



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

PASCAL



Dep	Mod	Ran	Sect	Shelf	Tray	Item
P	1	04	36	10	03	001

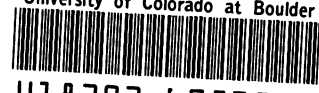
Class 660.5 Author C 42

UNIVERSITY OF COLORADO LIBRARY
REFERENCE BOOK v. 47

Accession No. 158247

PERIODICAL

University of Colorado at Boulder



U18302 6752544

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES
ARBEITGEBERVERBANDES DER CHE-
MISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

SIEBENUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1924
VERLAG CHEMIE G.M.B.H. BERLIN-LEIPZIG

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V.

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen:

Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben
Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische Industrie

Mineralfarben
Chemisch-technische Artikel
Aetherische Oele u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Acetylen

- Erlaß einer neuen Acetylenverordnung 5
Frankreich, Der Stand der Industrie 388

Acriflavin, Mittel gegen die Schlafkrankheit in den Ver.
 Staaten 390, 491

- Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin** 529
Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin 331
Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik Köln 639

Aegypten

- Rückgang der deutschen Einfuhr 7
 Einfuhr von Chemikalien mit der Post 22
 Bestimmungen über die Einfuhr von Warenmustern 80
 Zoll für Ricinus- und Leinöl 118
 Vorläufige Zollerhebung von künstlichen Düngemitteln 263
 Bestimmungen über die Einfuhr von Alkohol 293
 Verzollungswerte für Zündhölzer 305
 Geplante Zollerhöhung 329
 Neue Verzollungswerte für Antimon und Quecksilber 345
 Einfuhrzoll für Düngemittel 635
 Phosphatproduktion und -ausfuhr 671
 Der Markt für Schuhcreme 723

Agar-Agar, Steigerung der Produktion in Japan 234

Aktiengesellschaft Consolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln 390

**Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pom-
 merensdorf in Stettin** 283, 725

Aktien-Gesellschaft für Chemische Erzeugnisse Berlin 391

**Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-
 Schalke** 407

**Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheide-
 mandel, Berlin** 143, 726

Aktiengesellschaft für medizinische Produkte Berlin 375

**Aktien-Gesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vor-
 mals Georg Wenderoth, Cassel** 24

**Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack Bez.
 Köln a. Rhein** 71

**Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Che-
 mische Fabriken Hannover** 654

**Aktien-Gesellschaft Hormona Fabrik organo-therapeutischer
 Präparate Düsseldorf-Grafenberg** 587

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich Charlottenburg-Berlin 391

Aktiengesellschaft Lignose, Berlin 439

Albanien, Zollgesetz und Einfuhrzolltarif 114

Algier

- Die Lage der chemischen Industrie und des Chemikalien-
 handels. Absatzmöglichkeiten für Kupfersulfat und Kunst-
 dünger 58

Die Phosphatindustrie 1923 und 1922 438

Phosphat- und Pyritproduktion 1923 653

Erhebung einer Abgabe von Phosphaten 667

Alkalien

England, Wachsende Produktion 57

Die Ausfuhr 718

Dividenden in der Industrie 719

Italien, Die Entwicklung der elektrolytischen Herstellung
 von A. 67

Japan, Vollbetrieb der Fabriken 422

Mexiko, Begründung einer Industrie 35

Südafrikanische Union, Die Lage der Industrie 95

Alkalielektrolyse

Italien, Die Entwicklung 548

Kanada, Die Anlage der Kanadien Salt Co. 618

Ver. Staaten, Die A. der Eastern Electro-Chemical Co. 602

**Alkaliwerke Sigmundshall Aktien-Gesellschaft Bokeloh bei
 Wunstorf** 530

Alkaloide, Neue Verzollungswerte in Italien 184, 193

Aluminium, Produktion in Brasilien 467

Aluminiumsalze, Produktion in den Ver. Staaten 1923 389, 637

Ammoniak

Belgien, Eine neue Fabrik nach dem Claude-Verfahren 265
England, Die Produktion von synthetischem A. in Billing-
 ham 466

Nebenprodukt-Ammoniak 652

Frankreich, Verstärkung der Produktion 82

Die gegenwärtig im Betrieb befindlichen Anlagen zur
 Ammoniaksynthese nach dem Claude-Verfahren 586

Die Erzeugung von synthetischem A. in Toulouse 601

Spanien, Produktion von synthetischem A. 373

Ungarn, Einfuhrfreigabe von flüssigem A. 450

Uruguay, Zolländerung 231

Ver. Staaten, Neue Fabriken 421

Das Verfahren zur Herstellung von synthetischem A. 527

Die Fabrik der Mathieson Alkali Works 602

Nebenprodukt-Ammoniak 652

L'Ammoniaque Synthetique (Frankreich) 57

Ammonium

Rundschreiben des Reichsministers des Innern betr. kohlen-
 saures A. 394

Weitere Geltung des Zolkoeffizienten für schwefelsaures
 und salzsaures A. in Italien 435

Ammoniumchlorid, Versuche zur Herstellung aus Torf in
 Schweden 526

Ammoniumnitrat, Zollfestsetzung in Italien 117

Ammoniumsulfat

England, Die Marktlage 601

Italien, Zollfestsetzung 117

Ver. Staaten, Versetzung auf die Freiliste 184

Die Produktion 1923 670

**Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke
 in Hamburg** 359

Anhaltische Salzbergwerke in Staßfurt-Leopoldshall 405

Anilinfarben, s. Farben und Farbstoffe

Anisöl, Der Markt in Hongkong 35

Anthracen, Handelskammergutachten 617

Antimon

Ausfuhrzoll in Bolivien 231

Neue Verzollungswerte in Aegypten 345

Arbeiterfragen in den Ver. Staaten. Vortrag des Herrn
 Dr. Bernhard Goldschmidt 222, 238

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands,
 Die diesjährige Hauptversammlung 188

Arbeitsmarkt, Berichte des Reichsarbeitsblatts

Dezember 1923 55, Januar 1924 116, Februar 165, März 228,
 April 303, Mai 353, Juni 416, Juli 486, September 612,
 Oktober 681, November 706

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in Deutschland, insbeson-
 dere der chemischen Industrie; nach dem Reichsarbeitsblatt
 November und Dezember 1923 2, Januar 1924 30, Februar 86,
 März 122, April 190, Mai 255, Juni 327, Juli 379, August
 506, September 557, Oktober 642, November 706

Argentinien

Herkunftsbezeichnung auf Waren 22

Staatliche Insulinherstellung 58

Die neuen Verbrauchssteuern 90

Der neue Zolltarif 91

Die Aussichten für den deutschen Export 95

Die Gerbstoffausfuhr 1923 95

Die Bestimmungen über die Spezialitäteneinfuhr 130

Neue Konsulargebühren 130

Erläuterungen zum Zolltarif 200

Die Quebrachoextrakt-Industrie 203

Produktion von Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure 267

- Abbau des Zollschutzes 329
 Zolltarifreform 418
 Der Farbstoffmarkt 437
 Beabsichtigte Tarifänderungen 451
 Glycerinproduktion 467
 Neue Gesetzesvorlagen 490
 Verzollung von Tonerdehydrat 599
 Die Entwicklung der Quebracho-Industrie 618
 Ausfuhr nach Deutschland in den ersten 8 Monaten 1924 686
 Herabsetzung der Einfuhrzölle 717
 Die Caseinindustrie 723
Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller-Rheinbrohl 407
Arsenik
 Die Weltproduktion 139, 163
Australien, Produktion 454
Belgien, Produktion und Ausfuhr 71
Chile, Vorkommen von A. 219
 Die Produktion 528
Mexiko, Produktion 1922 und 1923 219
Rußland, Die Produktion 566
Schweden, Entdeckung von Vorkommen 479
Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 1923 95
 Einfuhr von arsenhaltigem Erz 119
 Eröffnung von Arsen-Gruben in Madera (Colorado) 234
Arzneimittel, s. pharmazeutische Produkte
Arzneitaxe, deutsche
 Neuauflage 1924 5, 56, 291
 Preisänderungen 5, 613, 632
Asbestindustrie in Rhodesien 468
Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon Aktiengesellschaft Hamburg 307
Asphalt
Brasilien, Absatzmöglichkeiten 722
England, Die Konzession für den Asphaltsee auf Trinidad 317
Estland, Gewinnung aus Brennschiefer 565
Tiflis, Gewinnung aus Erz 671
Rumänien, Austuhr 200
Aetherische Oele
Bulgarien, Die Rosenölindustrie 58
England, Ein- und Wiederausfuhr 1921 bis 1923 57
 Ein- und Ausfuhr im ersten Quartal 1924 249
 Ein- und Wiederausfuhr 1922 bis 1924 548
Italien, Neue Wertfestsetzungen zum Zwecke der Verzollung 184, 193
 Die sizilianische Ausfuhr 479
 Ein- und Ausfuhr 1923 566
Seychellen, Die Produktion 35
Singapur, Ausfuhr von Patschuliöl 59
Ungarn, Einschränkung der Einfuhr 3
 Errichtung einer Fabrik 106
Aetznatron
 Die Produktion in Frankreich 46
 Die Einfuhr in Chile 619
 Die Produktion in Australien 724
Atophan, Dumpingzoll in Australien 217
Außenhandelsregelung
 Erleichterungen der Einfuhr (Verordnung v. 29. Dez. 1923) 10
 Einfuhr und Ausfuhr (Verordnungen vom 30. Jan. 1924) 50
 Ausfuhrfreiheit für Knochenfett 92
 Erleichterungen der Einfuhr (Verordnung vom 28. Februar 1924) 98
 Langsame Erledigung der Anträge auf Einfuhrbewilligungen 154
 Befreiung des Postverkehrs von der Außenhandelskontrolle 262
 Erleichterungen der Einfuhr (Verordnung vom 6. Juni 1924) 310
 Aufhebung von Ausfuhrverboten 463
 Ausfuhrfreiheit für Leimleder 477
 Fortfall der Ausfuhrerklärung 583
 Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots für Feinseifen und Parfümerien 583
 Aufhebung von Ausfuhrverboten (Verordnung vom 4. Nov. 1924) 632
 Aufhebung von Einfuhrverboten (Verordnung vom 4. Dez. 1924) 715
Australien
 Neue Anwendung von Dumpingzöllen 22
 Einfuhr von Reklamedrucksachen 22
 Einschränkung der Einfuhr von Bleiweiß durch den Bleiweißstrust 46

- Radiumfunde in Südastralien 83
 Benzolproduktion 83
 Weitere Aufschübung der Zollerhebung von Citronensäure 118
Nauru-Phosphate 131
 Dumpingzoll auf Atophan 217
 Eine neue Gerbextraktfabrik 219
 Einfuhr von Chemikalien, Diogen und Düngemitteln im 3. Quartal 1923 234
 Schwefelsäure aus Zinkerzen 306
 Beschränkte Einfuhrerlaubnis für Farbstoffe an Stelle des Einfuhrverbotes 316
 Dumpingzoll auf tschechoslowakisches Kaliumpermanganat 316, 387
 Eine neue Industrie 330
 Ausfuhrverbot für Narkotica 345
 Chemikalienhandel im 4. Quartal 1923 346
 Pharmazeutische Spezialitäten 369
 Mineralproduktion in Neusüdwaales 1923 390
 Brunner, Mond & Co. Ltd. 390
 Weitere Zurückstellung des Inkrafttretens von Zöllen 435
 Mineralienausfuhr 1923 438
 Einfuhrerleichterungen 451
 Aufhebung des Dumpingzolls auf englisches Natriumhyposulfit 451
 Ausbeutung eines Jarositvorkommens 454
 Produktion von Blausäure 454
 Arsenikproduktion 454
 Thymolproduktion 479
 Ausnahmen von der Erhebung des Dumpingzolls 521
 Das Industrieschutzgesetz 547
 Änderungen in der Anwendung des englischen Vorzugstarifs 564
 Die Carbidwerke in Electrona 568
 Die Nauru-Phosphate. Differenzen in der Phosphatkommission 568
 Neue Dumpingzölle 599
 Aufhebung des Dumpingzolls auf unterschwelligsaures Natron aus England 635
 Ausfuhr deutscher Waren dorthin 682
 Die Einfuhr von Farbstoffen 684
 Für zollfreie Einfuhr von Calciumcyanamid 701
 Die Einfuhr von Chlor und Aetznatron 724

B.

- Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rhein** 529, 724
Barium, Die Produktion im Jahre 1923 in den Ver. Staaten 527
Bariumdioxyd, Der Einfuhrzoll in den Ver. Staaten 584
Bauxit
 Die Produktion in den Ver. Staaten 1923 und 1922 318
 Produktion in Frankreich 525
Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld 439
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München 422, 725
Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft Nürnberg 35
Bayerische Stickstoff-Werke Aktiengesellschaft München 406, 724
Bayrum, Zolländerung in Panama 700
Belgien
 Zolldeklarationen zu Sendungen dorthin über die Niederlande 6
 Anwendung von Multiplikatoren bei der Zollberechnung 14
 Annahme des Systems der Einfuhrbewilligungen für narkotische Drogen 32
 Verlängerung der Ausnahmezollbestimmungen gegen die deutsche Einfuhr 33, 368
 Kapitalerhöhung der Solvay-Gesellschaft 34
 Der neue Zolltarif in der Kammer 68, 80
 Arsenikproduktion und -ausfuhr 71
 Soie artificielle de Tubize 95
 Ein- und Ausfuhrverbote 129
 Ausfuhrverbot für Munition 167
 Die chemische Industrie nach dem Kriege. Einfuhr und Ausfuhr 191
 Wirtschaftsabkommen mit Finnland 216
 Aufhebung von Ausfuhrbeschränkungen 247
 Annahme des neuen Zolltarifs im Senat 247
 Eine neue Ammoniakfabrik nach dem Claude-Verfahren 265
 Neue Gebühren für Konsularvisa auf Ursprungszeugnissen 304

- Société Générale de la Soie Artificielle par le Procédé Viscose 317
 Weitere Gültigkeit des Zolltarifs 328
 Der neue Zolltarif 334
 Neue Zölle auf alkoholhaltige Präparate 434
 Abnormales Verschieben des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs 520
 Die deutsch-belgischen Wirtschaftsverhandlungen 544
 Der Markt für Teerfarben und Teerprodukte 548
 Glycerinproduktion 548
 Die Campagne gegen die pharmazeutischen Spezialitäten 562
 Zollkrieg mit Spanien 716
- Belgisch-luxemburgisches Zollgebiet**
 Ein- und Ausfuhrverbote 230
 Handelsvertrag mit Kanada 435
 Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 500
 Wirtschaftsabkommen mit Ungarn 584
 Das Handelsabkommen mit Frankreich 598, 650
 Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Die Zollbehandlung deutscher Waren 598
 Der neue Zolltarif 623
 Einfuhr von Essigsäure zu gewerblicher Verwendung 633
- Benzin**
 Handelskammergeutachten (Berlin) 22, 70, 106, 169
 Zoll und Verbrauchssteuer in Schweden 316
- Benzol, Inland:**
 Handelskammergeutachten (Berlin) 22, 419, 684
Ausland:
 Australien, Produktion 83
 Britisch-Indien, Erzeugung 251
 England, Herabsetzung der Preise 548
 Frankreich, Verkauf von deutschem B. 233
 Ver. Staaten, Produktion 1918 bis 1922 491
- Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee** 439
- Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie**
 Höhe der Beiträge 30
 Sektion IV, Einladung zur Sektionsversammlung 236, 284
 Sektion VI, Einladung zur Sektionsversammlung 236
 Sektion V, Einladung zur Sektionsversammlung 296
 Verwaltungsbericht für das Jahr 1923 nach S. 360
 Satzungsänderungen 674
- Berufskrankheiten.** Die Verhütung in der chemischen Industrie, von Gewerbemedizinrat Dr. Gerbis 519
- „Berzelius“ Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main** 454
- Besetztes Gebiet**
 Der Warenverkehr über die Grenzen desselben 18
 Bestimmungen des Zollausschusses der Rheinlandkommission 79
 Erhöhung der Sätze des interalliierten Zolltarifs 79
 Abfertigung von Sendungen nach Frankreich und Belgien durch das besetzte Gebiet 104
 Gütersendungen, die infolge Einstellung des Betriebes auf den Eisenbahnen verlorengegangen sind 104
 Aenderung von Einfuhrzöllen 214
 Postpakete mit zulaufgenehmigungspflichtigen Waren nach dem besetzten Gebiet 278
 Verzollung von Dulcin 291
 Versand von chemischen u. pharmazeutischen Produkten 304
 Zulaufgenehmigung für Branntwein im Verkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet 315
 Regelung des Verkehrs mit Alkohol 315
 Ein- und Ausfuhr von Onium 316
 Bestimmungen für den Güterverkehr 316
 Erhöhung im interalliierten Zolltarif 328
 Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrbewilligungen 417
 Zollabfertigung im Rheinverkehr 417
 Fortfall der Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet 476
 Industrieabkommen und Rheinlandkommission 476
 Zur Beschlagnahme bei Zollvergehen 476, 500
 Der Warenverkehr 487
 Die Verfolgung von „Zollvergehen“ 487
 Neue Abmachungen mit der Rheinlandkommission 582
 Die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftshoheit 582
 Der Verkehr mit Branntwein zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet 597
 Ansprüche auf Rückerstattung von Zollabgaben 698
- Bicarbonat, Vichy-Salz als Bezeichnung für B. in Frankreich** 202
- Birkenteer, Zollfreie Einfuhr in den Ver. Staaten** 404
- Bittersalz, Vorkommen in Kanada** 358
- Blauholz**
 Neue Extraktfabrik in San Domingo 467
 Die Industrie in Jamaika 619
- Blausäure, Produktion in Australien** 454
- Bleichmittel, Die Preise in den Ver. Staaten** 306
- Bleichromat, Antrag auf Zollerhöhung in Frankreich** 117
- Bleiindustrie, Die oberschlesische im Februar und März 1924** 232
- Bleioxyde, Antrag auf Zollerhöhung in Frankreich** 117
- Bleistift-Fabrik vormals Johann Faber Aktiengesellschaft Nürnberg** 423, 529
- Bleistiftindustrie**
 Dänemark 388
 Beanstandete Importe in den Ver. Staaten 490
- Bleivergiftung**
 Washingtoner Vorschläge betr. Schutz gegen B. 486
 Die gewerbliche B., von Prof. Dr. P. Schmidt 518
- Bleiweiß**
 Australien, Einschränkung der Einfuhr durch den Bleiweißtrust 46
 England, Ratifizierung der Bleiweiß-Konvention 294
- Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeut. Präparate Aktiengesellschaft Magdeburg** 423, 655
- Bolivien**
 Ausfuhrzölle 130
 Ausfuhrzoll auf Antimon 231
 Chilenisch-bolivianischer Zinntrust 346
 Zollfreie Einfuhr von Salpeter für die Landwirtschaft 701
- Borax**
 Vorkommen und Weltproduktion 81
 Neue Fabrik in den Ver. Staaten 452
 Produktion in Chile 528
- Borax Consolidated, Ltd. (England)** 106
- Bormineralien, Die Produktion in den Ver. Staaten 1923** 421
- Borsäure, Herabsetzung der Preise in England** 330
- Börsennotierungen, Berliner, von Aktien, Devisen u. Metallen**
 8, 16, 24, 36, 48, 60, 72, 84, 96, 108, 120, 132, 144, 156, 172, 188, 204, 220, 235, 252, 268, 284, 296, 308, 320, 332, 348, 360, 376, 392, 408, 424, 440, 455, 468, 480, 492, 504, 532, 552, 568, 588, 604, 620, 640, 656, 672, 688, 704, 728
- Bosch, Professor Dr. Carl** 157
- Branntwein, Inland:**
 Aenderung der Uebernahme- und Verkaufspreise, Monopolausgleich usw. 5, 13, 21, 103, 153, 229, 342, 613
 Bezugsbedingungen 21, 116, 278, 328
 Ausfuhrpreise 56, 81, 229, 303, 355
 Erzeugung und Verbrauch im ersten Viertel des Betriebsjahres 1923/24 56
 Freigabe von unverarbeitetem Br. zum regelmäßigen Verkaufspreis zur Herstellung von Heilmitteln 68
 Br. zur Verwendung in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten 104
 Frachtermäßigung für denaturierten Br. 130
 Bekanntmachung betr. die Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen 229
 Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester ungenießbar gemachtem Br. durch Apotheker 262
 Freigabe von Br. zur Herstellung von Trinkbranntweinessenzen 291, 328, 343, 403, 475, 544
 Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester versetztem Br. 303
 Zulaufgenehmigung für Br. im Verkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet 315
 Regelung des Verkehrs mit Br. im besetzten Gebiet 315
 Preisermäßigung für Motorsprit 449, 582, 664
 Spritverschiebung 451
 Bedingungen für den Bezug von Motorsprit 463
 Aus der Statistik für 1921/22 502
 Der Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet 597
 Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Franzbranntwein 597, 650
 Erzeugung und Verbrauch im Betriebsjahre 1923/24 600
 Aufhebung der Bezugsbedingungen C. 613
 Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung (Vorauszahlung) 617
 Bekanntmachung über Brennrecht im Betriebsjahre 1924/25 650
 Spiritusschiebung und Parfümerie-Industrie 652

- Ausland:**
Aegypten, Bestimmungen über die Einfuhr von Alkohol 293
England, Umwandlung der Munitionsfabrik Gretna in eine Branntweinbrennerei 170
 Die Alkoholsteuer und der Nachlaß für pharmazeutischen Alkohol 294
 Die geltenden Bestimmungen über die Verwendung von Alkohol zu gewerblichen Zwecken 537
Kanada, Produktion aus westindischer Melasse 390
Luxemburg, Die Steuergebühren auf Alkohol, welcher nach Denaturierung zur Herstellung zu Parfümen verwandt wird 434
Polen, Rückgang der Alkoholproduktion 466
 Errichtung eines Monopols 479
Schweiz, Preise für Industriesprit 57, 265
Syrien und Libanon, Verzollung von Alkohol 316
Tschechoslowakei, Preise für Industriesprit 82
 Denaturierung von abgabefreiem Br. für die Erzeugung von Lacken und Polituren 525
Ver. Staaten, Ermäßigung der Steuer verlangt 47
 Belieferung der Du Pont de Nemours Co. durch die „U. S. Industrial Alcohol Co.“ 218
 Die Opposition der pharmazeutischen Industrie gegen die Herabsetzung der Steuer 405
 Neue Fabrik für gewerblichen Alkohol 479
- Brasilien**
 Zollzahlung und Zollltarif 22
 Der Maximaltarif soll auf französische Produkte nicht angewendet werden 22
 Aenderung der Verbrauchssteuern auf Tinten, Streichfarben usw. 22
 Absatz von Chemikalien in Rio Grande do Sul 58
 Düngemittelproduktion 71
 Einfuhr von Glühkörpern 71
 Aenderung von Einfuhrzöllen 80, 130
 Kein Einfuhrzoll auf Düngemittel 105
 Prohibitive Zölle auf illustrierte Kataloge 118
 Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf von Pilz- und Insektenvertilgungsmitteln 169
 Handelsabkommen mit Spanien 200
 Kongreß der Chemischen Gesellschaft 203
 Ermäßigung des Zolls auf Soda? 345
 Die pharmazeutischen Reformen. Spezialitätenordnung 367
 Zollltarifentscheidungen 387
 Aufhebung des Zolls auf Pflanzenschutzmittel beantragt 465
 Aluminiumproduktion 467
 Aenderung der Vorschriften über die Zahlung der Zölle? 490
 Absatzmöglichkeiten für Superphosphat 603
 Die Produktion von Carnaubawachs 603
 Zollermäßigung auf blaues Kupfervitriol 667
 Zollltarifentscheidungen 684
 Absatzmöglichkeiten für Teer- und Asphalterzeugnisse 722
- Braunkohlenfachmesse** 81
- Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft**
 Preichow-Wellnitz Kreis Crossen a. Oder 530
- Wilhelm Brauns G. m. b. H., Anilinfarben-Fabrik in Quedlinburg** 319
- Brennschiefer**
 Englisches Interesse an einer estländischen Konzession 346
 Umwandlung in Asphalt in Estland 565
 Ausbeutung eines Lagers in Estland durch schwedische Kapitalisten 669
- British Colour Index** 46
- Britisch-Columbien**
 Die Bedeutung der Cascara-Rinde 119
 Der Markt für Desinfektionsmittel 318
- British Dyestuffs Corporation** 118, 185, 206, 264, 564, 600, 719
- Britisch-Guyana**
 Zollltarif für 1924 94, 496
 Chemikalieneinfuhr 1923 und 1924 603
- Britisch-Honduras**, Einfuhrverbot für Munition 106
- Britische Kolonien** (Basuto-, Bechuana- und Swaziland)
 Dumpingzoll für englische Soda 547
 Aufhebung von Dumpingzöllen auf Superphosphate 635
 (St. Vincent) Erweiterung der Freiliste 635
- Britische Malaienstaaten**
 Ausfuhr von Gerbstoffen 1923 453
 Chemikalieneinfuhr im ersten Quartal 1924 619
- British Potash Co.** 217
- Britisch-Westafrika**
 Keine Beglaubigung für Frachtbrieft 22
 Dumpingzoll auf Superphosphat 435
- Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft** vorm. Carl Schlenk
 Barnsdorf bei Nürnberg 375, 726
- Brunner, Mond & Co.** 293, 317, 370
 Tochtergesellschaft in Japan 390
 Tochtergesellschaft in Australien 390
- Bulgarien**
 Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln 45
 Die Rosenölindustrie 58
 Einfuhrfreigaben 80
 Neue Einfuhrverbote 93
 Zahlung der Zölle und anderer Abgaben 216
 Ausfuhrzolltarif 263
 Rosenölbericht von Shipkoff & Co. 358
 Aufhebung des Einfuhrverbots für photographische Filme 435
 Die Rosenölernte 1924 565
 Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes für Getränke 634
 Vorschriften für die Einfuhr von Tinten und Klebstoffen 666
 Regelung des Zollaufgeldes 666
- Butylalkohol**, Fabrikation durch die Carbinol Products Co. in den Ver. Staaten 374
- Byk Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin** 7
- C.**
- Calciumacetat**
Japan, Zollfreiheit für amerikanisches C. verlangt 264
Kanada, Zollaufhebung 80
Ver. Staaten, Produktion 1922 bis 1924 467
- Calciumarsenat**
 Produktion und Anwendung zur Bekämpfung des Boll weevil in den Ver. Staaten 202
 C. für 5 Cts. das Pfund in den Ver. Staaten? 203
- Calciumcarbid**
Australien, Die Werke in Electra 568
Chile, Einfuhr 1923 406
China, Die Verwendung 330
England, Die Einfuhr im 1. Quartal 1924 317
 Die Preise 370
 Die Einfuhr 522
Frankreich, Die Industrie 119
Kanada, Ausfuhr 1922 35
 Ausfuhr im Geschäftsjahr 1923/24 602
Südafrikanische Union, Aus der Industrie 187
Tasmanien, Die Produktion 71
Ungarn, Die Carbidindustrie und der neue Zollltarif 329, 503
- Calciumcarbonat**, Zolländerung in Spanien 635
- Calciumchlorid**, Zollbehandlung in Costa Rica 617
- Calciumcitrat**, Mißerfolg des Monopols in Italien 34
- Campher, Inland:**
 Handelskammergeutachten (Berlin) 70
- Ausland:**
Britisch-Indien, Jahreseinfuhr 567
China, Die Erzeugung 54
 Kontrolle und Besteuerung der Industrie 219
Hongkong, Wiederaufbau der Fabrik von Watson & Co. 59
Ver. Staaten, Verbrauch von japanischem C. 670
- Carbolsäure**, Die Industrie in Frankreich 472
- Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg** 359, 653
- Carborundum**, Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Schleifsteine aus C. in der Tschechoslowakei 117
- Cardamomen**, Die Einfuhr aus Ceylon 1921 bis 1923 318
- Cascararinde**, Die Bedeutung der Produktion in Britisch-Columbia 119
- Casein**
 Die Industrie in Argentinien 723
 Verzollung in der Tschechoslowakei 356, 385
 Bestrebungen auf Zollermäßigung in den Ver. Staaten 387
- Cassel Cyanide Co., England** 57
- Castner-Kellner Alkali Co., England** 46
- Cellhorn**, Zollfreiheit für Hilfsartikel in der Fabrikation von C.-Waren in den Niederlanden 356
- Celluloseacetat**, Zollbehandlung in den Ver. Staaten 717
- Cer-Eisen**, Gesetzesvorlage über die Verzollung von Cer-Eisen und anderen Zündmetallen in Frankreich 140
- Ceresin**, Zollfreie Einfuhr in Estland 521
- Ceylon**
 Die Ausfuhr von Cardamomen 1921/23 318
 Die Graphitausfuhr 346
 Ausfuhr von Citronella-Oel 453
 Die Graphitindustrie 567
- Chemical Foundation** 12, 15, 71, 94, 187, 282, 318
- Chemikalien**, Handelskammergeutachten (Berlin) 22, 169

Chemikalienpreise, ausländische 7, 15, 24, 35, 47, 59, 71, 83, 96, 107, 120, 131, 143, 156, 172, 187, 203, 220, 235, 252, 268, 283, 295, 319, 331, 348, 359, 375, 391, 407, 424, 439, 455, 468, 479, 491, 503, 531, 552, 568, 587, 604, 620, 639, 655, 672, 687, 703, 727

Chemische Düngemittelfabrik Rendsburg in Rendsburg 234

Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) Berlin 267

Chemische Fabrik Buckau Magdeburg 551

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft Stellingen-Langfenelde 391

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main 407

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktiengesellschaft Berlin 172, 726

Chem. Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger Aktien-Gesellschaft Flörsheim am Main 551

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt am Main 550

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 318, 671

Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden 423

Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A. G. Hamburg 407

Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus Aktien-Gesellschaft Ottweiler/Saar 234

Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg 391

Chemische Fabrik Pickler & Co. Aktien-Gesellschaft Magdeburg 234

Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim 439

Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden 358

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau) 347, 726

Chemische Fabrik vormals Sandoz (Schweiz) 318

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin 347

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann 24

Chemische Fabriken Kunheim & Co. A. G. in Berlin 249, 358, 422

Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz 530

Chemische Fabriken Victri-Krewel A.-G. Altona 551

Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer Uerdingen (Niederrhein) 550, 702

Chemische Industrie in

Algier 58

Belgien 191

Brit. Indien 83

England 70, 74, 87, 170, 436, 548

Frankreich 185, 218, 243, 290, 294, 388, 420, 436, 535, 565

Griechenland 467

Italien 186, 234, 507, 526, 538, 566, 721

Japan 406, 510, 539, 558, 577, 596, 647

Kanada 79, 251, 637, 653

Niederlande 23, 270, 506

Niederländisch-Indien 3

Oesterreich 101, 245, 420, 575

Polen 389, 668

Rumänien 373

Rußland 46, 195, 366, 498, 526

Schweden 362, 420

Schweiz 57, 87, 471, 642

Südafrikanische Union 251

Tschechoslowakei 7, 152, 202, 265, 346, 692

Ungarn 32, 102, 119

Ver. Staaten 63, 186

Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. Aktiengesellschaft Berlin 391

Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktiengesellschaft Frankfurt am Main 391

Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft Niederwalluf im Rheingau 374, 654

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft, München 171

Chemische Werke Gebr. Schultz, Aktien-Gesellschaft zu Perlberg 726

Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach 283

Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Lichtenberg 295

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Akt.-Ges. in Reichenbach, Oberlausitz 671

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg-Biebrich 346

Chile

Zollentscheidungen 56, 141, 387

Jodaufuhr im I. Halbjahr 1923 58

Neue Sprengstoff-Fabrik 71

Die Gebühren für die Konsularvisa und Konnossemente 141

Arsenikvorkommen 219

Ein neues Düngemittel Nitrapo 267

Die deutsche Einfuhr vor und nach dem Kriege 306

Chilenisch-bolivianischer Zinntrust 346

Einfuhr von Calciumcarbid 1923 406

Die Ausbeutung der Schwefellager 485

Borax, Schwefel, Arsenik 528

Ausfuhr von Jod 1923 528

Der Chemikalienhandel 1923 549

Der Verbrauch an Farben 550

Salpeterausfuhr 1923 619

Aetznatroneinfuhr 619

Zolltarifizierung von Waren 683

Ankauf von Salpetergelände durch amerikanische Interessenten 686

Der neue Zolltarifentwurf 701

Chemikalienmarkt und die chilenische chemische Industrie 713

China

Rückgang der Nachfrage nach Chemikalien 53

Die Camphererzeugung 54

Sodafabrikation 59

Die Indigoeinfuhr über Shanghai 83

Teilweise Aufhebung des Einfuhrverbots für Kaliumchlorat 106

Warenzeichenschutz 118

Kontrolle und Besteuerung der Campher-Industrie 219

Zunahme der Düngemittelleinfuhr 330

Verwendung von Calciumcarbid 330

Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzfabrikation 406

Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1923 453

Der Indigomarkt 504

Das Holzölgeschäft 515

Zur Opiumfrage 550

Das Handelsmarkengesetz 599

Zunahme der Einfuhr von Holzöl 603

Steigende Einfuhr von aromatischen Extrakten 638

Die Knochenmehlindustrie Tientsins 723

Chinarinde

England, Jahresbericht von Brodt für 1923 57

Java, Das sogenannte „Chinarinde-Monopol“ 415

Die Ausfuhr 528

Niederländisch-Indien, Die Sadarche-Gesellschaft schließt sich dem Chinchona-Trust nicht an 59

Chinin

Britisch-Indien, Steigerung der Produktion 58

England, Jahresbericht von Brodt für 1923 57

Griechenland, Große Sendungen aus den Ver. Staaten 171

Italien, Die neuen staatlichen Preise 119

Java, Die Ausfuhr 528

Niederlande, Die Dividenden der Industrie 479

Chlor

Australien, Die Fabrikation 724

England, Kontraktpreise für flüssiges Ch. 95

Italien, Die Entwicklung der elektrolytischen Herstellung von Ch. 67

Ver. Staaten, Die Preise 306

Chloräthyl, Zollfreiheit in den Niederlanden 248

Chlorkalk

Finnland, Die Möglichkeiten einer Industrie 112

Japan, 80%iger Chlorkalk? 653

Tschechoslowakei, Preisermäßigung 119

Chlorpikrin, Verwendung zur Tötung von Seidenraupenlarven in Frankreich 466

Chromsalze, Die Produktion im Ural 495

Chromverbindungen, Der Markt in den Ver. Staaten 721

Citronella-Oel, Ausfuhr aus Ceylon 453

Citronensäure

Die Industrie in Italien 51, 186, 602

Aufschiebung der Zollerhebung in Australien 118

Coca, Die Kultur in Java 638

Codein fällt nicht unter die englische Dangerous Drugs Act 304

Columbien

- Zolländerungen 130
- Einfuhr von Farbstoffen und narkotischen Mitteln 528
- Der Verbrauch pharmazeutischer Artikel 549
- Platinproduktion 603
- Zollfreie Einfuhr für Drogen usw. für Hospitäler 717
- Compagnie Nationale des Matières Colorantes-Etablissements Kuhlmann** 420, 431
- Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover** 251
- Costa Rica**
 - Zolländerung für Heilmittel 6
 - Zolleröffnungen 584
 - Zolleinlagerung von entzündbaren Stoffen 617
 - Zollbehandlung von Calciumchlorit 617
 - Absatz von Düngemitteln 618
 - Einfuhrfreiheit für Ruberolit Thermogen 683
 - Einfuhrzollbehandlung des Rinder-Heilmittels „Mineral Yeast“ 683
- Cresmor tartari**, Handelsreinheit in England 46
- Cresylsäure**, Die Zollfrage in den Ver. Staaten 45, 717
- Cyanid**, Konkurrenz in Kanada um die Lieferungen für die Gold- und Silberbergwerke 638
- Cyannatrium**, Die Dumpingverordnung in den Ver. Staaten gegen deutsches C. zurückgezogen 184
- Cypern**, Genaue Beachtung des Handelsmarkengesetzes bei der Einfuhr 117

D.**Dachpappe**

- Antrag auf Frachtermäßigung für die Ausfuhr 404
- Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten 671

Dänemark

- Bevorstehende weitere Einfuhrzollerhöhungen 80
- Zollerhöhungen für Munition, Feuerwerk und Kunstseide 105
- Zolländerungen 167
- Der neue Zolltarif 352
- Begründung einer Bleistiftindustrie 388
- Zollbehandlung gewisser spiritushaltiger Riechmittel 434
- Danzig**, Die Geschäftslage der Parfüm- und kosmetischen Branche auf der Zweiten Internationalen Messe 635
- Danziger Teerindustrie** vormals Büsscher & Hoffmann Akt.-Ges. Danzig 530

Danzig-Polnisches Zollgebiet

- Abermalige Erhöhung des Zollmultiplikators 15
- Valorisierung der Zölle 15
- Neuregelung der Zölle 21
- Der Zolltarif in Goldfranken 64
- Zollabfertigung von Mustern deutscher Handlungsreisender 68
- Zolleröffnungen 68, 117, 129, 166, 215, 247, 263, 292, 343, 403, 417, 464, 545, 598, 615, 682
- Hochschutzzollbestrebungen 68
- Änderungen im Zolltarif 75, 92, 129, 310, 344
- Reform des Zolltarifs 105, 199, 304
- Der Konvention-Zolltarif für chemische Produkte 112
- Ausfuhrverbot für Espenholz 105, 129
- Zollfreie Einfuhr von Impfstoffen 140
- Sicherheitsleistung für die Durchfuhr von Süßstoff durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig 166
- Tarifierung von kosmetischen Mitteln 199
- Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten 215, 230, 343, 682
- Zollerhöhung für Pottasche 230
- Aufhebung der Besteuerung von Mineralwässern 230
- Regelung der Ein- und Ausfuhr von narkotischen Mitteln 292
- Aufhebung von Ausfuhrverboten 305
- Handelsvertrag mit der Türkei 316
- Ausfuhrfreiheit für mineralische Superphosphate 356, 403
- Zum neuen Zolltarif 356
- Vorzugszölle für englische Chemikalien 368
- Zollvergünstigte Waren im neuen Zolltarif 379
- Der neue Zolltarif 396
- Zollzahlung in Goldmünzen 403
- Zolltarifberatungen 403
- Ausfuhrzoll auf Espenholz 434
- Zolltarifermäßigungen 449, 463
- Erleichterungen der Ausfuhr 477
- Einfuhr fertiger Arzneien usw. 488
- Verzollung von Eisenfässern und Kannen als zum häufigen Transport hergerichtete Verpackung 489
- Verzollung von Flüssigkeiten nach dem Reingewicht 520
- Ersatz der Ausfuhrverbote durch Ausfuhrzölle 520
- Festsetzung von Ausfuhrzöllen 545
- Einfuhrverbote 545
- Die Laufzeit für Siera 545

- Verzollung von chemischen Produkten für technische Zwecke 583
- Aufhebung der 20%igen Zollermäßigung auf eine Reihe von Waren 583
- Beschlußfassung über Zolländerungen 615
- Einfuhr von Extrakten 615
- Regelung von Verzollungsfragen 698
- Die geplanten Maximalzölle 699
- Der Handelsvertrag mit Frankreich 700
- „Debag“ Deutsche Betriebsstoff Aktiengesellschaft, Dresden 439
- Dermatoid-Werke Paul Meißner Aktien-Gesellschaft Leipzig** 423
- Desinfektionsmittel**
 - Die Einfuhr in Hongkong 35
 - Der Markt in Britisch-Columbien 318
- Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft zu Dessau** 35
- Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder Hannover** 423
- Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft Berlin** 530
- Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg** 375, 725
- Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene**
 - Gewerbehygienischer Vortragskurs in Halle a. d. S. 166
 - Sonderausstellung in Würzburg für technische Neuerungen zur Bekämpfung von Staub und schädlichen Gasen 370
 - Jahreshauptversammlung 436
 - Vortragskurs über Gesundheits- und Unfallgefahren in der Industrie 436, 465
 - Die gewerbliche Bleivergiftung 518
 - Die Verhütung von Berufskrankheiten in der chemischen Industrie 519
 - Unfallverhütung in der chemischen Industrie, Referat vom gewerbehygienischen Vortragskurs 596
 - Gewerbehygienischer Vortragskurs in Berlin 600
 - Bericht über die Jahreshauptversammlung 611, 698
- Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H. Frankfurt a. M.** 219
- Deutsche Gold- und Silberscheide-Anstalt vormals Roessler in Frankfurt a. M.** 171, 219, 438
- Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft Berlin** 374
- Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Hamburg** 390, 671
- Deutscher Naturforscher- und Aerztetag 1924** 184
- Deutsch-Oesterreich**
 - Warenaustausch- und Ausfuhr 14
 - Warenaustausch-Uebereinkommen mit Ungarn 56
 - Einfuhrfreiheit für Rohöl und Mineralölprodukte 68
 - Handelspolitische Pläne 80
 - Erleichterungen in der Ausfuhr 80, 304
 - Handelsvertrag mit der Türkei 92, 633
 - Ausfuhrkontingent für Nadelholzrinden 93
 - Die Lage der chemischen Industrie 101, 420
 - Verhandlungen über ein Wirtschaftsabkommen mit Deutschland 104
 - Die Zündholzindustrie 106
 - Die Lage des Chemikalienmarktes 107
 - Die Warenumsatzsteuer bei der Einfuhr 137
 - Verbilligung des Insulins 202
 - Aus der chemischen Produktion 245
 - Der neue Zolltarif-Entwurf 272, 286
 - Neue Erleichterungen in der Ein- und Ausfuhr 279
 - Der Handelsvertrag mit England 279
 - Zum neuen Zolltarifentwurf 351, 417
 - Änderung der Zündmittelsteuer 368, 417
 - Handelsvertrag mit Deutschland 378, 520, 714
 - Neue Verhandlungen über den Zolltarif 464
 - Geplante Dumpingbestimmungen im Zolltarif 477
 - Das Ermächtigungsgesetz zum Zolltarif 477
 - Der Zolltarif im Nationalrat 488
 - Der Handelsvertrag mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion 500
 - Das Zolltarifgesetz im Bundesrat 501
 - Wiedereröffnung des alten Quecksilberbergbaus von Glatlach b. Dellach i. Ober-Dravental 517
 - Der Kolophoniummarkt 525
 - Die chemische Industrie im Jahr 1923 575
 - Noch kein Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 615
 - Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 665
 - Herabsetzung der Ausfuhrabgabe für Nadelholzrinde 665
 - Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 682
 - Die Zollvergünstigungen im österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag 690
 - Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich 715

Devisen

- Ablieferungspflicht bei der Ausfuhr, Neuregelung 18
- Ermäßigung der Ablieferungspflicht bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet 92
- Aenderung der Ablieferungspflicht bei der Ausfuhr 98
- Neuregelung der Fristen für die Ablieferung 103
- Zahlungen in ausländischer Währung im Inlandsverkehr 262, 315
- Keine Neufassung der Devisengesetzgebung 281
- Diastase-Erzeugnisse**, Verzollung in Deutschland 355
- Dittmar**, Max, Dr. phil. † 318
- Dividivi**, Produktionsländer 53
- Dominika** (Großbritannien), Erweiterung der Zollfreiliste 584
- Dominikanische Republik**
 - Absatz für pharmazeutische Spezialitäten 219
 - Zunahme der Chemikalieneinfuhr aus England 406
 - Erweiterung der Liste der zollfreien Einfuhrwaren 683
- Dresdner Albuminpapierfabrik Aktiengesellschaft**, Dresden 331

Drogen

- Australien**, Einfuhr im 3. Quartal 1923 234
- Columbien**, Zollfreie Einfuhr 717
- England**, Keine allgemeine Einfuhrerlaubnis mehr für „gefährliche Drogen“ 32
- Haiti**, Die französische Vorherrschaft auf dem Markt 203
- Niederländisch-Indien**, Der Handel 3
- Rumänien**, Genossenschaftlicher Einkauf durch den Apothekerverein 34
- Südafrikanische Union**, Einfuhr 1923 638
- Ver. Staaten**, Ausländische Dr. besser als die einheimischen 250
- Duisberg**, Geheimrat Professor Dr. C., Eröffnungsrede bei der Hauptversammlung des Vereins z. W. 533
- Düngemittel**, künstliche, Inland:
 - Ausnahmetarif 6
 - Verordnung vom 16. Januar 1924 32
 - Verordnung vom 17. April 1924 213
 - Verlängerung der Gültigkeit der Ausnahmetarife 11 und 41 404
- Ausland:**
 - Weltproduktion und Welthandel 20
 - Aegypten**, Vorläufige Zollerhebung 263
 - Einfuhrzoll 635
 - Algier**, Absatzmöglichkeit 58
 - Australien**, Einfuhr im 3. Quartal 1923 234
 - Brasilien**, Produktion 71
 - Kein Einfuhrzoll 105
 - Bulgarien**, Zollfreie Einfuhr 45
 - Chile**, Ein neues Düngemittel „Nitrapo“ 267
 - China**, Zunahme der Einfuhr 330
 - Costa Rica**, Der Absatz 618
 - England**, Ein- und Ausfuhr von verschiedenen D. in den drei ersten Quartalen von 1924 719
 - Estland**, Einfuhr 1923 266
 - Finnland**, Einfuhrregelung 434
 - Frankreich**, Antrag auf Zollermäßigungen 68, 80
 - Produktion 1921 und 1922 71
 - Die Entwicklung der Industrie 365
 - Aus der Industrie 405
 - Die Industrie und der Welthandel 502
 - Griechenland**, Verbrauch 266
 - Italien**, Der Verbrauch 1913 und 1923 372
 - Japan**, Zunehmende Nachfrage 131
 - Jugoslawien**, Zunehmender Verbrauch. Steigende Preise 526
 - Kanada**, Der Einfluß der Aufhebung des Einfuhrzolles auf die Industrie 369
 - Lettland**, Kontrolle des Handels 46
 - Regelung des Handels 230
 - Heimische Produktion 526
 - Neuseeland**, Einfuhr 1921 und 1922 83
 - Norwegen**, Einfuhrbeschränkungen 616
 - Polen**, Aus der Industrie 77
 - Tschechoslowakei**, Die Industrie 164, 525
 - Ver. Staaten**, Krisis in der Industrie 187
 - Der Verbrauch in den Baumwollstaaten 187
 - Aus der Industrie 548
- Dynamit-Actien-Gesellschaft**, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg 358, 638

E.**Ecuador**

- Zuschlagszoll auf Einfuhrwaren 33
- Der Farbstoffmarkt 421

Edelmetallsalze, Umsatzsteuerpflicht 81**Eisenbahn-Verkehrsordnung**

- Aenderung der Anlage C vom 11. 1. 24 33
- Aenderung der Anlage C vom 6. 3. 24 118
- Aenderung der Anlage C vom 23. 3. 24 155
- Neuausgabe der Anlage C 217
- Aenderung der Anlage C vom 30. 4. 24 357
- Aenderung der Anlage C vom 31. 8. 24 490
- Eitel**, Direktor Wilhelm † 119
- Elektrodenkohle**, Seehäfen-Ausnahmetarif 281
- Elsaß-Lothringen**, Zollbefreiung für Waren von dort 68
- England**
 - Handelsvertrag mit Finnland 21
 - Keine allgemeine Einfuhrerlaubnis mehr für „gefährliche Drogen“ 32
 - Vertrag Nobel-de Beers 34
 - Filmfabrik Pathé Frères 34
 - Handelsreinheit von Cremor tartari 46
 - Castner-Kellner Alkali Co. 46
 - Eine Aenderung in den Geschäftsmethoden 46
 - Fertigstellung des „British Colour-Index“ 46
 - Die Wahrnehmung der Interessen des Chemikalienhandels durch die British Chemical and Dyestuffs Traders Association 52
 - Einfuhr von ausländischen Farbstoffen 1923 57
 - Sanierung der Magdall Soda Co. 57, 102, 118, 185, 207, 357
 - Ein- und Wiederausfuhr von ätherischen Oelen 1921—1923 57
 - Jahresbericht von Bredt über Chinarinde und Chinin 1923 57
 - Cassel Cyanide Co. 57
 - Wachsende englische Alkaliproduktion 57
 - Die Stellung auf dem Kupfersulfatmarkt 67
 - Die Schwerchemikalienindustrie 1923 70
 - Die chemische Industrie 1923 74
 - Der Chemikalienhandel 1923 76
 - Die 26%ige Reparationsabgabe 79
 - Die Fabrikation von bakteriologischen Farbstoffen durch die British Dyestuffs Co. 81
 - Der Markt für Terpentinöl und Trockenprodukte im Jahre 1923 und in früheren Jahren 81
 - Deutsch-englisches Abkommen über die Reparationsabgabe 86
 - Die Aussichten der chemischen Industrie auf den Ueberseemärkten 87
 - Zollermäßigungen für englische Waren in Finnland 93
 - Monographie des „Imperial Institute“ über Vanadium 94
 - Ein englisches Urteil über den Prozeß der amerikanischen Regierung gegen die Chemical Foundation 94
 - Kontraktpreise für flüssiges Chlor 95
 - Zollbehandlung von alkoholischen Farbstofflösungen für mikroskopische Färbungen 104
 - Die Entwicklung der Borax Consolidated Ltd. 106
 - Teerfarbenausfuhr 1913 und 1923 106
 - Rechenschaftsbericht d. britischen Phosphatkommission 106
 - Die Gewinnung von Akazienrinde in Ceylon 106
 - Das Verfahren der Zollveranlagung nach dem Industrieschutzgesetz 117
 - Aufnahme von Professor Perkin in das Direktorium der British Dyestuffs Corporation 118
 - Herabsetzung der Insulinpreise 118
 - Aufhebung des Dumpingzolls auf Glühstrümpfe 129
 - Beginn der Verhandlungen über die Zollpflichtigkeit von Rongalit 129
 - Erhöhung von Lizenzen auf englische Patente von Reichsangehörigen 130
 - Keine Ermäßigung der Patentgebühren 130
 - Chemikalien- und Farbstoffeinfuhr aus Deutschland 1921 bis 1923 131
 - Geringer Einfluß der in Deutschland beschlagnahmten Farbstoffe auf den Weltmarkt 131
 - Einfuhr von Schwefeläther 1923 131
 - Kali-Reparationslieferungen? 131
 - Rongalit bleibt zollpflichtig 155
 - Zur Ermäßigung der deutschen Reparationsabgabe 167
 - Aus der chemischen Industrie 170
 - Produktion und Produktionskosten von Schwefelsäure 170
 - Umwandlung der Pulverfabrik in eine Branntweinbrennerei 170
 - Verlängerung des Abkommens mit Deutschland über die Reparationsabgabe 183
 - Aufhebung des Teiles 2 der Industrieschutzakte 183

- Ausländische Farbstoffe und der englische Ersatz 183
 Preissteigerung auf dem Quecksilbermarkt 184
 Preise für Quecksilbersalze 185
 Superphosphatverbrauch 185
 Die Sanierungspläne für die Magadi Soda Co. 185
 Der Geschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation 185
 Eine Wirkung der scharfen Opiumkontrolle 199
 Die Parfümerieindustrie verlangt steuerfreien Alkohol 201
 Der Verkauf des Indigo-Verfahrens der „B.D.C.“ an Du Pont de Nemours 201
 Staatliche Versuche zur Herstellung von Lactose 201
 Preise für Ferro-Aluminium 202
 Ein neues Herstellungsverfahren für Insulin 202
 Die Jahresversammlung der British Dyestuffs Corporation 206
 Der Chemikalienhandel mit Südamerika 207
 Die Ermäßigung der Reparationsabgabe 215
 Verschiedenheit der Hafengebühren in den Häfen 215
 Der Konkurs der British Potash Co. 217
 Die chemische Abteilung auf der Reichsausstellung in Wembley 217
 Die englischen Farbstoffpreise und die guten Geschäfte der Färber 217
 United Alkali Co. 218
 Aus der Parfümerieindustrie 218
 Ausfuhr und Einfuhr von chemischen Produkten und Rohstoffen 1923/24 233
 Zweite Lesung des Gesetzes über therapeutische Substanzen 247
 Aufhebung gewisser Bestimmungen des Handelsvertrages mit Japan 247
 Einfuhr und Ausfuhr von ätherischen Ölen im 1. Quartal 1924 249
 Chemikalienausfuhr nach der Tschechoslowakei 249
 Kurs der Aktien der British Dyestuffs Corporation 264
 Verkauf von Reparationsfarbstoffen 265
 Die Regelung des Verkehrs mit therapeutischen Substanzen 270
 Der Handelsvertrag mit Oesterreich 279
 Aenderung der Londoner Hafengebühren für Chemikalien 279
 Die Postgebühr für zollpflichtige Pakete 279
 Brunner, Mond & Co. 293
 Die Alkoholsteuer und der Nachlaß für pharmazeutischen Alkohol 294
 Die Ratifizierung der Bleiweiß-Konvention 294
 Keine Reparationsabgabe von Mustern 304
 Codein fällt nicht unter die „Dangerous Drugs Act“ 304
 Die Frage des Schutzzolles auf Glühstrümpfe 304
 Terpentingölimport im 1. Quartal 1924 306
 Brunner, Mond & Co. und die Magadi Soda Co. 317
 Unglücksfälle in Sprengstoff-Fabriken 317
 Die Konzession für den Asphaltsee auf Trinidad 317
 Die Einfuhr von Calciumcarbid 317
 Einfuhr von Reparationsfarbstoffen 1920—1924 330
 Herabsetzung der Borsäurepreise 330
 Im Budget vorgesehene Zoll- und Steueränderungen 343
 Einfuhr von Mineralphosphaten und Superphosphat 345
 Die Vorlage über die Regulierung des Handels mit therapeutischen Substanzen 346, 404
 Bildung einer Gesellschaft zur Brennschieferausbeutung 346
 Synthetisches Menthol 357
 Vorzugszölle für englische Chemikalien in Polen 368
 Die Einfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten in den Jahren 1923 und 1913 370
 Calciumcarbidpreise 370
 Die Wallerscot-Werke von Brunner, Mond & Co. 370
 Einfuhr von künstlichem Indigo 1923 371
 Ein- und Ausfuhr von Thomasphosphatmehl 1924 u. 1923 371
 Die Dyestuffs Act und die englischen Farbstoffpreise 371
 Das Ende des Industrieschutzgesetzes Teil II 385
 Zur Lage des Quecksilbermarktes 387
 Steigerung der Schwefelsäureproduktion 388
 Die Lage der Leimindustrie 388
 Der Chemikalienhandel mit Finnland im 1. Quartal 1924 389
 „Gefährliche“ Drogen 420
 Ein- und Ausfuhr von Thomasphosphat und Superphosphat 420
 Befreiung von der Reparationsabgabe für gewisse Waren 433
 Der Handelsvertrag mit Rußland 433
 Aufhebung der Zölle auf Kinematographenfilme und Glühstrümpfe 433
 Die Lage der chemischen Industrie 436
 Mißerfolg der Luftstickstoff-Fabrik der British Cyanides Company 451
 Die englische Teerfarbenindustrie nach einem amtlichen amerikanischen Bericht 462
 Die Produktion von synthetischem Ammoniak in Billingham 466
 Glasgow Corporation Chemical Works 466
 Reparationsfarbstoffe 501
 Schwerchemikalienproduktion 1923 508
 Die Frachtsätze der Schifffahrt für Chemikalien 521
 Calciumcarbideinfuhr 522
 Sprengstoffproduktion 522
 Die Terpentininindustrie 523
 Wurmsamen-(Santonin-)lieferungen durch die Eastern and Russian Trading Co. 523
 Insulin-Gewinnung aus Stockfischen 523
 Verbot der Verwendung von Formaldehyd als Konservierungsmittel für Nahrungsmittel 523
 Die Kupfersulfatkonvention 523
 Die geltenden Bestimmungen über die Verwendung von Alkohol zu gewerblichen Zwecken 537
 Die Produktion der Schwefelsäure-Industrie 537
 Verzollung nach dem deklarierten oder nach dem von der Zollbehörde festgesetzten Wert 545
 Imprägnierung von Baustoffen mit Silicofluoriden 548
 Herabsetzung der Benzolpreise 548
 Aus der chemischen Industrie 548
 Herabsetzung der Preise für Wismutsalze 548
 Steigerung der Radiumproduktion in Cornwall 548
 Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Ölen 1922 bis 1924 548
 Die Ausnützung des Seetangs 548
 Die Gesuche um Aenderungen in der Chemikalienliste des Industrieschutzgesetzes 562
 Die Farbstoffpreise 564
 Nobel Industries Ltd. 564
 Die Kursbewegung der Aktien der British Dyestuffs Co. 564
 Die Indikatoren der British Dyestuffs Co. 564
 Neue Kunstseidefabrik 564
 Ertrag der Arzneimittel-Stempelsteuer 564
 Zollpflichtige Chemikalien können unter Zollverschluß belassen werden 583
 Pharmazeutische Ausstellung in Manchester 586
 Die Wiederaufnahme der Produktionsstatistik 593
 Der Chemikalienhandel mit Ostasien 594
 Annahme des Reorganisationsplanes der Magadi Soda Co. 600
 Die deutschen Reparationsfarbstoffe 600
 Dauernde Kritik an der British Dyestuffs Corporation 600
 Farbstoffeinfuhrbewilligungen 1921 bis 1923 601
 Vom Ammonsulfatmarkt 601
 Interessante Preisbewegungen auf dem Chemikalienmarkt 606
 Der Chemikalienhandel mit den Dominions 606
 Terpentineinfuhr 1921 bis 1924 617
 Vermehrte Zahl der staatlichen Chemiker 617
 Eigene Farbstoffproduktion der British Celanese (Kunstseide) 635
 Chemikalienhandel mit Rußland 1924 636
 Ein- und Ausfuhr von chemischen Rohmaterialien und Produkten in den drei ersten Quartalen von 1924 636
 Rückgang der Quecksilberpreise 636
 Nebenprodukt-Ammoniak in England und Amerika 652
 Die Bedeutung der neben der British Dyestuffs Corporation bestehenden englischen Farbenfabriken 658
 Akademische Chemiker in der Farbstoffindustrie 668
 Produktion und Ausfuhr von Morphin und Heroin 1910 bis 1923 668
 Der Schutz der Farbstoffindustrie 715
 Die Ausfuhr von Alkalien 718
 Generalversammlung der Lagunas Syndicate Ltd. 719
 Dividenden in der Alkali-Industrie 719
 British Dyestuffs Corporation. Kapitalumstellung und Aenderungen im Direktorium 719
 Erleichterung des Verkaufs von Reparationsfarbstoffen 719
 Ein- und Ausfuhr von verschiedenen Düngemitteln und Rohstoffen in den drei ersten Quartalen von 1924 719
 E-Schatzanweisungen 140, 214, 229, 247, 597
 Espenholz
 Ausfuhrverbot in Polen 105, 129
 Ausfuhrzoll in Polen 434

Essenzen

- China*, Steigende Einfuhr 638
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Einfuhrfreiheit 615
Italien, Die Produktion von Fruchtessenzen 171
Ungarn, Neue Goldzölle 716

Essig

- Staatliche Nutzbeteiligung und Kontrollgebühren in Ungarn 143
 Neue Einfuhrzölle in der Türkei 345

Essigsäure, Zollfreiheit in den Niederlanden 304**Essigsaurer Kalk**, Produktion in den Ver. Staaten 1923 und 1922 374, 527**Essigsäure**

- Belgien*, Einfuhr zu gewerblicher Verwendung 633
Jugoslawien, Verkehr mit gesättigter E. 634
Kanada, Ausfuhr im Geschäftsjahr 1923/24 602

Essigsäureester, Produktion in Kanada 390**Essigsäuresteuer** 5, 14, 56, 104, 166, 229, 291, 342, 417, 475, 544, 597, 664, 714**Estland**

- Zur estländisch-lettländischen Zollunion 33, 216, 583, 616, 666
 Der neue Zolltarif 248
 Einfuhr von Düngemitteln 1923 266
 Wirtschaftsabkommen mit Deutschland 286
 Zollerhöhung 316
 Schaffung einer Handelskammer 330
 Englisches Interesse für Brennschiefer 346
 Einfuhr von Arzneimitteln 404
 Der neue Zolltarif 428
 Einfuhr zusammengesetzter Medikamente und dosierter Präparate 450
 Einführung des Bewilligungsverfahrens 450
 Zollunion mit Lettland 465
 Ratifikation des deutsch-estländischen Wirtschaftsabkommens 487
 Neufestsetzung des Goldzollaufgeldes 489
 Zollfreie Einfuhr von Stearin, Ceresin, Paraffin 521
 Umwandlung von Brennschiefer in Asphalt 565
 Amerikanisierung des Zündholzmonopols 565, 721
 Zulassung und Zubereitung von pharmazeutischen Präparaten 598
 Ausbeutung der Brennschieferlager durch schwedische Kapitalisten 669
 Ermäßigung von Einfuhrzöllen 700
- Etablissements Kuhlmann** 46
- Explosifs „Minélite“** 119

F.**Farben, Inland:**

- Verzollung von Emaillackfarben 246
 Handelskammergeutachten 345
- Ausland:**
- Die Farbenindustrie und ihre Schwerchemikalienbasis in Deutschland, England und Frankreich 227
Argentinien, Der Markt 437
Australien, Beschränkte Einfuhrerlaubnis für Farbstoffe anstelle des Einfuhrverbots 316
 Die Einfuhr 684
Belgien, Der Markt in Teerfarben 548
Britisch-Indien, Einfuhr 1922/23 47
 Die Einfuhr 603
 Die Teerfarbenindustrie 1923/24 453
Chile, Der Verbrauch 550
Columbien, Die Einfuhr 528
Ecuador, Der Markt 421
England, Einfuhr 1923 57
 Die Fabrikation von bakteriologischen Farbstoffen durch die British Dyestuffs Co. 81
 Die Teerfarbenausfuhr 1913 und 1923 106
 Die Einfuhr aus Deutschland 1921/23 131
 Geringer Einfluß der in Deutschland beschlagnahmten F. auf den Weltmarkt 131
 Ausländische F. und der englische Ersatz 183
 Einfuhrbewilligungen 1921 bis 1923 601
 Eigene Produktion der British Celanese (Kunstseide) 635
 Die Bedeutung der neben der British Dyestuffs Corporation bestehenden Farbenfabriken 658
 Akademische Chemiker in der Farbstoffindustrie 668
 Die Farbstoffpreise und die guten Geschäfte der Färber 217
 Verkauf von Reparationsfarbstoffen 265
 Einfuhr von Reparationsfarbstoffen 1920/1924 330
 Die Einfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten in den Jahren 1923 und 1913 370
 Die Dyestuffs Act und die Farbpreise 370

- Die Farbenindustrie nach einem amtlichen amerikanischen Bericht 462
 Die Preise 564
 Der Schutz der Industrie 715
Frankreich, Der Handel mit deutschen Farben 31
 Die Entwicklung der Teerfarbenindustrie 289
 Die Industrie 339
 Produktion 1920 bis 1924 466
 Einsetzung einer Kommission für die Revision des Zollsatzes für F. 501
 Die Erzeugung 525
Griechenland, Einfuhr und Produktion 526
 Der Markt 586
Honduras, Verbrauch 58
Italien, Die Entwicklung der Teerfarbenindustrie 288
 Die Industrie der Teer- und Mineralfarben 538
 Die Industrie 669
Japan, Entwicklung der Produktion 406
Jugoslawien, Verzollung von Anilinfarben 168, 200
Korea, Einführung des Lizenzsystems 717
Luxemburg, Deutsch-luxemburgische Farbenfabrik 218
Polen, Der Absatz von Farben im Industriebezirk von Lodz 206
 Eine neue Fabrik für Mineralfarben 218
Rußland, Die Entwicklung der Teerfarbenfabrikation 52
 Anilinfarbenerzeugung 294
 Zollfreie Einfuhr von Anilinfarben 316
Schweiz, Die Entwicklung und gegenwärtige Lage der Anilinfarbenindustrie 380
 Ausfuhr von Anilinfarben nach Rußland 1924 636
Siam, Die Einfuhr 1922/23 219
Tschechoslowakei, Der Wettbewerb in Anilinfarben 34
 Die Einfuhr 45
 Zur Frage der Einfuhr für die Wollindustrie 200
 Die Einfuhr von Zementfarben 248
 Liberalere Verzollung von Teerfarben mit Glaubersalzzusatz 562
 Die Textilindustrie gegen die Farbenzölle 583
 Die Frage der Anilinfarben-Verzollung 598
Ungarn, Förderung der Erzeugung 171
Ver. Staaten, Die wissenschaftliche Forschungsarbeit in der Farbenindustrie 32
 Einfuhr von deutschen Reparationsfarbstoffen aus Italien 34
 Normalisierung der Stärke der F. 46
 Schmuggel 46
 Der Prozeß der Grasselli Chemical Co. wegen Patentverletzung durch Einfuhr von deutschen Farbstoffen 51
 Ein schweizerisches Urteil über die Entwicklung der Industrie 63
 Maßnahmen gegen das italienische Dumping mit Reparationsfarben 69
 Länderstatistik über die Einfuhr 1923 71
 Verzollung von F. 141
 In der Zollbehandlung sind keine oder nur geringe Änderungen zu erwarten 168
 Einfuhr 1923 203
 Die Teerfarbenindustrie, Produktion, Einfuhr und Ausfuhr 260
 Die deutschen Farbstoffe 282
 Einschluß von Patentlizenzen in den zollpflichtigen Wert bei nicht kompetitiven Farbstoffen 345
 Zollentscheidung über Teerfarben 345
 Entwicklung der Industrie 1923 346
 Teilweiser Erfolg der Importeure mit ihrer Beschwerde gegen die Veranlagung von Teerfarbstoffen 368
 Eine Fabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. 374
 Eine Nomenklatur für F. 374
 Amerikanische F. für Europa? 452
 Produktion 1923 452
 Zollermäßigung für Teerfarben 478, 563
 Strengere Zollbehandlung für importierte F. 502
 Alizarinfarbstoffe für „kompetitiv“ erklärt 599
 Rückgang des Absatzes infolge der Depression in der Textilindustrie oder der Ermäßigung des Einfuhrzolls? 599
 Die Teerfarbstoff-Statistik als Vorbild 637
 Die Teerfarbenindustrie 660
 Produktion von Streichfarben im Jahre 1923 und im 1. Halbjahr 1924 670
 Neun Jahre Farbstoffindustrie 722
Farbenfabrik Tauberwerke A.-G. Weikersheim i. Wttbg. 7
Farbwerke Actien-Gesellschaft in Düsseldorf 23, 686
Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim 587

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 529, 724

Fässer

Handelskammergutachten (Berlin) 169

Fässer, eiserne

Handelskammergutachten 232

Als handelsübliche Umschließung von Holzöl 315

Zollbehandlung von F. mit Campheröl in Deutschland 562

Tarabehandlung von F. mit Mineralöl in Deutschland 562

Zollbehandlung in Portugal 129

Ferro-Aluminium, Preise in England 202

Ferro-Legierungen, Ein- und Ausfuhr in Frankreich 1923 95

Ferrosilicium, Zolltarifentscheidung 488

Feuerwerk, Zollerhöhung in Dänemark 105

Fichtenholzpech, Zollfreiheit in Mexiko 563, 584

Filme

Bulgarien, Aufhebung des Einfuhrverbots für photographische Filme 435

England, Aufhebung der Zölle für Kinematographenfilme 433

Frankreich, Filmfabrik Pathé Frères in England 34

Rumänien, Ausfuhrzoll für Kinematographenfilme 435

Finnland

Besteuerung der Handelsreisenden 21

Handelsvertrag mit England 21

Gründung einer deutsch-finnländischen Handelskammervereinigung in Helsingfors 82

Der Zolltarif für 1924 93

Zollermäßigungen für englische Waren 93, 105

Möglichkeiten für eine Chlorkalkindustrie 112

Ursprungsangaben für Waren 129

Die Zündholzausfuhr 1923 131

Einfuhrverbote 200, 279

Wirtschaftsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion 216

Verordnung über Herstellung und Beförderung feuergefährlicher Flüssigkeiten 233

Zündholzausfuhr nach den Ver. Staaten 330

Chemikalienhandel mit Rußland 330

Staatskredite für die Ausfuhr von Superphosphaten 356

Chemikalienhandel mit England im 1. Quartal 1924 389

Die Einfuhr von Kunstdünger 434

Zolltarifentscheidungen 435, 465

Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen mit Lettland 465

Handel in Chemikalien 1923 466

Ermächtigungsgesetz zur Anwendung von Höchstzöllen 598

Der neue Zolltarif 634

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren 716

Firnis

Frankreich, Die Industrie 339

Griechenland, Der Markt 586

Honduras, Verbrauch 58

Ver. Staaten, Entwicklung der Industrie 1923 346

Eine Fabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. 374

Produktion im Jahre 1923 und im ersten Halbjahr 1924 670

Flechtheim, Professor Dr.

Zur Bilanz-Verordnung 26, 38

Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen 158, 174

Fleischbrühwürfel, Verordnung über diese und deren Ersatzmittel 664

Fußspat, Produktion in den Ver. Staaten 1923 374

Formaldehyd, Verbot der Verwendung als Konservierungsmittel für Nahrungsmittel in England 523

Frank, Kommerzienrat Dr., Geschäftsführender Vorsitzender des Vereins z. W., Vortrag auf der Hauptversammlung in Kissingen 569

Frankfurter Farbenfabrik Aktiengesellschaft Frankfurt a. M. 530

Frankreich

Zolldeklarationen zu Sendungen dorthin über die Niederlande 6

Änderung der Steuer- und Zollbehandlung von Glucose 6

Versteigerung von zwei deutschen Fabriken 7

Die zollfreie Einfuhr elsäßlothringischer chemischer Produkte nach Deutschland 14

Klassifizierung von im Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren 21, 215, 292, 404, 489, 699

Société des Produits Azotés 23

Darf „schwedisches Terpentin“ als „Terpentin“ bezeichnet werden? 23

Der französische Handel mit deutschen Farbstoffen 31

Fortschritt in der Harzindustrie 34

Société Centrale de Dynamite 34

Baku-Schmieröle für die Industrie 34

Inlands- und Ausfuhrpreise für Sprengstoffe 34

Zolländerungsvorschläge 45

Ämtliche Festsetzung der Terpentinpöpreise 46

Die Fabrikation von Soda und Aetznatron 46

Etablissements Kuhlmann 46

L'Ammoniaque Synthétique 57

Antrag auf Zollermäßigungen für Düngemittel 68

Produktion von Düngemitteln 1922 und 1921 71

Die Ausnützung der Wälder durch die chem. Industrie 71

Die Stempelsteuer für Arzneimittel 77

Der Antrag auf Ermäßigung der Einfuhrzölle auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel 80

Verstärkung der Ammoniakproduktion 82

Die Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten in den Jahren 1922 und 1923 88

Einfuhrregelung für Heilmittel 93, 404

Neue Preise für Sprengstoffe 95

Ein- und Ausfuhr von Ferrolegierungen 1923 95

Aufgabe des Zündholzmonopols 57, 111, 170, 503

Zollerhöhungen für Bleichromat und Bleioxyde vorgeschlagen 117

Die Frage der Geheimmittel 117

Ausfuhrzoll auf Zinkasche 117

Ausfuhrzoll auf rohe Viehknochen 117

Société industrielle du Celluloid 119

Société anonyme d'Explosifs et de Produits Chimiques 119

Explosifs „Minélite“ 119

Die Calciumcarbidindustrie 119

Weinstein- und Alkoholproduktion der „Société Intercontinentale d'Entreprises Réunies“ 119

Neue Ausfuhrzölle für tierische Fette, Holzkohle, Gerbrinden und Kupfersulfat 129

Gesetzesvorlage über die Verzollung von Cer-Eisen und anderen Zündmetallen 140

Zollabkommen mit Griechenland 168

Prozeß der „Viscose“ gegen die „Tubize“ 170

Erhöhung von Verbrauchssteuern 185

Aus der chemischen Industrie 185, 218, 294, 436, 720

Die Revision der Zolltarifnomenklatur 199

Zulässiger Saccharingehalt bei Zahnpasten und Mundwässern 200

Von der Akademie anerkannte Geheimmittel 202

Vichy-Salz als Bezeichnung für Bicarbonat 202

Die elektrochemische Industrie des Südostens und ihre Wasserkräfte 212

Inkrafttreten der Spezialitätensteuer 218

Beantragte Zollerhöhungen 230

Neuer Einfuhrzoll auf Glucose 230

Untersuchung über den Wert der verschiedenen Stickstoffbindungsverfahren 233

Die neue Fabrik der Soie de Tubize in Lyon 233

Verkauf von deutschem Benzol 233

Die gegenwärtige Lage der chemischen Industrie 243

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Holzkohle, Gerbrinden und Kupfersulfat 247

Der Handel in chemischen Produkten mit dem Saargebiet in den ersten 2 Monaten 1924 249

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Glycerin 265

Uebergang der elsässischen Kaligruben in das Eigentum des Staates 265

Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten 1922 und 1923 265

Die Entwicklung der Teerfarbenindustrie 289

Die Begründung von chemischen Industrien in den „Landes“ durch das Institut du Pin 290

Preissteigerung der Metalle seit 1922 294

Außenhandel in chemischen Produkten in den Jahren 1922 und 1923 298, 312

Der Handelsvertrag mit Lettland 305

Ertrag der erhöhten Arzneimittelstempelsteuer 317

Zolländerungen für Radium und radiumhaltige Erzeugnisse 328

Verlängerte Gültigkeitsdauer des Ausfuhrzolls auf rohe Viehknochen 328

Die Industrie der Farben, Lacke und Firnisse 339

Der Zuschlag zu der einprozentigen Einfuhrabgabe 344

Die Entwicklung der Düngemittelindustrie 365

Die Industrie des Acetyls 388

Société Alsacienne de Produits Chimiques 388

Der Chemikalienhandel zwischen Frankreich und dem Saargebiet 388

Günstige Aussichten in der chemischen Industrie 388
 Aus der Düngemittelindustrie 405
 Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufacture de Produits Chimiques du Nord Réunies, Etablissement Kuhlmann 420, 431
 Société des Phosphates Tunisiens 420
 Stimmen aus französischen Wirtschaftskreisen zur Frage der kommenden deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen 432
 Erhebung einer Reparationsabgabe auf deutsche Waren 463
 Das Ergänzungsabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 464
 Verwendung von Chlorpikrin zur Tötung von Seidenraupenlarven 466
 Farbstoffproduktion 1920—1924 466
 Die Carbonsäureindustrie 472
 Einsetzung einer Kommission für die Revision des Zolltarifs für Farbstoffe, chemische und pharmazeutische Produkte 501
 Die Industrie der künstlichen Düngemittel und der Welthandel in Düngemitteln 502
 Das Zündholzmonopol 503
 Die Erhebung einer 26%igen Reparationsabgabe 520
 Die Kündigung des Handelsvertrages mit Griechenland 521
 Die Lavendelölindustrie 524
 Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten in den ersten 4 Monaten 1922—1924 524
 Kunstharzproduktion 524
 Die Kultur der Medizinalpflanzen 524
 Die Lage der Stickstoffgewinnung aus der Luft 524
 Bauxitproduktion 525
 Die Farbstoffherzeugung 525
 Die Konzentrationsbewegung in der chemischen Industrie 535
 Zulassung von ausländischen nichtoffiziellen Spezialitäten 545
 Handelsvertrag mit der Türkei 562
 Vanillinproduktion 565
 Aus der chemischen Industrie 565
 Ausfuhr von Phosphaten aus den französischen ozeanischen Besitzungen 565
 Die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Anlagen zur Ammoniaksynthese nach dem Claude-Verfahren 586
 Der Modus vivendi mit Belgien 598
 Neugründung in der Stickstoffindustrie 601
 Die Erzeugung von synthetischem Ammoniak in Toulouse 601
 Schwefel als Düngemittel 601
 Billigeres Thomasphosphat für die Landwirtschaft. Opposition gegen ein Ausfuhrverbot 615
 Lithopone- und Zinkweißfabrikation 636
 Entwicklung der Schwerchemikalienausfuhr 636
 Der Chemikalienhandel in den ersten 8 Monaten von 1924 und 1923 636
 Das Handelsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Union 650
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Lettland 651
 Das Zündholzmonopol 652
 Der Geschäftsbericht der Société Centrale de Dynamite 667
 Der Chemikalienhandel mit dem Saargebiet 668
 Bevorstehende Erhöhung der Zollsätze 683
 Fortfall der Fakturenbeglaubigung bei Warensendungen dorthin 698
 Der Handelsvertrag mit Polen 700
 Der Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten 702
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 715
 Einfuhr zusammengesetzter Heilmittel 715
 Verhandlungen zur Bildung eines Phosphat-Kartells 720
 Produktion von Holzkohle 720
 Aus der chemischen Industrie 720
 Kupfersulfatproduktion 720
 Französisch-Guyana, Zolländerung für Schwefelkohlenstoff 502
 Französisch-Indochina
 Der Zolltarif 33
 Mögliche Produktion von Galläpfeln 83
 Französische Kolonien, Einfuhrbestimmungen für Mineralwässer 292
 Französisch-Westafrika
 Vermehrungskoeffizienten für das erste Halbjahr von 1924 142
 Zollkoeffizienten 451
 Fuchs, Direktor P. 550
 Fuller-Erde, Die Verwendung in den Ver. Staaten 528

G.

Galalith, Als Wortzeichen 228
 Galläpfel, Mögliche Produktion in Französisch-Indochina 83
 Gase, Verzollung komprimierter G. in Spanien 141
 Gasöl, Handelskammergutachten (Berlin) 23
 Gasreinigungsmasse, Antrag auf Frachtermäßigung 155
 Gautsch, Geheimer Kommerzienrat, München 47
 Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 307, 726
 Gelatine, Produktion in den Ver. Staaten 1923 und 1922 405
 Gelbkali, Aufhebung des Dumpingzolls auf engl. G. in den Ver. Staaten 184
 v. Gemmingen-Hornberg, Fritz Frh. † 619
 Georgien, Reiche Manganvorkommen 587
 Gerbstoffe, Inland:
 Ausnahmetarif für Gerbstoffauszüge 130, 684
 Ausland:
 Argentinien, Die Ausfuhr 1923 95
 Die Quebracho-Extrakt-Industrie 203
 Die Entwicklung der Quebracho-Industrie 618
 Australien, Eine neue Extraktfabrik 219
 Britische Malaienstaaten, Ausfuhr von Gerbstoffen 1923 453
 Ceylon, Die Gewinnung von Akazienrinde 106
 Deutsch-Oesterreich, Ausfuhrkontingent für Nadelholzzrinden 93
 Herabsetzung der Ausfuhrabgabe für Nadelholzzrinde 665
 Frankreich, Neuer Ausfuhrzoll auf Gerbrinden 129
 Aufhebung des Ausfuhrzolls 247
 Italien, Produktion von Sumach in Sicilien 171
 Paraguay, Ermäßigung des Ausfuhrzolls für Quebrachoholz 169
 Rumänien, Freigabe der Ausfuhr von Eichenrinde 450
 Rußland, Mangel an Gerbstoffen 670
 Südafrikanische Union, Die Akaziengerbinde-Industrie 452
 Tschechoslowakei, Ausfuhrbeschränkungen für Fichtenrinde und Nadelholzzlohe 230
 Verhandlungen über ein Verkaufskartell 437
 Ver. Staaten, Mangel an G. 95
 Die Untersuchung des amerikanischen Handelsamts über die Rohstoffquellen der Gerbextraktindustrie. Erzeugung, Einfuhr, Verbrauch 1922 163
 Gerb- und Farbstoff-Werke H. Renner & Co. Aktien-Gesellschaft Hamburg 407
 Gesellschaft für chemische Industrie, Basel 249
 Gesellschaft für Kohlentechnik, Geschäftsbericht für 1922/23 110
 Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden 283
 Gewerkschaften Sachtleben und Sicilia Hagen i. Westf. 438
 Gewürze, Zolldifferenzierung für G. im ganzen und gemahlen in der Tschechoslowakei 15, 129
 Gibraltar, Ausfuhrverbot für Munition, Salpeter, Schwefel usw. 546
 Ginseng, Die Zollfrage in den Ver. Staaten 45
 Glaubersalz, Gewinnung aus Mineralien in der Tschechoslowakei 720
 Glucose
 Aenderung der Steuer- und Zollbehandlung in Frankreich 6
 Neuer Einfuhrzoll in Frankreich 230
 Glühkörper, Inland:
 Produktion und Außenhandel 170
 Ausland:
 Brasilien, Einfuhr 71
 England, Aufhebung des Dumpingzolls? 129
 Die Frage des Schutzzolls 304
 Aufhebung des Zolles 433
 Glycerin
 Argentinien, Die Produktion 467
 Belgien, Die Produktion 548
 Frankreich, Produktion, Einfuhr und Ausfuhr 265
 Italien, Steigerung der Produktion 171
 Produktion, Ein- und Ausfuhr 601
 Japan, Schutzzoll von den Produzenten gefordert 404
 Goldküste, Zolländerungen 563
 Goldmarkbilanz
 Zur Bilanz-Verordnung. Von Professor Dr. Flechtheim 26, 38
 Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen. Vortrag des Professor Dr. Flechtheim 158, 174
 Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichts der Spitzenverbände der Wirtschaft für Goldbilanzstreitfragen 264
 Fristverlängerung zur Einreichung für Steuerzwecke 417
 Der Termin der Einreichung 544
 Goldschmidt, Dr. Bernhard, Arbeiterfragen in den Ver. Staaten 222, 238

Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte
Essen 438, 686
Graphit, Inland:
 Neue Vorkommen im Bayrischen Wald 81
Ausland:
Ceylon, Die Ausfuhr 346
 Die Industrie 567
Korea, Ausfuhr 1922 und 1923 671
Mexiko, Produktion 1922 und 1923 219
 Entdeckung von Lagern 503
Ver. Staaten, Die Produktion 602
Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft München 407
Grasselli Chemical Co. (Ver. Staaten) 51, 203
Grenada, Neue Einfuhrzölle 94
Griechenland
 Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln 33, 45
 Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 56
 Neuer Zolltarifentwurf 56, 105
 Die Besteuerung von Alkohol in chemischen Erzeugnissen 93
 Zollabkommen mit Frankreich 168
 Große Chininsendungen aus den Ver. Staaten 171
 Der neue Zolltarif 209, 231
 Markenschutz, Abkommen mit Deutschland 232
 Die Einfuhr und Produktion von chemischen Erzeugnissen 250
 Düngemittelverbrauch 266
 Zollbehandlung saarländischer Erzeugnisse bei der Einfuhr 303
 Die Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland 355
 Einfuhr an Chemikalien 1922 und 1923 373
 Produktion, Verbrauch und Preise von Sprengstoffen 383
 Markenschutz 387
 Die chemische Industrie 467
 Das Handelsabkommen mit Deutschland 475
 Salzproduktion 479
 Kündigung der Handelsverträge 490, 599
 Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich 521
 Einfuhr und Produktion von Farbstoffen 526
 Die englische Stellung im Schwerchemikalienhandel 548
 Der Markt für Farben, Firnisse und Leim 586
 Das deutsch-griechische Handelsabkommen (Inhaltsangaben) 590
 Inkraftsetzung des Handelsabkommens mit Deutschland 665
 Das Inkraftsetzen des neuen Zolltarifs 683
 Späteres Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 700, 716
 Griechenland als Absatzgebiet für Chemikalien 710
Guano, Ausfuhrzollzuschläge in Portugal 450
Guatemala
 Zollfreiheit für Neosalvarsan und ähnliche medizinische Zubereitungen 584
 Aenderung der Bestimmungen über Konsulatsfaktoren für Postpakete 651
 Handelsabkommen mit Deutschland 682
Gummi arabicum, Produktion im Sudan 528
Gütertarife
 Der Ausnahmetarif für Düngemittel 6
 Aenderungen im Teil I 15
 Ausnahmetarif für die Seerausfuhr von Stückgütern 69
 Beschlüsse der ständigen Tariffkommission 69, 217, 249, 369, 585, 717
 Ausnahmetarif für Gerbstoffauszüge 130
 Frachtermäßigung für vergällten Sprit 130
 Ausnahmetarif 11 Nachtrag 142
 Frachtermäßigung für Gasreinigungsmasse 155
 Die Seehafenpolitik der Reichsbahn 201
 Seehäfen-Ausnahmetarif für Lithopone, Zinkweiß und Zinkgrau 280
 Seehäfen-Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 281
 Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen 293, 329
 Ausnahmetarif für Abfälle von Häuten und Leder, zur Zubereitung von Düngemitteln bestimmt 317
 Ausnahmetarif 11a für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art 317
 Ausnahmetarif für Wasserglas 329, 717
 Seehäfen-Ausnahmetarif für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art 356
 Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 11 und 41 für Düngemittel 404
 Frachtermäßigung für die Ausfuhr von Dachpappe 404
 Antrag auf Frachtermäßigung für Knochen 419, 547
 Aufhebung des Ausnahmetarifs 38 684
 Keine allgemeine Tarifiermäßigung 701
 Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel 717
 Aenderungen des Gütertarifsystems 717

Güterverkehr

Beförderung von Sprengstoffen 6
 Im besetzten Gebiet 316
 Frachstundung bei der Reichsbahn 684
 Neue Einstellungsbedingungen für Privatgüterwagen 701

H.

E. de Haën A.-G. bei Hannover 454, 725
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft Berlin 283
Haiti
 Die amerikanische Kontrolle der Zollverwaltung 169
 Die französische Vorherrschaft auf dem Drogen- und Parfümeriemarkt 203
Handelsbeschränkungen, Verordnung vom 26. Juni 1924 betr. Arzneimittel 350
Handelskammergutachten
 Berlin 22, 70, 106, 169, 231, 345, 419, 617, 684
 Frankfurt a. M./Hanau 547
Handelskammern
 Im Ausland, Deutsch-finnländische in Helsingfors 82
 Ausländische in Deutschland, Eine griechische Handelskammer in Berlin 405
Handelskammer zu Berlin, Aenderung im Fachausschuß für Chemikalien usw. 70
Handels- und Wirtschaftsabkommen Deutschlands mit
 Belgien 544
 Deutsch-Oesterreich 104, 378, 520, 714
 Estland 286, 487
 Frankreich 632
 Griechenland 355, 475, 590, 665
 Guatemala 682
 Italien 417
 Litauen 286
 Nicaragua 544
 Portugal 166, 403
 Schweiz 665, 674, 682
 Siam 104, 378
 Spanien 291, 394, 410, 463
 Tschechoslowakei 368, 385
 Ver. Staaten 488
Handlungsreisende
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollabfertigung ihrer Muster 68
Finnland, Besteuerung 21
Luxemburg, Behandlung der Warenmuster 80
Hannov. Gummiwerke „Excelsior“ Aktiengesellschaft Hannover-Linden 347
Harkort'sche Bergwerke & chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Gotha 35
Harze
England, Der Markt für Terpentinöl und Trockenprodukte 82
Frankreich, Fortschritte der Industrie 34
 Die Produktion von Kunstharzen 524
Portugal, Produktion 467
Tschechoslowakei, Freigabe der Einfuhr 215
Heilmittel, s. pharmazeutische Produkte
Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig 438
Helium
Kanada, Die Gewinnung 203
 Rußland, Staatsmonopol 566
Ver. Staaten, Gesetzesvorlagen 282
Hermania Aktiengesellschaft vormals Königlich Preussische Chemische Fabrik, Schönebeck a. d. Elbe 725
Heroin, Anti-Heroin-Campagne in den Ver. Staaten 250, 305
Hesse, Professor Dr. Albert † 251
C. F. Heyde, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Berlin-Britz 347
Holzkohle
 Neuer Ausfuhrzoll in Frankreich 129
 Produktion in Frankreich 720
Holzkonservierung, Mit Kresot und Chlorzink in den Ver. Staaten 452
Holzöl
 Eisenfässer als handelsübliche Umschließung von H. 315
 Das Holzölgeschäft in China 515
 Zunahme der Ausfuhr in China 603
Holzverkohlung
 Die Lage der Industrie in Polen 202
 Die Anlage der Ford Motor Co. in den Ver. Staaten 670

Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz 454

Honduras, Verbrauch von Farben und Firnis 58

Hongkong

Die Zinnoberindustrie 35

Einfuhr von Desinfektionsmitteln 35

Der Anisölmarkt 35

Der Markt für photographische Artikel 59

Wiederaufbau der Campherfabrik von Watson & Co. 59

Hungaria Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische Industrie Aktiengesellschaft (Ungarn) 143

I.

Indien, Britisch

Einfuhr von Saccharin 6

Umrechnungskurs des französischen Franc 46

Farbstoffeinfuhr 47

Die Schwerchemikalienindustrie 54

Steigerung der Chininproduktion. Bericht über die Pläne und die Fabrik in Bengalen 58

Endgültige Schätzung der Indigoernte 1923/24 59

Neue Wertfestsetzung für die Zollveranlagung 69

Die Schutzzollbewegung für Chemikalien 78

Die Entwicklung der chemischen Industrie im Regierungsbezirk Bombay 1922/23 83

Die Sesamernte 1923/24 83

Möglichkeiten für Deutschlands Ausfuhr dorthin 110

Die Ricinusproduktion 119

Neue Zollwertschätzung für kaustische Soda 142

Verzollung von Lieferungen für den Staat 217

Benzolgewinnung 251

Manganproduktion 267

Zollfreiheit für Schwefel 293

Verzollung für Lieferungen für die Regierung 293

Beachtung der Handelsvorschriften bei der Ausfuhr dorthin 316

Gesuche um Zollerhöhung 316, 502

Beschränkung der Opiumproduktion 346

Entwicklung der Sandelholzölindustrie 390

Rohstoffe für die chemische Industrie 390

Die Einfuhr von Zündhölzern 422

Verbot der Einfuhr von Waffen und Munition mit der Post 435

Zollfreiheit für Feuerwaffen und Munition für militärische Zwecke 451

Die Teerfarbeneinfuhr 1923/24 453

Der Chemikalienhandel 1922/23 453

Die Sandelholzölindustrie 550

Verbrauch von Opium und Cocain 567

Terpentinproduktion 567

Jahreseinfuhr von Campher 567

Farbstoffeinfuhr 603

Indien, Niederländisch

Drogen- und Chemikalienhandel und chemische Industrie 3

Die Sadarehe-Gesellschaft schließt sich dem Chinchona-Trust nicht an 59

Nachfrage nach Chemikalien und Zündhölzern 59

Einfuhr von Arzneimitteln 80

Zollfreie Einfuhr von Schwefelsäure 80

Die Terpentinengewinnung 119

Zollerhöhung für eine Reihe von Chemikalien beabsichtigt 169

Aenderung des Markenschutzgesetzes 264

Zolltarifänderungen 369, 513

Ausbeutung von Schwefellagern in Java 390

Funde von radiumhaltigen Erzen und von Monazit 453

Terpentinproduktion in Sumatra 567

Monazit- und Radiumerzfunde 671

Indigo

Britisch-Indien, Endgültige Schätzung der Ernte 1923/24 59

China, Die Einfuhr über Shanghai 83

Der Markt 503

England, Der Verkauf des Indigo-Verfahrens der British Dyestuffs Corporation an Du Pont de Nemours 201

Die Einfuhr 1923 371

Japan, Die Marktlage 251

Ver. Staaten, Natürlicher I. auf dem Weltmarkt und die Lage der Indigokultur in Indien 306

Industrielle Psychotechnik, Lehrgang an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg 436, 547

Industrieobligationen 458

Industriesorgen 232

Industrie und Handel, nach Berichten preußischer Handelskammern. Dezember 1923 13 — Januar 1924 51 — Februar 99 — März 165 — April 227 — Mai 287 — Juni 351 — Juli 411 — August 483 — September 557 — Oktober 622 — November 691

Insektenpulver, Die Produktion in Japan 550

Insulin

Argentinien, Staatliche Herstellung 58

Deutsch-Oesterreich, Verbilligung 202

England, Herabsetzung der Preise 118

Ein neues Herstellungsverfahren 202

Gewinnung aus Stockfischen 523

Kanada, Ueberproduktion 406

Schweden, Die Herstellung 357, 389

Eine neue Fabrik in Stockholm 437

Tschechoslowakei, Regelung der Einfuhr 140

Irischer Freistaat

Gültigkeit der englischen Patente 142

Die Zolländerungen in der Budgetvorlage 263, 344

Zahlungsaufschub für die Industrieschutzzölle bis zur Annahme des Budgets 304

Die Einfuhr von Explosivstoffen 356

Zolländerungen 433

Industrieschutzgesetz 464

Keine Ursprungszeugnisse mehr 489

Zoll- und Paketpostgebühren 501

Island

Einfuhrverbote 200, 279, 292

Zollzuschlag 316

Neuer Wertzoll 344

Italien

Der Handelsvertrag mit Spanien 21

Aenderung der Zollsätze auf Mineralöle 22

Aus der Soda-Industrie 23

Aufhebung der Arzneimittel-Stempelsteuer 33

Aus der Kunstseidenindustrie 34, 467, 474, 586, 595, 637

Der Mißerfolg des Calciumcitratmonopols 34

Einfuhr von deutschen Reparationsfarbstoffen in den Ver. Staaten 34

Eine neue Industrie 43

Kapitalvermehrung der Snia Viscosa 46, 119

Die Citronensäureindustrie 51, 186, 602

Krafterzeugung aus vulkanischen Gasausströmungen 57

Die Entwicklung der elektrolytischen Herstellung von Alkalien und Chlor 67

Ein- und Ausfuhrverbote 68

Maßnahmen in den Ver. Staaten gegen das italienische Dumping mit Reparationsfarbstoffen 69

Die Gewinnung von Kali- und anderen Salzen aus Leuciten 82

Einfuhrbestimmungen für Mineralwässer 93, 490, 502

Zollfreie Einfuhr von photographischen Papieren auf Zeit 93

Abschluß eines Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 105, 117, 140, 254

Umsatzsteuer auf Parfümerien, pharmazeutische Spezialitäten und Mineralwässer 105

Zollfestsetzung für Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat 117

Die neuen staatlichen Chininpreise 119

Einführung des Zolltarifs und der Verbrauchssteuern in Fiume 129

Gegenseitige Meistbegünstigung für die Einfuhr pharmazeutischer Präparate im Handelsvertrag mit der Schweiz 167

Die Produktion von Fruchtesenzen und Sumach 171

Steigerung der Glycerinproduktion 171

Neue Werte für Riechstoffe und Alkaloide 184, 598

Geschäftsberichte chemischer Unternehmungen 186

Neue Wertfestsetzungen zum Zweck der Verzollung von ätherischen Oelen, synthetischen Parfümen, Alkaloiden usw. 193

Fortschritte der chemischen Industrie 234

Inkrafttreten der Bestimmungen über biologische Präparate 248

Aus der sicilischen Industrie 250

Die Lage der sicilischen Schwefelindustrie 266, 602

Die Ausfuhr von sicilischem Lakritzensaft 266

Die Entwicklung der italienischen Teerfarbenindustrie 288

Zollfreie Einfuhr auf Zeit 329

Ermäßigung der Umsatzsteuer 368

Der Verbrauch von künstlichen Düngemitteln 1913 und 1923 372

Aus der Stickstoffindustrie 372
 Verzollung von mineralischen Ölen 382
 Zolltarifentscheidungen 386
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 404
 Quecksilberausfuhr 1923 405
 Verlängerung des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland 417
 Zollrückvergütung für Thoriumnitrat 435
 Weitere Geltung des Zolkoeffizienten für schwefelsaures und salzsaures Ammonium 435
 Die sizilianische Schwefelproduktion 1923 442
 Gute Aussichten der elektrolytischen Natronlaugenindustrie 451
 Kapitalinvestierung in der chemischen Industrie 467
 Die sizilianische Ausfuhr von ätherischen Ölen 479
 Die Lage der chemischen Industrie 507
 Die chemische Industrie in Süditalien 526
 Die sizilianische chemische Industrie im ersten Halbjahr 1924 538
 Die Industrie der Teer- und Mineralfarben 538
 Neuregelung der Außenhandelskontrolle 546
 Die Entwicklung der Alkalielektrolyse 548
 Ein- und Ausfuhr von ätherischen Ölen und Parfümen 1923 566
 Die Entwicklung der chemischen Industrie 566
 Aus der Superphosphatindustrie 566
 Zollfreie Einfuhr auf Zeit 584
 Wertzölle für Riechstoffe und Essenzen 598
 Revision der Ein- und Ausfuhrverbote 598
 Produktion, Ein- und Ausfuhr von Glycerin 601
 Ausbeutung von natürlichen Sodavorkommen in Sicilien 618
 Revision der Zollveranlagung von synthetischen Parfümen 635
 Quecksilberproduktion 1923/24 637
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 651
 Keine Beschlagnahme deutscher Güter 667
 Die Einfuhr von chemischen Produkten aus Deutschland im Jahre 1923 und im ersten Halbjahr 1924 669
 Die Farbstoffindustrie 669
 Die Ausfuhr chemischer Produkte nach Deutschland im Jahre 1923 und im ersten Halbjahr 1924 685
 Kontrolle bestimmter pharmazeutischer Produkte 700
 Die Lage der chemischen Industrie 1924 721
 Arbeiterbewegung in der chemischen Industrie 721

J.

Jalapwurzel, Die Ernte in Vera Cruz 318
Jamaika
 Ausdehnung des britischen Vorzugstarifes 280
 Die Blauholzindustrie 619
Japan
 Einfuhr aus der Schweiz 7
 Die Erdbebenschäden in der Chemischen Industrie 19
 Beabsichtigte Revision des Zolltarifs mit Rücksicht auf den Wiederaufbau 22
 Die Einfuhr im August und September 1923 47
 Reiche Mentholernte 1923 47
 Vorübergehende Außerkraftsetzung von Zöllen 81
 Vorläufig keine Aenderung des Zolltarifs 81
 Salzbezug der Alkaliindustrie aus Spanien 83
 Schutzzoll für Anilinfarben 130
 Zunehmende Nachfrage nach Düngemitteln und Chemikalien 131
 Aufhebung der Zollvergünstigungen 155
 Jodproduktion 219
 Steigerung der Agar-Agar-Produktion 234
 Aufhebung gewisser Bestimmungen im Handelsvertrag mit England 247
 Die Marktlage für Indigo 251
 Die Zündholzindustrie 261
 Zollfreiheit für amerikanisches Calciumacetat verlangt 264
 Einfuhrbeschränkungen 311
 Die Mentholindustrie 330
 Vorgeschlagene Zollerhöhungen auf Luxuswaren 387
 Absatzstockungen 390
 Verlust der japanischen Tochtergesellschaft von Brunner, Mond & Co. durch das Erdbeben 390
 Die Glycerinproduzenten verlangen einen Schutzzoll 404
 Entwicklung der Farbstoffindustrie 406
 Schwefelproduktion 1923 406
 Die Lage der chemischen Industrie 406

Zollerhöhungen auf Luxuswaren 418
 Vollbetrieb der Alkali-Fabriken 422
 Die Lage der Schwefelsäureindustrie 454
 Revision des Zolltarifs 502
 Die chemische Industrie, Produktion, Ausfuhr, Einfuhr 510, 539, 558, 577, 596, 647, 659
 Insektenpulverproduktion 550
 Erläuterungen zu den neuen Luxuszöllen 563
 Die bevorstehende Zolltarifreform 599
 Mentholausfuhr 1923 638
 80%iger Chlorkalk 653, 702
 Der japanische Zolltarif 661, 682, 713
 Steigerung der Kunstseideeinfuhr 671
 Eintragung von Handelsmarken 684
Jarosit, Ausbeutung eines Vorkommens in Australien 454
Java
 Jodproduktion 219
 Ausfuhr von Chinارينde und Chinin 528
 Das Budget für das Opiummonopol 619
 Die Cocakultur 638
Jod
 Chile, Ausfuhr im ersten Halbjahr 1923 58
 Ausfuhr 1923 528
 Japan, Die Produktion 219
 Java, Die Produktion 219
 Kanada, Jodhaltiges Salz 503
 Ver. Staaten, Zusatz zum Trinkwasser gegen Kropfbildung 58
 Neue Fabrik zur Verarbeitung von Kelp auf Jod 527
Jugoslawien
 Sätze für die chemische Untersuchung von Warenmustern in zollchemischen Laboratorien 69
 Ausstellung von Ursprungszeugnissen 80
 Die Tanninindustrie 82, 602
 Vorbereitungen für einen neuen Zolltarif 93
 Innere Verbrauchssteuern 105
 Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Sendungen dorthin 105
 Die Aussichten für den Absatz deutscher Waren 107
 Bestehende Einfuhrbeschränkungen für chemische Erzeugnisse 111
 Verzollung von Anilinfarben 168, 200
 Ein neuer Zolltarifentwurf 248
 Der neue Zolltarifentwurf 316
 Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 329
 Bestimmungen über die Verzollung von einem Wertzoll unterliegenden Waren 344
 Handelsvertrag mit Italien 404
 Erhöhung des Zollaufgeldes 490, 546
 Zunehmender Kunstdüngerverbrauch. Steigende Preise der Düngemittel 526
 Die Zündholzfabrikation 566
 Verkehr mit gesättigter Essigsäure 634

K.

Kali, Inland:
 Reparationslieferungen an England? 131
Ausland:
 Frankreich, Uebergang der elsässischen Gruben in das Eigentum des Staates 265
 Ver. Staaten, Ausbeutung von Vorkommen 187
 Produktion 203, 346
 Die Industrie und ihre Aussichten 670
Kalilauge, Handelskammergutachten 419
Kaliumchlorat, Teilweise Aufhebung des Einfuhrverbots in China 106
Kaliumpermanganat, Dumpingzoll in Australien auf tschechoslowakisches K. 316, 387
Kalk
 Gewinnung und Verbrauch im Jahre 1923 201
 Der Kalkmarkt im Mai 1924 317, Juli 438, September 551, Oktober 619, November 687
Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Bieberich 529
Kanada
 Mineralproduktion 1922 35
 Ausfuhr von Calciumcarbid 1922/23 35
 Die neue Kunstseidefabrik der Courtaulds Ltd. 47
 Aenderung der Abgabe für Natriumsulfat 56
 Die Entwicklung der chemischen Industrie 79
 Aufhebung des Zolls auf Calciumacetat 80
 Dumpingzoll auf Chemikalien 117
 Ausdehnung der Anwendung des Zwischentarifs 184

Heliumgewinnung 203
 Kobaltproduktion 1923 219
 Neue Bestimmungen über die Dumpingzölle 231
 Neugründungen in der chemischen Industrie 251
 Die Gasrußindustrie (Carbon Black) 267
 Aenderung der Bestimmungen über die Erhebung der Dumpingzölle 280
 Revidierte Bestimmungen über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen 282
 Mineralienproduktion 1923 und 1922 318
 Natalit-Produktion 346
 Aenderungen des Zolltarifs und der Umsatzsteuer 356
 Die Bittersalz- und Talkvorkommen 358
 Der Einfluß der Aufhebung des Einfuhrzolls auf die Düngemittelindustrie 369
 Produktion von gewerblichem Alkohol aus westindischer Melasse 390
 Produktion von Essigsäureestern 390
 Ueberproduktion von Insulin 406
 Handelsvertrag mit der belgisch-luxemburgischen Union 435
 Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien 1923 452
 Der Lithoponemarkt 467
 Produktion von Platinmetallen 1923 479
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 489
 Jodhaltiges Salz 503
 Chemikalienausfuhr 1922/24 549
 Ausfuhr von Calciumcarbid im Geschäftsjahr 1923/24 602
 Ausfuhr von Essigsäure 1923/24 602
 Reichliche Schwefelvorkommen 602
 Ausdehnung des britischen Vorzugstarifs auf Samoa 616
 Molybdänit-Produktion 618
 Die Anlage der „Canadian Salt Co.“ zur Alkali-Elektrolyse 618
 Zollbehandlung von belgisch-luxemburgischen Waren 635
 Leistungen und Entwicklungsmöglichkeiten der chemischen Industrie 637
 Konkurrenz um die Cyanidlieferungen für die Gold- und Silberbergwerke 638
 Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie 653
 Kenya, Uganda und Tanganyika-Gebiet, Aenderungen des Zolltarifs 94
 Kesselwagen, Handelskammergutachten 419, 684
 Klingenstein, Direktor Dr. Edmund † 119
 Knochen, Inland:
 Frachtermäßigung 419, 547
 Ausland:
 China, Die Knochenmehlindustrie 723
 Frankreich, Ausfuhrzoll 117, 328
 Tschechoslowakei, Rationelle Verwertung 170
 Uruguay, Ausfuhrzoll 80
 Knochenfett, Verordnung über Ausfuhrfreiheit 92
 Kobalt, Produktion in Kanada 1923 219
 Kochelwerk Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse, Berlin-Kochel 295
 Kohlenanzünder-Aktiengesellschaft, Berlin-Reinickendorf 171
 Kohlensäurewerk Deutschland Aktien-Gesellschaft Hönningen a. Rh. 423
 Kokereinebenprodukte, Inland:
 Verordnung des General Degoutte für das Ruhrgebiet 99
 Produktion in Oberschlesien 1923 254
 Ausland:
 Ver. Staaten, Schätzung der Produktion 1923 71
 Die Gewinnung aus Braunkohle 527
 Kolophonium, Der Markt in Oesterreich 525
 Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin 330, 619
 Kongostaat, belgischer, Neuer Einfuhrzolltarif 105, 141
 Konvention über die Zollformalitäten 682
 Korea
 Aufhebung von Einfuhrzöllen entsprechend der Verordnung für Japan 6
 Schwerspatlager 59
 Graphitausfuhr 1922 und 1923 671
 Einführung des Lizenzsystems für Farben 717
 Kosmetika
 Dänemark, Zollbehandlung gewisser spiritushaltiger Riechmittel 434
 Danzig-Polnisches Zollgebiet, Tarifierung 199
 Lettland, Verbot der Einfuhr von Präparaten zur Mund- und Zahnpflege 616
 Schweden, Freigabe der Einfuhr von Parfümen und Haarwasser 434
 Ver. Staaten, Umsatz 1922 35
 Weltenquete über Toilettepräparate 374

Köttitzer Leder- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft
 Köttitz b. Coswig i. Sa. 423
 Kraftstoffe, Ein neuer K. „Tachygen“ 94
 Krause, Professor Dr. G. 358
 K-Schatzanweisungen 92, 104, 117, 140, 154, 247, 278
 Kuba, Deutsch-kubanische Handelsbeziehungen 281
 Kunstseide, Inland:
 25 Jahre Glanzstoff 575
 Ausland:
 Die Weltproduktion 44, 266
 Die gegenwärtige Lage und die Aussichten der Industrie 271, 305
 Belgien, Société Générale de la Soie Artificielle par le Procédé Viscose 317
 Dänemark, Zollerhöhung 105
 England, Neue Fabrik 564
 Die Zukunft der Kunstseide 610
 Frankreich, Prozeß der „Viscose“ gegen die „Tubize“ 170
 Die neue Fabrik der Soie de Tubize in Lyon 233
 Italien, Aus der Industrie 34, 46, 467, 474
 Japan, Steigerung der Einfuhr 671
 Kanada, Die neue Fabrik der Courtaulds Ltd. 47
 Niederlande, Hollandsche Kunstzijde Industrie 317
 Polen, Produktion 71
 Portugal, Einfuhrverbot für Stoffe 635
 Schweiz, Ein- und Ausfuhr 479
 Tschechoslowakei, Aus der Industrie 218
 Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 385
 Günstige Lage der Industrie 525
 Gegen die Einführung eines Zolles 562
 Die Textilindustrie gegen Zölle 583
 Einführung von Zöllen 598, 615, 633
 Ermäßigung der Chemikalienpreise für die K.-Industrie 651
 Türkei, Einfuhrverbot beabsichtigt 168
 Die Einfuhrregelung 231
 Ungarn, Neue Fabrik 373
 Ver. Staaten, Die Produktion 1923 295, 722
 Neue Bezeichnung für K. 373
 Neue Fabriken der American Cellulose and Chemical Co. 374
 Einfuhr und Preise 437
 Kupferjodid, Zollfreie Einfuhr 385
 Kupfersulfat
 Algier, Absatzmöglichkeiten 58
 Brasilien, Zollermäßigung auf blaues K. 667
 England, Stellung auf dem Markt 67
 Die Konvention 523
 Frankreich, Neuer Ausfuhrzoll 129
 Aufhebung des Ausfuhrzolls 247
 Die Produktion 720
 Ver. Staaten, Neue Verwendung 652

L.

Dr. Laboschin Aktien-Gesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin 686
 Lack
 Frankreich, Die Industrie 339
 Polen, Eine neue Fabrik 218
 Siam, Die Ausfuhr von Stocklack 131
 Ungarn, Die Lage der Industrie 451
 Lack- & Kitt-Fabrik Dr. Philipp Hirsch, Berlin NO. 55 219
 Lactose, Staatliche Versuche zur Herstellung in England 201
 Lakritzen, Die Ausfuhr aus Sicilien 266
 Lavendelöl, Die Industrie in Frankreich 524
 Leim, Inland:
 Die Zollfrage 56
 Ausland:
 England, Die Lage der Industrie 388
 Griechenland, Der Markt 586
 Ver. Staaten, Die Produktion 1923 und 1922 405
 Leimleder
 Ausfuhrfreiheit in Deutschland 477
 Die Frage der Ausfuhr in der Tschechoslowakei 56
 Leinöl
 Aegypten, Zollfestsetzung 118
 Ver. Staaten, Die Fabrik der Du Pont de Nemours Co. 95
 Lepsius, Professor Dr. Bernhard 37
 Lettland
 Errichtung einer deutsch-lettlandischen Schlichtungsstelle 7
 Schutzzoll für Chemikalien und pharmazeutische Produkte verlangt 33
 Zur Zollunion mit Estland 33, 216, 465, 583, 616, 666
 Kontrolle der künstlichen Düngemittel 46

- Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 117
 Die Zündholzindustrie 186
 Regelung des Handels mit Kunstdünger 230
 Die Zustände in den Zollämtern 231
 Die Einfuhr aus Deutschland 1923 249
 Der neue Zolltarif 292
 Der Handelsvertrag mit Frankreich 305
 Die Verhältnisse in Industrie und Handel 371
 Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen mit Finnland 465
 Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 466
 Trustbildung der Zündholzindustrie mit dem schwedischen Zündholzsyndikat 467
 Abschluß von Handelsverträgen 489
 Künstliche Düngemittel heimischen Ursprungs 526
 Verbot der Einfuhr von Präparaten zur Mund- und Zahnpflege 616
 Keine Laufzeit für Sera 616
 Zollermäßigung auf Parfümerien 634
 Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich 651
Leuchtmittelsteuer, Verordnung über die Erhebung 5
Leucite, Gewinnung von Kali₂ und anderen Salzen aus den italienischen L. 82
Liquidationsgesetz, Beantragte Abänderung 718
Litauen
 Der neue Einfuhrzolltarif 31, 123, 165, 180, 200
 Beteiligung an der Zollunion der Randstaaten 248
 Wirtschaftsabkommen mit Deutschland 286
 Freie Einfuhr von Mineralwässern 305
 Zolländerung Pos. 121 404
 Revision des Zolltarifs 418
 Die Verzollung von Postpaketen 435
 Aenderung von Einfuhrzöllen 501
 Aenderung des Zollsatzes für Zündhölzer 546
 Abänderung von Ausfuhrzöllen 616
 Der Verkehr mit Impfstoffen 634
 Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 666
 Gegen die baltische Zollunion 666
Literatur
 Heil-, Genuß-, Gewürz- und Farbstoffe aus den Tropen und ihre Veredelung. Von Dr. Th. Sabalitschka 59
 Kartellrecht und Kartellgericht. Von Dr. W. Goldbaum 59
 Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? Von Ernst Kahn und Fritz Naphtali 59
 Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923. Von Dr. G. Erdmann 96
 Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Heft I 107
 Patentgesetz, Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern und Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen 107
 Goldbilanzen. Von Rechtsanw. Dr. Füllrohr 107
 Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz. Von Reichsfinanzrat R. Evers 143
 Die Tochtergesellschaft. Von Dr. Fr. Haussmann 143
 Goldmarkbuchführung nach den steuerlichen Vorschriften. Von den Regierungsräten im R.F.M. Schlör und Wulff 143
 Kommentar zur Dritten Steuernotverordnung. 1. Heft: Von Wirkl. Geh. Rat Dr. O. Mügel; 2. Heft: Von Ministerialrat Dr. W. Markull 187
 Monographien aus dem Gebiet der Fettchemie. Von Dr. Richard Kissling-Bremen 219
 Die Steuernotverordnungen. Erläutert von Dr. Brönnert 219
 Wohnungsmangel. Kommentar zum Reichswohnungsmangelgesetz. Von Stadtrat Brumby 252
 Die Sachverständigen-Gutachten 282
 Hamburger Kaufmannsbücher. Die Statistik im Zusammenhang mit der Gesamtorganisation. Von August Goll, Handelsschulrat in Heilbronn a. N. — Gewerblicher Rechtsschutz. Von Geh. Hofr. Prof. Dr. Philipp Allfeldt. — Grundriß der allgemeinen Wirtschaftskunde. Von Prof. Dr. Heinrich Voelcker 282
 Praktische Anleitung zur Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. nach den Goldbilanzverordnungen. Von Dr. Julius Vache 307
 Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen. Von Dr. R. Byk 307
 Goldbilanzen. Von Dr. A. Füllrohr 307
 Taschenausgabe der neuen Zivilprozeßordnung. Von Dr. A. Baumbach 307
 Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Heft II 319
 Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung (Neue Folge) 347
 Mietzinssteuer und Mietenaufwertung. Von Stadtrat Brumby 347
 Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanz-Verordnung vom 28. März 1924. Von Rechtsanwalt Dr. R. Byk 375
 Die Körperschaftssteuer nach der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dez. 1923 und den Durchführungsbestimmungen dazu. Von Reichsfinanzrat Evers 375
 Kommentar zur Dritten Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924. 3. Heft. Von Obergerverwaltungsgerichtsrat Dr. E. Pape 375
 Die Gesetze über das Patentrecht, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht. Erläutert von R. Lutter 455
 Das Kartellaufsichtsgesetz. Erläutert von Rechtsanw. Dr. Heinrich Friedländer 455
 Die Zeiler'schen Umwertungszahlen. Bearbeitet von Reichsgerichtsrat A. Zeiler 455
 Umrechnungsfreie Buchführung in fremden Währungen. Von Otto Ernst 455
 Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Heft III 491
 Die neuen Gesetze und das Londoner Protokoll mit Notenwechsel 531
 Das Kartellgesetz. Von Dr. O. Lehnich und Dr. M. Fischer 531
 Der Weg zur Aufwertung. Von Georg Holtz 531
 Das internationale Patentrecht. Von Geh. Reg.-Rat Dr. jur. R. Jungmann 603
 Das Gesetz über die Industriebelastung sowie das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung. Von Dr. jur. et rer. pol. Brönnert 604
 Der chemische Krieg. Von Dr. A. Hanslian und Fr. Bergendörff 655
 Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? Von Ernst Kahn und Fritz Naphtali 655
 Kommentar zu den Aufwertungsvorschriften der 3. Steuernotverordnung. Von Dr. Oscar Mügel 724
 Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Heft IV 724
 „Wie spare ich Kohle?“ Von Dipl.-Ing. F. zur Nedden 724
Lithopone, Inland:
 Seehäfen-Ausnahmetarif 280
 Handelskammergutachten 547
 Ausland:
 Frankreich, Die Produktion 636
 Kanada, Der Markt 467
Londoner Abkommen
 Die Wirkungen desselben auf die tschechoslowakische chemische Industrie 460
 Die Bestimmungen über Sachlieferungen 470
Luxemburg
 Zollbefreiung für Waren von dort 68
 Behandlung von Warenmustern deutscher Geschäftsreisender 80
 Neuregelung der Ein- und Ausfuhr 215
 Deutsch-luxemburgische Farbenfabrik 218
 Die Steuergebühren auf Alkohol, welcher nach Denaturierung zur Herstellung von Parfümerien verwandt wird 434
- M.**
- Madagaskar**
 Vanille-Produktion 603
 Zoll auf radioaktive Stoffe 617
 Vanilleernte 1923 670
Magadi Soda Co. 57, 102, 118, 185, 207, 317, 357, 523, 600
Magnesit, Einfuhrzoll in Portugal 22
Mandschurei
 Produktion und Ausfuhr von Ricinusöl 59
 Fortschritte in der chemischen Industrie 638
Mangan
 Britisch-Indien, Produktion 267
 Georgien, Reiche Manganvorkommen 587
 Rußland, Die Produktion von Ferromangan 526
 Ausfuhr von Manganerzen 618
Marken- und Musterschutz, s. Warenzeichen
Markt- und Preisberichte
 Ausländische Chemikalienpreise 7, 15, 24, 35, 47, 59, 71, 83, 96, 107, 120, 131, 143, 156, 172, 187, 203, 220, 235, 252, 268, 283, 295, 307, 319, 331, 348, 359, 375, 391, 407, 424, 439, 455, 468, 479, 491, 503, 531, 552, 568, 587, 620, 639, 655, 672, 687, 703, 727
 Kalk 317, 438, 551, 619, 687

- Stickstoffdüngemittel 15, 59, 107, 155, 234, 307, 359, 422, 491, 551, 639, 702
 Die Lage des österreichischen Chemikalienmarktes 107
- Marokko**
 Phosphatausfuhr 1923 47
 Erhöhung der Wertfestsetzung für die Verzollung 94
 Die Phosphatindustrie 1923 131
 L'Office Chérifi des Phosphates 1923 421
 Regelung des Verkehrs mit Seife 701
- Maschinenöl**, Handelskammergutachten 106
- Maschinenschutz** durch die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung 693
- Mauritius**, Vorzugstarif für englische Waren 617
- Medizinalepflanzen**
 Die Produktion in Transkaukasien 95
 Die Kultur in Frankreich 524
- Meistbegünstigung**, Einseitige der alliierten und assoziierten Länder 86
- Menthol**
 England, Synthetisches M. 357
 Japan, Reiche Ernte 1923 47
 Die Industrie 330
 Ausfuhr 1923 638
 Ver. Staaten, Die Fabrikation 266
- Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G. Hamburg** 331
- Methanol**
 Schweden, Anregung des Verbandes der chemischen Industrie zur Namensänderung des Methylalkohols 411
 Ver. Staaten, „Methanol“-Bill 171
 Produktion 1922 und 1923 374, 467, 527
- Mexiko**
 Begründung einer Alkali-Industrie 35
 Zollerhöhungen 130
 Herabsetzung der Zölle auf Kataloge 141
 Aenderung von Einfuhrzöllen 169
 Zollzuschlag auf Mineralwässer 169
 Aenderungen des Einfuhr- und Ausfuhrzolltarifs 200
 Produktion von Arsenik, Quecksilber, Graphit, Selen 1922 und 1923 219
 Die Vanilleernte 1923/1924 306
 Verzicht auf Zollfaktoren bei Postpaketen 450
 Entdeckung von Graphitlagern 503
 Zollfreiheit für Fichtenholzpech 563, 584
 Neuer Zoll auf Parfümerien 717
- Micum-Verträge**, Verfügung des Generals Degoutte über Nebenprodukte der Kohlendestillation 99
- Milchsäure**, Zolländerung in Ungarn 700
- Mimosa**, Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere Dresden 251, 529
- Mineralien**, Produktion in Kanada 1922 35
- Mineralöle und deren Produkte**, Inland:
 Handelskammergutachten 231, 547
 Ausland:
 Deutsch-Oesterreich, Einfuhrfreiheit für Rohöle und Mineralölprodukte 68
 Italien, Aenderung der Zollsätze 22
 Die Verzollung 382
 Peru, Zollfreie Einfuhr 263
 Tschechoslowakei, Neuregelung der Konsumsteuer 215
 Neuregelung der Zollzahlung 489, 501
 Die Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mineralölprodukte 651
 Ungarn, Der neue Zolltarif und die Industrie 385
- Mineralöl-Zollordnung**, Abänderung derselben 18
- Mineralwasser**
 Danzig, Aufhebung der Besteuerung 230
 Französische Kolonien, Einfuhrbestimmungen 292
 Italien, Einfuhrbestimmungen 93, 490, 502
 Umsatzsteuer 105
 Litauen, Freie Einfuhr 305
 Mexiko, Zollzuschlag 169
 Norwegen, Abgabe auf alkoholfreie kohlensäure Wässer 502
 Rumänien, Einfuhrregelung 386
 Ausfuhrzoll 435
 Spanien, Einfuhrregelung 69
 Türkei, Neue Einfuhrzölle 345
- Mineral Yeast** (Rinderheilmittel), Verzollung in Costa Rica 683
- Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin** 422, 725
- Molybdänit**, Die Produktion in Kanada 618
- Monazit**, Funde in Niederländisch-Indien 453, 671
- Mongolei**, Ausbeutung von Soda-Vorkommen 671
- Philipp Mühsam A.-G. Berlin** 530
- Munition**
 Belgien, Ausfuhrverbot 167
 Britisch-Honduras, Einfuhrverbot 106
 Britisch-Indien, Verbot der Einfuhr mit der Post 435
 Zollfreiheit für militärische Zwecke 451
 Dänemark, Zollerhöhung 105
 Gibraltar, Ausfuhrverbot 546
 Muscle-Shoals-Projekt 58, 647, 652
- Muster von Handlungsreisenden**
 Zollabfertigung im Danzig-Polnischen Zollgebiet 68
 Behandlung in Luxemburg 80
- N.**
- Narkotica** (siehe auch Opium), Inland:
 Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. Mai 1924 246
 Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln 343
 Erhebung einer Umlage auf Betäubungsmittel 650
- Ausland:**
 Australien, Ausfuhrverbot 345
 Belgien, Annahme des Systems der Einfuhrbewilligungen für narkotische Drogen 32
 Britisch-Indien, Verbrauch von Opium und Cocain 567
 Columbien, Einfuhr 528
 Danzig-Polnisches Zollgebiet, Regelung der Einfuhr und Ausfuhr 292
 England, „Gefährliche Drogen“ 420
 Produktion und Ausfuhr von Morphin und Heroin 1910 bis 1923 668
 Peru, Staatsmonopol für den Handel mit narkotischen Drogen 263, 280
 Schweiz, Erlaß eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln 562
 Sudan, Ein- und Ausfuhrverbot 490, 546
 Ver. Staaten, Rückgang der Einfuhr 374
- Natalit**, Fabrikation in Kanada 346
- Natriumhyposulfit**, Aufhebung des Dumpingzolls auf englisches N. in Australien 451, 547
- Natriumnitrat**
 Ver. Staaten, Einfuhrzoll auf reines N. verlangt 450, 563
 Raffiniertes N. bleibt zollfrei 599
- Natriumnitrit**
 Ver. Staaten, Bemühungen der American Nitrogen Products Co. um Erhöhung des Zolles 248
 Kein Dumpingzoll 599
 Entscheidung der Tariff Commission in der Zollfrage 616
 „Fischzüge der amerikanischen Tarifkommission in den europäischen Gewässern“, Natriumnitritzoll und die Breitschiffs Farbstoffberichte 649
- Natriumsulfat**, Aenderung der Abgabe in Kanada 56
- Natriumverbindungen**, Die Produktion von natürlichen N. in den Ver. Staaten 1923 421
- Natronlauge**, Gute Aussichten der elektrolytischen Industrie in Italien 451
- Natronsalpeter**, Zollfreie Einfuhr in den Ver. Staaten 521
- Naturgas**, Fusion in der Industrie der Ver. Staaten 549
- Navalstores**, Organisation der Produzenten in den Ver. Staaten 452
- Neufundland**, Zuschlagstaxe für Einfuhrwaren 717
- Neukaledonien**, französisch
 Anwendung der Vermehrungskoeffizienten 106
 Zollzuschlag 264
 Neue Einfuhr- und Ausfuhrzölle 651
- Neuseeland**
 Einfuhr von Düngemitteln 1922 und 1921 83
 Zollbehandlung von deutschen, österreichischen und ungarischen Waren 249
- Nicaragua**
 Eintragung von Handelsmarken 142
 Wiederinkraftsetzung des Handelsvertrages mit Deutschland 544
 Zollermäßigung für amerikanische pharmazeutische Präparate 584
 Handelsabkommen mit den Ver. Staaten 635
- Nickelsalze**, Die Lage der Nickelindustrie. Nickelsalze als Pflanzenschutzmittel 478
- Niederlande**
 Zolldeklarationen zu Sendungen nach Belgien und Frankreich über die N. 6
 Prüfung des Alkoholgehalts von Flüssigkeiten 21
 Einfuhr von Parfüms und Toilettewässer 21
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Finnland 21
 Die Lage der chemischen Industrie 23

- Beabsichtigte Erhöhung der Einfuhrwertzölle 80
 Zollfreiheit für Chloräthyl 248
 Resorcin in Haarwässern 265
 Einfuhr von chemischen Produkten 1923 266
 Die holländische chemische Industrie im Jahre 1923 270
 Zollfreiheit für Essigäther 304
 Holländische Kunstzijde Industrie 317
 Erhöhung der Zölle beabsichtigt 344
 Zollfreiheit für Hilfsartikel in der Cellhornwarenfabrikation 356
 Der Entwurf eines neuen Zolltarifs 411, 426, 534, 681
 Das Staatliche Serologische Institut 443
 Chinin-Dividenden 479
 Handelsvertrag mit Kanada 489
 Die chemische Industrie im zweiten Vierteljahr 1924 506
 Handelsabkommen mit Portugal 633
 Die Schwefelsäure-Industrie 706
 Veränderte Wertberechnung als Grundlage für die Verzollung 715
- Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick 375**
Nobel Industries Ltd. 564
Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G. Hamburg-Wilhelmsberg 219
Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktien-Gesellschaft Harburg 424
Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft Hamburg 439, 686
Norsk Hydro-Elekt. Kvaestof A/S. 23
- Norwegen**
 Vorschläge zu einer Zolltarifrevision 6
 Norsk Hydro-Elekt. Kvaestof A/S. 23
 Erhöhung der Zollsätze 117
 Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten 179
 Zollfreiheit für Muster ohne Wert 344
 Neuer Zolltarif-Entwurf 356
 Die Lage der elektrochemischen (Stickstoff-) Industrie 372
 Sulfitspirituss für Explosionsmotoren 372
 Vorbereitung eines neuen Zolltarifs 418
 Die Zündholz-Industrie 433
 Die Industrie der Oelhärtung 466
 Abgabe auf alkoholfreie kohlensäure Wässer 502
 Günstigere Aussichten für die Pyritindustrie 601
 Einfuhrbeschränkungen für künstliche Düngemittel 616
 Befreiung des Süßholzsafes von der Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren 634
 Herabsetzung des Zollmultiplikators 716
- O.**
- Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin 267**
Oel-Handelskammergutachten 684
Oelhärtung, Die Industrie in Norwegen 466
- Opium, Inland:**
 Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz 5
 Eine neue Opiumkonferenz 34
 Abänderungen des Opiumgesetzes 122
 Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz 315
 Ein- und Ausfuhr im besetzten Gebiet 316
 Zur Frage der Ausfuhr 417
 Zweite Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln 499
- Ausland:**
 Das O. und die O.-Alkaloide. Kultur und Weltproduktion 608, 622
 Die Opiumkonferenz 622, 652, 667, 685, 718
Britisch-Indien, Beschränkung der Produktion 346
 Der Verbrauch 567
China, Zur Opiumfrage 550
England, Eine Wirkung der scharfen Kontrolle 199
Java, Das Budget für das Opiummonopol 619
Persien, Die Produktion 390, 619
Schweiz, Die Schweiz und die Opiumkonvention 44
 Die Ratifizierung der internationalen Konvention 255
Türkei, Erzeugung 1923 266
Ver. Staaten, Rückgang der Einfuhr 34
- Orbis-Werke Aktiengesellschaft, Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig 347**
v. Ostertag-Siegle, Carl † 131
Ost-Oberschlesien, Ursprungszeugnisse für Sendungen von dort 291
- Oxalsäure**
 Handelskammergutachten 106
 O. als Gegenstand des täglichen Bedarfs. Zum Kettenhandelsbegriff 226
- P.**
- Palästina**, Aenderungen des Zolltarifs 547
Panama, Zoll auf Bayrum 700
Papiermark-Abschlußbilanz, Verzicht auf die Veröffentlichung für 1923 362, 384
Paraffin, Zollfreie Einfuhr in Estland 521
Paraffinöl, Handelskammergutachten 617
Paraffinsalbe, Erhebung eines Tarazuschlages 92
- Paraguay**
 Ermäßigung des Ausfuhrzolls für Quebrachoholz 169
 Zolländerungen 216
 Zollfreie Einfuhr gewisser Waren 280
 Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 521
- Parfümerien, Inland:**
 Handelskammergutachten 23
 Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots 583
- Ausland:**
England, Die Industrie verlangt steuerfreien Alkohol 201
 Aus der Industrie 218
Haiti, Die französische Vorherrschaft auf dem Markt 203
Italien, Umsatzsteuer 105
 Ein- und Ausfuhr 1923 566
 Revision der Zollveranlagung von synthetischen P. 635
Mexiko, Neuer Zollsatz 717
Persien, Kein Einfuhrverbot 356
Portugal, Neue Stempelabgaben 667
Tschechoslowakei, Die Spritpreise und die Industrie 202
Türkei, Neue Einfuhrzölle auf alkoholhaltige P. 345
Ver. Staaten, Umsatz 1922 35
 Zollpflichtiger Marktwert von alkoholhaltigen P. 717
- Patentwesen, Inland:**
 Verwendung von Notgeld zur Bezahlung von Patentgebühren 6
 Erhöhung der Gebühren 106
 Was gehört zur Verletzung eines Verfahrenspatents? 617
- Ausland:**
England, Erteilung von Lizenzen auf englische Patente von Reichsangehörigen 130
 Keine Ermäßigung der Gebühren 130
 Englische und amerikanische Patentgebühren. Ein Reichspatent 201
Irischer Freistaat, Gültigkeit der englischen Patente 142
Nicaragua, Eintragung von Handelsmarken 142
Polen, Widerrechtliche Benutzung deutscher Stickstoffpatente 81
Rußland, Das neue Patentgesetz 592
Ver. Staaten, Zum Prozeß gegen die Chemical Foundation wegen des Kaufs der beschlagnahmten deutschen Patente 12, 15, 71, 94, 187, 282, 318
 Die Rückgabe von beschlagnahmten deutschen Patenten 637
- Pathé Frères, Frankreich 34**
Patschuliöl, Ausfuhr aus Singapur 59
- Persien**
 Kein Einfuhrverbot für Seifen- und Parfümeriewaren 356
 Die Opiumproduktion 390, 619
 Ausfuhrzoll für Tragantgummi 585
- Peru**
 Der Zolltarif von 1923 124
 Zollfreie Einfuhr von Mineralölen 263
 Staatsmonopol für den Handel mit narkotischen Drogen 263, 280
 Ermäßigung der Gebühren für Konsularvisa 293
 Aenderung von Einfuhrzöllen 490
 Konsulatsfakturen für Postsendungen 490
 Ausfuhrzoll auf Vanadium 616
- Pfälzische Pulverfabriken Aktiengesellschaft St. Ingbert 7, 603**
- Pflanzenschutzmittel**
Brasilien, Aufhebung des Zolls beantragt 465
Frankreich, Antrag auf Ermäßigung der Einfuhrzölle 80
- Pharmazeutische Produkte, Inland:**
 Radium als Arzneimittel (Gerichtsurteil) 6
 Aufhebung der Handelsbeschränkung 350
 Regelung des Verkehrs 714

Ausland:

- Die gesetzliche Regelung der Spezialitätenfrage in den verschiedenen Ländern 708
- Argentinien*, Die Bestimmungen über die Spezialitäteneinfuhr 130
- Australien*, Pharmazeutische Spezialitäten 369
- Belgien*, Die Campagne gegen die pharmazeutischen Spezialitäten 562
- Brasilien*, Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf von Pilz- und Insektenvertilgungsmitteln 169
- Die pharmazeutischen Reformen. Spezialitätenordnung 367
- Columbien*, Der Verbrauch 549
- Costa Rica*, Zolländerung 6
- Danzig-Polnisches Zollgebiet*, Zollfreie Einfuhr von Impfstoffen 140
- Einfuhrregelung 215, 488
- Die Laufzeit für Sera 545
- Einfuhr pharmazeutischer Sonderheilmittel 230
- Dominikanische Republik*, Absatzaussichten 219
- England*, Zweite Lesung des Gesetzes über therapeutische Substanzen 247, 404
- Die Regelung des Verkehrs mit therapeutischen Substanzen 270
- Die Vorlage über die Regelung des Handels mit therapeutischen Substanzen 346
- Ertrag der Arzneimittel-Stempelsteuer 564
- Estland*, Einfuhrregelung 404
- Einfuhr zusammengesetzter Medikamente und dosierter Präparate 450
- Frankreich*, Die Stempelsteuer für Arzneimittel 77, 317
- Einfuhrregelung 93, 404
- Die Frage der Geheimmittel 117, 202
- Inkrafttreten der Spezialitätensteuer 218
- Einsetzung einer Kommission für die Revision des Zolltarifs 501
- Zulassung von ausländischen nicht offiziellen Spezialitäten 545
- Einfuhr zusammengesetzter Heilmittel 715
- Griechenland*, Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln 33, 45
- Guatemala*, Zollfreiheit für Neosalvarsan und ähnliche medizinische Zubereitungen 584
- Italien*, Aufhebung der Stempelsteuer 33
- Umsatzsteuer 105
- Inkrafttreten der Bestimmungen über biologische Präparate 248
- Kontrolle bestimmter pharmazeutischer Produkte 700
- Lettland*, Schutzzoll verlangt 33
- Einfuhrregelung 117
- Keine Laufzeit für Sera 616
- Litauen*, Der Verkehr mit Impfstoffen 634
- Nicaragua*, Zollermäßigung für amerikanische Präparate 584
- Niederlande*, Das staatliche serologische Institut 443
- Niederländisch-Indien*, Einfuhrregelung 80
- Norwegen*, Zur Regelung der Einfuhr 179
- Paraguay*, Einfuhrregelung 521
- Philippinen*, Bestimmungen über die Einfuhr von Sera usw. 22
- Rumänien*, Behandlung von ausländischen Spezialitäten 117
- Neue Gebührensätze für ausländische pharmazeutische Spezialitäten 546
- Rußland*, Die Organisation und die Lage der Industrie 514
- Schweiz*, Verkehrsregelung 18
- Gegenseitige Meistbegünstigung für die Einfuhr im Handelsvertrag mit Italien 167
- Spanien*, Neuregelung des Verkehrs 100, 117, 129, 141, 181, 184, 305, 387
- Bestrebung auf Einschränkung der Einfuhr 666
- Südafrikanische Union*, Die Spezialitäten-Umsatzsteuer 141, 546
- Tschechoslowakei*, Verkehrsregelung 33, 56
- Türkei*, Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 280, 478
- Uruguay*, Staatsmonopol für Veterinärpräparate vorgeschlagen 234
- Erhöhte Stempelsteuer auf pharmazeutische Spezialitäten 280
- Zollfreie Zulassung von antipizootischen Arzneistoffen 490
- Ver. Staaten*, Umsatz 1922 35
- Zollbehandlung von mit der Post eingeführten alkoholhaltigen Arzneimitteln 293
- Die Regelung des Handels mit Seren, Toxinen und ähnlichen Präparaten (Rathbon Bill) 293
- Welt-Enquete über Arzneimittel 374
- Die Opposition der pharmazeutischen Industrie gegen die Herabsetzung der Alkoholsteuer 405

Phenol, Die Produktion von synthetischem Ph. der Bakelite Corporation (Ver. Staaten) 82

Philippinen, Bestimmungen über die Einfuhr von Sera usw. 22

Phosphate, Inland:

Einfuhrfreiheit für Rohphosphate 278

Ausland:

Die Weltproduktion von Rohphosphat, Superphosphat und Thomasphosphat im Jahre 1923 592

Aegypten, Produktion und Ausfuhr 671

Algier, Die Phosphatindustrie 1922 und 1923 438, 653

Die Erhebung einer Abgabe 667

Australien, Nauru-Phosphate (Bericht der Britischen Phosphatkommission) 131

Die Nauru-Phosphate. Differenzen in der Phosphat-Kommission 568

England, Rechenschaftsbericht der Britischen Phosphat-Kommission 106

Einfuhr von Mineralphosphaten 345

Frankreich, Ausfuhr aus seinen ozeanischen Besitzungen 565

Billigeres Thomasphosphat für die Landwirtschaft. Opposition gegen ein Ausfuhrverbot 615

Verhandlungen zur Bildung eines Kartells 720

Gilbert- und Ellis-Insel, Ausfuhr 454

Marokko, Ausfuhr 1923 47

Die Industrie 1923 131

Spanien, Auffindung von Lagern 670

Tunis, Die Produktion 219, 619

Ver. Staaten, Produktion 1923 405

Befürchtungen wegen des möglichen Verlustes des deutschen Marktes 653, 722

Phosphor

Aufhebung des Zolls in den Ver. Staaten verlangt 450

Washingtoner Vorschläge betr. Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie 486

Photographische Artikel, Der Markt in Hongkong 59

Photographische Papiere

Italien, Zollfreie Einfuhr auf Zeit 93

Tschechoslowakei, Die Einfuhr von deutschen Papieren 182

Ver. Staaten, Der Export 1923 187

Photographische Platten

Tschechoslowakei, Die Einfuhr 45, 62, 155, 182

Freigabe der Einfuhr 521

Pikrinsäure, Verwendung von Beständen aus dem Kriege zur Rodung in den Ver. Staaten 567

Platin, Inland:

Handelskammergutachten 70

Ausland:

Weltproduktion 7, 191

Der Bestand der Welt 34

Preisbewegung 1890 bis 1922 47

Columbien, Die Produktion 603

Kanada, Produktion von Metallen 1923 479

Rußland, Die Aussichten der Produktion 379

Tasmanien, Funde 479

Transvaal, Neue Funde 4

Die Ausbeutung der neuentdeckten Lagerstätten 448

Tschechoslowakei, Vorkommen in der böhmisch-sächsischen Schweiz 451

Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch von Metallen der Platingruppe 437

Polen (s. auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)

Ausfuhr von Superphosphat 15

Eröffnung einer Fabrik für Explosivstoffe 23

Kunstseidenproduktion 71

Aus der Düngemittelindustrie 77

Gebühren für Ursprungszeugnisse 183

Fusion in der Zündholzindustrie 186

Die Lage der Holzverkohlungsindustrie 202

Der Absatz von Farben im Industriebezirk von Lodz 206

Bezahlung der Zölle in Zlotys 215

Eine neue Fabrik für Mineralfarben und Lacke 218

Die augenblickliche Lage der Industrie 389

Der schwedische Zündholztrust 389

Gewerbe- und Umsatzsteuer ausländischer Unternehmungen 449

Rückgang der Alkoholproduktion 466

Produktion von Erdwachs 466

Einführung eines Spiritusmonopols 479

Die gegenwärtige Krisis in der Industrie des westlichen Kleinpolens 525

Die Lage der chemischen Industrie 668

Verpachtung des Zündholzmonopols 669, 720

Portugal

- Einfuhrzoll auf Magnesit 22
 Ausfuhrzollzuschläge für das 1. Quartal 1924 80
 Neue Bestimmungen über die Zahlung der Ausfuhrzölle 117
 Zollbehandlung eiserner Fässer 129
 Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit Deutschland 166, 403
 Chemikalienhandel und Produktion 182
 Gebührenerhöhung für Konsularfakturen 305
 Neuer Ausfuhrzolltarif 344
 Ausfuhrzollzuschläge für Superphosphate und Guano 450
 Harzproduktion 467
 Handelsabkommen mit den Niederlanden 633
 Einfuhrverbot für Kunstseidestoffe 635
 Neue Stempelabgabe auf Getränke, Parfümerien usw. 667

Pottasche

- Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollerhöhung 230
 Ver. Staaten, Neue Fabrik zur Verarbeitung von Kelp auf P. 527

Precht, Professor Dr. Heinrich † 349

Pyridinbasen, Die Ausfuhr in der Tschechoslowakei 683

Pyrite

- Algier, Die Produktion 1923 653
 Norwegen, Günstige Aussichten für die Industrie? 601
 Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1923 516

Q.

Quebracho, s. Gerbstoffe

Quecksilber

- Weltproduktion 118, 461
 Die Preissteigerung auf dem Quecksilbermarkt und die Weltproduktion von Q. 302, 443
 Aegypten, Neue Verzollungswerte 345
 Deutsch-Oesterreich, Wiedereröffnung des alten Bergbaues von Glatschach b. Dellach im Ober-Drautal 517
 England, Preissteigerung 184
 Die Lage des Marktes 387
 Rückgang der Preise 636
 Italien, Ausfuhr 1923 405
 Produktion 1923/24 637
 Mexiko, Produktion 1922 und 1923 219
 Rußland, Die Produktion 58
 Spanien, Reorganisation der Verwaltung der Bergwerke in Almaden 57
 Produktion in Almaden 467
 Ver. Staaten, Eine neue Verwendung 95
 Produktion 1923 452
 Die Industrie 528

Quecksilbersalze, Preise in England 185

R.**Radium, Inland:**

- Als Heilmittel (Gerichtsurteil) 6
 Ausland:
 Australien, Funde in Südastralien 83
 England, Steigerung der Produktion in Cornwall 548
 Frankreich, Zolländerungen 328
 Madagaskar, Zoll auf radioaktive Stoffe 617
 Niederländisch-Indien, Funde von radiumhaltigen Erzen 453
 Tschechoslowakei, Funde bei Marienbad 131
 Ver. Staaten, Preise 328

Reichsausgleichsgesetz, Antrag auf Abänderung 718

Reichsverband der Deutschen Industrie

- Bildung einer handelspolitischen Kommission 92
 Merkblatt zur 26%igen Reparationsabgabe 499, 561
 Mitteilung über Ansprüche auf Rückerstattung von Zollabgaben im besetzten Gebiet 698
 Antrag auf Abänderung des Liquidations- und Reichsausgleichsgesetzes 718

Reparationsabgabe

- Deutsch-englische Verhandlungen 79
 Deutsch-englisches Abkommen 86, 316
 Zum Umtausch der K-Schatzanweisungen 92, 104, 154, 247
 Verordnung über die Erstattung vom 3. März 1924 98
 Zur Ermäßigung 116, 167
 Erläuterungen über die Erstattung der 26%igen Abgabe in Schatzanweisungen und über die 5%ige Abgabe 140
 Verlängerung des deutsch-englischen Abkommens 183
 Ungesäumte Einreichung von Zollquittungen 214
 Die Verwertungsmöglichkeit von E-Schatzanweisungen 214
 Erörterung im englischen Unterhause 215

Diskontierung der E-Schatzanweisungen. Merkblatt des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 229, 247

Keine Reparationsabgabe von Mustern 304

Verordnung über die Erstattung vom 17. Juli 1924 384

Befreiung für gewisse Waren 433

Wiedereinführung der 26%igen Reparationsabgabe 449, 463, 520, 561

Erhebung einer Abgabe auf deutsche Waren in Frankreich 463

Das neue Abkommen mit England 475

Die Erstattung; Verordnung des Reichsfinanzministers vom 6. Sept. 1924 482

Merkblatt des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 499

Die Einfuhr deutscher Waren über die Niederlande nach England und die 26%ige R. 500

Mitteilung des Reichsverbandes d. D. I. über die Ausgabe von E-Schatzanweisungen 544, 561

Teilweise Befreiung von der englischen R. 561

Keine Erhebung der französischen R. im Saargebiet 583

Die Anwendung der 26%igen französischen R. 614, 698

Reparationssachleistungen

Abkommen mit Jugoslawien 116

Reparationsfarbstoffe an England 501, 690, 719

Resorcin, in Haarwässern in den Niederlanden 265

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln 639

Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Aachen 331, 358

Rhodesien, Aus der Asbestindustrie 468

Ricinusöl

Aegypten, Zollfestsetzungen 118

Britisch-Indien, Die Produktion 119

Mandschurei, Produktion und Ausfuhr 59

Riechstoffe, s. ätherische Öle

I. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin-Britz 359, 638

Roessler, Professor Dr. Heinrich † 189

Rongalit, Verhandlungen über die Zollpflichtigkeit in England 129, 155

Rosenöl

Bulgarien, Die Industrie 58

Bericht von Shipkoff & Co. 358

Die Ernte 1924 565

Ver. Staaten, Die Einfuhr seit 1871 527

Ruberoit Thermogen, Einfuhrzollfreiheit in Costa Rica 683

Ruhrerbruch, Entschädigung von Ruhrsäden 499, 522, 714

Rumänien

Änderung von Ausfuhrzöllen 6, 168

Erhebung der Ausfuhrgebühren in Pfund Sterling 22

Genossenschaftlicher Einkauf von Drogen durch den Apothekerverein 34

Bevorstehende Erhöhung der Zollsätze 80

Begründung einer Sprengstoffindustrie 107

Behandlung von ausländischen Spezialitäten 117

Asphaltausfuhr 200

Abänderung des Einfuhrzolltarifs 216

Fabrikation von Sprengstoffen 218

Handelsabkommen mit Ungarn 231

Die Industriellen für fünffache Erhöhung der Einfuhrzölle 231

Neue Ausfuhrzölle 316

Schutzzölle für Chemikalien im neuen Zolltarif 356

Einfuhr von Ruß 356

Die Produktion der chemischen Industrie 1913 und 1923 373

Entdeckung neuer Bodenschätze in Siebenbürgen 373

Einfuhr natürlicher Mineralwässer 386

Ausfuhrzölle für Kinematographenfilme und Mineralwässer 435

Neuer Zolltarif 444

Freigabe der Ausfuhr von Eichenrinde 450

Neue Ausfuhrgebühren 490

Neue Gebührensätze für ausländische pharmazeutische Spezialitäten 546

Neue Ausfuhrgebühren 616

Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau 423

Ruß

Kanada, Die Gasrußindustrie 267

Rumänien, Die Einfuhr 356

Ver. Staaten, Produktion von Gasruß im Jahre 1923 602, 637

Rußland

Der neue Zolltarif 21, 134, 146

Zunahme der Chemikalienproduktion 34

Chemikalieneinfuhr im ersten Halbjahr 1923 34

Subventionierung der chemischen Industrie 46
 Chemikalieneinfuhr 1922/23 46
 Die Entwicklung der Teerfarbenfabrikation 52
 Quecksilberproduktion 58
 Die Anmeldung von Warenzeichen 81, 521
 Die chemische Industrie 195, 366, 498
 Anilinfarbenherzeugung 294
 Zollfreie Einfuhr von Anilinfarben 316
 Die Aussichten der Platinproduktion 379
 Die staatliche Organisation des russischen Chemikalienhandels 427
 Der Handelsvertrag mit England 433
 Die Organisation und die Lage der pharmazeutischen Industrie 514
 Produktion der chemischen Großindustrie 526
 Produktion von Ferromangan 526
 Chemikalienmarkt 566
 Staatsmonopol auf Helium 566
 Arsenikproduktion 566
 Das neue Patentgesetz 592
 Ausfuhr von Manganerzen 618
 Chemikalienhandel mit England 1924 636
 Mangel an Gerbstoffen 670
 Sauerstoffproduktion 721
 Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin 374

S.

Saargebiet

Keine Verkürzung der Uebergangsperiode für den zollfreien Bezug deutscher Waren 32, 68
 Kein Bestimmungsausweis für zollfreie Waren bei der Einfuhr 79
 Ermäßigung der Devisenablieferung bei der Ausfuhr dorthin 92
 Die Regelung der Einfuhrkontrolle 92
 Ausfuhrkontingente aus Deutschland 104
 Richtlinien für die zollfreie Einfuhr 166
 Zur zollfreien Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland 199, 214, 246
 Warenverkehr mit dem S. 199
 Errichtung eines Zollfreilagers im S. 247
 Der Handel in chemischen Produkten mit Frankreich in den ersten 2 Monaten 1924 249
 Zur Handhabung der französischen Einfuhrverbote 278
 Zollbehandlung saarländischer Erzeugnisse bei der Einfuhr in Griechenland 303
 Zollamtliche Behandlung von deutschem Verpackungsmaterial bei der Einfuhr 316
 Der Chemikalienhandel mit Frankreich 388
 Zollbehandlung saarländischer Waren 477
 Die Erhebung der 26%igen französischen Reparationsabgabe 583
 Neuregelung des Warenverkehrs zwischen S. und Deutschland 632
 Der Chemikalienhandel mit Frankreich im ersten Halbjahr 1924 und 1923 668
 Keine Nachverzollung der auf Bestimmungsausweis eingeführten deutschen Waren 698

Saccharin, s. Süßstoffe

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost 725

Sächsische Farben-Fabriken Cunsdorf I. C. Schulz, Aktiengesellschaft, Cunsdorf i. Vogtl. 454

Safran, Zollfreiheit in den Ver. Staaten 404

Salmiak, Staatsunterstützung für eine schwedische Fabrik 466

Salpeter

Bolivien, Zollfreie Einfuhr für die Landwirtschaft 701
 Chile, Ausfuhr 1923 619
 Ankauf von Salpetergelände durch amerikanische Interessenten 686

Salpetersäure, Produktion in Argentinien 267

Salvador, Konsularische Beglaubigung von Fakturen für Postpaketsendungen 6

Salz, Inland:

Ermäßigung der Steinsalzpreise 47
 Verordnung über die Ausfuhrfreiheit 103
 Fortfall der Veranlagung und Erhebung der Ausfuhrabgabe 154

Ausland:

Griechenland, Produktion 479
 Japan, Die Alkaliindustrie bezieht S. aus Spanien 83
 Tschechoslowakei, Einfuhrverbot für Industriesalz 368, 651
 Amtliche Preise 389
 Salzsäure, Produktion in Argentinien 267
 Salzsteuer
 Die Besteuerung von Industriesalz 2
 Verordnung über Befreiung 13
 Eine weitere Steuerbefreiung vom 25. 2. 24 86, 103
 Eine dritte Steuerbefreiung vom 28. 4. 1924 153
 Zur Verordnung über die Befreiung vom 3. 1. 24 13, 355
 Sandelholzöl, Die Industrie in Britisch-Indien 390, 550
 Santonin
 England, Lieferungen durch die Eastern and Russian Trading Co. 523
 Turkestan, Die Fabrikation 88
 Sauerstoff, Produktion in Rußland 721
 Sauerstoff-Flaschen, Handelskammergeutachten Berlin 232
 Seetang, Ausnutzung in England 548
 Seife, Inland:
 Verkehr mit Seife 70
 Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Mehl zur Seifenherstellung 303
 Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots für Feinseifen 583
 Ausland:
 Marokko, Regelung des Verkehrs 701
 Persien, Kein Einfuhrverbot 356
 Seifenpulver, Handelskammergeutachten, Berlin 23
 Selen, Produktion in Mexiko 1922 und 1923 219
 Sera, s. pharmazeutische Präparate
 Sesam, Die Ernte in Britisch-Indien 1923/24 83
 Seychellen, Produktion von Vanille und ätherischen Ölen 35
 Siam
 Wirtschaftsabkommen mit Deutschland 104, 378
 Die Ausfuhr von Stocklack 131
 Farbstoffeinfuhr 1922/23 219
 Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik Berlin 455
 Julius Sichel & Co. Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, Mainz 686
 Sierra Leone
 Ausfuhrverbot für Kopalgummi 717
 Ermäßigung des allgemeinen Einfuhrzolls 717
 Silicofluoride, Zur Imprägnierung von Baustoffen in England 548
 Singapur, Ausfuhr von Patschuliöl 59
 H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg 407
 Snia Viscosa, Turin 46, 119, 586
 Société anonyme d'Explosifs et de Produits Chimiques 119
 Société Centrale de Dynamite Frankreich 34, 667
 Société des Produits Azotés 23
 Société industrielle du Celluloid 119
 Société Intercontinentale d'Entreprises Réunies 119
 Soda, Inland:
 Handelskammergeutachten 231
 Ausland:
 Brasilien, Ermäßigung des Zolls? 345
 Britisch-Indien, Neue Zollwertschätzung für kaustische S. 142
 Britische Kolonien, Dumpingzoll für englische S. 547
 China, Produktion 59
 England, Magadi Soda Co. 57, 102, 118, 185, 207, 317, 357, 523
 Frankreich, Die Produktion 46
 Italien, Aus der Industrie 23
 Ausbeutung von natürlichen Vorkommen in Sicilien 618
 Mongolei, Ausbeutung von Vorkommen 671
 Südafrikanische Union, Dumpingzoll auf engl. S. 490, 546
 Erhöhung des Einfuhrzolls 546
 Ver. Staaten, Sodagewinnung aus dem Alkali Lake (Oregon) 330
 Soie artificielle de Tubize (Belgien) 95
 Sojabohnen-Oelfettsäure, Handelskammergeutachten (Berlin) 23
 Solvay-Gesellschaft, Brüssel 34
 Spanien
 Gebühren für die Zollabfertigung 6
 Goldzollzuschlag und Valutazollzuschlag 15, 56, 105, 168, 231, 292, 344, 418, 478, 546, 616, 683
 Handelsvertrag mit Italien 21
 Organisation der Verwaltung der Quecksilberbergwerke in Almaden 57
 Zunehmender Verbrauch von Superphosphat 58

- Einfuhr von Mineralwasser 69
 Die Neuordnung der Spezialitätenfrage 100, 117, 129, 141, 181, 305, 387
 Erhebung von Konsulatsgebühren 105
 Verzollung komprimierter Gase 141
 Aenderungen des Zollgesetzes von 1906 168
 Einsetzung eines nationalen Wirtschaftsrates 168
 Die Marktlage von Chemikalien 186
 Handelsabkommen mit Brasilien 200
 Verlängerung des Handelsprovisoriums mit Deutschland 291
 Produktion von synthetischem Ammoniak 373
 Schwefelsäureproduktion nach dem Gaillardsystem 373
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland 394
 Das neue Handelsabkommen mit Deutschland 411, 463
 Reform der Stempelsteuer auf Warenpackungen für den Kleinverkauf 435
 Quecksilberproduktion in Almaden 467
 Der Chemikalienhandel 473
 Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1923 479
 Die Valutazuschläge auf tschechoslowakische Waren 583
 Die Industrie der ätherischen Öle 586
 Zolländerung für Calciumcarbonat 635
 Bestrebungen zur Einschränkung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 666
 Auffindung von Phosphatlagern 670
 Zollkrieg mit Belgien 716
- Sprengstoffe, Inland:**
 Beförderungsbestimmungen 6
 Verordnung über Sprengstoffe vom 8. 3. 1924 129
 Abänderung der preußischen Polizeiverordnung über die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb usw. 433
- Ausland:**
Chile, Neue Fabrik 71
England, Unglücksfälle in Fabriken 317
 Die Produktion 522
Frankreich, Inland- und Ausfuhrpreise 34, 95
Griechenland, Produktion, Verbrauch und Preise 383
Irland, Die Einfuhr von Explosivstoffen 356
Polen, Eröffnung einer Fabrik 23
Rumänien, Begründung einer Industrie 107
 Die Fabrikation 218
Schweden, Einfuhr 33
 Produktion, Einfuhr und Ausfuhr 372
Südafrikanische Union, Produktion für die Bergwerks-Industrie 468
Tschechoslowakei, Enquete über die Ermäßigung der Preise 34
 Forderung der Steinindustrie nach Herabsetzung der Preise 282
 Die Frage der Herabsetzung der Preise 389
 Preisherabsetzung für Schwarzpulver 565
Ver. Staaten, Zerstörung einer Pulverfabrik 467
- Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg 654**
Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co., Aktiengesellschaft, Dömitz-Hamburg 726
- Sudan**
 Einfuhrverbot für Saccharin 94
 Neue Einfuhrzölle für Alkohol und alkoholhaltige Flüssigkeiten 105
 Verbrauchssteuer auf chemische Produkte 249
 Ein- und Ausfuhrverbot für narkotische Drogen 490, 546
 Produktion von Akaziengummi (*Gummi arabicum*) 528
- Sulfitsprit**
Norwegen, Die Verwendung für Explosionsmotoren 372
Schweden, Als Kraftstoff 119, 233
 Zoll- und Verbrauchssteuer 316
- Sumach, s. Gerbstoffe**
- Superphosphat**
Brasilien, Absatzmöglichkeiten 603
Britisch-Westafrika, Dumpingzoll 435
England, Verbrauch 185
 Einfuhr 345
 Ein- und Ausfuhr in den ersten 5 Monaten 1924 420
Englische Kolonien, Aufhebung von Dumpingzöllen 635
Finnland, Staatskredite für die Ausfuhr 356
Italien, Aus der Industrie 566
Polen, Ausfuhrregelung 15
 Ausfuhrfreiheit 403
Portugal, Ausfuhrzollzuschläge 450
Spanien, Zunehmender Verbrauch 58
Südafrikanische Union, Aufhebung der Dumpingzölle auf Superphosphat 617
- Tasmanien*, Die Produktion 619
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 539
Ver. Staaten, Produktion 1923 282
 Eine Fabrik der U. S. Export Chemical Co. 374
 Eine Fabrik der Anaconda Co. 702
- Südafrikanische Union**
 Zollaufhebungen und Ermäßigungen beantragt 22
 Chemikalieneinfuhr 1922 und 1923 83
 Die Lage der Alkaliindustrie 95
 Die Spezialitäten-Umsatzsteuer 141
 Aus der Carbide-Industrie 187
 Aus der chemischen Industrie 251
 Einfuhr chemischer Produkte 1922 267
 Zolländerungen in der Budgetvorlage 435
 Die Akaziengerbrinde-Industrie 452
 Produktion von Sprengstoffen für die Bergwerks-Industrie 468
 Dumping-Zoll auf englische Soda 490, 546
 Erhöhung des Einfuhrzolls auf Soda? 546
 Die Spezialitätensteuer 546
 Zolländerungen 547
 Schutz deutscher Warenbezeichnungen 564
 Der Verbrauch an Wagenschmiere 567
 Zölle und Verbrauchssteuern 617
 Aufhebung der Dumpingzölle auf Superphosphat 617
 Zollermäßigungen 635
 Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1923 638
 Zolltarifänderungen und -ergänzungen 684
 Einfuhr von Zündschnüren 686
- Süßholzwasser, Befreiung von der Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren in Norwegen 634**
- Süßstoffe, Inland:**
 Neue Preise 154
 Verzollung von Dulcin im besetzten Gebiet 291
- Ausland:**
Britische-Indien, Einfuhrregelung 6
Frankreich, Zulässiger Saccharingehalt bei Zahnpasten und Mundwässern 200
Freie Stadt Danzig, Sicherheitsleistung für die Durchfuhr 166
Sudan, Einfuhrverbot 94
Ver. Staaten, Eine „Saccharin“-pflanze entdeckt 602
- Syrien und Libanon**
 Absatz von Schuhcreme 231
 Erhöhung der Einfuhrzölle 231, 263
 Verzollung von Alkohol 316
 Verzollung von Dachpappe 502
 Unterdrückung der deutschen Einfuhr 701

Sch.

- Schellack, Freigabe der Einfuhr in der Tschechoslowakei 434**
Schiedsgerichte
 Ein deutsch-tschechisches Schiedsgericht 449, 478
 Gründung einer deutsch-ungarischen Handelseinigungsstelle 449
Schmieröle, Baku-Sch. für die französische Industrie 34
Schramm'sche Lack- und Farbenfabrik vormals Christoph Schramm und Schramm & Hörner Aktiengesellschaft Offenbach a. Main 251
Schuhcreme, Der Markt in Aegypten 723
Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft Hamburg 347
Schweden
 Darf „schwedisches Terpentin“ in Frankreich als Terpentin verkauft werden? 23
 A/B Kväveindustrie, Gothenburg 23
 Einfuhr von Sprengstoffen 33
 Stellungnahme in der Tschechoslowakei gegen den schwedischen Zündholztrust in Ungarn 34
 Sulfitsprit als Kraftstoff 119, 233
 Elektrochemische Alkaliwerke in Hudiksvall (früher Barängens) 119
 Aus der Zündholzindustrie 170, 249
 Zündholzexport nach Britisch-Indien 202
 Vorgeschlagene Zolländerungen 216, 230
 Kapitalerhöhung des Zündholztrustes 233
 Außenhandel in Chemikalien Januar-März 1923, 1924 250
 Stockholms Superphosphat A. B. Stockholm 266
 Die Bestimmungen über Ursprungsbezeichnung ausländischer Waren 279
 Die Ausfuhr von Zündhölzern 306
 Zoll und Verbrauchssteuer auf Benzin und Sulfitspirit 316
 Herstellung von Insulin 357, 389
 Die chemische Industrie 1923 362

- Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Sprengstoffen 372
 Aus der chemischen Industrie 420
 Freigabe der Einfuhr von Parfums und Haarwasser 434
 Eine neue Insulinfabrik in Stockholm 437
 Zolltarifentscheidungen und Auskünfte 464
 Staatsunterstützung für eine Salmiakfabrik 466
 Entdeckung von Arsenikvorkommen 479
 Versuche zur Herstellung von Ammoniumchlorid aus Torf 526
 Verordnung über die Einfuhr alkoholhaltiger Präparate 545
 Zolländerungen 546
 Ausfuhr von chemischen Produkten im ersten Quartal 1924 565
 Zolltarifentscheidung 584
 Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten Januar-Oktober 1923 und 1924 720
- Schwefel**
 Die Weltproduktion 244, 494
 Die sicilische und amerikanische Schwefelproduktion 1923 442
Britisch-Indien, Zollfreiheit 293
Chile, Die Ausbeutung der Lager 485
 Die Produktion 528
Frankreich, Verwendung als Düngemittel 601
Gibraltar, Ausfuhrverbot 546
Italien, Die Lage der sicilischen Industrie 266, 602
Japan, Produktion 1923 406
Kanada, Reichliche Vorkommen 602
Niederländisch-Indien, Ausbeutung der Lager in Java 390
Ver. Staaten, Zunahme der Schwefelproduktion und Ausfuhr 306
 Produktion im Jahre 1923 516
 Imprägnierung von Holz und Baumaterialien mit Schw. 566
- Schwefeläther**, Einfuhr in England 1923 131
- Schwefelkiesabbrände**, Ausfuhrfreiheit in der Tschechoslowakei 368
- Schwefelkohlenstoff**
Französisch-Guyana, Zolländerung 502
Tschechoslowakei, Zur Frage der Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 665
- Schwefelsäure**
Aegypten, Zollfreie Einfuhr 80
Argentinien, Produktion 267
Australien, Gewinnung aus Zinkerzen 306
England, Produktion und Produktionskosten 170
 Steigerung der Produktion 388
 Die Produktion der Industrie 537
Japan, Die Lage der Industrie 454
Niederlande, Die Industrie 706
Spanien, Produktion nach dem Gaillardsystem 373
Tschechoslowakei, Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls 33
 Errichtung einer neuen Fabrik 685
Uruguay, Einfuhrzoll 345
Ver. Staaten, Produktion im Jahre 1923 282
- Schwefelsaures Ammoniak**
Tschechoslowakei, Zollermäßigung 93
 Die Frage der Ausfuhr 344
- Schweiz**
 Die Ausfuhr nach Japan 7
 Die Frage der pharmazeutischen Spezialitäten 18
 Die Schweiz und die Opiumkonvention 44
 Die Vorarbeiten für die Neugestaltung des Generaltarifs 45, 93, 328
 Absatzmöglichkeit für Seifen und Waschpulver sowie Seifenfabrik-Chemikalien 57
 Die Lage der chemischen Industrie 1923 57, 471, 642
 Die Preise von Industriesprit 57, 265
 Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1923 62
 Ein schweizerisches Urteil über die Entwicklung der Chemikalien- und Farbstoff-Industrie in den Ver. Staaten 63
 Die Entwicklung der chemischen Industrie im Jahre 1923 87
 Zolltarifentscheide 129
 Gegenseitige Meistbegünstigung für die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten im Handelsvertrag mit Italien 167
 Änderungen von Tarazuschlägen 167
 Zolltarifentscheidung für Plastilina 215
 Chemikalienausfuhr im 1. Quartal 1924 218
 Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel 249
 Die Ratifizierung der Opiumkonvention 255
 Chemikalienausfuhr nach Finnland 1923 265
 Chemische Fabrik vormals Sandoz 318

- Chemikalienausfuhr nach den Ver. Staaten in den ersten 4 Monaten 1924 371
 Die Entwicklung und gegenwärtige Lage der Anilinfarbenindustrie 380
 Der Außenhandel im ersten Halbjahr 1924 442
 Ein- und Ausfuhr von Kunstseide 479
 Erlaß eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln 562
 Die Zukunft der Bodio-Stickstoffwerke 601
 Außenhandel in den hauptsächlichsten Produkten vom Januar bis September 1924 618
 Ausfuhr von Chemikalien und Anilinfarben nach Rußland 636
 Die Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland 665
 Das deutsch-schweizerische Handelsabkommen 674
 Die Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1923 676, 694
 Einfuhrerleichterungen 683
 Einfuhrfreiheit für deutsche Geschäftskataloge 700
 Schwerspat, Lager in Korea 59

St.

- Hermann C. Starck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin** 143
Stärke, Zolländerungen 278
Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg Actien-Gesellschaft in Staßfurt 671
Stearin, Zollfreie Einfuhr in Estland 521
Steuerfragen (s. auch Umsatzsteuer, Salzsteuer)
 Rechtsmittel gegen die Neufestsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 94
 Aufrechnung von Ansprüchen aus Reparationslieferungen gegen Steueransprüche des Reiches 94
 Zur Auslegung des § 4 der Reichsabgabenverordnung 184
 Börsenumsatzsteuerpflicht bei Warenlieferungen gegen Devisenzahlung 281
 Bewertung der auf Grund von Warenlieferungen im Ausland erworbenen ausländischen Zahlungsmittel nach dem Einkommensteuergesetz 370
 Die steuerliche Bewertung von Betriebseinnahmen in Form von E-Schätzen 419
 Sicherheitsleistung für Reichssteuern mit E-Schätzen 420
- Stickstoff**
 Die Stickstoffgewinnung des Auslandes 691
England, Mißerfolg der British Cyanides Co. 451
Frankreich, Untersuchung über den Wert der verschiedenen Stickstoffbindungs-Verfahren 233
 Die Lage der Gewinnung aus der Luft 524
 Neugründung in der Industrie 601
Italien, Aus der Industrie 372
Norwegen, Die Lage der elektrochemischen Industrie 372
Polen, Widerrechtliche Benutzung deutscher Stickstoffpatente 81
Schweiz, Die Zukunft der Bodio-Stickstoffwerke 601
Ver. Staaten, Riesenprojekt für die Bindung des Luftstickstoffs 46
 Die Industrie 58
 Präsident Coolidge und das Muscle Shoals-Projekt 58
 Die Arbeiten des „Fixed Nitrogen Research Laboratory“ 77
 Bericht über die Verfahren der Luftstickstoffbindung 497
 Die „Muscle Shoals“-Stickstoffwerke 647, 652
- Stickstoff-Düngemittel**
 Marktbericht: für Dezember 1923 15; Januar 1924 59; Februar 107; März 155; April 234; Mai 307; Juni 359; Juli 422; August 491; September 551; Oktober 639; November 702
 Zur Frage der Entwicklung der Stickstoffpreise 702
 Sechsfen-Ausnahmetarif für St.-D. aus Abfällen tierischer Art 356
- Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** 654

T.

- Talk**, Vorkommen in Kanada 358
Tannin, Die Industrie in Jugoslawien 82, 602
Tarifverträge in der chemischen Industrie 70, 118, 142, 169, 232, 305, 329, 357, 522, 685, 718
Tasmanien
 Die Carbidproduktion 71
 Platinfunde 479
 Die Superphosphatproduktion 619

Teer, Inland:

- Aufhebung der Bewirtschaftung 45
- Die Bedeutung des Urteers als Rohstoff 271

Ausland:

- Tschechoslowakei*, Günstige Lage der Steinkohlenteerindustrie 371

- Belgien*, Teer und seine Nebenprodukte 702

Teerfarben, s. Farben und Farbstoffe**Teerprodukte**

- Der Markt in Belgien 548
- Absatzmöglichkeiten in Brasilien 722

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Berlin 295, 726**Terpentin, Inland:**

- Handelskammergutachten 232, 419

Ausland:

- Britisch-Indien*, Produktion 567
- England*, Der Markt für Terpentintöl und Trockenprodukte im Jahre 1923 und in früheren Jahren 82

- Einfuhr im 1. Quartal 1924 306

- Die Industrie 523

- Einfuhr 1921 bis 1924 617

- Frankreich*, Darf „schwedisches Terpentin“ als „Terpentin“ verkauft werden 23

- Amtliche Festsetzung der Preise 46

- Niederländisch-Indien*, Die Gewinnung 119

- Die Produktion in Sumatra 567

- Tschechoslowakei*, Antrag auf Freigabe der Ausfuhr 117
- Ver. Staaten*, Trustbildung in der „Naval-Stores“-Industrie 171

- Verschmelzung von Konzernen 218

- Holz-Terpentin ist als solches zu bezeichnen 653

Tetraäthylbleivergiftungen in der Fabrik der Standard Oil Co. 631**Thomasphosphat**

- England*, Ein- und Ausfuhr 1924 und 1923 371

- Ein- und Ausfuhr in den ersten 5 Monaten 1924 420

Thoriumnitrat, Zollrückvergütung in Italien 435**Thymol, Produktion in Australien 479****Tiflis, Asphaltgewinnung aus Erz 671****Tinte**

- Bulgarien*, Vorschriften für die Einfuhr 666

- Ver. Staaten*, Die Produktion 602

Titanerz, Neue Funde 502**Titanium, Der Zoll für Titaniumverbindungen in den Ver. Staaten aufrechterhalten 184****Tonerdehydrat, Verzollung in Argentinien 599****Tragantgummi**

- Produktion und Handel 106

- Ausfuhrzoll in Persien 585

Transkaukasien, Die Produktion von Heilpflanzen 95**Transvaal, Platinfunde 4, 448****Trapp & Münch Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere Friedberg i. Hessen 295****Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München 391****Tschechoslowakei**

- Geplante Einfuhrerleichterungen 6

- Zusammenschluß der chemischen Industrie 7

- Besitzänderungen in der Zündwarenindustrie 7

- Neue Einfuhrfreiliste 14

- Zolldifferenzierung für Gewürze im ganzen und gemahlen? 15, 129

- Beeinträchtigung der Ultramarinindustrie durch den französischen Handelsvertrag 19

- Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten 33, 56

- Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls für schweflige Säure 33

- Der Wettbewerb in Anilinfarben 34

- Enquete über die Verbilligung der Sprengmittelpreise 34

- Stellungnahme gegen den schwedischen Zündholztrust in Ungarn 34

- Die Einfuhr von Chemikalien und Farben 45, 93

- Einfuhr von photographischen Platten aus Frankreich 45

- Die neue Umsatzsteuer 45

- Neuregelung von Erläuterungen zum Zolltarif 56

- Die Ausfuhr von Leimleder 56

- Handelsvertrag mit Griechenland 56

- Die Handelsbilanz von 1923 57

- Die Einfuhrsperre für photographische Platten 62

- Preise für Industriesprit 82

- Weitere Einfuhrerleichterungen 93, 110

- Zollermäßigung für schwefelsaures Ammoniak 93

- Die Lage der Zündholzindustrie 95

- Abschluß eines Handelsvertrages mit Italien 105, 117, 140, 254

Antrag auf Freigabe der Ausfuhr von Terpentintöl 117**Einführung von Valutakoeffizienten im Zolltarif 117****Herabsetzung der Einfuhrgebühr für künstliche Schleifsteine aus Carborundum 117****Preisermäßigungen für Chlorkalk 119****Radiumfunde 131, 565****Einfuhr von Insulin 140****Die Umsatzsteuerpflicht für ausländische Waren 140****Chemikalien für die Textilindustrie 140****Die Lage der chemischen Industrie 152****Erweiterung der Ausfuhrfreiliste 155****Zur Frage der Einfuhr photographischer Platten und Papiere 155****Die Industrie der chemischen Düngemittel 164****Ein- und Ausfuhrfragen 167****Dobrzaner Kaolinwerke 170****Rationelle Knochenverwertung 170****Die Einfuhr von deutschen photographischen Platten und Papieren 182****Herabsetzung von Chemikalienpreisen 186****Zur Frage der Einfuhr von Farbstoffen und Chemikalien für die Wollindustrie 200****Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Kunstseide 200****Aus der chemischen Industrie 202, 265, 346, 371****Wilsdorfer Gerbextraktwerke A.-G. 202****Die Spritpreise und die Parfümerieindustrie 202****Keine Herabsetzung der Zündholzpreise 202****Betriebseinstellung der Klotilde-Fabrik in Bocskó 202, 233****Freigabe der Harz-Einfuhr 215****Neuregelung der Konsumsteuer von Mineralölen 215****Aus der Kunstseiden-Industrie 218****Neue Ausfuhrfreiliste 230****Ausfuhrbeschränkungen für Fichtenrinde und Nadelholzlohe 230****Tschechoslowakische Explosivstoff-A.-G. in Prag 233****Die Einfuhr von Zementfarben 248****Berechtigung zur Stellung von Ein- und Ausfuhrgesuchen 248****Chemikalieneinfuhr aus England 249****Forderung der Steinindustrie nach Herabsetzung der Sprengmittelpreise 282****Einfuhrfreiheit für Kalkstein 304****AusfuhrAusnahmetarif 328****Frachtermäßigung für Abfälle der Anilinerzeugung im Falle der Ausfuhr 328****Lederindustrie und Chemikalienpreise 330****Hohe Zölle auf Tinten, Tuschen, Farben, Kopierpapier, Klebmittel usw. 344****Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak 344****Einfuhrbewilligung für Montanwachs 344****Ausfuhrfreigabe von Chemikalien 356****Verzollung von Casein 356, 385****Handelspolitische Verhandlungen mit Deutschland 368, 385****Einfuhrverbot für Industriesalz 368****Zoll- und Ausfuhrfragen im handelspolitischen Ausschuß der Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern 368****Ausfuhrfreiheit für Schwefelkiesabbrände 368****Günstige Lage der Steinkohlenteerindustrie 371****Aus- und Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den ersten vier Monaten 1924 371****Zollfreie Einfuhr von Kupferjodid 385****Antrag auf Einführung der Umsatzsteuer bei der Einführung von Kunstseide 385****Amtliche Preise für Vieh- und Industriesalz 389****Die Frage der Herabsetzung der Sprengmittelpreise 389****„Medica“ Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte in Prag 389****Freigabe der Schellack-Einfuhr 434****Verkaufskartell für Gerbstoffe 437****Ein deutsch-tschechisches Schiedsgericht 449, 478****Platinvorkommen in der böhmisch-sächsischen Schweiz 451****Die Wirkungen des Londoner Abkommens auf die tschechoslowakische Industrie 460****Das Ergänzungsabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich 464****Errichtung einer Verkehrsagentur der deutschen Reichsbahn 465****Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1924 466****Zolldifferenzen mit Belgien 489****Neuregelung der Zahlung von Mineralöleinfuhrgebühren 489, 501****Die Zollabfertigung von Montanwachs 520****Freigabe der Einfuhr von photographischen Platten 521****Die Lage der Kunstdüngerindustrie 525**

- Denaturierung von abgabefreiem Spiritus für die Erzeugung von Lacken und Polituren 525
 Prager chemische Fabrik A.-G. in Kralup-Prag 525
 Günstige Lage der Kunstseide-Fabriken 525
 Die Lage der Superphosphatindustrie 539
 Liberalere Verzollung von Teerfarben mit Glaubersalz 562
 Zollfragen in der Kammerzentrale 562
 Gegen die Einführung eines Kunstseidenzolles 562
 Preisherabsetzung für Schwarzpulver 565
 Die Textilindustrie gegen die Einführung von Farben- und Kunstseidenzöllen 583
 Die spanischen Valutazuschläge auf tschechoslowakische Waren 583
 Einführung von Zöllen auf Kunstseide 598, 615, 633
 Die Frage der Anilinfarben-Verzollung 598
 Einfuhrfreigabe 598
 Erweiterung des Anmeldeverfahrens 598
 Ausgleichsverfahren der Prager chemischen Fabrik A.-G. Prag 601
 Die Lage der Zündholzindustrie 601
 Fabrik chemischer Produkte und Farben A.-G. Prag 618
 Ergänzung der Vorschriften über den Außenhandel 633
 Vorarbeiten für eine Zolltarifrevision 651
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Italien 651
 Ermäßigung der Chemikalienpreise für die Kunstseidenindustrie 651
 Die Erhöhung von Einfuhrgebühren für Mineralölprodukte 651
 Zum Einfuhrverbot für Industriesalz 651
 Der Handelsvertrag mit der Schweiz 665
 Zur Frage der Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr 665
 Die Chemikalien für die Glasindustrie 666
 Der Handelsvertrag mit Litauen 666
 Die Einfuhr von Pyridinbasen 683
 Errichtung einer neuen Schwefelsäurefabrik 685
 Die Zollvergünstigungen im österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag 690
 Die chemische Industrie 692
 Zollermäßigung für italienische Produkte 716
 Gewinnung von Kali und Glaubersalz aus Mineralien 720
 Lohnbewegung in der chemischen Industrie 720
Tunis, Die Phosphatproduktion 219, 619
Türkei
 Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 92
 Einfuhrverbot für Kunstseide beabsichtigt 168
 Ausfuhr von chemischen Produkten nach den Ver. Staaten 186
 Die Einfuhr von Kunstseide und Kunstseidestoffen 231
 Opiumerzeugung 266
 Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 280
 Zollfreie Einfuhr einer Reihe von Chemikalien auf drei Jahre 292
 Handelsvertrag mit Polen 316
 Neue Einfuhrzölle auf Kölnisches Wasser, alkoholhaltige Parfümerien, Essig und Mineralwässer 345
 Errichtung eines Zündholzmonopols 373, 584, 721
 Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten 478
 Einfuhrverbote 599
 Handelsvertrag mit Deutsch-Oesterreich 633
 Bevorstehende Zolltarifreform 666
 Neue Zollvorschriften 683

U.

- Ukraine**, Rechtsverkehr bei Handelsgeschäften 71
Ultramarin, Beeinträchtigung der tschechoslowakischen Industrie durch den Handelsvertrag mit Frankreich 19
Umsatzsteuer
 Ausfuhrkurse 14, 21
 Steuerpflicht bei Umsätzen von Edelmetallsalzen 81
 Steuerfreiheit bei der Ausfuhr 103
 Neuregelung des Vergütungsverfahrens beim Ausfuhrhandel 118
 Ermäßigung 544
 Zur Stundung 667
 Erneuerung der Weiterveräußerungs- und Bezugsbescheinigungen 682
Unfallverhütung in der chemischen Industrie 596
Unfallversicherung, Wahrung des Selbstversicherungsprinzips in der U. Entschließung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. 162

Ungarn

- Einschränkung der Einfuhr von ätherischen Ölen 3
 Erhöhung des Wareneinfuhrkontingents 6
 Die chemische Großindustrie im Jahre 1923 32
 Neue Einfuhrkontingente für gewisse chemische Produkte 33
 Ablieferung von Exportdevisen 33, 56
 Bevorstehende Aufhebung von Außenhandelsbeschränkungen 33
 Warenaustausch-Uebereinkommen mit Oesterreich 56
 Zinsen für Forderungen 71
 Regelung des Zollaufgeldes 80, 141, 279, 418
 Betriebseinschränkungen in der chemischen Industrie 102
 Neue Einfuhrkontingente 105
 Errichtung einer Fabrik ätherischer Öle 106
 Bildung eines chemischen Trusts 119
 Ausfuhrfreiheit für chemische Produkte 129
 Erhöhung des Multiplikators in der chemischen Industrie 142
 Hungaria Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische Industrie Aktiengesellschaft 143
 Staatliche Nutzbeteiligung und Kontrollgebühren von Essig 143
 Änderungen der Zollaufgeldlisten 167
 Der Schutz der chemischen Industrie 168
 Förderung der Farbenerzeugung 171
 Neuregelung von Ausfuhrgebühren 184
 Reform des Zolltarifs 216
 Der neue Zolltarifentwurf 231, 242
 Die Devisenzuteilung zur Erfüllung deutscher Forderungen 231
 Handelsabkommen mit Rumänien 231
 Die Umsatzsteuerpflicht von ungarischen Vertretern ausländischer Firmen 263
 Zolltarif und Einfuhrverbote 279
 Die Beratungen über das neue Zolltarifgesetz 279
 Aus der Zündwarenindustrie 282
 Der neue Zolltarifentwurf im Urteil ungarischer Fachkreise 300
 Die Beratungen über den neuen Zolltarif im Parlament 316
 Der neue Zolltarifentwurf 322
 Die Carbidindustrie und der neue Zolltarifentwurf 329, 503
 Die Tilgung der Devisenschulden 351
 Landesverein der chemischen Industriellen Ungarns 357
 Neue Kunstseidefabrik 373
 Der neue Zolltarif und die Mineralöl-Industrie 385
 Annahme des neuen Zolltarifs von der Nationalversammlung 386
 Neue Umrechnungsschlüssel bei der Zollberechnung 386
 Erweiterung der Einfuhrfreiliste 418
 Die Zollerhöhungen zur Einfuhrfreiliste und das Handelsabkommen mit Oesterreich 418
 Neuregelung der Zollaufgeldlisten 418
 Erweiterung der Einfuhrfreiliste 435
 Weitere Einfuhrerleichterungen und Zollerhöhungen 450
 Die Einfuhrfreigabe von flüssigem Ammoniak 450
 Die Lage der Lackindustrie 451
 Der neue autonome Zolltarif 477
 Die Wirkungen der neuesten Zollerhöhungen auf die Preise 477
 Neue Einfuhrfreiliste mit Zollerhöhungen 490
 Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 490
 Auflösung der Außenhandelskommission für die chemische Industrie 502
 Die Weinsäureindustrie 526
 Zollwünsche der chemischen Industrie 563
 Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zur belgisch-luxemburgischen Zollunion 584
 Weitere Einfuhrerleichterungen 616
 Weitere Einfuhrfreigabe und Erhöhung von Zöllen 651
 Der Zoll für Zinkweiß und Zinkgrau 666
 Die Bestrebungen des schwedischen Zündholztrusts 669
 Vorübergehende Suspendierung von Zöllen 683
 Erleichterung im Devisenverkehr 700
 Zolländerungen 700
 Neue Goldzölle auf Essenzen und Parfümerien 716
 Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 716
„Union“, Fabrik chemischer Produkte Stettin 347
United Alkali Co., England 218
United Drug Co. of America 71
Unterschwelligsaures Natron, Aufhebung des Dumpingzolls für Herkünfte aus England 635

Uruguay

- Neubewertung von zollpflichtigen Waren 31
- Verzollung von Zinkchlorid 46
- Zollschätzungswert für Garn aus künstlicher Seide 56
- Ausfuhrzoll für Knochen 80
- Verbrauch und Bezug von Chemikalien 82
- Zolländerung auf Ammoniak 231
- Staatsmonopol für Veterinärpräparate vorgeschlagen 234
- Erhöhte Stempelsteuer auf pharmazeutische Spezialitäten usw. 280
- Einfuhrzoll auf Schwefelsäure 435
- Zollfreie Zulassung von antiepidemischen Arzneistoffen 490

V.**Vanadium**

- England, Monographie des Imperial Institutes 94
- Peru, Ausfuhrzoll 616

Vanille

- Madagaskar, Die Produktion 603
- Die Ernte 1923 670
- Mexiko, Die Ernte 306
- Seychellen, Die Produktion 35
- Vera Cruz, Die Ernte 1923/24 479

Vanillin

- Produktion in Frankreich 565

Venezuela, Neuer Zolltarif 450, 711**Vera Cruz**

- Jalapwurzelernte 318
- Die Vanillenernte 1923/24 479

Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Außerordentliche Generalversammlung 671**Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten, Spiritusschiebung und Parfümerie-Industrie 652****Verbrauchssteuern, s. Salzsteuer, Leuchtmittelsteuer, Zündwarensteuer****Veredelungsverkehr**

- Antrag auf Aufhebung des Identitätsnachweises 14
- Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischen Cellhornschnitzeln (Filmabfällen) 463
- Bewilligung durch die Landesfinanzämter 477
- Zulassung eines Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen nicht zubereiteten trockenen Farben 682

Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz 375**Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main 529, 725****Vereinigte Fabriken photographischer Papiere Dresden 319****Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld 295, 575, 653****Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt a. M. 331, 654****Vereinigte Staaten**

- Fakturen- und Markierungsbestimmungen für Sendungen dorthin 14
- Die wissenschaftliche Forschungsarbeit in der Farbenindustrie 32
- Einfuhr von deutschen Reparationsfarbstoffen aus Italien 34
- Rückgang der Opiumeinfuhr 34
- Umsatz von Patentmedizinen, Parfümerien und Kosmetika 1922 35
- Geteilte Ansichten über den Cresylsäurezoll 45
- Auch präparierter Ginseng zollfrei 45
- Normalisierung der Stärke der Farbstoffe 46
- Schmuggel von Feinchemikalien und Farbstoffen 46
- Riesenprojekt für die Bindung von Luftstickstoff 46
- Ermäßigung der Alkoholsteuer verlangt 47
- Preisbewegung für Platin 47
- Der Prozeß der „Grasselli Chemical Co.“ wegen Patentverletzung durch Einfuhr deutscher Farbstoffe 51
- Die Stickstoffindustrie 58
- Präsident Coolidge und das Muscle-Shoals-Projekt 58
- Jodzusatzt zum Trinkwasser gegen Kropfbildung 58
- New York als Zentrum des amerikanischen Chemikalienhandels 58
- Ein schweizerisches Urteil über die Entwicklung der Chemikalien- und Farbstoff-Industrie 63
- Maßnahmen gegen das italienische Dumping mit Reparationsfarbstoffen 69
- Länderstatistik der Farbstoffeinfuhr 1923 71

- Schätzung der Produktion von Kokerei-Nebenprodukten 1923 71
- United Drug Co. of America 71
- Das Urteil in dem Prozeß gegen die Chemical Foundation 71, 187, 282, 318, 567
- Die Arbeiten des „Fixed Nitrogen Research Laboratory“ 77
- Die Produktion von synthetischem Phenol der Bakelite Corporation 82
- Einfuhr von deutschen Schwerchemikalien durch die „Potash Importing Corporation of America“ 82
- Die Chemikalienausfuhr im Jahre 1923 89
- Mangel an Gerbstoffen 95
- Leinölfabrik der Du Pont de Nemours Co. 95
- Arsenikproduktion und Einfuhr 1923 95
- Eine neue Verwendung für Quecksilber 95
- Die Chemikalieneinfuhr im Jahre 1923 113
- Die Anwendung des Zolltarifs, besonders der §§ 27 und 28 115, 141, 248
- Einfuhr von arsenikhaltigem Erz 119
- Die Gesuche um Aenderungen von Einfuhrzöllen gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs 123, 134, 151
- Proteste gegen das Verfahren der Zollbehörden 141
- Die Untersuchung des amerikanischen Handelsamts über die Rohstoffquellen der Gerbextraktindustrie. Erzeugung, Einfuhr und Verbrauch 1922 163
- In der Zollbehandlung der Farbstoffe sind keine oder nur geringe Aenderungen zu erwarten 168
- Zolltarifentscheidungen 168, 248, 387, 404
- Methanol-Bill 171
- Trustbildung in der „Naval Stores“-Industrie (Terpentin, Harze) 171
- Die Dumpingverordnung gegen deutsches Cyannatrium zurückgezogen 184
- Aufhebung des Dumpingzolls auf englisches Gelbkali 184
- Der Zoll für Titaniumverbindungen aufrechterhalten 184
- Ammonsulfat auf die Freiliste? 184
- Neugründungen in der chemischen Industrie 186
- Chemikalienhandel mit Deutschland 1923 186
- Eine Krise in der Düngemittelindustrie 187
- Dementi der Mitteilung über Schwerchemikalienimport durch die Potash Importing Corp. 187
- Ausbeutung der Kalivorkommen 187
- Der Export von photographischen Papieren 187
- Düngemittelverbrauch in den Baumwollstaaten 187
- Aufhebung der „Trading with the Enemy Act“ usw. beantragt 187
- Maßnahmen zur Steigerung der Chemikalienausfuhr 192
- Calciumarsenat-Produktion und seine Anwendung zur Bekämpfung des Boll weevil 202
- Farbeneinfuhr 1923 203
- Die Kaliproduktion 203
- Calciumarsenat für 5 Cents das Pfund? 203
- Die Grasselli Co. fabriziert Alizarinrubinol R 203
- Verschmelzung von Terpentin-Konzernen 218
- Alkoholbelieferung der Du Pont de Nemours Co. durch die U. S. Industrial Alcohol Co. 218
- Arbeiterfragen 222, 238
- Eröffnung von Arsen-Gruben in Madera (Colorado) 234
- Vorläufig keine Aenderung in der Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte 248
- Bemühungen der American Nitrogen Products Co. um Erhöhung des Zolls auf Natriumnitrit 248
- Ausländische Drogen besser als die einheimischen 250
- Anti-Heroin-Campagne 250
- Starke Preissteigerung für sizilianisches Sumach 251
- Die Teerfarbenindustrie 1923, Produktion, Einfuhr und Ausfuhr 260
- Chemikalienhandel mit Frankreich 265
- Einfuhr chemischer Produkte in den Niederlanden 266
- Mentholfabrikation 266
- Ein Vorstoß gegen die „American valuation“ für Teerfarben und Kohlenteerprodukte. Die Frear Bill“ 276, 286
- Kompetitive und nichtkompetitive Chemikalien 280
- Die ersten Zollerhöhungen gemäß den flexible provisions durch den Präsidenten 280
- Produktion von Schwefelsäure und Superphosphat im Jahre 1923 282
- Die deutschen Farbstoffe 282
- Gesetzesvorlage über Helium 282
- Zollbehandlung der mit der Post eingeführten alkoholhaltigen Arzneimittel und Parfümerien 293
- Aufhebung der Zolldeklarations-Stempelsteuer verlangt 293

- Die Regulierung des Handels mit Seren, Toxinen und ähnlichen Präparaten (Rathbone Bill) 293
 Die Kunstseide-Produktion 1923 295
 Keine Opposition gegen die Porter Bill zur Unterdrückung des Heroinhandels 305
 Zunahme der Schwefelproduktion und -ausfuhr 306
 Natürlicher Indigo auf dem Weltmarkt und die Lage der Indigokultur in Indien 306
 Die Preise für Bleichmittel und Chlor 306
 Großhandels-Index für Chemikalien und Drogen 306
 Die Chemikalienausfuhr im 1. Quartal 1924 314
 Bauxitproduktion 1923 und 1922 318
 Sodagewinnung aus dem Alkali Lake (Oregon) 330
 Organisation des Chemikalienhandels mit Japan 330
 Einschluß von Patentlizenzen in den zollpflichtigen Wert bei nichtkompetitiven Farbstoffen 345
 Zollentscheidung über Teerfarben 345
 Entwicklung der Farben- und Firnis-Industrie 1923 346
 Produktion von Kalisalzen 346
 Teilweiser Erfolg der Importeure mit ihrer Beschwerde gegen die Veranlagung von Teerfarbstoffen 368
 Chemikalieneinfuhr aus der Schweiz in den vier ersten Monaten 1924 371
 Neue Bezeichnung für Kunstseide 373
 Neue Kunstseidefabriken der American Cellulose and Chemical Co. 374
 Welt-Enquete über Arzneimittel und Toilettepräparate 374
 Superphosphatfabrik der U.S. Export Chemical Corporation 374
 Farben- und Firnisfabrik der Pittsburgh Plate Glass Co. 374
 Fabrikation von Butylalkohol durch die Carbinol Products Co. 374
 Flußspatproduktion 1923 374
 Produktion von Methanol (Methylalkohol) und essigsäurem Kalk 1923 und 1922 374
 Eine Nomenklatur für Farbstoffe 374
 Rückgang der Narkotica-Einfuhr 374
 Der Stand der Gesuche um Zolländerungen gemäß den „flexible provisions“ des Zolltarifs 384
 Bestrebungen auf Zollermäßigung für Casein 387
 Produktion von Aluminiumsalzen 1923 389
 Acriflavin als Mittel gegen die Schlafkrankheit 390, 491
 Safraneinfuhr zollfrei 404
 Zollfreie Einfuhr von Birkenteer 404
 Produktion von Rohphosphat 1923 405
 Leim- und Gelatineproduktion 1923 und 1922 405
 Die Opposition der pharmazeutischen Industrie gegen die Herabsetzung der Alkoholsteuer 405
 Die „Capper Bill“. Zulässigkeit von Einkaufsvereinigungen für ausländische Rohmaterialien 405
 Die Produktion von natürlichen Natriumverbindungen und von Bormineralien 1923 421
 Neue Ammoniakfabriken 421
 Produktion und Verbrauch von Metallen der Platingruppe 437
 Rückgang in der Produktion von Waschblau 437
 Einfuhr und Preise von Kunstseide 437
 Radiumpreise 437
 Die Schwefelproduktion 1923 442
 Aufhebung des Phosphorzolls verlangt 450
 Einfuhrzoll für reines Natriumnitrat verlangt 450
 Amerikanische Farben für Europa? 452
 Ford chemische Werke 452
 Farbstoffproduktion 1923 452
 Quecksilberproduktion 1923 452
 Neue Boraxfabrik 452
 Organisation der „Navalstores“-Produzenten 452
 Die Holzkonservierung mit Kresot und Chlorzink 452
 Methanol- und Calciumacetat-Produktion 467
 Zerstörung einer Pulverfabrik 467
 Der amerikanische Silbermarkt 467
 Neue Blauholzextraktfabrik in San Domingo 467
 Die bevorstehende Zollermäßigung für Kohlenteerprodukte und Teerfarben 478
 Neue Fabrik für gewerblichen Alkohol 479
 Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag 488
 Die Fakturen für Sendungen dorthin 488
 Beanstandete Bleistift-Importe 490
 Benzolproduktion 1918—1922 491
 Bericht über die Verfahren der Luftstickstoffbindung 497
 Strengere Zollbehandlung für importierte Farbstoffe 502
 Produktion, Ausfuhr und Einfuhr von Teerfarben und anderen Kohlenteerprodukten im Jahre 1923 508
 Produktion von Schwefel und Pyriten im Jahre 1923 516
 Zollfreie Einfuhr von Natronsalpeter 521
 Der Chemikalienhandel mit Frankreich in den ersten 4 Monaten 1922—1924 524
 Barium-Produktion im Jahre 1923 527
 Neue Fabrik zur Verarbeitung von Kelp auf Pottasche, Entfärbungskohle und Jod 527
 Das Verfahren zur Herstellung synthetischen Ammoniaks 527
 Die Rosenöl-Einfuhr seit 1871 527
 Nebenproduktgewinnung aus Braunkohlen 527
 Die Verwendung von Fullererde 528
 Die Quecksilberindustrie 528
 Voraussichtliche Wirkung der japanischen Luxuszölle auf die Einfuhr aus den Ver. Staaten 546
 Vorschriftsmäßige Markierung von Farbstoffbehältern vor der Einfuhr 546
 Aus der Düngemittel-Industrie 548
 Fusion in der Naturgasindustrie 549
 Konsulatsfakturen bei Postpaketsendungen 562
 Zur Zollermäßigung auf Teerfarbstoffe 563
 Opposition gegen den verlangten Zoll auf raffiniertes Natriumnitrat 563
 Imprägnierung von Holz und Baumaterialien mit Schwefel 566
 Verwendung von Pikrinsäurebeständen aus dem Kriege zur Rodung 567
 Der Einfuhrzoll auf Bariumdioxid 584
 Raffiniertes Natriumnitrat bleibt zollfrei 599
 Kein Dumpingzoll auf Natriumnitrit 599
 Alizarinfarbstoffe für kompetitiv erklärt 599
 Rückgang des Farbstoffabsatzes infolge der Depression in der Textilindustrie oder der Ermäßigung des Einfuhrzolls? 599
 Die Ammoniakfabrik der Mathieson Alkali Works 602
 Graphitproduktion 602
 Produktion von Tinte 602
 Produktion von Gasruß 1923 602, 637
 Die Alkalielektrolyse der Eastern Electro-Chemical Co. 602
 Eine „Saccharin“-pflanze entdeckt 602
 Rückgang der Ausfuhr von chemischen Produkten im ersten Halbjahr 1924 gegen 1923 602
 Entscheidung der Tariff Commission in der Zollfrage für Natriumnitrit 616
 Zum Handelsabkommen mit Nicaragua 635
 Produktion von Aluminiumsalzen 637
 Die Rückgabe von beschlagnahmten deutschen Patenten 637
 Die Farbstoff-Statistik als Vorbild 637
 Die „Muscle Shoals“-Stickstoffwerke 647, 652
 „Fischzüge“ der Tariffkommission in den europäischen Gewässern“, Natriumnitritzoll und die Breithutschen Farbstoffberichte 649
 Neue Verwendung für Kupfersulfat 652
 Die Produktion in den Ford'schen chemischen Werken 652
 Befürchtungen wegen des möglichen Verlustes des deutschen Phosphatmarktes 653
 Der Prozeß um die deutschen Farbstoffpatente 653
 Fusion in der Industrie aromatischer Chemikalien 653
 Holz-Terpentin ist als solches zu bezeichnen 653
 Die Teerfarbenindustrie 660
 Die Produktion von Parfümerien und Essenzen im Jahre 1923 663
 Die Produktion von nicht aus Kohlenteer gewonnenen Chemikalien 1923 670
 Die Kaliindustrie und ihre Aussichten 670
 Ammoniumsulfatproduktion 1923 670
 Die Ausfuhr von Chemikalien nach Indien 670
 Produktion von Streichfarben und Firnissen im Jahre 1923 und im ersten Halbjahr 1924 670
 Holzverkohlungsanlage der Ford Motor Co. 670
 Der Verbrauch von japanischem Campher 670
 Wachsende Schwierigkeiten aus der Anwendung des Zolltarifgesetzes von 1922 683
 Der Chemikalienhandel mit Frankreich in den ersten 8 Monaten 1924 702
 Superphosphatfabrik der Anaconda Co. 702
 Der Außenhandel in Chemikalien in den drei ersten Quartalen von 1924 710
 Zolltarifentscheidungen 716
 Zollpflichtiger Marktwert alkoholhaltiger Parfümerien 717
 Entscheidung über die Verzollung von Cresylsäure 717
 Zollbehandlung von Celluloseacetat 717
 Der Markt für Chromverbindungen 721
 Deutschlands Bezug von Phosphaten 722
 Neun Jahre Farbstoffindustrie 722
 Kunstseideproduktion 722

- Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G., Meißen** 455, 639
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
 Mitteilung über die Frühjahrssitzung des Gesamtschusses 121
 Mitteilungen über die diesjährige Hauptversammlung 348, 456, 480, 492, 504
 Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Vereins z. W. bei der Hauptversammlung zu Kissingen am 27. September 1924 553
 Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins auf der Hauptversammlung am 27. September 1924 569
 Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung am 27. September 1924 572
Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 281
Versammlungskalender 8, 16, 36, 48, 60, 72, 84, 96, 108, 120, 130, 144, 156, 172, 188, 204, 220, 236, 252, 268, 284, 296, 308, 320, 332, 348, 360, 376, 392, 408, 424, 440, 456, 468, 480, 492, 504, 532, 552, 568, 588, 604, 620, 640, 656, 672, 688, 703, 727
Vorabfertigungszwang für Ausfuhr Güter. Anregung auf Beiseitigung 615

W.**Wachs**

- Brasilien**, Die Produktion von Carnaubawachs 603
Polen, Produktion von Erdwachs 466
Tschechoslowakei, Einfuhrbewilligung für Montanwachs 344
 Die Zollabfertigung von Montanwachs 520
Wagenschmiere, Der Verbrauch in der südafrikanischen Union 567
Warenzeichen, Inland:
 Verbandszeichen, von Patentanwalt Dr. O. Arendt 506
Ausland:
China, Warenzeichenschutz 118, 599
Cypern, Genaue Beachtung des Handelsmarkengesetzes bei der Einfuhr 117
Griechenland, Abkommen mit Deutschland 232
 Markenschutz, Neue Bestimmungen über die Geltungsdauer 387
Japan, Eintragung von Handelsmarken 684
Niederländisch-Indien, Aenderung des Markenschutzgesetzes 264
Rumänien, Beitritt zum Berner Abkommen 617
Rußland, Anmeldung 81, 521
Südafrikanische Union, Schutz deutscher Warenzeichen 564
Waschblau, Rückgang der Produktion in den Ver. Staaten 437
Waschpulver, Absatzmöglichkeit in der Schweiz 57
v. Weinberg, Geheimrat Dr. Artur 638
Weinsäure, Die Industrie in Ungarn 526
Weinstein, Produktion der Société Intercontinentale d'Entrepôts Réunis 119
Werschen-Weissenfelder Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. S. 406
Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin 391, 725
Wilsdorfer Gerbextraktwerke A.-G. (Tschechoslowakei) 202
Winkha Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft Neu-Wiederritzsch 454
Winther, Direktor, Dr. Adolf 49, 71
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 9, 17, 25, 37, 49, 61, 73, 85, 97, 109, 121, 133, 145, 157, 173, 189, 205, 221, 237, 253, 269, 285, 297, 309, 321, 333, 349, 361, 377, 393, 409, 425, 441, 457, 469, 481, 493, 589, 605, 621, 641, 657, 673, 689, 705
Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke 326
Wirtschaftslage, s. Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage sowie Industrie und Handel
Wirtschaftspolitische Tagesfragen, Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden, Kommerzienrat Dr. Frank, auf der Hauptversammlung in Kissingen 569
Wismutsalze, Herabsetzung der Preise in England 548

Z.

- Zinkasche**, Ausfuhrzoll in Frankreich 117
Zinkchlorid, Verzollung in Uruguay 46
Zinkgrau
 Seehäfen-Ausnahmetarif 280
 Der Zoll in Ungarn 666
Zinkindustrie
 Die oberschlesische Z. im Februar und März 1924 232
 Die Weltproduktion 593

Zinkweiß

- Seehäfen-Ausnahmetarif 280
 Produktion in Frankreich 636
 Der Zoll in Ungarn 666
Zinn
 Chilenisch-bolivianischer Zinntrust 346
 Die Weltproduktion 533
 Handelskammergutachten 617
Zinnober, Die Industrie in Hongkong 35
Zollfragen
 Abänderung der Mineralöl-Zollordnung 18
 Leimzoll 56
 Zollbefreiung für Waren aus Luxemburg, Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet 68
 Tariftscheidungen des Reichsfinanzministeriums:
 Dekarit, Solarit, Purit 68
 Okic's Wörishofener Tormentillcream; leinöhlhaltiges Abfallfett 154
 „Patinal“, Holzimprägnierungsmittel „Kre-Ma“ 183
 Clarks Badesalz 214
 Fleckenreinigungsmittel Raco 214, 449
 Schmirgelsteinchen 230
 Emaillackfarben 246
 Graphitblöcke 262
 Pflanzenschutzmittel Pantox 291
 Braunkohlenteer 355, 433
 Diastase-Erzeugnisse 355
 Citronenpulver 403
 Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 50 % 488
 Purit 544
 Fermasol 597
 Tarazuschlag für Paraffinsalbe 92
 Zolländerung für Stärke 278
 Maßgebendes Gewicht bei Berechnung des Zollbetrages 278
 Verzollung von Dulcin im besetzten Gebiet 291
 Zollabfertigung von Ausfuhr Gütern 355
 Zollbehandlung von Eisenblechkannen mit Mandelöl 477
 Zollbehandlung saarländischer Waren 477
 Die Zolltarifrevision im Reichswirtschaftsrat 664
Zündschnüre, Einfuhr in der südafrikanischen Union 686
Zündwaren, Inland:
 Errichtung von Wachszündholzfabriken 264
Ausland:
 Die Weltzündholzindustrie 483
 Washingtoner Vorschläge betr. Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Industrie 486
Aegypten, Neue Verzollungswerte 305
Britisch-Indien, Die Einfuhr 422
China, Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Fabrikation 406
Deutsch-Oesterreich, Die Industrie 106
 Aenderung der Zündwarensteuer 368
 Neuregelung der Besteuerung 419
Estland, Amerikanisierung des Monopols 565, 721
Finnland, Die Ausfuhr 1923 131
 Die Ausfuhr nach den Ver. Staaten 330
Frankreich, Das Monopol 57, 111, 170, 503, 652
Japan, Die Industrie 261
Jugoslawien, Die Fabrikation 566
Lettland, Die Industrie 186
 Trustbildung der Industrie mit dem schwedischen Zündholzsyndikat 467
Litauen, Zolländerung 546
Niederländisch-Indien, Nachfrage 59
Norwegen, Die Industrie 433
Polen, Fusion in der Industrie 186
 Der schwedische Zündholztrust 389
 Verpachtung des Monopols 669, 720
Schweden, Aus der Industrie 170, 249
 Export nach Britisch-Indien 202
 Kapitalerhöhung des Zündholztrusts 233
 Die Ausfuhr 1922 und 1923 306
Tschechoslowakei, Besitzänderungen in der Industrie 7
 Stellungnahme gegen den schwedischen Trust in Ungarn 34
 Die Lage der Industrie 95
 Keine Herabsetzung der Preise 202
 Die Lage der Industrie 601
Türkei, Errichtung eines Monopols 373, 584, 721
Ungarn, Aus der Industrie 282
 Die Bestrebungen des schwedischen Zündholztrusts 669
Zündwarenfabrik Johann Hubloher A.-G. in Grafenwiesen 318
Zündwarensteuer, Verordnung über die Erhebung 5

158247 660.5 C 42 v. 47

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

47. Jahrgang

BERLIN, 5. JANUAR 1924

Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. Januar 1924.

Die unmittelbare Ursache unseres wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruchs ist die Entwertung der Mark bis auf den billionsten Teil ihres Friedenswertes. Vergewagt man sich nun, daß dieser Währungsverfall, der in den Kriegsjahren seinen Anfang nahm, im verflossenen Jahre zu einer Steigerung des amtlichen Berliner Dollarkurses von 7260 am 2. Januar auf 4,2 Billionen am 31. Dezember geführt hat, so erkennt man, daß in dem seit Kriegsbeginn verflossenen Jahrzehnt das Jahr 1923 den Höhepunkt der über das Deutsche Reich hereingebrochenen Katastrophe bildet. Und wenn dennoch beim Ablauf dieses Unglücksjahres die Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Genesung sich neu beleben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß es durch währungspolitische Maßnahmen gelungen war, eine Stabilisierung der Mark herbeizuführen, an deren Beständigkeit zu zweifeln, einstweilen kein Anlaß vorliegt.

Wird nun das neue Jahr, dessen Schwelle wir soeben überschritten haben, die Hoffnungen auf einen allmählichen Wiederaufbau unserer Wirtschaft erfüllen? Das ist die bedeutsame Frage, die heute unser Volk in seiner Gesamtheit bewegt. Sie ist gleichbedeutend mit der Frage: wird die begonnene Währungsreform zu einem endgültigen Erfolge führen? Darauf heute eine Antwort erteilen zu wollen, wäre Vermessenheit. Es lohnt aber, zu untersuchen, ob die Voraussetzungen dafür bereits vorhanden sind oder in absehbarer Zeit geschaffen werden können. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um zwei Fragen, eine wirtschaftliche, die Beseitigung der Passivität unserer Handelsbilanz, und eine finanzielle, die Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt.

Die Währung eines Landes, dessen Einfuhr dem Werte nach die Ausfuhr dauernd übersteigt, muß notleidend werden, wenn nicht durch Einnahmen aus Leistungen oder Anleihen ein Ausgleich geschaffen wird, was in Deutschland seit dem Kriege nicht mehr der Fall ist. Eine Bezahlung unserer Warenbezüge aus dem Ausland muß daher durch eine entsprechende Ausfuhr allein gedeckt werden. Die Mängel unserer Außenhandelsstatistik infolge der Geldentwertung und der Verkehrsbeschränkungen mit dem besetzten Gebiet machen die Aufstellung einer zuverlässigen Handelsbilanz unmöglich. Sicher ist aber, daß ihre bereits in den ersten Jahren nach Friedensschluß vorhandene Passivität sich im vergangenen Jahre noch ganz außerordentlich verstärkt hat. Die allmähliche Stilllegung der Produktion des besetzten Gebiets mit ihrer Rückwirkung auf die Gütererzeugung im unbesetzten Gebiet bei gleichzeitiger außerordentlicher Steigerung der Einfuhr von Rohstoffen, die früher im Inlande zur Verfügung standen, hat einen Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr verursacht, der allein schon genügt hätte, eine wesentliche Verschlechterung der deutschen Währung herbeizuführen.

Mit der Wiederaufnahme der Produktion im besetzten Gebiet ist der hauptsächlichste Anlaß dieser überaus ungünstigen Gestaltung unserer Handelsbilanz in Fortfall gekommen. Aber die in den Verträgen mit den Besatzungsmächten der deutschen Industrie auferlegten Lieferungen beeinträchtigen die Produktion für die Ausfuhr und für den Inlandsmarkt noch weiterhin in hohem Grade. Es muß daher mit allen verfügbaren Mitteln erstrebt werden, diese auf drei Monate abgeschlossenen Verträge nur unter wesentlich günstigeren Bedingungen zu verlängern. Daneben ist ein Ausgleich für den von den Besatzungsmächten beanspruchten Teil der Produktion durch Mehrarbeit in verlängerter Arbeitszeit herbeizuführen. Der auf gänzlich unzeitgemäßen parteipolitischen Dogmen beruhende Widerstand einer irreführten Arbeitnehmerschaft muß unter allen Umständen überwunden werden.

Aber die Produktionssteigerung hat nur einen Zweck, wenn die früheren Absatzmärkte im Ausland wiedergewonnen werden. Denn der Inlandsmarkt wird bei den ungünstigen

Einkommensverhältnissen in den breiten Schichten der Bevölkerung in absehbarer Zeit von sehr beschränkter Aufnahme-fähigkeit bleiben. Die Ausfuhr muß also auf jede Weise gefördert werden, und zwar durch Verbilligung der Produktion, bis die deutschen Preise wieder unter dem Weltmarktniveau liegen. Soweit die Industrie durch schärfste Kalkulation selbst in der Lage ist, hierzu beizutragen, muß es ohne Verzug geschehen. Daneben ist es Aufgabe der wirtschaftlichen Verbände, mit äußerster Energie gegen die wirtschaftsfeindlichen, produktionsverteuernden Maßnahmen der amtlichen Stellen, insbesondere der Reichsfinanzverwaltung, anzukämpfen, bis ein Erfolg erreicht ist. Die Ermäßigung des Industriesprits auf 45 Pfennige beweist, daß die Wirtschaft in der Lage ist, sich durchzusetzen, wenn die Belehrung der Behörden mit dem nötigen Nachdruck geschieht. Wenn es ferner gelungen ist, die Ausfuhr von der Umsatzsteuer zu befreien, so ist auch dieser Erfolg auf Bemühungen des Vereins z. W. und anderer Verbände zurückzuführen. Nachdem sich das Reichsfinanzministerium unter dem Zwange der Verhältnisse entschlossen hatte, auf die Ausfuhrabgabe zu verzichten, um die Ausfuhr zu erleichtern, war nicht einzusehen, warum die Umsatzsteuer von der Ausfuhr aufrechterhalten werden sollte.

Ebenso ist zu erwarten, daß die Bemühungen des Vereins z. W. zur Aufhebung der Salzsteuer für Industriesalz von Erfolg gekrönt sein werden. Werden alle diese Maßnahmen dann durch eine allgemeine, auf der Kohlenpreismäßigung beruhende Herabsetzung der Gütertarife ergänzt, dann besteht durchaus die Möglichkeit, daß unsere industrielle Produktion ein Preisniveau erreicht, welches ihr die Wiedergewinnung des Weltmarktes ermöglicht. Damit wäre dann bei gleichzeitiger Drosselung der Einfuhr auf das unbedingt notwendige Maß die Möglichkeit der Wiederherstellung einer aktiven Handelsbilanz gegeben. Geschieht auf diesem Gebiet alles, was zur Förderung der Ausfuhr und zur Steigerung der Produktion möglich ist, dann braucht die Währungsreform an der Handelsbilanz nicht zu scheitern.

Schwieriger liegt die Frage einstweilen bei der finanziellen Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der Währungsreform, der Bilanzierung des Reichshaushalts. Erfreuliche Ansätze zu einer Sanierung der Reichsfinanzen sind allerdings nicht zu verkennen. Sofort nach Stilllegung der Notenpresse ist mit der Tilgung der schwebenden Schuld in der enormen Höhe von 192 Trillionen Mark begonnen worden, und zwar unter Inanspruchnahme des dem Reich von der Rentenbank zur Verfügung gestellten unverzinslichen Kredits von 200 Millionen Rentenmark. Man erwartet, daß die letzten Ausweise der Reichsfinanzverwaltung über das verflossene Jahr 1923 die volle Tilgung der schwebenden Schuld offenbaren werden. Weiterhin ist in dem Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ein recht erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen, der ziffernmäßig dadurch zum Ausdruck kommt, daß der Zulußbedarf des Reiches pro Zahltag von 30,4 Millionen Goldmark in der letzten Novemberdekade auf 13,6 Millionen in der zweiten Dezemberdekade zurückgegangen ist. Aber dieser Zulußbedarf ist immer noch ein enorm hoher. Es bleibt abzuwarten, ob unter der Einwirkung der letzten Steuerregelung die Abnahme in dem gleichen Maße fortschreiten wird.

Die Reichsregierung scheint selbst eingesehen zu haben, daß die bisherigen Erfolge des Reichersparniskommissars den gehegten Erwartungen bei weitem nicht entsprechen. Sie hat sich daher entschlossen, die Lösung der Aufgabe einer Ersparungskommission zu übertragen, in der dem bisherigen Kommissar zwei höhere Beamte aus der alten Verwaltung beigegeben sind. Diese Maßregel dürfte sich als nutzbringend erweisen. Wenn die Finanzreform, die Grundlage der Währungsreform, gelingen soll, dann müssen auf der Ausgabe-seite des Haushalts noch weit größere Abstriche gemacht werden. An Material dazu fehlt es nicht. Aber ein entschlossener Wille gehört dazu. Man darf zu den Mitgliedern der Kommission das Vertrauen haben, daß sie über das nötige Maß an Energie verfügen. — Bl. (3095)

Die Besteuerung von Industriesalz.

In der „Chem. Ind.“ S. 454 des Jahrgangs 1923 wurde eine Besprechung des im Mai v. J. vom Reichsfinanzministerium dem Reichswirtschaftsrat vorgelegten Entwurfs eines neuen Salzsteuergesetzes veröffentlicht. Nach den Vorschlägen der Finanzverwaltung sollte auch das Industriesalz der Steuer unterworfen werden. Die Besprechung schloß mit dem Hinweis, die Reichsfinanzverwaltung würde für den hierdurch zweifellos entstehenden schweren wirtschaftlichen Schaden die Verantwortung zu tragen haben. Der Gesetzentwurf wurde von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen, und das neue Salzsteuergesetz trat am 1. September v. J. in Kraft. Seine überaus schädlichen Wirkungen auf die davon betroffenen Industrien sind nicht ausgeblieben. Wichtige Zweige der chemischen Industrie haben durch Verlust ihrer Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten Schaden erlitten.

Das Salz ist mengenmäßig das wichtigste Ausgangsprodukt der chemischen Industrie. Es konnte deshalb von vornherein keinem Zweifel unterliegen, daß die Besteuerung dieses Produktes die chemische Industrie in besonderem Grade treffen würde. Sie gehört bekanntlich zu den wichtigsten deutschen Exportindustrien, und da in ihren Ausführprodukten unter normalen Verhältnissen ein nur geringer Prozentsatz ausländischer Rohstoffe steckt, ist sie für die deutsche Devisenbilanz von besonderer Bedeutung.

Auf dem Weltmarkt steht die deutsche chemische Industrie an sich schon in schwerstem Konkurrenzkampf, seit in den früher feindlichen Ländern eigene chemische Unternehmungen im großen Ausmaß ins Leben gerufen worden sind, zu deren Schutz sich die betreffenden Länder gegen den deutschen Wettbewerb durch hohe Zollmauern absperren. Durch die Steuerbelastung ihres mengenmäßig wichtigsten Rohstoffes ist nun die deutsche chemische Industrie in eine Lage gebracht, welche diesen Konkurrenzkampf noch mehr erschwert. In keinem Lande der Welt, außer in Deutschland, wird das von der chemischen Industrie verarbeitete Salz versteuert.

Vor kurzem feierte die United Alkali Co. (London) das hundertjährige Bestehen der Sodaindustrie in England. Aus diesem Anlaß erschien im „Chemical Trade Journal“ eine Darstellung der Entwicklung der englischen chemischen Industrie, in der darauf hingewiesen wurde, daß erst die seinerzeit erfolgte Abschaffung der Steuer für Industriesalz den großartigen Aufschwung ermöglicht hat, den die Industrie heute aufweist. Mit unverhohlener Schadenfreude nahm man in den Kreisen der englischen chemischen Industrie von der steuerlichen Belastung des deutschen Industriesalzes Kenntnis, weil daraus eine wesentliche Erschwerung des deutschen Wettbewerbs hervorgehen würde.

Seit der Beschlußfassung über das Salzsteuergesetz im Sommer v. J. haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland grundlegend geändert. In dem Gesetz ist die Salzsteuer auf 10 Papiermark für 1 kg, also 1000 Papiermark für 100 kg, mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Regierung die Steuer entsprechend der seit dem 1. Mai im Salzpreis eintretenden Veränderungen erhöhen kann. Der Dollarkurs am 1. Mai v. J. stellte sich auf 29 875 Mk. Der Salzpreis betrug zu dieser Zeit 2723 Papiermark, also 38 Goldpfennige für 100 kg. Der Steuersatz von 1000 Papiermark für 100 kg bedeutete demgegenüber eine Belastung von 14 Goldpfennigen für 100 kg. Der Friedenspreis für Industriesalz bewegte sich zwischen 50 und 55 Goldpfennige für 100 kg; bei einem Salzpreis von 38 Goldpfennigen am 1. Mai v. J. war mithin die Salzsteuer tragbar.

Mittlerweile hat aber das deutsche Preisniveau nicht nur die Goldparität erreicht, sondern weit überschritten. Auch der Salzpreis blieb hiervon nicht unberührt; er beträgt gegenwärtig 98,5 Goldpfennige ausschließlich Steuer für 100 kg, also fast das Doppelte wie in der Vorkriegszeit und das Dreifache gegenüber dem Stande am 1. Mai v. J. Schon diese Preissteigerung ist für die Salzverarbeitende Industrie, soweit sie auf den Export angewiesen ist, unerträglich. Der Wettbewerb der deutschen chemischen Industrie mit der ausländischen ist von vornherein aussichtslos, solange das Preisniveau der deutschen Rohstoffe über Goldparität liegt.

Aber zu der Preissteigerung des Industriesalzes auf fast das doppelte Vorkriegsniveau kommt nun noch eine Salzsteuer, welche die Höhe von 0,74 Goldmark erreicht hat. Daraus entsteht ein Einstandspreis für Industriesalz von 172,5 Goldpfennig gegenüber 50 bis 55 Goldpfennigen in der Vorkriegszeit. Dieser Zustand ist für besonders wichtige Zweige der chemischen Industrie vollkommen untragbar. Und dabei wäre Deutschland durch seinen bedeutenden Salzvorrat in der Lage,

derartigen Industriezweigen besonders günstige Vorbedingungen für den Wettbewerb mit dem Ausland zu bieten.

In § 1 Abs. 3 des Salzsteuergesetzes ist der Reichsfinanzminister ausdrücklich ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz von der Steuer zu befreien. Auf Grund dieser Bestimmung stellte der Verein zur Wahrung den dringenden Antrag,

der Reichsminister der Finanzen möge von dieser Befreiungsbefugnis schnellmöglichst Gebrauch machen im Hinblick auf den Tatbestand, daß der Preis für Industriesalz sich seit dem 1. Mai 1923, in Gold gerechnet, einschließlich Steuer vervierfacht und infolgedessen einen Stand erreicht hat, welcher fast das dreieinhalbfache der Vorkriegszeit, in Gold gerechnet, beträgt.

Es haben daraufhin zwischen der Geschäftsführung des Vereins und Vertretern der beteiligten Reichsministerien mündliche Besprechungen stattgefunden, in denen die durch die Besteuerung des Industriesalzes in der chemischen Industrie verursachten wirtschaftlichen Schäden eingehend erörtert wurden. Welchen Erfolg das Vorgehen des Vereins z. W. haben wird, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Es muß jedoch als ausgeschlossen gelten, daß die Reichsfinanzverwaltung an einer steuerlichen Maßnahme festhält, deren schädliche Wirkungen auf die Produktion wichtiger Ausführindustrien klar erwiesen sind. (3065)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage Mitte November und Mitte Dezember 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 22/23 v. 1. Dez. und Nr. 24 v. 16. Dez. 1923.)

Die Auswirkungen der Absatzkrise zogen im Oktober weitere Kreise und bedingten neue Einschränkungen der Arbeitszeit und Entlassungen. Eine Erleichterung der Lage im Ruhrbezirk setzte noch nicht ein, weil die Franzosen alle Versuche der Reichsregierung zu einer Verständigung zurückwiesen und die Verhandlungen von industrieller Seite, die das Ziel hatten, die Wirtschaft im besetzten Gebiet wieder in Gang zu bringen, noch nicht zum Abschluß gelangt sind. In unbesetzten Deutschland ließ der steigende Mangel an Betriebskapital nur noch in geringem Maße Arbeit auf Lager zu, die in früheren Zeiten bei einsetzender Absatzstockung längere Zeit hindurch den Übergang zu Kurzarbeit und Arbeiterentlassungen hinauszuschieben vermochte. Die Erschöpfung der Kaufkraft weiter Bevölkerungskreise durch die Geldentwertung macht sich seit dem Übergang der deutschen Wirtschaft zur Goldmarkberechnung in verstärktem Maße fühlbar. Nach 1219 Berichten typischer industrieller Unternehmungen waren im Oktober mehr als sieben Zehntel schlecht beschäftigt.

Zu Ende November und in den ersten Tagen des Dezember war hier und da eine Verlangsamung des wirtschaftlichen Niederganges zu erkennen. Zwar nahm die Zahl der Arbeitslosen noch weiter zu, aber dies war mehr als Folge der Wirtschaftslage in dem vergangenen Zeitraum zu bewerten und nicht so sehr als Kennzeichen der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung. Diese wird vielmehr gekennzeichnet durch eine leichte Belebung im Eingang von Aufträgen, die sich, wenn auch nur teilweise, bereits im Beschäftigungsgrad der Betriebe, in dem verminderten Maß der Kurzarbeit und in einer etwas vermehrten Nachfrage nach Arbeitskräften auswirkte. Allerdings sind diese Zeichen einer günstigeren Entwicklung nur für einzelne Gegenden und für einzelne Berufszweige feststellbar. Soweit demnach eine Besserung der Wirtschaftslage hervortrat, ist sie naturgemäß nicht unbeeinflusst von dem bevorstehenden Weihnachtsfest, wenn auch die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung hier enge Grenzen zieht. Wichtiger ist der Einfluß der Stabilisierung der Mark im Zusammenhang mit der Herausgabe der Rentenmark. Das Vertrauen, welches die neue Währungspolitik in der Bevölkerung gefunden hat, muß sich früher oder später auch in der Wirtschaft widerspiegeln. Es hat bereits in gewissem Umfang zu einem Abbau der Risikozuschläge des Handels wie der Produktion geführt und schließt eine Ermutigung zur Produktion überhaupt in sich. — Im besetzten Gebiet lag die Wirtschaft auch in der zweiten Novemberhälfte meist noch still. Welche Wirkungen sich dort für das Wirtschaftsleben aus dem Abschluß der Verträge der Industriellen mit den Besatzungsmächten ergeben werden, bleibt abzuwarten. Eine Belebung des Arbeitsmarktes in nächster Zeit steht aber wohl zu erhoffen, wenn die hierfür in den Verträgen gebrachten außerordentlichen Opfer nicht vergeblich sein sollen.

Chemische Industrie. Die weitere Zunahme der Absatzschwierigkeiten führte auch in der chemischen Industrie im Oktober zu weiteren Entlassungen und Betriebseinschränkungen. Das Ausland hält mit Aufträgen immer mehr zurück. Kreditnot und Schwierigkeiten in der Beschaffung von Zahlungsmitteln behindern die industrielle Tätigkeit. Ueberdies macht sich in der Holzverkohlung- und Leimindustrie Rohstoffmangel bemerkbar. Im Bayreuther Bezirk lag die Leimfabrikation fast ganz still.

Die Zündholzindustrie meldet aus dem Augsburger Handelskammerbezirk vollkommene Absatzstockung, in der Provinz Sachsen mußten die Fabriken Arbeitszeitverkürzungen einführen. Auch die Seifenindustrie arbeitete verkürzt.

Infolge der Geldverhältnisse ging die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Oktober etwas zurück. Die eingehenden Aufträge konnten — allerdings unter Zuhilfenahme von ungedeckten Wagen — glatt verladen werden. Die Erzeugung im unbesetzten Gebiet war in der ersten Hälfte des Monats normal, erlitt jedoch in der zweiten Hälfte Ausfälle durch den Streik im mitteldeutschen Braunkohlenggebiet.

Die allgemeine Lage hat im November deutliche Zeichen einer Belebung nicht aufzuweisen, obwohl gehofft worden war, daß die Aufhebung der Exportbeschränkungen günstige Wirkungen zeitigen würde. Im besetzten Gebiet machte die fortbestehende Unterbindung des Verkehrs nach dem unbesetzten Deutschland weitere Betriebseinschränkungen erforderlich. Das am 10. November getroffene Abkommen der Farbstoffwerke und der Rheinlandkommission legt den im besetzten Gebiet liegenden deutschen Teerfarbenfabriken außerordentlich schwere Lasten auf und kontingentiert den Absatz ins unbesetzte Deutschland für die Dauer der Gültigkeit des Abkommens. In der Provinz Sachsen, in Hannover und Württemberg mußten Entlassungen und Kündigungen erfolgen.

Im Görlitzer Handelskammerbezirk ist die Geschäftslage besonders der Präparate- und Laboratoriumsindustrie schlechter geworden, zum Teil ist hier allerdings eine leichte Belebung sowohl des Inlands- wie auch des Auslandsgeschäftes eingetreten.

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln war im Inland während des Monats November infolge der günstigen Preisverhältnisse lebhaft, Erzeugung und Abladung vollzogen sich im unbesetzten Gebiet normal. Im besetzten Gebiet konnte das Werk Oppau, dessen Betrieb seit Frühjahr dieses Jahres stilllag, wieder anlaufen. Die Preise hielten sich im November auf dem gleichen Stand und erhöhten sich vom 3. Dezember ab. Im Ausland war der Markt der Stickstoffdüngemittel wenig belebt. (3064)

Einschränkung der Einfuhr von ätherischen Ölen nach Ungarn.

„Vegyipar“ (Chemische Industrie) schreibt:

Nachdem die ungarische, äther. Öle gewinnende Industrie im Laufe der letzten Jahre eine bedeutende Entwicklung aufweisen konnte, hat die Regierung beschlossen, die bisherige, formell an Bewilligungen geknüpfte, im Wesen jedoch unbegrenzte Einfuhr von äther. Ölen und Riechstoffen einzuschränken. Obwohl die Industrie weitgehende Einfuhrbeschränkungen verlangt hatte, wurde bis auf weiteres nur die Einfuhr jener aus heimischen Pflanzen gewonnenen äther. Öle verboten, in welchen die ungarische Industrie den Bedarf zu decken vermag. Ferner wurde die Einfuhr gewisser künstlicher Riechstoffe, welche einheitliche chemische Verbindungen darstellen, verboten, während synthetische ätherische Öle, Blütenöle und Parfümkompositionsöle auch weiterhin unbeschränkt eingeführt werden dürfen. Mit Einfuhrbewilligungsgesuchen, welche bis zum 20. Dezember v. J. bestellte Waren betreffen, können auch die auf der Verbotsliste stehenden Artikel noch frei eingeführt werden. Nach diesem Zeitpunkte wird die Außenhandelskommission der chemischen Industrie Ungarns Einfuhrbewilligungen für die genannten Produkte nicht mehr befürworten. Die Artikel, deren Einfuhr beschränkt wurde, sind die folgenden: a) äther. Öle aus heimischen Pflanzen: Anis-, Wacholderbeer-, Kalmus-, Senf-, Coriander-, Fenchel-, Thymian- und Wermutöl; b) synthet. Riechstoffe: Anthranilsäuremethylester, Benzylalkohol, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Benzoesäuremethylester, Bromelia (Nerolin), Bromstyrol, Zimtaldehyd, Geraniol, Geranylacetat, Linalool, Linalylacetat, Phenyläthylalkohol, Phenyläthylacetat, Salicylsäure-, Methyl-, Äthyl- und Amylester, Terpeneol. Die Einfuhrbeschränkungen sind zunächst als provisorisch aufzufassen, indem sich die Regierung vorbehält, die Regelung der Frage einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, wenn durch die Einfuhrbeschränkungen eine Hemmung der Tätigkeit der inländischen riechstoffverbrauchenden Industrie nachweisbar wäre. (3068)

Drogen- und Chemikalienhandel und chemische Industrie in Niederländisch-Indien.

Ueber den Drogen- und Chemikalienhandel und die chemische Industrie von Niederländisch-Indien erstattet der englische Handelsvertreter in Batavia, Binett, den nachstehenden Bericht (H. M. Stationery Office; Preis 3 sh.):

Ausfuhr.

Chinarinde. Die Gesamtausfuhr von Chinarinde aus Java belief sich 1922 auf 6617 t (gegen 4636 t i. J. 1921); davon gingen nach Holland 5008 t, nach England 245 t und nach Britisch-Indien 613 t. Nach den neuen Bedingungen des „Kina Bureau“ sind die Fabrikanten verpflichtet, von den Erzeugern die dem von ihnen verkauften Chinin entsprechende Menge Chinarinde zu übernehmen, wobei ein Minimum von 300 000 kg Chininsulfat im Jahre festgesetzt ist. Von diesem Minimum wurde die 84 300 kg Chininsulfat entsprechende Menge Rinde der Bandoeng-Fabrik zugewiesen, der Rest wurde unter die angeschlossenen Fabrikanten in Holland verteilt. Da die von den Fabrikanten übernommenen Mengen unter der normalen Produktion der Plantagen blieben, wurde den Erzeugern gestattet, den Ueberschuß auf den Plantagen bis zur Abnahme durch die Bandoeng-Werke oder die Amsterdamer Fabriken zu lagern; die so angesammelten Bestände wurden Ende 1922 auf über 3000 t (entsprechend der Ausfuhr eines halben Jahres) geschätzt. Es scheint somit die Gefahr einer Ueberproduktion zu bestehen, und die Gerüchte über die Unzufriedenheit vieler dem Trust angeschlossenen Plantagen mit der gegenwärtigen Ordnung dürften wohl begründet sein.

Ueber die Gewinnung von Chinarinde auf Java und die Ausfuhr im laufenden Jahre macht „Chemist and Druggist“ noch folgende Angaben: Nach der amtlichen Statistik bestanden i. J. 1922 im ganzen 138 Cinchona-Plantagen, von denen sich 20 ausschließlich mit der Kultur des Chinarindenbaumes befaßten; die ganze Anbaufläche betrug 24 165 „bouws“ (1 bouw = etwa 2471 acres), welche einen Gesamtertrag von 9 032 605 kg Rinde lieferten. Bei der pessimistischen Ansicht in den letzten Jahren über den Chininverbrauch ist es bemerkenswert, daß sich die Anbaufläche seit 1918 um 4806 bouws vergrößert hat. Für 1923 wird die Produktion von Chinarinde auf 7 253 483 kg geschätzt und Ende Juli waren schon 4 201 917 kg gesammelt.

Die Ausfuhr von Java belief sich 1922 auf 6176 t; davon blieben 2632 t oder 30 % der Gesamtproduktion zurück und standen für die Verarbeitung auf der Insel zur Verfügung. Ein Vergleich der Ausfuhr in den ersten 8 Monaten der Jahre 1922 und 1923 ergibt folgendes Bild (in 1000 kg):

	1922	1923
Holland	3 135	2 735
England	233	354
Britisch-Indien	447	363
Japan	519	728
Hongkong	—	2
zusammen:	4 334	4 182

Chinin: Obgleich die Vereinigung der Fabrikanten den übermäßig hohen Preis für Chinin herabgesetzt hat, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß — unter normalen Bedingungen — die Produktion sowohl des Rohmaterials durch die Plantagen als auch die des fertigen Produkts durch die Fabriken größer ist als die Nachfrage und es scheint daher unvermeidlich zu sein, entweder den Großhandelspreis für Chinin weiter zu ermäßigen, oder die Produktion auf der ganzen Linie einzuschränken. Dagegen zeigen die keinem Trust angeschlossenen in japanischem Besitz befindlichen Plantagen eine vielversprechende Entwicklung und ihre Produktion dürfte in wenigen Jahren von einiger Bedeutung werden.

Die Chininausfuhr der Bandoeng-Werke erlitt 1922 einen starken Rückgang, von 310 351 kg 1920 und 281 578 kg 1921 auf nur 124 589 kg; Italien (30 067 kg) und Indien (30 954 kg) waren die Hauptabnehmer. Dagegen trat 1923 eine beträchtliche Besserung ein, indem im 1. Vierteljahr 47 019 kg ausgeführt wurden, gegenüber 25 424 kg im Vorjahre. In den ersten 8 Monaten von 1923 betrug die Chininausfuhr aus Java 131 287 kg, gegenüber 75 500 kg im Vorjahr („Chemist and Druggist“).

Die Produktion der Bandoeng-Werke zeigte nach „Chemist and Druggist“ folgende Entwicklung: sie belief sich 1907 auf 12 578 kg, stieg 1908 auf 118 752 kg, fiel dann allmählich bis auf 61 113 kg i. J. 1914 und stieg weiterhin auf 250 704 kg i. J. 1918 und auf ein Maximum von 642 719 kg i. J. 1919; die Zahlen für die folgenden Jahre sind: 418 861 kg 1920, 519 940 kg 1921 und 124 591 kg 1922.

Koka. Die Koka-Kultur wurde nach „Chemist and Druggist“ i. J. 1922 auf 25 Plantagen betrieben, von denen aber nur 2 sich ausschließlich damit befaßten; die gesamte Anbaufläche betrug 2007 „bouws“. — Die Ausfuhr von Kokablättern belief sich 1922 auf 1 283 503 kg, wovon 903 290 kg nach Holland gingen. Die Ausfuhr in den ersten 8 Monaten der Jahre 1922 und 1923 betrug (in kg):

	1922	1923
Deutschland	656	—
Holland	575 038	371 019
Japan	284 202	315 697
Spanien	1 250	—
Ver. Staaten	—	25 843
zusammen:	861 146	712 559

Citronella-Oel. Die Gewinnung von ätherischen Oelen, hauptsächlich Citronella-Oel, hat etwas abgenommen; sie wird auf 51 Plantagen mit einer Anbaufläche von 7404 „bouws“ betrieben. Die Ausfuhr von Citronella-Oel in den ersten 7 Monaten der Jahre 1922 und 1923 betrug (in kg):

	1922	1923
Australien	2 220	11 674
China	2 789	3 482
Frankreich	14 547	37 157
Deutschland	7 688	3 303
England	87 965	59 810
Holland	38 931	13 399
Hongkong	4 085	265
Japan	23 233	32 307
Siam	76	366
Ver. Staaten	63 770	113 223
zusammen:	245 304	274 986

Dammarharz. Die Ausfuhr von Dammarharz belief sich in den ersten 7 Monaten von 1923 auf 1 519 000 kg; davon gingen 155 000 kg nach England.

Jod. Jod findet sich in Form von Jodnatrium in Quellen der Residentschaften Sourabaya, Semarang und Cheriban und wird aus diesen seit 1854 gewonnen; ausgeführt wird es in Form von Jodkupfer, Jodkalium und reinem Jod. Die Ausfuhr 1922 belief sich auf 25 431 kg Jod; davon gingen 7891 kg nach Holland, 14 000 kg nach England, 2540 kg nach Deutschland und 600 kg nach China. Außerdem wurden 260 kg Jodkalium und 46 286 kg Jodkupfer ausgeführt, von diesem 44 922 kg nach England.

Manganerz. Manganerz wird in 2 Gruben auf Java gewonnen; die Ausfuhr, welche 5 825 t i. J. 1920, 8895 t i. J. 1921 und 2551 t i. J. 1922 betrug, ging ausschließlich nach Holland.

Einfuhr.

Für die Einfuhr war 1922 im allgemeinen kein günstiges Jahr, es zeigte sich der Menge und dem Wert nach ein Rückgang; fast alle Haupteinfuhrartikel wurden davon betroffen. Die Zunahme der Ausfuhr Ende 1922 und Anfang 1923 führte auch zu einer Besserung in der Einfuhr im 1. Vierteljahr von 1923, indessen läßt sich bei den gegenwärtigen chaotischen Zuständen in Mitteleuropa nichts über die weitere Entwicklung sagen. Bemerkenswert ist die Abneigung der Importeure gegen neue Handelsmarken und die starke Nachfrage nach gut eingeführten; besonders begehrt sind gegenwärtig u. a. Chemikalien, Zement, Zündhölzer und Seife. Die englischen Fabrikanten haben sich die günstige Marktlage für Chemikalien und Kunstdünger zunutze gemacht, ein großer Teil der vermehrten Einfuhr in verschiedenen Artikeln ist England zugefallen, früher nicht vertretene Firmen haben Beziehungen mit den führenden Importhäusern angeknüpft, und wenn die konkurrenzfähigen Preise beibehalten werden, so ist alle Aussicht vorhanden, daß in Zukunft England der Hauptlieferant für Schwerchemikalien sein wird.

Außer für Schwerchemikalien besteht gute Absatzmöglichkeit auch für Feinchemikalien, Arzneimittel, Nährmittelpreparate und photographische Chemikalien, weiter für Chemikalien zur Herstellung von Mineralwässern, Sirupen und Magenlikören.

Nach Farbstoffen, welche besonders für die Batik-Industrie gebraucht werden, besteht eine dauernde Nachfrage, wenn auch die Einfuhr, mit Ausnahme von künstlichem Indigo, i. J. 1922 gegen 1921 zurückgegangen ist. Indessen waren die Bestände Ende 1922 viel geringer als zu Anfang des Jahres und man erwartet daher wegen des starken Bedarfs der Batik-Industrie für 1923 eine Steigerung der Einfuhr. Deutschland hat seine Stellung als Hauptlieferant von künstlichen Farbstoffen wiedergewonnen und die meisten Einfuhren, die in

der amtlichen Statistik als direkte Sendungen aus Holland verzeichnet sind, stammen tatsächlich aus Deutschland.

Ein allgemeine Zunahme zeigt auch die Einfuhr von Streichfarben; die Nachfrage ist lebhaft und die Konkurrenz einer lokalen in Sourabaya errichteten Fabrik hat sich als unbedeutend erwiesen. Die Hauptlieferanten sind Deutschland und Holland; der englische Anteil ist noch gering, doch nahm er im Laufe des Jahres 1922 zu.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Einfuhr einiger Chemikalien nach Java und Madura in den Jahren 1921—1923:

Produkte	1921	1922	1922 1. Vierteljahr	1923 1. Vierteljahr
Kohlenteer (1000 l)	1 823,2	1 259,6	283,1	693,9
Terpentin „	10,5	33,8	9,1	2,96
Ammonsulfat (1000 kg)	57 389,0	70 740,0	24 980,0	37 559,0
Schwefelsäure „	1 011,0	339,5	251,0	55,3
Alaun „	452,0	661,1	130,8	248,0
Calciumcarbid „	53,4	1 027,3	147,5	245,7
Soda „	1 198,4	1 230,2	530,5	362,4
Aetznatron „	689,4	2 403,4	237,5	856,5
Kupfersulfat „	229,8	333,5	64,2	92,9
Eisenvitriol „	244,3	274,7	168,8	47,6
Alizarin „	301,1	245,8	44,0	84,5
Indigo, künstl. „	474,0	534,7	171,8	81,8
And. künstl. Farbst. „	184,6	156,5	33,7	66,4
Mennige „	344,6	456,3	127,4	109,0
Zinkoxyd „	322,8	570,9	74,0	91,2
				(3037)

Die Platinfunde in Transvaal.

Zu der Auffindung des neuen reichen Platinvorkommens in Transvaal schreibt „Chemical Trade Journal“ (London): „Die vor kurzem erfolgte Entdeckung von Platin in Gangform im Waterbergbezirk in Transvaal hat großes Interesse erregt, sowohl wegen der einzigartigen Natur des Vorkommens als auch wegen der großen wirtschaftlichen Möglichkeiten, welche dadurch für die Südafrikanische Union und das Britische Reich eröffnet werden. Von der gesamten Weltplatinproduktion wurden bisher 99 % aus alluvialen Ablagerungen gewonnen, und das Vorkommen in Quarzgängen, wie jetzt in Transvaal, war vorher nie beobachtet worden. Es sind in der Hauptsache 2 Gänge aufgefunden worden, die in einem Abstand von etwa 150 Fuß annähernd parallel laufen und 2 bis 20 Fuß stark sind; zahlreiche Probenahmen haben eine zusammenhängende Ausdehnung über 3000 Yards ergeben.“

Die ersten Angaben in dem Bericht des Probierers über den bemerkenswerten hohen Platingehalt der Erze wurden natürlich mit Mißtrauen aufgenommen; wiederholte Probenahmen an allen Stellen des Vorkommens bestätigten indessen die regelmäßige Anwesenheit von Platin in wechselnden aber immer abbauwürdigen Mengen. Bei dem großen Interesse, das viele von den goldschürfenden Firmen des „Rand“ für die Sache zeigen, ist kaum daran zu zweifeln, daß das nötige Kapital für die Ausbeutung zusammenkommen wird.

Vor dem Krieg betrug die durchschnittliche Jahresproduktion von Platinmetallen 176 000 Unzen (= rund 5000 kg), wovon Rußland 89 % und Columbien 9 % lieferte. Während des Krieges ging die Produktion hauptsächlich wegen der politischen Zustände in Rußland bedeutend zurück und betrug 1920 nur noch 73 435 Unzen, wovon aus Rußland und Columbien je 47 ½ % kamen; die Gesamtproduktion des Britischen Reiches belief sich 1920 auf 2822 Unzen.

Da die im letzten Jahre gemachten Versuche zur Wiederbelebung der russischen Platinindustrie ohne einen greifbaren Erfolg blieben und nach den neuesten Nachrichten eine wesentliche Produktionssteigerung in naher Zukunft nicht erwartet werden kann, so halten sich die Preise für Platin und Platinmetalle auf ihrem sehr hohen Stand; Platin, das vor dem Krieg durchschnittlich 185 sh. die Unze kostete, wird nun mit 29 £ notiert.

Wenn die weitere Untersuchung und Ausbeutung des Transvaal-Vorkommens die bisher erhaltenen Resultate bestätigt, so ist zum mindesten eine Jahresproduktion von 100 000 Unzen zu erwarten, und es ist klar, daß dann die gegenwärtigen Preise nicht gehalten werden können. Eine Autorität sagt einen Preissturz auf etwa 10 £ für die Unze voraus und erklärt, daß selbst bei einem Preis von 5 £ für die Unze noch ein reichlicher Überschuß über die Produktionskosten bleiben würde.

Die Ausbeutung des Transvaal-Vorkommens wird von der chemischen Industrie, für welche die billigere und reichlichere Belieferung mit Platin von besonderer Bedeutung ist, mit dem größten Interesse verfolgt werden.“ (3066)

**Alle, die den Bezugspreis für 1924
noch nicht gezahlt haben
bitten wir dringend, dies sofort nachzuholen!**

Sollte der weitere Bezug nicht beabsichtigt sein,
so bitten wir höflich, das vorliegende Heft wieder an
uns zurückzuschicken und danken im Voraus gleich-
zeitig im Namen der herausgebenden Gesellschaft für
die Rücksendung.

LEIPZIG, Bosestr. 2.

VERLAG CHEMIE
G. m. b. H.

Digitized by Google

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1923/24.

Auf Grund der am 19. Dezember 1923 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1923 und 30. November 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 1. Januar 1924 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis 55 Goldmark für 1 hl Weingeist.
2. Für den vom 1. Januar 1924 ab innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten Branntwein beträgt der Zuschlag

Der Zuschlag wird nur den in der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1923 unter Ziffer II, 2 genannten Brennereien und in dem dort angegebenen Umfang gewährt.

3. Für den vom 1. Januar 1924 ab hergestellten Branntwein aus Melasse fällt der Abzug von 5 Goldmark fort.

Zu Ziffer VIII.

Vom 1. Januar 1924 ab beträgt

1. der regelmäßige Verkaufspreis	100 Goldmark
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis	45 ..
3. der Essigbranntweinpreis für 1 hl Weingeist	70 ..

Zu Ziffer IX.

Vom 1. Januar 1924 ab beträgt die Essigsäuresteuer

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 28,10 Goldmark
2. Für andere Essigsäure, sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingehen 12,15 Goldmark für den Doppelzentner wasserfreier Essigsäure.

Zu Ziffer X.

1. Vom 1. Januar 1924 ab beträgt der regelmäßige Monopolausgleich:

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 315 Goldmark für 1 hl Weingeist;
- b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 152 Abs. 2 des Gesetzes)
 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 207 Goldmark
 2. bei Arrak, Rum und Kognak 276 ..
 3. bei anderem Branntwein 315 ..

2. Vom 1. Januar 1924 ab wird ein allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich nicht erhoben.

3. Vom 1. Januar 1924 ab beträgt der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 i. V. mit § 92 Abs. 2 des Ges.) für weingeist- und ätherhaltige Heilmittel und für zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren bestimmte weingeist- und ätherhaltige Essenzen:

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 15 Goldmark für 1 hl Weingeist;
- b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 27 Goldmark für 1 Doppelzentner;

für weingeist- und ätherhaltige Riech- und Schönheitsmittel:

- a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 145 Goldmark für 1 hl Weingeist;
- b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 87 Goldmark für 1 Doppelzentner.

Zu Ziffer XI.

Vom 1. Januar 1924 ab beträgt die Hektolitereinnahme

280 Goldmark für 1 hl Weingeist.
Berlin, den 27. Dezember 1923. (3063)

Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz. Vom 23. Dezember 1923.

„Reichsgesetzblatt“ (Teil I) Nr. 133.

Auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen in II Abs. 3, 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. Dezember 1920, betreffend Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 26. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 203) werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

Für die Ein- und Ausfuhr ist ein Bezugsschein nicht auszustellen. Die beabsichtigte Ein- oder Ausfuhr ist beim Reichsgesundheitsamte zu beantragen, das im Fall der Genehmigung einen Ein- oder Ausfuhrbewilligungsschein erteilt, der nicht übertragbar ist und für die Dauer von drei Monaten vom Tage der Ausstellung ab Geltung hat. Nach Ablauf dieser Frist sind nicht benutzte Ein- und Ausfuhrbewilligungsscheine an das Reichsgesundheitsamt zurückzugeben.

Zum Nachweis der Ein- oder Ausfuhr übersendet das Zollamt dem Reichsgesundheitsamte den Ein- oder Ausfuhrbewilligungsschein mit entsprechendem Vermerk über die erfolgte Ein- oder Ausfuhr.

Von der Vorlage eines Bezugsscheines ist auch dann abzusehen, wenn der, der die Erlaubnis zum Handel besitzt, seinem Lieferer eine Ausfuhrbewilligung vorlegt und die Ausfuhr durch ihn unmittelbar bewirken läßt. In diesem Falle erfolgt die Ausfuhrkontrolle beim Lieferer.

Das Verbringen aus dem Ausland in ein Zollausschlußgebiet (Freihafen) oder einen Freibezirk gilt als Einfuhr. Das Verbringen aus dem Zollland in ein Zollausschlußgebiet oder einen Freibezirk gilt nicht als Ausfuhr. Ausfuhrbewilligungen für Sendungen nach dem Ausland werden nicht nach einem Zollausschlußgebiet oder einem Freibezirk, sondern lediglich nach dem politischen Ausland, für das die Sendung bestimmt ist (Bestimmungsland), erteilt.

Die Aushändigung an einen ausländischen Käufer oder dessen Bevollmächtigten innerhalb des Reichsgebietes einschließlich der Zollausschlußgebiete und der Freibezirke gilt nicht als Ausfuhr; für jede derartige Aenderung der Verfügungsberechtigung ist ein Bezugsschein erforderlich.

§ 2.

Die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr im Verkehre zwischen dem Ausland und den Zollausschlüssen und Freibezirken regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und der zuständigen Landesregierung.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Die durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen behalten bis zum 1. Februar 1924 Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist nicht benutzte Bewilligungen sind an das Reichsgesundheitsamt abzugeben. (3074)

Verordnung über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold. Vom 21. Dezember 1923.

„Reichsgesetzblatt“ (Teil I) Nr. 133.

Auf Grund des Artikels XII der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dez. 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567)/11. August 1923, (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erhält die Fassung:
Leuchtmittel, die zum Gebrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer in Goldmark zu berechnenden Abgabe (Leuchtmittelsteuer).
2. Im § 4 Abs. 3 ist vor dem letzten Satze einzufügen:
Steuerwert und Steuerbetrag sind in Goldmark anzugeben; dabei ist die Goldmark nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Zahlung der Steuer gelten.
3. Im § 8 ist zwischen dem ersten und zweiten Satze der folgende Satz einzufügen:
Bei der Anmeldung ist der Steuerwert in Goldmark anzugeben.

Artikel II.

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570)/11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770)/27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erhält die Fassung:
Zündwaren, die zum Gebrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind, unterliegen einer in Goldmark zu berechnenden Abgabe (Zündwarensteuer).
2. Im § 3 Abs. 3 ist vor dem letzten Satze einzufügen:
Steuerwert und Steuerbetrag sind in Goldmark anzugeben; dabei ist die Goldmark nach den Grundsätzen zu bewerten, die für die Zahlung der Steuer gelten.
3. Im § 7 ist zwischen dem ersten und zweiten Satze der folgende Satz einzufügen:
Bei der Anmeldung ist der Steuerwert in Goldmark anzugeben.

Artikel III.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 67 vom 29. Dezember 1923 veröffentlicht der Reichsfinanzminister eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold.

§ 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz und § 8 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz erhalten folgende Fassung:

Zur Ermittlung des fremder Währung entsprechenden Goldmarkbetrages ist die fremde Währung zunächst auf Grund des zuletzt amtlich bekanntgegebenen Tageskurses in Papiermark umzurechnen. Der so erhaltene Papiermarkbetrag ist sodann auf Grund des Goldmarkrechnungssatzes, der am Tage der Bekanntgabe des angewendeten Tageskurses gültig war, in Goldmark umzurechnen. (3090)

Erlaß einer neuen Acetylenverordnung.

Die Regierungen der deutschen Länder haben nach eingehenden Beratungen unter Hinzuziehung der beteiligten Kreise den Entwurf einer neuen Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid vereinbart. Das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe veröffentlicht den Entwurf als Beilage zum „Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung“ Nr. 22 vom 18. Dezember 1923. Das Ministerium ersucht die Oberpräsidenten, auf Grund dieses Entwurfs eine gleichlautende Polizeiverordnung unter Aufhebung der früheren Bestimmungen für ihren Amtsbereich zu erlassen. Da die gleiche Verordnung in allen Ländern des Reichs erlassen werden soll, legt das Ministerium Wert darauf, daß die Einheitlichkeit der Verordnung gewahrt bleibt. Es soll daher von Änderungen des Musterentwurfs abgesehen werden.

Die Befugnisse des in dem Entwurfe mehrfach genannten „Deutschen Acetylenausschusses“ werden bis zu dessen Berufung der gegenwärtig bestehenden „Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins“ in Berlin W. 9, Leipziger Str. 2, übertragen.

Nachdem der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften bereits bei der Aufstellung des Entwurfs beteiligt worden war, hat der Minister nach Abschluß der Beratungen den Berufsgenossenschaften durch den genannten Verband Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gemäß § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung gegeben. (3075)

Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924.

Reichsanzeiger vom 24. 12. 1923.

Die Deutsche Arzneitaxe 1924 erschien Ende Dezember 1923 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, und ist im Buchhandel zum Preise von 1,20 Goldmark für das Stück erhältlich. Berlin, den 22. Dezember 1923. (3091)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 31. Dezember 1923 veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen eine Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (I. Nachtrag zur Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924). (3092)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR**Ausland**

Zolldeklarationen zu Sendungen nach Belgien und Frankreich über die Niederlande.

Die niederländisch-belgischen Grenzübergangsbahnhöfe klagen, daß zu den aus Deutschland nach Belgien und Frankreich über die Niederlande abgefertigten Sendungen zum Teil die vorgeschriebenen Zolldeklarationen fehlen und zum Teil nur mangelhaft ausgefüllt sind. Da Belgien derartige Sendungen nicht übernimmt, entstehen auf den niederländischen Grenzstationen Verzögerungen in der Weiterbeförderung. Die niederländische Eisenbahn droht, Sendungen mit unvorschriftsmäßigen Begleitpapieren schon auf den deutsch-holländischen Grenzstationen zurückzuweisen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den deutsch-holländischen Grenzstationen werden die Verläder erneut darauf aufmerksam gemacht, daß den Sendungen nach Belgien und Frankreich über die Niederlande stets zwei internationale Zolldeklarationen nach dem für Belgien und Frankreich gebräuchlichen Muster mit Angabe des Wertes der Ware beizugeben sind. (Ind. u. Handels-Ztg.) (3072)

Frankreich. Aenderung der Steuer- und Zollbehandlung von Glucose. Die französische Regierung hat der Kammer am 13. Nov. 1923 einen Gesetzentwurf über eine Aenderung der bestehenden Steuer- und Zollbehandlung von Glucose vorgelegt, der der Zoll- und Handelsvertragskommission zur Aeußerung überwiesen worden ist. In den Gründen wird ausgeführt, daß die Erhebung einer höheren Verbrauchssteuer auf eingeführte Glucose als auf solche inländischen Ursprungs mit dem neuerdings in mehreren Handelsverträgen aufgestellten Grundsatz der Unzulässigkeit einer solchen Mehrbelastung des Einfuhrprodukts in Widerspruch stehe. Außerdem werde gegenwärtig auch die in den französischen Kolonien hergestellte Glucose, die bei der Einfuhr nach Frankreich zwar keinem Zoll unterliege, wie ausländische Glucose versteuert. Die Regierung schlägt vor, die Verbrauchssteuer für inländische und eingeführte Glucose auf den gegenwärtig nur für erstere geltenden Satz von 15 Franc für 100 kg festzusetzen. Um zu vermeiden, daß nun das Ausland infolge dieser Steuerherabsetzung der inländischen Industrie schärfere Konkurrenz mache, als dies gegenwärtig möglich ist, wird eine Erhöhung des bisher im General- und Minimumtarif gleich hohen Zollsatzes auf 114 Franc im Generaltarif und auf 57 Franc im Minimumtarif für 100 kg vorgeschlagen mit der Maßgabe, daß der bestehende Zollvermehrungskoeffizient 3 auf den Satz des Generaltarifs zum Teilbetrag von 40 Franc und des Minimumtarifs zum Teilbetrag von 20 Franc Anwendung finden soll. Hierdurch würde der zur Erhebung kommende Zoll im Generaltarif 194 Franc und im Minimumtarif 97 Franc betragen. Außerdem würde die Verbrauchssteuer von 15 Franc zur Erhebung kommen. (3061)

Tschechoslowakei. Geplante Einfuhrerleichterungen. Unter Vorsitz des Handelsministers Novák fand kürzlich im Handelsministerium eine Beratung statt, an der die Vertreter der chemischen Industrie und der mit ihr verwandten Zweige teilnahmen, um ihre Ansicht zu der vom Handelsminister geplanten Freigabe einiger die chemische Industrie betreffender Zolltarifposten bekanntzugeben. Als Ergebnis der Beratung wurde, wie „Prag. Tagbl.“ hört, beschlossen, einen definitiven Antrag zu stellen, wonach nachstehende Posten in das Anmeldeverfahren eingereiht werden sollen: Ex 99 Vaseline; ex 599 ex i Borax raffiniert, Natriumbicarbonat und schwefelsaures Natrium; ex 601 b Alaun mit Ausnahme von schwefelsaurer und salzsaurer Tonerde; ex 602 Bleiweiß; 606 Rulbith; ex 599 ex i ex 2 Natriumsulfat und Natriumhyposulfat; ex 600 g Glanzweiß, Barytweiß, Magnesiumsulfat; ex 1 kohlenaurer Kalk, künstlicher, phosphorsaurer Kalk incl. salpetersaurer Strontian, Chlorbaryum und salpetersaurer Baryt; ex 619 konzentrierte Essigsäure. Eine Reihe der zur Freigabe beantragten Posten bleibt mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland weiter im Bewilligungsverfahren. (3054)

Norwegen. Vorschläge zu einer Zolltarifreform. Die vor zwei Jahren in Norwegen zusammenberufene Zolltarif-Kommission hat ihre Beratungen zum Abschluß gebracht und einen Bericht vorgelegt. Der Bericht erwähnt als wichtigste Beratungsgegenstände folgende drei Fragen: 1. Wertzoll oder Gewichtszoll. 2. Gleichstellung industrieller und landwirtschaftlicher Erzeugnisse. 3. Schutz Zoll oder Freihandel. Die Kommission hat hierzu in folgender Weise Stellung genommen:

1. Die Kommission empfiehlt die Rückkehr zum Gewichtszoll, da das Wertzollsystem/aus grundsätzlichen Erwägungen bedenklich erscheint und in seiner praktischen Handhabung erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Nur für einige Ausnahmefälle wird die Beibehaltung von Wertzöllen vorgeschlagen.

2. Auch der Forderung der Gleichstellung landwirtschaftlicher und industrieller Erzeugnisse wird nach Auffassung eines Teiles der Kommissionsmitglieder nicht durch Wertzölle, sondern besser durch angemessene Abstufung von Gewichtszöllen zu entsprechen sein.

3. Die Mehrheit der Kommission hält eine Abkehr von der gegenwärtigen Zollpolitik nicht für ratsam. Selbst wer die Zollschranken für ein notwendiges Uebel hält, wird wegen der Gefahr des Valutadumpings gerade den gegenwärtigen Zeitpunkt für den Übergang zum Freihandel kaum für geeignet bezeichnen können. Die Wirtschaftslage läßt im Gegenteil die Verstärkung des Zollschutzes für alle Waren, die den Charakter von Luxus haben, angezeigt erscheinen; ebenso werden einige Bedarfsartikel die Erhöhung der Zollsätze ertragen können. Unter den vorgeschlagenen Zolländerungen ist zu erwähnen: Calciumcarbid und Siliciumcarbid sollen zollfrei werden (gegenwärtig 15 % vom Wert). (3069)

Ungarn. Erhöhung des Wareneinfuhrkontingents. „Vegyipar“ schreibt: Gewisse chemische Produkte, welche im Inlande nicht erzeugt und vorzugsweise seitens der Textil- und Lederindustrie verbraucht werden, sollen demnach im Interesse der Verbraucher auf die Freiliste gesetzt werden, d. h. ohne Einfuhrbewilligung frei einfuhrbar werden. Darunter befinden sich: Ameisensäure, Milchsäure u. a. Mit Rücksicht auf die Interessen der Spiritusindustrie ist die Essigsäure noch nicht auf die Freiliste gesetzt worden. Bisher war die Einfuhr der chemischen Produkte fast gar nicht kontingentiert, da beispielsweise bei Zinkweiß, Schmirgelleinen, Calciumcarbid Einfuhrbewilligungen nur fallweise erteilt wurden. (3070)

Spanien. Gebühren für die Zollabfertigung. Durch kgl. Erlaß wird den Zollbeamten die Annahme von Zuwendungen jeder Art streng verboten (Gehaltssperre) auf 3 Monate und Entlassung im Wiederholungsfall. Dagegen sind für die als „Derchos Obvencionales“ bekannten Gebühren (Gesetz vom 23. Dezember 1916) neue Sätze aufgestellt worden: von dem Ertrag sollen 70 % den Zollbeamten und 5 % dem Gendarmeriekommando zugewiesen werden.

Diese Gebühren betragen für jede Sendung bis zu 100 kg 1 Peseta, bis zu 250 kg 2 Peseten usw., steigend bis 40 Pes. für 50–100 000 kg, 80 Pes. für 100–200 000 kg und dann für jede weitere Tonne 25 Centimos. Ausnahmen

sind: flüssige mineralische Brennstoffe 50 Cent., Holzkohle 20 Cent., Calciumphosphat, Chilesalpeter, Rohstoffe für Düngemittel usw. 5 Cent. in Ladungen, 10 Cent. in Packungen, je per metr. Tonne. (3085)

Rumänien. Zolländerungen. Der Ausfuhrzoll für Glycerin (nicht raffiniert) und für Weinhefe ist auf 5 Lei per 100 kg festgesetzt worden. (3084)

Salvador. Konsularische Beglaubigung von Fakturen für Postpaket-sendungen. Laut Verordnung der Salvadorregierung vom 16. November 1923 wird die konsularische Beglaubigung von Fakturen für Postpaketsendungen eingeführt. Die Beglaubigung soll in erster Linie durch die in Deutschland ansässigen Salvadorkonsulate erfolgen, jedoch kann, falls ein Salvadorkonsulat nicht erreichbar ist, die Beglaubigung auch durch ein Konsulat eines anderen süd- oder zentralamerikanischen Staates erfolgen. Die Fakturen sind in spanischer Sprache auszufertigen, müssen Nummer des Paketes, genaues Brutto- und Nettogewicht, sowie Inhalts- und Materialangabe eines jeden Paketes enthalten und sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen, von denen ein Exemplar dem Einreicher zwecks Weitergabe an den Empfänger zurückgegeben wird. Die Beglaubigung erfolgt seitens der Salvadorkonsulate gebührenfrei; die Beglaubigungsgebühren werden vom Empfänger drüben eingezogen. Beim Fehlen einer konsularisch beglaubigten Faktura erfolgt ein Extrazollzuschlag von 25 %. Das Gesetz tritt am 1. Februar 1924 in Kraft. — Konsulate der Republik Salvador bestehen in Deutschland zurzeit in folgenden Orten: Generalkonsulat in Hamburg, An der Alster 64; Konsulat in Berlin SW. 68, Ritterstr. 71; Konsulat in Remscheid; Konsulat in Dresden; Konsulat in Wiesbaden, Lahnstr. 2; letzteres für den Bezirk Wiesbaden, Mainz und Frankfurt. Genügendes Porto für Rücksendung per Einschreiben für das dem Einreicher zurückzugebende beglaubigte Exemplar ist beizufügen, falls Abholung durch Boten nicht in Frage kommt. (Ind. u. Handels-Ztg.) (3073)

Costa Rica. Zolländerung für Heilmittel. Durch Punderlaß des Finanzministers von Costa Rica vom 20. November v. J. sind zu den nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 31 zollfrei einzuführenden Heilmitteln hinzugekommen: Neosalvarsan, Neosarmin, Quecksilberjodid, Quecksilberbichlorid und Quecksilberbichlorid. Ferner bestimmt der Punderlaß, daß als Novarsenobenzol nur das Novarsenol „Billon“ bei der Freilassung vom Zoll in Betracht kommt. (3071)

Britisch-Indien. Einfuhr von Saccharin. Durch Verordnung vom 3. November 1923 — Nr. 1350 — hat die Indische Regierung die Verordnung vom 6. Oktober v. J. betreffend das Verbot der Einfuhr auf dem Landwege von Saccharin nach Burma, wieder aufgehoben. (3060)

Korea. Aufhebung von Einfuhrzöllen entsprechend der Verordnung für Japan. Die japanische Verordnung vom 17. September über die Aufhebung oder Ermäßigung der Einfuhrzölle für gewisse Waren (s. Chem. Ind. Jahrg. 1923, S. 585) bis zum 31. März 1924 hatte bisher in Korea keine Anwendung gefunden und die Zölle waren weiter erhoben worden. Nach einer Mitteilung des Board of Trade Journal auf Grund eines Konsularberichts aus Seoul soll der Erlaß jetzt auch in Korea in Geltung gesetzt werden; Rück- erstattung der seit 17. September bezahlten Zölle findet nach einer Verordnung des Generalgouverneurs statt und zwar sowohl für die japanische wie für die ausländische Einfuhr. (3083)

VERKEHRSWESSEN**Beförderung von Sprengstoffen.**

Im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 168 vom 31. Dezember v. J. wird mitgeteilt: Die bis zum 31. Dezember 1923 zugelassene Beförderung von Sprengstoffen, die den neuerlichen Versandbestimmungen noch nicht entsprechen, wird bis auf weiteres (also über den 31. Dezember 1923 hinaus) mit den bisherigen äußeren Bezeichnungen noch zugelassen, da nach Angabe der Sprengstoffwerke es nicht möglich ist, die mit alten Aufschriften versehenen Sprengstoffsendungen — besonders aus den Kommissionslagern — bis zum 31. Dezember 1923 abzusetzen.

Der Ausnahmetarif für Düngemittel.

Im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 167 vom 29. Dezember v. J. wird mitgeteilt: Der Ausnahmetarif 11 für Düngemittel wird auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 29. Februar 1924, verlängert. (3088)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ**Verwendung von Notgeld bei der Bezahlung von Patentgebühren.**

Das Reichspatentamt schreibt uns: Wenn von der rechtzeitigen Einzahlung patentamtlicher Gebühren die Erhaltung von Rechten (Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen) gesetzlich abhängig ist, so ist es für den Einzahler von Nachteil, wenn er hierzu Notgeld oder sonstige Geldscheine von beschränktem Umlaufverkehr bei der Kasse des Reichspatentamts einzahlt. Selbst wenn, was dahingestellt bleiben mag, Rechtsnachteile durch Versäumung von Fristen infolge der Einwendung von Notgeld nicht entstehen sollten, so sind doch außer den Kosten für die Einlösung auch Weiterungen zu besorgen. Denn es ist damit zu rechnen, daß den Einsendern das Notgeld, soweit es nicht in Berlin umgetauscht werden kann, auf ihre Kosten zurückgeschickt wird und das Verfahren erst nach Einwendung eines genügenden Ersatzes weitergeht. (3079)

RECHTSPRECHUNG**Radium als Arzneimittel.**

(Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts, München.)

Nach § 2 Verordnung des Reichskanzlers vom 22. März 1917 über Handel mit Arzneimitteln (R.G.Bl. S. 270) sind Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen und Tieren bestimmt sind. Nur diese Begriffsbestimmung hat bei Anwendung der Verordnung vom 22. März 1917 Maß zu geben. Daher muß außer Betracht bleiben, ob Radium im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901, betr. Verkauf mit Arzneimitteln (R.G.Bl. S. 380), ein Arzneimittel ist. Nach der Annahme der Strafkammer ist Radium ein zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen bestimmter chemischer Stoff, der in der Heilkunde bei Krankheiten, insbesondere bei Krebsleiden, zu Heilzwecken angewendet wird. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Radium wird auf chemischem Wege aus Pechblende hergestellt, ist also ein durch die Hilfs-

mittel der Chemie gewonnenes Erzeugnis und mithin ein chemischer Stoff. Für die Ansicht, daß man unter den in § 2 Verordnung vom 22. März 1917 genannten chemischen Stoffen die chemischen Zubereitungen (Verbindungen und Lösungen) zu verstehen habe, gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Diese Verbindungen und Lösungen fallen unter die dort genannten Zubereitungen. Denn für die Ansicht, daß hierunter nur mechanische oder pharmazeutische Zubereitungen zu verstehen sind, läßt die Verordnung nichts entnehmen. Ebenso wenig stellt sie das Erfordernis auf, daß die chemischen Stoffe durch ihre Anwendung in der Heilkunde verbraucht werden müssen. Uebrigens wird das Radium durch die Ausstrahlungen, die es entsendet und die zur Bekämpfung der Krankheitserscheinungen verwendet werden, naturgemäß in seinem Bestande geschmälert, also verbraucht, wenn auch erst in längeren Zeiträumen. (3062)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Frankreich. Versteigerung von 2 deutschen Fabriken. Am 7. Dezember wurden in Paris zwei früher deutschen Firmen gehörige Fabriken versteigert.

Die Fabrik von Weiler-ter Meer in Tourcoing wurde von der Firma Flament in Tourcoing (Strumpfwirkerei) für 432 000 Fr. erworben; als Mindestpreis waren 300 000 Fr. festgesetzt, eine frühere Versteigerung mit einem Mindestpreis von 450 000 Fr. war ergebnislos geblieben. Die Fabrik war am 25. Okt. 1916 sequestriert worden.

Die Galalithfabrik in Gennevilliers der Internationalen Galalithgesellschaft Hoff & Cie. wurde von dem Fabrikanten Bousset (Paris) für 1 061 666 Fr. erworben. (3086)

Tschechoslowakei. Zusammenschluß der chemischen Industrie. Am 14. Dez. v. J. hielt der Verband der tschechoslowakischen chemischen Industrie in Aussig seine konstituierende Versammlung ab. Nach Verlesung der vom Ministerium des Innern genehmigten Satzungen wurde die Gründung des Verbandes im Sinne der Satzungen beschlossen. In den Vorstand des Verbandes wurden folgende Herren gewählt: Vorsitzender: Herr Dr. August Hackel (V. R. der Georg Schicht A.-G., Aussig). Stellvertreter: Herr Dr. Paul Lincke (Verein für chem. und metall. Produktion, Aussig), Herr Direktor Karl Neumann (Josef Ulmuth & Co., Ges. m. b. H., Bodenbach); Schatzmeister: Herr Dr. Moriz Singer (Kind & Herglotz, Aussig). Es wurden besondere Unterausschüsse und zwar zur Beratung von Patent-, Marken- und Markenschutzangelegenheiten, sowie für die Arbeitgeberangelegenheiten eingesetzt. Zum Syndikus wurde Herr Bez.-R. a. D. Wilhelm Wilhelm gewählt. Die Geschäftsstelle befindet sich in Aussig, Gerbergasse 3. (3056)

Besitzänderungen in der Zündwarenindustrie. Die Aktienmajorität und damit den entscheidenden Einfluß auf die Zündholzfabrik A.-G. in Bystrica-Banya hat, der „Tribuna“ zufolge, der schwedische Zündwarentrust „Svenska Tändsticks Aktieförbundet, Stockholm“, erworben. Demgegenüber hat sich die tschechoslowakische „Solo“-A.-G. unter Mitwirkung der österreichischen „Solo“-A.-G. die Aktienmajorität der Zündholzfabrik A.-G. „Vulkan“ in Cinadiew in Karpatorhuland gesichert, die für die Zufuhr von Espenholz sehr günstig liegt, das namentlich für die Erledigung von Exportaufträgen benötigt wird. Es scheint, daß es zu einer Kräftemessung zwischen der heimischen Zündwarenindustrie und dem schwedischen Trust kommt, der auf seinen Auslandsmärkten die Konkurrenz der hochentwickelten heimischen Industrie unangenehm empfindet. (Prag, Tagbl.) (3087)

Schweiz. Die Ausfuhr nach Japan. Die Schweizer Ausfuhr nach Japan hat in den letzten Jahren besonders nach dem Kriege höchst bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Während das Land 1913 für nur 8,8 Mill. Frs. nach Japan exportierte, bewertete sich die Ausfuhr in den letzten drei Jahren je auf das Fünf- bis Sechsfache (1920: 48,3 Mill., 1921: 11,8 Mill., 1922: 53,1 Mill.). Dabei ist zu beachten, daß, während früher nur hauptsächlich Schweizer Uhren und gewisse Baumwollgewebe in Japan Absatz fanden, in den letzten drei Jahren auch die Ausfuhr chemischer Produkte, wie insbesondere Anilinfarben, Indigo, chemisch-pharmazeutische Präparate, Parfümieren, eine ansehnliche Zunahme aufwies. Es wurden 1922 chemische Produkte für 6,6 Mill. Frs. nach Japan ausgeführt. Davon entfielen auf Indigo 2,3 Mill. Frs., Farbfärbereien 1,4 Mill. Frs. und Anilinfarben 1,3 Mill. Frs. (3053)

Lettland. Errichtung einer deutsch-lettischen Schlichtungsstelle. Die „Rigische Rundschau“ schreibt: Die deutsche Vertretung in Riga hat sich vor einiger Zeit an das Rigasche Börsenkomitee, als die größte und führende wirtschaftliche Kammer Lettlands mit der Anregung gewandt, Einigungsstellen und Schiedsgerichte zu schaffen, um den besonders in letzter Zeit sich mehrenden Klagen über deutsche Lieferungen auf den Grund zu gehen und die Divergenzen aus dem Wege zu schaffen. Das Börsenkomitee hat sich zu dieser Äußerung grundsätzlich zustimmend geäußert, und es werden von seiner Seite nun wohl weitere Schritte zu erwarten sein. Diese werden allerdings keinen staatsamtlichen Charakter tragen, sondern es ist anzunehmen, daß das Börsenkomitee sich mit den entsprechenden reichsdeutschen Wirtschaftskammern in Verbindung setzen wird; an erster Stelle würde hier der Reichsverband der Deutschen Industrie in Frage kommen. Die ganze Angelegenheit ist überhaupt nur auf reichsdeutsche private Initiative zurückzuführen und sie soll auch privatim, entsprechend dem privaten Charakter des internationalen Handels, zum Abschluß gebracht werden. (3057)

Ägypten. Rückgang der deutschen Einfuhr. Das statistische Departement des ägyptischen Finanzministeriums hat kürzlich die Außenhandelsziffern für 1923 bis einschl. September veröffentlicht. Sie zeigen einen nicht unbedeutlichen Rückgang der Einfuhr deutscher Waren gegenüber dem Vorjahr, der besonders stark im dritten Viertel des Jahres ist. Für die chemische Industrie sind folgende Zahlen von Interesse:

	Juli	August	Sept.
Ägyptens Import aus Deutschland an:	(in ägypt. Pfd. Sterling.)		
Farben, Farb- und Gerbstoffe:			
synthet. Indigo	13 000	2 000	3 000
Kohlenteerfarben	1 500	—	+ 1 000
Medizin. Präparate	2 000	1 000	3 000

Weltproduktion von Platin.

In einer Veröffentlichung der Firma Baker & Co. in Newark, New Jersey, wird die gesamte bisher erzeugte Menge von Platin auf 4 000 000 Unzen (troy ounces) geschätzt, wozu noch 400 000 Unzen der anderen Metalle der Platingruppe kommen. Etwa 1 000 000 Unzen haben vermutlich Verwendung für zahnärztliche Zwecke gefunden, 1 000 000 für chemische Apparate, etwa 500 000 für elektrische Instrumente und für Juwelierzwecke und etwa 100 000 als Katalysatormaterial. Das für Gebisse verwendete Metall verschwindet mit dem Begräbnis der Toten aus dem Handel. (2966)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1922/23 erstatteten Bericht hat die Zuspitzung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse die Abwicklung aller Geschäfte außerordentlich erschwert. Das Inlandsgeschäft ließ als Folge der Ruhrbesetzung und der sonstigen Vorgänge in Westdeutschland stark nach. Wenn es trotzdem gelungen ist, ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen, so hat dies seinen Grund darin, daß es der Gesellschaft möglich war, durch eine sehr intensive Bearbeitung des Auslandsgeschäftes neue Absatzgebiete für ihre Produkte zu finden; auch die Aufnahme neuer Fabrikationsartikel wirkte in dieser Beziehung günstig. Die von der Generalversammlung vom 25. Januar 1923 beschlossene Kapitalerhöhung auf nom. 120 Millionen Mark ist durchgeführt; dabei wurde das erzielte Agio dem Reservefonds überwiesen. Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellt sich auf 927 162 977 Mark. Die ordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember v. J. hat beschlossen, von der Ausschüttung einer Dividende abzusehen und den Reinertrag auf neue Rechnung vorzutragen. Es wurde ferner beschlossen, das Grundkapital auf nom. 151 Millionen Mark durch Ausgabe von Stammaktien zu erhöhen. (3076)

* **Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft St. Ingbert.** Die im Saar-gebiet erlassenen Bestimmungen machten, wie der Geschäftsbericht für 1922/23 ausführt, die Umstellung der Bilanzgrundlagen aus der Mark- in die Frank- währung notwendig. Auf Grund der Markbilanz vom 30. Juni 1922 wurde die Eröffnungsbilanz in Franken mit dem 1. Juli 1922 aufgestellt. Sie ergibt nach Abschreibungen von 78 000 Frs. einen Reingewinn von 31 228 Frs. Der Beginn des Geschäftsjahres zeigte eine Belebung des Absatzes. Mit den politischen Ereignissen im Januar 1923 wurde aber das Geschäft im besetzten Gebiet fast völlig lahmgelegt und die Belieferung des unbesetzten Deutschland zeitweise bis zur Unmöglichkeit erschwert. Im März mußte der Betrieb stark eingeschränkt und zum Teil stillgelegt werden. Die Schwierigkeiten wurden durch den Streik der Saargruben im März/April noch vermehrt. Im laufenden Geschäftsjahr war der Absatz vorübergehend etwas lebhafter, um im Oktober durch die geschwächte Kaufkraft des besetzten und unbesetzten Deutschland abermals empfindlich zurückzugehen. Der gegenwärtige Geschäftsgang ist deshalb ungünstig. (3077)

* **Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim i. Wittbg.** Wie der Geschäftsbericht für 1922/23 ausführt, konnte der Betrieb mit Ausnahme der Monate März/April 1923 in zwei- und dreischichtiger Arbeitszeit unterhalten werden. In das 3. Geschäftsjahr wurde ein größerer Auftragsbestand übernommen. Im Februar v. J. wurde eine Kapitalerhöhung auf nom. 16 Millionen durchgeführt, aus deren Erlös eine Reihe von Neubauten hergestellt sind. Nach reichlichen Abschreibungen ergibt das abgelaufene Geschäftsjahr einen Reinertrag von 6 615 303 604 Mark. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen, da sie nach Lage der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse nicht mehr lohnend ist. Dem Vorschlage des Vorstandes entsprechend, hat die Generalversammlung vom 27. November v. J. beschlossen, das Aktienkapital um 9 Millionen auf 25 Millionen zu erhöhen. Von diesen 9 Millionen sollen 2 Millionen zur Schaffung von 2000 Stammaktien Verwendung finden, die den Aktionären als Ersatz für den Dividendenausfall unentgeltlich überlassen werden. (3078)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Dezember. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22%) 105–135; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 230–245; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99–100%) 580; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77%) 120; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 112–120; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82–85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 320; Bleinitrat 440; Bleisulfat 300; Bleiweiß (pulverförmig) 270–310; Borax (raff., krist.) 202; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 9 (kg); Bromnatrium (krist.) 8,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 120; Calciumchlorid (geschmolzen) 15; Chlor, flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 55–65; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 260; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 27 (kg); Cyannatrium 7,25 (kg); Eisen- vitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 157 (kg); Jodnatrium (krist.) 159 (kg); Kalibitlaugensalz, gelbes 8–9 (kg); Kalibitlaugensalz, rotes 18 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 198; Kalium- bichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kalium- metabisulfat 350; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfat (Barèges) 255; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 90 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 190–192; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15/25%) 40,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 275–325; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natrium- bichromat 375–400; Natriumbisulfat (trocken, ab Fabrik) 175; Natrium- chlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfid 12 (kg); Natrium- hyposulfid (techn.) 75; Natriumhyposulfid (photogr.) 80; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,15 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 115; Natriumsulfat (krist.) 32–36; Natrium- sulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 32–38; Natriumsulfid 170; Natriumsulfid (wasserfrei) 160; Natronsalpeter (neige) 142; Natronwasserglas (neutr. 35%) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 12 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 450; Pottasche (95–98%) 248; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–325; Salpetersäure (36%, weiß) 136; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 70; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelleber (Kali-) 215; Schwefelsäure (66%) 28; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 283 (kg); Soda (Solvay) 11; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45%, eisenfrei) 75–85; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 270–300; Zinkstaub (Dép. Nord) 330; Zinksulfat (eisenfrei) 95; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 355–455; Zinkchlorid (wasserfrei) 1267; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1103; Zinnober (rein, hitze- beständig) 30 (kg); Zinnoxid 22,75 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe (per kg): Acetanilid (Codex) 11; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500–600 (hl); Alkohol (denaturierter) 192 (hl); Ameisensäure (80%) 360–380 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 22–36; Amylsalicylat 12,50–15; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 65;

Aether (ab Fabrik) 6,25–8,75; Äthylacetat 9,75–12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 33,50; Carbonsäure (krist., 39–10° C.) 1150 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1500 (100 kg); Chinin, salzaures (Codex) 10; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18–22; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain, salzaures 2200; Codein 3300–3450; Coffein (rein) 110; Cremor tartari (entire, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 350 (100 kg); Cumarin 155; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 160; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 500–600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 370 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 460–480 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 130–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 450 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 180 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,30; Furfural (ab Fabrik) 13; Gallussäure (pharm.) 33; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 630 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 580 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 165; Jodoform 202; Methylacetat 7,50–8; Methylalkohol (rein, 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 420 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 725–750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin, salzaures 2400; Moschus (Keton) 450; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315–365 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpeters.) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 19,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15–19,50; Salol 26; Santonin 7000; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 420; Tannin (Codex) 20; Terpin, venetianisches (rein) 7,50; Terpinol 530 (100 kg); Terpinol 24–26; Tetrachloräthan 225 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 130; Toluol (rein) 270 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylen 235 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 265–300; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,75; Xylidin 200; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 19. Dezember 1923. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 117,50–155; Aluminiumsulfat (17–18%) 11–13; Ameisensäure (80% vol.) 47–50; Ammoniak (25%) 20–21; Anilinöl 90–98; Anilinsalz 88–96; Antichlor 10,50–12; Arsenik (weißer) 78–85; Aetznatron (76–77%) 19,50–21,50; Benzaldehyd 215–210; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 84–95; Bittersalz 2,75–4,00; Bleizucker 47–52; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 60–70; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 14,50–17; Chlorcalcium (70–75%) 4–1,75; Chlorkalk 10,50–12; Chlormagnesium 3–4; Chlorzink 26–30; Chromalaun 29–32,50; Citronensäure 220–250; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 52–55; essigs. Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 75–85; Glaubersalz (krist.) 2,75–3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10–12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 118–135; Kalisalpete 37–41; Kaliumbichromat 59–63; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone 22–23; Milchsäure (56% vol.) 34–39; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 11,75–14; Natriumbichromat 45–18; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 6,50–9; Oxalsäure (krist.) 41–45; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41–47; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (36%) 15,50–16,50; Salzsäure (techn.) 2,50–4; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 16–18; Schwefelsäure (66% B) 4,75–6; Soda (krist., 98–100%) 7,50–9,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 140–160; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn.) 23–26.

Tschechoslowakei (Prag), 27. Dez. 1923. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoisches Natrium 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 6,80; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chloresäures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 10,50; Chromnatrium 9; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18; essigs. Natrium 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 25; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpete 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 4,75; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36% B) 2,20; Salzsäure (20–22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 26; Terpinolöl, franz. 13,75; Zinkvitriol 2,80.

Vereinigte Staaten (New York), 10. Dezember. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25–0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½/8–0,06½/8; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,03½/8; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12–0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30–0,30½; Ammoniak (26%) 0,07–0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09–0,09½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,09–0,10; Amylacetat (techn.) 4,50–4,75 (Gall.); Arsenik, weißer (pulverförmig) 0,13–0,13½; Aether (U. S. P.) 0,13–0,15; Äthylacetat (85%) 0,97 (Gall.); Äthylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,78 (Gall.); Äthylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,45½/8; Aetzkali 0,06½/8–0,07; Aetznatron (fest, 76%) 3,00–3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 85–90 (t); Bariumnitrat 0,07½–0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04–0,04½; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10½/8–0,10½/8; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09½–0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax 0,05½–0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28–0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26–0,28; Calciumarseniat 0,13½–0,14; Calciumcarbide 0,05–0,05½; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher 0,86–0,86½; Chlor (flüssig) 0,08½–0,09; Chlorkalk 1,75 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30–0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,05; Citronensäure 0,47½–0,49; Cremor tartari 0,22½–0,25½; Cyankalium 0,47–0,52; Cyannatrium 0,19½–0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 20–21 (t); Essigsäure (99½%, Eisessig) 12,00–12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58–9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38; essigsaurer Kalk 4,00–4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11–0,12; Formaldehyd (40%) 0,10½–0,10½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16½–0,17; Glycerin (Dynamit) 0,16; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,25–0,25½; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,55–0,56; Kalisalpete 0,07½–0,09; Kaliumbichromat 0,09½; Kaliumbromid 0,19–0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07½–0,08½; Kaliumjodid 3,65–3,75; Kaliumpermanganat 0,16–0,16½; Kobaltoxyd 2,10–2,25; Kupfersulfat 4,75–4,90 (100 lb.); Lithopone 0,07–0,07½; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75–2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25–2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10½/8–0,10½/8; Methanol (Methylalkohol, 97%)

0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½–0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½–0,05½; Natriumbicarbonat (ganze Ladungen) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07½/8–0,07½/8; Natriumbisulfat (nitercake) 6–7 (t); Natriumbisulfat (U. S. P., pulverförmig) 0,04½–0,04½; Natriumchlorat 0,06½–0,07; Natriumfluorid 0,08½–0,10½; Natriumhyposulfat 0,02½–0,02½; Natriumnitrit 0,07½; Natriumperoxyd (Pulver) 0,28–0,30; Natriumsalicylat 0,40–0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40%) 0,75–1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (saltcake) 24–26 (t); Natriumsulfat (geschmolzen, 60–62%) 0,03–0,01; Natriumsulfat (krist.) 0,03½–0,03½; Natriumblutlaugensalz, gelbes 0,11½–0,11½; Oleum (20%, tanks) 18,50–19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12–0,12½; Phosgen 0,60–0,75; Phosphor, gelber 0,35–0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½–0,08½; Pottasche (80–85%, calc.) 0,06½–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½–0,07½; Salpetersäure (36%) 0,04½–0,05; Salzsäure (20%, tanks) 1,00–1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25–2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00–2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,06½; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16; Soda (krist.) 1,20–1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58% Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½–0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65–0,70; Tannin (techn.) 0,15–0,50; Terpinolöl 0,93 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09–0,09½; Weinsäure 0,31; Zinkcarbonat 0,14–0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½–0,06½; Zinkoxyd (bleifrei) 0,08–0,08½; Zinksulfat 2,75–3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,34½–0,35; Zinnchlorid 0,13½–0,13½; Zinnoxid 0,49. — Kohlenhydrate: Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,80; Anilinöl 0,16–0,16½; Anthracen (80%) 0,75–0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80–0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzidin (Base) 0,82–0,86; Benzoesäure (U. S. P.) 0,85–0,88; Benzol (rein, water-white ab Fabrik) 0,22½–0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,40; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,75–0,80; Carbonsäure (U. S. P.) 0,25–0,26; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75–0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06–0,08; Dimethylanilin 0,40–0,41; Dinitrobenzol 0,18–0,20; Dinitrophenol 0,35–0,40; Diphenylamin 0,50–0,52; H-Säure 0,75–0,80; Nitrobenzol 0,09½–0,10; Orthoamidophenol 2,30–2,35; Paranitranilin 0,72–0,73; Phthalsäureanhydrid 0,30–0,34; Pikrinsäure 0,20–0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (tech.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18–0,20; Tolidin 1,00–1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Xylol (rein) 0,50–0,55 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,29 (Gall.). (3080)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 1.	19. 12.	Aktien	2. 1.	19. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	21,75	18,—	Höchst Farb.	23,—	18,40
Bad. Anilin	30,75	26,75	C. A. F. Kahlbaum	29,—	10,—
Byk-Guldenw.	4,75	5,30	Köln-Rottweil	11,50	11,—
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	7,—	5,20
" Griesheim	23,25	18,50	Nitritfabrik	8,50	8,—
" Grünau	12,—	11,—	Oberschl. Koksw.	6,50	37,90
" v. Heyden	14,50	9,25	Rasquin, Farb.	18,—	14,—
" Milch & Co.	—	12,50	Rh. W. Sprengst.	11 3/8	9,—
" Weiler	25,—	22,—	J. D. Riedel	12,—	11,50
" Gelsenk.	154,—	125,—	Rungewerke	1 8	1,70
" W. Albert	9,—	52,—	Rütgerswerke	23,—	19,70
" Concordia	80,—	54,—	H. Scheidemann	65,—	42,90
Dynamit Nobel	11,—	9,50	Schering, Chem.	72,—	33,—
Egestorff, Salzw.	17,—	15,—	Sprengst. Carb.	75,—	—
Elberf. Farbenf.	2,50	25,—	Staßfurter Chem.	60,50	44,—
Fahlberg List	8,50	7,—	Thür. Bleiweiß	33,50	30,—
Th. Goldschmidt	25,—	22,50	Union Chem. Fabr.	25,—	15,—
Harkort Bergw.	20,—	19,—	Ver. chem. Wk. Chl.	60,—	40,—
Heine & Co.	3,375	2,70	" Glanzstoff F.	75,—	65,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	27. 12.	28. 12.	29. 12.	31. 12.	1. 1.	2. 1.
Holland	1600000	1600000	1600000	1600000	—	1620000
Schweden	1112000	1112000	1114000	1114000	—	1116000
Italien	184000	184000	184000	184000	—	184000
England	18300000	18300000	18300000	18300000	—	18200000
New York	4200000	4200000	4200000	4200000	—	4200000
Frankreich	212000	21 500	216000	217500	—	217000
Schweiz	738000	740000	739000	740000	—	742000
Spanien	552000	550000	548000	549000	—	549000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	2. 1.	19. 12.
Flektrolytkupfer	—	—
Raffinadepulver 99–99,3 %	1,05–1,08	—
Originalhüttenweichblei	0,53–0,55	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	0,57–0,59	—
Zink, umgeschmolzen	0,48–0,50	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2,—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	2,10	—
Banczinn	4,35–4,45	—
Reinnickel	2,30–2,40	—
Antimon-Regulus	0,58–0,60	—
Silber in Barren	85,50–86,00	—

(3196)

Versammlungskalender.

3. Jan.: Chemische Fabrik Weilheim A.-G. in Weilheim, außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Hotel Excelsior, München, Zimmer 101.
Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld A.-G., Köln-Braunsfeld, ordentl. G.-V., vormittags 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Widdersdorfer Str. 426. (3093)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag "Chemie" G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 12. JANUAR 1924

Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Januar 1924.

In den wirtschaftlichen Betrachtungen der vorigen Woche wurde auf den erfreulichen Fortschritt hingewiesen, der nach den damals vorliegenden drei letzten Dekadenausweise der Reichsfinanzverwaltung in dem Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben zu verzeichnen war. Inzwischen liegen nun auch die letzten beiden Dekadenausweise des verflossenen Jahres vor. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Jahr 1923 durch die aus der Ruhrbesetzung hervorgegangene, durch keinerlei Steuermaßnahmen ausgeglichene enorme finanzielle Belastung zu einer völligen Zerrüttung unseres gesamten Finanzwesens geführt hat, so muß es fast wie eine Sensation wirken, wenn der Ausweis über die letzte Dekade dieses Unglücksjahres Einnahmen in einer Höhe zeigt, die volle Deckung der Ausgaben bietet. Allerdings liegen Einzelheiten, aus denen das Zustandekommen dieses überaus günstigen Ergebnisses erkennbar wäre, noch nicht vor. Es wäre denkbar, daß gerade in diesem Zeitabschnitt ein besonders starker Steuereingang zu verzeichnen war. Aber noch zwei Monate vorher waren die Ausgaben des Reichs nur in Höhe von 2 % durch Einnahmen gedeckt. Selbst wenn also in der letzten Jahresdekade besonders günstige Umstände vorgelegen hätten, ist ein Fortschritt in der Sanierung unserer Finanzen zu verzeichnen, der für die weitere Entwicklung der Währungsreform von sehr erheblicher Bedeutung sein wird.

Nach Zeitungsmeldungen soll der neue Reichsbankpräsident Dr. Schacht von seiner Reise nach England und Holland, bei der es sich um Fühlungnahme über die Möglichkeit einer Beteiligung der dortigen Finanzkreise an einer Anleihe für die deutsche Goldnotenbank handelte, mit günstigen Eindrücken zurückgekehrt sein. Nichts würde das Vertrauen des internationalen Geldmarkts in die wirtschaftliche und finanzielle Wiedergeburt Deutschlands so beleben, wie eine baldige Balancierung des deutschen Reichshaushalts. Einstweilen ist sie unzweifelhaft noch nicht erreicht, denn in den Etats der Länder, der Gemeinden sowie bei den Verkehrsunternehmen liegen noch Unterbilanzen vor, deren Tilgung mindestens teilweise dem Reich zufallen wird. Aber man weiß auch im Ausland, daß die Sanierung des Reichshaushalts nur mit ungewöhnlich hohen, bisher noch keinem Volke auferlegten Opfern erreicht werden kann. Es erbringt daher auch das bisherige Ergebnis bereits den Nachweis, daß das deutsche Volk, und in erster Linie seine Wirtschaft, diese Opfer auf sich genommen hat.

Erfreulicherweise ist auch in der wirtschaftlichen Lage ein fühlbarer Fortschritt zu verzeichnen. Der Bericht des preußischen Handelsministeriums über den Dezember des verflossenen Jahres spricht von vermehrter Arbeitsleistung auf fast allen Gebieten, die zu Preissenkungen und dadurch zu einer Belebung des Auslandsgeschäftes geführt hat. Auch im besetzten Gebiet wird ein allmählicher Rückgang der ungeheuren Arbeitslosigkeit festgestellt. In der chemischen Industrie liegen die Verhältnisse sehr ungleich; einer guten Beschäftigung einzelner Werke stehen weitgehende Betriebseinschränkungen anderer gegenüber. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß die Bemühungen ihrer Spitzenorganisation, des Vereins z. W., produktionsverteuernde und ausfuhrhemmende behördliche Maßnahmen zu beseitigen, einen neuen Erfolg zu verzeichnen haben. Die Reichsfinanzverwaltung hat die überaus schädlichen Wirkungen der Besteuerung des Industriesalzes anerkannt und die Konsequenzen daraus zunächst für die Sodaindustrie gezogen. Wie an anderer Stelle dieser Zeitschrift mitgeteilt wird, ist Salz, das zur Herstellung von Soda Verwendung findet, von der Steuer befreit worden. Was diese Entlastung für die deutsche Sodaindustrie, die unter einigermaßen normalen Verhältnissen jährlich etwa 1 Million Tonnen Salz verarbeitet, bedeutet, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß die Befreiung von der Salzsteuer auch anderen Zweigen der chemischen Industrie zugestanden wird.

Auch in der Frage der Abänderung der Mineralöl-Zollordnung, bei der die Reichsfinanzverwaltung aus finanziellen Rücksichten die Aufhebung aller geltenden Zollvergünstigungen durchsetzen wollte, dürfte der chemischen Industrie ein Erfolg beschieden sein, obwohl seinerzeit der wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats mit einer Zustimmtheit den Plänen des Reichsfinanzministeriums zugestimmt hatte. Wie wir hören, wird demnächst eine Verordnung erscheinen, welche die Zollvergünstigungen für die Mineralöl verarbeitenden Zweige der chemischen Industrie aufrechterhält. Auch in dieser Frage hat sich also die Wirtschaft durchgesetzt.

Eine sehr wertvolle Förderung unserer Ausfuhr könnte die Reichsbahnverwaltung durch Schaffung angemessener Ausfuhrtarife herbeiführen. Ein erster Schritt ist mit der Wiedereinführung des Seehäfen-Ausnahmetarifs, der seit dem 1. November v. J. in Geltung ist, getan. Seine zeitliche Begrenzung bis „längstens“ zum 31. März des laufenden Jahres ist wohl nicht ernst zu nehmen, denn zu diesem Zeitpunkt könnte die allmähliche Wiederbelebung unseres Ausfuhrgeschäfts einen Grad erreicht haben, der die Wiedergeltung dieses Ausnahmetarifs zu einer unbedingten Notwendigkeit macht. Aber auch für die Ausfuhr über die trockene Grenze brauchen wir Ausnahmetarife. Denn die gegenwärtigen, durch die frühere enorme Kohlenpreissteigerung verursachten sehr hohen Gütertarife bilden eine ganz außerordentliche Erschwerung der Ausfuhr. Aus diesen Erwägungen hat sich bereits der Ständige Ausschuß des Reichseisenbahnrats in einer Mitte Dezember abgehaltenen Sitzung für die Einführung solcher Ausnahmetarife ausgesprochen. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Verwaltung dieser Anregung so bald als möglich Folge gibt. Aber leider werden Tariffragen von der Reichsbahnverwaltung mit einer bürokratischen Langsamkeit behandelt, die einem Verkehrsunternehmen von derartiger Bedeutung wahrlich nicht zur Ehre gereicht. Auch hier sollten unsere wirtschaftlichen Vertretungen einmal dafür sorgen, daß an solche dringende Fragen mit Volldampf herangegangen wird.

In den nächsten Tagen wird das Wirtschaftsministerium eine Verordnung veröffentlichen, welche eine Neuregelung der Ablieferungspflicht für Exportdevisen enthält. Das Erscheinen dieser Verordnung hat sich um eine Reihe von Wochen verzögert, weil in dem betreffenden Referat zum zweitenmal innerhalb eines Vierteljahrs ein Personenwechsel vorgenommen worden ist. Derartige Wechsel in wichtigen Referaten gehören zu den täglichen Erscheinungen in unseren Behörden. Sie sind in hohem Maße bedauerlich, weil sie die so notwendige Kontinuität in bedeutsamen wirtschaftlichen Fragen stören, und unter allen Umständen zu Verzögerungen führen. Bei der Neuregelung der Devisenablieferungspflicht dürfte es sich um eine Herabsetzung der Pflichtquote um ca. 50 % handeln, wobei jedoch der Eigenbedarf nicht mehr in Abzug gebracht werden darf. In sehr vielen Fällen wird diese vom Wirtschaftsministerium als Herabsetzung der Ablieferungspflicht gedachte Maßregel die entgegengesetzte Wirkung haben. Es müssen daher unter allen Umständen Ausnahmen zulässig sein, wenn der Eigenbedarf an Devisen die Ablieferungsquote übersteigt. Auch auf diesem Gebiet sollte man den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Industrie mehr gerecht werden, als es bisher geschehen ist. Die andauernd reicheren Zuteilungen der Reichsbank auch in den hochwertigen Valuten beweisen, daß unser Zentralnoteninstitut über recht bedeutende Bestände verfügt. Dazu kommt, daß die gestellten Anforderungen noch immer im Abnehmen sind. Das wachsende Vertrauen in die Wertbeständigkeit der Rentenmark hat zu einer sehr erheblichen Entlastung des Devisenmarktes geführt, so daß Erleichterungen in der Ablieferungspflicht ohne Schaden für die Allgemeinheit gewährt werden können. Bl. (3144)

Erleichterungen der Einfuhr.

Im „Reichsanzeiger“ vom 4. Januar 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung vom 29. Dezember 1923 über die Einfuhr von Waren. Die Einfuhr der in einer Anlage aufgeführten Waren wird ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vorgeschriebene Bewilligung gestattet.

Die Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1924 in Kraft. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Anlage folgende Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:

(60 a/b) Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt:		
Opium	60a	
andere (Aloe usw.)	60b	
Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert	72a	
Rhabarberwurzeln, auch getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert	72b	
Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrcassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen (Insektenpulver)	72c	
Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen) in natürlichem Zustande	73	
Holzpflasterklötze, gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt	81a	
Farbhölzer, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert; angegoren (fermentiert)	91c	
Terpentinharze	97a	
Kauri- und andere Kopale	97b	
Dammharze, Akaroidharze und andere Hartharze; Weichharze und andere Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt	97c	
Gummilack	97b	
Schellack	97c	
Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajou-, Kirsch-, Kuterah-, Bassoragummi; auch wässrige Auflösungen von Akazien- oder von Kirschgummi	97f	
Tragantgummi	97g	
Ockkautschuk (Faktis) und andere Kautschukersatzstoffe	98c	
Campher, roh oder gereinigt; Manna (Mannazucker)	99	
Knochenfett; Abfallfette (Wollschweiß, Leim-, Wollwasch-, Walfett, natürliches und künstliches Gerbefett (Degras); Stearinteer	130	
Fisch-, Robben-, Walfischspeck, Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walfischknochenfett	131b	
Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt	132	
Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen; Waben, natürliche, ohne Honig	141	
Walrat (Spermaceti), auch gereinigt	142	
Hausenblase, echte und unechte, auch aufgelöst; Agar-agar	143	
Hornspäne (Abfallspäne) und Hornmehl (Abfälle von der Bearbeitung von Tierhörnern oder Hornwaren [anderes 613])	156g	
Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig	aus 157a	
Goldschlägerhäutchen zugeschnitten, auch in Formen gebracht (Goldschlägerformen)	157b	
Knochen-, auch andere Tierkohle (einschließlich der Rückstände von der Herstellung des Blutlaugensalzes nach dem Schmelzverfahren), auch gepulvert; Knochenasche (weiß gebrannte Knochen)	158	
Ambra, Bibergeil (Castoreum), Bisam (Moschus), Zibet	160a	
Sonstige, anderweit nicht genannte rohe tierische Stoffe, z. B. Rindergalle, spanische Fliegen	160b	
Lavat- und Sulfuröl	166g	
Holzöl	166t	
Ricinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt)		166k
Mandelöl, Chaulmugraöl und Krotanöl in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern		aus 167
Muskatbutter (-balsam); Lorbeeröl, butterartiges		169
Anderes natürliches Wasser als Mineralwasser, auch destilliert; Eis, rohes, natürliches und künstliches		aus 191
Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt; Eisenoxyd, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich sind		225c
Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips		228
Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt		231d
Glimmer (Mika), roh, auch in rohen Platten oder Scheiben		231e
Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith, Grönlandspat), natürlicher		232d
Boraxkalk (borsaurer Kalk, Borkalk, Boraxkreide, Borocalcit), auch borsaurer Natronkalk (Boracalgit, Tinkalcit)		236a
Monazitsand		236b
Asphalt, Walker- (Walker-) Erde, auch Fleckkugeln und sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt		236c
Antimonerze sowie Antimonmatte		237a
Arsenerze		237b
Bleierze		237c
Chromerz		237b
Kupfererze, Kupferstein (Kupfermatte [regulus] sowie Kupferspeise), kupferhaltige Kiesabbrände (ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies)		237g
Nickelerze		237i
Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit (Wasserkies) und andere Schwefelerze mit gediegenem Schwefel (Schwefelkiesabbrände, auch ausgelaugt, s. 237g oder r)		237l
Wolframerze		237n
Zinkerze (Galmei [Zinkspat], auch Kieselgalmei, Willemmit, Rotzinkerz und sonstige oxydische Zinkerze, Zinkblende [natürliches Schwefelzink] und andere)		237o
Zinnerze (Zinnstein und andere)		237p
Uran-, Vitriol-, Molybdän- und andere nicht besonders genannte Erze		237g
Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomsphosphatmehls [361]); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (Schlackenmehl); sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen (mit Ausnahme der Metallaschen und der Knochenasche), auch ausgelaugt; Kalkächer; Ferrocyan- (Cyan-) Schlamm, flüssig oder getrocknet; eisenhaltige, zinkhaltige usw. Kiesabbrände (ausgebrannter eisenhaltiger, zinkhaltiger usw. Schwefelkies), auch ausgelaugt (kupferhaltiger 237g)		237r*
Blei-, Messing- und sonstige anderweit nicht genannte Metallaschen (Metalloxyde); Einfuhr von grauem Zinkoxyd (Zinkgrau, -asche) und von Zinkstaub, von Zinnoxyd (Zinnasche, -gekrätz, -säure) sowie von Zinnabfallerzeugnissen und zinnhaltigen Waschabfällen aus Färbereien zur Verhüttung d. i. zur Gewinnung von metallischem Zinke oder Zinne		237s
Schmieröle, mineralische, insbesondere Lubricating-, Paraffin-, Vaselin-, Vulkanöl		239a
Erdöl (Petroleum), roh; Berg- (Erd-) Teer, natürlicher, flüssiger (natürlicher, flüssiger Asphalt)		239b
Erdöl, gereinigt (Brennerdöl, Lampen- oder Leuchtöl)		239c
Rohbenzin		239f
Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige anderweit nicht genannte leichte gereinigte Mineralöle		239g
Braunkohlenteers-, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe		

[Masut-], Goudron usw.); Harzöl; Mischungen von Mineralölen, nicht unter Nrn. 239c und 260 fallend	239b	
Asphalt, fester, Asphaltsteine	240a	
Asphaltmastix (=zement), -kitt (Mineralkitt), Harz-, Holzzement	240b	
Bernstein, roh	242a	
Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat), unbearbeitet	242b	
Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanschwartzwachs)	243a	
Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken	243b	
Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer)	243c	
Oelgasteer und Wassergasteer	243d	
Steinkohlenteer	244a	
Steinkohlenpech	244b	
Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff	245a	
Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Kresotöl; auch Asphalt-naphtha	245b	
Naphthalin	246a	
Anthracen	246b	
Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh (flüssig) oder gereinigt (kristallisiert)	246c	
Kresol (Metylphenol, sog. 100 %ige rohe Carbolsäure des Handels)	246d	
Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	246e	
Naphthol, Naphthylamin	246f	
Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe	246g	
Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe	247a	
Pflanzenwachs (Karnauba-, Japan- usw. Wachs), zubereitet (vorgebleicht, gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs	247b	
Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend	248	
Erdwachs (Ozokerit), gereinigt und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin	249	
Schmierseife, gemeine weiche (Kali-, Naßseife); flüssige Wasserglassseife; Öle und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zureichten (Appretur-) oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	254	
Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugemehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen und mit Ausnahme der Feinseifen	aus 255	
Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife, mit Ausnahme der in 254 genannten; Seifenpulver, Seifenblätter (=papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife; Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt; mit Ausnahme der Feinseifen	aus 256	
Wagenschmiere	259	
Anderer Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	260	
Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	261	
Schuhwichse, nicht unter Nr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpinöl oder dergleichen	262	
Putzmittel, unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Seife hergestellt (Putzfette, -pomaden, -seifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt; Tonerdesseife (Aluminiumpalmitat); künstliche Poliersteine (aus gebrannten, gemahlen oder geschlämmten Erden mit Stearin, Talg usw. geformte Steine), Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs, auch von Harz, hergestellt	263	
Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgam), z. B. Gold-, Silber-, Blei-, Kalium-, Natrium-, Kadmium-, Kupfer-, Nickel-, Zink-, Zinnamalgam (Musivsilber s. 331)	265	
Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, metallisches Uran (Uranmetall), und andere sonst nicht benannte Metalle	266	
Rohjod	aus 268	
Quellsalze, natürliche	aus 282	
Schlempekohle	291	
Weinstein, roh (auch halb gereinigt)	aus 311	
Kalk, citronensäurer	317	
Cochenille, wilde und zahme, auch gemahlen oder in Teigform	318a	
Tierischer Kermes (unechte Cochenille, Alkermes, Kermeskörner, Scharlach, Karmoisinbeeren), auch gemahlen oder in Teigform; Cochenillekarmin; Sepia	318b	
Blauholzauszüge	328a	
Gelb-, Rothholzauszüge, auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen	328b	
Oel- (Firniss-), Harz-, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leim-, Eiweiß- und andere Kitte mit Ausnahme von Asbest-, Mineral- (Asphalt-), Schellack- und Wachskitt (Baumwachs)	345	
Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt	346	
Holzteer- (Wacholderteer-, Birkenteer-, Birkenrinden- usw.) Oel, auch gereinigt; Kautschuköl; Tieröl, roh (Hirschhornöl) oder gereinigt (Dippelsöl)	352	
Terpinöl (einschließlich des Kien-, Krummholz- und Silbertannenöls), roh oder gereinigt (Terpen-tingeist, -spiritus, Camphin), Fichtennadelöl, Harzgeist (=essenz)	353a	
Orangen-, Citronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Oel aus Früchten der Citrusarten	353b	
Campheröl (flüssiger Campher); Anis-, Wacholder-, Rosmarin- und andere flüchtige (ätherische) Öle; ferner Menthol (Menthacampher), auch in Umschließungen aus Holz (Migränestifte)	353c	
Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche nicht zum Genuße verwendbare Zubereitungen aus Käsestoff	373	
Rohleim (entkalkte Knochen, Rohgelatine, Leimgallerte)	374	
Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	375a	
Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrichtungen	377	
Holzteer- und Torfteer-kreosot	378	
Chinin, Chininsalze und -verbindungen	380a	
Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholzauszug, flüssig oder fest	384a	
Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest	384b	
Quebrachololzauszug, flüssig oder fest	384c	
Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest	384d	
Anderer Gerbstoffauszüge (=extrakte), anderweit nicht genannt, flüssig oder fest	384e	
Anderer Süßholzsatz (als der unter 385a genannte), roh oder gereinigt	385b	
Galalith und ähnliche Stoffe	639b	
Vulkanfaser	651b	
Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen (Dachpappen) sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe; Schiffsfalz (mit Tierhaaren 513)	651b (3124)	

Zum Prozeß gegen die Chemical Foundation wegen des „Kaufs“ der beschlagnahmten deutschen Patente.

Der Prozeß gegen die Chemical Foundation, den die amerikanische Regierung wegen des „Kaufs“ von 4800 deutschen Patenten und Handelsmarken für die Summe von 271 000 Dollars angestrengt hat (vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 504), nähert sich seinem Ende, nachdem die Parteien die letzten Schriftsätze eingereicht haben; wie aber auch die Entscheidung des Gerichtshofs ausfallen möge, wird, wie die amerikanische Presse mitteilt, auf alle Fälle eine Berufung an die höchste Instanz zu erwarten sein.*)

Hier soll nicht auf die Fragen der „Kompetenzüberschreitung bei der Uebertragung der Patente an die Chemical Foundation durch den Präsidenten Wilson und den Staatssekretär Polk“, der „Gefahr des deutschen Farbstoffmonopols“ (der „invisible plaintiffs“), der „nationalen Mission der Chemical Foundation“ usw., die natürlich den größten Raum in den Verhandlungen einnehmen, eingegangen werden, sondern es wird nur einiges Material zusammengestellt, das sich auf die „Feststellung des Wertes der deutschen Patente“ bezieht. Diese Zahlen werden für sich selbst sprechen!

Der Anwalt der Regierung, Anderson, führt aus: Für 4500 Patente seien 250 000 \$ bezahlt worden (dazu 21 000 \$ für Handelsmarken), auf ein Patent kämen also im Durchschnitt 50 \$; u. a. sei ein Patent für 250 \$ verkauft worden, für das die Regierung seit der Beschlagnahme 27 000 \$ an Lizenzgebühren eingenommen habe. Er beschuldigt die Chemical Foundation, daß sie von dem Kriegsministerium eine 4 mal so große Summe für Patente verlangt habe, als sie für dieselben dem „Treuhänder“ bezahlt habe.

Der Präsident der „Textile Alliance“, Patterson, erklärt, daß bis April 1923 (einschließlich) von der „Textile Alliance“ 214 990 \$ an die Chemical Foundation für Lizenzen bezahlt worden seien, oder etwa 10 % des Wertes der von der T.A. im Auftrag des Staatsdepartements verteilten Farbstoffe.

Der Zeuge Storck, früher Buchhalter im Büro des „Alien Property Custodian“ sagt aus, daß bis zum 31. Dezember 1922 die Chemical Foundation 1 289 728 \$ für Lizenzen eingenommen habe; davon seien 675 345 \$ zurückbehalten, 461 571 \$ an die „Federal Trade Commission“ und 152 812 \$ an das Büro des „Alien Property Custodian“ abgeführt worden.

Herman A. Metz, der frühere Vertreter der Höchster Farbwerke und „Deutschenfreund“, gibt an, daß er von 1919—1922 (einschl.) an Lizenzen (5 %) für Salvarsan und Neosalvarsan 139 855 \$ bezahlt habe und für Novocain 17 259 \$. Der Absatz von Novocain habe betragen:

1919 . . .	246 295 \$	1921 . . .	294 304 \$
1920 . . .	292 734 \$	1922 . . .	302 283 \$

Bei Salvarsan und Neosalvarsan hätten die Reingewinne vor dem Krieg betragen:

1913 . . .	153 124 \$	1915 . . .	361 470 \$
1914 . . .	244 279 \$	1916 . . .	434 723 \$

Im Jahre 1917 habe er die Vorräte und die fertigen Produkte mit einem Reingewinn von 289 742 \$ verkauft.

Er schätze den Wert der drei Handelsmarken auf

750 000 \$	für Neosalvarsan,
250 000 \$	„ Salvarsan,
250 000 \$	„ Novocain,

und er würde soviel bezahlt haben, während die Chemical Foundation im Durchschnitt 50 \$ für das Patent gegeben habe.

Dr. Carl Holdermann von der Badischen Anilin- und Sodafabrik schätzt den Wert der deutschen Stickstoffpatente auf 17 000 000 \$. Dem Antrag der Verteidigung, diese Schätzung zurückzuweisen, da Dr. Holdermann nicht in der Lage sei, über den Wert von Patenten unter den amerikanischen Verhältnissen zu urteilen, wurde nicht stattgegeben.

Francis P. Garvan, der frühere „Treuhänder“ und spätere Präsident der Chemical Foundation, berechnet die Gesamteinkünfte aus den Patenten vom April 1919 bis Dezember 1922 auf 661 706 \$ (296 213 \$ aus der Fabrikation und 365 493 \$ aus der Einfuhr), was einen Durchschnittsertrag für das Patent von 28,02 \$ ergebe, dem eine Durchschnittsausgabe (?) von 28,74 \$ gegenüberstehe — also ein Verlust von 0,72 \$!

*) Inzwischen ist nun nach einem Reuters-Telegramm die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Wilmington (Delaware) gefallen, welche den Verkauf als zu Recht bestehend erklärt. Die Regierung wird beim Obersten Gerichtshof Berufung einlegen.

Die Chemical Foundation besitze durch ihre Patente keineswegs ein Monopol: die von 1919 bis 1921 in den Vereinigten Staaten verkauften Farbstoffe, die unter die Patente fielen, hätten einen Wert von 270 279 \$ gehabt, gegenüber einem Wert der nicht von denselben abhängigen von 202 496 560 \$. Von der Farbenfabrikation in den Ver. Staaten fielen nur 4—5 % unter die Patente, allerdings sei dieser Teil der wichtigste (!). Aus 89 % der Patente habe die Foundation keine Einnahmen gehabt, einen Ertrag hätten nur 491 abgeworfen und davon seien bis 31. Dezember 1922 46 erloschen. — Man sieht, alles in allem ein schlechtes Geschäft!

Das ist der amerikanische Standpunkt. Wenn aber Judge Morris erklärte, er begreife, daß vom deutschen Standpunkt aus der für die Patente bezahlte Preis „shockingly inadequate“ sei, so wird man ihm nur beistimmen können.

Die Bemühungen der Verteidigung waren vor allem darauf gerichtet, durch ein großes Zeugenaufgebot den Nachweis zu führen, daß die deutschen Patente keinen großen Wert gehabt hätten, weil man nach den Patentbeschreibungen nicht arbeiten könne. Dieser Teil der Prozeßverhandlungen ist vom industriellen Standpunkt von außerordentlichem Interesse, so anfechtbar und naiv diese ganze Beweisführung auch vom moralischen, juristischen und patentrechtlichen Standpunkt aus erscheinen mag.

Zeuge Choate erklärt, der Wert der Patente hänge davon ab, ob man Geld aus ihnen machen könne, und das sei nur möglich, wenn man die Einzelheiten der Arbeitsweise kenne; das „know, how“ sei entscheidend und darüber finde man in den Patentschriften nichts.

Dr. Volwiler, leitender Chemiker der „Abbott Laboratories“ (Chicago) erklärt, daß die Versuche, die notwendig gewesen seien, um nach dem Cinchophen-Patent ein marktfähiges Produkt herzustellen, ein Jahr gedauert und 27 000 \$ gekostet hätten; für Neocinchophen seien 10 000 \$ ausgegeben worden. Die Abbott-Laboratories hätten Lizenzen für einige der wichtigsten der beschlagnahmten Patente. Bei allen hätte viel Zeit und Geld aufgewendet werden müssen, einmal, weil die Patente keine genauen Angaben enthielten, und dann, „weil es in Amerika an technischer Erfahrung fehle, was wiederum eine Folge des deutschen Monopols vor dem Krieg sei“. Wenn man sich wörtlich an die Patentbeschreibung gehalten habe, sei ein unreines Produkt herausgekommen. So sei es bei Salvarsan, bei Neosalvarsan, bei Acriflavin und Proflavin gewesen und bei Novocain, das 35 000 \$ allein für Versuche gekostet habe.

Dr. Bolton, Leiter des wissenschaftlichen Laboratoriums von Du Pont de Nemours & Co. sagt aus, daß er nach den Beschreibungen von 8—10 Farbstoffpatenten gearbeitet habe; die Ergebnisse seien aber qualitativ und quantitativ so unbefriedigend gewesen, daß eine praktische Verwendbarkeit nicht in Frage gekommen sei. Die „Du Pont Co.“ habe für 42 Patente Lizenzen und habe seit 1917 an der Ausarbeitung der Verfahren gearbeitet; u. a. sei es trotz 3 jähriger Arbeit eines ganzen Stabes von Chemikern noch nicht gelungen, für den Indanthrenfarbstoff Goldorange eine brauchbare Fabrikationsmethode zu finden.

Die Schwierigkeiten seien vierfacher Art gewesen:

1. Die Patentbeschreibungen enthielten vielfach veraltete Verfahren, die später große Verbesserungen erfahren hätten; trotzdem sie „die besten Produkte der amerikanischen Universitäten“ unter ihren Chemikern hätten, sei beim Arbeiten nach der Patentliteratur der Erfolg zunächst ausgeblieben.
2. Die Patentbeschreibungen enthielten nichts über die Kontrollreaktionen, welche zur Verfolgung des Fortgangs der chemischen Prozesse nötig seien.
3. Die Patentbeschreibungen enthielten nichts über die geeignete Apparatur; die amerikanischen Ingenieur-Chemiker hätten darin keine Erfahrung besessen und viel Lehrgeld zahlen müssen.
4. Die amerikanischen Arbeiter hätten erst zur genauen Ausführung der Arbeitsverfahren erzogen werden müssen, wovon bei der chemischen Fabrikation der Erfolg abhänge.

Ein Revisor der „Du Pont Co.“ sagt aus, daß die Gesellschaft von 1918 bis Juni 1921 beinahe 4 000 000 \$ für Versuche mit Farbstoffen und Zwischenprodukten ausgegeben habe.

Zeuge Klipstein (Klipstein & Co., Farben und Chemikalien), hat bei der Ausarbeitung von 12 deutschen Patenten für synthetische Gerbstoffe viel Zeit und Geld verloren und erst nach wesentlichen Änderungen ein brauchbares Produkt erhalten.

Dr. Crossley, Chefchemiker der „Calco Chemical Co.“, hat bei der Herstellung von Cinchophen und Neocinchophen nach der Patentbeschreibung nur ein unreines für den menschlichen Genuß nicht geeignetes Produkt erhalten; es komme auf das „know how“ an.

Dr. Christiansen von der Harvard Universität sagt (für die Regierung günstig) aus, daß bei der Herstellung von Salvarsan nach den Ehrlich'schen Patenten unter 1200 Versuchen eine große Zahl ein allen Anforderungen des „Public Health Service“ genügendes Produkt ergeben hätte.

Dr. Freedman, Chemiker bei H. A. Metz, früher bei der Calco Chemical Co., sagt aus, daß er nach der deutschen Patentbeschreibung 1917 wiederholt erfolgreich Cinchophen (60 %) hergestellt habe. — Es wird angeordnet, daß Dr. Freedman „unter Klausur“ Cinchophen herstellen soll. Er arbeitet im Laboratorium des Swarthmore College unter Aufsicht von Dr. Crossley und Dr. Bolton (Verteidigung), Dr. Biggs (Anklage) und Dr. Alleman (Gerichtshof) „26 Stunden lang ununterbrochen“ und legt dann dem Gericht zwei Produkte vor, „die er für Cinchophen erklärt“. Der erste Versuch ergab 29,6 % der theoretischen Ausbeute, der zweite nur 14,3 %, aber von besserer Qualität; die Ausbeuten sind geringer als die der Calco Chemical Co., bei jedem Versuch blieb viel teerige Substanz zurück. Dr. Freedman gibt zu, das das Verfahren und das Produkt so nicht brauchbar wären, erklärt aber, daß durch Reinigung ein marktfähiges Produkt erhalten werden könne. Er habe genau nach der Beschreibung gearbeitet und nur beim ersten Versuch eine unwesentliche Änderung vorgenommen. Die beaufsichtigenden Herren bestätigen mit Ausnahme von Dr. Crossley (Calco Chemical Co.) die Angaben von Dr. Freedman, Dr. Crossley dagegen behauptet, Dr. Freedman habe Methoden angewendet, die er bei der Calco Co. gelernt habe, worauf dieser erwidert, daß er das Verfahren ausgearbeitet habe und daß die Calco Co. es übernommen habe.

So fanden die Verhandlungen einen dem Gegenstand entsprechenden würdigen Abschluß.

Der Eindruck, den jeder unbefangene und rechtliche Betrachter dieser für die Vereinigten Staaten sehr wenig rühmlichen Angelegenheit haben wird, kann nicht zweifelhaft sein; daß es solche unbefangenen und rechtlichen Betrachter auch in den Vereinigten Staaten gibt, und zwar glücklicherweise in maßgebenden Kreisen, beweist das Vorgehen der gegenwärtigen Regierung gegen die Chemical Foundation. Ohne sich durch die Sophistik der Verteidigung irre machen zu lassen, deren Hauptbeweisstück darin besteht, „daß die Beschlagnahme und der Verkauf der Patente notwendig gewesen sei, um die Farbstoffindustrie in Amerika zu erhalten und die Verteidigung des Landes im Kriegsfall sicherzustellen“ (also „Sacro egoismo“ gegen unzweifelhaftes Recht), erklärt die Regierung in ihrer zusammenfassenden Anklageschrift:

„Die Vereinigten Staaten haben noch nicht den Grad nationaler Erniedrigung erreicht, daß sie es nötig hätten, Privateigentum zu beschlagnehmen, das im Vertrauen auf ihre Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit erworben wurde und dessen Besitzer nicht in der Lage sind, es zu schützen, um auf diese Weise das

Gedeihen des Landes zu fördern und materielle Vorteile zu gewinnen. Die Vereinigten Staaten werden nicht suchen, ein unmoralisches Verhalten durch das Unrecht anderer zu rechtfertigen, sondern sie werden den Mut haben, das Rechte zu tun. Es handelt sich nicht um unsere Verpflichtungen gegen die Deutschen, sondern um unsere eigene Selbstachtung und um unsere nationale Ehre.

Die Behauptung, daß die Uebertragung der Patente dadurch gerechtfertigt werde, daß ihr Uebergang in den Besitz unserer chemischen und Farbenindustrien notwendig gewesen sei, um diese Industrien zu schützen und zu fördern, ist moralisch und juristisch gleichermaßen verwerflich.“

Diesen Worten, mit denen sich die amerikanische Regierung selbst ehrt, ist nichts hinzuzufügen. (3111)

Industrie und Handel im Dezember 1923.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Wirtschaftslage läßt gegenüber dem vollkommenen Tiefstand des Vormonats eine leichte Besserung erkennen. Die Stabilisierung des Marktkurses, die Herausgabe genügender Mengen wertbeständiger Zahlungsmittel und der fast überall vollzogene Uebergang zur Goldmarkrechnung haben eine genaue Kalkulation erzwungen und damit in das ganze Geschäftsleben wieder größere Solidität und Ordnung gebracht und auch dem Lohnwesen seine unruhige Gestalt genommen. Vermehrte Arbeitsleistung auf fast allen Gebieten hat zur Senkung der Preise beigetragen, so daß auch das Auslandsgeschäft sich etwas bessern konnte. In der Landwirtschaft ist die Scheu nach Abführung von Getreide und Schlachtvieh überwunden, was neben der Goldmarkrechnung dem auf der Landwirtschaft lastenden Steuerdruck zuzuschreiben ist, der zu weitgehenden Verkäufen zwang. Auch im besetzten Gebiet ist ein langsamer Rückgang der ungeheuren Arbeitslosigkeit festzustellen; doch steht es noch dahin, ob die Micum-Verträge mit ihren außerordentlichen Lasten eine volle Ingangbringung der Wirtschaft ermöglichen werden. Ueberall zeigt sich die Abhängigkeit der Privatwirtschaft von dem Staatsganzen. Gelingt es, die Einnahmen der öffentlichen Hand so zu steigern und ihre Ausgaben so zu vermindern, daß die Etats, insbesondere der Reichsetat, balanciert werden können, so besteht Hoffnung, über die schwerste Krise, die unser Vaterland seit dem Winter 1918/19 durchmacht, hinwegzukommen.

Chemische Industrie. In der chemischen Industrie ist ein Teil der Werke noch gut beschäftigt. Andere müssen mit erheblichen Einschränkungen arbeiten und können die Mittel für Lohn- und Gehaltszahlungen nur mit außerordentlicher Mühe beschaffen. In der chemischen Präparateindustrie hat sich das Geschäft etwas belebt, doch ließ der Absatz nach dem Auslande weiter nach. Im besetzten Gebiet konnte infolge der Behinderung im Güterverkehr sowohl innerhalb des besetzten wie nach dem unbesetzten Gebiet an eine erweiterte Betriebstätigkeit nicht gedacht werden (Halle, Görlitz, Wiesbaden). (3112)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Salzsteuerbefreiung. Vom 3. Januar 1924.

Von der Salzsteuer befreit wird 1) Salz, das unter Steueraufsicht zur Herstellung von Soda, 2) Salz, das unter Steueraufsicht zur Zubereitung von Klippfischen verwendet wird. Das Verfahren regelt sich sinngemäß nach § 24 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (Reichsministerialblatt S. 867). Etwa entstehende besondere Verwaltungskosten fallen den steuerbegünstigten Betrieben zur Last. (3133)

Bekanntmachung über Branntwein-Kleinverkaufspreise und Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Reichsanzeiger vom 8. Januar 1924.

I. Kleinverkaufspreise.

Vom 1. Januar 1924 ab gelten folgende Kleinverkaufspreise:

A. Unvergällter Branntwein.

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Primasprit, für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 4,06 je 1 l Raum	zu 92,4
von über 5 l	bis 25 l Raum	4,03 „ 1 l
von 25 l W.	100 l W.	4,21 „ 1 W.
von über 100 l	280 l	4,20 „ 1 „

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922), für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 1,12 je 1 l Raum	zu 92,4
von über 5 l	bis 25 l Raum	1,09 „ 1 l
von 25 l W.	100 l W.	1,12 „ 1 W.
von über 100 l	280 l	1,11 „ 1 „

3. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922), für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 2,09 je 1 l Raum	zu 92,4
von über 5 l	bis 25 l Raum	2,03 „ 1 l
von 25 l W.	100 l W.	2,11 „ 1 W.
von über 100 l	280 l	2,13 „ 1 „

4. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit, für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,58 je 1 l Raum	zu 92,4
von über 5 l	bis 25 l Raum	0,55 „ 1 l
von 25 l W.	100 l W.	0,55 „ 1 W.
von über 100 l	280 l	0,54 „ 1 „

5. Essigbranntweinpreise:

a) Rohspiritus, für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,81 je 1 l Raum	zu 92,4
von über 5 l	bis 25 l Raum	0,78 „ 1 l
von 25 l W.	100 l W.	0,79 „ 1 W.
von über 100 l	280 l	0,78 „ 1 „

b) Primasprit, für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,83 je 1 l Raum	zu 92,4
von über 5 l	bis 25 l Raum	0,80 „ 1 l
von 25 l W.	100 l W.	0,81 „ 1 W.
von über 100 l	280 l	0,80 „ 1 „

B. Vergällter Branntwein.

1. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Branntwein.

a) Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis

für Mengen bis 5 l Raum	Goldmark 0,68 je 1 l Raum	zu 92,4
von über 5 l Raum	25 l	0,65 „ 1 „

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 19. JANUAR 1924

Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. Januar 1924.

In den wirtschaftlichen Betrachtungen der vorigen Woche war auf die geradezu sensationell wirkende Nachricht hingewiesen, daß in der letzten Dekade des verflossenen Jahres die Reichseinnahmen einen Umfang angenommen hätten, der volle Deckung für die Ausgaben bot. Leider hat sich diese Mitteilung als irrtümlich erwiesen. Die Verantwortung dafür trägt das offiziöse Wolffsche Telegraphenbüro, das am 7. Januar die Meldung verbreitete: „Die Ausgaben des Reichs in der letzten Dezemberdekade konnten aus den Einnahmen gedeckt werden.“ Wie eine derartige irreführende Mitteilung von einem mit den amtlichen Stellen in enger Fühlung stehenden Nachrichtenbüro verbreitet werden konnte, ist nicht aufgeklärt. Tatsächlich haben in der letzten Dezemberdekade die Einnahmen nur rund 58 % der Ausgaben gedeckt. Dagegen hat nun der erste Dekadenausweis des Jahres 1924 tatsächlich einen Ueberschuß der Einzahlungen bei der Reichshauptkasse über die Auszahlungen gebracht, und zwar in Höhe von 36 Trillionen Papiermark. Freilich lagen für das Zustandekommen dieses Ergebnisses besonders günstige Vorbedingungen vor. Trotzdem aber ist diese Tatsache als Beginn einer Gesundung unseres Finanzwesens zu betrachten.

Die vom Statistischen Reichsamt bearbeitete Außenhandelsbilanz, deren Wertangaben infolge der rapiden Marktentwertung im Jahre 1923 keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit mehr erheben konnten, ist jetzt für die ersten 11 Monate auf einer Grundlage aufgebaut, die trotz aller vorliegenden Unzulänglichkeiten doch ein einigermaßen zuverlässiges Urteil über unsere Handelsbilanz im verflossenen Jahre ermöglicht. Danach dürfte sich das Gesamtergebnis für 1923 nicht ungünstig gestalten. Für die beiden letzten Monate darf man jedenfalls eine nicht unbeträchtliche Aktivität annehmen. Diese ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Schwierigkeiten der Devisenbeschaffung, die in den minimalen Zuteilungen der Reichsbank zum Ausdruck kamen, zu einer so starken Einschränkung der Einfuhr geführt haben, daß der durch die allmähliche Stilllegung der Ruhrgebietsproduktion verursachte Ausfuhrrückgang einen Ausgleich fand. Wie sich im laufenden Jahre das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr stellen wird, läßt sich einstweilen noch nicht übersehen. Als wahrscheinlich ist aber anzunehmen, daß mit der Zunahme der Produktion, die seit einigen Wochen erfreulicherweise zu verzeichnen ist, zunächst jedenfalls eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Einfuhr verbunden sein wird, weil die Rohstoffläger stark abgenommen haben. Es ist zu hoffen, daß sich bald eine dieser Einfuhrsteigerung entsprechende Belebung der Ausfuhr einstellen wird. Mit Sicherheit ist darauf jedoch bei den zahllosen Hemmungen, die noch immer im Inland und Ausland einer freien Entfaltung unseres Exports entgegenstehen, nicht zu rechnen. Es muß deshalb, wie an dieser Stelle so oft zum Ausdruck gebracht ist, immer wieder die Forderung erhoben werden, daß alle wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung in erster Linie von dem Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Förderung der Ausfuhr geleitet sein müssen.

Die inzwischen erschienene Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über die Neuregelung der Devisenablieferungspflicht ist leider nicht als ein Mittel zur Förderung der Ausfuhr anzusehen, sondern im Gegenteil als eine starke Erschwerung, da sie an die Stelle einer den tatsächlichen Verhältnissen anzupassenden elastischen Regelung ein starres Schema setzt, das den praktischen Bedürfnissen der Industrie in keiner Weise gerecht wird. Dem Wirtschaftsministerium schwebte bei dieser Regelung die Absicht vor, durch Ermäßigung der Ablieferungsquote den zeitraubenden Nachweis des Eigenbedarfs zu beseitigen. Tatsächlich ist aber erhebliche Mehrarbeit hervorgerufen. Trotz aller Belehrungen, die dem zuständigen Referat seitens der berufenen Vertretung der chemischen Industrie zuteil wurden, hat man sich von dem Ge-

danken nicht abbringen lassen, daß bei einer Ermäßigung der Ablieferungsquote um 50 % für die chemische Industrie im allgemeinen der Eigenbedarf an Devisen volle Deckung finden würde. Eine solche Regelung wäre wohl unter den normalen Verhältnissen der Vorkriegszeit, wo der Bedarf der deutschen chemischen Industrie an ausländischen Rohstoffen verhältnismäßig gering war, tragbar gewesen. Bei der heute völlig veränderten Lage ist sie es unter keinen Umständen. Die Folge wird daher sein, daß das zuständige Devisenreferat im Reichswirtschaftsministerium in größtem Ausmaß mit Anträgen auf weitere Ermäßigung der Ablieferungsquote bestürmt werden wird. Hieraus wird sich für das Referat eine Arbeitslast ergeben, gegen die die frühere Prüfung des Eigenbedarfs ein Kinderspiel war. Der Reichswirtschaftsminister wird gut tun, dieses Referat, dessen Geschäftslage in den letzten Wochen des verflossenen Jahres schon eine trostlose war, so schnell als möglich mit ausreichenden und sachkundigen Arbeitskräften zu besetzen, um die zu erwartenden Anträge mit der Beschleunigung zu erledigen, die im dringenden Interesse unserer Ausfuhr liegt. Während man sonst heute in der Verwaltung die Wirtschaftspolitik nach den Bedürfnissen des Beamtenabbaus einzurichten geneigt ist, erleben wir hier, den Fall, daß durch eine falsche wirtschaftliche Maßnahme eine Steigerung des Bedarfs an Arbeitskräften herbeigeführt wird.

Aus dem Gebiet der Ausfuhrförderung ist an dieser Stelle mehrfach auf die Frage der 26%igen englischen Reparationsabgabe eingegangen. Dem Vernehmen nach schweben gegenwärtig Verhandlungen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Möglichkeit eines Verzichts Englands auf die Abgabe. Zunächst wird wenigstens den dringenden Bedürfnissen der nach England exportierenden Industrie durch Erweiterung der Uebergangsfrist bis zu dem etwaigen Aufheben der Einlösung von Reparationsscheinen Rechnung getragen werden. Dem 15er Ausschuß des Reichstags liegt der Entwurf einer Verordnung vor, durch welche für die Anmeldung laufender Lieferungsgeschäfte nach England eine erneute vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung rechnende Frist von 14 Tagen gewährt wird bei gleichzeitiger Ausdehnung des Endtermins für die Abwicklung der Geschäfte bis zum 31. Dezember 1924. Auf diese Weise werden wenigstens die Härten der ursprünglich zu knapp bemessenen Uebergangszeit gemildert.

Daß, wie oben angedeutet, der aus Ersparungsrücksichten eingeleitete Beamtenabbau schon teilweise die Wirtschaftspolitik der Reichsregierung beeinflußt, wird dadurch bewiesen, daß der Reichssparkommissar als geeignetes Objekt für seine Betätigung das Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligungen ins Auge gefaßt hat. Er will seinen gänzlichen Abbau bis zum 1. April d. Js. durchführen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Aufhebung der bestehenden Einfuhrverbote, mit der wiederum die schwebende Zolltarifreform in engem Zusammenhang steht. Die Industrie wird gut tun, rechtzeitig ihren Einfluß geltend zu machen, um zu verhindern, daß ihr durch einen übereilten Abbau der Einfuhrverbote ein Wettbewerbsvorteil aus dem heimischen Markt entsteht, dem sie bei der völlig unnormalen Lage unserer gesamten Wirtschaft nicht gewachsen ist. Die chemische Industrie hat bereits durch die am 11. Januar d. Js. in Kraft getretene Einfuhrfreiliste infolge der Einbeziehung auch der Teerfarbenzwischenprodukte, die ohne vorherige Anhörung der beteiligten Industrie erfolgte, die schädlichen Wirkungen der Einfuhrfreiheit von Halbfabrikaten kennengelernt.

Die im ersten Wirtschaftsbericht dieses Jahres erwähnte Befreiung der Ausfuhr von der Umsatzsteuer hat zu mehreren Anfragen Anlaß geboten, die eine kurze Erläuterung zweckmäßig erscheinen lassen. Bisher war lediglich der Ausfuhrhändler, nicht aber der Fabrikant bei einem Umsatz ins Ausland steuerfrei. Durch die zweite Steuernotverordnung vom 29. November v. J. ist eine Änderung im § 2, 1c des Umsatzsteuergesetzes herbeigeführt, welche auch dem Umsatz des Fabrikanten ins Ausland Steuerfreiheit gewährt. Bl. (3174)

Neuregelung der Ablieferung der Ausfuhrdevisen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 10. Januar d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung vom 29. Dezember 1923 über Festsetzung der Höhe der auf Grund der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel.

Diese Verordnung findet auch Anwendung, soweit für eine bereits erfolgte Ausfuhr ausländische Zahlungsmittel noch nicht abgeführt sind.

Für die Erzeugnisse der chemischen Industrie war bisher eine 100%ige Ablieferungspflicht festgesetzt mit der Möglichkeit, den nachweisbaren Eigenbedarf in Abzug zu bringen. Für die Zukunft gilt im allgemeinen eine Ablieferungspflicht von 50 % unter Fortfall des Eigenbedarfsabzuges. Für die nachfolgenden Nummern des Statistischen Warenverzeichnisses ist ein anderes Ablieferungssoll in Prozenten des Ausfuhrgegenwertes festgesetzt:

60 a	Opium	0
60 b	andere Frucht- und Pflanzensäfte (Aloe usw.)	0
88	Holzkohlen	40
177 a—c	Stärkezucker usw., Farbzucker, Milchsucker	90
190—191	Mineralwasser	60
212	Essenzen	90
217	chemisch zubereitete Nahrungsmittel	90
237 a—s	Erze, Schlacken, Aschen	80
239 a—g	Mineralöle und Rückstände	0
239 h	Braunkohlenteeröl, Harzöl usw.	60
240 a	Asphalt	10
240 b	Asphaltmastix	10
241	Erdwachs (Ozokerit)	10
243 a	Pech	40
243 b	pechartige Rückstände	10
243 c	Teer	40
243 d	Oelgasteer und Wassergasteer	40
244 a bis 246 g	Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerstoffe	60
247 a bis 253 a	zubereitetes Wachs, Fettsäuren, Paraffin usw.	10
254	Schmierseife usw.	10
255	feste Seife usw.	10
256	flüssige Seife, Seifenpulver usw.	10
257 a—b	Glycerin	10
258	Paraffinsalbe usw.	10
295 a	schwefelsaures Kali	80
317 c	Chlorkalium	80
317 i	Kalimagnesia, schwefelsaure	80
328 a—b	Blauholzauszüge, Gelb-, Rothholzauszüge und Auszüge aus anderen pflanzl. Farbstoffen	0
331	Bronzefarben	20
340	Blei-, Farben- und Kohlenstifte	20
341—346	Firnisse, Lacke, Kitte	0
353 c	Campheröl usw.	20
354	Terpineol, Vanillin usw.	20
355	wohlriechende Fette	20
356 a	Kölnisches Wasser	20
356 b	andere äther- oder weingeisthaltige Riechmittel usw.	20
356 c	äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	20
357	wohlriechende Wässer	20
358	Puder, Schminken, Zahnpulver usw.	20
359 a bis 362	künstliche Düngemittel	0
365	Zündpillen usw.	20
366	gefüllte Patronen usw.	20
367	Zündhölzer	0
384 a—c	Gerbstoffauszüge	0
394—395	Kunstseide	40
463	Glühkörper für Beleuchtungszwecke, nicht ausgeglüht	10
639 b	Galalith und ähnliche Stoffe	30
777 b	Ferroaluminium, -chrom, -mangan usw.	20

(3156)

Abänderung der Mineralöl-Zollordnung.

Die im Wirtschaftsbericht der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift bereits angekündigte Verordnung über eine Abänderung der Mineralöl-Zollordnung ist inzwischen im Reichsministerialblatt Nr. 2 vom 11. Januar 1924 erschienen. Die Verordnung trägt das Datum vom 29. Dezember 1923. Ihr wesentlicher Inhalt besteht darin, daß die bisher auf Grund der Mineralöl-Zollordnung für leichte Mineralöle Landwirten und Gewerbetreibenden für die bei Ausübung ihres Betriebes

zur Kraftbeschaffung oder zur Beförderung von Personen und Gütern verwendeten Motoren bis zu einem Gesamtjahresverbrauch von 100 dz gewährte Zollfreiheit vom 16. Januar d. J. ab in Fortfall kommt.

Dagegen bleibt der zollfreie Bezug für alle diejenigen Zweige der Industrie, welche leichte Mineralöle nach den Bestimmungen des § 2a und b der Mineralöl-Zollordnung für ihren Betrieb verwenden, auch in Zukunft bestehen. Die im Interesse wichtiger Zweige der chemischen Industrie und der Kautschukindustrie vom Verein z. W. gegen die von der Finanzverwaltung beabsichtigte Aufhebung der Zollfreiheit unternommenen Schritte haben also zu einem Erfolg geführt. (3164)

Der Warenverkehr über die Grenzen des besetzten Gebietes.

Die Handelskammer zu Essen hat unter dem Titel „Zollhandbuch für das besetzte Gebiet“ eine Veröffentlichung erscheinen lassen, die nach dem Stande vom 21. Dezember 1923 alle Bestimmungen für die Verbringung von Waren über die Grenzen des besetzten Gebietes enthält. Das Zollhandbuch ist im Einverständnis mit dem französischen Ein- und Ausfuhramt (Micum) in Essen bearbeitet.

Den hauptsächlichsten Teil nimmt der Zollsatz ein, der in drei Spalten Zollsätze bzw. Ausfuhrabgaben enthält. Die erste Spalte des Tarifes bezeichnet die Sätze des amtlichen deutschen Zollsatzes nach dem Stande vom 15. Dezember 1923. Die zweite Spalte enthält die Sätze des Interalliierten Zollsatzes nach dem Stande vom 20. Dezember 1923. Die Sätze dieser Spalte bezeichnen den bei der Einfuhr aus dem Ausland in das besetzte Gebiet in Goldmark für 100 kg zu zahlenden Betrag. Der Zoll wird vom Reingewicht der zu verzollenden Ware berechnet. Bei der Einfuhr aus dem unbesetzten Gebiet in das besetzte Gebiet wurde bisher $\frac{1}{4}$ der Sätze der zweiten Spalte erhoben. Neuerdings gelangen die Sätze der zweiten Spalte voll zur Erhebung.

Bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet ins Ausland oder ins unbesetzte Deutschland kommen die Sätze der dritten Spalte zur Erhebung. Maßgebend ist der Faktorenwert, für dessen Berechnung jedoch maßgebliche Unterlagen beigebracht werden müssen. Die Sätze dieses Ausfuhrabgentarifs haben keine Gültigkeit, soweit sie den in Sonderverhandlungen zwischen einzelnen Wirtschaftsgruppen und der Micum festgesetzten Ausfuhrabgabensätzen widersprechen.

Bei jeder Ware im Tarif ist durch Zeichen angegeben, ob und welche Freiliste im Verkehr mit dem besetzten Gebiet im besonderen Falle zur Anwendung kommt.

Um den Tarif und die Erläuterungen gegenüber den häufigen und wichtigen Änderungen nicht veralten zu lassen, werden von der Handelskammer Essen laufend Deckblätter herausgegeben, die gegen eine Sondergebühr geliefert werden. Zollhandbuch wie Deckblätter sind zu beziehen vom Ruhr-Zollhandbuch Verlag W. Girardet, Essen. (3166)

Die Frage der pharmazeutischen Spezialitäten in der Schweiz.

„Chemist and Druggist“ (London) gibt folgende Darstellung der Lage der Spezialitätenfrage in der Schweiz:

Nach der Beendigung des Krieges haben die schweizerischen Apotheker wiederholt die Notwendigkeit betont, die Bestimmungen über die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten durch ein Bundesgesetz einheitlich zu gestalten; gegenwärtig sind in dieser Frage die einzelnen Kantonsregierungen zuständig, mit dem Erfolg, daß 22 verschiedene Regulierungen vorhanden sind. Seit einigen Jahren besteht in Zürich ein Kontrolllaboratorium, welches die Regierung in Fragen der Zulassung oder des Verbots von Spezialitäten berät, welche die Aufmerksamkeit der Behörden durch die Anpreisung der Eigenschaften, die sie angeblich besitzen, auf sich gezogen haben; seine Aufgabe ist festzustellen, ob es sich um wertlose Quacksalbereien handelt und ob, wenn sie einen bestimmten Wert besitzen, ihr Verkauf nur gegen Verschreibung oder ohne solche in den Apotheken und Drogerien gestattet werden soll.

Eine andere Frage, welche die Apotheker sowohl wie den Großhandel beschäftigt, ist durch die Schwankungen der internationalen Wechselkurse hervorgerufen, welche zur Folge haben, daß die Großhandels- und damit auch die Kleinverkaufspreise für dasselbe Präparat nicht nur in den verschiedenen Landesteilen, sondern sogar in derselben Stadt verschieden sind; dieser Zustand, der zu dauernden Reibungen zwischen den Großhändlern, den Apothekern und dem Publikum führt,

ist unhaltbar. Zwei Organisationen wurden seit Kriegsende gegründet, um die Spezialitätenpreise zu stabilisieren. Die eine ist der „schweizerische Verband zur Regulierung der Spezialitätenpreise“, welcher auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Fabrikanten, Großhändlern und Apothekern eine einheitliche Skala für die Gewinnraten der Großhändler und Apotheker festgesetzt hat; die Teilnehmer verpflichten sich, keine Nachlässe oder Vergütungen zu gewähren, außer den in dem Grundvertrag festgesetzten, und im Groß- und Kleinhandel die Markenrechte der dem Verband angeschlossenen Fabrikanten nicht zu verletzen, d. h. keine Ersatzprodukte für die Markenartikel feilzubieten, sowie endlich ihre Waren direkt von den Fabrikanten oder deren bevollmächtigten Vertretern in der Schweiz zu beziehen. Der Zweck dieser Organisation ist, wie man sieht, zu verhüten, daß Lieferungen über Länder mit entwerteter Währung in die Schweiz gelangen, was natürlich eine unerschöpfliche Quelle für verschiedene Notierungen bildet.

Die zweite Organisation verdankt ihre Entstehung dem Schweizer Apothekerverein und ist als die „Spezialitätenkommission“ bekannt. Dieselbe hat eine Liste für die Gewinne, oder genauer für die Rabatt-Prozente aufgestellt, welche den Apothekern beim Verkauf der einzelnen Arten von pharmazeutischen Spezialitäten zukommen; maßgebend für die Festsetzungen ist der Kleinverkaufspreis, ob es sich um Präparate handelt, die nur gegen Verschreibung abgegeben werden dürfen, oder ob der Verkauf auch außerhalb der Apotheke gestattet ist. Die Fabrikanten und Großhändler werden ersucht, ihre Preise der Kommission mitzuteilen, die sie dann in der Zeitschrift des Vereins veröffentlicht, mit dem Datum ihres Inkrafttretens.

Alle diese Maßnahmen haben indessen keinen bindenden amtlichen Charakter und vor allem wird der Mangel einer einheitlichen Kontrolle der Präparate selbst als das Haupthindernis auf dem Weg zu einer Stabilisierung der Verhältnisse auf diesem Gebiet der medizinischen Präparate empfunden. Der schweizerische Apothekerverein hält das neue österreichische Gesetz über Patentmedizinen für eine geeignete Grundlage für ein Bundesgesetz und hat einen entsprechenden Entwurf kürzlich einer Konferenz der Leiter der kantonalen Gesundheitsämter vorgelegt als ersten Schritt zu einer einheitlichen Gesetzgebung. (3152)

Beeinträchtigung der tschechoslowakischen Ultramarinindustrie durch den französischen Handelsvertrag.

Einem in der Prager „Wirtschaft“ erschienenen Aufsatz entnehmen wir die folgenden Mitteilungen:

Die Ultramarinindustrie der Tschechoslowakei befindet sich seit einigen Wochen in einer ungünstigen Lage und arbeitet trotz bedeutend herabgesetzter Preise zum großen Teil auf Lager. Die Ursache ist hauptsächlich in der Bestimmung des französischen Handelsvertrages zu suchen, durch welche der Zoll für Ultramarin von 7,20 auf 5,40 herabgesetzt und durch die — was noch schädlichere Wirkungen zur Folge hat — für die Zollpositionen 623, 624, 626, 627 und 628 Frankreich ein Einfuhrkontingent von 10 Waggons jährlich zugestanden wird. Würde dieses Kontingent tatsächlich auch auf die fünf Positionen verteilt werden, wäre diese Bestimmung nicht so arg. Tatsache ist aber, daß man sie jetzt so auslegt, als wäre es ganz gleichgültig, welchen von den unter die fünf Positionen fallenden Artikel man einführt, und da Frankreich hauptsächlich an der Ultramarinausfuhr ein Interesse hat, wird das Kontingent bis jetzt ausschließlich für Ultramarin ausgenutzt.

Das bedeutet einen vollen Erfolg für den Hauptkonkurrenten der heimischen Industrie, die Pariser Firma Guimet, deren Chef angeblich bei den maßgebenden französischen Kreisen so gut angeschrieben ist, daß er seine Forderung betreffend die Einfuhr von Ultramarin nach der Tschechoslowakei bei den Handelsvertragsverhandlungen glatt durchsetzen konnte, obwohl die hiesige Industrie vorher wiederholt bei den maßgebenden tschechoslowakischen Ministerien vorstellig geworden ist, und dargelegt hat, in welcher schwierigen Lage sie — gerade in der jetzigen Zeit der teuren Frachten und Rohstoffe — durch die Bewilligung eines Kontingentes von 10 Waggons, einer Menge somit, die etwa einem Drittel des gesamten Inlandsverbrauches gleichkommt, gebracht würde.

In der zukünftigen Entwicklung dieser Industrie wird eine große Rolle dem Umstand zufallen, ob für den Handelsvertrag mit Frankreich in bezug auf die Bestimmung betreffend das

10-Waggons-Kontingent für die genannten fünf Positionen eine die inländische Industrie weniger schädigende Interpretation wird durchgesetzt werden können und inwieweit man ferner der Ultramarinindustrie der Republik bei den Handelsvertragsverhandlungen mit den übrigen als Ultramarinproduzenten in Betracht kommenden Ländern (außer Frankreich auch noch Belgien, England, Italien und Deutschland) Schutz angedeihen lassen wird. Von großer Wichtigkeit wird selbstverständlich auch der Abbau der Frachttarife sowie die Verbilligung der Rohstoffe sein. Namentlich eine Herabsetzung der Sodapreise, die in der Tschechoslowakei um 30 bis 50 % höher sind als auf dem Weltmarkt, weil die zum Konzern des Aussiger chemischen Vereins gehörenden Nestomitzer Solvay-Werke mit einem entsprechenden Zoll geschützt sind, würde die Kalkulation der Ultramarinfabriken günstig beeinflussen. (3160)

Die Erdbebenschäden in der japanischen chemischen Industrie.

Das japanische Ministerium für Landwirtschaft und Handel hat einen ausführlichen Bericht über die durch das Erdbeben am 1. September 1923 verursachten Schäden veröffentlicht, dessen auf die chemische Industrie bezüglichen Teile wir im folgenden nach „Chemical Trade Journal“ (London) wiedergeben:

Düngemittel- und Schwefelsäurefabriken. Von den über das ganze Land verteilten Fabriken der Japanischen Düngemittelgesellschaft befinden sich in der Erdbebenzone die in Oji, Kamayabori, Komutsagawa, Kinoshitagawa, Koyasu und Yokohama. In der Fabrik in Oji wurde ein Zehntel der Schwefelsäureanlage zerstört und der vierte Teil der elektrolytischen Anlage; die völlige Wiederherstellung der Fabrik wird ein Vierteljahr erfordern. Reichliche Vorräte von Düngemitteln sind vorhanden. Die Fabrik in Kamayabori wurde durch das Erdbeben und durch Feuer völlig zerstört; man hofft aber, daß sich 70 % der Düngemittelbestände in verkäuflichem Zustand befinden. In der Fabrik in Komutsagawa dürften die Wiederherstellungsarbeiten in 2 bis 3 Monaten durchgeführt sein. Wenig Schaden erlitten die Kinoshitagawa-Werke, dagegen brannten die Fabriken in Koyasu und Yokohama völlig nieder; in letzterer blieben indessen einige Lagerhäuser und das Bürohaus erhalten. Der Gesamtverlust beläuft sich auf 4 650 000 Yen.

Die Schwefelsäurefabrik in Tokio, welche konzentrierte und rauchende Schwefelsäure nach dem Kontaktverfahren herstellt, wurde fast gar nicht beschädigt, und der Betrieb kann, wenn für Kraftlieferung gesorgt wird, sofort wieder aufgenommen werden; Rohmaterial für einen Monat ist vorhanden.

Anderer chemische Produkte. Bei den elektrochemischen Werken Asahi, welche Chlorkalk, Aetznatron, Salzsäure u. a. m. herstellen, ist der Schaden gering; eine Verminderung der Produktion wird nicht erwartet. Auch die Kameido-Werke der Japanischen Gesellschaft für chemische Fabrikation, welche Bariumsulfat, Jodsäure, Kosmetika, Düngemittel usw. herstellen, und die Fabrik der Iriye-Werke in Sendagaya bei Tokio, wo Säuren, Produkte für die Brauereindustrie usw. hergestellt werden, haben wenig gelitten.

Bei der „Imperial Alloy Refinery“ besteht ein Mangel an Ferrosilicium, bei der „Mukojima Plating Co.“ ein Mangel an Salmiak, bei den Honjo-Werken der „Central Rubber Co.“ ein völliger Mangel an Chemikalien wie Calciumcarbonat, Bleiglätte, Ruß, Schwefel, Schmierfett usw.

Die Sasazuke-Werke der „Japan High-class Paint Co.“ erlitten Verluste an Fertigfabrikaten und einigen Gebäudeschaden, doch hofft man in 2 bis 3 Monaten den Betrieb wieder aufnehmen zu können. Sehr groß war die Zerstörung bei den Taisho-Terpentin-Werken in Shinigawa, welche Terpentin und Konservierungschemikalien herstellen; die Laboratorien und die Vorräte von Rohmaterial und Fertigfabrikaten wurden vernichtet, und es ist noch unentschieden, ob der Betrieb wieder aufgenommen werden soll. Ebenso ist die Fabrik in Takata der Japanischen Druckfarbengesellschaft völlig abgebrannt.

Von den 4 Zündholzfabriken in Tokio sind 3 abgebrannt; die Fabrik der Maruyama-Werke in Shirokane (Tokio) wurde nur wenig beschädigt. In den abgebrannten Fabriken wurden keine Vorräte gerettet.

Die Zementindustrie und die Glasindustrie erlitten zum Teil schwere Verluste; bei letzterer herrscht ein Mangel an Soda.

Die Fabrik Oshima der Tokioer Gaswerke, welche Benzol, Toluol, Cresosot, Ammonsulfat, Naphthalin usw. herstellt, wurde nur wenig beschädigt, und der Betrieb wird bald wieder aufgenommen werden.

Die Sauerstoffindustrie („Oriental Oxygen Manufacturing Co.“, „Tanabe Oxygen Mfg. Co.“, „Japan Oxygen Mfg. Co.“) hatte große Verluste an Stahlflaschen, wodurch die Produktion herabgesetzt werden wird.

Dieser „ausführliche“ amtliche Bericht erscheint etwas mager, wenn man denselben mit den aus anderen, besonders amerikanischen Quellen erhaltenen Nachrichten (s. „Chem. Ind.“ 1923, S. 612, 646 u. 655) vergleicht. So vermißt man z. B. Angaben über die Farbenindustrie, die Campher-, Menthol- und Chininindustrie usw., die doch von besonderem Interesse sind. (3067)

Weltproduktion und Welthandel in Düngemitteln.

Das „Internationale Jahrbuch für landwirtschaftliche Statistik“^{*)} herausgegeben vom „Internationalen Institut für Landwirtschaft“ in Rom bringt eine Uebersicht über die Lage der Düngemittelindustrie im Jahre 1922, die wir im folgenden nach dem „Board of Trade Journal“ wiedergeben:

Rohphosphate.

Die Krisis, welche durch den Krieg in der Produktion der Rohphosphate eingetreten war, kann jetzt (1922), nachdem ihre Folgen schon durch die Ergebnisse der Jahre 1920 und 1921 stark abgeschwächt waren, als vollständig überwunden angesehen werden.

In den nordafrikanischen phosphatproduzierenden Ländern (Tunis, Algier, Aegypten und Marokko) wurden 1922 zusammen 2 583 000 metrische Tonnen Phosphat gefördert, womit die Maximalproduktion von 1913 im Betrag von 2 736 000 metrischen Tonnen beinahe erreicht wurde. Die Produktion von Tunis und Aegypten hat den Stand vor dem Krieg noch nicht erreicht, die algerische Produktion zeigt aber eine Zunahme und die marokkanischen Gruben, welche den Betrieb erst 1921 aufnahmen, lieferten 1922 schon beträchtliche Erträge. Nordafrika war so in der Lage, unter Hinzunahme der Restbestände von 1921 im Jahre 1922 mehr als in irgendeinem der vorhergehenden, nämlich 2 668 000 t, auszuführen.

In den Vereinigten Staaten zeigte die Phosphatproduktion 1922 einen Rückgang (2 457 000 t gegen 3 161 000 t im Jahre 1913) und noch stärker war die Abnahme der Ausfuhr (731 000 metrische Tonnen gegen 1 388 000 t im Jahre 1913).

Was die Einfuhrländer betrifft, so ist die steigende Einfuhr nach Deutschland in den Jahren 1920, 1921 und 1922 von besonderem Interesse, aber auch die nach Dänemark, Frankreich, Italien und Holland, wo überall mehr eingeführt wurde als 1913; dagegen zeigt die Einfuhr nach England und Schweden eine Abnahme.

Die Preise für Rohphosphate gingen in den Ver. Staaten 1922 beträchtlich zurück, stiegen aber in Algier und Tunis über die von 1921 und der vorhergehenden Jahre und waren mehr als doppelt so hoch als 1913.

Superphosphate.

Unter den über die Superphosphatproduktion vorliegenden Angaben fallen besonders die Produktionszahlen der französischen Industrie — der bedeutendsten in Europa — auf; die Erzeugung i. J. 1922 betrug 2 133 000 metr. Tonnen, d. h. beträchtlich mehr als 1913 und mehr als in irgendeinem früheren Jahr.

Eine Zunahme gegen 1921 zeigte auch die Produktion von Deutschland, England, Belgien und Dänemark; im Vergleich mit dem Stand vor dem Krieg erreichte die deutsche Produktion nur ein Drittel, die belgische war nur wenig geringer und die dänische beträchtlich größer.

Was die Ausfuhr betrifft, so stand Belgien 1922 an erster Stelle unter den Exportländern, während Deutschland, das vor dem Krieg viel ausführte, eines der Haupteinfuhrländer geworden war.

Thomasphosphat.

Die Produktion von Thomasphosphat (Thomasschlacke) zeigte eine sehr beträchtliche Zunahme gegen 1921 in Frankreich, Luxemburg, England und Deutschland. Im Vergleich mit dem Stand vor dem Krieg erreichte die deutsche Produktion nur die Hälfte, die luxemburgische war größer und Frankreich und England näherten sich ihm mit großen Schritten.

Im Ganzen war indessen, besonders wegen der Verminderung der deutschen Leistungsfähigkeit, die Weltproduktion 1922 bedeutend geringer als 1913. Der Rückgang in Deutschland war so stark, daß dieses Land, das 1913 eine Ausfuhr von

270 000 metr. Tonnen hatte, 1922 ebenso viel einfuhrte und damit an erster Stelle unter den Einfuhrländern stand.

Auch Holland und England hatten 1922 eine stärkere Einfuhr als vor dem Krieg; Italien, Norwegen und Schweden dagegen eine geringere.

Die Hauptausfuhrländer für Thomasphosphat waren 1922 Frankreich und Belgien, deren Ausfuhr bedeutend größer war als 1921 und 1913.

Die Preise in Frankreich und Belgien gingen von dem Höchststand i. J. 1920 dauernd zurück, obwohl der Stand 1922 noch viermal so hoch war als 1913.

Kalidünger.

Die Kaliindustrie, welche schon 1921 praktisch den Stand vor dem Krieg erreichte, machte 1922 weitere noch bedeutendere Fortschritte. Die Produktion von Deutschland, Frankreich und Polen betrug 1 512 000 metr. Tonnen (ausgedrückt in K_2O), gegen 1 070 000 t im Jahre 1921 und 1 168 000 t im Jahre 1913. Die deutschen Gruben allein lieferten 1922 etwa 380 000 t mehr als im Vorjahre und überschritten die Produktion von 1913, welche die größte bis dahin erreichte war und die elsässische Produktion einschloß, um 200 000 t.

Die deutsche Ausfuhr 1922 war geringer als die Vorkriegsausfuhr, dagegen nahm der einheimische Verbrauch beträchtlich zu. Die französische Ausfuhr war mehr als doppelt so groß wie 1921.

Andererseits war die Einfuhr in Norwegen, Holland, Schweden und den Ver. Staaten beträchtlich größer als 1921 ohne indessen die Vorkriegszahlen zu erreichen.

Die Preise für Rohkalisalze hielten sich in Frankreich vom Mai 1921 an dauernd auf 43 cts für die Einheit, während in Deutschland 1922 eine starke Preissteigerung eintrat, hauptsächlich wegen des Wechselkurses.

Stickstoffdünger. Chilesalpeter.

Die tiefgreifende Umwälzung in der Stickstoffdüngindustrie, welche der Krieg und seine Folgen hervorgerufen haben, verschärfte sich im Laufe des Jahres 1922. — Die Produktion von Natronsalpeter in Chile belief sich 1922 auf 1 068 000 t, gegen 1 321 000 t im Jahre 1921, sie war also geringer als 1909 und in den folgenden Jahren und viel kleiner als die Hälfte der Produktion im Jahre 1913. Die Ausfuhr aus Chile war 1922 größer als 1921, aber immer noch viel geringer als die Hälfte der Ausfuhr im letzten Vorkriegsjahr. Die Einfuhr von Salpeter zeigte 1922 im Vergleich mit 1921 eine beträchtliche Zunahme in Deutschland, Italien, Polen, den Vereinigten Staaten, Japan und Aegypten, eine starke Abnahme in Belgien, Frankreich und Spanien.

Kalksalpeter.

Die Produktion von Kalksalpeter nahm in Norwegen 1922 weiter zu und erreichte ein Maximum von 156 000 t gegen 130 000 t im Jahre 1921 und 73 000 t im Jahre 1913. Die norwegische Ausfuhr stieg von 71 000 t im Jahre 1913 auf 82 000 t im Jahre 1921 und auf 158 000 t im Jahre 1922.

Calciumcyanamid.

Die Produktionszahlen für Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) im Jahre 1922 liegen für eine Reihe von Ländern noch nicht vor. Besonders bemerkenswert sind die Angaben über die französische Produktion, welche von 13 707 t im Jahre 1920/21 auf 29 000 t im Jahre 1921/22 und auf 42 000 t im Jahre 1922/23 anstieg. Deutschland erzeugte 238 000 t im Jahre 1922 gegen 250 000 t im Jahre 1921 und 48 000 t im Jahre 1913.

Ammonsulfat.

Von besonderem Interesse sind die Angaben über die deutsche Ammonsulfatproduktion im Jahre 1922, welche 1 191 000 t betrug, oder mehr als doppelt so viel wie 1913; auch die Produktion der Vereinigten Staaten überstieg mit 474 000 t die aller früheren Jahre und erreichte fast den dreifachen Betrag der Vorkriegszeit.

Die Vereinigten Staaten waren daher in der Lage, im Jahre 1922 etwa 150 000 t zu exportieren, sind so das bedeutendste Ausfuhrland der Welt für Ammonsulfat geworden und haben sogar den Vorrang vor England gewonnen: die englische Ausfuhr, die im Jahre 1913 mit 328 000 t an erster Stelle stand, ging 1922 auf 148 000 t zurück.

Die Haupteinfuhrländer für Ammonsulfat waren im Jahre 1922 Japan (93 000 t), sowie Spanien, Frankreich und Niederländisch-Ostindien (je 70 000 bis 75 000 t).

Die Preise hielten sich in England im Jahre 1922 im allgemeinen unter denen des Vorjahres, dagegen zeigten die amerikanischen Notierungen eine ganz entgegengesetzte Tendenz. (3148)

^{*)} Preis 8 s.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Änderungen der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Brannntwein vom 10. November 1923.

Reichsanzeiger vom 10. Januar 1924.

Zu Ziffer II, 1, Absatz 3:

Die Bestimmung, wonach die Bezahlung einer Bestellung zum Teil wertbeständig, zum Teil in Papiermark nicht angängig ist, wird bis auf weiteres aufgehoben. Die Ueberweisung verschiedenartiger Zahlungsmittel ist jedoch nur zulässig, wenn sie zusammen mit der Bestellung erfolgt.

Zu Ziffer II, 2, Absatz 1:

Die Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln kann bis auf weiteres auch gleichzeitig mit der Bestellung erfolgen. In solchem Falle ist jedoch im Bestellschein der Vermerk der gleichzeitigen Zahlung unbedingt erforderlich.

Berlin, den 9. Januar 1924.

(3146)

Bekanntmachung über Kleinverkaufspreis für vollständig vergällten Brannntwein.

Reichsanzeiger vom 12. Januar 1924.

Auf Grund der Ermächtigung in § 89, 2 des Gesetzes über das Brannntweinmonopol vom 8. April 1922 wird mit Wirkung vom 15. Januar 1924 ab der Kleinverkaufspreis für vollständig vergällten Brannntwein in Monopolbehältnissen (Kannen und Literflaschen) von 50, 20, 10, 5 und 1 Liter Raumgehalt (§ 92, 1 der Brannntwein-Verwertungsordnung) auf 0,60 Goldmark je Liter Raum von 91,8–92,4 Gewichtshundertteilen festgesetzt.

Berlin, den 11. Januar 1924.

(3158)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Dezember 1923.

Als Durchschnittskurse der folgenden nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat Dezember 1923 sind vom Reichsminister der Finanzen die nachfolgenden Durchschnittskurse A, B und C festgesetzt:

Die Durchschnittskurse B und C können von den Steuerpflichtigen nur in Anspruch genommen werden, wenn

- es sich um Lieferungen in das europäische Ausland (Durchschnittskurs B) oder Lieferungen in das außereuropäische Ausland (Durchschnittskurs C) handelt;
- der Lieferer dem Erwerber gegenüber die Kosten der Versicherung und Beförderung trägt und
- sich aus der Buchführung der Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu a) und b) zweifelsfrei ergeben.

Staat	Einheit	Durchschnittskurs (in Goldmark)		
		A	B	C
Estland	100 estnische Mark	1,15	1,00	0,90
Griechenland	100 Drachmen	7,85	6,70	5,90
Lettland	100 Lat	81,55	66,35	61,15
	100 lettische Rubel	1,60	1,40	1,25
Litauen	100 Litai	41,60	35,35	31,20
Luxemburg	100 Frank	19,25	16,40	14,50
Polen	1000000 polnische Mark	0,85	0,75	0,65
	100000 Sowj.-Rubel Ausg. 1923	95,85	81,50	71,90
Rußland	1 Tschernowoz	19,20	16,30	14,40
	1 ägyptisches Pfund	18,80	16,00	14,10
Aegypten	100 Rupien	130,80	111,20	98,10
Brit. Ostindien	100 Dollar	214,70	182,50	161,00
Brit. Straits Settlements	100 Dollar	212,00	180,20	159,00
Brit. Hongkong	100 Tael (Silber)	304,30	258,70	228,20
China, Shanghai	100 Silberkran	33,35	28,35	25,00
Persien	1 peruanisches Pfund	17,05	14,50	12,80
Peru	100 Pesos	326,50	277,80	245,10
Uruguay				

(3159)

Ausland

Frankreich. Klassifizierung von im Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren. Das „Journal officiel“ vom 7. Januar 1924 veröffentlicht nachstehende Neuklassifizierungen von im Einfuhrzolltarif nicht genannten Waren:

Ware	Zollbehandlung wie
Kohle für die Reinigung von Metallen, gen. Goldschmiedkohle	Holzkohle (Nr. 136)
Feuerlöschmittel mit Natriumbicarbonat und Süßholzsäure, mit oder ohne Kreosot	
Entfärbungsmittel für Öle, Fette usw. mit Knochenkohle und chem. Stoffen	
Lederpulver-Präparate zur Feststellung des Gerbungsgrades	Chem. Produkte, n. b. g. (Nr. 0381)
Wässrige Lösung von kolloidalem Magnesiumsilikat	
Sulfochlorid von Paratoluol	
Zahnpasten, -cremes und -wässer mit Saccharin	Zusatz zu Anmerk. 311: Höchstgehalt 0,3 % Saccharin, bei Bezahlung der entsprechenden Saccharin-Verbrauchssteuer.

Die Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung, wenn eine Zollerhöhung stattfindet, nach einem Monat in Kraft.

(3170)

Niederlande. Prüfung des Alkoholgehalts von Flüssigkeiten. Durch Verfügung vom 12. November 1923 (Staatsblad“ Nr. 514 vom 26. 11. 1923) wurde die Gemeinde Zaandam als Ausladeplatz für Firnis und andere alkoholische Flüssigkeiten bestimmt, deren Alkoholgehalt zu Steuerzwecken festgestellt werden muß.

(3099)

Einfuhr von Parfüms und Toilettewässern. Die Einfuhr von Parfüms und Toilettewässern nach Holland ist, wie „Ind.- und Handels-Zeitung“ mitteilt, ohne besondere Bewilligung gestattet. Sofern sie mit Alkohol zubereitet sind und mehr als 5 % Alkohol enthalten, unterliegen sie einer Verbrauchsabgabe von 330 Guld. pro hl, berechnet auf einen Alkoholgehalt von 50 % bei 15° C. Außer dieser Verbrauchsabgabe wird noch ein Einfuhrzoll von 3,50 Guld. pro hl erhoben. Wenn die Parfüms und Toilettewässer in den gleichen Verpackungen eingeführt werden, in denen sie im Einzelhandel an Private abgegeben werden, so ist es auf Antrag nicht möglich, die Hälfte der Verbrauchsabgabe für Alkohol zurückerstattet zu erhalten. Als solche Verpackung werden nur Gefäße von nicht mehr als ½ Liter Inhalt angesehen. Haut- und Zahncreme sowie Stangenbrillantine unterliegen einem Einfuhrzoll von 5 % vom Faktorenwert der Ware. (3130)

Vorläufiges Handelsabkommen mit Finnland. Zwischen den beiden Staaten wurde ein vorläufiges Handelsabkommen mit Wirkung vom 20. November 1923 bezüglich der Zollbestimmungen abgeschlossen; dasselbe soll bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrags in Geltung bleiben, wenn es nicht mit dreimonatlicher Frist gekündigt wird, was nach dem 1. Januar 1925 jederzeit zulässig ist.

Das Abkommen sieht Meistbegünstigung vor, die sich aber nicht auf die Vergünstigungen im Grenzverkehr und auf die Estland, sowie Frankreich gemäß Art. 2 und 6 des Handelsvertrags vom 13. Juli 1921 von Finnland gewährten Vorteile bezieht. Indessen sollen einige Produkte, wie Gewürze, Seifen und Parfümerien bei der Einfuhr aus Holland und seinen Kolonien nach Finnland dieselben Zollermäßigungen genießen, wie die entsprechenden französischen Produkte. (3139)

Polen. Neuordnung der Zölle. Die polnische Regierung ist, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, nunmehr von dem System der abgestuften Zollsätze zur Erstellung der Goldsätze in Goldfranken geschritten. Die Zollsätze wurden entsprechend abgeändert. Die bisher in Geltung gewesenen unterschiedlichen Zolkoeffizienten fallen jetzt weg, und es wird der neu erstellte Grundzoll mit dem vom polnischen Finanzministerium jeweilig festgesetzten Umrechnungskurs einheitlich multipliziert. Für die ersten Januar-tage beträgt der Umrechnungskurs 1220 000 polnische Mark für einen Goldfrank. — Der deutsche amtliche Nachrichtendienst versagt auch in dieser wichtigen Frage wieder vollkommen. Deutsche Wirtschaftskreise sind in bezug auf das Nachbarland Polen stets auf die ausländische Presse angewiesen. (3161)

Finnland. Besteuerung der Handlungsreisenden. Durch das finnische Parlament ist eine Änderung des Stempelgesetzes angenommen worden, die mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist. Infolgedessen werden die Handlungsreisenden einer Stempelgebühr in Höhe von 1000 Fm. für jeden Monat oder für einen Teil des Monats unterworfen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach dem Strafgesetzbuch und außerdem mit einer Strafe in Höhe der zehnfachen Stempelgebühr geahndet. (3129)

Handelsvertrag mit England. Züfolge der Meistbegünstigungsklausel des am 14. Dezember 1923 zwischen Finnland und England abgeschlossenen Handelsvertrags genießt die englische Einfuhr nach Finnland seit dem 1. Januar 1924 die Zollvergünstigungen, die sich aus dem französischen-finnischen Handelsvertrag von 1921 ergeben. (3138)

Sowjet-Rußland. Der neue Zolltarif. In deutschen Zeitungen finden sich Mitteilungen über den Entwurf des neuen russischen Zolltarifs, der gegenwärtig dem Rat der Volkskommissare zur Genehmigung vorgelegt sein soll. Die über den Entwurf veröffentlichten Einzelheiten entstammen im wesentlichen der russischen wirtschaftlichen Zeitschrift „Ekonomscheskaja Shisn“. Ueber die chemische Industrie werden folgende Mitteilungen gemacht:

Die größten Veränderungen des geltenden Tarifs sind, abgesehen von den Metallen und Metallwaren, in der Gruppe der chemischen Produkte und Fabrikate vorgenommen. Es sind die Zölle auf all diejenigen chemischen Produkte erhöht worden, zu deren Herstellung Kochsalz benötigt wird, da die hohe Akzise für Salz, die im alten Zolltarif nicht in Betracht gezogen war, zu einer Verteuerung dieser Produkte über die Auslandspreise hinaus geführt hat. Infolgedessen sind die Einfuhrzölle auf Salzsäure, Chlorkalk usw. erhöht worden. Einer wesentlichen Veränderung sind ferner die Zölle für die chemisch-pharmazeutischen Produkte unterzogen worden, die zu einer Zeit geschaffen worden waren, als dieser Industriezweig in Rußland noch nicht bestand. Im Entwurf des neuen Zolltarifs sind daher eine Reihe neuer Zölle für chemisch-pharmazeutische Produkte vorgesehen, die jetzt im Inlande selbst produziert werden, wie z. B. Salicylsäure, Alkalien, Campher, Brom usw. Andererseits sind jedoch eine ganze Reihe chemisch-pharmazeutischer Produkte, die noch gar nicht oder in ungenügenden Mengen in Rußland hergestellt werden, entweder zollfrei oder zu niedrigen Zollsätzen zur Einfuhr zugelassen, wie z. B. Chinin, Jod usw.

Sehr wichtige Veränderungen sind in der Gruppe der chemischen Farbstoffe vorgenommen: für fertige Farbstoffe sind die Schutzzölle unverändert geblieben, wogegen die Einfuhrzölle für Halbfabrikate der Farbindustrie erhöht worden sind, um die sich in der letzten Zeit günstig entwickelnde Farbenindustrie vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. In dieser Hinsicht soll in erster Linie die Verarbeitung von Halb- und Nebenprodukten der Kokswerke des Donezgebietes gefördert werden. (3118)

Italien. Der Handelsvertrag mit Spanien. Am 10. Dez. v. J. ist der zwischen Italien und Spanien abgeschlossene Handelsvertrag in Kraft getreten. Die Uebereinkunft enthält außer den üblichen Bestimmungen allgemeiner Natur als Neuierung eine Vereinbarung, wonach eine binnen sechs Monaten einzuberufende spanisch-italienische Expertenkommission die Maßnahmen studieren soll, die gemeinsam getroffen werden könnten, um durch Ausschaltung der Konkurrenz zwischen den beiden Staaten in andern Ländern für gewisse Erzeugnisse höhere Exportpreise zu erzielen. Die gleiche Kommission soll auch Mittel und Wege suchen, um den Austausch von Rohstoffen und die Entwicklung der Seetransporte zwischen Italien und Spanien zu fördern.

Neben der Bindung einer größeren Anzahl von autonomen und Vertragszöllen finden sich im Vertrag verschiedene Tarifkonzessionen (Reduktionen des italienischen Generaltarifs bzw. der spanischen zweiten Tarifkolonne), die fast ausnahmslos typische Erzeugnisse der beiden Staaten betreffen. Wie bisher bleiben die italienischen Produkte in Spanien vom Valutazuschlag befreit. Die Uebereinkunft kann vom 10. Dezember 1924 an jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

Die von Italien zugestandenen Zollermäßigungen sind für die chemische Industrie ohne Bedeutung. Dagegen sind die Sätze des spanischen Tarifs für die nachstehenden chemischen Produkte wie folgt ermäßigt:

Nr. des span. Tar.	Ware	Zoll nach Vertrags- d. 2. Sp. d. Sp. T.	zoll
853	Schwefel, roh, nicht gemahlen, einschl. geschmolz. Schwefel	Pes. per 100 kg	
		3,00	2,70
906	Citronensäure	80,00	70,00
913	Weinsäure	80,00	75,00
989	Organo- u. opotherapeut. Produkte	10,00 (kg)	8,00 (kg)
			(3059)

Änderung der Zollsätze auf Mineralöle. Die „Gazzetta Ufficiale“ vom 12. v. Mts. 292, veröffentlicht das Dekret, durch das die Bestimmungen über die Verzollung von Mineralölen und deren Destillationsrückständen wie folgt abgeändert werden: Tarifnummer 643. Mineralöle, rohe: a) als Brennstoffe zu verwenden, frei. Durch Dekret des Finanzministeriums werden die Merkmale festgesetzt werden, welche die rohen Mineralöle aufweisen müssen, um als solche angesehen zu werden, die als Brennstoffe verwertet werden sollen, sowie die Vorschriften, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig gemacht werden soll; b) andere, die im Gewicht bis zu 300⁰ C. destillierte Öle enthalten: 1) 30 % oder weniger, dz 7 Goldlire; 2) mehr als 30 bis zu 40%, dz 8,50 Goldlire; 3) mehr als 40 bis zu 50%, dz 10 Goldlire. Tarifnummer 644. Destillationsrückstände von Mineralölen: a) als Brennstoffe zu verwenden, frei. Durch Dekret des Finanzministeriums werden die Merkmale festgesetzt werden, welche die Destillationsrückstände von Mineralölen aufweisen müssen, um usw. wie vorstehend zu Tarifnummer 643a; b) andere, dz 6 Goldlire. Als solche werden diejenigen Destillationsrückstände angesehen, welche nicht mehr als 20 Gewichtsprozent von bis zu 300⁰ C. destillierten Ölen enthalten. Die genannten Rückstände, welche in der Kalkstickstoffindustrie verwertet werden sollen, werden zollfrei zugelassen. Durch Dekret vom Finanzministerium werden die Merkmale festgesetzt werden, welche dieselben aufweisen müssen sowie die Vorschriften, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig sein soll. Ein Erhöhungskoeffizient besteht nicht. Weitere Artikel des Dekrets regeln die inländische Besteuerung der Mineralöle. (Ind. u. Handels-Ztg.) (3158)

Rumänien. Erhebung der Ausfuhrgebühren in Pfund Sterling. Das rumänische Finanzministerium hat den Behörden mitgeteilt, daß vom 1. Januar 1924 ab alle Ausfuhrgebühren nur in Pfund Sterling erhoben werden.

Nachstehend veröffentlichen wir die Ausfuhrgebühren der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren:

Leichtbenzin für 10 000 kg	5 £ 6 sh.
Schwerbenzin	4 „ 5 ..
Motorin	4 „ 5 ..
Schweröl	10 „ 11 ..
Leichtöle	6 „ 7 ..
Paraffin	22 ..

(3100)

Portugal. Einfuhrzoll auf Magnesit. Durch Erlaß vom 13. Dezember 1923, veröffentlicht am gleichen Tag, wird für Magnesit, calciniert oder nicht, eine neue Tarifposition eingesetzt mit einem Zoll von 1,2 cts. per kg nach dem Maximaltarif und von 0,6 cts. nach dem Minimaltarif. (3107)

Argentinien. Herkunftsbezeichnung auf Waren. Auf S. 666 der „Chem. Ind.“ Jahrg. 1923 hatten wir über die Annahme eines Gesetzes betr. die Anbringung von Ursprungsbezeichnungen auf in- und ausländischen Waren berichtet. Laut einer telegraphischen Meldung aus Buenos Aires wird das Gesetz erst Anfang Dezember 1924 in Kraft treten. (3163)

Brasilien. Zollzahlung und Zolltarif. Laut telegraphischer Mitteilung aus Rio de Janeiro sind auch im Jahre 1924 60 % des Zolles in Gold zu entrichten. Gemäß einem Dekret vom 20. Oktober 1923 werden ab 1. Januar 1924 auf Waren aus Ländern, in denen zwei oder mehr brasilianische Exportartikel nicht zum Minimaltarif zugelassen werden, die Ansätze des Maximaltarifs angewendet. (Der brasilianische Maximaltarif besteht in einer Verdoppelung des eigentlichen Zolltarifs. Er fand bis jetzt keine Anwendung.) Die deutschen Waren genießen in Brasilien auch weiterhin die Verzollung zum Minimaltarif, da die brasilianischen Erzeugnisse ohne Ausnahme auch in Deutschland zu den niedrigsten in Kraft stehenden Ansätzen verzollt werden. Zurzeit ist noch nicht bekannt, auf welche Länder der brasilianische Maximaltarif zur Anwendung gelangen wird. (3157)

Der Maximaltarif soll auf französische Produkte nicht angewendet werden. Nach der „Journée industrielle“ ist die brasilianische Botschaft in Paris vom brasilianischen Minister des Auswärtigen durch Telegramm angewiesen worden, die französischen Exporteure über die Wirkungen der neuen Zollordnung gemäß dem Erlaß vom 20. Oktober 1923 zu beruhigen. Entsprechend der traditionellen Freundschaft mit Frankreich soll der Maximaltarif auf französische Produkte nur als Gegenmaßnahme und dann nur, wenn jede Möglichkeit der Verständigung ausgeschlossen ist, als letztes Mittel angewendet werden. (3137)

Änderung der Verbrauchssteuern auf Tinten, Streichfarben usw. Durch einen neueren Erlaß sind folgende Verbrauchssteuern festgesetzt worden:

Tarif-Nr.	Ware	Steuerbetrag
173	Schreibtinten jeder Art und Farbe per 100 g oder einen Teil davon (brutto)	Reis
173	Wasser-, Öl- oder Emaillefarben per 125 g oder einen Teil davon (brutto)	30
175 u. 177	Firnisse per 125 g oder einen Teil davon (brutto)	60
156	Materialien zur Herstellung von Farben und Streichfarben per 125 g oder einen Teil davon (brutto)	25

(3110)

Philippinen. Bestimmungen über die Einfuhr von Sera usw. Durch Verordnung Nr. 27 des Landwirtschaftsamts werden für die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Viruspräparaten, Seren, Toxinen, Antitoxinen, Impfstoffen, Tuberkulinen, Mikroorganismen usw. zur Behandlung von Haustieren, neue Bestimmungen aufgestellt. Die Einfuhr dieser Produkte ist nur mit Genehmigung des Direktors des Landwirtschaftsamts gestattet. Die Gesuche müssen eine von einem amerikanischen Konsul beglaubigte Erklärung des Fabrikanten enthalten, daß dieselben nicht wertlos oder schädlich sind, daß sie von keinem kranken Tier gewonnen wurden usw.; außerdem muß der Fabrikant die Besichtigung seines Betriebs gestatten. Die Erlaubnis gilt für das Jahr, in dem sie erteilt wurde. (3104)

Ägypten. Einfuhr von Chemikalien mit der Post. Auf eine Beschwerde der französischen Handelskammer in Kairo hat die ägyptische Zollverwaltung erklärt, daß bei Postsendungen die Strafgebühr, welche das Doppelte des Zolls beträgt, nicht erhoben wird, wenn nicht die Absicht der Zollhinterziehung besteht, d. h. wenn auf der Verpackung Inhalt und Wert angegeben ist. Bei chemischen Produkten und pharmazeutischen Spezialitäten, die als Briefe oder Muster geschickt werden, ist auf dem Umschlag die Aufschrift anzubringen „den Zollbehörden vorzulegen“ oder eine entsprechende Bemerkung; auch kann der Empfänger die Zollbehörde vorher benachrichtigen, daß er einen Brief mit Waren von einem gewissen annähernden Wert erwartet. In diesem Fall wird nur eine nominelle Strafe von 1 % des Zollbetrags erhoben und wenn der Zollbetrag 10 Millièmes nicht überschreitet, ist weder Zoll noch Strafgebühr zu bezahlen. (3149)

Britisch-Westafrika. Keine Beglaubigung für Frachtbriefe. Für die Einfuhr von Waren nach der Goldküste, nach Nigeria, Sierra Leone und Gambia ist vom 1. Januar 1924 ab bei den Frachtbriefen keine Beglaubigung, sondern nur Unterschrift des Ausstellers und eines Zeugen erforderlich. (3106)

Südafrikanische Union. Zollaufhebungen und -ermäßigungen beantragt. Das Handelsamt und die Industrie haben die Aufhebung oder Ermäßigung der Zölle auf folgende Waren beantragt: Salz (unter gewissen Bedingungen), Schlammkreide, Zinnoxid, Zinkoxyd, Kupferoxyd, Kobaltoxyd und farbige Glasuren für die Töpferei, Schellack (trocken), Wachs, Terpentin, Farbstoffe und Zinnfolie für Poliermittel, Kaliummetasulfat, Ammoniumoxalat, Soyabohnenöl, Citronellaöl, Mirbanöl, Oxalsäure, Olein, Natriumhydrosulfat, Naphthalin (krist.), Eisenchlorid, Eisenoxxyd, Nickelsulfat und Fullererde für die Seifenindustrie. (3108)

Japan. Beabsichtigte Revision der Zolltarifs mit Rücksicht auf den Wiederaufbau. Die Aufhebung einer Reihe von Einfuhrzöllen sofort nach dem Erdbeben mit Wirkung bis Ende März hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um die Einfuhr der für den Wiederaufbau nötigen Stoffe genügend zu steigern, was vor allem der Kürze der Frist zuzuschreiben ist. Es ist daher eine Bewegung im Gang, um eine Verlängerung der Zollbefreiung zu erreichen.

Wie indessen der Finanzminister Inouye einem Vertreter des „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) erklärte, beabsichtigt er nicht, die September-Verordnung in der alten oder einer abgeänderten Form zu erneuern, sondern auf andere Weise, durch eine Revision des Zolltarifs, dem angestrebten, und durch die September-Verordnung nur ungenügend erreichten Ziel näher zu kommen.

Er will bei der Revision alle Waren, die für den Wiederaufbau nötig sind, in verschiedene Klassen einteilen: in solche, die nicht in Japan hergestellt werden, in solche, die nicht in genügender Menge hergestellt werden, in solche, die zwar hergestellt werden, aber mit zu großen Kosten und schließlich in solche, die in genügender Menge und zu einem angemessenen Preis hergestellt werden können. Entsprechend sollen die Zölle beibehalten und erhöht, oder aber ermäßigt und aufgehoben werden, soweit es die Rücksicht auf die Schlüsselindustrien gestattet.

Diese Revision, die aber nur vorläufig sein soll, wird der Kammer in der Winter-Sitzungsperiode vorgelegt und womöglich vor Ablauf der September-Verordnung, als Ersatz derselben, veröffentlicht werden. Außerdem bereitet der Minister eine umfassende und dauernde Abänderung des Tarifs vor, die demselben mehr Biegsamkeit geben und ihn den Verhältnissen der neuen Zeit besser anpassen soll. Diese Neuordnung soll in der Sitzungsperiode 1924/25 zur Beratung kommen. (3171)

Australien. Neue Anwendungen von Dumpingzöllen. Folgende Waren sind den in dem Industrieschutzgesetz von 1921 vorgesehenen verschiedenen Arten von Dumpingzöllen (eigentlich Dumping, Valutadumping usw.) unterworfen worden:

Calciumcarbid aus allen Ländern; gemäß Paragraph 4*) und 7 (eigentliches Dumping und Frachtdumping); Sicherheitszündhölzer aus Holz aus allen Ländern ausschließlich England; gemäß Paragraph 5 (Dumping unter Selbstkosten); Natronsalpeter aus Deutschland; gemäß Paragraph 8 (Valutadumping); Chloralhydrat aus Deutschland; gemäß Paragraph 9 (Dumping-Vorzugszoll; Valutadumping in Beziehung auf den „angemessenen Marktpreis in England“).

Diese Mitteilungen sind auf telegraphischem Wege an das englische Handelsamt gelangt und bedürfen der Bestätigung. (3140)

Einfuhr von Reklamedrucksachen. Nach einer Meldung des schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne bestimmt das australische Gesetz über Handelsbezeichnungen — Commerce (Trade Descriptions) Act 1905/20 — unter anderem, daß alle in englischer Sprache gedruckten Kataloge und Prospekte sowie sonstiges gedrucktes Reklamematerial entweder Namen und Wohnort des Druckers oder einen klaren Hinweis auf das Herkunftsland tragen müssen, wie z. B. „Printed in Switzerland“. Im Gegensatz zu der bisher üblichen Praxis werden gegenwärtig alle Drucksachen, die den verlangten Vermerk nicht tragen, bei der Verzollung angehalten und nicht eher freigegeben, bis der Aufdruck nachträglich vorgenommen worden ist. Dadurch entstehen unliebsame Verzögerungen und Unkosten. (3162)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Im Handel mit Benzin ist nicht allgemein Brauch, daß die Benzinfässer vor der Übergabe an die Bahn plombiert werden, wenigstens es allerdings seitens einzelner Firmen vorsichtigerweise geschieht. Bei der Versendung des Benzins im Platzverkehr findet aber diese Plombierung nicht statt. Im Handel mit Benzin ist nicht üblich, daß der Versender die Fässer bei der Übergabe an die Bahn bahnamtlich wiegen läßt.

Benzol. Handelsüblich sollen Eisenfässer nur zum Transport an den ersten Empfänger verwendet werden, doch wird stillschweigend darüber hinweggesehen, wenn der Käufer die Fässer bei Weiterverkauf verwendet und sich der erste Käufer streng an die ihm auferlegten Bedingungen hält. Handelsüblich darf die als Sicherheit (Pfand) für Eisenfässer dem Verleiher (Pfandnehmer) gegebene Summe zu Geschäftszwecken verwendet werden und braucht nicht als besonderes Depot gehalten zu werden.

Chemikalien. Im Chemikalienfach besteht kein Handelsgebrauch, nach dem die Zirkaklausel berechnet, 10 % mehr oder weniger als die gekaufte Menge zu liefern. Auch eine Abweichung von 5 % ist nicht

*) Die früheren Verordnungen betr. Calciumcarbid aus Norwegen, der Tschechoslowakei und Oesterreich sind durch die neue Verfügung aufgehoben. (3140)

handelsüblich. Wenn eine Ware in Fässern geliefert wird, so bedeutet die Zirkaklausel, daß nicht etwa ein ganzes Faß mehr oder weniger als die vereinbarte Menge geliefert werden soll. Die Abweichung darf sich vielmehr nur innerhalb eines Faßgewichts bewegen.

Gasöl. Im allgemeinen versteht man, wenn ausländische Waren „voll verzollt“ gehandelt werden, daß sämtliche Zollformalitäten erledigt sind und der Preis unabhängig ist von etwaigen Veränderungen des Zolls zwischen dem Tage des Kaufes und dem Tage der Ablieferung, vorausgesetzt, daß es sich um Prompt-Geschäfte handelt und um Ware, welche im Zollinland ist. Wenn aus den näheren Umständen des Geschäfts jedoch hervorgeht, daß die Ware noch nicht in den inländischen Zollverkehr aufgenommen ist, heißt der Ausdruck „voll verzollt“ nur, daß der am Tage des Abschlusses gültige volle Zoll in den Preis eingerechnet ist und etwa bis zum Ablieferungstag entstehende Differenzen verrechnet werden sollen.

Parfümerie. Vor dem Kriege hatten in der Parfümeriebranche handelsüblich die Provisions- und Stadtreisenden Abschlußvollmacht. In der Nachkriegszeit ist dieser Handelsgebrauch allmählich außer Kraft getreten, da bei den unsicheren Verhältnissen feste Abmachungen nur selten getroffen wurden und man bei festen Aufträgen regelmäßig von den Geschäftsherren eine Bestätigung für erforderlich hielt.

Seifenpulver. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, nach dem in Fällen des Verzuges bei der Berechnung des Marktentwertungsschadens die Veränderung des Dollars oder die Reichsindexziffer in der Zeit des Eintritts des Verzuges bis zum Zahlungstage als Maßstab zu nehmen ist, besteht nicht. Der Verzugschaden wird vielmehr nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Marktentwertung festzustellen sein.

Sojabohnen-Oelfettsäure. Wenn Sojabohnen-Oelfettsäure Basis 95 % Verseifbarkeit verkauft ist, so muß handelsüblich auch eine Ware angenommen werden, die geringere Verseifbarkeit hat, doch muß sich die Minderveifebarkeit in bestimmten Grenzen — etwa 5 % — halten. Eine Sojabohnen-Oelfettsäure unter 90 % Verseifbarkeit braucht als Erfüllung des Kaufvertrages nicht angenommen zu werden. (3147)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Frankreich. **Société des Produits Azotés.** Die Kapitalverminderung und die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1922/23 gestalteten, wie „Journée Ind.“ mitteilt, die Ausgleichung des Verlustvortrags. Die Produktion von Cyanamid (Kalkstickstoff) zeigt befriedigende Ergebnisse. Die zwecks Ausnützung der Phosphazot-Patente abgeschlossenen Verträge sind in Ausführung begriffen, die erste Fabrik, welche von der „Société de l'Artois, Produits Chimiques et Engrais“ in der Nähe von Arras errichtet wird, soll in der 1. Hälfte des Jahres 1924 in Betrieb kommen. Große Aufmerksamkeit wird der Herstellung von Harnstoff aus Cyanamid geschenkt, auf welche die Gesellschaft Patente genommen hat.

In der Fabrik in Martigny ist trotz der schlechten Lage der Industrie in der Schweiz die Produktion gesteigert worden; die Fabrik in Bellegarde wird von den Carbidproduzenten der Umgegend beliefert und die Direktion ist bemüht, die Verträge für das Jahr 1924 zu erneuern; auch in Lannemézan ist die Fabrikation von Cyanamid aufgenommen worden, vorläufig mit Carbid, das von benachbarten Produzenten bezogen wurde, bis die Carbidfabriken der Gesellschaft in Bordères und Loudenvielle in Betrieb sind (Bordères wird in einigen Wochen, Loudenvielle im Laufe von 1924 die Fabrikation beginnen). Somit ist der 1. Teil des vom Munitionsministerium aufgestellten Programms erledigt. (2881)

Darf „schwedisches Terpent“ als „Terpent“ bezeichnet werden. Bis zur Mitte des Jahres 1923 gab es auf dem französischen Markt nur ein Terpent, das in Frankreich aus dem Harz der lebenden Fichte gewonnen wurde. Infolge der Preissteigerung des einheimischen Oels wurde von den Importeuren aus den skandinavischen Ländern, aus Rußland und Polen ein Terpent eingeführt, das durch Destillation aus geschlagenem Fichtenholz gewonnen wird und sich von dem einheimischen Terpent durch einen durch geringe Mengen von Phenolen und Schwefelverbindungen erzeugten unangenehmen Geruch unterscheidet.

Der Verkauf dieses Produkts unter der Bezeichnung „schwedisches Terpent“, garantiert rein“ zu wesentlich geringeren Preisen als den für das Terpent der „Landes“ verlangten, hatte ein Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs vor der Strafkammer von Poitiers zur Folge. Das Gericht gelangte aber zu einer Freisprechung, da keine Betrugsabsicht in dem Verhalten des Angeklagten gefunden werden könne. Wenn auch nach der Definition des Internationalen Kongresses zur Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs in Paris im Jahre 1909 als „Terpent, handelsrein“ nur das aus dem Harz der lebenden Fichte gewonnene Terpent anzusehen sei, so gehe aus der Bezeichnung des Produkts doch nur das eine deutlich hervor, daß es sich um schwedisches und nicht um französisches d. h. um Terpent im engeren Sinn handle.

Dieses Urteil hat die Generalversammlung des „Institut du Pin“ veranlaßt, eine Eingabe an den Landwirtschaftsminister zu richten, in welcher ein Einfuhrverbot für jedes Produkt, das nicht der Definition des Internationalen Kongresses entspricht, unter der Bezeichnung „Terpentinöl“, gleichgültig mit welcher zusätzlichen Angabe, verlangt wird. Das Gesuch wird damit begründet, daß in Frankreich selbst verboten sei, Terpent, das durch Destillation von geschlagenem Fichtenholz gewonnen wird, sowie jedes andere nicht der Definition der I.K. entsprechende Produkt als „Terpentinöl“ oder sonstige irreführend zu bezeichnen, und daß es unzulässig sei, Ausländern Rechte zu gewähren, welche die Franzosen selbst nicht besitzen. (3101)

Niederlande. Die Lage der chemischen Industrie. Das Holländische Zentralbureau für Statistik veröffentlicht im letzten Heft seiner Zeitschrift eine Übersicht über die Lage der wichtigsten Industriezweige im 3. Quartal des verfloßenen Jahres. Ueber die chemische Industrie wird gemeldet:

In der chemischen Industrie war hier und da eine Verbesserung wahrzunehmen, doch war der allgemeine Zustand noch nicht verbesserungsvoll. Schlechter wurde die Lage in den Oelschlagereien: Depression herrschte auch in den Farben- und Firnisfabriken. Das geschulte Personal dieser Fabriken brauchte aber nicht entsprechend vermindert zu werden, was auch von der Anilinfarbenherzeugung für die Textilindustrie gilt; aus einigen Spezialfabriken der chemischen Industrie (Farben-, Tinten-, Zinkweiß-, Lithopone-, Leim- und Gelatinefabrikation) wurde normale Beschäftigung gemeldet. Die Streichholzherzeugung wurde weiter eingeschränkt, eine Folge der Valutakonkurrenz. Die Seifenfabrikation brauchte für verschiedene Unternehmungen keine Verschlechterung zu melden; für einige Artikel aber war der Geschäftsgang unbefriedigend und Absatz nur zu nicht lohnenden oder Verlustpreisen

möglich. In der Kunstdüngerherzeugung herrschte überwiegend normale Tätigkeit; die Schwefelsäurefabrikation arbeitete mit voller Kapazität, die Salzsäurefabrikation wurde noch nicht wieder aufgenommen. In der pharmazeutischen Industrie war der Export weniger befriedigend, führte aber nicht zu Personalverminderung. (3151)

Schweden. **A/B. Kväveindustri, Gothenburg.** Diese Firma, die, wie bekannt, eine Methode zur Herstellung von Düngestickstoff aus Luft ausgearbeitet hatte und vor einiger Zeit in Liquidation treten mußte, hat jetzt mit einer nicht näher bekanntgegebenen ausländischen Firma ein Abkommen über die Ausnützung ihres Verfahrens getroffen. Die ausländische Firma hat danach die Möglichkeit, nach einer gewissen Zeit die Methode und das Patent der Kväveindustri gegen Zahlung einer Abgabe auf die verkauften Produkte zu erwerben und verpflichtet sich, auf eigene Kosten in ihrem Lande eine Fabrik für die Herstellung von Stickstoffverbindungen nach dem Verfahren der Kväveindustri zu errichten. Kväveindustri A/B. hat dagegen das Recht, sich an einer zur weiteren Verbesserung der Methode eventuell zu gründenden neuen Gesellschaft zu beteiligen. (3051)

Norwegen. **Norsk Hydro-Elekt. Kvaestof A/S.** Die jährliche Generalversammlung von Norsk Hydro wurde am 17. 11. 1923 in Notodden unter dem Vorsitz des Vorstandes, Rechtsanwalt Marc. Wallenberg, abgehalten. Die Generalversammlung erteilte der Direktion Entlastung. Nach Abzug der üblichen Amortisationsbeträge ergibt sich ein Reingewinn von 5 227 957,70 norw. Kr. zuzüglich des Uebertrages aus dem Vorjahre von 34 458,20 norw. Kr. betrug der Gewinn 5 262 415,90 norw. Kr.

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Direktion beschloß die Generalversammlung, eine Dividende von 9 % auf sämtliche Aktien = 5 187 564 norw. Kr. auszuschütten. Der Restbetrag von 74 851,90 norw. Kr. soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Aus dem Bericht der Direktion geht hervor, daß die Wasserverhältnisse während des verfloßenen Betriebsjahres weniger günstig gewesen sind. Der Betrieb auf den Kraftstationen mußte teilweise eingeschränkt werden. Im übrigen kann das Geschäftsjahr im Gegensatz zu 1921/22, welches in bezug auf Preise und Umsatz eines der schwersten in der Stickstoffindustrie gewesen ist — als normal und sehr befriedigend bezeichnet werden.

Der Weltverbrauch an Stickstoffprodukten übertraf während des letzten Geschäftsjahres die Erwartungen bedeutend und die Preise waren fest und steigend. Auch die Produktion an Norgespätpeter wurde zu befriedigenden Preisen abgesetzt. Ebenso Natronsalpeter, der zum ersten Male ausschließlich für industrielle Zwecke verkauft worden ist. Die Verkäufe in Natriumnitrit sind dank der lebhaften Entwicklung der Farbstoffindustrie im Verhältnis zum Vorjahr um 30 % gestiegen. Die Soda-Preise, die sich in der Kriegszeit im Verhältnis zu anderen Waren relativ hoch gehalten haben, erlitten im vergangenen Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen. Andere Rohstoffe und Betriebsmaterialien, besonders Eisen und Kohle, sind Anfang des Jahres etwas gestiegen. Die Durchschnittspreise liegen jedoch im großen und ganzen niedriger als im Vorjahre.

Die Einnahmen betrugen 12 881 996,08 norw. Kr. gegenüber 8 613 200,69 norw. Kr. im Vorjahre. Die Ausgaben von 6 426 362,35 norw. Kr. liegen einige hunderttausend Kronen unter der Summe des Vorjahres. Während 1921/1922 reichlich 4 Millionen Kronen aus dem Dispositionsfonds herangezogen werden mußten, um der nach Ansicht der Direktion berechtigten Forderung der Aktionäre auf Austeilung einer 8%igen Dividende zu entsprechen, konnten im vergangenen Jahre 9 % aus dem Reingewinn ausgeschüttet werden. Es wurden jedoch auch dieses Jahr keine Tantiemen an die Vorstandsmitglieder und Direktoren ausgeteilt. Die Rücklagen auf den Amortisationsfonds wurden nach den gleichen Grundsätzen wie bisher und in Übereinstimmung mit dem Programm der Gesellschaft für die allmähliche Abschreibung aller Werte vorgenommen. Sämtliche Aktiven belaufen sich auf 188,69 Millionen norw. Kr. gegen 183,99 Millionen norw. Kr. im Vorjahre. (3052)

Polen. **Eröffnung einer Fabrik für Explosivstoffe.** Man schreibt uns aus Warschau: Am 9. Dezember 1923 fand in Niewiadów bei Tomaszew die feierliche Eröffnung der Fabrik für Explosivstoffe „Nitrat“ im Beisein des Chefs der französischen Militärkommission, General Dupont, des italienischen Militärattachés, Oberst Ivaldi, zahlreicher polnischer Militärs, hoher Beamten und von etwa 200 anderen Gästen statt.

Die „Polnische Chemische Werke „Nitrat“, A.-G.“ (Verwaltung in Warschau) wurden 1921, unter Mitwirkung der Warschauer Industriebank und anderer hiesiger Banken, mit einem Kapital von 300 Millionen Polenmark gegründet, welches inzwischen auf 1 Milliarde Polenmark erhöht worden ist. Das jetzt fertiggestellte Werk umfaßt 12 massive Fabrikationsgebäude mit einem Flächeninhalt von 5000 m² und 10 Verwaltungsgebäude mit 2300 m² Bodenfläche. Die ganze technische Ausrüstung des Werkes ist unter Gewährung eines langfristigen Abzahlungskredits von der „Società Italiana Prodotti Esplosivi“ in Mailand geliefert worden, deren Instrukteure auch die Installationsarbeiten geleitet haben, und, wie verlautet, zum Teil auch weiterhin in den Diensten der polnischen Gesellschaft verbleiben. Die Fabrik soll neben Explosivstoffen, deren Absatz durch mehrjährige Lieferungsverträge mit dem polnischen Kriegsministerium sichergestellt ist, auch künstliche Düngemittel und, wie die polnische Presse besonders hervorhebt, 20%ige Schwefelsäure zur Herstellung von Trotyl produzieren. (3120)

Italien. **Aus der Soda-Industrie.** Die Società Italiana di Elettrochimica, die zu Bussi in den Abruzzen die größte italienische Sodafabrik betreibt, kann auch für das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr keine Dividende geben, da die Lasten für die Steuern und den Zinsendienst für die hauptsächlich in der Schweiz untergebrachten Goldobligationen zu hoch sind. Auf das geldliche Resultat des Jahres wirkte es ungünstig ein, daß der Preis von Soda infolge der Baisse des französischen Franken gefallen ist. (3116)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Actien-Gesellschaft in Düsseldorf.** Nach dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922/23 war die Gesellschaft in der ersten Hälfte des verfloßenen Jahres zufriedenstellend beschäftigt, bis durch den Ruheinbruch und die daraus folgenden Verkehrs- und Versand-schwierigkeiten der Absatz sehr verringert wurde, so daß der Betrieb im Laufe des zweiten Halbjahres stark eingeschränkt und teilweise ganz stillgelegt werden mußte. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 7 142 395 Mk., der auf neue Rechnung vorgetragen wird, Ueber den Verlauf des neuen Geschäftsjahres kann bei der unklaren wirtschaftlichen Lage noch nichts gesagt werden. (3167)

* **Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thürl & Heidtmann Aktien-Gesellschaft, Harburg.** Nach dem für das Geschäftsjahr 1922/23 erstatteten Bericht des Vorstandes schloß die Bilanz mit einem Reingewinn von 552 398 348 Mk. Von der Verteilung einer Dividende ist abgesehen; der Reingewinn ist auf neue Rechnung vorgetragen, weil es der Geschäftsleitung notwendig erscheint, alle zur Verfügung stehenden Geldmittel zusammenzuhalten. Die Betriebe in Harburg und Staßfurt waren zufriedenstellend beschäftigt. Es herrschte rege Nachfrage nach den Produkten der Gesellschaft bei auskömmlichen Preisen. Wenn trotzdem das Ergebnis nicht besser ausgefallen ist, so liegt dies nach den Ausführungen des Vorstandes an der rapiden Entwertung der deutschen Währung, da ein Schutz gegen dieselbe trotz aller Anstrengungen nur teilweise möglich war. Von Abschreibungen in der Bilanz ist abgesehen, weil die dafür erforderlichen Papiermarkbeträge nur eine weitere starke Verzerrung der Bilanz verursacht haben würde. (3168)

* **Aktien-Gesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Wenderoth, Cassel.** Die Gesellschaft war in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1922/23, wie im Geschäftsbericht ausgeführt ist, gut beschäftigt. Es gelang, die Auslandsbeziehungen wieder in vollem Umfang aufzunehmen und die überseeischen Vertretungen weiter auszubauen. Der Reingewinn betrug 15 198 386 Mk. Im neuen Geschäftsjahr sind die schon seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen mit der Firma Paulus & Thewalt A.-G. in Höhr-Coblenz zum Abschluß gekommen. Die Verträge wurden im August durch eine außerordentliche Generalversammlung genehmigt, und im Zusammenhang mit dieser Interessengemeinschaft wurde gleichzeitig das Aktienkapital um 20 Millionen erhöht, wobei ein Teil der Aktien zum Austausch gegen Paulus & Thewalt-Aktien Verwendung fand. Der Vorstand spricht sich von der Verbindung mit der Firma, die im besetzten Gebiet liegt und ihr Hauptabsatzgebiet bisher im Rheinland und Westfalen hatte, erhebliche Vorteile, die sich durch teilweise Zusammenlegung der Verkaufsanlagen und Ausnutzung von Fabrikationssystemen auswirken werden. Im laufenden Geschäftsjahr ist die Firma gut beschäftigt; bei den verworrenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird jedoch von einer Voraussage über das Ergebnis abgesehen. (3169)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 2. Januar 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50–155; Aluminiumsulfat (17–18%) 11–13; Ameisensäure (80% vol.) 48–53; Ammoniak (25%) 20–24; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 10,50–12; Arsenik (weiß) 78–85; Aetzatron (76–77%) 19,50–21,50; Benzaldehyd 175–210; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 80–92; Bittersalz 2,75–4,00; Bleizucker 47–52; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 60–70; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 14,50–17; Chlorcalcium (70–75%) 4–4,75; Chlorkalk 10–11; Chlormagnesium (geschm.) 2,50–3,25; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–32; Citronensäure 220–250; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 52–55; essigsaures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 75–85; Glaubersalz (krist.) 2,75–3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10–12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105–120; Kalisalpete 37–41; Kaliumbichromat 57–63; Kupfersulfat (98–100%) 26–28; Lithopone 22–26; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 11,75–14; Natriumbichromat 46–49; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 6,50–9; Oxalsäure (krist.) 41–45; Paraffin (50–52%) 22,50–25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41–47; Rhodan ammonium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (36%) 15,50–17; Salzsäure (techn.) 2,50–4; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 16–18; Schwefelsäure (66% B) 4,75–6; Soda (krist., 98–100%) 7,50–9,50; Wasserstoffsulfoxid (30%) 140–160; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 23–26.

Tschechoslowakei (Prag) 10. Januar 1924. Preise in cK. per kg. Aceton 21; Aetzatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natron 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 7; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chloresaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 10,50; Chromnatron 9; Eisenvitriol 0,59; Essigsäure (80%) 18; essigsaures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 18; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpete 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Leim 6; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13; Paraffin 5; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36% B) 2,20; Salzsäure (20–22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 27; Terpentinol, franz. 13,25; Zinkvitriol 2,80.

Vereinigte Staaten (New York), 24. Dezember 1923. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,25–0,25½; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½–0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,50 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,12–0,14; Ammoniak, wasserfrei 0,30–0,30½; Ammoniak (26%) 0,07–0,07½; Ammoniumcarbonat (techn., pulverförmig) 0,09–0,09½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,09–0,10; Amylacetat (techn.) 4,50–4,75 (Gall.); Arsenik, weiß (pulverförmig) 0,13½–0,13½; Aether (U. S. P.) 0,13–0,15; Aethylacetat (85%) 0,97 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 190 proof) 4,78 (Gall.); Aethylalkohol, denaturiert (190 proof) 0,45½ (Gall.); Aetzkali 0,06½–0,06½; Aetznatron (fest, 76 %) 3,10 (100 lb.); Bariumchlorid 85–90 (t); Bariumnitrat 0,07½–0,08; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04–0,04½; Bariumsuperoxyd (88%) 0,17½–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10½–0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09½–0,09½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax 0,05½–0,05½; Borsäure 0,10; Brom 0,28–0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,26–0,28; Calciumarseniat 0,11½–0,12½; Calciumcarbid 0,05–0,05½; Calciumchlorid (geschm., ab Werk) 21 (t); Campher 0,84–0,85; Chlor (flüssig) 0,08½–0,09; Chlorkalk 1,75 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,30–0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,05; Citronensäure 0,46½–0,48; Cremor tartari 0,22½–0,25½; Cyankalium 0,47–0,52; Cyannatrium 0,19–0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 20–21 (t); Essigsäure (99½%, Essigessig) 12,00–12,78 (100 lb.); Essigsäure (80%) 9,58–9,83 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,18; essigsaure Kalk 4,00–4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11–0,12; Formaldehyd (40%) 0,10½–0,10½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,40 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16½–0,17; Glycerin

(Dynamit) 0,16; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0,25–0,25½; Kaliblutlaugensalz, rotes 0,55–0,56; Kalisalpete 0,07½–0,09; Kaliumbichromat 0,09½; Kaliumbromid 0,19–0,20; Kaliumchlorat (pulverförmig) 0,07½–0,08½; Kaliumjodid 3,65–3,75; Kaliumpermanganat 0,15½–0,16; Kobaltoxyd 2,10–2,25; Kupfersulfat 4,75–4,90 (100 lb.); Lithopone 0,06½–0,06½; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,75–2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,25–2,50 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,10½–0,10½; Methanol (Methylalkohol, 97 %) 0,95 (Gall.); Milchsäure (44%, techn., light) 0,11½–0,12; Natriumacetat (ab Werk) 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07½–0,07½; Natriumbisulfat (nitercake) 6–7 (t); Natriumbisulfat (U. S. P., pulverförmig) 0,04½–0,04½; Natriumchlorat 0,06½–0,07; Natriumfluorid 0,08½–0,10½; Natriumhyposulfat 0,02½–0,02½; Natriumnitrit 0,07½–0,07½; Natriumperoxyd (Pulv.) 0,28–0,30; Natriumsalicylat 0,40–0,42; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°) 0,75–1,15 (100 lb.); Natriumsulfat (saltcake) 24–26 (t); Natriumsulfat (geschmolzen, 60–62%) 0,03–0,04; Natriumsulfat (krist.) 0,03½–0,03½; Natronblutlaugensalz, gelbes 0,11–0,11½; Oleum (20%, tanks) 18,50–19 (t); Oxalsäure (krist.) 0,12–0,12½; Phosgen 0,60–0,75; Phosphor, gelber 0,35–0,40; Phosphorsäure (50%) 0,07½–0,08½; Pottasche (80–85%, calc.) 0,06½–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½–0,07½; Salpetersäure (36%) 0,04½–0,05; Salzsäure (20%, tanks) 1,00–1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 2,25–2,35 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00–2,10 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,08½; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,06½; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16; Soda (krist.) 1,20–1,40 (100 lb.); Soda (calc., light, 58% Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11½–0,12; Tannin (U. S. P.) 0,65–0,70; Tannin (techn.) 0,45–0,50; Terpentinol 0,93½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09–0,09½; Weinsäure 0,30; Zinkcarbonat 0,14–0,14½; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½–0,06½; Zinkoxyd (bleifrei) 0,06½–0,06½; Zinksulfat 2,75–3,25 (100 lb.); Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,34½–0,35; Zinnchlorid 0,13½–0,13½; Zinnoxid 0,51–0,51½; Zinnprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,80; Anilinöl 0,16–0,16½; Anthracen (80%) 0,75–0,80; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,75–0,80; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50; Benzaldehyd (techn.) 0,75; Benzin (Base) 0,82–0,82½; Benzoesäure (U. S. P.) 0,85–0,88; Benzol (rein, water-white ab Fabrik) 0,22½–0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,40; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,75–0,80; Carbonsäure (U. S. P.) 0,26–0,28; Cresylsäure (97%, ab Fabrik) 0,75–0,85 (Gall.); Dichlorbenzol 0,06–0,08; Dimethylamin 0,39–0,40; Dinitrobenzol 0,18–0,20; Dinitrophenol 0,35–0,40; Diphenylamin 0,50–0,52; H-Säure 0,75–0,80; Nitrobenzol 0,09½–0,10; Orthoamidophenol 2,30–2,35; Paranitranilin 0,71–0,73; Phthalsäureanhydrid 0,30–0,34; Pikrinsäure 0,20–0,22; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35; Salicylsäure (tech.) 0,32; Sulfanilsäure (roh) 0,18–0,20; Tolidin 1,00–1,05; Toluol (tanks, ab Fabrik) 0,29 (Gall.); Xylol (rein) 0,45–0,50 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,29 (Gall.). (3165)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 1.	9. 1.	Aktien	16. 1.	9. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	16,–	16,50	Höchst Farb.	16,75	17,50
Bad. Anilin . . .	22,80	25,–	C. A. F. Kahlbaum	25,25	24,75
Byk-Guldenw. . .	3,–	3,90	Köln-Rottweil . .	9,25	11,75
Chem. F. Buckau .	–	–	Linde's Eismasch. .	6,–	7,75
„ Griesheim . . .	17,50	20,–	Nitritfabrik . . .	8,–	8,–
„ Grunau . . .	14,–	14,50	Oberschl. Koksw. .	58,–	54,50
„ v. Heyden . . .	8,–	10,75	Raschig, Farb. . .	12,–	14,50
„ Milch & Co. . .	20,30	24,80	Rh. W. Sprengst. .	7,75	9,10
„ Weiler . . .	18,10	20,–	J. D. Riedel . . .	8 1/8	9,25
„ Gelsenk. . .	120,–	125,–	Rungwerke . . .	1,80	2,–
„ W. Albert . . .	75,–	65,–	Rütgerswerke . . .	21,25	23,25
„ Concordia . . .	64,–	70,–	H. Scheidemann .	32,–	37,50
Dynamit Nobel . .	8,75	10,–	Schering, Chem. . .	51,–	50,–
Egestorff, Salzw. .	16,25	15,–	Sprengst. Carb. .	65,–	70,50
Elberf. Farbenf. .	19,50	21,80	Staßfurter Chem. .	52,–	60,–
Fahlberg List . . .	6 5/8	8,10	Thür. Bleiweiß . .	42,–	40,–
Th. Goldschmidt .	18,25	18,75	Union Chem. Fabr. .	24,–	30,–
Harkort Bergw. . .	16,–	18,–	Ver. chem. Wk. Chl. .	41,–	65,–
Heine & Co. . . .	2,60	2,75	„ Glanzstoff F. . .	60,–	62,–

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	10. 1.	11. 1.	12. 1.	14. 1.	15. 1.	16. 1.
Holland . . .	1630000	1630000	1620000	1600000	1585000	1585000
Schweden . . .	1139000	1138000	1132000	1127000	1120000	1110000
Italien . . .	187000	188000	190000	192500	192100	180000
England . . .	18300000	18300000	18200000	18000000	18000000	18000000
New York . . .	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich . . .	212000	205500	202000	190000	190000	194000
Schweiz . . .	752000	751500	749000	744000	744000	738500
Spanien . . .	545000	546000	548000	540200	540200	543000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	16. 1.	9. 1.
Elektrolytkupfer . .	–	–
Raffinadekupfer 99–99,3 % . .	1,04–1,07	1,07–1,09
Originalbüttenweichblei . .	0,55–0,57	0,5–0,57
Hüttenrohzieß (freier Verkehr) .	0,63–0,65	0,62–0,64
Zink, umgeschmolzen . .	0,50–0,52	0,51–0,53
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken .	2,–	2,–
do. in Walz- oder Drahtbarren .	2,10	2,10
Banczinn . . .	4,60–4,65	4,60–4,65
Reinnickel . . .	2,30–2,40	2,30–2,40
Antimon-Regulus . .	0,65–0,67	0,65–0,67
Silber in Barren . . .	89,50–90,50	90,50–91,50

(3173)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boxstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 26. JANUAR 1924

Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Direktor Dr. Adolf Winther zum 70. Geburtstag.

Am 27. Januar d. J. begeht Herr Dr. phil. Adolf Winther, Vorstandsmitglied der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, seinen 70. Geburtstag. Dem erfolgreichen Erfinder auf dem Gebiet der deutschen Farbstoffindustrie spricht der Verein z. W. seine aufrichtigsten Glückwünsche aus.

Nach Absolvierung seiner chemischen Studien in der Heimatstadt Gießen und in Berlin arbeitete Dr. Winther in England gemeinsam mit R. H. C. Neville. Als ein Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Entdeckung der 1,4 Naphtholsulfosäure zu nennen, die noch heute den Namen Neville-Winther-Säure trägt. Es folgte eine längere Tätigkeit im technischen Betriebe der Firma Kalle & Co. in Biebrich und als Leiter der Lodzer Filiale dieser Firma.

Seit dem Jahre 1906 gehört Dr. Winther dem Vorstand der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron als Mitglied und Leiter des Werkes Offenbach an, dessen Bedeutung für die deutsche Farbstoffindustrie in dieser Zeit außerordentlich gewachsen ist. Von Dr. Winthers Tätigkeit auf dem Farbstoffgebiet sind die Arbeiten über Naphthol-AS zu erwähnen, die auf seine Anregung und unter seiner Leitung ausgeführt wurden. Das Naphthol-AS und seine Derivate sind Arylide der 2,3 Oxy-naphthoesäure, die zur Herstellung von echten und leuchtenden Farbstoffen für die vegetabilische Faser Verwendung findet. Dem Färben von Baumwolle wurden hierdurch ganz neue Bahnen eröffnet, auf denen die deutsche Farbstoffindustrie vor dem ausländischen Wettbewerb einen weiten Vorsprung gewann.

Zu erwähnen bleibt noch Dr. Winthers Werk über die „Zusammenstellung der Patente auf dem Gebiete der organischen Chemie 1877—1905“, welches eine umfassende Orientierung über die Leistungen auf den verschiedenen Arbeitsgebieten bietet und die Bedeutung der einzelnen Patente zur Darstellung bringt.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3223)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, 23. Januar 1924.

Soziales Dumping — eine neue Erfindung. Seit mit der Stabilisierung unserer Währung die gesamte deutsche Wirtschaft zur Goldmarkrechnung übergegangen ist, sind die Beschwerden des Auslands über das deutsche Valutadumping verstummt. Aber schon will man „die Alarmglocke schwingen“ gegen ein neues deutsches Dumping in anderer Form: das soziale Dumping.

Der in Prag erscheinenden „Wirtschaft“ blieb es vorbehalten, dieses neue Schlagwort in die Welt zu setzen. Nicht nur die Arbeiterkreise der Tschechoslowakei, sondern auch die Vertreter der Industrie und Handelswelt sollen die gegenwärtige Entwicklung der Arbeitszeitregelung in Deutschland mit Aufmerksamkeit verfolgen, weil eine Rückkehr zur Friedensarbeitszeit eine Erschütterung der durch Deutschlands finanzielle und ökonomische Lage für die Tschechoslowakei geschaffenen konjunkturellen Situation und in weiterer Folge eine Drosselung der Konkurrenzfähigkeit zur Folge haben könnte.

Das heißt auf deutsch: Die tschechoslowakische Industrie, die bekanntlich seit Jahren unter einer ständigen Absatzkrise litt, hatte in den letzten Monaten für ihre Ausfuhr dadurch eine günstige Konjunktur erlangt, daß unter der Wirkung der Ruhrbesetzung der Export deutscher Waren fast völlig zum Erliegen gekommen war. Diese „konjunkturelle Situation“ nutzte, wie wohl erinnerlich, der Verband der tschechoslowakischen Industriellen dadurch aus, daß er unter Mitwirkung der diplomatischen Vertretung des Landes in geheimen Verhandlungen mit dem deutschen Exporthandel erreichte, daß dieser einen Teil seiner Absatzorganisation im Ausland für den

Vertrieb tschechoslowakischer Erzeugnisse an Stelle deutscher Produkte zur Verfügung stellte.

Diese industriellen Kreise sehen nun plötzlich ihre aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands entstandene „Konjunktur“ dadurch bedroht, daß die deutsche Industrie bemüht ist, zur Senkung des über der Weltparität liegenden, den Export hemmenden Preisniveaus (wie die „Wirtschaft“ ausdrücklich zugibt), zu einer Arbeitszeit zurückzukehren, welche die verminderte Arbeitsleistung wenigstens teilweise ausgleicht. Deshalb will man „die Alarmglocke schwingen“. Tschechoslowakische Regierungskreise würden sogar, wie in dem Aufsatz angedeutet wird, von geeigneten Sanktionen nicht Abstand nehmen können, wenn Deutschland eine diesbezügliche Demarche der alliierten Mächte negativ beantworten würde. Diesen Ausführungen gegenüber genügt wohl der Hinweis auf die Tatsache, daß die auf der Washingtoner Konferenz getroffene Uebereinkunft über den Achtstundentag noch von keinem der daran beteiligten großen Industriestaaten ratifiziert worden ist. Dagegen hat aber gerade Deutschland soeben durch eine Verordnung über die Arbeitszeit festgelegt, daß für gewerbliche Arbeiter grundsätzlich die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Die alliierten Mächte werden daher wohl schwerlich für eine „diesbezügliche Demarche“ zu haben sein. Im übrigen scheint man in der Tschechoslowakei auch noch ein einfacheres Mittel gegen Deutschlands sogenanntes soziales Dumping zu erwägen. Diejenige Partei, welche die hauptsächlichsten Vertreterin der Industrie- und Handelsinteressen ist, soll nämlich erwägen, „den deutschen Hieb durch einen Gegenhieb zu parieren“ — durch Revision des Achtstundentagesgesetzes. Also auch soziales Dumping. Danach scheint allerdings die moralische Entrüstung der tschechoslowakischen Wirtschaftskreise über Deutschlands dunkle Pläne außerordentlich tiefgehend zu sein.

Nun ist aber der Prager „Wirtschaft“ auch noch ein kleines Malheur passiert, durch welches die beweglichen Klagen der tschechoslowakischen Industrie über das deutsche soziale Dumping in das rechte Licht gesetzt werden. Dieselbe Nummer enthält nämlich einen Aufsatz vom Geschäftsführer des slowakischen Industriellenverbandes „Die Sozialversicherung und die Industrie“. Er beginnt mit der Feststellung, die Sozialversicherung würde innerhalb absehbarer Zeit verwirklicht werden. Vom sozialökonomischen Standpunkt (wenn man die deutsche ethische Schule in Betracht ziehe) könne es als Fortschritt bezeichnet werden, daß breite Schichten der Bevölkerung vor dem wirtschaftlichen Elend bewahrt werden. Aber durch die neuerliche schwere Belastung würde die Konkurrenzfähigkeit der Industrie wesentlich beeinträchtigt werden. Entscheidend falle ins Gewicht, daß die soziale Belastungsfähigkeit der Unternehmer in absolutem Sinne erschöpft sei. Eine ganze Reihe von Staaten habe nicht die Absicht, der Tschechoslowakei auf diesem Wege zu folgen. „Wie werden wir nun unsere Waren absetzen?“ Dann werden alle Bedenken der Industrie gegen die Sozialversicherung aufgeführt und begründet. Und diese Wirtschaftskreise wollen die Alarmglocke schwingen gegen das soziale Dumping Deutschlands, dessen Industrie Lasten der sozialen Versicherung bis an die Grenze der Möglichkeit trägt.

Nicht ohne Interesse für die Beurteilung der sozialen Belastung der tschechoslowakischen Industrie ist auch eine soeben erschienene Meldung der bekannten Zeitung „Národní Listy“ über die Entwicklung der Löhne in der letzten Zeit. Danach haben in der tschechoslowakischen Industrie auch weiterhin Lohnreduktionen von 5—35 % stattgefunden. Die chemische Industrie ist daran mit 5 % (vom 1. Februar ab), aber insgesamt mit 28—35 % beteiligt. Zieht man zum Vergleich die Lohnentwicklung der Berliner chemischen Industrie heran, so ergibt sich ein für deren Arbeiterschaft weit günstigeres Bild. Seit 2½ Monaten ist das Lohnniveau, trotz der inzwischen eingetretenen allgemeinen Preissenkung auf derselben Höhe geblieben, und zwar (ohne Berücksichtigung der früher

nicht gezahlten sozialen Zulage) auf der Höhe der Durchschnittsfriedenslöhne.

Die tschechoslowakische Industrie wird also gut tun, ihrer „Wirtschaft“ bezüglich dieser Angriffe den Rat zu erteilen: abbläuen! Aber nicht die Alarmglocke schwingen. Denn damit hängt man leicht eigene Schäden an die große Glocke, die der Kritik der „deutschen ethischen Schule“ nicht standhalten. Mit dem sozialen Dumping Deutschlands ist nun einmal nichts zu machen. — Bl. (3226)

Zur Bilanz-Verordnung.

Von Prof. Dr. Flechtheim,

Generaldirektor der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.

(Aus „Bank-Archiv“ Nr. 8.)

Von weiten Kreisen der Wirtschaft gedrängt, von gewiß nicht unbeachtlichen aber auch gewarnt, hat die Reichsregierung noch vor Jahreschluß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 durch Verordnung vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1253) die Aufstellung von Goldmarkbilanzen obligatorisch angeordnet. Damit ist die Wirtschaft vor eine schwierige und außerordentlich verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden. Vor allem bedeutet für die Aktiengesellschaften infolge des Veröffentlichungszwanges die Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz und die damit verbundene Umstellung des Aktienkapitals eine Maßnahme, die für die Zukunft der Gesellschaft, für ihre Rentabilität und ihren Kredit von unüberschbarer Tragweite ist. Da die Verordnung den Beteiligten außerordentlich weitgehenden Spielraum läßt, werden die Entscheidungen der verantwortlichen Organe vorzugsweise von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten getragen sein. Aber auch die juristische Seite, die rechtlichen Voraussetzungen und die Rechtswirkungen dieser Umstellung werden bei den Erörterungen eine nicht geringe Rolle spielen. Dies um so mehr, als die Verordnung keineswegs das Problem der Goldmarkbilanzen umfassend regelt. Manche der sich sofort aufdrängenden Fragen müssen noch durch die in Aussicht gestellten Durchführungsbestimmungen positiv geklärt werden. Dennoch scheint es mit Rücksicht auf die große Aktualität der Fragen am Platze, sich schon vor dem Erscheinen dieser Durchführungsbestimmungen mit dem durch die Verordnung ausgelösten Fragenkomplex zu beschäftigen. Ich bin mir allerdings bewußt, daß eine systematische und erschöpfende Behandlung der Fragen heute noch nicht möglich ist. Ich bitte daher, die nachfolgenden Ausführungen weniger als Lösungen denn als Anregungen und gewissermaßen als eine Abschluszahlung auf eine künftige umfassendere Behandlung des Themas anzusehen.

Die neue BV. kann auf Originalität keinen Anspruch erheben. Sie lehnt sich auf das allerengste an die Ausführungsvorschriften der Saar-Regierung zur Verordnung betreffend die gesetzliche Währung im Saargebiet vom 18. Mai 1923 an; zum Teil stellt sie eine fast wörtliche Abschrift dieser Bestimmungen dar. Damit soll an sich kein Tadel ausgesprochen werden. Denn die Saar-Verordnung hat sich in der Praxis immerhin als brauchbar erwiesen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Verhältnisse in dem örtlich beschränkten Bezirk weniger kompliziert sind und vor allem die dortigen Unternehmungen durch das Eindringen der Frankwährung nicht die großen Verwüstungen infolge der Geldentwertung des letzten Jahres mitgemacht haben. Die deutsche Verordnung teilt mit der Saar-Verordnung den Vorzug der Kürze und der Beschränkung auf einige wichtige Grundsätze. Ich würde es deshalb für einen Fehler halten, wenn die angekündigten Durchführungsbestimmungen sich zu sehr in Einzelheiten verlieren würden. Damit würden wahrscheinlich mehr neue Zweifel hervorgerufen als beseitigt. Es kommt vielmehr darauf an, die grundlegenden Gesichtspunkte klar zu erkennen und herauszuarbeiten. Den Hauptvorzug der Verordnung erkenne ich aber darin, daß sie den Beteiligten eine weitgehende Bewegungsfreiheit in der Aufstellung der Goldmarkbilanz und Freiheit in der Wahl der Umstellungsmaßnahmen läßt. Sie begnügt sich damit, die öffentlichen Interessen zu sichern und überläßt es den Beteiligten, innerhalb der hier nach abgesteckten Grenzen die privaten Rechte und Interessen nach allgemeinen Grundsätzen zu wahren. Das ist wenigstens meine Auffassung vom Inhalt der Verordnung, wie ich im nachfolgenden zu zeigen beabsichtige. Jede unnötige Einschränkung dieser Freiheiten würde ich allerdings gerade im jetzigen Augenblick für unheilvoll, aber auch für unnötig halten.

Die Verordnung verpflichtet alle buchführungspflichtigen Kaufleute vom 1. Januar 1924 ab, das Inventar und die Bilanz

in Goldmark aufzustellen; das bedeutet eine Abänderung des § 40 Abs. 1 HGB., der die Aufstellung der Bilanz in „Reichswährung“ vorschreibt. Die „Goldmark“ ist keine Reichswährung, ja überhaupt keine Währung, sondern eine auf eine fremde Währung (Dollar) abgestellte Rechnungseinheit. Auch die Handelsbücher sind nunmehr in Goldmark zu führen. Nur so können sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 38 Abs. 1 HGB.) die Grundlage für die Goldmarkbilanz bilden (vgl. auch § 32 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, wonach vom 1. Januar 1924 ab die Führung der Bücher auf wertbeständiger Grundlage angeordnet wird). Nachdem die Handelsbücher auf der Goldmarkgrundlage geführt sind, wird die Aufstellung der Jahresbilanzen in Goldmark sich ohne besondere Hindernisse vollziehen. Die großen Schwierigkeiten liegen allein in dem Uebergange von der Papiermarkbilanz zu der Goldmarkbilanz. Die Erörterungen über die Einführung der Goldmarkbilanz haben sich zumeist um die Frage gedreht, nach welchen Grundsätzen die letzte Papiermarkbilanz auf Goldmark umgerechnet werden soll. Die Verordnung geht in diesem Punkt radikal vor. Eine Umrechnung von der Papiermarkbilanz in die Goldmarkbilanz findet überhaupt nicht statt. Es wird also die letzte Papiermarkbilanz nicht mehr darauf geprüft, in welchem Maße die einzelnen Posten noch Goldcharakter haben, vielmehr schreibt die Verordnung für den 1. Januar 1924 — im nachstehenden wird davon ausgegangen, daß das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt — die Aufstellung eines Eröffnungs-Inventars und einer Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 HGB. in Goldmark vor. Damit soll gesagt werden, daß die Bewertung aller aktiven und passiven Vermögenswerte ohne Rücksicht auf die bisherigen Buchwerte neu festzusetzen sind. Tatsächlich war dieses System infolge des im letzten Halbjahr 1923 eintretenden rasenden Tempos der Geldentwertung das praktisch einzig Mögliche. Die Folge davon ist aber natürlich, daß nunmehr der Zusammenhang der Bilanzen unterbrochen wird. Auf dieses Eröffnungs-Inventar und die Eröffnungsbilanz in Goldmark finden grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften Anwendung (§ 3 der BV.). Für die Neufestsetzung der Werte bedeutet dies, daß sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen sind, den sie am Bilanzstichtag besaßen (§ 40 Abs. 2). Diese Festsetzung des sogenannten „wahren Wertes“ ist keine mathematische Operation, sondern verlangt eine Schätzung. In der Praxis ist es aber kaum möglich, für alle Vermögensgegenstände bei einem einigermaßen ausgedehnten Unternehmen den wirklichen Goldmarkwert vom 1. Januar 1924 festzustellen. Das gilt insbesondere für Fabrikanlagen, Vorräte, Effekten, aber auch für Papiermarkforderungen und -schulden mit Rücksicht auf die noch ungeklärte Aufwertungsfrage. So wird insbesondere die Bewertung der Hypotheken und Anleihe-schulden, solange diese Frage nicht gesetzlich geregelt ist, Gegenstand der größten Zweifel und Bedenken sein. Unter diesen Umständen ist es von größter Bedeutung, daß die Vorschrift der BV. keinen anderen Charakter hat als des HGB. selbst über die Führung von Handelsbüchern und die Aufstellung von Bilanzen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 38 ff. HGB. begründen eine Pflicht öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist dem Kaufmann auferlegt im Interesse der zu ihm in Rechtsbeziehungen tretenden Geschäftswelt. Das HGB. wie auch die BV. sehen von einem unmittelbaren Zwang zur Erfüllung dieser Verpflichtung ab. Ihre Verletzung macht auch nicht ohne weiteres strafbar, sondern nur im Falle des Konkurses (§§ 239—243 KO.). Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, daß die Vorschriften des § 40 nur die Vorspiegelung eines zu günstigen Vermögensstandes verhüten wollen. Die Ueberbewertung von Aktiven oder die Unterbewertung von Schulden verstößt hiernach gegen öffentliches Recht. Dagegen bleibt es dem Kaufmann — vom Standpunkt der §§ 39, 40 — unbenommen, seine Aktiven unter dem wirklichen Werte oder seine Passiven über dem wirklichen Werte anzusetzen (vgl. Staub-Bondi, HGB. § 40 Anm. 2 und im Ergebnis ebenso auch Düringer-Hachenburg, HGB. § 40 Anm. 12). Dieser Grundsatz gilt auch für die durch die BV. vorgeschriebene Goldmark-Eröffnungsbilanz. Es heißt ausdrücklich in der Begründung: „Es bewendet nach wie vor bei dem Grundsatz des § 40 HGB., wonach als Höchstgrenze für die Bewertung der Wert am Bilanzstichtag gilt“. Der Kaufmann kann also bei Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände jede Größe, die zwischen einem Goldpfennig und dem vollen Tageswert liegt, wählen. Er ist auch keineswegs gebunden, sämtliche Vermögensgegenstände nach dem gleichen Grundsatz unterzubewerten. Er kann ganz nach seinem Gutbefinden einzelne Gegenstände zum vollen Tages-

wert einsetzen, andere dagegen stark herabsetzen. Die BV. läßt ihm also freiesten Spielraum, ob und wo er stille Reserven bilden will. Die öffentlich-rechtliche Pflicht aus § 2 der BV. hat er erfüllt, wenn das Eröffnungs-Inventar und die Eröffnungsbilanz vollständig und übersichtlich, und die einzelnen Vermögensgegenstände nicht überbewertet sind. Der sich nach dieser Eröffnungsbilanz ergebende Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, also das Reinvermögen, drückt sich in der Bilanz des Einzelkaufmanns in seinem Kapital-Konto, in der Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in der Summe der Kapitalkonten der Gesellschafter aus. Weitere handelsrechtliche Bestimmungen enthält die BV. für diese Kaufleute nicht. Doch ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift, für den 1. Januar 1924 eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen, den Kaufmann nicht von der im § 39 Abs. 2 HGB. vorgeschriebenen Aufstellung einer Jahresabschluß-Bilanz für den 31. Dezember 1923 befreit. Vielmehr ist diese als Abschluß der bisherigen Buchführung nach den alten Grundsätzen aufzustellen. Das Neue liegt nur darin, daß zwischen der Abschluß-Bilanz per 31. Dezember 1923 und der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 kein buchmäßiger Zusammenhang besteht.

Läßt auch die BV. dem Kaufmann bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz weitgehenden Spielraum, so kann diese Freiheit der Bewertung aus anderen Gesichtspunkten wesentlich eingeschränkt sein. Nicht unmittelbar aus steuerlichen Rücksichten. § 19 der BV. gibt in weitgehendem Maße einen Freibrief wegen der Wertverschiebungen im Vermögen, die bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum Vorschein kommen. Aber auch für die Zukunft ist die Steuerpflicht von der handelsrechtlichen Goldmarkbilanz grundsätzlich losgelöst. Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer verpflichtet Art. 1, § 34 der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 die buchführungspflichtigen Kaufleute für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen. Das gilt auch für den Kaufmann, der ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr hat. Er hat zum 1. Januar 1924 eine Goldmark-Eröffnungsbilanz für Steuerzwecke aufzustellen, dagegen erst z. B. zum 1. April 1924 die Goldmarkhandelseröffnungsbilanz. In ersterer sind natürlich willkürliche Unterbewertungen nicht zulässig. Endlich schreibt Art. 2 der 2. Steuernotverordnung für die Vermögenssteuer eine besondere Bewertung des Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1923 in Goldmark, und zwar nach ganz besonderen, vom Ueblichen stark abweichenden Wertermittlungsgrundsätzen vor. Wenn hiernach auch die handelsrechtliche Bilanz nicht unmittelbar für die Steuerfragen von Bedeutung ist, so wird natürlich doch der Kaufmann bemüht sein, Widersprüche zwischen der handelsrechtlichen und Steuerbilanz zu vermeiden. Es ist auch möglich, daß die Regierung gerade aus diesem Grunde auf die schleunige Einführung der Goldmark Wert legte, indem sie annimmt, daß die Kaufleute, besonders die mit öffentlicher Bilanzierung, sich aus Gründen ihres Kredits und Ansehens scheuen werden, ihr Vermögen in Goldmark zu niedrig anzugeben.

Weitere Beschränkungen in der Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz können sich aber aus privatrechtlichen, insbesondere handelsrechtlichen Bindungen ergeben.

Das Inventar und die Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ist von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen (§ 40 Abs. 1 HGB.). Das ist eine Vorschrift des öffentlichen Rechts. Nach welchen Grundsätzen aber Inventar und Bilanz im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aufzustellen, insbesondere die Vermögensgegenstände zu bewerten sind, darüber entscheidet der Gesellschaftsvertrag. Soweit dieser nichts Besonderes bestimmt, dürfen stille Reserven nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, einschließlich des Kommanditisten, gebildet werden (vgl. Flechtheim in Düringer-Hachenburg, Anm. 4 zu § 120, Anm. 1 zu § 167, Staub, § 120 Anm. 2). Es sind also überall die wahren Zeitwerte anzusetzen. Die hierzu erforderlichen Schätzungen des Goldmarkwertes sind von den geschäftsführenden Gesellschaftern vorzunehmen. Insofern haben sie einen gewissen Spielraum, aber bewußte Unterbewertungen stehen ihnen nicht zu. Weigert ein Gesellschafter zu Unrecht seine Mitwirkung und Anerkennung, insbesondere die Unterzeichnung der Bilanz, so kann er hierzu im Klagewege gezwungen werden (vgl. Flechtheim, § 120 Anm. 7). Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, also das Reinvermögen der Gesellschaft ist in die Kapitalkonten der Gesellschafter zu zerlegen. Hier macht sich nun die Unterbrechung des Zusammenhanges der Bilanzen störend bemerkbar. Meines Erachtens hat man folgendermaßen vorzugehen: Soweit nicht

die Gesellschafter bereits vereinbart hatten, ausdrücklich oder stillschweigend, daß für die interne Gewinnabrechnung eine besondere Goldmarkbilanz maßgebend sein soll, erfolgt die Feststellung des Gewinnes und Verlustes der Offenen Handelsgesellschaft nach der zum 31. Dezember 1923 aufzustellenden Papiermarkbilanz. Der sich hiernach ergebende Gewinn oder Verlust ist nach den bisherigen Grundsätzen unter die Gesellschafter zu verteilen und den Kapitalkonten zuzuschreiben (§ 120 HGB.).

Diese Kapitalkonten bringen ziffernmäßig die wirtschaftliche Beteiligung des Gesellschafters an dem Geschäftskapital zum Ausdruck (vgl. Flechtheim, § 120 Anm. 6). Im Verhältnis der sich hiernach ergebenden Kapitalanteile ist das bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz festgestellte Gesellschaftsreinvermögen unter die Gesellschafter aufzuteilen. Das entspricht auch dem § 155 Abs. 1 HGB., wonach im Falle der Liquidation das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen ist. Diese neu gebildeten Goldmark-Kapitalanteile sind nunmehr für die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen grundsätzlich maßgebend. So z. B. für die Berechnung der Vordividende (§ 121 Abs. 1 HGB.). Von dem bei der nächsten Jahresbilanz sich ergebenden Gewinn gehört jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von 4 % seines neu gebildeten Goldmark-Kapitalanteiles (§ 121 Abs. 1). Er ist ferner berechtigt, Geld bis zum Betrage von 4 % seines Kapitalanteils für seine laufenden Bedürfnisse zu entnehmen. Das wird man auch schon für das Jahr 1924 zulassen müssen, obgleich § 122 von den „für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteilen“ spricht. Die Gesellschaftsverträge enthalten vielfach Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanzen, insbesondere über Bewertung und Abschreibung. Sind diese Bestimmungen auch auf die Goldmarkbilanzen anwendbar? Es taucht zunächst die Frage auf, ob die hiernach im Laufe der Vertragszeit gebildeten und in der Bilanz per 31. Dezember 1923 enthaltenen stillen Reserven bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen sind. Wie bereits oben angeführt, steht es den Gesellschaftern, wenn sie einig sind, frei, in der Eröffnungsbilanz beliebig stille Reserven zu bilden. Eine andere Frage ist es aber, ob bei Meinungsverschiedenheit der Gesellschafter ein einzelner Teilhaber unter Berufung auf den Gesellschaftsvertrag verlangen kann, daß die Vermögensgegenstände nicht nach ihrem wahren Wert, sondern unter diesem angesetzt werden. Die BV. steht nicht entgegen. § 3 läßt Bestimmungen der Satzung in Kraft, soweit nicht die Verordnung selbst ein anderes vorschreibt. Das ist für die OH. und KG. nicht der Fall. Das ist vielmehr eine Auslegungsfrage, die im Einzelfall nicht einfach ist. Der Hauptzweck derartiger Bestimmungen ist allerdings, im Interesse der Konsolidierung des Unternehmens die Berechnung und Verteilung zu hoher Gewinne zu verhüten. Dieses trifft nur auf die Jahresbilanz, nicht aber auf die Goldmarkeröffnungsbilanz zu, die niemals die Grundlage für die Berechnung und Verteilung von Gewinnen sein kann. Andererseits hängt aber von der Bewertung der Aktiven auch die Höhe der neu gebildeten Kapitalkonten ab. Diese hinwiederum sind die Grundlage sowohl für die Kapitaldividende (§ 121 Abs. 1) wie auch für das Entnahmerecht (§ 122 Abs. 1). Ferner finden sich in vielen Verträgen Bestimmungen, wonach für die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter oder seinen Erben die Höhe seines Kapitalkontos schlechthin maßgebend oder sein Guthaben doch auf Grund der jeweiligen Buchwerte zu berechnen ist. In allen diesen Fällen dürfen die bisher gesammelten stillen Reserven nicht ohne weiteres aufgelöst werden. Vielmehr ist das bisherige Maß der Unterbewertung auch bei der Neufestsetzung der Goldmarkwerte zu berücksichtigen. Das ist eine schwierige, aber nicht unlösbare Aufgabe. Auch hierbei muß der Grundsatz gelten, daß die geschäftsführenden Gesellschafter die Anerkennung einer bona fide vorgenommenen Schätzung verlangen können und nur eine bewußte Abweichung von den vertraglichen Bewertungsgrundsätzen unzulässig ist. Es ist selbstverständlich, daß die in den Gesellschaftsverträgen enthaltenen Vorschriften über die Aufstellung der Bilanzen, insbesondere über die Bewertung und Abschreibung, auf die weiteren Goldmark-Jahresbilanzen anzuwenden sind. Zweifel können nur bei solchen Bestimmungen entstehen, die in der Zeit bereits vorgeschrittener Papiermarkentwertung entstanden sind und nicht so sehr die Verteilung wirklich erzielten Reingewinnes beschränken, sondern bilanzmäßige Scheingewinne verhüten wollen. Diese Bestimmungen sind schon wegen der Höhe der vorgesehenen Abschreibungen, Erneuerungsfonds usw. auf Goldmarkbilanzen nicht ohne weiteres anwendbar. Ihre sinngemäße Anpassung ist Sache individueller Auslegung. Es ist selbstver-

ständig, daß nicht nur die Jahresbilanzen, sondern auch alle sonstigen außergewöhnlichen Bilanzen, wie die Liquidationsbilanz, Bilanz für die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter usw., von nun ab in Goldmark aufzustellen sind. Es entsteht die Frage, wie rückständige Geldeinlagen zu behandeln sind. Durch Einführung der Goldmarkbilanz werden Papiermarkschulden nicht ohne weiteres in Goldmarkschulden verwandelt. Es handelt sich hier nicht um eine Frage der Goldmarkbilanz, sondern um eine Frage der Aufwertung. Diese Frage ist nur individuell nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu entscheiden. Hierbei ist insbesondere auch auf die bisherige Handhabung Rücksicht zu nehmen, z. B. darauf, ob die im Jahre 1923 gemachten Einzahlungen und Entnahmen valorisiert worden sind. Ähnliche Fragen tauchen überall da auf, wo der Gesellschaftsvertrag feste Verpflichtungen in Reichswährung enthält, so z. B., wenn der Vertrag den geschäftsführenden Gesellschaftern ein bestimmtes Gehalt aussetzt, einzelnen Gesellschaftern einen bestimmten Gewinn garantiert, Entnahmen in bestimmter Höhe gestattet usw.

Für die Kommanditgesellschaft gelten allgemein die gleichen Grundsätze wie für die offene Handelsgesellschaft. Nachdem vom 1. Januar 1924 die Bilanzen auf Goldmark lauten, erscheint es auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift zulässig, die Kommanditeinlage in Goldmark zu bestimmen, und zwar nicht nur für das interne Verhältnis der Gesellschafter, sondern auch für ihre Funktion als Haftsumme. Insbesondere kann also auch die Anmeldung und Eintragung der Einlage in Goldmark erfolgen (§ 162). Es wäre zweckmäßig, wenn die Durchführungsbestimmungen weiter gingen und die Eintragung von Papiermarkeinlagen ebenso ausschlossen, wie es die Verordnung bereits für die Aktiengesellschaften vorsieht. Schwierigkeiten entstehen bei der Kommanditgesellschaft wegen der Behandlung rückständiger Papiermarkeinlagen. Aber auch dies sind weniger Fragen der Goldmarkbilanzen als der Aufwertung, und hierbei wird wiederum das interne Verhältnis wohl zu unterscheiden sein von der Frage der Haftung gegenüber Dritten.

Wesentlich verschieden von der Stellung des Kommanditisten ist gerade bei den hier zur Erörterung stehenden Fragen die des stillen Gesellschafters. Er ist nicht Mitinhaber der Firma, nicht Mitigentümer des Gesellschaftsvermögens. Seine Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über. Er ist auf obligatorische Ansprüche beschränkt. Sein Einlagekonto drückt nicht einen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen aus, sondern ist ein gewöhnliches Passivum. In diesem Sinne hat er Anteil am Gewinn und Verlust des Unternehmens. Die jährliche Abrechnung mit ihm erfolgt auf Grund der Handelsbücher und der Bilanz. Der Kaufmann, der einen stillen Gesellschafter hat, ist demnach in der Aufstellung seiner Bilanz, vor allem also bei der Bewertung seiner Vermögensgegenstände, insofern nicht frei. Insbesondere dürfen die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag es zuläßt, oder der stille Gesellschafter einverstanden ist, unterbewertet werden. An der Bewertung des Anlagevermögens ist der stille Gesellschafter im allgemeinen nicht interessiert, da er an Wertsteigerungen dieses Vermögens und Veräußerungsgewinnen dieser Art nicht beteiligt ist. In diesem Bereiche ist daher auch der Geschäftsinhaber bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz frei. Schwierigkeiten entstehen auch hier bei Neufeststellung des Einlagekontos des stillen Gesellschafters. Es ist, wie alle Verbindlichkeiten, in Goldmark umzurechnen, und zwar nach dem Dollarkurs vom 1. Januar 1924. Der Umrechnung liegt das Guthaben des stillen Gesellschafters per 31. Dezember 1923 zugrunde. Dieses ist festzustellen auf Grund der Papiermarkbilanz von diesem Tage. In den der Gewinnabrechnung mit dem stillen Gesellschafter zugrunde zu legenden Jahresbilanzen werden die Veräußerungsgegenstände nicht zu ihrem vollen Zeitwert angesetzt. Vor allem enthält der Gesellschaftsvertrag häufig Bestimmungen über die Bewertung der Warenvorräte und über Abschreibungen, die praktisch auf die Bildung stiller Reserven hinauslaufen. An diesen, während der Vertragszeit gebildeten stillen Reserven ist der stille Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, beteiligt. Infolgedessen müssen diese Gegenstände auch in der Goldmarkeröffnungsbilanz so bewertet werden, daß die stillen Reserven, in Gold umgerechnet, erhalten bleiben oder aber es müßte das Einlageguthaben des stillen Gesellschafters um seinen Anteil an den stillen Reserven erhöht werden.

Erheblich größere Zweifel entstehen in der Anwendung der BV. auf die Kapitalgesellschaften, also die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und

die G. m. b. H. Diese haben kein schwankendes Kapital, sondern ein von dem wirklichen Vermögensstande unabhängiges, feststehendes und durch Eintragung in das Handelsregister kundbar getanes Nennkapital. Alle Änderungen dieses Nennkapitals sind im Interesse der Verkehrssicherheit durch gesetzliche Vorschriften zwingenden Charakters geregelt. Die Verordnung mußte infolgedessen hier viel tiefer in die Verfassung der Gesellschaften eindringen. Aber auch hier beschränkt sich die Verordnung im großen und ganzen auf Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur.

Die allgemeinen Bestimmungen der BV. gelten auch für die Kapitalgesellschaften, insbesondere auch die Bestimmungen über die Aufstellung eines Goldmark-Eröffnungsinventars und einer Eröffnungsbilanz. Sehr wichtig ist die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der VB., wonach auf die Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften die Spezialbewertungsvorschriften des § 261 Nr. 1—3 HGB. und des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. keine Anwendung finden. Die Tragweite dieser, übrigens der Saar-Verordnung entnommenen, Bestimmung ist sehr groß. Dennoch herrscht hierüber vielfach anscheinend keine klare Vorstellung. Nach § 261 Nr. 1 dürfen Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Bilanzstichtages, sofern dieser Preis aber den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden. Es ist also immer der niedrigere der beiden Preise (Marktpreis — Anschaffungspreis) zulässig. Hierdurch soll bekanntlich die Verteilung eines noch nicht realisierten Gewinnes verhindert werden. Diese Bestimmung wird nun durch die BV. insofern außer Kraft gesetzt, als sie die Bewertung mit einem höheren Wert als den Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagt. Diese Gegenstände dürfen also in der Eröffnungsbilanz, auch wenn sie billiger erworben worden sind, zum Markt- oder Börsenpreis des Bilanzstichtages angesetzt werden. Nach § 261 Ziffer 2 sind andere Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen. Diese Bestimmung soll auf die Eröffnungsbilanz nicht Anwendung finden. Es ist also zulässig, solche Vermögensgegenstände, also z. B. Waren ohne Markt- und Börsenpreis, Halbfabrikate, G. m. b. H.-Anteile, aber auch Anlagewerte über den Anschaffungspreis anzusetzen. Für sie gilt vielmehr der § 40 HGB., wonach diese Vermögensgegenstände nach ihrem wahren Wert am Bilanzstichtag anzusetzen sind. Nach Ziffer 3 des § 261 und der ihm nachgebildeten Bestimmung des § 42 Nr. 1 G. m. b. H. dürfen Anlagen und sonstige, nicht zur Veräußerung bestimmte Gegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, jedoch nur unter Vornahme angemessener Abschreibungen. Diese Bestimmung gestattet also unter gewissen Beschränkungen einen Bilanzansatz über den wirklichen Wert, eine nicht unbedenkliche Freiheit, von der in der Praxis nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht wird. Daß die BV. diese Bestimmung für die Goldmarkeröffnungsbilanz für unanwendbar erklärt, bedeutet also zwar keine Erleichterung für die Gesellschaft, erscheint aber aus Gründen der Solidität wohl berechtigt. Die Vorschriften des § 261 Nr. 1 und 2 gelten nicht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, doch bestimmt die Verordnung ausdrücklich, daß alle diese Sondervorschriften über die Bewertung auch dann für die Eröffnungsbilanz außer Kraft gesetzt sind, wenn etwa die Satzung der Gesellschaft sie vorschreibt. Durch die Beseitigung aller dieser gesetzlichen oder statutarischen Sonderbestimmungen sind die Kapitalgesellschaften in der Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz den übrigen Kaufleuten gleichgestellt. Es gelten für sie also auch alle oben gemachten allgemeinen Ausführungen. Vor allem, daß die grundlegende Vorschrift des § 40, wonach die Vermögensgegenstände nach ihrem wahren Werte am Bilanzstichtag anzusetzen sind, vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus nur die Höchstgrenze festsetzt, Minderbewertungen aber unbeschränkt gestattet. Es ist also auch der Kapitalgesellschaft erlaubt, in ihrer Goldmarkeröffnungsbilanz die einzelnen Gegenstände nach Belieben festzusetzen von der untersten Grenze von 1 Goldpfennig aufwärts bis zum vollen Tageswert. Sie kann auch innerhalb ihrer Bilanz die einzelnen Vermögensgegenstände mit verschiedenen Maßen messen, also z. B. die Anlagewerte sehr niedrig ansetzen, dagegen Effekten zum vollen Börsenkurs. Durch eine zu niedrige Bewertung des Aktivvermögens wird das öffentliche Interesse in keiner Weise verletzt. Steuerliche Gesichtspunkte können hierbei nicht mitsprechen, denn für die Steuerveranlagung ist die Goldmarkeröffnungsbilanz nicht ohne

weiteres maßgebend. Vielmehr sind, wie bereits ausgeführt, hierfür die besonderen Goldmarksteuerbilanzen nach der 2. Notverordnung vom 19. Dezember 1923 vorgeschrieben. Diese können, aber sie brauchen nicht, mit der Handelsbilanz übereinzustimmen. Uebrigens wird gerade bei den Gesellschaften mit öffentlicher Bilanzpflicht schon deren eigenes Interesse sie von einer zu weitgehenden Unterbewertung ihres Vermögens in der Goldmarköffnungsbilanz abhalten. Es bleibt also auch für die Kapitalgesellschaften dabei, daß die durch § 40 HGB. vorgeschriebene Bewertung nach dem Tageswert nur die Höchstgrenze darstellt, wie dies in der bereits zitierten Begründung ja auch ausdrücklich anerkannt wird. Es ist von der größten Bedeutung, daß diese handelsrechtlich gewährte Freiheit in der Bewertung nicht durch die Hineintragung anderer Gesichtspunkte beeinträchtigt wird. Gerade bei der außerordentlichen Schwierigkeit, auch nur einigermaßen zutreffende Schätzungen in Goldmark vorzunehmen, die sich in vielen Fällen praktisch zur Unmöglichkeit steigert, ist eine möglichst weitgehende Bewegungsfreiheit unabweisbare Forderung. Nur so auch ist es den verantwortlichen Leitern der Gesellschaft möglich, bei Aufstellung von Bilanzen Rücksicht zu nehmen auf die von ihnen vorausgesehene zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Solche rein im Gefühlsmäßigen liegende Prognose ist keine Grundlage für eine Schätzung des wahren Wertes. Aber sie ist außerordentlich wichtig für die Gesellschaft zur Verhütung böser Enttäuschungen. Es bleibt ohnehin für die mit der Aufstellung der Bilanz betrauten Organe noch genug an Schwierigkeiten übrig. Neben allen anderen werden auch hier die noch ungelösten Fragen der Aufwertung insbesondere von Hypotheken und Anleiheschulden eine beträchtliche Rolle spielen. Wertbeständige Schulden sind nach ihrem Tagesgoldwert aufzunehmen. Sie dürfen nicht etwa zu ihrem niedrigeren Buchwert angesetzt werden. Das Gesetz vom 17. Dezember 1923 hat für eine Goldmarkbilanz, zumal nach Beseitigung der in § 261 Nr. 1—3 liegenden Beschränkungen keinen Sinn. (Anderer Meinung Herzfeld in der Deutschen Bergwerkszeitung vom 4. Januar 1924, Nr. 4). Nicht aufzuwertende Papiermarkforderungen und Papiermarkschulden — erstere natürlich unter Berücksichtigung ihrer Bonität — sind nach dem Dollarkurs vom 1. Januar 1924 in Goldmark umzurechnen. Auch hierbei steht den Gesellschaften vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus die Freiheit einer Unterbewertung zu; das gleiche gilt für Effekten und sonstige auf Papiermark lautende Vermögenswerte. Die Gesellschaft, die ihre sämtlichen Vermögensgegenstände nach dem wirklichen Tageswert ansetzen wollte, würde sich allerdings im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften halten, aber eine außerordentlich gefährliche Wirtschaftspolitik treiben. Die stillen Reserven, die trotz ihrer vielfachen Anfeindungen sich für eine gesunde Bilanzpolitik als unentbehrlich erwiesen haben, werden danach auch bei Aufstellung der Goldmarköffnungsbilanz eine große Rolle spielen. Das gleiche gilt auch für die offenen Reserven. Die vorstehend vertretene Auffassung wird übrigens bestätigt durch die praktischen Erfahrungen, die man im Saargebiet mit der dortigen Verordnung gemacht hat. Auch dort ist es den Gesellschaften nicht im entferntesten eingefallen, die Bewertung nach dem Tageswert vorzunehmen. Die veröffentlichten Bilanzen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Bewertungen auch in der Eröffnungsbilanz vorsichtig und unter Bildung stiller Reserven erfolgt sind. Widerspruch gegen diese Praxis ist m. W. nicht eingelegt worden. So liegt mir die veröffentlichte Bilanz der Pfälzischen Pulverfabriken A.G. St. Ingbert vor. Der Geschäftsbericht sagt über die Frankeneröffnungsbilanz: „Die Bewertung der einzelnen Vermögensteile erfolgte mit aller Vorsicht, die durch die unsichere Wirtschaftslage bedingt ist.“ In der Eröffnungsbilanz sind u. a. die Posten „Wege und Geleise“ mit 2 Franken, „Magazine“ und „Mobilien“ mit je 1 Frank eingesetzt. Nach dem Geschäftsbericht ist diese Eröffnungsbilanz durch die Revisoren der Handelskammer Saarbrücken vorläufig gutgeheißen worden. Die Goldmarköffnungsbilanz ist nach dem Gesetz eine Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Schulden. Der Ueberschuß der ersteren über die letzteren stellt das Reinvermögen der Gesellschaft dar. Daraus ergibt sich, daß bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz die alten echten Reservefonds, die ja einen Teil des Reinvermögens darstellen, zunächst in Fortfall kommen. Es ist aber den Gesellschaften unbenommen, sie wieder herzustellen. Die Bildung offener Reserven drückt ebenso wie die von stillen Reserven natürlich den bilanzmäßigen Ueberschuß der Aktiven über die Passiven herab und beeinflusst so die Neufestsetzung des Aktienkapitals. Aber auch das ist wiederum eine reine Zweckmäßigkeitfrage, bei deren Ent-

scheidung die Gesellschaft durch rechtliche Vorschriften nicht beengt ist. Auf die Frage, wie weit dies intern zulässig ist, und ob Aktionäre der Bildung solcher Reserven widersprechen können, wird unten noch zurückzukommen sein. Hier steht nur die Zulässigkeit vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes zur Erörterung. Unechte Reservefonds, die wie der Erneuerungsfonds und der Delkrederefonds in Wirklichkeit nur Berichtigungsposten zu hoch angesetzter Vermögensgegenstände darstellen, werden durch die Neubewertung dieser Aktivposten gegenstandslos.

Die Verordnung, die die Vorschriften des § 261 Nr. 1 bis 3 für die Eröffnungsbilanz ausschaltet, hat sich doch nicht ganz von der Tendenz dieser Bestimmungen freimachen können. Wenn hiernach der Gesellschaft auch gestattet ist, die Vermögensgegenstände über den Anschaffungswert hinaus bis zur Grenze des vollen Tageswertes anzusetzen, so hat die Gesellschaft doch nach § 4 Abs. 3 der B.V. „diesen Unterschied in der Bilanz gesondert auszuweisen“. Ich halte diese Bestimmung, die übrigens auch der Saar-Verordnung nicht bekannt ist, nicht für glücklich. Es wäre jedenfalls richtiger gewesen, die Organe zu verpflichten, in dem erläuternden Bericht die Höherbewertung von Vermögensgegenständen gegenüber dem Anschaffungswert mitzuteilen. In die Bilanz gehört ein solcher Hinweis nicht. Die Bestimmung ist überdies unklar und hat bereits große Meinungsverschiedenheiten in der Praxis hervorgerufen. Es fragt sich zunächst, ob unter dem Anschaffungspreis der Nominal-Papiermarkanschaffungspreis oder der umgerechnete Goldmarkanschaffungspreis zu verstehen ist. Der erstere hätte schon deshalb keinen rechten Sinn, weil dieser in der Regel nicht niedriger, sondern wesentlich höher gewesen ist als der heutige Goldmarkwert. Innerhalb einer Goldmarkbilanz lassen sich auch nur Goldmarkwerte vergleichen. Die Bestimmung hat auch bei dieser Auffassung ihren Sinn. Die Goldmarkpreise vom 1. Januar 1924 liegen infolge der Entwicklung der letzten Monate durchweg nicht unwesentlich über dem Friedens- und sogar auch über dem heutigen Weltmarktpreis. Vor allem hat man aber in der Zeit der Geldentwertung in größtem Umfange außerordentlich billig gekauft und gebaut. Hier wird häufig zwischen dem Goldanschaffungspreis und dem Wert vom 1. Januar 1924 ein sehr beträchtlicher Unterschied liegen. Gerade deshalb braucht aber auch eine Ueberschreitung des Anschaffungspreises keine unsolide Bewertung zu sein, und es ist wirtschaftlich nicht begründet, diese Heraufsetzung gewissermaßen als einen Schönheitsfehler anzuprangern. Zweifel sind entstanden, nach welchem Maßstabe die Anschaffungspreise in Goldmark umzurechnen sind. Meines Erachtens nach dem Sinn der Verordnung über den Dollarkurs. — Von größter praktischer Bedeutung ist ferner die Frage, ob die Umrechnung zu erfolgen hat nach dem Tage der Anschaffung, der Rechnungserteilung oder der Zahlung. Ich halte den letzteren Tag für maßgebend. Nach alledem bedeutet es keine geringen Anforderungen an die Gesellschaften, wenn sie genötigt sein sollen, bei jedem Vermögensgegenstand festzustellen, ob auch nicht der Wertansatz über dem früheren Goldanschaffungspreis liegt. Ich halte aber eine Auslegung der B.V., die zu einer solchen Spezialprüfung zwingen würde, nicht für unbedingt geboten. Die Bestimmung des § 4 Ziffer 3 bezieht sich nur auf die Eröffnungsbilanz und nicht auch auf das Eröffnungsinventar. Während das Inventar die einzelnen Vermögensgegenstände aufführt, enthält die Bilanz lediglich eine summarische Zusammenstellung unter Zusammenfassung der einzelnen Vermögensgegenstände in Sammelposten. Es ist nicht recht zu verstehen, wie in der Bilanz ein Hinweis darauf, daß einzelne in den Posten einbegriffene Gegenstände im Inventar über ihren Anschaffungspreis angesetzt sind, überhaupt in verständiger Weise vorgenommen werden könnte. Jedenfalls würde bei einer großen Zahl solcher in ihrem Ansatz erhöhten Gegenstände die Bilanz absolut unübersichtlich werden und damit ihren Charakter verlieren und ihren Zweck verfehlen. Anders wenn der von der Verordnung verlangte Hinweis sich nicht auf die einzelnen Gegenstände, sondern nur auf die in der Bilanz enthaltenen Posten als Gesamtheit bezieht. Der Hinweis würde also hiernach auch nur dann geboten sein, wenn der Gesamtwertansatz der Posten höher ist, als der Gesamtanschaffungspreis der unter diesen Posten zusammengefaßten einzelnen Gegenstände. Bei dieser Auslegung verliert die vielbesprochene Bestimmung der B.V. wesentlich an Bedeutung, aber auch an Gefahr und Belästigung. Ueber die Form des Ausweises der Differenz zwischen Anschaffungswert und Bilanzwert sagt die B.V. nichts. Der Hinweis wird zweckmäßig in einer Fußnote zur Bilanz angebracht oder auch im Text vor dem Strich. (3199)

(Schluß folgt.)

Höhe der Beiträge bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

In letzter Zeit sind mehrfach Beschwerden gegen die Höhe der an die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zu zahlenden Beiträge erhoben worden. Demgegenüber sehen wir uns veranlaßt, folgende Aufklärungen zu geben:

Die Mitglieder sind im Irrtum, wenn sie glauben, daß die bisher erhobenen Beiträge im Vergleich mit den Sätzen der Vorkriegszeit übermäßig hoch seien. Früher wurden Beiträge nur einmal im Jahre angefordert, indem die Aufwendungen des Vorjahres einfach umgelegt wurden. Mit dem Ertrag der Umlage wurden dann die im wesentlichen gleich hohen Aufwendungen des laufenden Jahres bestritten. Infolge der Geldentwertung waren die Berufsgenossenschaften indessen vom Ende des Jahres 1922 ab gezwungen, auf die Beiträge schon im Laufe des Jahres Vorschüsse einzuziehen. Wenn die Firmen aber die Summe der Vorschüsse, die sie für das Jahr 1923 geleistet haben und mit denen die Mitgliederbeiträge für das Jahr 1923 abgegolten sind, auf Goldmark umrechnen und so wohl absolut als an der Lohnsumme gemessen mit der Höhe der Beiträge vor dem Kriege vergleichen, werden sie im allgemeinen erkennen müssen, daß der auf die Lasten der Unfallversicherung entfallende Teil ihrer Unkosten nicht gestiegen ist.

Bei der Ende des vergangenen Jahres beschlossenen Neuordnung war es nun allerdings erforderlich, die Sätze, die für die Vorschußerhebung während der ersten Monate des Jahres 1924 gelten, in ungewöhnlicher Höhe festzusetzen. Dies hat seinen Grund darin, daß das Reich gegen Ende des Jahres 1923 eine Änderung in der Erhebung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Postvorschüsse eintreten ließ. Während bisher am Jahresanfang als Postvorschuß ein Betrag zu zahlen war, der auf Grund der Entschädigungsleistungen des verflossenen Jahres — ohne Berücksichtigung etwa eintretender Geldentwertung — errechnet wurde, ist die Berufsgenossenschaft jetzt gesetzlich verpflichtet, an die Postverwaltung monatlich im voraus Vorschüsse nach Maßgabe der laufenden Entschädigungslast zu entrichten. Diese Vorschüsse sowie die Zurrückstellung aller während des Jahres 1923 aufgelaufenen von der Post verauslagten Beträge stellten naturgemäß ganz gewaltige Anforderungen an die finanziellen Mittel der Berufsgenossenschaft. Sie mußten aber aufgebracht werden, da andernfalls die Einstellung der Rentenzahlungen nicht zu vermeiden gewesen wäre. Die jetzigen Sätze für die Vorschüsse sind aber nicht für die Dauer, sondern nur für so lange Zeit in Aussicht genommen, als es der Bedarf der Berufsgenossenschaft unbedingt erfordert. Es besteht die bestimmte Aussicht, daß schon vom Monat März ab eine wesentliche Herabsetzung Platz greifen kann. Die jetzt erhobenen Vorschußbeiträge werden auf die Mitgliederbeiträge für das Jahr 1924 angerechnet. Wie hoch sich die letzteren endgültig stellen werden, wird sich erst nach Ablauf des Jahres nach Durchführung des regelmäßigen Umlageverfahrens herausstellen. Erst dann ist es auch möglich, einen Vergleich mit den Sätzen der Vorkriegszeit anzustellen.

Leider muß schon heute festgestellt werden, daß mit einer Zurückführung der Beiträge auf die Sätze der Vorkriegszeit in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Wenn auch die Verwaltungskosten durch Verringerung der Angestelltenzahl und Sparmaßnahmen auf anderen Gebieten herabgesetzt werden konnten und auch die reinen Rentensätze dauernd niedriger sein werden als im Frieden, so ist doch die relative Höhe der von der Berufsgenossenschaft zu tragenden gesamten Entschädigungslast noch auf viele Jahre hinaus größer als im Frieden infolge der zahlreichen schweren Unfälle, die sich in der chemischen Industrie während des Krieges (Explosionen usw.) und in der Nachkriegszeit (hauptsächlich in Munitions- und Ladungsbetrieben) zugetragen haben. Die Anzahl der zu entschädigenden schweren Unfälle hat sich um etwa 2500 vermehrt. Demgegenüber ist die gegenwärtig für die chemische Industrie in Betracht kommende Gesamtlohnsumme infolge geringerer Beschäftigung (Stilllegung und Einschränkung von Betrieben) und geringerer Goldmarklöhne gegenüber der Zeit vor dem Kriege wesentlich zurückgegangen. Wenn also der Betrag der gesamten von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Aufwendungen gegenüber dem Frieden keine wesentliche Minderung erfahren hat, andererseits die für die Beitragsleistung in Betracht kommende Gesamtlohnsumme erheblich niedriger ist, müssen die von den einzelnen Betrieben an die Berufsgenossenschaft abzuführenden — je nach der Gefährdifferenz verschieden abgestuften — Vomhundertsätze der Löhne und Gehälter höher sein als in der Vorkriegszeit. In demselben Umfange, in dem der Beschäftigungsgrad in der chemi-

schen Industrie zunehmen wird, werden sich die Sätze der an die Berufsgenossenschaft zu leistenden Beiträge ermäßigen.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. (3225)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 12. Januar 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Die neue Währungspolitik, die seit dem 15. November den Markkurs auf unverändertem Stand hielt, gab der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit planmäßiger Arbeit endlich wieder zurück. Aber so grundlegend die Rückkehr sicherer Währungsverhältnisse und geordneter Preisbildung ist, so konnte bei der Erschöpfung der deutschen Wirtschaft an Betriebsmitteln im Dezember eine Belebung nur innerhalb enger Grenzen und langsam erfolgen. Die Nachwirkungen des wirtschaftlichen Niederganges in der Zeit der Währungszerrüttung konnten noch nicht einmal überall zum Stillstand kommen. Nur sofern durch den Abbau der Entwertungszuschläge die Gesteungskosten und die Handelspreise stark genug sanken, konnte ein Teil des vormed durch die Verteuerung ausgeschlossenen Bedarfs dem Markt wieder zugeführt werden und der Industrie neue Aufträge bringen. Die Preise fielen meist nicht stark genug, um bei der Erschöpfung der Kaufkraft die Inlandsnachfrage genügend zu heben. Dazu kommt, daß die Behörden und so bedeutende Bezieherkreise, wie sie die Post und Eisenbahn mit ihrem ausgedehnten Netz von Betriebsstellen bilden, vorerst mit Aufträgen zurückhalten und die Lieferungsfristen für die bereits nach dem Bedarfsplan erteilten Aufträge noch hinausschieben müssen. Aus Mangel an Betriebsmitteln und unter den fortbestehenden Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung müssen auch weitere Erzeugerkreise ihren unerläßlichen Bedarf strecken. Im Dezember-Januar ist in der Lage der Schwerindustrie nur eine ganz geringfügige Teilbelebung, in der Regel sogar nur ein gewisser Stillstand des bisherigen Niedergangs festzustellen. Nur bei den Industrien war der Eingang an Aufträgen gegenüber Oktober-November lebhafter, die Erzeugnisse von weniger beträchtlichen Anschaffungskosten und Gegenstände des täglichen Bedarfs herstellen oder die Gebrauchsgüter, z. B. Bekleidungsgegenstände, verfertigen, deren notwendige Anschaffung aus Mangel an Mitteln bereits längere Zeit hinausgeschoben wurde.

Die Berichte der typischen Industriebetriebe stellen günstige neben ungünstige Anzeichen. In den berichtenden Betrieben hat vom 15. November bis 15. Dezember ein Abbau der Zahl der Beschäftigten um insgesamt etwa 5 % stattgefunden, ein Beweis für die bis dahin trotz des Weihnachtsgeschäfts noch fühlbaren Nachwirkungen des bisherigen wirtschaftlichen Rücklaufs; die Geschäftslage innerhalb der Betriebe aber hat sich etwas günstiger als im November gestaltet.

Chemische Industrie. Für einzelne Zweige der chemischen Industrie hat der gefestigte Markkurs das Geschäft etwas belebt; doch ging der Absatz nach dem Ausland noch etwas weiter zurück. Die Preise einer Anzahl von Erzeugnissen liegen über den Weltmarktpreisen. Daher hat sich der Geschäftsgang nur teilweise günstiger gestaltet. Für die meisten Betriebe bedeutete das Eintreten einer größeren Stetigkeit in den Gesteungskosten keine wesentliche Erleichterung des wirtschaftlichen Druckes. Die Geldknappheit kam in dem schleppenden Eingang der Zahlungen verstärkt zum Ausdruck. Die fälligen Steuern trugen vielfach dazu bei, die Knappheit an Betriebsmitteln noch weiter zu erhöhen.

Eine Reihe von Werken, z. B. im Bezirk Halle, ist noch gut beschäftigt, während sich eine ganze Anzahl von Betrieben nur mit beschränkter Arbeit durchzuhalten vermochte.

Besseres Geschäft im Dezember wird in erster Linie für eine Reihe von Erzeugnissen der chemischen Präparateindustrie Schlesiens gemeldet. Im allgemeinen war aber die Beschäftigung der pharmazeutischen Industrie im Reiche nicht voll befriedigend. Der Geschäftsgang der Mineralfarbenindustrie ist nicht einheitlich und für die Herstellung der Teerfarben sind infolge der mit den Besetzungsmächten abgeschlossenen Verträge die Produktionsbedingungen sehr ungünstig. Die Beschäftigung der photochemischen Industrie scheint günstiger zu sein. Von Lackfabriken wird eine leichte Zunahme des Geschäfts seit der Stabilisierung der Mark festgestellt.

Im Wiesbadener Bezirk schließen die Schwierigkeiten im Verkehr mit dem unbesetzten Gebiet eine Besserung der Lage aus. Mit weiteren Betriebseinschränkungen muß gerechnet werden.

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln war zunächst geringer als im November, belebte sich dann aber gegen Ende des Monats, weil die Preise vom 20. Dezember ab auf 13 %

unter die Preise vor dem Kriege herabgesetzt wurden. Die Werke im besetzten Gebiet kommen allmählich wieder in Gang. (3209)

Der neue litauische Einfuhrzolltarif.

Am 20. November 1923 ist von der litauischen Volksvertretung ein neuer Einfuhrzolltarif angenommen worden. Nach den Bestimmungen des Tarifs wird der Zoll von dem tatsächlichen Wert der Waren erhoben. Die Waren sind deshalb im Tarif nach der Höhe des Wertzolls in Gruppen zusammengefaßt.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält der Tarif folgende Erzeugnisse:

I. Zollfreie Waren: Verschiedene Düngemittel; Casein, Gummi und Kautschuk, unverarbeitet; Metalle und Mineralien in Erzen; verschiedene Arten von Impfsen, chemische Reagenzien für wissenschaftlichen und Schulgebrauch.

II. Waren, die mit 5% ihres Wertes zu verzollen sind: Gewöhnliche und kaustische Soda, Paraffin, Stearin, Ceresin, Kolophonium, verschiedene Erden, Gips, Kreide, Talk, Graphit, Asphalt, Mineralöle (Schmieröle).

III. Waren, die mit 15% ihres Wertes zu verzollen sind: Haloidpräparate, in Originalverpackung verkaufte Arzneien und Präparate.

V. Waren, welche mit 25% ihres Wertes zu verzollen sind: Saccharin, ätherische Öle, Safran, Zimt, Vanille; Filme für Kinematographen.

VI. Waren, welche mit 40% ihres Wertes zu verzollen sind: Verschiedene Parfümerie- und kosmetische Waren, wohlriechende Öle.

Anmerkung I. Von der eingeführten kosmetischen und Parfümerieware wird auch noch die vorgeschriebene Akzise erhoben.

Anmerkung II. Saccharin in verschiedenen Formen kann nur auf Grund einer besonderen Bewilligung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Industrie eingeführt werden und unterliegt dem vorschriftsmäßigen Zoll.

VII. Einem Einfuhrzoll von 10% ihres Wertes unterliegen sämtliche anderen im Abschnitt I, II, III und VI des Zolltarifs nicht angeführte Waren.

VIII. Waren, deren Einfuhr verboten ist: Schießpulver und andere Explosivstoffe. Jedoch können diese Gegenstände mit jedesmaliger Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Industrie nach Entrichtung eines Zolls von 20% eingeführt werden. Staatliche Behörden dürfen diese Gegenstände mit Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Industrie auch zollfrei einführen.

IX. Der Minister für Finanzen, Handel und Industrie hat mit Zustimmung des Ministerrats das Recht, den Zolltarif für die nach Litauen eingeführte Ware zeitlich abzuändern. (3222)

Der französische Handel mit deutschen Farbstoffen.

Zu dieser Frage schreibt „Chemical Age“ (London) vom 19. Januar:

Es ist in den Kreisen der englischen Farbenfabrikanten und Händler schon länger bekannt — und auch die Aufmerksamkeit der Regierung ist auf diesen Punkt gelenkt worden —, daß französische Firmen große Mengen von deutschen Farbstoffen, die offenbar aus den an der Ruhr beschlagnahmten Beständen oder aus Reparationsfarbstoffen, welche den französischen Bedarf übersteigen, herkommen, in England zu Preisen angeboten werden, die ganz außer Verhältnis zu den Produktionskosten stehen. Z. B. liegt vor uns ein Angebot einer französischen Firma, welches in der letzten Woche eingetroffen ist und eine Liste mit nicht weniger als 893 verschiedenen deutschen Farbstoffen (bezeichnet als „Marke Meister Lucius & Brüning“; „Marke B.A.S.F.“ oder allgemein als „deutsche Marke“). Glücklicherweise können unsere französischen Freunde zwar nicht verhindert werden, solche billigen Farbstoffe anzubieten, ob der Käufer aber eine Einfuhrerlaubnis bekommt — da es immerhin noch eine „Dyestuffs Act“ gibt — ist eine andere Frage!

Ein solches uneingeschränktes französisches Dumping mit deutschen Farbstoffen würde, wenn es gestattet würde, drei englische Interessen verletzen: die englische Farbenindustrie würde unterminiert werden, die englischen Importeure, welche in legitimer Weise deutsche und andere Farbstoffe einführen, würden schwer getroffen werden und schließlich würde wohl auch der Verbraucher zu leiden haben, da es sich wiederholt gezeigt hat, daß Farbstoffe, die durch viele Hände gehen, in ihrer Qualität sich merklich verschlechtern.

Man darf zu dem Licensing Committee das Vertrauen haben, daß es die Einfuhrerlaubnis nur solchen verantwort-

lichen britischen Firmen erteilt, welche in der Lage sind, die in England noch benötigten Farbstoffe direkt von den deutschen Fabrikanten unter Garantie ihrer Qualität zu besorgen. (3221)

Neubewertung von zollpflichtigen Waren in Uruguay.

Die zur Bewertung von Waren, die einem Wertzoll unterliegen, durch das Gesetz vom 19. September 1923, veröffentlicht im „Diario oficial“ vom 22. September 1923 (s. Deutsches Handelsarchiv Dezemberheft 1923, S. 1088), eingesetzte Kommission (vgl. auch Chem. Ind. 1923, S. 658) hat für Parfümerien, Kosmetika und pharmazeutische Präparate Listen aufgestellt, die durch Veröffentlichung im „Diario oficial“ vom 28. September 1923 mit diesem Tag in Kraft getreten sind.

Aus der Liste für pharmazeutische Präparate seien erwähnt (Wert per Dutzend, wenn nicht anders angegeben, in Pesos):

(725)	Mandel-, Ricinus- und Sesamöl, bis zu 30 g Inhalt	0,60
(729)	Medizinalöle von anderen Klassen im allgemeinen, einfach oder zusammengesetzt, bis zu 250 g Inhalt	4,80
(746)	Hypodermische Ampullen (Lösungen), im allgemeinen (100 Stück)	3,30
(747)	Amylnitritampullen und ähnliche (spezialisierte Ampullen mit einem Zuschlag von 40%) (100 St.)	4,20
(749)	Zahnärztliche Anästhetika, im allg., bis 30 g Inhalt	1,50
(781)	Chloräthyl Bengué und ähnl.	4,20
(786)	Wismut-Crèmes, im allg., bis 250 g Inhalt	4,80
(792)	Magnesia-Crèmes im allg., bis 250 g Inhalt	3,30
(810)	Emulsion Scott u. ähnl., bis 250 g Inhalt	3,60
(830)	Homöopathische Pillen (kg)	8,00
(840)	Zuckerpillen (granulados), im allg., z. B. Glycerophosphat Dallaz, Neurosin Prunier, Urodonal u. ä.	6,00
(845)	Hämatogen, im allg.	4,80
(880)	Einreibemittel, n. b. g.	3,00
(908)	Medizinalpapiere, n. b. g., alle Marken	4,80
(909)	Sublimatpastillen von Angerer u. ä.; in Tuben bis zu 10 Pastillen (100 Stück)	4,20
(911)	Kaliumchlorat- und Natriumborat-Pastillen	0,60
(912)	Pastillen in Tuben (ohne eingetragene Marke) von Jodkalium, Hexamethylentetramin, Kaliumpermanganat u. a.	0,80
(913)	Pastillen in Tuben (eingetragene Marke), wie Bayer usw.	1,50
(917)	Pastillen von anderen Klassen, n. b. g., in belieb. Verpackung	2,50
(921)	Pepsin, in Form von Spezialitäten, alle Marken, bis 30 g Inhalt	4,80
(936)	Antisept. Pulver (Boricina, Girallosa u. ä.)	3,00
(940)	Antisept. Pulver, n. b. g.	4,20
(944)	Homöopath. Pomaden u. Salben, im allg.	1,80
(945)	Pomaden, n. b. g., im allg., einschließl. Veterinärpräparate	3,30
(959)	Quellsalze, n. b. g., einfach oder zusammengesetzt	4,20
(971)	Sera oder Vaccine biologischer Herkunft zur Behandlung von Infektionskrankheiten	2,50
(985)	Salben im allg.	3,30
(991)	Wurmmittel von Jayne u. ä.	4,80

Aus der Liste für Parfümerien und Kosmetika (Wert per Dutzend in Pesos):

(1)	Öl, wohlriechendes, feines, bis zu 80 g Inhalt	6
(4)	Toilettewasser im allg., bis zu 120 g Inhalt	6
(6)	Köln. Wasser u. ä. feine Toilettewässer, bis 150 g	6
(11)	Zahnwasser, bis 60 g	3,60
(15)	Kopfwaschmittel, bis 300 g	9
(20)	Haarfärbemittel, in Flaschen, nicht in Einzelpackg.	8
(21)	Brillantinen, Haarpomaden usw.	6
(26)	Kosmet. Mittel im allg. (einschl. Verpackung) (kg)	3
(27)	Crèmes, Schminken u. ä., flüssig und in Pasten, in Büchsen (pomitos)	3,60
(28)	Crèmes, Schminken in anderen Umschließungen	6
(31)	Wohlriechende Auszüge, feine, bis 35 g	10
(63)	Zahnpasten im allg., hart oder weich, in Büchsen	2
(64)	Zahnpasten im allg., in anderen Umschließungen	3
(66)	Zahnpulver	3,60
(78)	Riechkissen (einschl. Umschließungen) (kg)	2
(80)	Shampoo u. ä. Haarreinigungsmittel, flüss. (Liter)	2,50
(83)	Bädersalze wohlriechende, bis 200 g	3,60
(85)	Talkum, wohlriechend (einschl. Umschließungen) (kg)	0,70
(91)	Vaselin im allg., einfach, in Büchsen, bis 60 g	1
(91)	Vaselin in anderen Umschließungen, bis 100 g	1,60
(92)	Essig im allg., wohlriechend und zum Färben	3,60

(3204)

Die chemische Großindustrie Ungarns im Jahre 1923.

„Vegyipar“ schreibt:

Im Gegensatz zu den vorhergehenden Nachkriegsjahren, zeigt Ungarns chemische Industrie im Jahre 1923 nicht mehr jenen, mit einer geradezu fieberhaften Gründungstätigkeit verbundenen, lebhaften Aufschwung, welchen diese Industrie in den Jahren 1920/22 in Ungarn aufgewiesen hatte. Auf dem Gebiete der chemischen Großindustrie sind im Jahre 1923 nur wenig neue Produktionszweige eingeführt worden, doch verdient die Erzeugung von hochkonzentrierter Schwefelsäure, sowie die des Glaubersalzes Erwähnung, welche in diesem Jahre zuerst Gegenstand einer Großfabrikation gewesen sind. Der Kunstdüngerverbrauch weist von Jahr zu Jahr steigende Ziffern auf, obwohl wir noch von der Intensität der künstl. Düngung der Vorkriegszeit weit entfernt sind. Die Interessengemeinschaft, welche führende Firmen der anorganischen Großindustrie und der pharmazeutisch-chemischen Präparateindustrie miteinander abgeschlossen haben, wird die ausgedehnte Fabrikation chemisch-reiner Chemikalien zur Folge haben. Die Knochenverarbeitende Industrie hatte im verflossenen Jahre mit großen Schwierigkeiten in bezug auf Rohstoffversorgung zu kämpfen. Ihre Leimfabrikate sind im Auslande sehr gesucht, doch wird sie durch den Mangel an Knochen in der vollen Entfaltung ihrer Kräfte behindert. Die Calciumcarbidherzeugung weist eine lebhafte Entwicklung auf und dürfte bald den inländischen Konsum vollauf decken. Die Hauptstädtischen Gaswerke befriedigen den Bedarf an schwefelsaurem Ammoniak und Salmiak und weisen auch Exportüberschüsse auf. Die Kunstseidefabrikation kann auf erfreuliche Resultate zurückblicken; ihre Exportergebnisse bildeten den Ansporn zu Neugründungen, wie z. B. der Magyaróvárer Kunstseidefabrik, welche in diesem Jahre in Betrieb gesetzt wurde. Dagegen weist die Pottaschenindustrie infolge der Einschränkung der Spirituserzeugungskontingente keine solchen Exportüberschüsse wie früher auf; sie richtete sich auf die Erzeugung hochgradiger Pottasche ein, welche von

der sich entwickelnden ung. Glasfabrikationsindustrie immer mehr gesucht wird. Die Caseinindustrie zeigt eine lebhafte Erhöhung ihrer Produktion und hat bereits die Fabrikation von Casein für Galalith aufgenommen. Nennenswerte Neugründungen hat es in diesem Jahre auf dem Gesamtgebiete der Großindustrie nicht gegeben. (3177)

Die wissenschaftliche Forschungsarbeit in der amerikanischen Farbenindustrie.

Nach dem neuesten „Census of Dyes and other Synthetic Organic Chemicals“ der „U. S. Tariff Commission“ hatten von 209 Firmen, welche sich mit der Fabrikation von Farbstoffen und anderen Kohlenwasserchemikalien befassen, 67 besondere wissenschaftliche Laboratorien, deren Aufgabe in der Lösung technischer Probleme und der Auffindung neuer Produkte besteht. Die gesamten Aufwendungen für diese Laboratorien, sowie für wissenschaftliche Arbeiten an anderen Stellen i. J. 1922 betrugen 2 172 508 \$; hierbei sind die Ausgaben für Gehälter, Apparaturen und Materialien eingeschlossen, die Einnahmen für in den Laboratorien hergestellte Produkte aber abgezogen. Diese Summe ist um 2 074 160 \$ geringer als die des Jahres 1921. Indessen sind die gesamten Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten ohne Zweifel größer, da die Ausgaben für Versuche im Anschluß an die Fabrikation nicht besonders gebucht werden.

In den letzten 5 Jahren (1917—1922) hat die Industrie der Kohlenwasserchemikalien allein für Forschungszwecke 21 545 915 \$ ausgegeben; mit Ausnahme des Jahres 1917 ist dabei der Wert der in den Versuchs-Laboratorien erzeugten Produkte nicht eingeschlossen. Die Forschungsarbeit in der Farbenindustrie war wohl intensiver als auf irgendeinem anderen Gebiet der chemischen Industrie und die großen Fortschritte sind zu einem nicht geringen Teil hierauf zurückzuführen.

Der Rückgang 1921 und noch mehr 1922 wurde durch die ungünstige Geschäftslage vieler Unternehmungen veranlaßt und die Entwicklung ist hierdurch ohne Zweifel verlangsamt worden; die Aussichten haben sich aber verbessert. (3172)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 16. Januar 1924.

Reichsanzeiger vom 17. Januar 1924.

Auf Grund der §§ 7, 14 und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 146) sowie auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (R.G.Bl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I.

§ 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 5. März und 3. April 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 55 und 78) tritt außer Kraft.

Artikel II.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (R.G.Bl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 21. und 27. September und vom 10. Dezember 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 221, 225 und 282) erhält folgende Fassung:

E. Thomasposphatmehl:

Von der Festsetzung von Höchstpreisen für Gesamtposphorsäure und citronensäurelösliche Phosphorsäure wird bis auf weiteres abgesehen.

Artikel III.

Für das nach dem 13. Jan. 1924 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Thomasmehl wird eine Umlage gemäß §§ 4 und 6 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (R.G.Bl. I S. 237) bis auf weiteres nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 5 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel IV.

§ 3 Abs. 2 des Artikels II der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (R.G.Bl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1922 und 21. August 1922 (R.G.Bl. I S. 523 und 717) tritt außer Kraft.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Januar 1924 ab in Kraft. (3180)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER E-N- UND AU-FUHR

Inland

Keine Verkürzung der Uebergangsperiode für den zollfreien Bezug deutscher Waren im Saargebiet.

Am 5. Dezember 1923 nahm die Regierungskommission des Saargebiets folgendermaßen Stellung zu umlaufenden falschen Gerüchten über die Verkürzung der Uebergangsperiode für den zollfreien Bezug deutscher Waren.

Bei der Beantragung von Bestimmungsausweisen sind in der letzten Zeit insofern Mißstände eingetreten, als die Anträge einen Umfang angenommen haben, der weit über den Rahmen der örtlichen Verbrauchsmöglichkeit

hinausgeht. Dadurch ist es notwendig geworden, eine strengere Prüfung der Anträge auf Erteilung der Ausweise vorzunehmen. Namentlich sind Gerüchte im Umlauf, als ob beabsichtigt sei, die im Friedensvertrag für die freie Einfuhr bis zum 10. Januar 1925 laufende Frist abzukürzen oder die Einfuhr dadurch zu beschränken, daß vom Beginn nächsten Jahres ab die Hinterlegung der vom Jahre 1925 ab fälligen Zölle gefordert wird. Es kann erklärt werden, daß diese Maßnahmen nicht beabsichtigt sind, und daß nach wie vor an der freien Einfuhr der für den örtlichen Verbrauch im Saargebiet bestimmten Waren deutschen Ursprungs bis zum 10. Januar 1925 festgehalten wird, jedoch muß dem Mißbrauch bei der Beantragung von Bestimmungsausweisen entgegengetreten werden.

Es werden also auch weiterhin Bestimmungsausweise im Rahmen der in den Vorverfahren für den örtlichen Bedarf eingeführten Warenmengen erteilt und hierbei die hier eingesessenen Firmen in erster Linie berücksichtigt. Die Erteilung der Bestimmungsausweise erfolgt im Einvernehmen mit den im Saargebiet eingesessenen Firmen der einzelnen Branchen, soweit diese den Wunsch geäußert haben, bei der Prüfung durch das Ein- und Ausfuhramt mitzuwirken. (Saar-Wirtschaftsztg. Nr. 1 v. 5. 1. 1924.) (3185)

Ausland

Großbritannien. Keine allgemeine Einfuhrerlaubnis mehr für „gefährliche Drogen“ (Opium usw.). Im November 1923 richtete das Home Office ein Rundschreiben an die beteiligten Firmen, des Inhalts, daß mit dem neuen Jahr eine Aenderung in dem System der Einfuhrbewilligungen für „gefährliche Drogen“ (Opium usw.) eintreten werde.

Die allgemeinen Einfuhrbewilligungen verlieren ihre Gültigkeit und es ist für jede einzelne Sendung eine besondere Erlaubnis nachzusuchen. Dieselbe gilt nur für die Einfuhr, nicht aber für den Besitz und Verkauf; hierfür ist gleichfalls Bewilligung des Home Office erforderlich. Die Gebühr für jedes Gesuch beträgt vorläufig 5 sh.; die Gesuche sind auf vorgeschriebenen Formularen einzureichen.

Die Aenderung des Verfahrens ist im Anschluß an das vom Völkerbund vorgeschlagene System der Einfuhrbewilligungen erfolgt; die hiernach der Regierung des Ausfuhrlandes vorzulegende Bescheinigung wird zugleich mit der Einfuhrbewilligung verabfolgt.

Hierzu bemerkt „Chemist and Druggist“ (London): „Wir sind überzeugt, daß dieses neue System für die Großverbraucher von Opium und die Fabrikanten von Alkaloiden beträchtliche Schwierigkeiten zur Folge haben wird. Wie sollen diese die Preise für ihr Fertigprodukt kalkulieren, wenn sie 14 oder auch nur 8 Tage auf ihre Einfuhrbewilligung warten müssen, während die Marktpreise oft in einer Woche um 1 sh. per lb. steigen oder fallen?“

Es wäre interessant zu wissen, ob sich die Türkei, welche gegenwärtig praktisch der einzige Lieferant von pharmazeutischem Opium ist, sich dem vom Völkerbund vorgeschlagenen System der Einfuhrbewilligungen angeschlossen hat? Wie wir hören, bemüht man sich, die deutschen Morphinumfabrikanten zu kontrollieren, aber wie ist es mit Japan, das, obwohl es der Opium-Konvention beigetreten ist, seit Jahren, ohne daß Einspruch erhoben wird, Mengen bezieht, welche den legitimen Bedarf weit übersteigen?“ (3176)

Belgien. Annahme des Systems der Einfuhrbewilligungen für narkotische Drogen (Opium usw.). Das belg. Gesundheitsamt teilt mit, daß es das vom Völkerbund vorgeschlagene System der Einfuhrbewilligungen angenommen hat, und daß dasselbe am 1. Febr. 1924 in Kraft treten wird. Die Gesuche sollen eingereicht werden, ehe der Auftrag erteilt wird. (3216)

Verlängerung der Ausnahmestellbestimmungen gegen die deutsche Einfuhr. Im „Moniteur Belge“ vom 30./31. Dezember v. Js. ist ein Gesetz vom 24. Dezember veröffentlicht, welches die Ermächtigung der Regierung zur Anwendung von Erhöhungskoeffizienten und Differentialzöllen bis zum 30. Juni 1924 verlängert. Auf Grund dieses Gesetzes hat die belgische Regierung verfügt, daß die Erhöhungskoeffizienten und die Differentialzölle auf Waren aus Deutschland und der Tschechoslowakei bis zu dem obigen Zeitpunkt in Kraft bleiben. (3183)

Tschechoslowakei. Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten (s. „Chem. Ind.“ S. 650, Jahrg. 1923). Ueber den Entwurf betreffend die Regelung der Erzeugung und des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten erstattete Direktor Pavec im Ausschuß des Wirtschaftsrats für heimische Erzeugung und Inlandshandel ein ausführliches Referat. Im ganzen billigte er die in dem Entwurf vorgesehene Neuregelung, bemängelte jedoch den Umstand, daß das verschiedene Interesse der beteiligten Gruppen nicht genügend gewahrt sei. In groben Umrissen entwarf er, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, schließlich ein Bild, wie diesem Uebelstand abzuhelfen sei und stellte den Vertretern der einzelnen Interessentengruppen anheim, ihren Standpunkt zu dem Entwurf bekanntzugeben. Hierauf meldete sich Abgeordneter Johannis als Vertreter der Krankenkassen zum Wort, der beantragte, daß die weitere Behandlung des Entwurfes einem fünfgliedrigen Ausschuß zugewiesen werde. Er begründete seinen Antrag damit, daß die Beratung dieser Vorlage bei der großen Mitgliederzahl zu schwierig sei und zu keinem Resultat führen würde. Dieser Antrag wurde angenommen und beschlossen, in den Ausschuß je einen Vertreter der interessierten Gruppen sowie Vertreter des Handels- und des Gesundheitsministeriums zu berufen. Gewählt wurde Apotheker Laub für die chemische Vereinigung der pharmazeutischen Sektion, welche die Apotheker, Drogerien und Aerzte vertritt, ferner Abg. Johannis für die Krankenkassen, Direktor Pavec und zwei Vertreter des Gesundheits- und des Handelsministeriums. (3201)

Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls für schweflige Säure. In einer Vorstandssitzung der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbevereine am 9. Januar d. J. wurde beschlossen, einen Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls für schweflige Säure zu unterstützen. (3208)

Schweden. Einfuhr von Sprengstoffen. Man schreibt uns aus Stockholm: Während der Weihnachtsfeiertage traf in Stockholm der Dampfer Munkell III mit einer Ladung Ammonit ab. Die fragliche Sendung sollte nach Angabe der Lieferfirma in Memel durch mehrjährige Lagerung unter ungünstigen Verhältnissen ihre Eigenschaft als Sprengstoff verloren haben und nur noch für Düngezwecke verwendbar sein. Da die Einfuhr von Sprengstoffen ohne besondere Erlaubnis verboten ist, haben die Behörden die Ware bis auf weiteres mit Beschlag belegt und die Entlassung verboten, bis eine Untersuchung der Ware vorgenommen ist.

Dem Antrag der Stockholms Superphosphatfabriks A/B. wegen vorübergehender Verschärfung der Bestimmungen über die Einfuhr von Nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen, hat sich die Firma Nitroglycerin A/B. angeschlossen. Das Commerce-Kollegium hat daraufhin den Antrag gestellt, die aus Kriegsbeständen herstammenden billigen Sprengstoffe in jedem einzelnen Falle vor der Einfuhr einer besonderen Prüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob bei Verwendung der Sprengstoffe eine Gefahr für das Eintreten von Unglücksfällen vorliegt. Die Zollbehörde soll bei Ankunft derartiger Ladungen sofort den staatlichen Inspektor für das Sprengstoffwesen benachrichtigen, der nach Untersuchung eventuell die Ablehnung der Einfuhrerlaubnis befürworten kann. Da eine solche Entscheidung bezüglich der Einfuhr auch Handels- und Industrieinteressen berührt, müßte das Recht zur Genehmigung bzw. Ablehnung der Einfuhr dem Commerce-Kollegium zustehen. (3175)

Lettland. Schutzzoll für Chemikalien und pharmazeutische Produkte verlangt. Auf dem lettlandischen pharmazeutischen Kongreß wurde eine Resolution gefaßt, in welcher die Regierung ersucht wird, auf alle chem. und pharmazeutischen Präparate, welche in Lettland hergestellt werden, einen Schutzzoll zu legen und die Einfuhr von Medikamenten, welche keinen anerkannten Wert besitzen und von einfachen Mischungen von Drogen, die allgemein im Gebrauch sind, zu verbieten. Außerdem wurde beschlossen, eine Statistik über die Produktion von pharmazeutischen Präparaten in Lettland durch ein besonderes Bureau aufstellen zu lassen. (3219)

Estland. Zur estländischen-lettlandischen Zollunion. In der 2. Januarwoche tagte in Reval eine aus Vertretern der lettlandischen und estländischen Wirtschaftskreise zusammengesetzte Kommission, um über die Frage der zwischen beiden Ländern zu errichtenden Zollunion zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Im allgemeinen wurde eine Verständigung über die Höhe der Sätze des gemeinsamen Zollsatzes herbeigeführt. Lediglich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ermäßigungen einzelner Ausfuhrzölle wurde für Lettland eine Sonderregelung für notwendig erachtet; eine entsprechende Eingabe wird an den lettlandischen Finanzminister gerichtet werden.

Was die Gruppe VI (Materialien der chemischen Industrie und Erzeugnisse aus ihnen) betrifft, so nahm die Kommission die vom lettlandischen Saem durchweg ermäßigten Zollsätze, abgesehen von einzelnen Erhöhungen an. Der Zoll auf Anilinfarben wurde auf Verlangen Estlands noch weiter ermäßigt, als er von der Saem-Kommission festgesetzt war. (3182)

Ungarn. Neue Einfuhrkontingente für gewisse chemische Produkte. „Vegyipar“ schreibt: Die Außenhandelskommission der chem. Industrie hat neuerdings zur Kontingentierung der Einfuhr von gewissen Produkten Stellung genommen. So wurde bezüglich des Importes von Calciumcarbid vorgeschlagen, daß unbeschadet der bedeutenden Leistungsfähigkeit der inländischen Carbidindustrie, welche nahezu den ganzen Konsum Ungarns zu decken vermag, von diesem unentbehrlichen Artikel für die Monate Dezember und Januar je 8 Waggons seitens des Carbidgroßhandels eingeführt werden dürfen, damit im Lande mit Rücksicht auf die während der kalten Jahreszeit obwaltenden Verkehrsschwierigkeiten stets ein gewisser Vorrat an Carbid vorhanden sei. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der ung. Industrie der chemischen Kopierpapiere wurde die Einfuhr der negativen Lichtpapiere ganz verboten, während von positiven Kopierpapieren nur jeweilig beschränkte Mengen eingeführt werden dürfen. (3178)

Ablieferung von Exportdevisen. Bezüglich der Ablieferung von Exportdevisen hat der Finanzminister eine Neuregelung vorgenommen. bei der für die einzelnen Warengruppen besondere Ablieferungsquoten festgesetzt sind. Gänzlich befreit von der Ablieferungspflicht ist die Ausfuhr von Heilpflanzen (Holunderblüten, Mutterkorn, Brennessel, Lindenblüten, Pfefferminz usw.). (3184)

Bevorstehende Aufhebung der Außenhandelsbeschränkungen. Da die ungarische Regierung durch das Finanzprotokoll des Völkerbundes zum Wiederaufbauprogramm verpflichtet wird, Handelsübereinkommen mit den Nachbarstaaten zu schließen, sollen nach Äußerung des Finanzministers im Finanzausschuß als Vorbedingung für solche Vertragsabschlüsse die Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr aufgehoben werden. Nach Meldung des „Az Est“ soll als erste Etappe die Aufhebung der Ausfuhrabgaben demnächst erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Freigabe des Handels soll das Zollaufgeld auf die Goldparität erhöht werden, da der autonome neue ungarische Zolltarif noch nicht fertiggestellt ist. (3200)

Italien. Aufhebung der Arzneimittel-Stempelsteuer. Die 10 %ige Stempelsteuer für alle pharmazeutischen Spezialitäten, Parfümerien und Mineralwässer gemäß den kgl. Erlassen von 1921 und 1922 ist durch einen neueren kgl. Erlaß aufgehoben worden, um die doppelte Besteuerung infolge der 1923 eingeführten allgemeinen Umsatzsteuer von 0,5 % zu vermeiden; zum Ersatz wird jetzt bei diesen Artikeln eine allgemeine 3 %ige Umsatzsteuer erhoben. — Gleichzeitig wird der Nachlaß auf die Verbrauchssteuer, der bisher für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien und pharmazeutischen Spezialitäten gewährt wurde, aufgehoben.

Um aber die Kleinhändler, welche Vorräte von gestempelten Präparaten besitzen, vor unlauterem Wettbewerb zu schützen, wird bestimmt, daß für eine Uebergangszeit von 4 Monaten Fabrikanten, Großhändler und Importeure die alten Stempelmarken anzubringen und außerdem die gewöhnliche Umsatzsteuer zu bezahlen haben. (3218)

Griechenland. Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln. Die griechische Verordnung vom 4. August 1923, betreffend den Verkehr mit sogenannten medizinischen „Spezialitäten“ (s. „Chem. Ind.“ S. 606, Jahrg. 1923) ist durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 23. Oktober 1923 vorläufig außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle treten, wie „Ind.- und Handels-Ztg.“ mitteilt, wieder die Vorschriften der kgl. Verordnung über Geheimmittel vom 31. März 1914. Nach dieser Verordnung bedürfen Geheimmittel und überhaupt Arznei- und Heilpräparate sowie kosmetische, Haarreinigungs-, Haarerhaltungs- und Zahnpflegemittel unbekannter Zusammensetzung (dieser Zusatz bezieht sich nicht auf die sogenannten Arznei- und Heilpräparate) einer Genehmigung, wenn sie nicht von einer medizinischen Akademie oder einem Medizinalkollegium des Auslandes approbiert sind. Die Genehmigung darf ausländischen Herstellern nur erteilt werden, sofern das Präparat in deren Heimatstaat, und zwar auch dann, wenn der Verkauf durch griechische Apotheker erfolgt, frei in den Handel gebracht werden darf. Uebrigens soll die Verordnung von 1914 nur geringe praktische Bedeutung erlangt haben. (3202)

Ecuador. Zuschlagszoll auf Einfuhrwaren. Von allen Waren, mit Ausnahme der zollfreien, wird nach einem englischen Konsularbericht ein Zuschlagszoll von ½ ct. per kg (brutto) erhoben. (3191)

Französisch-Indochina. Der Zolltarif. Der in Französisch-Indochina in Geltung befindliche Zolltarif ist im wesentlichen derselbe wie der französische. Waren aus Frankreich und den französischen Kolonien sind zollfrei. Im Entrepôtverkehr wird kein Zuschlag erhoben, im Transitverkehr ist eine Abgabe von ein Fünftel der Einfuhrzölle zu bezahlen.

Einfuhrverbote bestehen nur für wenige Waren, u. a. für Opium (roh und zubereitet) und für ausländ. Alkohol, Ausfuhrverbote u. a. ebenfalls für Opium. Das Verbot wird nicht in allen Fällen streng angewendet und dient in einigen nur zur Verschleierung eines staatl. Monopols.

Die Zollsätze sind im Tarif in Francs angegeben, werden aber tatsächlich in Landeswährung, d. h. in Piastern bezahlt; die Umrechnungszahl wird von Zeit zu Zeit bekanntgegeben, sie schwankte im 1. Halbjahr von 1923 zwischen 8,98 und 7,13 Fr. für den Piaster und betrug im August 9 Francs. (3192)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 11. Jan. 1924.

Laut Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 11. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. Teil II, Nr. 2) wird die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wie folgt geändert:

1 a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a I

In dem mit „Ammonit 5“ beginnenden Absatz wird hinter dem Worte „chemischem“ eingefügt:

„oder biologischem“.

2. Gruppe.

Die zu dieser Gruppe gehörige Fußanmerkung**) wird gefaßt:

**) Die Chlorat- und Perchloratsprengstoffe unter b sowie die Nitroglycerinpulver unter f dürfen bis auf weiteres in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden.

Der mit „Chloratit 3“ beginnende Absatz (unter b I A) wird gefaßt:

Chloratit 3 (Gemenge von 88 bis 91 % Kalium und (oder) Natriumchlorat, 8 bis 12 % flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von nicht weniger als 30 Grad, auch bis 3 % Pflanzenmehl).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

Bei der 2. Gruppe der Sprengmittel werden in Ziffer 2 Abs. (1) die Worte „bei Miedziankit und Barbit I, II, III usw.“ ersetzt durch: „bei Barbit I, II, III usw., Chloratit 3, Chloratnospagit, Egelit, Kieselbächer Chloratsprengstoff, Merkurit 1 und 2, Miedziankit I, Wetter-Miedziankit D III, Plessit, Wetter-Plessit III, Urnit, Zacht I“.

1 d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Beförderungsvorschriften.

G. Ausnahmen von den Vorschriften unter A bis F.

Im Abs. (3) wird unter b hinter den Worten „von flüssiger schwefliger Säure“ eingeschaltet:

„oder von flüssigem Ammoniak“.

III. Brennbare Flüssigkeiten.

In den Eingangsbestimmungen wird in Ziffer 3 hinter dem Worte „Methylalkohol“ und in Ziffer 5, 6 und 7 jedesmal hinter dem Worte „Holzgeist“ in Klammern das Wort „(Methanol)“ eingefügt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (3179)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Eine neue Opiumkonferenz.

Der Generalsekretär des Völkerbundes hat sämtliche Mitgliedsstaaten des Bundes sowie die Signatarmächte des Opiumabkommens vom Jahre 1912, darunter Deutschland, zu einer allgemeinen Konferenz eingeladen, die am 17. November in Genf zusammentreten wird. Auf der Tagesordnung steht die Frage der Beschränkung der Erzeugung von Rohopium und Coca-Blättern sowie der Herstellung von Morphin, Cocain, Heroin usw. für rein wissenschaftliche und medizinische Zwecke. Vierzehn Tage vorher wird (benfalls in Genf eine Konferenz zur Bekämpfung der Herstellung von Opium zu Rauchzwecken stattfinden, zu der die interessierten ostasiatischen Staaten sowie die europäischen Regierungen mit ostasiatischem Besitz eingeladen werden sollen. (3210)

Ausland

Der Platinbestand der Welt.

Man schreibt der „Frankf. Ztg.“: „Zu einer vor kurzem durch die Presse gegangenen Notiz, wonach der Weltbestand an verfügbarem Platin durch die Compagnie Industrielle du Platine in Paris kontrolliert werde und demzufolge der verfügbare Platinbestand der Vereinigten Staaten zu Anfang 1922 auf 65 000 Unzen geschätzt wurde, gegenüber etwa 47 000 Unzen zu Anfang 1921, wird der „Deutschen Optischen Wochenschrift“ von unterrichteter Seite mitgeteilt: Die Compagnie Industrielle du Platine in Paris kontrollierte die Platinproduktion der Welt nur bis zum Kriegsausbruch. Die russischen Platingruben sind heute enteignet und gehören dem russischen Staat. Nach Mitteilungen des Allrussischen Wirtschaftsrates betrug die Platinausbeute in den elf Monaten (Oktober 1922 bis September 1923) im Ural 60½ Pud. Das in den letzten Jahren auf den Markt gekommene Erz war größtenteils aus Rußland geschmuggelt und für jedermann käuflich. Die deutsche Platinindustrie steht deshalb zurzeit nicht unter Kontrolle der Compagnie Industrielle du Platine. Der in den Vereinigten Staaten zur Verfügung stehende Platinbestand dürfte zurzeit nach Schätzung von sachverständiger deutscher Seite etwa 5000 kg gleich 155 500 englische Unzen betragen.“ (3117)

Großbritannien. Vertrag Nobel-de Beers. Von der Nobel- und der de Beers-Gesellschaft wird gemeinsam die „Cape Explosives Co.“ gegründet werden, welche die Sprengstofffabriken der beiden Gesellschaften in Südafrika übernehmen wird; die Obligationen der neuen Gesellschaft werden von der Nobel und der de Beers gemeinsam garantiert. Außer der Fabrikation von Sprengstoffen wird die „Cape Explosives Co.“ das Kunstdüngergeschäft stark entwickeln. (3187)

Filmfabrik von Pathé Frères. Um der amerikanischen Konkurrenz zu begegnen, sind Pathé Frères im Begriff, in England eine Filmfabrik zu errichten. Die französische Gesellschaft, die in ihrer Fabrik in Vincennes auf eine 7jährige Erfahrung in der Herstellung von Bandfilmen zurückzusehen, hat eingehende Pläne für das englische Werk fertiggestellt. Ihr Entschluß wurde besonders durch ähnliche Absichten der Eastman Co. veranlaßt. (3189)

Frankreich. Fortschritte in der Harzindustrie. Auf der Generalversammlung des „Institut du Pin“ berichtete Prof. Dupont über seine im Jahre 1922 im Laboratoire des Résines ausgeführten Versuche über die aus der Seefichte zu gewinnenden Produkte. Einige der erhaltenen Resultate seien bereits von der Industrie in die Praxis umgesetzt worden, u. a. in der Erzeugung von synthetischen Parfümen, synthetischem Campher, Harzäthern, Denaturierungsmitteln für den „Carburant national“ usw. (3102)

Société Centrale de Dynamite. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte die Rechnungslage für das Geschäftsjahr 1922–23 (1. Juli – 30. Juni); der Reingewinn betrug 1 549 000 Fr., gegen 1 304 000 Fr. im Vorjahr, die Dividende 45 Fr. für die Aktie; 223 000 Fr. wurden dem Reservefonds überwiesen.

Ueber die Gesellschaften, an denen die Société Centrale de Dynamite beteiligt ist, enthält der Geschäftsbericht folgende Angaben:

Société Générale pour la Fabrication de la Dynamite. Der Geschäftsgang war befriedigend, der Gewinn ist um 161 000 Fr. größer als im Vorjahr, die Dividende beträgt 60 Fr. für die Aktie.

Dynamite Nobel. Es wurde eine Dividende in gleicher Höhe wie im Vorjahr ausgeschüttet. Der Ertrag des neuen Geschäftsjahres dürfte hinter dem des abgelaufenen nicht zurückstehen. Die Gesellschaft steht in Unterhandlungen mit der italienischen Regierung wegen der Lieferung von Ca-Pulver, welche die Wiederinbetriebsetzung der Pulverfabrik Allemandi gestatten würde.

Société anonyme suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite). Es wurde eine Dividende von 200 Fr. auf die Aktie ausgeschüttet; die Hälfte des Kapitals konnte zurückgezahlt werden.

Société anonyme belge de la Dynamite Nobel. Das Geschäftsergebnis war äußerst befriedigend.

Nobel Industries Ltd. Die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1922 waren bedeutend besser als die im Vorjahr und die Aussichten sind günstig; die Dividende betrug 7 % gegen 5 % im Vorjahr.

Compagnie Nationale Mexicaine de Dynamite. Die Lage der Gesellschaft ist dauernd beunruhigend, da die ausländische Konkurrenz durch die bestehenden Zölle begünstigt wird. Die Kammer hat vor einigen Monaten eine Erhöhung der Zölle beschlossen, dieselbe ist aber vom Präsidenten der mexikanischen Republik noch nicht genehmigt worden.

Fabrique Tchecoslovaque d'Explosifs. Seit einigen Monaten ist die Fabrik in Pardubitz im Betrieb und liefert Grubensprengstoffe. Die Monopol-Konzession ist am 1. Juli 1923 in Kraft getreten; das Aktienkapital beträgt 60 Millionen cKr. (3081)

Baku-Schmieröle für die französische Industrie. Nach der „Journée industrielle“ ist zwischen der Société A. André Fils und der „Société Bosphore“ in Konstantinopel, welche mit der Sowjetregierung einen Vertrag über die Lieferung von Rohstoffen besitzt, ein Abkommen geschlossen worden, welches der Gesellschaft das tatsächliche Monopol für die Versorgung Frankreichs und verschiedener anderer Länder mit Baku-Schmierölen sichert. Verschiedene andere französische und ausländische Firmen hatten sich um den Abschluß eines solchen Vertrags erfolglos bemüht. (3193)

Inland- und Ausfuhrpreise für Sprengstoffe. Im „Journal officiel“ vom 15. und 19. Dezember 1923 (S. 11 663 und 11 769) ist eine Verordnung vom 10. Dezember abgedruckt, durch welche die Inlands- und Ausfuhrpreise für Pulver und Sprengstoffe festgesetzt werden. (3194)

Belgien. Kapitalerhöhung der Solvay-Gesellschaft Brüssel. Die Gesellschaft wird ihr Aktienkapital von 250 auf 275 Mill. Fr. erhöhen durch Ausgabe von 25 000 neuen Aktien zu 1000 Fr. (3188)

Tschechoslowakei. Der Wettbewerb in Anilinfarben. In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Prag findet sich folgende Mitteilung: In der jetzigen Zeit bietet sich unserer Anilinfarbenindustrie die Möglichkeit, ihren Export nach der Tschechoslowakei intensiver zu gestalten. Hiesige Kauffleute lösten nämlich, wie man hört, ihre Beziehungen zu reichsdeutschen Lieferanten hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei der jetzt in Deutschland herrschenden Industriekrise die dortigen Fabriken keine verbindlichen Angebote machen und sich an keine bestimmte Lieferungsfrist binden können. (3155)

Enquete über die Verbilligung der Sprengmittelpreise. Am 15. Januar d. Js. fand im Finanzministerium eine Enquete über die Sprengmittelverbilligung statt. Die Vertreter der Sprengmittelindustrie erklärten, daß sie an der Teuerung der Sprengmittel keine Schuld trügen, da die Betriebe modern und vollkommen eingerichtet seien. Dagegen wurde auf die Belastung durch die Eisenbahntarife und durch verschiedene Abgaben verwiesen. Ueber die zukünftigen Preise könne erst nach durchgeführter Bilanz eine Erklärung abgegeben werden. Das Finanzministerium erklärte, daß es nicht gegen die Herabsetzung der Monopolsteuer für Sprengmittel sei, doch müsse es vorher die Preiskalkulationen kennen. Es wurde beschlossen, nach durchgeführter Preisrevison im Mai oder Juni neue Preise bekanntzugeben, in die auch eine eventuelle Herabsetzung der Monopolsteuer einbezogen würde. Mit Rücksicht auf die schwierige Situation der Erzgruben will jedoch das Finanzministerium, laut „Ceskosl. Rep.“, bereits früher über eine Herabsetzung der Monopolsteuer für die von diesen Gruben benötigten Sprengmittel verhandeln. (Prag. Tagbl.) (3181)

Stellungnahme gegen den schwedischen Zündholztrust in Ungarn. Der Budapest-Mitarbeiter des „Prag. Tagbl.“ meldet: Wie berichtet, plant der schwedische Zündholztrust, seine Tätigkeit auch auf Ungarn zu erstrecken. Gegen den schwedischen Trust werden das ungarische Zündholzkartell, das tschechoslowakische Zündholzkartell und die österreichischen Solowerke gemeinsam Stellung nehmen. (3203)

Sowjet-Rußland. Zunahme der Chemikalienproduktion. Nach einem Bericht des „Obersten Wirtschaftsrats“ produzierte die staatliche chemische Industrie im Fiskaljahr 1922/23 4 857 100 Pud Säuren (oder 30 % der Produktion vor dem Krieg) gegen 3 221 600 Pud 1921/22. Die Produktion von Alkalisalzen (hauptsächlich Natriumverbindungen) betrug 4 940 800 Pud (oder 90 % der Produktion vor dem Krieg) gegen 2 819 200 Pud im Vorjahr. Die Erzeugung von Zinkchlorid, Natriumhypochlorit und anderen Chlorprodukten verdoppelte sich beinahe gegen 1921/22. Außerdem wurden 410 000 Pud Superphosphat erzeugt gegen 261 000 Pud im Vorjahr.

Der Gesamtwert der chemischen Produktion wird auf 14 260 000 Goldrubel angegeben, gegen 9 073 000 im Jahr 1921/22. (3105)

Chemikalieneinfuhr im 1. Halbjahr 1923. Nach einer amtlichen Statistik hatte die Einfuhr von Chemikalien im 1. Halbjahr von 1923 den Wert von 6 883 000 Goldrubel, gegen 5 546 000 Goldrubel im 1. Halbjahr von 1922. (3195)

Rumänien. Genossenschaftl. Einkauf von Drogen durch den Apothekerverein. Auf einer Versammlung des rumänischen Apothekervereins wurde vor kurzem der genossenschaftliche Einkauf von Drogen beschlossen und zwar will man sich vorläufig auf folgende Stoffe beschränken: Acetylsalicylsäure, Amidopyrin, salzsaures und phosphorsaures Codein, Jod, Menthol, Kaliumsulfoquajacolat, Pyramidon, salzsaures und schwefelsaures Chinin, Jodnatrium und Theobrominnatriumsalicylat. Sollte dieser Versuch glücken, so wird beabsichtigt, mit ausländischen Fabrikanten Vereinbarungen über den direkten Bezug von pharmazeutischen Chemikalien im großen Maßstab zu treffen. (3220)

Italien. Aus der Kunstseideindustrie. Man schreibt der „Frankf. Ztg.“ aus Rom: „Die Snia Viscosa in Turin, der größte italienische Konzern für die Fabrikation der Kunstseide, wird demnächst sein Kapital von 350 auf 600 Mill. Lire erhöhen, um seine Anlagen zu erweitern und schwebende Schulden abzustößen. Die Tagesproduktion soll angesichts der starken Nachfrage von 14 000 auf 20 000 kg gebracht werden. Außer einem italienischen Bankenkonsortium wird die französische Kunstseiden-gruppe Gillet bei der Kapitalerhöhung mitwirken. Der Nutzen, den die Fabrikation jetzt läßt, soll sehr bedeutend sein, so daß die kostspieligen Erweiterungen der Anlagen schnell abgeschrieben werden können.“ (3115)

Der Mißerfolg des Calciumcitratmonopols (Camera Agrumaria). Nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Rom steht die halbstaatliche Verkaufsorganisation für citronensauren Kalk, die „Camera agrumaria“ vor einem völligen Mißerfolg; die Bestände haben sich immer mehr angehäuft, und die Schulden betrugen am 31. Mai 1923 86 500 000 Lire. Die Camera mußte die Lieferungen zu dem von der Regierung unter dem Druck der Erzeuger festgesetzten hohen Preis übernehmen und blieb dann bei veränderten Marktverhältnissen auf ihren Vorräten sitzen.

Der Finanzminister hat im Verein mit den Banken eine Sanierungsaktion eingeleitet, wonach seit dem 1. Dezember 1923 die Vorschüsse an die Erzeuger die Eingänge aus dem Absatz nicht übersteigen dürfen; die Verkäufe erfolgen nicht mehr auf Rechnung der Camera, sondern auf Rechnung der Erzeuger, welche jetzt die Aenderungen des Marktpreises zu spüren bekommen; Vorschüsse werden nur im Betrag von drei Vierteln des zu Anfang des Jahres festgesetzten Minimumpreises geleistet, der Rest wird entsprechend den erzielten Preisen bezahlt. — Zugleich soll eine allmähliche Schuldentilgung eingeleitet werden. (3197)

Ver. St. v. Amerika. Einfuhr von deutschen Reparationsfarbstoffen aus Italien. Die Ansicht, daß ein Teil der aus Italien eingeführten Farbstoffe Reparationsfarbstoffe seien, ist, wie „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) mitteilt, in Amerika im Wachsen begriffen. Es sei bekannt, daß die italienische Industrie der Verteilung dieser Farbstoffe im Inland durchaus feindlich gegenübersteht, und es werde dadurch die Ausfuhr derselben entgegen den Bestimmungen begünstigt. Es solle nicht gesagt werden, daß die Verteilung durch die Unione dei Produttori e Consumatori nicht im guten Glauben erfolge; der Mißbrauch beginne zweifellos erst nach wiederholtem Besitzwechsel. (3215)

Rückgang der Opiumeinfuhr. Nach der Statistik des Handelsamts ging die Einfuhr von Rohopium mit 8,5 % Morphin oder mehr von 145 000 lb. im Jahr 1921/22 (Juli/Juni) auf 115 000 lb. im Jahr 1922/23 zurück. Das „Federal Narcotics Control Board“ hat beschlossen, die Einschränkung der Einfuhr von gefähr-

dichen Drogen fortzusetzen, und auf einer Konferenz, auf welcher Vertreter der Fabrikanten und Importeure zugegen waren, wurde eine Vereinbarung über die prozentische Herabsetzung getroffen, deren Betrag aber noch nicht bekanntgegeben worden ist. (3214)

Umsatz von Patentmedizinen, Parfümerien und Kosmetika 1922. Wie „Chemist and Druggist“ (London) unter der Marke „Andern Ländern zur Nachahmung“ mitteilt, wurden in den Vereinigten Staaten im Jahr 1922 folgende Summen für Parfümerien, Kosmetika, Patentmedizinen usw. ausgegeben: 73 Mill. Dollar für Kosmetika, 145 Mill. Dollar für parfümierte Toiletteseifen, 100 Mill. Dollar für Kaugummi (eine amerikanische Spezialität) und 800 Mill. Dollar für Patentmedizinen „mit garantierter Wirkung gegen alle Schäden von Mensch und Tier“. (3150)

Kanada. Mineralproduktion 1922. Nach einer amtlichen Statistik wurden 1922 folgende Mengen von nichtmetallischen Mineralien produziert; mit Ausnahme von Arsenik, der um 42 % zunahm, sind die Änderungen gegen 1921 nur gering:

	tons
Arsenik (aus kanadischen Erzen)	2 576
Schwefel	289
Flußspat	4 503
Graphit	597
Magnetit	2 849
Magnesiumsulfat (Bittersalz)	1 021
Glimmer	3 349
Natron-Alunit	50
Phosphat	190
Pyrit	18 143
Soda	202
Natriumsulfat	504
Talk	13 195

(3082)

Ausfuhr von Calciumcarbid 1922/23. Die Ausfuhr von Calciumcarbid in dem Jahr 1922/23 (Nov./Okt.) betrug 313 792 cwt. gegen 587 704 cwt. in dem entsprechenden Zeitraum 1921/22. (3196)

Mexiko. Begründung einer Alkaliindustrie. Im Staat Vera Cruz wird von amerikanischen, spanischen und mexikanischen Kapitalisten im Zentrum der Textilindustrie die Fabrikation von Aetznatron, Salzsäure und Chlorkalk aufgenommen; andere Unternehmungen dieser Art sollen in Mexiko noch nicht vorhanden sein. (3151)

Hongkong. Die Zinnoberindustrie. Nach einem amerikanischen Konsularbericht wird die Jahresproduktion von Zinnober in Hongkong auf etwa 20 000 Kisten zu 50 catties (66½ lbs.) geschätzt. Davon werden etwa 10 % am Ort selbst verbraucht, 10 % werden nach den Vereinigten Staaten und Europa ausgeführt und 80 % nach Canton, Tschang und den Nachbargebieten. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und Europa ist wegen der Konkurrenz der billigeren Teerfarben gering. Die Zinnoberindustrie verbraucht jährlich etwa 20 000 Flaschen Quecksilber (150 Hongkong-Dollar per Picul). (2963)

Einfuhr von Desinfektionsmitteln. Die Einfuhr von Desinfektionsmitteln nach Hongkong (vgl. „Chem. Ind.“ S. 623, Jahrg. 1923) betrug in den Jahren 1921 und 1922: aus England 8536 £ 1921 und 5790 £ 1922, aus den Vereinigten Staaten 4849 £ 1921 und 752 £ 1922, aus Japan 2776 £ 1921 und 3910 £ 1922, aus allen übrigen Ländern 1429 £ 1921 und 1791 £ 1922; zusammen 17 590 £ 1921 und 12 243 £ 1922. (2768)

Der Anisölmarkt. Anisöl wird von Hongkong jährlich etwa im Werte von 150 000 Dollar ausgeführt, hauptsächlich nach England, den Vereinigten Staaten, Japan, Deutschland und Frankreich. Das Öl stammt meist aus den Provinzen Kwangsi und Kwangtung, das beste aus einem Bezirk nördlich von Wutschau in Kwangtung. Der Preis auf dem offenen Markt in Hongkong beträgt nach einem amerikanischen Konsularbericht 90 Hongkongdollars per Picul (133½ lbs.) einschließlich Verpackung. Die Verkäufe finden gewöhnlich auf Grund von Analysen von Laboratorien am Platz statt; Zahlung in bar. Ein Steigen der Preise wird nicht erwartet, ehe die Bestände in London und Hongkong beträchtlich vermindert sind. Das Öl ist in Bleibehältern von etwa 3 Kubikfuß mit einem Nettogewicht von 16½ lbs. enthalten, von denen je 4 in einer Kiste verpackt sind. (3024)

Seychellen. Produktion von Vanille und ätherischen Ölen. Nach dem Bericht für 1921 ist Vanille, die früher den Hauptausfuhrartikel der Seychellen bildete, infolge des niedrigen Preises und von Krankheiten, die in den Kulturen aufgetreten sind, zu dem am wenigsten wichtigen geworden. Die Ernte von 1921 war 1358 kg, die geringste, an die man sich erinnert; indessen scheint sich das Interesse an der Vanillekultur wieder zu beleben. — Dagegen wird die Gewinnung von Zimt- und Nelkenöl energisch betrieben: es sind jetzt etwa 50 Destillierapparate aufgestellt und es werden über 2000 Personen, meist Frauen und Kinder, beschäftigt. Der loco-Preis von Zimtöl war niedrig bis September, wo er auf 10 Rs. per kg stieg; der Nelkenölpreis betrug während des ganzen Jahres etwa 9 Rs. per kg. Die Ausfuhr im Jahre 1921 belief sich auf 38 024 kg, gegen 42 659 im Vorjahr. — Moschuskörner (Bisamkörner) werden ebenfalls erzeugt, aber nicht am Ort und Stelle destilliert, wegen der schwierigen Aufbewahrung des Oels; die Ausfuhr 1921 betrug 2012 kg. — Ausgedehnte Anpflanzungen fanden statt, u. a. 2500 Nelkenbäume, 5000 Cedern (Casuarina equisetifolia), sowie viele Eucalyptusbäume. (3023)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Harkortische Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Gotha.** Das Erscheinen des Jahresabschlusses für das am 30. Juni 1923 abgelaufene Geschäftsjahr ist, wie der Vorstand ausführt, durch Arbeitsüberhäufung infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit den durch den Ruheinbruch, insbesondere bei dem Werk Haspe, hervorgerufenen Schwierigkeiten verzögert worden. Der im abgelaufenen Geschäftsjahr im Werk Haspe in Produktion und Absatz eingetretene Ausfall wurde dadurch wettgemacht, daß das Werk Heinrichshall durch weiteren Ausbau in der Lage war, seine Produktion zu steigern. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Reingewinn von 49 723 908 371 Mk. Bei der eingetretenen Geldentwertung reicht der Betrag nicht einmal aus, um die Kosten der Einziehung der Dividende für die Aktionäre zu decken. Es wird deshalb von der Verteilung einer Dividende abgesehen; der Uberschuß wird in Höhe von rund 165 Millionen dem Reservefonds-Konto und in Höhe von rund 30 Milliarden dem Rücklage-Konto überwiesen, der Rest auf neue

Rechnung vorgetragen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden zwei Kapitalerhöhungen beschlossen, die auch zur Durchführung gelangten. Das Aktienkapital besteht nunmehr aus 90 Millionen Mark Stammaktien, 4,2 Millionen Mark Vorzugsaktien sowie 75 Millionen Mark Genußscheinkapital. Die Genußscheine haben die gleichen Rechte am Reingewinn wie die Stammaktien. (3205)

* **Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft Nürnberg.** Nach dem Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 1922 waren die Sprengstoff-Fabriken in ungestörtem Betriebe. Die Superphosphat- und Mischdüngerwerke waren beschäftigt, soweit Rohstoffe zur Verfügung standen und die Landwirtschaft für Düngemittel aufnahmefähig war. Im Verlauf des Geschäftsjahres ergab sich, daß auch die Landwirtschaft nicht das zum Bezuge von Düngemitteln erforderliche Kapital in entsprechendem Maße aufbringen konnte und daher die Düngung zum Schaden der Volkswirtschaft einschränkte. Die Nitrierwerke Thansau wurden in die neugegründete Aktiengesellschaft unter der Firma Chemische Werke Thansau Aktiengesellschaft übergeführt. Außer den bisher hergestellten Produkten werden ätherische Öle, Riechstoffe und Essenzen in das Fabrikationsprogramm aufgenommen. Mit Rücksicht auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wird von der Ausschüttung einer Dividende abgesehen. (3206)

* **Dessauer Werke für Zucker- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft zu Dessau.** Das abgelaufene Geschäftsjahr 1922/23 ist das zweite volle Geschäftsjahr seit Gründung der Gesellschaft. Die Unsicherheit in den Währungsverhältnissen beeinflusste naturgemäß, wie in dem Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, auch stark den Vertrieb der Produkte der Zucker-Raffinerie, des Hauptgeschäftszweigs der Gesellschaft. Zeitweise mußte Zucker zum Preise von etwa 0,70 Goldmark für 50 Kilo abgegeben werden. Nur durch den Abschluß von Sonderverträgen mit verschiedenen Zucker verarbeitenden Industrien ist es gelungen, einigermaßen erträgliche Bedingungen für den Zuckerabsatz zu schaffen. Der Absatz der chemischen Produkte, wie Pottasche, Sulfat, Glaubersalz, schwefelsaures Ammoniak, Strontianit, Strontianhydrat, Chlorkalium, Kaliumsulfat, Cyankalium usw., ging im allgemeinen ohne Störungen zu angemessenen Preisen vorstatten. Die im vergangenen Jahre wieder aufgenommenen alten Auslandsbeziehungen der „Dessauer Zucker-Raffinerie G. m. b. H.“ konnten weiter ausgebaut werden, wenn sie auch unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht wieder auf die alte Höhe gebracht worden sind. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde, dem gesteigerten Geldbedürfnis entsprechend, das Stammkapital der Gesellschaft durch Umwandlung von 30 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien von 50 Millionen Mark auf 80 Millionen Mark erhöht. Außerdem wurden 30 Millionen Mark Vorzugsaktien neu geschaffen. Der Kreis der Beteiligungen der Gesellschaft wurde erweitert durch Erwerb eines erheblichen Teiles der Aktien der „Bergwitzer Braunkohlenwerke A. G.“. Durch diesen Besitz ist die Gesellschaft in der Lage, ihre Kohlenversorgung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Der Reingewinn beträgt 12 629 931 500 Mk. Es wird eine Dividende von ½ Goldmark auf die Stammaktien verteilt. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres haben naturgemäß in noch verstärktem Maße unter der fortschreitenden Geldentwertung zu leiden gehabt. Es ist jedoch gelungen, der Schwierigkeiten Herr zu werden. (3207)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 19. Jan. 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 125–126; Acetonol 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (14–15%) 8/10–9; Ameisensäure (85%) 64–65; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weiß, gepulvert) 66–68; Aetzkali 33–34; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14/10–15; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 33–35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 37–39; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 44–46; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechstein 0/0/11½–0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbonsäure (krist., 39–40°) 0/0/11½–0/1/0 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5–0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98–100%) 86–88; Eisenchlorid 18–20; Eisenvitriol 3/10–4; Essigsäure (99–100%, Eisessig) 73–74; Essigsäure (80%, rein) 51–52; Essigsäureanhydrid (90–95%) 0/1/4–0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22–23; Flußsäure 0/0/7½–0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 63–64; Glaubersalz (commercial) 4–4/10; Glycerin (roh) 65–67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/9½–0/0/10 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/8–0/2/10 (lb.); Kalisalpetra (raff.) 38–40; Kaliumbichromat 0/0/5¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9–10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat (50–52%) 65–70; Kaliumpermanganat 0/0/10¼–0/0/10¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10–10/10; Kobaltacetat 0/6/0–0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6–0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25–25/10; Lithopone (30%) 22/10–23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10–2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10–3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15–6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8–9; Methylalkohol (1% Aceton) 80–85; Milchsäure (50% vol.) 39–40; Natriumacetat 25–25/10; Natriumarsenit (45%) 45–48; Natriumbicarbonat 10/10–11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (60–62%) 21–23; Natriumchlorat 0/0/2¼–0/0/3 (lb.); Natriumhydrosulfat (pulverförmig) 0/1/5–0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10–11; Natriumnitrit (96–98%) 31–32; Natriumperborat 0/0/11–0/0/10 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16–16/10; Natriumsulfat (60–62%, fest) 15–16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10–12; Natronblutlaugensalz 0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37–38; Nickelammonsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/5¼–0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammion (90%, commercial) 0/1/1–0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/0/10 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 23–25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpinol 3/15/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12° vol.) 0/2/0–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/½–0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksulfat 15–16; Zinnchlorür (Zinnasol) 0/1/4–0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3–0/1/4 (lb.) — **Pharmazeutische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/3–3/6; Acetylsalicylsäure 3/9–4/0; Amidol 7/6–8/0; Amidopyrin 14/0–14/6; Betanaphthol (subl.) 3/0–3/6; Bromkalium 0/8½–0/9; Bromnatrium 0/9½–0/10½; Calomel 3/9–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chlorsalhydrat 4/3–4/6; Cocain (Base) 1/0–1/1 £ (oz.); Coffein (rein) 12/3–12/9; Hexamethylen-tetramin 4/3–4/6; Hydrochinon 4/3–4/6; Methylsalicylat 3/0–3/6; Natrium-salicylat (Pulver) 3/0–3/3; Phenacetin 7/6–8/0; Salicylsäure (B. P.) 2/6–2/8; Salol 4/0–4/3; Sublimat 3/3–3/6; Sulfonal 17/0–18/0. — **Kohlenteer-zwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3–2/6; Alphanaphthylamin 1/6½–1/7; Anilinöl (Fässer extra)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 2. FEBRUAR 1924

Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Professor Dr. Lepsius Zum 70. Geburtstag.

Am 3. Februar d. J. vollendet Herr Professor Dr. phil. Dr.-Ing. h. c. Bernhard Lepsius sein 70. Lebensjahr. Der Verein z. W. entbietet seinem ehemaligen Ersten Vorsitzenden einen herzlichen Glückwunsch.

Nach Abschluß des Universitätsstudiums begann Dr. Lepsius seine berufliche Tätigkeit im Jahre 1880 als Assistent bei Professor A. W. Hofmann. Im folgenden Jahre schloß sich daran eine zehn Jahre währende Lehrtätigkeit am Senckenbergianum in Frankfurt a. M. Aus dieser Stellung wurde er in den Vorstand der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron berufen, wo er vom Jahre 1899 bis 1909 die Stellung des leitenden technischen Direktors innehatte. In diese Zeit fällt seine Tätigkeit im Verein z. W. Seit 1904 gehörte Professor Lepsius dem Gesamtausschuß als Mitglied an. Im Jahre 1906 wurde er für die Jahre 1907 bis 1909 zum Ersten Vorsitzenden des Vereins gewählt. Seit dem Jahre 1910 wirkt er als ehrenamtlicher Generalsekretär in der Deutschen Chemischen Gesellschaft, in deren erfolgreicher Arbeit im Dienste der Wissenschaft und Technik Professor Lepsius eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltet hat und hoffentlich noch manches Jahr entfalten wird.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3270)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. Januar 1924.

Die deutsche Goldnotenbank geht ihrer Verwirklichung entgegen. Zwar liegen über ihre Aufgaben und ihren Aufbau noch keine Mitteilungen von deutscher zuständiger Stelle vor. Da aber, wie von zuverlässiger Seite gemeldet wird, Verhandlungen mit den deutschen Großbanken über ihre Mitwirkung bei der Gründung durch Aktienzeichnung demnächst beginnen sollen und außerdem der Verzicht auf die Errichtung der Rheinisch-Westfälischen Notenbank angesichts der Erklärungen Dr. Schachts über die kommende deutsche Goldnotenbank bereits endgültig ausgesprochen ist, darf man annehmen, daß die letzten Entscheidungen über alle Einzelheiten des Gründungsplanes unmittelbar bevorstehen.

Diese Entscheidungen liegen, darüber muß man sich von vornherein klar sein, leider nicht in deutschen Händen. Denn die Goldnotenbank ist eine internationale Angelegenheit, die zweifellos im engsten Zusammenhang mit dem Reparationsproblem stehen wird. Diese Tatsache beeinträchtigt selbstverständlich nicht die Bedeutung des geplanten Finanzinstituts für die deutsche Währungsreform. Denn ohne deren Durchführung kann eine Lösung der Reparationsfrage niemals in Betracht kommen. Dr. Schacht hat unzweifelhaft im Interesse des Zustandekommens der Bank der alliierten Kommission gegenüber aus seinem ursprünglichen Programm manche Konzession machen müssen. So scheint eine deutsche Mehrheit im Aufsichtsrat der Bank nicht erreichbar gewesen zu sein, was unter Umständen unerwünschte Folgen für die Geschäftsführung, beispielsweise in der Diskontpolitik, haben kann. Wir sind nun aber einmal in so hohem Grade auf die Mitwirkung des ausländischen Kapitals angewiesen, daß eine Durchsetzung unserer auf heimischen wirtschaftlichen Rücksichten beruhenden Wünsche äußerst erschwert ist. Auch bezüglich des Sitzes der Bankleitung sowie in grundlegenden Fragen ihrer finanziellen Aufgaben scheint Dr. Schacht seine Pläne nicht im vollen Umfang durchgesetzt zu haben. Das ist bedauerlich, aber immerhin nicht von entscheidender Bedeutung, wenn dadurch die Lösung der für uns wichtigsten Aufgabe der Bank, die Vollendung der Währungsreform, nicht in Frage gestellt wird.

Dr. Schacht hat sich in einem Interview sehr energisch gegen jede Einmischung der Politik in die rein kaufmännische Angelegenheit der Bankgründung gewehrt, da anderenfalls das Zustandekommen des Unternehmens gefährdet sei. An welche Adresse diese Warnung gerichtet ist, bedarf keiner

Erörterung. Hoffentlich findet er sich in dieser Frage in voller Uebereinstimmung mit der Mehrheit des zuständigen interalliierten Ausschusses. Dieser steht unter dem Vorsitz des Amerikaners Charles G. Dawes, der seinerzeit aus Anlaß der Berufung zum Mitglied der Kommission sehr vertrauenerweckende Äußerungen über die große Bedeutung ihrer Aufgabe für den Frieden der Welt veröffentlichte. Indessen darf nicht vergessen werden, daß Dawes sowohl wie sein Kollege Henry M. Robinson, der Mitglied des anderen Ausschusses ist, in den Vereinigten Staaten selbst als ausgesprochene Franzosenfreunde gelten. Es ist deshalb nicht unangebracht, dem Ergebnis der Untersuchungen dieser Kommission über die finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands für Reparationszahlungen ohne jeglichen Optimismus entgegenzusehen.

Auch bezüglich des in England infolge des Kabinettswechsels Deutschland gegenüber herrschenden politischen Kurses wird man gut tun, sich keinen übertriebenen Illusionen hinzugeben. Wenn auch der „Vorwärts“ den neuen britischen Ministerpräsidenten stets als „Genossen Macdonald“ bezeichnet, so ist noch keineswegs gesagt, daß diese parteipolitische Anbiederung auf englischer Seite ungeteilten Beifall findet. Einstweilen hat man den Eindruck, als ob die englische Arbeiterpartei nur rein nationale englische Politik machen wird. Vielleicht bietet die Frage der 26%igen Reparationsabgabe, über die vermutlich bald wieder verhandelt werden wird, Gelegenheit, zu offenbaren, wie weit das neue Kabinett geneigt ist, deutschen Wünschen entgegenzukommen. Wenn auch das Scheitern der ersten Verhandlungen durch den Rücktritt der Regierung Baldwin unvermeidlich war, so wäre doch auch ohne dieses Ereignis ein Erfolg nicht erzielt worden. England wollte auf die Erhebung der Abgabe unter keinen Umständen verzichten. Damit war der erste deutsche Vorschlag auf Beiseitigung der Abgabe erledigt. Der zweite auf Stundung gerichtete Vorschlag hatte auch keine Aussicht auf Annahme, weil die englische Regierung unbedingten Wert auf Bareinnahmen legte. Bedauerlicherweise ist daraufhin von deutscher Seite der Vorschlag gemacht, dem englischen Importeur, der den deutschen Exporteur voll bezahlen sollte, einen Ersatz für die Ablieferung der 26 % an die englische Regierung in sogenannten K-Schätzen zu gewähren. Aber dieses Zahlungsmittel erfreute sich in England bereits derselben Wertschätzung wie in Deutschland. „Manchester Guardian“ wies sogleich darauf hin, daß die K-Schätze höchstens mit 60 % diskontfähig wären. Man hätte ein solch minderwertiges Zahlungsmittel, das der deutsche Exporteur nur unter dem Zwange der Verhältnisse und mit dem Bewußtsein, der Notlage des Reichs ein Opfer zu bringen, annahm, nicht den Engländern anbieten sollen. Unser geschäftliches Renommee wird dadurch nicht gehoben.

Wenn sich die Reichsfinanzverwaltung jetzt entschlossen hat, die K-Schatzanweisungen in neue Goldmarktschatzwechsel unizutauschen, die bis zum 1. April 1926 in vier Raten mit einem Zinsenzuschlag von 10 % eingelöst werden, so liegt darin eine wesentliche Besserstellung der Entschädigungsberechtigten. Freilich müssen diejenigen Firmen, welche gezwungen waren, übernommene K-Schatzanweisungen zu verkaufen, neue Stücke für den Umtausch erwerben, wobei sie einen Kursverlust erleiden dürften, da das Papier infolge des angekündigten Umtauschangebots eine Kurssteigerung erfahren hat. Die Finanzverwaltung beabsichtigt nach den Erfahrungen mit den K-Schätzen nicht, die neuen Schatzanweisungen an der Börse einzuführen, weil ihre Verwertung auf dem normalen Diskontwege keinen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Trifft dies zu, dann erhielte der Exporteur nach England einen unter Berücksichtigung der Finanzlage des Reichs annehmbaren Ersatz für den 26 %igen Abzug vom Rechnungsbetrag. Ob dann aber neue Verhandlungen mit England über die Reparationsabgabe noch einen Zweck haben, erscheint fraglich. Wollte man die neuen Schatzanweisungen dem englischen Importeur anbieten, so könnte nicht ohne Berechtigung der Einwand erhoben werden, daß der deutsche Geschäftsmann leichter in der Lage ist, das von seiner Regierung ausgegebene Papier zu diskontieren als der englische. — Bl.

(3275)

Zur Bilanz-Verordnung.

Von Prof. Dr. Flechtheim,

Generaldirektor der Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.

(Aus „Bank-Archiv“ Nr. 8.)

(Schluß.)

Das sich aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte und der Schulden bilanzmäßig ergebende Reinvermögen ist nunmehr zu vergleichen mit dem „Eigenkapital“ der Gesellschaft. Dieses ist das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Aktiengesellschaft oder Stammkapital der G. m. b. H. In diesem Punkt unterscheidet sich die Verordnung wesentlich von der Saar-Verordnung. Nach dieser ist das Grundkapital zunächst durch Umrechnung aller auf dieses gemachten Einzahlungen zum durchschnittlichen Monatskurs in Franken umzurechnen. Ursprünglich war auch für die deutsche Verordnung etwas ähnliches vorgesehen, und zwar sollten alle Einzahlungen bis zum 1. Januar 1919 zur Friedensparität, spätere Einzahlungen zum durchschnittlichen Dollarkurs im Monat der jeweiligen Zahlung angesetzt werden (vgl. „D.A.Z.“ vom 28. Dezember 1923, Nr. 601). Hiervon ist die endgültige Verordnung abgegangen, und zwar mit vollem Recht. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft deckt sich nicht mit der Höhe der darauf geleisteten Einzahlungen. Das Agio kommt im Grundkapital nicht zum Ausdruck. Noch viel weniger gibt der Betrag, den das Grundkapital ausdrückt, die Höhe des derzeitigen Gesellschaftsvermögens an. Das Grundkapital ist, vermöge seiner Eintragung in das Handelsregister, eine starre, nur unter Aenderung des Gesellschaftsvertrages veränderliche Ziffer. Die Feststellung, was die Aktionäre in Goldwert im Laufe des Bestehens der Gesellschaft eingezahlt haben, hat lediglich historisches Interesse. Ob dieses eingezahlte Goldkapital sich vermehrt oder vermindert hat, hängt lediglich von der geschäftlichen Entwicklung des Unternehmens ab. Ein Vergleich des heute vorhandenen, durch die Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Goldmarkreinvermögens mit dem Goldwerte der Einlagen gehört in den erläuternden Bericht, nicht aber in die Bilanz. Die B.V. verlangt daher mit gutem Grund, was auch die Begründung bestätigt, nur eine Feststellung des „Unterschieds zwischen Reinvermögen und dem Nennbetrag des Eigenkapitals“. Dieser Unterschied muß bilanzmäßig beseitigt werden. Die Verordnung nennt die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen „Umstellung der Gesellschaft“ (§ 7 B.V.).

Die Vergleichung zwischen dem bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögen einerseits und dem Eigenkapital der Gesellschaft andererseits kann nun folgende Ergebnisse haben:

1. Das bilanzmäßige Reinvermögen ist größer als das Eigenkapital.

Dieser Fall wird im allgemeinen wohl nur bei solchen Gesellschaften vorkommen, die entweder ihr Kapital während der Inflationszeit überhaupt nicht erhöht haben oder nur gegen Hereinnahme entsprechender Sachwerte. Und das auch nur unter der weiteren Voraussetzung sehr geschickter und glücklicher Geschäftsführung. Die Vorschrift bestimmt für diesen Fall, daß der Ueberschuß in der Bilanz entweder als Reserve einzustellen oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen ist. Sie läßt auch die Verbindung beider Maßnahmen zu. Statt einer offenen Reserve kann die Gesellschaft natürlich auch entsprechend stille Reserven bilden. Hierdurch wird der durch die Bilanz ausgewiesene Ueberschuß um diesen Betrag gedrückt. Wählt die Gesellschaft die Heraufsetzung des Eigenkapitals, so kann diese wiederum entweder in der Form stattfinden, daß der Nennbetrag der einzelnen Aktien entsprechend erhöht wird oder daß eine entsprechende Zahl neuer Aktien ausgegeben wird. Für den letzteren Fall ist vorgeschrieben (§ 9 B.V.), daß diese den Gesellschaftern auf ihr Verlangen, entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital zuzuteilen sind, es sei denn, daß ein Dritter die Aktien übernommen und sich dabei verpflichtet hat, diese den Aktionären zum Bezuge anzubieten. Es ist also den Gesellschaftern ein direktes oder indirektes Bezugsrecht auf die neuen Aktien eingeräumt. Dieses kann abweichend vom § 282 Abs. 1 H.G.B. nicht durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung aufgehoben werden. Man will vermeiden, daß die Umstellung zum Nachteil der Kleinaktionäre mißbraucht wird. Die Kapitalerhöhung erfolgt, ohne daß neue Einlagen gemacht werden. Es soll ja eben gerade durch Erhöhung der Passivseite der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital beseitigt werden. Sachlich liegt keine eigentliche Kapitalerhöhung, sondern nur eine Umbenennung vor. Es wird ja nicht nur die Ziffer, sondern vor allem auch die Rechnungseinheit geändert. Man er-

kennt dies noch deutlicher bei der Umstellung von Markkapital in die Papierfrankwährung.

2. Das bilanzmäßige Reinvermögen ist kleiner als das Eigenkapital.

Für diesen Fall stellt die B.V. einzeln oder verbunden folgende Maßnahmen zur Wahl:

a) Das Vermögen wird durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals vermehrt. Diese neuen Einlagen können in verschiedener Form erfolgen. Die Gesellschaft kann ihr Kapital mit einem Goldmarkagio erhöhen. Dieses Agio dient dann zum Ausgleich des fehlenden Eigenkapitals. Es können aber auch neue Einlagen ohne gleichzeitige Erhöhung des Eigenkapitals erfolgen. Diese „Zuzahlungen“ haben einen ähnlichen Charakter wie diejenigen, die zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes erfolgen (vgl. § 262 Ziffer 3). Sie vermehren die Aktiven ohne einen entsprechenden Gegenposten unter den Passiven und gleichen dadurch den Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital bilanzmäßig aus. Im allgemeinen werden solche Einzahlungen nur durch Gewährung besonderer Vorzugsrechte an die zuzahlenden Aktionäre erreicht werden können. Es kann aber auch vorkommen, daß sich alle Aktionäre zu solchen Zuzahlungen bereit finden. So vor allem in dem Fall, wo alle Aktien oder Anteile sich in einer Hand befinden. Dann hat natürlich die Gewährung von Vorrechten keinen Sinn.

b) Der Betrag des Eigenkapitals wird entsprechend ermäßigt. Hierbei muß jedoch das Kapital der Aktiengesellschaft mindestens 5000 Goldmark, das der G. m. b. H. mindestens 500 Goldmark betragen. Die Aktien dürfen auf nicht weniger als 100 Goldmark und in den besonderen Fällen des § 180 Abs. 2 und 3 nicht unter 20 Goldmark, die Anteile einer G. m. b. H. müssen auf mindestens 50 Goldmark lauten. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt grundsätzlich durch eine entsprechende Herabsetzung des Nennwertes der Aktien und Anteile. Nur wenn hierbei die Mindestgrenze nicht eingehalten werden kann, läßt die Verordnung (§ 11) eine Verminderung der Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile, also eine Zusammenlegung, zu. Hierbei ist § 290 HGB. anzuwenden (ebenso die Saar-Verordnung, zweifelnd Sinterenis, Bank-Archiv, Band 23 Seite 66). Um zu verhindern, daß diese Maßnahme getroffen wird, um Kleinaktionäre zu dem heutigen, nicht günstigen Zeitpunkt aus ihrem Besitz zu verdrängen, bestimmt § 12 der B.V., daß die Gesellschafter aus Anlaß der Umstellung Geldzahlungen nicht anzunehmen brauchen. Sie können vielmehr stattdessen auf den Inhaber lautende Genußscheine in Höhe ihres Zahlungsanspruches verlangen. Diese Genußscheine gewähren zwar kein Stimmrecht, jedoch einen Anspruch auf entsprechende Beteiligung am Reingewinn und Liquidationserlös. Auch die Herabsetzung des Eigenkapitals zwecks Ausgleichung hat nicht den Charakter einer gewöhnlichen Kapitalherabsetzung.

c) Der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital kann endlich dadurch beseitigt werden, daß die Gesellschaft den Betrag als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einstellt. Das ist natürlich überhaupt keine sachliche Beseitigung des Unterschiedes, sondern lediglich seine bilanzmäßige Konstatierung. Das Kapitalentwertungskonto ist kein echtes Aktivum, sondern lediglich ein bilanzmäßiger Ausgleichsposten für das zu hohe Aktienkapital. Im Gegensatz zu den unter a) und b) erörterten Ausgleichsmethoden handelt es sich hier nur um eine Uebergangsmaßnahme. Sie soll den Gesellschaften Zeit lassen, den für sie zweckmäßigsten Weg der Beseitigung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital zu wählen, vorzubereiten und durchzuführen. Der Ausgleich des Kapitalentwertungskontos hat innerhalb von 3 Geschäftsjahren zu erfolgen (§ 6 der B.V.). Da die entsprechenden Maßnahmen in der Regel nur auf Grund der Jahresbilanz beurteilt und vorgenommen werden können, wird man diese Bestimmung wohl dahin auszulegen haben, daß die Umstellungsfrist bis zur Genehmigung der Jahresbilanz für das 3. Geschäftsjahr läuft. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn die Durchführungsbestimmungen hierüber Klarheit schufen. Die Verordnung (§ 6) bestimmt über die Ausgleichung des Entwertungskontos: „Zur Tilgung sind die vorhandenen Reservefonds sowie die Beträge zu verwenden, die gemäß § 262 HGB. in den Reservefonds einzustellen wären; eine Verteilung von Gewinnen ist unzulässig, solange ein Kapitalentwertungskonto besteht“. Diese Bestimmung darf

nicht so verstanden werden, als ob das einmal gebildete Kapitalentwertungskonto nur durch Heranziehung des Reservefonds und der Gewinne getilgt werden könnte. Vielmehr bleibt unbenommen, während der dreijährigen Frist auch die unter a) und b) beschriebenen Maßnahmen vorzunehmen. Das wird auch in der Begründung als Hauptgrund für die Zulassung des Kapitalentwertungskontos angeführt. Demgemäß kann das Kapitalentwertungskonto während der Umstellungszeit mit einem Mal oder allmählich ausgeglichen werden, und zwar:

- aa) durch neue Einzahlungen;
- bb) durch Herabsetzung des Eigenkapitals;
- cc) aus dem vorhandenen Reservefonds. Dieser konnte schon vorweg zur Verminderung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital benutzt werden. Die Gesellschaft kann ihn aber auch zunächst bestehen lassen und während der Umstellungszeit ganz oder teilweise zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos benutzen;
- dd) die Beträge, die während der Umstellungszeit in den gesetzlichen Reservefonds gehören. Diese sind während der Umstellungszeit nicht in die Reserven einzustellen, sondern zum Ausgleich des Kapitalentwertungskontos zu benutzen. Dazu gehört insbesondere auch ein Emissionsagio. Die BV. sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß auch während des Bestehens des Kapitalentwertungskontos eine Kapitalerhöhung vorgenommen wird. Uebrigens ist auch für diesen Fall das Bezugsrecht des Einzelaktionärs gewährleistet;
- ee) der in der Umstellungszeit erzielte Geschäftsgewinn. Das Verbot jeder Gewinnverteilung während der Umstellungszeit wird von selbst die Gesellschaften zu möglichst schneller Durchführung der endgültigen Umstellung veranlassen. Immerhin ist der Gedanke, den Gesellschaften durch Einrichtung des Kapitalentwertungskontos eine Schonfrist zu gewähren, als glücklich zu bezeichnen. Die Saar-Verordnung kennt diesen Weg nicht. Uebrigens schränkt die BV. diese Freiheit insofern ein, als das Kapitalentwertungskonto nicht höher sein darf als 90 % des Eigenkapitals. Sie will hierdurch diejenigen Gesellschaften, bei denen der Unterschied zwischen Reinvermögen und Eigenkapital unverhältnismäßig groß und ein Ausgleich auf normalem Wege infolgedessen wenig wahrscheinlich ist, zwingen, diesen Ausgleich wenigstens zum Teil möglichst durch Heranziehung neuen Kapitals oder Herabsetzung des Eigenkapitals zu bewerkstelligen. Sobald das Kapitalentwertungskonto ausgeglichen ist, ist dies dem Gericht anzuzeigen (§ 6). Wenn diese Anzeige unterbleibt, so hat das Gericht der Gesellschaft eine angemessene Frist unter Androhung der Nichtigkeit der Gesellschaft zu stellen (§ 16). Wird die Anzeige innerhalb der Frist nicht erstattet, so ist die Nichtigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen. Das bedeutet nach § 311 HGB., daß die Gesellschaft behandelt wird wie eine aufgelöste Gesellschaft. Es findet die Liquidation statt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese, der Saar-Verordnung entnommene Drohung notwendig und die juristische Konstruktion (wonach eine von Haus aus gültige Gesellschaft nachträglich für nichtig erklärt wird) glücklich ist. Die BV. gibt jedenfalls den beteiligten Behörden genügend Spielraum, um zu verhüten, daß diese Bestimmung mißbraucht wird (vgl. §§ 15, 20 BV.).

Welche von den zahlreichen in der Verordnung zugelassenen Umstellungsmethoden ist nun am meisten zu empfehlen? Meines Erachtens kann man weder für die Bewertung noch für die Umstellung allgemeine Richtlinien oder Ratschläge geben. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Einzelfalls nach reinen Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkten zu treffen.

3. Es kann sich ergeben, daß in Goldmark die Schulden die vorhandenen Aktiven übersteigen. Es ist kein Reinvermögen vorhanden, die Gesellschaft ist überschuldet. Nach § 240 Abs. 2 hätte der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. § 14 der BV. setzt diese Verpflichtung während des Laufes der dreijährigen Umstellungsfrist aus. Die BV. geht davon aus, daß eine solche bei Aufstellung der ersten Goldmarkbilanz sich ergebende Ueberschuldung häufig nur die Folge unrichtiger Bewertung sein wird. Eine Umstellung auf Goldmark kann natürlich erst stattfinden, wenn die Ueberschuldung beseitigt und mindestens ein Reinvermögen von 5000 Goldmark nachgewiesen ist. Uebrigens wird für

die Dauer der Umstellungsfrist der Vorstand auch von der Verpflichtung des § 240 Abs. 1 HGB. befreit, wonach er eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, wenn sich bei Aufstellung einer Zwischenbilanz der Verlust des halben Grundkapitals ergibt.

Während die gewöhnliche Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, sondern vom Vorstand auf eigene Verantwortung aufgestellt wird (RG. in Strafsachen 23, 329, Staub-Pinner, § 239 Anm. 7), stellt die BV. (§ 2 Abs. 2) sie in dieser Hinsicht den Jahresbilanzen gleich. Es bedarf also eines Beschlusses der Generalversammlung. Die Goldmark-eröffnungsbilanz bildet eben die Grundlage der zu beschließenden Umstellungsmaßnahmen und ist von diesen nicht zu trennen. Uebrigens wird auch für die Kapitalgesellschaften durch die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz die Verpflichtung zur Aufstellung der Jahresbilanz für das letztverflossene Geschäftsjahr nicht beseitigt. Die Saar-Verordnung stellt dies ausdrücklich fest. Zur Ausräumung bereits entstandener Zweifel (z. B. Herzfeld in der „Bergwerkszeitung“ vom 4. Januar 1924) werden auch die Durchführungsbestimmungen zur BV. hierzu Stellung nehmen müssen.

Die Genehmigung der Goldmarkeröffnungsbilanz und der die Umstellung bewirkenden oder vorbereitenden Maßnahmen hat in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Auf die Einberufung der Generalversammlung finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Nach § 13 der BV. haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung zu prüfen. Ueber die Prüfung ist der Generalversammlung von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Hierbei sind auch die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung der in § 261 Abs. 1—3 bezeichneten Gegenstände maßgebend gewesen sind. Doch genügt meines Erachtens die Mitteilung der bei ihrer Bewertung leitend gewesenen Grundsätze und Gesichtspunkte. Es bedarf aber nicht der Aufzählung der einzelnen unterbewerteten Gegenstände, also der einzelnen stillen Reserven. Der Vorstand kann abwarten, ob die Generalversammlung eine mündliche Ergänzung des Berichtes in einzelnen Punkten oder sonstige Aufklärungen verlangt. Im Bericht wird der Vorstand sich weiter auch über die wirtschaftspolitischen Gründe äußern, die ihn veranlassen, die eine oder die andere Art der Umstellung, die Höhe des neuen Eigenkapitals usw. zu bestimmen. Eine obligatorische Prüfung des Herganges der Umstellung nach Art der Prüfung des Gründungsherganges ist abweichend von der Saar-Verordnung nicht vorgesehen, wohl aber kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Umstellungsherganges beschließen (§ 13 Abs. 2 BV.). Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so kann eine Aktionärsminderheit von $\frac{1}{10}$ des Aktienkapitals die Ernennung von Revisoren durch das Gericht beantragen. Diese Bestimmung ist vielfach als besondere Erschwerung empfunden worden (vgl. z. B. Sinteris S. 66). Meines Erachtens zu Unrecht. Sie entspricht dem § 266 HGB. Man muß sich nur darüber klar sein, daß der Bericht der Revisoren für die Generalversammlung in keiner Weise bindend ist. Die Generalversammlung kann also auch eine Eröffnungsbilanz genehmigen, obgleich die Revisoren starke Unterbewertungen der Vermögensgegenstände feststellen, und sie kann ebenso eine Kapitalherabsetzung beschließen, obgleich die Revisoren es für möglich halten, daß die Gesellschaft aus eigenen Gewinnen im Laufe der nächsten drei Jahre den Unterschied werde ausgleichen können. Die Bestimmungen des § 13 über die Erstattung eines Prüfungsberichtes und die Bestellung von Revisoren gelten übrigens nicht auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Weiterhin gilt auch der § 264, wonach die Versammlung über die Bilanzgenehmigung zu votieren ist, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird oder bei Bemängelung bestimmter Bilanzansätze von einer Minderheit von $\frac{1}{10}$ des Aktienkapitals verlangt wird. Man vermißt in der BV. Bestimmungen über die für die Abstimmung notwendige Stimmenmehrheit. Für die Genehmigung der Eröffnungsbilanz an sich würde die einfache Stimmenmehrheit genügen, ebenso für den Beschluß, den Unterschied als Kapitalentwertungskonto einzustellen. Zur Kapitalerhöhung bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmen. Die Kapitalherabsetzung endlich kann gleichfalls nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag kann hier dieses Erfordernis wohl erschweren, aber nicht erleichtern. Die Kapitalherabsetzung wird aber — sei es sofort, sei es zur Ausgleichung des zunächst beschlossenen Kapitalentwertungskontos — die

häufigste Umstellungsmaßnahme sein. Dieser Beschluß könnte danach durch eine Minderheit, die über mehr als $\frac{1}{4}$ des bei der Abstimmung vertretenen Aktienkapitals verfügt, verhindert werden. Hierdurch könnte auf die Gesellschaft ein ungeheurer Druck ausgeübt werden, zumal, wie bereits oben erwähnt, eine Gesellschaft, die nicht rechtzeitig ihre Umstellung vornimmt, von Amts wegen für nichtig erklärt werden kann. Wie bereits oben hervorgehoben, handelt es sich hier gar nicht um echte Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen, sondern um bloße Umbenennungen. Deshalb läßt auch § 19 der BV. „diese lediglich zahlenmäßigen Veränderungen“ von der Kapitalverkehrssteuer frei. Die Saar-Verordnung schließt ausdrücklich die Bestimmungen über die Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen aus. Allerdings liegt dann immer noch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vor (so auch ausdrücklich § 15 BV.), die gleichfalls eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit verlangt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag sich mit der einfachen Mehrheit begnügt. Es wäre zweckmäßig, wenn die Durchführungsbestimmungen für die bloße Anpassung des Eigenkapitals an das Reinvermögen ohne Einzahlung und Auszahlung das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit fallen ließen und auch die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung klarstellten. Insbesondere haben die für den Fall der Kapitalherabsetzung in § 289 enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Gläubiger hier keinen Sinn. Vor allem würde die Notwendigkeit der Leistung von Sicherheiten für noch nicht fällige Forderungen eine wirtschaftlich verhängnisvolle und praktisch unausführbare Bestimmung sein. Ebenso müßten die Bestimmungen, wonach bei der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, wenn mehrere Gattungen von Aktien bestehen, Sonderabstimmungen der einzelnen Gattungen nötig sind (§ 278 Abs. 2, § 288 Abs. 3), für die bloß ziffernmäßige Veränderung des Eigenkapitals in Fortfall kommen. Sonst würden die Vorzugsaktionäre einen unberechtigten Druck auf die Gesellschaft ausüben können. Daß sie durch die Veränderung des Eigenkapitals nicht geschädigt werden, wird schon durch den später noch zu besprechenden § 8 der BV. gewährleistet. Außerdem bliebe die allgemeine Vorschrift des § 275 Abs. 3 bestehen, wonach es einer Sonderabstimmung der einzelnen Gattungen dann bedarf, wenn das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen zum Nachteil einer Gattung verändert werden soll. Aber auch wenn diese Schwierigkeiten durch die Ausführungsbestimmungen beseitigt werden sollten, ist keineswegs gewährleistet, daß überhaupt ein Beschluß der Generalversammlung über die Eröffnungsbilanz und Umstellung zustande kommt. Es können mehrere Vorschläge vorliegen, von denen keiner die nötige Mehrheit findet. An sich wird das wirtschaftliche Interesse schon dahin drängen, die Verhältnisse möglichst bald endgültig zu ordnen. Dieser Druck wird verstärkt durch die Drohung, daß nach vergeblichem Ablauf der Umstellungszeit die Gesellschaft für nichtig erklärt werden kann. Die Saar-Verordnung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, daß, wenn ein Vorschlag in der Generalversammlung nicht die nötige Mehrheit gefunden hat, das Gericht auf Antrag und nach Anhörung von zwei amtlich zu bestellenden Revisoren den Generalversammlungsbeschluß zu ersetzen hat. Nach meiner Ansicht hat die deutsche Verordnung mit Recht von der Uebernahme dieser Bestimmung abgesehen. Sie greift zu tief in die Autonomie der Gesellschaft ein. Es handelt sich nicht um die gerichtliche Herbeiführung einer gesetzlich eindeutig festgesetzten Rechtsfolge, sondern um die nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zu treffende Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten. Außerdem wird gerade durch die Aussicht auf einen solchen Gerichtsbeschluß die Verständigung unter den streitenden Interessen-Gruppen eher erschwert als erleichtert.

Der Beschluß der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz und über die zu treffenden Umstellungsmaßnahmen kann nach § 271 HGB. im Klagewege angefochten werden, wenn er das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzt. Dieses Anfechtungsrecht steht im allgemeinen bei Wahrung der formalen Voraussetzungen jedem Einzelaktionär zu. Doch ist eine Anfechtung, die darauf gestützt wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das gesetzliche oder vertraglich statthafte Maß hinaus angeordnet sind, nur zulässig, wenn die anfechtenden Aktionäre über mindestens 5 % des Grundkapitals verfügen. Diese Bestimmung ist auch für die Eröffnungsbilanz maßgebend. Da nach der BV. für die Bewertung entgegen § 261 nicht der Anschaffungspreis, sondern der Tagespreis maßgebend ist, ist jeder Wertansatz, der unter dem wahren Wert vom 1. Januar 1924 liegt, an sich im Verhältnis zum Aktionär unzulässig und, sofern dieser über die nötige Aktienminderheit verfügt, anfechtbar. Hierbei ist aber als besonders

wichtig zu beachten, daß nicht schon jede Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Gegenstand tatsächlich zum vollen Werte angesetzt ist, die Anfechtung rechtfertigt, sondern nur eine solche Unterbewertung, die böswillig oder willkürlich ist. Pflichtmäßige Schätzungen sind dagegen der Anfechtung entzogen, nur die bewußte Unterbewertung zur Bildung offener Reserven unterliegt der Anfechtung (vgl. hierzu besonders RG. 94 Seite 213 und die noch weiter gehenden Ausführungen von Staub-Pinner, § 261 Anm. 6). Hierdurch ist auch im inneren Gesellschaftsverhältnis der Kapitalgesellschaften eine weitgehende Bewertungs- und Bewegungsfreiheit bei Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz gelassen. Ueber dieses Maß hinaus kann das Anfechtungsrecht des Aktionärs durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Solche Satzungsbestimmungen sind auch für die Eröffnungsbilanz maßgebend, soweit nicht die Verordnung ein anderes bestimmt (§ 3 BV.). Zu den abweichenden Bestimmungen gehört insbesondere § 4 Abs. 2, wonach die Vorschriften des § 261 Ziffer 1—3 auch dann nicht gelten, wenn die Satzung ihre Anwendung vorschreibt. Dieser Fall ist nicht nur dann gegeben, wenn die Satzung den § 261 zitiert, sondern auch dann, wenn sie die Bestimmungen inhaltlich ganz oder teilweise wiedergibt oder sie als geltend voraussetzt. Letzteres ist der Fall bei zahlreichen Vorschriften über die Abschreibung der Anlagegegenstände vom Anschaffungswert. Bestimmt dagegen die Satzung, daß Effekten oder Waren nicht höher angesetzt werden dürfen als nach dem niedrigsten Börsen- oder Marktpreis des letzten Geschäftsjahres, so ist diese Bestimmung gültig und schließt insoweit die Anfechtung aus. Es ist schon hervorgehoben worden, daß Satzungsbestimmungen über die Bildung offener Rücklagen durch § 5 der BV. auf die Eröffnungsbilanz unanwendbar sind. Damit sind alle in der letzten Papiermarkbilanz enthaltenen offenen Rücklagen zunächst hinfällig. Das ist auch berechtigt, denn die in der Zeit der Papierwirtschaft entstandenen oder verstärkten Reserven sind durchweg nicht aus Goldmarkreinvermögen gebildet und bedürfen daher wohl der Korrektur. Jedoch kann die vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt nicht verbotene Neubildung solcher offenen Reserven nur von Aktionären, die über mindestens ein Zwanzigstel des Kapitals verfügen, angefochten werden. Hierhin gehören insbesondere auch die Werkerhaltungskonten. Für einen Gewinnvortrag, der ja auch sachlich nichts anderes ist als eine offene Rücklage, ist in der Eröffnungsbilanz naturgemäß kein Platz. Der gesetzliche Reservefonds ist, wie bereits gesagt, nach § 6 der BV. zur Deckung des Unterschiedes zwischen Reinvermögen und Eigenkapital zu benutzen. Die Verletzung dieser Bestimmung verstößt wiederum nicht gegen das öffentliche Recht. Ein Beschluß aber, der diese Vorschrift verletzt, ist intern anfechtbar (vgl. Staub-Pinner, § 262 Anm. 8). Durch die Möglichkeit der Anfechtung von stillen und offenen Reserven ist gleichzeitig ein wirksamer Minderheitenschutz gegen eine durch die Vermögenslage der Gesellschaft nicht bedingte Herabsetzung des Aktienkapitals gegeben.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist wie eine Jahresbilanz zu veröffentlichen (Abs. 2 des § 2 BV. in Verbindung mit § 265 HGB.). Der Beschluß über die Umstellung ist binnen 6 Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung anzumelden; die Frist kann aber allgemein oder für den Einzelfall gestreckt werden (§ 15). Bei der Anmeldung ist der Prüfungsbericht vorzulegen. Auch die Einhaltung dieser Frist ist mit der Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft bedroht (§ 16). Das gleiche gilt, wenn bei der Umstellung die vorgeschriebene Mindestgrenze für Kapital und Anteil nicht innegehalten ist.

Rechtliche Wirksamkeit erlangt der Umstellungsbeschluß, soweit er eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in sich schließt, also im besonderen bei Erhöhung oder Herabsetzung des Eigenkapitals, erst durch die Eintragung ins Handelsregister (§ 277 HGB.). Erst mit endgültiger Durchführung der Umstellung, insbesondere auch erst nach völliger Ausgleichung eines etwaigen Kapitalentwertungskontos, ist das Eigenkapital der Gesellschaft auf Goldmark gestellt und die Aktie eine Goldmark-Aktie geworden. Neue Kapitalerhöhungen können daher auch nur noch auf Goldmark lauten. Das gilt auch für Neugründungen. Dabei muß das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mindestens auf 50 000 Goldmark lauten (§ 17 Abs. 2). Das bisherige Recht kannte für die Aktiengesellschaft eine solche Mindestgrenze überhaupt nicht. Man will damit das Gründungsfieber und die Gründung auf Vorrat einschränken. Neue Aktien müssen auf mindestens 100 Goldmark lauten und in dem Falle des § 180 Abs. 2 und 3 auf mindestens 20 Goldmark. Das Stammkapital einer G. m. b. H. muß mindestens 5000 Goldmark betragen, eine Stammeinlage mindestens 50 Goldmark (§ 17 Abs. 3). Bei

Neugründungen gelten für die Eröffnungsbilanz die allgemeinen Grundsätze; die Ausnahmen der Verordnung für die Goldmarkeröffnungsbilanz bestehender Gesellschaften sind nicht anwendbar. Es müssen also auch die § 261 Nr. 1—3 beachtet werden (vgl. auch Staub-Pinner, § 239 Anm. 6 und 7, Lehmann-Ring, § 239 Nr. 9, abweichend dagegen Heilfron, DAZ. vom 5. Januar 1924, Nr. 8). Diese Bestimmungen sind übrigens auch für die Jahresbilanzen der bestehenden Gesellschaften wieder maßgebend (§ 3 BV.), und zwar gelten hier die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- und Herstellungspreise im Sinne der §§ 261, 42 G. m. b. H. Die Gegenstände dürfen also in den späteren Jahresbilanzen nicht höher als in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden, auch dann, wenn inzwischen ihr Wert erheblich gestiegen sein sollte, also z. B. wenn die Effektkurse gegenüber dem 31. Dezember 1923 steigen. Sinkt dagegen der Wert gegenüber der Eröffnungsbilanz, so sind sie zu dem niedrigeren Wert anzusetzen. Nur Anlagegegenstände dürfen unter angemessenen Abschreibungen zum Werte der Eröffnungsbilanz weitergeführt werden. Auch die statutarischen Bestimmungen über die Jahresbilanzen sind auf die weiteren Goldmarkbilanzen wieder unbeschränkt anwendbar. Das alles wirkt insbesondere auch auf die Tantieme zurück. Insbesondere wird die in § 245 vorgesehene tantiemefreie Vordividende wieder sehr bedeutungsvoll werden. Manche in den letzten Jahren eingeführte Bestimmung über die Aufsichtsrats-tantieme wird sich als reformbedürftig erweisen, nicht minder die Vereinbarungen mit dem Vorstand.

Nachdem im vorstehenden die allgemeinen und grundsätzlichen Fragen erörtert wurden, mögen noch einige praktisch wichtige Sonderfragen behandelt werden. So die rückständige Einlage. Es darf nicht einfach das Aktienkapital um diesen Betrag gekürzt werden (Staub-Pinner, § 261 Anm. 44). Vielmehr ist der nicht eingezahlte Betrag als Forderung der Gesellschaft unter den Aktiven aufzunehmen. In der Papiermarkbilanz gleichen sich hierdurch ziffernmäßig Aktiven und Passiven aus. Durch die Umstellung auf Goldmark wird nun aber keineswegs die rückständige Einlage gleichfalls automatisch auf Goldmark umgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Einlage ist eine Papiermarkverpflichtung und ändert im Verhältnis von Gläubiger und Schuldner diesen Charakter auch nicht. Nur ist, wie jede Papiermarkforderung, auch diese in der Bilanz der Gesellschaft in Goldmark nach dem Dollarschlüssel vom 1. Januar 1924 umzurechnen. Hierbei entsteht nur die Frage, ob für die Umrechnung der Nennwert der rückständigen Einlage maßgebend ist, oder ob dieser mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu erhöhen ist, also eine Aufwertung stattzufinden hat. Dieses ist eine Frage, die an sich von der Einführung der Goldmarkbilanz gänzlich unabhängig ist. M. E. ist im allgemeinen die Aufwertung hier zu verneinen. Wenigstens dann, wenn die Gesellschaft es in der Hand hatte, den Betrag einzufordern. Der sich hiernach ergebende Wert (oder Unwert) der rückständigen Einlage ist hiernach bereits bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, so daß nach erfolgter Umstellung eine Unstimmigkeit zwischen der Aktiv- und Passiv-Seite aus diesem Grunde nicht vorliegen kann.

Besitzt die Gesellschaft eigene Aktien, was nach § 226 HGB. mit gewissen Beschränkungen zulässig ist, so darf sie nicht etwa den Nennbetrag dieser Aktien vom Aktienkapital abziehen (vgl. Staub-Pinner, § 226, Anm. 10); sie hat vielmehr die eigenen Aktien unter ihren Effekten aufzuführen. Bei der Bewertung ist nach der BV. ohne Rücksicht auf den Anschaffungspreis der Börsenkurs vom 31. Dezember 1923 maßgebend. Hatte die Gesellschaft bei einer Kapitalserhöhung junge Aktien einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übertragen, sie zum Nutzen der Gesellschaft zu verwerten, so ist der Anspruch auf Abführung ihres bei der Veräußerung sich ergebenden Gewinnanteils unter Berücksichtigung der Verhältnisse vom 1. Januar 1924 zu bewerten. Man wird dabei von dem Börsenkurs unter entsprechendem Abzug für Kosten und Provision ausgehen können. In beiden Fällen kann die Gesellschaft auch den Weg der Einziehung (§ 227) wählen, die mit Zustimmung des Aktionärs ja stets zulässig ist. Wenn sie zu diesem Zweck ihr Kapital ermäßigt, so handelt es sich hier um eine echte Kapitalherabsetzung, bei der alle Bestimmungen der §§ 288 ff. HGB. zu beachten sind. Dagegen ist das im § 11 ausgesprochene Verbot der Verminderung der Zahl der Aktien hier nicht gegeben. Unter Umständen kann auch eine Einziehung aus dem Reingewinn ohne Beachtung der für die Kapitalherabsetzung sonst gültigen Bestimmungen in Frage kommen. § 227 Abs. 2 verlangt aber einen „nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn“. Das kann die letzte Papiermarkbilanz, aber auch die erste Goldmarkjahresbilanz, nicht aber die

Eröffnungsbilanz sein. Es wäre aber zu erwägen, ob nicht durch die Ausführungsvorschriften den Gesellschaften gestattet werden sollte, in Anlaß der Umstellung die eigenen Aktien wie auch die ihnen noch zur Verfügung stehenden Wertungssaktien formlos einzuziehen und auf der anderen Seite den Nennbetrag dieser eingezogenen Aktien vom eingetragenen Grundkapital abzuziehen.

Endlich die Vorzugsaktien. Das ist das bisher in den Erörterungen der beteiligten Kreise am meisten und heftigsten behandelte Thema (vgl. „Frankfurter Zeitung“ vom 4. Januar 1924, Nr. 8). Nach § 8 der BV. wird das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander, vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen, durch die Umstellung nicht berührt. Das klingt etwas nach einer Verlegenheitsphrase, um die noch nicht geklärte Frage einstweilen in der Schwebe zu lassen. Jedenfalls ist aber der im § 8 ausgesprochene Grundsatz richtig. Ich zweifle, ob es zweckmäßig ist, durch die Ausführungsvorschriften aus einer einfachen Regel ein Gewebe von Einzel- und Ausnahmevorschriften zu machen. Gerade auf diesem Gebiet sind die Fälle zu vieltalig. Es besteht die Gefahr, daß auch die besten Durchführungsvorschriften die vorhandene Unsicherheit nur noch vergrößern. Die Hauptsache ist, einen richtigen und klaren Ausgangspunkt zu finden, und dieser liegt zunächst in der vom § 8 festgestellten Negative, daß nämlich der Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz und die damit verbundene Umstellung unmöglich Anlaß und Grund sein kann, die Vorzugsaktien im Verhältnis zu den Stammaktien zu benachteiligen, aber auch natürlich nicht ihre Stellung zu verbessern. Die Parität ist zu wahren. Das durch Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien ausbalancierte Macht- und Kräfte-Verhältnis innerhalb der Gesellschaft darf nicht aus dem äußerlichen Anlaß der Goldmarkbilanz verschoben werden. Daraus ergibt sich schon, daß entgegen weit verbreiteter Ansicht eine Berücksichtigung des Goldmarkwertes der auf die Vorzugsaktien seinerzeit geleisteten Einzahlungen für das Maß der den Vorzugsaktien nach der Umstellung zuzubilligenden Rechte nicht begründet ist. Das ist eine Verkenennung des Wesens der Aktie und eine Verwechslung mit der der Vorzugsaktie wirtschaftlich oft (durchaus nicht stets) verwandten Obligation. Das Verhältnis der einzelnen Aktien zueinander wird niemals durch den Wert der darauf geleisteten Einzahlungen bestimmt. Auch auf die Stammaktien sind ja Einzahlungen von ganz verschiedenem Geldwert geleistet. Von einer Gesellschaft sind in Friedenszeiten Aktien mit hohem Agio ausgegeben worden, während sie später junge Aktien ihren Aktionären oder am freien Markt zu einem Kurse begeben hat, der vielleicht noch nicht 10 pCt. des Goldmark-Pariwertes bedeutete. Dennoch sind sie gleichberechtigt. Auch Vorzugsaktien sind vielfach in Gold voll eingezahlt, häufig sogar — und das war sogar früher der Hauptfall — unter namhaften Zuzahlungen. Es war Sache der Gesellschaft, ob sie in den Zeiten der Geldentwertung und bei ungünstigster Börsenlage ihre Aktien, sei es Stamm- oder Vorzugsaktien — gegen eine Einzahlung von geringerem Goldwert abgegeben hat. Während es zum Wesen der Anleihe gehört, daß der Gläubiger das geliehene Geld zurückerhält, erhält der Vorzugsaktionär für seine Einlage Aktienrechte. Der Nennbetrag der Aktien bedeutet bei der Vorzugsaktie so wenig wie bei der Stammaktie eine Geldforderung, sondern bildet die Rechnungsgrundlage für den Anteil am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn, Stimmrecht usw. Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich die bei der Umstellung der Gesellschaft beschlossenen Änderungen des Eigenkapitals und die sich hieraus ergebenden Änderungen im Nennbetrag der einzelnen Aktien für Vorzugsaktien und Stammaktien gleichmäßig gelten. Bei der Herabsetzung des Kapitals wird der Nennbetrag der Vorzugsaktie heruntergesetzt im gleichen Verhältnis wie der der Stammaktie. Laufen die Vorzugsaktien über einen niedrigeren Nennbetrag als die Stammaktien, so kann allerdings der Fall eintreten, daß die in der BV. vorgesehene Mindestgrenze bei den Vorzugsaktien nicht eingehalten werden kann. Dann dürfen diese zusammengelegt werden. Das trifft dann wohl den einzelnen Aktionär, aber nicht das Verhältnis des gesamten Vorzugskapitals zum gesamten Stammkapital. Bei dieser Behandlung wird insbesondere das im Stimmrecht sich ausdrückende Macht- und Kräfteverhältnis nicht verschoben. Hatte früher jede Aktie von 1000 Mark eine Stimme, so hat jetzt bei einer Herabsetzung auf ein Fünftel jede Aktie von 200 Goldmark eine Stimme. Hatte dagegen jede Vorzugsaktie von 1000 Mark zehn Stimmen, so behält jetzt jede Vorzugsaktie von 200 Goldmark diese zehn Stimmen. Ebenso verhält es sich mit dem Anteil der Vorzugsaktien am Gewinn. War ihr ein Vorrecht in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes eingeräumt, so wird dieser jetzt von dem herabgesetzten Nennbetrag, aber in Goldmark, berechnet. Haben sie einen bevor-

rechtigten Anspruch auf Zahlung des Nennbetrages oder eines höheren Prozentsatzes aus dem Liquidationserlös, so ist dieser nicht von dem Einlage-Nennbetrag, sondern von dem neuen Goldmark-Nennwert der Vorzugsaktien zu zahlen. Das mag in vielen Fällen für den Vorzugsaktionär einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Aber nicht mit Unrecht weist Frank-Fahle (Stimmrecht-Aktie 1923, S. 22) darauf hin, daß hierin oft nur ein Ausgleich für die in Zeiten der starken Geldentwertung erlittenen Verluste liegt. Anders wie durch eine einfache, aus dem Grundprinzip geschöpfte Regel läßt sich das Problem überhaupt nicht lösen. Die drei Hauptvorrechte, Stimmrecht, Dividendenrecht und Anteil am Liquidationserlös, sind in den meisten Fällen kombiniert, und zwar im Einzelfall so, daß der Vorteil auf dem einen Gebiet ausgeglichen wird durch einen Nachteil auf dem andern, und daß auch wieder innerhalb des einzelnen Gebietes vorteilhafte und nachteilige Bestimmungen sich ergänzen. So z. B. wenn die bevorrechtigte Dividende die Höchstdividende ist. Es ist unmöglich, für jede dieser Beziehungen einen anderen Schlüssel aufzustellen. Dann müßte schon für jede einzelne Gesellschaft eine *lex specialis* geschaffen werden. In gewissem Umfange werden sich auch die Dinge durch die sich kreuzenden Interessen leichter regeln lassen, als es vielleicht zunächst den Anschein hat. Hat eine Gesellschaft einen starken Posten Vorzugsaktien mit hoher Dividendengarantie, so wird diese natürlich um so weniger fühlbar, je stärker das Kapital herabgesetzt und damit die Verteilung eines verhältnismäßig hohen Prozentsatzes ermöglicht wird. Die Vorzugsaktionäre können nach m. A. eine solche, ihnen ungünstige Art der Umstellung durch Sonderabstimmung nicht verhindern. Ich nehme dabei an, daß die Bestimmung des § 288 Abs. 3 nicht anzuwenden ist. Die allgemeine Bestimmung des § 275 Abs. 3 HGB., wonach eine Sonderabstimmung stets verlangt wird, wenn das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen zum Nachteil einer Gattung gewahrt wird, ist nicht anwendbar. Es handelt sich hier nicht um eine Aenderung bisheriger Gattungsunterschiede, sondern um Nachteile, die eine Satzungsänderung wegen der bereits bestehenden Verschiedenheit für die eine Gattung im Gefolge hat (vgl. Staub-Pinner, § 275 Anm. 4). Auf der anderen Seite werden einer zu starken Zusammenlegung aus diesem Grunde andere Interessen der Aktionäre entgegenstehen. Uebersteigt das Reinvermögen das Eigenkapital und will die Gesellschaft zu diesem Zwecke das letztere durch Vermehrung der Aktien erhöhen (§ 5 Abs. 1 BV.), so sind grundsätzlich die Vorzugsaktien an dieser Erhöhung verhältnismäßig zu beteiligen. D. h. sie erhalten nicht einen entsprechenden Anteil von neuen Stammaktien, sondern von den alten entsprechend ausgestatteten Vorzugsaktien. Dies auch dann, wenn die Vorzugsaktien zwar ein Vorrecht auf Dividende und Liquidationserlös haben, aber auch auf der anderen Seite auf den bevorrechtigten Teil beschränkt sind. Bei solcher Lage wird allerdings die Gesellschaft es vorziehen, den Unterschied nicht durch Erhöhung des Nennkapitals auszugleichen, sondern ihn als Reserve einzustellen. Schwierigkeiten entstehen auch, wenn die Gesellschaft die Absicht hat, den am Reinvermögen fehlenden Betrag durch eine Kapitalerhöhung mit Agio auszugleichen. Nach dem Gesetz haben auch die Vorzugsaktionäre ein unentziehbares Bezugsrecht. Dieser Weg wird also in der Regel nur auf Grund eines Kompromisses gangbar sein. Aber er ist ja eben nicht unbedingt geboten. Alle diese Schwierigkeiten fallen natürlich dort weg, wo die Vorzugsaktien so begeben sind, daß die Gesellschaft über sie noch rechtlich oder doch wirtschaftlich verfügen kann. In diesem Falle kann man das Stammaktienkapital und das Vorzugsaktienkapital nach verschiedenem Maßstabe herabsetzen, und zwar auch so, daß die Vorzugsaktien in ihrer Zahl durch Zusammenlegung vermindert werden unter gleichzeitiger Erhöhung des Stimmrechts. Die §§ 11 und 12 der BV. wollen ja nur die Interessen der Kleinaktionäre schützen. Sie sind gegenstandslos, wenn die Zustimmung der benachteiligten Aktionäre vorliegt. Vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus kommt es nur darauf an, daß das eingetragene Eigenkapital mit dem ausgewiesenen Reinvermögen in Einklang gebracht wird. In welchem Umfange zu der hierfür erforderlichen Herabsetzung die Stammaktien und Vorzugsaktien beitragen, ist, wenn diese einzig sind, ohne öffentliches Interesse. Auch hier ist der Grundsatz der möglichst weitgehenden Bewegungsfreiheit anzuerkennen. Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig und hoffe, daß die Ausführungsbestimmungen ihn zur Vermeidung von Zweifeln klarstellen werden. Endlich wird die Lösung dieser Frage wesentlich beeinflusst durch die Möglichkeit der Einziehung der Vorzugsaktien.

Die Einziehung von Aktien — die Frage hat nicht nur für die Vorzugsaktien Bedeutung — hat wirtschaftlich mit dem Goldmarkbilanzproblem gewisse Zusammenhänge, aber

nicht rechtlich. Ist im Gesellschaftsvertrag oder bei Schaffung der Vorzugsaktien die Einziehung zu einem bestimmten Kurse vorgesehen, so handelt es sich hierbei um eine der Gesellschaft im Falle der Einziehung obliegende Papiermarkzahlung. Diese wandelt sich durch den bloßen Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz nicht von selbst in eine Goldmarkschuld um. Auch vom Standpunkt des öffentlichen Rechts liegt zu solcher Annahme kein Anlaß vor. Die Bestimmungen des § 227 Abs. 2 HGB. sorgen dafür, daß die Gläubigerinteressen in keinem Falle gefährdet werden. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob nicht der im Gesellschaftsvertrag oder Erhebungsbeschuß festgesetzte Papiermarkzahlungsbetrag aufzuwerten ist. Diese Frage ist ersichtlich nach dem 1. Januar 1924 nicht anders zu beurteilen als vor diesem Zeitpunkt. Es ist hierfür auch ganz gleichgültig, ob die Gesellschaft ihre erste Goldmarkbilanz bis zum 30. Juni 1924 oder erst bis zum 31. März 1925 zu machen hat. Nach der eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Zuge unserer Rechtsprechung möchte ich die Frage im Prinzip bejahen. Die Schwierigkeiten liegen hauptsächlich in der Feststellung des Maßes der vorzunehmenden Aufwertung. Hierbei muß zunächst der Gesichtspunkt der Äquivalenz ganz ausscheiden. Es handelt sich ja nicht um einen freiwilligen Verkauf der Aktien, bei welchem von einer Gleichwertigkeit der Leistung ausgegangen werden kann, sondern um eine bei Begebung der Aktien bereits geschaffene Bedingung; außerdem wird der Wert der Aktie gerade durch die Höhe des Einlösungskurses hauptsächlich bedingt, und eben dies ist ja auch der Zweck der Kündbarkeit zu bestimmtem Kurse. Für das Maß der Aufwertung sind wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend und nicht rechtliche. Deshalb muß hier die wirtschaftliche Verwandtschaft der Vorzugsaktie mit der Obligation berücksichtigt werden. Denn gerade die Kategorie der zu einem festen Kurse kündbaren Vorzugsaktie hat wirtschaftlich einen ähnlichen Charakter wie die Obligation. Es sind daher für die Aufwertung auch ähnliche Gesichtspunkte maßgebend, also zunächst der Goldmarkwert der auf die Vorzugsaktie geleisteten Einzahlungen, auf der anderen Seite aber auch die in zwischen bezogenen Dividenden und sonstigen Vergünstigungen. Vor allem aber ist die Lage der Gesellschaft und insbesondere die Veränderung ihrer Lage seit Begebung der Vorzugsaktien zu berücksichtigen. Nur die wenigsten Gesellschaften sind in den letzten Jahren in der Lage gewesen, sich ihre Substanz zu erhalten. Es wird im Streitfall Sache der Gesellschaft sein, ihre individuellen Verhältnisse darzulegen. Die Bezugnahme auf das in der Goldmarkeröffnungsbilanz festgestellte Vermögen und das Maß der Zusammenlegung genügt hierzu nicht, denn die Gesellschaft ist ja, wie oben ausinandergesetzt wurde, berechtigt, Unterbewertungen und demgemäß auch Zusammenlegung über das an sich notwendige Maß hinaus vorzunehmen. Eine individuelle Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Vorzugsaktionärs ist dagegen nicht am Platze. Es entspricht dem Wesen einer Aktien-Emission — ganz gleich, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten —, daß die Höhe der auf die Aktien zu bewirkenden Leistungen von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers unabhängig sein muß. Dagegen ist wohl der allgemeine Erfahrungssatz zu berücksichtigen, daß in den letzten Jahren fast jeder Besitzer mobilen Kapitals erhebliche Geldentwertungsverluste hat tragen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt wird eine Aufwertung des Einziehungskurses auf einer mittleren Linie zu erfolgen haben. In die höchst dringliche gesetzliche Regelung der Aufwertung von Industrie-Obligationen wäre zweckmäßig auch die von kündbaren Vorzugsaktien einzubeziehen. Die Gesellschaft kann die Einziehung entweder aus den durch die letzte Papiermarkbilanz oder die nächsten Goldmarkbilanzen (nicht auch durch die Eröffnungsbilanz) ausgewiesenen und verfügbaren Reingewinnen bewirken oder aber durch Herabsetzung des Aktienkapitals. Im letzteren Falle liegt eine echte Kapitalherabsetzung vor, bei der alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Sehr große Schwierigkeiten wird in der Praxis die Behandlung der Genuß-Scheine machen, also der Urkunden, die unabhängig von dem Besitz einer Aktie Anspruch auf Anteil an dem Reingewinn oder dem Liquidationserlös gewähren. Das HGB. befaßt sich mit den Genuß-Scheinen nicht. Sie sind sowohl ihrem Entstehungsgrunde wie auch ihrem rechtlichen Charakter nach außerordentlich vielgestaltet (vgl. besonders Staub-Pinner, § 179 Anm. 22 ff., Hachenburg, Leipz. Zeitschrift 17. 776). Die Rechte des Genuß-Schein-Inhabers werden ausschließlich durch den Inhalt der Urkunde bestimmt. Sie können durch die bloße Einführung von Goldmarkbilanzen weder beschränkt noch erweitert werden. Der Inhaber eines 5prozentigen Genuß-Scheines über

1000 Mark kann also nicht eine Dividende von 50 Goldmark oder einen Liquidationsanteil von 1000 Goldmark verlangen. Aber er ist auch nicht auf eine Dividende von 50 Papiermark und einen Liquidationsanteil von 1000 Papiermark beschränkt. Es kommt hier zunächst darauf an, ob nach dem Sinn des Genuß-Scheins der Inhaber die gleiche Dividende und den gleichen Liquidationsanteil wie ein Aktionär haben soll oder doch einen verhältnismäßigen Anteil hiervon oder einen beschränkten Anteil hieran, jedenfalls aber einen nach gleichen Grundsätzen berechneten Anspruch auf Dividende und Liquidationsanteil. Es verschlägt hierbei nichts, wenn in diesem Genuß-Schein Dividende und Liquidationsanteil auf einen Papiermarkennennbetrag abgestellt sind, denn das ist ja bei den Aktien auch der Fall. In der Regel wird die Auslegung des Genuß-Scheines eine solche Parallelität von Aktien und Genuß-Scheinen als gewollt erscheinen lassen. Dann ist anzunehmen, daß die Umstellung der Papiermarkaktien auf Goldmark in gleichem Verhältnis auch für den Genuß-Schein gilt. Wird also das Aktienkapital auf ein Fünftel herabgesetzt, so beträgt nunmehr der Dividendenanspruch auch des Genuß-scheininhabers 5 Prozent von 200 Goldmark. Führt aber die Auslegung des Genuß-Scheines dahin, daß dem Inhaber ohne Rücksicht auf das Schicksal der Aktien ein bestimmter Zahlungsanspruch aus der Liquidationsmasse und dem Reingewinn zustehen soll, so ist und bleibt dieser Anspruch Papiermarkforderung. Aber es tritt nunmehr die Frage der Aufwertung auf. Diese ist, wie sich auch hier zeigt, nur individuell zu entscheiden.

Eines besonderen Hinweises bedarf endlich noch die Bilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Hier gelten andere Grundsätze für die bei der Gewinnabrechnung mit dem Komplementar, andere für die bei der Gewinnverteilung an die Kommanditisten maßgebende Bilanz (vgl. Staub 320, Anm. 65 ff.). Aber diese verwickelte Rechtslage wird in der Regel durch den Gesellschaftsvertrag wesentlich vereinfacht. Insbesondere durch die Bestimmung, daß auch für die Abrechnung mit dem Komplementar die aktienrechtliche Bilanz zugrunde zu legen ist (Staub-Pinner, 325, Anm. 71). Deshalb kann auch hier von einer Behandlung dieser Besonderheiten abgesehen werden.

Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Aktiengesellschaft. Hiernach muß bei der Herabsetzung das Stammkapital mindestens 500 Goldmark, jeder Stammanteil mindestens 50 Goldmark betragen. Bei Neugründungen ist ein Mindestbetrag von 5000 Goldmark für das Stammkapital vorgeschrieben. Der Prüfungsbericht und die Nachprüfung durch Revisoren fallen bei der G. m. b. H. fort.

Der Uebergang der Gesellschaft zur Goldmarkbilanz und die Umstellung ihres Eigenkapitals hat aber natürlich auch über das Gebiet des eigentlichen Handels-Gesellschafts-Rechtes hinaus weittragende Folgen. Die Höhe des Kapitals, die Höhe des Reingewinns spielen in den vertraglichen Beziehungen zu Dritten eine bedeutsame Rolle. So in zahlreichen Verträgen mit Angestellten (Tantieme). Vor allem aber auch in den Interessengemeinschaftsverträgen. Gerade hier ergeben sich außerordentlich schwierige und verwickelte Fragen, die aber nur durch Auslegung des individuellen Vertrages zu lösen sind. Es würde zu weit führen, auf diese besonderen Behandlung bedürftigen Fragen hier näher einzugehen. (3199)

Eine neue italienische Industrie.

Gewinnung von Kali, Alaun, Chloraluminium, Wasserglas, Cyankalium, Aluminiumnitrid und Ammoniak aus Leuciten.

In einem Vortrag vor der „Society of Chemical Industry“ in London machte Prof. Hinchley folgende Ausführungen über die Möglichkeiten, welche sich aus der Ausbeutung der Leucit-Laven in Italien, besonders für die Gewinnung von Kali, ergeben:

Kali. Prof. Hinchley schätzte die jährliche Weltproduktion von Kali auf etwa 1 Million Tonnen (metr.); im Hinblick auf den großen Anteil, der Deutschland daran noch zukomme, sei es notwendig, so viele andere Kaliquellen wie möglich aufzufinden. Die vulkanischen Gesteine der Erdrinde enthielten i. D. etwa 3 % Kali, aber ein großer Teil derselben sei leider nicht geeignet für die industrielle Ausbeutung; anders sei es bei den italienischen Leuciten, die in solchen Mengen vorkämen, daß der Kalibedarf der Welt auf viele Jahrhunderte daraus gedeckt werden könne. Nach einer Schätzung von Henry Washington betrage der Kaligehalt (K_2O) der italienischen Laven 8786 Mill. Tonnen (metr.), und ein großer Teil davon könne mit angemessenen Produktionskosten gewonnen werden.

Er persönlich sei der Ansicht, daß der Weltbedarf an Kali auf 500 Jahre aus dieser Quelle mit Produktionskosten, die nicht größer seien als in Staßfurt, gedeckt werden könne. Reiner Leucit enthalte 21,5 % Kali, 23,5 % Tonerde und 55 % Kieselsäure.

Mit Beziehung auf England sagte Prof. Hinchley, die Leucite des Rocca-Monfina-Bezirks, mit dem er sich besonders beschäftigte, könnten durch eine Schwebebahn über 12 Meilen leicht an die Küste gebracht und dort in 5000-t-Ladungen verfrachtet werden.

Das Gestein werde gemahlen und dann mit sehr geringen Kosten elektromagnetisch aufbereitet. Der feingepulverte Leucit könne mannigfache Anwendung finden; so habe sich z. B. bei jetzt im dritten Jahr befindlichen Düngerversuchen von Dr. Völcker in Woburn (Topfkulturen und Feldversuche) ergeben, daß er für diesen Zweck löslichen Kalisalzen von derselben Zusammensetzung (Kaliumsulfat) praktisch gleichwertig sei; auch für die Enthärtung des Wassers sei er brauchbar und werde hierfür wohl einen großen Absatz finden können.

Die Ausbeutung der italienischen Leucite verdanke man zum großen Teil einem Italiener, Baron Blanc, der während des Krieges die Kaliindustrie in Italien entwickelt habe; jetzt werde Kali von der „Società Italiana Potassa“ produziert und finde in Italien ausgedehnte Anwendung in der Landwirtschaft.

Kalialaun. Was die Weiterverarbeitung von Leucit betreffe, so sei es wesentlich, daß er bei der Behandlung mit Säuren in der gekörnten Form sich auflöse, ohne daß dabei die gelatinöse Kieselsäure entstehe, welche das Schreckgespenst („bugbear“) bei der Auflösung der gewöhnlichen Silicate sei; man müsse daher bei der industriellen Verarbeitung die gekörnte Form nehmen und die gepulverte der Düngemittelindustrie überlassen.

Die erste technische Verwendung sei wohl die zur Herstellung von Kalialaun durch Behandlung mit Schwefelsäure gewesen, wobei das Produkt ohne irgendeinen Rückstand erhalten werde; eine Fabrik sei jetzt in Pierre Beniti bei Lyon in Frankreich in Betrieb. Aus 4 t Leucit würden 6 t Alaun gewonnen, die Produktionskosten in dieser Fabrik betrügen 31 cts. pro Kilogramm oder etwas über 4 £ pro Tonne *); die Schwefelsäure koste dort 18 cts. pro Gallone.

Bei der Behandlung des Leucits mit Schwefelsäure gehe in etwa 2 Stunden alles Kali in Lösung, und es bleibe ein voluminöses Kieselsäureskelett zurück; der Eisengehalt sei nicht sehr groß, und ohne Entfernung des Eisens würden sehr reine Alaunkristalle erhalten.

Wasserglas. Die zurückbleibende Kieselsäure werde selbst durch sehr verdünnte Natron- oder Kalilauge unter Bildung von Natrium- oder Kaliumsilicat angegriffen, und es werde eine absolut farblose, klare und transparente Lösung von größerer Reinheit als bei vielen anderen Produkten erhalten. Die Produktionskosten für das Natronwasserglas der Pierre Beniti-Werke betrügen 18 cts. pro Kilogramm oder 2 £ 9 sh. pro Tonne (40° Beaumé, 1,38 spez. Gew.).

Chlorkalium und Chloraluminium. Die Behandlung des Leucits mit Salzsäure ergebe Chlorkalium, Chloraluminium (wasserhaltig) oder Tonerde (wasserhaltig) und Kieselsäure. Dieses Verfahren sei von Baron Blanc und Felix Jourdan in den Cengio-Werken angewendet worden, die aber gegenwärtig nicht in Betrieb seien. Das Kaliumchlorid sei anfangs gelblich, durch Waschen könne aber ein rein weißes Produkt erhalten werden, wie dies in den Pierre Beniti-Werken der Fall sei. Auch das Aluminiumchlorid sei eisenfrei und rein weiß; seines Wassergehaltes wegen könne es für manche Zwecke nicht verwendet werden, doch sei es als Beize brauchbar. Wenn es billig in die wasserfreie Form umgewandelt werden könnte, so wäre dies von der größten Bedeutung für die Raffination und das „cracking“ der Oele.

Für die Verfahren, welche mit Salzsäure arbeiten, sollten sich die Ingenieur-Chemiker interessieren, sagte Prof. Hinchley; die gegenwärtig allgemein angewendeten Methoden seien im höchsten Grade verlustreich und unbefriedigend. Für die Apparate sei in England für das Steingut ein Ersatz in einer Gummikomposition gefunden worden, worüber der Erfinder bald Mitteilung machen werde.

Weitere Anwendungen. Er glaube, daß sich bei weiterem Studium des Leucits noch viele Anwendungsmöglichkeiten ergeben würden. Nach seiner Meinung werde dieses

*) Hierüber würden die englischen Fabrikanten nicht sehr erfreut sein, bemerkt „Chemical Trade Journal“, trotzdem werde es für Verbraucher und Fabrikanten gut sein, wenn die niedrigen Produktionskosten sich bestätigen.

Material auch für die Ammoniakgewinnung von Bedeutung werden. Ferner könne unter anderem Leucit unter Druck (200 lbs.) mit Aetzkalk behandelt werden, wodurch 95 % des Kaligehalts in Aetzkali umgewandelt werden; es werde eine 12 %ige Lauge und daraus das Aetzkali des Handels erhalten. Dieses Verfahren werde aber, soviel ihm bekannt sei, noch nicht im technischen Maßstab angewendet.

Zu der Frage eines geeigneten Materials für die Apparaturen für Salzsäureprozesse, bemerkte Dr. Ormandy, in der Schweiz sei ein Stoff gefunden worden, welcher sich bei der Umwandlung von Cellulose in Glucose durch Salzsäure besonders bewährt habe; dieses Material sei gegen rauchende Salzsäure bis zu 60° C. widerstandsfähig.

Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal“:

Die Mitteilungen von Prof. Hinchley über die italienische Leucit-Industrie haben ein lebhaftes Interesse erregt und es ist anzunehmen, daß nun auch in England Untersuchungen über dieses Material unternommen werden; einstweilen aber besitzt Italien in wissenschaftlicher und technischer Beziehung die Führung. Wie wir erfahren, soll außer den von Prof. Hinchley beschriebenen Fabrikationsverfahren jetzt in Italien unter Leitung des wohlbekannten Chemiker-Ingenieurs, Dr. Carlo Rossi, mit der Herstellung von Kalisalpetern aus Leucit begonnen werden. Es ist eine Gesellschaft mit einem Kapital von 4½ Mill. Lire gegründet worden, die eine Fabrik in Civita Castellana errichtet; diese soll im Frühjahr 1924 in vollen Betrieb kommen und eine Tagesproduktion von 10 t reinem Kaliumnitrat erreichen. Der Leucit wird mit einer Lösung von Natronsalpeter unter 25 Atm. Druck behandelt und das gebildete Kaliumnitrat durch fraktionierte Kristallisation gewonnen werden.

Prof. Hinchley deutete an, daß ein Verfahren ausgearbeitet werde, nach welchem zugleich mit der Ueberführung des Kalis in eine lösliche Form auch der Luftstickstoff gebunden würde; in der Tat scheinen in dieser Richtung schon große Fortschritte gemacht worden zu sein, hauptsächlich durch die Professoren Montemartini und Losana in Turin. Die angewendete Methode besteht in der Erhitzung eines Gemisches von fein gemahlenem Leucit und Kohle in einem Strom von Stickstoff; hierbei verflüchtigt sich fast das ganze Kali, wie es scheint hauptsächlich als metallisches Kalium, eine geringe Menge wird in der Form von Cyankalium erhalten. Die Tonerde wird vollständig in Aluminiumnitrat übergeführt, aus welchem auf bekannte Weise Ammoniak und Aluminiumverbindungen gewonnen werden. Bei Versuchen im halb-technischen Maßstab wurden ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Für den Uebergang zum Großbetrieb besteht die Hauptschwierigkeit in der Konstruktion eines Ofens, der bei den hohen Temperaturen (wenigstens 2000° C) sich nicht zu rasch abnützt; diese Aufgabe ist noch nicht gelöst, wird aber ohne Zweifel ihre Lösung finden. (3247)

Die Schweiz und die Opiumkonvention.

Zu dieser Frage schreibt „Chemist and Druggist“ (London) nach einer Darstellung der bisherigen Entwicklung:

„Anlässlich der bevorstehenden Einbringung eines Opium-Gesetzesentwurfs im schweizerischen Bundesrat, die wahrscheinlich zu einem Volks-Referendum führen wird, bringen die verschiedenen Parteien ihren Standpunkt zum Ausdruck. Wie jetzt bekannt wird, hat der „Verband der schweizerischen pharmazeutischen Industrie“ im August an den Bundes-Wirtschaftsrat eine Eingabe gerichtet, in welcher etwa folgendes ausgeführt wird: Während die Gesamtproduktion von Opium etwa 1888 000 kg jährlich betrage, übersteige die Verwendung für medizinische Zwecke nicht 600 000 kg. Der Hauptverbrauch der Droge (implizite für illegitime Zwecke!) finde in den Produktionsländern statt und die Versuche, den Mißbrauch in China und Indien abzustellen, seien erfolglos gewesen. Die schweizerische pharmazeutische Industrie erzeuge große Mengen von Alkaloiden, einschließlich Morphinum und Cocain, von denen auch beträchtliche Mengen ausgeführt würden; die Beteiligung der Schweiz an dem internationalen Kampf gegen die narkotischen Drogen müßte sich daher auf den Mißbrauch von Morphinum und Cocain beschränken, der leider jetzt auch in den großen Städten der Schweiz überhandzunehmen beginne; Maßnahmen hiergegen könne aber die Schweiz für sich allein treffen. — Man dürfe aber auch die wirtschaftliche Seite der Frage nicht übersehen. Solange die Staaten mit asiatischen Besitzungen die Verwaltung ihrer Kolonien mit den Einnahmen aus ihrem Opiummonopol finanzierten, wäre es der reine Altruismus, wenn die Schweiz ihre Interessen über Bord werfen wollte, um sich einer internationalen Bewegung anzuschließen, die, von den einen bis zu den

äußersten Konsequenzen getrieben und von den andern geschickt ausgenutzt, letztes Endes den Ruin der schweizerischen chemischen und pharmazeutischen Industrie zur Folge haben könnte, indem die Ausfuhr von Morphinum und Cocain, auch für legitime Zwecke, erschwert würde.

Um die schweizerische Industrie zu sichern, schlägt der Verband vor, die Haager Convention mit folgenden Einschränkungen zu ratifizieren:

1. Freier Einkauf der notwendigen Rohmaterialien, um zu verhindern, daß die Staaten mit einem Opiummonopol in ihren asiatischen Besitzungen durch Preisfestsetzung für Rohstoffe die schweizerische Industrie konkurrenzunfähig machen.
2. Annahme nur der in der ursprünglichen Convention klar ausgesprochenen Verpflichtungen, nicht aber künftiger Beschlüsse der Opium-Kommission.
3. Ablehnung des Systems der Einzelbewilligungen für jede Sendung, da Art. 13 der Convention nur allgemeine Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr vorsehe; auch andere Länder, z. B. Frankreich, hätten das System der Einzelbewilligungen nicht angenommen.
4. Ablehnung der Zustimmung „a priori“ zu einer Ausdehnung der Liste der als „gefährliche Drogen“ zu betrachtenden Produkte.
5. Ablehnung einer Festsetzung der in der Schweiz zu fabrizierenden Mengen von Morphinum, Cocain usw.; Verweigerung von statistischen Angaben über die von den einzelnen Fabrikanten hergestellten Mengen; Ablehnung jeder Kontrolle durch gemischte Kommissionen in der Schweiz. Im übrigen ist die Schweiz bereit, die Produktion auf die für legitime Zwecke benötigten Mengen einzuschränken.
6. Vorbehalt, während einer gewissen Uebergangsperiode die Schweizer Firmen erteilten Aufträge ausführen zu dürfen.

Hierzu schreibt „Chemist and Druggist“: „Es ist klar, daß bei diesen Vorbehalten die Durchführung der von der Opium-Kommission vorgeschlagenen und von den anderen Staaten angenommenen Unterdrückungsmaßnahmen illusorisch wäre und die Schweiz eine Ausnahmestellung einnehmen würde, die mit einem internationalen Abkommen unvereinbar ist. — Von großem Interesse aber ist ein Vorschlag des Verbandes, der sich auf die Gründung eines „Internationalen Syndicats der Fabrikanten von Opium und Coca-Alkaloiden“ bezieht, welches der Organisation entsprechen würde, welche die Chininproduktion kontrolliert („Kina-Bureau“). Dies sei der einzige praktische Weg, um zu einer Verständigung über die von jedem einzelnen Fabrikanten zu erzeugenden Mengen zu kommen und die Schweizer Fabrikanten seien bereit, einen Plan für die Gründung eines solchen Syndikats zu entwerfen.“ — Eine solche Organisation, bemerkt die Zeitschrift, würde in der Tat eine wertvolle Ergänzung der Opium-Kommission darstellen, da sie ihre Maßnahmen durchführen könnte, ohne wie jetzt, den schwerfälligen diplomatischen Apparat in Bewegung setzen zu müssen. (3186)

Die Weltproduktion von Kunstseide.

Einem Vortrag von P. E. King von der Universität Leeds vor dem „Textile Institute“ in Leicester entnehmen wir die nachstehenden Angaben über den gegenwärtigen Stand der Weltproduktion von Kunstseide:

„Die Industrie der Kunstseide ist etwa 25 Jahre alt. Nach den Fabrikationsmethoden unterscheidet man gegenwärtig vier Haupttypen; diese sind, in historischer Reihenfolge: 1. Chardonnets-Seide oder Collodium-Seide, auch Tubize-Seide genannt; 2. Kupferammoniak-Seide; 3. Viscose-Seide; 4. Acetat-Seide.

Chardonnets-Seide wird entgegen den Erwartungen noch in Frankreich und Amerika hergestellt. Bei der Kupferammoniak-Seide besteht auf dem Kontinent (Deutschland) die Tendenz, die Fabrikation auf Viscose umzustellen. Auf Viscose-Seide kommt jetzt der Hauptanteil an der Kunstseideproduktion; sie wird in steigendem Maße in England und besonders in den Vereinigten Staaten erzeugt, aber auch in Frankreich, Deutschland, Italien und anderen Ländern. Die Fabrikation von Acetat-Seide oder „Celanese“ macht in England und, wie es scheint, auch in Amerika Fortschritte.

Die Weltproduktion von Kunstseide ergibt sich aus einer Statistik von S. A. Savage von der „American Viscose Co.“, deren Aktien zum größten Teil im Besitz der „Courtaulds Ltd.“ sind (vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 428):

Schätzung der jährlichen Weltproduktion von Kunstseide (Dezember 1922).

Vereinigte Staaten	23 500 000 lbs.
England	15 340 000 ..
Deutschland	12 584 000 ..
Belgien	6 292 000 ..
Frankreich	6 292 000 ..
Holland	2 516 000 ..
Oesterreich	1 573 000 ..
Schweiz	1 887 000 ..
Ungarn	1 887 600 ..
Polen	943 800 ..
Italien	6 292 000 ..
Tschechoslowakei	629 200 ..
Gesamtproduktion	79 738 000 lbs.

Nach einer anderen Statistik betrug die Steigerung der Kunstseideproduktion in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1913—1922:

1913	1 566 000 lbs.
1918	5 828 000 ..
1921	15 000 000 ..
1922	22 406 000 ..

Nach Savage erwartet man für 1923 eine Zunahme um 7½ Mill. lbs.

Demgegenüber wird die Weltproduktion an Naturseide etwa auf 59 000 000 lbs. angegeben, so daß also bereits viel

mehr Kunstseide als Naturseide verbraucht wird. Diese staunenerregende Entwicklung ruft in den Kreisen des Naturseidenhandels ernste Besorgnisse hervor. Die „American Silk Association“ spricht in einer Erklärung die Besorgnisse aus, daß die künstlichen Ersatzstoffe schließlich die Naturfaser ganz verdrängen würden; besonders gefährlich erscheine die Konkurrenz in der Stickereiindustrie.

Wie stark das Wachstum der Industrie ist, ergibt sich aus den Erweiterungsplänen einer Reihe der großen Firmen. Die „American Viscose Co.“, die schon jetzt der größte Kunstseideproduzent in den Vereinigten Staaten ist, beabsichtigt, in Philadelphia eine Fabrik mit einem Kostenaufwand von 5 Millionen \$ zu errichten, zu ihren anderen großen Werken in Pennsylvania und Virginia hinzu; die Fabrik in Marcus Hook in Pennsylvania ist die größte in der Welt.

Die „Du Pont Fibre Co.“, welche eine Riesenfabrik in der Nähe von Buffalo besitzt, vermehrte vor kurzem ihr Kapital von 12 auf 15 Millionen \$, um zwei neue Werke zu errichten, das eine in Nashville (Pennsylvania), das andere in New Jersey. Die „Courtaulds Ltd.“ wird in kurzem in Kanada eine große Fabrik bauen, welche etwa 2 Millionen \$ kosten und 1500 Arbeiter beschäftigen soll.

Dazu kommen Neugründungen in England und auf dem Kontinent: die unter deutsch-schweizerischem Einfluß stehende „Borvis“-Gesellschaft baut Fabriken in Steckhorn und Arbon, die schweizerische Viscose-Gesellschaft eine Fabrik in Emmenbruck bei Luzern; ein englisches Syndikat errichtete in Jersey eine Fabrik für mercerisierte Seide, welche auf einen Betrieb mit 2000 Arbeitern eingerichtet ist. (3040)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Teerbewirtschaftung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 4 vom 25. Januar 1921 wird folgende Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Januar 1924 veröffentlicht: Auf Grund des § 27 der Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1156) wird diese Verordnung aufgehoben. (3246)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Frankreich. Zolländerungsvorschläge. In der französischen Kammer sind Gesetzentwürfe und Anträge eingebracht, die Zolländerungen betreffen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: Gesetzentwurf, betr. Erhöhung der bestehenden Koeffizienten auf Bleichromat und Bleioxyde.

Initiativantrag des Abgeordneten Haudois (Mitglied der Zoll- und Handelsvertragskommission) auf Erhöhung des Zollvermehrungskoeffizienten für phosphathaltige Ammoniaksalze (Pos. 022) von 1,5 auf 3.

Desgl. auf Einführung eines besonderen Zolls für hydroschwefligsaures Natrium (Natriumhydrosulfid).

Desgl. auf Einführung eines Gewichtszolls für Schwefelkohlenstoff zur Erreichung einer höheren Zollbelastung.

Desgl. auf Erhöhung des Zollvermehrungskoeffizienten für Bleiacetat. (3249)

Tschechoslowakei. Die Einfuhr von Chemikalien und Farben. Der Verein der tschechoslowakischen Textilindustriellen wurde vom Handelsministerium aufgefordert, ihm ein Verzeichnis jener Firmen vorzulegen, welche auf die Einfuhr verschiedener Chemikalien und Farbstoffe aus dem Auslande reflektieren und zugleich bei jeder Firma ihren wahrscheinlich künftigen Verbrauch des betreffenden Artikels anzugeben. Auf Grund dieser Daten wird, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, für jede Firma ein Einfuhrkontingent festgesetzt, innerhalb dessen Grenzen ihr ohne weiteres eine Einfuhrbewilligung ausgestellt wird. Der Verein forderte in seinen ursprünglichen Vorschlägen, daß auch für die Vertreter ausländischer Firmen Einfuhrkontingente festgesetzt werden, da einzelne Firmen manche Sorten von Chemikalien und Farben aus dem Lager des Vertreters beziehen; diese Forderung wurde jedoch vom Handelsministerium abgewiesen. (3248)

Einfuhr von photographischen Platten aus Frankreich. Infolge von Schritten, welche unternommen wurden, um Einfuhrerlaubnis für photographische Platten über das im französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag festgesetzte Kontingent hinaus zu erhalten, hat das tschechoslowakische Handelsministerium beschlossen, auf das Kontingent des 2. Vierteljahrs Einfuhrbewilligungen zu erteilen. (3254)

Die neue Umsatzsteuer. Am 1. Januar d. Js. ist ein neues Umsatzsteuergesetz in Kraft getreten, das auch die Einfuhr der Besteuerung unterwirft. Indessen besteht nicht ein Einheitsatz für die Belastung der Einfuhr, sondern das Finanzministerium hat die Ermächtigung erhalten, auf die einzelnen Warengattungen verschiedene Prozentsätze im Verordnungswege festzusetzen. Es können sogar statt der Prozentsätze Stücksätze für einzelne Waren festgesetzt werden. Diese Umsatzsteuer hat mithin vollkommen den Charakter von Zollsätzen. Die Regelung hat auch in den Wirtschaftskreisen der Tschechoslowakei starke Bedenken erregt. So wird in einem Fachblatt in einer Betrachtung des neuen Umsatzsteuergesetzes folgendes ausgeführt:

„Neben dem Handelsministerium, das bereits durch verschiedene Bemessung der sogenannten Manipulationsgebühr auf den Preis eingeführter Waren Einfluß zu nehmen imstande ist, erhält nun auch das Finanzmini-

sterium eine gleichartige Sonderermächtigung, obwohl es sich in beiden Fällen zweifellos um Belastungen handelt, die nur im Zolltarif bzw. in Handelsverträgen ihre Erledigung finden sollten.“

Die Ausführungsvorschriften des Finanzministers über die Höhe der von den einzelnen Importwaren zu erhebenden Umsatzsteuer sind noch nicht erschienen. Sobald sie vorliegen, werden wir auf die Angelegenheit zurückkommen. (3250)

Schweiz. Die Vorarbeiten für die Neugestaltung des Generalzolltarifs. Nach Inkrafttreten des provisorischen Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921 hat eine vom Bundesrat ernannte Sachverständigenkommission einen Vorentwurf für den Generalzolltarif aufgestellt, der den Wirtschaftskreisen zur Begutachtung vorgelegt wurde. Auf Grund der daraufhin eingegangenen Gutachten ist dann von der Sachverständigenkommission ein erster Entwurf für den neuen Generaltarif aufgestellt. Aus den Wirtschaftskreisen wurde die Forderung erhoben, auch zu diesem Entwurf gutachtlich gehört zu werden. Es haben daraufhin mündliche Verhandlungen mit allen beteiligten Wirtschaftsverbänden stattgefunden. Ende Juni v. J. wurde ein zweiter Entwurf den Interessenten unterbreitet. In den letzten beiden Monaten des verfloßenen Jahres hat dann die Sachverständigenkommission nochmals Vertreter der Produzenten, des Handels und der Verbraucher über die einzelnen Abschnitte des Tarifs in mündlichen Erörterungen gehört. Infolge dieser sehr eingehenden Mitwirkung aller Wirtschaftskreise bei der Aufstellung des Entwurfs dürfte die parlamentarische Beratung nur wenig Zeit in Anspruch nehmen. (3257)

Bulgarien. Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln. Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln ist jetzt zollfrei, wenn eine Bescheinigung des Landwirtschaftsministers über die Art der Düngemittel vorgelegt wird. (3253)

Griechenland. Neue Verordnung über pharmazeutische Spezialitäten. Die Regierung hat einen Nachtrag zu dem Erlaß über die Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten (vgl. „Chem. Ind.“ Jahrg. 1923, S. 566, 606) veröffentlicht. Danach ist die Einfuhr von nicht mehr als 100 Packungen irgendeines zu dieser Klasse gehörigen Präparats ohne die vorgeschriebenen Formalitäten gestattet, wenn von den Apothekern, Ärzten oder Firmen, welche die Präparate einzuführen wünschen, erklärt wird, daß dieselben ausschließlich für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke und nicht für den Verkauf bestimmt sind. (3235)

Ver. St. v. Amerika. Geteilte Ansichten über den Cresylsäurezoll. Auf der Jahresversammlung der „Insecticide-Disinfectant Manufacturers Association“ erstattete R. N. Chipman den Bericht für die Cresylsäurekommission. Es sei ein Gesuch an die Tarifkommission um Ermäßigung des Zolls um 50 % gerichtet worden, die Ansichten unter den Mitgliedern seien aber geteilt. Die einen wollten völlig freie Einfuhr, die andern wollten nur eine geringe Ermäßigung, da die Industrie ohne Schutz nicht bestehen könne.

In der Diskussion wurde gesagt, die Barrett Co. habe erklärt, daß sie bald in der Lage sein werde, 30 % des einheimischen Bedarfs zu decken, und weiter, daß der gegenwärtige Zoll unangemessen hoch sei; bei einer Ermäßigung auf 20 % ad val. würde sie auch noch konkurrenzfähig sein. Uebrigens sei vor kurzem ein Gemisch von Cresylsäure und 10 bis 15 % Pech zollfrei eingeführt worden.

W. H. Gesell, von Lehn & Fink, teilte mit, daß seine Firma gegen die Verzollung Beschwerde erhoben habe, da der Kongreß die Absicht gehabt habe, Cresylsäure auf die Freiliste zu setzen, und der gegenwärtige Zoll vermutlich auf ein Versehen bei der Abfassung zurückzuführen sei. (3263)

Auch präparierter Ginseng zollfrei. Die Zoll-Appellationsbehörde hat entschieden, daß Ginsengwurzeln, auch wenn sie mit Zucker und Honig behandelt sind, wodurch zwar ihr Handelswert, nicht aber ihr therapeutischer Wert erhöht wird, zollfrei nach § 477 des Tarifs von 1913 bleiben sollen; eine Behandlung nach § 17 (gewisse medizinische Verbindungen) erscheine nicht zulässig. (3233)

Normalisierung der Stärke der Farbstoffe. Die Farbstoffkommission der „Am. Chem. Soc.“, welche mit dem „U. S. Bureau of Standards“ zusammenarbeitet, hat erklärt, daß sie eine Normalisierung der Stärke der einzelnen Farbstoffe gegenwärtig nicht für notwendig und nicht für durchführbar hält und hat sich entschieden gegen jeden Versuch in dieser Richtung ausgesprochen.

Die Kommission hat folgende Richtlinien für die Farbstoffnormalisierung durch das „Bureau of Standards“ aufgestellt:

1. Die erweiterte Farbstoffkommission des „B. o. St.“ sollte bestehen aus Vertretern
 - a) der American Association of Textile Chemists and Colorists,
 - b) der Farbenfabrikanten,
 - c) der Farbstoffabteilung der Am. Chem. Soc.
2. Die Tätigkeit der Kommission sollte sich vorläufig auf das Studium von Standard-Methoden der Farbstoffprüfung (Stärke, Echtheit usw.) beschränken. Als Grundlage könnten die Arbeiten der deutschen „Echtheitskommission“ dienen. Vor allem müßte die Beständigkeit der Standard-Farbstoffe geprüft werden. (3234)

Schmuggel von Feinchemikalien und Farbstoffen. Der Schmuggel von Feinchemikalien, Farbstoffen und pharmazeutischen Präparaten hat sich, wie „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) schreibt, in den letzten Jahren und besonders 1923 zu einem regelrechten Geschäft entwickelt. Er begann als Seitenzweig des Alkoholschmuggels, hat aber jetzt größere Bedeutung als dieser gewonnen.

Außerdem liegt Grund zu der Annahme vor, daß man versucht, Farbstoffe wenigstens mit geringerem Zoll hereinzubringen, indem man diese nicht über New York, sondern über andere Häfen einführt, in der Hoffnung, daß die Abschätzer dort, die weniger Erfahrung besitzen, niedrigere Werte als Grundlage für die Verzollung festsetzen würden. Das Schatzamt ist hierauf aufmerksam gemacht worden und man erwartet, daß die Zollbeamten entsprechend instruiert werden.

Besonders wertvolle Schmuggelwaren, wie Salvarsan und andere hochwertige Drogen, Feinchemikalien und Farbstoffe werden von besonderen Agenten der Zollbehörde verfolgt, um die Einbruchsstelle zu finden. (3262)

Uruguay. Verzollung von Zinkchlorid. Zinkchlorid für gewerbliche Verwendung ist nach „Journée industrielle“ als „Rohstoff“ nur noch mit 5 % zu verzollen. (3260)

Britisch-Indien. Umrechnungkurs des französischen Franc. Der Umrechnungkurs des französischen Franc für die Berechnung der Wertzölle ist auf 5 Frank für die Rupie festgesetzt worden. (3259)

Australien. Einschränkung der Einfuhr von Bleiweiß durch den australischen Bleiweißtrust. „Chemical Trade Journal“ (London) schreibt: „Die erste englische Firma, welche die Bleiweißfabrikation in Australien aufnahm, war „Lewis Berger & Sons, Ltd.“. Später vereinigten sich 6 oder 7 andere Firmen zu dem als „British Australian Lead Manufacturers Proprietary, Ltd.“ (B.A.L.M.) bekannten Trust. Dieser hat nun nach einem Correspondenten des „Manchester Guardian Commercial“ in Australien, vermutlich in Uebereinstimmung mit „Berger & Sons“ den Großabnehmern von Bleiweiß besonders günstige Bedingungen gestellt, wenn sie sich verpflichten, 90 % ihres Bedarfs von dem Trust zu beziehen und nur 10 % einzuführen. Dieser Schritt hat, wie mitgeteilt wird, in den Kreisen des Oel- und Farben-Großhandels eine beträchtliche Erregung hervorgerufen. (3229)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Handelsreinheit von Cremor tartari. Durch Gerichtsurteil wurde ein Bleigehalt in Handelsweinstein von 50 : 1 000 000 als nicht gesundheitsschädlich anerkannt; der Sachverständige erklärte, daß er erst einen Gehalt von über 100 Teilen beanstanden würde. Die beklagte Firma, deren Präparat 44 Teile Blei enthielt, wurde daher freigesprochen, obwohl dieser Gehalt um 24 Teile größer ist als der in der Britischen Pharmakopöe als Grenzwert angegebene. Es ist zwischen dem gereinigten Weinstein der Apotheken und dem gewöhnlichen Handelsweinstein der Drogerien zu unterscheiden. (3236)

Castner-Kellner Alkali Co. Der Gewinn für das Geschäftsjahr 1922/23 (Okt./Sept.) betrug 263 187 £, gegen 249 224 £ i. J. 1921/22 und 153 085 £ i. J. 1920/21. Mit dem Vortrag von 55 494 £ stehen 318 681 £ zur Verfügung; als Schlussdividende werden 12 % vorgeschlagen, was eine Gesamtdividende von 20 % ergibt. (3237)

Eine Aenderung in den englischen Geschäftsmethoden. Viele kleine Aufträge statt der langfristigen. Zu den charakteristischen Erscheinungen, welche die große Depression des Jahres 1920 zur Folge hatte, gehörte, wie „Chemical Trade Journal“ schreibt, auch die Gewohnheit der Käufer, statt der früher üblichen langfristigen Aufträge häufige kleinere zu erteilen, und diese Gewohnheit scheint zu einer dauernden zu werden. Allgemein arbeitet man mit kleinen Beständen, raschem Umsatz und kurzfristigen Krediten. Für dieses System, sich nur wenig über den unmittelbaren Bedarf einzudecken, spricht sich auch Henry Ford auf Grund eines langjährigen Studiums der Marktverhältnisse aus. Die Zeiten, wo es für Fabrikanten und Händler ratsam war, Aufträge für ein Jahr oder auch nur für ein halbes zu erteilen, scheinen vorüber zu sein. (3251)

Fertigstellung des „British Colour Index“. Der von Dr. Rowe im Auftrag der „Society of Dyers and Colourists“ herausgegebene Farbenindex ist jetzt fertiggestellt; er umfaßt 1236 synthetische und 87 natürliche Farbstoffe. Die Kosten werden auf über 5000 £ geschätzt. (3261)

Frankreich. Amtliche Festsetzung der Terpentinölpreise. Die während des Krieges verlassene Praxis, auf dem Terpentinölmarkt amtliche Preise festzusetzen, ist wieder aufgenommen worden; die ersten Kursberichte der amtlichen Kommission wurden in Bordeaux am 23. Juli 1923 und in Dax am 4. August ausgegeben. Für die Preisfestsetzung durch die Kommission, in welcher Erzeuger, Händler und Verbraucher vertreten sind, wurden vom Handelsministerium Richtlinien entworfen.

In normalen Jahren liefert Frankreich etwa ein Sechstel der Weltproduktion von „Naval Stores“ (Terpentin und Harze), die Vereinigten Staaten erzeugen etwa vier Sechstel. Von der französischen Gesamtproduktion von Terpentin i. J. 1922 von 32 000 Tonnen wurden 9104 t ausgeführt, von der Gesamtproduktion von Harz i. J. 1922 von 118 000 t ging etwas weniger als die Hälfte ins Ausland, hauptsächlich nach Deutschland, England, Italien, Belgien und Holland.

Die Preise betragen 1922 in Dax, dem Produktionszentrum, für den Doppelzentner Terpentin 438 Frs., für Harz 60 Frs., d. h. erheblich mehr als 1921, aber weniger als in dem Ausnahmejahr 1920 (617 Frs. für Terpentin und 170 Frs. für Harz).

Im Laufe von 1923 betrugen die Preise an der Börse von Bordeaux nach „Bois et Résines“:

	Terpentin	Harz
1. Januar	665	75
5. Februar	680	82
5. März	785	110
2. April	745	97
7. Mai	180	78
1. Juni	555	86
25. Juni	550	93
23. Juli ¹⁾	500	84
September ²⁾	486	81
13. Oktober ²⁾	193	79

¹⁾ Amtliche Notierung.

²⁾ Notierungen in Dax (etwa dieselben wie in Bordeaux).

Die Bestände an Terpentinöl in den Zolllhäusern in Bordeaux, welche am 31. Juli 512 076 kg betragen hatten, waren am 31. August auf 1 763 016 kg gestiegen. (3265)

Die Fabrikation von Soda und Aetznatron. Der Vertrag des Kriegsministeriums mit der Société d'Etudes et Produits Chimiques vom 3. Juli 1922, der zum Zweck der Förderung der Fabrikation von Soda und Aetznatron in Frankreich abgeschlossen wurde, hat jetzt die gesetzliche Bestätigung erhalten. Der Vertrag (vgl. „Chem. Ind.“ 1922, S. 743) sieht die tägliche Produktion von 100 t Soda (96–98 %) und von 75 t daraus zu gewinnendem Aetznatron (72 %) vor; die Fabrik in Mouguerre soll in der Lage sein, diese Mengen nach einer Frist von 2 Jahren, gerechnet von der Bestätigung des Vertrags, zu liefern. (3230)

Etablissements Kuhlmann. Auf einer im Dezember abgehaltenen außerordentlichen Versammlung wurde die Verwaltung ermächtigt, außer der Erhöhung des Aktienkapitals um 50 Mill. auf 150 Mill. eine weitere auf 200 Mill., und zwar nach ihrem Ermessen auf einmal oder stufenweise, durch Ausgabe von Aktien oder durch Einbringung von Sachwerten, vorzunehmen. Hierzu erklärte der Präsident Donat Agache, daß diese Kapitalerhöhung nicht in der finanziellen Lage der Etablissements Kuhlmann, die sehr gut sei, ihre Begründung finde; die flüssigen Mittel beliefen sich auf die Hälfte des Aktienkapitals. Ebenso habe die „Compagnie Nationale“ ihre Bankschulden, welche noch im Oktober 10 Mill. betragen hätten, völlig abbezahlt. Die neuen Mittel seien vielmehr für die Absorption der Handelsfiliale „Les Etablissements Lambert-Rivière“ bestimmt, welche durch die Fusion gegenstandslos geworden sei.

Ueber die Betriebsergebnisse der „Compagnie Nationale“ wurden folgende Angaben gemacht. Die Farbstoffproduktion betrug in den Monaten September bis November i. J. je 700 t, und zwar 581 t im September, 618 t im Oktober und 830 t im November, während der gesamte französische Verbrauch im Monat durchschnittlich 800 t nicht übersteigt. Es konnten daher beträchtliche Mengen ausgeführt werden.

Auf der anderen Seite haben die „Etablissements Kuhlmann“ die Herstellung von Farbstoffen für den Laboratoriumsbedarf und für die Bakteriologie, sowie von gewissen organischen Zwischenprodukten aufgenommen.

Das Geschäftsjahr war für die „Etablissements Kuhlmann“ besonders in den eigentlichen chemischen Produkten sehr günstig, während das Düngergeschäft wegen der großen Konkurrenz keine bedeutenden Gewinne abwarf.

Auf alle Aktien der beiden Gesellschaften wird eine Vorschußdividende von 10 frs. ausgeschüttet, was eine Erhöhung der Gesamtdividende gegenüber dem Vorjahr erwarten läßt. (3231)

Italien. Kapitalvermehrung der Snia Viscosa. Zu der italienischen Presse nachricht über die beabsichtigte Kapitalerhöhung der Snia Viscosa (s. „Chem. Ind.“ S. 34) gibt „Journée industrielle“ (Paris) die autorisierte Erklärung ab, daß weder die „Société française de la Viscose“ noch die Firma „Gillet et Fils“ dabei beteiligt sein werden. (3274)

Lettland. Kontrolle der künstlichen Düngemittel. Das Landwirtschaftsdepartement hat sich entschlossen, zum Schutz der Interessen der Landwirte Bestimmungen über den Handel mit Kunstdünger zu erlassen. Der wesentliche Zweck der Bestimmungen wird sein, den Verkauf von unkontrolliertem Kunstdünger zu unterbinden. Die Kontrolle wird durch das Landwirtschaftsministerium ausgeführt, welches auch die notwendigen Instruktionen erläßt. Kunstdünger, der über ½ % schädliche Stoffe enthält, wird nicht zum Vertrieb zugelassen werden.

Die Frage der Art der Verpackung und der Signaturen bleibt vorläufig offen, da man befürchtet, eine bestimmte vorgeschriebene Verpackungsart könnte die Ware verteuern; einige Konsumenten ziehen es vor, den Kunstdünger aus den Schiffen geschüttet zu beziehen. (3058)

Sowjet-Rußland. Subventionierung der chemischen Industrie. Die gesamten Aufwendungen der Sowjetregierung für die nationalisierten Industrien (mit Ausnahme der Kriegsindustrien) in dem Jahr 1922/23 (Okt./Sept.) betrugen 92 763 000 „Index-Rubel“, davon entfallen auf:

	Index-Rubel
Oelschiefer	310 000
Chemikalien	830 000
Silicate	130 000
Salz	1 040 000
Petroleum	20 660 000

Die diesen Industrien tatsächlich zugeflossenen Unterstützungen waren aber infolge der Zahlungsverzögerungen und der Kursverluste bedeutend geringer. (3240)

Chemikalieneinfuhr 1922/23. Die Einfuhr von chemischen Produkten in dem Jahr 1922/23 (Okt./Sept.) belief sich nach einem Bericht des Außenhandelskommissars auf 11,6 % der Gesamteinfuhr, welche einen Wert von 152 123 000 Goldrubel hatte. Der Wert der Einfuhr von chemischen Produkten wäre demnach etwa 17,6 Mill. Goldrubel gewesen. (3239)

Ver. St. v. Amerika. Riesenprojekt für die Bindung des Luftstickstoffs. Die „Washington Irrigation and Development Co.“ hat an die „Federal Power Commission“ ein Gesuch um Genehmigung einer gewaltigen Kraftstation am Columbia River gerichtet, die für die Entwicklung der elektrochemischen Industrie, besonders für die Bindung des Luftstickstoffs, von der größten Bedeutung wäre.

Das Projekt sieht einen 2½ Meilen langen Staudamm mit 127 Toren von je 30 Fuß Breite vor; die durchgehende Wassermenge würde 1 200 000 Kubikfuß in der Sekunde betragen oder mehr als 5 mal so viel wie am Niagara. Es sollen 6 Turbogeneratoren von 40 000 Kilowatt und 2 von 29 000 Kilowatt aufgestellt werden; später könnte die Kraftzeugung aber

auf 748 000 PS. gebracht werden. Die Gesamtkosten würden 41 000 000 Dollar betragen, und der Bau könnte sofort nach Erteilung der Genehmigung in Angriff genommen werden. (3228)

Ermäßigung der Alkoholsteuer verlangt. Die gegenwärtige Steuer auf reinen Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln und ähnlichen Präparaten, für welche steuerfrei denaturierter Alkohol nicht wohl verwendet werden kann, beträgt 2,20 Doll. per proof gallon. Die Hälfte dieser Steuer ist neueren Datums und die Erhöhung war als eine direkte Kriegsmaßnahme betrachtet worden; während aber die Kriegssteuern auf Spezialitäten und medizinische Präparate, Parfümerien und Kosmetika aufgehoben worden sind, blieb die Steuer auf einen so wichtigen Bestandteil dieser Produkte bestehen. Die Einnahme des Staates aus der Steuer beläuft sich auf etwa 25 000 Doll. im Jahr.

Es ist nun eine Bewegung im Gang, um eine Ermäßigung dieser Steuer herbeizuführen. Der Schatzsekretär Mellon hat zwar ein Programm für die Herabsetzung von schädlichen Steuern entworfen und man hofft, daß Präsident Coolidge demselben zustimmen wird; es ist aber darin die Alkoholsteuer nicht erwähnt, die von den Fabrikanten der hierhergehörigen Präparate für sehr schädlich gehalten wird. — Indessen ist die Stimmung nicht einheitlich für die Aufhebung der Steuer. (3232)

Preisbewegung für Platin 1890—1922. Nach der „Industrie Chimique“ betragen die Platinpreise in New York (in Dollar per oz):

1890	18,09	1917	102,82
1905	20,34	1918	105,95
1910	32,70	1919	114,61
1914	45,15	1920	110,90
1915	47,15	1921	75,03
1916	83,40	1922	97,62

(3264)

Kanada. Die neue Kunstseidefabrik der Courtaulds Ltd. Die Courtaulds Ltd., welche als die größte Kunstseideproduzentin der Welt gilt, hat in Cornwall (Ont.) am Ufer des St. Lorenzstroms ein Gelände erworben, um dort eine Kunstseidefabrik zu errichten, mit deren Bau in kurzem begonnen werden soll.

Die kanadische Regierung beabsichtigt die Kunstseideindustrie durch einen Schutzzoll zu fördern; die Einfuhr hatte im letzten Jahr einen Wert von über 2 Mill. Dollar.

Die Courtaulds Ltd. besitzt 3 Kunstseidefabriken in den Vereinigten Staaten. Die kanadische Anlage wird Vorteile im Handel mit England und anderen Ländern haben, welche den amerikanischen Fabriken abgehen. (3238)

Marokko. Phosphatausfuhr 1923. Die Phosphatausfuhr betrug 1923 im ganzen 190 860 t; die Verteilung auf die einzelnen Länder war wie folgt:

	t		t
Frankreich	24 875	Italien	11 627
Spanien	60 136	Dänemark	203
Portugal	4 707	Schweden	8 648
England	17 493	Ungarn	200
Niederlande	51 504	Tschechoslowakei	4 394
Belgien	5 119	Schweiz	1 476
Deutschland	255		

Im Lande selbst wurden 218 t verbraucht. (3244)

Indien. Farbstoffeinfuhr. Nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Calcutta betrug die Teerfarbeneinfuhr nach Indien in dem Fiskaljahr 1922/23 (April/März), aus:

	1000 lbs.
aus Deutschland	9 992
„ England	1 326
„ Belgien	1 003
„ den Vereinigten Staaten	726
Gesamteinfuhr	14 120

Von der Gesamteinfuhr waren 5 285 661 lbs. Alizarinfarben und 8 741 929 lbs. Anilinfarben.

In den ersten 5 Monaten des Fiskaljahres 1923/24 (April/August) betrug die Teerfarbeneinfuhr:

	1000 lbs.
aus Deutschland	3 913
„ England	700
„ Holland	163
„ Belgien	33
„ der Schweiz	118
„ den Vereinigten Staaten	509
Gesamteinfuhr	5 457

Von der Gesamteinfuhr waren 1 091 874 lbs. Alizarinfarben und 4 315 138 lbs. Anilinfarben.

Auf die einzelnen Provinzen verteilte sich die Einfuhr in den ersten 5 Monaten der Fiskaljahre 1921—23 wie folgt:

Provinz	1921	1922	1923
	(5 Monate in 1000 lbs.)		
Bengalen	85	101	228
Bombay	3 626	3 889	4 645
Sind	25	105	157
Madras	565	586	413
Burma	42	61	14
Zusammen	4 343	4 742	5 457

Die Hauptmenge der eingeführten Farbstoffe wird in den Baumwollfabriken des Bezirks Bombay verbraucht.

Infolge der Ruhrbesetzung ist die deutsche Einfuhr zurückgegangen und die Stellung der Amerikaner hat sich verbessert. (3241)

Japan. Die Einfuhr im September und August 1923. Die japanische Einfuhr im September zeigte im Vergleich mit August in Teerfarben, Soda und Aetznatron einen beträchtlichen Rückgang, in Ammonsulfat und Phosphaten dagegen eine Zunahme:

	Sept.	Aug.
	Wert in Yen	
Teerfarben	472 000	861 000
Soda und Aetznatron	467 000	627 000
Ammonsulfat	1 631 000	827 000
Phosphate	427 000	382 000

Der Rückgang in der Einfuhr von Soda und Aetznatron soll indessen hauptsächlich auf die Vernichtung von in den Zoll-Lagerhäusern befindlichen Beständen zurückzuführen sein; gegen Ende September zeigte sich bereits wieder eine Zunahme. — Viel stärker wurde die Ausfuhr getroffen. (3242)

Reiche Mentholernte 1923. Nach der endgültigen Schätzung beträgt die Mentholernte 500 000 Kin (= 1,2338 lb.) für Hokkaido und 150 000 Kin für Sambi, oder zusammen 650 000 Kin gegenüber 800 000 Kin der vorläufigen Schätzung. Der durchschnittliche Jahresbetrag des Verbrauchs und der Ausfuhr beläuft sich auf 500 000 Kin, so daß sich ein Ueberschuß von 150 000 Kin ergibt. Vor dem Eintreffen der neuen Ernte (im November) waren praktisch keine Bestände mehr bei den Produzenten vorhanden. (3266)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimer Kommerzienrat Gautsch. Herrn Kommerzienrat Josef Gautsch, Generaldirektor der Josef Gautsch A.-G., München, langjähriges Mitglied des Vereins z. W., der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und Mitbegründer des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, ist der Titel Geheimer Kommerzienrat verliehen. (3255)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Ermäßigung der Steinsalzpreise.

Das Deutsche Steinsalz-Syndikat G. m. b. H., Berlin, teilt mit, daß die Steinsalzpreise für alle Inlandslieferungen mit Wirkung vom 25. Januar ab ermäßigt worden sind, und zwar für Speisesalz Mahlform I von 16,40 Goldmark auf 15 Goldmark per Tonne, für alle übrigen Salzsorten in entsprechender Relation. (3256)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 26. Jan. 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 125—126; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (17—18%) 10/10—11; Ameisensäure (85%) 64—65; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 66—68; Aetzkali 33—34; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 14/10—15; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 33—35; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 37—39; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 44—46; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11½—0/1/10 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbonsäure (krist., 39—40°) 0/0/11½—0/1/10 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10—10/10; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5—0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98—100%) 86—88; Eisenchlorid 18—20; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Essig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 51—52; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 63—64; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/9½—0/0/10 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/8—0/2/10 (lb.); Kalisaltpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat (50—52%) 65—70; Kaliumpermanganat 0/0/10¼—0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25—25/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Mag. xiumchlorid 3/10—3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8—9; Methylalkohol (1% Aceton) 80—85; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumsulfat (60—62%) 21—23; Natriumchlorat 0/0/2¼—0/0/3 (lb.); Natriumhydrosulfat (pulverförmig) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (96—98%) 31—32; Natriumperborat 0/0/11—0/1/10 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfat (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10—12; Natriumbutylaugensalz 0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5¼—0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammium (90%, commercial) 0/1/1—0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/10 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 23—25; Schwefel (Stängenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/3—0/2/9 (lb.); Terpentinal 4/0/0 (cwt.); Wasserstoffsulfoxid (120 vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/½—0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3—0/1/4 (lb.) — **Pharmazeutische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/3—3/6; Acetylsalicylsäure 3/9—4/0; Amidol 7/6—8/0; Amidopyrin 14/0—14/6; Betanaphthol (subl.) 3/0—3/6; Bromkalium 0/8½—0/9; Bromnatrium 0/9½—0/10½; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/1½—4/3; Cocain (Base) 1/0—1/1 £ (oz.); Coffein (rein) 12/3—12/9; Hexamethylen-tetramin 4/3—4/6; Hydrochinon 4/3—4/6; Methylsalicylat 3/0—3/6; Natrium-salicylat (Pulver) 3/0—3/3; Phenacetin 7/6—8/0; Salicylsäure (B. P.) 2/5—2/7; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 17/0—18/0. — **Kohlenteer-zwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3—2/6; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8½—0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9—3/0; Benzidinbase 4/6—4/9; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/3—3/6; H-Säure 4/6—4/9; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitroloöl 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/7—2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9—0/10; Tolidinbase 7/3—7/9.

Frankreich (Paris) 15. Januar. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18 %) 90; Ammoniak (20—22°) 105—140; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 230—245; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 580; Aetzkali (88/92°) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 136; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 120; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82—85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 335; Bleinitrat 500; Bleisulfat 270; Bleiweiß (pulverförmig) —; Borax (raff., krist.) 220; Borsäure (krist.) 428; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 9 (kg); Bromnatrium (krist.) 8,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen) —; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 55—70; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 14,50 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 21 (kg);

Cyannatrium 7,25 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 199 (kg); Jodkalium 171,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 174 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 8,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 18 (kg); Kalisalpet (raff., neige) 212; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 800; Kaliummetabisulfat 300–335; Kaliumpermanganat (techn.) 7,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 240; Kaliwasserglas (techn. 31–33°) 90; Kaliwasserglas (pharm.) 125; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, 1.aste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 92 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,80 (kg); Kupfersulfat 190–192; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15/25 %) 40 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Mangansulfat (trocken) 275; Mennige (versch. Sorten) 300–335; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 425; Natriumbisulfat (trocken, ab Fabrik) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfat 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 95; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 210; Natriumperoxyd (90/92%) 7,20 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 120; Natriumsulfat (krist.) 32–36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 34,50–38; Natriumsulfid 160; Natriumsulfid (wasserfrei) 155; Natronsalpeter (neige) 155; Natronwasserglas (neutr. 35°) 30; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxysulfat (schwarz) 14 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 450; Pottasche (95–98%) 230; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–350; Salpetersäure (36°, weiß) 136; Salzsäure (20–21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 155; Schwefelkohl (Kali-) 240; Schwefelsäure (66°) 30; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 277 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 75–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 270; Zinkstaub (Dép. Nord) 295; Zinksulfat (eisenfrei) 100; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 370–470; Zinnchlorid (wasserfrei) 1034; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1446; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 23,50 (kg). — Organische Chemikalien; Kohlenwasserstoffe (per kg). Acetanilid (Codex) 14; Aceton (rein, 99%) 12; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 28; Alkohol, absoluter (100%, ab Fabrik) 500–600 (hl.); Alkohol (denaturierter) 190 (hl.); Ameisensäure (80%) 360–400 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 29–38; Amylsalicylat 34–45; Anilin, salzsaures 7,25; Anilinderivat 65; Aether (ab Fabrik) 6,25–7,50; Aethylacetat 9,75–12; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 11; Campher (raff.) 35; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 1100 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1300 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 400; Chininsulfat 368; Chloralhydrat 18,50–22; Chloräthyl —; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 16; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain, salzs. 2200–2400; Codein 3500–3750; Coffein (rein) 110; Cremon tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 375 (100 kg); Cumarin 145–160; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 170; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 500–660 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 340–380 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500–560 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 130–150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 100 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 90 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,20; Furfural (ab Fabrik) 14; Gallussäure (pharm.) 36; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 680 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 605 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 170; Jodoform 22; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 430 (hl.); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 300 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 775 (100 kg); Morphin 1350; Morphin, salzsaures 2600; Moschus (Keton) 450; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 315–385 (100 kg); Paranitranilin 17; Pilocarpin (salpetersäure) 1100; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 21,50; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15–19,50; Salol 26; Santonin 7300; Strychnin 546; Strychninsulfat (neutr.) 441; Tannin (Codex) 30; Terpent, venetianisches (rein) 7,50; Terpentinöl 640 (100 kg); Terpeneol 24–26; Tetrachloräthan 250 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 95; Toluol (rein) 260 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthylbenzol 260 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 260–300; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,75; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 250 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 23. Januar 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50–155; Aluminiumsulfat (17–18%) 11–13; Ameisensäure (80% vol.) 48–53; Ammoniak (25%) 19–23; Anilinderivat 90–100; Anilinderivat 87,50–97,50; Antichlor 10,25–11,50; Arsenik (weißer) 78–85; Aetznatron (76–77%) 19,50–21,50; Benzaldehyd 175–210; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 82–90; Bittersalz 2,50–3,90; Bleizucker 47–52; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 60–70; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorkalium (70–75%) 4–4,75; Chlorkalk 10,50–11,75; Chlormagnesium (geschm.) 2,50–3,25; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–32; Citronensäure 220–250; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 52–55; essigs. Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 68–85; Glaubersalz (krist.) 2,75–3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,75–11,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105–120; Kalisalpet 35–40; Kaliumbichromat 57–63; Kupfersulfat (98–100%) 24–28; Lithopone 22–26; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 11,75–14; Natriumbichromat 46–49; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40°) 6–8; Oxalsäure (krist.) 41–45; Paraffin (50–52°) 22,50–25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41–47; Rhodan-ammonium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (36°) 15,50–17; Salzsäure (techn.) 2,50–4; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 15–17; Schwefelsäure (66° B.) 4,50–5,75; Soda (krist., 98–100%) 7,50–9,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 140–160; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 23–26; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 55–56.

Oesterreich (Wien), 23. Januar 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 10 300; Aetznatron (128/130) 7100; Alaun (in Stücken) 3600; Ameisensäure (85%) —; Antichlor (krist.) 4200; Bittersalz 280; Bleiglätte B.B.U. —; Bleiweiß (chem. rein) 13 200; Bleizucker (krist.) 14 600; Borax 9400; Carbonsäure (krist.) 32 500; Chlorbarium (krist., 96/98%) 4500; Chlorkalium (geschm., 70/75) 1750; Chlorkalk (110/115) 1950 (Abschlüsse); chlorsaures Kali 7000; Chromalaun 8500; Chromkali 18 000; Chromnatrium 14 000; Eisenvitriol 1000;

Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 20 000; Formaldehyd (40%) 25 000; Glaubersalz (krist.) 1080; Glycerin (28 B. chem. rein) 29 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 21 000; Kalisalpet 12 200; Kupfervitriol (98/99) 20/10 z (1000 kg); Lithopone (Grünsiegel, 30 %) 7250; Milchsäure (techn. 50% vol.) 11 000; Mennige (Bleiberger) 12 900; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B) 4000; Natriumsulfat 4200; Natriumsulfid (60/62) 5800; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) 8400; Pottasche (96/98) 8600; Salzsäure (19/21, techn.) 1900; Salmiak —; Schwefelnatrium (60/62) 6500; Schwefelsäure (66° B.) 1700; Soda (Ammoniak, 96/98) 3000; Soda (krist.) 1800; Terpentinöl (inländ.) —; Terpentinöl (russisch) 13 800; Weinsäure (krist., spießig) 33 000.

Tschechoslowakei (Prag) 25. Januar 1924. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3; Benzoesäure 38; benzoesaures Natrium 40; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 7; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chlorsaures Kali 7,50; Chromalaun 7; Chromkali 10,50; Chromnatrium 9; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18; essigs. Natrium 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz, gelbes 18; Kaliblutlaugensalz, rotes 55; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12; Kalisalpet 7; Kleesalz 19; Kupfervitriol 5,30; Leim 6; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 18; Paraffin 5; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° B.) 2,20; Salzsäure (20–22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 27; Terpentinöl, franz. 13,25; Zinkvitriol 2,80. (3252)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 1.	23. 1.	Aktien	30. 1.	23. 1.
A. G. f. Anilinfabr.	21,50	19,25	Höchst Farb.	21,75	19,50
Bad. Anilin . . .	27,20	25,25	C. A. F. Kahlbaum	36,—	29,—
Byk-Guldenw.	3,30	2,60	Köln-Rottweil	12,50	10,50
Chem. F. Buckau .	—	—	Linde's Eismasch.	7,20	7,50
„ Grisesheim . .	23,50	27,—	Nitrilfabrik	8,—	7,10
„ Grünau . . .	14,25	14,50	Oberschl. Koksw.	73,50	61,75
„ v. Heyden . . .	9,—	8,25	Rasquin, Farb.	12,50	11,—
„ Milch & Co. . .	24,50	22,50	Rh. W. Sprengst.	10,—	9,—
„ Weiler . . .	21,25	19,—	J. D. Riedel . . .	9,50	9,25
„ Gelsenk. . .	116,—	115,—	Rungewerke . . .	2,—	2,—
„ W. Albert . . .	74,—	70,—	Rütgerswerke . .	23,25	20,90
„ Concordia . . .	60,—	61,—	H. Scheidemann .	32 1/2	32,50
Dynamit Nobel . .	10,—	9,25	Scherling, Chem.	72,—	55,50
Egestorff, Salzw.	17,10	16,30	Sprengst. Carb.	60,—	62,—
Elberf. Farbenf.	25,50	22,80	Staßfurter Chem.	58,25	58,75
Fahlberg List . . .	7,75	6 7/8	Thdr. Bleiweiß .	45,—	37,—
Th. Goldschmidt .	21,10	20,25	Union Chem. Fabr.	25,—	26,—
Harkort Bergw. . .	19,—	18,—	Ver. chem. Wk. Chl.	24,—	23,—
Heine & Co. . . .	2,70	2,25	„ Glanzstoff F. .	70,—	64,50

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	24. 1.	25. 1.	26. 1.	28. 1.	29. 1.	30. 1.
Holland . . .	1560000	1560000	1560000	1560000	1570000	1565000
Schweden . . .	1090000	1087000	1087000	1091000	1106000	1103000
Italien . . .	182500	182500	182500	184000	184750	184500
England . . .	17700000	17750000	17700000	17800000	18000000	17900000
New York . . .	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich . . .	189000	189750	189000	192750	196000	193150
Schweiz . . .	725500	725500	725500	725000	726000	727000
Spanien . . .	532000	532000	530000	530000	530000	532000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	30. 1.	23. 1.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	122,75	122,13
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,06–1,08	1,05–1,08
Originalhüttenweichblei	0,55–0,56	0,57–0,59
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,62–0,63	0,61–0,65
Zink, umgeschmolzen	0,51–0,53	0,53–0,54
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2,—	2,—
do. in Walz- oder Drahtbarren	2,10	2,10
Banczinn	4,45–4,50	4,75–4,80
Hüttenzinn 99 %	4,35–4,40	4,60–4,65
Reinnickel	2,30–2,40	2,30 2,40
Antimon-Regulus	0,68–0,70	0,65–0,67
Silber in Barren	87,25–87,75	86,50–87,00

(3276)

Versammlungskalender.

12. Febr.: Zündwarenfabrik A.-G., Düsseldorf, Fahrstr. 112, außerordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts Grote, Düsseldorf, Feldstr. 32.
14. Febr.: Hermann Peter Chem. Werke A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Restaurants „Pschorrr-Brau“, Hannover.
Vereinigte Chemische Werke A.-G. zu Charlottenburg, Salzufer 16, außerordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Berlin W., Eichensaal.
16. Febr.: Heilpern, A.-G. für Farbenveredlung, Leipzig-Lindenau, Luppenstraße 5, außerordentl. G.-V., abends 7 Uhr, Leipzig, Restaurant Kitzing & Helbig, Schloßgasse.
Sauerstoffwerk Werschen A.-G. in Oberwerschen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gesellschaftshaus „Harmonie“, Zeitz. (3258)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 9. FEBRUAR 1924

Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Februar 1924.

Sowohl die Berichte der preußischen Handelskammern über die Entwicklung der Wirtschaftslage wie die Nachrichten über die Gestaltung des Arbeitsmarktes seit Beginn dieses Jahres deuten darauf hin, daß die im letzten Monat des verflossenen Jahres zum ersten Mal in die Erscheinung getretene Besserung unserer industriellen Produktion im allgemeinen angehalten hat. Leider erstreckt sich aber diese sich langsam anbahnende Erholung unseres Wirtschaftslebens noch nicht auf das westliche Industriegebiet, wo die Zollgrenze und das von den Besatzungsmächten in seinen Grundfesten zerrüttete Verkehrswesen sowie der schwere Druck der unserer Industrie aufgezwungenen Micumverträge das Ingangkommen der Wirtschaft im höchsten Grade beeinträchtigen. Darüber hinaus haben aber auch in großem Umfang Arbeitseinstellungen stattgefunden, die zur völligen Stilllegung großer Werke und damit zur Beschränkung unserer Ausfuhr führten. Diese sozialen Kämpfe um Arbeitszeit und Lohn beweisen immer von neuem, daß die politisch verhetzte Arbeitnehmerschaft noch immer nicht begriffen hat, in welchem Maße die gemeinsame Not des gesamten Volkes von jedem einzelnen wirtschaftliche Opfer erfordert.

Allgemein ist nach den Berichten der Handelskammern in industriellen Kreisen die Klage über Kapitalmangel und Kreditnot. Die Liquidität unserer Banken hat unter dem Einfluß der Verarmung breiter Schichten der Bevölkerung, die früher ihre Ersparnisse dem Wirtschaftsleben zur Verfügung stellten, eine starke Einbuße erlitten. Hieraus erklären sich die am Geldmarkt geforderten hohen Zinssätze, die eine für weite industrielle Kreise unerschwingliche Belastung bedeuten. Die auf die Begründung der Rentenbank von der Industrie gesetzten Hoffnungen haben sich leider nur in sehr beschränktem Umfang erfüllt, so daß vielfach Angriffe gegen die Bankleitung gerichtet wurden. Der Präsident Dr. Lentze hat kürzlich zu diesen Vorwürfen Stellung genommen, und aus seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß eine erhebliche Erweiterung der Rentenmarkkredite auch in nächster Zeit kaum zu erwarten ist. Die Rentenbank selbst gibt bekanntlich unmittelbar an die Wirtschaft keine Kredite, sondern lediglich durch die Reichsbank und die Privatnotenbanken. Die letzteren haben ihr Kontingent bereits voll in Anspruch genommen, während die Reichsbank ihren Anteil nur in beschränktem Umfang angefordert hat, da sie bisher die Diskontierung von Wechseln und die Lombardierung von Waren überwiegend aus eigenen Rentenmarkbeständen vornehmen konnte. Aber auch der Rentenmarkkredit der Reichsbank bedeutet eine starke Belastung unserer Produktion, da Diskontkredit nur unter Mitwirkung einer Großbank zu erhalten ist, wodurch sich im allgemeinen bei dem gegenwärtigen Diskontsatz von 10 % die Kreditspesen auf 18 % und mehr jährlich erhöhen.

Mit dieser Kapital- und Kreditnot im Zusammenhang steht die Frage der sogenannten Kapitalflucht, mit der sich der zweite Ausschuß der interalliierten Sachverständigen unter Vorsitz von McKenna in den letzten Tagen beschäftigt hat. Das Wort „Kapitalflucht“ ist zu einem parteipolitischen Agitationsmittel geworden, wodurch eine sachliche Behandlung dieser Frage außerordentlich erschwert ist. Daß in der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht unbeträchtliche deutsche Kapitalien in ausländischen Banken deponiert worden sind, unterliegt keinem Zweifel. Während der Kriegsjahre ist dies bekanntlich auch in anderen Ländern, vor allem in Frankreich, in beträchtlichem Umfang geschehen. Für Deutschland kam dann mit dem politischen Umsturz die Zeit, wo die Versuche, kapitalfeindliche sozialistische Theorien in die Praxis umzusetzen, einen neuen Anlaß zur Abwanderung des Kapitals boten, und schließlich haben selbstverständlich auch die maßlosen, in erster Linie von Frankreich vertretenen Reparationsansprüche, zu deren Erfüllung der gesamte deutsche Kapital-

besitz noch nicht ausreichen würde, nur dazu beigetragen, disponible Kapitalien den sicheren Safes ausländischer Banken zuzuführen. Daß dies aber bei weitem nicht in dem Umfang geschehen ist, wie man im Interesse politischer Agitation glauben machen will, unterliegt keinem Zweifel, zumal auch seinerzeit die schweizerischen Banken, denen der Löwenanteil des deutschen landflüchtigen Kapitals zugeflossen sein soll, Erklärungen veröffentlicht haben, die geeignet waren, die in dieser Beziehung bestehenden übertriebenen Anschauungen auf das richtige Maß zurückzuführen.

Vor allem aber ist es eine durch keinerlei Tatsachen erwiesene Behauptung, daß die deutsche Industrie an der Kapitalflucht erheblich beteiligt wäre. Dagegen spricht vor allem der Umstand, daß unsere industrielle Produktion seit Jahren unter einem sehr weitgehenden Mangel an Betriebsmitteln leidet, der die Heranziehung auch der letzten Reserven zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig machte. Selbstverständlich mußten die großen Unternehmungen unserer Ausfuhrindustrien im Ausland Guthaben unterhalten, um ihren Rohstoffbezug vor den verheerenden Wirkungen der deutschen Valutanot zu bewahren. Derartige Guthaben aber als landflüchtiges Kapital zu betrachten, entbehrt jeder Berechtigung. Aus unterrichteten Kreisen wurde kürzlich darauf hingewiesen, daß infolge der Markstabilisierung Auslandsdepots in größerem Umfang in die heimische Produktion zurückgeführt würden. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Sachverständigenausschuß für die Kapitalflucht bei seinen Untersuchungen zu einem positiven Ergebnis gelangte und daß es ihm glücken würde, die mühelosen Gewinne des berufsmäßigen Spekulantentums aus der Zeit der großen Inflation in ihren Schlupfwinkeln zu ermitteln und dem Reichsfiskus zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler hat mit Recht in seiner an den Ausschuß gerichteten Ansprache darauf hingewiesen, Deutschland habe ein besonderes Interesse daran, daß über diese in der ganzen Welt umstrittene Frage positive Feststellungen gemacht würden.

Eine Lösung des Reparationsproblems würde aber auch durch eine Erfassung des landflüchtigen deutschen Kapitals im Ausland nicht herbeigeführt werden. Es wäre dringend zu wünschen, daß die interalliierten Kommissionen die Reichshauptstadt mit der Erkenntnis verlassen, daß nur aus einer von allen Fesseln befreiten deutschen Gütererzeugung die Mittel für die Abdeckung von Kriegsverpflichtungen gewonnen werden können. Die Note der Reichsregierung über die schweren Schäden der interalliierten Zolllinie im besetzten Gebiet wird hoffentlich auch in den Kommissionen aufklärend gewirkt haben. Beachtung verdienen in dieser Beziehung neuerdings von französischer Seite ausgehende Bestrebungen nach einer Verlängerung der durch Teil X des Friedensvertrags uns aufgezwungenen zollpolitischen Verpflichtungen. In der „Journée industrielle“ fand sich kürzlich ein Aufsatz, in dem die Frage der zollfreien elsäß-lothringischen Einfuhrkontingente auf Grund des Artikels 268 des Versailler Vertrages behandelt wurde. Ausgehend von der Feststellung, daß in neuester Zeit eine lebhaftere Nachfrage nach elsäß-lothringischen Produkten in Deutschland hervorgetreten sei, während in den letzten Jahren infolge der Marktentwertung jede Ausfuhr nach Deutschland nahezu unmöglich gewesen wäre, wird die Forderung nach einer Verlängerung der mit dem 10. Januar 1925 endenden zollfreien Einfuhrkontingente erhoben. Zunächst muß festgestellt werden, daß die elsäß-lothringischen Kontingente von vornherein in einer Höhe festgesetzt waren, die eine volle Inanspruchnahme durch die deutschen Verbraucher völlig ausschloß. Eine Enttäuschung der elsäß-lothringischen Industrie war also unvermeidlich. Außerdem hat die bis gegen Ende des vorigen Jahres zunehmende Marktentwertung die Einfuhr elsäß-lothringischer Waren ungünstig beeinflusst. Hierfür fordert nun der Aufsatz eine „legitime Kompensation“ durch Verlängerung der Zollfreiheit, weil die mit dem Artikel 268 von französischer Seite verfolgten Absichten

durch die deutsche Währungskatastrophe vereitelt wären. Demgegenüber ist folgendes festzustellen: einmal ist die deutsche Währungskatastrophe eine unmittelbare Folge der französischen Politik gewesen. Außerdem aber ist die Tatsache, daß in neuester Zeit eine verstärkte Nachfrage nach elsäß-lothringischen Waren in dem jetzt valutastarken Deutschland hervortritt, lediglich eine Folge der inzwischen eingetretenen französischen Währungskatastrophe, welche den Bezug elsäß-lothringischer Waren lohnend macht. Auch der Zusammenbruch des französischen Franken ist aber bei der Festsetzung des § 268 von den Verfassern des Friedensvertrages nicht vorhergesehen. — Bl. (3333)

Verordnungen über die Regelung der Einfuhr und Ausfuhr.

Im „Reichsanzeiger“ vom 5. Februar 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister drei Verordnungen über die Regelung der Einfuhr und Ausfuhr. Nachstehend sind aus den zu den Verordnungen gehörigen Anlagen diejenigen Waren aufgeführt, die für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Verordnung über die Einfuhr von Waren.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41)/22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334)/3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 479) wird bestimmt:

§ 1.

In der Anlage zu der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 29. Dezember 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1924) ist

Einfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses

I. zu streichen:

- 246 e Anilin (Anilinöl), Anilinsalze.
- 246 f Naphthol, Naphthylamin.
- 246 g Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe.
- 651 b Vulkanfaser.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. Februar 1924 in Kraft. Berlin, den 30. Januar 1924.

* * *

Verordnung über die weitere Abänderung der Bekanntmachung betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (R.G.Bl. S. 2128) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger 274 vom 1. Dezember 1923) ist

Ausfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses

I. zu streichen:

- 156 g Hornspäne (Abfallspäne) und Hornmehl (Abfälle von der Bearbeitung von Tierhörnern oder Hornwaren [anderes 613]).
- 225 c Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh gemahlen oder geschlämmt; Eisenoxyd, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier und Putzmittel üblich sind.
- 239 h Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Bogheads oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige, paraffinhaltige und und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut], Goudron usw.); Harzöl, Mischungen von Mineralien, nicht unter Nrn. 239 c und 260 fallend.

243 a Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanswarzwachs).

243 b Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken.

243 c Teer aus erdpechhaltigem Schiefer: Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert), Birkenteer.

244 b Steinkohlenpech.

aus 245 a Benzol (Steinkohlenbenzin), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht.

aus 245 b Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-, Kreosotöl; auch Asphaltaphtha; alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht.

aus 317 h Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold), mit Ausnahme von Glanzgold und Poliergold.

317 q Silbersalze und -verbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom-, Chromsilber, Höllestein.

639 b Galalith und ähnliche Stoffe.

777 b Ferroaluminium, -chrom, -mangan, -nickel, -silicium, -wolfram und andere nicht schmelzbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend.

II. Hinzuzufügen:

aus 317 h Goldchlorid in Sendungen über 50 g Reingewicht.
aus 319 q Salpetersaures Silber und Chlorsilber in Sendungen über 500 g Reingewicht.

(682/3) Platten:

gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. Februar 1924 in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb acht Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie vor Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben worden sind.

Berlin, den 30. Januar 1924.

* * *

Verordnung über die Einfuhr von Waren.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/20. März 1920 (RGBl. S. 334)/3. Mai 1922 (RGBl. I S. 479) wird bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren wird ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vorgeschriebene Bewilligung gestattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. Februar 1924 in Kraft. Berlin, den 30. Januar 1924.

Einfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses

- aus 167 Lavas- und Sulfuröl; Holzöl; Ricinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht; alle diese in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern.
- 231 c Speckstein (spanische oder Venezianer Kreide), roh, auch gemahlen oder gebrannt.
- 232 b Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt.
- 232 c Flußspat, roh, auch gemahlen.
- (239 a/h) Mineralöle und Rückstände:
- 239 c Schwerbenzin; Putzöl; Patentterpentinöl.
- 239 d Gasöl (mit Ausnahme des Leuchtöls 239 e).
- 339 Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt.
- 603 b Nachahmungen von Schildpatt in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet.
- aus 777 b Ferroaluminium, -chrom, -mangan, -nickel, -wolfram und andere nicht schmelzbare Eisenlegierungen, vorherrschend Eisen enthaltend.
- 878 c Artilleriezündungen, Zündhütchen, ungefüllte, Patronenhülsen aus Kupfer oder Messing. (3335)

Industrie und Handel im Januar 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Besserung der Wirtschaftslage, die im Dezember einsetzte, hat im Januar im wesentlichen angehalten. Nur die Lage im besetzten Gebiet hat sich infolge der unglücklichen Verkehrsverhältnisse, der untragbaren Micumverträge und leider auch infolge der Streikbewegung, die an einigen Orten den Charakter des Generalstreiks annahm, noch nicht entscheidend gebessert. Industrie und Handel standen überall im Zeichen starker Kreditnot. In den Reichsfinanzen ist eine absolute Gesundung noch nicht erreicht. Die beiden Dekaden ausweise der Reichshauptkasse im Januar, von denen der erste sogar mit einem Ueberschuß abschloß, haben immerhin den Eindruck verstärkt, daß eine Gesundung unserer Finanzen, bei äußerster Sparsamkeit nicht nur im Reich, sondern auch in den Ländern, bei Anspannung der Steuern bis zu dem für die Wirtschaft erträglichen Maße möglich ist. In der außenpolitischen Lage haben die Bildung der neuen Regierung in England wie die Beratungen der Sachverständigenausschüsse, die ihre Untersuchungen gegen Ende des Monats nach Berlin verlegten, gewisse Hoffnungen erweckt, ohne daß jedoch eine Aenderung in unserer Gesamtlage bereits zu erkennen wäre. Volle Aufmerksamkeit wurde der Abwärtsbewegung des französischen Franken zuteil, deren politische Tragweite noch nicht zu übersehen ist.

Chemische Industrie. In der chemischen Präparatenindustrie machte sich die Stabilität der Währung weiterhin in günstiger Weise bemerkbar. Auf das Auslandsgeschäft wirkte die Stabilisierung zunächst stagnierend; es muß abgewartet werden, ob die Gestehungskosten entsprechend herabgemindert und die Preise auf die Höhe des Weltmarktpreises herabgesetzt werden können. Infolge des Sinkens des französischen Franken hat sich die französische Konkurrenz in letzter Zeit fühlbarer gemacht als früher. (3320)

Der Prozeß der „Grasselli Chemical Co.“ wegen Patentverletzung durch Einfuhr von deutschen Farbstoffen.

Die von der „Grasselli Chemical Co.“ gegen die „Commonwealth Color and Chemical Co.“ (Brooklyn) eingereichte Klage wegen Patentverletzung durch Einfuhr deutscher Farbstoffe, die jetzt zugunsten der „Grasselli Co.“ entschieden worden ist, erregte in den Vereinigten Staaten großes Interesse. Es handelt sich um Patente, welche die Grasselli Co. während des Krieges von der „Sterling Products Co.“ erworben hat, an welche dieselben wiederum vom Alien Property Custodian anlässlich des Verkaufs des Besitzes der Elberfelder Farbwerke abgegeben wurden. Die Grasselli Co. erklärte, daß die Einfuhr nur nach Erteilung einer Lizenz von ihrer Seite zulässig sei und verlangte ein Einfuhrverbot für die folgenden Farbstoffe: Alcobrillantviolett BB (Pulver), Benzolechtheliotrop 4 BL, Diazoechtgelb 2 G, Alizarinuranol 2 F (Pulver) und Diazoechtgrün GF, und außerdem eine Aufstellung über die aus der erfolgten Einfuhr erzielten Gewinne. Durch das Urteil des Bezirksgerichts New York-Ost wird der Beklagten die direkte oder indirekte Verletzung von 6 Patenten (Nr. 935 590, Nr. 935 781, Nr. 1 009 741, Nr. 1 012 853, Nr. 1 045 805, Nr. 1 101 739) verboten. Ueber Schädigungen und Gewinne fand ein Vergleich zwischen den Parteien statt; von einer Berechnung der Kosten wird abgesehen.

„Oil, Paint and Drug Reporter (New York)“ benutzte diese Gelegenheit, um die amerikanischen Fabrikanten darauf hinzuweisen, welche wirksame Waffe in den „Stoff-Patenten“ des amerikanischen Patentsystems gegeben sei, das dem Patentinhaber das ausschließliche Recht des Verkaufs eines bestimmten Produkts erteilt, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder das Herstellungsverfahren des Konkurrenzprodukts. Diese Vorteile des amerikanischen Patentrechts seien früher von den ausländischen Fabrikanten ausgenutzt worden, und die amerikanische organisch-chemische Industrie sollte jetzt dasselbe tun. Dadurch würde in solchen Fällen, wo die Ausschlußrechte nach dem Patentgesetz anwendbar sind, die Frage der „Kompetitivität“ fast jede Bedeutung verlieren, und es wäre überflüssig, die Erhöhung des Zollschatzes für solche Produkte zu verlangen. Die amerikanischen Fabrikanten hätten bisher vor lauter Zollschatz die feineren Möglichkeiten des Patentschutzes überschen, jetzt aber schienen sie begriffen zu haben, daß sie sich ohne die Taritmacher helfen könnten; allerdings müßten sie sich dann selbst um die Wahrnehmung ihrer Rechte bemühen.

Die Bestimmungen des Zolltarifs von 1922 über die Verletzung von Handelsmarken (Sektion 526) enthebe die Inhaber von Patenten nicht der Aufgabe, die Mißachtung ihrer Rechte

in derselben Weise zu verfolgen. Die Regierungsstellen seien der Ansicht, daß die Einfuhr zwar nach dem Patentgesetz nicht verboten sei, daß aber der Verkauf auf dem Klagewege verhindert werden könne. Die „Chemical Foundation“ erteile unparteiisch Lizenzen gegen 10%, und diese Lizenzgebühren zusammen mit den Zöllen seien ausreichend, um praktisch die Einfuhr unmöglich zu machen.

Amtliche und private Kreise, die Militärbehörden, die „American Chemical Society“, die Organisationen der Drogen-, Chemikalien- und Düngemittel-Industrie, sowie natürlich — last not least — die „Chemical Foundation“, begleiteten die Klage der „Grasselli Co.“ mit ihren Sympathien.

Der stellvertretende Vorstand der chemischen Abteilung des Handelsamts, Delahanty, äußerte sich nach Oil, Paint and Drug Reporter „enthusiastisch“ über die Möglichkeiten bei einem Erfolg der Grasselli Co.

„Chemical Trade Journal“ (London) erlaubte sich allerdings zu bemerken: „Wenn die Patente von den deutschen Eigentümern unter normalen Verhältnissen der Grasselli Co. übertragen worden wären, so würde das Vorgehen der Gesellschaft gewiß Aussicht auf Erfolg haben, aber da die Gesetzmäßigkeit und Billigkeit der Beschlagnahme derselben durch den Alien Property Custodian noch strittig sind (vgl. Chem. Ind. S. 12), so ist es zwecklos, eine Vermutung über den Ausgang des Prozesses auszusprechen.“

Nach dem Ausgang des Verfahrens gegen die „Chemical Foundation“ wird es leichter sein, Vermutungen über den Ausgang von amerikanischen Prozessen auszusprechen, bei denen amerikanische gegen deutsche Interessen ins Spiel kommen: „legality and equity“ werden dabei ihrer immateriellen Natur nach wenig ins Gewicht fallen. (3291)

Die Citronensäureindustrie in Italien.

Das „Bolletino di Notizie Economiche“ gibt folgenden Ueberblick über die Citronensäureindustrie in Italien.

„Die Citronensäureindustrie in Italien, die sehr spät begann, hat sich in den letzten Jahren beträchtlich entwickelt.

Italien und besonders Sizilien hat beinahe das Monopol für die Herstellung von citronensaurem Kalk. Die Produktion betrug 1908—1910 i. D. 6000 t jährlich, 1918—1920 i. D. 8500 und in den letzten zwei Jahren etwa 8000 t. Obwohl die Fabrikation auch in der Dominikanischen Republik (Antillen), in Spanien und Kalifornien aufgenommen wurde, liefert die sizilianische Industrie noch neun Zehntel der Weltproduktion.

Sizilien war daher in der Lage, auch der Hauptproduzent von Citronensäure zu werden, aber die Entwicklung der Fabrikation wurde lange Zeit durch allerlei Schwierigkeiten, hauptsächlich technischer Natur, gehemmt.

Den ersten Versuch machte i. J. 1884 die Firma Corpaci & Solva, deren Fabrik in Syrakus aber 1886 geschlossen werden mußte; auch ein englisches Unternehmen hatte im Anfang des Jahrhunderts keinen Erfolg. Im Jahr 1912 bestand nur eine kleine Fabrik in Palermo, die kurz darauf in Konkurs kam, und die Produktion betrug nicht mehr als 60 t bei einer jährlichen Weltproduktion von 4500 t.

Dieser Mißerfolg war hauptsächlich auf den Mangel an geübten Arbeitskräften und auf das Klima zurückzuführen. Aus derselben Menge Calciumcitrat, aus der man in Deutschland 35 kg Citronensäure gewann, erhielt man in Sizilien nur 15—16 kg; eine Konkurrenz mit den englischen und deutschen Fabriken war daher unmöglich und Italien mußte als der Hauptproduzent des Rohmaterials große Mengen Citronensäure einführen.

Das erste Unternehmen, dem es gelang, diese Schwierigkeiten zu überwinden, war die in Palermo von der italienischen Tochtergesellschaft der „Chemischen Fabrik Goldenberg“ in Wiesbaden, der „S. A. Italiana Goldenberg“, gegründete „Fabbrica Chimica Arenella“. Die deutsche Fabrik schickte etwa 15 ihrer besten Arbeiter nach Italien und durch Verbesserung des Fabrikationsverfahrens gelang es, 1913/14 die Produktion auf etwa 1000 t zu bringen.

Die „Fabbrica Chimica Arenella“, seit 1916 vom Ausland völlig unabhängig, ist jetzt die größte Citronensäurefabrik der Welt. Sie beschäftigt 450 Arbeiter und kann jährlich 2500 bis 3000 t citronensauren Kalk (etwa ein Drittel der sizilianischen Produktion) verarbeiten und gewinnt daraus 1500—2000 t Citronensäure (etwa ein Viertel der Weltproduktion).

Neben der Arenella sind in den letzten Jahren zwei weitere Fabriken errichtet worden und eine dritte ist im Bau begriffen; alle drei sind in der Provinz Messina gelegen. Sie sind in der Lage, jährlich 5500 t Calciumcitrat zu verarbeiten.

Im Ganzen ist also die Industrie jetzt imstande, etwa 8000 t, oder ungefähr die ganze sizilianische Produktion von citronensaurem Kalk zu verarbeiten.

Die Entwicklung hat alle Erwartungen übertroffen und man muß sich sogar fragen, ob sie nicht zu rasch erfolgte.

Die nachstehende Tabelle gibt ein Bild von der Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1913—1923 (in dz):

	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr- überschuß
1913	1 053	2 205	1 152
1920	634	18 293	17 659
1921 (1. Hälfte)	93	2 049	1 956
1921 (2. „)	6	4 434	4 428
1922	29	15 783	15 754
1923 (1. Hälfte)	23	8 363	8 340

Die Ausfuhr der italienischen Citronensäure beginnt indessen auf große Schwierigkeiten zu stoßen. Die Ver. Staaten, in den letzten Jahren der beste Kunde, haben einen hohen Zoll auf Citronensäure und auf citronensauren Kalk gelegt, um die einheimische Industrie zu schützen, und dasselbe ist von seiten Spaniens geschehen. Nach den mitteleuropäischen Ländern wird andererseits die Ausfuhr durch die Valuta erschwert.

Da die italienischen Fabriken auch für die Fabrikation von Weinsäure eingerichtet sind, hofft man aber, daß sie auch eine vielleicht eintretende Krise ohne zu große Schwierigkeiten überstehen werden. (3278)

Die Entwicklung der Teerfarbenfabrikation in Russland.

Nach dem Grünbuch des russischen statistischen Amtes (mitgeteilt im „Financier“ und „Chemical Trade Journal“), zeigt die Produktion des Anilintrusts eine bemerkenswerte Entwicklung:

„Der Anilinfarbentrust umfaßt alle Anilinfabriken Sowjetrusslands, 9 Werke in Moskau und die früher der russischen chemischen Gesellschaft gehörige Fabrik in Dorogomilow; alle mit einer Ausnahme sind gegenwärtig im Betrieb. Nur 2 von den 10 Fabriken stellten vor dem Krieg Farbstoffe her und diese aus von Deutschland eingeführten Zwischenprodukten; während des Krieges und in der ersten Zeit nach der Revolution stellten sie Sprengstoffe her und nahmen erst später die Farbenfabrikation auf.

Als die Einfuhr von Zwischenprodukten sich immer mehr verminderte, gingen die russischen Fabriken dazu über, diese selbst herzustellen. Zu den jetzt auf dem Markt befindlichen Stoffen gehören: Benzidin, Alpha-Naphthylamin, Ortho- und Paratoluidin, Paranitranilin, Metaphenylendiamin, H.-Säure, Saccharin, Essigsäureanhydrid, Kristallviolett, Antifebrin und Silbersalvarsan. Die Schwierigkeiten auf diesem Weg waren ungeheuer und ihre Ueberwindung ist, wie der Bericht sagt, zum großen Teil den Anstrengungen der Betriebschemiker und Ingenieure, wie auch der Männer der Wissenschaft zu verdanken; fast alle chemischen Laboratorien mußten unter den schwierigsten Bedingungen und bei dem äußersten Mangel an den notwendigsten Materialien wieder aufgebaut werden.

Was die Belieferung mit anorganischen Säuren und Rohstoffen betrifft, so haben die Kinischem-Werke nach langer Unterbrechung wieder die Produktion von Schwefelsäure aufgenommen, die Olgin-Werke stellen Oleum, Chlorsulfonsäure und Natriumbisulfat her; das Don-Kohlenbecken hat mit der Lieferung von Kokerei-Benzol begonnen und wird in der Lage sein, den Bedarf des Trusts an Benzol, Naphthalin usw. zu decken. Phenol wird in größeren Mengen bezogen, kann aber auch von dem Trust selbst hergestellt werden; Zinkstaub wird wohl wie früher vom Ausland geliefert werden.

Die Tätigkeit der einzelnen Fabriken wird von Zeit zu Zeit entsprechend den Gesamtplänen des Trusts umgestellt, neue Werke werden gebaut und andere wieder instandgesetzt.

Die Zahl der Arbeiter in den Fabriken des Trusts belief sich 1922 auf 740, gegen 605 im Vorjahr; mit der vermehrten Lieferung von Rohstoffen stieg auch die Arbeiterzahl.

Bei der starken Nachfrage nach Farbstoffen ist der Absatz der Produkte gesichert. Nach der niedrigsten Schätzung vermag der Markt im Monat 156 t aufzunehmen; die legale Einfuhr betrug trotz der hohen Zölle in 6 Monaten etwa 31 t, dazu kommt ein beträchtlicher Schmuggel.

Die finanzielle Lage des Trusts ist befriedigend; nach der Bilanz betrug der Gewinn in 8 Monaten 51 166 Goldrubel, wobei die größeren Bestände an Rohstoffen und Fertigprodukten, sowie der gesteigerte Wert der Grundstücke, Einrichtungen und anderer Aktiva nicht eingerechnet ist. Die gesamten Aufwendungen für Um- und Neubauten wurden abgeschrieben. Der Mangel an Kapital und an ausländischem Kredit unter dem gegenwärtigen System in Rußland wurde indessen natürlich bei der Ausführung des weitgreifenden Pro-

gramms schwer empfunden und behindert den Trust auf Schritt und Tritt.

Die erzielten Preise waren befriedigend und ermöglichten nicht nur die Bestreitung der laufenden Ausgaben, sondern auch die Vermehrung der Materialvorräte.

Das Werk des Anilinfarbentrusts befindet sich noch in seinen Anfängen und die Möglichkeit einer raschen Entwicklung ist nicht vorhanden. Indessen besteht doch die Tatsache, daß Rußland jetzt eine unabhängige Farbenindustrie besitzt, welche russische Rohstoffe und Zwischenprodukte verwendet. Gegen die ausländische, besonders die deutsche Industrie wird noch geraume Zeit ein Zollschutz nötig sein, um Unterbietung zu verhindern.

Ungünstig für die Industrie sind auch die hohen Verbrauchsteuern auf Salz und Alkohol und die weitere Entwicklung wird wesentlich von der Haltung der Regierung in dieser Frage abhängen.

Ueber diesen Bericht äußerte sich eine englische Farbstoff-Autorität zu einem Vertreter des „Financier“ wie folgt:

„Vielleicht die interessanteste von den Angaben des Berichts ist die über den Farbstoffverbrauch. Das kaiserliche Rußland (ohne Polen) verbrauchte jährlich 8 000 t, das bolschewistische verbrauchte weniger als 2 000 t. Vor dem Krieg bestand ein hoher Zoll auf Farbstoffe, ein sehr niedriger auf Zwischenprodukte; das benutzten die Deutschen sofort, um in Rußland ein paar Fabriken zu errichten, in welchen sie unter dem niedrigen Zoll eingeführte Zwischenprodukte in fertige Farbstoffe umwandeln.

Der bolschewistische Konzern hat noch eine große Arbeit in der Entwicklung der Farbenfabrikation vor sich.

Englische Farbstoffe gelangen über Deutschland durch zweite, dritte und vierte Hand nach Rußland; sie gehen nach Hamburg und Danzig und werden von dort weiterbefördert.“ (3245)

Die Wahrnehmung der Interessen des englischen Chemikalienhandels durch die British Chemical and Dyestuffs Traders' Association.

In einem Rückblick auf das Jahr 1923 verzeichnet die „British Chemical and Dyestuffs Traders Association“ die Erfolge, welche sie in ihrem Kampf gegen das Handelsamt und die Zollbehörden bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder errungen hat:

Inkrafttreten von Änderungen der Zoll-Liste. Nach Streichung des Formaldehyds von der Liste der zollpflichtigen Waren durch Entscheidung des Referenten (s. Chem. Ind. 1923, S. 170, 548, 566) war der Zoll weiter erhoben worden, da das Handelsamt das Urteil nachdatiert hatte (s. Chem. Ind. S. 596). Durch das Vorgehen des Vereins wurde die Zollbehörde veranlaßt, die zu Unrecht erhobenen Zölle (beinahe 100 \$) zurückzuzahlen und es wurde festgestellt, daß für irgendeine Änderung in der Liste das Datum der Entscheidung des Referenten und nicht ein vom Handelsamt willkürlich festgesetztes maßgebend ist.

Annahme des „Zollverschluß“-Systems zu erwarten. Im August 1923 richtete der Verein eine Eingabe an das Schatzamt, worin der Vorschlag gemacht wurde, den Importeuren die Belassung zollpflichtiger Waren unter „Zollverschluß“ zu gestatten und die Zölle erst bei der Entnahme aus demselben zum Zweck der Lieferung zu erheben. Natürlich suchten die Zollbehörden Ausflüchte über Ausflüchte, aber das Schatzamt erklärte sich in seiner Antwort bereit, wenn nach den Wahlen das Gesetz in Kraft bleiben sollte, Schritte zur Einführung eines „bonding“-Systems nach dem Vorschlag des Vereins zu unternehmen. Der Verein hat die Verhandlungen mit dem Schatzamt wieder aufgenommen und hofft, seinen Mitgliedern bald Nachricht von einer Regelung der Angelegenheit geben zu können.

Anerkennung der Frachtbrief-Wertangaben durch die Zollbehörden. Vor kurzem hatten die Zollbehörden beschlossen, nicht mehr, wie bisher, die Wertangaben der ausländischen Exporteure in den Frachtbriefen als Grundlage für die Verzollung anzuerkennen, sondern nach ihrem Ermessen dafür den am Tag der Ankunft in England geltenden Marktpreis einzusetzen (vgl. Chem. Ind. 1923, S. 644). Durch einen sofortigen Einspruch gegen diese für den Handel unerträgliche Maßnahme erreichte der Verein eine zeitweilige Aufhebung der Anweisung an die Zollämter; eine bindende Zusage, daß dieselbe nicht wieder in Kraft gesetzt werden würde, wurde nicht gegeben, aber angesichts der allgemeinen politischen Lage ist der Verein der Ansicht, daß kein weiterer Versuch gemacht werden wird, Teil II des In-

dustrieschutzgesetzes (Dumpingzölle) auf Waren anzuwenden, die nur nach Teil I zollpflichtig sind.

Farbstoffeinfuhrgesetz. Infolge der Bemühungen des Vereins hat sich die Behandlung der Einfuhrgesuche durch das Lizenzkomitee wesentlich gebessert, wenn auch noch viel zu wünschen übrig bleibt.

Wie stark die Opposition gegen das Farbstoffeinfuhrgesetz, jedenfalls gegen seine Anwendung ist, geht unter anderem aus dem Angriff des einflußreichen Parteiführers, Sir John Simon, in der Unterhaussitzung vom 4. Dezember 1923 hervor. Derselbe wandte sich hauptsächlich gegen die Forderung des Komitees an den Gesuchsteller, seinen Lieferanten und seinen Kunden zu nennen. In dem Komitee befanden sich auch Vertreter der Farbenfabrikanten und es sei natürlich, daß ein Geschäftsmann seinen Konkurrenten nicht gern die Namen seiner Kunden angebe. Außerdem bekomme man, auch wenn nachgewiesen werde, daß der Farbstoff in England nicht zu haben sei, noch lange keine Einfuhrerlaubnis, sondern werde gezwungen, einen „ähnlichen“ Ersatzstoff zu nehmen. Dadurch werde die Textilindustrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt schwer geschädigt. (3279)

Rückgang der Nachfrage nach Chemikalien in China.

Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Webber in Hongkong war die Haltung des Chemikalienmarktes in Hongkong seit Anfang des Jahres 1923 im allgemeinen sehr schwach. Größere Umsätze kamen nicht vor, es wurde nur für den augenblicklichen Bedarf gekauft und die Preise gingen zurück. Die Ursachen sind in der Depression im Handel und in den ungeordneten Verhältnissen in ganz China zu suchen. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild.

Kaliumchlorat. Die Einfuhr hatte im 1. Halbjahr von 1923 einen Wert von über 100 000 \$; dieselbe kam fast ganz aus Deutschland. Die Preise sind beträchtlich zurückgegangen, von 20 \$ im letzten Jahr für das Faß (von 112 lb netto) auf etwa 12 \$; die Nachfrage ist gut und es sind genügend Vorräte vorhanden. Kaliumchlorat findet in der Zündholzfabrikation und in der Feuerwerkerei Verwendung.

Chlorkalk. Die Einfuhr von Chlorkalk, der zum Bleichen und zur Desinfektion Verwendung findet, ist gering und kommt hauptsächlich aus Japan. Die Preise sind beständig und betragen etwa 9 \$ für die Kiste.

Roter Phosphor. Die Einfuhr war geringer als normal und hatte im 1. Halbjahr von 1923 etwa den Wert von 7 500 \$; dieselbe kam zu 85 % aus Deutschland, der Rest aus Frankreich und Japan. Roter Phosphor wird in der Zündholzindustrie und in der Feuerwerkerei verwendet. Der Preis beträgt etwa 2 \$ per lb; die Nachfrage ist gut, Vorräte sind genügend vorhanden.

Ammonsulfat. Es sind reichliche Vorräte vorhanden und die Aussichten auf einen guten Absatz sind wegen Ueberschwemmungen und Kämpfen im Innern gering. Die Preise sind von 7,50 bis 8 \$ per Picul (= 133½ lb.) auf etwa 4,50 \$ gesunken.

Die Einfuhr betrug in der 1. Hälfte von 1923 etwa 1 300 000 \$; sie kam hauptsächlich aus England und den Ver. Staaten.

Saccharin. Die Einfuhr ist infolge der Ueberschwemmung des Marktes zu Anfang des Jahres 1923 durch deutsche Firmen zurückgegangen; die Preise sind von 3 \$ per lb. im letzten Jahre auf 85 c. gesunken. Die Nachfrage ist gegenwärtig gering.

Chinin. Der Jahresverbrauch hat einen Wert von etwa 25 000 \$. Die Einfuhr kommt hauptsächlich aus Java, der Rest aus England. Nachfrage und Bestände sind gering; der loco-Preis beträgt 60–70 c. für die Unze.

Aetznatron. Die Einfuhr im 1. Halbjahr von 1923 hatte einen Wert von etwa 44 000 \$, oder beinahe 50 % weniger als im Vorjahr; dieselbe kam hauptsächlich aus England, nur 10 % aus den Ver. Staaten. Der gegenwärtige Preis beträgt etwa 5,50 \$ per Picul.

Soda. Die Einfuhr im 1. Halbjahr von 1923 wird etwa 50 000 \$ betragen, oder etwa halb so viel wie im Vorjahr; 90 % davon kommen aus England, der Rest aus Japan. Die Nachfrage ist gering, die Vorräte reichlich; der gegenwärtige Preis beträgt etwa 2,85 \$ per Picul.

Natriumbicarbonat. Die Einfuhr in der 1. Hälfte von 1923 hatte nur einen Wert von 200 \$; dieselbe kam hauptsächlich aus Japan, der Rest aus England und den Ver. Staaten. Natriumbicarbonat findet in der Mineralwasserindustrie Verwendung. Der gegenwärtige Preis beträgt etwa 4,15 \$ per Picul.

Salpetersäure. Es waren große Bestände von 1922 übrig, die Einfuhr im 1. Halbjahr von 1923 wird 3000 \$ nicht übersteigen. Die im Bezirk von Hongkong verbrauchte Salpetersäure ist fast ganz japanischen Ursprungs; der Preis beträgt etwa 5,50 \$ für die Kiste (2 Krüge) mit 140 lb. netto.

Schwefelsäure. Vorräte sind reichlich vorhanden, die Nachfrage war sehr gering. Die Einfuhr im 1. Halbjahr von 1923 wird etwa 15 000 \$ betragen oder 40 % weniger als 1922. Japan lieferte 95 % der Einfuhr, der Rest kam aus Nordchina und den Ver. Staaten. Der Preis beträgt etwa 6,75 \$ (Gold) für die Kiste (2 Krüge) mit 200 lb. netto.

Salzsäure. Die jährliche Einfuhr beträgt etwa 25 000 \$; dieselbe kommt ganz aus Japan. Der Preis beträgt etwa 6 \$ für die Kiste (2 Krüge) mit 120 lb. netto. (3198)

Dividivi.

Die nachfolgenden Ausführungen sind einem Aufsatz in „Lateinamerika“ (Ausgabe C) Nr. 45/46 entnommen:

Dividivi ist der Handelsname für die getrockneten Hülsenfrüchte des im tropischen Amerika heimischen Strauches *Caesalpinia coriaria*, der eine Höhe bis zu 8 m und ein Alter von etwa 100 Jahren erreicht. Vom 7. Jahr ab trägt er Früchte; vom 20. Jahre an steht er in vollem Ertrage und bringt dann jährlich bis zu 300 lbs. Schoten. Der Gerbstoff der Schoten beträgt 40–45 % des Gewichts; er sitzt vorwiegend im Gewebe unter der Schale. Die Samen enthalten nur wenig Gerbstoff. Schotenanalysen ergaben 13,5 % Wasser, 41,5 % Gerbstoff, 18 % nicht gerbende Substanz, 1,6 % Asche, 2,4 % unlösliche Substanz. In dem Gerbstoff sind 20,2 % Kohlenstoffhydrate enthalten. Da der Gerbstoff in Form eines weißen Pulvers dicht unter der Schale sitzt, jede Verletzung der Schale also einen Verlust an Gerbstoff bedingt, ist eine vorsichtige Behandlung der Schoten beim Transport notwendig. Sie müssen in feinen Säcken versandt werden, damit das Pulver nicht in Verlust gerät. Infolge des hohen Gehalts an Kohlenstoffhydraten sind sowohl der Extrakt wie die gewöhnlichen Lösungen für Gerbzwecke der Gefahr der Gärung ausgesetzt, bei der sich ein Farbstoff bildet, durch den im Leder dunkle Flecke entstehen. Das Problem, diese Gärung zu vermeiden, ist noch nicht gelöst, jedoch kann die Gefahr durch Zusatz antiseptischer Mittel verringert werden. Im allgemeinen werden die Schoten erst vom Gerber gebrochen; das gewonnene Gerbpulver ist zum größten Teil wasserlöslich. Im Handel befindet sich ein flüssiger Extrakt mit 25 % Gerbstoff. Dividivi wird selten beim Gerben allein verwendet, da das damit erzeugte Leder durch atmosphärische Einflüsse leicht verändert wird. Zusammen mit anderen Gerbmaterien verwendet, gibt es jedoch ein schweres und festes Leder. Gewöhnlich findet es beim Zurichten des Leders als Ersatz für Gambir Verwendung sowie beim Schnellgerben von leichtem Leder; hierbei ist es von ausgezeichneter Farbwirkung. Zuweilen wird es auch nur als Färbmittel für Leder verwendet.

Hauptlieferant von Dividivi war lange Zeit Venezuela. In den Jahren 1908 bis 1921 hat es jährlich im Durchschnitt 6610 t ausgeführt. Die größte Ausfuhr hatte das Jahr 1911 mit 10 902 t zu verzeichnen. Bei größerer Nachfrage könnte Venezuela seine Produktion leicht auf ein Vielfaches steigern. Vor dem Weltkrieg war Deutschland der Hauptabnehmer des venezolanischen Dividivi; von der Ausfuhr des Jahres 1913 (5371 t) nahm Deutschland allein 5092 t auf. Seit 1915 sind die Vereinigten Staaten Hauptkäufer geworden, die Einfuhr ist außerordentlich schnell gestiegen. In den ersten 4 Monaten des Jahres 1923 wurden insgesamt 3 800 982 lbs. Dividivi eingeführt, davon 56 % aus Venezuela. Die hohen Transportkosten während des Weltkrieges und der Wunsch, Verluste zu vermeiden, führten zur Errichtung von 2 Extraktfabriken in Venezuela, und zwar in den Häfen La Guaira und Porlamar. Hier wird mittels eines patentierten Verfahrens, bei dem weder Hitze noch Chemikalien zur Verwendung gelangen, der reine Gerbstoff aus den Schoten gewonnen und in kleine Kuchen gepreßt, die durchschnittlich 80 % Gerbsäure enthalten.

An zweiter Stelle unter den Produktionsländern steht Colombia. Die Dividiviausbeute beträgt dort jährlich etwa 7500 t, wovon der größte Teil nach Curaçao verschifft wird. Die höchste Ausfuhr wurde mit 5832 t im Jahre 1907 erreicht. Nach dem Weltkrieg ist die Ausfuhr stark gesunken, sie erholt sich jedoch neuerdings wieder.

Die Dominikanische Republik exportierte früher jährlich rund 2000 lbs., die größtenteils aus den sterilen Gebieten der Provinz Monte Christi stammten. Die Produktion hat in den letzten Jahren durch das Auftreten einer Orchidee, die als Parasit auf dem Dividivistrauch lebt, großen Schaden

erlitten. Die gegenwärtige Jahresproduktion der Republik und Haitis wird auf 1500 t geschätzt. Die Vereinigten Staaten führten in den ersten vier Monaten 1923 von dort 629 172 lbs. ein.

Der Preis des Dividivi wird stark durch die Frachtsätze beeinflusst, da es sich um ein sehr voluminöses Frachtgut handelt. Im Jahre 1883 betrug der Preis in den venezolanischen Ausfuhrhäfen 23,16 \$ je Tonne, 1919 dagegen 13,51 bis 19,30 \$ in Cumana und 21,23 bis 27,02 \$ in Maracaibo. Der höchste während des Weltkrieges erzielte Preis hat 75 \$ betragen. Anfang 1918 brachte Dividivi in New York 50 bis 55 \$. Im Jahre 1923 haben sich die Preise, die sich zwischen 38 und 39 \$ für die Tonne hielten, wieder dem Niveau der Vorkriegszeit genähert. (3282)

Die Schwerchemikalienindustrie in Britisch-Indien.

Wir entnehmen einem Bericht von Lowe über die Lage der Schwerchemikalienindustrie in Indien nach „Chemical Trade Journal“ (London) folgende Angaben:

„Die Schwerchemikalienindustrie in Britisch-Indien übte in den Jahren nach dem Kriege eine große Anziehungskraft auf die Chemiker aus und besonders in der Zeit der Hochkonjunktur von 1919 bis 1920 wurden eine Reihe von Unternehmungen geplant und zum Teil in Angriff genommen; aber der rasche Fall der Rupie auf ihren Vorkriegswert bedeutete das Ende für die meisten derselben. In den verschiedenen Regierungsbezirken wurden von den amtlichen Stellen Fachleute berufen und Erhebungen über die Bedürfnisse und die Hilfsquellen des Landes angestellt, aber man kann nicht sagen, daß die Ergebnisse sehr ermutigend seien.

Die Schwerchemikalienindustrie von Britisch-Indien umfaßt im wesentlichen: Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Magnesiumsulfat, Natriumsulfat, Aluminiumsulfat, Natriumsulfid und Zinkchlorid.

Schwefelsäure. Schwefelsäure wird in Indien seit vielen Jahren fabriziert. Eine der ersten größeren Fabriken war die in Cossipore bei Calcutta, welche später verlegt wurde und noch besteht; andere befinden sich in Bombay (2), Ranejunge, Lodna, Loyald, Bowrah, Barraree, Tatanajar (2), Cawnpore, Calcutta und Madras. Eine Reihe von diesen Fabriken stellen nur Säure für die Erzeugung von Ammonsulfat her, außer kleinen Mengen konzentrierter Säure für die Benzolraffination in den Kokereien.

Die Produktion der angegebenen Werke übersteigt den Bedarf für die Ammoniakabsorption; die Leistungsfähigkeit von mindestens zwei derselben wird auf 10 000 t Kammersäure im Jahr geschätzt, die der übrigen ist geringer bis herunter auf 1200 t jährlich. Da keine bedeutenderen Lager von Pyriten und Schwefel vorhanden sind, wird die Schwefelsäure zum größten Teil aus hauptsächlich aus Amerika eingeführtem Schwefel erzeugt; mindestens fünf von den Fabriken arbeiten ohne Glover- und Gay-Lussac-Türme.

Die an die Kokereien angeschlossenen Werke bemühen sich bis jetzt nicht, Absatz für stärkere Säure zu finden, doch wird sich dies ohne Zweifel in naher Zukunft ändern; diese Fabriken haben den Vorteil eines nicht durch Fracht verteuerten Brennstoffmaterials. Die Nachfrage nach Säure vom spezifischen Gewicht 1,84 wird etwa 700 t im Jahr betragen und die Qualität dieser Säure, die verlangt wird, ist im allgemeinen viel höher als in England; dies mag daher kommen, daß die Säure in der ersten Zeit aus dem besten Schwefel in kleinen Kammern ohne Türme hergestellt wurde, so daß keine Verunreinigungen hineinkamen. Die Säure ist oft ganz wasserhell.

Optimisten erhoffen in den nächsten Jahren einen steigenden Verbrauch von Superphosphat und davon eine günstige Wirkung auf die Schwefelsäureproduktion; jedenfalls ist von seiten der Mineralwasserindustrie eine stärkere Nachfrage vorhanden.

Beim Transport der 1,84-Säure in eisernen Fässern ergaben sich infolge des tropischen Klimas Schwierigkeiten durch Corrosion; es gelang indessen, dieselben zu überwinden, indem man die Temperatur in den Fässern durch weißen Anstrich niedriger hielt und die besonders gefährdeten Stellen durch Paraffinüberzüge schützte.

Die Salpetersäure für die Kammern wird teils aus Natron, teils aus Kalisalpete erzeugt; während das im ersten Fall entstehende Natriumsulfat schwer abzusetzen ist, kann das im zweiten Fall gewonnene Kaliumsulfat zu guten Preisen verkauft werden, wodurch die Herstellungskosten der Säure verringert werden.

Salzsäure. Die Nachfrage nach Salzsäure scheint in ganz Indien im Maximum 900 t im Jahr zu betragen; am stärksten ist der Verbrauch in den Bezirken Bombay und

Ahmedabad. Neben den ältesten sind auch die modernsten Fabrikationsverfahren in Anwendung. Die Salzsäurefabrikation ist von der Nachfrage nach Glaubersalz und Natriumsulfid abhängig und es ist große Geschicklichkeit und genaue Kenntnis der Marktverhältnisse erforderlich, um zu vermeiden, daß die Verluste auf der einen Seite nicht die Gewinne auf der andern aufzehren.

Salpetersäure. Salpetersäure wird in vier Fabriken hergestellt, eine fünfte ist im Begriff, den Betrieb aufzunehmen; auch hier finden sich die neuesten Systeme neben älteren. Der Gesamtverbrauch scheint 100 t im Jahr nicht zu übersteigen; eine reine Säure wird nicht verlangt. Am stärksten ist die Nachfrage im Bezirk von Madras, zunächst kommen dann Calcutta und Bombay.

Man hätte auch daran gedacht, die Fabrikation von T.N.T. und von Diazoverbindungen für die Färbereien aufzunehmen, aber neben dem Mangel an Rohmaterialien scheint die Konkurrenz der deutschen Farbenfabriken zu der Erkenntnis geführt zu haben, daß dabei nichts herauskommen würde.

Glaubersalz, Bittersalz, Eisenvitriol. Diese Salze werden in fünf Fabriken hergestellt, aber bei vier derselben „würde man in England sagen, daß sie sich noch im Versuchsstadium befinden“. Alle diese Produkte haben es mit einer scharfen deutschen Konkurrenz zu tun und es erscheint sehr zweifelhaft, ob irgendeine der Fabriken mit Gewinn arbeitet.

Zinkchlorid. Der Gesamtverbrauch beträgt etwa 200 t konzentrierte Lauge; die stärkste Nachfrage besteht im Bezirk von Bombay, wo sich viele Baumwollspinnereien befinden. Kleinere Mengen werden zur Holzkonservierung verwendet.

Aluminiumverbindungen. Nach Aluminiumverbindungen besteht eine starke Nachfrage in Indien; die Hauptverbraucher sind die Wasserwerke und Papierfabriken, sowie die Textilfabriken. Alaun wird in zwei Werken hergestellt, deren Produktion etwa 100 t im Jahr beträgt; eine dritte Fabrik ist im Begriff, den Betrieb aufzunehmen. Das angewendete Verfahren ist kompliziert und kostspielig und bedarf der Verbesserung. — Aluminiumsulfat wird in zwei Formen hergestellt: einmal das aus indischem Bauxit gewonnene Rohprodukt und dann ein aus diesem durch Raffination erzeugtes reineres Produkt mit 14–15 % Al_2O_3 . Eine eisenfreie oder neutrale Ware wird nicht hergestellt, obgleich die Nachfrage 6000–8000 t im Jahr beträgt und noch zuzunehmen scheint.

Schwefelnatrium. Schwefelnatrium wird viel verlangt und der Verbrauch wird zweifellos noch größer werden, da die Zahl der Färbereien und Gerbereien zunimmt. Bisher bestand in Indien keine Produktion, aber jetzt ist eine Fabrik dabei, den Versuch zu machen, eine konzentrierte Schwefelnatriumlauge auf den Markt zu bringen. Das Rohmaterial, Natriumsulfat, kann entweder von den Salzsäurefabriken bezogen oder direkt aus Salz und Schwefelsäure hergestellt werden; die Gewinnung des in der alkalischen Bihar-Erde enthaltenen Natriumsulfats durch Extraktion würde viel zu teuer kommen.

Actznatron und Soda. Nach Actznatron und Soda besteht große Nachfrage, aber wenn auf diese Produkte nicht ein gewaltiger Schutzzoll gelegt würde, ist an die Fabrikation in Indien auf viele Jahre hinaus nicht zu denken. (3050)

Die Camphererzeugung in China.

Man schreibt uns aus Shanghai:

Der Camphererzeugung ist in China während der letzten Jahre wieder größeres Interesse zugewandt worden und die Ausfuhr hat sich im Vergleich zu den Vorkriegsjahren erheblich gehoben. Der Campherbaum findet sich in allen Provinzen Chinas südlich des Yangtse bis nach Szechuan. Nach der Ansicht von Fachleuten ist das Vorkommen von Campherbäumen in den Südpfeilen westlich von Fukien und Chekiang so zahlreich, daß die Erschließung dieser Distrikte sich außerordentlich lohnen würde, wenn bessere Verkehrsverbindungen vorhanden wären. Leider wird von chinesischer Seite wenig getan, um eine rationelle Ausbeutung sicherzustellen. Schlechte Behandlung der Bäume, unzureichende Gewinnungsmethoden, Verfälschung des gewonnenen Produkts und andere Ursachen verhindern den Aufschwung der an sich lohnenden Erzeugung in China, so daß Formosa, das bis jetzt 75 % des Weltmarkbedarfes liefert, vorläufig keine größere Konkurrenz von China zu befürchten haben wird.

In China kommen für die Camphererzeugung in erster Linie die Provinzen Kiangsi, Chekiang und Fukien in Betracht. Fukien, das früher den meisten Campher lieferte, ist in den

letzten Jahren erheblich zurückgeblieben, angeblich, weil durch Raubbau die Bäume entwertet worden und neue Anpflanzungen nicht erfolgt sind. Dagegen steht Kiangsi, das früher nur eine verhältnismäßig geringe Ausfuhr zeigte, heute an erster Stelle und das dort erzeugte Produkt wird als recht befriedigend bezeichnet.

Als das Exportzentrum für Campher kann Kiukiang genannt werden, das den größten Teil des Kiangsi-Camphers für die Ausfuhr vorbereitet, während der Rest sowie das ganze Produkt Chekiangs in Shanghai auf den Markt kommt. Ueber Foochow geht der Fukien-Campher, dessen Ausfuhr von 10 026 Piculs in 1920 auf 1588 in 1922 zurückgegangen ist. Für die Provinz Kuangtung spielt Kanton noch eine Rolle als Ausfuhrhafen, doch ist die hier erzeugte Menge nur gering im Verhältnis zu den oben genannten Plätzen.

Campher wird in China durch ein primitives Destillationsverfahren gewonnen. Nachdem die Bäume geschlagen sind, wird das Holz in Stücke bzw. Späne zerschnitten und in Holzcylinder mit siebartigem Boden gefüllt. Unter dem Holzcylinder befinden sich eiserne Pfannen zur Aufnahme von Wasser. Das Wasser wird durch offenes Feuer zum Verdampfen gebracht und der durch den Siebboden in die Holzcylinder entweichende Wasserdampf nimmt aus den dort aufgeschütteten Campherholzspänen die Campherdämpfe mit fort; diese Campherdämpfe werden durch Röhren in Blechdosen geleitet, die unter kaltem laufenden Wasser stehen, in denen der Campher sich als weiße Masse niederschlägt. In einigen Teilen Chinas wird der verflüchtigte Campher durch oberhalb der Behälter angebrachte lose Strohbindel aufgefangen und auf diese Weise kristallisiert. Das erstere Verfahren gilt jedoch als das rationellere und wird auch allgemein in Formosa angewandt. Nach beendeter Destillationsverfahren werden die Dosen geöffnet und der Campher in Holztröge geschüttet, um das sich bildende Öl abtropfen zu lassen. Das auf diese Weise gewonnene Produkt wird als Rohcampher („crude“) bezeichnet und gelegentlich auch in diesem Zustande verschifft. Der größere Teil der Erzeugung wird jedoch den Raffinerien zur Reinigung überwiesen, bevor es auf den Markt gelangt.

Rohcampher kommt zur Verschiffung in Holzkisten mit Blecheinsatz, die stets einen Picul (133½ Pfund engl.) enthalten. Sie wiegen 171 lbs. Brutto. Für die Verschiffung innerhalb Chinas werden auch Holzbottiche oder die von der Standard Oil Co. in den Handel gebrachten Petroleumdosen gebraucht. — Gereinigter Campher wird in Platten von je 2½ lbs. engl. geschnitten, die die Größe von 8:8:1 inches haben. Auch er wird in Kisten mit Blecheinsatz versandt, die jedoch nur 100 lbs. engl. enthalten und 122 lbs. engl. Brutto wiegen. Kisten mit Rohcampher haben 4½ Kubikfuß Inhalt, während das Standardmaß für gereinigten Campher 2½ Kubikfuß beträgt.

Im Handel wird der Preis meistens nach lbs., bei Kontrakten mit englischen Käufern auch nach cwt. berechnet. Als Mengeneinheit gilt im hiesigen Handel die Kiste in den vorstehend angegebenen Gewichten. Für Käufer empfiehlt es sich, im Verschiffungshafen durch Sachverständige oder Besichtiger das zum Versand kommende Gewicht bescheinigen zu lassen, da Campher leicht verfliegt und bei Beschädigung der Kisten bedeutend an Gewicht verlieren kann. Aus dem gleichen Grunde sollten Versicherungen nur „with average“ aufgenommen werden.

Während im Jahre 1912 der Preis für einen Picul gereinigten Campher 62 Taels betrug, wurden zu Anfang dieses Jahres 115—118 Taels erzielt. Die Nachfrage war sehr lebhaft und es ist mit einem weiteren Anziehen der Preise zu rechnen.

Die Gesamttausfuhr betrug im Jahre 1922 12 976 Piculs im Werte von 1 162 691 H. Taels gegen 16 730 Piculs im Werte von 1 431 080 H. Taels im Jahre 1921, so daß ein Rückgang in der Ausfuhr von beinahe 4000 Piculs zu verzeichnen ist. Für diesen Rückgang werden in erster Linie die unruhigen politischen Verhältnisse in China verantwortlich gemacht, die jede Unternehmungslust lähmen und das Kapital aus dem Innern nach den als sicher betrachteten geöffneten Häfen abfließen lassen. Die hauptsächlichsten Ausfuhrhäfen sind:

	1921		1922	
	Piculs	H. Taels	Piculs	H. Taels
Kiukiang	3 911	348 098	5 904	546 415
Shanghai	6 775	586 790	3 884	347 935
Foochow	3 726	338 804	1 588	165 406
Canton	504	36 303	288	20 434
Wuchow	360	23 941	221	15 470
Changcha	79	5 093	160	11 113
Amoy	676	43 582	124	7 244
Swataw	432	31 082	123	7 208
Hankow	34	1 507	111	4 345
Die ges. Ausfuhr betrug	16 730	1 431 080	12 976	1 162 691

Der Hauptabnehmer von Campher in China sowohl als auch in Japan ist Amerika, das ca. 80% seiner Einfuhr für die Celluloid-Industrie benötigte. Durch das Anwachsen der Filmfabrikation während der letzten Jahre ist die Nachfrage nach Campher in Amerika dauernd weiter gestiegen. Auch England kaufte große Mengen. Vor dem Kriege galt Deutschland als einer der besten Abnehmer des chinesischen Camphers. Ein erheblicher Teil der Campherproduktion geht nach Hongkong, von wo es in kleineren Mengen nach Indien, Singapore, Siam, Niederländisch-Indien und Indochina weiterverladen wird. Auch Japan ist zu einem guten Teil an dem chinesischen Campher interessiert; es importiert Rohcampher, der nach der Reinigung auf eigenen Raffinerien zum größten Teil wieder ausgeführt wird. An der Ausfuhr waren die folgenden Länder wie folgt beteiligt:

	1921		1922	
	Piculs	H. Taels	Piculs	H. Taels
Amerika	5 793	509 116	6 437	583 836
England	3 328	292 053	2 030	184 121
Hongkong	3 337	275 385	1 833	158 092
Japan	2 863	241 225	445	37 014
Frankreich	575	50 334	258	23 401
Indien	218	19 205	167	15 147
Deutschland	330	28 956	3	272

In den letzten Jahren soll eine nicht unerhebliche Einfuhr von synthetischem deutschen Campher nach Südchina stattgefunden haben, angeblich zum Zwecke der Vermischung mit dem heimischen Produkt. (3290)

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1923.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 3 vom 1. Februar 1924.)

Die Arbeitsmarktlage hat sich im Dezember nicht mehr in dem gleichen Maße verschlechtert wie bisher. Das Stellenangebot zeigte wieder eine geringe Zunahme, die nicht bloß durch das Weihnachts- und Neujahrsfest bedingt war. Darüber hinaus wurde aus wichtigen Industriegebieten vermehrte Einstellung von Arbeitskräften gemeldet. Es sind also die Zeichen einer beginnenden Besserung gegenüber dem Vormonat etwas deutlicher geworden. Immerhin ist das Bild noch keineswegs einheitlich.

Die Krankenkassenstatistik ergibt auf Grund der monatlichen Mitgliederbestandsmeldungen der Krankenkassen auch für den Dezember eine Abnahme der Versicherungspflichtigen, d. h. der in Beschäftigung stehenden Mitglieder. Bei den 3831 Kassen (im Vormonat 3928 Kassen), von denen Meldungen vorliegen, fiel die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder von 9 177 954 am 1. Dezember auf 8 893 425 am 1. Januar 1924, mithin um 284 529 oder 3,1% (Vormonat 4,0%).

Die Arbeitslosigkeit hat nach den Meldungen der Arbeiterfachverbände bis Ende Dezember weiter zugenommen. Ende Dezember wurden in den 34 berichtenden Verbänden 4,6 Mill. Mitglieder und unter diesen 1,3 Mill. Arbeitslose gezählt. Das entspricht einem Vomhundertsatz von 28,2 (i. Vorm. 23,4).

Die Kurzarbeit hat etwas abgenommen. Bei den 30 Verbänden, deren Meldungen für Ende Dezember vorlagen, arbeiteten von 4,03 Mill. Mitgliedern 1,69 Millionen mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 42% (im November bei 33 Verbänden 47,3%).

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen hat sich in der ersten Januarhälfte nur wenig erhöht. Am 1. Januar wurden unterstützt im ganzen 1,528 Mill., am 15. Januar 1,556 Mill., also rund 28 000 oder 1,8% mehr (in der Zeit vom 15. Dezember 1923 bis 1. Januar 1924 + 2,8%). Die Zahl der männlichen Unterstützten stieg von 1,268 auf 1,318 Mill., d. h. um rund 4%, die Zahl der unterstützten Frauen dagegen sank von 259 928 auf 238 289, also um rund 22 000 oder 8%. Die Zahl der unterstützten Kurzarbeiter ist in der gleichen Zeit von 852 157 auf 648 980 heruntergegangen. Etwas stärker ist diesmal die Zahl der Zuschlagsempfänger gestiegen, nämlich von 1 565 314 auf 1 639 031.

Bei den Arbeitsnachweisen ließ die Verschlechterung etwas nach. Die Zahl aller Arbeitsgesuche stieg zwar noch immer von 2,24 Millionen im November auf 2 58 Millionen im Dezember, doch vermehrten sich auch die Stellenangebote von 248 531 auf 274 127. Auch die Zahl der Vermittlungen hob sich von 203 699 auf 225 014. Die Gesamtandragensziffer stellte sich auf 941 Arbeitsgesuche für je 100 offene Stellen. Bei Trennung beider Geschlechter kamen auf je 100 offene Stellen 1282 arbeitssuchende Männer (i. Vorm. 1141) und je 495 Frauen (i. Vorm. 554). Von je 100 Arbeitsgesuchen führten rund 9 zu einer Vermittlung, von 100 offenen Stellen wurden rund 82 besetzt (wie im Vormonat). (3332)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Reichsanzeiger vom 1. Februar 1924.

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Februar 1924 ab:
- für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 48,70 Goldmark
 - für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 73,05 Goldmark
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
- Berlin, den 31. Januar 1924. (3292)

Branntweinausfuhrpreis.

Mit Wirkung vom 5. Februar 1924 ist der Branntweinausfuhrpreis auf 38 Goldmark für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (3336)

Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924.

Reichsanzeiger vom 5. Februar 1924.

Die zweite abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924 erscheint Anfang Februar 1924 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, und ist im Buchhandel zu 2,20 Goldmark für das Stück erhältlich. (3334)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Zoll für Leim.

Das Organ der Handelskammer Leipzig teilt mit, die Handelskammer habe nach Fühlungnahme mit den Schwesterkammern der beantragten Zollermäßigung für Leim die Zustimmung mit der Begründung versagt, daß der inländische Leim den Anforderungen an Güte, Menge und Preis in jeder Weise entspreche.

Aus der Mitteilung ist nicht zu ersehen, von welcher Seite der Antrag auf Zollermäßigung gestellt ist. Eine solche kann bei der Lage der deutschen Leimindustrie nicht in Betracht kommen. Es gilt vielmehr in den beteiligten Kreisen für wahrscheinlich, daß bei der Neugestaltung des deutschen Zolltarifs der Leimzoll eine Erhöhung erfahren wird. (3294)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Warenaustausch-Übereinkommen mit Ungarn.

Zwischen Vertretern der österreichischen und der ungarischen Regierung ist am 15. Dezember v. J. ein Übereinkommen geschlossen, welches als Anhang zu dem am 27. Juni 1922 vereinbarten Warenaustauschübereinkommen zwei neue Einfuhrkontingentlisten über Waren enthält, deren Einfuhr sich die beiden Staaten gegenseitig zusichern. Das Abkommen gilt einstweilen für 6 Monate, verlängert sich jedoch, wenn es nicht gekündigt wird, automatisch weiter. Das Gebiet der chemischen Industrie ist in den Kontingentlisten nur in geringem Umfang vertreten. Oesterreich darf nach Ungarn ausführen monatlich: Druckschwärze (Tarif-Pos. 607) 2000 kg; Lackfirnisse (Tarif-Pos. 624) 1000 kg. Ungarn darf nach Oesterreich einführen monatlich: Kunstleder (Tarif-Pos. 325) 2500 kg. (3324)

Tschechoslowakei. Regierungsverordnung betr. pharmazeutische Spezialitäten.

Den „Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammer in Prag“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen: Am 22. Januar fand in der Prager Kammer eine Beratung der Zentrale über den Entwurf der Regierungsverordnung betr. pharmazeutische Spezialitäten (s. „Chem. Ind.“ S. 33) statt. Anwesend waren die Vertreter der Erzeuger, der Groß- und Kleindrogeristen, der Apotheker und einiger Handels- und Gewerbekammern. Die Kleindrogeristen stellten die Forderung auf, in Zukunft solche Spezialitäten verkaufen zu dürfen, die nicht an ein ärztliches Rezept gebunden sind. Die von den anwesenden Interessenten vorgebrachten Einwendungen werden von den Kammern Prag, Reichenberg und Troppau zu einem einheitlichen Referat bearbeitet werden, das den zuständigen Regierungsstellen vorgelegt werden wird. — Der Entwurf selbst übernimmt viele Bestimmungen aus der alten Gesetzgebung, darunter auch Vorschriften, die die Ursache des heutigen chaotischen Zustandes waren. Es ist erstaunlich, daß die Regierung diese sehr gewichtige Frage mittels einer Ministerialverordnung lösen will, die natürlich an den geltenden Gesetzen nichts ändern kann. Weit vorteilhafter wäre es, wenn die Regierung den Entwurf als Regierungsverordnung nach dem Ermächtigungsgesetz einbringen würde, denn dann könnte sie die heutigen unhaltbaren Vorschriften im Gesetzeswege abändern. — Die in den Entwurf neu aufgenommenen Bestimmungen sind für die Industrie drückend, die Gebühren für die Anmeldung von Spezialitäten müssen als hoch bezeichnet werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß der Entwurf eine neuerliche Umarbeitung erfährt, so daß der heutige Wortlaut nicht unbedingt als endgültig zu betrachten ist. (3321)

Neuregelung von Erläuterungen zum Zolltarif. Die Prager Handelskammer unterbreitete nach einem in ihren Mitteilungen enthaltenen Bericht dem Handelsministerium im Wege der Kammerzentrale Anträge auf eine Neuregelung der Erläuterungen zu den Tarifpositionen 368, 601 a und 626, betr. Email, Glasuren, keramische Farben, Oxyde und Salze, Kobalt, Nickel usw. — Es handelt sich um eine umfangreiche, mehrere Monate in Anspruch nehmende gemeinsame Arbeit der Kammern Prag und Reichenberg. In einer ganzen Reihe von Enqueteen und Komiteesitzungen wurden unter Beiziehung von Fachleuten aus wissenschaftlichen und Industriekreisen neue Erläuterungen für die Verzollung wichtiger Halbfabrikate der keramischen, Glas- und Emailindustrie ausgearbeitet und viele Zweifel geklärt, die sich bisher bei der Verzollung dieser Chemikalien ergaben. Hiermit wurde ein wichtiger Schritt zur Ausgestaltung des Zolltarifes getan, da gerade diese Partien zu den am wenigsten durchgearbeiteten gehören und immer wieder zu Konflikten Anlaß geben. Das Elaboret der beiden Kammern wurde in Interessentenkreisen mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Es bleibt nur noch zu wünschen, daß es möglichst bald in die Praxis umgesetzt werde. (3323)

Die Ausfuhr von Leimleder. Die Prager Handelskammer befachte sich, wie in ihren Mitteilungen berichtet wird, mit der Frage der Ausfuhr dieses wichtigen Abfallproduktes der Lederindustrie, das zugleich einen unentbehrlichen Rohstoff für die Leimindustrie darstellt. Während die Lederindustrie das freie Verfügungsrecht über das von ihr produzierte Leimleder und vor allem auch die freie Ausfuhr anstrebt, erhebt die Leimindustrie gegen die

freie Ausfuhr dieses Produktes Einspruch, an dem im Inland ein tatsächlicher Mangel herrscht.

Der Interessenkonflikt wurde im Wege einer besonderen Enquete gelöst, die von der Kammer auf Wunsch der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie am 28. Dezember 1923 veranstaltet wurde. Hierbei gelang es, manche strittige Punkte zu klären und den ganzen Konflikt auf eine reine Preisfrage zu reduzieren, zu deren Behebung ein Sonderkomitee aus beiden interessierten Industriegruppen gewählt wurde. (3322)

Ungarn. Die Ablieferung der Exportdevisen. Wie die „Berichte aus den neuen Staaten“ melden, hat die ungarische Devisenzentrale in Verbindung mit der Erhöhung ihrer amtlichen Devisenkurse die Begünstigungen für die Ablieferung der Exportdevisen aufgehoben. Da aber die ausländischen Zahlungsmittel nach den amtlichen Kursen noch immer um 20 bis 25 % niedriger stehen als im Privatverkehr, sind die Exporteure jetzt gegenüber ihrer früheren Lage im Nachteil. Sie haben deshalb die Devisenzentrale in einer Eingabe ersucht, daß ihre Exportdevisen nicht zu den amtlichen Kursen, sondern zu den Inlandskursen verrechnet werden.

Als Vorbereitung für die im Zusammenhang mit der Völkerbundsanleihe geplante Reform des ungarischen Devisenverkehrs soll die Devisenzentrale dem Noteninstitut einverleibt werden. Gleichzeitig wird die Unterscheidung der Geldinstitute zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Devisenzentrale fallen gelassen. (3326)

Spanien. Goldzollzuschlag und Valutazollzuschlag. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Februar 1924 auf 50,59 % (Januar 47,62 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Februar auf 1,760 pro Billion festgesetzt worden gegenüber 1,631 für die Billion im vorigen Monat. (33296)

Griechenland. Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Zwischen beiden Staaten ist ein provisorischer Handelsvertrag abgeschlossen, der jetzt in der Gesetzsammlung veröffentlicht ist. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich darin, die Einfuhr gewisser Kontingente zu gestatten und sie nach den Grundsätzen der Meistbegünstigung zu behandeln. Ebenso gewährt Griechenland der Tschechoslowakei die Meistbegünstigung. Zur Deckung ihres Bedarfs an Zigarettentabak verpflichtet sich die Tschechoslowakei, unter gewissen Bedingungen dem griechischen Tabak den Vorzug zu geben. Dafür können sich tschechoslowakische Firmen in Griechenland an dem Wettbewerb für die staatlichen Bestellungen auf Zündhölzer und Spielkarten unter denselben Bedingungen wie andere ausländische Firmen beteiligen. Weitere Bestimmungen regeln die Frage der Alkoholeinfuhr in Griechenland und der Ursprungszeugnisse. (3325)

Neuer Zolltarifentwurf. In der griechischen Regierungszeitung wird, wie „Ind. und Handelszeitung“ schreibt, demnächst ein neuer Zolltarif veröffentlicht werden, der das Ergebnis langwieriger Ressort- und Sachverständigenberatungen darstellt. Die Veröffentlichung hat zunächst lediglich den Zweck, das Tarifwerk zur öffentlichen Erörterung zu stellen. Die Inkraftsetzung des Tarifs wird daher königlicher Verordnung vorbehalten werden. Die grundsätzliche Neuerung besteht in dem Übergang zum metrischen System, dem Fortfall der Wertzölle und der Gliederung der Tarifstellen nach neuzeitlichen Gesichtspunkten. Für jede Position ist ein Höchst- und ein Mindestsatz angegeben, was die Grundlage der demnächst in Aussicht genommenen Verhandlungen über die Erneuerung der bekanntlich schon vor längerer Zeit gekündigten Handelsverträge Griechenlands bilden soll. (33280)

Kanada. Aenderung der Abgabe für Natriumsulfat. Die Bestimmungen über die Lizenzgebühr für die Gewinnung von Natriumsulfat aus den natürlichen Vorkommen in der Provinz Saskatchewan sind in der Weise abgeändert worden, daß der Preis für die Tonne der ungereinigten Ware am Ort der Verfrachtung auf höchstens 2 Dollar festgesetzt wurde; die 12½-prozentige Abgabe kann also nicht mehr als 25 c. per t. ausmachen. Früher war die Lizenz nach dem schwankenden Marktpreis der Salze oder Lösungen in ihrem natürlichen Zustand berechnet worden, so daß die Produzenten über die Höhe der Gebühr immer im Unklaren waren.

Die 6 bis jetzt von der Regierung untersuchten Vorkommen enthalten 17–20 Mill. Tonnen Natriumsulfat; einige von den größten Ablagerungen sind aber noch gar nicht in Angriff genommen. (33273)

Chile. Zollentscheidungen. Auf dem Gebiete des Zollwesens sind in letzter Zeit folgende Entscheidungen der Generalzolldirektion ergangen:

„Gewöhnliche in Oel angesetzte Eisenoxyd-Farbe: nach Position 1094 mit 0,135 Goldpeso das kg brutto.

Mineral-Maschinenöl: nach Position 1061 mit 0,045 Goldpeso das kg brutto. (33282)

Uruguay. Zollschätzungswert für Garn aus künstlicher Seide. Das „Deutsche Handels-Archiv“ (2. Januarheft) teilt mit, daß durch Beschluß des Nationalen Verwaltungsrats der Zollschätzungswert für Garn aus künstlicher Seide in Knäueln oder Docken zum Nähen (puntear) oder Sticken auf 2 Pesos Gold für 1 kg Reingewicht festgesetzt worden ist. (3295)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Branntweinerzeugung und -verbrauch im 1. Viertel des Betriebsjahres 1923/24.

Im ersten Vierteljahr 1923/24 betrug die Gesamterzeugung an Branntwein 213 125 hl. Da sich im gleichen Zeitabschnitt des Betriebsjahres 1913/14 die Erzeugung auf 1 274 209 stellte, beträgt die Produktion im ersten Viertel des laufenden Betriebsjahres nur etwa ein Sechstel derjenigen des gleichen Vierteljahres im letzten Vorkriegsjahr. Gegenüber dem ersten Vierteljahr des Betriebsjahres 1922/23 ist ein Rückgang um rund 36 000 hl zu verzeichnen.

Von der Gesamtproduktion im ersten Viertel des laufenden Betriebsjahres stammen aus landwirtschaftlichen Brennereien 122 450 hl, aus Hefebrennereien 14 005 hl, aus Melassebrennereien 24 997 hl, aus sonstigen Brennereien 5610 hl, aus Monopolbrennereien 42 283 hl.

Die Abgabe von Branntwein für den Trinkverbrauch betrug 98 789 hl, dagegen im gleichen Vierteljahr des Betriebsjahres 1913/14 496 408 hl. Der Trinkverbrauch ist mithin gegenwärtig auf rund ein Fünftel der Vorkriegszeit zurückgegangen.

Die Abgabe zu ermäßigtem Verkaufspreis betrug im ersten Vierteljahr 1923/24 90 283 hl, 1922/23 216 394 hl (Abnahme rund 60%), 1913/14 486 584 hl. Auf Brennsprit, Motor- und technischen Spiritus entfallen von der Gesamtmenge im Berichtsjahr 63 769 hl, auf Essigbrennspiritus 15 140 hl, auf Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, zur Krankenpflege usw. 11 374 hl.

Die Abgabe zum Ausführungspreis betrug im ersten Vierteljahr 1923/24 6859 hl, 1922/23 2400 hl. Die Einfuhr im Berichtsjahr stellte sich auf 1998 hl gegen 12 753 hl im ersten Vierteljahr 1922/23. Der Bestand an Branntwein Ende Dezember 1923 betrug 1 027 808 hl. (Nach der Zeitschr. für Spiritus-Ind.) (3287)

Ausland

Großbritannien. Einfuhr von ausländischen Farbstoffen 1923. In Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus gab der Vertreter des Handelsamts, Lord Volmer, folgende Aufstellung über die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1923 eingeführten Farbstoffe:

Kohlenteer-Zwischenprodukte für die Farbstoff-Fabrikation (mit Einschluß von Anilinsalz, Anilinoil und Phenylglycin)	cwt	£
Fertige Teerfarbstoffe:		
Alizarinfarben	8 409	72 761
Künstlicher Indigo	8 274	13 243
Andere Arten	39 474	917 721
Farbextrakte:		
Catechu	48 395	19 475
alle andern	72 904	310 852
Natürlicher Indigo	757	26 915

Sanierung der „Magadi Soda Co.“ vorläufig mißglückt. Einer am 28. Januar abgehaltenen Versammlung der Aktionäre der „Magadi Soda Co.“ (vgl. „Chem. Ind. 1923, S. 337 und 464“) lag der Plan einer nach freiwilliger Liquidation durchzuführenden Reorganisation der Gesellschaft vor. Danach sollte eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 1 025 000 £ gebildet werden, bestehend aus 400 000 7-prozentigen Vorzugsaktien zu 1 £ und 2 500 000 Stammaktien zu 5 sh. Das Kapital der bestehenden Gesellschaft beträgt 1 812 500 £ und setzt sich zusammen aus 1 750 000 Stammaktien zu 1 £ und 62 500 „deferred shares“ zu 1 sh. Von dem Stammaktienkapital sind nur 1 250 025 £ einbezahlt, die „deferred shares“ dagegen ganz. Außerdem sind 499 950 £ 6-prozentige convertierbare eingetragene Obligationen vorhanden.

Der Reorganisationsplan sieht die Ausgabe von neuen Obligationen im selben Betrag vor, welche gegen die gegenwärtigen Vorzugsobligationen ausgetauscht werden sollen, so daß die Besitzer derselben nur den Zinsverlust zu tragen hätten. Die Inhaber der übrigen Obligationen sollen zu 75 % ihrer Forderung mit Vorzugsaktien der neuen Gesellschaft nach dem Nominalwert entschädigt werden. Das Hauptopfer hätten die Stammaktionäre zu bringen, welchen vorgeschlagen wird, je eine neue Aktie zu 5 sh. für eine alte von 1 £ umzutauschen. Für die neuen Aktien sollen 1 sh. 6 d. gutgeschrieben werden, während der Restbetrag von 3 sh. 6 d. ratenweise innerhalb einer kurzen Frist einzuzahlen wäre. — Auch eine Umgestaltung des Direktoriums mit Lord Southborough als Präsident ist in Aussicht genommen. Die Aussichten der neuen Gesellschaft wären besser als die gegenwärtigen, da das Kolonialamt wertvolle Vergünstigungen in Beziehung auf Frachten und Lizenzgebühren gewähren will.

Dieser Reorganisationsplan konnte aber nicht zur Annahme gebracht werden und die ganze Angelegenheit wurde dadurch auf ein totes Geleise geschoben, daß ein Antrag, den Führer der Opposition, A. P. Pennel, gemeinsam mit A. W. Tait, zum Liquidator zu bestellen, nicht die hierfür erforderliche ¾-Majorität erreichte (304 753 Stimmen für, 227 566 gegen). — Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. (3312)

Ein- und Wiederausfuhr von ätherischen Ölen 1921—1923.

	1921	1922	1923
Einfuhr (Jan./Dez.) 1000 lbs.	2 014,3	3 245,3	3 914,6
1000 £	605,9	839,8	960,4
Wiederausfuhr (Jan./Dez.) 1000 lbs.	744,6	799,8	874,9
1000 £	329,1	349,0	371,8

Jahresbericht von Bredt über Chinarine und Chinin 1923. In dem Jahresbericht von Bredt über Chinarine und Chinin wird gesagt: „Der offizielle Preis wurde während des ganzen Jahres auf 2 sh. 5 d. für die Unze gehalten und somit kein Versuch gemacht, den Hoshi Chininwerken die Konkurrenz zu erschweren; diese fahren fort, ihre Produkte unter den Konventionspreisen in Europa und Amerika zu verkaufen und haben sich außerdem mit der „Kyodo Pharmaceutical Co.“ verbunden, mit dem eingestandenen Zweck, die Fabrikation von Chinaprodukten zu erweitern. Bisher hat Hoshi seine Rinde von der Sadarehe-Plantage bezogen, welche etwa 10 % der javanischen Produktion erzeugen soll; ob die Japaner für die Erweiterung ihrer Chininproduktion auf Lieferungen von anderen javanischen Plantagen rechnen können, ist nicht bekannt. Versuche, die Sadarehe-Plantage zum Eintritt in den Ring zu veranlassen, sind gescheitert. Die weitere Preisgestaltung wird wesentlich von der japanischen Entwicklung abhängen. Die Händler beschränken ihre Käufe natürlich auf das billigere japanische Produkt; der Rest des Geschäftes befindet sich in den Händen von früheren Mitgliedern der aufgelösten „British Quinine Corporation“. (3301)

Cassel Cyanide Co. Der Reingewinn des Geschäftsjahrs 1922/23 (Okt./Sept.) betrug zusammen mit dem Vortrag 67 388 £; die Interims-Dividende betrug 3 d. auf die Aktie, als Schluß-Dividende werden 6 d. vorgeschlagen, die entsprechenden Beträge sind 17 625 £ und 35 250 £; 14 513 £ sollen vorgetragen werden.

Auf der Generalversammlung teilte der Vorsitzende mit, daß der Umsatz sich gegen das Vorjahr in erfreulicher Weise vermehrt habe. Die Menge der am „Rand“ im Jahr 1923 behandelten Erze werde sich auf 26½ Mill. Tonnen belaufen, d. h. mehr als in irgendeinem Jahr seit 1917. Vielsprechend sei die Goldgewinnung in Canada (Ontario), und auch in den übrigen Goldfeldern, mit Ausnahme von Australien, habe sich die Lage gebessert. Im Gegensatz zu dem gesteigerten Umsatz stehe der dauernde Rückgang der Cyanidpreise; eine Besserung in den Konkurrenzverhältnissen könne nicht erwartet werden, es bleibe nur eine Verminderung der Produktionskosten übrig und hierin seien beträchtliche Fortschritte gemacht worden und zu erwarten. (3314)

Wachsende englische Alkali-Produktion. Sir Max Muspratt, der Präsident der „United Alkali Co.“, schreibt im Liverpool Courier, der Alkalibedarf der Welt habe sich so gesteigert, daß trotz der Entstehung von Alkalindustrien in vielen großen Verbraucherländern die englische Produktion selbst in der gegenwärtigen flauen Zeit größer sei als je zuvor. (3308)

Frankreich. L'Ammoniaque Synthétique (Procédés George Claude). Diese vor kurzem begründete Gesellschaft hat zum Zweck „das Studium und die Ausnutzung aller auf die Bindung des Luftstickstoffs, (besonders in der Form von synthetischem Ammoniak) und auf die Fabrikation von Düngemitteln und chemischen Produkten bezüglichen Verfahren und Patente“. Der Sitz der Gesellschaft ist in Paris, das Kapital beträgt 9 Mill. Frs. in Aktien zu 500 Frs.

Die Gründung erfolgte durch die „Compagnie des Mines d'Aniche“, die „Société Chimique de la Grande Paroisse“ brachte nicht ausschließliche Lizenzen für eine Reihe von Claude-Patenten ein. Die Ammoniakfabrikation wird von den Koksofengasen ausgehen.

Eine außerordentliche Versammlung genehmigte mit Vorbehalt die Einbringung der Claude-Patente und setzte eine Kommission zur Prüfung des Wertes derselben ein. (3316)

Die Arbeiterschaft gegen das Aufgeben des Zündholzmonopols. Die Vereinigung der Zündholzarbeiter ist nach „Journé industrielle“ durch den Gedanken einer Uebernahme der Zündholzfabrikation durch die Privatindustrie sehr beunruhigt. Ihr Wortführer, Léon Jouhaux, ein früherer Zündholzarbeiter, erklärt die Angaben des Finanzministers über den Ertrag des Monopols für unrichtig und behauptet beweisen zu können, daß mit besseren Einrichtungen das Monopol im Jahr mehr als 100 Mill. Frs. abwerfen könnte. Eine Abordnung der Vereinigung wurde vom Ministerpräsidenten empfangen. (3300)

Schweiz. Absatzmöglichkeit für Seifen und Waschpulver sowie Seifenfabrik-Chemikalien. Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, ist die Schweiz, trotzdem eine Reihe von Seifenfabriken bestehen, doch ein gutes Absatzgebiet für Seifen und Waschpulver. Auch in Rohmaterialien und Chemikalien für die Seifenfabrikation findet eine starke Einfuhr statt; diese betrug 1922 5 604 t (metr.) Aetznatron und Aetzkali, sowie 4 593 t vegetabilische und animalische Fette. (3309)

Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1923. Die „Schweizerische Bankgesellschaft“ gibt in ihrem Jahresbericht über das Wirtschaftsjahr 1923 folgende Darstellung über die Lage der schweizerischen chemischen Industrie:

Teerfabriken. Der Kampf mit den widrigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem Weltmarkt und gegen die preisdrückende ausländische Konkurrenz dauerte auch im Jahre 1923 mit unverminderter Heftigkeit an. Trotzdem konnten die Umsätze auf dem letztjährigen Niveau erhalten werden.

Die Ruhrbesetzung löste im Januar eine lebhaft Nachfrage, namentlich aus den Oststaaten, aus. Dieselbe hielt jedoch nicht allzu lange an. Auch der neue amerikanische Zolltarif kann jetzt in seinen Folgen für die Teerfarbenindustrie ermahnen werden; bei den prohibitiv wirkenden Zollsätzen lassen sich nur noch Spezialfarben nach den Vereinigten Staaten ausführen.

Jahr	1913	1916	1917	1918	1919
Wert in Millionen Fr.	25	52	87	91	124
Menge in q	70 347	41 370	51 273	49 324	64 579
Jahr	1920	1921	1922	Jan.-Sept. 1923	
Wert in Millionen Fr.	196	58	55	39	
Menge in q	84 880	37 067	38 728	31 663	

Pharmazeutische und chemische Industrie. Auch im Jahre 1923 litt das Geschäft in pharmazeutischen Artikeln unter den unsicheren ökonomischen Verhältnissen in den verschiedenen Staaten. Deutschland scheidet infolge seiner Verarmung als Käufer von Schweizer Präparaten aus und auch in den Ländern der ehemaligen Oesterreich-Ungarischen Monarchie ist ein Absatz kaum möglich.

Die pharmazeutische Industrie ist bemüht, hierfür Ersatz durch intensivere Bearbeitung anderer Märkte zu finden, doch stehen Einfuhrschwierigkeiten dieser Expansion hemmend im Wege.

Dennoch schließt das Jahr 1923 nicht schlecht ab; gegenüber dem Vorjahr bedeutet es sogar eine etwelche Besserung.

Die Fabrikation von chemischen Produkten wurde durch die Ruhrbesetzung in der Belieferung mit Roh- und Hilfsmaterialien beeinträchtigt. (3286)

Die Preise von Industriesprit. Nach einem Bundesratsbeschlusse vom 22. Januar d. J. liefert die Alkoholverwaltung den Inhabern von Bewilligungen zum Bezuge von Industriesprit den zur Vergällung bestimmten Spirit in der Alkoholstärke von 92,5 Gew.-% (= 95,06 Vol.-%) in Mindestabgabemengen von 125 kg einer und derselben Sorte zu folgenden Preisen:

Feinsprit per dz Reingewicht ohne Gebinde 65 Fr. (= rund 53 Fr. per hl). Sekundasprit 60 Fr. (= rund 49 Fr. per hl).

Die Kosten für Vergällungstoffe tragen die Bezieher. Beim Bezuge von wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse werden folgende Ermäßigungen der obigen Preise gewährt: bei mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen 5 Fr.; bei mindestens 10 000 kg brutto: a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt 4 Fr.; b) in kleineren Gebinden 3 Fr.; bei mindestens 5000 kg brutto: a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt 3 Fr.; b) in kleineren Gebinden 2 Fr. (3281)

Tschechoslowakei. Die Handelsbilanz von 1923. Die vom tschechoslowakischen Statistischen Staatsamt veröffentlichte Uebersicht über den Außenhandel im Jahre 1923 ergibt eine Aktivität der Handelsbilanz in Höhe von 2389 Millionen cK. (286 680 000 Goldmark). Zu den Ländern, denen gegenüber die tschechoslowakische Handelsbilanz noch passiv ist, gehört auch Deutschland. Die Gesamteinfuhr im Jahre 1923 belief sich der Menge nach auf rund 42 Millionen Doppelzentner und 812 729 Stück, dem Werte nach auf rund 10 130 Millionen cK. Dieser Einfuhr stand eine Ausfuhr im Werte von 12 518 Millionen cK. gegenüber. Von der Gesamteinfuhr entfallen auf:

	Millionen K.
Mineralien	302
chemische Hilfsstoffe	238
Firnisse und Lacke	121
Mineralöle	182
Gummi und Harze	63
Farb- und Gerbstoffe	49

Italien. Krafterzeugung aus vulkanischen Gasausrüstungen. Die italienische Regierung hat nach „Chemical Age“ (London) in dem Gebiet südlich von Volterra in Toscana eine Anlage errichtet, um aus den vulkanischen Ausrüstungen elektrische Energie und zu gleicher Zeit Borsäure zu gewinnen. Die Temperatur der Dämpfe schwankt zwischen 100 und 190° C. Außer Borsäure enthalten die Dämpfe Methan, Ammoniak, Argon und Helium; auch sind sie nach Prof. Nasini radioaktiv. (3298)

Spanien. Reorganisation der Verwaltung der Quecksilbergwerke in Almaden. Nachdem sich gezeigt hat, daß die auf Grund der Verordnungen von 1918 und 1921 eingesetzte Verwaltung nicht imstande ist, einen erfolgreichen Betrieb der Quecksilbergwerken zu sichern, ist durch kgl. Erlaß vom 25. Dezember 1923 eine durchgreifende Reorganisation erfolgt. (3304)

Zunehmender Verbrauch von Superphosphat. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Malaga befinden sich in der Umgebung der Stadt 3 Fabriken mit einer Jahresproduktion von 60 000 t Superphosphat, das aus Floridaphosphat hergestellt wird. Der Phosphorsäuregehalt beträgt 16–18 %, während algerische Phosphate einen viel geringeren ergeben. Außerdem wurden aber i. J. 1922 noch 5583 t aus Holland, 647 t aus England, 2932 t aus Belgien und 597 t aus Frankreich nach Malaga eingeführt.

Gegenwärtig verwenden nur etwa 50 % der Landwirte künstliche Dünger; deren Verbrauch ist aber im Zunehmen begriffen. Holländische und belgische Fabrikanten machen große Anstrengungen, ein Monopol für Superphosphat in Südspanien zu gewinnen; ihr Produkt soll dem einheimischen überlegen sein und ihre Preise sind niedriger. (3271)

Bulgarien. Die Rosenölindustrie. Die Rosenölindustrie steht, wie „Chemical Trade Journal“ mitteilt, vor einer Krise; die Produktion des Jahres 1923 betrug nur 1000 kg gegen 1500 kg i. J. 1922 und wenn die gegenwärtigen Tabakpreise sich halten, dürfte die Rosenölindustrie in 10 Jahren verschwunden sein, da die Tabakkultur bei weitem vorteilhafter ist als die Rosenkultur (3–4000 Levas gegen 1200 von demselben Flächenraum). Dieser Entwicklung ist zum Teil schon der Rückgang in der Produktion von 1923 zuzuschreiben. (3299)

Sowjet-Rußland. Quecksilberproduktion. Quecksilber wird jetzt nur in den Bergwerken der früheren Auerbach Co. im Donezbezirk erzeugt; in der ersten Hälfte des letzten Wirtschaftsjahres wurden 9899 t Quecksilbererze verarbeitet, aus denen 27,5 t Quecksilber gewonnen wurden. (3302)

Ver. St. v. Amerika. Die Stickstoffindustrie. In „Industrial and Engineering Chemistry“ gibt der Herausgeber folgende Uebersicht über die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Stickstoffindustrie:

1. Der Kongreß nahm 1916 die „National Defense Act“ an, durch welche der Präsident ermächtigt wird, Untersuchungen über die besten, billigsten und am sichersten durchführbaren Verfahren zur Erzeugung von Nitraten anstellen zu lassen.

2. Zu diesem Zweck wurden zunächst verschiedene Kommissionen ins Ausland geschickt, um dort den Stand der Stickstoffindustrie zu studieren.

3. Auf Grund dieser Informationen wurden dann die Stickstoffwerke in Muscle Shoals und Sheffield (Alabama) gebaut.

4. Weiter wurde in Washington das jetzt dem Landwirtschaftsministerium unterstellte „Fixed Nitrogen Research Laboratory“ geschaffen, dessen Aufgabe es ist, durch Forschungen über alle Fragen der Stickstoffbindung die neue Industrie zu fördern und neue Methoden im Hinblick auf die Verbilligung der Düngemittelfabrikation zu studieren. Im besonderen sollte das Laboratorium die für den Friedensbetrieb der Anlagen in Muscle Shoals und Sheffield nötigen Informationen liefern.

5. Im Jahre 1923 wurde vom Handelsamt eine Kommission zum Studium der wirtschaftlichen Lage in der Stickstoffindustrie eingesetzt.

6. Gegenwärtig steht im Kongreß die Frage der Friedensausnutzung der Muscle-Shoals-Werke zur Entscheidung.

Die Resultate dieser Maßnahmen, heißt es in dem Bericht, sind erfreulich und von großer Bedeutung. In der kurzen Zeit von 5 Jahren hat sich Amerika aus einem Zustand völliger Unkenntnis in vielen der wichtigsten Fragen der Stickstoffbindung zu einer hervorragenden Stellung unter den Ländern, in welchen diese Industrie schon länger gepflegt wird, emporgearbeitet. Es ist richtig, daß die Vereinigten Staaten gegenwärtig keine große Produktion haben, aber im Notfall ist das Land jetzt dank der getroffenen Vorbereitungen in der Lage, sofort große Werke mit einer gewaltigen Produktion zu errichten. Die Muscle-Shoals-Anlage war technisch ein voller Erfolg, sie hat in den 6 Wochen ihres Betriebs gebundenen Luftstickstoff in der vorgesehenen Menge geliefert und kann jederzeit den Betrieb wieder aufnehmen. (3318)

Präsident Coolidge und das Muscle-Shoals-Projekt (Stickstoffbindung). Präsident Coolidge soll sich günstig über den Plan der Regierung ausgesprochen haben, in Verbindung mit dem Muscle-Shoals-Projekt ein Dampfkraftwerk zu errichten, um Henry Ford zu einem neuen Angebot für die Entwicklung des Alabama-Wasser-Kraftwerks zu veranlassen. Der Präsident hält die Erzeugung von großen Mengen von Salpeter durch Bindung des Luftstickstoffs für eine Frage von dem größten nationalen Interesse, sowohl von militärischem wie von landwirtschaftlichem Standpunkt aus; er ist der Meinung, daß die Regierung das Muscle-Shoals-Projekt übernehmen müsse, auch wenn der Betrieb nur mit Verlust möglich wäre. (3317)

Jodzusatzt zum Trinkwasser gegen Kropfbildung. Nachdem bereits die österreichische Regierung durch Zusatz einer kleinen Menge Jodkalium zu dem Monopolsalz den Kampf gegen das Auftreten von Kropfbildung aufgenommen hat, sucht nun, wie „Chemist and Druggist“ (London) mitteilt, die Stadt Rochester (Staat New York) dem Kropfbildung durch Jodzusatzt zum Trinkwasser beizukommen. Der Jodgehalt des Wassers des Hemlock Lake, aus dem die Stadt ihr Trinkwasser bezieht, wird durch Zusatz von Jodnatrium von 1–2 Teilen auf 50 Teile in 1 000 000 Teilen Wasser gebracht. Die Kosten werden auf 1 c. pro Person und Jahr geschätzt, wenn der Jodzusatzt 6 Wochen im Jahr erfolgt. Die Resultate sollen im laufenden Jahr festgestellt werden. (3330)

New York als Zentrum des amerikanischen Chemikalienhandels. Der große Propagandafeldzug, den die Leitung der im Herbst 1925 in New York stattfindenden Chemischen Industrieausstellung in der ganzen Welt zu führen beabsichtigt, um das Interesse der Auslandskäufer zu erregen und den seit 1920/21 rasch zurückgehenden Ausfuhrhandel zu beleben — da der Inlandmarkt die Produktion nicht mehr aufzunehmen vermag — gibt derselben auch Gelegenheit, auf die Bedeutung von New York als Zentrum des Chemikalienhandels hinzuweisen. Diese Entwicklung habe sich in den letzten 10 Jahren vollzogen und heute habe praktisch jeder große chemische Fabrikant nicht nur der Vereinigten Staaten, sondern der ganzen Welt eine Vertretung in der amerikanischen Metropole. Nach verschiedenen Schätzungen betragen die New Yorker oder durch New Yorker Agenten getätigten Verkäufe von amerikanischen chemischen Produkten 50–75 % des gesamten Chemikalienumsatzes. Von den eingeführten Chemikalien gehen $\frac{3}{4}$ über den Hafen von New York und der Anteil der ursprünglich durch New Yorker Firmen vermittelten Geschäfte an der Gesamteinfuhr wird auf 80–90 % geschätzt. (3269)

Honduras. Verbrauch von Farben und Firnis. An Farben und Firnis führte Honduras, wie „Lateinamerika“ (Ausgabe D) schreibt, in den ersten 10 Monaten 1922 für etwa 150 000 Dollar ein; davon stammten 95 % aus Nordamerika. Die Vereinigten Staaten führten nach ihrer Statistik 1917 für 54 694 Dollar Farben nach Honduras aus, 1918 für 41 998 Dollar, 1920 für 129 891 Dollar und 1921 für 97 759 Dollar. Von der Einfuhr nimmt Süd-honduras nur etwa 15 % auf, da dort Adobe-, Ziegel- und Steinhäuser vorwiegen, während in Nordhonduras viel Holz beim Hausbau verwendet wird. Während im allgemeinen der größere Teil der Einfuhr aus streichfertigen Oelfarben besteht, richtet sich die Nachfrage in Tegucigalpa vorwiegend auf

Wasserfarben. Farbpulver werden mit und ohne Leim oder Oel in verschiedenen hellen Farben verlangt wie hellblau, grün, rot, rosa und gelb. Weiß und grau werden sowohl für Außen- wie Innenanstrich verwendet. Firnisfarben finden nur für kleine Möbelstücke Verwendung. Holz im Innern der Häuser erhält einen leichten Anstrich von Oelfarbe oder Firnis, sofern es nicht, was die Regel ist, überhaupt keinen Anstrich erhält. Die Behausungen der niederen Klassen erhalten außen und innen lediglich eine Kalktünche. Für Metall-, Brücken-, Wagenfarben und dergl. besteht nur geringe Nachfrage, dagegen wird im Hafen Amapala etwas Schiffsfarbe gekauft. Oelfarben werden in runden Tins von $\frac{1}{2}$ bis 1 Gallone gehandelt. Bleiweiß und Zinkweiß in Büchsen von 12½ oder 25 lbs., Leinöl in Fässern oder 1-Gallone-Kanistern, Lack in runden Büchsen von $\frac{1}{4}$ Pint bis 1 Quart. Terpentin wird in Honduras hergestellt. Als Maß für flüssige Farben dient die U.-S.-Gallone. Der Groß- und Kleinhandel liegt zu einem erheblichen Teil in deutschen Händen. Aus Deutschland sind in der letzten Zeit namentlich Wasserfarben eingeführt worden. 2 Importeure kaufen streichfertige Oelfarben in England. Im übrigen sind nordamerikanische Farbenfabriken (besonders kalifornische) die Hauptlieferanten. Die Preise werden gewöhnlich fob Verschiffungshafen gestellt, bisweilen cif Amapala. Europäische Exporteure geben gewöhnlich 6 Monate Kredit, nordamerikanische 60–90 Tage. (3277)

Brasilien. Absatz für Chemikalien in Rio Grande do Sul. Nach einem amerikanischen Konsularbericht besteht in Rio Grande do Sul gute Absatzgelegenheit für Chemikalien. Die Nachfrage wird zum großen Teil von England und Deutschland gedeckt.

Die einheimische Industrie ist ziemlich entwickelt und durch hohe Zölle geschützt. Es sind Papier-, Seifen und Parfümeriefabriken, Gerbereien und Mineralwasserfabriken, 2 oder 3 Insektenschutzmittelabriken, sowie 5 oder 6 Textilfabriken vorhanden, endlich eine Düngemittelfabrik, welche 2000 t i. J. produziert, aber wenig importiert und nur wenig Schwefelsäure verbraucht. (3272)

Argentinien. Staatliche Insulinherstellung. Nach dem „Journal of the American Chemical Association“ wird Insulin in dem Laboratorium des Gesundheitsamtes in Buenos Aires nach dem Verfahren von Dr. Sordelli (Fällung von Pankreasextrakten mit Pikrinsäure) hergestellt; eine Kommission zum Studium des Insulins ist eingesetzt worden. (3305)

Chile. Jodaufuhr im 1. Halbjahr 1923. Die Jodaufuhr im 1. Halbjahr 1923 betrug 174 646 kg im Wert von 4 171 634 Goldpesos, gegen 135 295 kg im 1. Halbjahr 1922 und 235 705 kg im ganzen Jahr 1922. (3306)

Algier. Die Lage der chemischen Industrie und des Chemikalienhandels. Absatzmöglichkeit für Kupfersulfat und Kunstdünger. Der englische Generalkonsul in Algier gibt in einem Bericht an das Handelsamt („Algier, Tunis und Tripolis“: H. M. Stationary Office, 2 sh. 6 d.) folgende Darstellung des Chemikalienhandels und der chemischen Industrie in Algier, die wir „Chemical Trade Journal“ entnehmen.

Die Einfuhr von chemischen Produkten in den Jahren 1921–1923 betrug (in tons):

	1921	1922	1. Halbjahr 1923
Salzsäure	121	171	76
Schwefelsäure	126	294	121
Weinsäure	144	229	37
Salz	7 754	7 392	1 915
Calciumcarbid	3 133	4 025	1 649
Kalksalpeter usw.	446	1 546	459
Kupfersulfat	3 075	5 461	5 995
Superphosphate	6 711	10 661	1 534
Künstliche Düngemittel	868	3 097	1 307
Kalisalze („potash“)	559	1 996	1 196
Soda, Aetznatron usw. („soda“)	4 188	6 121	3 420
Andere chem. Produkte	3 776	6 967	3 749

Zu dieser Statistik bemerkt der Bericht:

Die Besserung, welche 1922 begann, hat sich offenbar im Jahr 1923 fortgesetzt; besonders gilt dies für künstliche Düngemittel, deren Wert die Landwirte immer mehr einsehen, und für Kupfersulfat, bei dem die Nachfrage das Angebot übersteigt. Eine Reihe von Vertretern haben sich bei dem Generalkonsulat um Agenturen für Kupfersulfat bemüht und es sind Abschlüsse in einem gewissen Umfang zustande gekommen. Wenn auch die englischen Preise mit Einschluß aller Abgaben und Unkosten etwas höher sind als die Marktpreise, so ist der Unterschied doch so gering, daß ein größerer Absatz möglich sein sollte; dazu ist es aber nötig, Lager einzurichten, da gegen bar und mit sofortiger Lieferung gekauft wird. Gewisse englische Marken haben guten Ruf und werden stark verlangt; Kupfersulfat wird als Vorbeugungsmittel gegen Mehltau verwendet und fast der ganze Umsatz erfolgt im Dezember.

Sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr von Superphosphat hat zugenommen; die letztere auf 17 925 t i. J. 1922. Die Schwefelsäure für die Superphosphatfabrikation wird im Lande selbst erzeugt und die nötigen Pyrite werden, wenn die einheimische Produktion nicht ausreicht, aus Spanien bezogen.

Es sind 3 Fabriken vorhanden, welche Superphosphat (80 000 t jährlich) und Schwefelsäure (60 000 t jährlich) herstellen; sie beschäftigen 290 Arbeiter. Eine Kupfersulfatfabrik erzeugt 3 500 t im Jahr. Eine Schwefelraffinerie mit 75 Arbeitern produziert jährlich 8000 t raffinierten Schwefel. (3311)

Britisch-Indien. Steigerung der Chininproduktion. Bericht über die Plantagen und die Fabrik in Bengalen. Auf einer Konferenz in Delhi wurde eine Resolution gefaßt, in welcher der Regierung empfohlen wird, die Chinarindenkultur und die Produktion von Chinin so zu steigern, daß Indien seinen Bedarf selbst decken könne; der gegenwärtige hohe Chininpreis sei auf die Kontrolle des Marktes durch das ausländische Monopol zurückzuführen. Es wurden Anpflanzungen in Madras, Bengalen und Burma sowie Erweiterung und Modernisierung der Fabriken vorgeschlagen. — Ein unmittelbarer Einfluß dieser Maßnahmen wäre indessen nicht zu erwarten, da die Pflanzungen 8 Jahre brauchen, bis sie in vollen Ertrag kommen.

In dem Bericht für 1922/23 über die staatlichen Cinchona-Plantagen und die Fabrik in Bengalen wird mitgeteilt, daß nach den ärztlichen Erfahrungen im Laufe des Jahres der therapeutische Wert der Nebenalkaloide des Chinins größer sei, als man früher angenommen habe. Es ist deshalb angeordnet worden, daß die Kultur von Cinchona succubra, die verhältnismäßig arm an Chinin aber reich an andern Alkaloiden ist, stärker betrieben wird. — Der offizielle Chininpreis wurde im Juni 1922 von 3 sh. auf 2 sh. 3 d. per Unze herabgesetzt. Die Preisänderung fiel zusammen mit einer festeren Haltung des Londoner Marktes und mit der erwarteten Zustimmung der javanischen Pflanzler zur Verlängerung der Cinchona-Convention und der Aufgabe ihrer Absicht, eine neue eigene Chininfabrik auf Java zu errichten. Das Hauptmotiv war wohl das Vordringen der Japaner auf den Weltmärkten, aber auch die Währungserrüttung in

den meisten Ländern mag zu dem Entschluß beigetragen haben. Die Weltvorräte sind gegenwärtig größer, als die Märkte, die unter den Verhältnissen leiden, aufnehmen können. Nur in den Vereinigten Staaten war die Nachfrage stärker, wozu die Zulassung von Chininbissulfat und gewissen Nebenkalkaloiden für die Alkoholvergällung beigetragen haben mag. In der übrigen Welt war der Verbrauch weit unter dem normalen. (3331)

Entgültige Schätzung der Indigoernte 1923/24. Das indische Statistische Amt gibt auf Grund von Berichten, welche praktisch das ganze unter Indigokultur stehende Gebiet umfassen, folgende endgültige Schätzung der Indigoernte 1923/24.

Provinz	Anbaufläche (1100 acres)		Farbstofftrag (1000 cwt.)		Ertrag per acre (lbs.)	
	1923/24	1922/23	1923/24	1922/23	1923/24	1922/23
Madras	95,9	149,6	22,0	34,0	26	25
Ver. Provinzen	19,8	39,1	2,2	4,0	12	11
Bihar und Orissa	24,8	35,4	4,2	4,1	19	13
Pendschab	36,0	50,3	6,6	9,3	21	21
Bengalen	0,9	7,3	—	0,2	—	3
Bombay und Sind (einschl. der Eingeborenstaaten)	8,0	11,9	1,1	2,2	15	21
Gesamtsumme	185,4	293,6	36,1	53,8	22	21

Der Rückgang gegen die endgültigen Schätzungen des Vorjahres beträgt also bei der Anbaufläche 37 %, bei dem Farbstofftrag 33 %. (3310)

Singapur. Ausfuhr von Patschulöl. Der Wert der Patschuliausfuhr in den ersten 7 Monaten von 1923 betrug 205 116 Straits Dollar; davon gingen nach England für 55 000 Dollar, nach Japan für 49 540 Dollar, nach den Vereinigten Staaten für 37 840 Dollar. Die Monatsproduktion beträgt i. D. 2000–3000 lb., der Preis etwa 9 Dollar per lb. Auch die Ausfuhr von Patschuliblätern ist von Bedeutung; die Produktion stammt zu 90 % aus Nordsumatra, zu 10 % von der Insel Singapur und aus dem Staat Johore. Im Jahr 1922 kamen 10 853 Piculs (= 133 1/2 lb.) Patschulibläter nach Singapur, von denen 4016 auf Oel verarbeitet und 6837 ausgeführt wurden; in den ersten 7 Monaten von 1923 wurden 14 541 Piculs ein- und 7177 ausgeführt. In Singapur befinden sich 3 von chinesischen Firmen betriebene Oeldestillieren. (3297)

Hongkong. Der Markt für photographische Artikel. In Hongkong herrscht schon seit vielen Jahren eine rege Nachfrage nach photographischen Artikeln. Nur für Entwickler in kleinen Packungen bestehen wenig Absatzmöglichkeiten, da die chinesischen Firmen, die Negative entwickeln, im allgemeinen auch die erforderlichen Chemikalien für die Entwicklung vertreiben. Der durchschnittliche Wert der jährlichen Einfuhr photographischer Artikel wird auf etwa 500 000 mex. Dollar geschätzt; etwa 35 % der Gesamteinfuhr wird von Hongkong nach den umliegenden Märkten weiter verfrachtet. Annähernd 35 % der Waren werden von Deutschland eingeführt, je 30 % aus England und den Vereinigten Staaten von Amerika und der restliche Teil aus Japan. In die Einfuhr von photographischen Chemikalien teilen sich England und Deutschland. Der größere Anteil des amerikanischen Imports wird durch in Shanghai ansässige Agenturen gehandelt; deutsche Waren werden durch eine in Hongkong ansässige englische Firma eingeführt. Zahlung gegen Übergabe der Dokumente oder 30tägiger Kredit sind die vorwiegenden Zahlungsbedingungen. (Ind.- und Handels-Ztg.) (3288)

Wiederaufbau der Campherfabrik von Watson & Co. Die Fabrik, welche am 18. August 1923 durch einen Taifun zerstört wurde, wird, wie man erwartet, in kurzem wieder aufgebaut sein; dieselbe wird monatlich 10 t raff. Campher produzieren können. (3190)

Niederländisch-Indien. Die Sadarehe-Gesellschaft schließt sich dem Cinchona-Trust nicht an. Nach dem „Indischen Mercuur“ hat Dr. Sieger, Direktor der Amsterdamer Kininefabrik und Vorstandsmitglied des Kina-Bureau, eine Reise nach Niederländisch-Indien unternommen, um die Sadarehe-Gesellschaft, das einzige Unternehmen mit größeren Pflanzungen, das noch außerhalb des Trusts steht, zum Anschluß zu bewegen. Die Sadarehe-Gesellschaft liefert Chininarinde an den japanischen Konzern, der ein ernsthafter Konkurrent des Kina-Bureaus auf dem Weltmarkt geworden ist. Die Verhandlungen sollen aber ergebnislos verlaufen sein. (3217)

Nachfrage nach Chemikalien und Zündhölzern. Nach einem englischen Konsularbericht besteht in Niederländisch-Ostindien eine starke Nachfrage nach Chemikalien und Zündhölzern. (2893)

China. Sodafabrikation. Die Sodafabrikation wird seit nahezu 40 Jahren in Japan betrieben, in neuerer Zeit ist sie auch in China aufgenommen worden, aber bisher mit keinem großen Erfolg. Indessen ist für die günstig gelegenen Fabriken in Zukunft mit einer Besserung des Geschäfts zu rechnen. Nach „Finance and Commerce“ (Shanghai) beträgt die Jahresproduktion i. D. 50–60 000 Piculs. Beträchtliche Mengen werden in Charbin, Dairen, Suifenhö und anderen mandschurischen Städten erzeugt. (3243)

Mandschurei. Produktion und Ausfuhr von Ricinusöl. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls Hanson in Charbin, hat sich die alte Sitte der chinesischen Landwirte, ihre Felder zum Schutz gegen Ungeziefer mit Ricinus einzusäuen, als sehr gewinnbringend erwiesen; die Stengel werden als Brennmaterial verwendet und die Samen, welche 63 % Oel enthalten, nach der Extraktion als Dünger. Ricinussamen wurden im Herbst zu 0,8–0,9 mex. Dollar per Pud (36 lb.) und reines Ricinusöl zu 4 Dollar per Pud im Bezirk von Changchun verkauft. Im Jahr 1922 wurden 500 000 Pud Ricinussamen ausgeführt. (3267)

Korea. Schwerspattlager. Nach einem engl. Konsularbericht aus Söul sind in der Provinz Kogen bedeutende Schwerspattlager entdeckt worden. Gegenwärtig werden durch Tagbau monatlich 2000–3000 t produziert und es sollen so etwa 900 000 t gewonnen werden können, womit aber die Ausbeutungsmöglichkeiten noch lange nicht erschöpft sind. Die Qualität soll gut sein und der Gehalt etwa 91 % betragen. (3212)

LITERATUR

Heil-, Genuß-, Gewürz- und Farbstoffe aus den Tropen und ihre Veredelung. Von Dr. phil. Dr. rer. pol. Th. Sabalitschka, Privatdozent an der Universität Berlin. Mit 16 Abbildungen. Sammlung Göschens Bd. 874. Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10 und Leipzig. 1923. Preis 1,25 Goldm. Das Bändchen berichtet in vier getrennten Hauptteilen über Heil-, Genuß-, Gewürz- und Farbstoffe und zwar über die Abstammung der Rohstoffe, ihre Gewinnung, ihre Veredelung, ihre Eigenschaften, ihren Handel, ihre Inhalts-

stoffe und ihre Anwendung; weiter erläutert es dann die Isolierung und Darstellung der wirksamen Inhaltsstoffe der Drogen und die Verarbeitung der Rohstoffe zu pharmazeutisch-galenischen Präparaten, also die Veredelung im weiteren Sinne. Es sind somit botanische, pharmakognostische, chemische, technische, pharmazeutische, medizinische, industrielle, kulturgeschichtliche usw. Tatsachen berichtet, und so könnte man das Büchlein auch als eine ziemlich ausführliche, allerdings in bezug auf die Auswahl der Waren beschränkte Warenkunde ansehen. Wer sich für die tropischen Heil-, Genuß-, Gewürz-, oder Farbstoffe interessiert, der wird hier viel Wissenswertes und unter Umständen Nützliches finden. Um allen Lesern die rasche Auffindung des Verlangten zu erleichtern, hat der Verfasser ein ausführliches Register beigegeben. (3285)

Kartellrecht und Kartellgericht.

Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nebst Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen sowie Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht mit Anmerkungen und Sachregister. Von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Verlag von Georg Stilke, Berlin NW. 7.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Einzelunternehmung wie der Konzern, der Trust, die Interessengemeinschaft, das Kartell werden von der Kartellverordnung — in Kraft seit 20. 11. 23 — in ihren wichtigsten Verträgen und Beschlüssen nach innen wie gegenüber der Kundschaft betroffen: durch Nichtigkeitserklärung, Kündigungsermächtigung und Rücktritt von Lieferungsverträgen, wenn Geschäftsbedingungen oder Konditionen gegen die Verordnung verstoßen. Die komplizierte Materie ist in dem soeben im Verlag von Georg Stilke, Berlin NW. 7, erschienenen Kommentar von Rechtsanwalt und Notar Dr. Wenzel Goldbaum, Berlin — dem Mitschöpfer eines großen Kartellwerkes —, eingehend und für den Nichtjuristen verständlich erläutert; desgleichen die Verfahrensordnung für das Kartellgericht, der die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht in durchlaufender Redaktion beigefügt ist. Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister sichert eine schnelle Orientierung. (3284)

„Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung?“

Von Ernst Kahn und Fritz Naphtali. Neue Bearbeitung. 61. bis 70. Tausend. Grundzahl 2,50 Mk. Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler. Frankfurter Societäts-Druckerei, G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das Buch, das mit der Einführung in das Lesen des Handelsteils der Zeitung gleichzeitig eine Einführung in das Verständnis aller wichtigen Fragen der Gegenwartswirtschaft bietet, ist in einer neuen Bearbeitung erschienen, die in weitem Umfange die Neuerscheinungen der letzten Monate im deutschen Wirtschaftsleben berücksichtigt. Die Verfasser haben bei der Aktualisierung, die bis zur Rentenbank und zur Rentenmark reicht, niemals den Anschluß an die Verhältnisse der Vorkriegszeit unterlassen, die auch heute noch als die normalen anzunehmen sind, von deren Verständnis man ausgehen muß, um die Vorgänge der Gegenwartswirtschaft richtig zu würdigen. Das Buch hat den Vorzug, daß es die Belehrung nicht mit schwierigen theoretischen Auseinandersetzungen beginnt, sondern an Hand von Ausschnitten aus dem Handelsteil einer Zeitung frisch in das praktische Geschehen hineinspringt und durch die Erläuterung der praktischen Vorgänge an der Börse und am Devisenmarkt, bei den Notenbanken, bei den Aktiengesellschaften und an den Warenmärkten eine Fülle von Kenntnissen vermittelt. Das ausgearbeitete Fachwortregister erleichtert den praktischen Gebrauch dieses Kommentars der Handelszeitungen und des Wirtschaftslebens. (3283)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Januar 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Inlande hat sich im Monat Januar weiter belebt; der Versand ist entsprechend gestiegen. Für die bevorstehende Frühjahrsbestellung stehen alle Sorten Stickstoffdünger zur Verfügung, doch empfiehlt sich sofortiger Bezug, da mit der heran-nahenden Hauptverbrauchszeit eine ungewöhnliche Zusammendrängung und damit eine Gefährdung der rechtzeitigen Erledigung der Aufträge auch bei ungestörten Verkehrsverhältnissen zu befürchten ist.

Die Preise blieben unverändert und betragen zurzeit frachtfrei Empfangsstation bei Bezug ganzer Wagenladungen:

	1 kg Stickstoff	danach 1 Ztr. Ware rund
Schwefelsaures Ammoniak nicht gedarrt und nicht gemahlen, ca. 20,5 % Stickstoff	GM 1,15	GM 11,80
gedarrt und gemahlen, ca. 20,8 % Stickstoff	1,17	12,15
salzsaures Ammoniak, ca. 25 % Stickstoff	1,15	14,40
Leunasalpeter, ca. 25–27 % Stickstoff	1,15	14,95
Kali-ammonsalpeter, ca. 16 % Stickstoff, ca. 25 % Kali	1,15	12,55
Natronsalpeter, ca. 16 % Stickstoff	1,35	10,80
Kalkstickstoff, ca. 18–22 % Stickstoff	1,10	11,00

Diese Preise liegen bis zu 13 % unter den Vorkriegspreisen; eine Ermäßigung derselben ist nicht zu erwarten.

Im Auslande war im allgemeinen der Markt der Stickstoffdüngemittel im Januar ruhig, wozu in den europäischen Ländern das herrschende Frostwetter und die Valutaschwankungen beitrugen. Für Chile-salpeter war die Stimmung fest bei anziehenden Preisen, da auch die Seefrachten von Chile gestiegen sind. Auch die Nachfrage nach schwefelsaurem Ammoniak blieb gut, da offenbar noch ein größerer Bedarf für das Frühjahr zu decken ist. (3293)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 2. Februar 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 125–126; Acetonöl 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (17–18%) 10/10–11; Ameisensäure (85%) 65–68; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weißer, gepulvert) 66–68; Aetzalkali 33–34; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14/10–15; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 33–35; Barium-sulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 37–39; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 46–48; Borax (Krist.) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechweinstein 0/1/0–0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbonsäure (krist., 39–40%) 0/0/11/2–0/1/0 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5–0/1/5 1/2 (lb.); Cremor tartari (98–100%) 86–88; Eisenchlorid 20–22; Eisenvitriol 3/10–4;

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 16. FEBRUAR 1924

Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Februar 1924.

Wir haben in der vergangenen Woche einen Sturmlauf gegen die Stabilität der Mark erlebt. Er ist von der Reichsbank abgeschlagen. Da es sich hierbei aber um eine Lebensfrage der deutschen Wirtschaft handelt, ist es notwendig, sich nachträglich mit den Ursachen zu befassen, auf denen die Erschütterung des Vertrauens in die Reichsmark im Inlande und Auslande beruhte. Vor allem muß die Frage beantwortet werden, ob es sich um eine planmäßige Aktion oder um eine durch das Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Momente verursachte Erscheinung gehandelt hat. In unterrichteten Bankkreisen ist die Tatsache bekannt, daß die Zahl der deutschen Interessenten an einer Mark-Baisse noch immer ziemlich erheblich ist. Sie sind ganz überwiegend in den Kreisen der obskuren Banken zu suchen, deren Existenz nahezu ausschließlich auf unserem Währungsverfall und seinen wirtschaftlichen Folgen beruhte. Gegen Ende des verflossenen Jahres sollen in nicht geringem Umfange Zeitgeschäfte in Rentenmark abgeschlossen sein, denen die Erwartung eines Abgleitens der Rentenmark auf der abschüssigen Bahn der Papiermark zugrunde liegt. Diese Engagements nähern sich jetzt ihrer Erfüllung, und dabei werden hohe Summen verlorengehen, wenn die Rentenmark ihre Stabilität bewahrt hat. Aus diesen Kreisen wird also unzweifelhaft bei jeder sich bietenden Gelegenheit ein Sturmloch gegen unsere Währung unternommen werden.

Daneben haben aber erwiesenermaßen auch legale wirtschaftliche Ursachen eine Rolle gespielt. Die Preissenkungen für Erzeugnisse aller Art, die infolge der Marktstabilisierung möglich wurden, haben den Inlandsmarkt teilweise so belebt, daß in einer Reihe von Industriezweigen eine Produktionssteigerung einsetzte, der die vorhandenen Rohstofflager vielfach nicht genügten. Besonders die Textilindustrie, deren Inlandsabsatz lange Zeit vollkommen stillgelegen hatte, soll in neuester Zeit zu erheblichen Beschaffungen von Rohstoffen aus dem Ausland geschritten sein, um dem steigenden Bedarf genügen zu können. Hieraus erklären sich teilweise jedenfalls die starken Ansprüche an den Devisenmarkt, die an einzelnen Tagen in Berlin 100 Millionen Goldmark überschritten haben. Die sofort von der Reichsbank vorgenommene schärfste Einschränkung der Devisenzuteilung hatte nun begreiflicherweise eine Wiederkehr der sogenannten Konzertanmeldungen zur Folge, denen die Absicht zugrunde lag, durch eine möglichst große Anmeldung auch bei der geringen Zuteilungsquote einen einigermaßen ausreichenden Anteil zu erhalten. Es sind mithin ganz unzweifelhaft in diesen Tagen Ansprüche an die Reichsbank gestellt, die über den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedarf sehr erheblich hinausgingen. Derartige Ansprüche sind im allgemeinen nur möglich, wenn die von der Reichsbank erlassenen Vorschriften über die Bardeckung für Devisenaufträge von den Banken ignoriert werden. Hierauf hat sich denn auch mit anerkannter Promptheit die sofort vom Reichswährungskommissar eingeleitete Untersuchung über die Ursachen des Ansturms auf den Devisenmarkt erstreckt. Scharfe Maßregelungen einzelner Banken waren die Folge. Sie werden vermutlich eine heilsame Wirkung haben, denn sie offenbaren den beteiligten Kreisen den unerschütterlichen Entschluß des Reichsbankpräsidenten, planmäßige oder fahrlässige Gefährdungen unserer Währung mit den schärfsten Mitteln zu ahnden.

Auf die inzwischen eingetretene Beruhigung auf dem Devisenmarkt auch der ausländischen Börsen haben, abgesehen von den seitens der Reichsbank ausgeübten finanztechnischen Einflüssen, die offiziellen Erklärungen wesentlich beigetragen, die der erste Sachverständigenausschuß beim Abschluß seiner Berliner Untersuchungen der Öffentlichkeit übergab. Volle Einstimmigkeit wurde innerhalb des Ausschusses und auch gegenüber dem Reichsbankpräsidenten hinsichtlich des Planes der deutschen Goldnotenbank erzielt. Auch Dr. Schacht hat daraufhin vor

Pressevertretern einige Ausführungen gemacht, die geeignet sind, das Vertrauen des Auslandes in den Fortgang unserer Währungsreform von neuem zu festigen und den Inflationsinteressenten zu Gemüte zu führen, daß ihrer unsauberen Wühlarbeit ein Erfolg nicht beschieden sein wird. Kombiniert man den Inhalt der offiziellen Auslassung der Sachverständigenkommission mit den Mitteilungen Dr. Schachts, so ergibt sich für die künftige deutsche Goldnotenbank etwa folgendes Bild. Die von Dr. Schacht geplante Bank war als eine Übergangsmaßnahme für die Zwecke der Währungsreform gedacht. Die Goldnote dieser Bank sollte lediglich im Außenhandel der deutschen Wirtschaft, nicht aber im Inlandverkehr Verwendung finden. Ihr Zweck war mithin, zu verhindern, daß die Rentenmark in den Auslandsverkehr gelangte und dadurch in ihrer Stabilität gefährdet wurde. Die für den Rohstoffbezug unserer Industrie notwendigen Barmittel und Kredite sollten durch die Goldnotenbank vermittelt werden. Die interalliierte Sachverständigenkommission hat diesen Plan, dessen Durchführung in kurzer Zeit möglich erscheint, bestehen lassen, aber darüber hinaus die Errichtung einer deutschen Goldnotenbank in Aussicht genommen, deren Noten als einziges gesetzliches Zahlungsmittel die umlaufende Rentenmark, Papiermark und Goldmark aufsaugen sollen.

Das Programm dieser Bank steht in seinen wesentlichen Grundzügen bereits fest. Es ist in Aussicht genommen, das Kapital zur Hälfte in Deutschland unter Einbeziehung des Goldbestandes der Reichsbank in Höhe von rund 450 Millionen, zur anderen Hälfte im Ausland aufzubringen. Dem deutschen Bankleiter dürfte ein Verwaltungsrat zur Seite stehen, der sich zu gleichen Teilen aus deutschen Fachmännern und Vertretern des ausländischen Kapitals zusammensetzt. Der Sachverständigenausschuß erblickt in dieser Bank das bedeutsamste Mittel zu einer endgültigen Sicherung der deutschen Währung und zu einer Sanierung der Reichsfinanzen. Zwischen dem Ausschuß und Dr. Schacht ist eine Vereinbarung getroffen, nach der der Reichsbankpräsident seine Goldnotenbank so gestalten wird, daß sie ohne Schwierigkeit zusammen mit der Rentenbank und der Reichsbank in der neuen deutschen Goldnotenbank nach den Plänen der Sachverständigen aufgehen kann. Mit der Sanierung der deutschen Währung und Finanzgebarung ist aber der Aufgabenkreis der Bank nicht erschöpft. Sie soll vielmehr die Regelung der Reparationszahlungen übernehmen, wozu gewisse Einnahmen der Reichsfinanzverwaltung der Bank überwiesen werden, für die begreiflicherweise ein Ersatz durch neue Steuerquellen geschaffen werden muß. Es ist anzunehmen, daß dem Beirat der Bankleitung auch die Aufgabe zufallen wird, die Höhe der finanziellen Leistungen festzusetzen, die Deutschland, seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend, aufzubringen imstande ist. Mit dieser Aufgabe würde die künftige deutsche Goldnotenbank eine Kontrollinstanz für die Reichsfinanzgebarung werden. Die Reichsregierung selbst hätte keinen unmittelbaren Einfluß auf die Bank mehr, vor allem käme eine Kreditgewährung, wie sie früher Sache der Reichsbank war, überhaupt nicht mehr in Betracht. Der gesamte Finanzbedarf des Reichs muß dann ausschließlich aus Abgaben und Anleihen gedeckt werden.

Schon in wenigen Tagen beginnen in Paris die Verhandlungen des Ausschusses mit Dr. Schacht und anderen deutschen Regierungsvertretern von neuem. Die Sachverständigen haben, wie Dr. Schacht mitteilte, den Wunsch, daß die Durchführung der endgültigen Währungsbank mit größter Beschleunigung erfolgt, und sie hoffen, daß schon in wenigen Wochen die Reparationskommission in der Lage sein wird, zum Aufbau der Bank zu schreiten. Das italienische Mitglied des Ausschusses ist in einer Unterredung mit einem Journalisten auch auf die Frage der Ruhrbesetzung eingegangen, und hat dabei die gemeinsame Ansicht der Sachverständigen Ausdruck gegeben, das gesamte deutsche Gebiet müsse eine untrennbare wirtschaftliche finanzielle und politische Einheit bleiben, wenn die Reparationsfrage einer Lösung entgegengeführt werden sollte. Möchte auch die Reparationskommission sich diesem Urteil der Sachverständigen anschließen. Bl. (3391)

Die Einfuhrsperre für photographische Platten in der Tschechoslowakei.

Mit Rücksicht auf die kürzlich zwischen deutschen und tschechoslowakischen Regierungsvertretern geführten Verhandlungen über gegenseitige Einfuhrerleichterungen für eine Reihe von Waren, zu denen auch die photographischen Platten gehören, ist der nachfolgende Aufsatz der Prager „Wirtschaft“ von Interesse:

Zu den Industrien, die einen übermäßigen handelspolitischen Schutz verlangen, und auch durchgesetzt haben, gehört u. a. auch die photographische Industrie. Im Jahre 1919 begann diese damals in der Tschechoslowakei noch sozusagen in den Uranfängen liegende Industrie mit Neugründungen, und es entstanden in kurzer Zeit größtenteils mit Bankkapital in Prag, Königgrätz und Brünn Fabriken, die für enorm große Tagesleistungen eingerichtet sind, was mit Rücksicht auf die großen Investitionen und den erst zu erobernden Inlandabsatz nicht gerade vorteilhaft war. Da das Produkt anfänglich sehr unvollkommen war und sich erst in einer Zeit gebessert hat, da die Konjunktur in allen Warengattungen bereits im Abflauen war, bedurfte diese Industrie stets eines besonderen Schutzes.

Die bestehende Merkantilpolitik hat diesen Unternehmungen den Schutz natürlich nicht versagt. So kam es, daß Anfangs 1923 eine vollkommene Einfuhrsperre für Platten und Papier verfügt wurde, die sich nur auf jene Staaten nicht bezog, mit denen die Tschechoslowakei, wie beispielsweise mit Oesterreich, ein besonderes Abkommen hatte. Diese weit über das Ziel schießende Maßnahme wurde erlassen, obwohl anlässlich einer in den ersten Monaten 1923 abgehaltenen Enquete von allen photoartikel-brauchenden Fachleuten darauf hingewiesen wurde, daß eine Einfuhrbeschränkung genügend, vollkommene Sperre hingegen mit Rücksicht auf die mindere Qualität der Inlandsplatten für die Wissenschaft und die graphische Industrie, die nur mit den qualitativ bisher noch unerreichten ausländischen, namentlich deutschen Platten arbeiten kann, geradezu ruinös wäre. Es wurde vorgeschlagen, eine 30%ige Einfuhrbeschränkung für Papiere und eine 50%ige für Platten einzuführen, d. h. daß für 30 bzw. 50 Prozent sämtlicher Auslandsbestellungen Warenbezüge im Inlande nachgewiesen werden müssen, doch wurde später, wie erwähnt, über diesen Vorschlag hinweggegangen und eine vollkommene Sperre verfügt.

Abgesehen von unglaublichen Schwierigkeiten, die nun den deutschen großen Werken (Agfa, Hauff, Westendorf-Wehner usw.) und ihren Vertretern gemacht wurden und die zur Folge hatten, daß deutsche Platten — freilich nur in sehr bescheidenen Quanten — vielfach über Oesterreich eingeführt werden mußten, was infolge des doppelt zu entrichtenden Zolles, Umpackung etc. die Waren ganz nutzlos verteuerte, hat diese Sperre eine gewisse Animosität gegen die hiesigen Unternehmungen in jenen Kreisen hervorgerufen, die — wie erwähnt — mit Rücksicht auf die zwar schon bedeutend verbesserte, jedoch im Vergleich zu den ausländischen Platten noch immer mindere Qualität des Inlandproduktes, auf ausländische Bezüge angewiesen sind und die nun zu dem ganz überflüssigen und teuren Umweg gezwungen wurden.

Im Laufe des Jahres 1923 wurde allerdings durch Handelsverträge mit England und Frankreich die Einfuhr dortiger Platten kontingentmäßig wieder geöffnet, doch war mit Rücksicht auf den großen Bedarf das französische Kontingent bald erschöpft, während das englische zum Teil unausgenutzt blieb, da die dortigen Platten mit Rücksicht auf ihren hohen Preis in der Tschechoslowakei — mit Ausnahme einiger Spezialsorten — nicht sonderlich begehrt werden.

Das auf diese Weise geschaffene Monopol inländischer Fabriken, dem durch die Einfuhr französischer und englischer Platten sowie die sehr schwierige Einfuhr über Oesterreich nur ein geringer Abbruch geschah, führte selbstredend zu einer Preisüberhöhung inländischer Photoprodukte, die von den einzelnen Fabriken, die trotz hoher Preise infolge der mit hochverzinsbarem Bankkapital vorgenommenen Investitionen nicht mit Gewinn arbeiten können, erst über Einschreiten des Handelsministeriums korrigiert wurde.

Gegenwärtig wurde über Einschreiten der Vertreter reichsdeutscher Werke die Einfuhr deutscher Platten wenigstens dann wiederum bewilligt, wenn der Konsument die doppelte Inlandsabnahme nachweist. Hierbei wird aber noch die Einschränkung gemacht, daß die Nachweise über die Inlandsabnahme höchstens drei Monate alt sein dürfen. Diese Erleichterungen sind jedoch noch lange nicht genügend; es wäre daher angezeigt, diese Frage bald endgültig zu lösen.

(3372)

Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Schweiz 1923.

Die schweizerische Oberzolldirektion veröffentlicht die Mengen-Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren für das Jahr 1923 im Vergleich mit 1913 und 1922. Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie finden sich in der Statistik folgende Waren:

Einfuhr:

	1913	1922	1923
	q	q	q
130 Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt v. 12% od. weniger	445	57	74
131 Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von mehr als 12%	102	11	4
165 Knochenmehl; Rohphosphate etc.	188,853	260,685	216,202
166 Thomasphosphate	557,928	644,128	974,285
167 Kalidünger	132,414	217,599	244,351
169 Aufgeschl. Düngemittel	263,088	17,746	121,688
225 Gerberrinde	57,782	69,108	81,011
446a/b Kunstseide	2,654	8,995	10,046
629a Schmirgel, roh	268	275	765
629b Carborundum, roh		3	10
632a Schmirgelpulver etc.	3,306	1,140	1,376
632b Schmirgelfabrikate etc.		968	1,614
633 Asbest und Mica, roh	25,899	9,696	12,791
634 Asbest u. Mica in Tafeln etc.	1,578	834	1,073
643b Petroleumrückstände	82,066	240,850	287,431
982/983 Parfümerien	1,459	1,587	2,017
989 Kolophonium	23,630	22,128	33,082
991 Pech, unverarbeitet	25,892	19,533	48,293
993 Schwefel in Stücken etc.	33,876	44,357	31,355
995 Terpentinöl	19,323	18,650	21,156
1000 Aetzkali u. Aetznatron, fest	89,064	57,040	73,327
1012 Chlorkalk	12,015	2,338	4,746
1034 Salpetersäure	2,282	9,869	19,788
1035 Salzsäure	78,481	15,311	26,822
1036 Schwefelsäure	96,114	18,499	15,552
1041 Tonerde, schwefelsäure etc.	39,930	15,161	32,718
1044 Kupfervitriol	21,031	7,428	19,711
1051a/b Essigsäure, Holzgeist etc.	20,184	8,108	7,544
1053 Formaldehyd, denat.	3,745	3,478	4,834
1055a/b Gerbstoffextrakt	26,279	16,938	34,602
1056 Glycerin und Glycerinlauge	2,741	22,097	26,534
1059 Methylalkohol etc.	13,693	4,002	7,307
1064 Terebinderivate etc.	32,143	16,110	4,981
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfabrikation	33,256	20,369	28,793
1065b Benzin, Benzol	160,882	3,095	447,679
1066a Anilin	12,018	12,660	20,659
1066b Anilinverbindungen	8,873	3,170	4,218
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol etc.	10,832	5,032	9,178
1078/1081b Stärke u. Stärkepräparate	46,202	54,622	44,514
1095 Blauholzextrakt	5,285	2,783	2,775
1098 Anilinfarben	6,982	4,903	6,849
1115 Leinöl	47,691	38,937	43,428
1118 Flüssige Fette u. Öle zu gewerblichem Gebrauch	28,672	16,497	25,995
1121 Talg, Knochenfett etc.	17,810	21,144	28,814
1126 Petroleum	629,429	218,625	183,224
1131b Maschinenschmieröl	138,896	104,528	124,728
1141a/b Seifen, gewöhnliche	2,980	18,062	18,474

Ausfuhr:

	1913	1922	1923
19 Kindermehl	11,593	29,082	29,359
169 Düngemittel, aufgeschl.	109,938	81,964	179,024
446a/b Kunstseide	3,966	8,677	6,702
614 Hydraulischer Kalk	302,139	208,524	217,913
629b Carborundum, roh	10,658	5,58	3,120
632a Carborundum etc., zerkleinert	333	888	1,329
632b Carborundumfabrikate, andere		494	447
634 Asbest und Mica in Tafeln	986	425	729
639 Asphalt und Erdharze	503,814	220,447	199,095
710b Ferrosilicium, Ferrochrom	161,753	26,099	47,191
982/983 Parfümerien	2,466	2,215	2,543
1010 Calciumcarbid	317,904	92,619	61,310
1039 Soda, calciniert	1	62,797	16,094
1053 Formaldehyd, Aldehyd	—	1,254	3,874
1055a/b Gerbstoffextrakte	13,166	6,665	4,213
1098 Anilinfarben	70,347	38,728	43,395
1099 Indigo	17,918	34,608	39,536

(3373)

Ein schweizerisches Urteil über die Entwicklung der Chemikalien- und Farbstoff-Industrie in den Ver. Staaten.

Dem Schweizerischen Handelsamtsblatt entnehmen wir den nachfolgenden Bericht der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington:

Vor 1914 hatte die amerikanische chemische Industrie keine besondere Bedeutung. Dies gilt besonders auch für die Farbstoffindustrie, die damals im ganzen 7 Firmen umfaßte, mit einer Jahresproduktion von 6 619 729 Pfund (pounds) und einem Gesamtwerte von 2 470 096 \$. Diese bescheidenen Ziffern sind um so erstaunlicher, als die Vereinigten Staaten schon damals ein großes Absatzgebiet für chemische Produkte hatten. Die Erklärung für diese Tatsache ist wohl darin zu suchen, daß einige Länder, wie z. B. Deutschland usw., dank ihrer Initiative, in der chemischen Industrie die Führung übernommen und durch ihre technischen Errungenschaften, Erfindungen, Patente und Erfahrungen eine Art Monopolstellung innehatten, gegen die junge Industrien nur schwer aufkommen konnten.

Heute ergibt sich für Amerika ein ganz anderes Bild. Die Statistik für 1922 zählt statt 7 nun 87 Farbstoff-Firmen, die pro Jahr 64 632 187 Pfund erzeugen. Ihre Verkäufe sind sogar noch höher und betragen 69 107 105 Pfund mit einem Gesamtwert von 41 463 790 \$. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei einigen anderen Branchen der chemischen Industrie.

Die starke Entwicklung der amerikanischen chemischen Industrie dürfte in der Hauptsache drei Umständen zuzuschreiben sein.

Als erstes und wichtigstes Moment ist der Krieg zu erwähnen. Der Verkehr mit Deutschland, dem Hauptproduzenten, war vollkommen unterbrochen, die Verbindungen mit den übrigen Produktionsländern erschwert und der Bedarf an chemischen Produkten gleichzeitig im Steigen begriffen. Amerika sah sich auf sich selbst angewiesen und entschloß sich rasch, seine eigene Industrie zu entwickeln und verfolgte diesen Entschluß mit Energie.

Die Entwicklung wurde zweitens dadurch wesentlich gefördert, daß der Schutz der deutschen Patente, Erfindungen usw., außer Wirkung getreten war. Die deutschen Erfindungen usw. wurden vorerst einmal vom Staate konfisziert und hernach verkauft. Bei diesem Verkauf ließ sich die Regierung offenkundig vom Prinzip leiten, der amerikanischen Industrie bei ihren Bestrebungen nach Unabhängigkeit möglichst zu helfen. Sie verkaufte daher die Patente nicht an die Höchstbietenden, sondern an einen eigens zu deren Vertrieb gegründeten amerikanischen Konzern, die „Chemical Foundation“. Für die 5700 in Frage stehenden Patente hatte dieses Institut nur den sehr bescheidenen Preis von 250 000 \$ zu zahlen, wogegen es dann für deren Verkauf zu wissenschaftlichen oder industriellen Zwecken in den Vereinigten Staaten zu sorgen hatte.

Drittens war dann endlich auch die Regierung durch Zollmaßnahmen für die Stärkung und den Schutz der neu entstandenen Industrie tätig. Der Tarif vom 21. September 1922, der starke Erhöhungen der bisherigen Zölle für die chemischen Produkte brachte, hatte zur Folge, daß die fremde Konkurrenz überaus erschwert wurde.

Auf diese Weise vielfach begünstigt, gelang es dem amerikanischen Unternehmungsgeiste innerhalb relativ kurzer Zeit, die chemische Industrie so stark zu entwickeln, daß sie heute einen schönen Teil des Bedarfes der Vereinigten Staaten decken kann. In einzelnen Kategorien ist Amerika sogar vom Ausland so gut wie unabhängig geworden. Im Jahre 1922 betrug z. B. die Gesamtproduktion an Farbstoffen, wie bereits erwähnt, 64 632 187 Pfund. Der amerikanische Export beziffert sich auf 6 956 593 Pfund. Der Import war nur 3 982 631 Pfund. Der Bericht des Handelsdepartements stellt unter Anrechnung der Exportziffer usw. fest, daß heute Amerika 93,5 % seines eigenen Bedarfes an Farbstoffen deckt, daß der Import nur 6,2 % der amerikanischen Gesamtproduktion und 6,5 % des Gesamtbedarfes ausmache, ein gewaltiger Fortschritt gegenüber 1914, wo noch nahezu 90 % dem Import zufließen.

Die junge Industrie ist folgendermaßen über das Land verbreitet: Die Süd-Staaten befassen sich speziell mit Schwefel und Dünger, die Nord- und Zentral-Staaten mit Holzdestillationsprodukten, die Steinkohlenteer-, die Farbstoff- und übrige chemische Industrie ist in den mittelatlantischen Staaten konzentriert. Der Handel in chemischen Produkten hat seinen Sitz in den Golfstaaten, in den atlantischen Staaten und um die großen Seen herum. Jetzt ist die Industrie als Ganzes noch nicht in Trusten organisiert. Immerhin zeigen sich schon Ansätze hierzu.

Die Absichten der amerikanischen Industrie sind einerseits auf das Inlandsgeschäft, dann aber mehr und mehr auch auf den Export gerichtet. Die amerikanischen Produzenten behaupten, daß sie hierzu gezwungen seien, da die Konstruktionen während des Krieges über den Landesbedarf hinausgingen und die heute bestehenden Fabriken im Inland allein nicht genügend Beschäftigung fänden. Die Exportbestrebungen sind erfolgreich. Der Export amerikanischer chemischer und verwandter Produkte repräsentiert 1922 bereits einen Wert von 106 109 890 \$, dem ein Import von Produkten gleicher Kategorie im Werte von nur 100 548 589 \$ gegenübersteht.

Daß Amerika bei seinen Exporttendenzen ein besonders wachstames Auge auf diejenigen Länder hat, die starke chemische Industrien besitzen, scheint natürlich, und so ist denn auch die Schweiz allerjüngstens von einem amerikanischen Handelskommissär, F. R. Breithut, einer eingehenden Untersuchung gewürdigt worden, deren Resultate in einer speziellen Nummer der „Trade Information“ des Handels-Departements vom 14. Januar 1924 niedergelegt sind: „The Swiss Dyestuffs Industry“.

Die Arbeit weist zunächst darauf hin, daß Basel mit vier großen Firmen den Hauptsitz der chemischen Industrie der Schweiz bilde und daß diese Fabriken durch Interessengemeinschaft verbunden sind. Dann kommt Breithut auf die Rohmaterialien zu sprechen, die der Schweiz vollständig fehlen und zum größten Teil aus Deutschland bezogen würden, während Amerika nur mit einer kleinen Menge in Frage komme. Die schweizerischen Fabrikanten schrieben dies ausschließlich den hohen Preisen zu; an und für sich wären die amerikanischen Rohmaterialien vollständig konkurrenzfähig. Uebergehend zum Export, weist der Verfasser darauf hin, daß die Vereinigten Staaten 1914 20 % des schweizerischen Exports an Farbstoffen konsumierten, im Jahre 1920 dagegen nur noch 7,8 %. Die Schweiz sei nach Deutschland durch die Entwicklung der amerikanischen Industrie wohl am schwersten betroffen worden. Trotz dieses starken Rückganges der Exportziffern stehe Amerika auch noch 1920 nach Frankreich und England an dritter Stelle hinsichtlich des Wertes der exportierten Waren. China, das immer als das größte Absatzgebiet für Farbstoffe gelte, verdiene diesen Ruf nur hinsichtlich der Quantität, was den Warenwert anbelange, rangiere es nach den drei vorgenannten Staaten.

Endlich wird auch mit amerikanischem Freimut anerkannt, daß die starke Abnahme, die der schweizerische Export nach Amerika in den letzten Jahren erlitten, dem hohen Zolltarif von 1922 zuzuschreiben sei. Den Schlußfolgerungen entnehmen wir noch folgenden Absatz:

„Solange die gegenwärtigen Bedingungen bestehen bleiben, haben die amerikanischen Farbenfabrikanten nicht viel von der schweizerischen Konkurrenz in „kompetitiven“ Produkten zu befürchten. Im Interesse der völligen Unabhängigkeit und Selbständigkeit der amerikanischen Industrie wäre es zu wünschen, daß die amerikanischen Farbenfabrikanten sich bemühten, die Zahl der „nichtkompetitiven“ Produkte so rasch als möglich zu vermindern. Daß man dieses Ziel erkannt hat, wird durch die systematische Forschung und Entwicklung in der amerikanischen Industrie bewiesen.“

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die amerikanischen Fabrikanten imstande sein werden, ihre Leistungsfähigkeit so zu steigern und ihre Produktionskosten so zu vermindern, daß sie nicht nur der Schweiz, sondern auch Deutschland und den anderen farbstoffherzeugenden Ländern auf den Weltmärkten eine starke Konkurrenz machen können.“

So leicht wird es aber mit der Eroberung fremder Märkte wohl nicht gehen. Die schweizerischen Erfindungen und Patente genießen den Rechtsschutz, und daß sie an und für sich gegenüber Amerika konkurrenzfähig sind, dürfte sich wohl am deutlichsten daraus ergeben, daß Amerika zum Schutze seiner chemischen Industrie zu starken Zolltariferhöhungen schreiten mußte. Diese Auffassung findet übrigens auch ihre Bestätigung in den einleitenden Worten, die der Direktor des Handelsinformations-Büros, Julius Klein, der Arbeit Breithuts beifügt. Es heißt dort:

„Trotz der Schwierigkeiten, welche jetzt die Schweizer Fabrikanten beim Absatz ihrer Produkte in gewissen Ländern, besonders in den Vereinigten Staaten und England haben, ist doch, wenn man z. B. an den Erfolg denkt, welchen die Schweiz mit der Erzeugung und dem Absatz der berühmten „Ciba“-Farbstoffe gehabt hat, und die gesunde Organisation der Industrie im ganzen in Betracht zieht, aller Grund für die Annahme vorhanden, daß die schweizerische Farbenindustrie noch für geraume Zeit ein wichtiger Faktor in der Farbstoffproduktion der Welt sein wird.“ (378)

Der polnische Zolltarif in Goldfranken.

Durch Verordnung vom 13. Dezember 1923, in Kraft getreten am 1. Januar 1924, sind die im Zolltarif vom 4. November 1919 in Goldmark festgesetzten Zollsätze in Goldfranken umgerechnet worden. Nachfolgend veröffentlichen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen des Zolltarifs:

Pos.	A r t i k e l	Zoll für 100 kg in Goldfranken
30	Essig, außer Toiletteessig	
	1. in Fässern u. Fäßchen, einschl. ihres Gew.	21,—
	2. in andern Behältern, einschl. ihres Gew.	62,—
32	Mineralwässer, künstl. u. natürl., einschl. des Gew. der Umschließung	37,—
	Anmerkung: Natürl. Mineralwässer, welche in besonderen amtlichen Verzeichnissen bezeichnet sind, einschl. des Gew. der Umschließungen	6,—
41	Düngemittel, Knochen, roh u. bearbeitet:	
	1. natürlicher Dünger (Guano, Vogelmist), Knochen, rohe außer den besonders genannten, ungemahlen; Thomasschlacke u. Phosphorit	zollfrei
	2. rohe Knochen, Phosphorit und Thomasschlacke, gemahlen	zollfrei
	3. Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet, Dungkompost und Poudrette	0,60
	4. Knochen, gebrannt; Knochenasche und Knochenkohle	1,50
	5. Superphosphate, mineralische	1,25
42	Ruß	5,—
43	1. a) Fischleim	10,—
	b) Gelatine, Appreturleim, Mischungen von Gelatine und Glycerin	92,50
	2. Leim aus Knochen und tierischen Abfällen; Schuster- und Tischlerleim	32,—
44	Hörner, Hufe sowie n. b. g. Teile von Tieren und tierische Erzeugnisse:	
	1. aller Art, nicht besonders genannt	zollfrei
	2. Ambra; Moschus; Bibergeil; Zibet u. dergl.	111,50
	3. Rohstoffe, gemäß den besonderen, vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksgesundheit herausgegebenen Verzeichnissen	zollfrei
aus 51	2. a) Tran (Walfischfett, Seehundfett und desgl.), Fischfett und Spermat in ungereinigtem Zustande	zollfrei
	3. Gerberfett (Degras), Olein u. Oleinsäure	15,—
	4. Spermat, gereinigt, Palmitin u. Stearin	18,50
	5. Oele tierischen Ursprungs (Knochenöl); Spermatöl, Lanolin, Margarine u. desgleichen) außer den besonders genannten nach dem Rohgewicht	62,—
52	Wachs	
	1. Erdwachs, roh, Ozokerit, auch geschm.	12,50
	2. Bienenwachs und pflanzliches Wachs	33,50
	3. Paraffin und Vaseline (außer dem gereinigten, ohne Geruch und Geschmack)	37,—
	4. Erdwachs, gereinigt (Ceresin) nach dem Rohgewicht	55,50
	5. Wachs, bituminöses aus Kohle (Bergwachs) nach dem Rohgew.	55,50
aus 53	Fackeln	49,50
aus 68	2. Celluloid jeder Farbe in unbearbeiteten Stücken, Ringen und Plättchen; Galalith und dergleichen	21,—
aus 71	1. Schmirgel, Korund, Elektriz., Alaun, Carborund, Bimsstein, Tripel u. Graphit: in Stücken und Bruch	zollfrei
	6. Glühstrümpfe, fertige, das Stück	0,13
aus 77	7. b) Photographische Glasplatten mit Belag für photographische Aufnahmen	99,—
80	1. Teer und Teerpech mit Ausnahme der besonders genannten Erzeugnisse	0,50
	2. Steinkohlenteer:	
	a) roh	0,25
	b) präpariert (ohne die leichten Oele) und Pech	1,50
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt)	5,—

Pos.	A r t i k e l	Zoll für 100 kg in Goldfranken
82	Kolophonium und Gallipot	zollfrei
83	Asphalt und Asphaltpech:	
	1. Asphaltstein, nicht zerkleinert	zollfrei
	2. Asphaltstein, zerkleinert	zollfrei
	3. Asphaltteig, künstl., schmelzb. Asphalte, Asphaltpech	5,—
84	Steinöl, schwarz und ungereinigt (Bitumen)	8,60
85	Destillationserzeugnisse des Steinöls:	
	1. Naphtha und Photogen, Oele: Solaröl Paraffinöl, Schmieröl, ohne Zusatz von Fettstoffen	12,50
	2. Naphthaäther, Gasolin, Ligroin u. Benzin	16,—
	3. Schmiermittel und Oele mit Zusatz von tierischen und pflanzlichen Fetten	33,50
86	Harzöl und Terpentin (mit Ausnahme der in Nr. 119, Punkt 3, genannten ätherischen und Terpinole)	6,20
87	Gummi, Gummiharz, Harzpech u. Balsame	
	1. jeder Art, mit Ausnahme der bes. genannten; Gummi arabicum und Senegalgummi, Harzpech, Schellack, Agar-Agar und Tragant	zollfrei
	2. Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh; Kautschukabfälle, zur Verwendung als Fabrikate ungeeignet	zollfrei
	3. Weihrauch und asa foetida	49,50
	4. Tolubalsam, Perubalsam; Storax, Benzoe-harz, wohlriechende Harze zur Parfümerieerzeugung	197,50
	5. Campher	
	a) roh	zollfrei
	b) gereinigt	24,50
90	Natürliche Salze, ungereinigt, Solen, Heringlake, mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechbüchsen und ähnlichen großen Behältern	2,50
91	Schwefel	
	1. roh, ungereinigt, in Klumpen	zollfrei
	2. gereinigt; Schwefelblüte	5,—
92	Antimon	
	1. roh	zollfrei
	2. in metallischem Zustande	2,50
93	Bormineralien, Borsäure und Borax	
	1. Bormineralien: Borocalcit, Boracit und roher ungereinigter Borax (Tinkal)	zollfrei
	2. Borsäure, ungereinigt	4,—
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver u. als Anhydrid	21,—
	4. Borsäure, gereinigt	55,50
	5. Hyperborate (Natron- und Kalisalze von Hyperborsäure)	123,50
94	Magnesit und Talg	
	1. natürlicher, in Stücken, sowie gebrannt	zollfrei
	2. dieselben gemahlen	2,50
95	Weinstein (Cremor tartari); weinsaurer Kalk (Calcium tartaricum) und citronensaurer Kalk	
	1. roh, nicht gereinigt	zollfrei
	2. halbgereinigt (nicht in Pulverform)	6,—
96	Schwerspat, Witherit	
	1. Schwerspat und Witherit, natürlich, in Stücken	zollfrei
	2. dieselben gemahlen	2,50
	3. Barytsalze: schwefelsaurer Baryt (blanc fixe) und kohlensaurer Baryt, chemisch gefällt	12,50
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), in Stücken und Pulverform	zollfrei
98	Ammoniakpräparate, roh, nicht gereinigt:	
	1. Chlorammonium (Salmiak) und kohlensaures Ammoniak	37,—
	2. Ammoniak, salpetersaures, Ammoniak in wässriger Lösung	37,—
	3. Schwefelsaures Ammoniak	12,50
	Anmerkung: Salpetersaures und schwefelsaures Ammoniak für landwirtschaftliche	

Pos.	Artikel	Zoll für 100 kg in Goldfranken	Pos.	Artikel	Zoll für 100 kg in Goldfranken
	Zwecke, mit jedesmaliger Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen	zollfrei	111	Antimonverbindungen: Brechweinstein (weinsaures Antimonoxydkalium), Fluor-saures, milchsaures u. oxalsaures Antimon, Doppelsalze dieser Säuren, Antimonsulfat, künstliches	68,—
99	Arsen, metallisches, Arsenik, weißer (Arsenigsäureanhydrid), gelber (Arsentrisulfid) und roter (Arsendisulfid)	2,50	112	Chem. u. pharmaz. Produkte, in den andern Nummern des Tarifs nicht genannt:	
100	Blutlaugensalz und chromsaure Salze	zollfrei	1. a) Jod, Brom und Bromseisen	zollfrei	
	1. Gasmasse, mit Schwefel- und Cyangehalt	24,50	b) salpetersaures Natron, Chloreisen, Chlorbarium, Oxalsäure und Milchsäure, Weinstein, gereinigt, Harzseife, Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren	62,—	
	2. Blutlaugensalz, gelbes und rotes	18,50	c) Calciumcarbid	37,—	
	3. Kalium- und Natriumchromate und Bichromate, Chromalaun	18,50	d) Holzgeist und Aceton	8,50	
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde:		e) Benzol und Naphthalin, gereinigt; Carbonsäure, kristallisiert, auch flüssig, farblos und Antrachinon	43,—	
	1. Alaun, kristallisiert	5,—	2. Alkaloide und Alkaloidsalze		
	2. Alaun, gebrannter u. pulverisierter, jeder Art; schwefelsaure Tonerde	8,50	a) Coffein, Chinin, Theobromin	617,50	
102	Oxyde, wasserhaltig u. wasserfrei: Bariumoxyd, Strontiumoxyd und Aluminiumoxyd, Bariumsuperoxyd	15,—	b) Strychnin, Morphin, Codein, Veratrin, Atropin, Cocain und deren Salze	1235,—	
103	Salpeter		3. Organische Jodverbindungen aller Art (außer den unter Nr. 135 fallenden)	247,—	
	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron) nicht gereinigt	zollfrei	4. Brom-, Jod- und Cyansalze		
	2. Kalisalpeter und Chilesalpeter, gereinigt	8,50	a) Bromkalium und -natrium	62,—	
104	3. Kalksalpeter (norwegischer) u. Cyanamid	zollfrei	b) Jodkalium und -natrium	210,—	
	Magnesium- und Calciumsalze		c) Cyankalium, -natrium und -barium	74,—	
	1. Chlorverbindungen, nicht gereinigt:		5. Wismut-, Zinn-, Nickel- und Quecksilberverbindungen		
	a) Chlormagnesium	1,25	a) Nickeloxyd und seine löslichen Salze: Zinnoxid, Zinnstein	24,50	
	b) Chlorcalcium	4,30	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze	86,50	
	2. Magnesiumsulfat, technisches (Bittersalz)	2,50	c) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches salpetersaures Wismut, die Wismutsalze der Gallus- und Gerbsäure sowie anderer Säuren	166,50	
	3. Kohlensäurer Kalk, gefällt	8,50	6. Naphthole und Sulfonate		
105	Natrium und Kalium mit ihren Salzen		a) Naphthole	55,50	
	1. Natrium und Kalium, metallisch, ihre Hyperoxyde und Hypersulfate	68,—	b) Sulfonate nicht bes. genannt (außer den zu Nr. 135 gehörenden)	74,—	
	2. Ammoniak soda, auch Kristallsoda	9,50	7. Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe:		
	3. Pottasche	zollfrei	a) Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Anilin, Naphthylamin sowie deren Salze	62,—	
	4. Doppeltkohlensaures Natron und Kali	12,50	b) Dimethylanilin, Diäthylanilin und ihre Nitroverbindungen, Benzidin, Toluidin, Paranitranilin sowie deren Salze	80,50	
	5. Aetznatron und Aetzkali		8. organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:		
	a) nicht gereinigt	24,50	a) Acetanilid	68,—	
	b) gereinigt	74,—	b) Antipyrin; Salipyrin; Phenacitin, Sulfonal; Salol; Guajacol; Guajacol und Kreosot, kohlensaures; Pepsin, Pepton und Santonin	284,—	
	6. Glaubersalz	3,70	c) Künstl. Süßstoffe mit höherem Süßigkeitsgehalte als dem des Rohzuckers (Sulphinid und dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glycin, Sukrol, Zuckerin, Suckose, Dulcin und desgl., Orthoamidodisulfobenzoesäure und ähnliche zur Saccharinerzeugung)	4075,50	
	7. a) schwefelsaures Natron und Kali (neutrales und saures) und Bisulfit	5,—	9. chemische und pharmazeutische Produkte nicht besonders genannt	80,50	
	b) Natriumhydratsulfat und Natriumsulfat bis einschl. 30 %	15,—	Anmerkung 1: Chemische Präparate, welche zur Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume sowie zur Bekämpfung von Schädlingen der Landwirtschaft dienen, wenn sie in besonderen amtlichen Zeichnissen aufgeführt sind, oder auch gegen jedesmalige Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Domänen	zollfrei	
	c) Natriumsulfat über 30 %	29,50			
	8. Natrium- und Kaliumsilicate (Wasserglas)	5,—			
106	Essigsaurer Kalk, essigsaures Natron und essigsaures Blei				
	1. Essigsaurer Kalk, roh	12,50			
	2. Essigsaures Blei und essigsaurer Kalk, gereinigt	62,—			
	3. Essigsaures Natron, auch in Lösung	12,50			
107	Chlorkalk, chlorsaure und unterchlorsaure Salze				
	1. Chlorkalk, gereinigt (Bleichlauge) und unterchlorsaures Natron	16,—			
	2. chlorsaures Kalium (Bertholletsalz) und chlorsaures Natrium	57,—			
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff				
	1. Schwefelsäure				
	a) concentrierte	2,50			
	b) Schwefelsäure, rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid	10,—			
	2. Schwefelkohlenstoff	5,—			
	3. a) Salpetersäure	12,50			
	b) Salzsäure	3,70			
	4. Essigsäure und Ameisensäure	62,—			
	5. Weinsteinsäure und Citronensäure	62,—			
	6. Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure	86,50			
	7. Salicyl- und Benzoesäure	166,50			
	8. Phosphorsäure und Chromsäure	99,—			
109	Vitriol				
	1. Eisenvitriol (grüner Vitriol)	2,—			
	2. Kupfervitriol, Salzburger Vitriol	10,—			
	3. Zinkvitriol (weißer Vitriol) Chlorzink	6,—			
110	1. Gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate	617,50			
	2. Salpetersaures Silber	185,50			

Pos.	Artikel	Zoll für 100 kg in Goldfranken	Pos.	Artikel	Zoll für 100 kg in Goldfranken
113	Dosierte Arzneien 1. fertig zubereitete Arzneien (außer den auf seidenen und halbseidenen Geweben fertig zubereiteten Pflastern) sofern ihre Einfuhr auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse gestattet ist; sowie auch dosierte chemische und pharmazeutische Produkte; Extrakte zum medizinischen gebrauch 2. Heilpflaster, aus verschiedenen Stoffen auf seidenen oder halbseidenen Geweben fertig zubereitet, sofern sie auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse zugelassen sind	309,— 1235,—	125	Mineralische Farbstoffe: 1. Farbton und Farberden: Casseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, alle diese auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert, Farben aus chemisch gefälltem Eisenoxyd Colcothar, caput mortuum und andere) 2. Kreide, gewaschen oder geschlämmt und gemahlen	6,— 1,25
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	zollfrei	126	Pflanzliche Farbstoffe, mit Ausnahme der besonders genannten: 1. nicht zerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbhölzer in Scheiten und Stücken 2. in Pulverform; Farbhölzer, zerrieben und zerkleinert	zollfrei 2,50
115	Aether (Schwefel), Collodium, Chloral, Chloroform, Essigäther und anderer Aether ohne Alkoholgehalt, Aether für den industriellen und medizinischen gebrauch, alle diese einschl. d. Gew. ihrer unmittelbaren Verpackung	204,—	127	Orseille (Cpdbear), Orleans (Bixin), Cachou (Catechu), Schüttgelb	2,50
116	Opium und Laktarium	zollfrei	129	Cochenille und Cochenillepräparate 1. Cochenille (außer Cochenillepräparaten), Kermeskörner 2. Cochenillepräparate und Cochenillekarmin	8 50 123,50
117	Pflanzenöle und Glycerin, ungereinigt: 1. a) Oliven-, Lorbeer-, Baumwollensamen-, öl, Kakaobutter b) Ricinusöl Anmerkung: Ungenießbares Olivenöl für technische Zwecke 2. Alizarinöl (türkisches) und Oelfirnis 3. Sonnenblumensamenöl, Cocosöl und Palmöl, vegetabilische Öle, nicht besonders genannt 4. Rüböl, Lein- und Hanföl 5. Glycerin, nicht gereinigt	24,50 37,— 3,70 49,50 6,— 24,50 zollfrei	130	Berlinerblau und Pariserblau, Turnbüllsblau, Ultramarin und Waschblau	62,—
118	Aromatische Wässer, nicht alkoholhaltige (Lorbeer-, Pfefferminz-, Orangenblüten-, Rosenwasser und dergl.)	37,—	131	Weißer Farben 1. Bleiweiß 2. Zinkweiß 3. Lithopone	12,50 16,— 24,50
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel: 1. weiße und rote Schminke, Puder, Haarfarbmittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und n. b. g., nicht alkoholhaltige kosmetische Waren, einschl. des Gew. ihrer unmittelbaren Verpackung 2. Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige Parfüms, wohlriechende Wässer, Kölnisches Wasser, Elixiere, einschließlich des Gew. ihrer unmittelbaren Verpackung 3. wohlriechende und ätherische Öle, natürliche und künstliche ohne Alkoholgehalt; wohlriechende Produkte: künstliche, auch in Kristallform, konzentrierte, fettstoffhaltige Pflanzenextrakte: feste und flüssige, einschließlich des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	553,— 1235,— 247,—	132	Bleimennige und Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche	10,—
120	1. Seifen, Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande, auch in Pulverform, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung 2. alle andern Seifen	247,— 31,—	133	Kupferfarben (auch Grünspan) und Arsenkupferfarben (Schweinfurtergrün)	33,50
121	Lacke: 1. Terpentinlacke, Harzlösungen in Öl (Oellacke), Aceton-, Mineralöl-, Benzol- und Benzinlacke 2. Spirituslacke und Polierlacke	111,— 111,—	134	Farbpräparate 1. Farbpräparate aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten 2. Farbextrakte: Safflor (Carthamin) und Orseilleextrakt in jeder Form, Indigoextrakt (Indigocarmin) flüssig und in Teigform, Hämatein, trocken	21,— 43,—
122	Siegellack und Pech: 1. Siegellack 2. Flaschenlack, Brauerpech und Harz	49 50 8,50	135	Organische und synthetische Farbstoffe und ihre Basen, Leukoverbindungen, Pigmente, Pigmentlacke und dergl.	309,—
123	Chemische Zündhölzchen	54 50	136	Farben für Kunstzwecke in Tabletten, in Pulverform, auf Untersätzen oder in Muscheln, Tiegeln und Stiften; chinesische Tusche, fest und flüssig; trockene Tinten	185,50
124	Gerbstoffe: 1. Gerbrinde und natürliche Gerbstoffe aller Art Anmerkung: Quebrachholz, geraspelt, in Spänen (sogen. Lohschnitt) und gemahlen 2. Gerbstoffextrakte a) getrocknet b) teigförmig c) flüssig	zollfrei 7,50 24,50 21,— 16,—	137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt, flüssige Tinten, Putz- und Klebstoffe: 1. Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt; Farben mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments (3%) oder verrieben in Wasser, Leim, Öl und dergl., Farben mit Beimischung von Trockenmitteln (Siccativen, wenn diese nicht einem höheren Zoll unterliegen: a) in Großhandelspackung b) in Packung für den Einzelverkauf: in Päckchen, Büchsen und Gefäßen bis zu 1 kg Gewicht einschl. 2. Schuhglanz, flüssige Tinten, Schuh- und Metallputzmittel, flüssiger Gummi, Syndeton und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier und desgl.	28,50 62,— 86,50
			145	Quecksilber	zollfrei
			aus 169	1. d) II. Photographische Klischees, unbelichtete	617,50
			aus 177	1. c) Pappe in Rollen, mit Teer getränkt oder nicht	15,—
			217	Schießpulver und Explosivgemenge 1. Schießpulver für technische Zwecke nach dem Rohgewicht 2. Schießpulver für Jagdzwecke nach dem Rohgewicht 3. Dynamit, Explosivstoffe aller Art, sowie Zubehör aller Art zur Hervorbringung von Explosivwirkungen, wie: Zündschnüre, fackeln und dergl., n. b. g. nach dem Rohgewicht	37,— 123,50 74,—

Die Entwicklung der elektrolytischen Herstellung von Alkalien und Chlor in Italien.

Ueber die gegenwärtige Lage der elektrolytischen Chlor-Alkali-Industrie in Italien schreibt: „Chemical Trade Journal“ (London):

In keinem Zweig der italienischen chemischen Industrie ist der Fortschritt in den letzten Jahren so auffallend wie in der elektrolytischen Herstellung der Alkalien und des Chlors. Vor 1915 bestanden in Italien nur zwei Werke, welche elektrolytisches Alkali herstellten, die Bussi-Werke in Abbruzzo, welche nach dem alten Diaphragmenverfahren, und die Caffaro-Werke in Brescia, welche mit der Quecksilberzelle von Kellner-Solvay arbeiteten; außerdem wurde in einer kleinen Fabrik in Bussi Natriumchlorat und in einer anderen in Legnano Kaliumchlorat erzeugt. Die Entwicklung seit 1915 wurde von Dr. Bianchini, dem langjährigen Leiter der i. J. 1900 gegründeten Brussi-Werke, in einem Vortrag auf dem italienischen Chemikerkongreß 1923 in Rom geschildert (Giornale di Chimica Industriale ed Applicata, Dezember 1923). In der Zeit vor 1915 war die italienische Erzeugung von elektrolytischem Alkali durchaus ungenügend für die Befriedigung der einheimischen Nachfrage, aber eine Steigerung war wegen der Schwierigkeiten, das gleichzeitig entstehende Chlor abzusetzen, nicht wohl möglich. Da brachte der Krieg mit seinem gewaltigen Bedarf an Chlor und auch an Aetznatron für die Munitionsfabriken eine Aenderung, und es wurden Anfang 1916 die Rumianca-Werke in Novara errichtet, welche das Kellner-Solvay-Verfahren anwendeten. Zu ihren besonderen Aufgaben gehörten: die Lieferung von Alkali an die Cengio-Werke der „Società Italiana Prodotti Esplosivi“, die Herstellung von Chlorkalk für Desinfektionszwecke, und von Phosgen und flüssigem Chlor für den Gaskampf. Unmittelbar nach dem Waffenstillstand wurden zwei weitere Werke gebaut, die der „Fabbriche Italiane Coloranti Bonelli“ in Cesano Moderno (Mailand) und die der „Elettrochimica Pomilio“ in Neapel; die erstere arbeitet mit Quecksilberzellen, die letztere nach einem Diaphragmenverfahren.

Gegenwärtig haben die fünf erwähnten Fabriken zusammen eine tägliche Leistungsfähigkeit von 77 t Aetznatron (fest, 76 %) und von 68 t Chlor. Außerdem bestehen noch eine Reihe von kleineren Anlagen, welche zusammen etwa 5—6 t Aetznatron täglich produzieren können.

Der Absatz des Chlors bietet jetzt nur wenig Schwierigkeiten, da die neuen während des Krieges gefundenen Verwendungsmöglichkeiten zum Teil noch bestehen. Der größte Teil des Chlors wird für die Herstellung von Chlorkalk verbraucht, und Italien ist jetzt aus einem Einfuhr- ein Ausfuhrland geworden; in den Jahren 1921 und 1922 wurden 20 000 dz ausgeführt und nur 9000 dz eingeführt. Dagegen ist Italien in Beziehung auf Aetznatron trotz der stark gesteigerten Produktion immer noch ein Einfuhrland, da der Verbrauch noch in stärkerem Maße zugenommen hat. Zu der heimischen Produktion von über 200 000 dz im Jahr wurden 1921 etwa 140 000 dz, 1922 etwa 200 000 dz und in den ersten neun Monaten von 1923 etwa 165 000 dz eingeführt, während die Ausfuhr unbedeutend war. Diese große Steigerung des Alkali-verbrauchs ist fast ganz auf die Entwicklung der Viscose-Kunstseidefabrikation zurückzuführen.

Die Errichtung von neuen Werken wird in Erwägung gezogen, und eines von diesen Projekten ist schon sehr weit fortgeschritten: die „Società Chimica dell'Aniene“ hofft in ihrer Fabrik in Rom den Betrieb im Frühjahr aufnehmen zu können; das Chlor soll ausschließlich für die Herstellung von Chloraten Verwendung finden. (3338)

Englands Stellung auf dem Kupfersulfatmarkt.

Zu dieser Frage schreibt „Chemist and Druggist“ (London):

Das blühende Ausfuhrgeschäft Englands in Kupfersulfat hat durch die scharfen Ausfuhrbeschränkungen während des Krieges, an denen man länger als nötig festhielt, eine schwere Schädigung erlitten, da die Fabrikation in den Hauptverbraucherländern des Kontinents, besonders in Frankreich und Italien, notgedrungen eine rasche Entwicklung erfuhr. Vor dem Krieg machte die Ausfuhr nach diesen beiden Ländern ungefähr die Hälfte der englischen Gesamtausfuhr im Betrage von 75 000 bis 90 000 t aus; nachdem aber endlich vor wenigen Jahren die Industrie wieder ganz frei von den staatlichen

Eingriffen geworden war, war der größte Teil des Ausfuhr-geschäfts verloren und trotz einer erfreulichen Besserung in den letzten zwei Jahren ist wenig Aussicht für die englischen Fabrikanten vorhanden, gegenüber der scharfen ausländischen, vor allem der italienischen Konkurrenz die frühere Stellung auch nur einigermaßen wiederzugewinnen.

Unter diesen Umständen haben verschiedene einheimische Erzeuger ihren Betrieb praktisch eingestellt, wenigstens für einige Jahre, und die Produktion, die vor dem Krieg jährlich 90—95 000 t betrug, ist in den letzten zwei Jahren schätzungsweise auf die Hälfte zurückgegangen; trotz des gesteigerten Inlandsverbrauchs genügt diese Menge zur Deckung der Nachfrage.

Dagegen hat Italien, das früher fast ganz auf die Einfuhr angewiesen war, jetzt die Führung unter den Produktionsländern übernommen; seine Jahresproduktion dürfte etwa 100 000 t oder doppelt so viel wie die gegenwärtige englische betragen. Da diese Erzeugung den Inlandsverbrauch übersteigt, ist die italienische Industrie in der Lage, der englischen auch auf den Weltmärkten Konkurrenz zu machen.

Frankreich, das ebenfalls seine Produktion stark vermehrt hat, führt immer noch beträchtliche Mengen ein; Spanien deckt den größten Teil seines Verbrauchs aus der eigenen Erzeugung.

Die Vereinigten Staaten, die vor dem Krieg der Hauptkonkurrent Englands waren, sind in ihrer Produktion gegen 1913 beträchtlich zurückgegangen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Preisbewegung von Kupfersulfat und Kupfer in den Jahren 1921—1923:

Preis per t	1921	1922	1923
	Preis am 31. Dez. £	höchster Preis £	niedrigster Preis £
Kupfersulfat (fab. Liverpool in Fässern)	29/10	30	26
Kupfer (in rohen Barren)	66/5	66/2/6	57
			76/5
			59/5

Bemerkenswert ist die Stabilität der Kupfersulfatpreise 1923 im Vergleich mit den starken Schwankungen der Kupferpreise.

Die Ausfuhr von Kupfersulfat in den Jahren 1919—1922 im Vergleich mit 1913 nach den einzelnen Ländern betrug (in t):

Länder	1913	1919	1920	1921	1922
Rußland	2 977	4 458	5	—	1 075
Deutschland	953	—	13	—	96
Niederland	943	181	181	228	114
Belgien	434	49	94	33	20
Frankreich	21 767	16 506	11 779	10 263	17 630
Algier	411	916	2 350	1 051	1 320
Schweiz	—	907	2	—	—
Portugal	4 449	1 275	654	2 757	1 674
Spanien	4 965	46	427	517	2 523
Italien	27 128	2 830	191	537	2 582
Oesterreich-Ungarn	2 540	—	216	—	—
Griechenland	2 627	2 282	355	5 337	5 844
Bulgarien	2 30	520	250	980	1 868
Rumänien	2 338	3 664	169	4 718	320
Ver. Staaten	3	—	24	89	764
Brasilien	274	23	415	15	517
Uruguay	207	134	390	70	242
Argentinien	91	5	203	176	726
Andere fremde Länder	1 165	1 011	766	519	2 085
Gesamtausfuhr nach fremden Ländern	73 582	34 807	18 484	27 290	39 402
Britisch-Indien	198	88	564	49	323
Australien	992	38	13	301	68
Canada	530	41	560	191	1 107
Andere brit. Besitzungen	331	95	211	166	263
Gesamtausfuhr	75 633	35 069	19 832	27 997	41 763

In den ersten 11 Monaten von 1923 betrug die Gesamtausfuhr 39 915 t.

Die auffallendsten Erscheinungen der Statistik sind einerseits der Tiefstand des Jahres 1920 und die Erholung in den letzten zwei Jahren auf über die Hälfte der Vorkriegsausfuhr, andererseits das fast völlige Ausscheiden Italiens und die Steigerung der Ausfuhr nach Frankreich auf rund 80 % der Vorkriegsmengen. (3339)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bestimmungen über die Freigabe von unverarbeitetem Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln.

Reichszollblatt Nr. 4 vom 8. Februar 1924.

Die Verfügung des Reichsmonopolamts vom 8. Dezember 1922, II b 9506, betr. Bestimmungen über die Freigabe von unverarbeitetem Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 4. Februar 1924.

(3370)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER E.-N. UND AUSFUHR

Inland

Zollbefreiung für Waren aus Luxemburg, Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet.

Zur Klärung von Zweifeln über die Art der Verzollung der aus den vorstehend genannten Gebieten stammenden Waren hatte sich die Handelskammer zu Berlin an das Reichsfinanzministerium gewandt. Dieses erteilte darauf folgende Antwort:

Es ist richtig, daß im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 268 und des § 31 Abs. 4 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 des Versailler Vertrages für luxemburgische und saarländische Erzeugnisse einstweilen noch Zollfreiheit gewährt wird, auch wenn die Einfuhr nicht über die Grenze Luxemburgs oder des Saargebiets gegen Deutschland erfolgt. Ob und wann die Vergünstigung zurückgezogen werden wird, steht zurzeit noch nicht fest. Für elsass-lothringische Erzeugnisse wird auf Grund der Freiliste nach wie vor nur dann Zollfreiheit gewährt, wenn sie unmittelbar aus Elsaß-Lothringen über die Grenze Elsaß-Lothringens oder des Saargebietes gegen Deutschland eingehen.

(3348)

Tarifentscheidungen des Reichsfinanzministeriums.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 4 vom 8. Februar 1924 finden sich die nachfolgenden beiden für die chemische Industrie in Betracht kommenden Tarifentscheidungen:

Einfuhr einer als „Dekarit“ oder als „Solarit“ bezeichneten Ware (Tarif-Nr. 174 und 177).

Nach der Anzeige eines Landesfinanzamts sind bei süddeutschen Zollstellen unter der Bezeichnung „Dekarit“ oder „Solarit“ mit dem Antrag auf Verzollung als „Gerbstoffauszüge“ der Tarif-Nr. 384 wiederholt Waren angemeldet worden, die in der Hauptsache als künftige Gerbstoffe und daneben als Bleich- und Appreturmittel Verwendung finden sollten. Die aus Dänemark stammende Ware tritt in zwei verschiedenen Formen auf. Die eine Art stellt sich als gelbbraune, sirupartige Flüssigkeit von dextrinähnlichem Geruch dar, die nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung im wesentlichen aus einem Gemenge von Magnesiumsulfat, Dextrinen und Wasser besteht und deshalb als Dextrinsirup der Tarif-Nr. 177 (Zollsatz 40 Mk. Gold für 1 dz) zuzuweisen ist. Die andere Art kennzeichnet sich als eine weiße, etwas feuchte, geruchlose, mehr oder weniger zusammenklebende, kristallinisch-feste Masse, die nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung im wesentlichen aus einem Gemenge von Magnesiumsulfat und Dextrin besteht und deshalb wie Dextrin nach Tarif-Nr. 174 zum Satze von 18 Mk. Gold für 1 dz verzollt werden muß. Da nicht ausgeschlossen ist, daß auch bei anderen Zollstellen versucht wird, die Waren als Gerbstoffauszüge der Tarif-Nr. 384 einzubringen, wird auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht.

Berlin, den 21. Januar 1924.

Tarif-Nr. 330. Purit. Zollsatz 5 Mk. Gold für 1 dz.

Die als Entfärbungs-, Geschmack- und Geruchverbesserungskohle „Purit“ bezeichnete Ware stellt sich als ein fein vermahlene Kohlepulver dar, das nach einem Gutachten der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt in Berlin eine weitgehende Auslaugung erfahren hat. Vgl. die Mitteilung über die Zollbehandlung von Holzkohlenpulver im Nachrichtenblatt für die Zollstellen 1911, S. 176, und die Mitteilung über die Untersuchung von Holzkohlenpulver im Nachrichtenblatt für die Zollstellen 1912, S. 224. Die Ware ist deshalb, wie Frankfurter Schwarz, nach Tarif-Nr. 330 mit 5 Mk. Gold für 1 dz zollpflichtig. (W. V. Stichwort „Frankfurter Schwarz“) Verwendungszweck: Bleichen von Ölen und Fetten. Herstellungsland: Holland.

Bemerkung: Vorausgesetzt wird, daß die Ware nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf eingeht.

(3369)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Einfuhrfreiheit für Rohöl und Mineralölprodukte. Das Finanzministerium hat die Zollämter angewiesen, Rohöl, Mineralölprodukte und Steinkohlenteeröle auch ohne die bisher erforderliche Zustimmungserklärung des Bundesministeriums für Handel und Industrie zur Einfuhr zuzulassen.

(3375)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollabfertigung von Mustern deutscher Handlungsreisender. Das Danziger Finanzministerium hat folgendes Schreiben an die Zolldirektion gerichtet:

Dem Finanzministerium ist bekanntgeworden, daß die Direktion in Anlehnung an die Bestimmung des § 8, Anhang II (Zoll), zum Polnisch-Danziger Abkommen die bedingungsweise Abfertigung von Mustern reisender Agenten, die Untertanen des Deutschen Reiches sind, gegen Zollsicherstellung gestattet. Gegenwärtig überweisen sämtliche genannten Handlungsreisenden, die eine derartige Vergünstigung außerhalb des Danziger Bezirks nicht genießen, die Muster als Gepäck nach Danzig und führen sie auf diesem Wege zollfrei in Polen ein. Die Zollsicherstellung für die vom Zollamt I, Hauptbahnhof, abgefertigten Muster hat im Oktober den Betrag von 1737 Millionen Polenmark erreicht.

Indessen muß der obengenannte § 8 des Anhangs zum Abkommen mit den Grundzollbestimmungen, die auch auf Danziger Gebiet verbindlich sind, im Einklang stehen. Artikel 12 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dziennik Ustaw, Nr. 51, Pos. 314/1920), der die bedingungsweise Abfertigung festsetzt, betont ausdrücklich (letzter Absatz), daß Bewilligungen für eine solche Abfertigung „nur bezüglich der Staaten erteilt werden, die das Gegenseitigkeitsprinzip beachten“.

Aus diesem Grunde kann lediglich die bedingungsweise Abfertigung der Muster zugelassen werden, die aus den Staaten stammen, welche mit Polen entsprechende Handelsverträge geschlossen haben. Mit dem Deutschen

Reiche besteht ein derartiges Abkommen nicht, weshalb die deutschen Handlungsreisenden die bedingungsweise Abfertigung nicht genießen können.

Mit Rücksicht auf obige Ausführungen wolle die Direktion anordnen, daß Muster, die von deutschen Handlungsreisenden eingeführt werden, durch die Danziger Zollämter endgültig ohne jedes Recht auf Rückerstattung des Zolls abgefertigt werden.

(3381)

Zolltarifentscheidungen. Farben- und Farbmateriale. Das Zolldepartement erklärt, daß sämtliche Farben- und Farbmateriale, im Tarif nicht besonders genannt, unabhängig vom Ursprung des Materials der Farbe (eines Mineral- oder Pflanzenmaterials) trocken, teigförmig und flüssig, nach Pos. 137, Punkt 1, Buchstabe a bzw. Buchstabe b, je nach der Verpackung, zu verzollen sind. Nach den entsprechenden Punkten der Pos. 126 sind lediglich Farbhölzer in Scheiten, Stücken, zerrieben, zerkleinert und zu Pulver gemahlen zu verzollen.

Puddingpulver. Das Zolldepartement teilt mit, daß Puddingproben, die aus Dextrin und Mehl bestehen, nach Pos. 4, Punkt 2 des Zolltarifs bzw. Anmerkung, je nach der Verpackung, zu verzollen sind.

Solche Pulver mit einer unbedeutenden Beimischung von Weinstein, Weinsäure, Citronensäure, Vanille, Vanillin, Fruchtessenzen oder anderen Mitteln, die Geruch oder Geschmack verleihen, unterliegen der Verzollung nach Pos. 112, Punkt 9, dieselben Pulver mit einem Zusatz von Zucker nach Pos. 24, Punkt 2, des Zolltarifs.

Aldehyd, Paraldehyd und Formalin. Das Zolldepartement erklärt, daß die Produkte Aldehyd, Paraldehyd und Formalin der Verzollung nach Pos. 112, Punkt 9, des Zolltarifs unterliegen.

(3382)

Hochschutzzollbestrebungen. Am 29. Januar d. J. fand im Handelsministerium in Warschau unter Beteiligung eines Vertreters der Danziger Regierung und Danziger Wirtschaftskreise eine Sitzung des Zollkomitees statt, in der die bisherigen Vorarbeiten für eine Revision des Zolltarifs erörtert wurden. Aus dem Bericht des Vertreters des Ministeriums für Industrie und Handel ergab sich, daß das bei der Zolltarifrevision zu berücksichtigende Material eingegangen und in fünfmonatiger Arbeit verwendungsfähig gemacht worden ist. Es soll nunmehr die eigentliche Revisionsarbeit in Angriff genommen werden. Zu diesem Zweck wird als Beirat die schon bestehende Unterkommission auf 17 Mitglieder erweitert werden, und zwar der Vorsitzende, je fünf Vertreter der Industrie und des Handels, vier Vertreter der Landwirtschaft, zwei des Bergbau- und Hüttenwesens.

Von besonderem Interesse war ein dringender Antrag des Industriebeirats, der im Hinblick auf die zu erwartende Wirtschaftskrise die Einführung von Kampfzöllen forderte, die solchen Ländern gegenüber in Anwendung gebracht werden sollen, deren Konkurrenz für den polnischen Staat bedrohlich werden könnte. Der Vorschlag fand die Billigung der Versammlung mit der Maßgabe, daß solche Zölle nur eingeführt werden sollten nach vorheriger Beratung mit einem aus vier Mitgliedern des Zollkomitees bestehenden Beirat.

Ein Antrag des Industriebeirats, sämtliche Zollerleichterungen aufzuheben, wurde abgelehnt, dagegen wurden verschiedene Waren, welche die 2%ige Zollermäßigung genießen, auf die Liste der 10%igen Zollermäßigung gesetzt. Dazu gehören auch die im § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1923 aufgeführten Chemikalien, wie schwefelsaures Ammoniak und Salpetersäure.

Die Revision des Zolltarifs soll innerhalb von drei Monaten beendet sein, anderenfalls das Ministerium selbst einen revidierten Tarif herausgeben wird.

(3374)

Frankreich. Antrag auf Zollermäßigungen für Düngemittel. Gleichzeitig mit dem Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes für die Regierung, die Einfuhr von ausländischen Waren zu verbieten, ist der Kammer ein von den verschiedenen Ministerien eingereicherter Antrag zugegangen, welcher die zeitweilige Ermäßigung oder Aufhebung der Einfuhrzölle oder Koeffizienten für Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen usw. vorschlägt. „Journée industrielle“ weist auf die Gefahren für die französische Industrie und den Frankkurs hin, welche mit einer Annahme dieses Antrags verbunden wären.

(3388)

Belgien. Der neue Zolltarif in der Kammer. Die belgische Kammer hat nach „Journée industrielle“ den Entwurf des neuen Zolltarifs mit einigen Abänderungen durch die Finanzkommission in wenigen Stunden in 1. Lesung angenommen.

Eine lange Diskussion entspann sich über die Anwendung des Maximaltarifs. Gemäß dem Vorschlag der Kommission beschloß die Kammer, die Regierung zur Anwendung der Maximalsätze und zur Erhebung von Kompensationszöllen aus Ländern mit direkten oder indirekten Ausfuhrprämien zu ermächtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung der getroffenen Maßnahmen durch die Kammern.

Die Zölle des neuen Tarifs werden im allgemeinen spezifische sein, mit einigen Ausnahmen, besonders den Luxusartikeln, bei welchen die Wertzölle beibehalten werden.

(3386)

Italien. Ein- und Ausfuhrverbote. Für die Ein- und Ausfuhr von Waren nach oder aus Italien sind nach den amtlichen Bekanntmachungen folgende Verbote, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, in Kraft:

a) **Einfuhr.** Verboten ist die Einfuhr von Parfümieren und parfümierten Seifen, Sprengstoffen, Schwefel, belichteten und nichtbelichteten kinematographischen Filmen, photographischen Filmen, Farbenschachteln, Saccharin, Zündhölzern, Zündsteinen und Feuerzeugen.

Für nichtbelichtete Kinematographenfilme, photographische Filme und Farbenschachteln kann das Einfuhrverbot von den Zollämtern ohne weiteres außer Kraft gesetzt werden.

Das Einfuhrverbot für Saccharin, Zündhölzer, Zündsteine und Feuerzeuge gilt auch für die aus Belgien, Frankreich und Algerien, Japan, Großbritannien, Holland, Portugal, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten stammenden Waren, während die Einfuhr der übrigen Waren aus diesen Ländern völlig frei und aus Oesterreich, Australien, Kanada und Tunis nur zum Teil beschränkt ist.

b) **Ausfuhr.** Verboten ist die Ausfuhr von Gerbextrakten aller Art, von Pyriten, reinem Alkohol, Pflanzenölen zum gewerblichen Gebrauch, Tierölen, Mineralölen, Toluol und Toluolgemischen, Melasse und Melasserückständen, Glucose, Kalisalzen (einschließlich der aus den Zuckerrüben gewonnenen), Kaliumpermanganat, künstlichen Düngemitteln, Kupfersulfat, Chinin (einschließlich seiner Salze, der Chininpräparate und der chininhaltigen Arzneimittel), Platin, Holzkohle, Horn, Knochen und Hufen (roh), sowie von Metallschlacken und -aschen aller Art.

Die Ausfuhr aller dieser Stoffe kann aber von den Zollämtern ohne weiteres gestattet werden, bei den Pyriten nur für Eisenpyrit, und bei den Metallschlacken nicht für die zink- und zinnhaltigen.

(3383)

Spanien. Einfuhr von Mineralwasser. Die Regierung hat unter dem 14. Dezember v. J. eine Verordnung erlassen, durch welche die Einfuhrfreiheit für Mineralwasser bis zum Ablauf des Jahres 1924 verlängert wird. Vom 1. Januar 1925 ab bedürfen Mineralwässer zur Einfuhr einer Bewilligung. Jedoch soll für diejenigen Länder, welche ihrerseits auf Grund eines Handelsvertrages spanischen Mineralwässern Einfuhrfreiheit gewähren, die Einfuhrfreiheit in Spanien noch für ein weiteres Jahr, also bis zum Ablauf von 1925, bestehen bleiben. (3358)

Jugoslawien. Sätze für die chemische Untersuchung von Warenmustern in zollchemischen Laboratorien. Auf Antrag des zollchemischen Laboratoriums beim Hauptzollamt in Belgrad und auf Grund des Art. 273 des Zollgesetzes hat der Finanzminister von Jugoslawien folgendes verordnet:

1. Für das erforderliche Material bei der Untersuchung der Warenmuster in den zollchemischen Laboratorien im Sinne des Art. 51 des Zollgesetzes sind nachstehende Beträge (Sätze) zu erheben:

	Din.
Feine Farben	20,— per Muster
Bronzefarben	30,— „ „
Verfeinerte und Anilinfarben, Lack und chemische Farben	40,— „ „
Mineralöle, ohne französische Destillation	20,— „ „
Mineralöle, mit französischer Destillation	60,— „ „
Wachs	50,— „ „
Seife mit bestimmter chemischer Säure	60,— „ „
Gewöhnliche Seife	30,— „ „
Essigessenz	30,— „ „
Lack-Firnis	50,— „ „
Oel-Firnis	50,— „ „

Für die übrigen nicht bestimmten Gegenstände wird der Satz je nach der Größe der Arbeit und der Menge des verwendeten Materials berechnet werden.

2. Die obigen Sätze sind desgleichen auch auf alle Warenmusteruntersuchungen anzuwenden, die von Amts wegen durchgeführt werden, falls durch jene Untersuchung erwiesen wird, daß nach der Deklaration, auf welche sich das betreffende Warenmuster bezieht, eine bessere Qualität der Ware angemeldet worden ist, als im zollchemischen Laboratorium befunden wurde. (3351)

Ver. St. v. Amerika. Maßnahmen gegen das italienische Dumping mit Reparationsfarbstoffen. Auf einer Versammlung der „Synthetie Organic Chemical Manufacturers' Association“ teilte Dr. Herty mit, daß Dr. Breithut (Berlin), der als chemischer Handelskommissar der Vereinigten Staaten die Frage der Reparationsfarbstoffe in Europa studiert, die amerikanischen Konsuln in Mailand und Rom veranlaßt habe, bei der Ausfuhr von Farbstoffen die Vorlage von Rechnungen zu verlangen, um so das nach dem Vertrag von Versailles unzulässige Dumping mit Reparationsfarbstoffen zu verhindern. (3361)

Britisch-Indien. Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung. Das indische Handelsamt hat folgende neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung mit Wirkung vom 1. Januar 1924 bekanntgegeben:

Ware	Mengen- einheit	Wert- festsetzung Rs. A.
Alaun, in Stücken	cwt.	10 0
Ammoniumcarbonat	„	40 0
Ammoniumchlorid, krist.	„	32 0
Ammoniumchlorid, subl. Salmiak	„	35 0
Ammoniumchlorid, andere Sorten	„	38 0
Arsenik (China Mansil)	„	85 0
Arsenik, andere Sorten	„	ad val.*)
Calciumcarbid	cwt.	22 0
Chlorkalk	„	12 8
Kupfersulfat	„	24 0
Natriumbicarbonat	„	10 8
Natriumsilicat (Wasserglas)	„	11 8
Soda, calc. (einschl. calc. natürliche Soda und verarbeitete Sesquicarbonat)	„	7 0
Soda, krist. (in ganzen Ladungen)	„	8 0
Soda, natürl., nicht calc. (Trona)	„	3 8
Soda, kauft. (Aetznatron)	„	17 8
Soda, „ fest	„	23 0
Soda, „ in Schuppen	„	22 0
Soda, „ gepulvert	„	6 0
Schwefel, Blüten	„	7 0
Schwefel, Stangen	„	5 0
Schwefel, roh	„	12 8
Alizarinfarben, trocken	lb.	1 12
nicht über 40 %	„	2 0
von 40 bis 50 %	„	2 4
„ 50 „ 60 %	„	2 8
„ 60 „ 70 %	„	2 12
„ 70 „ 80 %	„	3 4
über 80 %	„	0 8
Alizarinfarben, feucht	„	0 10
nicht über 10 %	„	0 12
von 10 bis 16 %	„	1 4
„ 16 „ 20 %	„	2 4
über 20 %	„	0 12
Anilinfarben, feucht	„	1 4
Anilinfarben, Schwefelschwarz	„	0 12
Anilinfarben, Congorot	„	1 4
Anilinfarben, trocken (alle andern)	„	2 8
Anilinsalz	„	ad val.*)
Mennige, trocken	cwt.	27 0
Bleiweiß, trocken	„	35 0
Zinkoxyd	„	45 0
Terpentin	gall.	6 8

Düngemittel aller Art sind zollfrei. Der allgemeine Zoll auf Chemikalien beträgt 15 %. (3362)

*) Der Ausdruck „ad valorem“ bezieht sich auf den „wirklichen Wert“ wie er in Abschnitt 30 des Seezollgesetzes von 1878 definiert ist.

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für die Seerausfuhr von Stückgütern.

Im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ Nr. 23 vom 7. Februar d. J. wird mit Gültigkeit vom 4. Februar 1924 und bis auf Widerruf folgender Ausnahmetarif veröffentlicht:

Ausnahmetarif 44

für Stückgut der ermäßigten Eilgutklasse (Kasse II e), Stückgut der allgemeinen Stückgutklasse (Klasse I) zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.

Anwendungsbedingungen:

1. Frachtzahlung für das volle wirkliche Gewicht, bei sperrigen Stückgütern für das eineinhalbfache des wirklichen Gewichts. Die Bestimmungen der allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B über Mindestgewichte sind anzuwenden.
2. Die Ausnahmefrachtsätze gelten nur für Sendungen, die von den Empfangsstationen, ohne dort weiter bearbeitet zu werden, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie in den Empfangsstationen eingetroffen sind, über See nach außerdeutschen Ländern ausgeführt werden. Als Bearbeitung gilt nicht das Verpacken, Umpacken, Ummarken und Zeichnen. Der Ausfuhr über See wird die Beförderung mit den Fähren in Warnemünde und Saßnitz Hafen gleichgestellt. Wird von einer Sendung ein Teil nicht ausgeführt, so wird für die ganze Frachtbrieftsendung die Inlandsfracht berechnet.
3. Die Frachtbrieft sind in der Spalte „Inhalt“ mit dem Vermerk: „Zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern“ zu versehen. Enthalten die Frachtbrieft diesen Vermerk nicht, so wird die Fracht nach den für den regelrechten Verkehr geltenden Frachtsätzen berechnet; eine nachträgliche Erstattung des Unterschiedes zwischen der Inland- und Ausfuhrfracht findet nicht statt.

Frachtberechnung:

Auf Entfernungen von km	Frachtsatz in Goldpfennig für 100 kg
1–113	302**)
114–150	Sätze der Klasse A 5**)
über 150	

Geltungsbereich: Von allen Stationen nach folgenden Stationen:

Altona	Geestemünde West
Brake (Oldbg.)	Geestemünde-Bremerhaven
Bremen Hbf. Eilg.	Hamburg Hgfb.
Bremen Hbf.	Hamburg L. B.
Bremen Hohentorshafen	Harburg Hbf.
Bremen Inlandshafen	Harburg U. E.
Bremen Neustadt Gbf.	Kiel
Bremen Weserbahnhof	Königsberg (Pr.)
Bremen Zollausschluß	Lehe
Bremerhaven Fischhalle	Lübeck
Bremerhaven Freihafen	Nordenham
Bremerhaven Inlandshafen	Rostock
Bremerhaven Kaiserhafen	Saßnitz Hafen
Cuxhaven	Stettin Hgfb.
Emden	Stettin Freibez.
Emden Außenhafen	Warnemünde
Flensburg	Wilhelmsburg
Geestemünde Fischereihafen	Wilhelmsburg-Industriehafen

(3390)

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der am 16./17. Januar d. J. in Hannover abgehaltenen 133. Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Reichsbahn und des ihr beigeordneten Verkehrsausschusses, sind folgende für die chemische Industrie in Betracht kommende Tarifmaßnahmen beschlossen worden:

Seitens der Reichsbahndirektion Köln war angeregt, die Anlage II der EVO. (Verpackungsvorschrift für bestimmte Güter) dahin zu ergänzen, daß Anthracenrückstände nur in eisernen Wagenkasten oder in öldichten Behältern zur Beförderung zugelassen werden sollen. Nach Erörterung dieser Frage wurde beschlossen, die vorerwähnte Anlage II wie folgt zu ergänzen:

Anthracenrückstände werden nur in öldichten Säcken, Fässern, Trommeln oder ähnlichen Behältern angenommen.

Die Anregung, für Sendungen aus dem Ausland bei Berechnung der Wagenladungsfracht stets nur das tatsächliche Gewicht zugrunde zu legen (s. dagegen § 9 Abs. 1 der ATV.) wurde abgelehnt, da man zugunsten eines kleinen Kreises von Interessenten die Grundlagen des Tarifs nicht ändern könne und die am 1. April 1922 eingeführte „vorübergehend gültige Bestimmung“ — vgl. Abs. 2 in § 9 — auch den vom Ausland eingehenden Wagen zustatten komme.

Bezüglich der Frachtberechnung für verdichtete Gase wurde beschlossen:

a) die Tarifstellen „Acetylen, in Aceton gelöstes und in porigen Massen aufgesaugtes“, „Sauerstoff, verdichtet“, „Stickstoff, verdichtet“ und „Wasserstoff, verdichtet“, in Klasse B zu streichen und mit dem gleichen Wortlaut in Klasse C aufzunehmen;

b) in Klasse C folgende neue Stelle zu bilden: „Prelluft“.

Die Gewährung einer Frachtermäßigung für die als Stückgut aufgelieferten verdichteten Gase (½ des wirklichen Gewichts) wurde abgelehnt.

Der Antrag einer Berliner Firma, gebrauchte, leere Stahlflaschen für Sauerstoff, Wasserstoff, Acetylen, Stickstoff, Prelluft und flüssige Kohlensäure gegen eine Frachtberechnung für ¼ des wirklichen Gewichts zu befördern, wurde gleichfalls abgelehnt, da in der Frachtberechnung für das Gut selbst die Frachtkosten für die Rücksendung der leeren Stahlflaschen bei den am 1. März 1923 im Tarif durchgeführten Frachtergünstigungen für flüssige Kohlensäure und verflüssigtes Oelgas gewürdigt, wie auch bei den Prüfungen über eine Frachtermäßigung für Wasserstoff, Sauerstoff und Acetylen mit berücksichtigt worden sind.

*) Auf diese Entfernungen wird die Fracht nach den Sätzen der Allgemeinen Stückgutklasse (I) berechnet.

**) Für die Errechnung der anzuwendenden Sätze ist die Abschlagstafel vom 20. Januar 1924 maßgebend.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 23. FEBRUAR 1924

Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Februar 1924.

Einfuhrverbote und Zollschutz bildeten kürzlich den Gegenstand einer Beratung im Wirtschaftspolitischen Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Sie war veranlaßt durch den Antrag eines Ausschußmitgliedes, durch den die Reichsregierung ersucht werden sollte, vor künftigen Einschränkungen der geltenden Einfuhrverbote dem Reichswirtschaftsrat Gelegenheit zu einer Mitarbeit zu geben. Reichswirtschaftsminister Hamm legte in längeren Ausführungen den Standpunkt der Reichsregierung in dieser Frage dar, ohne wesentliche neue Gesichtspunkte zu entwickeln. Wenn der Minister die Auffassung vertrat, das System der Einfuhrverbote sei von vornherein nur als eine zeitliche Maßnahme gedacht, die durch einen Uebergang zum verstärkten Zollschutz abgebaut werden müsse, soweit die Lage der verschiedenen Zweige der deutschen Industrie dies erforderte, so dürfte dieser Standpunkt sich mit den Anschauungen der führenden Kreise unserer Industrie decken.

Die Ausfuhr deutscher Fertigfabrikate ist heute in einer ganzen Reihe von Ländern durch Abwehrmaßnahmen gehemmt, unter denen die Einfuhrverbote eine bedeutsame Rolle spielen. Immer wieder wird aus den Kreisen unserer Industrie die Forderung erhoben, die Reichsregierung möge mit größtem Nachdruck für die Beseitigung dieser Einfuhrverbote eintreten. Dabei wird jedoch übersehen, daß Deutschland, solange es noch selbst seine Grenzen der fremden Einfuhr in beträchtlichem Umfang sperrt, nicht die Beseitigung von Einfuhrverboten in anderen Ländern fordern kann, nur weil sie dem Absatz deutscher Fabrikate hinderlich sind. Die im Gange befindliche Neugestaltung des deutschen Zolltarifs und der Fortfall der auf Grund des Friedensvertrages unseren sämtlichen Kriegsgegnern gewährten einseitigen Meistbegünstigung im Beginn des nächsten Jahres geben uns die Möglichkeit, demnächst neue Handelsverträge mit einer ganzen Reihe von Ländern abzuschließen, die unserer Ausfuhr alle diejenigen Rechte einräumen, welche die Erzeugnisse anderer Länder genießen. Der Abschluß derartiger Verträge hat aber einen Abbau unserer Einfuhrverbote zur unerläßlichen Voraussetzung. Mit welchem Recht können wir von einem Lande Vergünstigungen für unsere Einfuhr fordern, solange wir wichtigen Einfuhrwaren aus dem betreffenden Lande keine Einfuhrgenehmigungen erteilen.

Die schädlichen Wirkungen der bestehenden Einfuhrverbote sind bei den letzten zwischen deutschen und tschechoslowakischen Regierungsvertretern stattgefundenen Verhandlungen über eine Reihe von Wirtschaftsfragen klar zutage getreten. Bekanntlich hat die Tschechoslowakei seit einigen Monaten mit einem Abbau ihrer Ein- und Ausfuhrverbote begonnen. Aber noch immer bestehen Einfuhrverbote für eine Reihe von Waren, an deren Ausfuhr Deutschland in besonderem Maße interessiert ist. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß es den deutschen Vertretern gelungen ist, durch nachdrückliche Wahrnehmung der Interessen unserer Industrie für die Ausfuhr von photographischen Platten und Papieren sowie von Erdfarben Erleichterungen durchzusetzen, die sich als wertvoll erweisen dürften. Aus naheliegenden Gründen verbietet es sich, an dieser Stelle Einzelheiten zu erörtern. Aber jede von tschechoslowakischer Seite gewährte Konzession mußte durch reichliche Gegenleistungen in Form von Einschränkungen unserer Ausfuhrverbote erkaufte werden, an denen sämtliche im Besitz der deutschen Meistbegünstigung befindliche Länder teilnehmen. In einer halbamtlichen Auslassung über den Abschluß dieses Wirtschaftsabkommens war die Mitteilung enthalten, die beiden Vorsitzenden der deutschen und tschechoslowakischen Delegation hätten in einem Notenwechsel auch die weitere Aufrechterhaltung der gegenseitigen Meistbegünstigung sichergestellt. Diese ausdrückliche Feststellung erwies sich als zweckmäßig, da in dem zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei geltenden Handelsvertrag die Gewährung der Meistbegünstigung für die deutsche

Einfuhr in zollpolitischer Beziehung in einem Wortlaut festgesetzt ist, der vielfach zu Zweifeln Anlaß gegeben hat. Leider hat die uns von der Tschechoslowakei gewährte Meistbegünstigung nur einen beschränkten Wert. Unsere Einfuhr nimmt allerdings an einer Reihe von Zollermäßigungen teil, die anderen Staaten durch einen Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei eingeräumt sind. Aber in sämtlichen derartigen Verträgen spielt das System der Einfuhrkontingente eine wichtige Rolle, d. h. die Gewährung der Einfuhrfreiheit für bestimmte Waren in festgesetzten Mengen, deren Einfuhr grundsätzlich gesperrt ist. Naturgemäß gilt für derartige Kontingente, die jeweils nur für das Vertragsland bestimmt sind, nicht die Meistbegünstigung der übrigen Vertragsstaaten. Die von der Tschechoslowakei gewährte Meistbegünstigung hat also für uns keineswegs die Bedeutung, die der Meistbegünstigung in den von Deutschland abgeschlossenen Handelsverträgen innewohnt.

Auch andere Länder, zu denen Spanien und Portugal gehören, sind neuerdings zu einer Auslegung der vertraglich von ihnen eingeräumten Meistbegünstigung übergegangen, die dem früheren Reziprozitätsprinzip der Vereinigten Staaten entspricht. Es besteht darin, daß der Mitgenuß von Zollermäßigungen und anderen Einfuhrerleichterungen nur soweit gewährt wird, wie derartige Vergünstigungen bei Vertragsabschluß bereits bestanden, während alle späteren von dem betreffenden Lande einem Dritten unter eigenen Zugeständnissen eingeräumten Vergünstigungen durch neue Gegenleistungen erkaufte werden müssen. Mit Spanien zu neuen Handelsvertragsverhandlungen zu gelangen, sind zurzeit die deutschen amtlichen Stellen bemüht. Es mag aus diesem Grunde darauf hingewiesen werden, daß die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten erheblich größer sind, als man in unseren Wirtschaftskreisen vielfach anzunehmen scheint.

Die Vereinigten Staaten sind in ihrem kürzlich mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsvertrag von dem Reziprozitätssystem abgegangen, indem sie Deutschland die uneingeschränkte Meistbegünstigung gewährten. Man hat hierin eine besondere Errungenschaft dieses Handelsvertrages für Deutschland erblicken wollen, eine Auffassung, die sich als irrig herausstellen dürfte. Denn die Vereinigten Staaten beabsichtigen nicht, solange das Zolltarifgesetz vom Jahre 1922 in Kraft ist, mit irgendeinem Lande einen Tarifvertrag abzuschließen. Sie werden daher keinem Kontrahenten einen Zollnachlaß gewähren, in dessen Mitgenuß die meistbegünstigten Staaten treten würden. Die uneingeschränkte Meistbegünstigung der Union ist also in zollpolitischer Beziehung ohne besonderen Wert.

Bedeutsamer ist dagegen die im Augenblick noch stark umstrittene Frage des Verzichts auf den sogenannten Flaggenzoll. Das im Jahre 1920 erlassene Schiffahrtsgesetz erteilte dem Präsidenten den Auftrag, in allen Verträgen mit fremden Staaten diejenigen Bestimmungen zu beseitigen, welche die Vereinigten Staaten daran hinderten, fremden Waren, die auf amerikanischen Schiffen zur Einfuhr gelangten, besondere Vergünstigungen zu gewähren; bisher hat sich die Regierung der Vereinigten Staaten nicht entschließen können, diese Bestimmung des Schiffahrtsgesetzes auszuführen, vermutlich, weil sie mit der Wahrscheinlichkeit rechnen mußte, daß eine derartige Begünstigung der heimischen Schiffahrt Gegenmaßnahmen in anderen Ländern mit eigener Handelsflotte hervorrufen würde. Ob es nun der Regierung gelingen wird, im Senat die erforderliche Mehrheit für den Vertragsentwurf zu finden, oder ob der Einfluß der Reedereiinteressenten groß genug sein wird, um das Gesetz zu Fall zu bringen, bleibt abzuwarten. In deutschen amtlichen Kreisen neigt man zu der Auffassung, daß der Entwurf die Zustimmung des Senats finden wird, da die Regierung kaum das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung vorgelegt hätte, wenn sie nicht auf eine sichere Mehrheit für seine Annahme rechnen könnte. Sollte wider Erwarten das Gesetz zu Fall kommen und die Regierung der Vereinigten Staaten durch den Senat gezwungen werden, der Wareneinfuhr auf heimischen Schiffen Zollvergünstigungen

zu gewähren, dann dürfte Deutschland sich veranlaßt sehen, zu einer gleichen Maßregel gegenüber den amerikanischen Schiffen zu schreiten. Bekanntlich spielt das Sternenbanner der Union heute im Hamburger und Bremer Hafen eine sehr viel bedeutsamere Rolle als in der Vorkriegszeit. Es ständen mithin für die Verfrachter überseeischer Länder, die unter der Flagge der Union Waren nach Deutschland ausführen, sehr erhebliche Interessen auf dem Spiel. — Bl. (3453)

Die englische chemische Industrie im Jahre 1923.

In einer Rückschau-Nummer auf das vergangene Jahr veröffentlicht „Chemical Age“ (London) eine Reihe von Beiträgen von Sachverständigen auf den einzelnen Gebieten, von denen wir im Folgenden die über die Farbenindustrie und die Feinchemikalienindustrie auszugswise wiedergeben.

Ueber die Entwicklung der englischen Farbenindustrie im Jahre 1923 äußert sich der Präsident der „British Dyestuffs Corporation“, Sir William Alexander, wie folgt:

Die Farbenindustrie sei zu eng mit den Industrien, welche ihre Produkte abnehmen, verbunden, als daß sie nicht auch in dem vergangenen Jahr unter der allgemeinen Depression zu leiden gehabt hätte. Solange in der Baumwollindustrie nicht wieder normale Verhältnisse hergestellt seien, was von den Preisen für die Rohbaumwolle abhängt, beständen auch für die Farbenindustrie nur geringe Aussichten auf eine völlige Gesundung.

Erfreulich sei die Zunahme in der Ausfuhr von Farbstoffen, die sich in den ersten 10 Monaten von 1923 gegen die gleiche Zeit im Vorjahr praktisch verdoppelt habe. Diese Steigerung müsse aber auf die politische Lage in Deutschland zurückgeführt und dürfe nicht als normal angesehen werden.

Die Qualität der Produkte sei wesentlich verbessert worden, wie der Vorsitzende der „Colour Users' Association“, Sutcliffe Smith, bestätigt habe, und er glaube, daß die englischen Farbstoffe jetzt den besten kontinentalen Fabrikaten gleichwertig seien. Auch die Zahl der Farbstoffe sei vermehrt worden und es beständen nur noch wenige Lücken von Bedeutung; etwa ein Dutzend bisher in England nicht hergestellter Farbstoffe sei auf den Markt gebracht worden, was als eine schöne Leistung gelten könne, wenn man bedenke, was alles dazu gehöre, um einen neuen Farbstoff zu fabrizieren. So hätten die „Scottish Dyes, Ltd.“ ihr Nephritgrün (Caledon Jade-green) herausgebracht und die „British Dyestuffs Corp.“ eine Reihe von Küpenfarbstoffen und die „Cellulyl“-Serie für das Färben von Kunstseide (Celanese).

Die Begründung einer englischen Farbenindustrie sei von allen Urteilsfähigen immer als eine sehr schwierige Aufgabe angesehen worden. Die deutsche Farbenindustrie habe eine glänzende Organisation und Ausrüstung und man dürfe vielleicht sagen, daß sie die am besten arbeitende Industrie der Welt gewesen sei („the most efficient industry in the world“).

Die Leistungsfähigkeit einer Industrie komme am besten in den Preisen zum Ausdruck und hier habe das Jahr einen allgemeinen Rückgang gebracht: der Durchschnittspreis für Farbstoffe 1922 habe 3 sh. 5 d. betragen, während er im Juli 1923 auf 2 sh. 6 d. und am Ende des Jahres noch etwas weiter gesunken sei. Die Bedeutung geringer Produktionskosten werde überall erkannt und alle Abfallprodukte würden ausgenützt, demselben Zweck, einen hohen Wirkungsgrad zu erreichen, diene auch die Ausdehnung auf benachbarte Gebiete. So habe man einerseits z. B. die Fabrikation der etwas abseits liegenden organischen Chemikalien aufgenommen, welche als Beschleuniger bei dem Vulkanisationsprozeß in der Gummiindustrie dienen, andererseits biete die Farbenindustrie den Firmen, welche eine englische Feinchemikalienindustrie zu begründen suchten, eine hilfreiche Hand.

Die Beziehungen zu der Arbeiterschaft hätten sich befriedigend entwickelt. Die deutschen Firmen seien bahnbrechend in Wohlfahrtseinrichtungen gewesen, aber man habe in England nicht gesäumt, diesem Vorbild zu folgen.

In dem Bericht über die Feinchemikalienindustrie (von W. J.) wird ausgeführt:

Vor dem Krieg bestand nur eine kleine, aber leistungsfähige Feinchemikalienindustrie in England, der größte Teil der gegenwärtigen Anlagen wurde während desselben oder nachher im Vertrauen auf den versprochenen Schutz, der dann in der „Safeguarding of Industries Act“ gegeben wurde, errichtet. Von Anfang hatte man große Schwierigkeiten bei der Umsetzung der in den Lehrbüchern mangelhaft beschriebenen Verfahren in die Praxis, aber dieselben sind nun überwunden und als Beweis hierfür kann die Angabe einer Firma dienen,

daß sie jetzt 1200 verschiedene Präparate herstellt, gegen 430 im Jahre 1920 und 70 im Jahre 1913.

Eine bedeutende Rolle spielte im vergangenen Jahre die Fabrikation von Insulin, das seit einigen Monaten von den Firmen „British Drug Houses Ltd.“, „Burroughs, Wellcome & Co.“ und „Allen and Hanbury's Ltd.“ regelmäßig geliefert wird; die erste Firma hat ein eigenes Fabrikgebäude für Insulin errichtet und bereits über eine Million Dosen geliefert. Der Preis ist so herabgesetzt worden, daß die Behandlung des Patienten jetzt etwa 1 £ in der Woche kostet.

Große Aufmerksamkeit wurde den organischen Arsenverbindungen zugewendet, und es wurden Präparate auf den Markt gebracht, welche einen beträchtlichen Fortschritt gegen die früheren Produkte darstellen, wie z. B. das „Stabilarsan“ der Firma „Boots Pure Drug Co., Ltd.“, eine Verbindung von Salvarsan und Glucose in gelöster Form, fertig zum Gebrauch.

Andere medizinische Feinchemikalien, welche zum ersten Mal von einigen englischen Firmen hergestellt wurden, sind: reine Glucose und Lactose, neutrales Acriflavin, Chloralhydrat, Acetylsalicylate, Glycerophosphate und Lithiumsalze; auch die Zahl der reinen Alkaloide wurde vermehrt.

Eine Erweiterung erfuhr auch die Fabrikation von reinen Laboratoriumschemikalien durch die „Boots Pure Drug Co., Ltd.“, die „British Drug Houses, Ltd.“ und andere; die letztere Firma, welche auch viele biochemische Präparate herstellt, brachte eine Reihe von mikroskopischen Farbstoffen auf den Markt, außerdem Indikatoren für die Bestimmung der Wasserstoffionen-Konzentration. — Messrs. Boots haben die Fabrikation von Saccharin und Chloranin-T., welches als eines der wirksamsten bekannten Desinfektionsmittel gilt, wieder aufgenommen, auch Methyl- und Aethyltoluolsulfonate sind wieder in genügenden Mengen erhältlich.

Bei den ätherischen Ölen war der Fortschritt ebenfalls stetig, wenn auch nicht so stark wie auf anderen Gebieten; immerhin konnte eine der Firmen, welche sich mit der Extraktion dieser Öle befaßt, Produkte, welche sie „vor vier Jahren nur in Unzen lieferte, in Tonnen herstellen“. Das innerliche Antisepticum „Yadil“ (Knoblauchöl) ist freigegeben worden und hat sich bewährt; die Fabrikation durch „Clement & Johnson, Ltd.“ ist gesteigert worden.

Was die photographischen Chemikalien betrifft, so wurde hierin der Hauptfortschritt schon während des Krieges erreicht, die Herstellung der wichtigsten organischen Entwickler, wie Methol und Hydrochinon, ist in befriedigender Weise gelungen und es bleibt nicht mehr viel zu tun übrig; in dessen werden natürlich die wissenschaftlichen Untersuchungen fortgeführt. Auf dem Gebiet der farbenempfindlichen photographischen Platten mit Zusatz von sensibilisierenden Farbstoffen wurde viel gearbeitet.

Die Größe der Fabriken wurde z. T. auf das Drei- und Vierfache vermehrt.

Von großer Bedeutung waren die Erleichterungen im Bezug von steuerfreiem Alkohol für chemische Fabriken. Die Steuerbehörde hat jetzt die Verwendung von solchem Alkohol in bestimmten Mengen ohne die dauernde Gegenwart eines Steuerbeamten und ohne die Verwendung von verschlossenen Behältern gestattet. Wo große Mengen verbraucht werden, sind die lästigen Vorschriften über den Gebrauch von speziellen für den Betrieb des Fabrikanten geeigneten Denaturierungsmitteln gemildert worden. Allerdings sind die Alkoholpreise infolge des Brenner-Monopols noch beträchtlich höher als in den Vereinigten Staaten, in Frankreich und in Deutschland.

Auf eine Umfrage bei den Fabrikanten über den Wert des Industrieschutzgesetzes erhielt „Chemical Age“ Antworten, welche darin übereinstimmten, daß ohne das Gesetz die Lage der Industrie sich erheblich schwieriger gestaltet hätte, während über den gegenwärtigen Wert desselben die Ansichten weit auseinandergingen. So erklärte z. B. eine Firma, infolge der entwerteten Valuta der Konkurrenzländer sei der Zollschatz praktisch bedeutungslos, trotzdem sei aber der Absatz ihrer Produkte wegen ihrer Qualität befriedigend gewesen. Wie die Zeitschrift bemerkt, ist aber bei dieser Frage immer in Betracht zu ziehen, daß es sich um einen Wertzoll handelt, der bei billigen und teuren Produkten ganz verschieden wirkt. Bei billigen Präparaten sei der Schutz gering und die Fabrikation derselben habe zeitweilig aufgegeben werden müssen. Wenn aber die ausländischen Valuten wieder stabilisiert würden, so würden auch die Produktionskosten höher und die Konkurrenzbedingungen schwieriger werden; dann werde aber auch der Zollschatz für die billigeren Produkte wieder von größerer Bedeutung sein. (3364)

Änderungen im polnischen Zolitarif.

Der polnische Finanzminister sowie der Minister für Handel und Industrie haben folgende Verordnung vom 13. Dezember 1923 über Zollerleichterungen erlassen (nur die aus dem Gebiete der chemischen Industrie in Betracht kommenden Bestimmungen sind zum Abdruck gebracht):

§ 2.

Folgende Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 2 % des normalen Zolls:

Pos.:	Ware:
41 P. 3	Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette.
P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle.
51 P. 2b	Fett abgetropft, zerlassen und durchgearbeitet sowie Knochenalg.
71 P. 2	Graphit, gemahlen.
98 P. 3	Schwefelsaures Ammoniak.
108 P. 3a	Salpetersäure, Nitrose.
176 P. 4a, b	Cellulosemasse, trockene und feuchte.

§ 3.

Folgende Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 10 % des normalen Zolls:

52 P. 2, 5	Pflanzliches Wachs: Karnauba, japanisches bituminöses Wachs aus Kohle.
65 P. 3	Natürlicher Gips (Alabaster) in Stücken, ungebraunt.
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte.
105 P. 4	Doppelkohlen-saures Natron.
P. 7b	Natriumhydrosulfid.
108 P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112 P. 1c	Benzol und Naphthalin, gereinigt; Antrachinon.
112 P. 6, 9	Naphthole und Sulfoderivate, außer den zu Pos. 135 gehörenden.
P. 7, 9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe und ihre Salze.
P. 9	Chlorbenzol, Calciumhydrosulfid.
P. 9	Fluorsäures Natrium, Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydro-Naphthalin), mit einem Geruch, der an Naphthalin erinnert.
P. 9	Thorium-, Cerium-, Beryllium-, Aluminium- und Magnesium-Nitrat zur Herstellung von Glühstrümpfen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
P. 9	Toluol, Xylol, Carbazol, Rohprodukte der Destillation von Steinkohlenteer, Anthracen gereinigt.

§ 4.

Nachstehende Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 20 % des normalen Zolls:

98 P. 2	Ammoniak, salpetersaures.
104 P. 1b	Chlorcalcium, ungereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
106 P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, ausschließlich zur Herstellung von Aceton und Essigsäure, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
107 P. 1b	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk), ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112 P. 1c	Carbolsäure, kristallisiert, sowie flüssig, farblos.
P. 9	Leukonin, Terrar, künstlicher Kryolith, Kieselfluornatrium, zur Herstellung von Emailgefäßen auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
P. 9	Chlorschwefel auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
115	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide sowie rauchlosem Pulver, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
117 P. 1a	Baumwollölsamen zur Herstellung von Margarine und anderen eßbaren Fetten, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
P. 3	Sonnenblumensamenöl, Cocosöl und Palmöl, Pflanzenöle, nicht besonders genannt, alles zur Herstellung von Margarine und anderen eßbaren Fetten, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
125 P. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.

129 P. 2	Cochenillecarmin.
135	Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von artistischen Farben, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
185 P. 3a	Kämmlinge aus Kunstseideabfällen (nicht gewirnt), ungefärbt.
217 P. 1	Schwarzpulver zur Herstellung von Zündschnur, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 5.

Nachstehende Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 40 % des normalen Zolls:

72 P. 2f	Schamottezement, Schamottemörtel.
124 P. 2a	Trockene Gerbstoffextrakte.

§ 7.

Das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel kann aus wichtigen wirtschaftlichen Rücksichten den Zoll bis zu einer Höhe ermäßigen, wie sie im § 5 dieser Verordnung vorgesehen ist.

§ 8.

Wo in der Verordnung vom 16. November 1923, betreffend den Nachweis der Waren, die dem normalen Multiplikator unterliegen, die Rede von dem normalen Valutazuschlag ist (vom normalen Zollmultiplikator) bzw. von dem ermäßigten Valutazuschlag (vom ermäßigten Zollmultiplikator), ist der normale Zoll bzw. der ermäßigte Zoll zu verstehen.

§ 9.

Waren, die weder von dieser Verordnung noch von der Verordnung, betreffend den Nachweis der dem normalen Zoll unterliegenden Waren, noch von der Verordnung, betreffend den Nachweis der Waren, die den Zoll in Goldmünze zahlen, umfaßt sind, unterliegen der ermäßigten Zollgebühr, deren Höhe 75 % der jedesmaligen Höhe des normalen Zolls beträgt.

§ 10.

Die in den §§ 2, 3, 4 und 5 für einige Waren vorgesehenen Erleichterungen, die von einer Genehmigung des Finanzministeriums abhängig gemacht sind, können auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel gewährt werden. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Bescheinigungen setzt das Ministerium für Industrie und Handel fest.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und wird bis zum 31. März 1924 verbindlich sein.

* * *

Ferner haben der Finanzminister sowie der Minister für Handel und Industrie die nachfolgende Verordnung vom 5. Januar 1924 erlassen: In das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollmultiplikator unterliegen (im Sinne des obigen § 8) werden folgende Waren aufgenommen:

27 P. 2a, b	Spiritus, roh und gereinigt.				
P. 3	Vergällter Spiritus und Brennspritus, mit Beimischung von Seife in fester Form, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.				
87 P. 4	Tolubalsam, Perubalsam; Storax, Benzoecharz; Harze zur Parfümerieerzeugung, wohlriechende.				
95 P. 2	Weinstein (Cremor tartari), weinsaurer Kalk (Calcium tartaricum) und citronensaurer Kalk, halb gereinigt (nicht in Pulverform) von eigener Färbung.				
100 P. 2	Blutlaugensalz, gelbes und rotes.				
P. 3	Kalium- und Natriumchromate und -bichromate, Chromalaun.				
104 P. 1	Chloride, nicht gereinigt: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a)</td><td>Chlormagnesium;</td></tr> <tr> <td>b)</td><td>Chlorcalcium.</td></tr> </table>	a)	Chlormagnesium;	b)	Chlorcalcium.
a)	Chlormagnesium;				
b)	Chlorcalcium.				
P. 2	Magnesiumsulfat, technisches (Bittersalz).				
106 P. 2	Essigsäures Blei und essigsaurer Kalk, gereinigt.				
P. 3	Essigsäures Natron, auch geschmolzen.				
107 P. 1	Unterchlorigsaures Natrium.				
108 P. 5	Weinsteinsäure und Citronensäure.				
P. 7	Salicylsäure.				
126 P. 2	Pflanzliche Farbmaterialien, mit Ausnahme der besonders genannten.				
127	Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Catechu), Schüttgelb.				

Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (3401)

Der englische Chemikalienhandel 1923. Zunahme der Einfuhr und der Ausfuhr.

Entsprechend der allgemeinen Belebung des englischen Außenhandels im Jahre 1923 (Einfuhr 1 098 016 000 £, Ausfuhr 767 329 000 £, Wiederausfuhr 118 573 000 £, gegen 1 003 099 000 £, 719 507 000 £ und 103 695 000 £ im Vorjahr) zeigen auch die Zahlen in der Position „Chemikalien, Farbstoffe, Farben und Drogen usw.“ in noch stärkerem Maße eine Zunahme; die Einfuhr hatte den Wert von 13 462 000 £ gegen 11 378 000 £ i. J. 1922, und 12 623 000 £ i. J. 1921, die Ausfuhr den Wert von 25 691 000 £ gegen 20 269 000 £ i. J. 1922 und 19 106 000 £ i. J. 1921, entsprechend einer Zunahme von 2 084 000 £ bei der Einfuhr und von 5 422 000 £ bei der Ausfuhr; die Wiederausfuhr hatte in den 3 Jahren die Werte von 1 265 000 £, 1 492 000 £ und 1 393 000 £. Da die Preisschwankungen im Laufe des Jahres nicht groß waren, entspricht der Wertzunahme auch eine Zunahme der ausgeführten Mengen.

Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende annähernde Werte (aus einer graphischen Darstellung):

	Ausfuhr		Einfuhr	
	1923	1922	1923	1922
	in Millionen £			
Januar	2,26	2,00	1,22	0,78
Februar	1,96	1,55	1,17	0,85
März	1,92	1,68	1,26	1,06
April	2,00	1,61	1,19	0,95
Mai	2,58	1,74	1,12	0,88
Juni	2,40	1,78	0,92	0,88
Juli	1,74	1,47	0,79	0,84
August	1,67	1,70	1,31	1,12
September	2,35	1,72	1,03	1,05
Oktober	2,58	1,59	1,23	0,98
November	2,00	1,85	1,13	1,07
Dezember	2,26	1,65	1,08	1,00

Einfuhr.

Die wichtigsten Stoffe, welche eine Zunahme (dem Gewicht nach) zeigten, sind:

	1923	1922
Essigsäure tons	7 106	4 900 ¹⁾
Zinkoxyd „	6 937	5 638
Rohschwefel „	88 817	48 142 ²⁾
Borax cwt.	63 887	44 566
Mennige „	39 852	31 484
Nickeloxyd „	45 701	3 407
Salpeter „	1 452 578	917 368
Schwerspat „	711 987	568 563
Calciumcarb. „	716 914	549 727
Weinstein (Cremor tartari) „	40 674	28 240
Harze „	1 410 211	(1 280 000) ³⁾
Kohlenteer-Zwischenprodukte für die Farbenfabrikation „	1 349	41 ⁴⁾
Quecksilber lb.	2 576 374	1 405 149

Pyrit ging von 400 446 t i. J. 1922 auf 337 548 t i. J. 1923 zurück, und Rohglycerin von 43 821 cwt. i. J. 1922 auf 24 672 cwt. i. J. 1923; bei anderen Produkten waren die Abnahmen und Zunahmen nur unbedeutend.

Ausfuhr:

In der Ausfuhr zeigten besonders auffallende Zunahmen: Ammonsulfat, Kohlenteerrohprodukte wie Benzol, Toluol und Naphtha, sowie die künstlichen Farbstoffe.

Kohlenteerrohprodukte. Alle Stoffe in dieser Gruppe, mit Ausnahme von Carbonsäure, die etwas zurückging, zeigten eine z. T. beträchtliche Zunahme:

	1923	1922	1921
Anthracen cwt.	6 141	115	14
Naphthalin „	199 404	42 062	35 438
Benzol und Toluol . . Gall.	2 303 864	64 679	43 551
Naphtha „	317 393	47 591	42 925
Teeröl, Creosot usw. . . „	47 780 495	25 647 144	13 998 000

Carbonsäure nahm von 140 337 cwt. 1922 auf 133 558 cwt. ab (gegen 56 327 cwt. 1921); der beste Abnehmer sind die Ver. Staaten, gleich darauf kommen Holland, Japan und Deutschland. Die Ausfuhr von Kohlenteer (roh) ging von 11 356 t auf 4 918 t zurück, während Kohlenteerpech

etwa gleich blieb (420 000 t). — Für Teeröl, Creosot usw. ist China bei weitem das beste Absatzgebiet (18 000 000 Gall.), dann folgen Canada (3 850 000 Gall.), die Ver. Staaten (1 683 000 Gall.), Schweden, Dänemark und Belgien. Die Ausfuhr von Anthracen geht hauptsächlich nach den Ver. Staaten.

Teerfarben. Einer der charakteristischsten Züge in der Entwicklung des Jahres war die Zunahme der Teerfarbenausfuhr; diese stieg von 47 317 cwt. im Wert von 612 966 £ auf 126 187 cwt. im Wert von 1 031 903 £ (gegen 83 193 cwt. i. J. 1921). Hieraus ergibt sich eine Verminderung des Durchschnittspreises um etwa 37 %.

In den einzelnen Monaten betrug die Ausfuhr von synthetischen und anderen Farben:

	1922	1923
	(in cwt)	
Januar	9 494	10 468
Februar	6 916	8 610
März	7 222	12 149
April	8 485	13 053
Mai	7 358	16 599
Juni	7 761	13 864
Juli	7 763	19 323
August	6 965	18 095
September	9 506	21 333
Oktober	9 036	21 043
November	12 485	21 436
Dezember	7 366	19 486

Gesamtausfuhr 100 357 195 489

Allgemeine Chemikalien. Bei den allgemeinen Chemikalien zeigten eine Zunahme:

	1923	1922	1921
Chlorkalk cwt.	256 049	235 431	158 661 ^{*)}
Kupfersulfat „	42 091	41 763	70 000
Glycerin „	160 257	81 420	—
Kaliumverbindungen „	81 299	66 779	—
Natriumverbindungen „	9 679 726	8 496 05	—
Schwerspat „	76 639	65 658	—
Soda, calc. u. krist., Nat. iumbicarbonat „	5 970 275	4 964 299	3 016 000
Aetznatron „	1 559 402	1 543 273	—
Natriumsulfat „	1 514 619	1 395 788	—

Eine Abnahme zeigten:

	1923	1922
Ammoniumchlorid cwt.	4 76	5 851
Zinkoxyd tons	2 816	2 871
Bleiweiß cwt.	193 376	197 433

Die Ausfuhr von Schwefelsäure blieb sich in den letzten zwei Jahren beinahe gleich (etwa 26 200 cwt.), zeigte aber gegen 1921 (53 742 cwt.) einen starken Rückgang. Die Entwicklung in der Schwefelsäureindustrie in allen Teilen der Welt läßt es nicht erwarten, daß die englische Ausfuhr je wieder den Vorkriegsstand erreichen wird (95 263 cwt. i. J. 1914).

Die Lage der Chlorkalkausfuhr erscheint trotz der leichten Steigerung nicht befriedigend, wenn man mit der Vorkriegsausfuhr vergleicht (599 300 cwt. 1914). Der beste Abnehmer ist Indien (50 175 cwt. 1922), dann kommt Schweden (54 440 cwt.), Norwegen und Holland. Im Jahre 1922 trat Persien zum ersten Male als Käufer auf (22 014 cwt.); der Chlorkalk scheint in den Oelraffinerien verwendet zu werden und so dürfte Persien dauernd ein wichtiges Absatzgebiet bleiben.

Zu dieser Statistik des Handelsamts bemerkt „Chemical Age“ (London):

Die Zunahme des Chemikalienexports um beinahe 5½ Millionen £ ist besonders erfreulich, da diese ganz der heimischen Produktion zugute kommt; denn die Wiederausfuhr von ausländischen und kolonialen chemischen Produkten, die nur einen Wert von etwa 1 Million £ besitzt, hat sogar etwas abgenommen. Die Steigerung scheint hauptsächlich in den letzten 4 Monaten des Jahres eingetreten zu sein, in dem ersten Teil des Jahres waren die Verhältnisse etwas wechselnd.

Besonders auffallend ist die Besserung in der Ausfuhr der aus der Kohle gewonnenen Chemikalien, wozu im weitesten Sinn Ammonsulfat, Benzol, die ganze Reihe der „Rohprodukte“ (crudes) und die Teerfarben gehören. Die Zunahme betrug 65 % bei Ammonsulfat und über 100 % in der großen Klasse der Rohprodukte; bei den Teerfarben belief sich die Steigerung der Menge nach auf 168 %, dem Werte nach aber nur auf 69 %, was einem durchschnittlichen Preisrückgang von 37 % entspricht. Bei keiner Position der Ausfuhrstatistik tritt eine beträchtliche Verminderung auf. (3363)

¹⁾ Gegen 1490 t i. J. 1921.

²⁾ Gegen 9642 t i. J. 1921.

³⁾ Annähernd.

⁴⁾ Gegen 4465 cwt. i. J. 1921.

^{*)} 1914 599 300 cwt.

Aus der polnischen Düngemittelindustrie.

In Polen bestehen gegenwärtig 16 Fabriken für die Produktion von Superphosphaten; hiervon sind 12 im Betrieb und beschäftigen ungefähr 3000 Arbeiter, zwei Fabriken sind noch im Bau. Nach den von 6 Fabriken vorliegenden Angaben (abgesehen von zwei im Betrieb befindlichen Fabriken in Danzig, zwei in Oberschlesien und zwei in Kleinpolen) sind während der Sommerzeit produziert worden: 16 % Mineralsuperphosphat und Knochensuperphosphat ungefähr 50 000 Tonnen, was zusammen mit dem nach der Frühlingssaison verbliebenen nicht verkauften Quantum 67 000 Tonnen ausmachte. In der selben Zeit wurden 41 000 Tonnen verkauft, so daß für die Herbstsaison ein Produktionsüberschuß von ungefähr 26 000 Tonnen verblieb. In Anbetracht des bestehenden Ausfuhrverbotes wird Superphosphat nur von schlesischen und Danziger Fabriken exportiert. Die erste Kleinpolnische Aktiengesellschaft für Chemische Industrie („I. Malopolskie Tomarzystwo Akcyjne dla Przemyslu Chemicznego“) hat am 7. Januar dieses Jahres den Ausbau ihrer Fabrik für Superphosphate bis zu einer Produktion von 4000 bis 5000 Waggons jährlich beschlossen. Den technischen Ausbau dieser Fabrik wird die bekannte Gesellschaft der Chemischen Werke „Strem“ S.A. in Warschau (Tomarzystwo Zakladów Chemicznych w Warszawie „Strem“ S.A.) ausführen. — Gegenwärtig bestehen in Polen 17 Fabriken für die Verarbeitung von Knochen. Diese Fabriken beschäftigen 511 Arbeiter. Nach den von 5 Fabriken vorliegenden Angaben sind in diesen im Laufe von zwei Monaten 892 Tonnen Knochen und 244 Tonnen Knochenschrot sowie 501 Tonnen Häuteabfälle verarbeitet worden; aus diesem Rohmaterial wurden produziert: 579 Tonnen Knochenmehl, 553 Tonnen Knochensuperphosphat, 30 Tonnen Knochentalg, welcher nachher zu Stearin, Oel und Glycerin verarbeitet wurde, 85 Tonnen Knochen- und Lederleim und 14 Tonnen Gelatine. Die Staatlichen Werke in Chorzów in Oberschlesien beabsichtigen, in der Frühjahrssaison 1924 auf den Markt zu bringen: synthetischen Chilesalpeter, Kalk- und Ammonsalpeter, sowie andere Produkte, wie Salpeter, konzentriertes Ammoniak, Sauerstoff, Stickstoff, die stets leichten Absatz finden — sogar in der für Düngemittel toten Saison. Daneben hat die gegenwärtige Handelskonjunktur günstige Bedingungen für den Verkauf von Carbid geschaffen, welches zuvor nur als Halbprodukt für die eigene weitere Verarbeitung angesehen wurde. Der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln betrug vor dem Kriege auf den Teilgebieten des jetzigen polnischen Staates etwa 1 200 000 Tonnen jährlich. Gegenwärtig beträgt der Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln 27 % des Vorkriegsverbrauchs, Phosphatdüngemitteln 20 % und Kalidüngemitteln 35 %. Die wichtigste Ursache einer derartigen Verringerung des Bedarfes an künstlichen Düngemitteln dürfte darin zu suchen sein, daß der Bezug dieser Düngemittel aus dem Auslande infolge der Entwertung der polnischen Mark sehr erschwert ist. Der Konsum ist jedoch in fortlaufendem Steigen begriffen, auch hat, dem Vernehmen nach, die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln aus Deutschland in der zweiten Hälfte 1923 zugenommen. Sowohl dem polnischen Markt für künstliche Düngemittel, wie auch der Entwicklung der polnischen Düngemittelindustrie wird erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken sein. (Ind. u. Hds.-Ztg.) (3368)

Die französische Stempelsteuer für Arzneimittel.

Zu dieser Frage schreibt „Chemist and Druggist“:

So paradox es klingt: der Verkauf pharmazeutischer Spezialitäten ist in Frankreich illegal! Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI (11. 4. 1803), der noch in Kraft ist, verbietet den französischen Apothekern den Verkauf von medizinischen Präparaten oder irgendwelchen zusammengesetzten Drogen ohne Verschreibung eines Arztes oder Beamten des Sanitätswesens, sowie von Geheimmitteln. Als daher durch das Gesetz von 1916 eine Stempelsteuer für pharmazeutische Spezialitäten, bei denen auf der Etikette nicht die genaue Zusammensetzung angegeben ist, eingeführt wurde, sah man darin einen Konflikt mit dem geltenden Recht, indem man mit Recht sagte, daß durch diese Maßnahme eine Klasse von Präparaten, die durch das Gesetz ausgeschlossen seien, implicite amtlich anerkannt würden. Auch war man sich nicht klar über die Auslegung des Gesetzes von 1916, besonders bezüglich der Gesichtspunkte, welche für die Steuerpflichtigkeit eines Präparats maßgebend sind und so wandte man sich an den Generaldirektor der indirekten Steuern mit der Bitte, Richtlinien für die Anwendung der Paragraphen 15 und 16 des Gesetzes aufzustellen. Die Antwort des Generaldirektors ist jetzt, wo ausländische pharmazeutische Spezialitäten

in Frankreich zugelassen sind (Gesetz von 1923; vgl. „Chem. Ind.“ 1922, S. 836 und 857, 1923 S. 185), von besonderem Interesse; eine Spezialität ist danach in Frankreich stempelsteuerepflichtig:

1. wenn ihr in der Ankündigung besondere Heilwirkungen zugeschrieben werden (z. B. Hustenpastillen, Mittel gegen Haarausfall usw.),
 2. wenn sie als Spezialpräparat mit einer besonderen Bezeichnung, gewöhnlich einem Phantasienamen (z. B. Cachets Stoma, Urodonal usw.) angeboten wird, um den Glauben zu erwecken, daß es sich um ein Präparat mit besonderen Eigenschaften handle,
 3. wenn für sie besondere Rechte beansprucht werden oder der Erfinder genannt wird (z. B. Genuine Phenol Baboeuf; „vor Nachahmung wird gewarnt“; „Verkauf ausschließlich durch ...“),
 4. wenn der Name des Fabrikanten oder Verkäufers beigefügt ist (z. B. Glycérophosphate Chapoteux),
 5. wenn der Fabrikant oder Verkäufer in Ankündigungen oder auf der Etikette die Ueberlegenheit seines Präparats behauptet (z. B. „das beste Mittel“, „unnachahmbar“ usw.).
- Frei von der Stempelsteuer sind dagegen pharmazeutische Spezialitäten, wenn ihre genaue und vollständige Zusammensetzung mitgeteilt ist, d. h. nicht nur die wirksamen Bestandteile, sondern auch die Träger- und Füllstoffe usw. nach ihrer Menge, alles in einer für den Laien verständlichen Sprache, d. h. unter Angabe des gewöhnlichen, wissenschaftlichen oder handelsüblichen Namens.

Ebenso sind steuerfrei chemische Verbindungen von bestimmter Zusammensetzung (z. B. Jodkalium, Chininsulfat), wenn sie für sich und nicht in zusammengesetzten Präparaten enthalten feilgeboten werden; in diesem Fall kann auch der Name des Fabrikanten beigefügt werden. Wenn sie aber in Form von Pillen usw. angeboten werden, deren Bezeichnung der Name des Fabrikanten beigefügt ist, so ist eine vollständige Angabe der Zusammensetzung zu machen, wenn sie steuerfrei sein sollen.

Schließlich sind steuerfrei Präparate, die von einzelnen Apothekern über den Ladentisch an ihre Kundschaft verkauft werden und nicht für den Großhandel bestimmt sind, wenn die Zusammensetzung im allgemeinen angegeben ist (z. B. „Pauls Verdauungswein, zubereitet mit Pepsin“ usw.).

Nach dem französischen Gesetz muß bei jedem medizinischen Präparat auf der Etikette der Name des verantwortlichen approbierten Apothekers stehen und auch für ausländische Spezialitäten muß ein französischer Apotheker die Verantwortung übernehmen, weshalb sein Name auf den Etiketten beizufügen ist.

Die Unterscheidung zwischen dem Großhandel und dem Kleinverkauf der Apotheker findet sich auch in anderen Ländern, die in der letzten Zeit die Registrierung der pharmazeutischen Spezialitäten eingeführt haben. (3427)

Die Arbeiten des „Fixed Nitrogen Research Laboratory“ der Vereinigten Staaten.

Wir entnehmen dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) folgenden Bericht über die Entwicklung und die Arbeiten des amerikanischen Forschungslaboratoriums für die Bindung des Luftstickstoffs:

Am 3. Juni 1916 nahm der Kongreß, überzeugt von der Wichtigkeit der Frage der Luftstickstoffbindung, die „National defence act“ an, durch welche der Präsident ermächtigt wurde, Untersuchungen über die besten Verfahren zur Herstellung von Nitraten (Salpeter) anstellen zu lassen. Zur Lösung dieser Aufgabe wurde zunächst eine Feststellung der bekannten Methoden für die Bindung von Luftstickstoff unternommen, dann wurden zwei Versuchssalpeterfabriken in Muscle Shoals errichtet, die man nach dem Kriege auf volle Leistungsfähigkeit zu bringen suchte; weiter schloß sich die Untersuchung des Handelsamts über die gesamte Salpeterlage als ein Teil des Studiums der Rohstoffversorgung der Vereinigten Staaten an.

Sofort mit Ausbruch des Krieges wurde Deutschland von der chilenischen Zufuhr völlig abgeschnitten, konnte aber seinerseits mit nur wenigen Schiffen mehrere Monate lang die Ausfuhr von Chilesalpeter nach den alliierten Ländern verhindern. Alle Staaten zogen die Möglichkeit eines teilweisen oder völligen Ausbleibens des Chilesalpeters in Betracht. Die Stickstoffherzeugung der Kokereien und Gaswerke konnte nur wenig gesteigert werden und für Frankreich und Belgien verminderte sich infolge der Besetzung der Kohlenbergwerke die Stickstofflieferung aus dieser Quelle auf

etwa 30 % der Produktion vor dem Krieg. Es blieb nur ein Weg offen, die Bindung des Luftstickstoffs.

Deutschland ist in dieser Beziehung allen Ländern weit voraus, aber auch anderwärts sind beträchtliche Fortschritte gemacht worden. Infolge dieser Entwicklung hat sich, während der Weltverbrauch von Stickstoff von 1913 bis 1918 von 808 031 t auf 1 285 398 t (net tons) oder um 59 % zunahm, der Anteil des Stickstoffs aus dem Chilesalpeter und der Kohle vermindert, wogegen der Anteil des gebundenen Luftstickstoffs sich so steigerte, daß er jetzt größer ist als der Anteil jeder der beiden anderen Stickstoffquellen. Im Jahre 1922 wurde der Verbrauch von 875 000 t (net tons) anorganischem Stickstoff zu 24 % durch Chilesalpeter, zu 35 % durch die Produkte der Kokereien und Gaswerke und zu 41 % durch Luftstickstoff gedeckt. In den Vereinigten Staaten belief sich der Verbrauch 1922 auf 179 000 t (net tons), von denen 58 % von den Kokereien und Gaswerken und nur 3 % von den Anlagen für Luftstickstoffbindung geliefert wurden; selbst wenn die Stickstofffabrik Nr. 2 in Muscle Shoals, welche eine Leistungsfähigkeit von 40 000 t besitzt, in Betrieb wäre, könnten nur 20 % des einheimischen Verbrauchs durch Luftstickstoff gedeckt werden.

Wenn somit auch bis jetzt keine irgendwie bedeutende Stickstoffindustrie in den Vereinigten Staaten besteht, so ergab sich um so dringender das Bedürfnis, wenigstens über alle Fortschritte im Ausland und in der Forschung auf dem laufenden zu bleiben. Dieser Erkenntnis verdankt das „Fixed Nitrogen Research Laboratory“, das am 29. März 1919 von dem Kriegsminister gegründet wurde, seine Entstehung.

Das Forschungsinstitut erhielt die Aufgabe, alle Verfahren der Luftstickstoffbindung zu studieren und die staatlichen Fabriken in Sheffield und Muscle Shoals (Ala.) mit allen Anlagen für einen rationellen Betrieb in Friedenszeiten zu versehen. Am 1. Juli 1921 wurde das Institut dem Landwirtschaftsministerium unterstellt.

Die Ergebnisse der Tätigkeit des Instituts in Beziehung auf die verschiedenen Verfahren sind kurz folgende:

Flammenbogenprozeß. Das älteste Verfahren, der Flammenbogenprozeß, hat in den letzten 20 Jahren wenige oder gar keine Fortschritte gemacht; diese sind nur durch grundlegende chemische und physikalische Forschungen zu erreichen und mit diesen ist das Institut beschäftigt. Indessen wurde ein Verfahren ausgearbeitet, in welchem die teuren Absorptionstürme durch billigere und wirksamere Apparate ersetzt sind; das Verfahren ist auch auf die Herstellung von Salpetersäure aus Ammoniak anwendbar.

Cyanamidprozeß. Das Cyanamidverfahren wurde vor 17 Jahren in die Technik eingeführt. Seine gegenwärtige Bedeutung ergibt sich daraus, daß die Leistungsfähigkeit von den Cyanamidfabriken in 12 Ländern etwa 275 000 t gebundenen Stickstoff beträgt, oder 40 % der Weltproduktionsfähigkeit an gebundenem Stickstoff. Im Betrieb sind Fabriken in 10 Ländern, und ihre tatsächliche Produktion beträgt etwa die Hälfte der angegebenen Leistungsfähigkeit.

Die Verbesserungsfähigkeit des Verfahrens ist geringer als die der Ammoniaksynthese. Die Untersuchungen des Instituts haben ergeben, daß bei der ersten Stufe des Prozesses, der Carbidbildung, keine Verminderung der Produktionskosten zu erwarten ist, dagegen bei der Umwandlung in Cyanamid Ersparnisse möglich sind; ob aber eine bedeutende Preisverminderung zu erreichen sein wird, erscheint zweifelhaft.

Ammoniaksynthese. Das Institut hat alle bekannten Verfahren studiert. Die größte Bedeutung kommt den Katalysatoren zu, und es ist dem Institut gelungen, einen sehr wirksamen und beständigen Katalysator zu finden, „der nach den bisherigen Erfahrungen allen anderen überlegen ist“. Die amerikanische und ausländische Stickstoffindustrie interessiert sich sehr für den neuen Katalysator; derselbe ist in Amerika zum Teil schon in Gebrauch, Lizenzgesuche liegen aus Amerika und aus dem Ausland vor. Ein Verfahren zur technischen Herstellung des Katalysators wurde ausgearbeitet. Außerdem waren die Bemühungen des Instituts auf die Auffindung eines widerstandsfähigen Materials für die Apparaturen gerichtet, und es gelang, einen besonders geeigneten Spezialstahl zu finden.

Cyanidprozeß. Außer den drei eingeführten Verfahren hat das Institut auch andere Möglichkeiten der Stickstoffbindung, besonders den Cyanidprozeß studiert. Während des Krieges hatte die Regierung in Saltville (Va.) eine Anlage zur Herstellung von Cyaniden für die Giftgasfabrikation errichtet; dieselbe kam aber erst gegen Ende des Krieges in normalen Betrieb und wurde dann aufgelöst. Die Gewinnung von Ammoniak aus Cyanid dürfte nach den Ergebnissen des Instituts wenig Aussicht haben, ein technisch brauchbarer Prozeß zu werden, dagegen hat das Verfahren

seinen Platz in der Stickstoffindustrie einmal für die Erzeugung der Cyanide selbst und dann für die Gewinnung von Blausäure zur Vergasung der Citrus-Plantagen; für diesen Zweck wird in den Vereinigten Staaten bereits mehr Cyanid verbraucht als in der metallurgischen Industrie.

Umwandlungsprodukte. Große Aufmerksamkeit hat das Institut der Umwandlung der primären Produkte der Stickstoffbindung in andere Formen zugewendet, z. B. der Oxydation von Ammoniak zu Salpetersäure, der Herstellung von Ammonphosphat und Ammoniaksuperphosphat („ammoniated superphosphate“), und der Gewinnung von Harnstoff aus Ammoniak und Kohlensäure.

In der Herstellung von Ammonphosphat und Salpetersäure wurden einfachere Verfahren gefunden, welche die Produktionskosten bedeutend herabsetzen werden. —

Diese Arbeiten des Forschungsinstituts bezeichnet „Chemical & Metallurgical Engineering“ als wichtiger für die Lösung der Stickstofffrage in den Vereinigten Staaten als selbst die beste Ausnutzung der Muscle-Shoals-Werke. Enthusiasten für das Angebot von Ford für Muscle Shoals seien soweit gegangen, die Einstellung der staatlichen Forschungen in Betracht zu ziehen, der Abgeordnete Madden, der Vorsitzende des „Appropriation Committee“, habe aber diesen Vorschlag für „absurd“ erklärt. (3343)

Die Zollschutzbewegung für Chemikalien in Britisch-Indien.

Das „Indian Tariff Board“ hörte vor kurzem Vertreter der indischen chemischen Industrie, welche für einen verstärkten Zollschutz eintraten.

Der Vertreter der „Dharamsi Morarji Chemical Co.“ führte etwa folgendes aus:

„Nachdem die Regierung sich auf Veranlassung der Fiskal-Kommission von 1921/22 entschlossen habe, Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Industrien zu treffen, wolle er die Aufmerksamkeit des Tariff Board besonders auf die chemische Industrie lenken, die von so großer nationaler Bedeutung für Indien sei. Es sei nötig, 1. den Einfuhrzoll für Schwefel vollständig aufzuheben und 2. alle Chemikalien, die gegenwärtig in Indien hergestellt würden, durch einen höheren Zoll zu schützen.“

Von größter Wichtigkeit sei die Frage des Schwefel-einfuhrzolls. Dieser mache, obwohl er nur 15 % betrage, auf Grund der Tarif-Wertfestsetzung (120 Rs. per t) etwa 18—20 % des Fakturenwertes aus; der cif-Preis betrage 90—100 Rs. per t, dazu kämen dann 18 Rs. Einfuhrzoll und 5 Rs. für Auslade- und andere Gebühren, so daß die Tonne Schwefel im ganzen auf 115—123 Rs. komme, gegen 65 Rs. in England. Unter diesen Umständen sei eine irgendwie beträchtliche Entwicklung der chemischen Industrie, die ganz von der Schwefelsäurefabrikation abhängig sei, ausgeschlossen. Seine Gesellschaft beantrage daher die völlige Aufhebung des Zolls; der Verlust für den Staat falle nicht ins Gewicht, da die jährliche Einnahme aus demselben weniger als 2 lakhs of rupees betragen habe, und außerdem würde der Ausfall durch den wachsenden Ertrag anderer Steuern bei der zu erwartenden Entwicklung der Industrie reichlich aufgewogen werden.

Was den gegenwärtigen Zoll von 15 % auf Chemikalien betreffe, so sei dieser nicht ausreichend, um die einheimische Produktion gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen; eine halbe Maßnahme würde den Zweck verfehlen und so schlage er einen Zuschlagzoll von 15 %, im ganzen also 30 % für 15 Jahre vor.

Ein weiteres Hindernis für die Industrie seien die hohen Frachten, welche die Rohmaterialien verteuerten und den Absatz nach entfernteren Gegenden unmöglich machten.

Indien müsse, was Säuren und Schwerchemikalien betreffe, in Friedens- und Kriegszeiten ganz vom Auslande unabhängig werden. Die indischen Chemie-Studenten müßten Gelegenheit haben, sich im Lande selbst praktisch in der Fabrikation von Säuren und Chemikalien auszubilden und das Geld für dieselben müsse in Zukunft im Lande bleiben.

Der Vertreter der „Eastern Chemical Co.“ betonte gleichfalls die schädliche Wirkung des Einfuhrzolls auf Schwefel, da dieser die Grundlage für die Düngemittel- und die chemische Industrie bilde. Indien besitze aber keine Schwefelvorkommen, sondern sei auf die Einfuhr aus Amerika, Italien und Japan angewiesen.

Besonders die Entwicklung der Düngemittelindustrie sei für Indien als ein vorwiegend agrarisches Land von der größten Bedeutung. Die Produktion von künstlichen Düngemitteln sei in Indien in jeder Beziehung ungenügend und eine vermehrte Anwendung derselben könne nur durch Herabsetzung der Preise erreicht werden. In Ländern, wo künstliche

Düngemittel in angemessener Weise angewendet würden, sei 1 cwt. per acre eine sehr vorsichtige Schätzung; daraus ergebe sich daß allein der Regierungsbezirk Bombay leicht 1¼ Millionen Tonnen aufnehmen könnte. (3340)

Die Entwicklung der kanadischen chemischen Industrie.

„Chemical Age“ (London) schreibt:

Eine der Wirkungen des großen Krieges war eine gewaltige Entwicklung der chemischen Industrie in Canada, besonders in den Zweigen, in welchen die vorhandene billige elektrische Energie aus den Wasserkraften des Landes von Bedeutung ist. Seit 1920 zeigte sich indessen in der Ausfuhr ein dauernder Rückgang, doch ist diese Periode zum Teil schon überwunden und zweifellos hat das letzte Jahr eine langsame Besserung gebracht. Besonders in der Ausfuhr von Produkten des elektrischen Ofens und der Elektrolyse nach England haben kanadische Firmen unter dem Schutz des Industrieschutzgesetzes in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht.

Wohl nur eine kleine Zahl der chemischen Produkte, die als Rohmaterialien in den kanadischen chemischen Fabriken verwendet werden, sind wirklich kanadische Erzeugnisse und von den wenigen Produkten, die über den einheimischen Bedarf hinaus hergestellt werden, ist ein großer Teil derart, daß bei den Produktionskosten die billige Wasserkraft eine entscheidende Rolle spielt, wie z. B. bei Aluminium und seinen Verbindungen, Cyanamid, Calciumcarbid, Cyanid, Essigsäure und den künstlichen Schleifmaterialien. Von anderen Industrien, welche eine größere Ausfuhr haben, kommt praktisch nur noch die Holzdestillationsindustrie in Betracht und diese befindet sich seit 1920 und 1921 in keiner sehr günstigen Lage.

In drei anderen Industriezweigen genügt die Produktion reichlich zur Deckung des inländischen Bedarfs, es sind dies die Sprengstoffindustrie, die Streichfarbenindustrie und die Industrie der Schwerchemikalien, wie Schwefelsäure, Soda u. a.

Die Mehrzahl der übrigen chemischen Produkte, etwa 80 % des Gesamtverbrauchs, werden eingeführt, hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten.

Die nachstehenden Statistiken geben einen Ueberblick über Erzeugung, Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten: Gesamtzeugung von chemischen Produkten

	Zahl der Fabriken	Kapital Mill. \$	Zahl der Angestellten	Verkaufswert Mill. \$
1919 . . .	430	116	16 100	103
1920 . . .	457	123	17 700	128
1921 . . .	459	121	13 000	90
1922 . . .	470	123	15 000	101
1923 . . .	schätzungsweise 5—10 % mehr als 1922			

	Ausfuhr von Chemikalien u. zugehörigen Produkten Mill. \$	Einfuhr Mill. \$
1914	6	—
1917	58,4	—
1918	56,7	—
1919	63,5	—
1920	29,5	—
1921	26,3	42,1
1922	11,4	26,8
1923	18,6	29,4

Der Wert der Einfuhr ist also etwa doppelt so groß wie der Wert der Ausfuhr von in Canada erzeugten chemischen Produkten. Ein großer Teil der Einfuhr ist zollfrei und es ist wahrscheinlich, daß von den durch die freie Einfuhr geschädigten Industrien verstärkter Zollschutz verlangt werden wird.

Vielleicht das wichtigste Ereignis in der chemischen Industrie Canadas im Jahre 1923 war der Entschluß der „Courtaulds Ltd.“ eine Kunstseidefabrik in Canada zu errichten, um den großen inländischen Bedarf zu decken, der bisher auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten und anderen Ländern angewiesen war. Die neue Industrie wird denselben Schutz wie die Seidefabrikanten genießen. — Ebenso wird die einheimische Nachfrage nach Aetznatron und flüssigem Chlor jetzt von der „Canadian Salt Co.“ befriedigt. (3403)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER E.-N. UND AUSFUHR

Inland

Die 26%ige englische Reparationsabgabe.

Zur Wiederaufnahme der deutsch-englischen Verhandlungen über die 26%ige Reparationsabgabe schreibt der Londoner Vertreter der „Frankfurter Zeitung“:

Die Verhandlungen der deutschen Regierung mit dem englischen Schatzamt in Sachen der 26%igen Abgabe sind wieder aufgenommen worden. Die deutschen Unterhändler sind Regierungsrat Sabath vom Finanzministerium und Gesandtschaftsrat Hemmen vom Auswärtigen Amt. In Anbetracht der politischen Einstellung der Labourregierung gegenüber der Abgabe, die bei der heutigen Lage auf einen reinen Prohibitivzoll gegen die deutsche Einfuhr hinausläuft und in Anbetracht der liberalen Abneigung gegen die Abgabe liegen die Aussichten für eine Beseitigung oder Suspension des Gesetzes keineswegs ungünstig, vorausgesetzt, daß die deutsche Regierung und besonders die Wirtschaft die nötige Geduld und Festigkeit aufbringen. Das Schatzamt sucht aus fiskalischen Gründen die Einnahmen aus der Abgabe zu retten, und scheint zu versuchen, die deutsche Regierung zu überreden, die Abgabe, wie früher, zu finanzieren gegen das Zugeständnis, den Prozentsatz zu ermäßigen. Dies liefe darauf hinaus, daß Deutschland bei dem Versuch, sein Budget zu balancieren, ernstlich gestört würde und zwar gerade durch die Engländer, die seit Jahr und Tag das Balancieren als Hauptsache bezeichnen. Die Engländer werden hierbei unbewußt durch deutsche Wirtschaftskreise unterstützt, die aus dem berechtigten Wunsch, baldigst wieder nach England exportieren zu können, auf die deutsche Regierung einen Druck auszuüben scheinen, damit sie die Zahlung wieder aufnimmt.

Aus den genannten Gründen wäre eine solche Politik kurzfristig und beklagenswert. Bei richtiger Behandlung wäre ziemlich sicher zu erreichen, daß die englische Regierung in eine Regelung einwilligt, die keine deutsche Barzahlung oder eine sonstige Budgetbelastung notwendig macht. (3402)

Kein Bestimmungsausweis für zollfreie Waren bei der Einfuhr in das Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken schreibt:

Für diejenigen Waren deutschen Ursprungs, die nach dem französischen Zolltarif zollfrei sind, wird zur freien Einfuhr ins Saargebiet künftighin kein Bestimmungsausweis mehr verlangt.

Diese zollfreien Waren fallen auch nicht unter diejenigen Waren, über die beim Ein- und Ausfuhr von den Firmen ein Verzeichnis des Bestandes per 1. Januar 1924 und ein Einfuhrbericht für die Jahre 1920—1923 eingereicht werden muß.

Die Handelskammer hat ein Verzeichnis der nach dem zurzeit gültigen Tarif zollfreien Waren herausgegeben. An Hand dieses Verzeichnisses ist es allen Verkehrstreibenden, die nicht im Besitze eines französischen Zolltarifs sind, möglich, festzustellen, für welche Waren sich die Einholung eines Bestimmungsausweises erübrigt. Da nun aber die Eisenbahnverwaltungen im unbesetzten und besetzten Deutschland bekanntlich allgemein angewiesen sind, Sendungen für die Saar nur gegen Vorlage der Viertaus-

fertigung des Bestimmungsausweises bzw. einer Handelskammerbescheinigung über die erfolgte Ausstellung des Bestimmungsausweises anzunehmen, ist es erforderlich, bei der Auflieferung zollfreier Waren eine Handelskammerbescheinigung darüber beizubringen, daß es sich um zollfreie Waren handelt und daher der Bestimmungsausweis in Wegfall kommt. Selbstverständlich bedarf es auch bei allen Sendungen deutscher Erzeugnisse, bei denen auf zollfreie Einfuhr verzichtet wird, keines Bestimmungsausweises. Es ist jedoch in diesen Fällen erforderlich, den Frachtbrief mit dem ausdrücklichen Vermerk zu versehen: „Sendung ist zu verzollen“, damit die Güterabfertigungen von der Forderung auf Beibringung der Viertausfertigung des Bestimmungsausweises bzw. einer entsprechenden Handelskammerbescheinigung Abstand nehmen können. (3412)

Bestimmungen des leitenden Zollausschusses der Interalliierten Rheinlandkommission.

I. Für den kleinen Grenzverkehr.

Auf beiden Seiten der saarländisch-deutschen Grenze und auf eine Tiefe von 5 km haben die Einwohner ein Recht auf Grenzverkehrskarten, die von den Bürgermeistern ihrer Gemeinde ausgestellt sind. Diese Karten berechtigen zur zollfreien Beförderung der auf der Karte aufgeführten Lebensmittel in Mengen von weniger als 5 kg. Die Zollbehörden haben sich zu vergewissern, daß diese Mengen nicht überschritten werden.

II. Für den Transitverkehr durch das besetzte Gebiet.

Alle Waren saarländischen Ursprungs können das besetzte Gebiet ohne Hinterlegung irgendwelcher Kautions, jedoch vorbehaltlich der vorgeschriebenen Formalitäten (Ursprungszeugnis) transitieren. Aus dem unbesetzten Deutschland stammende Waren, die aus dem Saargebiet wieder nach dem unbesetzten Deutschland versandt werden sollen, können das besetzte Gebiet nur unter Innehaltung der allgemeinen Bedingungen, d. h. also unter Hinterlegung einer Sicherheitsleistung im Transit passieren.

Aus dem Ausland stammende Waren, die nach dem unbesetzten Deutschland versandt werden, können das besetzte Gebiet im Transitverkehr passieren ohne Zahlung der Eingangszölle, jedoch vorbehaltlich der Innehaltung der für diesen Verkehr vom leitenden Zollausschuß erlassenen Vorschriften. (Saar-Wirtschaftszeitung.) (3414)

Erhöhung der Sätze des interalliierten Zolltarifs im besetzten Gebiet.

Wie das bureau de dérogations in Koblenz mitteilt, gelangen bei der Einfuhr deutscher Waren aus dem unbesetzten Gebiet in das besetzte Gebiet nicht mehr wie bisher ein Viertel der Zollsätze, sondern die vollen Einfuhrzölle des interalliierten Zolltarifs zur Erhebung. Diese Neuregelung ist am 8. Januar 1924 in Kraft getreten, gilt aber nicht für Postpakete. Postpakete werden nach einem Einheitssatz verzollt, der bis zu einem Gewicht von 5 kg 0,40 Mk., bis 10 kg 0,80 Mk., bis 15 kg 1,20 Mk., bis 20 kg 1,60 Mk. beträgt. Waren, die nicht in Postpaketen zugelassen werden, sind: Edelmetalle und Erzeugnisse daraus, Edelsteine, Halbedelsteine, Kunstwerke, Seide und Seidenfabrikate, Tabak, Zigarren, Zigaretten, Pelze und Kürschnerwaren, Elfenbein und Nachahmungen, optische und Präzisionsapparate, Uhren, Uhrenwerke, Schuhwaren.

Ab 20. Januar sind die Zollgebühren für Pakete bis zu 10 kg verdreifacht, für solche mit darüber hinausgehendem Gewichte vervierfacht worden. (Mitteilung der Handelskammer zu Saarbrücken.) (3413)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Handelspolitische Pläne. Der österreichische Handelsminister Schuerff hat kürzlich im Finanzausschuß beachtenswerte Erklärungen über die wirtschaftliche Lage des Landes, die künftige Zollpolitik und die in Aussicht genommene Handelsvertragspolitik abgegeben. Die Entwicklung der österreichischen Handelsbilanz in den letzten drei Jahren sei verhältnismäßig nicht ungünstig. Mit dem Aufhören der Passivität sei allerdings einstweilen jedenfalls nicht zu rechnen, es wäre jedoch eine erhebliche Minderung des Einfuhrüberschusses durch Erweiterung der Ausfuhr und Entwicklung der Produktion zu erwarten. Die Lage der Industrie könne ohne übertriebenen Optimismus als nicht unbefriedigend bezeichnet werden; man könnte hoffen, die Produktion, allerdings in scharfem Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt, aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Der Minister betonte dann die Notwendigkeit einer Revision des Zolltarifs (an der bereits seit Monaten gearbeitet wird). Oesterreich werde über das erforderliche Ausmaß von Zollschutz nicht hinausgehen, andererseits aber der heimischen Produktion den Schutz gewähren, der ihre Entfaltung sicherstelle. Die Zollpolitik sei mehr oder weniger freihändlerisch, da Oesterreich einer allgemeinen Freihandelspolitik nicht hinderlich sein dürfe. Zu diesen Ausführungen des Ministers steht die Meldung eines Wiener Blattes im Widerspruch, in der ausgeführt wird, daß bei den Handelsvertragsverhandlungen zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei erhebliche Schwierigkeiten entstanden wären, weil die österreichischen Vertreter den Verhandlungen nicht den geltenden Zolltarif, sondern den neuen Entwurf zu Grunde legen wollten, dessen Sätze vielfach die doppelte oder sogar dreifache Höhe der bisherigen aufwiesen. Bei derartigen Schutzzöllen wirkt das Bekenntnis des Handelsministers zum Freihandel etwas eigenartig. Am Schlusse seiner Ausführungen ging er auf die Frage der Ausgestaltung des Handelsvertragssystems ein. Die gegenwärtig mit Deutschland und den Nationalstaaten geltenden Meistbegünstigungsverträge müßten möglichst bald durch Tarifvereinbarungen erweitert werden, um neue Exportmöglichkeiten für die heimische Produktion zu schaffen. Aus diesen Worten darf man wohl entnehmen, daß neue Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich in Aussicht stehen. (3435)

Erleichterungen in der Ausfuhr. Durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen wurde die Ausfuhr für eine Reihe von Waren freigegeben. Dazu gehören: Saccharin, Dulcin, Impfstoffe aller Art, Holzkohle, rohes mangansaures Kali, Chlorsulfonsäure. (3451)

Frankreich. Der Antrag auf Ermäßigung der Einfuhrzölle auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Die Gesetzesvorlage betreffend die Ermäßigung oder Aufhebung der Einfuhrzölle auf landwirtschaftliche Maschinen, Düngemittel usw. enthält folgende Vorschläge zur zeitweiligen Abänderung des Tarifs in Beziehung auf die Minimalsätze:

- ex 39 Stickstoffdünger, organische, verarbeitete, zollfrei, kein Koeffizient
020 Ammonsulfat, raffiniert: 4 Frs. per 100 kg
0123 Kupfersulfat: 3 Frs. per 100 kg
ex 0379 Phosphatdünger:
Superphosphate, mineralische und aus Knochen; zusammengesetzte Dünger, wie Mischungen von Superphosphat mit Kali- oder stickstoffhaltigen Substanzen z. B. Ammonsulfat, Natronsalpeter und organischen Stoffen, oder mit beiden; gefällte Phosphate, mineralische oder aus Knochen; Aluminiumphosphat; Doppelsuperphosphate, Ammoniak-superphosphat, Kalisuperphosphat: zollfrei. (3407)

Belgien. Der neue Zolltarif. Die Annahme der Tarifvorlage in der Kammer (vgl. „Chem. Ind.“ S. 68) erfolgte mit 89 gegen 70 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen. Die Regierungsvorlage wurde nur wenig abgeändert, in dessen wurden die künstlichen Düngemittel, Calciumsuperphosphat und Ammonsulfat auf die Freiliste gesetzt. Ein Zusatz ermächtigt die Regierung, die für einige Waren beibehaltenen Wertzölle nach ihrem Ermessen in spezifische umzuwandeln, ein anderer sieht für die Produkte des belgischen Kongostaates Zollfreiheit vor.

Die Grundlage des Tarifs bilden die Minimalsätze, die Maximalsätze sollen nur gegen Valutadumping und Zollbenachteiligung Anwendung finden.

Der neue Tarif wird die Staatseinkünfte um 100 Millionen vermehren; er bedarf jetzt noch der Genehmigung des Senats. (3406)

Luxemburg. Behandlung von Warenmustern deutscher Geschäftsreisender. Den deutschen Geschäftsreisenden, die sich als solche ausweisen, werden bei der Einfuhr nach Luxemburg nach wie vor gegen Sicherstellung des Zolles Musterpässe (acquit de transit) für ihre Warenmuster von den luxemburgischen Zollstellen erteilt. Die zum Beweis der Identität an die Warenmuster angelegten deutschen Erkennungszeichen werden von der Zollbehörde nicht mehr anerkannt. Vielmehr nimmt diese selbst die Anlegung der Identitätszeichen vor. Da die Ausstellung von Musterpässen in der Nacht nicht vorgenommen wird und der kurze Aufenthalt an der Grenze zur Ausstellung nicht hinreicht, ist den Reisenden zu empfehlen, ihre Reise so einzurichten, daß die Erledigung dieser Zollformalitäten in der Zwischenzeit bis zur Abfahrt des nächsten Zuges erfolgen kann. (3415)

Niederlande. Beabsichtigte Erhöhung der Einfuhrwertzölle. Der holländische Finanzminister Colyn hat in seiner Antwortnote auf die Bemerkungen des Haushaltsausschusses der Zweiten Kammer zum Etatsentwurf für 1924 einen besonderen Abschnitt der holländischen Handels- und Zollpolitik gewidmet, worin er folgendes feststellt:

Eine prinzipielle Aenderung der holländischen Handelspolitik durch Uebergang vom Freihandel zum Schutzzoll ist nicht geplant. Maßnahmen gegen die Valutakonkurrenz sind im Augenblick weniger erforderlich als vor einem Jahre. Die Verhältnisse in Deutschland haben sich so entwickelt, daß die Inlandspreise dem Niveau des Weltmarktes nahegekommen sind, es sogar zum Teil bereits überschritten haben. Sollten sich in Deutschland oder an anderen Ländern erneut Valutakonkurrenzerscheinungen zeigen, so wird die Regierung dieser Entwicklung ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß kein holländischer Industriezweig infolge der Valutakonkurrenz so in Mitleidenschaft gezogen wäre, daß diese zur Verarmung eines bestimmten Landstriches geführt hätte. Wie bereits gemeldet, erwägt man regierungsseitig eine Revision des holländischen Zolltarifs zwecks Steigerung der Staatseinkünften. Dabei dürfte eine generelle Heraufsetzung der Einfuhr-Wertzölle von 5 auf 7 oder 8 % in Frage kommen. Man glaubt nicht, daß dies auf den Handel — von wenigen Ausnahmen abgesehen — prohibitiv wirken wird. (3396)

Dänemark. Bevorstehende weitere Einfuhrzollerhöhungen. Als eine der ersten Folgen der starken Kurssteigerungen der ausländischen Devisen an der Kopenhagener Börse darf ein Gesetzesvorschlag angesehen werden, der am 31. v. M. dem dänischen Reichstag zur ersten Lesung vorgelegt worden ist. Dieser Vorschlag sieht eine Reihe von Zollerhöhungen

vor, die sich auch auf Patronen, Feuerwerkskörper und Kunstseide beziehen sollen. Bei der Behandlung des Gesetzesvorschlages beantragte die konservative Partei, die Zahlung aller Zölle nach dem alten Zollgesetz in Gold zu verlangen. Dieser Vorschlag soll bei der 2. Lesung des Gesetzes verhandelt werden. (3452)

Ungarn. Erhöhung des Zollaufgeldes. Die Austro-ungarische Handelskammer teilt mit, daß das Zollaufgeld den jetzigen Verhältnissen entsprechend neuerlich erhöht wurde und nunmehr für die in den Listen A, B und C aufgezählten Waren 38 000 Prozent beziehungsweise 300 000 und 380 000 % beträgt. (3421)

Rumänien. Bevorstehende Erhöhung der Zollsätze. Die rumänische Regierung befaßt sich seit einigen Wochen mit einer allgemeinen Erhöhung der Importzölle. Die neue Zollerhöhung soll, wie die „Berichte aus den neuen Staaten“ schreiben, so bedeutend sein, daß durch sie der Import von Artikeln, die auch im Inlande erzeugt werden, vollkommen unmöglich gemacht werden soll.

Der rumänische Zolltarif hat die erste bedeutende Erhöhung im Jahre 1921 erfahren, wobei schon die Entwicklung und die Bedürfnisse der einheimischen Industrie berücksichtigt wurden. Seither wurden auch auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie teilweise Veränderungen vorgenommen. Dieses Gesetz gibt nämlich neuentstandenen Industrien das Recht, eine Erhöhung der einschlägigen Zollsätze zu verlangen, wenn die neue Industrie schon so weit vorgeschritten ist, daß sie mehr als die Hälfte des inländischen Konsums decken kann.

Die diesmalige Erhöhung des Zollsatzes, die nach der Absicht der Regierung gegen Mitte des Monats Februar in Kraft treten wird, soll den Wünschen der Industrie Rechnung tragen. Das starke Sinken des Leikurses hat es mit sich gebracht, daß die Einfuhrzölle, die noch im Jahre 1921 hoch genug waren, um die einheimische Industrie zu schützen, mit dem Sinken des Lei nicht mehr ausreichenden Schutz boten und bei der Kalkulation der Warenpreise perzentuell nur wenig in Betracht kommen. Besonders war dies in der Schuh- und der Textilindustrie der Fall, da in letzter Zeit ein starker Import an Schuhen und Textilien zu verzeichnen war.

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Zölle wird auch eine Revision der bisherigen auf Grund der Gesuche einzelner Industrien vorgenommenen Erhöhungen stattfinden, um festzustellen, ob die Industrien, denen Schutzzölle bewilligt wurden, imstande sind, den inländischen Konsum zum größten Teil zu befriedigen. (3416)

Jugoslawien. Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Bei der Handelskammer in Berlin war zwecks Erleichterung der Zollabfertigung in Jugoslawien angeregt worden, daß die Ausfertigung doppelter Ursprungszeugnisse zugelassen werden möchte, damit im Falle des Verlustes des Ursprungszeugnisses ein zweites sofort zur Verfügung stehe. Die Handelskammer hat durch Erkundigungen bei dem jugoslawischen Konsulat festgestellt, daß Vorschriften gegen eine doppelte Ausfertigung nicht bestehen und Bedenken gegen die Ausstellung deshalb nicht vorliegen. Im Interesse der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Jugoslawien ist daher die doppelte Ausfertigung der Ursprungszeugnisse zweckmäßig. Das Duplikat muß jedoch als solches kenntlich gemacht sein und mit dem Original vollkommen übereinstimmen. (3450)

Bulgarien. Einfuhrfreigaben. Die Einfuhr von Bleioxyd, Bleichromat und -bichromat wurde freigegeben. (3439)

Portugal. Ausfuhrzollzuschläge für das 1. Quartal von 1924. Die Ausfuhrzollzuschläge für das 1. Quartal von 1924 sind nach „Journée industrielle“ wie folgt festgesetzt worden: Superphosphatdünger (Nr. 87) 7 % ad val.; Guano und Mischdünger (Nr. 87) 20 % ad val.; tierische und pflanzliche Öle (Nr. 51), nicht besonders genannt, 5 % ad val. (3393)

Kanada. Aufhebung des Zolls auf Calciumacetat. Die Einfuhr von essigsaurem Kalk (No. 773) ist jetzt nach „Journée industrielle“ zollfrei. (3400)

Brasilien. Aenderung von Einfuhrzöllen. Das im brasilianischen Amtsblatt vom 1. Januar d. J. veröffentlichte Einnahmen-Gesetz für das Jahr 1924 enthält, wie auch in früheren Jahren, eine Reihe von Bestimmungen über die Erhebung der Zölle und Aenderung von Zollsätzen. Die Einfuhrzölle sind auch im laufenden Jahre zu 60 % in Gold und zu 40 % in Papier zu zahlen. Folgende neue Zollsätze wurden festgesetzt: Hexamethylentetramin 6500 Reis per kg, Wasserstoffperoxyd 1200 Reis, Acetylsalicylsäure 3000 Reis, Phenyleinchensäure 3000 Reis. Die Medikamente Arsenobenzol, Salvarsan, Neosalvarsan und ähnliche Produkte werden zollfrei zugelassen, falls sie vom brasilianischen Gesundheitsamt als echt befunden und genehmigt worden sind. — Das Einkommen-Gesetz für 1924 führt wie seine Vorgänger eine Reihe von Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zugunsten von besonders bezeichneten Industrien, Werken, öffentlichen Bauten und Verwaltungen auf. Die Strafen für unrichtige Wertangabe in den Handels- und Konsularfakturen über Waren, die einem Wertzoll unterliegen, werden verschärft. Je nach der Art der Verfehlung wird der zwei- oder der dreifache Betrag der Differenz zwischen dem fälschlich angegebenen und dem richtigen Wert als Strafe erhoben. (3438)

Uruguay. Ausfuhrzoll für Knochen. Der Ausfuhrzoll beträgt nach „Journée industrielle“ für gewerblich verwendbare Knochen, Knochenasche und alle durch physikalische oder chemische Behandlung von Knochen erhaltenen Produkte 10 % ad val. (3399)

Aegypten. Bestimmungen über die Einfuhr von Warenmustern. Zollpflichtige Waren, die in Form von Mustern von Handlungsreisenden eingeführt werden, sind nach „Journée industrielle“ zollfrei, wenn sie wieder ausgeführt werden, ohne verkauft zu sein; die Dauer des Umlaufs soll ein Jahr nicht überschreiten. Bei der Einfuhr ist eine Kautionsurkunde zu erlegen.

Die Einfuhr voll zollpflichtigen Mustern mit der Post ist verboten; eine Ausnahme bilden Muster ohne Wert, welche Arzneimittel enthalten. Diese werden von der Post der Zollbehörde vorgelegt. (3397)

Niederländisch-Indien. Einfuhr von Arzneimitteln. Die Einfuhr von Arzneimitteln unterliegt nach „Journée industrielle“ keiner Beschränkung, wenn sie nicht Morphium oder Ersatzstoffe desselben enthalten. Diese dürfen nur von Apothekern mit Genehmigung des Gesundheitsamtes eingeführt werden. (3398)

Zollfreie Einfuhr von Schwefelsäure. Schwefelsäure für die Raffination von Petroleum kann jetzt zollfrei eingeführt werden. (3441)

Japan. Vorübergehende Außerkraftsetzung von Zöllen. Auf S. 595 der „Chem. Ind.“, Jahrg. 1923, haben wir einen Auszug aus der Liste der Waren veröffentlicht, für welche durch kaiserliche Verordnung vom 17. September gl. J. die Zölle bis zum 31. März 1924 außer Kraft gesetzt wurden.

Laut Bericht aus Tokio werden die in dieser Liste aufgeführten Waren, die im japanischen Bestimmungshafen vor dem 31. März zur Einfuhr deklariert worden sind, noch zollfrei zugelassen, auch wenn sie am genannten Tage noch nicht aus dem Schiff ausgeladen sein sollten.

Die Zollbefreiung wird außerdem auch für diejenigen Waren gewährt, die den japanischen Bestimmungshafen am 31. März noch nicht erreichen konnten, vorausgesetzt, daß das Schiff, worauf die Waren verladen sind, in einem Hafen Japans, inbegriffen Formosa und Korea, angekommen ist, in dem Zollbehörden dieses Hafens die Deklaration für die Einfuhr spätestens am 31. März eingereicht wird. (3423)

Vorläufig keine Änderung des Zolltarifes. Die von den Interessenten der japanischen Farbenindustrie angeregte Frage einer Abänderung der Zölle auf importierte Farbstoffe ist bereits längere Zeit vor dem Erdbeben Gegenstand kommissarischer Besprechungen zwischen der Regierung und den beteiligten Kreisen gewesen, jedoch ist bisher nicht bekannt geworden, welche Beschlüsse diese Beratungen zeitigst haben. Vorläufig ist mit einer Wiederaufnahme der durch die Erdbebenkatastrophe unterbrochenen Verhandlungen nicht zu rechnen, so daß späterhin zu beschließende gesetzliche Maßnahmen allem Anschein nach frühestens im Jahre 1925 in Kraft treten würden. Unter diesen Umständen besteht weiterhin der bisherige Zolltarif, mit Ausnahme derjenigen Abänderungen, die durch die zeitweise zollfreie Einfuhr von Waren nach dem Erdbeben zugelassen sind. Uebrigens soll die Zollfreiheit für gewisse Warenklassen auch über den 31. März hinaus aufrechterhalten werden, indes ist bisher nicht bekannt geworden, um welcherlei Waren es sich dabei handelt. (3432)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Widerrechtliche Benutzung deutscher Stickstoff-Patente.

Die Oberschlesischen Stickstoffwerke veröffentlichen folgende Erklärung in der Presse:

„Seit einiger Zeit werden von dem sogenannten polnischen staatlichen Kalkstickstoffwerke in Chorzow (Oberschlesien) Offerten in Kalkstickstoff nach Deutschland gegeben. Wir weisen zunächst darauf hin, daß die Einfuhr von Stickstoffdünger nach Deutschland ohne besondere Genehmigung verboten ist. Abgesehen davon warnen wir Genossenschaften, Händler und Landwirte vor dem Bezuge dieser Ware. Das Chorzower Kalkstickstoffwerk ist uns widerrechtlich vom polnischen Staate ohne jede Entschädigung genommen worden und zwar einschließlich bedeutender Vorräte an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen. Das Werk wird betrieben unter widerrechtlicher Benutzung der Patente und Verfahren der Bayerischen Stickstoffwerke. Wir werden in jedem Falle der Einfuhr der Erzeugnisse des Chorzower Werkes gegen den Einführenden bzw. Verbraucher Anzeige wegen widerrechtlicher Benutzung unserer Anlagen und der Patente und Verfahren der Bayerischen Stickstoffwerke erstatten und die Ware beschlagnahmen lassen. Wir erbitten die Unterstützung sämtlicher deutsch denkenden Beteiligten, um dem Unfug ein Ende zu machen, daß Ware aus einem deutschen Firmen widerrechtlich genommenen Werke nach Deutschland vertrieben wird.“ (3434)

Anmeldung von Warenzeichen in Rußland.

Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, stehen der Anmeldung von Warenzeichen in Rußland in Anwendung des Dekrets der Sowjet-Regierung vom 10. November 1922 noch gewisse Schwierigkeiten entgegen. Die Leitung des Moskauer Patentamts, der auch die Registrierung von Warenzeichen obliegt, stand bisher auf dem Standpunkt, daß sowohl natürliche wie juristische ausländische Personen vor Anmeldung ihres Warenzeichens eine Konzessionierung ihrer Firma im Sinne der Verordnung vom 12. April 1923, betr. die Handelsgeschäfte ausländischer Firmen, nachgesucht haben müßten. Das russische Patentamt hat inzwischen diese Auffassung hinsichtlich der natürlichen ausländischen Personen fallen lassen und sie nur bezüglich der juristischen Personen aufrechterhalten. Auch diese Stellungnahme erscheint auf die Dauer nicht haltbar, da sie zwei ganz verschiedene Begriffe, den des Schutzes kaufmännischen ideellen Eigentums und den des Gewerbebetriebes miteinander verknüpft. Das Dekret vom 12. April 1923 ist für ausländische Antragsteller, die nur den Schutz ihres Warenzeichens bezwecken, besonders deshalb nicht anwendbar, weil das Dekret für die Konzessionierung die Bedingung stellt, daß die betreffende Firma in spätestens 3 Monaten eine Niederlassung in Rußland tatsächlich eröffnet. Auf diese Weise würde also der Schutz eines Warenzeichens von der Eröffnung eines Gewerbebetriebes in Rußland abhängig gemacht werden. Einstweilen hält das Moskauer Patentamt an seiner Auffassung fest. Man begegnet dort der Vorstellung, die Registrierung von Warenzeichen sei in engem Zusammenhang mit den übrigen Grundsätzen der russischen Wirtschaftspolitik zu handhaben, so daß Warenzeichen nur für solche Waren registriert werden dürften, an deren Einfuhr der russische Staat Interesse habe, nicht jedoch für Luxusartikel, wie Parfüms, Seife usw.

Was die Frage der Warenzeichen von inzwischen nationalisierten Unternehmungen betrifft, so hat Artikel 3 des Dekrets vom 18. Juli 1923 solche Warenzeichen nicht schlechthin verboten, so daß diese Zeichen in Rußland nicht wieder aufleben dürften. Das Dekret hat nur den Gebrauch dieser Zeichen vom 1. März 1924 ab untersagt und sie damit allen anderen Warenzeichen gleichgestellt. Nach dem 1. März 1924 können diese Warenzeichen nur nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung und nur von den ordnungsmäßig dazu Berechtigten benutzt werden, d. h. also auf Grund neuer Eintragung. Hat also eine deutsche Firma ein Interesse daran, ein Warenzeichen, das ihre inzwischen nationalisierte Niederlassung in Rußland bisher benutzt hat, jetzt zurückzuerwerben, so muß sie, um sich die Priorität vor der Niederlassung zu sichern, schleunigst das Warenzeichen für sich anmelden. (3436)

STEUERWESEN

Steuerpflicht bei den Umsätzen von Edelmetallsalzen.

Auf Anregung eines Landesfinanzamts hat der Reichsminister der Finanzen, wie „Ind. und Hand.-Ztg.“ schreibt, zu der Steuerpflicht bei den Umsätzen von Edelmetallsalzen folgende Stellung eingenommen: Edelmetallsalze, wie Protargol, Silbernitrat usw. fallen unter die zu § 2 Nr. 1 U. St. G. in Verbindung mit § 26 Abs. 2d der Ausf.-Best. aufgeführten kleinhandelssteuerpflichtigen Gegenstände ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Edelmetallgehaltes und die beabsichtigte Verwendung zu Arzneimitteln. Die Befreiungsvorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 U. St. G.

befreit Arzneimittel nur von der Herstellerluxussteuer. Die Lieferung der Edelmetallsalze an Inhaber von Weiterverarbeitungsbescheinigungen ist sowohl von der Kleinhandelssteuer als auch von der allgemeinen Umsatzsteuer frei (§ 22, § 2 Nr. 3 U. St. G. in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und Abs. 2 der Ausf.-Best.). Ein Apotheker, der die Salze nach Verarbeitung weiterveräußert, ist nicht als Verbraucher anzusehen (§ 22), kann also eine Weiterverarbeitungsbescheinigung erhalten, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 201, 250 der Ausf.-Best. gegeben sind. Der Apotheker, der Edelmetallsalze unverändert (in Substanz) weiterverkauft, z. B. an Aerzte, die nicht im Besitze einer Weiterverarbeitungsbescheinigung sind, ist mit diesem Umsatz kleinhandelssteuerpflichtig. Der Apotheker, der Edelmetallsalze nach Verarbeitung zu Lösungen, Salben und dergl. an den Verbraucher weiterveräußert, ist umsatzsteuerpflichtig, — abgesehen von der Luxussteuerpflicht der Geheimmittel (§ 15 II Nr. 16 U. St. G.) und der Riech- oder Schönheitsmittel (§ 15 II Nr. 15a A. O.) —, da der unter Verwendung des Edelmetallsalzes neu hergestellte Gegenstand unter die Befreiungsvorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 U. St. G. fällt. Befreiung von der Umsatzsteuer tritt unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 9 U. St. G. ein. (3431)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Branntweinausfuhrpreis.

Mit Wirkung vom 19. Februar 1924 ist der Branntweinausfuhrpreis auf 45 Goldmark für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (3420)

Neue Graphit-Vorkommen im Bayrischen Wald.

In Grossees, einem 300 Einwohner zählenden Dorf bei Waldsassen, in der sogenannten böhmischen Markgrafschaft, wurden, wie „Ind.- und Handelszeitung“ meldet, beim Erdaushoben nicht nur Bodenschätze an Blauton, sondern auch reiche Graphitlager entdeckt und von Sachverständigen gut beurteilt. Bisher war die Gegend von Passau, dem Südwestausgang des Bayrischen Waldes, bekannt für Graphitvorkommen. Jetzt wird Graphit auch am Ostausgang gegen Eger zu gefunden. (3422)

Die Braunkohlenfachmesse.

Die Feuerungstechnische Beratungsstelle des Mitteldeutschen Braunkohlen-Syndikats schreibt uns:

„Die Braunkohlenfachmesse findet bei Gelegenheit der Leipziger Technischen Frühjahrsmesse vom 2.—8. März 1924 in Halle 2 auf dem Ausstellungsgelände am Völkerschlachdenkmal statt. Dieselbe gibt eine großzügige Darstellung der zur Gewinnung, Verfeuerung und Vergasung dienenden Einrichtungen und bezweckt, dadurch das Interesse an der Braunkohle zu wecken, deren Wichtigkeit in weiten Kreisen noch nicht genügend bekannt ist. Die Braunkohlenfachmesse zeigt vom größten, im Bewegungsbetrieb vorgeführten, automatischen Großdampfessel-Braunkohlenspezialrost bis herunter zum Zentralheizungs- und Hausbrandofen alle feuerungstechnischen Uebergänge, z. B. keramische, metallurgische Öfen, Trocknungsanlagen, Staubfeuerungen u. a. Einen weiten Rahmen nimmt auch das Gebiet der chemischen Veredelung der Braunkohle ein, wobei neben den Gewinnungseinrichtungen, Generator- und Schwelanlagen, auch die verfeinerten Erzeugnisse, wie Braunkohlenkraftöle, Paraffine, Kerzen usw. gezeigt werden. Die Braunkohlenfachmesse bietet infolgedessen eine bisher nie dagewesene Gelegenheit, sich auf feuerungs- und wärmetechnischem Gebiet zu orientieren und bringt neue Wege zur Verringerung der Wärmekosten und zur notwendigen Erhöhung der deutschen Wettbewerbsfähigkeit.“ (3395)

Ausland

Vorkommen und Weltproduktion von Borax.

Interessante Angaben über die Weltproduktion von Borax enthält ein Artikel der „Riqueza Minera de Chile“, die wir nach einem Auszug in den „U. S. Commerce Reports“ vom 31. Dezember 1923 im folgenden wiedergeben:

Die wichtigsten Produktionsländer für Borax, geordnet nach der Größe der Vorkommen und nach der Produktionsfähigkeit, sind: die Vereinigten Staaten (Furnace Creek, Californien, und Searles Lake); Chile, Peru und Bolivia (die wichtigsten Gruben liegen in Chile in der Provinz Antofagasta, die peruanische Produktion stammt hauptsächlich aus den Salinas de Arequipa, wo man auf 20 000 t im Jahr zu kommen hofft; alle diese Vorkommen werden weitgehend von der englischen „Borax Consolidated“ kontrolliert); Argentinien (Tres Morros, Los Andes, Jujuy, Salta und Catamarca; diese Vorkommen werden von der „International Borax Co.“ kontrolliert); Italien (Fumarolen von Pisa); Kleinasien (Vorkommen an der Eisenbahnlinie Smyrna-Cassaba) und Indien (Vorkommen in Tinkal, Tibet und in den Seen von Puga im Tal von Ladakh, Kaschmir).

In den Provinzen Tacna, Tarapaca, Antofagasta, Atacama und Coquimbo, alle in Chile, finden sich ausgedehnte Boraxlager von 1—2 Fuß Dicke und mit einem Gehalt von 30—40 %. Das weitaus bedeutendste Vorkommen ist das von Asotán in der Provinz Antofagasta, aus welchem rund 90 % der Gesamtproduktion des Landes stammen; dieses Vorkommen wird, wie erwähnt, von der „Borax Consolidated“ kontrolliert.

Seit 1913 ist die chilenische Produktion stetig und beträchtlich zurückgegangen, hauptsächlich wegen der durch den Krieg verminderten Kaufkraft, aber auch infolge der gesteigerten Produktion und Konkurrenz der Vereinigten Staaten.

Die nachstehende Statistik gibt die Produktion für die Jahre 1909 bis 1921; für 1922 liegen noch keine Angaben vor:

	1000 t	1000 Goldpesos		1000 t	1000 Goldpesos
1909 . . .	32,2	4 510,5	1916 . . .	12,6	1 884,8
1910 . . .	35,2	4 926,9	1917 . . .	12,0	2 392,6
1911 . . .	45,6	6 378,1	1918 . . .	6,6	1 320,6
1912 . . .	43,4	6 069,9	1919 . . .	10,1	2 276,1
1913 . . .	50,2	7 031,6	1920 . . .	15,8	4 079,2
1914 . . .	31,9	4 467,0	1921 . . .	17,5	5 002,7
1915 . . .	14,9	2 081,2			(3428)

Großbritannien. Die Fabrikation von bakteriologischen Farbstoffen durch die „British Dyestuffs Corporation“ Die „B.D.C.“ hat in ihrer Fabrik in Blackley eine neue Abteilung zur Herstellung von bakteriologischen Farbstoffen eingerichtet, die der Leitung von Thomas H. Fairbrother unterstellt wurde, dessen Arbeiten in Gemeinschaft mit Renshaw über die bazillentötende Wirkung von gewissen Farbstoffklassen vor 2 Jahren Aufsehen erregten. Einer von diesen Farbstoffen veranlaßte noch in einer Verdünnung von 1:5000 Anthrax-Bazillen abzutöten, ein anderer Diphtherie-Bazillen, ein dritter Typhus-Bazillen usw.

Auf der medizinischen Ausstellung in London wurde die Aufmerksamkeit der Aerzte auf die Desinfektion mit „Glauramin“ gelenkt; dasselbe findet in

der Nasen- und Ohrenchirurgie und zur Behandlung von Ringflechte (ring worm) Verwendung. Dieses und eine Reihe ähnlicher Präparate, Farbstoffe zur Bazillenfarbung für die mikroskopische Untersuchung, sowie reine Laboratoriumschemikalien werden in der neuen Abteilung hergestellt werden. (3448)

Der englische Markt für Terpentinöl und Trockenprodukte im Jahr 1923 und in früheren Jahren. Wir entnehmen der „Revue des Produits Chimiques“ folgenden Bericht:

1. **Terpentinöl.** Der Gesamtumsatz im Jahr 1923 betrug 92 776 Barrels, gegen 84 658 Barrels 1922, der Bestand Ende 1923 32 086 Barrels gegen 24 417 Barrels 1922, die Gesamteinfuhr 23 147 tons gegen 20 171 tons 1922, der Durchschnittspreis per cwt. 89 sh. 10 d. 1923 gegen 89 sh. 4 d. 1922, der höchste Preis 116/6 (im Mai), der niedrigste 69/3 (im September) gegen 125/0 (im Oktober) und 61/3 (im März) im Vorjahr.

Die Einfuhr nach Großbritannien betrug 1919–1923 (in tons):

	1919	1920	1921	1922	1923
Aus den Vereinigten Staaten	19 057	16 575	12 950	16 949	20 949
„ Frankreich	1 784	3 729	713	2 336	1 220
„ Portugal und Spanien	1 339	703	786	329	69
„ Rußland und dem Baltikum	562	628	279	413	627
„ anderen Ländern	—	924	696	144	282
Zusammen	22 742	22 559	15 424	20 171	23 147

Die amerikanische Gesamtausfuhr betrug in den Jahren 1919–1923 (Kampagne April/März) in tons (= 320 Gallonen):

	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24
April/Oktober	26 224	17 717	20 969	18 816	26 657
Oktober/März	7 313	9 474	11 835	7 755	—
April/März	33 537	27 191	32 804	26 571	—

Der Durchschnittspreis für amerikanisches Terpentinöl betrug in London per cwt. in sh. und d.:

	1910	1915	1920	1923
1910	47/8	38/5	164/10	—
1911	47/9	45/10	121/2	—
1912	33/1	66/1	122/2	—
1913	30/1	116/2	89/4	—
1914	33/0	111/1	89/10	—
1919	38/4	75/6	104/2	—

Bei einem Preis von etwa 35 sh. erklärten die Produzenten, daß eine gewinnbringende Erzeugung nicht mehr möglich sei.

Seit Beginn des Jahres zogen die Preise, die im Dezember auf 72–73 sh. per cwt. zurückgegangen waren, wieder an und stiegen auf über 80 sh. loco London; führend war dabei die Preissteigerung in Savannah, dem entscheidenden Platz, von 85½ c. Ende Dezember auf etwa 1 Dollar per Gallone.

2. **Trockenprodukte.** Die Gesamteinfuhr nach England betrug 1923 70 514 tons, gegen 63 621 tons 1922, der Durchschnittspreis per cwt. 13 sh. 3 d., gegen 14 sh. 3 d. 1922, der höchste Preis 14/3 (im Januar), der niedrigste 12/9 (im Dezember) gegen 16/3 (im November) und 13/0 (im März und April) im Vorjahr. — Durch die starke Produktion in den Ver. Staaten wurden die Preise niedrig gehalten, die höheren französischen Preise führten zu einem Rückgang der Ausfuhr nach England. Die Gesamteinfuhr nach England betrug in den Jahren 1919/1923 (in tons):

	1919	1920	1921	1922	1923
Aus den Vereinigten Staaten	57 240	31 283	19 401	43 057	56 880
„ Frankreich	21 366	22 568	14 155	10 259	5 047
„ Spanien und Portugal	9 617	4 860	6 151	7 701	5 705
„ anderen Ländern	798	1 765	1 237	2 604	2 882
Zusammen	89 021	60 476	40 944	63 621	70 514

Die Gesamtausfuhr aus den Vereinigten Staaten betrug in den Jahren 1919–1923 (Kampagne April/März) in tons (netto):

	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24
April/Oktober	76 916	69 574	62 495	87 421	123 381
November/März	53 493	21 220	58 972	82 193	—
April/März	130 409	90 794	120 667	169 614	—

Der Durchschnittspreis betrug für amerikanisches Harz in den Jahren 1910–1923 per cwt. ab Werft London:

	1910	1915	1920	1923
1910	12/9	13/5	50/0	—
1911	16/4	21/9	18/6	—
1912	16/6	35/6	14/3	—
1913	11/9	60/5	13/3	—
1914	9/6	43/11	24/0	—
1919	13/4	35/0	—	—

Frankreich. Verstärkung der Ammoniakproduktion. Die Produktion von synthetischem Ammoniak wird, nachdem bereits eine Anzahl Grubenkokereien den Bau von Ammoniakgewinnungsanlagen in Angriff genommen haben, eine weitere Verstärkung durch den Bau solcher Anlagen durch die Zeche Roche-la-Molière und Decazeville, letztere der Hütten- und Walzwerksgesellschaft Commentry-Fourchambault-Decazeville gehörig, erfahren. Roche-la-Molière verfügt nach dem Jahrbuch der französischen Kohlengruben für 1923 über je 20 Oefen Koppers und Lecocq mit Anlagen für die Gewinnung von Nebenprodukten. Die neuen Anlagen werden mit Beteiligung der Pechiney-Werke ausgeführt. — In Decazeville soll die Produktion nach dem Claude-Verfahren vorläufig für 5 t täglich mit Aussicht auf spätere Verdoppelung eingerichtet werden und im Laufe des zweiten Halbjahres 1924 beginnen. Die erforderlichen Spezialrohre werden von den der Gesellschaft gehörigen Stahlwerken in Imphy geliefert. Decazeville verfügt über 126 Koksöfen. Roche-la-Molière hat im Jahre 1922 reichlich 43 000 t und Decazeville etwa 38 000 t Koks produziert, in Decazeville wurde bereits bisher schwefelsaures Ammoniak hergestellt, so daß hier offenbar nur eine Erweiterung der Ammoniakgewinnung nach dem Claude-Verfahren beabsichtigt ist. (3394)

Italien. Die Gewinnung von Kali- und anderen Salzen aus den italienischen Leuciten. Vor der „Society of Chemical Industry“ hielt Prof. Hinchley einen weiteren Vortrag über die Ausbeutung der italienischen Leucitlager (vgl. „Chem. Ind.“ S. 43). Der Vortrag brachte nichts wesentlich Neues, besonders konnte Prof. Hinchley über die Produktionskosten noch keine genauen Angaben machen.

Wie „Chemical Trade Journal“ bemerkt, nimmt das Interesse der englischen Chemiker für diese neue italienische Industrie dauernd zu, mehr aus allgemeinen wissenschaftlichen und technischen Gesichtspunkten als weil man eine Verarbeitung des Materials im großen Maßstab in England für möglich hielt; jedenfalls dürfte dasselbe, solange England bei seiner Gewinnung ohne Einfluß sei, für die englische chemische Industrie ohne große praktische Bedeutung sein, besonders in Anbetracht der hohen Transportkosten. In dieser Beziehung schlug Dr. Ormandy die Gründung einer internationalen Gesellschaft vor, an der England beteiligt wäre.

Dagegen würden die italienischen Leucite voraussichtlich als Kalidünger für England von großer Wichtigkeit sein, da auf Grund von Feldversuchen und vorläufigen Kostenberechnungen sich ergeben habe, daß gemahlener italienischer Leucit sehr wohl in der Lage sei werde, mit den gegenwärtig gebrauchten Kalidüngern zu konkurrieren.

Nach der Ansicht von Prof. Hinchley würden die von den Italienern und Franzosen gesammelten Erfahrungen außerdem für die Ausnutzung der englischen Silicatvorkommen und auch für allgemeinere Probleme der chemischen Fabrikation von Bedeutung sein. (3404)

Tschechoslowakei. Preise für Industriesprit. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministeriums sind die Verkaufspreise für reinen steuerfreien Spiritus für Inlandbedarf bei einer Lieferung über 460 Hektolitergrad folgendermaßen festgesetzt. Zu wissenschaftlichen Zwecken 750 K, zur Essigerzeugung 780 K, zu industriellen Zwecken 4.0 K, zur Dynalkolerzeugung 180 K per Hektoliter Alkohol. Diese neuen Preise gelten vom 12. Februar ab. (3419)

Finnland. Gründung einer deutsch-finnländischen Handelskammervereini-gung in Helsingfors. Am 8. Februar d. J. fand, wie der „Finnländische Merkur“ berichtet, in den Räumen der Centralhandelskammer eine Sitzung von Vertretern der am deutsch-finnländischen Handel interessierten Firmen in Helsingfors statt. Die Versammlung beschloß die Gründung einer deutsch-finnländischen Handelskammervereini-gung, deren Aufgabe es sein soll, den loyalen Handel zwischen Deutschland und Finnland zu fördern und eventuelle Konflikte zwischen Lieferanten und Käufern zu regeln. Die Herren Konsul Achilles, Dr. Friedmann und Dr. Korpisaari wurden mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt.

Stifter der deutsch-finnländischen Handelskammervereini-gung sind: A.-B. Algot, Konsul Fritz Achilles, Sören Berner, O.-Y. O. W. Dahm, Elektriska Aktiebolaget A. E. G., A.-B. Karl Fazer, Fazers Musikhandel, Finska Angfartys Aktiebolaget, Dr. H. Friedmann, O. H. Gesellius Efr. & Co., Direktor Walter Greuling, Kommerzienrat Goldbeck-Loewe, Koch & Schetelig, Dr. P. Korpisaari, Direktor Nupnau, A.-B. Gustav Paulig, Pihl & Fehling, A. Reuter Ingeniörbyrå, A.-B. Silvana, Konsul Stamer, Elektriska A.-B. Siemens-Schuckert, Ingeniör G. Sourander, A.-B. Stockmann O.-Y., Talous Osakekauppa und Ingeniör V. M. J. Viljanen. (3417)

Jugoslawien. Die Tanninindustrie. Die Tanninindustrie hat ihren Hauptsitz in den früher zur Donaumonarchie gehörenden Königreichen Kroatien-Slawonien, wo in großen modernst ausgestatteten Fabriken derart viel Tannin erzeugt wurde, daß damit im Weltkriege, wo die Mittelmächte von der überseeischen Zufuhr durch die Blockade abgeschnitten waren, der ganze Bedarf Oesterreich-Ungarns spielend gedeckt werden konnte. Die kroatischen Tanninfabriken in Nasice, Mitrovica, Belice, Zupanja und Sisak nutzten damals, wie „Neue Zürch. Ztg.“ berichtet, ihre volle Kapazität aus und produzierten jährlich bei 3000 Waggons fertiges Tannin. Obwohl sich nach dem Kriege in allen Nationalstaaten ein lebhafter Handel entwickelte, so hatten die im Syndikat „Tannin A.-G.“ in Zagreb vereinigten Fabriken viel unter den schlechten Verkehrsverhältnissen zu leiden. Diese vereinigten Fabriken können täglich sieben Waggons Tannin erzeugen, wobei 70 Waggons Holz verarbeitet werden müssen. Bisher konnte wegen der Verkehrskalamitäten nicht ihre volle Kapazität ausgenutzt werden, was naturgemäß den Export schädigte und die Handelsbilanz ungünstig beeinflusste. Doch nicht nur der Export, sondern auch die Holzzufuhr aus den Wäldern, wurde ungemein erschwert. Dies nötigte viele Fabriken, tanninhaltiges Holz von anderswo zu beziehen, was wieder wegen der hohen Preise die Konkurrenzfähigkeit der kroatischen Tanninindustrie im In- und Auslande empfindlich schwächte. Auch der überseeische Extrakt „Quebracho“ erschwerte die Konkurrenz, da er billiger, wenn auch nicht besser ist. Trotzdem ist der kroatische Tannin ein sehr gesuchter Artikel im Auslande, namentlich in England. Die vorjährige Produktion an Tannin betrug 1062 Waggons zu 10 000 kg. Davon wurden nach Deutschland 272, Oesterreich 166, der Tschechoslowakei 155, England 142, Rumänien 72, Ungarn 72, Holland 31, Schweiz 12, Bulgarien 11, Frankreich 10, Belgien 4, Spanien 1,5, Dänemark 1,5 Waggons ausgeführt. 112 Waggons wurden im S.H.S.-Staate selbst verarbeitet. Auch nach Japan gingen voriges Jahr einige Waggons ab. Ueberhaupt interessiert sich Japan lebhaft für dieses Produkt.

Wie ungemein wichtig die Tanninindustrie für den S.H.S.-Staat ist, beweisen schon allein die hohen Summen an Auslandswaluta, die voriges Jahr durch den Verkauf aus dem Auslande eingingen. Englische Firmen bezahlten 112 472 £, schweizerische 109 412 Fr., tschechoslowakische 5 211 372 Kr., italienische 1 083 425 Lire, rumänische 2 958 758 Lei, bulgarische 133 397 Levas und holländische 16 612 Gulden. Es ist zu hoffen, daß die kroatische Tanninindustrie, an deren Spitze der tüchtige Fachmann, Generaldirektor F. Braun steht, trotz der scharfen Auslandskonkurrenz, einen weiteren kräftigen Aufschwung nimmt. Gr. (3418)

Ver. St. v. Amerika. Die Produktion von synthetischem Phenol der Bakelite Corporation. Der Vizepräsident der „Bakelite Corporation“ in New York tritt für Beibehaltung des gegenwärtigen Zolls auf Phenol ein; er erklärt, daß die Gesellschaft seit März 1923 synthetisches Phenol (Carbolsäure) entsprechend einer Jahresproduktion von 4 Mill. lb. erzeugt habe und in kurzem auf 7 Mill. lb. zu kommen hoffe, während der jährliche Verbrauch auf 11 Mill. lb. geschätzt werde. Was den Preis betreffe, so glaube er, daß dieser vielleicht auf 20 c. per lb. heruntergedrückt werden könne, gegen 25–28 c. gegenwärtig; natürliches Phenol, das größtenteils aus England kommt, kostet 11–12 c. per lb. (3442)

Einfuhr von deutschen Schwerchemikalien durch die „Potash Importing Corporation of America“. Die Gesellschaft, welche die Vertretung des deutschen Kalisyndikats besitzt, wird auch, wie „Chem. Tr. J.“ meldet, die Einfuhr von deutschen Schwerchemikalien übernehmen. (3443)

Uruguay. Verbrauch und Bezug von Chemikalien. „Lateinamerika“, Ausgabe A, schreibt: Anstrichfarben, Leinöl, Zinkweiß, Bleiweiß, Lampenruß und Trockenmittel werden in großen Mengen bezogen. Etwa 35 % stammen aus England, 40 % aus Frankreich, 15 % aus Deutschland.

Chemikalien gefährlicher Art dürfen nicht in die Zollhäuser in Montevideo gebracht, sondern müssen in Fahrzeuge geleistet werden, um in Spezialdeposits eingelagert zu werden. Es ist daher dringend erforderlich, daß die Verläder in den Konnossementen bezüglich der Gefährlichkeit der Ware einen Vermerk machen. Es genügt die Angabe „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“. Die Zollbehörden erheben eine Strafe von 10 Goldpesos für jedes Kollo, das in die Zollhäuser eingelagert wird und dessen Inhalt sich als „gefährlich“ herausstellt. — Damit die Agenturen der Reedereien in der Lage sind, vorher mit den Empfängern dieserhalb Rücksprache zu nehmen, ist es erforderlich, falls Konnossemente an „Order“ lauten, bei Einreichung der Konnossemente gleichzeitig den Empfänger der Ware aufzugeben. Lauten die Konnossemente an „Order“ und ist in den Konnossementen keine Erklärung darüber angegeben, ob die Chemikalien „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ sind, so werden die Güter auf jeden Fall in Leichter gelöscht. Es entstehen hierdurch den Empfängern erhebliche Unkosten, abgesehen von der Verzögerung in der Auslieferung.

Der Vorsitzende des Nationalen Verwaltungsrates, Sosa, legte einen Gesetzentwurf vor, durch den die Herstellung und der Verkauf von Heilmitteln gegen Viehkrankheiten zum Staatsmonopol gemacht werden soll, um für gute Qualität der Mittel zu sorgen und ihren Preis zu senken. (3350)

Südafrikanische Union. Chemikaleinfuhr 1922 und 1923. Ein vor kurzem erschienener Bericht des Außenhandelsamts über die wirtschaftlichen Bedingungen in Südafrika (Department of Overseas Trade, 35 Old Queen Street, London S.W. 1; Preis 1 sh. 6 d.) enthält folgende Angaben über die Einfuhr im Jahr 1922:

Die Einfuhr von Soda, Aetznatron und Kalisalzen zeigte eine beträchtliche Steigerung bei geringeren Preisen; dagegen trat in der Einfuhr von Nitraten, Glycerin, Schwefel und Cyaniden ein Rückgang ein, der auf die verminderte Nachfrage nach Sprengstoffen infolge der Verhältnisse in der Bergwerksindustrie (Gold und Diamanten) zurückzuführen ist. Die Einfuhr von Paraffin verdoppelte sich bei niedrigeren Preisen, pflanzliche und mineralische Öle wurden trotz geringerer Preise nicht viel eingeführt.

Besonderer Nachdruck wird auf die Zunahme der Einfuhr aus Deutschland gelegt, das der Hauptlieferant von Kalidüngern war und sich mit Belgien in die Lieferung von Thomasschlacke teilte. Belgien lieferte auch die Hälfte der Superphosphateinfuhr, während 1921 Holland und 1920 England an 1. Stelle stand.

In den ersten 7 Monaten von 1923 zeigte die Einfuhr von Düngemitteln gegen den gleichen Zeitraum von 1922 eine Steigerung im Wert um 43 000 £, oder um 60 %; weitere Zunahmen weisen auf: Paraffin 2 500 sh. t, Nitrate 9 600 sh. t, Schwefel und Pyrite 15 300 sh. t und Glycerin 2 320 t. Bei diesen Produkten war (mit Ausnahme von Paraffin) 1922 ein beträchtlicher Rückgang eingetreten. (3341)

Britisch-Indien. Die Entwicklung der chemischen Industrie im Regierungsbezirk Bombay 1922/23. Nach dem Bericht des „Department of Industries“ sind in der chemischen Industrie des Regierungsbezirks Bombay im Jahr 1922/23 eine Reihe von Fortschritten zu verzeichnen.

In Vadala bei Bombay ist eine Fabrik der „New Oil Mills“ im Bau, welche Ricinusöl, Leinöl und Speiseöle im großen Maßstab herstellen wird. Die „Eastern Development Corporation“ hat eine Konzession zur Gewinnung der Gummiharze von Boswellia Serrata in Kandesh erhalten. Die Begründung einer Kunstseideindustrie in Bombay wird erwogen, doch findet noch keine Produktion statt. Die Besitzer der Salzwerke in Sheik Othman haben die Konzession für eine Fabrik zur Verarbeitung ihrer Nebenprodukte erhalten; es sollen Magnesiumsulfat, Kaliumsulfat, Magnesiumchlorid und andere Chemikalien erzeugt werden, doch scheint die Produktion noch nicht begonnen zu haben.

Magnesiumchlorid wurde in dem Berichtsjahr von den „Pioneer Magnesia Works“ in Kharagoda produziert, aber die Preise für die importierte Ware sind gegenwärtig so niedrig, daß ein Arbeiten mit Gewinn ausgeschlossen ist, und die Frage eines Zollschatzes ist dadurch dringend geworden; die Lizenzbedingungen mußten geändert werden, und die Zahlungen erfolgen jetzt auf Grund eines Anteils am Gewinn.

Eine Untersuchung der Tronavorkommen in Sind wurde ausgeführt; nach einem Gutachten des Chemischen Instituts ist die Trona geeignet für die gewöhnlichen Glassorten, nicht aber für Bleiglas und die feineren Sorten. Die Belieferung mit guter Trona kann gegenwärtig nicht als gesichert gelten, doch stellt der Sodahandel ein hochwertiges Produkt zur Verfügung.

Versuche zur Destillation von Roshad hatten bisher keinen dauernden Erfolg, es ist jedoch eine neue Anlage nach einem verbesserten System errichtet worden. (3411)

Die Sesamernte 1923/24. Nach Angaben des Indischen Statistischen Amtes betrug die Anbaufläche im Jahr 1923/24 4 755 000 acres gegen 4 882 000 acres 1922/23; der Gesamtertrag wird auf 382 000 t gegen 425 000 t im Vorjahr geschätzt. (3445)

Japan. Salzbezug der Alkaliindustrie aus Spanien. Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, beabsichtigen die japanischen Alkalifabrikanten Salz aus Spanien zu beziehen, da bei den Verhandlungen mit den chinesischen Behörden in Tsingtau keine Einvernehmen über die Belieferung mit chinesischem Salz erzielt wurde. (3446)

China. Die Indigoeinfuhr über Shanghai. In einem englischen Konsularbericht aus Shanghai wird gesagt: Die Einfuhr von Indigo über Shanghai, die einen beträchtlichen Teil der Gesamteinfuhr bildet, war 1922 aus Deutschland, Frankreich und England größer als 1921, aus der Schweiz, den Vereinigten Staaten und Japan geringer. Die Stellung der Deutschen ist hauptsächlich wegen ihrer altbekannten Marken („chops“) sehr stark; indessen haben die führenden englischen Firmen jetzt einen technischen Beratungsdienst für die Kundschaft nach deutschem Muster eingerichtet und konnten dadurch Boden gewinnen.

In dem Zeitraum Juli 1922 bis Juni 1923 war die Indigoeinfuhr beträchtlich größer als im Vorjahr. In die Zunahme teilten sich Deutschland, die Schweiz und die Vereinigten Staaten. Die Einfuhr aus England war unbedeutend, da der Preisrückgang Ende 1922 das Geschäft für die englischen Fabrikanten nicht mehr lohnend erscheinen ließ. Nach Abstoßung der Bestände ist jetzt aber die Einfuhr von künstlichem Indigo wieder aufgenommen worden. Nach der Ruhrbesetzung stiegen die Preise um 100 % und mehr, sind jetzt aber wieder auf den Stand vor dem „boom“ zurückgegangen.

In einem amerikanischen Konsularbericht aus Shanghai wird folgende Indigostatistik gegeben:

Art d. Indigo u. Ursprungsland	1. Viertel. 1923		2. Viertel. 1923	
	Piculs	Haik. Tael.	Piculs	Haik. Tael.
Natürlicher Indigo (trocken)				
Deutschland	250	32 174	—	—
Hongkong	—	—	27	1 608
Natürl. Indigo (flüssig)				
Hongkong	1 516	12 103	1 579	12 948
Künstl. Indigo (trocken)				
Deutschland	801	111 255	75	10 543
Holland	25	3 646	—	—
Künstl. Indigo (Paste)				
Vereinigte Staaten	19 949	752 788	16 041	524 723
Deutschland	47 233	2 574 065	11 591	624 783
Schweiz	13 950	627 750	9 747	438 615
Manila	20	1 333	—	—
Belgien	142	4 287	200	8 598
Japan	—	—	10	464
England	—	—	228	9 503

Im Juli und August wurden je etwa 1700 Piculs Indigo aus Deutschland eingeführt, während der Monatsdurchschnitt im 1. Halbjahr 1923 nahezu 10 000 Piculs betrug. (3342)

Französisch-Indochina. Mögliche Produktion von Galläpfeln. Nach dem „Jardin colonial“ könnten in Französisch-Indochina Galläpfel gewonnen werden, welche einen ebenso großen Tannin-gehalt besitzen wie die chinesischen (62,7 %). In China werden die Galläpfel auf 2 Sumacharten gefunden (Tanningehalt 65 %); China und auch Britisch-Indien führen große Mengen davon aus. (3021)

Australien. Radiumfunde in Südastralien. „Chemical Trade Journal“ (London) erfährt aus Melbourne, daß die neuentdeckten Lager von radioaktiven Erzen in der Nähe von Copley, Flinders Range, Südastralien, in einem Bericht der „Radium and Rare Earths Treatment Co.“ und ebenso von dem Geologen der Regierung sehr günstig beurteilt werden; in dem Bericht wird die Ansicht ausgesprochen, daß hier eines der kompliziertesten Vorkommen von radioaktiven Mineralien und seltenen Erden vorliege. Genaue Untersuchungen werden an der Universität Adelaide vorgenommen. Vor 12 Jahren waren zuerst in Australien radioaktive Erze gefunden worden und man hatte 100 t davon nach England geschickt; das neue Vorkommen scheint aber viel aussichtsreicher zu sein. (3307)

Benzolproduktion. Die Benzolanlage der Brokenhill Proprietary Co. in den Stahlwerken in Newcastle kann vorläufig 1 500 000 Gallonen Benzol im Jahr produzieren. Die Einrichtungen gestatten die Erzeugung von reinem Benzol, Toluol und Xylol; da aber in dem gegenwärtigen Entwicklungsstadium der australischen chemischen Industrie keine oder nur geringe Nachfrage nach diesen Produkten besteht, so wird Benzol und Toluol zusammen als Motorbrennstoff auf den Markt gebracht. (3213)

Neuseeland. Einfuhr von Düngemitteln 1922 und 1921. Die Statistik der Düngemitelefuhrl unterscheidet zwischen „kompetitiven“, d. h. auch in dem Dominium hergestellten, und „nicht kompetitiven“ Düngemitteln:

Ursprungsland	Kompetitiv		Nichtkompetitiv		Gesamteinfuhr	
	1921	1922	1921	1922	1921	1922
	£	£	£	£	£	£
England	5 61	1 567	339	1 351	6 200	18 918
Australien	42 833	2 686	43 129	17 959	8 962	20 645
Kanada	—	—	—	—	—	—
Ver. Staaten	30 666	21 466	—	—	30 666	21 466
Japan	23 268	—	—	—	23 268	—
Deutschland	—	481	—	13 219	—	13 700
Andere Länder	71 908	34 890	149 050	138 951	220 958	171 443
Gesamteinfuhr	174 556	77 090	192 518	171 482	367 074	248 572

Zu der kompetitiven Klasse gehört hauptsächlich Superphosphat und Thomasphosphat. Die Superphosphateinfuhr (ganz aus Australien) betrug 1922 nur 100 t i. W. von 325 £, gegen 9836 t i. W. von 63 019 £ i. J. 1921, die Thomasphosphateinfuhr 16 128 t i. W. von 70 108 £ (England 3262 t i. W. von 16 618 £, Belgien 6895 t i. W. von 29 940 £, Luxemburg 200 t i. W. von 724 £ und Deutschland 100 t i. W. von 481 £).

Von den nicht kompetitiven Düngemitteln wurden 61 042 t Guano und Rohphosphat i. W. von 120 525 £ eingeführt; die Hauptquelle waren die Nauruinseln (32 252 t i. W. von 62 207 £). Von Kainit wurden aus Deutschland, Frankreich und Belgien im ganzen 3918 t i. W. von 11 230 £ eingeführt, davon aus Deutschland 1888 t i. W. von 5621 £. Die Gesamteinfuhr von Kalisulfat betrug 707 t i. W. von 7906 £, davon aus Deutschland 545 t i. W. von 5581 £. (3355)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 16. Februar 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 120–123; Acetonol 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (17–18%) 10/10–11; Ameisensäure (85%) 65–68; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weißer, gepulvert) 66–68; Aetzkali 33–34; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14/10–15; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 37–40; Barium-sulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 37–39; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 46–48; Borax (krist.) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechweinstein 0/1/0–0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbonsäure (krist., 39–40%) 0/0/11–0/0/11½ (lb.); Ceriumpulver 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5–0/1/5½ (lb.); Cremor tartari (98–100%) 84–86; Eisenchlorid 20–22; Eisenvitriol 3/10–4; Essigsäure (99–100%, Eisessig) 73–74; Essigsäure (80%, rein) 50–52; Essigsäureanhydrid (90–95%) 0/1/4–0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22–23; Flußsäure 0/1/7½–0/1/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 63–64; Glaubersalz (commercial) 4–1/10; Glycerin (roh) 65–67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/9½–0/0/10 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/6–0/2/8 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38–40; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9–10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat (50–52%) 63–65; Kaliumpermanganat 0/0/10–0/0/10½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10–10/10; Kobaltacetat 0/6/0–0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6–0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25–25/10; Lithopone (30%) 22/10–23; Magnesiumcarbonat (licht) 2/10–2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 3/10–3/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15–6; Magnesiumsulfat (pharm.) 8–9; Methylalkohol (1% Aceton) 80–85; Milchsäure (50% vol.) 39–40; Natriumacetat 25–25/10; Natriumarsenat (45%) 45–48; Natriumbicarbonat 10/10–11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (60–62%) 20–22; Natriumchlorat 0/0/2½–0/0/3 (lb.); Natriumhydro-sulfat (pulverförmig) 0/1/6–0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10–11; Natriumnitrit (96–98%) 31–32; Natriumperborat 0/0/11–0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16–16/10; Natriumsulfid (80–82%, fest) 15–16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10–12; Natriumbutylaugensalz 0/0/5½–0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37–38; Nickelammoniumsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/5½–0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammmonium (90%, commercial) 0/1/1–0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23–25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/10–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpinolol 3/19/0 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12% vol.) 0/2/0–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/4–0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksulfat 15–16; Zinnchlorid (in Salzsäure) 0/1/4–0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3–0/1/4 (lb.) — Pharmazeu-

tische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/0-3/4; Acetylsalicylsäure 3/9-4/0; Amidol 7/6-8/0; Amidopyrin 14/0-14/6; Betanaphthol (subl.) 3/0-3/6; Bromkalium 0/8½-0/9; Bromnatrium 0/9½-0/10; Calomel 3/4-3/6; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4/0-4/3; Cocain (Base) 1/2 1/10-1/2 6 £ (oz.); Coffein (rein) 12/3-12/9; Hexamethylentetramin 4/0-4/3; Hydrochinon 4/3-4/6; Methylsalicylat 3/0-3/6; Natriumsalicylat (Pulv.) 3/0-3/3; Phenacetin 7/3-7/6; Salicylsäure (B. P.) 2/4-2/6; Salol 4/0-4/3; Sublimat 2/10-3/0; Sulfonal 17/0-18/0. — Kohlen-teer-zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3-2/6; Alphanaphthylamin 1/6½-1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8½-0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9-3/0; Benzidinbase 4/6-4/9; Benzoesäure 2/0-2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0-2/3; Betanaphthol 1/1-1/2; Dichlorbenzol 0/9-0/10; Dinitrobenzol 1/1-1/2; Dinitrophenol 1/6-1/7; Diphenylamin 3/3-3/6; H-Säure 4/6-4/9; Nitrobenzol 0/7-0/8; Nitrotoluol 0/8-0/9; Orthoamidophenolbase 12/0-12/6; Paranitranilin 2/7-2/9; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0-12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6-2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9-0/10; Tolidinbase 7/3-7/9.

Holland (Amsterdam), 13. Februar 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50-155; Aluminiumsulfat (17-18 %) 12-14; Ameisensäure (80 % vol.) 56-68; Ammoniak (25%) 19,50-24,50; Anilinöl 90-100; Anilinsalz 87,50-97,50; Antichlor 10,25-11,50; Arsenik (weißer) 80-85; Aetznatron (76-77%) 19,50-21,50; Benzaldehyd 175-210; Benzoesäure 225-250; Benzol (90%) 30-40; Betanaphthol 80-88; Bittersalz 2,50-3,90; Bleizucker 47-52; Borax (krist.) 31-32; Borsäure (krist.) 59-62; Bromkali 60-70; Carbonsäure (0,4%) 150-180; Chlorbarium 15-17; Chlorcalcium (70-75%) 4,25-5; Chloralkali 10,50-11,75; Chlormagnesium (geschm.) 2,50-3,25; Chlorzink 26-30; Chromalaun 28,50-32; Citronensäure 225-260; Eisenvitriol 4,75-6,50; Essigsäure (80%) 52-55; essigsaures Natrium 29-33; Formaldehyd (40% vol.) 69-78; Glaubersalz (krist.) 2,75-3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75-85; Harnstoff 75-85; Jodoform 26,50-29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 11-12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105-120; Kalisalpete 34-39; Kaliumbichromat 58-64; Kupfersulfat (98-100%) 25-29; Lithopone 22-26; Milchsäure (50% vol.) 34-39; Morphium 180-200 (kg); Natriumbicarbonat 11,75-14; Natriumbichromat 47-50; Natriumnitrit 25-28; Natriumsulfat 13-15; Natriumthiosulfat (gelbes) 55-65; Natriumsalpete 19-22; Natriumwasserglas (38-40%) 6,50-8,75; Oxalsäure (krist.) 44-49; Paraffin (50-52%) 27-30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41-47; Rhodan-ammonium 130-150; Salicylsäure 135-162; Salmiak (krist.) 28-32; Salpetersäure (36%) 15,50-17; Salzsäure (techn.) 2,25-3,95; Schwefelkohlenstoff 30-35; Schwefelnatrium (60-62%) 15-17; Schwefelsäure (66% B) 4,50-5,75; Soda (krist., 98-100%) 7,25-9; Wasserstoffsäure (30%) 140-160; Weinsäure 120-140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 22-25; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 55-56.

Oesterreich (Wien), 15. Februar 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 63,50 schw. Fr.; Aetznatron (128/130) 5500; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 14 200; Antichlor (krist.) 4100; Bittersalz 750; Bleiglätte (B.B.U.) 12 300; Bleiweiß (chem. rein) 13 800; Bleizucker (krist.) 15 800; Borax —; Carbonsäure (krist.) 32 500; Chlorbarium (krist., 96/98%) 4600; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) —; Chloralkali (110/115) 2650; chloresäures Kali 7300; Chromalaun 8600; Chromkali 16 500; Chromnatron 3800; Eisenvitriol —; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 19 400; Formaldehyd (40%) —; Glaubersalz (krist.) 1100; Glycerin (28 B. chem. rein) 29 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 000; Kalisalpete —; Kupfervitriol (98/99) 8200; Lithopone (Grünsiegel, 30 %) —; Milchsäure (techn., 50 % vol.) 13 200; Mennige (Bleiberger) 13 200; Naphthalin (Schuppen, weiß) —; Natriumbicarbonat (B) 4000; Natriumsulfat 4200; Natriumbisulfat (60/62) 5800; Oxalsäure 13 500; Paraffin (50/52) weiß, Tafeln 8800; Pottasche (96/98) 8000; Salzsäure (20/22, techn.) 1100; Salmiak —; Schwefelnatrium (60/62) 4600; Schwefelsäure (66% B) 1650; Soda (Ammoniak, 96/98) 3000; Soda (krist.) 1800; Terpentinsöl (inland.) 24 800; Terpentinsöl (russisch, weiß) 17 000; Weinsäure (krist., spießig) —.

Vereinigte Staaten (New York, 4. Februar 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton 22; Alaun (Chromalaun) 0,05½-0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03-0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40-1,60 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,13½-0,14; Ammoniak (wasserfrei) 0,30-0,36; Ammoniak (26%) 0,07-0,07½; Ammoniumcarbonat 0,09½-0,10½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,07½-0,08; Amylacetat (techn.) 4,50-4,75 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,13-0,13½; Aether (U. S. P.) 0,17-0,18; Aethylacetat 1,05 (Gall.); Aethylalkohol (U. S. P., 188 proof) 4,78-4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof, Fässer extra) 0,47½-0,51½ (Gall.); Aetzkali (88/92, ab Fabrik) 0,08¼-0,08½; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik) 3,10-3,16½ (100 lb.); Bariumchlorid (krist.) 80-85 (t); Bariumnitrat 0,08½-0,09½; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04½; Bariumsuperoxyd 0,18-0,20; Bleiglätte (commercial) 0,11; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09½; Bleizucker (weiß, (krist.) 0,14½-0,14¾; Borax 0,05¼-0,05½; Borsäure 0,10-0,10½; Brom (gereinigt) 0,27-0,30; Butylalkohol 0,50-0,55; Calciumarseniat 0,12½-0,15; Calciumcarbid 5,50-6,50 (100 lb.); Calciumchlorid (70/75, ab Werk) 24,75-30,50 (t); Campher (Japan, raff.) 0,78-0,79; Chlor (flüssig) 0,04½-0,06; Chloralkali (ab Fabrik) 1,50-1,90 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04-0,05; Citronensäure 0,48; Cremortartari 0,22¼-0,23; Cyankalium 0,60-0,65; Cyannatrium (96-98) 0,22; Eisenvitriol 17-19 (t); Essigsäure (99%, Essig) 12,78-13,03 (100 lb.); Essigsäure (80%, rein) 11,41-11,60 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,39-0,40; Essigsaurer Kalk 4,00-4,05 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11-0,12; Formaldehyd 0,11-0,11½; Glaubersalz (ab Werk) 1,35-1,45 (100 lb.); Glycerin (c. n., Fässer extra) 0,16½-0,17; Glycerin (Dynamit-Fässer einge.) 0,15¼-0,15½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,21-0,22; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,45-0,48; Kalisalpete 0,07½-0,09; Kaliumbichromat 0,09½-0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,26-0,27; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½-0,09; Kaliumjodid 3,75-3,80; Kaliummanganat (techn.) 0,14-0,14½; Kupfersulfat (97-98%) 4,60-4,70 (100 lb.); Lithopone 0,06½-0,06¾; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80-2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,05-2,55 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,11½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,95-0,97 (Gall.); Methanol (rein) 1,05 (Gall.); Milchsäure (44%, raff., light) 0,11½-0,12½; Milchsäure (U.S.P.) VIII) 0,55-0,60; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½-0,06; Natriumbicarbonat 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07½-0,07¾; Natriumbisulfat (nitercake) 6-7 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 4,25-4,75 (100 lb.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½-0,07; Natriumfluorid 0,08¼-0,10½; Natriumhyposulfat 2,75-3,00 (100 lb.); Natriumnitrit (96-98%) 0,07½-0,08¼; Natriumsalicylat 0,40-0,45; Na-

triumsilikat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lb.); Natriumsulfat (Salt-cake) 22-24 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60 %) 3,15-4,75 (100 lb.); Natriumsulfid (krist.) 0,03½-0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,13-0,13½; Oleum (20%, tanks) 19-20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,11½; Phosphor (gelber) 0,35-0,40; Phosphorsäure (50 %, techn.) 0,07½-0,08; Pottasche (calc., 80-85%, imp.) 0,05¼-0,05½; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,06½-0,08; Salpetersäure (36%) 4,50-5,00 (100 lb.); Salzsäure (20%, tanks) 1,00-1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 3,00-3,30 (100 lb.); Schwefelstangen 200-220 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08-0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06½-0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 15-16 (t); Soda (krist.) 1,10-1,25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,12½-0,13½; Tannin (U.S.P.) 0,80-0,85; Tannin (techn.) 0,40-0,45; Terpentinsöl 1,03-1,04 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09-0,10½; Weinsäure (krist.) 0,30; Zinkcarbonat 0,14-0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½-0,07; Zinkoxyd (bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03¼-0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35½-0,36; Zinnchlorid 0,14-0,14½; Zinnoxid 0,53-0,55. — Kohlen-teerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65-0,90; Anilinöl 0,17-0,17½; Anthracen (80-85 %) 0,60-0,70; Anthrachinon (Paste, 25 %) 0,80-0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50-1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,75-0,80; Benzidin (Base) 0,80-0,84; Benzoesäure (U. S. P.) 0,85-0,90; Benzol (ab Fabrik) 0,23-0,28 (Gall.); Benzylchlorid (95-97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25-0,27; Betanaphthylamin (techn.) 0,72-0,80; Carbonsäure (U. S. P.) 0,37-0,40; Chlorbenzol 0,09-0,11; Cresolsäure (97-99%) 0,73-0,85 (Gall.); Dimethylamin 0,39-0,41; Dinitrobenzol 0,19-0,20; Dinitrophenol 0,38-0,40; Diphenylamin 0,48-0,50; H-Säure 0,75-0,80; Nitrobenzol 0,09-0,10; Orthoamidophenol 2,40-2,50; Paranitranilin 0,70-0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30-0,35; Pikrinsäure 0,20-0,25; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35-0,38; Salicylsäure (techn.) 0,33-0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,17-0,20; Tolidin 1,05-1,10; Toluol (tanks) 0,26 (Gall.); Xylol (cp.) 0,55 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,29 (Gall.) (3430)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 2.	13. 2.	Aktien	21. 2.	13. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	18,—	21,—	Höchst Farb.	18,21	20,75
Bad. Anilin . . .	21,20	25,60	C. A. F. Kahlbaum	3,51	35,—
Byk-Guldenw. . .	4,50	3,75	Köln-Rottweil .	12,25	14,—
Chem. F. Buckau .	96,25	99,—	Linde's Eismasch.	1,75	1,40
„ Griesheim . . .	18,50	22,—	Nitritfabrik . . .	9,75	8,30
„ Grünau . . .	17,50	17,—	Oberschl. Koksw.	68,—	69,—
„ v. Heyden . . .	7,80	9,—	Rasquin, Farb.	13,50	14,—
„ Milch & Co. . .	25,20	25,—	Rh. W. Sprengst.	9,40	11,60
„ Weiler . . .	17,25	20,50	J. D. Riedel . . .	10 ¾	12,—
„ Gelsenk. . .	117,50	121,—	Runge Werke . .	2,20	2,25
„ W. Albert . . .	73,—	77,—	Rütgerswerke . .	20,25	24,—
„ Concordia . . .	57,—	63,—	H. Scheidemann	41,25	40,50
Dynamit Nobel . .	10 ¾	11 ¾	Schering, Chem.	61,—	65,—
Egestorff, Salzw.	17,75	18,—	Sprengst, Carb.	62,—	69,—
Elberf. Farbenf. .	20,—	23,60	Stadtfurter Chem.	54,—	60,—
Fahlberg List . . .	8 ¾	8,75	Thür. Bleiweiß .	59,50	55,—
Th. Goldschmidt .	20 ½	21,50	Union Chem. Fabr.	25 ½	27,50
Harkort Bergw. . .	20,—	18,10	Ver. chem. Wk. Ch.	27,10	33,90
Heine & Co. . . .	3 ¾	3,80	„ Glanzstoff F.	68,—	70,75

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	14. 2.	15. 2.	16. 2.	18. 2.	19. 2.	20. 2.
Holland . . .	1575000	1575000	1572000	1570000	1570000	1570000
Schweden . . .	1104000	110 000	1096000	1093000	1096000	1100000
Italien . . .	1850000	185 000	1850000	1840000	1820000	1820000
England . . .	18100000	18100000	18100000	18000000	18050000	18100000
New York . . .	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000	4200000
Frankreich . . .	1880000	1880000	1880000	1840000	1780000	1800000
Schweiz . . .	7320000	7320000	7320000	7120000	7300000	7300000
Spanien . . .	5360000	5360000	5360000	5340000	5340000	5340000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben:

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	20. 2.	13. 2.
Elektrolytkupfer . . .	130,75	123,25
Raffinadekupfer 99-99,3 % . . .	1,21-1,23	1,10-1,12
Originalhüttenweichelei . . .	0,65-0,67	0,61-0,62
Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . .	0,71-0,72	0,64-0,67
Zink, umgeschmolzen . . .	0,59-0,60	0,54-0,56
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken .	2,10	2,10
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	2,20	2,30
Bancalzin . . .	5,35-5,45	5,00-5,10
Hüttenzinn 99 % . . .	5,20-5,30	4,85-4,95
Reinnickel . . .	2,30-2,40	2,30-2,40
Antimon-Reinzel . . .	0,90-0,93	0,74-0,76
Silber in Barren . . .	97,00-98,00	92,50-93,50

(3454)

Versammlungskalender:

5. März: A.-G. für Lithoponefabrikation in Triebes, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, Berlin W. 8, Jägerstr. 2-3 I (Sitzungsaal).
10. März: Chemische Fabrik Severin Abels A.-G., Rheydt, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Palast-Hotel zu Rheydt.
- Chemische Fabrik Farwick & Lübke, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg 33, Bramfelderstr. 112, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im neuen Hamburger Schützenhof, Hamburg, Bramfelder Straße 164.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 1. MÄRZ 1924

Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Februar 1924.

Das Bild unserer wirtschaftlichen Lage, welches der Reichskanzler im Beginn der ersten Lesung des Notetats in großen Zügen entwarf, kann im allgemeinen als nicht ungünstig bezeichnet werden. Der den Sachverständigen der Reparationskommission unterbreitete Haushaltsentwurf balanciert. Aber der Reichskanzler fügte hinzu, daß dieser Zustand auf gewissen Voraussetzungen beruhte, deren wichtigste die freie Verfügung der Reichsfinanzverwaltung über die Steuern und Zölle auch des Rhein- und Ruhrgebietes sei. Die allmähliche Abnahme der Erwerbslosen und Kurzarbeiter ließe eine langsame aber sichtliche Erholung der Wirtschaft erkennen.

Unzweifelhaft sind auf dem Gebiet der Sanierung unserer Reichsfinanzen Erfolge erzielt, die nur geeignet sind, die Zuversicht in die Durchführung unserer Währungsreform zu stärken. Indessen steht einstweilen die Balancierung des Reichshaushalts noch auf recht schwachen Füßen. Dafür spricht u. a. die Tatsache, daß in der zweiten Februardekade die Deckung der Reichsausgaben noch einen Zuschuß von 57 Trillionen Mark erforderte. Allerdings mußten wichtige Steuereinzahlungstermine verschoben werden, so daß die für Februar erwarteten Einnahmen nur in beschränktem Umfange in die Reichskasse flossen. Wenn man sich aber mit dem für die interalliierten Sachverständigenausschüsse von der Reichsregierung zusammengestellten Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen beschäftigt, dann erscheint die Lage der Reichsfinanzen einstweilen noch in hohem Grade kritisch. Freilich ist die gesamte schwebende Schuld des Reichs in Höhe von rund 191 Trillionen Papiermark inzwischen abgedeckt worden. Dazu mußten von dem hierfür vorgesehenen Rentenbankkredit in Höhe von 300 Millionen nur 200 Millionen in Anspruch genommen werden. Von dem weiteren der Reichsfinanzverwaltung von der Rentenbank gewährten Kredit von 1000 Millionen zur Abdeckung von Zuschüssen waren bis zum Ende des Jahres 1923 bereits 670 Millionen und außerdem 165 Millionen (Darlehen an die Eisenbahn, Post und Reichsgetreidestelle) in Anspruch genommen. Wenn dieses Darlehen von 165 Millionen, wie vorgesehen ist, im Laufe des ersten Vierteljahres 1924 zurückgezahlt wird, dann stehen im ganzen 330 Millionen zur Deckung des Zuschußbedarfs zur Verfügung. Nach Annahme der Reichsfinanzverwaltung würde diese Summe gerade eben ausreichen, da in den nächsten Monaten größere Einnahmen aus einmaligen Steuern bevorstehen und andererseits die Ausgaben sich durch die Wirkungen der Sparmaßnahmen nicht unerheblich vermindern. Die Reichsfinanzverwaltung lebt also von der Hand in den Mund; jede unvorhergesehene Verschiebung eines Einnahmepostens führt zu einer Unterbilanz, die aus dem letzten Rest des Rentenmarkkredits getilgt werden muß. Außerdem wird naturgemäß der gänzliche Mangel an Betriebsmitteln die Reichsfinanzgebarung wesentlich erschweren.

Von allergrößter Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Haushaltsbalancierung ist die oben bereits vom Reichskanzler erwähnte freie Verfügung des Reichs über die Steuern und Zölle im besetzten Gebiet. Es ist anzunehmen, daß die interalliierten Sachverständigen auf die Bedeutung dieser Frage mit größtem Nachdruck hingewiesen sind und daß sie in ihrem Bericht an die Reparationskommission die Wiederherstellung der uneingeschränkten Finanzhoheit des Reichs in den besetzten Gebieten als eine unerläßliche Vorbedingung für Deutschlands Zahlungsfähigkeit bezeichnet haben. Einstweilen allerdings hält sich die Rheinlandkommission noch für berechtigt, auf eigene Faust den verschiedenen Industrien, mit denen sie im besetzten Gebiet Wirtschaftsverträge abschließt, eine Umsatzsteuer aufzuerlegen, die den Absatz der Erzeugnisse dieser Industrien im Inland und Ausland wesentlich erschwert.

Der erste Sachverständigenausschuß, dem die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit Deutschlands für Reparationszahlungen obliegt, will nach einer offiziellen Meldung die

Balancierung des Reichshaushalts nicht nur für das nächste Jahr, sondern für eine ganze Reihe von Jahren sicherstellen und zu diesem Zweck den Versuch machen, neue Finanzquellen zu erschließen. Er hat eine Unterkommission eingesetzt, welche die Frage der Einführung neuer Monopole in Deutschland prüfen soll. Dieser Schritt des Ausschusses kann nur Bedenken erregen. Denn die Frage der Monopole ist während der Kriegszeit von der Reichsfinanzverwaltung wiederholt in eingehendster Weise untersucht, wobei den zuständigen Stellen eine genaue Kenntnis der inneren Struktur derjenigen Gewerbegebiete zur Verfügung stand, welche für eine Monopolisierung der Produktion bzw. des Handels in Betracht kommen könnten. Diese Kenntnis, welche die vier ausländischen Sachverständigen selbstverständlich nicht besitzen, ist aber eine notwendige Voraussetzung für jede Beschäftigung mit Monopolfragen. Von allen Plänen zum Schaffen von Monopolen, die während der Kriegsjahre einer Prüfung unterzogen wurden, ist lediglich das Branntweinmonopol verwirklicht worden. Aber die seit seinem Inkrafttreten gemachten Erfahrungen haben auch an maßgebenden Stellen der Reichsfinanzverwaltung zu der Erkenntnis geführt, daß das durch die Monopolisierung des Branntweinhandels erzielte finanzielle Ergebnis auch auf dem Wege der früheren Branntweinbesteuerung erreicht werden konnte. Gegen jedes Monopol spricht von vornherein die Tatsache, daß es seine Tätigkeit mit der Abfindung der übernommenen oder stillgelegten privaten Betriebe beginnen muß, die Barmittel in größtem Umfange erfordert. Die Kriegsjahre mit ihrem ständig zunehmenden ungedeckten Finanzbedarf waren gewiß geeignet, monopolistischen Bestrebungen die Wege zu ebnen. Aber weder die Zündhölzer, noch der Tabak, noch das Brotgetreide, noch das Bier erwiesen sich als geeignete Objekte für Reichsmonopole, und zwar ganz überwiegend, weil die damit untrennbar verbundenen Entschädigungen der privaten Betriebe in keinem Verhältnis zu den erzielten Einnahmen stehen würden. Möchte die deutsche Wirtschaft davor bewahrt bleiben, von ausländischen Sachverständigen als Versuchskaninchen für Staatsmonopole benutzt zu werden. Was der deutschen Wirtschaft frommt und allein ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit dient, ist volle Bewegungsfreiheit. Die Forderung des Tages heißt also: Abbau auch des letzten Restes von Zwangswirtschaft aus der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Mit Genugtuung ist die Tatsache zu begrüßen, daß es zwischen der deutschen und englischen Regierung zu einer Verständigung über die Erhebung der Reparationsabgabe gekommen ist. Sie trägt den Interessen sowohl der deutschen Produzenten wie der englischen Verbraucher Rechnung. Außerdem wird das Reich von einer Ausgabe entlastet, die es zu zahlen tatsächlich nicht mehr in der Lage gewesen wäre. Haben doch die Einnahmen, die das britische Schatzamt aus der Abgabe erzielte, eine Höhe von 1,6 Milliarden Goldmark erreicht. Diese Zahl offenbart, in welchem Grade England auf den Bezug deutscher Waren angewiesen ist. Die von der Reichsregierung bei Abschluß der Vereinbarung England gegenüber übernommene Verpflichtung, Vorsorge zu treffen, daß die Abgabe in Höhe von 5 % nicht zu einer Belastung des englischen Käufers wird, soll durch Erlass einer Verordnung erfüllt werden. Man täte besser, darauf zu verzichten, denn an Verordnungen, deren Ausführung unkontrollierbar ist, haben wir noch immer reichlichen Ueberfluß. Der deutsche Fabrikant wird sich damit abzufinden wissen, daß ihm 5 % seines Fakturenbetrages erst nach Ordnung des deutschen Finanzwesens gezahlt werden. Daß bei der Höhe unserer Produktionskosten, welche die Erzielung größerer Gewinne aus dem Exportgeschäft unmöglich machen, der einstweilige Verzicht auf 5 % des Fakturenbetrages vielfach nicht leicht fallen wird, ist ohne weiteres zuzugeben. Die Reichsfinanzverwaltung würde daher gut tun, in Erwägungen darüber einzutreten, ob es nicht möglich ist, die 5 %igen Reparationsgutscheine schon jetzt gegen beleihbare Schatzanweisungen von entsprechender Laufzeit einzulösen. — Bl.

(3504)

Eine weitere Salzsteuerbefreiung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt unterm 25. Februar d. J. eine zweite Verordnung über Salzsteuerbefreiung. Danach bleibt Salz, das unter Steueraufsicht zur Herstellung von schwefelsaurem Natrium und von Salzsäure verwendet wird, von der Salzsteuer befreit. Das Verfahren regelt sich sinngemäß nach § 24 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz. Etwa entstehende besondere Verwaltungskosten fallen den steuerbegünstigten Betrieben zur Last.

Durch diese Verordnung werden zwei weitere wichtige Grundstoffe der chemischen Industrie von der Salzsteuer befreit, nachdem bereits durch eine erste Verordnung das zur Sodafabrikation verarbeitete Salz von der Steuer entlastet ist. Die Bemühungen des Vereins z. W. um Steuerbefreiung für das zu industriellen Zwecken verarbeitete Salz haben mithin einen weiteren Erfolg zu verzeichnen, der zu der Hoffnung berechtigt, daß die Reichsfinanzverwaltung sich bald entschließen wird, alle vom Verein auf diesem Gebiet vertretenen Forderungen zu erfüllen. (3500)

Deutsch-englisches Abkommen über die 26 prozentigen Reparationsabgabe. Herabsetzung auf 5 Prozent.

Die Reichsregierung veröffentlicht durch Wolff's Telegraphisches Bureau die nachfolgende Darstellung über die mit der englischen Regierung betr. der 26 %igen Reparationsabgabe getroffenen Vereinbarungen:

Die deutsche Regierung hat mit der englischen Regierung ein Abkommen über die Herabsetzung der 26 %igen Reparationsabgabe auf 5 % geschlossen. Das Abkommen ist am 23. Februar gezeichnet worden und tritt bereits am 26. Februar für alle Waren, die an oder nach diesem Tage nach England eingehen, in Kraft. Die Erhebung erfolgt in genau der bisherigen Weise in England. Der englische Importeur hat also 5 % der Rechnung bei der Einfuhr der Waren in England an die britische Zollbehörde zu entrichten und zahlt 95 % der Rechnung an seinen deutschen Exporteur unter gleichzeitiger Uebersendung des Gutscheins über 5 %.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, diese Scheine später, wenn die deutschen Finanzen geordnet sind, in einer dann noch genauer festzustellenden Form einzulösen. Bis dahin hat sie sich verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Abgabe nicht den englischen Importeur belastet bzw. in Rechnung gestellt wird. Eine entsprechende Verordnung ist in Vorbereitung. Die deutsche Regierung verpflichtet sich weiter, alle Gutscheine, die aus der Wareneinfuhr nach England vor dem 26. Februar herrühren, sei es aus alten Kontrakten, sei es aus neuen Abschlüssen, in der bisherigen Weise durch E-Schatzanweisungen einzulösen. Es ist ferner von der britischen Regierung zugesagt worden, Erleichterungen für kleine Warensendungen eintreten zu lassen und alle Sendungen von geringem Werte ohne Erhebung der Abgabe frei nach England einzulassen.

Der wesentliche Inhalt des Abkommens ist folgender: Das englische Schatzamt wird auf dem Verordnungswege die bisherige Abgabe von 26 %, die bei der Einfuhr deutscher Waren nach England an die britische Zollbehörde zu entrichten ist, mit Wirkung vom 26. Februar einschließlich ab auf 5 % ermäßigen.

Um sicherzustellen, daß die nach dem Reparationsgesetz nunmehr in Höhe von 5 % erhobenen Abgaben nicht auf die britischen Importeure ganz oder teilweise abgewälzt werden, hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, die deutschen Exporteure zu einem späteren Zeitpunkte schadlos zu halten und außerdem auf dem Verordnungswege zu dekretieren, daß, wenn diese Abgaben ganz oder teilweise dem britischen Importeur belastet werden, der deutsche Exporteur seinen Rückerstattungsanspruch verliert und außerdem unter Strafe gestellt wird.

Die deutsche Regierung wird den deutschen Exporteuren alle Beträge zurückvergüten, die in der Zeit vom 17. November bis 26. Februar für in England gelandete Waren erhoben worden sind, und zwar in Dollar-Schatzanweisungen gemäß Verordnung (Nr. 2) vom 9. Februar 1924. Das gilt für alle Fälle (sowohl mit Bezug auf alte Kontrakte vor dem 17. November, als auch auf neue Kontrakte seit dem 17. November), in denen die Beträge nicht bereits in bar oder in Dollar-Schatzanweisungen vergütet sind. In den Fällen, wo die Abgaben in den alten K-Schatzanweisungen vergütet worden sind, wird die deutsche Regierung gegen Präsentation der

alten Schatzanweisungen den Umtausch in neue Schatzanweisungen gemäß Verordnung vom 9. Februar fortsetzen. Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß die zurückerstatteten Beträge den anspruchsberechtigten Parteien zufließen sollen. (3485)

Die einseitige Meistbegünstigung der alliierten und assoziierten Länder.

Am 10. Januar d. J. lief bekanntlich die Frist ab, bis zu welcher der Rat des Völkerbundes die auf dem Versailler Vertrag beruhende Verpflichtung Deutschlands zur Gewährung der einseitigen Meistbegünstigung an sämtliche früheren Kriegsgegner über die im Verträge vorgesehene fünfjährige Frist hinaus hätte verlängern können. Bisher war nichts darüber bekannt geworden, daß von irgendeiner Seite der Versuch gemacht worden ist, eine Verlängerung der Frist über den 10. Januar 1925 hinaus zu erreichen. Und doch ist aus den Kreisen der französischen und der italienischen Industrie tatsächlich ein solcher Versuch unternommen worden. In der letzten Nummer der Mitteilungen der Deutsch-Italienischen Handelskammer zu Mailand findet sich ein Aufsatz, der sich mit dem Ablauf der einseitigen Meistbegünstigung und den sich hieraus für die deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen ergebenden Folgen beschäftigt. Darin wird ausgeführt:

„In letzter Stunde noch hatte die italienische Confederazione Generale dell'Industria, einem von französischer Seite gegebenen Beispiel folgend, die Verlängerung der Frist beantragt, die italienische Regierung hat jedoch, wie wir hören, dem Antrag gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen.“

Von seiten der französischen Industrie hat wohl niemand in Deutschland etwas anderes erwartet. Daß sich aber der Zentralverband der italienischen Industrie dazu hergegeben hat, für eine Verlängerung dieser weder durch politische noch wirtschaftliche Rücksichten zu rechtfertigenden Zwangsmaßnahme einzutreten, wird in Deutschland als peinliche Ueber-raschung empfunden werden. Sacro egoismo. (3458)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 11. Februar 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Die Gesamtlage der Industrie hat sich im Januar und Anfang Februar unverkennbar ein wenig gehoben. Die Besserung schreitet aber nur sehr langsam voran und ist in den einzelnen Gewerbezweigen nicht in gleichem Maße erkennbar. Die Möglichkeit geordneter Preisbildung auf Grund der Goldmarkberechnung hat zwar einen Preisabbau herbeigeführt; er fiel aber bei den entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht erheblich genug aus, um Käufe und Aufträge in starkem Maße zu beleben. Auch eine planmäßige Vorrats- und Eindeckungs-wirtschaft ist dem deutschen Großhandel wie der gesamten Abnehmerschaft bei dem herrschenden Mangel an Mitteln nicht mehr möglich. Die größere Sicherheit in der Preisberechnung, welche die Rückkehr zu geordneten Währungs-verhältnissen ermöglicht, bringt einen klaren Einblick in die tatsächliche finanzielle Lage mit sich, die vorher in der Inflationszeit verschleiert war; erst in den letzten Monaten zeigte sich, in welchem Umfang die deutsche Volkswirtschaft während jener Zeit der Währungszerrüttung verarmte. Dem entspricht jetzt das Kreditbedürfnis der Wirtschaft, dessen Befriedigung wichtig für die nächste wirtschaftliche Zukunft erscheint.

Der Wiederaufbau der Ruhrwirtschaft bahnte sich nur sehr langsam und unter außerordentlichen Schwierigkeiten an. Vor allem waren die unzulänglichen Verkehrsverhältnisse und die Belastung von Bergbau und Industrie durch die abgeschlossenen wirtschaftlichen Verträge mit den Besatzungsmächten ein Hemmnis.

Chemische Industrie. Die Geschäftslage hat sich nur in einigen wenigen Zweigen der chemischen Industrie gebessert. Für viele Bezirke liegen Klagen über geringen Absatz vor, so insbesondere auch aus Süddeutschland (Bayreuth, Augsburg). Die Geschäftstätigkeit besonders der chemischen Industrie leidet unter Kapital- und Kreditmangel. Bei der starken Verflechtung der chemischen Industrie des besetzten Gebietes mit dem unbesetzten Deutschland machte sich die wirtschaftliche Abschnürung durch die Zollgrenze in sehr empfindlicher Weise fühlbar.

Beschäftigung der Teerfarbenindustrie befriedigend; ebenso Lage der pharmazeutischen und photochemischen Industrie; erhöhter Umsatz in der schlesischen Präparateindustrie. In der Stickstoffindustrie Inlandsnachfrage belebt; Versand gestiegen. Die Preise unverändert, liegen bis zu 13 % unter den Vorkriegspreisen. (3457)

Die Entwicklung der schweizerischen chemischen Industrie im Jahre 1923.

Nachdem wir kürzlich eine Darstellung über die Lage der chemischen Industrie in der Schweiz im vergangenen Jahre aus den Kreisen des dortigen Bankgewerbes veröffentlicht hatten (s. S. 57 der „Chem. Ind.“), geben wir nachstehend einen von deutscher Seite stammenden Bericht:

Die Lage der Basler Farbenindustrie hat sich seit Ende vorigen Jahres gebessert. Anfang des Jahres waren 40 % der Arbeiter nicht voll beschäftigt, Mitte des Jahres waren es noch 25 %; seit September sind in einzelnen Betrieben wieder neue Arbeiter eingestellt worden. Die Basler Fabriken weisen zurzeit eine gute Beschäftigung auf.

a) Anilinfarben.

Ausfuhr:

1.—3. Vierteljahr 1923 . . 31 663 dz i. W. von 39 Mill. Fr.
(1.—3. Vierteljahr 1922) . . 28 737 dz i. W. von 42,3 Mill. Fr.

Die diesjährige Ausfuhr ist demnach gegenüber dem Vorjahre dem Gewichte nach etwas gestiegen, bleibt allerdings gegenüber 1913 noch um annähernd 40 % zurück. Die Ausfuhr nach dem Fernen Osten sowie nach Südamerika und einigen europäischen Staaten, wie Tschechoslowakei, Schweden und Italien, war größer als im Vorjahre. Dagegen ist der Absatz in den Vereinigten Staaten seit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs und in Großbritannien erheblich zurückgegangen. Das starke Angebot von Reparationsfarben drückte zeitweise auf die Verkaufspreise, die das ganze Jahr hindurch sehr schwanken waren.

b) Indigo.

Ausfuhr:

1.—3. Vierteljahr 1923 . . 28 281 dz i. W. von 10,9 Mill. Fr.
(1.—3. Vierteljahr 1922) . . 22 951 dz i. W. von 9 Mill. Fr.

Gegenüber dem Vorjahre hat die diesjährige Ausfuhr um nahezu 20 % zugenommen. Sie übertrifft die Ausfuhr von 1913 der Menge nach um annähernd das Dreifache. Hauptabsatzländer sind nach wie vor China und Japan, welche ca. $\frac{9}{10}$ der Gesamtproduktion aufnehmen (China ca. 80 %, Japan ca. 8 % der Gesamtausfuhr).

Die Aussichten der Basler Farbenindustrie werden für die nächste Zukunft als nicht ungünstig beurteilt, was sich u. a. auch in dem erheblichen Steigen der Aktienkurse der betreffenden Basler Firmen ausdrückt. Seit dem Ruhrbruch ist ein Nachlassen der deutschen Konkurrenz festzustellen, dagegen befürchtet man Rückwirkungen von der zwischen deutschen und französischen Farbenfabriken eingeleiteten Kooperation. Die Produktion der Basler Zweigfabriken im Elsaß ist im Steigen begriffen — die Firma Geigy hat kürzlich in Hünningen (Elsaß) eine größere Zweigfabrik errichtet, so daß nunmehr alle vier Basler Fabriken Zweigbetriebe in Frankreich haben.

c) Chemisch-pharmazeutische Industrie.

Die Lage der schweizerischen pharmazeutischen Industrie hat sich im Laufe dieses Jahres langsam gebessert. Durch die Annäherung der deutschen Verkaufspreise an die Weltmarktpreise ist die einschlägige schweizerische Industrie wieder konkurrenzfähig geworden. Die sogenannten Reparationschemikalien drücken noch auf die Preise; vielfach handelt es sich hier bei um minderwertige bzw. unechte Ware. So sind Antipyrin, Aspirin, Phenacetin in minderwertiger Qualität angeboten worden.

Die Gesellschaft für chemische Industrie hat ihre pharmazeutische Abteilung zurzeit voll beschäftigt und soll sogar einzelne neue Aufträge abgelehnt haben. Sie hat die Verkaufspreise für ihre pharmazeutischen Spezialitäten neuerdings erhöht. Die größte Firma der Branche, F. Hoffmann-La Roche, war im Berichtsjahre gut beschäftigt. Sie vermehrt zurzeit ihr Personal. Vor kurzem hat sie größere Aufträge aus Japan erhalten.

Ausfuhr 1.—3. Quartal 1923 1.—3. Quartal 1922
Pflanzenalkaloide 348 dz = 4 865 000 Fr. 286 dz = 3 902 000 Fr.
and. chem. pharm.

Präparate . . 1 111 dz = 2 033 000 Fr. 1 116 dz = 1 818 000 Fr.
Pflaster, Salben . 1 994 dz = 4 551 000 Fr. 1 826 dz = 3 558 000 Fr.
Saccharin . . . 314 dz = 305 000 Fr. 138 dz = 226 000 Fr.

Die Aussichten der schweizerischen pharmazeutischen Industrie sind sehr unbestimmt. Die demnächst erfolgende Ratifikation des Haager Opiumabkommens wird die schweizerische chemische Industrie fühlbar treffen.

d) Kunstseidenindustrie.

Die Entwicklung der Kunstseidenfabrikation in der Schweiz hat im Berichtsjahre ein solches Tempo angenommen, daß in absehbarer Zeit eine Ueberproduktion befürchtet werden muß.

Die Fabrikanlagen der Borvisch Kunstseidenfabrik A.G. Zürich in Steckborn, die vorerst 800 Arbeiter beschäftigen soll, sehen ihrer Vollendung entgegen. Der dem Vernehmen nach maschinell usw. erstklassig eingerichtete Betrieb arbeitet mit einem Kapital von 10 Millionen Franken. Eine noch größere Anlage beabsichtigt die bedeutende schweizerische Kunstseidenfabrik „Viscose A.G.“ für vorerst etwa 1000 Arbeiter neu herzustellen. Ferner trägt sich dem Vernehmen nach auch die Stickerei Feldmühle A.G. mit dem Gedanken, eine Kunstseidenfabrik nach dem System Viscose in Rorschach zu errichten.

Die schweizerische Handelsstatistik weist über den Außenhandel in Kunstseide (roh, nicht künstlich gefärbt) folgende Ziffern auf:

Es wurden:	1923		
	1921	1922	Januar—Septemb. einschließ ich
ausgeführt . . .	8 366 dz	8 198 dz	3 841 dz
im Werte von . .	18 099 733 Fr.	18 061 771 Fr.	8 046 000 Fr.
eingeführt . . .	3 746 dz	8 865 dz	7 454 dz
im Werte von . .	6 404 934 Fr.	16 472 569 Fr.	14 070 000 Fr.
Die Einfuhr aus			
Deutschland betrug	1 078 dz	3 874 dz	2 835 dz
im Werte von . .	1 183 317 Fr.	6 194 877 Fr.	5 008 000 Fr.
Die Ausfuhr nach			
Deutschland betrug	371 dz	1 131 dz	359 dz
im Werte von . .	905 013 Fr.	2 016 662 Fr.	727 000 Fr.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die schweizerische Gesamtausfuhr von Kunstseide in den letzten Jahren einen ständigen, wenn auch geringen Rückgang zu verzeichnen hat, während die Einfuhr aus Deutschland stetig zugenommen hat.

Bei der geschilderten Entwicklung der schweizerischen Kunstseidenfabrikation muß befürchtet werden, daß dieser für die deutsche Industrie ziemlich bedeutende Absatzmarkt in den nächsten Jahren mit einer erheblichen Verschärfung des Wettbewerbs zu rechnen haben wird. (3455)

Die Aussichten der englischen chemischen Industrie auf den Überseemärkten.

Auf einer Versammlung des Bezirksvereins Liverpool der Society of Chemical Industry hielt S. P. Leigh von der „United Alkali Co.“ einen Vortrag über die Aussichten des englischen Uebersee-Chemikalienhandels, dem wir die folgenden Ausführungen entnehmen, die sich aber, wie der Vortragende bemerkte, fast ganz auf die Schwerchemikalien, besonders die Alkaliprodukte, beschränken und auch einige wichtigere Märkte nicht berücksichtigen:

China. Trotz des zurückgebliebenen Zustandes des größten Teils der Bevölkerung ist China einer der bedeutendsten Märkte für Schwerchemikalien, besonders für Soda. Die Soda wird nicht in der Form verwendet, wie sie von den Fabrikanten geliefert wird, sondern von kleinen Gewerbetreibenden, wie sie sich fast in jeder Stadt finden, auf „block soda“ verarbeitet, d. h. sie wird unter Zusatz von etwas Natriumbicarbonat mit Wasser zu Blöcken von 18 : 9 : 9 Zoll geformt. Diese Blocksoda wird in der chinesischen Küche allgemein als Zusatz beim Kochen des Gemüses angewendet und bei der großen Bevölkerung ergibt sich ein Verbrauch von mehreren tausend Tonnen im Jahr. — Von großer Bedeutung für den Absatz ist der Konservatismus der Chinesen; an der Aufmachung einer einmal eingeführten Marke darf nicht das geringste geändert werden.

Auch für andere Chemikalien ist China schon jetzt ein wichtiger Markt und wird es in Zukunft noch mehr werden, besonders gilt dies für die künstlichen Düngemittel. Gegenwärtig verwenden die chinesischen Landwirte fast nur Stallmist und Soyabohnenkuchen, aber es wird mit Erfolg versucht, sie für den Gebrauch von Kunstdüngern zu interessieren; in dieser Beziehung ist die erzieherische Tätigkeit der „British-American Tobacco Co.“ bemerkenswert, welche den ihren Plantagen benachbarten Bauern die Vorteile der künstlichen Düngung praktisch demonstriert. Wenn sich die Verwendung von Kunstdüngern in China stärker einführen würde, so wäre der Verbrauch so groß, daß dadurch ein reichlicher Ersatz für den Verlust der älteren Märkte in den Dominions und anderswo infolge der beginnenden inländischen Fabrikation geschaffen würde.

In den tropischen Teilen von China, wie in den Tropen überhaupt, sind 3 Industrien wichtige Chemikalienverbraucher; die Eisfabrikation, die Mineralwasserfabrikation und die Seifenfabrikation. Für die Eisfabrikation wird Chlorcalcium gebraucht, für die Mineralwasserfabrikation Natriumbicarbonat und für die Seifenfabrikation Aetznatron. Der Absatz von Bicarbonat und Schwefelsäure an die Mineralwasserindustrie ist in

den letzten Jahren infolge der billigen Erzeugung von Kohlen- säure durch Verbrennen von Holzkohle oder durch Zucker- vergärung etwas zurückgegangen; auch die Brauereien kommen als Lieferanten in Betracht. Diese Konkurrenz kann nur durch Herabsetzung der Produktionskosten und Verbilligung der Frachten wirksam bekämpft werden. Auf dem Seifen- markt besitzen die Chinesen infolge der geringen Produktions- kosten in ihren primitiven Betrieben die unbeschränkte Herr- schaft auf den Philippinen, in Niederländisch Ostindien, in den Straits Settlements und in Burma; der Versuch einer amerika- nischen Firma in Manila, die einheimischen Seifenfabrikanten aus dem Feld zu schlagen, hat mit einem Mißerfolg geendet.

Niederländisch-Indien (Java). Vor dem Krieg wurde ein großer Teil der Bestellungen auf Schwerchemikalien von den Firmen in Holland, durch deren Hände praktisch das ganze Geschäft ging, nach England geleitet. Als infolge des Krieges die englischen Lieferungen aufhörten, wurden Ein- kaufsbüros in New York und Kobe eröffnet und die Haupt- masse der Schwerchemikalien kam während der Kriegsjahre aus Amerika und Japan. Nach dem Ende des Krieges aber hatten die Holländer die dauernd wechselnde Qualität der japanischen Produkte reichlich satt, und da auch die Amerika- ner infolge der einsetzenden Inlands-Konjunktur die Aufträge der so weit entfernten Kunden etwas „aus dem Stegreif“ behan- delten, so waren die Verbraucher froh, wieder zu den eng- lischen Waren zurückkehren zu können. Schon Anfang 1922 waren fast alle die Büros in New York und Kobe wieder ge- schlossen.

Südamerika. Ähnlich war die Entwicklung in Süd- amerika, wo die Vereinigten Staaten nahezu ein Monopol für Schwerchemikalien gewonnen hatten. Zum Glück für Eng- land hatten die amerikanischen Fabrikanten es nicht verhin- dert, daß das Geschäft zum großen Teil in die Hände von Spekulations-Firmen ohne Erfahrung im Ausfuhrhandel ge- langte, durch deren Geschäftsgebaren die Beziehungen zu den südamerikanischen Kunden schwer geschädigt wurden. Als daher die englischen Firmen die Ausfuhr wieder aufnehmen konnten, gelang es ihnen auf allen Märkten dauernd Fort- schritte zu machen. Indessen verloren die Amerikaner mehr als die Engländer gewannen, da ein großer Teil des Geschäfts den Deutschen zufiel. Diese gründeten in Rio, Valparaiso und anderen Städten große Banken und treffen alle Vor- bereitungen für die Zeit, wo die Fabrikation wieder den Chemikalienexport im vollen Maßstabe gestatten wird.

Britisch-Indien. Ein weiterer bedeutender Markt für englische Schwerchemikalien ist Indien. So da wird dort in ungeheuren Mengen für die Wäsche der landesüblichen weißen Gewänder verbraucht. — Was den Absatz von Düngemitteln betrifft, so wäre hier eine unbegrenzte Ent- wicklung möglich, wenn die indischen Bauern das für die An- schaffung derselben nötige Geld hätten. Nicht darin liegt die Schwierigkeit, daß man sie nicht von der Rentabilität dieser Ausgabe überzeugen könnte, sondern in der Tatsache, daß sie die Mittel nicht besitzen, weil sie völlig in der Hand der Wucherer sich befinden, die ihnen alles über den notwendig- sten Lebensbedarf Hinausgehende abnehmen. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung, die Bauern von dieser Tyrannei zu befreien. — Weiter könnte der Absatz von Chlorkalk und flüssigem Chlor eine starke Steigerung erfahren, und zwar zu einer eigenartigen Verwendung, nämlich zur Desinfektion des Gangeswassers. Millionen frommer Hindus strömen an bestimmten Tagen in der Tempelstadt Benares zusammen, um in den Fluten des heiligen Stromes unterzutauchen — eine geradezu ideale Gelegenheit zur Ver- breitung von Seuchen. Von der Regierung und von privater Seite wurde schon wiederholt versucht, eine Sterilisation durch- zusetzen, aber bisher infolge der Opposition der religiösen Organisationen der Hindus, welche darin eine Befleckung des heiligen Stromes sehen, ohne Erfolg. Früher oder später wird indessen doch die Bevölkerung zu der Erkenntnis von dem Wert der modernen Desinfektionsmethoden gebracht werden müssen.

Australien. Der australische Markt bietet ein ganz anderes Bild. Australien ist ein junges Land mit einer Be- völkerung von rein englischer Abstammung, aber mit starken „nationalen“ Idealen. Infolge der industriellen Entwicklung, besonders in Victoria, während und nach dem Krieg wurden Schutzgesetze erlassen, welche sich auf einigen Gebieten gegen die englische Ausfuhr richteten, in viel stärkerem Maße aller- dings gegen die anderer Länder. Der Bedarf an Chemikalien hat nach Menge und Umfang zugenommen, als Hauptabnehmer für Schwerchemikalien aber muß noch für viele Jahre die australische Landwirtschaft angesehen werden. Eine starke

Absatzsteigerung wäre hier möglich, wenn es gelänge, ein billiges Mittel zur Bekämpfung der Feigendistel (prickly pear) zu finden, welche die Geißel der großen Vieh- und Schafweiden in Queensland und dem Nordwest-Territorium bildet. Als einziges wirksames Mittel hat sich bis jetzt Calciumarsenat in Form einer Lösung von Arsenik in Aetznatronlauge erwiesen, aber der Preis desselben schließt eine Anwendung in großem Maßstab aus. Die Wertsteigerung, welche das Land durch eine erfolgreiche Lösung dieses Problems erfahren würde, wäre so groß, daß der Erfinder in kurzer Zeit ein Multimillionär sein könnte. (3459)

Die Santoninfabrikation.

Man schreibt uns:

In der englischen Zeitschrift „The Chemist and Druggist“ sind seit einiger Zeit Artikel über die Santoninfabrikation in Turkestan erschienen (siehe besonders Nr. 2299 vom 16. Fe- bruar 1924), die im allgemeinen die Sachlage richtig schildern. Aus leicht verständlichen Gründen wird aber der Anteil völlig verschwiegen, den Deutsche an der Entwicklung des Unter- nehmens gehabt haben. Es erscheint daher angebracht, die Entstehungsgeschichte der Fabrik in Turkestan zu ergänzen.

Die grundlegende Idee stammt von einem deutschen Apotheker, Wilhelm Pfaff, damals in Moskau als Chemiker tätig. Er kam auf den Gedanken, zur Ersparung der hohen Frachtkosten für Flores cinae eine Santoninfabrik in unmittel- barer Nähe des einzigen Steppengebietes anzulegen, in dem vollwertiger Wurmsamen wächst. Pfaff interessierte erst die beiden russischen Großgrundbesitzer Iwanoff und Sawinkoff, die in der oben erwähnten Zeitschrift genannt sind, für das Projekt, und es war wieder ein deutscher Apotheker, Gustav Zebel (Inhaber der Firma Joh. Diedr. Bieber, Hamburg), der das Verfahren zur Herstellung des Santonins angab, das sich bis heute glänzend bewährt hat. Von Zebel entworfen, sind die ganzen Einrichtungen der Fabrik durch deutsche Maschinen- fabriken hergestellt worden und ein deutscher Ingenieur, Knapp, hat dann die Fabrik in Turkestan gebaut und betriebs- fähig gemacht. Auch an der kaufmännischen Entwicklung des Unternehmens sind Deutsche stark beteiligt gewesen. Die Russen beschränkten sich bis 1914 rein auf die Fabrikation, während der Vertrieb des fertigen Santonins durch bestimmte deutsche Firmen erfolgte.

Wenn man jetzt auch versucht, den deutschen Anteil an der Entwicklung der Santonin-Herstellung in Tschimkent tot- zuschweigen, so ändert das nichts an der Tatsache, daß die weitab von jeder Zivilisation direkt in der Steppe errichtete Santoninfabrik und ihre Betriebsmöglichkeit ein Denkmal deut- schen Geistes und deutscher Technik ist, die sich mit russischer Unternehmungslust nutzbringend verbunden hatten. (3498)

Die französische Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten in den Jahren 1922 und 1923.

Wir entnehmen der „Journée industrielle“ die nach- stehende Statistik:

Einfuhr.

W a r e	1923		1922	
	dz	1' 00frs	dz	1000frs
Arsenik (arsenige Säure)	3 162	1 397	1 636	346
Salpetersäure	15 324	1 494	29 647	2 304
Natriumnitrit	11 566	1 869	8 248	1 131
Ammoniumchlorid (Sal- miak), raff.	6 826	1 569	10 179	1 815
Ammoniumsulfat, roh ¹⁾ .	738 133	74 470	757 212	68 762
Natrium- u. Kaliumchro- mat u. -bichromat . . .	36 623	10 671	30 306	7 840
Kupfersulfat	208 327	36 205	204 257	26 148
Magnesiumcarbonat . .	17 697	3 955	16 749	2 938
Bleiweiß ²⁾	18 292	4 301	27 825	5 169
Actzkali	11 718	2 639	12 246	2 109
Pottasche	33 536	5 166	26 263	3 018
Steinsalz, nicht raff. . .	554 344	3 613	465 251	3 414
Zinkoxyd	50 609	12 221	50 112	7 751
Lithopone	93 311	13 219	78 045	9 361
Benzol (Motorbenzol) ³⁾ .	280 980	36 473	337 003	39 384

¹⁾ Gegen 658 518 dz (59 286 000 Frs.) 1921.

²⁾ Gegen 30 763 dz (6 155 000 Frs.) 1921.

³⁾ Gegen 404 811 dz (70 111 000 Frs.) 1921.

W a r e	1923		1922	
	dz	1000 frs	dz	1000 frs
Methanol (Methylalkohol), rektifiziert . . .	20 489	10 322	6 619	1 906
Glycerin	3 567	1 146	1 646	461
Aceton	9 306	7 615	9 667	3 583
Weinsäure	3 091	2 431	3 491	2 029
Weinsaure Salze . . .	61 131	5 906	43 608	3 597
Oelsäure	97 821	23 995	72 743	13 102
Stearinsäure	17 458	4 486	28 137	6 747
Citronensäurer Kalk . .	7 523	3 007	3 270	1 059
Celluloid (einschl. künstl. Elfenbein u. Schildpatt)	1 939	4 538	2 306	5 145
Superphosphate, mineralische	667 726	11 038	391 512	6 697
Phosphatmischdünger u. verarbeitete Phosphatdünger	75 600	3 321	60 496	2 640
Knochensuperphosphate u. gefällte Knochenphosphate	65 930	2 720	69 978	2 681
Thomasschlacken . . .	416 821	5 789	273 581	3 540
Natronsalpeter ⁴⁾ . . .	2 684 351	245 624	1 619 599	126 519
aus Chile ⁵⁾	2 623 357	—	1 548 099	—
aus Norwegen	49 387	—	—	—
aus anderen Ländern . .	11 607	—	—	—
Kalksalpeter u. Calciumcyanamid	351 693	18 371	78 874	4 691

Ausfuhr.

W a r e	1923		1922	
	dz	1000 frs	dz	1000 frs
Arsenik (arsenige Säure)	8 314	2 378	1 192	317
Salpetersäure	11 064	1 317	7 989	899
Nitrosulfonsäure	27 670	3 293	10 144	1 141
Kalisalpeter, natürlich .	35 632	4 988	10 430	1 356
Ammoniak, wasserfrei, flüssig ⁶⁾	3 268	1 484	1 085	456
Ammonsulfat, roh ⁷⁾ . . .	63 456	5 838	114 954	9 829
Calciumcarbid	105 534	6 244	69 376	3 833
Phosgen (Kohlenoxychlorid) ⁸⁾	5 883	2 036	23	8
Cyannatrium	1 900	9 667	9 966	5 279
Chlorkalk	73 131	3 949	30 433	1 506
Natriumhypochlorit . . .	26 520	1 299	15 140	719
Sauerstoff, flüssiger . .	5 986	1 455	2 515	566
Phosphor	2 251	1 459	4 427	2 657
Schwefelsäure	210 946	3 375	252 481	3 863
Natriumsulfid	28 873	3 550	12 375	1 392
Tonerde, wasserfrei ⁹⁾ .	183 510	52 484	29 042	7 653
Alaun	121 340	9 829	5 080	381
Bariumperoxyd	5 734	2 175	3 929	1 385
Calciumperoxyd ¹⁰⁾ . . .	3-1	1 086	1	3
Kupfersulfat ¹¹⁾	117 927	15 330	77 719	9 233
Magnesiumkaliumsulfat .	218 974	10 730	203 866	8 664
Bleioxyde	6 264	1 522	5 127	1 154
Aetzkali	7 223	1 329	12 441	2 127
Chlorkalium (eigentl.) . .	286 344	14 031	359 335	16 170
Carnallit, Sylvinit u. ä. Produkte	6 315 878	56 843	5 821 487	46 572
Kaliumsulfat	37 744	3 057	19 127	1 454
Steinsalz, raff. weiß ¹²⁾ .	360 298	11 530	244 038	7 321
Steinsalz, nicht raff. ¹³⁾ .	1 479 582	11 837	1 400 050	9 800
Aetznatron	304 3-5	41 092	287 722	35 534
Soda, raff. (über 38 %) . .	305 612	19 865	634 845	39 202
Natriumbicarbonat	24 593	3 320	22 576	2 7-8
Steinkohlenteeröle	218 493	12 213	15 759	504
Benzol (für Motore u. ind. Verw.)	12 467	1 409	6 965	724
Superphosphate, mineral. .	1 291 017	24 529	770 436	13 868
Thomasschlacke	2 343 852	37 502	3 187 077	47 806

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten i. J. 1923. Zunahme um 19 Prozent.

Wir geben im folgenden die vorläufige Statistik des amerikanischen Handelsamts über die Chemikalienausfuhr des Jahres 1923 (im Vergleich mit 1922) wieder:

Die in der zweiten Hälfte von 1922 einsetzende Geschäftsbelebung dauerte während des größten Teils des vergangenen Jahres an; die Gesamtausfuhr nahm im Wert um 19 % zu, von 122 928 312 \$ 1922 auf 146 147 420 \$ 1923. Der Verlauf der Kurve steigt von September 1922 bis Oktober 1923 in der Hauptsache an, von da ab fällt er wieder; indessen sind die Zahlen jedes Monats mit Ausnahme des Dezember merklich größer als die entsprechenden des Vorjahres.

Die stärkste Ausfuhr in den zwei letzten Jahren fand im 2. Quartal von 1923 statt, wie aus der nachstehenden Vierteljahrsübersicht hervorgeht:

	1922 Mill. \$	1923 Mill. \$
Januar/März	29,4	34,4
April/Juni	32,5	40,8
Juli/September	30,1	38,5
Oktober/Dezember	31,1	32,9

In den einzelnen Gruppen ergibt sich folgende Entwicklung:

Kohlenteerprodukte. Die größte Zunahme in der Position „Chemikalien und zugehörige Produkte“ zeigen die „Kohlenteerprodukte“, welche im Wert um 62 % stiegen, von 7 621 808 \$ i. J. 1922 auf 12 331 661 \$ i. J. 1923. Kohlenteerrohprodukte („crudes“) wurden der Menge nach mehr als doppelt so viel ausgeführt, der Wert der Ausfuhr betrug 1923 5 642 411 \$; die „Zwischenprodukte“ nahmen um 40 % dem Wert nach zu, von 274 380 \$ i. J. 1922 auf 382 858 \$ i. J. 1923, und die „Fertigprodukte“ um 37 % von 4 615 569 \$ auf 6 306 397 \$. Die Ausfuhr von 17 924 536 lb Teerfarben (colors, dyes and stains) im Wert von 5 565 371 \$ bedeutet eine Steigerung von 40 % gegen das Vorjahr. — Dagegen gingen Arzneimitteln im Wert um 27 % zurück, von 224 546 \$ (554 166 lb) 1922 auf 164 160 \$ (237 975 lb) 1923, und photographische Chemikalien von 103 853 \$ (248 119 lb) 1922 auf 96 317 \$ (214 160 lb) 1923. Auch der Wert der Ausfuhr von pflanzlichen Farbstoffen (586 870 \$) war um ein Drittel geringer als 1922; Blauholzextrakt, der wichtigste Artikel dieser Gruppe, ging im Wert um 41 % zurück, von 448 713 \$ (2 626 103 lb) auf 264 207 \$ (1 954 098 lb).

Gewerbliche Chemikalien. Die Gesamtausfuhr von gewerblichen Chemikalien zeigt dem Wert nach eine Abnahme von 3 %. Im einzelnen zeigten eine Zunahme: Holzgeist und denaturierter Alkohol, Ammoniak und Ammoniumsverbindungen, Backpulver, essigsaurer Kalk, Aluminiumsulfat, Dextrin, Formaldehyd und Waschpulver, eine Abnahme: Calciumcarbid, Chlorkalk, Kupfersulfat, Kaliumbichromat, Kaliumchlorat und alle übrigen Kaliumverbindungen, die Säuren und alle anderen gewerblichen Chemikalien. — Soda, Aetznatron und die übrigen Natriumverbindungen gingen im Wert zurück, nahmen aber dem Gewicht nach beträchtlich zu; dagegen war die Ausfuhr von essigsaurem Kalk zwar dem Wert nach größer als 1922, dem Gewicht nach aber geringer.

Im einzelnen ergaben sich folgende Ausfuhrzahlen:

	1922		1923	
	1000 lb	1000 \$	1000 lb	1000 \$
Essigsäure	5 079,9	367,4	763,9	94,0
Schwefelsäure	12 470,4	201,3	8 243,8	169,2
Borsäure	1 561,0	189,6	891,7	104,9
Andere Säuren u. Säureanhydride	10 393,9	689,3	10 671,8	667,8
Holzgeist u. denaturierter Alkohol (1000 proof gallons)	1 270,3	922,7	1 207,0	1 275,3
Anderer Alkohol (1000 proof gallons)	2 090,7	498,0	404,8	170,2
Ammoniak und Ammoniumsverbindungen	7 247,5	990,1	11 343,8	1 203,0
Aluminiumsulfat	26 450,7	388,4	35 490,6	504,3
Backpulver	3 428,4	1 515,7	4 155,7	1 762,5
Essigsaurer Kalk	27 596,0	591,6	21 951,3	806,9
Chlorkalk	41 069,1	679,8	28 828,4	525,4
Calciumcarbid	12 836,0	633,3	8 244,4	384,2
Kupfersulfat	5 250,6	256,4	2 290,2	130,9
Dextrin	16 241,7	536,0	16 206,3	626,5
Formaldehyd	1 940,6	209,4	3 337,0	429,5
Glycerin	2 870,5	425,9	1 767,4	318,8
Kaliumbichromat	4 430,2	433,6	3 262,8	295,8
Kaliumchlorat	563,0	51,1	200,2	22,0

⁴⁾ Gegen 3 140 364 dz (316 646 000 Frs.) 1921.

⁵⁾ Gegen 3 112 772 dz 1921.

⁶⁾ Gegen 1 510 dz (793 000 Frs.) 1921.

⁷⁾ Gegen 34 097 dz (2 302 000 Frs.) 1921.

⁸⁾ Gegen 13 dz (4 000 Frs.) 1921.

⁹⁾ Gegen 40 732 dz (6 240 000 Frs.) 1921.

¹⁰⁾ Gegen 47 dz (107 000 Frs.) 1921.

¹¹⁾ Gegen 36 876 dz (4 024 000 Frs.) 1921.

¹²⁾ Gegen 318 621 dz (7 010 000 Frs.) 1921.

¹³⁾ Gegen 361 936 dz (1 810 000 Frs.) 1921.

	1922		1923	
	1000 lb	1000 \$	1000 lb	1000 \$
Andere Kaliumverbindungen	7 483,2	296,4	4 532,5	188,1
Waschpulver	3 425,5	201,8	5 732,1	307,9
Soda, Aetznatron und andere Natriumverbindungen	349 233,8	10 329,9	400 237,9	9 927,9
Cyannatrium	1 248,3	235,2	5 006,0	473,7
Borax	17 650,6	875,1	40 499,0	1 606,1
Soda, calc.	29 627,6	679,0	29 023,7	729,9
„ krist.	11 463,4	186,3	12 224,1	179,0
Aetznatron	146 739,4	5 271,5	114 683,7	3 827,4
Natriumbikarbonat	15 856,2	341,5	16 934,3	387,9
Natriumsilicat (Wasserglas)	29 129,9	302,2	33 103,4	316,5
Alle anderen Natriumverbindungen	97 518,4	2 439,1	148 763,6	2 407,5
Alle anderen gewerblichen Chemikalien	78 851,3	7 528,4	79 438,1	7 120,2

Düngemittel. Bei den Düngemitteln und Düngemittelmaterialien setzte sich die Ausfuhrsteigerung, die 1922 begonnen hatte, fort und erreichte mit 20 557 992 \$ (1 096 612 t) eine Zunahme um 24 %. Rohphosphate zeigten einen leichten Preisrückgang; es wurden 827 551 t, i. W. von 5 772 171 \$ ausgeführt. Eine Zunahme der Ausfuhr gegen 1922 trat ein bei Ammonsulfat, Superphosphat und Mischdüngern; die entsprechenden Zahlen für 1923 sind: 150 544 t (10 874 627 \$), 42 156 t (541 460 \$) und 17 997 t (832 948 \$). — Ebenso steigerte sich die Ausfuhr von Knochen, Hörnern usw. (unbearbeitet) dem Wert nach um 30 %, von 261 292 \$ (5 927 316 lbs.) 1922 auf 339 243 \$ (6 389 035 lbs.) 1923.

Kosmetika und Parfümerien. Nach der starken Ausfuhrsteigerung von Parfümerien, Kosmetika und anderen Toilettepräparaten im Jahr 1922 ist es nicht überraschend, daß die Zunahme 1923 nur 8 % gegen die Zahlen des Vorjahres (6 878 683 \$) beträgt. Die Preise für Parfümerien, Toilette- wasser und Zahnputzmittel zeigten 1923 eine Zunahme.

Im einzelnen betrug die Ausfuhr:

	1922		1923	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Parfümerien und Toilette- wasser	726,5	504,2	655,8	562,4
Talkum u. andere Toilette- pulver	3 642,6	1 397,6	3 814,4	1 671,6
Crèmes, Schminken u. andere Kosmetika	2 071,3	966,1	2 148,7	1 093,7
Zahnputzmittel	4 026,9	2 403,5	2 983,1	2 439,4
Andere Toilettepräparate	1 847,7	1 038,5	1 849,4	1 111,5

Pharmazeutische Präparate und Drogen. Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten nahm um 14 % zu, von 14 194 838 \$ 1922 auf 16 176 748 \$ 1923, die von Rohdrogen, Kräutern, Wurzeln usw. um 10 %, von 3 213 629 \$ (4 122 635 lbs.) 1922 auf 3 543 222 \$ (6 109 918 lbs.) 1923. Der Wert der Chininausfuhr blieb hinter 1922 zurück, die Menge war aber größer; die Ausfuhr von Ginseng ging zurück, die der anderen Rohdrogen nahm zu.

Im einzelnen betrug die Ausfuhr:

	1922		1923	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Chininsulfat und andere Chinasalze (1000 oz)	355,2	219,5	392,3	166,7
Antitoxine, Sera und Impfstoffe (1000 ccm)	—	399,6	11 151,2	418,7
Andere medizinische u. pharm. Präparate	30 249,4	13 575,7	34 583,3	15 591,3
Ginseng	202,7	2 335,0	148,4	2 245,3
Alle and. Rohdrogen	3 919,9	878,6	5 961,5	1 298,0

Aetherische Öle. Der Ausfuhrwert nahm um 15 % zu, die Menge aber um 36 % ab.

	1922		1923	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Pfefferminzöl	128,6	298,7	123,2	366,3
Alle andern ätherischen Öle	1 056,5	585,1	637,7	645,8

Streichfarben und Firnisse. Während 1922 „Pigmente, Streichfarben und Firnisse“ eine von den wenigen Warenklassen waren, welche im Vergleich mit 1921 einen Rückgang zeigten, stehen sie 1923 mit einer Steigerung von 44 % an 2. Stelle bezüglich der Größe der Zunahme. Alle einzelnen Arten ergeben eine Wertsteigerung gegen 1922, am stärksten

war diese bei Gasruß (Carbon Black) und Lampenruß (nahezu das Doppelte).

	1922		1923	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Erdfarben, Ocker, Umbra, Sieneser Erde, Schlammkreide	27 678,3	972,7	28 584,5	999,2
Zinkoxyd	7 953,8	593,1	10 047,4	743,6
Lithopone	3 231,7	170,0	2 970,7	176,6
Knochenkohle	2 056,6	117,0	3 018,5	181,4
Gasruß (Carbon Black) und Lampenruß	17 062,3	2 028,1	29 020,7	4 723,2
Mennige und Bleiglätte	3 366,4	294,1	3 680,7	372,8
Bleiweiß und „sublimed lead“	9 721,6	747,3	10 344,1	836,3
Andere chem. Pigmente	4 314,0	377,7	6 561,8	633,2
Emaillfarben	1 501,5	418,5	2 128,1	582,0
Andere fertiggemischte Farben (1000 Gall.)	1 351,9	2 769,1	1 838,3	3 736,7
Alle anderen Streichfarben	10 188,4	1 720,4	11 502,9	1 934,4
Oelfirnisse (1000 Gall.)	376,4	657,1	558,1	1 005,4
Andere Firnisse (1000 Gall.)	398,7	614,0	408,0	626,8

Naval Stores (Terpentin und Harz). Die Ausfuhr von „Naval Stores“ nahm um 36 % zu, von 18 510 331 \$ 1922 auf 25 177 755 \$ 1923. Harz zeigte eine Zunahme von 48 %, Terpentinöl eine solche von 21 % und Holzterpentin von 19 %.

Der beste Kunde war England, der ein Viertel der Harzausfuhr und die Hälfte der Terpentinölausfuhr aufnahm; ein wichtiger Käufer war Deutschland, wohn etwa ein Drittel der Harzausfuhr und ein Zwölftel der Terpentinölausfuhr ging; andere gute Abnehmer waren: Brasilien, Argentinien, Cuba, Kanada, Japan und Niederländisch-Ostindien.

	1922		1923	
	1000 Einh.	1000 \$	1000 Einh.	1000 \$
Terpentinöl (Gall.)	9 369,4	10 152,6	11 478,5	12 303,8
Holzterpentin (Gall.)	494,6	342,4	393,8	405,9
Terpentin-Ersatzstoffe (Gall.)	—	—	845,0	358,1
Fichtenharz (Barrels)	799,2	7 488,3	1 205,6	11 058,0
Andere Gummiharze u. Harze (lbs.)	1 657,7	367,8	2 079,1	676,2
Holztee u. Pech (Barrels)	31,5	159,2	74,7	375,8

Die neuen Verbrauchssteuern in Argentinien.

Durch zwei Gesetze vom 12. und 27. November 1923 sind die Verbrauchssteuern auf Alkohol und alkoholhaltige Präparate, Zündhölzer, Feuerzeuge, Spezialitäten, Parfümerien und Toiletteartikel abgeändert worden. Die neuen Steuern sind in Kraft getreten und werden auch von den eingeführten Waren erhoben.

Alkohol. Alkohol, der in der Fabrikation von Parfümerien Verwendung findet oder in eingeführten Parfümerien enthalten ist, wird mit 1,50 Pesos per Liter versteuert. Alkohol für Universitäten und Hospitäler ist steuerfrei.

Alkoholische Präparate. Alle eingeführten alkoholischen Präparate, gleichgültig ob Getränke oder nicht, werden für jeden Volumgrad oder einen Bruchteil davon des Alkoholgehalts mit 1½ c. versteuert; die Steuer ist zugleich mit dem Zoll zu bezahlen.

Die in dem Gesetz 3761 Artikel 1 festgesetzte Alkoholsteuer (1 Peso per Liter für inländischen und eingeführten Alkohol mit Ausnahme von Alkohol aus Traubenrückständen unter 50 %, für den 60 c. erhoben wurden) wird um 50 % erhöht.

Zündhölzer und Feuerzeuge. Zündhölzer aus Wachs oder aus einem wachähnlichen oder Ersatzstoff werden mit ½ c. per Schachtel mit bis zu 25 Stück versteuert; bei mehr als 25 Stück in der Schachtel wird für je 25 Stück mehr oder einen Bruchteil davon weiter ½ c. erhoben. Zündhölzer aus Stroh, Pappe, Papier oder irgendeinem andern Material, das nicht Wachs imitiert, werden mit ½ c. per Schachtel bis zu 50 Stück versteuert und weiterhin mit je ½ c. für je 50 Stück oder einen Bruchteil davon.

Feuerzeuge irgendwelcher Art (mit Benzin, Docht und Feuerstein, oder andere), welche Zündhölzer ersetzen können, werden versteuert:

bei einem Preis von bis zu 1 Peso . . . mit 20 c.
 „ „ „ „ mehr als 1 Peso . . . „ 50 c.

Spezialitäten, Parfümerien. Von Spezialitäten usw. werden nach dem Gesetz vom 27. November folgende

Stempelsteuern erhoben: Veterinär-Spezialitäten: 5 c. für jede Packung von 100 kg oder weniger. Pharmazeutische Spezialitäten: 10 c. für die Flasche, Tube oder irgendeinen andern Behälter, in welchem sie an das Publikum verkauft werden.

Seifenpulver, Rietsalze, Rasierpaste, Seifenpaste, parfümiertes Glycerin und Vaseline, Zahnpasten und Zahnpulver sowie Badepulver: 15 c. für die Verkaufseinheit.

Parfümierte Öle, Kosmetika, Gesichtspuder bis zu einem Verkaufspreis von 1 Peso für die Verkaufseinheit, flüssige Zahnpfutzmittel; Weihrauchkerzen, Pastillen, Pulver usw. zum Räuchern; Haarwässer, Eau de Cologne, Toiletteessig und Toilettewasser — alle diese in Gefäßen bis zu $\frac{1}{4}$ Liter Inhalt; Präparate zum Gebrauch nach dem Rasieren (Amyrden usw.) und parfümierte Seifen: 20 c. für die Verkaufseinheit.

Brillantinen, Enthaarungsmittel, parfümierte Papiere, Gesichtspuder bis zu einem Verkaufspreis von 2 Pesos für die Verkaufseinheit; Riechkissen; Haarwässer, kölnisches Wasser, Toiletteessig und Toilettewasser — alle diese in Gefäßen bis zu $\frac{1}{2}$ Liter Inhalt; Pasten, Pulver, Emailliermittel und andere Produkte für die Nagelpflege; „white liquids“ und Milch für die Hautpflege; Shampoos aller Art und Gesichtspomaden, sowie Desinfektionsmittel (deodoris) zum persönlichen Gebrauch: 40 c. für die Verkaufseinheit.

Schminken (Puder, Pomaden, Schminkstifte usw.); Badesalze, außer den medizinischen; Haarwässer, kölnisches Wasser, Toiletteessig und Toilettewasser — alle diese in Gefäßen bis zu $\frac{1}{4}$ Liter; Gesichtspuder bis zu einem Verkaufspreis von 4 Pesos für die Verkaufseinheit: 80 c. für die Verkaufseinheit.

Wohlriechende Extrakte, flüssige Haarfärbemittel und Gesichtspuder bis zu einem Verkaufspreis von 8 Pesos für die Verkaufseinheit: 1 Peso für die Verkaufseinheit.

Pasten und Pulver zum Gebrauch als Haarfärbemittel, Haarwässer, kölnisches Wasser, Toiletteessig und Toilettewasser

in Gefäßen bis zu 1 Liter: 1 Peso für die Verkaufseinheit, in größeren Gefäßen: 1 Peso für jeden Liter oder einen Bruchteil davon der Verkaufseinheit.

Wenn der Verkaufspreis für den Verbraucher der angegebenen Toilettepräparate und hygienischen Artikel 8 Pesos für die Einheit übersteigt, sind folgende Stempelsteuern zu bezahlen:

mehr als 8 und bis zu 16 Pesos	2 Pesos
„ „ 16 „ „ 24 „	3 „
„ „ 24 „ „ 32 „	4 „
„ „ 32 „ „ 40 „	6 „
„ „ 40 „ „ 50 „	8 „
„ „ 50 „ „ 75 „	10 „
„ „ 75 „ „ 100 „	20 „
„ „ 100 „	25 „

Seifen, deren Verkaufspreis für den Verbraucher nicht mehr als 70 c. für die Einheit beträgt, haben keine Stempelsteuer zu bezahlen, und die anderen angeführten Toiletteartikel, Spezialitäten usw. werden nur mit 2 c. für die Einheit versteuert, wenn ihr Verkaufspreis für die Einheit 30 c. oder weniger beträgt, und nur mit 5 c. für die Einheit, wenn der Verkaufspreis bis zu 70 c. für die Einheit beträgt.

Der Verkaufspreis muß in durchaus lesbarer Form auf jeder Verkaufseinheit angebracht sein. Alle Preise und Zölle sind in argentinischer Währung angegeben. (3469)

Der neue argentinische Zolltarif.

Nach dem neuen im „Boletín oficial“ vom 3. Dezember 1923 veröffentlichten Zollgesetz erfolgt die Zollerhebung teils in Form von Wertzöllen teils in Form von Gewichtszöllen, außerdem sind gewisse Zuschläge zu bezahlen. Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Wertfestsetzung.

Im folgenden werden zunächst die neuen Zollsätze für chemische Produkte angegeben und dann die allgemeinen Bestimmungen mitgeteilt.

Wertzölle: Es haben zu bezahlen:

50 % vom Wert:*) Patronen, Munition und Schießpulver, Feuerwerksraketen, sowie Parfümerieartikel im allgemeinen.

25 % vom Wert:*) Alle nicht besonders aufgeführten und nicht zollfreien Waren.

10 % vom Wert:**) Citronen- und Weinsäure, wasserfreies Ammoniak in Stahlflaschen, metallisches Antimon, gemahlener Schwefel und ungerinigtes Bariumsulfat, Kohlen, teer und Pech, Mineralpech, Degras, Malz, Calciumsulfat.

5 % vom Wert: Schwere Teeröle, Quecksilber, Rohschwefel, in Stücken, unreines Natriumbisulfat, gewöhnliche Gerbextrakte von 25–30° Bé, Gelatine für die Herstellung von Fleischkonserven, roher Kalisalpeter, Zinkoxyd, Eisenoxyd, Harzpech, Soda (calc.), Natronwasserglas (techn.), Natronsalpeter, Natriumsulfat, Actznatron, unreines Aluminiumsulfat, Kupfersulfat, Bariumsulfat, Anilinfarbstoffe, Essigsäure, Ameisensäure, Kaliumbichromat, Chlorkalk und Calciumhypochlorit, Schieferöl (nur zur Carburierung von Leuchtgas), Dynamit und Spezialgrubensprengstoffe, Quillajarinde, Safran, Feinsalz (in großen Packungen).

Spezifische Zölle: Diese werden im wesentlichen nur von Lebensmitteln, Getränken und Tabak erhoben; von Produkten, welche für die chemische Industrie von Interesse sind, kommen in Betracht:

Pesos per Kilogramm ***)

Pflanzliche Öle im allgemeinen	0,05
Leinöl, roh oder gekocht	0,10
Kochsalz (per Hektoliter) *)	0,50*)
Salz in Flaschen	0,12
Sodawasser (per Dutzend Flaschen) *)	0,40*)
Essig in Fässern oder „demijohns“ (per Liter) *)	0,015*)
Essig in Flaschen (per Flasche) *)	0,02*)
Schmirgelpapier	0,20
Zündhölzer, aus Holz	0,10
„ „ aus Wachs oder anderem Material:	
in ganzen Ladungen	1,00
in Schachteln mit nicht mehr als 6 Dutzend	0,50

Freiliste: Zollfrei können eingeführt werden: Drogen für Universitäten zu Unterrichtszwecken, Spezialmittel gegen Krätze und Ungeziefer, Material für öffentliche sanitäre Werke und Wasserleitungen, Sera gegen Infektionskrankheiten, Medikamente für öffentliche Spitäler.

Zinkoxyd für Streichfarben, Phosphoresquisulfid und andere Ersatzstoffe für weißen Phosphor bei der Zündholzfabrikation, Bariumsulfat für Streichfarben.

Änderungen der amtlichen Wertfestsetzungen.

Nr. des Wertschätzungstari	W a r e	Wertfestsetzung Pesos per kg	Zoll
—	Kunstseide zum Weben	3,00	10%
58	Bleiweiß	0,20	20%
1653 bis	Patronen aller Art, mit halber Ladung	1,25	50%
2875	Traubenzucker oder Glucose aller Art	0,15	Pesos per kg 0 08
3183	Petroleumdestillate, Gasolin, Naphtha, Benzin u. ä. Produkte, a. n. g. (per Liter) *)	0,06*)	Pesos per Lt. 0,0 5
3215	Paraffinwachs, rein, raffiniert	0,30	25%
3215 bis	Paraffinwachs, roh oder raffiniert, für gewerbliche Zwecke	0,30	5%
3241	Mennige	0,15	30%
	Mineralwässer aller Art, in Flaschen mit einem Inhalt:		
3349	bis $\frac{1}{4}$ Liter	1,30*)	25%
3350	von $\frac{1}{4}$ —1 Liter (per Dtz.) *)	2,50*)	25%
33 1	„ $\frac{1}{2}$ —1 „	3,00*)	25%
3351 bis	in Fässern oder anderen Behältern (per Liter) *)	1,10*)	25%

Allgemeine Erhöhung der Wertfestsetzungen und der Gewichtszölle: Die Werte, die im Wertschätzungstarif von 1906 und den ihn ergänzenden Gesetzen festgesetzt sind, werden um 60 % und die Sätze für die Gewichtszölle unterliegenden Waren um 25 % erhöht. Diese 60 %ige Erhöhung tritt an Stelle der 20 %igen vom Juli 1920; gegenüber den seit Juli 1920 in Geltung befindlichen Werten beträgt die Erhöhung daher nur 33 $\frac{1}{3}$ %.

Wertzollzuschläge: Alle Waren, die einem Wertzoll von 10–20 % unterliegen, bezahlen einen Zuschlag von 2 %, bei einem höheren Zoll von 7 % vom amtlichen oder bei nichttarifierten Waren vom deklarierten Wert.

Diese Zuschläge werden auch bei den spezifischen Zöllen unterliegenden Waren erhoben, wenn dieselben 10 % des amtlich festgesetzten Warenwertes erreichen (oder 20 % übersteigen).

*) Mit 7 % ad val. Zuschlag; s. unten.

**) Mit 2 % ad val. Zuschlag; s. unten.

***) Diese Sätze sind um 25 % erhöht; dazu kommen nach Wertzoll-Zuschläge (s. unten).

Statistische Gebühr: Für alle ein-, aus- oder durchgeführten Waren ist eine statistische Gebühr von 3‰ des in den Zolldokumenten angeführten Wertes zu bezahlen.

Wertschätzung: Die Einschätzung der Waren erfolgt auf Grund des Wertschätzungstarifs vom Jahr 1906 mit den später eingetretenen Abänderungen, die alljährlich dem Kongreß vorgeschlagen werden; die Festsetzungen werden entsprechend dem Lagerwert vorgenommen.

Nichttarifizierte Waren werden nach der durch Originalfakturen belegten Zolldeklaration (in Goldpesos gleich 5 Goldfrancs) verzollt; ist die Ware im Zolltarif nicht aufgeführt, so ist der allgemeine Zoll von 25 % zu bezahlen.

Zollerhebung: Die Zölle sind vor Aushändigung der Ware bar zu bezahlen. Einfuhrzölle, Zuschlagzölle, die statistische Gebühr sowie die amtlichen und die deklarierten

Werte werden in Metallgeld ausgedrückt. Die Zahlung der Zölle kann in gesetzlichem Papiergeld zu dem im Konversionsgesetz Nr. 3871 festgesetzten Kurs erfolgen (0,44 Goldpeso gleich 1 Papierpeso). — Die Gewichtszölle werden von dem Gewicht mit Einschluß sämtlicher Umhüllungen erhoben (mit gewissen Ausnahmen).

Maximaltarif: Gegenüber Ländern, welche argentinische Erzeugnisse differentiell oder sonstwie ungünstig behandeln, kann der Maximaltarif angewendet werden, der in einer Erhöhung der angegebenen Zölle um 50 % und der Erhebung eines Zolls von 15 % auf die zollfreien Waren besteht. Diese Ermächtigung ist schon im Zollgesetz vom 20. Dezember 1905 ausgesprochen und findet auf die deutsche Einfuhr keine Anwendung. — Alle mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben. (3268)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ausfuhrfreiheit für Knochenfett usw.

Im Reichsanzeiger vom 26. Februar 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung vom 23. Februar d. J. über die weitere Abänderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren.

In der Anlage zu der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 17. September 1923 — Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — ist zu streichen:

aus 130 (Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.) Knochenfett; Abfallfette (Wollschweiß-, Leim-, Wollwasch-, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbfett (Degras)).

Die Bekanntmachung tritt mit dem 4. März 1924 in Kraft. (3499)

Zum Umtausch der K-Schatzanweisungen.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. und der Reichskommissar für Reparationslieferungen, Berlin, geben gemeinsam bekannt: Der in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. Februar 1924 („Reichs-Anzeiger“ Nr. 36 vom 12. Februar 1924) vorgesehene Umtausch der bei Einlösung englischer Reparationsgutscheine ausgegebenen K-Schatzanweisungen findet ausnahmslos beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen statt.

Die K-Schatzanweisungen nebst Identitätsnachweis (Abrechnungsscheine der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, Nummernverzeichnis der eingereichten Anweisungen und Umtauschantrag) sind einzusenden an das Reichskommissariat für Reparationslieferungen (Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle), Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11. Mit dieser Stelle ist auch der gesamte einschlägige Schriftwechsel zu führen. Um Verzögerungen zu vermeiden, wird gebeten, von Zuschriften an die bisher zuständige Stelle, die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg 2, Berliner Str. 17, in dieser Angelegenheit abzusehen. Mit dem Beginn des Umtausches kann vor Anfang März d. J. nicht gerechnet werden, da die neuen kurzfristigen Schatzanweisungen von der Reichsschuldenverwaltung nicht früher geliefert werden können. Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben werden. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg 2, Berliner Str. 17, wird am 31. März 1924 aufgelöst. Ihre Geschäfte gehen auf das vorgenannte Reichskommissariat über. Vom 1. April 1924 ab sind englische Reparationsgutscheine dort einzureichen. Dort sind auch vom 1. April 1924 ab die bis dahin noch nicht eingelösten von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. gemäß § 8 Absatz 1 der Durchführungsvorordnung vom 26. November 1923 ausgestellten Anweisungen vorzulegen. (3484)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER E-N- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung der Devisenablieferung bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet.

Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zu Saarbrücken verbreitet nachfolgende Mitteilung:

Die Reichsregierung hat unter dem 17. Januar eine Verordnung betr. Festsetzung der an die Reichsregierung abzuführenden Ausfuhrdevisen erlassen, durch die der Prozentsatz der abzuliefernden Devisen teilweise bis zu 90 % erhöht wurde. Es sei unter diesen Umständen erneut auf die anscheinend noch nicht ausreichend bekannte Tatsache hingewiesen, daß der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Saarbrücken dazu ermächtigt ist, die innerdeutschen Lieferfirmen auf Antrag der saarländischen Empfänger teilweise oder ganz von der Verpflichtung zur Ablieferung der Ausfuhrdevisen zu befreien. (3470)

Die Regelung der Einfuhrkontrolle in das Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken verbreitet die nachstehende Mahnung in der Presse:

Die Handelskammer zu Saarbrücken hält sich verpflichtet, alle Verkehrstreibenden nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß am 15. Februar die von der Regierungskommission für die Einreichung der statistischen Unterlagen bewilligte Uebergangsfrist abläuft und daß nach diesem Zeitpunkt die nachträgliche Vorlage der fraglichen Aufstellungen nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen entgegengenommen wird. Es ist der Handelskammer zur Kenntnis gekommen, daß zahlreiche Verkehrstreibende sich die mit der Zusammenstellung der Statistik verbundene Mühe ersparen zu können glauben und auf ihre Einreichung bei der Einfuhrkontrollstelle verzichten, weil sie der Meinung sind, daß angesichts der in Deutschland herrschenden Preisverhältnisse ein Warenbezug für sie doch nicht mehr in Frage komme. Vor diesem Verfahren, durch das sich die betreffenden Firmen ihres rechtlichen Anspruchs auf zollfreie Einfuhr deutscher Erzeugnisse im Jahre 1924 freiwillig begeben, kann nicht eindringlich genug gewarnt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre sollte jeden einsichtigen Kaufmann darüber belehren, mit welcher überraschenden Schnelligkeit häufig ein völliger Umschwung der Preisverhältnisse und damit eine Änderung der Bezugsquellen eintritt. Es kann daher nur nochmals empfohlen werden, der Einfuhrkontrollstelle die statistischen Unterlagen

unter allen Umständen und ohne Rücksicht darauf, ob ein Bezug deutscher Waren im Augenblick vorteilhaft ist oder nicht, bis zum 15. Februar einzureichen. In diesem Zusammenhang sei ferner in Erinnerung gebracht, daß die Regierungskommission in ihren unter dem 6. Januar erlassenen Bestimmungen verfügt hat, daß „die nach Deutschland wieder ausgeführten Waren bei der Feststellung der einzelnen Firmen zur Einfuhr zustehenden Warenmengen gutgerechnet werden“. Schließlich sei noch zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hingewiesen, daß in den einzureichenden Statistiken nur diejenigen Bezüge deutscher Waren anzugeben sind, die unmittelbar von deutschen Lieferanten eingeführt wurden. Die beim saarländischen Großhandel getätigten Käufe sind selbstverständlich unberücksichtigt zu lassen. (3471)

Tarazuschlag für Paraffinsalbe usw.

Im Reichs-Zollblatt Nr. 5 vom 20. Februar d. J. findet sich eine Verordnung des Reichsfinanzministers über einen Tarazuschlagssatz für Nr. 258 des Zolltarifs, Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinealbe. Beim Eingang dieser Waren in Fahrzeugen, die zum Versand der Erzeugnisse ohne Umschließung eingerichtet sind, wird künftig ein Tarazuschlagssatz von 20 % erhoben. Die Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft. (3462)

Bildung einer handelspolitischen Kommission beim Reichsverband der Deutschen Industrie.

Ueber die in Aussicht genommene Bildung einer handelspolitischen Kommission wurde in der Vorstandssitzung des Reichsverbandes vom 29. Januar d. J. folgendes Referat erstattet:

Die großen Aufgaben auf dem Gebiet der Handelspolitik, die der deutschen Industrie bevorstehen, insbesondere der Aufbau des neuen Zolltarifs und der Abschluß von Handelsverträgen, macht es notwendig, daß der Reichsverband sich mehr als bisher mit diesen Fragen befaßt. Um die verschiedenen Interessen in der Industrie hierbei in ausreichendem Maße zur Geltung zu bringen, erscheine es geboten, zu diesem Zwecke ein besonderes Organ zu schaffen, eine Handelspolitische Kommission. Bei einer Vorbesprechung, die man dieserhalb mit dem Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums gehabt habe, habe sich dieser gleichfalls für die Bildung einer solchen Kommission ausgesprochen. Gleichzeitig habe das Reichswirtschaftsministerium einer vom Reichsverband ausgehenden Anregung entsprechend erklärt, man werde versuchen, innerhalb der einzelnen Ministerien ebenfalls eine derartige Kommission zu schaffen, die dann sozusagen als Verhandlungspartner der Kommission des Reichsverbandes gegenüberstehe. Aus diesem Grunde habe sich auch das Präsidium grundsätzlich für die Bildung einer Kommission ausgesprochen und als Vorsitzenden hierfür Herrn Staatssekretär a. D. von Simson ausersuchen. Herr von Simson werde nunmehr gebeten, die Vorarbeiten zur Bildung einer solchen Kommission zu übernehmen. Der Referent bat alsdann den Vorstand, sich mit diesem Plan einverstanden zu erklären und das Präsidium zu ermächtigen, die Einzelheiten bei der Bildung dieser Kommission, insbesondere ihre Zusammensetzung, zu regeln. Er wies hierbei besonders darauf hin, daß es wohl mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Kommission nicht möglich sei, Vertreter aller Fachgruppen in sie zu entsenden. Der Vorstand beschloß dementsprechend. (3465)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Änderungen im Zolltarif. Auf Grund einer Verordnung vom 9. Februar d. J. sind im Zolltarif für eine Reihe von Positionen die Zollsätze geändert worden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

	für 100 kg	i. Goldfrank
Pos. 30 Essig, außer Toiletteessig:		
1. in Fässern und Fässchen einschl. ihres Gewichts	40	
2. in anderen Behältern einschl. ihres Gewichts	80	
Pos. 43 1 b) Gelatine (in Blättern, Tafeln u. dgl.); Appreturleim; Mischungen von Gelatine und Glycerin (elastischer Leim)	190	
Pos. 53 Kerzen, Fackeln und mit Wachs überzogene Dochte (sog. Nachtlöcher)	70	

Die Verordnung ist am 17. Februar in Kraft getreten.

Durch Anordnung des Finanzministeriums vom gleichen Tage ist in die Liste der Waren, die den normalen Zoll bezahlen, mit Wirkung vom 17. Februar d. J. ab die nachfolgende Position, die bisher den ermäßigten Zoll zahlte, aufgenommen:

Pos. 111 Antimon-Verbindungen: Brechweinstein (weinsaures Antimon-oxydalkali), fluorsäures, milchsäures und oxalsäures Antimon; Doppelsalze dieser Säuren; Antimonsulfid, künstliches. (3496)

Deutsch-Oesterreich. Handelsvertrag mit der Türkei. Wie die „Amtlichen Mitteilungen der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und des Außenhandelsdienstes“ in Wien berichten, ist am 28. Januar d. J. zwischen Deutsch-Oesterreich und der Türkei ein Meistbegünstigungsabkommen in Konstantinopel unterzeichnet worden. Durch dieses Abkommen wird Oesterreich in den Mitgeuß der Zollbegünstigungen (Ermäßigung des Zolkoeffizienten für einige Luxuswaren von 12 auf 9) gelangen, wie sie im Verträge von Lausanne vom 24. Juli 1923 einige Entente- und Sukzessionsstaaten mit der Türkei vereinbart haben. (3472)

Ausfuhrkontingent für Nadelholzrinden. Die österreichische Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen hat beschlossen, abgesehen von der Rindenausfuhr nach der Tschechoslowakei, die im bisherigen Umfang aufrecht bleibt, für die Schälperiode 1924 die Ausfuhr von 500 Waggons Nadelholzrinde nach dem übrigen Ausland freizugeben. Die Hinausgabe der Einzelbewilligungen ist für Anfang April 1924 in Aussicht genommen. Die Interessenten werden daher eingeladen, ihre vorchriftsmäßig ausgestellten Ausfuhransuchen, in denen insbesondere die Ausfuhrmenge und das Bestimmungsland genauestens anzugeben sind, rechtzeitig, und zwar spätestens bis 25. März 1924, bei der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen einzubringen. (3503)

Frankreich. Einfuhrregelung für Heilmittel. Der französische Minister für Handel und Industrie teilt im „Journal Officiel“ vom 15. Februar mit, daß die im Gesetz vom 19. April v. J. vorgesehene Gegenseitigkeit in der Einfuhr zusammengesetzter Heilmittel bisher für England, Belgien und die Schweiz als vorliegend festgestellt worden sei und daß daher die aus diesen drei Ländern eingeführten, nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführten zusammengesetzten Heilmittel die durch das Gesetz festgelegte Vorzugsbehandlung genießen. Die hinsichtlich der übrigen Länder noch ergehenden Entscheidungen werden jeweilig im „Journal Officiel“ mitgeteilt werden. Hiernach kommt das Gesetz auf die Einfuhr aus Deutschland vorläufig noch nicht in Anwendung. (Vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 185.) (3502)

Tschechoslowakei. Die Chemikaleinfuhr für die Textilindustrie. Der Handelsminister verspricht vor kurzem (s. „Chem. Ind.“ S. 45), die Einfuhr der für die Textilindustrie notwendigen Chemikalien freizugeben. Die Textilindustrie ist gegenwärtig mit der Zusammenstellung eines Verzeichnisses des Jahresbedarfs der einzelnen Chemikalien beschäftigt, nach welchem dann das entsprechende Kontingent festgesetzt werden soll. Vorläufig wird den „Lid. Noviny“ zufolge die Einfuhr von 500 kg Chemikalien freigegeben, die dann von dem definitiv festgesetzten Kontingent abgerechnet werden. (3475)

Weitere Einfuhrerleichterungen. Durch Verordnung des Handelsministeriums ist die Ausfuhr einer Reihe von Waren ohne Genehmigung, nur auf Anmeldung, freigegeben worden. Dazu gehören: Zolitarifpos. 611 Leim aller Art, auch Hausenblase; 640 gewöhnliche Zündwaren und zwar Schwefelfäden, Zündhölzer, Reibfidibus, Feuerschwamm natürlicher, gebeizt, Zunder und Zunderpapier. (3463)

Zollermäßigung für schwefelsaures Ammoniak. Der ermäßigte Zollsatz für schwefelsaures Ammoniak, Tarif-Nr. 599 g 2 in Höhe von 3,60 Kr. x 3 per 100 kg, ist für das Jahr 1924 in Gültigkeit geblieben. (3473)

Schweiz. Der Stand der Revision des Generalzolltarifs. Halbamlich wird mitgeteilt: Die auf Wunsch der Interessenten vom Bundesrat der Expertenkommission zur Ausarbeitung des neuen Generalzolltarifs übertragene mündliche Einvernahme der beteiligten Kreise konnte am 7. Februar a. c. zu Ende geführt werden. Nach der Herbstsession der Bundesversammlung wurde mit der Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen begonnen. Die Expertenkommission hat in 34 großen Konferenzen sämtliche Gruppen des Tarifentwurfes mit den entsprechenden Vertretern von Produktion, Handel und Konsum besprochen. Vom 7. bis 11. und vom 14. bis 16. Januar a. c. kamen die Textilien, vom 28. Januar bis 1. Februar a. c. die Metalle, Maschinen, Instrumente und Apparate in Zürich zur Behandlung. Für die Gruppen Chemie, Uhren und nicht anderweit genannte Waren fanden die Konferenzen vom 4. bis 7. crt. in Bern statt.

Vor der Weiterleitung des Generalzolltarifentwurfes an das Volkswirtschaftsdepartement und den Bundesrat wird derselbe einer nochmaligen Lesung durch die Expertenkommission unterzogen. In den Sitzungen vom 11. bis 14. crt. sind von der Kommission mehr als die Hälfte aller Positionen abgeändert worden. Nach Mitte März a. c. soll die Arbeit zum Abschluß gebracht werden. Es verbleibt alsdann noch der Text des Zolltarifgesetzes umzugestalten. (3456)

Finnland. Der Zolltarif für 1924. Der finnische Generaltarif hat zufolge dem Gesetz vom 21. Dezember 1923 und dem Beschluß des Staatsrates vom selben Datum folgende Aenderungen (meist Ermäßigungen) erfahren:

Tarif-Nr.	Ware	Alter Zoll	Neuer Zoll
		Finn. Mark per kg	
126	Lakritzen:		
	ohne Zusatz von Zucker, Gewürzen oder Essenzen, in runden Stangen mit wenigstens 10 mm Durchmesser oder in Blöcken	4,—	3,—
125	Andere Arten	12,—	9,—
128	Zimt, Zimtknospen, Cassia lignea, gemahlen*) oder nicht	36,—	30,—
137	Senf, ungemahlen (Senfsamen)	1,50	1,—
ex 145	Kohle- oder Pauspapier	24,—	12,—
814	rette Pflanzenöle, auch tierische Fette, sowie nicht besonders genannte fette Öle, einschließlich trocknende Öle (Siccative), in Packungen von weniger als 15 kg brutto*)	3,—	2,—
ex 844	Graphit, gemahlen oder gewaschen	0,40	1,31
861	Aethyläther*)	10,—	9,0
896	Ätznatron, fest oder flüssig	0,81	0,40
90-1	Kochsalz aller Art*)	0,6	frei
90-	Chlorkalk	0,40	0,21

(3460)

Zollermäßigungen für englische Waren. Gemäß dem finnisch-englischen Handelsvertrag wurden folgenden chemischen Produkten aus England die nachstehenden Vertragszölle (in finnischer Mark per Kilo, frühere Zölle in Klammern) gewährt:

Mineralwässer (162) 0,87½ (2); parfümierte Seifen, Toiletteseifen usw. (828) 21,25 (40); Essigester, Fruchtäther, andere Äther und Ester, alkoholische Lösungen derselben (862) 40 (80); Bittermandelöl, Terpeneöl, Saffol und Menthol, Heliotropin, Cumarin, Moschus und andere nicht genannte Riechstoffe für Parfümerien, auch nicht genannte ätherische Öle, natürlich oder künstlich (868) 32 (80); wohlriechende Wässer, nicht äther- oder alkoholhaltig, Rosen- und Orangenblütenwasser (869) 24 (60), äther- oder alkoholhaltig mit Einschluß der Haarfärbemittel, über 3 kg brutto (870) 70 (160).

*) Die Verpackung wird ganz oder zum Teil in das zollpflichtige Gewicht einbezogen.

unter 3 kg (871) 105 (240); wohlriechende Fette, Salben und Pomaden (872) 87,50 (200); Reispuder, Schminke, Zahnpulver oder -pasten, sowie andere ähnliche Parfümerien und Kosmetika, wie Riechkissen, Räucherkerzen usw. (873) (87,50) 200. (3490)

Italien. Einfuhrbestimmungen für Mineralwässer. Das Finanzministerium hat im „Bollettino Ufficiale“ No. 166 (Jahrg. 1923) eine Verordnung über die Einfuhr von Mineralwässern veröffentlicht, aus der die „Ind.- und Handels-Ztg.“ folgende Einzelheiten mitteilt:

1. Diejenigen ausländischen Mineralwässer, deren Verkauf in Italien auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1916, Nr. 947, gestattet ist (zurzeit ist es nur das Wasser von Vichy), sind endgültig zur Einfuhr zugelassen. 2. Provisorisch und zum Konsum in ganz Italien werden diejenigen Wässer zugelassen, für welche diese Vergünstigung zugestanden ist, nämlich: Hunyadi Janos — Mattoni — Wittel-Cachat. 3. Ebenfalls provisorisch, jedoch nur für den Konsum in den neuen Provinzen werden die folgenden Mineralwässer zur Einfuhr zugelassen: Radein (Jugoslawien) — Rohitsch (Steiermark) — Selters Nassau (Deutschland) — Palma (Ungarn) — Karlsbad (Tschechoslowakei) — Krondorff (Österreich) — Salzer Paula-Quelle (Deutschland) — Bonifatius (Deutschland) — Glirichenberger Constantin-Quelle (Österreich) — Pleblanz (Österreich) — Guberquelle (Österreich) — Emser Krähnen (Deutschland) — Marienbader (Tschechoslowakei) — Fachinger (Deutschland) — Franz-Josef-Bitterwasser (Ungarn) — Fenschner (Österreich) — Franzensbader Natalia-Quelle (Tschechoslowakei) — Franzensbader Salzquelle (Tschechoslowakei) — Kissinger Rokoszyquelle (Deutschland) — Oberbrunnenquelle (Deutschland) — Tarasper Salzwasser Lucinquelle (Schweiz) — Obersalzbrunnen Kronequelle (Deutschland). Für die unter 2 und 3 genannten Wässer ist die Beobachtung irgendeiner besonderen Vorschrift hinsichtlich der Etikettierung nicht erforderlich, während bei den unter 1 genannten Wässern die Zollbehörden sich darüber vergewissern müssen, daß die Etiketts der Behälter, in denen die Wässer eingeführt werden, diejenigen sind, welche durch Ministerialdekrete die Genehmigung erhalten haben und das Datum sowie die Nummer des betreffenden Ministerialdekrets aufweisen. (3466)

Zollfreie Einfuhr von photographischen Papieren auf Zeit. Nach einem Erlaß vom 16. Dezember 1923 können lichtempfindliche photographische Papiere in Rollen (zur Herstellung von illustrierten Postkarten) nach dem System der „Einfuhr auf Zeit“ zollfrei eingeführt werden. (3492)

Bulgarien. Neue Einfuhrverbote. Das Finanzministerium hat eine neue Liste von Waren bekanntgegeben, deren Einfuhr nach Bulgarien verboten ist; zugleich wurde eine Kommission eingesetzt, um über Ausnahmen oder eventuelle Aufhebungen zu entscheiden, wenn dies im Interesse des Landes liegt. Bei Gesuchen um Ausnahmebehandlung ist eine Gebühr von 260 Leva per Frachtbrief zu bezahlen.

Folgende chemische Produkte werden von dem Einfuhrverbot betroffen, das am 17. Januar in Kraft getreten ist:

- ex 128 (b) Toiletteseife
- ex 129 Artikel aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Spermaceti, Stearin, Seife oder aus Mischungen dieser Stoffe, n. b. g.
- ex 168 Artikel aus Harzen oder Gummiharzen, auch in Mischung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme von Kolophonium für Geigenbögen.
- 173 Rosenöl.
- ex 174 c Aetherische Öle und aromatische Substanzen, natürlich oder künstlich, außerdem aromatische Fette und Öle, Fruchtessenzen und Fruchtäther, mit Ausnahme der folgenden: Senföl, Gaultheriaöl, Methylsalicylat, Vanillin, Anisöl, Rosmarinöl, Bergamottöl, Nelkenöl, Zimtöl, Citronenöl, Rottannenöl, Lavendelöl, Pfefferminzöl, Thymianöl, Eucalyptusöl, „interbézol“, Moschusöl, Fenchelöl, Orangenblütenöl, Melissenöl, Syringenöl, Cedernöl und Menthol.
- 175 Parfümerien aller Art und Toiletteartikel.
- 560 Feuerwerk und dgl.

Waren, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt worden sind, müssen entweder verkauft oder (ohne Bezahlung irgendwelcher Abgaben) wieder ausgeführt werden innerhalb von Fristen, welche 5 bis 15 Monate betragen. Nachher werden solche Waren beschlagnahmt, und es ist eine Strafe im Betrag des doppelten Wertes der Waren zu bezahlen, wenn dieselben nicht für den eigenen Gebrauch oder als Rohmaterial verwendet werden. (3491)

Jugoslawien. Vorbereitungen für einen neuen Zolltarif. Im südslawischen Handelsministerium wurde der Entwurf eines neuen Zollgesetzes ausgearbeitet, der nach Vornahme einiger wichtiger Ergänzungen der Nationalversammlung vorgelegt werden soll. Das Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs wäre insofern von großer Bedeutung, als die derzeit geltenden Zölle, die noch im Vorkriegs-Serbien in Kraft waren, vom rein fiskalischen Standpunkt, ohne gebührende Berücksichtigung der handelspolitischen Interessen, erstellt wurden. Es ist als ein Fortschritt in der südslawischen Handelspolitik zu werten, daß die Regelung der Zölle nunmehr vom Handelsministerium in Angriff genommen wurde und das Finanzministerium in dieser Hinsicht nicht mehr die allein maßgebende Stimme hat. Der neue Zolltarif wird laut „Zagreber Tagblatt“ gegenüber dem bisherigen eine Erweiterung um 150 Tarifklassen bringen und auf den Zollschutz der inländischen Industrie Bedacht nehmen. Aus handelspolitischen Gründen werden die Antidumping-Bestimmungen aus dem Jahre 1921 gestrichen werden, weil sie, trotzdem sie praktisch nicht mehr angewendet wurden, zu Repressalien der Auslandsstaaten Anlaß geben. So wendet insbesondere Spanien für südslawisches Holz die Maximalsätze an. Es ist noch nicht entschieden, ob nur ein einheitlicher Zolltarif gelten wird oder ob Minimal- und Maximaltarife aufgestellt werden. Die baldige Fertigstellung und Verabschiedung des Zollgesetzes wäre für Südslawien deshalb von großer Bedeutung, weil bis zu seinem Inkrafttreten definitive Handelsverträge nicht abgeschlossen werden können. (3477)

Griechenland. Die Besteuerung von Alkohol in chemischen Erzeugnissen. Gemäß der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Dezember 1922 wird auf den aus dem Auslande eingeführten Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie die Alkohol enthaltenden chemischen, pharmazeutischen oder industriellen Erzeugnisse eine Hauptverbrauchssteuer gelegt, welche sich beläuft a) für Alkohol jeder Stärke auf 1 Dr. je kg, b) für jedes alkoholhaltige Getränk oder chemische, pharmazeutische oder industrielle Erzeugnis, das Alkohol enthält, wird diese Steuer je kg und entsprechend seinem Grad folgendermaßen festgesetzt: 1. auf 10 Dr. für 70° und darüber. 2. auf 7,50 Dr. unter 70° bis 30° (des 100gradigen Alkoholmessers), 3. auf 3,75 Dr. unter 30°. Auf Grund der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921 ist der aus dem Auslande eingeführte Alkohol im allgemeinen noch mit einer Zuschlagsteuer belegt worden, die vier Zehntel der vorstehend festgesetzten Hauptsteuer beträgt. Diese Zusatzsteuer wird mit der Hauptsteuer zusammen veranlagt und erhoben.

Diese Vorschriften haben vor kurzem eine neue Aenderung durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Dezember 1923 erfahren, durch welche die festgesetzte Hauptverbrauchssteuer verzehnfacht wird. (3495)

Britisch Guyana. Zolltarif für 1924. Der neue Zolltarif, der am 22. November 1923 in Kraft trat und bis zum 31. Dezember 1924 in Geltung bleibt, unterscheidet sich nur wenig von dem früheren. Die allgemeinen Wertzölle für nicht besonders genannte Waren betragen wie bisher 33½% nach dem General- und 16½% nach dem britischen Vorzugstarif. (3494)

Marokko. (französische Zone). Erhöhung der Wertfestsetzungen für die Verzollung. Die Minimum-Wertfestsetzungen für die Zollerhebung sind für das 1. Halbjahr von 1924 um 50 % über diejenigen des entsprechenden Zeitraums von 1923 erhöht worden.

Die zur See oder über Algier eingeführten Waren haben, mit einigen Ausnahmen, einen Zoll von 10 % und einen Zuschlagszoll von 2½ %, der bis auf weiteres gemäß Artikel 66 der Algeciras-Akte erhoben wird, zu bezahlen. (3493)

Sudan. Einfuhrverbot für Saccharin. Ein Erlaß des Generalgouverneurs des Sudans vom 29. November 1923 verbietet mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab die Einfuhr von Saccharin in den Sudan ohne Genehmigung des „Central Economic Board“ in Khartum. (3489)

Kenya, Uganda und Tanganyikagebiet. Aenderungen des Zolltarifs. Mit dem 1. Januar 1924 sind folgende Aenderungen des gemeinsamen Zolltarifs in Kraft getreten:

Liste I. Spezifische Zölle:

Pos. 10 Zement für Bauzwecke: Ermäßigung auf 2 sh. per 400 lbs.
Pos. 24 Kraftalkohol: 30 c. per Imp. Gall. in ganzen Ladungen oder in Büchsen usw.
Pos. 25 Oele: 20 c. per Imp. Gall., in ganzen Ladungen oder in Büchsen usw.

Pos. 29 b Saccharin und Derivate: wird gestrichen.

Liste IX. 10 prozentige Wertzölle.

Der Liste wird Kohlenteeer hinzugefügt. (3488)

Grenada. Neue Einfuhrzölle. Durch Erlaß vom 21. Dezember 1923 werden folgende Einfuhrzölle festgesetzt:

	Brit. Vorzugstarif	Generaltarif
Motorbrennstoffe, einschl. Benzin, Benzol, Gasolin, Naphtha und Petroleumdestillate allgemein	6 d.	9 d.

Für alle nicht besonders im Tarif genannten Waren sind die Wertzölle nach dem Britischen Vorzugstarif und dem Generaltarif von 12½ und 18½ % auf 15 und 22½ % erhöht worden. (3487)

STEUERWESEN

Rechtsmittel gegen die Neufestsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

Die vom Steuerpflichtigen auf die Einkommensteuer 1923 zu leistenden Vorauszahlungen wurden vom Finanzamt auf Grund des § 42 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes neu festgesetzt. Das Landesfinanzamt hat das dagegen eingelegte, als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen und seine Entscheidung als endgültig bezeichnet. Auf die Rechtsbeschwerde war zunächst zu entscheiden, ob gegen die Neufestsetzung der Vorauszahlungen das Berufungsverfahren zulässig, also auch die Rechtsbeschwerde gegeben ist. Die Frage ist im Hinblick auf § 220 der Reichsabgabenordnung nicht zweifelsfrei. § 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung vom 24. März 1921 schloß für die Festsetzung der „vorläufigen Steuerschuld“ die Mitwirkung der Steueraussschüsse und das Berufungsverfahren ausdrücklich aus. Diese Bestimmung wurde mit dem ganzen § 30 durch die Novelle vom 20. Dezember 1921, die damit die vorläufige Steuerschuld überhaupt beseitigte und durch Vorauszahlungen ersetzte, gestrichen. Weshalb eine ihr entsprechende Vorschrift nicht auch in den § 42 des Einkommensteuergesetzes aufgenommen wurde, ist nicht klar ersichtlich. Es ist aber der im Schrifttum vertretenen Auffassung zuzustimmen, die annimmt, das Fehlen einer ausdrücklichen, dem § 30 Abs. 5 des früheren Gesetzes entsprechenden Bestimmung erkläre sich aus der Stellung des § 42 im Abschnitt über die „Entrichtung“ der Steuer. Der Senat trägt um so weniger Bedenken, sich dieser Auffassung anzuschließen, als nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber wegen einer und derselben Steuer zweimal dasselbe Rechtsmittelverfahren habe zulassen wollen. Die an Stelle der Bestimmungen über die vorläufige Steuerschuld getretenen Bestimmungen über die Vorauszahlung auf eine erst zu veranlagende und festzusetzende Steuer tragen noch mehr als jene früheren Bestimmungen die Eigenschaft einer einstweiligen Maßnahme zur Erhebung eines Steuerbetrags überhaupt ohne Feststellung der Schuldigkeit der Steuer selbst, so daß nicht abzusehen und vom Gesetzgeber nicht als gewollt vorauszusetzen ist, dem Pflichtigen ein Rechtsmittel nunmehr einzuräumen, das ihm früher ausdrücklich versagt wurde. Auf diesen Charakter der Maßnahme deutet insbesondere noch hin, daß die Erhöhung nicht erst auf erwiesene, sondern schon auf voraussichtliche Erhöhung des Einkommens um mehr als 50 000 Mk. gegenüber dem zuletzt festgestellten steuerbaren Einkommen gestützt werden kann. Die Rechtsbeschwerde war deshalb als unzulässig zu verwerfen. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. Oktober 1923. III A 245/23.) (3478)

Aufrechnung von Ansprüchen aus Reparationslieferungen gegen Steueransprüche des Reichs.

Der Reichsminister der Finanzen hat zu dieser Frage in einer an die „Deutschen Werke A.-G.“ gerichteten Zuschrift wie folgt Stellung genommen: Ihre Auffassung, daß Sie mit Ansprüchen aus den von Ihnen ausgeführten Reparationslieferungen ohne weiteres gegen Steueransprüche des Reichs aufrechnen können, ist nicht zutreffend. Wie im bürgerlichen Recht, so kann auch im Steuerrecht nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Ein Anspruch aber wird erst in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Bewirkung der Leistung auf die der Anspruch gerichtet ist, verlangt werden kann. An dieser Voraussetzung fehlt es bei den Gegenansprüchen, mit denen Sie gegen Steueransprüche aufrechnen wollen. Denn durch die Verordnung vom 29. Oktober 1923 (R.G.Bl. II. S. 406) sind alle Zahlungen des Reichs auf Grund von Verträgen, die zur Durchführung von Sachlieferungen in Erfüllung des Vertrages von Versailles abgeschlossen worden sind, ausgesetzt worden. Angesichts dieser Rechtslage kann ich zu meinem

Bedauern nicht zulassen, daß Sie mit den Ansprüchen, die Sie auf Grund Ihrer Reparationslieferungen erheben, gegen Steueransprüche des Reichs aufrechnen. Ebenso wenig können Ihnen Ihre Ansprüche auf ein wertbeständiges Steuerkonto gutgebracht werden; denn die Gutschrift auf ein wertbeständiges Steuerkonto könnte nur dann in Frage kommen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegen Reichssteuern gegeben wären und es sich darum handelte, für die Verrechnung ein vereinfachtes Verfahren zu ermöglichen. (3501)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Ein neuer Kraftstoff.

Die „Deutsche Kohlen-Zeitung“ schreibt:

Seit einer Reihe von Jahren ist man bestrebt, die bisher üblichen, jetzt aber durch die gegenwärtigen Verhältnisse sehr selten und kostspieligen Kraftstoffe durch andere zu ersetzen, ohne dabei die Kraftleistung herabzumildern. Es ist nunmehr dem Chemiker J. Kummert in Dresden gelungen, durch ein zum D. R. P. angemeldetes Verfahren aus Schwerölen und Nebenprodukten der Oelraffinerie einen Kraftstoff herzustellen, der einer eingehenden Untersuchung durch Prof. Wawrziniok, den Lehrer des Instituts für Kraftfahrwesen in Dresden, unterworfen wurde. Bei den eingehenden Versuchen konnte festgestellt werden, daß der neue Kraftstoff „Tachygen“ in der Leistung Benzin und Benzol erreicht, dem Benzin gegenüber sogar eine spezifische Verbrauchersparnis aufweist und nahezu rauchfrei und rußfrei verbrennt. Als besonders gute Eigenschaft wäre noch hervorzuheben, wie auch Prof. Wawrziniok bereits in einem im vorigen Monat im Sächsischen Automobilklub gehaltenen Vortrag über die Neuerungen am Automobilbau besonders ausführte, daß das Tachygen im Gebrauch ein hervorragendes ruhiges und elastisches Arbeiten des Motors ohne jedes Klopfen gewährleistet, einen Ansatz von Kohlerückständen auf den Kolben und Ventilen verhindert, die Metallflächen im Gegenteil blank erhält ohne dabei selbst dem Metall schädlich zu sein. (3464)

Ausland

Großbritannien. Monographie des „Imperial Institute“ über Vanadium. In der Serie von Monographien des „Imperial Institute“ über Mineralvorkommen ist jetzt eine Abhandlung über Vanadium erschienen (John Murray, Albemarle Street, W., Preis 5 sh.), der wir die nachstehenden Angaben entnehmen:

Vanadium blieb lange Zeit nach seiner Entdeckung (1801) eine chemische Kuriosität, in den 60er Jahren wurde man auf seine katalytischen Wirkungen bei gewissen Färbeprozessen aufmerksam und begann es in kleinen Mengen aus den Vorkommen in Joachimsthal und aus den Eisenschlacken von Lo Creusot zu gewinnen. Von den vielfachen Anwendungen ist die bei der Oxydation von Anilinchlorhydrat zu Anilinschwarz von Wichtigkeit gebührend, (dazu kam die Verwendung als Kontaksubstanz bei der Schwefelsäurefabrikation), die Hauptbedeutung kommt aber den Vanadiumlegierungen zu (Ferro-Vanadium, Cupro-Vanadium, Alumino-Vanadium); der größte Teil des erzeugten Vanadiums dient zur Herstellung von Vanadium-Stahl (etwa 0.25 % Vanadium).

Weltproduktion. Die Förderung von Vanadiumerzen war bis zur Entdeckung der peruanischen Vorkommen von Minasragna im Jahr 1904 sehr gering; aus diesen stammt gegenwärtig praktisch die ganze Menge des Erzes, das auf den Markt kommt; indessen könnten beträchtliche Quantitäten auch aus Colorado und Utah (Ver. Staaten) erhalten werden.

Weltproduktion (in Tonnen).

	Peru	Ver. Staaten	Argentinien	Spanien
	Konzentrate	Metall in den Konzentraten	Metall	Metall
1909	1 749	392	•	•
1910	3 130	702	•	•
1911	2 249	505	14	•
1912	3 048	684	300	199
1913	—	—	392	38
1914	15	3.5	452	•
1915	3 145	804	569	•
1916	3 448	773	417	•
1917	4 083	819	439	•
1918	2 184	371	250	•
1919	1 919	502	224	•
1920	9 700	1 110	462	•
1921	918	469	183	•
1922	—	—	100	•

Praktisch der ganze Welthandel in Vanadiumerzen wird jetzt von der „Vanadium Company of America“ kontrolliert, die im September 1921 durch Fusion der „American Vanadium Co.“ und der „Primos Chemical Co.“ entstand. Diese neue Gesellschaft hat die Ausbeutung der Roscoelit-Vorkommen in Colorado eingestellt und das ganze jetzt gewonnene Vanadium stammt daher, mit Ausnahme kleiner Mengen aus Carnotit, aus Peru. Der Generaldirektor der Vanadium Company of America, Saklatwalla, schätzt die Gesamtproduktion von Ferrovanadiumlegierungen aus den peruanischen Patronit-Erzen in den Jahren 1912–1920 auf etwa 26 700 000 lb.; in derselben Zeit wurden aus den Roscoelit-Vorkommen in Colorado 2 900 000 lb. erzeugt. Die Schätzung der aus Carnotit gewonnenen Mengen ist schwierig, da die Produktion aus vielen kleinen Quellen stammt, aber es scheint, daß die Produktion in der angegebenen Zeit etwa 350 000–450 000 lb. betragen hat. Der Vanadiumgehalt der Ferrovanadiumlegierungen aus allen diesen Quellen schwankte zwischen 32 und 41 %. (3425)

Ein englisches Urteil über den Prozeß der amerikanischen Regierung gegen die „Chemical Foundation“. Zu der Entscheidung des Gerichts in Wilmington in dem Prozeß gegen die „Chemical Foundation“ wegen des „Kaufes“ der deutschen Patente (vgl. „Chem. Ind.“ S. 12) macht „Chemical Age“ (London) folgende interessanten Ausführungen:

Das Justizministerium hat, wie man hört, seiner Erklärung, Berufung gegen das Urteil einlegen zu wollen, im Gegensatz zu der in England herrschenden Sitte, hinzugefügt, daß es bestimmt glaube, den Prozeß schließlich zu gewinnen, und ohne Zweifel wird der Fall in der Presse frei erörtert werden, ohne daß man sich, wie in England, bei der Besprechung eines schwebenden Verfahrens Beschränkungen auferlegt. In dieser ganzen Angelegenheit zeigt sich, wie verschieden solche Dinge in England und Amerika behandelt werden. Der Verkauf dieser Patente während des

* Keine Angaben.
— Keine Erzeugung.

Krieges war ein offizieller Akt, und normalerweise sollten die dafür verantwortlichen Stellen auch die Haftung übernehmen. Nun erklärt die Regierung der Vereinigten Staaten — oder die in ihrem Namen handelnden Behörden — daß die Summe von 250 000 Doll. für die 4300 Patente völlig unangemessen sei, und daß die Regierungsvertreter bei dem Verkauf über ihren wirklichen Wert nicht genügend unterrichtet gewesen seien. Wenn die Sache so liegt, so sollte man annehmen, daß es die Sache der Regierung oder ihrer Bevollmächtigten wäre, wenn sie mit dem Eigentum der feindlichen Untertanen ein schlechtes Geschäft („bad bargain“) gemacht haben, den diesen verursachten Schaden von sich aus zu ersetzen. Die offizielle Ansicht ist dagegen, daß jetzt nach mehreren Jahren der Verkauf für ungültig erklärt werden müsse und daß die Käufer zu bestrafen seien.

Der Fall wird als von vitaler Bedeutung für die amerikanische chemische Industrie betrachtet und der Versuch der Regierung, den Verkauf aufzuheben, wird weiterhin energisch bekämpft werden, wie es bisher — und zwar mit Erfolg — geschehen ist. (3426)

Kontraktpreise für flüssiges Chlor. Die Stadt Wimbledon hat ein Angebot der „Castner-Kellner Alkali Co.“ auf Lieferung von flüssigem Chlor zu £ 21/17/6 per ton angenommen. (3419)

Frankreich. Neue Preise für Sprengstoffe. Im „Journal officiel“ vom 2. Februar (S. 1163) werden folgende neuen Preise für Sprengstoffe bekanntgegeben:

Ausfuhrpreise. Schießbaumwolle für die Fabrikation von Dynamit 1320 Frs., für andere Zwecke 1500 Frs. per 100 kg, im Zoll-Lagerhaus, ohne Verpackung. Die Preise beziehen sich auf Bestellungen im Wert von mindestens 100 Frs.

Inlandpreise (1 kg).

Schießbaumwolle für Dynamit 13 Frs. im Zoll-Lagerhaus

Schießbaumwolle für andere Zwecke:

	im Zoll-Lagerhaus	in der Pulverfabrik fertig verladen
	Frs.	Frs.
5000 kg und weniger	14,75	13,—
5000—100 000 kg	13,50	11,75
100 000 kg und mehr	13,—	11,25

Die in der Bekanntmachung vom 26. September 1923 angegebenen Preise behalten für die vor dem 2. Februar 1923 erfolgten Bestellungen Gültigkeit. (3408)

Ein- und Ausfuhr von Ferrolegierungen 1923. Die Einfuhr betrug 5988 t im Werte von 10 209 000 Frs. gegen 2340 t im Werte von 3 681 000 Frs. im Jahr 1922, die Ausfuhr 21 711 t im Werte von 23 362 000 Frs., gegen 9 488 t im Wert von 7 017 000 Frs. im Jahr 1922. (3424)

Belgien. Soie artificielle de Tubize. Die Aktionäre der Gesellschaft haben von ihrem Bezugsrecht auf die neuen Aktien fast ausnahmslos Gebrauch gemacht. Die Kapitalerhöhung hat die Beteiligung im Betrag von 34½ Millionen an dem Gesamtkapital von 50 Millionen der „Celanese Française“ zum Zweck, die gegenwärtig mit dem Bau der Fabrik in Lyon beschäftigt ist.

Die Dividende auf die Vorzugsaktien für das Geschäftsjahr 1923 wird voraussichtlich 35 Frs. per Aktie betragen, gegen 25 Frs. im Vorjahr. (3405)

Tschechoslowakei. Die Lage in der Zündholzindustrie. In der „Wirtschaft“ veröffentlicht die Solo A.-G. den nachfolgenden Bericht über den Geschäftsgang in ihren Fabriken:

„Der Beschäftigungsstand in unseren Fabriken hat sich in den letzten Wochen etwas gebessert, trotzdem waren wir nicht in der Lage, die eingestellten Fabriken wieder in Betrieb zu bringen. Seit einiger Zeit ist eine Stockung im Inlandsabsatz eingetreten, die die Aufrechterhaltung dieses etwas besseren Beschäftigungsstandes wiederum bedroht.“

Die tschechoslowakische Zündholzindustrie ist nicht in der Lage, die von gewisser Seite intendierte Preisermäßigung eintreten zu lassen, nachdem erst im April v. J. eine bedeutende Preisreduktion erfolgte und die Preise der wichtigsten Rohmaterialien eine steigende Tendenz aufweisen. Insbesondere ist aber die Lage auf dem Exportmarkt — die Aufrechterhaltung eines entsprechenden Exportes ist für die tschechoslowakische Zündholzindustrie eine Lebensfrage — eine sehr prekäre infolge der stetig sinkenden Verkaufspreise. Die finanziell sehr erstarke und geographisch äußerst günstig situierte Konkurrenz sucht überall vorzudringen, so daß die tschechoslowakische Zündholzindustrie ihre alten Positionen nur mit bedeutenden Preisopfern und großen Ausgaben für die Verkaufsorganisation aufrechterhalten bzw. die durch den Krieg zum größten Teil verlorenen Absatzgebiete wieder erobern kann. Hierbei werden die Qualitätsansprüche der Exportkundschaft infolge dieser Konkurrenz immer schärfer, was eine wesentliche Verteuerung und Erschwerung der Produktion mit sich bringt.

Trotzdem gelingt es unserer Industrie, am Exportmarkt ständig vorzudringen, weil wir in der Lage sind, durch die hervorragende technische Einrichtung unserer Fabriken, einen Teil der für unsere Industrie gegenüber der Konkurrenz ungünstigen Momente zu paralisieren, wobei wir aber oft weit unter den Gesteungskosten verkaufen müssen.“ (3476)

Ver. St. v. Amerika. Mangel an Gerbstoffen. Die amerikanische Gerbereiindustrie sieht sich augenblicklich von einem akuten Mangel an Gerbstoffen bedroht, welcher in erster Linie der Mißernte und dem ungenügenden Anbau des stark verwendeten sizilianischen Sumachs zuzuschreiben ist. Die Abhängigkeit vom Auslande beim Bezug von Gerbstoffen wird infolgedessen gegenwärtig doppelt lästig empfunden. Die „Hide & Leather Division“ des Department of Commerce in Washington hat eine Denkschrift über den gegenwärtigen Stand des Gerbstoffproblems in den Vereinigten Staaten ausgearbeitet, dessen erster, soeben erschienener Teil unter den Maßnahmen zur Abhilfe insbesondere den intensiveren Anbau des Sumachs und des australischen Akazienbaumes erörtert. (3433)

Leinölfabrik der Du Pont de Nemours Co. Um die Kosten der Rohmaterialbeschaffung für ihre Streichfabrikation zu vermindern, beabsichtigt die Du Pont de Nemours Co., wie „L'Industrie Chimique“ berichtet, die Anlage einer großen Leinölfabrik im Anschluß an ihre Werke in Philadelphia. Die Fabrik soll eine Produktionsfähigkeit erhalten, welche zur Deckung des ganzen amerikanischen Bedarfs, welcher etwa 1 000 000 Gall. im Jahr beträgt, ausreicht. Die Gesellschaft würde auch verschiedene andere Farbenfabriken sowie einige Linoleumfabriken beliefern. Geeignete Verfahren werden schon seit längerer Zeit studiert. (3409)

Arsenikproduktion und Einfuhr 1923. Nach einer Schätzung des „U. S. Geological Survey“ wurden 1923 im ganzen 14 184 sh. t. Arsenik (roh und raffiniert) erzeugt. Die Einfuhr in den ersten 11 Monaten belief sich auf 9 168 sh. t., der Absatz von einheimischem und ausländischem Produkt auf etwa 22 000 t., wovon weniger als ein Drittel zu Calciumarsenat verarbeitet wurde. (3444)

Eine neue Verwendung für Quecksilber. „Revolution in der Kräfteerzeugung“. Mit 30 000 kg Quecksilber (80 c. per lb.) wird eine „Quecksilberdampf-Turbine“ betrieben, welche die „General Electric Co.“ in der Kraftstation Dutch Point der „Hartford Electric Light Co.“ aufgestellt hat. Diese Anlage bedeutet eine Revolution in der Kräfteerzeugung. Der die Turbine verlassende heiße Quecksilberdampf wird weiter zur Erzeugung von Wasserdampf verwendet, der dann in der gewöhnlichen Weise zur Energieproduktion dient. Entsprechend der hohen Temperatur des Quecksilberdampfes ist die Ausnutzung des Brennstoffmaterials in dem ganzen System eine bedeutend bessere, die Steigerung des Wirkungsgrades gegenüber den aus Dampfkessel und Dampfturbine bestehenden Anlagen beträgt theoretisch 100 %, in der Hartfordanlage war die Steigerung 50 % und man hofft auf 80 % zu kommen. Der Erfinder W. L. H. Emmet, ist seit Gründung der General Electric Co. an der Entwicklung der Gesellschaft in hervorragendem Maße beteiligt, die Ausgestaltung und Einführung der Curtis-Turbine und des elektrischen Schiffsantriebs in der amerikanischen Marine ist zum großen Teil sein Werk; er ist Mitglied der „National Academy of Sciences“, Inhaber der Edison-Medaille usw.

Ueber die praktische Bedeutung dieser im guten Sinne „sensationalen“ Neuerung bemerkt „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) etwa folgendes: „Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß jetzt die Brennstoffrechnungen der Kraftstationen bald auf die Hälfte zusammenschrumpfen würden. Die Hartford-Anlage erzeugt mit 30 000 kg Quecksilber 4100 kw, oder es sind umgekehrt 7,3 kg per kw erforderlich, die auf 4 kg reduziert werden sollen. Nun betrug 1921 die Weltproduktion von Quecksilber nur 4 451 000 lb. und von 1908—1921 nur 110 337 000 lb.; d. h., sogar wenn man mit 4 kg rechnet, daß die ganze Welt in 14 Jahren nur soviel Quecksilber produziert hat, um Anlagen nach Emmet mit einer Leistungsfähigkeit von 27 500 000 kw zu versorgen. Selbst wenn alles Quecksilber für diesen Zweck verwendet werden könnte, würde diese Leistung für den Kraftbedarf der Welt offenbar nicht viel bedeuten, und wie die Bergleute sagen, besteht keine große Hoffnung auf eine beträchtliche Steigerung der Quecksilberproduktion.“

Wenn also auch die Aussichten für „Quecksilberkessel“-Anlagen nicht sehr günstig sind, so darf man sich dadurch nicht entmutigen lassen. Der Erfolg Emmets gibt vielleicht die Veranlassung, es mit einem anderen kombinierten Dampfsystem zu versuchen und die Brennstoffersparnis mit den Dämpfen eines Materials zu erreichen, das zugleich billig und reichlich vorhanden ist. Den physikalischen Chemikern und den Chemiker-Ingenieuren kommt es jetzt zu, ihren Beitrag zu dem Problem der billigen Kräfteerzeugung zu leisten.“ (3410)

Argentinien. Die Aussichten für den deutschen Export. Im Jahresbericht des Deutsch-Argentinischen Centralverbandes für das Jahr 1923 findet sich über die Aussichten für die deutsche Ausfuhr nach Argentinien folgende Mitteilung:

Der Fortfall der deutschen Ausfuhrkontrolle im September 1923 hat den Einfluß des grünen Tisches aus dem Export ausgeschaltet. Damit ist eine Quelle vieler Unstimmigkeiten, die in den letzten Jahren zwischen deutschen Lieferanten und überseeischen Abnehmern entstanden sind, verstopft worden. Infolge der Absatzstockung im Inlande haben sich bei dem Großhandel und der Industrie erhebliche Lagerbestände angesammelt, so daß in vielen Zweigen der Export über hinreichende Mengen greifbarer Ware verfügt und längere Lieferfristen nicht mehr zu beanspruchen braucht. Die Reform der deutschen Währung und die rationellere Gestaltung der Arbeitszeit entfernen weitere Faktoren der Unsicherheit aus dem deutschen Wirtschaftsleben. Die Aussichten für den deutschen Export wären also günstig, wenn er seine Preise innerhalb der durch die Konkurrenz gezogenen Grenzen zu halten vermag, wobei zu berücksichtigen ist, daß der italienische, französische und belgische Handel vielfach Nutzen aus dem schlechten Stand ihrer Valuten ziehen. (3467)

Die Gerbstoffausfuhr 1923. Das Jahr 1923 hat in der Gesamtausfuhr Argentiniens eine nicht unerhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr gebracht. Mit einem Wert von rund 800 Millionen Dollar o/S übersteigt die Ausfuhr diejenige des Jahres 1922 um rund 110 Mill. Die Ausfuhr von Gerbstoffen weist folgende Zahlen auf:

	1923	1922	1923	1922
	to	to	Doll. o/S	Doll. o/S
Quebracho-Holz	2 280 517	2 242 941	127 781	115 766
Quebracho-Extrakt	18 181 541	17 228 726	203 131	163 837

(3474)

Südafrikanische Union. Die Lage der Alkaliindustrie. Nach einem Bericht der „Times“ wurde auf der Generalversammlung der „South African Alkali Ltd.“ erklärt, daß die Gesellschaft nach großen Aufwendungen für Anlagen und Versuche in der Lage sei, Soda von ausgezeichneter Qualität herzustellen, daß aber ein Absatz mit Gewinn wegen der Unterbietung durch die englischen Fabrikanten, die unter Selbstkostenpreis verkaufen, nicht möglich sei. Der englische Fabrikpreis betrage 145 sh. per t, der Ausfuhrpreis fob englischen Hafen 127 sh. 6 d.; da die fob-Kosten sich auf 34 sh. belaufen, so ergäbe sich ein Faktorenpreis für Ueberseeischen von 93 sh. 6 d., der also um 51 sh. 6 d. geringer sei als der englische Preis. Der höchste nach dem Zolllarif der Union zulässige Dumpingzoll sei 25 % ad valorem, der von dem fob-Preis von 127 sh. 6 d. erhoben, 31 sh. 10 d. ausmachen würde. Wenn sich die Regierung nicht entschließen, den Zoll von dem Preis in England plus fob-Kosten zu erheben, so daß derselbe auf 44 sh. 9 d. gebracht würde, so sei der Ruin der südafrikanischen Sodaindustrie unvermeidlich. (3447)

Transkaukasien. Die Produktion von Heilpflanzen. Es gedeiht in Transkaukasien Ricinus communis nicht nur im Schwarzmeeergebiet, sondern auch in vielen anderen Gegenden. Im Gouvernement Eriwan (Armenien) betrug die Samenernte im Jahre 1917 bereits gegen 10 000 Pud und zwar 50—100 Pud pro Desjatine. In Armenien gedeiht auch die persische Kamille (Pyr. roseum). Eine im Jahre 1917 erbaute Fabrik produzierte aus den Blüten dieser Pflanze jährlich 5000 Pud sog. persischen Pulvers (5 R. 50 pro Pud.)

Aserbaidshan ist bekanntlich reich an Lakritze (Radix Glycyrrhizae), die in der Nähe der Station Ljaki allein ca. 10 000 Deßj. einnimmt. Früher bestanden Fabriken zur Gewinnung von Lakritzensaft in Ljaki und Tiflis. Die Ernte betrug 50 Pud pro Deßj. und mehr. Der Preis des Süßholzes beträgt 5—6 Rbl. pro Pud. In der Gegend von Baku wächst Safran (Crocus sativus), der den österreichischen an Qualität übertreffen soll. Er liefert von 40 bis 100 Pfund des reinen Produktes pro Deßj. Auf den Gebirgswiesen des westlichen Georgiens Ssetschi, Abchasien und Swaneten findet sich wilder Baldrian (Valeriana officinalis), der allerdings eine rationelle Kultur erfordert, um den Gehalt der in medizinischer Hinsicht so wichtigen wirksamen Bestandteile zu steigern. In der Nähe von Tiflis (Zawkissi) wird bereits im Pflanzen-Schulgarten die Kultur der Baldrianwurzel betrieben.

Im Küstengebiet des Schwarzen Meeres wachsen vorzüglich Eucalyptus- und Lorbeerbäume, auch Lavendel und Rosmarin. In der Gegend von Nowy Afon sollen erfolgreiche Versuche mit der Anpflanzung von Ipecacuanha gemacht worden sein. (3461)

LITERATUR

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923. Erläutert von Dr. jur. Gerhard Erdmann. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin.

Als Band 27 von Elsners Betriebs-Bücherei ist eine Erläuterung der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 von Dr. Erdmann (Veröffentlichung der Deutschen Arbeitgeberverbände) erschienen. Der Verfasser hat auf eine Erörterung der grundsätzlichen Frage des gesetzlichen Achtstundentages verzichtet. Sein Kommentar ist vielmehr ausschließlich auf die rein rechtliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung gerichtet mit dem Ziele, die zur praktischen Durchführung dieser für jeden Betrieb grundlegenden Bestimmungen erforderliche Klarheit im Interesse der Betriebsordnung und Rechtssicherheit zu schaffen. Dieser, auf die Praxis des Wirtschaftslebens gerichtete Zweck des Buches ließ daher auch für rein rechtstheoretische Erörterungen keinen Raum, sondern verlangte bei der Abfassung der Erläuterungen Beschränkung auf diejenigen Rechtsfragen, die besonders im Zusammenhang mit den zahlreichen rechtlichen Erfahrungen der vergangenen Jahre auf diesem Gebiet für die Betriebs- und Verbandspraxis von besonderer Wichtigkeit sind. Das Verständnis der Erläuterungen wird dadurch wesentlich gefördert, daß bei jedem Paragraphen in gedrängter Form auf Zweck und Inhalt der Bestimmung sowie auf ihre Entstehungsgeschichte in Form einer Vorbemerkung hingewiesen ist. (3479)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. Februar 1924. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17Y18%) 90; Ammoniak (20–22°) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 330–345; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, (weißer, pulverförmig, 99–100%) 630; Aetzkali (88/92°) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 120; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82–85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 370; Bleinitrat 550; Bleisulfat 270; Bleiweiß (mit Öl angelieben) 340; Borax (raff., krist.) 229; Borsäure (krist.) 450; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 10 (kg); Bromnatrium (krist.) 9,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 30; Chlor flüssig 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 240; Chromoxyd (grün) 14,50 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 24 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 22; Flußsäure 425; Jod (2 mal sublimiert) 214 (kg); Jodkalium 184,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 187,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 8,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 19 (kg); Kalisalpete (raff. neige) 245; Kaliumbichromat 525; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 825; Kaliummetabisulfat 325–390; Kaliumpermanganat (Baréges) 240; Kaliumwasserglas (techn. 31–33°) 92; Kaliumwasserglas (pharm.) 127; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 93 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,75 (kg); Kupfersulfat 198–200; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,75 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 55; Magnesiumsulfat (trocken) 280; Mennige (versch. Sorten) 320–370; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 425; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 170; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350; Natriumhydrosulfat 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 95; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 230; Natriumperoxyd (90/92%) 7,25 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 32–38; Natriumsulfat wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik 34,50–38; Natriumsulfat 153–160; Natriumsulfat (wasserfrei) 170; Natronsalpeter (neige) 155; Natronwasserglas (neutr. 35°) 32; Nickelammoniumsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 17 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 248; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 320–375; Salpetersäure (36°, weiß) 153; Salzsäure (20–21°) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 80; Schwefelblumen (subl.) 90; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66°) 30; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 334; Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 59 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 95; Wismutsubnitrat 112 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 75–82; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 110; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten 390–500; Zinnchlorid (wasserfrei) 1507; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1674; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 29 (kg). — Organische Chemikalien. Kohlenwasserstoffe (per kg). Acetanilid (Codex) 14,50; Aceton (rein, 99%) 12; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 29,50; Alkohol (absoluter 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 190 (hl); Ameisensäure (80%) 360–390 (100 kg); Amylacetat 28; Amylalkohol (ab Fabrik) 36,50–40; Amylsalicylat 45–55; Anilin (salzsaures) 7,25; Anilinol 7; Antipirin 65; Aether (ab Fabrik) 6,25–7,50; Aethylacetat 9,75–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 170 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 12; Campher (raff.) 38; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 1200 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1500 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 477; Chinsulfat 368; Chloralhydrat 17–22; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 14,50; Cocain (salzsaures) 2600–2650; Codein 3850–4200; Coffein (rein) 115; Cremor tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 375 (100 kg); Cumarin 165–180; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 150; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 500–660 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 340–360 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 520–600 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 150–160 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 100 (100 kg); Formaldehyd (40%) 8,30; Furfurol (ab Fabrik) 18; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 720 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 640 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 180; Jodoform 237,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Methylalkohol (Reig 90%) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 325 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 775–850 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2900; Moschus (Keton) 525; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitro-

benzol 575 (100 kg); Oxalsäure 365–390 (100 kg); Paranitrilanilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1050; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 27; Pyramidon 135; Resorcin (pharm.) 52; Salicylsäure 15–20,50; Salol 28; Santonin 7600; Strychnin 460; Strychninsulfat (neutr.) 395; Tannin (Codex) 31,50; Terpentin (venetianisches, rein) 8; Terpentinol 670 (100 kg); Terpineol 26–27; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 125; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 210 (100 kg); Trichloräthyl 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 290–310; Weinsäure (1er blanc, krist.) 11; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Tschechoslowakei (Prag), 22. Februar 1924. Preise in cKř. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; benzoësaurer Natron 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 7,—; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chloresaurer Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 10,50; Chromnatrium 9,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,—; essigsaurer Natron 8,90; Formaldehyd (36 %) 10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 18,—; Kaliblutlaugensalz (rotes) 55,—; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpete 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Leim 6,—; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Paraffin 5,—; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° B) 2,20; Salzsäure (20–22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 27,—; Terpentinol (franz.) 13,25; Zinkvitriol 2,80. (3497)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 2.	20. 2.	Aktien	27. 2.	20. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	18,—	18,—	Höchst Farb.	18,—	18,20
Bad. Anilin . . .	22,—	21,20	C. A. F. Kahlbaum	31 1/8	30,50
Byk-Guldenw. . .	5,75	4,50	Köln-Rottweil	12,—	12,25
Chem. F. Buckau .	96,—	96,25	Linde's Eismasch.	11,50	10,75
„ Griesheim . . .	18,75	18,50	Nitritfabrik . . .	8,25	9,75
„ Grünau . . .	15,40	17,50	Oberschl. Koksw.	67,—	68,—
„ v. Heyden . . .	8,—	7,80	Rasquin, Farb.	13,—	13,50
„ Milch & Co. . .	23,—	25,20	Rh. W. Sprengst.	9,—	9,40
„ Weiler . . .	19,50	17,25	J. D. Riedel . . .	10,—	10 1/2
„ Gelsenk. . .	119,—	117,50	Rungwerke . . .	2,25	2,20
„ W. Albert . . .	70,25	73,—	Rütgerswerke . .	21,75	20,25
„ Concordia . . .	60,—	57,—	H. Scheidemandel	39,50	40,25
Dynamit Nobel . .	10,30	10 1/8	Schering, Chem.	60,—	61,—
Egestorff, Salzw.	18,—	17,75	Sprengst. Carb.	69,—	62,—
Elberf. Farbentf.	20 7/8	20,—	Stäffurter Chem.	53,—	54,—
Fahlberg List . . .	9,10	8 7/8	Thür. Bleiweiß.	58,—	59,50
Th. Goldschmidt .	19,50	20 1/8	Union Chem. Fabr.	25,25	25 1/2
Harkort Bergw. . .	19,50	20,—	Ver. chem. Wk. Chl.	25,10	27,10
Heine & Co. . . .	3,40	3 3/8	„ Glanzstoff F. .	65,—	68,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	21. 2.	22. 2.	23. 2.	25. 2.	26. 2.	27. 2.
Holland . . .	1570000	1580000	1575000	1575000	1575000	1570000
Schweden . . .	1100000	1100000	1100000	1100000	1100000	1100000
Italien . . .	1820000	1820000	1820000	1840000	1840000	1820000
England . . .	181000000	182000000	181500000	181500000	181500000	181000000
New York . . .	42000000	42000000	42000000	42000000	42000000	42000000
Frankreich . .	180000	180000	180000	186000	184000	178000
Schweiz . . .	73000	73000	73000	73000	73000	73000
Spanien . . .	534000	534000	534000	534000	534000	534000

Die Devisenkurse sind in Millionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	27. 2.	20. 2.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	128,—	130,75
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,17–1,19	1,21–1,23
Originalhüttenweichblei	0,67–0,68	0,65–0,67
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,70–0,71	0,71–0,72
Zink, umgeschmolzen	0,60–0,61	0,59–0,60
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2,10	2,10
„ „ in Walz- oder Drahtbarren	2,20	2,20
Bancazin	5,40–5,45	5,35–5,45
Hüttenzinn, 99 %	5,25–5,30	5,20–5,30
Reinnickel	2,30–2,40	2,30–2,40
Antimon-Regulus	0,90–0,93	0,90–0,93
Silber in Barren	96,00–97,00	97,00–98,00

(3505)

Versammlungskalender.

8. März: Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Arnsdorf i. Riesengeb., G.-V., nachm. 3 Uhr, Weimar, Hotel „Zum Elefanten“.
Karl Gilg, Fabrik Chemisch-Technischer Produkte A.-G., Hamburg i. L., Mönckebergstr. 7, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Fromman & Sütterlein Treuhand- und Revisions-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 10, Bendlerstr. 16.
11. März: Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Blauen Saal“ des Hotels „Bristol“, Berlin, Unter den Linden 5/6.
12. März: Chemische Fabrik Weilheim A.-G. in Weilheim (Oberbayern), außerordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Bräuwastl, Weilheim (Oberbayern). (3486)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boserstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 8. MÄRZ 1924

Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. März 1924.

Von der Leipziger Frühjahrsmesse liegen sehr erfreuliche Nachrichten vor. Zwar hatte man von vornherein auf ein zufriedenstellendes Geschäft gerechnet, aber die gehegten Erwartungen sind doch noch weit übertroffen worden. Der amtliche Bericht des Meßamtes meldet, eine Reihe industrieller Unternehmungen hätten ihre Produktion auf Monate hinaus verkauft. Der Löwenanteil des Erfolges scheint der Textilindustrie zugefallen zu sein, die in ihren wichtigsten Zweigen mit Aufträgen etwa für ein halbes Jahr versorgt sein soll. Von der Leipziger Messe wird also eine Belebung der deutschen Produktion ausgehen, die in finanzieller und sozialer Beziehung von sehr erheblicher Bedeutung sein dürfte. Es wird sich in der nächsten Zeit ein weiterer fühlbarer Rückgang der Arbeitslosigkeit einstellen, durch den die enormen Lasten der Erwerbslosenfürsorge, die im Haushaltsentwurf des Reichs für 1924 mit 500 Millionen Goldmark angenommen sind, vermutlich eine starke Verminderung erfahren werden.

Welche Anteile an dem Gesamtgeschäft der Messe auf den Inlandsmarkt und auf die Ausfuhr entfallen, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Unzweifelhaft bestand der Hauptabsatz der ersten Tage in Abschlüssen zur Deckung des heimischen Bedarfs. Hierin können wir eine sichtbare Erstarung der inneren Kaufkraft erblicken, die für unsere Gesamtproduktion von sehr großer Bedeutung ist. Aber auch das Ausfuhrgeschäft scheint durch die Messe eine Belebung erhalten zu haben, wie man sie von vornherein nicht erwartet hat. Der Zustrom ausländischer Käufer hielt auch nach Eröffnung der Messe noch an, und die amtlichen Berichte sprechen von sehr bedeutenden Abschlüssen, die bereits getätigt sind und aller Wahrscheinlichkeit nach bis zum Ablauf der Messe noch weiter getätigt werden. Diese Erfolge beweisen, daß die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt in neuester Zeit eine wesentliche Steigerung erfahren hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Leipzig auch ausländische Industrien, die mit der deutschen in scharfem Wettbewerbe stehen, vertreten waren, so daß den Käufern ein Vergleich der Preise und Qualitäten sehr erleichtert war. Die geflissentlich im Ausland verbreiteten Nachrichten über die Unerschwinglichkeit der deutschen Preise dürften durch die Messe auf das richtige Maß zurückgeführt worden sein. Wenn unsere Industrie im Wettbewerb mit der unter viel günstigeren Produktionsbedingungen arbeitenden ausländischen Konkurrenz gute Erfolge erzielte, dann liegt darin ein Beweis, daß sie entschlossen ist, mit äußerster geringem Nutzen zu arbeiten, um die drückenden Belastungen der Produktion, unter denen heute die Steuern und die Aufwendungen für Kredit an erster Stelle stehen, auszugleichen.

Würde unsere Industrie endlich von den zahllosen Hemmungen befreit, die ihrem Export in einer ganzen Reihe von Ländern noch immer entgegenstehen, dann könnte unsere Warenausfuhr in absehbarer Zeit einen Umfang erreichen, der uns eine aktive Handelsbilanz sicherte und unsere Devisenversorgung auf eine feste Grundlage stellte. Auf dieses Ziel müssen in der nächsten Zeit alle Maßnahmen der zuständigen Stellen gerichtet werden. Als im November v. J. der schweizerische Bundesrat den Räten die Vorlage zur Verlängerung der bestehenden Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1925 unterbreitete, wurde in der Begründung der Maßnahme darauf hingewiesen, daß für den weitaus größten Teil der durch Einfuhrbeschränkungen geschützten Warengruppen generelle Einfuhrbewilligungen über die französische und italienische Grenze bestünden. Diese Begründung stammt aus der Zeit des äußersten Tiefstandes der deutschen Währung. Aber die Sperremaßnahmen gegen die deutsche Einfuhr allein bestehen auch heute noch weiter, obwohl Deutschland seit einigen Monaten zu den hochvalutarischen Ländern zählt, während Frankreich und Italien, für deren Einfuhr nach der

Schweiz generelle Bewilligungen gewährt sind, durch ihre entwerteten Valuten der schutzbedürftigen schweizerischen Produktion den Wettbewerb bereiten, der zum Erlaß der Einfuhrsperren geführt hat. Aus industriellen Kreisen hat sich neuerdings vielfach die Frage erhoben, wie die Aufrechterhaltung eines derartigen Zustandes schreiender handelspolitischer Ungerechtigkeit zu erklären wäre. Dabei wurde gegen die zuständigen amtlichen Stellen der Vorwurf mangelnder Aktivität erhoben. Tatsächlich ist die Sachlage etwas anders. Es hat an Versuchen, die deutschen in Hochvaluta fakturierten Exportwaren von den in der Schweiz bestehenden Einfuhrverboten zu befreien, nicht gefehlt. Der schweizerische Bundesrat hat aber diese Bemühungen mit dem Hinweis beantwortet, daß weder in Frankreich noch in Italien irgendwelche Einfuhrverbote für schweizerische Waren beständen, während solche in Deutschland noch in beträchtlichem Umfange vorhanden seien. Also auch hier wieder bilden die deutschen Einfuhrbeschränkungen den Anlaß zu einer schweren Differenzierung unserer Einfuhr auf einem für uns bedeutsamen Auslandsmarkt. Die deutsche Industrie wird gut tun, dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir müssen zu einem baldigen Abbau der bestehenden Einfuhrverbote gelangen, wenn wir wieder als gleichberechtigte Konkurrenten auf dem Weltmarkt zugelassen werden wollen. Jeder Versuch, durch Wirtschaftsverhandlungen die Aufhebung fremder Einfuhrsperren zu erreichen, wird sonst nur die Antwort einbringen: Bitte nach Ihnen.

Auch in den bevorstehenden Verhandlungen mit Oesterreich über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages wird die Frage des Abbaues der in beiden Ländern bestehenden Einfuhrverbote den Kernpunkt der Erörterungen bilden. Denn um die gegenseitige Gewährung von Tarifvergünstigungen kann es sich naturgemäß nicht handeln, da beide Länder mitten in einer Zolltarifreform stehen, deren Endergebnis noch völlig im Dunkeln liegt. Aber wenn die kommenden Verhandlungen auch nur zu einer Verständigung über den Abbau der Einfuhrverbote führen, dann ist damit ein wesentlicher Erfolg errungen. Oesterreichs Bedeutung für die deutsche Ausfuhr wird vielfach unterschätzt; sie darf durchaus nicht etwa nach der Einwohnerzahl des durch den Vertrag von St. Germain in unerhörtem Grade verkümmerten Landes bemessen werden. Unterrichtete Kreise weisen nachdrücklich auf die steigende Bedeutung Wiens als Zentralpunkt für den Warenhandel mit dem Balkan und dem Orient hin. Man erwartet, daß in absehbarer Zeit die Wiener Messe eine Bedeutung für den Welthandel erlangen wird, die derjenigen der Leipziger Messe nicht nachsteht. Die Warenlager der großen Wiener Handelshäuser sollen ständig von zahlreichen aus dem Osten stammenden Einkäufern besucht werden, die im allgemeinen die Leipziger Messe nicht frequentieren. Wir müssen deshalb mit Oesterreich günstige handelspolitische Beziehungen herstellen, die unserem Warenabsatz nach dem Wiener Markt die Wege ebnen. Eine Voraussetzung dafür ist wiederum der Abbau der deutschen Einfuhrverbote, für den die erforderlichen Voraussetzungen sobald als möglich geschaffen werden müssen.

Aus den Vereinigten Staaten liegen Meldungen vor, nach denen die Ratifikation des Handelsvertrages mit Deutschland in der vereinbarten Form nicht zu erreichen sein dürfte, nachdem sich die Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten gegen die der deutschen Schifffahrt gewährte Meistbegünstigung ausgesprochen hat. Ob der Vertrag ohne diese Bestimmung für Deutschland annehmbar wäre, ist einstweilen eine offene Frage. Die Nichtgewährung der Meistbegünstigung an unsere Schifffahrt bedeutet zunächst noch keine Differenzierung gegenüber den amerikanischen Linien. Eine solche müßte erst auf gesetzlichem Wege durch Einführung des sogenannten Flaggenzollses geschaffen werden. Die Maßregeln würden sich selbstverständlich auch gegen alle anderen Länder richten, die unzweifelhaft mit entsprechenden Gegenmaßnahmen antworten dürften. — Bl. (3567)

Aenderungen in der Ablieferung der Ausfuhrdevisen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. Februar 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung vom 26. Februar 1924 zur Aenderung der Verordnung über Festsetzung der Höhe der auf Grund der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel.

Für die Erzeugnisse der chemischen Industrie, die früher einer 100 %igen Ablieferungspflicht unterlagen, war durch die auf S. 18 der „Chem. Ind.“ veröffentlichte Verordnung vom 29. Dezember 1923 im allgemeinen eine Ablieferungspflicht von 50 % (unter Fortfall des Eigenbedarfs-Abzuges) festgesetzt worden. Die neue Verordnung bringt aus dem Gebiet der chemischen Industrie für die nachfolgenden Positionen des Statistischen Warenverzeichnisses Aenderungen des Ablieferungssolls in Prozenten des Ausfuhrgegenwertes:

Pos. 97 a	Terpentinharze	0
.. 99	Campher, roh oder gereinigt; Manna	0
.. 158	Knochen usw.	0
.. 174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke usw.	30
.. 225 b	Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt	0
.. 250 a	Stearinsäure usw.	0
.. 254	Schmierseife	0
.. 255	Feste Seife usw.	0
.. 256	Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art. zum unmittelbaren Gebrauch geformt usw.	0
.. 259	Wagenschmiere	10
.. 260	Andere Schmiermittel usw.	10
.. 261	Schuhwischse, schwarze, nicht flüssige	10
.. 262	Schuhwischse, nicht unter Nr. 261 fallend	10
.. 263	Putzmittel, unter Verwendung von Fetten usw.	10
.. 265	Quecksilber usw.	0
.. 275	Borsäure und Borax	0
.. 279 a	Weinsäure (Weinstein)	0
.. 279 b	Citronensäure	0
.. 284	Jodkalium, Jodnatrium usw.	0
.. 312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	0
.. 316 b	Aluminium, Siliciumcarbid (Carborund) usw.	0
.. 317 g	Gerbsäure (Tannin, Gallussäure)	0
.. 317 h	Goldchlorid, Natriumgoldchlorid usw.	0
.. 317 q	Silbersalze und Verbindungen	0
.. 327	Zinnober, roter	0
.. 353 a	Terpentinöl usw.	0
.. 694	Mühlsteine, künstliche usw.	0
.. 695	Schleifsandsteine usw.	0
.. 869 e	Antimon usw.	20
.. 869 f	Chrom, Cadmium, Magnesium usw.	20
.. 878 c	Artilleriezündungen, Zündhütchen usw.	30

Diese Verordnung findet auch Anwendung, soweit für eine bereits erfolgte Ausfuhr ausländische Zahlungsmittel noch nicht abgeführt worden sind. (3517)

Erleichterungen der Einfuhr.

Im „Reichsanzeiger“ vom 29. Februar d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung vom 28. Febr. d. J. über die Einfuhr von Waren.

In der Anlage zu der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 29. Dezember 1923 (s. „Chem. Ind.“ S. 10) sind aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses hinzuzufügen: *)

Eichenrinde	92 a
Nadelholzrinden	92 b
Mimosas, Mangrove, Maletto u. andere Gerbrinden	92 c
Quebrachholz und anderes Gerbholz	93 a/b
in Blöcken	93 a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93 b
Algarobilla, Bahlah, Dividivi sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino	94 a
Eckerdoppeln, Knoppeln, Valonca, auch gemahlen	94 b
Galläpfel, auch gemahlen	94 c
Myrobalanen, auch gemahlen	94 d
Sumach (Schmack), auch gemahlen	94 e
Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94 f
Leimleder	153 s

*) Anmerkung: Zur Einfuhr dieser Waren bedurfte es bereits früher auf Grund einer Ermächtigung der Zollstellen vom 29. April 1921 — siehe Reichsanzeiger Nr. 102 vom 3. Mai 1921 — keiner Einfuhrbewilligung. Es handelt sich also lediglich um die formelle Aufhebung des Einfuhrverbots für die genannten Waren.

Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen, zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	156 f
Eisenerze	237 c
Manganerze	237 h
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen.	
Montanwachsbitten	241

Diese Verordnung tritt am 7. März 1924 in Kraft. (3518)

Die Verordnung über die Erstattung der englischen Reparationsabgabe.

Im Reichsanzeiger vom 3. März 1924 veröffentlicht die Regierung im Anschluß an das zwischen Deutschland und England getroffene Abkommen die nachfolgende Verordnung vom 3. März 1924:

§ 1.

Die Verordnungen über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 und vom 12. Februar 1924 sowie die Durchführungsverordnungen hierzu vom 26. November 1923 und vom 9. Februar 1924 werden aufgehoben.

§ 2.

Für Reparationsabgaben, die die englische Regierung in Höhe von 26 % des Warenwerts auf Waren erhebt, die bis zum 25. Februar 1924 einschließlich in England eingeführt worden sind, wird den deutschen Exporteuren eine Entschädigung in unverzinslichen, auf Goldmark gestellten Schatzanweisungen des Reichs gewährt, die über 100 %, 105 %, 110 % und 115 % von je $\frac{1}{4}$ des Entschädigungsbetrages lauten. Die Teilschatzanweisungen werden in dieser Reihenfolge halbjährlich am 1. April und 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1924, fällig. Der geringste Betrag der Gesamtschatzanweisungen lautet auf 40 Goldmark.

Beträge unter 40 Goldmark werden dem Entschädigungsberechtigten auf einem für ihn zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines durch Schatzanweisungen auszahlbaren Guthabens gutgebracht. Jeweils nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, erstmalig am 1. Juli 1924, werden auf Konto stehengebliebene Spitzenbeträge in bar ausgezahlt. Eine Verzinsung der Goldkonten findet nicht statt.

Von dem Entschädigungsbetrage werden 2 % zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben.

§ 3.

Sofern Exporteuren gemäß den früheren Bestimmungen die englische Reparationsabgabe in Reichswährung erstattet ist, gelten sie als abgefunden.

Entschädigungsberechtigte, die Schatzanweisungen der in § 5 der Durchführungsverordnung vom 26. November 1923 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 bezeichneten Art (K-Goldschatzanweisungen) erhalten haben, sind berechtigt, gegen Rückgabe derartiger Schatzanweisungen bis zum 31. Mai 1924 Aushändigung von Schatzanweisungen nach § 2 zu verlangen. Der Umtausch erfolgt nur bei gleichzeitiger Vorlage der Abrechnungsscheine der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen, und zwar in Höhe der in diesen genannten Entschädigungsbeträge.

Nach dem 31. Mai 1924 werden die bis dahin nicht umgetauschten Schatzanweisungen auch auf Antrag jeden Inhabers gegen Aushändigung von Schatzanweisungen nach § 2 zurückgenommen, wobei die alten Schatzanweisungen mit 75 % ihres Nennwertes berechnet werden.

Beim Umtausch der alten Schatzanweisungen gegen Schatzanweisungen nach § 2 werden Spitzenbeträge an Entschädigungsberechtigte in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 in bar ausgezahlt. Im Falle des Umtausches gemäß Abs. 3 sind Spitzenbeträge zur Erlangung von Stücken der neuen Schatzanweisungen in bar einzuzahlen.

§ 4.

Soweit nach § 2 Schatzanweisungen zu gewähren sind, wird den Entschädigungsberechtigten von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. oder ihrem Rechtsnachfolger (dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen) eine auf sie selbst lautende Anweisung auf Lieferung von Schatzanweisungen in Höhe des ihnen zustehenden Entschädigungsbetrages erteilt.

Diese Lieferungsanweisungen haben eine mit dem Ausstellungstag beginnende Laufzeit von 30 Tagen und können

durch Indossement übertragen werden. Anweisungen, die nicht innerhalb der erwähnten Frist zum Umtausch gegen Schatzanweisungen vorgelegt werden, sind unter Ausschluß jeglichen Anspruchs auf Erstattung der Reparationsabgabe verfallen.

Erfüllungsort für die Lieferungsanweisungen auf Schatzanweisungen ist der Sitz der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H. in Berlin oder ihres Rechtsnachfolgers.

§ 5.

Statt der Lieferungsanweisung werden den Entschädigungsberechtigten auf Antrag die Schatzanweisungen unmittelbar übersandt. In diesem Falle tragen sie Kosten und Gefahr der Uebersendung.

§ 6.

Die Reparationsabgaben, welche die englische Regierung in Höhe von 5 % des Warenwertes auf Waren erhebt, die seit dem 26. Februar in England eingeführt werden, werden den deutschen Exporteuren in einem späteren Zeitpunkt erstattet. Die über diese Abgaben ausgestellten englischen Reparationsgutscheine sind vom 1. April 1924 ab beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen einzureichen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen über das Erstattungsverfahren und insbesondere über den Zeitpunkt der Erstattung zu erlassen.

§ 7.

Bei der Berechnung der Höhe der Entschädigungsforderungen wird der Goldmarkbetrag der Reparationsgutscheine errechnet nach dem Monatsdurchschnittskurs der Federal Reserve Bank, New-York, des dem Einreichungstage des Gutscheins bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H. oder ihres Rechtsnachfolgers vorangehenden Kalendermonats, wobei eine Goldmark gleich 0,238 Dollar gerechnet wird.

§ 8.

Wer dem englischen Käufer die Reparationsabgabe ganz oder teilweise in Rechnung stellt oder ihn anderweitig mit ihr belastet, verliert den Anspruch auf Erstattung und wird mit einer Geldstrafe bis zum Fachen des abgewälzten Betrages bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. (3554)

Die Zwangswirtschaft der Micum-Verträge.

Die „Köln.-Ztg.“ veröffentlicht die nachfolgende Verfügung des Generals Degoutte über den Verkehr mit den Nebenprodukten der Destillation von Kohle, die einen Einblick in die Zwangswirtschaft gewährt, welche der Industrie des Ruhrgebiets durch die Micum-Verträge auferlegt ist:

Artikel 1.

1. Die Direktoren der Bergwerke, der Fabriken und der Verkaufskontore haben über die hergestellten, gelieferten und verkauften Nebenerzeugnisse genau Buch zu führen sowie ein Verzeichnis der Bestände und der Ein- und Ausgänge auf dem laufenden zu halten.

2. Sie haben die Buchführung auf jedes Ersuchen den von der Micum abgeordneten Ingenieuren und Kontrolleuren vorzuzeigen und diesen Herren alle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Kontrolle wirksam ausführen können, und haben schriftlich auf alle Auskunftsanfragen zu antworten.

3. In der ersten Hälfte jedes Monats haben sie der Micum die während des vorhergehenden Monats direkt oder durch Vermittlung eines Verkaufskontors verkauften Mengen der Nebenerzeugnisse, nach Arten gegliedert, schriftlich anzuzeigen sowie die Verkaufspreise oder die entsprechenden Rückbuchungen.

4. In der ersten Hälfte jedes Monats haben sie an die Kasse der Micum (Verwaltung der Steuern) in anerkannten Devisen eine Summe zu zahlen, die gleichwertig ist mit 2 v. H. des Wertes in Goldmark der Verkäufe, die sie für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Auftraggeber während des vorhergehenden Monats bewerkstelligt haben. Diesen Gebühren sind nicht unterworfen:

a) die auf Grund der Reparationen ausgeführten Lieferungen;

b) die für die technische Ausbeutung der Bergwerke und der Destillationswerke verwandten Mengen mit Ausnahme derjenigen, die für die äußeren Transporte oder Arbeiten benutzt werden;

c) die Mengen schwefelsauren Ammoniaks, die zur Erhaltung der Gärten der Bergwerksarbeiter oder der Arbeiter der Unternehmen abgegeben werden, deren Direktoren sich nach den obigen Vorschriften richten.

Artikel 2.

Unter Vorbehalt der späteren Genehmigung ist die Micum ermächtigt, besondere Verträge mit den Direktoren folgender Firmen abzuschließen: 1. Deutsche Ammoniakverkaufsvereinigung G. m. b. H., 2. Benzolverband G. m. b. H., 3. Verkaufsvereinigung der Teererzeugnisse G. m. b. H. für die Zahlung der Gebühren, die geschuldet sind, nach Maßgabe der den Bergwerken und Fabriken rückgebuchten Summen, deren Verkauf die oben angegebenen Firmen zentralisieren, und zwar den Verkauf der ganzen Erzeugung oder eines Teiles derselben.

Artikel 3.

Die Schuldner, die die vorgesehene Erklärung innerhalb des dafür festgesetzten Zeitraums nicht unterschrieben haben, werden von Amts wegen abgeschätzt. Im Falle, daß die Erklärung ungenau ist, werden die dem Teil des verhehlten Verkaufspreises entsprechenden Gebühren verfünffacht. Im Falle, daß die Gebühr mit Verspätung gezahlt wird, oder im Falle der Abschätzung von Amts wegen wird die Gebühr um 50 v. H. erhöht. Die Güter jeder Art der Unternehmen, deren Direktor die Gebühr nicht bezahlt hat, können in Beschlagnahme genommen werden fünf Tage nach Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung. Zehn Tage nach der Beschlagnahme können diese Güter verkauft werden bis zum Gesamtbetrag der geschuldeten Gebühren.

Artikel 4.

Im Rahmen dieser Verfügung kann die Micum Anordnungs- und Auslegungsverordnungen erlassen, die sich auf die Ausführung beziehen. Sie ist ebenfalls befugt, alle Verordnungen zu erlassen, die sich auf die Erteilung der Ausführung und der Einfuhrbedingungen der durch die Destillation der Kohle gewonnenen Nebenerzeugnisse und auf die Festsetzung und die Erhebung der zukommenden Gebühren beziehen.

In Artikel 5 werden Uebertretungen mit Mindestgeldstrafen von 10 000 Goldmark und mit Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bedroht. (3566)

Industrie und Handel im Februar 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Wirtschaft erhebt sich wieder langsam von dem Tiefstand, den sie am Ende des vergangenen Jahres erreichte. Im vergangenen Monat konnten die Grundindustrien ihre Produktion infolge vermehrter und verbesserter Arbeitsleistung steigern; die Arbeitslosigkeit nahm ab, und die Preise senkten sich noch ein wenig. Der Handel nahm zu, was besonders auf dem Textilgebiete hervortrat. Nur der Baumarkt und die Lokomotivindustrie lagen noch ganz darnieder. Zum ersten Male lassen auch die Verhältnisse im besetzten Gebiet eine leichte Besserung, wenigstens in der Produktion, erkennen, während eine Rentabilität der Werke bei den Lasten der „Mikum“-Verträge unmöglich erscheint. Ohne Aufhebung der „Mikum“-Verträge, Beseitigung der Regiebahnen und des Steuerwirrwars, der infolge des unerlaubten Eingriffs der Franzosen in unser Steuersystem entstanden ist, sowie ohne Aufhebung der Zollgrenze läßt sich eine wirtschaftliche Gesundung des besetzten Gebietes nicht erzielen. Diese Erkenntnis scheint auch bei den Besatzungsmächten zu wachsen; denn ohne eine solche Gesundung können sie aus der Besetzung des Ruhrgebiets nicht die erhofften Vorteile ziehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß aus dieser Erkenntnis heraus auch die Reparationsfrage einer Lösung näher gebracht wird.

Chemische Industrie. Die Lage in der chemischen Industrie hat sich nicht wesentlich geändert. Im besetzten Gebiet fällt es sehr schwer, die Betriebe wieder in Gang zu bringen. Es mußte zur Arbeitszeitverlängerung und zum Beamtenabbau geschritten werden. Die Konkurrenzfähigkeit mit den Ausländern ist beschränkt, da das Ausland mit bedeutend billigeren Ausgangsmaterialien arbeiten kann. Das Geschäft in Farbstoffen ist im Inlande infolge der regeren Beschäftigung der Textilindustrie lebhafter geworden. Auch trat Japan mit größerer Nachfrage hervor. Der Absatz in der Filmindustrie ist jedenfalls gut (Halle, Wiesbaden). In der chemischen Präparatenindustrie trat ein Rückgang im Umsatz ein, der auf Geldknappheit zurückgeführt wird. Im Auslandsgeschäft waren die Weltmarktpreise immer noch geringer als die unseren. Die Preisunterschiede bieten einen Beweis dafür, daß die Produktionsverhältnisse des Auslandes zurzeit erheblich günstiger sind als bei uns. Hier kommt vor allen Dingen die Beschränkung der Arbeitszeit in Betracht, die in der Prä-

paratenindustrie, deshalb besonders störend wirkt, weil die vielfachen chemischen Prozesse, von denen ihre Rentabilität abhängt, nicht immer bis zu Ende und somit nicht genügend rationell durchgeführt werden können. Auch eine Ermäßigung der Frachten ist notwendig (Görlitz). (3561)

Die Neuordnung der Spezialitätenfrage in Spanien.

Durch den kgl. Erlaß vom 6. März 1919 war die Herstellung, der Verkauf und die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Spanien geordnet worden, indessen wurde seine Anwendung immer wieder hinausgeschoben, bis endlich ein Erlaß vom 10. Oktober 1923 die Inkraftsetzung der Bestimmungen verfügte. Schon nach wenigen Wochen, am 29. Oktober, hob indessen die zur Macht gelangte Militärdiktatur den alten Erlaß auf und stellte bis zum 1. Januar 1924 eine Neuordnung in Aussicht, die aber erst durch einen kgl. Erlaß vom 9. Februar, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 13. Februar, erfolgt ist.

Die nachfolgende Darstellung des Inhalts der Verordnung entnehmen wir der Londoner Zeitschrift „Chemist and Druggist“. Der deutsche amtliche Nachrichtendienst versagte auch in diesem Fall wieder.

Die spanischen Apotheker hatten die Ordnung der Spezialitätenfrage durch den alten Erlaß im ganzen günstig aufgenommen und hatten durch ihre Organisation in deutlicher Sprache bei der Regierung gegen das Verzögerungssystem protestiert, dagegen standen die Importeure und Fabrikanten in scharfer Opposition, vor allem gegen die Bestimmung, welche die Herstellung von Ausländern gehörigen Spezialitäten in Spanien verbot; hierbei sollen starke ausländische Einflüsse — besonders Frankreich wurde in diesem Zusammenhang genannt — am Werk gewesen sein, welche die Inkraftsetzung dieser Bestimmung zu hintertreiben suchten: in dem neuen Erlaß ist dieselbe nicht nur beibehalten, sondern sogar noch erweitert!

Die neuen Bestimmungen. In der Abfassung der neuen Ordnung der Spezialitätenfrage ist in vielen Einzelheiten die Mitwirkung sachverständiger Apotheker erkennbar.

Artikel 1 bestimmt, daß keine pharmazeutische Spezialität hergestellt oder auf den Markt gebracht werden darf, ohne im Gesundheitsamt eingetragen zu sein. Eine pharmazeutische Spezialität im Sinn des Erlasses wird wie folgt definiert: „Ein Arzneimittel von bekannter Zusammensetzung, kenntlich gemacht durch Angabe des Namens des Erfinders („originator“) und eine Spezialbezeichnung, in gleichartiger Originalverpackung für den öffentlichen Verkauf, bei welchem auf den Etiketten, Umhüllungen und beigelegten Drucksachen Mitteilungen über die Heilwirkungen gemacht werden.“ In einer Fußnote wird gesagt, daß Sera und Impfstoffe in einer besonderen Liste geführt werden sollen, und ebenso organotherapeutische Produkte. Weiter wird bestimmt, daß, „obgleich es unmöglich ist, eine scharfe Grenze zwischen Heil- und Nahrungsmitteln zu ziehen, doch solche Produkte, die trotz ihrer reichlichen Verwendung in der Therapie vorwiegend den Charakter von Nahrungsmitteln tragen (wie Milch und Milchpräparate, Mehlpräparate, Fleischextrakte, Tafelwässer, erfrischende Syrupe, Liköre und Weine mit aromatischen oder bitteren Zusätzen), auch wenn sie in ihrer Form Spezialitäten ähnlich und von Apothekern hergestellt sind, nicht als Spezialitäten betrachtet werden und frei verkäuflich sein sollen.“ Dasselbe gilt für Präparate zur Pflege der Haut, des Kopfes, der Zähne usw., vorausgesetzt, daß sie keine Substanzen enthalten, die eine unmittelbare toxische Wirkung ausüben.

Präparate, deren Zusammensetzung unbekannt oder nur zum Teil angegeben ist, sowie auch solche, bei welchen nur gesagt ist: „hergestellt aus ... (oder auf der Grundlage von ...)“, „für die Behandlung von ...“ usw., sind als „Geheimmittel“ anzusehen, deren Verkauf verboten ist.

Artikel 2 bestimmt, daß bei allen Spezialitäten, die auf den spanischen Markt gebracht werden, die Aufschriften auf den Etiketten und Umhüllungen, sowie die beigelegten Drucksachen in spanischer Sprache abgefaßt sein müssen; Übersetzungen können beigelegt werden, doch gilt das Spanische als Originaltext. — Auf der Etikette muß an sichtbarer Stelle der Verkaufspreis an das Publikum in Peseten angegeben sein und dieser Preis darf im Kleinhandel nicht abgeändert werden. — Laboratorien, welche Spezialitäten herstellen, müssen von einem approbierten spanischen Apotheker kontrolliert werden, der die ausschließliche Verantwortung trägt. Die Eigentümer haben ein Gesuch um Eintragung an das Gesundheitsamt zu richten, wobei anzugeben ist, wo sich das Laboratorium befindet, wer der leitende Apotheker ist, welche Präparate dort hergestellt werden und welche Zusammensetzung sie haben. Öffentliche Körperschaften, welche die Konzession

für einen Apothekenbetrieb besitzen, dürfen keine Spezialitäten herstellen.

Arzneimittel, welche zur subcutanen Injektion bestimmt sind, und unbeständige Substanzen enthalten, müssen auf der Etikette das Datum der Herstellung und die Dauer der Wirksamkeit tragen; nach deren Ablauf werden dieselben an den Fabrikanten zurückgesandt.

Artikel 7 ist von besonderer Wichtigkeit für Exporteure, er bestimmt: „Es ist verboten, in Spanien einem ausländischen Erfinder oder Fabrikanten gehörige Spezialitäten herzustellen oder zum Verkauf zu bringen, wenn diese nicht das Fabrikationsrecht in gesetzlicher Form einem spanischen Apotheker übertragen haben. Die Zollbehörden sind angewiesen, Spezialitäten in anderer Form als in den Originalpackungen, in welchen sie an das Publikum verkauft werden, nicht zuzulassen; dies gilt auch für eingetragene Spezialitäten.“ Diese Beschränkung der Einfuhrerlaubnis auf Originalpackungen war in dem ursprünglichen Erlaß zwar implicite enthalten, aber nicht deutlich ausgesprochen.

Die Sanitätsbehörden werden beauftragt, sofort Vorschriften für die in ausländischem Besitz befindlichen Laboratorien in Spanien auszuarbeiten; doch können dieselben, wenn sie ordnungsgemäß konzessioniert sind, den Betrieb weiterführen.

Artikel 8 bestimmt, daß für den Verkauf von ausländischen Spezialitäten dieselben Bedingungen gelten, wie für den spanischer Produkte, mit dem Zusatz, daß ein spanischer Apotheker, dessen Name auf den Etiketten stehen und im Gesundheitsamt eingetragen sein muß, die volle Verantwortung für das Präparat zu übernehmen hat. „Da es aber unmöglich ist, daß ein verpacktes Präparat unbegrenzt seine medizinischen Eigenschaften behält,“ soll der Käufer, wenn er Änderungen der Farbe, des Geschmacks usw. feststellt, zur Rückgabe an den Apotheker berechtigt sein, der sich dann weiter bei dem Fabrikanten schadlos halten kann.

Artikel 10 bestimmt, daß die Etiketten auf den Behältern und Umhüllungen, sowie die beigelegten Drucksachen folgende Angaben enthalten müssen: 1. den Namen der Spezialität; 2. den Namen des Erfinders oder Fabrikanten, seinen beruflichen Stand (approbierter Apotheker) und die Adresse des Laboratoriums; 3. die Nummer und das Datum der Eintragung; 4. die Zusammensetzung des Präparats (wie vorgeschrieben); 5. den Kleinverkaufspreis in Peseten. Auf dem Umschlag muß zum mindesten der Name der Spezialität und des Fabrikanten (oder des verantwortlichen Apothekers), Nummer und Datum der Eintragung und der Preis in Peseten angegeben sein. — Bei Spezialitäten, die nur gegen Verschreibung abgegeben werden dürfen, muß auf den Behältern auf kleinen Etiketten in rotem Druck auf weißem Grund die Aufschrift stehen: „esta especialidad solo puede dispensarse con receta“. Von Interesse ist die Bestimmung, daß Handelsmarken in der sprachlichen oder orthographischen Form, welche sie im Ursprungsland besitzen, angegeben werden dürfen, wenn zugleich die spanische Form beigelegt wird (z. B. ist also ein Wort, das „ph“ enthält, in spanischer Orthographie mit „f“ zu wiederholen).

Artikel 11 bestimmt, daß eine Verschreibung erforderlich ist für Spezialitäten, welche (außer dem Trägerstoff) ausschließlich aus einer oder mehreren „starkwirkenden“ Substanzen bestehen, d. h. aus solchen, deren maximale Initialdosen von einem Bruchteil eines Milligramms bis zu 0,05 g gehen, oder allgemein aus Substanzen, welche eine drastische, antipyretische, emetische oder emmenagogische (menstruationsfördernde) Wirkung besitzen, wenn diese in größeren Mengen als die durchschnittlichen therapeutischen Dosen vorhanden sind, außerdem aus solchen Substanzen, aus denen bei der Zersetzung schädliche Produkte entstehen können. Bei den Präparaten für äußerlichen Gebrauch gilt diese Bestimmung auch für Substanzen mit ätzender oder blasenziehender Wirkung, aber nicht für Veterinärpräparate. Die Entscheidung in diesen Fragen steht dem Direktor des Gesundheitsamts zu, der in Beantwortung des Gesuches um Eintragung dem Antragsteller seine Gründe mitteilt. Diese Bestimmung stellt eine weitere wichtige Neuerung dar.

Der Großhandel mit Spezialitäten ist nur konzessionierten Firmen gestattet, der Verkauf von Spezialitäten „gegen Verschreibung“ nur Apothekern, der aller übrigen Apothekern, Drogisten und Spezialitätenhändlern.

Bei den Gesuchen an das Gesundheitsamt um Eintragung ist ein besonderes Formular zu benutzen. Die qualitative Zusammensetzung ist möglichst genau anzugeben, sowie die Mengen der Bestandteile, welchen das Präparat seine besondere Wirkung verdankt; in einer beigelegten Erklärung sind die Gründe anzugeben, welche dazu geführt haben, dem Präparat die Form einer Spezialität zu geben. Dem Gesuch sind

außerdem Muster der Etiketten, der Umschläge und der Druckschriften beizulegen, sowie eine und bei ausländischen Spezialitäten drei Packungen der Spezialität. Ausländische Gesuche müssen von dem Fabrikanten und dem verantwortlichen spanischen Apotheker unterzeichnet sein; den Antragstellern (spanischen und ausländischen) ist ihr Charakter als approbierter Apotheker behördlich zu bestätigen.

Um die Verzögerungen zu vermeiden, welche bei der Eintragung unvermeidlich sind, wird bestimmt, daß nach Eingang des Gesuchs der Antragsteller eine Empfangsbestätigung erhält, in welcher, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung, die Nummer und das Datum der Eintragung angegeben sind; daraufhin ist der Fabrikant berechtigt, das Präparat auf den Markt zu bringen, mit der Aufschrift in spanischer Sprache: „dem Gesundheitsamt unter Nr. . . . zur Eintragung eingereicht“. Im Fall der Ablehnung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

Wenn das Gesuch bewilligt ist, wird eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher angegeben ist, ob das Präparat ohne Einschränkung oder nur gegen Verschreibung verkauft werden darf. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar, bei Todesfall oder Geschäftsübertragung ist ein neues Gesuch einzureichen, ebenso wenn der Name oder die Zusammensetzung des Präparats geändert wird. Von Interesse ist eine Bestimmung in Artikel 20, wonach die Eintragung kein ausschließliches Recht auf die Herstellung oder den Verkauf des Präparats für den ersten Antragsteller begründet. — Die Herstellung und die Anpreisung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis ist verboten. — Bei der Prüfung der Gesuche wird das Gesundheitsamt von der kgl. Akademie der Medizin unterstützt; bis zur Schaffung eines Zentrallaboratoriums zur Prüfung von biologischen und pharmazeutischen Präparaten werden notwendig erscheinende Analysen von amtlichen Laboratorien ausgeführt, ohne daß dadurch aber dem Gesuchsteller besondere Kosten erwachsen. Die Sanitätsbehörden überwachen den ganzen Handel mit Spezialitäten.

Gebühren. Folgende Gebühren werden erhoben:

Für die Konzession eines Laboratoriums zur Herstellung von Spezialitäten	25—750 Pes.
Für die Eintragung einer spanischen Spezialität	50 „
Für die Eintragung einer ausländischen Spezialität, wenn sie in Spanien hergestellt wird	200 „
wenn sie nicht in Spanien hergestellt wird	350 „

Wenn eine Spezialität in verschiedenen Größen und Formen verkauft wird, bei gleicher Zusammensetzung, so wird nur eine Eintragungsgebühr berechnet.

Diese Eintragungsgebühren gelten für Spezialitäten, welche nach Originalrezepten hergestellt werden; außerdem aber bestehen noch besondere Gebühren für folgende drei Klassen von Präparaten, für welche Spezialitätenrechte in Anspruch genommen werden:

1. Präparate, die genau nach den Vorschriften der spanischen oder einer ausländischen Pharmakopöe hergestellt sind, die amtliche Bezeichnung ohne Hinzufügung eines Phantasienamens tragen und die Angabe der betreffenden Pharmakopöe auf den Etiketten usw. enthalten.
2. Präparate, die zwar unter einer pharmazeutischen Form dargeboten werden, d. h. als Tabletten, Pillen usw., in diesen aber nur eine wirksame Substanz eingeschlossen enthalten und nicht mit einem Phantasienamen bezeichnet sind.
3. Spezialitäten, die von Apothekern für den Verkauf im eigenen Geschäft hergestellt werden.

Die Eintragungsgebühren für diese drei Klassen betragen:

Für einen Artikel	10 Pes.
Für mehrere Präparate derselben Klasse:	
bei gruppenweiser Eintragung:	
1—10 Präparate	25 „
für jedes weitere	5 „
Subcutane Injektionen:	
verschiedene Dosen desselben Produkts:	
1—10 Präparate	25 „
verschiedene Arten, unter gemeinsamer Nummer eingetragen:	
1—10 Präparate	50 „
10—25 „	100 „
25—50 „	250 „

Bei Präparaten ausländischer Herkunft werden diese Gebühren verdoppelt.

Die Gebühr für die Eintragung des verantwortlichen spanischen Apothekers beträgt 15 Peseten. — Die Gebühren dienen zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung.

Zufolge den Uebergangsbestimmungen wird den Fabrikanten von Spezialitäten, die sich gegenwärtig auf dem spa-

nischen Markt befinden und noch nicht gemäß dem Erlaß von 1919 eingetragen sind, eine Frist von drei Monaten, gerechnet von dem Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses (13. Februar), gewährt, um der neuen Ordnung zu genügen.

Weil hierdurch implizite die schon erfolgte Eintragung von Spezialitäten anerkannt wird, bestimmt ein besonderer Artikel, daß während desselben Zeitraumes die Zollämter ausländische Spezialitäten nur mit besonderer Bewilligung der Regierung zulassen dürfen. Diese Bestimmung ist etwas unverständlich, da sie die bewußte Annullierung der Eintragung einer großen Zahl von ausländischen Spezialitäten bedeuten würde. Möglicherweise wird diese Frage durch die Ausführungsbestimmungen geregelt, welche der Direktor des Gesundheitsamts in der nächsten Zeit veröffentlichen soll. Bezeichnend ist auch, daß bei den Gebühren zwischen spanischen und ausländischen Spezialitäten unterschieden wird und daß die Gebühren für die letzteren wesentlich höher sind als die früheren. (3548)

Die Lage der chemischen Industrie in Oesterreich.

In den von der Wiener Handelskammer herausgegebenen „Wirtschaftlichen Nachrichten“ erstattet Kommerzialrat J. Brunner, Wien, folgenden Bericht über die Lage der österreichischen chemischen Industrie:

„Da die den Verkauf künstlich anregende Inflation schon seit langer Zeit vorüber ist, sieht sich die chemische Industrie gezwungen, sich dem scharfen Konkurrenzkampf von Deutschland und teilweise auch der Tschechoslowakei anzupassen. Dementsprechend sind trotz der allgemeinen Tendenz nach oben viele Chemikalien im Preise zurückgegangen. Heute notieren schon manche chemische Produkte Preise, die kaum mehr eine Ermäßigung ermöglichen. Ich verweise speziell auf gelbblausäures und rotblausäures Kali und auf Weinsteinsäure. Die chemische Industrie in Oesterreich hat sich nach dem Zusammenbruch in stets zunehmendem Grade vom Ausland unabhängig gemacht. Es sind jedes Jahr neue Fabrikationen aufgenommen worden, so unter anderen auch im Jahre 1923 die Fabrikation von Zinkweiß, Schwefelnatrium und Kartoffelstärke. Die wichtigsten Schwerchemikalien werden daher alle im Inlande erzeugt. Da in den meisten Fällen die Produktion für den Inlandskonsum groß ist, muß natürlich auch mit einem Export dieser Produkte gerechnet werden, und es kommen hierfür hauptsächlich die Nationalstaaten in Frage.

Am leistungsfähigsten für den Export in Chemikalien ist Oesterreich selbstverständlich in jenen Produkten, wo die Produktionsbedingungen am günstigsten sind, und das ist bei der elektrochemischen Industrie der Fall. Durch die in Oesterreich befindlichen zahlreichen Wasserkräfte, die immer mehr und mehr ausgebaut werden, kann man mit Bestimmtheit auf eine fortschreitende günstige Entwicklung der elektrochemischen Industrie in Oesterreich rechnen. Die von dieser Industrie gegenwärtig erzeugten Artikel wie Calciumcarbid, Ferrosilicium, Aetznatron, Chlorkalk, chlorsaures Kali, Salpetersäure, Wasserstoffsperoxyd, Aluminium usw. gelangen zum größten Teil zum Export. Abgesehen von den für die Erzeugung dieser elektrochemischen Produkte bestehenden Betrieben werden im Laufe der nächsten Jahre teils neue Betriebe dieser Art, teils Zubauten und Erweiterungen geschaffen werden, die insgesamt 80 000 bis 100 000 Pferdestärken repräsentieren werden. — Nichtsdestoweniger exportiert die österreichische chemisch-technische Industrie und findet immer wieder Abnehmer, da, abgesehen von der Qualität ihrer Erzeugnisse, die Kulanz der Lieferfirmen, verbunden mit der Stabilität der Preise, die Geschäfte in besonderem Maße begünstigt.

Eine zweite günstige Erzeugungsmöglichkeit besteht darin, daß verschiedene Rohmaterialien im Inlande vorhanden sind. Diesbezüglich verweise ich auf den österreichischen Magnesit. Oesterreichischer Magnesit ist heute sowohl als Sintermagnesit, als auch als kaustischer gebrannter Magnesit ein weltbekannter Exportartikel.

Hinderlich für das Exportgeschäft in allen diesen Artikeln sind einestheils die Einfuhrverbote, andererseits gewisse hemmende Devisenverordnungen in den Sukzessionsstaaten. Der Export von Oesterreich nach der Tschechoslowakei in Chemikalien war nicht nur durch Einfuhrverbote teilweise unmöglich, sondern ist andererseits auch durch die ganz gewaltigen Zölle in der Tschechoslowakei für viele chemische Produkte ausgeschlossen. Mit Ungarn wiederum ist ein Geschäft nicht zu machen, da Zahlungsüberweisungen aus Ungarn nach Oesterreich mit den größten Schwierigkeiten verbunden sind.“ (3547)

Betriebseinschränkungen in der ungarischen chemischen Industrie.

„Vegyipar“ schreibt:

In der letzten Zeit haben sich bei den verschiedensten Industriezweigen Ungarns bedenkliche Erscheinungen von Arbeitslosigkeit und Stagnation bemerkbar gemacht, welche auch die Regierung beschäftigt haben und zu deren Bekämpfung bereits verschiedene Abwehrmaßnahmen ergriffen wurden. Diese schweren Folgen der unrichtigen Devisenpolitik werden sich in Zukunft glücklicherweise nicht mehr in dem Maße, wie bisher zeigen, indem inzwischen im Anschluß an die Kronenpanik eine vollständige Aenderung in den Richtlinien der Finanzpolitik eingetreten ist. Als erste richtige Maßregel ist die Anpassung der offiziellen Devisenkurse an den wirklichen Wert der Inlandskrone zu verzeichnen, wodurch den übertriebenen Kursen des Schleichhandels Einhalt geboten wird.

Die chemische Großindustrie weist eine verhältnismäßig geringe Abnahme ihrer Tätigkeit auf und nur einzelne Unternehmungen mußten ihren Arbeiterstand um etwa 20 % reduzieren. Doch dürfte auch diese Betriebseinschränkung im Frühjahr mit der Hebung der Kunstdünger- und Kupfervitriolproduktion wieder aufgehoben werden. Die Lage der Knochenverarbeitenden Industrie ist infolge andauernden Rohstoffmangels ungünstig gewesen, doch hat nur eine einzige Fabrik, die Szegeder Kunstdünger- und Leimfabrik, ihren Betrieb ganz eingestellt, während die hauptstädtischen Fabriken keine Arbeiter entlassen haben.

Die Mineralölindustrie arbeitet mit stark reduziertem Betrieb, hauptsächlich wegen Rohstoff- und Zollschutzmangels, doch sind im ganzen nur 15 % der Arbeiter entlassen worden. Diese Industrie ist ganz auf ausländische Rohstoffe angewiesen und wird ihre Betriebe vollkommen einstellen, wenn die Regierung nicht bald für den Zollschutz ihrer Produkte sorgen wird. — Die größeren Betriebe der Wagen- und Maschinenfettindustrie sind im Gegensatz zu den kleineren, für den inländischen Bedarf arbeitenden Fabriken, mangelhaft beschäftigt, da sie nur durch den Export existieren können. Auch die Vaselineindustrie kann nur bei Regelung der Devisenfrage unbehindert weiterarbeiten, ihre Betriebsreduktion beträgt 90 %. Die teer- und verarbeitende Industrie ist recht gut beschäftigt, aber in der Ausfuhr auch stark gehemmt. Die Lage der landwirtschaftlich-chemischen Industrien ist größtenteils trostlos. So ist die auf den Export angewiesene Stärkeindustrie bei dem geringen inländischen Bedarf sehr mangelhaft beschäftigt. Die Essenzindustrie leidet unter dem großen Konkurrenzkampf und dem mangelnden Konsum an Likören. Die Toiletteseifen- und Parfümerieindustrie ist, was die großen, erstklassige Ware liefernden Betriebe betrifft, genügend beschäftigt, doch machen sich auch hier Folgen der Überproduktion bemerkbar. Von Betriebsreduktionen ist bei diesem Industriezweig noch keine Rede. Die Lage der Industrie der pharmazeutischen Präparate ist auch keine einheitliche, indem einzelne Betriebe sehr gut beschäftigt sind, doch leiden diese unter der allgemeinen traurigen Wirtschaftslage, bei der der Konsum von Medikamenten stark nachgelassen hat. Die Lack- und Firnisindustrie ist mit genügenden Aufträgen versehen, wobei oft Ware zu Spekulationszwecken bestellt wird, in der Hoffnung auf steigende Bautätigkeit und Erzielung besserer Preise. Einzelne Betriebe haben 10–20 % ihrer Arbeiter entlassen, auch hier könnten wenige Fabriken den ganzen Bedarf versorgen. Die einst blühende Industrie der Druckfarben ist infolge der Verringerung des Absatzgebietes und mangelnder Exportmöglichkeiten stark zurückgegangen in ihrer Produktion. Die kleineren Betriebe der Schuhcremefabrikation mußten 30–40 %ige Betriebseinschränkungen vornehmen. Infolge mangelnder Möglichkeit der Devisenbeschaffung für ihren ausländischen Rohstoff mußte eine unserer wenigen Schwefeleinschlagfabriken ihren Betrieb einstellen. (3546)

Die Sodaablagerungen im Magadissee.

Einem Bericht von J. S. Coates über seine Untersuchungen der Sodaablagerungen des Magadissee in Afrika (Bulletins of the Imperial Institute, Vol. XXI, Nr. 3, 1923) entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ die nachstehenden Angaben über dieses einzigartige natürliche Vorkommen von Soda, das durch die Schicksale der „Magadi Soda Co.“, deren Aktionäre jetzt die Liquidation beschlossen haben, noch an Interesse gewonnen hat. „Chemical Trade Journal“ bemerkt hierzu: „Wenn auch die Gesellschaft gegenwärtig durch eine sehr kritische Periode hindurchgeht und ihre Zukunft höchst ungewiß ist, so darf man doch sicher annehmen, daß die Ausbeutung fortgesetzt werden wird.“

Beschreibung des Sees. Der Magadissee liegt etwa 2000 Fuß über dem Meeresspiegel in dem Rift-Tal; seine Länge beträgt 17, seine durchschnittliche Breite $1\frac{1}{4}$ englische Meilen; Zustrom von frischem Wasser findet nicht statt, ein Ausfluß ist nicht vorhanden. Die Sodaablagerungen erfüllen im mittleren Teil des Sees in einer Ausdehnung von 12 Meilen die ganze Weite des Beckens, in der Nähe des Ufers liegen sie nur als eine dünne, weiche Schicht auf dem Schlamm des Seegrundes und sind mit Salzlösung bedeckt. In einer Entfernung von 200 Yards vom Strand hat die Sodakruste bereits eine Dicke von mehr als 6 Fuß; tiefer konnte Coates aus Mangel an geeigneten Werkzeugen nicht bohren, aber er glaubt nicht, daß unter der Salzküste noch Flüssigkeit vorhanden ist, da bei Bohrungen am Rand gefunden wurde, daß die Sodaablagerungen direkt auf dem Grundschlamm auflagen. Nordwestlich vom Magadissee, durch einen schmalen Felsgrat von ihm getrennt, befindet sich ein kleiner See, der Encaramaisee, von einer Oberfläche von 5 Quadratmeilen. Das Wasser dieses Sees hat keine Sodakruste, obwohl es stark alkalisch und in der Zusammensetzung dem des Magadissee an seinen Enden ähnlich ist. Die Dichte der Sodakruste des Magadissee wurde auf etwa 76,4 lbs. per Kubikfuß geschätzt. Wenn man also mit einer Kruste von 5 Fuß Dicke über $22\frac{1}{2}$ Quadratmeilen rechnet, was als ein sicher festgestelltes Minimum gelten kann, so erhält man eine verfügbare Gesamtmenge von 107 Millionen Tonnen (tons) Rohsoda. Der Magadissee ist somit das größte bekannte natürliche Vorkommen von Soda.

Obleich durch Analysen festgestellt wurde, daß die Lösung, aus der sich die Kristallkruste abgeschieden hat, auch noch andere Salze, besonders Chlornatrium und Natriumsulfat enthält, sind die Kristalle doch praktisch reine Trona, oder Natriumsesquicarbonat ($\text{Na}_2\text{CO}_3 \cdot \text{NaHCO}_3 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$), die nur von der anhaftenden Lösung getrennt zu werden braucht, um ein sehr reines Material darzustellen.

Entstehung und fortdauernde Bildung. Die Gesteine des Rift-Tales, in welchem der Magadissee gelegen ist, sind durch einen großen Reichtum an Natronmineralien gekennzeichnet, zu denen auch Nephelin, ein leicht zersetzliches Natriumaluminiumsilikat, gehört; das spärliche Vorkommen dieses Minerals in den Oberflächengesteinen der unmittelbaren Umgebung des Sees im Gegensatz zu seiner Häufigkeit in weiter abliegenden Teilen des Tals bietet einen Hinweis auf die Entstehung der Sodaablagerungen. Aus Nephelin wird durch kohlensäurehaltiges Regenwasser leicht Soda ausgelaut und diese Sodälösung dringt durch Spalten und Risse in beträchtliche Tiefe in die Erdrinde ein. Nun sind die vulkanischen Gesteine des Rift-Tales von verhältnismäßig junger Bildung und die letzten Phasen der vulkanischen Tätigkeit dauern noch an unter Abscheidung von reichlichen Mengen Kohlensäure und auch etwas Salzsäure und Schwefelsäure aus der Erdkruste. Diese werden von dem Sickerwasser aufgenommen, dessen zersetzende Wirkung dadurch gesteigert wird. Schließlich treffen die absinkenden Gewässer auf noch nicht abgekühlte Laven und werden dann in Form von heißen Springquellen wieder an die Oberfläche getrieben. Aus der Zusammensetzung dieser Springquellen ergibt sich, daß dem See dauernd neue Soda zugeführt wird und es ist kein Grund vorhanden, warum diese Neubildung sich nicht unbegrenzt fortsetzen sollte.

Zusammensetzung der Magadisoda. In der nachstehenden Tabelle sind enthalten: 1. die mittlere Zusammensetzung der Soda aus der Kruste des Magadissee auf Grund von 13 Analysen; 2. die wahrscheinliche Zusammensetzung von calcinierter Soda aus Magadisoda; 3. die mittlere Zusammensetzung von calcinierter Leblanc- und Ammoniak soda des Handels:

	Magadi-soda (Kruste)	Magadi-soda (calc.)	Leblanc-soda (calc.)	Englisch. Ammoniak soda (calc.)	Solvay-soda (calc.)
	o/o	o/o	o/o	o/o	o/o
Natriumbicarbonat (NaHCO_3)	33,84	—	—	—	—
Natriumcarbonat (Na_2CO_3)	45,44	94,36	98,20	98,72	99,44
Natriumchlorid (NaCl)	2,30	3,24	0,10	0,54	0,21
Natriumsulfat (Na_2SO_4)	—	—	0,60	0,20	—
Unlösliche Substanz	1,66	2,40	0,11	0,09	—
Wasser	16,73	—	0,67	0,32	0,31

Hieraus ergibt sich, daß calcinierte Soda aus Magadisoda vielleicht der Handels soda dadurch etwas unterlegen sein würde, daß ihr Kochsalzgehalt höher wäre, indessen wurde bei

der Probenahme keine besondere Sorgfalt auf die Entfernung der anhaftenden chlornatriumreichen Mutterlauge verwendet.)*

Verschlechterung der Soda durch gleichzeitige Kochsalzabscheidung? Gegenwärtig findet zwar noch keine Abscheidung von Kochsalz statt, das in der Krustensoda gefundene stammt aus anhaftender Mutterlauge; die dem See entnommenen Salzlösungen schieben außerdem bei der Abkühlung weiter reine Soda ab. Indessen ist es nicht ausgeschlossen, daß bei dauernder Entnahme von Soda und fortschreitender Anreicherung der zurückbleibenden Lösungen an Kochsalz dieses schließlich doch zur Ausscheidung kommt, es wird aber damit voraussichtlich noch gute Zeit haben.

Die bisherige Ausbeutung. Die Sodawerke der „Magadi Soda Co.“ in Kiu am Ufer des Magadisesees sind mit zwei Oefen zum Calcinieren der Soda ausgerüstet, welche eine Leistungsfähigkeit von 8000 t im Monat haben sollen, die aber

*) Bei der Produktion von Magadisoda in großem Maßstab wurde denn auch, wie „Chem. Tr. J.“ bemerkt, der Kochsalzgehalt unter 1% her- untergedrückt.

infolge von allerlei widrigen Umständen bei weitem nicht erreicht wurde. Fabriken zur Umwandlung der calcinierten Soda in Actznatron, Kristallsoda und andere Produkte wurden in Budge-Budge bei Calcutta und in Irlam bei Manchester errichtet, welche letztere aber den Betrieb noch nicht aufgenommen zu haben scheint; auch in Kilindini wurde eine Anlage gebaut.

Die Ausfuhr (in long tons) von calcinierter Soda aus Kilindini betrug:

1916/17	2 163	1919/20	10 544
1917/18	4 688	1920/21	12 829
1918/19	12 007		

Die Verteilung der Ausfuhr 1920/21 auf die einzelnen Länder war wie folgt:

Großbritannien	894	Norwegen u. Schweden	4 771
Indien	3 329	Oesterreich	710
Südafrika	270	Japan	2 474
Tanganyika	4	China	302
Zanzibar	28	Andere Länder	47
			(3538)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verordnung über die Ablieferung von Ausfuhrdevisen.

Im Reichsanzeiger vom 1. März 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung:

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1074) wird bestimmt:

Artikel I.

I. Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:
Sofern der Ausfuhrgegenwert in Teilbeträgen eingeht, ist der festgesetzte Vohundertsatz von dem Teilbetrag unverzüglich nach dessen Eingang, spätestens aber innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuführen.

II. Bis auf weiteres werden folgende Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1923 zugelassen:

1. Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Die Frist zur Ablieferung von Ausfuhrdevisen wird bei der Ausfuhr nach Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien, Griechenland, Albanien, Rumänien, der Türkei und Rußland auf 5 Monate festgesetzt.

2. Zu § 2 der Verordnung:

Bei dem Verkauf von Waren nach dem Zollausland kann die Preisstellung auch in Goldmark erfolgen.
Als eine Goldmark gilt der Wert von $10/42$ des nordamerikanischen Dollars.

Artikel II.

Diese Verordnung findet auch Anwendung, soweit für eine bereits erfolgte Ausfuhr ausländische Zahlungsmittel noch nicht abgeführt sind.
Berlin, den 26. Februar 1924. (3536)

Ausfuhrfreiheit für Salz.

Im Reichsanzeiger vom 3. März 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister die nachfolgende Verordnung über die weitere Abänderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren.

§ 1.

In der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 274 vom 1. Dezember 1923) — Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — ist zu streichen:

Ausfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses

aus 280a Salz*) (Chlornatrium (Siede-, Stein-, Seesalz)) sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner Mutterlauge; Pfannenstein und Steinsalzwaren; Dornstein (Rückstand bei der Grädierung der Salzsole); alle diese in Sendungen über 10 kg Reingewicht.**)

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 8. März 1924 in Kraft.
Berlin, den 1. März 1924. (3558)

Zweite Verordnung über Salzsteuerbefreiung.

Im Reichsministerialblatt Nr. 11 vom 29. Februar 1924 veröffentlicht der Reichsfinanzminister die nachfolgende Verordnung über Salzsteuerbefreiung, die inhaltlich bereits in der vorigen Nummer der „Chem. Ind.“ S. 86 mitgeteilt worden ist:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Salzsteuergesetzes vom 9. Juli 1923/11. August 1923/27. Oktober 1923 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Salz, das unter Steueraufsicht zur Herstellung von schwefelsaurem Natrium und von Salzsäure verwendet wird, bleibt von der Salzsteuer befreit.

*) Durch diese Verordnung wird auch die Ausfuhr von chemisch reinem Salz freigegeben.

**) Die Ausfuhr von Sendungen bis zu 10 kg Reingewicht ist bereits auf Grund der Bekanntmachung vom 29. November 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 274 vom 1. Dezember 1923) nicht mehr verboten gewesen. (3558)

§ 2.

Das Verfahren regelt sich sinngemäß nach § 21 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz. Etwa entstehende besondere Verwaltungskosten fallen den steuerbegünstigten Betrieben zur Last.

Berlin, den 25. Februar 1924. (3524)

Umsatzsteuerfreiheit bei der Ausfuhr.

Im Reichsministerialblatt Nr. 11 vom 29. Februar d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister eine Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, die auf Grund des § 2 Nr. 1a, b u. c des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 erlassen ist.

§ 13 der bisher geltenden Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

1. Sowohl von der allgemeinen Umsatzsteuer als auch von der Luxussteuer sind nach § 2 Nr. 1 c des Gesetzes ausgenommen Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), und zwar gleichgültig, ob die Ausfuhr durch den Hersteller, durch einen an der Herstellung nicht beteiligten Unternehmer (Ausfuhrhändler) oder bei den in § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes aufgeführten Gegenständen durch eine Privatperson erfolgt. Als Umsatz in das Ausland gilt nach § 2 Nr. 1 c Abs. 2 des Gesetzes nicht bereits die Lieferung an den ausführenden Unternehmer, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferer in eigenem oder fremden Namen unmittelbar in das Ausland versendet. Wegen des Vergütungsanspruchs bei Lieferung in das Ausland vgl. § 17 Nr. 3.
2. Der Anspruch auf Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis sicherstellt, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen (vgl. § 18). (3526)

Neue Branntwein-Kleinverkaufspreise und Verkaufspreise für Alcohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. Februar 1924 folgende Bekanntmachung:

I. Kleinverkaufspreise.

Vom 1. März 1924 ab gelten folgende Kleinverkaufspreise:

A. Unvergällter Branntwein.

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Primasprit, für Mengen
bis 5 l Raum Goldmark 4,20 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum „ 4,15 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. „ 4,27 „ l W.
von über 100 l „ „ 250 l „ „ 4,25 „ l „

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 22), für Mengen

bis 5 l Raum Goldmark 1,24 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum „ 1,19 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. „ 1,15 „ l W.
von über 100 l „ „ 250 l „ „ 1,13 „ l „

3. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 22), für Mengen

bis 5 l Raum Goldmark 2,21 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum „ 2,16 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. „ 2,17 „ l W.
von über 100 l „ „ 250 l „ „ 2,15 „ l „

4. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit, für Mengen

bis 5 l Raum Goldmark 0,58 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum „ 0,55 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. „ 0,55 „ l W.
von über 100 l „ „ 250 l „ „ 0,54 „ l „

5. Essigbranntweinpreis:

a) Rohspiritus, für Mengen

bis 5 l Raum Goldmark 0,81 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum „ 0,78 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. „ 0,79 „ l W.
von über 100 l „ „ 250 l „ „ 0,78 „ l „

b) Primasprit, für Mengen

bis 5 l Raum Goldmark 0,83 je l Raum } zu 92,4
von über 5 l „ bis 25 l Raum „ 0,80 „ l „ } Gew.-%
von 25 l W. „ 100 l W. „ 0,81 „ l W.
von über 100 l „ „ 250 l „ „ 0,80 „ l „

B. Vergällter Brantwein.

1. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Brantwein.

a) Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis

für Mengen bis 5 l Raum	Goldmark 0,68 je l Raum	} zu 92,4 Gew. %
von über 5 l Raum bis 25 l W.	0,15 „ l W.	
von 25 l W. bis 100 l W.	0,65 „ l W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	0,94 „ l „	

b) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Brantwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Ges. über das Brantweinmonopol vom 8. 4. 22),

für Mengen bis 5 l Raum	Goldmark 1,32 je l Raum	} zu 92,4 Gew. %
von über 5 l Raum bis 25 l W.	1,27 „ l W.	
von 25 l W. bis 100 l W.	1,21 „ l W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	1,22 „ l „	

c) Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Brantwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Brantweinmonopol vom 8. 4. 22),

für Mengen bis 5 l Raum	Goldmark 2,30 je l Raum	} zu 92,4 Gew. %
von über 5 l Raum bis 25 l W.	2,25 „ l W.	
von 25 l W. bis 100 l W.	2,27 „ l W.	
von über 100 l „ „ 280 l „	2,25 „ l „	

2. Vollständig vergällter Brantwein,

a) für Mengen von 50 l W. bis 280 l W., Goldmark 0,50 je l W.

b) in Flaschen und Kannen . . . Goldmark 0,60 je l Raum zu 91,8—92,4 Gew. %

3. Mit Holzgeist vergällter Brantwein,

für Mengen von 50 l R. und weniger . . . Goldmark 0,52 je l R. zu 92,4 Gew. %
 „ „ „ über 50 l W. bis 280 l W. „ 0,50 „ l W.

Zu A und B: Aufschläge auf vorstehende Primaspritpreise:

für filtrierten Weinsprit 0,10 Goldmark
 für filtrierten Weinsprit „Marke Kahlbaum“ 0,15 „

II. Verkaufspreise für Alcohol absolutus.

Vom 1. März 1924 ab gelten folgende Verkaufspreise:

1. Regelmäßiger Verkaufspreis, für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 4,68 je l Raum
über 5 l Raum bis 25 l Raum	4,63 „ l „
von 25 l W. „ 100 l W.	4,53 „ l W.
über 100 l „ „ 280 l „	4,56 „ l „
über 280 l „ „ 600 l „	4,54 „ l „
über 600 l „ „	4,52 „ l „

2. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis, für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,91 je l Raum
über 5 l „ bis 25 l Raum	0,88 „ l „
von 25 l W. „ 100 l W.	0,86 „ l W.
über 100 l „ „ 280 l „	0,85 „ l „
über 280 l „ „ 600 l „	0,84 „ l „
über 600 l „ „	0,83 „ l „

3. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Alcohol absolutus zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92,2 des Gesetzes über das Brantweinmonopol vom 8. 4. 22), für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 1,59 je l Raum
über 5 l „ bis 25 l Raum	1,54 „ l „
von 25 l W. „ 100 l W.	1,46 „ l W.
über 100 l „ „ 280 l „	1,44 „ l „
über 280 l „ „ 600 l „	1,42 „ l „
über 600 l „ „	1,40 „ l „

4. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Alcohol absolutus zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92,2 des Gesetzes über das Brantweinmonopol vom 8. 4. 22) für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 2,60 je l Raum
über 5 l „ bis 25 l Raum	2,55 „ l „
von 25 l W. „ 100 l W.	2,48 „ l W.
über 100 l „ „ 280 l „	2,46 „ l „
über 280 l „ „ 600 l „	2,44 „ l „
über 600 l „ „	2,42 „ l „

Berlin, den 29. Februar 1924.

(3519)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. März 1924 ab

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 48,90 Goldmark
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 73,35 Goldmark

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 1. März 1924.

(3555)

Brantwein zur Verwendung in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 11 Teil I veröffentlicht der Reichsfinanzminister eine Verordnung zur Abänderung des § 118 des Gesetzes über das Brantweinmonopol.

Nach § 118 des Gesetzes werden aus der Monopoleinnahme dem Reichsfinanzminister jährlich gewisse Beträge zur Verbilligung des Brantweins für gewisse Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke zur Verfügung gestellt. Unter anderem sollten die Mittel auch zur Ermäßigung der Kosten für weingeisthaltige Heilmittel für die minderbemittelten Volkskreise (Krankenkassen) dienen. Die neue Verordnung bringt eine Abänderung des § 118; er lautet in der neuen Fassung:

„Aus der Monopoleinnahme sind dem Reichsminister der Finanzen jährlich bis zu 500 000 Goldmark zur Verbilligung des in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendeten Brantweins zur Verfügung zu stellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Betrag der Veränderung der Brantweinverkaufspreise und des Verbrauchs anzupassen.“

3515)

Umtausch von K-Schatzanweisungen aus der englischen Sanktionsabgabe.

Im Anschluß an die gemeinsame Bekanntmachung der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. B. H. und des Reichskommissars für Reparationslieferungen wird jetzt vom Reichskommissariat für Reparationslieferungen mitgeteilt, daß der Termin für den Beginn des Umtausches der K-Schatzanweisungen auf Montag, den 3. März 1924, festgesetzt worden ist. Der Umtausch findet, wie nochmals hervorgehoben wird, ausschließlich beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, Potsdamer Straße 10/11, Zimmer 230, I. Stockwerk, statt. Die Kassenstunden für den Umtausch sind auf die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt. Wird der Umtausch der K-Schatzanweisungen brieflich bewirkt, so erfolgt die Uebersendung der neuen Schuldverschreibungen auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Die Kosten werden, wie bisher, durch Nachnahme erhoben. Die Uebersendung erfolgt unter voller Wertdeklaration. (3522)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhrkontingente von Deutschland nach dem Saargebiet.

(Nach dem Stand von Mitte Januar 1924.)

Der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zu Saarbrücken veröffentlicht in der „Saar-Wirtschaftszeitung“ eine Übersicht über den Stand der Ausfuhrkontingente von Deutschland nach dem Saargebiet um Mitte Januar 1924. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: Düngemittel:

1. stickstoffhaltige Düngemittel: für das Wirtschaftsjahr vom 1. 6. 1923 bis 31. 5. 1924 40 000 Ztr. (Aus dem unbesetzten Gebiet 29 300 Ztr., aus dem besetzten Gebiet 10 700 Ztr.);
2. Superphosphat einschl. Mischungen: für das Wirtschaftsjahr vom 1. 6. 1923 bis 31. 5. 1924 50 000 Ztr. (Aus dem unbesetzten Gebiet a) Superphosphat 3600 Ztr., b) Mischung 6400 Ztr.; aus dem besetzten Gebiet a) Superphosphat 14 400 Ztr., b) Mischung 25 600 Ztr.) (3539)

Abfertigung von Sendungen nach Frankreich und Belgien durch das besetzte Gebiet.

Nach den bisherigen Bestimmungen war eine Abfertigung auf direktem Frachtbrief über die Regiebahn nach den genannten Ländern nicht möglich. Die Sendungen mußten vielmehr an eine Vermittlungsadresse im besetzten Gebiet gerichtet, und ein Bewilligungsschein oder Geleitschein der interalliierten Zollbehörde mußte beantragt werden. Häufig verlangten die Güterabfertigungen sogar eine Zulaufbewilligung, so daß dann auch die Ausfuhrabgabe im besetzten Gebiet bei der Weiterabfertigung solcher Sendungen fällig geworden wäre. Auf einen Antrag der Berliner Handelskammer an die Generalbetriebsleitung West in Elberfeld, auf eine Vereinfachung des Verfahrens durch Verhandlung mit den Besatzungsstellen hinzuwirken, hat erstere mit Schreiben vom 14. Februar 1924 folgendes geantwortet:

„Die Bestimmungen für den Verkehr mit dem besetzten Zollgebiet sind inzwischen dahin geändert worden, daß es im Durchgangsverkehr durch dieses Gebiet der Beifügung einer Bewilligung dann nicht bedarf, wenn im Frachtbrief vom Absender bescheinigt ist, daß das Gut „nach den Bestimmungen der interalliierten Zollbehörde durchfuhrbewilligungsfrei“ ist.“ (3507)

Gütersendungen, die infolge Einstellung des Betriebes auf den Eisenbahnen des besetzten Gebietes verlorengegangen sind.

Nach einer der Berliner Handelskammer zugegangenen Mitteilung empfiehlt es sich, bei Nachforschungen über den Verbleib von Gütersendungen, bei denen vermutet wird, daß sie infolge Einstellung des Eisenbahnbetriebes auf den Strecken der besetzten Gebiete verlorengegangen sind, das bei jeder Regie-Direktion eingerichtete Bureau de Liquidation Franc-Belge in Anspruch zu nehmen. Dieses Bureau hat die Aufgabe, nach dem Verbleib der Sendungen zu forschen und, sofern ein Anspruch des Eigentümers anerkannt wird, die Rückgabe der Sendung oder die Zahlung des Verkaufserlöses vorzunehmen. Bei der Regie-Direktion Essen befindet sich das Bureau de Liquidation Franc-Belge im Gebäude der Eisenbahndirektion, Zimmer 156/57. — Dem Antrag muß eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer beigelegt sein, daß der Antragsteller Eigentümer der Ware ist. (3509)

Deutsch-österreichische Wirtschaftsverhandlungen.

Der österreichische Handelsminister hat sich am 1. d. M. zum Besuche der Messe nach Leipzig begeben und reist von dort am 5. d. M. nach Berlin, um die österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen weiter auszugestalten und besonders mit den deutschen Regierungsstellen und den Führern der deutschen Wirtschaftskreise behufs Vorberereitung der Handelsvertragsverhandlungen in Verbindung zu treten. In Begleitung des Ministers befinden sich sein Sektionschef und mehrere Sektionsräte, sowie der Präsident der Wiener Handelskammer, und die Präsidenten der Handelskammern der einzelnen Bundesländer. (3545)

Deutsch-siamesisches Wirtschaftsabkommen.

W. T. B. meldet amtlich: Zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Freiherrn v. Maltzan, und dem Pariser siamesischen Gesandten, dem Prinzen Charoon von Siam, ist am 28. Februar im Auswärtigen Amt ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen unterzeichnet worden. Durch das Abkommen werden die noch bislang von Siam ausgeschlossenen deutschen Reichsangehörigen dort wieder zugelassen; auch erhalten sie das Niederlassungsrecht sowie Handels- und Gewerbefreiheit. Die Meistbegünstigung ist in den Fragen der Ein- und Ausfuhr, des Zolltarifs, der Schifffahrt und des Schutzes gewerblicher Eigentumsrechte gewährleistet. In allen anderen Fragen, insbesondere in der der inneren Besteuerung, werden die Reichsangehörigen den siamesischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Deutschland hat im Vertrag von Versailles auf seine Exterritorialrechte in Siam verzichten müssen, die Reichsangehörigen in Siam werden daher den ordentlichen siamesischen Gerichten unterworfen sein. (3542)

Ausland

Großbritannien. Zollbehandlung von alkoholischen Farbstofflösungen für mikroskopische Färbungen. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Zollbehandlung von Farbstofflösungen für Mikroskopie wurde die Antwort erteilt, daß zum Zweck der Feststellung des Alkoholgehalts der Lösungen Flaschen geöffnet werden müßten, doch beschränkte man sich auf die geringste nötige Anzahl. Wenn indessen der Importeur den Alkoholzoll bezahlt, wie er für Präparate, die nicht auf ihren Alkohol geprüft werden sollen, festgesetzt ist, so werden die Flaschen ungeöffnet ausgeliefert. (3563)

Dänemark. Zollerhöhung für Munition, Feuerwerk und Kunstseide. Durch Gesetz vom 1. Februar 1924, werden für die Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni folgende neue Zölle für „Luxusartikel“ aus dem Gebiet der Chemie festgesetzt. Die Bestimmungen des Luxussteuergesetzes vom 24. April 1923 bleiben in Kraft, soweit sie durch das neue Gesetz nicht abgeändert werden.

97a Schießpulver, Patronen, Patronenhülsen mit Zündladung, Zündhütchen und Feuerwerk (einschließlich explosiver Kugeln, Piropfen usw.)	1,00 Kr. per kg
227 Kunstseide	5,00 „ „ (3549)

Tschechoslowakei. Abschluß eines Handelsvertrages mit Italien. Am 1. März d. J. ist in Rom zwischen Vertretern der tschechoslowakischen und italienischen Regierungen ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, der an die Stelle der Abkommen von 1919 und 1921 treten soll. Das Abkommen besteht aus einem Zollvertrag und einer Konsularkonvention. Der Zollvertrag beruht auf dem im Jahre 1921 getroffenen Vorabkommen zwischen den Regierungen beider Länder, das allgemein die gegenseitige Meistbegünstigung festsetzt. Der neue Vertrag geht für eine Reihe von Waren über das frühere Abkommen hinaus, indem er Vorzugszölle einräumt. Zur Erledigung verschiedener Fragen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr werden demnächst weitere Besprechungen zwischen den Regierungen beider Länder stattfinden. Von Seiten der Tschechoslowakei werden bestimmte Vergünstigungen in Form von Vorzugsstarifen für die Beförderung von tschechischen Ausführwaren auf den Bahnen nach Triest und nach Genua gefordert. (3560)

Polen. Reform des Zolls. Bekanntlich ist bereits seit längerer Zeit eine Reform des polnischen Zolls in Aussicht genommen, weil bisher im allgemeinen noch der auf ganz andere Verhältnisse zugeschnittene ehemalige russische Zolltarif in Geltung ist. Wie die „Ost. Wirtschafts-Zeitung“ hierzu schreibt, scheinen die Vorarbeiten bisher langsamer voranzukommen, als man annehmen darf. Eigentlich sollte der jetzige Tarif am 31. März 1924 außer Kraft treten. Wie man aus Kreisen der für die Zollrevision eingesetzten Fachausschüsse hört, dürfte es aber Mitte April werden, ehe der Entwurf in seiner Gesamtheit vorliegt. Ob man überhaupt zu einer radikalen Umgestaltung gelangen wird, ist noch fraglich. In der Hauptsache wird man sich wohl auf die Aenderung der Zollsätze und verschiedene Umgruppierungen beschränken. Neben dem Normaltarif will man einen Maximaltarif einführen, der im Verkehr mit denjenigen Ländern zur Anwendung kommen soll, die noch keinen Handelsvertrag mit Polen abgeschlossen haben. Dazu würde auch Deutschland gehören, obwohl es in der polnischen Außenhandelsbilanz den wichtigsten Posten darstellt. Unter den bereits vorliegenden Beschlüssen, die in den letzten Sitzungen des Zollkomitees gefaßt worden sind, ist zu erwähnen: von der Liste der Waren, die 2 % des Normalzolls zu entrichten haben, sollen die nachfolgenden auf die Liste mit 10 % des Normalzolls gesetzt werden: Pos. 41 Abs. 3 mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen, gebrannte Knochen, Ammonsulfat, Salpetersäure, Nitrose; auf die Liste mit 40 % des Normaltarifs wird gemahlener Graphit für Bleistifte gesetzt werden. (3525)

Ausfuhrverbot für Espenholz. Mit Wirkung vom 5. Februar ist die Ausfuhr von Espenholz in Balken und Brettern von über 10 cm Stärke (ex Pos. 58) verboten worden. (3531)

Finnland. Zollermäßigungen für englische Waren. Der Zoll für Mineralwasser beträgt nach einer Berichtigung des „Board of Trade Journal“ nicht 0,87½ Finnmark (s. „Chem. Ind.“ S. 93), sondern 0,87 Finnmark. (3534)

Ungarn. Neue Einfuhrkontingente. Auf Vorschlag der Außenhandelskommission für die chemische Industrie in Ungarn, hat das ungarische Finanzministerium, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Stockungen auf dem Gebiete der inländischen Calciumcarbidproduktion beschlossen, das für den Monat März d. J. bewilligte Einfuhrkontingent von 16 Waggons Calciumcarbid um weitere 13 Waggons Carbid zu erhöhen. (3537)

Jugoslawien. Innere Verbrauchssteuern. Bei der Wareneinfuhr ist nach dem Gesetz über die Verbrauchssteuer- und Gebührenordnung für eine Reihe von Waren auch die innere Verbrauchssteuer zu entrichten. Für die chemische Industrie kommen die nachfolgenden Verbrauchsabgaben in Betracht:

Extrakte, Essenzen und ätherische Öle ohne Alkohol für 100 Kilo	800 Din.
Extrakte, Essenzen und ätherische Öle mit Alkohol für 100 Kilo	1 760 „
Calciumcarbid für 100 Kilo	60 „
Benzinfeuerzeuge bis zum Stückgewicht von 25 gr	2 „
Benzinfeuerzeuge (größere)	4 „
Zündschnurfeuerzeuge pro Stück	4 Para
Essigsäure für den Stärkegrad und 100 Kilo	4 Din.
Benzin für 100 Kilo	400 „ (3544)

Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Sendungen nach Jugoslawien. Bei der Handelskammer zu Berlin war zwecks Erleichterung der Zollabfertigung in Jugoslawien angeregt worden, daß die Ausfertigung doppelter Ursprungszeugnisse zugelassen werden möchte, damit im Falle des Verlustes des Ursprungszeugnisses ein zweites sofort zur Verfügung stehe. Die Handelskammer hat durch Erkundigungen bei dem jugoslawischen Konsulat festgestellt, daß Vorschriften gegen eine doppelte Ausfertigung nicht bestehen und Bedenken gegen die Ausstellung deshalb nicht vorliegen. Im Interesse der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Jugoslawien ist daher die doppelte Ausfertigung der Ursprungszeugnisse zweckmäßig. Das Duplikat muß jedoch als solches kenntlich gemacht sein und mit dem Original vollkommen übereinstimmen. (3513)

Italien. Umsatzsteuer auf Parfümerien, pharmazeutische Spezialitäten und Mineralwässer. Durch kgl. Erlaß vom 27. November 1923, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 30. November, wurde bestimmt, daß vom 1. Dezember ab von Parfümerien, pharmazeutischen Spezialitäten und Mineralwässern nicht mehr die frühere Stempelsteuer, sondern die allgemeine Umsatzsteuer zu erheben sei. Die Sätze betragen: bei Umsätzen im Werte von bis zu 100 Lire — 60 c. für je 20 Lire oder einen Teil davon; bei Umsätzen im Werte von über 100 Lire — 3 Lire für je 100 Lire oder einen Teil davon.

Umsätze im Werte von nicht mehr als 10 Lire sind steuerfrei. Diese Bestimmung ist durch einen neuen Erlaß vom 31. Dezember, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. Januar, für Mineral-

wässer geändert worden. Die alte Stempelsteuer soll bis zum 30. Juni in Kraft bleiben; von da ab sind 10 % des Fakturenwertes, ohne Rücksicht auf die Zahl der Flaschen, zu bezahlen. Diese Umsatzsteuer wird bei ausländischen Produkten vom Importeur erhoben; bei weiteren Verkäufen ermäßigt sich der Satz auf die Hälfte. (3550)

Spanien. Goldzollzuschlag und Valutazuschlag. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat März 1924 auf 51,34 % (Februar 50,59 %) heraufgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark ist für den März auf 1,778 pro Billion festgesetzt worden gegenüber 1,760 für die Billion Reichsmark im vorigen Monat. (3556)

Erhebung von Konsulatsgebühren. Das Spanische Staatsministerium hat auf die von der Deutschen Botschaft in Madrid auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes erhobenen Vorstellungen wegen der seit dem 1. Oktober v. J. bei den spanischen Konsulaten in Deutschland eingeführten Erhebung von Konsulatsgebühren in amerikanischen Banknoten erwidert, das eingeführte System nicht ändern zu können. Die Maßnahme sei angesichts der schweren Schädigungen ergriffen worden, die der spanische Fiskus bei der Gebührenerhebung in Papiermark infolge der außerordentlichen Kursschwankungen dieses Geldes erlitten habe. (3508)

Griechenland. Der neue Zolltarifentwurf. (S. „Chem. Ind.“ S. 56.) Nach einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Athen hat die griechische Regierung den neuen Zolltarif durch Gesetz vom 22. Dezember 1923 endgültig festgesetzt. Um den neuen Tarif in Kraft setzen zu können, hat die griechische Regierung in den letzten Jahren alle bestehenden Handelsverträge gekündigt und nur unter kurzer Kündigungsfrist weiterlaufen lassen. Die Kündigung erfolgte mit der Begründung, daß die im allgemeinen vor mehr als 30 Jahren abgeschlossenen Verträge den ausländischen Produkten Vorteile einräumten, die nicht durch gleiche, den griechischen Erzeugnissen gewährte Vergünstigungen kompensiert würden. So bringe die in den meisten Verträgen enthaltene Meistbegünstigungsklausel Zollvergünstigungen für verschiedene Staaten, die für griechische Produkte keine Abnehmer seien. Außerdem habe die griechische Industrie in der Zwischenzeit derartige Fortschritte gemacht, daß die Regierung sich veranlaßt sehe, zum Schutze ihrer Produktion Maßnahmen zu ergreifen.

In dem neuen Zolltarif weist jede Position zwei Sätze auf, die als Minimal- und Maximalsatz bezeichnet werden. Die Minimalsätze sollen nur für die im Handelsvertrag mit dem Ursprungsland ausdrücklich bestimmten Waren in Anwendung kommen. Da Griechenland in Zukunft keinem Staate mehr die Meistbegünstigung gewähren will, sollen die Ausfuhrländer, die von den Minimalsätzen gewisse Artikel zu profitieren wünschen, zum Abschluß von Handelsverträgen veranlaßt werden, in denen der fremde Vertragsstaat dem griechischen Exporte mindestens gleichwertige Konzessionen gewähren muß.

Nach den Mitteilungen des Finanzministeriums sind die neuen Zollsätze fast durchweg höher als in dem geltenden Tarif; auch die Zahl der zollfreien Waren wurde sehr erheblich eingeschränkt. Die Zollerhöhungen sollen vor allem solche Artikel treffen, die vorzugsweise von den besser gestellten Gesellschaftskreisen verbraucht werden. Für eine Reihe von Waren des täglichen Bedarfs sind die Zollsätze ermäßigt worden. In dem Bestreben, lebensnotwendige Waren möglichst gering zu belasten, soll bei diesen der Koeffizient für die Umrechnung der Metalldrachme niedriger angesetzt werden als bei den sogenannten Luxusartikeln. Der Umrechnungskurs wird nach Inkrafttreten des neuen Tarifs jeweils durch Dekret festgesetzt. Nach Auffassung des schweizerischen Generalkonsulats wird der neue Tarif kaum vor dem nächsten Herbst zur Anwendung kommen. (3516)

Brasilien. Kein Einfuhrzoll auf Düngemittel. In Brasilien ist durch Verordnung Nr. 4802 vom 9. Januar d. J. bestimmt worden, daß eingeführte natürliche oder künstliche Düngemittel von nun an lediglich einer Abfertigungsgebühr (expediente) von 2 % des in der Konsultafaktur angegebenen Wertes, die in Papiermilreis zu zahlen sind, unterliegen. Ein Einfuhrzoll auf Düngemittel ist also nicht zu entrichten. (3523)

Belgischer Kongostaat. Neuer Einfuhrzolltarif. Der neue Zolltarif, der am 26. Dezember 1923 in Kraft trat, sieht im allgemeinen spezifische Zölle vor; da es nicht möglich war, wegen der Preisschwankungen in allen Fällen solche festzusetzen, wurde die Regierung ermächtigt, die ad valorem-Zölle in spezifische umzuwandeln, sobald dies möglich ist. Der neue Tarif bringt für Seifen aller Art eine Erhöhung von 10 auf 15 %, für Stoffe mit Kunstseide von 10 auf 20 %; dagegen wurden die Zölle für pflanzliche Öle zu gewerblichen Zwecken, Arzneimitteln u. a. herabgesetzt oder aufgehoben. (3533)

Sudan. Neue Einfuhrzölle für Alkohol und alkoholhaltige Flüssigkeiten. Mit Wirkung vom 10. Januar 1924 werden folgende neue Einfuhrzölle von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten erhoben:

Ware	Einfuhrzoll	
	bei direkter Einfuhr	wenn der ägyptische Zoll bez ist
Reiner Alkohol oder Industriesprit, der mit besonderer Bewilligung gemäß der Verordnung vom 15. August 1911 eingeführt wird	320 Millièmes per Liter Alkohol*)	120 Millièmes per Liter Alkohol*)
Parfümerien und Toilettepräparate, welche über 2 Volumprozent Alkohol enthalten	270 Millièmes per Liter Flüssigkeit	100 Millièmes per Liter Flüssigkeit
Denaturierter Alkohol	2 Millièmes per kg**)	zollfrei
Arzneimittel und medizinische Präparate, welche destillierten Alkohol enthalten, wenn sie nach einer anerkannten Pharmakopoe hergestellt sind	8 % ad. val.	zollfrei
Alle anderen Flüssigkeiten und Produkte:		
mit nicht über 2 Volumprozent Alkohol	8 % ad. val.	zollfrei
mit über 2 Volumprozent Alkohol	320 Mill. per Liter Alkohol oder 8 % ad val.***)	120 Millièmes per Liter Alkohol

*) Wenn in der Einfuhrbewilligung nicht anders bestimmt ist.

**) Abänderungen durch den Generalgouverneur vorbehalten.

**) Je nachdem sich ein höherer Zollbetrag ergibt.

(3529)

Britisch Honduras. Einfuhrverbot für Munition. Zufolge einer Verfügung vom 7. Dezember 1923 ist die Einfuhr von Munition ohne besondere Bewilligung bis zum 31. Dezember 1924 verboten. (3528)

China. Teilweise Aufhebung des Einfuhrverbotes für Kaliumchlorat. Laut Mitteilung des Schweizerischen Generalkonsulats in Shanghai wird in China die Frage einer Neuordnung der Einfuhrverbote geprüft. Bis eine definitive Regelung getroffen ist, soll das am 30. April 1923 erlassene Einfuhrverbot für Kaliumchlorat wenigstens für den Hafen von Shanghai vorläufig aufgehoben sein. (3543)

Französisch Neukaledonien. Anwendung des „Vermehrungskoeffizienten“. Durch Erlaß des Gouverneurs vom 8. Oktober 1923, veröffentlicht am 13. Oktober, werden die französischen „Vermehrungskoeffizienten“ mit allen Änderungen in der Kolonie eingeführt; dieselben finden aber keine Anwendung auf den Spezialtarif von Neukaledonien. (3530)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Bei Waren, die in Originalpackung geliefert werden, ist grundsätzlich eine Mängelrüge nicht mehr zulässig, wenn sich die Ware nicht mehr in Originalpackung befindet, es müßte sich denn um heimliche Mängel handeln, die erst im Gebrauch bei ordnungsmäßiger Prüfung festzustellen sind. Ist Benzin aus der Originalpackung in andere Gefäße gefüllt, so ist eine Veränderung der Ware durch fremde Bestandteile möglich und schon deshalb eine Bemängelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Maschinenöl. Der Rechnungsvermerk „Emballagen werden in unbeschädigtem Zustande mit ... % des in Rechnung gestellten Betrages gutgebracht und sind franko Station Rummelsburg zurückzusenden usw.“ gibt dem Käufer von Maschinenölen das Recht zur Rücksendung, legt ihm aber eine diesbezügliche Verpflichtung nicht auf.

Oxalsäure. Die deutschen Fabriken von Oxalsäure haben sich zu einer Verkaufsstelle für Oxalsäure G. m. b. H. Oestrich im Rheingau zusammengetan, die den Markt kontrolliert. Marktpreise im eigentlichen Sinne bestehen nicht. Oxalsäure wird in Originalfässern von zirka 300 bis 400 kg geliefert. Abweichungen von dem Kontraktquantum können sich daher nur in diesen Grenzen des Faßgewichtes bewegen. (3514)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Erhöhung der patentamtlichen Gebühren.

Die Reichsregierung hat mit Zustimmung des Reichsrats einen neuen, den Vorkriegssätzen weiter angehobenen Tarif für die patentamtlichen Gebühren festgesetzt, der für alle Zahlungen vom 1. März d. J. ab maßgebend ist. Der Tarif geht von einer Patentanmeldegebühr von 15 Goldmark aus. Die Patentjahresgebühren betragen für das erste, zweite und dritte Jahr je 30 Goldmark und steigen bis zum 15. Jahr auf 1000 Goldmark; für das 16., 17. und 18. Patentjahr betragen die Gebühren 1300, 1600 und 2000 Goldmark. Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Gebühr von 10 Goldmark, für die Verlängerung der Schutzfrist eine solche von 100 Goldmark festgesetzt. Bei Warenzeichen beträgt die Anmelde- und Eintragungsgebühr 15, die Klassengebühr 5, die Erneuerungsgebühr 100 Goldmark. Hinsichtlich aller Gebühren, deren nicht rechtzeitige Zahlung kraft Gesetzes Nachteile mit sich bringen würde, ist eine Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 31. März d. J. vorgeschrieben, um Beteiligten, die in Unkenntnis der Tarifänderung zu wenig entrichtet haben, die Möglichkeit der Nachzahlung offen zu halten. (3521)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Der Tragantgummihandel.

Tragantgummi ist das Produkt verschiedener Astragalus-Sträucher; dieselben wachsen wild in den Gebirgen der Türkei, Persiens und Syriens. Kulturversuche sind noch nicht unternommen worden. Der größere Teil der anatolischen Ernte wird von den Bauern in den Monaten Juni und Juli gesammelt.

Nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt sind die wichtigsten Produktionsgebiete der Türkei: Casarea, Angora, Yosgad, Karaman, Mithalich, Konia, Karahissar, Everek, Nigde und Nidel. Die besten Qualitäten scheinen aus den 5 erstgenannten Bezirken zu stammen. Die gesammelten Gummiharze gehen nach Konstantinopel und Smyrna und werden dort in 5 Qualitäten sortiert; sie werden von den Produzenten in Säcke mit je etwa 60 Oka (= 2,8 lbs.) verpackt und dann für den Export umgepackt, die feineren Sorten in Kisten mit etwa 120 kg, die schlechteren in Jutesäcke mit 75–100 kg.

In den Jahren unmittelbar vor dem Krieg wird die Produktion auf etwa 5–6000 Sack im Jahr geschätzt; dieselbe sank im Krieg auf kaum 1500 Sack und hat jetzt wieder etwa 5000 Sack erreicht. Der größte Teil der Ausfuhr des Jahres 1922 ging nach Deutschland; Belgien und Frankreich nahmen den Rest auf. Die Gesamtausfuhr aus Konstantinopel 1922 überstieg nicht 1000 Sack. Die Preise nach dem Krieg waren sehr schwankend.

Die Berichte über die Ernte von 1923 sind widersprechend, doch rechnet man in sachverständigen Kreisen mit etwa 5000 Sack. Ende 1922 und zu Anfang 1923 kamen etwa 1600 Sack nach Konstantinopel, außerdem nimmt man an, daß im Innern größere Bestände zurückgehalten wurden. Rechnet man alles zusammen, die Bestände in Konstantinopel und im Innern, sowie die neue Ernte, so darf man erwarten, daß die Türkei in diesem Jahr die Vorkriegseinfuhr erreichen oder sogar übertreffen wird.

Gewisse Mengen Tragantgummi von sehr feiner Qualität kommen auch aus Persien und Syrien auf den Markt in Konstantinopel. Persischer und syrischer Tragant wird vor allem in der Medizin und für feinere Konditorwaren verwendet. Bitlitrant, der zur Appretur von rauhen Stoffen, z. B. von Jutesäcken dient, ist gegenwärtig in Konstantinopel nicht zu haben. (3552)

Deutsch-Oesterreich. Die Zündholzindustrie. Man schreibt uns aus Wien: Das bedeutendste und älteste Unternehmen der österreichischen Zündholzindustrie ist die Solo Zündwaren- und Wachs-fabriken A.-G., deren drei Betriebe sich in Deutschlandsberg und Stainz (Steiermark) sowie in Linz (Oberösterreich) befinden. Kleiner an Umfang ist die Aktiengesellschaft Sirius, vormals H. Weiffenbach in Wien, die erst seit 1920 die Zündholzfabrikation aufgenommen hat, während sie bisher

überwiegend Munition herstellte. Kleinere Fabriken sind die Orion-Zündwaren-A.-G. in St. Pölten (Niederösterreich), die sich seit 1921 mit der Fabrikation von Zündhölzern befaßt, und die Firma Händler & Pfifferling in Hallwang bei Salzburg.

Die Fabriken waren in den letzten Jahren gut beschäftigt, insbesondere ist die Ausfuhr nicht unbeträchtlich gestiegen, so daß der größere Teil der Produktion ausgeführt worden ist. Hauptausfuhrländer sind Rumänien und die anderen Balkanländer, ferner auch Polen und Ungarn. Jugoslawien ist nur in beschränktem Umfange aufnahmefähig, da es eigene Zündholzfabriken besitzt. Früher war ein wichtiges Absatzgebiet für die österreichischen Unternehmungen die Levante; in neuerer Zeit scheint die Ausfuhr dorthin (Türkei) sich wieder zu heben. Der Inlandsbedarf wird fast ausschließlich durch die heimische Produktion gedeckt. Ueber den Umfang der Produktion stehen zuverlässige Angaben nicht zur Verfügung, jedoch kann als Anhalt dienen, daß im 1. Quartal 1923 die Ausfuhr 6640 dz im Werte von 369 000 Goldkronen erreichte; d. i. mehr als die Hälfte der Ausfuhr des ganzen Jahres 1922, die sich auf 11 374 dz im Werte von 614 000 Goldkronen belief. Ueber die Gesamtzahl der in der Zündholzindustrie beschäftigten Arbeitnehmer liegen genaue Angaben nicht vor; die Fabriken der Solo beschäftigen in normalen Zeiten mindestens 1250 Arbeiter und Angestellte.

Alle Betriebe sind maschinell neuzeitlich eingerichtet. Als Imprägnierungsmaterial für die Zündhölzer soll überwiegend eine Mischung von Kolophonum mit Paraffin zur Anwendung kommen. Versuche mit der alten Verwendung von Kolophonum scheinen keine günstigen Ergebnisse gezeitigt zu haben. Paraffin wird aus dem Auslande bezogen. Als Zündmasse werden infusorienerde, amorpher Phosphor und chlorsaures Kali verwendet. Die Mischverhältnisse sind Geschäftsgeheimnis. Für die Herstellung der Zündhölzer (Fichten- und Pappelholz) sowie für die Schachte (Kiefern-, Erlen-, Buchenholz) wird einheimisches Holz verarbeitet. Neben den sogenannten schwedischen Zündhölzern werden von der Solo A.-G. auch sogenannte Salonhölzer, die keine präparierten Reibflächen erfordern, hergestellt. Der Fabrikpreis für Solo-Schwedenholz stellt sich zurzeit folgendermaßen: eine Kiste mit 50 Paketen (1 Paket = 10 kleine Pakete mit je 10 Schachteln) kostet 940 000 Kronen (Papier), so daß eine Schachtel 188 Kronen kostet. In neuester Zeit scheint eine gewisse Absatzkrise eingetreten zu sein, so daß die Fabriken teilweise zur kurzzeitig übergehen mußten. Als Grund dafür wird die gegenwärtige ungünstige Lage der Gesamtwirtschaft angegeben. (3527)

Großbritannien. Die Entwicklung der „Borax Consolidated, Ltd.“ „Chemical Trade Journal“ (London) schreibt: „Die „Borax Consolidated“ erzielte in dem Geschäftsjahr 1922/23 (Oktober/September) einen Reingewinn von 442 753 £, gegen 417 900 £ 1921/22 und 348 966 £ 1920/21. Dieses günstige Ergebnis ist besonders deshalb bemerkenswert, weil die Gesellschaft im letzten Jahr eine Preisermäßigung eintreten ließ; diese wurde nur durch Herabsetzung der Produktionskosten des Rohmaterials und des Reinprodukts möglich. In den 25 Jahren ihres Bestehens hat die Borax Consolidated Erfolge zu verzeichnen, wie nur wenige Firmen. Der gesamte Reingewinn in dieser Zeit betrug, wie der Vorsitzende, Earl of Chichester, auf der Generalversammlung mitteilte, 8 388 995 £ oder im Jahr durchschnittlich 335 560 £. Die Borax Consolidated wurde i. J. 1899 gegründet, um die folgenden Gesellschaften zu übernehmen: die „Pacific Borax and Redwood's Chemical Works, Ltd.“, die „Borax Company, Ltd.“, die „Société Lyonnaise des Mines et Usines de Borax“ (Lyon und Wien) und „Meak and Green, Ltd.“. Das ursprüngliche Aktienkapital betrug 1 400 000 £ in Aktien zu 10 £ (davon 80 000 3/4 prozentige kumulative Vorzugsaktien). Heute beläuft sich das eingezahlte Aktienkapital auf 2 350 000 £; dazu kommen 1 916 450 £ Obligationen. Zur Feier der „silbernen Hochzeit“ wird an die Inhaber der Stammaktien ein Bonus von 2 1/2 % außer der Dividende von 12 1/2 % verteilt. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist sehr günstig, die Gesamtreserven betragen 1 053 131 £.“

Wie der Vorsitzende außerdem noch mitteilte, wurde im vergangenen Jahr die bestehende Fabrik in den Vereinigten Staaten erweitert und eine neue Fabrik an der pazifischen Küste errichtet. Mit der türkischen Regierung wurde eine Verständigung erzielt, so daß der Bezug von Rohmaterial aus den dortigen Gruben wieder aufgenommen werden konnte. (3562)

Teerfarbenausfuhr 1913 und 1923. Im Unterhaus wurde in Beantwortung einer Anfrage mitgeteilt, daß die Ausfuhr von in England erzeugten Teerfarben im Jahr 1913 60 733 cwt. im Wert von 206 109 £ (oder im Durchschnittswert von £ 3/7/10 per cwt.), im Jahr 1923 dagegen 126 187 cwt. im Wert von 1 031 903 £ (oder im Durchschnittswert von £ 8/3/7 per cwt.) betragen habe. (3564)

Rechenschaftsbericht der britischen Phosphatkommission. Auf eine Erklärung des Finanzministers Snowden im Unterhaus, daß die Rechnungssablage der britischen Phosphatkommission in dem Gesamtrechnenschaftsbericht der Regierungsdepartements bekanntgegeben werde, entgegnete Sir Mitchell-Thomson: „kann der Herr Minister uns mitteilen, ob wir die Rechnungssablage in Händen haben werden, ehe wir ersucht werden, den Nachtragset des Kolonialamts zu bewilligen, in welchem den Steuerzahlern zugemutet wird, weitere 100 000 £ in dieses Abenteuer zu stecken?“ Der Minister versprach, daß dies geschehen werde, wenn es möglich sei. (3565)

Die Gewinnung von Akazienrinde in Ceylon. Akazienrinde, ein wertvolles Gerbmateriale, wird hauptsächlich in Natal gewonnen, kleinere Mengen kommen aus Kenya und Australien. Nun haben Untersuchungen des „Imperial Institute“ über die Möglichkeit, Akazienrinde auch in anderen Teilen des britischen Weltreiches zu erzeugen, ergeben, daß die Akazienkultur auch in Ceylon aussichtsreich ist. Die gewöhnliche schwarze Akazie (Acacia decurrens var. mollissima) wurde in Ceylon vor etwa 30 Jahren eingeführt und es wurden Versuche gemacht, Pflanzungen für gewerbliche Zwecke anzulegen, doch waren die geschäftlichen Erfolge damals offenbar nicht so, daß sie eine Kultur in großem Maßstab gerechtfertigt hätten. Neuere Untersuchungen von Rindenproben von Ceylon haben aber ergeben, daß deren Qualität der von Natalrinde des Handels ähnlich war.

Die Akazienrinde des Handels enthält 25 bis 45 %, im Durchschnitt etwa 31 % Tannin; die 5 untersuchten Ceylon-Rinden zeigten aber mit einer Ausnahme einen Tanningehalt von über 27 %, so daß anzunehmen ist, daß Sendungen von Rinde gleicher Qualität in England leicht Absatz finden würden. Natalrinde wurde in London im Juni 1923 mit 9–10 £ per ton notiert. (3551)

Ungarn. Errichtung einer Fabrik ätherischer Öle. Prager Zeitungen melden aus Budapest: Die Ungarische Kreditbank plant die Errichtung einer Fabrik zum Erzeugen von ätherischen Ölen, die jetzt aus der Tschechoslowakei und aus Deutschland eingeführt werden. Das Aktienkapital des Unternehmens wird 2 bis 2 1/2 Milliarden Kr. betragen. Die Fabrik wird in einer in der Umgebung von Budapest befindlichen Spiritusfabrik eingerichtet. Die Guts-herren der Umgebung wurden aufgefordert, sich auf die Produktion von Ölsamen einzurichten. (3506)

Jugoslawien. Die Aussichten für den Absatz deutscher Waren. Nach einem Bericht aus Zagreb ist in dem Geschäftsleben Jugoslawiens eine empfindliche Stockung eingetreten, die überwiegend auf Kapitalmangel zurückzuführen ist. In den Zeiten der Hochkonjunktur 1921 und 1922 haben sich viele Kaufleute mit Waren überreichlich versorgt. Wenn auch ein beträchtlicher Teil der eingeführten Erzeugnisse abgesetzt werden konnte, so dürften doch noch erhebliche Mengen auf Lager liegen. Infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise in Europa drängen die ausländischen Lieferanten auf Zahlung. Betriebsmittel sind jedoch nicht vorhanden und der Kredit, insbesondere der Lombardkredit, ist sehr teuer; es werden 25 bis 40 % Zinsen verlangt.

Was die wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland betrifft, so waren diese in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres von dem Reparationsproblem ungünstig beeinflusst, insbesondere von den Maßnahmen, die die Regierung in Belgrad wegen der Einstellung der deutschen Lieferungen gegen das in Jugoslawien befindliche deutsche Eigentum, gegen Firmen mit deutschem Kapital und deren Angestellte zu ergreifen androhte. Die Einstellung der Reparationslieferungen und die Wirtschaftskrise haben auch einen Teil der hier ansässigen deutschen Vertreter veranlaßt, das Land vorläufig zu verlassen, da ihnen fast jede Verdienstmöglichkeit fehlte.

Aussichten auf eine Wiederbelebung des Geschäftsverkehrs sind vorhanden, wenn auch nur in beschränktem Umfang. Seit etwa drei Monaten ist der Dinar stabil und zeigt steigende Tendenz. Vielfach ist man geneigt, das kürzlich abgeschlossene Fiume-Abkommen wirtschaftlich als belebendes Element anzusehen. Zu berücksichtigen bleibt auch, daß die Begleichung der zum Jahreschluß fälligen Verbindlichkeiten ziemlich normal verlaufen ist, und daß sich gegenwärtig eine geringe Geldflüssigkeit infolge vermehrter Einzahlungen bei den Banken und Sparkassen bemerkbar macht (3540)

Rumänien. Begründung einer Sprengstoff-Gesellschaft. Aus Bukarest wird dem „Prager Tagbl.“ gemeldet: Das Amtsblatt veröffentlicht ein Gesetz über die Konstituierung einer rumänischen Gesellschaft unter Beteiligung fremden Kapitals zur Herstellung von Sprengstoffen. An der Spitze der Gesellschaft wird die staatliche Monopolregie stehen. Das Aktienkapital ist mit 20 Millionen Lei veranschlagt und kann auf 55 Millionen Lei erhöht werden. Das ausschließliche Produktionsrecht mit Ausnahme von Kriegssprengstoffen wurde auf 30 Jahre bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Fabrik für Sprengstoffe in Fogaras Eigentum des Staates ohne jedweden Ersatz. (3511)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Februar 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Bei normaler Erzeugung ist die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Inlande namentlich in der zweiten Hälfte des Februar stark gestiegen. Es wurde nicht nur die laufende Produktion abgesetzt, sondern auch die Lagerbestände haben sich erheblich vermindert.

Da bei Eintritt mildernden Wetters erfahrungsgemäß die Nachfrage stärker einsetzt, wird empfohlen, sich rechtzeitig mit Stickstoffdüngemitteln zu versehen. Das Stickstoff-Syndikat nimmt vom 1. März 1924 ab für die Hälfte des Rechnungsbetrages Akzepte mit einer Höchstlaufzeit von 3 Monaten an, wobei ihm die Hälfte des Wechseldiskonts zu vergüten ist.

Die Preise blieben im Monat Februar unverändert und werden auch bis Ende des Düngejahres eine Herabsetzung nicht erfahren. Die heutigen Preise liegen erheblich unter den Vorkriegspreisen, beim schwefelsauren Ammoniak etwa 13 %.

Die in früheren Berichten ausgesprochene Erwartung, daß auch im Auslande mit einem lebhaften Frühjahrsgeschäft zu rechnen sei, hat sich schon im Februar verwirklicht, obwohl das andauernde Frostwetter Abnahme und Ablieferung sehr erschwert hat. Der Markt für Chilesalpeter ist andauernd fest in der Annahme, daß infolge des strengen Winters im Frühjahr eine starke Kopfdüngung nötig sein wird. Für schwefelsaures Ammoniak hat infolge seines günstigen Preises in allen Ländern eine starke Nachfrage eingesetzt, und es ist anzunehmen, daß diese bei eintretendem Tauwetter noch zunehmen und Knappheit an Ware zur Folge haben wird, denn die ausländischen Produzenten von schwefelsaurem Ammoniak sind bis mindestens Ende April völlig ausverkauft. (3535)

Die Lage des österreichischen Chemikalienmarktes.

Die Exportabteilung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und des Außenhandelsdienstes in Wien erstattet folgenden Bericht vom 26. Februar 1924:

Die Situation in der Chemikalienbranche unterscheidet sich nicht wesentlich von der der anderen Geschäftszweige und charakterisiert sich insbesondere durch eine außerordentliche Zurückhaltung der Käufer. Die Verbraucher decken sich, statt wie früher in großen Posten, jetzt immer nur auf kurze Zeit ein, einerseits weil sie durch die allgemeine Geldknappheit gezwungen sind, nur die unbedingt notwendigen Mittel in Vorräten zu investieren, andererseits weil die Tendenz der Preise mit ganz wenigen Ausnahmen eine mehr rückläufige ist und infolgedessen der Käufer immer die Aussicht hat, sich bei späteren Einkäufen billiger versorgen zu können. Es kommt hinzu, daß viele Warenbesitzer, welche die seinerzeit gute Konjunktur zur Aufnahme des Chemikalienhandels veranlaßt hatte, jetzt merken, daß eine Existenzberechtigung für sie gar nicht gegeben ist, und daß die Verbraucher, wenn sie es nicht sogar vorziehen, aus begreiflichen Gründen den direkten Kontakt mit dem Erzeuger zu suchen, ihren Bedarf bei ihren von alterher angestammten Bezugsquellen decken. Diese schwachen Hände machen dann Geschäfte um jeden Preis, mitunter sogar mit Verlust, um ihre Vorräte zu realisieren, und diese Notverkäufe drücken auch sehr die Preistendenzen.

Wenn man von derartigen anormalen Beeinflussungen der Preise absieht, wäre zu bemerken, daß in Schwerchemikalien die Notierungen ziemlich auf dem gleichen Niveau verharrt sind.

Für Düngemittel und sonstige Artikel des landwirtschaftlichen Bedarfs hat sich in der letzten Zeit die der Saison entsprechende Nachfrage eingestellt, der Bedarf konnte mühelos befriedigt werden, es sind sogar, wie man hört, namhafte Vorräte in Chilesalpeter unabgesetzt bei den Händlern übriggeblieben.

Auf dem Kalimarkt ist als Novum zu verzeichnen, daß die bisherige Alleinherrschaft des Deutschen Kalisyndikats durch das Auftreten der elsässischen Kalindustrie stark beeinträchtigt wird, um so mehr als die Preise der Franzosen durchaus konkurrenzfähig sind.

In Weinstensäure haben die drei österreichischen Fabriken das vor einigen Jahren aufgelöste Kartell kürzlich neu begründet und man erwartet eine Festigung der Preise.

In Sodaprodukten und Alkalien besteht weiterhin ein nicht unerhebliches Importgeschäft.

Die Preise für Tierprodukte, welche in letzter Zeit unter dem Eindruck der Konsolidierung der Ruhrverhältnisse stark nachgelassen hatten, scheinen

nicht nur den Tiefpunkt erreicht zu haben, sondern bereits wieder eine ansteigende Tendenz aufzuweisen.

Harze und Terpinprodukte liegen nicht nur wegen des Rückgangs der französischen Valuta, sondern auch infolge Knappheit des Materials außerordentlich fest, wogegen Schellack eine ausgesprochen rückgängige Bewegung zeigt.

Fettstoffe und Glycerin sind gefestigt.

Chromsalze und sonstige Bedarfsartikel für die Lederindustrie leiden stark unter der geringen Beschäftigung dieser Branche, wenngleich die Lage auf dem Weltmarkt für diese Artikel keine ungünstige ist.

Infolge des Bankstreiks dürfte in der nächsten Zeit der Verkehr ziemlich leiden, da eine ordnungsmäßige Regulierung eingegangener Verpflichtungen schwer möglich scheint und sich infolgedessen niemand gern auf neue Transaktionen einlassen möchte. (3541)

LITERATUR

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“.

Heft I, Jahrgang 1924. Nach den Methoden und unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurter Societätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Das erste Heft des neuen Jahrganges der „Wirtschaftskurve“ bringt neben der Fortführung der bekannten, an dieser Stelle regelmäßig gesammelten und dargestellten Statistiken zur Beobachtung des deutschen und des internationalen Wirtschaftslebens, wieder eine Reihe von wertvollen Neuerungen. Der Überblick über die Wirtschaftslage wird ergänzt durch eine praktisch wertvolle Chronologie des Währungsübergangs, die die Phasen der bewegten Zeit vom 1. August bis 31. Dezember des vergangenen Jahres datenmäßig festhält. In dem Kapitel über die Preise ist ein Ausbau der Konjunkturbeobachtung sehr bemerkenswert, der durch die Vergleichung der Preisbewegungen der Kapitalgüter und der Konsumgüter zu interessanten Schlussfolgerungen kommt. Unter den Auslandsvergleichen ist in diesem Heft neben Deutsch-Oesterreich besonders auch die Entwicklung in der Tschechoslowakei dargestellt. Das Kapitel Löhne und Gehälter enthält Vergleiche der Goldmarkgehälter von 1914 und jetzt für Arbeiter, Beamte, kaufmännische Angestellte und Bankbeamte. Für die Beobachtung des Arbeitsmarktes der Angestellten ist zum ersten Male eine Statistik der Zeitungsinserate aufgemacht worden. Die graphischen Darstellungen der großen deutschen Konzerne sind durch eine Arbeit über den Otto Wolff-Konzern fortgeführt und weiter ist die deutsche Margarine-Industrie in ihrem Aufbau und ihrer Konzernbildung zum Gegenstand einer Darstellung gemacht worden. (3557)

Patentgesetz, Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern und Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Der Verlag Carl Heymann in Berlin hat eine Textausgabe dieser drei Gesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1923 erscheinen lassen. Der Ausgabe ist am Schluß eine amtliche Liste der Patentanwälte nach dem Stande Ende Dezember 1923 beigegeben. (3480)

Goldbilanzen. Erläutert von Rechtsanwalt Dr. August Fünröhr. I. Schweitzer Verlag, München, Berlin und Leipzig.

Als neuester Band von Schweitzers Handausgaben mit Erläuterungen ist die Verordnung vom 28. Dezember 1923 über Goldbilanzen erschienen. Der Verfasser gibt zu jedem Paragraphen der Verordnung eine eingehende Erläuterung, die es auch dem Nichtfachmann ermöglicht, sich noch vor Erscheinen der Ausführungsvorschriften über diese schwierige und vielumstrittene Materie zu unterrichten. (3481)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. März 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 120–123; Acetonol 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (17–18%) 10/10–11; Ameisensäure (85%) 67/10–70; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weißer, gepulvert) 66–68; Aetzkali 33–34; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14/10–15; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 37–40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 50–51; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 47–48; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechweinstein 0/1/0–0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbonsäure (krist., 39–40°) 0/0/7½–0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chloralkali (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5½–0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98–100%) 77–80; Eisenchlorid 20–22; Eisenvitriol 3/10–4; Essigsäure (99–100%, Eisessig) 73–74; Essigsäure (80%, rein) 51–53; Essigsäureanhydrid (90–95%) 0/1/4–0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22–23; Flußsäure 0/1/7½–0/1/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 65–66; Glaubersalz (commercial) 4–4/10; Glycerin (roh) 65–67/10; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/9½–0/0/10 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/2/0–0/2/3 (lb.); Kalisalpetar (raff.) 38–40; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9–10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat (50–52%) 63–65; Kaliumpermanganat 0/0/9½–0/0/10 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10–10/10; Kobaltacetat 0/6/0–0/6/8 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6–0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25–25/10; Lithopone (30%) 22/10–23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10–2/15; (cwt.); Magnesiumchlorid 4–4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15–6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9–10; Methylalkohol (1% Aceton) 85–86; Milchsäure (50% vol.) 39–40; Natriumacetat 25–25/10; Natriumarseniat (45%) 45–48; Natriumbicarbonat 10/10–11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (60–62%) 20–22; Natriumchlorid 0/0/2½–0/0/3 (lb.); Natriumhydrosulfat (pulverförmig) 0/1/6–0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10–11; Natriumnitrit (96–98%) 31–32; Natriumphosphat 0/0/11–0/0/10 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16–16/10; Natriumsulfat (60–62%, fest) 15–16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10–12; Natriumbutylsulfat 0/0/5½–0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37–38; Nickelammoniumsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/5½–0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammium (90%, commercial) 0/1/4–0/1/5 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/0/10 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 23–25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Soda (calc., 58% Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpinolöl 3/19/0 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12° vol.) 0/2/0–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1–0/1/1½ (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksulfat 15–16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4–0/1/5 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/3–0/1/4 (lb.) — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/0–3/3; Acetylalsilicysäure 3/6 3/9; Amidol 7/6–8/0; Amidopyrin 13/9–14/3;

Betanaphthol (subl.) 3/0-3/6; Bromkalium 0/8-0/8½; Bromnatrium 0/8½-0/9; Calomel 3/4-3/6; Chininsulfat (B. P.) 2/3; Chloralhydrat 3/10-4/0; Cocain (Base) 1/2/0-1/4/0 (oz.); Coffein (rein) 12/3-12/9; Hexamethylentetramin 4/0-4/3; Hydrochinon 4/0-4/3; Methylsalicylat 2/10-3/3; Natriumsalicylat (Pulv.) 2/10-3/0; Phenacetin 7/0-7/3; Salicylsäure (B.P.) 2/2-2/4; Salol 4/0-4/3; Sublimat 2/10-3/0; Sulfonal 17/6-18/3. — Kohlen- teer- zwischensprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3-2/6; Alphanaphthylamin 1/6½-1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8½-0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9-3/0; Benzidinbase 4/4-4/7; Benzoesäure 2/0-2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0-2/3; Betanaphthol 1/1-1/2; Dichlorbenzol 0/9-0/10; Dinitrobenzol 1/1-1/2; Dinitrophenol 1/6-1/7; Diphenylamin 3/3-3/6; H-Säure 4/6-4/9; Nitrobenzol 4/0-0/8; Nitrotoluol 0/8-0/9; Orthoamidophenolbase 12/0-12/6; Parinitranilin 2/6-2/8; Paraphenyldiamin (dest.) 12/0-12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6-2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9-0/10; Tolidinbase 7/3-7/9.

Holland (Amsterdam), 20. Februar 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 147,50-155; Aluminiumsulfat (17-18%) 11,75-13,50; Ameisensäure (80% vol.) 56-68; Ammoniak (25%) 19,50-24,50; Anilinsalz 87,50-97,50; Antichlor 10,25-11,50; Arsenik (weißer) 82-88; Aetznatron (76-77%) 19,50-21,50; Benzaldehyd 175-210; Benzoesäure 225-250; Benzol (90%) 30-40; Betanaphthol 80-88; Bittersalz 2,50-3,90; Bleizucker 47-52; Borax (krist.) 31-32; Borsäure (krist.) 59-62; Bromkali 65-72; Carbonsäure (40%) 150-180; Chlorbarium 15-17; Chlorcalcium (70-75%) 4,25-5; Chlorkalk 10,50-11,75; Chlormagnesium (geschm.) 2,50-3,25; Chlorzink 26-30; Chromalaun 28,50-32; Citronensäure 225-260; Eisenvitriol 4,75-6,50; Essigsäure (80%) 52-55; Essigsäures Natrium 29-33; Formaldehyd (40% vol.) 70-76; Glaubersalz (krist.) 2,75-3,50; Glycerin (2 mal raff.) 75-85; Harnstoff 75-85; Jodoform 26,50-29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 11-13; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105-120; Kalisalpeter 34-39; Kaliumbichromat 58-64; Kupfersulfat (98-100%) 25-29; Lithopone 22-26; Milchsäure (50% vol.) 34-39; Morphin 180-200 (kg); Natriumbicarbonat 11,75-14; Natriumbichromat 47-50; Natriumnitrit 25-28; Natriumsulfat 13-15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55-65; Natronsalpeter 19-22; Natronwasserglas (38-40%) 6,25-8; Oxalsäure (krist.) 44-49; Paraffin (50-52%) 27-30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 41-47; Rhodan- ammonium 130-150; Salicylsäure 135-162; Salmiak (krist.) 28-32; Salpetersäure (36%) 15,50-17; Salzsäure (techn.) 2,25-3,95; Schwefelkohlenstoff 30-35; Schwefelnaatrium (60-62%) 15-17; Schwefelsäure (66° B) 4,50-5,75; Soda (krist.) 98-100% 7,50-9,25; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 140-160; Weinsäure 120-140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 22-25; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 55-56.

Oesterreich (Wien), 29. Februar 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 9300; Aetznatron (128/130) 6150; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) —; Antichlor (krist.) 4200; Bittersalz 1,10 Dollar (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 11 900; Bleiweiß (chem. rein) 13 700; Bleizucker (krist.) 15 500; Borax 9400; Carbonsäure (krist.) 73 £ (1000 kg); Chlorbarium (krist. 96/98%) 4600; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 4/10 £ (1000 kg); Chlorkalk (110/115) 2400; Chlorsäure Kali 7000; Chromalaun 8600; Chromkali 16 500; Chromatron 13 800; Eisenvitriol 1100; Essigsäure (80%, für Genußzwecke —; Formaldehyd (40% —; Glaubersalz (krist.) 1100; Glycerin (28 B, chem. rein) 29 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 000; Kalisalpeter —; Kupfer- vitriol (98/99) 8300 (1000 kg); Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn. 50% Vol.) 13 300; Mennige, Bleiberger 13 100; Naphthalin (Schuppen, weiß) 16/5 £ (1000 kg); Natriumbicarbonat (B) 4000; Natriumsulfat 4200; Natriumbisulfat (60/62) 5800; Oxalsäure 14 500; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) —; Pottasche (96/98) 9000; Salzsäure (20/22, techn.) 1150; Schwefelnatrium (60/62) 4600; Schwefelsäure (66° B) 1650; Soda (Ammoniak, 96/98) 2950; Soda (krist.) 1800; Terpentintöl (inland.) 24 800; Terpentintöl (russisch, weiß) 15 000; Weinsäure (krist., spießig) 39 000.

Vereinigten Staaten (New York), 18. Februar 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,19; Alaun (Chromalaun) 0,05½-0,06; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,03-0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40-1,60 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,13½-0,14; Ammoniak (wasserrfrei) 0,30-0,36; Ammoniak (26°) 0,07-0,07½; Ammoniumcarbonat (pulverförmig) 0,09½-0,09¾; Ammoniumnitrat (techn.) 0,07½-0,08; Amylacetat (techn.) 4,50-4,75 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,12½-0,13; Aether (U. S. P.) 0,17-0,18; Äthylacetat 1,05 (Gall.); Äthylalkohol (U. S. P., 188 proof) 4,78-4,88 (Gall.); Äthylalkohol (denaturiert, 188 proof, Fässer extra) 0,47½-0,51½ (Gall.); Aetzkali (88/92, ab Fabrik) 0,07½-0,08¼; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik) 3,10-3,16½ (100 lb.); Bariumchlorid (krist.) 80-85 (t); Bariumnitrat 0,08½-0,09½; Bariumsulfat, trocken (blanc fixe) 0,04½; Bariumsuperoxyd 0,18-0,20; Bleiglätte (commercial) 0,11; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09½; Bleizucker (weiß, (krist.) 0,14½-0,14¾; Borax 0,05¼-0,05½; Borsäure 0,10-0,10½; Brom (gereinigt) 0,27-0,30; Butylalkohol 0,50-0,55; Calciumarsenat 0,12-0,12½; Calciumcarbid 5,50-6,50; (100 lb.); Calciumchlorid (70/75, ab Werk) 24,75-30,50 (t); Campher (Japan, raff.) 0,79-0,80; Chlor (flüssig) 0,05-0,06; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,75-2 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04-0,05; Citronensäure 0,48; Cremortartar 0,22½-0,23; Cyankalium 0,60-0,65; Cyannatrium (96-98) 0,22; Eisenvitriol 17-19 (t); Essigsäure (99%, Essigess) 12,78-13,03 (100 lb.) Essigsäure (80%, rein) 11,41-11,60 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,39-0,40; Essigsaurer Kalk 4, — (100 lb.); Flußsäure (52 %) 0,11-0,12; Formaldehyd 0,11-0,12; Glaubersalz (ab Werk) 1,35-1,45 (100 lb.); Glycerin (c. p., Fässer extra) 0,16½-0,17; Glycerin (Dynamit, Fässer einger.) 0,15-0,15½; Kaliblutlaugensalz (gelb.) 0,19½-0,20; Kaliblutlaugensalz (rot.) 0,45-0,48; Kalisalpeter (krist.) 0,07½-0,09; Kaliumbichromat 0,09½-0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,26-0,27; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½-0,09; Kaliumjodid 3,60-3,65; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14-0,14½; Kupfersulfat (97-98%) 4,65-4,75 (100 lb.); Lithopone 0,06½-0,06¾; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80-2, — (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,05-2,55 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,11½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,95-0,97 (Gall.); Methanol (gerein.) 1,05 (Gall.); Milchsäure (44%, raff., light) 0,11½-0,12½; Milchsäure (U.S.P.) VIII) 0,55-0,60; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½-0,06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07½-0,07¾; Natriumsulfat (nitercake) 6-7 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75-4,25 (100 lb.); Natriumchlorid (ab Fabrik) 0,06½-0,07; Natriumfluorid 0,09-0,10½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,75-3, — (100 lb.); Natriumnitrit (96-98%) 0,07½-0,08¼; Natriumsalicylat 0,40-0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lb.); Natriumsulfat (Salt-cake) 22-24 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 80 %) 3,25-4,75 (100 lb.);

Natriumsulfid (krist.) 0,03½-0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,13-0,13½; Oleum (20%, tanks) 19-20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,11; Phosphor (gelber) 0,35-0,40; Phosphorsäure (50 %, techn.) 0,07-0,08; Pottasche (calc., 80-85%, imp.) 0,05¼-0,05½; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,06½-0,08; Salpetersäure (36°) 4,50-5, (100 lb.); Salzsäure (20°, tanks) 1,00-1,10 (100 lb.); Schwefelblumen 3,00-3,30 (100 lb.); Schwefel- stangen 2-2,20 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08-0,10; Schwefel- kohlenstoff 0,06½-0,07; Schwefelsäure (6° tanks) 14-16 (t); Soda (krist.) 1,10-1,25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,12½-0,13½; Tannin (U.S.P.) 0,80-0,85; Tannin (techn.) 0,40-0,45; Terpentintöl 1, — (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,09-0,10½; Weinsäure (krist.) 0,30; Zinkcarbonat 0,14-0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½-0,07; Zinkoxyd (bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03-0,03½; Zinchlorür (Zinnsalz) 0,35½-0,36; Zinnchlorid 0,14-0,14½; Zinnoxid 0,53-0,55. — Kohlen- teerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65-0,90; Anilinöl 0,17-0,17½; Anthracen (80-85%) 0,60-0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80-0,85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50-1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,75-0,80; Benzidin (Base) 0,80-0,84; Benzoesäure (U. S. P.) 0,85-0,90; Benzoesäure (techn.) 0,65-0,70; Benzol (c. p., ab Fabrik) 0,25-0,30 (Gall.); Benzylchlorid (95-97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,24-0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,72-0,80; Carbonsäure (U. S. P.) 0,37-0,38; Chlorbenzol 0,09-0,11; Cresylsäure (97-99%) 0,73-0,85 (Gall.); Dimethylanilin 0,36-0,38; Dinitrobenzol 0,19-0,20; Dinitrophenol 0,38-0,40; Diphenylamin 0,48-0,50; H-Säure 0,72-0,75; Nitrobenzol 0,09-0,10; Orthoamidophenol 2,40-2,50; Parinitranilin 0,70-0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30-0,35; Pikrin- säure 0,20-0,25; Salicylsäure (U. S. P.) 0,35-0,38; Salicylsäure (techn.) 0,33-0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,17-0,20; Tolidin 1,05-1,10; Toluol (tanks) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,33 (Gall.). (3553)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 3.	27. 2.	Aktien	5. 3.	27. 2.
A. G. f. Anilinfabr.	15,—	18,—	Höchst Farb.	16,—	18,—
Bad. Anilin . . .	19,75	22,—	C. A. F. Kahlbaum	29,75	31 ½
Byk-Guldenw. . .	4 ¾	5,75	Köln-Rottweil . .	11,30	12,—
Chem. F. Buckau .	92,—	96,—	Linde's Eismasch. .	8,40	11,50
„ Griesheim . . .	17,—	18,75	Nitritfabrik . . .	7,—	8,25
„ Grünau . . .	15,10	15,40	Oberschl. Koksw. .	64,50	67,—
„ v. Heyden . . .	6,60	8,—	Rasquin, Farb. . .	12,50	13,—
„ Milch & Co. . .	18,—	23,—	Rh. W. Sprengst. .	8,10	9,—
„ Weiler . . .	17,—	19,50	J. D. Riedel . . .	8,75	10,—
„ Welsenk. . .	109,—	119,—	Rungwerke . . .	2,—	2,25
„ W. Albert . . .	36,50	70,25	Rütgerswerke . . .	19,—	21,75
„ Concordia . . .	56,50	60,—	H. Scheidemann . .	38,50	39,50
Dynamit Nobel . .	9,80	10,30	Scherling, Chem. .	59,25	60,—
Egestorff, Salzw. .	16,50	18,—	Sprengst. Carb. . .	66,50	69,—
Elberf. Farbenf. .	18,80	20 7/8	Staßfurter Chem. .	49,50	53,—
Fahlberg List . . .	7,50	9,10	Thür. Bleiweiß . .	46,—	58,—
Th. Goldschmidt .	18,25	19,50	Union Chem. Fabr. .	25,75	25,25
Harkort Bergw. . .	15,—	19,50	Ver. chem. Wk. Chl. .	23,—	25,10
Heine & Co. . . .	2,80	3,40	„ Glanzstoff F. . .	60,25	65,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	28. 2.*	29. 2.*	1. 3.**	3. 3.**	4-3.**	5. 3.**
Holland . . .	1570000	1570000	157,0	157,0	157,0	157,0
Schweden . . .	1100000	1100000	110,0	110,0	110,0	110,0
Italien . . .	180000	18 000	18,20	18,20	18,20	18,20
England . . .	18100000	18100000	18 100	18,100	18,100	18,100
New York . . .	4200000	4200000	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	175000	177000	17,70	17,70	17,20	17,20
Schweiz . . .	73000	73000	73,—	73,—	73,—	73,—
Spanien . . .	532000	532000	53,20	52,80	52,60	52,—

*) In Millionen angegeben.

**) In Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Millionen M.)	5. 3.	27. 2.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	136,25	128,—
Raffinadekupfer 99-99,3 %	124-126	117-119
Originalhüttenweichblei	0,72-0,73	0,67-0,68
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,70-0,71	0,70-0,71
Zink, umgeschmolzen	0,60-0,61	0,60-0,61
Orig. Hüttenaluminen in Blöckchen	2,10	2,10
do. in Walz- oder Drahtbarren	2,20	2,20
Bancanizin	5,60-5,65	5,40-5,45
Hüttenzinn 99 %	5,45-5,50	5,25-5,30
Reinnickel	2,30-2,40	2,30-2,40
Antimon-Reinul	0,90-0,93	0,90-0,93
Silber in Barren	94,50-95,50	96,00-97,00

(3568)

Versammlungskalender.

22. März: Sulfat-Cellulose Fabrik Tillgner & Co. A.-G., Berlin-Wilmersdorf, 14. ordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 182/183.
27. „ Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus A.-G., Ottweiler-Saar, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Casinos zu Ottweiler.
28. „ Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des Barmer Bankvereins, Köln, Unter-Sachsenhausen 21.
29. „ Chemische Fabrik Weilmordorf A.-G., zweite ordentl. G.-V., nach- mittags 3 Uhr, im Gemeindegasthaus in Kornthal. (3559)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismund- straße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 15. MÄRZ 1924

Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. März 1924.

Der Reichstag hat unmittelbar vor seiner Auflösung den Gesetzentwurf über die Deutsche Golddiskontbank nach den Vorschlägen des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht verabschiedet, wodurch ihre Begründung in den nächsten Tagen ermöglicht worden ist. Die Bank ist keine Währungsbank, d. h. sie steht nicht unmittelbar im Dienste der deutschen Währungsreform. Sie ist vielmehr eine Kreditbank, deren Aufgabe darin besteht, die Einfuhr zu finanzieren und zu diesem Zweck die der Entfaltung unserer Produktion überaus hinderliche Kreditnot zu erleichtern. Die Bank wird Devisenkredite ungefähr in der Höhe einer halben Milliarde Goldmark gewähren, wodurch eine nicht unerhebliche Entspannung auf dem Devisenmarkt herbeigeführt werden dürfte. Die Beratungen des Entwurfs über die Golddiskontbank haben in den gesetzgebenden Körperschaften teilweise zu einer abfälligen Kritik der Schacht'schen Pläne Anlaß geboten. Will man über die Zweckmäßigkeit der Bankgründung im allgemeinen und ihrer Einrichtungen im besonderen zu einem Urteil gelangen, dann muß man von den Verhandlungen ausgehen, die Dr. Schacht mit Finanzkreisen des Auslandes über Gewährung von Krediten an die deutsche Wirtschaft und mit dem Sachverständigenausschuß der Reparationskommission über die Währungsreform geführt hat.

Dr. Schacht war sich bei Uebernahme der Reichsbankleitung klar, daß zu einer erfolgreichen Durchführung der Währungsreform die unter den Nachwirkungen des Jahres 1923 völlig daniederliegende deutsche Wirtschaft wieder in Gang gebracht werden mußte. Dazu war bei dem die gesamte Industrie lähmenden Mangel an Betriebsmitteln die Heranziehung ausländischen Kapitals unerlässlich. Aber die zu diesem Zwecke in der Schweiz, in Holland und in England unternommenen Schritte ließen erkennen, in welchem Grade das Vertrauen des Auslandes in die Kreditfähigkeit des Reichs und der deutschen Wirtschaft durch den Zusammenbruch der Markwährung mit seinen politischen und wirtschaftlichen Folgen geschwunden war. Ein Kreditabkommen, wie es im Jahre 1920 mit Holland zustande kam, wäre unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu erreichen gewesen. Fremdes Kapital war nur unter Bedingungen zu erlangen, die unbedingte Sicherheit gegen Verluste boten. Auch die Reichsbank selbst hatte keinerlei Aussicht, Goldkredite aus dem Ausland zu erhalten. Diese Erfahrungen führten zu dem Gedanken der Begründung einer selbständigen Bank, deren Goldkapital, um vor etwaigen Zugriffen gesichert zu sein, im Ausland angelegt werden soll. Für einen solchen Plan fand Dr. Schacht Interesse in englischen Finanzkreisen.

In diesem Zeitpunkt der Vorbereitungen für die Begründung einer Kreditbank begannen dann die Verhandlungen Dr. Schachts mit dem alliierten Sachverständigenausschuß über die Schaffung einer endgültigen deutschen Goldwährung durch Errichtung einer Goldnotenbank, der gleichzeitig die Regelung der Reparationszahlungen übertragen werden soll. Es ist Dr. Schacht gelungen, den Ausschuß zu überzeugen, daß die von ihm in Aussicht genommene Kreditbank kein Hindernis für die Begründung der künftigen Goldnotenbank bilden würde. Aber er mußte sich in bezug auf das Kapital seiner Bank und ihrer Notenausgabe gewisse Beschränkungen auferlegen lassen, die naturgemäß der Kreditaktion für Einfuhrzwecke enger Grenzen ziehen, als es den Bedürfnissen unserer Wirtschaft entspricht. Diese Einengung der Schacht'schen Pläne ist bedauerlich, man muß sich jedoch damit abfinden, zumal eine spätere Erweiterung des Wechselkredits im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Mit Genugtuung ist festzustellen, daß die englischen Kreditgeber eine rein deutsche Verwaltung der Bank durch die im Besitz der Aktienmehrheit befindliche Reichsbank zugestanden haben. Das Kapital der Bank beträgt 200 Millionen Goldmark. Die Hälfte desselben wird von der Reichsbank übernommen, die zu diesem Zweck von einem englischen Finanzkonsortium gegen ein entsprechendes Golddepot einen Kredit von 5 Millionen Pfund erhält. Die andere Hälfte des Kapitals wird von dem Konsortium deutscher Banken übernommen bzw. garantiert werden, welches im vorigen Jahr die Ausgabe der Dollarschatzanweisungen in Höhe von 100 Millionen Goldmark garantiert hatte. Man hofft, durch eine im Gesetz über die Golddiskontbank den Zeichnern von Aktien der Bank gewährte Amnestie für Zuwiderhandlungen gegen das Kapitalfluchtgesetz ins Ausland geflüchtetes Valutakapital heranzuziehen. Hoffentlich gibt man sich hierin keinem zu weitgehenden Optimismus hin. Erwogen wird auch die Möglichkeit einer Beleihung der Aktien durch die Reichsbank selbst, und zwar bis zu 50 % des Kurses. Außer diesem Kapital von 200 Millionen Goldmark ist der Bank vom Auslande ein Rediskontkredit in Höhe von zunächst 200 Millionen Goldmark für die von der Golddiskontbank angekauften Handelswechsel zugesagt worden. Die Bank hat ferner durch das Gesetz das Recht erhalten, Goldnoten bis zu 100 Millionen auszugeben, die zur Hälfte durch Gold oder kurzfristige Devisen, zur anderen Hälfte durch diskontierte auf ausländische Währung lautende Wechsel oder Schecks gedeckt sein müssen. Diese auf Pfund Sterling lautenden Noten sollen in erster Linie dazu dienen, im Inland umlaufende ausländische Noten aufzukaufen. Als Zahlungsmittel für den Inlandsverkehr kommen die Noten der Bank nicht in Betracht. Die Noten müssen jederzeit bei Präsentation von der Kasse der Bank in englischen Devisen oder Noten eingelöst werden.

Unter Berücksichtigung der zur Notendeckung zurückzuhaltenden 50 Millionen Goldmark stehen also der Bank für die Zwecke der Diskontierung von Handelswechseln 450 Millionen Goldmark zur Verfügung. Bei dem außerordentlichen Umfang der herrschenden Kreditnot wäre es wünschenswert gewesen, daß die Bemühungen des Reichsbankpräsidenten zu einer erheblich höheren Summe geführt hätten. Aber die von dem alliierten Ausschuß gezogenen Grenzen schlossen von vornherein ein größeres Aktienkapital und eine weitergehende Notenausgabe der Bank aus. Immerhin besteht aber die Möglichkeit, daß der vom Ausland gewährte Rediskontkredit später eine Erweiterung erfährt, denn nach den Äußerungen Dr. Schachts beläuft er sich „zunächst“ auf 200 Millionen. Aber auch 450 Millionen Goldmark sind immerhin eine Summe, die jedenfalls für die nächste Zeit zu einer fühlbaren Erleichterung der gegenwärtig noch stark gespannten Lage des Devisenmarktes führen wird.

Die Außenhandelsbilanz für den Monat Januar zeigt eine durch den Rückgang der Ausfuhr an Fertigfabrikaten in fast allen Industriezweigen verursachte starke Passivität. Sie läßt erkennen, wie notwendig die Förderung der Ausfuhr zur Aufrechterhaltung der Stabilität unserer Währung ist. Schuld an dieser unerfreulichen Entwicklung ist unzweifelhaft zum guten Teil der Kapital- und Kreditmangel, der vielfach zu Produktions einschränkungen geführt hat. Auf diesem Gebiet wird hoffentlich die Tätigkeit der Golddiskontbank recht bald fühlbar werden. Von erheblichem Einfluß darauf sind aber auch die außerordentlichen steuerlichen Belastungen der Industrie, die Barmittel in früher nie gekanntem Umfang in Anspruch nehmen. Die Finanzverwaltung sollte dieser Tatsache durch Stundungen von Steuern Rechnung tragen, soweit es irgendwie mit den Rücksichten auf die Balancierung des Reichshaushalts vereinbar ist.

Bl. (3634)

Die Arbeiten der Gesellschaft für Kohlentechnik.

Dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für Kohlentechnik m. b. H. Dortmund-Eving für die Jahre 1922 und 1923 entnehmen wir die nachfolgende Darstellung:

Infolge der Ruhrwirren erscheint der Geschäftsbericht für 1922 sehr verspätet und mit dem für 1923 vereinigt. Wenn somit unsere Arbeiten im größeren ersten Teil der Berichtszeit im allgemeinen noch gut fortgeschritten und besonders auf den Versuchsanlagen nur unter den langen Lieferzeiten litten, so wurden sie im zweiten Teil der Berichtszeit unter der Wirkung der Ruhrbesetzung empfindlich beeinträchtigt und kamen auf den Außenanlagen fast völlig zum Erliegen.

Die Arbeiten zur Entschwefelung des Koksofengases wurden im Laboratorium abgeschlossen; sie führten zur Errichtung einer Versuchsanlage für etwa 200 cbm Gas stündlich auf der Kokerei eines unserer Beteiligten, mit der ein Probebetrieb noch durchgeführt werden konnte, bis die Kokerei zum Stillstand kam. Die Betriebsergebnisse erscheinen, soweit sie bisher vorliegen, nicht ungünstig. Hand in Hand damit gingen die Versuche über die Abscheidung des Cyans, die nach Abschluß der Kleinversuche in der gleichen Anlage mit 200 bis 300 cbm Rohgas stündlich mehrere Monate befriedigend erprobt wurden. Die Versuche zur Verwertung des in der Cyanwäsche gewonnenen Produktes hat das Laboratorium ausgiebig beschäftigt und zur Ausarbeitung mehrerer Verfahren geführt, die zur praktischen Ausnutzung noch weiter verfolgt werden.

Die früheren Versuche zur Bindung des Kokereiammoniaks als Salmiak führten zur laboratoriumsmäßigen Ausarbeitung eines neuen Sodaverfahrens. Ueber die Brauchbarkeit des Ammonbicarbonats wurden auch im Jahre 1922 weitere Düngeversuche veranlaßt, die den gehegten Erwartungen entsprachen.

Die Pyridingewinnung auf Kokereien nach unseren Angaben hat sich ebenso wie unsere Tätigkeit bei der Verwertung der Phenolnatronlauge bis zur Stilllegung der Betriebe gut weiter entwickelt. Wir werden sie demnächst wieder aufnehmen.

Unsere wärmetechnische Tätigkeit in der Berichtszeit hat besonders der viel umstrittenen Frage der Erzeugung eines guten Hochofenkokes gegolten; unsere im größeren Maßstabe durchgeführten Versuche brachten eine vorläufige Klarstellung über den Einfluß der Gärungstemperatur auf die Koksgüte und führten zur Ausbildung eines Meßverfahrens und Verbrennungsofens zur Bestimmung der Verbrennlichkeit von Koks in technischen Körnungen. Die Einrichtung, die mit dem Erliegen des Güterverkehrs und der Unmöglichkeit, auswärtige Koke heranzubringen, zum Stillstand kam, wird neuerdings aus Beteiligtenkreisen zur Untersuchung von Hochofenkokes in Anspruch genommen.

Auf Wunsch einiger Beteiligten prüften wir verschiedene Urganbenzine auf ihre Brauchbarkeit als Fahrzeugkraftstoffe und führten auf Veranlassung von uns nahestehenden Verbänden umfangreiche Versuche über den zulässigen Tetralin-gehalt des Tetralitbenzols durch. Unsere Arbeiten über die Verwendung der Steinkohlenteeröle im Fahrzeugmotor brachten Fortschritte, so daß uns aus Interessentenkreisen die Mittel zur Erweiterung des ursprünglichen einfachen Versuchsstandes zu einem kraftfahrtechnischen Laboratorium zur Verfügung gestellt wurden, das Anfang 1923 in Betrieb kam. Unsere Schwerölarbeiten brachten nebenher die Ausbildung eines technisch brauchbaren Meßverfahrens zur Bestimmung der Tropfengröße bei zerstäubten Flüssigkeiten, das bei dem seitherigen gänzlichen Mangel auf diesem Gebiet auch bei den einschlägigen Abteilungen und Konzernwerken unserer Beteiligten von Nutzen sein wird.

Die technischen Arbeiten über eine weitergehende Auswertung des Koksofengases nahmen zunächst, wenn auch durch lange Lieferzeiten beeinträchtigt, den vorgesehenen Verlauf. Die Stilllegung der Kokereien brachte auch sie nach einem kurzen, nicht unbefriedigenden Probebetrieb zum Erliegen. Die einschlägigen Laboratoriumsversuche wurden weitergeführt und die frühere zugehörige Kleinanlage weiter ausgebaut.

Unsere Auskunftstätigkeit wurde auch in der Berichtszeit wieder nach verschiedenen Richtungen in Anspruch genommen. Die Vortragstätigkeit war den Verhältnissen entsprechend stark eingeschränkt. Unsere „Berichte“, die sich weiter eines regen Interesses auch aus ferner stehenden Kreisen erfreuen, wurden fortgesetzt, so daß mit dem kürzlich erschienenen fünften Heft der erste Band mit etwa 350 Seiten abgeschlossen vorliegt.

Die im Herbst 1923 einsetzende außerordentliche Verschärfung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zwang auch uns zu einer erheblichen Verminderung des Angestelltenbestandes und Einschränkung unserer Arbeiten, und noch ist nicht abzusehen, wieweit die Ungunst der Zeit ihre Weiterführung zulassen wird.“ (3573)

Weitere Einfuhrerleichterungen in der Tschechoslowakei.

Durch eine Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 29. Februar 1924 ist mit Wirkung vom 24. März d. J. die Einfuhr für eine Reihe von Waren freigegeben. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Liste die nachstehenden Positionen des tschechoslowakischen Zolltarifs:

- | | | |
|-----|------|---|
| | 81 | tierisches Wachs, |
| | 94 | vegetabilisches Wachs, |
| | 95 | Stearinsäure, |
| | 99 | Vaselin und Lanolin, |
| | 103 | Leinöl, |
| aus | 152 | grauer Ambra, Bibergeil, Bisam, Zibet usw. (ausgenommen Opium), |
| | 153 | Campher, |
| | 154 | wohlriechende Wässer (ohne Weingeist), |
| | 156 | Farbhölzer, |
| | 157 | Quebrachholz und andere Gerbhölzer, |
| | 160 | Catechu usw., |
| | 161 | Crapp-Extrakte usw., |
| | 170 | Asphaltpflaster, Asphaltmastix, Harzzemente, |
| | 171 | Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt, |
| aus | 245 | Garne aus Kunstseide, |
| | 406 | Schleifpapier, |
| | 407 | Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel, |
| aus | 599a | Düngesalze, Rohborax, Weinstein, trockene Weinhefe, Schlempekohle (die Einfuhr von Chlorkalium ist bereits frei), |
| | 601a | Eisenbeizen aller Art, Eisenvitriol, Zaffer, Smalte, Streuglas, |
| aus | 601b | Alaune, schwefelsaure und salzsaure Tonerde (mit Ausnahme von Chloraluminium), |
| | 601c | essigsäure und holzessigsäure Tonerde, |
| | 601d | künstliches Schwefeleisen, Eisenchlorid, festes Nickelsulfat, auch Nickelammoniumsulfat, |
| | 603b | Schwefelarsen, |
| | 603c | Selenschlamm, |
| | 603d | Chlorschwefel, |
| | 605 | Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen, |
| | 606 | Rußbister, |
| | 614 | Stärkegummi und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate, Kleister, Schlichte usw., |
| | 619 | Collodium, Chloroform, Methylalkohol, Aceton, konzentrierte Essigsäure, |
| | 634 | Pechfackeln, |
| | 638 | Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlöcher, Zündkerzen, |
| | 639 | Wachswaren. |

(3606)

Möglichkeiten für Deutschlands Ausfuhr nach Britisch-Indien.

In der „Frkf. Ztg.“ veröffentlicht der frühere Generalsekretär des Indischen Nationalkongreß-Komitees, Professor Amrit Rai, einen Aufsatz, in dem u. a. der Inhalt einer vom Allindischen Kongresse zu Delhi im vergangenen Jahr gefaßten Resolution wiedergegeben ist, die folgenden Wortlaut hat:

„In Anbetracht der Tatsache, daß Indien zurzeit einen Kampf für seine Freiheit führt und daß England diesen Kampf in jeder Hinsicht erschwert und jedes Hindernis in den Weg legt, und in Anbetracht dessen, daß Indien in britischen Kolonien und Dominions beleidigt und als Heloten behandelt werden, ruft der Kongreß das ganze Volk auf, besonders zu vermeiden, solche Waren zu kaufen, die in Großbritannien, seinen Kolonien und Dominions hergestellt sind, um dadurch einen vollständigen Boykott der britischen Waren durchzuführen, die nach genauer Untersuchung der wirtschaftlichen Lage Indiens von dem Komitee veröffentlicht werden.“

Das Komitee hat die Liste der britischen Waren, die boykottiert werden sollen, Ende Dezember v. J. veröffentlicht. Das indische Volk wird verpflichtet, diese Waren, soweit sie nicht von Indien selbst hergestellt werden, nur von außerhalb britischen Ländern zu beziehen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Liste folgende Waren: Chemikalien, Drogen und Medikamente, Lacke, Seifen, Farb- und Gerbstoffe.

In bezug auf die Aussichten für die deutsche Ausfuhr auf dem indischen Markt wird in dem Aufsatz folgendes ausgeführt:

Deutschland ist vom Weltmarkt verdrängt worden, doch es hat ein Recht darauf, wieder einen Platz an der Sonne einzunehmen. Bei klugem und geschicktem Vorgehen ist es der deutschen Industrie möglich, in Indien einen Absatzmarkt zu bekommen und damit dem deutschen Volke eine Hilfe zu leisten und dem indischen Volke wirtschaftliche Hilfe zu bieten. Wie wird es möglich sein? Diese Frage läßt sich natürlich nicht mit ein paar Worten klären. Hier seien nur einige wichtige Andeutungen gegeben. Selbstverständlich würde bei einer Ausschaltung der englischen Industrie und des englischen Handels Deutschland nicht ohne weiteres allein für den indischen Markt in Frage kommen, da sich reichlich Konkurrenz durch Japan, die Vereinigten Staaten und andere Länder einstellen dürfte. Es gilt darum im Angebot auf vieles zu achten, worauf es dem soliden Kaufmann in erster Linie ankommt: Qualitätsware zu angemessenen Preisen bei exakter Lieferung, eventuell unter Kreditgewährung, so wie es — das muß man ehrlich sagen — bei dem englischen Lieferanten der Fall war.

Der wichtigste Punkt für die Anbahnung geschäftlicher Beziehungen zu Indien ist die direkte Fühlungnahme mit Indern, nicht etwa auf dem Umwege über England oder durch englische oder europäische Importeure. Auch wird es sehr zu begrüßen sein, wenn die deutsche Industrie indischen Studenten Gelegenheit gibt, in deutschen Betrieben zu arbeiten, und ihnen dadurch Ausbildungsmöglichkeit gewährt. Die in Deutschland ausgebildeten Inder werden am besten dazu in der Lage sein, die deutsche Industrie in ihrem Heimatlande zu vertreten. Um so eher ist das möglich, wenn diese Inder die deutsche Produktion kennen und sich die Branchenkenntnisse in einem deutschen Unternehmen erworben haben.

Diese wenigen Worte mögen genügen, um der deutschen Industrie und dem deutschen Handel einen Weg für die Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen anzudeuten, einen Weg, von dem man hoffen darf, daß er sich für beide Teile lohnen wird. (3598)

Bestehende Einfuhrbeschränkungen für chemische Erzeugnisse in Jugoslawien.

Die „Wirtschaftlichen Nachrichten für Handel, Gewerbe und Industrie“, Wien, veröffentlichen in ihrer letzten Nummer einen Aufsatz über die in Jugoslawien geltenden gesetzlichen Bestimmungen betr. den Warenverkehr mit dem Ausland. In bezug auf die bestehenden Einfuhrbeschränkungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit wird folgendes mitgeteilt:

In Betracht kommt die Vollzugsanweisung des Ministers für öffentliche Gesundheitspflege vom 29. Januar 1921 betr. das Halten und den Verkauf von Giften und giftigen Stoffen in Handelsgeschäften. Nach Artikel 2 dieser Verordnung dürfen Farben die nachbenannten Gifte: Antimon, Arsen, Kupfer, Barium, Gummigutt, Quecksilber, Cadmium, Zinn, Corallin, Blei, Pikrinsäure, Uran, Chrom und Zink nicht enthalten. Die Importeure haben beim Zollamt durch ein Zeugnis der betreffenden Fabrik den Nachweis zu erbringen, daß in den Farben keiner der vorgenannten Giftstoffe vorhanden ist. Diese Zeugnisse müssen von der Behörde, welcher die betreffende Fabrik untersteht, beglaubigt sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, so wird die Farbe auf Kosten des Importeurs einer Analyse unterzogen. Zu derselben sind 20–25 g Farbe einzusenden. Die Gebühren für die Zollanalyse wurden durch Finanzministerialverordnung vom 6. Dezember 1923 festgestellt.

Von Apothekerartikeln dürfen die Zollämter nur die im Artikel 1 der Vollzugsanweisung genannten ausliefern. Die im Artikel 2 genannten Gifte, das sind Ammoniak, Antimonchlorid, Auringment, Bleizucker, Bleicarbonat, Braunstein, Höllenstein, Kaliumbichlorid (?), Kaliumhydrat, Carbonsäure, Bittermandelöl ätherisches, Minium, Methylalkohol, Natriumhydrat, Quecksilber, Realgar, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Silbernitrat, Siridzik (weiße Schminke, welche Arsenik alb. enthält), Soda, Zinkoxyd, Zinksulfat, Zinkvitriol sowie Farben, welche jedoch Antimon, Arsen, Barium, Blei, Chrom, Gummigutt, Cadmium, Corallin, Kupfer, Pikrinsäure, Quecksilber, Uran, Zink oder Zinn nicht enthalten dürfen, können nur an Personen freigegeben werden, welche eine Bewilligung des Gesundheitsministeriums besitzen. Nach Artikel 16 ist das Färben von Nahrungsmitteln mit Farben, welche Pikrinsäure, Gummigutt, Anilin oder ein Metall, mit Ausnahme von Eisen, enthalten, verboten. Nach Artikel 17 der Gifordnung

dürfen Kinderspielzeuge nicht mit Farben gefärbt sein, welche Antimon, Arsen, Kupfer, Gummigutt, Cadmium, Kobalt, Blei, Zink, Quecksilber mit Ausnahme des reinen Zinnobers, enthalten. Die Verwendung von anderen Metallfarben ist dann gestattet, wenn sie mit einer nicht leicht abreibbaren Lack-schicht überzogen sind. Nach Artikel 19 dürfen Farben, mit welchen Kunstblumen gefärbt werden, kein Arsen enthalten. Die Verwendung dieses Giftstoffes bei Tapeten ist gleichfalls verboten.

Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten wird durch die Vollzugsanweisung vom 29. Oktober 1921 geregelt. Im Artikel 10 derselben sind jene Spezialitäten aufgezählt, welche gegenwärtig nach Jugoslawien eingeführt werden dürfen. Die Erzeugung, Einfuhr und der Verkauf von Sera für die Tierheilkunde ist durch die Verordnung des Ministers für Ackerbau vom 13. Juli 1923 geregelt worden. Auf Grund dieser Verordnung sowie des Erlasses der Generalzolldirektion vom 7. August 1923 ist die Einfuhr solcher Sera nur mit Bewilligung des Ackerbauministers gestattet.

Die Einfuhr von Essenzen zur Herstellung von Slibowitz, Treberbranntwein und Wein ist auf Grund der Tz-Nr. 139 des Zolltarifs verboten.

Die Einfuhr von Feuerzeugen ist nach dem Erlaß der Generalzolldirektion vom 29. Dezember 1921 nur über die Zollämter in Belgrad, Zagreb (Agram), Ljubljana (Laibach), Sarajevo, Skoplje (Uesküb), Subotica (Szabadka) und Split (Spalato) zulässig. (3591)

Die beabsichtigte Aufgabe des Zündholzmonopols in Frankreich.

Die von der französischen Regierung beabsichtigte Aufgabe des Zündholzmonopols stößt auf eine heftige Opposition, doch scheint eine genügende Mehrheit in der Kammer gesichert zu sein.

In der Sitzung vom 20. Februar lag ein Antrag Bouisson vor, welcher die Zurückziehung der Vorlage verlangt. Bouisson führte aus, daß die Aufhebung weder für die Staatskasse noch für die Verbraucher von Vorteil sein würde, vielleicht aber für die Gruppe „France-Afrique“, welche im letzten Jahr dem Staat 21 Milliarden ausländische Zündhölzer geliefert habe und welcher bekanntlich der Senator Coignet (Departement du Rhône) angehöre.

In seiner Erwiderung erklärte der Finanzminister unter zahlreichen Unterbrechungen durch die Linke, daß die Aufhebung für den Staat von Nutzen sein werde. Die ausländischen Zündhölzer seien billiger und besser als die Monopolzündhölzer. Das erkläre sich aus der mangelhaften Einrichtung der staatlichen Werkstätten und aus der ungenügenden Arbeitsleistung; in Aubervilliers habe man statt 295 Arbeitstagen nur 227 erreicht. Auch die Verbraucher würden bei der Neuordnung besser fahren. Es handle sich aber nicht um die Verpachtung an eine Gesellschaft, denn das wäre tatsächlich die Rückkehr zum Monopol, sondern um völlige Freiheit der Fabrikation und des Handels. Von der Existenz der von dem Abgeordneten Bouisson erwähnten Gruppe sei ihm nichts bekannt.

Das System der Freiheit bestehe in England, in Belgien, überall, besonders aber in Elsaß-Lothringen, wo die Regierung es nicht angetastet habe. Und es scheine nicht, daß die Zündhölzer dort weniger gut oder teurer seien.

Der Ertrag der Steuer, welche an Stelle des Monopols trete, werde mit der Steigerung des Verbrauchs wachsen; eine solche sei aber zu erwarten, wenn die Preise gegenüber den Monopolpreisen herabgesetzt würden, z. B. auf 15 c. für die schwedischen. Auch von der Ausfuhr seien Einnahmen zu erwarten; die Zündholzindustrie habe anfänglich exportiert, erst mit dem Monopol sei die Einfuhr gekommen. Er zweifle nicht, daß die Preise gesenkt werden könnten, wenn sich die französischen Fabrikanten organisierten und ihre Einrichtungen auf die Höhe brächten. Nach Marin sei für 1925 ein Ertrag von 10 Millionen zu erwarten, er selbst schätze ihn auf 20 bis 25 Millionen.

Dieser Erklärung folgten wilde Lärmszenen von seiten der Linken und der Kommunisten, welche in Tätlichkeiten auszuarten drohten. Die Abstimmung ergab die Ablehnung des Antrags Bouisson mit 355 gegen 215 Stimmen und diese starke Majorität ist, wie „Journée industrielle“ bemerkt, auch bei der Entscheidung über die Vorlage selbst zu erwarten.*)

*) Wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, ist inzwischen der Artikel 36 des Finanzgesetzes, durch den das Zündholzmonopol aufgehoben wird, von der Kammer mit 365 gegen 188 Stimmen angenommen worden. (3588)

Der polnische Konventional-Zolltarif für chemische Produkte.

Die nachstehende Liste gibt die auf Grund von Handelsverträgen anderen Staaten von Polen gewährten Zollermäßigungen wieder. Die deutsche Einfuhr genießt diese Zollvergünstigungen nicht.

Tarif-Nr.	Artikel	Allgemein. Zoll für 100 kg in Goldfrank.	Konvention. Zoll v. 100 kg in Goldfrank.	Prozentuale Ermäßigung
43	1. a) Fischleim b) Gelatine, Appreturleim, Mischungen von Gelatine und Glycerin	10,— 92,50	6,50 60,125	35% 35%
aus 68	2. Leim aus Knochen und tierischen Abfällen; Schuster- und Tischlerleim	32,—	20,80	35%
95	2. Celluloid jeder Farbe in unbearbeiteten Stücken, Ringen und Plättchen; Galalith und dgl.	21,—	13,65	30%
112	Weinstein (Cremor tartari): weinsaurer Kalk (Calcium tartaricum) und citronensäurer Kalk: 2. halbgereinigt (nicht in Pulverform)	6,—	3,90	35%
	Chem. und pharmaz. Produkte, in den andern Nummern des Tarifs nicht genannt:			
	2. Alkaloide und Alkaloidsalze a) Coffein, Chinin; Theobromin b) Strychnin, Morphin, Codein, Veratrin, Atropin, Cocain und deren Salze	617,50 1235,—	370,50 741,—	40% 40%
	8. organische Präparate für pharmazeutische Zwecke: a) Acetanilid b) Antipyrin; Salipyrin; Phenacetin, Sulfonal; Salol; Guajacol; Guajacol und Kreosot, kohlen-saures; Pepsin, Pepton und Santonin	68,— 284,—	40,80 198,80	40% 30%
	c) Künstl. Süßstoffe m. höherem Süßigkeitsgehalte als dem des Rohrzuckers (Sulphinid und dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glycin, Sukrol, Zuckerin, Suckose, Dulcin und desgl., Orthoamidodisulfobenzoesäure und ähnliche zur Saccharinerzeugung dienenden Stoffe)	4075,50	2037,75	50%
113	Dosierte Arzneien 1. fertig zubereitete Arzneien (außer den auf seidenen und halbseidenen Geweben fertig zubereiteten Pflastern), sofern ihre Einfuhr auf Grund besonderer behördl. Verzeichnisse gestattet ist; sowie auch dosierte chemische und pharmazeutische Produkte; Extrakte zum Medizinalgebrauche	309,—	216,30	30%
	2. Heilpflaster, aus verschiedenen Stoffen auf seidenen oder halbseidenen Geweben fertig zubereitet, sofern sie auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse zugelassen sind	1235,—	864,50	30%
117	Pflanzenöle und Glycerin, ungerreinigt: 1. a) Oliven-, Lorbeer-, Baumwollensamenöl, Kakaobutter	24,50	17,15	30%
118	Aromatische Wässer, nicht alkoholhaltige (Lorbeer-, Pfefferminz-, Orangenblüten-, Rosenwasser und dergleichen)	37,—	25,90	30%
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel: 1. weiße u. rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden u. n. b. g.,			

Tarif-Nr.	Artikel	Allgemein. Zoll für 100 kg in Goldfrank.	Konvention. Zoll v. 100 kg in Goldfrank.	Prozentuale Ermäßigung
	nicht alkoholhaltige kosmetische Waren, einschl. des Gew. ihrer unmittelbaren Verpackung	556,—	361,40	35%
	2. Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige Parfüms; wohlriechende Wässer, Kölnisches Wasser, Elixiere, einschl. des Gew. ihrer unmittelbaren Verpackung	1235,—	802,75	35%
	3. wohlriechende und ätherische Öle: natürlich und künstliche, ohne Alkoholgehalt; wohlriech. Produkte: künstliche, auch in Kristallform; konzentrierte, fettstoffhaltige Pflanzenextrakte: feste und flüssige, einschließlich des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	247,—	160,55	35%
120	1. Seifen, Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande, auch in Pulverform, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	247,—	148,20	40%
	2. alle andern Seifen	31,—	23,25	25%
137	2. Schuhglanz, flüssige Tinten, Schuh- und Metallputzmittel, flüssiger Gummi, Syndetikon u. andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier u. desgl.	86,50	60,55	30% (3603)

Möglichkeiten für eine finnländische Chlorkalkindustrie.

Von Dr. phil. Bertil Nybergh, Helsingfors.

Der nachfolgende Aufsatz ist dem „Finnl. Merkur“ Nr. 5 entnommen:

Zwei Jahre sind vergangen, seit der Betrieb auf den staatlichen Fabriken in Warkaus und Kajana eingestellt worden ist; Ende Mai vorigen Jahres beschloß der Staatsrat die Abwicklung des Unternehmens und die Realisierung der Immobilien und der Maschinen. Seitdem hat sich keine private Gesellschaft gebildet, die diesen Fabrikationszweig aufgenommen hätte; infolgedessen muß der Bedarf der Papier- und Celluloseindustrie an Chlorbleichmitteln fast ausschließlich durch Import gedeckt werden. Und doch könnte eine elektrolytische Chlorkalkindustrie mit Vorteilen rechnen, die ein anderer Zweig der chemischen Industrie in Finnland kaum aufweist. Nur das billige Kochsalz brauchte eingeführt zu werden. Die Hauptbedingung ist elektrische Kraft, denn, um den Prozeß rentabel zu gestalten, muß dieselbe billig sein; elektrische Kraft aber haben wir an verschiedenen Orten, auch wenn die Möglichkeiten am Imatra nicht in Betracht gezogen werden. Die Produkte der Fabrik würden guten Absatz im Lande finden. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch ein wertvolles Nebenprodukt, Kaustiksoda, gewonnen wird, das sich über die Landesgrenzen hinaus der Nachfrage erfreut.

Es ist mehrfach geäußert worden, daß eine Chlorkalkfabrik in Finnland nicht rentabel sei, und zwar an Hand des Beispiels der beiden staatlichen Fabriken. Doch bedarf dieser Fall der näheren Prüfung. Die von der russischen Artillerieverwaltung während des Krieges gegründeten Chlorkalkfabriken in Warkaus und Kajana, deren Betriebe einen nur geringen Umfang hatten, wurden im Jahre 1918 als Kriegsbeute vom finnländischen Staat übernommen, wonach erst in Warkaus und dann in Kajana der Betrieb aufgenommen wurde. Bis zum Schluß des Jahres 1921 waren auf beiden Fabriken insgesamt 7656 t Chlorkalk und 4209 t Kaustiksoda produziert worden. Als die Fabriken damals geschlossen wurden, waren die Maschinen abgeschriebe, und ein auch in Anbetracht der damaligen günstigen Konjunktur erheblicher Gewinn von 4,5 Mill. Fmk. wurde der Staatskasse zugeführt. Der von den Fabriken gelieferte Chlorkalk hatte zwar nur einen Prozentsatz von 30 % aufzuweisen (gegen 35—37 % beim ausländischen Chlorkalk), doch ist in Betracht zu ziehen, daß beim Transport aus dem Auslande der Chlorgehalt etwas zurückgeht und andererseits der Preis für inländischen Chlorkalk niedriger ist als beim ausländischen.

Die Fabriken in Warkaus und Kajana waren ungünstig plazierte; sie mußten stillgelegt werden, als kein neuer Kontrakt über Lieferung von billiger Kraft abgeschlossen werden konnte. Auch die Ueberführung der Fabriken an einen anderen Ort war undenkbar, und bei der Realisation übernahm das Kriegsministerium alle Maschinen, um eine Verschleuderung derselben zu verhindern und die eventuelle Gründung einer neuen privaten Chlorkalkfabrik zu erleichtern.

Das größte Interesse an einer einheimischen Chlorkalkindustrie ist natürlich in der Papier- und Celluloseindustrie vorhanden. Zwar ist auf einigen Fabriken auf elektrolytischem Wege Natriumhypochlorit-Bleichwasser für den eigenen Bedarf hergestellt worden, doch findet hierbei keine rationelle Ausnutzung des Stromes statt; auch wenn an Stelle dieser Methode ein Diaphragma-Verfahren angewandt würde, so würde eine Chlorkalkfabrik Vorteile aufweisen, da eine Versendung ihrer festen Produkte leichter zu bewerkstelligen wäre und damit auch die Herstellung in größerem Umfang.

Nachstehend seien einige die Einfuhr und Produktion von Chlorkalk und Soda beleuchtende Zahlen angeführt. Die abnormen Werte in den Kriegsjahren sind nicht angeführt worden; was die Angaben über Kaustiksoda anbetrifft, so konnten diese für die letzten Vorkriegsjahre nicht angegeben werden, da in der Zellstatistik bis zum Jahre 1920 Kaustiksoda und gewöhnliche Soda leider zusammen angegeben wurden.

Chlorkalk (in Tonnen)

Jahr	Einfuhr	Produktion	Summe
1912	4 354	—	4 354
1913	4 431	—	4 431
1919	4	3 188	3 192
1920	3 118	1 469	4 587
1921	558	1 661	2 219
1922	3 423	—	3 423
1923	4 427	—	4 427

Kaustiksoda (in Tonnen)

Jahr	Einfuhr	Produktion	Summe
1919	gering	1 561	1 561
1920	1 010	765	1 775
1921	348	1 248	1 596
1922	1 576	—	1 576
1923	1 744	—	1 744

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß der Verbrauch von Chlorkalk, der in den ersten Nachkriegsjahren etwas zurückgegangen war, im vergangenen Jahr den Umfang vor dem Kriege wieder erreicht hat und daß der Bedarf an Kaustiksoda seit dem Jahre 1919 ziemlich gleichmäßig ist.

Ferner seien hier Daten über die Einfuhr in den Jahren 1922 und 1923 und die sich daraus ergebenden Mittelpreise angegeben.

Jahr	Chlorkalk		Kaustiksoda	
	Einfuhrwert	Mittelpreis	Einfuhrwert	Mittelpreis
1922	5,7 Mill.	1,68 Fmk.	7,3 Mill.	4,66 Fmk.
1923	7,6 Mill.	1,48 Fmk.	6,0 Mill.	3,47 Fmk.

Es ist somit ersichtlich, daß recht wesentliche Summen für den Einkauf dieser Waren nach dem Auslande wandern, und daher wäre eine einheimische Chlorkalkindustrie von großer national-ökonomischer Bedeutung.

Nach Berechnungen des früheren technischen Leiters der staatlichen Fabriken würde ein Kapital von 10,5 Mill. Fmk. ausreichen, in das außer den Gebäuden und den neu anzuschaffenden Maschinen auch das Betriebskapital von etwa 3 Mill. Fmk. mit einberechnet ist. Bei einer Produktion von etwa 2000 t Chlorkalk und 1000 t Kaustiksoda (mit deren Absatz im Lande gerechnet werden kann) und einem Preise von (vorsichtig gerechnet) 1,45 bzw. 3,90 Fmk. pro kg würde der Bruttogewinn etwa 2 Mill. Fmk. betragen. Gegenwärtig besteht auf diese Waren ein Zollschatz von 20 bzw. 40 Penni pro kg (früher 40 bzw. 80 Penni). Bei den Berechnungen ist aber natürlich der Zoll für Chlorkalk nicht in Betracht gezogen worden, da ja für die ausgeführten Waren, die den größeren Teil ausmachen, der Zoll restituiert wird.

Es liegt selbstverständlich nicht im eigentlichen Interesse des Kriegsministeriums, eine Fabrik dieser Art zu betreiben, da es sich um die Herstellung von Handelsware handelt. Hingegen bildet eine lebensfähige private Chlorkalkfabrik, die in Friedenszeiten ihre Existenzberechtigung hat und mit voller Produktionskraft arbeitet, eine zuverlässige Reserve, die im Notfall für die Verteidigung des Landes wichtige Artikel liefern kann. Das Fehlen einer solchen Fabrik bildet eine bedenkliche Lücke in den Verteidigungsmöglichkeiten unseres Landes.

(Pappers' och trävarutidskrift.) (3569)

Die Chemikalieneinfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1923.

Die Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahr 1923 hatte nach einer Statistik des Handelsamts den Gesamtwert von 210 609 185 \$, die Ausfuhr (s. Chem. Ind. S. 89) den Wert von 146 147 420 \$; der Einfuhrwert 1922 belief sich auf 100 603 700 \$, 1921 auf 80 763 600 \$.

Im einzelnen betrug die Einfuhr (nach einem Auszug im „Oil, Paint and Drug Reporter“):

Kohlenteerchemikalien. Der Einfuhrwert stieg von 11 012 769 \$ im Jahr 1922 auf 17 273 682 \$ 1923; davon kommen zwei Drittel auf Rohprodukte und 30 % auf Fertigprodukte. Der bedeutendste Posten ist Creosotöl (64 199 636 Gallonen i. W. von 10 071 393 \$, oder 54 % der Menge und 137 % dem Wert nach mehr als 1922). Naphthalin wurde im Wert von 578 563 \$ (21 036 458 lbs.) eingeführt. Die Einfuhr von Alizarin und Alizarinfarbstoffen fiel von 701 934 \$ (479 850 lbs.) i. J. 1922 auf 403 612 \$ (290 130 lbs.) 1923. Farben und Farbstoffe (colors, dyes and stains, color acids and color bases) wurden im Wert von 4 424 311 \$ (3 252 383 lbs.) eingeführt (davon 44 % aus Deutschland und 30 % aus der Schweiz); eine wesentliche Aenderung gegen 1922 scheint nicht eingetreten zu sein.

Düngemittel. Düngemittel und Düngermaterialien, welche 30 % der gesamten Einfuhr von chemischen Produkten ausmachen, nahmen um 39 % der Menge und um 41 % dem Werte nach zu, von 1 340 440 t (45 122 574 \$) 1922 auf 1 857 866 tons (63 881 361 \$) 1923. Alle einzelnen Posten in dieser Gruppe, mit Ausnahme von Roh-Chlorkalk und Kainit, hatten eine Steigerung aufzuweisen. Die Salpeter-einfuhr, welche beinahe zwei Drittel der gesamten Düngemittelaufuhr ausmachte, stieg um 60 % dem Wert nach, von 26 152 723 \$ (542 464 t) auf 41 955 770 \$ (891 679 t).

Gewerbliche Chemikalien. Die auffallendste Erscheinung des Jahres waren die starken Aenderungen (Gewinne und Verluste) bei vielen Waren dieser Gruppe gegen 1922. Eine Zunahme zeigten: Arsenik um über 1000 %, Schwefelsäure um 543 %, Glycerin um 326 %, Natriumnitrit um 257 %, Ammoniumchlorid (Salmiak) um 181 %, Ammoniumperchlorat um 137 %; eine Abnahme trat ein: bei Calciumacetat und -chlorid um 97 %, bei Citronensäure um 47 %, bei Arsensulfid um 43 %, bei Chlorkalk um 63 %, bei Calciumcitrat um 91 % und bei Ferrocyankalium um 70 %.

Harze, Drogen und ätherische Öle. Harze, Gummiharze und Balsame, welche 20 % der gesamten Einfuhr von chemischen Produkten ausmachen, zeigten eine Zunahme von 40 % gegen 1922; im einzelnen ergeben sich folgende Steigerungen: Schellack um 54 %, Rohcampher um 42 %, raffinierter und synthetischer Campher um 53 %, Gummi arabicum um 55 %. — Der Wert der Einfuhr von Drogen, Kräutern und Wurzeln war um 10 % größer als 1922, bei einzelnen Warengattungen zeigte sich aber ein Rückgang, so bei Süßholzextrakt und Brechnuß. Chinarinde nahm um etwa 15 % dem Wert nach ab, aber der Menge nach um 13 % zu. Bei den ätherischen Ölen gleichen sich die Ab- und Zunahmen ungefähr aus.

Parfümerien und Kosmetika. Diese Gruppe, die früher eine bedeutende Stellung im Einfuhrhandel einnahm, fiel etwa um ein Drittel im Wert, von 8 973 609 \$ 1922 auf 5 612 789 \$ 1923; die Einfuhr war um über 1 000 000 \$ geringer als die Ausfuhr. Einen beträchtlichen Rückgang zeigte die Einfuhr von fertigen Parfümerien, einschließlich Kölnisches Wasser und Bay-Rum, sowie von kosmetischen Präparaten, Pudern und Crèmes, die bei den ersteren von 5 905 189 \$ auf 2 366 987 \$ abnahm, bei den letzteren von 921 677 \$ auf 711 050 \$, während die Einfuhr von Parfümeriematerialien, die aus dem Ausland bezogen werden müssen, von 1 902 917 \$ 1922 auf 2 469 817 \$ anstieg.

Malerfarben, Firnisse, Öle. Die Einfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Firnissen nahm gegen 1922 um 10 % ab und betrug nur ein Fünftel der Ausfuhr. Erdfarben, die ungefähr die Hälfte der Einfuhr ausmachten, gingen von 2 090 211 \$ 1922 auf 1 338 642 \$ 1923 zurück. Zinkfarben wurden i. W. von 948 018 \$ (22 690 529 lbs.) eingeführt. — Die Leinöleinfuhr 1923 betrug weniger als die Hälfte von 1922, sie belief sich auf 4 214 376 \$ (43 096 714 lbs.). Chinesisches Holzöl wurde nur um 10 % mehr eingeführt als 1922, während die Wertsteigerung infolge der erhöhten Preise 70 % betrug; die Einfuhr belief sich auf 11 638 890 lbs. i. W. von 13 397 000 \$. (3580)

Zollgesetz und Einfuhrzolltarif in Albanien.

Alle nach Albanien eingeführten Waren unterliegen der Verzollung nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, dessen Positionen zum Abdruck gelangt sind, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen einem Wertzoll in Höhe von 20 %. Der Wert dieser Waren wird festgestellt auf Grund der vom Inhaber vorzulegenden Originalfakturen; dabei sind alle Spesen, die bis zum Verbringen der Ware ins Zollamt entstanden sind, besonders anzugeben.

Artikel 4 des Zollgesetzes enthält eine Reihe von Bestimmungen über Zollfreiheit von Waren. Unter anderem sind zollfrei Pulver und Kriegsmunition, soweit sie von der Regierung für eigene Rechnung eingeführt werden; ferner Medikamente, die von den Gemeinden für die öffentlichen Spitäler bezogen werden. Auch alle Lieferungen für das Rote Kreuz gelangen zollfrei zur Einfuhr.

Alle Waren, die aus Albanien ausgeführt werden, sind zollfrei, mit Ausnahme von Oelschiefer.

Zolltarif.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
72	Heilblumen (Kamillen), Anis	zollfrei
73	Senf	
	a) in Körnern	zollfrei
	b) in Pulver oder zubereitet	150
79	Ingwer	40
80	Zimt	40
84	Safran	1000
85	Vanille	700
87	Weihrauch	200
88	unbenannte getrocknete Wurzeln	200
104	Essenzen und Extraktgetränke	1000
106	Chinaweine	20
107	Essig	50
108	Mineralwässer aller Art	5
109	kohlensäure Wässer in Sifons	Einfuhrverb.
116	Leinöl	20
117	Anisöl	25
118	Ricinusöl	5
120	Liebertran	
	a) Morino	10
	b) Emulsion	20
125	Eingeweide und Därme von Tieren	
	a) frische und gesalzene	100
	b) getrocknete	300
131	Bienenwachs	200
132	Knochen, Geweihe und Klauen	10
172	Dachpappe	10
177	Kopierpapier	25
178	Schmirgelpapier	15
188	photographisches Papier	25
196b	Preislisten und kaufmännische Drucksachen	50
202	Sand, Pech oder Asphaltpappe	5
247	Seidenfäden aus Kunstseide	
	a) unbearbeitet	1200
	b) gekämmt	1300
282	Holzkohle	4
284	andere Heizmaterialien wie Carbid usw.	20
285	Jagdpulver	100
286	Sprengpulver, Salpeter	50
287	Zündschnüre	40
288	Raketen, künstliches Feuerwerk	500
289	Zündhölzer	
	a) aus Holz	120
	b) aus Wachs	200
	c) bengalische	300
290	Zündhütchen, Luntten	400
291	Phosphor	300
294	Talk	1
295	Kalk	10
296	Gips	10
298	Kalkwasser	5
299	Schwefel	
	a) in Pulver	4
	b) in Stücken	5
	c) gemischt mit Kali	3
309	Feuersteine	100
310	Schleifsteine	5
314	Schmirgel	10

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
315	Kreide, Kaolin, Santorin	
	a) in Pulver	5
	b) in Stücken	1
319e	Glas für Photographie	40
361	Patronen	
	a) für Revolver (sofern deren Einfuhr nicht verboten ist)	500
	b) für Jagd	
	1. gefüllte	75
	2. leere	75
	c) für Flauberts	300
362	Zündhütchen (für Patronen)	300
373	Blei, unbearbeitet	5
377	Zink, unbearbeitet	5
379	Zinn, unbearbeitet	10
381	Nickel, unbearbeitet	2
383	Aluminium, unbearbeitet	10
387	Quecksilber	200
429	schwere Öle für Industriezwecke	3
430	Tran	40
432	Naphtha	3
433	Benzin	5
434	Paraffin und Ceresin	30
435	Kerzen	40
436	Fackeldochte	60
437	Seife	
	a) gewöhnliche	80
	b) Toiletteseife, parfümierte	200
	c) gefärbte oder Fleckenseife	50
	d) Desinfektionsseife	80
438	Erdfarben aller Art	20
439	Holzfarben in Stücken, Wurzeln, Kugeln, Blättern usw.	20
440	Henna	100
441	Sarikan, Rastek	200
442	Indigo	300
443	Metallfarben in Pulver oder zubereitet	50
444	Anilin, Alizarin und Pikrinfarben	150
445	Cochenille	100
446	Tinte	
	a) für Buchdrucker	10
	b) andere	50
447	Leder- und Schuhcreme und -farbe	40
448	Lack	50
449	Knochenfarbe und Kohlenfarbe	50
450	Öelfarben, Wassercfarben	50
451	feine Farben für Malerzwecke	100
452	Farben aller Art mit Lack	50
453	Waschblau	50
454	Waschgelb (Creme)	300
456	Tonwarenfarben (Sylygien)	10
457	ungenannte vegetabilische Farben	200
458	Gerbstoffe	
	a) Palamut, Valonea und andere dieser Art	20
	b) Extrakt von Palamut (Sumach)	30
	c) andere Gerbhölzer	20
459	Kolophonium und Harz	
	a) in Pulver oder flüssig	30
	b) in Stücken	50
460	Teer, Pech, von Fischen (Fischtran)	20
461	Asphalt	5
462	Schellack, Gummilack, Gummikopal	20
463	Kitt in Pulver oder Teig	10
464	Leim	
	a) gewöhnlicher	20
	b) Gelatine	100
465	Schusterleim	50
466	Terpentin- und Gummileim	50
467	Baumwachs	100
468	Siegellack	100
469	andere Klebstoffe	50
470	Soda, Pottasche	2
472	Alaun	5
473	Ammoniaksalz	10
474	Citronat	100
475	Gummi arabicum	50
476	Tragant (Gummi)	100
477	Kupfersulfat	zollfrei

Tarifs-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
478	Eisensulfat	10
479	Ledersulfat*), Naphthalin	5
480	Essigsäure	250
481	Tonsäure	150
482	Arsenik, Salben, Cremes	500
483	Arzneimittel. Alle Medizinalwaren werden mit 20 % des Wertes verzollt. Zollfrei sind folgende Medizinalwaren: a) Chinin und alle auf Chinin basierte Arzneimittel, b) alle Sera und Impfarzneien, c) Zahnpasta, Zahnpulver und alle antiseptischen Flüssigkeiten zur Reinigung der Zähne, d) Neosalvarsan und Extrakte von Eau de fougère. Bis zum Tage der Inkraftsetzung dieser Verordnung bleibt der Artikel 250 der Arzneimittelliste des Zolltarifs in Kraft. Der von den Apotheken für Arzneizwecke benötigte Alkohol wird in gleicher Weise wie die Arzneimittel selbst behandelt.	
484	kosmetische Artikel, Puder, Pomaden, Brillantine und Parfüms	1500
485	Eau de Cologne	1000
486	Wasser, Pulver, Pasten zur Pflege der Zähne und Färben der Haare	500
508	unbelichtete Films	200

Bei allen Waren, für die nach den Zollbestimmungen weniger als 10 Goldfranken für 100 kg zu zahlen sind, wird der Zoll nach dem Rohgewicht erhoben. Als Rohgewicht gilt das Gewicht der Waren mit Verpackung. Wenn Waren aus Transportrücksichten in einer doppelten Verpackung sind, wird der Zoll nur für eine Verpackung erhoben.

Alle Waren, deren Zoll nach den Bestimmungen des Zolltarifs mehr als 10 Goldfranken für 100 kg beträgt, werden nach dem wirklichen oder gesetzlichen Reingewicht verzollt, sofern nicht Ausnahmen vorgeschrieben sind. Als wirkliches Reingewicht ist das Gewicht der von allen Verpackungen befreiten Ware anzusehen. Das gesetzliche Reingewicht findet man, indem man vom Rohgewicht die gesetzliche Tara in Abzug bringt.

Behältnisse und Umschließungen mit kosmetischen, medizinischen und pharmazeutischen Artikeln, Drogen und Farben werden zusammen mit den in ihnen enthaltenen Waren als wirkliches Reingewicht angesehen.

Wenn das Gewicht von Waren, die Flüssigkeiten enthalten, aus bestimmten Gründen nicht ermittelt werden kann, nimmt das Zollamt einen Hektoliter = 100 kg an. (3607)

Die Anwendung des amerikanischen Zolltarifs, besonders der Paragrafen 27 u. 28 (Kohlenteerprodukte).

Vor der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ sprachen Dr. Herty und W. Hoppin von der Zollbehörde über die Erfahrungen mit dem neuen Zolltarif.

Dr. Herty führte aus: „Der Tarif enthalte große Möglichkeiten nach der guten und nach der schlimmen Seite, je nach der Auslegung, die er durch die Abschätzer und die Appellationsinstanzen erfahre. Als sie das Tarifwerk begonnen hätten, seien die Abschätzer in geschlossener Front gegen die Industrie gestanden, man habe sie sogar „Schieber“ („crooks“) genannt. Heute herrsche aber eine ganz andere Stimmung, und die Abschätzer hätten eingesehen, daß die Sache der Regierung und die Sache der Industrie identisch seien. Dieser Umschwung habe sich den Importeuren zum Trotz vollzogen, er sei offen und ohne Schleichwege erreicht worden.

Es seien bis jetzt 302 Produkte von der „nichtkompetitiven“ auf die „kompetitive“ Liste gesetzt worden (vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 226), was immerhin eine beträchtliche Vermehrung des Schutzes bedeute. Nie habe die „Association“ eine Neueinschätzung verlangt, die Importeure dagegen hätten 172 Gesuche im Jahre 1923 eingereicht. Von 20 Appellationen an

„Board 3 of Appraisors“ seien aber 19 für die Mitglieder der „Association“ erfolgreich gewesen.

Was andere Tarifrfragen betreffe, so hätten die Bestimmungen über die Markierung (vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 14) viel zur Verhinderung des Dumping durch deutsche und andere Produkte beigetragen.

Ein einflußreiches Mitglied des „Ways and Means Committee“ habe ihm versichert, daß in der gegenwärtigen Sitzungsperiode nicht an dem Tarif herumgeflickt werden würde.

W. Hoppin äußerte sich über die Schwierigkeiten bei der Anwendung der §§ 27 und 28 des Tarifs (Kohlenteerprodukte) etwa wie folgt:

Die amerikanische Farbstoffindustrie sei der schärfsten europäischen Konkurrenz ausgesetzt, sie genieße aber auch durch die Kohlenteerprodukteparagrafen einen Schutz wie keine andere Spezialindustrie.

Als der Tarif angenommen wurde, habe über die Anwendung der §§ 27 und 28 auf bestimmte Fälle völlige Unklarheit geherrscht. Jetzt aber seien besonders von John G. Lerch mit Unterstützung der technischen und juristischen Sachverständigen der „Association“ diese Fragen eingehend studiert worden. Sein Büro sei die Appellationsinstanz für Abschätzungsstreitigkeiten, und von 13 Juristen würden Tausende von Fällen im Jahr behandelt.

Nicht viel Schwierigkeiten hätten die „nichtkompetitiven“ Produkte gemacht; für diese sei der „United States value“ (vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 226) angesetzt worden.

Bei den „kompetitiven“ Produkten hätten die Importeure viele Beschwerden erhoben, die Regierung habe aber im Appellationsverfahren bisher bemerkenswerte Erfolge gehabt. Sie hätten viele Fälle durchgefochten, der Kampf sei aber noch nicht zu Ende; alle diese Fälle würden eventuell noch vor den „Court of Customs Appeals“ kommen, der aber seine Entscheidungen nur auf Grund der Protokolle treffe und keine neuen Erhebungen anstelle, weshalb eine sorgfältige Vorbereitung für die Verhandlungen vor dem „Board of General Appraisors“ nötig sei.

Einen großen Erfolg für die Regierung bedeute, die Entscheidung in der Cresolbeschwerde, daß der Beweis einer unangemessenen Abschätzung von dem Importeur zu führen ist, und die in der Pyrazolonbeschwerde, wonach für die Begründung der „Kompetitivität“ und die Ansetzung des „American selling price“ ein tatsächlicher Verkauf nicht erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn das Produkt frei zum Verkauf ausgetreten wird.

In den erwähnten Fällen trat in den Auffassungen des „General Appraiser“, Judge Brown, und der Appellationsinstanz, dem „Board 3 of Appraisors“, eine tiefgreifende Verschiedenheit zutage:

Pyrazolon. Die „Sandoz Chemical“ hatte bei der Einfuhr von Pyrazolon als Wert 1,10 \$ per lb. angegeben, wogegen der „local appraiser“ 4 \$ als „american selling price“ festsetzte. Der „General Appraiser“, Judge Brown, stellte auf die Beschwerde der Gesellschaft hin den deklarierten Wert („entered value“) von 1,10 \$ wieder her, mit der Begründung, daß Pyrazolon zwar „kompetitiv“ sei, daß aber der Listenpreis von 4 \$ der „Pharma Chemical Co.“ nicht der „American selling price“ im Sinn des Tarifs sei, da kein Verkauf und kein bestimmtes Verkaufsangebot an einen Kunden vorliege. Die Regierung habe den Nachweis von wirklich erfolgten Verkäufen zu führen oder die Produktionskosten des einheimischen Produkts festzustellen, wie er das schon im Azoflavinfall dargelegt habe. Die Appellationsinstanz fällt dann aber die entgegengesetzte, oben mitgeteilte Entscheidung.

Cresol. Der „American selling price“ von unreinem Cresol wurde von dem „local appraiser“ auf 70 c. per Gallone festgesetzt, während der bei der ZolldeklARATION in englischen Pfund angegebene Wert („entered price“) etwas niedriger gewesen war. Auf Beschwerde der „Mallinckrodt Chemical Works“ wurde von dem „General Appraiser“, Judge Brown, der deklarierte Preis für den „american selling price“ erklärt. Die Berufungsinstanz bestätigte aber die Abschätzung des „local appraiser“ und entschied, wie erwähnt, daß die Beweislast einer falschen Einschätzung dem Importeur zufalle.

Azoflavin. Eine Sendung Azoflavin war von Kuttroff, Pickardt & Co. aus Kanada eingeführt und mit 1,603 \$ per lb. deklariert worden. Gegen den von dem Abschätzer festgesetzten Wert von 1,80 \$ erhob die Firma Einspruch mit dem Erfolg, daß der deklarierte Wert wieder hergestellt wurde. Die Appellationsinstanz erklärte aber die Abschätzung des „local appraiser“ (1,80 \$) als zu Recht bestehend. (3483)

*) Die Bedeutung dieser Bezeichnung ist nicht bekannt.

Der Arbeitsmarkt im Januar 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 5 vom 1. März 1924.)

Die Arbeitsmarktlage zeigt diesmal bei fast allen Statistiken übereinstimmend Anzeichen einer unverkennbaren Besserung. Vor allem kommt diese in denjenigen Gewerbe- und Industriezweigen zum Ausdruck, die dem unmittelbaren Konsum des inländischen Verbraucherpublikums dienen, wie Bekleidungsgewerbe und Nahrungs- und Genussmittelgewerbe. Sie erklärt sich durch die Wirkung der Währungsstabilisierung und der gleichzeitig eingetretenen Preissenkung. In den weniger für den unmittelbaren Verbrauch des Inlands, sondern mehr für die Ausfuhr arbeitenden Betrieben, namentlich der Großindustrie, scheint dagegen Kreditknappheit und geminderte Ausfuhrmöglichkeit eine ungünstige Wirkung auf den Arbeitsmarkt ausgeübt zu haben.

Die Krankenkassenstatistik ergibt auf Grund der monatlichen Mitgliederbestandsmeldungen der Krankenkassen auch für den Januar eine Abnahme der Versicherungspflichtigen, d. h. der in Beschäftigung stehenden Mitglieder. Bei den 4062 Kassen (im Vormonat 3831 Kassen), von denen Meldungen vorliegen, fiel die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder von 9 321 949 am 1. Januar auf 9 176 280 am 1. Februar 1924, mithin um 145 669 oder 1,6 % (Vormonat 3,1 %).

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden läßt erstmals seit August vorigen Jahres eine Besserung erkennen. Am 26. Januar wurden in den 36 berichtenden Verbänden 4 365 132 Mitglieder durch die Berichterstattung erfaßt und unter diesen 1 158 586 Arbeitslose gezählt; das entspricht einem Hundertsatz von 26,5 (gegen 28,2 im Vormonat).

Die Kurzarbeit hat weiter abgenommen, sowohl an Zahl der Fälle wie an Arbeitszeitausfall. Von der Berichterstattung

wurden in 32 Verbänden 3,8 Millionen Mitglieder erfaßt, von denen 1 135 400 oder 29,9 % mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt waren (im Vormonat 42,0 %).

Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge hat nach den statistischen Meldungen seit dem 15. Januar einen stetigen Rückgang aufzuweisen. Es wurden an Vollerwerbslosen unterstützt am 15. Januar 1 582 852, am 1. Februar 1 430 838, am 15. Februar 1 302 270 Personen. Die Zahl der unterstützten Kurzarbeiter betrug am 15. Januar 635 839, am 15. Februar 257 840. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen sank von 1 679 197 am 15. Januar auf 1 474 535 am 15. Februar.

Die Arbeitsnachweisstatistik läßt eine Besserung vor allem des Stellenangebots erkennen. Die Zahl der offenen Stellen hob sich von 274 127 im Dezember auf 387 007 im Januar, d. h. um 41 %, und ähnlich die Zahl der Vermittlungen von 225 014 im Dezember auf 324 140 im Januar, d. h. um 44 %. Bei der Zahl der Arbeitsgesuche ist zu berücksichtigen, daß die Meldungen aus dem Rheinland völlig, aus Westfalen und Hannover zu einem erheblichen Teil ausgeblieben sind. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Statistik sank die Zahl der Arbeitsgesuche von 2,58 Millionen im Dezember auf 2,38 Millionen im Januar. Unter Einbeziehung der noch fehlenden Meldungen wird die Zahl der Arbeitsgesuche im Januar 1924 vermutlich etwas höher als im Dezember 1923 sein. Die Gesamtandrangsziffer stellte sich auf 614 Arbeitsgesuche für je 100 offene Stellen; bei Trennung beider Geschlechter kamen auf dem Arbeitsmarkt für männliche Arbeitskräfte je 871 (im Vormonat 1282) Arbeitsgesuche auf je 100 offene Stellen, auf dem für Frauen 301 (im Vormonat 495). Von je 100 Arbeitsgesuchen führten rund 14 (im Vormonat rund 9) zu einer Vermittlung, von je 100 offenen Stellen wurden rund 84 (im Vormonat 82) besetzt. (3576)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Änderungen in den Bezugsbedingungen für Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erläßt im Reichsanzeiger vom 11. März 1924 folgende Bekanntmachungen vom 10. März 1924:

Änderungen der Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein jeder Art in Mengen von über 280 Liter (Großverkauf).

Die Bestimmungen der Nummer III 2 und 3 der Bezugsbedingungen vom 10. November 1923 werden aufgehoben und mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III.

2. Die Reichsmonopolverwaltung ist berechtigt, sofern die Bezahlung nicht spätestens am achten Tage nach der Zahlungsaufforderung für die einer auswärtigen Abteilung zugewiesenen Besteller bei der Kasse dieser Abteilung, für die übrigen Besteller bei der Kasse der Reichsmonopolverwaltung, Berlin, eingegangen ist, je nach ihrer Wahl die Bestellung als erloschen anzusehen oder deren Gegenwert nachträglich einzufordern.

3. Ist der Gegenwert der Bestellung nicht voll gedeckt, so hat die Reichsmonopolverwaltung die Wahl, ob sie Branntwein nur bis zu der der Deckung entsprechenden Menge liefert oder ob sie den Rest des Gegenwertes der Bestellung nachträglich einfordern will.

* * *

Änderungen der Bezugsbedingungen B für unzerarbeiteten Branntwein jeder Art in Mengen von 280 Liter und weniger (Kleinverkauf).

Die Bestimmung der Nummer III 2 der Bezugsbedingungen vom 10. November 1923 wird aufgehoben und mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung durch folgende Bestimmung ersetzt:

III.

2. Ist der Gegenwert der Bestellung nicht voll gedeckt, so hat die Reichsmonopolverwaltung die Wahl, ob sie Branntwein nur bis zu der der Deckung entsprechenden Menge liefert oder ob sie den Rest des Gegenwertes der Bestellung nachträglich einfordern will.

* * *

Änderungen der Bezugsbedingungen C für Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt (faßweiser Bezug von Händlerfirmen)

Die Bestimmungen der Nummer III 2 und 3 der Bezugsbedingungen vom 10. November 1923 werden aufgehoben und mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III.

2. Die Reichsmonopolverwaltung ist berechtigt, sofern die Bezahlung nicht spätestens am achten Tage nach der Zahlungsaufforderung eingegangen ist, je nach ihrer Wahl die Bestellung als erloschen anzusehen oder deren Gegenwert nachträglich einzufordern.

3. Ist der Gegenwert der Bestellung nicht voll gedeckt, so hat die Reichsmonopolverwaltung die Wahl, ob sie Branntwein nur bis zu der der Deckung entsprechenden Menge liefert oder ob sie den Rest des Gegenwertes der Bestellung nachträglich einfordern will. (3608)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zur Ermäßigung der englischen Reparationsabgabe.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg 2, Berliner Straße 16/17, und das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, lenken im Anschluß an ihre neuerlichen Veröffentlichungen wegen Umtausches der K-Gold-Schatzanweisungen die Aufmerksamkeit der am Export nach England beteiligten Kreise auf die im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 53 vom 3. März 1924, abends, veröffentlichte Verordnung des Reichspräsidenten (B. B.-Z. Nr. 107). Diese neue Verordnung hebt die bisher über die Erstattung der englischen Reparationsabgabe ergangenen Verordnungen auf und regelt den Gegenstand auf der Grundlage der Ende Februar d. J. mit der englischen Regierung getroffenen und inzwischen durch die Presse bekanntgegebenen Vereinbarungen. Nachdem die neuen innerhalb zweier Jahre fällig werdenden, auf Gold gestellten Schatzanweisungen den Ausgabestellen in hinreichender Menge nunmehr zur Verfügung stehen, nimmt sowohl die Ausgabe auf Grund der den Exporteuren erteilten Anweisungen auf Empfang dieser Schuldverschreibungen, wie auch der Umtausch der durch sie zu ersetzenden K-Gold-Schatzanweisungen bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg 2, Berliner Str. 16/17, und der Umtauschstelle für K-Gold-Schatzanweisungen beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen in Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, Fortgang.

Die inzwischen in großer Zahl sowohl wegen Einlösung der Anweisungen wie wegen des Umtausches der K-Gold-Schatzanweisungen an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, ergangenen Zuschriften aus den Kreisen der Industrie und des Handels werden durch die Ausführung der Verordnung vom 3. März 1924 ihre Erledigung finden. Die darin eingetretene Verzögerung erklärt sich aus der Notwendigkeit, sowohl die jetzt getroffene Regelung der ganzen Frage als auch die Fertigstellung ausreichender Mengen der neuen K-Gold-Schatzanweisungen abzuwarten.

Die Dienststellen sind bemüht, die Ansprüche der Empfangsberechtigten mit größter Beschleunigung zu erfüllen. Ein besonderer Schriftwechsel wird sich bei dieser Lage der Sache in den meisten Fällen erübrigen.

Die genaue Kenntnisnahme von den Bestimmungen der neuen Verordnung wird angelegentlichst empfohlen. (3590)

Abkommen über Reparationsleistungen.

Zur Liquidierung der von der Zahlungsaussetzung betroffenen Reparationslieferungen sind seitens des Reichsministeriums für Wiederaufbau am 22. Dezember 1923 mit Frankreich und Belgien und am 23. Januar dieses Jahres mit Italien besondere Abkommen geschlossen worden. Nach langen Verhandlungen, die zunächst in Berlin, dann in Belgrad geführt wurden, ist es gelungen, auch mit der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen die bestehenden Streitfragen durch ein Abkommen zu beheben. Da beiden Regierungen die Mittel zur Finanzierung der weiteren Durchführung dieser Lieferungen fehlen, konnte die Vereinbarung nicht die an sich im Interesse beider Länder erwünschte vollkommene wirtschaftliche Lösung des Problems in dem Sinne bringen, daß die Durchführung aller einzelnen Verträge gesichert würde. Dem Abkommen kommt aber eine erhebliche Bedeutung insofern zu, als es die durch die Zahlungsaussetzung hervorgerufenen Spannungen beseitigt und die Bahn zu Einzelverhandlungen über die Durchführung von Lieferungen im möglichen Rahmen frei macht. Das Abkommen sieht vor, daß die jugoslawische Regierung auf einen Teil der Lieferungen verzichtet. Bei anderen Verträgen wird sie versuchen, mit Unterstützung der Reichsregierung von den deut-

schen Lieferanten Teillieferungen im Rahmen der gezahlten Vorschüsse zu erhalten oder die Aufrechterhaltung unter Verlängerung der Vertragsfristen, also zur Ausführung in späterer Zeit zu erlangen. Die dringlichsten Lieferungen beabsichtigt die jugoslawische Regierung voll ausführen zu lassen und zwar mit Mitteln, welche durch Verwertung annullierter Lieferungen gewonnen werden. Das voraussichtliche Ergebnis der Verwertung soll demnächst im gemeinsamen Benehmen beider Regierungen in einem Pauschalbetrag festgesetzt werden. Um die sofortige Wiederaufnahme der Lieferungen zu ermöglichen, hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, einen Vorschuß auf diesen Pauschalbetrag zu gewähren. Die Durchführung der Vereinbarung im einzelnen liegt dem Reichskommissar für Reparationslieferungen gemeinsam mit einer demnächst hier eintreffenden serbischen Delegation ob. (3625)

Umtausch und Notierung von K-Schatzanweisungen.

Der Berliner Börsenvorstand gibt bekannt, daß der Reichsminister der Finanzen sich bereit erklärt hat, 8 bis 15 % K-Schatzanweisungen des Reiches von 1924, soweit sie von Liquidations- usw.-Geschädigten im guten Glauben, daß sie bei der Entschädigung 1923er K-Schatzanweisungen, erhalten würden, verkauft worden sind, in K-Schatzanweisungen vom Jahre 1923 umzutauschen. Der Umtausch der K-Schatzanweisungen würde sich in der Weise abspielen haben, daß die in Betracht kommenden Entschädigungsberechtigten unter Beigabe der 1924er Stücke einen Antrag an das Reichsentschädigungsamt richten, durch welches die Prüfung der Anträge und die Herbeiführung des Umtausches erfolgt. Für diese Anträge wird der 31. März 1924 als Endtermin festgesetzt.

Nach Ablauf dieses Termins wird der Börsenvorstand über die Wiederaufnahme der Notierung der 8–15 % K-Schatzanweisungen von 1923 Bescheid fassen. Für K-Schatzanweisungen von 1924 soll, sofern Umsätze zustande kommen, eine amtliche Kursfestsetzung vom 14. März d. J. ab wieder erfolgen. (3626)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Das Zolldepartement erklärt, daß das Waschmittel „Henko“, das aus Soda mit einer Beimischung von Naphthaseife besteht, nach Pos. 120, Punkt 2 des Zolltarifs als gewöhnliche Seife zu verzollen ist. (3610)

Großbritannien. Das Verfahren der Zollveranlagung nach dem Industrieschutzgesetz. Auf eine Anfrage im Unterhaus, wie die englischen Zollbehörden den wahren Wert der unter das Industrieschutzgesetz fallenden Waren feststellen, antwortete der Schatzkanzler, das gewöhnliche Verfahren der Veranlagung gemäß Abschnitt 10 des Gesetzes bestehe darin, daß man den von dem Importeur angegebenen Faktorenwert, zuzüglich Fracht und Versicherung, zugrunde lege, mit Ausnahme von solchen Fällen, wo ein Verdacht gegen die Vollständigkeit der Faktur oder den „bona fide“-Charakter des Verkaufs vorliege; dann werde der Wert ohne Rücksicht auf die Faktur von dem Kommissar festgestellt. Dem Importeur stehe es frei, gegen die Entscheidung des Kommissars bei dem gemäß Abschnitt 10 des Gesetzes ernannten Referenten Berufung einzulegen, aber bis jetzt sei dies noch nie geschehen. (3630)

Frankreich. Zollerhöhung für Bleichromat und Bleioxyde vorgeschlagen. Der französischen Kammer ist eine Gesetzesvorlage zugegangen, welche Änderungen der „Vermehrungskoeffizienten für Bleiverbindungen“ vorsieht:

Tarif-Nr.	Ware	Minimalzoll Frs. per 100 kg	Vermehrungskoeffizient gegenwärtig	vorgeschlagen
ex 0112	Bleichromat	18,50	2,7	2,8
ex 0151	Bleioxyde:			
	Mennige und Glätte	8,00	2,4	2,9
	„Mine orange“ und andere Oxyde	15,00	1,5	1,8

(3621)

Die Frage der Geheimmittel. Zwei Klassen von Geheimmitteln sind nach Bogelot und Brocchi, wie wir „Chemist and Druggist“ (London) entnehmen, in Frankreich gesetzlich zugelassen, nämlich nach dem Erlaß vom 18. April 1910 alle von der Regierung gekauften Arzneimittel und nach dem Erlaß vom 3. Mai 1850 alle von der Akademie der Medizin genehmigten. Die Regierung kauft aber niemals solche Mittel, und die Akademie der Medizin lehnt es ab, neue Heilmittel zu untersuchen! (3595)

Ausfuhrzoll auf Zinkasche. Nach einer Verordnung im „Journal officiel“ vom 28. Januar wird von Zinkabfällen, Zinkmatten und Zinkasche (655 bis) ein Ausfuhrzoll von 15 % ad valorem erhoben. (3618)

Ausfuhrzoll auf rohe Viehknochen. Die bereits mehrfach verlängerte Geltung der Verordnung betr. Erhebung eines Ausfuhrzolls auf rohe Viehknochen ist durch Dekret vom 16. Februar 1924 mit Wirkung vom 22. Februar um weitere drei Monate verlängert worden. (3599)

Tschechoslowakei. Antrag auf Freigabe der Ausfuhr von Terpentinol.

Auf Antrag der Handelskammer Olmütz hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern nach angestellten Erhebungen in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Interessenten an das Handelsministerium das Ersuchen gerichtet, daß gereinigtes Terpentinol in die Ausfuhrfreiliste aufgenommen wird. Die inländischen Raffinerien können ihr Terpentinol im Inlande nur mit größten Schwierigkeiten absetzen und sind zum großen Teil auf die Ausfuhr nach dem Auslande angewiesen. Die Raffinerien beschweren sich über die Erhebung der Ausfuhrgebühr und über die langsame Erledigung der Gesuche. Da andererseits die Einfuhr von Terpentinol aus dem Auslande keinerlei Einschränkungen unterliegt, ist der inländische Konsum auf die heimischen Raffinerien nicht angewiesen, sondern kann jederzeit seinen Bedarf an Terpentinol aus dem Auslande decken. Die Zentrale der Handels- und Gewerbekammern hat daher das Handelsministerium ersucht, ihrem Antrage zuzustimmen. (Mitt. der Zentrale der tschechosl. Handelsk.) (3577)

Einführung eines Valutakoeffizienten im Zolltarif. Im neuen tschechoslowakisch-italienischen Handelsvertrag ist auf Anregung der italienischen Regierung eine Klausel aufgenommen worden, die zur Vermeidung von Schwankungen der Zölle infolge einer Änderung des Kronenkurses, im tschechoslowakischen Zolltarif den bisher noch nicht bestandenen Valutakoeffizienten einführt. Die im neuen Vertrag enthaltene Bestimmung, die in Zukunft im Handelsverkehr mit allen Staaten in Geltung treten wird, besagt: Falls die Krone im Verhältnis zum Durchschnittskurs des Pfund Sterling oder des Dollars während des ganzen Jahres 1923 eine Änderung von 10 % nach oben oder nach unten erfährt, ist ein Valutakoeffizient einzuführen, aber nur dann, wenn die 10 %ige Abweichung das Ergebnis gegenüber dem durchschnittlichen Dollar-

oder Pfundkurs während eines ganzen Monats ist. Dabei bleibt es der Tschechoslowakei unbenommen, als Grundlage den Durchschnittskurs des Dollars oder des Pfunds oder beider zu nehmen. Der Valutazuschlag tritt in Geltung, bis der tschechoslowakisch-italienische Tarifvertrag Wirksamkeit erlangt, wird aber, wie erwähnt, dann im Verkehr mit allen Staaten angewendet werden. Damit wird erreicht, daß die in Papierkronen ausgedrückten tschechoslowakischen Zölle in eine feste Relation zu den Golddevisen gebracht und von allfälligen Schwankungen des Kronenkurses unabhängig werden. Die geltenden Zollsätze selbst bleiben unberührt. (3586)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für künstliche Schleifsteine aus Carborundum (ex 404). Laut Bekanntmachung des Handelsministeriums wird mit sofortiger Gültigkeit die Einfuhrgebühr für Carborundumschleifsteine ex Z. T. P. 401 von 5 auf 2 % herabgesetzt. (3602)

Letland. Die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten. Im lettlandischen Regierungsanzeiger vom 18. Februar d. J. ist ein Verzeichnis derjenigen pharmazeutischen Spezialitäten, deren Einfuhr gestattet ist, veröffentlicht worden. Es handelt sich insgesamt um 699 Präparate. Alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Produkte sind nach den Bestimmungen des § 113 des lettlandischen Einfuhrzolltarifs zu verzollen; ausgenommen sind diejenigen Artikel des Verzeichnisses, deren Verzollung durch besondere Paragraphen des Zolltarifs geregelt ist. In dem Verzeichnis sind diejenigen Arzneimittel, die leicht verderbliche Stoffe enthalten, und solche, die auf Grund des Gesetzes über den Handel mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken von Drogengeschäften nicht gehalten werden und nicht unmittelbar an das Publikum verkauft werden dürfen, mit einem Stern kenntlich gemacht. Mit der Veröffentlichung des Verzeichnisses sind alle früheren Verordnungen über die erlaubte Einfuhr von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten aufgehoben. (3574)

Norwegen. Erhöhung der Zollsätze. Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal“ sind folgende Tarifänderungen vom Storting angenommen worden und am 26. Februar 1924 in Kraft getreten: 1. der zeitweilige Zuschlag von 33 1/3 % zu den Wertzöllen wurde auf 50 % erhöht; 2. der Multiplikator für die Berechnung der spezifischen Zölle auf Goldbasis wurde von 1,79 auf 1,9 erhöht. (3622)

Italien. Zollsetzung für Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat. Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 26. Februar d. J. veröffentlichtes Dekret ist, wie die tschechoslowakische Gesandtschaft in Rom mitteilt, die Gültigkeit des Artikel 3 des Dekrets vom 11. Juli 1923, nach welchem bei der Zolltarifpos. 715 b, 4 und 5, „Ammoniumsulfat“ und „Ammoniumnitrat“, ungereinigt, für die Landwirtschaft bestimmt, der Koeffizient 3 festgesetzt wurde, bis zum 27. Juli 1924 verlängert worden. (3579)

Spanien. Zur Neuordnung der Spezialitätenfrage. In dem Exposé, das der General Primo de Rivera dem König anlässlich der Neuordnung der Spezialitätenfrage vorgelegt hat, wird nach „Chemist and Druggist“ (London) folgende Ansicht über das Wesen einer pharmazeutischen Spezialität zum Ausdruck gebracht: „Eine Spezialität sollte das Ergebnis von wissenschaftlichen Forschungen und Erfahrungen sein, welche in den Dienst der leidenden Menschheit gestellt werden, um derselben ein neues chemisches oder pharmazeutisches Produkt zur Verfügung zu stellen, oder doch zum mindesten ein neues therapeutisches Mittel, welches durch eine glückliche oder wohlausgedachte Zusammenstellung der Bestandteile, deren gleichbleibende Reinheit, sorgfältig abgewogene Mischung und genaue, gleichmäßige Dosierung, durch größere Exaktheit in der Herstellungsmethode, sowie durch erschöpfende Versuche zur Feststellung der Wirksamkeit, Lagerbeständigkeit, Anwendbarkeit usw. des Präparats wert ist, einen Platz in der modernen Therapeutik zu finden“. — Als die hauptsächlichsten Änderungen, welche die (in der „Chem. Ind.“ S. 100 ausführlich wiedergegebene) Neuordnung gegenüber dem Erlaß vom Jahr 1919, dem sie sich im ganzen eng anschließt, enthält, werden zusammenfassend die folgenden angegeben: 1. Die Bestimmungen über die einer Verschlechterung ausgesetzten Präparate; 2. das Verbot, Spezialitäten in größeren Packungen einzuführen, um sie erst in Spanien in die Originalpackungen für den Verkauf überzuführen („wobei wie bekannt, die Zollbehörde zu kurz kommt“); 3. die Bestimmung, daß ein spanischer Apotheker die volle gesetzliche Verantwortung für ausländische Präparate übernehmen muß; 4. die Forderung, daß der Kleinverkaufspreis in Peseten auf den Etiketten angegeben sein muß; 5. die Ausgabe einer vorläufigen Verkaufserlaubnis bis zur endgültigen Eintragung; 6. die Festsetzung von wesentlich höheren Eintragsgebühren für ausländische Spezialitäten. (3592)

Portugal. Neue Bestimmungen über die Zahlung der Ausfuhrzölle. Um die Erhebung von besonderen Ausfuhr-Zuschlagszöllen zu vermeiden, haben die portugiesischen Exporteure einen bestimmten Teil der als Bezahlung erhaltenen ausländischen Währung an die Bank von Portugal abzuführen: der Prozentsatz, der vor kurzem auf 50 % ermäßigt worden war, ist jetzt wieder auf 75 % erhöht worden, mit Wirkung vom 20. Februar. (3623)

Rumänien. Behandlung von ausländischen Spezialitäten. Das Gesundheitsamt hat beschlossen, daß in Zukunft nur klinisch erprobte Spezialitäten in Rumänien zugelassen werden und daß die Einfuhr aller solcher Mittel, die von der ärztlichen Berufsvertretung des Ursprungslandes nicht anerkannt sind, verboten sein soll. (3596)

Cypern. Genaue Beachtung des Handelsmarkengesetzes bei der Einfuhr.

Das in Cypern im Jahre 1892 erlassene Handelsmarkengesetz Nr. 12 stimmt wörtlich überein mit dem englischen Merchandise Marks Act von 1887. Daher werden Waren, die auf sich selbst oder auf ihren Umschließungen irgendwelche Angaben, Bezeichnungen, Abbildungen, Handelsmarken usw. aufweisen, aus denen unmittelbar oder mittelbar auf ein anderes als das wirkliche Ursprungsland geschlossen werden könnte, von der Einfuhr ausgeschlossen, wenn die irreführende Angabe nicht von einem deutlichen und unverfügbaren Zusatz begleitet ist, aus dem das wirkliche Ursprungsland hervorgeht. Auf die Innehaltung dieser Vorschriften wird, wie die „Ind.-u. Handels-Ztg.“ schreibt, in Cypern sehr streng geachtet. Bei Zuwiderhandlungen wird die Sendung beschlagnahmt und eine Strafe auferlegt. Da in letzter Zeit durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften mehrfach deutsche Firmen zu Schaden gekommen sind, wird den beteiligten deutschen Kreisen dringend geraten, bei Sendungen nach Cypern diese Vorschriften genau innezuhalten und die Worte „made in Germany“ hinzuzufügen, sofern auf der Ware oder ihrer Verpackung sich irgend welche Angaben usw. befinden, die den Eindruck erwecken könnten, daß die Ware nicht in Deutschland hergestellt ist. (3580)

Kanada Dumpingzoll auf Chemikalien. Nach Memorandum Nr. 42 der kanadischen Zollverwaltung vom 4. Februar d. J. sind Aetzatron und flüssiges Chlor ohne Ausnahme mit dem Dumpingzoll belegt worden. (3587)

Brasilien. Prohibitive Zölle auf illustrierte Kataloge. Die brasilianische Regierung hat illustrierte Kataloge mit einem prohibitiven Zoll von 3 Milreis per kg belegt und es wird, wie man hört, von den Empfängern daher vielfach die Annahme verweigert. „Journé industrielle“ rät den französischen Exporteuren, solche Kataloge mit der Briefpost zu verschicken. (3614)

Ägypten. Zoll für Ricinus- und Leinöl. Der Zoll für pharmazeutisches Ricinusöl wurde für einen Zeitraum von 3 Monaten auf 63 Millièmes, für Oel erster Pressung auf 55 Mill. und für Oel zweiter Pressung auf 53 Mill. per kg festgesetzt; der Zoll für Leinöl auf 45 Mill. per kg. (3605)

Australien. Weitere Aufschubung der Zollerhebung von Citronensäure. Das Inkrafttreten des Zolls auf Citronensäure (279A) ist weiter bis zum 30. September 1924 aufgeschoben worden. (3617)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 8, Teil II vom 11. März d. J. veröffentlicht der Reichsverkehrsminister eine Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 6. März 1924. Die Verordnung bezieht sich auf den Abschnitt Ia Sprengstoffe. Der Umfang der Verordnung macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich, es sei deshalb auf ihr Erscheinen hingewiesen. (3624)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Warenzeichenschutz in China.

Der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ Nr. 10 schreibt: Die Durchführung eines wirksamen Warenzeichenschutzes ist eine alte Forderung der fremden Kaufmannschaft in China. 1923 veröffentlichte die chinesische Regierung nach langjährigen Vorarbeiten endlich ein entsprechendes Gesetz, das, da es die Rechte der Ausländer berührt, der Zustimmung des diplomatischen Korps bedarf. Das diplomatische Korps hat Ende Januar d. J. an die chinesische Regierung eine Note gerichtet, in der es unter gewissen Vorbehalten und Bedingungen seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklärt. Als wünschenswert wird bezeichnet:

1. Eine Ausdehnung der Frist für die Eintragung, die in dem Entwurf auf 6 Monate festgesetzt ist, beginnend mit dem Tage, an dem das Gesetz vom diplomatischen Korps anerkannt wird;
2. eine Sicherheit für die Priorität der Warenzeichen, die bisher schon bei den Seezollbehörden registriert waren;
3. Eintragungserleichterungen in Tientsin, Shanghai und Peking, wo das eigentliche Warenzeichenamt seinen Sitz haben soll.

Als Voraussetzung für die Zustimmung wird verlangt:

1. Die Aufhebung des Artikels 10 des Gesetzes, der dem Warenzeichenamt das Recht gibt, von den eintragenden Firmen die Benennung eines anderen Vertreters, der die Eintragung beantragt, zu verlangen;
2. die Mitwirkung von Europäern zur Entscheidung schwieriger Fragen;
3. die genaue und schnelle Veröffentlichung aller Eintragungen und aller damit verbundenen Einzelheiten.

Die Vertreter der fremden Handelskammern in Shanghai, insbesondere der englischen, amerikanischen, französischen, italienischen und japanischen, halten diese Forderungen nicht für ausreichend, sie verlangen im besonderen die Verwendung von Europäern im Warenzeichenamt in solchen Stellungen, die einen tatsächlichen Einfluß bei der Durchführung des Gesetzes gestatten. (3600)

STEUERWESEN

Neuregelung des Vergütungsverfahrens beim Ausfuhrhandel.

Mit der Wiederherstellung der allgemeinen Steuerfreiheit des Ausfuhrhandels durch die zweite Steuernotverordnung ist auch der Vergütungsanspruch des § 4 des Umsatzsteuergesetzes wieder aufgelegt, allerdings auf etwas veränderter Grundlage. Das Vergütungsverfahren ist, wie Reg.-Rat Dr. Friesecke in der „Ind.-u. Hand.-Ztg.“ schreibt, in den durch die Bekanntmachung vom 21. Februar veröffentlichten Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz der neuen Rechtslage angepaßt worden.

Nach der neuen Regelung beträgt der Vergütungssatz 2,5 oder 5 oder 15 % des vom Ausfuhrhändler vereinnahmten oder des von diesem mit dem ausländischen Empfänger vereinbarten Verkaufspreises. Dieser Verkaufspreis wird aber nicht in voller Höhe zugrunde gelegt, sondern es wird von ihm zunächst eine Pauschalsumme für die Gewinn- und Kosten-spanne im Verhältnis zu dem Einkaufspreis abgezogen. Der hiernach zugrunde zu legende Restbetrag des Verkaufspreises ist vom Reichsfinanzminister für erste einheitlich auf 92 % festgesetzt. Dieser Pauschsatz gilt für alle Ausfuhrunternehmer, gleich, ob sie als reine Ausfuhrhändler oder als Exportkommissionäre auftreten. Der Pauschsatz gilt auch für die Fälle, in denen der der Ausfuhr vorhergehende Umsatz gemäß § 7 des Umsatzsteuergesetzes, weil keine unmittelbare Besitzübertragung stattgefunden hat, steuerfrei ist. Auslagen des Ausfuhrhändlers für Beförderung und Versicherung sind auch in den Fällen vom Entgelt abzuziehen, in denen sie nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der Vergütungsanspruch steht nur den Ausfuhrhändlern zu, die die von ihnen eingeführten oder im Inlande erworbenen Gegenstände ohne vorherige Be- oder Verarbeitung ins Ausland geliefert haben. Der Reichsfinanzminister ist jedoch ermächtigt, die Vergütung auch solchen Ausfuhrhändlern zuzugestehen, die vor der Ausfuhr eine unwesentliche — über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgehende — Be- oder Verarbeitung vorgenommen haben. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsfinanzminister bisher noch nicht Gebrauch gemacht.

Der Vergütungsanspruch ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in das die vergütungsberechtigten Umsätze fielen, zu stellen. Jedoch darf der Vergütungsberechtigte auch einen kürzeren Zeitraum — bis zu einem Monat — zugrunde legen, den er dann aber im Laufe des Jahres ohne Zustimmung des Finanzamts nicht wieder ändern darf.

Den Vergütungsberechtigten dürfen bereits bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs bare Abschlagszahlungen bis zu 60 % der nach vorläufiger Schätzung zu zahlenden Vergütung geleistet werden. Auch darf in gleicher Höhe eine Verrechnung auf sonstige Umsatzsteuerschulden der Vergütungsberechtigten erfolgen. Voraussetzung für die Abschlagszahlungen und die Verrechnung ist aber, daß der Vergütungsberechtigte als zuverlässig bekannt ist. Eine Verrechnung auf andere als Umsatzsteuerschulden ist unzu-

lässig. Sind vergütungsberechtigte Entgelte in ausländischer Währung vereinnahmt, so ist der Vergütungsbetrag zunächst in der ausländischen Währung zu berechnen und nach dem für den maßgebenden Zeitabschnitt geltenden Goldumrechnungskurs in Goldmark umzurechnen.

In der Begründung des Vergütungsanspruchs hat der Antragsteller anzugeben: 1. daß und wann er die Gegenstände unmittelbar in das Ausland geliefert hat; 2. daß er sie eingeführt oder im Inlande erworben hat; 3. daß die Lieferung der Gegenstände an ihn nicht als Einfuhr- oder Einfuhranschlußgeschäft oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Vorlage einer Weiterveräußerungsbescheinigung bei Einfuhrgeschäften über kleinhandelssteuerpflichtige Gegenstände) steuerfrei war; 4. das vereinbarte oder vereinbarte Entgelt für die Lieferung ins Ausland. Zum Beweise der Angaben zu 1–3 braucht der Antragsteller sich nur auf seine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung unter Bezeichnung des in Frage kommenden Teiles derselben zu berufen. Die Richtigkeit der Angabe zu 4 kann der Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen versichern.

Die neue Regelung des Vergütungsverfahrens tritt rückwirkend vom 1. Januar ab in Kraft, sofern die Ausfuhr nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt ist. Für die vorher bewirkten Auslandslieferungen bleibt es also bei dem bisherigen Verfahren. (3627)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 5 vom 1. März 1924.)

Hannover. 16 Nachtr. v. 2. 2. 24 z. TV. v. 8. 5. 22 f. Akademiker, gültig 1. 1. 24 bis auf weiteres. VP.: Arb.-Vb. d. chem. Industrie Hannover — Bd. angestellter Chemiker und Ingenieure.

MGeh. in Rentenmark:

Akademisch geb. Angest. im 1. Berufsjahr 170, im 2. J. 190, im 3. J. 210, im 4. J. 248, im 5. J. 274.

Verh. erh. 10 % Zuschlag zu vorstehenden Sätzen und für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 21 J. 2 Rentenmark.

Betriebschemiker erhalten 5 % Zuschl. auf obiges Grundgehalt.

Über das 5. Berufsjahr hinaus Gehälter durch freie Vereinbarung, sie müssen jedoch über das tarifmäßige Gehalt des 5. Berufsjahres hinausgehen. (3375)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Weltproduktion von Quecksilber.

Nach einer Statistik der Metallgesellschaft, Frankfurt a. M., betrug die Weltproduktion von Quecksilber:

Länder	Produktion (in 1000 mtr. Tonnen)									
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Spanien	1,2	1,0	1,2	0,8	0,8	0,6	1,2	0,9	0,6	1,3
Italien	1,0	1,1	1,0	1,1	1,1	1,0	0,5	1,3	1,1	1,5
Oesterr.-Ungarn	0,9	0,8	0,6	0,5	0,6	0,5	—	—	—	—
Europa	3,1	2,9	2,8	2,4	2,5	2,1	1,7	2,2	1,7	2,8
Asien	—	0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
Vereinigte Staaten	0,6	0,4	0,5	0,7	0,8	0,8	0,5	0,3	0,1	0,2
a) Californien	0,1	0,2	0,2	0,3	0,4	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1
b) Texas u. ü. St.	0,2	0,2	0,2	0,2	—	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Mexiko	0,2	0,2	0,2	0,2	—	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

Amerika	0,9	0,8	0,9	1,2	1,2	1,3	0,8	0,5	0,3	0,4
---------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Weltproduktion	4,0	3,8	3,9	3,8	4,0	3,7	2,6	2,8	2,1	3,3
----------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Durchschnittspreis in \$ per Standard-Flasche (75 lbs.)	39,54	48,31	87,01	125,49	106,30	123,47	92,15	81,12	45,46	58,95
per kg	1,16	1,42	2,56	3,69	3,13	3,63	2,71	2,19	1,34	1,73

Wert der Weltproduktion in Millionen \$	4,6	5,4	10,0	14,0	12,5	13,4	7,0	6,1	2,8	5,5
---	-----	-----	------	------	------	------	-----	-----	-----	-----

(3581)

Großbritannien. Aufnahme von Professor Perkin in das Direktorium der „British Dyestuffs Corporation“.

Nachdem er erst vor kurzem die Leitung des Forschungslaboratoriums der „B. D. C.“ übernommen hatte, ist jetzt Professor Perkin zum Mitglied des Direktoriums der Gesellschaft ernannt worden. Die Bedeutung dieses Schritts liegt, wie „Chemical Age“ schreibt, einmal darin, daß nun die Forderung, einen Farbstoff-Sachverständigen in die Leitung aufzunehmen, erfüllt worden ist und, daß es endlich gelang, einen solchen zu finden, dessen Anschauungen über die wissenschaftliche Forschung mit der allgemeinen Politik der Gesellschaft sich vertragen. Wenn damit wohl auch nicht alle Schwierigkeiten der „B. D. C.“ überwunden sein würden, so sei doch eine Garantie gegeben, daß die wissenschaftliche Betrachtungsweise nicht vernachlässigt werden könne. Vor allem würde jetzt voraussichtlich etwas Ruhe im Lande werden. — Prof. Perkin ist der älteste Sohn des „Mauvein“-Entdeckers, Sir William Perkin; er hat in Würzburg und München studiert, ist Würzburger Doktor und korrespondierendes Mitglied der Münchener und Göttinger Akademie der Wissenschaften. (3628)

Magadi Soda Co. Auf der außerordentlichen Generalversammlung am 13. Februar wurde die freiwillige Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Am 2. Februar hatte der Revisor des Clearing Office als Gläubiger der Magadi Soda Co. die Konkursklage eingereicht. (3582)

Herabsetzung der Insulinpreise. Die Firma „Burroughs, Wellcome & Co.“ teilt mit, daß infolge einer Reihe von Verbesserungen in dem Herstellungsverfahren der „Wellcome“-Marke von Insulin es möglich war, den Preis vom 25. Februar ab auf 6 sh. 8 d. herabzusetzen. Nach „Chemist and Druggist“ (London) war die Preisbewegung seit der ersten Ausgabe des Mittels wie folgt: 25 sh., 17 sh. 6 d., 12 sh. 6 d.* — Ebenso haben die „British Drug Houses“ und „Allen & Hanburys“ den Preis für eine 5-cm-Phiole (100 Einheiten) auf 6 sh. 8 d., und für eine 10-cm-Phiole der „A. B.“-Marke von Insulin auf 13 sh. 4 d. ermäßigt. (3629)

* Die Firma hat auch eine Broschüre über Insulin, seine Entdeckung und seine Anwendungen herausgegeben, die auf Verlangen zugesandt wird.

Frankreich. *Société Industrielle du Celluloid.* Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft genehmigte die Einbringung des gesamten Aktivbestandes der „Société Générale pour la Fabrication des Matières Plastiques“, welche dafür 40 000 neue Aktien der „Société du Celluloid“ erhält. Letztere wird auch die gesamten Passiva der fusionierten Gesellschaft übernehmen. (3593)

Société anonyme d'Explosifs et de Produits Chimiques. Die neuen Anlagen der Gesellschaft für die Destillation von Glycerin, für Dynamit und pharmazeutische Verwendung, werden voraussichtlich im April oder Mai in Betrieb genommen werden. Die englische Tochtergesellschaft, die „Explosives and Chemical Products Ltd.“, erzielte in dem Zeitraum vom 1. Juli 1918 bis zum 30. Juni 1923 einen Gesamtgewinn von 25 225 £ und verteilt nach Rückstellung der Reserven eine Gesamtdividende von 2 sh. 6 d., oder von 6 d. für jedes Geschäftsjahr auf die Aktie. (3594)

Explosifs „Minélite“. Das Geschäftsjahr 1923 ergab einen Gewinn von 101 638 Frs., es wird eine Dividende von 6,75 Frs. vorgeschlagen werden. Der Umsatz war um 40 % größer als im Vorjahr. Die Patronenfabrik Lamarche-sur-Saône (Côte d'Or) stellt gegenwärtig den Grubensprengstoff „Minélite“ her, wird aber in kurzem auch die Erzeugung von Sicherheitssprengstoffen ferner aufnehmen. (3620)

Die Calciumcarbidindustrie. Es bestehen gegenwärtig 21 Calciumcarbidfabriken in Frankreich, deren bedeutendste der „Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Acieries Electriques d'Ugine“ gehörten; diese Firma stellte zuerst Calciumcarbid in Frankreich her. (3583)

Weinstein- und Alkoholproduktion der „Société Intercontinentale d'Entreprises Réunies“. Die Gesellschaft, welche 1922/23 einen Reingewinn von 64 500 Frs. erzielte, erzeugte in der Fabrik in Baixas 95 141 kg Weinsteins und 927 hl reinen Alkohol, gegen 65 732 kg und 610 hl im Vorjahr; die Weinsteinproduktion wurde zu einem Durchschnittspreis von 2,85 Frs. per kg, die Alkoholproduktion für durchschnittlich 402,88 Frs. per hl abgesetzt. Für 1923/24 erwartet man dieselbe Produktion, aber höhere Preise. (3619)

Tschechoslowakei. *Preisermäßigung für Chlorkalk.* Auf Anregung des Vereins tschechoslowakischer Textilindustrieller hat, wie „Prager Tagebl.“ meldet, der Aussiger Chemische Verein vom 1. d. M. die Chlorkalkpreise ermäßigt. Es werden fortan 100 kg Reingewicht bei Waggonsendungen aus der Aussiger Fabrik einschließlich Originalfässer im Gewichte von etwa 300 kg mit 170 cKr. berechnet werden. Die 2%ige Umsatzsteuer ist in diesem Preise nicht mit begriffen. (3601)

Schweden. *Sulfit als Kraftstoff.* Als Ersatz für Benzin wird in Schweden zurzeit die Einführung des einheimischen Sulfitpulvers befürwortet. Technisch ist die Verwendung des Sulfitpulvers als Betriebsstoff bereits gelöst. Das einzige Hindernis liegt in der gesetzlichen Verkaufskontrolle sämtlicher Spirituosen, die zurzeit von einer Monopolsellschaft ausgeübt wird. Dem Reichstag soll daher möglichst schnell ein Vorschlag über die Aufhebung der Verkaufsvorschriften für Sulfitpulver vorgelegt werden. Eine unumgängliche Voraussetzung für die Freigabe ist allerdings die Möglichkeit einer ausreichenden Denaturierung, so daß soziale Gefahren durch Mißbrauch möglichst ausgeschlossen sind. Eine Denaturierung mit Crotonaldehyd oder Formaldehyd wird aller Wahrscheinlichkeit nach vollzogen. Beide Denaturierungsmittel sind im Lande erhältlich. (3570)

Elektrochemische Alkaliwerke in Hudiksvall (früher Barnängens).

Bei den seit 1920 stillliegenden elektrochemischen Alkaliwerken in Hudiksvall soll der Betrieb nach Abschluß der erforderlichen Reparaturen in aller Kürze wieder aufgenommen werden. Die Anlagen gelten in Schweden als die größten ihrer Art, und die Produktion übersteigt bei vollem Betrieb den Bedarf des Landes wesentlich, so daß man mit einem erheblichen Export rechnet. Hauptsächlich sollen Chlorkalk und Kalilauge für die Seifenfabrikation hergestellt werden. Bezüglich des Absatzes von Chlorkalk soll ein Abkommen mit der schwedischen Cellulose- und Papierindustrie getroffen werden. Außerdem soll die Herstellung chemisch reiner Erzeugnisse sowohl für den Verbrauch im Lande als auch für den Export aufgenommen werden. Die Gesamtproduktion wird auf etwa 5000 t Chlorkalk und 4000 t Alkali jährlich geschätzt. Durch Ausbau der vorhandenen Anlagen kann die Leistungsfähigkeit eventuell verdoppelt werden. (3571)

Ungarn. *Bildung eines chemischen Trustes.* Der „W. Allg. Ztg.“ wird aus Budapest geschrieben: Der Trust der heimischen chemischen Fabriken kann als gesichert betrachtet werden und es besteht der Plan, daß alle chemischen Fabriken der alten Monarchie sich zusammenschließen sollen, die Spodium, die Hungaria, die Patria, die Albumin, alle in Ungarn, weiter aus der Tschechoslowakei die Szereder Kunstdüngerfabrik, die Liptózentrikloser Leimfabrik, aus Rumänien die Lutinea, dann die Fiumaner Spodiumfabrik. Dem Trust werden sich noch alle chemischen Fabriken der Britisch-Ungarischen Bank anschließen. Die Ungarische Landwirtschaftliche Chemische Industrie-A.-G. wird dem Konzern fernbleiben. (3512)

Italien. *Snia Viscosa (Società Nazionale Italiana dei Applicazioni della Viscosa).* Die ordentliche und eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft fand am 23. Februar unter Vorsitz von R. Gualino statt; es waren durch 146 Aktionäre 1 313 925 Aktien vertreten.

Der Geschäftsbericht gibt die Weltproduktion 1923 auf 44 Millionen kg an; die Preisbewegung ging von 40 Lire per kg 1917 über 220 Lire 1920 auf etwa 70 Lire 1923. Durch die Tätigkeit der Snia Viscosa ist Italien eines der wichtigsten Produktionsländer für Kunstseide geworden; während 1920 die Einfuhr und die Ausfuhr sich ungefähr die Wage hielten, überwog 1923 die Ausfuhr die Einfuhr bei weitem (2 325 000 kg Ausfuhr gegen 508 000 kg Einfuhr). Die Erzeugung der Snia Viscosa an Kunstseide betrug 1921 täglich 3400 kg, im Dezember 1922 erreichte sie 5900 kg, stieg auf 12 200 kg im Dezember 1923 und wird für Ende 1924 auf mindestens 25 000 kg geschätzt; die gegenwärtige Produktion (Februar) beläuft sich schon auf 15 000 kg. Nach der Aufstellung des Berichts wird Italien mit 4 800 000 kg Jahresproduktion die 4. Stelle in der Weltproduktion zukommen, nach den Vereinigten Staaten (14 000 000 kg), England (7 000 000 kg), Deutschland (7 000 000 kg) und vor Frankreich (3 500 000 kg) und Belgien (2 800 000 kg).

Um die Entwicklung der Gesellschaft sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen oder bereits getroffen worden: 1. Um einen Teil der Schulden abzustößen, wird der außerordentlichen Generalversammlung eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen werden; nachdem dies geschehen, sollen die vorhandenen Fabriken erweitert und neue errichtet werden, aber ohne neue Anleihen, nur unter Verwendung der beträchtlichen Gewinne; 2. Die Produktion wird verbessert werden; die Gesellschaft ist dabei, neue Typen herauszubringen, die waschebeständig und sehr elastisch sind; 3. die Verkaufsorganisationen im Ausland sind mit Erfolg ausgebaut worden, sie sind

besonders wirksam in England, den Vereinigten Staaten, China, Japan, Indien, Oesterreich, Deutschland und Spanien; im letzten Halbjahr überstieg der Absatz die Produktion.

Der Gewinn im letzten Geschäftsjahr betrug 28 104 587 Lire und gestattete die Ausschüttung einer Dividende von 16 Lire auf die Aktie (8 %) nach Zuweisung von 3 000 000 Lire zum Reservefonds und Vortrag von 2 128 000 Lire; die Gesamtreserven belaufen sich jetzt auf 31 000 000 Lire.

Die Kapitalerhöhung von 350 auf 600 Millionen Lire wird mit Hilfe eines Syndikats vorgenommen werden, das aus inländischen und ausländischen (nicht genannten) Finanzgruppen besteht; die Kapitalerhöhung soll, wie erwähnt, ausschließlich zur Schuldentilgung dienen.

Die Versammlung nahm die Vorschläge des Aufsichtsrats an. Die neuen Aktien werden zum Parikurs (200 Lire) ausgegeben und zunächst den Aktionären (5 neue auf 7 alte Aktien) angeboten werden; die Zahlung hat zu $\frac{1}{10}$ bei der Zeichnung, zu $\frac{4}{10}$ im Oktober 1924 und zu $\frac{3}{10}$ im April 1925 zu erfolgen. (3597)

Die neuen staatlichen Chininpreise. Chinin ist in Italien Staatsmonopol; die Preise für den Kleinhandel wurden durch einen Erlaß vom 2. Januar 1924 erhöht und wie folgt festgesetzt:

	Lire per kg
Chininbisulfat in Tabletten, einfach oder mit Zuckerüberzug	625
per Tube mit 10 Tabletten	(1,25)
Chininchlorhydrat (auch saures) in Tabletten, einfach oder mit Zuckerüberzug	850
per Tube mit 10 Tabletten	(1,70)
Chininchlorhydrat (saures) in Lösung, mit oder ohne Guajacol, für subkutane Einspritzungen	1200
per Ampulle von 0,5 ccm	(0,60)
per Ampulle von 1,0 ccm	(1,20)
Chinintannat in Chokolade-Tabletten	750
per Schachtel mit 10 Tabletten	(3,00)
Für öffentliche oder private Anstalten betragen die Preise per kg entsprechend: 575, 800, 1100 und 700 Lire. (3616)	

Ver. St. v. Amerika. *Einfuhr von arsenikhaltigem Erz.* In den Vereinigten Staaten bestehen drei Fabriken, die zwei Konzernen angehören und aus dem Auslande arsenikhaltiges Erz einführen. Nur eine von diesen Fabriken, und zwar die Firma Chipman Chemical Engineering Co. in New York, führt das Erz auch aus Europa ein; ihre Einfuhr stellt sich auf monatlich 500 t Erz mit einem Gehalt von mindestens 20 % Arsenik. Da arsenikhaltiges Erz in den Vereinigten Staaten nicht Gegenstand des regelmäßigen Handels ist, hat es keinen marktgängigen Preis. In zollpolitischer Beziehung fällt das Erz unter Pos. 1562 des Zolltarifs und unterliegt infolgedessen keinem Zoll. Trotzdem kann aber nach der chemischen Zusammensetzung des Erzes auch die Unterstellung unter eine andere Zolltarifposition in Betracht kommen. (3578)

Britisch Columbia. *Die Bedeutung der columbischen Cascara-Rinde.*

Unter den vielen wirtschaftlichen Möglichkeiten Kanadas gehört nach dem „American Druggist“ die Herstellung von Cascara-Produkten an der pacifischen Küste von Britisch-Columbien zu den aussichtsreichsten und dringendsten; das Interesse hierfür ist im Wachsen begriffen. Während lange Zeit das Rohprodukt nach den Vereinigten Staaten, Europa und Japan ausgeführt wurde, sucht jetzt die Provinzialregierung und das Handelsamt in Vancouver die Herstellung der Fertigprodukte im Lande selbst zu fördern. Nach der praktischen Erschöpfung der Bestände in Washington und Oregon ist Britisch-Columbien die einzige übriggebliebene Quelle für Cascara auf dem amerikanischen Kontinent; Britisch-Columbien ist der einzige Teil des britischen Reiches, wo der Cascara-Baum einheimisch ist. Während der Verbrauch mit jedem Tag zunimmt, ist die Produktion ständig zurückgegangen, so daß heute die columbischen Bestände die einzige große Cascara-Reserve der Welt bilden.

Eine in Britisch-Columbien begründete Cascara-Industrie müßte im Laufe der Zeit mit Sicherheit große Bedeutung gewinnen, bisher aber wurde dieselbe unglücklicherweise völlig vernachlässigt, dem Einsammeln und Aufbewahren der Rinde, sowie ihrer Verarbeitung wurde keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Bäume an der pacifischen Küste der Vereinigten Staaten ergeben im Durchschnitt 10 lbs. getrocknete Rinde pro Baum; in Britisch-Columbien aber ist der Ertrag viel höher, da bis zu 200 lbs. von einem einzigen Baume gewonnen worden sein sollen; die Sammler können, wie berichtet wird, in der Saison auf 4–7 \$ im Tag kommen.

Die Preise sind wegen der ungeordneten Marktverhältnisse sehr schwankend und betragen 3 bis 13 c. per lb. Die Sammlung der Rinden lag 15 Jahre fast ausschließlich in den Händen von Indianern und Japanern, deren Verfahren der Zukunft der Industrie sehr wenig zuträglich ist.

Der größte Teil der Ernte wurde nach Europa und den Vereinigten Staaten ausgeführt, im letzten Jahr, für welches Angaben vorliegen, betrug die Ausfuhr aus Vancouver 62 388 lbs. im Wert von 6 283 \$. (3631)

Britisch-Indien. *Die Rieinusproduktion.* Im vergangenen Jahr spielten zum ersten Male die von den Regierungen während des Krieges aufgespeicherten Vorräte keine Rolle mehr und das Geschäft mit Indien nahm daher ziemlich Dimensionen an. Auch die amerikanischen Mühlen kauften viel indische Saat und zwar zu sehr hohen Preisen. Für das Jahr 1924 ist die Ernte in Gujerat/Katthiwar infolge Ausbleibens der Regen als verloren zu betrachten, so daß der Export im neuen Jahr wohl hinter demjenigen von 1923 zurückbleiben wird. (3572)

Niederländisch-Indien. *Terpentinergewinnung.* In Niederländisch-Indien wurde ein reines Terpentins aus dem Harz von Pinus Marcusia, die in den Wäldern des Gajo-Distrikts in großen Mengen vorkommt, gewonnen; ob eine wirtschaftliche Ausbeutung möglich ist, müssen weitere Versuche ergeben. (3615)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Wilhelm Eitel, stellvertretender Geschäftsführer der Vereinigten Chininfabriken Zimmer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M. ist am 28. Februar d. J. im 71. Lebensjahr nach kurzer, schwerer Krankheit verschieden. Er war über 40 Jahre in der Firma tätig. (3585)

Direktor Dr. Edmund Klingenstein, Vorstandsmitglied der „Silesia“ Verein chemischer Fabriken, Ida- & Marienhütte b. Saarau i. Schlesien, ist am 7. März d. J. unerwartet verschieden. Er gehörte der Gesellschaft seit 1898 als Chemiker, Betriebsleiter und Verwaltungsvorstand des Saarauer Werkes und vom Jahre 1908 als technisches Mitglied des Vorstandes an. (3632)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 29. Februar 1924. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 375–385; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (pulverförmig, 99–100%) 630; Aetzkali (88/92) 360; Aetznatron (76/77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 99–99%) 130; Bariumchlorid (krist.) 140; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 125; Bariumsuperoxyd (82–85%) 420; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 420; Bleinitrat 520; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 340; Borax (raff., krist.) 263; Borsäure (krist.) 497,50; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 90; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 30; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5 (kg); Chromalaun 270; Chromoxyd (grün) 15 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 425,50; Jod (2 mal sublimiert) 214 (kg); Jodkalium 184,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 187,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 8,50–9 (kg); Kaliblutlaugensalz rotes 18–20 (kg); Kalisalpetar (raff., neige) 245; Kaliumbichromat 600; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 325–375; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 12 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 240; Kaliumwasserglas (techn. 31–33%) 95; Kaliumwasserglas (pharm.) 135; Kohlenäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 100 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg); Kupfersulfat 210–212; Lithopone 175; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 40 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 57,50; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 375–420; Natriumbicarbonat (Solvay) 62; Natriumbichromat 550; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 190; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350,50; Natriumhydrosulfid 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 95; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 230; Natriumperoxyd (90/92%) 7,30 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 32–40; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 34,50–38; Natriumsulfid 153–160; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsalpetar (neige) 170; Natriumwasserglas (neutr. 35%) 35; Nickelammoniumsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20%) 32,50; Oleum (60%) 49; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 268; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 320–400; Salpetersäure (36%, weiß) 174; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 70; Schwefel (raff., en pains) 83; Schwefelblumen (subl.) 94; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 30; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 353 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 59 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 112 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 75–82; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–300; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 110; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 420–530; Zinnchlorid (wasserfrei) 1694; Zinnchlorür (52% Zinnsalz) 1886; Zinnobor (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnnoxid 29,50 (kg); — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe (per kg). Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 12; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 32,50; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 550 (hl); Alkohol (denaturierter) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360–380 (100 kg); Amylacetat 31; Amylalkohol (ab Fabrik) 38; Amylsalicylat 50–55; Anilin (salzsaures) 100; Anilinöl 7,25; Antipyrin 73; Aether (ab Fabrik) 7,75; Aethylacetat 9,75–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 170 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 12; Campher (raff.) 38; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 1200 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1500 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 569; Chininsulfat 470; Chloralhydrat 18–24; Chloräthyl 12; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 16; Cocain (salzsaures) 2800; Codein 4500; Coffein (rein) 115; Cremor tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 375 (100 kg); Cumarin 165–190; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 165; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 630 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 340–400 (100 kg); essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 600–640 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 160–200 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240–256 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 8,30; Furfural (ab Fabrik) 15,50; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (techn.) 29; Glycerin (Dynamit) 750 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 700 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 44; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 190; Jodoform 237,50; Methylacetat 8,50; Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Methylalkohol (Regie 90%) 460 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 360 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–950 (100 kg); Morphinium 1350; Morphinium (salzsaures) 3200; Moschus (Keton) 550; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 365–390 (100 kg); Parannitranilin 17; Pilocarpin (salpetersaures) 1250; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 27; Pyrimidin 145; Resorcin (pharm.) 57; Salicylsäure 15–22; Salol 31; Santonin 9200; Strychnin 560; Strychninsulfat (neutr.) 450; Tannin (Codex) 31,50; Terpentin (venetianisches, rein) 8; Terpinolöl 750 (100 kg); Terpineol 27; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 120; Toluol (rein) 235 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 220 (100 kg); Trichloräthyl 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 300–340; Weinsäure (1er blanc, krist.) 11,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Oesterreich (Wien), 7. März 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 9300; Aetznatron (128/130) 6200; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 14 600; Antichlor (krist.) 3300; Bittersalz 1,10 \$ (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 13 250; Bleiweiß (chem. rein) 15 200; Bleizucker (krist.) 15 500; Borax (krist.) 10 600; Carbonsäure (krist.) 72 \$ (1000 kg); Chlorbarium (krist., 96/98%) 4600; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) —; Chlorkalk (110/115) 2400; chloresäures Kali 6900; Chromalaun 8000; Chromkali 16 500; Chromnatron 13 800; Eisenvitriol 1100; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 45 \$ (1000 kg); Formaldehyd (40%) 26 500; Glaubersalz (krist.) 1100; Glycerin (28 B., chem. rein) 29 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 000; Kupfervitriol (98/99) 8200 (1000 kg); Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn., 50% vol.) 13 300; Mennige (Bleiberger) 13 750; Naphthalin (Schuppen, weiß) 2,80 cKr.; Natriumbicarbonat (B) 4000; Natriumsulfat 4200; Natriumbisulfat (60/62) 5800; Oxalsäure 14 500; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) 11,50 \$

(100 kg); Pottasche (96/98) 8500; Salzsäure (20/22, techn.) 1150; Schwefelnatrium (60/62) 4600; Schwefelsäure (66° B.) —; Soda (Ammoniak, 96/98%) 2950; Soda (krist.) 1800; Terpinolöl (inländ.) 24 800; Terpinolöl (russisch, weiß) 15 000; Weinsäure (krist., spießig) 39 000.

Schweden (Stockholm), 7. März 1924. Preise in Kr. per 100 kg. Alaun (Kali, in Stücken) 23,—; Alaun (Chrom, 15%) 43,—; Ammoniakwasser (25%) 25,—; Ammonnitrat (schwed.) 55,—; Aetzkali (fest) 46,—; Aetznatron (fest, per 100 kg NaOH 100%) 31,—; Bleiglätte, rein 70,—; Borax (krist.) 54,—; Borsäure (krist.) 102,—; Chlorkalium (98–100%) 22,—; Chlorkalk (35–37%) 16,—; Eisenvitriol 12,—; Glaubersalz (krist.) 7,50; Glycerin (Dynamit) 120; Hirschhornsalz (pulv.) 59,—; Kaliumbichromat (engl.) 80,—; Kaliumpermanganat 102,—; Natriumbicarbonat 26,—; Natriumbichromat (engl.) 64,50; Natriumbisulfat 16,80; Oxalsäure (krist., 98–100%) 75,—; Pottasche (calc.) 33,—; Pottasche (hydr.) 31,50; Salmiak (98–100%) 50,—; Salpetersäure (100%) 36,50; Salzsäure 10,50; Schwefelsäure (conc., 96–98%) 10,—; Soda, (calc., 98–100%) 13,50; Soda (krist.) 9,—; Schwerspat 15,—; Wasserglas 12,—; Zinkweiß 80,—; Kali (40%) 16,55; Superphosphat (20%) 9,50; Thomasphosphat (17%) 8,90; Knochenmehl 12,50; Kalkstickstoff (16%) 21,50; Norgalsalpetar 25,—; Chilesalpetar 29,—.

Tschechoslowakei (Prag), 7. März 1924. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; benzoësaures Natron 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige R. 7,—; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,40; chloresäures Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 10,50; Chromnatron 9,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,—; essigsäures Natron 8,90; Formaldehyd (36%) 10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 18,—; Kaliblutlaugensalz (rotes) 55,—; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpetar 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfervitriol 5,30; Leim 6,—; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Paraffin 5,—; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (66° B.) 2,20; Salzsäure (20–22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 27,—; Terpinolöl (franz.) 13,25; Zinkvitriol 2,80. (3613)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 3.	5. 3.	Aktien	12. 3.	5. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	14,25	15,—	Höchstes Farbw.	14,50	16,—
Bad. Anilin . . .	18,75	19,75	C. A. F. Kahlbaum	25,50	29,75
Byk-Guldenw. . .	3,75	4 3/8	Köln-Rottweil . .	10,50	11,30
Chem. F. Buckau .	85,—	92,—	Linde's Eismasch. .	8,30	8,40
„ Griesheim . . .	15,—	17,—	Nitritfabrik . . .	5,75	7,—
„ Grünau . . .	12,25	15,10	Oberschl. Koksw. .	57,—	64,50
„ v. Heyden . . .	5,80	6,61	Rasquin Farbw. .	10,50	12,50
„ Milch & Co. . .	18,—	18,—	Rh. W. Sprengst. .	7,25	8,10
„ Weiler . . .	15,25	17,—	J. D. Riedel . . .	8,—	8,75
„ Gelsenk. . .	100,—	109,—	Rungewerke . . .	1,60	2,—
„ W. Albert . . .	55,—	56,50	Rütgerswerke . .	16,60	19,—
„ Concordia . . .	54,—	56,50	H. Scheidemann .	29,—	38,50
Dynamit Nobel . .	8,60	9,80	Schering, Chem. .	52,—	59,25
Egestorff, Salzw. .	13,75	16,50	Sprengst. Carb. .	60,—	66,50
Elberf. Farbent. .	17,60	18,80	Staufurter Chem. .	45,—	49,50
Fahlberg List . . .	6,60	7,50	Thür. Bleiweiß . .	45,—	46,—
Th. Goldschmidt .	14,75	15,25	Union Chem. Fabr.	23,—	25,75
Harkort Bergw. . .	13,75	15,—	Ver. chem. Wk. Chl.	20,90	23,—
Heine & Co. . . .	2,90	2,80	„ Glanzstoff F. .	55,75	60,25

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	6. 3.	7. 3.	8. 3.	10. 3.	11. 3.	12. 3.
Holland . . .	157,—	157,—	157,—	157,—	156,50	156,50
Schweden . . .	110,—	110,—	110,—	109,60	110,—	110,50
Italien . . .	18,20	18,10	18,—	17,80	17,50	17,80
England . . .	18,100	18,100	18,050	18,010	18,000	18,050
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	17,20	16,60	15,60	15,80	15,50	16,70
Schweiz . . .	73,—	72,80	72,60	72,60	72,60	72,60
Spanien . . .	51,40	51,40	51,—	51,—	51,50	51,80

In Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	11. 3.	5. 3.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	136,75	136,25
Raffinadekupfer 99–99,3%	1,26–1,28	1,24–1,26
Originalhüttenweichblei	0,74–0,75	0,72–0,73
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	0,70–0,71	0,70–0,71
Zink, ungeschmolzen	0,61–0,62	0,60–0,61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	2,10	2,10
do. in Walz- oder Drahtbarren	2,20	2,20
Banczinn	5,60–5,70	5,60–5,65
Hüttenzinn 99%	5,45–5,50	5,45–5,50
Reinnickel	2,30–2,40	2,30–2,40
Antimon-Reinul	0,98–1,—	0,90–0,93
Silber in Barren	93,50–94,50	94,50–95,50

(3633)

Versammlungskalender.

20. März: Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach A.-G., Sitz Gotha, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen, Gotha, Dorotheenstr. 23.
24. „ Chemische Fabrik Max Federmann A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin W., Bülowstr. 66.
31. „ Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M., 52. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7–9. (3609)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2 und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 22. MÄRZ 1924

Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Frühjahrssitzung des Gesamtausschusses des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der Gesamtausschuß des Vereins z. W. ist ein-
berufen auf

Freitag, den 28. März d. J., vormittags 10 Uhr.

Ort der Versammlung:

Haus des Reichswirtschaftsrates, Berlin W 9, Bellevue-
straße 15 (Saal des Wirtschaftspolitischen Ausschusses).

Tagesordnung:

1. Eröffnung: *Geheimrat Duisberg.*
2. Die Ausführungsbestimmungen über die Gold-
bilanzen: *Prof. Dr. Flechthelm.*
3. Der neue Zolltarif: *Kommerzienrat Dr. Frank.*
4. Verschiedenes.

Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
(3690)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. März 1924.

In deutschen und ausländischen Zeitungen schwirrt es von Gerüchten über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorsitzenden der beiden alliierten Sachverständigenausschüsse sowie zwischen den englischen und französischen Mitgliedern in dem Ausschuß Dawes. Die Sachverständigen selbst lehnen es ab, zu diesen Gerüchten Stellung zu nehmen. Wer geglaubt hat, daß die Formulierung eines Gutachtens über Deutschlands Leistungsfähigkeit für Reparationszahlungen und über die für eine endgültige Marktstabilisierung zu ergreifenden Maßnahmen innerhalb des ersten Ausschusses ohne Reibungen vonstatten gehen würde, hat sich von vornherein einem völlig unberechtigten Optimismus hingegeben. Denn in den Ausschüssen haben bekanntlich auch Frankreich und Belgien ihre Vertreter. Nichts spricht dafür, daß in der Zwischenzeit die von der französischen Regierung bisher gegenüber den Verbündeten vertretenen geradezu phantastischen Kriegsschadigungsforderungen auf ein Maß herabgesetzt sind, welches mit der tatsächlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands im Einklang steht. Infolgedessen ist eine Verständigung innerhalb des Ausschusses über Deutschlands Zahlungsfähigkeit überaus schwierig, denn Frankreich kann naturgemäß nur Forderungen erheben, deren Erfüllung es für möglich hält. Es erscheint daher durchaus glaublich, wenn amerikanische Zeitungen melden, die englischen Vertreter in dem Ausschuß hielten Frankreichs Forderung in Höhe von 3 Milliarden Goldmark jährlich nach Ablauf des Moratoriums für unvereinbar mit Deutschlands Leistungsfähigkeit.

Dagegen dürfte eine andere, ebenfalls aus amerikanischer Quelle stammende Meldung über die Ursachen von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ausschüsse auf freier Erfassung beruhen. Es handelt sich um die Frage einer Erfassung der Inflationsgewinne der deutschen Industrie und der Großbanken. Diese sogenannten Inflationsgewinne sollen von den Sachverständigen auf 10 Milliarden Goldmark geschätzt werden, man könne jedoch über den Weg zu ihrer Erfassung nicht einig werden. Während der Anwesenheit der beiden Ausschüsse in Berlin hörte man, daß die Mitglieder sich in amtlichen und wirtschaftlichen Kreisen in eingehender Weise über die Lage aller Zweige unseres Wirtschaftslebens unterrichtet hätten. Es ist nicht denkbar, daß die dabei erhaltenen Aufklärungen die Mitglieder der Ausschüsse zu der Ueberzeugung gebracht haben, daß in unserer Industrie Inflationsgewinne, die nach Goldmilliarden zählten, stecken. Auch eine nur oberflächliche Prüfung der Lage unserer In-

dustrie muß zu dem Ergebnis führen, daß der in weitestem Umfang herrschende Mangel an Betriebsmitteln, der die Produktion in schwerster Weise einengt, durch große Substanzverluste aus der Inflationszeit herbeigeführt ist. Und was die deutschen Großbanken betrifft, so ist bekannt, welche schwere Bedenken gerade aus ihren Kreisen gegen die gesetzliche Einführung der Goldmarkbilanzen erhoben wurden, weil hierdurch Kapitalverluste zutage treten müssen, die das internationale Ansehen der deutschen Großbanken zu gefährden drohen. Die Goldmilliarden aus der Inflationszeit dürften daher den alliierten Sachverständigen kaum Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten bieten.

Auch auf einem anderen Gebiet, dem der Handelspolitik, werden von der Presse Nachrichten kolportiert, die nur dazu angetan sind, Beunruhigungen in die deutschen Wirtschaftskreise hineinzutragen. So sollen römische Blätter Mitteilungen über bevorstehende deutsch-italienische Handelsvertragsverhandlungen verbreitet haben. Tatsächlich gehören diese Gerüchte in das Reich der Fabel, denn weder von deutscher noch von italienischer Seite ist in neuerer Zeit der Versuch gemacht worden, in Erörterungen über den Abschluß eines neuen Wirtschaftsabkommens einzutreten. Das zwischen beiden Ländern bestehende Abkommen ist Ende vorigen Jahres bis zum 31. August 1924 verlängert worden; bei diesem Anlaß von deutscher Seite unternommene Versuche, für die deutsche Einfuhr in Italien die Meistbegünstigung zu erreichen, sind, wie alle vorhergegangenen Versuche, an dem Widerstand der Regierung Mussolini gescheitert. Italien bleibt also bis zum 10. Januar 1925 im Besitz der Meistbegünstigung ohne Gegenleistung. In Deutschland sind die zuständigen Stellen gegenwärtig mit dem Abbau der Einfuhrverbote und der Neugestaltung des Zolltarifs beschäftigt. Das ist keine Situation, in der man in Verhandlungen über neue Handelsverträge eintreten kann. Es gilt daher als wahrnehmbar, daß das bestehende deutsch-italienische Abkommen noch einmal bis zum Beginn des nächsten Jahres verlängert wird, und daß im nächsten Herbst Verhandlungen über einen neuen Vertrag stattfinden werden, bei denen Deutschland in der Lage sein wird, unserer Ausfuhr nach Italien die volle Gleichberechtigung gegenüber allen Konkurrenten zu erringen.

Auch Gerüchte über bevorstehende Wirtschaftsverhandlungen mit Belgien sind in Umlauf gesetzt. Sie entbehren selbstverständlich jeder Begründung. Bevor nicht die Reparationsfrage zu einer endgültigen Lösung geführt ist, kann von dem Abschluß eines Wirtschaftsabkommens mit Belgien nicht die Rede sein. Aber auch für diesen bisher unversöhnlichen Kriegsgegner tritt mit dem 10. Januar 1925 eine wesentliche Veränderung in den handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland ein. Mancherlei Anzeichen deuten darauf hin, daß die belgischen Wirtschaftskreise inzwischen zu der Erkenntnis gekommen sind, daß die Wiederherstellung wirtschaftsfriedlicher Beziehungen zu Deutschland ihren Interessen mehr dient als die Verewigung des Wirtschaftskrieges. Denn die sichtbar zunehmende Kaufkraft des deutschen Marktes eröffnet auch der belgischen Produktion Aussichten auf die Wiedergewinnung des in der Vorkriegszeit wertvollen Absatzgebietes.

Zu dieser Erkenntnis dürfte man auch inzwischen in Spanien gelangt sein. Die Berge von Äpfeln und Mandarinen, die seit Beginn des Jahres zum Schaden unserer Devisenlage den Markt aller deutschen Städte anfüllen, stammen zum weitaus größten Teil aus Spanien, also aus dem Lande, das noch heute die Einfuhr aus dem valutastarken Deutschland mit einem 80prozentigen Aufschlag belegt. Man darf als sicher annehmen, daß die deutschen amtlichen Stellen den ungeheuerlichen Segen an Südfrüchten, der über uns hereingebrochen ist, zum Anlaß genommen haben, um in Madrid mit größtem Nachdruck auf die heutige Bedeutung des deutschen Marktes hinzuweisen. Einstweilen liegt nur für den Monat Januar das Einfuhrergebnis vor, die beiden folgenden Monate werden noch weit größere Zahlen offenbaren. Aber

schon der Januar weist eine Einfuhr an Apfelsinen und Mandarinen von 143 300 dz auf und (nicht geschätzt, sondern ausgerechnet) an Bananen von 659 dz. Dazu kommt noch eine Reihe anderer Produkte, so daß sich der Gesamtwert auf rund 14 Millionen Goldmark stellt. Man möge sich in Madrid und Rom einmal überlegen, wo man mit diesem Ernteüberschuß geblieben wäre, wenn die deutsche Grenze gesperrt war. Man dürfte auch in Spanien vernommen haben, daß führende deutsche Eisenhüttenkonzerne beabsichtigen, die Einfuhr spanischer Erze so lange einzustellen, bis die Valutazuschläge beseitigt sind. Heute ist dies lediglich eine Frage der diplomatischen Energie. Der Außenminister Dr. Stresemann hat das Wort. — BL (3692)

Abänderungen des Opiumgesetzes.

Am 10. März d. J. hat der Reichstag in allen drei Lesungen einen Entwurf für ein Gesetz zur Abänderung des Opiumgesetzes angenommen. Ueber den Anlaß zur Abänderung des geltenden Gesetzes ist in der Begründung des Entwurfs folgendes ausgeführt:

Durch die Beschlüsse des Weltpostkongresses in Madrid vom 30. November 1920 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 1375) haben die dem Weltpostverein angeschlossenen Länder sich verpflichtet, die Versendung von Betäubungsmitteln durch die Post nach dem Ausland in Gemäßheit der in Madrid gefaßten Beschlüsse zu regeln. Außerdem hat der Völkerbund, der die in dem internationalen Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 2) der Regierung der Niederlande übertragenen Aufgaben übernommen hat, zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln den Vertragsstaaten empfohlen, den Verkehr mit den unter das Opiumgesetz fallenden Stoffen und Zubereitungen weiteren Einschränkungen zu unterwerfen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Abänderung des Opiumgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, wobei gleichzeitig einige weitere Änderungen, zu denen die bisherigen bei der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gemachten Erfahrungen Anlaß geben, vorgenommen werden sollen.

Die Änderungen des Gesetzes erstrecken sich auf folgende Paragraphen:

Im § 1, der diejenigen Stoffe aufführt, welche hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr, der Herstellung und Verarbeitung sowie des Verkehrs einer behördlichen Aufsicht unterliegen, ist auch „Rohcocain“ dieser Aufsicht unterstellt. Die Maßregel entspricht einer im Rahmen des Opiumabkommens sich bewegendem Empfehlung des Völkerbundes, deren Zweckmäßigkeit im Hinblick auf die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Verwendung dieses Stoffes anzuerkennen ist.

Dem § 2 des bisherigen Gesetzes wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können über die Abgabe der genannten Stoffe und Zubereitungen in den Apotheken einschränkende Bestimmungen erlassen werden, die eine Ueberwachung der schriftlichen Anweisungen, die in den Apotheken zum Bezuge der genannten Stoffe und Zubereitungen vorgelegt werden, sowie des Verkehrs zwischen Apotheke und Verbraucher ermöglichen.“

Nach den bisherigen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gemachten Beobachtungen erscheint es, wie in der Begründung ausgeführt wird, angezeigt, Vorsorge zu treffen, daß die Kontrolle, die von der Einfuhr an über die Fabriken, den Großhandel und den Zwischenhandel bis zum Verkauf an die Apotheken ausgeübt wird, auch auf die Abgabe in den Apotheken erstreckt werden kann, falls ein zu großer Verbrauch in einer Apotheke den Verdacht mißbräuchlicher ärztlicher Verschreibung oder unrechtmäßiger Abgabe durch den Apotheker nahelegt.

Im § 3 des Gesetzes wird zwischen den 1. und 2. Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

„Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, welche der unter den § 1 fallenden Zubereitungen, die infolge ihrer sonstigen Zusammensetzung keinen Anlaß zu einem Mißbrauch geben können, ohne den im Absatz 1 vorgesehenen Bezugsschein und ohne die in § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Erlaubnis abgegeben werden dürfen.“

Diese Bestimmung wird damit begründet, daß einzelne Zubereitungen, die unter das Opiumgesetz fallen, nach der Art ihrer Zusammensetzung die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen, so daß zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeit sowohl von der Erlaubnis nach § 2 als auch von der Bezugsscheinplicht nach § 3 abgesehen werden kann. Die Bestim-

mung der hier in Frage kommenden Zubereitungen bleibt, wie die Begründung ausführt, zweckmäßig dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Fassung des § 8, der die Strafbestimmungen für Uebertretungen des Gesetzes enthält, ist umgestaltet, weil die bisherigen Strafbestimmungen sich als unzureichend erwiesen haben und durch die Beschlüsse des Weltpostkongresses in Madrid und durch Befürwortung des Völkerbundes gewisse Erweiterungen notwendig wurden.

Zwischen § 8 und § 9 ist ein neuer § 8a eingefügt worden, der die Frage der Kostendeckung der Opiumstelle regelt. Er hat folgenden Wortlaut:

„Zur Deckung der Kosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergeben, wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern eine Umlage auf die im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen erhoben. Die Umlage gilt nicht als Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.“

Die Kosten der Opiumstelle, die die Bezugsscheine ausstellt und die laufende Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ausübt, sind bisher von den in der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Fachgruppe Opium, zusammengeeschlossenen Großherstellern getragen und auf die der behördlichen Aufsicht unterstellten Betäubungsmittel umgelegt worden. Da es nach der Begründung des Entwurfs zweifelhaft erscheint, ob die Großindustrie dauernd gewillt ist, die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel aufzubringen, die Ausübung der Kontrolle durch die zu beaufsichtigende Industrie selbst im Ausland auch zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, erscheint es zweckmäßig, die Kontrolle behördlich zu gestalten. Die zur Erhebung gelangende Umlage wird, um eine Verteuerung wichtiger Arzneimittel zu vermeiden, nur in der zur Deckung der Kosten erforderlichen Höhe bemessen werden. Im § 9 des bisherigen Gesetzes ist eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, nach der zu einer Sonderregelung über den Verkehr in den Zollausschlüssen und Freibeirken lediglich die Zustimmung der beteiligten Landesregierung erforderlich ist.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft. (3640)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 10. März 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Im ganzen hat sich die Lage der deutschen Industrie im Februar und Anfang März weiterhin etwas verbessert. Der Absatz nach dem Ausland läßt noch keine durchgreifende Besserung erkennen. Die Kaufkraft des Inlandes weist — nach langem Tiefstand — für die meisten Gewerbezweige eine mäßige Zunahme auf, doch hat die Kaufkraft der Landwirtschaft eher abgenommen, die der Beamtenschaft sich nicht gehoben. Im allgemeinen handelt es sich um Bestellungen seitens des Handels, der vielfach in kurzfristigen Aufträgen Eindeckungen vornimmt, da im Verlaufe der letzten Monate die Lager der Wiedergängung bedürftig geworden sind. Häufig haben auch Notverkäufe stattgefunden, zu denen sich Fabrikanten und Handelstreibende genötigt sehen, um Betriebsmittel flüssig zu machen. Stärkere Arbeitsanspannungen finden an den Kreditschwierigkeiten starke Hemmung. Die Rentenmarkenlagen bei den Banken stehen weit zurück im Verhältnis zur Nachfrage nach Kredit. Die hohen Zinssätze, die die Industrie zahlen muß, erschweren es ihr, beim Vertragsabschluß langfristige Ziele zuzugestehen.

Chemische Industrie. Für die chemische Industrie ist keine allgemeine Besserung der Lage festzustellen. Für die Mehrzahl der chemischen Fabriken bestanden die bisherigen Produktionsschwierigkeiten trotz der Verbesserung der Lage verschiedener Industriezweige unvermindert fort. Das schwerwiegendste Hemmnis für ein Wiederanstiegen des Geschäftsganges der chemischen Industrie wird in den Kreditverhältnissen gesehen. Nach dem verhältnismäßig günstigen Bericht der Handelskammer Halle mußte von der Durchführung geplanter Erweiterungsbauten wegen der Knappheit an Mitteln abgesehen werden. Die chemische Industrie steht unter besonderen Belastungen, wie sie die Salzsteuer und die durch die Micum-Verträge übernommenen Verpflichtungen bedingen. Dadurch wird der angestrebte Preisabbau außerordentlich behindert. Aus den Kreisen der Industrie wird besonders bemängelt, daß die Reichsbahn durch die Transittarife die ausländische Konkurrenz unterstütze.

Für die chemische Präparatenindustrie wird ein wesentlicher Rückgang des Inlandsumsatzes von der Handelskammer Görlitz festgestellt und auf die bestehende Geldknappheit zurückgeführt; das Auslandsgeschäft litt weiterhin darunter, daß die Produktionsverhältnisse im Ausland sich zurzeit erheblich günstiger gestalten als in Deutschland.

Im Halleschen Bezirk ist der Absatz von Farbstoffen mit der regeren Beschäftigung der Textilindustrie etwas lebhafter geworden. Auch in Bayreuth verzeichneten die Farbenwerke einen regelmäßigeren Auftragseingang, doch war er für die Durchführung des Vollbetriebes nicht ausreichend.

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln stieg namentlich in der zweiten Hälfte des Berichtsmonats, und die Lagerbestände konnten trotz laufender normaler Erzeugung vermindert werden. Das Stickstoffsyndikat nimmt für die Hälfte des Rechnungsbetrages vom 1. März ab Akzente mit der Höchstlaufzeit von drei Monaten an, und es ist dabei die Hälfte des Wechseldiskonts zu vergüten. Die Preise blieben im Februar unverändert; sie liegen erheblich unter den Vorkriegspreisen. (3680)

Der neue litauische Einfuhrzolltarif.

Die litauische Regierung hat seit dem 24. Februar d. J. einen Teil des vom Parlament angenommenen Zolltarifs in Kraft gesetzt. Weitere Teile des Tarifs sollen demnächst in Geltung gesetzt werden. Nachfolgend geben wir aus dem in Geltung getretenen, in einzelnen Positionen bereits wieder abgeänderten Teil des Tarifs diejenigen Positionen wieder, die für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Pos.	Bezeichnung der Waren	Für 1 kg Lit. Cts.
aus 4	Dextrin	40
aus 7	Verschiedene getrocknete Früchte und Beeren, Apfelsinenschalen usw.	1 50
10	Anis, Kümmel, Pomeranzennüsse, Johannisbrot	1
12	Senf, trocken, gemahlen, nicht zubereitet	20
aus 15	1. Vanille und Safran	20
	2. Cardamomum, Muskatnüsse	1 50
	3. Kreidnelken, Zimt, Ingwer, Majoran und andere nicht besonders aufgeführte Gewürze	1
	Anmerkung: Verschiedene Gewürze in feingemahlenem Zustand werden zu diesem Satz mit 50 % Zuschlag verzollt.	
	4. Pfeffer, Lorbeerblätter	50
16	Lorbeeren und Galgantwurzel	1
20	Teekräuter:	
	1. alle außer den besonders aufgeführten	50
	2. in Tafeln	65
	Anmerkung: Von Teekräutern wird außer dem Zoll auch noch Akzise erhoben; sie werden der Akziseverwaltung zur Prüfung des Gewichts übergeben	
aus 23	Farbmittel zum Färben von Getränken	25
aus 24	2. Medizinalplätzchen aus Mehl	3 50
aus 27	Spiritus und -fabrikate:	
	2. Aether zur Herstellung von Medikamenten und Arzneiessenzen mit Spiritus inkl. Gefäß	2
	3. denaturierter Spiritus in harter und flüssiger Form	1 50
31	Essige und Essenzen, verschiedene außer Toiletteessig. brutto	1 50
32	Mineralwasser, echte und künstliche, per Gefäß bis zu 1 Liter	30
41	Verschiedene Düngemittel und zwar: Thomaschlacke, Superphosphat, Guano, rohe, gemahlene Knochen, gemahlene Phosphorite, Knochenasche, Knochenkohle und ähnliches	zollfrei
42	Verschiedener Ruß brutto	25
43	Leim:	
	1. verschiedene Fischleime, verschiedene Gelatine, Fabrikate aus Gelatine und Glycerin, Agar-Agar	1
	2. Appreturleim, Schuhmachers- und Tischlerleim (aus Knochen) und andere nicht benannte Leime	50
	3. Casein und Albumin	10
44	Hörner und Hufe; tierische Teile und Produkte, die in der Medizin Verwendung finden und nicht besonders benannt sind	zollfrei

Pos.	Bezeichnung der Waren	Für 1 kg Lit. Cts.
51	Tierische Talge und Fette:	
	1. tierische Fette, nicht besonders benannt, gereinigtes Fischfett, Spermacet, Palmitin, gereinigtes Lanolin	50
	2. Tran, Olein, Fett-Trester, Stearin und andere zu technischen Zwecken bestimmte ungereinigte tierische und Fischfette netto	10
52	Wachs:	
	1. Ozokerit, auch geschmolzen, Ceresin, Paraffin brutto	10
	2. ungereinigtes Vaseline, Bienenwachs und andere Wachssorten	20
53	Verschiedene Kerzen:	
	1. Kerzen.	50
	2. Fackeln und Dochte	10

(3679)

Die Gesuche um Änderungen amerikanischer Einfuhrzölle gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs.

Der Leiter der Chemischen Abteilung der amerikanischen Tarifkommission, de Long, gibt im „Chemical and Metallurgical Engineering“ folgende Uebersicht über die bisher erfolgten Feststellungen in Verfolgung von Gesuchen um Zolländerungen gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs (Sektion 315)*):

Seit dem Inkrafttreten des Tarifs gingen 34 Gesuche ein, welche chemische Produkte betreffen; von diesen bitten 12 um eine Erhöhung, 22 um eine Ermäßigung des Zolls. Die Gesuche um Zollerhöhung kommen von einheimischen Fabrikanten, welche einen Schutz des von ihnen hergestellten Produkts für notwendig erklären, die Gesuche um Zollermäßigung von Produzenten, welche Verbraucher der betreffenden Produkte sind (12), von Importeuren (8), von ausländischen Fabrikanten (1) und von letzten Verbrauchern (1).

Untersuchungen über die Produktionskosten, Marktpreise usw. wurden für die nachstehenden 12 Produkte durchgeführt:

Produkt	Zollsatz	Nachgesuchte Zolländerung
1. Barbitol (Veronal)	25 % ad val.	Erhöhung
2. Bariumperoxyd	4 c. per lb.	Erhöh. u. Ermäß.
3. Casein	2 1/2 c. per lb.	Ermäßigung
4. Cresylsäure	7 c. per lb. { +55 % adval. }	Ermäßigung
5. Leinöl	3.3 c. per lb.	Ermäßigung
6. Blauholzextrakt	15 % ad val.	*) Erhöhung
7. Oxalsäure	4 c. per lb.	Erhöh. u. Ermäß.
8. Phenol	7 c. per lb. { +55 % adval. }	Ermäßigung
9. Kaliumchlorat	1 1/2 c. per lb.	Erhöh. u. Ermäß.
10. Seltene Zuckerarten	50 % ad val.	**) Erhöhung
und Aminosäuren	25 % ad val.	**) Erhöhung
11. Natriumnitrit	3 c. per lb.	Erhöhung
12. Synthetische Phenolharze	7 c. per lb. { +55 % adval. }	Ermäßigung

Barbitol (Veronal). Ein Gesuch um Erhöhung des gegenwärtigen Zolls von 25 % um 50 % wurde von den „Abbott Laboratories“ (Chicago) eingereicht.

Bei der öffentlichen Verhandlung erklärte der Präsident der „Abbott Laboratories“, Dr. Burdick, sie hätten während des Krieges auf Ersuchen der Regierung die Fabrikation von Veronal (Diäthylbarbitursäure) nach den beschlagnahmten deutschen Patenten aufgenommen; die ganze Produktion sei während des Krieges, nachweislich mit Verlust, an Heer und Marine geliefert worden. Sie hätten praktisch kein Veronal exportiert und seien wegen der hohen Kosten selbst nicht imstande gewesen, durch ihre kanadische Filiale einen Absatz zu erzielen. Nach dem deutschen Patent habe man nicht arbeiten können und sei genötigt gewesen, ein eigenes Verfahren zu

*) Ergänzt nach den Berichten über die Verhandlungen vor der Tarifkommission.

**) Gesuch um Änderung der Grundlage der Wertzollveranlagung (amerikanischer Verkaufspreis statt des ausländischen Marktpreises).

finden. Die Produktion und der Absatz haben in der 1. Hälfte von 1922 einen Höhepunkt erreicht, in der 2. Hälfte sei mit dem neuen Tarif und der Aufhebung des Einfuhrverbots für Farbstoffe, Drogen und Chemikalien ein Rückgang auf ein Drittel eingetreten.

Außer von den „Abbott Laboratories“ wird Barbitol noch von der „American Bayer Co.“ (Renzlaer, N. Y.) hergestellt; die „Antoine Chiris Co.“ (New York City) hat die Fabrikation aufgegeben.

Angaben über die Produktionskosten wurden von den zwei amerikanischen Firmen und von dem größten Produzenten in der Schweiz erhalten; letzterer lehnte aber die Einsichtnahme in die Bücher ab. Auch eine Schätzung der deutschen Fabrikationskosten liegt vor. Aus der Vergleichung scheint hervorzugehen, daß die ausländischen Produktionskosten geringer sind.

Bariumsuperoxyd. Ein Gesuch um Erhöhung des Zolls um 50 % liegt vor von der „I. H. R. Products Co.“ (Willoughby, Ohio), ein Gesuch um Herabsetzung um 50 %, zumindest um Ermäßigung des gegenwärtigen Zolls von 4 c. per lb. um 1 c., von der Firma „John Bene & Sons“ (Brooklyn N. Y.).

Wie die Tariffkommission in ihrem Bericht mitteilt, wurde vor dem Krieg praktisch kein Bariumsuperoxyd in den Vereinigten Staaten hergestellt, während des Krieges nahmen drei Fabrikanten die Herstellung auf, gegenwärtig aber sind nur

noch zwei Produzenten vorhanden, die „I. H. R. Products Co.“ und die „Oakland Chemical Co.“ (New York); letztere Gesellschaft verbraucht Bariumsuperoxyd nur in ihrem eigenen Betrieb, zur Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd, ebenso wie „John Bene & Sons“. Die Produktion betrug 1919 1 716 000 lbs. die einheimischen Fabriken wären aber imstande, den ganzen Inlandsverbrauch von 4 000 000 lbs. zu decken.

Durch den Krieg wurde die Produktion in Frankreich, England und Italien gefördert, der größte Produzent ist aber, wie es scheint, noch Deutschland, an zweiter Stelle steht England, an dritter Frankreich; in Deutschland bestehen zwei Firmen, in England und Frankreich je eine.

Die Einfuhr betrug 1922 2 018 000 lbs. und 1 055 000 lbs. in der 1. Hälfte von 1923, bei einem Durchschnittspreis von 9,4 c. im Jahr 1922 und von 8,3 c. 1923. Das deutsche Produkt ist billiger, aber auch etwas schwächer im Peroxydgehalt als das englische und französische; die Gehalte sind entsprechend 85 und 86–87 %.

Angaben über die Produktionskosten wurden von den zwei amerikanischen Firmen, von der „B. Le Porte, Ltd.“ (Luton) in England, von der „Société de l'Air Liquide“ (Paris), sowie von den deutschen Firmen erhalten. Der Vergleich scheint zu ergeben, daß der Unterschied zwischen den französischen-englischen und den amerikanischen Produktionskosten durch die Fracht und den Zoll etwa ausgeglichen wird, während die deutschen Kosten beträchtlich geringer sind.

(Fortsetzung folgt.) (3611)

Der peruanische Zolllarif.

An 1. Juli 1923 ist in Peru ein neuer Zolllarif in Kraft getreten. Mitte März, also nach fast drei Vierteljahre, wird dieser für den deutschen Ausfuhrhandel wichtige Tarif durch eine Ausgabe des Internationalen Bureaus für Zolllarife in Brüssel den deutschen Wirtschaftskreisen zur Kenntnis gebracht.

Aus den „Regeln für die Anwendung des Tarifs“ seien folgende Bestimmungen mitgeteilt:

Flüssigkeiten, die nach dem Nettogewicht tarifiert sind und in Fässern eingehen, werden unter Abzug von 15 % des Bruttogewichts als Tara verzollt.

Im Tarif nicht angeführte Waren werden unter diejenigen eingereiht, mit denen sie am meisten Ähnlichkeit aufweisen; solche, die anderen Waren nicht gleichgestellt und unter keine Tarifnummer eingereiht werden können, entrichten einen Wertzoll von 25 %.

Produkte für gewerbliche Zwecke unterliegen einem Wertzoll von 10 %, sofern sie in gleichmäßigen Mengen von über 500 kg zur Verzollung eingehen.

Nachfolgend veröffentlichen wir die Positionen des Zolllarifs, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.
543	Platin in Blättern oder Draht und in Atomen jeder Art, Nettog. Gramm	0 0 30
549	Stahl- und Eisenlegierungen, wie Ferro-Molybdän, Ferro-Chrom, Ferro-Vanadium, Ferro-Tungsten, Ferro-Silicium, Ferro-Mangan und andere ähnliche; in Stangen, Platten oder Ingots	50/ cad val.
550	Aluminium und Magnesium: in Draht, Platten oder Stangen, Bruttogew.	0 0 20
551	Quecksilber, Bruttog.	0 0 20
552	Zink in Barren, Bruttog.	0 0 02
556	Kupfer und Bronze: in Barren oder Platten, jeder Art, Bruttog.	0 0 10
559	Zinn: in Stangen oder Platten, Bruttog.	0 0 15
563	Blei in Barren, Bruttog.	0 0 02
1113	Bleiweiß, Königsgelb, gewöhnlicher Vermillon, Zink- und Silberweiß, Mennige, Neapelgelb, Kasseler gelb, Massicot, Bergblau, Bremerblau und Bremergrün, Grünspan und Parisergrün, Bruttog.	0 0 20 0 0 80
1114	Indigo, Bruttog.	0 0 80
1115	Ultramarinblau, in Tabletten, Kugeln oder in Pulverform, für Wäscherinnen, sowie in Teigform und auf Paletten. Bruttog.	0 0 12
1116	Chinesischer Zinnober, Kobaltoxyd, Ultramarinegelb, Chromgrün und Smaragdgrün, Schmalte und Thénard-Blau. Bruttog.	0 2 —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.
1117	Armenischer Bolus, Ocker, roter und gelber, Umbraderde oder Siennaerde und andere Farberden. Bruttog.	0 0 10
1118	Zeichenkohle. Bruttog.	0 1 —
1119	Carmin, feiner, in Tabletten oder in Pulverform. Ges.-Gew.	1 2 —
1120	Cochenille und Carminlack. Ges.-Gew.	0 2 50
1121	Colcothar oder Englischrot, Berlinerblau und Preußischblau Bruttog.	0 2 50
1122	Färbemittel, unschädliche, autorisierte, zu Nahrungsmitteln und Likören: Eosin, Erythrosin, Bordeaux B und S, Ponceau, Scharlachrot, saures Fuchsin, Naphtholgelb, Chrysoin, Auramin, Säure- und Malachitgrün, Wasserblau und Patentblau, Säureviolett und Pariserviolett, Blattgrün, Rocou, Curcuma und andere ähnliche unschädliche Produkte. Bruttog.	0 6 —
1123	—, von Kohlenteer abgeleitete, und Schwerfärbstoffe. Bruttog.	0 1 —
1124	Farben für Pastellzeichnungen. Bruttog.	0 2 —
1125	Gerberinde, einschl. Quebrachoextrakt, in Säcken. Bruttog.	0 0 01
1126	Extrakte von Gerberinden. Bruttog.	0 0 20
1127	Farbrinden, -wurzeln, -früchte und -holz. Bruttogew.	0 0 10
1128	—, Extrakte aus diesen Stoffen. Bruttog.	0 0 30
1129	Spezielle Seifen zum Färben. Bruttog.	0 1 —
1130	Farben, gemeine, gewöhnliche, mit Wasser zubereitet, in Teigform oder flüssig, in Blech- oder Eisentöpfen. Bruttog.	0 0 05
1131	—, mit Öl zubereitet, einschl. derjenigen zu Fußböden, in Töpfen, von mehr als 3 kg. Bruttog.	0 0 06
1132	—, dieselben, in Töpfen von 3 kg und weniger. Bruttog.	0 0 12
1133	—, Emailfarben. Bruttog.	0 0 50
1134	—, Kupferfarben, zu Schiffen. Bruttog.	0 0 05
1135	—, zum Vergolden oder Versilbern, mit oder ohne Firnis und Pinsel. Bruttog.	0 1 20
1136	—, in kleinen Blei- oder Zinntuben. Ges.-Gewicht	0 1 50
1137	—, gewöhnliche, in Tabletten, auf Kartons, in Kästchen oder in Pastillenform für Schulkinder. Ges.-Gew.	0 1 —
1138	—, dieselben, von besserer Qualität, in Metall- oder Holzkästchen. Ges.-Gew.	0 2 50
1139	Metallpulver, sog. Purpurin, und solches von Aluminium. Ges.-Gew.	0 1 50
1140	Sikkative für Maler, in Pulverform oder flüssig. Ges.-Gew.	0 0 12

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.
1141	Kreide, gewöhnliche, in Pulverform, und Gips. Bruttog.	0 0 03
1142	Oele, tierische: verseifte. Bruttog.	0 0 06
1143	—, Klauen-, Schmalz-, Walfisch- oder Fischöl, anderes als Lebertran, nicht raffiniert. Bruttog.	0 0 10
1144	Mineralöle: von Rohpetroleum. Bruttog. Metrische Tonne	0 1 —
1145	—, von Kerosin, Naphtha oder Gasolin. Bruttog.	0 0 06
1146	—, von Petroleum, als Schmiermittel verwendet, in Behältern von mehr als 20 Liter. Bruttog.	0 0 06
1147	—, dieselben, in Behältern von weniger als 20 Liter. Bruttog.	0 0 10
1148	—, feine, in kleinen Behältern aus Glas oder Weißblech, zu Nähmaschinen, Uhren oder zu anderen ähnlichen Zwecken. Bruttog.	0 0 25
1149	—, Schiffsteer oder Teer zu gewerblichen Zwecken, in Behältern von mehr als 20 kg. Bruttog.	0 0 01
1150	—, Asphalt, Teer und bituminöse Substanzen zur Pflasterung. Bruttog.	0 0 005
1151	—, gewerbliches Paraffin in der Masse, in Broten oder Stücken. Bruttog.	0 0 08
1152	Vegetabilische Oele: Cocos-, Palm-, Rapsöl, unrein, und ähnliche, in Behältern von mehr als 20 kg. Bruttog.	0 0 02
1153	—, Ricinusöl, unrein. Bruttog.	0 0 10
1154	—, Leinöl, roh und gekocht. Bruttog.	0 0 05
1155	—, Harzöl. Bruttog.	0 0 10
1156	—, Oleinöl. Bruttog.	0 0 05
1157	—, Terpentinöl, oder -essenz. Bruttog.	0 0 05
1159	Oelige Firnisse, schwarze, für das Eisen, in Barrels oder Zylindern. Bruttog.	0 0 10
1160	—, in Blechbüchsen oder Flaschen. Bruttog.	0 0 20
1161	—, alkoholhaltige, in Blechdosen. Bruttog.	0 0 60
1162	—, dieselben in Flakons. Ges.-Gew.	0 1 20
1164	—, auf Essenzen beruhend, mit Alkohol gemischt, oder nicht. Ges.-Gew.	0 1 80
1165	Wichsen, gewöhnliche, in Teigform oder mit Wasser zubereitet. Bruttog.	0 0 20
1166	—, mit Alkohol zubereitet. Bruttog.	0 0 30
1167	—, mit Essenz zubereitet oder Crème jeder Farbe. Bruttog.	0 0 60
1176	Wachs, Bienen-, rein. Bruttog.	0 0 60
1177	—, Bienen-, gemischt, und Pflanzenwachs. Bruttog.	0 0 30
1178	—, Mineral-, unrein (Ozokerit). Bruttog.	0 0 05
1179	—, Mineral-, rein (Ceresin). Bruttog.	0 0 10
1180	—, gefärbt oder nicht, sog. plasticum. Bruttog.	0 0 30
1181	Tischlerleim oder Knochenleim, in Tabletten. Bruttog.	0 0 15
1182	—, flüssig, in Flakons. Bruttog.	0 0 20
1183	Gummen und Harze: Kopal, Dammar und Zapon Gummi. Bruttog.	0 0 20
1184	—, Pech oder Harze zur Seifenfabrikation (Geigenharz). Bruttog.	0 0 002
1185	—, Gummilack. Bruttog.	0 0 20
1186	—, anderer Art, zu gewerblichen Zwecken, in Behältern von mehr als 50 kg. Bruttog.	0 0 10
1187	Schmierfette, zu Maschinen, in Behältern von 5 kg oder weniger. Bruttog.	0 0 10
1188	—, dieselben, in Behältern von mehr als 5 kg. Bruttog.	0 0 03
1196	Talg, geschmolzen. Bruttog.	0 0 012
1197	—, in Stangen. Bruttog.	0 0 03
1198	Holzfarbmittel, mit Wasser oder Alkohol, in Flakons oder in kleinen Blechdosen. Bruttog.	0 0 20
1214	Stempelkissen. Ges.-Gew.	0 0 70
1223	Farbbänder jeder Art, für Schreibmaschinen. Ges.-Gew.	0 0 50
1229	Mundleim. Ges.-Gew.	0 0 40
1232	Sog. Eureka und ähnliche Zusammensetzungen, zur Entfernung von Tinte, in doppelten oder einfachen Flakons. Dtzd.	1 2 —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.
1242a	Leim, flüssiger. Bruttog.	0 0 24
1243	Siegellack in Stangen. Ges.-Gew.	0 0 80
1281	Autokopisten oder gallertartige Masse, zur Vervielfältigung von Schriftstücken. Ges.-Gewicht.	0 1 20
1300	Tinte oder Schwärze (Farbe): Druck-	frei
1301	—, für Lithographie. Bruttog.	0 0 10
1302	—, Schreibtinte, flüssige, jeder Art. Bruttog.	0 0 10
1303	—, in Platte, Pulver- oder Teigform. Bruttog.	0 1 60
1304	—, zum Markieren oder Stempeln. Bruttog.	0 0 80
1305	—, Tusche, in Teigform oder flüssig. Ges.-Gewicht	0 3 —
1306	—, zubereitet, für Koptographen. Ges.-Gew.	0 1 —
1345	Pappe, geteert oder asphaltiert, zur Bedachung. Bruttog.	0 0 02
1346	—, mit Asbest oder einem anderen Material zubereitet, zu Bauten. Bruttog.	0 0 03
1399	Papier albuminiert oder lichtempfindlich gemacht für die Photographie, einschl. Papier in Postkartenform. Bruttog.	0 2 —
1408	Papier, sog. Kohlepapier zum Kopieren. Ges.-Gew.	0 1 50
1637	Zündkapseln für Bergwerke	frei
1638	Zündhütchen für Feuerwaffen. Bruttog.	0 2 —
1641	Minenzünder, jeder Art.	frei
1643	Munition: Papp-Patronen, leere, mit oder ohne Zündung, für die Jagd. Bruttog.	0 0 60
1644	—, dieselben, geladen. Bruttog.	0 0 40
1645	—, Metallpatronen, leere, mit oder ohne Zündung, für die Jagd. Bruttog.	0 1 20
1646	—, dieselben, geladen. Bruttog.	0 0 80
1647	—, für Kriegswaffen jeder Art. Bruttog.	0 1 —
1648	—, für Revolver, Pistolen und solche von kleinerem Kaliber für Schußwaffen. Bruttog.	0 0 50
1648a	—, für die Jagd oder Schrot. Bruttog.	0 0 08
1650	Pulver, Jagd-. Bruttog.	0 0 40
1651	—, für Bergwerke und Steinbrüche	frei
1652	—, rauchschwaches. Bruttog.	0 0 80
1653	—, Dynamit und andere Explosivstoffe derselben Gattung	frei
(Anmerkung: Für die Verzollung von Feuerwaffen und Explosivstoffen ist eine spezielle Erlaubnis der Regierung erforderlich.)		
1698	Dünger, natürlicher oder künstlicher, für die Landwirtschaft, unter anderen Nummern nicht besonders genannt.	frei
1728	Celluloid in Blättern, zu Kärtchen oder zu anderer Verwendung. Ges.-Gew.	0 3 —
1753	Stearin oder Stearinsäure. Bruttog.	0 0 08
1759	Zündhölzer. Bruttog.	0 0 20
1760	Zündkerzen. Bruttog.	0 1 —
1768	Seife, gewöhnliche, für Wäsche, in Barren oder Riegeln, ohne Umhüllungen und Schachteln. Bruttog.	0 0 15
1768a	—, anderer Art, auch mit Mineralstoffen, für das Tischgeschirr, oder zu anderer Verwendung, einschl. der sog. „Sunlight“, „Sapolio“, „Sello rojo“ und dgl. mit Papp- oder Papierumhüllung. Bruttog.	0 0 25
1769	Toilettenseife, parfümierte, gewöhnliche, auch mit Papierumhüllungen, in Schachteln aufgemacht. Bruttog.	0 0 50
1807	Flaschenlack. Bruttog.	0 0 15
1821	Paste oder Masse: zum Abziehen von Rasiermessern. Ges.-Gew.	0 3 —
1822	—, für Druckereiwalzen	frei
1823	Paste, Pomade, Pulver und Flüssigkeit zum Reinigen von Metallen. Bruttog.	0 0 40
1823a	—, Zahncrème und -pulver. Bruttog.	0 0 80
1829	Parfümerie: Kölnisches Wasser, gewöhnliches, amerikanisches Floridawasser, Canganawasser, Bayrum und andere gewöhnliche Parfümwasser und deren Nachahmungen. Bruttog.	0 0 40
1832	—, andere Parfüme oder Zusammensetzungen für den Toilettetisch, wie Oele mit oder ohne Parfüme; feines Kölnisch-	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.
1833	und Floridawasser; Bandolina (Quittenschleim), rote Schminke, Kosmetiks und Zahnelixire; parfümierte Extrakte in kleinen Flakons aus Fayence, Porzellan oder Glas; parfümierte Seifen, auch mit antiseptischen Substanzen; Seifenpulver; Reispulver; Haarpomaden und Waschmittel und im allgemeinen alle nicht besonders angeführten Toiletteartikel, flüssig oder fest, parfümiert oder nicht. Bruttog.	0 1 50	2034	Aldhyd und Paraldehyd. Netto.	0 1 50
1862	—, Parfüme, alkoholhaltige, in Blechdosen oder Flaschen, zum Verkauf nach Gewicht. Bruttog.	1 0 —	2035	Alaun jeder Art. Bruttog.	0 0 10
1864	Gift für Gerbereien	frei	2036	Mineralteer, gereinigt. Nettog.	0 0 15
1889	Wasser, kohlen-saure, jeder Art, mineralische, natürliche oder künstliche. Bruttog.	0 0 15	2037	Aluminium: rein, in Blättern oder in Pulverform. Nettog.	0 1 —
1893	Nahrungsmittel für Kinder und Kranke, wie Phosphatin, Kindermehl und dgl. mehlhaltige Nährstoffe. Bruttog.	0 0 20	2038	—, Sulfat, rein, kristallisiert. Nettog.	0 0 30
1894	Anis, gewöhnlicher. Bruttog.	0 0 10	2039	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —
1898	Sternanis. Bruttog.	0 0 30	2040	Ammonium: Carbonat, Chlorid und Sulfat, rein. Nettog.	0 0 25
1920	Safran. Bruttog.	0 8 —	2041	—, Oxalat, Phosphat und Nitrat. Nettog.	0 1 20
1925	Kümmel. Bruttog.	0 0 15	2042	—, Ammoniak, flüssig (flüchtiges Alkali) Bruttog.	0 0 10
1949	Lab. Bruttog.	0 0 10	2043	—, nicht besonders angeführte Salze. Bruttog.	0 3 —
1973	Lorbeerblätter. Bruttog.	0 0 05	2044	Anilin (Anilinöl). Nettog.	0 0 50
1975	Senf, in Pulverform oder zubereitet. Bruttog.	0 0 20	2045	Antimon, schwarzes. Ges.-Gew.	0 0 25
1980	Muskatnüsse. Bruttog.	0 1 —	2046	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —
1983	Pfeffer in Säcken. Bruttog.	0 0 12	2047	Arsenik: rotes Schwefelarsen (Realgar), und gelbes (Auripigment). Bruttog.	0 0 40
1995	Backpulver. Bruttog.	0 0 20	2048	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —
1996	Vanille. Bruttog.	1 0 —	2049	Schwefel, in Stangen, Pulverform oder Niederschlag. Bruttog.	0 0 05
1997	Essig, bis zu 8% Essigsäure enthaltend, in Behältern jeder Art. Bruttog.	0 0 08	2050	—, Chlorschwefel. Bruttog.	0 0 50
2000	—, bis zu 15% Essigsäure enthaltend, konzentriert, weiß oder rot. Bruttog.	0 0 25	2051	Barium: Oxyde, Hydrate, Carbonat, Chlorat, Nitrat, Chlorid, Sulfat und Sulfid. Nettog.	0 0 30
2001	Mineralische Säuren: Schwefels, des Handels, bis zu 66° B. Bruttog.	0 0 01	2052	—, Acetat. Nettog.	0 1 20
2002	—, Schwefels, rein, von mehr als 66° B. Nettog.	0 0 50	2053	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —
2003	—, Chlorwasserstoffs, rein (weiß). Nettog.	0 0 30	2054	Benzol, kristallisierbar: Toluol und Xylol. Nettog.	0 0 80
2004	—, unrein. Nettog.	0 0 05	2055	Wismut: Subnitrat. Nettog.	0 5 —
2005	—, Salpeters, des Handels, 33° B. Bruttog.	0 0 10	2056	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 4 —
2006	—, Salpeters, rein. Nettog.	0 0 30	2057	Brom. Nettog.	0 2 50
2007	—, Phosphors (bis, pyros, meta), rein. Nettog.	0 1 —	2058	Cadmium und dessen Salze. Nettog.	0 4 —
2008	—, wasserfreie. Nettog.	0 1 50	2059	Calcium: Oxyd (ungelöschter oder gelöschter Kalk) Nettog.	0 0 10
2009	—, Arsens und Chroms. Nettog.	0 1 —	2060	—, Acetat, Nitrat und Oxalat. Nettog.	0 1 —
2010	—, Arsenige. Nettog.	0 0 30	2061	—, Carbonat, Sulfat, Sulfid und Sulfid. Bruttog.	0 0 30
2011	—, Bromwasserstoffs, Jodwasserstoffs und Fluorwasserstoffs Nettog.	0 1 50	2062	—, Phosphate u. gebrannte Knochen. Nettog.	0 0 30
2012	—, Borz, in Blättchen oder in Pulverform. Bruttog.	0 0 20	2063	—, Chloride und Hypochlorite (Entfärbungsmittel). Bruttog.	0 0 10
2013	—, nicht besonders angeführte. Nettog.	0 3 —	2064	—, Carbide für die Industrie. Bruttog.	0 0 08
2014	Organische Säuren: Essigs, bis zu 40° B., und Holzessigs. Bruttog.	0 0 15	2065	—, Superphosphate und Cyanamid (Dünger) frei	frei
2015	—, Essigs, von mehr als 40° B., einschl. kristallisierb. od. monohydratierte. Nettog.	0 0 60	2066	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 1 —
2016	—, Essigs, wasserfreie. Nettog.	0 1 50	2067	Kohle, tierische oder pflanzliche, für Laboratorien. Nettog.	0 0 30
2017	—, Milch, rein. Nettog.	0 2 —	2068	—, kristallisiert (Graphit oder Reißblei) Nettog.	0 0 20
2018	—, Milch, unrein, für die Industrie. Bruttog.	0 0 15	2069	Kohlenstoff: Chlor- und Schwefels. Bruttog.	0 0 20
2019	—, Carbol, Pikrin- und Ameisen. Nettog.	0 1 —	2070	Cerium, Thorium, Zirkonium und deren Salze. Nettog.	0 5 —
2020	—, Benzoe- und Salicyls. Nettog.	0 3 —	2071	Zink: rein, in Blättern, gekörnt oder pulverförmig. Nettog.	0 0 30
2021	—, Citronens. Nettog.	0 1 —	2072	—, Chlorid (flüssig oder fest). Nettog.	0 0 40
2022	—, Oxal- und Gerb. Bruttog.	0 0 50	2073	—, Oxyd, Carbonat und Sulfat, rein. Nettog.	0 0 20
2023	—, Gerb- oder Gallus (Gerbstoff) und Pyrogallus. Nettog.	0 1 —	2074	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —
2024	—, nicht besonders angeführte. Nettog.	0 3 50	2075	Cobalt und dessen Salze. Nettog.	0 4 —
2025	Aceton. Nettog.	0 1 —	2076	Kupfer: Acetat, Arseniat, Arsenit, Carbonat und Oxyde. Nettog.	0 1 —
2026	Agar-Agar oder Gelose. Nettog.	0 1 —	2077	—, Sulfat, reines u. ammoniakalisches. Nettog.	0 0 60
2027	Albumin und Casein. Nettog.	0 1 —	2078	—, Sulfat, unreines (blauer Vitriol). Bruttog.	0 0 05
2028	Campher, in ganzen Ladungen. Bruttog.	0 1 —	2079	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —
2029	—, Monobrom- oder Bromcampher Bruttog.	0 3 —	2080	Creosot, unrein. Bruttog.	0 0 10
2030	Alkohol: Aethyl-, bis zu 95° Gay-Lussac. Liter	0 1 —	2081	Chrom: Acetat, Chlorid und Sulfat. Nettog.	0 1 50
2031	—, Aethyl-, von mehr als 95° Gay-Lussac, einschl. absoluter Alkohol	0 3 —	2082	—, Oxyde, hydratisierte. Nettog.	0 0 25
2032	—, Methyl-, rein (Holzgeist)	0 1 50	2083	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —
2033	—, Amyl-, rein	0 2 —	2084	Desinfektionsmittel mit Phenol, wie Kresyl, Sapokresyl, Kreolin, Lysol etc.	frei
	—, andere Arten	0 3 —	2085	—, anderer Art, wie Listerin etc. Nettog.	0 0 50
			2086	Dextrin. Nettog.	0 0 15
			2087	Dextrose, feste Glycose und Lävulose. Nettog.	0 3 —
			2088	Essenzen, natürliche oder synthetische: von Orangenblüten (Neroli), Reseda, Rose und Veilchen. Nettog.	5 0 —
			2089	—, Eucalyptus, Ingwer, Geranium, Ylang-Ylang, Jasmin, Flieder, Lilie, Tausendblümchen, Maiblume, Patschuli und Sandelholz. Nettog.	1 5 —

Tarifs Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.	Tarifs Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.
2090	—, von Anis, Bergamotte, Zimt, Citronen- kraut, Lavendel, Minze, Melissa, Petit- grain, Rosmarin, Tymian, Verbene und Wintergrün (Methylsalicylat). Nettog.	0 5 —	2141	—, Bitartrat (Cremor tartari), Chlorat, Perchlorat, Chromat, Bichromat, Oxalat, Phosphat und Permanganat. Nettog.	0 0 50
2091	—, von Cajeput, Gewürznelken, Citronen, Orangen, Sassafras, Mirbanöl und im all- gemeinen gewöhnliche, nicht besonders angeführte Essenzen zur Seifenfabrika- tion. Nettog.	0 2 50	2142	—, Pottasche, rein. Nettog.	0 1 —
2092	—, nicht besonders angeführte. Nettog.	1 0 —	2143	—, Actzkali, unrein, in Mengen von mehr als 50 kg. Bruttog.	0 0 10
2093	Essenzen, zusammengesetzte, mit oder ohne Alkohol: zu Likören. Nettog.	1 5 —	2144	—, Nitrat, rein. Nettog.	0 0 30
2094	—, zu kohlensauen Wässern und zu Kon- fitüren. Nettog.	0 5 —	2145	—, Bromid. Nettog.	frei
2095	Zinn, rein und dessen Salze. Nettog.	0 2 —	2146	—, Jodid. Nettog.	0 2 —
2096	Stearin, in ganzen Ladungen. Bruttog.	0 0 08	2147	—, Nitrat, unrein (Düngemittel) Bruttog.	0 6 —
2097	Strontium: Nitrat für die pyrotechnische Industrie. Nettog.	0 0 50	2148	—, Sulfid für Bäder. Bruttog.	0 0 20
2098	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —	2149	—, Cyanid, rein. Nettog.	0 1 —
2099	Aether: Schwefel, einschließlich desjenigen für Anästhesie. Nettog.	0 0 50	2150	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 1 50
2100	—, nicht besonders angeführt. Nettog.	0 4 —	2151	Chemische Produkte: Jeder Art, speziell für die Photographie zubereitet	30% ad val.
2101	Formol: Formaldehyd oder Formalin und Trioxymethylen. Nettog.	0 0 20	2152	—, nicht unter anderen Nummern aufge- führt	25% ad val.
2102	Phosphor: amorpher oder gewöhnlicher. Bruttog.	0 0 20	2153	Selenium und Uranium und deren Salze. Nettog.	0 4 —
2103	—, Chloride. Bruttog.	0 2 —	2154	Natrium: Borat oder Borax. Bruttog.	0 0 15
2104	Gas, komprimiertes, in Zylindern für die Industrie. Bruttog.	0 0 10	2155	—, Benzoat. Nettog.	0 2 —
2105	Glycerin. Bruttog.	0 0 30	2156	—, Bicarbonat. Bruttog.	0 0 08
2106	Glycose, flüssig. Bruttog.	0 0 20	2157	—, Bromid. Nettog.	0 2 —
2107	Eisen, reduziert, rein, für Laboratorien. Nettog.	0 2 —	2158	—, Carbonat. Bruttog.	0 0 02
2108	—, Oxyd, schwarz oder rot, ohne Silicium- gehalt. Nettog.	0 0 30	2159	—, Bisulfit, Sulfit und Metabisulfit. Nettog.	0 0 12
2109	—, Sulfat und Sulfid. Bruttog.	0 0 05	2160	—, Hyposulfit. Bruttog.	0 0 05
2110	—, Carbonat, Nitrat und Chlorid	0 0 30	2161	—, Hydrosulfit (technisch). Bruttog.	0 0 10
2111	—, Acetat, flüssig, oder Pyrolignit. Bruttog.	0 0 20	2162	—, Jodid. Nettog.	0 5 —
2112	—, Cyanid oder Ferrocyanid. Nettog.	0 1 50	2163	—, Acetat, Chromat, Bichromat und Nitrit. Nettog.	0 1 —
2113	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —	2164	—, Phosphat und Nitrat, rein. Nettog.	0 0 20
2114	Lactose oder Milhzucker. Nettog.	0 0 50	2165	—, Nitrat, unrein (Düngemittel)	frei
2115	Hefen, Bier- und Destillations. Nettog.	0 1 50	2166	—, Sulfat (Glaubersalz) und Sulfid für Bäder. Bruttog.	0 0 15
2116	—, gezüchtet für die Weinbereitung. Nettog.	0 5 —	2167	—, Aetznatron, rein. Nettog.	0 0 50
2117	Lithium und dessen Salze. Nettog.	0 4 —	2168	—, Aetznatron, unrein. Bruttog.	0 0 05
2118	Magnesium: metallisches, in Band- oder Pulverform. Nettog.	0 3 —	2169	—, weinsaures Kalinatron (Rochellesalz). Nettog.	0 1 —
2119	—, Oxyd oder gebrannte oder nicht ge- brannte Magnesia, Carbonat und Chlorid. Nettog.	0 0 40	2170	—, Cyanid, rein. Nettog.	0 0 80
2120	—, Sulfat (Englischsalz). Bruttog.	0 0 10	2171	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 1 50
2121	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —	2172	Terpentin, venezianischer. Nettog.	0 1 50
2122	Mangan: Oxyde. Nettog.	0 0 10	2173	Vanadium und dessen Salze. Bruttog.	0 6 —
2123	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —	2174	Vaselin, flüssig oder fest, nicht parfümiert. Bruttog.	0 0 40
2124	Quecksilber: Chlorid, Kalomel und Doppel- chlorid (ätzendes Quecksilbersublimat). Nettog.	0 2 —	2175	Jod, gewöhnliches. Nettog.	0 4 —
2125	—, Jodid und Oxyde. Nettog.	0 3 —	2176	—, sublimiert. Nettog.	0 8 —
2126	—, Sulfid oder gewöhnlicher Zinnober. Bruttog.	0 1 —	2177	Medizinalöle: Süß- und Bittermandelöl, Ricci- nus und Lebertran, die keine Speziali- täten darstellen. Bruttog.	0 0 30
2127	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 4 —	2178	—, nicht besonders angeführte. Nettog.	0 2 —
2128	Naphthalin, in jeder Form. Bruttog.	0 0 20	2179	Wasserstoffsuperoxyd. Bruttog.	0 0 05
2129	Nickel, rein, und dessen Salze. Nettog.	0 2 50	2180	Destillierte Wässer: Lorbeer-, Orangen- blüten-, Rosen-, Lindenblüten- und dgl. Bruttog.	0 0 30
2130	Gold: Chlor-. Nettog.	0 0 40	2181	Medizinische Mineralwässer, natürliche oder künstliche. Bruttog.	0 0 10
2131	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 0 60	2182	Alkaloide und Glycoside.	30% ad val.
2132	Silber: Nitrat. Nettog.	0 8 —	Die wichtigsten Alkaloide: Aconitin, Agurin (Verbindung von Theobromin mit essigsaurem Natron), Apomorphin, Atropin oder Daturin, Brucin, Coffein, oder Methyltheobromin, Cicutin oder Conicin, Cinchonin, Cinchonidin oder Pseudochinin, Cocain, Codein oder Methylmorphin, Dionin (Theobromin und salicylsaures Natron), Emetin, Ergotin, Copolamin und Hyoscin, Esmerin, Spartein, Stovain, Strychnin, Heroin oder Diacetylmorphin, Hydras- tin, Morphin, Narcein, Narkotin, Papa- verin, Pelletierin, Pilocarpin, Piperacin, Chinin, Thebain, oder Paramorphin, Theobromin, Veratrin und Yohimbin. Die wichtigsten Glycoside: Aconin, Aga- ricin, Amygdalin, Apiolecin, Arbutin, Asparagin, Cannabin, Capsicin, Colchicin, Digitalin, Strophanthin, Guaranin, Salicin, Zibet, künstlicher Moschus und Bibergeil. Nettog.		
2133	—, rein und dessen nicht besonders ange- führte Salze. Nettog.	0 5 —	2183		0 0 15
2134	Platin, Palladium, Iridium, Osmium und deren Salze	50% ad val.			
2135	Blei: Acetat (Bleizucker) u. Carbonat. Nettog.	0 0 20			
2136	—, Arseniat	frei			
2137	—, Oxyde (Bleiglätte, dunkelbraunes Blei- oxyd, Bleigelb). Bruttog.	0 0 20			
2138	—, nicht besonders angeführte Salze. Nettog.	0 2 —			
2139	Kalium: Acetat, Carbonat, Bicarbonat, Chlorid, Sulfat, Sulfit, Bisulfit und Meta- bisulfit. Nettog.	0 0 30			
2140	—, Chlorid und Sulfat (Düngemittel)	frei			

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle per kg £ sh. d.
2183a	Lavendel. Bruttog.	0 0 25	2235	—, Insekten- und Desinfektions-. Nettog.	0 0 05
2184	Teer, vegetabilischer, gereinigt, zu medizinischen Zwecken. Nettog.	0 0 25	2236	Pomaden, Salben und Haarentfernungsmittel, zum Einzelverkauf. Das Gewicht der Verpackung einbegriffen.	0 2 —
2185	Ambra, grau. Nettog. Gramm	0 0 80	2237	Chinin: Sulfat, Bromhydrat und Chlorhydrat, in beliebiger Form	frei
2186	Balsam: Kanada-, Copaiva- u. Tolu-. Nettog.	0 2 50	2238	—, andere Salze. Nettog.	2 0 —
2187	—, Peru-. Nettog.	0 5 —	2239	Wurzeln von Ipecacuanha. Nettog.	0 6 —
2188	—, nicht besonders angeführte. Nettog.	0 2 —	2240	—, von Scammonium, Jalape, Polygala, Rhabarber oder Rapunzel, Serpentina und Sassaparilla. Nettog.	0 2 —
2189	Medizinalbeeren, -blumen, -früchte, -stengel, -rinden, -blätter, -nüsse und -samen, ganz, einschl. der aus Asien stammenden. Bruttog.	0 0 60	2241	—, nicht besonders angeführt. Nettog.	0 1 —
2190	—, dieselben, gepulvert. Bruttog.	0 1 20	2242	—, der 3 vorstehenden Nummern, in Pulverform (Zuschlag von 50 %)	2243
2191	Bromoform. Nettog.	0 3 —	2243	Reagenzmittel, flüssige, für Laboratorien zubereitet. Nettog.	0 2 —
2192	Canthariden, ganz oder gepulvert, das Gewicht der Verpackung einbegriffen	0 1 50	2244	Salol. Nettog.	0 2 50
2193	Kapseln und Perlen zum Einzelverkauf: von Antipyrin, Apiol, Baldrianäther, Cajepu-essenz, Ichthyol und allen Alkaloiden, das Gewicht der Verpackung einbegriffen.	0 6 —	2245	Tierische Sera und Impfstoffe	frei
2194	—, von Chinin, das Gewicht der Verpackung einbegriffen	0 2 —	2246	Terpentin und Terpeneol. Netto.	0 1 20
2195	—, nicht besonders angeführte, das Gewicht der Verpackung einbegriffen	0 3 —	2247	Haarfärbemittel jeder Art. Ges.-Gew.	0 4 —
2196	Chloralhydrat. Nettog.	0 2 —	2248	Medizinische Tinkturen: von Moschus, Castoreum, Opium u. Ipecacuanha. Nettog.	0 5 —
2197	Chloroform. Nettog.	0 1 —	2249	—, anderer Art. Nettog.	0 2 —
2198	Colloidum, natürliches. Nettog.	0 3 —		(Anmerkung: Opium- und Moschus-tinkturen dürfen nicht mehr als 10 % des wirkenden Produktes enthalten.)	
2199	—, mit Jod oder Ricinusöl. Nettog.	0 2 50	2250	Hauptsächliche in den Apotheken verwendete Zusammensetzungen: Acetanilid, Adrenalin, Moschus, natürlicher, Antipyrin oder Phenazon, Aspirin, Arrhenal, Aristol, Methylenblau, Zinkbenzoat, Lithiumbenzoat, Kreosotbenzoat und -carbonat und Guyacolbenzoat, Natron- und Eisenkakodylat, Cumarin, Diastase, Eugenol, Exalgin, Phenacetin, Phenolphthaleine, Fibrin, Furfurol, Kreosotphosphat, Helmitol, Heliotropin, Hämoglobin, Ichthyol, Jodoform, Pankreatin, Pepsin, Pepton, Pyramidon, Resorcin, Saccharin, Zink- und Guajacolsalicylat, Salophen, Salipyrin, Sulfonal, Tannalbin, Kreosot-tannat, Tannigen, Tannoform, Thymol, Thiokol (Kalisulfogujacolat), Trional, Tetronal, Harnstoff, Urotropin (Hexametyltetramin), Zink-, Ammonium-, Kreosot- und Mentholvalerianate (Validol), Vanillin, Veronal.	
2200	Tabletten und gepreßte Salze für den Einzelverkauf: von Quecksilberchlorür, Kaliumpermanganat und -chlorat. Bruttog.	0 0 50		—, Antimonsalze: Goldschwefel, Mineral- kermes und Brechweinstein	
2201	—, anderer Arten	25% ad val.		—, Arseniate: Atoxyl	
2202	Kreosot, rein. Nettog.	0 0 75		—, Wismutsalze: Gallat (Aiol, Bismal, Dermatol, Zitrat, Naphtholat (Oriol), Tribromphenat (Xeroform), Thiosulfat (Thioform) und Salicylat.	
2203	Walrat. Nettog.	0 1 20		—, Silbersalze: Albuminat, Caseinat und Peptonat (Argentamin, Albargin, Protargol), Citrat (Ytrol) und Sulfoichthyolat (Ichthargon)	25% ad val.
2204	Extrakte, weiche und trockene: von Can-nabis indica, Mutterkorn, Hydrastis, Ipecacuanha und Opium. Nettog.	2 0 —	2251	Metalle im Kolloidzustand	30% ad val.
2205	—, nicht besonders angeführte. Nettog.	0 8 —	2252	Spezialitäten, pharmazeutische	25% ad val.
2206	Extrakte, flüssige: von Hydrastis, Ipecacuanha und Opium. Nettog.	1 0 —		Als pharmazeutische Spezialitäten gelten alle Patentsubstanzen und -präparate oder solche, die bloß mit dem Namen des Fabrikanten bezeichnet werden, wie auch nicht patentierte Kapseln, Dragées, Pillen und Zeltchen, die in Umschließungen mit nicht mehr als 100 Stück eingehen, und im allgemeinen alle Präparate, deren Bestandteile dosiert sind oder die, ohne diese Eigenschaft zu besitzen, in Kisten, Flaschen oder Paketen verpackt sind, um unter dieser Form verkauft zu werden.	
2207	—, nicht besonders angeführte. Nettog.	0 5 —		Anmerkung: Ueber die Flußzollstellen eingehende Spezialitäten sind zollfrei.	
2208	Glycerophosphate, Phosphite, Hypophosphite, Lactate u. Lactophosphate. Nettog.	0 3 —	2278	Catgut, in Tuben oder Flakons. Dutzend	0 3 60
2209	Gummen und Harze: Tragant. Nettog.	0 1 50	2279	Plastisches Wachs für Zahnärzte. Ges.-Gew.	0 1 50
2210	—, Gummi arabicum. Bruttog.	0 0 60	2296	Gummi für Zahnärzte, präpariert. Ges.-Gew.	0 6 —
2211	—, Benzoe, Myrrhe u. Weihrauch. Bruttog.	0 2 —	2323	Blutegel. Bruttog.	0 0 20
2212	—, Scammonium (Harz). Nettog.	0 8 —	2335	Rattengift. Bruttog.	0 0 05
2213	—, Storax. Nettog.	0 0 50			
2214	—, Jalape (Harz). Nettog.	0 5 —			
2215	—, andere Art. Nettog.	0 2 —			
2216	Guajacol. Nettog.	0 1 —			
2217	Medizinalseifen aller Art. Bruttog.	0 1 50			
2218	Pflanzensäfte, trockene oder flüssige: Aloe und Lakritze. Nettog.	0 0 80			
2219	—, Manna. Nettog.	0 1 50			
2220	—, Mannit. Nettog.	0 3 —			
2221	—, Opium (Regierungsmonopol)	frei			
2222	—, andere Art. Nettog.	0 2 —			
2223	Lanolin, nicht parfümiert. Bruttog.	0 1 —			
2224	Laudanum. Nettog.	0 5 —			
2225	Kakaobutter. Nettog.	0 1 10			
2226	Heilmittel, chinesische: Pflaster auf Haut oder Gewebe, Extrakte und Pasten, gepreßte Kräuter, zusammengesetzte Pulver, Reptilien, Häute, Knochen und getrocknete Tiere, Salben usw. Ges.-Gew.	0 8 —			
2227	—, Pillen jeder Art. Ges.-Gew.	1 0 —			
2228	—, Minzpräparate und dgl. in Büchsen. Ges.-Gew.	0 3 —			
2229	Arzneimittel, homöopathische	25% ad val.			
2230	Naphthol (Alfa und Beta). Nettog.	0 1 —			
2231	—, Benzonaphthol. Nettog.	0 4 —			
2232	Pastillen, gezuckerte, zum Einzelverkauf. Das Gewicht der Verpackung einbegriffen.	0 1 20			
2233	Pillen, Dragées und Granuli, zum Einzelverkauf. Das Gewicht der Verpackung einbegriffen.	0 4 —			
2234	Pulver, Medizinal-, zusammengesetzte, wie die von James, Dower, Pistoya und ähnliche. Nettog.	0 2 —			

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Sprengstoffe.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 19 Teil I vom 14. März 1924 erläßt der Reichsminister des Innern folgende Verordnung über Sprengstoffe vom 8. März 1924:

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I. Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 10. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 180), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, erhält folgende Fassung:

„3. Die verschiedenen Sorten folgender handhabungssicherer schwarzpulverähnlicher Sprengpulver:

- a) Sprengsalpeter 3, Petroklastit oder Haloklastit,
 - b) Sprengpulver 4, Sprengsalpeter 4, Cahücit,
 - c) Sprengpulver 5, Sprengsalpeter 5, Praeposit,
 - d) Rosenheimer Sicherheits-Sprengpulver,
- wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter von folgender Zusammensetzung: 75 % Natronsalpeter, 10 % Schwefel, 15 % Braunkohle.“

II. Die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 14. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 295) wird aufgehoben. (3642)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Das Zolldepartement erklärt, daß Tampons aus Watte, ebenso aus Watte und einer geringen Menge von Baumwollgaze nach Position 168, Punkt 1, Buchstabe a, zu verzollen sind.

Dieselben Tampons, mit Sublimat, Jodoform oder anderen Heilmitteln getränkt, sind als fertige Arzneien zu behandeln und müssen aus diesem Grunde allen Bestimmungen und Beschränkungen unterliegen, die für derartige Mittel vorgesehen sind. (3636)

Aenderung des Warenverzeichnisses über Zollerleichterungen (s. „Chem. Ind.“ S. 75). In das Warenverzeichnis, das im § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1923 über Zollerleichterungen angegeben ist, wird folgende Ware aufgenommen:

Pos. des Zolltarifs:	Bezeichnung der Ware:
83	Künstliche schmelzbare Asphalte aus Steinkohle
Punkt 3	zur Herstellung von Briketts, auf Grund der Bewilligung des Finanzministeriums.

Obige Ware zahlt daher den ermäßigten Zoll in Höhe von 10 % des normalen.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung (29. Februar 1924) in Kraft. (3639)

Grossbritannien. Aufhebung des Dumpingzolls auf Glühstrümpfe? Auf eine Anfrage im Unterhaus an den Präsidenten des Handelsamts, ob er ein Gesuch um Aufhebung des Dumpingzolls auf Glühstrümpfe aus Deutschland erhalten habe, da jetzt die deutsche Währung auf Dollarbasis sei, und was er zu tun gedenke, antwortete dieser, daß dies der Fall sei, und daß er auf weitere Unterlagen warte, welche beizubringen die Gesuchsteller aufgefordert worden seien. (3667)

Beginn der Verhandlungen über die Zollpflichtigkeit von „Rongalit“. Die Verhandlungen vor dem Referenten des Board of Trade über die Beschwerde der „Colour Users' Association“, daß „Rongalit“ (Natrium- und Zink-Hydrosulfid-Formaldehyd) zu Unrecht in die Liste des Industrieschutzgesetzes aufgenommen worden sei, haben begonnen. Nach Abschluß wird weiter berichtet werden. (3672)

Frankreich. Neue Ausfuhrzölle für tierische Fette, Holzkohle, Gerbrinden und Kupfersulfat. Durch einen im „Journal officiel“ vom 12. März 1924 veröffentlichten Erlaß wird für die Ausfuhr von tierischen Fetten mit Ausnahme von Fischfetten (Schweineschmalz, Talg usw.), Holzkohle, Gerbrinden und Kupfersulfat ein Ausfuhrzoll von 25 % ad valorem festgesetzt.

Durch diese Ausfuhrzölle wird die Wirkung von Ausfuhrverboten, welche für einige dieser Waren bestehen, nicht aufgehoben.

Die neuen Zölle werden von Waren, die zur Zeit der Veröffentlichung dieses Erlasses nachweislich zum Versand gekommen waren, nicht erhoben. (3681)

Belgien. Ein- und Ausfuhrverbote. Mit Wirkung vom 20. Februar sind folgende Ein- und Ausfuhrverbote erlassen worden:

Einfuhrverbote: Anilinfarben beliebiger Herkunft, Ausfuhrverbote: Fertige Munition für Feuerwaffen; rohe Knochen (frisch oder gekocht), aber mit Ausnahme von Knochenmehl; Steinkohlenteer und Holztee (Schiffsteer). (3683)

Schweiz. Zolltarifentscheidung. Nach einer Entscheidung des eidgenössischen Zolldepartements vom 6. März d. J. wird chloresaures Natron in Zukunft nicht mehr nach Tarifpos. 1028 mit 1 Fr. per dz, sondern nach Pos. 1011 (Chlorate) mit 3 Fr. per dz verzollt. (3649)

Tschechoslowakei. Einfuhrgebühr für Mahlgewürz. Laut Bekanntmachung des Handelsministeriums wird mit sofortiger Gültigkeit die Importgebühr für gemahlene Gewürze (aus Tar. Pos. 4 bis 8) mit 5 Prozent festgesetzt, mit Ausnahme der Einfuhr von Safran, für den die bisherige Gebühr von 2 Prozent beibehalten bleibt. (3638)

Polen. Ausfuhrverbot für Espenholz. Das Ausfuhrverbot für Espenholz (s. Chem. Ind. S. 105) wird durch einen Erlaß vom 29. Februar dahin eingeschränkt, daß die Ausfuhr mit besonderer Bewilligung des Ministeriums für Handel und Industrie gestattet ist; die Ausfuhrabgabe beträgt dann 75 % vom Wert des Holzes. Die Verordnung hat rückwirkende Kraft vom 30. November 1923 ab. (3662)

Finnland. Ursprungsangaben für Waren. In Finnland wird am 1. Mai 1924 ein Gesetz in Kraft treten, das die unrichtige Bezeichnung des Ursprungs auf Waren und deren Umschließungen, auf Schildern, Anzeigen, Prospekten, Preisverzeichnissen, Fakturen usw. verbietet und gegebenenfalls die Beschlagnahme und Verfallerklärung der unrichtig bezeichneten Waren anordnet. Ausgenommen werden nur Bezeichnungen, die nach Handelsgebrauch die Art und Herstellungsweise von Waren angeben, und Waren, die nicht zum Verkauf bestimmt sind. (3676)

Ungarn. Ausfuhrfreiheit für chemische Produkte. Gemäß der neuen Liste für Waren, deren Ausfuhr verboten ist, können nun folgende chemische Produkte ohne Einschränkung ausgeführt werden: Senfsamen, Malz, Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. g., Talg, Stearinsäure, fette Säuren, Oelsäuren, Leinöl, Rinden, Teer aller Art, Ammoniak, Kaliumsulfat, Ammoniumsulfat, Calciumtartrat, Casein, Phosphate. Die Bestimmungen über die Ausfuhr von Medizinalpflanzen werden durch diese Verordnung indessen nicht berührt. (3657)

Italien. Einführung des italienischen Zolltarifs und der Verbrauchssteuern in Fiume. Durch kgl. Erlaß vom 24. Februar wird der italienische Zolltarif vom 27. Februar ab für Fiume in Kraft gesetzt, sowie die Verbrauchssteuern auf Essigsäure, Mineralwasser, Glucose, Malz, Mineralöle, Feuerwerk und andere Sprengstoffe, Seife, Spirituosen usw.; ebenso gelten alle andern Zollbestimmungen, nachträgliche Klassifizierungen, die Verordnungen über die „Einfuhr auf Zeit“, die statistische Taxe usw. für das Gebiet von Fiume. (3665)

Spanien. Die Einfuhr bereits registrierter Spezialitäten nach Spanien. Bezüglich der Bestimmung des neuen Erlasses, daß die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in der Übergangszeit nur mit besonderer Bewilligung gestattet sein soll, erfährt „Chemist and Druggist“ (London) aus autoritativer Quelle, daß dieselbe sich nur auf nicht eingetragene Spezialitäten bezieht; diejenigen Spezialitäten dagegen, welche gemäß der Verordnung von 1919 eingetragen sind und bei denen in vorgeschriebener Weise die Nummer auf den Etiketten angebracht ist usw., werden auch weiterhin in der gewöhnlichen Weise zugelassen. Vom 13. Mai ab tritt dann der neue Erlaß in vollem Umfang in Kraft. (3660)

Portugal. Zollbehandlung eiserner Fässer. In Portugal werden die eisernen Fässer, die als Umschließung von Waren, z. B. chemischen Erzeugnissen, eingehen, auch wenn sie gebraucht sind, wie Eisenwaren verzollt. Wie wir auf Anfrage an zuständiger Stelle erfahren, wird der Zoll jedoch nicht erhoben, wenn der Importeur bei der Einfuhr erklärt, die leeren

Fässer wieder ausführen zu wollen. Er hat dann den Zoll zu hinterlegen, der bei der Ausfuhr zurückerstattet wird. Die Frist für die Ausfuhr wird aber nicht über drei Monate hinaus bewilligt. (3637)

Argentinien. Die Bestimmungen über die Spezialitäteneinfuhr. Die gegenwärtig in Argentinien geltenden Bestimmungen über die Herstellung, den Verkauf und die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten sind nach dem Muster der spanischen Verordnung von 1919 aufgestellt und verlangen in derselben Weise wie diese die Eintragung der Spezialitäten. Trotz dieser gesetzlichen Regelung behaupten die argentinischen Apotheker, die Herstellung und der Verkauf solcher Präparate habe einen derartigen Umfang angenommen, daß die Begründung und der Betrieb einer Apotheke wegen des großen Kapitalaufwands für ein angemessenes Lager solcher Produkte außerordentlich erschwert sei. Besonders wird über die zunehmende Neigung geklagt, einfache Präparate in Form von Spezialitäten auf den Markt zu bringen. Die Frage wurde im letzten Jahr auf der argentinischen Hygienekonferenz in Buenos Aires diskutiert, und es wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher der Kammer vorgelegt werden soll. Nach demselben soll der Verkauf von allen Präparaten verboten sein, welche in jeder Apotheke hergestellt werden können und deshalb die Bezeichnung als Spezialitäten nicht verdienen. Zu diesem Zweck beabsichtigt das Gesundheitsamt, jede zur Eintragung angemeldete Spezialität einer aus praktischen Apothekern und Apothekeninspektoren zusammengesetzten Kommission vorzulegen, welche dieselbe ausschließlich vom technischen und wissenschaftlichen Standpunkt aus begutachten, d. h. entscheiden wird, ob die Herstellung mit den in jeder Apotheke vorhandenen Mitteln möglich ist. Wenn diese Vorlage Gesetz werden sollte, will man den auf dem argentinischen Markt befindlichen Spezialitäten eine Frist von 4 Jahren gewähren, um den neuen Bestimmungen zu genügen. — Außer mit dieser Vorlage wird sich die Kammer noch mit einer Reihe von pharmazeutischen Fragen zu befassen haben. (Aus „Chemist and Druggist“ — London.) (3659)

Neue Konsulargebühren. Mit dem 1. Januar 1924 sind neue Konsulargebühren in Kraft getreten, die meist doppelt so hoch sind, als die früheren. Das Visum auf einer Originalfaktura kostet 4 Pesos, wozu noch 1 weiterer Peso für jeden Posten gleichartiger Waren kommt, wenn die Richtigkeit des deklarierten Wertes bestätigt werden soll. (3651)

Brasilien. Einfuhrzölle für 1924. Der Notiz auf S. 80 der „Chem. Ind.“ ist nachzutragen, daß der Zoll für Catechu (127) jetzt 150 Reis per kg beträgt. — Die „Expediente“ und die statistische Abgabe werden in gleicher Höhe wie bisher erhoben. — Druckfarben für Buchdruck und Lithographie sind von der Verbrauchssteuer befreit. (3687)

Bolivien. Ausfuhrzölle. Im Jahr 1915 war ein Zoll von 10 % auf alle Ausfuhrwaren gelegt, aber nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden. Durch einen neueren Erlaß ist dieser Zoll nun wieder für die Ausfuhr über die Zollämter von La Paz, Oruro, Uyuni, Charaña und Villazon hergestellt worden; die Beträge sind in erstklassigen Wechseln auf London oder New York zu erlegen. (3656)

Columbien. Zolländerungen. Nach einer Verordnung vom 4. Dezember 1923 galten jetzt für die nachstehenden Produkte die angegebenen Zollsätze:

Tarif-Nr.	Ware	Zoll Pesos per kg
95	Wachszündhölzer	1,70
96	Holzzündhölzer	1,42
219	Spirituosen	3,00
815	Schwarzpulver, weißes od. Chloratpulver	0,30

Gasolin und Motoröle sind zollfrei, haben aber die gewöhnlichen Zuschläge von 2, 5 und 10 % zu bezahlen.

Waren, die in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Paketen eingeführt werden, unterliegen einer Zuschlagstaxe von 15 % des Zolls, oder, wenn sie zollfrei sind, des deklarierten Werts.

Die Einfuhr von rohem Alkohol, sowie von Anisöl, Anethol und Essenzen für Liköre ist verboten. Feuerwaffen und Patronen dürfen nicht über Cucuta eingeführt werden. (3689)

Mexiko. Zollerhöhungen. Durch das Budget-Gesetz für 1924, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 5. Januar 1924, wird ein Zuschlag von 10 % auf alle Zölle und Abgaben eingeführt, mit einigen Ausnahmen, von denen die Petroleumausfuhrzölle und die Konsulargebühren die wichtigsten sind. Da die Einfuhrzölle schon früher um 10 % erhöht wurden, tritt eine Aenderung nur bei den Ausfuhrzöllen usw. ein; u. a. wird auch die Umsatzsteuer um 10 % erhöht.

Die Verordnung trat am 15. Januar in Kraft. (3661)

Japan. Schutzzoll für Anilinfarben. Aus englischer Quelle veröffentlichten wir S. 575, Jahrg. 1923, eine Mitteilung, wonach der japanische chemische Industrieverband zugunsten einer Revision des Zollarifs und des Übergangs zum Importlizenzsystem agitiert habe, um erfolgreich mit der deutschen Farbenindustrie in Wettbewerb treten zu können. Von anderer Seite wurde behauptet, daß auf Anregung der Beamten des Zollamts in Yokohama und Kobe im Handelsministerium ein Ersatz der bisher für Anilinfarben geltenden Wertzölle durch Gewichtszölle beraten wäre, wodurch nach Ansicht der Interessenten eine Bevorzugung der wertvolleren Produkte zu Lasten der billigeren herbeigeführt würde. Zu dieser Frage wird uns von gut unterrichteter Seite aus Tokio geschrieben, daß die Frage einer Aenderung der Zölle auf Farbstoffe in der Tat Gegenstand amtlicher Erwägungen gewesen ist, und zwar auf Anregung der heimischen Industrie. Das Ergebnis der Beratungen ist nicht veröffentlicht worden. Indessen hat das Erdbeben mit seinen schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgeerscheinungen die Frage der Zolltarifrevision in den Hintergrund treten lassen. Es ist nach Ansicht unterrichteter Kreise nicht damit zu rechnen, daß während der Parlamentssession des laufenden Jahres ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Zollarifs zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Der früheste Termin dafür dürfte das Jahr 1925 sein. Bis dahin werden jedenfalls auch die Zollsätze für Anilinfarben in der gegenwärtigen Höhe bestehen bleiben. (3650)

VERKEHRSWESSEN

Ausnahmetarif für Gerbstoffauszüge.

Im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Deutschen Reichsbahn Nr. 43 vom 17. März 1924 findet sich eine Bekanntmachung über die Einführung eines Ausnahmetarifs 38 für Gerbstoffauszüge, und zwar Eichenholzextrakt, flüssiger Gambir; Kastanienholzextrakt, Catechu; Mangleextrakt (Mangroveextrakt), Quebrachoholzextrakt; Mimoseauszug. Er ist gültig vom 17. März d. J. bis auf jederzeitigen Widerruf für die Einfuhr über See aus außerdeutschen Ländern. (3691)

Eisenbahnfracht für vergällten Spiritus.

Der „Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten“ hatte an das Reichsverkehrsministerium eine Eingabe gerichtet, in der zur Verbilligung des vergällten Spiritus um Herabsetzung der Eisenbahnfrachtsätze für diesen ersucht worden war. Wie die Zeitschrift für Spiritusindustrie mitteilt, ist unter dem 29. Februar dem Verwertungsverband von der Reichsbahndirektion Berlin auf die Eingabe der folgende Bescheid erteilt worden:

„Mit Gültigkeit vom 1. März 1924 tritt für alle Normalklassen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs eine weitere Frachtenherabsetzung ein, durch die auch die Fracht für vergällten Branntwein ermäßigt wird. Die Herabsetzung der Frachten auf den Friedenszustand — sofern solche überhaupt unter Berücksichtigung der allgemeinen Weltteuerung möglich sein sollte — läßt sich naturgemäß nicht mit einmal, sondern nur allmählich unter Anpassung an die allgemeine Wirtschaftslage erreichen. Aus diesem Grunde kann auch eine weitere Senkung der Frachten für vergällten Branntwein zurzeit nicht in Frage kommen.“ (3641)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Erteilung von Lizenzen auf englische Patente von Reichsangehörigen.

Die Nachrichtenstelle des Reichspatentamts schreibt uns:

Dem Reichspatentamt liegt im Interesse der Patentinhaber daran, zu erfahren, auf welche englischen Patente deutscher Reichsangehöriger Lizenzen erteilt sind. Genaue Angabe des Patentinhabers, der Nummer und des Erteilungsjahres des englischen Patents, des Fälligkeitstages der Jahresgebühr, sowie des Namens und Wohnsitzes des Lizenzinhabers ist erforderlich. Mitteilungen sind unter Nr. 19/24 an das Reichspatentamt, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97—103, zu richten. (3645)

Keine Ermäßigung der Patentgebühren in England.

Auf eine Anfrage im Unterhaus, ob die Patentgebühren nicht herabgesetzt werden könnten, wurde geantwortet, daß dies vorläufig nicht möglich sei; die Gebühren für die Erteilung von Patenten seien nicht ausreichend, um die Kosten der Prüfung der Gesuche zu decken, nur die Taxen für die Aufrechterhaltung von erfolgreichen Patenten ergäben einen Gewinn für das Patentamt, der aber in den letzten Jahren zurückgegangen ist. (3669)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Chemikalien- und Farbstoffeinfuhr aus Deutschland 1921—1923. Auf eine Anfrage im Unterhaus über den Wert der Einfuhr aus Deutschland von Chemikalien, Drogen, Farbstoffen usw. im Vergleich zu dem Wert der Gesamteinfuhr von Fertigfabrikaten (articles wholly or mainly manufactured) wurden folgende Zahlen genannt (Fertigprodukte in Klammern):

	£
1921	2 122 000 (18 451 000)
1922	2 399 000 (24 567 000)
1923	2 558 000 (31 736 000)

Die Gesamteinfuhr von Fabrikaten ist also viel stärker gestiegen als die Chemikalieneinfuhr.

In den einzelnen Monaten vom Januar 1923 bis Januar 1924 betrug die Einfuhr von Chemikalien usw.

	1000 £		1000 £
Januar	288	Juli	146
Februar	227	August	166
März	246	September	218
April	222	Oktober	242
Mai	205	November	214
Juni	188	Dezember	196
		Januar (1924)	159

Seit 1. April 1923 ist die direkte Einfuhr aus Deutschland nach dem Irischen Freistaat nicht mitgerechnet.

Ueber die englische Einfuhr von Farbstoffen in den Jahren 1921—1923 und den deutschen Anteil daran wurde folgende Auskunft erteilt:

Art der Farbstoffe (einschl. Zwischenprodukte)	Jahr	Menge		Wert	
		Gesamt- Einfuhr cwt.	deutsch. Anteil cwt.	Gesamt- Einfuhr £	deutscher Anteil £
Kohlenteerzwischen- produkte für die Farbstofffabrikation (einschl. Anilinöl und -salz, sowie Phenylglycin)	1921	4 465	1 721	54 732	20 662
	1922	41	10	917	184
	1923	1 349	267	17 010	4 494
Fertige Kohlenteer- Farbstoffe	1921	59 699	40 727	1 539 474	776 982
	1922	57 591	39 960	1 326 174	505 252
	1923	56 157	41 651	1 003 725	528 719
Farbextrakte	1921	97 068	218	521 116	2 833
	1922	147 860	258	548 931	1 803
	1923	121 299	301	380 327	2 076
Indigo, natürlicher	1921	293	301	13 734	—
	1922	1 305	—	45 041	—
	1923	757	—	26 915	—
Rohe Farbmaterialien (außer Farbhölzern)	1921	6 428	—	13 542	—
	1922	10 450	—	12 008	—
	1923	16 180	—	27 261	—

(3666)

Geringer Einfluß der in Deutschland beschlagnahmten Farbstoffe auf den Weltmarkt. In einem Rückblick auf die Handelsentwicklung im Jahr 1923 schreibt „Chemical Age“ (London), die Befürchtung, daß die von den Franzosen in Deutschland beschlagnahmten Farbstoffe einen großen Einfluß auf den Weltmarkt haben würden, hätten sich als unbegründet erwiesen, die Wirkungen seien ganz unbedeutend gewesen. (3654)

Einfuhr von Schwefeläther 1923. Auf eine Anfrage im Unterhaus über die Einfuhr von Schwefeläther und die Produktion in England im Jahre 1923 wurde mitgeteilt, daß im ganzen (einschließlich der direkten Einfuhr nach Irland bis zum 31. März 1923) 16 Gallonen importiert worden seien; über die Produktion lägen keine Unterlagen vor. (3668)

Kali-Reparationslieferungen? Auf eine Anfrage an den Schatzkanzler Snowden, ob mit Rücksicht auf den starken Bedarf an Kalidüngern nicht ein kleiner Teil der deutschen Reparationsleistungen in Form von Kalilieferungen erfolgen könne, antwortete dieser, es sei doch klar, daß es ihm jetzt nicht möglich sei, über die Form von künftigen deutschen Reparationsleistungen etwas zu sagen. (3670)

Tschechoslowakei. Radiumfunde. Westlich von Marienbad sind reiche Radiumerze gefunden worden. Dieselben haben einen viel höheren Radiumgehalt als die Joachimsthaler Vorkommen und auch als die belgischen Katangaerze; sie führen durchschnittlich 5% Uran und 0,0177 g Radium per t. (3673)

Finnland. Die Zündholzausfuhr 1923. Die Ausfuhr von Zündhölzern erreichte im Jahre 1923 einen Umfang von 3209 Tonnen; das bedeutet gegenüber dem Jahre 1922 mit einer Ausfuhr von 2127 Tonnen mengenmäßig eine Zunahme um 50 %. Dem Werte nach ist jedoch die Steigerung wesentlich geringer: 1923 33,9 Millionen FM., 1922 29,2 Mill. (3643)

Marokko. Die Phosphatindustrie 1923. Die Phosphatausfuhr 1923 betrug 190 860 t; davon gingen nach Spanien 60 136 t, nach Holland 51 504 t, nach Frankreich 24 875 t, nach England 17 493 t, nach Italien 11 622 t, nach anderen Ländern 25 430 t, während Marokko selbst 218 t verbrauchte. In den ersten 3 Betriebsjahren wurden im ganzen 279 613 t ausgeführt. Für 1924 erwartet man eine weitere Steigerung, da die Qualität der Marokko-Phosphate allen andern überlegen ist. (3604)

Japan. Zunehmende Nachfrage nach Düngemitteln und Chemikalien. Die starke Nachfrage nach Düngemitteln hat, wie „Chemical Trade Journal“ (London) aus Osaka erfährt, in Verbindung mit der mangelhaften Belieferung zu einem Anziehen der Preise für Schwefelsäure geführt. Auch für alle anderen Arten von Chemikalien ist in der nächsten Zeit ein stetiger Bedarf zu erwarten. Die Preise sind nach den starken Schwankungen in der Zeit nach der Erdbebenkatastrophe wieder fester geworden. (3584)

Siam. Die Ausfuhr von Stocklack. In dem mit dem 31. März 1923 endenden Fiskaljahr belief sich die Ausfuhr von Stocklack aus Siam auf 27 991,24 Pikuls im Werte von 2 051 236 Ticals. Von diesen gingen 3072,98 Pikuls nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Das Ausfuhrgeschäft nach den Vereinigten Staaten verspricht zukünftig bedeutenden Umfang anzunehmen, da die amerikanischen Schellackbleichereien siamesischen Stocklack dem aus Calcutta exportierten Schellack den Vorzug geben, falls genügende Mengen für den Export zur Verfügung stehen und die Preise mit dem indischen Erzeugnis konkurrieren können. (Ind. u. Hdls. Ztg.) (3675)

Australien. Nauru-Phosphate (Bericht der britischen Phosphatkommission). Nach dem Bericht der britischen Phosphatkommission war der Geschäftsgang in dem Rechnungsjahr 1922/23 (Juli/Juni) befriedigend. Es wurden im ganzen 361 205 t verschifft, wovon Australien 47,2 %, Neuseeland 10,64 % und England 4,45 % erhielt; der Rest wurde an andere Länder zu Marktpreisen abgegeben. Die günstigen Ergebnisse der beiden ersten Jahre haben die Kommissare in die Lage gesetzt, die Preise im neuen Jahr erheblich zu ermäßigen. Nach der Bilanz betrugen die Einnahmen 823 045 £, die Produktionskosten, Kapitalzinsen usw. 732 407 £. Der Gewinn von 90 638 £ wurde auf den Regierungszuschuß verrechnet. Der Wert der Phosphatrechte, Gebäude, Fabriken usw. wird auf 3,2 Mill. £ geschätzt. (3655)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Carl von Ostertag-Siegle, langjähriger Gesellschafter der Firma G. Siegle & Co., Gesellschaft m. b. H. in Stuttgart sowie der Firma Kast & Ehinger, Gesellschaft m. b. H. in Stuttgart, ist nach kurzer Krankheit verschieden. (3644)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. März 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 120—123; Acetonol 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (17—18%) 10/10—11; Ameisensäure (85%) 67/10—70; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65—68; Aetzkali 33—34; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (fest) 15—16; Bariumchlorid 14/10—15; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 37—40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 50—51; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 50—51; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/1/0—0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbolsäure (krist., 39—40%) 0/0/7½—0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10—11/10; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5½—0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98—100%) 77—80; Eisenchlorid 20—22; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%) 51—53; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22—23; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 65—66; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz (roh) 0/0/9—0/0/10 (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/10—0/2/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (90%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/1½ (lb.); Kaliummetabisulfat (50—52%) 63—65; Kaliumpermanganat 0/0/9½—0/0/10 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/10—0/6/6 (lb.); Kobaltosyd (schwarz) 0/9/0—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25—25/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (licht) 2/10—2/15; (cwt.); Magnesiumchlorid 4—4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9—10; Methylalkohol (1% Aceton) 85—86; Milchsäure (50% vol.) 39—40; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarsenat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (60—62%) 20—22; Natriumchlorat 0/0/2½—0/0/3 (lb.); Natriumhydrosulfat (pulverförmig) 0/1/6—0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10—11; Natriumnitrit (98—98%) 31—32; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16—16/10; Natriumsulfat (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10—12; Natriumbutylaugensalz 0/0/5½—0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammonsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5½—0/0/6 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5) 35—38; Pot-

asche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/5–0/1/6 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9/2–0/2/0 (lb.); Salmiak (erstes) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23–25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Soda (calc., 58% Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpentinal 3/17/0 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12° vol.) 0/2/0–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1/2–0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinkkulfat 15–16; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/8–0/1/10 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/5–0/1/6 (lb.); — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 3/0–3/3; Acetylsalicylsäure 3/6–3/9; Amidol 7/6–8/0; Amidopyrin 13/9–14/3; Betanaphthol (subl.) 3/0–3/6; Bromkalium 0/8–0/8½; Bromnatrium 0/8½–0/9; Calomel 3/4–3/6; Chininsulfat (B. P.) 2/3; Chloralhydrat 3/10–4/0; Cocain (Base) 1/1/0–1/2/6 £ (oz.); Coffein (rein) 12/3–12/9; Hexamethylenetetramin 4/0–4/3; Hydrochinon 4/0–4/3; Methylsalicylat 2/10–3/3; Natriumsalicylat (Pulv.) 2/9–2/10; Phenacetin 7/0–7/3; Salicylsäure (B.P.) 2/2–2/4; Salol 4/0–4/3; Sublimat 2/10–3/0; Sulfonal 17/6–18/3; — Kohlenleerz zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/2–2/6; Alphanaphthylamin 1/6½–1/7; Anilin (Fässer extra) 0/8½–0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9–3/0; Benzidinbase 4/4–4/7; Benzoesäure 2/0–2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0–2/3; Betanaphthol 1/1–1/2; Dichlorbenzol 0/9–0/10; Dinitrobenzol 1/1–1/2; Dinitrophenol 1/6–1/7; Diphenylamin 3/3–3/6; H-Säure 4/6–4/9; Nitrobenzol 0/7–0/8; Nitrophenol 0/8–0/9; Orthoamidophenolbase 12/0–12/6; Paranitranilin 2/6–2/8; Para-phenyldiamin (dest.) 12/0–12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6–2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9–0/10; Tolidinbase 7/3–7/9.

Holland (Amsterdam) 12. März 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 145–152; Aluminiumsulfat (17–18%) 11.75–13.50 Ameisensäure (80% vol.) 50–56; Ammoniak (25%) 21–26; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87.50–97.50; Antichlor 9.75–10.50; Arsenik (weißer) 75–82; Aetznatron (76–77%) 19.25–21.25; Benzaldehyd 175–210; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 80–88; Bittersalz 2.50–3.60; Bleizucker 40–50; Borax (krist.) 81–82; Borsäure (krist.) 50–62; Bromkali 65–72; Carbonsäure (10%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorcalcium (70–75%) 4.25–5; Chlorkalk 10–12; Chlormagnesium (geschm.) 2.50–3.35; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28.50–32; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 4.75–6.50; Essigsäure (80%) 50–54; essigsaurer Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 73–76; Glaubersalz (krist.) 3.25–4.25; Glycerin (2 mal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 26.50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10.50–12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105–120; Kalisalpete 34–39; Kaliumbichromat 58–64; Kupfersulfat (98–100%) 25–29; Lithopone 22–28; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphium 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12.50–14; Natriumbichromat 47–50; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natriumsalpete 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 6–7.50; Oxalsäure (krist.) 38–43; Paraffin (50–52%) 30–34; Phosphorsäure (s. G. 1.50) 36–42; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (26%) 15.50–17; Salzsäure (techn.) 2.25–3.95; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 15–17; Schwefelsäure (66% Be) 4.75–6; Soda (krist., 98–100%) 7–8.50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 140–160; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 22–25; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 52–56.

Verenigte Staaten (New York) 25. Februar 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton 0.19; Alaun (Chromalaun) 0.05½–0.06; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0.03–0.04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1.40–1.60 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0.13½–0.14; Ammoniak (wasserf.) 0.30–0.36; Ammoniak (26%) 0.06½–0.07; Ammoniumcarbonat (pulverförmig) 0.09½–0.10½; Ammoniumnitrat (techn.) 0.07½–0.08; Amylacetat (techn.) 1.50–4.75 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0.12–0.13; Aether (U. S. P.) 0.17–0.18; Aethylacetat 1.05 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof, Fässer extra) 4.78–4.88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert 188 proof, Fässer extra) 4.77½–5.1½ (Gall.); Aethylkali (88/92, ab Fabrik) 0.07½–0.07¾; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik) 3.10–3.16½; (100 lb.); Bariumchlorid (krist.) 80–85 (t); Bariumnitrat 0.08½–0.10½; Bariumsulfat, trocken (hlang fixe) 0.04½; Bariumsuperoxyd 0.18–0.20; Bleizucker (commercial) 0.11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0.10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0.14½–0.14¾; Borax 0.05½–0.05¾; Borsäure 0.10–0.10½; Brom (gereinigt) 0.27–0.30; Butylalkohol 0.50–0.55; Calciumbromid 0.12–0.12½; Calciumchlorid 5.50–6.50; (100 lb.); Calciumchlorid (70/75 ab Werk) 24.75–30.50 (t); Campher (Japan, raff.) 0.79–0.80; Chlor (flüssig, ab Fabrik) 0.05–0.06; Chlorkalk (ab Fabrik) 1.75–2 (100 lb.); Chloroform (U. S. P.) 0.35; Chloroform (techn.) 0.32; Chlorschwefel (gelb) 0.04–0.05; Citronensäure 0.48; Cremortartar 0.22½–0.23; Cyankalium 0.60–0.65; Cyannatrium (96–98%) 0.22; Eisenvitriol 17–19 (t); Essigsäure (99%, Flüssig) 12.78–13.07 (100 lb.); Essigsäure (80%, rein) 11.41–11.60 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0.39–0.40; essigsaurer Kalk 4– (100 lb.); Flußsäure (52%) 0.11–0.12; Formaldehyd 0.11–0.12; Glaubersalz (ab Werk) 1.35–1.45 (100 lb.); Glycerin (c. n., Fässer extra) 0.16½–0.17; Glycerin (Dynamit, Fässer einzeln) 0.15–0.15½; Kaliblutlaugensalz (gelb) 0.13½–0.20; Kaliblutlaugensalz (rot) 0.45–0.48; Kalisalpete (krist.) 0.07½–0.09; Kaliumbichromat 0.09½–0.10½; Kaliumbichromat (krist.) 0.26–0.27; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0.08½–0.09; Kaliumjodid 3.60–3.65; Kaliumpermanganat (techn.) 0.14–0.14½; Kupfersulfat (97–98%) 4.70–4.95 (100 lb.); Lithopone 0.06½–0.06¾; Magnesiumsulfat (Rittersalz, techn.) 1.80–2– (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2.05–2.55 (100 lb.); Mennige (trocken) 0.11½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0.95–0.97 (Gall.); Methanol (geeignet) 1.05 (Gall.); Milchsäure (41%, raff., leicht) 0.11½–0.12½; Milchsäure (U. S. P. VIII) 0.55–0.60; Natriumacetat (ab Werk) 0.05½–0.06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1.75 (100 lb.); Natriumbichromat 0.07½–0.07¾; Natriumbisulfat (nitercake) 6–7 (t); Natriumsulfat (pulverförmig) 3.75–4.25 (100 lb.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0.06½–0.07; Natriumfluorid 0.09–0.10½; Natriumhyposulfat (krist.) 2.75–3– (100 lb.); Natriumnitrit (96–98%) 0.08½–0.08¾; Natriumsalicylat 0.40–0.45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0.75 (100 lb.); Natriumsulfat (Salt cake) 22–24 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3.25–4.75 (100 lb.); Natriumsulfid (krist.) 0.03½–0.03¾; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 0.13–0.13½; Oleum (20%, tanks) 19–20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabr.) 0.11; Phosphor (gelb.) 0.35–0.40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0.07–0.08; Phosphorsäure (50%, U. S. P.) 0.13–0.20; Pottasche (calc., 80–85%, imp.) 0.05½–0.05¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0.06½–0.08; Salpetersäure (36%) 4.50–5; (100 lb.); Salzsäure (20%, tanks) 1.00–1.10 (100 lb.); Schwefelblumen 3.00–3.30 (100 lb.); Schwefel-

stangen 2–2.20 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0.08–0.10; Schwefelkohlenstoff 0.06–0.07; Schwefelsäure (66% tanks) 14–16 (t); Soda (krist.) 1.10–1.25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1.25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0.12½–0.13½; Tannin (U. S. P.) 0.80–0.85; Tannin (techn.) 0.40–0.45; Terpentinal 1.02 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0.08½–0.09; Weinsäure (krist.) 0.30; Zinkcarbonat 0.14–0.16; Zinkchlorid (gekörnt) 0.06½–0.07; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0.07½; Zinksulfat 0.03–0.03½; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0.35½–0.36; Zinnchlorid 0.14–0.14½; Zinnoxid 0.55–0.57. — Kohlenleerzprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0.65–0.90; Anilinöl 0.17–0.17½; Anthracen (80–85%) 0.60–0.70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0.80–0.85; Benzaldehyd (U. S. P.) 1.50–1.60; Benzaldehyd (techn.) 0.75–0.80; Benzidin (Base) 0.80–0.84; Benzoesäure (U. S. P.) 0.85–0.90; Benzoesäure (techn.) 0.65–0.70; Benzol (c. n., ab Fabrik) 0.25–0.30 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0.35; Benzylchlorid (techn.) 0.25; Betanaphthol (techn.) 0.24–0.26; Betanaphthylamin (techn.) 0.72–0.80; Carbonsäure (U. S. P.) 0.37–0.38; Chlorbenzol 0.09–0.11; Cresylsäure (97–99%) 0.73–0.85 (Gall.); Dimethylanilin 0.36–0.38; Dinitrobenzol 0.19–0.20; Dinitrophenol 0.38–0.40; Diphenylamin 0.48–0.50; H-Säure 0.72–0.75; Nitrobenzol 0.09–0.10; Orthoamidophenol 2.40–2.50; Paranitranilin 0.70–0.72; Phthalsäureanhydrid 0.30–0.35; Pikrinsäure 0.20–0.25; Salicylsäure (U. S. P.) 0.35–0.38; Salicylsäure (techn.) 0.33–0.35; Sulfanilsäure (roh) 0.17–0.20; Tolidin 1.05–1.10; Toluol (tanks) 0.31 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0.28 (Gall.). (3853)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 8.	12. 3.	Aktien	19. 8.	12. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	13,—	14.25	Höchst Farb.	13.40	14.50
Bad. Anilin . . .	16.30	18.75	C. A. F. Kahlbaum	22.50	25.50
Byk-Guldenw. . .	3.60	3.75	Köln-Rottweil . .	9 ¼	10.50
Chem. F. Buckau .	83,—	85,—	Linde's Eismasch.	8 ¾	8.30
„ Griesheim . .	13.50	15,—	Nitritfabrik . . .	5.1 ¼	5.75
„ Grünau . . .	12,—	12.25	Oberschl. Koks.	5.75	57,—
„ v. Heyden . .	5.5 ½	5.80	Rasquin, Farb.	10.50	10.50
„ Milch & Co. .	18.11	18,—	Rh. W. Sprengst.	7,—	7.25
„ Weiler . . .	13.75	15.25	J. D. Riedel . . .	6.80	8,—
„ Gelsenk. . .	95,—	100,—	Rungewerke . . .	1 ¾	1.60
„ W. Albert . .	58,—	55,—	Rütgerswerke . .	15,—	16.60
„ Concordia . .	54,—	54,—	H. Scheidemandel	25.50	29,—
Dynamit Nobel .	7.80	8.60	Scherling, Chem.	47,—	52,—
Egestorff, Salzw.	13,—	13.75	Sprengst. Carb.	58,—	60,—
Elberf. Farben .	15.75	17.60	Staßfurter Chem.	42.50	45,—
Fahlberg List . .	6.70	6.60	Thür. Bleiweiß .	37,—	45,—
Th. Goldschmidt	14 ½	14.75	Union Chem. Fabr.	20.50	23,—
Harkort Bergw. .	13,—	13.75	Ver. chem. Wk. Chl.	19,—	20.90
Heine & Co. . .	2.80	2.80	„ Glanzstoff F.	54,—	55.75

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	13. 3.	14. 3.	15. 3.	17. 3.	18. 3.	19. 3.
Holland . . .	157.25	157,—	156.50	156.30	156.10	155.50
Schweden . .	111,—	111,—	111,—	111,—	111,—	110,—
Italien . . .	18,—	18.10	18.10	18.10	18.10	17.80
England . . .	18.150	18.100	18.050	18.050	18.050	18.100
New York . .	4.20	4.21	4.20	4.21	4.21	4.20
Frankreich . .	18.15	19.30	2.10	2.60	21.10	21.40
Schweiz . . .	73,—	73,—	73,—	73,—	72.80	72.60
Spanien . . .	53,—	54.50	54.50	54.20	52.50	53.25

In Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	19. 3.	11. 3.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	134,—	136.75
Raffinadekupfer 99–99.3 %	1.24–1.25	1.26–1.28
Originalhüttenweichblei	0.64–0.66	0.74–0.75
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	0.64–0.66	0.74–0.71
Zink, ungeschmolzen	0.58–0.60	0.61–0.62
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2.10	2.11
do in Walz- oder Drahtbarren	2.20	2.20
Banca, Straits-, Australzinn	5.30–5.35	5.60–5.70
Hüttenzinn, mindestens 99%	5.15–5.20	5.41–5.50
Reinnickel	2.30–2.10	2.31–2.40
Antimon-Regulus	1.00–1.05	0.98–1.—
Silber in Barren	93.00–94.00	93.50–94.50

(3693)

Versammlungskalender.

31. März: Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G., München, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Hardy & Co. G. m. b. H., Kommanditgesellschaft, München, Brienerstr. 56. Aktiengesellschaft für chemische Produkte, vormals H. Scheidemandel, Berlin NW. 7, 28. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, „Hotel Bristol“, Unter den Linden 5/6. Dr. F. Schönbeck & Co. A.-G. für chemische und pharmazeutische Fabrikate, Leipzig, 1. ordentl. G.-V., im Hotel „Sedan“, Leipzig.
2. April: Norddeutsches Oelkontor Friedr. Bachmann & Co. A.-G., Altona, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Altona, Bahnhofstr. 58. Chemische Fabrik Teterow A.-G., Teterow, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im „Blauen Saal“ des Hotel Bristol, Berlin, Unter den Linden 5/6.
5. „ Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G., Dorfstadt i. Vogtl., 13. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel „Pohlandt“, Falkenstein i. Vogtl. (3678)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuß der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 29. MÄRZ 1924

Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. März 1924.

Das Reparationsproblem steht wieder einmal im Zeichen der Politik. Solange die beiden alliierten Sachverständigenausschüsse damit beschäftigt waren, auf Grund eines erschöpfenden Studiums der deutschen finanziellen und wirtschaftlichen Lage sich ein Bild über die Möglichkeit der Reparationsleistungen zu machen, herrschte nach übereinstimmenden Berichten der ausländischen Presse völliges Einverständnis unter den Sachverständigen. Man hielt es für wahrscheinlich, bereits in der ersten Hälfte des März der Reparationskommission ein abschließendes Urteil über Deutschlands Zahlungsfähigkeit unterbreiten zu können, das auf übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Ausschüsse beruhte. Auch wenn man den besonders von amerikanischer Seite verbreiteten unkontrollierbaren Gerüchten über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sachverständigen keinerlei Bedeutung beimißt, so ist doch die Tatsache unbestreitbar, daß die Verzögerung der Erstattung des Ausschußberichtes an die Reparationskommission auf Differenzen zurückzuführen ist, die zwischen französischen und englischen Delegierten bestanden haben. Sie dürften hervorgerufen sein durch die bestimmten Erklärungen Dr. Schachts und anderer deutscher Regierungsvertreter über die vollkommene Unmöglichkeit der Erfüllung der von dem ersten Ausschuß festgesetzten bereits nach einem Moratorium von nur zwei Jahren fälligen Barzahlungen. Die englischen Delegierten hielten es für erforderlich, in London neue Informationen über ihre weitere Haltung einzuholen. Inzwischen sind sie zurückgekehrt, und es soll nach den letzten Meldungen, die auch das deutsche offiziöse Telegraphenbüro verbreitet, nunmehr eine vollkommene Uebereinstimmung erzielt worden sein.

Hieraus geht klar und deutlich hervor, daß das der Reparationskommission demnächst vorzulegende Gutachten über Deutschlands Zahlungsfähigkeit nicht das Ergebnis einer rein objektiven Prüfung durch Sachverständige ist, sondern ein Kompromiß zwischen den beiden maßgeblichen Regierungen, bei dem ganz überwiegend politische Rücksichten den Ausschlag gaben. In Deutschland hatte man gehofft, der Entschluß der Alliierten, unter Beteiligung der Vereinigten Staaten durch Sachverständige Deutschlands Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Kriegsschadigungen festzustellen, würde zu einer gerechten Lösung des Reparationsproblems führen. In dieser Hoffnung sind wir schwer enttäuscht worden. Denn ein Kompromiß mit Frankreich in dieser Frage kann für Deutschland unter allen Umständen nur zu einer Belastung führen, die eine Gesundung unserer wirtschaftlichen Lage auf lange Jahre hinaus unmöglich macht. Denn das ist das wirtschaftliche Ziel der französischen Reparationspolitik, dessen Erreichung im Friedensvertrage nach Ansicht der maßgebenden Kreise Frankreichs nur in unvollkommenem Maße möglich war.

Im übrigen bedeutet auch eine Verständigung zwischen den Alliierten über die finanzielle Seite der deutschen Zahlungsverpflichtung noch keinerlei Lösung des Reparationsproblems. Wie von vornherein als selbstverständlich anzunehmen war, hat Poincaré im Hinblick auf die bevorstehende Behandlung der Reparationsfrage innerhalb der Reparationskommission erneut die Frage der „Sicherheiten“ aufgerollt, wodurch Auseinandersetzungen zwischen den Londoner und Pariser Kabinetten hervorgerufen sind. Den Kernpunkt dieser Frage bildet die Besetzung des Ruhrgebiets, auf die Poincaré nach seinen bestimmten Erklärungen bis in die neueste Zeit nicht verzichten will, wobei ihm die mit englischem Gelde herbeigeführte Stützung des Frankkurses den Rücken gestärkt zu haben scheint. Welchen Ausgang der zurzeit schwebende Meinungsaustausch zwischen dem britischen und französischen Ministerpräsidenten nehmen wird, darüber lassen sich auch nicht einmal Vermutungen anstellen. Zu irgend welchem Optimismus hat man in Deutschland jedenfalls nicht den geringsten Anlaß. Herrn Macdonald für den starken Mann zu halten, der aus Liebe zur internationalen Verbrüderung Deutschland von dem

französischen Joch befreien wird, verriete ein hohes Maß politischen Unverstandes. Auch der sozialistische Ministerpräsident macht wie seine liberalen und konservativen Vorgänger nur britische Politik, und wenn diese ein Zusammengehen mit Frankreich unter Aufopferung des deutschen Ruhrgebietes zweckmäßig erscheinen ließe, so würde Macdonald seinen deutschen Genossen ohne Bedenken eine schwere Enttäuschung nicht ersparen. Für Deutschland aber ist die Befreiung des Ruhrgebietes und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Autonomie im besetzten Gebiet der Angelpunkt der gesamten Reparationsfrage, denn die Erfüllung dieser Forderungen bildet die unerläßliche Voraussetzung für die Sanierung unserer Finanzen und unserer Wirtschaft. Einstweilen kann man sich allerdings der Besorgnis nicht verschließen, daß wir von diesem Ziel noch weit entfernt sind.

Was die finanzielle Sanierung betrifft, so muß dringend davor gewarnt werden, etwa das Ergebnis der zweiten Märzdekade mit einem Ueberschuß der Einnahmen von 63 Trillionen Papiermark über die Zahlungen der Reichshauptkasse als einen Beweis für die Bilanzierung des Reichshaushalts anzusehen. Denn die beiden vorausgegangenen Dekaden wiesen Fehlbeträge auf, deren Gesamtsumme durch den Ueberschuß der letzten Berichtsdekade gerade ausgeglichen wird. Außerdem waren in dieser Zeit in größerem Umfange Steuereinzahlungen fällig, die bereits im Februar hätten eingehen müssen; es handelt sich also eigentlich nicht um einen Zuwachs von Einnahmen, sondern lediglich um den Ausgleich früherer Fehlbeträge. Ungünstig beeinflusst ist das Ergebnis durch den hohen Betrag, der für den Rückkauf von Goldschatzanweisungen aufgewandt werden mußte, um eine Kursstützung herbeizuführen, deren Ergebnis noch dazu wenig befriedigend ist. Diese Stützungsaktion führt uns Tag für Tag vor Augen, auf wie schwachen Füßen die stabilisierte Markwährung noch immer steht.

Der neuerdings sich fühlbar verlangsamende Fortschritt in der Sanierung unserer Wirtschaft ist in den letzten Tagen in der Lage des Devisenmarktes zum Ausdruck gekommen. Waren schon vorher die Repartierungen in den hauptsächlichsten Devisen sehr scharf gewesen, so erlebten wir jetzt Tage, wo der Dollar und das Pfund nur mit 1 % zugeteilt wurden. In welcher Lage sich bei einer derartigen Verknappung des Devisenmarktes die Einfuhr von Rohstoffen für die industrielle Produktion befindet, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Mangel an Devisen steht zweifellos in Zusammenhang mit dem Rückgang der Ausfuhr im Beginn dieses Jahres. Zwar liegt bisher nur für den Januar die amtliche Statistik vor, aber es ist damit zu rechnen, daß auch der Februar kein günstigeres Resultat aufweisen wird. Der Januar brachte einen Rückgang der Ausfuhr auf 431 Millionen Goldmark gegenüber 561 Millionen im vorausgegangenen Monat. Dabei stieg die Einfuhr von 492 Millionen im Dezember auf 568 Millionen Goldmark. Hat dieses Verhältnis, wie als wahrscheinlich anzunehmen ist, auch im Februar bestanden, dann darf die ungünstige Lage des Devisenmarktes nicht verwundern.

Abhilfe kann nur die Zuführung ausländischen Kredits schaffen. Und aus diesem Grunde ist es dringend erwünscht, daß die Schachtsche Golddiskontbank ihre Tätigkeit so bald als möglich aufnimmt. Unkontrollierbare Gerüchte wollten wissen, daß die in den interalliierten Ausschüssen entstandenen Differenzen auch eine Rückwirkung auf die Golddiskontbank hätten. Dabei wurde auf die allerdings auffallende Tatsache hingewiesen, daß das von beiden gesetzgebenden Körperschaften angenommene Gesetz über die Begründung der Bank noch nicht publiziert und in Kraft getreten wäre. Das heutige Reichsgesetzblatt enthält nun aber das Gesetz über die Errichtung der Golddiskontbank, das damit Gesetzeskraft erlangt hat. Es liegt deshalb in dieser Beziehung kaum ein Anlaß zu Besorgnissen vor. Vielmehr dürfte die wiederholte Abwesenheit des Reichsbankpräsidenten aus Anlaß von Rücksprachen in Paris und London die Ursache der Verzögerung sein. Die deutsche Wirtschaft hat nach den Krediten der Schachtschen Gründung ein dringendes Bedürfnis. — Bl. (3740)

Der neue russische Zolltarif.

Am 8. Januar ist in der Sowjetrepublik ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, dessen russischer Text soeben im Buchhandel erschienen ist. In der nächsten Nummer dieser Zeitschrift werden wir sämtliche auf die chemische Industrie bezüglichen Positionen in deutscher Uebersetzung veröffentlichen. Zum ersten Male ist der russische Tarif nach dem metrischen System aufgestellt, wodurch das Pud als Gewichtseinheit ausgeschieden ist.

Der neue Tarif ist ganz überwiegend als ein Hochschutzzolltarif zum Schutze der russischen Industrie anzusprechen. Es ist ein autonomer Einheitstarif mit Gewichtszöllen. Der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des Landes entsprechend, ist der Zollschatz auch auf Industriezweige ausgedehnt, die früher nur mäßige Abgaben zu tragen hatten. Auch die meisten Zweige der chemischen Industrie weisen höhere Zollsätze auf. Aus finanziellem Interesse sind die Zollbelastungen von Luxuswaren wesentlich erhöht worden, während die Sätze für unentbehrliche Gebrauchsartikel herabgesetzt sind. Im Interesse des Gesundheitswesens sind für solche Medikamente, die in Rußland entweder gar nicht oder nur in ungenügenden Mengen hergestellt werden, Zollermäßigungen durchgeführt. Rohstoffe, deren die russische Industrie bedarf, werden in Zukunft teilweise zollfrei zugelassen, teilweise haben sie wesentliche Ermäßigungen erfahren.

Für die Einfuhr aus den orientalischen Ländern sind Vorzugstarife festgesetzt. Sie beruhen auf Vereinbarungen mit den betreffenden Staaten, bei denen angemessene Kompensationen zugestanden wurden.

Das Verzeichnis der zur Einfuhr nicht zugelassenen Waren deckt sich ungefähr mit demjenigen des Tarifs von 1922. (3739)

Die Gesuche um Änderungen amerikanischer Einfuhrzölle gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs.

(Fortsetzung.)

Dem Wasserstoffsuperoxyd aus Bariumsuperoxyd ist durch das aus Natriumsuperoxyd nach dem Verfahren der „Röbber & Haßbacher Chemical Co.“ (New York) hergestellten eine Konkurrenz entstanden, außerdem durch ein im Ausland elektrolytisch erzeugtes Produkt, das zehnmal so stark ist, wie das einheimische (100 Vol. aktiver Sauerstoff, 30 % H_2O_2 gegen 10 Vol., 3 %); auf den Peroxydgehalt berechnet, ist dieses importierte Produkt um etwa 0,6 c. per lb. billiger als das einheimische.

Beide amerikanischen Firmen erklärten, den Betrieb einstellen zu müssen, wenn der Zoll nicht geändert werde; die Kommission bearbeitet den Fall weiter und wird dann dem Präsidenten Bericht erstatten.

Casein. Gesuche um Zollermäßigung gingen ein von einheimischen Verbrauchern (Fabrikanten von Belagpapieren u. a.). Angaben über Produktionskosten wurden von 18 amerikanischen Fabrikanten (mit 72 % der einheimischen Produktion) und von 5 argentinischen Fabrikanten (mit 65 % der dortigen Produktion) erhalten. In der öffentlichen Verhandlung kam die Kommission zu der Ueberzeugung, daß weiteres Material zur Aufklärung der Unterschiede in den einheimischen und argentinischen Produktionskosten beschafft werden müsse.

Cresylsäure (Cresol). Ein Gesuch um Ermäßigung des Zolls wurde von der „Insecticide and Disinfectants Manufacturers' Assoziation“ eingereicht, die aber bei der Verhandlung nicht erschien; außerdem von einer Reihe von Firmen der pharmazeutischen Industrie für reines Cresol (U. S. P.); die Opposition war vor allem durch den einzigen Großproduzenten von Cresol, die „Barrett Co.“ vertreten.

Die pharmazeutischen Fabrikanten erklärten, daß ein den Vorschriften der amerikanischen Pharmakopöe entsprechendes Cresol von den einheimischen Fabrikanten nicht geliefert werde. Die Bezeichnungen Cresolsäure und Cresol seien früher unterschiedslos gebraucht worden, jetzt aber seien darunter ganz verschiedene Dinge zu verstehen; das Cresol der „Barrett Co.“ entspreche nicht den U. S. P.-Bedingungen. Hauptsächlich infolge des neuen Tarifs (7 c. per lb. oder 56 c. per Gallone plus 55 % ad valorem) seien die Preise für ausländisches Cresol (U. S. P.) ungeheuer gestiegen, von früher etwa 75 c. per Gallone auf 1,90 \$; die in dem Bericht der Kommission angegebenen Preise hätten für U. S. P.-Cresol keine Gültigkeit. Auf die Aeußerung des Kommissars, daß also eine tarifliche Sonderbehandlung von Cresol U. S. P. gewünscht werde, wurde entgegnet, entweder dies oder eine allgemeine Ermäßigung des Zolls.

Der Verbrauch von U. S. P.-Cresol der wichtigsten Firmen wurde wie folgt angegeben: „Sharp & Dohme“ ca. 3000 Gall.,

die „Upjohn Co.“ ca. 1500 Gall., die „Lilly Co.“ ca. 30.000 lbs., die „Merrell Co.“ 2 tons und „Barke, Davis & Co.“ ca. 6000 Gall., im ganzen also etwa 15.000 Gallonen.

Die Erklärung des Vertreters der „Atlantic Tar and Chemical Co.“, daß seine Gesellschaft vom April 1924 ab jährlich 870.000 lbs. U. S. P.-Cresol liefern könne, wurde bezweifelt; das hätten die einheimischen Fabrikanten schon seit 2 Jahren versprochen.

Die Herstellung von Cresylsäure erfolgt in den Vereinigten Staaten, wie der Betriebsleiter der Fabrik der „Barrett Co.“ in Frankfort (Philadelphia) mitteilte, nach denselben Methoden wie im Ausland, wo man aber einen höherwertigen Kohlenteeer als Rohmaterial habe; die Produktionskosten seien in Amerika daher größer und die einheimischen Fabrikanten stellten Cresol von höherem Reinheitsgrad nicht her, weil bei der geringen Nachfrage die großen Kosten sich nicht lohnen würden.

Seine Gesellschaft genieße jetzt keinen Zollschatz für rohe Cresylsäure von 97–99 % (Strohfarbe) und von 95 % (dunkelgefärbt); sie hätten direkt mit der Konkurrenz der (nach Paragraph 2549) zollfrei eingeführten ausländischen Cresolsäure zu kämpfen, obwohl der Siedepunkt der Barrett-Produkte so hoch liege, daß sie zollpflichtig sein würden. Rohcresol und die weniger reinen Produkte müßten daher mit Verlust verkauft werden, der durch erhöhte Preise für die raffinierten Sorten wieder gutzumachen sei.

In dem Bericht der Tarifkommission wird folgendes ausgeführt: Die Produktion von Cresylsäure in den Vereinigten Staaten erfolgt zum großen Teil durch eine Gesellschaft (die „Barrett Co.“), welche über 20 Destillationsanlagen besitzt, in welchen der von den Kokereien bezogene Teer auf Cresol und Phenol verarbeitet wird.

Die mögliche Produktion von Cresol aus einheimischem Teer durch die amerikanischen Fabrikanten wird von der Kommission auf etwa 9.500.000 lbs. geschätzt, aber trotz der gesteigerten Nachfrage und der Anstrengungen, die Produktion zu vermehren, wird tatsächlich nur etwa halb so viel erzeugt.

Die Einfuhr von Cresylsäure betrug 1917 7.816.000 lbs., stieg 1920 auf 10.596.000 lbs. und fiel 1922 auf 4.528.000 lbs.; im ersten Jahr des neuen Tarifs wurden bis zum 30. September (1923) 3.854.000 lbs. eingeführt. Der Rückgang im Jahr 1921 ist nach der Ansicht der Kommission zum großen Teil auf die Kriegsbestände von Phenol zurückzuführen, welches an Stelle von Cresol verwendet wurde; die Einfuhr im 2. und 3. Quartal von 1923 entspricht einer Jahreseinfuhr von 6.000.000 lbs., die hinter der Einfuhr von 1917–1919 nicht allzusehr zurückbleibt. Aus den Einfuhrzöllen scheine hervorzugehen, daß die ausländischen Fabrikanten mit Erfolg bemüht sind, ihren Produkten eine solche Zusammensetzung zu geben, daß weniger als 75 % unterhalb 215° destillieren, so daß nach Paragraph 1549 Zollfreiheit besteht. In den Jahren 1918–1921 kamen 95 % der Einfuhr aus England und Schottland. Der Inlandsverbrauch wird auf 10–12.000.000 lbs. im Jahr geschätzt, wovon die einheimischen Produzenten 80–95 % liefern könnten, tatsächlich aber nur 40–50 % liefern.

Ausfuhr von Cresylsäure findet nicht statt.

Der größte Produzent von Cresylsäure ist England, an 2. Stelle steht wahrscheinlich Deutschland. In den Vereinigten Staaten wird mehr als die Hälfte des produzierten Kohlenteeers als Brennstoff verwendet. Eine vermehrte Erzeugung von Cresylsäure und Phenol hängt, wie die Kommission bemerkt, nicht in erster Linie vom Verbrauch und dem Preis dieser Stoffe ab, sondern von der Marktlage für viele andere Kohlenteeer-Destillationsprodukte. Die zollfreie Einfuhr von Rohcresol scheint einen hemmenden Einfluß auf die amerikanische Produktion zu haben.

Von 6 einheimischen Cresylsäurefabrikanten verarbeiteten 2 eingeführte rohe Teersäuren, die übrigen, welche einheimischen Teer verwenden, waren nur einen Teil des Jahres (1923) im Betrieb. Für die angegebenen Produktionskosten waren nur bei 2 Fabriken genügende Unterlagen vorhanden. In England wurden von 8 Produzenten Angaben gemacht, die Buchführung ist aber dort für Cresylsäure und Phenol gemeinsam, da für beide Produkte dieselben Kosten wegen ihrer gleichzeitigen Erzeugung angenommen werden, wie auch in Amerika. Die wirklichen Kosten werden von der Kommission nicht bekanntgegeben, doch werden die englischen auf die Hälfte der amerikanischen geschätzt.

Cresylsäure wird zur Herstellung von Kunstharzen und für andere Zwecke verwendet.

Phenol. Ein Gesuch um Ermäßigung des Zolls wurde von „James F. Ballard & Co.“ (St. Louis, Missouri) eingereicht, deren Vertreter aber bei der öffentlichen Verhandlung vor der Tarifkommission nicht erschienen; gegen die Herabsetzung opponierten die amerikanischen Produzenten von natürlichem und künstlichem Phenol.

Der Vicepräsident der „General Bakelite Corporation“ (500 000 \$ Kapital), welche Phenolkondensationsprodukte (Kunstharze) und synthetisches Phenol herstellt, Dr. Redmond, erklärte, seine Gesellschaft stelle 4 Mill. lbs. im Jahr her und hoffe bald auf 7 und 9 Millionen zu kommen, dadurch würde nahezu der amerikanische Bedarf von etwa 11 Mill. lbs. im Jahr gedeckt werden. Synthetisches Phenol werde außerdem von der „Dow Chemical Co.“, von der „Heyden Chemical Co.“ und von den „Monsanto Chemical Works“ hergestellt. Vor dem Krieg sei Amerika fast ganz vom Ausland abhängig gewesen.

Für die Produktionskosten habe er keine genauen Unterlagen zur Hand, er glaube aber, daß sie etwa 20 c. per lb. betrügen; obwohl Phenol aus Kohlentee für 11–12 c. hergestellt werden könne, habe man sich doch für das künstliche Produkt entschieden, um von der unsicheren Belieferung mit Teer unabhängig zu sein. Die Qualität sei besser als der U. S. P.-Standard.

Der Verbrauch von Phenol habe so zugenommen, daß sie fast keine Lagerbestände hätten; die Automobil-, die Radio-Industrie und andere seien weitgehend auf Kunstharze angewiesen.

Der Betriebsleiter der Phenolfabrik der „Barrett Co.“ in Philadelphia, welche Phenol und gleichzeitig Cresylsäure aus Kohlentee erzeugt, gab an, daß die Gesellschaft 1921 100 000 lbs., 1923 1 000 000 lbs. produzierte und 1924 auf 2 000 000 bis 2 500 000 lbs. zu kommen hoffe. Die Herstellung von Phenol aus Kohlentee sei billiger als die des Kunstprodukts wegen der dabei erhaltenen wertvollen „Nebenprodukte“ (in Wirklichkeit aber sehe der Phenolfabrikant dieses als Nebenprodukt bei Cresylsäuregewinnung an).

Die Tarifkommission führt in ihrem Bericht aus, die einheimische Produktion von Phenol sei zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichend; sie habe vor dem Krieg schätzungsweise 1 000 000 lbs. betragen und habe sich während des Krieges auf 106 000 000 lbs. gesteigert; die Bestände beim Abschluß des Waffenstillstandes hätten 35 000 000 lbs. betragen, dieselben seien aber Ende 1922 nahezu erschöpft gewesen.

Der Verbrauch habe sich gegen die Vorkriegszeit infolge der Entwicklung der Phenolharzindustrie und des Bedarfs der Farbstoff- und Chemikalienindustrie außerordentlich gesteigert.

Seit Ende 1922 sei die Produktion von synthetischem Phenol durch 3 einheimische Gesellschaften aufgenommen worden, die Erzeugung habe aber bisher keinen großen Umfang erreicht, wenn auch wegen der ungenügenden Lieferung von natürlichem Phenol eine Steigerung zu erwarten sei.

Die Leistungsfähigkeit der einheimischen Fabriken wird von der Kommission auf 7 000 000 lbs. geschätzt; die Differenz zwischen dieser Erzeugung und dem Inlandsverbrauch werde unter dem Schutz des gegenwärtigen Zolls von den Produzenten von künstlichem Phenol gedeckt werden können.

Die Einfuhr nahm während des Krieges stark ab, im ersten Jahr des neuen Tarifs belief sie sich auf 195 928 lbs. kristallisiertes und 145 395 lbs. flüssiges Phenol. Während und nach dem Krieg kam die Einfuhr fast ganz aus England. Die Vorkriegseinfuhr betrug etwa 8 000 000 lbs., woraus sich zusammen mit der einheimischen Produktion von 1 000 000 lbs. ein Verbrauch von 9 000 000 lbs. ergibt.

Die Ausfuhr ging von über 6 000 000 lbs. 1918 auf unbedeutende Beträge 1921 und 1922 zurück.

1923 war nur ein einziger Erzeuger von Phenol aus Kohlentee (die „Barrett Co.“) vorhanden. In den Fabriken, die mit der Herstellung von künstlichem Phenol begannen, waren die Produktionskosten abnorm hoch und sind auch unter normalen Verhältnissen höher als die bei der Erzeugung aus Kohlentee. Nach dem Krieg wurden die Anlagen zum größten Teil abgebrochen.

Produktionskosten wurden von der amerikanischen, sowie von der größten und praktisch einzigen englischen Firma erhalten; der Vergleich ergibt, daß die Kosten in Amerika fast 1½ mal so hoch sind (142,5 zu 100). Die englischen Produzenten haben ein billiges Rohmaterial mit einem höheren Phenolgehalt; die Methoden sind dieselben und der Qualitätsunterschied ist nur unbedeutend.

Da die Produktionskosten für natürliches Phenol in England und Amerika geringer sind als für künstliches, ist der Zoll für die Industrie des künstlichen Phenols von größerer Bedeutung.

Blauholzextrakt. Ein Gesuch um Erhöhung des Zolls von 15 % wurde von der „American Dyewood Co.“ (New York) eingereicht, in der Opposition steht die „Logwood Manufacturing Corp.“ (New York), welche die einzige Extraktfabrik in Haiti besitzt.

Der Präsident der „Dyewood Co.“, Jones, erklärte bei der öffentlichen Verhandlung, die Hauptkonkurrenz, die haitianische, arbeite mit soviel geringeren Produktionskosten als die einheimische Industrie, daß diese einen verstärkten Zollschutz beanspruchen könne. Er verlangte „American valuation“ (d. h. den amerikanischen Verkaufspreis) als Grundlage für die Zollerhebung und außerdem eine Zollerhöhung von 50 %; als ihm gesagt wurde, daß beides zugleich nach dem Tarifgesetz nicht möglich sei, entschied er sich für die „American valuation“.

Die einheimische Produktion sei von 39 000 000 lbs. 1899 auf 12 000 000 lbs. 1922 zurückgegangen, die Einfuhr dagegen habe stark zugenommen. Die haitianische Industrie sei fest begründet und arbeite mit amerikanischem Kapital. Der Hauptgrund für den Rückgang sei die scharfe Konkurrenz der Anilinfarben.

Die Berechnung der einheimischen Produktionskosten zu 7,88 c. per lb. durch die Kommission dürfte für einen reinen Extrakt von Normalstärke ungefähr zutreffen. Den angegebenen Verkaufspreis von 7½ c. per lb. für ausländischen Extrakt halte er für zu niedrig, er würde 8½ c. für richtiger halten. Außerdem sei zu bedenken, daß der Preis dadurch gedrückt sei, daß ein großer Teil der haitianischen Produktion billig an Verbraucher in den Vereinigten Staaten verkauft werde, welche mit den dortigen Produzenten gemeinsame Interessen hätten.

Die „Logwood Manufacturing Corporation“ suchte den Nachweis zu führen, daß der Preis, zu welchem sie Blauholzextrakt einführe, keinen Einfluß auf die Preisbildung des amerikanischen Produkts habe, da ihre Einfuhr nicht auf dem freien Markt erscheine, sondern praktisch ganz an drei Verbraucher, zu 80 bis 90 % an zwei Verbraucher, gehe.

Die Tarifkommission führt in ihrem Bericht aus, die Blauholzindustrie sei eine der ältesten Industrien der Vereinigten Staaten (begründet 1796). Während des Krieges begann ein gewaltiger Aufschwung infolge des Mangels an Teerfarben; bestehende Fabriken wurden erweitert und neue errichtet. Im Jahre 1922 trat aber infolge der Konkurrenz der Teerfarben, der Bevorzugung heller Farben in der Mode und der gesteigerten Einfuhr der westindischen Fabriken ein starker Rückschlag ein. Die einheimische Produktion nahm von 32 751 000 lbs. 1919 auf 12 398 000 lbs. 1922 ab, die Ausfuhr ging zurück und die Einfuhr stieg von 253 000 lbs. 1921 auf 3 151 000 lbs. 1922 und 2 139 000 lbs. in der ersten Hälfte von 1923.

Aus der Produktion, Ausfuhr und Einfuhr, berechnet die Kommission mangels einer Statistik einen Verbrauch in den Vereinigten Staaten für 1922 von 12 000 000 lb. (51 %igen Extrakt), während die Produktionsfähigkeit (im Gegensatz zu der geringen tatsächlichen Produktion) der 7 einheimischen Fabriken 55 000 000 lbs. und die der 6 westindischen 18 500 000 lbs. beträgt.

England und Frankreich sind große Produzenten von Blauholzextrakt, haben aber in den Vereinigten Staaten keine Konkurrenz gemacht; die Einfuhr stammt aus Haiti, Jamaika und San Domingo.

Die Feststellung der Produktionskosten war mangels einer Normalqualität schwierig; auf Grund der Angaben, welche von allen einheimischen und den westindischen Produzenten gemacht wurden, berechnete die Kommission die durchschnittlichen Produktionskosten von 5 amerikanischen Fabriken auf 7,882 c. per lb. und die der westindischen Firmen auf 5,937 c. Mit Hinzunahme der Fracht von Westindien ergeben sich die Gesamtkosten für das ausländische Produkt in New York, ohne Zoll, zu 6,937 c. (gegen 7,882 c. für das einheimische).

Der Zoll, der bis vor kurzem auf Grund des „ausländischen Marktpreises“ oder des „Ausfuhrpreises“ erhoben wurde, wird jetzt bei der Einfuhr von Haiti und San Domingo, weil die Feststellung dieser Werte nicht möglich war, gemäß dem „United States value“ (d. h. dem nach Abzug von Gewinn, Unkosten und Zoll von dem amerikanischen Verkaufspreis sich ergebenden Wert) berechnet. Wenn man diesen Zoll hinzurechnet, so ergibt sich für das ausländische Produkt ein Kostenbetrag von 7,728 c. per lb. gegen 7,882 für das amerikanische Produkt.

Von Interesse sind die Angaben über den Blauholzextrakt aus Jamaika. Dieser ist um 30 % stärker als der amerikanische 51grädige; seine Produktionskosten sind höher, und er wird auch zu höheren Preisen nach Europa verkauft, in den Vereinigten Staaten macht er wenig Konkurrenz; dagegen können diese in der Ausfuhr gegen das Jamaika-Produkt nicht aufkommen.

Der Präsident der „Dyewood Co.“ mußte auf Befragen der Gegenseite zugeben, daß seine Gesellschaft zwar keine Fabriken

in Jamaika besitze, daß aber die „American Dyewood Corporation“, welche die Aktienmajorität der „American Dyewood Co.“ besitzt, zugleich auch zwei Fabriken auf Jamaika kontrolliert.

Oxalsäure. Ein Gesuch um Erhöhung des Zolls von 4 c. per lb. um 50 % wurde von den „Victor Chemical Works (Chicago)“ eingereicht, um Ermäßigung bitten „Greet & Co.“ (New York) als Vertreter der „Fabriek van Chemische Producten Vonderingen“ (Schiedam, Holland).

Bei der öffentlichen Verhandlung vor der Tarifkommission war es bemerkenswert, daß der Präsident der „Victor Works“, Kochs, die Produktionskosten, welche sonst nur vertraulich mitgeteilt werden, offen darlegte. Die Bewegung der Produktionskosten und der Preise war wie folgt:

	Produktionskosten (cents per lb.)	Preise
1917	—	41,33
1918	41,3	41,36
1919	26,6	26,32
1920	29,4	38,78
1921	14,6	16,22
1922	13,5 ¹⁾	14,07
1923	15,7 ²⁾	13,54 ³⁾

Die Gesellschaft arbeitet also gegenwärtig mit Verlust.

Die Steigerung der Produktionskosten ist zum Teil auf die erhöhten Löhne, bis zu 50 und 55 c. für die Stunde, zurückzuführen; der Betrieb mußte eine Zeit lang geschlossen werden, wurde aber im Oktober 1923 wieder eröffnet. Die jährliche Produktion betrug 2 250 000 lbs., könnte jedoch auf über 5 000 000 lbs. gebracht werden, was zur Deckung des ganzen Bedarfs genügen würde; bei Ausnutzung der gesamten Leistungsfähigkeit würden die Produktionskosten sich vermindern.

Die „American Alkali and Acid Co.“ (Bradford, Pa.) habe 9 Jahre lang Oxalsäure mit einem jährlichen Verlust von 100 000 \$ im Jahr fabriziert, was möglich gewesen sei, weil ein reicher Mann es sich habe leisten können, die Begründung einer Oxalsäureindustrie in den Vereinigten Staaten als Liebhaberei zu betreiben; doch sei die Gesellschaft schließlich aus dem Geschäft ausgeschieden. Außerdem stelle die „Oldbury Chemical Co.“ Oxalsäure her und nach dem Waffenstillstand seien 8 bis 9 Fabrikanten aufgetreten.

Das deutsche Produkt könne mit Einschluß des Zolls zu einem Preis in Amerika verkauft werden, der unter den einheimischen Produktionskosten liege; bei Vollbetrieb wären die amerikanischen Fabriken in der Lage, zum gegenwärtigen Marktpreis (etwa 12 c. per lb.) zu verkaufen, vorläufig sei eine Konkurrenz nicht möglich. Bei einer Erhöhung des Zolls müßte der Zoll auf Natriumformiat angepaßt werden.

„Greet & Co.“, welche außer der holländischen Firma auch die „Norwich Chemical Manufacturing Co.“ vertreten, ließen erklären, die Produktionskosten in Holland seien so hoch, daß bei einem Zoll von 4 c. per lb. ein Verkauf mit Gewinn nicht möglich sei.

Die Tarifkommission schätzt in ihrem Bericht den Verbrauch in Amerika auf 6—8 Millionen lbs.; die einheimische Produktion von 4 Firmen betrug 1922 3 974 000 lbs., die Leistungsfähigkeit (etwa 6 Mill. lbs.) würde aber nahezu, wenn nicht völlig zur Deckung des Bedarfs ausreichen.

Die Einfuhr belief sich einige Jahre vor dem Krieg auf 5,8 bis 7,8 Millionen lbs.; die einheimische Produktion war damals unbedeutend. Im Jahr 1919 erreichte die Einfuhr ein Minimum von 456 698 lbs., von 1920 bis 1922 betrug sie 1 bis 1,8 Millionen lbs. jährlich, im 1. Halbjahr von 1923 1 581 000 lbs. oder beträchtlich mehr als in den Jahren seit 1914.

Einfuhr (nach Ländern)

im 1. Halbjahr 1923 über den Hafen von New York:

	Menge in 1000 lbs	Wert der Einheit für europäischen Hafen \$
England	11,2	0,0899
Deutschland	419,4	0,0552
Holland	276,0	0,0888
Norwegen	152,3	0,0932

Die Hauptproduzenten im Ausland sind Deutschland und Holland, kleinere Fabriken bestehen in Norwegen, Dänemark und England. Die deutsche Ausfuhr betrug 1921/22

3 157 648 lbs., die norwegische 1921 271 894 lbs., oder nicht viel weniger als die Produktion. — In Holland und Deutschland wird nach dem Natriumformiatverfahren gearbeitet, das auch in Norwegen die Herstellung aus Sägemehl weitgehend verdrängt hat.

Produktionskosten wurden von 2 einheimischen Firmen (78,5 % der Produktion 1922) und von der holländischen Firma erhalten, nicht aber von den deutschen Fabriken, „die auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen wohl am erfolgreichsten arbeiten“. Die holländischen Produktionskosten sind wesentlich niedriger als die amerikanischen, der Unterschied wird aber durch den gegenwärtigen Zoll nahezu ausgeglichen. — Die Fracht von Chicago nach New York kostet 56½ c. per 100 lbs., die Fracht von Rotterdam ca 22 c.

Nach Ansicht der Kommission haben die europäischen Fabriken einen vollkommeneren Betrieb; in den amerikanischen mußten in den 2 größten Werken häufig Änderungen an der Maschinerie und den Einrichtungen vorgenommen werden. — Die Qualität des inländischen und des ausländischen Produkts ist nahezu dieselbe.

Der in England 1921 durch das Industrieschutzgesetz auf Oxalsäure gelegte Zoll von 33½ % entspricht auf Grundlage des seit Juli 1923 bestehenden Preises von ca. 12 c. ungefähr dem amerikanischen Zoll von 4 c. per lb. Da England nur einen kleinen Teil seines Bedarfs selbst erzeugt, ist es nicht überraschend, daß die Preise in den beiden Ländern ungefähr gleich sind.

Natriumnitrit. Ein Gesuch um Erhöhung des Einfuhrzolls von 3 c. per lb. um 50 % gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs von 1922 wurde von der „American Nitrogen Products Co.“ (Seattle-Wash.) eingereicht. Die Gesellschaft wurde bei der öffentlichen Verhandlung vor der Tarifkommission durch ihren Präsidenten, C. F. Graff, vertreten, die Opposition, ausgehend von der „Norwegian Nitrogen Products Co.“ (New York), welche die Verkaufagentur der norwegischen Produzenten innehat, durch den Sachverständigen Marion de Vries.

Natriumnitrit wird nach dem Bericht der Tarifkommission hauptsächlich bei der Fabrikation von Azofarben verwendet, welche über 40 % der gesamten amerikanischen Farbstoffproduktion ausmachen. Vor dem Krieg wurde fast kein Natriumnitrit in den Vereinigten Staaten erzeugt, aber während des Krieges fand eine beträchtliche Produktion nach dem Flammenbogenverfahren und nach Ammoniakoxydationsprozess statt. Von den drei Produzenten in den Vereinigten Staaten stellt die „American Nitrogen Products Co.“ die salpetrige Säure durch Oxydation des Luftstickstoffs im elektrischen Flammenbogen, die „Semet-Solvay Co.“ durch Ammoniakverbrennung her, die „Harshaw, Fuller & Goodwin Co.“ (Cleveland) gewinnt geringe Mengen aus Salpeter durch reduzierende Schmelze.

Die „Norsk Hydro Elektrisk Kvaestof Aktieselskabet“ (Norwegen), welche nach dem Flammenbogenverfahren arbeitet, besitzt eine jährliche Produktionsfähigkeit von 24 000 000 lbs. (gleich 12 000 sh. t.) Natriumnitrit. Das Hauptprodukt der Nordischen Stickstoffwerke ist aber Kalksalpeter, von dem täglich 441 sh. t. hergestellt werden können, neben 44 sh. t. Natronsalpeter und 33 sh. t. Natriumnitrit; dagegen wird in Amerika Natriumnitrit als einziges Produkt (ohne Kalk- oder Natronsalpeter) gewonnen. Der Verbrauch in den Vereinigten Staaten wurde durch die Begründung einer amerikanischen Farbenindustrie stark vermehrt; er wird von der Tarifkommission auf 3000 sh. t. (von C. W. Graff auf 3000—5000 t.) geschätzt und soll zu 87 % (nach Graff ganz) von den einheimischen Fabriken gedeckt werden können. Gegenwärtig kommen aber 50 % des Bedarfs aus dem Ausland, hauptsächlich aus Norwegen und Deutschland. Die Einfuhr betrug 1915 1 696 567 lbs., 1917 3 675 179 lbs. und in den ersten 7 Monaten von 1923:

	100 lbs.	1000 \$
im Januar	662,8	29,0
„ Februar	465,2	21,2
„ März	845,7	38,5
„ April	652,4	28,4
„ Mai	851,3	36,2
„ Juni	169,9	7,0
„ Juli	134,6	8,5

Aus Norwegen wurden in den drei Monaten März bis Mai (1923) 1 073 000 lbs. eingeführt (gegen 2 349 400 lbs. der Gesamteinfuhr).

Die Preise in Amerika betrugen: vor dem Krieg 5 c. per lb., im Oktober 1917 44 c., im Oktober 1919 11 c., im September 1923 7½ c.; zur Zeit der maximalen Produktion (1918) wurden 32 c. per lb. notiert. (Schluß folgt.) (3611)

1) Im Oktober. — 2) In den ersten 3 Monaten von 1923. — 3) In den ersten 9 Monaten von 1923.

Die österreichische Warenumsatzsteuer bei der Einfuhr.

Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“, 16. Stück vom 12. März d. J., wird eine Verordnung zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr veröffentlicht. In einer Anlage A ist die Liste der bei der Einfuhr bis auf weiteres zu entrichtenden Warenumsatzsteuersätze in der Reihenfolge des Zolltarifs enthalten. Die Umsatzsteuer ist bei der Verzollung zu entrichten. Die Verordnung ist bereits mit dem 1. März d. J. in Kraft getreten. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die Liste A folgende Positionen des Zolltarifs:

Nr.	W a r e	Prozentsatz der Umsatzsteuer
4	Pfeffer, Piment, Ingwer	6
5	Zimt	6
6	Sternanis, Gewürznelken, Muskatblüten, Muskatnüsse in Schalen	6
7	Muskatnüsse ohne Schalen	6
8	Cardamomen, Safran, Vanille	6
12	Pomeranzen	6
13	Citronen, Limonien, Cedratfrüchte und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, Cedratfrucht und Citronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt	6
17	Johannisbrot	6
46	Mohnsamen	2
48	Senfsaat	0
51	Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel	5
60	Hopfenmehl	2
81a	Wachs, tierisches, im natürlichen Zustand	3
b	—, zubereitet, auch mit anderen Stoffen versetzt	5
91	Fisch- und Robbentran	0
92	tierischer Talg	3,5
94a	Japanwachs	0
94b1	Carnaubawachs in natürlichem Zustand	0
94b2	dasselbe, zubereitet	5
95	Stearinsäure, Palmitinsäure	3,5
97	Degras	0
	Elainsäure	3,5
99	Vaselin und Lanolin	3
101	Walrat	0
	alle übrigen nicht besonders benannten Fette und Fettmenge	3,5
103	Oelbaumöl	0
	Leinöl und andere nicht besonders genannte fette Oele	3,5
105	Sulfuröl, Ricinusöl zur technischen Verwendung unter Vorbehalt der Denaturierung, Baumwollsamensöl für technische Verwendung	3,5
111	Sneiseessig	6
112	Mineralwässer, natürliche und künstliche	6,5
125	Kakaobutter	3
aus 131/132	Kindermehl	6,5
	Suppen- und Speisewürze, flüssig und in fester Form	7,5
135	Holzkohle	3
138	Hörner, Hornscheiben, Klauen, Füße, Hufe, Knochen, gespalten oder geschnitten	1,2
141	Celluloid in Platten, Stäben usw., nicht weiter verarbeitet	4
143	Schwefelkies	2
145a	Gips, roh, auch gemahlen	2
b	—, gebrannt	3,5
146a	Weißer Kreide, Schwerspat, roh	2
b	—, gemahlen, geschlämmt	4,5
147a	Schmirgel, roh	0
b	—, gekörnt, gemahlen, geschlämmt	3,5
148a	Farberden, roh	2
b	—, gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	4
c	—, geschönt	4
150	Asbest, natürlicher, Phosphate, natürliche Kalk, gebrannt, Aetzkalk	0
	Kaolin	4
151	Süßholzsaft	2,5
		3

Nr.	W a r e	Prozentsatz der Umsatzsteuer
152	Ambra, grauer, Bibergeil, Bisam, Zibet, Canthariden, Abelmoschkörner, Kubeben, Opium, Muskatbalsam. Kirschchlorbeerwasser	3
153	Campher	2,2
154	Wohlriechende Wässer ohne Weingeist, z. B. Pomeranzenblüten-, Rosen-, Lavendel-, Wasser usw.	3
155	Aetherische Oele	3
156	Farbhölzer	0
157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer	0
158	Eichen- und Nadelholzrinden	0
159	Andere Rinden, ferner Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte, Galläpfel u. dgl.	0
160	Catechu, Kino, Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	0
161	Crappextrakte, Garancine und Garancinette, Lackmus, Sepia, roh, in Bläschen	0
162	Kastanienholzextrakt	2
	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt	0
163	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	0
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer	0
165	Kolophonium	3
	Harz, gemeines, Pech, nicht besonders genannt	0
166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schiefer-, Petroleum- und Stearinpech	4,5
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	5
168	Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen	0
169	Asphaltbitumen	0
170	Asphaltpflicht, Asphaltmastix, Harzzemente	2
171	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt	2
173a	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl	0
	Terpentin, Terpentinöl, Vogelleim	3
	Pechöl	5
174	Copalharz, Dammarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutt, Tragantgummi, Gumen, Harze und Gumenharze, Holzöl	0
	natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	2,5
175	Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferteer, roh	3
176	—, roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Raffinierung	3,5
177	—, raffiniert oder halbraffiniert, leichte, deren Dichte 880° oder weniger beträgt	3,5
178	—, raffiniert oder halbraffiniert, schwere, deren Dichte 880° übersteigt, ferner Schmieröle	3,5
179	Rückstände von der Mineralöledestillation zur Verwendung als Schmieröle	3,5
201a	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht	6
244	Kunstseide, auch gezwirnt	0
286	Teer- und Steinpappen	3,5
292	Papier, für photographische Zwecke präpariert	4,5
293	Andere chemische Papiere	4,5
304	Kautschuk, Guttapercha, roh oder gereinigt, Abfälle davon	0
305	Kautschuklösungen	6
306	Kautschukteig	6
380	Trockenplatten für photographische Zwecke	8
404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	3,5
405	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel	5
406	Schleifpapier	5
407	Schleiftuch, Schleifbänder und dgl. Schleifmittel	6,5
488	Aluminium und Blei, roh	2,5
	andere Rohmetalle und Altmetall	0
593	Chemisch reines Kochsalz	4
596a	Quecksilber	2,5
	alle übrigen Waren	0

Nr.	W a r e	Prozentsatz derUmsatz- steuer	Nr.	W a r e	Prozentsatz derUmsatz- steuer
596b	Arsen, metallisches (Arsen, natürliches)	2	602a	Kupfervitriol	3,5
597a	Actzkali, Aetznatron, festes	5		Admonter Vitriol	3
b	—, und Aetznatronlauge	5	b	Zinkvitriol	3
c	Bariumhydroxyd, Magnesia gebrannt	3	c	Grünspan	3
d	Bariumsuperoxyd	3	d	Bleiweiß	5
e	Tonerde, künstliche	0	e	Holzessigsäures Blei, Zinnsalz und andere Zinnpräparate, schwefelsaures Bleioxyd, Bleizucker, Bleiessig	3
f	Arsenik (arsenige Säure)	3	f	Chlorzinklauge	5
g	Zinkweiß, Zinkgrau	4,5		alle übrigen Waren	3
h	Zinnoxid, künstliches	3	603	Schwefel, Selen, Antimon und Arsenver- bindungen	3
i	Bleiasche	3		Glycerin, roh und raffiniert	5,5
k u. l	Bleiglätte	4,5	601a u. b	Anilinöl, Anilinsalz, Nitrobenzol, Naphtha- lin, roh	5
m	Kohlensäure, verflüssigte	3		alle übrigen Waren	3
n	Ammoniakwasser, angereichert	2	604c	Pyridinbasen	3
o	Salmiakgeist und Hirschhorngeist	4,5	e	Carbolineum	4,5
p	Ammoniak, flüssiges	5,5		Kresol und alle übrigen Waren	3
q	Wasserstoffsuperoxyd	5,5	f	Formaldehyd	3
598a	Phosphorsäure	0		Kreolin, Lysol usw., Naphthalin, gereinigtes Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen	4
b	Salzsäure, Salpetersäure	4	605	Rußbister	2
c	Holzessig, roher	3	606	Zubereitete Schwärzen	5,5
d1	Schwefelsäure	4	608	Schuhwichse	6,5
d2	Borsäure, roh	0	609	Kitte	4
e	—, raffiniert	3	610	Gelatine	2,5
e	Oxalsäure	3	611	Leim aller Art, auch Hausenblase	5,5
f	Flußsäure	3	612	Albumin und Albuminoide, Caseogomme	3,5
599a	Chlorkalium, Chilesalpeter, Borax roh, Wein- stein roh, Weinhefe, trockene, Schlempe- kohle	0		Casein	0
b	Glaubersalz	3,5	613	Stärke	3,5
c	Pottasche	0	614	Stärkegummi und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate, Kleister und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturmittel	6,5
d	alle übrigen Waren	3	617	Phosphate mit Säuren aufgeschlossen	3
e	Soda, roh oder kristallisiert	7,5	618	Seifensurrogate, nicht parfümierte, Poliment, Putzpasten, Stärkeglanz	6
e	Wasserglas, festes	4	619	Collodium, Chloroform	3
f	Henkel'sche Bleichsoda	3,5		roher Holzgeist	0
f	Pottasche	0		Essigsäure, konzentrierte	3,5
g	Wasserglas, flüssiges	4		alle übrigen Waren	3
g	Soda, calciniert	3,5	620	Aether	3
h	Schwefelsaures und salzsaures Ammoniak	5	621	Verflüssigte Gase, nicht besonders benannte	4
h	Kalisalpeter	3	622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nicht besonders benannte	4
i	Borax, raffiniert	3	623	Oelfirnisse	3
i	Kalium- und Natriumbicarbonat	6	624	Lackfirnisse	6
k	alle übrigen Waren	5	625	Teerfarbstoffe	0
k	Weinstein, raffiniert, Kleesalz	3	626	Farben, nicht besonders benannte	4,5
l	alle übrigen Waren	4	627	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben usw. und Kasten	7
l	zweifach schwefligsaures Natron in wäss- riger Lösung	4	628	Tinten, Tintenpulver, Siegelack	5
m	Chromsaures Kali und Natron, Ammoniak essigsäures, Kaliumacetat, Natriumacetat	3	629	Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, Tusche	7
n	Ferro- und Ferricyan-Kalium, -Natrium, Ferrocyanalcium	4,5	630	Arzneiwaren, zubereitete zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	6
o	Schwefelammonium	3	631	Essige, Fette und Öle, parfümierte	3
o	Natriumsulfid	4,5	632	Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbrannt- wein	16
600a	alle übrigen Waren	4		alle übrigen Waren	6
b	Citronensäurer und weinsaurer Kalk, Chlor- magnesium	0	633	Parfüme, Kölnisches und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwässern), Schminken und Haarfärbemittel, Artikel zur Nagel- pflege, Brillantinc, Pomaden	18
b	Strontiumcarbonat, künstliches, Strontium- hydroxyd	3		Toilette- und Rasierseife bei einem Preise von mehr als 6000 K für 100 Gr.	18
c	Chlorcalcium, unreines	6		alle übrigen Waren	8
c	alle übrigen Waren	3	634	Pechfackeln	4
d	Spodium	3	635	Unschlittkerzen	2
e	Chlorkalk	3	636	Paraffinfackeln	4
f	Gaskalk	3		alle übrigen Waren	7,5
g	Bittersalz	5	637a	Türkischrotöl und seifenhaltige mineralöl- freie Spiköle	5
g	alle übrigen Waren	3		alle übrigen Waren	6,5
h	Schwefligsaurer, doppelt-schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in fest. Zustand	3	b	Toilette- und Rasierseife	18
i	—, in wässriger Lösung	3		alle übrigen Waren	8
k	Holzessigsaurer Kalk	0			
l	Kohlensäurer Kalk, künstlicher	4,5			
	Calciumcarbid	5			
	Cerohlorid	2			
601a	alle übrigen Waren	3			
b	Eisenvitriol	4			
b	alle übrigen Waren	3			
c	Schwefelsaure Tonerde	5			
c	Chromalaun	3,5			
d	alle übrigen Waren	3			
d	Essigsäure und holzessigsäure Tonerde	5			
d	Schwefeleisen, künstliches, Eisenchlorid festes, Nickelsulfat, Nickelammonium- sulfat	3			

Nr.	Ware	Prozentsatz der Umsatz- steuer
638	Wachskerzen, Wachsackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	6
639	Waren aus bossiertem Wachs	6
640	Zündwaren, gemeine und zwar Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus, Feuerschwamm, Zunder, Zunderpapier	8,5
641	Feuerwerkskörper	18
	alle übrigen Waren	8
642	Luntten	3
643	Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln, nicht gefüllt	4
644	—, mit Zündmasse, auch fertig adjustiert	6,5
645	Schießmittel, andere, Sprengmittel aus den Bestandteilen des Schießpulvers	6,5
646	Alle nicht unter der vorhergehenden Nummer begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	6,5
652	Knochenmehl	4,5
	Knochen und Blut	2
	alle übrigen Waren	0
656	Leimleder	0

(3714)

Weltproduktion von Arsenik.

Einer vom „U. S. Geological Survey“ herausgegebenen Monographie von Heikes und Loughlin über die Weltproduktion von Arsenik, mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Produktion und Konsumption, entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Weltproduktion. Die Aufstellung einer genauen Statistik ist nicht möglich, da die Angaben oft ganz fehlen oder unvollständig sind und eine weitere Schwierigkeit dadurch entsteht, daß entweder nur über die Arsenikproduktion oder nur über die Arsenerzproduktion berichtet wird, oder aber, wenn beide vorhanden sind, die Ergänzung nicht eindeutig erscheint. Aus dem vorhandenen Material ergibt sich bis 1921 etwa folgendes Bild:

Produktion von Arsenik
(in metrischen Tonnen).

	1913	1919	1920	1921
Ver. Staaten	2 280	5 469	10 434	4 342
England	1 722	2 568	2 029	1 049
Deutschland ¹⁾	1 892	2 098	2 610	—
Kanada	1 535	3 075	2 231	1 353
Australien ²⁾	—	1 100	381	627
Mexiko	—	2 246	2 183	785
Japan	21	835	933	1 406
Frankreich	—	735	—	—
Griechenland	—	686	969	768
Portugal	925	536	653	268
Brasilien	—	—	127	127
Spanien	47	—	42	76
Zusammen ³⁾	8 400	19 500	22 700	10 800

Außerdem führte China in den Jahren 1919—1921 folgende Mengen aus: 53 t, 49 t und 100 t.

Produktion von Arsenerzen.⁴⁾
(in metrischen Tonnen).

	1913	1919	1920	1921
Japan	—	968	2 173	1 506
Australien	—	6	1 793	1 124
England	36	76	1 197	—
Spanien	—	150	1 000	—
Südrhodesien	—	220	396	327
Frankreich	4 427	600	280	580

Außerdem führte China 1919—1921 folgende Mengen Realgar aus: 225 t, 472 t und 258 t. Deutschland hatte 1919 und 1920 eine Produktion von Roherzen im Betrag von 26 068 t und 38 400 t.

¹⁾ aus der Erzproduktion geschätzt;

²⁾ unvollständig; vgl. Erzproduktion;

³⁾ abgerundet; unter Hinzunahme der kleineren Produktionsländer.

⁴⁾ Unvollständig; vgl. die Bemerkung oben.

Die Arsenikproduktion in den Vereinigten Staaten. Ausführliche Angaben über die Vorkommen von Arsenerzen in den Vereinigten Staaten finden sich besonders in den „Mineral Resources“ von 1914, 1920 und 1921, sowie in den „Bulletins“ des „U. S. Geological Survey“ Nr. 624 und 625 (Arbeiten von Heß und Emmons).

Das wichtigste Arsenerz ist der Arsenopyrit oder Misspickel, der in den Weststaaten und im Apalacheengebiet reichlich vorkommt.

In vielen Gruben, welche arsenhaltige Erze fördern, erscheint es vorteilhaft, daraus durch Abrösten Arsenik zu gewinnen. So wurde u. a. in Jardine (Mont.) im Januar 1923 mit der Aufstellung von Röstanlagen für Misspickelkonzentrate mit 38 % Arsenik begonnen; die „Toulon Arsenic Co.“ in Lovelock (Nev.) produzierte 1922 Arsenik aus Schwefelerzen mit 15—18 % Arsenik; die Speishalden in Eureka, welche auf 50 000 t geschätzt werden (mit 30 % Arsenik), lieferten verschiedenen Hüttenwerken beträchtliche Mengen Arsenik; die „Salt Lake Insecticide Co.“ errichtete im Januar 1923 eine Fabrik zur Herstellung von Calciumarsenat aus den Scoroditerzen von Gold Hill (Utah) und begann im April mit den Lieferungen; in Manhattan (Nev.) findet sich in der White-Caps-Grube Realgar und Auripigment (Arsensulfide), aus denen man im Monat 10 t eines ziemlich reinen Produkts zu gewinnen hofft.

Produktion 1922.*) Nach den endgültigen Berichten der Erzeuger wurden 1922 im ganzen 9350 sh. t roher und raffinierter Arsenik erzeugt. Realgar (Arsensulfid) wurde in Gold Bar (Wash.) gewonnen und trat mit dem aus Deutschland eingeführten Produkt in Konkurrenz. Dagegen wurde 1922 metallisches Arsen nicht produziert; eine 1920 in der Nähe von Chicago in Betrieb gesetzte Anlage mußte infolge der deutschen Konkurrenz geschlossen werden. Einen ungünstigen Einfluß auf die Produktion hatte der Rückgang der Kupfererzverarbeitung in Anaconda und Tacoma, auch waren die Arsenikstabellelieferungen der Bleihütten in Montana, Utah und Colorado geringer.

Produktion 1923. Die Produktion von raffiniertem Arsenik im März 1923 entsprach einer Jahreserzeugung von etwa 15 000 t und man hoffte bei dauernd starker Nachfrage auf 20 000 t raffinierten und 4 000 t rohen Arsenik kommen zu können; indessen betrug die tatsächliche Erzeugung im 1. Halbjahr von 1923 nur 6 000 t raffinierten und 1 150 t rohen Arsenik. Nach einer Schätzung des „U. S. Geological Survey“ vom Anfang des Jahres hätte die Gesamtproduktion von rohem und raffiniertem Arsenik 1923 etwa 14 184 sh. t erreicht.

Arsenikproduktion in anderen Ländern.

Die führenden Länder nach den Vereinigten Staaten sind Canada, Mexiko, England, Deutschland und Japan.

Canada. Die Produktion betrug 1922 2 576 sh. t.***) Die Hauptfirmen sind die „Coniagas Reduction Co.“, welche in ihrer Raffineranlage in Thorold (Ont.) Erze aus den Gruben in Cobalt verarbeitet, und die „Deloro Smelting and Refining Co.“, welche in ihren Werken in Deloro (Ont.) weißen Arsenik, Parisergrün, Blei- und Calciumarsenat herstellt. Ausgeführt wurden in den Jahren 1918—1922: 2672 t, 2506 t, 1655 t, 767 t und 1589 t; die Einfuhr von Natriumarsenat war in demselben Zeitraum unbedeutend, die von Arsensulfid betrug: 151 t, 152 t, 169 t, 93 t und 263 t.

Mexiko. Beträchtliche Mengen Arsenik wurden in Mapimi aus Arsenerzen hergestellt, deren Gehalt aber neuerdings stark nachgelassen hat. Eine Steigerung wird die Produktion dadurch erfahren, daß die „American Smelting and Refining Co.“ in ihren mexikanischen Hüttenwerken die Gewinnung von Arsenik aufnimmt.

England. Der englische Arsenik wird als Nebenprodukt bei der Verarbeitung der Zinnerze in Cornwall, welche Arsenopyrit enthalten, gewonnen.

Deutschland. Arsenik wird in Schlesien in drei Gruben gewonnen, von denen die Reichensteiner, die „Reiche Trost-Grube“, die wichtigste ist, sie liefert etwa 65 % der Gesamtproduktion; die Arsenikgewinnung wurde 1883 aufgenommen. Vor dem Krieg betrug die Ausfuhr nach Uebersee, hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, jährlich etwa 2500 t. — Die Güttler-Werke sind Besitzer von zwei der Gruben und Pächter der dritten, so daß sie die ganze schlesische Produktion kontrollieren. — Die Jahresproduktion von Arsenerz in den drei schlesischen Gruben war in den Jahren 1913, 1914, 1919 und 1920 entsprechend: 5008 t, 4261 t, 5117 t und 6009 t. (Schluß folgt.) (3520)

*) Die Produktion in früheren Jahren s. oben.

**) Die Produktion in früheren Jahren s. oben.

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erstattung der von England erhobenen Reparationsabgabe.

Für die 26prozentige Reparationsabgabe (auf die bis 25. Februar 1924 in England eingeführten Waren) erhalten die deutschen Exporteure unverzinsliche Schatzanweisungen über 100 %, 105 %, 110 % und 115 % von je $\frac{1}{4}$ des Entschädigungsbetrages (fällig halbjährlich vom 1. Oktober 1924 bis 1. April 1926). Beträge unter 40 Goldmark werden auf einem für den Entschädigungsberechtigten zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines durch Schatzanweisungen auszahlbaren Guthabens gutgebracht. Für Verwaltungskosten werden 2 % erhoben. Der Umtausch von K-Schätzen in die neuen Schatzanweisungen (nur bis 31. 5. 24) erfolgt gegen gleichzeitige Vorlage der Abrechnungsschreiben der FAST beim Reichskommissar für Reparationslieferungen und zwar in Höhe der in diesen genannten Entschädigungsbeträge. Nach dem 31. 5. 24 werden K-Schätze beim Umtausch den Inhabern mit 75 % des Nennwertes berechnet. Von der FAST erhalten die Entschädigungsberechtigten eine mit 30tägiger Lauffrist ausgestattete Anweisung auf Lieferung der neuen Schatzanweisungen. Nach Ablauf der 30tägigen Frist sind nicht vorgelegte Anweisungen unter Ausschluß jeglichen Anspruches auf Erstattung der Reparationsabgabe verfallen. Die Schatzanweisungen werden auch gegen Uebnahme der Kosten unmittelbar übersandt. Die 5%igen Reparationsabgaben (auf die seit dem 26. 2. 24 in England eingeführten Waren) werden zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Die über diese Abgabe lautenden englischen Gutscheine sind vom 1. April 1924 ab beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen, dem Rechtsnachfolger der FAST, einzureichen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt das Nähere über das Erstattungsverfahren und den Zeitpunkt der Erstattung. Wer dem englischen Käufer die Abgabe ganz oder teilweise in Rechnung stellt oder ihn anderweit damit belastet, geht des Anspruches auf Erstattung verlustig und wird, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Fünffachen des abgewälzten Betrages bestraft. (3738)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollfreie Einfuhr von Impfstoffen. Durch Verordnung des polnischen Finanzministeriums vom 23. Februar d. J. („Dziennik Ustaw“ Nr. 21 vom Jahre 1924) wird die zollfreie Einfuhr nachstehender Sera und Impfstoffe gestattet: A. In der Heilkunde zur Anwendung gelangende Sera: gegen Cholera, Pest, Fleischgift (serum antitubulinum), Schlangengift, Heufieber, Milzbrand, Pneumokokken; B. Sera und Impfstoffe für tierärztliche Zwecke: gegen Skrofeln bei Pferden, Milzbrand, Schweinepest. Die früheren diesbezüglichen Verordnungen verlieren ihre Gültigkeit. (3737)

Frankreich. Gesetzesvorlage über die Verzollung von Cer-Eisen und anderen Zündmetallen. Der französischen Kammer ist eine Gesetzesvorlage über die Erhöhung des Zolls auf Cer-Eisen und alle anderen Legierungen der seltenen Erdmetalle, sowie auf pyrophores Eisen zugegangen; der Zoll wird auf 48 frs. per kg nach dem Generaltarif und 12 frs. per kg nach dem Minimaltarif festgesetzt, der Verzollungskoeffizient auf 2.

In der Begründung wird dargelegt, daß ein erhöhter Schutz gegen die in Oesterreich sehr entwickelte Cer-Eisen-Industrie notwendig sei. Gegenwärtig fällt Cer-Eisen unter die Tarifposition „Chemische Produkte, nicht besonders genannt“, mit 60 % bzw. 15 % ad valorem. Da aber in dem französisch-österreichischen Handelsvertrag ein Nachlaß von 80 % auf den Unterschied zwischen den beiden Zollsätzen gewährt wurde, beträgt der Zoll auf das österreichische Produkt nur 24 %. Die französische Cer-Eisenindustrie ist ebenso wie die englische und amerikanische erst während und nach dem Krieg entstanden und zu jung, um unter diesem Schutz gegen die österreichische mit ihrer alten Erfahrung, die außerdem noch durch die Valuta begünstigt wird, konkurrieren zu können. Die vorgeschlagene Verzollung ist eine spezifische, wie es schon bei der Vorbereitung des Gesetzes vom 7. November 1919 über Tarifänderungen für chemische Produkte vorgesehen war; nur wegen des starken Bedarfs von Cer-Eisen für militärische Zwecke wurde damals auf die Zollerhöhung verzichtet, da man auf die Einfuhr angewiesen war. Dieser Grund ist nun weggefallen, und die französische Industrie hat sich seither bedeutend entwickelt.

Der Preis für Cer-Eisen beträgt etwa 80 frs. per kg; nach den vorgeschlagenen Zollsätzen mit dem Koeffizienten 2 ergibt sich hieraus für das österreichische Produkt ein Zoll von 38,40 Frs. per kg. (3708)

Tschechoslowakei. Der Handelsvertrag mit Italien. (S. auch „Chem. Ind.“ S. 105 und 117.) Der Text des neuen zwischen der Tschechoslowakei und Italien abgeschlossenen Handelsvertrages liegt einstweilen noch nicht vor. Eine Veröffentlichung wird erst erfolgen, wenn der Vertrag die Zustimmung des tschechoslowakischen Ministerrats erhalten hat. Die Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern teilen jedoch bereits Einzelheiten über die vereinbarten gegenseitigen Zollvergünstigungen bzw. Zollbindungen mit. Danach hat die Tschechoslowakei Zollermäßigungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie für einige chemische Rohstoffe und Produkte sowie für Süßholzsäure zugestanden. Diese Vergünstigungen kommen in Zukunft auch der deutschen Einfuhr in der Tschechoslowakei zugute. Im italienischen Zolltarif sind durch den Vertrag für eine ganze Reihe von Waren Zollbindungen vereinbart worden, über die Einzelheiten noch nicht vorliegen. Zollermäßigungen aus dem Gebiet der chemischen Industrie sind für folgende Erzeugnisse eingeräumt: künstliches Degras (Zoll 10 Lire), Kaliumpermanganat (Zoll 10 Lire), Natriumperoxyd (Koeffizient 0,3), Ameisensäure (Koeffizient 0,1), Anthrachinon (Zoll 30 Lire). An diesen Zollermäßigungen im italienischen Tarif hat die deutsche Einfuhr keinen Anteil, da wir in Italien die Meistbegünstigung nicht besitzen. (3699)

Einfuhr von Insulin. Durch einen Erlaß des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen vom 18. Februar d. J. wird die Einfuhr von Insulin an Firmen und Personen, welche zum Verkauf von Arzneimitteln berechtigt sind, ohne besondere Bewilligung gestattet. Privatpersonen, welche Insulin einführen wollen, haben eine Bewilligung bei der Landesverwaltung, die für ihren Wohnsitz zuständig ist, nachzusuchen, in der auch die Firma, die das Präparat herstellt, angegeben sein muß. (3700)

Die Umsatzsteuerpflicht für ausländische Waren. Das tschechoslowakische Finanzministerium hat folgende Bekanntmachung vom 12. März d. J. veröffentlicht: Nachdem in der letzten Zeit aus dem Ausland verschiedene Waren, namentlich Farbstoffe, Getreide usw. zu dem Zwecke auf Lager eingeführt werden, um sich der evtl. Umsatzsteuer bei der Einfuhr zu entziehen, macht das Finanzministerium ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Lieferungen von im Inlande eingelagerten Waren, welche aus dem Ausland eingeführt wurden, der Umsatzsteuer unterliegen, selbst wenn sie direkt aus dem Ausland fakturiert sind. Personen, welche solche Lieferungen vermitteln oder erfüllen, haften für die Steuer- und Steuerhinterziehungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft. (3701)

Chemikalien für die Textilindustrie. In Ergänzung unserer vorläufigen Mitteilungen („Chemische Industrie“ Seite 93) über die Verhandlungen der Textilindustrie mit dem Handelsministerium betr. die Einfuhr von Chemikalien geht uns aus Reichenberg noch folgender Bericht zu: Der Allgemeine deutsche Textilverband, Sitz Reichenberg, hat bekanntgegeben, daß seine zwecks Erleichterung der Einfuhr von Farben und Chemikalien beim Handelsministerium in Prag erhobenen Vorstellungen eine Aenderung des bisherigen Standpunktes daselbst über diese Frage zur Folge gehabt haben. Es werden nunmehr die Farben und Chemikalien, welche die Textilindustrie für ihren Bedarf benötigen wird, der ursprünglichen Zusage entsprechend, ohne weiteres zur Einfuhr gegen Bewilligung freigegeben. Für eine gewisse Kategorie von Artikeln wird jedoch der Textilindustrie nur je ein Gesamtkontingent im Einvernehmen mit der chemischen Industrie festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Alizarinfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe, Anilinöl, Anilinsalz, Hydrosulfit, Betanaphthol, Hydrochinon, Anthrachinon und Bisulfit. Der Textilverband knüpft hieran das Ersuchen an alle ihm angeschlossenen Verbandsfirmen, ihm ihren voraussichtlichen Jahresbedarf, getrennt für die oben angegebenen Produkte, baldmöglichst anzumelden. Die anerkannten Einzelansprüche sollen dann zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, innerhalb dessen jeder Textilfabrik ohne weiteres, den Vertretern von Farben- und chemischen Fabriken sowie auch Chemikalienhändlern aber nur gegen den Nachweis, daß sie die zur Einfuhr beantragten Farben und Chemikalien ausschließlich an Textilfabriken liefern, die Einfuhrbewilligungen erteilt werden. (3717)

Ungarn. Erhöhung des Zollaufgeldes. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene weitere Verschlechterung des Kronenkurses hat die Regierung am 18. d. M. die Erhöhung des Zollaufgeldes um 80 % beschlossen. Diejenigen Artikel, für welche die volle Goldparität zu entrichten ist, müssen das 13 501 fache, die übrigen Artikel das 301—6501 fache der alten Zollsätze entrichten. (3702)

Spanien. Verzollung komprimierter Gase. Die „Gaceta de Madrid“ vom 4. März enthält einen kgl. Erlaß vom 28. Januar, durch den einige Irrtümer in dem Tarif vom Februar 1922 richtiggestellt werden. U. a. hat die Veranlagung von „komprimierten Gasen aller Art“ von jetzt ab auf Grund des Brutto- anstatt des Netto-Gewichts zu erfolgen. (3732)

Neuordnung der Spezialitätenfrage. Die Gebührenliste für subcutane Injektionen („Chem. Ind.“ S. 101) ist wie folgt richtigzustellen:

25— 50 Präparate 200 Peseten
50—100 „ 250 „ (3727)

Ver. St. von Amerika. Proteste gegen das Verfahren der Zollbehörden. Die Importeure verlangen, daß vor der Klassifizierung eines Farbstoffs als „kompetitiv“ den Beteiligten in einer Verhandlung Gelegenheit gegeben werden soll, ihren Standpunkt darzulegen, anstatt der nachträglichen Beschwerdeführung; weiter wünschen sie von den Zollbehörden über den amerikanischen Marktpreis auch bei nichtkompetitiven Farbstoffen Auskunft zu erhalten, während dies bisher nur bei den kompetitiven geschieht; schließlich beschweren sie sich über die Bekanntgabe der Preise in der Monatlichen Statistik des Handelsamts. — „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) bemerkt hierzu, daß das Abschätzungsverfahren allerdings sehr verbesserungsbedürftig sei, und daß bei dem Mangel an sicheren Kriterien es in vielen Fällen schwierig sein werde, selbst den scheinbar reichlich bemessenen Spielraum von 75 % zwischen dem deklarierten und dem zollpflichtigen Wert, welcher straffrei ist, nicht zu überschreiten. (3722)

Verzollung von Farbstoffen. Zu dem Artikel auf S. 115 der „Chem. Ind.“ ist noch folgende wichtige Entscheidung des „Board 3 of Appraisors“ nachzutragen, durch welche festgesetzt wird, daß ein eingeführter „kompetitiver“ Farbstoff auf Grund der relativen Stärke des eingeführten Farbstoffs zu veranlagten ist.

Benzolrot. Der Farbstoff wurde von Kuttroff, Pickhardt & Co. eingeführt und entsprechend dem amerikanischen Exportpreis von 1,70 \$ per kg mit 0,795 \$ per lb. deklariert; die Veranlagung erfolgte mit 2 \$ per lb., entsprechend dem amerikanischen Marktpreis, und wurde von dem „General Appraiser“, Judge Brown, bestätigt, da ein amerikanischer Konkurrenzfarbstoff mit denselben Wirkungen unter denselben Verhältnissen vorliege. Gegen diese Veranlagung legte sowohl die importierende Firma wie auch die Regierung Berufung ein. Die Regierung war zwar mit der Klassifizierung des Farbstoffs als „kompetitiv“ einverstanden, erklärte aber die Veranlagung für viel zu gering, da der eingeführte Farbstoff dreifache Stärke habe und daher mit dem dreifachen Betrag des Marktpreises für das amerikanische Produkt veranlagt werden müsse. Dieser Auffassung schloß sich „Board 3 of Appraisors“ an und verfügte die Veranlagung mit 6 \$ statt mit 2 \$ per lb. (3721)

Mexiko. Herabsetzung der Zölle für Kataloge. Die kürzlich festgesetzten Zölle für Kataloge sind wieder ermäßigt worden, und zwar von 37 c. (U. S.) per lb. auf 12 c. für gebundene Kataloge; nicht gebundene zahlen 6 c. (3729)

Chile. Zolltarifentscheidungen. Auf dem Gebiete des Zollwesens sind in Chile in letzter Zeit folgende Entscheidungen des Generalzolldirektors ergangen:

Getrocknete Lindenblüten, selbst wenn ihnen ein Teil Lindenblätter beigemischt ist, sind nach Position 1272 mit 0,90 Goldpeso je kg brutto zu verzollen.

Nicht chemisch reines Zinkoxyd oder Zinkweiß ist nach Position 1104 mit 0,015 Goldpeso je kg brutto zu verzollen.

Mischungen von Teer und Asbest für Dächer sind nach Position 1095 mit 0,18 Goldpeso je kg brutto zu verzollen.

Zinkoxyd in Platten oder Blättern für Druckereizwecke ist nach Position 1105 mit 1,125 Goldpesos je kg, einschließlich Innenverpackung, zu verzollen.

Asbest in Tafeln ist nach Position 526 mit 0,15 Goldpeso je kg brutto zu verzollen. (3736)

Die Gebühren für die Konsularvisa und Konnossemente. Für die Konsularvisa ist eine Mindestgebühr von 100 Papierfrancs für die ersten 1000 Goldfrancs zu bezahlen; für je 500 Goldfrancs mehr weitere 25 Papierfrancs. Die Umrrechnung erfolgt gemäß dem Franc-Kurs in London. Die Zahl

der Konsularfakturen soll 4 betragen, für jedes weitere Exemplar sind 25 Papierfrancs zu bezahlen. — Für Konnossemente wird eine Gebühr von 25 Papierfrancs für das Stück erhoben. — Die Beglaubigung von Fakturen für Postpakete mit einem Wert unter 125 Goldfrancs ist gebührenfrei. (3682)

Belgischer Kongostaat. Neuer Einfuhrzolltarif. In Ergänzung der vorläufigen Mitteilung auf S. 105 der „Chem. Ind.“ geben wir nachstehend alle in Betracht kommenden Positionen des neuen Einfuhrzolltarifs:

Ta if. Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle Fr. C.
16	Salz (Chlornatrium): b) Salz in Metallbehältern 100 kg Bruttog. c) Salz in Tabletten 100 kg Bruttog.	5 — 10 —
23	Brunnen- und Mineralwässer jeder Art, auch kohlensaure, natürliche oder künstliche	15% ad val.
26	Düngemittel jeder Art, einschl. chemische Düngemittel	frei
31	Industrielle Fette mineralischen Ursprungs, nicht besonders tarifiert 100 kg	1 —
32	Mineralische Öle: c) leichte Öle, von einer Dichte von nicht mehr als 0,800 gemessen bei einer Temperatur von 15 Zentigrad, wie Petroleumbenzin, Benzol, Motoressenz, Naphtha und andere als Heiz- und Vergasungstoffe verwendete Öle jeder Art, nicht besonders tarifiert 100 kg Bruttog.	2 —
46	d) Schmieröle und andere Öle jeder Art, nicht besonders tarifiert 100 kg Bruttog.	1 —
46	Alkohol von schlechtem Geschmack und nicht trinkbare alkoholhaltige Produkte, nicht besonders tarifiert	15% ad val.
47	Zündhölzchen	15% ad val.
48	Stärke und Satzmehl, nicht eßbar	15% ad val.
51	Waffen und Munition jeder Art, soweit nicht verboten	25% ad val.
59	Farben, Farbstoffe und Firnisse jeder Art	15% ad val.
69	Arzneien und eigentliche pharmazeutische Produkte, nicht besonders tarifiert	frei
79	Parfümerien und kosmetische Mittel jeder Art	25% ad val.
83	Schießpulver und Explosivstoffe jeder Art: a) Pulver für Feuerwaffen b) Pulver und Explosivstoffe zu gewerblichen Zwecken, einschl. Detonatoren ¹⁾	20% ad val. —
85	Chemische Produkte jeder Art, ausgenommen pharmazeutische Produkte	10% ad val.
87	Saccharin und saccharinhaltige Produkte	verboten ²⁾
88	Seifen jeder Art	15% ad val.
94	Alle anderen nicht angeführten fabrizierten Produkte	15% ad val.

Art. 3. Für die Bemessung der Wertzölle ist der zu deklarierende Wert der Normalwert der Waren im Augenblick der Deklaration am Herkunftsort oder Fabrikationsort, zuzüglich der Verpackungs-, Fracht-, Lagerungs-, Versicherungs-, Kommissions- und sonstiger für die Einfuhr bis zum Eintrittsort in die Kolonie Belgisch-Kongo benötigten Kosten.

In keinem Falle darf dieser Wert geringer sein als der Normalpreis der Waren, wie er sich am Eintrittsort aus den entsprechenden Preisen der Gesamtheit ähnlicher Waren ergibt. (3674)

Südafrikanische Union. Die Spezialitäten-Umsatzsteuer.

Im südafrikanischen Parlament wurde an den Finanzminister die Frage gerichtet, ob er die Umsatzsteuer für pharmazeutische Spezialitäten aufheben wolle, da der Landwirtschaftsminister in einer Rede erklärt habe, daß der Ertrag die Belästigung des Publikums durch dieselbe nicht rechtfertige? In seiner Antwort erklärte der Minister, er habe, um dem Standpunkt seines Kollegen entgegenzukommen, eine große Zahl von Hausmitteln von der Steuer befreit und ebenso die auf Verschreibung eines Arztes gelieferten Spezialitäten. Eine völlige Aufhebung der Steuer, die 100 000 £ einbringen sollte, bedürfe einer reiflichen Ueberlegung. („Chemist and Druggist“) (3710)

¹⁾ Die Importeure haben über die Bestimmung dieser Stoffe befriedigende Angaben zu machen.

²⁾ Die Einfuhr kann jedoch vom Kolonialminister oder Generalgouverneur gestattet werden.

Französisch-Westafrika. Vermehrungskoeffizienten für das 1. Halbjahr von 1924. Für die erste Hälfte von 1924 gelten folgende Vermehrungskoeffizienten für die Ein- und Ausfuhr:

Waren	Vermehrungskoeffizienten
Ein fuhr: Alkohol und aromatische Spirituosen	1,5
Benzin und Kraftalkohol	2
Salz	2
alkoholische Parfümerien	1,5
Feuerwaffen und Schießpulver	2
Zündhölzer	1,5
Aus fuhr: Gummi arabicum	1,5
Holzkohle	2

(3688)

Britisch-Indien. Neue Zollwertschätzung für kaustische Soda. Durch Verordnung vom 9. Februar d. J., Nr. 73, wird bekanntgegeben, daß an Stelle der unter Position 66 (88) für „Soda, caustic (flake)“ angesetzten Tarifwertschätzung von 23. 0. 0. Ruppes pro cwt. der Wert 21. 0. 0. Ruppes tritt.

(3697)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11.

Wie im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 45 vom 20. März 1924 mitgeteilt wird, ist mit Gültigkeit vom 20. März 1924 im Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs 11 unter Ziffer 2, B „Harnstoff, künstlicher“ nachzutragen.

(3715)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ausland.

Gültigkeit der englischen Patente im Irischen Freistaat?

Auf eine Anfrage im englischen Unterhaus, ob seit der Begründung des Irischen Freistaates die in England erteilten Patente dort ihre Gültigkeit verloren hätten, antwortete der Präsident des Handelsamts, daß die Patentfrage zwischen Großbritannien und Irland noch nicht ganz geklärt sei, daß aber jedenfalls die früher erteilten Patente in Kraft bleiben würden, solange nicht eine genaue gesetzliche Regelung durch den Irischen Freistaat erfolgt sei.

(3711)

Eintragung von Handelsmarken in Nicaragua.

In einem englischen Konsularbericht wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Handelsmarken (besonders für Mineralwässer, pharmazeutische Spezialitäten, Parfümerien usw.) einzutragen zu lassen, da sonst die Gefahr besteht, daß auf Grund von gefälschten eingetragenen Marken der Verkauf der importierten Waren mit der echten Marke verboten wird.

(3733)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 6 vom 16. März 1924). Bayern r. d. Rheins, Gehaltsabk., gültig ab 1. 2. 24. VP: Arb.-Vb. d. chem. Industrie, Sektion VIII — Gedag. GdA., Afa.

MGeh. in Goldmark in Ortskl. I.

A. Kaufm. Angest.:

Gr. I mit einfachen Arbeiten nach voll. 18. Lebensj. 60, mit jedem J. steigend bis 110 nach voll. 26. J.;

Gr. II mit qualifiz. Arbeiten nach voll. 18. J. 70, mit jedem J. steigend bis 130 nach voll. 26. J.;

Gr. III mit selbst. Arbeiten nach voll. 21. J. 120, mit jedem J. steigend bis 170 nach voll. 26. J.;

Gr. IV in leit. Stellung nach voll. 25. J. 200, mit jedem J. steigend bis 250 nach voll. 30. J.

B. Techn. Angest.:

Gr. I mit einfachen Arbeiten Anfangsgehalt 60, nach 1 J. 65, mit jedem J. steigend bis 110 nach 8 J.;

Gr. II mit qualifiz. Arbeiten Anfangsgeh. 72, nach 1 J. 77, mit jedem J. steigend bis 132 nach 8 J.;

Gr. III mit selbst. Arbeiten Anfangsgeh. 123, nach 1 J. 133, mit jedem J. steigend bis 173 nach 5 J.;

Gr. IV in leitender Stellung Anfangsgeh. 203, nach 1 J. 213, mit jedem J. steigend bis 253 nach 5 J.

C. Meister:

Gr. A. Hilfsmeister, die kein Handwerk erlernt haben, oder solche, die in einem anderen als dem erlernten Berufe aus d. Betrieb hervorgegangen sind, 140;

Gr. B. Werkmeister, die kein Handwerk erlernt haben, u. Schichtmeister 170;

Gr. C. Werkmeister, die ein Handwerk erlernt haben oder mind. 5 J. als Werkmeister in dems. Unternehmen oder der gleichen Branche tätig waren, 200;

Gr. D. Obermeister mit Aufsicht und Verantwortung über mind. drei Meister der Gr. A, B. u. C. 240.

Kaufmänn. u. techn. Lehrlinge im 1. Lehrj. 10, im 2. J. 15, im 3. J. 25.

Die Verheiratenzul. beträgt monatlich 8, die Kinderzul. 6 f. jedes Kind bis zum zurückgelegten 16. Lebensj., höchstens für 3 Kinder.

Für Ortskl. II beträgt d. Abschlag 4 %, für Ortskl. III 8 %.

Weibl. Angest. erh. 10 % weniger als männl. Angest.

Dresden. 25. Nachtr. v. 17. 1. 24 z. TV. v. 29. 4. 20, gültig ab Januar 1924 bis auf weiteres, spätestens bis mit 20. des betr. Monats f. den laufenden Monat kündbar. VP: Arb.-Vb. d. chem. Industrie, Sektion Va, Ortsgr. Dresden — ZVb. d. Angest., Bd. d. techn. Angest. u. Beamten, Dtsch. Werkmeister-Vb., GdA., GkA.

MGeh. in Goldmark.

A. Kaufm. Angest.:

Gr. IV mit einf. Arbeiten nach beend. Lehrz. v. 17. bis 20. Lebensj. 70, v. 1.—4. Berufsj. 85, v. 5.—7. J. 100, v. 8. u. folgende J. 130;

Gr. III mit regelmäß. kaufm. Tätigkeit v. 17.—20. Lebensj. 85, v. 1.—4. Berufsj. 100, v. 5.—7. J. 130, v. 8. u. folgende J. 160;

Gr. II mit qualifiz. Tätigkeit v. 1.—4. Berufsj. 165, v. 5.—7. J. 200, v. 8. u. folg. J. 235;

Gr. I in leit. Stellung v. 5.—7. Berufsj. 255, v. 8. u. folgende J. 290.

Lehrlinge (kaufm. u. techn.) im 1. Lehrj. 15, im 2. J. 25, im 3. J. 35, mit höherer Schulbildung im 1. Lehrj. 25, im 2. J. 35.

B. Techn. Angest.:

Gr. VI. Hilfskräfte im techn. Büro u. Laboratorium, wie Lichtpauser, Büroboten, Laboratoriumsdieners, soweit sie als Angest. im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten sind, erh. Löhne entspr. den im Fabrikarbeiter-Tarif festgesetzten Löhnen;

Gr. V. Techn. Angest., die eine Lehrzeit nachweisen können oder durch mind. 5jähr. Tätigkeit dies. Fähigkeiten in ihrem Fach erworben haben, wie Maschinen-Bauzeichner, Hilfslaboranten, Gehalt wie A IV;

Gr. IV. Teilkonstruktoren, Laboranten, Chemolaboratoriumstechniker, Spreng- und Färbereitechniker, techn. Photographen, Geh. wie A III;

Gr. III. selbst. Konstrukteure, Ingenieure, Maschinen-, Bau- und Elektrotechniker, Geh. wie A II;

Gr. II. 1. Konstrukteure, 1. Ingenieure, 1. Bautechniker und Architekten, Geh. wie A I;

Gr. I. Technische u. Laboratoriums-Vorsteher, denen Angestellte in vorgenannten Gr. unterstellt sind, 315.

C. Werkmeister:

Gr. IV. Meister-Stellvertreter, Unter-, Hof-, Verlade- u. Wiegemeister, Oberheizer 145;

Gr. III. Betriebsleiter, Pack- und Versandmeister, die f. d. Versand verantwortlich sind, Bauaufseher 165;

Gr. II. Handwerksmeister, Polierer 215;

Gr. I. Oberhandwerksmeister 235.

Weibl. Angest. erh. 10 % weniger.

Verh. männl. Angest., Witwer mit eigenem Hausstand sowie Witwer u. Witwen mit Kind bis z. 16. Lebensj. erh. auf vorstehende Sätze 10 % Zuschlag. Dasselbe gilt für d. Angest., deren Ehe geschieden ist u. welche die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis z. 16. Lebensj. haben.

Die Auszahlungen erfolgen im Januar am 8., 15., 22. u. 30. mit je 25 %, im Februar am 10. u. 20. mit je 30 % und am 29. mit 40 %, im März am 15. mit 40 % u. am 31. mit 60 %, im April am 30. mit 100 %.

Nach d. TV. v. 29. 4. 20 beträgt d. WchAz. 48 Stunden, d. Url. 6 bis 18 Arbeitstage.

(3703)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Ungarn. Erhöhung des Multiplikators in der chemischen Industrie. Wie seinerzeit gemeldet wurde, haben die ungarische pharmazeutisch-chemische Industrie und der Drogen-großhandel, ferner die Toilettenseifen- und Parfümerieindustrie im letzten Herbst die Verwendung eines einheitlichen Faktors bei der Fakturierung beschlossen, welcher am 25. Februar d. J. mit 11 000 festgestellt wurde. Seit dem 13. März ist nun derselbe unter Berücksichtigung des niedrigeren Kronenkurses auf 14 000 erhöht worden.

(3694)

Hungaria Kunstdünger, Schwefelsäure und chemische Industrie Aktiengesellschaft. Die am 11. d. M. abgehaltene Generalversammlung dieser Aktiengesellschaft hat die Bilanz für 1923 festgestellt und die Ausschüttung einer Dividende von 2500 Kr. pro Aktie beschlossen. Gleichzeitig wurde die Direktion ermächtigt, in einem ihr günstig erscheinenden späteren Zeitpunkt die Aufstempelung der Aktien von 400 Kr. auf 1000 Kr. Nominale und die Emission von weiteren 193 300 Stück Aktien durchzuführen, wodurch sich das Aktienkapital auf 580 Millionen Kronen erhöhen wird. Die neuen Aktien werden im Verhältnis von 2:1 den alten Aktionären zum Bezüge angeboten werden. (3695)

Staatliche Nutzbeteiligung und Kontrollgebühren von Essig. Nach einer Verordnung des Finanzministers wurde die staatliche Nutzbeteiligung am Essig vom 12. d. M. an mit 48 000 Kr. pro Hektoliter und Essigsäureprozent erhöht. Sonach sind von 100 Liter 50 %iger Essigsäure 2 400 000 Kr., von 30 Liter 80 %iger Essigsäure 1 152 000 Kr., von 20 Liter 10 %igem Essig 96 000 Kr. zu zahlen. Falls die Essigsäure zu industriellen Zwecken verwendet wird, ist von jedem Hektolitergrad Essigsäure eine Kontrollgebühr von 1300 Kr. zu entrichten. Die Kontrollgebühr von steuerfrei angewiesenem Spiritus beträgt bei denaturiertem Spiritus — mit Ausnahme des zur Essigfabrikation und zur Kunstseidefabrikation verwendeten — pro Liter Alkohol 1300 Kr., bei dem zur Essigfabrikation verwendeten 2000 und bei dem zur Kunstseidefabrikation verwendeten 600 Kr. („Vegyipar“). (3696)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

*** Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin.** Dem über das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923 vom Vorstand erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Angaben: „Es gelang uns, in technischer Hinsicht wesentliche Fortschritte zum Abschluß zu bringen, insbesondere ist es unseren wissenschaftlichen Mitarbeitern gelungen, die seit mehreren Jahren bearbeitete Erfindung der Herstellung von Leim in Perlenform so durchzuführen, daß der Uebergang zur Großfabrikation mit vollem Erfolg inzwischen möglich gewesen ist. Fabrikation und Verwendung des Leimes wird damit in Zukunft auf eine neue Basis gestellt. Unsere Bemühungen, im Ausland weitere Betätigungsgrundlagen zu erhalten, waren erfolgreich. Teilweise im Geschäftsjahr, teilweise nach dessen Abschluß haben wir in mehreren außerdeutschen Ländern wichtige Beteiligungen erhalten, welche uns ohne Barleistungen oder gegen geringe Mittel mit Rücksicht darauf überlassen wurden, daß wir unsere technischen Erfahrungen und Verbindungen zur Verfügung stellen. Die Ausbreitung der Geschäfte veranlaßte uns, der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober 1923 die Erhöhung des Aktienkapitals von 75 Millionen auf bis 150 Millionen Mark vorzuschlagen. Neue Aktien wurden den Aktionären derart zum Preise von 4,20 Goldmark für ein Stück zuzüglich Bezugsrechtsteuer angeboten, daß auf zwei alte Aktien eine neue bezogen werden konnte. Angebot und Bezug sind durchgeführt. Gelegentlich der Kapitalerhöhung haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die Festsetzung des Bezugspreises der jungen Aktien in der Erwartung erfolge, daß der aus der Bilanz vom 30. September 1923 sich ergebende Gewinn nicht zur Verteilung kommen werde. Der Reingewinn beträgt 76 962 546 348 411 Mk., den wir auf neue Rechnung vorzutragen beantragen. Soweit wir nach den Vermögensbeständen unserer Gesellschaft und der Untergesellschaften feststellen konnten, glauben wir, zu der Ueberzeugung berechtigt zu sein, daß eine Goldbilanz der Gesellschaft auf den 30. September 1923 nicht hinter der öffentlichen Bewertung unserer Aktien in der letzten Zeit zurückbleiben würde.“

Aus dem neuen Geschäftsjahr berichten wir als besonders wichtig die Errichtung der Vereinigten Deutschen Fettwerke A.G., Berlin, zu der wir uns mit der Verkaufsgemeinschaft deutscher Oelmühlen A.G., Verdöga, Hamburg und der Sunlicht-Gesellschaft A.G. in Mannheim vereinigt haben. Zweck der Gesellschaft ist, die bei den ihr angeschlossenen Unternehmungen anfallenden oder sonst erfassbaren technischen Fette rationeller Verwertung zuzuführen. Wir haben unsere Beteiligungen an A. Motard & Co. A.G., Spandau, Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Charlottenburg, Hammonia Stearinfabrik A.G., Hamburg und Fettsäure- und Glycerin-Fabrik G. m. b. H., Mannheim, der neuen Gesellschaft überlassen. Die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres hängt naturgemäß mit der allgemeinen wirtschaftlichen Gestaltung zusammen. Das bisherige Resultat des neuen Geschäftsjahres kann als befriedigend bezeichnet werden.“ (3704)

*** Hermann C. Starck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin.** Wie in dem Bericht des Geschäftsinhabers über das Geschäftsjahr 1922/23 ausgeführt ist, wurde der industrielle Ausbau der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr programmäßig fortgesetzt. Es sind nunmehr sämtliche Anteile der Zinnwerke Wilhelmsburg G. m. b. H., Wilhelmsburg/Elbe und der Hüttenwerke Tostedt G. m. b. H., vorm. Robertson & Benze, Tostedt, Provinz Hannover, in den Besitz der Gesellschaft übergegangen. Der Mitinhaber der Firma F. D. Bieber & Söhne in Hamburg, Dr. Harald Timmermann, ist als Geschäftsinhaber ausgeschieden. Im Zusammenhang damit sind die Beziehungen zur Firma Bieber & Söhne gelöst worden. Der Reingewinn aus dem Berichtsjahr beläuft sich auf 5 166 634 644 Mk. Die Generalversammlung hat beschlossen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen und von der Ausschüttung einer Dividende Abstand zu nehmen. Auf eine Zuweisung zum Reservefonds wird verzichtet. (3705)

LITERATUR

Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz unter Berücksichtigung des Einkommensteuergesetzes und aller Aenderungen bis einschl. September 1923. Vom Reichsfinanzrat R. Evers. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die fortgesetzten Aenderungen der Zahlungsweise der Steuern haben auch das Körperschaftssteuergesetz nicht unberührt gelassen. Die 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 hat die Zahlung für 1924 neu geregelt und wesentlich in die Steuergestaltung der Vorjahre eingegriffen. Es ist daher sehr dankenswert, daß Reichsfinanzrat Evers seinen großen Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz, der erst Ende 1923 erschien und bereits alle Aenderungen bis zur Steuerverwertungsverordnung vom 11. Oktober 1923 berücksichtigte, durch einen demnächst erscheinenden Nachtrag ergänzen wird. Damit wird den Gesellschaften aller Art ein auf alle Zweifelsfragen der Besteuerung der Körperschaften zuverlässig Auskunft gebender Führer nach dem neuesten Stande geboten. (3647)

Die Tochtergesellschaft. Eine rechtliche Studie zur modernen Konzernbildung und zum Effektenkapitalismus. Von Dr. Fr. Haussmann, Direktor der Deutschen Erdöl-A.G. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Das Werk stellt zum ersten Male die modernen Formen der Abhängigkeit einer juristischen Person von einer anderen, vor allem die Rechtsverhältnisse zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften juristisch zusammenfassend dar und erörtert die hieraus sich ergebenden praktischen Folgerungen auf allen Rechtsgebieten, in erster Linie auf dem Gebiete des Aktien- und Steuerrechts. Hierbei werden die wichtigsten Fragen des modernen Konzernwesens, z. B. die Grenzen der Majoritätsbeherrschung im Aktienrecht, ferner praktisch bedeutsame und noch ungeklärte Fragen der Besteuerung der modernen großen Wirtschaftsgebilde sowohl auf dem Gebiete der Einkommen- und Vermögenssteuer wie der Umsatzsteuer etc. eingehend dargestellt; das Besteuerungsproblem der Konzerne wird auch im Verhältnis zur Auslandsbesteuerung erörtert. Weiterhin werden die rechtlichen Grenzen einer Verteilung und Abrechnung von Gewinnen innerhalb von Konzerngesellschaften zum ersten Mal einer eingehenden Untersuchung unterzogen. (3648)

Goldmarkbuchführung nach den steuerlichen Vorschriften. Von den Regierungsräten im Reichsfinanzministerium Schlör und Wulff. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die durch die Verordnung vom 25. Januar 1924 vorgeschriebene Umstellung der Buchführung auf wertbeständiger Grundlage zwingt jeden Kaufmann, der sich vor Schaden bewahren will, dabei zugleich diejenigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die aus steuerlichen Gründen erlassen sind. Zur rechten Zeit erscheint daher von zwei maßgebenden Kennern, den Leitern der Buchführungsprüfungsstelle im Reichsfinanzministerium, der Leitfaden über die Goldmarkbuchführung nach den steuerlichen Vorschriften. Es sind darin alle an den verschiedensten Stellen zerstreuten Vorschriften zusammengestellt und erläutert und die Auswirkungen der steuerlichen Vorschriften auf die Praxis der Buchführung in Beispielen dargestellt. (3646)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. März 1924. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 95; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 395–430; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillion pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 650; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77%, weiß) 145; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 125–138; Bariumchlorid (krist.) 140; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200; Bariumsuperoxyd (82–85%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 500; Bleinitrat 540; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Oel angerieben)

340; Borax raff., krist.) 278; Borsäure (krist.) 530; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab fabrik) 92,50; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 160; Calciumchlorid (geschmolzen, 75% ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 59,75; Chlorschwefel 6 (kg); Chromalaun 275; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 425,50; Jod (2 mal sublimiert) 250 (kg); Jodkalium 215,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 219 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 9–9,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 20 (kg); Kalisalpetar (raff., neige) 255; Kaliumbichromat 600–625; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 325–375; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 12 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 240; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 95; Kaliwasserglas (pharm.) 135; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 120 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg); Kupfersulfat 200–205; Lithopone 225; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 40 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 57,50; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 410–500; Natriumbicarbonat (Solvay) 70; Natriumbichromat 485–550; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 190; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 350,50; Natriumhydrosulfat 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 95; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 230; Natriumperoxyd (90/92%) 7,25 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 33–35; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 36,50–40; Natriumsulfid 180; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 190; Natronwasserglas (neutr. 35%) 35; Nickelammonosulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60% weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 305; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 400–450; Salpetersäure (36%, weiß) 174; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 80; Schwefel (raff., en pains) 110; Schwefelblumen (subl.) 120; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelbiller (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbernitrat (krist.) oder geschm. 402 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 59 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 132 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 330; Zinkstaub (Dép. Nord) 425; Zinksulfat (eisenfrei) 120; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 460–570; Zinnchlorid (wasserfrei) 1913; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2134; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 36 (kg); — Organische Chemikalien, Kohlenleerprodukte (per kg). Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 12; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 32,50; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360–390 (100 kg); Amylacetat 32; Amylalkohol (ab Fabrik) 38; Amylsalicylat 50–55; Anilin (salzaures) 8; Anilinöl 7,75; Antipyrin 73; Aether (ab Fabrik) 7,75; Aethylacetat 9,75–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 170 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50; Campher (raff.) 38; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 1200 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1500 (100 kg); Chinin (salzaures, Codex) 569; Chininsulfat 530; Chloralhydrat 18–25; Chlorätyl 12; Chlorometyl 20; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 18,50; Cocain (salzaures) 2850–3000; Codein 5000–5200; Coffein (rein) 135; Cremor tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 375 (100 kg); Cumarin 210; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 175; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 660 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 340–400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 625–640 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 160–225 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240–300 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 8,20; Furfural (ab Fabrik) 15,50; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (techn.) 31; Glycerin (Dynamit) 850 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 775 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 48; Hexamethylentetramin 48; H-Säure 25; Hydrochinon 30; Isoeugenol 190; Jodoform 278; Methylacetat 8,50–9,25; Methylalkohol (rein, 99%) 950 (100 kg); Methylalkohol (Regie, 90%) 440 (hl); Milchsäure (techn. 50% Gew.) 360 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 950 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzaures) 3500; Moschus (Keton) 600; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 365–400 (100 kg); Paranitrilamin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1250; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 28; Pyrimidin 145; Resorcin (pharm.) 57; Salicylsäure 15–22; Salol 31; Santonin 10 500; Strychnin 600; Strychninsulfat (neutr.) 540; Tannin (Codex) 81,50; Terpentin (venetianisches, rein) 8; Terpentinol 820 (100 kg); Terpineol 28; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 130; Toluol (rein) 260 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 220 (100 kg); Trichloräthylen 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 300–350; Weinsäure (1er blanc, krist.) 12; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 19. März 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 145–152; Aluminiumsulfat (17–18%) 9–11; Ameisensäure (80% vol.) 50–56; Ammoniak (25%) 21–26; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 9,75–10,50; Arsenik (weißer) 75–82; Aetznatron (76–77%) 19–21; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 80–88; Bittersalz 2,75–4,40; Bleizucker 40–50; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 65–72; Carboläure (40%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5; Chlorkalk 10–12; Chlormagnesium (geschm.) 2,50–3,25; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–32; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 50–54; essigs. Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 70–76; Glaubersalz (krist.) 3,90–4,90; Glycerin (2× raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,25–12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105–120; Kalisalpetar 34–39; Kaliumbichromat 58–64; Kupfersulfat (98–100%) 25–29; Lithopone 22–26; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 47–50; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 6–7,50; Oxalsäure (krist.) 38–43; Paraffin (50–52%) 34–37; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36–42; Rhodanammionium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (36%) 15,50–17; Salzsäure (techn.) 2,25–3,95; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 15–17; Schwefelsäure (66° B.) 4,75–6; Soda (krist., 98–100%) 7–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140–160; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 22–25; Zinkweiß (chem. rein; 99%) 52–56.

Oesterreich (Wien), 14. März 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 9,300; Aetznatron (128/130) 6200; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 14 600; Antichlor (krist.) 3300; Bittersalz 900; Bleiglätte (B.B.U.) 13 700; Bleiweiß (chem. rein) 16 000; Bleizucker (krist.) 15 500; Borax (krist.) 10 600; Carbonsäure (krist.) —; Chlorbarium (krist., 98/98%) 4600; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) —; Chlorkalk (110/115) 2400; chloresäures Kali 6400; Chromalaun 8000; Chromkali 16 500; Chromnatrium 13 800; Eisenvitriol 1100; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 45/10 (1000 kg); Formaldehyd (40%) 26 500; Glaubersalz (krist.) 1100; Glycerin 28 B. 6, chem. rein 29 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 000; Kupfertitriol (98/99) 8300; Milchsäure (techn. 50% vol.) 13 300; Mennige (Bleiberger) 14 500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 16/5 (1000 kg); Natriumbicarbonat (B) 4000; Natriumsulfat 4200; Natriumbisulfat (60/62) 5800; Oxalsäure 14 500; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) 11,50 \$ (100 kg); Pottasche (96/98) —; Salzsäure (20/22 techn.) 1100; Schwefelnatrium (60/62) 4600; Schwefelsäure (66° B.) 1650; Soda (Ammoniak, 96/98) 2950; Soda (krist.) 1800; Terpentinol (inländ.) 24 800; Terpentinol (russisch) 15 000; Weinsäure (krist., spießig) 39 000.

Tschechoslowakei (Prag), 21. März 1924. Preise in cKr. per kg. Aceton 21; Aetznatron 3,80; Alaun (stückerig) 4,35; Ammoniak (0,910) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,80; Antichlor 3,—; Benzoesäure 38,—; benzoësäures Natrium 40,—; Bittersalz 1,40; Bleiglätte 6,80; Bleimennige-R 7,—; Borax (krist.) 6,40; Borsäure 9,75; Chlorbarium 2,90; Chlorkalk 2,30; chloresäures Kali 7,50; Chromalaun 7,—; Chromkali 10,50; Chromnatrium 9,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 16,50–18,75; essigs. Natrium 8,90; Formaldehyd (36 %) 10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 18,—; Kaliblutlaugensalz (rotes) 55,—; Glaubersalz (calc.) 0,90; Glaubersalz (krist.) 0,80; Kaliumpermanganat 12,—; Kalisalpetar 7,—; Kleesalz 19,—; Kupfertitriol 5,—; Lithopone (Grünsiegel) 5,30; Oxalsäure 13,—; Paraffin 5,—; Salmiak (98/100) 5,90; Salpetersäure (36° B.) 2,20; Salzsäure (20–22%) 0,80; Schwefelnatrium 3,10; Schwefel (in Stücken) 1,75; Schwefelsäure (66%) 0,90; Weinsäure 23,50; Terpentinol (franz.) 13,25; Zinkvitriol 2,80. (3735)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 3.	19. 3.	Aktien	26. 3.	19. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	16,—	13,—	Höcher Farbwerk	15 1/2	13,40
Bad. Anilin	19,25	16,30	C. A. F. Kahlbaum	24,50	22,60
Byk-Guldenw.	3 1/2	3,60	Köln-Rottweil	9 1/2	9 1/2
Chem. F. Buckau	74,50	83,—	Linde's Eismasch.	8,10	8,90
„ Griesheim	15,75	13,50	Nitritfabrik	5,10	5,10
„ Grünau	12,75	12,—	Oberschl. Loksw.	57,50	50,75
„ v. Heyden	6,30	5,30	Rasquin, Farbwerk	11,50	10,50
„ Milch & Co.	17,50	18,10	Rh. W. Sprengst.	7,—	7,—
„ Weiler	15,80	13,75	J. D. Riedel	8 3/4	6,80
„ Gelsenk.	90,—	95,—	Rungewerke	1,70	1 1/2
„ W. Albert	57,—	58,—	Rütgerswerke	16 1/2	15,—
„ Concordia	50,—	54,—	H. Scheidemann	29,—	25,50
Dynamit Nobel	8,—	7,80	Scherling, Chem.	49,—	47,—
Egestorff, Salzw.	12,30	13,—	Sprengst, Carb.	44,—	58,—
Elberf. Farbenf.	18,40	15,75	Stadtfurter Chem.	41,—	42,50
Fahberg List	6 1/2	6,70	Thür. Bleiweißf.	35,—	37,—
Th. Goldschmidt	15,50	14 1/2	Union Chem. Fabr.	20,75	20,50
Harkort Bergw.	12,50	13,—	Ver. chem. Wk. Chl.	19,75	18,—
Heine & Co.	2,90	2,80	„ Glanzstoff F.	55,25	54,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	20. 3.	21. 3.	22. 3.	24. 3.	25. 3.	26. 3.
Holland	156,—	15,—	156,—	155,75	155,50	156,—
Schweden	111,—	111,—	111,—	111,20	111,50	111,50
Italien	18,—	18,—	18,10	18,30	18,30	18,30
England	18,100	18,100	18,100	18,100	18,100	18,100
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	21,40	21,80	22,20	23,60	23,20	23,10
Schweiz	72,90	72,80	72,80	72,80	72,80	72,80
Spanien	53,50	54,25	54,75	54,75	54,75	54,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	26. 3.	19. 3.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	133,25	134,—
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,20–1,22	1,24–1,25
Originalhüttenweichblei	0,66–0,68	0,64–0,66
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,64–0,65	0,64–0,66
Zink, umgeschmolzen	0,58–0,60	0,58–0,60
Org. Hüttenaluminium in Blöcken	2,10	2,10
do in Walz- oder Drahtbarren	2,20	2,20
Banca, Straits, Australzinn	5,05–5,10	5,30–5,35
Hüttenzinn, mindestens 99%	4,90–4,95	5,15–5,20
Reinnickel	2,30–2,40	2,30–2,40
Antimon-Regulus	0,90–0,95	1,00–1,05
Silber in Barren	93,00–94,00	93,00–94,00

(3741)

Versammlungskalender.

5. April: Kosmetik A.-G., Dresden, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Treuhandgesellschaft Uhde, Eisenreich G. m. b. H., Dresden, Joh.-Kügelgenstr. 7 I.
7. „ Chemische Fabrik Curt Vocke A.-G., Bremen, 1. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, „Restaurant Hohenzollern“, Bremen, Oesterstr.
10. „ Floratma Parfümeriefabrik A.-G., Berlin NW. 21, außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Dr. Julian Schachian, Berlin W. 8, Friedrichstr. 64.
14. „ Drogenhandels A.-G. zu Gelsenkirchen, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Hotel zur Post, Gelsenkirchen, Vohwinkelstr. 3. (3734)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 5. APRIL 1924

Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin den 2. April 1924.

Wer geglaubt hatte, daß die im vergangenen Monat von der Reichsbank gegen eine Reihe von Banken verhängten Strafmaßnahmen wegen Nichteinhaltung der Deckungsvorschriften im Devisenhandel einen Einfluß auf die Bedarfsanmeldungen haben würden, hat sich gründlich geirrt. Nicht eine Abnahme des Bedarfs, sondern eine weitere Steigerung ist zu verzeichnen, so daß eine Zuteilung der Hauptdevisen in Höhe von 1 % heute die Regel bildet. Diese Entwicklung ist in hohem Maße bedenklich, sie bedarf der sorgfältigsten Beachtung seitens der verantwortlichen Stellen. Es wurde bereits kürzlich an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Gestaltung unseres Außenhandels seit Beginn des laufenden Jahres in engem Zusammenhang mit der Lage des Devisenmarktes steht. Die amtliche Einfuhrstatistik für Februar und März liegt zwar noch nicht vor, an unterrichteten Stellen kann man jedoch bereits hören, daß die Passivität unseres Außenhandels gegenüber dem Januar noch weitere Fortschritte gemacht hat. Das heißt also, der Anfall an Ausfuhrdevisen befindet sich noch in weiterem Rückgang, während der Bedarf an Devisen für die Einfuhr unausgesetzt zunimmt.

Diese Entwicklung zeigt, daß die in dem Rückgang der Arbeitslosigkeit zu Tage tretende Zunahme der Produktion überwiegend zur Deckung des Inlandsbedarfs dient. Diese Inlandskonjunktur wird teilweise in der Presse als eine für die Gesundung unserer Wirtschaft schädliche Erscheinung angesehen, die durch äußerste Krediteinschränkung bekämpft werden müßte. Im Handelsteil einer bekannten Berliner Tageszeitung wurden kürzlich schwere Anklagen gegen die Reichsbank gerichtet, weil sie durch zu weit gehende Kredite die Inlandskonjunktur, besonders in Textilien, förderte. Unzweifelhaft wäre es für die Gesundung unserer Wirtschaft erwünschter, wenn die Zunahme der Produktion der Ausfuhr von Fertigfabrikaten zugute käme. Eine solche Ausfuhr läßt sich aber nicht dadurch erzwingen, daß man den Inlandsbedarf künstlich einschränkt. Wir befinden uns vielmehr gegenwärtig noch in der Uebergangszeit, die alle Länder mit einer nach starkem Währungsverfall stabilisierten Valuta durchmachen müssen, und deren Ueberwindung naturgemäß in Deutschland mit seiner einzig dastehenden Währungskatastrophe mehr Zeit erfordert, wie in anderen Ländern. Die Exportfrage ist in Deutschland heute eine Preisfrage. Vier Monate sind erst verflossen, seit die Stabilisierung der Mark wieder die Möglichkeit einer Kalkulation in der Warenerzeugung geschaffen hat. Aber die Rückkehr zum Weltmarktpreisniveau kann sich nur ganz allmählich vollziehen und jedenfalls nicht früher, als die täglich neu aufflackernden sozialen Kämpfe um Lohn und Arbeitszeit zur Ruhe gekommen sind. Während nun die über dem Weltmarktniveau liegende Preishöhe der Fabrikate die Ausfuhr empfindlich beeinflußt, hat sie auf die Gestaltung des Inlandsmarktes keine entscheidende Bedeutung. Nach den Zeiten der vollkommenen Preisanarchie, wie sie im vergangenen Jahr der Höhepunkt der Inflation mit sich brachte, schrecken den deutschen Verbraucher, der ganz überwiegend seit Jahren auf die Befriedigung auch des notwendigen Bedarfs verzichtet hatte, Preise, die selbst beträchtlich über dem Vorkriegsniveau liegen, nicht ab. Allein die Tatsache, daß er mit festen Preisen rechnen kann, wirkt anregend zu Käufen.

So ist es kein Wunder, daß in der Uebergangszeit, die wir gegenwärtig erleben, der Inlandsmarkt für die Warenerzeugung eine größere Bedeutung gewinnt als die Ausfuhr. Die Steigerung der Produktion wirkt aber preissenkend, weil bekanntlich bei einer nur beschränkten Ausnutzung der Leistungsfähigkeit industrieller Werke die Produktionskosten sich erheblich steigern. Diese Erfahrung haben auch die während des Krieges in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten ins Leben gerufenen großen chemischen Gesellschaften zu ihrem Leidwesen machen müssen. Die gute Inlandskonjunktur wirkt also unzweifelhaft als ein Mittel zur Senkung des Preisniveaus, die in absehbarer Zeit dem Ausfuhrgeschäft zugute kommen wird. Zu übertriebenem Pessimismus

bezüglich der Ausfuhr dürfte überhaupt kaum ein Anlaß vorliegen. Aus einzelnen wichtigen Industriezweigen wird neuerdings über eine Steigerung der Arbeitsleistung berichtet, von der man nur wünschen kann, daß sie sich bald auf die gesamte Industrie erstrecken möchte. Sie ist das sicherste Mittel zur Verbilligung der Preise, zur Belebung der Ausfuhr, zur Sanierung unserer Wirtschaft und zur Erfüllung berechtigter sozialer Forderungen. Es wäre daher eine völlig verfehlte Wirtschaftspolitik, wenn man gegenwärtig die Versorgung des Inlandsmarktes durch weitgehende Krediteinschränkungen beeinträchtigen würde. Nach wie vor bildet die Frage der Beschaffung möglichst weitgehender Kredite, vor allem für die deutschen Exportindustrien, die brennendste Tagesfrage. Diese Kredite müssen bei der Kapitalarmut Deutschlands überwiegend vom Ausland gegeben werden.

Daß im übrigen mit allen nur verfügbaren Mitteln unsere Warenausfuhr gefördert werden soll, hat auch der Reichswirtschaftsminister Hamm in seinen letzten Reden mehrfach mit Nachdruck betont. Dabei bekannte er sich aus Anlaß von Erscheinungen der neuesten Zeit zu einem gewissen Optimismus in bezug auf den Abschluß von neuen Handelsverträgen. An maßgeblichen Stellen, die über derartige Fragen zuverlässig unterrichtet zu sein pflegen, hat man diese optimistische Auffassung als nicht ganz zeitgemäß empfunden, weil einstweilen nur die in den nächsten Tagen in Wien beginnenden deutsch-österreichischen Verhandlungen Aussicht auf den Abschluß eines neuen Vertrages bieten. Aber auch diese Aussicht muß man als recht bescheiden ansehen, da bekanntlich beide Länder noch in einer Zolltarifreform begriffen sind, vor deren Abschluß Tarifvereinbarungen naturgemäß nicht zustande kommen können.

Aber in einer Frage verdienen diese Verhandlungen die Beachtung der deutschen Wirtschaftskreise. In der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift wurden die Sätze der österreichischen Warenumsatzsteuer bei der Einfuhr, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen, veröffentlicht. Oesterreich ist im vergangenen Jahr dazu übergegangen, die Wareneinfuhr einer differenzierten Umsatzsteuer zu unterwerfen, um, wie offiziös ausgeführt wurde, die Steuerbelastung der aus dem Ausland eingeführten Waren mit der Belastung der im Inland erzeugten gleichartigen Produkte in Einklang zu bringen. Die Abgabe soll also der inländischen Produktion einen Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz gewähren. Die Einfuhrumsatzsteuer in Oesterreich verfolgt mithin genau denselben Zweck wie der Zolltarif. Sie wird auch gleichzeitig mit dem Zoll erhoben. Der Unterschied ist rein formaler Art, der Zolltarif setzt Gewichtszölle fest, die Umsatzsteuer erhebt einen Wertzoll. Man darf gespannt sein, wie die deutschen Regierungsvertreter bei Tarifverhandlungen sich mit diesem doppelten Zolltarif abfinden werden. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, eine Tarifvereinbarung ohne gleichzeitige Bindung der Umsatzsteuer wäre eine Unmöglichkeit. Die amtliche Erklärung, die Umsatzsteuer hätte den Zweck, die Steuerbelastung der ausländischen Waren mit derjenigen der inländischen in Einklang zu bringen, ist übrigens in keiner Weise stichhaltig. Denn um dieses Ziel zu erreichen, mußte eine Differenzierung der Einfuhr aus den verschiedenen Ländern nach dem Grade der steuerlichen Belastung stattfinden. Denn beispielsweise ist die deutsche Produktion mit weit höheren Steuern belastet als die englische. Unsere Einfuhr müßte deshalb in Oesterreich niedrigere Umsatzsteuersätze zahlen als die englische. Aber die Anwendung eines solchen Prinzips würde jede Meistbegünstigung illusorisch machen. Die Frage der österreichischen Einfuhrumsatzsteuer ist auch von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung, weil die Tschechoslowakei diesem Beispiel gefolgt ist und ebenfalls eine differenzierte Einfuhrumsatzsteuer geschaffen hat, deren Tarif im Augenblick noch nicht vorliegt. In Deutschland hat man auch einmal erwogen, das Warenumsatzsteuergesetz nach dem österreichischen Vorbild auszugestalten. Glücklicherweise ist der Gedanke aufgegeben. Dem Schutze der heimischen Produktion dient der Zolltarif; jedes weitere Mittel erswert nur den Abschluß von Tarifverträgen. — Bl. (3784)

Der neue russische Zolltarif.*)

Die Zollsätze beziehen sich, soweit nicht eine andere Gewichtseinheit angegeben ist, auf 100 kg.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche, zusammen mit dem Gewicht der Gefäße	15 —
41	1. natürliche Düngemittel (Guano, Vogelkot); rohe Knochen jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten; Phosphorite ungemahlen; Thomasschlacke jeder Art	zollfrei
	2. rohe Knochen, gemahlen; Phosphorite, gemahlen	— 18
	3. Superphosphate	zollfrei
	4. gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenkohle	1 10
	5. künstliche Düngemittel, nicht besonders genannt	— 50
42	Ruß jeder Art	6 —
43	Leim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin und Gelatinewaren:	
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art (in Blättern, Tafeln und nicht besonders genannten Aufmachungen), Appreturleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin	110 —
	2. Knochenleim, Tischler- (Leder-) und Schusterleim	15 —
51	Tierisches und künstliches Fett, auch verarbeitet; tierische Oele:	
	1. tierisches Fett jeder Art und künstliches Fett (hydrierte Fette und Oele), mit Ausnahme der besonders genannten, auch gespaltene, wenn sie nicht unter 20 % Glyceridgehalt haben, wobei der allgemeine Titer nicht über 42° C. sein soll	4 50
	2. Fischtran (Walfisch-, Robben-, Seehund- und Seelöwentran usw.), trüber Fischtran, Trantalg, hydrogenisierter und gemischter Talg, hydrogenisierten Tran enthaltend	15 —
	3. Spermacet; Olein-, Stearin- und Palmistinsäure, auch ihre Mischungen untereinander, wie auch mit 20 % nicht übersteigender Beimengung von Glyceriden	21 —
	4. Lanolin und tierische Oele aller Art (Knochenöle, Spermacetiöle, durchsichtiger Fischtran usw.), außer den besonders genannten	27 50
52	Wachs, Paraffin und Vaseline:	
	1. Bergwachs, roh (Ozokerit), auch geschmolzen	6 —
	2. gereinigtes Bergwachs (Ceresin) brutto	12 —
	3. Paraffin und Vaseline aller Art:	
	a) Paraffin	20 —
	b) Vaseline	40 —
	4. Bienenwachs, ungebleicht, auch geschmolzen und Pflanzenwachs aller Art	37 —
	5. Bienenwachs, gebleicht	49 —
53	Kerzen aller Art, Fackeln, Dochte, von Wachs, Paraffin u. ähnlichen Materialien durchtränkt	61 —
68	Viscose, Galalith und Celluloid, in un bearbeiteten Stücken, Ringen, Platten, Blättern, Stäben, Röhren, auch geschliffen und poliert	74 —
71	3. Carborund und alle übrigen künstlichen Schleifstoffe in Stücken, Graphit in Stücken	2 40
	6. alle Arten künstliche Schleif- u. Poliermittel und ähnliche Erzeugnisse aus Rohstoffen, die in Punkt 1. 2. 3 und 4	

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.
	dieses Artikels genannt sind, sowie aus Quarz und Feuerstein gepreßt:	
	a) Mühlsteine	3 —
	b) in Form von Rundsteinen, Flachquadern, Feilen usw.	61 —
	8. Glühlichtstrümpfe in fertigem Zustand (gebrannt) pro Stück	— 6
	9. Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern usw., Isoliermittel (zur Wärmebewahrung), Putzpomade zur Metallreinigung, Erzeugnisse zum Kitzen von Porzellan, Glas usw.; Lederfett (Degras) aller Art:	
	a) mit Wachs, Fett, Öl oder Leim zubereitet; Degras aller Art brutto	25 50
	b) ohne Beimischung von Wachs, Fett, Öl oder Leim	5 50
	Anmerkung: Wachs zum Bäume pfpflanzen und Raupenleim für Bäume nach Regeln der Zolltarifkommission.	zollfrei
78	7. Photographische Glasplatten, mit Emulsion bedeckt, mit dem Gewicht der an den Verbraucher gehenden Verpackung	49 —
79	1. Holzkohle	zollfrei
80	Teer und Pech aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten	2 75
81	Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthracen, Carbonsäure und andere Steinkohlenbestandteile:	
	1. roh:	
	a) Benzol, Naphthalin, Anthracen	6 —
	b) Carbonsäure und andere nicht besonders genannte Destillate aus Steinkohlenteer	9 —
	2. gereinigt:	
	a) Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthracen	15 —
	b) Carbonsäure, kristallisiert und in Form von heller (durchsichtiger) Flüssigkeit	49 —
82	Harz oder Kolophonium und Galipot	3 60
83	Asphalt, Birkenteer und Schusterpech:	
	1. Asphaltstein (Erdpech), nicht zerkleinert	1 20
	2. desgl., zerkleinert	1 50
	3. Birkenteer, Schusterpech, Asphaltmastix und sonstige schmelzbare Asphaltarten	2 75
84	Naphtha, roh, ungereinigt, Naphtharückstände (Masut)	1 80
85	Flüssige Destillate aus Naphtha oder Teer: Benzin, Leucht-, Solar-, Paraffin- und Schmieröl	12 —
86	Terpentin u. Terpentinoile aller Art; Teeröl	12 —
87	Gummi, Gummiharze, Harzteer, Balsam, Eiweißstoffe und Pflanzenleim:	
	1. jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten; arabischer und Senegalgummi, Tragant in jeder Form, Pflanzenleim (Agar-Agar und andere); Akaroid-Gummiharz	9 —
	2. Weihrauch, Manna, Stinkasant	30 —
	3. Eidotter und Eiweiß, wie auch ihre Gemische, Albumin, Casein	49 —
	4. Tolubalsam und Perubalsam, Myrrhen, Styrax, wohlriechende Harze zur Herstellung von Wohlgerüchen	30 —
	5. Campher jeder Art	120 —
88	Kautschuk, Guttapercha, Balata:	
	1. roh, sowie Gummiabfälle	6 —
	2. regenerierter Kautschuk	9 —
89	Staßfurter und Elsässer Kalisalze, auch gemahlen, Chlorkali und schwefelsaures Kali, mit Ausnahme der chemisch reinen Salze	zollfrei
90	Natürliche Salze aller Art, nicht besonders genannt, nicht gereinigt, Solen (Kreuznacher u. dgl.), auch Mineralschlamm	— 90

*) S. „Chem. Ind.“ S. 134.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.	Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.
91	Schwefel in jeder Form, auch Schwefelblumen	zollfrei		2. gewöhnlicher Salpeter (salpetersaures Kali), mit Ausnahme des chemisch reinen	zollfrei
92	Spießglanz oder Antimon: 1. roher Spießglanz (Schwefelantimon), auch gemahlen; ungereinigtes Antimonoxyd	zollfrei	104	3. salpetersaurer Kalk (Norgesalpeter) und Stickstoffkalk	zollfrei 25 —
93	2. metallisches Antimon	1 20		4. salpétrigsaures Kalium und Natrium	
	Bormineralien und Borverbindungen: 1. Bormineralien; Borocalcit, Boracit usw. sowie roher ungereinigter Borax (Borax Tinkal)	zollfrei		Chlormagnesium und Chlorcalcium, ungereinigt, schwefelsaures Magnesium, kohlen-saures Magnesium und Calcium, gefällt: 1. Chlormagnesium, ungereinigt	zollfrei 2 10
	2. Borsäure, ungereinigt	— 90		2. Chlorcalcium, ungereinigt	2 40
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen und gepulvert	18 —	105	3. schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), mit Ausnahme des chemisch reinen	18 —
	4. Borsäure, gereinigt und Borax, entwässert	28 —		4. kohlen-saures Calcium, gefällt	
	5. Natrium- und Kaliumperborate	30 —		Natrium und Kalium und deren Salze, mit Ausnahme der besonders genannten, Ammoniumpersulfat: 1. metallisches Natrium und Kalium, Natrium-superoxyd	74 —
94	Magnesit-Mineralien: 1. Magnesit: a) natürlicher, in Stücken	— 40		2. Soda (kohlen-saures Natrium), mit Ausnahme des chemisch reinen: a) über die Häfen der Ostsee und des Weißen Meeres sowie des Nördlichen Eismeeres eingeführt	3 70
	b) gemahlen oder gebrannt	1 20		b) über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres und über die Festlandgrenze eingeführt	5 50
95	2. Talkum: a) in Stücken, auch gebrannt	— 40		3. Pottasche (kohlen-saures Kalium)	5 50
	b) gemahlen	2 50		4. doppelkohlen-saures Natron	9 —
	Weinstein (Cremor tartari), weinsaurer und citronensäurer Kalk, Weinhefe: 1. Weinstein (Cremor tartari), roh (ungereinigt), weinsaurer Kalk, roh (ungereinigt), Weinhefe, abgetötet	1 10		5. Aetznatron (kaustische Soda), Aetzkalk: a) ungereinigt	9 —
	2. citronensäurer Kalk, roh (ungereinigt)	1 50		b) gereinigt	40 —
96	Schwerspat, Witherit und Bariumsälze: 1. Schwerspat und Witherit, natürlich, in Stücken	— 75		6. schwefelsaures Natrium, neutrales (Glauber-salz) und saures, mit Ausnahme des chemisch reinen	3 —
	2. dieselben, gemahlen	1 80		7. schwefligsaures Natrium (neutrales und saures), mit Ausnahme des chemisch reinen	7 40
	3. Barium, schwefelsaures (blanc fixe) und kohlen-saures, beides künstlich hergestellt	9 —		8. unterschwefligsaures Natrium (Hypo-sulfit), mit Ausnahme des chemisch reinen	9 80
	4. Chlorbarium, ausgenommen chemisch reines	18 —		9. Schwefelnatrium	11 —
97	Strontianit (kohlen-saures Strontium) und Célestin (schwefelsaures Strontium), natürlich, in Stücken und Pulverform	zollfrei		10. kiesel-saures Natrium und kiesel-saures Kalium (Wasserglas)	5 50
98	Ammoniakpräparate: 1. flüssiges Ammoniak (Salmiakgeist)	12 —	106	11. Natrium-, Kalium- und Ammoniumsälze, überschwefelsaure (Persulfate)	30 —
	2. Salmiak (Chlorammonium), ausgenommen chemisch reines	25 —		Essigpulver, Bleiacetat und Natriumacetat: 1. Essigpulver (holzessig-saurer Kalk, ungereinigt)	8 —
	3. kohlen-saures und salpetersaures Ammonium	18 —		2. bleiacetat u. Natriumacetat, ungereinigt	25 —
	4. schwefelsaures Ammonium, mit Ausnahme des chemisch reinen	2 50	107	Anmerkung: Die in 106 enthaltenen Waren, gereinigt	61 —
99	Arsen, metallisches, Arsenik, weißer (arsenige Säure), roter und gelber (Schwefelarsen)	5 50	108	Chlorsauerstoffverbindungen: 1. Chlorkalk und Bleichlauge	23 —
100	Gasreinigungsmasse, erschöpfte; Cyanschlamme, Kali- und Natronblutlaugensalz, chromsaure Salze und Chromoxyde: 1. Gasreinigungsmasse, erschöpfte; Cyanschlamme, trocken und flüssig	zollfrei		2. chlorsaures Natron und Bertholletsalz Säuren und Schwefelkohlenstoff: 1. Schwefelsäure: a) Kammersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	2 50
	2. gelbes Kali- und Natronblutlaugensalz, mit Ausnahme von chemisch reinem	18 —		b) Vitriolöl, mit Ausnahme d. chemisch reinen	4 30
	3. Kaliumsälze der Chromsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	28 —		c) rauchende Schwefelsäure	5 20
	4. Natriumsälze der Chromsäure	17 —		d) Schwefelsäureanhydrid	6 —
	5. rotes Kali- und Natronblutlaugensalz, mit Ausnahme von chemisch reinem	28 —		2. Schwefelkohlenstoff	9 —
	6. Chromsulfat; Chromalaun	24 —		3. Salzsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	6 —
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde: 1. Alaun, kristallisiert	6 —		4. Salpetersäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	4 30
	2. Alaun, gebrannter und pulverisierter jeder Art	9 —		5. Organische Säuren: a) Ameisensäure und Essigsäure	40 —
	3. schwefelsaure Tonerde u. Aluminiumoxyde, mit Ausnahme der chemisch reinen	4 30		b) Oxalsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	22 —
102	Oxyde (mit u. ohne Wassergehalt); Bariumoxyd (Barium causticum), Strontiumoxyd (Strontium causticum) u. Bariumsuperoxyd	3 —		c) Milchsäure	30 —
103	Salpeter, Stickstoffkalk, salpetersaures Kalium und Natrium: 1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron), mit Ausnahme des chemisch reinen	zollfrei		d) Weinstein- und Gerbsäure (Tannin)	46 —
				e) Gallus- und Pyrogallussäure	91 —
				f) Citronensäure	49 —
				g) Salicylsäure	244 —
				Anmerkung: Salicylsäures Natrium ist wie Salicylsäure u. Gallus-extrakt wie Gerbsäure (Tannin) zu behandeln.	

Tarifs Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.	Tarifs Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.
109	Vitriole und Chlorzink: 1. Eisenvitriol, auch wasserfrei, mit Ausnahme des chemisch reinen 2. Kupfervitriol, mit Ausnahme des wasserfreien, Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Eisen- und Kupfersalze), Zinkvitriol, mit Ausnahme des chemisch reinen 3. Chlorzink; Fluoride (Natrium-, Kalium-, Magnesium-, Calcium- und Aluminiumsalze der Fluorwasserstoffsäure)	2 20 9 — 4 60	112	verbindungen der höheren Benzolhomologen, sowie Halogenderivate des Nitro- und Dinitrobenzols und deren höherer Homologen b) Sulfonsäuren des Benzols und des Toluols, sowie die Nitro- und Halogenderivate der Sulfonsäuren des Benzols und seiner Homologen c) Anisöl, Nitrophenole, Chlornitrophenole, Nitrosulfophenole u. deren Derivate d) Anilin, Toluidin und ihre salzsauren und schwefelsauren Salze, sowie Acetyl-, Sulfo- und Disulfoderivate e) Nitro- und Polynitroaniline, Nitro- und Polynitrotoluidine, sowie deren Acetyl-, Halogen- und Sulfoderivate f) Dimethylanilin, Nitroso-dimethylanilin, sowie deren Nitro- und Sulfo-derivate g) Diäthylanilin, Nitrosodiäthylanilin, sowie deren Nitro- und Sulfoderivate h) Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäuren und ihre Derivate i) Metaphenylendiamin, Toluylendiamin, deren Salze und Derivate j) Paraphenylendiamin, Acetylparaphenylendiamin und deren Derivate k) Aminophenole, Nitro-, Chlor- und Sulfoaminophenole und deren Derivate l) Diphenylamin, Nitrooxy- und Amidodiphenylamin, sowie deren Derivate m) Benzidin, Tolidin, Dianisidin, Acetyloxybenzidin, deren Salze und Derivate n) Diphenylmethan- und Dibenzyl-Derivate o) Nitro- und Chlornaphthaline und deren Sulfo-Derivate p) Naphthylamine, ihre halogenwasserstoffsäuren u. schwefelsauren Salze, ihre Nitro-mono-, di- und tri-sulfo-Derivate, sowie andere Derivate q) Naphthylendiamine und ihre mono- und di-sulfo-Derivate r) Amidonaphthole und ihre Sulfo- u. Disulfo-Derivate s) Anthrachinon, Oxy- und Amidonanthrachinon u. deren Sulfo-Derivate 7. Alkaloide und deren Salze: a) Chinin b) Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Theocin), Veratrin, Pilocarpin, Cocain, Chininderivate c) Opiumalkaloide und ihre Derivate, ihre Gemische (Pantopon), Atropin und nicht besonders genannte Alkaloide, Glycoside und ihre Gemische Anmerkung: Rohes Cocain wird nach besonderen, von der Zolltarifkommission festzusetzenden Regeln zugelassen. 8. Organische, pharmazeutische Stoffe: a) Hexamethylentetramin (Urotropin), Acetylsalicylsäure (Aspirin) und Aminosalicylsäure, salicylsaurer Methyl- und Phenyläther, Pepsin und Pepton, Benzonaphthol 1 kg brutto b) Santonin, Chinolincarbonsäuren und deren Derivate, Malonsäure u. deren Derivate c) künstliche Süßstoffe (Sulfinit, Dulcin, Glucin usw.), Präparate zur Herstellung künstlicher Süßstoffe mittels Erwärmung und anderer einfacher Verfahren	49 — 61 — 122 — 85 — 122 — 152 — 180 — 214 — 122 — 254 — 183 — 183 — 207 — 244 — 61 — 98 — 152 — 244 — 183 — zollfrei 6 10 1.2 — — 24 7 30 18 30 9 80
110	Salze und Präparate, die Silber, Gold, und Platin enthalten: 1. mit Silbergehalt 1 kg brutto 2. mit Platin- und Goldgehalt 1 kg brutto	2 50 25 —			
111	Antimonpräparate, Brechweinstein, flüssiges, milchsaures und oxalsaures Antimon, auch deren Doppelsalze; Schwefelantimon, künstlich hergestellt	32 —			
112	Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse, in den anderen Artikeln des Tarifs nicht genannt: 1. a) Calciumcarbid, phosphorsaure Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze b) mangan- und übermangan-saure Natrium- und Kaliumsalze c) Natrium-, Kalium- u. Bariumcyanide d) Methylalkohol und Formalin (Formaldehyd in wässriger Lösung), Harzbleisäure und andere harzsaure Salze e) Aceton f) hydroschweflige- und sulfoxyl-saure Natrium-, Kalium-, Calcium- und Zinksalze (Hydrosulfite und Sulfoxylate) g) Zirkonium-, Cerium- und Thoriumverbindungen 1 kg brutto 2. Nickel-, Zinn-, Quecksilber- u. Wismutverbindungen: a) Sauerstoffverbindungen des Zinns u. Nickels und deren Salze mit Mineralsäuren b) Quecksilberverbindungen: Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberchlorür (Calomel), Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyde und ihre Salze mit Mineralsäuren c) Wismutverbindungen 1 kg brutto 3. Brom, Jod und deren Verbindungen: a) Brom und dessen Verbindungen mit Eisen b) Bromnatrium, -kalium u. -ammonium c) Jod d) Jodide (jodwasserstoffsaurer Salze aller Art), mit Ausnahme der unter lit. a des Punktes 4 fallenden 1 kg brutto 4. Organische Halogenverbindungen: a) Jod- und Bromverbindungen, Bromcampher, Bromural und Bromalin 1 kg brutto b) Trichloräthylen u. Tetrachlorkohlenstoff 5. Resorcin und Hydrochinon, Naphthole und ihre Sulfon- und Carbonsäuren: a) Resorcin und Hydrochinon b) Resorcincarbonsäuren, sowie ihre Halogen-, Sulfo- u. andere Derivate c) Alpha- und Beta-Naphthol d) Naphtholsulfonsäuren, mit Ausnahme der unter c genannten e) Naphthol-di- und -trisulfonsäure f) Naphtholcarbonsäuren und deren Derivate g) Dioxynaphthaline und ihre Sulfo-derivate 6. Stickstoffverbindungen der aromatischen Reihe: a) Nitro- und Dinitrobenzol, Nitro- und Dinitrotoluol, Nitro- und Polynitro-	25 — 91 — zollfrei 25 — 37 — 74 — — 50 37 — 152 — 2 50 45 — 152 — 6 — 1 85 4 90 15 — 183 — 244 — 122 — 74 — 91 — 244 — 244 — 183 — 244 — 183 — zollfrei 6 10 1.2 — — 24 7 30 18 30 9 80			

Tarif-Nr.	Ware	Zollsatz Rbl. Kop.	Tarif-Nr.	Ware	Zollsatz Rbl. Kop.
112	d) Phenetidin, Phenacetin, Phenocol u. deren Derivate 1 kg brutto	6 10	112	Anmerkung 7: Die in den Artikeln: 89, 96 Punkt 3 und 4; 98 Punkt 2, 3 und 4; 100 Punkt 2, 3 und 5; 101 Punkt 3; 103 Punkt 1 und 2; 104 Punkt 1, 2 und 3; 105 Punkt 2, 6, 7 und 8; 108 Punkt 1, 3, 4 und lit. b des Punktes 5; 109 Punkt 1 und 2 genannten Waren werden, falls sie chemisch rein sind, nach Punkt 9 des Artikels 112 behandelt. In den vorzulegenden Fakturen und Spezifikationen muß ein Hinweis auf die Reinigung enthalten sein (ob die Ware chemisch rein ist oder nicht).	
	e) Phenylpyrazolon u. dessen Derivate 1 kg brutto	7 30		Präparate, deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist: zusammengesetzte pharmazeutische (Galenpräparate), dosierte, organotherapeutische, Lymphen, bakteriologische, zusammengesetzte diätetische, Nahrungsmittel; Heilpflaster:	
	f) Salicylsäure-Derivate, mit Ausnahme der besonders genannten, Sulfonal u. seine Homologen 1 kg brutto	7 30		1. zusammengesetzte pharmazeut. (Galenpräparate) 1 kg brutto	8 50
	g) Guajacol und seine Sulfoderivate, kohlensaures Guajacol und Kreosot 1 kg brutto	3 70		2. dosierte, nicht besonders genannte Präparate 1 kg brutto	8 50
	h) Terpinhydrat, Terpinol u. Terpineol (flüssig u. kristallisiert) 1 kg brutto	2 50	113	Anmerkung: Präparate, die Stoffe enthalten aus den Artikeln: 108 Punkt 5 lit. g und Anmerkung; 112 Punkt 2 lit. b, c; 112 Punkt 3 lit. b, d; 112 Punkt 4 lit. a; 112 Punkt 7; 112 Punkt 8 lit. a, b, c, d, c, f, g, h, j, k, l, m (mit Ausnahme von Arsenpräparaten: Salvarsan und Neosalvarsan und deren Derivaten), werden, falls sie in dosierter Form eingeführt werden, nach den entsprechenden Tarifartikeln für 1 kg brutto mit 5 Rubel Aufschlag verzollt.	
	i) Milchzucker 100 kg brutto	37 —		3. Heilpflaster aus seidenen und halbseidenen Geweben, die mit verschiedenen Stoffen bestrichen oder durchtränkt sind 1 kg brutto	12 —
	j) Glycerinphosphorsäure und deren Salze 1 kg brutto	2 50		4. organotherapeutische, bakteriologische Präparate, Lymphen (Vaccin, Tuberkulin, Lactobazilin usw.), Bibergeil 1 kg brutto	7 30
	k) Lecithin und dessen Halogen-Derivate 1 kg brutto	4 90		5. zusammengesetzte diätetische u. Nahrungsmittel 1 kg brutto	1 60
	l) Verbindungen von Tannin mit Albumin u. Leim (Tannalbin u. Tannacol) 1 kg brutto	2 50		Anmerkung: Die oben erwähnten Verzeichnisse werden von der Zolltarifkommission festgesetzt.	
	m) Arsenpräparate: Salvarsan, Neosalvarsan und ihre Derivate, auch in dosierter Form; Adrenalin u. andere ihm ähnlich wirkende Stoffe tierischer Drüsen in trockener Form 1 kg brutto	8 60	114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	122 —
	n) Molybdän-, Wolfram- u. Vanadium-Verbindungen 1 kg brutto	3 60	115	Aethyläther und Essigäther, Collodium, Aether ohne Beimischung von Weingeist zur Herstellung von Bonbons und aromatischen Getränken	110 —
	o) Ichthyol und Ichthyol-Präparate 1 kg brutto	2 50	116	Chloroform, Chloral und dessen Verbindungen mit Wasser, Ammoniak u. Weingeist	122 —
	9. Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt:		117	Pflanzenöle:	
	a) organische	1 60		1. Fette Öle (Oliven-, Baum-, Lorbeer-, Baumwollsaamen- u. ähnliche Öle), mit Ausnahme der besonders genannten. Oelfirnis oder gekochtes Öl, Ricinusöl und Alizarinöl	18 —
	b) anorganische	60		2. Cocos- und Palmkernöl	9 —
	10. Mittel zum Waschen von Haustieren . .	1 50		3. Palmöl	6 —
	Anmerkung 1: Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte und verdichtete Gase in metallischen Gefäßen werden nach diesem Artikel mit 25 Rubel für 100 kg verzollt, wobei 80 % des Gesamtgewichts nach dem Material der Gefäße verzollt werden.		118	Aromatische Wässer, nicht weingeisthaltig, wie: Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser und ähnliche	49 —
	Anmerkung 2: Die in Punkt 10 dieses Artikels genannten Mittel werden nach besonderen, von der Zolltarifkommission festzusetzenden, Regeln zur Einfuhr zugelassen.		119	Kosmetische und wohlriechende Mittel:	
	Anmerkung 3: Zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume sowie zur Bekämpfung der Feldpflanzenschädlinge dienende Präparate, die in besonderen von der Zolltarifkommission festzusetzenden Verzeichnissen aufgeführt sind, werden zollfrei eingelassen.			1. Weiße und rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig, Räucherkerzen und -papier, nicht besonders genannte kosmetische Waren aller Art 1 kg brutto	7 40
	Anmerkung 4: Chemische Verbindungen, die zugleich Derivate der lit. f des Punktes 1, c des Punktes 2, a des Punktes 4, c des Punktes 5, h, l, m des Punktes 6, a, b, c des Punktes 7, b, d, e, f, g, j des Punktes 8 dieses Artikels genannten Stoffe sind, werden nach den höchsten für die Derivate festgesetzten Zollsätzen verzollt.			2. Parfümerie- und kosmetische Waren aller Art, weingeisthaltig, wie Parfüm, wohlriechende Wässer, Elxiere usw., Pomaden, mit Ausnahme der in lit. b dieses Punktes genannten . 1 kg brutto	13 —
	Anmerkung 5: Narkotische Mittel, Präparate, die Gift oder starkwirkende Stoffe enthalten, werden nach den Bestimmungen, welche die Zolltarifkommission festsetzt, zur Einfuhr zugelassen.				
	Anmerkung 6: Für die in Artikel 89—113 enthaltenen Waren müssen Fakturen und Spezifikationen mit Angabe der genauen technischen, handelsüblichen und im Tarif enthaltenen Benennungen wie auch des Gewichts der Ware vorgelegt werden. Im Falle, daß Fakturen und Spezifikationen nicht vorgelegt werden, wird die Ware mit 5 % Aufschlag verzollt.				

Tarifs Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.	Tarifs Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.
119	3. Pomaden in Gefäßen, deren Gewicht mit der Ware zusammen mehr als 4 kg ausmacht	91 —	135	Indigo, natürlicher und künstlicher, organische synthetische Farbstoffe, sowie deren Leucoverbindungen und Basen:	
	4. Aetherische und wohlriechende Oele, natürliche und künstliche, ohne Beimischung von Weingeist, sowie kristallinische wohlriechende Stoffe, mit Ausnahme der besonders genannten	2 50		1. Schwefelfarbstoffe	244 —
120	Seife:			2. Alizarin und Alizarinlacke	213 —
	1. kosmetische und medizinische Seife, flüssig und fest, auch in Pulverform (flüssige Seifen, weingeisthaltig, werden nach 119, 2 verzollt)	122 —		3. Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form und dessen Leucoverbindungen, Thioindigo, Indoxyl, Thioindoxyl (Oxythionaphthen)	152 —
	2. Seife aller Art, mit Ausnahme der in Punkt 1 genannten	25 —		4. Azofarbstoffe und alle künstlichen organischen Farbstoffe jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten, deren Leucoverbindungen und Basen	274 —
121	Lacke aller Art: Oellack (Harzlösungen in trocknenden fetten Oelen, auch in Verbindung mit Terpentin, Mineralöl oder trocknenden Stoffen), Spritlack (Harzlösungen in Wein- oder Holzspiritus) und andere Lackarten (Lösungen von Harzen, Asphalt, Teer und Pech, sowie Lösungen von Celluloseäthern mit Ausnahme von Collodium, in Benzin, Terpentin, Mineral-, Steinkohlen- und Teerölen, in Aether, Aceton und anderen flüchtigen Lösungsmitteln)	152 —	136	Miniatur-(Künstler-)farben in Tafeln, in Pulvern, auf Muscheln, Tassen und Schalen, in Röhren und Kapseln, chinesische Tusche	183 —
122	Siegellack, Flaschen-Siegellack	37 —	137	Lack- und Oelfarben, Mischungen und Verbindungen synthetischer Farbstoffe mit anorganischen Basen und Salzen, sowie mit organischen Stoffen (Pigmentlack, Carminlack); nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, Tinte, Schuhwiche und Schuhcreme	152 —
123	Zündhölzer und Feuersteine für Feuerzeuge (Pyrophore Legierungen):			Anmerkung: Farben, die mehr als 10 % künstliche organische Farbstoffe enthalten, werden nach Artikel 135 verzollt.	
	1. Streichhölzer	37 —			
	2. Feuersteine für Feuerzeuge 1 kg	15 —	142	Phosphor-Gußseisen, mit einem Phosphorgehalt von über 5 %; Ferro-Wolfram, Ferro-Aluminium und jegliche andere und Eisenlegierungen mit einfachen Metallen und Metalloiden (Ferrolegierungen) mit Ausnahme der in Artikel 139 genannten, in Luppen und Barren jeder Art, in Stücken und in Pulverform	2 75
124	Gerbstoffe:		145	Quecksilber	22 —
	1. Natürliche Gerbstoffe aller Art, nicht besonders genannt, zerkleinert und nicht zerkleinert	zollfrei	159	4. Patronen, Hülsen, Zündstifte und Kugeln, geladen u. ungeladen 1 kg brutto	3 75
	2. Gerbstoffextrakte jeder Art, außer Gallus- und Sumachextrakt	4 60	177	2. Dachpappe, geteert und nicht geteert, in Rollen und Blättern	8 20
125	Natürliche mineralische Farbstoffe: Farbton jeder Art und Farberden, wie Kasseler, Sieneser, Veroneser Erde, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich bereitetem Eisenoxyd bestehend (Colcothar, Totenkopf usw.)	6 —		10. Papier (mit Ausnahme des besonders genannten) mit Wachs, Paraffin, Harz, antiseptischen Mitteln, Insektenvertilgungsmitteln, Salpeter, Schwefel und ähnlichen Stoffen getränkt	64 —
126	Orseille (Persio, Cudbear), Orlean (Bixin), Catechu (Gambier)	3 —	182	3. Hygroskopische und antiseptische Watte	62 —
127	Natürliche Farbstoffe pflanzlicher Herkunft, mit Ausnahme der besonders genannten:		185	3. Kunstseide:	
	1. nicht zerkleinert: Querzitron jeder Art, Farbhölzer in Blöcken und Scheiten	— 90		a) ungezwirnt, ungefärbt	610 —
	2. zerkleinert; Farbhölzer, gerieben und zerkleinert	4 60		b) ungezwirnt, gefärbt	763 —
128	Kreide, geschlämmt, gerieben und gemahlen	2 50		c) gezwirnt, jeder Art, in 2 Fäden und mehr	915 —
129	Cochenille und Cochenille-Präparate:			Verzeichnis der für die Einfuhr verbotenen Waren.	
	1. Cochenille in jeder Form, mit Ausnahme von Cochenille-Präparaten; Kerneskörner	12 —	219	Sprengstoffe	
	2. Cochenille-Präpar. aller Art, Cochenille-Carmin 1 kg brutto	2 70		Anmerkung 2: Auf Grund der von der Zolltarifkommission festzusetzenden Regeln wird nach jedesmal einzuholenden besonderen Bescheinigungen die Einfuhr aus dem Auslande für Regierungsstellen, Gesellschaften und Privatpersonen genehmigt für Sprengstoffe zu Sprengungen mit Verzollung:	
130	Berlinerblau, Pariser- und Turnbolls Blau, Waschblau (Ultramarin)	49 —		a) schwarzes Salpeter-Schießpulver und ähnliche Mischungen an sich nicht	
131	Weißer Farben und Lithopone:				
	1. Blei- und Zinkweiß; kohlen-saures Blei	18 —			
	2. Lithopone	25 —			
132	Bleimennige, Bleiglätte und Bleiasche:				
	1. Bleimennige	15 —			
	2. Bleiglätte und Bleiasche	12 —			
133	Kupferfarben und Arsenikkupferfarben	43 —			
	Arsenikkupferpräparate zur Bekämpfung von Schädlingen der Feldkulturen werden, wenn sie nicht weniger als 5 % Kohlenpulver enthalten, zollfrei zugelassen.				
134	Farbextrakte:				
	1. jeder Art, nicht besonders genannt, sowie Sumachextrakt	90 —			
	2. Hämatein, trocken	49 —			

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Rbl. Kop.
	explosiver Stoffe in Form von Pasten, Körnern oder in Stücken	15 —
	b) sonstige Sprengstoff-Verbindungen und Mischungen	49 —
	c) Kapseln, auch in Verbindung mit Zündern, sind nach Artikel 149, Punkt 2 b, zu verzollen;	
	d) alle übrigen Hilfsmittel, wie Zündschnüre, Zünder und andere im Zolltarif nicht besonders genannte Gegenstände	74 —
222	Safran, künstlicher und gefälschter.	
223	Opium jeder Art, Haschisch, sowie Pfeifen und andere Vorrichtungen zum Rauchen von Opium.	
	Anmerkung: Opium für medizinische Zwecke und zur fabrikmäßigen Herstellung von Morphinum und anderen Alkaloiden nach Regeln der Zolltarifkommission.	

(3765)

Die Gesuche um Änderungen amerikanischer Einfuhrzölle gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs.

(Schluß.)

Der deklarierte Einfuhrwert belief sich im letzten Viertel von 1922 auf 4 c. per lb., in der ersten Hälfte von 1923 auf 4,4 c. — Der Durchschnittsfakturenpreis der oben erwähnten norwegischen Lieferungen im März, April und Mai 1923 war 4,84 c. per lb. cif. New York, woraus sich nach Abzug der Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten ein Fabrikpreis von 4,34 c. ergibt. — Die Qualität des Produkts in den verschiedenen Ländern und nach den verschiedenen Verfahren ist dieselbe, so daß in dieser Beziehung ein Preisunterschied nicht gerechtfertigt ist.

Der Zoll auf Natriumnitrit betrug unter dem Underwood-Tarif ½ c. per lb., durch den McCumber-Fordney-Tarif (1922) wurde er auf 3 c. erhöht. Die Umrechnung auf einen Wertzoll ergibt für 1922 unter dem neuen Tarif 75,42 %, für die erste Hälfte von 1923 68,2 %.

Zum Zwecke der Feststellung der Produktionskosten im Ausland besuchten Vertreter der Tarifkommission und des „Fixed Nitrogen Laboratory“ Fabriken in Norwegen, England, Frankreich und Deutschland, wo sie Anlagen nach dem Farnenbogen-, Habers-, Casales-, Claude- und Cyanamidverfahren im Betrieb sahen. Da im allgemeinen Angaben über die Produktionskosten von Natriumnitrit verweigert wurden, mußte sich die Kommission begnügen, auf Grund der zur Verfügung gestellten Mitteilungen über Arbeitslöhne, Kraftkosten, Materialpreise usw. eine Schätzung über die Kosten der norwegischen Gesellschaft, der Hauptkonkurrentin der amerikanischen Fabrikanten, vorzunehmen; dieselbe ergab:

	Dollar Kronen per sh. t. b. lfd. Kurs	per 100 lb. beim Parikurs
Kraft (2 PS.-Jahre zu 20 Kr.)	40,0	0,333 0,500
Soda, calc. (1 t zu 130 Kr.)	130,0	1,083 1,625
Arbeitslöhne (6 % der Gesamtlöhne des Werks)	26,2	0,218 0,327
Vorläufige Gesamtkosten	196,2	1,634 2,452
Gesamtkosten (133 ⅓ % der vorläufigen Kosten)	262,2	2,183 3,275

Die Kosten für den Landtransport, die Seefracht und die Versicherung machen nur wenig mehr als ½ c. per lb. aus, und die Selbstkosten loco New York für die norwegischen Produzenten betragen, wenn die Schätzung einigermaßen genau ist, weniger als 3 c. per lb. bei dem gegenwärtigen Kurs. Aus dem Fakturenpreis der norwegischen Lieferungen in den Monaten April bis Mai 1923 (siehe oben) berechnet sich durch Abzug der Transportkosten usw. ein Fabrikpreis von 4,34 c. per lb., der doppelt so groß wie der geschätzte Selbstkostenpreis (2,183 c.) ist. Zu dem Preis loco New York (landed cost) kommen noch 3 c. per lb. Zoll; der Verkaufspreis beträgt mindestens 7 ½ c. per lb. — Gegen das Verfahren, ein Gesuch an den Präsidenten um Zolländerungen mit Schätzungen zu begründen, wurde von den Importeuren Einspruch erhoben; andererseits soll das Schatzamt eine Untersuchung darüber beabsichtigen, ob durch die Einfuhr von Natriumnitrit nicht die Antidumpingbestimmungen verletzt werden.

Die Kosten der amerikanischen Produzenten wurden in der öffentlichen Verhandlung nicht bekanntgegeben, sondern der Tarifkommission nur vertraulich mitgeteilt. Es wurde aber erklärt, daß bei einem Marktpreis von 7 ½ c. per lb. (September 1923) ein Gewinn ausgeschlossen sei. Die Kraftkosten der „American Nitrogen Products Co.“ sind zwar erheblich geringer als die der norwegischen Gesellschaft, aber die Ausbeute an gebundenem Stickstoff pro Krafteinheit ist geringer, und auch in anderen Beziehungen ist die Lage der amerikanischen Industrie weniger günstig, wie aus den Angaben des Präsidenten der „Nitrogen Products Co.“ hervorgeht. Dieser erklärte, seine Gesellschaft, welche etwa die Hälfte der amerikanischen Produktion erzeuge, sei wegen der ausländischen Konkurrenz nicht imstande gewesen, eine Dividende zu verteilen. Gegenwärtig werde nur Natriumnitrit hergestellt, sie seien aber in der Lage, die Fabriken zu erweitern und auch die Produktion von Nitrat aufzunehmen, sobald die Marktverhältnisse dies gestatteten. Eine früher in British Columbia betriebene Nitritfabrik habe geschlossen werden müssen, da sie nicht mit Gewinn arbeiten können und die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten, praktisch dem einzigen Absatzgebiet, durch den Zoll erschwert worden sei, der andererseits als Schutz gegen die europäische Konkurrenz nicht entbehrt werden könne. Trotzdem der Verbrauch fast ausschließlich in den Oststaaten stattfinde, da die Hauptabnehmer die Teerfarbenfabriken sind, so überwiege der Vorteil der billigen Wasserkraft im Staate Washington doch den Nachteil der hohen Transportkosten (Seattle bis New York 85 c. per 100 lb., Syracuse [im Staate New York] nach New York 34 c., gegen 30 c. von der norwegischen Fabrik nach New York).

Seine Gesellschaft sei den norwegischen Produzenten gegenüber dadurch im Nachteil, daß sie Natriumnitrit als Hauptprodukt erzeuge, während es dort Nebenprodukt der Salpeterproduktion sei; so lange nicht durch Aufnahme der Salpetererzeugung oder auf andere Weise die Produktionskosten vermindert seien, könne nur ein Zusatzzoll von 1 ½ c. per lb. ein Arbeiten mit Gewinn ermöglichen.

Die norwegische Gesellschaft verzichtete auf eine Begründung ihres Standpunktes durch Zeugnisaussagen, Gutachten und Nachweis der Produktionskosten.

Gegen das Verfahren der Tarifkommission bei ihren Untersuchungen über die Produktionskosten in Verfolg der Zolländerungsgesuche wurden heftige Angriffe gerichtet. Die „Norwegian Nitrogen Products Co.“ (New York) reichte eine Klage gegen die Tarifkommission ein, in welcher die Veröffentlichung der Angaben der „American Nitrogen Products Co.“ über ihre Produktionskosten verlangt wurde. Dies wurde von der Kommission mit der Begründung abgelehnt, daß einerseits diese Angaben als streng vertraulich gelten müßten und andererseits die klagende Gesellschaft nur der Agent einer ausländischen Firma sei, welche der Kommission die Auskunft über ihre Produktionskosten verweigert habe.

Kaliumchlorat. Gesuche um Erhöhung des Zolls von 1 ½ c. per lb. liegen vor von den einheimischen Fabrikanten, der „National Electrolytic Co.“ (Niagara Falls) und der „North American Chemical Co.“ (Bay City, Mich.); die „Diamond Match Co.“ bittet um Ermäßigung. Bei der Verhandlung vor der Tarifkommission kamen die Gegensätze zwischen den Chlorat- und den Zündholzfabrikanten scharf zum Ausdruck.

Der Vertreter der „National Electrolytic Co.“, Kellogg, erklärte, seine Fabrik habe wegen der ausländischen Konkurrenz geschlossen werden müssen; die Kriegsrundungen („Mushroom plants“) seien alle eingegangen; außer von seiner Gesellschaft werde Kaliumchlorat nur noch von der „North American Chemical Co.“ hergestellt. Vor dem Krieg hätten sie 35 %, die „North American“ 50 % und die „East Hill Co.“ den Rest des amerikanischen Bedarfs gedeckt. Solange seine Fabrik gearbeitet habe, seien 75 % der Produktion von den einheimischen Zündholzfabrikanten abgenommen worden; seit mehreren Jahren aber hätten sie mit der „Diamond Match Co.“, welche die übrigen Zündholzfabriken kontrolliere, kein Geschäft gemacht.

Von einer Vereinbarung zwischen den einheimischen und den ausländischen Chloratproduzenten, wonach deutsches Chlorat vom amerikanischen Markt ferngehalten werden solle, sei ihm nichts bekannt. Dagegen bestehe ein „Weltabkommen“ in der Zündholzindustrie; in Schweden würden große Mengen von Zündhölzern für die amerikanischen Fabrikanten hergestellt.

Auf dem New Yorker Markt werde Kaliumchlorat billiger angeboten (7 ½ c. per lb.) als er es herstellen könne, eine Zollerhöhung von ¼ c. würde ihm die Konkurrenz ermöglichen. Der Zoll auf das Kaliumchlorat spiele bei der Zündholzindustrie keine große Rolle. Die amerikanischen Fabrikanten hätten den Vorteil billiger Wasserkraft,

aber in anderen Beziehungen sei die deutsche Industrie günstiger gestellt. Das ausländische Chlorat sei „nicht gleichmäßig und nicht so gut wie das amerikanische“.

Der Direktor der „North American Chemical Co.“, Davies, teilte mit, daß sich seit der Einreichung des Gesuchs die Verhältnisse verschlechtert hätten. (Die „North American“ ist eine Tochtergesellschaft der „United Alkali Co.“ in England, außerdem ist Davies Präsident der „Standard Chemical Co.“ in Toronto und spielt eine große Rolle in der kanadischen chemischen Industrie.) Während des Krieges hätten sie jährlich 2500—3000 t Chlorat abgesetzt; 1922 nur noch 1000 t und 1923 bloß 65 t. Die Einfuhr dagegen sei von 66 000 Faß (kegs) 1922 auf 95 000 Faß in den ersten 10 Monaten von 1923 gestiegen, bei einem Preis von 7—7½ c. per lb. bei Wagenladungen.

Seine Gesellschaft stelle Chlorat als einziges chemisches Produkt her, die Anlage liege jetzt aber still und eine Umstellung sei bis jetzt nicht möglich gewesen; ihre elektrische Energie hätten sie mit Dampf erzeugt. In früheren Jahren seien 10 % der Produktion ausgeführt worden. Die Löhne seien um 40 % gestiegen und schnelle Hilfe sei notwendig.

In der Diskussion mit dem Vertreter der „Diamond Match Co.“ erklärte der Zeuge, daß für einige Verwendungszwecke das amerikanische Chlorat höhere Preise erziele als das ausländische Produkt; auf die Frage, ob das für die Zündholzindustrie gelte, war die Antwort: „Jedenfalls sollte es so sein“. Auch er weiß nichts von dem internationalen Chloratabkommen.

Für eine Ermäßigung des Zolls trat der Vertreter der „Uniform Chemical Products Co.“, Becker, ein (diese Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der „Diamond Match Co.“). Sie seien Importeure von Chlorat und machten 75 % ihres Geschäfts mit der „Diamond Match Co.“; neben anderen Chemikalien hätten sie in einer ihrer Unternehmungen auch Chlorat hergestellt, hätten aber den Betrieb einstellen müssen.

Wenn die von den Chloratproduzenten verlangte Zollerrhöhung sich als nicht ausreichend erweisen sollte, um die Konkurrenzfähigkeit zu sichern, würde sie nichts weiter bedeuten als eine vermehrte Belastung der Zündholzindustrie. Die Chloratindustrie sei keine bodenständige amerikanische Industrie, da die wichtigsten Rohstoffe eingeführt werden müßten. Auf den Vorhalt, ob er meine, daß deshalb die seit 25 Jahren bestehende amerikanische Chloratindustrie aufhören müßte, und daß doch auch die Zündholzindustrie ausländisches Rohmaterial verarbeite, entgegnete er, hier lege der Fall anders, der Hauptrohstoff, das Holz, werde in Amerika erzeugt. Diese Bemerkungen erregten heftigen Widerspruch bei den schutzzöllnerischen Mitgliedern der Tarifkommission, aber der Zeuge blieb dabei, daß Chlorat ein Produkt sei, das in Deutschland und Frankreich wegen der dortigen Kalivorkommen besser erzeugt werden könne, und daß man lieber die Einfuhr erleichtern sollte als durch einen Schutzzoll die amerikanische Zündholzindustrie zu belasten, während die Chloratindustrie doch nie hoffen könne, so billig zu produzieren wie das Ausland. Uebrigens habe die amerikanische Chloratindustrie während des Krieges große Gewinne gemacht und ihre Aufwendungen weitgehend abschreiben können. — Er könne jetzt Chlorat zu 6½ c. und weniger bekommen und im Notfall seien sie darauf eingerichtet, selbst zu produzieren; allerdings müßten sie dann erst eine Fabrik bauen.

Als der Vorsitzende Marvin erklärte, wenn die amerikanische Industrie vernichtet sei, würden die ausländischen Preise in die Höhe gehen und Amerika werde von einem ausländischen Chlorat-Trust abhängig sein, erwiderte der Zeuge, ein deutsch-französischer Kartell sei nicht wahrscheinlich und die Verbraucher hätten nichts von der Einstellung der amerikanischen Produktion zu fürchten. — Der Ausschuß des ausländischen Chlorats von dem amerikanischen Markt vor dem Krieg habe mit dem Tarif nichts zu tun, damals habe ein Abkommen der amerikanischen Produzenten mit den ausländischen in dieser Richtung bestanden; er verweise auf die Feststellungen, die vor dem Finanzkomitee bezüglich einer englischen Firma gemacht worden seien.

Die Aufforderung, seinen Vertrag mit den deutschen Produzenten vorzulegen, versprach er in Erwägung ziehen zu wollen.

Ebenfalls für Ermäßigung sprach sich der Vorsitzende der „Federal Match Corp.“ aus, welche durch Fusion von 9 kleineren Gesellschaften in 6 Staaten entstand, „um die Konkurrenz gegen die 3 großen Konzerne zu ermöglichen“. Auch er bezugte, daß vor 15—16 Jahren und bis zum Ende des Krieges ein Abkommen bestanden habe, durch welches die ausländischen Produzenten ferngehalten worden seien. Die amerikanischen Chloratfabrikanten hätten durch eine rücksichtslose

Diktatur in Beziehung auf Preise und Abnahmebedingungen alles getan, um eine feindselige Stimmung in der Zündholzindustrie zu erzeugen; während des Krieges hätten sie die Preise von 7½ auf 70 c. getrieben, sie schienen das aber später bereit zu haben. Wie der Vertreter der „Uniform Co.“, erklärte er, daß die Zollerhöhung für die Konkurrenzfähigkeit nicht ausreichen werde, wenn nicht wieder eine Vereinbarung mit den ausländischen Produzenten getroffen werde.

Die „Federal Match Co.“ verbraucht, wie ein Kommissar feststellte, für 150 000 \$ Chlorat im Jahr zur Herstellung von Zündhölzern im Wert von 10 000 000 \$.

Die Tarifkommission kam bei ihren Feststellungen zu folgenden Resultaten:

Der Jahresverbrauch in den Vereinigten Staaten beträgt etwa 10 000 000 lbs. Die Einfuhr belief sich 1922 unter dem neuen Tarif (21. September 1922) auf 2 596 000 lbs. und in den ersten 6 Monaten von 1923 auf 6 807 000 lbs. Die Einfuhr reicht zur Deckung des inländischen Bedarfs aus, die Ausfuhr ging nach dem Krieg zurück und hat seit 1920 aufgehört.

Außer in Deutschland wird Chlorat in England, Schweden, Norwegen, der Schweiz und Italien hergestellt; die deutsche Produktionsfähigkeit beträgt 24 000 t im Jahr. Angaben über Produktionskosten wurden nur von den amerikanischen Fabrikanten erhalten; Schätzungen der deutschen, schwedischen und französischen*) Produktionskosten zeigen aber, daß diese in Europa bedeutend geringer sind als in Amerika. Der Kraftverbrauch ist in Deutschland und Amerika derselbe, aber die amerikanische Industrie hat den Nachteil, daß sie das Rohmaterial einführen muß. Die Qualität des inländischen und ausländischen Produkts ist nicht wesentlich verschieden. Der Preis war vor dem Krieg 7½—8½ c. per lb., 1918 etwa 12—18 c.; während des Krieges waren die Notierungen außerordentlich hoch.

Leinöl. Gesuche um Zollermäßigung liegen vor von einheimischen Farben- und Firnisfabriken. Angaben über die Produktionskosten wurden erhalten von den amerikanischen Oelmühlen, von fünf Gesellschaften in England (mit etwa 75 % der englischen Produktion) und von holländischen Fabrikanten (mit etwa 50 % der holländischen Produktion).

Aminosäuren und seltene Zuckerarten. Ein Gesuch um Erhöhung des Zolles liegt vor von der „Special Chemicals Co. of Highland Park“ (Ill.). Aminosäuren und deren Salze werden gegenwärtig hauptsächlich für Laboratoriumsuntersuchungen für medizinische Zwecke gebraucht; das Kriegsministerium soll sich sehr für die Sicherung der amerikanischen Produktion interessieren. Die seltenen Zuckerarten sind gleichfalls für Forschungszwecke von Bedeutung.

Der Hauptkonkurrent ist Deutschland. Die Antragstellerin bittet um „American valuation“, wodurch der Zoll etwa verdoppelt würde.

Synthetische Phenolharze. Ein Gesuch um Zollermäßigung für die Harze oder um Zollerrhöhung für die daraus hergestellten Produkte liegt von der „National Importing Co.“ (New York) vor. Der frühere Zoll (Tarif von 1916) war 30 % ad valorem (ausländischer Marktpreis) gewesen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind noch nicht bekanntgegeben worden. (3611)

Die Lage der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei.

Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt am 27. März, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Pavec ihre Vollversammlung ab. Dr. Pavec erstattete zunächst Bericht über die Lage der heimischen Industrie und führte aus: Infolge der günstig fortschreitenden Konsolidierung der Produktionsverhältnisse steigt die Beschäftigung. Allerdings sind die Ertragnisse der Betriebe minimal und Gewinne nur selten zu verzeichnen. Die Bemühungen stehen in keinem Verhältnis zu dem Ertrag des Unternehmens. Die Gründe sind einerseits in den Steuerlasten zu suchen, die so groß geworden sind, daß die Industrie eine weitere Belastung nicht erträgt. Deshalb wird die Regierung gezwungen sein, durchgreifende Änderungen in dieser Richtung vorzunehmen. Ein weiterer Grund für die problematische Prosperität unserer Betriebe ist, daß die Regierung und das Parlament in erster Linie politische Ziele verfolgen und die wirtschaftlichen Interessen im Hintergrund bleiben. Die geringe Prosperität führt Dr. Pavec auch darauf

*) „Alais, Fröges et Camargue“ und die „Société d'Electrochimie et d'Electrochimie (Fabrik in der Schweiz).“

zurück, daß die chemische Industrie gezwungen ist, ihre Rohstoffe aus dem Auslande zu beziehen und sie in ausländischer Währung bezahlen muß. Der Hamburger Tarif ist erheblich erhöht worden und die Deklassifizierung der Tarife auf den inländischen Bahnen ist noch nicht so durchgeführt, wie es erforderlich wäre. Ein Hemmnis für die Entwicklung der Industrie ist auch der ungewöhnlich hohe Zinsfuß des Bankamtes, der einen Mangel an Umlaufmitteln herbeigeführt hat, unter dem die Industrie schwer leidet. Schließlich sind die in der letzten Zeit abgeschlossenen Handelsverträge für die chemische Industrie nicht in allen Beziehungen günstig und es scheint, daß alle Kompensationen auf Kosten der chemischen Industrie zugestanden worden sind. Namentlich die großen Betriebe der chemischen Industrie wurden empfindlich betroffen. Redner führt dann einige Beispiele an und schließt: Es wäre angezeigt, daß die Ministerien sich rechtzeitig orientieren und bei Handelsvertragsverhandlungen Vertreter der Industrie zuziehen, da die Industriellen untereinander eher ein Einvernehmen erzielen würden. Redner wendet sich dann noch gegen die sukzessive Aufhebung des Zollschatzes.

Dem Geschäftsbericht entnehmen wir: Der Ankauf von Roh- und Hilfsstoffen aus dem Ausland hat im Jahre 1923 unter der durch den Marksturz hervorgerufenen Unsicherheit der deutschen Preis- und Tarifverhältnisse stark gelitten. Der

Kohlenstreik hat in den Geschäftsgang der chemischen Industrie störend eingegriffen und hauptsächlich in jenen Betrieben größeren Schaden verursacht, denen die Lahmlegung der Ruhrkonkurrenz erhöhte Nachfrage zugeführt hat. Der Ruhrkonflikt bedeutete eine Besserung der Produktion und des Absatzes für den Großteil der hiesigen chemischen Industrie. Der Abschluß des Tarifvertrages mit Frankreich hat der chemischen Industrie die Ausfuhr nicht wesentlich erleichtert. Es ist im Gegenteil eine Verschlechterung der bisherigen Situation zu verzeichnen, zum Teil infolge der Differenzierung einiger Exportartikel, die früher in Frankreich Minimalzölle genossen haben, teils infolge der wesentlichen Ermäßigung der tschechoslowakischen Zölle. Unter den Voraussetzungen, die unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnissen bei uns und im Ausland gegeben sind, kann bei der chemischen Industrie für diese liberale handelspolitische Formel mehr Skepsis als Begeisterung konstatiert werden. Der Bedarf eines neuen autonomen Tarifes macht sich bei jedem neu abgeschlossenen Handelsvertrage immer stärker geltend. Das veraltete und den industriellen Verhältnissen in der ehemaligen Monarchie entsprechende Schema, die Zollfreiheit in verschiedenen Positionen, die Ungleichmäßigkeit in der Zollbelastung der verschiedenen Produktionsgruppen, können keine Grundlage für die Vereinbarung neuer Tarifverträge bilden. (3753)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Salzsteuerbefreiung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt unter dem 28. d. M. eine dritte Verordnung über Salzsteuerbefreiung. Danach bleibt Salz, das unter Sieueraufsicht zur Abrostung von Schwefelkiesabbränden verwendet wird, von der Salzsteuer befreit. Das Verfahren regelt sich sinngemäß nach § 24 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz. Etwa entstehende besondere Verwaltungskosten fallen den steuerbegünstigten Betrieben zur Last. (3773)

Bekanntmachung über Branntwein-Kleinverkaufspreise und Verkaufspreise für alcohol absolutus.

(Reichsanzeiger vom 31. März 1924.)

I. Kleinverkaufspreise:

Vom 1. April 1924 ab gelten folgende Kleinverkaufspreise:

A. Unvergällter Branntwein:

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Primasprit in Mengen			
von 2 bis 5 l Raum	Goldmark 4,15 je l R.	92,4	
„ über 5 l R. bis 25 l R.	„ 4,10 „ l „	Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 4,22 „ l W.		
„ über 100 l „ „ 280 l „	„ 4,20 „ l „		

Bei Abgabe einzelner Liter ist die Preisbestimmung den Lieferstellen überlassen.

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 1,23 je l R.	92,4	
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 1,18 „ l „	Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 1,14 „ l W.		
„ über 100 l „ „ 280 l „	„ 1,12 „ l „		

3. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 2,18 je l R.	92,4	
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 2,13 „ l „	Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 2,11 „ l W.		
„ über 100 l „ „ 280 l „	„ 2,12 „ l „		

4. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,57 je l R.	92,4	
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 0,54 „ l „	Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 0,54 „ l W.		
„ über 100 l „ „ 280 l „	„ 0,53 „ l „		

5. Essigbranntweinpreis:

a) Rohspiritus in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,79 je l R.	92,4	
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 0,76 „ l „	Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 0,77 „ l W.		
„ über 100 l „ „ 280 l „	„ 0,76 „ l „		

b) Primasprit in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,81 je l R.	92,4	
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 0,78 „ l „	Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 0,79 „ l W.		
„ über 100 l „ „ 280 l „	„ 0,78 „ l „		

B. Vergällter Branntwein:

1. Mit Phtalsäurediäthylester vergällter bezw. versetzter Branntwein:

a) allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,66 je l Raum		
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 0,63 je l R.	92,4 Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 0,63 je l W.		
„ über 100 l „ „ 280 l „	„ 0,62 „ l „		

b) besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 1,31 je l Raum		
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 1,26 je l R.	92,4 Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 1,23 je l W.		
„ 100 l „ „ 280 l „	„ 1,21 „ l „		

c) besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 2,26 je l Raum		
von über 5 l R. bis 25 l R.	„ 2,21 je l R.	92,4 Gew. %	
„ 25 l W. „ 100 l W.	„ 2,23 je l W.		
„ 100 l „ „ 280 l „	„ 2,21 „ l „		

2. Vollständig vergällter Branntwein:

a) für Mengen:

von 50 l W. bis 280 l W. Goldm 0,50 je l W.

b) in Flaschen u. Kannen „ 0,60 „ l R. zu 91,8-92,4 Gew. %

3. Mit Holzgeist vergällter Branntwein für Mengen

von 50 l R. und weniger . Goldm. 0,52 je l R. zu 92,4 Gew. %
über 50 l W. bis 280 l W. „ 0,50 „ l W.

Zu A und B: A u f s c h l ä g e a u f v o r s t e h e n d e P r i m a s p r i t p r e i s e :

für filtrierten Weinsprit „ 0,10 Goldmark,
für filtrierten Weinsprit „Marke Kahlbaum“ 0,15 „

II. Verkaufspreise für alcohol absolutus:

Vom 1. April 1924 ab gelten folgende Verkaufspreise:

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 4,62 je l R.
über 5 l R. bis 25 l R.	" 4,57 " l "
von 25 l W. " 100 l W.	" 4,52 " l W.
über 100 l " " 280 l "	" 4,50 " l "
" 280 l " " 600 l "	" 4,48 " l "
" 600 l " "	" 4,46 " l "

2. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 0,89 je l R.
über 5 l R. bis 25 l R.	" 0,86 " l "
von 25 l W. " 100 l W.	" 0,84 " l W.
über 100 l " " 280 l "	" 0,83 " l "
" 280 l " " 600 l "	" 0,82 " l "
" 600 l " "	" 0,81 " l "

3. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für alcohol absolutus zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 1,57 je l R.
über 5 l R. bis 25 l R.	" 1,52 " l "
von 25 l W. " 100 l W.	" 1,44 " l W.
über 100 l " " 280 l "	" 1,42 " l "
" 280 l " " 600 l "	" 1,40 " l "
" 600 l " "	" 1,38 " l "

4. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für alcohol absolutus zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 2,56 je l R.
über 5 l R. bis 25 l R.	" 2,51 " l "
von 25 l W. " 100 l W.	" 2,44 " l W.
über 100 l " " 280 l "	" 2,42 " l "
" 280 l " " 600 l "	" 2,40 " l "
" 600 l " "	" 2,38 " l "

Berlin, den 29. März 1924.

(3774)

Bestimmungen über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenz-Herstellung.

Im Monat April 1924 werden 150 Hunderteile der Bezugszahl freigegeben.

Die Preise betragen bis auf weiteres: GM

A) im Großverkauf von 300 Ltr. aufwärts	4.— je l W.
B) im Kleinverkauf von 25 l W. bis 100 l W.	4,22 je l W.
über 100 l W. bis 280 l W.	4,20 je l W.

Die Preise gelten für unfiltrierten Primasprit. Für über Holzkohle filtrierten Weinsprit erhöht sich der Preis um GM 0,10 und für Weinsprit „Marke Kahlbaum“ um GM 0,15 je l W.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1923 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. März 1924.

(3750)

Neue Süßstoffpreise.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. März d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. April 1924 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (R.G.Bl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise für Dulcin und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfinid und Dulcin wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Brütz:

1. Packung zu 50 g	Goldmark 1,60
2. " " 100 g	3,20
3. " " 200 g	6,20
4. " " 400 g	12,20
5. " " 800 g	24,30

II. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:

1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen	Goldmark 28,80
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen	36,30
3. Gewerbesüßstoff	48,—
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes	1,90
von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	
5. Dulcin	8,10
von jedem Kilogramm.	

Berlin, den 26. März 1924.

(3751)

Zum Umtausch der K-Schätze.

Nach Art. 2 der zweiten Verordnung vom 1. Februar 1924 über Zahlungen bei Liquidations- und Gewaltschäden sind diejenigen K-Goldschatzanweisungen, welche in unverzinsliche Gold-Schatzanweisungen „E“ umgetauscht werden sollen, bis zum 31. März 1924 an die zuständige Zahlstelle des Reichsentschädigungsamts einzusenden. Vielfach gehen im Entschädigungsverfahren ausgegebene K-Goldschatzanweisungen bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen ein. Diese beiden Stellen befassen sich nur mit dem Umtausch von Schatzanweisungen, welche zur Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen 26 %igen Einfuhrabgabe oder zur Bezahlung von Reparationssachleistungen ausgegeben worden sind. Es wird daher auf die vorerwähnte Bestimmung, nach der im Entschädigungsverfahren ausgegebene K-Goldschatzanweisungen bis zum 31. März 1924 an die zuständige Zahlstelle des Reichsentschädigungsamts einzusenden sind, besonders hingewiesen.

(3749)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER E N- UND AU-FUHR

Inland

Fortfall der Veranlagung und Erhebung der Ausfuhrabgaben von Salz.

Der Reichsfinanzminister veröffentlicht im Reichszollblatt Nr. 8 vom 26. März 1924 folgende Bekanntmachung:

Nachdem durch Verordnung vom 1. März 1924 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 3. März 1924 — das Verbot der Ausfuhr aller Waren der Nr. 280a des Statistischen Warenverzeichnisses — Salz (Chlornatrium [Siede-, Steins-, Seesalz]) usw. — mit Wirkung vom 8. März 1924 aufgehoben worden ist, entfällt von diesem Tage ab sowohl die Veranlagung der Ausfuhrabgabe von Salz als auch deren Einziehung für die von dem bezeichneten Tage ab zur Ausfuhr gelangenden Mengen.

Infolgedessen sind alle Ausfuhrbewilligungen über Siede- und Steinsalz, bei denen am 7. März 1924 die zur Ausfuhr freigegebene Menge noch nicht voll ausgeführt war, soweit solche noch im Umlauf sind, von den Zollstellen mit Vermerk der vor dem 8. März 1924 zur Ausfuhr abgefertigten Mengen den aus den Ausfuhrbewilligungen ersichtlichen Ausfuhrbewilligungsstellen zurückzusenden.

Berlin, den 17. März 1924.

(3742)

Langsame Erledigung der Anträge auf Einfuhrbewilligungen.

Infolge Beschwerden hiesiger Firmen über langsame Erledigung von Einfuhranträgen hat sich die Handelskammer zu Berlin an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gewendet, der darauf kürzlich folgende Antwort erteilt hat: „Die einlaufenden Bewilligungsanträge werden bei mir mit jeder möglichen Beschleunigung behandelt. Soweit hierbei trotzdem Verzögerungen entstanden sind, erklären sie sich daraus, daß meiner Behörde infolge des angeordneten Personalabbaus nicht soviel Kräfte zur Verfügung stehen, um die Arbeit in der Zeitspanne zu erledigen, in der sie vorher bei den durch Abbauverordnungen nicht beeinträchtigten Außenhandelsstellen erledigt sein mag. Ich empfehle, der Firma anheimzugeben, ihre Bewilligungsanträge möglichst zeitig zu stellen; eine Erledigung innerhalb bestimmter Frist kann ich aus dem angegebenen Grunde leider nicht gewährleisten.“

(3762)

Auskünfte des Reichsfinanzministeriums in Zolltarifangelegenheiten.

Tarifnr. 388. Okie's Wörishofener Tormentill-cream. Zollsatz 80 Mk. Gold für 1 dz.

Die in einer Zinntube vorgelegte Ware stellt eine weiche, fettige, rötlich gefärbte, schwach aromatisch riechende, salbenartige Masse dar, die nach der Aufschrift auf der Tube aus 10 % Zinkoxyd, 5 % Borsäure, 30 % Tormentillextrakt und 55 % Lanolincream bestehen und als kosmetisches Mittel bei Wunden, rauher aufgesprungener Haut, Wolf, Wunden und Fußschweiß angewandt werden soll. Nach der chemischen Untersuchung ist die Ware in der Hauptsache aus Lanolin und Kohlenwasserstoff (Vaseline) — zusammen 75,3 % — unter Zusatz von Heilmittelstoffen (8,30 % Zinkoxyd und 4,40 % Borsäure) hergestellt. Die Verwendung von Tormentillextrakt konnte nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden; doch sprechen gewisse Reaktionen für das Vorhandensein sehr geringer Mengen dieses pflanzlichen Extraktstoffes. Die Ware ist ohne Rücksicht auf die Art und Größe der Umschließungen als zubereitete Arzneiware der Tarifnr. 388 mit dem Zollsatz von 80 Mk. Gold für 1 dz zu unterstellen. (W. V. Stich-

wort „Arzneiwaren“ Abs. 2 und Anm. 1 Abs. 2a.) Die Behandlung als Geheimmittel kommt nicht in Frage, da die Zusammensetzung der Ware auf der Tube im allgemeinen zutreffend angegeben ist, auch bei der Anpreisung auf der Tube keine täuschenden Angaben über die Heilkraft gemacht werden und der auf der Tube angegebene Preis von 1,50 Fr. nicht als außergewöhnlich hoch zu bezeichnen ist. Herstellungsland: Schweiz.

Tarifnr. 260. Leinölhaltiges Abfallfett. Zollsatz 12 Mk. Gold für 1 dz Rohgewicht

Die Ware stellt sich als eine dunkelbraune, zähflüssige Masse mit wahrnehmbarem Leinölgeruch dar und dient zur Bereitung von Textilseifen. Nach der chemischen Untersuchung hat sie folgende Zusammensetzung:

In Aceton lösliche Bestandteile: 75 % und zwar: freie Fettsäuren 55,3 %, Neutralfett 12,6 %, Unverseifbares 7,1 %.

Die freien Fettsäuren (55,3 %) haben feste Beschaffenheit. Der in Aceton nicht lösliche Anteil (25 %) besteht aus Kalkseife und wenig fettsaurem Eisen; Mineral- und Harzöl sind nicht nachweisbar.

Nach diesem Befund liegt ein Gemisch von Kalkseife, Fettsäure und Neutralfett vor, das nicht als ein einheitlicher Stoff, sondern als ein im Zolltarif genanntes mechanisches Gemenge von Fettsäuren und neutralfetthaltigem Soapstock (Seifensatz) anzusehen und als Schmiermittel der Tarifnr. 260 mit dem Zollsatz von 12 Mk. Gold für 1 dz Rohgewicht zu unterstellen ist. (W. V. Stichwort „Schmiermittel“ Ziffer 2.) Herstellungsland: Niederlande. (Reichszollblatt Nr. 8 vom 26. März 1924.) (3743)

Ausland

Großbritannien. Rongalit bleibt zollpflichtig. Die Beschwerde, daß Rongalit, Natriumsulphoxylat-Formaldehyd und Zinksulphoxylat-Formaldehyd zu Unrecht in die Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden seien, ist von dem Referenten abgewiesen worden. (3769)

Tschechoslowakei. Erweiterung der Ausfuhrliste. Mit Wirkung vom 7. April ab ist für eine Reihe von Waren durch einen Erlaß des Handelsministeriums die Ausfuhr freigegeben. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen des Zolltarifs in Betracht:

- 81 tierisches Wachs;
- 91 Fisch- und Robbenträn;
- 92 tierischer Talg, roh oder geschmolzen, Preßtalg;
- 93 vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, fest;
- 94 vegetabilisches Wachs;
- ex 97a Oelsäure (Elain);
- ex 99 Lanolin;
- 101 Fette und Fettgemenge (technisch), nicht besonders benannte;
- 102 Rüböl in Fässern, Schläuchen und Blasen;
- 103 Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Öle in Fässern usw.;
- 104 Mohn- und Sesamöl usw.;
- 105 Baumwollsamöl in Fässern, Schläuchen und Blasen;
- 106 fette Öle in Flaschen, Krügen usw.;
- ex 141a Zelluloid in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, aber nicht weiter verarbeitet;
- 146 weiße Kreide, Schwerspat;
- ex 150 geschlemmter Kaolin;
- 159 andere Rinden, dann Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte usw.;
- 165 gemeines Harz, Kolophonium, nicht besonders benanntes Pech;
- ex 166 Petroleum- und Stearinpech;
- 170 Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente;
- ex 173d Terpentin, Terpentinol, Pechöl, rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, Vogelleim;
- 174 Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum usw.;
- ex 597 ex a2 Aetznatron, festes;
- ex 599a Dungsalze usw.;
- 606 Rußbister;
- 612 Albumin und Albuminoide, Kasein, Kaseogomme;
- 625 Teerfarbstoffe;
- 626 nicht besonders benannte Farben;
- 627 alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben usw.;
- 631 Essige, Fette und Öle, parfümierte;
- 634 Pechfackeln. (3752)

Zur Frage der Einfuhr photographischer Platten und Papiere. Unter Vorsitz des Handelsministers fand, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, am 31. März d. J. im Handelsministerium eine Enquete über die Lage der photographischen In-

dustrie statt. An der Besprechung nahmen alle Interessenten, und zwar Erzeuger, Arbeiter, Berufsphotographen, Händler und Amateure teil. Die Erörterungen beschränkten sich jedoch nur auf die Entwicklung der Platten und Papiererzeugung. Es wurde festgestellt, daß die Qualität der Inlandserzeugnisse sich stark verbessert habe und durchaus befriedige. Die Fabrikanten verwiesen darauf, daß ein größeres Einfuhrkontingent bewilligt werde, als das Inland konsumieren könne. So wurden beispielsweise im vergangenen Jahre 20 Waggon bewilligt. Ferner beschwerten sie sich über den geringen Zollsatz, den die Regierung der inländischen Fabrikation gewähre und verwiesen darauf, daß im französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag die Zölle für Platten um 30 und für Papier um 15 % ermäßigt wurden. Die Beratung klug in der Aufforderung aus, daß alle Interessenten durch Mehrabnahme inländischer Erzeugnisse die Entwicklung der inländischen Photoindustrie unterstützen möchten. (3783)

Japan. Aufhebung der Zollvergünstigungen. Nach einer von deutscher amtlicher Seite bisher nicht bestätigten Havas-Meldung sind die aus Anlaß der Erdbebenkatastrophe im September v. J. eingeführten Zollermäßigungen (s. „Chem. Ind.“ 1923 S. 595) am 31. März d. J. wieder aufgehoben worden. Dieser Zeitpunkt war in der Verordnung von vornherein als Grenze für die Geltung der Zollermäßigungen festgesetzt. (3775)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 12 (Teil II) vom 1. April 1924 veröffentlicht der Reichsverkehrsminister eine Verordnung vom 23. März 1924 über Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. (3772)

Frachtermäßigung für Gasreinigungsmasse.

Von den Aluminiumwerken war der Antrag gestellt worden, ihnen zur Ausfuhr von Gasreinigungsmasse einen Ausnahmetarif nach den Seehafenplätzen zu gewähren. Die Handelskammer zu Berlin hat auf Befragen seitens der Reichsbahnverwaltung den Antrag befürwortet, da die Erzeugung von Gasreinigungsmasse in Deutschland den Bedarf wesentlich überschreitet, indem diese Masse sowohl aus dem Rasenerz in großen Mengen als auch als Nebenprodukt bei der Aluminiumerzeugung gewonnen wird. Holland übt infolge eines reichen Vorkommens an natürlichen Rasenerzen einen starken Wettbewerb gegen Deutschland aus. Um die in Deutschland hergestellte Gasreinigungsmasse vollkommen zum Absatz zu bringen, sei die Schaffung eines Ausnahmetarifs notwendig. (3763)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat März 1924.

Das Stickstoffsyndikat schreibt uns: Die Erzeugung erlitt im März durch die Arbeiterunruhen in Oppau einen Ausfall. Das Werk Oppau liegt auch heute noch still. Die Nachfrage ist gegenüber dem Monat Februar weiter gestiegen. Bei guter Wagengestellung erreichten die Abladungen im Berichtsmonat die Höchstziffer seit Bestehen des Stickstoff-Syndikats. Sofern die derzeitige Wagengestellung anhält, kann mit prompter Ausführung eingehender Aufträge gerechnet werden. Dabei muß allerdings die Sortenwahl dem Syndikat verbleiben. Die Vorräte sind erheblich zurückgegangen.

Das Stickstoff-Syndikat nimmt zurzeit für die Hälfte der Rechnungsbeträge Wechsel mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten entgegen. Den Wechseldiskont trägt zur Hälfte das Syndikat. Diese Bedingungen bleiben in Gültigkeit für alle Aufträge, die bis einschließlich 9. April 1924 im Besitz des Syndikats sind, soweit sie auf prompte Lieferung lauten. Für Aufträge, die vom 10. April 1924 ab beim Syndikat eingehen, fällt der ganze Wechseldiskont zu Lasten des Käufers.

Die Preise blieben im Monat März unverändert. Sie sind mehr als 25 % niedriger als diejenigen des Chilesalpeters.

Im Auslande war der Markt der Stickstoffdüngemittel allenthalben fest. Der Absatz von Chilesalpeter war gut, und die Aussichten des Salpetermarktes scheinen auch weiterhin günstig beurteilt zu werden, denn als die chilenische Vereinigung der Salpeter-Produzenten am 14. März 1924 100 000 t für Juni-Verschiffung zu dem festgesetzten Junipreise von 19 Schilling 3 Pence die 100 kg zum Verkauf stellte, gingen Gebote für insgesamt 330 000 t ein, so daß sie sich entschloß, zunächst 200 000 t fest zu verkaufen und noch weitere 100 000 t neu zum Verkauf zu stellen. Danach scheint man also auch mit einer Verlängerung des Vertrages der chilenischen Vereinigung über den 1. Juli dieses Jahres hinaus zu rechnen.

Der Absatz von schwefelsaurem Ammoniak im Auslande war so stark, daß eine außerordentliche Knappheit an Ware eintrat. (3761)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 29. März 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 120–123; Acetonöl 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/10–9/10; Ameisensäure (85%) 65–68; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65–66; Aetzkali 33–34; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14/10–15; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 87–90; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 50–51; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 53–55; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechweinstein 0/1/0–0/1/1 (lb.); Calciumcarbide 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbol-säure (krist., 39–40%) 0/0/7½–0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5½–0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98–100%) 80–85; Eisenchlorid 20–22; Eisenvitriol 3/10–4; Essigsäure (99–100%, Eisessig) 73–74; Essigsäure (80%, rein) 51–53; Essigsäureanhydrid (90–95%) 0/1/4–0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22–23; Flußsäure 0/0/7½–0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 65–66; Glaubersalz (commercial) 4–4/10; Glycerin (roh) 65–67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/9½–0/0/10 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/0–0/2/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38–40; Kaliumbichromat 0/0/5¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9–10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat (50–52%) 63–65; Kaliumpermanganat 0/0/9½–0/0/10 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10–10/10; Kobaltacetat 0/6/0–0/6/6 (lb.); Kobalt-oxid (schwarz) 0/9/6–0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25–25/10; Lithopone (30%) 22/10–23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10–2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 4–4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15–6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9–10; Methylalkohol (1% Aceton) 85–86; Milchsäure (50% vol.) 39–40; Natriumacetat 25–25/10; Natriumarseniat (45%) 45–48; Natriumbicarbonat 10/10–11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (60–62%) 20–22; Natriumchlorat 0/0/2¼–0/0/3 (lb.); Natriumhydrosulfat (pulverförmig) 0/1/6–0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10–11; Natriumnitrit (96–98%) 29–30; Natriumperborat 0/0/11–0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16–16/10; Natriumsulfat (60–62%, fest) 15–16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10–12; Natronblutlaugensalz 0/0/5¼–0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37–38; Nickelammoniumsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/5½–0/0/5¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23–25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Soda (calc., 58%, Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpinolöl 4/0/0 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½–0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksulfat 15–16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/8–0/1/10 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/5–0/1/6 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/10–3/0; Acetylsalicylsäure 3/6–3/9; Amidol 8/0–8/6; Amidopyrin 13/9–14/3; Betanaphthol (subl.) 3/0–3/6; Bromkalium 0/8–0/8½; Bromnatrium 0/8½–0/9; Calomel 3/4–3/6; Chininsulfat (B. P.) 2/3; Chloralhydrat 3/10–4/0; Cocain (Base) 1/1/0–1/2/6 (f oz); Coffein (rein) 12/3–12/9; Hexamethylentetramin (Pulver) 2/8–2/9; Phenacetin 6/9–7/0; Salicylsäure (B. P.) 2/0–2/2; Salol 4/0–4/3; Sublimat 2/10–3/0; Sulfonal 17/6–18/3. — Kohlen- und Zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3–2/6; Alphanaphthylamin 1/6½–1/7; Anilinöl 0/8½–0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9–3/0; Benzidinbase 4/4–4/7; Benzoesäure 2/0–2/3; Benzylchlorid (techn.) 1/2–2/3; Betanaphthol 1/1–1/2; Dichlorbenzol 0/9–0/10; Dinitrobenzol 1/1–1/2; Dinitrophenol 1/6–1/7; Diphenylamin 3/3–3/6; H-Säure 4/6–4/9; Nitrobenzol 0/7–0/8; Nitrotoluol 0/8–0/9; Orthoamidophenol-base 12/0–12/6; Paranitranilin 2/6–2/8; Paraphenyldiamin (dest.) 12/0–12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6–2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9–0/10; Tolidinbase 7/3–7/9.

Vereinigte Staaten (New York), 17. März 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,18; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,13–0,14; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06¼–0,07; Ammoniumcarbonat (import.) 0,13½–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 4,20–4,30 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,12–0,13; Aether (U.S.P.) 0,17–0,18; Aethylacetat 1,05 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,78–4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof) 0,47½–0,51½ (Gall.) (Fässer extra); Aetzkali (88/92, ab Fabrik) 0,07¼–0,07½; Aetznatron (fest 76%, ab Fabrik) 3,10–3,16½ (100 lb.); Bariumchlorid (krist.) 80–85 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09½; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe) 0,04½; Bariumsuperoxyd 0,13–0,20; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,15–0,15¼; Borax 0,05¼–0,05½; Borsäure 0,10–0,10½; Brom (gereinigt) 0,27–0,30; Butylalkohol 0,35–0,40; Calciumarseniat 0,12–0,12½; Calciumcarbide 5,50–6,50 (100 lb.); Calciumchlorid (70/75, ab Werk) 24,75–30,50 (t); Campher (Japan, raff.) 0,76–0,77; Chlor (flüssig, ab Fabrik) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lb.); Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chloroform (techn.) 0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure 0,48; Cremor tartari 0,22¼–0,23; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96/98%) 0,22; Eisenvitriol 17–19 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 12,78–13,03 (100 lb.); Essigsäure (80%, rein) 11,41–11,60 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,39–0,40; essigsaurer Kalk 4 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11–0,11½; Formaldehyd 0,11–0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,35–1,45 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,16½–0,17 (Fässer extra); Glycerin (Dynamit) 0,15–0,15¼ (Fässer eingerechnet); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,19–0,20; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,42–0,45; Kalisalpeter (krist.) 0,07½–0,09; Kaliumbichromat 0,09½–0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,26–0,27; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,60–3,65; Kaliumpermanganat (techn.) 0,13¼–0,14¼; Kupfersulfat (99%) 4,85–5,10 (100 lb.); Lithopone 0,06¾–0,06¾; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80–2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,12; Methanol (Methylalkohol,

97%) 0,90–0,92 (Gall.); Methanol (gereinigt) 1,00 (Gall.); Milchsäure (44%, raff., light) 0,12½–0,13; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,70–0,75; Natriumacetat (ab Werk) 0,05½–0,06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07½–0,07¾; Natriumbisulfat (nitercake) 6–7 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lb.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,07; Natriumfluorid 0,09½–0,10½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,75–3,00 (100 lb.); Natriumnitrit (96–98%) 0,08¼–0,08½; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 23–25 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25–4,75 (100 lb.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,13–0,13½; Oleum (20%, tanks) 19–20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10½; Phosphor (gelber) 0,35–0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,13–0,20; Pottasche (calc., 80–85%, imp.) 0,05¼–0,05½; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,06¼–0,08; Salpetersäure (36%) 4–4,50 (100 lb.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lb.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00–2,20 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–16 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,25 (100 lb.) (Kontraktpreis); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,80–0,85; Tannin (techn.) 0,40–0,45; Terpinolöl 1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,08–0,08½; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,14–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½–0,07; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,39–0,39½; Zinnchlorid 0,15¼–0,16; Zinnoxid 0,60–0,62. — Kohlen- und Zwischenprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,80–0,85; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,80–0,85; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50–1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,80–0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,85–0,90; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (c. p., ab Fabrik) 0,25–0,30 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,24–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,70–0,72; Carbol-säure (U.S.P.) 0,35–0,36; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,73–0,85 (Gall.); Dimethylanilin 0,36–0,38; Dinitrobenzol 0,19–0,20; Dinitrophenol 0,30–0,32; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,40–2,50; Paranitranilin 0,70–0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30–0,35; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,38; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,17–0,20; Tolidin 1,05–1,10; Toluol (tanks) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,28 (Gall.). (3777)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 4.	26. 3.	Aktien	2. 4.	26. 3.
A. G. f. Anilinfabr.	12,75	16,—	Höchst Farb.	13,—	15 5/8
Bad. Anilin . . .	16,30	19,25	C. A. F. Kahlbaum	23,25	21,50
Byk-Guldenf. . .	4,—	3 5/8	Köln-Rottweil	7,75	9 1/8
Chem. F. Buckau .	83,—	74,50	Linde's Eismasch.	6,—	8,10
„ Griesheim . . .	12,75	15,7 1/2	Nitritfabrik	5,10	5,10
„ Grünau . . .	12,—	12,75	Oberschl. Loksw.	51,—	57,50
„ v. Heyden . . .	4,75	6,—	Rasquin. Farb.	9,—	11,50
„ Milch & Co. . .	16,—	17,5 1/2	Rh. W. Sprengst.	5,60	7,—
„ Weiler . . .	13,40	15,80	J. D. Riedel . . .	7,—	8 5/8
„ Gelsenk. . .	82,—	90,—	Rungwerke . . .	16 1/2	1,70
„ W. Albert . . .	53,—	57,—	Rütgerswerke . .	14,25	16 7/8
„ Concordia . . .	47,—	50,—	H. Scheidemann	25,60	29,—
Dynamit Nobel . .	6,75	8,—	Scherling. Chem.	36,—	49,—
Egestorff, Salzw.	11,50	12,30	Sprengst. Carb.	47,—	44,—
Fahrer. Farbenf. .	15,30	18,40	Staßfurter Chem.	41,50	41,—
Fahlberg List . . .	5,75	6 7/8	Thür. Bleiweiß.	34,—	35,—
Th. Goldschmidt .	13,50	15,50	Union Chem. Fabr.	19,80	20,75
Harkort Bergw. . .	9,—	12,50	Ver. chem. Wk. Chl.	16,—	19,75
Heine & Co. . . .	2,40	2,90	„ Glanzstoff F. .	54,50	55,25

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	27. 3.	28. 3.	29. 3.	31. 3.	1. 4.	2. 4.
Holland . . .	156,—	155,75	155,75	155,75	155,75	156,—
Schweden . . .	111,50	111,50	111,50	111,50	111,50	111,50
Italien . . .	18,30	18,40	18,30	18,30	18,50	18,90
England . . .	18,100	18,100	18,100	18,100	18,100	18,100
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	23,10	23,30	23,30	23,20	23,50	25,—
Schweiz . . .	72,80	72,90	72,90	73,20	73,60	73,75
Spanien . . .	54,50	54,60	54,60	57,—	57,—	56,80

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	2. 4.	26. 3.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	131,25	133,25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,22–1,23	1,20–1,22
Originalhüttenweichblei	0,66–0,68	0,66–0,68
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,64–0,66	0,64–0,65
Zink, umgeschmolzen	0,59–0,61	0,58–0,60
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	2,10
do in Walz- oder Drahtbarren	—	2,20
Banca-, Straits-, Australzinn	5,10–5,15	5,05–5,10
Hüttenzinn, mindestens 99%	4,95–5,00	4,90–4,95
Reinnickel	2,30–2,40	2,30–2,40
Antimon-Regulus	0,92–0,97	0,90–0,95
Silber in Barren	94,00–95,00	93,00–94,00

(3785)

Versammlungskalender.

12. April: Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg (Wilhelmsburg, ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, Saal 120 der Börse in Hamburg).
15. „ Wilh. A. Werth, Chemisch-Pharmazeutische Fabrik A.-G., Godesberg, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Köln a. Rh., „Kölner Bürgergesellschaft“ im Klubzimmer, Eingang Röhrergasse 21.
17. „ Chemische Fabrik Pickler & Co., A.-G., Magdeburg, ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Franke-Zimmer der Börse in Magdeburg. (3776)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 12. APRIL 1924

Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Professor Dr. Carl Bosch

25 Jahre im Dienste der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik.

Am 15. April d. J. sind 25 Jahre verflossen, seit Dr. Carl Bosch als junger Chemiker in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik seine industrielle Laufbahn begann, in der er durch bahnbrechende Erfindungen von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung zu einem Chemiker von Weltruf und zu einem Führer der deutschen chemischen Industrie emporstieg, die ihn mit Stolz zu den ihrigen zählt.

Nach Absolvierung der Oberrealschule in seiner Heimatstadt Cöln, wo er am 27. August 1874 das Licht der Welt erblickte, war Carl Bosch zunächst ein Jahr lang in den Formerei-, Schlosserei- und Schreiner-Werkstätten der Marienhütte zu Kotzenau in Schlesien praktisch tätig. Von 1894—1896 widmete er sich dem Studium des Hüttenfachs und der Maschinenbaukunde an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg. Es folgte ein zweijähriges Studium der Chemie an der Universität Leipzig, das im Jahre 1898 mit der Promotion seinen Abschluß fand. Darauf betätigte der junge Chemiker sich als Saalassistent der analytischen Abteilung des Laboratoriums der Universität, bis er nach Ludwigshafen an die Stätte seines heutigen Wirkens berufen wurde.

Dr. Boschs Eintritt in die Badische Anilin- & Soda-Fabrik fiel in die Zeit, wo die Fabrikation des synthetischen Indigo einen wichtigen Produktionszweig der Gesellschaft bildete, dessen durch die Praxis erwiesene Ueberlegenheit über den Pflanzenindigo eine wesentliche Erweiterung der Betriebsanlagen notwendig machte, um das Unternehmen in den Stand zu setzen, einen bedeutsamen Anteil an dem Weltkonsum von Indigo zu liefern. Im Dezember 1911 wurde Dr. Bosch zum Prokuristen und im April 1914 zum stellvertretenden Direktor ernannt. Der im Jahre 1912 begonnene

Bau des Oppauer Werkes zur Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak nach dem Haber-Bosch-Verfahren leitete eine neue Epoche in der Produktion der Gesellschaft ein, und als dann zwei Jahre später der Weltkrieg ausbrach und unserer chemischen Großindustrie die volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgabe gestellt wurde, Deutschland in seinem Stickstoffbedarf vom Auslande unabhängig zu machen, da übernahm Ludwigshafen die führende Rolle. Dr. Bosch wurde im November 1916 zum Mitglied des Vorstandes berufen. Seit Juni 1919 steht er als Vorsitzender des Vorstandes an der Spitze der Gesellschaft, des größten Unternehmens der deutschen chemischen Industrie.

Durch das von ihm zur industriellen Durchführung gebrachte Verfahren zur Gewinnung von Stickstoff aus der atmosphärischen Luft auf dem Wege der Hochdrucksynthese, ein Verfahren, das auch auf anderen Gebieten noch bedeutsame Früchte tragen dürfte, ist die deutsche Stickstoffindustrie in die Lage versetzt worden, den Bezug überseeischen Stickstoffdüngers entbehrlich zu machen. Auch an dem organisatorischen Ausbau der deutschen Stickstoffwirtschaft war Prof. Dr. Bosch in hervorragendem Maße beteiligt. Seine Zugehörigkeit zum Präsidium des Reichsverbandes der deutschen Industrie zeugt für die Wertschätzung, der er sich in unseren Wirtschaftskreisen erfreut.

Im Verein z. W. wirkt Herr Prof. Dr. Bosch als Mitglied des Gesamtausschusses seit Jahren für die Interessen der deutschen chemischen Industrie. Der Verein verbindet daher mit den herzlichsten Glückwünschen aus Anlaß des Jubiläums seinen aufrichtigsten Dank für treue Mitarbeit.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(3837)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. April 1924.

Wir stehen unmittelbar vor einer Veröffentlichung der Berichte der beiden Sachverständigenausschüsse an die Reparationskommission. Der Pariser „Matin“ hat bereits die wichtigsten Stellen aus dem Bericht des Dawes-Ausschusses veröffentlicht, in dessen ist nicht erkennbar, ob es sich lediglich um eine Zusammenstellung der in letzter Zeit in der Presse erschienenen Einzelmeldungen über den angeblichen Bericht oder um eine authentische Wiedergabe seines Textes handelt. Man wird daher der offiziellen Auslassung von deutscher amtlicher Stelle zustimmen müssen, die in der Beurteilung des vom „Matin“ veröffentlichten Materials größte Zurückhaltung empfiehlt, da ein zutreffendes Urteil erst nach dem Vorliegen des gesamten Inhalts möglich wäre.

Wer sich in den nächsten Tagen nach Vorliegen der amtlichen Ausgabe des Dawes-Berichtes mit der Prüfung der Frage beschäftigen will, ob die uns zugehenden Leistungen im Einklang mit unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung in der nächsten Zukunft stehen, dem sei als Vorbereitung zu dieser Prüfung ein Studium der Schrift des Reichsfinanzministers Dr. Luther „Feste Mark, Solide Wirtschaft“ empfohlen. Es handelt sich dabei, wie der Verfasser offen zugibt, um eine Schrift,

deren Erscheinen durch die bevorstehenden Reichstagswahlen veranlaßt ist. Sie soll eine Rechtfertigung aller mit der Währungsreform im Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Regierung sein, die am 4. Mai ein Vertrauensvotum des deutschen Volkes zu erlangen hofft. Die Luthersche Schrift ist also eine für den Wahlkampf bestimmte Flugschrift. Trotzdem aber darf man dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen, daß er in seiner Darstellung sich voller Objektivität befleißigt und auch den Verdiensten des politischen Gegners Gerechtigkeit widerfahren läßt. Nicht im trockenen Amtsstil unserer Behörden, sondern in allgemein verständlicher feuilletonistischer Darstellung gibt Dr. Luther einen Ueberblick über den Gang der Ereignisse vom Höhepunkt unserer Währungskatastrophe im Spätherbst des vergangenen Jahres bis auf die Gegenwart.

In einem beachtenswerten Abschnitt erörtert der Verfasser die Belastung der deutschen Industrie durch die aus den Steuernotverordnungen hervorgegangenen Abgaben. Eine durchschnittliche Berechnung für ein Industrieunternehmen mit 6 Millionen Mark Kapital ergibt eine Belastung von mindestens 5 % des Kapitals durch die Steuern, wobei die Umsatzsteuer als abwälzbar nicht in Betracht gezogen ist. Dabei fällt der überaus ungünstige Geschäftsgang vieler Industriezweige besonders ins Gewicht. Der Reichsfinanzminister gibt

selbst zu, daß eine laufende Steuerbelastung von 5 % des Wertes einen riesigen Eingriff in die Betriebsmittel bzw. die Substanz eines industriellen Unternehmens bedeutet. Zusammenfassend sagt Dr. Luther: „Die Belastungen, die sich insgesamt für die Wirtschaft ergeben haben, sind in der Tat erschreckend hoch. Die größten und bekanntesten wirtschaftlichen Unternehmungen sind unter Aufstellung sorgfältiger Bilanzen mit Stundungsanträgen an das Reichsfinanzministerium herangetreten.“ Es wäre nur zu wünschen, daß diese der tatsächlichen Lage unserer Industrie entsprechenden Ausführungen in denjenigen politischen Parteien, die noch immer mit dem Schlagwort der Erfassung der industriellen Inflationsgewinne Geschäfte zu machen suchen, Beachtung fänden. Dr. Luther bemüht sich auch, mit der Legende von der Kapitalflucht ungeheurer deutscher Vermögen in das Ausland aufzuräumen. Nach seiner Auffassung dürfte der Betrag nicht annähernd so hoch sein, wie volkstümlich angenommen wird, zumal mit einer sehr starken Rückwanderung in den letzten Monaten zu rechnen wäre, da die wirtschaftlichen Unternehmungen vielfach ihre Löhne und die Steuern nur durch einen Rückgriff auf die Auslandsguthaben zahlen konnten. Beachtenswert ist sein Geständnis, daß das Schwergewicht aller Besitzbesteuerung immer auf der Belastung der Wirtschaft gelegen hat. Die Wirtschaft sei aber nicht etwa zu gering, wie manche Kreise noch immer zu glauben schienen, sondern namentlich durch die hinzukommenden Steuern der Länder und Gemeinden zurzeit so stark belastet, daß möglichst bald eine Verminderung der Belastung eintreten müsse, sonst wären schwere Rückschläge mit Ernährungsnot und Erwerbslosigkeit unausbleiblich.

Ein erschütterndes Bild von der sozialen Not Deutschlands geben Dr. Luthers Ausführungen über die Belastung der deutschen Großstädte mit Armenunterstützungen: in einigen Städten erhält jeder zweite Einwohner, in einigen Orten des besetzten Gebietes empfangen sogar von 100 Einwohnern 70 bis 80 Armenunterstützung. Dazu kommen die noch immer enormen Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützungen für noch fast 2 Millionen Erwerbslose.

Auf diese geradezu ungeheuerliche soziale Belastung der deutschen Wirtschaft sollte man nachdrücklichst die Krediteinschränkungsfanatiker hinweisen, die in neuester Zeit in der Handelspresse immer eindringlicher den Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht beschwören, er möge nicht durch die zunehmende Kreditinflation der Reichsbank sein Werk der Marktstabilisierung in Gefahr bringen. Diese „Fachkundigen“, wie sie eine Zeitung vermutlich im Gegensatz zu dem nichtfachkundigen Dr. Schacht bezeichnet, erblicken in der herrschenden Inlandskonjunktur eine schwere Gefahr für unsere gesamte Wirtschaft. Die Produktion für den heimischen Markt muß nach ihrer Ansicht mit allen verfügbaren Mitteln gedrosselt werden. Die sich hieraus automatisch ergebenden sozialen und finanziellen Schädigungen scheinen in den Erwägungen dieser Fachkundigen keine Rolle zu spielen. Ein anderer Fachkundiger eiferte kürzlich in einer großen Berliner Zeitung auch gegen die Auslandskredite, weil sie Deutschlands Zahlungsbilanz ungünstig beeinflussen. Die Betriebsmittel für die deutsche Industrie müßten durch Sparsamkeit des deutschen Volkes aufgebracht werden; leider war aber das Geheimnis, wie das verarmte deutsche Volk zu Ersparnissen kommen könnte, nicht angegeben. Dr. Schacht, der die Währungs- und Wirtschaftsfragen von einer etwas höheren Warte als die Fachkundigen der Redaktionsstuben beobachtet, dürfte vermutlich selbst am besten wissen, in welchem Umfang er der Industrie Kredite zur Förderung der Produktion, die er zweifellos für die wichtigste Aufgabe der Gegenwart hält, zur Verfügung stellen kann. Bl.

(3838)

Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen.

Vortrag des Herrn Professor Dr. Flechtheim auf der Tagung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. am 28. März d. J.

Sehr verehrte Herren! Als die Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. September 1923 die ganze deutsche Wirtschaft vor eine neue, überaus schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellte, war zunächst eine sehr scharfe Kritik zu hören, eine Kritik, die vor allem aus den Kreisen der Bankwelt bis zum vollständigen Widerspruch, zur glatten Ablehnung sich steigerte, und zwar nicht theoretisch, sondern praktisch mit dem Bestreben, das Inkraftsetzen dieser Verordnung möglichst auf die lange Bank zu schieben.

Diese grundsätzliche Ablehnung ist inzwischen verstummt, wohl nicht nur deshalb, weil man zu der Erkenntnis gekommen ist, daß sie praktisch nicht durchzusetzen ist, sondern wohl auch zum großen Teil aus der Macht der Verhältnisse heraus. Es ist doch in dem weitaus größten Teil des Wirtschaftslebens das Bedürfnis, aus dem Papiermarkschwindel herauszukommen, ein so großes, und der Wunsch, durch den Uebergang zur Goldmarkbuchführung und Goldmarkbilanzen einigermaßen übersichtliche und durchsichtige Verhältnisse zu bekommen, ein so intensiver, daß man sich über die ganz zweifellos vorhandenen großen Bedenken, Bedenken praktischer, technischer und vielleicht sogar auch außen- und innenpolitischer Art, hinweggesetzt hat. Ich glaube, gerade auch die Ausführungen, die eben hier gemacht worden sind, kann ich auch hierfür anrufen. Wir haben alle das Gefühl, um wieder mit dem Weltmarkt in Konnex und Kontakt zu kommen, müssen wir auch wieder wie dieser rechnen können, und das können wir eben nur durch stabile Buchführungen, durch stabile Bilanzen.

Deshalb ist die Ablehnung heute wohl als eine überholte Stellungnahme anzusehen. Dagegen ist die Kritik im einzelnen nach wie vor eine ziemlich starke gewesen und geblieben.

Hierbei hat man nun ziemlich weitgehend sich auf die Ergänzungen und Aufklärungen vertröstet, die in den Durchführungsbestimmungen kommen sollten. Die Verordnung selbst, die sich einer nach meinem Gefühl wohlthuenden Kürze befleißigt und nur 20 Paragraphen zählt, hat das Justizministerium ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Diese sollten vielerlei Lücken und Zweifel ausräumen. Diese Durchführungsbestimmungen, die dem Gesetz zum großen Teil erst praktisches Leben geben werden, werden morgen erscheinen. Wenn ich also heute Ihnen über die Durchführungsbestimmungen etwas vorzutragen die Ehre habe, so ist es gewissermaßen ein Vortrag *avant la lettre*. Aber ich glaube zuversichtlich sagen zu dürfen, daß Sie aus dem, was morgen im Reichsanzeiger erscheinen wird, nichts Neues mehr erfahren werden, wenigstens nichts Abweichendes. Nichts Neues — das wäre zuviel gesagt, denn ich habe nicht den Wunsch und die Absicht, das umfangreiche Werk, das diese Durchführungsbestimmungen von etwa 60 Paragraphen darstellen, zu erschöpfen, sondern nur das Wichtigste daraus mitzuteilen.

Im Gegensatz übrigens zu der Verordnung, die für die weitesten Wirtschaftskreise aus heiterem Himmel erschien, sind die Durchführungsbestimmungen entstanden in einem sehr eingehenden und man kann auch wohl sagen, vertrauensvollen Zusammenarbeiten des Ministeriums mit den Kreisen sowohl der Wirtschaft wie auch der Wissenschaft. Insbesondere haben auch die Spitzenverbände Gelegenheit gehabt, sich in allen Phasen der Durchführungsbestimmungen an diesen zu beteiligen. Bekanntlich haben sie auch dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat vorgelegen, wobei ich — ich

glaube, in diesem Kreise das ruhig sagen zu dürfen — nicht unterlassen mag, darauf hinzuweisen, daß die Mitarbeit des Reichswirtschaftsrats der Verordnung und den Durchführungsbestimmungen nicht zum Segen gereicht ist. Ich muß gestehen, es ist äußerst deprimierend gewesen, die Spuren dieser Mitarbeit eigentlich in lauter Schwierigkeiten, zum Teil sogar in nicht mehr gutzumachenden Schwierigkeiten feststellen zu müssen.

Meine Herren, wenn ich nun über die Durchführungsbestimmungen etwas vortrage, so möchte ich von vornherein bemerken, daß diese Durchführungsbestimmungen davon abgesehen haben, sich mit den Verhältnissen zu beschäftigen, die durch Aufstellung der Goldmarkbilanz bei der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und stillen Gesellschaft, bei den sogenannten Personalgesellschaften entstehen, nicht etwa, weil hier die Verhältnisse zu leicht oder einfacher Art sind, sondern im Gegenteil, weil sie so schwieriger und komplizierter Natur sind, daß sie sich der Regelung durch allgemeine Vorschriften fast ganz entziehen und es im großen und ganzen nichts anderes übrig geblieben ist, als den Satz zu bilden, den man in Gesetzen oder gesetzgeberischen Begründungen zu Gesetzen dann liest, wenn der Gesetzgeber nicht mehr weiter kann: es wird der Praxis überlassen, Man denkt daran, durch besondere, ständige Schiedsgerichte solche Fragen entscheiden zu lassen. Aber ich persönlich habe den Eindruck, als ob die Schwierigkeiten, die die Umstellung mit sich bringen wird, weitaus am größten gerade in den Verhältnissen der Sozien von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sein werden, während nach meiner persönlichen Meinung — ich mache aber kein Hehl daraus, daß die Ansichten darüber sehr verschieden sind — die Umstellung gerade bei den Aktiengesellschaften sich viel reibungsloser vollziehen wird, als man heute vielfach anzunehmen geneigt ist.

Meine Herren, von den verschiedenen Kapitalgesellschaften behandeln nun die Durchführungsbestimmungen einmal die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann aber auch die anderen Formen: Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften; sogar die Kolonialgesellschaften, diese mit Rücksicht auf einige, die noch geblieben sind, um sich anderen Aufgaben zuzuwenden. Ich glaube, Sie werden mir zustimmen, wenn ich mich ausschließlich mit den Aktiengesellschaften befasse, denn die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind im großen und ganzen ebenso geregelt, und die anderen interessieren hier weniger; und ich möchte das Bild, das ohnehin ziemlich kompliziert ist, dadurch vereinfachen, daß ich nur von einer Gesellschaftsform spreche und nicht immer auf verschiedene zurückzugreifen brauche.

Bei der Aktiengesellschaft hat die Verordnung selbst, wie Sie sich erinnern werden — ich nehme an, daß Ihnen die Grundlagen der Verordnung im großen und ganzen bekannt sind — zwei Phasen unterschieden, die aber zeitlich zusammenfallen können, aber nicht müssen. Das war die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz und die sogenannte Umstellung, d. h. die Anpassung des neuen Goldmarkkapitals an das alte Eigenkapital. Die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz ist in der Verordnung für den 1. Januar 1924 vorgeschrieben und bei Gesellschaften, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben, mit Beginn desjenigen Geschäftsjahres, das im Jahre 1924 beginnt. Das Charakteristische dieser Aufstellung ist, daß hierbei die Kontinuität der Bücher und Bilanzen grundsätzlich verlassen wird. Es wird deswegen kein Wert so weiter geführt, weil er so angeschafft oder so durch Abschreibungen in den Büchern fortgeführt worden ist. Vielmehr werden die alten Bücher abgeschlossen — ich komme am Schluß noch einmal auf die

Frage des Abschlusses der alten Bücher zurück —, und es werden neue Bücher angelegt. Es ist lediglich Geschmackssache, ob man die Verbindung der alten Posten mit den neuen Posten durch eine Uebergangsbuchung herstellen will, die aber keine sachliche Bedeutung hat. Das Prinzipielle in der ganzen Frage und das, was vor allem auch das Neue daran ist, ist die vollkommene Diskontinuität, der vollkommene Neuaufbau der Goldmarkbilanz nicht auf Grund der alten Bücher, sondern auf Grund des wirklichen Standes.

Hierbei sind sämtliche vorhandenen Werte neu zu inventarisieren, neu zusammenzufassen und neu zu bewerten. Diese Bewertungsfrage war eine der Kardinalfragen, eine von den Fragen, von deren richtiger Beantwortung nach meiner Ansicht das Schicksal der ganzen Goldmarkverordnung abhing. Ich habe seinerzeit den Standpunkt schriftstellerisch und auch in Vorträgen vertreten, daß die Bestimmungen der Goldmarkbilanzverordnung über die Bewertung lediglich Höchstvorschriften sind, d. h., daß die Verordnung lediglich zu hohen Bewertungen verbieten will, daß ihr aber bis zur zulässigen Grenze die Bewertung vollständig gleichgültig ist. Sie hat diese Grenze außerordentlich weit gesteckt, denn sie hat die bekannte Bestimmung des Handelsgesetzbuches, § 261, wonach bei Aktiengesellschaften die Anschaffungswerte die unterste Grenze bilden, für diese Goldmarkeröffnungsbilanz abgeschafft — nicht für die weiteren Jahresbilanzen — vor allem auch aus dem Grunde, weil die alten Anschaffungswerte aus der Zeit der Inflation nach keiner Richtung hin irgendwelche Anhaltspunkte für die wirklich vorhandenen Goldmarkwerte bieten, mit anderen Worten: wir haben nach meiner Ansicht eine Lage, eine Rechtslage, wobei jeder Bilanzpflichtige seine Aktivwerte einsetzen kann von dem untersten Wert — nennen Sie es einen Goldpfennig oder eine Goldmark — bis hinauf zum wahren Wert, wobei lediglich für Wertpapiere die Ausnahme auch heute noch besteht, daß, soweit sie börsenfähig sind, der Börsenkurs nicht überschritten werden darf. Also von diesem Fall abgesehen, haben wir nach meiner Ansicht eine vollkommene Bewertungs- und Bewegungsfreiheit von einer Mark bis zum vollen Tageswert am Bilanzstichtage, und zwar eine Bewegungsfreiheit auch insoweit, als nicht etwa einheitliche Grundsätze die ganze Bilanz hindurch geführt zu werden brauchen, sondern jeder Bilanzpflichtige frei ist, für jeden einzelnen Wert, ganz gewiß auch für jede einzelne Zusammenstellung von Wertgruppen, die Bewertung vorzunehmen, wie er es für richtig hält.

Damit entfällt auch die Notwendigkeit oder jedenfalls die dringende Notwendigkeit, Stellung zu nehmen zu der sehr schwierigen Frage, was unter dem Tageswert zu verstehen ist. Meine Herren, ich kann mir kaum vorstellen, daß diese Frage praktische Bedeutung hat, denn es wird wohl nur in seltenen Fällen jemand den Wunsch haben, das äußerst Zulässige an Höchstbewertung herauszuholen. Ich habe mich daher vielmehr gerade auf den Standpunkt gestellt, daß es durchaus nicht nur vom Standpunkt der Privatwirtschaft, sondern auch vom Standpunkt der allgemeinen Interessen aus wünschenswert ist, daß die Verordnung die Möglichkeit gibt, bei der Bewertung die größte Vorsicht walten zu lassen, wie sie vor allem nach meiner Ansicht gerade mit Rücksicht auf die augenblicklichen und leider noch auf lange Zeit hinaus zu gewärtigenden Verhältnisse am Platze ist. Ich habe deswegen auch einmal gesagt: der Streit darum, was wahre Werte sind, ist, glaube ich, müßig. Wir können vielleicht sagen: Nicht der wahre Wert, sondern der richtige Wert ist einzusetzen, aber richtig nicht im Sinne des Anschaffungswertes oder des Veräußerungswertes, sondern richtig im Sinne der Rentabilität. Der Wert für eine Anlage kann doch nur richtig sein, bei dem die Anlage unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und für die nächste Zukunft zu erwartenden

tenden Lage noch rentabel ist. (Sehr richtig!) Alles andere ist Phantasie und ist, man mag es begründen, wie man will, doch schließlich nichts anderes als ein falscher Wert, der nicht eingesetzt werden sollte, bei dem zum mindesten kein gesetzlicher Zwang da sein darf, ihn einzusetzen.

Es ist erfreulich, daß die Durchführungsbestimmungen, ohne das mit deutlichen Worten zu sagen, wie aber auch in den ganzen Verhandlungen von dem Vertreter des Ministeriums immer wieder betont worden ist, auf diesem Standpunkt stehen, so daß also kein Zweifel daran ist, daß wir hinsichtlich der Bewertung unserer Aktiven nach unten hin und der Passiven entsprechend nach oben hin absolute Freiheit haben, Freiheit vom Standpunkte des öffentlichen Rechts.

Eine ganz andere Frage ist es natürlich, was wir bei unseren Aktionären durchsetzen können. Das hängt ganz von der Struktur der einzelnen Gesellschaft, von der Zusammensetzung der Aktionärgruppen, Verteilung der Aktien und selbstverständlich auch zum großen Teil von der Geschicklichkeit ab, mit der die Bilanz aufgestellt und die an die Bilanz sich anknüpfenden Umstellungsmaßnahmen begründet werden. Da liegt natürlich — und das ist nach meiner Ansicht wichtig, daß das in den Verhandlungen immer wieder als zutreffend anerkannt worden ist — eine gewisse Gefahr in den Rechten, die das Gesetz dem Einzelaktionär bzw. einer Aktionärminderheit gewährt, nämlich Bewertungen anzugreifen, wenn sie eine offensichtliche und willkürliche Unterbewertung darstellen, vorausgesetzt, daß diese Anfechtung von Aktionären erfolgt, die zusammen mindestens 5 % des gesamten Kapitals besitzen und in der Generalversammlung ihren Widerspruch zu Protokoll geben. Natürlich kann dieser Angriff sich nicht gegen bloße Meinungsverschiedenheiten in der Schätzung richten, sondern nur gegen offensichtliche und willkürliche Unterbewertungen. Das würde aber z. B. der Fall sein, wenn man, wie es ja doch vielfach, und zwar aus guten Gründen, geschehen ist, Posten mit einer Mark als bloße Promemoriaposten einsetzt, denn das ist ja natürlich dann sehr leicht oder braucht man gar nicht zu beweisen, es liegt dann auf der Hand, daß das Unterbewertungen sind. Man kann daraus jedenfalls die eine Lehre ziehen, daß es nicht klug ist, für die aufzustellende Goldmarkbilanz solche, möchte ich sagen, provokatorischen Posten zu bilden. (Sehr richtig!) Die mag man durch Zusammenfassung oder Zusammenwerfung mit anderen Posten verschwinden lassen. Jedenfalls ist es nicht zweckmäßig, sie in der den Aktionären vorzulegenden Bilanz zu bemerken, aber daß sie ergänzt wird durch einen schriftlichen Bericht vom Vorstand und Aufsichtsrat, daß man also in der Hinsicht eine gewisse Vorsicht walten lassen muß, um nicht etwa anfechtungslüsterne Aktionäre die Anfechtung allzu leicht zu machen. Ich sage das ganz absichtlich, denn ich fürchte, daß auch bei Gesellschaften, bei denen früher derartige Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Aktionären nicht üblich waren, doch jetzt vielleicht solche Schwierigkeiten entstehen können, teils weil die alten Aktionäre durch unrichtige Informationen aufgezogen werden, teils aber auch, weil sich wahrscheinlich mehr oder weniger ein Gewerbe bilden wird, das den Gesellschaften Schwierigkeiten machen will, um dafür irgendwelche Konzessionen zu bekommen, und denen in die Karten zu spielen, hat natürlich keine Verwaltung Anlaß.

Meine Herren, ähnlich steht es mit den offenen Reserven. Auch diese verschwinden zunächst. Es besteht an sich kein Hindernis, sie wiederherzustellen mit Zustimmung der Aktionäre. Aber da ist natürlich die Anfechtung viel leichter, denn die offene Reserve ist eben offen. Wenn da die nötige Anfechtungsminderheit sich findet, dann können diese tatsächlich zur Grundlage für Angriffe gemacht werden. Ich bedaure das deswegen besonders — ich will noch an an-

derer Stelle später darauf zurückkommen, jetzt würde es zu weit führen —, weil damit auch gerade die Fonds gefährdet sind, die, ohne daß ein juristischer Anspruch gegeben ist, als Unterstützungsfonds usw. früher doch bei allen Gesellschaften mit gutem Fug geführt worden sind, bei denen es aber jetzt sehr leicht so kommen kann, daß Aktionäre sagen: wir haben keinen Anlaß, besondere offene Reserven für Arbeiter, Angestellte zu bilden, wenn wir selbst keine Dividende bekommen usw., so daß ich auch da eine nicht angenehme Quelle von Differenzen aller Art erblicke. Es wird sich ja da vielleicht darum handeln, manches durch eine zweckmäßige Anordnung abzubiegen.

Ein Schönheitsfehler der Verordnung war die Bestimmung, daß eine Ueberschreitung des Anschaffungswertes in der Bilanz kenntlich gemacht werden muß. Ich darf den Anschaffungswert überschreiten. Das ist häufig ja auch notwendig, wenn man nur bedenkt, was man in der Inflationszeit für Maschinen, für Gebäude bezahlt hat! (Sehr richtig!) Besonders wenn man, was doch allein richtig ist, den Goldwert des Zahlungstages dabei zugrunde legt, dann liegt es doch häufig so, daß das, was man gezahlt hat, nicht einmal den Schrottwert darstellte. Nun wird dieser Gegenstand zu einem immerhin noch billigen Wert angesetzt. Da hatte der Reichswirtschaftsrat die Bestimmung in die Verordnung hineingebracht: dann soll das in der Bilanz ausgewiesen werden. An sich kann ich mir nicht viel dabei vorstellen, wie eine Bilanz aussehen soll, bei der einige hundert Positionen mit einem Unterschied zwischen Anschaffungswert und Bilanzwert erscheinen sollen. Ich habe dann seinerzeit, weil ich diese Bestimmung als eine ganz besonders unglückliche ansah — das sind nämlich Dinge, die in den Bericht, aber nicht in die Bilanz hineingehören — zunächst eine goldene Brücke zu bauen versucht und habe gesagt: diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die einzelnen Gegenstände, sagen wir einmal, eine Turbine oder das Gebäude 25, sondern immer nur auf die Gesamtposten. Wenn also die Gesamtgebäude kein Mehr aufweisen oder die Gesamtmaschinen. (Sehr richtig!) Ich habe kein Hehl daraus gemacht, daß das eine Auslegung ist, die zweifelhaft sein könnte. Aber die Durchführungsbestimmungen sind auf diese Brücke getreten. Ganz abschaffen konnte man die Bestimmung nicht; und darin liegt eben — das möchte ich bei dieser Gelegenheit sagen — eine etwas merkwürdige Situation gesetzgeberischer Art.

Die Goldmarkverordnung ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ergangen. Sie gibt im § 20 dem Justizministerium die Befugnis zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen. Das Ermächtigungsgesetz ist am 15. Februar abgelaufen. Es war also jetzt keine Instanz mehr da, die die Verordnung selbst ändern kann, denn der Justizminister kann natürlich nicht durch Durchführungsbestimmungen die Verordnung ändern, er kann Ausnahmen vorsehen, aber er kann die Regel nicht ändern. Und da nun außerdem auch die Regierung die Verordnung nicht mehr ändern konnte, hätte es nur der Reichstag in der für die gewöhnliche Gesetzgebung vorgesehenen Weise gekonnt, was aus vielen Gründen ja nicht erwünscht war. Die Folge davon ist, daß tatsächlich jetzt bei der Festsetzung der Durchführungsbestimmungen man sich mehrfach vor einer unangenehmen Lage befand, indem Bestimmungen, deren Unrichtigkeit nun allgemein eingesehen war, einfach nicht mehr zu beseitigen waren. Man hat sich dann so geholfen, daß man so viele Ausnahmen gemacht hat, daß praktisch für die Regel keine Anwendung mehr übrig bleibt. (Heiterkeit.) Künftige Geschlechter, die diese Verordnung und Durchführungsbestimmungen lesen, werden tatsächlich die Verfasser für nicht ganz normal halten. (Heiterkeit.) Man muß schon diese Begründung wissen, um überhaupt noch den Zusammenhang der Dinge zu verstehen.

Also hier ist es nun auch so gemacht worden.

Die Durchführungsbestimmungen besagen nun:

„Der Wertunterschied — das ist dieser, von dem ich sprach — ist für die einzelnen Bilanzkonten auszuweisen.“ — Also nicht mehr für die einzelnen Posten. Nun geht es aber noch weiter —:

„Der Ausweis ist nicht erforderlich für Konten über Waren aller Art, insbesondere Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsmaterialien sowie für Konten über Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel, soweit die Wertpapiere und ausländischen Zahlungsmittel einen Börsen- oder Marktpreis haben.“

Damit ist praktisch dieser Ausweis bei den Posten, bei denen er besonders viel Arbeit macht, überhaupt ausgeschlossen. Es bleiben also hauptsächlich Grund und Boden, Gebäude und Maschinen.

Nun heißt es dann aber wieder weiter:

„Soweit ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht oder nicht einwandfrei oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist (Heiterkeit), gilt für die in § 261 Nr. 3 des H.G.B. bezeichneten Gegenstände“ — das sind die Anlagewerte —, „der für den Stichtag der Eröffnungsbilanz maßgebende Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug eines Drittels; von diesem Betrage sind die dem Alter und der Lebensdauer entsprechenden Abschreibungen abzuziehen.“

Wenn man also das Gefühl, die Ueberzeugung hat, daß man seine Maschinen zu nicht höher als zwei Dritteln des Wertes vom 1. Januar aufgenommen hat, dann ist damit die Sache eigentlich für die gegenwärtige Bilanz ausgeräumt.

Also Sie sehen, wie mit einer gewissen Kunst diese unangenehme Bestimmung — das war praktisch eigentlich die unangenehmste der ganzen Verordnung — außer Kraft gesetzt worden ist.

Sonst ist über die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz nicht viel zu sagen gewesen. Vor allem hat die Regierung sich entgegen den Wünschen, die von vielen Seiten geäußert worden waren, ablehnend verhalten, was die Aufstellung von Richtlinien für die Bewertung anlangt. Ich habe mich, wo ich konnte, gegen eine solche Idee ausgesprochen, und ich möchte das heute noch deshalb betonen, weil mir bekannt ist, daß einige Spitzenverbände, unter anderem auch die hiesige Handelskammer, trotzdem beschließen oder beschließen haben, von sich aus derartige Richtlinien herauszugeben. Ich halte das für total falsch. Die Verhältnisse sind zu verschieden. Es ist nämlich eine falsche Idee, d. h. eine theoretische Idee, als ob wir die Bilanzen so aufmachen, daß wir nun erst die Gegenstände nach bestimmten Richtlinien bewerten, sondern die Sache ist doch die, daß jede Gesellschaft von ihren ganz besonderen Verhältnissen aus diese Bilanz, die Goldmarkbilanz, genau so gut rückwärts macht, wie sie früher ihre Jahresbilanzen rückwärts gemacht hat. Ich sehe gar kein Bedenken, das offen auszusprechen. Ich halte im Gegenteil das andere für eine dilettantische und übrigens auch nach meiner Ansicht in der Praxis nirgends betätigte Art. So wie man sonst sagt: das und das wollen wir an Dividenden ausschütten, das und das an Rücklagen, an offenen Rücklagen nehmen, also so und so viel behalten wir übrig, und alles andere wird durch entsprechende Bewertung nicht zum Erscheinen kommen, so wird man hier sagen: wir werden unser Aktienkapital von so und so viel auf so und so viel herabsetzen, wir haben also den und den Wert nötig, und diesen Wert werden wir durch eine entsprechende, und zwar den besonderen Verhältnissen dieses Unternehmens entnommene Art der Bewertung finden. Ein Unternehmen wird mit gutem Grunde eine höhere Bewertung bei den Anlagen suchen, andere bei den Effekten. Es kommt sehr darauf an, ob der

Schwerpunkt in der Eigenproduktion oder in dem Besitz von gut arbeitenden Tochterunternehmen usw. liegt. Da gibt es eben keine allgemeinen Regeln.

Zweitens halte ich aber die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für eine große Gefahr, denn jeder, der von diesen Regeln abweicht, kommt nach der anderen Seite in eine unangenehme Lage, entweder beim Steuereffizienten oder bei der öffentlichen Meinung, indem er entweder unsolid oder zu solide erscheint. Und ich möchte auch an dieser Stelle an die hier anwesenden Herren die Bitte aussprechen — Sie sind ja auch alle in einer großen Zahl von Gremien, die nicht nur die Interessen der chemischen Industrie, sondern auch die anderer Industrien zu vertreten haben —, daß man sich gegen derartige Richtlinien wendet.

Eine Bestimmung enthalten noch die Durchführungsvorschriften über die Aufstellung der Goldmarkbilanz im allgemeinen. Das ist die, daß die Vorschriften der Steuernotverordnung anzuwenden sind, obgleich diese ja erst nach dem 1. Januar erschienen ist. Es ist also geboten, daß man bei Hypotheken die entsprechenden Rücklagen macht, wenn man Schuldner ist, und vor allem für die Obligationen, die ausgegeben waren, etwa 15 %, soweit sie an die Obligationäre noch zu zahlen sind, einstellt, aber auch soweit die Obligationäre befriedigt sind, den entsprechenden Betrag für die Obligationssteuer. Das ist eine Zweifelsfrage gewesen. Ich glaube, jeder solide Kaufmann würde ja ohnehin diese Bestimmungen, auch wenn sie erst nach dem 1. Januar ergangen sind, angewandt haben.

Meine Herren, das sind im großen und ganzen, wie Sie sehen, nicht sehr wesentliche Neuigkeiten, mit Ausnahme dieser einen Bestimmung, die wir sehr begrüßen, weil sie uns vieler unnötiger Arbeit enthebt.

Es wird nach diesen Grundsätzen nun das Aktivgoldvermögen mit den Schulden verglichen. Was danach übrig bleibt, ist das Goldmarkreinvermögen. Das wird nun mit dem eingetragenen Kapital, dem Eigenkapital verglichen, das man nach meiner Ansicht weder als Goldmark- noch als Papiermarkkapital bezeichnen darf. Es ist überhaupt, wenigstens nach meiner Auffassung von dem Kapital der Aktiengesellschaft, kein Kapital, das irgendwelchen metallischen oder papiernen Charakter hat, sondern das ist lediglich eine Rechnungsziffer, die den Zweck hat, einen bestimmten Teil des vorhandenen Vermögens zu binden. Diese eingetragene Ziffer — etwas anderes ist es nicht — wird nun mit dem vorhandenen Goldreinvermögen verglichen und je nachdem wird dieser Unterschied beseitigt. Diese Beseitigung nennt das Gesetz die Umstellung. Der eine Fall ist kurz zu behandeln. Das ist der glückliche Fall, daß das vorhandene Goldmarkreinvermögen größer ist als das eingetragene Kapital. Das ist ein Fall, der überhaupt nicht Kopfschmerzen macht (Heiterkeit), um so weniger, als das Gesetz eine Hülle und Fülle von Möglichkeiten gibt, sich über diese Schwierigkeit hinwegzuhelfen. Die Verordnung hat dazu auch nicht viel Neues gesagt. Ich will nur einmal kurz daran erinnern. Man kann entweder — und das wird ja weitaus die Regel sein — die Differenz einfach als Reserve vortragen, wobei die Verordnung die Bestimmung trifft, daß die Reserve eine gesetzliche Reserve ist, d. h. also, sie darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten benutzt werden.

Das zweite ist eine Erhöhung des Eigenkapitals bis zur Grenze des Goldmarkreinkapitals, und zwar wiederum entweder dadurch, daß man die Zahl der Aktien vermehrt — das sind dann Gratisaktien, die ausgegeben werden; und da ist die Bestimmung, daß da jeder Aktionär ein entsprechendes Bezugsrecht hat — das ist ja ganz selbstverständlich —, das ihm nicht genommen werden kann — oder aber es wird einfach der Nennbetrag der Aktien erhöht. Ist also das Goldmarkreinvermögen eine Million, ist das eingetragene Kapital nur 500 000 M., so kann eben vorgesehen werden, daß aus einer Aktie von 1000 eine Aktie von 2000 gemacht

wird. Wie gesagt, ich glaube, damit brauche ich mich nicht eingehend zu befassen. Es sind in den Durchführungsbestimmungen Bestimmungen darüber da, wie das gemacht werden soll. Aber wer so glücklich ist, diese Bestimmung in Anwendung bringen zu können, der hat auch die Zeit, sie sich anzusehen. (Heiterkeit.)

Schwieriger und praktisch viel wichtiger ist der andere Fall, der Fall, daß eben ein Manko da ist. Da sieht die Verordnung drei Wege vor. Der eine Weg — d. h. der eine Weg gehört zu denen, wo es heißt: dieser Weg ist kein Weg (Heiterkeit) — ist die Bildung des Kapitalentwertungskontos. Dieses Kapitalentwertungskonto beruht auf einem Beschluß des Reichswirtschaftsrats. Die Einrichtung dieses Kapitalentwertungskontos bedeutet ja nichts anderes, als daß der bilanzmäßige vorhandene Unterschied drei Jahre lang fortgeschleppt werden kann. Also eine Beseitigung liegt in der Bildung des Kapitalentwertungskontos überhaupt noch nicht, sondern lediglich ein gewisser Zeitgewinn. Dieser Zeitgewinn kann nun benutzt werden, um dieses Entwertungskonto auf irgendwelche Weise zu beseitigen. Ich könnte mir vorstellen — ich kenne übrigens Fälle, die praktisch sind —, daß man zu diesem Mittel dann greift, wenn es sich um keine allzu großen Unterschiede handelt und wenn aus besonderen Gründen bei dieser Gesellschaft die Gewißheit besteht, aus Gewinnen diese Differenz decken zu können. Besonders da, wo es sich z. B. um Gesellschaften handelt, die bestimmte garantierte Einkünfte aus Dividendenabkommen, aus Interessengemeinschaften, aus Lizenzabkommen usw. haben, könnte ein solcher Fall praktisch werden oder aber, wo es sich um Gesellschaften mit ganz wenigen Teilhabern handelt, die, wenn der Betrag nicht verdient ist, ihn einfach einschließen, à fonds perdu, weil sie sich sagen: sonst müssen wir doch das Kapital wieder erhöhen. Aber große praktische Bedeutung hat der Fall nicht. Er ist in den Durchführungsbestimmungen nur deshalb vorgesehen, weil es zweifelhaft war, ob die Bildung eines solchen Kapitalentwertungskontos ins Handelsregister einzutragen ist, aber nicht veröffentlicht zu werden braucht. Aber die Handelspresse wird ja bei allen wichtigen Fällen davon schon Kenntnis geben.

Der zweite Fall ist die Einzahlung des noch restierenden Betrages. Das wird auch nur in ganz besonders gelagerten Fällen möglich sein bei Familienaktiengesellschaften oder durch Ausgabe von Aktien mit Agio, wobei dann das Agio benutzt werden kann, um die vorhandene Differenz auszugleichen.

Der weitaus wichtigste Fall ist die Ermäßigung des Aktienkapitals. Ich spreche absichtlich nicht von der Herabsetzung, denn ich habe persönlich in meinen Arbeiten den Standpunkt eingenommen, daß die Verordnung nicht ohne Grund den technischen Ausdruck „Herabsetzung des Aktienkapitals“ vermeidet und von einer bloßen Ermäßigung spricht. Man kann meiner Ansicht nach auch nicht logisch von einer Herabsetzung im gewöhnlichen Sinn sprechen, weil ja ein ganz neuer Rechnungsfaktor eingeführt wird. Man kann doch nicht sagen, wenn aus einer Million Reichsmark 100 000 Goldmark gemacht werden, daß das mehr oder weniger ist. Es ist eben ein aliud. Es sind deswegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Herabsetzung nicht ohne weiteres anwendbar. Das war mein Standpunkt, und den haben die Durchführungsbestimmungen anerkannt. Das ist deshalb wichtig, weil damit die ganzen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Sperrjahr vor allem fortfallen. Es wäre ja für uns geradezu fürchterlich gewesen, wenn jetzt ein Jahr lang nach dieser Umstellung jeder Gläubiger, auch derjenige, der keine fälligen Forderungen gehabt hat, Befriedigung oder Sicherstellung hätte verlangen können usw. usw., außerdem die ganzen Belästigungen, die die Aufforderungen an die Gläubiger mit sich gebracht hätten. Alles das ist also beseitigt

durch die Ausführungsbestimmungen, die hier eben wirklich die Aufgabe hatten und erfüllt haben, die Verhältnisse zu vereinfachen und zu klären.

Wie wird nun diese Ermäßigung des Aktienkapitals durchgeführt? Da gibt es wieder zwei Möglichkeiten, und diese zwei Möglichkeiten muß man hier sehr scharf auseinander halten, weil sie wirtschaftlich ganz verschieden wirken.

Das eine ist eine Herabsetzung des Aktienkapitals durch eine Ermäßigung des Nennwertes der einzelnen Aktien. Also die Zahl der einzelnen Aktie bleibt unverändert oder jedenfalls wird sie nicht vermindert; sie wird vielleicht sogar vergrößert. Aber der Nennwert wird vermindert. (Schluß folgt.) (3833)

Wahrung des Selbstverwaltungsprinzips in der Unfallversicherung.

Der Gesamtausschuß des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands hat in seiner Frühjahrssitzung am 28. März d. J. in Berlin folgende Entschließung gefaßt:

Die seit längerer Zeit an maßgebenden Stellen bestehende Absicht, eine Reorganisation der Träger der Reichsversicherung vorzunehmen, hat bezüglich der Unfallversicherung dadurch eine bestimmte Form angenommen, daß die Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 in einer Verordnung über Versicherungsträger in der Unfallversicherung vom 30. Oktober 1923 durch den § 1 folgendes bestimmt hat:

Der Reichsarbeitsminister kann, wenn es zur Erhaltung oder Durchführung der Unfallversicherung oder zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger erforderlich ist,

1. Änderungen im Bestand der Berufsgenossenschaften vornehmen, insbesondere Berufsgenossenschaften vereinigen, auflösen, einzelne Gewerbezweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Berufsgenossenschaft ausscheiden oder einer Berufsgenossenschaft zuteilen oder neue Berufsgenossenschaften errichten.
2. Landesversicherungsanstalten zu Trägern der Unfallversicherung machen.

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands als die berufene Vertretung des der chemischen Industrie angehörenden Unternehmertums gibt dazu folgende Erklärung ab:

Nicht ohne Grund sah die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 die Schaffung von Trägern der Unfallversicherung im engsten Anschluß an die wirtschaftlichen Kräfte und deren Zusammenfassung in der Form selbstverwalteter korporativer Verbände vor. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Wirtschaftskreise, die allein die Mittel für die Unfallversicherung aufzubringen hatten, auch selbständig ihre Verwaltung haben sollten, wurde für die Berufsgenossenschaften bewußt nach dem Willen ihres großen Schöpfers, Otto von Bismarck, das Selbstverwaltungsprinzip, das wesentliche Merkmal, das auch durch die spätere soziale Gesetzgebung, wie stets bei deren Beratung betont worden ist, nicht angetastet werden sollte. Trotzdem die 40 jährige Entwicklung der Unfallversicherung gezeigt hat, wie hervorragend sich das bisherige System zum Segen der Invaliden der Arbeit bewährt hat, ist das Ermächtigungsgesetz dazu benutzt worden, in den festgefügtten Bau der Berufsgenossenschaften Bresche zu legen. Hat es doch jetzt der Reichsarbeitsminister in der Hand, mit dem Werk des größten Kanzlers unseres Reiches, das uns die Bewunderung der ganzen Welt eingebracht hat, nach Gutdünken unbehindert schalten und walten zu können.

Die Unternehmer der chemischen Industrie vertreten die Auffassung, daß die hoffentlich bald vorübergehende Notlage unseres Vaterlandes nicht dazu benutzt werden darf, um unter der Parole „Sparmaßnahmen“ schwerwiegende Eingriffe in die berufsgenossenschaftlichen Einrichtungen, die sich bestens bewährt haben, vorzunehmen. Insbesondere würde die Aufhebung der bisherigen fachlichen Gliederung der Berufsgenossenschaften noch verwandten Industrie- und Gewerbebezügen eine schwere Gefährdung für das Gebiet des schadenverhütenden Wirkens bedeuten. Der Ausbau der Unfallverhütung, der in Anerkennung des sozialen Grundsatzes: „Schaden verhüten ist besser als Schaden vergüten“, immer als eine der vornehmsten Aufgaben der Berufsgenossenschaften betrachtet worden ist, kann sich gemeinsam nutzbringend für Arbeitgeber und Arbeiter nur dann weiter entwickeln, wenn die Unternehmer von Gewerbebezügen mit gleichen oder verwandten Betriebsgefahren zur Abwehr dieser Gefahren in fachlich, nicht örtlich, gegliederte Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen bleiben. Nur dann werden die Berufsgenossenschaften in der Lage sein, ihr anerkanntes Wirken zur Verhütung von Unfällen weiter ohne Hemmungen erfolgreich fortzusetzen. Mit besonderem Nachdruck wird weiter gegen alle Absichten Stellung genommen, deren Durchführung eine Aufhebung oder Einschränkung des den Berufsgenossenschaften gewährleisteten Selbstverwaltungsrechtes bedeuten würde. Aus diesem Grunde erklären sich die in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zusammengeschlossenen Betriebsunternehmer mit dem Inhalt der Entschließung einverstanden, die der sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 1. Februar 1924 bezüglich eines Umbaus der Versicherungsträger einstimmig gefaßt hat. (3825)

Die Untersuchung des amerikanischen Handelsamts über die Rohstoffquellen der Gerbextraktindustrie. Erzeugung, Einfuhr und Verbrauch 1922.

Das amerikanische Handelsamt hat einen vorläufigen Bericht über seine Untersuchungen bezüglich der Rohmaterialversorgung der Gerbextraktindustrie der Vereinigten Staaten veröffentlicht, dem die folgenden Angaben (auch über Erzeugung, Einfuhr und Verbrauch im Jahr 1922) entnommen sind. Diese Feststellungen bilden einen Teil der umfassenden Untersuchung über die Rohmaterialien, in welchen die Vereinigten Staaten von fremden Ländern abhängig sind, wo die Produktion und der Handel mit denselben von „natürlich entstandenen oder absichtlich geschaffenen Monopolen“ beherrscht wird.*) Der dabei verfolgte Zweck ist die Verminderung dieser Abhängigkeit.

Der erste Teil des Berichts befaßt sich ausführlich mit den ausländischen Quellen und der Natur der Monopole. Die verschiedenen Rohstoffe, Quebracho, Akazienrinde (black wattle), Mangrove, Sumach und tanninhaltige Früchte und Samen, werden eingehend behandelt, und es wird dringend empfohlen, praktische Versuche mit dem Anbau von sizilianischem Sumach und australischen Akazien in den Vereinigten Staaten und Mexiko zu machen; über Transportkosten und Arbeitslöhne werden Angaben gemacht. Für sehr wichtig hält der Bericht gesetzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit von Einkaufsorganisationen für den Bezug solcher Materialien, wobei aber dafür zu sorgen wäre, daß dieselben nicht zur Ausübung einer Preisdiktatur führen.

Der zweite Teil gibt eine eingehende Statistik der Erzeugung, der Einfuhr und des Verbrauchs von Rohmaterialien und Extrakten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 und zeigt klar die Lage und die Aussichten der Industrie. Die Zahlen sind auf „Rinden-Tonnen“ umgerechnet, um ihre relative Bedeutung dem Gerber und dem Extraktfabrikanten auf einen Blick klarzumachen.

Außerdem werden eine Reihe von speziellen Fragen behandelt, u. a. „die Verwendung von Fichten- und Eichenrinde“, „die Einfuhr von Kastanienholzextrakt“, „die Produktionsfähigkeit der amerikanischen Gerbstoffkonzerne“; dazu viel statistisches Material. Kanada ist der wichtigste Importeur von amerikanischen Gerbstoffextrakten.

Erzeugung, Einfuhr und Verbrauch 1922.

Die Gesamtmenge der im Jahr 1922 in den Vereinigten Staaten erzeugten Gerbextrakte entspricht nach dem Bericht 446 371 t Rinde; die gesamte Leistungsfähigkeit der einheimischen Extraktindustrie wird auf 931 597 t angegeben.

Der Verbrauch 1922 betrug 382 322 t*) einheimische und 350 746 t*) ausländische Extrakte sowie 333 586 t* einheimische und 118 636 t*) ausländische Rohmaterialien. Die Zahlen im einzelnen sind:

Einheimische Extrakte.

	short tons	bark tons
Kastanienextrakt, flüssig	118 960	247 833
„ „ pulverförmig	18 665	93 325
Hemlockfichtenextrakt, flüssig	3 404	7 092
„ „ pulverförmig	393	1 801
Eichenrindenextrakt, flüssig	9 134	19 029
Rotfichtenextrakt, flüssig	5 368	11 183
(spruce) „ pulverförmig	102	468
Mischungen, flüssig	86	179
„ „ pulverförmig	308	1 412
zusammen:	156 420	382 322

Ausländische Extrakte.

	short tons	bark tons
Quebrachoeextrakt, flüssig	37 508	109 398
„ „ fest	43 610	236 221
Akazienrindenextrakt	725	3 625
Myrobalanenextrakt	79	329
Gambierextrakt	55	229
Valoniaextrakt	58	290
Mangroveextrakt	16	73
Sumachextrakt	268	581
zusammen:	82 319	350 746

Einheimische Rohmaterialien.

	short tons	bark tons
Eichenrinde		148 474
Hemlockfichtenrinde		185 019
Fichtenrinde (fir)		93
zusammen		333 586

Ausländische Rohmaterialien.

	short tons	bark tons
Mangoverinde	4 039	13 463
Akazienrinde (wattle bark)	11 604	33 485
Valonia	7 553	10 297
Myrobalanen	10 297	25 743
Dividivi	3 774	12 580
Sumach	4 601	10 736
zusammen:	41 468	118 636

(3658)

Weltproduktion von Arsenik.

(Schluß.)

Japan. Es finden sich ziemlich bedeutende Lager von Arsenerzen in verschiedenen Provinzen; der Arsenikgehalt beträgt gewöhnlich 15—30 %. Weißer Arsenik wird direkt aus den Erzen und als Nebenprodukt der Kupfer- und Bleihütten gewonnen. Es sollen bei genügender Nachfrage 4000 t (roher?) Arsenik im Jahr produziert werden können.

Die beiden Hauptproduzenten von Arsenik direkt aus den Erzen sind die „Nippon Ahisan Kogyo Kabushiki Kaisha“ (Japanische Arsenikwerke) und die „Kyushu Ahisan Kogyo Kabushiki Kaisha“; die Hauptproduzenten von Nebenprodukt-Arsenik sind die Furukawa- und die Mitsu-Werke; 1922 und 1923 war einer der größten Produzenten die „Hori Mining Co.“.

Nur ein kleiner Teil der Produktion wird in Japan für Arzneimittel, Insektenvertilgungsmittel und Tapetenfarben verbraucht, der größte Teil wird nach den Vereinigten Staaten, England, Australien und den Philippinen ausgeführt; es liegen aber keine getrennten Statistiken vor. Die Ausfuhr ist nur bei Vorlage einer Analyse eines öffentlichen chemischen Laboratoriums gestattet; die Analyse eines Produkts der Furukawa-Werke (Roharsenik) ergab einen Gehalt von 96,79 As₂O₃.

Nach einer nichtamtlichen Schätzung war die japanische Produktion von rohem und raffiniertem Arsenik 1922 etwas größer als 1921; dieselbe wurde wegen der ungünstigen Marktverhältnisse in den Vereinigten Staaten zum größten Teil nach Europa ausgeführt; für 1923 wird infolge der guten Nachfrage

*) Hierzu gehört vor allem auch der Chilesalpeter.

*) „Rinden-Tonnen“ („bark tons“).

aus Amerika und Europa eine beträchtliche Steigerung der Produktion erwartet.

Brasilien. Die Produktion der Goldbergwerke „Morro Velho“ betrug 1920 und 1921 je 127 t Arsenik; obwohl das Produkt sehr rein sein soll, wurde von den Verbrauchern eingeführte Ware vorgezogen.

Griechenland. Arsenik wird nur als Nebenprodukt bei der Verarbeitung von Blei-Silber-Erzen gewonnen; als die Preise in den Vereinigten Staaten im Dezember 1922 so hoch standen, wurde die Lieferung von 1000 t Arsenik jährlich aus Griechenland in Aussicht gestellt.

Jugoslawien. Arsenerze finden sich an verschiedenen Stellen, es hat aber bis jetzt noch keine intensive Ausbeutung stattgefunden. Die bedeutendste Grube ist die von Allchar, nicht weit von Monastir; die Erze bestehen aus Auripigment und Realgar in Verbindung mit Antimonerzen. Vor den Balkankriegen und dem Weltkrieg betrug die Produktion dieser Grube etwa 500 t im Jahr; die Erze wurden fast vollständig nach Frankreich verschifft. Realgar und Auripigment, sowie Arsenopyrite kommen auch noch an verschiedenen Stellen in Nordserbien und Bosnien vor.

Portugal. Arsenerze werden in 7 Gruben gefördert; die Produktion war bisher gering, könnte aber, wie man glaubt, bei guten Preisen beträchtlich gesteigert werden. Die ergiebigste Grube sind die Minas de Pintor, südlich von Oporto, welche der „Anglo Peninsular Mining and Chemical Co.“ gehören; die Produktion dieser Grube belief sich 1914 auf 803 t mit 95 % As_2O_3 .

Spanien. Die Produktion von Arsenopyriten betrug 150 t 1919 und 1000 t 1920; ein neuentdecktes Vorkommen in der Provinz Girona wurde an einen französischen Unternehmer (Gascard Frères) verpachtet.

Südafrikanische Union. Die Produktion ist bisher nur gering (1918 nur 4 t durch Abrösten von Zinnerzen); dieselbe soll aber durch Verarbeitung der im Lande vorkommenden Arsenopyrite gesteigert werden, um den starken Bedarf an Natriumarsenat für Schaf- und Viehwaschmittel zu decken.

China. Arsenik wird als Nebenprodukt bei der Verarbeitung von Zinn- und Antimonerzen in den Schmelzhütten von Changsha und Hankow gewonnen; der größte Teil wird in China selbst für Insektenvertilgungsmittel verbraucht. Die Ausfuhr aus Shanghai belief sich 1921 auf 1 656 000 lb.; aus Hunan wurden 333 916 lb. Arsenik und 27 193 lb. Realgar ausgeführt. In der Provinz Yunnan werden große Mengen Auripigment gewonnen, von denen jährlich 5—10 000 cwt. nach Burma abgesetzt werden.

Britisch-Indien. Bis jetzt sind keine irgendwie bedeutenden Vorkommen von Arsenerzen aufgeschlossen worden; der Jahresverbrauch beträgt etwa 100 t Arsenik, die eingeführt werden.

Türkei. Die türkischen Gruben in Kleinasien sollen jährlich etwa 3000 t Auripigment produziert haben; die Gruben von Elkhur, bei Rozdan, erzeugen 500 t im Jahr. Von Bedeutung sind auch die Gruben in der Nähe von Yenikeni (bis zu 42 % Arsenik); etwa 1000 t von diesem Erz werden jährlich nach Europa ausgeführt. In der europäischen Türkei findet sich Auripigment in den Provinzen Saloniki und Adrianopel.

Australien. Es finden sich an verschiedenen Stellen Arsenerze. Die Röstöfen der staatlichen Arsenikgruben in Jibbenbar (Queensland) wurden im Juli 1921 wegen Ueberproduktion stillgelegt.

Verbrauch von Arsenik und Arsenverbindungen in den Vereinigten Staaten.

Jahr	Absatz des einheim. Produkts		Einfuhr			
	Arsenik raff. sh. t	roh sh. t	Arsenik roh u. raff. sh. t	Arsensulfid oder Auripigment sh. t	Schafwaschmittel lbs.	Parisergrün u. „London purple“ lbs.
1901-1918	46 249	705	24 939	—	—	—
1919	6 029	—	4 389	2 151	146 803	18 7
1920	10 942	500	3 740	4 080	70 168	722
1921	3 427	1 359	1 669	3 343	61 377	325
1922	8 905	1 122	1 081*	3 815	70 390	3 866

Verbrauch 1922. Aus der Produktion (9350 sh. t) und den vorhandenen Vorräten standen im ganzen 10 027 t zur Verfügung, die vollständig für 1 475 229 \$ (7,36 c. per lb.) abgesetzt wurden; davon waren 1122 t Roharsenik (70—94,8 %

*) Außerdem wurden vom 22. September bis zum 21. Dezember 41 296 lbs. „arsenige Säure“ und 22 487 lbs. metallisches Arsen eingeführt; vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wurde hierüber keine getrennte Statistik geführt.

Reinheit), zu 6,2 c. im Durchschnitt, und 8905 t raffinierter Arsenik (99,5 % Reinheit), zu 7,5 c. im Durchschnitt. Dazu kam noch die Einfuhr von 1081 t, was im ganzen 11 108 t ergibt, gegen 6455 t 1921.

Etwa 8000 t Calciumarsenat (entsprechend 3600 t Arsenik) wurden an die Baumwollpflanzer zur Bekämpfung des „boll weevil“ abgesetzt. Die Anwendung von Calciumarsenat hatte 1919 begonnen und die Fabrikanten legten sich 1920 große Bestände an, auf denen sie dann 1921 sitzen blieben, als die Pflanzer wegen des Rückgangs der Baumwollpreise von 45 c. auf 12 c. per lb. keine Schädlingsbekämpfungsmittel kaufen konnten. Als im Spätsommer 1922 wieder eine stärkere Nachfrage einsetzte, trat eine große Arsenikknappheit ein.

Die Produktion von Bleiarseniat war 1922 etwa fünfmal so groß wie die aller anderen Arsenverbindungen (einschließlich Calciumarsenat, Parisergrün und Bordeaux-Mischung) zusammen; gegen Ende des Jahres ging die Produktion von Bleiarsenat zurück und die von Calciumarsenat nahm zu. Die Tafelglasfabrikanten bezogen ihr normales Quantum (etwa 1500 t raffinierten Arsenik).

Die Preise für Arsenik stiegen von 6 c. per lb. im Januar auf 15½ c. im Dezember; Bleiarseniat (gepulvert) wurde zu 13½—20½ c. per lb., roter Arsenik (Arsensulfid) zu 12—13 c. per lb., Calciumarseniat zu 11—20 c. per lb., metallisches Arsen zu 17—24 c. per lb. notiert.

Verbrauch 1923. Es wurden von der einheimischen Produktion 12 192 sh. t raffinierter Arsenik (99,5 %) und 1992 sh. t Roharsenik (70—95 %) abgesetzt, zu einem Durchschnittspreis von 10½ c. per lb. Die Einfuhr in den ersten 11 Monaten betrug 9168 sh. t im Wert von 1 695 654 \$; dieselbe kam hauptsächlich aus Deutschland, Japan und Mexiko, kleinere Mengen wurden auch aus Belgien, Frankreich, England, China und Brasilien eingeführt. Die Arsensulfideinfuhr betrug 1086 sh. t im Wert von 265 861 \$.

Etwas weniger als ein Drittel der gesamten zur Verfügung stehenden Menge wurde auf Calciumarsenat, der Rest auf andere Insekten- und Unkrautvertilgungsmittel (für die Eisenbahngesellschaften) und auf Viehwaschmittel verarbeitet oder an die Glasfabriken abgegeben.

Die Preise für Arsenik fielen von 15½ c. im Januar auf einen Tiefstand von 9 c., stiegen aber im November wieder auf 15 c. per lb. Arsensulfid wurde mit 13—16 c. per lb. notiert, metallisches Arsen mit 23—45 c. per lb. (3520)

Die Industrie der chemischen Düngemittel in der Tschechoslowakei.

Die Tschechoslowakei besitzt gegenwärtig, wie wir der „Revue des Produits Chimiques“ entnehmen, etwa 15 Düngemittelfabriken; die Industrie hat sich in dem jetzigen Staatsgebiet erst seit 1850, besonders aber seit 1900, entwickelt.

Die Superphosphatfabriken haben eine Produktionsfähigkeit von bis zu 300 000 t im Jahr. In bezug auf das Rohmaterial (Rohphosphate und Pyrite für die Herstellung der Schwefelsäure) sind dieselben vom Ausland abhängig; nur Knochen und Pyrite in geringer Menge (aus den Gruben von Smolnice) stehen zur Verfügung. Es werden amerikanische, afrikanische und ozeanische Phosphate eingeführt.

Thomasphosphat wird in Kladno von der Prager metallurgischen Gesellschaft und in den Witkowitz Thomas-Stahlwerken erzeugt; diese beiden Firmen produzierten vor 1914 jährlich im Durchschnitt 150 000 t.

Die Produktion von Knochenmehl, die früher (besonders um 1890) eine wichtige Rolle spielte, geht immer mehr zurück; 1913 betrug sie nur noch 20 000 t.

Die Produktion von Ammonsulfat ist fast ganz auf die Kokereien des Ostrau-Karwiner Kohlgebietes beschränkt; geringe Mengen stammen auch aus anderen Landesteilen, aus Gasfabriken (Pilsen, Jablonce), aus der Koliner Düngerfabrik, aus den Mannesmannwerken in Chomutow, aus den Weinmann-Werken in Světec, aus den Rositzer (Rosice) Bergwerken in Mähren. Im Jahre 1913 betrug die Produktion 40 000 t, wovon drei Viertel, hauptsächlich nach Deutschland und Italien, ausgeführt wurden; gegenwärtig dürften etwa 25 000 t erzeugt werden.

Eine Calciumcyanamidfabrik wurde 1917 in Falknov gegründet; auch wird beabsichtigt, die Bindung des Luftstickstoffs aufzunehmen.

Von Stickstoffdüngern führt die Tschechoslowakei besonders Chilesalpeter ein, der sehr gesucht ist.

Kalisalze kommen in der Tschechoslowakei nicht vor, die Einfuhr kommt hauptsächlich aus Deutschland.

Im Jahre 1920 sind 2 neue Düngemittel auf dem Markt erschienen: „Phosphathumus“, der in Lány und „Stickstoffhumus“, der in Kralupy hergestellt wird. (3746)

Der neue litauische Zolltarif.*)

Die litauische Regierung hat inzwischen einen zweiten Abschnitt des neuen Einfuhrzolltarifs veröffentlicht und mit Wirkung vom 4. April d. J. in Kraft gesetzt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 kg Lit. Cts.
ex 62	2. Zur Medizin verwendbare, getrocknete Kräuter Rohgew. Anmerkung: Farbholz wird nach Pos. 125 verzollt.	0,30
65	1. Gips, Kalk und Kreide in Stücken	0,02
	2. Gips, Kalk, Kreide und Talkum im gemahlenden und gebrannten Zustande	0,03
66	7. Glimmer in Stücken und Blättern	0,02
ex 68	Zellhorn verschiedener Farben in unbearbeiteten Stücken	1,—
69	Asbest	
	1. unbearbeitet in Stücken, Fasern u. Pulv.	0,03
71	Schleif- und Poliermittel und Erzeugnisse daraus, Graphit, Mischungen zum Schmieren und Leimen:	
	1. Schmirgel, Bimsstein und Graphit in Stücken	0,10
	2. Schmirgel, Bimsstein und Graphit gemahlen; verschiedene nicht besonders benannte Schleif- und Poliermittel; Mischungen zum Reinigen von Metallen ohne Beimischung von Wachs, Schmalz, Leim und Fetten	0,20
	3. Verschiedene Schmirgel zum Schleifen und Polieren	
	a) auf Papier	0,25
	b) auf Geweben	0,40
	4. Verschiedene künstliche Schleifsteine, Wetzsteine, Platten und Feilen aus Schmirgel, Feuerstein, Granit und anderem Material	0,25
	5. Kohlenfabrikate in verschiedenen Formen für elektrotechnischen Bedarf wie: Lichte, Platten, Zylinder und dergl.	
	a) im Einzelgewicht weniger als 4 kg	0,40
	b) im Einzelgewicht mehr als 4 kg	0,20
	6. Gasglühlichtstrümpfe in fertigem Zustande je Stück	0,10
	7. a) Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen u. dgl.	0,10
	b) Mischungen zum Putzen von Metallen, zum Kitten von Porzellan, Glas und dgl. mit Wachs, Schmalz, Fetten, Leim und dergl.	1,—
77	7. Photographische Platten, überzogen	1,80
80	Teer und Pech jeder Art, mit Ausnahme der genannten Arten Rohgew.	0,20
81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, ungereinigt Rohgew. Anmerkung: Der Zoll für in Kesseln eingeführtes Benzol wird nach dem tatsächlichen Gewicht abzüglich 20 % Tara erhoben.	0,05
82	Kolophonium, Galipot, Brauerpech	0,05
83	Asphalt und Goudron in jedem Zustande	0,02
84	Rohnaphtha, Petroleum und mineralische Schmieröle Anmerkung: Für die in dieser Zolltarifnummer benannten Waren, die in Kesseln eingeführt werden, wird der Zoll nach dem tatsächlichen Gewicht abzgl. 20 % Tara erhoben.	0,02
85	Photogen; Solar- und Paraffinöle, Naphthaäther, Gasolin, Ligroin, Benzin und dgl.	0,10
86	Terpentin, dick und flüssig, und Terpentin jeder Art	0,20
87	Gummi arabicum, Gummi, Gummiharze und balsame 1. jeder Art mit Ausnahme der besonders genannten; geschmolzener Bernstein in	

Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 kg Lit. Cts.
	unbearbeitetem Zustande; Gummi arabicum, jeder Art, u. Akaroid, Gummiharz	0,10
	2. Kautschuk und Guttapercha in unbearbeitetem Zustande sowie Kautschukabfälle zur Verwendung als Ware unbrauchbar	0,30
	3. Benzol, asa foetida, Manna, Eiweiß (Albumin)	0,10
	4. Graue Ambra, Moschus, Tolu- und Perubalsam, wohlriechende Harze zur Parfümerie	2,—
	5. Campher	
	a) ungereinigt	1,—
	b) gereinigt	2,—
88	1. Weicher Gummi in Blättern, Tafelchen, Fäden, unverdünnt	0,50
	2. Hartgummi (hornartig), unbearbeitete Blätter, Tafelchen, Stäbchen, Rohre und dergl.	1,—
	Anmerkung: Für die noch nicht genannten Waren gilt der Wertzolltarif v. 24. Dez. 1923. (S. „Chem. Ind.“ S. 31.)	(3836)

Industrie und Handel im März 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Im März machte die Wirtschaftslage weiter langsame Fortschritte. Ueberall traten vermehrte Arbeitsleistungen ein, die nur hin und wieder durch Teilstreiks unterbrochen wurden. Die Arbeitslosenziffer ging zurück. Auch die Rheinisch-Westfälische Eisenindustrie nahm an der Besserung teil, während der westliche Kohlenbergbau unter der Last der Micum-Verträge sich noch nicht erholen konnte. Eine Rentabilität der Betriebe des besetzten Gebietes erscheint unter den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen. Der Kreditbedarf der Industrie verstärkt sich in zunehmendem Maße. Die Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern lasten schwer auf der Wirtschaft. Es wird gehofft, daß die Golddiskontbank, deren organisatorische und gesetzgeberische Vorarbeiten zum Abschluß gelangt sind, eine Erleichterung hierin bringen wird. Die Lösung des Reparationsproblems wird überall mit Spannung erwartet.

Chemische Industrie. Die Höchster Farbwerke hatten vorübergehend mit Arbeitsschwierigkeiten wegen Verlängerung der Arbeitszeit zu kämpfen. In der chemischen Präparatenindustrie hat sich der Umsatz weder im Inlande noch im Auslande gehoben. Der Grund ist in der Geldknappheit der wissenschaftlichen Institute Deutschlands zu suchen, während die Konkurrenz mit dem Auslande nach wie vor infolge zu hoher Produktionskosten erschwert ist (Görlitz). (3787)

Der Arbeitsmarkt im Februar 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 7 vom 1. April 1924.)

Die Arbeitsmarktstatistiken zeigen übereinstimmend eine weitere Besserung der Lage des Arbeitsmarktes im Februar. Die Schwierigkeiten, die sich einer endgültigen Wiederaufrichtung der deutschen Volkswirtschaft entgegenstellen, machen sich besonders für die Schwerindustrie aber noch so stark geltend, daß nur eine geringe Erleichterung der Gesamtlage festzustellen ist. In weiten Teilen Deutschlands haben, wie sich aus dem Mitgliederstand der Krankenkassen ergibt, Bergbau, Metall- und Maschinenindustrie, sowie elektrische und chemische Industrie im allgemeinen die rückläufige Bewegung noch nicht überwunden. Die Gesamtzunahme der Anzahl der Beschäftigten, namentlich der Arbeiterinnen, die gleichwohl insgesamt im Reich zu verzeichnen ist, geht im unbesetzten Gebiet auf die Belebung des Inlandsmarktes bei den Industrien zurück, die Gebrauchsgegenstände von weniger bedeutendem Anschaffungswert herstellen.

*) S. „Chem. Ind.“ S. 123.

Die Krankenkassenstatistik ergibt eine Zunahme der Versicherungspflichtigen bei 4574 Kassen (im Vormonat 4062 Kassen) von 9 525 015 am 1. Februar 1924 auf 9 686 510 am 1. März, mithin um 161 495 oder 1,7 %. Im Vormonat war dagegen noch eine Abnahme um 1,6 % zu verzeichnen.

Nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden setzte sich die für Januar erstmals wieder hervortretende Besserung auch im Berichtsmonat fort. In den 34 berichtenden Verbänden wurden 4,19 Millionen Mitglieder durch die Berichterstattung erfaßt, und unter diesen wurden 1 052 390 Arbeitslose gezählt. Die Arbeitslosenziffer ist danach von 26,5 auf 25,1 % herabgegangen.

Auch die Kurzarbeit ist nach den Feststellungen der Fachverbände weiter zurückgegangen. Es wurde von 29 Verbänden über 3,6 Millionen Mitglieder Bericht erstattet. Unter ihnen waren 620 940 von Kurzarbeit betroffen oder 17,1 % (im Vormonat 23,4 %).

Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge hat nach den statistischen Meldungen bis Mitte März einen weiteren Rückgang erfahren. Es wurden im unbesetzten Deutschland am 15. Februar 1 307 035 Vollerwerbslose unterstützt. Die Zahl ging bis zum 1. März um 10,3 %, bis Mitte März weiter um 15,7 % auf 988 752 zurück.

Die Anzahl der unterstützten Kurzarbeiter betrug Mitte Februar 251 550, am 15. März sogar nur 90 133; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß dieser Rückgang nur zum Teil auf die wirtschaftliche Besserung, zum anderen Teil auf die Einschränkung der Kurzarbeiterunterstützung zurückzuführen ist.

Auch aus der Arbeitsnachweist Statistik ist eine weitere Besserung abzulesen. Die günstigere Lage des Arbeitsmarktes ist besonders aus der Zunahme des Angebots offener Stellen um 14 % zu entnehmen. Die Arbeitsmöglichkeit besserte sich wesentlich, da das Angebot

von Arbeitskräften sich nicht ebenfalls erhöhte, sondern um fast 4 % schwächer wurde. Insbesondere ist die Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften gestiegen — sie erhöhte sich um etwas über 20 %, verglichen mit dem Monat Januar. Die Gesamtandrangsziffer sank von 614 Arbeitsgesuchen auf je 100 offene Stellen im Januar auf 545 im Februar. Für die Männer verminderte sie sich von 936 auf 770, für Frauen und Mädchen von 301 auf 239. (3811)

Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die Gesellschaft veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 10. Mai d. J. in Halle a. d. S. einen gewerbehygienischen Vortragskurs, der für Aerzte, Gewerbeaufsichtsbeamte, Betriebsleiter, Sozialbeamte und sonstige Personen bestimmt ist, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der gewerblichen Hygiene und der Unfallverhütung befassen. Aus der Vortragsfolge sei mitgeteilt:

1. Mai: Einführung in die Gewerbehygiene, Professor Dr. Curschmann-Wolffen.

2. Mai: Die Verhütung der Berufskrankheiten in der chemischen Industrie, Gewerbemedizinalrat Dr. Gerbis-Erfurt; Unfallverhütung in der chemischen Industrie, Ingenieur Schuppers-Leipzig, technischer Aufsichtsbeamter der chemischen Berufsgenossenschaft.

3. Mai: Die gewerbliche Bleivergiftung, Professor Dr. Schmidt-Halle; gewerbliche Augenverletzungen, Augenarzt Dr. Thies-Dessau.

5. Mai: Gewerbliche Vergiftungen durch Nitro-Verbindungen des Benzols und durch Amidoderivate des Benzols (insbesondere Anilin), Regierungsrat Dr. Engel-Berlin; Gewerbliche Vergiftungen durch Kohlenoxyd, Dr. Pfeil-Leuna-Werke, leitender Fabrikarzt des Ammoniakwerkes Merseburg.

6. Mai: Gewerbliche Vergiftungen durch ätzende Gase. Gewerbliche Vergiftungen durch Arsenwasserstoff, Schwefelkohlen- und Schwefelwasserstoff, Ministerialrat Dr. Koelsch-München, bayerischer Landesgewerbearzt.

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (3810)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neuregelung der Essigsäuresteuer.

Das Reichsmonopolamt veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 3. April 1924 nachfolgende Bekanntmachung:

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. April 1924 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,35 GM
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,— "
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 2. April 1924.

(3789)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsabkommens.

Die am 31. Mai d. J. ablaufende Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens ist durch Notenwechsel mit der portugiesischen Regierung bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden. (3831)

Zollfreie Einfuhr nach dem Saargebiet.

Die Regierungskommission hat für die zollfreie Einfuhr deutscher Waren nach dem Saargebiet neue Richtlinien aufgestellt. Danach dürfen deutsche Waren, soweit sie nach dem französischen Zolltarif zollfrei sind und soweit Wert darauf gelegt wird, daß sie zollfrei ins Saargebiet eingehen, erst dann zum Versand gebracht werden, wenn der Bestimmungsnachweis tatsächlich erteilt worden ist. Bisher war es vielfach üblich, die Ware schon vorher zum Versand zu bringen, ja den Bestimmungsausweis erst dann einzuholen, wenn die Ware bereits im Saargebiet lagerte. Dies ist jetzt nicht mehr möglich; denn die Einfuhrkontrollstelle in Saarbrücken wird ab 1. Mai 1924 jeden Antrag auf Erteilung des Bestimmungsausweises ablehnen, wenn die Ware bereits im Saargebiet lagert. Es wird in diesen Fällen den Empfängern nichts anderes übrig bleiben, als die Ware nach den außerordentlich hohen Sätzen des französischen Generaltarifs zu verzollen, wenn sie auf ihre Aushändigung Wert legen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Versenderfirmen, wenn sie sich genau an diese Bestimmungen halten. — Ferner hat der Absender in dem die Sendung begleitenden Frachtbrief in der Spalte: „Erklärungen über die zollamtliche Behandlung“ die Nummer des Bestimmungsausweises und daneben die Ortsbezeichnung des Eingangszollamtes des Saargebiets einzutragen. Wenn die Sendung eines Bestimmungsausweises nicht bedarf, ist dies auf dem Frachtbrief besonders zu vermerken. Dies kommt in Frage bei den Waren, die nach dem französischen Zolltarif zollfrei sind, und bei den Waren, die mangels Fehlens eines zollfreien Kontingents bei ihrem Eingang ins Saargebiet verzollt werden sollen. — Bei Postpaketen muß die Nummer des Bestimmungsausweises auf der Begleitadresse, der Zolldeklaration und auf der Adresse des Pakets vermerkt werden. — Eine genaue Beachtung auch dieser Vorschriften ist dringend zu empfehlen. Denn wenn nicht 11 Tage nach Absendung der Ankunftsbenachrichtigung an den Empfänger die Ware zollamtlich abgefertigt ist, wird die Ware beschlagnahmt und versteigert. (3788)

Ausland.

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarif-Entscheidungen.

Das Zolldepartement hat angeordnet, daß sämtliche Seifen, die aus Produkten einer feineren Gattung gewonnen werden und sorgfältiger hergestellt sind, auch ohne Geruch, jedoch für Toilette zwecke bestimmt, ebenso Seifen, die Heil-, Desinfektionsmittel und dergl. enthalten, nach Pos. 120 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen sind. (3817)

Sicherheitsleistung für die Durchfuhr von Süßstoff durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Die auf Grund der Ausfuhrbestimmungen zum Süßstoffgesetz für die Durchfuhr von Süßstoff durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig zu leistende Sicherheit ist in der Höhe der Abgabe festgesetzt, welche nach dem Süßstoffgesetz von dem im Freistadtgebiet

abgesetzten Süßstoff zu zahlen ist. Diese Abgabe beträgt z. Zt. 3,75 Gulden für 1 kg 100%igen Süßstoff. Der Versender hat dem Zollamt unter Zugrundelegung des Verbrauchsabgabengesetzes eine Berechnung der zu leistenden Sicherheit und zur Prüfung der Berechnung die über die Sendungen lautenden Rechnungen oder sonstigen Handelspapiere vorzulegen, aus denen die Zahl, das Reingewicht und der Süßstoffgehalt der in den Sendungen enthaltenen Packungen hervorgeht. (3818)

Grossbritannien. Zur Ermäßigung der deutschen Reparationsabgabe. Die „Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ warnt ihre Mitglieder in einem Rundschreiben, die Ermäßigung der Reparationsabgabe als eine dauernde anzusehen; die vorläufige Regelung gelte nur bis zum 15. April, später könne eine Aenderung des Prozentsatzes oder völlige Aufhebung eintreten. Wenn daher von einigen deutschen Exporteuren in Kontrakten für April-Lieferungen die Zahlung von 95 % in bar und von 5 % in Zolלקuitung verlangt werde, so würde im Fall einer Erhöhung des Satzes der Importeur zu Schaden kommen. Die Vereinigung sei zwar der Ansicht, daß die 5 % bestehen bleiben werden oder jedenfalls bei Eintritt einer Erhöhung die deutsche Regierung verpflichtet werden würde, die Differenz zurückzuerstatten, trotzdem dürfte es sich empfehlen, in die Kontrakte die Bestimmung aufzunehmen, daß bei einer Erhöhung die Barzahlung entsprechend zu vermindern sei. (3768)

Belgien Ausfuhrverbot für Munition. Von den auf S. 129 der „Chem. Ind.“ mitgeteilten Ausfuhrverboten bezieht sich das für Munition nicht auf europäische Länder, sondern nur 1. auf Afrika (mit Ausnahme von Algier, Tripolis und der Südafrikanischen Union) und zugehörige Inseln; 2. auf den von dem Mittelländischen Meer, dem Schwarzen Meer, der Nordgrenze von Transkaukasien, der Nord- und Ostgrenze von Persien, dem persischen Golf, dem Meerbusen von Oman und dem Roten Meer eingeschlossenen Teil von Asien, sowie einige zugehörige Inseln. — Einzelsendungen von nicht mehr als 10 kg fertiger Munition sind frei. (3747)

Schweiz. Gegenseitige Meistbegünstigung für die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten im Handelsvertrag mit Italien. In dem zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Handelsvertrag mit Italien enthält Artikel 7 folgende Bestimmung: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, die Einfuhr aller Arzneistoffe und zusammengesetzten Heilmittel aus dem anderen Lande in ihr Gebiet zu gestatten, ohne daß irgendwelche Genehmigung aus gesundheitspolizeilichen Gründen erforderlich wäre. Es bleibt jedoch das Recht vorbehalten, gegebenenfalls Kontrollmaßnahmen zu treffen, die zwischen den beiden Ländern zu vereinbaren wären.

Alle zusammengesetzten Heilmittel müssen auf jedem Behälter eine Etikette tragen mit genauer Angabe:

1. der Produkte, aus denen das Heilmittel besteht, und zwar nicht nach ihrer chemischen Formel, sondern nach der in der ärztlichen Praxis angenommenen Benennung;
2. der Dosis der genannten Produkte.

Es besteht Einverständnis darüber, daß in den Arzneistoffen und zusammengesetzten Heilmitteln die Sera, Virus, Impfstoffe, Toxine und ähnliche Erzeugnisse nicht einbezogen sind.

Allgemein sollen die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingeführten Heilmittel nicht ungünstiger behandelt werden als die Heilmittel einheimischer Produktion. (3815)

Aenderungen von Tarazuschlägen. Am 5. April d. Js. ist eine Verfügung des eidgenössischen Zolldepartements in Kraft getreten, durch welche für eine Reihe von Zolltarifnummern der Tarazuschlag geändert wird. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: Nr. 1088 Feuerwerk usw. Tarazuschlag 40% des Nettogewichtes; Nr. 1142 Toilettenseife usw. Tarazuschlag 25%. (3816)

Tschechoslowakei. Ein- und Ausfuhrfragen. Die Einfuhr von Kaolin ist in Deutschland neuerdings dem Bewilligungsverfahren unterstellt. Da die tschechoslowakische Kaolinindustrie ein sehr lebhaftes Interesse an der Ausfuhr ihrer Produkte nach Deutschland hat, ist die Handels- und Gewerbekammer Troppau beim tschechoslowakischen Handelsministerium vorstellig geworden, um die Regierung zu veranlassen, bei der Reichsregierung die Aufhebung des Einfuhrverbots zu befürworten, zumal Deutschland für gewisse Kaolinsorten auf den Bezug aus der Tschechoslowakei angewiesen wäre. — Unseres Wissens werden Einfuhrgesuche deutscher Firmen für

tschechoslowakischen Kaolin, soweit ein tatsächlicher Bedarf vorliegt, grundsätzlich genehmigt.

Die Handels- und Gewerbekammer Eger befürwortete die Freigabe der Ausfuhr von Pech und Kresol der tschechoslowakischen Braunkohlenteer-Destillations-Industrie.

Die Handelskammer Reichenberg wurde vom handelspolitischen Ausschuß der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern mit einem Referat über den von der Kammer Olmütz gestellten Antrag auf Einfuhrfreigabe von Soda und Aetznatron aus Oesterreich und Polen betraut. (3821)

Dänemark. Zolländerungen. Die vorläufige Mitteilung auf S. 105 der „Chem. Ind.“ über die am 1. Februar 1924 in Kraft getretenen Zolländerungen wird wie folgt ergänzt:

Tarif-Nr.	W a r e	Alter Zollsatz Kronen per kg	Neuer Zollsatz Kronen per kg
42	Getrocknete Orangenschalen	0,04	1,00
97	Wacholderbeeren (auch gepulvert)	0,04	0,04
	Pulver u. ä. explodierende Stoffe, wie Schießbaumwolle, Dynamit, Nitroglycerin usw., sowie Feuerwerkskörper, Zündhütchen, Patronenhülsen mit Knallsatz u. dgl., Minendraht, Zündschwamm, Zündkerzen	0,20	—
	Aus der Gesamtposition werden ausgeschieden:		
	a) Pulver, Patronen, Patronenhülsen mit Zündsatz, Zündhütchen, sowie Feuerwerkskörper (darunter Knallerbsen, Knallkorken u. dgl.)	0,20	1,00
	b) alle übrigen	0,20	0,20
98	Cardamomen, Muskatblüte und Muskatnüsse	3,00	10,00
99a	Zimtrinde, echte und unechte (früher Pos. 99)	0,30	0,60
100	Anderer Gewürze. In dieser Position bleibt nur: Senfsaat, gelbe angenommen	0,12	0,12
100a (neu)	Anderer Gewürze, Gewürzkräuter und dgl. nicht besonders tarifiert, z. B. Piment, Anis, Fenchel, nicht eingemachter Ingwer, Kümmel, Coriander, getrocknete Lorbeerblätter und Paradieskörner	0,12	0,60
	Anmerkung: Kreuzkümmel, Lorbeer und ähnliche Samen, Kräuter usw. für Apotheker: wie „Apothekewaren“; frische Lorbeerblätter: wie Blätter unter „Bäume, Sträucher und Pflanzen“; eingemachter Ingwer: wie „eingemachte Früchte“.		
	Die Anmerkung zur Gruppe „Gewürze usw.“ wird folgendermaßen geändert:		
	Anmerkung zu den Nr. 98, 99a und 100a:		
	Bei der Einfuhr von Gewürzen usw. in gemahlenem Zustand erhöht sich der Zoll bei den unter der Tarif-Nr. 98 genannten Gewürzen um 15% und bei den übrigen Gewürzen um 10%, immer soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist.		
227	Kunstseide	3,00	5,00

(3779)

Ungarn. Aenderungen der Zollaufgeldlisten. Durch eine Verordnung vom 18. März d. J. sind in den Zollaufgeldlisten folgende Aenderungen vorgenommen:

Aus der Liste A (Zollaufgeld 60 000 Kr.) wurden gestrichen: 62b Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders benannt, getrocknet oder zubereitet; 99 Lanolin; 148 Farberden gebrannt, gemahlen, geschlämmt; 164 Teer mit Ausnahme von Braunkohlenteer und Schieferteer; 165 Harz, Pech, nicht besonders benannt; 166 Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer, Mineralölteer und Stearinpech; 169 Asphaltbitumen; 173 Pechöl, Harzöl, Vogelleim; 597 Aetzkali und Aetznatronlauge; 599 Ammoniumchlorid; 602 Lithopone.

Aus der Liste B (Zollaufgeld 500 000 Kr.) wurden gestrichen: 48 Senfsaat, auch gemahlen, in Fässern; 79 Eigelb und Eiweiß, flüssig; 81 tierisches Wachs in natürlichem Zustande; 579 Wasserstoffsuperoxyd mit mehr als 30%iger Sättigung; 598 Salzsäure, Schwefelsäure nicht rauchende; 599 flüssiges Wasserglas, Borax raffiniert; 604 Kreolin, Lysol oder ähnliche Präparate, Formaldehyd in Pastillen oder mit Seife gemengt.

In die Liste B wurden aufgenommen: 99 Lanolin; 602 Lithopone.

Aus der Liste C (Zollaufgeld 650 000 Kr.) wurden gestrichen: 96 Paraffin, unrein und sonstiges; 98 Ceresin; 155 ätherische Öle; 404 künstliche Schleif- und Wetzsteine aus Schmirgel, Carborundum oder ähnlichen harten Schleifmitteln; 420 künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden; 699 Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natrium).

In die Liste C wurden aufgenommen: 148 Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt; 164 Teer, mit Ausnahme von Braunkohlenteer und Schieferteer; 166 Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Schieferteer und Stearinpech; 169 Asphaltbitumen. (3778)

Der Schutz der chemischen Industrie. In den „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Handelskammer Wien veröffentlicht der geschäftsführende Direktor des Bundes ungarischer Fabrikindustrieller einen Aufsatz über die Industrialisierung Ungarns. Darin wird über die chemische Industrie ausgeführt: „Neben der Textilindustrie weist die chemische Industrie eine großer angelegte Entwicklung auf. Die Entwicklung erfolgte in vielen Fällen mit bescheidenen Mitteln. Auch hier denken wir nicht an die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes der Absperrung, doch rechnen wir darauf, daß die Regierung im Rahmen der Handelsverträge für den kraftvollen Schutz dieser Industrie sorgen wird.“ (3819)

Rumänien. Aenderung von Ausfuhrzöllen. Eine am 24. März d. Js. in Kraft getretene Verordnung ändert eine Reihe von Ausfuhrzöllen ab. Für die chemische Industrie kommen in Betracht: Extrakte aus Heilpflanzen 1 Lei pro kg; Stärke aus Getreide, Kleister, Dextrin usw. 25 000 Lei pro Waggon. Der letztere Ausfuhrzoll wird in Edelvaluta erhoben, wobei als Berechnungsgrundlage das englische Pfund Sterling angenommen wird. (3820)

Jugoslawien. Verzollung von Anilinfarben. Für die Verzollung von Anilinfarben wurden folgende Richtlinien festgesetzt: Anilinfarben, die nicht für den Detailverkauf adjustiert sind und zu technischen Zwecken eingeführt werden, werden als technisch reine Anilinfarben verzollt und gelten nicht als Typen. Dagegen werden für den Detailverkauf gepackte Farben auf Grund des Ergebnisses der chemischen Analyse verzollt, wobei sie mit den Originalfarbentypen der Werfabriken verglichen werden. Die Gebühr für die chemische Untersuchung beträgt 40 Din. pro Muster. (3826)

Griechenland. Zollabkommen mit Frankreich. Gemäß einem am 21. Februar 1924 unterzeichneten vorläufigen Abkommen zwischen Griechenland und Frankreich bleiben die gegenwärtigen Zollvergünstigungen, wie sie 1892 festgelegt wurden, bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags in Kraft; danach werden die französischen Waren in Griechenland nach dem Conventional-Tarif, die griechischen Waren in Frankreich nach dem Minimal-Tarif behandelt. Das Abkommen ist auf drei Monate abgeschlossen, läuft dann aber mit dreimonatiger Kündigung stillschweigend weiter. (3760)

Türkei. Einfuhrverbot für Kunstseide beabsichtigt. Nach einem Bericht an das „Board of Trade“ soll ein Gesetz in Vorbereitung sein, welches die Einfuhr von Kunstseide verbietet; es ist nicht bekannt, ob sich das Verbot auf alle Arten von Kunstseidewaren beziehen wird. (3770)

Spanien. Aenderungen des Zollgesetzes von 1906. Durch einen kgl. Erlaß vom 8. März, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 11. März, werden zwei grundlegende Bestimmungen des Zollgesetzes vom 20. März 1906 abgeändert:

1. Artikel 19 des Erlasses ermächtigt in Abänderung des Grundartikels 6 des Gesetzes von 1906 die Regierung, wenn es im nationalen Interesse geboten erscheint, die Zollsätze der 2. Tarifspalte durch konstante oder variable Koeffizienten zu erhöhen und diese beim Abschluß von Handelsverträgen entsprechend der erreichten Gegenseitigkeit ganz oder zum Teil beizubehalten.

2. Artikel 21 bringt eine Abänderung von Artikel 4 h des Zollgesetzes, welche sich auf die Wertveranlagung der

Waren bezieht. Nach der alten Bestimmung soll als Wert der Ware der Durchschnittswert derselben in den letzten 3 Jahren beim Eintritt auf spanisches Gebiet, unter Hinzufügung von Fracht, Versicherung und Kommission zu dem Fakturrenwert, angesehen werden. Der neue Erlaß dagegen bestimmt, daß als Grundlage der Preis ähnlicher spanischer Waren dienen soll, wenn derselbe nicht um mehr als 10 % höher ist als der Wert der ausländischen Ware, und wenn er um mehr als 10 % höher ist, der Mittelwert zwischen dem spanischen und dem ausländischen Preis. (3829)

Weitere Erhöhung des Goldzollzuschlages. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat April d. J. auf 53,06 % festgesetzt worden, was somit gegenüber den Sätzen des März: 51,34 %, Februar: 50,59 % und Januar d. J.: 47,62 % eine stetige Erhöhung bedeutet. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des immer noch in Anwendung kommenden „Valutazollzuschlages“ auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat April auf 1,791 pro Billion festgesetzt worden gegenüber 1,778 für die Billion Reichsmark im vorigen Monat. (3791)

Einsetzung eines „Nationalen Wirtschaftsrats“. Durch kgl. Erlaß vom 8. März, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 11. März, wird ein „Nationaler Wirtschaftsrat“ eingesetzt, dessen Aufgabe das Studium der spanischen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse zum Zweck der Aufstellung von Zolltarifen und Vorbereitung des Abschlusses von Handelsverträgen, ferner die Führung von Statistiken und die Festsetzung der Warenwerte für die Zollerhebung u. a. sein wird. Obwohl der Wirtschaftsrat amtlichen Charakter trägt, ist die unmittelbare Vertretung der Interessen der Industrie, Handels- und Landwirtschaftskreise bei demselben vorgesehen. (3828)

Ver. St. von Amerika. In der Zollbehandlung der Farbstoffe sind keine oder nur geringe Aenderungen zu erwarten. Vor kurzem fand eine Konferenz zwischen Sekretär Moss vom Schatzamt, den Farbstofffabrikanten und den Importeuren statt, in der die Fragen der Zollbehandlung der Farbstoffe erörtert wurden. Die einheimischen Fabrikanten vertraten wie früher die Ansicht, daß ein eingeführter Farbstoff „kompetitiv“ sei, wenn er in irgendeiner Eigenschaft mit einem amerikanischen übereinstimme, die Importeure dagegen erklärten, daß er in jeder Eigenschaft gleich sein müsse. Zwischen diesen Extremen stellte sich das Schatzamt in den jetzt geltenden Anweisungen für die Zollbehörden auf eine mittlere Linie, indem es bestimmte, daß „Kompetitivität“ nur dann vorliege, wenn ein einheimischer Farbstoff auf dem wichtigsten Anwendungsgebiet wesentlich dieselben Wirkungen hervorbringe. Irgendeine bedeutende Abweichung von diesem Standpunkt ist unwahrscheinlich. — Den Beschwerden der Importeure über die Bestimmungen bezüglich der Etikettierung und Markierung der Verpackungen kann nicht stattgegeben werden, da dieselben in der Hauptsache genau dem Wortlaut des Gesetzes entsprechen; ihren Verlangen, vor der Abschätzung gehört zu werden, kann der Abschätzer nach Ansicht des Schatzamtes entsprechen, doch soll es ihm freigestellt werden, ob er es tun will oder nicht. (3801)

Zollentscheidungen. Natriumsalz der Anthrachinonmonosulfosäure. Der Zollappellationsgerichtshof hat entschieden, daß das sogenannte „Silbersalz“ (Natriumsalz der Anthrachinonmonosulfosäure), das von der „Newport Co.“ (Milwaukee) mit Wasserzusatz eingeführt wurde, nach dem Gehalt an trockenem Salz zollpflichtig ist. Die Ware war mit 15 % ad valorem und 2½ c. per lb., bezogen auf das Gewicht der Mischung, gemäß dem Farbstoffeinfuhrgesetz von 1916 veranlagt worden, wogegen die importierende Firma protestierte mit der Begründung, daß der Zoll nur von dem trockenen Salz, nicht aber von der 60 % Wasser enthaltenden Mischung erhoben werden dürfe. Die Beschwerde wurde von dem „Board of General Appraisers“ abgewiesen, der Appellationsgerichtshof aber stellte sich auf die Seite der Klägerin, „da das Salz in Wasser unlöslich sei und dieses daher keinen Bestandteil der Ware bilde“. — Diese Entscheidung hätte doch wohl auch getroffen werden müssen, wenn eine Lösung vorgelegen hätte!

Gebleichter Schellack. Die Firma „Hurst & Co.“ hatte gebleichten Schellack importiert, der von dem Abschätzer als „chemisch behandelt“ gemäß Paragraph 1459 (n. b. g., bearbeitete Produkte“) mit 20 % ad valorem veranlagt wurde. Der Anspruch der Importeure auf zollfreie Einfuhr

wurde von dem „Board of Appraisors“ abgewiesen, von der Appellationsinstanz aber anerkannt, da gebleichter Schellack ein dem Handel geläufiger Artikel sei. (3805)

Mexiko. Aenderung von Einfuhrzöllen. Durch eine am 19. Februar d. Js. in Kraft getretene Verordnung des Präsidenten sind eine Reihe von Einfuhrzöllen geändert worden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Pos. 514	Kohlensäure, Salzsäure, Schwefelsäure	kg brutto	\$ 0,10 (früh. 0,04)
„ 548	Medizinalseifen	kg brutto	\$ 3,00 (früh. 1,50 + 100% Zuschl.)
„ 642a	Patronen, geladen und ungeladen, f. Jagdschrotbüchsen	kg brutto	\$ 0,75 (früh. 1,50)
„ 692	aromatische Seifen	kg netto	\$ 3,00 (früh. 1,50 + 100% Zuschl.)
„ 693	nichtparfümierte Seifen z. Toilettegebrauch od. f. Bäder	kg netto	\$ 1,00 (früh. 0,60 + 100% Zuschl.)

(3822)

Zollzuschlag auf Mineralwässer. Nach einer Verordnung des Präsidenten, die rückwirkend vom 1. Januar 1924 in Kraft gesetzt ist, wird neben den bestehenden Einfuhrzöllen auf Getränke auch ein 30%iger Zuschlag auf Mineralwässer erhoben. (3823)

Haiti. Die amerikanische Kontrolle der Zollverwaltung. Gemäß dem Abkommen zwischen Haiti und den Vereinigten Staaten vom Jahre 1915 wird nach einem im „Board of Trade Journal“ mitgeteilten englischen Konsularbericht die haitianische Zollverwaltung von einem vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannten General-Einnehmer und dessen Assistenten kontrolliert. Die Grundlage für das Zollwesen bildet das Gesetz vom 4. September 1905 mit seinen späteren Zusätzen. Da der gegenwärtige Tarif mit wenigen Abänderungen seit etwa 1870 besteht, ist seine Anwendung sehr schwierig; das Hauptbestreben der Verwaltung war darauf gerichtet, auf Grund der Strafbestimmungen (20 % der Zollsätze) möglichst hohe Erträge herauszuwirtschaften. Diese Strafen können bei der geringsten Abweichung von den Vorschriften verhängt werden, z. B. wenn in den Frachtbrieffen nicht genug Einzelheiten angegeben sind oder wenn die Konsularfaktura mit dem Frachtbrief nicht übereinstimmt. Importeure sind bestraft worden, weil sie Musterungen erhielten, die einfach als „Muster ohne Wert“ bezeichnet waren, statt von einer Aufstellung über Stückzahl und Preise begleitet zu sein. Es ist daher größte Vorsicht zu empfehlen. — Im Mai 1923 wurde von dem General-Einnehmer eine besondere Amtsstelle, das „Customs Board of Review“, eingerichtet, um Streitfälle zu entscheiden, dieselbe hat aber ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen (September 1923). — Eine Neuordnung des Zolltarifs soll von der Regierung beabsichtigt werden. (3755)

Paraguay. Ermäßigung des Ausfuhrzolls für Quebracholz. Der Ausfuhrzoll für Quebracholz wurde durch Verordnung Nr. 17414 ab 1. Februar auf 1 Golddollar für die metrische Tonne ermäßigt. (3830)

Brasilien. Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf von Pilz- und Insektenvertilgungsmitteln. Durch einen neueren Erlaß wird der Verkauf von Pilz- und Insektenvertilgungsmitteln, oder von chemischen Produkten, welche zu diesem Zweck dienen können, verboten, wenn der Käufer über die Art und Herkunft des Präparats oder über die Zusammensetzung und den Gehalt an den wirksamen Bestandteilen getäuscht wird, oder wenn eine Bezeichnung gebraucht wird, die gewöhnlich für andere Stoffe von pilz- oder insektenvertilgender Wirkung Anwendung findet. — Alle Behälter müssen an sichtbarer Stelle das amtlich anerkannte Giftzeichen tragen. — Bevor ein Präparat in den Handel gebracht wird, ist dem Chemischen Institut eine genaue Beschreibung und eine Kopie der Analyse einzureichen, unter Angabe des Namens oder der Handelsmarke, welche zur Unterscheidung des Produktes von anderen ähnlichen Mitteln dienen soll. (3771)

Niederländisch-Ostindien. Zollerhöhung für eine Reihe von Chemikalien beabsichtigt. Wie „Chemist und Druggist“ (London) mitteilt, beabsichtigt die Regierung von Niederländisch-Indien eine Zollerhöhung für einige Waren, teils um die Einkünfte zu steigern, teils um die Zollerhebung gleichmäßiger zu gestalten. Bisher war eine

Aenderung nicht möglich, da die Bestimmungen des Handelsvertrags mit Deutschland vom 31. Dezember 1851 entgegenstanden; nachdem aber dieses Hindernis durch das Abkommen vom 3. Juni 1923 beseitigt ist, werden nun folgende neue Zollsätze für die nachstehend aufgeführten chemischen Produkte vorgeschlagen:

Produkt	Gegenwärtiger Zoll	Vorgeschlagener Zoll
Chloralhydrat, Äther, Chloroform, Collodium . . .	12% ad val.	300 fl. per 100 kg
Fuselöl, Amyl, Butyl, Propylalkohol	300 fl. per 100 l	300 fl. per 100 l bezogen auf Präparate von 50 % Stärke
Mundwässer, Haarfärbemittel, Toilettewässer usw. . .	6 u. 12% ad val.	12 0,0 ad val (3758)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Im Benzinhandel pflegt man beim Verkaufsabschluß Fristen zu vereinbaren, innerhalb deren die Fässer mietefrei überlassen und nach deren Ablauf Mieten berechnet werden. Ist der Käufer zur Mietszahlung bereit, so kann er mithin im allgemeinen nicht gezwungen werden, die Fässer nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zurückzugeben, gleichviel, ob er bei regelmäßigem Geschäftsgang die Fässer hätte entleeren können oder nicht. Der § 12 der Handelsgebräuche für den Chemikalien-, Drogen-, Lack- und Farbenhandel im Verkehr der Fabrikanten, Händler und anderer Gewerbetreibender im Bezirk der Handelskammer zu Berlin setzt keine Frist fest, innerhalb deren der Käufer die Fässer unter allen Umständen zurückgeben muß, sondern gibt nur dem Verkäufer das Recht, nach Ablauf einer gewissen Zeit Rücknahme der Emballagen zu verweigern und Barzahlung für ihren Wert zu verlangen. Allerdings gilt dies im allgemeinen erst seit 1922. Vorher galt § 13 der Handelsgebräuche von 1907, bei denen auch ein Endtermin, bis zu dem unter allen Umständen, auch bei Bewilligung von Leihgebühren, Rückgabe zu erfolgen hat, nicht festgesetzt war, während die Frist zur Annahmeverweigerung seitens des Verkäufers auf 6 Monate festgelegt war.

Chemikalien. Für Säureballons in regelrechter Form ohne besondere Kennzeichen, die in großer Anzahl im Verkehr sind, können üblicherweise andere Ballons von gleichwertiger Beschaffenheit dem Lieferer zurückgegeben werden. Dagegen ist es nicht handelsüblich, für durch besondere Kennzeichen als Eigentum der Lieferfirma kenntlich gemachte Ballons andere von gleichwertiger Beschaffenheit zurückzugeben. Derartige Ballons bleiben Eigentum der Lieferfirma.

Fässer. Im Faßhandel versteht man handelsüblich bei Angeboten, in denen keine besonderen Qualitätshinweise enthalten sind, holzheile, reparaturfreie Fässer. Die Faßhändler haben fast sämtlich Reparaturbottcherereien, in denen die Fässer wieder ordnungsmäßig hergerichtet werden. Will ein Faßhändler die Fässer so verkaufen, wie er sie von den Entleerern bekommt, so zeigt er in seinen Angeboten ausdrücklich an, daß er die Fässer so zu verkaufen wünscht, wie sie fallen, oder daß es sich um reparaturbedürftige oder offene Fässer handelt. Es wird vielfach in diesen Fällen der Ausdruck „tel quel“ gebraucht. Werden die Fässer „tel quel“ verkauft, so wird meist eine vorherige Besichtigung vereinbart. (3764)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 7 vom 1. April 1924.)

Südwestdeutschland. Vereinb. v. 3. 3. 24, gültig ab 29. 2. 24 VP.: Arb.-Vb. d. südwestdeutsch. Celluloid-Industrie — (Arbeitt. nicht angegeben).

Stundenlohn in Rentenpfennig je nach Ortskl.

Facharb. v. 16—18 J. 23—27, v. 18—20 J. 29—34, v. 20—25 J. 34—41, über 25 J. u. Verh. 38—45;

angelernte Arbeiter v. 16—18 J. 21—25, v. 18—20 J. 27—32, v. 20—25 J. 33—39, über 25 J. und Verh. 36—43;

Hilfsarb. unter 16 J. 11—14, v. 16—18 J. 15—18, v. 18—20 J. 25—29, v. 20—25 J. 31—37, über 25 J. und Verh. 34—41;

Arbeiterinnen unter 16 J. 10—11, v. 16—18 J. 11—14; v. 18—20 J. 19—23, über 20 J. 23—27.

Nach d. Vereinb. v. 23. 2. 24 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche; sie kann nach vorheriger Inkennzeichnung der Betriebsvertretung bis auf 54 Stunden

verlängert werden, sofern die Verhältnisse des Betriebes es erfordern. Ueberstundenvergütung tritt erst nach 54 Arbeitsstunden ein. Die Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Wochentage soll so erfolgen, daß der Samstagmittag arbeitsfrei bleibt.

Dieses Abkommen ist mit monatiger Kündigung auf Monatsende, erstmalig am 1. 4. 24 kündbar. (3812)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Produktion und Außenhandel von Glühkörpern in Deutschland.

Die deutsche amtliche Statistik über die Herstellung und den Außenhandel von Glühkörpern für Gaslampen usw. weist für die Jahre 1921 und 1922 folgende Zahlen nach:

	hergestellt	eingeführt 1000 Stück	ausgeführt
1921	54 323	5,0	21 235
1922	63 354	0,5	34 730

In dieser Zusammenstellung fehlen die Nachweise aus den von den Franzosen und Belgiern besetzten Gebieten. Da diese jedoch in den früheren Jahren im Verhältnis zu den Gesamtmengen geringfügig waren, so können sie bei der Beurteilung der Lage der Glühkörperindustrie im Rechnungsjahr 1922 außer acht gelassen werden. Bei den Glühkörpern ist eine Zunahme in der Herstellung um 17 %, in der Ausfuhr um 64 % zu verzeichnen. (3812)

Ausland

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. United Alkali Co. Das Jahr 1923 war für die „United Alkali Co.“ sehr erfolgreich; es ergab sich ein Rohgewinn von 352 000 £ (Reingewinn 220 000 £), gegen 289 000 £ im Durchschnitt für die zwei Jahre 1921/22 und 165 000 £ 1920; die Steigerung wurde durch Herabsetzung der Produktionskosten und der Preise für viele Produkte erreicht. — Dem Reservefonds wurden 100 000 £ überwiesen, 15 000 £ wurden zum Rückkauf von Obligationen verwendet und 103 000 £ (gegen 87 000 £ im Vorjahr) vorgezogen. Es wird vorgeschlagen, auf die Vorzugsaktien eine Schlußdividende auf der Basis von 7 % für das Jahr (76 000 £) und auf die Stammaktien eine Schlußdividende von 6 % (41 500 £), für das ganze Jahr also 10 %, auszuschütten; 1921/22 waren gleichfalls 10 % Dividende und außerdem 300 000 £ in Form von Gratisaktien (1 neue auf 2 alte) an die Stammaktionäre verteilt worden.

British Alizarin Co. Der Gewinn des Jahres 1923 beläuft sich auf 44 000 £; zusammen mit dem Vortrag von 36 500 £ stehen 80 500 £ zur Verfügung. Es wird vorgeschlagen eine Dividende von 5 % zu verteilen und 43 000 £ vorzutragen.

Courtaulds Ltd. Der Gewinn des Jahres 1923 beläuft sich nach Abzug der Steuern und der gewöhnlichen Abschreibungen und anderer Ausgaben, sowie Ueberführung von 400 000 £ an einen Spezial-Sicherheitsfonds auf beinahe 3 Millionen £ (2 917 000 £). Es wird vorgeschlagen, 1 Million der Generalreserve zu überweisen, 754 000 £ vorzutragen und eine Schlußdividende von 1 s. 9 d. auf die Aktie auszuschütten. Zusammen mit der Interimsdividende von 6 % ergibt sich eine Jahresdividende von 15 %. Die Verstärkung der Reserven ist, wie die Direktoren erklären, im Hinblick auf die wachsende ausländische Konkurrenz erforderlich. (3814)

Produktion und Produktionskosten von Schwefelsäure. Der Betriebsleiter von John Nicholson & Sons, A. Nicholson, teilt in „Financial News“ (Leeds Supplement) mit, daß der Absatz von Schwefelsäure jetzt 65 % der normalen Friedensbeträge erreicht habe. Die Preise (ab Fabrik) lägen 70—100 % über den Friedensnotierungen, je nach Menge und Qualität. Der Friedens-Stundenlohn von 5 d. sei jetzt auf 1 sh. gestiegen und die 54-stündige Arbeitswoche auf 47 Stunden zurückgegangen; dazu kämen die Ueberstundenlöhne. Reparaturkosten seien um mindestens 150 % gestiegen, Abgaben und Steuern um 300 %, Rohmaterialien um 120 %. Erfreulich sei die gute Haltung der Angestellten, mit deren Hilfe der Absatz um 50 % gegen die Zeit vor 2 Jahren zugenommen habe. (3871)

Umwandlung der Pulverfabrik Gretna in eine Branntweimbrennerei. Nach „Chemical Age“ (London) soll die Regierung die Umstellung der Munitionsfabrik Gretna auf die Spirituserzeugung aus Kartoffeln in Betracht ziehen. Man würde dann in der Lage sein, den Preis des Alkohols für die chemische Industrie herabzusetzen und hätte große Mengen zur Verwendung als Brennstoff zur Verfügung. (3712)

Frankreich. Prozeß der „Viscose“ gegen die „Tubize“. Die „Société Générale de Soie Artificielle par le Procédé Viscose“ hatte gegen die „Soie Artificielle de Tubize“ Klage wegen widerrechtlichen Gebrauchs des Viscose-Verfahrens angestrengt, wurde aber in 1. Instanz abgewiesen. Die Gesellschaft wird Berufung einlegen und sich darauf berufen, daß das Viscose-Verfahren zwar in Frankreich für die allgemeine Benutzung freigeworden ist, nicht aber in Belgien. (3664)

Annahme des Gesetzes über die Aufhebung des Zündholzmonopols durch den Senat. Die von der Kammer genehmigte Vorlage (vgl. „Chem. Ind.“ S. 111) wurde von der Finanzkommission des Senats abgelehnt, da nach Aufhebung des Monopols dem Staat keine entsprechenden Einnahmen zur Verfügung stehen und auch die gegenwärtigen Einkünfte aus dem Zündholzverbrauch durch den zu erwartenden Systemwechsel schon ungünstig beeinflusst werden würden, im Plenum aber, nach Stellung der Vertrauensfrage durch den Minister mit 163 gegen 119 Stimmen gleichfalls angenommen, mit einem Zusatz, der bestimmt, daß keinesfalls das Staatsmonopol durch ein tatsächliches Privatmonopol ersetzt werden darf.

In der Diskussion wiederholte der Finanzminister de Lasteyrie seine Erklärung in der Kammer, daß die selbst hergestellten Zündhölzer teurer kämen als die im Ausland gekauften (schwedische Zündhölzer 830 frs. eine Million gegen 696 frs. für die ausländischen). Und so sei es immer gewesen; schon 1906 habe Poincaré erklärt, daß die belgischen Zündhölzer billiger seien.

Aus den gekauften Zündhölzern ziehe das Monopol seinen Hauptgewinn; selbst die beste französische Fabrik arbeite teurer als das Ausland.

Auf Grund des Verbrauchs von 1923 könne man aus der Steuer einen Ertrag von 91 Millionen, oder um 20 Millionen mehr als aus dem Monopol erwarten.

Man habe behauptet, daß die „Union des Intérêts Economiques“ einen Druck auf die Regierung und das Parlament ausgeübt habe: tatsächlich sei dieselbe sehr maßvoll bei ihrem Vorgehen gewesen, während die Beamtenorganisationen bis zu Beschimpfungen gegangen seien.

Für die Aufhebung trat auch Senator Lazare Weiller ein, der mitteilte, daß in Italien die Zündholzsteuer 240 Millionen Lire eingebracht habe. (3684)

Tschechoslowakei. Ueber die Lage der Dobrzaner Kaolinwerke schreibt die „Tribuna“ aus authentischer Quelle: Das Unternehmen besaß im Jahre 1923 große Lager, an denen es infolge des starken Preisrückganges große Verluste erlitt, so daß die Bilanz für 1923 mit einem Verlust abschließt, der jedoch weit geringer als die Reservefonds ist. Der Verlust wird also aus den Reserven gedeckt werden können, ohne daß sie erschöpft oder gar das Aktienkapital angegriffen werden müßte. Eine Dividende gelangt aber für 1923 nicht zur Auszahlung. Gegenwärtig sind die Dobrzaner Kaolinwerke gut beschäftigt und arbeiten mit befriedigendem Erfolg. (3792)

Rationelle Knochenverwertung. In der am 12. März d. J. in der Prager Handelskammer abgehaltenen Enquete über die Leimpreise, wurde, wie in den Mitteilungen der Kammer berichtet wird, u. a. festgestellt, daß der Leimindustrie bedeutende Knochenmengen dadurch entgehen, daß die Knochen direkt zu Knochenmehl ohne vorherige Extrahierung der Leim- und Fettstoffe verarbeitet werden. Durch diesen äußerst unwirtschaftlichen Vorgang entgehen der Volkswirtschaft wertvolle Stoffe, wobei überdies die Qualität des so erzeugten Knochenmehls dem aus extrahierten Knochen erzeugten Knochenmehl nachsteht. Auf Wunsch der Leimindustrie unternimmt die Kammer nunmehr die nötigen Schritte, um zu erreichen, daß damit diese völlig unwirtschaftliche und angesichts des Knochenmangels sehr schädliche Verarbeitung von Knochen tunlichst restlos durch den einzig ökonomischen Vorgang, d. h. die Extrahierung und erst nachherige Verarbeitung der Knochen zu Knochenmehl ersetzt werde. (3827)

Schweden. Aus der Zündholzindustrie. Die Hauptgesellschaft des schwedischen Zündholztrastes hatte 1923 eine Ausfuhr von 24,8 Mill. kg Sicherheitszündhölzer gegen 25,0 i. V. und 27,8 Mill. kg 1913, ferner eine solche von 5,3 Mill. kg anderer Zündhölzer gegen 4,4 i. V. und 6,8 1913. Der Umsatz, der 1921 125,4 Mill. Kr. betrug, konnte bedeutend gesteigert werden. Der Reingewinn erhöhte sich von 9,2 Millionen Kr. um 80 % auf 16,34 Mill. Kr. Die Dividende beträgt wieder 12 % auf 90 (45) Mill. Kr. Aktienkapital. Der Vortrag wird von 5,3 auf 9,73 Mill. Kr. erhöht. Die ordentlichen

Rücklagen betragen 72 (63) Mill. Kr. Im letzten Jahre wurden die Aktien des Trustes auch an der Londoner Börse eingeführt. Außerdem wurde das Tätigkeitsfeld durch Bildung der „International Match Corporation“ in Amerika stark ausgedehnt. Im Bericht wird hervorgehoben, daß die schwedischen Zündhölzer jetzt wieder ihre frühere beherrschende Stellung auf dem indischen Markt erobert haben. Die Ausfuhr nach China stieg um 50 %, ebenso erfuhr der Export nach den holländisch-ostindischen Kolonien einen starken Aufschwung. (Frankf. Ztg.) (3751)

Ungarn. Förderung der Farbenerzeugung. Die Hungaria Kunstdünger A.-G., die dem chemischen Trust angehört, wird, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, die Farbenerzeugung in ihr Arbeitsgebiet einbeziehen. Mit der Regierung wurden Verhandlungen eingeleitet, um der ungarischen Farbenerzeugung einen entsprechenden Zollschutz zu sichern. Eine bezügliche Verordnung hat den Zoll für verschiedene Farben auf die Goldparität erhöht. (3745)

Italien. Die Produktion von Fruchtesenzen und Sumach in Sizilien. (Aus einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Catania.)

Essenzen. Die Saison 1922/23 hat große Ernten in Citronen- und Bergamott-Essenzen und eine gute Durchschnittsernte in Orangenessenzen gebracht. Im Zusammenhang mit diesen guten Ernten waren zu Anfang des Jahres 1923 die in Gold umgerechneten Preise für Citronen- und Bergamottessenzen von den niedrigsten der letzten 10 Jahre und auch der Preisstand der Orangeessenz war tief. Zu Folge der Nachfrage für den Export sind die Preise aller drei Essenzarten im Laufe des vergangenen Jahres fortgesetzt gestiegen. Die Preise des der Spekulation besonders unterworfenen Orangenöls haben in den Sommermonaten eine ausgesprochene Hausse durchgemacht.

Im Jahre 1924 traten Citronen-, Bergamott- und Orangenessenzen auf einem erhöhten Preisniveau an, aber namentlich für Citronen- und Bergamottessenz sind die in Gold umgerechneten Preise, verglichen mit dem Durchschnitt früherer Jahre, immer noch mäßig.

Die Produktion der Saison 1923/24 wird für Citronen- und Bergamottessenz als gute Durchschnittsernte geschätzt. Für die Orangen nimmt man an, daß infolge guten Exports von Früchten in Kisten die Produktion an Essenz knapper sein wird als im Vorjahre.

Da kein Grund zur Annahme besteht, daß 1924 eine verringerte Nachfrage nach Essenzen bringen werde, ist ein Fallen der Preise nicht wahrscheinlich. Die Quantität der exportierten Essenzen ist seit einer Reihe von Jahren im Steigen begriffen, und weder ein Kriegs- noch ein Nachkriegsjahr hat im Durchschnitt einen Rückschlag gebracht.

Sumach. Ueber die Saison August 1922 bis August 1923 ist folgendes mitzuteilen:

Der Export wird auf 20 000 Tonnen geschätzt, gegenüber 22 000 im Vorjahr; der Durchschnittspreis beträgt Lire 135 pro 100 kg, gegenüber 151 im Vorjahr. Dem Wert nach beläuft sich der Export auf 27 Millionen Lire, gegenüber 25,3 Millionen im Vorjahr. Die Produktion des Jahres 1923 ist noch knapper ausgefallen. Sie wird auf kaum 16 000 t, roh, geschätzt, was einem Ertrag von 12 000 t verarbeitet (gemahlen und in Blättern) entspricht. Davon sind bereits 8000 t exportiert worden, 1000 t sind bereit zur Ausfuhr, somit bleiben nur 3000 t verfügbar, welche voraussichtlich lange vor nächster Ernte Absatz finden werden. Der diesjährige Durchschnittspreis bewegt sich zwischen Lire 180 bis 185 pro 100 kg. (3744)

Steigerung der Glycerinproduktion. Die italienische Regierung beabsichtigt, bei den Seifenfabrikanten dahin zu wirken, daß sie die Gewinnung von Glycerin aus den Seifenlaugen, die man bisher unausgenutzt abfließen ließ, aufnehmen. Der Glycerinbedarf Italiens wird gegenwärtig zum größten Teil durch Einfuhr aus England und den Vereinigten Staaten gedeckt. (3795)

Griechenland. Große Chininsendung aus den Vereinigten Staaten. Das Amerikanische Rote Kreuz hat auf Veranlassung des Gesandten in Athen zur Bekämpfung der Malaria eine erste Sendung von 9000 lbs. Chinin (10 000 000 5-grain-Tabletten und 2000 lbs. Chininpulver) abgesandt. (3726)

Ver. St. von Amerika. „Methanol“-Bill. Eine Vorlage, betreffend die zwangsweise Bezeichnung von Holzgeist (Methylalkohol) als „Methanol“ ist dem New Yorker Stadtrat zugegangen. Der Gebrauch aller anderen Namen soll vom 1. September 1924 ab verboten sein. (3802)

Trustbildung in der „Naval Stores“-Industrie (Terpentin, Harze). Die „Gillican-Chipley Company“ hat eine Reihe von Firmen der „Naval Stores“-Industrie, welche bisher nur in loseren Beziehungen zu ihr standen oder von ihr kontrolliert wurden, zu einem neuen Konzern zusammengeschlossen, welcher der größte der Branche in Amerika und in der ganzen Welt sein wird. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in New Orleans, Zweigstellen in New York und anderen Städten; Präsident ist W. B. Gillican.

Folgende Firmen stehen jetzt unter einheitlicher Leitung: die „Betts Naval Stores Co.“ (New Orleans), die „New Orleans Naval Stores Co.“ und die „South-Western Land and Turpentine Co.“; außerdem übernimmt die Gesellschaft die Hälfte des Eigentumsrechts an der „Florida Industrial Co.“, welcher in Süd-Florida 1 100 000 acres Fichtenwälder (yellow pine) gehören. (3801)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt am Main.** Aus dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1922/23 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Die im letzten Jahresbericht gekennzeichneten Folgen der Inflation beherrschten das Berichtsjahr vollkommen. Verschlechterte sich im Vorjahre die Mark um das Fünffache, so sank ihr Wert vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres bis 30. September 1923 auf $\frac{1}{125000}$. Es ist auf diese geradezu ungeheuerliche, über den 30. September 1923 andauernde Entwertung der Mark und insbesondere ihren ganz unregelmäßigen sprunghaften Verlauf zurückzuführen, wenn der Abschluß der in Papiermark geführten Bücher keinen Anhalt geben kann über den Vermögensstand der Gesellschaft am 30. September 1923 und das Ergebnis des an diesem Tage abgelaufenen Geschäftsjahres. Eine Gewinnausschüttung kann schon aus diesem Grunde nicht in Erwägung gezogen werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind wir verpflichtet, eine Goldmarkbilanz spätestens auf den 30. September 1924 aufzustellen, und wir werden mit den Vorarbeiten der Umstellung beginnen, sobald die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen erlassen sind. Der Geschäftsgang litt sehr stark unter der Ruhrbesetzung und den damit in Verbindung stehenden Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Rheinland. In der Chemikalien-Abteilung litten wir weiter unter der Absperrungstaktik des Auslandes, zu der sich im Berichtsjahr auch noch die Absatzschwierigkeiten im besetzten Deutschland gesellten. Im inländischen Absatz verspürten wir den weiteren Rückgang der Kaufkraft.“ Der Reingewinn des Berichtsjahres beträgt 20 155 294 Millionen Mk. (3821)

* **Chemische Werke Carl Buchner & Sohn Aktien-Gesellschaft, München.** Der Beginn des neuen Geschäftsjahres, der 1. Oktober, fiel zusammen mit dem 75jährigen Jubiläum der Firma, die am 1. Oktober 1847 gegründet worden ist. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde im Oktober 1922 auf 21 Millionen und im Oktober 1923 auf 33 Millionen Mark erhöht. Nach dem Geschäftsbericht ist im abgelaufenen Jahre die Fabrik in Solln weiter ausgebaut und die Erzeugung pharmazeutischer Grundstoffe in größerem Umfang in Angriff genommen. Infolge der während des Geschäftsjahres ständig fortschreitenden Inflation bieten die Zahlen der Bilanz keinen Gradmesser mehr über die Geschäftsvorgänge. Mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung soll von der Ausschüttung einer Dividende abgesehen werden. Der Reingewinn betrug 125.259.728,104 Mark. Der augenblickliche Auftragsbestand sichert für die nächsten Monate reichliche Beschäftigung sowohl für die Fabrikation als auch für die übrigen Abteilungen. (3780)

* **Kohlenanzünder-Aktiengesellschaft, Berlin-Reinickendorf.** Die Gesellschaft wurde am 12. Dezember 1922 mit einem Kapital von 1 Million Mark gegründet. Der ursprüngliche Plan, durch Schaffung einer Interessengemeinschaft auf dem Gebiet der Kohlenanzünderfabrikation einen lohnenden Geschäftszweig für die Gesellschaft zu schaffen, scheiterte an den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Gesellschaft erwarb daher die noch bestehenden größeren Kohlenanzünderfabriken, nämlich die offene Handelsgesellschaft Olde & Ruhs und die Firma Max Rittlewski. Außerdem erwarb sie die Anteile der Reinickendorfer Immobilien-Verwertungsgesellschaft m. b. H., der das Grundstück gehört, auf dem sich die Fabrikanlagen der Firma Olde & Ruhs befinden. Es

gelang der Gesellschaft, in dem großen Kundenkreis dieser Firma Fuß zu fassen. Unter Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse hat die Gesellschaft, wie der Geschäftsbericht ausführt, im ersten Geschäftsjahr gut gearbeitet. Die Bilanz schließt mit einem Reingewinn von 1 608 631 Billionen Mark. Von der Ausschüttung einer Dividende wird abgesehen.

(3781)

* **Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktiengesellschaft Berlin.** Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1923 hat der Umstand, daß die Gesellschaft in der Hauptsache ausländische Rohstoffe verarbeitet und ihre Fertigprodukte zum überwiegenden Teil ins Ausland verkauft, die schwierige Periode der Marktentwertung ohne Substanz einbuße überwinden lassen. Das Kapital beträgt 30 Millionen Mark. Die Gesellschaft hat eine Beteiligung an der Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik in Berlin erworben. Die Verlegung des Sitzes von Hamburg nach Berlin ist in der Generalversammlung vom März 1923 beschlossen. Der Geschäftsgang war während des ganzen Berichtsjahres gut; in allen Betrieben wurde eine wesentlich höhere Produktionsziffer als in den vorangegangenen Jahren erreicht, so daß der Umsatz entsprechend gestiegen ist. Der Reingewinn beträgt 73.336 Billionen Mark. Von der Ausschüttung einer Dividende wird zunächst Abstand genommen.

(3782)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 5. April 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 105–107/10; Acetonol 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/10–9/10; Ameisensäure (85%) 65–68; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weißer, gepulvert) 65–66; Aetzkali 33–34; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14/10–15; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 37–40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 50–51; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 49/10–50; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brehmstein 0/1/0–0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbonsäure (krist., 39–40%) 0/0/7½–0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5¼–0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98–100%) 80–85; Eisenchlorid 20–22; Eisenvitriol 3/10–4; Essigsäure (99–100%, Eisessig) 73–74; Essigsäure (80%, rein) 51–53; Essigsäureanhydrid (90–95%) 0/1/4–0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 22–23; Flußsäure 0/0/7½–0/0/8½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 65–66; Glaubersalz (commercial) 4–4/10; Glycerin (roh) 65–67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/9½–0/0/10 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/10–0/2/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38–40; Kaliumbichromat 0/0/5¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9–10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat (30–32%) 63–65; Kaliumpermanganat 0/0/9–0/0/9½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10–10/10; Kobaltacetat 0/0/0–0/0/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6–0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 25–25/10; Lithopone (30%) 22/10–23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10–2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 4–4½; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15–6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9–10; Methylalkohol (1% Aceton) 85–88; Milchsäure (30% vol.) 39–40; Natriumacetat 25–25/10; Natriumarsenat (45%) 45–48; Natriumbicarbonat 10/10–11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumsulfat (60–62%) 20–22; Natriumchlorat 0/0/2¼–0/0/3 (lb.); Natriumhydroxyd (pulverförmig) 0/1/6–0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10–11; Natriumnitrat (96–98%) 29–30; Natriumperborat 0/0/11–0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 16–16/10; Natriumsulfat (60–62%, fest) 15–16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10–12; Natriumbutylaugensalz 0/0/5¼–0/0/6 (lb.); Nickelacetat 37–38; Nickelammoniumsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/5½–0/0/5¾ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammium (90%, commercial) 0/1/5–0/1/6 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9¼–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23–25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblüten 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Soda (calc., 58%, Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/3–0/2/9 (lb.); Terpentintöl 3/18/9 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/2/0–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½–0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksalz 15–16; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/8–0/1/10 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/5–0/1/6 (lb.). — **Pharmazeutische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/10–3/0; Acetylsalicylsäure 3/6–4/0; Amidol 8/6–9/0; Amidopyrin 13/9–14/3; Betanaphthol (subl.) 3/0–3/6; Bromkalium 0/8–0/8½; Bromnatrium 0/8½–0/9; Calomel 3/6–3/9; Chininsulfat (B. P.) 2/3; Chloralhydrat 3/10–4/0; Cocain (Base) 1/1/0–1/2/6 £ (oz.); Coffein (rein) 12/3–12/9; Hexamethylenetetramin 4/0–4/3; Hydrochinon 4/6–5/0; Methylsalicylat 2/9–3/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/8–2/9; Phenacetin 6/9–7/0; Salicylsäure (B. P.) 2/10–2/2; Salol 4/0–4/3; Sublimat 3/0–3/6; Sulfonal 17/6–18/3. — **Kohlenteerprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphannaphthol (raff.) 2/3–2/6; Alphannaphthylamin 1/6½–1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8½–0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9–3/0; Benzidinbase 4/4–4/7; Benzoesäure 2/0–2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0–2/3; Betanaphthol 1/1–1/2; Dichlorbenzol 0/9–0/10; Diminobenzol 1/1–1/2; Dinitrophenol 1/6–1/7; Diphenylamin 3/3–3/6; H-Säure 4/6–4/9; Nitrobenzol 0/7–0/8; Nitrotoluol 0/8–0/9; Orthoamidophenolbase 12/0–12/6; Parantol 2/6–2/8; Paraphenyldiamin (dest.) 12/0–12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6–2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9–0/10; Tolidinbase 7/3–7/9.

Holland (Amsterdam) 2. April 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 140–150; Aluminiumsulfat (17–18%) 10–11,50; Ameisensäure (80% vol.) 50–56; Ammoniak (25%) 21–26; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 11–14; Arsenik (weißer) 73–82; Aetznatron (76–77%) 19–21; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 80–88; Bittersalz 3–4,50; Bleizucker 32–36; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali (65–72); Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5; Chlorkalk 10,25–11,75; Chlormagnesium (geschm.) 2,50–3,25; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–32; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 50–54; essigsäures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 70–76; Glaubersalz (krist.) 3,90–4,90; Glycerin (zweimal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,75–12,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105–120; Kalisalpeter 34–39; Kaliumbichromat 55–59; Kupfersulfat (98–100%) 26–31; Lithopone 22–26; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphium 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 46–49; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 55–65; Natriumsalpeter 19–22; Natriumwasserglas (38–40%) 6–7,50; Oxalsäure (krist.) 38–43; Paraffin (50–52%) 34–37; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36–42; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (36%) 15–15,17; Salzsäure (techn.) 2,25–3,95; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 15–17; Schwefelsäure (66% B) 4,75–6; Soda (krist., 98–100%) 7–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 140–160; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 48–52.

Tschechoslowakei (Prag), 5. April 1924. Preise in cK. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 4,20; Alaun 2,80; Ammoniak (0,910) 5,10 (franko Station, ohne Verpackung); Ameisensäure 10,—; Antichlor 3,40; Benzoesäure —; benzoesaures Natrium 46,—; Bittersalz 1,20; Bleiglätte 8,—; Bleimennige-R 7,85; Borax (krist.) —; Borsäure 11,—; Chlorbarium —; Chlorkalk (110–115%) 2,20; chloresäures Kali 7,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromnatrium 9,50; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75 (franko Station, einschl. Verpackung); essigsäures Natrium —; Formaldehyd (36%) —; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 16,50; Kaliblutlaugensalz (rotes) —; Glaubersalz 0,85; Kaliumpermanganat —; Kalisalpeter —; Kleesalz —; Kupfervitriol 4,80; Lithopone (Grünsiegel) —; Oxalsäure —; Salmiak 6,— (franko Station); Salpetersäure 2,80; Salzsäure 1,—; Schwefelnatrium —; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,70; Weinsäure 22,50; Terpentintöl (franz.) 14,25; Zinkvitriol —.

(3835)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 4.	2. 4.	Aktien	9. 4.	2. 4.
A. G. f. Anilinfabr. Bad. Anilin . . .	10,75	12,75	Höchst Farb. . .	10,0	13,—
Byk-Guldenw. . .	2,25	4,—	C. A. F. Kahlbaum . .	17,25	23,25
Chem. F. Buckau . .	78,—	83,—	Köln-Rottweil . .	7,—	7,75
„ Griesheim . .	1,98	12,75	Linde's Eismasch. . .	5,—	6,—
„ Grünau . .	10,—	12,—	Nitrilfabrik . .	4,—	5,10
„ v. Heyden . .	3,80	4,75	Oberschl. Foksw. . .	41,—	51,—
„ Milch & Co. . .	1,50	16,—	Rasquin, Farb. . .	9,—	9,—
„ Weiler . .	10,—	13,40	Rh. W. Sprengst. . .	5,75	5,60
„ Gelsenk. . .	71,—	82,—	J. D. Riedel . .	5,50	7,—
„ W. Albert . .	44,—	51,—	Rungwerke . .	1,20	1,61
„ Concordia . .	39,—	47,—	Rütgerswerke . .	1,50	14,25
Dynamit Nobel . .	5,78	6,75	H. Scheidemann . .	2,75	25,60
Elberst. Salzw. . .	10,50	11,5	Schering, Chem. . .	31,50	36,—
Eigert. Farben. . .	12,34	15,30	Sprengst. Carb. . .	35,50	47,—
Fahlberg List . .	4,80	5,75	Stadtfurter Chem. . .	29,50	41,50
Th. Goldschmidt . .	10,18	13,50	Thür. Bleiweiß . .	29,—	34,—
Harkort Bergw. . .	8,—	9,—	Union Chem. Fabr. . .	1,40	19,80
Heine & Co. . .	1,60	2,40	Ver. chem. Wk. Chl. . .	16,—	16,—
			„ Glanzstoff F. . .	46,—	54,50

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	3. 4.	4. 4.	5. 4.	7. 4.	8. 4.	9. 4.
Holland . .	156,—	156,—	156,50	157,—	157,—	157,—
Schweden . .	111,—	111,20	111,20	111,20	111,20	111,20
Italien . .	18,90	18,5	18,5	18,75	18,75	18,75
England . .	18,10	18,100	18,150	18,50	18,250	18,250
New York . .	4,20	4,2	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	2,20	24,25	24,25	24,60	21,60	25,40
Schwiz . .	73,75	73,65	73,4	73,40	73,60	73,60
Spanien . .	55,—	55,2	56,—	56,75	56,0	56,50

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	9. 4.	2. 4.
Elektrolytkupfer (per 100 kg) . . .	136,50	131,25
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	1,25–1,27	1,22–1,23
Originalhüttenweichblei . . .	0,68–0,70	0,66–0,68
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . . .	0,67–0,68	1,64–0,66
Zink, ungeschmolzen . . .	0,61–0,62	0,59–0,61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	—	—
do in Walz- oder Drahtbarren . . .	—	—
Banca, Straits, Australzinn . . .	5,30–5,35	5,10–5,15
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	5,15–5,20	4,95–5,00
Reinnickel . . .	2,4–2,50	2,30–2,40
Antimon-Regulus . . .	0,95–1,—	1,92–1,97
Silber in Barren . . .	95,50–96,50	94,00–95,10

(3839)

Versammlungskalender.

23. April: Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G., Lüneburg, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, Lüneburg, Hotel Wellenkamp.
26. „ Haliflor Parfümeriefabrik A.-G., Wolfenbüttel, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 19. APRIL 1924

Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. April 1924.

Das Gutachten des Dawes-Ausschusses liegt nunmehr in seinen Hauptteilen vor. Freilich fehlen noch die Anlagen mit den technischen Einzelheiten der verschiedenen Vorschläge, deren Prüfung in der Einleitung des Berichtes als unerlässlich für das Verständnis der beiden ersten Teile bezeichnet wird. Die Aufnahme, die dem Bericht in der deutschen Presse zuteil geworden ist, darf man als überwiegend günstig bezeichnen. Zweifellos ist dieses Urteil von der Tatsache beeinflusst worden, daß sich die Reparationskommission, in deren Händen die Aufgabe liegt, aus den Vorschlägen ein endgültiges Abkommen zwischen Deutschland und den Alliierten zu konstruieren, in einem überraschend schnellen Entschluß auf den Boden des Ausschlußberichtes gestellt hat. Es erwächst daraus nach vierjährigem Warten auf eine Klärung des Umfangs seiner Kriegsverpflichtungen für das deutsche Volk die Hoffnung auf ein endgültiges Gelingen der Währungsreform und das Vertrauen, daß in Zukunft in der Lösung des Reparationsproblems nicht mehr die brutale Gewalt eines einzelnen, sondern vertrauensvolles Zusammenarbeiten in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen mit internationalen Ausschüssen, in denen Deutschland als gleichberechtigter Faktor vertreten ist, herrschen wird. Von Einfluß auf die günstige Aufnahme, die der Bericht in der deutschen öffentlichen Meinung findet, ist zweifellos auch die meisterhafte Stilistik, die auf Schritt und Tritt den Eindruck vollkommener Objektivität in der Beurteilung alles Tatsachenmaterials erweckt.

Ob aber diese günstige Meinung bei einem gründlicheren Studium des Ausschlußberichtes vorhalten wird, erscheint immerhin zweifelhaft. Bisher galt in Deutschland und in allen objektiv urteilenden Kreisen des Auslandes der Grundsatz, daß eine Lösung des Reparationsproblems ohne eine Umgestaltung, d. h. Milderung des Versailler Vertrages, nicht zu finden wäre. Selbst Lloyd George, einer der Väter des sogenannten Friedensvertrages, hat die Notwendigkeit seiner Umgestaltung zugunsten Deutschlands offen zugegeben. Der Ausschlußbericht dagegen betrachtet die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Versailler Vertrag als endgültig geregelte Tatsachen, die außerhalb jeder Diskussion stehen. Diese Einstellung war notwendig, wenn überhaupt ein übereinstimmendes Gutachten zustandekommen sollte. Denn Poincaré und sein Anhang hätten ja, wie sie seit Jahren bei jeder sich bietenden Gelegenheit erklärt haben, niemals ihre Einwilligung zu einer selbst geringfügigen Umgestaltung des Vertrages gegeben. Es bleiben also u. a. folgende Lasten aus dem Friedensvertrag bestehen: Die Rheinlandbesetzung bis zu 15 Jahren, deren enorme Kosten uns zur Last fallen, die Ausbeutung der gesamten Saargruben durch die Franzosen, ebenfalls 15 Jahre lang, die Kohlenlieferungen an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg bis zum Beginn des Jahres 1930. Von diesen Verpflichtungen spricht das Gutachten mit keinem Wort, ebensowenig erwähnt es die ungeheuerlichen Leistungen, die Deutschland in den seit Friedensschluß verflossenen Jahren durch Ablieferung von Kohle, Chemikalien, Vieh, Handelsschiffen, Binnenschiffen usw., durch Verzicht auf sämt-

liche Rechte und Interessen im Ausland aufgebracht hat. Dafür aber betont der Bericht an zwei Stellen seines ersten Teiles mit Nachdruck die Tatsache, Deutschland habe im Gegensatz zu einzelnen Kriegsgegnern keine nennenswerte Verwüstung seines Gebietes erfahren, woraus sich seine moralische Verpflichtung gegenüber den vom Kriege hart betroffenen Ländern ergäbe. Daß aber Deutschland durch Verlust von Elsaß-Lothringen, des größten Teiles seiner Ostmark, von Oberschlesien, Danzig, Memel, Schleswig und seiner gesamten Kolonien in unendlich höherem Maße als irgendein Land unserer Gegner „verwüstet“ worden ist, wird im Bericht mit Stillschweigen übergangen.

Wenn man nun aus einem solchen Lande, das bereits Opfer in unerhörtem Ausmaß gebracht hat und in seiner Leistungsfähigkeit stark verstümmelt ist, für die Zukunft weitere sehr beträchtliche Leistungen zugunsten seiner früheren Kriegsgegner herausholen will, dann muß man sich zu einem durch die gegenwärtige Lage in keiner Weise begründeten Optimismus bekennen. Und daran läßt es das Gutachten des Dawes-Ausschusses wahrlich nicht fehlen. Es wird uns ein glänzendes Zeugnis über unsere Arbeitsamkeit, unsere große technische Begabung, unsere Nutzbarmachung wissenschaftlicher Errungenschaften für industrielle Zwecke usw. ausgestellt. Diese hervorragenden Eigenschaften auf geistigem Gebiet, gepaart mit reichen natürlichen Hilfsquellen, berechtigten „ohne unangebrachten Optimismus“ zu der Annahme, daß Deutschland in seiner Produktion die Mittel finden würde, neben der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse auch die Summen aufzubringen, die der Plan des Ausschusses für die Reparationsverpflichtungen vorschlägt. In der ersten Zeile des Berichtes versichern die Mitglieder des Ausschusses, sie seien an die Lösung ihrer Aufgabe als „Geschäftsleute“ herangegangen. Der gute Geschäftsmann aber, der eine Bilanz aufstellt, und um eine solche handelt es sich ja bei dem Gutachten, wird auf die Aktivseite nicht ideelle Werte, wie Arbeitsamkeit, technische und wissenschaftliche Begabung einsetzen. Er wird sich auf den Boden der Tatsachen stellen, wie sie die Gegenwart bietet. Dann allerdings wäre es unmöglich gewesen, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß Deutschland nach Verlauf einiger Jahre aus den Ueberschüssen seiner Handelsbilanz finanzielle Leistungen in dem von dem Ausschuss vorgeschlagenen Umfang aufbringen kann. Sehr nahegelegen hätte ein Vergleich mit der Vorkriegszeit. Auch im Jahre 1913, dem Jahr einer Hochkonjunktur, als Deutschland sich noch im Besitz seiner alten Reichsgrenzen, seines Kolonialbesitzes, einer normalen Finanzlage und geordneter handelspolitischer Beziehungen zu allen Ländern der Welt erfreute, war unsere Handelsbilanz passiv. Wie soll nun das heutige verarmte, verstümmelte, mit Steuern überlastete Deutschland sich zu einer Handelsbilanz aufschwingen, aus der ein wesentlicher Teil der Reparationsleistungen gedeckt werden kann? Das ist, obwohl der Bericht es bestreitet, unangebrachter Optimismus. Und dieser Optimismus erweckt erste Bedenken, denn er ist die Grundlage der vorgeschlagenen finanziellen Verpflichtungen.

Trotz dieser Bedenken kommt selbstverständlich eine Ablehnung der Ausschlußvorschläge nicht in Betracht. Wir müssen so schnell als möglich zu einer

endgültigen Verständigung kommen, um dadurch die baldige Errichtung der Goldnotenbank als Schlußstein unserer Währungsreform zu ermöglichen. Es werden jedoch demnächst deutsche Vertreter von der Reparationskommission gehört werden. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, mit allem Nachdruck die Anrechnung der bisherigen Leistungen Deutschlands auf die Reparationsschuld zu vertreten. — Bl. (3876)

Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen.

Vortrag des Herrn Professor Dr. Flechtheim auf der Tagung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. am 28. März d. J.

(Schluß).

Und die zweite Form ist die, daß die Zahl der Aktionäre zusammenschmilzt, daß also die Zahl der Aktien verringert wird. Das nennt man dann die Zusammenlegung.

Der Unterschied ist wirtschaftlich vor allem bedeutend in folgenden Punkten: Durch die bloße Veränderung des Nennwertes wird natürlich der Aktionär nicht reicher und nicht ärmer. Die deutsche Aktie ist zwar eine Summenaktie, d. h., sie hat einen bestimmten Nennwert, gewöhnlich 1000 Mk. Aber diese 1000 Mk. bedeuten ja nicht, daß sie 1000 Mk. wert sind. Sie bedeuten nichts anderes — und das nicht einmal immer —, als daß 1000 Mk. eingezahlt worden sind. Was davon noch vorhanden ist, ist eine andere Frage. Im Grunde genommen, ist ja die Aktie vielmehr ein Quotenrecht, d. h., ein Anteil an dem Gesamtvermögen zu einem bestimmten Prozentsatz. Sie ähnelt deswegen insofern dem Kux, der auch deswegen gar keinen Nennwert hat. Es sind in der letzten Zeit auch bei uns Vorschläge gemacht worden, die Quotenaktie einzuführen, weil man dann sehr viele Schwierigkeiten, die die Umstellung mit sich bringt, vermeiden könnte. In Amerika ist sie ja auch nicht unbekannt. Sie ist übrigens im italienischen Recht heute noch gesetzlich zulässig. Aber es wird kaum davon Gebrauch gemacht. Ich glaube, bei unseren Verhältnissen würde es heute unmöglich sein, eine so radikale Änderung durchzuführen. Aber, wie gesagt, durch die bloße Änderung des Nennwertes erleidet ja niemand einen Schaden. Anders, wenn eine Zusammenlegung erfolgt. Wer die nötige Zahl der Aktien hat, erleidet auch wiederum keinen Schaden. Aber nun kommt eben das Problem der Kleinaktionäre.

Wenn die Zusammenlegung in starkem Maße erfolgt, dann werden diejenigen, die nicht über die nötige Zahl von Aktien verfügen, genötigt sein, entweder den fehlenden Betrag hinzuzukaufen, was heute bei dem allgemeinen Geldmangel nur den wenigsten möglich sein wird, oder aber zweitens ihre Aktien noch vor der Zusammenlegung zu verkaufen oder drittens ihre Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, damit die aus mehreren derartigen eingereichten Aktien neue bildet, diese neu verkauft und den Erlös nun prozentual verteilt. Die beiden letzteren Formen, also der freiwillige Verkauf — d. h. freiwillig mit einem Fragezeichen! (Heiterkeit) — und der wirkliche Zwangsverkauf durch die Gesellschaft führt natürlich — darüber kann man sich doch nicht täuschen — zu einer starken Entwertung des Besitzes, denn es wird verkauft ohne Rücksicht darauf, ob es eine günstige oder ungünstige Zeit zum Verkauf ist; und es wird vor allem — das ist das schlimmste — von den Aktien einer Gesellschaft vieles zu gleicher Zeit verkauft, so daß also die natürliche Nachfrage nach diesen Aktien nie annähernd so groß sein kann, wie das erzwungene Angebot. Wenn man daran denkt, daß gleichzeitig eine Reihe von Gesellschaften sich umstellen muß, so wird nicht nur das Angebot von

Aktien einer Gesellschaft, sondern das Angebot von Aktien einer großen Reihe von Gesellschaften zu annähernd der gleichen Zeit das Niveau des Kurses so drücken, daß tatsächlich diese Kleinaktionäre bei solcher Lage in nicht gewolltem Maße um ihre Rechte kommen würden.

Diese Frage war in der Verordnung — das muß man sagen, das habe ich auch besonders anerkannt — nicht glücklich gelöst. Es war folgendes gesagt: der Mindestbetrag für eine neue Aktie ist statt 1000 Mk. 100 Goldmark. Es konnte danach also bei einer normalen 1000-Mk.-Aktie ohne Zusammenlegung nur durchgekommen werden, wenn man nicht mehr wie 1:10 zusammenlegt. Nun werden Sie sich erinnern, daß gleich die ersten Zusammenlegungen, die angekündigt wurden, in 1:100 und sogar zum Teil in 1:1000 gingen, so daß damals ein allgemeiner Schrecken durch die Bevölkerung, vor allem durch die kleinen Besitzer von Aktien ging.

Nun sagt die Verordnung, daß erst dann eine Zusammenlegung möglich war, wenn man nicht im Wege der Abstempelung, um es kurz zu sagen, weiter kam, d. h. bei allen Herabsetzungen von 1:10 kam es nicht zur Zusammenlegung, aber bei allen darüber hinaus.

Zweitens sah die Verordnung einen sogenannten Genußschein vor, d. h., es konnte ein Aktionär, dessen Besitz zum Eintausch einer neuen Aktie nicht ausreicht, verlangen, daß ihm statt der Aktien ein Genußschein gegeben würde. Der war aber so unglücklich ausgestaltet für ihn selbst und auch für die Gesellschaft, die ihn übrigens nach einigen Jahren kündigen konnte, daß von vornherein kein Zweifel darüber war, daß auch dieser Genußschein ein Instrument war, mit dem man praktisch nicht arbeiten konnte.

Zu diesem Punkt, der ja weitaus am meisten in der Öffentlichkeit behandelt worden ist neben der noch zu erörternden Frage der Vorzugsaktien, sind allerhand Vorschläge gemacht worden. Die Hauptvorschläge drehten sich um die Bildung von Kleinaktien. Diese Vorschläge fanden dann auch die Zustimmung der Regierung.

Nun hat man auch hier die Verordnung wieder auf Umwegen geändert, und es ist ganz amüsant, wie es gemacht worden ist.

Da nämlich die Verordnung der Regierung gestattet, Ausnahmen zu machen, hat die Regierung zunächst gestattet, daß alle diejenigen Gesellschaften 20-Mk.-Aktien bilden, bei denen der Steuerkurswert am 1. Januar 1924 unter 40% lag. Das ist also ungefähr alles (Heiterkeit); und bei denen es nicht der Fall ist, kommt natürlich auch eine Zusammenlegung von 1 über 10 nicht in Frage, denn sie sind schon durch ihren Steuerwert bei einer Zusammenlegung von 1:3 übermäßig zusammengelegt. Also praktisch gesprochen, ist hier die Regel vollständig ausgeschaltet, so daß wir heute sagen können: man kann Aktien von 20 Mk. bilden.

Nun kommt die Kehrseite. Da nun die Verordnung sagt, Zusammenlegungen sind erst dann möglich, wenn man nicht auf dem Wege der Abstempelung vorgehen kann, ist damit schon gesagt worden, daß Zusammenlegungen erst zulässig sind, wenn das Verhältnis bei 1000-Mk.-Aktien größer ist, als 1:50, statt 1:10, insofern also schon eine ganz wesentliche Verbesserung des früheren Zustandes.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß, während die Verordnung einfach sagt: der Aktiennennwert muß mindestens 100 Goldmark sein, und es gänzlich überließ welchen Betrag man nimmt — es wurden auch schon Generalversammlungen angekündigt, bei denen Werte von 166% für die Aktie herauskamen —, haben hier nun auch wieder die Durchführungsbestimmungen das vereinfacht, und zwar so, daß jetzt nur zulässig sind 20 Mk., 100 Mk. und ein Vielfaches von 100. Also alle anderen Zwischenkategorien sind nicht mög-

lich. Wer also z. B. so zusammenlegen will, daß es 160 sein würden, der muß entweder überhaupt 20-Mk.-Aktien, also acht 20-Mk.-Aktien geben oder er muß zwei Kategorien von Aktien geben, eine 100-Mk.-Aktie und drei 20-Mk.-Aktien. Ich halte das an sich für richtig, denn wir kommen sonst zu einer solchen Vielgestaltigkeit, daß man nicht mehr ein und aus weiß. (Sehr richtig!)

Ich möchte bei der Gelegenheit auch folgendes sagen: ich habe auch mit Herren von den Großbanken darüber gesprochen. Wir müssen doch nach meiner Ansicht dann sehen, da, wie ich vermute, die 20-Mk.-Aktie doch aus vielen Gründen das Zweckmäßige sein würde, daß man dann Großstücke bekommt, d. h., daß die alten Aktien auf eine Mehrzahl von 20-Mk.-Aktien abgestempelt werden. Wir wollen also sagen, wer zusammenlegt von 1000 auf 200, von 1:5, daß dann eine alte 1000-Mk.-Aktie zehn 20-Mk.-Aktien repräsentiert, wobei den Aktionären das Recht eingeräumt werden muß, dafür sich jederzeit zehn einzelne Aktien geben zu lassen. Nun müssen die Banken einsetzen. Nämlich diese haben immer behauptet — und das war ihr Hauptangriff gegen die 20-Mk.-Aktie —: das Manipulieren, das Ein- und Ausliefern ist zu teuer. Jetzt sollen sie die Konsequenzen ziehen, d. h. sie sollen tatsächlich eine Gebühr nach den Stücken und nicht nach den Zahlen berechnen, so daß also derjenige, der seine Aktien nicht zersplittert, sondern der seine alten Aktien nur abstempelt, weniger Manipulationsgebühren zahlt, als derjenige, der diese sofort, um viele Stücke zu haben, umtauscht. (Sehr richtig!) Wir sollten als Gesellschaften nach meiner Ansicht überall mit denjenigen Banken, die unsere Emissionen vornehmen, Vereinbarungen darüber treffen, denn das ist doch eine Vereinbarung im Interesse der Aktionäre, daß diese Gebühren der Ein- und Auslieferung nach den Stücken und nicht nach den Ziffern oder wenigstens gestaffelt gezahlt werden, da natürlich mit der größeren Summe auch eine gewisse größere Verantwortlichkeit verbunden ist. Ich will damit nur das Prinzip ausdrücken. Nämlich dann wird die Sache so werden, daß wir dann eben in den Fällen, die ich vorhin nannte, praktisch 200-Mk.-Aktien haben werden, nämlich zehn Aktien à 20 Mk., und daß dann die Stücke wahrscheinlich sehr wenig geteilt werden, weil nur größere Posten börsenmäßig gehandelt werden können.

Ich komme jetzt auf den Schutz der Kleinaktionäre zurück, der, wie gesagt, durch die Stückelung auf 20 Mk. natürlich größer geworden ist. Zweitens hat man eine ganz neue Sache eingeführt, nämlich Anteilscheine. Ein Aktionär, der nicht über genügend Aktien verfügt, besonders in den Fällen, wo nicht bis auf 20 Mk. heruntergegangen wird, sondern wo z. B. nur 1:10 zusammengelegt wird und er den Genußschein nicht haben will, den wahrscheinlich niemand nimmt — abschaffen konnte man ihn aber nicht —; der kann statt dessen sich einen Anteilschein geben lassen. Dieser Anteilschein soll vollkommen den Charakter einer Aktie haben und soll bis auf 5 Mk. heruntergehen, aber mit folgendem Unterschied: Er kann nach drei Jahren von der Gesellschaft aufgerufen werden. Dann treten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung ein. Es heißt mit anderen Worten, Zusammenlegung kann stattfinden schon bei 20 Mk. Aber ein Aktionär, der nicht genügend Aktien hat und der fürchtet, einen schlechten Kurs zu bekommen, hat drei Jahre Zeit, sich den Zeitpunkt für den Verkauf oder für den Zukauf auszusuchen. Infolgedessen ist es ein Opfer, das die Gesellschaft drei Jahre lang bringen muß, diese Anteilscheine mit herumzuschleppen, für die dann die vollen Stücke bei ihr deponiert bleiben. Die Anteilscheine haben aber, wenn der Betreffende genügend, also vier einreicht, auch das Stimmrecht, bekommen auch eine anteilige Dividende, haben Bezugsrecht. Das ist eine gewisse

Belästigung. Sie ist aber nur für drei Jahre vorgesehen und wirkt doch nach meiner Ansicht sehr beruhigend, so daß ich diese Lösung jedenfalls für viel besser halte, als die Genußscheine, die besonders bei Kapitalserhöhungen die größten Schwierigkeiten gemacht hätten.

Das sind die Bestimmungen über die Herabsetzung.

Und nun eine außerordentlich wichtige Frage: wie ist die Beschlußfassung? Es stehen die meisten Herren, die sich über die Sache schriftstellerisch geäußert hatten, auf dem Standpunkt: da es sich um Änderungen der Satzung handelt und da es sich vor allem auch um Kapitalsherabsetzung handelt, ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig, und zwar zwingend, und es ist eine besondere Abstimmung notwendig. Ich habe den anderen Standpunkt eingenommen, weil ich sage, es handelt sich ja gar nicht um wirkliche Herabsetzung. Vor allem habe ich darauf hingewiesen, daß die Bilanz mit einfacher Mehrheit genehmigt werden kann. Umstellung und Bilanz sind praktisch gar nicht zu trennen, das eine beruht auf dem anderen, es wäre ein Bild, das man sich nicht vorstellen könne, daß, wenn die Majorität erst die Bilanz genehmigt hat, dann dieselbe Majorität nicht auch die Umstellung genehmigen könnte. Es ist diese Ansicht nach langen Kämpfen angenommen worden, und das ist ein sehr wichtiger Punkt. Wir haben jetzt in den Durchführungsbestimmungen die Bestimmung, daß die Genehmigung, sowohl der Bilanz, wie auch der Umstellung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt. Und es ist sogar noch weiter gegangen worden, nicht nur mit einfacher Stimmenmehrheit, also ohne qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln und ohne gesonderte Abstimmung der Vorzugsaktien, sondern man ist noch darüber hinausgegangen und hat gesagt: einfache Stimmenmehrheit nach Maßgabe der Nennbeträge. Also die Mehrstimmaktien haben auch nur das Stimmrecht, das ihrer Aktienzahl, ihrem Aktienbetrag entspricht.

Eine andere Frage, die übrigens die Gemüter bis zum letzten Moment außerordentlich erhitzt hat und die sogar in dem Entwurf, den ich habe und der dem Reichsrat vorgelegen hat, noch im entgegengesetzten Sinne entschieden ist und erst vorgestern endlich in anderem Sinne durchgegangen ist, ist die Bestimmung über die Behandlung der umgestellten Aktien für die Börse. Es war verlangt worden, daß die Umstellung als Konvertierung behandelt würde, d. h., es hätten für alle Aktien, die an der Börse zugelassen sind, neue Zulassungsanträge gestellt werden müssen. Stellen Sie sich die Arbeit der Zulassungsstelle vor! Die Prospekte hätten gedruckt werden müssen. Viele Veröffentlichungen in den Tagesblättern, in den Zeitungen wären notwendig gewesen. Es ist schließlich gelungen, die Sache abzubiegen, d. h., es wird, wie ich höre — ich habe es noch nicht hier liegen; ich habe es aber zuverlässig erfahren — in den morgen erscheinenden Durchführungsbestimmungen stehen, daß in der Regel und grundsätzlich die Umstellung nicht als Konvertierung behandelt wird, daß aber — das finde ich ganz richtig — die Börsenzulassungsstelle in gewissen Fällen verlangen kann, daß ein Prospekt eingereicht wird, wenn sie z. B. sieht, daß eine Umstellung in unsolider Weise vorgenommen wird, daß sie da sagt: das kann nicht durch unsere alte Zulassung gedeckt werden. Also das ist etwas, was ich für absolut richtig halte.

Nun komme ich — es sind etwas schwierige Fragen — zu der Umstellung von Gesellschaften mit irregulären Kapitalien. Ich habe jetzt immer von Gesellschaften gesprochen, bei denen ich im Sinn hatte, daß ein einheitlicher Block von Aktien, Stammaktien vorhanden ist. Nur eben bei der Abstimmung habe ich schon auf die Vorzugsaktien hingewiesen. Nun komme ich auf die Behandlung von Gesellschaften, bei denen Aktien verschiedener Art vorhanden sind.

Da sind zunächst zu berücksichtigen die Gesellschaften, bei denen Aktien vorhanden sind, die noch nicht voll eingezahlt sind. Da waren sehr verschiedene Meinungsverschiedenheiten. Man hat nach meiner Ansicht das Richtige getroffen. Man hat gesagt, daß für die Umstellung die rückständige Einzahlung unberücksichtigt bleibt, d. h., die nicht voll eingezahlten Aktien werden bei der Umstellung nicht in höherem Maße herabgesetzt als die voll eingezahlten. Die Frage, wie weit die Einzahlung noch verlangt werden kann und in welcher Höhe, wird in den Durchführungsbestimmungen nicht behandelt. Es ist eine reine Aufwertungsfrage. Da gingen die Ansichten auch außerordentlich auseinander. Die Versicherungsgesellschaften hätten am liebsten noch das Geld nachbezahlt bekommen. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß im allgemeinen keine Aufwertung verlangt werden kann, wenn die Gesellschaft in der Lage war, die rückständigen Beträge einzuziehen und es aus bestimmten Gründen nicht getan hat. Wenn dabei die Verwaltung eine verantwortlichkeit trifft, dann ist das eine Frage für sich.

Viel wichtiger sind die andern Fragen. Sie beziehen sich auf Aktien verschiedener Gattungen, also Vorzugsaktien. Unter dem Namen Vorzugsaktien werden ja bei uns Dinge zusammengeworfen, die wirtschaftlich ganz verschiedenen Charakter haben. Wenn wir uns einmal klarmachen, was alles an Vorzugsaktien bekannt ist, d. h. an Aktien verschiedener Gattungen, so haben wir zunächst folgendes zu berücksichtigen.

Die Verschiedenheit besteht teils im Stimmrecht, teils in dem Recht auf Dividende, wobei wieder Vorzug und Nachteil miteinander kombiniert werden können. Es kann jemand ein bevorzugtes Recht auf eine bestimmte Dividende haben, dafür aber an der höheren Dividende überhaupt nicht beteiligt sein oder an der höheren nur mit einem geringen Betrage. Es gibt sogar solche Aktien, bei denen die Vorzugsaktien überhaupt erst an einer Dividende über einen bestimmten Betrag beteiligt sind, erst dann beteiligt sind, wenn die Stammaktien etwas vorwegbekommen haben. Dafür haben sie aber ein höheres Stimmrecht.

Dann gibt es den Unterschied, ob sie kumulativ sind oder nicht, d. h., daß sie in den Jahren des Ausfalls das Recht haben, aus dem nächsten Jahre Nachzahlung zu bekommen, sodann kann das Vorrecht liegen in ihrem Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen bei der Liquidation. Sind sie hier bevorzugt, so beschränkt sich ihr Anspruch gewöhnlich dann aber auf den Nennwert oder einen bestimmten Prozentsatz über dem Nennwert, während der ganze Rest den Stammaktionären verbleibt. Endlich zeigt sich die Besonderheit bei der Frage der Kündigung. Es ist gerade bei Vorzugsaktien häufig vorgesehen, daß sie ausgelöst oder gekündigt werden können und dann zu einem Kurse entweder zu 110, 115, aber jedenfalls zu einem Kurse, der selten über 120% liegt, zurückgezahlt werden.

Nun sind die Entstehungsgeschichte und der wirtschaftliche Zweck dieser Aktien ganz verschiedene. Vor dem Kriege hatten wir eigentlich nur folgende Formen: Eine Gesellschaft stand schlecht, hatte Geld nötig. Da eine Emission unter pari in Deutschland nicht zulässig ist und der Börsenkurs unter pari stand, konnte man neues Geld nur dadurch bekommen, daß man den neuen Aktien Vorzugsrechte vor den bisherigen gab. Das war die alte Sanierungsvorzugsaktie.

Eine zweite Form war die der Vorzugsaktie im Interesse der Beherrschung des Unternehmens durch die Vorbesitzer. Also es hat jemand sein Unternehmen gegründet, wollte sich aber den nötigen Einfluß sichern, ohne daß er in der Lage war, selbst einen so großen Teil des Kapitals für sich zu sperren. Er hat sich nun dadurch geschützt, daß er sich einen bestimmten Teil des Stimmrechts vorbehielt. Bekannt sind hier die Stollwerckaktien, wo die Familie Stollwerck sich Vorzugsaktien vorbehielt. Auch sind andere Fälle bekannt.

Dann tauchte hauptsächlich erst im Kriege, aber auch schon vor dem Kriege die Finanzierungsvorzugsaktie auf. Das waren Aktien, bei denen eine beschränkte, aber feste Dividende versprochen wurde und eine Kündigung zu einem Kurse vorgesehen war, der meistens etwas über 100 lag. Wir haben schon vor dem Kriege den Fall gehabt, der jetzt viel erörtert wird, bei der BEW., dann nach dem Kriege in der Inflation bei den AEG-Vorzugsaktien. Die Aktien gingen in Mengen ins Volk, sie wurden als Anlagepapiere genommen. Es ist charakteristisch, daß bei diesen Papieren vielfach der Charakter der Aktie so sehr verwischt worden ist, daß das Stimmrecht nicht erhöht, sondern herabgesetzt wurde. Bei der AEG. wurde es damals so gemacht — man konnte der Aktie doch nicht weniger als eine Stimme geben —, daß man zwar den Vorzugsaktien eine Stimme gab, aber gleichzeitig das Stimmrecht der alten Aktien von 1 auf 2 erhöhte. Das ist übrigens ganz bezeichnend, daß diese wichtige Bestimmung noch keinem Besitzer von solchen Vorzugsaktien zum Bewußtsein gekommen war. Man nennt diese Aktien nicht ohne Grund obligationsähnliche Aktien. Ihre Behandlung im Entwurf ist auch nach diesen Grundsätzen erfolgt.

Endlich tauchte dann im Kriege die Stimmrechtsaktie auf, Aktien, die überhaupt nicht des eingezahlten Kapitals wegen ausgegeben wurden, also nicht, um Kapital hereinzubekommen, was meistens auch gar nicht geschehen ist —, sondern nur um das Stimmrecht zu schaffen, und zwar in erster Reihe zu schaffen zum Schutze gegen das böse Ausland und in zweiter Reihe — das wurde nur nicht so offen gesagt — gegen das häufig nicht viel bessere Inland. (Heiterkeit). Diese Stimmrechtsaktien wurden auch vielfach oder meistens als Vorzugsaktien ausgegeben.

Das sind die Gattungen, mit denen man sich zu befassen hatte; und ich finde es sehr richtig, daß nun jetzt die Durchführungsvorschriften nicht etwa von der Behandlung von Vorzugsaktien generell sprechen, sondern versuchen, diese wirtschaftlich ganz verschiedenen Arten von Aktien auch verschieden zu behandeln. Es ist das sehr schwer gewesen, weil hier starke Interessenkämpfe stattgefunden haben, Interessenkämpfe vor und auch hinter den Kulissen. Und es ist an sich begrüßenswert, daß doch die Regelung so getroffen worden ist, daß im großen und ganzen seitdem die Unruhe aufgehört hat. Ich glaube, es ist da also doch etwas recht Vernünftiges herausgekommen.

Die Vorschriften sind im wesentlichen folgende: Zunächst hat die Verordnung festgestellt, daß bei einer Zusammenlegung oder bei einer Herabsetzung des Kapitals von Gesellschaften, die Aktien verschiedener Gattungen haben, grundsätzlich das Kapital im gleichen Verhältnis herabgesetzt wird, also daß, wenn die Herabsetzung im Verhältnis von 1:5 stattfindet, das sowohl die Stammaktien trifft wie die Vorzugsaktien. Vor allem hat man den Gedanken abgelehnt, daß etwa Vorkriegsvorzugsaktien — das wurde nämlich verlangt — überhaupt nicht zusammengelegt würden, weil sie ja, wie sie behaupten, das erste Anrecht darauf hatten, und nur die Stammaktien zusammengelegt würden, sondern man ist als Grundsatz davon ausgegangen: Herabsetzung in gleichem Maße, infolgedessen auch keine Änderung des Stimmrechts. Die Folge kann nun die sein, daß das Stimmrecht, wenn die Herabsetzung so stark stattfindet, daß eine Zusammenlegung kommt, infolgedessen bei den zusammengelegten Aktien unter Umständen ein Mehrstimmrecht wird. Ich will einmal den Fall annehmen, wie er gar nicht so selten ist — übrigens gerade der Fall von der AEG. würde darauf passen —, wo an sich das Stimmrecht schon verschieden groß war, und jetzt würden die Aktienkapitalien im gleichen Maße herabgesetzt, und zwar so herabgesetzt, daß das nicht mehr zu bloßer Herabsetzung, sondern zu einer Zusammenlegung führt.

Dann soll die Gesamtzahl der Stimmen nach der Herabsetzung im selben Verhältnis bleiben wie vorher, d. h. mit anderen Worten, es soll das ausbalancierte Stimmenverhältnis, wie es vorher war, auch nachher bestehen bleiben. Das kann also zu einer Erhöhung des Stimmrechts führen. Es kann sogar dahin führen, daß Aktien, die vorher eine Stimme hatten, jetzt mehrere Stimmen bekommen. Ich komme darauf zurück. Dieser Fall kann sich auch sonst wiederholen; und es tritt dann die Frage auf, ob es nicht unter Umständen unangenehm vom Standpunkte der Steuer ist, weil ja bekanntlich für Mehrstimmaktien eine besondere Steuer besteht. Dem kann man aber dadurch entgehen, daß man die Mehrstimmaktien oder das Mehrstimmrecht auf die bekannten drei Fälle beschränkt, in denen eine Steuer dafür nicht erhoben wird.

Nun kommen aber die Sonderbehandlungen, und zwar zunächst für die schuldverschreibungsähnlichen Aktien, d. h., das sind solche, die im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder im Falle der Rückzahlung nicht ihre Quote am Gesamtvermögen bekommen, sondern nur einen bestimmten Prozentsatz ihres Nennwertes, 100, 110, 115 und wie nun die Zahlen waren. Diese Aktien, von denen ich vorher schon sagte, sie dienten doch eigentlich immer nur der Finanzierung der Gesellschaft und hatten mehr den Charakter von Obligationen, — und vor allem war das wichtig, die Gesellschaft hatte sich das Recht ausbedungen, diese Aktien durch eine Kündigung jederzeit wieder verschwinden zu lassen — diese Aktien werden unter keinen Umständen höher bei der Herabsetzung angesetzt, als es ihrem eingezahlten Goldwert entspricht. Damit will man also verhindern, daß vor allem die in der Inflation gebildeten Aktien nun mit den Stammaktien unbedingt im gleichen Maße herabgesetzt werden. Wenn ich also an das Beispiel von vorhin erinnere, das herabgesetzt wird von 1:5, es ist aber der eingezahlte Wert einer Inflationsaktie nur 100 M. gewesen, dann würden die Aktien so zusammengelegt, daß auf die Vorzugsaktien nur 1:10 kommt — sie bekommen immerhin 100% ihres eingezahlten Kapitals, also an sich keine so ungünstige Bestimmung — und daß dann der ganze Rest auf die Stammaktien entfällt, die dadurch statt 1:5 etwa nur 1:3 zusammengelegt zu werden brauchen.

Auch hierbei kann dann der Mindestbetrag der schuldverschreibungsähnlichen Aktien auf 20 Mk. herabgesetzt werden. Da aber die Fälle gerade bei diesen Aktien häufig doch sehr eigenartig sind und gerade bekanntlich über diese Aktien auch sehr viel Streit war, hat man vorgesehen, daß eine staatlich eingerichtete Spruchstelle eingreifen und die Verhältnisse anders bestimmen kann, wenn offenbare Unbilligkeit oder Härte mit der gesetzlichen Regelung verbunden sein würde.

Auf der anderen Seite hat man diese schuldverschreibungsähnlichen Aktien aber auch wieder begünstigt, und zwar insofern, als man sagt, daß sie im Falle der Kündigung oder Auflösung mindestens 15% ihres eingezahlten Goldwertes bekommen, d. h. also, daß sie so behandelt werden wie die Obligationen. Das würde bedeuten, daß, wenn das Vermögen einer Gesellschaft so zusammengeschmolzen ist, daß im Verhältnis von 1:10 zusammengelegt werden muß, die Vorzugsaktien auch von 1000 M. also auf 100 M. zusammengelegt werden, daß dann im Falle der Kündigung doch nicht 100, sondern 150 als Grundlage genommen wird. Also sie sind auf der Seite schlechter gestellt, als die Norm war, insofern, als sie nämlich nicht mit mehr als ihrem Goldwert bei der Umstellung berücksichtigt werden dürfen. Sie sind aber insofern besser gestellt, als sie 15% ihres Goldwertes zurückbekommen müssen.

Nun komme ich auf die zweite Kategorie, auf die Mehrstimmaktien. Bei ihnen ist es gleichgültig, ob sie schuldverschreibungsähnlich sind oder nicht, ob sie

also zu einem bestimmten Kurse zurückgezahlt werden können oder nicht.

Hier gelten folgende Bestimmungen. Zusammenlegung im gleichen Verhältnis, aber nur mit folgenden Ausnahmen — zunächst auch wieder die Ausnahmen! —: unter keinen Umständen mehr, als dem eingezahlten Goldwert entspricht. Der ist hier gewöhnlich sehr minimal. Also auf diese mehrstimmigen Vorzugsaktien entfällt in der Regel nur ein ganz kleiner Teil des Kapitals, häufig nur ein paar hunderttausend oder gar nur ein paar tausend Mark. Damit sind alle diejenigen sehr enttäuscht, die in den letzten Jahren solche Vorzugsaktien so halb als Treuhänder, halb aber auch im Hinblick auf eigene Interessen übernommen haben und die nun geglaubt haben, bei dieser Umstellung jetzt auf einmal für ihr gering eingezahltes Goldkapital wertvolle Vorzugsaktien zu bekommen. Hier ist nun der Mindestbetrag der Aktie sogar auf eine Mark herabgesetzt, und zwar mit dem Recht der Besitzer, den an einer Mark fehlenden Betrag zuzuzahlen. (Heiterkeit). Das hat den Vorteil, daß die Stimmrechtszahl nicht zu sehr erhöht werden kann. Wenn man 20 genommen hätte, so wäre die Zahl des Stimmrechts verändert worden. Das will man nicht. Man will in keiner Weise die in der Gesellschaft bestehenden Stimmrechtsverhältnisse verschieben. Also es fallen auf diese Vorzugsaktien nach wie vor dieselben Stimmen wie bisher, ganz gleichgültig, auf welchen Betrag das Kapital herabgesetzt wird. Es sagt nur das Gesetz, das gesamte Vorzugsaktienkapital muß mindestens 5000 Goldmark sein und jede Aktie mindestens eine Mark. Aber es kann die Differenz zugezahlt werden. Dafür bewahrt man sich aber das volle Stimmrecht. Ich halte auch diese Regelung für eine ganz glückliche.

Das wäre die Behandlung der eigentlichen Vorzugsaktien.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat etwas Neues gezeitigt, nämlich normale Aktien, volle Stammaktien, die trotzdem in einer Weise Verwendung finden, wie man es früher für normale Aktien nicht gekannt hat, und zwar sind es da zwei Kategorien, wirtschaftlich gesprochen, einmal die Schutzaktie und zweitens die Verwertungsaktie. Unter Schutzaktien versteht man Aktien, die einen ähnlichen Zweck verfolgen wie die Mehrstimmaktien, die Gesellschaft gegen Einbrüche vom Ausland oder Inland zu schützen. Die Mehrstimmaktien haben eine ausgezeichnete Funktion negativ als reine Abwehr. Sie haben aber keine große Bedeutung, wenn es sich darum handelt, positive Beschlüsse durchzuführen, denn infolge der Notwendigkeit getrennter Abstimmung hilft mir das schönste Vorzugsaktienkapital nichts, wenn die Stammaktionäre nachher doch nicht wollen. Infolgedessen hat man nun gesagt: wir müssen auch innerhalb der Stammaktien den nötigen Einfluß haben, und hat nun zu diesem Zweck Stammaktien als Schutzaktien genommen und hat diese Schutzaktien befreundeten Gesellschaften überlassen.

Ähnlich gestaltet sind die Verwertungsaktien. Früher war es üblich, wenn man eine Kapitalerhöhung vornahm, daß man den Betrag des Agio festsetzte und sie dann zu diesem Betrage abgab. Das hat sich nicht mehr als durchführbar erwiesen, weil die Kurse so schnell wegliefen, daß man nie wußte, selbst am Tage der Generalversammlung, was der richtige Kurs war. Infolgedessen hat man die Aktien einem Bankenkonsortium oder einer befreundeten Gesellschaft zum Pari-Kurs gegeben und die mit der Verwertung beauftragt, häufig auch nicht einmal gerade zum Verkauf, sondern für Angliederungszwecke. Sie hatten den ganzen Gegenwert nach Abzug einer Provision oder eines Anteils an dem Erlös der Gesellschaft zu überlassen — eine neue Form der Kapitalerhöhung.

Diese Aktien, solange sie noch bei dem Bankenkonsortium sich befinden, nennt man Verwertungs-

aktien, und solange sie dort sind, haben sie auch mehr oder weniger den Charakter von Schutzaktien. Es ist ja selbstverständlich, daß das Konsortium das Stimmrecht aus diesen Aktien in Übereinstimmung mit der Verwaltung ausübt. Sie sehen, die beiden Kategorien Schutzaktien und Verwertungsaktien laufen insofern ineinander über.

Die Behandlung dieser Kategorien von Aktien hat außerordentlich große Schwierigkeiten gemacht, Schwierigkeiten vor allem auch deswegen, weil zweifellos vielfach besonders mit den Verwertungsaktien Mißbrauch getrieben worden ist, und weil die Regierung durch eine ganze Reihe von Wahrnehmungen die Befürchtung hatte, daß, wenn sie hier nicht vorsichtig sei, diese Mißbräuche durch die Goldmarkbilanz noch verstärkt würden.

Sie hat infolgedessen zunächst eine Regelung getroffen, die nach meiner Ansicht sehr unglücklich war. Sie hat dann schließlich aber doch den Vorschlägen, die von verschiedenen Seiten kamen, Rechnung getragen und nun eine zwar komplizierte, sehr komplizierte, aber nach meiner Ansicht doch praktisch gut brauchbare Regelung gefunden, und zwar gibt sie drei Möglichkeiten. Das mußte man, denn alle drei Möglichkeiten haben praktischen Wert. Es wird bei jeder einzelnen Gesellschaft das zu den Hauptfragen gehören, welchen von diesen drei Wegen man im einzelnen Falle am besten geht.

Die eine Möglichkeit ist die, daß dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteres die Erlaubnis gegeben wird, diese Aktien einzuziehen, und zwar in der Form, daß dem Betreffenden, der diese Aktien besitzt, der eingezahlte Goldmarkbetrag und nicht mehr gegeben wird. Also damit sind alle Spekulationen in diesen Schutz- und Stammaktien, die ja doch nicht im Interesse dritter, sondern der Gesellschaft gebildet worden sind, erledigt. Ich bemerke, daß das Gesetz diese Schutzaktien so definiert hat — die Definition ist das einzige, wogegen ich große Bedenken hatte; leider ist es nicht gelungen, sie zu ändern —:

Andere als die in den §§ 28, 29 bezeichneten Aktien, deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung der Aktienrechte — also Stimmrecht vor allem — oder in der Veräußerung — da sind also auch die gesperrten Aktien — oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden sind oder gebunden waren, kann die Gesellschaft einziehen.

„Gebunden waren“ — man will den Fall treffen, daß jetzt noch vorher schnell die Bindung aufgehoben wird. Das ist ganz richtig. Aber sonst geht sie mir etwas weit, denn sie trifft auch Fälle, wo die Bindung ganz andere Zwecke hat. In all den Fällen kann also, wie gesagt, die Aktie zu dem Goldmarkbetrag eingezogen werden, der eingezahlt worden ist.

Die zweite Möglichkeit ist die: Die Aktien können wie die Mehrstimmaktien umgestellt werden. Also sie bleiben bestehen, aber nur mit dem Nennbetrag, der dem eingezahlten Goldmarkbetrag entspricht, genau wie die mehrstimmigen Vorzugsaktien. Die Folge davon ist, daß diese Aktien, die bis dahin ja gerade charakteristisch waren als normale Stammaktien, jetzt mehrere Stimmen bekommen müssen. Sie werden also jetzt aus einstimmigen Stammaktien gewissermaßen mehrstimmige Vorzugsaktien. Und da hat nun die Verordnung gesagt: obgleich die jetzt durch Vorzugsaktien werden, d. h. mehrstimmige Aktien werden, bleiben sie doch, was das Stimmen angeht, als Stammaktien bestehen, d. h. also, es wird keine Sonderabstimmung nötig, sondern sie haben lediglich in der Kategorie der Stammaktien ein höheres Stimmrecht im Verhältnis zu ihrem Kapital, aber nicht ein höheres Stimmrecht im Verhältnis zu ihren bis-

herigen Stimmen. Damit kann man also diese Schutzaktien bestehen lassen als solche ohne neue Einzahlung und ohne daß sich in der Hinsicht irgend etwas verändert.

Aber nun kommt die dritte Möglichkeit, und die ist vor allem wichtig wegen der Verwertungsaktien, Verwertungsaktien, die also noch nicht verwertet worden sind und bei denen also jetzt die Gesellschaft die Möglichkeit sich erhalten will, auch nach der Umstellung diese Aktien, die ja dann Goldmarkaktien geworden sind, zu ihren Gunsten noch verwerten zu lassen, also eine, sagen wir einmal, geräuschlose Goldmarkkapitalerhöhung, die also heute auch noch vorgenommen werden kann, indem man eine Papiermarkkapitalerhöhung vornimmt, Verwertungsaktien schafft, um sie später zu verwerten, eine Frage, die von der größten Bedeutung war, denn man weiß nicht — man darf nicht nur an die nächsten Monate und Jahre denken —, wie sich der Geldmarkt für Kapitalerhöhungen gestaltet und ob — wir mögen zusammenlegen, wie wir wollen — Garantie dafür gegeben ist, daß bei der ganzen Deroute, die doch unter Umständen eintritt, unsere Aktien pari stehen würden, also auf 100%. Das ist eine Frage, die kein Mensch beantworten kann; und deswegen kann die Beibehaltung eventuell sogar die Schaffung von solchen Verwertungsaktien auch eines von den ganz wichtigen Kapitalproblemen sein.

Und da sagt nun die Verordnung folgendes: man kann sie erhalten als vollwertige Stammaktien. Selbstverständlich muß man dann auch auf der Aktivseite den entsprechenden Goldwert dafür reservieren, denn wenn sie an der Gesamtsumme mit dividieren, muß entweder die Zusammenlegung stärker werden oder man muß einen höheren Goldwert haben. Nun ist allerdings dabei auch zu berücksichtigen, daß dann unter den Aktiven auch diese Aktien als vollwertige eigene Aktien sozusagen fungieren. Und wenn man sie natürlich auch nicht mit dem vollen Wert einsetzen will, so dürfte doch nichts im Wege stehen, sie schätzungsweise mit einem gewissen Betrage des Wertes, zu dem sie veräußert werden können, einzusetzen. Täte man das nicht, so würde man ja die bisherigen Stammaktien in außerordentlich weitgehendem Maße schädigen, indem man diese Vorzugsaktien, für die bis jetzt keine Aktiven hineingekommen sind, voll beteiligen würde, und es würde nachher bei ihrer Verwertung ein Gewinn bilanzmäßig entstehen, der auch steuerpflichtig wäre, den man unter keinen Umständen sich bilden lassen darf.

Da hat nun die Verordnung eine Reihe von Kautelen vorgesehen. Und zwar sagt die Verordnung, daß, wenn solche Aktien erhalten bleiben sollen, dann das Dividendenrecht dieser Aktien bis zur Veräußerung, solange sie also noch bei der Bank oder bei sonstigem Treuhänder ruhen, nicht mehr als 6% des eingezahlten Goldwertes sein darf, daß sie auch am Bezugsrecht nicht teilnehmen und dann endlich, daß der Vorstand verpflichtet ist, in der Generalversammlung über die bisherigen Veräußerungen dieser Art alljährlich Mitteilung zu machen, was ich auch persönlich für ganz richtig halte, denn schließlich müssen die Aktionäre bei solcher sukzessiven Kapitalerhöhung auch erfahren, wie die Sache verläuft.

Das sind die Kautelen, die hier bestimmt worden sind.

Meine Herren, das ist im großen und ganzen der Inhalt der Verordnung über diese irregulären Kapitalien.

Zum Schluß nur noch die folgenden Bemerkungen. Die Verordnung beschäftigt sich nun auch mit den Neugründungen. Es ist die große Frage aufgetaucht: sollen die 20-Mk.-Aktien auch für Neugründungen zugelassen werden? Das ist abgelehnt worden. Man hat gesagt, es ist ein Uebel, das wir hier im Interesse der Kleinaktionäre in Kauf nehmen, aber wir wollen es nicht verbreitern. Also für Neugründungen

nur die 100-Mk.-Aktie. Und da enthält nun der Entwurf etwas für den Juristen und für den Wirtschaftler sehr Interessantes. Man sieht, wie der Gesetzgeber allmählich klüger wird. (Heiterkeit.) Sie wissen, bei vielen Gelegenheiten hat sich herausgestellt, daß man einen, sagen wir einmal, Handel mit sogenannten Mänteln bekam. Sie werden sich an diese tausendteiligen Kuxe erinnern, die verkauft wurden, auch wenn gar kein Bergwerk mehr stand, nur um die Tausendteiligkeit zu haben, weil die durch eine besondere Verordnung des Oberbergamtes erst gegeben werden konnte. Dann hat man da vor einigen Jahren, als das Depotrecht für die Banken auf Grund bestimmter, in der Vergangenheit liegender Voraussetzungen bestand, für die Neugründung von Banken sich alte Mäntel, leere Gewänder von Gesellschaften, von Banken, die gar nicht mehr bestanden, gekauft. Wenn Sie im Anzeigenteil der Zeitungen lasen, konnten Sie Annoncen dieser Art sehen.

Nun hat man befürchtet, daß jetzt die 20-Mk.-Gesellschaften einfach in der Form verkauft würden, daß man aus ihnen etwas ganz anderes machen würde. Ein bekannter Fall, der damals übrigens nach vielen Seiten Interesse erregte, war ja die Gründung der Mitropa im Kriege. Als man vor allem wegen des Auslandes den offenen Gründungshergang nicht zeigen durfte, hat man eine Kali-Gesellschaft gekauft, hat natürlich die Firma geändert, das Kapital geändert, die ganze Zusammensetzung geändert und hat so aus der Kali-Gesellschaft eine Schlafwagengesellschaft gemacht. (Heiterkeit.) Und nun hat man hier befürchtet, daß man diese 20-Mk.-Gesellschaften für Neugründungen in der Weise benutzen würde, daß man eben die Firma ändert usw., usw. Da hat die Verordnung das schon vorweggenommen und hat gesagt: als Neugründung ist auch anzusehen, wenn eine bestehende Gesellschaft durch Aenderung ihrer Verfassung oder ihres Geschäftsbetriebs den wirtschaftlichen Charakter eines neuen Unternehmens gewinnt. Ich glaube, damit ist von vornherein einem sonst zweifellos auftauchenden Mißbrauch vorgebeugt, denn der Handel einer 20-Mk.-Aktiengesellschaft würde doch für neue unsolide Gesellschaften sehr beliebt gewesen sein.

Zum Schluß nur noch etwas, was nicht in der Verordnung steht, und zwar bedauerlicherweise nicht, vielleicht allerdings auch deswegen, weil es über die Zuständigkeit hinwegging. Ich habe mir Mühe gegeben, noch durchzusetzen, daß dieser Unfug mit der Papiermarkabschlußbilanz beseitigt würde. D. h., wir müssen ja selbstverständlich unsere Bücher abschließen. Aber was nun bei dieser Papiermarkbilanz herauskommt — jeder von Ihnen, der sich schon um den Fortschritt der Buchhaltung gekümmert hat, wird das mit Grausen erlebt haben —, das ist ein solches Monstrum, daß es schon schlimm genug ist, wenn es in den Büchern steht, daß man es aber wirklich nicht der Öffentlichkeit preisgeben sollte. Wer natürlich Dividende auf Grund eines solchen Abschlusses zu verteilen die Verantwortlichkeit übernehmen will, der muß ihn natürlich vorlegen.

Ich habe deswegen jetzt doch noch an verschiedenen Stellen den Vorschlag gemacht, daß Gesellschaften, die keine Dividende verteilen wollen auf Grund einer Papiermarkbilanz, die aber eine Goldmarkbilanz vorlegen, von der Veröffentlichung, d. h. von der Vorlegung an die Generalversammlung Abstand nehmen können. Wenn dann die Generalversammlung natürlich beschließt, sie will auch diese Bilanz sehen — gut, die ist ja souverän. Aber wir sollen nach meiner Ansicht diesen Unfug lassen. Ich sehe es auch als Unfug aus politischen Gründen an, und zwar einmal aus innerpolitischen Gründen, weil diese Gewinne, diese Scheingewinne, so phantastische Zahlen haben, daß selbst sonst ganz vernünftig denkende Leute sich nicht weißmachen lassen wollen, daß das in Wirklichkeit Verluste oder wenigstens keine großen

Gewinne wären. Und ich fürchte vor allem, daß das auch auf das Ausland, das diese Mißdeutungen natürlich erst recht vornehmen wird, einen schlechten Eindruck machen wird. Ich glaube, man sollte diese Bestrebungen doch unterstützen; und ich habe den Eindruck, als ob — man könnte es vielleicht hier bei den Durchführungsbestimmungen über die Goldmarkbilanzen nicht, weil es damit nur äußerlich zusammenhängt — doch eine Regelung dieser Art getroffen werden wird. (Lebhafter Beifall.) (3833)

Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten in Norwegen.

In Norwegen wird gegenwärtig eine heftige Kampagne gegen ausländische Spezialitäten geführt. Besonders in „Aftenposten“ (Christiania) erschienen, wie „Chemist and Druggist“ berichtet, in der letzten Zeit eine Reihe von Artikeln unter der Ueberschrift „Wie kann die Flut ausländischer Spezialitäten eingedämmt werden?“ In einer mit „Patient“ gezeichneten Zuschrift in der Morgenausgabe vom 21. März wird ein Einfuhrverbot für alle wertlosen Heilmittel verlangt, um die norwegische Währung zu stützen. Eine Reihe ausländischer Spezialitäten könne sicher durch norwegische Produkte ersetzt werden, die ebenso gut und billiger seien. Anschließend an diesen Brief reitet ein Arzt, Dr. Onsum, eine scharfe Attacke gegen verschiedene wohl bekannte englische und amerikanische Spezialitäten und Markenartikel; dieselbe richtet sich besonders gegen die „schwindelhaften“ Anpreisungen von „Kruschen Salt“, dessen Herstellungskosten nach einem Aufsatz von Dr. Scharffenberg im schwedischen „Arbeiderbladet“ auf Grund der Analyse nicht höher als 25—50 Oere sein könnten, während der Verkaufspreis 4 Kronen betrage. Dr. Onsum verlangt kein Einfuhrverbot, erwartet aber von den Apothekern mehr Festigkeit gegenüber „smarten“ Agenten und vom Publikum mehr Mißtrauen gegenüber den Anpreisungen von Humbug-Präparaten. Er weist besonders auf den Preisunterschied zwischen den Markenartikeln und deren Bestandteilen, wenn sie unter ihren offiziellen oder wissenschaftlichen Bezeichnung verkauft werden, hin.

In einer Erwiderung erklärte Apotheker Jensen, daß der Gewinn an einer Flasche „Kruschen Salt“ im Preis von 4 Kronen nur 76 Oere betrage. Für die Popularität der ausländischen Spezialitäten seien nicht die Apotheker, sondern das Publikum und die Aerzte verantwortlich zu machen; die Aerzte würden von den ausländischen Fabrikanten mit Propagandamaterial bombardiert, und diese verschrieben die Präparate oft ohne ihre genaue Zusammensetzung zu kennen. Die Aerzte und die Apotheker sollten gemeinsam Humbug-Präparate ablehnen, statt sich gegenseitig zu bekämpfen.

Auch die „Vereinigung norwegischer Apotheker“ beteiligte sich durch ihren Generalsekretär und Herausgeber der Vereinszeitschrift, Brendel, an der Diskussion (in der Ausgabe vom 24. März); derselbe wies darauf hin, daß die Ordnung des Spezialitätenwesens in allen Ländern seit langer Zeit eine vielumstrittene Frage sei; er erinnerte an die Versuche einer internationalen Regelung durch die „Internationale Pharmazeutische Vereinigung“, legte unter Zurückweisung der gegen die Apotheker gerichteten Angriffe den pharmazeutischen Standpunkt dar, und gab einen Ueberblick über die einschlägigen Bemühungen in Norwegen zur Lösung des Problems.

Schließlich trat noch der Vertreter einer bekannten deutschen Firma für die Markenartikel ein, indem er die garantierte Reinheit derselben betonte, die bei nicht geschützten Präparaten häufig nicht vorhanden sei.

Es ist zu erwarten, daß diese öffentliche Erörterung der Spezialitätenfrage nicht ohne Folgen bleiben wird, besonders da eine neue gesetzliche Regelung schon seit mehreren Jahren in Erwägung gezogen wird. (3861)

Der neue litauische Zolltarif.*)

Die litauische Regierung hat nunmehr auch den übrigen Teil des neuen Zolltarifs veröffentlicht und mit dem 12. April d. J. in Kraft gesetzt. Nachstehend veröffentlichen wir die 6. Gruppe „Chemische Produkte und deren unbearbeitetes Material“:

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz für 1 kg Lit. Cts.
89	Staßfurter Salz (Abraumsalz), auch wenn gemahlen, Chlorkalium, schwefelsaures Kali	zollfrei
90	Natürliche Salze jeder Art (nicht künstliche), nicht besonders genannte, ungerichtet; Solen (Kreuznacher und andere), sowie auch Heringslake; mineralische Schlämme, die in großen Verpackungen eingeführt werden	0,05
91	Schwefel:	zollfrei
	1. ungerichtet in Stücken	0,10
	2. gereinigt, gemahlen und in Stangen	0,02
92	Antimon	0,02
93	Borax und Borsäure:	
	1. gewöhnlicher, ungerichteter Borax	0,05
	2. gereinigter Borax und Borsäuren	0,20
94	Magnesit:	
	1. natürlicher in Stücken	0,02
	2. gemahlener oder gebrannter	0,03
95	Weinstein (Cremor tartari) und weinsaurer Kalk	0,02
96	Borat und verschiedener Vilterit (?)	0,02
97	Strontian und Cölestin, natürlicher	0,01
98	Ammoniakpräparate, Ammoniak, kohlen-, salpeter- und schwefelsaures Ammoniak	0,03
99	Arsenik und Arsensäuren	0,25
100	Cyankali und Chromsalze	0,01
101	Alaun (Kalialaun) und Aluminiumsulfat	0,01
102	Bariumoxyd, Strontiumoxyd, alumen ust. (hydric. et anhydric.)	0,50
103	Versch. Salpeter:	
	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron)	zollfrei
	2. Kalisalpeter	0,05
104	1. Magnesiumsulfat, Chlormagnesium, Chlorcalcium (roh)	0,20
	2. Kohlensäurer Kalk (Kreide in Stücken)	0,10
105	Natron- und Kalipräparate:	
	1. Natr. carbon., Kali carbon., Natr. sulfuric. und Natr. silic. crudum (Natronwasserglas)	0,02
	2. Bicarbonat und alle Kali- und Natron-Schwefelverbindungen (ungerichtet)	0,03
	3. Natr. caustic., Kali caustic.: a) ungerichtet, zu techn. Zwecken b) gereinigt, zu techn. Zwecken	0,02 1,00
106	Essigsaurer Kalk	0,50
107	Chlorkalk zum Bleichen und zur Desinfektion	0,01
108	Säuren:	
	1. ungerichtete Schwefelsäure (Vitriol), Acid. sulfur. anhydric., Acid. hydrochloric. crud., Carboneum sulfur. (Schwefelkohlenstoff)	zollfrei
	2. dieselben Säuren gereinigt	0,10
	3. Phosphorsäure (Acid. phosphor.)	0,10
	4. Acid. tartar., acid. benzoic., acid. salicyl., acid. tannic., acid. citric., acid. pyrogall., et gallic.	1,00
	5. Salpetersäure gereinigt und ungerichtet	0,25
	Anmerkung. Die Salze der unter Punkt 2 und 3 benannten Säuren (ausschl. der besonders genannten) werden ebenso wie die Säuren verzollt, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie gemäß ihrer Bestandteile (Basis) nach besonders vermerkten Paragraphen verzollt werden müssen.	
109	Verbindungen von Eisen, Kupfer und Schwefelsäure (Kupfervitriol):	
	1. fer. sulfur. crud.	0,02
	2. fer. sulfur. pur., cupr. sulfur. pur., zinc. sulfur. und zinc. chlorat.	1,00

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz für 1 kg Lit. Cts.
110	Platin-, Gold- und Silbersalze und -präparate	2,00
111	Anthrachinon (?)	0,50
	2. Antimon, fluorsäure, milchsäure und oxalsäure Verbindungen, auch deren Doppelsalze	1,00
112	Chemische und pharmazeutische Produkte, die in anderen Paragraphen des Tarifs nicht genannt sind (alle gereinigt):	
	1. Jodpräparate und organische Jod-Verbindungen; Präparate aus Jodsäure, brutto je kg	3,00
	2. a) Brom-, Kupfer-, Blei- und nicht besonders benannte Eisenpräparate; Calciumcarbid (?); Oxalsäure und deren Salze; Kohlensäure; Aether; Chloräthylen, Nitrobenzol, Benzol, Nitronaphthalin, Naphthylamin, Naphthalin, Dimethylanilin, Diäthylanilin und deren Nitroverbindungen; Verbindungen der aromatischen Reihe, Benzidin, Tolidin, Paranitranilin und deren Salze; Kali chloricum, Holzspiritus, brutto je kg	0,50 0,05
	b) Calciumcarbid	0,05
	3. Sauerstoff, Kohlensäure und alle verdichteten Gase in Metallgefäßen (und andere Gase in flüssigem und anderem Zustande)	2,50
	Anmerkung: Der Zoll wird vom Bruttogewicht zu 20% für Gase und zu 80% für das Metallgefäß unter Berücksichtigung der Art des Metalles erhoben.	
	4. Alkaloide und deren Salze: Coffein, Strychnin, Chinin, Opium-Alkaloide, Veratrin, Atropin, Cocain, Morphin, brutto je kg	3,00
	5. a) Wismut- und Quecksilberpräparate, wie Kalomel und deren Verbindungen, die nicht besonders benannt sind, brutto je kg	1,50
	b) Naphthole und Sulfonaphthole, brutto je kg	1,00
	6. Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Thional, Salol, Guajacol, Pepsin, Pepton, Kreosot und aus denen hergestammte Präparate, brutto je kg	2,00
	7. Sulfonide und deren Verbindungen (Saccharin, Dulcin, Kristallose), brutto je kg	2,00
	8. Santonin, brutto je kg	3,00
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannte brutto je kg	1,50
113	Zusammengesetzte Arzneien und dosierte Präparate:	
	1. Galen-Präparate, und zwar: zusammengesetzte Arzneien; Salben, Pflaster aus gewöhnlichem Material, Tinkturen, Extrakte und alle patentierte und dosierte Arzneien, brutto je kg	6,00
	2. Pflaster auf seidenen Geweben, br. je kg	4,00
	3. Seren und Lymphen, verschiedene (Impfmittel)	zollfrei
	4. Salvarsan, verschiedenes, brutto je kg	10,00
	Anmerkung: Alkoholhaltige Arzneien sind akzisefrei.	
114	Phosphor, verschiedener, brutto je kg	1,00
115	Aether ungerichtet, Collodium, Chloralhydrat, Chloroform	3,00
116	Opium und Lactucarium	7,50
117	Verschiedene Pflanzenöle und gereinigtes Glycerin:	
	1. verschiedene fette Pflanzenöle, Firnis und gekochtes Oel	1,00
	2. Glycerin	0,30
	3. Cocos- und Palmenfette	0,20
	4. ungerichtetes Ricinus	0,25

*) S. „Chem. Ind.“ S. 123 und 165.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz für 1 kg Lit. Cts	Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz für 1 kg Lit. Cts
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol; Bittermandel-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzen- und Rosenblütenwasser	2,50	130	Berliner- und Pariserblau, Ultramarin, blaues, natürl. und künstl. jeder Art . . .	0,50
119	Kosmetika und Parfümerien:		131	Weißes Zink- und Bleifarben in Pulver, zu technischen Zwecken	0,50
	1. weiße und rote Schminken, Haar- färbemittel ohne Alkohol, Weihrauch- kerzen und verschiedene, nicht beson- ders genannte kosmetische Waren, brutto je kg	6,00	132	Minium	0,50
	2. verschiedene Parfümerie- und kosme- tische Fabrikate, spiritushaltig, wie: Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere usw., sowie auch Pomaden, brutto je kg	18,00	133	Kupferfarben (Cup. arsenic., etc.)	1,00
	3. ätherische und wohlriechende Öle, ohne Alkohol, natürliche und künst- liche, brutto je kg	6,00	134	Verschiedene, nicht besonders benannte Far- ben, Farbenextrakte, Haemotein, ausschl. Anilinfarben	1,00
120	Seifen:		135	Alizarin, Alizarinlack und verschiedene or- ganische Farbstoffe, synthetische Pig- mente, deren Basen und Leukoverbin- dungen, sowie Pigmentmischungen mit nicht organischen Basen und Salzen (Pigmentlack) und dgl., verschiedene Anilinfarben	2,50
	1. kosmetische, in flüssigem und festem Zustande und als Pulver, brutto je kg . . .	5,00	136	Miniaturfarben in verschiedenem Zustande; chinesische Tusche	1,00
	2. verschiedene, außer den unter Ziffer 1 benannten	1,50		Anmerkung: Miniaturfarben der verschiedenen Farbtöne, die in besonderen Kisten eingeführt werden, werden gemäß § 216 dieses Tarifs verzollt.	
	3. grüne Seife (flüssig)	0,20	137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders ge- nannte, trocken und flüssig, Wichse, flüs- sige und trockene Tinte	3,00
121	Spiritus- und Terpentinlacke; Teerlösungen in Öl	1,00	145	Quecksilber	0,50
122	Siegellack und Siegellackteer	0,50	159	2. Hülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen, Jagdpulver	10,00
123	Chemische Zündhölzer jeder Art	2,00	166	Bronzierungspulver aus gewöhnlichen Metallen	1,50
	Anmerkung: Für Zündhölzer werden außer dem Zoll auch die Akzise- gebühren erhoben.		177	1. b) geteerte Dachpappe	0,05
124	Gerbstoffe (zum Einsäuren und Gerben der Häute:		aus177	1. c) mit Teer bestrichene oder in Teer getränkte Kartons und Papier und antiseptisches Material	0,40
	1. Quebrachoholz u. -rinde sowie andere natürliche Gerbstoffe, nicht zerkleinert und ungemahlen	zollfrei	aus177	2. c) Kopierpapier, Kohlenpapier, in Wachs und Paraffin getränktes Papier, chemisches Papier für Photo- graphien	1,00
	2. Gerbstoffe zerkleinert und deren Extrakte	"	185	Kunstseide:	
125	Natürliche Farbstoffe:			1. gesponnen oder gezwirnt:	
	1. von verschiedenen Pflanzen, nicht be- sonders benannt:			a) aus ungekochter, ungebleichter, un- gefärbter Seide	8,00
	a) nicht zerkleinert und nicht gemahlen; Quercitron in verschiedenem Zu- stande; Farbholz in Knüppeln und Stücken	"		b) aus gekochter, gebleichter und ge- färbter Seide	10,00
	b) gemahlen, Farbholz zerkleinert und gemahlen	"		c) auf Holzspulen, zusammen mit der Spule	7,50
	2. Mineralfarben; Farbton u. verschiedene Erden (Kasseler, Siena, Veroneser, far- biger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie ge- brannt und zerrieben); alle künstlichen Farben aus Eisen (Colcothar, Caput mortuum), Kreide gemahlen und dgl. . . .	0,10	218	Muster verschiedener Materialien und Fa- brikate, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben	zollfrei
126	Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin), Catechu, Schüttgelb	0,20		Einfuhrverbotene Waren.	
127	Crap oder Maraena, gestampft	0,20		1. Pulver und anderes Sprengmaterial	
128	Indigo, natürlicher und künstlicher, in verschiedenem Zustande (mit Ausnahme von Indigoextrakt und Indigotin	1,00		2. Jagdpatronen	
129	Cochenille, deren Präparate:			3. Geschosse und Patronen, außer für Jagdgewehre	
	1. Cochenille in verschiedenem Zustande	1,50		Anmerkung: Die oben genannten Gegenstände können eingeführt werden, wenn jedesmal eine Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Ge- werbe vorliegt, unter Erhebung des fest- gesetzten Zolles.	
	2. Cochenillepräparate (Carmin)	5,00		9. Opium zu Rauchzwecken	(3855)

Pharmazeutische Spezialitäten in Spanien.

Ueber die Aufnahme der neuen Bestimmungen über die Herstellung, den Verkauf und die Einfuhr von Spezialitäten in Spanien (s. „Chem. Ind.“, S. 100) schreibt „Chemist and Druggist“ (London): „Die neue Spezialitätenordnung ist von den spanischen Apothekern nicht sehr günstig aufgenommen worden und manche sehen darin sogar den Totengräber der spanischen Pharmazie. Eine Bestimmung des Erlasses wurde indessen als ein zweifelloser Fortschritt zugunsten des Apothekerstandes freudig begrüßt und zwar ist dies die, welche verlangt, daß der Kleinverkaufspreis in spanischer Währung auf den Etiketten angegeben sein

muß und daß dieser Preis von dem Kleinhändler in keiner Weise abgeändert werden darf. Um die Gefühle zu verstehen, welche diese Erfüllung einer lange erhobenen Forderung bei den spanischen Kollegen ausgelöst hat, muß man sich erinnern, daß nicht nur die Preisunterbietung weit verbreitet war, sondern daß auch in neuerer Zeit unternommene Versuche spanischer pharmazeutischer Organisationen, die Verkaufspreise auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens durch Tarife einheitlich zu gestalten, durch die Behörden als ungesetzlich unterdrückt worden waren, daß die Leiter dieser Bewegungen in einigen Fällen zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden und daß

Verfahren eingeleitet wurden, um sie in der Ausübung ihres Gewerbebetriebs einzuschränken.

Die „Nationale Pharmazeutische Vereinigung“, welche etwa 6000 Apotheker vertritt, erhebt in einer Eingabe an den Militärdiktator verhältnismäßig wenige Einwendungen gegen die neuen Bestimmungen. Bedauert wird, daß der Verkauf von Spezialitäten, für welche die Verschreibung eines Arztes nicht erforderlich ist, auch außerhalb der Apotheken erfolgen darf, was als eine Ungerechtigkeit bezeichnet wird, durch welche die Vorrechte des Apothekerstandes schwer beeinträchtigt würden. Bezüglich der Bestimmung, daß ein Präparat, welches eine Qualitätsverminderung erlitten hat, zurückgenommen oder der gezahlte Betrag zurückerstattet werden muß, wird bemerkt, daß sie eine Quelle täglicher Konflikte bilden werde, wenn nicht zugleich eine Instanz eingesetzt werde, um in Streitfällen die Entscheidung zu treffen. Daß ein spanischer Apotheker die volle persönliche Verantwortung für ausländische Präparate übernehmen soll, wird beifällig aufgenommen, doch wird es als unbedingt erforderlich bezeichnet, die Zahl solcher Präparate zu beschränken, damit tatsächlich eine wirksame und gewissenhafte Kontrolle möglich sei und die Garantie nicht zu einer bloßen Fiktion werde. Mit diesem Vorschlag wolle die Vereinigung den Verkäufern von ausländischen Spezialitäten nicht das Geschäft verderben, sie werde dabei nur durch die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit geleitet, ohne sich irgendwie mit der geschäftlichen Seite der Angelegenheit befassen zu wollen. Schließlich bringt die Vereinigung zum Ausdruck, daß sie mit Artikel 18, welcher den Verkauf von Spezialitäten sofort nach der Anmeldung und vor dem endgültigen Bescheid über die Eintragung gestattet, nicht einverstanden sei, und daß sie Bestimmungen über die auf Spezialitäten bezüglichen Anzeigen vermisste.

(3860)

Die Einfuhr von deutschen photographischen Platten und Papieren in der Tschechoslowakei.

In der Prager „Wirtschaft“, Nr. 45, schreibt Dr. Viktor Arend (Prag):

Zur Darstellung der gegenwärtigen Lage des Kampfes zwischen den inländischen Erzeugern von photographischen Papieren und Platten und den Importeuren derartiger Erzeugnisse aus Deutschland ist der Rückblick auf die bisherige historische Entwicklung der Frage zum größten Teile überflüssig, da seit fast 1½ Jahren der Kampf offen geführt wird und keine der Parteien es versäumt, ihren Standpunkt der Öffentlichkeit zu deklarieren. Dieser Kampf ist eine natürliche Folge der bisherigen Absperrungspolitik, die dem Schutze der Inlandsindustrie dienlich sein soll, für deren Schutz die enorme Zollerhöhung scheinbar nicht ausreichend ist.

Nach einjähriger Einfuhrsperre ist den reichsdeutschen Erzeugern auf Grund der im Februar 1924 in Berlin gepflogenen Unterhandlungen ein Exportkontingent von 7 Waggons Platten und ebensoviel Waggons Papieren eingeräumt worden. Diese scheinbare Konnivenz der tschechoslowakischen Unterhändler hat unter den hiesigen Fabrikanten eine Empörung hervorgerufen, allerdings mit Unrecht. Wie Handelsminister Ing. Novák bei einer der letzten offiziellen Enqueten, die in dieser Hinsicht über Intervention der Inlanderzeuger einberufen wurde, selbst betonte und auch durch den Sektionschef des Handelsministeriums Peroutka festgestellt worden ist, hat sich die Grenzöffnung als eine physische Notwendigkeit für die Handelsinteressen der Republik im allgemeinen dargestellt. Die Republik lebt mit Deutschland in ungestörten korrekten Handelsbeziehungen und kann vor allem von dem Nachbarn keine Vorteile in dessen Einfuhrpolitik verlangen, wenn sie solche selbst nicht gewährt, wobei von beiden Seiten der Gewinn wohl erwogen und abgemessen wird, der Gewinn, den beide Seiten für ihr gesamtes Wirtschaftsleben, nicht bloß für einen bestimmten Zweck zu erringen trachten.

Es erscheint wohl selbstverständlich, daß insonderheit eine Nachkriegsindustrie, die enorme Gewinne aus anderen Branchen oder dem Geldüberfluß der Jahre 1919 und 1920 in damals fruchtbringend erscheinender Weise spekulativ anzulegen sich bemüht hat, vom Abbruch der Konjunktur

des Jahres 1921 erreicht, einen ausgiebigen Schutz vom Staate gewiß verlangen kann. Der Staat hat wiederum ein Interesse daran, der Inlandindustrie den Schutz zu gewähren, doch kann der Schutz nur in dem Maße gewährt werden, als er der Staatswirtschaft keinen Abbruch tut oder den Staat auf Kosten anderer Einnahmequellen nicht allzusehr belastet.

Von diesen Erwägungen läßt sich auch das Handelsministerium in der folgenden Frage leiten. Die Extreme, nämlich auf der einen Seite vollständige Sperre der Grenzen, auf der anderen vollständige Oeffnung derselben, lassen sich sehr wohl vereinigen, insbesondere bei den gewiß richtigen Wirtschaftsproblemen der nächsten Zukunft, daß der Zollschutz für die Inlandindustrie genügend sein soll und daß Kontingenterteilungen nur Uebergangserscheinungen sind.

Der Gedanke einer dauernden Sperrung der Grenzen für gewiß notwendige Artikel — und die Einfuhr von photographischen Platten und Papieren ist aus den verschiedensten, allgemein bekannten Gründen für Industrie, Kunst und Wissenschaft notwendig — erscheint absurd; die notwendige Folge der Absperrung ist das Preismonopol der Inlandsfabriken, das zu vermeiden im größten Interesse der Abnehmerkreise ist und die Absperrung der Nachbargrenzen als Retorsionsmaßregel, die die Wirtschaft eines Staates mehr oder minder aus dem Gleichgewichte bringt.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt bei der Erwägung der Staatsinteressen das fiskalische Moment. Wenn auch die amtlichen Angaben über den Import von photographischen Platten und Papieren der Tschechoslowakei aus Deutschland nicht übereinstimmend sind, so läßt sich doch ohne Schwierigkeiten errechnen, daß das Aera bei der derzeitigen Lage über eine Million an Zöllen einnimmt, weitere große Summen an Frachten, Importgebühren und Steuern, während auf der anderen Seite die Inlandsindustrie nicht zuletzt infolge des steten Wachstums des Bedarfes, ein ganz ausreichendes Beschäftigungsgebiet für die Verwertung ihrer Artikel findet. Für diese kommt es nun darauf an, gute Ware zu bringen und entsprechende Reklame zu machen, in welchem Belange sie von der reichsdeutschen Industrie vieles lernen können.

Daß die Inlandsindustrie bis heute für einen Export nicht arbeiten kann, liegt wohl nicht in ihrem Verschulden, und an dieser Stelle wäre von Seiten des Staates der Hebel anzusetzen und die Inlandsindustrie nicht nur durch Vergebung von staatlichen Lieferungen und durch Steuererleichterungen, sondern durch Abschluß von günstigen Handelsverträgen und notwendigenfalls durch Exportprämien zu unterstützen.

Der Inlandsabnehmer, vor allem der Verbraucher von Platten und Papieren ist nun einmal auf die reichsdeutsche Ware eingestellt, aus Gründen, die sich nicht ohne weiteres durch nationale und wirtschaftliche Momente widerlegen und abschaffen lassen. Mit der Beliebigkeit, ja der Notwendigkeit der deutschen Ware muß sich der Inlandsproduzent vertraut machen und wird gewiß bei der ausreichenden Unterstützung, die ihm die Staatsverwaltung zu leisten bereit ist, Wege finden, um seine Existenz und damit die Existenz einer erwünschten Industrie zu sichern.

(3864)

Chemikalienhandel und Produktion in Portugal.

„Chemical Trade Journal“ (London) veröffentlicht folgenden Auszug aus einem Bericht des englischen Konsuls in Lissabon (Preis 1 s. 6 d.; Department of Overseas Trade):

Von Schwerchemikalien wurden große Mengen Kupfersulfat, Ammonsulfat, Actznatron und Wasserglas aus England eingeführt (Kupfersulfat 1674 t 1922 gegen 4449 t 1913; Ammonsulfat 2360 t gegen 3507 t, Actznatron 20 587 cwt gegen 35 795 cwt; die Gesamteinfuhr von Natriumverbindungen aus England 1922 war nur halb so groß als 1913, der Wert aber um 8000 £ höher). In den genannten Produkten sind Deutschland und Belgien Konkurrenten. Schwefel kommt fast ausschließlich aus Italien und den Vereinigten Staaten. Drogen und Arzneimittel werden hauptsächlich aus Frankreich, Deutschland und England bezogen. Malerfarben und Farbmateriale wurden 1922 im Wert von 13070 £ aus England eingeführt. Auch für englische schwere Kohlenteeröle ist in Portugal guter Absatz.

Mineralvorkommen. Die portugiesischen Wolframvorkommen gehören zu den bedeutendsten der Welt; die wichtigsten gegenwärtig im Betrieb be-

findlichen Gruben sind die der „Wolfram Mining and Smelting Co.“ (London) gehörigen in Panasqueira; die jährliche Produktion beträgt etwa 500 t. — Zinn wird an verschiedenen Stellen in kleinerem Maßstab gewonnen; vielleicht die bedeutendste Grube ist die von Ervedosa. — Salz wird als Steinsalz und in den Salzsiedereien gewonnen, die eine Produktion von etwa 400 000 t haben; 100 000 t werden im Durchschnitt jährlich exportiert. Zentren dieser Industrie sind: Aveiro, der Tajo bei Lissabon, Setubal, Alcacer do Sal und der

äußerste Süden des Landes. — Die Schwefelproduktion beträgt etwa 40 000 t im Jahr, was zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht. Das Monopol für die Raffination des Schwefels wurde 1923 an eine Firma in Lissabon verliehen. — Weitere Mineralvorkommen sind: reiche Uranerzlager, Blei, Zink, Silber und Golderze.

Die Produktion von Kerzen, Seifen und Oelen liegt zum größten Teil in den Händen der „Companhia União Fabril“ in Lissabon, welche auch große Mengen von Düngemitteln erzeugt. (3813)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Tarifentscheidungen des Reichsfinanzministeriums.

Einfuhr von sogenanntem Patinal (Tarifnummer 280). Nach der Anzeige eines Landesfinanzamts ist bei einer süddeutschen Zollstelle versucht worden, unter Berufung auf die Zolltarifauskunft 174/13 — Nachrichtenblatt für die Zollstellen 1913 S. 100 — eine als Patinal (Anlaßmittel) bezeichnete Ware zollfrei einzuführen, die nach amtlicher chemischer Untersuchung neben zollfreien Bestandteilen Chlornatrium (Kochsalz) in nicht unwesentlicher Menge (10,07%) enthält und deshalb nach Tarifnummer 280 mit 0,80 Mk. Gold für 1 dz Reingewicht zu verzollen ist. Da nicht ausgeschlossen ist, daß auch bei anderen Zollstellen versucht wird, solches Patinal zollfrei einzuführen, wird auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht.

Ameisenwachs (Stocklack). (Tarifnummer 97.) Die Ware besteht in gelblichweißen, wachsartigen, bis taubeneiergroßen Stücken, die Teile der Oberhaut von Pflanzenrinden und Reste von braunen Insektenschalen erkennen lassen.

Nach der chemischen Untersuchung besteht die Ware in natürlichem Wachs und Harz, und zwar sind außer den bezeichneten Verunreinigungen festgestellt:

52,2 % eines dem Schellack ähnlichen gelbbraunen Harzes und

38,4 % eines weißen Waxes.

Hiernach handelt es sich bei dem Erzeugnis, das besonders in Frankreich unter dem Namen Litinbistie bekannt ist, um Abscheidungen, die durch die Schildlaus, *Cascardia Madagascariensis*, an den Zweigen verschiedener Bäume hervorgerufen werden. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus werden derartige Abscheidungen nicht als Wachs, sondern als Lack oder Harz bezeichnet. Am nächsten steht ihnen der Stocklack, der ebenfalls das Erzeugnis einer Schildlaus ist und aus dem der Schellack gewonnen wird. Da die Ware kein mechanisches Gemenge von Wachs und Harz darstellt, ist sie zolltarifarisch wie Gummilack (Stocklack) zu behandeln. (W. V. Stichwort: „Gummilack“.) Verwendungszweck: Herstellung von Schellack. Herstellungsland: Madagaskar.

Holz imprägnierungsmittel „Kre-Ma“. (Tarifnummer 289.) Die Ware ist eine dunkelbraune Masse mit holzteerartigem Geruch. Sie ist in Wasser, nicht aber in Petroläther löslich. Mit Natronlauge erhitzt, läßt sie eine geringe Menge Gas entweichen, durch das rotes Lackmuspapier gebläut wird. Beim Veraschen entwickelt sie zunächst schwach alkalische, dann sauer reagierende Dämpfe; schließlich verbrennt sie mit rußender Flamme.

Die chemische Untersuchung ergab:

44,53 % Wasser und andere bei + 105° C flüchtige Stoffe sowie

55,47 % feste Bestandteile; davon

33,37 % organische Stoffe und

22,10 % mineralische Stoffe.

Die festen Bestandteile sind in der Hauptsache wasserfreier Holzteer, Chlorzink, Eisenoxyd und Aetznatron. Von den 22,10 % mineralischen Stoffen sind 16,25 % wasserlösliche Bestandteile mit 8,8 % Aetznatron und 5,75 % wasserunlösliche Stoffe, von denen wieder 3,77 % in verdünnter Salzsäure löslich (Eisenoxyd und Zinkoxyd) und 1,98 % in Salzsäure nicht löslich sind (Sand, Kieselsäure).

Als mechanisches Gemenge von Holzteer, Aetznatron, Eisenoxyd und Chlorzink ist die Ware, da als zollpflichtiger Bestandteil nur das Aetznatron in Betracht kommt, wie Aetznatron zu verzollen. (W. V. Stichwort: „Aetznatron“ und Vorbemerkung 9 Abs. 3) Herstellungsland: Tschechoslowakei. (3852)

Verlängerung des deutsch-englischen Abkommens über die Reparationsabgabe.

Das zwischen der deutschen und englischen Regierung am 23. Februar d. J. getroffene Abkommen, durch welches die in England von der deutschen Einfuhr erhobene Reparationsabgabe in Höhe von 26% auf 5% ermäßigt wurde, hatte bis zum 15. April d. J. Gültigkeit. Wie englische Zeitungen melden, ist inzwischen eine Verlängerung der Gültigkeit des Abkommens um drei Monate vereinbart worden. Man hofft in englischen amtlichen Kreisen, daß es möglich sein wird, innerhalb dieser Frist die gesamte Reparationsfrage zu einer Lösung zu bringen. Anderenfalls dürfte eine weitere Verlängerung des Abkommens eintreten. (3857)

Ausland

Grossbritannien. Aufhebung des Teiles 2 der Industrieschutzakte. Der Präsident des Handelsamtes, Webb, teilte in Erwiderung auf eine Anfrage mit, daß die Regierung beschlossen habe, eine Vorlage betreffend Ausdehnung der Dauer des Teiles 2 der Industrieschutzakte nicht einzubringen. Dieser Teil würde demnach am 19. August d. J. aufgehoben sein. Teil 2 der Akte behandelt die Verhinderung des Dumping der Einfuhrwaren, deren Preis entweder unter dem englischen Erzeugungspreis steht oder die infolge der Entwertung von Wechselkursen billiger sind als solche Waren, die im vereinigten Königreich mit Gewinn hergestellt werden können. (3858)

Ausländische Farbstoffe und der englische Ersatz. Im Unterhaus richtete der Abgeordnete Greenwood an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, ob es ihm bekannt sei, daß die Färberei „John Young, Ltd.“ (Rochdale) am 5. März um Einfuhrbewilligung für 120 lb. von Geigy's „Safranin extrafein doppel B“ nachgesucht habe, von dem Lizenzkomitee an die „British Dyestuffs Corporation“, „Holliday and Co.“ und die „North British Chemical Co.“ verwiesen worden sei, und dann mit dem von Holliday gelieferten Safranin Stoffe ausgefärbt habe, die von dem Kunden wegen nicht korrekter Färbung beanstandet worden seien? Ob es ihm weiter bekannt sei, daß die Firma auf ihre Beschwerde hin von dem Lizenzkomitee den Bescheid erhielt, sie müsse es auch mit den Produkten der beiden anderen Farbstofffabrikanten versuchen, ehe eine Einfuhrbewilligung erteilt werden könne, und daß eine nachgesuchte Unterredung mit dem Vorsitzenden des Komitees erst am 26. März habe erreicht werden können? Ob er angesichts einer solchen Zeitverschwendung bei einer Geschäftslage, in der Bestellungen so dringend nötig seien, nicht das ganze Bewilligungssystem beseitigen und es durch einen bestimmten Einfuhrzoll ersetzen wolle?

In seiner Antwort erklärte der Präsident: das Gesuch sei am 8. März eingegangen und die Gesuchsteller seien sofort an die 3 englischen Firmen verwiesen worden; am 18. März hätten dieselben mitgeteilt, daß sie das Produkt einer der Firmen als ungeeignet für einen bestimmten Zweck befunden hätten, obwohl es für die gewöhnlichen Zwecke ganz brauchbar sei; auf den Bescheid vom 20. März, auch die Produkte der anderen Fabrikanten zu versuchen, hätten sie um eine Unterredung gebeten, die am 26. März stattgefunden habe; auf Grund der darin erhaltenen Information habe das Komitee sofort die Einfuhrbewilligung erteilt. — Den letzten Teil der Anfrage müsse er ablehnend beantworten. (3851)

Polen. Gebühren für Ursprungszeugnisse. Auch in Zukunft trägt die Gebühr für die konsularische Legalisation der Ursprungszeugnisse wie bisher grundsätzlich 1% vom Fakturenwert. Mit Wirkung vom 7. April an ist jedoch das Minimum der Gebühr auf 3,25 Goldfranken und das Maximum auf 37,50 Goldfranken festgesetzt. Auf diesem Minimal- und

Maximalansätze werden die Konsulate im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Goldfranken und dem Schweizer Franken bis auf weiteres einen Zuschlag von 10 % erheben. (3841)

Ungarn. Neuregelung von Ausfuhrgebühren. Für eine Reihe von Zolltarif-Positionen sind neue Ausfuhrgebühren festgesetzt. Für Knochen, entfettet, Pos. 652, beträgt die Gebühr in Zukunft 8 Kronen pro dz brutto. (3843)

Italien. Neue Wertzölle für Riechstoffe und Alkaloide. Durch Dekret vom 14. März 1924, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 20. und in Kraft getreten am 29. gl. M., sind für diejenigen Riechstoffe und Alkaloide, die in Italien einem Wertzoll unterliegen, neue amtliche Werte festgesetzt worden. Es betrifft dies die Tarifpositionen 658a 5 und b (Aetherische Öle und Essenzen), 661 (Synthetische Riechstoffe und Komponenten von Essenzen, nicht besonders genannt) und 767 (Alkaloide, im Tarif nicht besonders genannt, und ihre Salze.)

Die seit 29. März gültigen offiziellen Werte sind in der Mehrzahl der Fälle niedriger als diejenigen, die vorher auf Grund eines Dekrets vom 20. Dezember 1922 für die Verzollung maßgebend waren. Zudem sind viele Produkte mit besonderen Werten neu in die Liste aufgenommen worden. Erzeugnisse, die unter eine der oben genannten Tarifnummern fielen, aber im Verzeichnis der amtlichen Werte nicht aufgeführt waren, entrichteten bis jetzt den Zoll auf der Grundlage eines bestimmten Einheitswertes, der bisweilen in gar keinem Verhältnis zum wirklichen Warenwert stand. Gemäß dem neuen Dekret zahlen diese nicht mit einem offiziellen Wert ausgezeichneten Produkte künftig den Zoll nach dem Fakturawert. (3840)

Spanien. Einspruch gegen die Verordnung betr. Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten. Der Verband der Drogisten in Madrid hat gegen verschiedene Bestimmungen der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten dem Ministerium des Innern eine Protesteinschub überreicht, die sich hauptsächlich gegen die hohen Kosten der Eintragung ausländischer Spezialitäten in das Register richtet. In der Begründung wird folgendes ausgeführt: „Die hohen Kosten der Eintragung machen es unmöglich, daß die moderne Medizin in Spanien mit dem Auslande Schritt halten kann, da die ausländischen Erzeuger für alle neuen Arzneimittel die Eintragung in Spanien unterlassen oder mindestens verzögern werden, und zwar besonders für solche Arzneimittel, die einen relativ geringen Absatz haben, nichts destoweniger aber für seltener vorkommende Krankheiten unentbehrlich sind. Die Erhöhung der Eintragungskosten für ausländische Spezialitäten gegenüber den inländischen verstößt außerdem gegen Art. 9 des Handelsvertrages zwischen Spanien und Italien.“ (3859)

Ver. St. von Amerika. Die Dumpingverordnung gegen deutsches Cyannatrium zurückgezogen. Das Schatzamt hat die Dumpingverordnung vom 7. Juni 1923 gegen das von der „Rössler & Hasslacher Chemical Co.“ (New York) aus Deutschland eingeführte Cyannatrium zurückgezogen. In seiner Mitteilung an den New Yorker Abschätzer sagt Sekretär Moss: „Die Gesellschaft erklärt, daß das aus Deutschland eingeführte Material nur halb so stark ist wie das in ihrer Fabrik in Perth Amboy (N. J.) hergestellte. Außerdem wurde festgestellt, daß die Firma die hauptsächlichste wenn nicht die einzige Produzentin von Cyannatrium in Amerika ist und daß kein Grund vorliegt, an den Angaben derselben zu zweifeln.“ (3873)

Aufhebung des Dumpingzolls auf englisches Gelbkali. Die Zollabteilung des Schatzamts hat den Abschätzer in New York angewiesen, die Antidumping-Behandlung von gelbem Blutlaugensalz aus England einzustellen, da ein wesentlicher Unterschied in den Inlands- und Exportpreisen nicht mehr bestehe. (3847)

Der Zoll für Titaniumverbindungen aufrechterhalten. Das „Board of General Appraisers“ hat gegen den Einspruch der Firma „Comstock & Theakston“ entschieden, daß Titaniumverbindungen und titaniumhaltige Mischungen nach Pos. 91 des Tarifs mit 30 % ad valorem zu verzollen sind. (3869)

Ammonsulfat auf die Freiliste? Senator George (Georgia) hat den Antrag gestellt, Ammonsulfat auf die Freiliste zu setzen. (3872)

Kanada. Ausdehnung der Anwendung des Zwischentarifs. Durch Verordnung vom 12. März 1924 wurde die Anwendung des kanadischen Zwischentarifs auf die Waren aus folgenden Ländern und Gebieten ausgedehnt: 1. belgisch-

luxemburgische Zollunion einschl. der Kolonien; 2. Niederlande einschl. der Kolonien. Die Waren, welche diese Vorzugsbehandlung genießen sollen, müssen direkt ohne Umladung eingeführt werden. (3896)

STEUERWESEN

Zur Auslegung des § 4 der Reichsabgabenordnung.

Im Verträge von Versailles hat das Deutsche Reich dem Wiedergutmachungsausschuß ein Bezugsrecht auf einen Teil der deutschen Erzeugung an Farbstoffen und sonstigen Hervorbringungen der chemischen Industrie einräumen müssen. Auf Grund dieser Bestimmung hat das Reich im Jahre 1920 eine Aktiengesellschaft mit Lieferungen an die Regierungen der feindlichen Mächte oder an die von diesen bezeichneten Stellen beauftragt. Die Aktiengesellschaft hat diese Aufträge im eigenen Namen ausgeführt und das Entgelt dafür vom Reiche erhalten. Wie der Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, sind Lieferungen eines Unternehmers ins Ausland, die er im Auftrage eines inländischen Unternehmers ausführt, nach § 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1919 steuerfrei, wenn er im eigenen Namen auftritt. Dieser Fall liegt hier vor. § 13 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen, der die Steuerfreiheit in solchen Fällen verneint, widerspricht dem Gesetz und ist daher als die Ermächtigung des § 45 des Umsatzsteuergesetzes 1919 überschreitend, unwirksam. Das Finanzgericht hat indessen die Befreiung versagt, weil § 2 Nr. 1 a. a. O. den deutschen Ausfuhrhandel gegen ausländischen Wettbewerb schützen wolle, ein solcher Wettbewerb aber bei Zwangslieferungen der vorliegenden Art nicht in Frage komme. Diese Auslegung vermag sich nur scheinbar auf § 4 der Reichsabgabenordnung zu stützen. Denn an dieser Stelle ist zwar vorgeschrieben, daß bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck zu berücksichtigen sei, und eine Anordnung des Gesetzgebers darf demnach, wie jede andere Willenserklärung, nicht derart ausgelegt werden, daß ihre Anwendung ihrem Zweck zuwiderlaufen würde. Andererseits gibt aber § 4 dem Gerichte nicht darüber hinaus die Befugnis, von der Anwendung einer allgemeinen Regel allein deshalb abzugehen, weil im Einzelfalle ausnahmsweise ihre Nichtanwendung mit dem Zwecke der Vorschrift vereinbar wäre. Nimmt daher das Gesetz ganz allgemein die Umsätze ins Ausland von der Besteuerung aus, um nicht durch ihre Vorbelastung den deutschen Ausfuhrhandel gegenüber dem ausländischen Wettbewerbe zu schwächen, so kann die Befreiung im vorliegenden Falle nicht um deswillen versagt werden, weil bei den Zwangslieferungen auf Grund des Versailler Vertrags ein Wettbewerb des ausländischen Handels ausgeschlossen ist. Die Steuerfreiheit der streitigen Umsätze ist daher zu bejahen, sofern auch die weitere Voraussetzung des § 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1919 gegeben ist, daß die Bestimmungen des Reichsrats über die Sicherstellung der Besteuerung der ausgeführten Gegenstände innegehalten sind. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Dezember 1923 VA 328/23.) (3862)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Der Deutsche Naturforscher- und Aertztetag 1924.

Gelegentlich des 88. Deutschen Naturforscher- und Aertztetages in Innsbruck wird auch eine Ausstellung für alle die Naturforscher und Aertzte interessierenden Industrien veranstaltet werden. Die Ausstellung wird eine Abteilung Pharmazeutische Chemie sowie eine solche für Laboratoriumsbedarf enthalten. Der Charakter der Ausstellung soll streng wissenschaftlich sein, daher dürfen nur einwandfreie Erzeugnisse zugelassen werden. Die Ausstellungsgegenstände werden von einem paritätisch aus Naturforschern und Industriellen zusammengesetzten Gremium geprüft. Firmen, welche sich für die Veranstaltung interessieren, erhalten in der Messeabteilung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien nähere Auskunft. (3865)

Ausland.

Großbritannien. Preissteigerung auf dem Quecksilbermarkt. Infolge der dauernden Materialknappheit sind die Notierungen der Londoner Börse für Quecksilber am 9. April auf £ 14/5—14/10 für die Flasche gestiegen, gegenüber einem Januarstand von etwa £ 9/15.

Diese Preissteigerung ist auf die Erschöpfung der spanischen Bestände zurückzuführen, wozu „Chemist and Druggist“ (London) von einer Autorität auf dem Quecksilbermarkt etwa folgendes geschrieben wird:

„Die spanischen Gruben konnten wegen Schwierigkeiten mit ihren Arbeitern nur die Hälfte ihrer Produktion erreichen; die Mehrzahl der Oefen mußte stillgelegt werden und es besteht, wie man hört, die Absicht, die Gruben ganz zu schließen und den Betrieb dann mit einer neuen Belegschaft wieder aufzunehmen. Aber selbst wenn die Produktion im normalen Maßstab bis zu dem gewöhnlichen Schluß der Betriebe im Mai fortgeführt werden könnte, so würde doch in den Monaten August bis Oktober ein Mangel von mehreren tausend Flaschen gegenüber der üblichen Nachfrage eintreten. Die Produktion blieb in den letzten Jahren immer hinter dem Verbrauch zurück, so daß jetzt alle Vorräte aufgebraucht sind. Die Steigerung der Preise ist in den Verhältnissen wohl begründet; dieselben werden noch weiter anziehen und sich lange Zeit auf einem sehr hohen Stand halten.“

Im Februar trat eine leichte Zunahme der Einfuhr gegen Januar ein (1355 Flaschen gegen 5665 Flaschen im Februar 1923; in beiden Monaten zusammen 2181 Flaschen gegen 7472 Flaschen in der gleichen Zeit des Vorjahres). Wenn sich die Nachfrage steigert und besonders Amerika bei der verhältnismäßig geringen dortigen Produktion in stärkerem Maße als Käufer für das italienische Quecksilber auftritt, so muß man auf noch viel höhere Preise gefaßt sein. (3875)

Preise für Quecksilbersalze. „May & Baker, Ltd.“ geben folgende neue Kontraktpreise (netto, zu den üblichen Bedingungen) bekannt:

Weißer Präzipitat, B.P.	unter 112 lbs.	112 lbs. u. mehr
in Stücken	4/2	4/1
gepulvert	4/3	4/2
Sublimat, B.P.		
in Stücken	3/1	3/0
gepulvert	2/11	2/10
Calomel, B.P.	3/6	3/5
Rotes Oxyd (roter Präzipitat), B.P.		
krist.	4/10	4/9
gepulvert	4/4	4/3
Gelbes Oxyd	4/2	4/1
Bei größeren Mengen besondere Preise. (3731)		

Superphosphatverbrauch. Der Superphosphatverbrauch in England ist beträchtlich geringer als vor dem Kriege (825 000 t 1913/14 gegen 650 000 t 1922/23); im laufenden Jahre scheint eine Steigerung infolge der niedrigen Preise zu erwarten zu sein. Die Einfuhr betrug 1923 90 000 t gegen etwa 45 000 t 1922; dieselbe kommt hauptsächlich aus Frankreich und Belgien, wo die Industrie viel geringer besteuert und im Auslandsgeschäft außerdem durch die Entwertung des Franc begünstigt ist (vgl. „Chem. Ind.“ S. 674, 1923.) (3794)

Die Sanierungspläne für die Magadi Soda Co. Auf einer Gläubigerversammlung stellte sich A. W. Tait als Liquidator vor und erklärte, die Gesellschaft habe sich aus Mangel an Kapital außerstande gesehen, den Betrieb fortzuführen und die Gläubiger zu befriedigen; es sei daher am 13. Februar die freiwillige Liquidation beschlossen worden. Verhandlungen zum Zwecke der Beschaffung neuen Kapitals durch Einzahlungen der Aktionäre oder von anderer Seite seien im Gang und er hoffe, bald einen Reorganisationsplan vorlegen zu können. In jedem Fall müßten von allen Beteiligten Opfer gebracht werden und es würde notwendig sein, daß sich die Gläubiger mit 75 % ihrer Forderungen in voll eingezahlten Vorzugsaktien der neuen Gesellschaft begnügten. Das Kolonialamt habe eine Reihe von Vergünstigungen in Aussicht gestellt. — Gegen diesen Sanierungsplan opponierte der Großaktionär Pennell heftig: alle Gläubiger könnten voll bezahlt werden, der See sei Millionen wert. Man habe mit Brunner, Mond & Co. Verhandlungen aufgenommen. — Es wurden keine Resolutionen gefaßt und die Liquidation geht daher weiter. (3757)

Der Geschäftsbericht der „British Dyestuffs Corporation“ für das Jahr 1923. Die Bilanz für das Geschäftsjahr 1922/23 (1. November bis 31. Oktober) ergibt mit Einschluß der Ergebnisse der Schwestergesellschaften, nach Abzug von 360 025 £ für Abschreibungen und Einstellung des Restbetrags der überschüssigen Steuerzahlung, einen Gewinn von 251 423 £, gegen 102 657 £ 1922 bei Abschreibungen in der Höhe von 411 382 £. Durch den erzielten Gewinn wird der Verlustsaldo von 700 699 £ auf 449 276 £ heruntergebracht. Die Politik, Barreserven bereit zu halten, wurde fortgesetzt und es sind gegenwärtig über 2 600 000 £ in bar oder in leicht realisierbaren Werten vorhanden. Die Liquidation der Tochtergesellschaften, welche in dem Geschäftsbericht des letzten Jahres angekündigt wurde, ist zur Durchführung gebracht worden; eine Rekonstruktion des Kapitals der Gesellschaft wird von der Direktion in Erwägung gezogen.

Die Verkaufspreise sind, wie der Bericht sagt, im Inlands- und Auslandsgeschäft gefallen; die Farbenfabriken in England und in anderen Ländern haben eine Produktionsfähigkeit, welche die gegenwärtige Nachfrage der Farbstoff verbrauchenden Industrien übersteigt, und solange keine Besserung im Handel eintritt, kann das Unternehmen nicht mit dem Erfolg betrieben werden, der bei einer stärkeren Ausnutzung der vorhandenen Anlagen möglich wäre. (3850)

Frankreich. Erhöhung der Verbrauchssteuern. Im „Journal officiel“ vom 23. März ist das Gesetz vom 22. März „über die Erschließung neuer Einnahmequellen für den Staat“ veröffentlicht. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

Alle staatlichen Abgaben werden mit einem Zuschlag von 20 % erhoben, mit gewissen Ausnahmen, deren hauptsächlichste die nachstehenden sind:

Die meisten Stempelsteuern;
alle Zölle, soweit sie nicht von den Zollämtern erhobene Verbrauchssteuern sind (diese werden im allgemeinen von dem Zuschlag getroffen!);
die Spezialitätensteuer;
die Salzsteuer;
die Mineralwassersteuer.

Für die Stempelsteuern (einschließlich der von den Zollämtern erhobenen) werden neue Tarife festgesetzt. Die Steuersätze für pharmazeutische Spezialitäten betragen bei einem Preis von

1,05— 2 frs (einschl.)	5 c.
2,05— 5 „	10 „
5,05— 8 „	15 „
8,05—10 „	20 „
über 10 „	je 10 „ für 5 frs oder einen Bruchteil davon.

Das Datum des Inkrafttretens des neuen Tarifs wird durch besonderen Erlaß bekanntgegeben; der allgemeine Zuschlag von 20 % findet keine Anwendung.

Das Staatsmonopol für die Herstellung und den Verkauf von Zündhölzern wird aufgehoben. Die Verbrauchssteuer für in- und ausländische Fabrikate wird nach folgendem Tarif erhoben:

	für 1 Mill.
Gewöhnliche Schwefelzündhölzer aus Holz	1 000 frs
„Tison“-Zündhölzer	3 200 „
Wachszündhölzer, bei einer Länge über 40 mm	3 500 „
Andere Zündhölzer	2 000 „

Das Inkrafttreten des neuen Tarifs wird durch besonderen Erlaß bekanntgegeben. (3766)

Aus der chemischen Industrie. Compagnie de Produits Chimiques et Electrometallurgiques, Alais, Froges et Camargue. Die Gesellschaft beabsichtigt, von der 1920 erteilten Ermächtigung zu der Erhöhung des Kapitals auf 200 Mill. frs. Gebrauch zu machen, besonders um die Fabrikation von Aluminium auszudehnen; dagegen scheint die Zündholzfabrikation gegenwärtig nicht in Betracht gezogen zu werden.

Société Industrielle de Produits Chimiques Bozel-Lamotte. Die Gesellschaft besitzt ein Kapital von 14,2 Mill. frs., die Reserven betragen 11 Mill. frs. Die Fabriken erscheinen mit folgenden Werten in der Bilanz für 1923: die in Savoyen mit 11,4 Mill., die in den Seelpen mit 1,9 Mill., die Fabrik Lamotte mit 5,9 Mill., die Fabrik Tréport mit 0,8 Mill. Der Gewinn betrug 3,7 Mill., der Vortrag 0,4 Mill.; die Dividende wurde auf 20 frs. (10%) gegen 16 frs. (8%) 1922 festgesetzt.

Compagnie Bordelaise des Produits Chimiques. Bordeaux. Eine außerordentliche Generalversammlung beschloß einstimmig die Erhöhung des Kapitals von 10 auf 35 Mill. frs. durch Ausgabe von 50 000 Aktien zu 500 frs. mit einer Prämie von 200 frs. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1922/23 betrug 2,3 Mill. frs., der Vortrag von 1921/22 0,7 Mill. frs.

Société Alsacienne et Lorraine des Explosifs. Das Gesamtdéfizit erreicht 972 000 frs. und dürfte sich noch vermehren. Die Wiederherstellungskosten der durch die Explosion von 1920 stark beschädigten Fabrik werden auf 1 bis 1½ Mill. frs. veranschlagt. Eine außerordentliche Generalversammlung gab die Ermächtigung für die Fortführung der zum Zweck der fabrikatorischen und finanziellen Wiederherstellung unternommenen Versuche.

Soie artificielle de Saint-Etienne, Meunier et Cie. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 1 600 000 frs. begründet.

Compagnie Française Industrielle et Commerciale du Radium. Paris. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 1 Mill. frs., das aber auf 6 Mill. frs. erhöht werden kann, begründet.

Société Algérienne de Produits Chimiques. Die Gesellschaft beabsichtigt das Kapital von 14 auf 18 Mill. frs. zu erhöhen.

Société Lyonnaise de Celluloid. Die Gesellschaft hat ihren Firmennamen in „Compagnie du Celluloid“ geändert. (3845)

Lettland. Die Zündholzindustrie. Die lettlandische Zündholzindustrie hat sich, wie die „Rig. Rundsch.“ schreibt, in den letzten Jahren gut entwickelt. Die Erzeugnisse der Fabriken reichen nicht nur zur vollständigen Deckung des inländischen Bedarfs aus, sondern es kann auch exportiert werden. Zurzeit arbeiten in Lettland 6 Zündholz- und 4 Holzdrahtfabriken, die täglich gegen 1 000 000 Schachteln Zündhölzer herstellen. An erster Stelle steht die Aktiengesellschaft Lapschin („Vulkan“), die drei Fabriken besitzt: in Goldingen (200 Arbeiter), Libau (200) und eine kürzlich gegründete in Riga. Diese drei Fabriken stellen etwa 600 000 Schachteln täglich her. Von den übrigen Fabriken verdienen erwähnt zu werden: „Komet“, Besitzer Keller u. Co., Riga, Bienenhof — 300 000 Schachteln pro Tag; die Aktiengesellschaft „Stars“ in Zabeln — 75 Arbeiter, 70 000 Schachteln pro Tag; Zünderfabrik H. Grothus, Riga, Plettenbergstr. 3, stellte bisher nur Holzdraht her, wird in Zukunft jedoch auch Zündhölzer fabrizieren.

Holzdraht stellen folgende Fabriken her: J. Braun in Neu-Schwandenburg, die Rigasche Holzdrahtfabrik, Kojenholmstraße, „Sitte u. Zneimer“, „Hirschmann und David“ in Frauenburg. Diese Fabriken arbeiten ausschließlich für den Export, der hauptsächlich nach England geht.

Auf den englischen Märkten haben die lettlandischen Zündhölzer in letzter Zeit gegen scharfe polnische und russische Konkurrenz zu kämpfen. Besonders gilt dieses vom Holzdraht, dessen Produktionskosten in Rußland und Polen geringer sind als die in Lettland. (3718)

Polen. Fusion in der Zündholzindustrie. Die polnische Zündholzindustrie, die vor dem Kriege den einheimischen Bedarf mit 120 000 Kisten zu 5000 Schachteln kaum decken konnte, hat sich während der letzten 5 Jahre derart entwickelt, daß jetzt nicht allein die Forderungen des polnischen Marktes befriedigt, sondern auch große Mengen ausgeführt werden können.

Die Produktion erreicht gegenwärtig 200 000 Kisten, also ca. 1 Milliarde Schachteln jährlich.

Um die Ausfuhr, die hauptsächlich nach England und Holland gehen soll und von kräftiger Konkurrenz seitens des neuen internationalen Zündholztrustes bedroht wird, sachverständig zu organisieren, wurde im August 1923 eine Vereinigung der drei größten Zündholzfabriken durchgeführt. Das Kapital dieser Vereinigung befindet sich in polnischen Händen. 1700 Arbeiter und Angestellte werden in den Fabriken beschäftigt, und die Produktion erreicht 80 000 Kisten jährlich, was ein Drittel der ganzen Produktion Polens ausmacht. Man will versuchen, 40–50 % der Produktion zu exportieren. (3853)

Tschechoslowakei. Herabsetzung von Chemikalienpreisen. Unter Vorsitz des Handelsministers und im Beisein von Vertretern der chemischen, Glas- und Lederindustrie fand, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, am 10. April d. J. im Handelsministerium über die Herabsetzung der Preise der für die Glas- und Lederindustrie notwendigen Chemikalien eine Enquete statt. Zu Beginn der Verhandlungen erklärte der Vertreter der chemischen Industrie, daß diese geneigt sei, die Preise zu ermäßigen. Es wurde beschlossen, ein Komitee einzusetzen, das die Verhandlungen weiterführen und über das Ausmaß der Ermäßigung schlüssig werden soll.

Italien. Geschäftsberichte chemischer Unternehmungen. **Monte Catini-Gesellschaft.** Der Gewinn des Geschäftsjahres 1923 betrug 40 Mill. Lire gegen 33 Mill. Lire im Vorjahr; es wird eine Dividende von 15 Lire auf die Aktie vorgeschlagen, 6 Millionen sollen der Spezialreserve zugeführt und 1,8 Millionen vorgetragen werden.

Die ordentliche Generalversammlung wird Ende März stattfinden und im Anschluß wird eine außerordentliche Versammlung über die Kapitalerhöhung von 200 auf 300 Mill. Lire beschließen; der Ausgabekurs der neuen Aktien, die zuerst den alten Aktionären (1 neue auf 2 alte) angeboten werden, beträgt 140 Lire.

Società Nazionale dei Coloranti di Anilina. Die Gesellschaft, deren Kapital 2 400 000 Lire beträgt und

deren Sitz sich in Mailand befindet, hat im letzten Geschäftsjahr einen Reingewinn von 187 000 Lire erzielt, der die Ausschüttung einer Dividende von 7,50 Lire auf die Aktie von 100 Lire gestattet. (3686)

Die Citronensäureindustrie. Der Artikel auf S. 51 der „Chem. Ind.“ beschränkte sich auf die sizilianische Produktion. Dazu kommt aber die Produktion auf dem italienischen Festland, wo die „Società Anonima L'Appula“ in ihren Fabriken in Vercelli und Limate nach einer ergänzenden Mitteilung in dem „Bolletino di Notizie Economiche“ im Jahre 1922 447 t produzierte. Die Gesellschaft selbst gibt ihre gegenwärtige maximale Leistungsfähigkeit auf etwa 1200 t im Jahr an. (3713)

Spanien. Die Marktlage von Chemikalien. Die Marktlage für Chemikalien in Spanien ist zurzeit nicht besonders günstig. Einmal sollen hinreichende Bestände vorhanden sein, und dann ist auch die spanische Chemikalienindustrie ziemlich vorgeschritten. Trotzdem werden chemische Produkte in Spanien auch eingeführt. Eine Wiederausfuhr findet nicht statt, da lediglich die Erzeugnisse der spanischen Industrie teilweise zur Ausfuhr gelangen.

Die Preise sind im Laufe der letzten Monate angeblich stark gefallen. Sie sind wie folgt angegeben worden:

	Peseten per kg
Aetznatron	6,25
Bleiacetat	2,35
Chlorkalk (krist.)	1,75

	Peseten per t
Calciumcarbid:	
Qualität genannt „gasómetro“	650
Qualität genannt „lámpara“	700
Qualität genannt „menudo“	500

Ueber den Verbrauch der genannten Produkte in Spanien liegen genaue Daten nicht vor, ebensowenig über die Produktion. Folgende Zahlen, die angeblich dem Jahr 1922 entsprechen, sind als einigermaßen zutreffend bezeichnet worden (in Tonnen):

	Jahresverbrauch:	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr
Aetznatron	9 000	12 000	816	2400
Chlorkalk	7 500	6 000	2 032	50
Bleiacetat	20	12	8	—
Calciumcarbid	18 000	20 000	14	800

In den Einfuhrzahlen für Aetznatron ist jedoch auch die Pottasche begriffen, in denjenigen für Chlorkalk ebenfalls ein anderes Produkt.

Als Verpackungen für diese Artikel kommen Blechdosen und Fässer von 5, 10 und 25 kg Inhalt zur Verwendung. (3748)

Türkei. Ausfuhr von chemischen Produkten nach den Vereinigten Staaten. Im 3. Quartal von 1923 führte die Türkei nach den Vereinigten Staaten für 213 000 \$ Süßholz, für 690 000 \$ Manganerz, für 31 000 \$ Opium, für 84 000 \$ Kalisalz, für 24 000 \$ Korunderze (Schmirgel) und für 23 500 \$ Valonia aus. (3728)

Ver. St. von Amerika. Neugründungen in der chemischen Industrie. Das Gesamtkapital der im Jahre 1923 in den Vereinigten Staaten gegründeten Unternehmungen auf dem Gebiete der chemischen Industrie belief sich, wie „Ind. u. Hand.-Ztg.“ meldet, auf 290 606 000 \$. Dies bedeutet die größte Kapitalsanlage auf diesem Gebiete seit 1920, wo der Kapitalbetrag 487 148 900 \$ erreichte. Im Januar wurden 21 neue Gesellschaften zur Herstellung von Chemikalien, Farben und Drogen gegründet. Der gesamte Kapitalbetrag belief sich auf 14 180 000 \$. Es handelte sich durchgehend um kleinere Unternehmungen. Die einzige größere Unternehmung war die United Springs Corporation, welche in Delaware mit einem Kapital von 5 000 000 \$ gegründet wurde. Ueber die Virginia-Carolina Chemical Company, welche sich hauptsächlich mit der Herstellung von Düngemitteln beschäftigte, wurde Anfang März das Konkursverfahren eröffnet. (3790)

Chemikalienhandel mit Deutschland 1923. Die Einfuhr aus Deutschland von Farben und Farbstoffen nahm von 2 500 000 \$ 1922 auf 2 000 000 \$, von Chlorkalium von 3 500 000 \$ 1922 auf 2 000 000 \$ ab.

Die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland zeigte eine Zunahme: bei „Naval stores“ (Terpentin und Harze) von 1 500 000 \$ 1922 auf 3 000 000 \$, bei Schwefel von 1 000 000 \$ 1922 auf 1 500 000 \$; eine Abnahme: bei Schmirölen von 10 000 000 \$ 1922 auf 5 000 000 \$. (3797)

Appellation im Chemical Foundation-Prozeß. Die Regierung hat bei dem Obersten Gerichtshof, dem „U. S. Circuit Court of Appeals“ Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts in Wilmington in dem Prozeß gegen die „Chemical Foundation“ wegen des „Kaufes“ der deutschen beschlagnahmten Patente (s. „Chem. Ind.“ S. 12) Berufung eingelegt. Die Regierung greift die Entscheidung von Judge Morris in 19 Punkten an, bei Punkt 17 wird erklärt, „daß das Gericht in Wilmington in aller und jeder Beziehung in seinen Schlüssen und Auffassungen im Irrtum sei“. — Die amerikanische chemische Industrie, schreibt „Oil Paint and Drug Reporter“, wünsche nichts mehr, als eine rasche, endgültige Entscheidung durch die höchste Instanz und sehe dem Ausgang mit Zuversicht entgegen. (3803)

Eine Krisis in der Düngemittelindustrie. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) berichtet, ist die Stimmung auf dem Düngemittelmarkt dermaßen pessimistisch, daß erklärt wird, wenn keine Abhilfe geschaffen werde, sei infolge der rücksichtslosen Preisunterbietung der letzten Jahre ein Zusammenbruch unvermeidlich. Der dauernde Preisrückgang habe nicht nur eine Verminderung des Ertrags aus den abgeschlossenen Verkäufen zur Folge, sondern auch die Umsätze selbst seien geringer, da die Landwirte in Erwartung weiterer Preisermäßigungen mit ihren Aufträgen zurückhielten. Eine New Yorker Düngemittelfabrik teilte mit, daß sie jetzt eine Düngermischung (8—8—3) in den Südstaaten für 18,21 \$ per Tonne verkaufe, während die Produktionskosten sich auf 21 \$ belaufen und der Verkaufspreis zu Anfang der Saison 24 \$ betrug.

Auch über die strenge Kontrolle des Düngemittelgeschäfts durch die Regierung wird Klage geführt und erklärt, daß dies zu einer Verminderung des Düngemittelverbrauchs (gegenwärtig 9 Mill. Tonnen im Jahr) führen werde.

Dieser Pessimismus wird übrigens, wie „O.P.D.Rep.“ bemerkt, durch die Statistik nicht ganz gerechtfertigt, da der Absatz in den Südstaaten im Januar und Februar 1924 größer war, als in dem gleichen Zeitraum 1923. (3871)

Dementi der Mitteilung über Schwerchemikalienimport durch die „Potash Importing Corp.“ „Oil, Paint and Drug Reporter“ dementiert die Nachricht (vgl. „Chem. Ind.“ S. 82), daß die „P.I.C.“ auch andere Schwerchemikalien einzuführen beabsichtige. Die Gesellschaft betreibt ausschließlich den Absatz der Kalisalze des deutschen Kalisyndikats. (3848)

Ausbeutung der amerikanischen Kalivorkommen. Im Senat wurde eine jährliche Dotation von 500 000 \$ des „Geological Survey“ zum Zweck von Untersuchungen über die Ausbeutungsmöglichkeiten der amerikanischen Kalivorkommen beantragt. Man hofft, wertvolle Lager in den Südstaaten zu finden, vor allem aber hat sich das Landwirtschaftsministerium mit der Kaligewinnung aus den Grünsanden von New Jersey, den Aluniten von Utah, den Leuciten von Wyoming und dem Cementstaub der Cementfabriken in verschiedenen Teilen des Landes beschäftigt und glaubt, die Produktionskosten wesentlich vermindern zu können. — Ein Antrag im Repräsentantenhaus verlangt für denselben Zweck 1 Mill. \$. (3723)

Der Export von photographischen Papieren. Wie aus New York berichtet wird, ist der Export von photographischen Papieren aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1923 derselbe geblieben, wie im Vorjahr. Eine bemerkenswerte Veränderung hat sich jedoch auf den Absatzmärkten vollzogen. Der Absatz nach dem wichtigsten Markt, Japan, verminderte sich gegenüber 1922 um über 200 000 Dollar und betrug 455 922 Dollar. Die Ausfuhr nach China sank noch stärker, nämlich von 126 000 auf 35 800 Dollar. Der zweitwichtigste Markt, Südamerika mit Argentinien an der Spitze, wies eine Zunahme um nahezu 100 000 Dollar auf und kaufte für 365 485 Dollar. Der Bedarf Mexikos erhöhte sich von 95 000 auf 135 000 Dollar. Eine weitere Erhöhung wies der amerikanische Export nach Kuba, England und Schweden auf. (Ind. u. Handelsztg.) (3842)

Düngemittelverbrauch in den Baumwollstaaten. Nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) betrug der Düngemittelverbrauch in den 11 Baumwollstaaten 768 000 t im Januar, 1 088 000 t im Februar und 1 227 000 t im März, zusammen im 1. Quartal 1923 rund 3 000 000 t, während man auf 4 000 000 t gerechnet hatte. (3721)

Aufhebung der „Trading with the Enemy Act“ usw. beantragt. Im Repräsentantenhaus wurde ein Antrag auf Aufhebung der „Trading with the Enemy Act“, auf Freigabe des beschlagnahmten feindlichen Eigentums und auf Einstellung der Tätigkeit des „Alien Property Custodian“ eingebracht. (3720)

Südafrikanische Union. Aus der Carbidindustrie. Wie „Chemical Trade Journal“ (London) aus Johannesburg erfährt, errichtet die Firma „Allen-Liversidge“ im Anschluß an die „Rand“ Carbidfabrik, welche bei einer Leistungsfähigkeit von 460 t im Monat gegenwärtig 300 t herstellt, eine Anlage, um dort Acetylen zu erzeugen, das dann nach dem in England und Australien erprobten System unter Druck verteilt werden soll. (3846)

LITERATUR

Kommentar zur dritten Steuernotverordnung.

1. Heft: Aufwertung und öffentliche Anleihen, von Wirkl. Geh. Rat Dr. O. Mügel; 2. Heft: Finanzausgleich und Geldentwertungsausgleich zugunsten der Länder, insbesondere Mietzinssteuer, von Ministerialrat Dr. W. Markull. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Der Kampf um die Aufwertung der Hypotheken, Anleihen, Lebensversicherungen, Sparkassenguthaben, Darlehen usw. ist durch die dritte Steuernotverordnung zum Abschluß gelangt, nachdem das Reichsgericht inzwischen die Rechtsgültigkeit der Notverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes bejaht hat. In dem vorliegenden Kommentar nimmt der als Vorkämpfer für die Aufwertung bekannte Verfasser eingehend und in gemeinverständlicher Sprache Stellung zu allen schwierigen Rechtsfragen, Zweifeln und Unstimmigkeiten der Aufwertung von Hypotheken usw. Der Verfasser ist davon ausgegangen, daß es bei der fehlerhaften Ausgestaltung der Rechtssätze in der 3. Steuernot-VO. nicht Aufgabe der Auslegung sei, durch Umdeutung des Gesetzesinhalts die Rechtsentziehung, die die VO. mit sich bringt, noch zu erweitern. Er erkennt die Entziehung nur insoweit an, als sie zweifellos angeordnet ist. Die beigegebenen Tabellen ermöglichen die schnelle Umrechnung der Papiermark in Goldmark. Das Buch ist für jeden Juristen, für Gläubiger von Hypotheken usw. von Wert.

Das Finanzausgleichsgesetz hat durch die 3. Steuernotverordnung tiefgehende Änderungen erfahren. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden ist in vielen Beziehungen neuregelt. Besonders einschneidend sind die neuen Bestimmungen über die Mietzinssteuer, die eine weitere erhebliche Belastung aller Steuerpflichtigen zugunsten der Länder und Gemeinden darstellt. Es ist daher zu begrüßen, daß Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Markull, zugleich als Nachtrag zu seinem großen Kommentar zum Finanzausgleichsgesetz, soeben eine Erläuterung dieser Bestimmungen veröffentlicht hat. (3866)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. März 1921. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 95; Ammoniak (20—22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 410—420; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillion pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99—100%) 620; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77%) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 115; Bariumchlorid (krist.) 140; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 200; Bariumsuperoxyd (82—85%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 400; Bleinitrat 540; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 340; Borax (raff., krist.) 211; Borsäure (krist.) 405; Brom (flüssig, gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 92,50; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 125; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 59—75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 275; Chromoxyd (grün) 17 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 450; Jod (zweimal sublimiert) 203,50 (kg); Jodkalium 175,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 178 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelb., 8,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 17—19 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 215; Kaliumbichromat 425; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845—850; Kaliummetabisulfat 325—375; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 13,25 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 240; Kaliwasser Glas (techn. 31—33%) 100; Kaliwasser Glas (pharm.) 150; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 118 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg); Kupfersulfat 200—202; Lithopone 225; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 40 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 57,50; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (verschiedene Sorten) 325—400; Natriumbicarbonat (Solvay) 78; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 170; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydroxyd 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 89; Natriumhyposulfat (photogr.) 95; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90/92%) 7,50 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95, ab Fabrik) 36,50—38; Natriumsulfid 180; Natriumsulfid (wasserfrei) 205; Natriumsalpeter (neige) 165; Natronwasser Glas (neutr. 35%) 37; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 17 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95—98%) 250; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 325—340; Salpetersäure (36%, weiß) 174; Salzsäure (20—21%) 16; Schwefel (roh) 60; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 288 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 28; Uranoxyd 52 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10—12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 132 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 300; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei) 120; Zinnchlorid (wasserfrei) 1431; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1589; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 24 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 420—530.

Organische Chemikalien, Kohlenwasserprodukte (per kg). Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylsalicylsäure (Aspirin) 25; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 325 (hl); Ameisensäure (80%) 360–400 (100 kg); Amylacetat 31; Amylalkohol (ab Fabrik) 37; Amylsalicylat 60; Anilin (salzsaures) 8; Anilinöl 7,75; Antipyrin 78; Aether (ab Fabrik) 7,75; Aethylacetat 9,75–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 175 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 12,50; Campher (raff.) 38; Carbonsäure (krist. 39–40° C.) 1200 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1500 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 526; Chininsulfat 433; Chloralhydrat 18–24; Chloräthyl 13,50; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 21; Citronensäure (krist.) 16,50; Cocain (salzsaures) 2850–3000; Codein 3800–4000; Coffein (rein) 135; Cremon tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 375 (100 kg); Cumarin 175–200; Diäthylbarbitursäure (Veronal) 180; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 605–720 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 420 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 625–640 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80–82%) 180 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240–300 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 8; Furfural (ab Fabrik) 15; Gallussäure (pharm.) 33; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 800 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 775 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 44; H-Säure 25; Hydrochinon 33; Isoeugenol 200; Jodoform 225,50; Methylacetat 8,50–9; Methylalkohol (rein, 99%) 850 (100 kg); Methylalkohol (Regie, 90%) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 360 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 890 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2900; Moschus (Keton) 600; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 575; Oxalsäure 365–400 (100 kg); Paracetamol 18; Pilocarpin (salzsaures) 1300; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 28; Pyramidon 157; Resorcin (pharm.) 62; Salicylsäure 15–24; Salol 33,75; Santonin 7500; Strychnin 460; Strychninsulfat (neutr.) 360; Tannin (Codex) 33; Terpentin (venetianisches, rein) 8,50; Terpeneol 27–30; Tetrachloräthan 290; Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 125; Toluol (rein) 235 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 220 (100 kg); Trichloräthyl 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370–380; Weinsäure (1er blanc, krist.) 12; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 9. April 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 135–148; Aluminiumsulfat (17–18%) 10–11,50; Ameisensäure (80% vol.) 50–56; Ammoniak (25%) 21–26; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–87,50; Antichlor 11–14; Arsenik (weißer) 75–82; Aetznatron (76–77%) 19–21; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 80–88; Bittersalz 3–4,50; Bleizucker 32–36; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 65–72; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorcalcium (70–75%) 4,25–5; Chloralkali 10,50–11,90; Chrommagnesium (geschm.) 2,50–3,25; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–32; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 52–56; essig-

saures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 70–76; Glaubersalz (krist.) 3,90–4,90; Glycerin (zweimal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,75–12,25; Kalibutlaugensalz (gelb.) 105–120; Kalisalpete 34–39; Kaliumbichromat 55–59; Kupfersulfat (98–100%) 26–31; Lithopone 22–26; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 46–49; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natriumsalpete 19–22; Natronwasserglas (38–40°) 6,25–7,75; Oxalsäure (krist.) 38–43; Paraffin (50–52°) 36–39; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 36–42; Rhodan-ammonium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 28–32; Salpetersäure (36°) 15,50–17; Salzsäure (techn.) 2,25–3,95; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62°) 15–17; Schwefelsäure (66° B.) 4,50–5,50; Soda (krist., 98–100%) 7,50–9; Wasserstoffperoxyd (30%) 140–160; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 48–52.

Schweden (Stockholm), Ende März. Preise in Kr. per 100 kg. Alaun (Kali, in Stücken) 22,50; Alaun (Chrom, 15%) 50; Ammoniakwasser (25%) 29; Ammonnitrat (schwed.) 55; Aetzkali (fest) 47,80; Aetznatron (fest, per 100 kg NaOH 100%) 31; Bleiglätte (rein) 80; Borax (krist.) 48; Borsäure (krist.) 99; Chlorkalium (98–100%) 24; Chlorkalk (35–37%) 16; Eisenvitriol 11; Glaubersalz (krist.) 8; Glycerin (Dynamit) 117; Hirschhornsalz (pulv.) 56; Kaliumbichromat (engl.) 80; Kaliumpermanganat 85; Natriumbicarbonat 26; Natriumbichromat (engl.) 61,50; Natriumbisulfat 11; Oxalsäure (krist., 98–100%) 74; Pottasche (calc.) 40,80; Pottasche (hydr.) 39,40; Salmiak (98–100%) 43; Salpetersäure (100%) 42; Salzsäure 13; Schwefelsäure (conc., 96–98%) 10; Soda (calc., 98–100%) 13,50; Soda (krist.) 9; Schwerspat 15; Wasserglas 9; Zinkweiß 78; Kali (40%) 16,55; Superphosphat (20%) 9,50; Thomasphosphat (17%) 8,90; Knochenmehl 12,50; Kalkstickstoff (16%) 21,50; Norgesalpete —; Chilesalpete —. (3874)

Versammlungskalender.

- 23. April:** Chemische Düngemittel Rendsburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, „Greens Hotel“, Rendsburg.
- 26. „** Chemische Fabrik Weilmündorf A.-G., 3. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Gemeindegasthaus in Korntal.
- 30. „** Sotaria Chemische Fabrik A.-G., Königssee i. Thür., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Weinhaus Rheingold, Berlin W. 9, Bellevuestraße 19/20.
- 2. Mai:** Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr im Sitzungssaal des Vereinshauses Deutscher Apotheker, Berlin NW. 8, Levitzowstr. 16b.
- 5. „** Beueler Chemikalienwerk A.-G., Beuel/Rhein, ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in dem Geschäftslokal der Handelsvereinigung, Köln a. Rh., Werthstr. 9.
- 5. „** Stettiner Oelwerke A.-G., Züllichow b. Stettin, 14. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Börse zu Stettin. (3867)

Arbeitgeberverband d. chem. Ind. Deutschlands

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Sonnabend, den 26. April 1924, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer München, Maximilianplatz 8, statt.

Tagesordnung:

I. Geschäftlicher Teil.

- Begrüßungsansprache des Verbandsvorsitzenden Kommerzienrat Dr. Frank.
- Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- Feststellung des Haushaltsplanes und der Höhe des Beitrags.
- Feststellung der Zusatzstimmen der Sektionen.
- Abänderungen der Satzung.
- Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und des Schatzmeisters.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
- Wahl der Vertreter des Verbandes in den Organen der Tarifgemeinschaft Chemie, im großen Ausschuß und in den Sonderausschüssen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
- Feststellung des Ortes für die nächstjährige Jahreshauptversammlung.

II. Vorträge.

- Dr. Bernhard Goldschmidt, Direktor der Th. Goldschmidt A.-G., Essen/Ruhr, Vorsitzender der Sektion IVb: „Arbeiterfragen in den Vereinigten Staaten.“
- Geheimrat Dr. Hermann Bücher, geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie: „Aktuelle Wirtschaftsfragen.“

Am Tage vor der Jahreshauptversammlung, am 25. April 1924, vormittags 10 Uhr, findet eine Vorstandssitzung, am 25. April 1924, nachmittags 3 Uhr, eine Vertreterversammlung statt. Auch diese beiden Sitzungen werden in der Handelskammer München abgehalten. (3863)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 4.	9. 4.	Aktien	15. 4.	9. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	13.—	10,75	Höchst Farb. w.	12,75	10,50
Bad. Anilin . . .	16,25	14.—	C. A. F. Kahlbaum	20,10	17,25
Byk-Guldenw. . .	2,30	2,25	Köln-Rottweil . .	7,75	7.—
Chem. F. Buckau .	79.—	78.—	Linde's Eismasch. .	6,50	5.—
„ Grönsheim . .	12,75	1,8/8	Nitritfabrik . . .	4,60	4.—
„ Grünau . . .	10.—	10.—	Oberschl. Foksw. .	42.—	41.—
„ v. Heyden . .	4,25	3,80	Rasquin, Farb. w.	8,60	9.—
„ Milch & Co. .	13.—	10,50	Rh. W. Sprengst. .	5,50	5,75
„ Weller . . .	13,80	10.—	J. D. Riedel . . .	6,10	5,50
„ Gelsenk. . .	73.—	71.—	Rungwerke . . .	1,20	1,20
„ W. Albert . .	45.—	44.—	Rütgerswerke . .	12,70	11,50
Concordia . . .	36,10	39.—	H. Scheidemandel .	21,60	20,75
Dynamit Nobel .	6,50	5,7/8	Schering, Chem. .	36,50	31,50
Egestorff, Salzw. .	11.—	10,50	Sprengst, Carb. .	37,50	35,50
Elberf. Farbenf. .	15,1/8	12,3/4	Stauffurter Chem. .	34.—	29,50
Fahlberg List . .	5.—	4,80	Thür. Bleiweißf. .	25.—	29.—
Th. Goldschmidt .	12,75	10,1/8	Union Chem. Fabr. .	1,60	1,40
Harkort Bergw. .	8,6/8	8.—	Ver. chem. Wk. Chl.	14,60	16.—
Heine & Co. . .	1,80	1,60	„ Glanzstoff F. .	49,75	46.—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	9. 4.	10. 4.	11. 4.	12. 4.	14. 4.	15. 4.
Holland . .	157.—	157.—	157.—	157.—	156,50	156,50
Schweden . .	111,20	111,20	111,20	111.—	111.—	111.—
Italien . . .	18,75	18,75	18,61	18,60	18,70	18,80
England . .	18,250	18,250	18,250	18,250	18,250	18,300
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich .	25,40	25,70	24,80	25,10	25,50	26.—
Schweiz . .	73,60	73,90	73,91	73,70	73,70	71.—
Spanien . .	56,50	56,50	56,40	56,10	56,40	56,70

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	14. 4.	9. 4.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	135,25	136,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,20–1,22	1,25–1,27
Originalhüttenweißblei	0,53–0,65	0,68–0,70
Hüttenrohzink (f. Verkehr)	0,63–0,65	0,67–0,68
Zink, umgeschm. en	0,55–0,56	0,61–0,62
Orig. Hüttenalun, Alum in Blöcken . .	—	—
do in Walz- oder Drahtbarren . . .	—	—
Banca-, Straits-, Australzinn	5,00–5,15	5,30–5,35
Hüttenzinn, mindestens 99%	4,90–5,00	5,15–5,20
Reinnickel	2,30–2,40	2,40–2,50
Antimon-Regulus	0,91–0,92	0,95–1.—
Silber in Barren	94,00–95,00	95,50–96,50

(3877)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 26. APRIL 1924

Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

**Professor Dr. phil.,
Dr.-Ing. E. h. Heinrich Roeßler †.**

Am 15. April d. Js. entschlief im 80. Lebensjahr nach mehr als fünfzigjährigem Wirken im Dienste der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler in Frankfurt a. M. Professor Dr. Heinrich Roeßler. Von der Begründung der Gesellschaft im Jahre 1873 hat er fast drei Jahrzehnte dem Vorstand angehört, seit dem Jahre 1901 war er Mitglied des Aufsichtsrats.

Heinrich Roeßler wurde am 9. Januar 1845 in Frankfurt a. M. geboren. Nach Absolvierung der Realschule und der höheren Gewerbeschule in Darmstadt widmete er sich im Jahre 1862 dem Studium des Bergfachs auf der Bergakademie in Freiberg i. Sa.; von dort ging er zur Göttinger Universität über, wo er im Jahre 1866 bei Wöhler als Chemiker promovierte. Es schloß sich ein Jahr praktischer Arbeit auf der Braubacher Silberhütte an. Am 1. Januar 1868 übernahm Dr. Heinrich Roeßler gemeinsam mit seinem Bruder Hector unter der Firma Friedrich Roeßler Söhne die vom Vater in Frankfurt am Main begründete Scheiderei. Im Jahre 1873 fand die Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft statt, wobei die beiden Brüder Hector und Heinrich zu Direktoren bestellt wurden.

In rastloser, hingebender Arbeit haben sie das väterliche Erbe verwaltet und gemehrt. Und wenn in der Scheideanstalt der technische Fortschritt stets auf die sichere Grundlage sorgfältiger wissenschaftlicher Untersuchungen gestellt wurde, so ist das in erster Linie das Verdienst von Heinrich Roeßler, in dem sich gründliche wissenschaftliche Ausbildung mit reicher technischer Begabung verband. Auch die mit großen Mitteln ausgestatteten Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter verdanken ihre Entstehung und ihren Ausbau dem sozialen Empfinden Heinrich Roeßlers.

Die chemische Industrie Deutschlands wird diesem erfolgreichen hervorragenden Führer stets ein treues Gedenken bewahren.

*Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.*

(3907)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. April 1924.

Die kürzlich an dieser Stelle ausgesprochene Vermutung, daß die erste ziemlich allgemeine Begeisterung über das Gutachten des Dawes-Ausschusses bei näherer Prüfung schwerlich standhalten würde, hat sich als zutreffend erwiesen. Führende Wirtschaftler und namhafte Volkswirte des Inlandes und Auslandes erklären bei aller Anerkennung des in dem Bericht zum Ausdruck kommenden Bestrebens, das in gründlicher sachkundiger Forschung gewonnene Material zu positiven, die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Vorschlägen zu verwerten, daß Deutschland aller Voraussicht nach nicht imstande sein wird, die in dem Gutachten vorgeschlagenen Reparationsleistungen zu erfüllen. Nur wo für die Beurteilung des Berichts parteipolitische Rücksichten den Ausschlag geben, herrscht auch weiterhin Genugtuung und Anerkennung. So bemüht sich Herr Georg Bernhard in einem Osterartikel der „Vossischen Zeitung“, nachdem er vorher die deutsche Industrie der planmäßigen Verhinderung einer gesunden Erfüllungspolitik beschuldigt hat, den Nachweis

zu führen, daß jedes Wort kritischer Beurteilung des Berichts zwecklos und unberechtigt wäre: „Es gibt jetzt niemanden draußen mehr, an den man appellieren kann. Auch die beweglichen Klagen über Härte und Unerfüllbarkeit finden jetzt kein Echo mehr. Können keines mehr finden. Denn für alles, was außerhalb der deutschen Reichsgrenzen liegt, ist dieser Sachverständigenausschuß mit höchster Autorität bekleidet.“ Das schrieb Herr Georg Bernhard, als bereits ausländische Fachmänner wie Keynes und Cassel sowie Finanzmänner der Vereinigten Staaten unzweideutig ihre Ueberraschung über die im Verhältnis zu Deutschlands Wirtschaftslage viel zu schweren Reparationslasten zum Ausdruck gebracht hatten.

Die „höchste Autorität“ des Dawes-Ausschusses hat Maynard Keynes nicht gehindert, auch im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ sehr erhebliche Bedenken über die völlige Unzulänglichkeit des Moratoriums zu äußern, „den grundlegenden Fehler, Deutschland während der ersten Zeit seiner voraussichtlichen Gesundung die Möglichkeit abzuschneiden, seinen Wohlstand durch Zinseszins zu vergrößern; es sei unmöglich, daß Deutschland in der Folge größere Zahlungen machte, wenn ihm der gesamte Produktionsüberschuß beinahe von Anfang an weggenommen würde, bevor es noch Zeit gehabt hat, seinen Bestand an Produktionsmitteln wieder aufzubauen.“ Diese Kritik wird unzweifelhaft überall, wo sie im Inland und Ausland bekannt wird, als voll berechtigt Anerkennung finden. In bezug auf die Höhe der Zahlungen im dritten und vierten Jahr erklärt Keynes, sie könnten „mindestens ebenso gut falsch wie richtig sein.“ Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Professor Cassel in einer kritischen Betrachtung des Dawes-Berichts; also auch ihn hält die höchste Autorität der Sachverständigen nicht ab, ein eigenes abweichendes Urteil zu fällen. Und sogar zwei amerikanische Finanzmänner, die als Berater im Sachverständigenausschuß mitgewirkt haben, trugen kein Bedenken, bei ihrer Rückkehr nach New York die vorgeschlagenen Zahlungen als zu hoch zu bezeichnen; der Plan müßte zusammenbrechen, wenn er nicht abgeändert würde. Deutschland sei unfähig, so hohe Forderungen in der Zukunft zu bezahlen, es müßte sonst in denselben Zustand zurücksinken wie jetzt. In den „Basler Nachrichten“ ist dem Sachverständigengutachten ein Leitartikel gewidmet, in dem der Verzicht auf die Festsetzung der Gesamtverpflichtungen Deutschlands als ein schwerer Fehler bezeichnet wird, denn dadurch würde Deutschland geradezu veranlaßt, sich in den kommenden Jahren so zahlungsunfähig als möglich zu gebärden, um zu verhindern, daß seine prompte Pächterfüllung nach fünf Jahren eine Schlußrechnung in ungeheurerlicher Höhe zur Folge hat. Die Industrie brauche liquides Kapital, wer gäbe es ihr aber, nachdem der Mittelstand und die sogenannten Reichen verarmt sind? Und was noch wichtiger sei, die Industrie brauche Absatz; wer aber solle in Deutschland heute mehr als das Allernötigste kaufen? Wenn Deutschland nicht kaufen kann, so solle es das Ausland tun; aber das Ausland würde das nicht einseitig tun, es wolle auch nach Deutschland verkaufen. — Aus vier verschiedenen Ländern liegen also bereits Urteile über das Dawes-Gutachten vor, die den Beweis erbringen, daß die Kritik vor der hohen Autorität der Sachverständigen keineswegs verstummt.

Trotzdem kann selbstverständlich von einer Ablehnung der Vorschläge des Ausschusses nicht die Rede sein. Auf jeden Fall aber muß die Reichsregierung vor einer endgültigen Uebernahme von Reparationsverpflichtungen die ausdrückliche Anerkennung der Tatsache erreichen, daß die festgesetzten Zahlungen auf reinen Schätzungen beruhen, die, wie Keynes sagt, mindestens ebenso falsch wie richtig sein können. Sie beruhen auf einer optimistischen Annahme bezüglich der künftigen Entwicklung unserer Wirtschaft, die in irgendwelchen Tatsachen keinerlei Stütze findet. Er weist sich die Annahme im Laufe der nächsten Jahre als falsch, dann darf unter keinen Umständen daraus für die Alliierten das Recht zu Sanktionen hergeleitet werden. Diesen Standpunkt mit größtem Nachdruck zu vertreten, ist eine unbedingte Pflicht der Reichsregierung. Die Unmöglichkeit der Erfüllung von Verpflichtungen, die von vornherein unerfüllbar waren, darf nie und nimmer als eine Verfehlung ausgelegt werden, die zu Repressalien berechtigte. Wird Deutschland dagegen nicht geschützt, dann wird sich der von Bernhard und Genossen so gefeierte Dawes-Bericht in wenigen Jahren als die Quelle neuer schwerer Erschütterungen unseres gesamten Wirtschaftslebens erweisen.

Der oben gekennzeichnete Versuch Bernhards, aus partei- und wahlpolitischen Rücksichten die deutsche Industrie für das bisherige Scheitern aller Versuche zur Lösung des Reparationsproblems verantwortlich zu machen, kommt auch in einem Aufsatz seines Gesinnungsgenossen Professor Bonn zum Ausdruck, in dem er die Behauptung aufstellt, die deutsche Industrie habe mit dem Gutachten der Sachverständigen die Quittung für ihre bisherige falsche Taktik in der Reparationsfrage erhalten; nachdem sie jahrelang das Zustandekommen einer Verständigung mit den Alliierten verhindert hätte, müßte sie nun einen Teil der Reparationen aus der eigenen Tasche zahlen. Sollte wirklich das Gedächtnis dieses Professors der Volkswirtschaft, der doch beruflich und als Parteimann mit der Reparationsfrage in allen ihren Phasen in ständiger Fühlung gestanden haben muß, so kurz sein, daß ihm das Angebot des Reichsverbandes der Deutschen Industrie an den damaligen Kanzler Dr. Cuno im Sommer v. J. nicht mehr in Erinnerung wäre? Nahezu genau dieselben Lasten, die der Dawes-Bericht der Industrie auferlegen will, sind damals freiwillig angeboten worden, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Sachverständigen dieses Angebot gekannt und in ihren Vorschlägen verwertet haben. Die Angriffe Bernhard-Bonn sind daher nichts weiter als eine demagogische Verhetzung zu parteipolitischen Zwecken. Bl.

(3935)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 10. April 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Die Gesamtlage des deutschen Arbeitsmarktes zeigte auch im März-April eine weitere leichte Zunahme der Aufnahme-fähigkeit für Arbeitskräfte; die Zahl der Erwerbslosen wie der Kurzarbeiter nahm ab, allerdings zum Teil infolge Aenderung der Bestimmungen für den Bezug der Unterstützung. Insgesamt war die Entwicklung sehr ungleichmäßig und selbst in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht gleich. Der vorherrschenden Belebung steht in einigen Industriezweigen ein Erlahmen der Auftragserteilung seitens des Großhandels gegenüber. Im ganzen sind die Verbrauchsindustrien stärker belebt als diejenigen, die Produktionsmittel herstellen oder für den Export arbeiten. Die Rentabilität der Betriebe im besetzten Gebiet erscheint insbesondere durch die vertraglichen Leistungen (Micumverträge) untergraben. Der Kreditbedarf der Industrie des besetzten wie des unbesetzten Gebietes steigerte sich. Der Mangel an Betriebsmitteln und die Unmöglichkeit, langfristige Gelder in erforderlichem Maße zu erhalten, haben zu weiterer

Veräußerung von Effekten seitens Industrie und Handel geführt. Der Zufluß an Depositen zu den Banken blieb weit hinter dem Wachsen des Kreditbedarfs zurück.

Aus der Entwicklung der Wirtschaftslage in den letzten Monaten tritt immer deutlicher hervor, daß die Kreditfrage und insbesondere die Frage der Krediterteilung gegenwärtig den Arbeitsmarkt beherrscht. Nach Einführung der Rentenmark zeigte sich, daß das Ergebnis der Inflation eine fast völlige Aufzehrung der Kapitalreserven der deutschen Wirtschaft war. Soweit noch solche vorhanden waren, kamen sie mit dem erstarkenden Vertrauen zur Wertbeständigkeit des neuen Geldes in den letzten Monaten zum Teil zum Vorschein. An sich nicht genügend, um den allgemeinen Hunger nach Kredit auch nur annähernd zu befriedigen, flossen sie vorzugsweise einzelnen Gewerbezweigen und in diesen auch ungleichmäßig den Betrieben zu, und lösten so die Teilbelebungen der Wirtschaft in den letzten Monaten aus. Das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Kredit trieb die Zinssätze in die Höhe. Diese und die übrigen hohen Belastungen der deutschen Industrie (Micumverträge, Steuern, Frachten usw.) erschweren die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt und erfordern sorgfältigste technische und wirtschaftliche Organisation der Betriebe und sparsamste Kalkulation, zumal, wie sich schon jetzt stellenweise fühlbar macht, der verarmte Inlandmarkt die deutsche Industrie nicht dauernd beschäftigen kann. So wird denn auch die augenblickliche Blüte gewisser Konsumindustrien mit gemischten Gefühlen betrachtet. Die Sorge um die Gestaltung der Handelsbilanz und die Sorge vor Rückschlägen auch auf dem Arbeitsmarkt herrschen vor.

Chemische Industrie. Die Lage der chemischen Industrie blieb im wesentlichen noch unverändert. In erster Linie hemmen auch hier Kredit-schwierigkeiten eine Besserung des Geschäftsganges. Der Inlandabsatz ist nach wie vor gering, namentlich für die chemische Präparatenindustrie. Neben der mangelnden Kaufkraft weiter Verbraucherkreise spielt hier auch die Geldknappheit der wissenschaftlichen Institute Deutschlands eine Rolle. Der Verkehr mit dem Ausland blieb weiter erschwert, da die Gestehungskosten noch immer zu hoch sind (Görlitzer Handelskammerbericht). Die Nachfrage aus dem Ausland wird z. B. im Bayreuther Handelskammerbezirk als mäßig gekennzeichnet, obwohl eine Erleichterung des Geschäfts mit England durch das Abkommen über die Reparationsabgabe eingetreten ist; die hohen Zölle bilden für den Export nach Großbritannien noch immer eine ganz erhebliche Schranke.

Geringen Verbesserungen des Geschäftsganges in einzelnen Industriezweigen und Bezirken steht ein teilweiser Beschäftigungsrückgang in Betriebszweigen gegenüber, welche die Erzeugung soeben erst wieder aufgenommen hatten.

Die photochemische Industrie hat noch eine weitere Verschlechterung im März erfahren. Andauernd ungünstige Beschäftigungsverhältnisse herrschen in der Munitions- und Zündholzindustrie. Die Zündholzfabrikation im Augsburger Bezirk klagt über ungenügende Preise im Exportgeschäft. Ähnlich wird trotz lang-samen Steigens der Nachfrage und trotz Wiederüber-gang zu voller Beschäftigung ein Sinken der Rentabili-tät bei der chemisch-pharmazeutischen Industrie des Dresdener Handelskammerbezirks festgestellt. Auch für den Handelskammerbezirk Bayreuth wird eine zum Teil langsame Belebung des Inlandmarktes verzeichnet. Die Absatzstockung dauert hier für die Farbwerke fort, obwohl in anderen Bezirken ihr Beschäftigungsgrad infolge des besseren Geschäftsganges in der Textil-industrie etwas angezogen hat. Die Höchster Farbwerke hatten vorübergehend mit Arbeitsschwierigkeiten wegen der Verlängerung der Arbeitszeit zu kämpfen.

Die Erzeugung der Stickstoffindustrie erlitt im März durch Arbeiterunruhen in Oppau einen Ausfall. Die Nachfrage stieg im Vergleich zum Februar, und da die Wagengestellung gut war, erreichten die Abladungen die Höchstziffer seit Bestehen des Stickstoffsyndikats. Die Vorräte gingen beträchtlich zurück. Die Preise blieben im Monat März unverändert und standen 25% niedriger als die des Chilesalpeters. Das in der Stickstoffindustrie eingeführte Kreditsystem bewährte sich (Handelskammerbericht Halle a. d. S.)⁽³⁹¹⁶⁾

Die belgische chemische Industrie nach dem Krieg. Einfuhr und Ausfuhr 1923.

Die folgende Darstellung der Lage der chemischen Industrie in Belgien ist einem in „Chemical Trade Journal“ (London) wiedergegebenen Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel, Picton Bagge, entnommen (H. M. Stationery Office, London; Preis 3 s.):

Die Lage der Industrie im allgemeinen. Die Besserung in der Industrie, die 1922 einsetzte, erhielt sich in vollem Umfang während des Jahres 1923 aufrecht; dies geht aus der Arbeitslosen-Statistik hervor, nach welcher im Dezember 1922 nur 4% der Industriearbeiter beschäftigungslos waren (oder weniger als normalerweise in den Jahren vor dem Krieg) und im Oktober 1923 sogar nicht einmal 2%; tatsächlich herrscht ein solcher Mangel an Arbeitern, besonders an geschulten, daß ausländische eingeführt werden mußten. Diese Lage erklärt sich hauptsächlich aus dem starken, durch die Franc-Entwertung begünstigten Ausfuhrgeschäft, zum Teil auch aus dem Ausscheiden der deutschen Konkurrenz; die inländische Nachfrage war befriedigend, aber doch durch die hohen Preise eingeschränkt.

An die Dauer dieser Verhältnisse, die von den Valutaverhältnissen abhängig ist, glauben offenbar die amtlichen Stellen nicht, wie aus den nur provisorisch erteilten Aufenthaltsgenehmigungen für die fremden Arbeiter hervorgeht, und auch aus der Haltung der Industriellen, welche keine Vorräte anlegen und Bestellungen nur auf kurze Lieferfristen annehmen. Die Industrie arbeitet daher auf einer gesunden Grundlage, ohne spekulativen Einschlag, und ist auf einen Wechsel vorbereitet. Von großer Bedeutung für die belgische Industrie ist die jetzt beginnende Ausbeutung des Campine-Kohlenbassins, dessen Kokslieferungen eine empfindliche Lücke in dem belgischen Wirtschaftssystem ausfüllen werden.

Die Lage der chemischen Industrie. Die Verhältnisse in der chemischen Industrie sind im ganzen befriedigend. Der Absatz im Inland ist gut und das Auslandsgeschäft glänzend. Rohmaterial ist genügend vorhanden, die Neigung, dasselbe aus dem valutaschwachen Ausland zu beziehen, tritt aber stärker hervor; wie in anderen Industrien herrscht auch hier Arbeitermangel.

Die Nachfrage nach Schwefelsäure war im ganzen Jahr sehr stark und konnte von der Produktion nicht gedeckt werden; Vorräte sind nicht vorhanden, so daß vielleicht ein Mangel eintreten kann. Dagegen besteht Ueberproduktion an Salzsäure, die z. T. zu sehr niedrigen Preisen abgegeben werden mußte.

Der Inlandsmarkt für Düngemittel im Frühjahr war sehr gut, besonders für Superphosphat und Thomasschlacke; im Herbst aber war geringere Nachfrage, so daß für die nächste Saison große Vorräte vorhanden sind. Die Ausfuhr von Ammonsulfat betrug 18 336 t, davon gingen 7 884 t nach Spanien.

Salpeter wurde in großen Mengen eingeführt (134 716 t, davon 118 548 aus Chile); 44 365 t Soda kamen aus Frankreich.

Die Ausfuhr von Kerzen betrug 2700 t im Wert von 7,2 Mill. frs.; die Hauptmärkte waren Argentinien, Tunis, Marokko, die Canaren und Aegypten.

Einfuhr 1923. — Fette Oele: Colza- und Rapsöl kam hauptsächlich aus Britisch-Indien (8600 t), außerdem aus Holland (360 t) und Frankreich (320 t); Leinöl aus Argentinien (34 200 t), Britisch-Indien (14 300 t), Frankreich (2700 t) und Holland (2300 t); dazu Oelsaaten aus Britisch-Indien (19 800 t), Französisch-Westafrika, Holland und Frankreich; Oelkuchen aus den Vereinigten Staaten (24 000 t), Holland (18 800 t), England (15 400 t), Frankreich (3700 t), Britisch-Indien (2500 t), und Ceylon (2100 t). — Farben und Farbmaterien: Die Gesamteinfuhr betrug 25 300 t; davon kamen aus Frankreich 12 900 t, aus Argentinien 3700 t, aus Holland 1800 t, aus England 1300 t und aus Deutschland 1100 t. — Pharmazeutische Spezialitäten: Die Einfuhr kam hauptsächlich aus Frankreich (8,2 Mill. frs.), dann aus England (1,1 Mill. frs.), der Schweiz (0,38 Mill. frs.), Deutschland (0,34 Mill. frs.) und den Ver. Staaten (0,2 Mill. frs.). — Raffiniertes Salz wurde aus Frankreich (16 000 t), England (10 000 t) und Deutschland (9000 t) eingeführt; Rohsalz aus Frankreich (107 000 t), Deutschland (61 000 t), England und Holland. — Die Einfuhr von Kohlenteer belief sich im ganzen auf 45 000 t; dieselbe kam hauptsächlich aus England (33 600 t), weiter aus Frankreich (3900 t), Holland (3800 t) und Deutschland (3700 t). Pech wurde von England (58 200 t), Holland (12 200 t) und Frankreich (6900 t) geliefert.

Ausfuhr 1923. Thomasschlacke: Die Gesamtausfuhr betrug 421 000 t, gegen 449 000 t 1922; die Lieferungen gingen nach allen Teilen der Welt, hauptsächlich aber nach Holland, England, Italien und der Schweiz. — Schwefelsäure: Es wurden im ganzen 136 570 t ausgeführt, davon 107 260 t nach Holland; der Wert der Ausfuhr nach Holland betrug 12,3 Mill. frs., nach Frankreich 1,7 Mill. frs., nach Deutschland 1,8 Mill. frs. (gegen 13,4 Mill. frs. 1922!). Infolge des deutschen Ausfalls ging die Ausfuhr zurück. — Zinkoxyd: Die Ausfuhr hatte einen Wert von 39,6 Mill. frs., gegen 19,3 Mill. frs. in 9 Monaten des Jahres 1922; die Hauptmärkte waren: England (3200 t), Holland (3000 t), Brasilien (3100 t), Frankreich (2500 t) und Aegypten (700 t).⁽³⁸⁰⁸⁾

Die Weltproduktion von Platin.

Für die Versorgung der Weltwirtschaft mit Platin kommen nur zwei Hauptezeugungsländer in Frage: Rußland mit seinen reichen Platinlagern im Ural sowie Kolumbien, dessen Platinvorkommen in den Anden liegen. Kleinere Platinlagerstätten finden sich in den Vereinigten Staaten (Kalifornien), Kanada, Australien (Neusüdwailes und Tasmanien), auf Borneo, Sumatra, Neuguinea, Japan sowie in Indien; ihre Ausbeutung ist jedoch nur unbedeutend. Auch in Deutschland wurden in Westfalen und im Siegerland Vorkommen von Platin festgestellt, aber in so geringen Mengen, daß sich eine Ausbeutung wegen zu hoher Kosten nicht lohnt. Platin wird ähnlich wie Gold durch einen Waschprozeß aus aufgeschwemmten Sandablagerungen und Geröll von Flüssen, den sogenannten „Seifen“, zunächst nur in unreinem Zustande, d. h. mit anderen Platinmetallen*) vermengt, als Rohplatin gewonnen, das noch einer Weiterverarbeitung bedarf, bevor es für industrielle Zwecke verwertbar ist.

Wegen seiner großen Widerstandsfähigkeit gegen hohe Temperaturen und Säuren ist Platin, zum Teil auch in Form von Legierungen, für die chemische und elektrotechnische Industrie zur Herstellung von Geräten unentbehrlich geworden. Neuerdings findet es in größerem Umfange auch im Juweliergewerbe sowie in der Zahntechnik Verwendung.

*) Rhodium, Ruthenium, Palladium, Osmium und Iridium; diese Beimengungen sind in den Förderungsziffern der einzelnen Produktionsländer mit enthalten.

Die Welterzeugung von Rohplatin gestaltete sich nach Schätzungen**) wie folgt:

Jahr	kg	Jahr	kg	Jahr	kg
1910	8895	1914	8100	1918	1940
1911	9735	1915	4455	1919	2090
1912	9750	1916	2800	1920	1750
1913	8310	1917	2585	1921	1925

Im Jahre 1912 erreichte die Weltproduktion ihren Höchststand; seitdem trat mit dem Weltkriege eine rückläufige Bewegung ein, die sich durch den Ausfall der russischen Erzeugung in der Nachkriegszeit derart steigerte, daß nur noch etwa der vierte Teil der Vorkriegsmengen gefördert wurde.

Die bis zum Jahre 1921 auf der Welt insgesamt erzeugten Platinmengen belaufen sich nach ergänzten amerikanischen Schätzungen auf über 300 000 kg.

Der erhebliche Unterschied zwischen den Schätzungen der Weltproduktion, die der tatsächlichen Platinerzeugung etwa entsprechen dürften, und den Jahressummen der Fördermengen der wichtigsten Produktionsländer ist in der Hauptsache wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß bei letzteren die z. T. sehr bedeutenden Veruntreuungen nicht berücksichtigt sind.

Die bergbauliche Gewinnung von Platin und Platinmetallen gestaltete sich in den einzelnen Produktionsländern z. T. in Schätzungen²⁾ (in kg) wie folgt:

Jahr	Rußland	Kolumbien	Australien	Ver. Staaten	Kanada	übrigen Länder ¹⁾
1913	4886	466,5	52,99	15,0	0,56	7,70
1914	4887	544,3	39,28	17,7	—	2,04
1915	3378	559,8	9,42	23,1	0,72	1,16
1916	2460	777,5	9,45	23,3	0,47	2,76
1917	1897	995,2	18,38	18,8	1,77	5,68
1918	285	1088,5	68,86	20,1	1,21	1,58 ⁴⁾
1919	622	1088,5	58,56	25,6	1,49	4,83 ⁴⁾
1920	352	1088,5	87,17	20,9	18,50	8,01 ⁴⁾
1921	205	995,2	64,38	30,4	8,37	7,20 ⁴⁾
1922	700 ³⁾	1150,7	45,28 ²⁾	28,9	14,59	—

In der Vorkriegszeit war Rußland mit einem Anteil von rund 90 % der Weltproduktion der wichtigste Platinproduzent. Durch den Krieg, vor allem aber durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch gingen die russischen Produktionsziffern bis auf 4—12 % der Vorkriegserzeugung zurück. Erst in den Wirtschaftsjahren 1921/22 und 1922/23 zeigte sich wieder ein Aufschwung in der russischen Platinproduktion. Es wurde mit 700 kg der dreieinhalbfache Umfang der im Jahre 1921 gewonnenen Mengen erzielt; im Jahre 1922/23 war eine weitere Erhöhung der Platinausbeute auf rd. 1175 kg zu verzeichnen.

In den letzten Jahren war Kolumbien Hauptlieferant des Weltplatinmarktes; es hat seine Platingewinnung gegenüber der Vorkriegszeit um das Zweieinhalbfache gesteigert.

Von der australischen Platinerzeugung liefert den größten Teil — in den letzten Jahren durchschnittlich 80 % — Tasmanien.

Während in den Vereinigten Staaten von Amerika Platin aus heimischen Lagerstätten nur in geringem Maße gefördert wird, erreichen die in den dortigen Raffinerien aus fremdem Rohplatin sowie durch Umschmelzen von Altmateriale gewonnenen Mengen von Platin und Platinmetallen einen besonders in den Nachkriegsjahren bedeutenden Umfang. Die Produktion betrug (in kg):

Jahr	durch Raffinierung von fremdem Rohplatin insgesamt davon Platin	durch Rückgewinnung aus Altmateriale u. Abfällen insgesamt davon Platin
1914	196,7	106,7
1919	1402,9	1250,8
1920	1292,0	1120,1
1921	1753,1	1610,7

**) Nach „Mineral Resources“ und den von Jacob & Scheidt herausgegebenen „Jahresberichten über den Edelmetallhandel“ 1923.

¹⁾ Borneo, Sumatra, Indien und Japan. — ²⁾ Nur Tasmanien. — ³⁾ Wirtschaftsjahr v. 1. 10. bis 30. 9. — ⁴⁾ Nur Japan.

Ueber den Außenhandel einiger wichtiger Länder mit rohem und bearbeitetem Platin unterrichtet nachstehende Uebersicht:

	1913	1920	1921	1922
		Einfuhr in kg		
Deutschland	4399	126	178	185 ⁶⁾
Vereinigte Staaten	8311	2578	1920	2942
davon a. Kolumbien	467	894	976	1158
Rußland	7775	—	—	1749
anderen Ländern	69	1684 ¹⁾	944 ²⁾	35
Großbritannien ¹⁾	1326	86	218	303
Frankreich	5266	736	249	177 ⁷⁾
Japan	187	250	122	—
		Ausfuhr in kg		
Deutschland	1537	95	50 ⁸⁾	128 ⁹⁾
Vereinigte Staaten	34 ⁴⁾	40	102	60
Großbritannien	54 ⁵⁾	167	138	104
Frankreich	1514	360	356	311 ⁶⁾

Die größten Einfuhrzahlen haben die Vereinigten Staaten von Amerika aufzuweisen. Als Hauptverbraucher von Platin hatten sie in den letzten Jahren einen Bedarf von über 5000 kg, der im Jahre 1921 bei der Goldschmiedeindustrie rd. 60%, für technische Zwecke 24 % und für die Zahntechnik 12 % betrug. Vor dem Kriege war Rußland das Hauptabgabeland an die Vereinigten Staaten, während in den Jahren nach dem Kriege ein Drittel bis die Hälfte der Einfuhrmengen aus Kolumbien bezogen wurde. Ein Teil der Nachkriegseinfuhr wurde auch durch Platin russischen Ursprungs gedeckt, das jedoch seinen Weg über andere Länder nahm. Im Jahre 1922 erfolgten bereits wieder umfangreiche direkte Platinversendungen von Rußland nach den Vereinigten Staaten.

Der Platinhandel Deutschlands, der vorwiegend ein Veredelungsverkehr ist und sich im Vergleich zu dem der anderen Edelmetalle in Friedenszeiten schon in mäßigen Grenzen bewegte, ist in den Nachkriegsjahren infolge der Wirtschaftslage bedeutend zurückgegangen. Während vor dem Kriege Rohplatin nach Deutschland hauptsächlich aus Frankreich, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt wurde, kam die Einfuhr in den Nachkriegsjahren insbesondere aus Oesterreich, Großbritannien und der Schweiz. Von der deutschen Ausfuhr von Platin ging in der Vorkriegszeit der größere Teil nach den Vereinigten Staaten, nach dem Kriege in die Schweiz.

Die Seltenheit des Platins und seine geringe Gewinnung auf der einen Seite, der große Bedarf auf der anderen bedingen seinen hohen Preis. Er stellte sich in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem gegenwärtig bedeutendsten Platinmarkt, für 1 kg Platin im Jahre 1913 auf 1443 \$, stieg bis zum ersten Nachkriegsjahr auf 3685 \$ und ging seitdem auf 3139 \$ im Jahre 1922 zurück. (Wirtschaft und Statistik Nr. 6.) (3786)

Maßnahmen zur Steigerung der amerikanischen Chemikalieneinfuhr.

Im amerikanischen Kongreß befindet sich eine Vorlage im Kommissionsberatung, welche die Einrichtung einer besonderen Abteilung zur Förderung des Außenhandels im „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ vorsieht.

Hierzu bemerkt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) etwa folgendes:

Die an sich erfreuliche Tatsache, daß die Chemikalienausfuhr zugenommen habe, dürfe nicht dazu führen, daß man die Passivität der chemischen Handelsbilanz im letzten Jahr von 30 % gegenüber einer Aktivität der gesamten Handelsbilanz von 10% übersehe. Der Grund dafür sei darin zu sehen, daß in der

(Fortsetzung S. 194.)

¹⁾ Gesamteinfuhr. — ²⁾ einschl. russischen Platins, das über England, Frankreich, Schweden, Norwegen und Estland nach den Vereinigten Staaten eingeführt wurde. — ³⁾ Mai—Dezember. — ⁴⁾ Jahresdurchschnitt 1910—1913. — ⁵⁾ Nur fremde oder koloniale Erzeugnisse. — ⁶⁾ 1923: 127 kg. — ⁷⁾ 1923: 181 kg. — ⁸⁾ 1923: 115 kg. — ⁹⁾ 1923: 240 kg.

Neue Werfestsetzungen zum Zweck der Verzollung von ätherischen Ölen, synthetischen Parfümen, Alkaloiden usw. in Italien.

Im Anschluß an unsere in der letzten Nummer der „Chem. Ind.“ S. 184 gebrachte Mitteilung über die Neuregelung der Wertzölle für Riechstoffe und Alkaloide veröffentlichen wir nachstehend die Liste der festgesetzten Werte:

Tarifposition 658a (5)
Aetherische Öle und Essenzen, nicht terpenfrei,
anderweit nicht genannt.

Aetherische Öle von:	Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg	
	früher	jetzt
Bisam (Moschus)körnern	875	490
Angelika	300	280
Anis	8	7,70
Sternanis (Badian)	—	6
Cajeput	—	9
Kalmus	15	18
Kamillen	350	390
Cananga	—	28
Ceylon-Zimt	75	98
Chinesischem Zimt	75	35
Cardamomen	185	115
Caraway	30	70
Citronella	8	10
Kümmel	75	120
Eucalyptus	6	4,50
Fenchel	18	12
Geranium	75	100
Wacholder	20	13
Lorbeer (sacred Laurel)	20	40
Kirschlorbeer	35	19
Lavendel	50	40
Cedernholz	5,50	4
Rosenholz	95	95
Ostindischem Sandelholz	—	70
Westindischem Sandelholz	—	20
Sassafras	15	15
Lemongras	11	9
Linaloe	25	28
Muskatblüten	25	20
Majoran	25	18
Lorbeer (bay)	—	35
Myrthen	35	24
Neroli	950	650
Muskatnuß	25	18
Opoponax	120	110
Origanum (Dosten)	18	12
Patschuli	125	80
Immergrün	35	30
Petitgrain	40	32
Rosmarin	6	6
Salbei	20	18
Senf	40	45
Spica (spikenard)	11	9,50
Thymian	16	9,50
Vetiver	90	80
Ylang-Ylang	115	90
Ingwer	45	70
anderen Rohstoffen	120	nach dem Fakturenwt.

Tarifposition 658 b
Terpenfreie Öle und Essenzen.

Aetherische Öle von:	Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg	
	früher	jetzt
Anis	25	23
Sternanis (Badian)	12	9
Bitterorangen	900	600
Süßorangen	925	900
Bergamotten	112	80
Ceylon-Zimt	120	120
Chinesischem Zimt	120	75
Citronen	375	120
Citronella	25	20
Fenchel	38	20
Gartennelken	42	35

Aetherische Öle von:	Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg	
	früher	jetzt
Geranium	200	160
Lavendel	100	120
Lemongras	30	60
Limonen	150	108
Linaloe	115	55
Mandarinen	2 120	2 300
Pfeffermünz	75	90
Lorbeer (bay)	—	80
Neroli	3 500	1 600
Petitgrain	125	55
Rosen	3 230	2 900
Rosmarin	20	18
anderen Rohstoffen	400	nach dem Fakturenwt.

Tarifposition 661
Synthetische Parfüme und Bestandteile von Essenzen,
im Tarif nicht besonders genannt.

Synthetische Essenzen von:	Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg	
	früher	jetzt
Akazienblüten	125	80
Bernstein	100	60
Bergamotten	—	12
Cassia (Zimtcassia)	—	105
Jasmin	150	135
Geranium	25	25
Flieger	—	65
Mimosa	125	115
Lilien	—	90
Neroli	175	160
Opoponax	—	90
Reseda	—	160
Rosen	200	200
Sassafras	—	10
Lindenblüten	—	80
Tuberosen	—	115
Veilchen	200	200
Ylang-Ylang	—	75
Bestandteile von Essenzen:		
Acetat von:		
Benzyl	8	7
Bornyl	—	20
Geranyl	45	35
Linalyl	65	45
Terpenyl	—	9,50
Acetophenon und Phenyllessigsäure	—	16
Benzylalkohol	10	6
Zimtalkohol	100	50
Phenyläthylalkohol	50	35
Anisaldehyd	38	30
Zimtaldehyd	25	17
Phenylacetaldehyd	—	60
Anethol	12	6
Methylantranilat	20	22
Apiol	—	38
Benzylbenzoat	10	9
Aethyl- und Methylbenzoat	—	10
Isobutylbenzoat	—	30
Borneol	—	18
Bromstyrol	—	20
Carven	—	5
Carvol	—	145
Aethyl- und Benzylcinnamat	—	16
Cinnamäin	—	40
Citral	38	28
Citronellal	—	30
Citronellol	50	50
Cumarin	30	40
Diphenylmethan	—	7
Heliotropin	22	20
Diphenyläther	6	10
Eucalyptol	10	10
Eugenol	40	30
Aethyl- und Methylphenylacetat	—	26
Geraniol	35	22
Citronellal „idrossi“	—	75

	Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg			Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg	
	früher	jetzt		früher	jetzt
Indol	—	490	Cocainchlorhydrat	400	500
Ionon	90	60	Codein	475	830
Isoeugenol	60	40	Codeinphosphat	320	590
Linalol	55	35	Codeinchlorhydrat und -sulfat	375	620
Menthol	70	70	Colchicin u. seine Salze	2025 (2050)	2 480
Methylparacresol	—	15	Cotarnin	250	250
Methylacetophenon	—	22	Diacetylmorphin	500	780
Methylheptenon	—	7,50	Digitalin (aktiver Bestandteil)	28 500	22 000
Myrtol	—	28	Dionin s. Aethylmorphinchlorhydrat	—	—
Moschus (Xylol)	80	28	Diuretin s. Theobrominnatriumsalicylat	—	2 800
Moschus (Keton)	80	100	Emetin	—	1 590
Nerolin	8	8	Emetinbromhydrat	—	1 700
Phenylloxyl s. Diphenyläther	—	—	Emetinchlorhydrat	2 000	1 700
Safrol	8	8	Heroin s. Diacetylmorphin	—	—
Amylsalicylat	12	10	Eserin	2 500	2 170
Methylsalicylat	6	8	Eserinsalze	1 950	1 500
Terpineol	5	7	Aethylmorphinchlorhydrat	620	850
Thymol	—	4	Eucaïn u. seine Salze	—	280
Thymol	55	35	Euonimin (Glucosid)	55	48
Vanillin	100	35	Hyoscyamin	1 620	1 300
Yara-Yara	—	8	Hyoscyaminsalze	1 600	1 100
andere synthet. Parfüme (künstl. Essenzen)	120	nach dem Fakturenw.	Hyoscin u. seine Salze	—	1 650
andere Bestandteile von Essenzen	40	nach dem Fakturenw.	Hydrastin u. seine Salze	4 025	3 600
Tarifposition 767					
Alkaloide und deren Salze, im Tarif nicht genannt (einschl. Glucoside und den Alkaloiden im Tarifindex gleichgestellte aktive und Bitterstoffe).					
	Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg			Amtlich festgesetzter Wert in Lire (Gold) per kg	
	früher	jetzt		früher	jetzt
Aconitin und seine Salze	2 500	1 700	Hydrastinin	—	4 500
Agaricin (der wirksame Bestandteil)	50	40	Hydrastinchlorhydrat	6 500	2 400
Agurin s. Theobrominnatriumacetat	—	—	Yohimbinchlorhydrat	2 000	600
Aloin (der bittere Bestandteil)	20	13	Morphin	370	700
Apomorphinchlorhydrat	750	1 100	Morphinsalze	290 (295)	600
Arecolinbromhydrat	—	1 100	Narcöin u. seine Salze	800	750
Arecolinchlorhydrat	—	1 250	Homatropin	2 350	1 520
Atropin	600	530	Homatropinsalze	2 000	1 080
Atropinsalicylat	—	475	Papaverin u. seine Salze	135	100
Atropinsulfat	550	425	Pelletlerin	2 500	2 100
Benzamin s. Eucaïn	—	—	Pelletterinsulfat	2 200	2 000
Berberin und seine Salze	300	230	Pelletterintannat	500	480
Brucin	75	45	Pilocarpin	1 250	620
Brucinsalze	65	35	Pilocarpinsalze	750 (725)	430
Coffein u. seine Salze (ausschl. baldriansaures)	38 (40)	23	Salicin (Glucosid)	50	30
Coffein, baldriansaures	—	43	Saponin (Glucosid)	60	40
Cantharidin (wirksamer Bestandteil)	3 750	3 700	Scopolamin u. seine Salze	1 600	1 500
Capsicin	225	40	Solanin	1 050	1 350
Cocain	450	560	Solaninchlorhydrat	1 200	1 750
			Sparteïn	250	180
			Sparteïnsulfat	75	40
			Stipticin u. Stiptol s. Cotarnin	—	—
			Strychnin u. seine Salze	200 (300)	120
			Theobromin	40	29
			Theobrominnatriumacetat	—	22
			Theobrominnatriumsalicylat	35	24
			Theocin (Dimethylxanthin) u. seine Salze	—	23
			Tropococainchlorhydrat	1000	725
			Veratrin u. seine Salze	225	160
			Andere	1 500	nach dem Fakturenw.

(3908)

amerikanischen chemischen Industrie der feste Wille zur Ausdehnung des Ausfuhrgeschäfts fehle, und daß in der Verkaufsorganisation schwere Mißstände beständen. Die Aufgabe der neuen Abteilung werde besonders darin bestehen müssen, hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten; dies sei wichtiger als das Studium der Verhältnisse im Ausland.

Um was für Mißstände es sich hier handle, gehe klar aus zwei auf den Handelsverkehr mit Lateinamerika, dem aussichtsreichsten Chemikalienmarkt für die Ver. Staaten, bezüglichen Beispielen hervor:

Eine mexikanische Handelsvereinigung habe auf die Frage, was die Geschäftswelt dort zu der Meinung geführt habe, daß den amerikanischen Farbstoff-Fabrikanten nichts an dem mexikanischen Geschäft liege, geantwortet, nicht die Qualität der amerikanischen Farbstoffe sei es, worüber man sich beklage, sondern die Geschäftsmethoden der Verkäufer. Wenn die amerikanischen Fabrikanten glaubten, daß sie bezüglich der Qualität und der Preise

mit den deutschen, denen sie im Zoll gleichgestellt seien, konkurrieren könnten, so hätten sie jedenfalls von diesen in ihrem geschäftlichen Gebaren noch viel zu lernen, und sie müßten vor allem die skrupellosen, untüchtigen und unzuverlässigen Vermittler beseitigen. Die amerikanischen Exporteure und die sogenannten „Fabrikanten-Vertreter“ hätten hauptsächlich den schlechten Ruf verschuldet, den die amerikanischen Farbstoff-Fabrikanten jetzt in Mexiko genossen. Wenn die Amerikaner ihre Stellung auf dem Markt wieder gewinnen wollten, so müßten sie Leute schicken, die nicht nur von der Farbstoff-Fabrikation sondern auch von der Textilindustrie und der Färberei etwas verstünden, fließend Spanisch sprächen, genaue Kenntnis der mexikanischen Geschäftsverhältnisse hätten und mit der Kundschaft umzugehen wüßten. In allen diesen Beziehungen seien die Deutschen das Gegenteil der Amerikaner, außerdem gäben sie vielfach in großzügiger Weise Kredit, ja sogar Bardarlehen zum Einkauf von Baumwolle und Maschinen, wofür sie natürlich bei Geschäftsabschlüssen bevorzugt würden.

Der Wert der amerikanischen Farbstoffausfuhr nach Mexiko betrug nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ in den letzten Jahren:

	1000 \$		1000 \$
1917	423,9	1920	1 091,6
1918	289,3	1921	149,0
1919	467,8	1922	87,9

Als zweites Beispiel wird ein Vortrag vor einer Versammlung englischer Fabrikanten über die Aussichten der englischen Schwerchemikalienindustrie auf dem Weltmarkt angeführt. Der Redner erklärte, die amerikanische Konkurrenz sei trotz der Vorteile, welche die amerikanische Industrie infolge der Produktionshemmungen in den andern Ländern gehabt habe, kein ernst zu nehmendes Hindernis. Als Beweis für diese Anschauung führte er an, daß die amerikanischen Fabrikanten, als die Nachfrage im Inland stieg, die auswärtigen Kunden etwas nebensächlich behandelt und zugelassen hätten, daß ein großer Teil des Geschäfts in die Hände von Spekulationsfirmen gekommen sei; dadurch hätten sie sich besonders viele südamerikanische Kunden entfremdet.

„Oil, Paint and Drug Reporter“ weist auf die Uebereinstimmung in diesem Urteil der Verbraucher und der Konkurrenz hin, welches sich außerdem mit der von dem Handelsamt an die amerikanischen Fabrikanten gerichteten Mahnung deckt, und wiederholt dringend seine Aufforderung, hier eine Aenderung zu schaffen — wenn die amerikanische chemische Industrie nicht glaube, das Auslandsgeschäft nicht nötig zu haben.

Auf die Bedeutung der Ausfuhr wird auch in einem Ueberblick über die Entwicklung des Chemikalienhandels im Jahre 1923 in „Drug and Chemical Markets“ hingewiesen. Für 1924 sei ein normaler Absatz für die Produkte der amerikanischen chemischen Industrie zu erwarten, indessen gebe doch die große Zahl der chemischen Fabrikanten zu einiger Sorge Anlaß; man fürchte Ueberproduktion mit dem damit verbundenen Druck auf die Preise, die zum Teil schon praktisch nicht mehr von den Produktionskosten verschieden seien. In den Schwerchemikalien erwarte man ein Jahr scharfer Konkurrenz. Eine Steigerung der Ausfuhr sei unbedingt nötig, wenn die gegenwärtige Produktion ohne katastrophale Folgen für die Industrie aufrecht erhalten werden solle. (3807)

Die chemische Industrie in Sowjetrußland.

Mit der zunehmenden politischen und wirtschaftlichen Einbeziehung Sowjet-Rußlands in das europäische System gewinnt auch die Frage nach dem Zustand und der Leistungsfähigkeit der russischen chemischen Industrie verstärkte Bedeutung. Allerdings ist man bei ihrer Beantwortung im wesentlichen auf die offiziellen Angaben der Sowjet-Regierung angewiesen, bei denen es zweifelhaft bleibt, wieweit sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und wieweit sie von politischen Erwägungen beeinflusst sind. Immerhin wird auch dieses mit Vorsicht aufzunehmende Material von Interesse sein, zum mindesten als Gegenstand der Kritik auf Grund von Informationen aus anderen Quellen.

Wir geben im folgenden zunächst eine Darstellung in „L'Industrie Chimique“ wieder und werden in weiteren Artikeln auf das Thema zurückkommen.

Die neue Einstellung der russischen Wirtschaftspolitik.

Die neue russische Wirtschaftspolitik („Nep“; Nowaja Ekonomitscheskaja Politika) setzte sich die Aufgabe, die Großindustrie unter Beibehaltung der Verstaatlichung doch in ihrem Betrieb vom Staat unabhängiger zu machen. Zu diesem Zweck wurden die Unternehmungen der verschiedenen Industriezweige durch die Verordnungen vom 12. und 16. August 1921 zu

„Trusts“ mit einheitlicher Leitung und freier Verfügung über die bewilligten Staatskredite zusammengefaßt.

Anfänglich mußten diese Trusts ihre gesamte Produktion dem Obersten Wirtschaftsrat zur Verfügung stellen, der dann die Verteilung nach einem festgesetzten Plan vornahm; das System erwies sich aber als praktisch nicht durchführbar und schon im folgenden Jahr gingen alle staatlichen Unternehmungen zum Betrieb nach rein kaufmännischen Grundsätzen über und der Warenabsatz erfolgte zum größten Teil auf dem freien Markt.

Bis jetzt scheint die Neuordnung, trotz einer merklichen Besserung, noch nicht die erhofften Erfolge gehabt zu haben und die Produktionszahlen liegen noch weit unter denen der Vorkriegszeit. Die Hauptursachen sind in dem Mangel an Betriebskapital und in der gesunkenen Kaufkraft der Bauern zu sehen; dazu kommt die Geldentwertung, die Unterernährung und die Hemmungen durch das bürokratische System. Die Produktion in dem Fiskaljahr 1922 betrug in den nachstehenden Industrien im Vergleich mit 1913:

	Prozent
Kohle	34,0
Petroleum	49,0
Eisenerze	2,2
Metallurgie	6,1
Textilien	22,5
Chemische Industrie	20,6
Elektrische Industrie	35,0
Leder und Felle	38,0
Kautschuk	36,0

Diese Produktionszahlen erscheinen zunächst recht bescheiden, aber wenn man bedenkt, welche Schwierigkeiten die russische Industrie, die verhältnismäßig jung ist und zum Teil künstlich unter ungünstigen Bedingungen geschaffen wurde, nach 6 Jahren des Umsturzes zu überwinden hatte (Mangel an allen Einrichtungsgegenständen, an geschulten Arbeitskräften, Transportschwierigkeiten, Unruhen usw.) so muß man sich im Gegenteil wundern, daß trotzdem eine solche Leistung erreicht werden konnte.

Es ist nun die Aufgabe der Techniker, die Verhältnisse in den einzelnen Industrien eingehend zu studieren, um so schnell wie möglich den wirtschaftlichen Wiederaufbau dieses Landes mit seinen unermeßlichen Reichtümern, der eng mit dem Wiederaufbau von ganz Europa verbunden ist, herbeizuführen.

Zu den allerjüngsten Zweigen der russischen Industrie gehört die chemische; vor noch nicht zu langer Zeit bezog Rußland alle seine chemischen Produkte von Deutschland und erst wenige Jahre vor dem Krieg wurde ein ernsthafter Versuch gemacht, eine russische chemische Industrie zu begründen, der in Zukunft die bedeutenden russischen Mineralschätze zugute kommen werden; im Jahre 1914 war die Entwicklung schon beträchtlich fortgeschritten und der Krieg brachte für die meisten Zweige derselben einen großen Aufschwung; dann kam der Zusammenbruch.

Die Organisation der russischen chemischen Industrie.

Die russische chemische Industrie wurde durch die „Nep“ in 12 Hauptzweige eingeteilt:

1. die chemische Großindustrie (Mineralsäuren, Alkalien, Salz usw.),
2. die trockene Destillation des Holzes,
3. die Imprägnierung des Holzes,
4. die Fabrikation des Leuchtgases und seiner Nebenprodukte,
5. die Fabrikation der künstlichen Düngemittel,
6. die Kautschuk- und Guttaperchafabrikation,
7. die Fabrikation von Seifen, Parfümerien, kosmetischen Präparaten und Kerzen (mit Ausnahme der Stearinkerzen),
8. die Stearinkerzen-Fabrikation,

9. die Fabrikation von Drogen, Malerfarben und Anilinfarben,
10. die Fabrikation der pharmazeutischen Produkte,
11. die Sprengstoff-Fabrikation,
12. die Zündholz-Fabrikation.

Die Trusts.

In allen den genannten Zweigen sind die Unternehmungen in staatlichen Trusts organisiert; dieselben unterstehen direkt der chemischen Abteilung des Obersten Wirtschaftsrats (ebenso in der Ukraine).

Einer der ersten im Jahre 1921 gebildeten großen Trusts war der „Chimugol“, in welchem alle chemischen und bergbaulichen Betriebe des Lisitschanskischen Bezirks im Donetzbecken zusammengeschlossen sind. Der Chimugol ist der bedeutendste der russischen chemischen Trusts geworden; nach seinem Muster wurde die Trustorganisation weiter ausgedehnt und umfaßt jetzt die ganze chemische Industrie.

Zahl der Trusts, Unternehmungen und Arbeiter in der chemischen Industrie (am 15. August 1922):

Gesamtzahl der Trusts	34
davon unter Kontrolle des Obersten Wirtschaftsrats	12
Gesamtzahl der Unternehmungen	271
davon unter Kontrolle	81
Gesamtzahl der in den staatl. Trusts beschäftigten Arbeiter	38 784
davon in Kontrollbetrieben	26 399

In dem Jahr 1921/22 war ein großer Teil der staatlichen Unternehmungen nicht im Betrieb (etwa 150), da die Wiederherstellungsarbeiten noch nicht beendet waren; etwa 65% der stillgelegten Betriebe waren zum „Chimugol“ gehörige Kohlengruben.

Die innere Organisation des Trusts.

Die innere Organisation ist bei allen Trusts nahezu dieselbe; als Beispiel kann die des „Chimugol“ (s. oben), gemäß dem Erlaß vom 16. Februar 1922 dienen. Er umfaßt 10 bedeutende chemische Fabriken, die 72 bergbaulichen Unternehmungen des Bezirks, 2 Fabriken für Grubenbedarf, 10 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von 9 164 Desjatinen. Die Leitung liegt in den Händen eines Verwaltungsrats, der vom Obersten Wirtschaftsrat der Ukraine und vom Syndikatsbüro des Südens mit Genehmigung des Allrussischen Obersten Wirtschaftsrats ernannt wird. Dieser Verwaltungsrat bildet eine Abteilung der „Generaldirektion der Chemischen Industrie der Ukraine“, deren Kontrolle er direkt unterstellt ist.

Spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres hat der Verwaltungsrat der Generaldirektion der Chemischen Industrie, sowie verschiedenen anderen Behörden einen Produktionsplan vorzulegen, nach dessen Genehmigung die Credite und die Materiallieferungen, soweit die staatlichen Stellen dieselben garantieren können, bewilligt werden. Für die Beschaffung weiteren Materials (Rohmaterial, Brennstoffe, Lebensmittel) genießt der Trust weitgehende Freiheit, Käufe im Ausland müssen aber durch das Außenhandelskommissariat erfolgen. Auch in der Betriebsführung, in Angestellten- und Arbeiterfragen bestehen nur wenige Beschränkungen des Verwaltungsrats und im Laufe des Jahres 1923 soll die Trustleitung noch unabhängiger gestellt worden sein.

Der Verwaltungsrat trägt die volle Verantwortung für die Durchführung des Produktionsplans und ist verpflichtet, dem Obersten Wirtschaftsrat, der Generaldirektion der Chemischen Industrie und dem Arbeitnehmersyndikat der Chemischen Industrie regelmäßig Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Die Chemikalienproduktion in ihren Hauptzweigen.

Eine Vergleichung der chemischen Produktion in den letzten Jahren mit der vor dem Ausbruch der Revo-

lution und des Weltkrieges stößt auf große Schwierigkeiten, da die vorhandenen statistischen Unterlagen häufig nicht gleichartig sind und sich z. T. direkt widersprechen; besonders für die Zeit vor der Revolution ist das Material sehr unvollständig und nur von geringem Wert. Die nachstehenden Angaben sind ohne Aenderungen den Veröffentlichungen der Sowjet-Regierung entnommen.

Produktion der Hauptzweige der chemischen Industrie in den Geschäftsjahren 1920/21 und 1921/22.

Industriezweig	Produktion 1920/21 1000 Pud	Wert 1000 Goldrubel	Produktion 1921/22 1000 Pud	Wert 1000 Goldrubel
Kautschuk und Guttapercha	134,1	15 723,0	473,2	39 088,6
Anilin	49,4	631,0	474,5	2 149,5
Chemisch-pharmazeutische Produkte	62,8	1 466,9	56,4	1 380,2
Allgem. industrielle Chemikalien	4 659,5	5 279,1	7 372,9	9 062,0
Fette	1 170,0	6 078,3	801,1	6 506,0
Zündhölzer	612,5	2 170,0	638,8	2 256,2
Koks und Benzol	122,4	166,6	371,6	284,3
Firnisse, Farbstoffe und Streichfarben	37,2	286,1	172,1	1096,1
Trockendestillation des Holzes	30,4	139,0	37,5	145,4
Holzimprägnierung	401,1 Stck.	104,3	819,3 Stck.	213,0
Zusammen	6 878 303 + 401 093 Stck.	32 095 198	10 397 991 + 819 343 Stck.	61 181 289

Die Steigerung der Produktion ist auf die 1921 beginnende neue Wirtschaftspolitik zurückzuführen.

Wert der Produktion der chemischen Industrie in den Jahren 1912, 1920, 1921, 1922.

Jahr	Wert in Mill. Goldrubel	Prozentsatz der Vorkriegsproduktion
1912	125,7	100
1920	26,1	20,8
1921	29,7	23,6
1922 (9 Monate)	28,7	—
1922 (ganzes Jahr, geschätzt)	38,2	30,4

Auch aus dieser Statistik geht der Einfluß der „Nep“ (Nowaja Ekonomitscheskaja Politika) auf die Steigerung der Produktion hervor.

Produktion der wichtigsten Zweige der chemischen Industrie in den beiden letzten Quartalen von 1922.

Industriezweig	3. Quartal 1000 Pud (kg)	1000 Goldrubel	4. Quartal 1000 Pud (kg)	1000 Goldrubel
Kautschuk und Guttapercha	—	12 488,8	—	16 147,1
Anilin	—	742,7	—	713,4
Chemisch-pharmazeutische Produkte	61,9 (kg)	131,9	167,8 (kg)	345,0
Allgem. industrielle Chemikalien	1 334,0	1 663,8	2 253,4	3 291,1
Firnisse, Farbstoffe u. Streichfarben	83,4	512,9	63,5	461,2
Zündhölzer (Kisten) *	50,4 *	—	272,5 *	—

Diese Aufstellung ergänzt die obenstehende Tabelle und zeigt den bedeutenden Fortschritt.

Die Industrie der allgemeinen industriellen Chemikalien (chemische Großindustrie) wird durch 6 Trusts vertreten: den Bondinski-Trust, den Tentelew-Trust, den Phosphat-Trust, den Uralchim-Trust, den Chimugol-Trust und den Moschimosnowa-Trust.

Die Industrie der Firnisse, Farbstoffe und Streichfarben besteht aus 7 Gruppen; davon befinden sich 2

im Gouvernement Moskau, 4 im Gouvernement Jaroslaw; dazu kommt die Gruppe Malzoff.

Die Anilinindustrie ist in einem einzigen bedeutenden Trust vereinigt, dem Anilino-Trust, der 7 Farnefabriken, ein Zentrallaboratorium und ein Forschungslaboratorium besitzt.

Die Zündholzindustrie ist in 6 Gruppen mit 33 Fabriken eingeteilt.

Die Kautschukindustrie gehörte zu den ersten, welche sich von der Krise erholten, sie spielt eine große Rolle in Rußland (Galoschen und wasserdichte Gewebe); im 1. Quartal von 1922 hat allein die Fabrik von Triosolnik 1 020 000 Paar Galoschen und 1 180 165 Arschin Kautschukriemen hergestellt.

Produktion der russischen Großindustrie von 1913—1921.

Produkte	Produktion in 1000 Pud							
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
1. Schwefelsäure (Monohydrat) . . .	4909,2	5030,7	5291,5	6106,6	4861,6	1200,8	1417,0	906,1
2. Oleum (Monohydrat) . . .	988,6	1153,4	1471,1	2069,9	911,5	43,0	—	153,9
3. Salzsäure . . .	2863,7	2880,0	2304,2	1997,0	1967,0	1075,4	178,7	970,9
4. Soda, calc. . .	2490,7	2626,7	2691,5	2422,1	1843,0	1159,0	247,7	675,2
5. Aetznatron . . .	—	—	—	—	—	—	—	2,4
6. Chlorkalk . . .	356,8	369,8	305,3	250,0	261,9	203,8	31,3	188,9
7. Superphosphat . . .	284,0	199,9	73,3	56,5	6,3	113,8	152,1	328,9
8. Aluminiumsulfat . . .	357,6	367,4	296,4	187,2	223,2	176,6	37,8	156,6
9. Salpetersäure . . .	97,9	102,6	165,0	253,8	177,4	21,1	33,2	23,4
10. Rotkali . . .	68,1	79,3	83,3	71,3	39,3	24,1	22,1	17,2

Produkte	Produktion in 1000 Pud 1921	Wert in 1000 Rubeln nach den Preisen von 1912		
		1912	1920	1921
1. Schwefelsäure (Monohydrat) . . .	1 123,0	7 229,0	696,8	845,5
2. Oleum (Monohydrat) . . .	—	—	—	—
3. Salzsäure . . .	1 193,9	1 816,0	597,8	724,5
4. Soda, calc. . .	439,4	7 641,0	587,4	386,0
5. Aetznatron . . .	273,4	5 877,4	4,9	557,8
6. Chlorkalk . . .	216,7	1 758,0	425,1	491,8
7. Superphosphat . . .	322,1	721,3	151,3	148,1
8. Aluminiumsulfat . . .	89,7	477,0	108,6	63,5
9. Salpetersäure . . .	32,4	2 180,6	71,0	111,9
10. Rotkali . . .	48,7	936,0	95,4	273,4

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß seit 1920 wieder eine zum Teil beträchtliche Steigerung der Produktion stattgefunden hat.

Marktverhältnisse.

Großhandelspreise für chemische Produkte in Moskau 1922—1923.

Produkte	Einheit	Vorkriegspreis in Rubel	Preise in Millionen Sowjetrubel		
			15. 12. 22	1. 2. 23	2. 4. 23
Schwefelsäure (52%) . . .	Pud	0,60	10,1	18,2	28,0
Salzsäure (18%) . . .	"	0,58	23,6	45,5	65,8
Vitriol . . .	"	0,95	18,9	33,3	46,2
Soda, calc. . .	"	1,16	18,9	33,3	45,0
Aetznatron . . .	"	2,50	47,3	78,8	105,0
Wachszündhölzer . . .	Kiste zu 1000 Sch.	8,10	100,0	165,0	275,0
Cocosnußöl . . .	Pud	4,20	72,0	127,2	182,0
Bleiweis . . .	"	8,00	210,0	343,0	547,0
Anilinschwarz (russ. Schwarz) . . .	"	16,00	647,5	1 212,0	1 680,0
Jod . . .	kg	16,50	553,0	828,2	4 148,0
Chinin . . .	"	28,00	1 740,0	2 020,0	3 190,0

In vielen Fällen waren die Produktionskosten höher als die Marktpreise; besonders schlimm war die Lage zu Beginn des Sommers 1922, als die in Reorga-

nisation begriffenen staatlichen Verkaufsstellen große Mengen auf den schon mit Einfuhrwaren überlasteten Markt warfen.

Produktionskosten und Marktpreise im Jahr 1922 (in Goldrubel per Pud).

	Produktionskosten	Marktpreis	Gewinn u. Verlust
Schwefelsäure . . .	216	280	+ 64
Salzsäure . . .	398	320	— 78
Salpetersäure . . .	3 953	5 250	+1 297
Superphosphat . . .	249	180	— 69
Aluminiumsulfat . . .	485	250	— 235

Die von den Trusts festgesetzten Preise lagen häufig weit über den Marktpreisen; wodurch der Absatz natürlich sehr erschwert wurde:

Marktpreise und Trustpreise einiger chemischen Produkte im Mai und Juni 1922.

	Produktionskosten Millionen Sowjetrubel	Marktpreis per Pud	Trustpreis
Soda, calc.	1,5	2,5	4,0
Aetznatron	6,1	6,0	10,0
Natriumbicarbonat . . .	5,4	7,0	12,0

Trotz dieser schwierigen Verhältnisse konnte ein großer Teil der Produktion untergebracht werden, wie sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergibt, die aber aus Mangel an Unterlagen unvollständig ist. Besonders gegen Ende 1922 belebte sich das Geschäft nach der Depression des Sommers.

Absatz in Prozenten der Produktion.

Allgemeine industrielle Chemikalien (Säuren)	80—100
Chemisch-pharmazeut. Produkte	80
Anilin	80

Absatz der Zündholz-Trusts verkaufte Kisten Absatz in im 4. Quart. 1922 Proz.d.Prod.

Polesski	80 498	80
Bielorusski	24 378	120
Wjatski	32 931	80
Penzenski	25 669	120
Zündholzsyndikat	32 004	?

Der Verbrauch von Rohstoffen in den verschiedenen Industrien und der Bestand am 1. Januar 1923 betrug:

Verbrauch von Rohstoffen und Bestände.

	Verbrauch im 4. Quartal 1922 in 1000 Pud	Bestand am 1. Jan. 1923
Chemische Großindustrie:		
Pyrite	406,7	2 686,0
Salz	234,1	300,6
Salpeter	33,7	166,3
Andere Rohstoffe	662,0	1 943,9

Kautschuk- u. Guttaperchaindustrie:

Rohkautschuk	65,7	63,5
Asbest	13,6	34,7
Pflanzenöle	3,3	10,2
Benzin	23,5	117,7

Firnis- u. Malerfarbenindustrie:

Bleisalze	12,3	16,7
Gummiharze, verschiedene . . .	3,5	21,4
Pflanzenöle	11,0	21,0

Anilinfarbenindustrie:

Anorganische Säuren	39,2	15,9
Anorganische Salze	32,3	80,0
Alkalien	5,6	8,9
Pyrite	60,9	110,5
Organische Stoffe	14,0	29,2

Chemisch-pharmazeutische Industrie:

Pflanzennöle, Medizinalpflanzen usw.	10,0	26,5
Tierische Öle und Fette . . .	0,7	1,9
Anorganische und organische Mineralien	6,0	11,9
Andere organ. Verbindungen . .	6,0	64,3

(3917)

Der russisch-italienische Handelsvertrag.

Die „Gazetta Ufficiale“ vom 20. März 1924 enthält einen königlichen Erlaß vom 14. März, durch welchen der am 7. Februar abgeschlossene Handelsvertrag zwischen Italien und Sowjet-Rußland mit Wirkung vom 23. März in Kraft gesetzt wird.

In Beziehung auf die Zölle ist gegenseitige beschränkte Meistbegünstigung vereinbart; im besonderen gelten für die italienische Einfuhr nach Sowjet-Rußland folgende Bestimmungen:

Die in der Liste A angeführten Produkte genießen Ermäßigungen; für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Liste A.

Nummer des russ. Zolltarifs	W a r e	Zoll Rubel pro 100 kg	Prozentuale Ermäßigung
91	Schwefel und Schwefelblumen	zollfrei	100
93, 2	Borsäure, nicht raffiniert	0,90	2
93, 4	Borsäure, raffiniert u. Borax, wasserfr.	28	75
ex 95, 1	Cremor tartari, nicht raffiniert; Calciumtartrat, im natürlichen Zustand; Weinhefen	1,10	2
108, 5 (f)	Citronensäure	49	50
ex 119, 4	Aetherische Oele der Citrusfrüchte (Citronen-, Orangen-, Bergamottöl usw.)	2,50 (kur)	50
ex 124, 1	Sumach, gemahlen oder nicht	zollfrei	100

Sollte die russische Regierung durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse gezwungen sein, die Zölle für diese Waren durch Aenderung des Grundzolls oder durch Vermehrungskoeffizienten und Zuschläge zu erhöhen, so sollen durch Verhandlungen Mittel gefunden werden, um eine Benachteiligung der italienischen Interessen zu vermeiden.

Die in der Liste A sowie in der nachstehenden Liste C aufgeführten Produkte aus Italien sollen unter keinen Umständen einer ungünstigeren Zollbehandlung unterworfen werden, als die irgendeines anderen Landes (Meistbegünstigung), und zwar bezüglich der gegenwärtigen als auch der in Zukunft zu gewährenden Vergünstigungen. Aus der Liste C kommen folgende Tarifpositionen für die chemische Industrie in Betracht (s. „Chem. Ind.“ S. 146):

Liste C.

Positionen des russischen Zolltarifs.

41	Natürliche und künstliche Düngemittel, n. b. g.
53	Kerzen aller Art
93	Bormineralien und Borverbindungen
94, 2	Talkum
95	Weinstein und citronensaure Kalk
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde
108, 5 d u. c	Wein- und Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure
109, 2	Kupfervitriol, Zinkvitriol usw.
117	Pflanzenöle
118	Wohlriechende Wässer, alkoholfrei
120	Seifen
124	Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte
134, 1	Farbextrakte sowie Sumachextrakt.
135, 1	Schwefelfarbstoffe
185	Kunstseide

Waren, die nicht in den Listen A und C angeführt sind, sollen bei der Einfuhr nach Rußland nach dem General-Tarif verzollt werden; indessen erklärt sich die russische Regierung bereit, wenn irgendeinem Land Zollvergünstigung bezüglich von Waren, an welchen italienische Produzenten interessiert sind, gewährt werden sollten, Vorschläge der italienischen Regierung wegen Ausdehnung der Zollermäßigungen auch auf diese Produkte mit äußerstem Entgegenkommen in Erwägung zu ziehen.

Von der Ausfuhr nach Italien sollen keine höheren Zölle oder andere Abgaben erhoben werden, als von der Ausfuhr nach irgendeinem anderen Lande. Alle von der russischen Regierung einem anderen Land bei der Ausfuhr gewährten Vergünstigungen finden sofort auch auf die Ausfuhr nach Italien Anwendung.

Innere Produktions-, Fabrikations- und Konsumtions-Steuern des Staates oder der städtischen Verwaltungen sollen auf die in den Listen A und C angeführten italienischen Produkte unter keinen Umständen in höherem Betrage oder in lästiger Weise angewendet werden als auf die russischen Produkte.

Für die russische Einfuhr nach Italien sind in einer Liste B für eine Reihe von Produkten Zölle festgesetzt; für die chemische Industrie kommen davon folgende Positionen in Betracht:

Liste B.

Nummer des ital. Zolltarifs	W a r e	Zoll Lire (Gold) pro 100 kg	Vermehrungskoeffizient
593	Asbest, unverarbeitet, auch in Pulverform	frei	—
601	Graphit	frei	—
645	Terpentinöl	3,00	0,5
ex 653	Holzteer, einschl. Schiffsteer	frei	—
ex 777	Lycopodium und Calamintenzwurzel, nicht gemahlen	2,00	—

Wenn trotzdem infolge außergewöhnlicher Verhältnisse eine Erhöhung dieser Zölle notwendig werden sollte, so sollen durch Verhandlungen Mittel und Wege gefunden werden, um eine Benachteiligung der russischen Interessen zu vermeiden.

Die in der Liste B und in der nachfolgenden Liste D genannten Produkte sollen unter keinen Umständen eine weniger günstige Zollbehandlung genießen, als die ähnlichen Produkte aus irgendeinem anderen Land (Meistbegünstigung).

Liste D.

Positionen des italienischen Zolltarifs.

109	Weingeist
117	Oelsaaten (Ricinussamen, Senfsamen)
639 a	Horn, Bein und ähnliche Stoffe, roh
643	Mineralöle (Schmieröle, Benzin)
644	Destillationsrückstände von Mineralölen
648	Teeröle, roh
675	Aetznatron
680 f	Soda

Waren, die in den Listen B und D nicht aufgeführt sind, haben bei der Einfuhr nach Italien die Zollsätze des italienischen Zolltarifs zu bezahlen; wenn indessen solchen Waren aus irgendeinem anderen Land Zollvergünstigungen gewährt werden, so wird die italienische Regierung (wie umgekehrt; s. oben) eine Ausdehnung der Ermäßigungen auf die entsprechende russische Einfuhr im Geist des größten Entgegenkommens in Erwägung ziehen.

In Beziehung auf Ausfuhrabgaben, Zollerhebung und Verbrauchsteuern sichert die italienische Regierung der russischen (wie umgekehrt; s. oben) Meistbegünstigung bzw. Gleichstellung mit den italienischen Produkten zu.

Wenn eine der vertragschließenden Parteien von den Produkten eines anderen Landes höhere Zölle erhebt, als von den entsprechenden des Vertragsgegners, oder Einfuhrverbote und -beschränkungen gegen dieselben erläßt, die auf die entsprechenden Waren des Vertragsgegners nicht anwendbar sind, soll es zulässig sein, wenn die Verhältnisse es erfordern, auf die Einfuhr des Vertragsgegners die niedrigsten der in Betracht kommenden Zollsätze anzuwenden und die Vorlage von Ursprungszeugnissen zu verlangen.

Die Dauer des Vertrags wird auf drei Jahre festgesetzt. (3924)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zur zollfreien Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland.

Nach einer der Handelskammer zu Saarbrücken gewordenen Nachricht soll die Reichsregierung beabsichtigen, vom 1. Mai d. J. ab hinsichtlich der zollfreien Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland den früheren Zustand, wie er vor dem Ruhreinbruch bestand, wiederherzustellen, d. h. die zollfreie Einfuhr lediglich über die gemeinsame saarländisch-deutsche Grenze, also durch das besetzte Gebiet, zu gestatten. Die Einfuhr saarländischer Erzeugnisse nicht über die gemeinsame Grenze, also beispielsweise über Elsaß-Lothringen (Wintersdorf) oder auf dem Seewege würde demnach vom 1. Mai ab wieder zollpflichtig sein. Die Geschäftsführung der Kammer hat sofort die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die Angelegenheit, die angesichts der Verkehrsschwierigkeiten im besetzten Gebiet und der hohen Regietarife von einschneidendster Bedeutung für die Saarindustrie ist und ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber der lothringischen beim Absatz in Deutschland völlig in Frage stellen würde, einer Klärung entgegenzuführen. (3930)

Warenverkehr mit dem Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken verbreitet die nachfolgenden Mitteilungen:

„Von der Eisenbahndirektion des Saargebiets wird darauf hingewiesen, daß sich in letzter Zeit die Fälle mehren, in denen Ursprungszeugnisse zu deutschen Waren von den französischen Zollämtern zurückgewiesen werden, weil sie in der Abfassung den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen. Namentlich wird bemängelt, daß die das Ursprungszeugnis bescheinigende Behörde sich vielfach nur darauf beschränkt, auf dem Zeugnis den Sichtvermerk abzugeben und die Richtigkeit der Unterschrift der ausstellenden Firma zu bestätigen. Diese Form der Ursprungsbescheinigung lassen die französischen Zollbehörden nicht zu; sie verlangen vielmehr, daß die Ortsbehörden, welche die Ursprungszeugnisse zu unterzeichnen haben, vor allem den deutschen Ursprung der aufgeführten Waren auf Grund der vorgelegten Beweisstücke nachprüfen und durch einen entsprechenden Vermerk zum Ausdruck bringen, daß auf Grund dieser Beweisstücke der deutsche Ursprung der Waren bescheinigt wird. Dieser Bescheinigungsvermerk kann beispielsweise folgenden Wortlaut erhalten: „Gesehen und nach den vorgelegten Beweispapieren als richtig bescheinigt.“

Bei dieser Gelegenheit wird noch auf folgende Erfordernisse, denen die Ursprungszeugnisse in der letzten Zeit nicht entsprechen haben, hingewiesen:

- a) Das Ursprungszeugnis soll am Orte der Erzeugung der betreffenden Ware von der dort befindlichen Ortsbehörde, Polizeibehörde oder Handelskammer ausgestellt, d. h. gestempelt und unterschrieben und mit der obengenannten Bescheinigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen versehen sein.
- b) Die Namen der Versender und Empfänger müssen im Ursprungszeugnis, in den Versenderdeklarationen, dem Bestimmungsausweis und dem Frachtbrief gleichlautend sein.
- c) Die Waren müssen in den Ursprungszeugnissen, Bestimmungsausweisen und Versenderdeklarationen genau nach dem Wortlaut des französischen Zolltarifs bezeichnet sein, so daß die Eisenbahnzollstellen in der Lage sind, die Waren einwandfrei speziell zu deklarieren.
- d) Radierungen, mit Blei geschriebene Zeugnisse sowie Streichungen oder Aenderungen, die nicht von der unterzeichneten Behörde durch Stempel und Unterschrift besonders bescheinigt sind, sind unzulässig.
- e) Waren mit Sammelursprungszeugnissen (Globalursprungszeugnissen) sind nicht zugelassen, es sei denn, daß der Versender oder Empfänger die Genehmigung hierzu bei der Administration des Douanes in Paris einholt.

Die französischen Zollbehörden des Saargebiets werden künftig nur einwandfreie Ursprungszeugnisse annehmen und Zeugnisse, die den zollreglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, ohne Ausnahme zurückweisen. (3984)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Tarifizierung von kosmetischen Mitteln. (Position

119 P. 1.) Eine vom Finanzministerium, Zolldepartement, mit DC/1863/III/24/ am 1. 3. 24 in einer Beschwerdesache getroffene Entscheidung gibt dem Landes Zollamt Veranlassung, die Zollämter darauf aufmerksam zu machen, daß eine Ware, wie z. B. Talkum, Vaseline, Puder, zolltechnisch auch dann als parfümiert anzusprechen und demgemäß als kosmetisches Mittel nach Position 119 Punkt 1 zu verzollen ist, wenn dieselbe keinen absichtlichen Zusatz von Geruchstoffen erfahren hat, sondern nur einen durch das Zusammenlagern mit anderen Riechstoffen durch Anziehen hervorgerufenen Parfümgruch aufweist. (3915)

Revision des Zolltarifs. Am 14. April d. J. fand eine Sitzung des Zollkomitees statt. Aus einem Bericht des Vertreters des Handelsministeriums über das Fortschreiten der Arbeit an der Revision des Zolltarifs war zu entnehmen, daß die Fachunterkommissionen ihre Tätigkeit in Kürze beenden haben. Es ist damit zu rechnen, daß Ende April oder Anfang Mai die eigentliche Tarifrevisionskommission, bestehend aus 17 Mitgliedern, zusammentreten kann, um das bearbeitete Material zu sichten und den Vorschlägen ihre endgültige Fassung zu geben. Das Material soll vor dieser, auf etwa 14 Tage berechneten Sitzung den Mitgliedern des Zollkomitees zur Kenntnis mitgeteilt werden.

Ein Antrag des Handelsministeriums, dahingehend, alle Waren, die bisher nur 75 Prozent des Normalzolles zahlten, mit dem Normalzoll (100 Prozent) zu belasten, fand lebhaften Widerspruch. Allgemein wurde betont, daß der Zeitpunkt zur Vorlage dieses Antrages schlecht gewählt sei, da die Beendigung der Revision des Tarifs demnächst zu erwarten und daher die vorgeschlagene Zwischenmaßnahme unzulässig sei. Der Antrag wurde mit überwiegender Mehrzahl der Stimmen abgelehnt. Jedoch sollen die Waren, die zurzeit nur 75 % des Zolles zahlen, in einer besonderen Liste zusammengestellt und veröffentlicht werden. (3911)

Grossbritannien. Eine Wirkung der scharfen englischen Opiumkontrolle.

Die Weigerung der englischen Regierung, Opium selbst in zur Analyse bestimmten Proben zuzulassen, ist wie „Chemist and Druggist“ (London) mitteilt, die Ursache von Schwierigkeiten, welche französische Firmen beim Kauf von Opium von englischen oder anderen Häusern in Bombay, Smyrna, Konstantinopel usw. gehabt haben, wobei in den Kontrakten gewöhnlich Analyse von Harrison in London verlangt wird. Ein Mitglied der „Wholesale Druggist's Association“ erklärte, er habe um Auskunft über Harrisons Analysenmethode gebeten, dieselbe sei ihm aber verweigert worden. Der französische Handelsattaché in London schlug vor, daß man als Ersatz eine französische Bescheinigung annehmen möge, aber es ist zu erwarten, daß dieser Vorschlag wohl bei den französischen Käufern, nicht aber bei den Verkäufern im nahen oder fernen Osten Beifall finden wird. (3884)

Frankreich. Die Revision der Zolltarifnomenklatur.

Die Zolkommission der Kammer hat die Revision der Nomenklatur des Zolltarifs abgeschlossen. Diese Arbeit nahm, wie der Vorsitzende der Kommission, Ernest Haudos, einem Vertreter der „Journée industrielle“ mitteilte, 18 Monate in Anspruch, und es wurden 68 Sitzungen abgehalten, in welchen alle Interessentenkreise gehört wurden. Die Aufgabe der nächsten Kammer wird es sein, das Werk zu vollenden und besonders den wichtigeren Teil, die Neu festsetzung der Zollsätze, zu erledigen.

Der jetzige Zolltarif stammt aus dem Jahr 1910 und seine Neugestaltung ist absolut notwendig, um ein Instrument für den Abschluß von Handelsverträgen in der Hand zu haben. Frankreich hat alle seine Handelsverträge gekündigt und nur einige wenige neue Abkommen von durchaus provisorischem Charakter abgeschlossen. Besonders die Beziehungen zu ehemals feindlichen Ländern müssen in der nächsten Zeit neu geregelt werden und die Fertigstellung des neuen Tarifs muß daher mit der größten Beschleunigung erfolgen.

Auf die Frage, in welchem Geist die Neuordnung des Tarifs erfolgen werde, antwortete Herr Haudos, bedeutende Wirtschaftler und angesehene Finanzleute verlangten in ihren Schriften, daß dies in einem liberalen Geiste geschehe, aber er müsse gestehen, daß diese Phrase für ihn nichts bedeute und daß er bedaure, daß man dieselbe so oft hören müsse; nach seiner Meinung habe der Zolltarif den Zweck,

die völlige Gleichheit der Kosten für den französischen und den ausländischen Produzenten herzustellen. —

Diese Definition des Herrn Haudos ist die Definition des Schutzzolls. (3880)

Zulässiger Saccharingehalt bei Zahnpasten und Mundwässern. Die Zolldirektion hat in einer Erklärung zu Tarifposition 311 festgesetzt, daß Zahnpasten und Mundwässer, welche mehr als 0,3% Saccharin enthalten, nicht eingeführt werden dürfen. Bei den zugelassenen Präparaten ist außer dem Zoll die dem Saccharingehalt entsprechende Umsatzsteuer zu bezahlen. (3881)

Tschechoslowakei. Zur Frage der Einfuhr von Farbstoffen und Chemikalien für die Wollindustrie berichten die „Mitteilungen des Allgem. Textilverbandes“: Das Handelsministerium hat die Wollindustrie von dem Bezuge von Farbstoffen und Chemikalien aus dem Auslande mit der Begründung ausgeschlossen, daß sich die Wollindustrie gegen die Bewilligung der freien Einfuhr ihrer Erzeugnisse ausgesprochen habe, und infolgedessen auch nicht Anspruch auf freie Einfuhr der von ihr benötigten Hilfsmaterialien erheben könne. Dies hat die tschechoslowakische Wollindustrie veranlaßt, dem Handelsministerium gegenüber das Einverständnis zur Freigabe der Einfuhr von Wollgarnen zu erklären, worauf das Handelsministerium verfügte, daß künftighin Waren der Z.T.P. 229, 232 und 237a und c gegen Anmeldung zur Einfuhr zugelassen werden. Diese Neuregelung hat zur Folge, daß nunmehr die Wollindustrie Farbstoffe und Chemikalien nach den erwähnten Richtlinien einführen kann. (3913)

Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Kunstseide. Die tschechoslowakischen Kunstseidenfabriken haben das Verlangen gestellt, daß bei der Einfuhr von Kunstseide ein der inländischen Belastung entsprechender Umsatzsteuerbetrag erhoben werde. Sie begründen dieses Verlangen einerseits damit, daß die Kunstseidenproduktion durch keinen Zoll geschützt ist und daß infolgedessen die Notwendigkeit, bei Lieferungen im Inlande die Umsatzsteuer abführen zu müssen, sie der ausländischen Konkurrenz gegenüber sehr stark benachteiligt. Der Reichenberger Textilverband wird demnächst eine Aussprache seiner Mitglieder über diese Forderung herbeiführen. (3922)

Litauen. Der neue Zolltarif. In der dem „Memeler Amtsblatt“ entnommenen Uebersetzung des neuen litauischen Zolltarifs (s. „Chem. Ind.“ S. 180) finden sich verschiedene Unklarheiten, deren Richtigstellung sofort nach Eingang der entsprechenden Informationen erfolgen wird. So wird z. B. in Position 112, 2a und b Calciumcarbid mit zwei ganz verschiedenen Zollsätzen aufgeführt; es ist anzunehmen, daß es sich in Position 112, 2a, um eine andere Calciumverbindung, vielleicht das Carbonat, handelt. Eine hierauf bezügliche Korrektur wurde durch Versehen der Druckerei in einem Teil der Auflage an falscher Stelle eingesetzt; es muß heißen:

112, 2a Brom-, Kupfer-, Blei- und nicht besonders benannte Eisenpräparate; Calciumcarbid (?) usw.

Nach einer seeben in der „Ind. u. Hand. Ztg.“ erschienenen amtlichen deutschen Uebersetzung wären in den nachstehenden Positionen folgende Aenderungen anzubringen: Pos. 90 statt „mineralische Schlämme“ „Mineralwässer“; Pos. 96 Baryt und Witherit.

Die in den Positionen 101, 108.3, 111, 112.2a enthaltenen Unklarheiten finden auch durch die Veröffentlichung der „Ind. u. Hand. Ztg.“ keine Aufklärung.

Das „Memeler Amtsblatt“ selbst bringt folgende Berichtigungen:

Pos. 27, 2 statt „Arznei-Essenzen“ ist zu setzen „Fruchts-Essenzen“;

Pos. 87, 3 statt „Benzol“ ist zu setzen „Benzoe“;

Pos. 177, 2c statt „Kohlenpapier“ ist zu setzen „Pauspapier und Pausleinen“. (3934)

Finnland. Einfuhrverbote. Seit dem 14. März ist die Einfuhr folgender chemischer Produkte verboten: Parkettwiche, Films, Lederwiche, Fette (außer für gewerbliche Verwendung), Putzcreme, Schuhcreme, Schafwaschmittel, Seifen. Schon seit 1921 besteht Einfuhrverbot für: Haarwässer, Süßholz, Mineralwässer, Parfümerien und Seide. (3893)

Rumänien. Asphaltausfuhr. Die Zollhauptdirektion beim rumänischen Finanzministerium hat nach einem Bericht der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bukarest alle Zollämter mit Rundschreiben vom 24. März d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht auf die Entscheidung des Ministerrates vom 15. Dezember v. J., laut welcher die

Ausfuhr von Naphthaerzeugnissen, ausgenommen Roppe und Naphtha, freigegeben wird, die frühere Verordnung des rumänischen Ministerrates betr. die Asphaltausfuhr gegen Bewilligung des Ministeriums für Industrie und Handel außer Kraft tritt, und daß somit die Ausfuhr von Asphalt und Naphtha frei ist. Die Ausfuhrgebühr beträgt 500 Lei, die Kommissionsgebühr 50 Lei per Waggon und ist bei natürlichen Bitumen auch dann zu erheben, wenn sie sich in Mastixform befinden, desgleichen auch von Asphalt, welcher aus Naphthaerzeugnissen hergestellt ist. (3928)

Jugoslawien. Verzollung von Anilinfarben. Auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif hat der Finanzminister die nachstehende Verordnung erlassen:

Alle Anilinfarben, die nicht in besonderen Verpackungen für den Kleinverkauf eingeführt werden und die nicht mit besonderen Gebrauchsanweisungen versehen sind, sondern für gewerbliche Zwecke in Fässern und Büchsen verpackt eingeführt werden, sind als Typen solcher Farben anzusehen und als technisch reine Anilinfarben zu verzollen.

Mit Farben, die für den Kleinverkauf verpackt eingeführt werden, ist nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung und nach Vergleichung mit den Originaltypenfarben der anerkannten Weltfabriken zu verfahren. (3906)

Spanien. Handelsabkommen mit Brasilien. Gemäß dem am 29. Februar 1924 in Kraft getretenen Handelsabkommen mit Brasilien genießen die spanischen Produkte in Brasilien den Minimaltarif, die brasilianischen in Spanien die Sätze der 2. Tarifspalte. Die Dauer dieses Abkommens reicht bis zum 31. Dezember 1924, jedoch kann dasselbe schon vorher mit 3monatiger Frist gekündigt werden. (3892)

Mexiko. Aenderungen des Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarifs. In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 169 geben wir im folgenden den im „Diario Oficial“ vom 14. Februar 1924 veröffentlichten Erlaß des Präsidenten vom 6. Februar über die mit Wirkung vom 14. Februar eingetretenen Aenderungen des Einfuhrzolltarifs wieder. Die früher bei gewissen Waren erhobenen Zuschläge sind aufgehoben worden, in denen ist bei den medizinischen und parfümierten Seifen trotzdem keine Zollermäßigung eingetreten, da zugleich die Grundzölle erhöht wurden.

Durch den Erlaß wurde u. a. beseitigt: der 50prozentige Zuschlag für reine und gemischte Seidenwaren (458—508), der 100prozentige Zuschlag für destillierte aromatische Wässer, alkoholfrei (519), Extrakte von Farbstoffen und Gerbhölzern (544), Holz- und Wachszündhölzer aller Art (546), Medizinalseifen (548) und Toiletteseifen, parfümiert oder nicht (692—693).

Die neuen Einfuhrzölle betragen:

Tarif Nr.	Ware	Einfuhrzoll Peseten per kg
35	Tierische Oele in Kesselwagen	0,10 (kg netto).
36	Tierische Oele in Holz- od. Eisengefäßen	0,06 (kg brutto).
212	Ferromangan in Barren mit mehr als 25% Mangan	frei
514	Kohlen-, Salz- und schweflige Säure	0,10 (kg brutto).
548	Medizinalseifen	3,00 (kg „legal“).
642A	Patronen für Jagdgewehre, geladen oder nicht	0,75 (kg brutto).
692	Parfümierte Seifen	3,00 (kg „legal“).

Für die Ausfuhr gelten seit dem 14. Februar folgende Bestimmungen:

Zollfrei sind: Kerzen aus tierischem Wachs, Kümmel, Senf, Safran, wilder Majoran (Blätter oder Samen, Kanariensamen, „Sotol“, „Flor de Jamaica“, Ginsterwurzeln, Jalap, Sarsaparilla, „Maguey“-Sirup und ähnliche, n. b. g., Magueyblätter (getrocknet), Glycerin aller Art, nicht alkoholhaltige erfrischende Getränke; für Sesamsamen sind 0,10 Pesos und für Ricinussamen 0,03 Pesos per kg (brutto) zu bezahlen.

Die Ausfuhr von Vanilleschößlingen ist verboten. (3878)

Argentinien. Erläuterungen zum Zolltarif. Im „Boletín Oficial“ vom 20. Februar ist eine Verordnung veröffentlicht, welche Bestimmungen über die Veranlagung der zollpflichtigen Waren, die Zollerhebung usw. enthält, sowie Erläuterungen zu verschiedenen Tarifpositionen, von denen die folgenden für die chemische Industrie von Interesse sind:

1. Waren, die einem Wertzoll unterliegen. Schwerspat, gemahlen, oder unreines Bariumsulfat. Gemahlener Schwerspat oder unreines Bariumsulfat ist mit 10 % zu verzollen, reines Bariumsulfat für medizinische Verwendung (besonders für die Radiographie) dagegen mit 25 %.

Chemikalien. Zinkoxyd, Eisenoxyd, Kupfersulfat, Kaliumbichromat und Calciumchlorid sind, wenn unrein, mit dem niedrigeren Zoll von 5% zu verzollen, während für die reinen Produkte 25% zu bezahlen sind. — Zinkoxyd für Malerfarben ist zollfrei.

Blei. Blei in Barren und Blechen unterliegt dem allgemeinen Zoll von 25%.

2. Waren, die einem spezifischen Zoll unterliegen.

Pflanzenöle im allgemeinen. Genießbare Öle in Fässern, Büchsen oder Flaschen (Pos. 100 und 101), sowie Colza-, Baumwoll-, Raps- und Sesamöl sind nach dem für „Pflanzenöle im allgemeinen“ gültigen Satz von 5 c. per kg zu verzollen.

Getrocknete Früchte, n. b. g., bezahlen 10 c. per kg. (3923)

VERKEHRSWESEN

Die Seehafenpolitik der Reichsbahn.

Vor einigen Tagen fand, wie die „Eisenbahn- und Schiffsahrts-Nachrichten“ schreiben, in Emden eine Konferenz zwischen Vertretern des Reichsverkehrsministers, der Industrie, des Handels und der Schifffahrt statt. Es stand namentlich die Frage der Seehafen- und Durchfuhrtarife zur Erörterung. Wie von Regierungsseite erklärt wurde, ist die Eisenbahnverwaltung bemüht, den großen Güterverkehr zwischen den deutschen Häfen an der Nord- und Ostsee und dem Binnenlande besonders zu pflegen. Die erheblichen Gütermengen dieses Verkehrs ermöglichen es der Eisenbahnverwaltung, gegenüber den allgemeinen Tarifsätzen ermäßigte Sätze zur Anwendung zu bringen. Die Eisenbahn findet dabei noch ihre Rechnung, weil dieser Massenverkehr auch zu niedrigeren Tarifsätzen die Selbstkosten deckt. Die Verwaltung läßt sich ferner von dem Gesichtspunkt leiten, daß diese Ausnahmetarife ein sehr wichtiges Hilfsmittel sind, um gemeinwirtschaftlichen Interessen zu dienen. Sowohl die Förderung des Wettbewerbs der deutschen Häfen gegen die Auslandshäfen als auch die Unterstützung der deutschen Export- und Importindustrie sind die Ziele, die mit der Seehafenpolitik der Reichsbahn verfolgt werden. Welche Bedeutung die Seehafentarife vor dem Kriege erlangt hatten, ergibt sich daraus, daß beispielsweise im Jahre 1913 die Einfuhr für das vom Ausland rohstoffabhängige Deutschland sich in Millionenwerten bewegte. Durch günstige Ausnahmetarife erleichterte die Bahnverwaltung diesen Warenverkehr. Leider ist es aus Rücksicht auf den Vertrag von Versailles nicht möglich, die alten Seehafentarife in dem früheren Umfang wieder aufzunehmen. Dieser Vertrag nötigt die deutschen Eisenbahnen zu weitgehender Rücksichtnahme auf die Auslandshäfen. Nur in beschränktem Maße und unter Berücksichtigung auf die Interessen der fremden Häfen konnten neuerdings einige dringende wirtschaftliche Forderungen der deutschen Industrie und des Handels erfüllt werden. Die volle Durchführung einer den Anforderungen der deutschen Wirtschaft entsprechenden Seehafentarifpolitik ist der Reichsbahn leider jetzt verwehrt. Aus diesem Grunde bewegen sich die neuen Seehafentarife in engen Grenzen. Ueber den bisher eingeführten Tarifen schwebt indes, wie von zuständiger Stelle ausgeführt wurde, das Damoklesschwert der jederzeitigen Widerruflichkeit auf Grund des Versailler Vertrages. Die Verwaltung werde sich aber bemühen, allmählich Erweiterungen der Ausnahmetarife für die deutschen Seehäfen zu erreichen. Die Vertreter der Wirtschaft erklärten sich mit dem Verhalten des Verkehrsministeriums einverstanden. (3931)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Englische und amerikanische Patentgebühren. Ein „Reichspatent“.

Auf der Jahresversammlung des „Institute of Patentees“ teilte der scheidende Vorsitzende, Morgan Morgan, mit, daß Sir W. Bull in der nächsten Zeit im Unterhaus eine Gesetzesvorlage über die Einführung eines „Reichspatents“ einbringen werde, und sie beabsichtigten die Vorlage durch eine Petition zu unterstützen. Hunderte von englischen Erfindern suchten jährlich ein amerikanisches Patent zu bekommen, weil dort die Kosten nur 7 £ 10 sh. bei 18jähriger Dauer betrügen, gegen 135 £ in England bei 16 jähriger Dauer. Wenn die Gebühren auf 50 £ ermäßigt würden, sei eine Steigerung der Einnahmen von 74 000 £ im letzten Jahr auf 150 000 £ zu erwarten und das Patentamt würde mit Ueber-schuß arbeiten. (3886)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Gewinnung und Verbrauch von Kalk im Jahre 1923.

Gegenüber dem Vorjahre ist die Gewinnung von Kalk nach den Angaben des deutschen Kalkbundes im Jahre 1923 stark zurückgegangen. Während 1922 insgesamt rund 10,2 Millionen Tonnen Kalksteine gebrochen wurden, kam 1923 nur eine Gesamtmenge von 5,6 Millionen Tonnen zum Abbau. An der Erzeugung waren im Jahre 1923 durchschnittlich 280 Werke mit rund 19 000 Arbeitern gegen 633 mit rund 25 000 Arbeitern im Jahre 1922 beteiligt. Die Ursache der in weitem Umfange stattgefundenen Betriebsstillegungen lag zumeist in der Unsicherheit der Wirtschaftslage des Jahres 1923, die namentlich den kleineren Betrieben eine Wiederaufnahme der Produktion unmöglich machte. Außerdem wurde die Erzeugung stark durch die Ruhrbesetzung beeinträchtigt, wodurch besonders die im Rheinland und in Westfalen gelegenen Kalkwerke, die an der Gesamtproduktion der deutschen Kalkindustrie mit rund 36% beteiligt sind, schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die abgesetzten Mengen verblieben wieder fast restlos dem Verbrauch im Inland. Nur ganz unbedeutende Mengen gelangten zur Ausfuhr. An dem Absatz von Kalk im verflossenen Jahre waren beteiligt die Kalkstickstoffindustrie mit 159 000 t gebranntem Kalk, die übrige chemische Industrie mit 197 000 t gebranntem Kalk und 65 000 t Rohkalksteine. Der Verbrauch der Kalkstickstoffwerke ist gegenüber dem Vorjahr um rund 47%, der Verbrauch der chemischen Industrie um 37% zurückgegangen. (Wirtschaft und Statistik Nr. 7.) (3932)

Ausland.

Großbritannien. Die Parfümerieindustrie verlangt steuerfreien Alkohol. Im Unterhaus wurden an den Schatzkanzler folgende Fragen gerichtet: 1. ob er die englische Parfümerieindustrie durch Befreiung von der Alkoholsteuer mit der französischen Konkurrenz auf gleichen Fuß stellen wolle; 2. ob es ihm bekannt sei, daß die schlechte Beschäftigung der englischen Parfümerieindustrie durch die Unterbietung von Seiten der französischen Konkurrenz veranlaßt werde, welche mit steuerfreiem Alkohol arbeite, während der englische Fabrikant 74 sh. für die Gallone Steuer zu bezahlen habe, und ob er durch Ermäßigung der Steuer der englischen Industrie die Erweiterung des Inland- und Auslandsgeschäfts ermöglichen wolle.

In seiner Antwort erklärte der Schatzkanzler zu der ersten Frage, daß es ihm nicht möglich sei, der Anregung des Abgeordneten Folge zu leisten; was die zweite Frage betreffe, so könne er den Aufstellungen des Staatshaushaltsplans nicht vorgreifen, er möchte aber bemerken, daß alkoholhaltige Parfümrien in Flaschen bei der Einfuhr aus Frankreich einem Zoll von 2 £, 3 sh., 5 d. per Gallone unterworfen seien. (3849)

Der Verkauf des Indigo-Verfahrens der „B.D.C.“ an Du Pont de Nemours. Der Verkauf eines Geheimverfahrens zur Herstellung von künstlichem Indigo an die „Du Pont de Nemours Co.“ (Amerika) durch die „British Dyestuffs Corporation“ bildete den Gegenstand einer interessanten Berufung der letzteren Gesellschaft gegen eine Entscheidung, durch welche dieselbe zur Zahlung von „excess profits duty“ für 10 Jahresraten von je 25 000 £ verurteilt worden war.

Der Vertreter der „B.D.C.“ erklärte, diese Jahrestaxen seien nicht als Einkommen, sondern als Ratenzahlungen eines Kaufpreises anzusehen. Im Jahre 1916 habe die Gesellschaft eine deutsche Fabrik in Ellesmere Port gekauft und zugleich ein bis dahin nur den Deutschen bekanntes Verfahren zur Herstellung von Indigo. Die „Du Pont Co.“ habe dann das Verfahren von der „B.D.C.“ mit dem Recht der Anwendung in Amerika gegen Zahlung von Jahresraten bis 1927 erworben. Es sei eine Eigentumsübertragung mit ratenweiser Zahlung.

Der Appellationsgerichtshof faßte aber den Vertrag als ein Handelsabkommen, die jährlichen Zahlungen als Lizenzgebühren und somit als Einkommen auf; die Berufung wurde abgewiesen. (3918)

Staatliche Versuche zur Herstellung von Lactose. Im Unterhaus wurde an den Minister für Landwirtschaft die Frage gerichtet, aus welchen Gründen das Ministerium die Versuche zur Herstellung von Lactose eingestellt habe, da doch Erfolge erzielt worden seien, wie man höre, und die Angelegenheit von großer Bedeutung sei. Der Minister antwortete, die Versuche würden, wie er hoffe, fortgesetzt werden können. (3887)

Ein neues Herstellungsverfahren für Insulin. Das neue Verfahren, das von Dr. Dodds und Dr. Dickens im Middlesex Hospital ausgearbeitet wurde (der Wasser-Prozeß) wird jetzt als reif für die Fabrikation im großen angesehen. Der Insulinpreis für das Hospital wurde um nahezu 2 sh. für 100 Einheiten vermindert. (3900)

Preise für Ferro-Aluminium. Das Angebot von „Peter Spence and Sons, Ltd.“ auf Lieferung von 20 t handelsüblichem und 12 t raffiniertem Ferro-Aluminium zum Preis von 6 £ und 7 £ 5 sh., wurde von dem Alfreton Urban District Council angenommen. (3885)

Frankreich. Von der Akademie der Medizin anerkannte Geheimmittel. Zu der Notiz, daß die französische Akademie der Medizin niemals Geheimmittel anerkenne (s. „Chem. Ind.“ S. 117), erfährt „Chemist and Druggist“ (London), daß dies nach einem Aufsatz von Dr. Bouvet in der „Pharmacie Française“ nicht immer der Fall gewesen ist. Im Jahr 1831 z. B. autorisierte die Akademie ausdrücklich Mittel wie „Belloste's Pillen“, „Dr. Franck's Gesundheitskügelchen“, „Jrroë Pulver“ usw., und später „Vallets Pillen“, die Eisenlaktat-Präparate von Gelis und Conté, Rogé's Magnesiumcitrat und Belloc's auch heute noch im Gebrauch befindliches Holzkohlenpulver. Die Akademie empfahl auch den Ankauf für den Staat der Rezepte von „Belloste's Pillen“, Dr. Olliviers antisiphilitischen Biskuits und Seney's Kropfpulver. (3883)

Vichy-Salz als Bezeichnung für Bicarbonat. Die Kommission, welche von der Pariser pharmazeutischen Gesellschaft eingesetzt wurde, um die Zulässigkeit der Bezeichnung von Natriumbicarbonat als „Vichy-Salz“ zu studieren, stellt, wie „Chemist and Druggist“ mitteilt, in ihrem Bericht an die Akademie der Medizin fest, „daß eine große Zahl von solchen pseudo-geographischen Bezeichnungen im Handel allgemein üblich seien, z. B. „Briançon-Kreide“, „Neapel-Gelb“, „Sienerse Erde“ usw.; besonders in der Pharmazie seien dieselben außerordentlich häufig, z. B. „Kölnisches Wasser“, „Mailänder mouches“, „Neapel-Salbe“, „Burgunderpech“, „Lyoner Pomade“, „Rochelle-Salz“, „Seidlitzsalz“, die sich alle in der Pharmakopöe von 1908 finden, während frühere Ausgaben auch noch „Epsomsalz“, „Nürnberger Pflaster“ usw. enthielten. Die Kommission der Akademie faßte aber nach dem Studium des Berichts einstimmig den Beschluß, die Beschränkung der Bezeichnung mit dem Namen eines natürlichen Mineralwassers auf das natürliche Produkt allein zu empfehlen, dessen Ausbeutung in jedem Fall mit Zustimmung der Akademie vom Staat autorisiert werden sollte. (3882)

Deutsch-Oesterreich. Verbilligung des Insulins. Die Herstellung des im physiologischen Institut zu Toronto zuerst erzeugten Insulins, das sich als Heilmittel in schweren Fällen von Zuckerkrankheit bewährt hat, ist nun auch bei der chemisch-pharmazeutischen Industrie Oesterreichs so weit fortgeschritten, daß der Inlandsbedarf nicht mehr auf die ausländischen Produkte allein angewiesen ist. Wenngleich die Herstellung dieses Heilmittels noch immer mit ganz unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, hat die Inlandserzeugung doch eine ganz bedeutende Herabsetzung des Erzeugungspreises zur Folge gehabt, so daß sich die Detailpreise der verschiedenen Packungen zwischen 150 000 bis 260 000 K. bewegen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, dieses Mittel möglichst vielen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen, wurden auch die Detailverkaufspreise in sehr ermäßigten Grenzen gehalten. (3904)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Die Koliner Aktienfabrik zur Erzeugung von Chemikalien hielt kürzlich ihre Generalversammlung ab. In dem Jahresbericht wird festgestellt, daß sich die Erzeugungsverhältnisse nicht wesentlich geändert haben, daß jedoch die Verkaufspreise sinken, was hauptsächlich der ausländischen Konkurrenz zuzuschreiben ist, die den Inlandmarkt ständig beunruhigt, indem sie an dem Mangel einiger Rohstoffe, namentlich Knochen, eine Stütze findet. Einen drückenden Einfluß auf die Industrie übt das Besteuerungssystem, was aus dem Posten von 4 481 982 öKr. hervorgeht, welchen die Firma bei einem Reingewinn von 1 800 000 öKr. in verschiedenen Formen dem Staate abführen mußte. Es wurde beschlossen, eine Dividende von 15 Prozent gleich 30 öKr. (i. V. 40 öKr.) zu verteilen. (3909)

Wilsdorfer Gerbextraktwerke A.-G. In der am 15. d. M. stattgefundenen Verwaltungsratssitzung der Wilsdorfer Gerbextraktwerke A.-G. wurde beschlossen, die Anlagen in Wilsdorf in Interessengemeinschaft mit einem führenden Unternehmen der chemischen Industrie Deutschlands wieder in Betrieb zu setzen. (3937)

Die Spiritpreise und die Parfümerieindustrie. In einem Aufsatz „Die Lage der Spiritus verarbeitenden Industrien“ in der Prager „Wirtschaft“ finden sich über die Parfümerieindustrie folgende Ausführungen: Die Parfümerieindustrie kann wegen der hohen Spiritpreise einerseits und wegen der schwierigen Denaturierungsfrage andererseits nicht mit einem Auslandsgeschäft rechnen. Das Inlandsgeschäft ist nicht bedeutend und die Zahl der besonders in der Nachkriegszeit entstandenen Firmen groß. Eine Besserung ließe sich daher nur in der Aufnahme des Exportgeschäfts suchen, vielleicht unter Anwendung des englischen Bond-Systems, bei dem Waren unter Aufsicht der Zollbehörde hergestellt werden. (3929)

Keine Herabsetzung der Zündhölzchenpreise. Die Prager Handelskammer hat sich nach einem Bericht des „Prag. Tagbl.“ an das Handels- und Finanzministerium, sowie an alle Abgeordnetenklubs mit einem Memorandum gewendet, in welchem sie ausführlich darlegte, daß Verhandlungen über eine Verbilligung der Zündhölzchenpreise nicht zeitgemäß seien. Die beiden Ministerien haben nun der Kammer ihre Entscheidung kundgegeben, in der es heißt: Vom 1. April 1923, wo die letzte Preisherabsetzung für Zündhölzchen vorgenommen wurde, sind in der Zündhölzchenindustrie die erwarteten Änderungen zum Bessern nicht eingetreten, hauptsächlich was die Preise der erforderlichen Rohmittel betrifft; im Gegenteil, einige Rohmittel zeigen eine stark aufsteigende Tendenz, wozu noch die ungünstige Situation unserer Zündhölzchenindustrie auf dem internationalen Markte tritt. Deshalb halten wir die Voraussetzungen für eine weitere Herabsetzung der Zündhölzchenpreise für den inländischen Konsum für nicht gegeben und wünschen im Interesse dieser wichtigen Industrie, daß dieser Standpunkt den Konsumenten bekanntgegeben werde. Da infolge der Nachrichten über eine Herabsetzung der Zündhölzchenpreise der Handel Zurückhaltung beim Einkauf von Zündhölzchen übte, sich im Konsum Mangel an Ware zeigte, die Fabrikmagazine sich so füllten, daß einige Etablissements gezwungen waren, die Produktion einzustellen, sieht es die Handelskammer als notwendig an, den Erlaß der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. (3912)

Polen. Die Lage der Holzverkohlungs-Industrie. Die „Danz. Ztg.“ schreibt: Die chemische Holzindustrie in Polen hatte diesen Winter wiederholt unter großen Schneeverwehungen sehr zu leiden, weil dadurch die Zufuhr des Rohmaterials zu den Verarbeitungsstätten unterbunden wurde. Aber auch nach dem Eintreten des Tauwetters ist keine Besserung der Verhältnisse zu verzeichnen, da zahlreiche Waldgebiete überschwemmt sind. Sehr stark fühlbar machen sich auch die hohen Abgaben, die die Forstverwaltungen erheben. Die Nachfrage nach Methylalkohol und Aceton ist äußerst gering. Obwohl die Exportpreise im Vergleich zu der Zeit vor einem Monat stark zurückgegangen sind, bleiben sie doch noch zu hoch, um eine Wiederbelebung der Ausfuhr zu fördern. Loko Verladestation Hajnowka wurden zuletzt je Tonne notiert: Retortenholzkohle 38—40, Eichenteer 50 Zloty, Methylalkohol, 90—93%iger, 40 £, 90—100%iger 70 £, Aceton, 90—95%ig, 80—83 £. (3914)

Schweden. Zündholzexport nach Britisch-Indien. Der Zündholzexport von Schweden nach Britisch-Indien hat im November 1923 das Doppelte der gewöhnlichen Ausfuhr nach Britisch-Indien erreicht und betrug 547 050 Gros gegen 287 126 Gros im November 1922.

Die Gesamtausfuhr in der Zeit April-November 1923 betrug ebenfalls ungefähr das Doppelte der Ausfuhr in derselben Zeit 1922. (3854)

Sowjet-Rußland. Betriebseinstellung der Klotilde-Fabrik in Bockskó. Einer der größten Betriebe in Karpatorußland, die Chemische Fabrik A.-G. Klotilde in Bockskó, die einmal 5—6 Tausend Arbeiter beschäftigt hatte, in der letzten Zeit jedoch infolge der politischen und wirtschaftlichen Konstellation die Betriebe nicht mehr rentabel fortsetzen konnte, hat jetzt, wie „Prag. Tagbl.“ meldet, die Arbeit eingestellt. Den Beamten des Unternehmens wurde für den 1. Juli gekündigt und nur 4—5 Aufseher werden behalten, um das Warenlager zu verwerten. (3995)

Ver. St. von Amerika. Calciumarsenat-Produktion und seine Anwendung zur Bekämpfung des Boll weevil. Dr. Coad, der Leiter der Boll weevil-Station in Tallulah (La.) erklärte vor kurzem vor dem „Appropriations Committee“ des Repräsentantenhauses, das „Bureau of Entomology“ habe eine neue einfache Methode zur Herstellung von Calciumarsenat ausgearbeitet; die Kosten einer Fabrik nach diesem Verfahren würden nur 8000 \$ betragen gegen 250 000 \$ für eine Fabrik nach dem alten System. Die Mög-

lichkeit so geringer Kosten wurde von andern Sachverständigen bezweifelt, aber Dr. Coad blieb dabei, daß seine Angabe durch die Versuche gestützt werde; sie hätten „300 Kombinationen oder verschiedene Arten von Calciumarsenat“ hergestellt und seien damit beschäftigt, die beste Form und das billigste Verfahren zu finden. In kurzem würden ohne Zweifel neue nach neuen Methoden hergestellte Calciumarsenat-Präparate zur Anwendung kommen.

Bezüglich der Bestäubung der Baumwollplantagen von Flugzeugen aus teilte Dr. Coad mit, daß die Kosten per acre und Saison auf 4–5 \$ kämen, gegen 7–10 \$ bei Anwendung der alten Methoden und gleichem Schutzerfolg. Er bat für das nächste Fiskaljahr 234 000 \$ für die Anwendung der Flugzeuge zur Boll weevil-Bekämpfung auszusetzen.

Nach den Feststellungen von Dr. Coad waren bis Mitte Januar Kontrakte auf Lieferung von Calciumarsenat während der Saison in Höhe von 28 000 000 lb. abgeschlossen worden; 5 000 000 lb. sind davon bereits geliefert. Für den Gesamtverbrauch des Jahres 1924 erhält man, wenn man entsprechend den Erfahrungen des letzten Jahres für die Frühkontrakte 50% ansetzt, schätzungsweise 60 000 000 lb. (3879)

Farbeneinfuhr 1923. Nach einer vom Handelsministerium in Washington zusammen mit der amerikanischen Tarifkommission veröffentlichten Liste, die 66 Farbensorten aufweist, wurden im Jahre 1923 rund 1 617 000 amerik. Pfd. Farben fremden Ursprungs eingeführt. Davon waren 31% mit zusammen 22 Farben Schweizer Fabrikat, die restlichen 69% mit 41 Farben kamen aus Deutschland.

Im einzelnen macht die Liste folgende Angaben: Von 7 Farben wurden jeweils mehr als 50 000 Pfund und von 27 Farben jeweils mehr als 20 000 Pfund eingeführt; die Einfuhr der 14 Hauptfarbensorten belief sich auf über 700 000 Pfund. Den Hafen von New York passierten rund 90% der gesamten Einfuhrmenge. Für 1924 scheint sich das Farbeinfuhrgeschäft gut anzulassen, denn es wurden im Januar 1924 bereits 328 743 Pfund Kohlenteeerfarben im Werte von 232 571 \$ über New York eingeführt. Auch Boston und Philadelphia zeigen beträchtliche Importe. (Mitteilungen des Dtsch.-Amerik. Wirtschaftsverbandes Nr. 1/2.) (3905)

Die Kaliproduktion. „Chemical Age“ (London) erhält aus amerikanischer Quelle folgende Darstellung der Kaliproduktion in den Vereinigten Staaten.

Die Kaligewinnung stieg von 1000 t reinem Kali im Jahre 1915, dem ersten Jahr, in welchem größere Mengen gefördert wurden, auf ein Maximum von 54 000 t im Jahre 1918 und beträgt jetzt trotz der Depression nach dem Krieg etwa 30 000 t jährlich. Der Jahresverbrauch beläuft sich auf etwa 250 000 t, wovon 10% durch die einheimische Produktion gedeckt werden. — Von den 128 Produzenten im Jahre 1919 ist nur einer übriggeblieben, dessen Hauptprodukt Kali ist, die übrige amerikanische Erzeugung ist Nebenprodukt; trotzdem wurde dieser Fortschritt in der Kaligewinnung erzielt. Das übriggebliebene Unternehmen, das sich zum größten Teil in englischem Besitz befindet, beutet mit Erfolg das Vorkommen von Searles Lake in Kalifornien aus.

Kali gehört zu den wenigen Waren, die billiger sind als vor dem Krieg; der Preis ist jetzt 60 \$ für die Tonne; während des Krieges zahlte man 300–400 \$ und mehr. Die Schädlichkeit des Boraxgehaltes der Kalisalze von Searles Lake wird nach Dr. Teeple, dem Schatzmeister der „American Chemical Society“, übertrieben. Die ersten Lieferungen enthielten allerdings zuviel Borax, doch ist es gelungen, den Ueberschuß zu entfernen; geringere Mengen aber sind entsprechend den Erfahrungen nach dem Krieg nicht schädlich, in einigen Fällen sogar nützlich; jedenfalls gilt dies für den gegenwärtigen Boraxgehalt der amerikanischen Kalisalze. Das Landwirtschaftsministerium hat festgestellt, daß 2 lbs. per acre völlig unbedenklich sind; der überschüssige Borax bildet ein wertvolles Nebenprodukt für die Kaliindustrie. (3806)

Calciumarsenat für 5 Cents das Pfund? Senator Harris hat einen Zusatz zu der Vorlage über den Etat des Landwirtschaftsministeriums eingebracht, wonach 100 000 \$ mehr für Versuche betreffend die billigere Herstellung von Calciumarsenat ausgesetzt werden sollen; nach den Angaben des „Bureau of Entomology“ wäre es nach einem neuen Verfahren möglich, Calciumarsenat für 5 Cents per lb. herzustellen. (3870)

Die Grasselli Co. fabriziert Alizarinrubinol R. Die „Graselli Chemical Co.“ (New York) hat „Alizarinrubinol R“ auf den Markt gebracht und der Zollbehörde mitgeteilt, daß dieser Farbstoff, der bisher in Amerika nicht hergestellt wurde, jetzt als „kompetitiv“ (d. h. mit dem amerikanischen Marktpreis) zu veranlagen sei. (3898)

Kanada. Heliumgewinnung. Eine Untersuchung des „Department of Mines“ über die Heliumvorkommen in Kanada hatte kein besonders günstiges Ergebnis, doch erscheint die Gewinnung aus dem Naturgas in Southern Alberta möglich; der Heliumgehalt beträgt etwa 0,33% und man hofft, 15 Millionen Kubikfuß im Jahr herstellen zu können, was zum Betrieb von 5–6 lenkbaren Luftschiffen der R-Klasse genügen würde. Die Kosten werden höher sein, als bei den reicheren amerikanischen Naturgasen (0,94%), und es müssen besondere Anlagen für die Verarbeitung eines so heliumarmen Naturgases im großen Maßstab konstruiert werden, wozu viele Vorarbeiten nötig sein werden. (3793)

Haiti. Die französische Vorherrschaft auf dem Drogen- und Parfümeriemarkt. In einem Bericht des kanadischen Handelskommissars in Haiti wird (nach „Chemist and Druggist“) gesagt, daß die Insel nicht als ein bedeutender Markt für pharmazeutische Präparate angesehen werden könne, wegen der primitiven Zustände und der Unzugänglichkeit des Innern. Infolge der auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse gerichteten Bestrebungen der amerikanischen Besatzungstruppen hat die Einfuhr zugenommen und es bestehen in Port-au-Prince etwa ein halbes Dutzend erstklassige Importhäuser, von denen nur eines in französischem Besitz ist. Trotzdem stößt der Absatz amerikanischer Pharmazeutika auf große Schwierigkeiten, da die Apotheker vielfach ihre Ausbildung in Frankreich genossen haben und daher die französischen Produkte bevorzugen; dazu kommen die tariflichen Vergünstigungen, welche die französischen Waren genießen. Wichtig für den Absatz von Arzneimitteln ist es, zu wissen, daß sowohl in Haiti wie auch in anderen lateinamerikanischen Ländern die Apotheken und Drogenhäuser nicht die einzigen Importeure sind, sondern daß die Aerzte sich große Vorräte halten und jede pharmazeutische Firma sollte daher direkte Verbindung mit den Aerzten suchen. — Im Parfümeriegeschäft ist aus denselben Gründen die Herrschaft der Franzosen fast unbeschränkt und die Konkurrenz anderer Länder hat wenig Aussicht auf Erfolg. (3787)

Brasilien. Kongreß der Chemischen Gesellschaft. Nach einem Bericht der deutschen Gesandtschaft in Rio de Janeiro veranstaltet die brasilianische Chemische Gesellschaft in der Zeit vom 7. bis 12. September d. J. einen Kongreß, der sich dem Studium der Fettstoffe, Wachse und Harze sowie ihrer Gewinnungs- und Verwendungsmöglichkeiten in Brasilien widmen soll. Das Direktorium bittet alle Interessenten, gleichgültig ob Mitglieder der Gesellschaft oder nicht, um Beteiligung durch geeignete Vorschläge, Einreichung von Denkschriften, Monographien oder sonstige Beiträge. Mit dem Kongreß wird eine Ausstellung von Maschinen für alle mit diesem Zweige zusammenhängenden Industrien verbunden. Die deutsche Gesandtschaft in Rio de Janeiro ist bereit, Anfragen aus Deutschland an die brasilianische Chemische Gesellschaft weiterzuleiten. (3925)

Argentinien. Die Quebrachoextrakt-Industrie. Der Leiter des amerikanischen Handelsamtes, Hoover, hatte in einer Mitteilung an den Senator Capper sich mit der argentinischen Quebrachoextrakt-Industrie befaßt. Dabei handelte es sich um die Frage der Rohstoffmonopole, welche zu einer Verteuerung der Produktion führen. Hoover betonte, daß die Industrie der Quebrachoextrakte der Kontrolle eines Ausschusses unterstehe. Demgegenüber weist die „Buenos Aires Handelszeitung“ darauf hin, daß in Argentinien allerdings während der Jahre 1918 bis 1920 ein solcher Pool bestanden hat, daß er aber im Jahre 1921 aufgelöst worden ist. Dieser Pool habe außerdem nicht die Ausfuhr eingeschränkt, wie aus der Tatsache zu ersehen sei, daß sie von Jahr zu Jahr gestiegen wäre. Dabei erwähnt das Blatt noch, daß der Preis des Quebrachoextraktes seit dem Jahre 1921 um mehr als 26% gefallen sei. (3927)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 19. April 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein 102/10–105; Acetonol 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/10–9/10; Ameisensäure (85%) 63–64; Ammoniak (wasserfrei) 0/16–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weiß, gepulvert) 65–66; Actzkali 32–33; Actznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14–14/10; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 37–40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 50–51; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 49/10–50; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechweinstein 0/10–0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbonsäure (krist., 39–40%) 0/0/7¼–0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5¼–0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98–100%) 80–85; Eisen-

chlorid 20—22; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 73—74; Essigsäure (80%, rein) 48/10—49; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 20—21; Flußsäure 0/0/7—0/0/8 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 65—66; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/8½—0/0/9 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/10—0/2/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfit (50—52%) 63—65; Kaliumpermanganat 0/0/8—0/0/8½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 2/10—2/5; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 4—4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9—10; Methylalkohol (1% Aceton) 85—86; Milchsäure (50% vol.) 37—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfit (pulverförmig) 0/1/6—0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfit (commercial) 10—10/10; Natriumnitrit (96—98%) 29—30; Natriumperborat 0/0/11—0/1/10 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 15/10—16; Natriumsulfat (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10—12; Natrionblutlaugensalz 0/0/5½—0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammoniumsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5½—0/0/5½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/10 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/8½—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblüten 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Soda (calc., 55%, Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/0—0/2/3 (lb.); Terpentintöl 3/18/6 (cwt.); Wasserstoffsulfoxid (12 vol.) 0/2/0—0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 15—16; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/8—0/1/10 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/5—0/1/6 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/6—2/9; Acetylsalicylsäure 3/6—3/10; Amidol 8/6—9/0; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 3/6—4/0; Bromkalium 0/8; Bromnatrium 0/8½—0/9; Calomel 4/0—4/3; Chininsulfat (B. P.) 2/3; Chloralhydrat 3/10—4/0; Cocain (Base) 1/10—12/6 £ (oz.); Coffein (rein) 12/0—16/6; Hexamethylentetramin 3/9—4/0; Hydrochinon 4/6—5/0; Methylsalicylat 2/9—3/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin 6/9—7/0; Salicylsäure (B. P.) 1/10—2/0; Salol 4/—4/3; Sublimat 3/5—3/7; Sulfonal 17/6—18/3. — Kohlensteerz wischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3—2/6; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8½—0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9—3/0; Benzidinbase 4/4—4/7; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/0—3/3; H-Säure 4/3—4/6; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitroloolöl 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/6—2/8; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9—0/10; Tolindinase 7/3—7/9.

Tschechoslowakei (Prag), 17. April 1924. Preise in cKř. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 4,20; Alaun 2,80; Ammoniak (0,910) 5,10 (franko Station, ohne Verpackung); Ameisensäure 10,—; Antichlor 2,80; Benzoesäure 46,—; benzoesaures Natrium 46,—; Bittersalz 1,20; Bleiglätte 8,—; Bleimennige (inland.) 7,80—7,90; Borax (krist.) —; Borsäure 11,—; Chlorbarium —; Chlorkalk (110—115%) 2,20; chlorsaures Kali 7,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromnatrium 9,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75 (franko Station, einschl. Verpackung); essigsäures Natrium —; Formaldehyd (36%) —; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 16,50; Kaliblutlaugensalz (rotes) —; Glaubersalz 0,85; Kaliumpermanganat —; Kalisalpeter —; Kleesalz —; Kupfervitriol 4,80; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 5,20; Natriumbicarbonat (B. P.) 4,—; Salmiak 6,— (franko Station); Salpetersäure 2,80; Salzsäure 2,80; Schwefelnatrium —; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,70; Weinsäure 22,50; Terpentintöl (franz.) 14,25; Zinkvitriol —. (3921)

Vereinigte Staaten (New York), den 7. April 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,15—0,16; Alaun (Chromalaun) 0,05½—0,06; Alaun (Kalaialaun in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35—1,40 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,13—0,14; Ammoniak (wasserfrei) 0,30—0,36; Ammoniak (26%) 0,06½—0,07; Ammoniumcarbonat (import.) 0,13½—0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08—0,08½; Amylacetat 3,25—3,35 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,11½—0,12; Aether (U.S.P.) 0,17—0,18; Aethylaldehyd 0,95 (Gall.); Aethylalkohol (138 proof) 4,78—4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof) 0,47½—0,51½ (Gall., Fässer extra); Aetzkali (88/92, ab Fabrik) 0,07½—0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik) 3,10—3,16½ (100 lb.); Bariumchlorid (krist.) 90—95 (t); Bariumnitrat 0,08½—0,09½; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe) 0,04½; Bariumsuperoxyd 0,18—0,20; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,14½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,15—0,15½; Borax 0,05½—0,05¾; Borsäure 0,10—0,10½; Brom (gereinigt) 0,27—0,30; Butylalkohol 0,25—0,30; Calciumarseniat 0,12—0,12½; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lb.); Calciumchlorid (70/75%, ab Werk) 24,75—30,50 (t); Campher (Japan, raff.) 0,76—0,77; Chlor (flüssig, ab Fabrik) 0,05½—0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90—2,30 (100 lb.); Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chloroform (techn.) 0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04—0,05; Citronensäure 0,48; Cremer tartari 0,21½—0,22; Cyankalium 0,60—0,65; Cyannatrium (96/98%) 0,22; Eisenvitriol 17—19 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,50—12,15 (100 lb.); Essigsäure (80%, rein) 10,95—11,20 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38—0,40; essigsaurer Kalk 3,50 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,11½; Formaldehyd 0,11—0,11½; Glaubersalz (ab Werk) 1,35—1,45 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17½ (Fässer extra); Glycerin (Dynamit) 0,16—0,16½ (Fässer eingerechnet); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,19—0,19½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,42—0,45; Kalisalpeter (krist.) 0,07½—0,09; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,26—0,27; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,50—3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14—0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,90—5,15 (100 lb.); Lithopone 0,06½/s—0,06¾/s; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05—2,55 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,12; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,90—0,92 (Gall.); Methanol (gereinigt) 1,00 (Gall.); Milchsäure (44%, raff., light) 0,12½—0,13 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,70—0,75; Natriumacetat (ab Werk) 0,05—0,06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07½—0,07¾; Natriumbisulfit (nitercake) 5,50—6,50 (t); Natriumbisulfit (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lb.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,09½—0,10½; Natriumhyposulfit (krist.) 2,75—3,00 (100 lb.);

Natriumnitrit (96—98%) 0,08½—0,08¾; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 400, ab Fabrik) 0,75 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake 23—25 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—4,75 (100 lb.); Natriumsulfid 0,03½—0,03¾; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,13—0,13½; Oleum (20% tanks) 19—20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10½; Phosphor (gelber) 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,13—0,20; Pottasche (calc., 80—85%, imp.) 0,05½—0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,06½—0,08; Salpetersäure (36%) 4,15—4,50 (100 lb.); Salzsäure (20% tanks) 0,90—1,00 (100 lb.); Schwefelblumen 3,00—3,30 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,20 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66% tanks) 14—16 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,25 (100 lb.) (Kontraktpreis); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,80—0,85; Tannin (techn.) 0,40—0,45; Terpentintöl 1,00—1,01 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,08—0,08½; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20—0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½/s; Zinksulfat 0,03—0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35½—0,36; Zinnchlorid 0,14—0,14½; Zinnoxid 0,58—0,60. — Kohlensteerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,90; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,65—0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70—0,80; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50—1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,85—0,90; Benzoesäure (techn.) 0,65—0,70; Benzol (c. p., ab Fabrik) 0,25—0,30 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,24—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,30—0,32; Chlorbenzol 0,09—0,11; Cresylsäure (97—99%) 0,67—0,77 (Gall.); Dimethylanilin 0,36—0,38; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,32; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,75; Nitrobenzol 0,09—0,10; Orthoamidophenol 2,20—2,30; Paranitranilin 0,70—0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,35; Pikrinsäure 0,20—0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,38; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,20; Tolidin 1,05—1,10; Toluol (tanks) 0,31 (Gall.); Xylol (comm. tanks) 0,28 (Gall.). (3921)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 4.	15. 4.	Aktien	23. 4.	15. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	10,25	13,—	Höchst Farbwerk	10,25	12,75
Bad. Anilin	13 3/8	16,25	C. A. F. Kahlbaum	15,50	20,10
Byk-Gulden	2,—	2,30	Köln-Rottweil	6,30	7,75
Chem. F. Buckau	70,—	79,—	Linde's Eismasch.	5,10	6,50
" Griesheim	9,75	12,75	Nitritfabrik	3,40	4,60
" Grünau	8,—	10,—	Oberschl. Loksw.	38,—	42,—
" v. Heyden	3,11	4,25	Rasquin, Farbwerk	8,60	8,60
" Milch & Co.	9,50	13,—	Rh. W. Sprengst.	3,80	5,50
" Weller	11,10	13,80	J. D. Riedel	4 7/8	6,10
" Gelenk.	62,—	73,—	Rungewerke	1,—	1,20
" W. Albert	39,—	45,—	Rütgerswerke	9,50	12,70
" Concordia	32,—	36,10	H. Scheidemann	15,25	21,60
Dynamit Nobel	5,—	6,50	Scherling, Chem.	3,4—	36,50
Egestorff, Salzw.	7,50	11,—	Sprengst. Carb.	31,—	37,50
Elbert. Farbenf.	12,—	15 1/8	Staßfurter Chem.	28,—	34,—
Fahlberg List	4,—	5,—	Thür. Bleiweiß	15 1/8	25,—
Th. Goldschmidt	10,25	12,75	Union Chem. Fabr.	13,10	1,60
Harkort Bergw.	5,50	8 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	14,60	14,60
Heine & Co.	1,60	1,50	" Glanzstoff F.	45,25	49,75

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	17. 4.	18. 4.	19. 4.	21. 4.	22. 4.	23. 4.
Holland	156,50	—	—	—	157,—	157,—
Schweden	111,—	—	—	—	110,80	110,50
Italien	18,70	—	—	—	18,80	19,—
England	18,300	—	—	—	18,450	18,500
New York	4,21	—	—	—	4,20	4,20
Frankreich	26,10	—	—	—	27,60	28,50
Schweiz	74,10	—	—	—	74,40	74,40
Spanien	57,30	—	—	—	53,07 1/2	59,30

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	23. 4.	14. 4.
Elektrolytkupfer (per 100 kg)	133,—	135,25
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,20—1,22	1,20—1,22
Originalhüttenwerkblei	0,60—0,62	0,53—0,65
Hüttenrohnickel (f. ier Verkehr)	0,61—0,62	0,63—0,65
Zink, umgeschm.	0,55—0,56	0,55—0,56
Orig. Hüttenalum. in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banca, Straits, Australzinn	4,85—4,95	5,00—5,15
Hüttenzinn, mindestens 99%	4,60—4,80	4,90—5,00
Reinnickel	2,30—2,40	2,30—2,40
Antimon-Herulus	0,90—0,92	0,90—0,92
Silber in Barren	91,60—92,—	94,00—95,00

(3936)

Versammlungskalender.

4. Mai: Hirus A.-G. Chemische Fabrik, Bad Oldesloe, G.-V., nachm. 5 Uhr, im Café Arnold in Bad Oldesloe, Bahnhofstr. 6.
6. „ Schleswig-Holsteinische Seifenindustrie A.-G., Trittau, ordentl. G.-V., nachm. 6½ Uhr, Altona, in den Geschäftsräumen der Rechtsanwälte Dres. Raabe & Kober, Große Bergstr. (Handelshof).
- Herold A.-G. Fabrik chemischer Präparate, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76.
- Kochelwerk A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Industriebau A.-G., Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 26.
- „ „Südschreibko“, München, Elvirastr. 4, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Notariate München V. u. XVII, Karlsplatz 10.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boserstraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 3. MAI 1924

Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. April 1924.

Die deutsche Außenhandelspolitik hat ganz im Stillen wieder einmal einen Systemwechsel erlebt. Da es sich hierbei um eine Frage von großer grundsätzlicher Bedeutung handelt, erscheint es notwendig, sie in voller Öffentlichkeit zu erörtern.

Als man im vergangenen Jahr im Reichswirtschaftsministerium zu dem Entschluß kam, unsere Wirtschaft von den jahrelang getragenen Fesseln der Außenhandelskontrolle zu befreien, war maßgebend für diesen Verzicht auf die bisherige Reglementierung der Ausfuhr und Einfuhr die Ueberzeugung, daß die im Interesse unserer Währung unbedingt notwendige Förderung des Exports von Fertigwaren nur durch die Wiederherstellung der Ausfuhrfreiheit erreicht werden konnte. Die Einfuhr blieb einstweilen noch der staatlichen Kontrolle unterworfen, um, ebenfalls aus Valutarücksichten, den Import von entbehrlichen Waren soweit als möglich zu verhindern und um außerdem der unter überaus schwierigen Produktionsverhältnissen arbeitenden Industrie einen Schutz gegen den fremden Wettbewerb zu gewähren. Bald aber erkannte man, daß eine Förderung der Ausfuhr mit den in sehr großem Umfang bestehenden Einfuhrverboten unvereinbar war, weil das Ausland zu keinerlei Konzessionen gegenüber der Einfuhr deutscher Produkte geneigt war, solange Deutschland selbst sich gegen die fremde Einfuhr durch sein Einfuhrverbotsystem absperrte. Hinzu kam ein äußerliches Moment. Die Durchführung der Einfuhrkontrolle erwies sich nach der Auflösung der Außenhandelsstellen als eine Unmöglichkeit. So entschloß man sich, auch mit dem Abbau der Einfuhrverbote und der Einfuhrkontrolle zu beginnen. Auf Grund von Verhandlungen mit der Industrie wurden Einfuhrfreilisten zunächst für solche Erzeugnisse aufgestellt, bei denen die Lage der heimischen Produktion eine Schädigung durch den ausländischen Wettbewerb nicht befürchten ließ. Das Bestreben des Reichswirtschaftsministeriums war darauf gerichtet, in möglichst kurzer Zeit alle bestehenden Einfuhrverbote aufzuheben, mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl von Luxusartikeln, deren Einfuhrbeschränkung notwendig und in handelspolitischer Beziehung unbedenklich erschien. Bei denjenigen Waren, deren Zollsatz einen unzulänglichen Schutz dem ausländischen Wettbewerb gegenüber bot, sollten noch vor der Neugestaltung des Zolltarifs Zollerhöhungen vorgenommen werden. Die Durchführung dieses Programms war, wie an dieser Stelle wiederholt ausgeführt ist, für die Förderung unserer Ausfuhr von sehr erheblicher Bedeutung. Nur durch Beseitigung der Einfuhrsperre konnten wir erreichen, daß andere Länder, die der Einfuhr deutscher Waren zum Teil völlig unberechtigte Erschwerungen entgegensezten, wie z. B. die Schweiz, derartige Maßnahmen aufheben, die ihren Ursprung in dem sogenannten Valutadumping haben. Auch die Inangriffnahme von Verhandlungen mit Oesterreich im vergangenen Monat über ein neues Wirtschaftsabkommen verfolgte, wie der Wirtschaftsminister selbst erklärte, in erster Linie den Zweck, eine gegenseitige Verständigung über den Abbau der Einfuhrverbote herbeizuführen.

Inzwischen wurden nun die Ergebnisse der amtlichen Statistik über den Außenhandel der ersten beiden Monate des laufenden Jahres bekannt. Sie ergaben eine

starke Passivität unserer Handelsbilanz, die auf einem beträchtlichen Rückgang der Ausfuhr bei gleichzeitig starker Steigerung der Rohstoffeinfuhr beruht. Dieser Erscheinung wurde im Reichswirtschaftsministerium eine so schwerwiegende Bedeutung beigemessen, daß man sich entschloß, den gerade im Interesse unserer Handelsbilanz eingeleiteten Abbau der Einfuhrverbote abubrechen. Auch die bereits gemeinsam mit der Industrie fertiggestellten Freilisten werden nicht mehr erscheinen.

Dieser Systemwechsel ist sehr zu bedauern, denn er wird unter allen Umständen für unsere Ausfuhr, deren Förderung mit allen verfügbaren Mitteln die wichtigste Wirtschaftsfrage der Gegenwart bildet, von schädlichen Folgen sein. Wir mußten unbedingt dem Ausland den Beweis erbringen, daß wir bereit sind, zur Herstellung normaler Handelsbeziehungen mit anderen Ländern den ersten Schritt zu tun. Es ist ein grundsätzlicher Irrtum, zu glauben, daß die Aufrechterhaltung der Einfuhrsperren zu einer Verbesserung unserer Handelsbilanz führen wird. Denn einmal bleiben nunmehr alle die Hemmnisse, die im Ausland gegen die Einfuhr aus Deutschland errichtet sind, bestehen, so daß eine nennenswerte Steigerung unseres Exports nicht zu erwarten ist. Außerdem aber ist, wie oben bereits erwähnt, die ungünstige Gestaltung der Handelsbilanz auf eine wesentliche Steigerung der Rohstoffeinfuhr zurückzuführen, also auf eine Einfuhr von Waren, die keiner Einfuhrbeschränkung unterlegen haben. Es ist die Vermutung ausgesprochen, daß die Einfuhr von Rohstoffen, die im Februar eine Zunahme um 40 % gegenüber den Vormonaten aufweist, auf eine unnötige Vorversorgung seitens der Industrie zurückzuführen wäre. Ob dies zutreffend ist, bedarf der Aufklärung. Näher liegt jedenfalls der Gedanke, daß die gute Konjunktur auf dem Inlandmarkt erheblich mehr Rohstoffe erfordert als in der vorangegangenen Zeit, wo der heimische Bedarf in der Warenerzeugung nur eine recht bescheidene Rolle spielte.

An dieser überaus unerfreulichen Lage unserer Außenhandelspolitik sind die deutschen amtlichen Stellen selbst in hohem Maße schuld. Für eine planmäßige Außenhandelspolitik, deren Hauptziel die Förderung der Ausfuhr ist, war eine möglichst beschleunigte Durchführung der Zolltarifreform notwendig. Wäre sie nach den ursprünglichen Plänen des Wirtschaftsministeriums durchgeführt, dann wäre die Aufrechterhaltung der Einfuhrverbote bereits überflüssig geworden. Außerdem hätten wir in dem neuen autonomen Tarif eine geeignete Grundlage für den Abschluß von Handelsverträgen zur Verfügung. Aber die ursprünglich mit größtem Eifer in Angriff genommene Tarifreform wurde plötzlich als nicht mehr dringend angesehen. Heute steht man in den zuständigen Ressorts schon auf dem Standpunkt, daß es sehr zweifelhaft ist, ob der neue Zolltarif in diesem Jahre überhaupt noch fertiggestellt wird. Sollten diese Befürchtungen sich als berechtigt erweisen, dann wird man sich nicht beklagen dürfen, wenn unsere Handelsbilanz auch weiterhin nicht die Gestaltung annimmt, die den Bedürfnissen unserer Währung entspricht. — Möchte aus den Neuwahlen am nächsten Sonntag eine Regierung hervorgehen, die für die Außenhandelsfragen mehr Interesse und mehr Verständnis als die bisherigen besitzt. — Bl.

(3997)

Der Absatz von Farben im Industriebezirk von Lodz.

Aus Lodz geht uns folgender Bericht zu:

Für den Absatz von deutschen Farben in der Lodzer Textilindustrie hat der Krieg eine sehr erhebliche Veränderung zur Folge gehabt. Vor dem Kriege bestanden in Moskau mit Rücksicht auf die dortige ausgedehnte Textilindustrie Verkaufszentralen deutscher Unternehmungen, die Filialen in Lodz unterhielten. Die russische Schutzzollpolitik, die auf alle Farbstoffe einen Zoll von 1,35 bis 2,85 Goldrubel für das Kilo legte, veranlaßte die deutsche Farbenindustrie, wenigstens die Produktion der billigen Artikel in Rußland selbst aufzunehmen, wobei die zur Herstellung der Farbstoffe benötigten Zwischenprodukte aus Deutschland bezogen wurden. Dagegen wurden die teureren Farbstoffe zum Zwecke der Zollersparnis in hoher Konzentration eingeführt und in Rußland auf Normalstärke gebracht.

Der Jahresumsatz an Farbstoffen in Kongreß-Polen betrug vor dem Kriege rd. 3,25 Millionen Kilo im Werte von etwa 6 Millionen Rubel. Hiervon entfielen ca. 80 % auf die deutsche chemische Industrie. Den Rest lieferten die Schweiz und drei einheimische chemische Fabriken, nämlich die A.-G. der Chemischen Industrie in Polen, Zgierz, die Pabjanicer A.-G. für Chemische Industrie, Pabjanice und die Chemische Fabrik Wola-Krzysztoporska b. Petrikau.

Diese Vorkriegslage hat der Krieg gründlich verändert. Die Besetzung Polens in den ersten beiden Kriegsjahren trennte die Lodzer Verkaufsstellen von ihren Zentralen in Moskau usw. und nötigte zu direkten Verbindungen mit den deutschen Stammhäusern. Gleichzeitig aber wurde die Lodzer Textilindustrie nahezu völlig stillgelegt. Die Entstehung der polnischen Republik nötigte zu weiterer Anpassung. Die bisherigen Lodzer Filialen wurden meist selbständige Vertretungen, überwiegend unter polnischer Firma. Diesen Hauptvertretungen sind in den wichtigsten polnischen Industriebezirken wie Warschau, Bialystok, Czenstochau und Bielitz Unterververtretungen in mehr oder weniger selbständiger Stellung angegliedert.

Die polnische Textilindustrie hat sich von der schweren Schädigung durch die Kriegsjahre verhältnismäßig schnell erholt, und zwar unter Hilfe staatlicher Unterstützung sowie englischen und französischen Kredits. Der Friedensstand ist von der Woll- und Seidenindustrie zwar noch nicht wieder erreicht, von der Baumwollindustrie aber erheblich überholt. Dementsprechend bewegte sich nach Friedensschluß auch der Absatz der deutschen Farbenfabriken zunächst aufwärts, wobei die schnelle Entwertung der deutschen Textilwaren ein bevorzugtes Spekulationsobjekt für jedermann, wobei Mißbräuche aller Art, wie Verfälschungen der Ware und Nachahmung der Originalpackungen, an der Tagesordnung waren. Bald wurde diese Entwicklung jedoch durch politische und wirtschaftliche Krisen gehemmt, wie die Ausfuhrbeschränkungen nach Polen, die Entwertung der Polenmark, die Verteuerung der Produktion und die Absatzstockung in Textilwaren.

Ein Wettbewerb entstand auch in der einheimischen Produktion, namentlich durch die obengenannte A.-G. der Chemischen Industrie in Polen, Zgierz. Dieses Werk soll im Kriegsfall Sprengstoffe herstellen und wird deshalb von der Regierung als „nationale Industrie“ mit allen Mitteln gefördert, vor allem durch reichen Diskontkredit, wodurch die Firma in die Lage versetzt wurde, dem dortigen Geschäftsgebrauch entsprechend, Kundenwechsel in Zahlung zu nehmen und bei der Landesdarlehenskasse zu diskontieren, wobei der aus der Entwertung der Polenmark entstehende Kursverlust auf den Staat abgewälzt wird. Die deutschen Farbenfabriken dagegen konnten, da sie einen solchen

Kredit nicht erhielten, ihre Ware nur gegen bar in Edelmetall verkaufen. Die natürliche Folge war, daß die polnische Kundschaft so weit als möglich bei der heimischen Industrie kaufte. Die Einführung einer stabilen Valuta in Polen dürfte die Lage für die deutsche Industrie verbessern.

Dagegen werden die verhängnisvollen Wirkungen der Schutzzollpolitik, welche die polnische Regierung auf Betreiben der heimischen Farbstoffindustrie verfolgt, auch weiterhin bestehen. Die mehrmalige Erhöhung der Zölle auf Farbstoffe zwang die ausländischen Fabriken, ihre Preise entsprechend zu erhöhen. Zwar versuchte die polnische Textilindustrie, die zum großen Teil deutsche Ware als höherwertig vorzieht, dieser Zollpolitik entgegenzuwirken, bisher jedoch ohne Erfolg. In letzter Zeit sollen sogar Bestrebungen im Gange sein, nach dem Vorbilde der Tschechoslowakei für die Einfuhr von Farbstoffen ein Lizenzsystem einzuführen und den Zoll, der gegenwärtig etwa 3,25 Goldfrank beträgt, auf 6 Goldfrank zu erhöhen. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht gefallen.

Die heutigen Umsätze der deutschen Farbenindustrie betragen nur noch etwa den vierten Teil der Vorkriegszeit. Im allgemeinen hat sich die Lage so entwickelt, daß das Geschäft in den billigen und minderwertigen Massenartikeln der einheimischen Industrie zugefallen ist, in den hochwertigeren Erzeugnissen dagegen überwiegend noch den deutschen Farbenfabriken gehört. Als Konkurrent derselben kommen die Schweizer Fabriken in Betracht, von denen die Baseler chemische Industrie das Mutterhaus der obengenannten Pabjanicer Chemischen Industrie ist. Günstig für die deutsche Produktion ist der Umstand, daß für die polnische Textilindustrie nach dem Wegfall des russischen Marktes, der mit billigster und schlechtester Ware zu befriedigen war, die Gewinnung anderer Absatzgebiete eine Lebensfrage geworden ist. Für einen Wettbewerb mit den hochwertigen Industrien Deutschlands, Englands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei kommt aber von vornherein nur beste Qualität in Frage.

Deutsche Farbenfabriken liefern neben Farben nach Polen auch pharmazeutische und photographische Artikel; jedoch sind die Umsätze im Vergleich zu dem Farbgeschäft nicht sehr erheblich. Auf diesem Gebiete hat in letzter Zeit der Verfall der französischen Valuta eine sehr fühlbare französische Konkurrenz hervorgerufen, die ohnehin durch vertragsmäßige Zollvergünstigungen usw. eine Vorzugsstellung einnimmt.

Um der deutschen chemischen Industrie wieder die ihr gebührende Stellung auf dem polnischen Markt zu erringen, ist vor allem der Abschluß eines Handelsvertrages erforderlich, der der deutschen Einfuhr die Meistbegünstigung gewährt und in die polnischen Schutzzollmauern eine Bresche legt. (3957)

Die Jahresversammlung der British Dyestuffs Corporation.

Ueber die 5. Jahresversammlung der British Dyestuffs Corporation geht uns aus London folgender Bericht zu:

Am 8. April hielt die British Dyestuffs Corporation, Ltd., ihre 5. Jahresversammlung unter dem Vorsitz von Sir William Alexander ab. Bei dieser Gelegenheit gab dieser eine längere Erklärung über die Verhandlungen mit der „Interessengemeinschaft“ ab. Am Ende des letzten Jahres sei es zu einer Uebereinstimmung über eine Anzahl wichtiger Punkte gekommen. Diese hätten, wenn sie in juristisch brauchbare Form gebracht worden wären, die Grundlinie eines Vertrages gebildet, den das Direktorium den Aktionären zur Annahme hätte empfehlen können. Ueber den Inhalt dieser Besprechungen könnten indes, solange die Regierung nicht wenigstens grundsätzlich ihre Zustimmung gegeben habe, keine Einzelheiten mitgeteilt werden.

Jedenfalls entbehre die auf nur gerüchtweise bekanntgewordenen Meldungen gestützte Kritik der Berechtigung.

Erstens hätten Umfang und Güte der britischen Produktion sicher keine Einbuße erlitten. Es sei vielmehr sicher, daß die B.D.C. mit ihren natürlichen Rohstoffquellen in der Lage gewesen wäre, mit Unterstützung der J.G. ebenso billig und rationell zu produzieren, wie diese selbst.

Zweitens würde die eigene Forschung durch die Verbindung mit der J.G. nicht beeinträchtigt werden. Während bisher unter dem Druck der Verbraucher die Forschungsabteilung hauptsächlich darum bemüht gewesen sei, die bekannten Prozesse zu vereinfachen und zu verbilligen, werde künftig alle technische Anweisung über Farbstoffe, die bereits bekannt sind, von der J.G. weitergegeben werden und das eigene Forschungsinstitut seine Kraft auf neue Forschungsgebiete verwenden können.

Schließlich sei man auch noch insoweit dem Interesse der Verbraucher entgegengekommen, daß man ihnen die Freiheit lasse, die deutschen Farbstoffe auf jedem ihnen sympathischen Wege zu beziehen, wenn man auch hoffe, daß sie bei gleicher Qualität und gleichen Preisen die B.D.C. als Bezugsquelle vorziehen werden.

Sir William Alexander kündigte dann an, daß die geübte Kritik das Direktorium nicht ermutigt habe, die geplante Arbeitsgemeinschaft zu vollenden, und daß darum die Verantwortung für das künftige Gedeihen der Gesellschaft auf andere Schultern gelegt werden müsse. Sir William Alexander wird also die Geschäftsleitung niederlegen und nur den Vorsitz im Direktorium beibehalten. (3973)

Zwangsvollstreckung gegen die Magadi-Soda-Gesellschaft.

Auf Antrag des Clearing Office wurde gegen die „Magadi Soda Co.“ der Konkurs eröffnet. Der Gerichtspräsident erklärte, er habe die Sache immer wieder vertagt, ohne daß man einer Lösung näher gekommen sei, jetzt müsse er ein Ende machen. — Ueber die letzten Phasen der Entwicklung dieser Angelegenheit schreibt „Chemical Trade Journal“:

Nach der nun erfolgten Konkurseröffnung gegen die Magadi Soda Co. ist es schwierig, sich ein Bild von dem weiteren Schicksal dieses dauernd vom Mißgeschick verfolgten Unternehmens zu machen. Zwei Reorganisationspläne waren vorgelegt worden. Der eine von der Direktion ausgearbeitete Plan sah die Gründung einer neuen Gesellschaft unter schwerer Belastung der Stammaktionäre vor; er wurde indessen so scharf kritisiert, daß man von seiner Durchführung absah. Der zweite Plan verlangte keine neuen Opfer von den Aktionären, beschränkte aber ihren Anteil an dem Gewinn, wenn ein solcher erzielt werden sollte, auf einen bestimmten Betrag, während die Ueberschüsse der Gruppe zufallen sollten, welche diesen Plan entworfen hatte. Wie man jetzt erfährt, wurde diese Gruppe von der Firma „Brunner, Mond & Co.“ geführt, welche bereit war, 250 000 Aktien zu 1 £ zu zeichnen, in der Ueberlegung, daß sie dann in der Lage wäre, die Direktion zu ernennen und so der Konkurrenz der Magadi Soda mit der englischen auf den Märkten des fernen Ostens und von Australien ein Ende zu machen. Dieser Plan wurde offenbar von einer großen Zahl der Aktionäre sehr günstig aufgenommen, aber das Kolonialamt verhielt sich ablehnend, wegen der Gefahr eines Monopols, und erklärte, daß es die Konzession nicht erneuern würde, wenn der Plan von Brunner, Mond & Co. angenommen würde. — Jetzt befindet sich die ganze Angelegenheit in den Händen des amtlichen Konkursverwalters und es ist wahrscheinlich, daß die Frage der Reorganisation noch einmal durchgeprüft werden wird. Es ist klar,

daß die englischen Alkali-Produzenten die volle Kontrolle über ein Unternehmen zu erhalten wünschen, welches sich als ein sehr gefährlicher Konkurrent erweisen könnte, und daß eine solche Regelung für ihre Aktionäre vorteilhaft sein würde. Wenn demgegenüber das Kolonialamt einen höheren Standpunkt einnimmt, so mißt es entweder der Behauptung, daß eine wirtschaftliche Ausbeutung der Magadi Sodaablagerungen gegenüber der Konkurrenz der englischen Fabrikanten nicht möglich sei, keine Bedeutung bei, oder seine Haltung erklärt sich, wie in manchen Kreisen angedeutet wird, aus einer ungenügenden Kenntnis der Tatsachen. In dieser Hinsicht muß darauf hingewiesen werden, daß der Mißerfolg des Unternehmens nie öffentlich der Konkurrenz zugeschrieben wurde, sondern hauptsächlich den unbefriedigenden finanziellen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und der Regierung, sowie einer Reihe von unvorhergesehenen Betriebsstörungen. (3985)

Der englische Chemikalienhandel mit Südamerika.

Bei der scharfen Konkurrenz auf den Weltmärkten, zu welcher die gesteigerte Produktion von Chemikalien, besonders von Farbstoffen, infolge der Entwicklung der chemischen Industrie in verschiedenen Ländern geführt hat, dürfte ein Aufsatz in „Chemical Age“ (London) über die Lage des englischen Chemikalienhandels in Südamerika vor und nach dem Weltkrieg von Interesse sein. In demselben wird etwa folgendes ausgeführt:

Die Statistik zeigt, daß der englische Außenhandel nach dem dauernden Fortschritt in den letzten drei Jahren sich jetzt wieder dem Stand vor dem Krieg nähert. Für die Chemikalien im besonderen ergibt sich, daß das Jahr 1923 eine Zunahme des Wertes der Ausfuhr um 25% gegen 1922 und um nahezu 50% gegen 1921 brachte; mit Einschluß der Farbstoffe und Malerfarben beträgt die Steigerung über 25% gegen 1922 und etwa 33% gegen 1921. Wenn man außerdem den erhöhten Wert der englischen Währung in Betracht zieht, so erscheinen die Resultate noch günstiger.

Diese allgemeine Entwicklung gilt besonders für die südamerikanischen Länder, welche jetzt zu ihren früheren Lieferanten zurückkehren, nachdem in der Zeit nach 1914 vorübergehend die Konkurrenz dort hatte Fuß fassen können. Ein Vergleich der südamerikanischen Gesamteinfuhr von Chemikalien in den Jahren 1913 und 1922/23 (provisorische Zahlen, reduziert auf die Währungsbasis von 1913) ergibt folgendes Bild:

	1913		1922/23	
	aus allen Ländern	aus England	aus allen Ländern	aus England
	£	£	£	£
Brasilien	1 206 302	320 251	1 434 100	459 944
Argentinien	2 942 154	620 434	2 135 520	558 880
Uruguay	200 050	62 835	130 290	43 430
Chile	638 587	62 010	255 952	85 318
Kolumbien, Peru und Venezuela	59 950	29 009	89 054	29 685
Gesamteinfuhr	5 047 043	1 094 539	4 044 916	1 177 257

Die Zahlen für 1922/23 sind, wie bemerkt, wegen der Schwierigkeiten in diesen Ländern genaue statistische Unterlagen zu erhalten, provisorisch, aber nach den Mitteilungen des Außenhandelsamts und seiner Vertreter in Südamerika ist es sicher, daß der Mindestbetrag der Gesamteinfuhr von 1 765 883 £ (?) eine Zunahme von 353 000 £ gegen das Vorjahr bedeutet. Und da es sich um ein Gebiet handelt, dessen Entwicklung verhältnismäßig neueren Datums ist und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse verzögert wurde, so sollten die englischen Chemikalienexporteure ihr volles Interesse auf diese Märkte richten.

Brasilien.

Als führendes Land von Südamerika in der Textilindustrie besitzt Brasilien die größte Bedeutung für die Entwicklung des englischen Farbstoffhandels. Die brasilianische Textilindustrie entwickelte sich im Krieg und in der darauffolgenden Zeit beträchtlich und der Wert ihrer Produktion ist jetzt nach Schätzungen so groß wie der aller andern Industrien zusammen; der Markt für Anilinfarben gewinnt daher dauernd an Wichtigkeit. Die englischen Lieferungen haben zugenommen, aber die deutschen Fabrikanten machen sehr starke Konkurrenz, besonders im Bezirk von Pernambuco; während aus England in dem Jahre 1922/23 (Juli/Juni) im ganzen 1100 t Farbstoffe aller Art, darunter 9 t Anilinfarben eingeführt wurden, betrug die deutsche Einfuhr von Anilinfarben allein 572 t. Es sei bemerkt, daß das englische Farbstoffgeschäft mit Südamerika praktisch ganz auf Brasilien konzentriert ist.

Was die Chemikalienlieferung im Ganzen betrifft, so traten in den letzten Jahren die Vereinigten Staaten als bedeutende Konkurrenz auf, aber die neuesten Berichte zeigen, daß England nicht nur seine Stellung vor dem Krieg wiedergewonnen hat, sondern daß sich der brasilianische Markt zugunsten der englischen Lieferungen erweitert hat, wie aus folgender Zusammenstellung der englischen Ausfuhr nach Brasilien in den Jahren 1913 und 1922/23 (reduziert auf die Währungsbasis von 1913) hervorgeht:

	1913 £	1922/23 £
Natriumverbindungen	106 294	317 713
(Aetznatron)	(40 100)*	(190 600)*
Malerfarben	119 712	70 972
Anilinfarben	8 933	11 505
Andere chemische Produkte	85 312	59 754
Gesamtausfuhr	320 251	459 944

Der Hauptanteil an der Zunahme des Chemikalienhandels kommt den Natriumverbindungen zu (25 567 t gegen 15 739 t) und unter diesen dem Aetznatron, wovon jetzt doppelt soviel aus England eingeführt wird als 1913 (14 362 t im cif-Wert von mehr als 400 000 £); diese Einfuhr macht aber trotzdem nur 66% des Bedarfs aus.

Ausdehnungsmöglichkeiten für unsern Chemikalienhandel scheinen in verschiedenen Richtungen gegeben zu sein. So hat z. B. die Einfuhr von Kalisaltpeter aus Deutschland (nach dem Statistischen Jahrbuch) von 859 t i. J. 1913 auf 18 t i. J. 1922, die von deutschem Superphosphat von 4 222 t auf 245 t abgenommen. Brasilien ist zwar immer noch der beste Kunde für englischen Kalisaltpeter, aber die Gesamtausfuhr im letzten Jahr (89 t) war nur wenig mehr als halb so groß wie die Vorkriegsausfuhr. Die Nachfrage nach Desinfektions- und Insektenvertilgungsmitteln aus den Viehzuchtbezirken dieses ungeheuren Landes ist im Zunehmen begriffen und wenn die englischen Lieferungen jetzt auch schon 250 t im Jahr betragen (gegen 84 t vor dem Krieg), so erscheint eine Steigerung des Geschäfts doch wohl möglich. Dasselbe gilt für die Einfuhr von künstlichen Düngern, bei der der englische Anteil nur 5% beträgt (von über 4000 t), obgleich die Konkurrenz fast völlig aus anderen europäischen Ländern stammt.

Die Ausfuhr von Malerfarben nach Brasilien hat zwar in den letzten drei Jahren dauernd zugenommen, bleibt aber noch weit hinter den Friedenszahlen zurück (1 800 t gegen 3 477 t 1913); dieser Rückgang trifft hauptsächlich die weißen Zinkfarben, in welchen Belgien der Hauptkonkurrent ist, während die Stellung im Bleiweißgeschäft gut gehalten wurde. — Produkte, die bis jetzt nur in unbedeutenden Mengen nach Bra-

silien ausgeführt werden, sind: schwere Teeröle, Ammoniumchlorid und -nitrat, sowie verschiedene Säuren; Schwefelsäure, Borsäure und Essigsäure finden guten Absatz.

Im allgemeinen kann die Stimmung des brasilianischen Marktes als ausgesprochen günstig für die englischen Produkte gelten und da im letzten Jahr die Importeure unter den schwankenden Wechselkursen zu leiden hatten, so darf man als Folge der Tätigkeit der englischen Finanzmission, welche sich die Befestigung der wirtschaftlichen Lage zur Aufgabe gemacht hat, eine weitere Zunahme der englischen Lieferungen erwarten. Die Chemikalieneinfuhr aus England 1922/23 zeigte einen erfreulichen Fortschritt gegen die der beiden Vorjahre (26 676 t und 10 100 t). Beunruhigende Tarifänderungen erfolgten im vergangenen Jahr nicht.

Argentinien.

Argentinien ist kein Industrieland, sondern ein Land des Ackerbaus mit gewaltigen Getreideernten und ein Land der Viehzucht; diese ist im allgemeinen der beherrschende Faktor des Wirtschaftslebens und man versteht daher, was die englische Vormachtstellung auf dem Markt für Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel bedeutet. Die englische Ausfuhr nach Argentinien beträgt 60% der Gesamtausfuhr auf diesem Gebiet; sie belief sich 1922/23 auf ca. 5 500 t im Wert von 265 000 £, gegen 6 223 t im Wert von 155 703 £ i. J. 1913. Im letzten Jahr (1922/23) verstärkte sich indessen die deutsche Konkurrenz (1 682 t oder 360 t mehr als vor dem Krieg). — Ein anderes wichtiges Produkt für den argentinischen Markt ist Weinsäure. Die argentinische Einfuhr vor 1914 betrug 658 t, von denen England 243 t lieferte oder 30% seiner Gesamtausfuhr von Weinsäure. Die gegenwärtige Lage ist etwas weniger günstig; zwar ist Argentinien immer noch der beste Kunde, aber die 1922/23 aus England eingeführte Menge ist nur halb so groß wie die Vorkriegseinfuhr und geringer als die deutsche (155 t). — Auch die Einfuhr von Kohlentee- und Schwerölen aus England, für die Argentinien vor dem Krieg der größte Abnehmer war (1 850 t), ist zurückgegangen (auf weniger als 530 t) und dasselbe gilt für Aluminiumsulfat, für welches indessen Argentinien der beste Kunde Englands geblieben ist.

Im ganzen erscheint der argentinische Markt ausichtsreich; trotz der Handelsdepression der letzten Jahre ist er das wichtigste Absatzgebiet in Südamerika für England geblieben. Die Chemikalieneinfuhr aus England stieg in den letzten drei Jahren von 24 692 t auf 28 074 t und 35 092 t (1922/23); die Einfuhr von Natriumverbindungen von 15 049 t auf 17 453 t und 22 316 t.

Nachstehende Tabelle zeigt den Wert der englischen Ausfuhr von chemischen Produkten nach Argentinien i. J. 1922/23 (reduziert auf die Währungsbasis von 1913) im Vergleich mit 1913:

	1913 £	1922/23 £
Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel	155 703	185 981
Natriumverbindungen	140 667	175 516
Malerfarben	234 843	163 364
Andere chemische Produkte	89 221	34 019
Gesamtausfuhr	620 434	558 880

Der Fortschritt ist befriedigend und zeigt, daß jetzt viele Produkte wieder aus England bezogen werden, die früher von der während des Krieges eingebrungenen Konkurrenz geliefert worden waren; als das nächste Ziel, das anzustreben ist, erscheint die Erreichung der Zahlen von 1913.

Eine hervorragende Rolle in dem Chemikalienhandel mit Argentinien spielen die Malerfarben; die argentinische Einfuhr aus England beträgt jetzt 4 400 t, gegen 6 544 t vor dem Krieg. Mit dieser Ein-

(Schluß Seite 212.)

*) Nach einer graphischen Darstellung geschätzt.

Der neue griechische Zolltarif.

Nachstehend veröffentlichen wir den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Teil des neuen griechischen Zolltarifs, die Uebersetzung beruht auf einer uns von griechischer amtlicher Stelle zur Verfügung gestellten französischen Ausgabe des Tarifs. Ueber die Inkraftsetzung des Tarifs liegen einstweilen noch keine bestimmten Angaben vor; voraussichtlich wird er nicht vor dem Herbst dieses Jahres in Geltung treten. Die Zollsätze beziehen sich, sofern keine andere Gewichtseinheit angegeben ist, auf 100 kg.

Tarifs Nr.	W a r e	Zoll in Metall- drachmen	
		Max.	Min.
6 c	Tierische Produkte und Abfälle, nicht für Genußzwecke und nicht bearbeitet	frei	frei
	Ausnahme (6b): Knochen (roh) von sel- tenen Tieren (Elefanten)	150	100
9 o	Stärke	50	30
11 q	Salp	60	40
15 j	Nährpräparate (pasten)	60	40
15 j	Angelicawurzel, Ingwer	60	40
k	1. Senfkörner	15	10
	2. Senfmehl	35	25
l	nicht besonders genannte	60	40
18 a	Wachs, tierisches:		
	1. Bienenwachs, gelb, in Platten	160	130
	2. Bienenwachs, weiß, in Platten	200	170
	3. Bienenwachs, gelb, in Kerzenform	210	175
	4. Bienenwachs, weiß, in Kerzenform	300	220
	6. Stearin	140	115
b	Wachs, pflanzliches (Carnauba u. ä.), roh oder raff.	50	35
c	Wachs, mineralisches:		
	1. Ozokerit, roh	25	18
	2. Rückstände von der Mineralöldestilla- tion, dunkelgefärbt, Schmp. nicht über 48° C., Mineralölgehalt nicht unter 10%	10	5
	3. Paraffin, Ceresin, die nicht unter 2 fallenden Mineralölrückstände, sowie alle nicht bes. genannten wachsartigen Stoffe	140	115
a	Kerzen:		
	1. aus Stearin	200	160
	2. aus Paraffin oder allen ähnl. Stoffen	200	160
b	Nachtlichte (einschl. unmittelbare Ver- packung)	150	120
c	Siegellack:		
	1. in Stangen	110	80
	2. in Tafeln zum gewerbl. Gebrauch	60	40
24	Alkohol von beliebigen Stärkegrad	200	175
	Branntwein aus Trebern von bel. Stärke	160	140
	Anmerk. 1. Alkohol von über 93° für Beleuchtungs- und Heizzwecke, ist nach Denaturierung, wenn er gemäß den Be- stimmungen des Alkoholsteuergesetzes eingeführt wird, vom Einfuhrzoll sowie von allen andern Abgaben frei. Anmerk. 2. Zu dem Zoll kommt, ebenso wie bei allen anderweit genannten chemischen, industriellen oder pharmazeutischen Pro- dukten, welche Alkohol enthalten, die Verbrauchssteuer für Alkohol.		
27 a	Essig in Flaschen	100	70
	Essig in Fässern	50	20
	Anmerk. Als Essig gilt das Produkt der Essiggärung des Weins. Die Einfuhr und der Handel mit künstl. Produkten, sowie mit Weinessig, dem Essigsäure zugesetzt wurde, ist verboten.		
29 a	Glucose, Lävulose, sowie alle anderen ähnl- lichen gärunsfähigen Substanzen, in Sirup- oder anderer Form	60	40
b	Maltose von beliebiger Dichte	160	150
31	Sirupe und zuckerhaltige hygienische Ge- tränke, alkoholfrei (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter)	150	100
32	Saccharin und alle anderen künstlichen Stoffe mit höherer Süßkraft als Rohr- zucker (Monopol)	Einf.	verb.

Tarifs Nr.	W a r e	Zoll in Metall- drachmen	
		Max.	Min.
44	Holzkohle	1,80	1,20
47	Wohlriechende Hölzer	14	10
51 a	Mastix (vom Mastixbaum):		
	1. weißer	130	100
	2. schwarzer	130	100
b	Harz, gewöhnliches	8	5
c	Gummi arabicum, Dammar, Sandarak, Kopal, Gummilack und andere Gummien und Gummiharze, gebleicht oder nicht	60	40
h	Terpentinöl	50	40
i	Terpentinharz, Kolophonium, sowie alle n. b. g. Produkte der Forstwirtschaft	60	40
	Mineralische Rohstoffe:		
56 d	Asbest, Graphit	2	1
h	Kochsalz	Einf.	verb.
57 c	Gips, gebrannter, in Stücken	2,50	1,50
f	Gips, gebrannter, gepulvert	3	2
g	Schwefel, in Stücken, Stangen, Fäden, als Pulver	0,50	0,40
h	Kreide:		
	1. gepulvert	6	4
	2. in Stangen	50	30
i	Asphalt und Bitumen:		
	1. Asphalt in Stücken	1	0,80
	2. Asphalt, gepulvert, und Asphaltmastix	3	2,40
	3. Bitumen	5	4
j	Schmirgelpulver	50	30
k	Andere, n. b. g.	30%	200%
	Artikel aus Mineralstoffen:	ad val.	ad val.
58 i	Schleifsteine, natürl. oder künstl.:		
	1. bis zu 500 g per Stück	30	20
	2. über 500 g per Stück	8	5
j	Talkpulver und Talkseifen für Schneider	30	20
59 c	Pech, fest oder flüssig, Schiffsteer	8*)	5*)
60 c	Naphtha (Masut, Dieselöl) und seine Rück- stände, unbrauchbar zur Beleuchtung oder als Schmiermittel für Maschinen	7	5
d	Oele und Fette, mineralische, zur Verwen- dung als Schmiermittel, auch wenn sie pflanzl. od. tierische Oele u. Fette enth.	25	15
c	Benzin	15	10
101	Blei, in Blöcken, Stangen, Abfällen	5	3
102	Antimon und seine Legierungen mit andern gewöhnlichen Metallen, i. Stück. u. Stang.	5	3
104 a	Blei, in Blechen, Rollen, Bändern	15	10
107	Zinn, in Stücken u. Stäben	40	25
111	Zink, in Blöcken u. Stäben	6	4
114	Kupfer u. seine Legierungen (Bronze, Mess- ing usw.), in Stücken, Stangen, Abfällen	15	10
121	Nickel u. seine Legierungen, in Stücken u. Stangen	70	50
123	Aluminium, in Stücken, Blöcken, Platten	35	25
125	Quecksilber, metalliert	150	100
126	Silber u. seine Legierungen	frei	frei
128	Gold, Platin u. ihre Legierungen	frei	frei
	Chemische Produkte, ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter und Ver- packungen:		
159 a	Säuren:		
	1. Borsäure	7	5
	2. Oelsäure	40	30
	3. Schwefelsäure	3	2
	4. Gerbsäure (Tannin)	35	20
	5. Citronensäure	50	30
	6. Salpetersäure	3	2
	7. Oxalsäure	8	5
	8. Essigsäure (rein)	20	10
	9. Essigsäure (gewöhnliche; Holzeßigsäure)	3	2
	10. Pikrinsäure	100	50
	11. Weinsäure	50	30
	12. Salzsäure	3	2
	13. Carbolsäure (rein)	40	20
	14. Carbolsäure (gewöhnliche)	4	2
	15. nicht bes. genannte	15	10
159 b	Alkalien, kohlensaure und kaustische:		
	1. Pottasche	2,50	1,50
	2. Soda	2,50	1,50

*) Für die Tonne.

Tarifs Nr.	W a r e	Zoll in Metall- drachmen		Tarifs Nr.	W a r e	Zoll in Metall- drachmen	
		Max.	Min.			Max.	Min.
159 c	3. Actznatron	2,50	1,50	d	7. Casein	60	40
	4. Aetzkali	2,50	1,50		9. andere Leimarten, pflanzl. oder tier., fest oder flüssig	90	60
	5. Natriumbicarbonat	12	8		Tinten beliebiger Farbe:		
	Schwefel, schweflig u. unterschweflige Salze:				1. Schreib- und Zeichentinten, flüssig . .	50	30
	1. Kupfersulfat (Kupfervitriol)	3,50	2,50		2. dieselben, pulverförm. od. als Tabletten; Tinte zum Zeichnen der Wäsche . . .	400	300
	2. Eisensulfat (Eisenvitriol)	3,50	2,50		3. fette Tinten (typographische); Kopier- tinten	30	20
	3. Natriumsulfat	8	6		e Hefen	90	60
	4. Magnesiumsulfat	8	6		161 Drogen und pharmazeutische Produkte (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter oder andere Verpackungen):		
	5. Ammoniumsulfat	1,50	1		a Medizinalpflanzen:		
	6. Kalium-, Natrium- und Calciumsulfat und -bisulfat	20	10		1. Wurzeln, Rinden, Blätter n. b. g., nicht gepulvert	20	15
159 d	7. Natriumhyposulfat, Schwefelnatrium u. -kalium	6	4	b	2. dieselben, gepulvert	50	35
	8. Aluminiumsulfat und Alaune im allg. Nitrates und Nitrite:	7	5		3. getrocknete Blüten im allg.; Insekten- pulver	40	20
	1. Kalium-, Ammonium-, Bariumnitrat . . .	1,50	1		Medizinalöle:		
	2. Natriumnitrat (Chilesalpeter)	1,50	1		1. Lebertran, Ricinusöl	40	30
159 e	3. Natrium- und Kaliumnitrit	7	5	c	2. Fischtran	40	30
	Chlorate und Chloride:				3. Mandelöl	60	40
	1. Kalium- und Natriumchlorat	8	5		4. Lorbeeröl	60	40
	2. Ammoniumchlorid (Salmiak)	8	5		Verschiedene Stoffe und Säfte zum Heil- gebrauch:		
	3. Natriumchlorid (Steinsalz)	Monopol			1. Campher	80	60
	4. Calciumchlorid	4	2		2. Safran	400	300
	5. Chlorkalk	4	2	d	3. Opium	400	300
159 f	6. Magnesiumchlorid	5	3		4. Castoreum (Bibergeil)	400	300
	7. andere n. b. g. Salze	15	10		5. Süßholzsaft	300	260
	Aether (Ester) und Alkohole:				6. Canthariden	150	100
	1. Amyläther	160	100		7. Mineralwasser	25	15
	2. Schwefeläther (Aethyläther)	160	100		Pharmazeutische Produkte:		
	3. Salpeteräther (Salpetersäureäthylester) .	160	100		1. Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze	120	100
	4. Essigäther (Essigsäureäthylester) . . .	160	100		2. pharm. Extrakte, flüssig (ohne Alkohol) pharm. Extrakte, halbfest	240	160
	5. Amylalkohol	16	10		pharm. Extrakte, trocken	300	200
	6. Methylalkohol (Holzgeist)	15	10		3. Tinkturen und alkoholische Extrakte; Syrup	400	300
	7. Aceton	15	10		4. Pillen und Kapseln	300	200
159 g	8. Chloroform	60	40		5. Pastillen und Comprimés	300	200
	9. Collodium (ohne die Alkohol-Ver- brauchssteuer)	60	40		6. Ampullen aller Arzneimittel	300	200
	10. gemischte Aether f. Getränke (Essenzen)	300	200		7. Impfstoffe	40	30
	11. andere Aether (Ester) und Alkohole . .	160	100		8. Pflaster, Salben, Blasenpflaster . . .	120	80
	Verschiedene chemische Produkte:				9. Vaseline	70	50
	1. Natriumperoxyd	15	8		10. Lanolin, Kakaobutter	120	80
	2. Bariumperoxyd	15	8		11. Senfpapier (Senfpflaster)	140	100
	3. Natron- oder Kaliwasserglas, fest oder flüssig	15	8	e	Pharmazeutische Spezialitäten:		
	4. Borax	8	5		1. flüssig, in Flaschen	300	200
	5. Ammoniak, flüssig	25	15	f	2. fest, in Schachteln oder Flaschen . .	350	250
160	6. Naphthalin	5	3		Verbandstoffe:		
	7. Dinitronaphthalin	5	3		1. Baumwolle, wasseraufsaugende . . .	140	100
	8. Nitrobenzol, Benzol	7	5		2. Charpie usw., mit antisept. Stoffen getränkt	250	150
	9. Chromate	15	8	g	Andere pharmazeutische Produkte, n. b. g. Aromatische destillierte Wässer (ohne Tara- abzug für die unmittelbaren Behälter):	60	40
	10. Lysoform, Lysol, Formol	50	30		Orangenblütenwasser	120	80
	11. Glycerin	15	10	a	Rosen- und Lilienwasser	120	80
	12. Jod, Brom und ihre Salze	80	50		Kirschlorbeerwasser	120	80
	13. Wasserstoffperoxyd	60	40	b	andere, n. b. g.	120	80
	14. essigsaurer Kalk	4	2		163 Aetherische Öle (ohne Taraabzug usw.)		
	15. Weinhefe, Calciumtartrat	2,50	1,50	c	Rosen-, Neroliöl	1800	1000
	16. Verflüssigte Gase, wie Sauerstoff, Schwefeldioxyd (schweflige Säure), Kohlensäure, Ammoniak usw.	15	10		Rosmarinöl	350	250
160	17. Schwefelkohlenstoff	10	5	d	Lavendelöl	350	250
	18. Aspirin, Urotropin	160	100		Hesperidenöl	350	250
	19. andere, n. b. g.	15	10	e	Eucalyptus-, Sandelholz-, Cedernholzöl .	150	100
	Produkte der chem. Industrie (ohne Tara- abzug für die unmittelbaren Behälter):				Anisöl	350	250
	a Künstliche Düngemittel:			f	andere, n. b. g.	350	250
	1. Superphosphate, einfach oder zusam- mengesetzt	2,50	2		164 Riechstoffe (ohne Taraabzug für die un- mittelbare Verpackung):		
	2. andere künstliche Düngemittel	2	1	a	Kräuter, Blüten, wohlriechende Hölzer in Sachets, wohlriechende Papiere	900	600
	3. Kaliumsulfat, Chlorkalium	1,50	1		Vanille, Vanillin, Moschus im allgemeinen	50*	20*
	b Calciumcarbid (ohne die Verbrauchssteuer)	30	20	b	Wohlriechende Pastillen	900	600
	c Verschiedene Leimarten:				Zahnpulver, -pasten und -wässer . . .	600	400
	1. Dextrin	15	10				
	2. Asphodelleim	15	10				
	3. Fischleim, gew. Leim	90	60				
	4. Gelatine (gereinigter Knochenleim) und Präparate daraus	120	80				
	5. Hektographenmasse, Walzenmasse aus Gelatine und Glycerin	120	80				
	6. Albumin	60	40				

*) Für das kg.

Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen		Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen	
		Max.	Min.			Max.	Min.
164 e	alle anderen synthetischen oder künstl. Riechstoffe	350	250	174	Künstlerfarben, in Schachteln oder Tuben (ohne Taraabzug für diese Verpackung):		
165	Parfümerien (ohne Taraabzug für die Flaschen usw.):			a	Tabletten	120	80
a	Kölnisches Wasser	800	400	b	Pasten	120	80
b	Parfümerien für Taschentücher	1400	800	175	Gerb- und Farbmateriale, roh, und Extrakte daraus:		
c	Toiletteessig	800	400	a	Eckerndoppeln, Galläpfel	7	5
d	Mentholspiritus	800	400	b	Gerbrinden und andere n. b. g. Gerbmateriale	3	2
e	Pomaden	800	400	c	Gerbextrakte i. allg.		
f	parfümierte Oele	800	400	1. fest		30	20
g	Schminken	1500	800	2. flüssig oder als Pasten		20	12
h	Haarfärbemittel	1500	800	177 d	Dachpappe, mit Teer oder Asphalt getränkt oder überzogen, mit oder ohne erdige oder sandige Zusätze in der Masse oder Oberfläche	15	10
i	Puder und andere nicht besonders genannte Parfümerien	800	400	181 f	Pergamentpapier, chemisch behandelt, oder mit Oel, Wachs oder Paraffin usw. und durchlässig und durchsichtig gemacht	150	100
	Anmerkung: Wenn diese Produkte Alkohol enthalten, ist außerdem die Alkohol-Verbrauchssteuer zu bezahlen.			g	Pauspapier u. Reproduktionspapier (Kohlepapier) jeder Größe	120	80
166 d.	Parfümierte Seifen i. allg., in Tafeln oder Stücken (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung)	500	300	h	Photographisches Papier, albuminiert oder mit anderen Ueberzügen, in Blättern jeder Größe (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung):		
e	Medizinalseifen (ohne Taraabzug usw.)	500	300	1. nicht sensibilisiert, ebenso Heliogravürenpapier	140	100	
167	Farbmateriale, pflanzl. oder tierische:			2. sensibilisiert, ebenso Celluloidfilme	210	150	
a	Indigo, natürlich oder künstlich	400	300	k	Insektenpapier im allgemeinen	140	100
b	Farbhölzer, in Spänen oder gepulvert (Campeche, Rot-, Gelbholz u. ä.)	8	5	l	Glas- und Schmirgelpapier, oder Schmirgelleinwand, in beliebiger Größe	60	40
c	Cochenille	200	160	202	Linoleum	60	40
d	Carmin	400	300	244	Kunstseide (zwischen Natur- und Kunstseide wird kein Unterschied gemacht!):		
e	Henna	300	200	a	roh, ungezwirnt, in Strängen	9*	6*
f	Curcuma	30	20	b	roh, gezwirnt, in Strängen oder aufgespult	30*	20*
g	Knochenkohle			c	gebleicht oder gefärbt, in einfachen oder gezwirnten Fäden, in Strängen oder aufgespult, rein oder mit andern Textilstoffen gemischt	38*	25*
	1. zerkleinert od. gepulvert od. als Paste	12	8	271	Pulver und Sprengstoffe.		
	2. weder zerkleinert noch gepulvert	10	6	a	Pulver:		
h	Ruß (Lampenruß)	12	8	1. Sprengpulver	18	16	
i	alle andern pflanzl. oder tierischen Farbmateriale, n. b. g.	80	60	2. Schießpulver aller Art	180	150	
168	Mineral- (Erd-) oder Metallfarben:			3. rauchschwaches	400	300	
a	Bleiweiß	7	5	b	Dynamit und ähnliche Sprengstoffe, auch solche, die nicht auf der Basis von Nitroglycerin hergestellt sind	180	150
b	Mennige	7	5		Anmerkung: Für Pulver und Dynamit ist außerdem die Verbrauchssteuer zu bezahlen.		
c	Bleiglätte	7	5	271 c	Sprengkapseln u. Zündhütchen (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung):		
d	Zinkoxyd	7	5	1. für Gewehre	800	650	
e	Bariumsulfat	7	5	2. für Minen, gewöhnliche oder mit elektrischer Zündung	1000	800	
f	Ocker aller Art	6	4	3. für Kinderspielzeug	1000	800	
g	Berlinerblau	60	40	d	Zündschnüre (mit Einschluß der Verbrauchssteuer für den Pulvergehalt)	100	80
h	Ultramarin	50	30	272	Munition:		
i	Zinnober	80	50	a	Patronen**)		
j	Kobaltoxyd	80	50	1. Militärpatronen, mit beliebiger Ladung	70	50	
k	Pulver und sehr dünne Blätter der gew. Metalle (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung)	300	200	2. Jagdpatronen, auch ohne Schrotladung	70	50	
l	Sehr dünne Blätter der Edelmetalle (ohne Taraabzug für die Heftchen):			3. für Revolver, Pistolen	40	30	
	1. Silber	400	300	4. für Zimmerflinten, geladen oder nicht, Durchmesser höchstens 6 mm	8	5	
	2. Gold	1000	800	b	Hülsen**), mit oder ohne Zünder:		
m	Alle anderen Erd- oder Metallfarben, n. b. g., auch wenn leicht mit Anilinfarben gefärbt	25	15	1. für Militärgewehre	12	8	
169	Steinkohlenteerfarben, als Pulver oder Paste (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter):			2. für Jagdgewehre, in Metall	9	8	
a	Anilinfarben	400	300	3. für Jagdgewehre, in Karton	9	6	
b	Alizarinfarben	400	300	4. für Revolver und Pistolen	9	6	
c	Vom Naphthalin abgeleitete Farben	400	300		Anmerkung: Dazu die Verbrauchssteuer für Jagdschrot.		
d	Vom Methan abgeleitete Farben, Rhodamine, Benzidinfarben u. a., n. b. g.	400	300	273	Unterhaltungs-Feuerwerk, ohne Taraabzug für die unmittelbare Einkleidung	500	300
170	Schwefelfarbstoffe (ohne Taraabzug usw.):						
	1. schwarze	200	125				
	2. andere	300	200				
171	Mineral- (Erd-) farben, zubereitete:						
a	mit Oel angemacht	80	60				
b	mit Wasser angemacht	30	15				
172	Putzmittel (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter):						
a	für Leder und Stiefel	120	80				
b	für Parkett	120	80				
c	für Metalle (Pulver, Seifen, Pasten und Lösungen)	120	80				
173	Firnisse, mit Weingeist, Oel, Terpentinöl (ohne Taraabzug usw.)	140	100				

*) Für das kg.

**) Für 1000 Stück.

(3958)

*) Für das kg.

**) Für 1000 Stück.

(3958)

fuhr nimmt Argentinien unter den andern südamerikanischen Ländern eine bedeutende Stellung ein, in Ocker- und Erdfarben, sowie in mit Oel angeriebenen Farben hat es die Führung; Argentinien ist der zweitbeste Kunde Englands auf diesem Gebiet. — Der Absatz von künstlichen Düngemitteln im laufenden Jahr verspricht ein guter zu werden, da dieselben (nebst Zubehör) nach dem neuen Tarif völlig zollfrei sind.

Zu den Chemikalien, in welchen England gegenüber der Konkurrenz zurücksteht, gehören: Ammoniumsalze, Oxalsäure, Salicylsäure und Natriumchromat.

Uruguay.

Der Chemikalienhandel mit Uruguay ist bei weitem nicht so gut entwickelt wie der mit Argentinien, immerhin beträgt die Jahreseinfuhr gegenwärtig 3300 t und die Nachrichten über die wirtschaftliche Lage lassen eine Besserung erwarten. Vor dem Krieg lieferte England 6156 t im Werte von 62835 £; davon Kupfersulfat für 4396 £, Desinfektionsmittel für 7287 £, Natriumverbindungen für 15493 £. Die letzte Jahresstatistik ergibt, daß sich Kupfersulfat (6394 £) und Natriumverbindungen (19012 £) gut gehalten haben, daß aber die britische Ausfuhr von Desinfektions- und Waschmitteln für Tiere durch die Konkurrenz auf den Wert von 792 £ zurückgedrängt wurde. Dieser Rückgang ist ernstester Beachtung wert, da Uruguay ein fast ausschließlich Viehzucht treibendes Land ist und dort gegenwärtig, wie berichtet wird, eine starke Nachfrage nach Waschmitteln herrscht. — Auch die Ausfuhr von Malerfarben nach Uruguay ist gegenwärtig nicht groß (433 t 1922/23), man darf aber hoffen, daß infolge der gesteigerten Kaufkraft des Landes eine Besserung eintreten und der Stand vor dem Kriege wieder erreicht werden wird (1132 t).

Chile.

Die englische Chemikalienausfuhr nach Chile belief sich 1922/23 auf 5648 t i. W. von 102381 £, gegen 7252 t vor dem Krieg. Eine bedeutende Zunahme zeigt die Ausfuhr von Aetznatron, die jetzt nahezu 2520 t, oder doppelt soviel als 1913 beträgt.

Der Ausfuhrsteigerung bei Aetznatron stehen Abnahmen bei anderen Produkten gegenüber, die ihre Vorkriegswerte noch nicht wieder erreicht haben. Dazu gehören besonders die Malerfarben (1157 t gegen 2840 t); da aber Chile unter den südamerikanischen Staaten in seiner Nachfrage nach Bleiweiß, Zinkweiß und basischem Bleisulfat immer noch an erster Stelle, in der Nachfrage nach mit Oel angeriebenen Farben hinter Argentinien an zweiter Stelle steht, darf man wohl eine Erholung des Geschäfts erwarten.

Der Wert der Gesamtausfuhr von chemischen Produkten von England nach Chile im Jahre 1922/23 (reduziert auf die Währungsbasis von 1913) im Vergleich mit 1913 geht aus folgender Tabelle hervor:

	1913	1922/23
	£	£
Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel	20 343	10 778
Aetznatron	12 232	40 384
Andere Natriumverbindungen	14 622	32 217
Zinkoxyd	7 503	—
Andere chemische Produkte	7 310	1 939
Gesamtausfuhr	62 010	85 318

Chile wurde von der Stagnation im Salpeterhandel schwer betroffen, aber nach den neuesten Nachrichten scheint jetzt eine allgemeine Besserung eingetreten zu sein, die auch eine Steigerung der englischen Lieferungen zur Folge haben wird.

Columbia. Venezuela. Peru.

Die Chemikalienausfuhr von England nach den drei Staaten betrug 1922/23 548 t i. W. von 35622 £, gegen 503 t 1921/22.

Columbia ist das Hauptabsatzgebiet für Unkraut- und Insektenvertilgungsmittel; die Lieferungen aus England sind bedeutend größer als vor dem Krieg und haben jetzt den Wert von 5637 £ im Jahr. Ein anderer wichtiger Artikel ist Cyannatrium, von welchem im letzten Jahr 62 t i. W. von 7455 £ aus England bezogen wurden, gegen 135 t i. W. von 18541 £ im Jahr 1920.

Die Nachrichten über den Handel mit Venezuela lauten günstig, eine vollständige Statistik für das letzte Jahr liegt aber noch nicht vor. Auf dem Düngemittelmarkt herrscht Knappheit und da die englischen Produkte beliebt sind, ist bei dem großen Bedarf der hauptsächlich Landwirtschaft treibenden Bevölkerung die Möglichkeit für eine Steigerung des Absatzes gegeben. Die Einfuhr von englischen Düngemitteln hat einen Wert von über 5000 £ im Jahr; zusammen mit den Chemikalien, die einen großen Einfuhrposten ausmachen, steht England an zweiter Stelle, wenn es sich auch dem nahegelegenen bedeutenden Konkurrenten gegenüber natürlich im Nachteil befindet. — In Farbstoffen ist eine vermehrte Einfuhr zu erwarten. Venezuela erzeugt viel Baumwolle und entwickelt jetzt eine Textilindustrie, für welche Farbstoffe benötigt werden; an vier Stellen des Landes bestehen bereits Fabriken und eine neue große Anlage wird von einer englischen Firma errichtet.

Auch in Peru ist nach neueren Nachrichten infolge der Befestigung der Wechselkurse und der Erholung von der wirtschaftlichen Depression mit einer Besserung des Geschäfts zu rechnen, trotz der scharfen amerikanischen Konkurrenz im Chemikalienhandel. Der wichtigste Einfuhrartikel aus England sind die Malerfarben; die englischen Lieferungen betrugen 1922 370 t im Wert von etwas über 17000 £, gegen 837 t 1920 und 336 t 1921. Mit der Erholung des Geschäftslebens darf man auf eine Annäherung an den Vorkriegsstand hoffen (2100 t Malerfarben i. W. von über 25000 £ 1913, 108 t Zinkoxyd.).

Zusammenfassung.

Im ganzen kann man sagen, daß der in verschiedenen Richtungen sehr ausdehnungsfähige Markt, obwohl vom Krieg nicht direkt betroffen, doch unter der allgemeinen Welthandelsdepression stark gelitten hat, daß aber jetzt eine erfreuliche Steigerung der Nachfrage eingetreten ist und eine weitere Belebung des Chemikaliengeschäfts erwartet werden darf. (3967)

Die französische elektrochemische Industrie des Südostens und ihre Wasserkräfte.

Ueber die der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie im Südosten Frankreichs zur Verfügung stehenden Wasserkräfte entnehmen wir der „Journée industrielle“ die nachstehenden interessanten Angaben:

Während Frankreich in Beziehung auf Steinkohlenlager, wie man weiß, nicht günstig gestellt ist, steht es dagegen in der Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft an der Spitze der europäischen Länder. Die Leistungsfähigkeit der im Betrieb befindlichen Kraftwerke beträgt gegenwärtig etwa 2,7 Millionen PS. und wird im Jahre 1926 3 Millionen erreichen.

An erster Stelle steht das Departement Isère mit zwei Fünfteln der gesamten Krafterzeugung, dann kommt Savoyen und in weitem Abstand folgen die übrigen Departements; indessen wird die Wasserkraft der Isère und ihres wichtigsten Nebenflusses, des Drac, erst zum Teil ausgenützt.

Das Hauptindustriezentrum in Savoyen liegt an der Arve, da wo sie sich mit dem Bonnant vereinigt; 6 Kraftwerke erzeugen dort etwa 60000 PS., die zum größten Teil in der bedeutenden Fabrik der „Compag-

nie de Produits Chimiques et Electro-Métallurgiques Alais, Froges et Camargue" in Chedde verwendet werden.

Zahlreiche Werke finden sich auch in dem Tal des Arc, flußabwärts von Mondane; in den meisten werden chemische und metallurgische Produkte erzeugt (Aluminium, Carbide, Ferrolegierungen); 23 Fabriken mit 160 000 PS. sind entweder schon im Betrieb oder nahe daran: die „Société de la Maurienne“ besitzt in Avrieux ein Werk mit 20 000 PS.; die „Société d'Electrochimie et d'Electrometallurgie“ zwei von 12 000 PS. in Prémont und Ste Marie de Cuines; die Firma Alais, Froges et Camargue acht, davon fünf mit einer Leistungsfähigkeit von 15—20 000 PS. in la Praz, la Saussaz, Calypso, St Jean de Maurienne und Pontamafrey.

Im Tal der Romanche zählt man auf einer Strecke von 20 Kilometer 17 Werke mit 140 000 PS. Die wichtigsten Gruppen sind: Gavet, mit 14 000 PS. (Kraft und Licht); Riopéroux, mit 28 000 PS. (Stahl- und Eisenwerke von Firminy); les Clavaux, mit 25 000 PS. (Société d'Acétylène et d'Electrometallurgie); Keller-Leleux, mit 25 000 PS. und 3 Fabriken, von denen die bedeutendste sich in Livet befindet; endlich die Société Hydro-Electrique de l'Eau d'Olle (eines Nebenflusses der Romanche), mit 35 000 PS. und zwei Fabriken in Vernet und Rivier d'Allemant.

Am Oberlauf der Isère befindet sich vor allem in Sainte-Foy das große Werk Viclaire der „Société de Haute-Isère“ mit 40 000 PS., dessen Strom mit einer Spannung von 120 000 Volt über 225 Kilometer fortgeleitet wird, und außerdem eine Reihe von chemischen Fabriken: la Bathie, Notre Dame de Briançon, la Plombière, le Rageat, welche alle vier der „Société Electrochimie et d'Electrometallurgie“ gehören; weiter Champagny, Bozel, mit 10—15 000 PS., sowie verschiedene andere mit im ganzen über 60 000 PS.

Am Zusammenfluß der Isère und des Arly drängen sich die im Betrieb befindlichen und neu errich-

teten Kraftstationen, welche die elektrometallurgischen Ugine-Werke mit 60 000 PS. beliefern. — Der nächste Nebenfluß, die Bréda, ist der am besten ausgenutzte Wasserlauf der französischen Alpen; auf einer Strecke von etwas über 30 Kilometer erzeugen 20 Kraftwerke 50 000 PS. — Im weiteren Lauf der Isère wird von dem Lancey-Werk aus der Wasserkraft der Zuflüsse aus dem Belledonne-Massiv elektrische Energie für Papierfabriken gewonnen.

Am Drac, der noch wenig ausgenutzt ist, finden sich nur etwa ein Dutzend Werke, deren wichtigste eine Leistungsfähigkeit von 10—20 000 PS. haben (Champ, Avignonnet, Pont de Claix), mit zusammen 60 000 PS.

Die Werke am Unterlauf der Isère sind erst im Bau begriffen oder projektiert, aber sie sind von großer Bedeutung, es sind: Pont d'Albertin mit 60 000 PS., Sainte Hélène mit 25 000 PS., Romans aval mit 30 000 PS. und Pisançon mit 40 000 PS.; eines der Kraftwerke, das von Beaumont-Monteux, mit 40 000 PS., welches der „Société de la Basse-Isère“ gehört, leitet Strom mit 120 000 Volt nach St Chamond.

In den Südalpen, welche weniger reich an Wasserkraft sind als die Nordalpen, ist nur der Lauf der Durance ausgenutzt; es befinden sich dort gewaltige Werke: L'Argentière mit 40 000 PS.; Ventavon mit 43 000 PS. und die drei Kraftstationen der „Société d'Energie Electrique du Littoral Méditerranéen“, welche zusammen 80 000 PS. erzeugen, davon 50 000 PS. für die elektrothermische Fabrik von Sainte-Tulle. (3976)

Die Ausführungsbestimmungen über die Goldbilanzen.

Von dem in Nr. 15 und 16 der „Chem. Ind.“ erschienenen Vortrag des Herrn Prof. Dr. Flechtheim auf der Tagung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. ist ein Sonderabdruck hergestellt, der gegen Einsendung von 1 Mark pro Stück vom Verlag Chemie, Berlin W 10, Sigismundstr. 4, zu beziehen ist. (3963)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 25. April d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924. (Veröffentlicht in der am 25. April ausgegebenen Nr. 32 des RGBl. Teil I S. 415.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und auf Grund der §§ 7, 14 und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) wird verordnet:

Artikel I.

1. Die §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 26. Februar 1920, 1. März 1921 und 24. August 1923 (RGBl. 1920 S. 259; 1921 S. 205 und Deutscher Reichsanzeiger 1923 Nr. 196) treten außer Kraft.

2. § 8 Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler hat bei der Genehmigung Preise festzusetzen. Diese Preise sind Höchstpreise.

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 146) kommen in Wegfall.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 14. August 1923, 22. September 1923, 12. Oktober 1923 und

16. Januar 1924 (Deutscher Reichsanzeiger 1923 Nr. 188, 221, 238 und 1924 Nr. 14) erhält folgende Fassung:

Liste der Düngemittel.

- A) Superphosphate.
- B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:
 1. Schwefelsaures Ammoniak:
 - a) gewöhnliche Ware mit einem Gehalte von ungefähr 20,5 % Stickstoff,
 - b) gedarrte und gemahlene Ware mit einem Gehalte von ungefähr 20,8 % Stickstoff,
 2. salzsaures Ammoniak mit einem Gehalte von ungefähr 25 % Stickstoff,
 3. Kaliammonsalpeter mit einem Gehalte von ungefähr 16 % Stickstoff,
 4. Leunasalpeter (Ammonsulfatsalpeter) mit einem Gehalte von ungefähr 25—27 % Stickstoff,
 5. Natronsalpeter mit einem Gehalte von ungefähr 16 % Stickstoff,
 6. Kalkstickstoff mit einem Gehalte von ungefähr 18—22 % Stickstoff,
 7. Blutmehl mit einem Gehalte von ungefähr 10 % Stickstoff,
 8. Hornmehl mit einem Gehalte von ungefähr 9 % Stickstoff.
- C) Knochenmehl (aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6).
- Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches in handelsüblicher feiner Vermahlung.
- D) Thomasphosphatmehl.

Artikel III.

Die §§ 3 und 4 des Artikel II der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 7. April 1922, 22. September 1923 und 16. Januar 1924 (RGBl. 1922 I S. 454; Deutscher Reichsanzeiger 1923 Nr. 221, 1924 Nr. 14) treten außer Kraft.

Artikel IV.

Die Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237)/15. Februar 1923 (RGBl. I S. 131) tritt außer Kraft.

(3962)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR**Inland****Änderung von Einfuhrzöllen im besetzten Gebiet.**

Der leitende Zollausschuß für die besetzten Gebiete hat, wie die Handelskammer Essen mitteilt, folgende Positionen des interalliierten Einfuhrzolltarifs mit sofortiger Wirkung geändert:

Hinter Nr. 365 des Zolltarifs ist einzuschalten: „Note zu 363—365: Die Sicherungssprengstoffe, die für Gruben und Zechen bestimmt sind, sind bei Zulauf zollfrei.“

Ferner sind folgende Nummern des Zolltarifs in Spalte 2 (interalliiertem Tarif) geändert:

323 Ultramarin	10
663 Photographisches Papier	15
749 Trockenplatten für photographische Zwecke	36
856 Zink roh, mehr als 0,25 mm stark	1,50
0,25 mm stark oder darunter	2,25

(3992)

Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland über Elsaß-Lothringen.

Die Handelskammer zu Saarbrücken schreibt:

Den sofortigen persönlichen Vorstellungen der Handelskammer bei den zuständigen Stellen in Berlin ist es gelungen, die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse über Röschwoog-Wintersdorf (s. „Chem. Ind.“ S. 199) unter allen Umständen bis auf weiteres sicherzustellen. Damit dürfen die erneuten Gefahren, die für die Konkurrenzfähigkeit der Saarindustrie bei einem Ausschluß von der Benutzung des Weges über Wintersdorf eingetreten wären, als beseitigt gelten. Darüber hinaus wird sich die Handelskammer mit allem Nachdruck dafür einsetzen, daß auch alle übrigen elsass-lothringischen Uebergänge sowie der Wasserweg auch nach dem 1. Mai für die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse zugelassen werden. Ueber das Ergebnis der diesbezüglichen Bemühungen, von denen die Handelskammer ein günstiges Resultat glaubt erhoffen zu können, wird umgehend berichtet werden. (3968)

Ungesäumte Einreichung von Zollquittungen der englischen Reparationsabgabe.

Die Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle des Reichskommissariats für Reparationslieferungen glaubt aus der verhältnismäßig geringen Anzahl der bisher bei ihr vorgelegten englischen Gutscheine über die seit 26. Februar d. J. von den englischen Zollämtern erhobene 5%ige Abgabe auf deutsche Einfuhrwaren den Schluß ziehen zu müssen, daß die deutschen Exporteure die ihnen von ihren englischen Käufern eingesandten Zollquittungen nicht mit der bisher allgemein üblichen Beschleunigung weiterleiten. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle nimmt diese Beobachtung zum Anlaß, die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen, daß die ungesäumte Einreichung der englischen Gutscheine sowohl im Interesse der Exporteure wie in demjenigen der Verwaltung liegt. Wenn gegenwärtig auch nach Maßgabe der Verordnung vom 3. März d. J. lediglich eine zinslose Kontierung des Goldmarkbetrages der Reparationsabgabe erfolgt, so darf doch mit dem Erlaß einer die Auskehrung der so entstandenen Guthaben regelnden Verordnung in absehbarer Zeit gerechnet werden. Würde die Einreichung der Gutscheine aber bis nach der Bekanntgabe der Verordnung über ihre Einlösung hinausgeschoben werden, so wäre eine die ordnungsmäßige und den berechtigten Wünschen der Exporteure gerecht werdende schnelle Aufräumung der Konten völlig unmöglich. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle bittet deshalb dringend um baldige Vorlage der bereits im Besitz deutscher Exporteure befindlichen englischen Zollquittungen; sie beabsichtigt, den Stand der einzelnen Konten den Kontoinhabern in angemessenen Zeitabständen, etwa monatlich, bekanntzugeben. (3945)

Die Verwertungsmöglichkeit von E-Schatzanweisungen aus der Reparationsabgabe.

Die Vereinigung der Exportfirmen Frankfurt a. M. und Umgebung teilt der „Frankf. Ztg.“ mit: „Es ist dem Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels im Einvernehmen mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag gelungen,

mit der Reichs-Kredit-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 9, ein Abkommen dergestalt zu treffen, daß die Reichs-Kredit-Gesellschaft voraussichtlich vom 5. Mai d. J. ab die von der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle auf Grund der Reparationszahlungen und Sachlieferungen ausgegebenen E-Schatzanweisungen zu 50% des ausgefolgten Betrages diskontiert. Der Diskontsatz beträgt 25% pro Jahr; das würde bedeuten, z. B. am 6. Mai 1924 83,16% des Kapitalbetrages (der sich fortlaufend entsprechend erhöht), wobei die jeweils aufgelaufenen fälligen Zinsen mitberücksichtigt sind. Jeder Schatzanweisungsbogen muß vollständig sein, d. h., es darf der erste, am 1. Oktober 1924 fällige Abschnitt nicht abgetrennt sein. Die Firmen, die sich außerhalb Berlins befinden, müssen ihre Anträge wegen Diskontierung der E-Schatzanweisungen nebst den E-Schatzanweisungstücken sowie einem Nummernverzeichnis in dreifacher Ausfertigung bei ihren zuständigen Handelskammern einreichen. Die Nummernverzeichnisse müssen die genauen Adressen der Einlieferer enthalten, sowie die Angaben, an welche Bank bzw. welches Postscheckkonto das Geld überwiesen werden soll. Für die in Berlin befindlichen Unternehmungen, welche die Schatzanweisungen an der Kasse der Reichs-Kredit-Gesellschaft einliefern, genügt ein Nummernverzeichnis in doppelter Ausfertigung. Die Auszahlung bzw. Ueberweisung des Gegenwertes erfolgt mit größter Beschleunigung, jedoch frühestens an dem der Einreichung bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft folgenden Tage.“ (3995)

Zolltarifentscheidungen.

Tarifnr. 389. Clarks Badesalz.
Zollsatz 1000 M. Gold für 1 dz.

Die Ware stellt ein trockenes weißes Pulver mit einem parfümartigen Geruch dar, das nach der chemischen Untersuchung 84,80% wasserfreies Natriumcarbonat neben sehr geringen Mengen von Chloriden und Boraten enthält. Der auf Feuchtigkeit und ganz geringe Mengen organischer Stoffe zurückzuführende Glühverlust betrug 15,05%. In der Ware liegt hiernach eine zum größten Teil entwässerte Soda vor, der ein organischer Riechstoff in nicht feststellbarer Menge zugesetzt worden ist.

Die Ware geht in Faltpaketen aus Papier im Gewichte von 230 g ein.

Als Warenbezeichnung und Hersteller ist auf der Packung angegeben: „Sels amaigrissants Clarks 16 bis rue vivienne Paris.“ (W. V.: Stichwort Geheimmittel.) Die Papierumschließung gehört nach § 4 der Taraordnung zum Reingewicht der Ware. Herstellungsland: Frankreich.

Tarifnr. 287. Fleckenreinigungsmittel Raco.
Zollsatz 1,50 M. Gold für 1 dz.

Die Ware besteht aus runden, 2 cm im Durchmesser haltenden flachen Tabletten, auf welchen das Wort „Raco“ eingepreßt ist. Die Tabletten gehen in 6 cm langen, 4 cm breiten und 1,2 cm hohen Pappschachteln ein, die mit buntem, mit der Marke Raco und mit einer Anpreisung bedrucktem Papier umklebt sind. Jede dieser Schachteln ist mit 9 weißen und 3 braunrötlichen Tabletten gefüllt und wiegt in gefülltem Zustande 37 g, während die 9 weißen Tabletten ein Gewicht von 27 g und die 3 braunrötlichen Tabletten ein solches von 6 g haben. Beim Gebrauch zur Fleckenreinigung werden 9 weiße auf 3 braune Tabletten in ein Liter Wasser — bei kleineren Reinigungen in entsprechendem Verhältnis — genommen.

Die chemische Untersuchung der Tabletten ergab folgendes:

1. Weiße Tabletten:
Glühverlust (Feuchtigkeit) 14,5%,
kohlen-saures Natron 81,3%.

Die Probe enthielt im übrigen die üblichen Beimengungen eines technischen kohlen-sauren Natrons und ist als technisch reine calcinierte Soda zu bezeichnen.

2. Braunrötliche Tabletten:
In Wasser Unlösliches (Erdfarbe eisenhaltig) 1,53%,
Chlorammonium 97,80%.

Qualitativ wurden nachgewiesen kleine Mengen von Ammonsulfat. Die Probe bestand aus technisch reinem Salmiak, dem etwas rötlichbraune Erdfarbe zugesetzt worden ist.

Hiernach sind die weißen Tabletten als calcinierte Soda nach Tarifnr. 287 mit 1,50 Goldmark für 1 dz zollpflichtig und die braunrötlichen als Salmiak (Chlorammonium) nach Tarifnr. 317 zollfrei. Da die verschiedenen tarifierten weißen und braunrötlichen Tabletten jedoch im Verhältnis von 9:3 in Umschließungen zusammengepackt eingehen, die zum

Reingewicht der Ware zu rechnen sind, und da das Gewicht der zollpflichtigen weißen Tabletten mehr als 5% des Gesamtgewichts der Umschließung und der Waren ausmacht, so ist das Fleckenreinigungsmittel Raco wie calcinierte Soda nach Tarifnr. 287 mit 1,50 Goldmark für 1 dz zollpflichtig. (W.V. Stichworte: Soda, Ziffer 2; Salmiak und Vorbezeichnung 9 Abs. 1.) Herstellungsland: die Niederlande. (3994)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Tarifentscheidungen zu den Positionen 138 und 41.

41. Das Zolldepartement erklärt, daß sämtliche Schlacken, die als Nebenprodukt bei der Eisenfabrikation gewonnen werden, ebenso Abbrände von Schwefelkies (Pyrit) bei der Herstellung von Schwefelsäure nach Position 138 als metallische Erze zu verzollen sind.

Thomasschlacke und die hochphosphorhaltige Martin-schlacke nach Position 41 Punkt 1 bzw. 2.

Zu Position 13. Das Zolldepartement teilt mit, daß das Präparat „Malz-Suppen-Extrakt Löflund“ eine Speisezusatz darstellt und nach Position 13 zu verzollen ist. (3947)

Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten. Im Danziger Zollblatt Nr. 17 ist als Ergänzung der bisher erschienenen Verzeichnisse eine neue Liste von 38 Sonderheilmitteln deutschen Ursprungs veröffentlicht, die zur Einfuhr freigegeben sind. Dabei wird bekanntgegeben, daß in Ausnahmefällen, wenn es sich um Mittel handelt, die eine tatsächliche Bedeutung für die Heilkunde haben und in den amtlichen Verzeichnissen zu Pos. 1131 des Zollltarifs noch nicht enthalten sind, das Finanzministerium auf besonderen Antrag die Einfuhr einzelner Sendungen dieser Erzeugnisse gestatten kann. (3948)

Polen. Bezahlung der Zölle in Zlotys. Der polnische Finanzminister hat eine Verordnung unterzeichnet, derzufolge ab 1. Mai die Zollgebühren in polnischen Zlotys berechnet werden. (3990)

Grossbritannien. Die Ermäßigung der Reparationsabgabe. Im Unterhaus wurde an den Schatzkanzler die Frage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß die Ermäßigung der deutschen Reparations-Einfuhrabgabe bereits einen schädlichen Einfluß auf gewisse englische Industrien ausübe, daß z. B. die „Royal Worcester Porcelain Co“, welche der Hauptproduzent in England für chemische Porzellangefäße sei, direkt vor der Schließung dieser Abteilung stehe, was ein deutsches Monopol zur Folge hätte, und ob er nicht beabsichtige, die Abgabe im vollen Betrag wiederherzustellen?

In seiner Antwort erklärte der Schatzkanzler, es sei ihm bekannt, daß die Abgabe in der Zeit, als die deutsche Regierung ihre Wiedererstattung ablehnte, als Schutzzoll gewirkt habe, was aber nie beabsichtigt gewesen sei. Diese Schutzwirkung habe jetzt aufgehört. Ueber die erwähnten Schwierigkeiten der englischen Industrie besitze er keine weitere Information. Eine Wiederherstellung der Abgabe im alten Betrag käme nicht in Betracht. (3982)

Verschiedenheit der Hafengebühren in englischen Häfen. Die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ weist darauf hin, daß die Londoner Hafengebühren für Essigsäure in Korbflaschen um 75% höher sind als die in Manchester, für Anilinfarben um 375%; im Vergleich mit Liverpool sind die Londoner Gebühren bei Formaldehyd um 115% und bei Cremor tartari um 64% höher. In allen Fällen handelt es sich nur um den Transport vom Dampfer an Land.

In Antwerpen sind die Gebühren in einer Reihe von Fällen nur halb so hoch als in London, und in anderen kontinentalen Häfen dürften sie noch geringer sein (bis zu ¼). (3981)

Frankreich. Klassifikation von im Zollltarif nicht genannten Waren.

Bezeichnung der Waren:	Zollbehandlung wie:
Cemente auf der Basis von tierischem Fett, Calciumsulfat, Eisenoxyd oder andern ähnlichen Produkten .	Chem. Prod. n. b. g. (Pos. 0381)
Zusammengesetzte Verdünnungsmittel auf der Basis von Amylacetat, Toluol und Aethylacetat .	Chem. Prod. n. b. g. (Pos. 0381)
Desinfektionsmittel „Germisan“ auf Basis von Quecksilbercyanür, Cresol usw.	Chem. Prod. n. b. g. (Pos. 0381)

Insektenvertilgungsmittel „Mordax“, Seifen und Produkte aus der Destillation der Steinkohle Chem. Prod. n. b. g. (Pos. 0381)

„Euphtalmin“ (Phenylglycolylmethylvinylacetonalkaminchlorhydrat), wenn nicht in pharmazeutischer Form Chem. Prod. n. b. g. (Pos. 0381)

Mischung zum Präparieren von Räucherfischen (wäßrige Lösung von Essigsäure, Holzteer und Kochsalz, gefärbt mit weniger als 3% Teerfarben) Chem. Prod. n. b. g. (Pos. 0381)

Anmerkung: Außerdem besondere Abgaben für die Essigsäure und das Kochsalz; die Farbstoffe dürfen nicht zu den für die Färbung von Lebensmitteln verbotenen gehören.

Zusammengesetzte Düngemittel auf der Basis von Schwefelcalcium, durch Oxydation in Calciumsulfat übergeführt, mit einem beträchtlichen Zusatz von Kalidüngern Künstl. Phosphatdünger (Pos. 0379) (wie Sulfocarbonate von Kalium und andern Alkalien)

Organische Dünger, von der Entfettung der Wolle stammend Natürliche organische Dünger (Pos. 39)

„Hova“ (Arzneimittel) Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g., deren Einfuhr verboten ist. (Pos. 316)

Menthol, synthetisch Künstl. Riechstoffe (Pos. 112 bis) (3988)

Luxemburg. Neuregelung der Ein- und Ausfuhr. Als Folge der Frankenbesserung hob die luxemburgische Regierung die letzthin zur Erschwerung der Ausfuhr (beim Valutasturz) erlassenen Maßnahmen wieder auf und brachte die Ein- und Ausfuhrbestimmungen mit den belgischen Verordnungen in Einklang. Mithin sind für die Einfuhr besondere Genehmigungen erforderlich für sämtliche Anilinfarbstoffe (mit Ausschluß der Tinten). Für die Ausfuhr ist eine ganze Reihe von Warenartikeln lizenzpflichtig, besonders Thomas-schlacken resp. Thomasmehl, für dessen Ausfuhr alle luxemburgischen Grenzen ohne Ausfuhrbewilligung geschlossen sind. (3996)

Schweiz. Zolltarifentscheidung. Das eidgenössische Zolldepartement hat durch Bekanntmachung vom 17. April 1924 entschieden, daß „Modellierten (Plastilina)“, der bisher unter der Tarif-Nr. 1122 einen Zollsatz von 1 Frs. zu tragen hatte, in Zukunft nach der Zolltarifposition 1160 „Modelliermassen aller Art, sortiert in Schachteln“ mit 60 Frs. zu verzollen ist. (3971)

Tschechoslowakei. Freigabe der Harz-Einfuhr. Durch eine Bekanntmachung des Handelsministeriums ist mit Wirkung vom 30. April d. J. ab die Einfuhr von Harz aus Tarif-Pos. 165 freigegeben. (3966)

Neuregelung der Konsumsteuer von Mineralölen. In der letzten Gesetzessammlung wird das Gesetz vom 4. April veröffentlicht, mit welchem die Mineralölsteuer neu geregelt wird. Darnach unterliegen Mineralöle, die durch Raffination in der Tschechoslowakei gewonnen werden und deren Dichte bei einer Temperatur von 12 Grad R 880 Grad nicht überschreitet, einer Konsumsteuer von 13 öKr. für 100 Kilogramm Reingewicht. Von Mineralölen unter gleichen Bedingungen wird keine Konsumsteuer eingehoben, wenn sie aus dem Zollaussland in inländische Mineralölraffinerien zu weiterer industrieller Verarbeitung, einer Destillation oder Raffination importiert werden. Die durch Verarbeitung dieser Mineralöle gewonnenen Produkte werden beim Export aus der Raffinerie nach den allgemeinen Grundsätzen des Mineralölsteuer-Gesetzes behandelt. Gleichzeitig werden durch das neue Gesetz die Bemerkungen zu Zolltarifpos. 177, 178 und 179 aufgehoben und hinter die Klasse XXI folgende Bemerkungen eingereiht: 1. Rohes Mineralöl der Pos. 176, Halbfabrikate von Mineralölen der Pos. 177 und 178 sowie die Reste der Destillation von Mineralölen der Pos. 179, für Mineralölraffinerien, zu weiterer industrieller Verarbeitung, einer Destillation oder Raffination, auf besondere Bewilligung des Finanzministeriums und unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen, zollfrei. 2. Von Mineralölen, deren Dichte bei einer Temperatur von 12 Grad R 880 Grad nicht überschreitet, ist außer dem Zoll von jeden 100 Kilogramm Reingewicht eine Konsumsteuer von 13 öKr. zu entrichten. Von Mineralölen, die auf besondere Be-

willigung des Finanzministeriums in die Raffinerie zu weiterer industrieller Verarbeitung, einer Destillation oder Raffination eingeführt werden, wird bei ihrem Import aus dem Zollaussland keine Konsumsteuer eingehoben. Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des Monats nach seiner Kundmachung in Kraft. (3974)

Schweden. Vorgeschlagene Zolländerungen. Im schwedischen Reichstag wurde eine Vorlage eingebracht, welche eine Abgabe von 5 Oere per Liter für eingeführtes Benzin vorsieht; dieselbe setzt sich aus einem Zoll von 1 Oere und einer Verbrauchssteuer von 4 Oere zusammen; letztere kann bei Wiederausfuhr oder Verwendung für technische Zwecke (außer als Motorbrennstoff) zurückerstattet werden.

Die Zolltarifpositionen 182 und 1226 (Extrakte u. Essenzen) sollen unter Beibehaltung der Zollsätze bezüglich der Klassifikation wie folgt geändert werden (Änderungen gesperrt):

	Zollsatz für 1 kg Ore
182 Safran, Vanille und Vanillin, ebenso Essenzen und Extrakte daraus	25
1226 Aether, flüssig, einfach oder zusammengesetzt, Salzsäureäther, Essigäther, Fruchtäther (Essenzen), sowie Lösungen von Aethern in Spirituosen und Alkohol, n. b. g., weiter alle Arten von Essenzen, n. b. g., welche zur Aromatisierung von Getränken, Konserven usw. verwendet werden sollen (einschl. des Gewichts der Behälter)	2½

(3940)

Finnland. Wirtschaftsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion. Das zwischen Finnland und der belgisch-luxemburgischen Zollunion durch Notenwechsel abgeschlossene vorläufige Wirtschaftsabkommen baut sich auf denselben Prinzipien auf wie die andern in der letzten Zeit von Finnland abgeschlossenen Handelsverträge, namentlich die mit Dänemark und Holland. Die Waren, die bei der Verzollung des Vorteils der Meistbegünstigung teilhaftig werden sollen, sind in zwei Verzeichnissen angeführt.

In dem Verzeichnis A, das solche belgische Erzeugnisse umfaßt, die in Finnland die gleichen Zollermäßigungen genießen sollen, wie sie für französische Waren zugestanden worden sind, sind hauptsächlich Luxuswaren genannt, wie parfümierte Seifen usw. Außer der Zollermäßigung für die in dieser Liste aufgeführten Waren erhält Belgien dieselben Zollvergünstigungen, die seitens Finnland, Dänemark und den Niederlanden in den mit diesen Ländern abgeschlossenen Handelsverträgen gewährt worden sind, d. h. Belgien erhält automatisch die übrigen Frankreich gewährten Vorteile, sobald Finnland diese mehr als einem andern Lande gewährt. Bisher hat nur England diese Vergünstigungen bekommen.

Die in dem dem Abkommen beigefügten Verzeichnis B aufgeführten Waren, die also bei der Einfuhr nach Belgien meistbegünstigte Zollbehandlung genießen sollen, sind nahezu alle Artikel, die für die Ausfuhr aus Finnland in Betracht kommen. (3941)

Lettland. Die geplante Zollunion mit Estland. Schon seit längerer Zeit wurde in der lettlandischen und estlandischen Presse über sehr erhebliche Schwierigkeiten berichtet, die sich bei den Vorarbeiten für einen gemeinsamen Einfuhrzolltarif herausgestellt hatten. In der estlandischen Kaufmannschaft hatte eine starke Beunruhigung Platz gegriffen, weil man befürchtete, daß durch die Zollunion der Handel von Süd- und Mitteleuropa vollkommen an Riga ausgeliefert werden würde. Außerdem befürchtet man einen sehr erheblichen Ausfall an Zolleinnahmen. Gegenwärtig kann man von einer ausgesprochenen Abneigung der estlandischen wirtschaftlichen Kreise gegen die Zollunion sprechen. Kürzlich meldete nun ein estländisches Blatt, daß der Beginn der gemeinsamen Sitzungen der lettlandischen und der estlandischen Zolltarif-Kommissionen vertagt sei. Es soll auf beiden Seiten die Ansicht bestehen, daß die Lösung der Frage der Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs, falls in den wichtigsten Punkten keine Einigung zu erzielen ist, auf eine spätere Zeit verschoben werden müsse. (3972)

Ungarn. Reform des Zolltarifes. Die Erhöhung des ungarischen Zollaufgeldes um etwa 80 %, über die auf S. 141 berichtet wurde, bedeutete eine Anpassung an den Entwertungskoeffizienten und nicht die geplante Zolltarifreform. In den zuständigen ungarischen Ressorts wird jedoch, wie „Ind. und Handels-Ztg.“ schreibt, eifrig an dem gesetzgeberischen Teil der Zolltarifreform gearbeitet. Die Zollreform besteht, wie aus den Vorbereitungen ersichtlich, aus zwei

Teilen: aus der Schaffung eines Zollgesetzes und der Feststellung des neuen Zolltarifes. Das Zollgesetz liegt dem ungarischen Handelsminister bereits in der Form vor, wie es der Gesetzgebung unterbreitet werden soll; es stellt den weniger bedeutsamen Teil des Reformwerkes dar, indem es sich hauptsächlich auf Maßnahmen administrativer Natur beschränkt. Weit wichtiger, schwieriger und — unvollendeter ist der neue Zolltarif. Die Zollsätze werden in Goldkronen festgesetzt werden. Gegenüber dem noch aus der Zeit der Monarchie bestehenden Einteilungs- und Bemessungssystem treten einschneidende Änderungen ein. Der auf die Rohstoffe bezügliche Teil des Tarifes steht in vollem Maße im Dienste der Industrieförderung, wie es überhaupt die beherrschende Idee des Werkes ist, die Einfuhr von Rohstoff zu erleichtern und die industrielle Ausfuhr zu fördern. Die Erleichterungen der Rohstoffeinfuhr sollen sehr weit gehen. Gleich nach der Erledigung der gesetzgeberischen Teile der Anleiheaktion soll vorerst der oben erwähnte Zollgesetzentwurf der Nationalversammlung vorgelegt werden. Die daran sich knüpfende Aussprache wird als Einleitung des voraussichtlich sehr scharfen Interessenkampfes angesehen werden, welcher bei Festsetzung und Beratung des Zolltarifs zwischen den gegenteilig interessierten Agrariern, Großkaufleuten und Großindustriellen ausbrechen wird. (3965)

Rumänien. Abänderung des Einfuhrzolltarifs. Das rumänische Finanzministerium ist mit dem Handels- und Industrieministerium darin übereingekommen, daß die Revision der Einfuhrzolltarife stufenweise erfolgen solle, nach Gruppen von Industrieerzeugnissen und nicht auf einmal für alle einheimischen Artikel. Auf diese Weise glaubt man die Tendenz der Erhöhung der inländischen Preise bei den betreffenden Artikeln umgehen zu können. Die Revision der Einfuhrtarife wird in der durch die Notwendigkeit der Protegierung der verschiedenen Kategorien der Industrie gegebenen Reihenfolge erfolgen, indem eine Vorrangreihfolge festgestellt wird im Verhältnis zur schwierigeren oder weniger schwierigen Lage dieser Industrien. Für die Abänderung des rumänischen Zolltarifs ist nach Ansicht der Regierung kein vom Parlamente votiertes Gesetz notwendig, sondern sie kann durch einen Ministerratsbeschluß festgesetzt werden, der durch ein königliches Dekret genehmigt wird.

Zur Revision des Zolltarifs äußerte sich der Präsident des Verbandes der Temesburger Industriellen folgendermaßen: Die Verzögerung, die die Revision des Zolltarifs seitens des rumänischen Finanzministeriums erleidet, erregt in stets weiteren Kreisen der heimischen Industrie Unzufriedenheit. Einfuhrzölle von 1—4 Prozent sind nicht imstande, eine in den Anfängen begriffene heimische Industrie zu stützen gegenüber einer ausländischen Industrie von alter Tradition, die infolge ihrer Entwicklung und Erfahrung imstande ist, viel und billig zu erzeugen. Eine Folge dieses Zustandes ist, daß die einheimischen Kaufleute, die genau wissen, daß die Regierung sich mit dem Plane einer Erhöhung der Einfuhrtaxen trägt, die gegenwärtigen niedrigen Einfuhrtaxen benützen, um ungeheure Mengen ausländischer Waren einzuführen und sich für längere Zeit einzudecken. Es ist klar, daß auf diese Art die einheimische Industrie zum mindesten für eine gewisse Zeit sozusagen ausgeschaltet wird. Infolgedessen wartet die rumänische Industrie ungeduldig auf die Erhöhung der Einfuhrzölle auf ausländische Fabrikate. (3946)

Bulgarien. Zahlung der Zölle und anderer Abgaben. Im bulgarischen Amtsblatt ist ein Erlaß veröffentlicht, durch welchen das Gesetz genehmigt wird, das die Zahlung der Zölle, der Akzis- und anderer Abgaben in Banknoten regelt. Durch dieses Gesetz wird das alte Gesetz aus dem Jahre 1918 ergänzt, das lautet: „Zölle, Akzis- und andere Abgaben und Gebühren, die von den Zollämtern in Gold erhoben werden, können auch nach einem Kurse, der vom Finanzminister im Einvernehmen mit der bulgarischen Nationalbank periodisch festgesetzt wird, in Banknoten entrichtet werden.“ Das neue Gesetz ergänzt das alte nachstehend: „Aber für Gegenstände des täglichen Bedarfs kann der Ministerrat auf Antrag des Finanzministeriums einen Ausnahmekurs festsetzen, zu welchem nur Zölle und Akzisgebühren in Banknoten gezahlt werden. Auf die Zahlung von Gemeinde- und anderen Abgaben hat dieser Kurs keinen Bezug.“ (3950)

Paraguay. Zolländerungen. Nach einem englischen Konsularbericht enthält das Budget-Gesetz für 1923/24 (31. August bis 1. September) folgende am 1. Dezember 1923 in Kraft getretene Zollbestimmungen:

1. Die Regierung ist ermächtigt, die Zahlung von in Gold festgesetzten Zöllen und anderen Abgaben in Landeswährung nach dem vom Finanzminister zu bestimmenden Durchschnittskurs zuzulassen.

2. Gewisse Chemikalien und biologische Präparate für ärztlichen Gebrauch können zollfrei eingeführt werden.
3. Der Zoll für gewöhnliche Verbrauchsartikel kann bis zu 75% ermäßigt werden, wenn der Preis für dieselben beträchtlich steigt; wenn diese Artikel auch im Inland erzeugt werden, ist die Wirkung der Maßnahme vorher in Betracht zu ziehen.
4. Die Lagerzeit in den Zollhäusern ist auf 15 Tage verlängert worden; später ist für jeden vollen oder angefangenen Monat $\frac{1}{2}\%$ des Warenwertes zu bezahlen. (3977)

Britisch-Indien. Verzollung von Lieferungen für den Staat. Nach dem Seezoll-Zusatzgesetz von 1924, welches am 1. April 1924 in Kraft trat, unterliegen Lieferungen für den Staat denselben Zöllen wie private Waren. (3979)

Australien. Dumpingzoll auf Atophan. Nach einer telegraphischen Meldung an das englische Handelsamt, die der Bestätigung bedarf, ist Atophan aus Deutschland mit einem Dumpingzoll gemäß Paragraph 8 des Industrieschutzgesetzes (Valutadumping) belegt worden. (3978)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der ständigen Tariffkommission.

In der Zeit vom 9. bis 11. April 1924 ist in Hornberg (Baden) die 134. Sitzung der ständigen Tariffkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen abgehalten worden. Von den gefaßten Beschlüssen sind für die chemische Industrie folgende von besonderer Bedeutung:

1. Es war der Antrag gestellt worden, für Filmabfälle, Celluloidwaren und Celluloidabfälle wegen ihrer Leichtentzündlichkeit durch die Anlage II zum deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I A Verpackung in festen Kisten, Fässern, Kübeln oder Blechbehältern vorzuschreiben. Die Beschlußfassung über den Antrag wurde aber ausgesetzt, weil die Versammlung vor Einführung der Verpackungsvorschrift weitere Erhebungen und erneute Berichterstattung für erforderlich hielt.

2. Eisenbahnseitig war beantragt worden, Gegenstände, die an sich nicht feuergefährlich sind, jedoch in offenen Wagen lose verladen in Heu, Stroh, Holzwohle und dgl. oder verpackt in Lattenkisten, Verschlägen, Steigen, Harassen, offenen Körben, Kübeln usw. und angefüllt mit feuergefährlichen Verpackungstoffen aufgeliefert werden, dem Bedeckungszwang zu unterwerfen. Die Beschlußfassung über den Antrag, der für verschiedene Industriezweige von weittragender Bedeutung ist, wurde aber vertagt und von weiterer Berichterstattung abhängig gemacht.

3. Gleichfalls vertagt wurde ein Antrag, die Schutzwagengebühr zu ändern.

4. Nach § 49 (5) des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I B (Ausgabe vom 15. 4. 24) ist bei der Frachtberechnung für Güter im Privatkesselwagen, deren Eigengewicht höher ist als das frachtpflichtige Mindestgewicht, diesem Gewicht ein Drittel des überschießenden Gewichts zuzuschlagen. Ebenso besagt § 49 (6) für andere beladene Privatwagen: „Uebersteigt das Eigengewicht 15 000 kg und ist das Gewicht der Sendung niedriger, so wird ein Drittel des 15 000 kg übersteigenden Eigengewichts dem Gewicht der Sendung zugeschlagen.“ Es wurde beschlossen, in beiden Tarifstellen die Worte „ein Drittel“ durch: „ein Viertel“ zu ersetzen.

5. Auf Grund eines Sammelberichts für chemische Erzeugnisse wurden folgende Tarifänderungen beschlossen:

- a) „Essigsäure im Falle der Ausfuhr“ und „Kalisalpeter im Falle der Ausfuhr“ werden in die Klasse B aufgenommen. Für die gleichen Güter im Inlandsverkehr bleibt es bei der bisherigen Frachtberechnung nach Klasse A.
- b) Aus Klasse A in Klasse B werden versetzt: „Ameisensäure“, „Aetzkali, fest oder flüssig (Aetzkalkilauge)“, „Holzgeist (Methylalkohol)“, soweit nicht in Klasse C genannt“. Gereinigter Methylalkohol bleibt aber wie bisher in Klasse A. Es wird dies durch eine Anmerkung zur Tarifstelle „Holzgeist“ der Klasse C besonders ausgedrückt, „Natriumnitrit“, „Pottasche, soweit nicht in Klasse D genannt“, „Tetrachlorkohlenstoff“.
- c) Aus Klasse A in Klasse C werden versetzt: „Chlor, verflüssigt“ und „Salpetersäure“.

Die Frage der Detarifizierung von Oxalsäure, Sulfosäuren, Azobenzol, Anilin, Paranitranilin, Azetaldehyd, Formaldehyd und Arsenmehl wurde teils wegen des hohen Wertes der Er-

zeugnisse, teils um die weitere Entwicklung der Verhältnisse in der nächsten Zeit abzuwarten, einstweilen zurückgestellt.

6. Schwefelsäure, Kalimagnesia ist heute in der Tarifstelle „Salze“ der Klasse D aufgeführt. Dies soll hier gestrichen und künftighin den Salzen bis zu einem Höchstgehalt von 42% reinem Kali der Klasse F zugerechnet werden.

7. In das Verzeichnis IV (der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter) zum deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I B wird neu aufgenommen:

„Rohalizarin“.

8. Ein Antrag, Packmittel aus Weiß- oder Schwarzblech in die Klasse D und die Stückgutklasse II zu versetzen, fand nicht die Zustimmung der Versammlung.

9. „Methan verdichtet“ wird aus Klasse A in Klasse C versetzt.

10. Bei Benachrichtigung durch die Post wurde bisher das Postgeld zuzüglich eines Betrages von 2 Goldpfennig erhoben und bei Benachrichtigung durch Fernsprecher wurde den Orts- und Fernsprechgebühren ein Betrag von 5 Goldpfennig zugeschlagen. Künftighin sollen Postgeld sowie Orts- und Fernsprechgebühren nur in tatsächlicher Höhe ohne jeden Zuschlag angerechnet werden.

11. Nasses Leimleder wird aus Klasse E in Klasse F versetzt.

12. Stickstoffdüngemehl aus Abfällen tierischer Art wird unter eigener Stelle in die Klasse E aufgenommen.

Die Beschlüsse sind sämtlich als äußerst dringlich erklärt worden und werden, sofern kein wirksamer Widerspruch erhoben wird, voraussichtlich zum 1. Juni 1924 durchgeführt. (3956)

Neuausgabe der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Wie der Reichsverkehrsminister durch eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt (Teil II) Nr. 15 vom 13. April d. J. mitteilt, ist die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung zum 15. April 1924 neu ausgegeben und in dem zu diesem Tage erscheinenden Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. A, abgedruckt, der zum Preise von 50 Goldpfennig durch alle Güterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn bezogen werden kann. Die Neuausgabe enthält, abgesehen von geringfügigen Änderungen in der Fassung, die bisherigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit bekanntgegebenen zahlreichen sachlichen Änderungen. Zur Erleichterung der Uebersicht sind bei den einzelnen Bestimmungen Randziffern angebracht. (3911)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Der Konkurs der „British Potash Co.“. Die „British Potash Co.“ wurde am 17. März 1917 in das Handelsregister eingetragen. Das Kapital betrug anfänglich 50 000 £, wurde aber am 30. Januar 1918 auf 100 000 £ erhöht. Als Zweck des Unternehmens wurde die Fabrikation und der Handel mit Pottasche, Soda und allen andern Alkalien, sowie mit Chemikalien und Düngemitteln angegeben. Verbindlichkeiten von 129 813 £ stehen Aktiva von 14 304 £ gegenüber. Das Kapital von 100 000 £ war voll eingezahlt, so daß sich für die Aktionäre an Kapitalverlust und Verbindlichkeiten zusammen eine Einbuße von 215 508 £ ergibt. — Eine Versammlung der Gläubiger und Aktionäre fand am 14. März im Handelsamt statt; die Liquidation bleibt in den Händen des amtlichen Zwangsverwalters. (3911)

Die Chemische Abteilung auf der Reichsausstellung in Wembley. Die Chemische Abteilung nimmt in der Industrieshalle einen Flächenraum von 37 000 Quadratfuß ein; der Kostenaufwand betrug 100 000 £.

Die Ausstellung gliedert sich in 4 Abteilungen: Schwerchemikalien, Feinchemikalien, Farbstoffe, Seifen und Parfümerien; dazu kommt eine wissenschaftliche Abteilung. Die Publikationskommission wird eine Broschüre, „Die Chemie im 20. Jahrhundert“ herausgeben. (3798)

Die englischen Farbstoffpreise und die guten Geschäfte der Färber. Der Gewinn der „Bradford Dyers' Association“ von über eine Million Pfund für 1923, der größte, den die Vereinigung je erzielte, sowie die Dividende von 25%, gibt dem „Chemical Age“ (London) Gelegenheit zu bemerken, daß man angesichts solcher Zahlen die Behauptung von dem Ruin der Textilindustrie durch die hohen Preise der englischen Farbstoffe nicht ernst nehmen könne; übrigens sei es ja bekannt, wie gering der Anteil der Farbstoffkosten an den Gesamtkosten der Textilwaren sei. (3730)

United Alkali Co. Auf der Generalversammlung führte der Vorsitzende, Sir Max Muspratt nach der Rechnungsablage (s. „Chem. Ind.“ S. 170) aus, das vergangene Jahr sei im ganzen als ein Jahr stetigen Fortschritts zu bezeichnen. Besonders habe die in Beziehung auf die Pyritgruben der Gesellschaft in Spanien befolgte Politik sich glänzend bewährt, sie hätten jetzt das Rohmaterial für die Schwefelsäurefabrikation billiger zur Verfügung als es aus irgendeiner anderen Quelle zu beschaffen wäre. — Dr. Clayton hob hervor, daß im Lauf der letzten 10 Jahre nahezu alle Fabrikationsverfahren auf den neuesten Stand gebracht worden seien, mit dem Erfolg verminderter Produktionskosten und verbesserter Arbeitsbedingungen für die Angestellten. Besonders befriedigend seien die bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch Chlor-Desinfektionsmittel erzielten Ergebnisse; im ganzen seien 20 000 Stück Vieh in 500 Betrieben behandelt worden und nur in 2 Fällen — wo die Vorschriften nicht befolgt wurden — sei die Seuche wieder aufgetreten. — Ueber die Sozial- und Lohnpolitik der Gesellschaft machte Sir Muspratt folgende interessante Mitteilungen: Die Arbeiterversicherung habe sich in dem ersten Jahr ihres Bestehens schon als sehr segensreich erwiesen. Um Erholungsstätten für die Arbeiter zu schaffen, seien 70 acres Land gekauft worden, die zur Anlage von Spielplätzen für Golf, Fußball, Cricket und Tennis dienen sollen. Die im Oktober 1922 vereinbarten Löhne seien beibehalten worden, obwohl der Lebenshaltung-Index, der damals 79 Punkte über dem Vorkriegsniveau gestanden habe, im Jahr 1923 eine Zeitlang bis auf 69 gefallen sei; gegenwärtig sei denn auch der frühere Index wieder erreicht. (3942)

Aus der Parfümerieindustrie. Wie „Chemist and Druggist“ (London) berichtet, sollen Kontrakte mit französischen Pflanzern auf Lieferung von Jasminblüten für mehrere Jahre zu einem Preis von 15 bis 16 Frs. per kg abgeschlossen worden sein. (3943)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Matières Colorantes et Produits Chimiques de Saint Denis. Die Generalversammlung genehmigte die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 1923, das nach allen Abschreibungen einen Reingewinn von 7,9 Mill. frs. ergab, gegen 6,6 Mill. frs. im Vorjahr. Die Beschäftigung der Fabriken war sehr gut, der Umsatz übertraf den des Jahres 1922 um mehr als 35 %.

Es wurden zugewiesen: dem Arbeiter-Pensionsfonds 400 000 frs., dem Fonds für unvorhergesehene Fälle 850 000 frs., dem Reservefonds für die Aktionäre 1 300 000 frs.; die Dividende beträgt 40 frs. für die Aktie. — Auf eine Anfrage wurde erklärt, daß sich in den Beziehungen zu der „Société de Saint Gobain“ nichts geändert habe.

Société Française des Produits Chimiques et des Blancs de Mines. Der Reingewinn der Gesellschaft (Kapital 3 Mill. frs.) für das Geschäftsjahr 1923 beträgt 566 000 frs. Die Summe von 539 000 frs. wurde einem Spezialfonds zugewiesen und 26 600 frs. wurden vorgetragen.

In dem Geschäftsbericht wird mitgeteilt, daß die Fabrik infolge von Lieferungsverzögerungen erst gegen Ende des Jahres zum Teil in Betrieb gesetzt werden konnte. Der mechanische Ofen für die Fabrikation von Schwefelbarium, der einzige seiner Art in Frankreich, hat befriedigende Ergebnisse geliefert. — Was die Rohmaterialbeschaffung betrifft, so ergaben sich beim Bezug von Schwefelspat Schwierigkeiten. Dieser wurde früher ausschließlich aus Deutschland erhalten, infolge der Ruhrbesetzung aber versiegte diese Quelle. Es ist nun der Gesellschaft gelungen, in Frankreich einige Vorkommen aufzufinden, welche für ihre Fabrikation brauchbar sind, aber es wird einige Monate brauchen, um dieselben in einen Zustand zu bringen, der eine wirtschaftliche Ausbeutung gestattet; indessen hofft man, die Belieferung sicherstellen zu können. — Eine außerordentliche Versammlung gab die Ermächtigung zu einer Kapitalerhöhung bis zu 10 Mill. frs. (3975)

Inkrafttreten der Spezialitätensteuer. Die Bestimmungen des Artikels 24 des Gesetzes vom 22. März 1924 betreffend die Steuer auf pharmazeutische Spezialitäten sind am 16. April 1924 in Kraft getreten (vgl. „Chem. Ind.“ S. 185). (3989)

Luxemburg. Deutsch-luxemburgische Farbenfabrik. Aus Luxemburg wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: „Unter der Firma „Prior“ Fabrique de couleurs et de vernis wurde in Useldingen a. Attert im Großherzogtum Luxemburg mit einem Aktienkapital von 550 000 Frs. und unter Mitwirkung einiger luxemburgischer Industrieller eine Farbenfabrik gegründet, in deren Verwaltungsrat Max Weinberg, Generaldirektor der Farbwerke Wilh. Kaiser & Co. in Frankfurt a. M. und E. Hoech, Direktor der Farbwerke Hönningsen sitzen. Die technische Leitung untersteht vorzugsweise den deutschen Industrievertretern.“ (3959)

Tschechoslowakei. Aus der Kunstseide-Industrie. Am 22. April d. J. fand die ordentliche Generalversammlung der Ersten böhmischen Kunstseidefabrik A.-G. Theresienthal statt. Der Generalversammlung lag der Antrag des Verwaltungsrates vor, das Aktienkapital von 20 000 000 öKr. auf 8 000 000 abzustempeln, hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Buchwert der Fabrikanlagen, die im Jahre 1920 erbaut wurden, den heutigen Wertverhältnissen anzupassen. Die Bilanz weist nach Vornahme der zu diesem Behufe vorgeschlagenen Abschreibungen einen Verlust von 10 881 424 öKr. aus, der durch die beantragte Kapitalsreduktion zur Deckung gelangt. Die vorgelegte Bilanz wurde einstimmig genehmigt, dem Verwaltungsrate und dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt und gleichzeitig dem Antrage des Verwaltungsrates gemäß einstimmig beschlossen, das Aktienkapital wiederum auf 20 000 000 öKr. zu erhöhen; die Festsetzung der Emissionsmodalitäten für die auszugebenden Aktien wurde dem Verwaltungsrate übertragen. (3949)

Polen. Eine neue Fabrik für Mineralfarben und Lacke. Ende März d. J. fand in Krakau die Generalversammlung der „Polska Barwa Spółka Akcyjna fabryka farb w Końskich“ statt. Die Gesellschaft, die ihren Sitz in Krakau hat und bisher schon die Vorkommen an Ocker und Grünerde in Koński in der Wojewodschaft Kielce an der Bahnlinie Sandomir-Lodz ausbeutete, beabsichtigt, diesen Betrieb durch Aufnahme der Fabrikation von trockenen Mineralfarben und Lacken zu Anstrichzwecken auszubauen und ihr Absatzgebiet zu erweitern. Zu diesem Zweck wird das bisherige Aktienkapital von 600 Millionen auf eine Milliarde Polensmark erhöht. (Ind.- und Handels-Ztg.) (3938)

Schweiz. Chemikalienausfuhr im 1. Quartal 1924. Eine von der eidgen. Oberzolldirektion veröffentlichte Uebersicht über den Außenhandel der wichtigsten Waren im 1. Quartal 1924 enthält aus dem Gebiet der chemischen Industrie nachfolgende Positionen des schweizerischen Zolltarifs (die Ausfuhrzahlen beziehen sich auf dz):

	1923	1924
169 Düngemittel, aufgeschlossene	84 055	101 085
446a/b Kunstseide	1 358	1 861
629b Carborundum, roh	1 087	198
639 Asphalt und Erdharze	33 193	54 765
982/3 Parfümerien	634	686
1010 Calciumcarbid	6 231	17 929
1039 Soda, calciniert	—	01
1053 Formaldehyd, Aldehyd	492	1 078
1055a/b Gerbstoffextrakte	1 148	3 382
1098 Anilinfarben	10 538	13 594
1099 Indigo	8 811	11 048

Die sehr erhebliche Steigerung der Ausfuhr von Calciumcarbid im 1. Quartal d. J. gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres verdient mit Rücksicht auf die Bemühungen der schweizerischen Carbidindustrie um Einfuhrerleichterungen auch in Deutschland Beachtung. (3970)

Rumänien. Fabrikation von Sprengstoffen. Die Regie der staatlichen Monopole hat die Ermächtigung erhalten, unter Mitwirkung einer rumänischen Gesellschaft oder evtl. im Verein mit anderen Personen eine rumänische Aktiengesellschaft zur Fabrikation von Sprengstoffen in Rumänien zu errichten. Das Privilegium erstreckt sich nicht auf die Fabrikation von Kriegssprengstoffen, welche bei den Kampftrouppen Verwendung finden. (3926)

Ver. St. von Amerika. Verschmelzung von Terpentin-Konzernen. Anfang Februar wurde eine Reihe von Terpentinfabriken in Florida und New Orleans mit der im Jahre 1902 gegründeten Gillican Chipley Company in New Orleans vereinigt. Die erweiterte Gillican Chipley Company wird als der größte Terpentin-Konzern angesehen. Sie besitzt, wie „Ind.- und Handels-Ztg.“ mitteilt, über hundert Raffinerien und ist in jedem wichtigeren Markt der Welt, in welchem Terpentin gehandelt wird, vertreten. In die neue Gesellschaft sind aufgegangen die Betts Naval Stores Company (New Orleans), Southwestern Land & Turpentine Co. (New Orleans), New Orleans Naval Stores Company, Florida Industrial Company. Allein die letztere Gesellschaft besitzt etwa 460 000 ha Nadelholzwaldungen in Süd-Florida. (3698)

Alkoholbelieferung der Du Pont de Nemours Co. durch die „U. S. Industrial Alcohol Co.“ Die „U. S. Industrial Alcohol Co.“ hat es übernommen, den ganzen Bedarf der „Du Pont Co.“ an denaturiertem Alkohol für die Fabrikation von rauchlosem Pulver und anderen Produkten zu decken. Die Herstellung des Alkohols erfolgt in der Fabrik in Baltimore. (3719)

Kanada. Kobaltproduktion 1923. Nach einem Bericht des Generalkommissars für Kanada ist anzunehmen, daß die Kobaltstatistik für 1923 einen wesentlichen Fortschritt der Produktion gegen 1922 zeigen und daß diese mit der des Jahres 1917 (1 080 000 lbs.) vergleichbar sein wird. Die Gruben in Kobalt (Ontario) und seiner Umgebung sind die Hauptquellen der Weltproduktion an Kobalt; die Erze usw. werden in den Hütten in Deloro und Thorold auf Metall, Oxyd und Salze verarbeitet. Das Oxyd wird für keramische und Emaillefarben, die Salze für denselben Zweck und als Trockenmittel in der Farben- und Firnisindustrie verwendet. (3756)

Mexiko. Produktion von Arsenik, Quecksilber, Graphit und Selen 1922 und 1923. Die Produktion von Arsenik belief sich in der ersten Hälfte von 1923 auf 473,4 t, gegen 63,3 t im gleichen Zeitraum 1922, von Quecksilber auf 20,2 t, gegen 17,0 t, von Graphit auf 3940 t, gegen 1306 t; die Selenproduktion betrug in der ersten Hälfte von 1922 150 kg. (3653)

Dominikanische Republik. Absatz für pharmazeutische Spezialitäten. In einem englischen Konsularbericht über die Handelsaussichten in der Dominikanischen Republik wird erwähnt, daß die Dominikaner große Liebhaber von Spezialitäten sind; das Geschäft befindet sich zum großen Teil in französischen Händen. Außerdem liefert Frankreich Parfümerien und Kosmetika, Drogen und Chemikalien. England führt Malerfarben und Chemikalien ein, Deutschland Chemikalien. (3814)

Chile. Arsenikvorkommen. Nach einem amerikanischen Konsularbericht finden sich in Chile mehrere bedeutende Arsenikvorkommen, besonders in den Provinzen Atacama und Santiago, aber es wurden bisher noch keine ernstlichen Versuche zur Ausbeutung derselben gemacht. Ein ausgedehntes Lager, dessen Arsenikgehalt nach einer Analyse des Universitätslaboratoriums von Santiago über 90% betragen soll, ist in den Vorbergen der Anden in der Nähe der Hauptstadt und einer Bahnlinie gelegen. (3889)

Tunis. Die Phosphatproduktion. Nach einer Veröffentlichung des amerikanischen Handelsamts (von Dr. Mood) liefert Tunis den 4. Teil der Weltproduktion von Phosphat und kommt direkt nach den Vereinigten Staaten. Die bedeutenden tunesischen Lager wurden schon 1895 entdeckt, die Ausbeutung begann aber erst 10 Jahre später. 7 Gesellschaften (davon 6 mit französischen und 1 mit italienischem Kapital) teilen sich in die Produktion. Die Ausfuhr betrug: 1 359 000 t 1920, 1 467 000 t 1921 und 2 150 000 t 1922 (schätzungsweise). (3725)

Java. Jodproduktion. Nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Batavia wird die Gewinnung von Jod aus den vulkanischen Quellen in Ost-Java trotz der Gerüchte von einer Ueberproduktion in Chile fortgesetzt. Bisher wurde Jod in Form von Kupferjodid, 1922 aber in beträchtlicher Menge als Jodkalium exportiert. Die Ausfuhr von Jodprodukten belief sich 1921 und 1922 auf 62 378 kg und 70 887 kg der größte Teil davon ging nach England. (3899)

Siam. Farbstoffeinfuhr 1922/23. Die Einfuhr von Farbstoffen nach Siam in dem Jahr 1922/23 (April/März) betrug 212 338 kg im Wert von 45 939 £, oder nahezu ebensoviel wie im Vorjahr. Die Hauptlieferanten waren China (11 343 £), Dänemark (9953 £), Deutschland (5924 £) und Burma (etwa 5000 £); man nimmt an, daß die Einfuhr aus China tatsächlich aus Japan, die aus Burma aus England und die aus Dänemark aus Deutschland stammt; die direkte Einfuhr aus England war unbedeutend. (3902)

China. Kontrolle und Besteuerung der Campher-Industrie. In der Provinz Fukien ist eine amtliche Kontrollstelle für die Campher-Industrie eingerichtet worden, bei welcher alle Campherproduzenten sich eintragen lassen müssen; es wird eine Fabrikationssteuer von 1 \$ im Monat für jeden Destillierapparat erhoben. (3799)

Japan. Jodproduktion. Jod wird in Japan aus Kelp gewonnen, der sich an den Küsten von Hokkaido, des Miye-Regierungsbezirks und in der Gegend von Nagasaki findet. Die rohen Jodverbindungen werden in Osaka und Tokyo raffiniert und auf Jodkalium, Jodnatrium, Jod und Jodoform verarbeitet. (3890)

Australien. Eine neue Gerbextraktfabrik. Die Fabrik der „Australian Tanning Extract and Bismuth Co., Ltd.“ zur Gewinnung von Gerbextrakt aus Akazienrinde, nähert sich ihrer Fertigstellung; die ganz moderne Einrichtung wurde von einer Firma in Glasgow geliefert. (3901)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H., Frankfurt a. M.** Die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Röessler in Frankfurt a. M. teilt uns mit, daß sie mit dem 1. April d. J. ihre Abteilung für Schädlingsbekämpfung zum Pflanzenschutz und zur Desinfektion an ihre Tochtergesellschaft, die Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H. in Frankfurt a. M., Steinweg 9, angegliedert hat. Geschäftsführer ist Dr. Walter Heerdt. Der Arbeitsbereich der Gesellschaft umfaßt: den Vertrieb von „Zyklon B“, dem neuen Blausäurepräparat; die Durchführung von Blausäure-Durchgasungen in Mühlen, Kühlhäusern, Speichern, Kasernen, Schiffen usw.; die Anleitung und Beratung zur Aufnahme der Blausäureverfahren für Interessenten in allen Ländern der Welt; den Vertrieb von Erzeugnissen für Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung und Desinfektion, wie insbesondere die Saatgutbeize „Segetan“, das Räucherverfahren „Hora“ gegen Feld- und Wühlmäuse usw., das „Stabulol“ zur Desinfektion und Wundbehandlung, das Ueberstichungsmittel „Salvinol“ zur Stechmückenbekämpfung, „Fructusan“ gegen Blutläuse, „Morsaphid“ gegen Blattläuse, „Oidal“ gegen den echten Meltau usw.; die Beratung und Anleitung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Sachverständige und wissenschaftlich geschulte Angestellte. (3955)

* **Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.G., Hamburg-Wilhelmsburg.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923 ist es der Gesellschaft, nachdem im April v. J. auch das Sauerstoffwerk dem Betrieb übergeben werden konnte, gelungen, für ihre Erzeugnisse eine an Zahl ständig wachsende Kundschaft zu gewinnen und das Netz ihrer Vertretungen auszubauen. Das Bestreben des Vorstandes war darauf gerichtet, Verluste zu vermeiden und die Substanz in vollem Umfang zu erhalten. Gegen Ende des Berichtsjahres verminderte sich infolge der allgemeinen Geschäftsstille der Absatz der Erzeugnisse. Das Werk hat sonst während des ganzen Berichtsjahres in allen Abteilungen ohne Störung zufriedenstellend gearbeitet. Von der Ausschüttung einer Dividende für das Jahr 1923 wird abgesehen. Zur Verstärkung des Sauerstoff-Flaschenparks ist eine Kapitalerhöhung um 5 Millionen Mark beschlossen. (3952)

* **Lack- und Kitt-Fabrik Dr. Philipp Hirsch, Berlin NO. 55.** Die Firma beging am 1. Mai d. J. ihr 30jähriges Geschäftsjubiläum. (3991)

LITERATUR

Monographien aus dem Gebiet der Fett-Chemie. Band II Leim und Gelatine von Dr. Richard Kifling-Bremen. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft m. b. H., Stuttgart.

Der Verfasser beschäftigt sich nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung zunächst mit den chemischen und physikalischen Eigenschaften des Leimes und der Gelatine, zu deren Verständnis er kurz auf die für die Technik der Leim- und Gelatinefabrikation bedeutsamen Probleme der Kolloidchemie eingeht. Es folgt eine Darstellung der Rohstoffe und ihrer Vorbehandlung, während der Weiterbehandlung der Rohstoffe auf Leim und Gelatine der dritte Teil vorbehalten ist. Hierbei wird das Verständnis der technischen Vorgänge durch eine Anzahl instruktiver Abbildungen erleichtert. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der Verwendung des Leims und der Gelatine. Die Abhandlung beschließt eine Zusammenstellung der Verfahren zur Prüfung und Wertbestimmung des Leims und der Gelatine, der Nebenprodukte und der Rohstoffe. Die Darstellung unterrichtet über sämtliche neueren Forschungsergebnisse und industriellen Verfahren aus der Leim- und Gelatine-Industrie und ist geeignet, dem Leser einen umfassenden Ueberblick über dieses umfangreiche Gebiet zu vermitteln. (3969)

Die Steuerertragsverordnungen. Erläutert von Dr. jur. et rer. pol. Brönnner. 26. Band von Elsners Betriebs-Bücherei. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin.

Der vorliegende Kommentar enthält nicht nur die drei Steuerertragsverordnungen, welche eine völlige Umgestaltung des Steuersystems brachten, sondern auch, teilweise vollständig und teilweise auszugsweise sämtliche wichtigen Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Erlasse usw., ferner die Aufwertungsverordnung mit den dazu er-

gangen vier Durchführungsbestimmungen. Die Erlasse über die Rhein-Ruhr-Abgabe, Umsatzsteuerzahlungen, Abschlußzahlungen für 1923 und Vorauszahlungen für 1924, die Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuerveranlagung 1924 sind fast wörtlich aufgeführt. In einem Anhang sind die Goldmarkbilanz und die Goldmarkbuchführung von Reg.-Rat a. D. Kahlweit erläutert. (3961)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), den 15. April 1924. Preise in Fr. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 95; Ammoniak (20-22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 330-360; Antimonpentasulfat (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfat (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99-100%) 600; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 94-99%) 95; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 100; Bariumsuperoxyd (82-85%) 410; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 400; Bleinitrat 540; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 340; Borax (raff., krist.) 192; Borsäure (krist.) 360; Brom (flüssig, gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10 (kg); Calciumcarbid (200-300 L, ab Fabrik) 92,50; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57-75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 275; Chromoxyd (grün) 16,50 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 182 (kg); Jodkalium 157 (kg); Jodnatrium (krist.) 159 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 8 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 17-18 (kg); Kalisalpete (raff. neige) 219; Kaliumbichromat 425; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845-850; Kaliummetabisulfat 350; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 13,25 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 240; Kaliwasserglas (techn. 31-33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) 150; Kohlensäure (flüssig) 150; Krockenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 95 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,50 (kg); Kupfersulfat 210-212; Lithopone 210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,75 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 57,50; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 325-410; Natriumbicarbonat (Solvay) 75; Natriumbichromat 350; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 180; Natriumchlorid 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfid 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 89; Natriumhyposulfat (photogr.) 95; Natriummetabisulfat (pulverf.) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90/92%) 7,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 139; Natriumsulfat (krist.) 39; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 36,50-40; Natriumsulfid 170; Natriumsulfat (wasserfrei) 205; Natronsalpete (neige) 165; Natronwasserglas (neutr. 35%) 37; Nickelammoniumsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 18 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95-98%) 245; Salmiak (98-99%, weiß, pour piles) 320-325; Salpetersäure (34%, weiß) 171; Salzsäure (20-21%) 16; Schwefel (rein) 60; Schwefel (raff., en pains) 84; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelkieser (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; Schwefelsäure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 207 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 49 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10-12 Vol.) 40; Wismutsubnitrat 92 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 120; Zinnchlorid (wasserfrei) 1284; Zinnchlorid (62%) 1423; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 26 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 8-10; — Organische Chemikalien. Kohlentherapeutika (per kg). Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 11,50; Acetylchlorid (Säure (Aspirin) 1; Alkohol, absoluter (100%) ab Fabrik) 650 (hl); Allylalkohol (Cemurter) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360-400 (100 kg); Amylacetat (ab Fabrik) 28; Amylsalicylat 60; Anilin, salzsaures 8; Anilino 7,75; Anipyrin 78; Aether (ab Fabrik) 7,75; Aethylacetat 9,75-11; Benzaldehyd 15; Benzol (ohne Steuer) 175; (100 kg); Betanaphthol 3; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50; Campher (raff.) 33; Carbonsäure (krist., 39-40%) 100 (kg); Carbonsäure (neige, 40-41%) 1400 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 520; Chinsulfat 433; Chloralhydrat 18,50-24; Chloräthyl 13,50; Chloroform (rein) 21; Citronensäure (krist.) 15,50; Cocain (salzsaures) 2500; Codein 3400; Coffein (rein) 140; Cremon tartari (entière, 98-100%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 375 (100 kg); Cumarin 175-200; Diäthylmalonsäure (Veronal) 130; Essigsäure (98-100%, Eisessig) 605-700 (100 kg); Essigsäure (60%, techn.) 450 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 630 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80-82%) 170 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92-93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7,50; Furfural (ab Fabrik) 15; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (techn.) 29; Glycerin (Dynamit) 725 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 680 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexanäthylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 33; Isoeugenol 200; Jodoform 202; Methylacetat 8,50; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (Reigie, 90%) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 360 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 900 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2450; Moschus (Keton) 575; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 575 (100 kg); Oxalsäure 350-415 (100 kg); Paranitranilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperazin 250; Propylalkohol (ab Fabrik) 28; Pyramidon 157; Resorcin (pharm.) 62; Salicylsäure 15-24; Salol 33,75; Santonin 7000; Strychnin 460; Strychninsulfat (neutr.) 360; Tannin (Codex) 33; Terpentin (venetianisches, rein) 8,50; Terpinolöl 600 (100 kg); Terpinol 27-30; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 120; Toluol (rein) 210 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 220 (100 kg); Triäthyläthylphenyl 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370-380; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 240 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 23. April 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 135-148; Aluminiumsulfat (17-18%) 10,50-12; Ameisensäure (80% vol.) 49-53; Ammoniak (25%) 21-26; Anilinöl 90-100; Anilinsalz 87,50-97,50; Antichlor 10,25-13; Arsenik (weißer) 75-82; Aetznatron (76-77%) 19-21; Benzaldehyd 195-220; Benzoesäure 225-250; Benzol (90%) 30-44; Betanaphthol 80-88; Bittersalz 2,90-4,25; Bleizucker 50-57; Borax (krist.) 31-32;

Borsäure (krist.) 59-62; Bromkali 64-71; Carbonsäure (40%) 150-180; Chlorbarium 15-17; Chlorkalium (70-75%) 4,80-5,90; Chlorkalk 10,50-11,90; Chlormagnesium (geschm.) 2,50-3,25; Chlorzink 26-30; Chromalaun 28,50-32; Citronensäure 225-260; Eisenvitriol 4,75-6,50; Essigsäure (80%) 52-56; essigsäures Natrium 29-33; Formaldehyd (40% vol.) 70-76; Glaubersalz (krist.) 3,90-4,90; Glycerin (zweimal raff.) 75-85; Harnstoff 75-85; Jodoform 26,50-29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 11-13; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105-120; Kalisalpete 34-39; Kaliumbichromat 55-59; Kupfersulfat (98-100%) 28-32; Lithopone 22-26; Milchsäure (50% vol.) 34-39; Morphin 180-200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50-14; Natriumbichromat 46-49; Natriumnitrit 23-28; Natriumsulfat 13-15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55-65; Natronsalpete 19-22; Natronwasserglas (38-40%) 6,25-7,75; Oxalsäure (krist.) 38-43; Paraffin (50-52%) 36-39; Phosphorsäure (S. G. 1,50) 37-43; Rhodanammionium 130-150; Salicylsäure 135-162; Salmiak (krist.) 28-32; Salpetersäure (36%) 15-16,50; Salzsäure (techn.) 2,25-3,95; Schwefelkohlenstoff 30-35; Schwefelnatrium (60-62%) 15-17; Schwefelsäure (66% B.) 4,50-5,50; Soda (krist., 98-100%) 7,90-9,75; Wasserstoffperoxyd (30%) 140-160; Weinsäure 120-140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33-36; Zinkweiß (chem. rein; 99%) 48-52.

Oesterreich (Wien), 25. April 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.)

Aetzkali (88/92) 11 100; Aetznatron (128/130) 15/5 £ (1000 kg); vorgefallene Schlüsse; Alaun (in Stücken) 3800; Ameisensäure (85%) 16 500; Antichlor (krist.) 4200; Bittersalz 1850; Bleiglätte (B.B.U.) —; Bleiweiß (chem. rein) 15 000; Borax (krist.) 9500; Chlorbarium (krist., 96/98%) 4400; Chlorkalium (geschmolzen, 70/75) 4/10 £ (1000 kg); Chlorkalk (110/115) 2300; chloresaures Kali 23 £ (1000 kg); Chromalaun 7500; Chromkali 18 000; Chromnatrium 1300; Eisenvitriol —; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 26 000; Glaubersalz (krist.) 1200; Glycerin (28 Bb, chem. rein) 28 500; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25 000; Kupfervitriol (98/99) 7800; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 10 900; Mennige, Bleiberger —; Naphthalin (Schuppen, weiß) 6100; Natriumbicarbonat (B) 4150; Natriumsulfat 4300; Natriumbisulfat (60/62) 5800; Oxalsäure 13 500; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) 9500; Pottasche (96/98) 60 schw. Fr. (100 kg); Salzsäure (20/22, techn.) 1150; Salmiak (weiß) 9200; Schwefelnatrium (60/62) 4500; Schwefelsäure (66% B.) 1700; Soda (Ammoniak, 96/98) 3000; Soda (krist.) 1800; Terpinolöl (inländ.) 26 000; Terpinolöl (russisch) —; Weinsäure (krist., spiefelig) 39 000. (3986)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 4.	23. 4.	Aktien	30. 4.	23. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	9 7/8	10,25	Höchst Farb. w.	10,10	10,25
Bad. Anilin	13 3/4	13 3/4	C. A. F. Kahlbaum	15,50	15,50
Byk-Guldenw.	1,50	2,-	Köln-Rottweil	5,70	6,30
Chem. F. Buckau	67,-	70,-	Linde's Eismasch.	5,30	5,10
„ Griesheim	10,25	9,75	Nitritfabrik	3,50	3,40
„ Grünau	7,75	8,-	Oberschl. Koksw.	38,50	38,-
„ v. Heyden	3 3/4	3,10	Rasquin, Farb. w.	6,75	8,60
„ Milch & Co.	8,50	9,50	Rh. W. Sprengst.	3,80	3,80
„ Weiler	9,-	11,10	J. D. Riedel	4,25	4 1/2
„ Gelsenk.	45,25	62,-	Rungewerke	0,90	1,-
„ W. Albert	35,50	39,-	Rütgerswerke	9,-	9,50
„ Concordia	28,-	32,-	H. Scheidehandel	16,-	15,25
Dynamit Nobel	4 7/8	5,-	Scherling, Chem.	30,-	33,-
Egestorff, Salzw.	5,50	7,50	Sprengst, Carb.	25,-	31,-
Elberf. Farbenf.	12,-	12,-	Staffurter Chem.	26,10	28,-
Fahlberg List	4,-	4,-	Thür. Bleiweiß.	11,50	15 1/2
Th. Goldschmidt	9,75	10,25	Union Chem. Fabr.	9,-	13,10
Harkort Bergw.	5 1/4	5,50	Ver. chem. Wk. Chl.	14,60	14,60
Heine & Co.	1,40	1,60	„ Glanzstoff F.	69,-	45,25

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	24. 4.	25. 4.	26. 4.	28. 4.	29. 4.	30. 4.
Holland	157,-	157,-	157,-	156,80	157,50	157,75
Schweden	110,75	110,75	110,75	110,75	110,75	110,75
Italien	18,90	18,90	18,80	18,80	18,80	18,90
England	18,50	18,45	18,45	18,50	18,45	18,45
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	27,50	26,80	26,80	27,50	27,40	27,30
Schweiz	74,90	74,00	74,60	74,80	74,80	74,80
Spanien	59,50	58,50	58,30	58,10	58,10	57,85

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	30. 4.	23. 4.
Elektrolytkupfer per 100 kg	130,25	133,-
Raffinadekupfer 99-99,3 %	1,11-1,13	1,20-1,22
Originalhüttenweichblei	0,66-0,68	0,60-0,62
Hüttenrohzie (freier Verkehr)	0,57-0,59	0,61-0,62
Zink, umgeschmolzen	0,51-0,53	0,55-0,56
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits-, Australzinn	4,40-4,50	4,85-4,95
Hüttenzinn, mindestens 99 %	4,25-4,35	4,60-4,80
Reinnickel	2,25-2,35	2,30-2,40
Antimon-Regulus	0,85-0,87	0,90-0,92
Silber in Barren	91,00-91,50	91,50-92,-

(3998)

Versammlungskalender.

7. Mai: Chemische Fabrik „Möwe“ A.-G., Hannover, 2. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Hannover, Calenbergerstr. 1.
 16. „ Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Berlin-Oranienburg, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Bankhaus A. Hirte, Berlin, Markgrafenstr. 76.
 19. „ Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G., Berlin, G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 9. (3987)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuß der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 10. MAI 1924

Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. Mai 1924.

Unsere Außenhandelsbilanz für Monat März d. J. zeigt, wie zu erwarten war, wiederum einen beträchtlichen Einfuhrüberschuß. Für das 1. Vierteljahr 1924 ergibt sich nunmehr ein Ueberschuß der Einfuhr in Höhe von rund 626 Millionen Goldmark. Diese Zahl hat erneut die Forderung nach Einschränkung unserer Einfuhr, in erster Linie von Luxuswaren, hervortreten lassen. Man weist besonders auf die starke Zunahme der Einfuhr von Wein, Bier, Spirituosen, Südfrüchten usw. hin und verlangt von der Regierung sofortige Maßnahmen zur Unterdrückung des Imports dieser entbehrlichen Genußartikel. Eine solche Forderung ist leicht erhoben, aber sie offenbart wenig Verständnis für die inneren Zusammenhänge in unserer Außenhandelspolitik. Abgesehen von vereinzelten Fällen, wo Deutschland einer Zwangslage gegenübersteht, liegen die Verhältnisse in unseren Außenhandelsbeziehungen zu anderen Ländern so, daß eine Verhinderung der Einfuhr der obengenannten Warengattungen das sicherste Mittel wäre, unsere Handelsbilanz noch sehr erheblich zu verschlechtern.

Von überaus schädlicher Wirkung auf die Gestaltung unserer Einfuhr ist bekanntlich die zollpolitische Oberhoheit der Entente im besetzten Gebiet, die in erster Linie von Frankreich in rücksichtslosester Weise durch die Einfuhr von sonst nicht absetzbaren Luxusartikeln nach Deutschland ausgenutzt wird. Dieser höheren Gewalt stehen wir noch so lange machtlos gegenüber, bis auf Grund des Dawes-Berichtes eine Verständigung über die Reparationsfragen herbeigeführt sein wird. Eine Zwangslage liegt auch vor bezüglich der Einfuhr von Südfrüchten. Hier hat Deutschland im vergangenen Jahr Spanien gegenüber in der Hoffnung auf spätere Gegenleistungen durch Gewährung der Meistbegünstigung und Aufhebung der Valutazuschläge eine vertragliche Bindung und Ermäßigung von Zollsätzen zugestanden, die im Augenblick zu beseitigen, eine Unmöglichkeit ist. An diesen Konzessionen nehmen bekanntlich alle meistbegünstigten Länder teil. Ob die Regierung, die einen solchen Vertrag mit Spanien abschloß, ohne Sicherungen für die Gegenleistung zu erhalten, klug gehandelt hat, ist eine Frage, die gegenwärtig nur theoretische Bedeutung hat. Zu ändern ist an dem Zustand augenblicklich nichts. Was aber unsere Handelsbeziehungen zu den übrigen Ländern betrifft, so ist die Tatsache mit Nachdruck zu unterstreichen, daß (abgesehen von Frankreich) unsere Handelsbilanz gegenüber allen europäischen Industrieländern aktiv ist. Auch nach der Schweiz führen wir, trotz der bestehenden Einfuhrverbote, mehr Waren aus, als wir von dort beziehen. Die Passivität unserer Handelsbilanz liegt in unseren Handelsbeziehungen zu den Rohstoffländern. Nur wenn man sich diese Tatsachen klarmacht, kann man zu einer richtigen Bewertung der Zahlen unserer Außenhandelsbilanz gelangen.

Einzelne Beispiele mögen zeigen, welche schädlichen Folgen eine Einfuhrdrosselung an sich entbehrlicher Genußmittel zur Folge haben könnte. Zu den Waren, deren Einfuhr aus valutarischen Rücksichten von der Presse beanstandet wird, gehört die Ananas. Für den deutschen Verbraucher wäre diese Frucht unzweifelhaft entbehrlich, nicht aber für die deutsche Exportindustrie.

Fast die gesamte Einfuhr stammt aus Portugal, und auf ihr beruht überwiegend das Zugeständnis der Ver Zollung nach dem Minimaltarif, ohne das der deutsche Wettbewerb auf dem portugiesischen Markt eine Unmöglichkeit wäre. Berücksichtigt man dabei, daß unsere Ausfuhr dorthin dem Werte nach sehr viel größer als die Einfuhr von dort ist, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß Deutschland, um exportieren zu können, ein gewisses Maß von Luxuswaren aufzunehmen gezwungen ist, auch wenn es mit seinen valutarischen Interessen im Widerspruch steht. Nicht anders liegt die Frage mit der Biereinfuhr, die zu ungefähr 90 % aus der Tschechoslowakei kommt. Bei der Lage des deutschen Braugewerbes ist diese Einfuhr unzweifelhaft überaus unerwünscht, zumal die Einfuhrziffern von Monat zu Monat sehr bedeutend ansteigen. Wollte man aber diesen Bierimport durch ein Einfuhrverbot oder durch einen hohen Zollsatz unterbinden, so würde die Tschechoslowakei automatisch mit Gegenmaßnahmen vorgehen, die nicht nur für die bayerische Brauindustrie, die einen guten Absatz nach der Tschechoslowakei hat, sondern auch für wichtige andere Industriezweige verhängnisvolle Folgen haben müßten. Die Prager Regierung hat hierüber nicht den geringsten Zweifel gelassen. Unsere günstige Handelsbilanz im Verkehr mit Tschechien beruht also geradezu darauf, daß wir einen nicht unbedeutenden und durchaus entbehrlichen Teil der dortigen Bierproduktion übernehmen. Ebenso liegen die Verhältnisse im Verkehr mit Ungarn, einem Lande, in dessen Handelsbilanz die Weinausfuhr ein sehr wesentlicher Faktor ist. Ähnliche Beispiele ließen sich noch in größerer Zahl anführen. Sie beweisen übereinstimmend die Tatsache, daß Deutschland, wenn es seine Ausfuhr aufrechterhalten und erweitern soll, ganz nicht daran denken kann, ohne weiteres die Einfuhr entbehrlicher Waren zu sperren. Jedes am Welthandel beteiligte Land muß Konzessionen machen, ganz besonders aber Deutschland, dessen Ausfuhr ganz überwiegend in Fertigfabrikaten besteht.

Die Einfuhrbeschränkung, die selbstverständlich mit allen Mitteln anzustreben ist, muß andere Wege gehen. Einmal ist die Kohlenproduktion in einem Ausmaß zu fördern, die jede Zuschusseinfuhr überflüssig macht. Dieses Ziel kann ohne Schwierigkeiten erreicht werden, wenn der beteiligten Arbeiterschaft einmal zum Bewußtsein kommt, in welchem Grade sie mit den unausgesetzten Streiks ihre eigenen Interessen und die der Allgemeinheit schädigt. Ferner ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Wirtschaftspolitik die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion durch Kultivierung von Oedländereien und ausgiebigste Anwendung von Düngemitteln. Auch diese Maßregel ist durchführbar; nur müssen Agrarfragen vom rein wirtschaftlichen Standpunkt und nicht vom parteipolitischen behandelt werden. Gelingt es Deutschland, durch restlose Ausnutzung seiner Anbauflächen und äußerste Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes den Verlust der östlichen agrarischen Ueberschußgebiete auszugleichen, dann ist dadurch unsere Handelsbilanz zu einem sehr wesentlichen Teil saniert.

Im übrigen muß immer wieder auf die Notwendigkeit einer Förderung der Ausfuhr um jeden Preis hingewiesen werden. Sogar Frankreich ist bereits zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Zeitpunkt gekommen ist, wo an die Stelle brutaler Willkür vertragliche Ver-

einbarungen zur Regelung des Warenaustausches mit Deutschland treten müssen. Und Belgien ist nach den neuesten Nachrichten aus Brüssel entschlossen, in seiner Zolltarifreform eigene, von Frankreich unabhängige Wege zu gehen, um ein Vertragsverhältnis mit Deutschland zustande zu bringen. Aufgaben von großer Bedeutung stehen uns bevor. Sie sind nur unter weitgehender Mitarbeit der Industrie zu lösen. Bl. (4060)

Arbeiterfragen in den Vereinigten Staaten.

Vortrag des Herrn Dr. Bernhard Goldschmidt, Essen, gehalten bei der Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chem. Industrie Deutschlands, am Sonnabend, den 26. April 1924, in München.

Sie werden von mir nicht verlangen, daß ich in einer knappen Stunde die ganze Fülle der sozialen Fragen, soweit sie sich auf die Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten beziehen, vor Ihnen ausbreite. Dies wäre eine unmögliche Aufgabe. Ich beabsichtige vielmehr, lediglich einige wichtige Probleme kurz zu berühren. Mein Ziel ist dabei, Ihre Gedanken für eine kurze Spanne Zeit abzulenken von den Aufgaben unseres engeren Arbeitsgebietes und hinzuführen in das Land, das heute infolge seiner politischen und wirtschaftlichen Machtstellung mehr als je die Kenntnis seiner Besonderheiten verlangt.

Ich werde mich bemühen, die Dinge, die ich zu sagen habe, Ihnen so knapp wie möglich darzustellen, von dem Gedanken ausgehend, daß es wichtig ist, vor Ihnen ein abgerundetes Bild der amerikanischen Arbeiterfragen entstehen zu lassen, soweit dies überhaupt möglich ist. Dabei wird die Gliederung so sein, daß wir von den allgemeinen Bevölkerungsproblemen ausgehen, uns dann den Parteien und Organisationen zuwenden, das Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer grundsätzlich betrachten, dabei Streik, Betriebsräte, Arbeitszeit und Löhne berühren, schließlich von den Arbeiterbanken etwas hören und aus allem das Ergebnis ziehen. Die Gefahr, viel allgemein Bekanntes zu sagen, muß ich auf mich nehmen und hierfür schon im voraus um Nachsicht bitten. Das Material, das mir zur Verfügung steht, geht fast ausschließlich auf amerikanische Quellen zurück. Daß diese Quellen nicht immer von kristallarer Reinheit sind, weiß jeder, der sich einmal mit amerikanischen Fragen beschäftigt hat. Aber es kommt uns ja mehr auf die großen Linien an, als auf die Genauigkeit der Einzelfragen.

Betrachtet man die Arbeiterfrage, wie sie in den Vereinigten Staaten gelagert ist, so läßt sie sich mit den Verhältnissen in keinem andern Lande der Welt vergleichen. Zunächst verlangt schon die ganz außergewöhnliche Zusammensetzung der Bevölkerung zu ihrer Lösung auch ein ganz besonderes Vorgehen. Das amerikanische Volk besteht aus verschiedenen untereinander gemischten Gruppen. Diese Gruppen heiraten untereinander und vermengen sich in beträchtlichem Maße, aber dieser „Schmelztopf“-Prozeß hat aus dem amerikanischen Volk noch lange nicht ein einheitliches Volk gemacht, die verschiedenen Elemente nicht tatsächlich zu einer solchen Einheit zusammengebracht, wie es aus Schlüssen auf äußere Dinge hin den Anschein hat. Von den 110 Millionen, die schätzungsweise jetzt auf dem Festland der Vereinigten Staaten leben, sind etwa 12 Millionen Neger aller Schattierungen. Diese farbigen Amerikaner sind gewöhnlich einfache Arbeiter, Dienstboten oder Landpächter und leben zum größten Teil in den alten Südstaaten und den Staaten, die westlich und südlich von Virginien liegen. Außerdem gibt es noch etwa 14 Millionen amerikanische Bürger, die in anderen Ländern geboren wurden und von denen ein Teil das Bürgerrecht noch nicht erworben hat. Der Teil der Bevölkerung, der auswärts geboren ist oder von fremdländischen Eltern oder Großeltern abstammt, trägt nicht viel weniger als die Hälfte der gegenwärtigen weißen Bevölkerung des Landes. Die indianische Be-

völkerung beträgt nur 350 000 und hat keine große Bedeutung. Von dem weißen Element haben vielleicht 25 Millionen deutsches Blut in sich und vielleicht 40 sind britischer oder irischer Abstammung. Diese Völkermischung kann man in zwei große Bestandteile zerlegen: in Gruppen, die für die Entwicklung der amerikanischen Wirtschaft produktive Kulturtträger gewesen und auch heute noch sind, dann in Gruppen, die — fern davon, aktiv an der eigentlichen Produktivität mitzuarbeiten — als brauchbare mechanische Menschenmasse in den wirtschaftlichen Apparat hineingezogen wurden und es ebenfalls heute noch werden.

Jeder, der sich mit amerikanischen Arbeiterfragen zu befassen hat, stößt des weiteren immerfort auf die Auswirkungen der Einwanderung von Europa und anderswoher. Das Einwanderungsproblem gestaltete sich von Anfang an als ein vornehmlich wirtschaftliches Problem. Bekanntlich war bis zum Kriege die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten frei und solange der Krieg dauerte, gab es praktisch keinerlei Einwanderung; nach dem Kriege wurde ein Gesetz gemacht, daß von jedem Lande außerhalb der Vereinigten Staaten jährlich so viel Einwanderer kommen dürften, wie 3% von der Zahl der in dem betreffenden Lande geborenen Bewohner der Vereinigten Staaten im Jahre 1910.

Bei einem Rückblick von zwei Jahrhunderten kann man feststellen, daß die ursprüngliche amerikanische Politik des „laissez aller“ dem Einwanderer gegenüber erstaunlich gut gewirkt hat. Die Schnelligkeit, mit der tatsächlich fast alle Einwanderer vorankamen, trotz der Hindernisse von Armut, Unbildung und Unkenntnis der Sprache, grenzte oft ans Wunderbare. Und dies gilt von der früheren Generation so gut wie von der jetzigen und gibt ein Beispiel dafür, was geschieht, wenn wirtschaftliche Aussichten, d. h. die Möglichkeit, die soziale Lage zu verbessern, in dem Manne alle schlummernden Fähigkeiten erwecken und wenn der Staat auf der andern Seite sich gar nicht um seine persönlichen Angelegenheiten kümmert. Der Einwanderer verlangt allmählich mehr und bessere Nahrung und Kleider und strebt fast immer dahin, daß er, wie auch seine Kinder, eine höhere soziale Stufe erreichen, was für ihn bedeutet, daß sie aus der Klasse der Handlanger, der Tagelöhner und selbst der Handwerker herauskommen. Und die nächste Generation erhebt sich in der Tat. Sie erhebt sich nur weniger rasch, als es den ersten Einwanderern möglich war. Sie steigern ihre Bedürfnisse und ihre Forderungen. Sie finden letzten Endes in den Gewerkschaften eine Waffe, mit der sie die Unternehmer bekämpfen können, in deren Interesse es wiederum liegt, die Sprachen, die Religionen, die Rassen durcheinanderzubringen als ein Mittel, freie Hand zu behalten.

Als das Freiland verschwunden war und der Zug der Völker zum Westen zu Ende kam, setzte sich die Bevölkerung am pazifischen Ozean fest. Städte erwuchsen mit noch nicht erlebter Geschwindigkeit. Die Fabriken brauchten Arbeiter, die Unternehmer schickten Agenten nach Europa hinüber, die sie truppenweise mieteten, und so schlug der Einwanderer den Weg ein zu den Bergwerken und nahm die erste beste Arbeit an, die ihm geboten wurde. War er im Sattel, schickte er nach seinem Bruder, seinem Nachbar, seinem Freunde. Diese gingen auch in die Bergwerke oder in die Fabriken. Oft verdrängten sie auch die eingeborenen amerikanischen Arbeiter und sprengten deren Arbeiterorganisationen. Während mehrerer Jahre wurde die Handhabung der Einwanderung bestimmt von Großindustriellen, die sich mit den Schiffahrtsgesellschaften zusammentaten, um die Einwanderung zu fördern. Die organisierte Arbeiterschaft begann Einspruch zu erheben. Sie erkämpfte einer einschränkenden Gesetzgebung die Annahme, um ihre Lebenshaltung zu sichern. Auf den Inhalt der in der Folge ergangenen einzelnen Gesetze und deren soziale Aus-

wirkungen näher einzugehen, muß ich mir hier versagen. Die jetzt dem Kongreß vorliegende, heftig umkämpfte Johnson-Einwanderungsvorlage sieht ebenfalls wieder eine starke Reduktion der Einwanderung aus allen wichtigen Ländern vor, nach der das Ausgangsjahr für die Berechnung von 1910 auf 1890 zurückverlegt und die Prozentzahl von 3 auf 2 herabgesetzt wird. Der Hauptgrund für die Beschränkung der Zahl der Einwanderer ist für den amerikanischen Nationalismus die Furcht vor der drohenden Veränderung im Aufbau und im Charakter des amerikanischen Volkes.

Nicht mit Unrecht gehören zu den beharrlichsten und ihrer Position nach stärksten Befürwortern einer weniger rigorosen Einwanderungsbeschränkung die Industriekreise, die mit Recht darauf hinweisen, daß mit der Beschränkung der Einwanderung dem Lande nicht nur frisches Blut vorenthalten wird, sondern auch die wertvolle Ergänzung der ständig Beschäftigten durch Saisonarbeiter fortfällt. Eine weitere Folge wird ein großer Mangel an Arbeitskräften für harte Außenarbeit, für Dienstboten, Maurer und Zimmerleute sein, denn die eingeborene Bevölkerung neigt ohnehin zur Büroarbeit (zum white-collar-job), wodurch der Mangel an Handarbeitern noch größer wird. Angesichts des kräftigen Widerstands aber hat sich auf der Unternehmerseite doch eine gewisse Umstellung zur Einwanderungsfrage vollzogen. Man glaubt eventuell durch eine entsprechende Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte über das ganze Land, durch Uebernahme von Arbeitern aus einem Beschäftigungszweig in einen andern und von einer Gegend in die andere (so, wie etwa Ford plant, Werke in vorzugsweise landwirtschaftlichen Gebieten zu errichten und diese mit landwirtschaftlichen Arbeitern abschließend während der Wintermonate zu betreiben) könnte ein gewisser Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt erzielt werden. Eine Ausnutzung der innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten zur Verfügung stehenden Arbeiterreserven dürfte weiter noch möglich sein durch Heranziehung der Bewohner der südlichen Bergstaaten, der Mexikaner längs der Grenze, und der Neger in den Südstaaten der Union. — Verbesserungen im Fertigungsprozeß und eine noch stärkere Verwendung von Maschinenkraft an Stelle der menschlichen Arbeitskraft, wie sie in den Vereinigten Staaten ja sonst schon sehr weitgehend erfolgt ist, sind vielfach nur deswegen unterblieben, weil viele Industriezweige sich auf den ununterbrochenen Zufluß der Einwanderer verlassen hatten und auf die zunächst kostspielige Einführung von Arbeitskräften ersparenden Einrichtungen verzichten zu können glaubten. In manchen Industriezweigen hat sich während des letzten Jahrzehnts die Produktion weit stärker gehoben, als die verwendeten Energien oder die Zahl der Beschäftigten, was auf eine ständige Verbesserung der „efficiency“ dieser Industrien, der Produktionsintensität, hindeutet; in anderen ist jedoch die Zahl der Arbeiter weit stärker gestiegen als die Produktion, wie auch die Zahl der verwendeten Pferdestärken. Es wäre also sehr gut denkbar, daß die Eindämmung der Einwanderung einen neuen Antrieb für den Erfindungsgeist und die Steigerung der Produktionsrate der amerikanischen Industrie ergeben wird.

Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Auffüllung der amerikanischen Arbeiterreserven durch die Einwanderung sei auch hier das Negerproblem, immer noch das düsterste der amerikanischen Bevölkerungsfrage, kurz angeschnitten. Gewisse Staaten der Union im Süden, viele Einzelpersonlichkeiten und Interessenverbände erhalten gegenwärtig eine Lehre, wie teuer ihnen dies Rassenproblem zu stehen kommen kann. Scharen von Farbigen haben dem Süden den Dienst aufgesagt. Es wird geschätzt, daß im letzten Halbjahr rund 100 000 Neger von dort nach den Industriegebieten des Nordens, Ostens und Westens abgewandert sind. Aus manchen Bezirken sind bis zu 15% von ihnen mit

Sack und Pack fortgezogen. Diese Abwanderung hat hauptsächlich ihre Ursache in der zunehmenden Knappheit ungelerner Arbeitskräfte und in den höheren Löhnen in den Nordstaaten. Die Abwanderung hatte in normalen Zeiten sich auf etwa 10 000 pro Jahr belaufen. 1916, 1917 wurde sie schon beträchtlicher und ist auf rund 400 000 Farbige angelaufen. Allerdings wird behauptet, daß die Arbeitgeber des Nordens zu der augenblicklichen Abwanderung viel dadurch beigetragen haben, daß sie Agenten nach den Südstaaten schickten, die unter Gewährung freier Fahrt und durch Inaussichtstellung dauernder Beschäftigung und höherer Löhne die Neger zur Arbeitsaufnahme bewegen. Die wirtschaftliche Auswirkung dieser fortdauernden Abwanderung kann nicht ausbleiben, der farbige Arbeiter ist die Hauptstütze des Farmers in den Südstaaten und der dortigen Textil- und Konservenindustrie. Die Baumwollspinnereien des Südens haben gegenüber der Textilindustrie des Nordens bisher den Vorteil der billigeren Arbeitskräfte vorausgehabt. Außerdem war der Norden noch benachteiligt durch schärfere Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeiten und -bedingungen. Landwirtschaft und Industrie des Südens müssen nun, sofern sie konkurrenzfähig bleiben, beziehungsweise, ihre Arbeitskräfte behalten wollen, bessere Arbeitsbedingungen bewilligen und zu besseren Betriebsmethoden übergehen, die heute teilweise noch immer etwas Patriarchalisches haben.

Aber auch auf den Norden wird dieser große Exodus der Neger nicht verfehlen, seine Wirkung auszuüben. Möglicherweise wird sogar der alte Rassen Gegensatz noch verschärft werden durch den Konkurrenzkampf mit der weißen Arbeiterschaft. Die Großstädte des Nordens werden, sofern ihnen an der Ausschaltung wenigstens einiger Reibungsgelegenheiten gelegen ist, weitvorausschauende Baupläne festlegen müssen, um die Wohnungen der Negerbevölkerung auf bestimmte Stadtteile zu konzentrieren. Allerdings ist dann noch die Frage, ob der Neger auf die Dauer und in seiner großen Masse sich zu der hohen Leistungsfähigkeit des weißen Arbeiters wird aufschwingen können. Jedenfalls erwarten ihn seine Arbeitskollegen, insbesondere die Gewerkschaften, eher mit geballten als mit offenen Händen.

Die Abschaffung des 12-Stunden-Tages in den Stahlwerken und die Inangriffnahme eines sehr umfangreichen Eisenbahnbauprogramms hat das Verlangen nach billigen Arbeitskräften noch verschärft. So sind z. B. bereits ein Viertel der von der „Rolling Mill Co.“ in Middleton beschäftigten 4000 Arbeiter Farbige und die „Ford Motor Co.“ in Detroit beschäftigt unter ihren 100 000 Arbeitern etwa 5000 Farbige. Ueber die Leistungsfähigkeit des Negers als Arbeiter, besonders im Vergleich zu den in Stahlwerken stark vertretenen Slawen, sind sorgfältige Beobachtungen angestellt worden. Danach stehen die Leistungen des Negers vorläufig noch um 30% unter denen des europäischen Einwanderers. Dazu kommt, daß der Neger in vielen Fällen nur schwer dazu zu bewegen ist, sechs Tage hintereinander zu arbeiten; er zieht es vor, sobald er etwas Geld verdient hat, eine Pause eintreten zu lassen und ist besonders der Arbeit am Montag abgeneigt. Diese Erfahrung zwingt die Stahlwerke, um 20 bis 30% mehr schwarze Arbeiter einzustellen, als sie weiße beschäftigen würden. Andererseits besitzt der Neger gegenüber dem europäischen Einwanderer den Vorteil der Kenntnis der englischen Sprache, ferner eine besondere Eignung für schwere Arbeit bei großer Hitze in den Gießereien. Welche Wirkungen diese Negerwanderung im Laufe der Zeit auf die amerikanische Industrie ausüben kann, geht aus der Tatsache hervor, daß Stahlwerke im Süden dem Neger nur 1,50 bis 2 \$ je Tag bezahlten, während der ungelernete Arbeiter in den nördlichen Staaten 45 bis 65 c. per Stunde oder durchschnittlich 4 \$ am Tage erhält.

Die Arbeiterfrage hat aber noch weitere Besonderheiten. Deren eine ist die Vielheit der Staaten der Union, die jeder einzeln und auf dem Wege einzelstaatlicher Gesetzgebung die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber geregelt hat. Diese verschiedenen Regelungen, die in vielen Fällen zurückgehen bis in eine Zeit, wo die Verhältnisse in den Industrien wesentlich einfacher lagen als heute, werden nur allzu oft von den einzelnen Gerichtshöfen als Grundlage genommen zur Beurteilung der Gültigkeit gegenwärtiger Maßnahmen, wie der Abschließung von Kollektivverträgen, des Streikpostenstellens usw. Dies zwingt natürlich die amerikanischen werktätigen Klassen, in Vertretung ihrer Interessen Zuflucht zu den Arbeiterorganisationen zu nehmen, und diese wiederum dazu, einen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben; und gerade für diese Beziehungen und Auseinandersetzungen erweist sich die heterogene Zusammensetzung der Bevölkerung als recht von Uebel.

Angesichts eines solchen Menschenkonglomerats, wie es in der Union besteht, entsteht von selbst die Schwierigkeit, den Arbeitergesetzen Gültigkeit zu verschaffen; hierauf bezügliche Anschläge in den Fabrikräumen müßten ja in vielen Fällen in über 50 Sprachen gedruckt werden und es ist für Aufsichtsorgane nahezu unmöglich, an Hand der Lohnlisten bei einer immer wieder geänderten Schreibung des Namens eines Arbeiters einen Arbeitgeber der Uebertretung des 54-Stunden-Gesetzes oder des Kinderschutz-Gesetzes zu überführen.

Ebenso erwachsen auf der andern Seite wiederum den Arbeiterorganisationen Schwierigkeiten aus dieser babylonischen Sprachverwirrung. Sie müssen ihre Flugblätter in wenigstens sechs Hauptsprachen drucken lassen und angesichts der Vielsprachigkeit der Arbeiterschaft ihren Stab von Agitatoren erheblich vergrößern. Dazu kommt die Verlegenheit, vor allem in kritischen Zeiten, gleichzeitig Versammlungsräume für die Nationalitätengruppen innerhalb einer und derselben Gewerkschaft aufzutreiben. Aber auch in den Massen selbst schafft der scharfe Gegensatz der Rassen und der verschiedenen Standards der Lebensführung unvermeidlicherweise auf Seiten der Eingesessenen ein starkes Klassenbewußtsein; die „armseligen Kreaturen“ hält der Durchschnittsamerikaner für etwas von ihm vollkommen Verschiedenes. Als nach der Kartoffelhungersnot in Irland die ersten großen irischen Auswanderungsmassen nach den Neuengland-Weberdörfern im Norden kamen und ihr Elend mit dorthin brachten, und als demgegenüber die Arbeitgeber Neigung zeigten, durch Wohltätigkeitsmaßnahmen einen gewissen Ausgleich zu schaffen, da begannen die sozialen Gesichtspunkte der Arbeiter auf der einen und der Arbeitgeber auf der andern Seite sich in eigentümlicher Weise zu verschieben. Es hat sich von da her eine instinktive Feindseligkeit der Arbeiterorganisationen gegen solche Maßnahmen erhalten, die sich allerdings nicht auf die Vereinigten Staaten allein erstreckt.

Eine umfassende sozialistische Arbeiterpartei hat es bekanntlich in den Vereinigten Staaten bisher nicht gegeben. Ihre Bemühungen haben gegenüber den beiden großen Parteien, der republikanischen und demokratischen, nie zu irgendwelcher Bedeutung geführt. Der Amerikaner zeigt sehr viel mehr Konservatismus, als man in anderen Ländern anzunehmen geneigt ist, und zu den mit einer Art Dogmengläubigkeit als unverbrüchlich und unveränderlich hingenommenen Einrichtungen gehört an erster Stelle das Parteisystem. Die Suggestion, die von seiner Tradition ausgeht, ist so stark, daß selbst Arbeiterführer, denen das Aufkommen einer dritten, in erster Linie die Arbeiterinteressen vertretenden Partei nur Vorteile bringen könnte, sich mit dem bisherigen Zustand abfinden und lieber Konzessionen an die eine oder andere Partei machen, als neue Wege beschreiten. Bei einem solchen Verhalten sind dabei nur zu oft die Arbeiterinteressen

preisgegeben. Denn die beiden alten Parteien lassen sich gegebenenfalls zur Vertretung von Interessen gewisser Arbeitergruppen oder auch der gesamten Arbeiterschaft nur herbei, wenn dies der Preis ist, der gezahlt werden muß, um die Arbeiter zu gewinnen und dadurch Machtzuwachs gegenüber einer anderen Partei oder sonst ein des Preises wertiges Ergebnis zu erkaufen. Auch die eifrigsten Bemühungen sozialistischer, kommunistischer und bolschewistischer Agitatoren vermögen keine Glut sozialistischer Begeisterung zu entfachen und jeder praktische Erfolg bleibt aus. Von dem prosperierenden Bürgertum dieses Landes geht eine starke Suggestion aus, der auch der eingewanderte Sozialist unterliegt. Die Arbeiter arbeiten ihren 9- oder 10-Stunden-Tag, sie legen sich ein Sparkonto an, das sich bald in ein Bankkonto auswächst, sie gründen Familie, nehmen teil am allgemeinen Wohlergehen, sehen sich nach ein paar Jahren im Besitz eines Stückchens Landes und sind dabei doch Arbeiter geblieben. Und Amerika ist heute weniger denn je geneigt, dem Marxismus oder einer anderen Heilslehre Zugeständnisse zu machen, denn heute hat Amerika nicht nur die Rettungsmittel im Besitz, sondern auch das russische Beispiel vor Augen. Es denkt nicht daran, dem europäischen Sozialismus entgegenzukommen, sondern es geht selbst seiner eigenen schwachen Sozialdemokratie zu Leibe, sobald sie irgendwie das Haupt ein wenig zu hoch erhebt. Das amerikanische Großkapital bekämpft unerbittlich die Organisationsbestrebungen der sozialistischen Parteien. Sozialismus und jeder Radikalismus wird als „Feind“ und „unamerikanisch“ gebrandmarkt, was um so leichter ist, da, wie schon gesagt, die Anhänger der sozialistischen Parteien tatsächlich aus Kreisen der „Fremden“, richtiger „Neueingewanderten“, sich rekrutieren. Der Sozialismus wird hier noch auf lange Zeit hinaus nur so viel Macht haben, als man ihm von oben herunter schenkt, freiwillig einräumt, mit Gewalt ist da nichts zu erzwingen.

In den letzten Zeiten haben die sozialistischen Parteien, allerdings durch das englische Beispiel ermutigt, eine neue Organisationsbewegung eingeleitet. In der „Cleveland Conference for Progressive Political Action“ sollen 2 Millionen Arbeiter vertreten sein. Gleichzeitig wurden aus dem ganzen Lande ähnliche Bewegungen gemeldet. Mit einem geschickten Schachzug haben jedoch die Industrien über den Kopf der sozialistischen Parteien hinweg die verschiedenen Lohnfragen direkt mit ihren Arbeitern geregelt und durch das Versprechen einer Reduzierung der Arbeitszeit in der Stahl- und Kohlenindustrie die alte Freundschaft und Waffenbrüderschaft mit den unpolitischen Gewerkschaften aufgefrischt. So steht es heute noch in weiter Ferne, daß die schwachen sozialistischen Parteien gegen so mächtige Gegner Erfolg haben könnten.

Die ersten Organisationsversuche umfaßten nur kleine isolierte Arbeitergruppen, die, das sei gleich vorweg genommen, wie auch die späteren großen Verbände, nicht rein anti-kapitalistische Tendenzen verfolgten und keine Proletarier-Vereinigungen zum Kampf gegen die Besitzenden waren, sondern die Zulassung der Arbeiter zur Mitverwaltung im Interesse der zu leistenden Arbeit selbst, der arbeitenden Klasse und der Allgemeinheit zum Ziele hatten. Nach dem Bürgerkrieg waren es die „Knights of Labor“, die zeitweise über eine Mitgliedschaft von über eine Million verfügten. Ihre Schwäche war, daß sie keine Einteilung der Mitglieder nach Industriezweigen und keine Unterscheidung zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern kannten. Versuche, ihre Tendenzen durch Streiks durchzuführen, wurden von den Eisenbahnmagnaten und Stahlindustriellen niedergeschlagen und die „Knights of Labor“ fielen in Bedeutungslosigkeit.

Die mittlerweile gegen Ende der 80er Jahre zu Einfluß gelangten nationalen und lokalen Unions der großen „American Federation of Labor“, ge-

wöhnlich „Trade Unions“ genannt — ihre Mitgliederzahl schätzte man im Jahre 1923 auf 3,5 Millionen —, haben sich die Aufgabe gesetzt, alle wirtschaftlichen Interessen der ihnen angehörenden Arbeitnehmer zu vertreten, in der Praxis aber beschränkt sich ihr Interesse auf die Frage der Lohngestaltung. Die einzelnen Trade Unions, die etwa den deutschen Gewerkschaften entsprechen, führten von vornherein eine sehr weitgehende Spezialisierung dahin durch, daß jeder einzelnen von ihnen nur Mitglieder einer bestimmten Kategorie von Arbeitern oder Angestellten angehören durften. Dabei wird ein Hervorkehren aggressiver Spitzen gegen das Unternehmertum, soweit es der Federation und den Unions freundlich gegenübersteht, nach Möglichkeit vermieden. Tatsächlich ist heute ein großer Teil des Unternehmertums mit den Trade Unions fest verbündet und, wo solche Bündnisse noch nicht bestehen, herrscht doch ein gewisses Einvernehmen, das nur selten durch Eruptionen unterbrochen wird. Anfang und Grundlage solchen Einvernehmens bildet gewöhnlich ein Tarifvertrag, durch den zwischen einer Union und einem Unternehmer oder einer Unternehmergruppe gewisse Lohnsätze festgelegt und dabei der Union die Kontrolle über die gesamte Arbeiterschaft des Betriebes in der Weise zugestanden wird, daß die Zugehörigkeit zu ihr zum sine qua non der Anstellung erhoben wird. Damit wird der Union eine sehr große Macht in die Hand gegeben, von der sie schonungslos Gebrauch zu machen pflegt, meist zum Schaden der Arbeitnehmer, oft auch zum Schaden der Unternehmer. Um Selbständigkeit und Freizügigkeit der Arbeiter ist es dann geschehen: die Union übt eine schrankenlose, oft geradezu terroristische Herrschaft über sie aus. Sie steht zwischen Unternehmer und Arbeiter, die nicht mehr anders, als durch Vermittlung der Union miteinander verhandeln können.

In der Union sind nicht die Arbeiter selbst, sondern bezahlte Angestellte herrschend und maßgebend, die ihre Machtstellung in egoistischer Weise ausnutzen. Sucht ein Unternehmer in einem einzelnen Fall solchem Unwesen zu trotzen, so setzt ein Krieg auf der ganzen Linie gegen ihn ein: die guten Arbeiter werden ihm entzogen, es werden Streiks entfesselt, es wird Sabotage getrieben, bis er sich willfährig zeigt.

Die Spitzenorganisation der Trade Unions ist die mit sehr weitgehenden Gewalten ausgestattete „American Federation of Labor“, an deren Spitze ein Präsident und fünf Vizepräsidenten stehen. Die zu ihr entsandten Abgeordneten der einzelnen Unions sind hochbezahlte Angestellte, nicht Arbeiter aus den Werkstätten.

Eine weitere Organisation der „Industrial Workers of the World“ wurde im Jahre 1905 gegründet durch Zusammenschluß einer Reihe von kleineren Arbeiterbünden, die im Kampfe gegen die „Federation of Labor“ unterlegen waren. Zunächst nahm diese Organisation einen kämpferisch-revolutionären Charakter an. Da sich aber Mißerfolg an Mißerfolg reihte, hat sie jede Gewaltpolitik bald aufgegeben und es bedeutet tatsächlich nicht viel, wie sie sich heute einstellt; sie macht zwar viel von sich reden, hat aber angeblich jede wirkliche Macht verloren.

Alle diese Verbände wurden geschaffen auf Initiative der Arbeitnehmer oder einzelner ehrgeiziger Führer. Im Gegensatz hierzu verdankt das „Workers Direct Representation System“ seine Entstehung der Anregung einiger weit in die Zukunft schauender Großunternehmer. Seine vornehmliche Aufgabe ist die Abwehr gegen die Trade Unions. Im Kriege aufgekomen, erstrebt es ein Zusammenwirken der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern auf demokratischer Grundlage, wobei in jedem größeren Betriebe gewählte Arbeiterräte unpolitischen Charakters als Organe der Arbeiter fungieren. Dieses System ist bisher in 950 Werken eingeführt, in denen auch der Achtstundentag gilt. Wenn das neue System Anklang und sogar weitgehende staat-

liche Unterstützung fand, so ist es zum großen Teil dem Eindruck zuzuschreiben, den gewisse Vorgänge in Europa, besonders die Revolution in Deutschland und Oesterreich, bei den Führern der Großindustrie hervorgerufen haben. Man suchte einer etwa in den Vereinigten Staaten aufkommenden revolutionären Nachkriegsstimmung rechtzeitig den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Gegenwärtig zählt man in den Vereinigten Staaten mehr als 2000 Vereinigungen von Arbeitgebern, die sich in der einen oder anderen Form mit Arbeiterfragen beschäftigen. Darunter befinden sich Landesverbände, Verbände für einzelne Staaten, Orte, Industrien, Gewerbe, wie auch solche, die zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles gegründet wurden.

Den Arbeitgeberspitzenverbänden, wie sie in europäischen Ländern bestehen, dürften am meisten die Handelskammer der Vereinigten Staaten (United States Chamber of Commerce), die Vereinigung der Fabrikanten (National Association of Manufacturers) und der Landesindustrierrat (National Industrial Conference Board) ähneln. Die erstere ist besonders erwähnenswert, weil sie auch an internationalen Fragen regen Anteil nimmt. Die zweite beschäftigt sich vornehmlich mit Arbeiterfragen, insbesondere mit der Gesetzgebung, während der letztere mehr eine wissenschaftliche Untersuchungsstelle einiger bedeutender Verbände darstellt. In den letzten Jahren hat die Kammer in steigendem Maße sich mit den gewerblichen Beziehungen, das heißt, mit den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern befaßt.

Der Industrierrat (The National Industrial Conference Board) besteht aus 26 Landesvereinen und 4 Staatsvereinen, die 50 000 gewerbliche Betriebe mit mehr als sieben Millionen Beschäftigten umfassen. Er wurde im Mai 1916 gegründet als ein „Verband der amerikanischen Industrien zur Förderung der gewerblichen Stetigkeit und Wohlfahrt durch das Studium wirtschaftlicher Fragen und durch Vorschläge zu ihrer Lösung und zur Förderung aufbauender Tätigkeit in allen für die gewerbliche Wohlfahrt des Landes lebenswichtigen Fragen“.

Daß mit dem Recht der Arbeiter, sich zu organisieren, zugleich das Recht, zu streiken, zusammenhängt, zeigte die amerikanische Arbeiterschaft dem ganzen Volke oft in drastischer Weise. Denn auch in Amerika können in den Kämpfen der Unternehmer gegen den Zusammenschluß ihrer Angestellten die Ausständigen nur die alten Waffen der Lohnarbeiter benutzen: Arbeitsverweigerung, Aufrufe an das Klassenbewußtsein, Schmäreden gegen die Bedrückten, Gewalt gegen Gewalt. Der Kampf spielte sich, da ja auch die amerikanischen Streiks hauptsächlich auf höhere Löhne und weniger Arbeitsstunden abzielten, demnach immer auf rein wirtschaftlichem Gebiet ab. Ja, man kann sagen, es ist nach wie vor eine Art reines Geschäft auf seiten der Arbeitnehmerverbände. Und was als die goldene Regel allen Wirtschaftslebens seit Jahrzehnten gepredigt wurde, das unbegreifliche und ungreifbare Gesetz von Nachfrage und Angebot, nutzen geschickte Arbeiterführer im Interesse der Arbeiterschaft aus. Meistens stützen sich die Lohnforderungen wohl auf die „high cost of living“, aber daneben doch auch auf Spekulation. Bei anderen Streiks handelte es sich auch oft um die Frage der Organisation, der „Union“.

Nicht immer aber haben die Streikenden die öffentliche Meinung auf ihrer Seite und noch weniger die der amerikanischen Regierung. Der Beweis für diese Haltung ist während der letzten großen Aufstände klar genug geführt und namentlich durch einen Inhaltsbefehl gegen die Eisenbahnarbeiter und die Mitglieder ihrer Bruderschaft im Jahre 1921 ins hellste Licht gerückt worden. Der Befehl verhinderte die ausständischen Werkstättenarbeiter, die Beamten und Mitglieder der Eisenbahnbruderschaft und die angeschlossenen

Unterverbände der Arbeitergewerkschaft, in irgendeiner Weise den Betrieb der Eisenbahn zu hindern. Der Generalstaatsanwalt unterstrich sein Ersuchen um den Erlaß des Befehls als des letzten Mittels, um die Bahnen in Gang zu halten, damit, daß, wenn die Gewerkschaften das Recht für sich in Anspruch nehmen sollten, der Regierung Diktate zu machen, das amerikanische Volk zu beherrschen und es der Notwendigkeiten des Lebens zu berauben, die Regierung dann die Gewerkschaften zerstören müsse. Denn die Regierung der Vereinigten Staaten sei Herr und sie müsse bestehen bleiben. Kein Arbeiterführer und kein Führer des Kapitalismus, keine Organisation oder Vereinigung werde es bei der Regierung durchsetzen, daß sie hohnlächelnd vor einem frierenden oder hungernden Volk stehe, ohne daß sie augenblicklich Verfolgung und entsprechende Bestrafung zu gewärtigen hätten.

Daß man übrigens auch in Kongresskreisen über Ausstände und ihre Folgen ebenso denkt, erhellt aus einer Antwort, die der Senator Lodge auf eine Anfrage des Bostoner Zweigs des Amerikanischen Arbeiterbundes zum Kohlen- und Eisenbahnerstreik gegeben hat. Er sagte, er glaube nicht, daß in Fällen, in denen die Notwendigkeiten des täglichen Lebens in Frage kommen, irgendein Mann oder eine Vereinigung von Männern, seien es Arbeiter oder Arbeitgeber, das geringste Recht hätten, über die Volksmassen, besonders über die unschuldigen Kinder, Leiden und Entbehrungen zu verhängen und ihnen die Möglichkeit vorzuenthalten, sich zu erwärmen oder durch Kohlenmangel die Fabriken stillzulegen und so Arbeitslosigkeit zu erzeugen und weite Bevölkerungskreise dem Hunger preiszugeben. Welche Summen der Kohlenstreik verschlungen hat, geht aus folgender Aufstellung hervor: Lohnverlust der 600 000 Bergleute zu je 750 Dollar gleich 450 Millionen Dollar, entgangener Gewinn der Grubenbesitzer und Materialunkosten 40 Millionen Dollar, erhöhter Kohlenpreis 100 Millionen Dollar, Verlust an Kohlenfracht für die Bahnen 300 Millionen Dollar. Das sind rund 900 Millionen Dollar, wozu noch weitere 300 Millionen Dollar für erhöhten Kohlenpreis bis zum 1. April 1923 kamen, so daß das Streikjahr April 1922 bis April 1923 die Kleinigkeit von rund 1¼ Milliarden Dollar kostete.

Im Jahre 1923 waren an den ausgebrochenen Streiks ungefähr 516 300 Personen beteiligt, die Zahl der verlorengegangenen Arbeitstage schätzt man auf 9 690 000.

(Schluß folgt.)

(4034)

Die Kunstseiden-Industrie der Welt.

„Wirtschaft und Statistik“ Nr. 8 enthält folgenden Bericht:

Sind schon die statistischen Angaben für Rohseide äußerst unsicher, so gilt dies in weit höherem Maße noch von der Kunstseide. Für das letzte Vorkriegsjahr 1913 wird die Kunstseidenerzeugung der Welt auf etwa 9 bis 10 000 t, für das Jahr 1922 auf 31 000 bis 36 000 t geschätzt. Die Kunstseide hat demnach die Naturseide, abgesehen von dem Selbstverbrauch der asiatischen Gebiete, überflügelt. Für 1923 liegen zwei sehr voneinander abweichende Angaben vor, deren eine auf 31 200 t, die andere auf 42 000 t lautet.

Während sich die Rohseidengewinnung auf die Länder verteilt, welche über die Rohstoffgrundlagen, die Seidenraupenzucht, verfügen, spielt bei der Kunstseide der Rohstoff eine viel geringere Rolle. Die Kunstseidenproduktion findet sich daher vornehmlich in den Ländern, in denen diese Industrie an einem entwickelten einheimischen Verbrauch einen Rückhalt hat. Den stärksten Verbrauch an Kunstseide haben die Vereinigten Staaten, auf die nicht nur über ein Drittel der Weltproduktion entfällt, sondern die auch einen bedeutenden Einfuhrüberschuß haben. Das wichtigste Ausfuhrland für Kunstseide ist Belgien, dessen Anteil an der Welt-

produktion, ebenso wie der Frankreichs, etwa 10% betragen dürfte. Frankreich aber hat außer seiner entwickelten Inlandindustrie einen Einfuhrüberschuß an Kunstseide. Auf Deutschland entfallen nach den vorliegenden Schätzungen etwa 16% der Produktion, von der ein nicht unbeträchtlicher Teil Ausfuhrzwecken dient.

Während die Gesamterzeugung an Textilrohstoffen der Gegenwart im Vergleich zur Vorkriegszeit einen scharfen Rückgang aufzuweisen hat, findet sich sowohl bei der Natur- wie auch bei der Kunstseide eine beträchtliche Steigerung, und zwar um etwa ein Viertel bei der Naturseide und auf mehr als das Dreifache bei der Kunstseide. Die Hauptursache dieses Unterschieds ist in der Entwicklung der Seide vom Luxusartikel zu einer Ware des Massenverbrauchs in den Vereinigten Staaten zu sehen. Kunstseide, die schon im Jahre 1913 nur etwa ein Drittel der Naturseide kostete, hat sich im Verhältnis zu den anderen Textilarten weiter verbilligt. Auch die Preissteigerungen von Wolle waren in fast allen Ländern geringer als die der Seide und Baumwolle. Seide und Baumwolle nahmen dagegen in den einzelnen Ländern und zu den einzelnen Zeitpunkten wechselnd den ersten Platz in den Preissteigerungen der Textilrohstoffe ein. (4030)

Oxalsäure als Gegenstand des täglichen Bedarfs. Zum Kettenhandelsbegriff.

In den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird der nachfolgende Auszug aus einem Urteil des Reichsgerichts (Entscheid. des R. G. in Zivilsachen, Bd. 107, 11 fg) veröffentlicht:

Der Revision ist zuzugeben, daß das Kammergericht bei der Zurückweisung des von der Beklagten erhobenen Einwandes des verbotenen Kettenhandels insofern fehlerhaft, als es Oxalsäure nicht als Gegenstand des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibeiverordnung vom 8. Mai 1918 angesehen wissen will, weil unter solchen Gegenständen in der Hauptsache nur Nahrungs-, Futter-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel und rohe Naturerzeugnisse zu verstehen seien, nicht aber chemische Fabrikationsmittel wie die Oxalsäure, die in der Kattundruckerei, Gerberei, Fleischerei, Färberei usw. Verwendung findet. Diese Einschränkung des Begriffs, die gerade für Oxalsäure von dem erkennenden Senat bereits in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 1922, II 4/22, mißbilligt worden ist, steht im Widerspruch mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach es genügt, wenn ein Gegenstand überhaupt zur Befriedigung eines Bedürfnisses weiterer Kreise dient. Dies kann auch bei Fabrikationsmitteln zutreffen, die in gewerblichen Betrieben verwendet werden.

Wenn die vertragschließenden Großhändler, wie hier, an verschiedenen Orten wohnen und der Kaufvertrag das Verbringen der Ware in ein anderes Wirtschaftsgebiet bezweckt, so bedarf es der Darlegung besonderer Umstände, die es gleichwohl als unnötig und unwirtschaftlich erscheinen lassen, daß die Ware einem anderen Verbraucherkreise zugeleitet werden soll. An einer solchen Darlegung hat es aber die Beklagte, der sie oblag, vollständig fehlen lassen.

Der weitere Einwand der Beklagten, daß ihr die Lieferung der Ware nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte um deswillen nicht zugemutet werden könne (RGZ. Bd. 99 S. 156), weil die Käuferin mit der Ware Preiswucher und Kettenhandel habe treiben wollen, dürfte zwar nicht wegen Fehlens ausreichender tatsächlicher Begründung zurückgewiesen werden angesichts der mit Beweisangebot versehenen Behauptung der Beklagten, daß das Gerbstoffwerk in Frankfurt a. M., für das die Ware nach Angabe der Klägerin bestimmt war, in Frankfurt a. M. die gleichen Großhandelsfunktionen wie die Klägerin ausübe. Denn ist dies richtig und sind die weiter behaupteten Bestrafungen der Klägerin wegen früher begangener Verstöße gegen die Preistreibeiverordnung und ähnliche Vorschriften tatsächlich erfolgt, so spricht eine tatsächliche Vermutung für die Absicht der Klägerin, mit der Ware verbotenen Kettenhandel zu treiben (RGZ. Bd. 98 S. 62). Demgegenüber darf nicht einfach vermutet werden, daß die Klägerin und das Gerbstoffwerk wirtschaftlich verschieden geartete Aufgaben als Großhändler hatten (RGU. vom 19. Januar 1923, II 118/22). Der Rüge der Revision, daß das Kammergericht gegen die §§ 286, 139 ZPO. verstoßen habe, würde deshalb der Erfolg nicht zu versagen gewesen

sein, wenn nicht der Einwand der Beklagten aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte hinfällig wäre.

Die Beklagte bringt selbst vor, sie habe von den Tatsachen, aus denen sie den Willen der Klägerin, mit der Ware Kettenhandel zu treiben, folgert, und von den Bestrafungen der Klägerin erst Kenntnis erlangt, nachdem sie durch Schreiben vom 23. August 1920 die Lieferung mit anderer Begründung verweigert und die Klägerin Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern zu wollen, erklärt hätte. Bei dieser Sachlage war die Beklagte, als sie dem Lieferungsverlangen der Klägerin nicht entsprach, der Gefahr einer Bestrafung wegen Beihilfe zum Kettenhandel schon wegen der ihr selbst behaupteten Nichtkenntnis nicht ausgesetzt (RGU. vom 8. Dezember 1922, II 4/22). Auch gemäß § 242 BGB. konnte sie aus dem gleichen Grunde die Erfüllung ihrer Lieferungs-pflicht nicht verweigern. Der Beklagten wurde durch das ihrem Schreiben vom 23. August 1920 vorangegangene Lieferungsverlangen der Klägerin nicht zugemutet, bewußt der Klägerin die Begehung verbotener unlauterer Machenschaften zu ermöglichen. Das Lieferungsbegehren der Klägerin war bei Nichtkenntnis der Beklagten von der jetzt von ihr behaupteten Sachlage keine unerträgliche Zumutung für diese. Nachdem sich der Erfüllungsanspruch der Klägerin gemäß § 326 BGB. in einen Schadenersatzanspruch umgewandelt hat, kann die Beklagte mit ihrem Einwand nicht mehr gehört werden, weil ihre frühere Lieferungsweigerung nur dann berechtigt gewesen wäre, wenn sie die jetzt behauptete Sachlage damals gekannt und deshalb der Klägerin durch die Lieferung der Ware bewußt die Begehung verbotener unlauterer Machenschaften ermöglicht hätte. (4005)

Die Farbenindustrie und ihre Schwerchemikalien-Basis in Deutschland, England und Frankreich.

Im Hinblick auf die von Anfang an bestehende einheitliche Organisation der deutschen Teerfarbenindustrie, welche die Erzeugung aller für die Farbenfabrikation nötigen Hilfsprodukte einbezieht („Anilin- und Sodafabrik“), liegt es nahe, zu fragen, wie die Verhältnisse in anderen Produktionsländern liegen. In dieser Beziehung ist ein Leitartikel des „Chemical Trade Journal“ (London) von Interesse, in welchem die Äußerungen von Sir Max Muspratt auf der Generalversammlung des „United Alkali Co.“ über die Stellung der Gesellschaft zur englischen Farbenindustrie kommentiert werden; diese lauten:

„In der Erzeugung von organischen Chemikalien haben wir auch weiterhin die Zahl der „Zwischenprodukte“ vermehrt; die Erweiterung der Fabrikation war durch jahrelange Forschungsarbeit vorbereitet. Wir haben immer darauf gehalten, leistungsfähige wissenschaftliche Laboratorien zu besitzen, und so ist es jetzt, bei unserem großen Interesse an der Entwicklung der organischen chemischen Industrie in England, notwendig geworden, an eine weitere Ausdehnung zu denken; Pläne zur Durchführung derselben werden erwogen. Das Direktorium hat mit freundlichem Interesse und mit einiger Besorgnis den Fortschritt der Farbenindustrie in England verfolgt. Wir haben immer den lebhaften Wunsch gehabt, mit den Farbenfabrikanten zusammenzuarbeiten und sie in ihren Bemühungen zu unterstützen, diese Industrie zu einem Erfolg im großen Maßstabe zu führen, und wir bedauern, daß die Zusammenarbeit bisher nicht in allen Fällen so vollständig war, wie es nach unserer Meinung zum größten Vorteil der Industrie möglich sein sollte. Die für unser eigenes Unternehmen auf diesem Gebiet der chemischen Fabrikation bestehenden Möglichkeiten sind Gegenstand unserer dauernden Aufmerksamkeit.“

Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal“:

„Die Bemerkungen von Sir Max Muspratt bedeuten vielleicht die bevorstehende Verstärkung der Reihen der englischen Farbenfabrikanten durch den Eintritt der „United Alkali Co.“. Wenn die Gesellschaft die

Farbenfabrikation aufnehmen sollte, so wäre sie für diesen Schritt offenbar wohl vorbereitet; für viele Farbstoffe stellt sie bereits die Zwischenprodukte und die nötigen Chemikalien her, und der Erfolg, den sie während und nach dem Krieg bei der Herstellung von organischen Chemikalien gehabt hat, läßt erwarten, daß ihr auch das neue Unternehmen gelingen wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in der Mehrzahl der Fälle eine umfassende, selbständige Farbenindustrie, wenn sie wirklichen Erfolg haben will, mit den Grundlagen anfangen muß. Viele von den deutschen Farbenfabriken erzeugen auch in großem Maßstab Alkalien und andere Schwerchemikalien; Griesheim-Elektron z. B. begann seine glänzende Entwicklung als Produzent von elektrolytischen Alkalien, und das Wachstum und die Erfolge des Unternehmens waren wesentlich dadurch bedingt, daß Alkali und Chlor billig zur Verfügung standen.

Selbstverständlich wäre es in England, wo bereits eine so große, fest begründete Alkali-Industrie bestand, unlogisch und wohl auch unwirtschaftlich gewesen, wenn die neue Farbenindustrie mit der Alkalifabrikation hätte anfangen wollen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Frankreich, wo im vergangenen Jahr die Vereinigung der „Etablissements Kuhlmann“, des größten Schwerchemikalien-Konzerns, mit der „Compagnie Nationale des Matières Colorantes et de Produits Chimiques“, die etwa der „British Dyestuffs Corporation“ entspricht, stattfand. Eine solche vollständige Fusion ist in England zum mindesten unwahrscheinlich; sie wäre auch dann kaum zu erwarten, wenn sich die „British Dyestuffs Corporation“ in einer besseren finanziellen Lage befände als gegenwärtig. Etwas anderes aber wäre ein bestimmtes Arbeitsabkommen, durch welches ein möglichst wirksames Ineinandergreifen der Produktion und des Absatzes von Haupt- und Nebenprodukten sichergestellt würde, unter Wahrung der völligen organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit der Teilnehmer; hierdurch würde ohne Zweifel die Leistungsfähigkeit der englischen chemischen Industrie gesteigert.

Aus der Ansprache von Sir Max Muspratt geht hervor, daß ein solches Abkommen heute noch nicht besteht, wohl aber die Möglichkeit, daß die „United Alkali Co.“ als Farbenfabrikant auftritt. (3903)

Industrie und Handel im April 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Wirtschaftslage im Monat April war durch eine steigende Kreditnot gekennzeichnet, welche auf die an sich nicht ungünstige Entwicklung einen stark hemmenden Einfluß ausübte. Der Beschäftigungsgrad nahm weiter zu. Die Arbeitsintensität wurde durch Teilstreiks beeinträchtigt. Unsere Handelsbilanz blieb mit rund 200 Millionen, wie in den Vormonaten, passiv, ein Zeichen, daß die verbesserte Konjunktur im wesentlichen dem Absatz auf dem Inlandsmarkt zu danken ist. Zur Hebung der Ausfuhr ist Abbau der hohen Schutz-zölle der anderen Länder und fortschreitende Besserung der Betriebsorganisation unter absoluter Verhinderung des Leerlaufs in den Betrieben erforderlich.

Chemische Industrie. Bei einer Reihe von Produkten hat sich der Absatz schwieriger gestaltet. Der in Ludwigshafen ausgebrochene Streik sollte auch nach Mitteldeutschland übertragen werden, um dort den Widerstand gegen die verlängerte Arbeitszeit wachzurufen (Halle). In der chemischen Präparateindustrie herrschte eine außerordentliche Geldknappheit, die das deutsche Geschäft so gut wie lahmlegte und den Unternehmungen erhebliche und störende Betriebseinschränkungen aufnötigte. Es wird als eine Lebensfrage für die gesamte deutsche Industrie bezeichnet, daß der Warenwechsel wieder seine einstige Bedeutung erlangt. Die Reichsbank und die großen Banken der Diskontierung müssen der-

artigen Wechseln zu erträglichem Zinsfuß die Wege ebnen. Der Absatz nach dem Auslande wird erst bei Beseitigung des Leerlaufs in den Betrieben gesteigert werden können (Görlitz). (4029)

„Galalith“ als Wortzeichen.

In der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ wird das nachstehende Urteil des Reichsgerichts vom 11. 3. 1924 (II 288/23) veröffentlicht.

Für die Klägerin ist das Wortzeichen „Galalith“ in die Zeichenrolle eingetragen. Für die Beklagte (Gummi- und Celluloid-Fabrik) ist das Wort „Rheingold“ in die Zeichenrolle als Warenzeichen eingetragen, und zwar u. a. für Celluloid, Hartgummi, Horn, Fiber und Galalith.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Löschung des Wortes „Galalith“ im Warenverzeichnis des Zeichens „Rheingold“.

Beide Vorinstanzen lehnen den auf § 12 WZG. gestützten ersten Klageanspruch auf Löschung des der Klägerin geschützten Wortzeichens „Galalith“ in dem Warenverzeichnis der der Beklagte geschützten Waren mit der Begründung ab, die Klägerin habe selbst nicht behauptet, daß die Beklagte jemals Waren unter dem Namen „Galalith“ in den Verkehr gebracht oder angepriesen habe.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Begründung und Entscheidung. Sie enthält eine Verletzung des § 12 WZG. Es liegt ein unmittelbarer Eingriff der Beklagte in das Warenzeichenrecht der Klägerin vor. Indem die Beklagten bei der Anmeldung des Wortzeichens „Rheingold“ unter den von ihr geführten Waren (§ 2 in Verbindung mit § 1 WZG.), die mit der Marke „Rheingold“ bezeichnet werden sollen, Galalith aufführt, kündigt sie an, daß sie Waren aus Galalith führe und bezeichne dadurch rechtswidrig einen Teil ihrer Waren mit diesem Namen in einer für die Öffentlichkeit bestimmten Kundgebung. Der von der Beklagten erhobene Einwand, sie habe in das Warenverzeichnis deshalb Galalith aufgenommen, um so der Klägerin die Möglichkeit zu nehmen, deren aus Galalith hergestellten Waren mit ihrem der Beklagten — gut eingeführten Namen „Rheingold“ zu bezeichnen, steht der Annahme nicht entgegen, daß die Aufnahme des Wortes „Galalith“ in das Warenverzeichnis tatsächlich eine Benennung der Waren der Beklagten mit dem Warenzeichen der Klägerin enthält. Wie die Worte „oder dergleichen“ in § 12 WZG. zeigen, sind die vorhergehenden fünf Verwendungsarten des Zeichens auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen nur Beispiele. Es gehört jede urkundliche Bekanntmachung im Verkehr hierher, die in deutlicher Beziehung zum Geschäft steht und auf dessen Waren hinweist (Seligsohn, S. 155, N. 7 zu § 12, Freund-Magnus, S. 157).

Aber der Unterlassungsanspruch aus § 12 WZG. wäre dann nicht gegeben, wenn der Einwand der Beklagten, das Wort „Galalith“ sei zur reinen Beschaffenheitsbezeichnung, also zum Warennamen geworden, zuträfe. Denn in diesem Falle handelte es sich nicht mehr um den Gebrauch einer Sonderbezeichnung, sondern um den einer Beschaffenheitsangabe; ein solcher wäre nach § 13 WZG. erlaubt. Solche Aenderungen sind an sich möglich, auch wenn das Wort eingetragen ist, denn der Verkehr ist entscheidend. Aber eine Umbildung zum Warennamen kann bei eingetragenen Worten nur dann angenommen werden, wenn ganz besondere Umstände vorliegen und ein ganz strikter Nachweis für die Umgestaltung der Bedeutung des Zeichens durch den Verkehr erbracht wird. Andernfalls würden viele der wertvollsten Zeichen Gemeingut werden. Denn wenn jemand eine bestimmte Ware fortgesetzt mit einem für ihn eingetragenen Zeichen versieht, so wird dieses bei einem Teil des Publikums bald den Charakter einer Beschaffenheitsangabe annehmen und als Gattungsbezeichnung dienen. Die Einrede der Umwandlung eines eingetragenen Wortzeichens zum freien Warennamen ist daher mit größter Vorsicht zu behandeln und keinesfalls zu begünstigen, (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 19. Juni 1923, II 92/23).

Das Berufungsgericht hat sich sachlich mit diesem Einwande der Beklagten und der unter Beweisantritt aufgestellten Gegenbehauptung der Klägerin, daß sie den Mißbrauch des Zeichens „Galalith“ stets verfolgt habe, nicht beschäftigt, da es das Vorbringen der Beklagten, die es mit Recht für beweispflichtig erachtet, und ihre Bezugnahme auf das Gutachten Sachverständiger nicht als ausreichend erachtet. Das ist nicht zu beanstanden. Danach sind die Voraussetzungen des § 12

WZG. uneingeschränkt gegeben. Mit Recht beschränkt sich die Klägerin nicht auf das Verlangen der Unterlassung, sondern fordert Löschung des fraglichen Wortes in dem Warenverzeichnis. Denn durch den von der Beklagten geschaffenen Zustand sind die Bedingungen einer fortdauernden oder sich erneuernden Verletzung des § 12 WZG. gesetzt, die nur durch Löschung des Wortes in dem Warenverzeichnis zu beseitigen sind, vergleichbar dem Fall, wo sich das Warenzeichen eines anderen in einer jüngeren Firma als deren Bestandteil befindet. Auch der auf Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, das Wort „Galalith“ als Warennamen zu verwenden, gerichtete Klageanspruch zu 2 erscheint schon jetzt begründet. Die Klägerin hat trotz der Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Verwendung des Wortes „Galalith“ ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, sich dieses Wortes als Warennamen zu bedienen, da die Klägerin mit Rücksicht auf den von der Beklagten in ihrem Schreiben vom 25. März 1922 vertretenen Standpunkt, es handle sich um eine allgemein üblich gewordene Warenbezeichnung, „sie könne sich daher unter keinen Umständen dazu verstehen, daß sie unter Galalith nur das Fabrikat der Klägerin verstehe“, darauf bedacht sein muß, ihr Zeichen vor Mißbrauch zu schützen und dadurch stark zu erhalten. Dazu verhilft ihr nur die beantragte Feststellung, nicht aber die auf prozessualen Gründen beruhende Zurückweisung des obigen Einwandes der Beklagten. (4016)

Der Arbeitsmarkt im März 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 9 vom 1. Mai 1924.)

Die in der zweiten Hälfte des Monats März eingetretene mildere Witterung belebte dadurch, daß sie fast allgemein die Wiederaufnahme der Außenarbeiten in Landwirtschaft und Baugewerbe gestattete, den Arbeitsmarkt erheblich. Auch in den einzelnen Industrien besserte sich trotz der drückenden Kreditnot die Lage. Nur der Bergbau zeigte überwiegend eine ungünstige Entwicklung, vor allem infolge der Unsicherheit der Gestaltung im westdeutschen Gebiete. Im ganzen darf der derzeitige Beschäftigungsgrad trotz unverkennbar günstiger Momente noch keineswegs als volkswirtschaftlich befriedigend angesprochen werden.

Die Krankenkassenstatistik ergibt eine Zunahme der Versicherungspflichtigen bei 5382 Kassen (im Vormonat 4574 Kassen) von 10 429 506 am 1. März 1924 auf 10 943 381 am 1. April, mithin um 513 875 oder 4,9 % (im Vormonat 1,7 %).

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden zeigte eine weitere, gegenüber dem Vormonat etwas verstärkte Abnahme. Bei den 37 berichtenden Verbänden wurden am 29. März, dem Stichtage der Erhebung, 4 074 350 Mitglieder erfaßt und unter diesen 674 606 Arbeitslose gezählt. Die Arbeitslosenziffer stellt sich demnach auf 16,6. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat Februar, der eine Arbeitslosenziffer von 25,1 aufwies, eine Besserung von 8,5.

Die Kurzarbeitstatistik hat ebenfalls sowohl nach der Zahl der Fälle als nach dem Arbeitsstundenverlust eine Besserung ergeben. Bei den 32 meldenden Verbänden arbeiteten im März von 3,5 Millionen Mitgliedern 346 153, d. h. 9,9 %, mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 17,1 %).

Aus den Ergebnissen der Arbeitsnachweisstatistik geht hervor, daß der März eine erhebliche Belebung der Inanspruchnahme seitens der Arbeitgeber gebracht hat. Das Angebot offener Stellen stieg von 487 830 im Februar auf 677 947 im März, d. h. um 39 %, während die Zahl der Arbeitsgesuche von 2,66 auf 2,24 Millionen zurückging, d. h. um 15,6 %. Die Gesamtandrangsziffer sank entsprechend von 545 auf 331.

Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge im unbesetzten Gebiet hat nach den bis Mitte April vorliegenden Meldungen weiter stark nachgelassen. Es wurden unterstützt am 15. März 975 885 Vollerwerbslose, am 15. April 475 988, d. h. nur noch etwa die Hälfte. Kurzarbeiter werden infolge einer Aenderung der Bestimmungen im allgemeinen überhaupt nicht mehr unterstützt. (4043)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1924 ab:
1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 50,10 Gm.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 75,15 Gm.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
- Berlin, den 1. Mai 1924. (4021)

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Durch eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 1. Mai d. Js. ist mit Wirkung vom selben Tage der Branntweinausfuhrpreis auf 40 Goldmark für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (4037)

Bestimmungen über die Freigabe von Spirit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung.

Reichsanzeiger vom 30. April 1924.

Im Monat Mai 1924 werden 150 Hundertteile der Bezugszahl freigegeben.

Die Preise betragen bis auf weiteres:

- a) im Großverkauf:
von 300 l aufwärts Gm. 4,— je l W.
- b) im Kleinverkauf:
von 25 l bis 100 l W. Gm. 4,22 je l W.
über 100 l W. bis 280 l W. . . . Gm. 4,20 je l W.

Die Preise gelten für unfiltrierten Primaspirit. Für über Holzkohle filtrierten Weinspirit erhöht sich der Preis um Gm. 0,10 und für Weinspirit „Marke Kahlbaum“ um Gm. 0,15 je l W.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1923 entsprechende Anwendung. Berlin, den 28. April 1924. (3999)

Bekanntmachung betreffend die Gebühren für leihweise Ueberlassung von Fässern und Kesselwagen.

Reichsanzeiger vom 1. Mai 1924.

1. Die nach den Bezugsbedingungen A, B und C der Reichsmonopolverwaltung zu berechnenden Leihgebühren (Bezugsbedingungen A, V Abs. 7, Bezugsbedingungen B, V Abs. 5 und Bezugsbedingungen C, V Abs. 6) betragen

- a) für die Gestellung von Fässern . . . Gm. 0,30 je hl, mindestens jedoch Gm. 0,50 je Faß
- b) für die Gestellung v. Kesselwagen Gm. 0,10 je hl.

Angefangene Hektoliter werden als volle berechnet.

2. Die zu berechnenden Gebühren für verspätete Rücksendung (Bezugsbedingungen A, V Abs. 8 und 9, Bezugsbedingungen B, V Abs. 6 und Bezugsbedingungen C, V Abs. 7) betragen

- a) für jedes Faß und jeden Tag Gm. 0,30
- b) für jeden Kesselwagen und den ersten Tag Gm. 1,—
für jeden Kesselwagen und jeden folgenden Tag Gm. 2,—

Vorstehende Gebührensätze treten am 1. Mai 1924 in Kraft. Berlin, den 29. April 1924. (4000)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Diskontierung der E-Schatzanweisungen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat über die Frage der Diskontierung der E-Schatzanweisungen ein Merkblatt herausgegeben, das wir zur Ergänzung unserer Mitteilungen auf S. 214 nachfolgend zum Abdruck bringen.

I.

In der Frage der Verwertung der E-Schatzanweisungen, die von der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle und seit dem 1. April 1924 von dem Reichs-Kommissariat für Reparationslieferungen (Abt. Friedensvertrags-Abrechnungsstelle) Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10/11, ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden, ist nunmehr ein Abkommen zwischen dem

Deutschen Industrie- und Handelstag, Reichsverband der Deutschen Industrie, Reichsverband des Ein- und Ausfuhrhandels, Zentralverband des Deutschen Großhandels E. V. auf der einen Seite und der Reichs-Kredit-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 9, Eichhornstraße 9, auf der anderen Seite abgeschlossen worden.

Das Abkommen bezieht sich ausschließlich auf diejenigen E-Schatzanweisungen, die zur Vergütung der englischen Reparationsabgabe und zur Vergütung der Reparationsanlieferungen ausgegeben worden sind, oder noch ausgegeben werden. Es handelt sich hierbei um folgende Nummern der E-Schatzanweisungen:

Stücke zu 400 Mk. plus 30 Mk. Zuschlag.	
Folge 1 Gruppe Ia bis IVa Nr. 5001 bis 15000	
„ „ „ „ „ „ „ 25001 „ 35000	
„ „ „ „ „ „ „ 45001 „ 50000	
„ „ „ „ „ „ „ 50001 „ 75000	

Stücke zu 100 Mk. plus 7,50 Mk. Zuschlag.	
Folge 1 Gruppe Ib bis IVb Nr. 5001 bis 15000	
„ „ „ „ „ „ „ 30001 „ 40000	
„ „ „ „ „ „ „ 55001 „ 75000	
„ „ „ „ „ „ „ 305001 „ 365000	
„ „ „ „ „ „ „ 455001 „ 545000	
„ „ „ „ „ „ „ 545001 „ 745000	
„ „ „ „ „ „ „ 890001 „ 1070000	

Stücke zu 40 Mk. plus 3,00 Mk. Zuschlag.	
Folge 1 Gruppe Ic bis IVc Nr. 1 bis 25000	
„ „ „ „ „ „ „ 25001 „ 75000	

Es ist unerheblich, ob der jetzige Besitzer dieser E-Schatzanweisungen sie ursprünglich von der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle oder dem Reichs-Kommissariat für Reparationslieferungen oder von anderer Seite etwa durch Kauf erhalten hat.

II.

Das Abkommen tritt am 5. Mai 1924 in Kraft und sieht folgende Regelung vor:

Die Reichs-Kredit-Gesellschaft diskontiert von den oben erwähnten E-Schatzanweisungen zunächst nur die Hälfte des vierfachen Betrages des ersten Abschnitts. Der Diskontzinssatz beträgt 25% für das Jahr unter Berücksichtigung des in den Stücken enthaltenen termingebundenen Aufgeldes:

Folgendes Beispiel zur Erläuterung:

Eine Firma besitzt für 800,— Mk. E-Schatzanweisungen (2 Bogen in Stücken zu je 100,—, 105,—, 110,— und 115,—). Sie erhält einen Bogen zu 400,— Mk. (gerechnet wird stets der vierfache Betrag des ersten Abschnittes) abgestempelt zurück, während die andern 400,— Mk. diskontiert werden. Der Auszahlungsbetrag für diese diskontierten 400,— Mk. würde z. B. am 6. Mai 1924 betragen 4 mal 83,16 = 332,64. Der Auszahlungsbetrag würde z. B. am 1. VI. 84,40%, am 1. VII. 85,97% und am 1. VIII. 87,60% des 4 fachen Betrages des 1. Abschnittes ausmachen.

III.

Das Verfahren zur Diskontierung der E-Schatzanweisungen ist folgendes:

Die Firmen, die in Berlin ansässig sind, reichen, soweit sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, die in ihrem Besitz befindlichen E-Schatzanweisungen, die die unter I angeführten Nummern tragen, mit zwei Nummernverzeichnissen bei der Kasse der Reichs-Kredit-Gesellschaft ein. Die Nummernverzeichnisse müssen die Adresse der Firma und, falls eine Ueberweisung gewünscht wird, das Postscheckkonto oder die fragliche Bank enthalten. Bei der Kasse erhalten sie, wenn nicht eine Ueberweisung gewünscht wird, frühestens am nächsten Tage den für den Einreichungstag festgesetzten Diskontbetrag in bar. Die nicht diskontierten Stücke werden durch Abschneiden einer Ecke als zurzeit noch nicht diskontierfähig kenntlich gemacht.

Die nicht in Berlin ansässigen Firmen reichen die E-Schatzanweisungen bei der Handelskammer unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses in dreifacher Ausfertigung ein. Die Nummernverzeichnisse müssen die genaue Anschrift des Einlieferers, sowie die Angabe enthalten, an welche Bank oder welches Postscheckkonto das Geld überwiesen werden soll. Die Handelskammer macht, wie bei den Berliner Firmen die Reichs-Kredit-Gesellschaft, zunächst die nicht diskontierfähigen Stücke als solche kenntlich und gibt sie dem Ein-

lieferer zurück. Die übrigen Stücke, also die Hälfte des Nennwertes der insgesamt eingereichten Stücke und zwei Nummernverzeichnisse werden von der Handelskammer an die Reichs-Kredit-Gesellschaft geschickt, welche ihrerseits mit größter Beschleunigung den Diskontbetrag an die angegebene Adresse, Bank oder Postscheckkonto überweist.

Es dürfen nur vollständige Stücke eingereicht werden, die also noch sämtliche 4 Kupons enthalten. (4028)

Zolltarifentscheidung.

Tarif-Nr. 694. Schmirgelsteinchen. Zollsatz 24 M. Gold für 1 dz.

Die Ware besteht aus Schmirgel, der mit einem fettartigen Bindemittel versetzt ist und durch Pressen die Form von rechteckigen Steinchen erhalten hat. Die Steinchen sind zum Schutz gegen Zerbrechen mit einer bei der Anwendung als Handgriff dienenden Metallhülse aus vernickeltem Messingblech eingefaßt und befinden sich in Papiertüten mit der Aufschrift: „Composition Allegro“, denen eine Gebrauchsanweisung beigelegt ist. Die Tüten gehen beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand der Käufer über. Die der zusammengesetzten Ware nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleihenden Steinchen stellen sich als künstliche Schleifsteine aus Schmirgel dar und sind einschließlich der Papiertüten nach Tarifnr. 694 mit 24 M. Gold für 1 dz zu verzollen. (W. V. Stichwort „Schleif- und Wetzsteine“ Ziffer 1 in Verbindung mit Vorbemerkung 10 Absatz 1 und Taraordnung § 4 Absatz 2.) Verwendungszweck: Auffrischen der Schleiffläche des Allegro-Schleif- und Abziehapparates für Rasierklingen. Herkunftsland: Schweiz. (4041)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhr pharmazeutischer Sonderheilmittel. Im Danziger Zollblatt Nr. 18 wird ein Verzeichnis von einfuhrerlaubten pharmazeutischen Sonderheilmitteln veröffentlicht, die der Verzollung nach Pos. 113 P. 1, 110 P. 1 und 187 P. 3 unterliegen. (4018)

Zollerhöhung für Pottasche. Nach einer Meldung der „Ind. und Handels-Ztg.“ hat das polnische Finanzministerium einen Zollsatz für Pottasche von 10 Zloty für 100 kg festgesetzt; bisher wurde dieses Erzeugnis zollfrei zugelassen. Die Maßregel soll zum Schutze der einheimischen Industrie dienen, obwohl es in Polen nur eine Fabrik geben soll, die Pottasche herstellt, nämlich die Firma Industrieanlage Krakus S. S., Krakau-Podgorze. (4019)

Freie Stadt Danzig. Aufhebung der Besteuerung von Mineralwässern. Das Landes Zollamt weist darauf hin, daß durch Gesetz vom 17. März 1924 die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken mit Wirkung vom 1. April 1924 aufgehoben ist. (3910)

Frankreich. Beantragte Zollerhöhungen. Die Kammerkommission für Zoll- und Handelsvertragsangelegenheiten hat Mitte März 1924 der Kammer einen von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichneten Initiativantrag vorgelegt, der ihr dann zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden ist. Der summarisch gehaltene Antrag sieht Erhöhung der Zollsätze und Koeffizienten sowie Aenderungen des Wortlauts von Zolltarifnummern vor, die mit Anpassung an die gegenwärtigen Werte bzw. die Fortschritte der Industrie begründet werden. Sie betreffen u. a. vegetabilische Öle und Säfte, Medizinalstoffe, Stengel und Früchte zur Verarbeitung, Farb- und Gerbstoffe, chemische Erzeugnisse, zubereitete Farbstoffe, Farben, Pulver und Munition. (4024)

Neuer Einfuhrzoll auf Glucose. Nach einem Gesetz vom 19. April 1924, veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 24. April, ist Glucose, d. h. „alle nicht kristallisierbaren zuckerartigen Substanzen, ohne Rücksicht auf Konzentration und Rohmaterial“, nach der neuen Tarifposition 93 bis zu verzollen. Der Zoll beträgt 57 frs. nach dem Minimal- und 114 frs. per 100 kg nach dem General-Tarif; ein Vermehrungskoeffizient 3 findet auf 20 frs. des Minimal- und auf 40 frs. des Generalzolls Anwendung. Außerdem sind die Verbrauchsteuern zu bezahlen. (4049)

Belgisch-Luxemburgisches Zollgebiet. Ein- und Ausfuhrverbote. In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 215 der „Chem. Ind.“ geben wir nachstehend aus der Saar-Wirtschaftszeitung noch einige Einzelheiten aus der geltenden Ein- und Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 24. April 1924:

Bezüglich der Anilinfarbstoffe, deren Einfuhr ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland verboten ist, wird ausgeführt: Als Anilinfarbstoffe im vorstehen-

den Sinne sind zu verstehen alle Präparate, hergestellt auf Grund der vorgenannten Substanz, in Form von Flüssigkeiten, Pulvern, Kristallen, Plättchen oder Teigen, wie sie namentlich zum Färben und Bedrucken von Web- und Papierwaren, zum Färben von Zündhölzern benutzt, oder bei der Herstellung von Farben, Lacken, Wachsen, Tinten und gewissen Nahrungsmitteln verwandt werden. Nicht in Betracht kommen fertige Anstrichfarben, sowie gebrauchsfertige Schreib- und Kopiertinten.

Die Ausfuhrverbotsliste enthält an belgischen Produkten aus dem Gebiet der chemischen Industrie: Erdteer, Steinkohlenteer, Schmierseifen, Rohknochen (frisch oder abgebrüht), mit Einschluß der grobgemahlten Knochen; Knochenmehl unterliegt jedoch keiner Ausfuhrlizenz. Für die vorbezeichneten Produkte ist eine Ausfuhrlizenz nicht erforderlich, wenn der Versender bei der Zollbehörde den Nachweis erbringt, daß das zur Ausfuhr gelangende Produkt nicht belgischer Herkunft ist.

Von luxemburgischen Produkten sind aus der Ausfuhrverbotsliste Thomasschlacken zu nennen. Streng verboten bleibt die Ausfuhr über alle Grenzen des Großherzogtums von Thomasmehl, welches auf Grund der Konventionen von 1898 und 1913, betr. die Minenkonzessionen, für den Bedarf der inländischen Landwirtschaft bereitzustellen ist, und welches gemäß den Bestimmungen der erwähnten Konventionen im Großherzogtum selbst verbraucht werden muß. Einzelne Ausnahmen können in besonderen Fällen durch den luxemburgischen Generaldirektor des Ackerbaues, der Industrie und der sozialen Fürsorge bewilligt werden. (4036)

Tschechoslowakei. Neue Ausfuhrliste. Durch eine Verordnung des Handelsministeriums ist mit Gültigkeit vom 15. Mai d. J. ab für eine weitere Reihe von Waren die Ausfuhr freigegeben. Dazu gehören: aus Pos. 20 Zucker anderer Art z. B. Glucose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker, Milchezucker u. dgl., Farbzucker (Caramel, Biercouleur), aus Pos. 130 Tamarinden. (4007)

Ausfuhrbeschränkung für Fichtenrinde und Nadelholzlohe. Bisher wurden für diese Waren Ausfuhrbewilligungen mit sechsmonatiger Frist ohne Einschränkung gegen 5 % Manipulationsgebühr ausgestellt. Zur Sicherstellung des Bedarfs der hiesigen Interessenten, namentlich der Gerbindustrie, werden von nun ab, der „Trib.“ zufolge, Ausfuhrbewilligungen nur bis 15. Juni bewilligt werden. Ueber die weitere Regelung der Deckung des heimischen Bedarfs und des Exportes wird eine Enquete angestellt werden. (4053)

Schweden. Zolltarifänderungen. Der schwedische Reichstag hat in beiden Kammern die auf S. 216 der „Chem. Ind.“ mitgeteilten Zollerhöhungen angenommen. (4027)

Lettland. Regelung des Handels mit Kunstdüngern. Wald. Wehstn. Nr. 89 veröffentlicht nachfolgendes Gesetz.

1. Die Kontrolle des Handels mit Kunstdüngern wird vom Landwirtschaftsministerium ausgeübt.

2. Kunstdünger darf nicht mehr als 0,5 % Stoffe enthalten, welche die Pflanzen schädigen.

Anmerkung: Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nicht auf diejenigen Kunstdüngervorräte, die binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt und beim Landwirtschaftsministerium angemeldet werden.

3. Unkontrollierter Kunstdünger darf nicht verkauft werden, auch ist es verboten, nicht zur Kontrolle angemeldeten Kunstdünger aufzubewahren.

4. Zur Ausübung der Kontrolle sind Proben vom Kunstdünger den vom Landwirtschaftsministerium bezeichneten Behörden zur Analyse einzusenden.

Anmerkung 1: Die Unkosten, die durch die Probenentnahme und Analyse von ausländischem Kunstdünger entstehen, trägt der Importeur, bei inländischem Kunstdünger trägt der Produzent diese Unkosten.

Anmerkung 2: Das Landwirtschaftsministerium hat das Recht, das Ergebnis der Analyse unter Bezeichnung der Firma in den Zeitungen zu veröffentlichen.

5. Der Verkäufer garantiert dem Käufer einen bestimmten Prozentsatz der den Wert des Kunstdüngers bestimmenden Stoffe.

Anmerkung: Bei der Angabe des Phosphorsäuregehalts im Kunstdünger ist darauf hinzuweisen, auf welche Art Phosphorsäure der angegebene Prozentsatz sich bezieht.

6. Die Garantie für den Gehalt des Kunstdüngers darf die Grenzen der Handelslatitute nicht überschreiten.

7. Das Landwirtschaftsministerium ist berechtigt jederzeit Proben zur Prüfung von den Kunstdüngervorräten der Handlungen oder Niederlagen zu entnehmen.

Anmerkung: In solchen Fällen trägt das Landwirtschaftsministerium die Kosten der Probeentnahme und der Kontrolle.

8. Der Käufer hat das Recht, den Gehalt des Kunstdüngers zu prüfen, indem er entnommene Proben zur Analyse einendet (P. 4).

9. Ist das Quantum Kunstdünger, von dem die im Art. 8 erwähnte Probe entnommen wird, nicht geringer als eine Waggonladung, so deckt der Verkäufer die Kontrollkosten, sonst der Käufer.

10. Der Landwirtschaftsminister erläßt Instruktionen über die Anwendung dieses Gesetzes. (4008)

Die Zustände in den Zollämtern. Nach Mitteilungen lettlandischer Zeitungen herrschen in den Zollämtern Zustände, unter denen die Einfuhr ausländischer Waren schwer zu leiden hat. Ganz besonders trostlos scheinen die Verhältnisse in der Postzollstelle in Riga zu sein. Dort liegen, wie gemeldet wird, gegenwärtig etwa 10 000 unbedingte ausländische Postpakete. Dabei erwartet man eine Verdoppelung der Zahl, da jetzt wieder Postsendungen zu Schiff eintreffen. Alle Speicherräume der Zollstelle sollen derartig überfüllt sein, daß die Sendungen zum Teil in feuchten Kellern untergebracht werden, wo sie dem Verderben ausgesetzt sind. Die Verzollung erfolgt gegenwärtig ungefähr mit einer Verspätung von mindestens 1 Monat. Als Ursache wird die zu kurze Arbeitszeit der Zollbeamten angegeben. In der Zollabfertigung von Frachtgütern sollen ähnliche Zustände herrschen. (4022)

Ungarn. Der neue Zolltarifentwurf. Am 2. Mai d. Js. hat die ungarische Regierung der Nationalversammlung einen Entwurf für einen neuen autonomen Zolltarif vorgelegt. Nach den bisher vorliegenden Meldungen dürfte die Tendenz des Entwurfs ausgesprochen schutzzöllnerisch sein. Die Zölle sind überwiegend für Doppelzentner und in Goldkronen zahlbar festgesetzt. Die Regierung soll ermächtigt werden, die Einfuhrzölle, wenn wichtige Produktionsinteressen des Landes es erfordern, über die Tarifsätze hinaus zu erhöhen, im Falle allgemeiner Not aber zu ermäßigen oder außer Kraft zu setzen. Die Zölle sind ebenso wie die Wagegelder grundsätzlich in Gold zu entrichten; jedoch werden während der Dauer der außerordentlichen Verhältnisse auch andere Zahlungsmittel zugelassen, für die der Finanzminister halbmonatlich einen Goldzuschlag festsetzen wird. (4054)

Die Devisenzuteilung zur Erfüllung deutscher Forderungen. Wie wir erfahren, ist es den Bemühungen der Deutschen Gesandtschaft in Budapest gelungen, die für die Erfüllung deutscher Forderungen von der Devisenzentrale zugeteilte Wochenquote auf 150 000 Schweizer Franken zu erhöhen. (4057)

Handelsabkommen mit Rumänien. Die zwischen Ungarn und Rumänien geführten Unterhandlungen über verschiedene schwebende Fragen haben zur Unterzeichnung von 12 Abkommen geführt, unter denen das wichtigste das Handelsabkommen ist, das für die Einfuhr beider Staaten die Meistbegünstigung vorsieht. Das im Friedensvertrag Rumänien zugesicherte Recht, auf dem Gebiete Ungarns nach während des Krieges verschlepptem Material zu fahnden und seine Rückerstattung zu fordern, wurde um den Betrag von 640 000 Gold-Lei abgelöst, der jedoch von Ungarn nicht in bar zu zahlen, sondern im Wege der Lieferung von Eisenbahnlokomotiven abzutragen ist. (4017)

Rumänien. Die Industriellen für fünffache Erhöhung der Einfuhrzölle. Auf der Tagung des Hauptverbandes der rumänischen Industriellen in Bukarest wurde über die Erhöhung der Einfuhrzölle und die Ermäßigung der Transportgebühren für Ausfuhr Güter beraten. Nachdem der Ausschuß festgestellt hatte, daß die Lage der gesamten rumänischen Industrie überaus traurig sei, was auf den ungenügenden Zollschatz, die schlechte Ausfuhrpolitik und den ungenügenden Reeskomplekredit zurückgeführt werden müsse, wurde nach einem Bericht der „Ind. u. Hand. Ztg.“ mit Bezug auf die Revision der Einfuhrzölle folgender Beschluß gefaßt: Der Hauptverband der rumänischen Industriellen entsendet seine Mitglieder Ing. Mircea und Dr. Farkas nochmals zum Handels- und zum Finanzminister, um ihnen die schleunige Abänderung des Einfuhrzolltarifs und der Nomenklatur nahezu legen. Bezüglich der neuen Zollsätze wünscht die Industrie eine Erhöhung der gegenwärtigen Sätze um das Fünffache. Außerdem wird verlangt werden, daß bei jeder Warenkategorie Männer der betreffenden Branche zur Festsetzung der neuen Zollsätze zugezogen werden. Ein zweiter Beschluß richtet sich an die Generaldirektion der Staatsbahnen und fordert die Ausserkraftsetzung jener Verfügung, wonach für Ausfuhr Güter um 50% erhöhte Transportsätze zu entrichten

sind. Ein dritter Antrag verweist darauf, daß die Petroleumindustrie nicht in der Lage ist, die von ihr neuerdings für die Behörden, Eisenbahn und Schifffahrt angeforderten Petroleummengen zu herabgesetzten Preisen zu liefern, weil ihnen sonst für ordentliche Lieferungen keine Ware übrig bleibt. (s. „Chem. Ind.“ S. 216.) (4025)

Griechenland. Der neue Zolltarif. In dem in der „Chem. Ind.“ S. 209 abgedruckten neuen griechischen Zolltarif ist in Pos. 159, g 5 „Salmiakgeist“ statt „Ammoniak, flüssig“ zu setzen, um eine Verwechslung mit verflüssigtem Ammoniak (Pos. 159, g 16) zu vermeiden. (4059)

Türkei. Die Einfuhr von Kunstseide und Kunstseidenstoffen. Auf S. 168 der „Chem. Ind.“ war eine Mitteilung des „Board of Trade Journal“ über den beabsichtigten Erlaß eines Einfuhrverbots für Kunstseide (zum Schutz der Seidenindustrie) wiedergegeben worden. Diese Notiz wird jetzt von dem Blatt wie folgt ergänzt:

„Durch ein Gesetz vom 6. März wird die Herstellung von ganz oder teilweise aus Kunstseide bestehenden Geweben (mit Ausnahme von Teppichen) zu Handelszwecken verboten. Durch dieses Verbot wird die Einfuhr von solchen Geweben nicht betroffen; indessen verlangt das Gesetz eine Deklaration, aus welcher Menge und Wert der eingeführten Waren ersichtlich sind. Die Einfuhr von Kunstseide-Garn kommt mithin nur noch für die Teppich-Industrie in Betracht.“ (4058)

Spanien. Goldzollzuschlag und Valutazuschlag. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Mai d. J. auf 43,62% herabgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark ist für den Monat Mai auf 1,647 pro Billion festgesetzt worden gegenüber 1,791 für die Billion Reichsmark im Monat April. (4010)

Kanada. Neue Bestimmungen über die Dumpingzölle. Mit Wirkung vom 15. April 1924 ist die Verordnung vom 1. September 1914 aufgehoben worden, wonach die Erhebung eines Dumpingzolls nicht stattfinden sollte, „wenn der Unterschied zwischen dem angemessenen Marktpreis und dem Verkaufspreis an den Importeur nicht mehr als 5% des Marktpreises betrug“. Der Zoll wird daher jetzt in allen Fällen gemäß dem Tarifgesetz erhoben, mit Ausnahme der Waren, welche „bona fide“ vor dem 15. April 1924 gekauft sind und vor dem 1. Juni 1924 eingeführt werden.

Die Bestimmung, daß ein Dumpingzoll nicht zur Anwendung kommt, wenn der Marktpreis nach dem Datum des Kaufs steigt, wird hierdurch nicht berührt. (4050)

Uruguay. Zolländerung auf Ammoniak. Durch Beschluß des Nationalen Verwaltungsrats in Montevideo vom 14. März d. J. ist schwefelsaures Ammoniak zu gewerblichen Zwecken in die Sektion „Rohstoffe“ des uruguayischen Zolltarifs eingereiht und mit einem Zollsatz von 5% auf den Verzollungswert von 20 Goldpesos je 100 kg belegt worden. (4026)

Bolivia. Ausfuhrzoll für Antimon. Der Ausfuhrzoll für Antimon wird in Zukunft auf Grund des Londoner Marktpreises erhoben mit Berechnung von 44 Centavos für 8 sh. und ½ Centavo für jeden weiteren Penny. (4051)

Syrien. Absatz von Schuhcreme. In den Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammern in Prag wird ausgeführt: Schuhcreme lieferte früher Hamburg, nunmehr Frankreich und Belgien, da die deutschen Preise gegenwärtig zu hoch sind. Der Konsum dieses Artikels ist bedeutend. (4039)

Erhöhung der Einfuhrzölle. Seit dem 20. April 1924 wird von der Einfuhr ein Zoll von 15% ad. val. (statt bisher 11%) erhoben. (4052)

HADELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Soda. Ueber den Begriff „Zirka“-Klausel gibt es besondere allgemeine Vorschriften beim Kauf von kaustischer Soda nicht, doch dürfte die Mehr- oder Minderlieferung bis zu dem Gewicht eines Fasses (zirka 350 kg) nicht zu beanstanden sein. Eine Schwankung nach oben oder unten von 10% ist als zu groß anzusehen.

Mineralöle. Handelsüblich hat der Käufer von Mineralölen für die Eisenfässer nicht nur Leihgebühr, sondern auch Faßpfand in Höhe des vollen Wertes der Fässer dem Verkäufer zu zahlen. Durch die Berechnung des Faßpfandes in Höhe des vollen Wertes der Fässer sucht sich der Lieferer vor unberechtigter Zurückhaltung der Fässer zu schützen.

Sauerstoff-Flaschen. Nach Handelsgebrauch wird für Sauerstoff-Leihflaschen nach Ablauf einer mietefreien Zeit von 30 Tagen eine Leihgebühr erhoben. Diese Leihgebühr beträgt vom 31. bis zum 60. Tage 5 Pf. je Tag und Flasche und vom 61. Tage an 10 Pf. je Tag und Flasche.

Eisenfässer. Ein allgemeiner Handelsgebrauch bezüglich Mehr- oder Minderlieferung bei Zirkabestellungen im Großhandelsverkehr mit Transportfässern besteht nicht. Man wird aber grundsätzlich eine Differenz nach oben oder unten von 5% als angemessen annehmen dürfen. Stellen 58 Fässer eine komplette Waggonladung dar, so ist bei einem Verkauf von zirka 50 Fässern anzunehmen, daß der Lieferer diese Menge gesandt hat, um den Frachtenraum auszunutzen und durch die Ersparnis an Fracht den Käufer für die Mehrlieferung zu entschädigen. In diesem Falle müßte nach kaufmännischen Grundsätzen die Lieferung von 58 Fässern als berechtigt angesehen werden.

Terpentinöl. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem an Leihfässern (verzinkte Eisenfässer, in denen Terpentinöl geliefert worden ist) ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus Mängeln der in den Fässern gelieferten Ware nicht ausgeübt werden darf. (4001)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Markenschutz in Griechenland.

Im Reichsgesetzblatt (Teil II) Nr. 16 vom 2. Mai 1924 wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland ist durch Notenaustausch vom 21. März 1924 Einverständnis dahin festgestellt worden, daß mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Kündigung seitens eines der beiden Staaten die Angehörigen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des andern in bezug auf den Schutz von Handels- oder Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind andere Personen gleichgestellt, die in dem Gebiete des einen der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Dies wird mit Bezug auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und auf die Bekanntmachung vom 22. September 1894 (Reichsgesetzbl. S. 521) bekanntgemacht.

Berlin, den 24. April 1924.

(4011)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 9 vom 1. Mai 1924.)

Berlin. Gehaltsabk. v. 17. 4. 24, für Akademiker, gültig 1. 4.—31. 5. 24. VP: Arb.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion Ia — Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure. MGeh. in Rentenmark.

Akademisch geb. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsjahr 210, im 2. J. 240, im 3. J. 270, im 4. J. 300, im 5. J. 345.

Hierzu 10% soziale Zul. f. d. Frau u. 5% f. jedes nicht erwerbstätige Kind bis z. voll. 18. Lebensj. In besonderen Fällen und darüber hinaus unterliegt die Weiterbezahlung u. d. Höhe der Kinderzulage während der schulmäßigen Ausbildung des Kindes der freien Vereinb. Durch diese Vereinb. darf das Gehalt derj. Akademiker, die bereits in einem höheren als dem 5. Berufsj. stehen, nicht gekürzt werden.

Die Gehälter über das 5. Berufsj. hinaus sind im Einzelfall durch freie Vereinb. festzusetzen.

Für besondere Leistungen u. besondere Gefährdung oder gehobene Stellung soll eine angemessene Sondervergütung gewährt werden. Mit dem Abbau auf 5 Berufsjahre soll der Leistungszul. eine erhöhte Bedeutung zukommen.

Der Urlaub beträgt nach d. TV. v. 4. 5. 21 12—24 Arbeitstage.

Bez. Hannover. Lohnsätze auf Grund des Schiedsspr. v. 1. 4. 24, gültig 30. 3.—10. 5. 24 (einschl.). VP: Arb.-Vb. d. chem. Industrie Hannover — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten, Heizer sowie Berufsgen. Dtschlds., Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds.

StL. in Festpennig je nach Ortskl. (3. Ortskl.):

Arbeiter über 14 J. a) in Lohngr. I 10,1—12,7;
b) in Lohngr. II 9,7—12,1;
c) in Lohngr. III 9,3—11,6;

Arbeiter über 15 J. a) 11 —13,8; b) 10,6—13,2; c) 10,1—12,6;
" " 16 J. a) 16,6—20,7; b) 15,9—19,9; c) 15,1—18,9;
" " 18 J. a) 25,8—32,2; b) 24,7—30,9; c) 23,5—29,4;
" " 19 J. a) 28,6—35,7; b) 27,4—34,2; c) 26,1—32,5;
" " 20 J. a) 34,1—42,6; b) 32,6—40,8; c) 31,1—38,9;
" " 21 J. a) 36 —45 ; b) 34,4—43 ; c) 32,8—41 ;

Arbeiterinnen

über 14 J. a) 9 —11,3; b) 8,6—10,8; c) 8,2—10,3;
" " 15 J. a) 10 —12,5; b) 9,6—12 ; c) 9,1—11,4;
" " 16 J. a) 14 —17,5; b) 13,4—16,8; c) 12,8—16 ;
" " 18 J. a) 22,1—27,6; b) 21,1—26,4; c) 20,2—25,2;
" " 19 J. a) 24 —30 ; b) 23 —28,7; c) 21,8—27,3.

Vorstehende Löhne sind Endlöhne. Der Einstellungslohn, der längstens vier Wochen gilt, ist in allen Lohngr. u. Alterskl. um 2½% niedriger.

Die Akkordprämien u. Bonussätze sind so zu gestalten, daß bei normaler Leistung (Durchschnittsleistung) ein Mehrverdienst von 15% erreichbar ist. (4044)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Industriesorgen.

In den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ Nr. 18 findet sich unter der obigen Ueberschrift eine Betrachtung über die gegenwärtige Lage der deutschen Industrie. In bezug auf die chemische Industrie wird folgendes ausgeführt:

Außerordentlich bezeichnend für die seit 1914 eingetretene Veränderung ist es, daß die deutsche chemische Industrie heute nur noch in Farben, einigen pharmazeutischen Artikeln und wenigen anderen Chemikalien führend ist. Anders als früher sind die meisten chemischen Erzeugnisse Weltmarktartikel; damit ist die deutsche Wirtschaft auch in dieser Hinsicht von den Weltmarktpreisen abhängig geworden. Dies wird noch dadurch verschärft, daß ein großer Teil der Schwerchemikalien aus Verbindungen mit Metallen wie Kupfer, Zink, Zinn, Eisen und Aluminium besteht. In dem Maße, wie Deutschland an diesen Rohstoffen ärmer geworden ist, muß es auf das Ausland zurückgreifen, und das wirkt wieder auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen chemischen Industrie und der deutschen Wirtschaft überhaupt zurück. (4038)

Die oberschlesische Zink- und Bleiindustrie im Februar und März 1924.

Wie die Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins berichtet, war in der Lage der Zinkindustrie in den Monaten Februar/März keine Besserung zu verzeichnen. Der Absatz der Schwefelsäure, der geeignet ist, die ganze Produktionslage der Zinkindustrie zu regulieren, hat sich nicht wesentlich heben können. Die inländischen Düngemittelfabriken, die in den vergangenen Monaten wegen Geldschwierigkeiten fast vollständig stillgestanden hatten, begannen zwar im März wieder Schwefelsäure abzurufen, zunächst jedoch in nicht erheblichen Mengen. Ein wichtiger Konsument für die oberschlesische Schwefelsäure könnte die galizische Petroleumindustrie sein. Leider hat sie aber nicht die Bedeutung erlangt, die man erhofft hatte. Da raffiniertes Petroleum in fast allen Ländern einem sehr hohen Zoll unterliegt, wird das Petroleum, um diesen Zoll zu ersparen, meist unraffiniert ausgeführt. Damit fällt aber auch der Verbrauch von Schwefelsäure fort.

Da auch die polnische Textilindustrie die schwere Krise noch nicht überstanden hat, hat sich die Nachfrage von dieser Seite nach Schwefelsäure noch nicht wieder heben können. In Deutschland, das mit seiner hochentwickelten chemischen Industrie von jeher ein Hauptabnehmer der oberschlesischen Schwefelsäure war, stellten sich dem Absatz insofern große Schwierigkeiten entgegen, als die oberschlesische Schwefelsäure, einmal infolge ihrer höheren Selbstkosten und zweitens mit der teuren Eisenbahnfracht belastet, der Konkurrenz der zahlreichen mitteldeutschen und der tschechischen Schwefelsäureproduzenten nur mit Preisverlusten begegnen kann.

Zinkstaub findet in der chemischen Industrie Deutschlands als Reduktionsmittel bei der Herstellung organischer Farbstoffe gut Verwendung.

Zink geht fast ausschließlich nach England, in geringen Mengen nach Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Der geringe Bedarf des Inlandes wird so gut wie völlig von der altpolnischen Zinkindustrie gedeckt. Wenn auch nicht zufriedenstellend, so gestaltete sich der Zinkabsatz doch in den Monaten Februar und März etwas besser als in den vorangegangenen Monaten. Die im Februar in London bis auf

37 Pfund gestiegenen Zinkpreise hatten auch amerikanisches Zink auf den europäischen Markt gezogen, doch kommt für Oberschlesien als zu fürchtender Konkurrent gegenwärtig nur Belgien in Frage.

Produktion und Absatz der oberschlesischen Bleiindustrie gestalteten sich verhältnismäßig gut. Die Produktion hat in den letzten Monaten etwas nachgelassen, da aus oberschlesischer Erzeugung nicht mehr genügend Bleierze zur Verfügung stehen und daher Erze aus dem Ausland bezogen werden müssen. Blei findet guten Absatz in Deutschland. Sein Preis ist in den Monaten Februar und März außerordentlich gestiegen und wurde im März mit bis zu 40 Pfund an der Londoner Börse notiert. Es wurde also um einige Pfund höher bewertet als Zink, was in der ganzen Entwicklungsgeschichte dieser Industrie erst ein einziges Mal vorgekommen ist, und zwar während des Krieges, als die Anforderungen nach Blei zu Kriegsbedarfszwecken außerordentlich gestiegen waren.

Für Bleimennige herrschte rege Nachfrage von seiten der tschechischen und deutschen Glasfabriken. Für Bleifabrikate gestaltete sich die Absatzlage weniger günstig. Die mittelmäßige Nachfrage beschränkte sich auf Polnisch-Oberschlesien selbst. (4035)

Ausland.

Großbritannien. Ausfuhr und Einfuhr von chemischen Produkten und Rohstoffen 1923/24. Die Ausfuhr von chemischen Produkten in dem Jahr 1923/24 (April/März) betrug:

	Ganzes Jahr 1923/24	1. Quartal 1924	4. Quartal 1923	3. Quartal 1923	2. Quartal 1923
	in 1000 tons				
Schwefelsäure	1,7	0,6	0,5	0,3	0,3
Kupfersulfat	48,9	24,6	3,1	1,9	19,3
Ammonsulfat	276,3	87,3	68,3	61,4	59,3
Kaliumverbindungen	4,6	1,5	1,3	0,8	1,0
Natriumverbindungen	480,9	109,0	124,6	112,7	134,6
Teerfarbstoffe	6,6	1,1	2,1	2,1	1,3
Malerfarben	78,5	19,4	20,4	17,8	20,9
Seife	66,4	17,5	17,3	15,3	16,3
Ferrolegerungen (Einfuhr)	148,0 (19,0)	24,0 (5,0)	28,0 (5,0)	47,0 (4,0)	49,0 (5,0)

Die nicht wieder ausgeführte Einfuhr von Rohstoffen betrug:

Phosphorsaurer Kalk	290,1	69,3	75,6	82,8	62,4
Eisenpyrite	329,6	97,4	76,8	90,9	64,5
Harz	70,4	20,3	18,9	15,9	15,3

(3983)

Frankreich. Untersuchung über den Wert der verschiedenen Stickstoffbindungs-Verfahren. Anlässlich der Ratifikation des Abkommens mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik durch den Senat und des Beschlusses, den Haberprozeß in der Pulverfabrik in Toulouse auszuführen, hat die „Union des Syndicats d'Ingénieurs“ eine Resolution gefaßt, in welcher eine ausschließlich von Chemikern und Ingenieuren durchzuführende Untersuchung über den Wert der verschiedenen Verfahren verlangt wird, um festzustellen, ob eine derartige Bevorzugung des Haber-Verfahrens gerechtfertigt sei. (4015)

Die neue Fabrik der Soie de Tubize in Lyon. Die „Soie de Tubize“ hat nach „Journée industrielle“ in Lyon-Vénissieux ein ausgedehntes Gelände erworben, um darauf für ihre französische Tochtergesellschaft, die „Celanese Française“, eine Fabrik zur Herstellung von Kunstseide nach dem Celluloseacetat-Verfahren zu errichten. Die erste Anlage soll eine Produktionsfähigkeit von 500 kg im Tag haben, entsprechend dem Bedarf ist aber eine Erhöhung bis auf 4000 kg vorgesehen. (3685)

Verkauf von deutschem Benzol. Man schreibt der „Frankf. Ztg.“: Dieser Tage fand in Paris eine öffentliche Versteigerung von 1000 t deutschem Reparatursbenzol statt. Die Preise der verschiedenen Lose (15 im ganzen) schwankten je nach Quantität zwischen 135,05 frs. und 135,20 frs. die 100 kg, während das französische Benzol am freien Markt mit etwa 150 frs. (90° gewaschen) gehandelt wird (frei ab Werk des Nordbezirks). In Belgien 165 bis 170 frs. Die Gesellschaft Lille-Bonnières et Colombes erwarb das ganze, ausgebotene Quantum. (4055)

Tschechoslowakei. Tschechoslowakische Explosivstoff-A.-G. in Prag. Aus dem im „Prag. Tagbl.“ auszugsweise wiedergegebenen Geschäftsbericht geht hervor, daß das Bauprogramm im Jahre 1923 wesentlich fortgeschritten ist. In der ersten Jahreshälfte wurde die Tritol- und Säureabteilung in Betrieb gesetzt, im Sommer die

Erzeugung von Schießbaumwolle und im Herbst die Dynamiterzeugung aufgenommen. Lediglich die Errichtung der Fabrik für rauchloses Pulver hat eine Verzögerung erfahren, so daß erst im April d. J. mit dem Betrieb begonnen werden konnte. Damit ist das Investitionsprogramm der Gesellschaft im großen beendigt, wenn sich auch in der nächsten Zeit weitere Investitionen notwendig erweisen dürften. Das abgelaufene Verwaltungsjahr ist das erste, in dem in größerem Umfang erzeugt und die Produkte zum Verkauf gebracht wurden. Die Abteilung für Schwarzpulver und gefahrlose Sprengmittel hat das ganze Jahr normal gearbeitet. Desgleichen wurde die Tritol-, Säure-, Schießbaumwolle- und Dynamiterzeugung ohne größere anfängliche Schwierigkeiten aufgenommen. Der Absatz konnte 1923 noch nicht die volle Höhe erreichen, da die Monopolkonzession auf den 1. Januar 1924 verschoben wurde. (4006)

Betriebseinstellung der Klotilde-Fabrik in Bocskó. In der über diesen Vorgang auf S. 202 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Mitteilung ist irrtümlicherweise Sowjet-Rußland als Länderbezeichnung angegeben. Bocskó in Karpathorußland gehört zur Tschechoslowakei. (4056)

Schweden. Kapitalerhöhung des Zündholztrusts. Der schwedische Zündholztrust erhöhte sein A.-K. um Kr. 90 auf 180 Mill. Die Kr. 90 Mill. neuen Aktien zu je Kr. 100 nom. werden zur Zeichnung zu 117 bis 121% aufgelegt. Das Agio mit etwa 20 Mh. wird zu den Rücklagen geschrieben, die damit auf Kr. 92 Mill. steigen. Die neuen Aktien sollen nur ein Tausendstel Stimmrecht bekommen, während die alten Aktien volles Stimmrecht haben. Diese Bestimmung soll den Verkauf der Aktien an Ausländer ermöglichen. Von den 90 Mill. alten Aktien befinden sich bereits 18 Mill. in ausländischen Händen. Der Erlös aus der neuen Emission soll in der Hauptsache in Indien Verwendung finden, wo die Zollverhältnisse eine radikale Umlegung der Tätigkeit des Trustes erzwingen. Es sollen in Indien eigene Fabriken angelegt werden; Fabriken in Bombay, Kalkutta, Madras und Karachi werden die Fabrikation noch in diesem Jahre aufnehmen. Ein anderer Teil des Erlöses soll zur Anlage von modernen Zündholzfabriken in Frankreich dienen, was durch die vor kurzem erfolgte Aufhebung des französischen Zündholzmonopols ermöglicht wird. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von 15 auf 17 erhöht. Die neuen Sitze sollen von Ausländern eingenommen werden. (4002)

Sulfitsprit als Kraftstoff (s. „Chem. Ind.“ S. 119). Die Frage der Möglichkeiten einer weitgehenden Verwendung eines einheimischen Motorbetriebsstoffes, des Sulfitsprits, an Stelle oder neben dem Benzin hat in den vergangenen Wochen eine außerordentlich lebhafte Erörterung in der Presse gefunden, hervorgerufen durch das Bekanntwerden der Ergebnisse einer schon vom vorjährigen Reichstage angeordneten Untersuchung der Frage durch das Kommerzkollegium, die Kontrollverwaltung und die Ingenieursakademie, die in einem gemeinschaftlichen Gutachten einen erfolgreichen Wettbewerb des Sulfitsprits mit dem Benzin für möglich erklärt hatten. Der schwedische Industrieverband schlug alternativ vor entweder Einführung eines Benzinzolls in einer Höhe, die dem Sulfitsprit die Konkurrenzfähigkeit sichert, oder den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, nach denen die Benzinimporteure gehalten sein sollten, dem eingeführten Benzin in bestimmtem Prozentsatz Sulfitsprit zuzusetzen. Die Regierung hat dem gegenwärtig tagenden Reichstag den Vorschlag unterbreitet, den Verkauf von Motorsprit unter der Voraussetzung, daß durch Denaturierung der Gefahr mißbräuchlicher Verwendung vorgebeugt wird, freizugeben und einen Benzin Zoll von 1 Oere je Liter sowie eine Benzinsteuer von 4 Oeren je Liter einzuführen. Bei der Befürwortung der Vorschläge in der Presse, und insbesondere in den rechtsorientierten Zeitungen, spielt der Vorteil erhöhter Möglichkeiten der Selbstversorgung während wirtschaftlicher und politischer Krisen und damit erhöhter Wehrkraft eine hervorragende Rolle. (4045)

Finnland. Verordnung über Herstellung und Beförderung feuergefährlicher Flüssigkeiten. In Finnland ist, wie in der „Ind. und Handels-Ztg.“ mitgeteilt wird, eine neue Verordnung vom 29. März 1924 über die Herstellung, die Lagerung, den Verkauf und die Beförderung feuergefährlicher Flüssigkeiten erlassen, die in Finnlands Författningssamling Nr. 81/1924 abgedruckt ist. Die Verordnung ist in sieben Kapitel geteilt. In Kapitel I sind nähere Bestimmungen darüber enthalten, was zu den feuergefährlichen Flüssigkeiten zu rechnen ist. Nach § 1 sind als feuergefährlich alle Flüssigkeiten zu verstehen, die bei der Untersuchung mit Abelpenskys Apparat zur Untersuchung feuergefährlicher Flüssig-

keiten bei einem Luftdruck von 760 mm und bei + 55° C. oder darunter entzündbare Dämpfe abgeben. Nach § 2 werden die feuergefährlichen Flüssigkeiten in zwei Klassen geteilt: Klasse 1, sehr feuergefährliche Flüssigkeiten; Darunter fallen die Flüssigkeiten, die bei einem Luftdruck von 760 mm bei 23° C. oder darunter entzündbare Dämpfe abgeben, wie Benzin, Ligroin, Petroleumäther, Aetherlösungen (Collodium usw.), Schwefelkohlenstoff und dgl. feuergefährliche, Firnisse enthaltende Flüssigkeiten; Klasse 2, weniger feuergefährliche Flüssigkeiten, worunter gereinigtes Petroleum, von flüchtigen Bestandteilen befreites Terpentin usw. gerechnet werden. Ueber die Herstellung, Lagerung, Beförderung usw. von Aethylalkohol und diesen Stoff enthaltenden Flüssigkeiten sind besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben. Kapitel II enthält nähere Bestimmungen über die Herstellung und die Verarbeitung feuergefährlicher Flüssigkeiten. Kapitel III enthält die Vorschriften über die Lagerung und den Verkauf feuergefährlicher Flüssigkeiten, Kapitel IV die Bestimmungen über die Beförderung, Kapitel V allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, Kapitel VI Strafbestimmungen, Kapitel VII allgemeine Bestimmungen. (4009)

Italien. Fortschritte der chemischen Industrie. Aus Mailand wird dem B. T. gemeldet: Auf dem soeben hier tagenden nationalen Kongreß für die chemische Industrie feierte der Präsident Morselli die Fortschritte Italiens in der chemischen Industrie, vor allem in der Herstellung synthetischen Ammoniaks, das 1914 noch nicht in Italien fabriziert werden konnte. Italien sei auf dem besten Wege, sich durch Eigenproduktion von Stickstoffdünger vom Ausland zu emancipieren. Auch in der Herstellung von Farben und Kunstseide seien bedeutende Fortschritte gemacht worden. In der chemischen Industrie des Landes sei heute ein Kapital von 422 Mill. Lire angelegt, doppelt so viel als vor einem Jahrzehnt, und der Wert der Jahresproduktion betrage eine Milliarde, wovon ein Drittel ausgeführt werde. Professor Bruni von der Mailänder technischen Hochschule sprach über Chemie und Landesverteidigung und erklärte im Verlaufe seiner Rede den Gaskrieg für die humanste Form des Krieges, weil von den durch Gas außer Gefecht gesetzten Soldaten nur 2—4 Proz. gestorben seien. (4001)

Ver. St. von Amerika. Eröffnung von Arsen-Gruben in Madera (Colorado). Der „Engineering and Mining Journal Press“ zufolge beschleunigt die Arsenic Products & Refining Co., eine Tochtergesellschaft der Chipman Chemical Engineering Co. in New York, die zu den bedeutendsten Verbrauchern von Arsenik in der Welt gehört, die Ausbeutung der White-Iron-Grube in Madera, Colorado. Die erste Ladung Arsenerz sollte bereits Mitte März d. J. zur Verfrachtung gelangen. Die Ladungen gehen unmittelbar an die neu erbaute Arsenikanlage in Martinez, Calif. Das Erz der White-Iron-Grube ist ein hochgradiger Mispickel; die vorhandenen Lager sollen von beträchtlicher Ausdehnung sein. (3939)

Uruguay. Staatsmonopol für Veterinärpräparate vorge-schlagen. In der Kammer von Uruguay wurde nach „Chemist and Druggist“, ein Gesetzentwurf eingebracht, der ein Staatsmonopol für die Fabrikation und den Verkauf aller Heilmittel für die Behandlung von Tierkrankheiten vorschlägt, mit der Begründung, daß hierdurch die Lieferung von zuverlässigen Produkten zu billigen Preisen sichergestellt würde. (3888)

Japan. Steigerung der Agar-Agar-Produktion. Mokichi Uchimusa hat von der mexikanischen Regierung die Konzession zum Sammeln von Seealgen an der Meeresküste erhalten, welche er in getrocknetem Zustand nach Japan schaffen und in Osaka und Shinshu auf Agar-Agar verarbeiten lassen will. Wenn der Plan ganz durchgeführt werden kann, hofft Mokichi Uchimusa beliebige Mengen von Agar-Agar auf den Weltmarkt bringen zu können, während gegenwärtig die Produktion durch den Mangel an Algen beschränkt ist. (3891)

Australien. Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln im 3. Quartal von 1923. Im 3. Quartal von 1923 betrugen die Werte der Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Düngemitteln, sowie von Malerfarben und Firnissen aus den verschiedenen Ländern (in 1000 £):

	Chemikalien usw.	Malerfarben u. Firnisse
England	380,5	92,2
Kanada	3,5	1,5
Deutschland	19,2	2,0
Japan	14,1	0,1
Vereinigte Staaten	130,2	35,9
Alle Länder	803,9	140,4

(3759)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Düngerfabrik Rendsburg in Rendsburg.** Nach dem vom Vorstand über das Jahr 1923, das 46. Geschäftsjahr, erstatteten Bericht war das Unternehmen unter der Einwirkung des Währungsverfalls weniger beschäftigt als in den früheren Jahren; auch der Warenumsatz des Handelsgeschäfts war geringer. Der Zusammenbruch der Reichsmark im Herbst führte zu einem Verlust an Vermögenswerten. Da die per ultimo 1923 in Papiermark aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung ein völlig unklares Bild ergibt, ist von einer Veröffentlichung abgesehen. Aus dem sich buchmäßig zufällig ergebenden Ueberschuß von 40 000 Billionen Papiermark wird als „Erinnerungsgabe“, nicht als Verzinsung des Aktienkapitals eine Dividende von 5 Goldmark für jede Aktie gezahlt. (3951)

* **Chemische Fabrik Pickler & Co. Aktien-Gesellschaft Magdeburg.** Unter der Einwirkung der Geldentwertung haben, wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1922/23 schreibt, die Umsätze von Monat zu Monat erheblich zugenommen; aber auch der Menge nach war der Umsatz in den ersten Monaten größer als in den vorausgegangenen Jahren. Mit dem Rückgang der Kaufkraft der Verbraucher durch die Geldentwertung gegen Ende des Geschäftsjahres ging dann aber der Umsatz zurück. Der Reingewinn in Höhe von 422 Milliarden wird auf neue Rechnung vorgetragen, eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. Ueber die Aussichten des neuen Geschäftsjahres wird mitgeteilt, daß in den ersten Monaten, besonders im November und Dezember, zweifellos mit Verlust gearbeitet wurde; jedoch habe sich dann das Bild nach und nach günstiger gestaltet, da die Umsätze im Januar und Februar gegenüber den vorhergehenden Monaten beträchtlich zugenommen haben. Die weitere Entwicklung wird von der Entwicklung der gesamten wirtschaftlichen Lage abhängen. (3953)

* **Chemische Fabrik Joh. Fritz Neuhaus Aktien-Gesellschaft Ottweiler/Saar.** Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft, das 16. seit Begründung des Unternehmens, wurde beeinflusst durch die Ruhrbesetzung, den Eisenbahnerstreik im besetzten Gebiet, den Bergarbeiterausstand und die im Saar-gebiet durchgeführte Währungsänderung. Die ausgedehnten Geschäftsbeziehungen in Rheinland und Westfalen konnten nicht ausgenutzt werden; auch die Rohstoffversorgung machte erhebliche Schwierigkeiten. Es ist jedoch gelungen, die Verbindungen im Saargebiet auszubauen, die durch Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen feste Formen annahmen. Zu diesem Zweck wurde das Aktienkapital um 6 Millionen Mark erhöht. Die Bilanz ergibt einen Reingewinn von 62 494 Frs., aus dem eine Dividende von 10 % gezahlt wird. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr werden vom Vorstand als günstig bezeichnet, da der Umsatz in den beiden ersten Monaten eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Die Beziehungen zu den alten Geschäftsfreunden im Reich konnten wieder aufgenommen werden. (3954)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat April 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Stickstofferzeugung erlitt im Monat April durch den andauernden Streik auf dem Werk Oppau und infolge eines Dammbrechens beim Kalkstickstoffwerk in Trostberg einen beträchtlichen Ausfall. Nachdem der Handel und die Genossenschaften ihre Lager in der Provinz mit Stickstoffdünger gefüllt haben, hat das Geschäft beim Stickstoff-Syndikat in der zweiten Hälfte April, wie stets um diese Zeit, etwas nachgelassen. Die Nachfrage aus den Verbraucherkreisen hält indes angesichts des späten Frühjahrs an. Wagengestellung und Versand waren gut. Die Werksvorräte sind stark zusammengeschmolzen. Bei guter Wagengestellung kann für Mai jede Stickstoffsorte wieder prompt geliefert werden.

Die im Durchschnitt 13% unter den Vorkriegspreisen liegenden Preise für Stickstoffdünger sind unverändert.

Im Auslande war der Markt für Chilesalpeter sehr fest bei steigenden Preisen. Die bisherigen Gesamtverkäufe der Vereinigung der chilenischen Salpeter-Produzenten für Lieferung nach dem 1. Juli 1923 wurden Mitte April mit 2 010 000 t angegeben. Die augenblicklich schwebenden Verhandlungen werden wahrscheinlich in Kürze dazu führen,

daß die genannte Vereinigung vom 1. Juli dieses Jahres ab auf weitere 6 Jahre verlängert wird, wenn auch mit gewissen Einschränkungen.

Auch der Markt für schwefelreiches Ammoniak war allenthalben sehr fest und der Absatz wäre wahrscheinlich noch größer gewesen, wenn nicht infolge Knappheit an Ware die Lieferungen sehr langsam erfolgt wären. Außerdem geht in vielen europäischen Ländern die Verbrauchszeit für schwefelreiches Ammoniak mit April zu Ende. (4012)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 3. Mai 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 102/10—105; Acetonöl 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (17—18%) 8/10—9/10; Ameisensäure (85%) 63—64; Ammoniak (wasserfrei) 0/16—0/18 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 63—65; Aetzalkali 32—33; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 14—14/10; Bariumchlorat 63—70; Bariumnitrat 37—40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 50—51; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 49/10—50; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechstein 0/10—0/11 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbonsäure (krist., 39—40%) 0/07 1/4—0/08 (lb.); Ceriumoxalat 0/30—0/36 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10—10/10; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/15 1/2—0/16 (lb.); Cremon tartari (98—100%) 82—85; Eisenchlorid 20—22; Eisenvitriol 30—34; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 71—73; Essigsäure (80%, rein) 48/10—49; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/14—0/15 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 19/10—20/10; Flußsäure 0/07 1/2—0/08 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 63—65; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/08 1/2—0/09 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/10—0/20 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/05 1/2 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/03 1/2 (lb.); Kaliummetabisulfat (50—52%) 63—65; Kaliumpermanganat 0/08—0/08 1/2 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/60—0/66 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/96—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 24—24/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 4—4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9—10; Methylalkohol (1% Aceton) 85—86; Milchsäure (50% vol.) 37—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/04 1/2 (lb.); Natriumbisulfat (60—62%) 20—22; Natriumchlorat 0/02 1/2—0/03 (lb.); Natriumhydrogensulfat (pulverförmig) 0/16—0/17 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10—10/10; Natriumnitrit (96—98%) 29—30; Natriumperborat 0/011—0/10 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 15/10—16; Natriumsulfat (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10—12; Natriumthiosulfat 0/05 1/2—0/06 (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammoniumsulfat 37—38; Oxalsäure 0/05 1/2—0/05 3/4 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/59—0/60 (lb.); Rhodanmonium (90%, commercial) 0/15—0/16 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/011—0/10 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/19 1/2—0/20 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblumen 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—36; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Soda (calc., 58%, Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/20—0/23 (lb.); Terpentingöl 3/18 (cwt.); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/10—0/10 (lb.); Weinsäure 0/11 1/2—0/12 (lb.); Zinkchlorid (fest, 98—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 14—15; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/18—0/19 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/15—0/16 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/4—2/6; Acetylsalicylsäure 3/5—3/9; Amidol 8/6—9/0; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 3/6—4/0; Bromkalium 0/8—0/8 1/2; Bromnatrium 0/8 1/2—0/9; Calomel 4/0—4/3; Chininsulfat (B.P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 3/10—4/0; Cocain (Base) 1/10—1/26 £ (oz.); Coffein (rein) 12/0—12/6; Hexamethyltetramin 3/9—4/0; Hydrochinon 4/6—5/0; Methylsalicylat 2/6—2/9; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin 6/9—7/0; Salicylsäure (B.P.) 1/10—2/0; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/5—3/7; Sulfonal 16/6—17/0. — Kohlenleerteerzweischennprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3—2/6; Alphanaphthylamin 1/6 1/2—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8 1/2—0/8 3/4; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9—3/0; Benzindimbase 4/4—4/7; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/0—3/3; H-Säure 4/3—4/6; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitrilanil 2/6—2/8; Paraphenyldiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9—0/10; Tolindimbase 7/3—7/9.

Tschechoslowakei (Prag), 2. Mai 1924. Preise in cK. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 4,20; Alaun 2,80; Ammoniak (0,910) 5,10 (franko Station, ohne Ballon); Ameisensäure 10,—; Antichlor 3,40; Benzoesäure 46,—; benzoesaures Natrium 46,—; Bittersalz 1,20; Bleiglätte 8,—; Bleimennige (inl.) 7,80—7,90; Borax (krist.) —; Borsäure 11,—; Chlorbarium —; Chlorkalk (110—115%) 2,20; chlorsaures Kali 7,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromatron 9,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75 (franko Station, einschl. Verpackung); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 16,50; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,80; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 5,20; Natriumbicarbonat (B.) 4,—; Salmiak 6,— (franko Station); Salpetersäure 2,80; Salzsäure 1,—; Schwefelnatrium —; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,70; Weinsäure 22,50; Weinstein (chem. rein) 18,50; Terpentingöl (franz.) 14,25; Zinkvitriol —.

Vereinigte Staaten (New York), den 21. April 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton 0,15; Alaun (Chromalaun) 0,05 1/2—0,06; Alaun (Kaliaun in Stücken) 0,03—0,04 1/4; Aluminiumsulfat (wasserfrei) 1,35—1,40 (100 lb.); Ameisensäure (85%) 0,13—0,14; Ammoniak (commercial) 0,30—0,36; Ammoniak (26%) 0,06 1/2—0,07; Ammoniumcarbonat (import.) 0,13 1/2—0,14 1/2; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08—0,08 1/2; Amylacetat 3,25—3,35 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,11 1/2—0,12; Aether (U.S.P.) 0,17—0,18; Äthylacetat 0,95 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof, 4,78—4,88 (Gall.); Äthylalkohol (denaturiert, 188 proof) 0,47 1/2—0,51 1/2 (Gall., Fässer extra); Aetzkali (88/92, ab Fabrik) 0,07 1/2—0,07 3/4; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik) 3,10 (100 lb.); Bariumchlorid (krist.) 90—95 (t); Bariumnitrat 0,08 1/2—0,10; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe) 0,04 1/2; Bariumsuperoxyd 0,18—0,20; Bleiglätte (commercial) 0,11 1/2; Bleiweiß (Calc. Carbonat, trocken) 0,10 1/4; Bleizucker (weiß, krist.) 0,15—0,15 1/4; Borax 0,05 1/2—0,05 3/4; Borsäure 0,10—0,10 1/2; Brom (gereinigt) 0,27—0,30; Butylalkohol 0,25—0,30; Calciumarseniat 0,12—0,12 1/4; Calciumcarbid 5,50—6,50

(100 lb.); Calciumchlorid (70/75%, ab Werk) 21—27 (t); Campher (Japan, raff.) 0,74 1/2—0,75; Chlor (flüssig, ab Fabrik) 0,05 1/2—0,07 1/2; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90—2,30 (100 lb.); Chlorotorm (U.S.P.) 0,35; Chloroform (techn.) 0,32; Chlorschwefel (gelb) 0,04—0,05; Citronensäure 0,48; Cremon tartari 0,21 1/2—0,22; Cyankalium 0,60—0,65; Cyannatrium (96/98%) 0,22; Eisenvitriol 16—18 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15; (100 lb.); Essigsäure (80%, rein) 10,95—11,20 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38—0,39; essigsaurer Kalk 3,50 (100 lb.); Flußsäure (52%) 0,11—0,11 1/2; Formaldehyd 0,10 1/2—0,11 1/4; Glaubersalz (ab Werk) 1,35—1,45 (100 lb.); Glycerin (c. p.) 0,17—0,17 1/2 (Fässer extra); Glycerin (Dynamit) 0,16 1/2—0,16 3/4 (Fässer eingerechnet); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18—0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38—0,40; Kalisalpetat (krist.) 0,07 1/2—0,09; Kaliumbichromat 0,09 1/2—0,09 3/4; Kaliumbromid (krist.) 0,26—0,27; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2—0,09; Kaliumjodid 3,50—3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14—0,15; Kupfersulfat (98%) 4,90—5,15 (100 lb.); Lithopone 0,06 1/2—0,06 3/4; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05—2,55 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,12; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,90—0,92 (Gall.); Methanol (gereinigt) 1,00 (Gall.); Milchsäure (44%, raff., light) 0,12 1/2—0,13 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,70—0,75; Natriumacetat (ab Werk) 0,05—0,06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat 0,07 1/2—0,07 3/4; Natriumbisulfat (nitercake) 5,50—6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lb.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/2—0,07; Natriumfluorid 0,09 1/2—0,10 1/2; Natriumhyposulfat (krist.) 2,75—3,00 (100 lb.); Natriumnitrit (96—98%) 0,08 1/2—0,08 3/4; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake) 23—25 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—4,75 (100 lb.); Natriumsulfid 0,03 1/2—0,03 3/4; Natriumthiosulfat (gelbes) 0,10—0,10 1/4; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10 1/2—0,10 3/4; Phosphor (gelber) 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14—0,20; Pottasche (calc., 80—85%, imp.) 0,05 1/2—0,06 1/4; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,06 1/2—0,08; Salpetersäure (36%) 4,15—4,50 (100 lb.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90—1,00 (100 lb.); Schwefelblumen 3,00—3,30 (100 lb.); Schwefelstangen 2,00—2,20 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14—16 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%) 1,25 (100 lb.) (Kontraktpreis); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,11 1/2; Tannin (U.S.P.) 0,80—0,85; Tannin (techn.) 0,40—0,45; Terpentingöl 0,98—1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,08—0,08 1/2; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20—0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 1/2—0,07; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07 1/2; Zinksulfat 0,03—0,03 1/2; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,35 1/2—0,36; Zinnchlorid 0,14—0,14 1/4; Zinnoxid 0,55—0,57. — Kohlenleerteerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,90; Anilinöl 0,17—0,17 1/2; Anthracen (80—85%) 0,65—0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70—0,80; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50—1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72—0,85; Benzoesäure (techn.) 0,65—0,70; Benzol (c. p., ab Fabrik) 0,25—0,30 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,24—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,27—0,28; Chlorbenzol 0,09—0,11; Cresylsäure (97—99%) 0,67—0,77 (Gall.); Dimethylanilin 0,36—0,38; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,32; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,75; Nitrobenzol 0,09—0,10; Orthoamidophenol 2,20—2,30; Paranitrilanil 0,70—0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,35; Pikrinsäure 0,20—0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,38; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,20; Tolidin 1,05—1,10; Toluol (tanks) 0,31 (Gall.); Xylol (comm. tanks) 0,28 (Gall.). (4047)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 5.	30. 4.	Aktien	7. 5.	30. 4.
A. G. f. Anilinfabr.	9 1/8	9 7/8	Höchst Farb.	9,60	10,10
Bad. Anilin . . .	13,—	13 3/8	C. A. F. Kahlbaum	16,—	15,51
Byk-Guldenw. . .	1,80	1,50	Köln-Rottweil . .	5 5/8	5,70
Chem. F. Buckau .	68,—	67,—	Linde's Eismasch. .	5,50	5,30
„ Griesheim . . .	9,75	10,25	Nitritfabrik . . .	3,50	3,50
„ Grünau . . .	8,25	7,75	Oberschl. Koksw. .	38,25	38,50
„ v. Heyden . . .	3,20	3 3/8	Rasquin, Farb.	7,—	6,75
„ Milch & Co. . .	9,—	8,51	Rh. W. Sprengst. .	3,60	3,80
„ Weiler . . .	10,—	9,—	J. D. Riedel . . .	4,10	4,25
„ Gelsenk. . .	58,—	45,25	Rungwerke . . .	0,90	0,90
„ W. Albert . . .	39,—	35,50	Rütterswerke . . .	10,61	9,—
„ Concordia . . .	27,—	28,—	H. Scheidemann . .	15,60	16,—
Dynamit Nobel . .	4,40	4 7/8	Scherling, Chem. .	33,—	30,—
Egestorff, Salzw. .	6,—	5,50	Sprengst. Carb. . .	26,—	25,—
Elberf. Farbenf. . .	11,25	12,—	Staßfurter Chem. .	29,50	26,10
Fahlberg List . . .	3,50	4,—	Thür. Bleiweiß . .	15,25	11,50
F. Goldschmidt . .	10,—	9,75	Union Chem. Fabr. .	11,60	9,—
Harkort Bergw. . .	6,25	5 1/8	Ver. chem. Wk. Chl. .	13,—	14,60
Heine & Co. . .	1,50	1,40	„ Glanzstoff F. . .	46,—	39,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	1. 5.	2. 5.	3. 5.	5. 5.	6. 5.	7. 5.
Holland . . .	157,75	159,—	158,—	159,—	158,—	158,50
Schweden . . .	111,40	111,40	111,40	111,40	111,50	111,75
Italien . . .	18,90	18,90	19,90	18,91	19,—	19,10
England . . .	18,450	18,450	18,450	18,450	18,500	18,500
New York . . .	4,21	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30	27,75
Schweiz . . .	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—	75,—
Spanien . . .	57,91	58,15	58,15	58,15	58,60	58,60

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	7. 5.	30. 4.
Elektrolytkupfer per 100 kg	128,75	130,25
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,10 1,12	1,11—1,13
Originalhüttenweichblei	0,52—0,54	0,56—0,58
Hüttenrohznickel (freier Verkehr)	0,54—0,55	0,57—0,59
Zink, umgeschmolzen	0,47—0,49	0,51—0,53
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits-, Australzinn	4,30—4,40	4,40—4,50
Hüttenzinn, mindestens 99 %	4,15 4,20	4,25—4,35
Reinnickel	2,25—2,35	2,25—2,35
Antimon-Regulus	0,76—0,78	0,85—0,87
Silber in Barren	88,—89,—	91,00—91,50

(4.61)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion VI.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hierdurch, die Sektionsmitglieder zu der am

Sonnabend, den 31. Mai 1924, vorm. 10½ Uhr, im „Insel-Hotel“ in Konstanz stattfindenden

39. ordentlichen Sektionsversammlung ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichts für 1923.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1923.
3. Aufstellung des Voranschlags für 1924 und 1925.
4. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1924.
5. Sonstiges.

Mannheim, 2. Mai 1924.

Der Vorstand der Sektion VI
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Dr. Berghegger,

Vorsitzender.

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt. (4032)

Versammlungskalender.

16. Mai: A.-G. für Kohlendestillation & chemische Industrie, Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Rheinischen Braunkohlen-Syndikats, Köln a. Rh.
17. „ Bayerische Farben- und Lack-Industrie A.-G., München, Hans-Sachs-Str. 6, 1. ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, München, Hotel „Drei Raben“, Eingang Schommerstraße.
Seifen- und Kerzenfabrik A.-G., „Wiederitzsch-Leipzig, ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Hotel „Königshof“, Leipzig, Georgiring.
20. „ A.-G. für Lithoponefabrikation in Triebes (Thür.), außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, Berlin W 36, Markgrafenstr. 36 I (Sitzungszimmer).
Chemikalien-Großhandel A.-G., Königsberg, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Vorstandszimmer der Gesellschaft.
Chemische Fabrik Dr. Haas A.-G. in Feuerbach, Uffalter Str. 9, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
21. „ Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstr. 170/171, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin C 2, Burgstr. 24 II.
Chemische Fabrik Roglin, Frankfurt a. M., G.-V., mittags 12 Uhr, in den Büroräumen des Herrn Rechtsanwalts Adolf Berlitzheimer, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 35.
Chemische Werke Veit A.-G., Bremen, 1. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Bankfirma Iken, Blome & Klingenberg, Bremen, Domsheide 10.
22. „ Mengers Chemikalien A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma Mengers & Co., Hamburg, Barkhof, Haus III, Mönckebergstr. 8. (4016)

Sektion IV.

Die Mitglieder der Sektion IV der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie werden zu der am 26. Juni 1924, vormittags 10 Uhr, in Köln, Richartzstr. 12 („Kölner Club“), stattfindenden Sektionsversammlung eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht die Wahl von 10 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern des Sektionsvorstandes.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.

Dr. Edm. ter Meer, Geh. Kommerzienrat.

Im Anschluß an diese Einladung ergeht folgende Bekanntmachung:

Die Wahl der 10 Mitglieder und 10 Ersatzmänner des Sektionsvorstandes erfolgt an oben bezeichnetem Ort und Tag um 10 Uhr, sie kann eine Stunde nach ihrem Beginn geschlossen werden. Der Wahlvorstand stellt folgenden Wahlvorschlag auf:

Wir fordern zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen auf; nur solche Wahlvorschläge werden jedoch berücksichtigt, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand eingereicht werden. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschläge gebunden. Die Wählerliste sowie die zugelassenen Wahlvorschläge können von den Wählern in der Geschäftsstelle der Sektion, Köln, Friesenpl. 19 II, werktags von 9—12 und 3—5, Samstags von 9—12 Uhr eingesehen werden. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlvorstand einzulegen. Dieser ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen; es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen. Als Ausweis der Mitglieder dient der Mitgliedschein; Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmachten auszuweisen.

Nr.	Vor- und Familienname	Firma	Beruf	Wohnort	Betriebsort
1.	Dr. Edm. ter Meer Geh. Kommerzienrat	Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer A.-G.	1. Vorstand der A.-G.	Uerdingen (Rhein)	
2.	Dr. Ing. Max Clouth	Franz Clouth, Rhein. Gummiwarenfabrik, G.m.b.H.	Betriebsunternehmer	Köln - Marienburg	Köln - Nippes
3.	Dr. Paul Müller	Rhein-Westf. Sprengstoff-A.-G.	Generaldirektor	„	Köln
4.	Adolf Lindgens Kommerzienrat	Lindgens & Söhne	Teilhaber	Köln -	Köln - Mülh.
5.	Dr. Wilhelm Hartmann	Hartmann & Lucke G.m.b.H.	Geschäftsführer	Köln - Mülheim	
6.	Dr. Georg Schmidt	Sprengstoff-A.G. Carbonit	Direktor	Schlebusch	
7.	Rudolf Wedekind	R. Wedekind	Betriebsunternehmer	Uerdingen	
8.	Dr. Bernharl Goldschmidt	Th. Goldschmidt A.-G.	Direktor	Essen	
9.	Dr. Ernst Schniewind	Apotheke	Betriebsunternehmer	Elberfeld	
10.	Dr. Karl Krekeler	Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co.	Direktor	Leverkusen	
11.	Dipl.-Ing. Fritz Vorster	Chem. Fabrik Kalk G.m.b.H.	Direktor	Köln - Kalk	
12.	Dr. Eduard Boos	Vereinigte Glanzstofffabriken A.-G.	Direktor	Oberbruch	
13.	Wilhelm Braumüller	Duisburger Kupferhütte A.-G.	Generaldirektor	Duisburg	
14.	Paul Ganz	Farbwerke W. A. Hospelt, G.m.b.H.	Geschäftsführer	Köln - Ehrenfeld	Köln
15.	Dr. Adolf Spilker	Gesellschaft f. Teerverwertung m.b.H.	Geschäftsführer	Duisburg - Meiderich	
16.	Paul Guckel	Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co.	Direktor	Schlebusch	
17.	Gustav Mayweg	Holzverkohlungs-Industrie, A.-G.	Direktor	Bruchhausen	
18.	Dr. Adolf Welter	Dreiringwerke (vorm. W. & H. Melsbach)	Teilhaber und Geschäftsführer	Crefeld - Rheinhafen	
19.	Dr. Hugo Henkel	Chem. Fabrik Henkel & Co.	Betriebsunternehmer	Düsseldorf	Düsseldorf - Reisholz
20.	Dr. Fritz Rothe	Rhenania, Verein Chem. Fabriken, A.-G.	Direktor	Aachen	

Der Wahlvorstand. Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer, Vorsitzender.

(4033)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 17. MAI 1924

Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. Mai 1924.

Die Herren Bolschewiken strotzten vor Entrüstung wegen des bekannten Zwischenfalls in der Berliner russischen Handelsvertretung. Allerlei Maßnahmen sind ergriffen oder in Aussicht gestellt, die, wenn sie ernst zu nehmen wären, auf einen Abbruch aller wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern hinaus kämen. Aber weder in amtlichen noch in wirtschaftlichen Kreisen Deutschlands nimmt man diese Drohungen ernst, weil die Machthaber in Moskau sehr wohl wissen, daß unter ihrer Verwirklichung Rußland weit schwerer zu leiden hätte als Deutschland. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß unsere Wirtschaft ein starkes Interesse an dem Weiterbestehen der sich gut entwickelnden Handelsbeziehungen zu Rußland hat. Aber mindestens das gleiche Interesse besteht auf der anderen Seite. Herr Trotzki hat diese Tatsache in öffentlicher Rede durch die Worte anerkannt: „Wir brauchen die deutsche Technik, Deutschland braucht unsere Landwirtschaft.“ Indessen bedürfen diese Worte einer Richtigstellung. Deutschland kann russischen Roggen gebrauchen, aber es ist durchaus nicht auf ihn angewiesen. Denn zurzeit ist der Weltmarkt mit 7 Millionen Tonnen unverwertbarem Roggen aus den La Plata-Staaten belastet. Wir sind mithin für die Deckung unseres Einfuhrbedarfs ganz unabhängig von Rußland. Dagegen kann die russische Landwirtschaft für den Absatz ihres Produktionsüberschusses, aus dem ganz überwiegend die Einfuhr finanziert werden muß, den deutschen Markt nicht entbehren. Man wird es sich deshalb in Moskau wohl reiflich überlegen, ob man aus bolschewikischen Prestige-Bedürfnissen einen Bruch mit einem Lande herbeiführt, das als Lieferant wie als Abnehmer für den Wiederaufbau Rußlands unentbehrlich ist.

Die Entwicklung am Devisenmarkt in den letzten Wochen zeigt eine erfreuliche Tendenz. Während noch bis um die Mitte des vorigen Monats eine ständige Steigerung der Anmeldungen bis zu einem 400 Millionen Goldmark übersteigenden Tagesbedarf zu verzeichnen war, ist inzwischen eine sehr erhebliche und weiter fortschreitende Entspannung eingetreten. Diese Erscheinung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einmal machte sich die Kreditaktion der Golddiskontbank, obwohl sie sich noch in engen Grenzen bewegt, fühlbar. Ferner haben eine ganze Reihe großer Unternehmungen mit guten Auslandsverbindungen aus der Vorkriegszeit von diesen nicht unbeträchtliche und langfristige Kredite zu wesentlich günstigeren Bedingungen erhalten, als sie bei der gespannten Lage des heimischen Geldmarktes im Inland zu erreichen gewesen wären. Und schließlich hat auch die von der Reichsbank planmäßig vorgenommene und bei den Banken sich aus der Kapitalknappheit von selbst ergebende Kreditbeschränkung ihre Wirkung nicht verfehlt. Aber auf diese Ursachen allein ist das starke und sich schnell vollziehende Abflauen der Devisenansprüche nicht zurückzuführen. Der Umschwung steht, worüber heute kein Zweifel mehr zulässig ist, mit den in höchstem Grade bedauerlichen deutschen Frankenspekulationen im Zusammenhang, die unserer an sich schon so kapitalarmen Wirtschaft einen Verlust gebracht haben, der in unterrichteten Bankkreisen auf mehrere 100 Millionen Goldmark geschätzt wird. Die Differenzabdeckungen,

die mit der schnellen Aufwärtsbewegung des Franken im vorigen Monat zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden waren, haben jenen enorm gesteigerten Devisenbedarf hervorgerufen, der vorübergehend die Stabilität unserer Währung bedrohte. Nachdem dann die Abdeckungen für die eingegangenen Verpflichtungen erreicht waren, mußte eine Entspannung eintreten, die durch den inzwischen erlittenen Kapitalverlust noch verschärft wurde. Es war also wiederum einmal nicht die Industrie, deren unberechtigte Vorversorgung mit Rohstoffen die gespannte Devisenlage verursacht haben sollte. Ueberhaupt sind es nicht berechtigte wirtschaftliche Ansprüche gewesen, die jene kritischen Tage hervorgerufen haben. Das Spekulantentum im Bankgewerbe und dessen Klientel tragen vielmehr ganz überwiegend die Verantwortung für die stürmische Nachfrage nach Devisen, aus der der Rentenmark Gefahr drohte.

Der Reichsfinanzminister Dr. Luther hat in München in einer Rede vor Vertretern der bayerischen Wirtschaftskreise seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß er an die unbedingte Stabilität der Rentenmark glaube und einen Rückfall in eine neue Inflation für völlig ausgeschlossen halte. Dr. Luther ist also nach wie vor von dem Gelingen des Rentenmark-Experiments durchdrungen. Ganz anders urteilt ein bekannter Nationalökonom, der Kieler Professor Harms. Im Hamburger Wirtschaftsdienst veröffentlicht er einen Aufsatz über die Rentenmark, deren Schöpfung nach seiner Ansicht auf drei fundamentalen Irrtümern beruht. Professor Harms schreibt wörtlich: „Die Geschichte der Geldpolitik wird die Rentenmark dereinst als unbegreiflichen Irrtum kennzeichnen und die Idee eines Inlandsgeldes im Zeitalter der Weltwirtschaft gebührend kritisieren!“ Dieser Kritik gegenüber, die an Kühnheit nichts zu wünschen läßt, darf man wohl die Frage erheben: wo war die zünftige Nationalökonomie, als die deutsche Währung unter den Einflüssen der Kriegs- und Nachkriegsjahre dahinsiechte und schließlich einen Zusammenbruch erlebte, wie er in der Geschichte der Währungspolitik ohnegleichen ist? Auch nicht einen einzigen Vorschlag, der Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, hat man aus den Kreisen der Wissenschaft gehört. Nicht einmal an das Problem der Sanierung des Reichshaushalts hat sich die Finanzwissenschaft heran gewagt. Männer der Wirtschaft und Parlamentarier haben ein aus der Not der Zeit geborenes Werk vollbracht, das nicht den Anspruch erhebt, theoretisch vollkommen zu sein, das aber in der Praxis bisher die darauf gesetzten Hoffnungen erfüllt hat und weiter erfüllen wird, wenn nicht politischer Unverstand störend und zerstörend eingreift.

Die Sonntagsrede, die diesmal das französische Volk an Herrn Poincaré gehalten hat, berechtigt zwar nicht zu irgendwelchem übertriebenen Optimismus in bezug auf unsere Beziehungen zu Frankreich. Aber sie verstärkt doch die Hoffnung auf eine baldige endgültige Lösung des Reparationsproblems, die das Werk der deutschen Währungsreform vollendet und damit eine sichere Basis für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft schafft. Dann könnte es sich ereignen, daß die Geschichte der deutschen Währungspolitik die Kritik des Herrn Professor Harms als einen „unbegreiflichen Irrtum“ kennzeichnen wird. — Bl. (4118)

Arbeiterfragen in den Vereinigten Staaten.

Vortrag des Herrn Dr. Bernhard Goldschmidt, Essen, gehalten bei der Jahreshauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der chem. Industrie Deutschlands, am Sonnabend, den 26. April 1924, in München.

(Schluß.)

Es gibt neben dem deutschen kein geduldigeres Publikum als das amerikanische. Wenn die Not vorüber ist, vergißt es sie ebenso schnell wie die Versprechungen, die ihm gemacht wurden, in Zukunft seine Interessen energischer als bisher wahrzunehmen. Immer ist es der leidtragende Teil. Daß sich aus diesem Stand der Dinge mit der Zeit schwere Gefahren für die Wohlfahrt des Landes entwickeln müssen, liegt auf der Hand. Und diese Erkenntnis beginnt langsam auch in solche Kreise einzudringen, die sich ihr bis dahin hartnäckig verschlossen hielten. Das Verhältnis der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zur organisierten Arbeiterschaft wird dadurch schwerlich freundlicher gestaltet werden. Die letztere hat es von jeher schlecht verstanden, sich die Gunst des Publikums zu sichern und zu erhalten, obwohl man die Arbeiterverbände nicht ungern sah, weil man in ihnen ein wirksames Gegengewicht gegen die zunehmende Macht der Trusts zu erblicken glaubte. Die Rücksichtslosigkeit aber, mit der die Arbeiterschaft sich wiederholt über die Wünsche und Interessen des Publikums hinweggesetzt hatte, tritt immer mehr als ein entfremdendes Element zwischen die beiden.

Während in anderen Ländern die Entscheidung über Höhe, Form der Entlohnung und Länge der Arbeitszeit zum Teil, selbst durch gesetzliche Maßnahmen, den einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in neuerer Zeit mehr oder weniger entzogen wurde und oft an Stelle der individuellen Verhandlungs- und Vertragsfreiheit allgemein ein System von Kollektivverträgen getreten ist, kämpft in den Vereinigten Staaten gegenwärtig die Mehrzahl der Unternehmer gegen den sogenannten „Unionism“ für Erhaltung oder Zurückerlangung der individuellen Freiheit der Entscheidung über Arbeiterfragen einen scharfen Kampf. Je nach dem Verhältnis zwischen den Organisationen der Arbeitnehmer haben sich für die Haltung der Arbeitgeber oder deren Organisationen drei allgemein angenommene Bezeichnungen herausgebildet:

- die „Open Shop Policy“,
- die „Closed Shop Union Policy“ und
- die „Closed Non-Union Shop Policy“.

Die Ziele der Unternehmungen und Organisationen von Arbeitgebern, die von der „Open Shop Policy“ geleitet sind, lassen sich in der Frage der Entlohnung, Länge der Arbeitszeit und Haltung den „Unions“ gegenüber kurz folgendermaßen zusammenfassen:

1. Fernhaltung aller Eingriffe der Arbeiterorganisationen in die Produktionen, insbesondere soweit diese eine Beschränkung derselben bezwecken;
2. Verbot der Verminderung der Produktivität der einzelnen Arbeitnehmer durch Beschränkung der Arbeitszeit oder auf andere Weise;
3. Recht des Unternehmers zur Aufstellung von Arbeitsmaschinen aller Art;
4. Einstellung, Art der Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern nach eigenem Ermessen des Unternehmers.

Die Arbeitszeit schwankt in den Open Shop-Betrieben im allgemeinen zwischen 8 und 12 Stunden pro Tag. Entweder werden direkte Löhne allein oder neben diesen Zusatzlöhne gezahlt. Die Basis der direkten Löhne ist sowohl Zeit als Produktion. Im ersteren Falle sind bestimmte Lohnsätze pro Stunde, Tag, Woche oder Monat festgesetzt (für ungelerntes Arbeits- und für Verwaltungs- und Aufsichtspersonal); im letzteren Falle wird der vorher bestimmte Arbeitswert für jedes ordnungsmäßig fertiggestellte Arbeitsprodukt bezahlt oder

die Entlohnung erfolgt nach Vergebung einer Arbeit an einen oder mehrere Arbeitnehmer oder die Entlohnung wird nach einem Prämiensystem berechnet. Die letztgenannte Entlohnungsart hat die bei der Verrichtung einer Arbeit gesparte Zeit zur Grundlage.

Das Closed Shop-System, das eine der grundlegenden Doktrinen der „Trade Unions“ darstellt, verlangt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gewerkschaft als einen grundlegenden Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die zwischen den Closed Shops und den Gewerkschaften getroffenen Abkommen sind auf gleichartigen Grundsätzen aufgebaut und enthalten in der Hauptsache Bestimmungen über:

1. die Länge der Arbeitszeit (in der Regel 44 Wochenstunden),
2. den Modus der Bezahlung für Ueberstunden, Sonntagsarbeit und Zulagen für Nacharbeit,
3. die Mindestlohnsätze,
4. die Entlassung von Arbeitern (die Ursache der Entlassung muß angegeben werden und, falls eine Untersuchung der Gewerkschaft zu dem Ergebnis führt, daß die Entlassung ungerechtfertigt ist, ist die Pflicht des Arbeitgebers zur Wiedereinstellung und Entschädigung des Wiedereingestellten für entgangenen Lohn bestimmt),
5. das Recht der Vertreter der Gewerkschaften, die Arbeitsplätze zu besuchen und von der Leitung des Unternehmens gehört zu werden,
6. das Streikrecht,
7. die Befähigungserfordernisse des einzelnen Arbeiters zwecks Zulassung zur Beschäftigung in den einzelnen Beschäftigungsgraden,
8. das Recht der Arbeitnehmer, die Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern der Gewerkschaft im gleichen Berufszweige zu verweigern,
9. den Ersatz und die Neueinstellung von Arbeitern (die Gewerkschaften unterhalten Arbeitsnachweise und behalten sich immer das Recht vor, die von den einzelnen Unternehmungen benötigten Arbeiter aus ihrem Mitgliederbestand zuzuweisen).

Nur durch das Closed Shop-System konnten die „business-agents“ zu ihrer heutigen außerordentlichen Machtfülle emporsteigen. Heute ist der business-agent kein Arbeiter mehr, sondern ein hochbezahlter Angestellter des Arbeiterverbandes, der die Lebensbedingungen und die wahren Interessen der Arbeiterschaft nur wenig kennt und nur zu Agitationszwecken in die Betriebe kommt. Sehr viele, wohl die meisten Schwierigkeiten in der amerikanischen Industrie sind darauf zurückzuführen, daß der Unternehmer durch die Einschaltung der business-agents der Möglichkeit einer unmittelbaren Einwirkung auf seine Arbeiter ganz beraubt worden ist. Die Arbeiter ihrerseits haben sich ganz daran gewöhnt, durch die business-agents vertreten zu werden; die Union hält sie in straffer Disziplin, so daß kein Widerspruch aufkommen kann. Reibereien und Suprematiekämpfe zwischen den einzelnen business-agents haben dazu beigetragen, die Lage zu komplizieren und das Zustandekommen gerechter, den Interessen beider Teile voll entsprechender Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Arbeitertum zu erschweren. Doch hat in der Entwicklung der letzten Jahre der business-agent besonders in der großen vertrusteten Industrie den Einfluß und die Bedeutung wesentlich verloren.

Als Schlußstein ist der „check-off“ dem Closed Shop-System auf Forderung der Unions eingefügt worden. Sein gefährlicher Inhalt ist, daß die Unternehmer zum ausführenden Organ für die Arbeiterorganisationen gemacht werden, indem sie für diese das Eintreiben der Beitrittsgebühren, laufenden Abgaben und Strafen übernehmen, was in der Praxis durch Lohnabzüge geschieht. Hat die Union beschlossen, von ihren Mitgliedern eine Steuer oder Umlage zu erheben, so bezahlt der Unternehmer diese aus seiner Tasche an die Union voraus,

und es bleibt ihm überlassen, sich bei den Arbeitern durch Lohnabzüge schadlos zu halten. Leistungen in Höhe von 20 Millionen Dollars seitens der Arbeitgeber pro Jahr sind keine Seltenheit. Im allgemeinen kommen solche Gelder ausschließlich der Union, nicht dem Unternehmer zugute, doch soll es auch Ausnahmen von dieser Regel geben. Der „Check-off“ wird im Bergbau und in der Industrie des mittleren Westens konsequent durchgeführt und als feststehende Einrichtung hingenommen.

Nach der Closed Non-Union Shop Policy wird die Beschäftigung des Arbeitnehmers von der Nichtmitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation abhängig gemacht. Sie ist daher gegen jede Arbeiterorganisation insofern feindlich gesinnt, als sie deren Mitgliedern Beschäftigung überhaupt nicht gewährt und stellt sich infolgedessen somit als eine verschärfte Form der Open Shop Policy dar.

Besondere Erwähnung verdienen die Bemühungen einzelner Arbeitgeber-Verbände um die offene Werkstätte. Unter den Arbeitgebern, soweit sie für die „offene Werkstätte“ eintreten, unterscheidet man in bezug auf ihre Haltung zu dieser Frage drei Gruppen: eine gemäßigte Gruppe, die nur die Mißbräuche der geschlossenen Werkstätte bekämpft, eine zweite Gruppe, die etwas weiter geht und volle Freiheit der Einstellung fordert, während die entschiedenere dritte Gruppe den Einzelarbeitsvertrag durchführen will, durch den der Arbeiter sich unschriftlich verpflichtet, keiner Gewerkschaft anzugehören. Während der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges erreichte diese Bewegung ihren Höhepunkt. Seitdem ist das Ziel der gemäßigten Gruppe zu einem großen Teile erreicht worden; und die letztgenannte Gruppe hat ihre Ansicht gemildert, so daß die Bewegung an Schärfe verloren hat. Immerhin ist sie noch stark und von einflußreichen Organisationen getragen.

Die freiheitlichen Gesinnungen des amerikanischen Arbeiters, die sich soviel wie nur möglich vom staatlichen Zwange fernhalten, treten auch bei seiner Vertretung in den einzelnen Fabriken und in den Werkstätten in einer nicht zu verkennenden Art in die Erscheinung; denn diese Vertretungen, die in ihrem Äußern viel Ähnlichkeit mit den heutigen deutschen Betriebsräten haben und die man mit dem vielsagenden Namen: The National War Labor Board belegte, unterscheiden sich trotz der äußerlichen Ähnlichkeit in innerer Hinsicht wesentlich von den deutschen Betriebsräten. In Amerika ist alles freiwillig aus der großen Not der Zeit heraus entstanden; man brauchte dort nicht auf die Idee verfallen, den Betriebsräten eine gesetzliche Grundlage zu gewähren, wie es hier in Deutschland nicht umgangen werden konnte. Vor allem versprach man sich von den Arbeitervertretungen eine reibungslosere Arbeit der großen und komplizierten Produktionsmaschinerie, und man hat sicherlich mit dieser Art der Einführung keinen Fehlschlag getan, wiewohl sich an manchen Orten diese Vertretungen nicht recht bewährt haben sollen und in den letzten Jahren wieder aufgelöst worden sind oder nur noch dem Namen nach existieren. Im ganzen genommen haben die amerikanischen Arbeiterräte ihr Vorbild in den englischen „Whitley-Räten“ und in den „Werkstätten-Komitees“, wie man sie in England unmittelbar am Ende des Krieges eingeführt hatte.

Es gibt zwei Hauptarten von Arbeitervertretungen, den „Industrial Democracy“ und den „Committee-Type“. Ersterer besteht nach bekanntem Vorbild aus dem „Cabinet“, welchem höhere Beamte des Werks, dem „Senat“, welchem Werkführer und dem „Haus der Repräsentanten“, welchem Angestellte und Arbeiter angehören. Das „Committee“ stellt einen Werkstattausschuß dar, es faßt aber bisweilen auch mehrere Ausschüsse zusammen. Zu den Vertretungen, die nicht mehr bestehen, zählen in erster Reihe die vom

National War Labor Board und vom Shipbuilding Adjustment Board während des Weltkrieges der Industrie aufgedrängten „Shop Committees“. Ihre Einführung fand bei den Arbeitgebern Widerstand, und ihr Bestehen war damals nicht von langer Dauer.

Wo sich die Betriebsräteeinrichtung hielt, da nahm sie meistens eine fortschreitende Entwicklung, wenn gleich zu Anfang mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden waren. An Stelle individueller Klagen und Beschwerden wurde jedoch bald mehr allgemein Gültiges für die Arbeiterschaft als Ganzes zur Sprache gebracht. Auch die Befugnisse des Betriebsrats wurden nach und nach erweitert. Er brauchte sich nicht nur auf Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung von Werkseinrichtungen und Produktion zu beschränken, er durfte auch in wichtigen Dingen mit Beschluß fassen, z. B. über die Festsetzung von Arbeitszeit und Löhnen, über die Einrängierung und Beförderung der Arbeitnehmer usw. Damit war nicht gesagt, daß der Council stets und überall für die Erhöhung von Löhnen und Gehältern oder für die Verkürzung der Arbeitszeit eintrat.

Ueber den Charakter der Arbeitervertretungen sprechen sich die Werkbesitzer oft in Worten hohen Lobes aus. Die Angestelltenverteter wurden größtenteils aus der Zahl der älteren Leute und solcher gewählt, die schon längere Zeit bei der betreffenden Firma tätig waren. Das Durchschnittsalter der Gewählten war etwa 39 Jahre. Die Mitglieder des Councils wurden schließlich nicht mehr, wie zu Anfang, nach ihrer politischen Zugehörigkeit, sondern nach Eignung und Leistung gewählt.

Jedenfalls sind in den Vereinigten Staaten mit diesem Problem anscheinend bessere Erfahrungen gemacht worden, als bei uns. Die Gründe sind offensichtlich und liegen vor allem in einer weniger verhetzten und voreingenommenen Arbeiterschaft, ferner darin, daß der amerikanische Betriebsrat keine Zwangsorganisation darstellt, sondern als eine freiwillige Einrichtung gilt und endlich in den überhaupt in dieser Schärfe nicht hervortretenden Klassengegensätzen.

Bei voller Wahrung ihres Standpunktes als Leiter scheinen die amerikanischen Arbeitgeber in vieler Hinsicht weniger konservativ zu sein als die deutschen. Das liegt an der ganzen amerikanischen Einstellung, praktische Experimente nicht zu scheuen, sondern sie frisch zu versuchen. Der Amerikaner ist wie in wirtschaftlichen so auch in sozialen Fragen „rerum novarum cupidus“. Die Stellung des Arbeitgebers im Wirtschaftsleben ist in der öffentlichen Meinung, wie auch im politischen Leben derart gefestigt, daß er sich eben bei Einführung neuer Methoden nichts verbitt.

Die Geschichte der sozialreformistischen und sozialistischen Ideen zeigt, daß verschiedentlich das Bankwesen, das Herz der Volkswirtschaft, auch als die Stelle betrachtet worden ist, von der aus die Wirtschaft in ihren Grundlagen umgestaltet werden könnte. Die bankmäßige Betätigung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen geht jedoch von rein praktischen, unmittelbaren täglichen Bedürfnissen aus. Insbesondere haben die Konsumgenossenschaften, deren Mitglieder ja seit langem zum größten Teil Arbeitnehmer sind, und die Gewerkschaften frühzeitig empfunden, wie nötig jedes Institut mit einigermaßen bedeutsamer Finanzgebarung eine ordnungsmäßige Kassenführung, die Benutzung aller Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Aufnahme billiger Kredite und die rationelle Verwendung der freien Gelder hat. In Amerika begegnen wir seit 1920 Arbeiterbanken. Die eigentümliche Rechtslage der Genossenschaften und Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten macht es schwer, diesen Instituten eine exakte Bezeichnung zu geben. Ihre Gründung geht nicht von den in Nordamerika weniger bedeutsamen Konsumvereinen aus, sondern von Gewerkschaften im Verein mit Mitgliedern dieser. Dementsprechend ist das Kapital meist zur guten

Hälfte in der Hand der Gewerkschaften selbst, zum anderen Teile wird es im Kreise von deren Mitgliedern zur Zeichnung aufgelegt. Das Eigentümliche dieser Arbeitnehmerbanken kommt aber in noch viel höherem Maße darin zum Ausdruck, daß die Verwendung der Mittel, obwohl sie im übrigen streng kaufmännisch erfolgt, doch auch beeinflusst wird von den speziellen Zwecken der organisierten Arbeitnehmerschaft.

Auf diesem Pfade schreiten die neuen nordamerikanischen Arbeiterbanken rüstig voran. Sie gehen aber noch weit darüber hinaus. Ihre Geldmittel sind in dem reichen und durch den Krieg nur noch reicher gewordenen Nordamerika, in dem mit Rücksicht auf die Knappheit, besonders an gelernten Arbeitern, außergewöhnlich hohe Löhne existieren, sehr bedeutend. Das genossenschaftlich-gewerkschaftliche Moment kommt in der Art der Verteilung der Reingewinne zum Ausdruck. Die Dividenden für die Anteilnehmer sind nämlich nach oben, etwa auf 10 % begrenzt, und man versucht — und zwar bisher mit Erfolg — einen Teil des Reingewinns der Wohlfahrtspflege zugute kommen zu lassen. Vor allem aber erhalten die Einleger über den ihnen garantierten Zins hinaus einen Surpluszins, so daß sie am Reingewinn partizipieren. Der Sinn dieser Einrichtung ist auch der, die Spargelder der Arbeitnehmer und eventuell auch der Bauern einer besseren Verzinsung als bisher zuzuführen, nachdem ihnen durch die Existenz der Arbeiterbanken schon die Möglichkeit der Verwendung dieser Gelder im Interesse der Arbeitnehmerbewegung gegeben ist.

Der Gedanke der Gründung solcher Arbeiterbanken ist vor allem in der Kriegszeit mächtig geworden. Die ganze Bewegung nimmt ihren eigentlichen Ausgangspunkt von den im Jahre 1920 erfolgten Einrichtungen der Mount Vernon Savings Bank in Washington, hinter der die International Association of Machinist steht und der Brotherhood of Locomotive Engineers Cooperative National Bank of Cleveland in Cleveland (Ohio). Also Maschinisten und Lokomotivführer haben den Anfang gemacht. Die Bank der ersten hat mit 160 000 Dollar, die der letzten mit 1 Million Dollar Grundkapital die Arbeit begonnen. Das Geschäft hat einen unerwartet raschen und großen Aufschwung genommen. Anfang 1923 betrugen die Mittel der Cleveland Bank schon weit über 15 Millionen Dollar. Ihre erste Surplusausschüttung an ihre Einleger betrug 1 %. Ihre Geschäftsführung ebenso wie die der anderen Arbeiterbanken ist, wie gesagt, streng kaufmännisch; im Aufsichtsrat sitzen Bankfachleute und Gewerkschaftsvertreter, und das Direktorium wie der Angestelltenstab bestehen aus gelernten Bankmännern.

Nach dem Muster dieser beiden Unternehmen sind seit 1920 etwa 20 Arbeitnehmerbanken entstanden, und weitere sind im Entstehen. Die Bewegung hat sich bereits über das ganze riesige Land ausgedehnt und auch in Wallstreet ihr Debut gegeben. Zur größten Ueberraschung der Stock Exchange hat die oben schon genannte Bruderschaft der Lokomotivführer ein bedeutendes Aktienpaket einer der größten New Yorker Banken, der Empire Trust Company of New York, erworben. In deren Aufsichtsrat sitzen nun die Vertreter der Lokomotivführergewerkschaft neben dem Beherrscher der Bethlehem Steel Works, Inc. Herrn Schwab, wohl dem größten amerikanischen Waffenlieferanten der Kriegszeit, neben dem Pulverkönig T. Coleman Dupont, neben dem Beherrscher des berühmten, ganze große Länder in Mittelamerika beherrschenden Bananentrusts, Herrn Keith und anderen Kapitalkürsten.

In den Vereinigten Staaten ist über die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung der Arbeiterbanken viel gesprochen worden. Wie es bei jeder Neuerung der Fall ist, erblicken viele in diesen Anstalten die einzige Möglichkeit für die Arbeiterschaft, vorwärts zu kommen und sich ihre Freiheit zu sichern. Es ist jedoch befremdend, daß man die wärmsten Anhänger der Arbeiter-

banken unter den Arbeitgebern und den Verteidigern des „status quo“ suchen muß. Die Aufsätze, welche diese in der Presse erscheinen ließen, malen in idealen Farben ein Bild der Brüderlichkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, „die im Kassenraume begründet wird“. Gewisse Tageszeitungen geben sogar der Erwartung Ausdruck, daß die Arbeiter in dem Maße, wie sie in die Bankgeheimnisse eindringen, jeden Streikgedanken aufgeben und im allgemeinen sich von den Schwierigkeiten des Unternehmers besser überzeugen werden. Mit Hilfe der Banken würden die Arbeitnehmer bis zu einem gewissen Grade Unternehmer, und das würde ihnen Verständnis für die Gesichtspunkte der letzteren vermitteln und sie dazu führen, sich der Doktrinen zu entschlagen, von denen die Arbeiterschaft in den Vereinigten Staaten bis jetzt beseelt war.

So interessant es aber auch sein mag, die Absichten und Hoffnungen der Arbeitgeber bezüglich der Arbeiterbanken zu kennen, so ist es doch von größerer Wichtigkeit, zu wissen, was die Arbeiterschaft selbst durch ihre Banktätigkeit zu vollbringen hofft. Es ist wahrscheinlich, daß die meisten Arbeiter, welche an den Arbeiterbanken beteiligt sind, keine endgültige oder bestimmte Vorstellung über die letzte Bedeutung ihrer Unternehmen haben. Zweifellos kommt man der Wahrheit am nächsten, wenn man sagt, daß die Mehrzahl der Arbeiter gedacht hat, etwas Gesundes und Vernünftiges zu tun, das ihnen unmittelbar Nutzen bringen könnte, die Sorge um die Entwicklung des Unternehmens aber der Zukunft zu überlassen. Gewiß, einige hegen auch die Hoffnung, daß es möglich sein wird, von dem in den Banken zusammengefaßten Arbeiterkredite Gebrauch zu machen, und daß die Banken sie in dem unausweichlichen Kampfe mit den Arbeitgebern unterstützen können. Es gibt jedoch kein vollständiges und geschlossenes Programm, das die gesamte Arbeiterbewegung umfaßt und sie auf ein deutlich sichtbares Ziel richtet. In dieser Hinsicht geht es den Arbeiterbanken wie anderen Kraftanstrengungen der Arbeiterschaft. Die amerikanische Arbeiterschaft macht sich kein Bild über die entferntere Zukunft, daher beschäftigt sie sich auch nicht mit den Wegen, die dahin führen. Indessen wird sich die Arbeiterschaft mit Hilfe der Banken gewisse Vorteile sichern können. Ein Teil der Bankgewinne wird ihr selbst zufließen; sie wird ihr Gewerkschaftsvermögen unter ihre eigene Kontrolle bringen, und sie wird in Zukunft ihre Machtmittel zur freien Verfügung haben.

Die Stellung der amerikanischen Bankwelt zu dieser neuartigen Entwicklung ist recht vorsichtig und klug. Beispielsweise heißt es im „Index“, der Monatsschrift der New York Trust Company: „Das Motiv auf Arbeiterseite, das zur Einrichtung dieser Gewerkschaftsbanken Anlaß gegeben hat, ist, der Arbeit die Kontrolle über ihr eigenes Kapital und ihre eigenen Ersparnisse zu geben“. Die Bankwelt hat solche Experimente zu begrüßen aus dem einfachen Grunde, weil das Verständnis für geschäftliche Dinge und Bankprobleme bei der Arbeiterschaft wachsen wird, je größere Verantwortlichkeiten sie übernimmt und je mehr Erfahrungen sie auf diesen Gebieten sammeln wird. Die Arbeiterbanken werden erfolgreich sein in demselben Maße, wie ihre Geschäftsführung gut oder schlecht beschaffen sein wird. Im übrigen werden dieselben Einwirkungen bestehen, die Erfolg oder Mißerfolg bei den anderen Finanzinstituten ausmachen.

Was werden die Folgen dieser Bankarbeit der organisierten Arbeiter sein? Herr Frederic C. Howe, Sekretär des „Ausschusses für genossenschaftliche Kreditorganisation“, der Studienkommission für Kreditfragen, welche die großen wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Landwirte 1919 eingesetzt haben, sagt, daß die gesamten Geldmittel der 29 000 Banken der Vereinigten Staaten sich auf 53 Milliarden

Dollar belaufen, während sich der Gesamtbetrag der Löhne auf 30 Milliarden und der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf 24 Milliarden Dollar jährlich beziffern läßt. Der größte Teil der Einlagen der Banken stammt nach Howe von Arbeitern und Farmern. — Man braucht sich nur vorzustellen, daß mit der Zeit der Hauptteil der Spargelder dieser beiden wirtschaftlichen Klassen von den Kapitalistenbanken zu den Organisationen dieser Klassen gehören und von ihnen im Interesse der wirtschaftlichen und politischen Ziele der Arbeiter- und der Farmerbewegung geleiteten Banken herüberwandert, um zu erkennen, daß, wie es das „Manchester Guardian Weekly“ einmal ausgedrückt, „die industrielle Machtverteilung tiefgehend beeinflußt werden wird.“

Ueber die Dauer der Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten ein klares Bild zu gewinnen, ist nicht leicht, zumal die Berichte der Fachpresse hierin nicht immer zuverlässig sind, sondern Schönfärbereien in der Richtung erkennen lassen, als ob der Achtstundentag in weitem Ausmaße durchgeführt sei. Das Ergebnis einer großen amtlichen Erhebung, die sich auf sämtliche amerikanische Industrien mit nahezu 10 Millionen Arbeitern erstreckte, eben in der „Labour Review“ veröffentlicht, ergibt, daß über 50 Prozent aller amerikanischen Arbeiter mehr als 48 Stunden arbeiten, 36 Prozent sogar mehr als 54 Stunden und noch 12 Prozent mehr als 60 Stunden. Ferner steht fest, daß die Vereinigten Staaten seinerzeit die Vollziehung des Washingtoner Abkommens abgelehnt haben und die Gesetzgebenden bei den 48 Einzelstaaten liegt. Von diesen haben vier die Arbeitszeit gesetzlich geregelt, und zwar besteht in Carolina die 55-Stunden-Woche, in Georgia, Mississippi und Oregon die 60-Stunden-Woche; in einigen wenigen der übrigen Staaten wird infolge freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern 48 Stunden wöchentlich gearbeitet.

Auf den seinerzeit alle anderen Ereignisse überschattenden Kampf um die 12-Stunden- beziehungsweise 8-Stunden-Schicht in der Stahlindustrie hier näher einzugehen, erübrigt sich wohl. Es stehen diese Vorgänge noch frisch in unser aller Erinnerung. Nur möchte ich auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses hier nochmals hinweisen, da diese Dinge doch zu interessant sind, um nicht immer wiederholt zu werden. Es wurde ausdrücklich festgestellt, daß der 12-Stunden-Tag nicht an sich ein Unrecht gegen die Arbeiter bedeutet, weder in gesundheitlicher, noch geistiger oder sittlicher Hinsicht. Ob in der Mehrzahl der Fälle der Zwölfstundentagarbeiter sich seiner Familie weniger widmet als Arbeiter mit kürzerer Arbeitszeit, ist zweifelhaft. Weiter wird in dem Bericht gesagt, daß viele Arbeiter des höheren Verdienstes wegen lieber zwölfstündige Arbeitszeit hätten; die körperliche Ermüdung sei beim Achtstundentag größer, weil der Zwölfstundentag mehr Pausen hätte; außerdem wären die Arbeitgeber bestrebt, die Arbeitsbedingungen zu erleichtern, kein Arbeitgeber könne es dulden, daß sich ein Arbeiter über seine Kräfte anstrenge. Bei der Beschäftigung mit der Frage des Achtstundentages taucht nun eine Menge Fragen auf, „die weder sittlicher, noch sozialer, vielmehr wirtschaftlicher Natur sind; sie berühren die geldlichen Belange der Allgemeinheit und durchaus nicht nur die der Arbeitgeber und -nehmer; die ganze Welt wäre daran interessiert, daß genügend Waren hergestellt würden, um den Verbrauch zu befriedigen; es wäre die Frage, ob das mit achtstündiger Arbeitszeit zu erreichen sei; die Einstellung von mehr Arbeitskräften unterliege gewissen Beschränkungen; wenn es sich demnach hauptsächlich um eine Frage zwischen Arbeitern und Verbrauchern handle, so ständen die Geldgeber dazwischen und hätten dafür zu sorgen, daß ihre Entscheidungen beiden Teilen gerecht würden und

daß der Stahlpreis für den Verbraucher sich infolge der Kürzung der Arbeitszeit um 15 Proz. erhöhen werde“.

In den Vereinigten Staaten ist der Zwölfstundentag jedoch nicht plötzlich und allgemein abgeschafft worden, die Neuerung kann sich vielmehr nur schrittweise in einzelnen Industrien durchsetzen. Diese Entwicklung hält hauptsächlich der aufsehenerregende Bericht der „Cabot-Found-Gesellschaft“ und des Verbandes der Ingenieur-Vereinigungen in Fluß, welche sich für die Verkürzung der Arbeitszeit entschieden einsetzen.

Um indessen die Zwölfstundenschicht aus der amerikanischen Industrie vollständig zu beseitigen, wird man wahrscheinlich zu anderen Mitteln greifen als in anderen Ländern. Verhältnismäßig wenig geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung, denn auch die Gewerkschaften sind nicht allzu begeisterte Anhänger einer Arbeitsgesetzgebung und die Arbeitgeber ziehen es ebenfalls vor, die Lösung der Arbeitsfragen selbst in die Hand zu nehmen. Mit dem 1. September 1923 hat in einem großen Teil der amerikanischen Stahlindustrie der Zwölfstundentag sein Ende gefunden. Schon Mitte August hatte die zum Stahltrust gehörige Carnegie-Steel-Co. mit der Einrichtung des Dreißig an Stelle des bisherigen Zweisechsten-Arbeitssystems den Anfang gemacht. Dabei sind je 60 000 Mann, die bisher in Zwölf-, beziehungsweise Zehnstundenschichten gearbeitet hatten, zum Achtstundentag übergegangen, das kam für die Industrie auf einen neuen Bedarf an Arbeitskräften von weiteren 60 000 Mann für die dritte Arbeitsschicht heraus. Diesem Beispiel sind seither anscheinend fast alle übrigen Eisen- und Stahlwerke gefolgt. Die Umstellung der Betriebe vollzog sich ohne besondere Reibung und war in etwa 2 bis 3 Monaten abschließend durchgeführt.

Angesichts der geradezu unüberwindbaren Schwierigkeiten, die der Anfertigung von brauchbaren Lohnstatistiken in den Vereinigten Staaten gegenüberstehen, sind wir nur immer auf einige vage Angaben über das durchschnittliche Einkommen aller Beschäftigungsgruppen verschiedener Industriezweige angewiesen, die auf Grund von Berichten einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Betrieben, die überdies im Gebiet der Vereinigten Staaten zerstreut liegen, zusammengestellt sind.

Einen Normallohn gibt es überhaupt nicht und kann es auch nicht geben. Oft begegnet man dem Hinweis auf übertrieben hohe Tagelöhne, wie etwa die 16 Dollar der Bauhandwerker. Diese Löhne sind auch für Amerika etwas ganz Außergewöhnliches. Nach Untersuchungen, die sich auf 600 000 Arbeiter in 23 verschiedenen Industriezweigen 1923 erstreckten, schwanken die Wochenlöhne um ein Mittel von 25,62 Dollar, nämlich zwischen 14,43 Dollar in der Düngemittelindustrie und 32 Dollar in der Eisen- und Stahlindustrie. Der Durchschnitt blieb um 104 Prozent über dem Durchschnitt von 1914. Demgegenüber stand der Lebenskostenindex um nahezu 60 Proz. über dem Index von 1914, so daß also der amerikanische Lohnarbeiter in neun Jahren seit 1914 eine Verbesserung seiner Kaufkraft um durchschnittlich 25 Proz. erfahren hat. Nach Feststellung des National Industrial Conference Board hat sich der Reallohn für Facharbeiter von 16,84 Dollar gleich 119 Proz. des Vorkriegslohn (14,16 Dollar) im Juli 1922 auf 19,28 Dollar gleich 136 Proz. desselben im Juni 1923 und für Hilfsarbeiter gleichzeitig von 12,67 Dollar gleich 118 Proz. auf 14,45 Dollar gleich 135 Proz. des Vorkriegslohn (10,71 Dollar) erhöht. Das Deutsche Reichsausslandsinstitut in Stuttgart veröffentlichte in seinem Organ eine Aufstellung, die für „Auswanderungslustige“ besonderes Interesse haben dürfte. Darin wird das monatliche Existenzminimum für Ledige auf 60 bis 90 Dollar angegeben, die monatlichen Gehälter für Handwerker und Arbeiter

auf 75 bis 150 Dollar und die der Ingenieure und leitenden Kaufleute auf 200 bis 300 Dollar.

Im Zusammenhang mit dem Lohnproblem darf ich noch kurz die einzelnen Formen der in den Vereinigten Staaten eingeführten Gewinnbeteiligungen streifen. Wie ich seinerzeit in meiner Schrift über die „Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer“ ausführte, geht auch hier der Amerikaner als nüchterner Rechner von feststehenden Erfahrungen aus, baut folgerichtig auf Vorhandenem auf und läßt sich durch theoretische Erwägungen nur selten leiten. Wir finden in Amerika zunächst das reine Gewinnanteil-System, bei dem sich der Arbeitgeber verpflichtet, einen Teil seines Reingewinnes an seine Arbeiter zu verteilen, wobei der Prozentsatz eines Anteils vorher festgelegt wird und der Bezug eines Gewinnanteils auch teilweise abhängig gemacht wird von der Dauer der Dienstzeit. Der Gewinnanteil selbst wird fast ausschließlich in Beziehung gesetzt zum jährlichen Einkommen. Die zweite Form der angeführten Gewinnbeteiligungsarten besteht in dem sogenannten Bonus-System oder in der Verteilung von Ersparnissen bei Verminderung der Produktions- oder sonstigen Unkosten. Die dritte Art gründet sich auf die Möglichkeit, Aktien des betreffenden Unternehmens zu zeichnen. Die amerikanische Industrie geht dabei vornehmlich von dem Gesichtspunkt aus, daß das aussichtsreichere Anwendungsgebiet für die Gewinnbeteiligung vornehmlich bei den Angestellten zu suchen ist und zwar bei denjenigen, die eine Stellung größerer Wichtigkeit für den Betrieb und von größerer Verantwortung inne haben. Das feste Gehalt ist nicht immer dazu angetan, aus den Angestellten die größtmögliche Leistungsfähigkeit herauszuholen, zumal die Aussicht auf die Gehaltssteigerung in vielen Fällen nicht ausreichend ist und namentlich, wenn nach einer gewissen Entwicklung das Höchstgehalt für einen bestimmten Posten erreicht ist, die Gefahr vorliegt, daß eine gewisse Ermüdung und ein verständliches Nachlassen des Strebens eintritt. So glaubt man eine teilweise Lösung dieser Schwierigkeiten in der Gewinnbeteiligung zu sehen.

In den Jahren 1910 bis 1912 begannen einzelne Arbeitgeber, Lebensversicherungs-Police für ganze Gruppen ihrer Arbeiter zu erwirken, wobei sie von dem Gesichtspunkt ausgingen, daß sie dadurch ihre besten Leute eher an sich fesseln könnten. Dieser Zweig des Versicherungswesens hat sich seither außerordentlich entwickelt, denn von 13 172 198 Dollar im Jahre 1912 ist die Gesamtversicherungssumme jetzt auf 1 852 593 555 Dollar gestiegen. Die Gesamtzahl der Versicherten dürfte zwei Millionen erreichen. Dem Arbeitgeber entstehen für je 1000 Dollar Versicherung jährlich etwa 9 Dollar Kosten. Eine ärztliche Untersuchung findet nicht statt; die Versicherung beträgt durchweg zwischen 1000 und 1200 Dollar.

Wie sich die Arbeiterfrage des weiteren entwickeln wird — und damit komme ich zum Schlusse —, wird immer davon abhängen, wie das wirtschaftliche Gesamtproblem in den Vereinigten Staaten zu lösen versucht wird. Hierbei begegnen wir zwei Besonderheiten. Die eine ist die Verschiebung der Industriezentren im Lande. Wie sich das Bevölkerungszentrum von Osten nach Westen verschiebt, so verschieben sich auch einige Industrien in derselben Richtung, besonders die Nahrungsmittelindustrie und die Bekleidungsindustrie. Die Maschinenindustrie und die Eisenindustrie sind heute schon im mittleren Westen bedeutender als im Osten. Ganz allgemein aber tritt mit zunehmendem Tempo die Abwanderung der Industrie von den großen Zentren nach den kleineren Städten ein und diese Dezentralisation der Industrie wird einer der wichtigsten, einflußreichsten Faktoren werden für die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Struktur des Landes. — Die andere Besonderheit zeigt

sich in der Verschiebung des Wohlstandes von der Klasse der gebildeten Stände und der Klein-gewerbetreibenden zur Arbeiterklasse. Nicht nur, daß letztere bei den hohen Löhnen mehr sparen können, sie treten auch durch Investierung und Spekulation in die Reihe der Besitzenden — und Verlierenden.

In vielen Fällen konnte ich Ihnen zeigen, daß das Arbeitertum in seinen besseren ausschlaggebenden Elementen sich verbürgerlicht und wenig Neigung zeigt, einen Umsturz der sozialen Ordnung zu fordern. Aus solchen Elementen kann auch der überredungstüchtigste Agitator kein klassenbewußtes Proletariat machen, eine große politische Partei formen. So dürfte noch ein langer Weg zu gehen sein, bis sich die Prophezeiung Sombart's vom Jahre 1906 in seiner Schrift „Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?“ verwirklicht und er Recht behielte, daß „alle Momente, die die Entwicklung des Sozialismus in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben, im Begriffe sind, zu verschwinden oder in ihr Gegenteil verkehrt zu werden, so daß infolgedessen der Sozialismus in der Union im nächsten Menschenalter aller Voraussicht nach zu vollster Blüte gelangen wird.“ Denn zu viel erfrischend günstige Momente finden wir in den großzügigen Bestrebungen nach Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handel, in der systematischen Bearbeitung der großen Probleme des Transports und Verkehrs, in der vermehrten Einführung billiger maschineller Einrichtungen, und vor allem in dem Zurückdrängen der sozialistischen Bestrebungen im kommunalen und staatlichen Betriebe und in der stetigen Wiederauffrischung privatwirtschaftlichen Unternehmungsgeistes. Und die gegenwärtig gute Lebenshaltung der Arbeitermassen wird sicherlich nicht ihre Organisationen dazu veranlassen, sich künftig als politische Parteien aufzuspielen, sie vielmehr in ihrem Standpunkt befestigen, wonach sie sich mit allen Kräften wehren, irgendwie mit dem Sozialismus identifiziert oder koordiniert zu werden.

Es ist eben ein anderes Land, es weht dort eine andere Luft. Zu viel Raum ist dort; zu viel wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten hat ein glückliches Geschick diesem Lande gegeben. So werden auch die sozialen Erschütterungen diesem Lande länger erspart bleiben. (403)

Der ungarische Zolltarifentwurf.

Über den von der ungarischen Regierung der Nationalversammlung vorgelegten Zolltarifentwurf veröffentlicht der Sekretär des Bundes Ungarischer Fabrikindustrieller in einer Budapester Zeitung eine Betrachtung, deren Schlußabsatz wir nachfolgend wiedergeben, weil in ihr der schutzzöllnerische Charakter des Zolltarifentwurfs klar zum Ausdruck kommt:

„Für die mit außerordentlichen Schwierigkeiten kämpfende ungarische Industrie bedeutet der neue Zolltarif eine große Beruhigung. Diese Beruhigung wird vollständig sein, wenn, wie voraussichtlich erhofft werden darf, die Gesetzgebung und die öffentliche Meinung den in ihm verkörperten großen Gedanken der Produktionspolitik verständnisvoll erfassen werden. Jedenfalls ist mit der Einbringung des autonomen Zolltarifs ein entscheidender Schritt in der Richtung der fortschreitenden Industrialisierung unseres Landes geschehen. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß alles, was seit vier Jahren in unserem Lande an industrieller Entwicklung, Errichtung neuer Betriebe, Kapitalinvestitionen und Rekonstruktionen geleistet wurde, auf Grund eines vorgeschossenen Vertrauens geschehen ist, in der Zuversicht, daß die Zollpolitik des Landes den Bestand und die Fortentwicklung dieser Schöpfungen sichern werde. Wer die Ergebnisse dieser Entwicklung gering schätzt, weiß nicht zu ermessen, welche ungeheure Menge von Arbeit, Fähigkeit, Ausdauer und Risiken auch der geringfügigste Fortschritt der produktiven Arbeit zur Voraussetzung hat.“

Ueber die Tarifklassen des Tarifs, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, finden sich in demselben Blatt folgende summarische Mitteilungen:

XIV. Säuren, Alkalien, Salze, flüssige Gase, Kunstdünger. Mit dieser Gruppe tritt der Tarifentwurf in das umfangreiche Gebiet der chemischen Industrie ein, das er in zwei Klassen behandelt. Auf einer vom bisherigen Tarif abweichenden, völlig neuen Grundlage, unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung der chemischen Industrie faßt er die bisher zerstreuten und in veralteter Weise gruppierten Warenkategorien systematisch zusammen. Die drei grundlegenden chemischen Produkte, Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure, genießen unverändert ihren bisherigen Zollschutz weiter. Der Zollsatz des für den Bergbau überaus wichtigen Carbid ist im Entwurf herabgesetzt.

XV. Kohle, Torf, Asphalt, Mineralöle, ferner die aus diesen Stoffen und aus Holz destillierten und extrahierten Produkte. Hierher gehört die in jüngster Zeit am meisten umstrittene Frage der ungarischen Zollpolitik: der Zollsatz der Mineralölprodukte. Der Entwurf verfolgt die Tendenz, durch den Zollsatz das in den hochentwickelten Raffinierungsbetrieben investierte Kapital sicherzustellen. Der Rohölbedarf des Landes beträgt 6000 bis 7000 Waggons, und die Aufarbeitung dieser Menge im eigenen Lande bedeutet gegenüber der Einfuhr der Fertigware eine etwa 50prozentige Herabsetzung des Devisenbedarfs. Der Entwurf schlägt die Aufrechterhaltung der alten Mineralölzölle vor, wobei auch der Umstand in Betracht gezogen ist, daß diesem im allgemeinen 11 Goldkronen betragenden Zoll ein Benzinzoll im neuen italienischen Tarif von 16 Goldlire, in Jugoslawien von 15 Golddinar, in Bulgarien von 24 Goldlewa und in der Schweiz von 20 Frs. gegenübersteht, obwohl diese Staaten nicht über eine der ungarischen gleichwertige Raffinerieindustrie verfügen.

XVI. Fette, Oele, Wachs, Harze und deren Produkte. Hierher gehören in erster Linie die Erzeugnisse der vegetabilischen Oelindustrie, bei denen sich keine nennenswerte Aenderung zeigt, weil sie vorwiegend Exportindustrien sind. Dagegen mußten die Zölle für Seifen und Kerzen erhöht werden, weil die bisherigen der hochentwickelten ungarischen Seifenindustrie keinen Schutz gewährten.

XVII. Stärke, Albumin, Leim und deren Produkte, Klebstoffe. Die hierbei in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Industrien sind zumeist Exportindustrien, jedoch sind einzelne Zweige einem so starken Wettbewerb ausgesetzt, daß für einen ausreichenden Schutz gesorgt werden mußte. Die Zölle erfahren daher eine wesentliche Erhöhung.

XVIII. Produkte der Spreng-, Zünd- und Beleuchtungsindustrie. Hierher gehören u. a. Schießpulver, Sprengmittel, Sprengschnüre, Zünder usw. Diese Artikel sind überwiegend Gegenstände staatlicher Monopole.

XIX. Erzeugnisse zum Beizen und Gerben, Farbstoffe und Farben. Die hierher gehörigen Gerb- und Farbstoffe bleiben zollfrei. Die verschiedenen Artikel der Farbenproduktion, ferner Kreide, Bleistifte usw. genießen einen nach dem Werte abgestuften Zollsatz. Eine besondere Begünstigung sichert der Entwurf der Einfuhr ausländischer Oelfarben für die Zwecke der Malkunst.

XX. Aetherische Oele, Parfümerien, Essenzen und kosmetische Produkte. Die hierher gehörigen Waren sind vom wirtschaftlichen Standpunkt aus von geringerer Bedeutung. Die bisher völlig ungenügenden Zollsätze für Parfümerien werden von 300 Goldkronen auf 3000 Goldkronen erhöht, worin die Schutzbedürftigkeit der sich gut entwickelnden heimischen Industrie und der Luxuscharakter der ausländischen Waren zum Ausdruck kommt.

XXI. Raffinierte chemische Produkte und deren Rohstoffe. Chemisch reine und sonstige raffinierte Produkte werden in Ungarn im allgemeinen nicht hergestellt. Infolgedessen sieht der Entwurf für diese Gruppe überwiegend Zollfreiheit vor. Dagegen sind im Tarif die bisher unberechtigt niedrigen Zölle für pharmazeutische Artikel wesentlich erhöht. (4067)

Die gegenwärtige Lage der chemischen Industrie in Frankreich.

Bei der bemerkenswerten Entwicklung der chemischen Industrie in Frankreich ist ein Artikel der „Journée industrielle“ über die gegenwärtige Lage von Interesse, in welchem etwa folgendes ausgeführt wird:

Vor dem Krieg hörte man häufig, daß die französische chemische Industrie langsam dem Tode entgegengehe. Im Innern hatte sie gegen die Einfuhr zu kämpfen, und auf dem Weltmarkt hielt sie sich mit Mühe gegen die mächtige deutsche, englische und amerikanische Konkurrenz; indessen nahm die Ausfuhr trotzdem zu und stieg von 1893 bis 1913 von 137 auf 868 Millionen Francs.

Von den Konkurrenten war England immer durch die billigen Rohstoffe aus den Kolonien und seine Steinkohlenlager begünstigt. So konnte es ohne große Anstrengungen gewisse Fabrikationszweige aufnehmen und weiterführen, aber von sich aus machte es wenig Fortschritte; hieran hat sich seit dem Krieg nicht viel geändert (!).

Die deutsche chemische Industrie verdankte ihren Erfolg zum großen Teil den natürlichen Reichtümern an Steinkohle und Kali, der Organisation und der Ausdehnung des Unterrichtswesens, der dauernden Verbesserung der technischen Einrichtungen und der bedeutenden Rolle, welche das wissenschaftliche Laboratorium in den Fabriken spielte. Hier hat der Krieg manche Aenderungen gebracht: Deutschland hat einen Teil seiner Kohlengruben verloren und mußte die elsassischen Kalivorkommen an Frankreich abgeben.

Dadurch ist Frankreich in Beziehung auf alle Kaliverbindungen unabhängig geworden. Außerdem berechtigen die Anstrengungen, welche die französische Industrie während des Krieges machte und die sie vorher aus Nachlässigkeit, oder weil es nicht möglich war, unterlassen hatte, zu den besten Hoffnungen für die Zukunft.

Auch die chemische Großindustrie ist unabhängig vom Ausland. Die Schwefelsäureindustrie deckt den Inlandsbedarf von mehr als 1,4 Mill. Tonnen im Jahr und führt außerdem noch große Mengen aus (in den Jahren 1921, 1922 und 1923 — Ausfuhr: 9754, 25 248 und 21 059 t; Einfuhr: 7172, 9330 und 13 551 t). Der Preis der Schwefelsäure ist, da ein Teil der Pyrite eingeführt werden muß, etwas vom Wechselkurs beeinflusst.

Der Kurssturz des Francs steigerte die ausländische Nachfrage; die französischen Fabriken, deren Leistungsfähigkeit 2,7 Mill. t beträgt, sind aber in der Lage, ihre Produktion noch beträchtlich zu steigern. Die Preise stiegen von 18 Frs. per 100 kg im Januar 1923, auf 20,50 Frs. im März, fielen auf 17,50 Frs. im Juni, blieben von September bis Januar 1924 auf 20 Frs. und erreichten im Februar und März 20,50 Frs.

Auch die Salpetersäureindustrie führt bedeutende Mengen aus (in den Jahren 1921, 1922 und 1923 — Ausfuhr: 497, 799 und 1106 t; Einfuhr: 1217, 2965 und 1538 t). Solange synthetische Säure nicht im großen hergestellt wird, sind die Preise von der Valuta abhängig, da das Rohmaterial, der Chilesalpeter, aus dem Ausland bezogen werden muß. Der Preisang von 112 Frs. per 100 kg im Januar 1923 auf 150 Frs. im März, 173 Frs. im Januar 1924 und 213 Frs. im März 1924 spiegelt die Entwicklung des Pfundkurses wieder.

Was die Alkalien und die Natriumverbindungen betrifft, so genügt bis jetzt die Produktion von

Solvay zur Deckung des französischen Bedarfs; die Errichtung von weiteren Sodafabriken wird in Erwägung gezogen. Die Preise dieser Produkte sind nur geringen Schwankungen unterworfen; die Rohstoffkosten haben wenig Einfluß, mehr die Löhne, Frachten und Steuern. Nur Natriumsulfat und -sulfid als Saisonprodukte zeigten 1923 größere Änderungen in den Notierungen. Viel weniger stabil sind Erzeugnisse der verarbeitenden (Sekundär-)Industrien, bei denen sich alle Faktoren des Wirtschaftslebens und Handels auswirken. Trotz bedeutender Fortschritte sind die Produktionskosten noch immer sehr hoch. Aber die gegenwärtige Lage in Deutschland und die Unterlegenheit der Engländer und Amerikaner in Beziehung auf Initiative und fortschrittliche Entwicklung (!) gestatten der französischen Industrie, jedes Jahr etwas mehr Boden auf dem Weltmarkt zu gewinnen.

Die Konzentrationsbewegung, die bessere Verteilung der Fabriken um die Kohlenzechen und die Kontrolle der Ruhrindustrie ermöglichen die Herabsetzung der Produktionskosten und der Verkaufspreise. Frankreich deckt gegenwärtig 80 % seines Bedarfs selbst; die Farbstoffeinfuhr ist von 191 Mill. Frs. 1920 auf 21 Mill. Frs. 1921 zurückgegangen. Große Spezialfabriken sind entstanden.

Der Geschäftsgang auf dem chemischen Markt war 1923 lebhaft. Die Belieferung war bei einigen Produkten reichlich, bei anderen, z. B. bei den Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalzen) und den Bichromaten, in denen die französische Industrie vom Ausland abhängig ist, ungenügend; die Preise gingen daher in die Höhe.

Der Kauflust des Auslands wurde durch die Ausfuhrbeschränkungen entgegengewirkt, und man darf eine Gesundung des Marktes erwarten. (4066)

Die Weltproduktion von Schwefel.

Die nachstehende Darstellung der Weltproduktion von Schwefel, besonders in den Ver. Staaten, ist der „Revue des Produits Chimiques“ (Paris) entnommen:

Der Schwefel findet sich in großen Mengen in der Natur, aber die Vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sind nicht zahlreich. Jahrhundertlang war die Schwefelproduktion das fast ausschließliche Monopol von Sizilien, dessen Schwefellager, die sich am Fuß des Aetna in einer Zone von 160 km Länge und 85 km Breite ausdehnen, ungefähr 95% des Weltverbrauchs lieferten.

Die Gewinnung des Schwefels geschieht noch heute nach einem sehr primitiven Verfahren; es wird in einer Art von Meilern („calcaroni“) ausgeschmolzen, wobei als Heizmaterial wegen des Mangels an anderem Brennstoff ein Teil des Schwefels (etwa ein Drittel) verwendet wird.

Die amerikanische Schwefelindustrie. Die sizilianische Schwefelindustrie lebte friedlich im Genuß ihres Monopols, bis im Jahre 1903 mit einem Schlage durch die beginnende Ausbeutung der amerikanischen Vorkommen in Louisiana und Texas die Lage völlig verändert wurde.

Das große unterirdische Schwefellager in Louisiana am Lake Charles war schon 1865 entdeckt worden, aber 30 Jahre lang bemühte man sich vergebens, es nach den gewöhnlichen Methoden auszubeuten; die übergelagerten, mit giftigen Gasen erfüllten Schichten von Trieb sand vereitelten alle Bemühungen. Im Jahre 1903 brachte dann das noch heute angewendete Frasch-Verfahren den Erfolg. Nach demselben werden 30 cm weite Bohrlöcher bis zu der Schwefelschicht hinabgetrieben und mit Röhren versehen, durch welche heißes Wasser von 168° unter einem Druck von 7 Atmosphären eingepumpt wird; der geschmolzene Schwefel wird mit Preßluft an die Oberfläche gedrückt und in ungeheure Sammelbehälter geleitet. Man erhält so Schwefelblöcke von 12 bis 18 m Höhe und einem Gewicht von 75—100 000 t;

von diesen wird dann je nach Bedarf mit Dynamit abgesprengt.

Mit dem Frasch-Verfahren begann die glänzende Entwicklung der amerikanischen Schwefelindustrie, die heute durch drei große Firmen vertreten wird: die „Union Sulphur Co.“, die „Freeport Sulphur Co.“ und die „Texas Gulf Sulphur Co.“, welche letztere, obwohl erst 1919 gegründet, die bedeutendste ist und 40% des amerikanischen Schwefels liefert. Das von ihr ausgebeutete „Dôme“ Vorkommen im Bezirk Matagorda in Texas, ist eines der größten, wenn nicht das größte Schwefelvorkommen der Welt.

Der amerikanische nach dem Frasch-Verfahren erhaltene Schwefel ist von außerordentlicher Reinheit (99,5% reiner Schwefel), so daß man ihn ohne Raffination verwenden kann, während der sizilianische Schwefel 2—10% Verunreinigungen enthält und meistens durch Destillation gereinigt werden muß. Durch diese außerordentliche Reinheit konnte denn auch der amerikanische Schwefel dem sizilianischen rasch siegreiche Konkurrenz auf dem Weltmarkt machen. Zu den Verunreinigungen des amerikanischen Schwefels von 1% gehören Spuren von Petroleum (0,1%) aus den benachbarten Petroleumvorkommen. Wenn ein Bohrloch in Betrieb gesetzt wird, ist der Petroleumgehalt größer, geht aber nach einiger Zeit auf geringe Spuren zurück; allerdings sind auch diese geringen Mengen von Petroleum eine unangenehme Beigabe für die Industrien, welche den Schwefel verbrennen. Wie der Direktor des „Mellon-Institute“ in Pittsburgh dem Vertreter der „Revue des Produits Chimiques“ mitteilte, beobachtet man, wenn man zwei Proben von Schwefel, die eine von reinem Schwefel, die andere mit einem Gehalt von 0,2% Petroleum, anzündet, daß der reine Schwefel ruhig und vollständig verbrennt, während bei der petroleumhaltigen Probe die Flamme von einer Stelle zur anderen springt und bald erlischt. Die Erklärung ist, daß sich durch Einwirkung von Petroleum auf Schwefel Asphalt bildet, der weiterhin verkohlt; es bildet sich so eine Oberflächenschicht von viel höherer Entzündungstemperatur, welche das Erlöschen der Flamme zur Folge hat. Durch Verwendung von Rotations- oder Kaskadenöfen kann man indessen die Bildung einer zusammenhängenden Asphalthaut verhindern.

Daß trotzdem die Fabrikanten kein Bedenken tragen, sich dieses Materials zu bedienen, geht aus den immer neuen Anwendungen hervor, welche es findet und zu deren Vermehrung die Forschungen des „Mellon-Institute“ viel beitragen; es seien erwähnt, die Verwendung für Wärmeschutzmassen und für elektrische Isolatoren, für wasser- und säurefeste Zemente und Baumaterialien und als Düngemittel, worüber von den amerikanischen landwirtschaftlichen Stationen erfolgreiche Versuche angestellt worden sind.

Der größte Teil des amerikanischen Schwefels (75%) wird zur Erzeugung von Schwefeldioxyd verbrannt; die wichtigsten Industrien sind hier: die Schwefelsäureindustrie, die Papierindustrie und die Düngemittelindustrie.

Trotz dieser vielfältigen Anwendungen ergibt sich die auffallende Tatsache, daß der Schwefel zu den wenigen Produkten gehört, die heute billiger sind als vor dem Krieg: in den Jahren 1909—1915 kostete die Tonne Schwefel im Durchschnitt 18\$ ab Grube und 22\$ in New York, heute 14—16\$ ab Grube und 20\$ in den atlantischen Häfen.

Zu der wichtigen Frage, ob der Schwefelmarkt als stabil anzusehen ist, äußerte sich der Chefingenieur der „Texas Gulf Sulphur Co.“ bejahend und führte dafür drei Gründe an: 1. die Konkurrenz der Pyrite, denen gegenüber aber der Schwefel entschieden bevorzugt wird, da er leichter zu handhaben ist, ohne Rückstand verbrennt und die Erzeugung einer reinen (arsenfreien) Säure gestattet; von der 1921 abgesetzten Menge fand mindestens die Hälfte zur Fabrikation von Schwefel-

säure Verwendung, 2. die großen Lagerbestände der drei amerikanischen Firmen, welche eine gesunde Konkurrenz unter diesen zur Folge haben; bei einem Verbrauch von kaum mehr als 1 Million t (davon 750 000 t in den Vereinigten Staaten, der Rest in Europa) beträgt die Leistungsfähigkeit der Firmen 2½ Millionen t im Jahr, die Ueberproduktion wird aber nicht zu einem Preiskampf führen, da der Schwefel einerseits leicht aufbewahrt werden kann und sich nicht verschlechtert und andererseits der Absatz in den Vereinigten Staaten und in Europa sich um schätzungsweise 10 % jährlich vermehrt, 3. das Abkommen zwischen den amerikanischen und den sizilianischen Produzenten vom 7. Mai 1923, mit Wirkung bis zum 30. September 1926, nach welchem die Preise von Zeit zu Zeit entsprechend den wirtschaftlichen Bedingungen der Verbrauchsländer festgesetzt werden sollen und der Weltmarkt zwischen den beiden Produzenten-gruppen aufgeteilt wird.

Die Weltproduktion von Schwefel. Vor 1903 lieferte Sizilien, wie oben erwähnt, 95 % des Weltverbrauchs, die amerikanische Produktion betrug damals kaum 1 500 t, während sie 1905 schon 220 000 t erreicht hatte; der Weltkrieg hatte dann eine ungeheure Steigerung der amerikanischen Produktion zur Folge, während die sizilianische absolut und relativ zurückging.

Vor dem Krieg führten die Vereinigten Staaten im Durchschnitt nur etwa 60 000 t Schwefel aus; davon nahmen drei Länder 88 % auf (Frankreich 45 %, Canada 31 %, Deutschland 12 %). Seither aber sind viele neue Abnehmer hinzugekommen: England, Finnland, Australien, Spanien, Holland und Südafrika; der prozentuale Anteil der genannten Länder ist daher auf 55 % zurückgegangen, obwohl jedes derselben mehr kaufte als vor 1914.

Die Vereinigten Staaten besitzen heute die Herrschaft auf allen Märkten in diesem für die chemische Industrie so wichtigen Rohstoff.

Weltproduktion und Weltverbrauch von Schwefel (in 1000 t).

Jahr	Produktion			Absatz, Ausfuhr, Einfuhr			
	Ver. Staaten	Italien	Japan	Ver. Staaten	Italien		
				verfrachtet	ausgeführt	eingeführt	ausgeführt
1909	274,0	402,4	36,3	258,3	—	26,9	365,0
1910	247,1	397,8	43,8	250,9	3,7	28,6	396,0
1911	205,1	376,2	52,1	253,8	28,1	24,3	456,2
1912	787,7	356,6	55,0	305,4	57,7	23,9	447,6
1913	491,1	345,5	59,5	319,3	89,2	14,6	414,7
1914	417,7	335,0	75,3	342,0	98,2	22,8	338,3
1915	520,6	319,3	73,4	293,8	37,3	24,6	359,8
1916	649,7	233,8	108,1	766,8	128,8	21,5	396,0
1917	1 134,4	177,5	118,0	1 120,4	152,7	1,0	163,0
1918	1 353,5	194,6	64,7	1 266,7	131,1	0,06	231,2
1919	1 190,6	181,7	67,4	678,3	224,7	0,08	147,3
1920	1 255,2	224,2	21,1	1 517,6	477,5	0,04	188,9
1921	1 879,2	240,1	25,0	954,4	285,8	0,10	105,1

Der sizilianische Schwefelmarkt 1923. Die Ausfuhr betrug 217 172 t, gegen 133 263 t 1922, die Produktion 206 238 t, gegen 133 263 t 1922, der Bestand am 31. Dezember 245 201 t, gegen 274 830 t 1922. Die Ausfuhrsteigerung ist auf das Abkommen mit den amerikanischen Gesellschaften zurückzuführen, wodurch die Lage der sizilianischen Industrie verbessert wurde, wenn sie auch noch unter den gedrückten Preisen und den hohen Produktionskosten leidet. Die Produktion könnte noch weiter gesteigert werden, wenn dies nicht durch die häufigen Streiks verhindert wird.

Durch den Absatz bedeutender Mengen von Schwefel geringerer Qualität, welche schwer unterzubringen waren, an die englischen Schwefelsäurefabrikanten wurde das Schwefelkonsortium stark entlastet. Da die Preise entsprechend den amerikanischen Notierungen in Dollars festgesetzt sind, könnte eine Besserung der Lira eine verhängnisvolle Wirkung haben.

Die Notierungen waren im Februar (100 kg fob):

Rohschwefel (2. Qualität)	48,— frs.
" (3. ")	47,— "
Raffinierter Schwefel:	
Floristella	52,50 "
Stangenschwefel	57,— "
Schwefel, gemahlen	63,— "
Sublimierter Schwefel, bes. rein	67,— "

Das Konsortium hat sich die Lieferung nach Frankreich vorbehalten und gibt nicht an Exporteure ab.

Die Ausfuhr in den Jahren 1918—1923 nach den einzelnen Ländern betrug (in 1000 t):

	1923	1922	1921	1920	1919	1918
Italien	31,3	25,4	44,1	56,5	32,0	43,6
Frankreich	29,4	16,4	4,8	37,2	69,1	90,3
Deutschland	5,2	7,0	4,7	4,8	0,6	—
Österreich-Ungarn	3,5	0,8	1,3	0,7	0,1	—
England	61,6	22,0	4,1	11,6	3,7	63,0
Rußland	—	—	0,2	2,3	0,3	—
Griechenland, Türkei	19,1	21,0	17,1	9,0	18,8	7,1
Belgien	1,4	0,2	0,1	3,7	2,2	—
Holland	0,9	1,1	1,4	3,9	1,1	—
Skandinavische Länd.	13,4	10,2	2,0	4,8	1,7	2,2
Spanien u. Portugal	10,1	4,8	8,4	30,8	7,9	12,2
Ver. Staaten	0,2	—	—	0,2	—	0,6
Südafrika	7,0	0,6	0,3	0,4	—	—
Ägypten, Alger, Tunis	3,6	2,3	3,9	6,3	4,9	11,7
Rumänien	1,6	1,5	0,4	0,5	1,2	—
Australien	1,0	1,0	1,0	0,3	—	—
Englische Kolonien	10,0	5,9	2,1	3,6	0,4	—
Südamerika	7,2	4,9	1,3	8,0	2,7	0,5
Verschiedene Länder	10,5	8,2	7,9	4,3	0,6	—
Gesamtausfuhr	217,0	133,3	105,1	188,9	147,3	231,2
Bestände am 31. Dez.	245,2	274,9	273,6	147,9	137,0	111,9

(3809)

Aus der österreichischen chemischen Produktion.

In den von der Wiener Handelskammer herausgegebenen „Wirtschaftlichen Nachrichten“ Nr. 12 findet sich folgender Aufsatz:

Ein wesentlicher Teil der Produktion einer Wirtschaftsgemeinschaft — wie es derzeit die österreichische Republik ist — ist die Erzeugung von Chemikalien. Leider sind wir auf diesem Gebiete zum Teil auf das Ausland angewiesen, bzw. ist das Ausland in mancher Beziehung leistungsfähiger als wir. Der Grund hierfür ist in dem Mangel an vielen erforderlichen chemischen Rohmaterialien zu suchen, die nur schwer im unbearbeiteten Zustande zu importieren sind.

Um so erfreulicher muß es sein, daß auf dem Gebiete der chemischen Produktion einzelne wichtige Produkte vollständig aus inländischen Materialien herstellbar sind und sogar, weil in reichlichem Maße und vorzüglicher Qualität vorhanden, auch exportiert werden.

So erzeugt das Werk St. Peter bei Linz aus österreichischen Rohstoffen Eisenvitriol, chemisch und technisch reinen Salmiak, Salzsäure und noch andere wichtige Chemikalien, die in der heimischen Industrie Verwendung finden, wie auch insbesondere Saccharin. Die Abfallprodukte der Gesamterzeugung werden entweder im eigenen Betriebe weiterverarbeitet oder verkauft, zum Teil auch exportiert. Das Hauptprodukt dieses Werkes, Saccharin, fand im Kriege eine ausgebreitete Verwendung für Genußzwecke, wird aber auch jetzt noch wegen seiner Billigkeit und seiner absoluten Unschädlichkeit zu Genußzwecken überall dort verwendet, wo Zucker nicht unbedingt erforderlich ist. Das österreichische Saccharin bildet aber auch einen wichtigen Exportartikel nach dem Balkan, dem Orient und Indien, der bei der Einfuhr in fremde Gebiete keinen Schwierigkeiten, wohl aber der nicht unbedeutenden Konkurrenz des Auslandes begegnet. Im Jahre 1923 wurden 61 dz

im Werte von 72 000 Goldkronen Saccharin, und zwar zum größten Teil nach der Türkei, Jugoslawien und der Schweiz ausgeführt, welche Menge nahezu ausschließlich von dem Werke St. Peter bei Linz geliefert wurde. Eine Einfuhr von Saccharin fand überhaupt nicht statt.

Das Werk Lustenau in Linz erzeugt als Hauptprodukt Kaliumpermanganat und Kristallsoda, wovon ersteres als Oxydationsmittel in der chemischen Industrie und für Desinfektionszwecke die weiteste Verbreitung im Auslande findet und über Hamburg in großen Mengen exportiert wird. Gegenwärtig ist der Markt mit Kaliumpermanganat übersättigt und in Deutschland dürften hiervon große Quantitäten unverkauft liegen. Die Leistungsfähigkeit des Werkes Lustenau ist rund drei Waggon Kaliumpermanganat im Monat, was dieses Werk wohl an die Spitze der Kaliumpermanganatfabriken überhaupt stellen dürfte, zumal auch die Qualität dieses Erzeugnisses bisher unübertroffen ist. Der letztere Umstand mag wohl auch dafür maßgebend sein, daß trotz der großen Lager in Deutschland wir doch auch gegenwärtig nicht unbeträchtliche Mengen exportieren. Oesterreich hat an diesem Artikel im Jahre 1923 361 dz im Werte von 54 000 Goldkronen ausschließlich aus Deutschland eingeführt, während von der österreichischen Produktion 149 dz im Werte von 24 000 Goldkronen ausgeführt wurden, davon 132 dz nach Deutschland, wovon wiederum 65 dz via Hamburger Freihafen von Deutschland exportiert wurden. Der Grund für diese Einfuhr aus Deutschland und die Verwendung des österreichischen Produkts in dem in

dieser Produktion übermächtigen Deutschen Reiche liegt in der Verschiedenheit der Preise unseres und des deutschen Permanganates. Die in Lustenau erzeugte Kristallsoda findet ausschließlich in Oesterreich Verwendung.

In der Holzverkohlungs- und in dem hierbei zu gewinnenden wichtigen Chemikalien war Oesterreich bisher vollkommen auf das Ausland angewiesen. Darum hat vor zirka einem Jahre eine österreichische Interessengruppe sich entschlossen, in Marchtrenk eine heimische Holzverkohlungsanlage zu errichten, die derzeit schon außer Retortenholzkohle auch essigsäuren Kalk, Essigsäure und andere Produkte liefert und hoffentlich recht bald dazu beitragen wird, in den verschiedenen Holzverkohlungsprodukten Oesterreich von der ausländischen Einfuhr so unabhängig wie möglich zu machen. Das Werk Marchtrenk ist die einzige Holzverkohlungsanlage Oesterreichs und verdient darum auch alle Beachtung der maßgebenden Faktoren.

Sowenig Saccharin, Kaliumpermanganat und Holzverkohlungsprodukte in eine Klasse fallen, sind sie doch insofern volkswirtschaftlich zu vereinen, als sie zu den chemischen Produkten gehören, in denen Oesterreich derzeit schon ganz oder teilweise vom Ausland unabhängig ist, und hoffentlich recht bald es in noch erhöhtem Maße werden wird. Wesentlichen Einfluß werden hierbei die Handelsverträge mit Deutschland und der Tschechoslowakei sowie die neuen Zölle ausüben, von denen wir nur eine weitere Kräftigung der österreichischen Produktion erhoffen wollen. (4099)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 17 wird die nachfolgende Verordnung veröffentlicht:

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912, vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Senat in Hamburg über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen Hamburg-Freihafen, Hamburg-Waltershof und Cuxhafen folgendes bestimmt:

1. Betäubungsmittel, die in die genannten Zollausschlüsse eingehen oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung sich daselbst befinden, sind von dem Verfügungsberechtigten und, falls ein solcher im Inland nicht vorhanden ist, von dem Warenführer unverzüglich dem Freihafenamte der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn das Freihafenamt aus dem Zollgebiete kommende Betäubungsmittel von der Grenzzollstelle übernimmt.
2. Betäubungsmittel dürfen in den genannten Zollausschlüssen nur in den vom Freihafenamte bezeichneten amtlichen Verschlussräumen lagern.
3. Jegliche Beförderung von Betäubungsmitteln innerhalb der genannten Zollausschlüsse ist nur unter amtlicher Begleitung des Freihafenamts zulässig.
4. Das Freihafenamt ist ermächtigt, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Ziffern 2 bis 3 unter besonderen von ihm festzusetzenden Bedingungen zuzulassen.
5. Bei der Ausfuhr von Betäubungsmitteln über die genannten Zollausschlüsse hat die Grenzzollstelle dem Freihafenamte mit der Ware den Ausfuhrschein unter Bescheinigung des Uebertritts in den Zollausschluß auszuhandigen. Das Freihafenamt hat den Ausfuhrschein nach Verladung der Sendung in das Seeschiff unter Bescheinigung der Verladung nach dem Bestimmungslande dem Reichsgesundheitsamte zu übersenden.

Bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln über die genannten Zollausschlüsse ist der Einfuhrschein dem Freihafenamte zu übergeben, das denselben bei dem Versande der Ware nach dem Zollgebiete der Grenzzollstelle unter Bescheinigung des Austritts aus dem Zollausschlusse zu übergeben hat.

Berlin, den 1. Mai 1924.

(4065)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verzollung von Emaillackfarben.

Von der deutschen Lackindustrie ist neuerdings wieder der Verdacht geäußert worden, daß weiße Emaillackfarben zu Unrecht nach Tarif-Nr. 335 mit M. 3,— Gold für 1 dz, anstatt nach Tarif-Nr. 343 mit M. 25,— Gold verzollt würden. Der Reichsfinanzminister weist deshalb im Reichszollblatt vom 13. Mai d. J. darauf hin, daß bei Anwendung der Tarif-Nr. 335 besondere Vorsicht geboten sei. (4114)

Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in Deutschland auf indirektem Wege.

Die Handelskammer zu Saarbrücken schreibt:

Im Hinblick auf die zahlreichen unrichtigen Veröffentlichungen, die über diese Frage in der deutschen Tages- und Fachpresse erschienen sind, legt die Handelskammer unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen in der „Saar-Wirtschaftszeitung“ Nr. 16, Seite 188, Wert auf die Feststellung, daß die zollfreie Einfuhr über Wintersdorf bis auf weiteres unter allen Umständen sichergestellt ist. Hinsichtlich der anderen elsass-lothringischen Uebergänge besteht alle Aussicht, binnen kurzem zu einem gleich günstigen Ergebnis zu gelangen. Sobald auch diese Uebergänge für die zollfreie Einfuhr in das unbesetzte Deutschland zur Verfügung stehen, werden wir an dieser Stelle davon Kenntnis geben.

Nicht möglich ist die zollfreie Einfuhr in das deutsche Zollgebiet bei Versendung mit der Eisenbahn nach Antwerpen und von da auf dem Seewege. Das Reichsfinanzministerium hat jedoch ausdrücklich zugesagt, daß Sendungen, die in Unkenntnis dieser Sachlage auf den Weg gebracht worden sind, auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung (sog. genannter Härteparagraph) teilweise oder völlige Zollbefreiung aus Billigkeitsgründen zugestanden werden kann. Es ist jedoch nötig, in derartigen Fällen besondere Anträge an die für die Eingangsabfertigung zuständigen Landesfinanzämter zu richten. Die Handelskammer ist selbstverständlich gern bereit, derartige Anträge nach jeder Richtung hin zu unterstützen. Um Mißverständnisse und Irrtümer auszuschließen, sei ferner nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß luxemburgische Erzeugnisse seit 1. Mai d. Js. in jedem Falle bei indirekter Einfuhr zollpflichtig sind. Für die zollfreie Einfuhr dieser Erzeugnisse kommt also nur noch der Weg über die gemeinsame luxemburgisch-deutsche Grenze in Betracht. (4101)

Errichtung eines Zollfreilagers für das Saargebiet.

Die Wirtschaftsverbände des Saargebiets hatten bereits im vorigen Jahre in Anbetracht des bevorstehenden Zollanschlusses an Frankreich die Regierungskommission ersucht, im Saargebiet ein Zollfreilager zu errichten. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil dann der ausländische Kaufmann in der Lage ist, Konsignationslager in das Saargebiet zu legen, die dort so lange unter Zollgewahrsam lagern, bis der saarländische Kaufmann sie abzunehmen und zu zahlen gewillt ist. Bei den hohen Zollsätzen und namentlich in Anbetracht der Kapitalknappheit würde es den Einfuhrfirmen sonst nicht möglich sein, weiterhin größere Lager im Saargebiet zu unterhalten. — Die Pläne auf Errichtung eines solchen Zollfreilagers scheinen nunmehr, wie die „Köln. Ztg.“ berichtet, ihrer Verwirklichung entgegenzusehen, da die französischen zuständigen Ministerien sich mit diesen Plänen einverstanden erklärt haben. Daraufhin hat die Stadtverwaltung Saarbrücken mit der Regierungskommission einen Vertrag bezüglich der Errichtung eines solchen Freilagers abgeschlossen. Als Standort ist ein Gelände in unmittelbarer Nähe eines neuzuschaffenden Industriegeländes in Aussicht genommen, mit dem das Lager durch besondere Anschlußgeleise verbunden werden soll. Es steht zu erwarten, daß die Bequemlichkeit eines solchen Lagers dort manche Industrie- und Handelsfirmen hinziehen wird, wodurch dem Saargebiet bedeutende Zolleinnahmen zufließen werden, die ihm sonst entgehen würden. Es ist dabei zu beachten, daß die im Saargebiet und an der Saargrenze erhobenen Zölle für Waren, die in das gemeinsame saarländisch-französische Zollgebiet eingehen, dem saarländischen Fiskus zufließen, während bei einer Verzollung an der französischen Staatsgrenze die Zölle auch für Waren, die in das Saargebiet eingehen, dem französischen Fiskus zugeführt werden. (4110)

Umtausch von K-Schatzanweisungen.

Das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10-11, hat sich, wie bereits gemeldet, entschlossen, bei glaubhaft gemachtem Verlust des Original-Abrechnungsschreibens der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, den Exporteuren auch auf Grund eines Duplikats des Original-Abrechnungsschreibens die vorhandenen K-Schatzanweisungen, wenn entsprechende Anträge hier bis 31. Mai 1924 eingegangen sind, zum vollen Nennwert gegen neue E-Schatzanweisungen umzutauschen, und zwar derart, daß zunächst nur 75% des Nennwertes umgetauscht werden, für die restlichen 25% aber ein Gutschein ausgestellt wird. Dieser Gutschein wird nach dem 1. Juni 1924 voll mit E-Schatzen beliefert werden, nachdem festgestellt worden ist, daß auf das Original-Abrechnungsschreiben bis 31. Mai 1924 K-Schatzanweisungen nicht gegen E-Schatzanweisungen umgetauscht worden sind.

Begründete Anträge sind zugleich mit den K-Schatzanweisungen unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses an das Reichskommissariat, Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10-11, zu richten, das seinerseits die Ausstellung des Duplikat-Abrechnungsschreibens der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. in die Wege leiten wird. Es wird hierzu noch gebeten, von dem Abrechnungsschreiben möglichst die Nummer, den Gesamtbetrag in Goldmark und das Datum anzugeben, wobei darauf hingewiesen wird, daß diese Angaben zum Teil auch in den Ubersendungsschreiben der Bankabteilung der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., enthalten sind, mit denen seinerzeit die Zusendung der K-Schatze erfolgte. (4098)

Nochmals zur Diskontierung der E-Schatzanweisungen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie teilt folgendes mit: Die in der vergangenen Woche veröffentlichte Presse-notiz über die Diskontierung der E-Schatzanweisungen ist von einem Teile der Besitzer dahin mißverstanden worden, als ob die Reichskredit G. m. b. H. die E-Schatzanweisungen nur zu 50% diskontiert. Dies trifft selbstverständlich nicht zu. Die E-Schatzanweisungen werden vielmehr mit etwa 84% diskontiert. Dieser Prozentsatz entspricht bei Berücksichtigung der Diskontzinsen von 25% für das Jahr genau dem rechnerischen Gegenwartswert der E-Schatzanweisungen. Das oben erwähnte Mißverständnis ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die Reichskredit G. m. b. H. jedem Besitzer von E-Schatzanweisungen nur die Hälfte der in seinem Besitz befindlichen Stücke diskontiert und zur Kontrolle die Vorlegung der zweiten Hälfte der E-Schatzanweisungen verlangt. Diese zweite Hälfte wird aber selbstverständlich nach Kenntlichmachung dem Einlieferer zurückgegeben und behält ihren vollen Wert. Von den zurückgegebenen Stücken ist auch der erste Coupon am 1. Oktober 1924 fällig. Es handelt sich lediglich um eine

private Vereinbarung zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie und der Reichskredit G. m. b. H., welche die Besitzer der E-Schatzanweisungen in keiner Weise verpflichtet, von der hier geschaffenen Möglichkeit der Diskontierung Gebrauch zu machen. Im übrigen wird sich der Reichsverband der Deutschen Industrie bemühen, auch für die vorläufig noch nicht diskontfähige Hälfte der E-Schatzanweisungen schon vor der Fälligkeit der einzelnen Coupons eine Verwertungsmöglichkeit zu schaffen. Im übrigen beziehen sich diese Mitteilungen nur auf die E-Schatzanweisungen, die zur Vergütung der englischen Reparationsgutscheine und der Reparations-sachlieferungen ausgegeben worden sind. (4097)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu Position 112. Das Zolldepartement erklärt, daß Oele aus Steinkohle, die im Tarif nicht besonders genannt sind, nach Position 112 Punkt 9 unter Anwendung der Erleichterung, wie sie für Gasteerdestillationsprodukte, roh, vorgesehen ist, zu verzollen sind. — Zu Position 215. Das Zolldepartement teilt mit, daß künstliche Feuer (sog. kalte Feuer für Weihnachtsbäume) der Verzollung nach Position 215 Punkt 2 als gewöhnliche Galanteriewaren unterliegen. (4069)

Großbritannien. Zweite Lesung des Gesetzes über therapeutische Substanzen.

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes über therapeutische Substanzen im Oberhaus führte Earl de la Warr aus, die Vorlage bezwecke nichts anderes als die Regulierung der Herstellung und des Verkaufs von solchen Substanzen, die, wie Sera, Vaccine, Toxine, Antitoxine, Antigene, Salvarsan, Insulin und andere Extrakte, nicht genau chemisch analysiert werden könnten, weshalb es nötig sei, für dieselben gewisse Normen aufzustellen. Die wichtigsten fremden Länder hätten diese Frage schon gesetzlich geregelt und man beabsichtige nun auch in England, die Fabrikation und den Handel der Kontrolle durch die Sanitätsbehörden zu unterstellen. Es sei nicht anzunehmen, daß der Handel mit einer solchen Ordnung unzufrieden sein werde: Präparate, die in Dänemark, Frankreich und den Ver. Staaten nicht abgesetzt werden könnten, würden jetzt auf den englischen Markt geworfen. Wahrscheinlich werde sich auch der Völkerbund mit der Angelegenheit befassen. — Die Vorlage wurde einer Kommission des ganzen Hauses überwiesen. (4079)

Aufhebung gewisser Bestimmungen des Handelsvertrages mit Japan. Die japanische Regierung hat der englischen mitgeteilt, daß sie Artikel 8 des Handelsvertrages vom 3. April 1911 nebst der zugehörigen Liste aufzuheben wünscht; die beiden Regierungen sind übereingekommen, daß die einschlägigen Bestimmungen mit dem 10. Mai 1925 außer Kraft treten sollen.

Artikel 8 bestimmt, daß die in der Liste aufgeführten japanischen Produkte bei der Einfuhr nach England zollfrei sein sollen (Campher, Campheröl), während für die dort abgegebenen englischen Produkte Maximalzölle festgelegt werden. Für die chemische Industrie kommt nur Pos. 266, 4 A des japanischen Zolltarifs (Malerfarben, andere) in Betracht; der festgesetzte Zoll für 100 Kin (einschl. Behälter) beträgt bei einem Gewicht (einschl. Behälter) der einzelnen Packung von nicht mehr als 6 kg 4,25 Yen, bei größerem Gewicht 3,30 Yen.

Vom 10. Mai 1925 ab kann also die japanische Regierung höhere Zollsätze festsetzen, indessen bleibt das Recht auf Meistbegünstigung bestehen. (4080)

Frankreich. Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Holzkohle, Gerbrinden und Kupfersulfat. Der Ausfuhrzoll von 25% ad valorem für Holzkohle, Gerbrinden und Kupfersulfat (s. „Chem. Ind. S. 129) ist durch Erlaß vom 7. April aufgehoben, der Zoll für tierische Fette (mit Ausnahme von Fischfetten) auf 10% herabgesetzt worden; das Ausfuhrverbot für Salz wurde bis zum 1. Juni verlängert. (4102)

Belgien. Aufhebung von Ausfuhrbeschränkungen. Für die Ausfuhr von Kohlenteer, Pech und Koks ist nach einem Erlaß vom 2. Mai vom 5. Mai ab keine besondere Bewilligung mehr erforderlich, ebenso nicht für fertige Munition, die für die asiatischen Teile des früheren türkischen Reiches (Stand vom 1. August 1914) bestimmt ist. (4107)

Annahme des neuen Zolltarifs im Senat. Der von der Kammer genehmigte neue Zolltarif ist nun auch vom Senat mit 60 gegen 31 Stimmen angenommen worden. — Hierzu schreibt „Journée industrielle“ (Paris) etwa folgendes:

Die endgültige Annahme des neuen Tarifs ist ein Ereignis von großer Bedeutung, das einen tiefgreifenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben Belgiens ausüben wird. Die im allgemeinen viel höheren Zollsätze stellen eine weitgehende Abkehr von

dem früher von Belgien so heftig verteidigten Freihandel dar: von französischen Produkten werden besonders die Parfümerien, die pharmazeutischen Spezialitäten u. a. schwer getroffen. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, beabsichtigt man, den Tarif nicht vor September oder Oktober in Kraft treten zu lassen. Es herrscht daher in Brüssel die Ansicht, daß genügend Zeit vorhanden sei, um zu einer Vereinbarung mit Frankreich zu kommen, durch welche die Härten des Tarifs gemildert werden würden; neue Verhandlungen sollen in kurzem aufgenommen werden. Diese Haltung der belgischen Regierung ist sehr erfreulich, besonders im Hinblick auf die in einigen Monaten bevorstehenden Verhandlungen mit Deutschland. Man darf hoffen, daß die beiden Länder nun nicht selbständige Verträge abschließen werden, ohne auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen, was äußerst bedauerlich wäre. (4111)

Niederlande. Zollfreiheit für Chloräthyl. Durch Regierungsverordnung vom 27. März 1924 ist bestimmt worden, daß Aethylchlorid (Chloräthyl) zollfrei eingeführt werden kann; sofern es als Hilfsmittel für die Herstellung pharmazeutischer Präparate benötigt wird. (4088)

Tschechoslowakei. Die Einfuhr von Zementfarben. Tschechoslowakische Zementwarenfabriken haben den Antrag auf Bewilligung der Einfuhr von Zementfarben gestellt. Die Handels- und Gewerbekammer Troppau hat den Antrag an der zuständigen amtlichen Stelle befürwortet, und zwar auf Grund der vorliegenden in- und ausländischen Angebote, aus denen hervorgeht, daß die letzten Offerten inländischer Firmen über Zementfarben rd. 2½ mal so hoch sind als die Preise für gleichwertige ausländische Erzeugnisse. (4070)

Berechtigung zur Stellung von Ein- und Ausfuhrgesuchen. Das Handelsministerium hat bezüglich der Stellung von Ein- und Ausfuhrgesuchen seitens ausländischer Firmen folgende Regelung getroffen: „Eine ausländische Firma, die in der Tschechoslowakei keine Gewerbeberechtigung (Filiale usw.) hat, ist nicht berechtigt, selbst Gesuche mit dem Anspruch auf sachliche Erledigung einzubringen; allerdings können der Spediteur, der den Transport besorgt, oder die Bank, die deren Geschäft durchführt, ferner der Geschäftsführer (Platzvertreter oder Kommissionär) Gesuche um Ein- oder Ausfuhr im Auftrag der ausländischen Firma einbringen. Dieser Auftrag muß jedoch durch Originalkorrespondenz nachgewiesen werden. Eine inländische Firma, die im Auftrag der ausländischen Firma Ein- oder Ausfuhrgesuche einbringt, garantiert selbst für die Richtigkeit der Deckungen im Ausland und für die ordentliche Abführung der Exportvaluten in den Grenzen der zuständigen Verordnungen. Für die richtige Abfuhr der Exportvaluten haftet auch der inländische Exporteur, der eventuell in der Ausfuhrbewilligung angeführt ist. Desgleichen garantiert die inländische Firma, die Aus- oder Einfuhransuchen im Auftrage einer ausländischen Firma einbringt sowie der inländische Importeur oder Exporteur, der eventuell in der Bewilligung genannt ist, für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die aus der Erteilung der Bewilligung entstehen. Für die ausländische Firma können in deren Namen Gesuche mit Anspruch auf sachliche Erledigung von ihrer Filiale eingebracht werden, wenn deren Errichtung in der Tschechoslowakei ordentlich erfolgt bzw. genehmigt ist oder deren Beamte, wenn sie tschechoslowakische Staatsangehörige sind, ständigen Wohnsitz in der Tschechoslowakei haben und hierzu durch eine ordentliche vom Gericht und der Vertretungsbehörde der Tschechoslowakei im Ausland beglaubigte ordentliche Vollmacht ermächtigt wurden.“ (4096)

Estland. Der neue Zolltarif. In Fachzeitschriften sind in letzter Zeit wiederholt Meldungen über einen neuen estländischen Zolltarif erschienen, der bereits im Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten sein sollte. Tatsächlich handelt es sich nicht um einen neuen Zolltarif, sondern lediglich um eine Umrechnung der Gewichtseinheit und der Währung des bisherigen Zolltarifs. Im November v. J. wurde zwischen Estland und Lettland ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, in dem die Bedingungen, unter welchen eine Zollunion zwischen den beiden Staaten durchzuführen sei, festgesetzt sind. Als wichtigste Vorarbeit für die Zollunion mußte eine Vereinheitlichung der Zolltarife beider Länder durchgeführt werden. Hierzu war vor allem nötig, den estländischen Zolltarif, der auf Pud und Estmark lautete, wie den lettländischen, auf Kilo und Goldfranken umzustellen. Diese Arbeit ist inzwischen durchgeführt, und der unter dem 25. Januar d. J. veröffentlichte neue estländische Zolltarif ist das Ergebnis. Irgendwelche grundsätzliche Aende-

rungen sind nicht vorgenommen, jedoch wurde vom Finanzminister bestimmt, daß die Zölle nach wie vor in Estmark zu entrichten sind, wobei der Kurs des Goldfranken bis auf weiteres auf 75 Estmark festgesetzt wurde. (4074)

Litauen. Beteiligung an der Zollunion der Randstaaten. Die litauische Regierung hat dem lettländischen Außenministerium den Wunsch zu erkennen gegeben, an der lettländisch-estländischen Zollunion teilzunehmen. Sie hat zu diesem Zweck Vorschläge für eine Vereinheitlichung der Zolltarife unterbreitet, die im wesentlichen mit der lettländisch-estländischen Wirtschaftskonvention übereinstimmen. Bei einer Beratung der Wirtschaftsverbände im lettländischen Finanzministerium, die vor einigen Tagen stattfand, kam der Wunsch zum Ausdruck, daß die Vereinheitlichung der Zolltarife mit möglichster Beschleunigung durchgeführt würde, weil die gegenwärtige Unsicherheit zu wirtschaftlichen Störungen führte. (4089)

Italien. Inkrafttreten der Bestimmungen über biologische Präparate. Am 1. Mai ist der Erlass vom 14. Oktober 1923 in Kraft getreten, nach welchem Diphtherie-Antitoxin, Tetanus-Serum, Typhus-, Pest- und Cholera-Impfstoffe, Kalbslymphe und Arsenobenzol-Präparate einer amtlichen Prüfung unterworfen werden müssen, ehe sie auf den Markt gebracht werden dürfen. Ausländische Präparate unterliegen dieser Prüfung nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die in dem Ursprungsland ausgeübte Kontrolle den italienischen gesetzlichen Vorschriften genügt. (4113)

Jugoslawien. Ein neuer Zolltarifentwurf. Wie in den „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer mitgeteilt wird, ist ein neuer jugoslawischer Zolltarif im Entwurf fertiggestellt und wird demnächst den Kammern zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die Tendenz des Entwurfs geht dahin, der heimischen Industrie einen stärkeren Schutz zu gewähren. Es läßt sich jedoch annehmen, daß im Interesse der Verbraucher noch eine Reihe von Positionen Ermäßigungen erfahren werden. (4092)

Ver. St. von Amerika. Vorläufig keine Aenderungen in der Zollbehandlung der Kohlenteerprodukte. Das Schatzamt erklärt, daß es nach sorgfältiger Prüfung der Frage einer Revision der Paragraphen 27 und 28 des Tarifs (Kohlenteerprodukte und Teerfarben) sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu dem Entschluß gekommen sei, vorläufig eine Aenderung nicht vorzunehmen. (4105)

Zolltarifentscheidungen. Krapplack und Bronzebraun. Dem Protest von Hurst u. Co. gegen die Verzollung dieser Substanzen als trockene Farben zum Gebrauch in der Lithographie mit 30% ad val. und 4 c. per lb. wurde von dem General Appraiser Brown stattgegeben; der Zoll wurde, wie verlangt, auf 30% ad val. ohne den spezifischen Zoll festgesetzt.

Gelatine. Dem Protest von P. Puttmann (New York) gegen die Verzollung einer gewissen Gelatinesorte als essbar mit 20% ad val. und 3½ c. per lb wurde von dem General Appraiser Brown stattgegeben; der Zoll wurde auf 20% und 1½ c. per lb festgesetzt.

Cresylsäure. Die Verzollung mit 55% ad val. und 7 c. per lb nach Par. 27 wurde bestätigt.

Heliotropin. Die New Yorker Zollbehörden wurden vom Schatzamt angewiesen, bis zur Entscheidung durch den Zoll-Appellationsgerichtshof Heliotropin als „kompetitives Kohlenteerprodukt“ zu behandeln. Diese Entscheidung erfolgte trotz des Einspruchs der Importeure, welche erklärten, daß das in Frage stehende Heliotropin nicht aus Kohlenteerprodukten hergestellt sei und keine Kohlenteerbestandteile enthalte und daß Heliotropin nicht in Paragraph 28, dagegen in Paragraph 61 (Zoll 45% ad val.) besonders erwähnt werde. (4108)

Bemühungen der „American Nitrogen Products Co.“ um Erhöhung des Zolls auf Natriumnitrit. Präsident Coolidge empfing verschiedene Abgeordnete, welche um Beschleunigung der Natriumnitrit-Zollangelegenheit baten, womöglich vor der gerichtlichen Entscheidung über das Verlangen der „Norwegian Nitrogen Products Co.“ auf Bekanntgabe der Produktionskosten der amerikanischen Gesellschaft. Wenn nicht bald eine Erhöhung des Zolls von 3 auf 4½ c. per lb erfolge, müsse die Gesellschaft wegen der Unterbietung durch die ausländische Konkurrenz den Betrieb schließen. Die Fabriken der „Nitrogen Products Co.“ sind in den Wahlkreisen der Abgeordneten gelegen! — Der Präsident versprach, sich mit der Tarifkommission in Verbindung zu setzen, um zu sehen, ob irgend etwas geschehen könne. (4104)

Sudan. Verbrauchssteuer auf chemische Produkte. Mit Wirkung vom 19. April 1924 ist eine Verbrauchssteuer von 2% ad valorem, welche auch bei der Einfuhr zu bezahlen ist, auf folgende chemischen Produkte gelegt worden: Ammoniak, Ricinusöl, Colzaöl, Salz, Salpeter, Schwefelsäure, mineralische Schmieröle, Terpentinöl und Gelatine. (4048)

Neu-Seeland. Zollbehandlung von deutschen, österreichischen und ungarischen Waren. Die neuen am 7. Mai in Kraft getretenen Bestimmungen über die Zollbehandlung von deutschen, österreichischen und ungarischen Waren entsprechen im allgemeinen den bisher geltenden (vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 522). Neu ist die Unterscheidung zwischen „in englischer Währung fakturierten oder bona fide gekauften und verkauften“ Waren und solchen, für die dies nicht zutrifft. Bei den letzteren wird der Valutadumping-Zoll und der zollpflichtige Wert in jedem Fall besonders festgestellt (gemäß Abschn. 23 des Zollgesetzes von 1921 und Abschn. 8 des Zollgesetzes von 1922); für die rasche Auslieferung von solchen Waren kann nicht garantiert werden, da die nötigen Prüfungen Zeit erfordern. Ebenso werden ungewöhnlich große Sendungen behandelt. (4106)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der ständigen Tariffkommission.

Seite 217 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine Reihe von Beschlüssen, die die ständige Tariffkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen in ihrer 134. Sitzung gefaßt hat. Unter Nr. 6 ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß heißen „Schwefelsäure Kalimagnesia“ und nicht Schwefelsäure, Kalimagnesia. (4071)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Feuer bei den Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A. G.

Die Nachricht, welche die Tageszeitungen über den Brand des in Berlin-Niederschöneweide gelegenen Werkes der Firma Chem. Fabr. Kunheim & Co. A. G. gebracht haben, ist, wie wir erfreulicherweise feststellen konnten, stark übertrieben. Tatsächlich sind die Betriebe überhaupt nicht in Mitleidenenschaft gezogen worden, vielmehr ist von den 63 Häusern, aus denen das betreffende Werk besteht, nur ein Haus teilweise ausgebrannt, so daß neben Materialschaden, der durch Versicherungen gedeckt ist, keine nennenswerten Betriebsstörungen eintreten dürften. (4100)

Ausland.

Grossbritannien. Einfuhr und Ausfuhr von ätherischen Ölen im 1. Quartal von 1924. Die Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Ölen (außer Terpeninöl) in den 1. Quartalen der Jahre 1922—1924 betrug:

	1922	1923	1924
Einfuhr:			
Menge (in 1000 lbs.) . . .	777	1 025	994
Wert (in 1000 £) . . .	213	242	245
Ausfuhr:			
Menge (in 1000 lbs.) . . .	242	205	262
Wert (in 1000 £) . . .	110	83	88

(4081)

Frankreich. Der Handel in chemischen Produkten mit dem Saargebiet in den ersten 2 Monaten 1924 u. 1923.

Einfuhr des Saargebiets aus Frankreich (in dz):

	1924	1923
	(in den 2 ersten Monaten)	
Chemische Produkte	73 866	43 439
Parfümerien u. Seifen	3 866	700
Arzneimittel, zusammengesetzte	68	115
Ferrolegerungen	19 447	15 645
Schweröle u. Petroleumrückstände	10 585	5 726
Pflanzenöle, fette	3 024	2 457
Pflanzenwachs, Gummiharze, Harze, Balsame usw.	499	110

Ausfuhr des Saargebiets nach Frankreich (in dz):

Ammonsulfat, roh u. raff.	15 022	11 056
Steinkohlenteer-Destillationsprod., direkte	19 571	21 136
Chemische Produkte, andere	32 713	53 808
Farben, Tinten, Kreiden u. präp. Kohlen	143	167
Parfümerien u. Seifen	68	—
Mineralteer, Bitumen u. Asphalt	51 850	21 890
Schweröle u. Petroleumrückstände	861	485
Kupfer	298	—
Zink	5	—
Knochen, Hörner, Hufe	104	327

(4064)

Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel. Dieses größte Unternehmen der schweizerischen Farbenindustrie erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 3 206 466 Frs. (i. V. 2 517 132 Frs.) Es wird eine Dividende von 15 % (i. V. 12 %) gezahlt. Das Aktienkapital beträgt unverändert 20 Millionen Frs. Nach dem Jahresbericht hat der Gesamtumsatz eine wesentliche Erhöhung erfahren, insbesondere ist die Ausfuhr nach dem Fernen Osten gestiegen. Dagegen stand die Ausfuhr nach einigen früher sehr bedeutenden Absatzgebieten, wie England und die Vereinigten Staaten, sehr erheblichen Schwierigkeiten durch Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen gegenüber. Die Farbstofffabrikation in den ausländischen Tochter- und Schwester-Gesellschaften hat auch im Berichtsjahr wieder eine wesentliche Ausdehnung erfahren, wodurch die Produktion in Basel eine entsprechende Einschränkung erlitt. Das amerikanische Gemeinschaftsunternehmen der Interessengemeinschaft in Cincinnati hat die auf diese Gründung gesetzten Hoffnungen bisher noch nicht erfüllt; es befindet sich noch immer im Stadium der Entwicklung, die durch den amerikanischen Wettbewerbs erschwert wird. Infolgedessen ist in der vorgelegten Bilanz eine Abschreibung an dieser Beteiligung vorgenommen. (4073)

Tschechoslowakei. Chemikalieneinfuhr aus England. Die Chemikalieneinfuhr aus England im Jahre 1923 hatte den Wert von 12 Millionen Kronen. Bei der tschechoslowakischen Einfuhrstatistik ist indessen zu beachten, daß der Transitverkehr über Deutschland (Hamburg) als deutsche Einfuhr gerechnet wird. Eine Besserung des Handels darf von der Erleichterung der Einfuhrbeschränkungen und von dem neuen Handelsvertrag (Meistbegünstigungsklausel) erwartet werden. (4087)

Lettland. Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1923. Einer in der „Rigasch. Rundsch.“ veröffentlichten Statistik über die Wareneinfuhr aus Deutschland entnehmen wir die nachfolgenden Angaben:

	Aus Deutschland	Zusammen (a. allen Ländern)
	kg	Ls
Petroleum	789 235	112 417
Benzin	220 865	151 666
Maschinen-Schmieröl u. Fette	203 616	118 513
Versch. Pflanzenöle	103 283	169 291
Farben und Farbstoffe	1 231 264	1 604 843
Schwefelsäure	627 200	110 107
Kohlensäure	34 775	15 594
Gerbstoffe	1 915 042	899 025
Kosmet. Artikel	16 114	241 172
Superphosphat	844 750	67 352
Thomasmehl	—	—
Kainit	100 000	19 580
Kalisalze	2 068 834	257 349
Chilesalpeter	101 878	29 661
Anderc Düngstoffe	614 961	53 415
Asphalt	50 518	6 765
Schwefel	642 213	82 892
Harze	437 406	410 535
Dachpappe	1 696 375	255 081

(4090)

Schweden. Die Entwicklung der Zündholzindustrie. Dem „Wirtschaftsdienst“ Heft 19 entnehmen wir folgende Mitteilung über die Lage der schwedischen Zündholzindustrie:

Eine besonders interessante Entwicklung hat die Zündholzindustrie gezeigt, die in Schweden eine alte Tradition hat, aber nach dem Kriege eine ganz enorme Entwicklung gehabt hat. Eine Reihe von ausländischen Zündholzfabriken wurde aufgekauft — im ganzen 42 Fabriken in den verschiedensten Ländern. Diese wurden an eine amerikanische holding company: International Match Company, verkauft, die aber von der schwedischen Muttergesellschaft „Svenska Tändsticksaktiebolaget“ kontrolliert wird. Durch eine Obligationenleihe konnte die amerikanische Gesellschaft Fabriken in Kanada (Rockefeller), Südamerika und Ostasien kaufen. Im ganzen beherrscht der schwedische Zündholztrust jetzt etwa ¼ der Weltkonsumtion, und was Internationalität betrifft, können ihm wenige Unternehmungen in irgendeiner Branche zur Seite gestellt werden. Preisvereinbarungen mit einer Reihe anderer Unternehmungen stärken noch mehr die Lage. Die schwedische Ausfuhrziffer allein weist also lange nicht den tatsächlichen Einfluß Schwedens auf dem Weltmarkt auf. Valutahindernisse bestehen kaum für diese Industrie, für die es nur eine innere Organisationsfrage ist, welches Land eine gewisse Lieferung zu übernehmen hat. Um Britisch-Indien

wurde mit Japan ein schwerer Konkurrenzkampf ausgefochten, aber im Jahre 1923 war die schwedische Ausfuhr dorthin wesentlich größer als 1913-14. Außerdem wurde eine Fabrik auf Ceylon errichtet, und Fabriken in Bombay, Kalkutta, Karachi und Madras sind im Bau. (4093)

Außenhandel in Chemikalien Januar—März 1923, 1924.

I. Einfuhr.

	1923	1924
Kiesabbrände	16 482 127	10 831 539 t
Chlorkalium	1 637 025	80 051 t
Chlorkalk	1 844 166	1 351 772 t
Natriumsulfat und Natriumbisulfat	4 825 329	2 771 829 kg
Norgespeter	5 114 702	2 317 609 kg
Pottasche	457 890	212 876 kg
Rohphosphat	26 136 320	37 052 317 kg
Soda und Natriumbicarbonat	3 905 932	3 140 852 kg
Schwefel	1 392 316	4 837 749 kg
Schwefelkies	22 994	15 360 t
Thomasphosphat und ungemahlene Thomasschlacke	184	9 420 kg

II. Ausfuhr.

	1923	1924
Calcium- und Bariumcarbid	1 988 149	3 026 241 kg
Kaliumchlorat und Natriumchlorat	544 353	585 090 kg
Carbidstickstoff	8 039 395	6 461 211 kg
Kupfervitriol	—	—
Superphosphat	2 280 000	10 656 300 kg

Italien. Aus der sizilianischen Industrie. Sumach. Die letzte Ernte war nicht reichlich, aber von guter Qualität. Die neue Campagne begann ganz ohne alte Bestände, in den ausländischen Fabriken herrschte völliger Mangel, da dieselben nicht einmal die gekauften Mengen erhalten hatten. Die Folge war eine Preissteigerung, deren Ende noch nicht abzusehen ist (im Februar). Die Notierungen waren: zerriebener Sumach, lufttrocken, 28 % Tannin (Analyse Thuau, Paris), 195 Frs. per 100 kg fob; Sumachblätter, lufttrocken, 28 % Tannin, 185 Frs. per 100 kg fob.

Aetherische Oele. Infolge der Preiserabsetzung für citronensauren Kalk, mußte der Preis für Citronenöl zwangsläufig in die Höhe gehen, da den Fabrikanten jetzt der Gewinn entgeht, der es ihnen ermöglichte, die ätherischen Oele billiger abzugeben; es ist anzunehmen, daß die Preissteigerung andauern wird. Auch Orangen-, Bergamott- und Mandarinenöl zeigen erhöhte Notierungen wegen der geringen Ernte.

Garantiert reine Oele (Analyse Ogston & Moore, Messina) wurden notiert (im Februar):

	Frs. per kg fob
Citronenöl	28
Orangenöl	110
Bitterorangenöl	100
Bergamottöl (38°)	140
Mandarinenöl	260

Citronensaurer Kalk und konzentrierter Citronensaft. Die „Camera Agrumaria“ kauft diese Produkte nicht mehr auf eigene Rechnung, sondern nimmt sie nur in ihre Lagerhäuser, um sie dann auf Rechnung der Produzenten zu verkaufen, wobei sie einen Minimumpreis von 356 Lire per 100 kg (64 % Citronensäure) garantiert. Hierdurch dürfte die Produktion stark vermindert werden, da die Erzeuger trotz der Garantiescheine Schwierigkeiten haben, sich Geld zu verschaffen.

Konzentrierter Citronensaft nimmt die Camera nicht mehr an und die Produzenten können denselben frei verkaufen; die Camera erhebt aber eine Abgabe von 196 Lire für 162 Liter (entsprechend 100 kg Citrat mit 64 % Citronensäure), wodurch die Ausfuhr unmöglich gemacht wird, außer nach den Vereinigten Staaten, wo der Citronensaft nicht wie das Citrat mit einem hohen Einfuhrzoll belegt ist. Den Verkaufspreis für Citrat hält die Camera auf 525 Lire per 100 kg (64 %) ab Lager; sie besitzt einen Bestand von etwa 18 000 t Citrat aus früheren Ernten, auf den sie von den Banken 85 Mill. Lire Vorschuß erhalten hat, der in 15 Jahren mit Zinsen amortisiert werden soll. Die Produzenten erhalten nicht mehr als 356 Lire per 100 kg, wie oben angegeben, die Differenz zwischen diesem garantierten Preis und dem Verkaufspreis wird zur Schuldentilgung verwendet.

Citronen- und Weinsäure. Die Preise betrugen im Februar: Citronensäure: 13,75 Frs. per kg netto fob, in Fässern mit 50 kg netto; Weinsäure 10,50 per kg usw. — Die Preise schwanken je nach dem Bestimmungsort.

Weinstein und Weinhefe. Die Weinernte 1923 war gut und man erwartet daher eine reichliche Produktion

von „vinaccia“, Weinstein und Weinhefe, aber es ist eine starke Nachfrage, besonders aus Deutschland, vorhanden; die alten Bestände sind aufgebraucht. Man notiert (per Grad und 100 kg fob; Analyse Ogston & Moore):

Weinsteinkristalle (Min. 88 % Bitartrat)	5,— Frs.
Roher Weinstein (Min. 65 % Bitartrat)	4,20 „
Weinhefe (Min. 35 % Bitartrat)	3,90 „

(3944)

Griechenland. Einfuhr und Erzeugung von chemischen Produkten. In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Athen über die griechische Wirtschaftslage im 1. Quartal 1924 findet sich folgende Darstellung über die chemische Industrie: Deutschland ist wieder zum Beherrscher des Marktes geworden. Es war während des Krieges dort verdrängt, aber seit Friedensschluß sind große Anstrengungen gemacht, um die frühere Kundschaft wieder zu erringen. Diese war nur vorübergehend zur englischen, französischen oder schweizerischen Industrie übergegangen. Die deutsche chemische Industrie hat außerdem den Vorteil, an den griechischen Staat in Form von Reparationsleistungen Lieferungen zu machen. Auf diese Weise sind kürzlich für 5 Millionen Drachmen Farbstoffe geliefert.

Was die pharmazeutischen Spezialitäten betrifft, so stehen die französischen an erster Stelle. Die deutschen Lieferungen in Form von Reparationsleistungen beeinträchtigen den freien Handel. Die letzten Lieferungen repräsentieren einen Wert von 10 Millionen Drachmen. Besonders aber fällt ins Gewicht die Tätigkeit von neuen in Athen und im Piräus gegründeten Laboratorien, deren ganze Tätigkeit darauf gerichtet ist, pharmazeutische Spezialitäten zu imitieren. An diesen Gründungen sind einige führende Persönlichkeiten der griechischen ärztlichen Kreise finanziell beteiligt. Die Anteile des bedeutendsten Laboratoriums sind sogar ausschließlich den ärztlichen Kreisen vorbehalten. Der Vorteil, der dem Unternehmen aus dieser Taktik erwächst, ist ohne weiteres klar. Es ist zu befürchten, daß den Schaden davon die ausländischen Unternehmungen haben werden, deren Erzeugnisse nachgemacht werden.

Die heimische Produktion von Chemikalien hat Fortschritte gemacht. Es werden hergestellt: Superphosphate, Kupfersulfat, Anilinfarben, Schwefelsäure, Salzsäure, Sauerstoff, Weinstein, Terpentin usw. (4094)

Ver. St. von Amerika. Ausländische Drogen besser als die einheimischen. Die Drogenbörse in Philadelphia stellt fest, daß die ausländischen Drogen im letzten Jahr besser gewesen seien als die einheimischen bei billigeren Preisen. Bei vielen einheimischen Drogen sei entweder die Produktion zurückgeblieben, oder die Händler hätten es so eingerichtet, daß die Preise in die Höhe getrieben wurden, während die Qualität sich verschlechterte. (3709)

Anti-Heroin-Campagne. In den Vereinigten Staaten ist gegenwärtig eine starke Bewegung im Gang, um den Gebrauch von Heroin zu unterdrücken. Als Ziel wird das völlige Verbot der Fabrikation in der ganzen Welt angestrebt, einstweilen sind aber schon mehrere wichtige Schritte in der Richtung der Verbrauchseinschränkung unternommen worden. Der amerikanische Delegierte auf der Genfer Opiumkonferenz 1923 hat eine Vorlage eingebracht, durch welche die Einfuhr von Rohopium zum Zweck der Heroinfabrikation verboten wird. Außerdem hat der Generaloberarzt der amerikanischen Armee angeordnet, daß Heroin aus allen Präparaten zu entfernen ist, und daß es von den Militärärzten nicht verschrieben werden darf; dasselbe Verbot wurde für den ganzen öffentlichen Sanitätsdienst der Vereinigten Staaten erlassen.

Auf der Opiumkonferenz des Völkerbundes in Genf im vergangenen Jahr stellte der portugiesische Delegierte den Antrag, eine Kommission zur Prüfung der Heroinforderung einzusetzen, da in den Kreisen der Aerzte die Ansicht vorherrsche, daß eine völlige Beseitigung des Mittels oder wenigstens seine Beschränkung auf gewisse Fälle möglich sei.

Um über die im Staat New York verschriebenen Mengen von narkotischen Drogen statistisches Material zu beschaffen, schickte die narkotische Abteilung im New Yorker Polizeipräsidium im Juni 1923 Fragebogen an 14 715 praktische Aerzte und 7 559 Zahnärzte. Aus den eingelaufenen Antworten (entsprechend 50 und 61 %) ergibt sich folgendes Bild; es wurden im Jahr 1922 verordnet:

	von Aerzten	von Zahnärzten
Morphin	1392 oz.	—
Heroin	30 „	—
Cocain	610 „	1716 oz.

Auf Grund dieser Zahlen erhält man als Gesamt mengen für das Jahr: 2709 oz. Morphinum, 58 oz. Heroin und 4005 oz. Cocain (davon 2818 oz. für die Zahnärzte). — Auf die Frage: „Halten Sie Heroin für notwendig in Ihrer Praxis“ antworteten 5711 Aerzte (80 %) verneinend, 1201 bejahend.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis stellt der Kommissar der narkotischen Abteilung, Dr. Simon, fest, daß der unerlaubte Gebrauch von Heroin durch die dem Laster Verfallenen in der Stadt New York größer ist, als der aller andern narkotischen Drogen zusammengenommen. Nimmt man für die Kunden der Straßenhändler eine Minimalzahl von 10 000 an, mit einem Verbrauch von täglich 10 grains, so erhält man einen geheimen Jahresverbrauch von 76 041 Unzen, gegen über einer ordnungsmäßig verschriebenen Menge von 58 Unzen. Schließlich mag erwähnt sein, daß Staatssekretär Hughes dem Kongreß vorgeschlagen hat, für die Beteiligung der Vereinigten Staaten an den zwei antinarkotischen Konferenzen dieses Jahres 40 000 \$ auszuwerfen. (3897)

Starke Preissteigerung für sizilianischen Sumach. Die sensationelle Steigerung der Sumachpreise (um 5 \$ per lb. für Blätter und um 15 \$ für gemahlenen) wird nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) auf die starke Nachfrage aus den europäischen Ländern zurückgeführt; besonders die tschechoslowakischen Gerbereien machten ohne Rücksicht auf den Preis große Abschlüsse. (3868)

Kanada. Neugründungen in der chemischen Industrie. Die für Kanada neue Fabrikation von Ruß aus Naturgas (Carbon Black) wird von der mit 200 000 \$ Kapital gegründeten „Prairie Oils, Ltd.“ in High Prairie, Alberta, aufgenommen werden. Es sind reiche Quellen von Naturgas vorhanden, für das sich keine Verwendung findet; die Nachfrage nach Ruß ist gut und der ganze Bedarf wurde bisher von den Ver. Staaten gedeckt. — Die „Canadian Industrial Alcohol, Ltd.“ hat eine neue Tochtergesellschaft, die „Industrial Alcohol of Manitoba, Ltd.“ mit einem Kapital von 2 Mill. \$ gegründet; die Fabrikation wird in Winnipeg erfolgen. Eine andere Tochtergesellschaft wird, wie man hört, in Britisch Columbien gegründet werden. (3984)

Südafrikanische Union. Aus der chemischen Industrie. Sprengstoffe. Es sind in der Union zwei Fabriken in Betrieb, die zu den größten der Welt gehören. Sie erzeugen in der Hauptsache Sprengmittel von sehr großer Brisanz, besonders Sprenggelatine. Der Inlandsverbrauch in den Gold-, Diamanten-, Kohlengruben usw. ist sehr groß. Die Ausfuhr geht außer nach den benachbarten Gebieten, Rhodesien, Belgischer Kongo, Portugiesisch Afrika usw., auch nach Australien.

Schwefelsäure. Die Säure wird in der Hauptsache aus Schwefelkies, einem Nebenprodukt, das besonders bei der Goldaufbereitung gewonnen wird, hergestellt. Die Industrie deckt den eigenen Bedarf der Union so gut wie völlig. Die Aussichten für die Ausfuhr werden dagegen nicht günstig beurteilt, da der Wettbewerb mit Europa kaum möglich sein soll.

Glycerin wird in steigendem Maße im Lande selbst hergestellt, und die Einfuhr dürfte in absehbarer Zeit ganz aufhören. Eine Ausfuhr besteht vorerst nicht. — Das Glycerin wird fast ausschließlich in der Sprengstoffindustrie verbraucht.

Waschmittel zur Verhütung der Räude bei Schafen, Rindern usw. Diese Waschmittel, englisch „Sheep Dip“ und „Cattle Dip“ genannt, bildeten früher bedeutende Einfuhrposten, werden aber jetzt in immer steigendem Maße in der Union hergestellt, überwiegend aus Tabakslauge. Die Einfuhr dürfte mit der Zeit fast ganz aufhören. Eine Ausfuhrmöglichkeit besteht nur nach den benachbarten afrikanischen Gebieten und ist nicht bedeutend. (3716)

Diamond Motor Spirit Co. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 200 000 £ in Kapstadt begründet und wird hauptsächlich „Diamond-Motorbrennstoff“ fabrizieren, dessen Grundlage Getreidesprit bildet; außerdem sollen denaturierter Alkohol, Aether, Düngemittel und andere Produkte hergestellt werden. Man rechnet auf eine Jahresproduktion von 9 000 000 Gallonen, welche zu 1 sh. per Gall. abgegeben werden sollen. (3800)

Britisch-Indien. Benzolgewinnung. Nach den „U. S. Commerce Reports“ hat die „Bararee Coke Co.“ eine modern eingerichtete Anlage zur Benzolgewinnung aus den Kokereigasen in Betrieb genommen; Teer und Ammoniak in Form von Ammonsulfat wurden schon länger gewonnen. Man glaubt, daß das gereinigte Benzol einen guten Absatz als Motorbrennstoff finden wird. (3706)

Japan. Die Marktlage für Indigo. Seit September v. J. ist die Marktlage für Indigo außerordentlich flau, nachdem deutscher Indigo wieder auf dem Markt erschienen ist. Die Warenlager in japanischem wie französischem Indigo sind aufgefüllt, und künstlicher Indigo ist in großen Mengen aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt worden, während die Nachfrage nach diesen Fabrikaten seit Oktober v. J. sehr stark nachgelassen hat. Der Grund hierfür liegt darin, daß die deutschen Fabrikate um etwa 15% billiger sind als die amerikanischen, französischen und japanischen, so daß die japanischen Händler gezwungen gewesen sind, ihre Preise vielfach um mehr als 10% herabzusetzen. Japanischer Indigo erster Sorte wird mit 50 Yen je 15 Kwang (1 Kwang = 3,75 kg) notiert, das bedeutet eine Senkung der Preise um 15% seit September v. J. (Ind. u. Hand.-Ztg.) (4095)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Professor Dr. Albert Hesse †. Am 10. Mai d. J. verstarb nach langem, schwerem Leiden im 58. Lebensjahr der frühere Schriftleiter des „Chemisches Zentralblatt“, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Runge-Werke Aktiengesellschaft, Professor Dr. Albert Hesse. Eine Reihe von Jahren gehörte er auch zu dem Mitarbeiterkreis der „Chemischen Industrie“, bis zunehmende Kränklichkeit ihn zur Einschränkung seiner beruflichen Tätigkeit zwang. (4115)

Geschäftliches

* **Mimosa, Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere Dresden.** In dem Bericht über das Geschäftsjahr 1923 äußert sich der Vorstand folgendermaßen: Im abgelaufenen Geschäftsjahre war der Grad unserer Beschäftigung wechselnd und abhängig vom jeweiligen Stande der deutschen Währung. Das Auslandsgeschäft war normal; im Inlandsgeschäft hatten wir dagegen unter der fortschreitenden Marktentwertung zu leiden, welche uns trotz aller Gegenmaßregeln Geldentwertungsverluste verursacht hat. Eine besondere Belastung bilden für uns die sich häufenden außergewöhnlichen Steuern, welche unsere Barmittel sehr in Anspruch nehmen und die uns veranlassen, der Generalversammlung vorzuschlagen, von der Ausschüttung einer Dividende Abstand zu nehmen. Die von den Generalversammlungen vom 17. März 1923 und vom 17. August 1923 beschlossenen Kapitalerhöhungen sind bestimmungsgemäß durchgeführt; von den in der letzteren Generalversammlung beschlossenen Vorrats-Aktien sind jedoch 4650 Stück noch nicht begeben worden. Der buchmäßige Reingewinn beträgt 28 583 499 942 703 083 Papiermark. (4020)

* **Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover.** Dem Geschäftsbericht für 1923 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die erste Hälfte des Geschäftsjahres nahm einen vielversprechenden Verlauf. In der zweiten Hälfte mit seiner springflutartigen Markverschlechterung mußten wir die erzielten Gewinne dahinschwinden sehen: was in Millionen verdient war, wurde in Milliarden wieder ausgegeben. Die Verhältnisse auf dem Baumarkt gestatteten auch nicht, in der erwünschten Weise durch rigorose Zahlungsbedingungen Ausgleich zu schaffen. Der Zusammenschluß der Limmer- und Vorwohler Asphaltindustrie erwies sich für alle Beteiligten als fester Rückhalt. Der Absatz war gegenüber dem Vorjahre verhältnismäßig zufriedenstellend. Dem neuen Kurs in der Steuerpolitik sehen wir mit schweren Sorgen zu. Der dauernde Eingriff in die Substanz muß ohne Zweifel für die Industrie verhängnisvolle Folgen zeitigen. Die Einführung der Steuermindestzahlungen, die an die Steuermesse per 31. 12. 23 geknüpft sind, erweist sich schon jetzt als unerträgliche Belastung. Im laufenden Geschäftsjahre waren wir bisher recht lebhaft beschäftigt. Es liegen auch noch für die nächsten Monate reichliche Aufträge vor. Der bisherige Beschäftigungsgrad berechtigt zwar für das Geschäftsjahr 1924 zu guten Hoffnungen, ein Urteil vermögen wir aber im Hinblick auf die angedeuteten Faktoren und die völlig ungewisse Entwicklung der wirtschaftlichen Lage noch nicht abzugeben. Der Reingewinn beläuft sich auf 7 345 196 698 904 019 Papiermark. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen. (4040)

* **Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vormals Christoph Schramm und Schramm & Hörner Aktiengesellschaft Offenbach a. M.** Die Gesellschaft hat, wie der Vorstand in dem Geschäftsbericht für 1922/23 mitteilt, die seit 1874 in Friedberg bestehende Firma Franz Megerle Lackfabriken und Rivalinwerke mit Aktiven und Passiven übernommen. Die

bisherigen Inhaber dieser Firma, Kommerzienrat W. Haller und Dr. W. Megerle sind in den Vorstand der Schramm'schen Lack- und Farbenfabriken eingetreten. Die Firma ist infolgedessen folgendermaßen geändert: Schramm & Megerle, Lack- und Farbenfabriken Aktiengesellschaft. Das Offenbacher und Friedberger Werk sind im abgelaufenen Geschäftsjahr gut beschäftigt gewesen. Ueber die Aussichten des neuen Geschäftsjahres kann der Vorstand bei den unklaren wirtschaftlichen Verhältnissen keinerlei Voraussagen machen. Der Reingewinn beträgt 1 485 720 377 293 787 Papiermark; von einer Gewinnverteilung wird abgesehen. (4072)

LITERATUR

Wohnungsmangel. Arten und Grenzen der Eingriffe des Wohnungsamts. Kommentar zum Reichswohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 nebst den Ausführungsbestimmungen von Preußen, Bayern und Hamburg, sowie dem Verfahrensrecht, der Wohnungsordnung und Wucher-Verordnung. Von Stadtrat Brumby. Dritte neubearbeitete Auflage. — 1924. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Das Buch beschließt die Darstellung des neuen Wohnungsnotrechts, indem es dem Reichsmietengesetz und dem Mieterschutzgesetz-Kommentar als dritten Band den Kommentar des Wohnungsmangelgesetzes hinzufügt. Während es die vorangegangenen Werke mit dem Mietzins- und Kündigungsschutz zu tun haben, handelt das vorliegende Buch von der Raumplanwirtschaft, die den Schutz der Wohnungssuchenden bildet. Im Mittelpunkt stehen die Eingriffe des Wohnungsamts. Die Arten der Eingriffe des Wohnungsamts werden bestimmt und abgegrenzt, und zwar in der durch die Kommentarform gebotenen engen Anlehnung an das Gesetz. Dabei ist nicht nur das Reichsgesetz selbst in seiner neuen Fassung vom 26. Juli 1923 bzw. 24. Dezember 1923 berücksichtigt, sondern auch eine große Zahl einschlägiger Ausführungsbestimmungen. (3960)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 10. Mai 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 100—101; Acetonol 80—85; Alaun (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumfrei (17—18%) 8/10—9/10; Ameisensäure (85%) 63—64; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 280—300; Arsenik (weißer, gepulvert) 63—65; Aetzkali 32—33; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 14—14/10; Bariumchlorat 65—70; Bariumnitrat 37—40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 50—51; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 49/10—50; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/1/0—0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbol-säure (krist., 39—40%) 0/0/7½—0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chloralkali (35—37%) 10—10/10; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5¼—0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98—100%) 82—85; Eisenchlorid 20—22; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 71—73; Essigsäure (80%, rein) 47/10—48/10; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 19/10—20/10; Flußsäure 0/0/7½—0/0/8 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 62—63; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/8½—0/0/9 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/0—0/2/0 (lb.); Kalisalpete (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat (50—52%) 63—65; Kaliumpermanganat 0/0/8—0/0/8½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 24—24/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10—2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 4—4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9—10; Mangansulfat 45—48; Methylalkohol (1% Aceton) 81—82; Milchsäure (50% vol.) 37—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarseniat (45%) 45—48; Natriumcarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (60—62%) 20—22; Natriumchlorat 0/0/2¼—0/0/3 (lb.); Natriumhydroxyd (pulverförmig) 0/1/6—0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10—10/10; Natriumnitrit (96—98%) 29—30; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 15/10—16; Natriumsulfat (60—62%, fest) 15—16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10—12; Natrionblutlaugensalz 0/0/5½—0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammoniumsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5¼—0/0/5½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodanmonium (90%, commercial) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9¼—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblumen 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 6—7; Soda (calc., 58%, Inlandfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/2/0—0/2/3 (lb.); Terpentintöl 3/15/0 (cwt.); Wasserstoffsulfoxid (12 vol.) 0/1/10—0/2/10 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 14—15; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/8—0/1/10 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/5—0/1/6 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/4—2/6; Acetylsalicylsäure 3/4—3/6; Amidol 8/6—9/0; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 3/6—4/0; Bromkalium 0/8—0/8½; Bromnatrium 0/8½—0/9; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B.P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 3/10—4/0; Cocain

(Base) 1/0/0—1/2/6 £ (oz.); Coffein (rein) 12/0—12/6; Hexamethylentetramin 3/9—4/0; Hydrochinon 4/6—5/0; Methylsalicylat 2/6—2/9; Natriumsalicylat (Pulver) 2/6—2/9; Phenacetin 6/6—6/9; Salicylsäure (B. P.) 1/10—2/0; Salol 4/0—4/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 16/6—17/0. — Kohlenwasser-zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3—2/6; Alphanaphthylamin 1/6½—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8½—0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9—3/0; Benzidinbase 4/4—4/7; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/0—3/3; H-Säure 4/3—4/6; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitrotoluol 0/8—0/9; Orthoamidophenol-base 12/0—12/6; Parantiranilin 2/6—2/8; Paraphenyldiamin (dest.) 12/6—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9—0/10; Tolidinbase 7/3—7/9.

Oesterreich (Wien), 9. Mai 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 11 100; Aetznatron (128/130) 7100; Alaun (in Stücken) 3800; Ameisensäure (85%) 16 500; Antichlor (krist.) 4000; Bittersalz 1,25 \$ (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 11 800; Bleiweiß (chem. rein) —; Bleizucker (krist.) —; Borax (krist.) 9500; Carbonsäure (39/41, weiß, krist.) 73/10 £ (100 kg); Chlorbarium (krist., 96/98%) 4100; Chlorcalcium (geschmolzen) 70/75 4/10 £ (100 kg); Chlorkalk (110/115) 2300; chloresäures Kali 22 £ (100 kg); Chromalaun 7400; Chromkali 17 400; Chromatron 15 200; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 27 000; Glaubersalz (krist.) 1200; Glaubersalz (calc.) —; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 28 500; Glycerin (28 Bé, techn.) 18 400; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 25 000; Kalisalpete —; Kupfervitriol (98—99) 7400; Lithopone Grünsiegel (30%) —; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 10 000; Mennige, Bleiberger 12 800; Naphthalin (Schuppen, weiß) 6100; Natriumbicarbonat (B) 4150; Natriumbisulfat (60/62) 5600; Natriumsulfat 4400; Oxalsäure 13 000; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) —; Pottasche (96/98) 8350; Salzsäure (20/22, techn.) 1150; Salmiak —; Schwefelnatrium (60/62) 4300; Schwefelsäure (66° Bé) 1730; Soda (Ammoniak, 96/98) 2900; Soda (krist.) 1800; Terpentintöl (inländ.) 27 000; Terpentintöl (russisch, weiß) 17 500; Weinsäure (krist.) —. (4109)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 5.	7. 5.	Aktien	14. 5.	7. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	10,40	9 9/8	Höchstes Farbw.	10 7/8	9,60
Bad. Anilin	14 1/8	13,—	C. A. F. Kahlbaum	17,—	16,—
Byk-Guldenw.	1,90	1,80	Köln-Rottweil	6,—	5 3/8
Chem. F. Buckau	70,—	68,—	Linde's Eismasch.	6,70	5,50
„ Griesheim	10 7/8	9,75	Nitritfabrik	3,25	3,50
„ Grünau	8,10	8,25	Oberschl. Koksw.	42,50	38,25
„ v. Heyden	3 1/8	3,20	Rasquin, Farbw.	7,25	7,—
„ Milch & Co.	8,60	9,—	Rh. W. Sprengst.	4,—	3,60
„ Weiler	9,75	10,—	J. D. Riedel	4,10	4,10
„ Gelsenk.	55,50	58,—	Rungwerke	0,80	0,90
„ W. Albert	39,—	39,—	Rütgerswerke	12,—	10,60
„ Concordia	26,—	27,—	H. Scheidemann	17 1/8	15,60
Dynamit Nobel	5,20	4,40	Scherding, Chem.	34 50	33,—
Egestorff, Salzw.	5,60	6,—	Sprengst. Carb.	26,75	26,—
Elberf. Farbenf.	12 7/8	11,25	Staßfurter Chem.	27,75	29,50
Fahlberg List	3,90	3,50	Thür. Bleiweiß.	14,—	15,25
Th. Goldschmidt	10,50	10,—	Union Chem. Fabr.	12,10	11,90
Harkort Bergw.	6,25	6,25	Ver. chem. Wk. Chl.	11,25	13,—
Heine & Co.	1,25	1,50	„ Glanzstoff F.	50,—	46,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	8. 5.	9. 5.	10. 5.	12. 5.	13. 5.	14. 5.
Holland	158,50	158,—	158,—	157,75	157,60	157,60
Schweden	111,75	111,75	111,75	111,75	112,—	112,25
Italien	19,10	19,—	19,—	19,—	18,90	18,90
England	18,500	18,450	18,450	18,400	18,400	18,450
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	27,20	25,60	25,40	24,20	23,70	25,10
Schweiz	75,10	74,90	74,80	74,70	74,60	74,80
Spanien	58,60	58,20	58,25	58,25	58,25	58,50

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	14. 5.	7. 5.
Elektrolytkupfer per 100 kg	129,50	128,75
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,09—1,11	1,10—1,12
Originalhüttenweichblei	0,55—0,57	0,52—0,54
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,55—0,57	0,54—0,55
Zink, umgeschmolzen	0,48—0,50	0,47—0,49
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	4,30—4,40	4,30—4,40
Hüttenzinn, mindestens 99 %	4,20—4,30	4,15—4,20
Reinnickel	2,25—2,35	2,25—2,35
Antimon-Regulus	0,78—0,80	0,76—0,78
Silber in Barren	89,50—90,50	88,—89,—

(4118)

Versammlungskalender.

27. Mai: „Diamco“ A.-G. für Glühlicht zu Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter u. Nationalbank Komm.-Ges. a. A., Abteilung Behrenstr., Berlin, Wilhelmstr. 69a.
- Pharmakon A.-G., Chemische Fabrik A.-G., Frankfurt a. M., G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts u. Notars Adolf Berlzheimer, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 35.
30. Mai: A.-G. der chemischen Produkten Fabrik Pommerensdorf, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus Stettin, Viktoriaplatz 8 I.
- Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft, München, Nymphenburger Str. 76. (4112)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 24. MAI 1924

Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 21. Mai 1924.

Ein Monat ist verflossen, seit das Gutachten des Dawes-Ausschusses, welches die Grundlage für die endgültige Lösung der Reparationsfrage bilden soll, der Öffentlichkeit unterbreitet wurde. In der Zwischenzeit sind die berufenen Vertretungen der deutschen Wirtschaft sowie eine Reihe führender Persönlichkeiten aus Industrie- und Finanzkreisen in eine gründliche sachverständige Prüfung aller Einzelheiten des umfangreichen Werkes eingetreten, deren Ergebnisse jetzt vorliegen. In vollkommener Uebereinstimmung stellen sie die Tatsache fest, daß eine Erfüllung der uns zugemuteten Leistungen in der vorgeschlagenen Höhe eine absolute Unmöglichkeit ist. In besonders klaren und durch unwiderlegbare Tatsachen gestützten Ausführungen hat diesen Nachweis der Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft Dr. Solmssen geführt, der unter Heranziehung des (von amerikanischen Sachverständigen erstatteten!) Berichts des Carnegie-Instituts of Economics und der darin benutzten deutschen Statistik der Vorkriegszeit dem Dawes-Ausschuß eine Reihe geradezu fundamentaler Irrtümer nachweist. Dr. Solmssens Kritik bestätigt auch den an dieser Stelle von vornherein vertretenen Standpunkt, daß die scheinbar rechnerisch ermittelte Leistungsfähigkeit Deutschlands auf nichts weiter beruht als auf einem ad hoc konstruierten Optimismus, der jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt. Der Dawes-Bericht ist eben kein auf objektiven Ermittlungen beruhendes wirtschaftliches Gutachten, sondern er ist ein politisches Instrument, durch welches unter weitestgehender Berücksichtigung des französischen Standpunktes eine Verständigung zwischen den Alliierten herbeigeführt werden sollte.

Abgesehen von den Kreisen, welche aus rein politischen Gründen, ohne jede Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, für eine Annahme der Bedingungen eintreten, gibt es in Deutschland keinen über die Einzelheiten des Gutachtens unterrichteten Menschen, der an die Erfüllbarkeit der darin enthaltenen Reparationsvorschläge glauben könnte. In sachlicher Beziehung besteht also weitgehende Uebereinstimmung über die Beurteilung des Gutachtens. Aber über die Frage seiner taktischen Behandlung sind bedauerliche Gegensätze hervorgetreten, die, abgesehen von schädlichen wirtschaftlichen Folgen, nur geeignet sind, Deutschlands Stellung gegenüber den Alliierten zu erschweren. Und doch müßte eine Verständigung auch über die weitere taktische Behandlung der Frage bei einigermaßen gutem Willen unschwer zu erreichen sein.

Fest steht zunächst einmal die Tatsache, daß eine Ablehnung Deutschlands, über die Vorschläge überhaupt zu verhandeln, nicht in Frage kommen kann, denn sie würde unmittelbar den Zusammenbruch der deutschen Währung herbeiführen, deren Wertbeständigkeit heute, wie in den neuesten Mitteilungen der Deutschen Bank leider mit vollem Recht ausgeführt wird, allein auf der herrschenden Geldknappheit beruht. Deutschland muß sich also bereit erklären, über das Gutachten zu verhandeln. Bei diesen Verhandlungen wird selbstverständlich der Versuch gemacht werden müssen, die Unerfüllbarkeit der gestellten Bedin-

gungen nachzuweisen und ihre Abänderung zu erreichen. Ob diesen Bemühungen ein Erfolg beschieden sein wird, ist zweifelhaft. Der englische Ministerpräsident hat wiederholt den Standpunkt seiner Regierung dahin präzisiert, daß das Dawes-Gutachten ein unteilbares Ganzes wäre, an dem Änderungen nicht vorgenommen werden dürften. Wenn auch die anderen Alliierten auf diesem Standpunkt stehen, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Abänderungsvorschläge von deutscher Seite keinen Erfolg haben. Tritt dieser Fall ein, dann darf trotzdem eine Ablehnung eines Uebereinkommens zur Lösung der Reparationsfrage auf der Grundlage des Gutachtens nicht in Frage kommen. Wir müssen unter allen Umständen dafür sorgen, daß der Abschluß unserer Währungsreform durch Errichtung der Goldnotenbank zustande kommt. Dies ist nur durch eine Verständigung mit den Alliierten auf dem Boden des Gutachtens zu erreichen. Wer sich die unausbleiblichen Folgen eines erneuten Zusammenbruchs unserer Währung vor Augen hält, kann einen anderen Standpunkt nicht einnehmen.

Indessen muß selbstverständlich Vorsorge getroffen werden, daß uns die Annahme von Bedingungen, deren Unerfüllbarkeit von vornherein feststand, später nicht zum Verhängnis wird. Zu diesem Zweck muß in der Vereinbarung zwischen Deutschland und den Alliierten unzweideutig zum Ausdruck kommen, daß Deutschland die ihm auferlegten Verpflichtungen für unerfüllbar hält, trotzdem aber den Versuch machen wird, seine Verbindlichkeiten soweit als möglich zu erfüllen. Es muß uns ferner unbedingte Sicherheit dafür gewährt werden, daß eine Nichterfüllung aus dem Grunde, weil das Gutachten Deutschlands Leistungsfähigkeit falsch eingeschätzt hat, unter keinen Umständen den Alliierten eine Berechtigung zu Strafmaßnahmen irgendwelcher Art gewährt. Wir müssen außerdem die Forderung erheben, daß in dem Abkommen eine Bestimmung Aufnahme findet, welche eine Neuregelung der Reparationsleistungen vorsieht, sobald sich in den nächsten Jahren herausstellt, daß die Einschätzung der deutschen Leistungsfähigkeit durch den Dawes-Ausschuß auf falschen Voraussetzungen beruht hat. Es ist nicht anzunehmen, daß die Alliierten ein derartiges Verlangen ablehnen werden.

Bei einer mit diesen Vorbehalten versehenen Annahme des Gutachtens gewinnt die Frage der ausländischen Kontrollorgane, wie sie der Dawes-Bericht vorsieht, eine erhöhte Bedeutung. Man hat in diesen Organen wegen ihrer ziemlich weitgehenden Befugnisse in bezug auf die Kontrolle unserer Finanzwirtschaft eine schwere Beeinträchtigung der deutschen Hoheitsrechte erblickt. Diese Bedenken sind an sich berechtigt, indessen ist nicht zu überschauen, daß gerade, weil wir mit der Unmöglichkeit, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, rechnen müssen, diese Kontrollorgane uns in erheblichem Grade von der Verantwortung für das Scheitern des Reparationsplanes entlasten. Je genaueren Einblick diese Organe in die Entwicklung unserer Finanzquellen erhalten, desto schneller werden sie zu der Ueberzeugung kommen, daß das durch den Versailler Vertrag verstümmelte Deutschland niemals instande sein wird, die phantastischen Zahlengilde des Dawes-Berichts zu recht fertigen. — Bl.

(4178)

Erzeugung und Absatz von Kokerei-Nebenprodukten in Oberschlesien im Jahre 1923.

Wir entnehmen der Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins nachstehende Statistik über die Erzeugung und den Absatz von Kokerei-Nebenprodukten im Jahre 1923*) und in den beiden ersten Monaten von 1924. Die Kokserzeugung betrug 1 376 216 t, 1 095 543 t und 1 082 236 t, woraus sich pro Kopf und Schicht der Gesamtbelegschaft 0,891, 0,843 und 0,930 t berechnen.

Nebenproduktengewinnung der Koksanstalten.

I. Bestand am Jahres- bzw. Monatsanfang:	Ganz-Jahr 1923	Januar 1924	Februar 1924
	Tonnen		
a) Rohteer	3 239	2 493	2 656
b) Teerpech	390	762	1 614
c) Teeröle	300	209	428
d) Rohbenzol und Homologe	616	572	587
e) Schwefelsaures Ammoniak	771	3 389	3 477
f) Naphthalin	116	115	159
II. Produktion:			
a) Rohteer	52 110	4 618	4 345
b) Teerpech	7 790	792	1 705
c) Teeröle	4 717	436	962
d) Rohbenzol und Homologe	14 365	1 045	1 176
e) Schwefelsaures Ammoniak	17 629	1 444	1 435
f) Naphthalin	474	35	81

Absatz an Nebenprodukten.

I. Innerhalb Polnisch-Oberschlesien:			
a) Rohteer	47 995	3 944	4 193
b) Teerpech	6 944	484	1 512
c) Teeröle	4 808	404	890
d) Rohbenzol und Homologe	8 948	390	736
e) Schwefelsaures Ammoniak	2 560	139	85
f) Naphthalin	420	15	70
II. Nach dem übrigen Polen:			
a) Rohteer	5	—	—
b) Teerpech	301	—	—
c) Rohbenzol und Homologe	—	90	—
d) Schwefelsaures Ammoniak	9 483	957	397
e) Naphthalin	—	21	—
III. Nach Deutsch-Oberschlesien:			
a) Rohteer	4 952	511	373
b) Teerpech	87	—	43
c) Rohbenzol und Homologe	5 364	350	451
d) Schwefelsaures Ammoniak	70	—	—
e) Naphthalin	65	—	15
IV. Nach Deutschland:			
a) Rohbenzol und Homologe	39	—	—
b) Schwefelsaures Ammoniak	620	60	—
V. Nach Holland:			
Schwefelsaures Ammoniak	905	200	—
VI. Nach Deutsch-Oesterreich:			
a) Teerpech	101	—	—
b) Schwefelsaures Ammoniak	1 045	—	—
VII. Nach der Tschechoslowakei:			
Schwefelsaures Ammoniak	300	—	1 051
VIII. Nach Danzig:			
Schwefelsaures Ammoniak	30	—	65
IX. Gesamtabsatz:			
a) Rohteer	52 952	4 455	4 566
b) Teerpech	7 433	484	1 555
c) Teeröle	4 808	404	890
d) Rohbenzol und Homologe	14 351	1 030	1 187
e) Schwefelsaures Ammoniak	15 013	1 356	1 598
f) Naphthalin	485	36	85
X. Bestand am Jahres- bzw. Monatsende:			
a) Rohteer	2 403	2 656	2 435
b) Teerpech	762	1 070	1 764
c) Teeröle	209	241	500
d) Rohbenzol und Homologe	630	587	576
e) Schwefelsaures Ammoniak	3 389	3 477	3 314
f) Naphthalin	115	114	155

*) Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist wegen mangelnder Unterlagen nicht möglich.

Der tschechoslowakisch-italienische Handelsvertrag.

Auf S. 140 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über den Abschluß des Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und der Schweiz. In den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern sind soeben Einzelheiten über die Sonderbestimmungen zur Regelung der Ein- und Ausfuhr veröffentlicht. Leider sind die Zollermäßigungen, welche sich die beiden Länder gegenseitig in dem Vertrage eingeräumt haben, wegen des erheblichen Umfangs nicht zum Abdruck gebracht. Die deutsche Einfuhr nimmt auf Grund der uns von der Tschechoslowakei gewährten Meistbegünstigung an den dortigen Tarifierabsetzungen teil, während sie auf die Vergünstigungen von italienischer Seite keinen Anspruch hat.

In den nachfolgenden Listen sind diejenigen Positionen des tschechoslowakischen Zolltarifs zum Ausdruck gebracht, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen. Wie weit die in diesen Listen enthaltenen Erleichterungen im Warenverkehr auch der Einfuhr aus Deutschland zugute kommen, ist eine offene Frage, über die auch von den amtlichen deutschen Stellen eine Auskunft nicht zu erlangen ist. Es bleibt daher eine Klärung durch Verhandlungen mit den amtlichen Stellen in Prag vorbehalten. Klarheit besteht darüber, daß Deutschland an den in Liste C festgesetzten Einfuhrkontingenten keinen Anteil hat. Das gegen müßte unter allen Umständen erreicht werden, daß die in den Listen A, B und F enthaltenen Vergünstigungen auch der Einfuhr aus Deutschland zur Verfügung stehen, da anderenfalls die gewährte Meistbegünstigung völlig illusorisch wäre. Wir werden auf diese Frage nach erfolgter Klarstellung zurückkommen.

Liste A.

Waren, deren Einfuhr aus Italien in die Tschechoslowakei ohne vorherige Anmeldung und ohne Beschränkung der Menge frei ist:

141a Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren; 143 Schwefelkies; aus 144 Schwefelkiesabbrände; 147b Schmirgel, gekörnt, gemahlen, geschlämmt; 148a Farberden, roh; aus 150 Kalkstein; 151 Süßholzwasser; aus 155b ätherische Öle aus Agrumen, Citrus, Cedrat, Citronen, Pomeranzen, Mandarinen, Bergamottöl; 159 Rinden zum Färben oder Gerben; aus 162 Kastanienholzextrakt; aus 174 Manna; 244a Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiß, nicht gefärbt; aus 245 Garne aus Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt; 305 Kautschuklösungen; 306 Kautschukteilg; aus 596a Schwefel und Schwefelblüte, Antimon, metallisches, Quecksilber; 598d Borsäure, roh und raffiniert; aus 598f Weinstein-säure und Citronensäure; aus 599a Borax, roh, Weinstein, roh, Schlempkohle; aus 600a Citronen- und weinsaurer Kalk; aus 6001 phosphorsaurer Kalk, künstlicher; 612b Casein und Caseogomme; aus 656 Leimleder.

Liste B.

Waren, deren Einfuhr aus Italien in die Tschechoslowakei ohne Beschränkung der Menge unter der Bedingung der vorherigen Anmeldung gestattet ist:

Aus 8 Safran; 48 Senfsamen (auch gemahlen in Fässern); aus 51 Anis, Coriander, Fenchel; 91 Fisch- und Robbentran; 92 tierischer Talg; 93 vegetabilischer Talg; 94 vegetabilisches Wachs; 97a Elainsäure (Oelsäure); 99 Vaseline und Lanolin; 101 Fette und Fettmenge (technische, nicht besonders genannt); 102/106 fette Öle, ausgenommen Sonnenblumenöl; aus 148b Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt; 154 wohlriechende Wasser ohne Weingeist; 156/157 Farb- und Gerbhölzer; aus 158 Eichenrinde; 162 Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Quebrachholzextrakt und andere nicht besonders benannte Gerbstoffextrakte; 163 Farbstoffextrakte, nicht besonders genannt; 165 Harz, gewöhnliches, Kolophonium, Pech nicht besonders genannt; 167 Binder-, Brauer-, Bürstenbinder-, und Seilerpech; 168/169 Asphalterde, Asphaltstein, roh oder gemahlen, Asphaltbitumen; aus 170 Asphaltkitt, Asphalt-Mastix; 171 Pflaster-Platten und -Würfel aus Asphalt; 244b Kunstseide auch gezwirnt, gefärbt; 246 Zwirn aus Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt; aus 6001 kohlensaurer Kalk, künstlicher; aus 602a Kupfervitriol; 602c Grünspan; aus 638 Wachs-zündhölzer.

Liste C.

Waren, deren Einfuhr aus Italien nach der Tschechoslowakei im Rahmen von Kontingenten gestattet ist (die Höhe der Kontingente ist hinter den Waren angegeben):

Aus 155 ätherische Öle mit Ausnahme solcher aus Agrumen 80 dz; 597/622 chemische Produkte mit Ausnahme jener, deren Einfuhr überhaupt oder auf Anmeldung frei ist, 5000 dz; 617 Phosphate mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate), 100 000 dz; 630 Arzneiwaren zubereitet, Watten und Verbandmittel, 500 dz; 632/33 alkoholische, aromatische Essenzen, Parfümeriewaren und kosmetische Mittel, 500 dz; 637 Seifen 3000 dz.

Liste E.

Waren, deren Einfuhr aus der Tschechoslowakei nach Italien im Rahmen von Kontingenten gestattet ist:

Parfümeriewaren 100 dz; parfümierte Seifen 200 dz; Explosivstoffe 800 dz.

Liste F.

Manipulationsgebühren für die Wareneinfuhr aus Italien nach der Tschechoslowakei.

Aus 8 Safran 2%; 112 Mineralwässer $\frac{1}{2}\%$; 154 wohlriechende Wässer ohne Weingeist 1%; aus 155 ätherische Öle mit Ausnahme solcher aus Agrumen 2%; 244 b Kunstseide, auch gezwirnt, gefärbt $\frac{1}{4}\%$; 246 Zwirn aus Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien $\frac{1}{2}\%$; 632 alkoholische aromatische Essenzen $\frac{1}{2}\%$; 633 Parfüms usw. 2%; 637 Seifen $\frac{1}{2}\%$; 638 Wachskerzen, Wachsackeln, Zündkerzen $\frac{1}{2}\%$. (4145)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 12. Mai 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Im April hat sich die für die vorhergehenden Monate feststellbare allmähliche Zunahme der Beschäftigung der meisten Industrien fortgesetzt. Die Zunahme der Tätigkeit für den Inlandsabsatz vollzog sich aber weiterhin unter erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen. Der Auslandsabsatz hat sich im allgemeinen auch im April nicht erkennbar gebessert.

Die Landwirtschaft und zumeist auch das Baugewerbe entlasteten bei der im April verspätet einsetzenden günstigen Witterung den Arbeitsmarkt stärker als in den Vormonaten; die Beschäftigung der Industrie steigerte sich jedoch nicht in schnellerem Maße. Der Besserung des Arbeitsmarktes lag nicht eine entsprechende günstigere Gestaltung der wirtschaftlichen Lage zugrunde. Die Zahlungseingänge sind schlechter geworden. Für die Reichsbank wurde die Einschränkung der Kreditgewährung unabweisbar und die Einschränkungsmassnahmen vom 7. April wirkten sich in einer weiteren drängenden Nachfrage nach Kredit an die privaten Geldgeber aus, welcher die Banken in noch geringerem Grade als zuvor zu genügen in der Lage waren. Infolgedessen steigerten sich auch weiter die Kreditsätze. Den allgemeinen Kapitalmangel nicht beseitigen können natürlich die Kredite, welche die neu errichtete Golddiskontbank den einzelnen Unternehmungen gewährt, die durch ihre Exportfähigkeit mit Valuteneingängen zu rechnen haben. Zu der Steigerung der Kreditsätze kam für viele Industriezweige eine Erhöhung der Gestehungskosten infolge von Preissteigerungen der Rohstoffe und Halbfabrikate. Das und andere Umstände verminderte die deutsche Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Die schwere Gefahr, welche der deutschen Volkswirtschaft aus den hohen Aufwendungen für die Einfuhr erwächst, nimmt zudem, wie die Verschlechterung der deutschen Handelsbilanz erkennen läßt, nicht ab.

Chemische Industrie. Die Gesamtlage der chemischen Fabriken hat sich nicht wesentlich geändert. Die Geschäftstätigkeit konnte sich wegen der lähmenden Kreditschwierigkeiten nicht verbessern; auch die Ausfuhr war nach wie vor gehemmt. Insbesondere wird die Höhe der Frachtkosten als eines der Erschwernisse im Wettbewerb der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt bezeichnet. Im Bezirk Schleswig-Holstein wurde

zum Teil verkürzt gearbeitet, Arbeiter wurden entlassen. In anderen Bezirken, wie z. B. in Hessen-Nassau und Köln, kam es zu Neueinstellungen von Arbeitskräften. In der Provinz Sachsen waren die Anforderungen an die Arbeitsnachweise gering. Im Halleschen Bezirk erhöhten sich die Lagerbestände, da sich für eine Reihe von Erzeugnissen der Absatz schwieriger gestaltete.

Der Warenverkehr mit dem besetzten Gebiet litt, wie besonders betont wird, in zunehmendem Maße unter den Maßnahmen der Besatzung.

Allein in der Industrie der Photochemikalien ist eine geringe Besserung zu verzeichnen.

Die Stickstofferzeugung ging im April nicht ungestört vor sich (Streik auf dem Werk Oppau und andersorts andere Betriebsstörungen). Wagengestellung und Versand waren verhältnismäßig gut. Die Abrufe beim Stickstoffsyndikat gingen, wie stets um diese Zeit, in der zweiten Aprilhälfte zurück. Immerhin hielt angesichts des späten Frühjahrs die Nachfrage aus den Verbraucherkreisen noch an und die Werksvorräte nahmen erheblich ab. (4171)

Die Ratifizierung der Opiumkonvention durch die Schweiz.

Das Gesetz über die Ratifizierung der Internationalen Opiumkonvention wurde von der schweizerischen Bundesversammlung am 25. März mit 118 gegen 2 Stimmen angenommen. Von dem Gesetz über die Kontrolle der Betäubungsmittel wurden einige Artikel an die Kommission zurückverwiesen (z. B. die über die Strafbestimmungen und über die Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen für die Fabrikation und den Handel), die andern gelangten gleichfalls zur Annahme.

Wie man weiß, wurde die Ratifizierung von der schweizerischen chemischen Industrie heftig bekämpft (s. „Chem. Ind.“ S. 44) und es dürfte von Interesse sein, demgegenüber die Gründe kennenzulernen, welche die eidgenössische Regierung trotzdem veranlaßt haben, sich für den Beitritt der Schweiz zu der internationalen Regulierung des Opiumhandels zu entscheiden. Wir geben nachstehend die Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung bei der Einbringung des Gesetzes im Auszug wieder:

1. Der Zweck des internationalen Opiumabkommens.

Das Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 verpflichtet die Signatarmächte, mitzuarbeiten an der „allmählichen Unterdrückung des Mißbrauchs von Opium, Morphium und Cocain, sowie solcher Verarbeitungen und Derivate dieser Stoffe, die zu ähnlichen Mißbräuchen Anlaß geben oder Anlaß geben können“; diese Verpflichtung ist jetzt bereits von 50 Staaten übernommen.

Obwohl eine Hauptquelle des Uebels in der übermäßigen Erzeugung von Mohn und Coca liegt, die das Zehnfache des wirklichen Weltbedarfs beträgt, sieht das Abkommen nicht so sehr Maßnahmen zur Verminderung des Mohn- und Cocaanbaus vor, als vielmehr ein Überwachungs- und Kontrollsystem.

Dieser Verzicht auf die Bekämpfung des Uebels an der Wurzel ist bedauerlich, unter den gegebenen Verhältnissen jedoch wohl begründet: „wenn aber der Versuch einer Einschränkung des Mohn- und Cocaanbaus auch gegenwärtig die Kräfte der zivilisierten Staaten übersteigt, so muß es andererseits als durchführbar erscheinen, das Entstehen von Alkaloidfabriken in unbeschränkter Zahl zu verhindern und darüber zu wachen, daß die bestehenden Werke nicht in übertriebenen Mengen produzieren.“

2. Die dem Opiumabkommen unterworfenen Stoffe.

Einen wesentlichen Grund dafür, daß das Opiumabkommen nicht dasjenige Interesse bei der öffentlichen Meinung gefunden hat, das es verdiente, sieht der Bundesrat in der Wahl des Titels. Die Schweiz erzeugt kein Opium und die Opiumsucht ist unbekannt; der Laie kann es daher nicht verstehen, wie die Schweiz sich mit irgendwelchem Nutzen an einer Bewegung zur Bekämpfung der Opiumsucht beteiligen könne. Tatsächlich aber bezieht sich das Abkommen auf alle die ziemlich ungenau als „Betäubungsmittel“ bezeichneten Stoffe, d. h. auf Rohopium, zubereitetes Opium, medizinisches Opium, Morphinum, Heroin, Cocain und ihre Salze, sowie jede Verarbeitung dieser Drogen, die mehr als 0,2% Morphinum, 0,1% Cocain oder 0,1% Heroin enthält; ferner auf „jedes neue Derivat des Morphinums, des Cocains oder ihrer Salze oder jedes andere Alkaloid des Opiums, das nach dem Ergebnis allgemein anerkannter wissenschaftlicher Untersuchungen zu ähnlichem Mißbrauch Anlaß geben und die gleichen schädlichen Wirkungen zur Folge haben kann.“

Es handelt sich also nicht nur um den Kampf gegen die Opiumsucht, der in China 30–40% der erwachsenen Bevölkerung verfallen sind, sondern hauptsächlich um die Morphin- und die Cocainsucht, die in immer steigendem Maße, besonders aber seit dem Krieg, eine Geißel der ganzen Welt geworden sind und auch die Schweiz nicht verschont haben.

Die Morphinumsucht tritt um 1870 auf, als die Hauteinspritzung aufkam. Die Verheerungen durch dieses Laster sind besonders in China offenkundig. Infolge der scharfen Verfolgung des Opiumhandels haben sich die Chinesen auf das Morphinum verlegt und da China nicht ein Gramm dieser Droge erzeugt, handelt es sich ausschließlich um importierte Ware. Da die Schweiz das einzige Fabrikationsland ohne Kontrolle des Handels mit Betäubungsmitteln ist, kann ihr Anteil an der Verantwortlichkeit für die Ueberschwemmung des fernen Ostens mit diesen Giften nicht festgestellt werden, während dies in andern Ländern möglich ist. „Von da bis zu gewissen die Schweiz belastenden Vermutungen ist nur ein Schritt. Der Bundesrat aber kann und will diesen Argwohn nicht anwachsen lassen.“

Der Cocainismus ist 10 Jahre jünger, die ersten Mißbräuche machten sich gegen 1880 bemerkbar. Die leichtere Anwendung des Cocains (als Schnupfpulver) hatte zur Folge, daß seine Verheerungen die durch das Morphinum in Europa und Amerika an Umfang rasch übertrafen. Der Cocainismus ist „The Worlds Menace“ geworden.

Eine genaue Statistik über die Wirkungen der Seuche aufzustellen ist aus naheliegenden Gründen nicht möglich; daß sich aber die menschliche Gesellschaft tatsächlich einer großen Gefahr gegenüber sieht, geht daraus hervor, daß eine Reihe von Staaten in den letzten Jahren die gesetzlichen Maßnahmen gegen den Handel mit Betäubungsmitteln verschärft haben: Deutschland 1920 und 1921, die Vereinigten Staaten 1921, Frankreich 1922, England 1920, Japan 1921, Holland 1919; hier sind nur solche Länder genannt, welche wie die Schweiz Betäubungsmittel herstellen. In der Schweiz haben die Kantone Waadt und Genf 1921 und 1922 Verordnungen gegen den Handel mit Betäubungsmitteln erlassen.

Vor allem ist auf das Zeugnis der Aerzte hinzuweisen, welche auf die gesetzliche Bekämpfung des Lasters drängen. Danach sind in Deutschland alle Kreise der Bevölkerung bis zur Arbeiterklasse von der Seuche ergriffen, in Kanada und den Vereinigten Staaten 4 Millionen (mit einem Wert der Giftpräparate von 500 Millionen Dollars in den Vereinigten Staaten allein); in

Frankreich, England und besonders Italien ist bereits die Provinz angesteckt; in dem letzteren Land mußten an einigen Orten besondere Polizeiabteilungen für die Bekämpfung gebildet und in den Spitälern besondere Abteilungen eingerichtet werden.

Ueber die Schweiz sagt ein Bericht der Medizinischen Gesellschaft in Genf vom Jahre 1921: „In unserem Land erscheint die Vergiftung durch Cocain erst während des Krieges, um 1917 herum, aber die Zahl der Vergifteten wächst außerordentlich schnell.“ Und die Schweizerische Psychiatrische Gesellschaft richtete in demselben Jahr an den Bundesrat eine Mitteilung, in der es heißt: „Die Mitglieder der Psychiatrischen Gesellschaft sind alle einig, daß die kantonalen Gesetze ungenügend sind, indem die Cocainhändler denselben mit Leichtigkeit entgehen können. Es ist daher notwendig, ein Bundesgesetz auszuarbeiten und selbst Schritte zugunsten einer internationalen Vereinbarung zu unternehmen, die allein imstande wäre, den sehr wohl organisierten unerlaubten Handel zu unterbinden.“

Auf Grund dieser Tatsachen und Ueberlegungen kommt der Bundesrat zu der Schlußfolgerung: „Das internationale Haager Abkommen strebt mit Recht die allgemeine Unterdrückung des Mißbrauchs von Opium, Morphinum, Cocain und deren Derivaten an, und zwar in Form einer strengen Kontrolle des Handels mit diesen Stoffen.“

Schließlich ist noch der Einwand zu widerlegen, daß, wenn jedes am Anbau des Mohns und der Coca sowie an der Herstellung der Alkaloide interessierte Land gewissenhaft die Fabrikation und die Ausfuhr dieser Stoffe überwachen würde, eine internationale Vereinbarung überflüssig wäre. Demgegenüber ist zu sagen, daß bei der Einträglichkeit der Fabrikation von Betäubungsmitteln und der Leichtigkeit des verbotenen Handels mit denselben (wegen der kleinen in Betracht kommenden Mengen, der hohen Schmuggelgewinne und der Möglichkeit der Anwendung falscher Warenbezeichnungen) sich wohl kein Staat bereitfinden wird, Kontrollmaßnahmen zu treffen, ohne die Sicherheit zu haben, daß seine Anstrengungen nicht deshalb wertlos werden, weil die Nachbarländer keine Kontrolle haben und somit zum Zentrum eines verbotenen Handels werden können. Kann man erwarten, daß er Anordnungen trifft, die seinen Alkaloidfabriken sehr wahrscheinlich Opfer auferlegen und die freie Entwicklung seiner Industrie sicherlich beeinträchtigen werden, wenn eine ausländische von ihrer Regierung weniger streng überwachte Industrie von den Hemmnissen, die er seiner Industrie bereitet, den Vorteil haben sollte? — Nein. Daher verlangen denn auch die Staaten, daß, nachdem einmal eine Ueberwachung im Grundsatz als notwendig erkannt wurde, von jeder Regierung das Versprechen der Einrichtung eines Ueberwachungssystems vor der Gemeinschaft der Nationen abgegeben werde. Dieses Versprechen würde in der Ratifizierung des internationalen Opiumabkommens bestehen.

3. Der internationale Kampf gegen die Betäubungsmittel.

Abgesehen von gewissen auf das Opium bezüglichen Verträgen zwischen China einerseits und den Vereinigten Staaten und England andererseits, wurde der internationale Kampf gegen die Opiumalkaloide zum erstenmal von der „Internationalen Opiumkommission von Shanghai“ im Jahr 1909 aufgenommen, in welcher 13 Staaten vertreten waren. Es folgte die 1. Haager Konferenz vom 1. Dezember 1911 bis zum 23. Januar 1912; in einem Schreiben vom 25. Oktober 1912 an die niederländische Gesandtschaft setzte der schweizerische Bundesrat die Gründe auseinander, die ihn veranlaßt hatten, der Einladung keine Folge zu

leisten. Die 2. Haager Konferenz, welche am 1. Juli 1913 zusammentrat, beschloß an die noch fernstehenden Staaten wiederholt die Aufforderung zum Beitritt zu richten. Der schweizerische Bundesrat erhielt von der niederländischen Gesandtschaft in Bern unter dem 13. September 1913 ein Schreiben, in welchem die Auffassung der schweizerischen Regierung, als ob ihre Mitarbeit wertlos wäre, als irrtümlich bezeichnet wird. Die Konferenz glaube im Gegenteil, „daß die Mitwirkung der Schweiz außerordentlich nützlich wäre, während ihr Fernbleiben die Ergebnisse des Abkommens ernstlich beeinträchtigen würde.“ Diesem Schritt schlossen sich die Vereinigten Staaten, Frankreich, England und Rußland an.

Als Ergebnis der Beratungen des Bundesrats erfolgte am 29. Dezember 1913 die Unterzeichnung des Haager Abkommens durch die Schweiz „unter Ratifikationsvorbehalt und mit der Erklärung, daß es der Schweiz kaum möglich sein werde, innerhalb der festgesetzten Frist die nötigen gesetzgeberischen Erlasse fertigzustellen.“

Die 3. Haager Konferenz im Juni 1914, an der 30 Staaten teilnahmen, beschloß, das Abkommen trotz der noch fehlenden Unterschriften in Kraft zu setzen und verfaßte ein „Protokoll betreffend die Inkraftsetzung des Abkommens“, das zuerst von den Vereinigten Staaten am 11. Februar 1915 unterzeichnet wurde.

Als der Krieg erklärt wurde, war noch keine Unterschrift unter das Protokoll erfolgt, während des Krieges unterschrieben in zeitlicher Reihenfolge: die Vereinigten Staaten, China, Holland, Honduras und Norwegen. Die Beitrittserklärungen wären — bezeichnenderweise — sicherlich auch fernerhin nur ganz zögernd erfolgt, wenn nicht auf das Drängen der „Internationalen Vereinigung für den Kampf gegen das Opium“ in Peking und der „Gesellschaft für die Unterdrückung des Opiumhandels“ in London in den Friedensvertrag von Versailles (Artikel 295) und in die Verträge von St. Germain, Neuilly und Trianon die Bestimmung aufgenommen worden wäre, daß die Unterzeichnung dieser Verträge ipso facto auch die Ratifizierung des Opiumabkommens bedeute. — Diese Entwicklung führte dazu, daß im Jahre 1920 das Protokoll von 1914 von 24 Staaten unterzeichnet wurde; damit war das Bestehen des internationalen Opiumabkommens sichergestellt.

Weiterhin wurde durch Aufnahme von Artikel 23c in den Völkerbundsakt in dem Völkerbund eine mit weitgehenden Vollmachten ausgestattete Ueberwachungsbehörde für das Opiumabkommen geschaffen. Auf seiner ersten Versammlung setzte der Völkerbund eine Opiumkommission ein mit Vertretern der sieben am meisten interessierten Staaten, nämlich von China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Japan, Portugal und Siam; später wurden noch Vertreter von Deutschland und den Vereinigten Staaten zugezogen. Die Kommission gibt Gutachten ab, die von dem Völkerbundsrat oder der Völkerbundsversammlung gegebenenfalls in Wünsche, Resolutionen oder Beschlüsse umgestaltet werden; den Mitgliedern des Völkerbundes steht es frei, Vorschläge anzunehmen oder abzulehnen.

Die 2. und 3. Völkerbundsversammlung arbeitete einen großen Aktionsplan aus, der folgende Aufgaben vorsieht: 1. die Einbeziehung der noch fernstehenden Staaten; 2. die Feststellung der Erzeugung der Gifte und des legitimen Bedarfs; 3. die übereinstimmende Auslegung strittiger Bestimmungen des Abkommens.

In Beziehung auf Punkt 3 unterbreitet der Völkerbund seinen Mitgliedern, besonders hinsichtlich der Artikel 3, 8, 13 und 21b, Vorschläge über die einheitliche und strenge Durchführung. Artikel 3 (Ausfuhr von Rohopium) und Artikel 8 (Ausfuhr von Rauch- oder Eßopium) sind für die Schweiz ohne näheres Inter-

esse, wohl aber Artikel 13 (Ausfuhr von Alkaloiden): die schweizerische Ausfuhr soll 95% der Erzeugung ausmachen.

Artikel 13 bestimmt, daß Ausfuhr von Alkaloiden nur an solche Personen erfolgen darf, welche nach den Gesetzen und Verordnungen des Einfuhrlandes zum Bezug ermächtigt sind; es soll daher den Regierungen der Einfuhrländer anheimgegeben werden, den Regierungen der Ausfuhrländer von Zeit zu Zeit Listen der Berechtigten zu übermitteln. Danach stünde es dem Einfuhrland frei, von sich aus die Bedingungen für die Aushändigung der Erlaubnisscheine und besonders für ihre Gültigkeitsdauer festzusetzen. Die Gefahr, die in der Ausstellung von zeitlich unbegrenzten oder zu lange gültigen Erlaubnisscheinen liegt, hat die 2. Völkerbundsversammlung veranlaßt, am 30. November 1921 eine Resolution anzunehmen, wonach die Artikel 3, 8 und 13 in dem Sinne auszulegen sind, daß die Frage der Gültigkeitsdauer nicht mehr dem Belieben der Einfuhrländer überlassen ist; die Erlaubnis soll vielmehr nur einen Gutschein für einmalige Einfuhr darstellen. Außerdem sieht das vom Völkerbund eingeführte Lizenzsystem nicht nur vor, daß der Exporteur für jede Ausfuhr von seiner Regierung eine besondere Bewilligung einholen muß, sondern daß diese auch nicht in beliebigen Mengen gestattet werden darf; der Importeur andererseits ist verpflichtet, dem Exporteur eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher von der Regierung des Einfuhrlandes die nachgesuchte Menge bewilligt und bestätigt wird, daß dieselbe für die ärztlichen und wissenschaftlichen Bedürfnisse des Landes erforderlich ist.

Dieses System wird gegenwärtig von den folgenden 18 Staaten angewendet: Südafrika, Albanien, Oesterreich, Dänemark, Spanien, Großbritannien, Griechenland, Indien, Italien, Japan, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Panama, Polen und Siam. Eine große Anzahl anderer Staaten haben das Prinzip als solches angenommen; es sind dies: Deutschland, Oesterreich, Belgien, China, Cuba, Estland, Haiti, Ungarn, Litauen, Holland, Peru und Schweden.

Schließlich hat sich der Völkerbund bemüht, auch dem Artikel 21b, welcher sich auf „die statistischen Angaben über den Handel mit Rohopium, Morphinum, Cocain usw.“ bezieht, eine bestimmtere Auslegung zu geben. Diese Berichte sollen jährlich erstattet werden und nach den „allgemeinen Anleitungen“ sehr eingehende Angaben über den Anbau von Opium und von Coca (im Haager Opiumabkommen nicht berücksichtigt), sowie bei den Fabrikationsländern über Einfuhr, Ausfuhr und Produktion der Betäubungsmittel enthalten.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die „allgemeinen Anleitungen“ zwar in den verlangten Auskünften sehr weit gehen, aber nichts Beunruhigendes enthalten; sie zeichnen einen idealen Zustand, über ihren Wert für die Erstattung der Jahresberichte hat sich die Völkerbundsversammlung nie ausgesprochen.

Das Protokoll von 1914 ist jetzt von 35 Regierungen unterzeichnet, 45 haben das Abkommen selbst genehmigt.

Von Bedeutung für die Frage des Opiumhandels ist es endlich noch, daß auf dem Weltpostkongreß in Madrid 1920 auf Antrag des chinesischen Vertreters in den Weltpostvertrag die Paragraphen 2 und 5 des Artikels 18 aufgenommen wurden, gemäß denen es verboten ist, in Briefen, Drucksachen, Geschäftspapieren oder Mustern „Opium, Morphinum, Cocain und andere Betäubungsmittel“ zu befördern. Der Weltpostvertrag wurde von der Schweiz am 27. Dezember 1921 ratifiziert und Zuwiderhandlungen gegen die Paragraphen 2 und 5 werden durch Artikel 5 des neuen Postgesetzes mit Strafen von 5 bis 1000 frs. belegt.

4. Die gegenwärtige Regelung des Handels mit Betäubungsmitteln in der Schweiz.

Durch Bundesratsbeschluß vom 14. April 1916 wurde eine Reihe von Waren, zu denen besonders Opium und die salzsauren Salze von Morphinum und Cocain gehörten, unter Kontrolle gestellt. Dieser Beschluß wurde aber zum Teil am 20. Februar 1919 und in vollem Umfang am 3. Juli 1919 aufgehoben.

Die Einfuhr von „Kontrollwaren“ war nur den vom eidgenössischen Gesundheitsamt Berechtigten (inländischen Produzenten, Handelshäusern, Apothekern usw.) gestattet; Sanitätsbehörden und wissenschaftliche Institute waren an die Vorschriften nicht gebunden. Jede Einfuhr mußte durch Vermittlung des Gesundheitsamts erfolgen oder diesem in Ausnahmefällen sofort gemeldet werden. In derselben Weise war der Handel im Innern geordnet. Die zur Einfuhr, zur Herstellung oder zum Handel mit Kontrollwaren Berechtigten waren zu genauer Buchführung verpflichtet und die Behörden hatten das Recht, die Betriebe zu inspizieren. Dagegen war die Ausfuhr der verarbeiteten Produkte einer besonderen Kontrolle nicht unterworfen.

Diese Ordnung war somit ein erster Versuch zu einer Regelung, wie sie jetzt eingeführt werden soll.

Gegenwärtig bestehen für die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln keine anderen Vorschriften als für jede andere Ware auch; Rohopium, Cocablätter, Morphinum, Heroin und Cocain haben bei der Einfuhr einen Zoll zu bezahlen, die Ausfuhr der Alkaloide ist zollfrei. Es ist somit keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, welche eine wirksame Kontrolle oder eine Beschränkung der Ein- und Ausfuhr der Betäubungsmittel gestatten würde, und man kann wohl behaupten, daß ihre Ein- und Ausfuhr völlig frei ist.

Für den Verkehr im Innern sind die kantonalen Gesetze maßgebend. Die Kantone Waadt und Genf haben eine strenge Kontrolle eingeführt; in anderen Kantonen ist die Abgabe nur auf ärztliche Vorschrift gestattet, wodurch zwar der Kleinhandel geregelt wird, der Großhandel aber nicht getroffen wird; dieser unterliegt einer viel weniger strengen Ordnung und ist in einigen Kantonen sogar ganz frei. Daraus ergibt sich die sonderbare Tatsache, daß es dort leichter ist, sich ein Kilogramm Morphinum zu verschaffen, als einige Zentigramm. — Die Giftverordnungen der Kantone beziehen sich in der Mehrzahl der Fälle nur auf gewisse in der Industrie verwendete Gifte oder auf Ratten- und Insektengifte. Dieser mangelhafte Zustand kann nur durch eine Bundesgesetzgebung beseitigt werden.

5. Die Bedeutung der Schweiz für die Herstellung und den Vertrieb von Betäubungsmitteln.

Die Schweiz ist mit Deutschland und Großbritannien eines der 3 Länder in Europa und mit den Vereinigten Staaten, mit Indien und Japan eines der 6 Länder der Welt, welche Morphinum herstellen; sie ist mit Deutschland, Frankreich und den Niederlanden eines der 4 Länder in Europa und mit den Vereinigten Staaten und Japan eines der 6 Länder der Welt, welche Cocain fabrizieren. Hieraus geht ihre besondere Bedeutung im Betäubungsmittelhandel hervor.

Bei der Beantwortung der Frage, welche Bedeutung die Ratifizierung des Opiumabkommens für die Schweiz haben könnte, ist zunächst festzustellen, daß von den 25 Bestimmungen des Abkommens 3 eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung für die Schweiz besitzen. Es sind dies die Artikel 2 (Einfuhrkontrolle der Rohmaterialien), Artikel 10 (Kontrolle der Giftfabriken) und Artikel 13 (Ausfuhrkontrolle der Betäubungsmittel).

Artikel 10 (Kontrolle der Giftfabriken) sieht eine streng nationale Ueberwachung der Fabriken vor; er

hat keinen Widerspruch in Industriekreisen hervorgerufen.

Artikel 2 (Einfuhrkontrolle der Rohmaterialien) hat erhebliche Bedenken bei der schweizerischen chemischen und pharmazeutischen Industrie erregt. Die Schweiz bezieht die Cocablätter fast ausschließlich aus Niederländisch-Indien, das Rohopium hauptsächlich aus Griechenland, Persien und der Türkei. Die Industrie befürchtete nun u. a., daß sie nach der Ratifizierung des Abkommens in ihrer Freiheit der Wahl des Bezugslandes beschränkt werden könnte. Diese Befürchtung ist unbegründet. Ueber Cocablätter enthält das Abkommen keine Bestimmung und über Rohopium nur die, daß die Vertragsstaaten die Zahl der Orte beschränken sollen, über welche die Aus- und Einfuhr gestattet ist. Die Schweiz wird also durch die Ratifizierung in keiner Weise behindert, das Rohmaterial für ihre Industrie von dort zu beziehen, von wo es ihr paßt; sie übernimmt nur die Verpflichtung zu einer, übrigens ausschließlich schweizerischen Kontrolle der Einfuhr, mit der sich die Industrie bereits einverstanden erklärt hat.

Die Beunruhigung der Industrie stammt denn auch tatsächlich aus einer andern Quelle, nämlich aus einer Resolution der 3. Völkerbundsversammlung vom 19. September 1922, die irrtümlicherweise von der Industrie mit dem Abkommen selbst zusammengeworfen wurde; diese Resolution lautet:

„Die Versammlung ist der Ansicht, daß die am internationalen Opiumabkommen beteiligten Regierungen aufgefordert werden sollen, keine Einfuhrbewilligungen für Opium oder andere dem Abkommen unterstellte Drogen zu erteilen, welche von Ländern stammen, die das Abkommen noch nicht genehmigt und in Kraft gesetzt und die das Kontrollsystem der 2. Völkerbundsversammlung über die Ein- und Ausfuhr noch nicht angenommen haben.“

Die Versammlung hält diese Angelegenheit für wichtig und dringlich, ist jedoch in Erkenntnis der verschiedenen und technischen Art der aufgeworfenen Fragen der Meinung, daß eine eingehende Prüfung durch die Opiumkommission erfolgen müsse, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. . . .“

Die Völkerbundsversammlung erwägt also die Anwendung eines wirtschaftlichen Drucks neben dem moralischen, auf die wenigen, aber sehr wichtigen Staaten, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind. Wenn alle Staaten, die das Haager Abkommen anwenden, einig wären, kein Rohopium aus der Türkei oder aus Persien, und kein Morphinum oder Cocain aus der Schweiz kommen zu lassen, so wären die Erzeugnisse dieser Länder einfach boykottiert. Die schweizerische Industrie befürchtet nun nicht, daß ihre Produkte jemals von einem Vertragsstaat abgelehnt werden, wohl aber, daß sie verpflichtet sein könnte, eines Tages an dem Boykott des persischen oder türkischen Rohopiums teilzunehmen. Da dieses aber reicher an Morphinum ist als das indische, so würde dadurch einmal die Güte der schweizerischen Erzeugnisse vermindert und außerdem wäre bei dem Bezug aus Indien nach Ansicht der Industrie damit zu rechnen, daß Großbritannien, das selbst Morphinumfabriken besitzt, die Belieferung der Schweiz beschränken oder durch eine Steigerung der Preise die schweizerische Alkaloidindustrie in ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis bringen könnte.

Diese Befürchtungen sind nach Ansicht des Bundesrats übertrieben. Erstens wird der Völkerbund wohl kaum jemals solche Maßnahmen vorschlagen, zweitens würde die Schweiz, selbst wenn er es täte und die Mehrzahl der Vertragsstaaten diese zur Ausführung brächte, ihre volle Freiheit der Ablehnung bewahren und drittens ist zu bemerken, daß Griechenland dem Abkommen bereits beigetreten und die Türkei gemäß Artikel 100 des Friedensvertrags von Lausanne zum Bei-

tritt verpflichtet ist, womit 2 von den 3 Opiumlieferanten der Schweiz als Gegenstand von Boykottmaßnahmen ausschneiden.

Artikel 13 (Kontrolle der Ausfuhr von Betäubungsmitteln) endlich ist gleichfalls von der größten Bedeutung für die Schweiz, da sie, wie erwähnt, fast ihre ganze Erzeugung ausführt; der Inlandsmarkt soll nicht einmal 5% aufnehmen.

Die schweizerischen Firmen würden einem Ueberwachungssystem ohne weiteres zustimmen, das ausschließlich in der Bezeichnung von bestimmten Ausfuhrstellen und in der Einrichtung einer schweizerischen Zollkontrolle bestehen würde. Es ist nicht möglich, dieser Forderung Rechnung zu tragen. Einer der wichtigsten Grundsätze des Opiumabkommens ist gerade der, daß die Ausfuhrländer sich zur Beobachtung der Gesetze verpflichten, welche die Einfuhr von Betäubungsmitteln in die Importländer regeln; dieser Grundsatz wird in dem Abkommen von 1912 dreimal ausgesprochen, nämlich in den Artikeln 3, 8 und in dem Artikel 13 selbst.

Wenn man sich an die von der schweizerischen Industrie verlangte Kontrolle halten wollte, so hieße das, die Genehmigung des Opiumabkommens an solche Vorbehalte knüpfen, daß die Folgen des Beitritts der Schweiz sozusagen aufgehoben wären.

6. Die juristische Seite der Frage.

Artikel 9 des Opiumabkommens verlangt von den Vertragsstaaten den Erlaß von „Gesetzen oder Verordnungen über das Apothekenwesen, durch welche die Herstellung, der Verkauf und die Verwendung des Morphiums, des Cocains und ihrer Salze auf den ärztlichen und gesetzmäßigen Gebrauch beschränkt wird“.

Gegenwärtig ist nur der Kleinverkauf durch kantonale Gesetzgebung in einer, wie oben gezeigt wurde, völlig ungenügenden Weise geordnet. Die Sicherstellung der Durchführung des Abkommens kann nach der Ueberzeugung des Bundesrats nur durch eine neue, umfassende Bundesgesetzgebung sichergestellt werden. Die verfassungsmäßige Berechtigung zum Erlaß einer solchen leitet der Bundesrat trotz verschiedener Einwände aus Artikel 69 der Verfassung ab, die dem Bund gestattet, gesetzliche Bestimmungen „zur Bekämpfung von übertragbaren, stark verbreiteten oder bössartigen Krankheiten von Menschen und Tieren“ zu treffen.

Da die Schweiz nicht in der Lage sein wird, das Abkommen zu ratifizieren, ehe die Durchführung seiner Bestimmungen in der Schweiz gesichert ist, legt der Bundesrat der Bundesversammlung gleichzeitig das Gesetz über den Handel mit Betäubungsmitteln zur Genehmigung vor.

7. Schlußfolgerungen.

Die menschliche Gesellschaft steht gegenwärtig vor einer großen Gefahr infolge der seit einer Reihe von Jahren mit bisher unbekannter Schärfe auftretenden Vergiftung durch Opium, Morphin, Heroin und Cocain. Wegen der Wirkungslosigkeit eines getrennten Vorgehens sind die Staaten, welche die internationale Gemeinschaft bilden, übereingekommen, strenge gemeinsame Ueberwachungsmaßnahmen zu ergreifen, um das Uebel einzudämmen.

Wenn die Schweiz auch weniger als andere, besonders die vom Krieg betroffenen Staaten, von der Morphin- und Cocainseuche ergriffen worden ist, so weisen doch gewisse Tatsachen darauf hin, daß sie gut tun wird, sich rechtzeitig vorzusehen. Besonders aber wird die Eidgenossenschaft einen Akt menschlicher Solidarität erfüllen, wenn sie an der von anderen Staaten begonnenen Bekämpfung einer täglich wachsenden Gefahr teilnimmt. Die Schweiz ist das einzige Land auf der Erde, welches die im 3. Kapitel des Haager Abkommens erwähnten Stoffe herstellt und noch keine Kontrolle über die Herstellung

und die Ausfuhr derselben eingerichtet hat. Es ist somit unerlässlich, daß die Schweiz nunmehr einem Abkommen beitrifft, das trotz seiner Mängel den ersten wirksamen Schritt auf dem Wege zur Ordnung des ungesetzlichen Handels mit Betäubungsmitteln darstellt.

Wenn die Schweiz das Opiumabkommen nicht ratifizieren sollte, so würde sie einmal Gefahr laufen, eines Tages von dem Uebel betroffen zu werden, welches das Abkommen bekämpft. Außerdem aber stellt der Bundesrat zur Erwägung anheim, welche Haltung die Staaten, die schon jetzt schwer unter der Seuche leiden und deshalb energische Abwehrmaßnahmen getroffen haben, gegen die Schweiz einnehmen würden, wenn diese ihre Hilfe und ihre Mitarbeit versagen würde.

Das Gesetz über die Betäubungsmittel.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf des Gesetzes über die Betäubungsmittel wird etwa folgendes ausgeführt:

Der Bundesrat ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Durchführung der Bestimmungen des Opiumabkommens eine bundesgesetzliche Regelung erfordert; sie hat aber den Entwurf vor der endgültigen Feststellung des Textes den Kantonen zur Begutachtung vorgelegt. Von den 20 eingegangenen Antworten war die Mehrzahl zustimmend, nur die Kantone Zürich, Basel und Neuenburg äußerten Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit (s. oben). Gleichzeitig verlangten sie, und mit ihnen der Kanton Aargau, für die Kantone einen möglichst großen Anteil an der Durchführung; den vorgebrachten Wünschen wurde in weitestem Maße Rechnung getragen.

Bei der Abfassung des Gesetzes war der Bundesrat von dem Gedanken geleitet, daß eine wirksame Kontrolle nur durch die Anwendung des Bewilligungssystems im weitesten Umfang möglich ist: Bewilligung für die Fabrikation, Bewilligung für den Verkauf im großen und kleinen, Bewilligung für die Ein- und Ausfuhr. Nur so wird es möglich sein, irgend eine Menge eines Betäubungsmittels von dem Moment des Verlassens der Fabrik oder der Einfuhr bis zu dem Augenblick, wo es beim Verbraucher, d. h. beim Kranken, anlangt, zu verfolgen; nur so wird auch die von dem Abkommen verlangte Kontrolle der Ausfuhr genau durchgeführt werden können.

Artikel 1 bezeichnet die Produkte, auf welche das Gesetz Anwendung findet; die in dem Abkommen nicht erwähnten Cocablätter wurden in die Zahl der Kontrollwaren aufgenommen.

Artikel 2 befaßt sich mit der Verteilung der Kontrollmaßnahmen zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden. Entsprechend den geäußerten Wünschen wurde die Kontrolle des Inlandshandels den Kantonen übertragen, aber unter Ueberwachung durch den Bund. Die Kontrolle des Außenhandels kann nur von dem Bund ausgeführt werden.

Artikel 3 bezieht sich auf die Bewilligungen für die Fabrikation und den Handel. Diese sollen von den Kantons-, nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, von den Bundesbehörden, ausgestellt werden, bedürfen aber der Gegenzeichnung durch eine eidgenössische Amtsstelle. Diese Maßnahme ist unbedingt erforderlich, da bei dem internationalen Charakter des Abkommens die kantonalen Bewilligungen ohne Gegenzeichnung zu Schwierigkeiten Anlaß geben könnten. Form, Inhalt und Gültigkeitsdauer der Bewilligungen werden vom Bundesrat bestimmt.

Artikel 4 regelt den Kleinhandel in den Apotheken. Hier ist die Bewilligung in den kantonalen Konzessionen zum Apothekenbetrieb eingeschlossen. Immerhin wird in dem Gesetz bestimmt, daß Betäubungsmittel von den Apothekern (und ebenso von den Aerzten) nur nach Maßgabe des durch ihren Beruf ge-

gebenen Bedarfs angeschafft und abgegeben werden dürfen.

Artikel 8 betrifft die Außenhandelskontrolle, die ausschließlich der Bundesbehörde zusteht; diese wird aber — wie dies in Art. 7 ausdrücklich vorgesehen ist — nie eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung erteilen, ohne die Ansicht der interessierten kantonalen Behörde eingeholt zu haben.

Die Artikel 11–20 enthalten die Strafbestimmungen. Unbefugte Herstellung, Verarbeitung, Einfuhr, Ausfuhr, Erwerbung, Lagerung und Abgabe von Betäubungsmitteln nach Art. 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldbuße bis zu 10 000 Fr., oder beiden zusammen, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Fr. bestraft; mangelhafte oder unrichtige Führung der Bücher, sowie Erschwerung oder Verhinderung der Kontrolle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer Geldbuße bis zu 5000 frs., im Rückfall können die Strafen auf das Doppelte erhöht werden. (4023)

Die amerikanische Teerfarbenindustrie 1923, Produktion, Einfuhr und Ausfuhr.

Produktion: Nach der vorläufigen Statistik der Tariffkommission betrug die Produktion von Teerfarben in den Vereinigten Staaten im Jahre 1923 etwa 92 000 000 lb. im Werte von 50 000 000 \$. Damit wird der Rekord des Jahres 1920, in welchem das Ausfuhrgeschäft vor dem Wiederauftreten der deutschen Farbstoffe auf den Weltmärkten in Blüte stand, geschlagen; gegen 1922 fand eine Steigerung um 42 % statt. Von besonderem Interesse ist ein Vergleich mit 1914, wo 6 619 729 lb. im Wert von 2 470 096 \$ erzeugt wurden, wobei die Fabrikation zum großen Teil in der Umwandlung von deutschen Zwischenprodukten in Farbstoffe bestand.

Die Zunahme gegen 1922 ist vor allem auf zwei Ursachen zurückzuführen, die Geschäftsbelebung in der Textil- und anderen farbstoffverbrauchenden Industrien und die Steigerung der Ausfuhr, welche durch die verminderte Produktion der deutschen Fabriken, infolge der Besetzung des Ruhrgebiets durch die Franzosen, ermöglicht wurde.

An der Spitze aller Farbstoffe steht Indigo mit etwa 28 000 000 lb., gegen 15 850 752 lb. 1922; die Produktion von Schwefelschwarz betrug etwa 16 000 000 lb., gegen 12 877 649 lb. 1922; von Direktschwarz E.W. wurden nahezu 7 000 000 lb., oder 30 % mehr als 1922, und von Agalmaschwarz 10 B etwa 2 500 000 lb., oder 50 % mehr als 1922 erzeugt.

Die Skala der einheimischen Farbstoffe wurde um viele neue Typen, besonders solche von großer Echtheit, deren Bedeutung immer mehr erkannt wird, erweitert; es fehlt noch eine kleine Zahl von Küpen- und anderen Farbstoffen, die eingeführt werden müssen.

Der Durchschnittspreis der Farbstoffe betrug 1923 etwa 54 c. per lb., gegen 60 c. 1922 und 1,26 \$ 1917; die Farbstoffe waren also gegen das Vorjahr i. D. um 10 % billiger. Als Durchschnittspreis für die Farbstoffe in England i. J. 1922 werden 76 c. per lb. angegeben.

Die Produktion von Zwischenprodukten belief sich auf etwa 230 000 000 lb., gegen 165 014 155 lb. 1922; die vorläufigen Zahlen für einige der wichtigsten sind: Anilinöl, über 26 000 000 lb.; H-Säure, etwa 3 500 000 lb.; Phthalsäure und -anhydrid, über 2 000 000 lb.; Antrachinon, über 800 000 lb.

Einfuhr. Nach den vorläufigen Feststellungen wurden 1923 3 100 000 lb. Farbstoffe im Wert von 3 200 000 \$ eingeführt, gegen 3 982 631 lb. im Wert von 5 243 258 \$ 1922. Von der Gesamteinfuhr im Jahre 1923 kamen 47 % aus Deutschland, 28 % aus der Schweiz, 12 % aus Italien, 6 % aus Frankreich, 4 % aus England und 3 % aus den übrigen Ländern. Vor dem Krieg wur-

den etwa $\frac{9}{10}$ des Bedarfs eingeführt, während jetzt über $\frac{9}{10}$ (nahezu 96 %) im Lande selbst erzeugt werden.

Ausfuhr. Die Ausfuhr belief sich 1923 auf 17 924 200 lb. i. W. von 5 565 267 \$, gegen 8 344 187 lb. i. W. von 3 996 443 \$ im Jahre 1922. Gegenüber dem „Boom“-Jahr 1920 (29 823 591 \$) besteht aber immer noch ein Rückgang von 81 %. — Die Steigerung der Ausfuhr ist wie erwähnt, auf die Verminderung der deutschen Produktion zurückzuführen, die auf 25 % geschätzt wird; in der 2. Hälfte von 1923 ist dieselbe aber gestiegen und die deutschen Farbstoffe machen jetzt den amerikanischen und englischen Farbstoffen in Ostasien wieder scharfe Konkurrenz.

Produktion von synthetischen Farbstoffen und Zwischenprodukten 1917–1923.

1. Mengen in Mill. lb.

	Alle Arten Farbstoffe	Indigo	Schwefelschwarz	Direkt-schwarz E.W.	Agalmaschwarz 10 B	Kohlenteer-zwischenprodukte
1917	46,0	0,3	9,3	—*)	0,6	322,7
1918	58,5	3,1	12,2	—*)	1,2	357,7
1919	63,4	8,9	14,5	7,3	1,9	177,4
1920	88,3	18,2	16,3	7,7	2,6	257,7
1921	39,0	6,7	7,8	2,2	1,4	70,9
1922	64,6	15,9	12,9	5,3	1,6	165,0
1923	92,0	28,0	16,0	7,0	2,5	230,0

2. Mengen in 1000 Tonnen.

	Alle Arten Farbstoffe	Indigo	Schwefelschwarz	Direkt-schwarz E.W.	Agalmaschwarz 10 B	Kohlenteer-zwischenprodukte
1917	20,9	0,1	4,2	—	0,3	146,4
1918	26,5	1,4	5,5	—	0,5	162,3
1919	28,8	4,0	6,6	3,3	0,9	80,5
1920	40,0	8,3	7,4	3,5	1,2	116,9
1921	17,7	3,0	3,5	1,0	0,6	32,2
1922	29,3	7,2	5,9	2,4	0,7	74,8
1923	41,7	12,7	7,3	3,2	1,1	104,3

3. Werte in Mill. \$.

	Alle Arten Farbstoffe	Indigo	Schwefelschwarz	Direkt-schwarz E.W.	Agalmaschwarz 10 B	Kohlenteer-zwischenprodukte
1917	57,8	0,4	5,6	—*)	0,7	107,0
1918	62,0	2,7	4,4	—*)	1,5	124,4
1919	67,7	5,2	4,1	7,5	2,8	63,2
1920	95,6	13,5	4,2	7,9	3,4	65,3
1921	(47,5)	(4,3)	(2,2)	(3,2)	(1,9)	(8,5)
1922	(41,5)	(3,9)	(2,9)	(2,5)	(1,6)	(12,9)
1923	50,0	—	—	—	—	—

(*) Werte für den Absatz; die entsprechenden Mengen sind (Mill. lb.):

1921	47,5	9,4	9,3	4,1	1,7	33,6
1922	69,1	16,1	13,4	6,0	2,0	58,0

Einfuhr und Ausfuhr von synthetischen Farbstoffen 1917–1923.

Einfuhr Ausfuhr

(in Mill. \$)

1917	3,2	11,7
1918	2,5	8,6
1919	3,2	10,7
1920	5,3	22,5**)
1921	4,4	5,1
1922	3,8**)	3,0**)
1923	3,2	5,6

In einem Kommentar zu dieser Statistik legt „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) besonderen Wert auf die Tatsache, daß die amerikanischen Teerfarben aus amerikanischen Zwischenprodukten hergestellt werden, deren Erzeugung ebenfalls eine bedeutende Steigerung gegen die beiden Vorjahre zeigt, wenn auch die Zahlen von 1917, 1918 und 1920 (Kriegsjahre und „Boom“-Jahr) noch nicht wieder erreicht sind. (4123)

*) Keine Angaben erhältlich; nur eine Firma.

**) Stimmt nicht mit den obenstehenden Angaben überein.

Die japanische Zündholz-Industrie.

Zu den vielen neuzeitlichen Industriezweigen Japans, die nach einer lebhaften Blütezeit während der Kriegsjahre jetzt mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen haben, gehört auch die Zündholz-Industrie. Sie ist die älteste der westländischen Industrien, die in Japan eingeführt wurden und geht auf das erste Jahr der Meiji-Aera (1868) zurück, wo ein Marine-Ingenieur namens Shimizu, der sich zum Studium der Schiffbaukunst in Frankreich aufhielt, die Kenntnis der Technik der Zündholz-Industrie heimbrachte. Die Regierung ließ im Jahre 1868 unter der Leitung des genannten Ingenieurs in Tokio eine Zündholzfabrik erbauen. Diese ist die Vorgängerin der jetzigen Shinsuisha-Gesellschaft. 10 Jahre später baute ein gewisser Honda in Kobe eine Fabrik, die den Ausgangspunkt der jetzigen Zündholz-Industrie Kobe's, des Zentrums dieses Industriezweiges für Japan, bildet.

Ende 1921 existierten in ganz Japan 174 Fabriken mit 4195 Arbeitern und 13084 Arbeiterinnen, wovon auf Kobe 41 Fabriken mit einem eingezahlten Kapital von etwa 5 Millionen Yen und rund 1500 männlichen und 6000 weiblichen Arbeitskräften entfallen. Bei den Angaben über Arbeiterzahlen ist zu berücksichtigen, daß neben den eigentlichen Fabrikarbeitern noch eine große Anzahl von Personen im Wege der Heimarbeit an dieser Industrie beteiligt ist. Der Kreis dieser Arbeiter, die oft mit ihren Familienangehörigen zusammen und meist nur als Nebenbeschäftigung sich mit einzelnen Arbeitszweigen, z. B. der Herstellung von Schachteln, befassen, ist statistisch nicht festzustellen, dürfte aber nicht unbeträchtlich größer sein, als die Zahl der in den Fabriken tätigen Arbeiter.

Die Entwicklung der Industrie und deren Erzeugung seit 1900 ergibt sich aus folgenden Tabellen:

I. Zahl der Fabriken und Arbeiter:

Arbeitskräfte

Jahr	Fabriken	männlich	weiblich	zusammen
1900	289			18 091
1905	254		987	24 529
1910	203	4 998	12 987	17 985
1915	189	6 066	15 291	21 357
1916	185	6 436	15 497	21 933
1917	190	6 547	16 018	22 565
1918	196	6 488	14 668	21 156
1919	204	6 316	13 871	20 187
1920	202	5 171	14 309	19 480
1921	174			17 250

II. Erzeugung.

Menge in Millionen Gros (1 Gros = 12 Pakete à 12 Schachteln):
Wert in Millionen Yen.

Jahr	Sicherheits- zündhölzer Menge	Gelbphosphor- zündhölzer Menge	Sonstige Menge	Zusammen Menge	Wert
1900				36,6	5,8
1905				66,5	12,2
1910	56,5	27,8	1,2	85,6	12,6
1915	64,6	17,0	2,7	84,4	22,7
1916	65,0	20,9	2,2	86,7	27,8
1917	72,6	14,7	2,6	90,0	33,0
1918	67,2	13,6	2,1	82,9	39,6
1919	73,5	11,6	4,3	89,4	45,6
1920	69,8	4,0	2,9	76,8	48,9
1921				68,6	34,3

Diese Ziffern sind in mehr als einer Beziehung lehrreich. Die Zahl der Fabriken, die 1900 mit 289 ihren Höhepunkt erreichte, hat seither ständig abgenommen. Nur gegen Ende des Krieges, 1917—1919, als dies Ausfuhrgeschäft blühte und die Preise stark stiegen, nahm sie vorübergehend etwas zu, um seither wieder beträchtlich zurückzugehen. Die schlechte Konjunktur zwingt die Fabrikanten, durch Zusammenlegung der Betriebe ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern.

Die Zahl der Arbeitskräfte spielte in alter Zeit infolge der sehr niedrigen Lohnsätze kaum eine Rolle, und auch heute noch ist das Verständnis für eine

Oekonomie der Arbeitskräfte in Japan wenig entwickelt. Die während des Krieges ständig wachsende Teuerung und die dadurch bedingte Steigerung der Löhne zwang jedoch die Zündholzfabrikanten, auf Modernisierung ihrer Betriebe und Verminderung der Arbeitskräfte bedacht zu sein. Seit 1917 geht die Zahl der Arbeitskräfte, Hand in Hand mit der abnehmenden Erzeugung, ständig zurück.

Bei einem Ueberblick über die Fabrikate muß zunächst festgestellt werden, daß die Erzeugung von Gelbphosphorzündhölzern, die noch 1910 fast 28 Millionen Gros erreichte, ständig abnimmt. Auf Grund der in Washington getroffenen internationalen Vereinbarung wird die Herstellung dieser Art Zündhölzer überhaupt aufhören.

Die Produktion an Sicherheitszündhölzern erreichte 1919 ihren Höhepunkt und geht seither dauernd zurück.

Die Preise für Sicherheitszündhölzer sind bis 1920 stark in die Höhe gegangen, seitdem lassen sie wieder etwas nach:

1910 stellte sich 1 Gros auf 16,64 Sen,

1920 stellte sich 1 Gros auf 67,14 Sen,

gegenwärtig werden beim Export für 1 Kiste zu 50 Gros 36—37 Yen bezahlt, d. h. für 1 Gros 73 Sen, einschließlich Verpackung.

Bald nach der Gründung der ersten Fabrik in Kobe begann auch die Ausfuhr, die sich jedoch zunächst in sehr bescheidenen Grenzen hielt und erst Ende der achtziger Jahre einen größeren Umfang annahm.

Ueber die Ausfuhr orientieren die folgenden Ziffern:

Menge: 1000 Gros; Wert: 1000 Yen.

Jahr	Menge:	Wert:
1911	37 444	10 072
1912	44 871	12 043
1915	44 036	14 016
1918	39 467	27 742
1919	41 551	32 967
1920	28 414	28 452
1921	23 154	16 239
1922		15 650

Wie aus den obigen Tabellen hervorgeht, ist die Ausfuhr nach 1919 rapide zurückgegangen. Untersucht man die Ursachen für diese rückgängige Entwicklung der Industrie, so ist zunächst festzustellen, daß das Aufhören der Kriegskonjunktur und besonders die Anfang 1920 einsetzende Krisis im Welthandel, wie alle anderen Industrien Japans, so auch die Zündholzindustrie stark in Mitleidenschaft gezogen hat. Es kam dazu das Wiedereinsetzen des europäischen und amerikanischen Wettbewerbs, der, wenn vielleicht auch nicht durch billigere Preise, so doch durch bessere Qualität das japanische Fabrikat auf vielen während des Krieges eroberten Absatzgebieten mit Erfolg bekämpfte. Auf dem chinesischen Markt ist die amerikanische Diamond Match Co. der schärfste Konkurrent, während im näheren Osten die schwedischen Fabriken den Japanern das Feld streitig machen. Von besonderem Interesse aber ist die Feststellung, daß verschiedene Länder, die bisher zu den vornehmlichsten Kunden der Zündholzfabriken Japans gehörten, jetzt selbst auf diesem Gebiete zu produzieren anfangen. In erster Linie sind hier China und Britisch-Indien zu nennen, die beide in den letzten Jahren große Fortschritte in der Zündholzherzeugung gemacht haben und den Bedarf des eigenen Landes in zunehmendem Maße decken. Um diese Absatzgebiete nicht ganz zu verlieren, schreiten japanische Interessenten zur Gründung eigener Fabriken in den gefährdeten Gebieten, sei es allein, sei es im Zusammenarbeiten mit einheimischem Kapital. Für diese neu aufkommende Industrie liefert Japan zum Teil noch Maschinen und Halbfabrikate, z. B. die Hölzchen. Aber auch dies dürfte ein Uebergangsstadium und die völlige Emanzipierung der genannten Länder von der japanischen Zündholzindustrie nur noch eine Frage der Zeit

sein. Es dürfte schließlich der Tag nicht fern sein, wo die chinesischen und indischen Fabriken mit ihren unendlich billigeren Arbeitskräften auch auf dritten Märkten die japanischen Zündhölzer verdrängen, so daß die Japaner allmählich auf den Inlandsmarkt beschränkt werden, wo sie den fremden Wettbewerb jetzt durch einen Prohibitivzoll von 40 % vom Werte fernhalten.

Zurzeit hat auch auf dem japanischen Inlandsmarkt unter dem Druck der ungünstigen Wirtschaftslage der Absatz von Zündhölzern stark nachgelassen, was die Schwierigkeiten dieser Industrie erheblich vermehrt, zumal der unumschränkte Wettbewerb die Gewinne dauernd beeinträchtigt. Die Versuche, durch Syndikatsbildung den einheimischen, oder durch Preis-konventionen die ausländischen Märkte zu rehabilitieren, sind bisher fehlgeschlagen. Ob die steigende Notlage hierin etwas ändern wird, kann nur die Zukunft lehren.

Die deutsche Industrie dürfte zum Schluß die folgenden Feststellungen interessieren. Japan ist kein Absatzland für Zündhölzer. Der hohe Einfuhrzoll von 40 % vom Werte muß jede Möglichkeit zerstören, hier deutsche Zündhölzer abzusetzen. Dagegen dürfte für moderne Maschinen der Zündholzfabrikation ein Absatzfeld sein. Es gibt zwar in Osaka eine Fabrik, die lediglich solche Maschinen herstellt. Da aber Japan seine Zündholzfabriken bis aufs Äußerste modernisieren muß, um sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch im Ausland wettbewerbsfähig zu bleiben, so werden moderne, Arbeitskräfte sparende und das Fabrikat verbessernde Maschinen hier stets Interessenten finden.

(4117)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Zahlungen in ausländischer Währung im Inlandsverkehr.

Im „Reichsanzeiger“ vom 16. Mai d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung, durch welche die Ermächtigung, bei Geschäften über die Lieferung von Waren und über die Bewirkung von Leistungen ausländische Zahlungsmittel in Zahlung zu geben und zu nehmen, bis zum 15. Juni 1924 verlängert wird. Verboten bleibt, Zahlung in ausländischer Währung zu fordern. Ein Erwerb ausländischer Zahlungsmittel zur Erfüllung solcher Geschäfte bleibt unzulässig. (4138)

Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester ungenießbar gemachtem Branntwein durch Apotheker.

Im Reichsanzeiger vom 20. Mai 1924 veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Die durch Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 15. August 1923 — Reichsanzeiger vom 17. August 1923, Nr. 189 — den Apothekern zugestandene Befugnis, mit hauptzollamtlicher Genehmigung vom Reichsmonopolamt zum Handel zugelassen mit 1 Liter Phthalsäurediäthylester auf je 100 Liter Weingeist ungenießbar gemachten Branntwein zum besonderen ermäßigten, für die Herstellung von Heilmitteln festgesetzten Verkaufspreise an Aerzte, Tierärzte, Zahnärzte, Dentisten und Hebammen ohne Ankaufserlaubnisschein sowie an Kranke gegen ärztliche Verordnung abzugeben, wird zurückgezogen.

Berlin, den 19. Mai 1924.

(4177)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Befreiung des Postpaketverkehrs von der Außenhandelskontrolle.

Der Zentralverband des Deutschen Großhandels war bei dem Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen dahin vorstellig geworden, daß solche Waren, deren Ausfuhr an sich verboten ist, beim Versand durch die Post ohne besondere Ausfuhrbewilligungen über die Grenze gelassen würden. Der Reichskommissar hat nunmehr auf Grund dieser Beschwerde die Zollstellen ermächtigt, mit Wirkung vom 15. Mai 1924 ab die Ausfuhr aller mit der Post ausgehenden Waren ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen, mit Ausnahme von:

Ausfuhr-Nr.
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

- aus 266 Radium und Mesothorium,
- „ 317 h Goldchlorid in Sendungen über 50 Gramm Reingewicht,
- „ 317 q salpetersaures Silber und Chlorsilber in Sendungen über 500 Gramm Reingewicht,
- „ 317 s Radiumsalze und Mesothoriumsalze,
- „ 388 Radiumpräparate,
- „ 769 a¹ Feingold, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht, legiertes Gold, roh oder gegossen, auch in Form von Platten,

aus 769 a² Barren aus Bruchgold,

„ 769 b deutsche Goldmünzen,

„ 769 c fremde Goldmünzen,

„ 769 e Platin und die sogen. Platinmetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium) unlegiert, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen, Blech oder Draht; legiertes Platin, roh oder gegossen; auch Bruch, sowie Abfälle von der Verarbeitung dieser Metalle; legiertes Platin, und legierte Platinmetalle, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht mit der Einschränkung, daß die Ausfuhr von Blech und Draht aus unlegiertem oder legiertem Platin in Sendungen bis zu 100 Gramm Reingewicht für jede Sendung ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen ist, wenn die Rechnung der Sendung den Sichtvermerk und den Stempel der Handelskammern Frankfurt a. M. Hanau trägt,

„ 770 a legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht,

„ 772 a¹ Feinsilber, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen oder Blech; legiertes Silber, roh oder gegossen, auch in Form von Platten,

„ 772 a² Barren aus Bruchsilber,

„ 772 b Silbermünzen,

„ 772 c Abfälle von der Silberverarbeitung (Silbergekrätz); Bruchsilber, Abfälle von der Goldverarbeitung (Goldaschegekrätz); Bruchgold, nicht in Barren, legiertes Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech, legiertes oder unlegiertes Silber, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt,

„ 774 Draht aus Silber, auch legiert.

Als Radiumpräparate aus Nr. 388 des Statistischen Warenverzeichnisses im Sinne der vorstehenden Ausnahmen sind nur solche Präparate zu verstehen, die aus Radium oder Radiumsalzen hergestellt sind. (4131)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 648. Graphitblöcke.

Zollsatz 3 M. und 30 M. Gold für 1 dz.

Die Warenproben stellen sich als rechtwinkelige Blöcke von geringen Abmessungen dar, die in ihrer Formgebung den aus ihnen herzustellenden Schleifkontakten usw. mehr oder weniger angepaßt sind. Die Herstellung geschieht in folgender Weise:

Gemahlener und gereinigter Graphit wird unter Verwendung eines organischen Bindemittels wie Terpentinöl, Schellack oder dgl. entweder zu einzelnen kleinen Blöcken oder zu größeren Platten, die später in die erforderlichen kleinen Blöcke geschnitten werden, geformt und hydraulisch gepreßt. Die Preßstücke werden gebrannt, wobei das Bindemittel verkohlt.

Die Blöcke sind nach ihrer Herstellungsweise und Form für die beabsichtigte Verwendung als elektrotechnische Erzeugnisse vorgearbeitet. Derartige Waren sind als Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) nach Tarifnr. 648 zu verzollen. (W. V. Stichwort „Elektrotechnische Erzeugnisse“ Allgemeine Anmerkung 2 Abs. 2 und Stichwort „Kohlen“ Ziffer 6.) Für

die Zuweisung der Ware zu Tarifnr. 648 sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Daß Graphit, kristallinische Kohle, zu den fossilen Stoffen gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Das Warenverzeichnis führt in den Ziffern 5 und 6 seines Stichwortes „Kohlen“ den Graphit oder die Graphitmasse daher nicht besonders auf. In der Begründung zu dem Entwurf eines Zolltarifgesetzes, Reichstagsdrucksache Nr. 373 B II Session 1900/1902 ist zu Tarifnummer 651 — Nr. 648 des geltenden Tarifs — Graphitmasse aber ausdrücklich als Herstellungstoff der Waren aus formbarer Kohle bezeichnet. Die aus formbarer Kohle aller Art hergestellten elektrotechnischen Gegenstände, wie Kohlenstifte, Schleifkontakte, Stromabnehmer usw., sind hier ausdrücklich als zu Nr. 648 gehörig aufgeführt. Diese Tarifstelle umfaßt hiernach alle für die Elektrotechnik geformten Waren aus Stoffen dieser Art, also auch die vorliegende Ware aus mittels Bindemittel geformtem und gebranntem Graphit. Auch die Behandlung der Graphitstifte im Warenverzeichnis spricht für eine solche Zuweisung. Graphitstifte sind nach diesem Stichwort wie Kohlenstifte zu behandeln und, falls sie nicht zum Zeichnen und Schreiben dienen, nach Ziffer 2 des Stichwortes „Kohlenstifte“ W. V. der Tarifnr. 648 zugeteilt. Ob die vorliegende Ware unmittelbar in dem jetzigen Zustand oder erst nach weiterer Bearbeitung durch Sägen, Fräsen, Polieren usw. Verwendung finden kann, ist für die Verzollung nach Tarifnr. 648 ohne Einfluß.

Als bloß geformter Graphit der Tarifnr. 338 des Abschnitts 4 B (Farben und Farbwaren) des Zolltarifs können die Blöcke nach ihrer Herstellung und Verwendung nicht angesprochen werden. Ebensovienig handelt es sich bei ihnen um eine Ware aus Graphitmasse der Tarifnr. 726 des Abschnitts 14 (Tonwaren) des Zolltarifs, da bei diesen Erzeugnissen die Graphitmasse aus einem Gemenge besteht, in dem dem Graphit, Ton, Schamotte oder Quarzsand in wechselnden Mengen zugemischt werden. Herstellungsland: Frankreich. („Reichszollblatt“ Nr. 12 v. 13. Mai d. Js.) (4119)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Das Zolldepartement teilt mit, daß Chlorkali-Kalidüngesalz (Kalidünger) der Verzollung nach Position 89 unterliegt. (4143)

Irischer Freistaat. Die Zolländerungen in der Budget-Vorlage. Die neue irische Budget-Vorlage sieht folgende Zollerhöhungen und neue Zölle vor:

1. Erhöhung des Zolls auf Tafelwässer (mit Ausnahme von Kräuterbier) von 4 auf 8 d per Gallone, mit Wirkung vom 26. April 1924.
2. Auflage eines Zolls von 10% ad val. auf Seifen, Seifenersatzmittel und Seifenpulver, sowie auf Kerzen, mit Wirkung vom 1. Juli 1924.

Der Minimalbetrag des Zolls für zollpflichtige Waren in Paketen wird für jedes Paket auf 2 sh. 6 d. (früher 1 sh.) festgesetzt, um der Einfuhr von kleinen Sendungen entgegenzuwirken; die Bestimmung soll mit dem 1. Juni in Kraft treten, und außerdem ist vom 15. Juli ab für jede in einer Zollerklärung angegebene Einzelsendung eine Stempelmarke von 6 d. erforderlich.

Das Industrieschutzgesetz soll in ganzem Umfang aufgehoben werden; die Annahme im Parlament ist zwar noch nicht erfolgt, darf aber, wie die „Ind. u. Handelsztg.“ erfährt, mit Sicherheit erwartet werden, und das Gesetz dürfte dann in etwa 3 Monaten außer Kraft treten. — Nach einem schweizerischen Konsularbericht wäre die Aufhebung bereits erfolgt.

Der Zoll auf Aether, Chloroform (und gewisse andere Chemikalien) ist vor kurzem aufgehoben worden. Bei der Beratung des Budgets wurde in der Diskussion erklärt, daß diese Maßnahme zu begrüßen sei, da keine Aussicht auf die Fabrikation dieser Chemikalien in Irland bestehe. (4136)

Ungarn. Die Umsatzsteuerpflicht von ungarischen Vertretern ausländischer Firmen. Auf eine Anfrage über die gegenwärtige und zukünftige Handhabung der Umsatzsteuerpflicht von ungarischen Vertretern ausländischer Firmen erteilte die Regierung folgende Antwort:

„Die allgemeine Umsatzsteuerpflicht der inländischen Vertreter ausländischer Firmen ist durch keine neuere gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahme, sondern durch die Bestimmungen des Gesetzartikels XXXIX vom Jahre 1921 begründet.

Wenngleich das Kgl. Ung. Finanzministerium es nicht für wahrscheinlich hält, daß die in den sie berührenden Fragen sehr gut unterrichteten in- und ausländischen Interessenten

bezüglich der in Frage kommenden Bestimmungen des Gesetzartikels XXXIX vom Jahre 1921 sowie bezüglich deren richtiger Auslegung im Unklaren wären, so hat es dennoch mit weitest gehendem Wohlwollen und Billigkeit den Standpunkt eingenommen, daß die interessierten Kaufleute ihrer Steuerpflicht im allgemeinen nur durch zufälligen und unbeabsichtigten Irrtum nicht nachgekommen sind. Ferner, daß sie die durch die Umsatzsteuer auf sie entfallenden Spesen bei der Ansetzung der Warenpreise tatsächlich nicht in Rechnung gestellt und auch nicht auf ihre Käufer abgewälzt haben.

Das Kgl. Ung. Finanzministerium hat die Regelung dieser Fragen unter obiger Voraussetzung in Angriff genommen. Die gegenständlichen Arbeiten sind noch im Zuge, doch wurde gerade zum Zwecke der Beruhigung der ausländischen Interessenten jegliche Steuereintreibung und Bestrafung in Schwebe gelassen. Das Kgl. Ung. Finanzministerium beabsichtigt die endgültige Regelung mit weitest gehendem Wohlwollen und Billigkeit innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen erfolgen zu lassen.“ (4134)

Bulgarien. Ausfuhrzolltarif. Durch Gesetz vom 24. Februar 1924 ist in Bulgarien ein Ausfuhrzolltarif eingeführt worden. Der Zoll wird bei der Ausfuhr in Gold-Lewa erhoben. Diejenigen Waren, welche in dem Tarif nicht aufgeführt sind, unterliegen einem Ausfuhrzoll von 6% vom Werte. Jedoch ist der Zoll für die nach dem Wert zu verzollenden Waren nicht in Gold zu zahlen. Beträgt der Gesamtzoll nicht mehr als eine Gold-Lewa, so ist die betreffende Ware vom Ausfuhrzoll befreit. Für die chemische Industrie kommen folgende Artikel des Tarifs in Betracht:

Pos. Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-Einheit	Zoll in Gold-Lewa
33	Tonerde und Porzellanerde (Kaolin) Rohgew.	t	10
	Anmerkung: Hierunter fallen die Töne von Selo Torlack (Razgradsko) Selo-Vukov-Sek-Opanec (Plevensko) Selo-Schumno-Bohtschilar u. Usukoi		
37	Opium Reingew.	100 kg	200
38	Rosenöl	1 kg	30
39	Abfälle, tierische:		
a	Knochen,		
	1. rohe, nicht entfettet, nicht entleimt Rohgew.	100 kg	10
	2. entfettet oder entleimt „	100 kg	0,40
b	Horn von Großvieh	100 kg	20
c	Hufe u. Klauen v. Großvieh „	100 kg	1
c	Goldschlägerhaut, Blasen u. Därme, frisch oder in Salzlake . Rohgew.	100 kg	15
f	Blasen u. Hodensäcke trocken „	100 kg	25
40	Abfälle von Häuten	100 kg	5

Peru. Zollfreie Einfuhr von Mineralölen. Nach einem englischen Konsularbericht sind Naphtha, Gasolin und Gasöl gemäß einem vor kurzem angenommenen Gesetz, veröffentlicht in „El Peruano“ vom 10. März, zollfrei. (4146)

Staatsmonopol für den Handel mit narkotischen Drogen. Gemäß einem neueren Gesetz hat die Regierung das ausschließliche Recht der Ein- und Ausfuhr von Opium, Morphin, Cocain, Heroin, sowie deren Salzen und Derivaten. (4147)

Aegypten. Vorläufige Zollerhebung von künstlichen Düngemitteln. Die Erhebung des Einfuhrzolls für künstliche Düngemittel wurde bisher jedes Jahr durch eine Verfügung des Finanzministers ausgesetzt; ob dies auch in diesem Jahr der Fall sein wird, ist nach einem englischen Konsularbericht noch nicht entschieden. Die Zollverwaltung hat daher angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. April die Zollerträge zu deponieren sind, vorbehaltlich weiterer Anweisungen durch das Finanzministerium. (4148)

Syrien. Zollerhöhungen. Auf S. 231 der „Chem. Ind.“ teilten wir nach einer englischen amtlichen Quelle mit, daß in Syrien seit dem 20. April d. J. eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 11% auf 15% eingetreten sei. Die Mitteilung ist nur insoweit zutreffend, als sie die Einfuhr aus anderen Ländern als Deutschland betrifft. Die „Ind. u. Handelsztg.“ veröffentlicht eine Verordnung des Oberkommissars der französischen Republik in Syrien und im Libanon, aus der hervorgeht, daß seit dem 20. April d. J. für Waren deutschen Ursprungs ein Wertzoll in Höhe von 30% zur Anwendung gelangt. Der betreffende Artikel der Verordnung lautet:

„Am 20. April 1924 wird ein Höchstzoll von 30% vom Wert eingeführt, der auf alle Einfuhrwaren anzuwenden ist mit Ausnahme derjenigen, die aus Ländern stammen, die zu dem Völkerbunde, den Vereinigten Staaten und der Türkei gehören. Für die Einfuhr aus diesen Ländern gilt ein Zoll von 15%.“

Ferner ist für alle Waren, die aus den an Deutschland angrenzenden Ländern stammen, ein Ursprungsnachweis zu erbringen; die zugehörigen Originalfakturen müssen mit dem Sichtvermerk eines französischen Konsuls versehen sein. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, gelangt der Höchstzoll zur Anwendung. Die gleichen Erfordernisse werden auch an alle ausländischen Waren gestellt, die über die Landesgrenzen zur Einfuhr gelangen, sofern sie offenbar nicht aus einem Grenzlande Syriens stammen. Etwaige Zollbefreiungen, die aus irgendeinem Grunde einzelnen Einfuhrwaren in Gemäßheit der türkischen Zollgesetzgebung oder durch die Verordnung des Oberkommissariats der französischen Republik in Syrien und im Libanon zugestanden worden sind, gelten für deutsche Waren nicht. Für eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten, Rohstoffen usw. ist der Höchstzoll von 30% auf 15% ermäßigt; dazu gehören auch künstliche Düngemittel. (4173)

Japan. Zollfreiheit für amerikanisches Calciumacetat verlangt. Die japanischen Essigsäurefabrikanten haben ihre Agitation gegen den Zoll auf amerikanisches Calciumacetat wieder aufgenommen. Man glaubt aber nicht, daß die Regierung ihnen soweit entgegenkommen wird, wie sie es wünschen.

Die japanische Essigsäureindustrie wurde einige Jahre nach dem russisch-japanischen Krieg gegründet und erreichte eine Blütezeit, als der europäische Krieg ausbrach. Die Gummipflanzenbesitzer, welche vorher die Essigsäure aus Deutschland bezogen hatten, waren auf die japanische Produktion angewiesen und es fand auch eine starke Ausfuhr nach Singapur und anderen Häfen statt. Die Produktion von Calciumacetat wurde gesteigert und überschritt 1918 33 Millionen lb. Nach dem Krieg ging die Ausfuhr von Essigsäure zurück und macht jetzt nur noch einen kleinen Teil des Geschäfts aus. Noch früher begann der Rückgang der Calciumacetatproduktion; dieselbe betrug 1920 nur noch 4 Millionen lb. oder weniger und gegenwärtig ist das japanische Calciumacetat fast ganz von dem billigeren amerikanischen verdrängt.

Der Verlust der Ausfuhr hatte Ueberproduktion zur Folge und die Fabrikanten wünschen nun durch Aufhebung oder Ermäßigung des Zolls von 6,93 Yen per Tonne auf Calciumacetat in die Lage versetzt zu werden, die Auslandsmärkte wieder zu gewinnen. (4176)

Französisch-Neukaledonien. Zollzuschlag. Durch Erlass des französischen Präsidenten vom 5. Mai 1924 werden alle für den Verbrauch im Inland bestimmten Einfuhrwaren mit einem Zuschlagszoll von 2% ad valorem belegt; der zollpflichtige Wert ist der Wert zur Zeit der Zollabfertigung, abzüglich Zölle und anderer Abgaben. (4149)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Aenderung des Markenschutzgesetzes in Niederländisch-Indien.

Die Bedeutung eines guten Markenschutzes ist in Niederländisch-Indien für die europäischen Exportindustrien ungleich größer als in Europa, da die Masse der letzten Abnehmer, d. h. die inländische Bevölkerung, mangels Kenntnis der Schrift überhaupt oder doch der europäischen Schrift, fast nur nach Marke (Bild) kauft. Man kennt, wie die „Ind.- und Handels-Ztg.“ schreibt, — und selbst europäische Haushalte stellen sich darauf ein — meist weder Firma noch Herkunft einer Ware, sondern kauft selbst Eßwaren, Bier und andere importierte Getränke sowie alle sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs fast nur durch Benennung des Bildgegenstandes, den sie tragen. Diesen Umstand hat sich namentlich der chinesische Zwischenhandel zunutze gemacht, um in ungenierter Weise gut gehende Marken auf minderwertige Nachahmungen zu setzen. Das Gesetz versagte demgegenüber, da der betr. Art. 393 des Strafbuches für Niederländisch-Indien nur vorsätzliche Verletzung eines fremden Markenrechtes unter Strafe stellte. Die Folge war, daß die Polizei regelmäßig ein Eingreifen ablehnte, wenn die geschädigte Firma dies verlangte, namentlich da ein Runderlaß des Generalstaatsanwalts verfügt hatte, daß Beschlagnahme und Verfolgung nur eintreten sollten, wenn feststände, daß dem Täter die Kenntnis des fremden

Warenzeichenrechts bewiesen werden konnte. Gegen diese Zustände wandte sich — nachdem auf der Jahresmesse in Bandoeng 1922 eine Reihe nachgeahmter Marken ausgestellt waren — im Herbst 1922 die Handelsvereinigung (Handelskammer) Soerabaja und erreichte damit zunächst, daß die Staatsanwaltschaft seit 1923 vorsätzliche Verletzung des Markenschutzes als vorhanden ansah, wenn es sich um „allgemein bekannte Warenzeichen“ handelte. Ferner galt bösgläubig, wer entgegen einer speziellen ihm vom Berechtigten zugestellten Warnung fortfuhr, das fremde Warenzeichen zu gebrauchen. Die chinesischen Schieber gingen dieser Bedrohung daraufhin in der Weise aus dem Wege, daß am Tage nach einer solchen Zustellung das Geschäft scheinbar den Inhaber wechselte und der neue Strohmann angeblich oder wirklich nichts von der Zustellung an seinen Vorgänger wußte. Unter diesen Umständen mußte schließlich dem Verlangen von Handel und Industrie nachgegeben und das Strafgesetz geändert werden. Das ist durch königliche Verordnung vom 10. Januar d. J. geschehen, deren Inkrafttreten dem Generalgouverneur überlassen war und die dieser nunmehr in Nr. 23 des Regierungsanzeigers vom 18. März d. J. veröffentlicht hat. Danach macht sich in Zukunft strafbar der Benutzer fremder Warenzeichen, der das fremde Recht kennt oder redlicherweise vermuten muß. Der Begriff „vorsätzlich“ ist aus dem Text entfernt. Die Aenderung bedeutet eine wesentliche Erhöhung der Rechtssicherheit in Niederländisch-Indien auf wirtschaftlichem Gebiet, die allerdings längst selbstverständlich hätte sein sollen. (4172)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichts der Spitzenverbände der Wirtschaft für Goldbilanzstreitfragen.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft, und zwar der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des Deutschen Großhandels, der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, haben gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ein ständiges Schiedsgericht für Goldbilanzstreitfragen errichtet. Dieses Schiedsgericht ist inzwischen konstituiert worden; als Vorsitzende wurden die Herren Kammergerichtspräsident a. D. von Staff, Vizepräsident des Kammergerichts a. D. Ring und Staatssekretär a. D. O. Meyer, gewonnen. Als ständige Beisitzer wurden zunächst die zuständigen Vertreter der Geschäftsführungen der beteiligten Verbände herangezogen, und zwar für den Reichsverband die Herren Dr. Herle und Dr. Singer. Im Bedarfsfälle können nach der Schiedsordnung als Beisitzer auch Herren aus der Praxis oder Sachverständige auf Vorschlag der das Schiedsgericht tragenden Körperschaften hinzugezogen werden. Das Schiedsgericht wird die Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Aufstellung der Goldbilanzen hervorgehen, auf Antrag übernehmen und auf Wunsch auch in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung schriftlich gutachtliche Äußerungen erstatten. Es wird insbesondere für Streitfragen aus der Umstellung der Kapitalkonten von Einzelfirmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Goldmark zur Verfügung stehen, nachdem man in der Goldbilanzgesetzgebung von einer gesetzgeberischen Lösung dieser Fragen Abstand genommen hat.

Wie wir hören, liegen dem Schiedsgericht bereits eine Reihe von Anträgen aus den verschiedensten Teilen des Reiches vor. (4127)

Errichtung von Wachsündholzfabriken.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte Veranlassung, beim Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe anzufragen, ob die Errichtung von Wachsündholzfabriken zu den genehmigungspflichtigen Betrieben gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung gehört. Da der Fall bisher dem Ministerium noch nicht zur Entscheidung vorgelegen hatte, mußte die Frage zunächst dem beim Handelsministerium bestehenden technischen Ausschuß zur Prüfung der Fragen des § 16 zur Entscheidung vorgelegt werden. Wie das Ministerium nunmehr mitteilt, ist die Entscheidung dahin ergangen, daß die Errichtung von Wachsündholzfabriken genehmigungspflichtig ist. (4125)

Ausland.

Grossbritannien. Kurs der Aktien der „British Dyestuffs Corporation“. Wie der Präsident des Board of Trade vor einiger Zeit auf eine Anfrage im Unterhaus mitteilte, besitzt die Regierung je 850 000 preferred und preferred ordinary shares der „B.D.C.“ (zu je 1 £); die neuesten

Notierungen an der Londoner Börse sind: 7% preferred shares s. 10/9—11/1½, 8% preferred ordinary shares s. 5, deferred shares s. 1/9. Außerdem war der „British Dyes Ltd.“, welche später in der „B.D.C.“ aufging, ein Darlehen von 100 000 £ für Forschungszwecke gegeben worden. (3707)

Verkauf von Reparationsfarbstoffen. In Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus erklärte der Präsident des Handelsamts, daß außer einigen Mustern für Versuche keine Reparationsfarbstoffe an die „British Dyestuffs Corporation“ verkauft worden seien. Die Preise, zu welchen dieselben an Händler und Verbraucher abgegeben werden, würden vom Handelsamt festgesetzt mit Unterstützung durch eine Kommission aus 2 Vertretern der „British Dyestuffs Corporation“, welche die Verkaufsgentur inne hat und 2 Vertretern der „Colour User's Association“. (4159)

Frankreich. Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Glycerin. Eine amtliche Statistik über die Glycerinproduktion ist nicht vorhanden. Es kommt ausschließlich als Nebenprodukt der Seifenfabrikation, deren Betrieb zur Zeit fast nur durch die daraus erzielten Einnahmen einen Gewinn abwirft, auf den Markt und so stammt auch die Schätzung der Jahreserzeugung auf 10 000 t, die in einem amerikanischen Konsularbericht gegeben wird, von einer führenden Seifenfirma; die Produktion des Jahres 1923 soll aber geringer gewesen sein.

Der Krieg führte zu einer Abnahme der Ausfuhr und der Einfuhr, besonders der letzteren, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt (in Tonnen):

Ausfuhr- bzw. Einfuhrländer	1913	1921	1922	1923*
Ausfuhr:				
England	1 419	919	—	—
Niederlande	1 318	303	—	—
Vereinigte Staaten	3 370	335	—	—
Alle Länder	7 610	2 672	3 298**	4 708**
Einfuhr:				
England	114	15	—	—
Niederlande	166	10	—	—
Alle Länder	474	54	165**	320**

Der durchschnittliche Verbrauch in Frankreich in den Jahren 1921—1923 wird auf 7 100 t geschätzt. (4160)

Uebergang der elsässischen Kaligruben in das Eigentum des Staates. Die elsässischen Kaligruben sind jetzt, wie „Journée industrielle“ mitteilt, für die Summe von 200 Millionen frs., zahlbar in 20 Jahren, in das Eigentum des französischen Staates übergegangen. Dadurch wird die Frage der Verpachtung gemäß dem von der Kammer am 21. Februar 1923 genehmigten und dem Senat am 15. März 1924 zugegangenen Gesetzentwurf wieder in den Vordergrund gerückt. — Die Lage der elsässischen Kaligruben ist gegenwärtig glänzend, man erwartet für das laufende Jahr einen Gewinn von 100 Millionen frs. (4170)

Chemikalienhandel mit den Vereinigten Staaten 1923 und 1922.

	1923	1922
Ausfuhr nach den Ver. Staaten:	Millionen frs.	
Pflanzenöle	8,1	9,0
Aetherische Öle und Riechstoffe, synthetisch oder künstlich	93,9	42,8
Medizinalpflanzen	6,4	4,1
Chlorkalium	4,8	12,9
Kaliumtartrat (Weinstein)	7,0	4,6
Andere chemische Produkte	47,7	21,0
Parfümerien und Seifen	42,1	26,6
Einfuhr aus den Vereinigten Staaten:		
Schmier- und andere Fette (ausschl. Fischfette)	110,9	78,2
Pflanzenöle	0,6	3,1
Schwefel und Pyrite	32,2	22,6
Mineralöle (roh und raff.) und Destillationsprodukte	785,0	573,0
Schweröle und Petroleumrückstände	220,0	172,8
Zink	17,0	11,2
Kohlenteerdestillationsprodukte	12,1	7,9
Andere chemische Produkte	17,1	6,5
Fertige Farbstoffe	1,0	1,7
Farben, Tinten, Zeichenstifte, Zeichenkohle	22,3	6,0

(4161)

Belgien. Eine neue Ammoniakfabrik nach dem Claude-Verfahren. Der belgische Ougrée-Marihay-Konzern baut eine Fabrik zur Herstellung von Ammoniak nach dem Claude-Verfahren, die in 5—6 Monaten den Betrieb auf-

nehmen soll. Die neue Fabrik wird von der zu diesem Zweck gegründeten „Société Belge de l'Azote“ betrieben werden, welcher die belgischen Claude-Patente übertragen wurden. (4014)

Schweiz. Chemikalienausfuhr nach Finnland 1923. Die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finnland hat im Jahre 1923 einen erheblichen Zuwachs gegenüber dem Jahre 1922 erfahren. Dabei ist, wie das schweizerische Konsulat in Abo in einem Bericht ausführt, anzunehmen, daß der Export tatsächlich noch größer ist, als die amtliche finnlandische Statistik angibt, weil viele über Deutschland kommende Güter als von dort stammend deklariert werden. Die hauptsächlichsten chemischen Erzeugnisse erreichten folgende Zahlen:

	Menge kg	Wert in F.M.
606. Mit Asphalt, Teer od. Teerölen bestrichene od. imprägnierte Pappesamt Asphalt- und Teerfilz	7 260	32 280,—
Asphalt, Teer, Harze, Kautschuk usw., sowie Fabrikate		42 152,—
davon:		
1297. Carbonsäure, Kresol und Kreosotöl	25	3 160,—
1310. Tischlerleim und andere feste Leimarten, nicht besonders genannt	3 918	29 517,—
Oele, Fette, Wachs, sowie Fabrikate davon:		43 270,—
1378. Oellackfirnisse, Asphaltlack und Zaponlack	3 515	37 700,—
1390. Appreturmittel, die Seife, aber kein Dextrin oder Stärke enthalten, flüssig	182	3 708,—
Aether, Alkohol, nicht besonders genannt, ätherische Öle, kosmetische Mittel u. a.		4 329,—
Farben und Farbstoffe		1 452 011,—
davon:		
1428. Teerfarben und Farbextrakte	20 924	1 452 011,—
Chemische Grundstoffe und Verbindungen von solchen, sowie Heilmittel		305 127,—
davon		
1524. Gold-, Silber-, Quecksilber- und Platinverbindungen	33½	8 179,—
1525. Metalloide, Säuren, Salze u. andere Verbindungen von Grundstoffen, nicht anderweit genannt	2 097	71 407,—
1527. Formalin, in fester Form	525	3 690,—
1530. Chemische Präparate (Mischungen), Drogen und fertige Heilmittel	2 493	217 158,—

(4135)

Neue Verkaufspreise für Industriesprit. Durch Bundesratsbeschluß vom 13. Mai d. J. sind die Verkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Industriesprit teilweise abgeändert worden. Sie betragen mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres per dz Reingewicht zu 92,5 Gew. % (= 95,06 Vol. %) ohne Gebinde:

- a) Feinsprit Fr. 82 (= rund Fr. 67 per hl);
 b) Sekundasprit Fr. 72 (= rund Fr. 59 per hl).
 Die Kosten für die Vergällungstoffe tragen die Bezieher. Abnehmern von Industriesprit, welche wenigstens 5000 Kilo brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, werden nachfolgende Ermäßigungen von den obigen Verkaufspreisen zugestanden:
- bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen Fr. 5
 bei Bezug von wenigstens 10 000 kg
 a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt Fr. 4
 b) in kleineren Gebinden Fr. 3
 bei Bezug von wenigstens 5000 kg brutto
 a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt Fr. 3
 b) in kleineren Gebinden Fr. 2 (4137)

Niederlande. Resorcin in Haarwässern. Das holländische Gesundheitsamt hat eine Rundfrage an Aerzte und Hospitäler über die Schädlichkeit von Resorcin in Haarwässern gerichtet, bzw. über den zulässigen Maximalgehalt. (4150)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Die „Union“ A. G. für chemische Industrie weist für 1923 nach Deckung des Verlustes vom Jahre 1922 einen Reingewinn von 74 591 öKr. aus, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde. In der am 11. d. Mts. unter dem Vorsitze des Oberdirektorstellvertreters A. Tille abgehaltenen Generalversammlung wurden in den Verwaltungsrat neugewählt Direktor Dr. J. Horak, Prof. Dr. F. Plzak und Direktor S. Rohn.

* 11 Monate; ** Bruttogewicht, keine Angaben für die einzelnen Länder.

Bantlinsche chem. Fabriken A.G. Die am 11. d. Mts. unter dem Vorsitz des Direktors der Zivnostenska Banka Dr. J. Horak abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft beschloß, den erzielten Reingewinn von 646 688 öKr. zur teilweisen Deckung des Verlustes aus dem Vorjahre zu verwenden. (Die Gesellschaft hatte für das Jahr 1922 einen Verlust von 1 280 938 öKr. ausgewiesen.)

Verlustbilanz der Silleiner Kunstdünger- und Chem. Industrie A.G. Der Abschluß der Gesellschaft ergibt einen Verlust, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. (Die Bilanz pro 1922 schloß mit einem Verlust von 549 132 öKr.)

Zündhütchen- und Patronenfabrik vormals Sellier & Bellot. Die Bilanz für 1923 schließt mit einem Reingewinn in Höhe von 2 811 359 öKr. ab. Es gelangt, wie im Vorjahr, eine Dividende von 25 % zur Verteilung. In dem Geschäftsbericht wird ausgeführt: Das Geschäftsergebnis des verflossenen Jahres 1923 wurde durch die Umbewaffnung der tschechoslowakischen Armee von Mannlicher auf Mauserpatronen ungünstig beeinflusst. Die Umsatzziffer ist infolge des Preisabbaues stark gesunken. Das Exportgeschäft hat sich ein wenig gebessert, jedoch die Kriegshöhe bei weitem nicht erreicht. Wir haben im verflossenen Jahre intensiv an der Gewinnung ausländischer Absatzgebiete für Militärmunition sowohl durch direkte Verhandlungen mit den Regierungen als auch durch Vermittlung Hamburger Exporteure gearbeitet. Mit der Erzeugung von Knallzündschnüren wurde begonnen. Im verflossenen Jahre kamen unsere Tontaubenpatronen mit der neuen „Rekord“-Zündvorrichtung auf den Markt, welche qualitativ die besten ausländischen Marken übertreffen. Es wurden mit diesen Patronen bei Preisschießen 25 erste Preise erzielt.

Wilsdorfer Gerbextraktwerke A.G. In der Generalversammlung wurde der Rechnungsabschluß für 1922 und 1923 genehmigt. Der Verlust der letzten Geschäftsjahre konnte durch Heranziehung der stillen Reserven und durch ein mit den Gläubigern getroffenes Arrangement zum größten Teil gedeckt werden, so daß es möglich war, von der im Vorjahre beschlossenen Kapitalsreduktion Abstand zu nehmen. Inzwischen hat ein Wechsel im Besitze der Majorität der Aktien stattgefunden. Die neue Majoritätsgruppe erwartet, daß sie nach Wiederinbetriebsetzung der Anlagen durch Aufnahme neuer Fabrikationszweige im Anschluß an ausländische Gruppen, die Grundlage zu einer neuerlichen Prosperität des Unternehmens schaffen wird. (Prager Tagbl.) (4121)

Schweden. Stockholms Superphosphat A.B., Stockholm. Der Buchabschluß dieser Gesellschaft, die im wesentlichen Düngemittel und Carbid herstellt, hat für das vorige Jahr einen weiteren Verlust von 292 000 ergeben, wodurch der Verlustsaldo auf 5,17 Millionen Kronen gestiegen ist. Das Ergebnis der im Betrieb befindlichen Fabriken hat sich im Vergleich zu 1922 etwas gebessert und ist von brutto 1,13 Millionen Kronen auf 1,70 Millionen Kronen gestiegen. Von dieser Summe gehen die Kosten für die stillgelegten Werke im Betrage von 0,34 Millionen Kronen ab, so daß das Nettoergebnis des Fabrikbetriebes 1,36 Millionen Kronen beträgt. Die Verwaltung teilt mit, daß die Geschäftslage sich im Laufe des vergangenen Jahres kaum gebessert hat. Dies bezieht sich insbesondere auf die Ausfuhr, von der die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hauptsächlich abhängt. Um die Stellung der Gesellschaft zu festigen, wurde seinerzeit beschlossen, das Aktienkapital von 30 Millionen Kronen auf 15 Millionen Kronen herabzusetzen. Dieser Beschluß ist bei der diesjährigen Versammlung genehmigt worden. (4062)

Estland. Einfuhr von Düngemitteln 1923. Die Einfuhr von Düngemitteln nahm im Jahr 1923 dauernd zu und das Land kehrt allmählich zu dem starken Verbrauch vor dem Krieg zurück (oft mehr als 42 000 t im Jahr). Von Bedeutung ist die Produktion von Phosphaten in Estland, von denen in den Jahren 1922 und 1923 über 834 t in der Landwirtschaft mit ausgezeichnetem Erfolg verwendet wurden. Die Einfuhr der verschiedenen Düngemittel betrug im Jahr 1923 (in Tonnen):

Superphosphat	14 353	Chilesalpeter	145
Thomasschlacke	1 460	Norgesalpeter	64
Knochenmehl	7	Ammonsulfat	44
Kalisalze	500		(4151)

Italien. Die Lage der sizilianischen Schwefelindustrie. Wie bekannt, ist nach langen Verhandlungen am 14. März 1923 ein Abkommen zwischen dem Konsortium für die Schwefelindustrie in Sizilien und dem amerikanischen Schwefelproduzentenverband unterzeichnet worden. Dieses

Abkommen hat einen starken Export an Rohschwefel gestattet, wodurch die schweren Folgen einer neuerlichen Arbeitseinstellung in vielen Schwefelminen der Insel vermieden werden konnten. In den Raffinerien läßt dagegen die Tätigkeit noch zu wünschen übrig, auch weil im August 1923 die Abgabepreise für Rohschwefel an die Raffinerien in unbegreiflicher Weise erhöht worden sind. Es steht nun die neue Kampagne für gemahlene Schwefel zur Rebenbespritzung bevor; eine Senkung der Preise scheint momentan ausgeschlossen. (4122)

Die Ausfuhr von sizilianischem Lakritzensaft. Die Krisis im Export des Lakritzensaftes hat sich über das ganze Jahr 1923 ausgedehnt; die Preise sind langsam gesunken und dementsprechend auch das Rohmaterial (Lakritzwurzeln). Gegen Ende des Jahres versteiften sich dagegen die Preise, da sich die Produzenten gegen jede weitere Lohnsenkung energisch auflehnten. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß sich die gegenwärtigen Preise auf abschbare Zeit hin auf gleicher Höhe halten werden, um so mehr, als keine beträchtlichen Lager vorhanden sind. (4123)

Griechenland. Düngemittelverbrauch. Der Verbrauch von Düngemitteln in Griechenland ist gering. Dieselben werden alle eingeführt, in einer Fabrik in Athen findet einfach die Mischung statt.

Im Jahre 1921 wurden so 20 000 t hergestellt, die sich wie folgt verteilen:

Mischdünger (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali)	10 827
Superphosphate	1 340
Verschiedene Düngemittel	8 254

(4085)

Türkei. Opiumerzeugung. Die Opiumproduktion betrug 1923 nur 2000 Kisten gegen normal 5000 Kisten. (3652)

Ver. St. von Amerika. Einfuhr chemischer Produkte nach den Niederlanden. Die Chemical Division des U.S. Department of Commerce berichtet für das Jahr 1923 eine teilweise Steigerung der Einfuhr amerikanischer chemischer Produkte nach den Niederlanden. Nur die Einfuhr von essigsaurem Kalk, für welchen die Vereinigten Staaten indessen nach wie vor die Hauptbezugsquelle bildeten, zeigte eine wesentliche Abnahme für 1923 mit 1306 metr. Tonnen von einer Gesamteinfuhr von 2 330 metr. Tonnen gegenüber einer amerikanischen Einfuhr von 2 376 metr. Tonnen von einer Gesamteinfuhr von 3 561 metr. Tonnen im Jahre 1921. Eine leichte Abnahme zeigte auch die Einfuhr vermischter chemischer Produkte, welche für die Vereinigten Staaten im Jahre 1923 einen Rückgang auf 181 Tonnen von 254 Tonnen im Jahre 1922 zeigte gegenüber einer Einfuhr aus Deutschland von 23 946 Tonnen im Jahre 1923 und 25 216 Tonnen im Jahre 1922.

Eine leichte Steigerung weist dagegen die Einfuhr fertiger Farben aus den Vereinigten Staaten nach den Niederlanden auf. Die Einfuhr von Bleiweiß stieg von 332 Tonnen im Jahre 1922 auf 389 Tonnen im Jahre 1923, die sonstiger Farben der gleichen Gruppe von 150 auf 244 metr. Tonnen. Die amerikanische Einfuhr von Bleiweiß belief sich auf ungefähr ein Siebentel der Gesamteinfuhr, die sonstiger Farben auf ungefähr ein Zwanzigstel.

Die sonstigen wichtigsten Veränderungen in der Einfuhr sind die folgenden (in metrischen Tonnen):

Medizinische Präparate:	1923	1922
Insgesamt	1164	1116
Deutschland	710	789
Ver. Staaten	85	53
Borax:		
Insgesamt	1102	887
Ver. Staaten	168	—
Kaust. Soda:		
Insgesamt	9341	7626
England	3802	2333
Ver. Staaten	1358	1170
Parfümerien und kosmetische Präparate:		
Insgesamt	668	521
Ver. Staaten	46	41

Bei der Einfuhr von Borax entfielen 80% auf England und bei der von Parfümerien ungefähr die Hälfte auf Deutschland. (4003)

Mentholfabrikation. Drei Firmen stellen jetzt Menthol aus amerikanischem Pfefferminzöl her: „Dodge & Olcott“, die „Rhodia Chemical Co“ und die „Orbis Products Trading Co“, welche letztere die bedeutendste ist. Die Gesamtproduktion dieser Firmen beläuft sich auf etwa 200 Kisten im Monat; die Ware unterscheidet sich von dem japanischen Menthol

nur durch etwas kleinere Kristalle, doch erscheint es noch unsicher, ob sich die Industrie behaupten kann, wenn die japanische Produktion wieder in Gang kommt. (4168)

Kanada. Die Gasrußindustrie („Carbon Black“). Einer Veröffentlichung des „Dominion Department of Mines“ entnehmen wir folgende Angaben über die Gasrußindustrie:

„Carbon Black“ ist ein Material, welches für die Fabrikation von Druckerschwarze und die Gummiindustrie in Amerika und Europa (Autoreifen bis zu 20%) große Bedeutung besitzt. Seine Erzeugung ist praktisch auf den nordamerikanischen Kontinent beschränkt, wo bedeutende Naturgasvorkommen zur Verfügung stehen. Die Bezeichnung „Carbon Black“ kommt nur dem leichten, lockeren, schwarzen Pulver zu, welches durch unvollständige Verbrennung von Naturgas gewonnen wird und welches Eigenschaften besitzt, welche den anderen Rußformen, Lampenruß und Knochenkohle, fehlen.

Gegenwärtig wird der britische Bedarf, welcher jährlich etwa 10 Mill. lb beträgt, hauptsächlich von den Ver. Staaten gedeckt; die Einfuhr aus Kanada beläuft sich auf ca. 3 Mill. lb. — Die amerikanischen Fabriken sind hauptsächlich in West-Virginien und Louisiana gelegen, da aber viele Quellen in diesen Staaten Zeichen der Erschöpfung zeigen, muß die Industrie neue Gebiete aufsuchen. In Kanada besitzen nur die Provinzen Ontario und Alberta größere Gasquellen. Die Aufnahmefähigkeit des kanadischen Marktes ist beschränkt, und bei der Ausfuhr nach England und dem Orient ist mit der scharfen amerikanischen Konkurrenz zu rechnen. (1152)

Argentinien. Produktion von Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure. Nach einer im „Giornale di Chimica Industriale ad Applicata“ veröffentlichten Mitteilung des technischen Direktors der großen Schwefelsäurefabrik der „Compañia Argentina de Acidos“ (C.A.D.A.), Dr. Umberto Giulio Paoli, ist die normale (wöchentliche?) Produktion der Werke: 360 t 60-grädige Schwefelsäure (Bé), 45 t 42-grädige Salpetersäure (Bé), 200 t technische und 10 t reine 22-grädige Salzsäure (Bé). Die Schwefelsäurekammern ergeben 23 kg Säure pro cbm; es wird reiner Schwefel verwendet. Auch eine Anlage zur Erzeugung von rauchender Salpetersäure für die Sprengstofffabrikation ist vorhanden. Die C.A.D.A. stellt große Mengen flüssige schweflige Säure her und beabsichtigt die Erzeugung von Natriumsulfat, Eisen- und Kupfersulfat, Bleiarsonat, Parisergrün, Natriumbisulfat, Phosphaten und Superphosphaten aufzunehmen. Die Gesellschaft besitzt ein Kapital von 600 000 \$ und ein großes Gelände in der Nähe von Buenos Aires. (4156)

Chile. Ein neues Düngemittel „Nitrapo“. Als während des Weltkrieges der große Mangel an Kalisalzen herrschte, sahen sich einige chilenische Salpeterproduzenten veranlaßt, ein an Kalisalpeter relativ reiches Produkt herauszubringen; dasselbe wurde aus „Caliche“ mit hohem Kaligehalt durch fraktionierte Kristallisation gewonnen. Wie Professor Donnan, der 1919 in Chile war, mitteilt, wurden von den verschiedenen Fabriken Produkte von verschiedenem Gehalt an Kalisalpeter hergestellt, wobei nur dann ein besonderer Preis berechnet wurde, wenn der Gehalt 18% überstieg; jetzt aber wird, wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, unter dem Namen „Nitrapo“ ein Material von, wie es scheint, ziemlich konstanter Zusammensetzung auf den Markt gebracht, das sich besonders für die Düngung von Tabak, Zuckerrüben und Kartoffeln eignen soll, da in diesen Fällen das Kaliumnitrat dem Chlorkalium überlegen sei. Die durchschnittliche Zusammensetzung von „Nitrapo“ ist nach den Analysen: Natriumnitrat 66%, Kaliumnitrat 29,50%, Natriumchlorid 1,50%, Borax 0,20% und Wasser 2,60%. (4013)

Südafrikanische Union. Einfuhr chemischer Produkte 1922.

Actznatron:	Menge: lbs.	Wert: £
Großbritannien	6 479 170	96 648
Vereinigte Staaten von Amerika	237 076	2 201
Deutschland	21 415	331
	6 737 661	99 180
Chlorkalk:		
Großbritannien	406 117	2 339
Andere Länder	196 235	992
	602 352	3 331
Calciumcarbid:		
Kanada	1 113 650	8 553
Deutschland	216 180	1 708
Norwegen	429 638	3 316
Schweden	321 206	2 244
Schweiz	121 754	1 030
Andere Länder	187 146	1 378
	2 389 574	18 229

Britisch-Indien. Manganproduktion. Die Gesamtausfuhr im Jahre 1923 betrug 775 870 t, von denen 330 948 t nach England gingen, Amerika bezog nur 24 294 t, der Verbrauch in Indien selbst ist gering; 1922 war Belgien der beste Abnehmer, ein Teil der Lieferungen war aber für Deutschland bestimmt. Die Vereinigten Staaten suchen einen größeren Anteil an dem Manganhandel zu erhalten, wie den „Times“ aus Calcutta berichtet wird; da sich die Produzenten aber zusammengeschlossen haben, gelingt es den amerikanischen Agenten nicht, direkt größere Abschlüsse zu machen. (3980)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Oberschlesische Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft** zu Berlin. Die Gesellschaft war, wie im Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 ausgeführt wird, bestrebt, den in früheren Jahren erfolgten Ausbau des Unternehmens zu erweitern und zu festigen. Durch Aktienaustausch wurde der Besitz an der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) vergrößert und es wurde mit dieser Gesellschaft eine Interessengemeinschaft hergestellt, die den Aktionären und Genußscheininhabern beider Unternehmungen die gleiche Dividende, die gleiche Gewährung von Bezugsrechten und die gleichen Rechte am Liquidationserlös sichert. Ferner wurde die Beteiligung der Gesellschaft an der chemischen Industrie dadurch gestärkt, daß sie zum Teil im Austausch mit eigenen Aktien einen größeren Aktienbetrag der Saccharin-Fabrik Aktiengesellschaft vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg übernahm. Um die Erzeugung möglichst wirtschaftlich zu gestalten, wurde auf den Werken in Oberschlesien und Niederschlesien, ebenso wie bei den Tochtergesellschaften, eine gründliche Erneuerung und Verbesserung der Anlagen durchgeführt. Auch die Handelsorganisation wurde weiter ausgebaut. Der Betrieb der Werke ist wiederholt durch Streiks gestört worden. Gegen Ende des Jahres gelang es, in freier Vereinbarung, die Arbeitszeit bei einem Teil der Betriebe auf den Stand der Vorkriegszeit zu bringen und damit eine Erhöhung der Leistung zu erreichen. Die Beschäftigung der Betriebe und der Absatz waren gut. Nach der Absperrung des Ruhrgebiets hat sich die Gesellschaft an der Versorgung der bis dahin von Westfalen belieferten Gebiete beteiligt. Mit der Einführung der Goldmarkpreise trat im letzten Vierteljahr ein Nachlassen des Auftragsenganges ein. Eine Belebung des Marktes wird erst wieder erwartet, wenn es gelingt, die allgemein herrschende Kapitalkrise zu überwinden. Der Bericht betont auch die Notwendigkeit, daß die gegenwärtige Steuerpolitik mit ihren Eingriffen in die Substanz der Unternehmungen, die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen keine Rücksicht nimmt und eine Neubildung von Kapital unmöglich macht, ein Ende nimmt. Aus dem buchmäßigen Reingewinn von Millionen Mark 2 530 087 234 654 wird eine Dividende in Höhe von 2 Billionen Prozent ausgeschüttet. (4140)

* **Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) Berlin.** Der Geschäftsgang im Jahre 1923 war nach dem Bericht des Vorstandes zunächst befriedigend; mit der fortschreitenden Entwertung der Mark konnten die Inlandspreise nicht immer Schritt halten. Die gegen Ende des Jahres erfolgte Stabilisierung der Währung führte zu einer Stockung des Inlandsgeschäftes, die im neuen Geschäftsjahr behoben ist. Das Auslandsgeschäft nahm während des ganzen Jahres einen zufriedenstellenden Verlauf. Einzelne Absatzgebiete wurden durch prohibitiv wirkende Zollmaßnahmen verschlossen. Der Ausbau des Eberswalder Werkes wurde im Berichtsjahr vollendet. Mit den Oberschlesischen Kokswerken und Chemische Fabriken A.-G. ist eine Interessengemeinschaft hergestellt. Die Rheinische Campherfabrik, deren Anteile die Schering-Gesellschaft überwiegend in ihrem Besitz hat, war während des größten Teils des Jahres infolge der Maßnahmen der Besatzungsbehörden zur Betriebsstillegung gezwungen. Erst gegen Ende des Jahres konnte der Betrieb im alten Umfang wieder aufgenommen werden. Im laufenden Geschäftsjahre war die Beschäftigung bisher befriedigend. Ueber die weiteren Aussichten kann der Bericht wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse keine Angaben machen. Im Augenblick ist die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft lebhaft. Der Reingewinn des Jahres 1923 beträgt Millionen Mark 285 736 150 646. Es wird eine Dividende in Höhe von 2 Billionen Prozent auf die Stammaktien und die Genußscheine ausgeschüttet. (4139)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. April 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun, (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 270–290; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99–100%) 570; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 90; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 90; Bariumsuperoxyd (82–85%) 400; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 338; Bleinitrat 520; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Öl angerieben, 340; Borax (raff., krist.) 186; Borsäure (krist.) 358; Brom (flüssig, gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 12–155; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%; ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 275; Chromoxyd (grün) 13 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 161 (kg); Jodkalium 138,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 140 (kg); Kaliblutlaugensalz, (gelbes) 7,50–8 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 15–18 (kg); Kalisalpete (raff. neige) 225; Kaliumbichromat 375; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11,25 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 240; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 98; Kaliwasserglas (pharm.) 140; Kohlen-säure (flüssig) 150; Knochenschwamm (gewaschen, Paste) 250; Kobalt-sulfat (schwarz) 95 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8 (kg); Kupfersulfat 200–205; Lithopone 200–210; Magnesiumchlorid (krist.) 80; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 57,50; Mangan-sulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 275–338; Natriumbicarbonat (Solvay) 75; Natriumbichromat 325; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfid 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 82; Natriumhyposulfat (photogr.) 85; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90/92%) 7,70 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 32–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 36,50–40; Natriumsulfid 160; Natriumsulfat (wasserfrei) 200; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35%) 37; Nickelammoniumsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 18 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 260; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 154; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 81; Schwefelblumen (subl.) 92; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 250 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 82,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 92; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–300; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 110; Zinnchlorid (wasserfrei) 1184; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1303; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 22 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 390–500. — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe** (per kg): Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 10; Acetylsalicylsäure 31,75; Alkohol, absolute (100%, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) —; Ameisensäure (80%) 360–400 (100 kg); Amylacetat 31; Amylalkohol (ab Fabrik) 29; Amyl-salicylat 60; Anilin (salzsaures) 7,50; Anilinöl 7,25; Antipyrin 69,50; Aether (ab Fabrik) 7,15; Äthylacetat 9,75–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 165 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 34; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 1250 (100 kg); Carbol-säure (neige, 40–41° C.) 1450 (100 kg); Chinin, salzsaures (Codex) 458; Chininsulfat 433; Chloralhydrat 18,50–24; Chloräthyl 14; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 15,50; Cocain (salzsaures) 1800; Codein 3400; Coffein (rein) 140; Cremon tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 375 (100 kg); Cumarin 155–180; Diäthylbarbitursäure 115; Essigsäure (98–100%, Essig) 605–650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 450 (100 kg); essigs. Blei (Zucker, 1er blanc) 580 (100 kg); essigs. Kalk (grau 80–82%) 150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 200 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 7; Furfural (ab Fabrik) 14; Gallussäure (pharm.) 33; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 640 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 515 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 42; H-Säure 25; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 185; Jodoform 178,50; Methyl-acetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 650 (100 kg); Methylalkohol (Regie, 90%) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 360 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 850 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2450; Moschus (Keton) 550; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 550 (100 kg); Oxalsäure 350–390 (100 kg); Paracetamol 18; Pilocarpin (sal-petersaures) 1150; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 137,50; Resorcin (pharm.) 54,50; Salicylsäure 18–22; Salol 30,25; Santonin 6800; Strychnin 460; Strychninsulfat (neutr.) 360; Tannin (Codex) 32; Terpent in (venetianisches, rein) 8; Terpinolöl 540 (100 kg); Terpinol 27; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 120; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 220 (100 kg); Trichlor-äthyl 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 325–380; Wein-säure (1er blanc, krist.) 11,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 245 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 14. Mai 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 135–148; Aluminiumsulfat (17–18%) 10,50–12; Ameisensäure (80% vol.) 49–53; Ammoniak (25%) 21–24; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 10,25–11,75; Arsenik (weißer) 70–80; Aetznatron (76–77%) 19,50–22; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 75–80; Bittersalz 3–4,50; Bleizucker 50–57; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 64–71; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorcalcium (70–75%) 4,80–5,90; Chlorkalk 10,50–11,90; Chlormagnesium (geschm.) 2,50–3,25; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–32; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 52–56; essigsäures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 70–76; Glaubersalz (krist.) 3,75–4,50; Glycerin (zweimal raff.) 75–85; Harnstoff 75–85; Jodo-form 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50–12,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105–120; Kalisalpete 34–39; Kaliumbichromat 52–56; Kupfer-sulfat (98–100%) 28–32; Lithopone 26–29; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 42–46; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 13–15; Natronblutlaugensalz

(gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 6,25–7,75; Oxalsäure (krist.) 38–43; Paraffin (50–52°) 36–39; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 35–40; Salpetersäure (36%) 14–16; Salzsäure (techn.) 2,25–3,95; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 14–15,50; Schwefel-säure (66° B.) 4,50–5,50; Soda (krist., 98–100%) 8–9,50; Wasserstoff-peroxyd (30%) 150–170; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein; 99%) 48–52.

Tschechoslowakei (Prag), 14. Mai 1924. Preise in öKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 4,20; Alaun 2,80; Ammoniak (0,910) 5,10 (franko Station, ohne Ballon); Ameisensäure 10,—; Antichlor 3,40; Benzoesäure 46,—; benzoesaures Natron 46,—; Bittersalz 1,20; Blei-glätte 8,—; Bleimennige (inländ.) 7,80–7,90; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,20; chloresäures Kali 7,—; Chromalaun 5,00; Chromkali 10,50; Chromnatrium 9,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75; (franko Station, einschl. Verpackung); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 16,50; Glaubersalz 0,85; Kalisalpete 4,90; Kupfervitriol 4,70; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 5,20; Natriumbicarbonat (B) 3,90; Oxalsäure 9,50; Salmiak 5,80 (franko Station); Salpetersäure 2,80; Salzsäure 1,—; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,70; Weinsäure 22,50; Weinstein (chem. rein) 18,—; Terpinolöl (franz.) 14,25. (4175)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 5.	14. 5.	Aktien	21. 5.	14. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	11,—	10,40	Höchst Farb.	11,—	10 7/8
Bad. Anilin . . .	14,50	14 1/8	C. A. F. Kahlbaum	17,30	17,—
Byk-Guldenw. . .	1,90	1,90	Köln-Rottweil . .	6,25	6,—
Chem. F. Buckau .	64,—	70,—	Linde's Eismasch. .	6 7/8	6,70
„ Griesheim . . .	10 7/8	10 7/8	Nitritfabrik . . .	3,80	3,25
„ Grünau . . .	8,25	8,10	Oberschl. Koksw. .	42 5/8	42,50
„ v. Heyden . . .	3,30	3 1/8	Rasquin, Farb. . .	6,60	7,25
„ Milch & Co. . .	9,50	8,60	Rh. W. Sprengst. .	4,25	4,—
„ Weiler . . .	9,—	9,75	J. D. Riedel . . .	4,20	4,10
„ Gelsenk. . .	58,—	55,50	Rungewerke . . .	0,75	0,85
„ W. Albert . . .	38,—	39,—	Rütgerswerke . . .	12 3/4	12,—
„ Concordia . . .	25,10	26,—	H. Scheidemann .	18,90	17 1/8
Dynamit Nobel . .	5,75	5,20	Schering, Chem. .	36,—	34,50
Egestorff, Salzw. .	5 5/8	5,60	Sprengst. Carb. . .	28,—	26,75
Elberf. Farbenf. .	12,75	12 1/8	Staßfurter Chem. .	25,25	27,75
Fahlberg List . . .	3,90	3,90	Thür. Bleiweiß . .	13,—	14,—
Th. Goldschmidt .	10 1/8	10,50	Union Chem. Fabr. .	13,25	12,10
Harkort Bergw. . .	6,25	6,25	Ver. chem. Wk. Chl.	11,—	11,25
Heine & Co. . . .	1,25	1,25	„ Glanzstoff F. . .	46,—	50,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	15. 5.	16. 5.	17. 5.	19. 5.	20. 5.	21. 5.
Holland . . .	157,80	158,20	158,—	158,—	158,—	158,—
Schweden . . .	112,—	112,25	112,45	112,25	112,25	112,25
Italien . . .	19,—	19,—	19,—	19,—	18,90	18,85
England . . .	18,450	18,450	18,400	18,400	18,400	18,400
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	25,20	24,70	24,65	24,—	23,80	23,—
Schweiz . . .	74,60	74,60	74,60	74,60	74,75	74,70
Spanien . . .	58,60	58,60	58,60	58,60	58,60	58,60

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	21. 5.	14. 5.
Elektrolytkupfer per 100 kg	125,75	129,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,04–1,06	1,09–1,11
Originalhüttenweichblei	0,54–0,55	0,55–0,57
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	0,55–0,56	0,55–0,57
Zink, umgeschmolzen	0,48–0,49	0,48–0,50
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	4,00–4,10	4,30–4,40
Hüttenzinn, mindestens 99 %	3,90–4,—	4,20–4,30
Reinnickel	2,25–2,35	2,25–2,35
Antimon-Regulus	0,73	0,78–0,80
Silber in Barren	89,00–90,—	89,50–90,50

(4179)

Versammlungskalender.

28. Mai: Chemische Fabrik Burg-Zieser A.-G., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Büro des Herrn Notars Netter, Berlin, Leipziger Str. 84.
31. „ Theodor Teichgräber A.-G., Berlin S. 59, Camphausenstr. 26, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
- A.-G. für medizinische Produkte, Berlin NW. 21, Alt-Moabit 91/92, ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses S. Bleichröder, Berlin W. 8, Behrenstr. 63.
- A.-G. „Aminowerk“ chemische Fabrik, Chemikalien und Drogen-großhandlung, Rostock, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses S. Bleichröder, Berlin W. 8, Behrenstr. 63.
- Chemische Fabrik Farwick & Lübke K. a. A., Hamburg, außer-ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im neuen Hamburger Schützenhof, Hamburg, Bramfelder Str. 164.
2. Juni: „Dasag“ Deutsche Allgemeine Surophosphat A.-G., Berlin-Char-burg, Joachimsthaler Str. 1, außerordentl. G.-V., in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
- Dr. Adolf Hölken A.-G., für Farbbänder und Kohlepapiere, Char-lottenburg, ordentl. G.-V., nachm. 5 1/2 Uhr, im Geschäftshaus Charlottenburg, Windscheidstr. 18. (4174)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 31. MAI 1924

Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Mai 1924.

Die deutsche Wirtschaft steht im Zeichen einer schweren Krise, die nach außen in einer sehr bedenklichen Zunahme der Zahlungseinstellungen in die Erscheinung tritt. Man spricht von einer notwendigen Gesundungs- oder Reinigungskrise, weil durch sie der kranke deutsche Wirtschaftskörper von den schädlichen Parasiten befreit wird, die, auf dem Nährboden der Inflation entstanden, ohne jede wirtschaftliche Berechtigung in den Jahren des Währungsverfalls ihr Dasein gefristet haben. Hätte die Krise nur diese Wirkung, dann könnte man ihren Verlauf ohne Besorgnisse abwarten. Aber sie erstreckt ihre lähmende Wirkung von Tag zu Tag mehr auch auf solide Unternehmungen der Vorkriegszeit von anerkannt gediegener Geschäftsführung und beeinträchtigt damit das seit der Markstabilisierung neu belebte Vertrauen des Auslands in die Kreditfähigkeit unserer Wirtschaft. Zuzugeben ist, daß die Verschärfung der Krise in den letzten Wochen zum nicht geringen Teil durch unerhörte Ausschreitungen der Spekulation herbeigeführt ist. Ein Wirtschaftskörper, wie der unserige, der durch einen Währungsverfall ohne gleichen in seiner Substanz die schwersten Einbußen erlitten hat, kann Kapitalverluste, wie sie aus der Frankenspekulation hervorgegangen sind, nur sehr allmählich verwinden. Und darum ist auf ein Abflauen der Krise in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Die einzige Möglichkeit, die Wirkungen des unsere gesamte Produktion hemmenden Kapitalmangels zu mildern, besteht in einer ausgiebigen Kreditgewährung, für die ausländisches Kapital herangezogen werden muß. Zur Lösung dieser Aufgabe, insbesondere zur Finanzierung der Rohstoffeinfuhr, wurde die Golddiskontbank ins Leben gerufen. Nach den letzten Nachrichten von unterrichteter Seite haben die Ausleihungen der Bank bisher ungefähr 80 Millionen Goldmark erreicht. Es sind mithin bei weitem noch nicht die für den Wechseldiskontkredit zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft. Außerdem hat der Reichsbankpräsident Dr. Schacht in Hamburg auf der Hansabundtagung erklärt: „Für die Goldkreditbank kann ich viel mehr Kredite bekommen, als ich in Deutschland plazieren kann, aber die Exportbasis ist in Deutschland zu schmal.“ Ausreichende Mittel zur Kreditgewährung an unsere Industrie wären also vorhanden, aber aus grundsätzlichen Erwägungen wird sie auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Denn die Reichsbank hat bedauerlicherweise dem Drängen jener Währungstheoretiker, die seit Wochen in den Handelsteilen der Tageszeitungen unter dem Schlagwort der „Kreditinflation“ den Kampf gegen die Inlandkonjunktur führen, nachgegeben. „Wir müssen endlich den Inlandkonsum abbauen und wieder alle Anstrengungen machen, um in das Ausland exportieren zu können“, sagte Dr. Schacht in Hamburg. Dem zweiten Teil dieses Satzes ist bedingungslos zuzustimmen, aber dieses Ziel ist nicht durch eine Drosselung der Inlandkonjunktur zu erreichen. Darum ist nicht einzusehen, weshalb durchaus die Inlandkonjunktur gedrosselt werden soll. Man begründet die Berechtigung einer scharfen Kreditein-

schränkung mit einer in Industrie und Großhandel allgemein herrschenden Aufstapelung von Rohstoffen und Waren, durch die Betriebsmittel in großem Umfang festgelegt wären. In den beteiligten Kreisen wird eine solche Aufstapelung entschieden bestritten, und wenn tatsächlich eine über den normalen Bedarf hinausgehende Inlandkonjunktur bestände, dann würden diese Waren- und Rohstoffvorräte doch von selbst aufgebraucht und in Betriebskapital umgewandelt. Der auch von Dr. Schacht geforderte und notwendige Preisabbau ist nicht durch Produktionseinschränkung, sondern durch Produktionssteigerung zu erreichen, denn nur voll beschäftigte Betriebe sind in der Lage, zu billigen Preisen zu produzieren. Von „Kreditinflation“ zu reden, zeugt von einer Verkennung des Begriffes „Inflation“, denn Inflation bedeutet aufgeblähte Kaufkraft. In der deutschen Wirtschaft ist aber die Kaufkraft auf ein solches Minimum herabgesunken, daß selbst sehr weitgehende Kreditgewährung niemals inflationistische Wirkungen haben könnte.

Auf handelspolitischem Gebiet sind Tatsachen zu verzeichnen, die ein zunehmendes Bedürfnis der am Welthandel beteiligten Wirtschaften nach baldiger Wiederherstellung eines unbehinderten Warenaustausches bekunden. Auf einer von den deutschen Handelskammern in der Schweiz veranstalteten Tagung, die sich mit der Frage einer endlichen Beseitigung der aus der Nachkriegszeit stammenden Hemmungen des Warenverkehrs zwischen beiden Ländern befaßte, wurde allgemein der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß alle Einfuhrverbote letzten Endes dem betreffenden Lande nicht nützlich, sondern nur schädlich gewesen wären, da sie die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Außenhandel verhinderten. Es hat den Anschein, als ob in den amtlichen Kreisen der Schweiz neuerdings Neigung zu einer Verständigung mit Deutschland über den Abbau der Einfuhrverbote vorhanden ist. Ferner ist die Regierung in Prag an die deutsche Reichsregierung mit dem Ersuchen herantreten, baldmöglichst in erneute Wirtschaftsverhandlungen über eine Erweiterung des Februar-Abkommens einzutreten. Auch dieser Anregung liegt die Erkenntnis zu Grunde, daß mit dem herrschenden System der staatlichen Reglementierung des Außenhandels den Bedürfnissen der Wirtschaft niemals Rechnung getragen werden kann.

In Oesterreich hat der Bundeskanzler die Beratungen im Nationalrat über den neuen Zolltarif mit einer Rede eingeleitet, in der er sich aus „echtem Idealismus und Pazifismus“ grundsätzlich zum Freihandel bekannte. Er bedauerte, daß die Bemühungen seiner Regierung zur Beseitigung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote noch keinen Erfolg gehabt hätten. Der neue Zolltarif werde ohne Schwierigkeiten eine Verständigung über Handelsverträge mit allen Ländern ermöglichen. Indessen hört man aus Kreisen, die über die schwebenden deutsch-österreichischen Verhandlungen unterrichtet sind, von recht erheblichen Schwierigkeiten und von einem Widerstand gegen berechnete deutsche Forderungen, der mit Pazifismus nichts gemeinsam hat. Zolltariffragen sind eben mit Idealismus allein nicht zu lösen — denn hart im Raume stoßen sich die Sachen. — Bl.

(4233)

Die holländische chemische Industrie im Jahre 1923.

Das Gesamtbild der chemischen Industrie der Niederlande im Jahre 1923 ist nicht günstig. Obwohl eine gewisse Belebung nicht zu verkennen ist, wirkten noch so viele Faktoren hemmend, daß eine allgemein befriedigende Entwicklung nicht festzustellen ist. Neben den recht harten sozialpolitischen Bedingungen, unter denen ein großer Teil der holländischen Industrie leidet, ist hier in erster Linie die Absatzstockung auf dem Inlands- wie dem Weltmarkt zu nennen. Hierzu traten hohe Eisenbahntarife, zollpolitische Schranken des Auslandes, die Valutakonkurrenz Frankreichs und insbesondere Belgiens sowie das Mißverhältnis der Rohstoffpreise, die anzogen, zu den sinkenden Notierungen für die Fertigfabrikate. Endlich haben sich auf dem Inlandsmarkte noch Streiks in der Textilindustrie und eine „Gesundheitsepidemie“ als absatzhemmende Faktoren bemerkbar gemacht.

Die einzelnen Zweige der holländischen chemischen Industrie zeigen folgende Entwicklung: Die Fabrikation von Salzsäure konnte noch nicht wieder aufgenommen werden, während die Schwefelsäureproduktion eine Steigerung aufweist. Das finanzielle Ergebnis des bedeutendsten holländischen Unternehmens dieser Branche, der Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen G. T. Ketjen en Co. in Amsterdam war zufriedenstellend, die Dividende betrug 7 % gegen 6 % im Vorjahre. Die Superphosphatindustrie war hinreichend beschäftigt, einzelne Fabriken mußten in der Hauptsaison Personal einstellen, andere sind hingegen eine Zeitlang stillgelegt worden. Da die Jahresberichte des Superphosphattrustes: der Vereinigte Chemische Fabriken und der ihm nahestehenden Amsterdamsche Superfosfaatfabrik, noch nicht erschienen sind, läßt sich für die wichtigsten Unternehmen dieser Industrie nur sagen, daß die Ergebnisse im ersten Halbjahr 1923 zufriedenstellend waren, so daß beide Gesellschaften in der Periode 1. VII. 1922 bis 30. VI. 1923 im Gegensatz zum Vorjahre nicht unbedeutende Betriebsgewinne erzielten, die zu Abschreibungen verwendet wurden.

Die Lage der pharmazeutischen Industrie war nicht günstig, erst im letzten Quartal 1923 trat eine gewisse Belebung ein, die zum Teil auf Exportaufträge zurückzuführen war. Der Absatz in Holland wie in Indien blieb innerhalb enger Grenzen, hier wegen des ungewöhnlich guten Gesundheitszustandes in den Niederlanden, in der Kolonie in der Hauptsache wegen der Nachwirkung der finanziellen Depression der letzten Jahre. Endlich wirkte auch die heftige Konkurrenz in Holland ungünstig auf die Geschäftsergebnisse der betreffenden Fabriken. Die N.V. Koninklijke Pharmaceutische Fabriek voorheen Brocades en Stheeman in Meppel konnte keine Dividende verteilen. Der Nettogewinn in Höhe von ca. 60 000 Gulden bei 2,2 Millionen Aktienkapital wurde zu Abschreibungen benutzt.

Chemische Produkte verschiedener Art werden in Holland von fünf Fabriken hergestellt. Die eine arbeitete dauernd nur mit einem Teil ihrer Leistungsfähigkeit. Einige Monate hindurch wurde infolgedessen die Arbeitszeit verkürzt. Die außergewöhnlich geringe Nachfrage nach ihren Erzeugnissen wurde hauptsächlich durch die ausländische Konkurrenz bedingt. Ein zweites Unternehmen klagte mehr über verringerte Exportmöglichkeiten. Bei der dritten Fabrik war der Zustand dauernd etwas besser als im Vorjahre, die Aufträge waren jedoch nicht für alle Abteilungen gleich zahlreich. Die Lage der vierten Fabrik war gerade umgekehrt ungünstiger als 1922, während die fünfte zu Anfang des Jahres normal beschäftigt war, dann eine Flauteperiode durchmachen mußte, in der ein Teil des Personals entlassen wurde, um endlich im letzten Quartal wieder eine Konjunkturbesserung zu erfahren.

Für die Delfter Anilinfarbenfabrik war die Aussperrung in der Textilindustrie, die vom November

vorigen Jahres bis zum Mai 1924 währte, sehr nachteilig. Vor dieser Zeit hatte die Produktion keinen Anlaß zu Klagen gegeben. Eine Fabrik, die Zwischenprodukte für die Teerfarbenfabrikation herstellt, war normal beschäftigt. Auch eine Fabrik, die feinere Farben und Tinten herstellt, arbeitete zufriedenstellend. Im Sommer liefen weniger Aufträge ein, so daß vorübergehend auf Vorrat gearbeitet werden mußte, wohingegen gegen Ende des Jahres die Nachfrage so stark zunahm, daß zum Teil Ueberstunden gemacht werden mußten.

Die Zinkweißindustrie hat ebenso wie die Lithoponefabrikation hinreichend Beschäftigung gehabt. Die Maastrichtsche Zinkwitmaatschappij, ein großes Unternehmen mit belgischem Einfluß, konnte auf 2,5 Millionen Kapital 10 % Dividende verteilen. Die Bleiweißfabriken arbeiten nur mit beschränkter Kapazität. Nur ein Unternehmen dieser Industrie mußte gegen Ende 1923 sein Personal infolge besonderer Umstände erheblich vergrößern. Die Farbwaren- und Firnisfabriken hatten sehr unter der ungünstigen Lage im Malergewerbe, unter ausländischer Konkurrenz und Exportschwierigkeiten zu leiden. Die meisten Fabriken behielten ihr geschultes Personal so lange wie möglich im Dienst.

Die Maatschappij tot bereiding van koolteerproducten, die zum Konzern der Utrechtsche Asphaltfabriek gehört und ihre Destillationsanlagen in Krimpen aan de Yssel hat, klagte über Mangel an Rohstoffen, der sich besonders in einzelnen Fabrikationszweigen unliebsam bemerkbar machte. (4141)

Die Regelung des Verkehrs mit therapeutischen Substanzen in England.

Mit Bezug auf die Notiz in der „Chem. Ind.“ S. 247 geben wir im Folgenden eine genaue Darstellung des Inhalts der Vorlage auf Grund des uns vorliegenden Originaltextes. Aus gut unterrichteter englischer Quelle erfahren wir, daß es wohl noch längere Zeit dauern wird, bis das Gesetz im Unterhaus zur Beratung kommt, und daß über die Aussichten auf Annahme bzw. Ablehnung völlige Ungewißheit herrscht.

Die therapeutischen Substanzen, auf welche sich das Gesetz bezieht, sind nach der beigefügten Liste:

1. die Substanzen, die allgemein als Vaccine, Sera, Toxine, Antitoxine und Antigene bekannt sind;
2. die allgemein als „Salvarsan“ bekannte Substanz und ähnliche Präparate zur spezifischen Behandlung von Infektionskrankheiten;
3. Präparate aus dem spezifischen antidiabetischen Prinzip der Pankreasdrüse, bekannt als „Insulin“;
4. Präparate aus dem hinteren Lappen der Hypophyse, zum Zwecke der Injektion.

Die Liste kann durch weitere Substanzen, deren Reinheit und Wirkungsgrad durch chemische Mittel nicht ausreichend festgestellt werden kann, erweitert werden.

Die Herstellung dieser Präparate (zum Verkauf) ist nur mit besonderer Bewilligung gestattet; dieselbe wird zurückgezogen, wenn den Vorschriften über Reinheit und Wirkungsgrad der Produkte nicht Genüge geschieht.

Die Einfuhr nach Großbritannien und Nord-Irland ist nur gestattet, wenn der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die Präparate den für die Herstellung im Inland geltenden Vorschriften bezüglich Reinheit und Wirkungsgrad entsprechen und wenn die Sendungen an eine Person gerichtet sind, welche die Einfuhrbewilligung besitzt.

Die Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung werden besonders bekanntgegeben.

Die unter dieses Gesetz fallenden therapeutischen Substanzen sollen den Waren gleichgestellt sein, deren

Einfuhr gemäß § 42 der Customs (Consolidation) Act, 1876, und deren Zusätzen verboten ist; alle Bestimmungen derselben finden auch auf die in Frage stehenden Substanzen Anwendung.

Der Erlaß der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, die Feststellung der Normalstärken und Normaleinheitengrade sowie der hierzu verwendeten Prüfungsmethoden, die Erteilung von Bewilligungen und Erweiterungen der Liste erfolgen durch eine Kommission, welche aus dem Minister für das Gesundheitswesen, dem Staatssekretär für Schottland und dem Minister des Innern von Nord-Irland besteht und von einem beratenden Komitee unterstützt wird, in welches verschiedene ärztliche und pharmazeutische Körperschaften Vertreter entsenden.

Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben:

1. daß beim Verkauf dieser Substanzen als pharmazeutische Spezialitäten, oder wenn sie in solchen enthalten sind, auf der Etikette der übliche wissenschaftliche Name oder ein solcher angegeben wird, der die Natur und die Herkunft des Stoffs deutlich bezeichnet;
2. daß das Herstellungsdatum auf den Gefäßen und Verpackungen angegeben wird, damit das Präparat nach Ablauf der Frist vorschriftsmäßig zurückgezogen werden kann;
3. daß der Verkauf nur in bestimmten Gefäßen erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen von nicht über 100 £, im Wiederholungsfalle auch mit Gefängnis bestraft.

Das Gesetz soll nicht früher als ein Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der Annahme in Kraft treten; der Termin wird durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

In allen Fragen, welche unter die Zuständigkeit des nordirischen Parlaments fallen, ist Aufhebung oder Abänderung der Bestimmungen zulässig, wie wenn der Erlaß des Gesetzes vor dem in der Government of Ireland Act, 1920, festgesetzten Tag erfolgt wäre. (4201)

Die gegenwärtige Lage und die Aussichten der Kunstseideindustrie.

Die „Journée Industrielle“ (Paris) gibt folgende Äußerungen „einer über Kunstseidefragen besonders gut unterrichteten Persönlichkeit“ wieder:

Die gegenwärtige günstige Lage der Kunstseidenindustrie läßt sich, abgesehen von den Qualitäten des Materials, auf die Preissteigerung der anderen Textilfasern (Naturseide, Wolle, Baumwolle) zurückführen. Infolge des hohen Preises der Naturseide wird jetzt Kunstseide in immer steigendem Maße für Artikel verwendet, die man früher nur aus Naturseide glaubte herstellen zu können; die Technik der Herstellung von Stoffen, Strick- und Bandwaren, sowie deren Färbung hat solche Fortschritte gemacht, daß in vielen Fällen der Ersatz mit mehr oder weniger Erfolg möglich ist. Auch bei den Geweben aus Wolle und Baumwolle, deren Preis den der Kunstseide nahezu erreicht hat, werden steigende Mengen von Kunstseide zur Erzeugung von Phantasiestoffen verwendet, ohne daß die Produktionskosten erhöht würden.

Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die Politik der französischen Kunstseidefabrikanten, welche trotz der starken Nachfrage und der Francbaisse keine Preiserhöhungen eintreten ließen und so in der Lage waren, ihre Ware in den übervalutarischen Ländern leicht abzusetzen.

Trotzdem ist vor auszusehen, daß diese günstige Lage aufhören wird, sobald alle die neuen im Bau befindlichen oder projektierten Fabriken den Betrieb auf-

genommen haben werden. Es erscheint als sicher, daß dann, auch wenn man alle Entwicklungsmöglichkeiten in der Anwendung von Kunstseide in Betracht zieht, eine starke Ueberproduktion eintreten wird, und zwar sowohl bezüglich des Inlands- wie des Weltmarktes, da auch in den anderen Ländern, England, Amerika, Italien, Belgien, Deutschland usw. eine ähnliche Produktionssteigerung wie in Frankreich stattfindet. Es dürfte sich daher empfehlen, in naher Zukunft mit einer schweren Krise der Industrie in Frankreich wie auch im Ausland zu rechnen. (4186)

Die Bedeutung des Urteers als Rohstoff.

Der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Kohlenforschung in Mülheim/Ruhr, Professor der Technischen Hochschule in Berlin, Geheimer Regierungsrat Dr. Franz Fischer, hat das Ergebnis der unter seiner Leitung in einem Zeitraum von neun Jahren in dem Institut geleisteten Arbeiten zur Prüfung aller Wege, welche von der Kohle zum Oel führen, in einem Werk „Die Umwandlung der Kohle in Oel“ (Band II der Chemie der Kohle*) veröffentlicht, um angesichts der Wichtigkeit dieses Gegenstandes in wissenschaftlicher, technischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht ein Bild ihrer Möglichkeiten zu geben, die nunmehr auf Grund der Forschungsarbeiten des letzten Jahrzehntes vorhanden sind. Das Werk umfaßt sowohl die partielle Umwandlung durch vorsichtige destruktive Destillation, die „Urteergewinnung“, als auch die totale durch direkte „Hydrierung der Kohle“ und die synthetische Umwandlung in Verbindung mit vorheriger Vergasung. Der zweite Abschnitt, der die Urteergewinnung und Weiterverarbeitung behandelt, schließt ab mit einer Betrachtung über die Bedeutung des Urteers als Rohstoff, die wir nachstehend wiedergeben:

Der Urteer muß als ein Rohstoff betrachtet werden und nicht als Endprodukt der Fabrikation. Durch Auswahl und Erfindung geeigneter Methoden kann er zu wertvollen Produkten, zu leichten und schweren flüssigen Betriebsstoffen und zu Schmiermitteln aufgearbeitet werden. Auch lassen sich aus ihm durch geeignete thermische Behandlung, für den Fall, daß er keine für die chemische Industrie verwertbaren Produkte enthält, die gewünschten aus dem Kokereiteer bekannten Produkte in besserer Reinheit und besseren Ausbeuten erhalten, da man bei seiner Zersetzung die Temperatur regeln kann wie man will, und nicht, wie bei der Entstehung des Kokereiteers, an die Erfordernisse des Koksofens gebunden ist. Bei der systematischen Wärmebehandlung des Urteers ist sicherlich für die chemische Industrie noch manches zu finden, man braucht einstweilen nur an das Auftreten der Carbonsäure und des Acetons zu denken.

Es erscheint durchaus gerechtfertigt, aus diesen Gründen aus der Kohle durch Destillation die ursprünglichste Teerart, die gleichzeitig das Maximum der gewinnbaren Menge vorstellt, also den Urteer, herauszuholen, ehe man sie anderer Verwendung zuführt. Eine der interessantesten Verwendungsarten des Destillationsrückstandes der Kohle, des Halbkokes, ist seine Ueberführung in Synthol (Abschnitt IV), wozu der Halbkoks erst in Wassergas verwandelt werden muß, während das Wassergas hierauf durch ein Kontaktverfahren unter Druck, ähnlich der Haber'schen Ammoniaksynthese, in leichte Betriebsstoffe umgewandelt wird. Das Urteerverfahren, welches vorwiegend die schweren Betriebsstoffe liefert, und das Syntholverfahren, welches aus dem Halbkoks die leichten erzeugt, würden sich so als zwei hintereinandergeschaltete Prozesse auf das glücklichste ergänzen. Nichts bliebe dabei übrig als die mineralischen Bestandteile der Kohle. (4195)

*) Verlagsbuchhandlung Gebrüder Borntraeger, Berlin W. 35.

Der neue österreichische Zolltarif-Entwurf.

Nr. des Zoll- tarifs		Zollsatz in Kronen				Nr. des Zoll- tarifs		Zollsatz in Kronen				
		allgemein	vertrags- mäßig	bisher allgemein	vertrags- mäßig			allgemein	vertrags- mäßig	bisher allgemein	vertrags- mäßig	
		für 100 Kilogramm						für 100 Kilogramm				
8	Cardamomen, Safran, Vanille . . .	700	—	700	—	118	Asphaltbitumen, Asphaltkitt, Asphaltmastix, Harzzemente (Holzzement)	2,50	—	5	2,50	
19	Zucker anderer Art, z. B. Glucose, Farbzucker, Zucker- u. Biercouleur	16	—	10	—	119	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt	6	—	10	—	
21	Saccharin u. a. künstliche Süß- stoffe	3000	—	3000	—	120	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl)	4	—	3,50	3,50	
76	Tran	frei	88	24	—	121	Campher, roh oder gereinigt: a) nicht geformt b) geformt	frei 18	— —	36 36	— —	
77	tierischer u. pflanzlicher Talg, roh oder geschmolzen	frei	—	2,50	2,50	122	Copal, Dammarharz, Schellack, Gummiarabicum, Gummigutti, Tragant, Gummen, Harze, natürliche Balsame und Pflanzen- säfte, nicht bes. benannt . . .	1,50	—	3,50	—	
78	Wachs, tierisches, wie Bienen- wachs, Walrat und Pflanzen- wachs: a) im natürlichen Zustande . . . b) zubereitet (gebleicht, ge- färbt, in Tafelchen usw.) . . .	2 12	— —	14 28	— —	124	Benzin: a) 1. mit einer Dichte von 147° oder darunter 2. mit einer Dichte über 740° bis 750° 3. mit einer Dichte über 750° . .	9 6 3,50	— — —	7 3,50 3,50	— — —	
79	Stearinsäure und alle anderen Fettsäuren bis 45° C fest- bleibend	14	—	14	14		c) Solaröl und andere leichte Erde, Braunkohle- und Schieferöle mit Aus- nahme von Gasöl und leichtem Schmieröl d) Gasöl	6,50 0,50	— —	3,50 0,50	— —	
80	Alle anderen Fettsäuren bei 45° C bereits flüssig	6	—	6	—	125	Asphalt- oder pechhaltige, als Schmieröl nicht verwendbare Rückstände von der Erdöl-, Braunkohle- und Schiefer- teerverarbeitung: a) mit einer Dichte von 960° und darunter b) Weich- und Hartpech . . .	9 1	— —	8 0,50	— —	
81	Degras	frei	—	6	—		126	Paraffin, Ceresin, Montan- wachs: a) Ozokerit (Erdwachs), roh b) Paraffin, unrein; Montan- wachs c) Paraffin und Ceresin, ge- reinigt oder versetzt	frei 2,50 8	— — —	frei 3 3	— — —
82	Wollfett (Wollwachs): a) roh b) gereinigt (Lanolin): 1. in Fässern 2. in Blechdosen und ande- ren kleineren Gefäßen	frei 24 48	— — —	2,50 24 30	— — —		127	Vaselin, gereinigt: a) in Fässern b) in Blechdosen u. anderen kleinen Gefäßen	24 48	— —	32 80	— —
83	Technische fette Öle, wie Leinöl, Holzöl, Rüböl u. a., nicht unmittelbar als Speise- öle verwendbar, Sulfuröl . . .	frei	—	—	—	128	zubereitete Schmiermittel und andere Zubereitungen fester oder schmierender Stoffe mit Fetten aller Art	12	—	10	—	
84	Abfallfette und -öle, Rück- stände von der Reinigung oder Verarbeitung der Fette, Oel- geläger, Seifenfluß	2	—	2,50	—	129	Steinkohlenteer: a) roh b) entwässert; Steinkohlens- teerpech	— 0,50	frei —	0,50 1,20	frei 0,50	
91	Mineralwässer: a) Heilwässer, natürliche . . . b) Tafelwässer, natürliche od. künstliche	2 4	— —	2 2	— —	130	Steinkohlenteeröle: a) mit einer Dichte von 950° oder darunter, Tetralin und ähnliche b) mit einer Dichte über 950° . .	4,50 0,50	— —	3,50 frei	— —	
105	Süßholzsaft, eingedickt: a) roh, in Kisten eingegossen oder in Stangen Süßholzsaft, eingedickt in Kisten (auch in Stangen oder zu Blöcken geformt) b) gereinigt oder mit Zu- sätzen	10 — 100	— 9,50 —	24 — 120	9,50 — —	194	Kunstseide, auch gewirnt: a) rohweiß, nicht gefärbt . . . b) gefärbt	frei 95	— —	frei 120	frei 90	
111	Farb- u. Gerbhölzer in Blöcken od. zerkleinert; Rinden, Wur- zeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knos- pen, Galläpfel u. dgl., auch zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei	frei	2,50	2	236	Dachpappen: b) 1. besandet 2. nicht besandet	4 6	— —	7 20 7,20	3 5	
112	Catechu, Kino, Orlean, Lack- mus, Orseille, Persio, Indigo und Cochenille	frei	—	3,50	—	244	chemische Papiere: a) photographische b) andere	90 60	— —	30 30	— 30	
113	Farb- und Gerbstoffauszüge: a) Kastanienholzauszug: 1. flüssig 2. fest b) andere Sumachauszug	4 8 frei —	3,50 7,50 — frei	8 8 8 144	3,50 7,50 4,25 —	324	Trockenplatten, lichtempfind- liche	30	—	30	—	
114	Teere, nicht bes. benannt . . .	frei	—	0,50	—							
115	Harz, gemeines, Kolophonium, Pech, nicht bes. benannt . . .	1,50	—	1,20	frei							
116	Binder, Brauers, Bürstenbin- der und Seilerpech	3	—	2,50	1,50							
117	Asphalterde, Asphaltstein, roh auch gemahlen Bituminöse Erden und Steine (auch Asphaltsteine und bitu- minöser Mergel), roh auch gemahlen	frei — —	— frei —	0,30 — —	frei — —							

des Zoll- tarifs	Zollsatz in Kronen			
	allgemein	vertrags- mäßig	bisher allgemein	vertrags- mäßig
	für 100 Kilogramm			
5. Borax, roh	frei	frei	frei	frei
6. Schlempekohle	frei	—	frei	—
7. Weinstein, roh	frei	frei	frei	frei
b) Kalium- und Natriumhydroxyd*) (Ätzkali, Ätznatron, kaustisches Kali, kaustische Soda), fest oder in Lösung	9,60	—	9,60 14,80	7,20 —
c) 1. Natriumcarbonat (Soda, kohlensaures Natrium), roh oder kristallisiert . .	2	—	1,50	—
2. Soda, calciniert (Ammoniumsoda)	2,40	—	2,40	—
3. Natriumsulfat (Glaubersalz, schwefelsaures Natrium), kristallisiert oder calciniert	1,50	—	0,50	—
d) 1. Kaliumsulfat (schwefelsaures Kalium)	frei	—	1,90	1,90
2. Kaliumcarbonat (Pottasche, kohlens. Kalium)	frei	—	3,60 1,90	— —
3. Ammoniumchlorid (Salzmiake)	5	—	3,60	—
e) Ammoniumhydroxyd (Salzmiakegeist)	4	—	3,60	—
f) Kalium- und Natriumbisulfat, (zweifach schwefelsaures Kalium u. Natrium, Weinsteinpräparat) . . .	1,80	—	1,90	1,90
g) 1. Kalium- und Natriumbicarbonat (doppeltkohlensaures Kalium und Natrium)	7,20	—	7,20	—
2. Ammoniumcarbonat (kohlensaures Ammonium) . . .	7,20	—	9,60	9,60
3. Natriumsulfat (schwefelsaures Natrium)	7,20	—	—	—
4. Natriumbisulfat (saures schwefelsaures Natrium)	7,20	—	7,20	—
5. Natriumthiosulfat (Antichlor, Fixiernatron, auch unterschwefelsaures Natrium genannt)	7,20	—	—	—
6. Borax, raffiniert	7,20	7	7,20	6
h) 1. Kaliumnitrat (Kaliumsalpeter)	10	—	4,80	—
2. Natriumnitrat (salpetrigsaures Natrium)	10	—	9,60	9,60
3. Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammonium) . .	3,60	—	3,60	—
Ammoniumsulfat für Dungzwecke	—	1	—	—
i) 1. Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	frei	—	24	—
2. Ammoniumphosphat (phosphorsaures Ammonium)	frei	—	150/100 v. Werte	150/100 v. Werte
k) 1. Kalium- und Natriumpermanganat (übermangansaures Kalium und Natrium), auch mangansaures Kalium u. Natrium	20	—	9,60	9,60
2. Kalium- und Natriumchlorat (chlorsaures Kalium und Natrium)	15 15	—	24 9,60	10 9,60
3. Weinstein, raffiniert	—	—	—	—
l) 1. Kalium- und Natriumchromat (chromsaures Kalium und Natrium) . .	frei	—	—	—
2. Kalium- und Natriumbichromat (doppeltchromsaures Kalium und Natrium)	frei	—	14,50	14,50
3. Kalium- und Natriumacetat (essigsäures Kalium und Natrium)	10	—	—	—
4. Ammoniumacetat (essigsäures Ammonium)	10	—	—	—

*) Im Originaltext „-bisulfat“?

Nr. des Zoll- tarifs		Zollsatz in Kronen				Nr. des Zoll- tarifs		Zollsatz in Kronen			
		allgemein	vertrags- mäßig	bisher allgemein	vertrags- mäßig			allgemein	vertrags- mäßig	bisher allgemein	vertrags- mäßig
		für 100 Kilogramm						für 100 Kilogramm			
	m) 1. Wasserglas, fest u. flüssig	3	—	2,40	—		2. Zinksulfat (schwefel- saures Zink, Zinkvitriol)	4	—	3,60	—
	2. Natriumbisulfatlauge und andere Bisulfatlauge	3	—	3,60	2,50		b) 1. Kupfernitrat (salpeter- saures Kupfer)	10	—	24	6
	n) Kalium- und Natriumferro- und -ferricyanid (gelbes u. rotes Blutlaugensalz)	30	—	20	—		2. Bleinitrat (salpetersaures Blei)	10	—	24	16
	o) 1. Kalium- und Natrium- sulfid (Schwefelkalium- und -natrium), auch Schwefelleber	14	—	24	14		3. Bleiacetat (essigsäures Blei, Bleizucker)	10	—	14,50	12,50
	2. Natriumphosphat (phos- phorsaures Natrium)	14	—	24	14		4. Bleisulfat (schwefelsaures Blei)	10	—	14,50	10
	3. Kaliumbioxalat (Kleesalz)	frei	—	9,60	9,60		c) 1. Zinkchlorid (Chlorzink)	16	—	24	—
	p) Hydrosulfite (Salze der hydroschwefligen Säure, wie Natriumhydrosulfid, Rongalit, Hyraldit u. a.)	frei	—	15 ⁰ / ₀ v. Werte	15 ⁰ / ₀ v. Werte		2. Zinkfluorid, a. Forolith- salz (Fluoritsalz?)	3	—	15 ⁰ / ₀ v. Werte	15 ⁰ / ₀ v. Werte
501	Calcium-, Barium- und Magne- siumverbindungen:					504	3. Zinnchlorür (Zinnsalz)	3	—	14,50	12,50
	a) 1. Holzsäure Kalk	frei	—	14,50 ¹⁾	—		1. Silber-, Gold- und Platin- salze	15 ⁰ / ₀ v. Werte	—	15 ⁰ / ₀ v. Werte	15 ⁰ / ₀ v. Werte
	2. Weinsäure Kalk	frei	—	frei	frei		2. Seltene Erden und deren Verbindungen	20 ⁰ / ₀ v. Werte	—	24	—
	3. Citronensäure Kalk	frei	frei	frei	frei	505	Schwefelverbindungen:				
	4. Phosphorsäure Kalk, ge- fällt, unrein	frei	—	frei	—		1. Schwefelkohlenstoff	frei	—	frei	—
	5. Bariumchlorid (Chlor- barium)	frei	—	24 ²⁾	—		2. Schwefelchlorür (Chlor- schwefel)	frei	—	24	—
	6. Magnesiumchlorid	frei	—	frei	—	506	Phosphate, mit Säuren aufge- schlossen (Superphosphate)	frei	frei	frei	frei
	7. Magnesiumoxyd, chemisch nicht rein (kaustischer, gebrannter Magnesit, ge- brannte Magnesia)	frei	—	1,20	—	507	Wasserstoffsperoxyd	24	—	24	—
	b) Calciumchlorid (Chlorcal- cium)	1,20	—	1,20	—	508	Verflüssigte Gase:				
	c) Calciumcarbid	20	—	24 ³⁾	—		1. Kohlensäure	10	—	7,20	—
	d) Chlorkalk	3	—	3,60	1,80		2. andere	16	—	15	—
	e) Magnesiumsulfat (Bitter- salz, schwefligsaures Ma- gnesium)	7	—	7,20	—	509	Organische chemische Verbin- dungen:				
	f) 1. Magnesiumcarbonat, ge- fällt, chemisch nicht rein (kohlen-saur, Magnesium)	4	—	15 ⁰ / ₀ v. Werte	15 ⁰ / ₀ v. Werte		a) 1. Methylalkohol, roh (Holz- geist, roh); auch Holz- essig, roh	frei	—	160 ¹⁾ 1,20	—
	2. Kohlensäure Kalk, ge- fällt, unrein	4	—	24	—		2. Harnstoff (Carbamid)	frei	—	15 ⁰ / ₀ v. Werte	15 ⁰ / ₀ v. Werte
502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:						b) 1. Methylalkohol, rein	30	—	60 ²⁾	—
	a) 1. Aluminiumoxyd (Toner- de, calciniert)	frei	—	9,60 ³⁾	7 ²⁾		2. Formaldehyd, Paraform- aldehyd	30	—	24	—
	2. Aluminiumhydroxyd (Tonerde, künstliche, Toner- dehydrat)	frei	—	9,60	7		3. Aceton	40	—	60	—
	b) 1. Chromalaun und Chrom- sulfat	7	—	3,60	3,60		c) Acetonöle (Denaturierungs- öle)	20	—	60	—
	2. Alaune, andere	2,50	—	—	—		d) 1. Collodium, Collodium- paste	30	—	60	—
	c) 1. Aluminiumacetat (essig- saure Tonerde)	7	—	14,50	—		2. Chloroform	30	—	60	—
	2. Aluminiumsulfat (schwefel- saure Tonerde)	5	—	3,60	3,60		c) 1. Trichloräthylen und ähn- liche Chlorkohlenwasser- stoffe	4	—	15 ⁰ / ₀ v. Werte	15 ⁰ / ₀ v. Werte
	3. Aluminiumchlorid (salz- saure Tonerde)	3,60	—	3,60	3,60		2. Tetrachlorkohlenstoff	4	—	3,60	3,60
	d) 1. Eisensulfat (schwefel- saures Eisenoxydul, Eisen- vitriol)	1,20	—	1,20	1,20		f) 1. Anilinöl, Anilinsalz	5	—	3,60	3,60
	2. Eisenbeizen aller Art	1,20	—	—	—		2. Nitrobenzol	5	—	3,60	3,60
	c) 1. Nickelsulfat (schwefel- saures Nickel)	16	—	—	—		g) 1. Carbonsäure, roh	2	—	3,60	3,60
	2. Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickel- ammonium)	16	—	24	—		2. Naphthalin u. Anthra- cen, roh	2	—	3,60	3,60
503	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinn- verbindungen:						3. Kreolin, Lysol und ähn- liche Präparate	24	—	24	—
	a) 1. Kupfersulfat (schwefel- saures Kupfer, Kupfer- vitriol)	4	—	3,60	3,60		h) 1. Carbonsäure, gereinigt, kristallisiert, auch che- misch rein	3,60	—	9,60	9,60
	Kupfervitriol u. Kupfer- präparate z. Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten	—	3,60	—	—		2. Cresol	8	—	15 ⁰ / ₀ v. Werte	15 ⁰ / ₀ v. Werte
							3. Naphthalin und Anthra- cen, gereinigt	8	—	9,60	9,60
							i) Äthyläther	100	—	24	—
							k) Andere Äther und Ester:			145	—
							1. in Fässern	140	—	200	—
							2. in and. Umschließungen	200	—	300	—
							l) Fuselöl, roh	12	—	60	—
						510	Andere chemische Erzeugnisse:				
							a) Albumin und and. Eiweiß- stoffe, soweit sie nicht unt. Nr. 64 fallen	14	—	14,50	14,50
							b) Gelatine	20	—	30	15
							c) Gelatinwaren	40	—	30	—
							d) Leim aller Art	14,50	—	14,50	9,50
							e) Stärke:				
							1. Kartoffelstärke (auch Kar- toffelstärkemehl	12	—	8 ¹⁾	—
							2. Weizenstärke	10	—	16 ¹⁾	16 ¹⁾

¹⁾ Derzeit auf 4 Kr. ermäßigt.
²⁾ Derzeit außer Kraft gesetzt.
³⁾ Derzeit auf 8 Kr. ermäßigt.

¹⁾ Derzeit außer Kraft gesetzt.
²⁾ Derzeit auf 18 Kr. ermäßigt.

Nr. des Zoll- tarifs	Zollsatz in Kronen bisher				Nr. des Zoll- tarifs	Zollsatz in Kronen bisher				
	allgemein	vertrags- mäßig	allgemein	vertrags- mäßig		allgemein	vertrags- mäßig	allgemein	vertrags- mäßig	
	für 100 Kilogramm					für 100 Kilogramm				
3. Weizenstärkemehl u. and. Stärke und Stärkemehl .	frei	—	—	—	514	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:				
f) 1. Kleber, Schusterpapp, Stärkegummi (Dextrin u. and. stärkehalt. Gummie- ersatz)	18	—	18	16	a) Verbandstoffe	105	—	57	57	
2. Kleister, Schlichte u. ähn- liche stärkehaltige Klebe- u. Appreturmittel	10	—	18	—	b) Watten und andere Ver- bandmittel	40	—	7	—	
g) Preßhefe	55	—	55	—	515	Wohlriechende Wässer	15	—	15	—
Anmerkung: Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeu- gung verbundenen Preßhefe- erzeugung in sich.					516	Aetherische Oele, wie Blüten- öle; künstliche Riechstoffe, nicht anderweitig genannt	35	—	24	35
h) Hefe, mit Ausnahme von Preßhefe	frei	—	24	—		Aetherische Oele von Früchten der Citrusgattung (Pomeran- zen, Citronen, Bergamotten, Mandarinenöl usw.)	—	35	60	60
Weinhefe, trockene	—	frei	frei	frei	517	Essige, Fette und Oele, parfü- mierte	300	300	24	—
Anmerkungen: 1. Samenhefe (Mutterhefe)	—	—	frei	—	518	Aromatische Essenzen: a) alkohol- oder ätherhaltige	500	—	300	—
2. Flüssige Weinhefe ist als Wein zu verzollen.						alkoholhaltige	—	500	—	—
511 Chemische Hilfsstoffe und Er- zeugnisse, n. b. b.: a) in Packungen von 5 Kilo- gramm oder mehr	10 ⁰ / ₀ d. Wert.	—	15 ⁰ / ₀ d. Wert.	15 ⁰ / ₀ d. Wert.	b) andere	200	200	120	—	
b) in Packungen unter 5 Kilo- gramm	15 ⁰ / ₀ d. Wert.	—	tes od. 12 ⁰ / ₀ Kr.	tes od. 49 Kr.	519	Riech- und Schönheitsmittel, sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisun- gen u. dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankün- digende Stoffe od. Gemenge: a) nicht alkoholhalt. (Schmin- ken, Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen u. dgl.)	500	400	400	—
Anmerkungen: 1. Ergibt sich bei Anwendung dieser Wertzollsätze eine Zoll- belastung, welche bei a) 60 Kr., bei b) 90 Kr. für 100 kg über- steigt, so ist der Zoll nach den Sätzen von 60 Kr. oder 90 Kr. einzuheben.					b) alkoholhaltige	1800	1500	1500	—	
2. Für fachwissenschaftlich an- erkannte Pflanzenschutzmittel, auch als solche angekündigt, die im Inland nicht erzeugt werden, kann der Zoll vom Bundesministerium für Finan- zen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesmini- sterien ermäßigt oder erlassen werden.					Farbwaren. 520 Kreide und Schwespat (Baryt, schwefelsaurer): a) roh	frei	—	frei	frei	
Arznei- u. Parfümerie- stoffe, sowie Waren daraus:					b) gemahlen, gestäubt od. ge- schlämmt, aber nicht ge- formt oder gefaßt	1	—	1	—,80	
512 Ambra, graue, Bibergeil, Bi- sam (Moschus), Zibet, Can- thariden, Abelsonskörner, Kubeben, Opium, Muskatbal- sam (Muskatbutter), Kirsch- lorbeerwasser	20	—	36	—	521 Schreib- u. Zeichenkreide, na- türliche oder künstliche, ge- schnitten oder geformt, auch in Holzurnier oder Papier gefaßt: a) weiß	20	—	36	—	
513 Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei, auch Tier- heilmittel ankündigende Stoffe, soweit sie nicht einem höheren Zoll unterliegen; ferner aus- schließlich für arzneiliche Ver- wendung bestimmte chemisch einheitliche n. b. b. Stoffe: a) in Packungen für den Ver- braucher bestimmt	60	—			b) farbig	40	—	36	50	
b) geformt oder dosiert, nicht für den Verbraucher be- stimmt	50	—	57	57	522 Farberden: a) roh; pulverisierte Steinkohle b) gebrannt, gemahlen, ge- schlämmt oder gepreßt, auch künstliches Eisenoxyd c) geschönt	3	—	3	1,20	
c) andere	40	—			523 Mineralfarben: a) Zink- und Chromfarben: 1. Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	12	—	12	5,50	
Anmerkung: Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 17,5 Volumprozenten sind als gebrannte geistige Flüssig- keiten zu verzollen.					2. Schwefelzinkweiß, Litho- pone, Griffitweiß	18	—	9,60	7,20	
					3. Schwefelzinkweiß, Litho- pone, Griffitweiß	12	—	24	10	
					4. Zinkgelb und Zinkgrün	30	—	24	24	
					5. Chromgelb u. Chromgrün	30	—	24	24	
					b) Bleifarben: 1. Bleiglätte in Schuppen u. Stücken	5	—	4,80	4,30	
					2. Bleiglätte, gemahlen, Mas- sicot, Mennige (Minium)	10	—	9,60	9,60	
					3. Bleiweiß (Kremserweiß)	10	—			
					c) Eisencyanfarben, wie Pa- riserfarben, Berlinerblau, Stahlblau	10	—	24	24	
					d) Ultramarin	30	—	24	24	
					c) 1. Glanzweiß	frei	—	7,20	—	
					2. Barytweiß	frei	—	7,20	5	
					3. Satinweiß	frei	—	24	24	
					4. Annalin	frei	—	1,20	—	
					5. Grünspan	frei	—	7,20	—	
					6. Goldschwefel	frei	—	24	24	
					7. Zaffer, Smalte, Streuglas	frei	—	1,20	frei	
					8. Operment, Realgar	frei	—	1,20	—	
					9. Zinnober(Schwefelqueck- silber), Goldpurpur	frei	—	24	24	

Nr. des Zoll- tarifs		Zollsatz in Kronen			
		allgemein	vertrags- mäßig	allgemein	vertrags- mäßig
		für 100 Kilogramm			
524	Ruß, Rußbister und gemahlene Schwärzen	4	—	4	4
525	Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30% Streckungsmittel	frei	—	15% vom Werte	12% v. Werte
526	Farben, nicht besonders benannte, nicht angerieben	30	—	24	24
527	Angeriebene Farben (ohne Lack oder Lackfirnis):				
	a) Druckerschwärzen	15	—	15	14
	b) andere	30	—	24	24
528	Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf	90	—	65	65
529	Bronzefarben, Bronzelacke und Bronzepulver, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	130	—	130	110
530	Tinten, Siegellack	24	—	24	—
531	Bleistifte, Farbstifte, Kreide, in Holz gefaßt; Tusche	120	—	60	50
532	Wichse und Lederputzmittel:			60	—
	a) Schuhwichse, schwarz, nicht flüssig	12	—	12	—
	b) andere, auch Fußbodenwichse	80	—	60	50
533	Oelfirnisse:				
	a) in Fässern	15	—	12	—
	b) in Blechkarnistern, Flasch. u. dgl.	30	—	24	—
534	Lacke u. Lackfirnisse mit oder ohne Farbe	80	—	60	60
535	Kitte	7	—	7	—
536	Spodium (Knochenkohle), nicht feingemahlen	2 40	—	2,40	1,50
	Kerzen und Seifen:			14	—
				28	—
537	Kerzen, Nachtlichte u. Wachs- zünder	40	—	60	7
	a) Unschlittkerzen	—	14	—	—
	b) Wachskerzen, Wachs- fackeln, Wachsstöcke	—	28	—	—
	c) Wachs- zünder	—	15	—	—
	Anmerkung: Für Wachs- zünder ist außer dem Zoll die Zündmittel- steuer zu entrichten.				
538	Waren aus bossiertem Wachs	240	—	120	—
539	Seife:				
	a) gemeine	15	15	12	9
	b) feine	50	—	36	36

Nr. des Zoll- tarifs		Zollsatz in Kronen			
		allgemein	vertrags- mäßig	allgemein	vertrags- mäßig
		für 100 Kilogramm			
	c) Rasierseifen in Klein- packungen	80	—	400	400
540	Seifenersatzmittel, nicht parfü- miert; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglanz Glycerin:	24	—	24	—
541	a) roh, auch glycerinhaltige Wasser und Unterlaugen	3	—	3	1,50
	b) raffiniert oder destilliert	15	—	12	6
	43. Zündwaren.				
542	Zündwaren, gewöhnliche und zwar: Zündhölzchen, Schwefel- fäden; Feuerschwamm, natür- licher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natür- licher und künstlicher)	17	—	17	14
	Anmerkung: Für Zündhölzchen ist außer dem Zoll die Zündmittel- steuer zu entrichten.				
543	Feuerwerkskörper	80	—	72	—
544	Lunten (Zünd- und Spreng- schpüre)	70	—	60	—
545	Patronenhülsen, Zündhütchen, Zünd- u. Sprengkapseln, leere, nicht gefüllt	100	—	100	—
546	Patronen, Zündhütchen, Zünd- und Sprengkapseln, auch fer- tig ausgestattet (geladen); Schießmittel, andere (zum Schießen aus Feuerwaffen)	145	—	145	—
547	Sprengmittel u. Explosivstoffe aller Art	60	—	60	—
	46. Abfälle.				
554	Dünger, tierische und andere, auch künstliche, nicht beson- ders benannte Düngemittel, Holz- u. Kohlenasche, Knochen- asche, Knochenmehl; tote Knochenkohl.; Thomasschlack. und andere Schlacken; Späne von Hörnern u. Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Tierfleichen; Fleischabfälle zu Dungzwecken; Ammoniak- wasser (Gaswasser) nicht an- gereichert	frei	—	frei	—
	Kalkstickstoff (Calciumcyan- amid)	—	frei	—	—

(4209)

Ein Vorstoß gegen die „American valuation“ für Teerfarben und Kohlenteerprodukte. Die „Frear Bill“.

Bei der Aufstellung des amerikanischen Zolltarifs von 1922 ging der Kampf um „Dye Embargo“ (Farbstoff-Einfuhrverbot) und „American valuation“, d. h. die Verzollung auf Grund des „American selling price“ (des amerikanischen Verkaufspreises) von „kompetitiven“ Produkten und des „United States value of imported merchandise“ (des amerikanischen Verkaufspreises mit Abzügen für Gewinn und Unkosten) von „nichtkompetitiven Produkten“. In den Beratungen wurde das Einfuhrverbot abgelehnt und der Übergang von der „Foreign valuation“ (dem ausländischen Marktpreis) zur „American valuation“ für undurchführbar erklärt; trotzdem wurden unter dem Druck der Farbstoffindustrie in letzter Stunde in die Paragraphen 27 und 28 (Teerfarben und Kohlenteerprodukte) die Bestimmungen über die „American valuation“ eingefügt, welche infolge ihrer überhasteten ungenügenden Abfassung zu fortwährenden Neuverordnungen, Streitigkeiten, Betriebserschwerungen und zu einer wachsenden Opposition geführt haben, die jetzt mit der Bill des Ab-

geordneten Frear (Wisconsin) einen scharfen Vorstoß unternimmt. Dieser erklärte im Repräsentantenhaus, die Verhältnisse bei der Farbstoffeinfuhr seien nach Angabe der Importeure in vielen Fällen so, daß praktisch ein Einfuhrverbot bestehe. Da der Kongreß aber ein solches ausdrücklich verworfen habe, so sollte man den Farbenfabrikanten nicht indirekt gewähren, was ihnen direkt abgeschlagen wurde.

In der Form, welche die Frear-Bill den Paragraphen 27 und 28 geben will, bleibt nach den (unveränderten) Zollsätzen nur die Bestimmung über die Unzulässigkeit einer Zollerhöhung durch den Präsidenten gemäß Paragraph 315 („flexible provisions“) stehen. Alle Bestimmungen über „American valuation“, „kompetitive“ und „nichtkompetitive“ Produkte, „Normalstärken“ und Inhaltsangaben in den Fakturen und auf den Behältern fallen weg.

Das „Memorandum“ gibt folgende Darstellung über die Erfahrungen, die ein Importeur gegenwärtig bei der Einfuhr von Farbstoffen und Kohlenteerprodukten machen kann:

Wenn der Importeur eine Ware erwartet, füllt er ein Formular mit den verlangten Angaben aus und reicht es dem lokalen Abschätzer mit einer Kopie der Faktur ein;

dieser gibt keine Auskunft, bis der Farbstoff wirklich im Hafen eingetroffen ist, dann bemerkt er auf dem Formular, ob derselbe „kompetitiv“ oder „nichtkompetitiv“ ist, und im ersteren Fall den „amerikanischen Verkaufspreis“ des einheimischen Produkts. Meistens sind zur Feststellung der Kompetitivität Prüfungen nötig, die 2 bis 4 Wochen dauern. Bis zum endgültigen Bescheid des Abschätzers kann der Importeur seine Ware nicht verkaufen, da er keinen Preis angeben kann. Findet dann der Abschätzer, daß der Farbstoff „kompetitiv“ ist, so versucht der Importeur, Proben der einheimischen Produkte zu erhalten und deren Verkaufspreis festzustellen; seine Ergebnisse werden meistens mit denen des Abschätzers nicht übereinstimmen und eine Konferenz folgt der andern. Besonders schwierig gestaltet sich die Feststellung des „amerikanischen Verkaufspreises“ bei den „nichtkompetitiven“ Produkten (als Grundlage für die Berechnung des „U. S. value“), da der Importeur die Preise der eingeführten Konkurrenzprodukte nicht genau kennt und vom Abschätzer hierüber keine Auskunft erhält. Hat er dann aufs Geratewohl seine verbesserte Deklaration abgegeben, so erfolgt nach einem Monat, vielleicht aber auch nach einem halben Jahr die Abfertigung durch den Abschätzer. Unterdessen haben sich natürlich die Aussichten für ein abweichendes Ergebnis des Abschätzers verbessert und das Resultat ist die Mitteilung an den Importeur, daß seine Ware höher veranlagt und er außerdem wegen falscher Deklaration in Strafe genommen worden ist.

Dieser Widersinn erklärt sich daraus, daß die Strafbestimmungen des Tarifs für falsche Deklaration nur im Hinblick auf die „Foreign valuation“ aufgestellt wurden und keinen entsprechenden Zusatz erhielten, als in letzter Stunde, wie schon erwähnt, die „American valuation“ für Farbstoffe eingeschoben wurde. Was als Strafe für Betrug gedacht war, ist jetzt eine Strafe für „falsches Raten“, nämlich des amerikanischen Verkaufspreises, geworden!

Die Strafen sind gewöhnlich das Doppelte des zusätzlichen Zolls und betragen mit diesem zusammen ein Vielfaches des Marktpreises. Allerdings steht dem Importeur die Berufung gegen die Entscheidung des lokalen Abschätzers zu; er wird dann zuerst von einem und dann von 3 Mitgliedern des „Board of General Appraisors“ gehört und bekommt etwa in einem halben Jahr einen endgültigen Bescheid, sein Geschäft in diesen Farbstoffen liegt aber unterdessen still und, selbst wenn er gewinnt, muß er 50 % des Zusatzzolls und der Strafen als Anwaltsgebühren zahlen.

Ueber die „American valuation“ wird weiter gesagt: Da diese im Kongreß bei der Beratung des Zolltarifs wegen der Unmöglichkeit einer einwandfreien Vergleichung der eingeführten mit den einheimischen Produkten für Waren im allgemeinen abgelehnt wurde, so ist es ohne weiteres klar, wie unsinnig die spätere Annahme der Bestimmung für die komplizierten Teerprodukte war.

Wenn der Abschätzer einen Farbstoff für „kompetitiv“ erklärt, so bedeutet das einen Zusatzzoll von 100 % oder mehr und dazu kommt dann noch die Strafe. Ein gutes Beispiel hierfür ist folgendes: Ein Importeur deklarierte vor kurzem 2300 lb. Patentblau V als „nichtkompetitiv“ und zahlte 1362 \$ Zoll; der Abschätzer fand, daß der Farbstoff „kompetitiv“ sei und verfügte einen Zusatzzoll von 2732 \$ und eine Strafe von 4868 \$; diese 7600 \$ waren das Doppelte des einheimischen Marktpreises.

Wenn bei anderen Waren eine Aenderung der Klassifikation vorgenommen wird, so wird davon mit einer Frist von 30 Tagen Kenntnis gegeben. Bei den Farbstoffen ist man sonderbarer Weise der Ansicht, daß die Versetzung in die „kompetitive“ Liste keine Klassifikationsänderung, sondern die Richtigstellung einer

(betrügerischen) Falschdeklaration sei, und hält es daher nicht für nötig, dem Importeur Mitteilung zu machen, der unter Umständen 6 Wochen nach dem Eintreffen des Farbstoffs noch nicht weiß, ob derselbe kompetitiv ist. Dadurch werden auch die Verbraucher schwer getroffen, da sie nicht wissen, was sie für ihre Farbstoffe zu bezahlen haben.

Die Feststellung der „Kompetitivität“ ist praktisch undurchführbar. Nach dem Tarif ist diese vorhanden, wenn „bei wesentlich derselben Anwendungsweise wesentlich dieselben Resultate erzielt werden“; aber eine solche Vorschrift ist bei so komplizierten Stoffen, wie den Teerfarben, geradezu lächerlich.

Durch das Urteil des „Board of General Appraisors“ im Azoflavin-Fall, wo dem Importeur die Beweislast der Nichtkompetitivität zugeschoben wurde, ist der beste Beweis für die Unbrauchbarkeit der Bestimmungen der Paraphen 27 und 28 geliefert worden: Der Importeur soll also wissen, was für Produkte jeder der 80–90 Farbstoff-Fabrikanten in Amerika herstellt und welche Preise für ihre etwa 1500 Farbstoffe verlangt werden.

Grotesk sind die Anweisungen an die Zollbehörden in den Ausführungsbestimmungen vom 3. März 1923 über Zwischenprodukte: ein Zwischenprodukt soll als kompetitiv angesehen werden, wenn es überhaupt in den Ver. Staaten hergestellt wird, auch wenn es nie verkauft oder zum Kauf angeboten worden ist. Das geht weit über das Tarifgesetz hinaus! Der amerikanische Verkaufspreis soll aus dem des fertigen Farbstoffs berechnet werden, der aus dem Zwischenprodukt erzeugt wird. Der amerikanische Fabrikant wird den Preis des Zwischenprodukts natürlich so weit wie möglich dem des fertigen Farbstoffs annähern und die Zollbehörde, die keine genaue Kenntnis von der Fabrikation hat, kann seine Angaben unmöglich kontrollieren.

Ein anderer Punkt, in welchem diese Ausführungsbestimmungen über das Gesetz hinausgehen, ist die Einbeziehung von Nichtkohlenteerprodukten in die Kompetitivität mit Kohlenteerprodukten und deren Veranlagung nach dem „amerikanischen Verkaufspreis“.

Wie unsicher die Grundlagen für die Zuteilung der Farbstoffe zu der „kompetitiven“ und „nichtkompetitiven“ Liste sind, geht aus dem dauernden Hin- und Herschieben aus einer in die andere hervor: Phosphin 3 R war zuerst kompetitiv, wurde dann von dem lokalen Abschätzer als nichtkompetitiv anerkannt, kam vor einigen Monaten wieder auf die kompetitive Liste und erfreut sich jetzt bis auf weiteres der Nichtkompetitivität; Patentblau V fing kompetitiv an (mit 1,75 \$), im März 1923 wurde es nichtkompetitiv, im April kompetitiv mit 2,85 \$ und vor kurzem kompetitiv mit 1,75 \$ (d. h. mit dem Preis seines ersten Konkurrenzprodukts). Die Wirkung solcher Zustände auf den Handel kann man sich vorstellen: es kann vorkommen, daß ein Importeur seinem Kunden einen Farbstoff als kompetitiv berechnet, während sein Konkurrent ihn auf Grund neuerer Information als nichtkompetitiv verkaufen und so das Geschäft machen kann.

Die Schwierigkeiten der Anwendung der Farbstoffparagrafen werden noch dadurch gesteigert, daß die Beamten, mit einer Ausnahme, keine Farbstofffachverständigen sind. So wird eine Reihe weiterer Eigentümlichkeiten in der Zollamtspraxis verständlich.

Wenn ein eingeführter Farbstoff mit mehreren einheimischen Produkten kompetitiv ist, so nehmen die lokalen Abschätzer mit absoluter Sicherheit den mit dem höchsten Preis als Grundlage für die Verzollung. Für Kristallviolett 0 waren vor kurzem 3 kompetitive Produkte mit den Preisen 1,75, 1,77 und 3,75 \$ vorhanden; der eingeführte Farbstoff stand dem amerikanischen zu 1,77 \$ am nächsten, wurde aber mit 3,75 \$ veranlagt. (Schluß folgt.) (4211)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neue Bezugsbedingungen für Branntwein.

Im „Reichsanzeiger“ vom 22. Mai d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein neue Bezugsbedingungen für Branntwein vom 20. Mai 1924, und zwar Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein jeder Art in Mengen von über 280 Liter (Großverkauf); Bezugsbedingungen B für unverarbeiteten Branntwein jeder Art in Mengen von 280 Liter und weniger (Kleinverkauf); Bezugsbedingungen C für Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt (faßweiser Bezug von Händlerfirmen).

Bei dem Umfang der Veröffentlichung ist eine Wiedergabe an dieser Stelle nicht möglich. (4194)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Einfuhrfreiheit für Rohphosphate.

Im „Reichsanzeiger“ vom 23. Mai 1924 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Bekanntmachung vom 22. Mai 1924 auf Grund der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922. Im § 1 ist bestimmt:

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr gestattet für:

Kalk, natürlicher phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Coprolith, Navassit, Somberit, Islandguano), Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses 227 b. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1924 in Kraft. (4207)

Zolländerung für Stärke.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 13 vom 22. Mai 1924 wird eine Verordnung über Aenderung und Wiedereinführung von Zöllen vom 15. Mai 1924 veröffentlicht. Zu den Nummern des Zolltarifs, deren Zollsatz geändert ist, gehört auch 173 Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen:

in Aufmachungen für den Kleinverkauf für 1 dz Mk. 21
in anderen Aufmachungen für 1 dz 16
(4192)

Zur Handhabung der französischen Einfuhrverbote im Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit:

Wie der Handelskammer von der Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten der Regierungskommission und von der Zolldirektion mitgeteilt wird, ist die Einfuhr derjenigen Waren, die einem französischen Einfuhrverbot unterliegen, vom 1. Juni d. J. nur noch gegen Beibringung einer vom hiesigen Ein- und Ausfuhramt erteilten Einfuhrbewilligung möglich. Eine Einfuhrbewilligung der „Commission Interministerielle des Dégagements“ in Paris kommt daher nicht in Frage. Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben u. a. Schießpulver, Zündhölzer und Medikamente, sofern es sich nicht um anti-konzeptionelle Mittel handelt. Die Einfuhr dieser genannten Waren vollzieht sich auch weiterhin wie bisher. (4220)

Postpakete mit zulaufgenehmigungspflichtigen Waren nach dem besetzten Gebiet.

Im besetzten Gebiet gehen vielfach Pakete mit zulaufgenehmigungspflichtigen Waren ohne Zulaufgenehmigung ein. Solche Pakete, insbesondere mit Seidenwaren, Schreibmaschinen und Zigarren werden von den fremden Zollstellen, namentlich im besetzten Ruhrgebiet, beschlagnahmt und nur freigegeben, wenn der Empfänger oder Absender den fälligen Zoll nachträglich zahlt und eine hohe Zollstrafe, die z. B. vom französischen Hauptzollamt in Düsseldorf auf 200 Mk. für jedes Paket festgesetzt ist, entrichtet. Jedem Paketversender, der sich vor Schaden bewahren will, kann daher nur dringend empfohlen werden, bei Auflieferung von Paketen mit zulaufgenehmigungspflichtigen Waren nach dem besetzten Gebiet den Paketkarten eine Zulaufgenehmigung beizufügen. (4215)

Umtausch der K-Goldschatzanweisungen.

Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen teilt folgendes mit: In Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1924 § 3, Abs. 3 und 4, werden gegen Rückgabe der bis zum 31. Mai d. J. zum Umtausch nicht eingereichten K-Goldschatzanweisungen vom 1. Juni 1924 ab auf Antrag jeden Inhabers kurzfristige Goldschatzanweisungen (E-Schatzan-

weisungen) ausgehändigt, wobei die alten Schatzanweisungen mit 75 % des Nennwertes berechnet werden. K-Schatzanweisungen, die bis zum 31. Mai 1924 ohne Abrechnungsschreiben der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H. eingereicht sind, gelten als nicht frist- und formgerecht eingereicht und werden deshalb gleichfalls nur mit 75 % umgetauscht. Wird der Umtausch zu diesem Satze nicht gewünscht, so müssen die Einsender bis zu dem genannten Termin über die eingereichten K-Schatze anderweit verfügen. Die neuen E-Schatzanweisungen werden ausgegeben in Stücken zu 40, 100 und 400 Mk. Etwaige Spitzenbeträge zur Erlangung solcher Stücke müssen bar zugezahlt werden und werden bei Uebersendung der E-Schatzanweisungen durch Nachnahme erhoben. Der Umtausch erfolgt für Rechnung des Antragstellers beim Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, Umtauschstelle für K-Schatzanweisungen, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 10–11. (4187)

Maßgebendes Gewicht bei Berechnung des Zollbetrags.

Mit Begleitzettel des Zollamts war für eine Firma eine Wagenladung zollpflichtigen Holzes (Bretter) eingegangen. Das Gewicht des Holzes war im Begleitzettel mit 16 080 kg angemeldet. Die Verwiegung auf der Gleiswage, bei der das an dem Eisenbahnwagen angeschriebene Eigengewicht vom Gewicht des beladenen Wagens abgezogen wurde, ergab ein Gewicht von 13 960 kg. Das letztere wurde bei der am Bestimmungsorte von der Firma beantragten Verzollung der Zollberechnung zugrunde gelegt. Bei der Buchprüfung wurde dieses Verfahren beanstandet und die Nachforderung des Unterschieds zwischen dem berechneten und demjenigen Betrage veranlaßt, der sich ergeben hätte, wenn der Zoll unter Zugrundelegung des angemeldeten Gewichts festgesetzt worden wäre. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben. Die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von Eisenbahnwagenladungen mittels der Gleiswage ist nach II 6 der Anleitung für die Zollabfertigung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 der Eisenbahnzollordnung (Reichs-Zentralblatt 1913 S. 31) allgemein zulässig bei Waren, die einem Zollsatz von höchstens 6 Mk. für 1 dz unterliegen. Zu diesen Waren gehören die von der Firma eingeführten Bretter. Die Gewichtsermittlung kann so vorgenommen werden, daß auf der Gleiswage zunächst der beladene, dann der leere Wagen wogen wird; in diesem Falle ist der Unterschied beider Verwiegungsergebnisse das zollpflichtige Gewicht. Nach § 36 Abs. 1 a. a. O. kann aber dieses Gewicht auch durch Berechnung in der Weise festgestellt werden, daß von dem mit der Gleiswage ermittelten Gewichte des beladenen Wagens das an dem Wagen angeschriebene Gewicht abgezogen wird. So ist im vorliegenden Falle verfahren worden. Eines Antrags zur Herbeiführung dieses Vorgehens bedurfte es nicht, da es nach § 36 Abs. 1 a. a. O. genügt, daß die Beteiligten keinen Widerspruch erheben. Daß aber ein solcher erhoben wäre, hat die Firma selbst nicht behauptet. Indem sie sich stillschweigend mit der Art der Gewichtsermittlung einverstanden erklärte, ersparte sie den Aufwand an Zeit und Kosten, der durch die Entladung des Wagens und die Verwiegung des leeren Wagens entstanden sein würde. Sie fügte sich aber gleichzeitig stillschweigend der Bedingung, an die die Eisenbahnzollordnung die im § 36 Abs. 1 vorgesehene Erleichterung zur Sicherung der Reichskasse geknüpft hat. Die Bedingung besteht darin, daß nach § 36 Abs. 5 a. a. O., wenn in Fällen, in denen von der Verwiegung des leeren Wagens abgesehen worden ist, das angemeldete Gewicht von dem durch Berechnung ermittelten abweicht, dasjenige der beiden Gewichte der Zollberechnung zugrunde zu legen ist, das den höheren Zollbetrag ergibt. Der Bundesrat, der nach § 167 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes befugt war, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Ordnungen zu erlassen, hat die ihm hiermit eingeräumten Rechte durch Aufnahme jener Bestimmung in die Eisenbahnzollordnung nicht überschritten. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, daß der der Höhe nach nicht bemängelte Betrag, der infolge der Zugrundelegung des Gewichts von 13 960 kg bei der Verzollung zu wenig erhoben war, nachgehoben wurde. Wenn die Firma zu ihren Gunsten geltend machen will, daß ihr die einschlägigen Bestimmungen ohne ihr Verschulden nicht bekannt gewesen seien, so ist dies ohne rechtliche Bedeutung. Denn entschuldbarer Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der nach den Vorschriften geschuldeten Steuern. Mit Recht ist auch der nachzuzahlende Betrag von der Firma erfordert worden. Ihr ist nach Beendi-

gung der von ihr beantragten Abfertigung zur Verzollung die Ware ausgehändigt worden. Sie hatte daher in diesem Augenblick, in dem der Zoll zu entrichten war, die Möglichkeit der unmittelbaren körperlichen Beherrschung der Ware und hatte somit als deren Inhaberin (natürliche Besitzerin) im Sinne des § 13 des Vereinszollgesetzes den Zoll zu zahlen. Wer Eigentümer des Holzes war, ist für die Entscheidung rechtlich bedeutungslos. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 20. März 1924 IV a A 18/24.) (4213)

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. Neue Erleichterungen in der Ein- und Ausfuhr. Am 15. Mai d. Js. sind wiederum einige Erleichterungen in der Ein- und Ausfuhr in Kraft getreten:

a) Einfuhr; in die Liste der Waren, für welche die Zollämter die Einfuhrbewilligung ohne besonderes Ersuchen erteilen können, sind neu aufgenommen: Elektrodenkohlen.

Vereinfachung der Formalitäten für die Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln (Lunt-, Zünd- und Sprengschnüre, Patronenhülsen, Zündhütchen und Zündkapseln, leer oder gefüllt, Patronen und andere Schieß- und Sprengmittel und Explosivstoffe): Es ist lediglich die Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Heereswesen (Abteilung VI), 1. Bezirk, Stubenring 1, und der von der politischen Behörde erster Instanz (Bundespolizeibehörde) des Eintritts- oder Bestimmungsortes auszustellende Munitions-Geleitschein erforderlich.

b) Ausfuhr; in die Liste der ohne besondere Bewilligung zur Ausfuhr zugelassenen Waren sind aufgenommen: Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände; gemeines Harz, Kolophonium, nicht besonders benanntes Pech, Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech (es bleiben mithin von dieser Warengruppe nur noch Rohteer, Steinkohlenteerpech und entwässertes Steinkohlenteer einer besonderen Ausfuhrbewilligung bedürftig); Silbernitrat, übermangansaures Kali, Ammoniumnitrat, Calciumcarbid, Aether, Munition zu Jagdzwecken; (ausgeschlossen von der Ausfuhr bleibt die Munition zu Jagdkugeln der Kaliber 6,5–8 mm); Munition zu Pistolen und Revolvern mit einem Kaliber von 6,5 mm oder darunter; ferner Explosivstoffe zum Gebrauch in Bergwerken und zu anderen technischen Arbeiten rein kommerziellen und wirtschaftlichen Charakters, falls bei der Aufgabe eine Bestätigung der Monopolbehörde beigebracht wird, daß diese Explosivstoffe für Auslandsbelieferung erworben wurden. (4231)

Grossbritannien. Der Handelsvertrag mit Oesterreich.

Zwischen beiden Ländern ist ein Handelsvertrag abgeschlossen, in dem die gegenseitige Meistbegünstigung in folgender Formulierung festgesetzt ist: „Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß in allen Fragen betreffend Handel, Schifffahrt und Industrie alle Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen, die einer der vertragschließenden Teile den Schiffen und Untertanen und Staatsangehörigen eines anderen fremden Staates zugestehen sollte, gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderes Verlangen und ohne Gegenleistung auf die Schiffe und Untertanen oder Staatsangehörigen des anderen Teiles ausgedehnt werden, da es ihre Absicht ist, daß Handel, Schifffahrt und Industrie jedes der beiden vertragschließenden Teile in jeder Hinsicht der Meistbegünstigungsbehandlung teilhaftig werden.“

Es ist in dem Vertrage ausdrücklich festgestellt, daß durch ihn die englischen Rechte aus dem Friedensvertrag von St. Germain nicht beeinträchtigt werden. Der Vertrag gilt nicht für Indien und die englischen Dominien.

Die Anwendung der Meistbegünstigung in bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrzölle und andere Verbrauchsabgaben ist im einzelnen geregelt. Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, alle möglichen Maßnahmen zu treffen und anzuwenden, um die bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote so schnell als möglich abzubauen. — Die Geltungsdauer des Vertrages ist mit einjähriger Kündigungsfrist auf 10 Jahre festgesetzt. (4200)

Aenderung der Londoner Hafengebühren für Chemikalien. Die Londoner Hafenbehörde erklärte in den Verhandlungen mit der Londoner Handelskammer, daß sie gerne bereit sei, die Hafengebühren für Chemikalien einer Revision zu unterziehen, um die unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen Häfen (vgl. „Chem. Ind.“ S. 215) abzustellen. (4229)

Die Postgebühr für zollpflichtige Pakete. Auf eine Anfrage im Unterhaus erwiderte der General-Postmeister, daß die Gebühr von 6 d. für unter dem Industrieschutzgesetz zollpflichtige Pakete auf Grund des Paragraph 8 des „Foreign and Colonial Parcel Post Warrant“ von 1921 erhoben werde. (4230)

Schweden. Die Bestimmungen über Ursprungsbezeichnung ausländischer Waren. Aus Anlaß von Anfragen aus Handelskreisen weisen wir darauf hin, daß die auf dem Gesetz von 1913 beruhenden schwedischen Einfuhrvorschriften über die Anbringung des Wortes „Import“ auf solchen Waren, die sonst als in Schweden verfertigt gelten könnten, keine Aenderung erfahren haben. Indessen sind die Zollämter durch einen Runderlaß vom 8. Januar 1924 zu schärferer Kontrolle angewiesen worden, namentlich was die Abkürzung „imp.“ betrifft, die in vielen Fällen als ungenügend angesehen und nur in den besonders genehmigten Ausnahmen zugelassen sein soll. Nach der gleichen Verfügung soll auf genauere Befolgung des Gesetzes geachtet, d. h. zur Beschlagnahme der den Einfuhrvorschriften nicht entsprechenden Waren geschritten werden. Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Wort „Import“ auf Waren mit schwedischem Text bzw. schwedischen Abbildungen usw. nur dann fehlen darf, wenn „neben der schwedischen Ursprungsbezeichnung in deutlicher, leicht in die Augen fallender und dauerhafter Weise auf der Ware angegeben ist, daß sie ausländischen Ursprungs ist“. (4181)

Finnland. Einfuhrverbote. Auf S. 200 der „Chem. Ind.“ ist eine Notiz veröffentlicht über bestehende Einfuhrverbote für eine Reihe chemischer Produkte in Finnland. Dabei handelt es sich um einen Druckfehler, dessen Korrektur übersehen wurde. Die mitgeteilten Einfuhrverbote bestehen nicht in Finnland, sondern in Island. (4221)

Ungarn. Zolltarif und Einfuhrverbote. Dem „Prag. Tagbl.“ wird von seinem Budapest Korrespondenten geschrieben: Der Motivenbericht zum neuen ungarischen Zolltarif enthält die Ankündigung, daß bei Inkrafttreten der neuen Sätze die Einfuhrverbote aufhören. Ueberrascht hat, als nach der Unterbreitung des neuen Zolltarifs Graf Bethlen erklärte, daß die Aufhebung der Einfuhrverbote einen Teil des Verhandlungsmaterials bei den mit den Auslandsstaaten zu schließenden Handelsverträgen bilden wird. Nach dieser Erklärung dürfte bis zum Zustandekommen von Handelsverträgen auf eine Freigabe der Wareneinfuhr nach Ungarn nicht zu rechnen sein, die Einfuhrbeschränkungen würden ebenso einen Gegenstand der Verhandlungen bilden wie jeder andere Zollsatz. Diese Sachlage hat den Kampf des Handels gegen den neuen ungarischen Zolltarif noch verschärft. Indessen scheint die Regierung ihren Standpunkt doch zu mildern, jedenfalls konnte der Handelsminister in der Zolltarif-Kommission der Nationalversammlung in Aussicht stellen, daß der Abbau der Einfuhrverbote schon in der nächsten Zeit beginnt. Die Handelskreise halten dafür, daß die Regierung dem Handel die Beruhigung verschaffen will, daß die durch die Zollerhöhung bedingten Nachteile mit der Wiederherstellung der Einfuhrfreiheit ausgeglichen werden. In Handelskreisen hat nunmehr eine Bewegung eingesetzt, die den Abbau der Einfuhrverbote im Wege eines Kompromisses zwischen Industrie und Handel vorbereiten will. Wie „Vilag“ dazu meldet, besteht der Wunsch, mit dem Abbau spätestens im Herbst d. J. zu beginnen. Ein bedeutender Teil der Einfuhrverbote ist nicht im Interesse des Industrieschutzes, sondern aus valutarischen Rücksichten angeordnet worden und kann mit der Stabilisierung des Kronenkurses auch wieder fallen.

Die Verhandlungen zum Abschluß von Handelsverträgen werden sogleich nach der Verabschiedung des Zolltarifs aufgenommen. (4191)

Die Beratungen über das neue Zolltarifgesetz. Der Ausschuß der Nationalversammlung hat inzwischen den neuen Zolltarifentwurf verabschiedet. Mit Zustimmung der Regierung sind an einigen Sätzen Aenderungen vorgenommen. Bei den Ausschlußberatungen erklärte der Handelsminister, die Regierung würde von dem Recht der Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen in allen Fällen Gebrauch machen, wo es sich um Waren handelt, die im Lande überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange hergestellt werden. Da der Ausschußbericht bereits dem Plenum der Nationalversammlung unterbreitet ist, kann mit seiner baldigen Verabschiedung gerechnet werden. (4201)

Erhöhung des Zollaufgeldes. Durch Verordnung des Finanzministers vom 17. Mai 1924 sind die Zollaufgelder wie folgt erhöht worden: für die in der Liste A enthaltenen Waren auf 65 000 Kr., für Liste B auf 600 000 Kr., für Liste C auf 775 000 Kr. Für diejenigen Waren, die in keiner Liste enthalten sind und für die das Zollaufgeld jeweils nach der tatsächlichen Goldparität festgesetzt wird, beträgt dieses 1 600 000 %. Die Wagegelder werden auch mit einem Aufgeld von 1 600 000 berechnet. Die Verordnung ist am 18. Mai d. J. in Kraft getreten. (4219)

Türkei. Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten. Das türkische Gesundheitsamt hat neue Bestimmungen über die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten, Seren und Impfstoffen erlassen, wonach für Präparate dieser Art, für welche keine Einfuhrfreiheit besteht und die sich daher nicht in den Listen der Zollbehörden befinden, eine besondere Bewilligung des Gesundheitsamts in Angora nachgesucht werden muß. In den Gesuchen ist die Zusammensetzung, aber ohne den Prozentgehalt an den einzelnen Bestandteilen, anzugeben und zu erklären, daß dieselbe mit den Angaben auf den Etiketten usw. übereinstimmt. Die Erklärungen sind von einem türkischen Konsul zu beglaubigen und es müssen 5 Packungen des Artikels unter Beifügung der Analysegebühr von 505 Piaster eingereicht werden. Fällt die Untersuchung befriedigend aus und ist das Gesundheitsamt der Ueberzeugung, daß ein medizinisch-wertvolles Präparat vorliegt, so wird die Einfuhr bewilligt und die Zollämter erhalten entsprechende Anweisungen.

Wenn vorstehenden Bestimmungen innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Datum der Veröffentlichung des Erlasses, d. h. vom 21. April 1924 ab, nicht genügt wird, erfolgt das Verbot der Einfuhr und des Verkaufs der betreffenden Präparate. Fabrikanten und Exporteure, welche bereits eine Genehmigung des Gesundheitsamts oder der früheren Generaldirektion des Gesundheitswesens besitzen, werden aufgefordert, innerhalb derselben Frist drei beglaubigte Kopien einzusenden, widrigenfalls die Konzession aufgehoben wird. (4206)

Ver. St. von Amerika. „Kompetitive“ und „nichtkompetitive“ Chemikalien. Durch Zollentscheidungen seit dem 1. Januar 1924 sind folgende synthetische organische Chemikalien für „kompetitiv“ mit einheimischen Produkten erklärt worden:

Acetophenon, Amidopyrin, Benzylbenzoat, Wismutsubsalicylat, Äthylcinnamat, Heliotropin, Homatropinhydrobromid, Monosulfonsäure F, Phenylacetaldehyd, Phenyläthylalkohol, Phthalsäureester;

die nachstehenden dagegen für „nichtkompetitiv“: Alpha-naphthylaminisulfonsäure, Amidonaphtholsulfonsäure, Dimethylhydrochinon, Epininhydrochlorid, Kresidin, Moschus Ambrette, Moschus Keton, Nitromethylbenzimidazol, Natrium-para-aminophenylarsenat, Stovain. (4227)

Die ersten Zollerhöhungen gemäß den „flexible provisions“ durch den Präsidenten. Präsident Coolidge hat jetzt auf Grund der Vollmacht gemäß Paragraph 315 des Tarifs von 1922 („flexible provisions“) auf Antrag der Tarifkommission folgende Zollerhöhungen angeordnet, um die von der Kommission festgestellten Unterschiede in den Produktionskosten in den Ver. Staaten und im Ausland (s. „Chem. Ind.“ S. 123) auszugleichen: für Natriumnitrit von 3 auf 4½ c. per lb. (am 6. Mai), für Bariumsuperoxyd von 4 auf 6 c. per lb. (am 19. Mai); die erhöhten Zölle treten 30 Tage nach dem Erlaß der Verordnungen in Kraft.

Zu der Zollerhöhung für Natriumnitrit bemerkt „Oil, Paint and Drug Reporter“, daß von gewisser Seite behauptet werde, wenn die gerichtliche Entscheidung in der Klage der „Norwegian Nitrogen Products Co.“ auf Bekanntgabe der Produktionskosten der amerikanischen Fabrikanten gegen die Tarifkommission ausfalle, so würde dadurch die Verordnung des Präsidenten per se hinfällig. Das Justizministerium hat indessen dem Präsidenten bestätigt, daß er ohne Rücksicht auf das schwebende Verfahren zu dem Erlaß der Verordnung befugt sei. Auch scheint es nicht wahrscheinlich, daß das Gericht gegen die Kommission entscheiden wird, da eine Beanstandung der Antwort der Tarifkommission auf die vorläufige Gerichtsverfügung durch die „Norwegian Nitrogen Products Co.“ von dem Gerichtshof bereits zurückgewiesen wurde. (4218)

Kanada. Aenderung der Bestimmungen über die Erhebung der Dumpingzölle. Nach Mitteilung des englischen Handelsamts ist die Verordnung vom 1. September 1914 über die zulässige Abweichung der Einfuhrpreise vom „angemessenen Marktpreis“ (5%), die vor kurzem aufgehoben worden war (s. Chem. Ind. S. 231), wiederhergestellt worden. (4223)

Uruguay. Erhöhte Stempelsteuer auf pharmazeutische Spezialitäten usw. Im „Diario Oficial“ ist ein Gesetz veröffentlicht worden, welches die Stempelsteuer für ausländische pharmazeutische Spezialitäten, Medizinalseifen, Mineralwässer und Patentmedizinen auf 6 Centesimos für inländische pharmazeutische Spezialitäten auf 4 Centesimos für die Einheit mit Wirkung vom 26. Januar erhöht. (4223)

Paraguay. Zollfreie Einfuhr gewisser Waren. Gemäß einem Erlaß vom 13. Februar 1924 ist die Einfuhr von Benzol, das ausschließlich für die Denaturierung von Alkohol bestimmt ist, zollfrei; ebenso gemäß einem Erlaß vom 27. März die Einfuhr von Schmirgelpapier, Farben, Asbest usw. für die Elektrizitätswerke in Encarnacion. (4225)

Jamaika. Ausdehnung des britischen Vorzugstarifs. Der britische Vorzugstarif ist durch Beschluß vom 28. Februar 1924 auf Waren aus dem Irischen Freistaat und Neufundland ausgedehnt worden. (4224)

Peru. Staatsmonopol für die Ein- und Ausfuhr narkotischer Drogen. Gemäß dem neuen Gesetz über den Handel mit narkotischen Drogen (s. „Chem. Ind.“ S. 263) behält sich die Regierung das ausschließliche Recht der Ein- und Ausfuhr für folgende Drogen vor: Opium und seine pharmazeutischen Zubereitungen, Laudanum Sydenham, Laudanum Rousseau, benzoesäure- (campher-) haltige Opiumtinktur (paregorisches Elixier), flüssige Extrakte oder feste Mischungen dieser Präparate, trockene Extrakte von Opium, flüssiger Extrakt für Anodin-Balsame, flüssiger Extrakt von Weymouthskiefer für Sirupe, geruchloses Opium, Doversches Pulver, zusammengesetzte Doversche Pulver, Morphin und seine Salze, Codein, Dionin, Heroin und seine Salze, Narcein und seine Salze, Peronin, pharmazeutische Cocapräparate, Cocain und seine Salze, sowie alle Substanzen, welche die genannten Alkaloide ersetzen können, Präparate und Derivate von indischem Hanf, Narcophin, Sincain, Novocain, Eucain, Pantopon in seinen verschiedenen pharmazeutischen Formen, Paveron, Sedol, Scopolamin, Stovain usw., sowie die Ampullen und Tabletten der genannten Substanzen für Einspritzungen; außerdem die Spezifika und offizinellen Zubereitungen, soweit sie nicht besonders erwähnt sind und folgende Prozentgehalte an nachstehenden Stoffen aufweisen: Opium 0,50, Opiumextrakt 0,25, Pantopon 0,15, Morphin 0,05, Heroin 0,025, Narcein 0,20, Dionin 0,05, Cocain 0,10, oder die entsprechenden Salze oder ihre Ersatzstoffe in denselben Verhältnissen; dazu gehören die Spezifika Chlorodin Collins mit Morphinacetat 0,50, Chloranodin P. D. mit Morphinhydrochlorid 0,575 %, Jodein Montagu mit Codeinjodür 0,32 %, Bromein Montagu mit Codeinjodür 0,35 %, Pastillen von Heroin Bayer mit Heroinhydrochlorid 0,35 % jede einzelne, sowie alle Produkte, deren freier Verkauf nach der Meinung des Gesundheitsamts eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen könnte.

Die Regierung hat die Firma Ph. Ott & Cie, Calle Carrera 498, Lima, kommissionsweise beauftragt, die genannten Drogen, Produkte und Präparate auf Rechnung des Staates im Ausland zu kaufen; der Verkauf ist nur an Personen, die durch ihren Beruf zum Bezug berechtigt sind, und an Firmen, welche Bestellungen mit der Bewilligung des Gesundheitsamts vorweisen, zulässig. Die Firma Ott & Cie. wird eine Filiale in Iquitos eröffnen, deren Umsätze in Lima kontrolliert werden. (4217)

VERKEHRSWESEN

Seehäfen-Ausnahmetarif für Lithopone, Zinkweiß und Zinkgrau.

Im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 69 vom 26. Mai d. J. wird ein Ausnahmetarif 59 für Lithopone, Zinkweiß und Zinkgrau zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern veröffentlicht. Der Tarif gilt vom 22. Mai d. J. bis auf jederzeitigen Widerruf.

Anwendungsbedingungen:

1. Die Ausnahmefrachtsätze gelten nur für Sendungen, die von den Empfangsstationen, ohne dort weiter bearbeitet zu werden, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie in den Empfangsstationen eingetroffen sind, über See nach außerdeutschen Ländern ausgeführt werden. Als Bearbeitung gilt nicht das Verpacken, Umpacken, Ummarken und Zeichnen. Der Ausfuhr über See wird die Beförderung mit den Fähren in Warnemünde und Saßnitz Hafen gleichgestellt.

2. Der Ausnahmetarif wird nur gewährt, wenn der Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ mit dem Vermerk versehen ist: „zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern“.

Der Geltungsbereich des Tarifs erstreckt sich auf folgende Abgangsstationen:

Dorsten, Düsseldorf-Derendorf, Düsseldorf-Gerresheim, Flammersfeld, Frankfurt (Main) Hbf., Fürfurt, Gerstungen, Goslar, Köln-Deutz Nord, Köln-Mülheim Nord, Langelsheim, Ohlau, Saarau, Schöningen Reichsb., Schweinfurt-Sennfeld, Sinsen, Straßgräbchen, Triebes

und auf die Empfangsstationen:

Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Emden, Emden Außenhafen, Hamburg Hgbf./Wilhelmsburg, Harburg Hbf., Harburg U. E., Lübeck, Saßnitz Hafen, Stettin, Warnemünde.

Seehäfen-Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen.

Im „Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ Nr. 68 vom 22. Mai d. J. wird ein Ausnahmetarif 57 für Elektrodenkohlen (gepreßte Kohlen in Stäben, Röhren, Platten oder Blöcken) im Stückgewicht von mindestens 3 kg zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern veröffentlicht. Der Tarif ist gültig vom 20. Mai 1924 bis auf jederzeitigen Widerruf.

Anwendungsbedingungen:

1. Der Ausnahmetarif wird nur gewährt, wenn der Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ mit dem Vermerk „Zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern“ versehen ist.

2. Die Ausnahmefrachtsätze gelten nur für Sendungen, die von Empfangsstationen, ohne dort weiter bearbeitet zu werden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie in den Empfangsstationen eingetroffen sind, über See nach außerdeutschen Ländern ausgeführt werden. Als Bearbeitung gilt nicht das Verpacken, Umpacken, Umarmen und Zeichnen.

— Der Ausfuhr über See wird die Beförderung mit den Fährten in Warnemünde und Saßnitz Hafen gleichgestellt.

Der Geltungsbereich des Tarifs erstreckt sich auf folgende Abgangsstationen:

Dorsten Kendenich Zu 45 a, Kolbmoor, Lichtenberg-Friedrichsfelde, Nürnberg-Dutzensteich, Ratibor, Röthenbach (Pegnitz), Scharnhorst, Sinsen,

sowie auf die Empfangsstationen:

Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Lehe, Emden, Emden Außenhafen, Hamburg Hgbf., Harburg Hbf., Harburg U. E., Lübeck, Saßnitz Hafen, Stettin, Warnemünde. (4179)

STEUERWESEN

Börsenumsatzsteuerpflicht bei Warenlieferungen gegen Devisenzahlung.

Ueber die Frage der Börsenumsatzsteuerpflicht bei Warenlieferungen gegen Devisenzahlung sind in der letzten Zeit mehrfach irrtümliche Meldungen durch die Presse verbreitet worden. Der Reichsfinanzhof hat zu der Frage zwei Entscheidungen gefällt, durch welche eine Klärung herbeigeführt ist.

1. Bei Warengeschäften zwischen Inländern.

An sich sind Leistungen von ausländischen Zahlungsmitteln für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung, also z. B. für eine Warenlieferung, keine Anschaffungsgeschäfte. Nur dann ist das Gegenteil anzunehmen, wenn der Erwerb der ausländischen Zahlungsmittel der eigentliche Zweck des Geschäftes ist. § 37 Abs. 3 stellt aber eine präsumtio juris et de jure, d. h. eine unwiderlegliche Vermutung auf, nach der bei Warenlieferungen usw. zwischen Inländern gegen Devisen angenommen wird, daß die Absicht des einen Kontrahenten auf den Erwerb von Devisen gerichtet war. Es liegt also in allen diesen Fällen ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor. Die Steuerpflicht entfällt nur bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 37 Abs. 4, nämlich dann, wenn entweder der Geschäftsabschluß durch eine ausländische Niederlassung des Kontrahenten erfolgt, oder wenn die Waren zum Versand durch den Käufer nach dem Ausland bestimmt sind, wozu noch die Befreiung für Importgeschäfte nach der Verordnung vom 19. Mai 1923 tritt.

Ueber die Frage einer Nachversteuerung der Geschäfte, die in der Vergangenheit unbesteuert geblieben sind, hat der Reichsfinanzminister folgende Mitteilung an die Finanzämter gerichtet:

„Ich werde den Finanzämtern demnächst ausführliche Richtlinien über die steuerliche Behandlung der devisenumsatzsteuerpflichtigen Geschäfte zugehen lassen. In diesen Richtlinien wird auch die Nachversteuerung der Geschäfte, die in der Vergangenheit unbesteuert geblieben sind, geregelt werden. Bis zum Eintreffen der Anweisung ersuche ich die Finanzämter, von der Nacherhebung der Devisenumsatzsteuer vorläufig abzusehen. Schwebende Rechtsmittelverfahren werden hiervon nicht betroffen.“

Diese Weisung erstreckt sich nicht auf die Versteuerung der jetzt und späterhin vorkommenden steuerpflichtigen Vorgänge. Es ist Vorsorge zu treffen, den Eingang dieser Steuerbeträge sicherzustellen.“

2. Bei Bezahlung eines Ausfuhrgeschäftes in einer anderen Währung als der Landeswährung des Empfängers.

Die Vereinbarung der Gewährung von Zahlungsmitteln in der Währung eines anderen Landes als der der Vertragsschließenden als Entgelt für die Lieferung von Waren durch einen inländischen Kaufmann ins Ausland ist, nach § 35 Abs. 1 zu c des Kapitalverkehrssteuergesetzes steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles nicht die Lieferung der Ware, sondern der Erwerb des ausländischen Zahlungsmittels der wesentliche Inhalt des Vertrages ist. (4208)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Der Verein gegen das Bestechungsunwesen hielt am 17. d. M. in der Berliner Handelskammer unter dem Vorsitz des Kommerzienrats Brunck (Ludwigshafen) seine diesjährige Hauptversammlung ab, auf der folgende Erklärung abgegeben wurde:

„Die neue Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege läßt für die Verfolgung von Bestechungsvergehen befürchten, daß die Anrufung des Reichsgerichts als Revisionsinstanz nur noch in Ausnahmefällen stattfindet, während doch die Bestechung eine einheitliche, alle Erfahrungen zusammenfassende höchstgerichtliche Rechtsprechung dringend erfordert. Durch Verwaltungsmaßnahmen der Justizbehörden ist zu bewirken, daß diese Gefahr vermieden wird. — Bei Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen lehnen die Staatsanwaltschaften neuerdings vielfach ein Einschreiten ab. Dadurch werden schwerwiegende Interessen der Öffentlichkeit und der Industrie verletzt. Die Staatsanwaltschaften sind anzuweisen, regelmäßig einzuschreiten. — Die Versammlung fordert endlich, daß auch das Reich und die Länder vorbeugende Maßnahmen gegen die Korruption ergreifen. Eine allgemeine Aufklärung der Beamenschaft, insbesondere auch über die verhüllte Bestechung, erscheint dringend geboten.“

Der anwesende Vertreter des preussischen Justizministers erklärte, daß eine Aufhebung der erörterten Verordnung nicht möglich sei. Die vorgebrachten Wünsche würden jedoch im Verwaltungswege Berücksichtigung finden. Bei Geschäftsverrat werde ein Einschreiten der Staatsanwaltschaften stattfinden, wenn die Fälle durch den Verein gegen das Bestechungsunwesen oder durch Wirtschaftsverbände an die Staatsanwaltschaften gelangten. (4188)

Deutsch-kubanische Handelsbeziehungen.

Bei dem kubanischen Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Arbeit in Havanna ist eine Abteilung für die Förderung und Ausbreitung des Handels der Republik ins Leben getreten, deren Aufgabenkreis im wesentlichen die Funktionen einer Außenhandelsstelle umschließt. In dem soeben veröffentlichten Arbeitsplan dieser Stelle, sind, wie die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“ schreibt, als solche namentlich angeführt: die Förderung von Ausstellungen und Messen, Preisausschreiben, Kongresse und dgl.; die Bearbeitung von Eingaben der einheimischen Wirtschaftskreise betr. Schutz und Förderung des kubanischen Außenhandels durch die Regierung; Sammlung und Verbreitung von Nachrichtenmaterial über die Wirtschaft des Inlandes und des Auslandes; Bearbeitung von Handelsverträgen, Tariffragen und der der Wirtschaft auferlegten Steuern und Lasten.

Um auch die deutsch-kubanischen Handelsbeziehungen wirksam fördern zu können, hat das Ministerium die Deutsche Gesandtschaft gebeten, die in Betracht kommenden deutschen Kreise auf die neue Einrichtung hinzuweisen. Zur Förderung der deutschen Interessen in Kuba empfiehlt es sich, geeignet erscheinendes Material in spanischer Sprache dem obigen Büro unter der Anschrift „Secretariat de Agricultura, Comercio y Trabajo, Seccion de Fomento y Expansion Commercial, Havanna, Cuba“ zu übersenden. (4193)

Keine Neufassung der Devisengesetzgebung.

Die „Köln. Ztg.“ veröffentlicht die nachstehende Meldung ihres Berliner Vertreters:

Wie wir erfahren, hat man sich an den maßgebenden Regierungsstellen entschlossen, den vor einigen Monaten gefaßten Plan einer Neufestsetzung und Vereinheitlichung der bestehenden Devisengesetzgebung endgültig fallen zu lassen.

Das Reichswirtschaftsministerium hatte, wie erinnerlich, beabsichtigt, die gesamte Devisenordnung neu zu gestalten und sie zur glatteren Abwicklung der Geschäfte so einfach wie möglich abzufassen. Gleichzeitig sollten auch gewisse Erleichterungen, z. B. beim Ankauf von fremden Banknoten und dergleichen, erfolgen. Die Gründe für die Nichtdurchführung dieses Planes dürften einmal in formellen Schwierigkeiten liegen, da es sich herausgestellt hat, daß die Mini-

sterien seinerzeit erteilten Ermächtigungen nicht ausreichen zur Schaffung einer in allen Teilen brauchbaren Neufassung, weil außer der Vereinfachung und Zusammenfassung einzelner Vorschriften auch noch Änderungen notwendig geworden wären, zu denen eben die erteilte Befugnis nicht genügt hätte. Außerdem ist man aber von der Erwägung ausgegangen, daß durch die voraussichtlich in einigen Monaten zu erwartende Errichtung der Goldnotenbank wesentliche Bestimmungen der heutigen Devisenordnung aufgehoben werden können. Die Durchführung des Planes einer Neufassung, für den bis jetzt nur ein Referentenentwurf vorlag, wäre also eine großenteils vergiebliche Arbeit gewesen. (4190)

Ausland

Tschechoslowakei. Forderung der Steinindustrie nach Herabsetzung der Sprengmittelpreise.

Vor einigen Tagen hielt der Verband der Steingrubenbesitzer eine Sitzung ab, in der auch die Frage der Preiserhöhung der Sprengmittel erörtert und beschlossen wurde, neuerlich eine Preisermäßigung anzustreben. Es wird darauf verwiesen, daß Sprengpulver gegen 1914 dreißigmal teurer ist, obwohl die Preise für Bruchsteine und Granitprodukte, wie für Steinmaterial überhaupt, nur sechs- bis siebenmal teurer geworden sind. In diesen Fragen sollen mit dem Verband der Steinbruchbesitzer in Mähren sowie mit dem Verband der Bergbau- und Hüttenbesitzer in der Slowakei gemeinsame Schritte eingeleitet werden. (4216)

Ungarn. Aus der Zündwarenindustrie. In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest findet sich folgende Mitteilung: Die Zündholzindustrie hat sich gewaltig entwickelt; vor kurzem war Ungarn noch auf die Einfuhr angewiesen und gegenwärtig werden bereits Verhandlungen wegen Aufnahme des Exports geführt. Vorläufig wird der Export nach Südafrika, Südamerika und nach Australien aufgenommen. Es sollen bereits feste Abschlüsse zustande gekommen sein. (4144)

Ver. St. von Amerika. Produktion von Schwefelsäure und Superphosphat im Jahr 1923. Nach der Statistik des amerikanischen Handelsamts verbrauchten die Superphosphat- und Schwefelsäurefabriken im Jahre 1923 im ganzen 1 820 278 net tons (2000 lbs.) Schwefelsäure gegen 1 589 809 t 1922, oder um 14,5 % mehr; der Bestand am 31. Dezember 1923 betrug 114 109 t.

Die Produktion von Superphosphat betrug 3 367 220 net tons mit 55 895 856 Einheiten (20 lbs.) löslicher Phosphorsäure gegen 2 788 207 t mit 46 612 850 Einheiten 1922, oder um 20 % mehr. — Der Absatz belief sich auf 3 037 393 t gegen 3 062 633 t 1922, oder 0,8 % weniger.

Die Angaben wurden aus Berichten von 155 Düngemittelfabriken (mit Ausschluß von Anlagen für einfache Mischung) zusammengestellt; davon befanden sich 100 im südlichen Bezirk und 55 im nördlichen und westlichen Bezirk; Schwefelsäure fabrizierten 57 im südlichen und 27 im nördlichen und westlichen Bezirk. Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die Fabriken wie folgt: Alabama 13, Arkansas 1, Californien 2, Florida 6, Georgia 35, Illinois 5, Indiana 5, Louisiana 4, Maryland 10, Massachusetts 2, Michigan 1, Mississippi 5, New Jersey 4, New York 1, Nord Carolina 12, Ohio 13, Pennsylvania 3, Süd Carolina 16, Tennessee 7, Texas 1, Virginia 9. (4075)

Die deutschen Farbstoffe. Nach dem „Journal of Commerce“ sagte in Boston Prof. Oleny von der Lowell-Textilschule in einer Ansprache an die Gesellschaft der Handelsagenten, die Vereinigten Staaten brauchten die deutschen Farben vom wirtschaftlichen und Handelsstandpunkte aus, jedoch nicht als eine absolute Notwendigkeit. Bis die Vereinigten Staaten imstande seien, deutsche Farben zu produzieren, die sie gegenwärtig noch nicht herausgebracht hätten, sei es besser, Farbstoffe zu importieren, als daß sie als Textilwaren nach den Vereinigten Staaten kämen. Der Redner bedauerte den französischen Ruhrinbruch, der den Export der Farben beschränkte. (4212)

Die Berufung der Regierung in dem Prozeß gegen die „Chemical Foundation“. Nach amerikanischen Pressemeldungen wird die Berufungsklage der Regierung gegen das Urteil des Bezirksgerichts in Wilmington in dem Prozeß gegen die „Chemical Foundation“ wegen des „Kaufs“ der deutschen Farbstoffpatente Anfang Oktober vor dem „Court of Appeals“ zur Verhandlung kommen. Der Gerichtshof soll den Antrag der Regierung, den Fall bis Juni 1925 zu vertagen, abgelehnt haben. (4226)

Gesetzesvorlage über Helium. Eine dem Repräsentantenhaus zugegangene Vorlage sieht den Uebergang aller heliumhaltigen Gasquellen in den Besitz des Staates und ein Ausfuhrverbot vor. (4165)

Kanada. Revidierte Bestimmungen über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen. Durch eine Verordnung vom 8. April 1924 sind revidierte Bestimmungen über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen gemäß der „Food and Drugs Act“ in Kraft getreten. Für alkoholische Flüssigkeiten, Cremor tartari, genießbare Pflanzenöle, Riechessenzen, Essig und Mineralwässer in Flaschen werden Normalqualitäten und zulässige Bestandteile festgesetzt. Weiter werden die Farbstoffe angegeben, welche als unschädlich zur Färbung von Nahrungsmitteln verwendet werden dürfen, sowie die Prozentsätze von metallischen Verunreinigungen, die darin enthalten sein können. Verboten ist die Verwendung von Formaldehyd, Beta-Naphthol, Abrastol, Fluorverbindungen und Saccharin, im letzteren Fall mit Ausnahme von solchen Präparaten, welche ausschließlich für Kranke bestimmt sind. (4153)

LITERATUR

Die Sachverständigen-Gutachten. Der Dawes- und McKenna-Bericht. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abt. Buchverlag, Frankfurt a. M.

Die Broschüre enthält in übersichtlicher Aufmachung den Text der Gutachten der beiden Sachverständigen-Komitees nach dem französischen Originaltext mit kritischen Erläuterungen im Anhang. (4203)

Hamburger Kaufmannsbücher. Herausgeber Karl Bott, Hanscatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Band 10. Die Statistik im Zusammenhang mit der Gesamtorganisation. Von August Goll, Handelschulrat in Heilbronn a. N. Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch sein, eine Einführung in den Aufbau und Zusammenhang der Statistik mit den übrigen Gliedern der Gesamtorganisation eines kaufmännischen Unternehmens, insbesondere mit der Buchhaltung, zu geben. Sie soll dem Kaufmann, der noch keine Gelegenheit hatte, die Statistik in der Praxis kennen zu lernen, eine Anleitung sein, aber auch dem mit der Statistik vertrauten Leser noch Anregungen zur Weiterbildung geben. Der erste Teil des Werkes behandelt das Wesen und die Technik der Statistik im allgemeinen. Der zweite Teil bietet eine Uebersicht über einzelne Gebiete der kaufmännischen Statistik. Die angeführten Verfahren sind in ihren Grundzügen durchweg der Praxis entnommen.

Band 11. Gewerblicher Rechtsschutz. Von Geh. Hofrat Professor Dr. Philipp Allfeldt. 1. Teil: Muster-schutz, Erfindungsschutz. Der erste Band dieses in zwei Teilen erscheinenden Werkes ist vornehmlich dazu bestimmt, die Angehörigen des Kaufmannsstandes über die wichtigsten Fragen aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zu unterrichten. Er enthält das Gesetz über Muster-schutz (Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutz) und Erfindungsschutz (Patentrecht). In die systematische Darstellung wird stets, gewissermaßen als Beleg, der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen eingefügt. Soweit einzelne Fragen von gewisser Bedeutung streitig sind, wird dazu in Kürze Stellung genommen und gezeigt, welche Auffassung das Reichsgericht oder das Patentamt, soweit dieses oder jenes sich dazu geäußert hat, vertritt. Die zweite Band, der noch in diesem Jahre zur Ausgabe gelangen soll, wird den Schutz der Warenbezeichnungen, den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den internationalen gewerblichen Rechtsschutz behandeln.

Band 13. Grundriss der allgemeinen Wirtschaftskunde. Von Professor Dr. Heinrich Voelcker. 1. Teil. Einführung in das Wirtschaftsleben der Gegenwart. Hier wird der bisher noch nicht unternommene Versuch durchgeführt, das Wirtschaftsleben der Völker, ausgehend von den es bedingenden Ursachen und den hieraus folgenden Wirkungen, zu einer allgemeinen Wirtschaftskunde zusammenzufassen in Form eines Grundrisses. Nachdem Begriff und Wesen der Wirtschaftskunde eingehend erläutert, werden die das Wirtschaftsleben regelnden Prinzipien, danach der gegenwärtige Zustand des Wirtschaftslebens behandelt, um auf die Grundursachen des nordwesteuropäischen Industriesystems einzugehen. Eine Betrachtung über die Gliederung der Gewerbe, wie sie sich entwicklungsgeschichtlich vollzog und nach wirtschaftlich-statistischen Gesichtspunkten geboten war, schließt sich an. Weitere Abschnitte behandeln die Rohstoffe, ihr Vorkommen, ihre Verwendung und Bedeutung im Wirtschaftsleben der Völker sowie die Urproduktion. In einem zweiten, demnächst erscheinenden Teile des Grundrisses sollen sodann die stoffveredelnden Gewerbe dargestellt und ihre Grundlagen sowie die Vorbedingungen ihrer Entfaltung in den einzelnen Volkswirtschaften klargestellt werden. (4202)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden.** Dem Geschäftsbericht für 1923 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Wie im Vorjahre, waren im abgelaufenen Berichtsjahr unsere drei Betriebsabteilungen unter erschwerenden Wirtschaftsverhältnissen tätig. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung steht der Generalversammlung einschl. des Vortrages von 1922 ein Reingewinn von 2 675 492 318 375 573 993 Mk. zur Verfügung, aus dem eine Dividende von 5 Billionen Papiermark auf jede Stammaktie ausgeschüttet werden soll. Ueber die Betriebe und Beteiligungen entnehmen wir dem Bericht folgende Mitteilungen: Abteilung A für Kältemaschinen. Das Liefergeschäft hat die Abteilung voll in Anspruch genommen. In erster Linie waren größere Auslandslieferungen zu erledigen, und im Inlande beschäftigten uns Umbauten infolge geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse und Neulieferung von Kleinkühlmaschinen. Abteilung B für Gasverflüssigung. Der Absatz in Maschinen und Apparaten brachte den Werkstätten in Hölriegelskreuth befriedigende Beschäftigung bis in den Herbst des Berichtsjahres. Der rapide Verfall der Mark hatte dann aber einen weitgehenden Stillstand im Auftragsengang zur Folge, so daß gegen Ende des Jahres die Arbeitszeit verkürzt und ein Teil der Arbeiter entlassen werden mußte. Dadurch wurde naturgemäß das Ergebnis ungünstig beeinflusst. Das gleiche gilt für den Verkauf verdichteter Gase, der sich bis zum August in befriedigender Höhe hielt, wenn auch gegenüber dem Vorjahre infolge der Ruhrbesetzung ein Rückgang festzustellen ist. Von September an fiel der Absatz stark ab, da die gesamte Metallindustrie Mangel an Beschäftigung hatte. Es mußten daher in dieser Zeit fast alle Werke wochenweise den Betrieb stilllegen. Die neuen Werke in Stettin und Wilhelmsburg kamen im Berichtsjahr in Betrieb, hatten aber noch keine befriedigende Beschäftigung, da die Werften, die als Hauptabnehmer in Betracht kommen, unter der allgemeinen Depression und besonders durch Streiks und Aussperrungen zu leiden hatten. Das Gesamtergebnis des Gasverkaufs ist in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse noch als günstig zu bezeichnen. Abteilung C Maschinenfabrik Würth. Bei der im besetzten Gebiet liegenden Fabrik standen Fabrikationsbetrieb und Beschäftigungsgrad unter dem Einfluß der verhängnisvollen Auswirkungen der Ruhrbesetzung. Der Beginn des neuen Geschäftsjahres steht im Zeichen eines leichten Aufschwungs.“

Die Gesellschaft legt ihre Goldmark-Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 vor. Sie weist Aktiven im Gesamtbetrage von 20 067 174 Mk. auf. Aufsichtsrat und Vorstand beantragen, das Stammkapital von 110 000 000 Mk. im Verhältnis von 10:1 auf Goldmark 11 000 000 zu vermindern. Es bleiben dann an Reserven 4 253 068 Mk., die nach den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzverordnung als gesetzlicher Reservefonds zu buchen sind. (4184)

* **Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft Berlin.** Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1923 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Die Schwierigkeiten, welche die deutschen Apothekenbesitzer in der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen hatten und die zu ihrer teilweisen Verarmung führen mußten, wirkten sich auch in ihren Bezügen uns gegenüber aus. Besondere Aufmerksamkeit fanden hinsichtlich der Warenversorgung unsere im besetzten Gebiet liegenden Filialen Köln und Essen. Freilich waren die Schwierigkeiten des Versandes derart groß, daß die Zufuhr von Waren dorthin zeitweise fast ganz unterbrochen war. Unsere Tochtergesellschaften haben das vergangene Jahr zufriedenstellend abschließen können. Die im Jahre 1921 mit der Firma Dr. Laboschin A.-G. eingegangene engere Geschäftsverbindung konnte den angestrebten Zielen nicht näher gebracht werden, so daß sie im Berichtsjahre wieder gelöst wurde. Wir waren auch im Berichtsjahr mit Erfolg bemüht, die Fabrikationsabteilungen unseres Betriebes zu erweitern. Wohl trat in der Abteilung, die sich mit der Herstellung von Tinkturen und Extrakten befaßt, infolge der hohen Spirituspreise eine zeitweilige Stockung ein; mit der Festigung der Währung erfolgte aber auch auf diesem Gebiete eine erfreuliche Belebung. Ueber das laufende Geschäftsjahr können wir berichten, daß der Umsatz sich bisher in erfreulichem Umfange gehoben hat, trotzdem der Konkurrenzkampf ein sehr lebhafter geworden ist. Die allgemeine Knappheit an Zahlungsmitteln macht sich, wie allenthalben, so auch bei uns bemerkbar. Sie veranlaßt die Verwaltung, der General-

versammlung vorzuschlagen, von der Verteilung einer Dividende abzusehen.“ (4182)

* **Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin.** Die Betriebe der Gesellschaft waren, wie der Geschäftsbericht für 1923 ausführt, zwar dauernd beschäftigt, aber die Produktion und der Umsatz der Vorkriegszeit sind noch lange nicht wieder erreicht worden. Trotz angewandter Vorsichtsmaßnahmen ist die Gesellschaft nicht völlig vor Verlusten in ihren Vermögenswerten bewahrt geblieben. Die Papiermarkbilanz, die ein klares Bild über den finanziellen Stand des Unternehmens begreiflicherweise nicht geben kann, weist einen Reingewinn von 108 982 724 679 942 350 Mk. auf. Er soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. (4198)

* **Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach.** Wie in dem Geschäftsbericht über das Jahr 1923 ausgeführt wird, war die Nachfrage nach den Präparaten der Gesellschaft während der ersten Hälfte des Berichtsjahres lebhaft, litt jedoch späterhin erheblich unter der geringen Kaufkraft des Publikums. Von der im Mai 1922 ausgegebenen Obligationenleihe ist ein ansehnlicher Teil durch Rückkauf bereits getilgt, der Rest der Anleihe ist zum 1. November 1924 gekündigt; gleichzeitig hat sich aber die Gesellschaft erbötend, die Stücke schon jetzt zu 30 % des seinerzeit erhaltenen Goldmarkbetrages, 4,20 GM. per 1000 Mk. Anleihe zu übernehmen. Der Geschäftsgang in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres wird als nicht unbefriedigend bezeichnet, besonders hätte für die alteingeführten Spezialpräparate rege Nachfrage geherrscht, während die neuen Produkte gute Aufnahme bei der Ärzteschaft fanden. Bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen und politischen Lage verzichtet der Bericht auf eine Voraussage über das Ergebnis des laufenden Jahres. Beim normalen Verlauf hofft der Vorstand, das in der Goldmarkbilanz ausgewiesene Entwertungskonto noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist tilgen zu können. Um in der Goldmark-Eröffnungsbilanz den Ausgleich gegen das seit Gründung der Gesellschaft unverändert gebliebene Goldkapital von 3 Millionen Mark zu finden, ist bei angemessener Bewertung der Anlagen und Vorräte ein Entwertungskonto in Höhe von 524 914 Goldmark geschaffen. Das in der Goldmark-Eröffnungsbilanz nachgewiesene Vermögen beläuft sich auf 3 942 340 Mk. (1199)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 24. Mai 1924. Preise in £, sh., d. per 1. Aceton (rein) 100–101; Acetonol 80–85; Alaun (in Stücken) 12/10–13; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/10–9/10; Ameisensäure (85%) 63–64; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6–0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32–34; Ammoniumcarbonat 30–32; Ammoniumchlorid 50–55; Ammoniumnitrat (rein) 40–45; Ammoniumphosphat 63–65; Amylacetat (techn.) 280–300; Arsenik (weiß, gepulvert) 63–65; Aetzkali 32–33; Aetznatron (76%) 18/10–19; Bariumcarbonat (gefällt) 15–16; Bariumchlorid 14–14/10; Bariumchlorat 65–70; Bariumnitrat 37–40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10–21; Bleiglätte 50–51; Bleinitrat 44/10–45; Bleiweiß 50–52; Bleizucker (weiß) 49/10–50; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48–52; Brechweinstein 0/1/0–0/1/1 (lb.); Calciumcarbid 13–13/10; Calciumchlorid 5/15–6; Carbonsäure (krist., 39–40%) 0/0/7½–0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0–0/3/6 (lb.); Chloralkali (35–37%) 10–10/10; Chlorschwefel 25–27/10; Chromalaun 23–24; Citronensäure 0/1/5½–0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98–100%) 82–85; Eisenchlorid 20–22; Eisenvitriol 3/10–4; Essigsäure (99–100%, Eisessig) 71–73; Essigsäure (80%, rein) 47/10–48/10; Essigsäureanhydrid (90–95%) 0/1/4–0/1/5 (lb.); essigsaurer Kalk (grau) 19/10–20/10; Flußsäure 0/0/7–0/0/8 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 62–63; Glaubersalz (commercial) 4–4/10; Glycerin (roh) 65–67/10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/8½–0/0/9 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/10–0/2/0 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 38–40; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9–10; Kaliumchlorat 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat (50–52%) 63–65; Kaliumpermanganat 0/0/8–0/0/8½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10–10/10; Kobaltacetat 0/6/0–0/6/6 (lb.); Kobalt-oxyd (schwarz) 0/9/6–0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 24–24/10; Lithopone (30%) 22/10–23; Magnesiumcarbonat (light) 2/10–2/15 (cwt.); Magnesiumchlorid 4–4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15–6; Magnesiumsulfat (pharm.) 9–10; Mangansulfat 45–48; Methylalkohol (1% Aceton) 81–82; Milchsäure (50% vol.) 37–39; Natriumacetat 25–25/10; Natriumarseniat (45%) 45–48; Natriumbicarbonat 10/10–11; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (60–62%) 20–22; Natriumchlorat 0/0/2½–0/0/3 (lb.); Natriumhydrosulfat (pulverförmig) 0/1/6–0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10–10/10; Natriumnitrit (96–98%) 29–30; Natriumperborat 0/0/11–0/1/10 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 15/10–16; Natriumsulfat (60–62%, fest) 15–16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10–12; Natronblutlaugensalz 0/0/5½–0/0/6 (lb.); Nickelsulfat 37–38; Nickelammoniumsulfat 37–38; Oxalsäure 0/0/5½–0/0/5½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35–38; Pottasche (90%) 30–31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9–0/6/0 (lb.); Rhodanammonium (90%, commercial) 0/1/5–0/1/6 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11–0/1/10 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9½–0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 23–25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15–10/10; Schwefelblumen 11–11/10; Schwefelkohlenstoff 35–40; Schwefelsäure (92–93%) 6–7; Soda (calc., 58%, Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50–55; Strontiumnitrat 50–55; Tannin (commercial) 0/2/0–0/2/3 (lb.); Terpentinal 3/17/0 (cwt.); Wasserstoffsulfoxid (12 vol.) 0/1/10–0/2/1 (Gall.); Weinsäure 0/1/1½–0/1/2 (lb.); Zinnchlorid (fest, 96–98%) 25–30; Zinkstaub (90%) 50–55; Zinksulfat 14–15; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/8–0/1/10 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/5–0/1/6 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/4–2/6; Acetylsalicylsäure 3/4–3/6; Amidol 8/6–9/0; Amidopyrin 13/6–14/0; Betanaphthol (subl.) 3/6–4/0; Bromkalium 0/8–0/8½; Bromnatrium 0/8½–0/9; Calomel 3/9–4/0; Chininsulfat (B.P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 3/10–4/0; Cocain (Base) 1/0/0–1/2/6 £ (oz.); Coffein (rein) 12/0–12/6; Hexamethylentetramin

3/9-4/0; Hydrochinon 4/6-5/0; Methylsalicylat 2/6-2/9; Natriumsalicylat (Pulver) 2/4-2/6; Phenacetin 6/0-6/6; Salicylsäure (B. P.) 1/10-2/0; Salol 4/0-4/3; Sublimat 3/3-3/6; Sulfonal 16/6-17/0. — Kohlentee-
zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3-2/6; Alphanaphthylamin 1/6½-1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8½-0/8¾; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9-3/0; Benzidinbase 4/4-4/7; Benzoesäure 2/0-2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0-2/3; Betanaphthol 1/1-1/2; Dichlorbenzol 0/9-0/10; Dinitrobenzol 1/1-1/2; Dinitrophenol 1/6-1/7; Diphenylamin 3/0-3/3; H-Säure 4/3-4/6; Nitrobenzol 0/7-0/8; Nitrotoluol 0/8-0/9; Orthoamidophenolbase 12/0-12/6; Paranitranilin 2/6-2/8; Paraphenyldiamin (dest.) 12/0-12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6-2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9-0/10; Tolidinbase 7/3-7/9.

Oesterreich (Wien), 23. Mai. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot. Aetzkali 88/92 11 100; Aetznatron (128/130 7100; Alaun (in Stücken) 3800; Ameisensäure (85%) 16500; Antichlor (krist.) 4000; Bittersalz —; Bleiglätte, B.B.U. 12 500; Bleiweiß (chem. rein) 14 500; Bleizucker (krist.) —; Borax (krist.) 9500; Carbonsäure (39/41, weiß, krist.) £ 67 (100 kg); Chlorbarium (96/98 (krist.) 4400; Chlorcalcium (geschmolzen, 90/95) £ 8/5 (1000 kg); Chlorkalk 110/115 —; chloresäures Kali 9 holl. fl. (100 kg); Chromalaun 7400; Chromkali 17 400; Chromatron 15 200; Essigsäure 80% (für Genußzwecke) 24 000; Glaubersalz (krist.) 1200; Glaubersalz (calc.) —; Glycerin, 28 Bé (chem. rein) 25 000; Glycerin (28 Bé, technisch) 18 400; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 27 000; Kalisalpete —; Kupfervitriol (98/99) 7600; Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 10 400; Mennige (Bleiberger) 13 000; Naphthalin (Schuppen, weiß) 6100; Natriumbicarbonat (B.) 4150; Natriumsulfat (60/62) 5800; Natriumsulfat 4400; Oxalsäure 13 000; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) 9300; Pottasche (96/98) 8350; Salzsäure (20/22, techn.) 1150; Salmiak —; Schwefelnatrium (60/62) 4300; Schwefelsäure (66° Bé) 1730; Soda (Ammoniak, 96/98) 2900; Soda (krist.) 1800; Terpentinöl (inländ.) 27 000; Terpentinöl (russisch, weiß) —; Weinsäure (krist.) 38 000. (4109)

Vereinigte Staaten (New York), 12. Mai 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,15; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½-0,06; Alaun Kalialaun (in Stücken) 0,03-0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35-1,40 (100 lb.); Ameisensäure (85%, imp.) 0,13-0,13½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30-0,36; Ammoniak (26%) 0,06½-0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13-0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08-0,08½; Amylacetat (techn.) 2,90-3,00 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50-4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,10½-0,10¾; Aether (U. S. P.) 0,17-0,18; Aethylacetat 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,78-4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof; Fässer extra) 0,47½-0,51½ (Gall.); Aetzkali (88-92%, ab Fabrik) 0,07½-0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik) 3,10 (100 lb.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 85-90 (t); Bariumnitrat 0,08½-0,10; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe) 0,04½; Bariumsuperoxyd 0,18-0,20; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½-0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09-0,09½; Brom (gereinigt) 0,27-0,30; Butylalkohol (ab Werk) 0,25-0,30; Calciumarseniat 0,11-0,11½; Calciumcarbid 5,50-6,50 (100 lb.); Calciumchlorid (70-75%, ab Werk) 21-27 (t); Campher (japan., raff.) 0,73-0,74; Chlor (flüssig, ab Fabrik; in Stahlfässchen) 0,05½-0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90-2,30 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04-0,05; Citronensäure 0,48; Cremor tartari 0,21¼-0,21½; Cyankalium 0,60-0,65; Cyannatrium (96-98%) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 16 bis 18 (t); Essigsäure (99%), Eisessig 11,01-11,26 (100 lb.); Essigsäure (80%, rein) 9,98-10,23 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38-0,39; Essigsaurer Kalk 3 (100 lb.); Flußsäure (60%) 0,13-0,13½; Formaldehyd (40%) 0,09½-0,10; Glaubersalz (ab Werk) 1,20-1,40 (100 lb.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,16-0,16½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½-0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,35-0,37; Kalisalpete (krist.) 0,07-0,08½; Kaliumbichromat 0,09½-0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,33-0,34; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½-0,09; Kaliumjodid 3,50-3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½-0,14¾; Kupfersulfat (99%) 4,85-5,05 (100 lb.); Lithopone 0,06¾-0,06¾; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80-2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,05-2,55 (100 lb.); Mennige (trocken) 0,12; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,77-0,79 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,82-0,85 (Gall.); Milchsäure (44%, light) 0,12½-0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,70-0,75; Natriumacetat (ab Werk) 0,05-0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07½-0,07¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50-6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75-4,25 (100 lb.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½-0,07; Natriumfluorid 0,08½-0,10½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,75-3,00 (100 lb.); Natriumnitrit (96-98%) —; Natriumsalicylat 0,40-0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40° ab Fabrik) 0,75 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 21-22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 4-5,25 (100 lb.); Natriumsulfid 0,03½-0,03¾; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,11-0,11½; Oleum

(20%, tanks) 18-20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10½-0,10¾; Phosphor (gelber) 0,35-0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07-0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14-0,20; Pottasche (calc., imp., 80-85%) 0,05½-0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½-0,08; Salpetersäure (36°) 4,25-4,50 (100 lb.); Salzsäure (20%, tanks, ab Fabrik) 0,90-1,00 (100 lb.); Schwefelblumen 3-3,30 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08-0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06-0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14-15 (t); Soda (krist.) 1,10-1,25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11-0,11½; Tannin (U. S. P.) 0,80-0,85; Tannin (techn.) 0,35-0,40; Terpentinöl 0,89-0,90 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,07½-0,08; Weinsäure (krist., U. S. P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20-0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½-0,07; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03-0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35-0,35½; Zinnchlorid 0,13½-0,14; Zinnoxyd 0,55-0,57. — Kohlenteeerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65-0,90; Anilinöl 0,17-0,17½; Anthracen (80-85%) 0,65-0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70-0,80; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50-1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70-0,75; Benzidin (Base) 0,80-0,85; Benzoesäure (U. S. P.) 0,72-0,85; Benzoesäure (techn.) 0,65-0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24-0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95-97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,24-0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65-0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,26-0,28; Chlorbenzol 0,09-0,11; Cresylsäure (97-99%) 0,65-0,75 (Gall.); Dimethylanilin 0,36-0,38; Dinitrobenzol 0,15-0,17; Dinitrophenol 0,30-0,32; Diphenylamin 0,48-0,50; H-Säure 0,72-0,75; Nitrobenzol 0,09-0,10; Orthoamidophenol 2,20-2,30; Paranitranilin 0,68-0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30-0,35; Pikrinsäure 0,20-0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35-0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33-0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16-0,20; Tolidin 1,05-1,10; Tolidin (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm, tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.) (4222)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 5.	21. 5.	Aktien	27. 5.	21. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	9 7/8	11,—	Höchst Farb.	10,25	11,—
Bad. Anilin . . .	13 1/8	14,50	C. A. F. Kahlbaum	15,75	17,30
Byk-Guldenw. . .	1 1/8	1,90	Köln-Rottweil	6,—	6,25
Chem. F. Buckau .	60,50	64,—	Linde's Eismasch.	6,40	6 7/8
" Griesheim . . .	10 7/8	10 7/8	Nitritfabrik	3,75	3,80
" Grünau . . .	8,—	8,25	Oberschl. Koksw.	40,25	42 1/8
" v. Heyden . . .	8,—	3,31	Rasquin, Farb.	6,—	6,60
" Milch & Co. . .	9,—	9,50	Rb. W. Sprengst.	3,80	4,25
" Weiler . . .	9,10	9,—	J. D. Riedel . . .	3,81	4,20
" Gelsenk. . .	52,—	58,—	Rungwerke . . .	0,70	0,75
" W. Albert . . .	36,25	38,—	Rütgerswerke . .	11,75	12 1/8
" Concordia . . .	26,—	25,10	H. Scheidemann	17,25	18,90
Dynamit Nobel . .	5,90	5,75	Schering, Chem.	32,25	36,—
Egestorff, Salzw.	5,50	5 1/8	Sprengst. Carb.	37,51	28,—
Elberf. Farbenf. .	11,30	12,75	Stadtfurter Chem.	19,50	25,25
Fahlberg List . . .	3 3/8	3,90	Thdr. Bleiweiß . .	11,10	13,—
Th. Goldschmidt .	9,60	10 1/8	Union Chem. Fabr.	11,20	13,25
Harkort Bergw. . .	6,10	6,25	Ver. chem. Wk. Chl.	11,90	11,—
Heine & Co. . . .	1,30	1,25	" Glanzstoff F. . .	45,—	46,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	21. 5.	22. 5.	23. 5.	24. 5.	26. 5.	27. 5.
Holland . . .	128,—	158,—	157,90	157,90	157,90	157,90
Schweden . . .	112,25	112,25	112,—	112,—	112,—	111,80
Italien . . .	18,85	18,80	18,75	18,75	18,75	18,70
England . . .	18,40	18,40	18,350	18,350	18,350	18,350
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	23,—	21,90	23,20	23,—	23,25	22,90
Schweiz . . .	74,70	74,70	75,—	75,—	74,80	74,60
Spanien . . .	58,60	58,60	58,40	58,—	58,—	57,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	27. 5.	21. 5.
Elektrolytkupfer per 100 kg	124,—	125,75
Raffinadekupfer 99-99,3 %	1,02-1,05	1,04-1,06
Originalhüttenweichblei	0,52-0,54	0,54-0,55
Hüttenroßzink (freier Verkehr)	0,54-0,55	0,55-0,56
Zink, umgeschmolzen	0,47-0,48	0,48-0,49
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	4,03-4,15	4,00-4,10
Hüttenzinn mindestens 99 %	3,93-4,03	3,90-4,—
Reinnickel	2,25-2,35	2,25-2,35
Antimon-Regulus	0,73-0,75	0,73
Silber in Barren	89,00-90,90	89,00-90,—

(4233)

Versammlungskalender.

3. Juni: Ludwigsburger Lack- & Lackfarbenfabrik A.-G. in Ludwigsburg, ordentl. G.-V., nachm. 5½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ludwigsburg, Jägerhofallee Nr. 39.
Lipsia, Chemische Fabrik, Mügeln, Bez. Leipzig, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Ratskeller in Mügeln, Bez. Leipzig.
A.-G. für Kohlensäure-Industrie, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro der Gesellschaft.
Chemische Fabrik Unterweser A.-G., Bremen, 3. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Bremer Amerika-Bank K. a. A., Bremen, Wachtstr. 32.
5. „ Runge-Werke A.-G., Spandau, außerordentl. G.-V., vorm. 12½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Spandau, Lazarusstr. 19.
Farbenfabrik Tauberwerke A.-G., Weikersheim i. Württemb., außerordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, in Mergentheim „Hotel zum Hirsch“, Speisesaal. (4210)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion IV.

Die Sektionsmitglieder werden zu der am

Donnerstag, den 26. Juni 1924, vorm. 10 Uhr, zu Köln, Richartzstr. 12 („Kölner Klub“), stattfindenden Sektionsversammlung eingeladen.

Tagesordnung.

- Bericht des Vorstandes über das Jahr 1923.
- Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1923.
- Feststellung des Haushaltsplans für 1925.
- Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschaftsberichts für 1924.
- Bericht der technischen Aufsichtsbeamten.
- Neuwahl des Sektionsvorstandes.
- Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand.

Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer,
Vorsitzender. (4214)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 7. JUNI 1924

Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 4. Juni 1924.

Die vor nicht langer Zeit aus dem Bezirk des Reichswirtschaftsministeriums erfolgte Erklärung, daß man vielleicht binnen kurzem mit einer vollen Zuteilung am Devisenmarkt würde rechnen können, hat damals Ueberraschung und vor allem auch Zweifel wachgerufen. Heute stehen wir bereits vor der so gut wie ganz vollzogenen Tatsache. Banknoten werden schon seit einer Reihe von Tagen voll zugeteilt. Seit dem 2. Juni ist dies auch mit den Devisen der Fall, mit Ausnahme der Devisen New York, die mit 50 % zugeteilt wurde. Diese Wendung hat sich schnell und überraschend vollzogen. Noch am 15. Mai d. J. verhielt es sich mit der Zuteilung der Hauptdevisen wie folgt: London 2 %, New York 1 %, Amsterdam 1 %, Schweiz 2 %. Der Umschwung am Devisenmarkt ist auf ein vermehrtes Angebot von seiten der Banken, d. h. von seiten der Wirtschaft zurückzuführen. Die täglichen Zuteilungen der Reichsbank sind auch nicht geringer geworden, aber die Anmeldungen, die von einem Tag zum anderen vorlagen und zeitweise einen Betrag von 400 Mill. M. überschritten, sind auf weniger als den zwanzigsten Teil zurückgegangen.

Den Grund für diese Erscheinung wird man zweifellos in der Restriktionspolitik der Reichsbank zu suchen haben, die am 7. April d. J. einsetzte und die nacheinander zur Auflösung aller in der Wirtschaft vorhandener Reserven an Devisen und Effekten geführt hat. An der Börse sind nie dagewesene Tiefkurse zu verzeichnen, da die Geschäftswelt gezwungen war, aus Mangel an Betriebsmitteln die noch in ihrem Besitz befindlichen Effekten um jeden Preis zu veräußern. Ein ähnlicher Vorgang spielt sich am Devisenmarkt ab. Die Devisen, welche im Jahre 1923 eine fast überirdische Verehrung erfuhren, hat viel von ihrem Nimbus eingebüßt. Man kann die Dollarnote jetzt sogar häufig im Kleinverkehr antreffen. Ja noch mehr, die vom Reiche herausgegebenen Dollarschatzanweisungen, welche mit der Garantie der Reichsbank versehen und für welche effektives Reichsbankgeld verpfändet ist, sind einem enormen Entwertungsprozeß ausgesetzt. Man sieht hieraus, wie sich seit der Stabilisierung der Mark und der daraus folgenden ungeheuren Geldknappheit die Begriffe von den Sachwerten geändert haben. Die beispiellose Entwertung der gegen Ende der Inflationsperiode begebenen Sachwertanleihen gehört ebenfalls in dieses Kapitel.

Daß es sich bei der Verflüssigung des Devisenmarktes nur um die Auflösung sogenannter Inflationsreserven handeln kann, lehrt ein Blick auf die Gestaltung unserer Handelsbilanz. Denn diese will absolut nicht in das vorteilhafte Bild passen, welches die Devisenmarktlage im Augenblick zeigt. Der Einfuhrüberschuß der Handelsbilanz ist in den einzelnen Monaten seit Jahresbeginn ständig gewachsen und ist im April auf der erschreckend hohen Ziffer von 321 Mill. Goldmark angekommen. Wie will man aber mit einer Stabilisierung und dauernden Regulierung des Devisenmarktes rechnen, solange noch dieses Mißverhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr fortbesteht. Man muß sogar fürchten, daß ein großer Teil der in den ersten Monaten des Jahres getätigten Importe dadurch möglich war, daß das Ausland unseren Importeuren Kredite einräumte, daß diese Kredite aber in der nächsten Zeit

fällig werden und somit wieder eine starke Nachfrage am Devisenmarkt erzeugen. Jedenfalls darf die Vollzuteilung am Devisenmarkt nicht zu der Ansicht verführen, daß nunmehr bei uns alles in Ordnung sei. Man wird vielmehr sein Hauptaugenmerk nach wie vor auf die Gestaltung der Außenhandelsbilanz konzentrieren müssen, von der in der Tat das Schicksal des deutschen Volkes in hohem Maße abhängig ist. Dieser Passivsaldo muß beseitigt werden. Es muß möglich werden, daß wir die Importe, die wir in der Hauptsache zu Zwecken des Veredelungsverkehrs bedürfen, mit der Ausfuhr von Produkten bezahlen. Leider befinden sich in der Einfuhr in erheblichem Maße fremde Fertigerzeugnisse. Das hat seinen Grund darin, daß diese Fabrikate (z. B. Automobile) billiger sind als die heimischen. Diese Einfuhr führt unserer Industrie vor Augen, daß sie im Vergleich zum Auslande zu teuer produziert. Nun hat zweifellos die jahrelang fehlende Konkurrenz, die ja infolge der Geldentwertung zeitweise geradezu hermetisch abgeschlossen war, viel dazu beigetragen, daß die heimische Industrie das Augenmaß für kaufmännische Notwendigkeiten etwas verloren hat. Aber wichtiger ist, daß unsere Erzeugung mit sehr viel höheren Selbstkosten als das Ausland zu rechnen hat infolge der bei uns ganz anders gearteten staatlichen und sozialen Verhältnisse. Da ist zu erwähnen die Ueberanspannung der Steuern infolge eines völlig rationellen und darum unhaltbar gewordenen Steuersystems. Schon allein die Umsatzsteuer, welche von ein- und demselben Gegenstand so und so oft erhoben wird, bis er endlich in die Hände des Konsumenten gelangt, wodurch er einem geradezu unsinnigen Verteuerungsprozeß künstlich unterworfen wird, ist in einer Zeit, in der sich alles auf äußerste Wirtschaftlichkeit zwangsläufig einstellen muß, ein Unfug, mit dem schleunigst aufgeräumt werden sollte. Zu der ungleichen Stellung in der entscheidenden Selbstkostenfrage, in der sich unsere Industrie gegenüber der ausländischen befindet, tragen vor allem bei die hohen Frachten und die noch immer zu hohen Kohlenpreise. Ein besonderes Kapitel bilden die sozialen Lasten, die unsere Wirtschaft zu tragen hat. Wir denken dabei weniger an die geldliche Auswirkung auf die Unternehmungen, obwohl auch diese für ein Volk, welches das Dawes-Gutachten zur Ausführung bringen soll, zu hoch sind, als vielmehr an die schweren Schädigungen, die sich aus den fortwährenden Kämpfen um die Arbeitsbedingungen ergeben und die erst kürzlich wieder zu wochenlangen Feierschichten in unserem hauptsächlichsten Kohlengebiet geführt haben.

Alle jene die Ausfuhr hemmenden Momente müssen beseitigt werden, damit unser Exporthandel sich in einer für unsere Veredelungsindustrie notwendigen Weise entwickeln kann. Nun haben alle modernen Industriestaaten, vielleicht mit Ausnahme von Amerika, eine passive Handelsbilanz. Das war vor dem Kriege so und ist auch jetzt wieder der Fall. Das ist auch ein ganz natürlicher Vorgang, denn die meisten haben eine aktive Zahlungsbilanz und sind daher in der Lage, einen Ausfall in der Ausfuhr zu decken. Bei Deutschland ist das leider nicht der Fall, es hat nicht genügend unsichtbare Einfuhr in Form von Zinsenerträgen, Schiffsfrachten und Entschädigungen für sonstige Dienstleistungen. Hier hat uns der sogenannte Friedensvertrag unwiederbringlichen Schaden getan. — i. V.: K—.

(4287)

Zu dem neuen österreichischen Zolltarif-Entwurf.

Bei der Beurteilung der Sätze des in der „Chem. Ind.“ S. 272 mitgeteilten neuen österreichischen Zolltarif-Entwurfs ist es von Bedeutung, daß dieselben in Gold zahlbar sein sollen. Die gegenwärtig geltenden Zölle können, mit Ausnahme einer Anzahl von Luxuswaren (Goldzolliste), in Papier mit einem zehntausendfachen Zuschlag, d. h. bei einem Kurs von etwa 14 400 mit zwei Drittel ihres Goldwertes bezahlt werden. — Sollte diese Bestimmung des Entwurfs zur Annahme kommen, so wäre der Effekt offenbar, daß Zollerhöhungen noch schwerer ins Gewicht fallen, Zollermäßigungen abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden würden. — Auf die Aufnahme des Entwurfs in Oesterreich werden wir noch zurückkommen. (4296)

Wirtschaftsabkommen mit Estland und Litauen.

Am 27. Juni 1923 ist ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Estland abgeschlossen, das jetzt dem Reichstag zur Beschlussfassung zugegangen ist. Es handelt sich lediglich um ein vorläufiges Abkommen, das möglichst bald durch einen umfassenden Handelsvertrag ersetzt werden soll. Ein solcher war, wie in der Denkschrift zu der Reichstagsvorlage ausgeführt ist, im Augenblick nicht möglich, da auf dem wichtigsten Gebiete der Handelsverträge, den Ein- und Ausfuhrzöllen, bei der Verschiedenheit des deutschen und estnischen Zollsystems eine Einigung in dieser Frage nicht zu erzielen war. Wenn Estland auch ebenso wie Deutschland einen Einheitszolltarif besitzt, so gewährt es doch anders als Deutschland denjenigen Ländern, die seine Produkte zolltarifarisch bevorzugen, Tarifierleichterungen. In weitestem Maße hat Estland dies gegenüber Frankreich und Finnland getan und auch dem freihändlerischen England im Wege der Meistbegünstigung die gleichen Vorteile wie Frankreich eingeräumt.

Zwischen Deutschland und Estland war eine Regelung auf der Basis der Meistbegünstigung nicht möglich, da sich diese für Estland wesentlich anders ausgewirkt haben würde als für Deutschland, das mit geringen Ausnahmen, die für Estland ohne Interesse sind, alle Länder zolltarifarisch gleich behandelt.

Erst bei den späteren Verhandlungen über einen erweiterten Handelsvertrag soll geprüft werden, ob die Rücksicht auf die Artikel 264 ff. des Versailler Vertrages es Deutschland gestattet, auch seinerseits estnischen Erzeugnissen Vorzugszölle einzuräumen, um auf diese Weise die Meistbegünstigung für seine Einfuhr nach Estland einzutauschen. Da dies im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich ist, erschien es der Reichsregierung zweckmäßig, auch die Behandlung der sonstigen Ein- und Ausfuhrfragen dem künftigen Handelsverträge vorzubehalten.

Mit dieser Einschränkung dürfte das Abkommen wenigstens die notwendige Grundlage für einen geordneten Handelsverkehr bieten. Es ist durchweg auf die Meistbegünstigung abgestellt, die sich auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, das Recht der zollamtlichen Einlagerung, die Zollförmlichkeiten, den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Zulassung zur Ausübung von Handel und Gewerbe und auf den Schutz des gewerblichen Eigentums erstreckt.

Auch der Handelsvertrag mit Litauen ist bereits am 1. Juni 1923 unterzeichnet. Nach Friedensschluß fehlte für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen jede rechtliche Grundlage. Trotzdem setzte alsbald der Warenaustausch zwischen beiden Ländern an der gemeinsamen Grenze ein. Der Zweck des jetzt dem Reichstage vorliegenden Vertrages ist nun, eine rechtliche Grundlage für die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu schaffen.

Zunächst war es notwendig, vor Abschluß eines Wirtschaftsabkommens mit Litauen die Differenzen, die zwischen Deutschland und diesem Staate aus der Kriegszeit noch bestanden und die das deutsch-litauische Verhältnis belasteten, zu beseitigen. Es ist gelungen, durch einen Ausgleichsvertrag dies herbeizuführen, so daß nunmehr der Weg für die Anbahnung enger wirtschaftlicher Beziehungen frei ist.

Der Boden, auf dem — von besonderen Einzelbestimmungen abgesehen — sich die rechtliche Grundlage für den deutsch-litauischen Handelsverkehr im allgemeinen aufbauen muß, besteht in der Meistbegünstigung. Die Reichsregierung verfolgte beim Abschluß des Abkommens das Ziel, dem Wirtschaftsverkehr möglichst wenig Fesseln anzulegen und selbst dort, wo die Gestaltung der Verhältnisse dieses Ziel noch nicht voll verwirklichen läßt, doch die Möglichkeit der Erreichung dieses Ziels in der Zukunft offen zu halten. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt, der sich aus der geographischen Lage der Randstaaten ergibt, war die Sicherung des Durchgangsverkehrs. Neben dem Verkehr über die trockene Grenze mußte Vorsorge getroffen werden, auch den Verkehr auf den Wasserwegen möglichst auf der Grundlage der Freiheit der Schifffahrt vertraglich zu regeln. Soweit es möglich war, diesen Hauptgesichtspunkten Rechnung zu tragen, ist dies in dem Vertrage geschehen.

Artikel 10 des Vertrages enthält den Grundsatz der Meistbegünstigung, die, abgesehen von den Gebieten, für die sie besonders vereinbart ist, sich auf die Zollbehandlung, die Handhabung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Durchfuhr im allgemeinen im weitesten Umfang bezieht. Ausnahmen sind in der üblichen Weise vereinbart für die Grenzbezirke, für die Zollunionen, ferner für die einseitig Deutschland durch den Friedensvertrag aufgebürdeten Begünstigungen und schließlich für Zugeständnisse, die gewissen Nachbarstaaten erteilt wurden. Als solche kommen für Litauen die baltischen Staaten, für Deutschland Oesterreich in Frage, jedoch nur insoweit und ins solange, als keiner der beiden Teile die diesen Staaten gewährten Vergünstigungen auf dem Wege der Meistbegünstigungen einem dritten Staate einräumt. Selbstverständlich erstreckt sich das Abkommen auch auf das Memelgebiet. (4252)

Ein Vorstoß gegen die „American valuation“ für Teerfarben und Kohlenteerprodukte. Die „Frear Bill“.

(Schluß.)

Interessant ist auch die Regel, welche sich die lokalen Abschätzer für die Entscheidung kompetitiv/nichtkompetitiv zurechtgemacht haben: ist der „U. S. value“ niedriger als der „American selling price“, so ist der Farbstoff kompetitiv, im andern Fall nicht. Nach diesem Schema wurde vor kurzem „Pinatype Complement Red D“ für „nichtkompetitiv“ erklärt, obwohl es identisch mit einem einheimischen Produkt ist: die Erklärung ist, daß der eingeführte Farbstoff höher konzentriert und daher auch im Preis höher war als der amerikanische.

Bei Farbstoffen, die nur von einem Fabrikanten hergestellt werden, kann dieser die Preise willkürlich festsetzen und so bestimmen, was für einen Zoll der Importeur zu bezahlen hat. Der Kongreß hat also Privatpersonen die Vollmacht gegeben, Zölle festzusetzen, was offenbar eine Verletzung der Verfassung darstellt!

Zwei Monstre-Beispiele für die Absurdität der Kohlenteerparagraphen sind endlich „Hydron Pink FF“ und „Alizarinrot“:

„Hydron Pink FF“ wird in der Baumwollfärberei verwendet und in Posten von 1000 lb. aufwärts gehandelt; der amerikanische Verbrauch beträgt etwa 150 000 lb. im Jahr. Dieser Farbstoff galt lange für „nicht kompetitiv“, bis im Juni 1923 ein einheimischer Fabrikant dem lokalen Abschätzer mitteilte, daß er den

Farbstoff herstelle. Er hatte aber tatsächlich nur 2 bis 3 Abschlüsse gemacht und produzierte weniger als 1000 lb. im Monat; niemals hatte er den Farbstoff in den „üblichen Großhandelsmengen“ von 1000 lb. verkauft, sondern einem Kunden ausdrücklich mitgeteilt, daß er nur für die Lieferung von 100, nicht aber von 500 lb. garantieren könne. Trotzdem erklärte der lokale Abschätzer den Farbstoff mit Wirkung vom 18. April 1923, dem Datum der ersten Lieferung des amerikanischen Fabrikanten, für kompetitiv. Die Verbraucher können nicht den zehnten Teil ihres Bedarfs mit dem einheimischen Farbstoff decken und werden gezwungen, 75 c. per lb. Zuschlagszoll für das eingeführte Produkt zu bezahlen! Aber es kam noch besser; im Oktober bereits benachrichtigte der Fabrikant den Abschätzer, daß er den Farbstoff vom Markt zurückgezogen habe, ohne daß hierdurch eine Aenderung in der Zollpraxis veranlaßt worden wäre; der Abschätzer erklärte, daß der Fabrikant auch weiterhin produziere, wenn er das Produkt auch nicht verkaufe, und dies sei ausreichend für die Kompetitivität!

Alizarinrot wurde von einem Importeur nach bestem Wissen als „nichtkompetitiv“ deklariert; wenige Wochen später erhielt er die Mitteilung, daß der Farbstoff „kompetitiv“ sei und daß er 5000 \$ als Zuschlag und Strafe zu zahlen habe. Bei der Verhandlung vor dem „General Appraiser“ wurde dem Importeur aufgegeben, den Beweis für die Nichtvergleichbarkeit des einheimischen Produkts zu liefern und die Sache endete dann damit, daß der einheimische Fabrikant seine Behauptung zurückzog. Eine einfache unbegründete Mitteilung an den Abschätzer genügt also, um dem Importeur eine solche Unmasse von Schwierigkeiten, Zeitverlust und Kosten zu machen!

Das Memorandum schließt mit den Worten: „Durch eine Aenderung des Tarifs, welche die Frage der Kompetitivität und des amerikanischen Verkaufspreises beseitigen würde, wären praktisch alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, welche jetzt den legitimen Importeur und Verbraucher von Farbstoffen behindern.“

Zur Bekräftigung seiner Ausführungen gab der Abgeordnete Frear einen Brief des Abschätzers Robinson zu den Akten, der lange Zeit, bis September 1923, im New Yorker Zollamt in der Teerfarbenabteilung tätig war.

In diesem Brief wird besonders betont, daß die Ausführung der Bestimmungen über Normalstärken (besonders bei Farblacken und Teigfarben), deren Feststellung 10 Jahre dauern könne, wegen Mangel an sachverständigen Arbeitskräften für die Prüfungen nicht möglich sei. — Durch die Bestimmung über die genaue Bezeichnung des Inhalts und der Zusammensetzung in den Faktoren und auf den Behältern werde den Importeuren eine Verantwortung aufgeladen, welche diese in vielen Fällen nicht übernehmen könnten; die Vorschriften seien so streng, daß sie wegen der Unmöglichkeit ihrer genauen Befolgung häufig auf ein Einfuhrverbot hinausliefen. — Bei den Bestimmungen über die Kompetitivität vermißt Robinson einen Zusatz, in welchem erklärt wird, daß die amerikanische Produktion dem Bedarf genügen muß. — Bei den spezifischen Zöllen seien schon vor der Aufstellung von Normalstärken, wohl in Voraussicht von solchen, höhere Sätze in Anwendung gekommen; eine derartige Vorausnahme sei ungesetzlich.

Die amerikanischen Textilindustriellen hätten ihm zwar ihre Befriedigung über die Begründung einer amerikanischen Farbenindustrie ausgedrückt, aber trotzdem betont, daß sie Schwierigkeiten beim Bezug von ausländischen Farbstoffen hätten, welche die amerikanische Industrie nicht in genügender Qualität oder Menge liefern könne; fast alle seien für Beseitigung der „American valuation“ gewesen.

Die „American valuation“, schließt Robinson, müsse durch die „Foreign valuation“ mit genügend hohen Zollsätzen ersetzt werden. Damit würden alle Schwierigkeiten ohne Schädigung der Industrie beseitigt werden.

Wenn während der gegenwärtigen Sitzungsperiode keine gesetzliche Aenderung möglich sei, so sollte der Kongreß doch wenigstens sofort eine genaue Untersuchung über die Wirkungsweise der Bestimmungen des Tarifs über die Kohlenteerprodukte veranlassen, um die Verhältnisse völlig klarzustellen.

Die Frear-Bill wird nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ von den Demokraten weitgehend unterstützt werden. Das demokratische Programm tritt für Revision des Tarifs, besonders bezüglich der Farbstoffe und der für die Landwirtschaft nötigen chemischen Produkte ein; die Farbstoffzölle werden, vor allem wegen der „American valuation“, als prohibitiv bezeichnet. Bei den chemischen Produkten für die Landwirtschaft wird für Ammonsulfat, Calciumarseniat und verschiedene Rohstoffe Zollfreiheit verlangt.

Die Tarifsachverständigen in Washington sollen auf dem Standpunkt stehen, daß die Beseitigung der „American valuation“ unter Beibehaltung der Bestimmung über die Nichtanwendbarkeit der Zollerhöhung gemäß den „flexible provisions“ die Kohlenteerprodukte ungünstiger stellen würde als andere Waren, bei denen der Präsident sowohl „American valuation“ als auch Zollerhöhung anordnen könne.

Wie die amerikanische Farbenindustrie mit ihren Organisationen und ihrer Presse zu der „Frear-Bill“ steht, ist nicht schwer zu erraten. Und bei ihr wird wohl die Entscheidung liegen.

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen nach den Vereinigten Staaten hat nach der amerikanischen Statistik betragen:

1913	30 544 733 lbs.
1919	143 031 „
1920	1 155 501 „
1921	1 050 028 „
1922	1 138 951 „
1923	1 580 403 „ (4211)

Industrie und Handel im Mai 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Der Monat Mai stand im Zeichen einer immer mehr zunehmenden Kreditnot, die nicht nur manche Zahlungseinstellung zur Folge hatte, sondern auch industrielle Betriebe zur Einschränkung und Stilllegung ihrer Tätigkeit zwang. Deshalb sehen viele Wirtschaftskreise mit Sorge in die Zukunft. Den zahlreichen pessimistischen Stimmen, die bei dem geschwächten Zustand unseres Wirtschaftskörpers die Krise für lebensgefährlich halten, stehen jedoch auch Stimmen gegenüber, die in ihr lediglich eine Stabilisierungskrise und damit eine notwendige Folge der Inflation des vergangenen Herbstes sehen. Sie muß überstanden werden, wenn wir wieder zur Gesundheit gelangen wollen. Die Ungunst der Lage wurde noch vermehrt durch die Streiks in den beiden großen Steinkohlenrevieren an der Ruhr und in Deutsch-Oberschlesien, die auch die Produktion in anderen Industrien, insbesondere in der Eisenindustrie, ungünstig beeinflussten. Die Passivität unserer Handelsbilanz ist im April noch größer geworden, als in den Vormonaten. Die Ultimoregulierung, der man mit Sorge entgegenseh, ist verhältnismäßig gut überstanden und hat eine gewisse Beruhigung in die Geschäftswelt gebracht. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich nicht wesentlich verändert. Die Lebenshaltungskosten haben sich etwas verringert.

Chemische Industrie. Die Nachfrage war reg, jedoch litt das Inlandsgeschäft ganz außerordentlich unter der herrschenden Kapital- und Kreditnot. Das Auslandsgeschäft mußte trotz der zurzeit damit verbundenen Verluste aufrechterhalten werden, lediglich um am Markte zu bleiben. Eine besondere Erschwerung des Auslandsgeschäftes bedeutete die schikanöse Behandlung durch die Franzosen im besetzten Gebiet. Die aus dem besetzten Gebiet zur Ausfuhr gebrachten Waren erlitten durch die starke Verschleppung bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung eine außerordentliche

Verzögerung. Die Folge davon war eine ständig zunehmende Mißstimmung der Auslandskundschaft gegen die deutschen Lieferanten. Die Produktion an Düngemitteln ging weiter zurück, und der Absatz ließ nach infolge der schwierigen Lage der Landwirtschaft. Der Versand von Farbstoffen war im allgemeinen noch befriedigend, namentlich der nach dem Auslande. Es liegen aber Anzeichen für einen weiteren Rückgang der Farbstoffgeschäfte vor. Während es bis vor kurzem den Betrieben noch möglich war, ihre Belegschaften langsam zu vergrößern, hat es sich jetzt als notwendig erwiesen, die Arbeiterzahl von neuem zu verringern. In der chemischen Präparatenindustrie scheiterten Aufträge des Auslandes an der Bedingung längerer Kreditgewährung (Halle a. d. S., Berlin, Wiesbaden, Görlitz).

(4295)

Die Entwicklung der italienischen Teerfarbenindustrie.

Auf dem Kongreß für reine und angewandte Chemie in Rom 1923 hielt Professor Poma, der technische Direktor der „Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli“ einen Vortrag über die Entwicklung der italienischen Farbenindustrie, der im Märzheft des „Giornale di Chimica Industriale ed Applicata“ erschienen ist, nachdem die italienische Gesellschaft für reine und angewandte Chemie endlich ihre Genehmigung erteilt hatte. Aus dem Vortrag und einem Leitartikel der Zeitschrift ergibt sich (nach „Chem. Tr. J.“) folgendes Bild:

Vor dem Krieg war die italienische Farbstoffindustrie in jeder Beziehung durchaus unbedeutend. Die einzigen Farbstoffe, die hergestellt wurden, waren: Italienischgrün, ein Schwefelfarbstoff, der von Lepetit entdeckt und in Susa von der Firma Lepetit & Dollfus fabriziert wurde, einige Stempelfarben aus importierten Zwischenfarben und Schwefelschwarz. Die Erzeugung des letzteren wurde in kleinem Maßstab zuerst im Jahre 1908 von Ghisotti in Turro bei Mailand aufgenommen; die Fabrik wurde kurze Zeit darauf von Alfredo Bonelli, dem Begründer der jetzigen gewaltigen Bonelli-Werke in Cesano Maderno bei Mailand erworben, der dort eine kleine Anilinöl-Anlage einrichtete. Im Jahre 1913 begann auch die Firma Bianchi, welche sich seither zu der „Società Chimica Lombarda, A. E. Bianchi & Co.“ (in Rho bei Mailand) entwickelt hat, damals aber nur Stärke, Klebstoffe und Leim herstellte, mit der Produktion von Schwefelschwarz. Als der Krieg ausbrach, ging die Firma zur Erzeugung von Sprengstoffen, besonders von Dinitrophenol über, steigerte die Schwefelschwarzproduktion und nahm auch die Fabrikation von gewissen Azofarbstoffen auf. Heute beträgt die tägliche Farbstoffproduktion der Bianchi-Gesellschaft, welche ein Abkommen mit Casella-Frankfurt getroffen hat, etwa 5 Tonnen; einige der Zwischenprodukte werden aus Deutschland eingeführt.

Weitere Firmen, die Schwefelschwarz erzeugen, sind „Dellepiane & Co.“ (seit 1914 und weitere Schwefelfarben seit 1915), sowie „Boletti & Co.“ in Madonna di Campagna bei Turin (Beginn der Fabrikation während des Krieges). Die Dellepiane-Werke wurden 1916 nach Rho bei Mailand verlegt und 1918 als „Società Italiana Colori Artificiali“ reorganisiert. Heute fabriziert die Gesellschaft viele Azofarbstoffe einschließlich substantiver Baumwollfarbstoffe, eine Reihe von basischen Farbstoffen und eine vollständige Skala von Schwefelfarben, alle aus selbsterzeugten Zwischenprodukten. Die Firma, bei der 1916 nur 4 wissenschaftliche Chemiker tätig waren, hat jetzt 28 und die Tagesproduktion beträgt etwa 5 Tonnen.

Die Firma „Boletti & Co.“ fusionierte 1919 mit der „Fabrique de Produits Chimiques, Rohner S. A.“ in Pratteln in der Schweiz; es werden jetzt Zwischenprodukte für direkte Farbstoffe, Azofarben, Chromfarben (Alizarinschwarz) und Teigfarben hergestellt.

Die Schiaparelli-Werke in Turin produzieren Anilinöl und Schwefelschwarz, die Ledoga-Werke in Gressio eine Reihe von Schwefelfarben.

Verschiedene Unternehmungen, die zur Sprengstoffherzeugung gegründet wurden, stellen jetzt Farbstoffe und Zwischenprodukte her, so die „Società Italiana Prodotti Esplosivi“ (S. I. P. E.), welche in ihrer Fabrik in Cengio (Ligurien) große Mengen Anilinöl und Zwischenprodukte erzeugt, die „Industria Nazionale Colori di Anilina“ (I. N. C. A.) in Niguarda bei Mailand und auch die bereits erwähnten Bonelli-Werke. Die I. N. C. A. produzierte, während des Krieges nur Dinitrophenol, erwarb aber 1916 die Lizenzen für eine Reihe von Patenten der „Levinstein Ltd.“ und begann 1919 mit der Fabrikation von Schwefelfarben, direkten Baumwollfarben und sauren Farbstoffen für Wolle. Im Jahre 1923 wurden 600 t Schwefelschwarz und 200 t andere Farbstoffe erzeugt.

Die Bonelli-Werke errichteten unmittelbar nach dem Krieg eine große elektrolytische Alkali-Anlage, begannen mit der Fabrikation von Farben und haben sich jetzt zum größten Farbstoffkonzern von Italien entwickelt.

Neuere Unternehmungen sind: die „Fabbrica Lombarda Colori di Anilina“, welche nach einem Abkommen mit der Firma Sandoz in Basel in ihren Werken in Bovisio bei Mailand die Erzeugung von Schwefelschwarz und einigen wenigen direkten Baumwollfarbstoffen aufnahm; die „Industria Piemontese Colori di Anilina“ (I. P. C. A.), welche 1923 in Ciriè gegründet wurde und Schwefelschwarz und direkte Baumwollfarben, aber nicht aus eigenen Zwischenprodukten, herstellt, endlich die Firma „Felli & Co.“ (Nachfolger von Fischer & Hunold), welche während des Krieges mit der Fabrikation von Anilinöl, Dinitrophenol, Betanaphthol und Schwefelschwarz begann, nach dem Krieg zur Schließung des Betriebes genötigt war, ihn aber jetzt mit Hilfe der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel (C. I. B. A.) wieder aufgenommen hat.

Die italienische Farbenindustrie ist jetzt in der Lage, nicht nur den inländischen Bedarf an den gebräuchlichsten Farbstoffen und Zwischenprodukten zu decken, sondern auch noch beträchtliche Mengen auszuführen. Im Jahre 1918 betrug die Gesamtproduktion von synthetischen Farbstoffen, fast nur Schwefelfarben, 1000 t, von Zwischenprodukten 740 t; 1922 war sie auf 5000 t, davon 3900 t Schwefelfarben, und 1700 t Zwischenprodukte gestiegen.

Sehr eingehend behandelt der Vortrag von Prof. Poma den Anteil seiner eigenen Firma, der Bonelli-Werke, an der Entwicklung der italienischen Farbenindustrie:

Der italienische Markt nahm immer große Mengen der billigeren Farbstoffe auf und die beherrschende Stellung, welche die Schwefel- und Azofarben im Weltverbrauch einnehmen (s. unten die Tabelle von Grandmougin für das Jahr 1913), tritt in Italien noch stärker hervor; der Verbrauch von Schwefelschwarz betrug z. B. vor dem Krieg 25 % des gesamten Farbstoffverbrauchs. Die Bonelli-Werke beschlossen daher, sich auf Schwefel- und Azofarben zu spezialisieren und stellen jetzt nach ihrer Angabe alle wichtigeren Farbstoffe dieser beiden Klassen aus eigenen Zwischenprodukten her. Zu den basischen Farbstoffen, welche erzeugt werden, gehören Chrysoidin, Bismarckbraun, Methylenblau, Methylviolett und Malachitgrün. Eine Reihe von Fabrikationsverfahren wurde verbessert; so wurde z. B. mit dem besten geschäftlichen Erfolg eine radikale Aenderung der üblichen Methoden vorgenommen bei der Herstellung von H₂Säure, Benzidin, Paraamidophenol, Alphanaphthylamin, Para- und Metaphenyl- und -toluylendiamin, Freund's Säure, Cleve's Säure, Laurent's Säure, Amidosalicylsäure u. v. a. Diese Verbesserungen wurden zum großen Teil durch die Verwendung von elektrolytischem Wasserstoff für die Reduktion erreicht. In

der Fabrik in Cesano Maderno befindet sich eine Anlage für die Chloralkali-Elektrolyse nach Kestner-Solvay mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 400 dz 30%ige Natronlauge, 100 dz Chlor und 3000 cbm Wasserstoff. Diese Anlage bildet den wahren Mittelpunkt der Fabrik, nach dem alle Betriebe gravitieren.

Schon am Ende des Krieges wurde das elektrolytische Chlor zur Herstellung von Chlorbenzol verwendet, der Wasserstoff zum Teil in synthetische Salzsäure übergeführt, zum Teil aber verbrannt oder unausgenutzt entweichen gelassen. Die Salzsäuresynthese wird aber auch nach einem, zwar in der Literatur beschriebenen, aber noch nie in technischem Maßstab angewendeten Verfahren ausgeführt, wobei Chlor und Wasserdampf über erhitzte Kohle geleitet werden; die Kohle setzt sich mit dem Wasser und Chlor unter Bildung von Salzsäure in Kohlenoxyd um und dieses in zweiter Phase zu Kohlensäure, doch ist es noch nicht gelungen, die Endreaktion vollständig zu machen, so daß unverbranntes Kohlenoxyd entweicht. Zwei solche Oefen waren nach Prof. Poma in den letzten drei Jahren mit Unterbrechungen in Betrieb und haben beträchtliche Mengen von 20—23 grädiger Säure (Bé) geliefert. Der gesamte Wasserstoff bleibt für andere Verwendung frei.

Bei der Herstellung von H₂Säure sind die wichtigsten Verbesserungen das Aussalzen des Natriumsalzes der Nitronaphtholtrisulfosäure und die katalytische Reduktion, wobei der Katalysator vollständig wiedergewonnen werden soll. Nach der Angabe von Prof. Poma (Juni 1923) war eine Anlage für katalytische Reduktion mit einer Leistungsfähigkeit von täglich 800 kg H₂Säure etwa seit einem Jahr in Cesano Maderno im Betrieb und eine weitere sollte im Bau begriffen sein, durch welche die Tagesproduktion auf 2000 kg gebracht würde, so daß dann große Mengen für die Ausfuhr verfügbar wären. Der Preis wird als halb so hoch wie der der englischen Säure angegeben.

Ein sehr reines Paramidophenol wird ebenfalls durch katalytische Reduktion hergestellt, mit theoretischer Ausbeute. Eine Anlage im großen Maßstab war nach Prof. Poma im Juni 1923 seit einem halben Jahr in dauerndem Betrieb. Der Preis soll (im Juni 1923) 30 Lire pro Kilogramm betragen haben, gegen 90 Lire für das englische Produkt.

Ein weiterer Fortschritt wurde bei der Herstellung von Benzidin erreicht. Ueber das Reduktionsverfahren sagt Prof. Poma (Juni 1923), daß fast alles in Amerika, England, Frankreich und Deutschland hergestellt wurde. Eine große Schweizer Farbenfabrik versuchte während des Krieges die Reduktion mit elektrolytischem Wasserstoff, stieß aber auf erhebliche Schwierigkeiten. In Cesano Maderno wurde das Problem durch Verwendung von Natriumamalgam gelöst, das direkt aus den Kestner-Solvay Zellen erhalten wird. Das Amalgam darf nur einen sehr geringen Natriumgehalt (2 : 1000) besitzen; es ist dann gegen Wasser sehr beständig, hat aber eine stark reduzierende Wirkung auf organische Nitroverbindungen (Nitrobenzol). Im Juni 1923 war eine große Anlage für die Herstellung von Benzidin nach diesem Verfahren in Cesano Maderno in regelmäßigem Betrieb mit einer Tagesproduktion von etwa einer Tonne; der größte Teil davon wird ausgeführt zu einem Preis von 30 Lire per Kilogramm gegen 50 Lire für das englische Produkt.

Der Bau einer großen Indigoanlage wurde 1922 begonnen, aber wieder eingestellt. Ein Versuch, in Italien Anthrachinon-Küpenfarbstoffe herzustellen, wurde nicht unternommen.

Von Interesse sind die Aufstellungen über die Weltproduktion und den Weltverbrauch von synthetischen Farbstoffen vor dem Krieg, welche in dem Vortrag gegeben werden:

Weltproduktion von künstlichen Farbstoffen 1913:

	Tonnen
Deutschland	95 000
Schweiz	8 000
Andere Länder	7 000
zusammen	110 000*

Weltverbrauch von künstlichen Farbstoffen 1913:

	Tonnen
Vereinigte Staaten	26 000
England	19 000
Deutschland	15 000
Rußland	10 000
Frankreich	9 500
Italien	8 000
Oesterreich-Ungarn	7 800
Andere Länder	14 500
zusammen	109 800

Trotz der ungeheuren Zahl der im Handel befindlichen Farbstoffe (14—15 000 unter verschiedenen Handelsbezeichnungen im Jahre 1913) ist die Zahl derjenigen, welche den weitaus größten Teil der Produktion ausmachen, was meistens übersehen wird, nur gering. Es sind nicht mehr als 100 Farbstoffe, auf welche 90 % der Weltproduktion fallen.

Was die verschiedenen Farbentöne betrifft, so ergibt sich folgende Verteilung auf den Weltverbrauch:

Schwarze Farben	50 %
Blaue und dunkelrote Farben	25 %
Braune, hellrote, gelbe, grüne u. andere Farben (nach ihrer Bedeutung geordnet)	25 %

Von den schwarzen Farbstoffen sind die wichtigsten: Schwefelschwarz, Anilinschwarz, drei oder vier direkte Schwarz für Baumwolle und einige wenige Säure- und Chrom-Schwarz für Wolle, hauptsächlich Azofarben.

Die Verteilung der verschiedenen Farbstoffklassen war nach Grandmougin:

Weltverbrauch der verschiedenen Farbstoffklassen 1913:

	Tonnen
Schwefelschwarz (in Pulverform)	15 000
Andere Schwefelfarbstoffe	5 000
Azofarben	60 000
Indigo (in Pulverform)	8 000
Di- und Triphenylmethanfarbstoffe	8 000
Anthrazenfarbstoffe	6 000
Andere Farbstoffe	8 000
zusammen	110 000 (4253)

Die Entwicklung der französischen Teerfarbenindustrie.

Aus der Außenhandelsstatistik und der Produktionsstatistik des „Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques“ ergibt sich folgendes Bild der Entwicklung:

	Gesamtproduktion t	Einfuhr t
1920	7 056	5 888
1921	5 869	1 148
1922	8 067	1 797
1923	10 000	1 371

Die Einfuhr ist also von mehr als 83 % der Produktion im Jahre 1920 auf 13,7 % im Jahre 1923 zurückgegangen; bei Berücksichtigung der Ausfuhr findet man, daß 1923 nur 9 % des effektiven Verbrauchs durch Einfuhr gedeckt werden mußten. — In der Produktionsstatistik ist die Erzeugung der auf französischem Boden gelegenen schweizerischen Farbenfabrik in Saint-Fons mit etwa 2 500 t im Jahr nicht eingerechnet.

In den einzelnen Farbstoffklassen verhielt sich die Produktion zur Einfuhr wie folgt:

*) im Werte von ca. 350 Mill. Lire (Gold).

Azofarben
(40 % des Gesamtverbrauchs):

	Produktion	Einfuhr
1920	2 257	2 035
1921	1 907	633
1922	3 575	906
1923	5 124	444

Die Einfuhr ist von 47,4 % des Verbrauchs im Jahre 1920 auf nur 8 % im Jahre 1923 zurückgegangen.

Indigo und Sulfoderivate
(24 % des Gesamtverbrauchs):

	Produktion	Einfuhr
1920	2 981	873
1921	2 649	51
1922	1 395	12
1923	2 132	4

Hier ist völlige Unabhängigkeit vom Ausland erreicht; die Produktion deckt nicht nur den Inlandsbedarf, sondern gestattet noch starke Ausfuhr.

Schwefelfarbstoffe
(16½ % des Gesamtverbrauchs):

	Produktion	Einfuhr
1920	1 566	397
1921	823	47
1922	1 710	78
1923	2 279	58

Die Einfuhr macht nur 2,5 % des Verbrauchs aus; auch in diesen Farbstoffen ist Frankreich unabhängig.

Di- und Triphenylmethanfarbstoffe
(6 % des Gesamtverbrauchs):

	Produktion	Einfuhr
1920	64	430
1921	183	134
1922	560	184
1923	673	193

Die Einfuhr ist von 87 % des Verbrauchs im Jahre 1920 auf 22 % im Jahre 1923 zurückgegangen.

Alizarin- und Oxychinonfarbstoffe
(3,3 % des Gesamtverbrauchs):

	Produktion	Einfuhr
1920	9	505
1921	96	45
1922	332	57
1923	259	93

Die Fabrikation dieser Farbstoffgruppe, die 1920 erst begann, deckt jetzt 80—85 % des Bedarfs.

Indophenole, Oxazine, Thiazine
(4,5 % des Gesamtverbrauchs):

	Produktion	Einfuhr
1920	9	1 112
1921	62	65
1922	87	291
1923	66	186

Bezüglich dieser Einfuhrstatistik vermutet „L'Industrie Chimique“ einen Irrtum der Zollbehörden, da ein so großer Verbrauch dieser Farbstoffklasse nicht wahrscheinlich sei; aber auch wenn sie richtig wäre, würde sich doch ein beträchtlicher Fortschritt ergeben.

Andere, besonders Küpenfarbstoffe
(6 % des Gesamtverbrauchs):

	Produktion	Einfuhr
1920	170	535
1921	149	173
1922	407	268
1923	435	393

Einige von diesen Farbstoffen, besonders in der Gruppe der Küpenfarbstoffe, werden fast ausschließlich im Ausland hergestellt; die Fabrikation in Frankreich stößt wegen des geringen Absatzes und der kostspieligen Einrichtungen auf Schwierigkeiten. Die ausländischen Fabrikanten, bemerkt „Journée industrielle“, könnten sich ihre Herstellung nur leisten, weil ihre Anlagen schon längst amortisiert seien. (4129)

Die Begründung von chemischen Industrien in den „Landes“ durch das „Institut du Pin“.

Das „Institut du Pin“ in Bordeaux hat sich die Förderung der industriellen Ausbeutung des Wald- und Heidegebiets der „Landes“ am Unterlauf der Garonne zum Ziel gesetzt. Der Direktor des Instituts gab einem Vertreter der „Journée industrielle“ nachstehende Darstellung über das bereits Erreichte und die Pläne für die weitere Entwicklung:

Das Waldgebiet der „Landes“, das fast ausschließlich von der Seekiefer (*Pinus maritima*) bestanden ist, bedeckt einen Flächenraum von mehr als einer Million Hektar. Diese Kiefernbestände bilden die Quelle großer und leicht zugänglicher Reichtümer, aber die Bevölkerung begnügt sich in den meisten Fällen damit, einfach die Rohstoffe, Holz, *Terpentinöl* und *Kolophonium* zu gewinnen und überläßt anderen, häufig Ausländern, die Gewinne, die aus einer systematischen Ausbeutung und Verarbeitung der Rohmaterialien erzielt werden könnten.

Diesen Zustand zu ändern und den Bewohnern der „Landes“ klarzumachen, daß sie in der Lage wären, ihre Erträge zu verzehnfachen, hat sich das „Institut du Pin“ vorgenommen. Folgende Industrien können eingeführt werden: die Destillation des Holzes und der Kiefernadeln, die Harzextraktion aus dem geschlagenen Holz, die Herstellung von Nitrocellulose und Celluloseacetat, die Gewinnung von gewerblichem Alkohol aus Sägemehl, die Erzeugung von Textilfasern aus den Nadeln durch chemische Behandlung derselben, die Fabrikation von Farb- und Gerbextrakten aus dem Heidekraut. Für weitere Industrien kann die Produktion von *Terpentinöl* und *Kolophonium* die Grundlage bilden; es sind dies die Fabrikation von Lacken und Firnissen, von Druckfarben, von Sikkativen und Malerfarben, von synthetischen Riechstoffen und pharmazeutischen Präparaten z. B. *Borneol*, *Campher*, *Terpen*, *Terpenäther*), von Harzölen, Teerölen, plastischen Stoffen, Celluloid und seinen Ersatzstoffen, *Linoleum* und seinen Ersatzstoffen, elektrischen Isoliermaterialien, harzsauren Verbindungen, Wicse, Wachs, Bohnerwachs, Siegelack, Brauerpech, Ruß u. v. a.

Aber alle diese Industrien können nicht improvisiert werden, es sind chemische Industrien, die eine besonders enge Zusammenarbeit mit der Wissenschaft zur Voraussetzung haben.

Diese Überlegungen haben zur Begründung des „Institut du Pin“ geführt, das die Nachfolge des vor 20 Jahren von Professor Vezes ins Leben gerufenen „Laboratoire des Résines“ übernommen hat. Trotz der wenig günstigen wirtschaftlichen Lage bildete sich im Jahre 1921 in Bordeaux ein Komitee, das den Organisationsplan für das Institut entwarf; am 11. März 1922 wurde dann das Statut der neuen Gesellschaft im „Journal officiel“ veröffentlicht. An der Spitze des Instituts steht eine aus Grundbesitzern und Industriellen der „Landes“ bestehende Kommission.

Da aber — was man in Frankreich noch immer nicht genügend begriffen hat — die Zusammenarbeit der Industrie mit der Wissenschaft stets daran scheitern wird, daß der Industrielle seine Fabrikgeheimnisse dem Forscher nicht mitteilen wird, wenn er damit rechnen muß, daß sie durch dessen Veröffentlichungen Allgemeingut werden, wurde eine besondere Gesellschaft, die „Société d'Etudes et d'Applications pour le progrès de l'Industrie résinière“, mit dem bescheidenen Kapital von 100 000 Francs gegründet, die alle Erfindungen und Verbesserungen der Forscher des Institutes oder der Industriellen durch *Patente* sichert.

Während das Institut anfänglich auf gelegentliche Stiftungen angewiesen war, verfügt es jetzt über regel-

mäßige und wachsende Einnahmen aus Beiträgen von Fabriken, Analysegebühren, sowie Subventionen der Départements Gironde, Landes, Lot-et-Garonne und des Finanzministeriums. Das Institut ist vorläufig in den Kellern der Universität sehr wenig komfortabel untergebracht in Räumen, „die einen schroffen Gegensatz zu den luxuriösen deutschen Laboratorien bilden“. Das Institut ist in vier Abteilungen gegliedert:

1. Sammlung und Behandlung der Harzflüsse;
2. Terpentinöl und seine Derivate;
3. Kolophonium und seine Derivate;
4. Holzverarbeitung (Holzdestillation).

Ueber die in diesen Abteilungen ausgeführten Arbeiten hat das Institut im Jahre 1923 in etwa 30 Originalabhandlungen und einer Reihe von Artikeln in Zeitschriften berichtet. (4205)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juni 1924 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 50,10 Gm.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 75,15 Gm.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 31. Mai 1924.

(4279)

Freigabe von Sprit zur Herstellung von Trinkbranntweinessenzen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. Mai d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein Bestimmungen über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntweinherstellung vom 27. Mai d. J. Im letzten Abschnitt dieser Bestimmungen wird mitgeteilt: „Für Branntwein zur Herstellung von Trinkbranntweinessenzen werden 150% des für die Essenzenherstellung bis zum 30. April 1923 in Geltung gewesen Kontingents unter den vorstehenden Bedingungen freigegeben.“ (4240)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. Mai d. J. teilt der Reichsminister des Innern mit, daß die dritte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924 Ende Mai 1924 im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheint und im Buchhandel zum Preise von 2,20 Goldmark für das Stück erhältlich ist. (4241)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsprovisoriums.

Zwischen der Reichsregierung und der königlich spanischen Regierung ist durch Notenwechsel vereinbart worden, die Gültigkeitsdauer des am 31. Mai abgelaufenen modus vivendi um einen Monat, d. h. bis zum 30. Juni einschließlich, zu verlängern. Innerhalb dieses Zeitraums wird die spanische Regierung auf Grund des Berichts des zwecks Prüfung der deutschen Wirtschafts- und Finanzverhältnisse nach Deutschland entsandten Sachverständigen, der erst in diesen Tagen in Madrid zurückerwartet wird, Entscheidung über den deutscherseits wiederholt gestellten Antrag auf Aufhebung des Valutazuschlags auf deutsche Waren treffen.

Zur Frage der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen meldet außerdem die Presse aus Madrid, daß aus Castillone, Murcia und anderen Ostprovinzen dringende Eingaben an das Direktorium kamen, um es zu einer Verlängerung des deutsch-spanischen provisorischen Handelsabkommens zu veranlassen, da der Abbruch den Ruin der Landwirtschaft dieser Gegend und eine schwere Schädigung der Schiffahrtsgesellschaften verursachen würde. Das Madrider Blatt „El Sol“ weist auf die Tatsache hin, daß Deutschland dieses Jahr für 40 Millionen Pesetas Orangen und Citronen und für 60 Millionen Trauben und Feigen abnahm. Das Blatt fordert, alles aufzubieten, um den Tarifkrieg zu verhindern. Die Regierung müsse außerdem den raschen Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages ins Auge fassen, da beträchtliche Interessen auf dem Spiele ständen. (4293)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 254 und 256. Pflanzenschutzmittel Pantox. Zollsätze 5 Mk. und 60 Mk. Gold für 1 dz.

Die Ware stellt eine braunrote Flüssigkeit von alkalischer Reaktion und phenolartigem Geruch dar. Die chemische Untersuchung ergab, daß sie in Wasser löslich ist und sich bei Zugabe einer größeren Menge Wassers mehr oder weniger trübt. Auf Zusatz von Säure tritt eine milchige Trübung, sodann allmählich eine Abscheidung eines auf der Oberfläche der Flüssigkeit schwimmenden braunroten Oeles ein. Dieses

Oel ist größtenteils mit Wasserdämpfen flüchtig. Der mit übergehende wäßrige Anteil gibt mit Eisenchlorid eine stark violette Färbung.

Der Aschengehalt der Probe betrug etwa 4,8 %. In der Hauptsache bestehen die Mineralbestandteile aus Kaliumcarbonat.

Nach diesem Befund liegt ein kaliseifehaltiges Teeröl in wäßriger Lösung nach Art des Lysols vor.

Die Ware ist somit als nicht äther- oder weingeisthaltiges, seifehaltiges, flüssiges Desinfektionsmittel, und zwar beim Eingang in Fässern oder anderen größeren Behältnissen der Tarifnr. 254 mit dem Zollsatz von 5 Mk. Gold für 1 dz, beim Eingang in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen der Tarifnr. 256 mit dem Zollsatz von 60 Mk. Gold für 1 dz zuzuweisen. (W. V. Stichwort „Desinfektionsmittel“ Ziffer 1a 1.) Herstellungsland: Niederlande. („Reichszollblatt“ Nr. 14 vom 31. Mai 1924.) (4258)

Verzollung von Dulcin im besetzten Gebiet.

Obwohl der Süßstoff Dulcin als zur Nr. 390 gehörig nach dem interalliierten Zolltarif Zollfreiheit genießt, waren dauernd solche Sendungen von einzelnen französischen Zollstellen im Einbruchgebiet verzollt worden. Dieser Umstand hat die Industrie- und Handelskammer zu Berlin veranlaßt, der Angelegenheit nachzugehen, was zu einem umfangreichen Schriftwechsel und zu einem Antrage an das Reichsministerium für die besetzten Gebiete führte. Der Bergischen Industrie- und Handelskammer zu Remscheid ist es gelungen, die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Auf ihren Antrag hat die Rheinlandkommission bestimmt, daß Dulcin nunmehr unter Tarifnummer 390 bei der Einfuhr aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet zollfrei belassen wird und daß die beteiligten Zollstellen hiervon unterrichtet worden sind. (4236)

Ursprungszeugnisse für Sendungen aus Ost-Oberschlesien.

Wiederholt waren Beschwerden darüber eingegangen, daß es den deutschen Firmen, die Waren aus Ost-Oberschlesien beziehen, nur unter den größten Schwierigkeiten möglich ist, das von der polnischen Behörde ausgestellte und vom Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln mit der Einfuhrbewilligung versehene Ursprungszeugnis (Art. 236⁷ des deutsch-polnischen Genfer Abkommens) rechtzeitig zu erhalten. Die Folge war, daß die deutschen Zollstellen mit der Beschlagnahme der Sendungen drohten, günstigenfalls diese aber freigaben gegen Sicherheitsleistung bis zur vollen Höhe des Wertes der letzteren. Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hatte deshalb das Auswärtige Amt gebeten, durch geeignete Schritte bei der polnischen Regierung eine schnellere Erteilung der Ursprungszeugnisse zu erwirken. Gleichzeitig war eine Abschrift dieser Eingabe dem Reichsfinanzministerium unterbreitet mit dem Antrage, die Zollstellen anzuweisen, gegebenenfalls die Frist bis zur endgültigen Beschlagnahme angemessen zu verlängern und wenigstens bei zuverlässigen Firmen auf die Hinterlegung der Sicherheit zu verzichten.

Der Antwort des Auswärtigen Amts lag eine Abschrift eines eingehenden Berichts des deutschen Generalkonsulats bei, aus dem folgendes zu entnehmen ist: Der Leiter der Außenhandelskontrolle der Woiwodschafft Kattowitz erklärte, die eingereichten Anfuhranträge würden in der Regel innerhalb einer Woche erledigt; nur in Fällen, bei denen infolge von Formfehlern Rückfragen erforderlich seien, nehme die Behandlung eines Antrages einen längeren Zeitraum in Anspruch, der sich aber höchstens auf zwei bis drei Wochen erstrecke. Der Leiter habe ausdrücklich zugesagt, er werde von sich aus nochmals auf größte Beschleunigung der Bearbeitung der einzelnen Anträge hinwirken, und er wäre dankbar, wenn ihm künftig bestimmte Einzelfälle von angeblicher Verschleppung der Aushändigung der Ursprungszeugnisse mitgeteilt würden. Diese Angaben seien dem Generalkonsulat von dem zuständigen Sachbearbeiter des hauptsächlich beteiligten Berg- und Hüttenmännischen Vereins vollinhaltlich bestätigt worden.

Das Reichsfinanzministerium hat das zuständige Landesfinanzamt, in dessen Bezirk die erwähnten Schwierigkeiten entstanden sind, ermächtigt, hinsichtlich der Einfuhr von Waren aus Ost-Oberschlesien bei zuverlässigen Firmen, die nachweislich ohne Verschulden an der verzögerten Beibringung der Einfuhrbewilligung sind, die Frist zur Nachreichung der letzteren in angemessener Weise, nötigenfalls über drei Wochen hinaus, zu verlängern und von einer Sicherstellung bei solchen Firmen abzusehen. Der Reichsfinanzminister weist aber ausdrücklich darauf hin, daß die Gewährung von Zollfreiheit für an sich zollpflichtige Waren auf Grund nachträglich beigebrachter Ursprungszeugnisse nicht zulässig ist. (4239)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Regelung der Ein- und Ausfuhr von narkotischen Mitteln. Der polnische Finanzminister hat folgende bereits in Kraft getretene Verordnung erlassen:

Rohes Opium, Arznei-Opium, Haschisch, Morphin, Cocain, Heroin, deren sämtliche Salze und Produkte sowie die Derivate, die auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen im Verordnungswege des Ministeriums des Innern (Generaldirektion des Gesundheitsdienstes) als gesundheitsschädlich anerkannt werden, dürfen aus dem Auslande nur mit Bewilligung des Finanzministeriums, die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (Generaldirektion des Gesundheitsdienstes) erteilt wird, unter Wahrung der in dieser Bewilligung vorgesehenen Bedingungen bezogen werden.

Rohes Opium, Arznei-Opium, Opium zum Rauchen und dessen Abfälle (droß u. dgl.), Haschisch, Morphin, Cocain, Heroin, deren sämtliche Salze und Produkte sowie Derivate, die auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen im Verordnungswege des Ministeriums des Innern (Generaldirektion des Gesundheitsdienstes) als gesundheitsschädlich anerkannt werden, dürfen nur mit Bewilligung des Finanzministeriums, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (Generaldirektion des Gesundheitsdienstes), unter Wahrung der in dieser Bewilligung vorgesehenen Bedingungen ausgeführt werden. (4249)

Zolltarifentscheidung zu Pos. 137.

Oelfarben mit einer Beimischung von Trockenmitteln sind nach Position 137 Punkt 1 Buchstabe „a“ bzw. „b“ je nach der Verpackung zu verzollen. (4250)

Frankreich. Klassifizierung von im Tarif nicht genannten Waren. Nach Pos. 0381 (Produits Chimiques non dénommés) sind zu behandeln: Aluminol, Anästhesin und sein salzsaures Salz, Anol, Arsacetin, Cyclohexanol, Halocain, Hexalin, Hypnol, Lactophenin, Lysidin, Oxaphore, Phenylpropyl und seine Salze, Sabromin, Zinkformosol (analog Rongalit), Akkumulatorenflüssigkeit mit Kalium-, Lithium- u. a. Salzen. — Ebenso alkoholische und alkoholisch-wässrige Lösungen von Seife und Pyridin, zuzüglich der Alkoholverbrauchssteuer.

Weiter sind zu behandeln:

Suprenin und seine Salze wie Adrenalin, Magnesia, hydratisiert, wie Magnesia, gebrannte (Pos. 0135), Calciumphosphat, gefällt, wie Calciumphosphat, pharmazeutisch (Pos. 066), Cumaronharz, künstl., im rohen Zustand, wie Harzprodukte, künstliche (Pos. 115).

Bei der Verzollung von Pikrinsäure in Fässern, die zum Teil mit Wasser gefüllt sind, kann das Gewicht des Wassers entsprechend den Angaben in der Faktur oder in anderen Dokumenten abgezogen werden. (Anmerkung 0266). (4275)

Französische Kolonien. Einfuhrbestimmungen für Mineralwässer. Das „Journal officiel“ vom 21. Mai enthält einen Erlaß vom 18. Mai, durch welchen Artikel 4 des Erlasses vom 28. Dezember 1921 wie folgt abgeändert wird:

Die Einfuhr von künstlichen Mineralwässern in die französischen Kolonien ist folgenden Bedingungen unterworfen:

1. Die Mineralwässer dürfen nur in Flaschen, Krügen oder Siphons eingeführt werden, welche in unzerstörbarer Schrift die Bezeichnung „künstliches Mineralwasser“ tragen.
2. Die Einfuhr in Fässern oder anderen Behältern ist verboten.
3. Die Zollbehörde ist angewiesen, nach Mustern die gute Beschaffenheit des verwendeten Wassers, sowie den guten Zustand der Siphons, besonders des metallischen Verschlusses und der inneren Röhren, zu untersuchen.

Die erste dieser Bedingungen findet auf Apollinaris von Ahrweiler keine Anwendung. (4266)

Island. Einfuhrverbote. Nach einem Erlaß vom 7. Mai 1924 gelten jetzt folgende Einfuhrverbote bzw. Besummungen über Einfuhrbewilligungen; die neue Verfügung setzt die frühere (vgl. „Chem. Ind.“ S. 200, wo die Note infolge eines Druckfehlers unter „Finnland“ steht; s. die Berichtigung auf S. 279) außer Kraft:

1. für nachstehende Waren wird Einfuhrbewilligung erteilt, wenn dieselben für unentbehrlich gehalten werden: Süßholz, Sodawasser, Parfümerien, Haarwasser, Pomaden, Schälwaschmittel, Seide, Feuerwerk;
2. nur unter besonderen Umständen wird die Einfuhr gestattet von: Mineralwässern, Kerzen, Wagenschmiere, Schuhwächse, Parkettwachs, Lederfett, allen Arten von Reinigungs- und Poliermitteln, Seifen und Waschpulvern. (4268)

Lettland. Der neue Zolltarif. In einer Beratung des Finanzkonseils, an der Vertreter größerer Wirtschaftsorganisationen teilnahmen, referierte, wie die „Riga'sche Rundschau“ schreibt, Finanzminister Kalming über die wirtschaftliche Annäherung an Estland und Litauen. Er konstatierte, daß diese Annäherung auf Hindernisse gestoßen ist. Es hat sich schon herausgestellt, daß die Zollunion in der nächsten Zukunft nicht realisiert werden kann. Litauen ist in dieser Frage zurückhaltend und Estland zögert. Der festgesetzte Termin zur Vereinheitlichung der Zolltarife Lettlands und Estlands ist abgelaufen, und Estland hat gebeten, ihn auf weitere sechs Monate zu prolongieren. Das erweckt ein gewisses Mißtrauen.

Im Zusammenhang damit beriet der Konseil die Frage, ob es nicht wünschenswert wäre, noch in dieser Landtagssession in dritter Lesung den neuen Zolltarif anzunehmen. Doch erwies es sich aus technischen Gründen unmöglich, und es muß diese Frage zum Herbst aufgeschoben werden, als wann der veränderte Tarif in der Dringlichkeitsordnung geprüft werden muß, damit er spätestens am 1. Januar 1925 in Kraft treten könne. Der neue Tarif muß, wie beschlossen wurde, unabhängig von den Verhandlungen über die Zollunion eingeführt werden, denn Lettland braucht ihn auch zum Abschluß von Handelsverträgen. Zudem hat Estland einen neuen Zolltarif schon nach dem Abschluß der Wirtschaftskonvention eingeführt. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Aufschub des Zolltarifs auch positive Folgen gehabt hat. Wenn die in zweiter Lesung vorgesehenen Tarife eingeführt würden, so würden sich die Zolleinkünfte um ungefähr 500 Millionen Rubel verringern. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wäre das eine unausfüllbare Lücke in der Staatskasse. Auch die Vertreter der Wirtschaftsorganisationen stimmten der Ansicht zu, daß die Zollsätze im ganzen nicht herabzusetzen und nur die im Tarif enthaltenen Fehler und Uebertreibungen abzustellen wären; beispielsweise wären die übermäßig hohen Sätze für einige Kolonialwaren und Genußmittel, die nur den Schmuggel förderten, herabzusetzen. (4246)

Spanien. Goldzollzuschlag und Valutazuschlag. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Juni d. J. auf 39,28% herabgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark ist für den Monat Juni auf 1.615 pro Billion festgesetzt worden gegenüber 1.647 für die Billion Reichsmark im Mai d. Js. (4294)

Türkei. Zollfreie Einfuhr einer Reihe von Chemikalien auf drei Jahre. Um der einheimischen Industrie den Bezug von notwendigen Produkten zu erleichtern, hat die Regierung nach einem Bericht der „Journé industrielle“ beschlossen, für nachstehende Chemikalien Zollfreiheit auf drei Jahre zu gewähren, wenn sie von Fabriken eingeführt werden, welche unter das Gesetz zur Förderung der Industrie fallen: Arsenik, Eisensalze, Quecksilberoxyd, Sublimat, Antimon, Zinn, Anilin- und Alizarinfarben, Mimosenextrakt, Kastanienextrakt, Chromolin, Kaliumbicarbonat, Natriumhyposulfit, Schwefelsäure, Salz- und Salpetersäure, Magnesium- und Bariumsulfat, Kautschuk (nicht verarbeitet), Borax, Brillantine, Gelatine, Schmierfett, Soda, Aetznatron, Essigsäure, Ammoniak, Salmiak, Alaun, Ameisensäure, Palmöl, Cocosöl, Melasse, Natriumsulfat, Erdnußöl, Kopaöl, Gummilack, Firnis, Mastix, Kakaoöl, Calciumsulfat, Glimmer, Kupfer- und Nickelsalze, Weinsäure, Antimonsalze, Paraffin, Glycerin, Rhodanammium, Dextrin, Manganbicarbonat, Zinkcarbonat, Antimonsulfid, gelben und roten Phosphor, Bariumchromat, Ammoniumphosphat, roten und gelben Ocker, Mennige, Kobaltoxyd, Wasserstoffsuperoxyd, Natriumsulfat, Natriumhydrosulfat, Natriumhypochlorit. (4265)

Ver. St. von Amerika. Zollbehandlung von mit der Post eingeführten alkoholhaltigen Arzneimitteln und Parfümerien. Die Zollabteilung des Schatzamts hat in Uebereinstimmung mit dem Alkohol-Kommissar den Zollämtern folgende Anweisungen betr. die Behandlung von Postsendungen mit alkoholhaltigen Arzneimitteln und Parfümerien gegeben; früher war diese Frage durch das Rundschreiben vom 29. April 1921 geregelt:

1. Der Versand von gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten mit der Post ist verboten. (Gesetz vom 4. März 1909.)
2. Solche Sendungen (auch von zum Genuß geeigneten alkoholischen Präparaten) sind zu beschlagnahmen (Abschnitt 593 b des Zolltarifs von 1922, und Abschnitt 25, Titel II, der Prohibition Act).
3. Alkoholische Präparate (Tinkturen, Toilettewässer, Firnisse usw.), welche durch Zusatz von Medikamenten und Chemikalien für den Genuß völlig unbrauchbar gemacht sind, werden nach Position 24 des Zolltarifs von 1922 verzollt und sind keiner Verbrauchsteuer unterworfen.
4. Parfümerien, einschließlich Kölnisches Wasser und alkoholhaltige Toilettewässer sind nach Pos. 62 des Zolltarifs von 1922 zu behandeln. Die Verbrauchsteuer auf eingeführte Parfümerien gemäß Abschnitt 600 (c) des Gesetzes vom 24. Februar 1919 wird von den Zollämtern erhoben.
5. Die Bestimmungen des Rundschreibens vom 29. April 1921 über die Entnahme von Proben von gewissen alkoholischen Präparaten zum Zweck der Prüfung auf ihre Ungeeignetheit zum menschlichen Genuß sind bei allen alkoholhaltigen Flüssigkeiten oder Präparaten anzuwenden. (4264)

Aufhebung der Zolldeklarations-Stempelsteuer verlangt. Die Farben- und Firnisindustrie tritt für eine Aufhebung der Zolldeklarations-Stempelsteuer ein, die für einen direkten Zoll auf die Einfuhr erklärt wird; die Aufhebung soll in die allgemeine Steuerermäßigungs-Vorlage aufgenommen werden, welche gegenwärtig in der Finanzkommission des Senats beraten wird; die Aussichten sollen günstig sein.

Die Steuer beträgt: bei einem Wert bis zu \$ 100 \$ 0,25; bis zu \$ 500 \$ 0,50; über \$ 500 \$ 1; für Entnahme aus den Zoll-Lagerhäusern \$ 0,50. (4267)

Die Regulierung des Handels mit Seren, Toxinen und ähnlichen Präparaten („Rathbone Bill“). Die von dem Abgeordneten Rathbone im Repräsentantenhaus eingebrachte Vorlage, welche der des Senators Copeland entspricht, sah in ihrer ursprünglichen Form in Erweiterung der „Serum Act“ von 1902 die Einsetzung einer Kontrollbehörde für den Handel mit Seren, Toxinen und ähnlichen Stoffen vor, der alle Angaben über therapeutische Wirkungen usw. zur Prüfung vorzulegen sein sollten; weiter wurde bestimmt, daß jeder Verkäufer verpflichtet sein sollte, das Ergebnis dieser Prüfung, „genehmigt“ oder „nicht genehmigt“, auf den Etiketten, in den Anzeigen und in den Reklameschriften in deutlichem und auffallendem Druck mitzuteilen.

Infolge des Protestes der 3 Generalärzte (des Gesundheitsamts, des Heeres und der Marine), der Aerzteschaft und der biologischen Fabrikanten, wurde in einem abgeänderten Entwurf auf die Kontrollbehörde verzichtet und dafür dem Schatzsekretär die Befugnis erteilt, die Konzession eines biologischen Fabrikanten im ganzen oder die Konzession für bestimmte Produkte zurückzuziehen.

Eine solche uneingeschränkte Vollmacht erschien, wie auf der 13. Jahresversammlung der „American Drug Manufacturers' Association“ in dem Bericht der Kommission ausgeführt wurde, in höchstem Grade bedenklich und es wurden daher Schritte unternommen, um durch die Bestimmung, daß der Fabrikant vorher gehört werden muß, eine Sicherung gegen Willkür zu schaffen.

Eine Entscheidung über die Vorlage ist noch nicht gefallen, aber bei weiteren Verhandlungen zeigte sich von allen Seiten eine so scharfe Opposition, daß dieselbe, wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, als erledigt angesehen wird. (4263)

Peru. Ermäßigung der Gebühren für Konsularvisa. Die Gebühr für Konsularvisa (bei Postpaketen) ist von 2 auf 1% vom Wert herabgesetzt worden. (4273)

Ägypten. Bestimmungen über die Einfuhr von Alkohol. Die ägyptische Regierung hat folgende Vorschriften über die Einfuhr von Alkohol erlassen:

1. Alle Arten von Alkohol und alkoholhaltigen Flüssigkeiten, gewerblicher Alkohol und anderer, alkoholhaltige Parfümerien, pharmazeutische Präparate und Firnisse, wenn sie mehr als 2% nicht denaturierten Alkohol enthalten,

haben außer dem allgemeinen Zoll von 8% des Warenwertes (abzüglich des Alkoholwertes) 200 Millièmes Zoll für das Liter reinen Alkohol zu bezahlen.

2. Der Importeur hat in der Zolldeklaration den Prozentgehalt an reinem Alkohol anzugeben. Geschicht das nicht, oder wird bei der Analyse eine unrichtige Angabe festgestellt, so hat der Importeur die Kosten der Analyse, abgesehen von der im Zolltarif vorgesehenen Strafe, zu bezahlen.
3. Denaturierter Alkohol, der den Vorschriften der Zollbehörde über die Art und den Grad der Denaturierung entspricht, wird mit 2 Millièmes per kg verzollt. Dieser Zollsatz kann jederzeit durch einen im ägyptischen Journal officiel veröffentlichten Erlaß des Finanzministers abgeändert werden.
4. Die Erlasse vom 25. Juni 1921, 23. April, 2. September und 11. Dezember 1922 sind aufgehoben. (4269)

Britisch-Indien. Zollfreiheit für Schwefel. Der indische Tarifausschuß empfiehlt die Aufhebung des Einfuhrzolls auf Schwefel, dessen Gewinnung in Indien weder jetzt noch künftig in Frage kommt. Dagegen würde die Zollfreiheit sowohl der chemischen Industrie für die Erzeugung von Düngemitteln wie anderen Industrien zugute kommen. Der Ausschuß schätzt die jährliche Schwefeleinfuhr Indiens auf 12000 t. Da die jetzige Abgabe 13 Rupien pro Tonne beträgt, bedeutet die Aufhebung dieses Zolls für die indischen Staatsfinanzen einen Ausfall von 180 000 Rupien. (4247)

Verzollung von Lieferungen für die Regierung. Mit Bezug auf die Notiz auf S. 217 der „Chem. Ind.“, in welcher die Aufhebung der Zollfreiheit für Lieferungen für die indische Regierung mitgeteilt wurde, ist zu bemerken, daß nach einer neueren Bekanntmachung die Zollfreiheit für Waffen, Munition und Kriegsmaterial unter den Positionen 42, 125 und 126 der Liste II des Tarifs von 1894 bestehen bleibt, wenn die Waren zur Zeit der Einfuhr sich im Besitz der Regierung befinden. (4271)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen.

Im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 67 vom 19. Mai d. J. ist ein Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen (gepreßte Kohlen in Stäben, Röhren, Platten oder Blöcken) im Stückgewicht von mindestens 3 kg zur Ausfuhr über die trockene Grenze nach außerdeutschen Ländern veröffentlicht. Der Tarif ist gültig vom 20. Mai 1924 bis auf jederzeitigen Widerruf.

Anwendungsbedingungen:

1. Der Ausnahmetarif wird nur gewährt, wenn der Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ mit dem Vermerk: „Zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern“ versehen ist.

2. Durch eine Rückbeförderung der Güter nach Deutschland wird die Anwendbarkeit dieses Ausnahmetarifs verwirkt. Der Geltungsbereich des Tarifs erstreckt sich auf folgende Abgangsstationen:

Kendenich, Kolbermoor, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Nürnberg-Dutzendteich, Oberhausen West, Ratibor, Röthenbach (Pegnitz), Raxel,

sowie auf die Empfangsstationen:

Basel Bad. Bf., Friedrichshafen, Konstanz, Kufstein, Lindau-Reutin, Passau, Schaffhausen, Singen (Hohentwiel), Waldshut.

Soweit Versandstationen im Regiegebiet in Betracht kommen, gilt der Ausnahmetarif auch von den Uebergangsstationen Dortmund Süd und Düsseldorf-Derendorf.

Die Fracht wird gemäß § 6 (1) und (3) der Allgemeinen Tarifvorschriften nach den Entfernungen der Entfernungszeiger und den Frachtsätzen der Klassen D und D 10 berechnet. (RBD. Berlin I b 6 Tar. 2/76 v. 14. 5. 24.)

Der Seehäfen-Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen Nr. 57 ist in der „Chem. Ind.“ S. 281, veröffentlicht worden. (4257)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Brunner, Mond & Co. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1923/24 (April bis März) beträgt 1 552 574 £, zusammen mit dem Vortrag von 88 911 £ stehen 1 641 485 £ zur Verfügung; es wird eine Dividende von 10½ % (gegen 11 % im Vorjahr) ausgeschüttet; 88 000 £ werden dem Reservefonds zugeführt, 150 000 £ auf Interimskonto geschrieben und 86 000 £ vorge-

tragen. Der Rückgang der Dividende und des Gewinns dürfe, bemerkt „Chemical Trade Journal“, nicht zu schwer genommen werden, da 1922/23 ein ungewöhnlich günstiges Jahr gewesen sei; der Gewinn (1 650 000 £) habe um eine halbe Million mehr betragen als in irgend einem früheren Jahr. (4288)

Die Alkoholsteuer und der Nachlaß für pharmazeutischen Alkohol. In einem Vortrag vor der „Western Pharmacists' Association of London“ gab S. W. Woolley, der Herausgeber des „Chemist and Druggist“, folgenden Ueberblick über die Entwicklung der Alkoholsteuer und der Steuernachlässe bei Verwendung für pharmazeutische Präparate:

Im Jahr 1909 fand zum erstenmal die Frage eines Steuernachlasses für das wichtigste Hilfsprodukt der Apotheker, den Alkohol, ernstliche Beachtung von Seiten des Schatzkanzlers; damals beschloß die Regierung, um trinkbaren Alkohol weniger leicht zugänglich zu machen, eine Erhöhung der Steuer von 11 s. auf 14 s. 9 d. per Gallone (Normalalkohol). Aber erst 1915 wurde durch die „Immature Spirits Act“ tatsächlich ein Nachlaß gewährt und die folgenden Finanzgesetze haben diese Praxis bei den späteren starken Steuererhöhungen während des Krieges fortgesetzt. Die Steuer beträgt jetzt 72 s. 6 d. per Gallone (Normalalkohol) plus 1 s. 6 d. „immature spirit“-Steuer, aber für den 14 s. 9 d. übersteigenden Betrag werden bei Verwendung für medizinische Zwecke Abzüge gestattet. Ein logischer Fortschritt wäre der völlige Erlaß der Steuer für diese Zwecke.

Der Parfümerieindustrie wurde kein Steuernachlaß gewährt, mit dem Erfolg, daß das Geschäft in flüssigen Parfümerien zurückgegangen ist; eine leichte Besserung hat in neuerer Zeit die Verwendung von billigeren Lösungsmitteln, wie Isopropylalkohol, gebracht. Ein in geeigneter Weise denaturierter Alkohol, der für Parfümerien verwendbar wäre, könnte mit einem Schlag eine völlige Aenderung der Geschäftslage herbeiführen.

Die Kriegssteuern auf Zucker und Tafelwässer haben eine ähnliche verhängnisvolle Wirkung auf die Mineralwasserindustrie ausgeübt. (4260)

Die Ratifizierung der Bleiweiß-Konvention. Protest der Bleiweißarbeiter. Auf eine Anfrage im Unterhaus antwortete der Staatssekretär des Innern, die Regierung habe die Bleiweißvorlage eingebracht, um die Bestimmungen des Vertragsentwurfs zur Ausführung zu bringen. Wenn das Haus die Vorlage ohne mit dem Vertrag unvereinbare Zusätze und Aenderungen annehme, so sei beabsichtigt, die Konvention zu ratifizieren. Im Fall der Annahme der Vorlage würde die Konvention auch für die Kolonien und Protektorate gemäß Artikel 421 des Vertrags von Versailles Geltung haben.

Eine Deputation der Bleiweißarbeiter sprach im Ministerium des Innern vor, um gegen die Vorlage zu protestieren (welche ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für den Innenanstrich vorsieht). Die Arbeiter richteten an die Regierung die Bitte, die englische Bleiweißindustrie, welche in 16 Fabriken 3000 Arbeiter und viele tausend Hände in Hilfsbetrieben beschäftigt, und ein britisches Produkt von Weltruf nicht zu vernichten, wenn erprobte Mittel vorhanden seien, um die gesundheitlichen Schädigungen zu vermeiden. Man erwartet, daß in kurzem die zweite Lesung stattfinden wird. (4261)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Compagnie Nationale de Matières Colorantes-Etablissements Kuhlmann. Der Reingewinn der vereinigten Gesellschaften im Geschäftsjahr 1923 betrug 20 315 000 frs.; der Generalversammlung am 16. Juni wird eine Dividende von 30 frs. auf die Aktie vorgeschlagen werden, gegen 20 frs. im Vorjahr. — Aus der Bilanz seien folgende Posten genannt: Aktienkapital 150 Mill., Reserven 125,8 Mill., kurzfristige Verbindlichkeiten 47,9 Mill., Obligationen 29,5 Mill., Immobilien 166,7 Mill., industrielle Beteiligungen 22,9 Mill., realisierbare Werte 135 Mill. (Schuldner 39,6 Mill., Vorräte 95,4 Mill.), disponible Werte 49,6 Mill. (Bankguthaben 36,2 Mill.). — Der Vortrag von 1922 betrug bei den Etablissements Kuhlmann 214 000 frs., bei der Compagnie Nationale 1 390 000 frs.

Manufacture des Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey. Die Gesellschaft (Aktienkapital 120 Mill. frs., 5%ige Obligationen von 1919 40 Mill., 6%ige vom Staat garantierte Obligationen von 1921 85 Mill.) erzielte 1923 einen Gewinn von 29 Mill. frs., wozu der Vortrag von 1922 mit 290 000 frs. kommt; die Generalversammlung genehmigte eine Dividende von 90 frs. auf die Aktie, gegen 65 frs. im Vorjahr.

In der Bilanz werden aufgeführt: Gebäude 6,8 Mill., industrielle Anlagen 67 Mill., Vorräte und Fertigprodukte 109 Mill., Kassenbestand 0,9 Mill., Bankguthaben 104 Mill., Schuldner 66 Mill., Emissionsprämien für die neuen Aktien 80 Mill., Reservefonds für die Gruben 9 Mill., für Feuerschäden 15 Mill., für unvorhergesehene Fälle 10 Mill., Sozialfonds (Unglücksfälle u. a.) 7,9 Millionen.

Société des Matières Colorantes et des Produits Chimiques de Saint-Denis. Der Reingewinn der Gesellschaft für 1923 betrug 7,9 Mill. frs., gegen 6,6 Mill. 1922; es wurde eine Dividende von 40 frs. auf die Aktie ausgeschüttet. — Der Geschäftsgang wird als gut bezeichnet, die Fabriken waren voll beschäftigt, und die wissenschaftlichen Arbeiten wurden energisch gefördert.

Eine außerordentliche Generalversammlung am 23. Mai beschloß die Erhöhung des 24 Mill. frs. betragenden Aktienkapitals um 6 Mill. durch Ausgabe von 24 000 neuen Aktien zu 250 frs. mit einer Prämie von 250 frs., die Aktionäre haben ein Bezugsrecht auf eine neue Aktie für vier alte.

Société Anonyme de Produits Chimiques de Saint-Denis. Der Reingewinn für 1923 betrug 480 000 frs., gegen 504 000 frs. im Vorjahr; es wurde eine Dividende von 20 frs. auf die Aktie ausgeschüttet.

Société des Produits Chimiques de Coignet. Der Gewinn der Gesellschaft (Aktienkapital 12 Mill. frs.) für 1923 betrug 1 486 000 frs. (Vortrag 125 000 frs.); es wird eine Dividende von 50 frs. auf die Aktie vorgeschlagen.

Société Générale des Cirages Français. Die Gesellschaft (Aktienkapital 25 Mill. frs., Obligationen 17 Mill., Fabriken in Odessa und Moskau), erzielte 1923 einen Reingewinn von 4,8 Mill. frs. (Vortrag 0,8 Mill.); es wird wie im Vorjahr eine Dividende von 60 frs. auf die Aktie vorgeschlagen.

Société des Ocres de France. Der Reingewinn für 1923 betrug 1,2 Mill. frs., es wurde eine Dividende von 60 frs. auf die Aktie ausgeschüttet, gegen 50 frs. im Vorjahr.

Société Française de la Viscose. Der Reingewinn für 1923 betrug nach Ueberweisung von 6½ Mill. frs. an den Reservefonds 8,3 Mill. frs. gegen 10,4 Mill. im Vorjahr.

Soieries de Strasbourg (Kunstseide). Die vor kurzem gegründete Gesellschaft, die an Stelle der aufgelösten „Société de Wacker“ tritt, besitzt ein Aktienkapital von 15 Mill. frs. Der Präsident der Gesellschaft, Dr. Emile Bronnert, hat neue Verfahren eingeführt („Karplussage“), durch welche die Homogenität der Viscose und ihre Widerstandsfähigkeit gegen Wasser außerordentlich gesteigert werden sollen; das Verfahren wird geheimgehalten. (4291)

Preissteigerung der Metalle seit 1922.

	1922 (frs. per 100 kg im Februar)	1923	1924
Barrenkupfer	370	573	663
Elektrolyt	365	567	665
Blei	117	234	340
Zink	137	283	372
Zink, bes. rein	156	302	403
Zinn (Straits-Zinn)	862	1503	2635
Aluminium	650	710	850

(4274)

Sowjet-Rußland. Anilinfarbenerzeugung.

Anilintrust ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines neuen Produktionsprogramms beschäftigt, das die Bedürfnisse der Textilindustrie an Farbstoffen zu 70 Proz. decken soll, demnach sollen in Zukunft nur 30 Proz. des Bedarfs eingeführt werden, während die Textilindustrie heute fast nur Importfarben verbraucht. Für die Durchführung dieses neuen Produktionsprogramms sind dem Anilintrust, laut Pressemeldung, Staatsdarlehen in Höhe von 1,5 bis 2 Millionen Goldrubel in Aussicht gestellt. Augenblicklich deckt die Produktion des Anilintrusts die Bedürfnisse der Textilindustrie nur zu etwa 40 Prozent, aber auch diese Produktionsmenge findet tatsächlich keinen Absatz infolge der hohen Preise, die den Preis ausländischer Farbstoffe um das 3—5fache übersteigen. Die hohen Herstellungskosten des Anilintrusts erklären sich aus der technischen Unvollkommenheit der Betriebe und dem großen Leerlauf der Werke, die stellenweise nur 5 Prozent ihrer Leistungsmöglichkeiten erreichen. Die in Aussicht gestellten Staatsdarlehen sollen zur technischen Vervollkommenheit der Betriebe und zum Ankauf der erforderlichen Halbfabrikate dienen. Um eine möglichst große Verbilligung der Produktion zu erzielen, sucht der Anilintrust um die Genehmigung zur zollfreien Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten nach. (4256)

Ver. St. von Amerika. Die Kunstseide-Produktion 1923. In einem Bericht des schweizerischen Konsulats in New York sind folgende Angaben enthalten: Im Jahre 1923 zeigt die Fabrikation von Kunstseide in den Vereinigten Staaten eine weitere starke Ausdehnung, indem die Produktion sich auf rund 35 380 000 Pfund belief. Im Jahre 1913 betrug sie erst 1 566 000 Pfund, um im Jahre 1919 auf 8 000 000 Pfund, im Jahre 1921 auf 15 000 000 und im Jahre 1922 auf 24 000 000 Pfund zu steigen. Gleichzeitig stieg die Einfuhr von 2 000 000 im Jahre 1922 auf beinahe 4 000 000 Pfund im Jahre 1923, woraus die große Aufnahmefähigkeit und die starke Nachfrage nach diesem Artikel ersichtlich ist. (4091)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Lichtenberg.** Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1923 ergibt einen Ueberschuß in Höhe von 80709117597083130 Mk., der auf neue Rechnung vorgetragen wird. Im neuen Geschäftsjahr hat sich nach dem Bericht des Vorstandes der Umsatz gehoben, jedoch kann über den weiteren Verlauf eine Voraussage nicht gemacht werden. (4185)

* **Trapp & Münch Aktiengesellschaft Fabrik photographischer Papiere Friedberg i. Hessen.** Der Geschäftsbericht für 1923 teilt mit, daß unter dem Drucke der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse das Geschäftsjahr leider nicht den Erfolg gezeigt habe, der eigentlich nach den Ergebnissen der ersten drei Monate zu erwarten war. Der Betrieb konnte nur durch große Opfer aufrechterhalten werden. Der aus dem Abschluß sich ergebende Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ueber die Aussichten im neuen Geschäftsjahre kann der Bericht keine bestimmten Angaben machen, jedoch wird mit Befriedigung festgestellt, daß nach den Photographien der Gesellschaft und besonders nach den neuen Sorten „Senvela“ und „Tuma-Gas für Brauentwicklung“ zunehmende Nachfrage besteht. (4183)

* **Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld.** Der Gesellschaft war es, wie im Geschäftsbericht des Vorstandes ausgeführt wird, trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten gelungen, den Betrieb ihrer Werke während des ganzen vergangenen Geschäftsjahres aufrechtzuerhalten und ihre Arbeiter zu beschäftigen. Die Nachfrage nach ihren Erzeugnissen, die fast ausschließlich dem heimischen Markt zugeführt wurden, war befriedigend. Besondere Aufmerksamkeit hat die Gesellschaft auch im vergangenen Jahre der Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihrer Fabriken zugewandt. Im Verlauf des neuen Geschäftsjahres war der Absatz bisher befriedigend, jedoch mehrten sich auch in ihren Geschäftsbetrieben in der letzten Zeit die Folgeerscheinungen der schweren Krisis, in der sich die deutsche Wirtschaft befindet. Der buchmäßige Reingewinn beträgt 1 439 328 761 509 690 082,68 Papiermark. Auf Antrag des Vorstandes soll folgende Dividende verteilt werden: 6% Dividende von 10 000 000 M. Vorkzugsaktien und 10 Billionen M. pro Aktie auf nom. 100 Mill. Mark Stammaktien. (4244)

* **Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Berlin.** Wie wir dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 entnehmen, ist der Jahresabschluß in Papiermark aufgestellt und weist einen buchmäßigen Reingewinn von 687 619 636 785 Millionen Mark aus. Die Generalversammlung genehmigte den Vorschlag des Vorstandes, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen und von der Ausschüttung einer Dividende abzusehen. Entscheidend für diese Maßnahme ist die herrschende Geldknappheit sowie die derzeitigen unsicheren Geschäftsverhältnisse. Der Geschäftsbericht gibt weiter folgende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens: „Der Bedarf an Drogen, Chemikalien und pharmazeutischen Produkten war nicht einheitlich; trotzdem hat unser Geschäft auch in diesem Jahr an Umfang und Umsatz wesentlich zugenommen. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß gegen Ende September die Aufhebung zahlreicher Ein- und Ausfuhrbeschränkungen den Verkehr mit unseren Auslandsfreunden wesentlich erleichtert hat. Des weiteren ist zu Gunsten des Handels festzustellen, daß eine Anzahl der Außenseiter, die wir in unseren früheren Geschäftsberichten mehrfach erwähnten, durch die Not der Zeit gezwungen, sich aus dem Markt zurückgezogen haben. Zusammenfassend kann über das abgelaufene Jahr gesagt werden, daß der Geschäftsgang durchaus lebhaft und befriedigend war. Ueber die Aussichten des laufenden Geschäftsjahres läßt sich wegen der

oben bereits erwähnten unsicheren Verhältnisse mit Bestimmtheit nichts voraussagen, doch sind wir bisher befriedigend beschäftigt gewesen; der Umsatz der ersten vier Monate erreicht, in Goldmark umgerechnet, bereits die Höhe des gesamten Vorjahres.“ (4280)

* **Kochelwerk Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse, Berlin-Kochel.** Die am 6. Mai abgehaltene Generalversammlung genehmigte nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes seitens des Vorstandes den Vertrag über den Kauf des Kochelwerkes von der Kochelwerk Gesellschaft für chemische Erzeugnisse m. b. H. in Kochel/Oberbayern, ferner die Bilanz über das erste Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923. Die Eröffnungsbilanz ergab ein Vermögen von 50 000 Goldmark. Das Aktienkapital, bisher 500 Millionen Papiermark in Stücken à 1000 Mark, wurde zusammengelegt auf 50 000 Goldmark in 2500 Stück à 20 Mk. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Aktienkapital um 50 000 Mark zu erhöhen durch Ausgabe von 500 Aktien à 100 Mk. zu pari zuzüglich 10% für Unkosten, die den Aktionären zum Bezuge angeboten werden, wobei auf fünf alte Aktien à 20 Mk. eine neue Aktie à 100 Mark entfällt. Die näheren Bedingungen über die Ausgabe dieser neuen Aktien sind dem Vorstände und dem Aufsichtsrat überlassen. Herr Direktor Dr. Kahl von den Rütgerswerken A.G. wurde neu zum Aufsichtsrat gewählt. Wenn auch nach dem Bericht des Vorstandes der Absatz unter der allgemeinen Geschäftskrise zu leiden hat, so ist doch von Monat zu Monat eine Steigerung des Umsatzes festzustellen. (4142)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. Mai 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 90/92°) 350–375; Aetznatron (geschm., weiß) 145–155; Ammoniak (22° Be) 160–170; Aluminiumsulfat (17%) 105–110; Aluminiumacetat (15%, weiß) 125–130; Alaun (gew., in Stücken) 115–125; Chromalaun (krist.) 300–315; Salmiak (weiß) 645–660; Ammonsulfat (gew.) 120–126; Ammonnitrat (33/34° N) 220–240; Ammonphosphat (weiß, krist.) 470–480; Chlorkalcium (geschm.) 54–58; Calciumcyanamid (gekörnt, 19/21° N) 105–110; Kalksalpeter (13% N) £ 11; Calciumsulfat (rein, gefällt) 35–40; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 160–175; Bariumchlorid (krist.) 160–170; Bariumnitrat (rein) 360–390; Zinnoxid (pulverförmig) 1930–1980; Zinnchlorid 1150–1175; Eisensulfat (krist.) 35–36; Eisenchlorid (trocken) 205–215; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 85–90; Magnesiumchlorid (krist.) 72–75; Magnesiumcarbonat (leicht) 340–350; Chlorkalium (90%) 95,50–96,50; Bromkalium (krist., rein) 1260–1300; Jodkalium (krist., weiß) 180–190 (kg); Kaliumsulfat (gereinigt) 205–215; Kaliummetabisulfat 430–450; Kaliumpermanganat (techn.) 950–975; Blutlaugensalz (gelbes) 1000–1050; Blutlaugensalz (rotes) 3350–3450; Cyankalium (gew.) 1120–1150; Cyankalium (rein) 3350–3500; Kalisalpeter (krist., rein) 250–260; Kaliumphosphat 460–475; Mennige (versch. Sorten) 410–480; Bleiglätte (pulverförmig) 400–410; Bleiweiß (pulverförmig) 420–450; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 360–380; Zinkchlorid (geschm., gew.) 375–385; Zinkchlorid (weiß, eisenfrei) 430–450; Zinksulfat (krist.) 130–150; Zinkoxyd (versch. Sorten) 450–590; Soda (Solvay; Säcke mit 9,75 ber. und zurückgen.) 42–45; Soda (krist., einschl. Verpackung) 25–27; Natriumbicarbonat (gew., in Holzfässern) 77–80; Natriumsulfat (krist., neige) 37–38; Natriumsulfat (gew.) 41–43; Schwefelnatron (konz.) 165–175; Natriumsulfat (krist.) 105–110; Natriumbisulfat (techn.) 105–110; Natriumbisulfat (photogr.) 110–120; Natriumchlorat (krist., in Holzfässern) 190–200; Natronsalpeter (rein, krist.) 150–160; Natriumnitrit (techn.) 280–290; Natriumbichromat (krist., in Holzfässern) 360–375; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 230–240; Nickelsulfat 470–480; Nickeloxxyd (pulverförmig) 1820–1850; Silbernitrat (krist.) 300–305; Schwefelsäure (66%, ab Fabrik) 25–27; Salpetersäure (36°, weiß, ab Fabrik) 195–205; Salzsäure (20/22°, gew., ab Fabrik) 22–21.

Frankreich (Paris), 15. Mai 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22°) 120; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxxyd (weiß) 270–278; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillion pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 550; Aetzkali (88/92°) 360; Aetznatron (76/77°, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 95; Bariumchlorid (krist.) 115; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 90; Bariumsuperoxyd (82–85%) 400; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 360; Bleinitrat 500; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 340; Borax (raff., krist.) 201; Borsäure (krist.) 366; Brom (flüssig, gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschm., 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 275; Chromoxyd (grün) 15 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 9 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 161 (kg); Jodkalium 138,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 140 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 13–18 (kg); Kalisalpeter (raff. neige) 245; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 240; Kaliwasserglas (mangan., 31–33°) 98; Kaliwasserglas (pharm.) 140; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,25 (kg); Kupfersulfat 210; Lithopone 200–210; Magnesiumchlorid (krist.) 70; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 57,50; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 300–360; Natriumbicarbonat (Solvay) 75; Natriumbisulfat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfid 12,50 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 82; Natriumhyposulfid (photogr.) 85; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90/92°) 7,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95, ab Fabrik) 36,50–40; Natriumsulfid 160; Natriumsulfat (wasserfrei) 192; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr., 35°) 37; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxxyd (schwarz) 16 (kg);

Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 250; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–350; Salpetersäure (36%, weiß) 154; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 81; Schwefelblumen (subl.) 92; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 140; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 250 (kg); Soda (Solway) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoff-superoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 82,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–290; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinnchlorid (wasserfrei) 1191; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1311; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 22 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 350–460. — Organische Chemikalien, Kohlenleerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,50; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360–400 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 22–28; Amylsalicylat 60; Anilin (salzsaures) 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 61; Aether (ab Fabrik) 7,15; Äthylacetat 9,75–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 165 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 34; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 700 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 900 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 458; Chininsulfat 387; Chloralhydrat 18,50–23; Chloräthyl 12,50; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 15; Cocain (salzsaures) 1800; Codein 3200; Coffein (rein) 140; Cremor tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 135–180; Diäthylbarbitursäure 120; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 470 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 160 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 170 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,80; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 35; Gallussäure (techn.) 29; Glycerin (Dynamit) 640 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 495 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylenetetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 170; Jodoform 178,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (Regie, 90%) 450 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 725–850 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2450; Moschus (Keton) 450; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 550 (100 kg); Oxalsäure 375–390 (100 kg); Paranitrilanilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1150; Piperacin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyramidon 120; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 18–21; Salol 29,50; Santonin 6000; Strychnin 460; Strychninsulfat (neutr.) 360; Tannin (Codex) 32; Terpentin (venetianisches, rein) 8; Terpentinol 550 (100 kg); Terpeneol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 120; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 220 (100 kg); Trichloräthyl 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 315–350; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 245 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 28. Mai 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 135–148; Aluminiumsulfat (17–18%) 10,50–12; Ameisensäure (80% vol.) 49–53; Ammoniak (25%) 21–24; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 11–13; Arsenik (weißer) 75–85; Aetznatron (76–77%) 19,50–22; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 85–92; Bittersalz 3,50–4,50; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 64–71; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorcalcium (70–75%) 4,30–5,90; Chloralkali 10,50–11,90; Chlormagnesium (geschm.) 3,35–4,50; Chlorzink 26–30; Chromalaun 28,50–32; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 4,75–6,50; Essigsäure (80%) 52–56; essigsäures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 75–85; Glaubersalz (krist.) 3,75–4,50; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50–12,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 105–120; Kalisalpeter 34–39; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (98–100%) 28–32; Lithopone 27–31; Milchsäure (50% vol.) 34–39; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 42–46; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 13–15; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40°) 6–7; Oxalsäure (krist.) 35–39; Paraffin (50–52°) 40–42; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 35–40; Salpetersäure (36%) 14–16; Salzsäure (techn.) 2,25–3,95; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 15–17; Schwefelsäure (66% Be) 4,50–5,50; Soda (krist., 98–100%) 8–9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 160–180; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 45–48.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion V.

Die 40. ordentliche Sektionsversammlung findet
Sonnabend, den 21. Juni 1924, vormittags 12 Uhr
in Meissen, Hotel Blauer Stern,
statt.

Tagessordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1923.
2. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für 1924.
3. Feststellung des Voranschlags der Verwaltungskosten für 1925.
4. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes.
5. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müssen den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 des Statuts entsprechen und spätestens am 13. Juni bei dem Unterzeichneten eingehen).

Leipzig, den 24. Mai 1924. Der Sektionsvorstand.
(4238) Dr. O. Lampe, Vorsitzender.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. G. Hild, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Tschechoslowakei (Prag), 30. Mai 1924. Preise in öKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 4,20; Alaun 2,75; Ammoniak (0910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure 9,—; Antichlor 3,20; Benzoesäure 44,—; benzoisches Natron 44,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,—; Bleimennige (inländ.) 7,30–7,50; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,10; chlorsaures Kali 9,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromatron 10,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Verpackung) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 15,—; Glaubersalz 0,85; Kalisalpeter —; Kupfervitriol 4,70; Naphthalin (wäflrig, in Schuppen) 3,20; Natriumbicarbonat (B) 3,90; Oxalsäure —; Salmiak (franko Station) 6,—; Salpetersäure 2,80; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 0,70; Weinsäure 22,50; Weinstein (chem. rein) 18,50; Terpentinol (franz.) 13,50. (4286)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 6.	27. 5.	Aktien	4. 6.	27. 5.
A. G. f. Anilinfabr.	9,50	9 7/8	Höchst Farb. . .	9 75	10,25
Bad. Anilin . . .	13,20	13 1/8	Jeserich Asphalt . .	2,—	2,10
Byk-Guldenf. . .	1,30	1 1/8	C. A. F. Kahlbaum . .	14,75	15,75
Chem. F. Buckau . .	—	6,50	Köln-Rottweil . . .	5,50	6,—
„ Griesheim . . .	9,25	10 1/8	Linde's Eismasch. . .	5,9	6,40
„ Grünau . . .	8,10	8,—	Nitritfabrik . . .	3,—	3,75
„ v. Heyden . . .	2,4	8,—	Öberschl. Koksw. . .	35,50	40,25
„ Milch & Co. . .	8,80	9,—	Rasquin, Farb. . .	5,80	6,—
„ Weiler . . .	8,5	9,10	Rh. W. Sprengst. . .	3 1/8	3,80
„ Gelsenk. . .	54,25	52,—	J. D. Riedel . . .	3,30	3,81
„ W. Albert . . .	35,—	36,25	Rungewerke . . .	0,50	0,70
„ Concordia . . .	21,—	26,—	Rütgerswerke . . .	10,—	11,75
Dynamit Nobel . . .	5,40	5,90	H. Scheidemann . .	14,50	17,25
Egestorff, Salzw. . .	4,75	5,50	Schering, Chem. . .	31,—	32,25
Elberf. Farbenf. . .	10,50	11,30	Sprengst. Carb. . .	—	37,51
Fahlberg List . . .	3,30	3 3/8	Staßfurter Chem. . .	17,50	19,50
Th. Goldschmidt . .	9,10	9,60	Thür. Bleiweißf. . .	8,75	11,10
Harkort Bergw. . .	5,5	6,10	Union Chem. Fabr. .	10,50	11,20
Heine & Co. . . .	1,30	1,30	Ver. chem. Wk. Chl. .	10,25	11,90
			„ Glanzstoff F. . .	44,90	45,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	29. 5.	30. 5.	31. 5.	2. 6.	3. 6.	4. 6.
Holland . . .	—	158,—	158,—	157,50	157,—	158,90
Schweden . . .	—	111,50	111,50	111,50	111,—	111,—
Italien . . .	—	18,50	18,65	18,15	18,17 1/2	18,22 1/2
England . . .	—	18,250	18,20	18,12 1/2	18,12 1/2	18,12 1/2
New York . . .	—	4,2	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	—	21,85	21,55	20,55	21,50	21,60
Schweiz . . .	—	74,10	74,10	73,90	73,80	73,75
Spanien . . .	—	57,20	57,2	57,—	56,90	56,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	4. 6.	27. 5.
Elektrolytkupfer per 100 kg	122,50	124,—
Raffinadekupfer 99–99,3%	1,04–1,05	1,02–1,05
Originalbüttenweichblei	0,53–0,55	0,52–1,54
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,54–0,55	0,54–0,55
Zink, umgeschmolzen	0,46–0,47	0,47–0,48
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	3,80–3,90	4,03–4,15
Hüttenzinn mindestens 99%	3,70–3,80	3,93–4,03
Reinnickel	2,25–2,35	2,25–2,35
Antimon-Regulus	0,73–0,75	0,73–0,75
Silber in Barren	89,00–90,00	89,00–91,00

(4297)

Versammlungskalender.

11. Juni: Deutsche Feldspat- und Kaolinwerke A.-G., Seilitz b. Meißen i. Sa., ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, Bahnhofs-Hotel, Coburg.
12. „ Fabrikation chemischer Artikel Dr. O. Wille A.-G., Cassel, 1. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Diskonto- & Effektenbank A.-G., Berlin, Mohrenstr. 56 II.
- Chemische Entrostungs-A.-G., Köln-Deutz, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel „Großer Kurfürst“, Köln a. Rh.
- Westdeutsche Chemische Industrie A.-G., vorm. Gladen & Co., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr im Büro des Rechtsanwalts Dr. Otto Elsner, Frankfurt a. M., Taunusstr. 1.
13. „ Orbis-Werke A.-G. chem.-pharm. Fabriken, Braunschweig, 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel Braunschweig.
14. „ Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin, G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter & Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W. 8, Behrenstr. 68/69.
- Seifen- und Kerzenfabrik A.-G., Wiederitzsch b. Leipzig, ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Hotel „Königshof“, Leipzig, Georgiring.
- Anglo-Continental (vormals Ohlendorff'sche Guano-Werke), Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftshause der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10 II.
16. „ Dresdner Albuminpapierfabrik A.-G., Dresden, 39. ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungszimmer der Dresdner Bank in Dresden, Johannstr. 3.
- Verein Deutscher Oelfabriken, Mannheim, 38. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Süddeutschen Diskontogesellschaft A.-G., Mannheim.
- Chemische Werke Michendorf A.-G., Michendorf (Mark), ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Hotel Stadt „Königsberg“, Potsdam, Brauerstr. 1–3. (4285)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 14. JUNI 1924

Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Juni 1924.

Das sehr populäre Rezept, um aus der gegenwärtigen Wirtschaftskrise herauszukommen, besteht in der Auflösung der vorhandenen Warenvorräte und Verkauf derselben unter dem Tagespreis. Man hofft durch eine allgemeine Preissenkung die Kauflust wachzurufen und die Güterproduktion, die schon sehr bedenklich ins Stocken geraten ist, erneut anzuregen. Der Beschleunigung dieses Prozesses dient die strenge Kreditpolitik der Reichsbank. Diese Politik ist auch in allen Fällen richtig, wenn es sich darum handelt, einer Geschäftspolitik entgegenzuwirken, die darauf hinausläuft, übermäßig große Warenlager in der Hoffnung auf kommende Preissteigerungen durchzuhalten. In einem solchen Gebaren offenbart sich eine inflationistische Wirtschaftsweise, die unter den gegenwärtigen stabilen Geldverhältnissen mit Recht bekämpft werden muß. Diese Politik ist ferner zu rechtfertigen, wenn es sich darum handelt, alle durch die jahrelange Inflation im Wirtschaftskörper hervorgerufenen Wucherungen auszumergen. So ist z. B. in den letzten Jahren das an sich höchst nützliche Handelsorgan viel zu stark entwickelt worden, jedenfalls viel stärker als die Produktion. Es gibt jetzt trotz zurückgegangener Produktion viel mehr Händler als vor dem Kriege. Im Metallhandel z. B. hat sich die Zahl der Firmen ungefähr verdreifacht, während der Gesamtumsatz an Metall in Deutschland gegenüber der Vorkriegszeit ungefähr auf ein Drittel zurückgegangen ist. Kann man sich ein größeres Mißverhältnis denken? Ähnlich, wenn auch weniger kraß, haben sich die Verhältnisse auf anderen Gebieten entwickelt.

Wenn es also gelingen würde, durch die Kreditrestriktionen die Lager aller überflüssigen Handelsfirmen aufzulösen und diese selbst durch eine weniger liberale Handhabung der Geschäftsaufsicht zum Verschwinden zu bringen, so wäre dies ein Erfolg, der im Interesse einer Gesundung der Volkswirtschaft nicht hoch genug veranschlagt werden könnte. Dasselbe gilt allerdings auch von den zahlreichen industriellen Firmen und Banken, die, mit ungenügendem Kapital in der Inflationszeit gegründet, jetzt nicht leben und sterben können. Aber wie jede Schematisierung schädlich wirkt, so ist es auch mit der Kreditpolitik der Reichsbank, die sowohl auf gesunde wie auf ungesunde Glieder der Volkswirtschaft einen schädlichen Einfluß ausübt. So sind z. B. längst nicht alle in der Industrie vorhandenen Warenlager in der Absicht auf spekulativen Gewinn angehäuft worden. Greifen wir nur einmal die Werke des besetzten Gebietes heraus. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß diese Unternehmungen während des passiven Widerstandes aus vaterländischem Interesse viele Monate lang auf Lager gearbeitet haben, lediglich um den Arbeitern Lohn und Brot zu geben. Diese Lager sind nicht ohne weiteres verkäuflich, auch nicht unter den weitestgehenden Preiskonzessionen, weil eben auf der anderen Seite keine Abnehmer da sind, welche bar bezahlen können. Die Mobilisierung der Lager kann auch nicht auf allen Stufen der Erzeugung gleichmäßig beginnen, sondern sie muß bei den Fertigerzeugnissen ihren Anfang nehmen und kann dann erst, in der Richtung auf die Halbfabrikate rückwärtsschreitend, ihren Fortgang nehmen. Aber je mehr man sich in der angegebenen Richtung rückwärts bewegt, desto mehr

wird das Rezept von der Auflösung der Warenlager seine Bedeutung verlieren, weil nämlich einmal die Kette der unproduktiven Zwischenglieder immer dünner wird und weil man sich dabei den Rohstoffen nähert, deren Preis am Weltmarkt bestimmt wird. Eine Verschleuderung von Rohstofflagern wäre ganz unvernünftig, weil diese nicht wieder zu den niedrigen Preisen beschafft werden können.

In den Kreisen der soliden Industrie ist man daher der Überzeugung, daß, wenn die Reichsbank ihre Kreditgebarung weiterhin so schematisch handhabt wie bisher, dann den Werken wahrscheinlich nichts anderes übrigbleibt, als die Betriebe stillzulegen. Dies gilt namentlich von solchen, die ihr Kapital verhältnismäßig selten umschlagen. In der Tat haben schon eine ganze Reihe von Unternehmungen ihre Betriebe ganz oder teilweise stillgelegt, weil sie es nicht darauf ankommen lassen wollten, Geschäftsaufsicht oder Konkurs anzumelden. Es ist also kein Wunder, daß die wenig schmiegsame Kreditpolitik der Reichsbank viel Kritik erfahren hat. Die Reichsbank führt für ihr Verhalten das Argument ins Feld, daß an dem Grundsatz der Währungsstabilität unter allen Umständen festgehalten werden muß. Darin wird man ihr auch ohne weiteres zustimmen müssen, denn es wäre in der Tat Wahnsinn, das Schauerstück der Inflation noch ein zweites Mal aufführen zu wollen. Herrscht über diesen Punkt volle Klarheit, so ist es aber noch längst nicht erwiesen, ob die Politik der Reichsbank richtig ist. Es drängen sich einem unwillkürlich Zweifel auf. Das Schlagwort von der „Kreditinflation“ beherrscht augenblicklich den Markt der öffentlichen Meinung mehr, als im Interesse der Wirtschaft gut ist. Es wird jetzt allerorten die Lehre gepredigt, daß eine übermäßige Kreditgewährung an die Wirtschaft ebenso zur Inflation führe, wie die ungedeckte Kreditgewährung an den Staat. Das mag an sich richtig sein, aber was heißt „übermäßige“ Kreditgewährung? Diese kann doch nur dann vorliegen, wenn bei Überschreitung der vollen Leistungsfähigkeit eines Landes immer noch neues Geld geschaffen wird. In einer leider nur in England viel beachteten Rede des berühmten Bankfachmannes und Finanzsachverständigen McKenna befindet sich die folgende Stelle, welche die verantwortlichen Leiter unserer Geldpolitik einmal genau überdenken sollten: „Wenn die Produktion des Landes unter der Produktionsfähigkeit steht, sollte die Geldpolitik dahin gehen, neues Geld auszugeben; hat die Produktion den Höhepunkt erreicht, sollte die Ausgabe von Geld eingeschränkt werden; wenn sich Zeichen von Inflation fühlbar machen, sollte Geld zurückgezogen werden“. Diese Sätze, welche auf die englischen Verhältnisse zugeschnitten sind, können auch auf unsere Lage angewandt werden, denn in bezug auf währungspolitische Dinge herrschen in London dieselben Unklarheiten wie bei uns in Berlin; man tastet im Hinblick auf Notenschöpfung hier wie dort im Dunklen, weil sowohl die Bank von England wie die Reichsbank ihre automatisch funktionierende Geldpolitik der Vorkriegszeit verlassen haben. Aber das Fehlen eines automatischen Regulativs rechtfertigt noch lange keine starre Kreditpolitik, wie sie bei uns beliebt ist. Niemand wird behaupten, daß wir die Produktionsfähigkeit erreicht hätten, im Gegenteil, die Wirtschaft möchte produzieren, darum soll man denen, die Güter erzeugen wollen, auch nicht die Mittel dazu verweigern! — i.V.: K—, (1350)

Der französische Außenhandel in chemischen Produkten in den Jahren 1922 u. 1923.

	Ausfuhr		Einfuhr			Ausfuhr		Einfuhr	
	1923 (*)	1922 (*)	1923 (*)	1922 (*)		1923 t	1922 t	1923 t	1922 t
Degras	1 350	1 142	130	76	Mineralien:				
Wachs (tierisches), rohes	175	188	1 327	1 143	Schmirgel	2 011	1 332	1 597	1 086
Wachs, weißes	100	132	30	34	Schleifsteine, roh	118	106	47	270
Organische Dünger:					Schleifsteine, fertig	112	49	297	205
Guano	904	206	241	268	Alunit, roh	1	15	—	1 650
andere, in nat. Zustand	9 943	5 815	21 418	21 773	Kreide	94	80 983	2 893	1 544
andere, verarbeitet	3 685	616	4 634	9 752	Bariumcarbonat, natürl.	4	3	1 718	1 015
Knochen, gebrannte	74	3	255	86	Pfeifenerde	49	41	1 550	334
Knochenkohle	2 674	1 212	948	961	Schwerspat	11 473	488	8 108	5 689
Walrat	7	1	15	11	Infusorienerde	2 740	1 035	1 854	1 401
Fischblasen	6	2	58	36	Phosphate, roh:				
Moschus (v. Moschusratt.) (kg)	445	231	494	193	aus Tunis	—	—	1 083 536	965 095
Canthariden, getrocknet					aus anderen Ländern	—	—	240 832	204 254
Castoreum u. a. (kg)	600	2 800	10 900	10 200	zusammen	4 652	15 452	1 324 368	1 169 350
Casëin, gehärtetes, u. ä. Stoffe	853	2 432	83	151	Gips	18 773	11 668	927	907
Pflanzenöle u. -säfte:					Pyrite	2 512	3 250	46 338	27 907
Ricinusöl	2 459	2 133	269	525	Schwefel, roh	1 237	573	31 426	40 642
Aetherische Öle u. Essenzen:					Schwefel, gereinigt	97	108	17	43
Rosenöl (kg)	3 531	3 035	1 765	1 384	Schwefelblumen	1 063	904	23	36
Geranium- u. Ylang-Ylangöl (kg)	30 112	19 298	46 762	29 749	Graphit	2 950	3 695	4 345	4 836
alle anderen (kg)	957 710	632 831	922 691	662 440	Steinkohlenteer	17 065	34 128	357 914	257 367
terpenfreie (kg)	7 080	8 090	67	6	Bitumen u. Asphalt	13 015	9 045	50 337	46 231
Menthol u. Thymol (kg)	600	4 800	13 400	10 000	Erdwachs (Ozokerit), roh	25	10	189	151
Harzähnliche Stoffe:					Erdwachs (Ozokerit), gerein.	57	38	63	148
Anethol, Eugenol, Safrol, Iso-					Bernstein	—	0,2	0,4	0,1
safrol, Terpenkohlenwasser-					Schmier- u. and. Schweröle	15 821	22 072	204 360	186 197
stoffe	57	30	6	1	Petroleumrückstände	6 287	2 675	112 654	76 715
Synthetische oder künstliche					Mineralölteer	792	6 620	5 217	1 710
Riechstoffe	240	167	106	79	Braunkohlenwachs u. Paraffin	92	50	4 916	2 932
Vanillin (kg)	32 500	24 500	700	200	Vaselin	127	201	108	81
Pflanzenwachs (Carnauba) u. a.	18	28	830	973	Erze und Metalle:				
Gummiharze, in natürlichem					Bauxit	192 508	167 080	0,1	—
Zustand:					Ferromangan	13 991	4 776	4 495	1 242
europäische	58	27	11	192	Ferrosilicium	6 681	3 449	546	642
exotische	1 131	1 505	9 775	7 756	andere Ferrolegierungen	1 039	1 283	947	453
Harze, Terpentin, Rohharze,					Quecksilber	7	46	161	80
Kolophonium und andere ein-					Antimonerz	528	3	1 373	1 451
heimische Harzprodukte	51 248	58 157	271	438	Schwefelantimon, geschmolz.	461	290	99	367
Harzsaure Salze:					Antimon, metallisch	213	198	161	161
von Kobalt	1	—	—	—	Arsenik (Erz)	617	97	—	—
andere	116	100	10	3	Arsen, metallisch	23,4	0,4	28,8	27,0
Gummiharz, geschmolz., harz-					Wismut	1,6	1,0	73,8	56,1
artige Produkte, geschmolz. o.					Kobalterz	180	40	212	1
gefällt, Bernstein- od. Kopal-					Chemische Produkte:				
ersatzstoffe, sowie alle künstl.					Arsenik (arsenige Säure)	831	119	316	164
harzartigen Produkte	100	177	246	176	Kupferarsenat	0,1	—	—	—
Holzteer	410	557	1 519	12 159	Kaliumarsenat	15,7	6,4	—	—
Harzöl	95	94	51	18	Natriumarsenat	109,0	69,0	3,9	6,1
Harze u. harzartige Produkte,					Arsensulfid, natürlich	45,6	3,9	2,5	34,4
exotische (außer Tannen- und					Arsensulfid, rein, pharm.	3,9	1,1	3,8	15,0
Fichtenharz)	1 138	1 405	4 462	4 000	Kalialspeter, natürlich	3 563	1 043	—	160
Terpentinöl	9 031	9 104	386	69	Kalialspeter, konvertierter	570	450	159	484
Balsame:					Natriumnitrit	138	24	1 157	825
Benzoë	32	29	45	64	Salpetersäure	1 106	799	1 532	2 965
andere	42	33	75	69	Nitrosulfonsäure	2 767	1 014	—	42
Campher, roh	0,2	0,9	533	225	Ammoniak, gewöhnlich	430	148	483	2 084
Campher, raff.	13,0	8,4	140	170	Ammoniak, handelsrein	10	2	19	15
Campher, künstlich	0,1	0,3	130	174	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	327	109	37	35
Manna	1,5	1,5	20	29	Salmiak, roh	6	67	247	146
Aloe	5,5	6,7	53	67	Salmiak, raff.	13	7	683	1 018
Opium	2,0	2,4	10	5	Ammoniumsulfat, roh	6 346	11 495	73 813	75 721
Süßholzsaff	590	419	140	142	Ammoniumsulfat, raff.	286	565	1	14
Farb- und Gerbstoffe:					Andere Ammoniaksalze, roh	252	885	3 551	2 030
Krapp	1	1	3	1	Andere Ammoniaksalze, raff.	148	71	1 182	2 596
Curcuma	47	30	233	92	Borsäure, natürliche, mit 15%				
Quercitron	127	127	1 013	851	u. m. Verunrein.	26	35	—	—
Färberflechten	56	29	58	143	Borsäure, andere	1 206	1 183	82	46
Gerbrinden	3 007	3 519	11 790	6 570	Calciumborat, natürlich (Roh-				
Sumach-Rinden u. -Blätter	22	4	1 352	1 278	borax)	135	59	7 512	8 090
Sumach, gemahlen	60	86	2 741	3 351	Natriumborat (raff. Borax)	485	1 206	510	25
Galläpfel u. Eckerdoppen	106	48	8 372	5 720	Manganborat	17,1	1,4	12,1	11,6
Dividivi u. a.	0,1	—	—	0,5	Natriumperborat	2,8	1,3	46,4	32,0
Safran	3,6	5,9	12,2	14,9	Brom	2,3	1,2	0,6	—
andere	87	87	430	790	Ammonium-, Natrium-, Ka-				
Verschiedene Produkte:					lium-, Calcium-, Strontium-,				
Bier- und Brennereihefe	1 571	1 129	215	187	Bariumbromid	9,4	2,7	27,6	7,6
					andere Bromide	1,7	1,2	—	—
					Calciumcarbid	10 583	6 938	2 631	4 048

*) Wenn nicht anders angegeben.

	Ausfuhr		Einfuhr			Ausfuhr		Einfuhr	
	1923	1922	1923	1922		1923	1922	1923	1922
	t	t	t	t		t	t	t	t
Kohlensäure, flüssig	602	728	14	17	Bariumsulfat, rein (trocken				
Kohlenstoffoxychlorid	583	2	—	0,1	oder gelatinös)	156	10	3	2
Schwefelkohlenstoff	493	202	130	20	Schwefelbarium	10	5	850	983
Tetrachlorkohlenstoff	27	2	221	464	Wismutcarbonat, =subgallat,				
Cyankalium	19	2	15	16	=nitrat, =salicylat, =tribrom-				
Cyannatrium	1 690	994	62	52	phenolat	27,3	35,6	0,1	—
Ferricyankalium	48	81	9	4	Wismutsalze, andere	1,7	2,3	0,3	0,1
Ferrocyanalium	121	353	205	18	Calcium	38,1	0,1	0,4	0,1
Rhodankalium	0,4	—	12	13	Calciumcarbonat, gefällt . . .	354	354	1 439	1 132
Chlor, flüssig	84	137	0,3	137	Calciumchlorid	295	102	4 795	4 429
Salzsäure, gewöhnliche	3 671	2 134	1 537	2 219	Calciumhydrür	0,3	—	—	0,2
Salzsäure, handelsrein	79	36	219	341	Calciumsalze, andere	12,0	2,2	4,5	3,7
Kaliums, Natriums, Bariums-					Chromsäure	0,4	0,1	0,3	0,8
chlorat	752	306	2 162	1 485	Chromate (v. Barium u. Blei	6,1	17,1	35,4	35,4
Ammoniumperchlorat u. a. . . .	8	28	7	6	von Zink	2,1	0,2	0,6	1,9
Chlorkalk	7 313	3 043	—	75	Chromate und Bichromate				
Natriumhypochlorit	2 652	1 514	0,3	0,6	von Kalium, Natrium	9,7	16,2	3 662	3 031
Andere Hypochlorite	258	7	—	—	Chromate u. Bichromate, and.	2,9	0,7	20,1	24,6
Fluorwasserstoffsäure	19,9	6,9	0,1	14,8	Chromoxyde	7,4	5,6	15,2	15,8
Fluoride (m. A. derjenigen von					Kobaltoxyde, unreine, aus				
Natrium, Antimon, d. Edel-					Silbererzen mit weniger als				
metallen u. d. selten. Erden)	13,1	2,5	21,4	19,2	50% Kobalt	1,4	1,6	67,0	45,7
Kryolith, künstl.	92,5	70,4	0,4	0,4	Kobaltoxyde, and. (einschl.				
Wasserstoff, komprim.	173,1	17,8	—	0,4	Zaffer u. Smalte)	15,8	15,1	13,5	17,4
Jod, roh	1,6	0,5	1,5	15,1	Kobaltsalze, hydratisierte (m.				
Jod, raff.	4,8	1,7	—	0,6	wenigstens 40% Wasser) . .	1,2	1,2	1,1	0,9
Jodide von Ammonium, Li-					Kobaltsalze, andere	1,1	2,0	0,2	0,4
thium, Kalium, Natrium,					Kupfercarbonat	1,4	0,7	2,2	2,3
Strontium	16,5	7,6	0,1	0,7	Kupferoxyde	10,8	52,7	58,6	57,6
andere Jodide	0,8	0,3	—	—	Kupfersulfat	11 793	7 772	20 833	20 426
Sauerstoff, Komprim.	599	252	29,4	32,9	Kupfereisensulfat	2,0	23,0	0,2	0,4
Wasserstoffsuperoxyd	593	303	68,6	53,2	Kupferhoxid	—	0,9	3,2	4,4
Natriumsuperoxyd	132	11	0,1	26,4	Metazinnsäure	18,0	14,9	153,7	173,3
Phosphor	225	443	—	—	Zinnoxid, braunes	6,7	11,2	—	1,0
Phosphorchloride (tri-, penta-,					Zinnchlorür	52,6	31,0	10,5	3,0
oxy-)	6,5	4,3	2,6	4,7	Eisenchlorür u. =chlorid . . .	4,2	8,6	18,5	38,4
Phosphorsäuren	11,2	7,0	21,7	41,8	Eisenoxyd	5 055	8 834	1 909	1 634
Phosphorsäureanhydrid	0,5	0,1	0,9	1,2	Eisensulfat	2 448	1 927	685	794
Calciumphosphate, pharm.					Lithiumcarbonat, =citrat, =ben-				
(einschl. Chlorhydro- und					zoat, =salicylat	5,4	1,8	2,9	5,6
Lactophosphate)	51,1	66,4	22,2	48,7	Lithiumsalze, andere	1,1	0,1	—	—
Glycerinphosphorsäure und					Magnesium	11,6	0,3	1,9	4,0
Glycerophosphate	37,9	24,7	30,3	12,5	Magnesia, gebrannte	103,0	10,8	170	157
Natriumphosphate	210,4	126,4	11,4	16,1	Magnesiumcarbonat	25,1	16,5	1 775	1 675
Kalium- und Natriumsilicat	1 052	198	220	200	Magnesiumchlorid	82,6	42,5	162	207
Fluorsilicate (m. A. v. Lithium,					Magnesiumcitrat	3,6	2,3	—	—
Blei, Quecksilber- u. Kobalt-)	6,2	34,8	9,7	6,4	Magnesiumsulfat	127,0	41,5	354	442
Schwefel, gefällt	87,1	2,0	4,2	9,6	Magnesiumkaliumsulfat und				
Chlorschwefel	0,5	3,4	73,4	64,0	Kainit	21 897	20 387	5	370
Schwefelsäure	21 095	25 248	13 551	9 330	Mangansuperoxyd, unrein . .	6,3	10,6	657	235
Schwefeldioxyd, verflüssigt . .	883	506	450	626	Mangansuperoxyd, rein . . .	2,8	0,5	0,5	—
Natriumsulfid	394	137	19	51	Kaliumpermanganat	16,0	10,2	115	26
Natriumbisulfid, flüssig	1 690	1 060	0,3	10,8	Quecksilberoxyde, =nitrate,				
Natriummeta- oder pyrosulfid	10,6	11,9	72,0	166,0	=sulfate, =chloride	3,9	2,5	33,9	22,4
Calciumsulfid u. =bisulfid . . .	17,6	4,9	16,5	0,9	Quecksilbersulfid	1,8	1,1	3,0	3,4
Kaliumsulfid, =bisulfid u. meta-					Quecksilbersalze, andere . . .	0,6	0,3	0,2	0,8
bisulfid	77	55	17	50	Thorium u. Ceriumnitrat u. a.				
Natriumhyposulfid	2 011	941	0,1	0,2	Salze der seltenen Erden . .	3,3	5,3	—	—
Schwefelnatrium	2 887	1 298	844	928	Molybdänsäure u. Molybdate	1,0	0,7	0,9	2,6
Ammonium-, Kalium-, Na-					Nickeloxyde	7,0	6,5	5,1	4,4
triumpersulfat	0,4	—	5,9	12,5	Nickel- u. Nickelammoniak-				
Tonerde, wasserfrei	18 351	2 904	0,1	0,3	sulfat	36	29	590	518
Tonerdehydrat	319	51	73,6	6,5	Bleiweiß	191	240	1 829	2 783
Aluminiumchlorid	1,9	3,9	4,9	1,0	Bleioxyde	626	513	380	653
Aluminiumsulfat	12 134	508	1,4	13,0	Bleisulfat, in St. od. gemahlen	39,8	24,1	20,2	0,5
Ammoniak- u. Kalialaun	247	154	126	753	Bleisulfat, künstlich	—	1,2	3,3	19,0
Antimon- u. Natriumfluorid . .	105	21	0,1	0,4	Bleisalze, andere	2	3	144	133
Antimonlactat	3,8	0,9	—	0,6	Aetzkali	722	661	1 172	1 229
Antimonoxyd	150	410	61	67	Pottasche	512	584	3 354	2 626
Antimonsulfid	67	149	68	188	Kaliumchlorid	660 222	618 082	749	1 319
Brechweinstein	96,9	82,4	—	0,9	Kaliumsulfat	3 724	1 913	3 522	2 391
Silberverbindungen	21,7	12,9	—	0,1	Pflanzenasche	65	78	—	—
Gold- u. Platinsalze (kg) . . .	4	4	—	1	Rübenasche	145	2 402	3 119	944
Platincyanschirme	—	—	0,2	—	Varechasche	82	2	—	—
Bariumsuperoxyd	576	393	11	7	Natrium	17	45	—	—
Bariumcarbonat, gefällt	6	10	2 718	5 226	Kochsalz, raff. weiß	36 030	24 404	1 482	3 172
Bariumchlorid	833	843	2 757	2 296	Kochsalz, anderes	147 958	140 005	55 434	46 525
Bariumnitrat	4	1	44	15	Aetznatron	30 439	28 772	177	394
Bariumsulfat, gefällt	1 495	830	480	649					

	Ausfuhr		Einfuhr	
	1923 t	1922 t	1923 t	1922 t
Soda, natürl. oder künstlich:				
Soda, roh	50 719	36 292	8,2	10,0
Soda, raff., nicht über 38 % Carbonat	1 992	3 133	40,7	52,3
Soda, raff., andere	30 561	63 485	318,0	83,2
Natriumbicarbonat	2 459	2 258	45,0	12,7
Natriumsulfat	23 205	18 572	190,0	136,0
Strontiumoxyd u. -salze, n. b. g.	1,5	3,0	7,7	9,5
Wolframsäure u. Wolframate	—	—	0,5	0,7
Uranoxyde	1,5	—	0,9	1,3
Uransalze	—	—	0,1	0,5
Radium u. radioakt. Prod. (kg)	—	—	305	21
Vanadiumoxyd (Vanadinsäure)	0,2	0,1	9,5	2,2
Zinkcarbonat, außer natürl. . .	0,6	0,5	0,2	0,1
Zinkchlorid	20	7	232	372
Zinkoxyd	3 290	2 937	5 061	5 012
Zinksulfat	162	25	16	61
Zinksulfid	0,6	1,5	0,2	—
Lithopone	111	2	9 331	7 805

Die Zahlen für beide Jahre werden von der Generalzolldirektion als provisorisch bezeichnet. Die Einfuhrwerte sind die in der Deklaration angegebenen; dieselben werden wegen der Umsatzsteuer von der Zollbehörde kontrolliert. Die Ausfuhrwerte wurden gemäß den von der „Commission des valeurs“ für das Jahr 1921 festgesetzten Sätzen berechnet. (Schluß folgt.) (4031)

Der neue ungarische Zolltarifentwurf im Urteil ungarischer Fachkreise.

Ueber die Zollsätze des ungarischen Tarifentwurfs (vgl. Chem. Ind. S. 242) entnehmen wir „Vegyí Jpar“ (Chem. Ind.) folgende eingehende Angaben:

Der alte Zollsatz von 55 G.Kr. für Preßhefe bleibt unverändert. Bei einem Werte von 120 Goldkronen pro Meterzentner beträgt der Zollsatz bei Hefe, einem Produkt der hochentwickelten landwirtschaftlich-chemischen Industrie Ungarns, 40 %.

Auch der Zollsatz für Salzsäure ist beibehalten worden und beträgt 1,20 G.Kr. Bei einem Werte von 15 G.Kr. erreicht der Zollsatz bei Salzsäure noch nicht 10 % ihres Wertes.

Schwefelsäure hatte früher einen Zollsatz von 2 G.Kr., der nunmehr auf 2,40 erhöht wurde, welcher Betrag kaum 15 % des Wertes der Schwefelsäure (18 G.Kr. pro q) darstellt.

Bei technischer Essigsäure wurde der Zollsatz von 60 G.Kr. auf 12 G.Kr. ermäßigt, obwohl die neuen Essigsäurefabriken Ungarns auf eine jährliche Produktion von 50 Waggons eingerichtet sind. Dagegen ist der Zollsatz der reinen Essigsäure für Genußzwecke von 60 auf 80 G.Kr. erhöht worden, unter Berücksichtigung der Interessen der Spiritusindustrie und des Fiskus.

Der frühere Zollsatz von 3,6 G.Kr. für Kupfersulfat wurde auf 7,2 G.Kr. erhöht, wobei der Zollsatz etwa 10 % des Wertes von Kupfervitriol (70 G.Kr. pro q) erreicht, was bei einer Großproduktion von 6 bis 700 Waggons und einer jährlichen Produktionskapazität der ungarischen Fabriken von 1450 Waggons gerade ausreicht, um diese alte Industrie entsprechend zu schützen.

Calciumcarbid hatte früher einen Zollsatz von 24 G.Kr., während derselbe jetzt 15 G.Kr. betragen wird, obwohl die Leistungsfähigkeit der zwei neuen Carbidfabriken Ungarns einen erheblicheren Zollsatz rechtfertigen würde.

Die Superphosphatindustrie Ungarns, welche durch vier bedeutende Unternehmungen vertreten ist, wird im neuen Zolltarif durch einen Zollsatz von 1 G.Kr. (Preis 13 G.Kr. pro q), entsprechend einem Zollsatz von kaum 7 %, im bescheidensten Ausmaße geschützt.

Von Pflanzenölen werden Rapsöl einen Zoll von 18 Kr. statt der früheren 12, Sonnenblumenöl nach wie vor 24, Leinöl 12 (früher 10) erhalten. Fettsäuren (Elain, Stearin) werden in drei namhaften Betrieben erzeugt und unterliegen folgenden Zöllen: Stearin 52, Elain 18 G.Kr. Eine erhebliche Erhöhung erfährt der Zollsatz für Kerzen (von 28 auf 45—94 je nach der Qualität). Bei Leinölfirnis beträgt dieser 25 (früher 12), entsprechend etwa 10 % des Wertes (240 G.Kr. pro q). Lacke behalten ihren früheren Zollsatz von 60 G.Kr., wodurch der Bestand der 16 ungarischen Lackfabriken in dieser Richtung gesichert erscheint. Der alte Zollsatz für Leim von 14,5 G.Kr. wird auf 25 erhöht. Bei Kernseifen, welche seit dem Kriegsende im Inlande in 15 größeren und 70 kleineren Betrieben in ungeheuren Mengen erzeugt werden, erhöht sich der Zollsatz auf 35 (früher 12) G.Kr., bei Toiletteseifen von 36 G.Kr. nunmehr auf 250 G.Kr., wodurch ein 40%iger Zollsatz gewährt wird.

Die Produkte der Stärkeindustrie sollen durch den Zolltarif übrigens auch eines bedeutend größeren Zollsatzes teilhaftig werden, indem statt des früheren gemeinsamen Zollsatzes von 16 G.Kr. Reisstärke einen Zoll von 80, Weizenstärke von 40 und Kartoffelstärke von 30 G.Kr. erhält. Bei Stärkekleister wird dieser von 18 auf 150 G.Kr. erhöht.

Von Farben sollen Zinkweiß mit einem Zollsatz von 20 und Druckfarben mit einem solchen von 15 G.Kr. erwähnt werden.

Die Gummiwaren weisen gleichfalls Zollerhöhungen im neuen Zolltarif auf (von 150 auf 360 G.Kr. bei Autoreifen). Die ungarische Gummiindustrie beschäftigt etwa 2000 Arbeiter und verdient demnach den Zollsatz von 20—25 %, da die Produkte derselben nicht bloß den Bedarf des Landes decken, sondern auch Gegenstand eines lebhaften Exportes bilden.

Die XIV. und wichtigste Tarifklasse des neuen ungarischen Zolltarifes umfaßt die Säuren, Alkalien und Salze. Von letzteren sind zollfrei: Bor säure, Phosphorsäure, Aetzkali, Aetznatron, Magnesia, seltene Erden, Chlorkalk, Chlorate, Alaun, Zinkvitriol, alle Sulfite und Bisulfite, Sulfide, Nitrate, Nitrite, Ammoniak soda, Bicarbonat, Chromate, Manganate, roher Weinstein, Brechweinstein, Cyanide, Blutlaugensalz (rotes und gelbes), feste Silicate, schweflige Säure, Chilisalpeter, Kalkstickstoff, Blutmehl, alle Kalisalze als Düngemittel. Bei den Säuren beträgt der Zoll für Schwefelsäure 2,40, Salzsäure und Salpetersäure 1,20, also nahezu dieselben Zollsätze wie früher. Auf Ameisensäure und Essigsäure sind Zollsätze von 10 bzw. 12 G.Kr. vorgesehen, welche jedoch nur dann in Kraft treten werden, wenn die ungarische Industrie diese Produkte erzeugen wird. Auch die Zollsätze für Weinsäure (60 G.Kr.), Borax (15 G.Kr.) und Acetate (12 G.Kr.) werden später erst Gültigkeit erlangen. Von den zur XX. Klasse gehörenden ätherischen Ölen, Essenzen und Parfümerien sind alle natürlichen rohen ätherischen Öle (auch Fusöl gehört hierher) zollfrei, mit Ausnahme von Wachholderbeeren, Kamillen, Coriander und Krauseminzöl, welche die ungarische ätherische Oelindustrie bereits gewinnt und deren Zollsatz 20 G.Kr. betragen wird. Rektifizierte ätherische Öle erhalten den Zollsatz 80—160, Blütenöle und Kompositionen 750, zusammengesetzte Äther 100—300, Essenzen 400—1000, Kosmetika 600, Parfüms 3000 G.Kr. Die XXI. Tarifklasse enthält die raffinierten chemischen Produkte. Im Inlande nicht erzeugte chemische reine Präparate bleiben zollfrei. So werden Phosphor, Brom, Jod, Alkalimetalle, chemisch reine Säuren, Laugen, chemisch reine Salze, organische Schwefel-, Phosphor- und Antimonverbindungen, Citronensäure, Benzoesäure, organische Säuren, Salol, Schwefelkohlenstoff, organische Lösungsmittel, Formaldehyd, Salvarsanpräparate, Serumpräparate u. a. zollfrei einführbar sein. Salicyl-

säure technisch und rein und deren Salze sind mit 150 G.Kr., Acetylsalicylsäure mit 250 G.Kr. geschützt. Rohchloroform ist zollfrei, Chloroform für pharmazeutische Zwecke, welches in Ungarn erzeugt wird, hat den Zollsatz 150, Narkotica werden mit Zöllen von 300 (Aether 145, bzw. 300), Oblaten von 30, photographische chemische Artikel von 100—150 G.Kr. eingestellt. ⁽⁴³²⁵⁾

Der nachfolgende Aufsatz, der die Auffassung eines ungarischen Fachmannes über den neuen Zolltarifentwurf, soweit er die chemische Industrie betrifft, wiedergibt, ist im „Pester Lloyd“ vom 19. Mai d. J. erschienen.

Der neue Zolltarif ist das Ergebnis langdauernder und tiefeschürfender Verhandlungen. Das Handelsministerium hat die Frage des begründeten Zollschatzes für die einzelnen Industriezweige im Verlaufe der vorbereitenden Verhandlungen unzählige Male immer wieder von neuem erwogen, es hat die einander widerstrebenden Interessen im Laufe der Jahre miteinander wiederholt konfrontiert, es hat alle Gesichtspunkte, gegensätzliche Interessen und Bestrebungen, die seitens der einzelnen Produktionszweige zum Ausdruck gekommen sind, miteinander in Einklang gebracht, und so harret der neue Zolltarif in seiner heutigen Form als ein ausbalancierter Vorschlag der gesamten ungarischen Produktion der gesetzgeberischen Erledigung. Durch den neuen Zolltarif zieht sich das Hauptprinzip hindurch, daß alle Rohstoffe, Halbfabrikate und selbst Fertigprodukte, die zu Zwecken der Weiterverarbeitung benötigt werden, wenn sie hierzulande nicht erzeugt werden, zollfrei bleiben sollen. Den alten ungarischen Industriezweigen, die ihre Tätigkeit unter sicheren Existenzbedingungen entfalten, sichert er einen verhältnismäßig geringeren Zollschatz, den neueren Industriezweigen wird durch ihn ein kraftvoller, stärkerer Schutz gewährleistet. Die Sicherung der zollfreien Einfuhr im Lande nicht produzierter Artikel ist ein Gesichtspunkt von grundlegender Wichtigkeit hauptsächlich für die chemische Industrie und eben darum würde die Bestimmung des Rekonstruktionsgesetzes, durch welche die Umsatzsteuerpflicht der zollfreien Artikel eingeführt werden soll, diesen richtigen Grundgedanken des neuen Zolltarifes in seiner Wurzel angreifen. Diese Bestimmung muß die Grundlagen des neuen Zolltarifes erschüttern und würde der chemischen Industrie unerträgliche Lasten auferlegen, denn diese könnte wohl die im Inland unanschaffbaren Rohstoffe und Halbprodukte auf Grund des neuen Zolltarifes zollfrei einführen, müßte aber, wenn die Umsatzsteuerpflicht der zollfrei eingeführten Artikel tatsächlich eintreten soll, unter dem Titel der Umsatzsteuer für diese zum überwiegenden Teil in großen Posten eingeführten Massensartikel vielfach größere Lasten auf sich nehmen, als übrigens begründete bescheidene Zollsätze bedeutet hätten. Es ist daher unbedingt nötig, daß die Regierung diese Bestimmung des Rekonstruktionsgesetzes fallen lasse.

Untersuchen wir aus dem Gesichtspunkte der chemischen Industrie, wie sich im neuen Zolltarif die erwähnten Hauptrichtungsprinzipien durchsetzen, so müssen wir feststellen, daß diese Gesichtspunkte in vollem Maße in dem Entwurf zum Ausdruck gelangen, außerdem aber sich auch in anderen Richtungen tiefwirkende Vorteile zeigen, auf Grund deren der neue Zolltarif vom Gesichtspunkte der chemischen Industrie als eine ganz hervorragende Schöpfung angesprochen werden muß. Gegenüber dem alten Zolltarif ist der neue vom Gesichtspunkte der chemischen Systemlehre ganz einwandfrei aufgebaut und seine Zeitgemäßheit wird am besten dadurch charakterisiert, daß er auch die neuesten Resultate der chemischen Wissenschaft und der chemischen Industrie sowohl im Aufbau des Systems, wie auch in der Warenklassifikation im weitestgehenden Maße zur Geltung bringt, die Ge-

sichtspunkte des praktischen Lebens berücksichtigt und in seiner Zusammenstellung auch den in der Chemie weniger Bewanderten die leichte Orientierung ermöglicht. Die chemischen Warenbezeichnungen des neuen Tarifs halten gleichfalls mit der Entwicklung der Wissenschaft und der Praxis Schritt.

Ein großer Vorteil des neuen Tarifs gegenüber dem alten Zolltarif besteht darin, daß er mit den Sammelposten, die ohne jedes System alle noch nicht benannten chemischen Artikel umfaßten und infolge dieser Systemlosigkeit die Ursache vielfacher Verwirrungen waren und zu ungleichmäßigen Belastungen geführt haben, aufgeräumt hat. Demgegenüber detailliert der neue Zolltarif fast nur Artikel von gleichem chemischen Typus oder nahverwandte Artikel zusammen und löst in der Detailwarenliste die vom Gesichtspunkte der Systemlehre und der Praxis gleichermaßen richtige Einreihung der gesamten im Verkehr vorkommenden Artikel in einwandfreier Weise. Es war ein großer Fehler des alten Tarifs, daß in einer besonderen Tarifklasse die Rohmaterialien und in besonderen Gruppen die aus ihnen hergestellten Fertigprodukte enthalten waren; so z. B. figurierten in besonderen Gruppen Holz, Kohle, die Rohprodukte der Farb- und Gerbstoffindustrie, die Fette, die flüchtigen Öle und die aus diesen verfertigten Industrieprodukte; in mehreren Gruppen waren die Medikamente usw. vertreten. Demgegenüber erweist sich der neue Zolltarif außerordentlich übersichtlich dadurch, daß beispielsweise Kohle, Holz, Mineralöle mit sämtlichen aus ihnen verfertigten chemischen Industrieartikeln in eine Gruppe gehören; eine Gruppe umfaßt die Farberden und sämtliche Farben, die Fettstoffe, Öle, Wachs, Leim und die aus diesen hergestellten Seifen, Kerzen, wie auch die sämtlichen übrigen Fertigprodukte, die flüchtigen Öle mit den aus ihnen verfertigten Essenzen, Parfümerien usw. Eine Quelle außerordentlicher Verwirrungen war im alten Zolltarif die Position 622, welche die nicht besonders benannten chemischen Produkte vereinigte, und die den größten Teil der pharmazeutischen Produkte umfassende Position 630. Die außerordentlich mannigfachen Artikel dieser Tarifposten verteilt der neue Zolltarif vollständig und hebt auf Grund systematisch richtiger Klassifizierung die charakteristischen und für den Massenkonsum bestimmten Artikel in gesonderten Posten hervor. Im allgemeinen bringt der neue Zolltarif an Stelle der unsystematischen Einteilung der chemischen Hilfsmaterialien der alten 46. Gruppe ein chemisch viel durchdachteres System in dem ganzen Entwurf zur Geltung.

Neben den grundlegenden Prinzipien der Zollfreiheit im Inlande nicht produzierter Artikel und des Schutzes der darauf angewiesenen Artikel durch begründete Zölle ist das sich in der ganzen Schöpfung des Zolltarifs durchringende Bestreben von großer Wichtigkeit, daß er die Auswirkungen der einzelnen Produktionszweige aufeinander im vollsten Maße berücksichtigt, in Einklang bringt und zu balancieren trachtet. Außerordentlich viele Posten des neuen Zolltarifs sind derart festgestellt, daß sie die Interessen anderer Industrien oder Produktionszweige in Betracht ziehen, und der Entwurf ist in dieser Hinsicht eine so tief durchdachte Schöpfung, daß das Aufrufen an irgendwelchem Punkte die Einheit des Entwurfes umstürzen würde, denn die rhapsodische Abänderung irgendeines Satzes könnte von unvorhergesehenen Wirkungen begleitet sein. So z. B. würden die Einhebung eines Zolles für einzelne Fette oder für Aetznatron und Soda auf das Maß des Zollschatzes sämtlicher Produkte der Seifenindustrie, der Zollsatz für Säcke auf den Zoll des Zements und des Kunstdüngers, einzelne Textizölle auf den Zollschatz der Produkte der Schmirgelmaterialindustrie sich auswirken.

Was das Ausmaß des Zollschatzes für die Produkte der chemischen Industrie betrifft, so bringt der Entwurf des neuen Zolltarifs die weiter oben er-

wählten richtigen Prinzipien auf der ganzen Linie zur Geltung. Die Rohmaterialien sind, von den in den ersten dreizehn Zolltarifklassen enthaltenen wenigen Ausnahmen abgesehen, die sich auf pflanzliche, tierische und mineralische Rohstoffe beziehen, durchweg zollfrei. So sind zollfrei Reis, Oelsamen, zur Oelproduktion dienende Mandeln, Knochen Blut, sämtliche Abfälle, Holzkohle, Kork, roher und regenerierter Gummi, Heilpflanzen, Mineralien usw. Die Erleichterung der industriellen Produktion bezwecken hinsichtlich der durch Zölle geschützten Rohstoffe die für den Fall der Einfuhr zwecks industrieller Verarbeitung gewährleisteten begünstigten Zölle. So unterliegen beispielsweise Bruchreis zu Zwecken der Stärkefabrikation statt eines Zolles von 12 k einem solchen von 3 k, Mohn zu Zwecken der Oelerzeugung statt eines Zolles von 14 k einem solchen von 3 k, Kakao zu Zwecken der Heilnährmittelfabrikation statt eines Zolles von 150 bis 200 k einem solchen von 15 bis 20 k, während die Bierbrauereien die Mutterhefe zollfrei einführen. In den erwähnten Zolltarifgruppen sind einzelne als Lebensmittel gebrauchte Produkte der chemischen Industrie enthalten, unter denen im Interesse der Spiritusindustrie ein Zoll von 30 k den Speisecessig, mit Rücksicht auf finanzielle Interessen ein Zoll von 240 k den Spiritus und ein Zoll von 400 k, beziehungsweise 500 k Kognak und Liköre schützt. Malz genießt einen Zollschatz von 4, Malzextrakt einen solchen von 45, Hefe mit der Spiritussteuer zusammen einen solchen von 55, beziehungsweise getrocknet einen solchen von 160 k. Künstliches Speisefett und Margarine fallen unter einen Zoll von 60, beziehungsweise 80 k. Alle diese Erzeugnisse sind die Produkte solcher überentwickelter ungarischer Industriezweige, die schon vermöge ihres landwirtschaftlichen Charakters in vollem Maße Anspruch auf einen kraftvollen Zollschatz erheben können. Unter den Heilpflanzen wird allein der hierzulande in ausgiebigem Maße produzierte Pfefferminz mit einem Zoll von 12 k geschützt. Unter den mineralischen Rohmaterialien ist im Interesse der heimischen Mineralmahlindustrie auf gemahlenen Marmor und Schwespat ein Zoll von 1 k und auf Braunstein ein solcher von 4 k vorgesehen.

Zweifellos finden sich im neuen Zolltarifentwurf zahlreiche Sätze, die dem bisherigen Zolltarif gegenüber eine empfindliche Zollerhöhung bedeuten, andererseits aber besteht kein Zweifel, daß der neue Zolltarif mit den gegebenen Möglichkeiten rechnet, für Halbfabrikate, sogar für Fertigprodukte gegenüber den heutigen ziemlich empfindlichen Zöllen volle Zollfreiheit sichert, was für Produktion und Konsum einen sehr namhaften Gewinn bilden wird. Der Zollschatz der alten Industriezweige überschreitet nur in seltenen Fällen die Grenzen des bisherigen Zollschatzes, und auch dies nur in solchen Fällen, in denen die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der schonungslose wirtschaftliche Wettbewerb unserer Nachbarn dies wirklich begründen. Im Kreise der verhältnismäßig kleinen Gruppe jener Artikel, die eines kraftvolleren Zollschatzes teilhaftig werden, begegnen wir aber kaum solchen Verbrauchsartikeln erster Ordnung, die auf weitere Kreise des Konsums verteuern auswirken können, so daß wir, wenn wir die dem heutigen Zolltarif gegenüber auf einen breiteren Kreis ausgedehnte Zollfreiheit in Betracht ziehen, bei einzelnen wichtigen Artikeln eine Ermäßigung der bisherigen Zölle feststellen können. Der neue Tarif kann daher, soweit die chemische Industrie in Frage kommt, keine namhafte Vertauierung des allgemeinen Lebensstandards hervorrufen, denn die für einen kleinen Teil der Artikel gewährten Zollerhöhungen werden reichlich durch die weitgehenden Vorteile aufgewogen, die der neue Zolltarif für unsere Produktion dadurch bedeutet, daß er zielbewußt und kristallklar unser wirtschaftliches Streben zum Ausdruck bringt, durch sein klares System, durch eine in weitestgehendem Maße den zeitgemäßen Ansprüchen entsprechende Einteilung

der Festigung der Situation der ungarischen Produktionszweige und deren verheißungsvollen Weiterentwicklung durch tiefdurchdachte Planmäßigkeit auf das wirksamste zu dienen. (4234)

Die Preissteigerung auf dem Quecksilbermarkt und die Weltproduktion von Quecksilber.

In Ergänzung unserer Mitteilung über die Steigerung der Quecksilberpreise auf S. 184 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir der Rhein.-Westf. Ztg. folgende interessante Ausführungen über die Lage auf dem Quecksilbermarkt und die Weltproduktion:

„Vom Londoner Markt werden starke Preissteigerungen für metallisches Quecksilber gemeldet. Die Flasche von 34,5 kg stieg von 9/15 £ auf 14/5—14/10 £, das ist pro Tonne eine Erhöhung von 5600 auf 8300 Mk., während die Vorkriegspreise um ca. 5000 Mk. herum lagen. Der „Chemist and Druggist“ (London) führt diese Preissteigerung auf die Knappheit an greifbaren Vorräten und auf dauernden Rückgang der Weltproduktion zurück. — Deutschland ist einer der Hauptverbraucher für Quecksilber; es nimmt etwa ein Viertel der ca. 4000 t betragenden Weltproduktion hauptsächlich zur Erzeugung chemischer und pharmazeutischer Produkte auf und führt einen großen Teil derselben im Veredlungsverkehr wieder aus. Da wir im Inland selbst kein Quecksilber erzeugen, — die Vorkommen in der Pfalz sind schon seit 1830 nicht mehr abbauwürdig —, so dürfte es von Interesse sein, den preisbildenden Faktoren auf dem Quecksilbermarkt etwas nachzuspüren.

Die Hauptgewinnungsorte von Quecksilber sind Idria in Krain (Oesterreich), Monte Amiata in Toskana (Italien), Almadén in Spanien und die kalifornischen Quecksilberminen. Die Hauptmärkte für Quecksilber und dessen Derivate sind San Franzisko in Kalifornien und London. Die Familie Rothschild hat durch den Handel mit Edelmetallen auch Einfluß auf den Quecksilbermarkt bekommen und beherrscht heute die Weltvorräte fast vollständig. Im Jahre 1912 schloß das Londoner Haus Rothschild mit der spanischen Regierung, welche Eigentümerin der Gruben von Almadén ist (mit etwa einem Drittel der Weltproduktion) einen Vertrag ab, wonach die gesamte Produktion mit Ausnahme von 500 Flaschen, welche der spanischen Industrie reserviert bleiben, dem Hause Rothschild zum Verkaufe übertragen wird auf folgender Grundlage: Vom Nettoverkaufspreis gewährt die spanische Regierung 1,25 % als Provision, ferner für jede exportierte Flasche 6 sh. Der Verkauf muß zu einem Mindestpreis von 7 £ pro Flasche von 34,5 kg erfolgen. Von dem Mehrerlös über 8/2 £ gehören 10 % dem Hause Rothschild. Durch diesen Vertrag, der zunächst auf 10 Jahre lief, hat das Haus Rothschild den gesamten Quecksilberhandel an sich gebracht, und damit das Erbe der Augsburger Fugger angetreten, welche im 16. und 17. Jahrhundert die spanischen Gruben ausbeuteten.

Im Verlauf des Krieges wurden große Mengen Quecksilber für Zündkapseln und Desinfektionsmittel verbraucht und der Preis stieg auf ca. 14 000 Mk. pro t, wodurch dem Hause Rothschild ganz bedeutende Beträge aus dem Quecksilbergeschäft zugeflossen sind. Gleichzeitig wurde auch die Produktion kräftig gesteigert, besonders in Amerika, so daß sich bei Friedensschluß bedeutende Vorräte angesammelt hatten. Die Preise fielen nun von ca. 22 auf 8—9 £ pro Flasche. Durch den Friedensschluß kamen die österreichischen Gruben in Idria, aus denen Deutschland in der Hauptsache seinen Bedarf deckte, an Italien, wodurch dieses Land zusammen mit seinen Gruben in Monte Amiata zum Hauptproduzenten von Quecksilber mit einer maximalen Leistungsfähigkeit von ca. 1600 t wurde. Infolge der niedrigen Preise wurden nur die reicheren Erze verhüttet, die Produktion fiel deshalb besonders in Italien und Amerika. In Spanien hatten die Gruben

dauernd mit Arbeiterschwierigkeiten zu kämpfen — die Quecksilbergewinnung ist mit großen Gesundheitschäden für die Arbeiter verbunden —, so daß die Produktion ebenfalls auf die Hälfte sank und zeitweise ganz ausfiel.

In dieser Depressionszeit hat das Haus Rothschild es verstanden, den Vertrag mit Spanien zu erneuern. Ueber die näheren Bedingungen ist nichts bekannt geworden. Gleichzeitig soll es auch die Kontrolle über die italienische Produktion in die Hände bekommen haben, vielleicht auf dem Umwege über günstige Kredite. Heute sind die Weltvorräte fast erschöpft, die Produktion ist noch geringer als der Verbrauch und das Haus Rothschild ist heute wieder mal in der Lage, eine fette Ernte infolge seiner weitsichtigen Finanzpolitik einzuheimsen.

Mit einer weiteren Preissteigerung ist für die kommenden Monate jedenfalls zu rechnen. Gleichzeitig mit dem Quecksilber sind auch die Preise für Quecksilbersalze in die Höhe gegangen. Es notierten in London: Sublimat in Stücken 3/0—3/1, Calomel 3/5—3/6, weißer Präcipitat 4/1—4/3, gelbes Oxyd 4/1—4/2, rotes Oxyd 4/3—4/10 (s./d. per lb.).

Die Einfuhr, Wiederausfuhr und die Preisbewegung auf dem Londoner Markt waren in den Jahren 1914 bis 1923 nach „Chemist and Druggist“ (London) wie folgt:

	Einfuhr 1000 Flaschen	Wiederausfuhr	Londoner höchster	Marktpreis niedrigster	
			£	£	
1914	37,6	23,0	11/5	6/10	
1915	40,6	13,0	18/5	11/5	
1916	34,0	20,3	18/15	16/12	
1917	29,0	5,8	25/0	18/10	
1918	14,8	11,2	25/0	20/0	
1919	37,9	45,8	24/10	15/10	
1920	35,8	19,4	27/0	12/0	
1921	21,9	17,0	12/15	9/10	
1922	18,7	16,0	13/7	10/7	
1923	34,4	16,2	12/5	8/12	(4242)

Der Arbeitsmarkt im April 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 11 vom 1. Juni 1924.)

Die Arbeitsmarktlage zeigt bei im ganzen noch günstigem Gesamteindruck manche Anzeichen einer Abschwächung. Das Angebot offener Stellen

mehrte sich nicht mehr in gleichem Maße, wie in den vorangegangenen Monaten, in einzelnen Industrien machte sich sogar ein Rückgang des Stellenangebots bemerkbar, der jedoch durch die Belebung auf anderen Gebieten ausgeglichen wurde.

Die Krankenkassenstatistik ergibt bei insgesamt 5552 berichtenden Kassen (im Vormonat 5382 Kassen) eine Zunahme des Mitgliederbestandes von 11 199 284 am 1. April auf 11 862 011 am 1. Mai, d. h. um 662 727 oder 5,9 % (im Vormonat 4,9 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Gewerkschaften läßt ein weiteres Fortschreiten der Besserung erkennen. Am Stichtag, dem 26. April, wurden in 37 berichtenden Verbänden unter 3 825 581 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern 396 864 oder 10,4 % als arbeitslos gezählt (im Vormonat 16,6 %).

Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge im unbesetzten Reichsgebiet hat bis zum 15. Mai weiter abgenommen. Unterstützt wurden am 15. April 462 775, am 1. Mai 310 898, am 15. Mai 243 268 Vollerwerbslose.

Auch die Kurzarbeitsstatistik der Arbeiterfachverbände hat im Berichtsmonat in gleichem Maße wie bisher eine Besserung feststellen können. Unter den 3,3 Millionen Mitgliedern der 32 meldenden Verbände arbeiteten am Stichtage, dem 26. April, 190 039 oder 5,8 % (im Vormonat 9,9 %) mit verkürzter Arbeitsstundenzahl.

Nach der Monatsstatistik der Arbeitsnachweise ist im Monat April die Zahl der Arbeitsgesuche weiter stark zurückgegangen bei einem gegenüber dem Vormonat nahezu unveränderten Stellenangebot. Es wurden gezählt 1,79 Mill. Arbeitsuchende (gegen 2,24 Mill. im Vormonat), also ein Rückgang um 20 %, und 688 253 Stellenangebote (gegen 677 947 im Vormonat), d. h. um 1,5 % mehr als im März. Auch die Zahl der Vermittlungen blieb nahezu unverändert: 555 548 im April gegen 552 675 im März (+ 0,5 %). Auf 100 offene Stellen kamen 321 arbeitsuchende Männer (im Vormonat 419) bzw. 144 arbeitende Frauen (im Vormonat 169). Für beide Geschlechter zusammen betrug die Gesamtandrangsziffer 260 gegen 331 im März. Im Gesamtdurchschnitt wurden von 100 Arbeitsuchenden 31 (im Vormonat 25) vermittelt und von 100 offenen Stellen 81 (wie im Vormonat) besetzt. (4332)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neuer Branntweinausfuhrpreis.

Durch eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 4. Juni d. J. ist mit Wirkung vom 10. Juni 1924 der Branntweinausfuhrpreis auf 34 Goldmark für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (4319)

Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester versetztem Branntwein.

Im „Reichsanzeiger“ vom 7. Juni d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Die bisher zugelassene Verwendung von Phthalsäurediäthylester als Vergällungsmittel für Branntwein zu Waschungs-, Desinfektions- und ähnlichen Zwecken hat bisher wenig Aufnahme gefunden, desgleichen wird der Ester als Genußbrauchbarmachungsmittel für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln für den äußerlichen Gebrauch von den maßgebenden Stellen infolge der zum Teil damit gemachten ungünstigen Erfahrungen abgelehnt. Mangels hinreichenden Bedürfnisses wird daher der Phthalsäurediäthylester

a) als Mittel zur unvollständigen Vergällung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise für Waschungs-, Desinfektions- und ähnliche Zwecke sowie gleichzeitig auch zur Herstellung von wissenschaftlichen Präparaten und zur Vornahme von chemischen Untersuchungen (T. B. § 24 II, 4 g und h),

b) als Mittel zur Genußbrauchbarmachung von Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln (T. B. § 25 II, 2 b) nicht mehr zugelassen.

Berlin, den 19. Mai 1924.

(4336)

Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Mehl jeder Art zur Seifenherstellung.

Im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 40 Teil I vom 6. Juni 1924 erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung vom 27. Mai 1924:

Auf Grund des § 9 und des § 3 der nachbenannten Verordnungen wird bestimmt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 547) und die Verordnung, betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife, vom 18. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 99) treten außer Kraft. (4331)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zollbehandlung saarländischer Erzeugnisse bei der Einfuhr in Griechenland.

Einer Nachricht der Handelskammer Saarbrücken zufolge werden nach einer Mitteilung des französischen Gesandten in Athen Waren saarländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr in Griechenland nach dem Recht des meistbegünstigten Staates behandelt. (4321)

Versand von chemischen und pharmazeutischen Produkten im besetzten Gebiet.

Von der interalliierten Kommission ist die Einreichung der Zulaufs- und Ablaufbewilligungen für chemische und pharmazeutische Produkte in folgender Weise geregelt worden:

Es ist eine einzige Bewilligung einzureichen für alle diejenigen Waren, die zur gleichen Warengruppe gehören. Ferner ist beizufügen ein Verzeichnis der ein- oder auszuführenden Waren in 4 Exemplaren, welches jedem der 4 Bewilligungsformulare angehängt wird. Das Verzeichnis muß enthalten: die Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe der betreffenden Zolltarifnummer, den Wert der Ware bei Ausfuhr oder Ablauf, das Gewicht bei Einfuhr oder Zulauf. Auf den Bewilligungsformularen ist zu vermerken: „Pharmazeutische Produkte, die in der beiliegenden Liste einzeln aufgeführt sind.“

Diese Art des Bewilligungsverfahrens ist anwendbar auf folgende chemische und pharmazeutische Produkte (die Zahlen geben die Tarifnummern im interalliierten Zolltarif für das besetzte Gebiet an):

Baumöl Tarif-Nr. 166; Mandeln 54; Stärkemehl 173; Gelatine 375; Süßholzart in Stangen 385; Tran 131; Gewürze 67; Sämereien zum Genuß, Anis, Fenchel, Kümmel, Coriander 22; sämtliche Kräuter, Rinden, Beeren, Wurzeln, ganz oder zerkleinert 71/72; Aloe 60; chloresaures Kali 293; Chlorzink 315; chromsaures Kali 305; Citronensäure 279; Collodium 381; Cremor tartari 311; Dextrin 174; Essigsäure 277; essigsaure Tonerde 298; Formaldehyd 350; Gips 228; Glaspapier 622; Glycerin 257; Graphit 224; Holzessig 277; Campher 317; Karlsbader Salz 282; Kleesalz 276; kohlen-saures Kali 290; kohlen-saure Magnesia 313; kohlen-saures Natron 287; doppelt-kohlen-saures Natron 288; Kreide 329; Kremulsion 254; schwefelsaures Kupferoxyd 296; Lanolin 258; Leim 375; Lithopone 326; Leinöl 166; Ricinusöl 166; Aceton 349; Aetznatron 289; Aetzkali 289; Alaun 299; kohlen-saures Ammon 286; unterschweflig-saures Natron 317; Arsenik 317; Asphalt 240; Badesalz 317; Bimsstein 225; blausaures Kali 308; Bleiglätte 300; Bleimennige 324; Bleiweiß, gemahlen 324; Bleiweiß in Öl 335; Braunstein 237; Carbid 316; Carbolineum 245; Carbonsäure 246; Wachs 141; Chlorcalcium 317; Chlorkalium 317; Chlorkalk 292; Chlormagnesium 317; Milchwasser 177; Pech 243; phosphorsaurer Ammon 317; phosphorsaurer Kalk 327; Putzsteine 714; Ammoniaksalze 317; Salmiakgeist 271; Schmirgel 662; Schwefelkohlenstoff 317; Schwefelleber 317; schwefelsaures Eisenoxydul 295; Stärke 173; Sublimatpastillen 388; Talkum 223; Tannin 317; übermangansaures Kali 306; unterschweflig-saures Natron 317; Wasserglaslösung 307; Wiener Putzkalk 225; Zinkweiß 326. (4334)

Ausland.

Großbritannien. Keine Reparationsabgabe von Mustern. Das englische Handelsamt hat am 6. Mai folgende Verfügung über die Anwendung der „German Reparation Act“ erlassen:

Vom 18. Mai ab sollen die Bestimmungen über die Erhebung der Reparationsabgabe bei der Einfuhr nach England und Nordirland keine Anwendung finden, wenn nachgewiesen wird:

1. daß der Betrag der Abgabe 2 sh. nicht überschreiten würde;
2. daß der Artikel nicht einen Teil einer Sendung bildet, für welche die Gesamtabgabe 2 sh. überschreiten würde.

Dieser Erlaß ist als ein Erfolg der Bemühungen der „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ anzusehen, bei welcher andauernd Klagen ihrer Mitglieder über die Behandlung von Mustersendungen aus Deutschland eingingen. Früher war von allen Mustern die Abgabe erhoben worden, dann wurden kleine Muster ausgenommen, wenn „nicht mehr als eines von jeder Art“ vorliege — eine Vorschrift, die viel Verwirrung anrichtete. Durch die neue Verfügung dürfte diese Angelegenheit jetzt erledigt sein. (4344)

Codein fällt nicht unter die „Dangerous Drugs Act“. Auf eine Anfrage im Unterhaus antwortete der Staatssekretär des Innern, daß Codein nicht zu den in die Opiumkonvention von 1912 eingeschlossenen Drogen gehöre und daher auch nicht unter die zu deren Ausführung erlassene „Dangerous Drugs Act“ falle. Soviel ihm bekannt sei, werde Codein nicht allgemein von den Aerzten als eine gefährliche, dem Mißbrauch ausgesetzte Droge angesehen. (4346)

Die Frage des Schutzzolls auf Glühstrümpfe. Die englischen Glühstrümpf-Firmen haben um Einsetzung einer Kommission ersucht, welche die durch die Stabilisierung der deutschen Währung in bezug auf den Schutzzoll auf Glühstrümpfe gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes (Valutadumping) geschaffene neue Lage untersuchen soll. Eine Entscheidung über das Gesuch ist, wie im Unterhaus mitgeteilt wurde, in kurzem zu erwarten. (4345)

Irischer Freistaat. Zahlungsaufschub für die Industrieschutzzölle bis zur Annahme des Budgets. Die Frage der Zollbehandlung von unter das englische Industrieschutzgesetz fallenden Waren in Irland ist jetzt durch ein Schreiben des irischen Finanzdepartements an den englischen Oberkommissar geklärt; in demselben wird ausgeführt:

Das Budget sieht die Aufhebung der Industrieschutzzölle mit Wirkung vom 12. Mai 1924 vor; dieselbe tritt aber erst nach Annahme des Gesetzes in Kraft. Die Zollbehörden sind indessen bereit, in der Zwischenzeit auf die sofortige Zahlung der Zölle zu verzichten, wenn der Importeur sich zur Nachzahlung für den Fall der Nichtannahme des Gesetzes oder der Festsetzung eines späteren Datums ausdrücklich verpflichtet. Der in dieser Erklärung angegebene Wert der Ware ist erst dann dokumentarisch zu belegen, wenn es wirklich zur Erhebung des Zolls kommen sollte.

In dem für die Erklärung vorgeschriebenen Formular wird der 25. August 1924 als Endtermin für den Zahlungsaufschub angegeben („wenn vor dem 25. August 1924 das Gesetz, welches die Zölle aufhebt, nicht angenommen sein sollte, verpflichte ich mich . . .“). — Diese Regelung gilt für die Zölle nach Teil I und II des Industrieschutzgesetzes. (4342)

Belgien. Neue Gebühren für Konsularvisa auf Ursprungszeugnissen. Durch kgl. Erlaß wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 5. Januar 1922 und vom 18. September 1923 bestimmt:

1. Die Gebühr sowohl für die Ausstellung der eigentlichen Ursprungszeugnisse als auch für die Konsularvisa für Waren aus europäischen Ländern, welche keine Zollermäßigung genießen, beträgt von jetzt ab einheitlich 5 frs. (Gold).
2. Für Visa für Sendungen im Wert von weniger als 100 frs. (Gold) wird keine Gebühr erhoben. Wenn aber derselbe Lieferant an einem Tag mehr als 10 Sendungen zur Abfertigung einreicht, deren Wert im einzelnen unter 100 frs. (Gold), im ganzen aber mehr als 100 frs. (Gold) beträgt, so hat er für jede Gruppe von 10 Sendungen die Gebühr von 5 frs. (Gold) zu bezahlen, auch wenn die Sendungen an verschiedene Adressaten gerichtet sind. Das Visum wird in diesem Fall auf einer Liste angebracht, welcher die Fakturen der verschiedenen Sendungen angeheftet sind. Die Zusammenfassung von Sendungen von verschiedenen Absendern und an verschiedene Empfänger durch Agenten ist unzulässig.
3. Die Berechnung des Goldwertes der Sendungen erfolgt gemäß dem von Zeit zu Zeit für die Konsulargebühren festgesetzten Kurs. (4290)

Niederlande. Zollfreiheit für Essigäther. Zusage königlichen Beschlusses vom 25. April d. J. ist Essigäther, sofern er als Hilfsmittel für die industrielle Verwertung benötigt wird, in den Niederlanden zollfrei. (4324)

Tschechoslowakei. Einfuhrfreiheit für Kalkstein. Laut Mitteilung der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern ist die Einfuhr von Kalkstein roh, ungebrannt ex Pos. 150 ab 23. Mai 1924 freigegeben. (4326)

Deutsch-Oesterreich. Erleichterungen in der Ausfuhr. Durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen wird seit 1. Juni d. J. die Ausfuhr von rohem Anthracen, Naphthalin und Carbonsäure (aus T.-Nr. 604 c) aus Oesterreich bis auf weiteres ohne Bewilligung gestattet. (4339)

Polen. Neuer Zolltarif. In Ergänzung unserer Mitteilung über die Revision des polnischen Zolltarifs („Chem. Ind.“ S. 199) sind, einer Nachricht der Handelskammer Danzig zufolge, die Vorschläge der fachlichen Ausschüsse einer Revisionskommission vorgelegt worden, die ihre Arbeiten vor kurzem beendet hat. Der Wortlaut des neuen Zolltarifs mit den neuen Zollsätzen steht bereits fest und liegt dem Minister rat zwecks Inkraftsetzung des Tarifs durch den Präsidenten der Republik Polen vor. Da der Polnische Staatspräsident auf Grund eines besonderen Ermächtigungsgesetzes berechtigt ist, den Tarif ohne Genehmigung des Sejm in Kraft treten zu lassen, und da das Ermächtigungsgesetz am 30. Juni abläuft, ist anzunehmen, daß der polnische Zolltarif ungefähr am 1. Juli d. J. in Kraft treten wird. Der neue Tarif wird infolge einer besseren Spezialisierung eine klarere Fassung des Tarifwortlauts bringen. Die Zollsätze sind durchweg einer Prüfung unterzogen und größtenteils geändert worden. Der neue Tarif trägt wiederum stark protektionistischen Charakter. Der Industrie und Landwirtschaft ist durch Erhöhung der

Zollsätze zum großen Teil ein höherer Zollsatz zuteil geworden. Da der Freistaat Danzig mit Polen eine Zollunion bildet, gilt naturgemäß der polnische Zolltarif auch für den Freistaat Danzig. (4329)

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Das Ausfuhrverbot für Phosphate und Kali ist aufgehoben worden. (4272)

Lettland. Der französisch-lettländische Handelsvertrag. Die Handelskammer zu Saarbrücken schreibt:

Während die zwischen Frankreich und Finnland und Frankreich und Estland abgeschlossenen Handelsverträge von Frankreich bereits am 16. März 1924 ratifiziert worden sind, stellen sich dem Abschluß des französisch-lettländischen Abkommens Hindernisse in den Weg. Lettland hat sich wohl bereit erklärt, auf der Grundlage der Meistbegünstigung mit Frankreich einen Vertrag abzuschließen, stellt aber die Bedingung, daß Rußland, Estland und Litauen eine Sonderstellung eingeräumt wird. England und die Tschechoslowakei waren diesem Wunsche nachgekommen, während Frankreich und Polen glauben, dieses Zugeständnis nicht machen zu können. (4320)

Litauen. Freie Einfuhr von Mineralwässern. Nach einer Meldung der „Danziger Zeitung“ ist die freie Einfuhr von Mineralwässern künstlicher Herstellung, wie Soda, Selterwasser, Limonade, genehmigt worden. Außerdem werden verschiedene Toilettewässer und aus Spiritus hergestellte kosmetische Mittel, Kölnisches Wasser usw. ohne Akzise über die Grenze gelassen. (4338)

Spanien. Inkrafttreten der Spezialitäten-Neuordnung. In einem kgl. Erlaß vom 12. Mai, in welchem die Zollämter daran erinnert wurden, daß vom 13. Mai ab die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten den neuen Bestimmungen unterliege, wurde zugleich den Großhändlern und Apothekern der 30. Mai als Termin gesetzt, bis zu welchem sie ein genaues Verzeichnis ihrer Bestände an nicht eingetragenen Spezialitäten einzureichen hätten. Der Verkauf dieser Bestände ist bis zum 31. August gestattet, wenn sie auf jeder Packung einen Stempel tragen, für den eine Gebühr von 2 Centimos erhoben wird; auf den Verkauf von ungestempelten Packungen ist eine Strafe von 50 bis 500 Peseten gesetzt. Nach dem 31. August ist der Verkauf von nicht eingetragenen Spezialitäten verboten. (4343)

Portugal. Gebührenerhöhung für Konsularfakturen. Wie das Schweiz. Handelsamtsblatt mitteilt, sind seit dem 1. April d. J. die Gebühren des portugiesischen Konsulartarifs verdoppelt worden. Die Konsulargebühr für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses beträgt nun 4,50 Gold-Escudos (rund 25 Fr.) und für die Beglaubigung einer Faktur mit einigen Ausnahmen 4 % vom Warenwert. (4319)

Ver. St. von Amerika. Keine Opposition gegen die Porter Bill zur Unterdrückung des Heroins handels. Nach Berichten aus Washington scheint der Drogenhandel gegen die Porter Bill zur Unterdrückung des Heroins handels nicht opponieren zu wollen. Zwei große Drogenkonzerne sollen beabsichtigt haben, gegen die Vorlage aufzutreten, haben aber nun darauf verzichtet. (4163)

Aegypten. Verzollungswerte für Zündhölzer. Durch eine Verfügung der ägyptischen Zollverwaltung sind für die Zeit vom 11. Mai d. J. bis zum 10. November für Zündhölzer neue Zollschatzungswerte eingeführt worden. Im Wortlaut der Verordnung heißt es weiter:

„Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 26. Oktober 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten als erneuert, und so weiter von 3 zu 3 Monaten bis zur regelrechten Kündigung.“

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung von 1893 vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.“

Der Verordnung sind folgende Arten von Zündhölzern unterworfen:

Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 Gros von 144 Schachteln Millièmes
1.	Japanische Sicherheitszündhölzer, Format $\frac{1}{4}$	43
2.	Japanische Sicherheitszündhölzer, Format $\frac{1}{2}$	45
3.	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format $\frac{1}{4}$ (mignonnettes)	50
4.	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$	90
5.	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format $\frac{1}{4}$	95
6.	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 500	900
7.	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 250	450
8.	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 125	225
9.	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 500	800
10.	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 250	400
11.	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 125	200
12.	Schwefelhölzer jeder Herkunft, in gelben Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Streichhölzern	75
13.	Desgleichen in weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Streichhölzern	85
14.	Desgleichen in gelben und weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 135 Streichhölzern	105

Eine Abweichung von 5 % wird auf die Zahl der in jeder Schachtel enthaltenen Schwefelhölzer gewährt. (4328)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 11 vom 1. Juni 1924.) Südwestdeutschland. Lohnregelung auf Grund des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs vom 30. 4. 1924, gültig ab 26. 4. 24. VP: Arb.-Vb. der südwestdeutschen Celluloid-Industrie (Arbeittn. nicht angegeben).

Stundenlohn in Rentenpfennig je nach Ortl.

Facharbeiter von 16—18 Jahren	= 28—33
„ 18—20 „	= 35—41
„ 20—25 „	= 41—50
über 25 Jahre und Verh.	= 46—55
Angelernte Arbeiter von 16—18 Jahren	= 25—30
„ 18—20 „	= 32—39
„ 20—25 „	= 40—48
über 25 Jahre und Verh.	= 44—52
Hilfsarbeiter unter 16 Jahren	= 14—17
von 16—18 Jahren	= 18—22
„ 18—20 „	= 30—36
„ 20—25 „	= 38—45
über 25 Jahre und Verh.	= 41—50
Arbeiterinnen unter 16 Jahren	= 12—14
von 16—18 Jahren	= 14—17
„ 18—20 „	= 23—28
über 20 Jahre	= 28—33

Wegen Az. sollen Schiedsverhandlungen baldigst stattfinden. (4330)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Die Aussichten der Kunstseide-Industrie.

In Ergänzung des Artikels auf S. 271 der „Chem. Ind.“ über die Aussichten der Kunstseideindustrie geben wir nachstehend eine interessante Zuschrift an die „Frankf. Ztg.“ wieder:

„In den G.-V. französischer und belgischer Gesellschaften für Kunstseidefabrikation haben Aktionäre ziemlich häufig Aufschluß über die Zukunft der Kunstseidefabrikation und die Absatzmöglichkeiten verlangt. Die Antworten befriedigen nicht restlos; denn sie waren im allgemeinen vorsichtig gehalten.“

Die Ansichten über die Zukunft der Kunstseidenfabrikation sind nicht immer ganz einheitlich, obschon sozusagen sämtliche Fabriken ein günstiges Jahresergebnis erzielen konnten. Der Präsident des Verwaltungsrates der großen belgischen Kunstseidefabrik Viscose, (die mit einem Kapital

von 5,25 Mill. einen Reingewinn von über 23,50 Mill. 1923 zu verzeichnen hatte), Hr. Reinemund, äußerte sich sehr optimistisch. Nach ihm betrug die Weltproduktion von Baumwolle 5 Milliarden, von Wolle 1300 Mill. kg, von Naturseide 34 Mill., von Kunstseide 44 Mill. kg. Natur- und Kunstseide zusammen stellen nur 1 % des Gesamtweltverbrauchs an Textilstoffen dar. Selbst wenn die Seidenfabrikation sich verdoppeln sollte, wäre noch keine Gefahr vorhanden. Uebrigens sei die Kunstseide jetzt billiger als Baumwolle und sogar eine Umorientierung in den Valutaverhältnissen könne der Kunstseide wegen ihrer guten Qualitäten nichts schaden. Die Erzeugung derselben verteilte sich wie folgt: Amerika 14 Mill. kg, England 7 Mill., Deutschland 6 Mill., Italien 4,60 Mill., Frankreich 3,50 Mill., Belgien 2,80 Mill., Schweiz 1,70 Mill., Holland 1,20 Mill. und die anderen Länder 3,30 Mill. kg. Eine Ueberproduktion sei nicht für den Weltmarkt zu befürchten. — Französischerseits scheint man die Zukunft der Kunstseideindustrie nicht so günstig zu beurteilen. In Frankreich ist nämlich unter dem Einfluß der günstigen Jahresabschlüsse eine ganze Reihe neuer Kunstseidefabriken im Entstehen begriffen. Das gleiche läßt sich von Belgien, der Schweiz, England, Deutschland und besonders Amerika sagen. Hier gibt es ganz gewaltige Fabriken in Pennsylvania, New Jersey und Buffalo, welche mit einem Aktienkapital von 40—50 Mill. Doll. arbeiten. Nach dem Textile Institute habe 1923 der Wert der Naturseide 60 Mill. £, derjenige der Kunstseide 79 Mill. £ betragen, wovon ein Drittel auf Amerika, ein Fünftel auf Deutschland entfallen. Wenn Amerika sein Programm verwirkliche, dann sei der Markt bald überschwemmt. Andererseits erwartet man von einer intensiven Produktion von Kunstseide ein so starkes Sinken der Preise, daß diese definitiv die Baumwolle aus dem Felde schlagen könnte. — (Es folgen die in der „Chem. Ind.“ mitgeteilten Äußerungen des französischen Fachmannes.) (4327)

Großbritannien. Terpentinsöleinfuhr im 1. Quartal 1924. Die englische Terpentinsöleinfuhr im 1. Quartal 1924 betrug 2 913 t im Wert von 201 106 £, gegen 3 305 t im Wert von 321 025 £ im gleichen Zeitraum von 1923; hieraus ergibt sich ein Preis von etwa 69 s. per cwt. gegen 97 s. im Vorjahr. (4158)

Schweden. Die Ausfuhr von Zündhölzern. „Kommersiella Meddelanden“ bringen folgende Zahlen über die Ausfuhr schwedischer Zündhölzer nach den wichtigsten Absatzländern:

	1922		1923	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Großbritannien	2 101	4 067	15 141	22 316
Vereinigte Staaten	5 210	4 904	2 019	1 898
Holland	1 879	4 356	1 902	3 391
Frankreich	632	865	1 136	1 190
Sundainseln	2 801	4 681	471	687
Britisch-Ostindien	3 289	3 557	347	373
Australien	2 170	4 193	388	701

Etwa 90% der nach England verschifften Zündhölzer kommen außerhalb Englands, hauptsächlich in den Kolonien, zum Verbrauch. (4120)

Chemikalieneinfuhr im 1. Quartal von 1924. In der auf S. 250 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Statistik ist bei den drei ersten Posten (Kiesabbrände, Chlorkalium, Chlorkalk) kg statt t zu setzen. (4245)

Ver. St. von Amerika. Zunahme der Schwefelproduktion und -ausfuhr. Nach den Feststellungen des „Bureau of Mines“ betrug die Schwefelproduktion im Jahre 1923 2 035 847 t im Werte von 26 Mill. \$, gegen 1 830 942 t im Wert von 22 Mill. \$ 1922; auch der Absatz nahm von 1 343 624 t 1922 auf 1 618 841 t 1923 zu. Die Bestände am Ende des Jahres beliefen sich auf 2 900 000 t. (3796)

Natürlicher Indigo auf dem Weltmarkt und die Lage der Indigokultur in Indien. Ein Marktbericht des Oil, Paint and Drug Reporter (New York) sagt: Seit dem Beginn des Jahres wurde kein natürlicher Indigo eingeführt und die Verhältnisse auf dem New Yorker Markt sind als durchaus ungünstig zu bezeichnen. In dem letzten halben Jahr trat keinerlei Nachfrage auf und seit einem Jahr sind praktisch keine Käufe abgeschlossen worden. Die Bestände sind sehr reduziert und nur noch eine Firma hat ein Lager. Die einzigen Qualitäten, die angeboten wurden, waren Madras-Indigo zu 95 Cents bis 1 Dollar und Manila-Indigo zu 1,30 Dollar; diese Preise sind aber nur nominell, da keine Schlüsse getätigt wurden. — Eine Untersuchung über die Lage der Indigo-Industrie in Indien, die eben veröffentlicht wurde, entwirft folgendes traurige Bild: „Bis

1891 hatte die indische Indigo-Industrie ein Jahrhundert lang eine staunenswerte Entwicklung gezeigt, dann aber führte die Einführung des künstlichen Indigos der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik zu einem raschen Niedergang, so daß 1914, kurz vor dem Ausbruch des Krieges nur noch der 20. Teil der Produktion von 1896 erzeugt wurde. Die Anbaufläche war von 1 688 042 acres 1895 auf etwa 200 000 acres 1914 zurückgegangen. Im Jahre 1880 waren außer den sehr zahlreichen landwirtschaftlichen Arbeitern 360 000 Personen in der Indigoindustrie beschäftigt, 1919 waren es nur noch 36 795.“ — Nach der letzten Schätzung für das Jahr 1923/24 ist die Anbaufläche um 37 % gegen das Vorjahr auf 185 400 acres zurückgegangen; der Ertrag wird sich schätzungsweise um 33 % von 58 300 cwt. auf 36 100 cwt. vermindern. Als durchschnittlichen Ertrag an Farbstoff per acre ergeben sich 22 lbs. gegen 21 lbs. im Vorjahr. (4076)

Die Preise für Bleichmittel und Chlor. Die Preise für Bleichmittel und Chlor haben im Laufe dieses Jahres nach dem Preisrückgang im letzten Sommer eine fortdauernde Steigerung erfahren. Der Preis für Chlorkalk bewegte sich Ende März zwischen 2,25 und 2,35 \$ per cwt. gegen 1,50 bis 2 \$ Mitte Januar. Der Preis für Chlor beträgt 5½ bis 7½ Cents per Pfund gegen 4½ bis 7 Cents um Mitte Januar. Die Nachfrage ist besonders stark seitens der Papier- und Baumwollfabriken und Wasserwerke. Ueber die Dauer dieser Nachfrage gehen die Ansichten auseinander, da sie zum Teil von der weiteren Gestaltung der Wirtschaftslage abhängt, die in einem Wahljahr manche Unsicherheiten und Zurückhaltung bringt. (4042)

Großhandelsindex für Chemikalien und Drogen. Das „U. S. Departement of Labour“ hat folgende Indexzahlen für den Chemikalien- und Drogen-Großhandel aufgestellt (1913 gleich 100): Februar 1924, 131; Januar 1924, 132; Februar 1923, 132. (4077)

Mexiko. Die Vanilleernte 1923/24. Auf Grund der Berichte aus dem Staat Vera Cruz wird die Vanilleernte 1923/24 auf etwa 100 000 lbs. Schoten geschätzt. (4082)

Chile. Die deutsche Einfuhr vor und nach dem Kriege. Die Einfuhr deutscher Waren in Chile hat nach einem Bericht in „Lateinamerika“ (C) in den letzten beiden Jahren wieder einen sehr erfreulichen Umfang angenommen, zumal wenn man die durch die wirtschaftliche Depression in Chile verminderte Kaufkraft des Landes in Betracht zieht. Nachfolgend sind aus dem Gebiet der chemischen Industrie die hauptsächlichsten Waren mit ihren Einfuhrzahlen aufgeführt. Die Mengen beziehen sich auf Doppelzentner.

	1913	1923
Chlorsaures Kali	113	495
Barium-, Blei-, Natrium-, Nickelverbindungen, Pyridin	2194	2588
Anilinfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	555	873
Dynamit, Sprengpulver	4697	3799
Schwefelfaden, Zündschnüre	861	1060
Zubereitete Arzneiwaren	646	230
Films, unbelichtet	8	12

(3933)

Australien. Schwefelsäure aus Zinkerzen. Auf eine neue Quelle von Schwefel für das britische Reich zur Fabrikation von Schwefelsäure wurde kürzlich auf einer Versammlung der „Institution of Mining and Metallurgy“ hingewiesen. Seit 1906, wo die Produktion von Zinkkonzentraten in großem Maßstab in Broken Hill, N.S.W., begonnen habe, seien aus 14 000 000 t zinkhaltigen Rückständen 4 000 000 t Konzentrate gewonnen worden, welche 4 000 000 t Schwefelsäure entsprächen. Etwa 75 % dieser Konzentrate habe man bisher zur weiteren Verarbeitung nach Belgien, Frankreich, Deutschland und Holland ausgeführt, diese Ausfuhr nach Europa werde aber ungefähr Mitte 1925 völlig aufhören und die Konzentrate würden nur innerhalb des Reiches verarbeitet werden. Damit werde nicht nur für die britische Erz- und Metallindustrie, sondern auch für die chemische Industrie eine neue Ära beginnen.

Die Herstellung von Schwefelsäure aus Zinkkonzentraten wird, wie der Generaldirektor der „Electrolytic Zinc Company of Australasia“ mitteilte, in kurzem in der nahezu fertiggestellten Schwefelsäurefabrik in Port Pirie in großem Maßstab aufgenommen werden. Das Werk wird nach dem Kontaktverfahren arbeiten; seine Produktion soll vorläufig 20 000 t Schwefel im Jahr entsprechen und auf 30 000 t gesteigert werden. (3919)

LITERATUR

Praktische Anleitung zur Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach den Goldbilanzverordnungen. Von Dr. Julius Vache, Assessor am Notariat München V. Verlag von H. W. Müller, München und Berlin 1924.

Für diese im Rahmen der Goldmarkbilanzverordnung so wichtige Frage der Umstellung hat der Verfasser einen höchst wertvollen Beitrag geliefert. In einem einleitenden Kapitel erklärt er zunächst die grundlegenden Begriffe Vermögen und Eigenkapital einer Gesellschaft und den Begriff der Umstellung. Daran anschließend folgt die Erörterung der Inventur- und Eröffnungsbilanzfrage. In den beiden letzten Kapiteln behandelt der Verfasser das Problem der Umstellung der Aktiengesellschaften und G. b. m. H. besonders eingehend. Der Anhang gibt Musterbeispiele für die in den vorhergehenden Kapiteln erörterten Fragen. Der Autor hat sich durch seine Tätigkeit bei einem der größten Handelsnotariate, das sich speziell mit dem Gesellschaftsrecht befaßt, eine große praktische Erfahrung in diesen Dingen erworben, so daß sein Werk besonders geeignet erscheint, den Wirtschaftskreisen als Ratgeber zu dienen. (4284)

Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923. Bearbeitet von Dr. Rudolf Byk, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1924.

Der Verfasser beschäftigt sich eingehend mit den Bilanzierungs- und Bewertungsfragen und bespricht erschöpfend die Wege, die die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw. zur Inangriffnahme der Umstellung auf Goldmark sowie zu deren Durchführung zu geben haben. Alle wesentlichen Rechts- und Wirtschaftsfragen werden hierbei erörtert; für die Praxis gibt der Verfasser im Anhang an 20 Musterbeispiele für Schlußbilanzen und Goldmark-Eröffnungsbilanzen. Auch die Aufwertungsbestimmungen der dritten Steuernotverordnung sind wiedergegeben. Da das Buch bereits vor der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen erschienen ist, konnten diese nicht mehr bei der Bearbeitung herangezogen werden. Der Verfasser beabsichtigt, sie in einem Nachtrag zu kommentieren. (4282)

Goldbilanzen. Verordnung vom 28. Dezember 1923 mit den Durchführungsbestimmungen vom 28. März 1924. Erläutert von Dr. August Fürnrohr, Rechtsanwalt in München. 2. Auflage. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin und Leipzig 1924.

Der Verfasser hatte bereits in seiner ersten Auflage die Verordnung über Goldbilanzen einer eingehenden und sachkundigen Erläuterung unterzogen (s. „Chem. Ind.“ S. 107). Die zweite soeben erschienene Auflage bringt dadurch eine wesentliche Erweiterung und Vervollständigung der Bearbeitung des gesamten Goldmarkbilanzproblems, als der Verfasser auch die Durchführungsbestimmungen eingehend kommentiert hat. (4283)

Taschenausgabe der neuen Zivilprozeßordnung vom 1. Juni 1924. Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1924.

Bei der kurzen Spanne, die zwischen der amtlichen Veröffentlichung des Gesetzes (17. Mai 1924) und seinem Inkrafttreten (1. Juni 1924) liegt, ist es sehr zu begrüßen, daß bereits jetzt eine von sachkundiger Seite bearbeitete Taschenausgabe vorliegt. In einer Einleitung gibt der Verfasser zunächst einen kurzen Überblick über die historische Entwicklung des Zivilprozeßverfahrens in Deutschland bis zum Inkrafttreten der vorliegenden neuen Verordnung. Dann folgt das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung mit Erläuterungen. Den Hauptteil des Buches bildet der Wortlaut der neuen ZPO., wobei die Änderungen gegenüber der alten Fassung der ZPO. von 1879 durch den Druck kenntlich gemacht sind. Zu jedem Paragraphen hat der Bearbeiter außerdem Kommentierungen gegeben, welche den häufigsten Fragen der Rechtsprechung Rechnung tragen. Die einzelnen Abschnitte der neuen ZPO. werden desgleichen durch Erläuterungen eingeleitet. Anschließend folgt die Erläuterung der Entlastungsverordnung und der Wortlaut des Entlastungsgesetzes mit Preußischer Ausführungsverfügung. Im Anhang sind das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte beigelegt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den praktischen Gebrauch der handlichen Ausgabe. (4281)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden.** Wie wir dem Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entnehmen, hat die Firma den Ausbau und die Einrichtung ihres Werkes in Dresden-Trachau im Frühjahr v. J. zum Abschluß gebracht. Ebenso hat sie einen Erweiterungsbau ihres Handlungshauses in Dresden, Leipziger Straße und einen Neu- und Umbau in ihrer Filiale in Stuttgart vollendet. Der Beschäftigungsgrad in den ersten Monaten des laufenden Jahres war zufriedenstellend; aber die gesamte Geschäftslage muß angesichts der allgemeinen Kreditnot, der kaum tragbaren Steuerbelastung und aller sonstigen, noch nicht übersehbaren Lasten als wenig befriedigend bezeichnet werden. Der sich beim Jahresabschluß ergebende rechnungsmäßige Ueberschuß beträgt 192 349 521 631 012 270,94 Papiermark. Der Vorstand schlägt vor, von der Ausschüttung einer Dividende abzusehen und den genannten Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. (4317)

* **Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon Aktiengesellschaft Hamburg.** Der Abschluß für das Geschäftsjahr 1923 ergibt einen buchmäßigen Reingewinn von 52 057 481 105 370 216 Papiermark, welcher nach Beschluß der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die anfangs 1924 beendete Umstellung in Gold war schwierig und führte in den drei Fabriken der Firma zu vorübergehenden Störungen, die auch im Berichtsjahr wiederholt eintraten, weil die Beschäftigung, im Zusammenhang mit dem Bestreben, Geld zum Schutze vor Entwertung möglichst schnell in Ware umzuwandeln, sehr unregelmäßig war. (4348)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Mai 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Stickstofferzeugung ist nach Wiederinbetriebnahme des Werkes Oppau im Monat Mai gegenüber dem Vormonat gestiegen. Die Nachfrage hat nachgelassen, war aber unter Berücksichtigung der Jahreszeit gut. Die eingelaufenen Aufträge wurden prompt erledigt.

Trotz der Geldknappheit, die sich in der Landwirtschaft immer stärker bemerkbar machte, wird der Verbrauch an Stickstoffdüngemitteln in dem am 31. Mai zu Ende gegangenen Düngejahr nicht geringer gewesen sein als im Vorjahre, da anzunehmen ist, daß die zu Beginn des Düngejahres bei der Landwirtschaft vorhanden gewesen Vorräte in den Boden gebracht sind. Die Preise haben im Monat Mai eine Aenderung nicht erfahren.

Im Auslande war der Markt für Stickstoffdüngemittel infolge des eingetretenen warmen Wetters ruhiger. Die Vereinigung der chilenischen Salpeter-Produzenten ist mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres ab auf 6 Jahre verlängert, wobei aber die einzelnen Erzeuger auf Wunsch berechtigt sein sollen, nach 3 Jahren den Verkauf wieder selbst in die Hand zu nehmen. Für die Monate Juli bis Oktober dieses Jahres hat die Vereinigung dieselben Preise festgesetzt wie für die gleiche Zeit des Vorjahres. Für die Monate November bis Mai nächsten Jahres ist zwar die fortschreitende Preissteigerung gegenüber den Sommermonaten um eine Kleinigkeit geringer als im vorigen Düngejahre, jedoch bedeutet dies keinen Mindererlös für die Salpetererzeuger, weil sie in diesem Jahre die bisherige Abgabe an den Händler-Pool nicht mehr zu zahlen haben.

Die Vereinigung hat sodann die zur Lieferung bis Mitte Dezember zum Verkauf freigestellten Mengen schon ganz verkauft, so daß sich die erste Hand den zu billigeren Sommerpreisen erhältlichen Chilesalpeter schon ganz gesichert hat und weitere Verkäufe nicht unter 20 sh. 8 p. für die 100 kg getätigt werden. Dadurch ist schon jetzt gesichert, daß der Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak auch in der nächstjährigen Verbrauchszeit wesentlich billiger als im Chilesalpeter sein wird, was ohne Zweifel viele Verbraucher veranlassen wird, dem schwefelsauren Ammoniak den Vorzug zu geben.

Da im Mai nur noch wenig Bedarf für schwefelsaures Ammoniak ist, war das Geschäft darin still. (4337)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel) 31. Mai 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 90/92%) 275—290; Aetznatron (geschm., weiß) 140—145; Ammoniak (22° Bé) 150—155; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 85—90; Aluminiumacetat (15%, weiß) 132—137; Alaun (gew. in Stücken) 103—108; Chromalaun (krist.) 300—315; Salmiak (weiß) 600—620; Ammonsulfat (gew.) 120—126;

Ammonnitrat (33/34% N) 260—265; Ammonphosphat (weiß, krist.) 460—490; Chlorcalcium (geschm.) 62—65; Calciumcyanamid (gekörnt), 19/21% N) 130—135; Kalksalpeter (13% N) 108—115; Calciumsulfat (rein, gefüllt) 34—37; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 172—182; Bariumchlorid (krist.) 150—160; Bariumnitrat (rein) 360—390; Zinnoxid (pulverförmig) 2550—2600; Zinnchlorid 1650—1750; Eisensulfat (krist.) 32—33; Eisenchlorid (trocken) 195—205; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 85—90; Magnesiumchlorid (krist.) 75—78; Magnesiumcarbonat (leicht) 340—355; Chlorkalium (gew., 90%) 92,50—94,50; Bromkalium (krist., rein) 1200—1250; Jodkalium (krist., weiß) 180—190 (kg); Kaliumsulfat (gereinigt) 210—220; Kaliummetabisulfat 390—395; Kaliumpermanganat (techn.) 930—950; Blutlaugensalz (gelbes) 1000—1050; Blutlaugensalz (rotes) 3200—3300; Cyankalium (gew.) 1075—1125; Cyankalium (rein) 3250—3300; Kalisalpetat (krist., rein) 250—255; Kaliumphosphat 425—440; Mennige (versch. Sorten) 400—425; Bleiglätte (pulverförmig) 405—415; Bleiweiß (pulverförmig) 425—450; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 320—350; Zinkchlorid (geschm., gew.) 325—335; Zinkchlorid (weiß, eisenfrei) 400—410; Zinksulfat (krist.) 95—100; Zinkoxyd (versch. Sorten) 380—395; Soda (Solvay, Säcke mit 9,75 ber. und zurückgen.) 40—43; Soda (krist., einschl. Verpack.) 26—28; Natriumbicarbonat (gew. in Holzfässern) 65—73; Natriumsulfat (krist., neig) 37—38; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 41—43; Schwefelnatrium (konz.) 180—190; Natriumsulfat (krist.) 115—120; Natriumbisulfat (techn.) 105—107; Natriumbisulfat (photogr.) 109—112; Natriumchlorat (krist., in Holzfässern) 160—170; Natriumsulfat (rein, krist.) 190—200; Natriumnitrat (techn.) 285—290; Natriumbichromat (krist., in Holzfässern) 380—395; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 225—235; Nickelsulfat (krist.) 470—485; Nickeloxyd (pulverförmig) 1800—1820; Silbernitrat (krist.) 330—340; Schwefelsäure (gew., 66°, ab Fabrik) 30—32; Salpetersäure (36°, weiß, ab Fabrik) 200—205; Salzsäure (20/22°, gew., ab Fabrik) 21—22.

England (London), 31. Mai 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 100—101; Acetonol 75—80; Alau (in Stücken) 12/10—13; Aluminiumsulfat (17—18%) 8/10—9/10; Ameisensäure (85%) 61—63; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/6—0/1/8 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 32—34; Ammoniumcarbonat 30—32; Ammoniumchlorid 50—55; Ammoniumnitrat (rein) 40—45; Ammoniumphosphat 63—65; Amylacetat (techn.) 260—280; Arsenik (weißer, gepulvert) 60—61; Aetzkali 32—33; Aetznatron (76%) 18/10—19; Bariumcarbonat (gefällt) 15—16; Bariumchlorid 14—11/10; Bariumchlorat 61—63; Bariumnitrat 37—40; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 20/10—21; Bleiglätte 50—51; Bleinitrat 44/10—45; Bleiweiß 50—52; Bleizucker (weiß) 49/10—50; Borax (krist., commercial) 25; Borsäure (commercial) 48—52; Brechweinstein 0/0/11—0/1/0 (lb.); Calciumcarbid 13—13/10; Calciumchlorid 5/15—6; Carbonsäure (krist. 39—40) 0/0/7/4—0/0/8 (lb.); Ceriumoxalat 0/3/0—0/3/6 (lb.); Chlorkalk (35—37%) 10—10/10; Chlorschwefel 25—27/10; Chromalaun 23—24; Citronensäure 0/1/5/4—0/1/6 (lb.); Cremor tartari (98—100%) 83—85; Eisenchlorid 20—22; Eisenvitriol 3/10—4; Essigsäure (99—100%, Eisessig) 71—73; Essigsäure (80%, rein) 47/10—48/10; Essigsäureanhydrid (90—95%) 0/1/4—0/1/5 (lb.); Essigsaurer Kalk (grau) 19—20; Flußsäure 0/0/7—0/0/8 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 61—62; Glaubersalz (commercial) 4—4/10; Glycerin (roh) 65—67/10; Kalibutlaugensalz (gelbes) 0/0/8/1/2—0/0/9 (lb.); Kalibutlaugensalz (rotes) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 38—40; Kaliumbichromat 0/0/5/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 9—10; Kaliumchlorat 0/0/3/1/2 (lb.); Kaliummetabisulfat (50—52%) 63—65; Kaliumpermanganat 0/0/7/4—0/0/8 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 10—10/10; Kobaltacetat 0/6/0—0/6/6 (lb.); Kobaltoxyd (schwarz) 0/9/6—0/10/0 (lb.); Kupfersulfat 24—24/10; Lithopone (30%) 22/10—23; Magnesiumcarbonat (licht) 2/10—2/15 (cw.); Magnesiumchlorid 4—4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 5/15—6/0; Magnesiumsulfat (pharm.) 9—10; Mangansulfat 45—48; Methylalkohol (1% Aceton) 76—78; Milchsäure (50% vol.) 37—39; Natriumacetat 25—25/10; Natriumarsenat (45%) 45—48; Natriumbicarbonat 10/10—11; Natriumbichromat 0/0/4/1/2 (lb.); Natriumbisulfat (60—62%) 20—22; Natriumchlorat 0/0/2/4—0/0/3 (lb.); Natriumhydroxyd (pulverförmig) 0/1/6—0/1/7 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10—10/10; Natriumnitrit (96—98%) 28—29; Natriumperborat 0/0/11—0/1/0 (lb.); Natriumphosphat (krist.) 15—15/10; Natriumsulfid (60—62%, fest) 15/0—16/10; Natriumsulfat (krist.) 11/10—12/0; Natriumbutlaugensalz 0/0/5—0/0/5/4 (lb.); Nickelsulfat 37—38; Nickelammoniumsulfat 37—38; Oxalsäure 0/0/5—0/0/5/4 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 35—38; Pottasche (90%) 30—31; Pyrogallussäure (krist.) 0/5/9—0/6/0 (lb.); Rhodan ammonium (90%, commercial) 0/1/5—0/1/6 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/11—0/1/0 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/9/1/2—0/2/0 (lb.); Salmiak (firsts) 2/5 (cw.); Salpetersäure (80% Tw.) 23—25; Schwefel (Stangenschwefel) 9/15—10/10; Schwefelblumen 11—11/10; Schwefelkohlenstoff 35—40; Schwefelsäure (92—93%) 5—6; Soda (calc., 58%, Inlandsfabrikpreis) 6/15; Soda (krist., Inlandsfabrikpreis) 5/5; Strontiumcarbonat 50—55; Strontiumnitrat 50—55; Tannin (commercial) 0/1/9—0/2/0 (lb.); Terpentintöl (3/15 (cw.)); Wasserstoffsuperoxyd (12 vol.) 0/1/10—0/2/0 (Gall.); Weinsäure 0/1/1/2—0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (fest, 96—98%) 25—30; Zinkstaub (90%) 50—55; Zinksulfat 14—15; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/8—0/1/10 (lb.); Zinnchlorid (fest) 0/1/5—0/1/6 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/4—2/6; Acetylsalicylsäure 3/4—3/6; Amidol 8/6—9/0; Amidopyrin 13/6—14/0; Betanaphthol (subl.) 3/6—4/0; Bromkalium 0/8—0/8/1/2; Bromnatrium 0/8/1/2—0/9; Calomel 3/9—4/0; Chininsulfat (B.P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 3/10—4/0; Cocain (Base) 1/0/0—1/2/6 £ (oz.); Coffein (rein) 12/0—12/6; Hexamethylentetramin 3/9—4/0; Hydrochinon 4/6—5/0; Methylsalicylat 2/6—2/9; Natriumsalicylat (Pulver) 2/4—2/6; Phenacetin 6/0—6/6; Salicylsäure (B.P.) 1/10—2/0; Salol 4/0—1/3; Sublimat 3/3—3/6; Sulfonal 16/0—16/6. — Kohlenhydrate. Preise in sh. u. d. p. lb. Alphanaphthol (raff.) 2/3—2/6; Alphanaphthylamin 1/6/1/2—1/7; Anilinöl (Fässer extra) 0/8/1/2—0/8/4; Benzaldehyd (chlorfrei) 2/9—3/0; Benzindinbase 4/4—4/7; Benzoesäure 2/0—2/3; Benzylchlorid (techn.) 2/0—2/3; Betanaphthol 1/1—1/2; Dichlorbenzol 0/9—0/10; Dinitrobenzol 1/1—1/2; Dinitrophenol 1/6—1/7; Diphenylamin 3/0—3/3; H-Säure 4/3—4/6; Nitrobenzol 0/7—0/8; Nitroloöl 0/8—0/9; Orthoamidophenolbase 12/0—12/6; Paranitranilin 2/6—2/8; Paraphenylendiamin (dest.) 12/0—12/6; Phthalsäureanhydrid 2/6—2/9; Sulfanilsäure (roh) 0/9—0/10; Tolindinbase 7/3—7/9.

Oesterreich (Wien), 6. Juni. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 10 800; Aetznatron (128/130) 6900; Alau (in Stücken) 3800; Ameisensäure (85%) 16 500; Antichlor (krist.) 4000; Bittersalz 1,50 (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 12 800; Bleiweiß (chem. rein) 14 000; Bleizucker (krist.) —; Borax (krist.) 9300; Carbonsäure (39/41, weiß, krist.) £ 66 (1000 kg); Chlorbarium (96/98, krist.) £ 5,80 (100 kg); Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) £ 5 (1000 kg); Chlorkalk (110/115) 2400; Chlorsäures Kali 6000; Chromalaun 7400; Chromkali 17 400; Chromatron 15 200; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 21 500; Glaubersalz (krist.) 1200; Glaubersalz (calc.) —; Glycerin (28 BÉ, chem. rein) 28 500; Glycerin (28 BÉ, techn.) 18 000; Kalibutlaugensalz (gelbes) £ 74

(1000 kg); Kalisalpetat —; Kupfervitriol (98/99) —; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 8200; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 10 400; Mennige (Bleiberger) 13 000; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5800; Natriumbicarbonat (B.) 4350; Natriumsulfat (60/62) 5800; Natriumsulfat 4400; Oxalsäure 12 800; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) 9300; Pottasche (96/98) 8350; Salzsäure (20/22, techn.) 1160; Salmiak —; Schwefelnatrium (60/62) 6000; Schwefelsäure (66° BÉ) 1730; Soda (Ammoniak) (96/98) 2950; Soda (krist.) 1800; Terpentintöl (inländ.) 26 500; Terpentintöl (russisch, weiß) 16 500; Weinsäure (krist.) 38 000. (4341)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 6.	4. 6.	Aktien	11. 6.	4. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	7,60	9,50	Höchst Farb.	8,—	9,75
Bad. Anilin . . .	11 3/8	13,20	Jeserich Asphalt .	1,80	2,—
Byk-Guldenw. . .	1,—	1,30	C. A. F. Kahlbaum	12,75	14,75
Chem. F. Buckau .	60,—	—	Köln-Rottweil . .	4,40	5,50
„ Griesheim . . .	7,50	9,25	Linde's Eismasch. .	5,60	5,90
„ Grünau . . .	7,51	8,10	Nitritfabrik . . .	2,—	3,—
„ v. Heyden . . .	1,70	2,40	Oberschl. Koksw. .	30,50	35,50
„ Milch & Co. . .	7,50	8,80	Rasquin, Farb.	6,—	5,80
„ Weiler . . .	7,—	8,50	Rh. W. Sprengst. .	2,60	3 1/8
„ Gelsenk. . .	53,—	54,25	J. D. Riedel . . .	2,50	3,30
„ W. Albert . . .	32,—	35,—	Rungwerke . . .	0,40	0,50
„ Concordia . . .	15,—	21,—	Rütgerswerke . . .	7,75	10,—
Dynamit Nobel . .	4,75	5,40	H. Scheidemann . .	11,30	14,50
Egestorff, Salzw. .	3,80	4,75	Scherling, Chem. .	21,—	31,—
Elberf. Farbentf. .	8,60	10,50	Sprengst. Carb. . .	25,—	—
Fahlberg List . . .	1,80	3,30	Stadtfurter Chem. .	18,50	17,50
Th. Goldschmidt . .	5,30	9,10	Thdr. Bleiweiß . .	7,—	8,75
Harkort Bergw. . .	4,50	5,50	Union Chem. Fabr. .	8,40	10,50
Heine & Co. . . .	0,85	1,30	Ver. chem. Wk. Chl.	7,—	10,25
			„ Glanzstoff F. . .	40,—	44,90

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	5. 6.	6. 6.	7. 6.	9. 6.	10. 6.	11. 6.
Holland . . .	156,90	157,—	—	—	157,—	157,—
Schweden . . .	111,—	111,—	—	—	111,—	111,—
Italien . . .	18,225	18,225	—	—	18,25	18,25
England . . .	18,100	18,10	—	—	18,100	18,100
New York . . .	4,20	4,20	—	—	4,20	4,20
Frankreich . . .	20,95	21,10	—	—	21,—	21,93
Schweiz . . .	73,80	73,80	—	—	73,80	73,70
Spanien . . .	56,25	56,25	—	—	56,25	56,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	11. 6.	4. 6.
Elektrolytkupfer per 100 kg	122,50	122,50
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,03—1,04	1,04—1,05
Originalhüttenweichblei	0,57—0,58	0,53—0,55
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	0,55—0,56	0,54—0,55
Zink, umgeschmolzen	0,47—0,48	0,46—0,47
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banks, Straits-, Australzinn	3,90—4,—	3,80—3,90
Hüttenzinn mindestens 99 %	3,80—3,90	3,70—3,80
Reinnickel	2,25—2,35	2,25—2,35
Antimon-Regulus	0,72—0,74	0,73—0,75
Silber in Barren	89,00—90,00	89,00—90,00

(4351)

Versammlungskalender.

17. Juni: Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Bergisch-Märkischen Bank, Filiale der Deutschen Bank in Elberfeld.
A.-G. „Adler“ für chemische Industrie, Berlin, 1. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma J. Adler jun., Berlin W., Matthäikirchstr. 10.
18. „ Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M., 25. ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Sitzungssaal des Carlton-Hotels in Frankfurt a. M.
19. „ Gelbkali A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Möckernstr. 69.
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernick & Co., A.-G., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bankhaus Sponholz & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin SW. 19, Jerusalemstr. 25.
20. „ Hermann Peter, Chemische Werke, Hannover, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im kleinen Saal des „Pechor-Bräu“, Hannover.
Chemische Düngemittel-Fabrik Rendsburg, Rendsburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Greens Hotel in Rendsburg.
21. „ A.-G. Union vereinigte Zündholz- und Wische-Fabriken, Augsburg, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Augsburg.
Deutsche Feldspat- und Kaolinwerke A.-G., Seilitz b. Meißen i. Sa., ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der A.-G. Porzellanfabrik Gebr. Bauscher, Weiden (Oberpfalz).
Chemische Fabrik Mahler & Dr. Supf A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Augustastr. 8—9.
Meitinger Sauerstoff A.-G., Meitingen, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im oberen Saal der Postbrauerei in Meitingen.
Nitritfabrik A.-G., Cöpenick, 18. ordentl. G.-V., vorm. 9 1/2 Uhr, im Hotel „Der Kaiserhof“, Berlin, Eingang Wilhelmplatz.
22. „ Schmirgelwerke A. W. Friedrich A.-G., Schneeberg-Neustädtel, 1. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Ratskeller zu Schneeberg.
Bremer Oelfabrik Wilhelmsburg a. d. Elbe, ordentl. G.-V., nachm. 1 1/2 Uhr, im Geschäftslokal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Obernstr. 2—12. (4340)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W10, Sigismundstr. 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. G. Hild, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 21. JUNI 1924

Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Juni 1924.

Der Beschluß der in der Stempelvereinigung zusammen geschlossenen großen Berliner Banken, eine Stützungsaktion für Effekten einzuleiten, hat eine weit über den Rahmen der Bank- und Börsenkreise hinausgehende volkswirtschaftliche Bedeutung. Bekanntlich dienen heute die Effekten in weitgehendem Maße als Unterlage für Bankkredite aller Art, und zwar wird in den meisten Fällen doppelte Effektendeckung verlangt. Kreditgeschäfte bedeuten demnach in vielen Fällen nichts anderes als eine Lombardierung von Wertpapieren. Dadurch, daß die Kurse seit Monaten in einem fort gesunken sind, waren viele Kredite nicht mehr genügend gedeckt. Es mußten also Nachschüsse geleistet werden. Da das den Kreditnehmern aber meist nicht möglich war, so brachte der Kreditgeber die lombardierten Effekten an der Börse zwangsweise zum Verkauf. Das hatte aber weitere Kursrückgänge und dementsprechend neue Auflösung von Effektedepots zur Folge. Auf diese Weise war eine Schraube ohne Ende in Bewegung gesetzt worden. Die Kreditnot erfuhr dadurch eine immer größere Verschärfung. Da die Effekten fast keinen Wert mehr hatten, konnte man sie auch nicht mehr direkt oder indirekt zu Geld machen. Die von den Banken am 12. Juni beschlossene Stützungsaktion hat nun einen völligen Tendenzumschlag an der Börse herbeigeführt und den oben geschilderten unhaltbaren Verhältnissen vorläufig ein Ende gemacht. Interessant ist dabei, daß es eines tatsächlichen Eingreifens der Banken noch gar nicht bedurfte. Lediglich die ausgesprochene Bereitschaft, bei vorkommenden Kurseinbrüchen stützend einzugreifen, hat den Umschwung herbeigeführt und die Baissespekulation zur Eindeckung ihrer Engagements veranlaßt.

So ist durch die Bekundung des Interventionswillens der Banken der inländische Kreditverkehr, so weit er auf Effektengrundlage beruht, vorläufig wieder hergestellt worden. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß dies für eine richtige Kreditwirtschaft in keiner Weise genügt. Es müssen auf alle Fälle neue Kreditquellen erschlossen werden, und zwar im Inlande wie im Auslande. Eine weit verbreitete Meinung geht dahin, daß nur das Ausland mit seinen reichen Mitteln uns wirkliche Hilfe bringen könne. Wir sind gewiß auf die ausländische Unterstützung angewiesen, aber das Ausland ist mißtrauisch und zurückhaltend. Gerade die außerordentliche Höhe der Zinssätze gibt den Ausländern einen Begriff von der Größe des Risikos, das sie bei Darlehnsengeschäften in Deutschland laufen und mahnt zu äußerster Vorsicht. Aus diesem Grunde ist sehr zu begrüßen, daß nunmehr endlich eine Verordnung erschienen ist, welche den Unfug der Geschäftsaufsicht hoffentlich zum größten Teil beseitigt, die auf ganz andere Verhältnisse zugeschnitten war und seinerzeit gewiß ihre Berechtigung hatte. Sie war ja schon einmal praktisch ausgeschaltet, nämlich in der Inflationszeit, als es gar keine echten Schulden und darum auch keine Zahlungsschwierigkeiten mehr gab. Man brauchte nur genügend lange zu warten, dann war die

Verpflichtung regelmäßig auf ein Minimum eingeschrumpft. Jetzt, wo das Schuldenbezahlen wieder eine harte Aufgabe geworden war, erinnerte man sich sofort der Institution der Geschäftsaufsicht. Aber sowohl die Einrichtungen der Inflation wie auch der Kriegswirtschaft haben in einem Lande keinen Platz mehr, das den Anschluß an die Weltwirtschaft wiedergewinnen will. Darum fort mit der Geschäftsaufsicht und her mit den Goldbilanzen! Kein Ausländer gibt Geld her, wenn ihm nicht Einsicht in eine auf Gold gestellte Bilanz gewährt wird.

Auch für das Inland brauchen wir das höchste Maß von Klarheit über die Verhältnisse des Kreditnehmers sowie vollkommenen Rechtsschutz des Gläubigers, wenn wir von den etwas primitiven Formen der gegenwärtigen Kreditgebarung loskommen wollen. Wenn alle Kreise des Volkes ernstlich wollen, dann könnte der inländische Kreditverkehr ohne weiteres viel besser funktionieren. Es wird mit Recht darauf verwiesen, daß das Publikum noch immer viel zu hohe Geldbefräge mit sich herumträgt. Es ist dies eben auch noch eine Inflationsgewohnheit, die sich aber wieder verlieren wird, wenn Banken und Sparkassen sich entschließen könnten, den Einlagenzinsfuß zu erhöhen. Die Spanne zwischen Kredit- und Debet-Zinsen ist noch zu hoch, weil die Banken immer noch einen zu großen Verwaltungsapparat besitzen, der ungeheures Geld kostet. Es muß auch erst wieder das Vertrauen zu den Banken in weite Kreise des Publikums zurückkehren, das während der Inflation gezwungen wurde, seine Bankkonten aufzulösen. Darüber hinaus bedarf es gesetzlicher Bestimmungen, um gewisse Gelder wieder in ganz bestimmte Kanäle zu leiten. Ebenfalls unter dem Einfluß der Geldentwertung wurden seinerzeit die Vorschriften über die obligatorische Anlage der sogenannten mündelsicheren Gelder der Versicherungsanstalten, Sparkassen, Pfandbriefanstalten und Versicherungsgesellschaften aufgehoben. Jetzt nach den Stabilisierungen können die Gelder dieser Institute ruhig wieder wie früher der Anlage in Hypotheken zugeführt werden. Es muß sogar wieder dahin kommen, damit die Reichsbank, welche in erheblichem Umfange der Landwirtschaft Gelder zur Verfügung gestellt hat, diese wieder zurücknehmen und der Industrie zuleiten kann. Das Geld der Reichsbank verträgt nämlich keine langfristige Anlage, es wird gegen Wechsel ausgeliehen und muß immer wieder nach wenigen Wochen zurückströmen. Anders läßt sich die Aufgabe einer Zentralbank nicht lösen. Als ein sehr wichtiges Organ der inländischen Kreditwirtschaft hat sich die Golddiskontbank erwiesen, die in zunehmendem Maße den exportierenden Teilen unserer Wirtschaft Kredite zugewiesen hat. Ihr Aktionsradius hat in den letzten Tagen noch eine erhebliche Erweiterung dadurch erfahren, daß die Rediskontmöglichkeiten in Amerika von 5 auf 25 Mill. \$ erweitert wurden. Ihrer erfolgreichen Tätigkeit ist zum großen Teil die Entspannung des Devisenmarktes zu verdanken. Das sind alles sehr beachtenswerte Teilerfolge. Aber zu einer Lösung der allgemeinen wirtschaftlichen Spannung wird es noch einer langen Zeit und harter Anstrengungen bedürfen. — i. V.: K—. (4100)

Erleichterungen der Einfuhr.

Im „Reichsanzeiger“ vom 11. Juni d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung vom 6. Juni d. J. über die Einfuhr von Waren.

In der Anlage zu der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 29. Dezember 1923 (s. „Chem. Ind.“ S. 10) und vom 29. Februar 1924 (s. „Chem. Ind.“ S. 98) sind aus dem Gebiet der chemischen Industrie folgende Einfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses hinzuzufügen:

Chemisch zubereitete Nahrungsmittel, z. B. Eisenalbuminat, Eucasin, Nutrose, Pepsin, Plasmon, Protulin, Sanatogen, Somatose, Tropon	217
Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat) und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen	232a
Alabaster und Marmor, gemahlen, auch gepulvert	234b
Unterlage von Seifensiedereien	257c
Brom	267
Jod	268*
Salpetersäure (Salpetergeist, Scheidewasser), auch rote rauchende Salpetersäure	274
Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig); Essigsäureanhydrid	277
Quellsalze, künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader, Marienbader, Vichy, Epsom, Haller Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Franzensbader Moorsalz	aus 282
Kohlensaures Ammoniak (Ammoniumcarbonat, Hirschhornsalz, Riechsalz)	286
Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	295b
Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	302
Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Kaliumnitrat)	304a
Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	304b
Essigsaurer u. holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau, Holz usw. Kalk)	309a
Eisenbeize, essigsäures Natron, Schweinfurter Grün (arseniksaures Kupferacetat), Ammonium, Chrom, Kupferacetat und andere anderweit nicht genannte Essigsäuresalze (Acetate) sowie Acetonöl	309b
Kohlensaurer Strontian, künstlicher (Strontiumcarbonat), salzsaurer Strontian (Chlorstrontium, Strontiumchlorid); Strontiumoxyd (hydroxyd, superoxyd)	314
Nitrite (Salpetrigsäuresalze), anderweit nicht genannt, z. B. Ammonium, Kalium, Natriumnitrit	317m
Ruß (Glanz, Flatter, Gas, Kienruß, Lack, schwarz [gebrannter Kienruß in Tafeln], Lampenschwarz [Acetylen, Petroleumruß]), Rußbutten; Buchdruck, Kupferdruck, schwärze (Frankfurter, Rebenschwarz), trocken, nicht zubereitet	330
Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnisatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	341
Aethyläther	347a
Andere Aether aller Art, einfache und zusammengesetzte; auch Cognacöl (Weinbeeröl)	347b
Fuselöle; auch Amyl, Butyl und Propylalkohol	348
Holzgeist (Methylalkohol), roh	349a
Aceton, roh	349b

Zündhölzer, Zündspänchen; Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen	367
Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	368
Chloroform und Chloralhydrat	382
Süßholzsaft, mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, steig	385a
Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergl., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch (mit Ausnahme der Farbhölz- und Gerbstoffauszüge)	386
Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	387
Geheimmittel	389 (4369)

Änderungen im polnischen Zolltarif.

Der polnische Finanzminister sowie der Minister für Handel und Industrie haben am 23. Mai 1924 eine neue Verordnung über Zollerleichterungen erlassen. Für die chemische Industrie ist in Ergänzung unserer Veröffentlichung über die polnischen Zollerleichterungen durch die Verordnung vom 13. Dezember 1923 (s. „Chem. Ind.“ S. 75) folgendes nachzutragen:

§ 1.

Vom Zoll befreite Waren:

Pos.	Ware:
68 P. 1	Bernstein (auch geschmolzen), unbearbeitet.

§ 2.

Waren mit dem ermäßigten Zoll in Höhe von 2 % des normalen Zolls. Von den früher unter diesem Paragraphen veröffentlichten Waren verbleiben:

41 P. 3	Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette.
P. 4	Knochen gebrannt, Knochenasche und Knochenkohle.
51 P. 2b	Fett abgetropft, zerlassen und durchgearbeitet sowie Knochenalg.

§ 3.

Waren mit dem ermäßigten Zoll in Höhe von 10 % des normalen Zolls. Zu den früher aufgeführten Waren treten neu hinzu:

83 P. 3	Künstliche, schmelzbare Asphalte aus Steinkohle, zur Herstellung von Briketts, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums (s. „Chem. Ind.“ S. 129).
98 P. 3	Schwefelsaures Ammoniak.
108 P. 3a	Salpetersäure, Nitrose.

§ 4.

Waren mit dem ermäßigten Zoll in Höhe von 20 % des normalen Zolls. Aus diesem Paragraphen scheidet aus:

104 P. 1b	Chlorcalcium, ungereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums. (Unterliegt dem normalen Zollmultiplikator.)
-----------	--

§ 5.

Waren mit dem ermäßigten Zoll in Höhe von 40 % des normalen Zolls. Aus diesem Paragraphen scheidet aus:

72 P. 3f	Schamottezement, Schamottemörtel.
Neu hinzu treten:	
71 P. 2	Graphit, gemahlen.
112 P. 1	Salpetrigsaures Natron*).
176 P. 4a, b	Cellulose, trocken und feucht.

*) Anmerkung zu 268: Die Einfuhr von Rohjod ist bereits durch die Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 29. Dezember 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1924) freigegeben.

*) Salpetrigsaures Natron ist nach § 6 mit 75 % zu verzollen. Dieser Widerspruch mit § 5 des im „Danz. Zollbl.“ veröffentlichten Textes bleibt aufzuklären.

§ 6.

Nachstehende Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 75 % des normalen Zolls:

- 25 P. 1b, c Hefe, trocken und flüssig.
 27 P. 1b Extrakte, Essenzen und Fruchttäher mit Alkoholbeimischung, in Verpackungen aller Art, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
 41 P. 5 Mineralische Superphosphate.
 51 P. 3 Gerberfett (Degras), Olein und Oleinsäure.
 P. 4 Sperrmasset, gereinigt, Palmitin und Stearin.
 P. 5 Öle tierischen Ursprungs (Knochenöl, Sperrmassetöl, Lanolin und dgl.), außer den besonders genannten und außer Eßmargarine und Kunstseibutter.
 52 P. 1 Erdwachs, roh (Ozokerit), auch geschmolzen; Wachs zum Pfropfen von Bäumen.
 P. 2 Bienenwachs.
 66 P. 8a, b Glimmer.
 68 P. 2 Celluloid jeder Farbe in unbearbeiteten Stücken, Ringen und Plättchen; Galalith und dgl.
 72 P. 3f Schamottezement (Teig aus feuerfestem Ton), Schamotteputz und dessen Ersatz; feuerfester Kraterzement und dgl.
 80 P. 1 P. 2a, b Teer, Teerpech und Pech (die ganze Position).
 83 P. 3 Asphaltteig; künstl. schmelzb. Asphalt; Asphaltpech.
 90 Natürliche Salze, nicht besonders genannt, ungereinigt; Solen, Heringslake; mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechbehältern u. dgl. großen Verpackungen.
 94 P. 2 Magnesit und Talk in Pulverform.
 96 P. 2 Schwerspat und Witherit, gemahlen.
 P. 3 Barytsalze: schwefelsaurer Baryt (blanc fixe), kohlen-saurer Baryt, chemisch gefällt.
 98 P. 1 Chlorammonium (Salmiak) und kohlen-saures Ammoniak.
 P. 2 Ammoniak in Lösung (Salmiakgeist).
 99 Arsen, metallisches; Arsenik, weißer (Arsenigsäure-anhydrid), gelber (Arsentrisulfid) und roter (Arsenbisulfid).
 101 P. 1 P. 2 Alaun und schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat).
 102 Oxyde und Hydrate: von Barium, Strontium und Aluminium; Bariumsuperoxyd.
 103 P. 2 Kalisalpeter und Chilesalpeter, gereinigt.
 104 P. 3 Kohlensaurer Kalk, gefällt.
 105 P. 1 Natrium u. Kalium, metallisches; ihre Peroxyde und Persulfate.
 P. 2 Ammoniak-soda; auch kristallisierte.
 P. 3 Pottasche.
 P. 4 Doppeltkohlen-saures Natron.
 P. 5a, b Aetznatron und Aetzkali.
 P. 6 Glaubersalz.
 P. 7a Schweflig-saures Natron, und Kali (neutrales und saures); Thiosulfate.
 P. 7b Natriumsulfid bis 30 % einschließlich.
 P. 7c Natriumsulfid über 30 %.
 P. 8 Natrium- und Kaliumsilicate (Wasserglas).
 106 P. 1 Essig-saurer Kalk, roh.
 108 P. 1a, b Schwefel-säure (der ganze Punkt 1a, b).
 P. 3b Salzsäure.
 P. 4 Ameisensäure.
 P. 6 Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure.
 P. 7 Benzoesäure.
 P. 8 Phosphor- und Chromsäure.
 Anmerkung 1: Glycerophosphorsäure Salze sind nach Position 112 Punkt 9 zu verzollen.
 Anmerkung 2: Die Salze der oben angegebenen Säuren, außer den besonders genannten Salzen, unterliegen dem gleichen Zoll wie die Säuren, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Basen nicht einem höheren Zollsatz unterliegen.
 109 P. 1, 2, 3 Vitriol (die ganze Position).
 112 P. 1a Jod, Brom und Brom-eisen.
 P. 1b Salpetrig-saures Natron, Chloreisen, Chlorbarium, Oxalsäure u. Milchsäure, gereinigter Weinstein, Harz-seife, Bleiseifen und andere Salze der Harzsäuren.
 Anmerkung: Flüssige Kohlensäure und andere komprimierte Gase in Metallflaschen werden nach Punkt 1 Buchstabe b verzollt, wobei jedoch 80 % des Gesamtgewichts nach der Beschaffenheit des Flaschenmaterials zu verzollen sind.

P. 9 Chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannt (außer den in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannten).

- 117 P. 1a Oliven-, Lorbeer-, Baumwoll-samenöl.
 Anmerkung: Vergälltes Olivenöl für technische Zwecke.
 P. 3 Sonnenblumensamenöl, Cocosöl u. Palmöl; vegetabilische Öle, nicht besonders genannt.
 P. 5 Glycerin, nicht gereinigt.
 124 P. 1 Quebrachoholz, geraspelt zu Spänen (sogen. Loh-schnitt) und gemahlen.
 125 P. 1, 2 Mineralische Farbmateriale (die ganze Position), außer der Kasseler und Veroneser Erde.
 131 P. 1, 3 Bleiweiß und Lithopone.
 132 Bleimennige und Bleiglätte; Silberglätte und Bleiasche.
 144 Zinn (die ganze Position).
 146 Blei (die ganze Position).
 169 P. 1c III Kinematographische Filme, unbelichtet.

§ 7.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel aus wichtigen wirtschaftlichen Rücksichten den Zoll bis zu einer Höhe ermäßigen, wie sie im § 3 dieser Verordnung (d. h. bis zur Höhe von 10 % des normalen Zolls) vorgesehen ist.

§ 9.

Waren, die weder in dieser Verordnung noch in der Verordnung vom 16. November 1923 betreffs des Verzeichnisses der Waren, die den Zoll in Goldmünze zahlen (Dziennik Ustaw Nr. 118 Pos. 954) aufgeführt sind, unterliegen, unter Berücksichtigung der Verordnung vom 12. Februar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 15 Pos. 147), dem normalen (vollen) Zoll.

§ 10.

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 8 dieser Verordnung für einige Waren vorgesehenen Erleichterungen, die von einer Genehmigung des Finanzministeriums abhängig gemacht sind, können auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel gewährt werden. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Bescheinigungen setzt der Minister für Industrie und Handel fest.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird bis zum 30. 6. 24 einschließlich verbindlich sein. (4389)

Einfuhrbeschränkungen in Japan.

Wie wir aus Japan erfahren, ist durch eine Verordnung der japanischen Regierung vom 7. Juni d. J. für die Einfuhr von „Kohlenteerfarben und Derivaten außer Arzneimitteln und Carbolsäure“, sofern sie aus Nichtvertragsländern stammen, die Beibringung einer Einfuhrbewilligung vorgeschrieben. Die Bewilligung der Einfuhr liegt im diskretionären Ermessen der japanischen Regierung. In Fällen der Erteilung der Bewilligung ist die Einfuhr innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, durchzuführen. Für noch schwebende Lieferungen ist eine Anmeldung innerhalb zweier Wochen zur Pflicht gemacht. Die Einfuhr muß innerhalb von drei Monaten erfolgen, wobei als Stichtag der Tag der Verkündung der Verordnung, nämlich der 7. Juni 1924, gilt. Für Vertragsländer ist Ursprungszeugnis vorge-sehen.

Darüber hinaus hat das japanische Handelsministerium zum inneren Gebrauch eine Liste der Farbstoffe aufgestellt, deren Einfuhr grundsätzlich nicht bewilligt werden soll. Unter diesen Farbstoffen werden Schwefel-schwarz, Schwefelblau, alle direkten Farben und Anilin-salze genannt.

Angewandt sind Ausnahmen zulässig; die Maßnahme soll nur bis auf weiteres Geltung haben. (4391)

Der französische Außenhandel in chemischen Produkten in den Jahren 1922 u. 1923.

(Schluß.)

	Ausfuhr		Einfuhr			Ausfuhr		Einfuhr	
	1923 (*)	1922 (*)	1923 (*)	1922 (*)		1923 t	1922 t	1923 t	1922 t
Steinkohlenteeröl, Benzolkohl-					Dinitrobenzol, Orthonitro-				
lenwasserstoffe, Benzol, To-					luol (rein), Dinitrotoluol,				
luol, Xylol, Schweröl, Naph-					Trinitrotoluol, Dinitronaph-				
thalin, Anthracen, Roh-					thalin, Nitronaphthalinsulfo-				
phenol, Rohkresol	21 849	1 576	24 347	23 104	säuren und ihre Salze	377,2	118,3	11,0	18,2
Schweröle (über 200° destil-					Monochlorbenzol, Dichlor-				
lierend)	3 260	17	16 216	10 046	benzol, Chlornitrobenzol,				
Benzol z. V. als Motor- und					Chlordinitrobenzol	21,0	65,3	92,6	136,4
and. Brennstoff	1 247	697	28 098	33 700	Benzylchlorid	92,0	27,3	—	0,5
Benzol für industr. Verw.	85	31	16 886	21 993	Benzylidenchlorid	13,3	7,7	—	—
Bromoform	0,2	1,5	—	—	Benzotrichlorid	0,1	0,1	—	—
Bromäthyl, äthylen, methyl	—	—	—	—	Paranitrotoluol, Dinitrotoluol,				
Chloroform	15,0	5,8	—	—	ihre Sulfosäuren und Salze	15,9	4,7	5,3	1,1
Tetrachloräthan	2,8	0,8	2,3	5,0	Parabromnitrobenzol	2,3	—	—	—
Chloralhydrat	0,6	4,9	8,3	4,5	Phenol (rein), Kresole (über				
Chloral und Chloralderivate	0,3	0,2	—	—	60% eines der Isomeren)	196,3	13,3	41,0	2,1
Chloräthyl	46,3	4,6	0,1	0,4	Alpha- und Betanaphthole,				
Chlormethyl	11,3	7,1	—	—	ihre Sulfoderivate und Salze	0,1	3,7	29,5	44,6
Monochloressigsäure	1,2	—	191,0	39,8	Mono-, Di- u. Trinitrophenol,				
Acetylchlorid	—	—	0,2	0,5	Trinitroxylol	3,3	4,8	57,0	23,6
Jodoform	1,4	1,3	0,6	0,1	Orthonitroanisol, Anisol	—	—	1,0	0,1
Jodäthyl und methyl	—	—	—	—	Dinitrophenolsulfosäure, Pikra-				
Amylalkohol	144	9	20	84	minsäure und ihre Salze,				
Methylalkohol, roh	24	16	251	154	Para- und Metakresole (rein)				
Methylalkohol, rektif.	45	17	2 049	662	und ihre Nitro- und Sulfo-				
Glycerin	4 810	3 298	357	165	derivate, Phenetol, Chlor-				
Formaldehyd (40 %)	92	33	142	188	nitrophenol	0,8	0,2	6,6	9,5
Trioxymethylen	0,5	0,4	1,7	7,0	Resorcin	43,7	5,6	—	—
Hexamethylentetramin und					Ortho- und Paranitrophenol				
Derivate	0,5	0,6	17,1	17,8	und ihre Halogen-, Nitro-				
Aceton	22	10	931	967	und Sulfoderivate, Diamido-				
Methylacetat	1	2	60	103	phenol, Orthonitrochlorami-				
Essigsäure	258	79	121	24	dophenol, Dioxynaphthaline,				
Essigsäureanhydrid	1,4	2,6	—	—	Amidonaphthole, ihre Sulfo-				
Calciumacetat	501	298	368	—	derivate und Salze	0,7	4,1	94,9	115,2
Kupferacetat	118	76	—	—	Halogen-, Nitro-, Acetyl-,				
Eisenacetat	46	28	—	—	Phenyl-derivate der Dioxy-				
Bleiacetat	25	30	343	113	naphthaline und Amidonaph-				
Kaliumacetat	11	0,5	—	—	thole und ihre Sulfoderivate			1,5	0,7
Natriumacetat, krist. oder					Metamidophenol, Metamido-				
hydratisiert	19	58	30	15	parakresol und ihre Alkyl-				
Natriumacetat, anderes	681	715	—	—	derivate; Hydrochinon	8,8	1,8	4,8	12,7
Celluloseacetat, pulverförmig	67	8	28	23	Pyrogallol	0,7	0,2	8,7	9,3
Celluloseacetat, in Platten usw.	11	0,2	—	0,3	Monomethylparamidophenol-				
Ameisensäure und Formiate	30	22	17	206	sulfat	8,9	0,2	—	0,1
Weinsäure	869	451	309	349	Guajacol	9,8	3,3	0,2	0,2
Kaliumtartrate (Weinhefe,					Guajacolsalze und -derivate	5,7	7,7	8,2	1,1
Weinstein, neutrales Tartrat					Salicylsäure, Ortho- u. Meta-				
usw.)	11 439	8 667	6 113	4 361	kresotinsäure	28,1	31,2	2,0	—
Oelsäure	477	491	9 782	7 274	Benzoessäure	0,2	—	0,5	—
Stearinsäure	288	157	1 746	2 814	Nitro- und Amidosalicylsäure,				
Baldriansäure u. Valerianate	0,8	0,1	0,6	—	Phthalsäure und -anhydrid	—	—	9,9	22,3
Milchsäure	27,2	1,4	25,7	11,8	Di- u. Tetrachlorphthalsäure				
Calciumlactat	33,0	0,2	0,6	0,3	u. ihre Anhydride, Benzoyl-				
Lactate, andere	1,4	0,5	1,0	0,7	chlorid	—	1,0	0,9	—
Oxalsäure	18,2	9,1	84,6	360,5	Dimethylamidooxybenzoyl-				
Kaliumoxalat	0,7	1,3	22,9	71,8	benzoessäure, Resorcylsäure,				
Eisenoxalat	2,2	0,1	0,2	0,2	Zimtsäure	1,4	0,9	0,6	0,6
Citronensäure	212,0	182,6	214,3	252,3	Aethyl- und Methylsalicylat	36,0	19,3	—	—
Calciumcitrat	0,1	1,0	752,3	327,0	Phenylsalicylat	6,1	1,2	0,2	—
Citrate, andere	7,2	3,6	0,4	5,0	Salicylate, andere	64,7	23,3	—	—
Gerbsäure (Tannin)	53,5	31,0	39,6	52,3	Benzoate, n. b. g.	5,4	3,0	19,2	15,9
Gallussäure, krist.	1,0	0,3	11,3	6,7	Acetylsalicylsäure	88,3	41,6	0,7	7,9
Methylsulfat	0,7	—	—	—	Naphtholsalicylat u. -benzoat	0,5	0,5	0,8	2,0
Essigäther und Schwefeläther	51,9	35,1	0,1	1,2	Acetanilid	1,5	—	0,1	0,3
Sulfonal	—	—	—	0,6	Phenyl- und Aethylacetanilid	—	—	1,2	3,8
Diäthylbarbitursäure	0,3	—	3,3	2,8	Methylacetanilid	—	—	0,2	0,4
Collodium	21,3	13,6	—	0,3	Anilin, seine Salze und Sulfo-				
Kakodylsäure u. Kakodylate	3,9	1,5	—	—	derivate; Toluidin (roh);				
Methylarsinsäure u. Methyl-					Orthotoluidin, ihre Salze u.				
arsinate	0,8	0,7	0,1	0,5	Sulfoderivate	933,7	153,0	25,2	84,1
Nitrobenzol, Nitrotoluol (roh),					Betanaphthylamin u. s. Salze	18,7	5,7	—	18,5
Mononitronaphthalin, Sulfo-					Paratoluidin und seine Sulfo-				
derivate von Benzol, Toluol,					derivate; Mono- und Di-				
Xylol u. Naphthalin, sowie					methylanilin; Paranitranilin;				
ihre Salze	26,6	2,9	4,5	37,5	Xylidin, Cumidin, Diphenyl-				
					amin, Ditolylamin	58,4	15,9	102,9	72,3

*) Wenn nicht anders angegeben.

	Ausfuhr		Einfuhr			Ausfuhr		Einfuhr	
	1923	1922	1923	1922		1923	1922	1923	1922
	t	t	t	t		t	t	t	t
Paranitroorthotoluidin u. seine Sulfoderivate; Phenyltolylamin, Sulfoderivate von Alpha- u. Betanaphthylamin u. ihre Salze (mit Ausnahme der Naphthionsäure); Nitro- u. Sulfoderivate v. Diphenyl- und Ditolylamin; Meta-phenylendiamin, Metatolylendiamin und ihre Sulfoderivate	0,1	1,4	38,1	62,3	Celluloid (m. E. von künstl. Elfenbein und Schildpatt)	422,8	253,2	193,9	230,6
Mono- und Diäthylanilin, Methyl- und Äthylorthotoluidin, Benzylanilin und orthotoluidin, Chlor- und Sulfoderivate des Anilins u. Paranitrilins	1,2	—	15,7	22,0	Galläpfel, Sumach, Kastanien- u. a. Gerbextrakte, pflanzliche	46 306	40 096	1 195	1 325
Benzidin, Tolidin und ihre Sulfoderivate und Salze	—	—	7,9	19,1	Quebrachoextrakt	—	5 900	16 601	12 215
Nitrilanilin, Dinitranilin, Benzylanilin, Thioanilin, Phenyl-naphthylamin, Benzylanilin, Benzylorthotoluidin, Dibenzylanilin, Diphenylamin, Ditolylamin, Paraphenylendiamin, Nitrobenzidin, Thio-paratoluidin, Naphthylamin, Naphthylendiamin, sowie ihre Sulfoderivate u. and. Derivate	0,3	—	26,3	13,2	Künstliche Düngemittel: Superphosphat, mineral. „Phosphat-Mischdünger“ (Mischungen von Superphosphat mit Kali- oder natürl. u. künstl. Stickstoffdüngern	129 102	77 044	66 773	39 151
Tolynaphthylaminsulfosäure, Tolynaphthylendiamin, Äthoxybenzidin, Dianisidin	—	—	3,0	11,7	Knochensuperphosphat u. gefälltes Knochenphosphat	3 882	11 563	7 566	6 050
Phenacetin	7,3	1,4	—	—	Thomasphosphat	895	440	6 593	6 998
Chloracetylphenetidin	—	—	4,4	5,2	Phosphatdünger, verschiedene (gefälltes mineral. Phosphat, Aluminiumphosphat)	234 385	318 708	41 682	27 358
Benzaldehyd	0,1	—	7,1	8,4	Doppelsuperphosphat, Ammoniak- und Kalisuperphosphat	8 688	7 996	5 723	3 232
Halogen-, Nitro- usw. -derivate von Benzaldehyd und Methylbenzaldehyd	—	0,4	1,8	0,5	Natronsalpeter	174	236	1 043	960
Chinone u. Ketone von Benzol-, Naphthalin- u. Anthracenkohlenwasserstoffen	0,7	—	80,2	53,0	Kalksalpeter und Cyanamid	2 214	3 845	268 435	161 960
Nicht gefärbte Derivate des Di- und Triphenylmethans (Leukobasen)	0,3	—	19,0	5,2	Farbstoffe, natürliche: Cochenille	1 767	5 380	25 169	7 887
Phenylhydrazin und seine Sulfoderivate	0,4	—	—	—	Kermes	59,9	31,7	121,2	92,8
Phenylpyrazolon und Substitutionsprodukte	30,7*	12,3	7,3	3,0	Färberlack	0,3	0,1	—	—
Analgesin und seine Salze	5,1	9,3	0,4	0,1	Indigo	38,2	48,2	1,3	0,9
Dimethylaminoanalgesin	0,3	1,4	0,4	0,2	Waid-Indigo	555,2	235,5	15,3	8,3
Saccharin	4,1	144,8	—	—	Catechu	54,2	7,3	—	—
Nucleinsäure und -salze	0,1	—	0,9	1,4	Orlean (zubereitet)	112,3	29,4	1285,1	1511,6
Adrenalin u. seine Salze (kg)	2 091	2 260	4	2	Orseille (zubereitet)	59,0	15,1	72,5	66,2
Atropin und seine Salze (kg)	—	—	7	12	Krapp	45,6	27,1	3,1	1,4
Coffein und seine Salze (kg)	1 900	2 600	300	800	Farbextrakte: schwarze und violette	2,3	0,2	—	—
Cinchonin u. Cinchonidin (kg)	400	800	—	—	rote und gelbe	3137,0*	2060,8*	675,4	548,5
Cocain, roh (kg)	—	—	276	1 012	Teerfarben: Nitrosoverbindungen	707,7	589,2	45,0	62,8
Cocain, rein, u. s. Salze (kg)	176	216	186	226	Nitroverbindungen außer Pikrinsäure	54,5	18,1	2,1	1,9
Codein und seine Salze (kg)	28	73	2 433	2 773	Pyrazolonderivate	(1,1)	(4,3)	(—)	(0,2)
Digitalin (kg)	—	3	1	14	Stilbenderivate	8,2	0,2	0,9	1,2
Emetin und seine Salze (kg)	363	—	56	34	Monoazokörper	(—)	(0,2)	(—)	(—)
Lecithin (kg)	200	—	500	300	Polyazokörper	0,3	0,4	60,7	55,2
Morphin und seine Salze (kg)	4 053	1 493	1 017	1 815	Thiobenzenylverbindungen	(—)	(1,3)	(—)	(0,1)
Acetyl- und Äthylmorphin sowie ihre Salze (kg)	344	136	320	375	Schwefelfarbstoffe	8,8	0,1	19,0	26,4
Nicotin (kg)	300	9 100	400	—	Indophenole, Oxazine, Thiazine	(0,1)	(—)	(—)	(—)
Pepsin (kg)	500	100	85 500	36 300	Azine, Saframine, Induline	15,6	2,2	202,9	356,0
Pilocarpin u. seine Salze (kg)	199	492	45	22	Polyazokörper	(0,4)	(0,6)	(5,5)	(12,7)
Chinin und seine Salze (kg)	34 000	24 800	500	900	Thiobenzenylverbindungen	147,9	0,5	238,6	528,6
Santonin (kg)	1	—	104	42	Schwefelfarbstoffe	(—)	(0,1)	(11)	(9,1)
Sparteïn u. seine Salze (kg)	36	94	—	—	Indophenole, Oxazine, Thiazine	0,9	—	10,3	15,7
Strychnin u. seine Salze (kg)	129	18	1 310	850	Thiobenzenylverbindungen	(—)	(—)	(0,2)	(—)
Theobromin u. s. Salze (kg)	2 000	1 100	100	600	Schwefelfarbstoffe	(—)	(—)	(0,2)	(—)
Veratrin (kg)	—	—	38	42	Indophenole, Oxazine, Thiazine	3,7	5,8	53,8	78,4
Diastase	54,6	0,9	1,2	1,8	Indophenole, Oxazine, Thiazine	(—)	(0,6)	(4,1)	(—)
Holzcreosot	62,0	34,1	19,7	58,3	Indophenole, Oxazine, Thiazine	4,3	3,4	138,3	249,9
Terpin	2,4	0,7	1,5	1,8	Azine, Saframine, Induline	(0,6)	(—)	(47,5)	(41,4)

*) Davon nach Deutschland: 531 und 337 t.

**) 1921: 2144 t.

() In Teigform.

*) Zweite Ziffer im Original undeutlich.

	Ausfuhr		Einfuhr			Ausfuhr		Einfuhr	
	1923	1922	1923	1922		1923	1922	1923	1922
	t	t	t	t		t	t	t	t
Firnisse, Lacke und zugehörige Malerfarben:					Kohlen, für gewerbl. Zwecke, präpariert	3 504,8	1 456,3	209,6	141,8
mit Alkohol	115,0	78,0	29,5	15,3	Ocker, Kasseler Erde, Umbra usw.	21813,8	16401,8	1 506,4	1 174,0
ohne Alkohol	2 140,6	1 457,2	1 116,5	1 306,6	Schweinfurtergrün	3,7	0,9	1,2	1,4
Extrakte zur Herstellung von Firnissen und Lacken, nicht direkt verwendbar	8,7	3,3	5,3	9,6	Braunschweigergrün (Bleichromatmischungen)	18,0	20,4	35,2	29,5
Schreib- und Zeichentinten:					Talk, gepulvert	14729,2	14703,2	6 314,1	6 044,0
mit mehr als 3% Teerfarben	2,0	2,5	18,2	41,4	Farben, mit Oel angerieben	3 312,4	2 353,8	88,9	804,7
andere	905,2	700,9	0,2	0,3	teigförmig mit Wasser für den Tapetendruck	736,9	375,2	0,6	3,9
Druckfarben einschl. Kunst- druckfarben, Farben f. Schreib- maschinen usw.					Farben, n. b. g.	1 140,5	735,9	335,4	163,2
schwarze, für Zeitungsdruck	147,6	76,7	79,1	88,5	Verschiedene chem. Produkte:				
schwarze, andere	687,0	541,3	53,3	113,4	Parfümierte Seifen	3 586,7	2 516,1	293,6	373,0
bunte, mit mehr als 3% Teer- farben	0,5	0,4	1,1	1,8	Parfümerien, alkoholhalt. (hl)	24 282	15 453	50	22
bunte, andere	43,5	11,9	94,7	47,4	Parfümerien, andere	5 631,2	3 607,7	39,6	31,1
Elfenbeinschwarz	1,7	2,5	13,8	49,8	Arzneimittel, zusammenges.: dest. Wasser, alkoholhalt. (hl)	2 602	1 785	15	37
Schwarze Druckfarbe f. Kupfer- stich	0,8	1,2	0,6	7,3	dest. Wasser, andere	515,3	379,4	135,3	163,6
Ruß, aus Petroleum	12,7	36,0	3 050,6	1 028,2	n. b. g. zusammengesetzte Arzneimittel	14124,0	10097,0	102,1	371,6
Ruß, anderer	1 263,8	905,0	163,2	236,1	Stärke	945,3	2 204,8	260,3	192,8
Mineralschwarz (natürlich und durch Calcination von Oel- schiefer usw. erhalten)	102,2	104,8	133,4	188,9	Satzmehl (aus Kartoffeln usw.)	107,0	156,7	20 338,2	11 104,6
Blei- und Farbstifte:					Dextrin	141,5	127,5	121,8	81,8
einfache, aus natürl. Schiefer	4,6	3,5	103,0	143,7	Siegellack	131,1	73,9	9,8	7,0
einfache, aus künstl. Schiefer	6,7	4,5	3,1	1,0	Kerzen (Wachs, Stearin)	2 595,7	2 375,2	22,3	19,3
mit Fassung, gewöhnliche	73,7	57,3	17,0	10,6	Kerzen (Talg)	47,2	41,4	—	—
mit Fassung, feine	—	—	—	—	Wachs und Stearin, anders als zu Kerzen verarbeitet	191,6	112,1	1,0	2,1
mit Graphit oder Schiefer- füllung	25,0	20,5	35,6	41,8	Fischleim	245,4	140,7	76,4	101,8
Farb- und Kopierstifte	16,0	9,6	12,9	13,6	Leim, gew.	4 740,7	3 339,0	2 449,4	2 195,3
Notizbleistifte	0,2	0,6	0,8	1,9	Gelatine	740,1	479,0	65,0	119,3
Kasseler Extraktfarben	0,1	1,0	98,9	197,0	Walzenmasse	22,1	23,4	4,7	5,3
Füllungen für Schreibstifte:					Albumin	100,3	33,4	1 230,6	719,7
schwarze	6,8	2,1	1,6	1,2	Casein	5 434,7	1 680,0	12,0	39,2
farbige und Kopierfüllungen	21,0	9,5	0,6	0,6	Milchzucker	61,0	3,4	7,7	75,7
Serpentinerden	—	—	81,4	63,7	Stiefelwischse und -creme:				
					schwarze	1 025,8	801,8	1,4	4,1
					andere	13,5	23,5	12,1	13,7
					Chem. Produkte, n. b. g.	16424,2	7 657,3	8 633,4	5 040,8

(4031)

Die Chemikalienausfuhr der Vereinigten Staaten im 1. Quartal von 1924.

Nach der Statistik des amerikanischen Handelsamts hatte die Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten im 1. Quartal von 1924 einen Gesamtwert von 32 560 385 \$, d. h. um 4 % weniger als 1923, aber um 10 % mehr als 1922; im März war die Ausfuhr am geringsten.

Im einzelnen zeigten sich Zu- und Abnahmen (dem Wert nach) gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahrs:

Zunahmen: ätherische Öle (75 %), Rohdrogen (47 %), Kohlenteerprodukte (14 %), Farben und Firnisse (11 %).

Abnahmen: Naval stores, Gummen und Harze (26 %), gewerbliche Chemikalien (8 %), Parfümerien und Toilettepräparate (4 %), Sprengstoffe (9 %), Düngemittel und Düngematerialien (4 %); die Sprengstoffe nahmen aber der Menge nach um 2 % und die Düngemittel um 11 % zu.

Kohlenteerprodukte. Die Kohlenteerprodukte sind eine der wenigen Gruppen, bei denen die Zunahme der Ausfuhr anhielt; der Ausfuhrwert stieg von 2 760 098 \$ im 1. Viertel von 1923 auf 3 137 383 \$ im 1. Viertel von 1924 und betrug in den 3 Untergruppen:

Rohprodukte	1 421 372	Zunahme in allen 3 Gruppen
Zwischenprodukte	95 758	
Fertigprodukte	1 620 253	

Der Ausfuhrwert der Farbstoffe belief sich auf 1 474 471 \$ (4 416 385 lb.), der Wert der Arzneimittel auf 60 140 \$, d. h. 60 % mehr als im Vorjahr, bei einer geringen Abnahme dem Gewicht nach (18 lb.).

Allgemeine industrielle Chemikalien. Der Gesamtausfuhrwert betrug 6 396 052 \$, oder 8 % weniger als im Vorjahr. Eine Zunahme (auf mehr als das Doppelte) zeigte Calciumcarbid, einen Rückgang auf die Hälfte Chlorkalk; Soda, Aetznatron und andere Natriumverbindungen nahmen um 8 % dem Wert und um 18 % der Menge nach ab.

Die nachstehende Tabelle zeigt für die wichtigsten Chemikalien dieser Gruppe die entsprechenden Mengen und Werte:

	1. Quartal 1923	1. Quartal 1924	1. Quartal 1923	1. Quartal 1924
	1000 lb.	1000 \$	1000 lb.	1000 \$
Säuren u. Säureanhydride	6 482,4	447,7	5 964,5	247,3
Schwefelsäure	2 097,1	41,1	2 021,6	37,8
Ammoniak u. Ammonium- verbindungen	2 033,2	261,8	922,0	274,3
Aluminiumsulfat	7 950,3	109,3	8 245,1	105,4
Calciumacetat	5 090,1	173,4	3 067,8	108,5
Calciumcarbid	1 656,4	70,7	3 284,6	152,4
Chlorkalk	10 582,2	185,6	5 437,8	101,3
Kupfersulfat	1 167,7	65,1	1 110,8	50,0
Dextrin	3 597,1	130,2	6 306,2	246,1
Formaldehyd	410,4	67,5	926,8	106,7
Glycerin	282,0	55,5	489,7	78,3
Kaliumchlorat	73,1	7,4	38,9	5,0
Soda, Aetznatron u. Na- triumverbindungen	97 542,6	2 517,0	79 524,1	2 308,9
Soda, calc.	7 576,3	167,6	5 462,5	129,7
Aetznatron	25 151,8	961,0	23 659,1	729,6

Farben und Firnisse. Bei den Farben und Firnissen setzte sich die Aufwärtsbewegung fort; der Ausfuhrwert stieg von 3 447 024 \$ im 1. Viertel von 1923 auf 3 819 086 \$ im 1. Viertel von 1924, d. h. um 11 %. — Die Ausfuhr von Mineralfarben betrug 7 455 180 lb. im Wert von 215 609 \$, was eine Zunahme der Menge nach

um 9 %, aber eine Abnahme um 9 % dem Wert nach gegen 1923 bedeutet. — Von chemischen Pigmenten wurden 6 972 487 lb. im Wert von 600 618 \$ ausgeführt, oder um 2 000 000 lb. (100 000 \$) weniger als 1923. — Von den 3 Untergruppen der Position „Malerfarben und Emaillefarben“ zeigten nur die „fertig gemischten Farben, mit Ausnahme der Emaillefarben“ eine Zunahme; es wurden ausgeführt: 462 660 lb. Emaillefarben i. W. von 109 288 \$, 455 591 Gall. „andere fertig gemischte Farben“ i. W. von 899 749 \$, und 1 961 700 lb. „andere Farben“ i. W. von 330 650 \$. — Bei den Firnissen ergibt sich eine Steigerung um 13 %. — Die stärkste Zunahme aber weisen Lampen- und Gasruß (Carbon Black) auf mit 12 132 513 lb. i. W. von 1 217 922 \$ im 1. Viertel von 1924 gegen 4 684 391 lb. i. W. von 709 640 \$ im 1. Viertel von 1923.

Düngemittel. Die Ausfuhr fiel im Wert von 4 329 862 \$ im 1. Viertel von 1923 auf 4 139 593 \$ im 1. Viertel von 1924, nahm aber der Menge nach um 11 % zu. Ammonsulfat und Rohphosphat nahmen der Menge nach zu, dem Wert nach ab; die Ausfuhr betrug entsprechend 36 993 t i. W. von 2 222 819 \$ und 176 409 t i. W. von 1 069 829 \$. Von Superphosphat wurden 14 460 t i. W. von 166 462 \$ und von fertigen Mischdüngern 6 250 t i. W. von 256 638 \$ ausgeführt.

Drogen und Kosmetika. Die Ausfuhr von Parfümerien, kosmetischen und anderen Toilettepräparaten nahm dem Wert nach um 4 %, der Menge nach um 25 % ab, von 1 713 492 \$ (3 267 763 lb.) im 1. Viertel von 1923 auf 1 636 111 \$ (2 456 559 lb.) im 1. Viertel von 1924; im einzelnen fand ein Rückgang statt bei Parfümerien, Toilettewässern, Talkum und andern Pulvern, sowie bei Zahnpulver, eine Zunahme bei Crèmes, Schminken und andern kosmetischen Präparaten, sowie allen übrigen Toilettepräparaten.

Die Ausfuhr von ätherischen Ölen nahm um 75 %, die von Pfefferminzöl um mehr als 100 % zu; Rohdrogen

zeigten eine Steigerung um 47 %, medizinische und pharmazeutische Präparate hielten den Stand von 1923; eine ungewöhnlich starke Ausfuhr von Antitoxinen, Seren und Vaccinen fand im März statt.

Ein Vergleich der ersten Viertel der Jahre 1923 und 1924 ergibt folgendes Bild:

	1. Quartal 1923		1. Quartal 1924	
	1000 lb.	1000 \$	1000 lb.	1000 \$
Parfümerien u. Toilettepräparate	3 267,8	1 713,5	2 456,6	1 636,1
Parfümerien u. Toilette- wässer	186,7	139,1	96,5	92,0
Talkum u. a. Toilettepulv.	1 048,9	407,9	691,5	359,0
Crèmes, Schminken, Kos- metika usw.	563,8	260,7	619,3	307,1
Zahnpulver	1 049,6	652,1	635,5	587,2
Ätherische Öle	129,4	204,0	335,9	357,3
Pfefferminzöl	22,2	63,6	46,1	162,0
Rohdrogen, Kräuter usw.	882,0	687,5	1 241,3	1 009,9
Ginseng	32,2	472,0	81,9	726,8
Medizinische u. pharmaz. Präparate	—	4 206,2	—	4 266,9
Antitoxine, Sera, Vaccine	2 202,3*	74,2	12 008,2*	313,4
Andere med. u. pharmaz. Präparate, m. A. von Chininsulfat	8 982,7	4 066,3	7 603,8	3 773,7

Naval stores, Gummen und Harze. Nach der starken Ausfuhr von 1923 ist der Rückgang im 1. Quartal von 1924 nicht überraschend; es erfolgte eine Abnahme um 26 % gegen das 1. Viertel von 1923, von 5 731 577 \$ auf 4 253 337 \$. Der Abfall bei Harz betrug 18 %, von 3 070 500 \$ (323 059 Barrels) auf 2 509 818 \$ (287 606 Barrels) und bei Terpentinöl 42 %, von 2 276 418 \$ (1 587 067 Gallonen) auf 1 323 936 \$ (1 334 167 Gallonen); dagegen zeigten Holzterpentin, Terpentinersatzstoffe, sowie Holztee und -pech Steigerungen auf entsprechend 104 423 \$ (125 017 Gall.), 72 461 \$ (225 309 Gall.) und 73 823 \$ (13 423 Barrels). (4213)

*) Menge in 1000 cem.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Zahlung in ausländischer Währung im Inlandsverkehr.

Im „Reichsanzeiger“ vom 16. Juni d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung, durch welche die Geltungsdauer der Verordnung über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr vom 21. Dezember 1923 bis zum 28. Juni 1924 verlängert wird (s. „Chem. Ind.“ S. 262). Die Verordnung war zum letzten Male am 16. Mai d. J. bis zum 15. Juni verlängert worden. (4397)

Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze. Vom 5. Juni 1924.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 41 vom 13. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern die Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I, S. 290) — vgl. „Chem. Ind.“ S. 122. Bei dem Umfange der Veröffentlichung ist eine Wiedergabe an dieser Stelle nicht möglich. Die Opiumstelle befindet sich im Reichsgesundheitsamte, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 18. (4360)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zulaufgenehmigung für Branntwein im Verkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein macht darauf aufmerksam, daß Zulaufgenehmigungen zur Ueberführung von unverarbeitetem Branntwein durch die Handelskammern nur auf jedesmaliges Ersuchen des Reichsmonopolamts, an das die absendende Firma sich unter Angabe des Grundes der Ueberführung des Branntweins zu wenden hat, auszustellen sind. Ferner wird dazu bemerkt, daß ein Herabsetzen von Sprit mit Wasser nur dann als Verarbeitung anzusehen ist, wenn eine Herabsetzung auf mindestens 55 Hunderteile erfolgt. Die Handelskammer hat sowohl auf der Erstaussfertigung, wie auch auf der Zweitaussfertigung zu dem Vordruck

„Zulauf der vorstehend bezeichneten Waren usw.“ zu vermerken, daß der Zulauf mit besonderer Genehmigung des Reichsmonopolamts erfolgt; ferner hat sie dabei den ihr vom Monopolamt mitgeteilten Grund der Ueberführung, z. B. Verarbeitung im eigenen Betriebe des Absenders in Hamburg, anzugeben. (4362)

Regelung des Verkehrs mit Alkohol im besetzten Gebiet.

Die Rheinlandkommission hat eine Verfügung über die Ein- und Ausfuhr von Alkohol und Trinkbranntweinen für das besetzte Gebiet erlassen, in der es u. a. heißt: Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bleibt in dem besetzten Gebiet bis auf weiteres zuständig: 1. Für die Ueberwachung der in diesen Gebieten befindlichen Brennereien. 2. Für den Verkauf und die Verteilung des in den besetzten Gebieten unter ihrer Ueberwachung erzeugten Trinkbranntweins an die Verbraucher. 3. Für die Verteilung des in den besetzten Gebieten erzeugten oder durch sie aus dem unbesetzten Deutschland eingeführten Alkohols für industrielle Zwecke. Die Kommission erteilt Einfuhr- oder Zulaufsbewilligung für Alkohol, der weder für Trinkzwecke noch für die Bearbeitung zu Trinkzwecken bestimmt ist, nur dann, wenn die Erzeugung innerhalb der besetzten Gebiete für die Versorgung der beteiligten Industrien nicht ausreicht. Die Einfuhr von Alkohol durch die Ostgrenze darf nur erfolgen über Wesel, Vohwinkel, Limburg, Höchst und Ludwigshafen. Die Ausfuhr von Alkohol jeder Art aus dem besetzten Gebiet ist von der Regierung der Regierung ausgestelltten Bewilligung und von der Zahlung der dafür festgesetzten Abgaben abhängig. (4368)

Eisenfässer als handelsübliche Umschließung von Holzöl.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 15 vom 14. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 27. Mai 1924:

Das Landesfinanzamt Unterelbe hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer in Hamburg angeordnet, daß Eisenfässer als handelsübliche Umschließungen von Holzöl der Tarifnummer 166 anzusehen sind (§ 23 Tara O.). (4392)

Verlängerung des deutsch-englischen Abkommens über die Reparationsabgabe.

Das am 23. Februar d. Js. zwischen der deutschen und englischen Regierung geschlossene Abkommen über die Herabsetzung der Reparationsabgabe in Höhe von 26% auf 5% vom Wert der aus Deutschland nach England eingeführten Waren ist bis zur Inkraftsetzung des Sachverständigen Gutachtens verlängert worden. Das Abkommen war ursprünglich mit Geltungsdauer bis zum 15. April d. Js. vereinbart (s. „Chem. Ind.“ S. 86) und alsdann bis zum 15. Juni verlängert worden (s. „Chem. Ind.“ S. 183). Die nochmalige Verlängerung ist erforderlich geworden, weil entgegen der ursprünglich gehegten Erwartung die Gesamtregelung der Reparationsfrage unter Einschluß der englischen Reparationsabgabe inzwischen noch nicht erfolgt ist. (4375)

Ein- und Ausfuhr von Opium im besetzten Gebiet.

Bis auf weiteres ist für die Ein- und Ausfuhr von Opium die Bewilligung des „Comité directeur des Licences“ erforderlich. (4270)

Zollamtliche Behandlung von deutschem Verpackungsmaterial bei der Einfuhr in das Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken teilt mit: Die Verpackungsmittel deutschen Ursprungs, die einen Handelswert besitzen, und entweder leer eingeführt werden, um für die Wiederausfuhr beladen zu werden, oder gefüllt eingehen, um leer wieder ausgeführt zu werden, waren bisher von der Förmlichkeit der Admission temporaire befreit, wenn ihr deutscher Ursprung durch ein ordnungsmäßiges Ursprungszeugnis nachgewiesen wurde. — Da die Regelung der zollfreien Einfuhr deutscher Waren in das Saargebiet in letzter Zeit durch die Einführung fester Kontingente für die saarländischen Warenbezieher wesentliche Änderungen erfahren hat, hält es die Zollverwaltung für unerlässlich, wieder die allgemeinen Bestimmungen des französischen Zolltarifs einzuführen. Die befristete Zulassung von deutschem Verpackungsmaterial muß daher von jetzt ab, um die Rücksendung dieser Ware sicherzustellen, wieder von der Beibringung eines Bürgscheins (acquit-à-caution) abhängig gemacht werden.

Hierzu wird noch erläutert bemerkt, daß von den Eisenbahnzollstellen in derartigen Fällen Bürgscheine (acquit-à-caution) vom französischen Zoll nur dann erwirkt werden, wenn dies seitens des Absenders im Frachtbrief und in den Versanddeklarationen ausdrücklich beantragt ist.

Zu Verpackungsmitteln sind auch zu zählen: Privatwagen, Privatkesselwagen, Privatsäurewagen, Möbelwagen, Behälter für komprimiertes oder flüssiges Gas und dergleichen. (4390)

Beachtung der Handelsvorschriften im Auslandsverkehr.

In letzter Zeit sind verschiedentlich von deutschen Firmen bei der Ausfuhr ihrer Waren die in dem fremden Lande für die Einfuhr gültigen Vorschriften über Warenbezeichnung, Angabe des Herkunftslandes und dergl. nicht berücksichtigt worden. Insbesondere wurde im Handelsverkehr mit Indien beobachtet, daß die Waren und die Herkunftsbezeichnung auf getrennten Beklebezetteln vermerkt waren, so daß verschiedentlich Waren beschlagnahmt wurden. Das Reichswirtschaftsministerium empfiehlt daher eine möglichst genaue Beachtung der Handelsvorschriften der fremden Länder. (4364)

Ausland.

Ungarn. Die Beratungen über den neuen Zolltarif im Parlament. Nach einer Meldung des „Prag. Tagbl.“ wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 11. Juni d. Js. die Gesetzesvorlage über den autonomen Zolltarif in zweiter Lesung angenommen. Der Zolltarif dürfte nach Fertigstellung der Vollzugsverordnung im November d. Js. in Kraft treten. Bis dahin hofft man, die Handelsvertragsverhandlungen mit den Nachbarstaaten in die Wege leiten zu können. (4361)

Polen. Handelsvertrag mit der Türkei. Der bereits am 23. Juli 1923 in Lausanne unterzeichnete türkisch-polnische Handelsvertrag ist mit dem 17. April d. J. in Kraft getreten. Gleich den anderen in letzter Zeit von Polen geschlossenen Handelsverträgen ist auch dieser Vertrag auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut. Der Vertrag ist vorläufig auf ein Jahr mit sechsmonatiger Kündigung geschlossen worden. Nach Ablauf eines Jahres kann er jederzeit mit Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden. (4396)

Schweden. Zoll und Verbrauchssteuer auf Benzin und Sulfitspiritus. Nach einem vor kurzem angenommenen Gesetz wird ab 1. Juni 1924 für Benzin ein Einfuhrzoll von 0,1 Oere und eine Verbrauchssteuer von 5 Oere per l (zugleich mit dem Zoll) erhoben; eine Verbrauchssteuer im gleichen Betrage wird auch auf Sulfitspiritus (Monopolspiritus) gelegt werden, aber erst vom 1. Juli 1929 ab (s. „Chem. Ind.“ S. 233). (4401)

Island. Zollzuschlag. Nach einem englischen Konsularbericht aus Island wurde die Regierung durch ein am 27. März in Kraft getretenes Gesetz ermächtigt, solange das englische Pfund in Reykjavik mit 25 Kronen oder mehr notiert wird, einen Zuschlag von 25 % bei allen Zöllen und Abgaben zu erheben. (4353)

Estland. Zollerhöhung. Nach einer Verordnung des estländischen Finanzministers sind vom 5. Juni d. J. die Einfuhrzölle auf folgende chemische Artikel um 30 % erhöht worden: Kunstdünger, chemische Produkte und Präparate, Farben. Unverändert geblieben sind die Zölle auf unverarbeitetes und verarbeitetes Naphtha, Zinn und Zink in rohem Zustande. (4367)

Sowjet-Rußland. Zollfreie Einfuhr von Anilinfarben. Wie „Journée industrielle“ mitteilt, hat die Sowjetregierung beschlossen, vorläufig (bis zum 1. Oktober) die zollfreie Einfuhr eines bestimmten Kontingents von Anilinfarben zu gestatten; eine entsprechende Verordnung wird unverzüglich erlassen werden. (4382)

Rumänien. Neue Ausfuhrzölle. Durch einen neueren Erlaß sind nach „Journée industrielle“ folgende Ausfuhrzölle (in Lei per kg) festgesetzt worden: Medizinalinsekten 1; Parfümerien und Toiletteartikel, Zahnpulver, -pasten, -wässer, Waschmittel 1; Kölnisches Wasser 0,50. (4402)

Jugoslawien. Der neue Zolltarifentwurf. Im Anschluß an unsere Mitteilung über die demnächst stattfindende Beschlußfassung der jugoslawischen Kammern über den neuen Zolltarif (s. „Chem. Ind.“ S. 248) melden jetzt die „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer, daß der fertiggestellte neue Zolltarif den wirtschaftlichen Stellen und Kammern zur Stellungnahme vorgelegt worden sei. Die Revision des gegenwärtig in Geltung stehenden Zolltarifs, in dem die handelspolitischen Interessen des Landes wenig Berücksichtigung fanden, ist nunmehr vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durchgeführt worden. Das neue Zollgesetz sieht nicht nur die Abänderung der Zollsätze, sondern auch des Tarifschemas vor. Der neue Zolltarif soll gegenüber dem jetzigen um 150 Zollpositionen erweitert worden sein. Die sogenannten Luxuswarenzölle, die gegenwärtig neben den allgemeinen Zöllen eingehoben werden, sind in den neuerstellten Zolzziffern schon miteingerechnet. Bei der Erhöhung der einzelnen Zollpositionen wurde vor allem wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen und besonders auf die inländische Industrie Bedacht genommen. Außer dem Zollgesetz soll auch ein neues Tarifgesetz erlassen werden. Die Frage, ob das neue Tarifgesetz einen Minimal- und Maximaltarif enthalten wird, scheint vorläufig noch unentschieden zu sein. Dem Vernehmen nach soll nur ein einheitlicher autonomer Tarif erstellt werden sein. (4394)

Syrien und Libanon. Verzollung von Alkohol. Die Bestimmung, daß denaturierter Alkohol sowie reiner Alkohol für chemische, pharmazeutische und Parfümerie-Produkte von der Zollerhöhung von 11 auf 15 % (s. „Chem. Ind.“ S. 263) nicht betroffen werden soll, findet keine Anwendung auf die Einfuhr aus Staaten, welche nicht zum Völkerbund gehören (die Vereinigten Staaten ausgenommen); für diese, also für Deutschland, gilt der Maximalzoll von 30%. (4354)

Britisch-Indien. Gesuche um Zollerhöhung. Dem „Tariff Board“ liegen Gesuche um Zollerhöhung von der Druckerschwärze- und Chlormagnesiumindustrie vor (s. „Chem. Ind.“ S. 78). (4405)

Australien. Beschränkte Einfuhrerlaubnis für Farbstoffe an Stelle des Einfuhrverbots. Wie „Journée industrielle“ mitteilt, hat die Oberste Zollbehörde das Farbstoffeinfuhrverbot aufgehoben und wird den ausländischen Fabrikanten, besonders den deutschen, die Einfuhr von begrenzten Mengen mit besonderer Bewilligung gestatten. (4380)

Dumpingzoll auf tschechoslowakisches Kaliumpermanganat. Kaliumpermanganat (B.P.) aus der Tschechoslowakei ist nach einer telegraphischen Nachricht an das englische Handelsamt, die der Bestätigung bedarf, mit einem Dumpingzoll gemäß § 8 des Industrieschutzgesetzes belegt worden. (4404)

VERKEHRSWESEN

Güterverkehr mit dem besetzten Gebiet.

Im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 75 vom 9. Juni d. Js. hat die Reichsbahnverwaltung die gültigen Bestimmungen für den Güterverkehr mit Stationen innerhalb der Zollgrenze des besetzten Gebietes und mit Stationen im Regiebetrieb veröffentlicht. (4359)

Ausnahmetarif für Abfälle von Häuten und Leder, zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt.

Im Nachtrag 1 zum Heft C II des Reichsbahn-Gütertarifs ist ein Ausnahmetarif 11 b mit folgendem Wortlaut veröffentlicht: Ausnahmetarif 11 b für Abfälle von Häuten und Leder, folgende: Falzspäne, Blanchierspäne, Schlichtspäne, Stollmehl; Lederabschnitzel, aus denen sich Stücke von mehr als 3 cm im Geviert nicht schneiden lassen, sämtlich zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt.

Der Tarif gilt vom 15. Juni 1924 bis auf jederzeitigen Widerruf.

Anwendungsbedingungen:

Der Ausnahmetarif wird nur gewährt, wenn der Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ den Vermerk trägt: „Zur Bereitung von Düngemitteln.“

Der Geltungsbereich des Tarifs erstreckt sich von den Stationen der deutschen Reichsbahn nach den Stationen Rehmsdorf, Rheinau und Worms.

Die Fracht wird gemäß § 6 (1), (3) bis (5) der Allgemeinen Tarifvorschriften nach den Entfernungen der Entfernungszeiger und den Frachtsätzen der Hauptklasse F, der Nebensklasse F 10 und für 5-t-Ladungen nach dem bei dem Ausnahmetarif 16 für frische Feld- und Gartenfrüchte enthaltenen Frachtsatzzeiger berechnet.

Ausnahmetarif 11a für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art.

Der Tarif tritt, nach Mitteilung des „Tarif- und Verkehrsanzeigers“ Nr. 76 vom 12. Juni d. J., infolge Aufnahme von Stickstoffdüngemehl in die Gütereinteilung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I B, außer Kraft. (4393)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Der Kalkmarkt im Monat Mai 1924.

Von der Nachrichtenstelle der Kalkindustrie erhalten wir folgende Darstellung über die Geschäftslage im vergangenen Monat:

Nachdem im April allseitig eine leichte Belebung des Geschäftes zu verzeichnen war, wurde im Mai wegen mangelnden Absatzes durchweg mit stark eingeschränkten Betrieben gearbeitet. Die Erzeugungsmöglichkeiten wurden im allgemeinen nur zu einem Fünftel bis einem Drittel ausgenutzt. Lieferfristen wurden daher überhaupt nicht beansprucht. Geld- und Kreditnot, sowie schleppender Zahlungseingang seitens der Kundschaft beunruhigten den Markt stark. Infolge des Bergarbeiterausstandes rief die stillgelegte Eisen- und Stahlindustrie des besetzten Gebietes keinerlei Stahlwerkalk ab, so daß tausende Tonnen gebrannten Kalkes dem Verderben ausgesetzt wurden. Gleichzeitig trat für die westdeutsche Kalkindustrie empfindlicher Brennstoffmangel auf, der zu Arbeitsstreckungen und zum Ausblasen einer Anzahl Öfen führte. Der Ausfall an Lieferungen für die chemische Industrie beträgt rund 80%, lediglich der Abruf durch die Stickstoffwerke Mitteldeutschlands ist als gut zu bezeichnen. Die Landwirtschaft fällt schon seit April fast gänzlich als Käufer aus. Die in diesem Frühjahr besonders spät liegende Bestellung und die die Landwirtschaft hauptsächlich treffende Betriebskapitalnot, schließen zum großen Schaden der Volksernährung in vielen Fällen die Verwendung von Düngekalk aus. Der Absatz an das Baugewerbe war derartig gering wie selten wegen der fast im ganzen Reich aus Anlaß der zahlreichen Bauarbeiterstreiks ruhenden Bautätigkeit. Das Ausfuhrgeschäft ruhte vollständig, während fremder Kalk, besonders aus der Tschechoslowakei, der deutschen Kalkindustrie scharfen Wettbewerb bereitete. Auch machen sich wieder Bestrebungen bemerkbar, Schweizer Kalk einzuführen. Die Preise für Kalkerzeugnisse sind kaum geändert, trotzdem durchschnittlich Lohnerhöhungen von 25 bis 30% erfolgt sind. Allerdings werden sich die derzeitigen Preise nicht halten lassen, falls die erneuten Lohnforderungen, trotzdem die jetzigen Löhne bereits um 50% über den Friedenslöhnen liegen, durchdringen. Daneben haben die Kalkerzeugnisse als ausgesprochenes Rohstoffprodukt besonders schwer unter den hohen Kohlenpreisen und Eisenbahnfrachten zu leiden. — Die Wagengestellung hat im großen und ganzen zu Klagen keine Veranlassung gegeben. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß die Wagenanforderung infolge des geringen Versandes stark hinter dem normalen Bedarf zurückblieb. (4365)

Ausland

Großbritannien. Brunner, Mond & Co. und die Magadi Soda Co. Auf der Generalversammlung der Gesellschaft äußerte sich der Vorsitzende, Roscoe Brunner, über die Magadi-Soda-Angelegenheit (vgl. „Chem. Ind.“ S. 185) wie folgt: Sie hätten dem Konkursverwalter und dem Kolonialamt Vorschläge über die Reorganisation der Magadi Soda Co. gemacht, über die eine Entscheidung noch nicht gefallen sei. Was das Gerücht betreffe, daß Brunner, Mond & Co. hinter den dauernden Ankäufen von Magadi-Aktien stünde, so möchte er erklären, daß „weder von der Gesellschaft selbst, noch in ihrem Interesse, noch auch, soviel er wisse, von irgendeiner zu Brunner, Mond & Co. in Beziehung stehenden Privatperson“ eine einzige Aktie gekauft worden sei. (4352)

Unglücksfälle in Sprengstoff-Fabriken. Nach dem Bericht des Sprengstoff-Inspektors betrug die Zahl der Unglücksfälle in Fabriken und Lagerhäusern im Jahr 1923 im Ganzen 428; dabei wurden 37 Personen getötet und 473 verletzt. Im Vorjahr waren 380 Unglücks- und 52 Todesfälle zu verzeichnen. (4259)

Die Konzession für den Asphaltsee auf Trinidad. An den Staatssekretär für die Kolonien wurde im Unterhaus die Frage gerichtet, ob die den Herrn Previté, Grieg und der „New York and Trinidad Asphalte Co.“ für die Ausbeutung des Asphaltsees auf Trinidad erteilte Konzession die Aufrichtung eines Monopols gestatte. In seiner Antwort erklärte der Staatssekretär, daß sich die Konzession auf den ganzen See beziehe und daß in dem Vertrag keine Bestimmungen über die Regulierung des Verkaufs enthalten seien, er sehe aber keinen Grund für die Annahme, daß die Konzession zu einem Monopol führen werde. (4276)

Die Einfuhr von Calciumcarbid. Die Gesamteinfuhr von Calciumcarbid im 1. Quartal von 1924 betrug nach „Industrial Gases“ 9134 t, von denen 4088 t Halbslund-Meraker-Carbid waren. Infolge der Aussperrung in Norwegen seit Ende Februar wurden im März nur 10 t norwegisches Carbid eingeführt. Die europäischen Fabrikanten haben einen gemeinsamen Preis für englischen Hafen festgesetzt; gegenüber dem gegenwärtigen Halbslund-Meraker-Preis wird keine Steigerung eintreten. (4277)

Frankreich. Ertrag der erhöhten Arzneimittelstempelsteuer. Die Regierung erwartet von der erhöhten Arzneimittelstempelsteuer eine Mehreinnahme von 4 Mill. frs. für das laufende Jahr; der Ertrag belief sich 1921 auf über 23 Mill., 1922 auf 26 Mill., für 1923 ist das Ergebnis noch nicht bekannt. Das Gesetz von 1916 findet, wie der Finanzminister erklärte, auf Arzneimittel, bei denen die Zusammensetzung angegeben ist, keine Anwendung. Nachdem die Fabrikanten von pharmazeutischen Präparaten seit einigen Jahren begonnen haben, die Zusammensetzung derselben mitzuteilen, bezahlt keiner der bekannteren in dem Anzeigenteil der Zeitungen erscheinenden Artikel mehr die Steuer. (4388)

Belgien. Société Générale de la Soie Artificielle par le Procédé Viscose. Der Gewinn für 1923 beträgt 23,6 Mill. frs.; es wird eine Dividende von 173 frs. auf die Aktie ausgeschüttet (Gesamtbetrag 14,7 Millionen).

Nachfrage und Preise werden als normal bezeichnet; die Produktion in Alost war größer als erwartet wurde; die neuen Einrichtungen werden vor Ende des Jahres fertiggestellt sein.

Ein Teil der Aktien der „Soie Artificielle de Padoue“ konnte mit einem Gewinn von 4 Mill. frs. abgestoßen werden; andererseits hat sich die Gesellschaft an der Gründung der „Soie Artificielle d'Anvers“ beteiligt, bei der sie die Aktienmajorität besitzt.

Die Ergebnisse der ersten 3 Monate von 1924 waren günstiger als im Vorjahr; eine ungünstige Einwirkung des Wechselkurses auf den Gewinn dürfte durch die Steigerung der Produktion (um etwa 50%) ausgeglichen werden. Die Tagesproduktion war 1923 um einige hundert Kilogramm größer als 1922.

Ueber eine neue besonders leichte Kunstseide nach einem von der Gesellschaft erworbenen Patent können vorläufig keine Mitteilungen gemacht werden. (4289)

Niederlande. Hollandsche Kunstzijde Industrie. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 6% fest und genehmigte die Erhöhung des Kapitals von 5 auf 6 Millionen Gulden. Der Reingewinn beträgt 561 194 Gulden im Jahre 1923 (i. V. 213 433). Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Tätigkeit nach Frankreich auszudehnen und wird sich an der im Laufe des Jahres in Tätigkeit tretenden Société Anonyme La Soie de Valenciennes beteiligen. (4292)

Schweiz. Chemische Fabrik vormals Sandoz. Am 15. Mai fand unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates Prof. Dr. Paul Speiser die 29. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt. Nach einigen ergänzenden Ausführungen der Direktion über die allgemeine Lage der Farbstoffindustrie wurde zur Diskussion über die der Generalversammlung vom Verwaltungsrat unterbreiteten Anträge geschritten. Auf Vorschlag aus der Mitte der Aktionäre wurde die Ausschüttung einer Dividende von 22 Prozent beschlossen, während der Verwaltungsrat für eine solche von nur 20 Prozent eingetreten war. Dadurch hat die Verwendung des Reingewinnes, wie sie im übrigen vorgesehen war, eine entsprechende Verschiebung zu erfahren. Diese besteht darin, daß anstatt 200 000 Fr. nur 100 000 Fr. für Vornahme einer Extraabschreibung auf Liegenschaftskonto Verwendung fanden, und andererseits der Saldo Vortrag um 50 000 Fr. vermindert wird. Es gelangt demgemäß eine Dividende von 220 Fr. pro Aktie abzüglich der eidg. Couponsteuer zur Ausschüttung. Weiter wurde, wie bereits erwähnt, auf dem Liegenschaftskonto eine Extraabschreibung von 100 000 Fr. beschlossen und dem Unterstützungsfonds, dem Beamtenpensionsfonds und der Pensionsstiftung für die Arbeiterschaft je 100 000 Fr., demnach zusammen 300 000 Fr. zugewiesen. Ferner wurden dem Dispositionsfonds 500 000 Fr. zugewiesen, während der Vortrag auf neue Rechnung 537 050 Fr. beträgt. (4237)

Ver. St. von Amerika. Die Berufung der Regierung gegen das Urteil in dem Farbstoffpatentprozeß (Chemical Foundation). Die Berufung der Regierung gegen das Urteil des Gerichtshofs in Wilmington in dem Prozeß gegen die Chemical Foundation wegen des „Kaufes“ der deutschen Patente wird wohl nicht vor Oktober zur Verhandlung kommen, da die Akten 13 Bände mit etwa 4 300 Seiten umfassen. (4103)

Bauxitproduktion 1923 und 1922. Die Bauxitproduktion stieg 1923 um 72% der Menge und um 56% dem Wert nach gegen 1922 auf 522 690 long tons i. W. von 3 156 610 \$.

Die Statistik des „Geological Survey“ ergibt:

	1923	1922
	1000 long tons	
Heimische Produktion	522,7	309,6
Einfuhr	119,0	23,7
Ausfuhr*)	78,6	19,6
Verbrauch	563,1	313,7
Bauxitverbrauch der heimischen Industrie:		
Aluminium	380,5	211,6
Chemikalien	68,9	78,6
Schleifmittel und feuerfeste Stoffe	73,3	19,5

(4164)

zusammen 522,7 309,7

Kanada. Mineralienproduktion 1923 und 1922. Der Wert der Mineralienproduktion in Kanada in den Jahren 1923 und 1922 betrug:

	1923	1922
	Millionen \$	
Kobalt	2,8	1,9
Zink	4,0	3,2
Blei	7,9	5,8
Kupfer	12,7	5,7
Nickel	18,3	6,2
Silber	11,5	12,6
Gold	25,3	26,1
Kohle	73,5	65,5
Asbest	7,5	5,6
Natargas	5,9	5,8
Gips	2,2	2,2
Salz	1,6	1,6
Kalk	3,2	3,2

(4086)

Britisch-Columbien. Der Markt für Desinfektionsmittel. „Chemist and Druggist“ (London) wird von einem Korrespondenten in Vancouver geschrieben: Es ist kaum glaublich, welche Mengen von Desinfektionsmitteln, am meisten Lysol, hier abgesetzt werden; Lysol wird von verschiedenen Firmen hergestellt und unter Phantasienamen in den Handel gebracht, da den Amerikanern die Bezeichnung „Lysol“ in Kanada geschützt ist. Obwohl die Präparate nur zu 25 % aus Cresylsäure und im übrigen aus Seife und Wasser bestanden, wurden doch Hunderte von Gallonen verkauft; nachdem diese Zustände abgestellt worden sind, besteht jetzt die Schwierigkeit, hochwertiges Rohmaterial zu beschaffen; dieses muß eingeführt werden. Besonders gilt dies

*) Zum großen Teil Konzentrate.

für Kreolin-Präparate, welche aus Kreosotöl hergestellt werden; man fand, daß aus diesem die Teersäuren fast ganz ausgezogen waren, und 25–30 prozentiges Kreosotöl war schwer zu erhalten, so daß der Standard nicht aufrechterhalten werden konnte; lästig war auch ein übermäßiger Naphthalin Gehalt. — Auch nach Insektenvertilgungsmitteln, besonders Nicotinpräparaten, herrscht starke Nachfrage; parfümiertes Petroleum wird zum Besprengen von Fußböden und Straßen verwendet. (4083)

Vera Cruz. Jalapwurzelerte. Die Jalapwurzelerte wird auf 18 000 kg ohne die des Bezirks von San Juan Coscomatepec geschätzt. Der Marktpreis beträgt etwa 50 c. per lb. (amerikanische Währung). (4157)

Ceylon. Die Ausfuhr von Cardamomen 1921–1923. Die Gesamtausfuhr von Ceylon-Cardamomen betrug

1921	504 809 lbs.
1922	464 274 lbs.
1923	319 779 lbs.

Davon gingen nach:

	1922	1923
	1000 lbs.	1000 lbs.
England	104,9	134,8
Deutschland	3,7	6,8
Ver. Staaten	69,5	37,8
Ägypten	32,0	41,3
Japan	14,1	18,4
Indien	214,9	48,8
anderen asiat. Ländern	10,5	14,7
anderen Ländern	14,6	17,1

Infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse trat 1923 allgemein Knappheit ein, und die Preise stiegen von 2 Rs. auf 2,75 Rs. auf dem lokalen Markt; in London erzielten gute Sendungen über 5 sh. Eine weitere Steigerung ist mit Sicherheit zu erwarten. (4084)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. phil. Max Dittmar †. Am 11. Juni d. Js. verstarb der Teilhaber und Geschäftsführer der Chemischen Fabrik Wülfel G. m. b. H. zu Hannover-Wülfel, Dr. phil. Max Dittmar. Der Verstorbene hat nahezu 40 Jahre sein ganzes Wirken zuerst der Chemischen Fabrik Wülfel Juch & Dittmar und später der heutigen Firma, Chemische Fabrik Wülfel G. m. b. H., gewidmet. (4376)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Grünau Landschhoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau.** Nach dem vom Vorstand über das Jahr 1923 erstatteten Bericht war das Werk während des abgelaufenen Jahres mit Aufträgen gut versehen. Gegen Ende des Jahres ließen allerdings zugleich mit der Stabilisierung der Mark die Aufträge nach. Dies gilt besonders für das Auslandsgeschäft, das, an sich schon durch Einfuhrzölle und andere Einfuhrbeschränkungen des Auslandes behindert, noch besonders beeinflusst wurde durch die Suspendierung der Rückzahlung der englischen Reparationsabgabe und durch die starke Steigerung der Herstellungskosten. Zu dieser Steigerung trug in erheblichem Maße die Umsatzsteuer bei, die, auf jedes Roh- und Zwischenprodukt erhoben, im Endfabrikat sich vervielfacht auswirkt. Die Gesellschaft schlägt vor, den buchmäßigen Reingewinn von rund 40 000 Billionen Papiermark auf neue Rechnung vorzutragen. (4372)

* **Zündwarenfabrik Johann Hubloher A.-G. in Grafenwiesen.** Wie wir dem Geschäftsbericht für das Jahr 1923 entnehmen, lag das Geschäft im abgelaufenen Jahr bis gegen Ende des Berichtsjahres durchaus im Zeichen der Inflation. Es konnte nicht genug Ware hergestellt und verschickt werden, wobei allerdings der Nutzen durch die Marktentwertung fortgesetzt unter der Hand zerfloß. Als dann die Stabilisierung der deutschen Währung einsetzte, waren die Lager des Großhandels überfüllt, und es begann ein Verkaufsandrang, der sich sofort in einer fortgesetzten Preisunterbietung auswirkte. Es kam sogar zu einer Auflösung der Konvention und zurzeit ist die Lage in der Zündholzindustrie noch eine recht ungünstige. Es läßt sich auch heute noch kein Bild darüber machen, wie lange dieser unerfreuliche Zustand anhält, wenngleich zurzeit Bestrebungen im Gange sind, demselben durch entsprechende gemeinschaftliche Maßnahmen der gesamten deutschen Zündholzindustrie ein Ende zu bereiten. Der buchmäßige Reingewinn von 16 173 213 154 178 404 Papiermark wird nach Beschluß der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen. (4371)

* **Harburger Gummiwaren-Fabrik Phoenix A.-G.** Der Geschäftsgang der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr war, wie der Bericht für 1923 ausführt, durch die Besetzung des Ruhrgebietes direkt gehemmt, da es einerseits nicht möglich war, die Kundschaft in diesem Gebiet regelmäßig mit Ware zu versorgen, während andererseits Materialien, die jahrelang von dort bezogen waren, nur in geringem Umfange beschafft werden konnten. Trotz dieser unglücklichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse konnte die Firma ihren Betrieb aufrechterhalten und den Ausbau ihres Werkes, welchen sie im vorigen Geschäftsjahr in Angriff genommen hatte, ganz durchführen. Fast das ganze Jahr über war die Gesellschaft gut beschäftigt; es war ihr sogar nicht immer möglich, den an sie gestellten Ansprüchen gerecht zu werden. Nur während einer kurzen Zeit des vergangenen Jahres mußte in einigen Werkstätten Kurzarbeit eingeführt werden. Nach Ueberwindung dieser kurzen Spanne konnte sie sogar in vielen Werkstätten erhöhte Schichten einlegen. Zur jetzigen Steuerpolitik der Regierung führt der Geschäftsbericht aus, daß sie den Industrien eine Belastung bringt, die deren Existenzfähigkeit zu unterbinden droht. Die Abgabe der Umsatz-, Vermögens- und Gewerbesteuer, die Vorauszahlungen von fast sämtlichen Steuerarten, greifen nicht allein gewaltig in die Betriebsmittel ein, sondern absorbieren teilweise schon das Kapital. Der ausgewiesene Reingewinn von 214 389 Millionen Papiermark wird laut Beschluß der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen. (4370)

* **Vereinigte Fabriken photographischer Papiere Dresden.** In dem Bericht über das Geschäftsjahr 1923 äußert sich der Vorstand folgendermaßen: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr war es unter dem Einfluß der immer weiter fortschreitenden Geldentwertung und ihrer Nebenerscheinungen nur schwer möglich, die Produktion auf annähernd normaler Höhe zu erhalten. Mit der Stabilisierung der Mark ging das während der Inflationszeit noch einigermaßen nutzbringende Auslandsgeschäft sowohl im Umsatz wie im Gewinn stark zurück. Von einer Verteilung des nach der Papiermark-Bilanz errechneten Ueberschusses von 44 471 635 833 767 254 Mk. muß unter den augenblicklichen Verhältnissen mit Bewilligung der Generalversammlung abgesehen werden. Die unklare allgemeine Wirtschaftslage läßt eine Voraussage für das laufende Geschäftsjahr nicht zu, besonders wenn man berücksichtigt, daß die in allen möglichen Formen verlangten Steuern unseren Betrieb weit über unsere Kräfte und unser Vermögen in Anspruch nehmen.“ (4373)

Wilhelm Brauns G. m. b. H., Anilinfarben-Fabrik in Quedlinburg. Die Firma, Herstellerin der bekannten Brauns'schen Stofffarben, feierte am 4. Juni d. J. mit ihren Arbeitern und Angestellten ihr fünfzigjähriges Jubiläum. (4363)

LITERATUR

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. Heft II. Jahrgang 1924. Nach den Methoden und unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Der Inhalt des soeben erschienenen zweiten Heftes der Wirtschaftskurve für das Jahr 1924 ist das Ergebnis weiterer sorgfältiger Beobachtungen unserer wirtschaftlichen Lage im Zeichen der Stabilisierung. Die Ausführungen werden durch reichhaltiges Zahlen- und Tabellenmaterial ergänzt und die Entwicklungstendenzen gezeigt. Anschließend folgen Einzeluntersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ungarn, Jugoslawien, Polen und Oesterreich. Die in Heft I dieses Jahrgangs begonnene Untersuchung über die Preisbewegung von Kapital- und Konsumgütern ist fortgeführt. Für die Beurteilung der Lage des Ruhrbergbaus ist eine Untersuchung über die Zusammensetzung des Ruhrkohlenpreises während der Hauptinflationsperiode erwähnenswert. Für Betriebspraktiker kommt besonders eine betriebstechnische Spezialarbeit über „Lohnsystem und Arbeitsleistung“ in Betracht. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte der neuesten Konzernbewegung bietet die Darstellung des großen holländisch-englischen Petroleum-Trusts der „Koninklijke Shell“-Gruppe. (4374)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. Mai 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumsulfat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 270–278; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 550; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 100; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 100; Bariumsuperoxyd (82–85%) 400; Bleiglätte (rein, pulver-

förmig) 340; Bleinitrat 500; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 340; Borax (raff., krist.) 218; Borsäure (krist.) 400; Brom (flüssig, gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 145; Calciumchlorid (geschm., 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 275; Chromoxyd (grün) 15 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 9 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 187,50 (kg); Jodkalium 161,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 164 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 13–18 (kg); Kalisalpete (raff., neige) 245; Kaliumbichromat 450; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 240; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 98; Kaliwasserglas (pharm.) 140; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,50 (kg); Kupfersulfat 210; Lithopone 195–200; Magnesiumchlorid (krist.) 70; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,75 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 57,50; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 280–340; Natriumbicarbonat (Solvay) 75; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydroxyd 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90/92%) 7,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfid (krist.) 32–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95, ab Fabrik) 36,50–38; Natriumsulfid 160; Natriumsulfat (wasserfrei) 192; Natronsalpeter (neige) 178; Natronwasserglas (neutr. 35%) 37; Nickelammonsulfat 250; Nickelsulfat (rein) 250; Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 235; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 154; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 81; Schwefelblumen (subl.) 92; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 250 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoff-superoxyd (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 300; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 110; Zinnchlorid (wasserfrei) 1167; Zinnchlorür (wasserfrei) 1284; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 21,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 365–475. — **Organische Chemikalien.** Kohlen-teerprodukte (per kg): Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 10,50; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 550–600 (hl); Alkohol (denaturiert) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 18,50; Amylsalicylat 55; Anilin (salzsaures) 7,25; Anilindol 7; Antipyrin 57; Aether (ab Fabrik) 7,15; Aethylacetat 9,75–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 160–170 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,25; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40% C.) 700 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41% C.) 900 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 458; Chininsulfat 387; Chloralhydrat 17,50–22; Chloräthyl 12,50; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 14,50; Cocain (salzsaures) 2000; Codein 3200; Caffein (rein) 120; Cremor tartari (entière, 98–99%) 700 (100 kg); Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155–180; Diäthylbarbitursäure 125; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 605–700 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 520 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 150 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 170 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,70; Furfurol (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 30; Gallussäure (techn.) 24; Glycerin (Dynamit) 670 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 600 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 175; Jodoform 208; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (Regie, 90%) 450 (hl); Milchsäure (techn. 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2200; Moschus (Keton) 475; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 550 (100 kg); Oxalsäure 350–390 (100 kg); Paranitrilanilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1050; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 21; Pyramidon 115; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 16–21; Salol 29,50; Santonin 6000; Strychnin 460; Strychninsulfat (neutr.) 360; Tannin (Codex) 32; Terpentin (venetianisches, rein) 8; Terpineol 5,60 (100 kg); Terpineol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 130; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 220 (100 kg); Trichloräthylen 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 310–350; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 245 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 11. Juni 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 120–140; Aluminiumsulfat (17–18%) 10,50–12; Ameisensäure (80% vol.) 49–53; Ammoniak (25%) 21–24; Anilindol 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 10,50–12; Arsenik (weißer) 78–86; Aetznatron (76–77%) 19,50–22; Benzaldehyd 195–220; Benzoessäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 85–92; Bittersalz 3,50–4,50; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 31–32; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 64–71; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 15–17; Chlorkalium (70–75%) 4,80–5,90; Chlorkalk 10,50–11,90; Chlormagnesium (geschm.) 3,30–4; Chlorzink 26–30; Chromalaun 29,50–32; Citronensäure 225–260; Eisenvitriol 6–7; Essigsäure (80%) 52–56; essigs. Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 75–85; Glaubersalz (krist.) 3,75–4,50; Glycerin (zweimal raff.) 90–98; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50–12,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 85–92; Kalisalpete 36–40; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (98–100%) 28–32; Lithopone 25–30; Milchsäure (50% vol.) 33–38; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 42–46; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 6–7; Oxalsäure (krist.) 35–39; Paraffin (50–52%) 38–41; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammionium 130–150; Salicylsäure 135–162; Salmiak (krist.) 36–41; Salpetersäure (36%) 13–15; Salzsäure (techn.) 2,25–3,95; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 15–17; Schwefelsäure (66% B) 4,50–5,50; Soda (krist., 98–100%) 8–9,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 160–180; Weinsäure 120–140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 45–48.

Vereinigte Staaten (New York), 2. Juni 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,15; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lb.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40; Ameisensäure (85%, imp.) 0,12½–0,13¼; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14¼; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 2,90–3,00 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,09½–0,10; Aether (U. S. P.) 0,17–0,18; Aethylacetat 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,78–4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof, Fässer extra) 0,47½–0,51½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07¾; Aetznatron (fest, 70%, ab Fabrik)

3,10 (100 lb.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 90—92 (t); Bariumnitrat 0,08%—0,10; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe) 0,04%; Bariumsuperoxyd 0,16—0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11%; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10%; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14%—0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09½; Brom (gereinigt) 0,34—0,38; Butylalkohol (ab Werk) 0,25—0,30; Calciumarseniat 0,11—0,11½; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lb.); Calciumchlorid (70—75%, ab Werk) 21—27 (t); Campher (Japan, raff.) 0,73—0,74; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½—0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90—2,30 (100 lb.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U. S. P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure 0,48; Cremor tartari 0,21¼—0,21½; Cyankalium 0,60—0,65; Cyannatrium (96—98% 0,22; Eisen- vitriol (ab Werk) 16—18 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01—11,26 (100 lb.); Essigsäure (80%, rein) 8,19—8,44 (100 lb.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38—0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lb.); Flußsäure (60%) 0,12½—0,13; Formaldehyd 0,09%—0,10; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lb.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,15%—0,16; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,35—0,37; Kalisalpeter (krist.) 0,07—0,08½; Kaliumbichromat 0,09%—0,09½; Kaliumbromid (krist.) 0,32—0,33; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,50—3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14%—0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,70—4,90 (100 lb.); Lithopone 0,06%—0,06½; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80—2,00 (100 lb.); Magnesiumsulfat (U. S. P.) 2,05—2,55 (100 lb.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10—1,15; Magnesiumsulfat (U. S. P., imp.) 1,75—2,00; Mennige (trocken) 0,12; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,77—0,79 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,82—0,85; (Gall.); Milchsäure (44%, light) 0,12½—0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59—0,69; Natriumacetat (ab Werk) 0,05—0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lb.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07½ bis 0,07½; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50—6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lb.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½ bis 0,07; Natriumfluorid 0,09—0,10½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,75—3,00 (100 lb.); Natriumnitrit (96—98%) 0,08½—0,08%; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lb.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 17,50—20,— (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,50 (100 lb.); Natriumsulfid 0,03½—0,03%; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10%—0,11; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10; Phosphor (gelber) 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14—0,15; Pottasche (calc., 80—85%, imp.) 0,05%—0,06%; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,08; Salpetersäure (36%) 4,25 bis 4,50 (100 lb.); Salzsäure (20%, tanks, ab Fabrik) 0,90—1,00 (100 lb.); Schwefelblumen 3—3,30 (100 lb.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14—15 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lb.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lb.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,85; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpinolöl 0,86—0,87 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,07—0,07½; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20—0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07 Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03—0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35—0,35½; Zinnchlorid 0,13% bis 0,14; Zinnoxid 0,48—0,52. — Kohlenwasserstoffe: Alpha-naphthol (raff.) 0,65—0,90; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,65—0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70—0,75; Benzaldehyd (U. S. P.) 1,50—1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,84; Benzoessäure (U.S.P.) 0,72—0,85; Benzoessäure (techn.) 0,65—0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24—0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (techn.) 0,25—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,28—0,30; Chlorbenzol 0,09—0,11; Cresylsäure (97—99%) 0,65—0,70 (Gall.); Dimethylamin 0,36—0,38; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,32; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,75; Nitrobenzol 0,09—0,10; Orthoamidophenol 2,20—2,30; Paranitrilanilin 0,70—0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,35; Pikrinsäure 0,20 bis 0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16—0,20; Tolidin 1,06—1,10; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (4398)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 6.	11. 6.	Aktien	18. 6.	11. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	8,75	7,60	Höchst Farb.	9,25	8,—
Bad. Anilin . . .	12,75	11 3/8	Jeserich Asphalt .	1,70	1,80
Byk-Guldenw. . .	1,20	1,—	C. A. F. Kahlbaum	12,10	12,75
Chem. F. Buckau .	55,—	60,—	Köln-Rottweil . .	4,75	4,40
" Griesheim . . .	8,75	7,50	Linde's Eismasch. .	5,60	5,60
" Grünau	7,25	7,50	Nitritfabrik	2,60	2,—
" v. Heyden . . .	2,—	1,70	Oberschl. Koks w. .	34,70	30,50
" Milch & Co. . .	8,25	7,50	Rasquin, Farb. w. .	6,75	6,—
" Weiler	8,—	7,—	Rh. W. Sprengst. . .	2,75	2,60
" Gelsenk.	53,50	53,—	J. D. Riedel	2 7/8	2,50
" W. Albert . . .	80,—	82,—	Rungwerke	0,55	0,40
" Concordia . . .	29,—	15,—	Rütgerswerke	8,25	7,75
Dynamit Nobel . .	4 7/8	4,75	H. Scheidemandel .	13,60	11,30
Egestorf, Salzw. .	4,75	3,80	Schering, Chem. . .	29,50	21,—
Elberf. Farbenf. .	9 5/8	8,60	Sprengst, Carb. . . .	25,10	25,—
Fahlberg List . .	2,50	1,80	Staßfurter Chem. .	17,10	16,50
Th. Goldschmidt .	9,50	5,30	Thür. Bleiweißf. . .	9,75	7,—
Harkort Bergw. . .	4,10	4,50	Union Chem. Fabr. .	10,—	8,40
Heine & Co. . . .	1 1/8	0,85	Ver. chem. Wk. Chl. .	7,60	7,—
			" Glanzstoff F. . . .	40,25	40,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	12. 6.	13. 6.	14. 6.	16. 6.	17. 6.	18. 6.
Holland	157,—	157,—	—	156,80	157,30	157,25
Schweden	111,—	111,—	—	111,—	111,—	111,—
Italien	18,25	18,25	—	18,15	18,25	18,20
England	18,100	18,100	—	18,150	18,16½	18,150
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,20	22,25	—	23,40	22,95	22,40
Schweiz	73,70	73,70	—	74,10	74,10	74,10
Spanien	56,—	56,—	—	56,50	56,25	56,20

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i.V. Dr. G. Hild, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	18. 6.	11. 6.
Elektrolytkupfer per 100 kg	120,50	122,50
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,02—1,03	1,03—1,04
Originalhüttenweichblei	0,56—0,57	0,57—0,58
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	0,55—0,56	0,55—0,56
Zink, umgeschmolzen	0,47—0,48	0,47—0,48
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits-, Australzinn	4,05—4,15	3,90—4,—
Hüttenzinn mindestens 99 %	3,95—4,05	3,80—3,90
Reinnickel	2,25—2,35	2,25—2,35
Antimon-Regulus	0,70—0,72	0,72—0,74
Silber in Barren	89,00—90,00	89,00—90,00

(4406)

Versammlungskalender.

24. Juni: Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz, 17. ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, Leipzig.
- Chemische Industrie A.-G., Bochum, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung G. m. b. H., Bochum, Wittener Str.
- P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg, G.-V., nachm. 3¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.
- C. F. Heyde, Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Britz, Rudower Str. 61, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Berlin-Britz.
25. „ Rheinische Gerbstoff- und Farbbolz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller A.-G., Benrath a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses C. G. Trinkaus, Düsseldorf.
26. „ Berliner Asphalt-Gesellschaft Kopp & Cie. A.-G., Berlin NW., Kaiserin-Augusta-Allee 12-13; ordentl. G.-V., vorm. 10. Uhr, im Geschäftshaus, Kaiserin-Augusta-Allee 12-13.
- Gehe & Co. A.-G., Dresden, 20. ordentl. G.-V., vorm. 11¼ Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.
- Mineralöl-Raffinerie vorm. August Korff, Bremen, ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter u. Nationalbank K. a. A., Bremen.
27. „ Merck'sche Guano- und Phosphat-Werke A.-G., Hamburg, 25. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im großen Sitzungszimmer der Norddeutschen Bank in Hamburg, Adolphsbrücke 10.
- Opus A.-G., Vereinigte Ostdeutsche Parfümerien- und Seifenfabriken, Breslau, 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Christian Hansen'schen Weinhandlung, Breslau, Schweidnitzer Straße 16-18.
- Chemische- und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin-Akt.-Ges., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bankgebäude der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a. M.
- Rütgerswerke A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin, Kanonierstr. 22-23 (Deutscher Saal).
- Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co., A.-G., Stellingen-Langenhofde, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Rechtsanwälte Dres. Raabe & Kober, Altona, Große Bergstr. 266.
- Concordia, chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Steinkopf zu Staßfurt.
- Chemische Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen Post Bückeburg, 3. ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, im Sitzungssaal, Charlottenburg, Hardenbergstr. 111.
- Chemische Fabrik Aspe A.-G., Aspe, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Fabrik zu Aspe, Kr. Rendsburg.
28. „ Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Oldenburg, ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in Hillmann's Hotel in Bremen.
- Schloß Schmigelwerk A.-G., Benrath a. Rh., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Benrath a. Rh., Parkhotel.
- Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Billh. Canalstr. 20.
- Chemische Fabrik Eitorf A.-G., Eitorf (Sieg), 2. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Hotel Prinz Carl in Eitorf.
- Continental Farbwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin N. 24, Oranienburger Str. 67.
- Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin, 26. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Gotha, Schloßhotel.
- Chem. Entrostungs-Akt.-Ges., Eisenach, 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Saale des Hotels „Thüringer Hof“, Eisenach.
- Wilh. A. Werth Chemisch pharmazeutische Fabrik A.-G., Godesberg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, Köln a. Rh., Kölner Bürgergesellschaft, Klubzimmer, Eingang Röhrergasse 21.
- A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Rheingold, Gelber Saal, Berlin.
- Rhenania Verein chemischer Fabriken A.-G., Köln, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.
- Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann A.-G., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Büroräumen der Herren Heindingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.
- Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Niederwalluf a. Rh.
- Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), 37. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft zu Wiesbaden, Mainzer Str. 25.
- Frankfurter Asbestwerke A.-G. (vorm. Louis Wertheim), Frankfurt a. M.-Niederrad, G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal der Firma Bass & Herz, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 23. (4399)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 28. JUNI 1924

Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Juni 1924.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Tonart, die Frankreich gegenüber Deutschland anschlägt, um einige Grade milder geworden ist, seitdem Herriot am Ruder sitzt. Aber das darf nicht dazu verleiten, die Dinge nun plötzlich in rosarotem Lichte zu sehen. Herriot ist vielleicht eine schwache Hoffnung. Daß er dies sein kann, beweist die Haltung der Blätter, welche bisher mit Poincaré durch dick und dünn gegangen sind. Für diese ist Herriot ein Stein des Anstoßes, und das will immerhin etwas bedeuten. Aber nicht Worte, sondern Taten sind das allein Entscheidende. Und daran fehlt es bislang noch. Solange die von der Ruhr Ausgewiesenen nicht sämtlich wieder an ihre Plätze zurückgekehrt sind, solange wird man nicht ernstlich von einem Systemwechsel reden können. Es muß sich eben erst noch erweisen, ob Herriot imstande ist, ein ehrliches Verständigungsprogramm in die Tat umzusetzen. Leicht wird ihm dies von seinen mächtigen politischen Gegnern nicht gemacht.

Für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob wir in Zukunft die Sicherheit haben dürfen, ungestört unserer Arbeit nachgehen zu können, ohne jeden Augenblick völkerrechtswidrigen Uebergriffen, wie es die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort und der Einbruch ins Ruhrgebiet war, ausgesetzt zu sein. Mit dieser sogenannten Pfänderpolitik muß ein für allemal Schluß gemacht werden, wenn Deutschland irgendwelche bedeutenden Reparationsleistungen aufbringen soll. Das ist der Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlungen zwischen der englischen und französischen Regierung, die sich weniger um den Inhalt des Dawes-Gutachtens als um Fragen drehen, wie Deutschland zukünftig in machtpolitischer Beziehung behandelt werden soll, wenn dieses den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht hinreichend gerecht zu werden vermöchte. Denn daß sich zwischen Wollen und Können sehr bald Unterschiede ergeben werden, ist für jeden klar, der die Leistungsfähigkeit Deutschlands mit den zu erwartenden Lasten vergleicht. Die herrschende Wirtschaftskrise kann sich noch auf lange Zeit erstrecken, sie wird keinesfalls ihr Ende erreicht haben, wenn das Dawes-Gutachten — seine Annahme vorausgesetzt — bereits in Kraft getreten ist und Leistungen erheischt. Zwar ist vorgesehen, daß die Leistungen allmählich ansteigen, aber ein Wirtschaftskörper, der bis ins innerste Mark erschüttert ist, braucht jahrelange Ruhe, um überhaupt einmal ins Gleichgewicht zu kommen. Die Engländer sind daher ja auch in klarer Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage Deutschlands in ihren Plänen stets für ein mehrjähriges absolutes Moratorium eingetreten. Leider ist diese richtige Idee nicht in das Dawes-Gutachten übergegangen. Um so dringender ist zu wünschen, daß es jetzt wenigstens der englischen Politik gelingt, sich mit den Franzosen dahin zu einigen, daß bei etwaigem Zurückbleiben der deutschen Leistungen hinter den aus theoretischen Erwägungen konstruierten Werten nicht jene berückichtigte Pfänderpolitik auf eigene Faust alles Erreichte wieder in Frage stellen darf.

Bis eine endgültige Regelung aller schwebenden Fragen erreicht ist, dürfte noch viel Zeit vergehen. Aber Frankreich kann ja warten, denn es hat ja seine Micumverträge in der Tasche, die immer und immer wieder verlängert werden und das besetzte deutsche

Gebiet in der unerhörtesten Weise ausbeuten. Wie sollen da z. B. die deutschen Steinkohlenpreise ermäßigt werden — eine Notwendigkeit, von der führende Ruhrindustrielle wie Klöckner usw. selbst am tiefsten überzeugt sind —, wenn die Kohlenindustrie nach Abzug der Pflichtlieferungen an die Entente und des Selbstverbrauchs nur ungefähr 60 % der Förderung auf den Markt bringen kann; immer vorausgesetzt, daß nicht gestreikt wird, wie im Mai, als die Kohlenförderung auf den sechsten Teil der üblichen Menge herabsank. All das kümmert anscheinend auch eine Regierung Herriot nicht. Sie besteht auf ihrem Schein, obgleich die französische Kohlenförderung in den zerstörten Gebieten die Friedensleistung ungefähr wieder erreicht hat. Nach dem Jahresbericht des Komitees der Kohlenbergwerke Frankreichs betrug die Förderung der Gruben der Departements du Nord und Pas de Calais bereits im Januar dieses Jahres 80 000 t gegen 91 000 t vor dem Kriege. Inzwischen dürfte die Förderung soweit gestiegen sein, daß der Friedensstand ungefähr wieder erreicht ist. Der Sinn der deutschen Kohlenlieferungen war nach dem Versailler Vertrag der, Frankreich für entgangene Förderung zu entschädigen. Wenn also jetzt festgestellt wird, daß die zerstörten Gruben wiederhergestellt sind, dann wäre es an der Zeit, diesen Teil des Friedensvertrages einer Revision zu unterziehen. Solcher revisionsbedürftigen Punkte gibt es schon eine ganze Reihe. Von der Tatsache der Schuldfrage, auf welcher der ganze Vertrag ruht, soll dabei einmal ganz abgesehen werden. Die Zeit schreitet eben vorwärts und legt die Fehler des damaligen Systems immer schonungsloser frei. Aber da der Besiegte, immer unrecht hat, so wird es noch einer langen Zeit und großer Opfer bedürfen, bis der Tag der großen Generalrevision anbricht.

Im Augenblick handelt es sich wieder einmal darum, die Verlängerung der Micumlasten zu finanzieren, da die Werke des besetzten Gebietes, welche diese Last bis jetzt selbst getragen hatten, effektiv am Ende ihrer Kraft angelangt sind. Es ist ja auch in der Tat nicht mehr als billig, daß die Allgemeinheit jene Leistungen übernimmt, um so mehr, als die finanzielle Situation des Reiches sich gegenüber der Zeit des Beginns der Micumverträge einigermaßen gebessert hat. Dem Reiche ist es, wie die Ausweise der Reichsbank zeigen, möglich gewesen, gewisse Reserven anzusammeln, eigentlich im Widerspruch zum Etatsgedanken. So nützlich diese „Ersparnisse“ im Augenblick gewesen sind, so zeigen sie doch, daß die Steuerschraube übermäßig angespannt wurde. In der Tat sind die Steuern viel zu schwer. Das hat seinen Grund darin, daß unser Steuersystem noch aus der Inflationszeit stammt, also auf völlig andere Verhältnisse zugeschnitten ist. Es besteht daher auch für die Organe des Staates die Notwendigkeit, von der inflationistischen Denkweise zurückzukommen, die ebenso wie von der Wirtschaft von allen Teilen der Staatsverwaltung Besitz ergriffen hatte. Nach dieser Richtung hin ist noch längst nicht alles getan. Der Beamtenabbau war nur ein Anfang nach der persönlichen Seite hin, jetzt muß die Reinigungsarbeit auch in sachlicher Hinsicht einsetzen. Inflationswirtschaft — Stabilisierungskrise — Reparationswirtschaft. Jedes dieser Stadien bedeutet schwerste Erschütterung des Staats- und Wirtschaftskörpers. Der Entwicklung der Zukunft wird man daher nicht ohne Sorge entgegensetzen können. — i. V.: K. (4445)

Der neue ungarische Zollarifentwurf.

Nachstehend teilen wir die auf Chemikalien und zugehörige Produkte bezüglichen Sätze des neuen ungarischen Zollarifentwurfs nach dem Originaltext mit. Der Tarif ist jetzt, wie aus Budapest berichtet wird, angenommen und wird ebenso wie das noch in Verhandlung stehende Zollgesetz, Anfang Oktober in Kraft treten. Etwaige Verschiedenheiten zwischen dem endgültigen Zolltarif und dem hier veröffentlichten Entwurf werden wir mitteilen, sobald uns der genaue Wortlaut des angenommenen Zolltarifs vorliegt.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg	Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
XIV. Säuren, Alkalien, Salze; verflüssigte Gase; Kunstdünger.					
(Die im Abschn. XIV aufgezählten Produkte fallen in chemisch reinem Zustand — wenn der Tarif keine entgegen gesetzte Bestimmung enthält — unter Abschn. XXI.)					
249	Salzsäure	1,20	267	Peroxyde:	
250	Schwefelsäure:		a)	Wasserstoffsperoxyd:	
a)	rauchende	3,60	1.	verdünnt (3—12 %)	6,—
Anmerk.: Bei Verwendung für die Kunstseidefabrikation tritt der Zoll mit besonderer Erlaubnis und unter durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen und Kontrollmaßnahmen bis zum Erlaß weiterer Verfügungen noch nicht in Kraft.			2.	konzentriert (30%)	zollfrei
	b)	andere	3.	chemisch rein (Perhydrol)	100,—
251	Salpetersäure, einschl. Mischsäure, mit einem Salpetersäuregehalt von 6% u. m. .	1,20	4.	fest (Hyperol, Perhydrid)	150,—
Anmerk.: Wie oben bei 250 — für die Kunstseide- und Schießbaumwollefabrikation.			b)	andere Peroxyde	zollfrei
252	Borsäure:		268	Chloride:	
a)	rohe Borsäure u. Borsäureanhydrid . .	zollfrei	a)	Ammoniumchlorid, auch chem. rein, Zinkchlorid	10,—
b)	gereinigte und chemisch reine	20,—*)	b)	andere Chloride (m. A. der in Abschnitt XXI genannten Produkte) . .	zollfrei
253	Phosphorsäure	zollfrei	269	Chlorkalk und Hypochloritlösungen, m. A. der für den Kleinverkauf hergerichteten	6,—*)
254	Ameisensäure	10,—	270	Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat, Bariumchlorat	24,—*)
255	Essigsäure:		271	Sulfate:	
a)	rohe Holzessigsäure	1,20	a)	Natriumsulfat, calc. und krist.	0,80
b)	gewerbliche denaturierte Essigsäure .	12,—	b)	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	1,50
c)	zum Genuß geeignete reine Essigsäure und Eisessig	80,—	c)	Aluminiumsulfat	2,80*)
Anmerk. 1: Reine Essigsäure für die pharmazeutische Industrie bezahlt mit besonderer Erlaubnis und unter durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen und Kontrollmaßnahmen den Zoll für denaturierte Essigsäure.			d)	Alaun, auch chemisch rein, Chromsulfat	zollfrei
Anmerk. 2: Der Zoll auf Eisessig tritt bis zum Erlaß weiterer Verfügungen noch nicht in Kraft.			e)	Zinksulfat	zollfrei
256	Oxalsäure und a. n. g. oxalsäure Salze . .	zollfrei	f)	Eisensulfat (Eisenvitriol)	1,—
257	Weinsäure	60,—*)	g)	Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat, auch chem. rein	zollfrei
258	Kaliumhydroxyd (Aetzkali):		h)	Kupfersulfat (Kupfervitriol), Admonter Vitriol	7,20
a)	in Eisentrommeln geschmolzen	10,—*)	i)	Bleisulfat	zollfrei
b)	gekörnt oder pulverförmig	15,—	272	Natriumbisulfat	0,80
Anmerk. Bis zum Erlaß weiterer Verfügungen ist nur ein Drittel des Zolls zu bezahlen.			273	Kalium-, Natrium-, Calcium-, und Bariumsulfat; Natriumthiosulfat, Kalium-, Natrium- und Calciumbisulfat; Hydrosulfite	zollfrei
c)	in Lösung	10,—	274	Kalium-, Natrium-, Calcium- und Bariumsulfid, Kupfersulfid	zollfrei
259	Natriumhydroxyd (Aetznatron, kaustische Soda):		275	Kalium-, Barium-, Blei-, Aluminiumnitrat, sowie Nitrite aller Art	zollfrei
a)	in Eisentrommeln geschmolzen	10,—*)	276	Carbonate:	
b)	gekörnt oder pulverförmig	15,—	a)	Kaliumcarbonat (Pottasche):	
Anmerk. Wie oben bei 258 b.			1.	roh	5,—
c)	in Lösung	10,—	2.	gereinigt	10,—
260	Ammoniak (Ammoniumhydroxyd, Salmiakgeist, einschl. chemisch reinen), aber mit Ausnahme von verflüssigtem Ammoniakgas	3,60	b)	Natriumcarbonat (Soda):	
261	Bariumhydroxyd (Aetzbaryt)	zollfrei	1.	calcinert (Ammoniak-Soda)	zollfrei
262	Bleioxyd (Bleiglätte), in Stücken, auch chemisch rein	10,—*)	2.	Kristallsoda	2,50
263	Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia, Magnesia usta), auch chemisch rein	zollfrei	c)	Ammoniumcarbonat	6,—
264	Aluminiumhydroxyd (auch chemisch rein) und Aluminiumoxyd; Natriumaluminat	zollfrei	d)	andere Carbonate (m. A. der in Abschnitt XXI genannten Produkte) . .	zollfrei
265	Seltene Erdmetalloxyde und seltene Erdmetalprodukte; Wolframsäure, Molybdänsäure	zollfrei	277	Kalium- und Natriumhydrocarbonat (bicarbonat)	zollfrei
266	Andere n. b. g. Metalloxyde, gekörnt . .	zollfrei	278	Phosphorsaure Natriumsalze	zollfrei
*) Der Zoll tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.			279	Künstliche borsäure Salze (Borax)	15,—
			280	Kalium-, Natrium-, Ammoniumchromat und -bichromat	zollfrei
			281	Kalium-, Natrium-, Calciummanganat und -permanganat	zollfrei
			282	Ameisensäure Salze, auch chemisch rein .	10,—
			283	Essigsäure Salze, m. A. von holzessigsaurem Kalk	12,—*)
			284	Weinsäure Salze:	
			a)	roher Weinstein und Brechweinstein .	zollfrei
			b)	andere	60,—
			a. n. g.	Cyanide (Cyankalium und Cyannatrium, gelbes und rotes Blutlaugensalz)	zollfrei
			286	Calciumcarbid	15,—
			287	Wasserlösliche Kalium- u. Natriumsilicate:	
			a)	feste Silicate	zollfrei
			b)	flüssige Silicate	2,40
			288	Andere n. b. g. Salze	15°, ad. val.
			Anmerk. Für Natrium- und Kaliumsulfhydrat tritt der Zoll bis auf weitere Verfügung noch nicht in Kraft.		

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
289	Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und and. verflüssigte Gase	7,20
290	Kohlensäure	7,20
291	Schwefeldioxyd (Schwefligsäureanhydrid), Phosgen, Argon	zollfrei
292	Ammoniak und Chlor	15,—
	Anmerk. Für Chlor tritt der Zoll bis auf weiteres noch nicht in Kraft.	
293	„Dissous“-Gas (gelöstes Acetylen) u. andere n. b. g. Gase	3,—
294	Phosphorsäurehaltige Düngemittel:	
	a) entfetteter Knochengrieß, roh und entleimtes Knochenmehl	zollfrei
	b) Superphosphat, Doppelsuperphosphat und Superphosphatmischungen	1,—
	c) Thomasschlacke, Martinschlacke	zollfrei
295	Stickstoffhaltige Düngemittel:	
	a) Chilesalpeter, Kalksalpeter (Norgesalpeter)	zollfrei
	b) Ammonsulfat, Ammonnitrat-Produkte	3,60
	Anmerk. Für Ammonnitrat-Produkte tritt der Zoll vorläufig nicht in Kraft.	
	c) Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	zollfrei
	d) Blut-, Horn-, Leder-, Hufmehl	zollfrei
296	Kalidünger:	
	a) rohe und konzentrierte Kalidünger; Chlorkalium, Kaliumsulfat	zollfrei
	b) Melassekohle, Schlempekohle, teigige und trockene Weinhefe	zollfrei
297	Tierische oder pflanzliche Abfalldünger aller Art	zollfrei
298	Andere Düngesalze, weiterhin Bodenimpfstoffe	zollfrei

**XV. Kohle, Torf, Asphalt, Mineralöl, sowie die aus denselben und auch aus Holz abdestillierten oder extra-
hierten Produkte.**

(Chemisch reine Produkte fallen, wenn nicht anders bestimmt, unter XXI.)

299–303	Kohlen aller Art, auch aktive, sowie Torf	zollfrei
304	Asphalterde:	
	a) roh oder gekörnt	zollfrei
	b) gemahlen	0,30
305	Asphaltbitumen, Asphalt i. Stücken, Asphalt gereinigt, bituminöse Schiefer	zollfrei
307	Gaswasser, roh oder konzentriert	zollfrei
308	Steinkohlenteer, roh oder destilliert, Braunkohlenteer, Generatorsteer, Torfteer	0,50
310	Carbolsäure und Kresol:	
	a) roh	3,50
	b) gereinigt (flüssig)	9,60
311	Anilinöl, Anilinsalz, Anilinchlorhydrat	zollfrei
312	Nitrobenzol, Nitrotoluol, Nitroderivate des Benzols und seiner Homologen, m. A. von Pikrinsäure	4,—
313	Anthracen und Naphthalin:	
	a) roh	3,50
	b) gereinigt	24,—
314	Pyridinöle	zollfrei
316	Steinkohlen-, Braunkohlen- und Schieferpech	1,20
317	Harzement, Holzcement	8,—
318	Andere verarbeitete Pecharten	10,—
320	Asphaltprodukte:	
	a) Asphaltmastix	5,—
321	Ozokerit (Erdwachs, Bergwachs):	
	a) roh oder geschmolzen	zollfrei
	b) gereinigt (Ceresin)	20,—
323	Vaselin, einschl. farblose Vaselinöle:	
	a) in Packungen v. über 20 kg Bruttogew.	30,—
	b) für den Kleinverkauf hergerichtet	50,—
	Holzteer, Holzteerwasser	zollfrei
324	Methylalkohol (Holzgeist), roh, gereinigt und rein, weiter Holzgeistöl u. Acetonöl, roh und gereinigt	11,—
325	Holzzessigsaurer Kalk	8,—*)
326	Holzteeröl	3,50

*) Der Zoll tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
328	Rohkreosot, Holzteerkreosot, Kadcol	zollfrei
329	Holzteerpech	1,20
330	Aceton, roh und gereinigt	60,—
XVI. Fette, Oele, Wachse, Harze und Produkte daraus.		
333	Ricinusöl, in Behältern von 25 kg Gewicht und mehr:	
	a) durch zweite Pressung oder Extraktion erhalten, sowie für technische Zwecke denaturierte Produkte	zollfrei
	b) anderes	10,—
340	Walrat (Spermaceti), Spermacetöl und ähnliche Oele	zollfrei
341	Bienenwachs:	
	a) im natürlichen Zustand	14,—
	b) gebleicht oder gefärbt, auch in Stücke von über 500 g Gewicht geformt	28,—
	c) Kunstwaben	56,—
342	Carnaubawachs, Schellackwachs, Candelillawachs und andere Pflanzenwachse	zollfrei
343	Wollfett:	
	a) roh	zollfrei
	b) gereinigt (Lanolin)	
	1. in Packungen von über 250 g Bruttogewicht	20,—
	2. für den Kleinverkauf hergerichtet	40,—
344	Hydrierte (gehärtete) Fette, zum Genuß nicht geeignet	12,—
345	Künstlich hergestellte mineralische Fette, Fettsäuren und Wachse	18,—*)
346	Gummiharze	10,—
347	Echtes Fichtenharz (Kolophonium)	zollfrei
348	Schellack, Kopal, Dammar, Bernsteinharz u. and. echte Harze, weiterhin Campher	zollfrei
349	Terpentin, rohes Terpentinöl, Harzpech	zollfrei
350	Gereinigtes Terpentinöl	5,—
351	Harzöl	8,—
352	Storax, Tolu-, Peru-, Copaiva- und andere Balsame	zollfrei
353	Kunstharze, fest und flüssig:	
	a) Phenolharze	60,—
	b) andere, einschl. Cumaronharz	zollfrei
354	Aus echten Fetten abgespaltene Fettsäuren mit höchstens 2% Glyceringehalt	18,—
355	Elain	18,—
356	Stearin	52,—
357	Stearinpech	0,50
361	Steifes Maschinenfett und Wagenschmiere:	
	a) ohne Gehalt an verseifbaren Fetten	14,—
	b) andere	20,—
362	Firnis und verdichtete sowie oxydierte Pflanzenöle	25,—
363	Sikkative und Lacke, einschl. Farbenbeizen	60,—
364	Degras (moellon)	8,—
365	Vulkanisierte Oele (Faktis)	zollfrei
ex367	Parfümierte Seifen (Toilette- und Medizinalseifen), Rasierseifen, Seifencrème, Seifenpulver, alkoholfreie flüssige Rasierseifen, nicht hergerichtet	250,—
369	Waschpulver und andere Seifenersatzmittel, mit oder ohne Seifengehalt	10,—
370	Glycerinwasser und Glycerinunterlage (mit 25% und weniger Glyceringehalt)	zollfrei
371	Glycerin:	
	a) roh (mit mehr als 25%, aber höchstens 86% Glyceringehalt)	25,—
	b) gereinigt (über 86% Glyceringehalt)	35,—
	c) für den Kleinverkauf hergerichtet	50,—
372	Fetthaltige Metallputzmittel:	
	a) flüssig	36,—
	b) fest	65,—
373	Parkettwachs (verseifte Wachse)	30,—
374	Parkettwachs und andere geformte Wachse, in Stücken von 500 g und weniger (m. A. von Schusterwachs); Parkettpolitur	60,—
375	Lederreinigungs-, schmeidigungs-, schönungs-, polier- und konservierungsmittel; Schuhcreme, sowie Schusterwachs	150,—
376	Schuh- und Stiefelwachs	20,—

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
XVII. Stärke, Eiweiß, Leim und Produkte daraus; Klebstoffe.		
377	Reisstärke, Glanzstärke, nicht parfümiert, auch gefärbt	80,—
378	Weizen- und Maisstärke, auch gemahlen	40,—
379	Kartoffelstärke (Stärkemehl) und andere pflanzliche Stärkearten	30,—
380	Stärkegummi (Dextrin) und Produkte daraus: Pflanzenleim, Leogomme, Gommeline; andere n. b. g. Gummiersatzmittel; stärke-mehlhaltige Kleb- und Appreturstoffe, m. A. der unter 381 genannten	60,—
381	Kleister, Schuhmacherkleister, Buchdrucker-kleister und Kunstkleister, auch für den Kleinhandel hergerichtet	150,—
382	Tierische Eiweißstoffe, für gewerbl. Zwecke denaturiert: a) Eiweiß (Eialbumin), Eigelb b) andere	zollfrei 15,—
383	Gewerbliches Casein	20,—
384	Fischleim, Hausenblase und Gelatine	30,—
385	Tierischer Leim aller Art, außerdem Kunst-leim und Leimersatzmittel, m. A. der unter 380 und 381 genannten	25,—
386	Glyceringelatineprodukte	60,—
387	Aus Mineralstoffen ohne Öle hergestellte Kleb-mischungen	7,50
388	Andere n. b. g. Klebmittel, m. A. der für den Kleinhandel hergerichteten Anmerk.: Sulfitablauge für die Leder-industrie und die Petroleumraffinerien mit besonderer Erlaubnis usw.	25,— zollfrei
389	Gummi arabicum, Gummigutt, Senegal-gummi, Akaziengummi, Tragantgummi u. andere n. b. g. Klebstoffe in festem Zu-stand; Manna	zollfrei
390	Die unter 389 genannten Produkte in ge-löstem Zustand; Klebstoff- und Gummi-arabicum-Ersatzstoffe, sowie alle anderen Klebstoffe für den Kleinhandel herge-richtet	80,—
391	Getrocknete, gepulverte u. geformte pflanz-liche Gallertstoffe	zollfrei

XVIII. Produkte der Sprengstoff-, Zündwaren- und Feuerwerksindustrie; Kunststoffe.

392	Schwarzpulver und ähnlich (aus Schwefel, Kohle und Salpeter) zusammengesetzte Schießpulver: a) Schießpulver für Gewehre b) für gewerbl. Zwecke, zu Sprengungen usw.	145,— 40,—*)
393	Rauchschwaches (sog. rauchloses) Pulver	145,—
394	Nitroglycerinhaltige Sprengstoffe mit mehr als 5% Nitroglyceringehalt	60,—
395	Ammonitrathaltige Sprengstoffe (Sicher-heitsprengstoffe) mit höchstens 5% Nitro-glycerin	50,—
396	Andere n. b. g. Sprengstoffe	60,—
397	Zündhütchen, Zünd- und Sprengkapseln: a) leer, ohne Füllung mit Zünd- und Sprengstoffen b) gefüllt, gebrauchsfertig	100,— 300,—
398	Zünd- und Sprengschnüre	60,—
399	Patronenhülsen: a) leer, ohne Zündhütchen b) mit Zündhütchen, weiterhin halbfer-tige, mit Zündhütchen u. Schießpulver, sowie völlig gefüllte	150,— 250,—
400	Pyrotechnische Produkte	120,—
401	Zündhölzer: a) paraffinierte oder Schwefelzündhölzer b) andere	28,— 60,—
403	Fackeln: a) Harzfackeln b) andere	30,— 150,—

*) Der Zoll tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
404	Gewobene Schläuche zur Herstellung von Glühstrümpfen, auch in Stücke zerschnitt.: a) nicht getränkt b) getränkt	50,— 150,—
405	Abgebrannte, gebrauchsfert. Glühstrümpfe, auch mit Trag- oder Aufhängevorrichtung	250,—
406	Celluloid in Blöcken, oder in wenigstens 72 cm ² großen Platten oder Blättern, oder in wenigstens 120 cm langen Stäben oder Röhren, roh, geglättet oder gefärbt, auch mit Stoffeinlage	zollfrei
407	Andere n. b. g. Kunststoffe und Lösungen derselben, m. A. der unter 363 fallenden Anmerk.: Gebleichte Nitrocellulose sowie Acetylcellulose für die photo-chemische Industrie bis auf weiteres mit besonderer Erlaubnis usw.	60,— zollfrei
XIX. Gerb- und Beizstoffe; Farbstoffe und Farben.		
408	Natürliche Gerbextrakte, einschl. festes, ge-reinigtes u. auch chemisch reines Tannin, sowie künstliche Gerb- und Beizstoffe	zollfrei
409	Pflanzliche und tierische Farbextrakte	zollfrei
410	Tournantöl, Türkischrotöl, Türkönöl, Sulfo-derivate von Oelen und deren Metall-verbindungen und andere n. b. g. künst-liche Färbereihilfsmittel	21,—
411	n. b. g. Teerfarben (Anilin-, Azo-, Schwefel-, Alizarin-, Indigofarbstoffe und deren Deri-vate; in Fett lösliche Farben)	zollfrei
412	Erdfarben, gemahlen, geschlämmt, gebrannt: a) weiße Kreide (Zimmermalertünche) b) Eisenoxyd, natürliches, mit höchstens 70% Eisenoxyd c) andere	2,— zollfrei 2,—
413	Erdfarben oder gemahlene Steine u. Erden, zur Verwendung als Farben geschönt, mit höchstens 5% des Schönungsmittels	12,—
414	Chemische Farbpulver: a) künstliches Barytweiß und Annalin b) Lithopone c) Bleiweiß, auch in Stücke von 250 g und mehr gepreßt d) Bleioxyd (Mennige, Bleiglätte) e) künstliches Eisenoxyd, Eisenmennige f) Zinkweiß, Zinkgrau g) Chromgelb, Zinkgelb, Chromrot, Chromgrün, Zinkgrün h) Ultramarin (teerfarbenfrei) i) Echter Zinnober und Antimonzinnober j) Blaue Eisencyanfarben k) Ruß und Knochenkohle l) Bronzepulver, feste Bronzefarben und andere Metallfarben, nicht für den Kleinverkauf hergerichtet m) andere n. b. g.	zollfrei 8,— 15,— 20,—*) 3,— 20,— 40,— 15,— 40,— 100,— 2,— 120,— 40,—
415	Anstrichfarben zur Verwendung als Wasser-farben hergerichtet, mit Bindemitteln, in Pulver- oder Teigform	70,—
416	Öelfarben, mit Buchdruckerfirnis oder irgendwelchen Öelmulsionen zubereitet: a) ohne Leinöl zubereitete schwarze Zei-tungsdruckfarben b) andere Buchdruckfarben c) andere zubereitete Farben in Behältern von über 250 g Bruttogewicht d) Schreibmaschinen-Farbbänder u. andere Farbbänder, außerdem Stempelkissen, auch fertig aufgemacht	15,— 60,— 70,— 150,—
417	Farben (auch Bronze- und andere Metall-farben) in Platten, Kugeln, sowie in Tu-ben, Schalen usw., für den Kleinhandel hergerichtet Anmerk. zu 416 c und 417: Künstler-Öelfarben in Tuben von höchstens 1000 g Bruttogewicht	150,— 50,—
418	Öelkitte, außerdem öl- u. fetthaltige Polier-mittel: a) Polierkitt („filling up“-Kitt) b) andere	24,— 7,50

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
419	Graphitpolitur, geformt, sowie mineralische Reinigungs- u. Poliermittel aller Art, für den Kleinverkauf hergerichtet	12,—
420	Kreiden, Zeichenkohle, Bleistifte: a) Speckstein, Billard- und Schneidekreide, Zimmermannskreide, weiter weiße Schreib- und Zeichenkreide, geschnitten oder geformt, auch in Papierumhüllungen Anmerk.: Zersägte, nicht geglättete, Specksteinblöcke für gewerbl. Weiterverarbeitung mit besonderer Erlaubnis usw. b) farbige Zeichen- und Schreibkreiden, sowie Zeichenkohle, auch in Papierumhüllungen c) Bleistifte u. Kreiden in Holzfassungen, außerdem Dreh- und Füllbleistifte, auch ohne Kern d) Bleistiftkerne	30,— 3,— 80,— 220,— 1200,— 35,—
421	Siegelwachs	30,—
422	Tinten, auch in Pulver- oder Tablettenform; Waschblau (festes ausgenommen) und Tusche	30,—

XX. Wohlriechende Oele, Duft- und Geschmackstoffe, Essenzen, Riechmittel und kosmetische Präparate.

423	Natürliche wohlriechende Oele, roh: a) Angelica, Wachholder, Krausminzen, Kamillen- und Corianderöl b) andere, mit Einschluß der brenzlichen Oele	20,— zollfrei
424	Gereinigtes (rektifiziertes) Wachholder, Citronell, Eucalyptus, Zimt, Fichten, Cajeput, leichtes Campher, natürliches Bittermandel (auch Pfirsichkern), Birkenholztee, Bernstein, Rosmarin, Sassafras, Sandelholz, Gewürznelken und Thymianöl	80,—
425	Andere gereinigte (rektifizierte) Oele, auch Menthol	160,—
426	Rosen, Maiblumen, Lindenblüten, Heliotrop, Veilchen, Hyazinthen, Jasmin, Gartennelken, Orangenblüten, Narzissen, Flieder, Reseden, Ylang-Ylang, Akazienöl, außerdem Zusammensetzungen aller Art zur Parfümierung von Toilettenartikeln und Seifen	750,—
427	Anthranilsäuremethylester, Benzaldehyd, Benzylacetat, Benzylalkohol, Benzylbenzoat, Carven, Cinnamon, Citral, Cumarin, Diphenyläther, Eugenol, Zimtaldehyd, Isoeugenol, Isosafrol, Methylbenzoat, Nerolin, Parakresolmethylester, Safrol, Salicylsäuremethyl- und amyloester, Terpenylacetat, Terpinol, Terpinol und Yara-Yara	100,— 250,—
428	Andere n. b. g. Riechstoffe	200,—
429	Essig, Benzoë, Ameisen, Oenanthe, Zucker, Butter, Baldrian, Rumäther	300,—
430	Amylacetat, Amylbutyrat, Amylvalerianat, Methylacetat und andere, im Zollltarif an anderer Stelle nicht genannte aromatische Ester	400,—
431	Rum, Likör und Branntwein-Essenzen, Fruchtessenzen, Fruchttester und Fruchtaromas	1000,—
432	Allasch, Anisett, Rostopschinöl und andere zusammengesetzte aromatische Oele zur Aromatisierung von Genußmitteln	400,— 600,—
433	Parfümierte Fette (auch fette Blütenölauszüge), außerdem Mittel zur Mund- und Zahnpflege u. andere derartige Produkte, soweit sie nicht unter 458 fallen, ohne Alkohol	3000,—
434	Kosmetische Präparate, ohne Alkohol	
435	Alkoholhaltige Riechstoffe und kosmetische Präparate aller Art, einschließlich stark riechende Essenzen (sog. „Illusionen“)	

XXI. Chemisch reine Produkte und deren Rohstoffe.

426	Elementarstoffe: a) Phosphor (auch Phosphortabletten für metallurgische Zwecke), Quecksilber, Zinkstaub, Brom, Jod, Selen u. Arsen b) Alkalimetalle u. Erdalkalimetalle, auch Metallamalgame und -legierungen	zollfrei zollfrei zollfrei
437	Chemisch reine Säuren u. Säureanhydride	zollfrei
438	Chemisch reine Alkalien, Kalium- und Natriumhydroxyd, auch gereinigt	zollfrei
439	Sulfurylchlorid, Thionylchlorid, Schwefelchlorür, Chlorsulfonsäure, Phosphorchloridgemische, Phosphor-, Arsen- und Antimonsulfidgemische	zollfrei
440	Chemisch reine Salze: Wismuttrichlorid u. -oxychlorid, Wismutnitrat u. -subnitrat, Natrium-, Kalium- und Ammoniumbromid und -jodid, Kaliumbromat, -jodat, -chlorat und -carbonat, Lithiumcarbonat, Bariumchlorid, Kupferchlorid, Zinnchlorür und -chlorid, Zinkchlorid und -sulfat, Natrium- und Kaliumpersulfat, Barium- und Kaliumpercarbonat, Natrium- und Kaliumperborat, Hypophosphit, außerdem chemisch reine Quecksilber- und Eisen-salze	zollfrei
441	Anderweit n. g. gereinigte anorganische Produkte und Ausgangsmaterialien	150/0 ad val.
442	Citronensäure, Benzoësäure, Zimtsäure u. Anthranilsäure und ihre anderweit n. g. Salze, auch die der Gerbsäuren	zollfrei 150,—
443	Essigsäureanhydrid	150,—
444	Salicylsäure (technisch und chemisch rein) und ihre anderweit n. g. Salze	250,—
445	Acetylsalicylsäure und ihre Salze	zollfrei
446	Salol	zollfrei
447	Schwefelkohlenstoff	zollfrei
448	Acetylchlorid, Benzylchlorid, Benzoylchlorid, Monochloressigsäure, außerdem Tetra-chlorkohlenstoff, Hexachloräthan, Di-, Tri- und Perchloräthylen, Tetralin, Tetra-chloräthan, Dekalin und anderweit im Tarif n. g. organische Lösungsmittel	zollfrei
449	Chloroform: a) für technische Zwecke (in Packungen von mindestens 1 kg brutto) b) für die Narkose	40,—*) 150,— 300,—
450	Methyl- und Äthylchlorid, -bromid, -jodid	
451	a. n. g. aromatische Kohlenwasserstoffe und Phenole, außerdem organische Stickstoff-derivate	zollfrei
452	Guajacol und Guajacolprodukte, Kreosot und Kresotprodukte	250,—
	Anmerk.: Bis auf weiteres ist nur der halbe Zoll zu bezahlen.	
453	Formaldehyd, Paraformaldehyd	zollfrei
454	Alkaloide: a) Arecolin, Eseridin, Chinin, Coffein, Cocain, Physostygin, Pilocarpin, Santonin, Scopolamin, Theobromin u. ihre Salze b) andere	50/0 ad val. 150/0 ad val.
455	a. n. g. Äther und zusammengesetzte Äther: a) Äthyläther und Äther pro narcosi, sowie ätherhaltige Produkte b) zusammengesetzte Äther	145,— 300,—
	Anmerk.: Adipinsäure, Phthalsäure u. Sebacinsäure-Methyl-, Äthyl- und Amyloester bleiben bis auf weiteres zollfrei	
456	a. n. g. organische Produkte	150/0 ad val.
	Anmerk.: Hexamethylentetramin bleibt bis auf weiteres zollfrei.	
457	Saccharin, Methylsaccharin, Dulcin, Glucin, u. andere künstliche Süßstoffe von höherer Süßkraft als Zucker	200,—
	Anmerk.: Die Einfuhr ist dem Kgl. Finanzministerium vorbehalten.	

*) Der Zoll tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
458	Galenische Präparate (Extrakte, Tinkturen, Pomaden, Pillen, Heilpflaster) und andere fertig zubereitete Heilmittel, außerdem durch ihre Aufschriften, Etiketten u. dgl. als Heilmittel für Menschen oder Tiere bezeichnete Waren aller Art:	
	a) in Oblatenform	30,—
	b) in Pflasterform	60,—
	c) andere	1500,—
459	Salvarsanpräparate	zollfrei
460	Milch- (Käse-) Lab	1000,—
461	Sera und Vaccine	zollfrei
462	Chemische Mittel zur Zahnpflege, präparierter Zahnzement, Zahnmodellierstoffe, Zahnmaille, Zahnpoliermittel	30,—
463	Für Heilzwecke präparierte oder hergerichtete Watte und Verbandstoffe	200,—
464	Zubereitete photographische Entwickler in Pulver-, Patronen- oder Tablettenform, konzentriert oder in gebrauchsfertiger Lösung	100,—
465	Saure und neutrale Fixiermittel, Gold- und Platin-Tonfixierbäder, Quecksilber-, Uran- und Kupfer-Verstärker und Abschwächer in Pulver-, Patronen- oder Tablettenform, konzentriert und in gebrauchsfertigen Lösungen	150,—
466	Zubereitete Saatgutbeizmittel, Pflanzen-Bespreng- u. Bestäubungsmittel, mit Einschluß der flüssigen Insektenvertilgungsmittel, außerdem Schwefelleber	25,—
467	Ratten- und Mäusevertilgungsmittel, Teerprodukte zum Schutz gegen Wildschaden, außerdem Räucherkerzen	100,—

XXIII. Produkte der Papier- und Vervielfältigungsindustrie.

492	Geteerte oder mit Asphalt getränkte Dachpappen:	
	a) mit Sand oder Kies bestreut	8,—
	b) nicht mit Sand oder Kies bestreut	14,—

(*) Der Zoll tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.

Tarif-Nr.	W a r e	Zollsatz Gold-Kr. per 100 kg
504	Chemische Papiere (m. A. der lichtempfindlichen):	
	a) Oelpapiere (Pauspapiere)	70,—
	b) Indigo-, Carbon- und dergl. Durchschreib- o. Durchschlag-Kopierpapiere:	
	1. bei einem Gewicht von 30 g und mehr pro m ²	200,—
	2. bei einem Gewicht von weniger als 30 g pro m ²	400,—
	c) andere	60,—

XXV. Produkte der Textilindustrie.

593	Kunstseide:	
	a) roh oder gebleicht	
	1. einfädig	100,—
	2. zwei- od. mehrfädig, auch gezwirnt	400,—
	b) gefärbt	700,—
594	Florette- (Chappe-), Bourette- oder Kunstseide untereinander oder mit anderen Spinnstoffen gemischt, doppelt oder gezwirnt:	
	a) roh oder gebleicht	400,—
	b) gefärbt	700,—
595c	Kunstseidegarn, für den Kleinhandel zu rechtgemacht	1000,—

XXVI. In anderen Tarifgruppen nicht genannte Waren.

965	Photographische Papiere (auch Papierfilme) u. andere lichtempfindliche Papiere, auch auf Leinwand aufgezogen	300,—
966	Photographische Platten	30,—
967	Nicht belichtete Filme, auch ohne Emulsion:	
	a) Kinematographenfilme	1000,—
	Anm. k.: Kinematographenfilme ohne Emulsion für die Fabrikation unbelichteter Filme bezahlen ein Jahr lang, vom Inkrafttreten des Zolltarifs gerechnet, mit besonderer Erlaubnis usw.	500,—
	b) andere	300,—

(4414)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke.

Dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 1923 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Das Wirtschaftsjahr 1923 ist im wesentlichen gekennzeichnet durch die Ruhrbesetzung und die sich daran anschließende Zerstörung unserer Währung. Die Wirkungen dieser Ereignisse auf das Wirtschaftsleben sind so allgemein bekannt, daß auf ein Eingehen an dieser Stelle verzichtet werden kann. Es ist selbstverständlich, daß auch unsere Gesellschaft in allen ihren Zweigen mit betroffen worden ist, und daß infolgedessen manche Hoffnungen, die wir auf den Ausbau unseres Unternehmens gesetzt hatten, nicht in vollem Umfange erfüllt werden konnten. Trotzdem darf gesagt werden, daß wir im vergangenen Jahre nicht rückwärts, sondern vorwärts geschritten sind. Gerade die Katastrophen des Jahres 1923 haben gezeigt, daß ein enger Zusammenschluß der Gaswerke es dem einzelnen Gaswerk leichter ermöglicht, durch die Schwierigkeiten hindurchzukommen, als wenn es auf sich allein angewiesen ist.

Als eine besonders wichtige Maßnahme, die uns durchgeholfen hat, ist die Gründung der Industrie- und Handelsvereinigung deutscher Gaswerke, Aktiengesellschaft (Ihag) zu bezeichnen. Nur durch die uns von seiten der Gesellschafter der Ihag zur Verfügung gestellten Geldmittel ist es uns möglich gewesen, die Selbstveranbarung des Teeres, die bekanntlich ohne eigenes Betriebskapital vor sich geht, bei schneller, zuletzt täglicher Zahlung, durchzuhalten. Unsere Destillationen waren

zwar häufig durch Kohlenknappheit, Teermangel und sonstige Schwierigkeiten in Bedrängnis, doch ist es uns gelungen, die Betriebe das ganze Jahr hindurch unausgesetzt zu beschäftigen. Zu den Destillationen in Mannheim-Waldhof, Clarenburg, Offenbach, Pasing und Niederau ist im Jahre 1923 noch Königsberg hinzugekommen.

Der Absatz der in den Fabriken hergestellten Teerzeugnisse durch die Nebenproduktenvertrieb G. m. b. H. ist im großen und ganzen ohne Störungen möglich gewesen. Wenngleich im allgemeinen die meisten Erzeugnisse abgesetzt werden konnten, hat der Pechabsatz in der zweiten Hälfte des Jahres sehr zu wünschen übriggelassen, weil durch die Maßnahmen der Besatzungsmächte die Brikettfabriken, insbesondere im Mannheimer Hafengebiet, zum Erliegen kamen.

Die Unterzeichnung des Lieferungsvertrages I (Teer) hat auch im Jahre 1923 weitere Fortschritte gemacht. Es sind nur verhältnismäßig geringe Teermengen, die noch im freien Markte verkauft werden.

Die guten Fortschritte in der Teerverarbeitung haben uns Veranlassung gegeben, auch die übrigen Erzeugnisse einheitlich zu bearbeiten, und wir haben versucht, eine geeignete Grundlage für die Bearbeitung durch den sogenannten Lieferungsvertrag II (übrige Gaswerksnebenzeugnisse außer Koks und Teer) zu schaffen. Auch hier hat sich bereits eine große Anzahl Gaswerke durch Unterzeichnung des Vertrages bereit gefunden, unsere gemeinsamen Ziele zu unterstützen. Mit den Verbrauchern von Gasmasse stehen wir noch in Verhandlungen, um eine Grundlage für eine gemeinsame Verarbeitung zu finden. Bei unseren Abschlüssen in rohem und verdichtetem Ammoniakwasser haben wir

noch immer die Salmiakgeist-Klausel, die sich namentlich zur Zeit der Geldentwertung bei den fast täglich geänderten Preisen bestens bewährt hat. Die Preise für schwefelsaures Ammoniak paßten sich bis zur Mitte des Jahres den jeweiligen Kohlenpreiserhöhungen an. Da letztere aber mit der Markveränderung nicht Schritt hielten, kam ab 15. August bei Festsetzung des Stickstoffpreises der Roggenschlüssel in Anwendung, wonach 1 kg Stickstoff = 6,83 kg Roggen entsprach. Aber auch diese Rechnungsart stellte sich bald als unzulänglich heraus, und es traten daher mit Wirkung ab 24. September Goldmarkpreise in Kraft.

Wie bei den Verkaufsabteilungen, so hat auch bei der Einkaufsabteilung das Geschäft unter der ungeheuren Geldentwertung und ihren Folgen gelitten. Dennoch hat die Zahl der Gaswerke, insbesondere die der Groß-Gaswerke, die ihren Bedarf durch die Abteilung decken lassen, zugenommen. Die Mitgliederzahl der Einkaufsabteilung hat sich durch die Neuaufnahme von etwa 200 Wasserwerken erhöht. Weiterer Zuwachs aus diesem Kreise ist zu erwarten. Der gemeinsame Einkauf wurde gegen das Vorjahr auf bedeutend mehr Bedarfsartikel ausgedehnt und damit eine Belieferung der Gaswerke mit allen im Gasbetrieb benötigten Materialien ermöglicht. Um kleinere Aufträge schnell und sicher erledigen zu können, werden in den gangbarsten Artikeln Lager unterhalten. Die Interessengemeinschaft mit der Wirtschaftlichen Vereinigung von Elektrizitätswerken (W.V.E.), Berlin, und der Bahneinkauf-Gesellschaft m. b. H. (Beka), Hannover, zeitigte ein erfreuliches Ergebnis.

Von dem Einkauf von Schwefelsäure durch uns haben viele Gaswerke Gebrauch gemacht, und wir sind in der Lage gewesen, ihnen durch günstige Abschlüsse Vorteile zu gewähren.

Unsere Abteilung Kohle und Kredithilfe ist im vergangenen Jahr infolge der Schwierigkeiten auf dem Kohlen- und Geldmarkt von den meisten Werken in Anspruch genommen worden. Wir konnten unseren Gaswerken sowohl bei der Beschaffung von Krediten, als auch beim Bezuge deutscher und ausländischer Kohle sehr behilflich sein.

Durch Einführung einer Hilfswährung, der Rentenmark, ist der immer tiefer sinkende Kurs der Papiermark schließlich gestützt worden. Es zeigte sich, daß unsere Wirtschaft ihre Goldsubstanz verloren und daß das viele Papiergeld keinen inneren Wert hatte. Allenthalben machte sich großer Geldbedarf fühlbar, und die Zinsen für Kredite erreichten eine unerträgliche Höhe. Die Warenpreise stiegen, während die Abnehmer ihren Bedarf einschränkten und keine Vorräte mehr kauften. Die letzten Monate des vergangenen Jahres standen im Zeichen einer Absatzstockung, die nicht minder gefährlich war als wenige Monate vorher der Ausverkauf. Unsere Gaswerke litten unter dieser ungünstigen Wirtschaftslage ebenso wie unsere Gesellschaft. Erfreulich ist jedoch, daß die schwere Zeit den Gemeinschaftsgedanken gefördert hat.

Seit Abfassung des letzten Geschäftsberichts sind weitere 82 Werke als Mitglieder beigetreten.

Es gibt uns dieses die Hoffnung, daß wir so, fester zusammengeschlossen als zuvor, die Schwierigkeiten aller Arten des laufenden Geschäftsjahres zum Vorteil der uns angeschlossenen Werke überstehen werden.

Geschäfts-Umsatz.

	Mengen in Tonnen	
	Jan.-Dez. 1922	Jan.-Dez. 1923
Teer	132 050	100 101
Teererzeugnisse	55 080	64 321
Schwefelsaures Ammoniak	8 488	5 967
Rohgaswasser	70 275	49 999
Konzentrat	5 375	4 546
Gasmasse	28 040	21 465
Retortenkohle	1 085	686
Koks	556 324	518 698**

Statistik.

Jahr	Jahres-Gaserzeugung in cbm	Gaskoks*) abges. Mengen t	Teer*) abges. Mengen t
1912/13	1 364 486 278	609 712	93 321
1913/14	1 612 214 248	485 755	104 622
1914/15	1 610 743 031	523 430	124 035
1915/16	1 612 214 606	635 882	158 417
1916/17	1 757 090 109	656 506	176 649
1917/18	1 884 451 879	357 586	205 473
1918/19	1 928 655 136	690 450	193 067
1919/20	1 831 272 992	369 759	122 661
1920/21	1 768 911 443	488 397	129 313
1921/22	2 352 134 018	655 713	131 886
1922***)	2 467 579 418	416 290	94 120
1923	—	518 698**)	100 102

Jahr	Ammoniak-Erzeugnisse abgesetzte Mengen t	Retorten-graphit abgesetzte Mengen t	Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse und Cyanschlamms abgesetzte Mengen t
1912/13	36 158	1 621	10 356
1913/14	43 709	2 126	10 308
1914/15	51 637	1 219	8 347
1915/16	57 094	1 681	9 930
1916/17	81 164	1 965	17 430
1917/18	83 838	1 711	16 600
1918/19	85 129	1 511	18 166
1919/20	89 108	1 234	16 986
1920/21	103 296	1 342	22 092
1921/22	95 912	764	23 647
1922***)	55 988	798	20 491
1923	60 513	687	21 466

(4429)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 12. Juni 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Der Auftragseingang der Industrie hat sich im Mai abgeschwächt. Die bereits in den Vormonaten das Wirtschaftsleben beengende Kreditnot hat sich weiter gesteigert. Die an sich richtige Kreditpolitik der Reichsbank hat noch mit allzu vielen Hemmnissen zu kämpfen, die in der Wirtschaft aus der Inflationszeit zurückgeblieben waren. Hierher zählt in letzter Zeit insbesondere der Mißbrauch der Geschäftsaufsicht, der die unvermeidliche Scheidung zwischen dauernd lebensfähigen und nicht dauernd lebensfähigen Betrieben erschwerte, die Aufstapelung größerer Warenlager begünstigte und die notwendige Herabsetzung der Preise verzögerte. Ein Abstoßen von Waren zu geringeren Preisen infolge dringenden Kapitalbedarfs wird zwar aus verschiedenen Wirtschaftszweigen gemeldet, hat aber den zu einer wirksamen Selbsthilfe der Wirtschaft erforderlichen Umfang augenscheinlich noch nicht erreicht. Wieweit sich ein Preisabbau durchsetzen wird, der stark genug ist, eine gesteigerte Aufnahmefähigkeit des Auslands wie auch des Inlandsmarktes auszulösen, muß abgewartet werden; zunächst ist eine Entlastung durch beschleunigten Kapitalumschlag infolge Zunahme der Ausfuhr oder besseren Absatzes im Inland nicht zu erkennen. Die nunmehr angebahnte Einschränkung der Geschäftsaufsicht wird den Gesundungsprozeß beschleunigen.

Vorerst zeigt der Arbeitsmarkt noch ein günstigeres Bild als die Wirtschaftslage. Zum großen Teil konnten die Betriebe noch an dem älteren Auftragsbestand weiterarbeiten, und die Berichte an das Reichsarbeitsblatt zeigen im ganzen keine wesentliche Veränderung des Beschäftigungsgrades. Wurden zum Teil bereits Arbeiter entlassen, so nahm die Zahl der Arbeitslosen insgesamt doch noch nicht zu, weil in anderen Betrieben, bei denen Arbeitsstreitigkeiten die Fertigstellung von Aufträgen hinausgezögert hatten, Arbeitskräfte neu ein-

*) Einschließlich Kokszentrale.

**) Einschließlich der Mengen auf Ortsverträge.

***) Das Geschäftsjahr 1922 umfaßte 9 Monate.

gestellt wurden, um die verlorene Zeit einzuholen. Eine Entlastung des Arbeitsmarktes fand überdies auch noch im Mai, ähnlich wie im April, dadurch statt, daß die Arbeiten im Freien durch das späte Einsetzen des Frühjahrswetters sich hinausgezögert hatten. Andererseits zeitigte auch die Auswirkung der Kreditkrise einige vom Bisherigen abweichende Erscheinungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Die früher möglichen Streckungsmaßnahmen lassen sich bei Betrieben, die unter Kapital- und Kreditnot leiden, nur noch ausnahmsweise ermöglichen. Nur ein kapitalkräftiger Betrieb kann beim Stocken der Aufträge auf Vorrat weiter arbeiten lassen, danach in den einzelnen Werkstätten die Arbeiten zunächst strecken und dann zu Kurzarbeit übergehen, ehe schließlich Arbeiter entlassen werden. So mag es sich erklären, daß in den vorliegenden Berichten häufiger Entlassungen als Kurzarbeit gemeldet werden. Mehr und mehr tritt auch zutage, wie sehr der Arbeitsmarkt nicht nur von Quantitäts-, sondern auch von Qualitätsfragen beeinflusst wird. Schon jetzt zeigt sich wachsendes Angebot von Hilfsarbeitern bei zum Teil noch zunehmendem Mangel an Spezialarbeitern.

Chemische Industrie. In der chemischen Industrie ist es zu weitgehenden Betriebseinschränkungen gekommen; auch Stilllegungen werden gemeldet. Trotz des vorhandenen Bedarfs ist das Inlandsgeschäft

infolge der außerordentlichen Spannung auf dem Kapital- und Kreditmarkt rückläufig.

Für die Industrie photographischer Chemikalien wie für die Mineralfarbenindustrie wird die Lage als verhältnismäßig befriedigend bezeichnet, für die Teerfarben-, Zündholz- und Munitionsindustrie dagegen wird über ausgesprochen schlechte Geschäftslage geklagt. Der chemischen Präparateindustrie würde es nicht an Aufträgen fehlen, wenn sie in der Lage wäre, dem fast allgemein gestellten Verlangen nach längerem Kredit nachzukommen. Im Bezirk Görlitz war die Folge eine fast völlige Stockung des Absatzes. Die pharmazeutische Industrie klagt im allgemeinen über zunehmende Behinderung des Auslandsabsatzes durch die Maßnahmen, welche die ausländischen Regierungen der Hauptabsatzgebiete meist mit dem Zweck des Schutzes einer eigenen aufstrebenden Industrie in zunehmendem Grade durchzuführen. Der Versand von Farbstoffen nach dem Ausland war zum Teil noch befriedigend, es liegen aber Anzeichen für weiteren Rückgang vor.

Die Stickstoffherzeugung ist, nachdem das Werk Oppau wieder in Betrieb genommen wurde, gegenüber dem Vormonat gestiegen. Die Nachfrage aber ließ nach, immerhin war sie im Verhältnis zur Jahreszeit gut. Die Preise erfuhren im Berichtsmonat keine Änderung. (4413)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Bezugsbedingungen für Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 20. Juni d. J. folgende Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. über Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A, B und der Bezugsbedingungen C vom 20. Mai 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 121 vom 22. Mai 1924):

Die Bestimmung in Nummer II, 3, wonach der eingezahlte Betrag von der Reichsmonopolverwaltung (Lieferstelle) nicht verzinst wird, wird aufgehoben und mit sofortiger Wirkung durch die folgende ersetzt:

Der eingezahlte Betrag wird von der Reichsmonopolverwaltung (Lieferstelle) zum jeweiligen Wechselzinsfuß der Reichsbank vom Tage des Geldeinganges bis zum Tage der Lieferung des Branntweins verzinst. (4421)

Aenderung der Bestimmungen, betreffend Freigabe von Spirit zur Herstellung von Trinkbranntweinessenzen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 20. Juni d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung vom 19. Juni 1924:

Die Bestimmungen über die Freigabe von Spirit zur Trinkbranntweinherstellung vom 27. Mai 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 126 vom 28. Mai 1924) werden unter II Abs. 2 dadurch ergänzt, daß am Schlusse dieses Absatzes folgender Zusatz gemacht wird:

Dieser Branntwein wird auf Grund des § 28 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 zollamtlich sichergestellt, bis der Nachweis der Zahlung der Hektolitereinnahme durch Vorlage einer Eingangsbestätigung der Kasse der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Berlin, erbracht ist. (4420)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung im interalliierten Zolltarif für das besetzte Gebiet.

Nach einer Mitteilung der Industrie- und Handelskammer Essen ist die Tarif-Nr. 189: andere Hefe aller Art, die früher zollfrei war, von nun an mit 35 Mk. pro 100 kg zu verzollen. (4423)

Ausland.

Frankreich. Zolländerungen für Radium und radiumhaltige Erzeugnisse. Nach Mitteilung der „Saar-Wirtschaftszeitung“ sind dem „Journal Officiel“ vom 15. Juni 1924 zufolge für Radium und radiumhaltige Er-

zeugnisse nachstehende Aenderungen der Zollsätze in Kraft getreten:

Tarifnr. 0171	General-	Minimal-
	tarif	tarif
	vom Wert	
Radium	20%	5%
Radiumhaltige Erzeugnisse:		
Konzentriertes Sulfat mit höchstens		
2 millionstel Gehalt	2%	2%
Konzentriertes Chlorid mit höch-		
stens 5 hundertstel Gehalt	2%	2%
Andere	20%	5%

(4438)

Verlängerte Gültigkeitsdauer des Ausfuhrzolls auf rohe Viehknochen. Nach einem im „Journal Officiel“ vom 15. Juni 1924 veröffentlichten Erlaß vom 6. Mai d. Js. ist die Gültigkeit der Ausfuhrzölle auf verschiedene Arten von rohen Viehknochen mit Wirkung ab 22. Mai d. Js. bis auf weiteres verlängert worden (s. „Chem. Ind.“ S. 117). (4437)

Belgien. Weitere Gültigkeit des Zolltarifs. In Bestätigung unserer früheren Mitteilung (s. „Chem. Ind.“ S. 248) wird aus Brüssel gemeldet, daß der zurzeit gültige belgische Zolltarif, der am 1. Juli durch den kürzlich im Parlament angenommenen neuen Tarif ersetzt werden sollte, bis zum 1. Oktober 1924 in Kraft bleiben wird. (4426)

Schweiz. Zum neuen Generalzolltarif. Der fertiggestellte Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zolltarif (Generalzolltarif) ist, wie die „Ind. u. Handels-Ztg.“ mitteilt, an das Departement zur Berichterstattung überwiesen worden. Den eidgenössischen Räten wird er nach Behandlung durch den Gesamt-Bundesrat zur Herbstsession zugestellt werden (s. „Chem. Ind.“ S. 45 u. 93). (4431)

Tschechoslowakei. AusfuhrAusnahmetarif. Von unterrichteter Seite wird der Handels- und Gewerbekammer Eger mitgeteilt, daß die bisherigen, in der Güterklassifikation selbst bestehenden Ausnahmen in der Tarifierung von verschiedenen Gütern zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete der tschechoslowakischen Republik aufgehoben und dafür besondere AusfuhrAusnahmetarife geschaffen werden sollen. Diese AusfuhrAusnahmetarife sollen jedoch nur von bestimmten Stationen gelten, so daß insbesondere im Verkehr von Stationen der Lokalbahnen teilweise Tarifierhöhungen Platz greifen würden. Für die chemische Industrie kommen in Betracht Waren aus Schmirgel, Korund und Siliciumcarbid, Mineralwässer und Zündhölzer. (4427)

Frachtermäßigung für Abfälle der Anilinerzeugung im Falle der Ausfuhr. Nach Mitteilung der „Ind. u. Handels-Ztg.“ bewilligen die tschechoslowakischen Staatsbahnen für Abfälle von der Er-

zeugung von Anilinöl von Aussig a. d. E. nach Petrowitz in Schlesien, Ziegenhals, Oderberg die besonders ermäßigten Frachtsätze von 612, 502 bzw. 594 Heller im Kartierungswege. Die Ermäßigung gilt vom 9. Juni ab bis Ende des Jahres. Die Sendungen müssen ins Ausland ausgeführt werden. In Oderberg müssen sie den reichsdeutschen Bahnen übergeben werden und ins Ausland weitergehen. (4441)

Ungarn. Die Carbidindustrie und der neue Zolltarifentwurf. Der ungarischen Zeitschrift „Vegyí Ipar“ (Chemische Industrie) entnehmen wir folgende Mitteilung: Der Importzoll für Carbid wird im neuen Zolltarif mit 16 Goldkronen festgesetzt. Rechnet man die Goldkrone mit nur 16 000 Papierkronen, so erhöht sich der Zoll von 1661 auf 3115 Kronen, so daß man für 1 kg importiertes Carbid an Zoll und Fracht und Nebenspesen 3615 Kronen entrichten muß, also nahezu 45% des Wertes der Ware. Nimmt man an, daß in Zukunft nur 200 Waggons Carbid importiert werden und daß die ungarische Carbidindustrie das Carbid zum gleichen Preise, also für 8000 Kronen, verkauft, so müssen die Importeure allein für Zoll und Fracht pro Waggon 36 150 000 Kronen bezahlen, während der Carbidindustrie bei einer Produktion von 200 Waggons ein Zollschatz im Werte von 8—10 Milliarden neben dem Nutzen, welcher sich aus der Differenz zwischen Produktions- und Verkaufspreis ergibt, zuteil wird. Während der Staat von den an Fracht und Zoll ersparten 8—10 Milliarden keinen Nutzen hat, muß die Carbid konsumierende Industrie den Schaden des übertriebenen Zollschatzes tragen. Da aber die ungarische Carbidindustrie bisher noch nie zur rechten Zeit die geforderten Mengen Carbid liefern konnte, was auch seitens der staatlichen Eisenbetriebe bestätigt wird, so ist es bis zur Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs unbedingt nötig, das Carbid neuerdings auf die Freiliste zu setzen und den Zollschatz desselben entsprechend herabzusetzen. (4439)

Italien. Zollfreie Einfuhr auf Zeit. Durch kgl. Erlaß vom 11. Mai sind folgende Waren in die Liste der Waren aufgenommen worden, welche „auf Zeit“ zollfrei eingeführt werden können:

Galalith, in Stäben oder Platten von mehr als 2 mm Dicke (für die Knopffabrikation).

Vaseline, natürlich oder künstlich, Vaselineöl, Paraffinwachs, Carnaubawachs und Ozokerit, un bearbeitet (zur Raffination und Herstellung von Gemischen).

Satzmehl [feculae] (für die Fabrikation von Glucose). (4412)

Jugoslawien. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Nach einer Mitteilung der „Ind. und Hand. Ztg.“ ist der neue Zolltarif angeblich fertiggestellt aber der Öffentlichkeit (auch der Belgrader Handels- und Industriekammer) bisher nicht bekanntgegeben worden. Gemäß der gegenwärtigen jugoslawischen Gesetzgebung ist eine allgemeine Aenderung der Zollsätze für einzelne Artikel nur mit Genehmigung des Parlaments zulässig. Da das Parlament bis 20. Oktober d. J. vertagt ist, ist die Einführung des neuen Zolltarifs vorher nicht zu erwarten (s. „Chem. Ind.“ S. 248 u. 316). (4430)

Argentinien. Abbau des Zollschatzes. Der jetzige Finanzminister Argentinien ist gegen einen allzu hohen Zollschatz, und es ist wahrscheinlich, daß dem Kongreß im Laufe dieses Jahres ein neues Gesetz vorgelegt werden wird, daß einen allmählichen Abbau des auf vielen Gebieten für zu hoch erachteten Zollschatzes bezwecken wird. Wie die „Ind. und Handelsztg.“ schreibt, scheint die Tendenz der Regierung zurzeit dahin gerichtet zu sein, die indirekten Abgaben teilweise allmählich durch direkte Abgaben abzulösen. Es wird interessant sein, zu beobachten, wie sich Kongreß und öffentliche Meinung zu den Projekten der Regierung stellen werden. (4422)

Aegypten. Zollerhöhung. Einer Nachricht der „Saar-Wirtschaftszeitung“ vom 19. Juni d. Js. zufolge plant die ägyptische Regierung eine Erhöhung sämtlicher Einfuhrzölle, wodurch insbesondere England und die Vereinigten Staaten belastet würden. Die meisten Waren werden zurzeit mit einem Zoll von 8 Prozent belegt, den die ägyptische Regierung auf 15 Prozent erhöhen will. (4446)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Wasserglas.

Im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 79 vom 19. Juni d. J. wird ein Ausnahmetarif 62 für Wasserglas in Wagenladungen zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen

und über die trockene Grenze veröffentlicht. Der Tarif gilt vom 20. Juni d. J. bis auf jederzeitigen Widerruf.

Anwendungsbedingungen:

1. Der Ausnahmetarif wird nur gewährt, wenn der Frachtbrief in der Spalte „Inhalt“ mit dem Vermerk „Zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern“ versehen ist.

2. Die Ausnahmefrachtsätze gelten nur für Sendungen, die von den Empfangsstationen, ohne dort weiter verarbeitet zu werden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie in den Empfangsstationen eingetroffen sind, nach außerdeutschen Ländern ausgeführt werden. Als Verarbeitung gilt nicht das Verpacken, Umpacken, Umarmen und Zeichnen.

Der Ausfuhr über See wird die Beförderung mit den Fährn in Warnemünde und Saßnitz Hafen gleichgestellt.

Der Geltungsbereich des Tarifs erstreckt sich

A. auf folgende Abgangsstationen:

Düsseldorf-Reisholz, Frankfurt (Main) Hbf., München Hbf., Nienburg (Saale), Rheingönheim, Spandau Gbf., Witten Ost, Worms, Würzen.

Soweit Versandstationen im Regiegebiet in Betracht kommen, gilt der Ausnahmetarif auch von den Uebergangsstationen Löttringhausen und Vorhalle.

B. auf folgende Empfangsstationen:

I. Seehäfen: Altona, Bremen, Bremerhaven, Emden, Emden Außenhafen, Geestemünde, Hamburg Hgbf., Harburg Hbf., Harburg U. E., Lübeck, Saßnitz Hafen, Stettin Hgbf., Stettin Freibez., Warnemünde;

II. Sämtliche Grenzstationen und Grenzübergangspunkte der trockenen deutschen Reichsgrenze, die im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif als Tarifstationen enthalten sind.

Die Fracht wird unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften nach den Entfernungen der Entfernungszeiger und den Frachtsätzen der Klasse E berechnet.

Als Nachtrag zum Ausnahmetarif 62 für Wasserglas teilt der „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 80 vom 23. Juni d. Js. mit, daß als Versandstationen noch München-Milberthofen und München-Mittersending mit Gültigkeit vom 23. Juni d. Js. in Betracht kommen. (4424)

Ausnahmetarif für Elektrodenkohlen.

In Ergänzung unserer Veröffentlichung auf S. 293 der „Chem. Ind.“ ist laut Mitteilung des Tarif- und Verkehrsanzeigers Nr. 79 vom 19. Juni d. J. im Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen zur Ausfuhr über die trockene Grenze nach außerdeutschen Ländern die Station Klingenthal als Empfangsstation mit Gültigkeit vom 20. Juni 1924 nachzutragen. (4425)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 12 vom 16. Juni 1924.)

Prov. Sachsen, Anhalt, Thüringische Staaten. TV. v. 17. 4. 24 (Ergänzung z. RTV. v. 27. 4. 20) f. Akademiker, gültig ab 1. 3. 24. VP.: Arb.-Vb. der chem. Industrie Dtschlds., Sektion Vb — Bd. angest. Chemiker und Ingenieure.

MGeh. in Rentenmark (f. April und Mai 1924).

Akademisch geb. Angest. mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung nach 4 Gehaltskl. (III/IV, II, I und einer Sonderkl.)

im 1. Berufsjahr	193 bzw. 224
„ 2. „	207, 212, 214, 246
„ 3. „	228, 236, 240, 274
„ 4. „	248, 261, 268, 302
„ 5. „	272, 291, 300, 336

Über das 5. Berufsjahr hinaus sind höhere Gehälter durch freie Vereinbarung festzusetzen.

Verheiratete erhalten ferner eine Sozialzulage von je 20 R.-M. monatlich für die Frau und für jedes Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, soweit die Kinder nicht erwerbstätig sind, sich noch in schulmäßiger Ausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben.

Dazu treten die Betriebs-, Erfindungs- und Verbesserungs-, tantiemen oder Vergütungen für Einzelfälle sowie Sondervergütungen für besondere Leistungen, besondere Gefährdung oder gehobene Stellung.

Für Tätigkeiten, die eine besondere Schutzkleidung erfordern, ist im Falle der Nichtlieferung durch den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Die Az. richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebes. Urlaub 18—24 Arbeitstage. (4412)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Einfuhr von Reparationsfarbstoffen 1920—1924. Im Unterhaus gab der Präsident des Handelsamts nachstehende Aufstellung über den Wert der seit Beginn der Lieferungen von der Regierung erhaltenen Reparationsfarbstoffe:

Finanzjahr	£
1920/21	549 094
1921/22	86 157
1922/23	301 390
1923/24	194 042

Der Bruttoertrag aus den Verkäufen betrug:

Finanzjahr	£
1920/21	330 926
1921/22	370 721
1922/23	387 311
1923/24	343 661

Der Gesamtbetrag der Kommissionsgebühren und aller anderen Unkosten beim Verkauf (einschl. Fracht von Deutschland und Lagerkosten) betrug:

Finanzjahr	£
1920/21	78 170
1921/22	52 449
1922/23	47 768
1923/24	40 001

(4386)

Herabsetzung der Borsäurepreise. Die „Borax Consolidated“ gibt bekannt, daß sie die Borsäurepreise für alle Grade ab 11. Juni um 3 £ per t herabgesetzt hat. (4403)

Tschechoslowakei. Lederindustrie und Chemikalienpreise. Vor kurzem fand, wie „Prager Tagbl.“ meldet, im Handelsministerium eine Enquete statt, die sich mit der Forderung der Lederindustrie nach Preisherabsetzung für die erforderlichen Chemikalien befaßte. Die Enquete schloß damals mit einer Vereinbarung der beiden Interessentengruppen, sich zu einigen. Die chemische Industrie legte daraufhin der Lederindustrie ein Angebot vor. Diese nahm dasselbe jedoch nicht an und wandte sich neuerlich an das Handelsministerium wegen einer Regelung. Hierauf beschäftigte sich eine weitere Beratung mit den Chemikalienpreisen für die Lederindustrie, die hauptsächlich Konzessionen in der Frage des Zollschatzes forderte. Da auch hierbei keine Einigung erzielt wurde, wurden die Vertreter der chemischen Industrie aufgefordert, dem Handelsministerium binnen vierzehn Tagen ein neues Angebot vorzulegen. (4255)

Finnland. Zündholzausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Nach einem Bericht des finnischen Generalkonsuls in London hatte die Ausfuhr von Zündhölzern nach den Vereinigten Staaten im Jahr 1923 den Wert von 7,4 Mill. Finn-Mark, gegen 7,5 Mill. 1922. (4298)

Chemikalienhandel mit Sowjetrußland. Nach einem Bericht des finnischen Generalkonsuls in London hatte der Handel Finnlands mit Sowjetrußland in Chemikalien und Düngemitteln im Jahr 1923 folgende Werte:

Einfuhr aus Rußland:	1923
	(Mill. Finn-Mark)
Chemikalien	1,2
Düngemittel	1,1
Ausfuhr nach Rußland:	
Chemikalien	1,5

(4299)

Estland. Schaffung einer estländischen Handelskammer. Nach einer Pressemeldung aus Reval ist im estländischen Parlament der Gesetzentwurf über die Gründung einer Industrie- und Handelskammer in Reval auf der Basis der Selbstverwaltung angenommen worden. In der Kammer sollen folgende eben bestehende Verbände vereinigt werden: der Fabrikantenverband, der Verband der Kleinindustriellen, das Börsenkomitee (Großhandel, Banken), der kaufmännische Verband, die Kaufmannskammer, der Reederverband und der

Handwerkerverband. Bekanntlich bestand bisher in Estland keine gemeinsame Vertretung der Wirtschaft, sondern es gab lediglich einige Spezialfachverbände, welchen die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen oblag. (4322)

Ver. St. von Amerika. Sodagewinnung aus dem Alkali Lake (Oregon). Der Alkali Lake in Oregon soll nach Sachverständigen-Gutachten 500 000—800 000 t Soda von 97—98% Reinheit enthalten. Unter der Voraussetzung, daß eine Verbindung mit der nächsten Bahnstation (135 Meilen) hergestellt wird, haben sich nun zwei Firmen vor der Interstate Commerce Commission bereit erklärt, die Ausbeutung zu beginnen; es sind dies die „General Petroleum Company of California“ und die Spreckels-Interessengruppe in San Francisco. (4166)

Organisation des amerikanischen Chemikalienhandels mit Japan. Die Organisation des amerikanischen Chemikalienhandels mit Japan bildet den Gegenstand des „Trade Information Bulletin 217“, herausgegeben von dem Leiter der chemischen Abteilung des Handelsamts, Charles C. Concannon. Die Märkte des Fernen Ostens müßten in ihrer Eigenart von den Amerikanern besser studiert werden und es müßten leistungsfähige Handelsvertretungen dort eingerichtet werden. Die Vereinigten Staaten seien der beste Kunde Japans und umgekehrt erwarteten die Japaner von Amerika die Führung in ihrer industriellen Entwicklung. Japan sei das fortgeschrittenste Land in Ostasien und der Ausgangspunkt für die Aufschließung des Ostens. (4167)

Japan. Die Mentholindustrie. In Kobe bestehen jetzt drei Mentholfabriken, die im Februar fertiggestellt und sofort in Betrieb genommen wurden; ihre Gesamtleistungsfähigkeit beträgt etwa 1000 Kisten im Jahr. Die Suzuki-Werke produzieren 700—800 Kisten. Da die ausländische Nachfrage etwa 5000 Kisten beträgt, so sind die Fabrikanten in der Lage, 38—39 Yen per Kiste zu verlangen, bei einem Preis von 25—26 Yen für das Rohmaterial. (4078)

China. Zunahme der Düngemittelleinfuhr. Im Jahr 1923 führte China 37 000 t Düngemittel i. W. von 500 000 £ ein, oder mehr als doppelt so viel wie im Vorjahr; davon lieferten die Vereinigten Staaten 41 %, England 40 %, Japan 11 %, kleinere Mengen kamen aus Belgien, Deutschland und Dänemark. In den Jahren 1920, 1921 und 1922 war das Verhältnis 7 : 56 : 30, 16 : 36 : 24 und 37 : 27 : 24. Für 1924 erwartet man eine weitere Steigerung des Verbrauchs. (4381)

Verwendung von Calciumcarbid. Wie uns aus Shanghai gemeldet wird, kommt Calciumcarbid ausschließlich für Beleuchtungszwecke in Betracht. Das darin getätigte Geschäft, an dem in erster Linie Kanada und Amerika beteiligt sind, ist jedoch nur gering. Die vom Hafenamt in Shanghai erlassenen Vorschriften über Einfuhr und Einlagerung sind sehr streng und verteuern den Artikel nicht unerheblich. Im Großhandel wurden für 100 lbs. engl. während der Monate Juli—September 1923 etwa 8,50 Tls. (à rund 3 Goldmark) erzielt. (4358)

Australien. Eine neue Industrie. Vor kurzem wurden in der Nähe von Point Addis (Victoria) große Lager von Jarosit, einem Eisenkaliumsulfat entdeckt, zu deren Ausbeutung die „Jarosit Products, Ltd.“ (Melbourne) gegründet wurde. Als Hauptprodukt wird Eisenoxydfarbe, als Nebenprodukt vor allem Kaliumsulfat gewonnen werden; außerdem soll, wenn die Marktverhältnisse es gestatten, Schwefelsäure erzeugt werden. (4379)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.** Wie wir dem Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entnehmen, war es der Firma trotz der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im vergangenen Jahr möglich, ihren Umsatz sowohl in den alten wie in den neuen Produkten nicht unerheblich zu steigern. Diese Entwicklung hat auch nach Schaffung stabiler Verhältnisse zunächst angehalten. Die starke Erhöhung der Selbstkosten aller Erzeugnisse und die infolge der allgemeinen Kreditkrise wesentlich geminderte Aufnahmefähigkeit des Konsums haben jedoch in der allerletzten Zeit zu einer Einschränkung der Produktion in einigen Artikeln geführt. Da der Vorstand in dieser Bilanz nur den rechnungsmäßigen Abschluß der bis zum 31. Dezember 1923 in Papiermark ge-

fürten Handelsbücher erblickt, ist der Ausweis eines Gewinnes, der kein wirklicher Reingewinn ist, vermieden. Der sich buchmäßig ergebende Ueberschuß von 473 011 633 371 681 392 Papiermark ist teils auf dem Konto Magazinbestände abgesetzt, teils unter Kreditoren zurückgestellt. Ein verteilungsfähiger Bilanzgewinn ist demnach nicht vorhanden. (4440)

* **Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Aachen.** Wie der Vorstand über das Geschäftsjahr 1923 ausführt, war das abgelaufene Jahr gekennzeichnet durch die Ruhrbesetzung und ihre wirtschaftlichen Folgen. Die im besetzten Gebiet liegenden Werke Stolberg, Oberhausen, Hönningen und Porz sind trotz der Stockung in der Zufuhr der nötigen Rohstoffe noch die ersten Monate beschränkt in Gang gehalten worden. Mit der zunehmenden Lahmlegung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere des Verkehrs, kamen nach und nach diese Werke zum Erliegen. Bis zum Jahresschluß wurden durchweg nur Notstandsarbeiten verrichtet, um die Fabriken vor dem Verfall zu bewahren. Die in der ersten Zeit des Jahres angesammelten Warenvorräte wurden nach Möglichkeit abgestoßen, soweit die Erschwerung des Versandes dies erlaubte. Die Werke im unbesetzten Gebiet in Brunsbüttelkoog, Wohlgelegen, Neuschloß und Heilbronn hatten im allgemeinen lohnende Absatzmöglichkeiten im Inland und Ausland, wenn auch die bekannten Währungsverhältnisse große Schwierigkeiten verursachten. Auch in den ersten 3 Monaten des laufenden Jahres haben die Verhältnisse nicht erlaubt, die im besetzten Gebiet liegenden Werke in Gang zu setzen. Erst seit April ist der Betrieb in den stillstehenden Fabriken wieder aufgenommen worden, mit Ausnahme der beiden Rhenania-Phosphatfabriken Porz und Brunsbüttelkoog, die auch heute noch außer Betrieb sind, da die Agrarkrise und die Konkurrenz des Auslandes hauptsächlich infolge des Frankensurzes, den Absatz hemmten. Mit der kommenden Herbstsaison wird eine Wiederbelebung des Düngergeschäftes erhofft. Der Geschäftsgang der süddeutschen Fabriken ist im laufenden Jahr bisher befriedigend gewesen außer im Werk Wohlgelegen; hier herrschte ein inzwischen beigelegter neunwöchiger politischer Streik. Der buchmäßige Reingewinn der Firma beträgt 45 850 773 078 059 424 Papiermark. Der Vorstand schlägt vor, von der Verteilung einer Dividende Abstand zu nehmen. Ueber die Verwendung des Reingewinns werden der Generalversammlung Vorschläge unterbreitet werden. (4436)

* **Actien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie, Berlin.** Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1923 zeigte der Umsatz an flüssiger Kohlensäure gegen das Vorjahr einen wesentlichen Rückgang. Das Ventilgeschäft war verhältnismäßig günstig, aber auch durch die Inflation beeinflusst. Die Werke und die Anlagen sowie der Flaschenbestand der Firma befinden sich in gutem Zustand. Im 1. Vierteljahr des neuen Jahres ist eine Steigerung des Absatzes zu verzeichnen. Die Generalversammlung genehmigte den Vortrag des buchmäßigen Reingewinns von 9 370 083 252 294 509 Papiermark auf neue Rechnung. (4434)

* **Dresdner Aluminpapierfabrik Aktiengesellschaft, Dresden.** Der Gewinnüberschuß für das Jahr 1923 beträgt 29 375 499 998 632 117 Papiermark, der jedoch mit Rücksicht auf die demnächst aufzustellende Goldmarkbilanz nicht zur Verteilung gebracht werden kann. (4435)

* **Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A. G. Hamburg.** Der Verlauf der Geschäfte war nach dem Bericht des Vorstandes über das Jahr 1923 nur hinsichtlich der Handelsgeschäfte einigermaßen befriedigend. Bei den Hauptfabrikationsartikeln, den chemischen Düngemitteln, war die Firma noch viel zu lange an behördlich festgesetzte Papiermark-Höchstpreise gebunden. Der Absatz an Düngemitteln war nur ein geringer; es fehlten der Landwirtschaft die Mittel, um größere Düngerbestellungen machen zu können. Ueber die Düngemittelwirtschaft führt der Bericht weiter aus: „Wünschenswert wäre es, wenn sich der Bedarf an künstlichen Düngemitteln wieder mehr den normalen Verhältnissen nähern wollte. Wir kämen dann zu besseren Ernten, und wir würden unabhängiger werden vom Auslande, da wir dann nicht weiter auf den so großen Import von Lebensmitteln angewiesen wären. Bessert sich der Düngemittelabsatz nicht in kurzer Zeit wesentlich, so werden wir einen Teil unserer Betriebe stilllegen müssen, um dadurch zu vernünftigeren Fabrikationskosten zu kommen. Wir werden günstiger fahren, wenn wir die halbe Zahl unserer Werke einigermaßen voll beschäftigen, als wenn wir sie alle mit nur schwacher Beschäftigung laufen lassen.“ Der sich buchmäßig ergebende

Reingewinn beträgt 39 848 813 813 435 921 Papiermark. Für die Papiermarkwirtschaft des Berichtsjahrs ist die Verteilung einer Dividende nicht in Erwägung gezogen. (4457)

* **Vereinigte Kunstseidefabriken A. G. Frankfurt a. M.** Nach den Ausführungen des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 hat das Unternehmen wesentlich unter den nachteiligen Wirkungen der politischen und wirtschaftlichen Lage des Reiches gelitten. Da für das im besetzten Gebiet liegende Werk der Firma jede Eisenbahnverbindung aufhörte, konnte die Zufuhr von Rohmaterialien nur auf Lastkraftwagen bewerkstelligt werden, deren Verkehr sehr bald wesentlich eingeschränkt werden mußte. Auch der Wasserverweg wurde nach einigen Monaten durch Stilllegung der Rheinschiffahrt vollständig unterbunden, so daß auch auf diesem Wege Rohmaterialien nicht mehr bezogen werden konnten. Trotzdem gestatteten die Rohstoffvorräte der Gesellschaft, während der ersten Monate des Jahres noch voll zu produzieren. Von der Mitte des Jahres mußte die Produktion jedoch eingeschränkt werden und erst gegen Ende des Jahres, nachdem der Eisenbahnverkehr wieder aufgenommen wurde, war es möglich, die Produktion annähernd auf die frühere Höhe zu bringen. Auch der Absatz der Waren hat durch die Abschnürung des besetzten Gebietes stark gelitten. Es mußte das ganze Jahr hindurch sehr wesentlich auf Lager gearbeitet werden, erst im Verlauf des neuen Geschäftsjahres ist es möglich, den beträchtlichen Lagerbestand abzustößen. Die seit langer Zeit in Angriff genommene Vergrößerung der Werksanlagen konnte nach langen Verzögerungen im vergangenen Jahr fertiggestellt werden; die wirtschaftlichen Verhältnisse ließen jedoch die Inbetriebnahme erst in diesem Frühjahr zu. Die Generalversammlung überwiegt aus dem Reingewinn von 219 815 GM. der Rentenkasse für Arbeiter und Angestellte 100 000 GM., dem Unterstützungsfonds 50 000 GM. Der Rest wurde auf neue Rechnung vorgetragen. (4433)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 20. Juni 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 97*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/5; Ameisensäure (80%) 60*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/4* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 24*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 38; Ammoniumphosphat 55; Arsenik (weißer, Cornwall) 45; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%) 19/7/6**; Bariumcarbonat (natürlich, 92–94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 14/5; Bariumchlorat 0/0/5* (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 44; Bleinitrat 43; Bleiweiß 48; Bleizucker (weiß) 47; Borax (krist., B.P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 400) 0/0/7 (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/6 (lb.); Eisenvitriol (im großen) 2/5*; Essigsäure (in Korbfässern, Eisessig, B.P.) 72*; Essigsäure (80%, rein) 47* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/6 (lb.); Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 18/15*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 55; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/8 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 26/10; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/10; Kaliumchlorat 0/0/2¼ (lb.); Kaliummetabisulfat (50–52%, einschl. Fässer) 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 1/11; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 49; Natriumacetat 23/10; Natriumarseniat (45%) 39; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%, einschl. Eisentrömmeln) 18–19; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photograph.) 14/10; Natriumnitrat (auf 100% bez.) 27; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumsulfid (conc., 60–65%) 14/15; Natriumsulfid (krist., einschl. Fässer) 15; Natriumbisulfat 0/0/4¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/5 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (90%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/7 (lb.); Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9¼ (lb.); Salmiak (firsts) 55 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10**; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168°) 7; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpentingöl 3/13 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (in Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/3½ (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/3; Acetylsalicylsäure 3/3–3/5; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/6; Benzoesäure (B.P.) 3/9; Bromkalium 0/11; Bromnatrium 1/0; Calomel 3/11–4; Chininsulfat (B.P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoli) 3/10; Hexamethylenetetramin (engl.) 3/6; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 2/1–2/6; Natriumsalicylat (Pulver) 2/3–2/6; Phenacetin 6/0; Salicylsäure 1/9–2; Salol 3/6; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlenteeerzwickenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/4½; Anilinöl (Fässer extra) 0/7¼–0/8½; Benzidinbase 4/6; Benzylchlorid (95%) 1/3; Betanaphthol 1/1; Dichlorbenzol (p.) £ 75 (0); Dinitrobenzol (ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C., ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 3/0; H-Säure 4/4; Nitrobenzol (ohne Verpackung) 5¼–5½; Nitrophenol (p.) 1/9; Paranitrilanilin 2/4; Paraphenylen-diamin 10/3; Sulfanilsäure 0/10.

Holland (Amsterdam), 18. Juni 1924. Gulden per 100 kg. Aceton 118–130; Aluminiumsulfat (17–18%) 10,50–12; Ameisensäure (80% vol.) 40–53; Ammoniak (25%) 21–24; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 10,50–12; Arsenik (weißer) 76–80; Aetznatron (76–77%) 19,50–22; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 215–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 85–92; Bittersalz 3,50–4,50; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 30–31; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 65–72; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 14–16; Chlorcalcium (70–75%) 5–6; Chlorkalk 10,50–11,90; Chlormagnesium (geschm.) 3,30–4; Chlorzink 26–30; Chromalaun 29,50–32; Citronensäure 200–225; Eisenvitriol 6–7; Essigsäure (80%) 52–56; Essigsäures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 68–72; Glaubersalz (krist.)

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

3,75—4,50; Glycerin (2× raff.) 90—98; Harnstoff 75—85; Jodoform 26,50—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10,50—12,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90—100; Kalisalpete 36—40; Kaliumbichromat 52—56; Kupfersulfat (98—100%) 26—29; Lithopone (Rotsiegel) 24—26; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphinum 180—200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50—14; Natriumbichromat 42—46; Natriumnitrit 30—35; Natriumsulfat 12—14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55—65; Natronsalpete 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 6—7; Oxalsäure (krist.) 35—39; Paraffin (50—52°) 38—41; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37—43; Rhodanammium 130—150; Salicylsäure 135—162; Salmiak (krist.) 36—41; Salpetersäure (36°) 13—15; Salzsäure (techn.) 2,25—3,95; Schwefelkohlenstoff 30—35; Schwefelnatrium (60—62%) 14—16,60; Schwefelsäure (66° B) 4,50 bis 5,50; Soda (krist., 98—100%) 8—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 160—180; Weinsäure 120—140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33—36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 45—48.

Oesterreich (Wien), 20. Juni. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 10 700; Aetznatron (128/130) 6600; Alaun (in Stücken) 3600; Ameisensäure (85%) 16 500; Antichlor (krist.) 4000; Bittersalz \$ 1,50 (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 12 600; Bleiweiß (chem. rein) 13 600; Borax (krist.) 9450; Carbonsäure (39/41, weiß, krist.) —; Chlorbarium (krist., 96/98) \$ 5,80 (100 kg); Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) —; Chlorkalk (110/115) 2400; chlorsaures Kali 6000; Chromalaun 7200; Chromkali 17 400; Chronnatron 15 200; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 23 000; Glaubersalz (krist.) 1200; Glycerin (28 B, chem. rein) 28 200; Glycerin (28 B, techn.) 17 800; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 30 000; Kupfervitriol £ 22 (1000 kg); Lithopone (Grünsiegel, 30%) 8200; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 10 400; Mennige (Bleiberger) 12 800; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5800; Natriumbicarbonat (B.) 4350; Natriumbisulfat (60/62) —; Natriumsulfat —; Oxalsäure 12 800; Paraffin (50/52 weiß, Tafeln) —; Pottasche (96/98) 8300; Salzsäure (20/22, techn.) 1160; Salmiak 8500; Schwefelnatrium (60/62) 5700; Schwefelsäure (66° B) 1700; Soda (Ammoniak, 96/98) 2800; Soda (krist.) 1800; Terpentinöl (inländ.) 27 500; Terpentinöl (russisch, weiß) —; Weinsäure (krist.) 36 500. (4444)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 6.	18. 6.	Aktien	25. 6.	18. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	9 3/4	8,75	Höchstes Farbwerk	9,70	9,25
Bad. Anilin . . .	12,50	12,75	Jeserich Asphalt	2,10	1,70
Byk-Guldenw. . .	1,50	1,20	C. A. F. Kahlbaum	16,40	12,10
Chem. F. Buckau	56,—	55,—	Köln-Rottweil	5 1/8	4,75
„ Griesheim . . .	9 7/8	8,75	Linde's Eismasch.	5,50	5,60
„ Grünau . . .	7,—	7,25	Nitritfabrik	3,—	2,60
„ v. Heyden . . .	2,—	2,—	Oberschl. Koks w.	34,25	34,70
„ Milch & Co.	7,30	8,25	Rasquin, Farb w.	6,50	6,75
„ Weiler . . .	10,—	8,—	Rh. W. Sprengst.	3 1/8	2,75
„ Gelsenk. . .	54,—	53,50	J. D. Riedel . . .	2,80	2 7/8
„ W. Albert . . .	32,—	30,—	Rungewerke . . .	0,70	0,55
„ Concordia . . .	22,50	20,—	Rütgerswerke . . .	8,60	8,25
Dynamit Nobel . . .	5,30	4 7/8	H. Scheidemandel	15 3/8	13,60
Egestorff, Salz w.	4,20	4,75	Schering, Chem.	28,75	29,50
Elbert, Farbent. . .	10,10	9,8	Sprengst, Carb. . .	25,—	25,10
Fahlberg List . . .	2,75	2,50	Stauffurter Chem.	21,—	17,10
Th. Goldschmidt . . .	9,50	9,50	Thür. Bleiweiß . . .	8,50	9,75
Harkort Bergw. . .	4,25	4,10	Union Chem. Fabr.	10,75	10,—
Heine & Co. . . .	1,30	1 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	8,25	7,60
			„ Glanzstoff F. . .	42,50	40,25

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	19. 6.	20. 6.	21. 6.	23. 6.	24. 6.	25. 6.
Holland . . .	157 20	157 50	—	157,35	157,60	157,60
Schweden . . .	111 —	111,25	—	111,25	111,25	111,40
Italien . . .	18,20	18,15	—	18,20	18,20	18,15
England . . .	18,150	18,250	—	18,200	18,18 1/2	18,150
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	22,725	22,725	—	22,70	22,55	22,05
Schweiz . . .	74,10	74,25	—	74,35	74,35	74,35
Spanien . . .	56,—	56,30	—	56,30	56,30	56,30

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	25. 6.	18. 6.
Elektrolytkupfer per 100 kg	118,50	120,50
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,01—1,03	1,02—1,03
Originalhüttenweichblei	0,56—0,58	0,56—0,57
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	0,54—0,55	0,55—0,56
Zink, umgeschmolzen	0,47—0,48	0,47—0,48
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	4,00—4,10	4,05—4,15
Hüttenzinn mindestens 99 %	3,90—4,—	3,95—4,05
Reinnickel	2,25—2,35	2,25—2,35
Antimon-Regulus	0,68—0,70	0,70—0,72
Silber in Barren	88,50—89,—	89,00—90,00

Versammlungskalender.

30. Juni: Alberdingfurnis- u. Oelwerk A.-G., Uerdingen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdingen, Werltstr. 2.
A.-G. für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaathausen'schen Bankvereins A.-G., Köln a. Rh.
Deutsche Zündholzwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree, ordentl. G.-V., Frankfurt a. Oder, Fürstenwalder Straße 60, Nürnberger Bierhaus.
Kohlensäurewerk „Deutschland“ A.-G., Hönningen a. Rh., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hotel „Prinz Heinrich“ zu Frankfurt a. M.
Chemische Stockholzerzeugung A.-G., Berlin SW. 68, Ritterstr. 63,

ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

„Chemihag“ Chemikalien-Handels A.-G., Köln a. Rh., G.-V., nachm. 6 1/2 Uhr, in der Amtsstube des Herrn Notars Quincke, Köln a. Rh., Komödienstr.

Badische Sauerstoff-Industrie A.-G., Rastatt i. B., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Stierlen-Werke A.-G., Rastatt.

Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftsgebäude der Darmstädter & Nationalbank, K. a. A., Bremen, U. L. Frauenkirchhof 6.
Albumin A.-G., Fallingb., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrat Dr. Linckelmann, Hannover, Sophienstr. 5a.

Mitteldeutsche Schmirgelwerke A.-G., Butzbach (Oberhessen), ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Butzbach.

Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin N. 39, Schulzendorfer Str. 19.

Eau de Cologne A.-G., Köln a. Rh., ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in der Amtsstube des Herrn Notars Justizrat Lempertz, Köln a. Rh., St. Apennstr. 25/27.

Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg, 3. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Dorotheenstr. 45.

Bayerische Farben- und Lack-Industrie A.-G., München, außerordentl. G.-V., abends 8 Uhr, im Hotel „Drei Raben“, München, Eingang Schomerstr.

„Silesia“, Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte bei Saarau, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.

Kochs Oelwerke A.-G., Harburg a. d. Elbe, ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma zu Harburg a. d. Elbe.

Orpurin-Werk Chemische Fabrik A.-G., Brühl b. Köln, ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma zu Brühl b. Köln a. Rh., Kölnstr. 208.

Viskose A.-G., Arnstadt, ordentl. G.-V., vorm. 8 1/2 Uhr, Arnstadt, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Stadtilmer Str. 39.

Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Moritz Faust, Berlin W., Flottwellstr. 1.

Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg b. Biebrich a. Rh., 29. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen zu Amöneburg b. Biebrich a. Rh.

Winkha, Chemische Fabrik A.-G., G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer der Leipziger Credit-Bank, Leipzig, Barfußgäßchen 11.

1. Juli: „Union“, Fabrik chemischer Produkte, Stettin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.

2. „ Butzke's Gasglühlicht A.-G., Berlin, 26. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank, Berlin W., Behrenstraße 37/39.

J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz, ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Berlin W., Mauerstr. 39.

3. „ Schmirgelwerke A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Berlin W. 8, Französische Str. 13/14.

Chemische Fabrik in Billwärdern vorm. Heil & Sthamer A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im „Blauen Saal“ des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5—6.

4. „ Philipp Weickel A.-G., Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken Weinsheimer Zollhaus b. Worms a. Rh., 2. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Handelskammer, Worms am Rhein.

Konsolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, 43. ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, in Berlin, im Gebäude der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Unter den Linden 33 V.

Carbonat A.-G., Hamburg, 34. ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit-A.-G., vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Alsterdamm 39.

Anhalter Gummiwerk A.-G., Zerbst, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Saale „von Rephuns Garten“ in Zerbst, Bahnhofstr.

Dynamit-Actien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39 I.

5. „ Porta-Westphalia A.-G., für chemische Industrie, Porta, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel „Hohenzollern“ zu Bad Oeynhausen.

Eico-Werke, A.-G. für Spirituosen und chemische Erzeugnisse, Godesberg a. Rh., ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Weinrestaurant Josef Scheben, Godesberg a. Rh.

„Neptun“ Sauerstoff Akt.-Ges. Rostock, außerordentl. G.-V., mittags 1 Uhr im Geschäftslokal, Rostock, Werftstr. 5.

Köln-Rottweil A.-G., Berlin, 35. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 8.

Deutsche Cellulose-Fabrik, Eilenburg, ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstr. 8.

Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin, im Sitzungszimmer der Dresdner Bank, Behrenstr. 35/39.

A.-G. Siegerner Dynamit-Fabrik, Köln a. Rh., ordentl. G.-V., mittags 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstr. 8.

Arieheller Sprudel- und Kohlensäure-A.-G., Arieheller-Rheinbrohl, ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank in Köln a. Rh. Unter-Sachsenhausen 5—7.

Steatit-Magnesia A.-G., Nürnberg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Gebr. Arnhold, Berlin, Französische Str. 33c.

7. „ Chemische Fabrik Weilheim A.-G., Weilheim (Oberbayern), ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in Weilheim, Allgäuer Hof. (4443)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. G. Hild, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 5. JULI 1924

Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. Juli 1924.

Nach und nach müssen sämtliche Erwerbszweige der Kapitalknappheit ihre Opfer bringen. Den Anfang hat seinerzeit die Landwirtschaft gemacht. Diese mußte schon zu Beginn des Jahres unter der Einwirkung des starken Steuerdrucks ihre Vorräte zum Verkauf bringen. Dieser Verkaufszwang hat sich bis heute ununterbrochen fortgesetzt, obwohl gerade die Landwirtschaft erhebliche Rentenmarkkredite (800 Mill.) erhalten hat. Die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse notieren jetzt ca. 25 % unter Friedenspreis, eine Tatsache, die um so ernstere Beachtung verdient, als dadurch die Landwirtschaft gezwungen wird, immer mehr zu extensiven Methoden der Bewirtschaftung überzugehen, wodurch selbstverständlich der Ertrag zurückgehen muß. Als nächste Gruppe haben die Banken durch einen fast ununterbrochenen Rückgang der Effektenkurse schwer zu leiden gehabt. Dieser Prozeß hat viele Unternehmungen zu Fall gebracht, auch solche, die aus der Vorkriegszeit stammten. Mit dem Einsetzen der Kreditrationierungen durch die Reichsbank hat die Krise dann auf die gesamte Wirtschaft übergreifen und in allen Branchen ihre Opfer gefordert.

Nachdem die Krediteinschränkungen nunmehr bald 3 Monate andauern, ist es an der Zeit, sich Rechenschaft zu geben von dem Umfange des dadurch bewirkten Preisrückgangs. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Händlerpreise sowohl im Großhandel wie im Kleinhandel eine rückläufige Bewegung eingeschlagen haben. Der Großhandelsindex ist seit längerer Zeit in ständigem Rückgang begriffen und auch im Kleinhandel läßt sich ein Sinken der Preise deutlich beobachten. Anders liegen die Verhältnisse bei den Werkspreisen. Bei der Kohle ist z. B. nur im mitteldeutschen Braunkohlenrevier ein Abbau um 10 % eingetreten und dieser noch dazu von Amts wegen. Die Steinkohle hat sich bis jetzt nicht gerührt, allerdings aus begreiflichen Gründen. Die Lasten der Micumverträge lassen einen Preisabbau gar nicht zu. Kein Wunder, daß der Ruhrbergbau immer mehr in Schwierigkeiten gerät und die Ruhrkohle in ihrer Konkurrenzfähigkeit ständig zurückgeht. Sie sieht sich bereits in Gebieten bedroht, die seit jeher ihre ureigensten Domänen waren. Auch sonst haben sich in Roh- und Halbstoffen die Preise gehalten, vielleicht mit Ausnahme einiger Halbfabrikate der Eisenindustrie, soweit infolge von Geldmangel Lagerbestände abgestoßen werden mußten, was naturgemäß nur unter Preiskonzessionen möglich war.

Zwischen der Preispolitik eines Handelsbetriebes und eines Produktionsunternehmens besteht ein grundlegender Unterschied, der meist übersehen wird. Es ist schließlich möglich, ein Lager mit Verlustpreisen zu realisieren, unmöglich ist es aber, eine Produktion mit verlustbringenden Preisen auf die Dauer fortzusetzen. Darum sehen sich die produzierenden Werke in zunehmenden Maße gezwungen, ihre Betriebe ganz oder teilweise zu schließen und Arbeiterentlassungen vorzunehmen. Die Höhe der Kapitalzinsen erweist sich als ein Hemmschuh erster Ordnung für die Produktion. Besonders ungünstig liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse in der Kali- und Kohlenindustrie. Die Kaliindustrie hat infolge Geldmangels der Landwirtschaft einen äußerst minimalen Inlandsabsatz. Auf der andern Seite läßt auch der Auslandsabsatz stark zu wünschen

übrig, da die elsässischen Werke in scharfem Wettbewerb mit den deutschen stehen und dank besonderer Subventionen seitens der französischen Regierung auch ständig an Terrain gewinnen. Sehr ernst ist die Lage der Magerkohlenzechen des Ruhrgebiets, von denen einige direkt vor der Schließung stehen. Es ist kürzlich in den Gewerkeversammlungen der bedrohten Zechen gesagt worden, daß nur ein vom Reiche gewährter Kredit die Katastrophe abzuwenden vermag. Unter den Faktoren, welche die Zechen erdrücken, wurden weiter erwähnt: selbstverständlich die Micumlasten, sodann hohe Löhne, Steuerdruck und übermäßige soziale Lasten.

Die Ruhrindustrie ist gegenwärtig wiederum gezwungen, mit der Micum über die Verlängerung der Leistungen zu verhandeln. Die schroffe Ablehnung der Verhandlungen von Regierung zu Regierung durch Herriot hat in Deutschland außerordentlich verstimmt. Diese Handlungsweise paßt schlecht zu den Redewendungen über Frieden und sonstige schöne Dinge, die jetzt so oft von der Pariser Regierung gebraucht werden. Es wird sehr schwerhalten, die Franzosen von der beliebten Pfänderpolitik auch nur wirtschaftlich wieder abzubringen. Befremdlich muß es wirken, daß die Franzosen auf den Kohlenlieferungen in der bisherigen Höhe bestehen, obgleich statistisch feststeht, daß die französischen Kohlenzechen ihre Friedenskapazität wieder erreicht haben. Besonders schwierig wird diesmal die Frage der Finanzierung der Lieferungen werden, da die Zechenbesitzer erklärt haben, daß sie es nicht mehr verantworten könnten, die letzten Reste der noch verbliebenen Kapitalsubstanz zu opfern. Das System, eine einzelne, wenn auch reiche Provinz für Reparationen allein in Anspruch zu nehmen, steht vor seinem Ende. Darum ist es um so rücksichtsloser, daß die Franzosen nicht mit der Reichsregierung direkt verhandeln wollen. Man kann sich dieses Vorgehen nur damit erklären, daß die deutsche Regierung angesichts der unhaltbaren Zustände im Ruhrgebiet so schnell wie möglich zur Durchführung der Dawes-Gesetze gezwungen werden soll.

Nach der Meinung vieler Leute in Deutschland soll die Annahme und Durchführung des Dawes-Gutachtens eine neue wirtschaftliche Blüte heraufführen, namentlich soll dann die Zeit gekommen sein, wo ausländische Kredite in Massen nach Deutschland gelegt werden. Es ist besser, die Erwartungen auf ein recht kleines Maß einzustellen, damit die Enttäuschung später nicht zu groß wird. Nicht Deutschland allein wartet ja auf Kredite, sondern ganz Mitteleuropa, von Rußland ganz zu schweigen. In England aber setzt schon allmählich eine Propaganda ein, welche die ausländischen Kapitalanlagen nach politischen Gesichtspunkten behandelt wissen will und Deutschland schneidet dabei nicht besonders günstig ab. Die Krisenerscheinungen werden jedenfalls mit der Durchführung des Dawes-Gutachtens nicht verschwinden, weil die Reparationslasten auf eine geschwächte Wirtschaft gepackt werden. Eine Wirtschaft aber, die sich unter der Krise windet, wird von niemand als besonders kreditwürdig angesehen. Wenn wir einmal über den Berg sind, dann können wir Kredite haben, soviel wir mögen, aber dann brauchen wir sie nicht mehr. Darum ist es klar, daß wir die Selbsthilfe in erster Linie organisieren müssen. Das Ausland wird uns nur in dem Maße beispringen als es uns selbst gelingt, der bestehenden Schwierigkeiten Herr zu werden. — i. V.: K —.

(4498)

Der neue belgische Zolltarif.

Nachstehend veröffentlichen wir den neuen belgischen Zolltarif, welcher von der Kammer und dem Senat angenommen worden ist (s. „Chem. Ind.“ S. 247 f.). Wie wir bereits auf S. 328 mitteilten, wird der alte belgische Zolltarif noch bis zum 1. Oktober 1924 in Kraft bleiben. Sollten bis dahin Änderungen im neuen Tarif vorgenommen werden, so werden wir letztere nach ihrer Bekanntgabe unverzüglich in der „Chemischen Industrie“ veröffentlichen.

Außerdem wurde von der belgischen Kammer am 16. Juni d. J. mit 85 gegen 55 Stimmen ein Gesetz (mit Wirkung vom 1. Juli) angenommen, welches die Vollmachten der Regierung für die Anwendung der Vermehrungskoeffizienten und die Differential-Zollbehandlung bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs verlängert. Die Regierung wird ferner ermächtigt, die Koeffizienten zu ermäßigen und nötigenfalls wieder auf den ursprünglichen Betrag zu bringen; innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vom Inkrafttreten des neuen Tarifs ab ist indessen auch eine Erhöhung derselben bis zum Maximalbetrag von 6 zulässig. — Bezüglich der spezifischen Zölle ohne Koeffizienten und der Wertzölle kann bis zum 31. Dezember 1924 eine Ermäßigung, aber nicht unter die Sätze des alten Tarifs, stattfinden, vorbehaltlich einer späteren Erhöhung bis auf den ursprünglichen Wert.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient
			Maximal frs.	Minimal frs.					Maximal frs.	Minimal frs.	
13	Bienenwachs und anderes Insektenwachs:					171	Seesalz, Siedesalz, Steinsalz:				
	a) roh oder gereinigt	100 kg	15	frei	—		a) roh, auch zerstoßen		frei	„	
	b) gebleicht oder gefärbt	100 kg	30	10	3		b) raffiniert, einschl. fein gemahlenes Salz	100 kg	2	0,50	4
17	Knochenfett und Abfallfette (Wollfett, Lanolin, Degras u. ä.)		frei	frei		172	Magnesia, auch gebrannte		frei	frei	
58	Stärke und Satzmehl, geröstet (Dextrin, Leigomme u. ä.)	100 kg	12	4	3	173	Borax, roh oder raffiniert (Natriumborat u. Triborat)		„	„	
115	Pflanzenwachs:					182	Mineralien (einschl. Bauxit, Schwefelsilber [Argyrodit], Realgar, Misspickel, Speiß, Malachit, Cassiterit, geröstete Pyrite, Braunstein, Zinnober, natürliches Kalomel, radiumhaltige Pechblende u. a. m.)		„	„	
	a) roh oder gereinigt	100 kg	frei	frei			Schlacken, Glasschäume und a. Hochofenabfälle; Schlackenwolle u. a. m.		„	„	
	b) gebleicht oder gefärbt	100 kg	30	10	3	183	Aschen aller Art, m. A. der Knochenasche und der als Aschen bezeichneten Metalle oxyde		„	„	
118	Gummen, Gummiharze, Harze:		frei	frei		184	Retortenkohle, roh		„	„	
	a) für medizinische Zwecke		„	„		189	Steinkohlenteer		„	„	
	b) andere		„	„		190	Ammoniakwasser (von der Leuchtgasfabrikation [Gaswasser] und der Steinkohlenteerdestillation)		„	„	
	1. Kopal		„	„		191	Produkte d. Steinkohlendestillation:		„	„	
	2. Terpentin, roh oder gereinigt		„	„			Leichtöle (roh), Mittelöle (Phenol, Carbonsäure); Carbolinum, Kresilin, Kreolin, Lysol u. ä. Produkte; Schweröle, Brennöle; Anthracenöle; Kreosotöle (zur Holzimprägnierung und Straßenteerung); alle a. n. g. Steinkohlenteerderivate u. rückstände		„	„	
	3. n. b. g.		„	„		192	Destillationsprodukte d. Leichtöle aus Steinkohlen od. Mineralteer; z. B. Benzol, Toluol, Solventnaphtha, Xylol, Regio-Benzol, Benzol für Fettextraktion usw. (mit S. P. zwischen 75 und 175° C. und einer Dichte von weniger als 0,90 bei 15° C.)	1 hl	30	10	2
119	Balsame, natürliche:		„	„		193	Schiffsteer, fett, halbfett und trocken (künstlicher Asphalt), Rückstände der Steinkohlenteerdestillation		frei	frei	
	a) für medizinische Zwecke		„	„		196	Paraffin und Vaseline, roh		15% ad val.	„	
	b) andere		„	„		197	Schiffsteer und andere Rückstände der Mineralöle, n. b. g.; Pech aller Art aus Mineralölen		frei	„	
120	Pflanzliche Extrakte (verdickte Säfte):		„	„		198	Bitumen, fest, oder eigentlich Asphalt		„	„	
	c) Opium		„	„		ex 199	Asphaltmastix		„	„	
	d) n. b. g. (m. A. von Kautschuk u. Guttapercha u. ä.)		„	„		200	Ozokerit (Erdwachs)		„	„	
	1. für medizinische Zwecke		„	„			a) roh		„	„	
	2. andere		„	„			b) gereinigt (Ceresin)		„	„	
121	Campher, roh oder gereinigt (einschl. künstlicher Campher)		„	„		ex 201	Bernstein und Pechkohle, nicht bearbeitet		„	„	
122	Terpentinöl	100 kg	15	5	3						
150	Schmirgel, Carborundum, Bimsstein, Tripel u. ä. mineralische Schleif-, Polier- u. Putzmittel, roh, auch gekörnt, gewaschen oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet		15% ad val.	frei							
151	Graphit, roh, in Stücken, Flocken, Schuppen oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet		frei	„							
153	Schwerspat (Bariumsulfat, natürlich), roh, auch gemahlen; isländischer Doppelspat, Kryolith (Aluminiumnatriumfluorid)		„	„							
164	Talkum, roh oder gepulvert; Speckstein (Briançonkreide)		„	„							
165	Asbest, roh oder in Fasern		„	„							
166	Glimmer, roh, in Blättern, Platten oder dicken Scheiben		„	„							
167	Phosphorsaurer Kalk, natürlich und Phosphatkreide, roh oder gemahlen		„	„							
168	Kalisalze, natürliche, roh, auch zerkleinert oder gemahlen (Carnallit, Kainit, Sylvinit usw.)	100 kg	3	„	3						
169	Natriumnitrat, nicht gereinigt (Chilesalpeter)		frei	„							
170	Schwefel:		„	„							
	a) roh, nicht gereinigt		„	„							
	b) gemahlen, gereinigt, raffiniert od. sublimiert (Stanzschwefel od. Schwefelblumen)	100 kg	3	„	3						

BAMAG-DESSAU

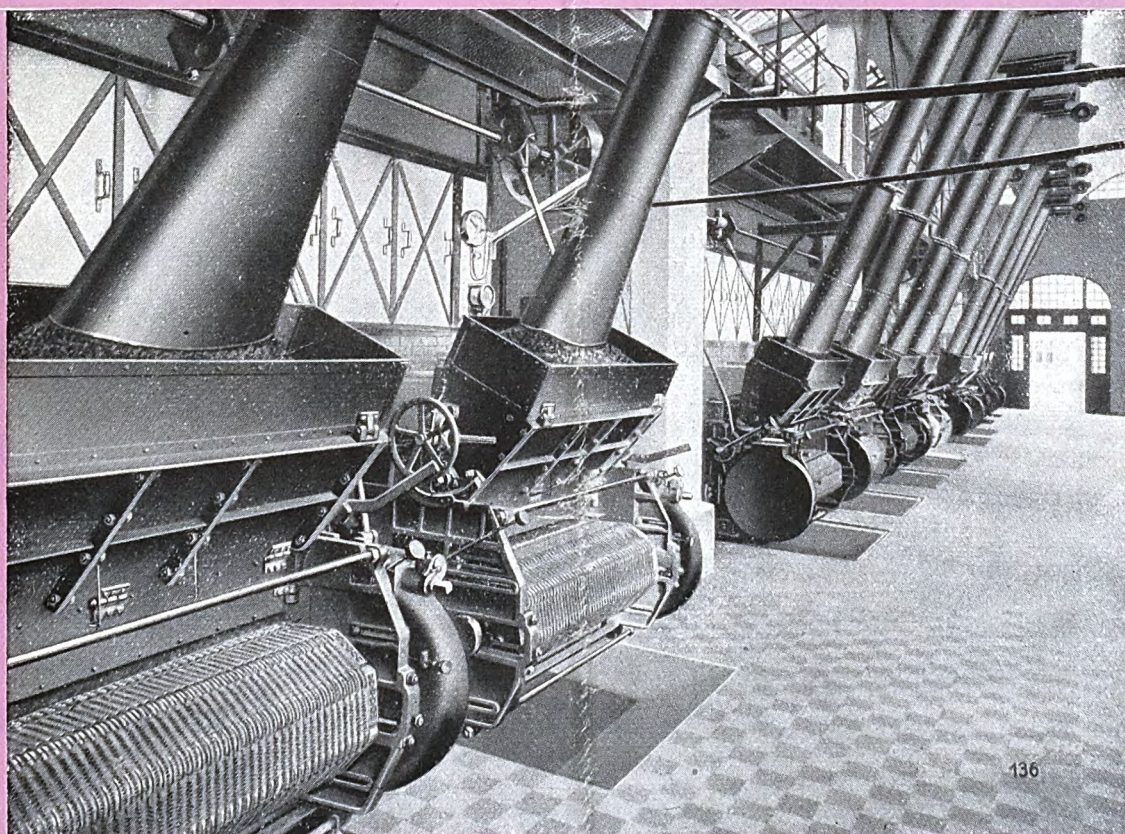
Wanderroste

Gleichmäßige Zufuhr und Verteilung des Brennstoffes. - Allmähliches Zünden, Entgasen und Verkoken des Brennstoffes bis zur vollständigen Verbrennung der letzten brennbaren Bestandteile. - Daher vollkommene, technisch rauchfreie Verbrennung. - Automatische Entschlackung ohne Öffnen von Feuertüren. - Leichte Zugänglichkeit des Feuerraumes. - Leichte Auswechselbarkeit der dem Abbrand am meisten ausgesetzten Teile. - Leichte und schnelle

D.R.P.

VORZÜGE:

Regulierfähigkeit in weiten Grenzen. - Geringster Abbrand am Schlackenstauer auch bei Maximalbetrieb. - Schwere, gediegene Konstruktion, daher erhöhte Betriebssicherheit. - Einfachste Bedienung. - Ersparnis an Bedienungspersonal. - Erhöhung der Leistung vorhandener Kesselanlagen. - Eignung für fast jede Kohlsorte. - Bestens geeignet zur Verfeuerung von Braunkohlen-Industriebriketts. - Bedeutende Ersparnis an Brennmaterial.



Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft, Dessau i. Anh.

Telegrammadresse: Bamag-Dessau.

in äußerster Kohlennot

Uring

durch sofortige Umstellung der Winder- und
Kettenrostmaschinen von Steinkohlen- auf
Braunkohlen- und Braunkohlenbrikettbetrieb.

Vorteile:

Kein Abreißen des Feuers.

Weitgehendste Unabhängigkeit von den Brennstoffen.

**Schnelle Umstellung von Steinkohlenbetrieb auf gemischten
Betrieb und umgekehrt.**

Erhöhung der Rostleistung.

Erleichterung der Bedienung.

Ersparnisse in der Betriebshaltung.

Einfache Konstruktion.

Anbringung meistens ohne Betriebsunterbrechung.

Rückstellung auf ursprünglichen Zustand in wenigen Minuten.

Geringe Kosten.

Zeugnisse über glänzende Betriebsergebnisse in mehrjährigem Betriebe stehen zur Verfügung.

Abteilung: Feuerungstechnik. :: Drahtanschrift: Bamag Dessau.

Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient
			Maximal-frs.	Minimal-frs.	
240	Kunsthonig	100 kg	120,—	40,—	1,5
252	Süßholzextrakt, rein	100 kg	36,—	12,—	3
253	Süßholzextrakt, aromatisiert, mit Zusatz von Zucker u. a. Stoffen (außer Alkohol), Süßholzpastillen, Brustbonbons, wie Brustbeeren- od. Eibisch-Bonbons (Lederzucker) u. a.	100 kg	120,—	40,—	3
254	Andere aromatisierte oder gezuckerte Pflanzenextrakte (ohne Alkohol) zur Bereitung von erfrischenden Getränken	100 kg	90,—	30,—	3
257	a) Mineralwässer, natürl. od. künstl.; kohlensäure Wässer c) andere natürliche Wässer, auch destilliert	100 kg (brutto)	30,—	10,—	
266	Alkohol aller Art: a) in Fässern, 50° Gay-Lussac oder weniger bei 15° C. b) in Fässern, für jeden Grad über 50 c) in Flaschen, bei beliebigem Stärkegrad	1 hl 1 hl 1 hl	2700,— 54,— 5400,—	900,— 18,— 1800,—	
Anmerk. Der Zoll wird nach Graden und Zehntelgraden berechnet; Bruchteile eines Zehntelgrades werden vernachlässigt. — Außerdem ist eine zusätzliche Steuer von 16% des Betrags der Einfuhrzölle zu bezahlen.					
269	Alkoholische Präparate, a. n. g., bei einem Gehalt an gewöhnlichem od. anderem Alkohol: a) von 20% oder weniger b) von mehr als 20%, aber nicht mehr als 50% c) von mehr als 50%	1 hl 1 hl 1 hl	1080,— 2700,— 5400,—	360,— 900,— 1800,—	
Anmerk. Für alkoholische Präparate, a. n. g., welche Aethylalkohol enthalten, ist außerdem eine zusätzliche Steuer von 16% des Betrags der Einfuhrzölle zu bezahlen.					
270	Essig und Essigsäurelösungen, bei einem Gehalt an reiner Essigsäure: a) von 8% oder weniger b) von mehr als 8%, aber weniger als 40% c) von 40% und mehr	1 hl 1 hl 1 hl	45,— 225,— 562,50	15,— 75,— 187,50	2 2 2
Anmerk. Ausländische Essigsäure für gewerbliche Verwendung kann mit völliger oder teilweiser Zollfreiheit eingeführt werden (unter Beobachtung der von dem Finanzminister zu erlassenden Vorschriften), wenn sie vorher durch Denaturierung zum Genuß unbrauchbar gemacht ist.					
279	Arsen, metallisch		frei	frei	
280	Antimon, metallisch		"	"	
281	Brom, flüssig		"	"	
282	Cadmium		"	"	
283	Jod, roh oder raffiniert		"	"	
284	Magnesium		"	"	
285	Quecksilber		"	"	
286	Phosphor, roter und weißer		"	"	
287	Einfache chemische Stoffe, a. n. g., für industrielle oder Laboratoriumsverwendung		"	"	
288	Wasserstoff, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	22,50	7,50	3
289	Sauerstoff, verflüssigt od. komprimiert	100 kg (netto)	30,—	10,—	3
290	Chlor, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	7,50	2,50	3

Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient
			Maximal-frs.	Minimal-frs.	
291	Schweflige Säure, verflüssigt od. komprimiert	100 kg (netto)	7,50	2,50	3
292	Kohlensäure, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	30,—	10,—	3
293	Acetylen, komprimiert	100 kg (netto)	15,—	2,—	3
294	Ammoniak (wasserfrei), durch Druck verflüssigt	100 kg (netto)	36,—	12,—	3
295	Ammoniaklösungen	100 kg	7,50	2,50	3
296	Komprimierte Gase, a. n. g.	100 kg (netto)	15,—	frei	3
297	Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia)		frei	"	
298	Aluminiumoxyd (wasserfreie Tonerde)		"	"	
299	Bariumperoxyd		"	"	
300	Wasserstoffperoxyd	100 kg	7,50	"	3
301	Quecksilberoxyd (rotes)		frei	"	
302	Strontiumoxyd u. -hydroxyd		"	"	
303	Arsenik, weißer (Arsenigsäureanhydrid)	100 kg	7,50	2,50	3
304	Schwefelsäureanhydrid	100 kg	7,50	frei	3
305	Oxyde und Anhydride, a. n. g.		frei	"	
306	Tonerdehydrat		"	"	
307	Säuren: a) Essigsäure, kristallisiert (Eisessig) b) Borsäure, natürliche u. and. c) Salzsäure d) Citronensäure e) Flußsäure f) Milchsäure g) Salpetersäure h) Oelsäure i) Oxalsäure j) Phosphorsäure k) Salicylsäure l) Stearinsäure m) Schwefelsäure n) Weinsäure o) a. n. g.	100 kg 100 kg 100 kg 100 kg 150% ad val 100 kg 100 kg 150% ad val 150% ad val 100 kg 100 kg 100 kg 150% ad val	562,50 7,50 1,50 40,— frei 9,— 6,— 150% ad val frei 15,— 1,50 frei 150% ad val	187,50 2,50 0,50 frei 3,— 2,— frei 5,— 0,50 frei frei	2 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3
308	Actzkali, kristallisiert oder raffiniert	100 kg	15,—	5,—	3
309	Actzkalilauge		7,50	2,50	3
310	Pottasche: a) roh, einschl. Pottasche aus Wollschweiß u. Schlempekohle u. ä. b) raffiniert	100 kg 100 kg	frei 9,—	frei 2,—	frei 3
311	Actznatron, kristallisiert oder raffiniert	100 kg	7,50	2,50	3
312	Actznatronlauge	100 kg	3,—	1,—	3
313	Soda	100 kg	2,—	0,50	3
314	Natriumbicarbonat		150% ad val	frei	
315	Chloride: a) Aluminiumchlorid b) Silberchlorid c) Ammoniumchlorid (Salzmia) d) Bariumchlorid e) Chlorkalk f) Zinnchlorid g) Eisenchlorid h) Magnesiumchlorid i) Quecksilberchlorür (Calomel) j) Quecksilberchlorid (Sublimat) k) Goldchlorid l) Platinchlorid m) Bleichlorid n) Kaliumchlorid (raff.) o) Zinkchlorid p) a. n. g.	frei frei 100 kg frei 1,50 frei 150% ad val frei frei 100 kg frei frei frei frei 7,50 frei frei	frei frei frei 0,50 frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei	frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei	frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei frei
316	Chlorate: a) Ammoniumchlorat b) Kaliumchlorat c) Natrium-, Barium- u. and. Chlorate	150% ad val 150% ad val 150% ad val	frei frei frei	frei frei frei	frei frei frei

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient	Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient
			Maximal frs.	Minimal frs.					Maximal frs.	Minimal frs.	
317	Eau de Javelle	100 kg	1,50	0,50	3	345	Nitrobenzol, Mirbanöl, Nitro-				
318	Eau de Labarraque	100 kg	1,50	0,50	3		toluol		15% ad val	frei	
319	Sulfide:					346	Anilin (Anilinöl) und Anilin-				
	a) Bariumsulfid		15% ad val	frei			salze f. d. Farbenfabrikation;				
	b) Schwefelkohlenstoff	100 kg	6,—	2,—	3		Toluidin; Methylanilin und				
	c) Kaliumsulfid		15% ad val	frei			Dimethylanilin		"	"	
	d) Natriumsulfid (krist. oder					347	Hydrochinon		"	"	
	konzentr.) und Natrium-					328	Resorcin		"	"	
	sulfhydrat	100 kg	4,50	1,50	3	349	Benzaldehyd		frei	"	
	e) a. n. g.		15% ad val	frei		350	Benzoëssäure		"	"	
320	Sulfite:					351	Naphthalin:				
	a) Calciumsulfid u. -bisulfid	100 kg	1,50	0,50	3		a) rohes od. rötlich gefärbtes				
	b) Kaliumsulfid, -bisulfid und						kristallisiertes	100 kg	3,—	1,—	3
	-hyposulfid	100 kg	3,—	1,—	3		b) weißes (Handelsqualität)		15% ad val	frei	
	c) Natriumsulfid, -bisulfid u.					352	Naphthol		frei	"	
	hyposulfid	100 kg	2,25	0,75	3	353	Anthracen		15% ad val	"	
	d) a. n. g.		15% ad val	frei		354	Saccharin			"	
321	Sulfate:					355	Paraffin u. Vaseline		Einfuhr verboten.		
	a) Aluminiumsulfat	100 kg	1,50	0,50	3	356	Amylalkohol u. homologe Al-				
	b) Ammoniumsulfat (raff. u.						kohole (Butyl-, Propyl- usw.),				
	handelsrein)		15% ad val	frei			chemisch rein	100 kg	90,—	30,—	5
	c) Kupfersulfat und Kupfer-					357	Methylalkohol, roh (Holzgeist)	100 kg	90,—	30,—	5
	eisensulfat	100 kg	7,50	2,50	3	358	Methylalkohol, rektifiziert	100 kg	90,—	30,—	5
	d) Eisensulfat	100 kg	1,50	0,50	3	359	Allylalkohol u. ä.		frei	frei	
	e) Magnesiumsulfat (Bitter-					360	Formaldehyd (Formol) in Lö-				
	salz)		frei	frei			sung (40% oder weniger)	100 kg	105,—	35,—	5
	f) Bleisulfat					361	Trioxymethylen; Hexamethy-				
	g) Kaliumsulfat (raff.)	100 kg	7,50	1,—	3		lentetramin	100 kg	150,—	50,—	5
	h) Natriumsulfat (Glaubers-					362	Acetaldehyd (Aethanol)		15% ad val	frei	
	salz) u. -bisulfat	100 kg	1,50	0,50	3	363	Aceton, gewöhnliches (Pro-				
	i) Zinksulfat		frei	frei			panon)	100 kg	15,—	5,—	3
	j) a. n. g.		"	"		364	Methylacetat	100 kg	15,—	5,—	3
322	Alaune:					365	Essigäther (Aethylacetat)	100 kg	15,—	5,—	3
	a) Ammoniakalaun	100 kg	3,—	1,—	3	366	Salpeteräther (Aethylnitrat)	100 kg	15,—	5,—	3
	b) Kalialaun (gew. Alaun)	100 kg	3,—	1,—	3	367	Schwefeläther (gew. Aether)	100 kg	15,—	5,—	3
	c) Natronalaun	100 kg	3,—	1,—	3	368	Collodium	100 kg	90,—	30,—	5
	d) Chromalaun, sowie a. n. g.					369	Chloroform, Chloral, Chloral-				
	Alaune	100 kg	9,—	frei	3		hydrat		15% ad val	frei	
323	Acetate:					370	Bromoform		frei	"	
	a) Aluminiumacetat (Tonerde-					371	Jodoform		15% ad val	"	
	beize)		15% ad val	"		372	Aether (Ester), a. n. g.		"	"	
	b) Calciumacetat (und Holz-					373	Holzteer		"	"	
	essigsaurer Kalk)		"	"		374	Holzkreosot, Kreosotcarbonat		"	5% ad val	
	c) Kupferacetat, roh oder kri-					375	Guajacol, Guajacolcarbonat		"	5% ad val	
	stallisiert		"	"		376	Salicin		frei	frei	
	d) Eisenacetat (u. holzessig-					377	Alkaloide, natürliche:				
	saures Eisen)		"	"			a) Aconitin u. seine Salze		15% ad val	"	
	e) Bleiacetat (und holzessig-						b) Atropin		"	"	
	saures Blei)		"	"			c) Coffein		"	"	
	f) Natriumacetat, wasserfrei,						d) Cocain u. seine Salze		"	"	
	hydratisiert o. kristallisiert		"	"			e) Codëin u. seine Salze		"	"	
324	Bariumaluminat		frei	"			f) Morphin u. seine Salze		"	"	
325	Ammoniumcarbonat		15% ad val	"			g) Diacetylmorphin und seine		"	"	
326	Magnesiumcarbonat, basisches						Salze		"	"	
	(Magnesia alba)						h) Nicotin		"	"	
327	Calciumcarbid	100 kg	1,50	0,50	3		i) Chinin u. seine Salze		"	"	
328	Kalium- u. Natriumchromat u.						j) Strychnin u. seine Salze		"	"	
	-bichromat	100 kg	15,—	5,—	3		k) Theobromin		"	"	
329	Kalium- und Natriumcyanid		15% ad val	frei			l) andere		"	"	
330	Kaliummanganat und -perman-					378	Albumin		frei	"	
	ganat	100 kg	12,—	4,—	3	379	Casein		"	"	
331	Silbernitrat		frei	frei		380	Aus Blüten und andern Pflan-				
332	Kupfernitrat		"	"			zenteilen destillierte Wässer				
333	Bleinitrat		"	"			zu ausschließl. medizinischem				
334	Kaliumnitrat (raff.)	100 kg	7,50	2,50	3		Gebrauch:				
335	Kaliumoxalat		frei	frei			a) alkoholhaltige		nach Pos. 269		
336	Eisenoxalat (Ferrooxalat)		"	"				(alkohol. Zubereitungen)	frei	frei	
337	Phosphorkupfer und Phosphor-						b) alkoholfreie		frei	frei	
	zinn	100 kg	15,—	5,—	3	381	Sera und Vaccine		15% ad val	"	
338	Natrium- und Kaliumsilikat					382	Zusammengesetzte Arznei-				
	(Wasserglas), wasserfrei, kri-						mittel, dosierte Präparate u.				
	stallisiert oder in Lösung;						pharmazeutische Spezialitäten				
	Natriumfluorsilikat	100 kg	3,75	1,25	3		Anmerk. Bei alkoholhal-		60% ad val	20% ad val	
339	Weinstein, roh		frei	frei			tigen Produkten darf der				
340	Kaliumtartrat, sowie Kalium-						Zoll nicht geringer sein als				
	natriumtartrat		15% ad val	"			der für alkoholische Zube-				
341	Silbersalze, a. n. g.		"	"			reitungen (Pos. 269).				
342	Kobaltsalze, a. n. g.		"	"		383	Chemische Produkte in alkohol-		nach Pos. 269		
343	Bleisalze, a. n. g.		frei	"			haltigen Lösungen		(alkohol. Zubereitungen)	frei	
344	Natrium- u. Kaliumsalze, a. n. g.		"	"		384	Chemische Produkte, a. n. g.		15% ad val	frei	

Tarifs Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen einheit	Zoll		Koeffi- zient	Tarifs Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen einheit	Zoll		Koeffi- zient
			Maximal frs.	Minimal frs.					Maximal frs.	Minimal frs.	
385	Guano, künstl. (aus Fleisch-, Fisch-, Blut- und anderen Abfällen)	100 kg	7,50	frei	3	418	Uranoxyde		frei	frei	
386	Knochen, gemahlen, calciniert; Flechsenmehl u. a. tierische Stoffe, gemahlen, calciniert oder zubereitet	100 kg	7,50	"	3	419	Zinkoxyde (Zinkweiß u. Zinksgrau)	100 kg	7,50	2,50	3
387	Ammonnitrat, Ammonnitrat-sulfatgemisch	100 kg	7,50	"	3	420	Zinksulfid, auch Mischungen mit andern Produkten (Lithopone, Griffithweiß)	100 kg	4,50	1,50	3
388	Ammonphosphat und -superphosphat	100 kg	7,50	"	3	421	Zinkpulver und Zinkstaub		frei	frei	
389	Ammonsulfat	100 kg	10,—	1,50	3	422	Lampenruß		"	"	
390	Calciumcyanamid	100 kg	7,50	frei	3	423	Farberden, calciniert und gepulvert, sowie andere Erdfarben, a. n. g.	100 kg	3,—	frei	3
391	Kalksalpeter	100 kg	7,50	"	3	424	Ultramarin, natürl. od. künstl.	100 kg	30,—	10,—	3
392	Calciumsuperphosphat; gefällt. Phosphat	100 kg	4,—	0,50	3	425	Berlinerblau, rein oder mit Zusatz von Mineralstoffen oder Stärke, trocken od. teigförmig	100 kg	4,50	1,50	3
393	Phosphatschlacken (Thomas-schlacke)	100 kg	3,—	frei	3	426	Graphit, für den Kleinverkauf hergerichtet		45% ad val	15% ad val	
394	Kalisalze: a) Kaliumchlorid	100 kg	7,50	"	3	427	Farben aller Art in Form von Farbstiften oder Pastillen, in Futteralen, Kapseln, Näpfen, Fläschchen usw., auch fertig aufgemacht in Farbschachteln		"	"	
	b) Kaliumsulfat	100 kg	7,50	"	3						
	c) Kaliumnitrat	100 kg	7,50	"	3	428	Tinten u. Tintenpulver; Druckfarben: a) Schreib- od. Zeichentinten einschl. chinesischer Tusche		"	"	
395	Chemische Düngemittel, rein oder gemischt, für die Landwirtschaft, a. n. g.	100 kg	7,50	"	3		b) Druckfarben, a. für Kunstdrucke, Schreibmaschinen, Telegraphenapparate usw.: 1. schwarze: a) in Fässern	100 kg	30,—	10,—	3
396	Steinkohlenteerfarben, trocken oder teigförmig: a) Alizarin		15% ad val	"			β) in and. Verpackung	100 kg	60,—	20,—	3
	b) Alizarinfarben		"	"			2. bunte	100 kg	75,—	25,—	3
	c) Anilinfarben		"	"		429	Zeichenkreiden, weiße od. farbige; Speckstein zum Zeichnen (Schneiderkreide)		45% ad val	15% ad val	
	d) Indigo, künstlicher		"	"		430	Farbbänder für Schreibmaschinen u. a.		"	"	
	e) andere		"	"		431	Firnisse, Lacke u. Sikkative, gemischt oder nicht mit Farbstoffen; Emaillefarben: a) alkoholhaltige	100 kg	360,—	120,—	—
397	Knochenkohle	100 kg	7,50	"	3		b) alkoholfreie	100 kg	30,—	10,—	3
398	Cochenille u. andere tierische Farbstoffe		15% ad val	"		432	Farben auf der Grundlage von Kreide, Schwerspat und anderen Stoffen, mit Anilinfarben (künstlichen Farben) gefärbt	100 kg	7,50	2,50	3
399	Farbholzextrakte u. pflanzliche Farbstoffe: a) Crapfarbstoff und andere Crapauszüge		frei	"		433	Dieselben, mit mineralischen Pigmenten gefärbt	100 kg	7,50	2,50	3
	b) Indigo, natürlicher		"	"		434	Bronze- oder Aluminiumfarben	100 kg	15,—	5,—	3
	c) Orlean, Orseille (zubereitet, violette u. a.)		"	"		435	Emaillefarben in Pulverform zum Emaillieren von Metallen	100 kg	30,—	10,—	3
400	Gerbextrakte: a) Eichenextrakt	100 kg	1,50	0,50	3	436	Zubereitete Farben, n. b. g., in Behältern jeder Art, im Gewicht von: a) 10 kg u. mehr (einschl. Behälter)	100 kg	10,50	3,50	3
	b) Kastanienextrakt	100 kg	1,50	0,50	3		b) 1 bis 10 kg (einschl. Behälter)	100 kg	15,—	5,—	3
	c) Sumachextrakt	100 kg	1,50	0,50	3		c) weniger als 1 kg (einschl. Behälter)	100 kg	22,50	7,50	3
	d) Gallußextrakt	100 kg	1,50	0,50	3	437	Siegelwachs: a) für Flaschen	100 kg	15,—	5,—	3
	e) Quebrachoextrakt, flüssig, teigförmig oder trocken	100 kg	1,50	0,50	3		b) andere		45% ad val	15% ad val	
	f) andere	100 kg	1,50	0,50	3	438	Oelkitte, Harzkitte, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leimkitte und a. n. g. Kitte	100 kg	7,50	2,50	3
401	Gerbsäure, Gallussäure u. a.	100 kg	1,50	0,50	3	439	Alle alkoholhaltigen Farben, Farbstoffe u. Farbmaterialien		nach Pos. 269 (alkohol. Zubereitungen)		
402	Schwefelarsen, gelbes u. rotes (Auripigment und Realgar)		frei	frei		440	Fischleim, Walfischflehchenleim u. ä.	100 kg	60,—	20,—	3
403	Barytweiß (Blanc fixe, Bariumsulfat)	100 kg	7,50	"	3	441	Knochenleim, Leim aus Sehnen, Häuten usw.: a) in Platten, Blättern oder in Pulverform	100 kg	9,—	3,—	3
404	Schwefelcadmium		frei	"			b) flüssig, gelatiniert oder teigförmig	100 kg	7,50	2,50	3
405	Chromgrün, Chromgelb u. and. Chromfarben	100 kg	20,—	"	3						
406	Kobaltoxyd, Kobaltsilicate, Smalte, Zaffer		15% ad val	"							
407	Kupferoxyde		frei	"							
408	Berggrün, Braunschweiger-, Bremer-, Friesisch-, Schweinfurtergrün und mineralische Pigmente auf Grundlage von Kupfer, a. n. g.	100 kg	7,50	"	3						
409	Zinnoxid, Zinnasche		frei	"							
410	Ocker, calciniert u. gepulvert	100 kg	3,—	"	3						
411	Colcothar, Eisenmennige u. ä.	100 kg	3,—	"	3						
412	Quecksilbersulfid (Zinnober)	100 kg	30,—	"	3						
413	Bleiweiß	100 kg	7,50	2,50	3						
414	Zinkcarbonat		frei	frei							
415	Bleimennige	100 kg	7,50	2,50	3						
416	Bleiglätte, Massicot u. ä.		15% ad val	frei							
417	Kaliblutlaugensalz, gelbes und rotes (Ferro- und Ferricyan-kalium)	100 kg	7,50	"	3						

Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient	Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient
			Maximal frs.	Minimal frs.					Maximal frs.	Minimal frs.	
442	Gelatine:					459	b) alkoholfreie				
	a) in Pulverform	100 kg	30,—	10,—	3		1. eingeführt in Behältern vom Bruttogewicht 1 kg oder weniger, oder in Stücken, deren Einzelgewicht 1 kg nicht überschreitet	100 kg (brutto)	45,—	15,—	3
	b) in Blättern oder Platten						2. in and. Form eingeführt	100 kg (brutto)	30,—	10,—	3
	1. metallisiert, irisiert, moiriert oder gefirnißt	100 kg	60,—	20,—	3						
	2. andere	100 kg	30,—	10,—	3	496	Kunstseidegarn:				
443	Gelatinemasse, mit oder ohne Zuckerzusatz, für Druckwalzen, graphische Reproduktionsapparate u. ä. Zwecke	100 kg	45,—	15,—	3		a) nicht gefärbt	100 kg	300,—	100,—	3
444	Präparate mit Seife, Flechten, Stärkemehl u. a. Stoffen für das Schlichten der Garne, das Appretieren der Gewebe u. ä. Zwecke	100 kg	12,—	4,—	3	497c	b) gefärbt	100 kg	300,—	120,—	3
445	Alkoholhaltiger Leim		nach Pos. 269				Garne usw. aus Kunstseide, nicht geflochten, gezwirnt od. gefärbt, nicht zum Verspinnen bestimmt, und nicht für den Kleinhandel konditioniert	100 kg	450,—	150,—	3
446	Leim, in Behältern aller Art eingeführt, im Gewicht von 1 kg oder weniger (brutto)		(alkoholhalt. Zubereitg.)			498b	Dieselben, konditioniert	100 kg	690,—	230,—	4
447	a. n. g. Leim		45% ad val	15% ad val		637	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	100 kg	3,—	1,—	3
448	Pflanzenessenzen oder natürliche ätherische Öle, a. n. g.: a) alkoholhaltige		30% ad val	10% ad val		736	Fettes Kopierpapier, Durchschlagpapier für Schreibstifte und Schreibmaschinen, sogen. Carbonpapier	100 kg	120,—	40,—	3
	Anmerk. Der Zoll darf nicht geringer sein als nach Pos. 269 (alkoholische Zubereitungen).					737	Schmirgel- und Glaspapier (=pappe) u. dgl.	100 kg	30,—	10,—	3
	b) alkoholfreie		frei	frei		739	Mit Schwerölen aus Steinkohlenteer oder Petroleum u. ähnl. Stoffen imprägnierte Papiere od. Pappen (Teerpapier, Teerpappe): a) mit Petroleum- oder Schweröl imprägn. „Rubber-Roofing“ u. ä.)	100 kg	30,—	10,—	3
	1. ausschließlich für medizinische Zwecke		30% ad val	10% ad val			b) andere				
	2. andere						1. mit Sand usw. bestreut	100 kg	12,—	4,—	3
449	Künstliche Essenzen, a. n. g., zur Verwendung in der Parfümerie, Konditorei, Likörfabrikation u. a. m.: a) alkoholhaltige					740	Mit Tabaksaft u. Parfümen imprägnierte Papiere, Reagenzpapiere, Desinfektionspapiere, chemische Papiere, Fliegenpapiere u. ä., auch mit Aufdruck	100 kg	18,—	6,—	3
	Anmerk. Der Zoll darf nicht geringer sein als nach Pos. 269 (alkoholische Zubereitungen).										
	b) alkoholfreie										
450	Natürliche oder künstliche Absinth-Essenzen, mit Zusatz von Alkohol					741	Lichtempfindliche photographische Papiere	100 kg	120,—	40,—	4
451	Wohlriechende Fette, in Behältern von wenigstens 10 kg (netto) eingeführt		Einuhr verboten.				a) mit Eisensalzen (Eisencyanverbindungen, Eisengallusverbindungen)	100 kg	90,—	30,—	4
452	Parfümerieartikel (alle n. b. g. Stoffe und Gemische, welche nach ihrer Natur oder Aufmachung sich als Parfümerieartikel darstellen, wie: wohlriechende Wässer, Toilette-wässer, Zahnwässer; Haarwässer und Haarfärbemittel; parfümierter Toiletteessig; aromatische, parfümierte und antike Öle; parfümierte Pasten, Fette und Pomaden, Riechpulver, parfümierte Zahn- u. Toilettepulver; Schminken; Räucherpastillen, armenisches Papier usw.); a) alkoholhaltige		30% ad val	10% ad val			b) mit Silber-, Platin- oder anderen Salzen				
	Anmerk. Der Zoll darf nicht geringer sein als nach Pos. 269 (alkoholische Zubereitungen).						1. im Gewicht von weniger als 180 g per qm	100 kg	450,—	150,—	4
	b) alkoholfreie						2. im Gewicht von 180 g u. mehr per qm	100 kg	300,—	100,—	4
							3. in Rollen od. auf Spulen von mindestens 50 kg Gewicht für gewerbliche Zwecke eingeführt	100 kg	135,—	45,—	4
458	Flüssige Öle und Fette, mit Alkali verseift; Türkischrotöl	100 kg	12,—	4,—	3	748	Gelatinierte, albuminierte, stearinisierte oder paraffinierte Papiere: a) im Gewicht von weniger als 50 g per qm	100 kg	45,—	15,—	4
459	Bohnerwachs; Pomaden, Wachs-Crème u. ä. Präparate aus Wachs, Fett oder Öl, zum Reinigen und Polieren von Metallen, Möbeln, Fußböden, Marmor, Öfen, Lino-leum, Leder, Stiefeln usw.: a) alkoholhaltige		60% ad val	20% ad val			b) im Gewicht von 50 g oder mehr per qm	100 kg	36,—	12,—	4
						790	Schleifsteine, künstliche				
							b) a. Schmirgel, Carborundum u. ä. Stoffen	100 kg	60,—	20,—	4
						1173	Celluloid u. ähnliche plastische Massen (Viscoid, Cellophan, Cellit, Galalith, hornartige Stoffe aus Gelatine, Casein a) in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, nicht poliert oder sonstwie bearbeitet		15% ad val	5% ad val	
							b) in Platten usw., geschliffen, poliert oder sonstwie an der Oberfläche behandelt, für weitere Bearbeitung offensichtlich hergerichtete Stücke				

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient
			Maximal frs.	Minimal frs.	
1173	c) Rollen oder Bänder für Kinematographenfilme 1. nicht sensibilisiert 2. sensibilisiert, aber nicht belichtet d) photographische Filme und Platten, sensibilisiert 1. in Rollen (Rollfilme) 2. andere (Porträtfilme) e) a. n. g. Fabrikate Anmerk. Fäden, Flechten, Gewebe aus Viscose, Acetylcellulose (Cellophan, Cellit usw.) u. ähnlichen Stoffen, sind nach den Sätzen f. Kunstseidefabrikate zu verzollen.	m	30% ad val 0,60	10% ad val 0,20	
1193	Schreibstifte: a) aus Kunstschiefer, mit oder ohne Papierumhüllung b) gewöhnliche, mit Fassung aus ungefärbtem Holz, lackiert oder nicht, mit Graphit, Schiefer oder Schwarzsteinfüllung, sowie dicke Zimmermannsbleistifte c) feine, für Notizhefte und Brieftaschen, nicht über 6,5 Millimeter dick, mit oder ohne Metall- oder Bein-kopf d) andere mit Papierumhüllung, mit Fassung aus gefärbtem Holz, Cedern- od. anderem exotischem Holz, lackiert oder nicht 1. mit Graphit, Schiefer oder Schwarzsteinfüllung 2. mit farbiger od. Kopierfüllung	100 kg 100 kg 100 kg	60,— 150,—	20,— 50,—	3 3
1194	Minen: a) für die Fabrikation von Schreibstiften b) andere und besonders die für den Kleinverkauf hergerichteten		15% ad val 45% „	5% ad val 15% „	
1198	Schießpulver	100 kg	60,—	20,—	3
1199	Dynamit und ähnliche Sprengstoffe: 1. Schießbaumwolle in feuchtem Zustand 2. andere	100 kg 100 kg	30,— 90,—	10,— 30,—	3 3
1200	Schwerentzündliche Sprengstoffe: a) Trinitrotoluol b) andere	100 kg	frei 75,—	frei 25,—	3
1201	Detonatoren, mit elektrischen Zündern und andere	1000 St.	45,—	15,—	3
1202	Feuerwerk: a) elektrische Zünder ohne Detonatoren b) Knallbonbons, Knallerbsen, Zünder für Feuerzeuge od. für Kinderspielzeug c) andere		45% ad val 60% „ 60% „	15% ad val 20% „ 20% „	
1203	Sicherheitsmunition: a) Zündhütchen mit Knallpulver b) Patronen für Handfeuerwaffen 1. Jagdpatronen 2. Pistolen- und Revolverpatronen 3. andere	100 kg 100 kg 100 kg	45% „ 240,— 150,—	15% „ 80,— 50,—	4 4 4

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient
			Maximal frs.	Minimal frs.	
1203	c) Gruben- u. Sicherheitszündschnüre, ohne Zünder 1. gewöhnliche 2. m. Bändern eingewickelte 3. mit Guttaperchaumhüllung d) n. b. g.	1000 m 1000 m 1000 m	7,50 12,— 18,— 45%	2,50 4,— 6,— 15%	3 3 3
1204	Nitroglycerin, ohne Aufsaugematerial; eigentlicher Dynamit m. Nitroglycerinausschwitzung; Zündpatronen m. Dynamit od. schwerentzündbaren Sprengstoffen; knallsaure Salze und andere Knallpulver, nicht in Zündhütchen eingeschlossen, mit Ausnahme der Knallbonbons, Knallerbsen, sowie der Zünder für Feuerzeuge oder Kinderspielzeug (1202, b); Kalumpikrat		Einfuhr verboten		
1205	Leere Hülsen, mit oder ohne Zünder, für Patronen aller Art	100 kg	150,—	50,—	4
1206	Zündhölzer: a) Wachs-, Stearin-, u. ä. Zündhölzer b) andere Anmerk. In das zollpflichtige Gewicht sind die Schachteln, Beutel u. a. Umhüllungen eingeschlossen. — Die Einfuhr von Zündhölzern mit weißem Phosphor ist verboten.	100 kg 100 kg	1500,— 750,—	500,— 250,—	
1207	Artikel aus entzündbaren Stoffen, wie Schwefelfäden, präparierter Zünder, Zünderpapier, Kohlenanzünder und ähnliche Zündpräparate		45% ad val	15% ad val	
1208	Glühstrümpfe zur Beleuchtung, getränkt oder zubereitet	1000 Stück	120,—	40,—	4
1213	Zusammengesetzte Produkte, deren Bestandteile nach verschiedenen Tarifpositionen zollpflichtig sind, n. b. g.		*)	*)	

*) Die Verzollung findet nach dem Zollsatz für den am höchsten belasteten Bestandteil statt, außer wenn die Bestandteile leicht abtrennbar sind oder wenn es sich nur um Beimischungen handelt.

(445S)

Die Industrie der Farben, Lacke und Firnisse in Frankreich.

Wir entnehmen der „Revue de Chimie Industrielle“ folgende Darstellung der Entwicklung und der gegenwärtigen Lage der Farben-, Lack- und Firnisindustrie in Frankreich:

Die Fabrikation von Farben, Lacken und Firnissen ist ein Industriezweig, in welchem Frankreich bisher seinen Bedarf sehr leicht decken konnte und auch weiterhin, wie es scheint, in weitem Umfang seine Unabhängigkeit bewahren wird.

Was die einzelnen Produkte betrifft, so stammte vor dem Kriege fast die ganze Produktion von Bleiweiß (ca. 20 000 t i. W. von 10 Mill. frs.) und die halbe Mennige-Produktion (10 Mill. kg, 5 Mill. frs.) aus Lille. Die Einfuhr von Bleiweiß betrug 1913 3838,9 t (davon 2591,1 t aus Belgien), die Ausfuhr 310,2 t. — Die Produktion von Ockern, die sich auf die Départements Yonne, Vaucluse, Drôme und Gard verteilt, wurde auf 40 000 t i. W. von 4,8 Mill. frs. berechnet; die Ausfuhr belief sich auf 34 721 t, die Einfuhr auf

1790 t. — Ultramarin wurde in einigen Fabriken in den Bezirken von Lyon, Dijon und im Norden hergestellt, deren Produktion 3500 t erreichte; davon wurden 1716,7 t ausgeführt, die Einfuhr betrug 107,8 t. — Die Produktion von Lithopone belief sich nur auf 2000 t, 6763 t wurden eingeführt (davon 4476 aus Deutschland), 102,4 t ausgeführt. — Die Ein- und Ausfuhr von Chromfarben verhielt sich wie folgt: Chromgelb 44,9 zu 4,6 t, Chromgrün 94,7 zu 22,3 t, Chromrot 23,4 zu 10,9 t. Von mit Oel angeriebenen Farben wurden 3523,9 t aus- und nur 93 t eingeführt. — Die Produktion von Spirituslack betrug 23346 hl, die Ausfuhr 108,4 t, die Einfuhr 31,7 t; die Produktion von Oellack wurde auf 15 Mill. frs. geschätzt, die Ausfuhr belief sich auf 1543,3 t i. W. von 2,6 Mill. frs., die Einfuhr auf 1710,8 t i. W. von ca. 3 Mill. frs.; die Einfuhr von Firnis betrug 1557,1 t, die Ausfuhr 1564,1 t. — Leinöl wurde im Betrag von 1478,3 t ein- und im Betrag von 1878 t ausgeführt. — Die Produktion von Terpentinöl in den „Landes“ (Gascogne) belief sich auf 25000 t, die Ausfuhr auf 9763,7 t, die Einfuhr nur auf 101 t; die Erzeugung von Trockenprodukten (Harz) in den „Landes“ betrug 85000 t.

Die Produktion von Bleiweiß wurde durch das Verbot der Verwendung im Baugewerbe (seit 1915) schwer getroffen; trotzdem wurden in den ersten 9 Monaten von 1923 noch 1331 t eingeführt, gegen 2096,9 und 2278,4 t in den entsprechenden Zeiten der Jahre 1922 und 1921, während die Ausfuhr entsprechend 132,9, 156,2 und 186,4 betrug.

Der Hauptkonkurrent für Bleiweiß war im Anfang das Zinkoxyd, von dem 1913 in Frankreich 8300 t erzeugt wurden, bei einer Einfuhr von 5846 t (davon 2048 aus Holland, 1880 t aus Deutschland und 1753 t aus den Vereinigten Staaten) und einer Ausfuhr von 3583 t. Seine Anwendung scheint nicht zugenommen zu haben; die Einfuhr betrug 1920 nicht mehr als 5550,2 t, die Ausfuhr sank auf 2776 t.

Inzwischen war nämlich die Lithopone auf den Markt gekommen, die um 1900 nur in Deutschland hergestellt wurde; die Ausfuhr, die damals 6000 t betrug, stieg 1903 auf 9000 und 1913 auf 17500 t, während die Ausfuhr von Zinkoxyd sich von 1900 bis 1913 nur von 15000 auf 29000 t steigerte und die Bleiweißausfuhr von 15000 auf 13000 t zurückging.

In den Vereinigten Staaten nahm die Produktion von 4300 t im Jahre 1906 auf 14528 t im Jahre 1910 und 73238 t im Jahre 1919 zu. Dieses Wachstum, das zum Teil auf die Zunahme der europäischen Einfuhr während der Kriegszeit von 12500 t 1910 auf 79619 t 1919 zurückzuführen ist, hat sich weiter fortgesetzt und die amerikanische Produktion beträgt jetzt mehr als 100000 t; es bestehen etwa 12 Fabriken in Baltimore, Philadelphia, Chicago, St. Louis usw. in der Nähe von Schwerspat- und Kohlenvorkommen.

Diese Entwicklung verdankt die Lithopone nicht ihren technischen Eigenschaften (Lichtechtheit, Wetterbeständigkeit, Deckfähigkeit, Oelverbrauch), die z. T. denen der anderen Produkte nachstehen oder noch umstritten sind, sondern ihren geringeren Herstellungskosten: die Preise für 100 kg betragen bei Lithopone, Zinkweiß und Bleiweiß 220, 330 und 380 frs. Selbst wenn man das größere Gewicht des für die Herstellung der gleichen Menge der fertigen Streichfarbe erforderlichen Farbenmaterials in Betracht zieht, bleibt doch gegenüber dem Zinkweiß ein beträchtlicher Vorteil bestehen; derselbe wird gesteigert durch die höheren Kosten für Oel bei Zinkweiß, da der Oelverbrauch, bezogen auf 100 cm³ der fertigen Farbe bei Lithopone 12–17 %, bei Zinkweiß aber 20–25 % beträgt, gegen 8–10 % bei Bleiweiß. Noch günstiger fällt der Vergleich mit Bleiweiß aus. So erklärt es sich, daß die Lithoponeinfuhr in Frankreich von 1562,4 t in den ersten 9 Monaten von 1921 auf 4308 t und 6842,3 t in den entsprechenden Zeiträumen von 1922 und 1923 ge-

stiegen ist; die entsprechende Ausfuhr 1922 und 1923 betrug nur 14 und 75,9 t. Hieraus ergibt sich, daß die französische Produktion bei weitem nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht. Vor dem Krieg bestanden zwei Fabriken, in Comines und in Ham, mit einer Gesamtleistungsfähigkeit von 2000 t. Da aber in Frankreich in Gegenden, wo elektrische Energie vorteilhaft aus Wasserkraft gewonnen werden kann, Zinkblende-lager mit Schwerspatlagern benachbart vorkommen, z. B. in den Departements Lot, Haute Loire, Lozère u. a., so hat man eine intensivere Produktion von Lithopone in Betracht gezogen und es befinden sich Fabriken mit einer Leistungsfähigkeit von 10000 t im Bau.

Es dürfte sich indessen empfehlen, auf diesem Weg nur mit Vorsicht vorwärts zu gehen. Einmal ist Schwerspat bis jetzt in Frankreich nur in kleinen, schlecht eingerichteten und wenig rentablen Betrieben gewonnen worden. Im Jahre 1913 betrug die Produktion 13620 t, bei einem Verbrauch von 26457 t, und die Einfuhr 15883 t. Es wird zunächst nötig sein, die Produktionskosten durch ein besseres Arbeitsverfahren zu vermindern. Zweitens aber ist die Ausnutzung von Wasserkraften in finanzieller Beziehung eine zweifelhafte Sache: theoretisch ergibt sich eine sehr gute Rentabilität, aber in der Praxis sind häufig solche Ausgaben für die Instandsetzung nötig, daß dieselbe wesentlich vermindert wird. Endlich ist zu bedenken, daß bei dem gegenwärtigen starken Bedarf, der sich vielleicht noch steigert, die Wiederaufbauarbeiten, die doch in einiger Zeit erledigt sein werden, eine große Rolle spielen; wenn man aber Einrichtungen schafft für Bedürfnisse, deren zeitliche Dauer begrenzt ist, so besteht die Gefahr einer Krise, wofür es in anderen Zweigen der elektrochemischen Industrie Beispiele gibt. Schon zeigen die Preise ein Abflauen (im März 1924), das man nicht ausschließlich der stillen Saison zuschreiben kann und man beginnt zu zweifeln, ob die Aussichten für die französische Produktion wirklich so glänzend sind, wie man glaubte, und ob der Markt dieselbe so leicht wird aufnehmen können.

In diesem Zusammenhang ist der Geschäftsbericht einer bedeutenden französischen Lithoponefirma, der „Société Générale pour la Fabrication des Couleurs“ von Interesse:

Das Geschäftsjahr 1923 brachte der Gesellschaft einen Verlust von 185000 frs. — In dem Rechenschaftsbericht wird mitgeteilt, daß mit einer französischen Firma ein Vertrag abgeschlossen wurde, nach welchem diese einen Teil der bisher aus dem Ausland bezogenen Rohstoffe liefert; der Vertrag trat Ende 1923 in Kraft und hat bereits zu einer Verminderung der Produktionskosten geführt.

In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurden Gewinne erzielt, die Verluste ergaben sich in der zweiten Hälfte durch den Rückgang der Lithoponepreise auf dem französischen Markt infolge der ausländischen Konkurrenz, gegen welche die französischen Fabrikanten ungenügend geschützt sind; außerdem haben diese gegen die trotz des gesetzlichen Verbots immer mehr zum Schaden der anderen weißen Farben zunehmende Verwendung von Bleiweiß zu kämpfen.

Die Entwertung des Franc brachte eine Erhöhung der Lithoponepreise, so daß ein Teil der Bestände abgesetzt werden konnte, die dann einsetzende Aufwärtsbewegung hatte aber die entgegengesetzte Wirkung, und es ist eine Wiederkehr der ausländischen Konkurrenz zu befürchten. Die Gesellschaft bemüht sich daher in Gemeinschaft mit anderen Interessenten eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf Lithopone zu erreichen.

Neben der Lithopone finden indessen auch andere Farbenmaterialien steigende Anwendung, so vor allem Titanweiß und Antimonweiß. Besonders das erstere ist durch hohe Deckkraft, Beständigkeit, rein weiße Farbe und absolute Unschädlichkeit ausgezeichnet. Das Rohmaterial, Ferrotitan, findet sich hauptsächlich in den Vereinigten Staaten und in Norwegen, außerdem aber auch in wichtigen Lagern in Brasilien, am Kongo und auf Madagaskar. In Norwegen besteht eine Fabrik mit einer Produktionsfähigkeit von 8000 t und in den Vereinigten Staaten wurde

eine Gesellschaft mit einem Kapital von 3 Mill. \$ zur Herstellung von Titanweiß gegründet, die „Titanium Pigment Co.“, die sich mit der „National Lead Co.“ vereinigt hat. Die Herstellungskosten sind so herabgesetzt worden, daß die industrielle Verwendung möglich geworden ist. Die technischen Eigenschaften des Produkts verbürgen ihm eine sichere Zukunft. — Das Antimonweiß ist weniger beständig, aber trotzdem für viele Zwecke gut geeignet, besonders in Mischung mit Zinkoxyd. Die Ausbeutung der australischen Antimonvorkommen, der bedeutendsten der Welt, ist von der „Costerfield Mine“ aufgenommen worden.

Wenn diese Produkte auch nicht direkt eine gefährliche Konkurrenz für die französischen Lithoponefabriken darstellen, so drücken sie doch auf den Weltmarktpreis der Farbmaterialien und erschweren so den Absatz auch der Lithopone. Bei Titanweiß kommt hinzu, daß die Feinheit seiner Zerteilung, welche es für das Preßluft-Anstrichverfahren geeignet macht, ihm vielleicht eine bedeutende Zukunft eröffnet.

Bei den Firnissen und Lackfirnissen überwiegt die Ausfuhr beträchtlich die Einfuhr; in den ersten 9 Monaten der Jahre 1921, 1922 und 1923 belief sich die Ausfuhr von Spiritusfirnissen und Lacken auf 42, 61 und 91,6 t, von anderen auf 1042, 1027 und 1616,2 t, die Einfuhr entsprechend auf 6,5, 11,9, 25,9 und 752,7, 761,1, 839,2 t.

Von den Kunstharzen finden am meisten Verwendung die durch Kondensation und Polymerisation von Cumaron, Furfurol und Acetaldehyd erhaltenen. Während des Krieges benutzte man hauptsächlich Cumaronharz; Deutschland erzeugte davon 1914 6000 t und steigerte die Produktion bis zum Ende des Krieges beträchtlich. Das Interesse für dieses Produkt führte indessen vielfach dazu, daß es nach ungenügend durchgearbeiteten Verfahren hergestellt wurde und das „Comité des Huiles et Graisses“ sah sich daher 1916 genötigt, die Zahl der zulässigen Handelsqualitäten auf 30 zu beschränken; gegenwärtig geht die Tendenz dahin, sogar nur 2 Sorten zuzulassen, eine helle und eine zähe. An der Spitze dieser Industrie marschieren die Amerikaner; die „Barrett Co.“ produziert 9 Sorten von „Cumar“, deren Farbe von einem hellen Gelb bis zu dunklem Bernstein gelb und deren Schmelzpunkt von 50—160° C wechselt. Indessen haben diese Harze seit Kriegsende an Bedeutung verloren und besonders in Deutschland sucht man zu den Naturharzen zurückzukehren.

Für die Erzeugung der Naturharze ist Frankreich von der Natur besonders begünstigt. Das mit Kiefern bestandene Waldgebiet der „Landes“ (vgl. Chem. Ind. S. 290) umfaßt etwa 1 Million Hektar, von denen 822 037 ha Privatpersonen, 122 866 ha den Gemeinden und 56 063 ha dem Staat gehören. Auf einen Hektar rechnet man 600—800 Stämme, von denen aus ca. 300 Harz gewonnen wird mit einer Produktion von 350 bis 600 Liter Harz. Die Extraktion des Harzes, die nach mehr oder weniger vollkommenen Verfahren vorgenommen wird, ergibt 20—22 % Terpentinöl und 68—70 % Teer und Kolophonium. Durch den Holzschlag im Krieg wurde die Produktion um 15—20 % vermindert, Frankreich ist aber trotzdem nach den Ver. Staaten noch der größte Erzeuger. Von der Weltproduktion von 186 000 t Terpentinöl und 658 500 t Trockenprodukten im Jahre 1913 kamen auf die Ver. Staaten 150 000 t Terpentinöl und 550 000 t Trockenprodukte, wovon zwei Drittel exportiert wurden. Eines der Hauptimportländer war England mit 28 505 t Terpentinöl und 89 309 t Trockenprodukten; diese Einfuhr kam bei Terpentinöl zu 85 % aus den Ver. Staaten, zu 6 % aus Frankreich und zu 6,3 % aus Rußland und den baltischen Ländern, bei den Trockenprodukten zu 75,8 % aus den Ver. Staaten, zu 11 % aus Frankreich und zu 13,2 % aus Rußland und den baltischen Ländern. Trotz

der amerikanischen Konkurrenz finden die französischen Produkte in den übrigen europäischen Ländern leichten Absatz; in Skandinavien hat die Einfuhr aus den Ver. Staaten seit dem Krieg stark zugenommen.

Die steigende Verwendung von Terpentinöl nicht nur für Firnisse, sondern auch für künstliche Parfüme, in der Gummiindustrie usw. hat zu einer Steigerung der Preise geführt und der Monopolcharakter dieses Produkts hat Anlaß zu starken Kursschwankungen infolge von spekulativen Manövern gegeben. Von den Ersatzprodukten kommt dem echten Terpentinöl am nächsten das durch Destillation von Fichtenholz gewonnene Holzterpentinöl.

Die Ausfuhr aus Frankreich ist nahezu dieselbe geblieben wie vor dem Krieg, sie betrug in den 9 ersten Monaten der Jahre 1921, 1922 und 1923: 10 029,8, 6 424,3 und 6 531,2 t; die Einfuhr, obwohl noch immer unbedeutend, zeigt eine Zunahme, sie belief sich entsprechend auf 7,2, 29,3 und 356,7 t.

Der Reichtum Frankreichs an Fichtenholz gibt die Grundlage für die Schaffung einer Kunstharzindustrie mit Furfurol als Ausgangsprodukt. Mit einer verhältnismäßig nicht teuren Einrichtung kann man leicht in einem achtstündigen Arbeitstag 1000 kg Rohcellulose verarbeiten und daraus 100 Liter Alkohol, 35—40 kg Furfurolharz, 80—90 kg reinen Essigs und Ameisenäther und 8—10 Liter reinen Methylalkohol erhalten. Dies würde die Fabrikation von billigen Firnissen und Lacken gestatten. Außerdem könnte man durch Einschränkung der Verkohlung des Holzes in den Wäldern 6000 t Methylalkohol und 18 000 t Essigsäure gewinnen, aus der, durch Kondensation von Phenolen mit Acetaldehyd in Gegenwart von Naturharzen, der während des Krieges als „Albertol“ bekannte Schellackersatz zu erhalten wäre.

Eine bevorzugte Stellung nimmt Frankreich in der Produktion von Japanlack ein, dem Milchsaft des Lackbaumes, dessen Kultur in Tonkin immer größere Bedeutung gewinnt, während sie in Japan und China, den Stammländern, zurückgeht; Tonkin ist gegenwärtig das einzige Land, welches eine Ausfuhr hat (davon 2500 t im Jahr nach China und Japan).

Die üblichen Anwendungsmöglichkeiten des Japanlacks sind sehr sinnreich und geben gute Resultate, erfordern aber viel Zeit und Geschicklichkeit. Die „Société française des laques indo-chinoises“ ist mit Erfolg bemüht, modernere und ökonomischere Verfahren auszuarbeiten und auch neue Anwendungen außer der für Kunstgegenstände zu finden (z. B. zur Auskleidung von Cementfässern, zum Ueberziehen von Schalttafeln in Elektrizitätswerken u. a. m.). Es ist gelungen, die Erhärtung des Lacks zu beschleunigen. Die Industrialisierung dieses Produkts ist im Gang und nur der Preis infolge des hohen Kurses des Piasters steht noch im Wege.

Die Weltproduktion betrug 1913 in China, Japan, Indochina und Indien 14 800 t; Frankreich führte 836 t ein, von denen 600 t zur Herstellung von Spirituslack verwendet wurden; während des Krieges erreichte der Verbrauch 1200 t im Jahr.

Auch bei Kopalack, der in Indien, am Kongo, in Madagaskar gewonnen wird, könnte eine rationellere Ausbeutung der Bestände in den Kolonien Frankreich eine überlegene Stellung verschaffen. Die Weltproduktion betrug 1913 9000 t, Frankreich führte 1000 t ein.

Kaurigummi wird in Neuseeland produziert, etwa 6000 t jährlich, man erwartet aber in naher Zukunft eine Steigerung auf 12—15 000 t. Kauri wird bei der Herstellung von Kunstharzen vom Typus der „Kauri-Aberstole“ verwendet.

Die französische Produktion von Leinöl deckt kaum ein Zehntel des Verbrauchs, der 1913 71 220 t (entsprechend 237 406 t Leinsamen) betrug. Dieser Ver-

brauch wurde zu 47 % durch Einfuhr aus Argentinien, zu 38 % aus Britisch-Indien und nur zu 0,97 % aus den französischen Kolonien gedeckt. Die französische Produktion von Leinsamen belief sich nur auf 18 808 t (5 643 t Oel) bei einer Weltproduktion von 2 916 000 t (davon 806 700 in Argentinien, 552 900 in Rußland, 524 500 in den Ver. Staaten). Im ganzen führte Frankreich 1 025 185 t ölhaltige Samen (davon 281 806 aus den Kolonien) ein und 23 556 t aus. In den Jahren 1921 bis 1923 belief sich in den ersten 9 Monaten die Einfuhr von Leinöl auf 11 933,9, 3 028,3 und 3 887,2 t, die Ausfuhr auf 1 115,4, 1 037,7 und 1 909,9 t.

In der folgenden Tabelle sind Mengen und Werte des „Commerce spécial“*) in Farben für die ersten 9 Monate der Jahre 1921 bis 1923 angegeben; die Zahlen des „Commerce général“**) sind kursiv gedruckt.

	Einfuhr.			Werte in 1000 frs.		
	1923	1922 (9 Monate)	1921	1923 (9 Monate)	1922 (9 Monate)	1921
Farben, n. b. g.	296,6	124,3	339,0	711	488	1 049
dieselben, Commerce						
général	<i>1 509,4</i>	<i>1 468,2</i>	<i>812,6</i>			

*) Commerce général: Gesamtheit der ein- und ausgeführten Waren; Commerce spécial: Ein- und Ausfuhr mit Ausschluß des Transit- und Entrepôt-Verkehrs usw.

	Mengen in t			Werte in 1000 frs.		
	1923	1922 (9 Monate)	1921	1923 (9 Monate)	1922 (9 Monate)	1921
Teigfarben, m. Wasser						
angemachte, für Ta-						
peten	3,9	2,5	1,4	16	7	5
dasselbe, Commerce						
général	<i>2 956,1</i>	<i>81,0</i>	<i>19,4</i>			
Farben mit Oel an-						
gerieben	74,8	691,3	145,3	142	1 231	421
Ocker	1 147,5	775,4	1 065,2	682	428	602
Ultramarin	163,3	176,6	242,5	918	972	1 368
Berlinerblau	31,3	29,8	26,8	280	241	268
Indigo	11,8	6,8	1,3	339	146	39
Ausfuhr.						
Farben, n. b. g.	826,0	560,3	387,6	3 130	1 933	667
dieselben, Commerce						
général	<i>2 047,6</i>	<i>1 906,5</i>	<i>862,5</i>			
Teigfarben, m. Wasser						
angemachte, für Ta-						
peten	569,3	244,6	232,9	1 645	660	545
dieselben, Commerce						
général	<i>3 518,9</i>	<i>323,0</i>	<i>250,9</i>			
Farben mit Oel an-						
gerieben	2 438,7	1 762,2	1 815,7	5 609	3 789	5 719
Ultramarin	2 223,0	1 393,5	1 478,5	11 893	6 967	7 363
Berlinerblau	152,7	57,6	57,7	1 666	588	687
Indigo	46,2	24,9	37,4	799	324	411

(4335)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juli 1924 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 50,10 Gm.,
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 75,15 Gm.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
- Berlin, den 30. Juni 1924. (4487)

Änderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1923-24.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. Juni d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 27. Juni 1924 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 19. Oktober und 27. Dezember 1923 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Für den vom 1. Juli 1924 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis vorläufig 30 Goldmark für 1 hl Weingeist.
2. Für den in der Zeit vom 1. bis 14. Juli 1924 ab innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten Branntwein beträgt der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig 54 Goldmark für 1 hl Weingeist; für den vom 15. Juli 1924 ab innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten Branntwein vorläufig 25 Goldmark für 1 hl Weingeist.

Diese Zuschläge werden nur den in der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1923 unter Ziff. II, 2 genannten Brennereien und in dem dort angegebenen Umfang gewährt; für den vom 15. Juli 1924 ab hergestellten Maisbranntwein mit der weiteren Beschränkung auf diejenigen Brennerereien, die im letzten Vorkriegsjahr das ganze Jahr hindurch im Betriebe gewesen sind.

4. Für den vom 1. Juli 1924 ab innerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein aus Melasse beträgt der Zuschlag zum Grundpreis vorläufig 10 Goldmark für 1 hl Weingeist.

Dieser Zuschlag gilt auch für den in Hefebrennerereien innerhalb des Jahresbrennrechts aus Melasse hergestellten Branntwein.

Zu Ziffer VIII.

Vom 1. Juli 1924 ab beträgt der besondere ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln und von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet wird, vorläufig 200 Goldmark für 1 hl Weingeist.

Zu Ziffer X.

Vom 1. Juli 1924 ab beträgt:

1. der regelmäßige Monopolausgleich
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) vorläufig 370 Goldmark für 1 hl Weingeist,
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . vorläufig 222 Goldmark,
 2. bei Arrak, Rum u. Kognak . . . 296 „
 3. bei anderem Branntwein . . . 370 „
 für einen Doppelzentner.
 2. der allgemeine ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes)
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist vorläufig 15 Goldmark für 1 hl Weingeist,
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes)
 1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen . . . vorläufig 9,— Goldmark,
 2. bei Äther . . . 19,50 „
 3. bei ätherhalt. Erzeugnissen . . . 9,75 „
 für einen Doppelzentner.
 3. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist vorläufig 170 Goldmark für 1 hl Weingeist,
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) vorläufig 102 Goldmark für einen Doppelzentner.
- Berlin, den 27. Juni 1924. (4475)

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sendet uns folgende Bekanntmachung:

1. Die in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1924 unter Ziffer II, VIII, X Nr. 1 und 3 als vorläufig bezeichneten Beträge sind endgültige.
 2. Vom 1. Juli 1924 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis
 1. für Antriebszwecke (Motorbranntwein) . 20 Goldmark,
 2. für andere Zwecke . . . 30 Goldmark.
 für 1 hl Weingeist.
 3. Der in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1924 unter Ziffer X Nr. 2 als vorläufig bezeichnete allgemeine ermäßigte Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung.
- Berlin, den 30. Juni 1924. (4504)

Bekanntmachung über Branntwein-Kleinverkaufspreise und Verkaufspreise für alcohol absolutus.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung:

I. Kleinverkaufspreise:

Vom 1. Juli 1924 ab gelten folgende Kleinverkaufspreise:

A. Unvergällter Branntwein:

1. Regelmäßiger Verkaufspreis für Primasprit unverändert.
2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln u. Essenzen (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen bis 5 l Raum . . . Goldmark 2,18 je l R. zu 92,4 von über 5 l R. bis 25 l R. „ 2,13 „ 1 „ Gew. % „ 25 l W. „ 100 l W. „ 2,14 „ 1 W. „ über 100 l „ „ 280 l „ „ 2,12 „ 1 „
3. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Ges.) unverändert.
4. Zur unvollständigen Vergällung (außer zur Essigbereitung). Primasprit in Mengen von 25 l W. bis 100 l W. Goldmark 0,38 je l W. „ über 100 l „ „ 280 l „ „ 0,36 „ 1 „
5. Ermäßigter Verkaufspreis für Essigbranntwein unverändert.
6. Weinspritz-Aufschläge unverändert.

B. Vergällter Branntwein:

1. Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein: Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Gesetzes) unverändert.
2. Vollständig vergällter Branntwein:
 - a) für Mengen: von 50 l W. bis 280 l W. Goldm. 0,30 je l W.
 - b) in Flaschen u. Kannen „ 0,45 „ 1 R. zu 91,8-92,4 Gew. %
3. Mit Holzgeist vergällter Branntwein für Mengen von 50 l R. und weniger . Goldm. 0,38 je l R. zu 92,4 Gew. % über 50 l W. bis 280 l W. „ 0,30 „ 1 W.

II. Verkaufspreise für alcohol absolutus:

Vom 1. Juli 1924 ab gelten folgende Verkaufspreise:

1. Regelmäßiger Verkaufspreis unverändert.
2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für alcohol absolutus zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen (§ 92, 2 des Gesetzes) in Mengen

bis 5 l Raum	Goldmark 2,56 je l R.
über 5 l R. bis 25 l R. „	2,51 „ 1 „
von 25 l W. „ 100 l W. „	2,44 „ 1 W.
über 100 l „ „ 280 l „	2,42 „ 1 „
„ 280 l „ „ 600 l „	2,40 „ 1 „
„ 600 l „	2,38 „ 1 „
3. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis (Riech- und Schönheitsmittel § 92, 2 des Ges.) unverändert.
4. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis zur unvollständigen Vergällung in Mengen

von 25 l W. bis 100 l W. Goldmark 0,69 je l W.
über 100 l „ „ 280 l „ „ 0,68 „ 1 „
„ 280 l „ „ 600 l „ „ 0,66 „ 1 „
„ 600 l „ „ 0,64 „ 1 „

Berlin, den 1. Juli 1924. (4503)

Bestimmungen über die Freigabe von Spirit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung.

Reichsanzeiger vom 1. Juli 1924.

Im Monat Juli 1924 werden 150 Hundertteile der Bezugszahl freigegeben.

Die Preise betragen bis auf weiteres:

A) im Großverkauf:

von 300 l aufwärts Gm. 4,— je l W.

B) im Kleinverkauf:

von 25 l bis 100 l W. Gm. 4,22 je l W.

über 100 l W. bis 280 l W. Gm. 4,20 je l W.

Die Preise gelten für unfiltrierten Primasprit. Für über Holzkohle filtrierten Weinsprit erhöht sich der Preis um

Gm. 0,10 und für Weinsprit „Marke Kahlbaum“ um Gm. 0,15 je l W.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 und der Ergänzung vom 19. Juni 1924 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 30. Juni 1924.

(4502)

Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 27 vom 27. Juni d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung vom 20. Juni 1924:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 638, s. „Chem. Ind.“ S. 315) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Länder: Albanien, Dänemark, Estland, Griechenland, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Oesterreich, Panama, Polen, Siam, Spanien, Südafrika, Tschechoslowakei und Vereinigte Staaten von Amerika lassen die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zu. Der Anmeldung zur Ausfuhr nach den genannten Ländern ist demnach eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

Ein Ergänzung des Verzeichnisses der Länder bleibt vorbehalten.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1924 in Kraft. (4469)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland.

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung zu Pos. 113. Das Zolldepartement erklärt, daß sämtliche Waren für die Füllung eines Verbandkastens der Verzollung nach den Positionen, welche solche Waren vorsehen, bzw. nach dem Material unterliegen: blutstillende Arzneiwatte, sämtliche Arzneitecarten, Heftpflaster, Bleiessig, Choleratropfen, Baldrianatropfen, Hoffmannstropfen, mit Jodoform bzw. Sublimat getränkte Wattetamppons nach Position 113, Punkt 1. Die Einfuhr der genannten Sonderheilmittel ist von ihrer vorhergehenden Aufnahme in die Sonderverzeichnisse der einfuhrgestatteten Arzneien abhängig, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herausgegeben werden. (1171)

Die Einfuhr von Sonderheil- und Arzneimitteln. Nach einer Meldung des „Danziger Zollblatt“ Nr. 25 ist die Einfuhr von Sonderheil- und Arzneimitteln lediglich auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse gestattet. Diese Verzeichnisse sind abgedruckt im Zollblatt 1923, S. 135 usw., Jahrgang 1924 auf den Seiten 79 und 83 usw. Die Einfuhr der hierin nicht genannten Sonderheil- und Arzneimittel ist verboten, und es bedarf daher gemäß der Verfügung AI 4449 vom 23.5. d. J. zur Einfuhr einer Einfuhrbewilligung der Außenhandelsstelle nach Befürwortung durch die Gesundheitsverwaltung.

Sämtliche Sonderheil- und Arzneimittel unterliegen außerdem noch den Bestimmungen des § 6 a 2 des Erlasses über das Zollverfahren, wonach nur den Apotheken und den eigens dazu befugten Kaufleuten die Einfuhr dieser Mittel gestattet ist. Privatpersonen haben bei der Einfuhr dieser Mittel die Genehmigung der Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes einzuholen, bzw. die Grenzbewohner haben sich durch ein ärztliches Rezept auszuweisen. Diese Bestimmungen des § 6 a 2 finden jedoch keine Anwendung, d. h., es bedarf bei der Einfuhr keinerlei Genehmigung für Heilmittel, die in den vorher erwähnten Verzeichnissen aufgeführt, jedoch nicht mit einem Stern versehen sind, wenn sie in kleinen Mengen für den persönlichen Gebrauch eingehen (s. Zollblatt 1923, S. 136, Sp. 3.). (1173)

Großbritannien. Im Budget vorgesehene Zoll- und Steueränderungen. In dem am 29. April von dem Schatzkanzler dem Unterhaus vorgelegten Budget sind folgende Änderungen in Zöllen und Steuern vorgesehen:

Melasse: Ermäßigung von 16 s. 3 d. auf 7 s. 5 d. per cwt. Glucose, fest: Ermäßigung von 16 s. 3 d. auf 7 s. 5 d. per cwt. Glucose, flüssig: Ermäßigung von 11 s. 8 d. auf 5 s. 4 d. per cwt. Saccharin: Ermäßigung von 8 s. 3 d. auf 3 s. 9 d. per oz.

Es handelt sich hier um Zölle; die Akzisesätze sind in einigen Fällen etwas verschieden. Die Vorzugsraten betragen wie bisher $\frac{5}{100}$ des vollen Betrages.

Aufgehoben werden sollen ab 1. August 1924: die McKenna-Einfuhrzölle auf Kinematographenfilms und der Einfuhrzoll von 4 d. per Gall. auf gewisse Tafelwässer (gesüßte oder gegorene), sowie die Verbrauchsteuern von 4 und 2 d. per Gallone für gesüßte oder gegorene Tafelwässer und Kräuterbier.

Hierzu bemerkt „Chemist and Druggist“ (London): Der Ueberschuß von 14 329 000 £ im letzten Jahr gestattet dem Schatzkanzler, im Budget verschiedene Zoll- und Steuernachlässe vorzuschlagen, indessen ist von einer Ermäßigung der äußerst hohen Belastung der Spirituosen und Patentmedizinen keine Rede. Die Parfümerie-Industrie hat daher keine Aussicht, wieder auf eine gesunde Grundlage zu kommen, wie es möglich gewesen wäre, wenn man eine vernünftige Belieferung derselben mit geeignetem, denaturiertem Alkohol in die Wege geleitet hätte. Der Grund für den Schatzsekretär, die Alkoholsteuer nicht herabzusetzen, war vermutlich, daß die 6 Mill. £ aus derselben zu dem Ueberschuß der letzten Jahre beigetragen haben. Auch die im Krieg erfolgte Erhöhung der Steuer auf pharmazeutische Spezialitäten bleibt bestehen.

Bei den Tafelwässern wird der Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von 8 d per Gallone für nicht gesüßte oder gegorene, z. B. nicht gesüßte Soda- und Mineralwässer (natürliche oder künstliche), wenn sie nicht Arzneicharacter haben, weiter erhoben; nicht geklärt ist die Stellung des destillierten Wassers. (4506)

Irischer Freistaat. Zolländerungen in der Budgetvorlage für 1924. In der Notiz auf S. 263 der „Chem. Ind.“ war nach einer englischen Quelle mitgeteilt worden, daß der Zoll auf Chloroform, Aether und gewisse andere Chemikalien aufgehoben sei. Nach einer neueren Veröffentlichung des „Board of Trade Journal“ handelt es sich um: Chloralhydrat, Chloroform, Collodium, Essigäther, Butteräther, Schwefeläther, Aethyljodid und Aethylbromid. Die Annahme der Vorlage ist noch nicht erfolgt; eine Angabe darüber, ob die auf S. 304 der „Chem. Ind.“ mitgeteilte Stundung der Zölle auch auf diese Produkte Anwendung findet (vom 1. Mai ab), ist in der Veröffentlichung nicht enthalten; sollte dies der Fall sein, so wären die Zölle praktisch aufgehoben. (4452)

Frankreich. Der Zuschlag zu der einprozentigen Einfuhrabgabe. Durch Artikel 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 wurde eine Einfuhrtaxe von 1% des Warenwertes festgesetzt. Die Frage, ob hierzu ein Zuschlag von 0,1%, entsprechend der Umsatzsteuer, zulässig sei, bildete lange Zeit einen Gegenstand des Streites. Die Zollbehörde hatte diesen Zuschlag erhoben, war aber von dem Zivilgericht von Rouen am 7. Februar zur Rückzahlung dieser Beträge verurteilt worden. Gegen diese Entscheidung legte sie Berufung ein, mit dem Erfolg, daß die Zivilkammer des Kassationsgerichtshofes das frühere Urteil aufhob und die Erhebung des zusätzlichen Zehntels als zu Recht bestehend erklärte. (4447)

Niederlande. Erhöhung der Zölle beabsichtigt. In Ergänzung unserer Veröffentlichung auf S. 80 der „Chem. Ind.“ teilen wir mit, daß die Regierung nach Mitteilung der „Journée industrielle“ einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der eine Erhöhung der bisherigen Zölle, die maximal 5% ad valorem betragen, auf 8% vorsieht. (4193)

Tschechoslowakei. Einfuhr-Erschwerung für Tinten, Tuschen, Farben, Kopierpapier, Klebstoffe usw. Wie die „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“ mitteilt, ist jetzt infolge der hohen Zölle und anderer Erschwerungen die Einfuhr der obengenannten Artikel in die Tschechoslowakei so gut wie unmöglich gemacht. Aus diesem Grunde hat, wie aus Prag gemeldet wird, die Firma Günther & Wagner in Hannover sich mit der Firma L. u. C. Hardtmuth vereinigt, um in der Tschechoslowakei diese Erzeugnisse zu konkurrenzfähigen Preisen herzustellen. (4323)

Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak. Dem „Prager Tagbl.“ zufolge fand im Handelsministerium auf Grund der Forderung der Ammoniakindustrie nach Ausfuhrfreigabe von schwefelsaurem Ammoniak eine Enquete statt, an der Vertreter der Konsumenten teilnahmen. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da die Vertreter der Landwirtschaft gegen die Ausfuhrfreigabe Stellung nahmen, indem sie

erklärten, daß schwefelsaures Ammoniak zu Düngemitteln verwendet wird und der Bedarf der Düngerindustrie gefährdet werden könnte. Die Beratung wurde daher vertagt. (4357)

Einfuhrbewilligung für Montanwachs. Einer Meldung des „Prag. Tagbl.“ zufolge wird nach einer Kundmachung des Handelsministeriums mit Wirkung vom 25. Juni d. J. die Einfuhr von rohem Montanwachs (Bitumen), Zolltarif-Pos. 169, in das Bewilligungsverfahren eingereiht. (4467)

Polen. Änderungen im Zolltarif. Das „Danziger Zollblatt“ Heft 25, teilt mit, daß es in § 6, Pos. 105 P. 4 der Verordnung vom 23. Mai 1924 über Zollerleichterungen statt „Doppeltkohlen-saures Natron“ heißen muß: „Doppeltkohlen-saures Kali“ (s. „Chem. Ind.“ S. 311). (4495)

Norwegen. Zollfreiheit für Muster ohne Wert. Warenmuster, die keinen Handelswert besitzen und die im Falle der Verzollung keinem höheren Zollsatz als 1 Krone unterliegen, können, nach Mitteilung der „Saar-Wirtschaftszeitung“ Nr. 25, dem Empfänger ohne Entrichtung des Zolles direkt ausgeliefert werden. Die Zollverwaltung behält sich aber eine Prüfung der Sendungen vor. (4492)

Island. Neuer Wertzoll. Der isländische Althing hat vor kurzem einen vorläufigen Wertzoll von 20% auf verschiedene Waren, wie Seidengarne, Talg, Oel usw. gelegt. Es sind Fakturen mit dem FOB-Verkaufspreis vorzulegen. (4488)

Spanien. Goldzollzuschlag und Valutazuschlag. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Juli d. Js. auf 42,34% festgesetzt worden, was somit gegenüber dem Prozentsatz des Vormonats von 39,28% eine recht erhebliche Erhöhung bedeutet. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark ist für den Monat Juli auf 1,759 pro eine Billion Reichsmark festgesetzt worden gegenüber 1,615 für die Billion im Juni d. Js. (4500)

Portugal. Neuer Ausfuhrzolltarif. Im „Diario do Governo“ vom 17. Juni 1924 wurde ein neuer Ausfuhrzolltarif veröffentlicht, der am 1. Juli in Kraft getreten ist. Der Tarif vom 20. April 1923, sowie die Ausfuhrzollzuschläge (mit Ausnahme der Lebens- und Düngemittel) sind aufgehoben. Die neuen Tarifsätze sind in Gold festgesetzt, können aber in Papier entsprechend dem Pfundkurs bezahlt werden; die ad valorem-Zölle werden von dem Wert in der Landeswährung erhoben. Bei der Ausfuhr nach den portugiesischen Kolonien werden die Zölle um 20% ermäßigt.

Tarif-Nr.	Ware	Mengen-einheit	Zollsatz Esc. (Gold) cts.
1	Terpentinöl	kg	0 00,3
12	Kaolin	t	0 50
13	Cementkupfer	kg	0 01
14	Wachs	kg	0 00,2
15	Horn, Knochen, Lederabschabsel u. a. tierische Abfälle, n. b. g.	kg	0 00,5
16	Leim	kg	0 00,2
49	Zinnerz (Cassiterit)	t	15 00
54	Walfischöl	kg	0 00,4
55	Tier- und Pflanzenöle, n. b. g.	t	0 10
61	Kolophonium	15 kg	0 00,2
66	Fichtenharz	kg	0 00,6
71	Späne und Abfälle von unedlen Metallen	kg	0 00,3
72	Kupfersulfat	kg	0 00,2
79	Essig	dl	0 00,5
82	N. b. g. Waren	—	30/ad val. (4434)

Jugoslawien. Bestimmungen über die Verzollung von einem Wertzoll unterliegenden Waren. Hinsichtlich der Verzollung von Waren, welche bei ihrer Einfuhr einem Wertzoll unterliegen, wurde, wie die „Berichte aus den neuen Staaten“ melden, angeordnet, daß der Anmelder in der Zollerklärung den Wert auf Grund der vorgeschriebenen Dokumente in der bezüglichen Rubrik anzugeben und dabei zu spezifizieren hat: 1. Wert der Ware selbst, 2. Wert der Verpackung und Verpackungsspesen, 3. Kosten der Fracht, der Transportversicherung, sowie überhaupt alle Kosten, welche die Ware bis zum Zollamt, welches die Einfuhrzollabfertigung vornehmen soll, verursacht. Der Gesamtwert dient nur in dem Falle als Grundlage für die Einfuhrverzollung, wenn kein Verdacht besteht, daß er unrichtig an-

gegeben ist. Im gegenteiligen Falle wird von dem betreffenden Zollamt eine Kommission berufen, welche den tatsächlichen Wert der Ware feststellt. Die Entscheidung der Kommission ist nur dann vollstreckbar, wenn der von ihr ermittelte Wert den deklarierten um mehr als 15 % übersteigt. Dem Anmelder steht gegen die Entscheidung der Kommission der Rekurs an die Generalzolldirektion zu, der bei dem betreffenden Zollamte innerhalb 10 Tagen einzubringen ist. Alle Kosten trägt der Deklarant, wenn der kommissionell festgestellte Wert den deklarierten um mehr als 5 % übersteigt. (4491)

Türkei. Neue Einfuhrzölle auf Kölnisches Wasser, alkoholhaltige Parfümerien, Essig und Mineralwässer. Durch das vor kurzem von der Nationalversammlung angenommene Gesetz über die Einfuhr von alkoholischen Flüssigkeiten wird das früher bestehende Einfuhrverbot aufgehoben, zugleich aber werden die Zollsätze auf das zwölfwache erhöht (Vermehrungskoeffizient 12 für die Sätze des Tarifs). Es sind daher jetzt nach einem englischen Konsularbericht folgende Zölle zu bezahlen:

Tarif-Nr.	Ware	Zoll in Papierpiastern per 100 kg
ex 127, b	Alkohol	14 400
127, c	Kölnisches Wasser und andere parfümierte Spirituosen und Parfüme (Lavendel)	72 000
ex 128, b	Weinersatzmittel in Fässern	2 160
	in Flaschen, Flacons, Demijohns (einschließlich Behälter)	13 200
	Weiterhin:	
129	Essig:	
	in Fässern	900
	in Flaschen oder Flacons (einschl. Behälter)	1 440
130	Mineralwässer, Brausewässer (einschl. Behälter)	1 500

Außerdem sind für Spirituosen die Resmi Miri-Verbrauchssteuern, welche vervierfacht wurden, im Betrag von 1½ Piastern pro Alkoholgrad und Liter zu bezahlen.

Das Gesetz ermächtigt die Regierung zur Errichtung eines Monopols für die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von alkoholischen Flüssigkeiten, das durch den Finanzminister innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft gesetzt werden soll. (4482)

Ver. St. von Amerika. Einschluß von Patentlizenzen in den zollpflichtigen Wert bei nicht-kompetitiven Farbstoffen. Großes Aufsehen erregte vor einiger Zeit die Mitteilung der New Yorker Abschätzer an die Importeure, daß die 10%ige Patent-Lizenzgebühr, welche für die früheren Bayer-Produkte an die Grasselli Co. und für die übrigen an die Chemical Foundation zu bezahlen ist, bei nichtkompetitiven Farbstoffen in den zollpflichtigen Wert einbezogen werden müsse.

Die Verantwortlichkeit für dieses Vorgehen, welche man in der Presse den Fabrikanten zuschob, wurde von diesen energisch abgelehnt. Dr. Herty, der Präsident der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ erklärte einem Vertreter des „Oil, Paint and Drug Reporter“, diese Angelegenheit betreffe nur die Importeure und Verbraucher, die Fabrikanten hätten an nichtkompetitiven Farbstoffen kein Interesse. Er habe erst durch die Zeitungen von der Sache erfahren und er habe festgestellt, daß auch die Chemical Foundation und die Grasselli Co. in keinerlei Beziehung dazu ständen. Außerdem hätten die New Yorker Abschätzer auf direkte Anfrage zugegeben, daß sie ganz selbständig gehandelt hätten.

Dies wurde von den Zollbehörden in Washington bestätigt, welche ihr Erstaunen darüber ausdrückten, wie die New Yorker Abschätzer anderthalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Tarifgesetzes, das die Patentlizenzen als nicht zollpflichtig ansah, plötzlich zu dieser Maßnahme gekommen seien.

Auch die Tarif-Sachverständigen in Washington erklärten, daß die Frage der Zollbehandlung der Patentlizenzen nur gemäß den Bestimmungen über die Berechnung des „U. S. Value of imported merchandise“ entschieden werden könne, die im Gegenteil eine Reihe von Abzügen von dem Marktpreis vorsähen.

Die Importeure, welche bei Einbeziehung der Lizenzen eine Verteuerung von 3 % für die Verbraucher berechnen, beschlossen, gegen das Vorgehen der New Yorker Abschätzer

zu protestieren — mit welchem Erfolg ist noch nicht bekannt geworden. (4491)

Zollentscheidung über Teerfarben. Der Beschwerde der „Carlic Color & Chemical Co.“ gegen die Verzollung eines Teerfarbstoffs mit dem 4½fachen des spezifischen Zolls von 7 c. per lb. wurde von dem „Board of Appraisers“ stattgegeben; in der Begründung der Entscheidung wird ausgeführt, daß, wenn der Farbstoff auch die 4½fache Normalstärke habe, diese Konzentration doch die niedrigste im Handel übliche sei. (4490)

Brasilien. Ermäßigung des Zolls auf Soda? Auf die Vorstellungen der Glas-, Seifen-, und anderer Industrien hin hat der Finanzminister versprochen, den früheren Zoll auf Soda von 30 Reis per kg, der durch eine Aenderung der Klassifizierung erhöht worden war, wieder herzustellen. (4483)

Aegypten. Neue Veranlagungswerte für Antimon und Quecksilber. Für die Verzollung von Antimon und Quecksilber sind entsprechend 55 und 350 Millièmes per kg als zollpflichtige Werte festgesetzt worden. (4448)

Australien. Ausfuhrverbot für Narkotica. Gemäß Verordnung vom 18. April 1924 ist die Ausfuhr von Opium, Morphium, Cocain und Heroin, von deren Salzen und Präparaten daraus (mit mehr als 0,1 % Heroin, 0,2 % Morphin und 0,1 % Cocain), sowie von allen dem Mißbrauch ausgesetzten anderen Alkaloiden nur mit besonderer Erlaubnis für wissenschaftliche und medizinische Zwecke gestattet. (4449)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Farben. Im Farbenhandel muß nach Handelsgebrauch der Käufer, der reines Bleiweiß zu empfangen wünscht, dieses besonders vorschreiben, weil er sonst Gefahr läuft, mit Schwerspat verschnittene Ware zu erhalten. Somit ist „Bleiweiß Prima Ia in garantiert reinem Leinöl“ nicht unbedingt dasselbe wie „chemisch reines Bleiweiß in Oel gerieben“, wenn auch die namhaften Firmen des Faches gewöhnlich unter der Bezeichnung „Bleiweiß“ reine Ware liefern. Die Bezeichnung „reines Bleiweiß“ ist richtiger als „chemisch reines Bleiweiß“. Einen Fachmann würde die Bezeichnung „Bleiweiß Prima Ia in garantiert reinem Leinöl“ stutzig machen, weil eigentlich bei Leinöl „garantiert rein“ eine Selbstverständlichkeit bedeutet und man annehmen könnte, daß die Bezeichnung „Bleiweiß Prima Ia in garantiert reinem Leinöl“ nur gewählt ist, um etwas besonders Gutes vorzutauschen, denn das „garantiert rein“ gehört eigentlich zu „Bleiweiß“. In Deutschland gibt es verschiedene Fabriken, sowohl im Rheinland, in Thüringen, als auch in Schlesien usw. In der Qualität der einzelnen Fabrikate mögen wohl gewisse Unterschiede vorhanden sein; Thüringer Fabrikat bedeutet nicht eine besonders hervorragende Qualität. 18 615/24 (XII A 4). (4496)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Grossbritannien. Einfuhr von Mineralphosphaten und Superphosphat. Die Einfuhr von Mineralphosphaten hat die Vorkriegszahlen noch nicht wieder erreicht:

Ursprungsländer	Mengen in 1000 tons		
	1913	1921	1922
Tunis	189,2	86,7	142,0
Algier	45,0	92,3	112,5
Frankreich	10,2	0,1	1,6
Vereinigte Staaten	177,3	137,6	74,1
Belgien	64,0	13,5	11,9
Englische Kolonien	5,7	19,9	14,6
Andere Länder	47,6	20,0	14,7
zusammen	539,0	370,1	371,4

In der Superphosphateinfuhr hat Belgien in den letzten Jahren eine bedeutende Stellung eingenommen:

	1920	1921	1922
Belgien	1,9	38,2	36,7
Aegypten	3,3	—	—
Andere Länder	0,4	4,5	10,7
zusammen	5,6	42,7	47,4

(4303)

Die Vorlage über die Regulierung des Handels mit therapeutischen Substanzen. Bei den Kommissionsberatungen im Oberhaus wurde nach „Chemist and Druggist“ (London) u. a. eine Zusatzbestimmung in die Vorlage aufgenommen, wonach ausschließlich für tierärztliche Zwecke bestimmte Substanzen nicht unter das Gesetz fallen, und auf Verlangen einer großen Firma der pharmazeutischen Industrie eine weitere, wonach alle Kontrollmaßnahmen den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden sollen, um der Industrie Kenntnis von der beabsichtigten Neuaufnahme von Substanzen in die Liste zu geben. — Die Vorlage ging nach der dritten Lesung im Oberhaus am 29. Mai an das Unterhaus, ist aber dort noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden (s. „Chem. Ind.“ S. 247). (4385)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Odersberger Chemische Werke A.-G. Die Gesellschaft hat bei dem zuständigen Handelsgericht die Einleitung des Ausgleichsverfahrens beantragt. Nach einer Reihe günstiger Betriebsperioden ist die Gesellschaft neuerdings, angeblich infolge drückender Steuerpflichtungen, notwendiger Betriebsumstellungen und Entwertung der Lager in Schwierigkeiten geraten. Es kommt hinzu, daß seitens einer Bank beträchtliche Kredite mit kurzer Frist gekündigt sind. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1917 unter Mitwirkung der Wiener Unionbank begründet; sie übernahm das Oesterreichische Chemikalienwerk Rudolf Goldschmied u. Co. Sie befaßte sich mit der Fabrikation von Saccharin und pharmazeutischen Produkten. Die Gründung erfolgte auf Veranlassung der ehemaligen österreichischen Regierung, um den im Kriege eingetretenen Zuckermangel durch eine ausreichende Produktion von Saccharin in staatlicher Monopolverwaltung zu heben. Die ursprüngliche Erzeugung von Saccharin von ca. 10 000 kg monatlich sank schließlich auf 500 kg herab.

„Solo“, Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. Die Gesellschaft verteilt für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 8%. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß sich der Inlandsabsatz besser gestaltete, da die während des Krieges angehäuften Vorräte erschöpft waren. Dagegen sei der Export noch nicht befriedigend gewesen, und auch die Exportpreise könnten nicht als günstig bezeichnet werden. Die Absatzsteigerung habe noch keinen Umfang erreicht, der die Inbetriebnahme der im Jahre 1922 stillgelegten Fabriken gestattete. Um ihren Interessenkreis auch auf die Slowakei auszudehnen, hat die Gesellschaft die Aktienmehrheit der „Vulcan“, Zündwarenfabrik Aktiengesellschaft in Karpathorußland erworben, eine modern eingerichtete Fabrik. Der Absatz an chemischen Produkten der Fabrik Barzdorf soll eine stetige Erhöhung aufweisen. In neuester Zeit hat sich die Ausfuhr gehoben. (4251)

Estland. Englisches Interesse für Brennschiefer. In England ist eine Gesellschaft „Baltic oil estates syndicate Ltd.“ mit einem Kapital von 100 000 Lstrl. gebildet worden, die beim Handelsministerium in Reval um eine Konzession auf 6000 ha Brennschieferlager nachgesucht hat. Nach Erhalt der Konzession will die Gesellschaft sofort mit der Oeldestillation beginnen. (4254)

Ver. St. von Amerika. Entwicklung der Farben- und Firnisindustrie 1923. Die Produktion von Farben und Firnissen zeigte im Jahr 1923 einen beträchtlichen Fortschritt gegen 1922; nach der Statistik des Handelsamts wurden erzeugt:

	1923	1922	1921	1920	Zunahme 1923/22
	(in Millionen lbs. bzw. Gallonen)				%
Teigfarben (lbs.)	439,2	436,3	383,8	345,7	0,7
Bleiweiß in Oel	261,0	—	—	—	—
Zinkoxyd in Oel	17,5	—	—	—	—
andere Teigfarben	160,7	—	—	—	—
Fertig gemischte und halb-teigförm. Farben, einschl. Tünchen und Emaillfarben (Gall.)	82,1	66,1	45,8	56,9	24,2
Firnisse u. Lacke (Gall.)	70,7	55,7	36,0	52,7	27,0

Der Absatz betrug 1923 in Prozenten der Produktion: 95,5% bei den Teigfarben; 101% bei Bleiweiß in Oel; 75,7% bei Zinkoxyd in Oel; 85,5% bei den andern Teigfarben; 97,7% bei den fertig-gemischten und halb-teigförmigen Farben und 91% bei den Firnissen und Lacken.

Die Statistik beruht auf den Berichten von 497 Firmen, von denen 143 Bleiweiß in Oel, 139 Zinkoxyd in Oel, 295

andere Teigfarben, 385 fertig-gemischte und halb-teigförmige Farben und 302 Firnisse und Lacke herstellten. (4169)

Produktion von Kalisalzen 1923. Die Produktion von Roh-Kalisalzen belief sich 1923 auf ca. 39 000 t (20 000 t K₂O); davon stammten ca. 32 000 t aus natürlichen Salzlösungen, Zementfabrikstaub und Hochofenstaub, und ca. 7 000 t aus den Abfällen der Melassedestillation und Zuckerraffination. Diese Produktion wurde von 8 Gesellschaften in 12 Fabriken erzeugt.

Die Einfuhr belief sich 1923 auf ca. 748 000 t (210 000 t K₂O) im Wert von 15,4 Mill. \$; davon waren 712 000 t Rohsalze, hauptsächlich für die Düngemittelindustrie, im Wert von 10,6 Mill. \$. (4278)

Kanada. „Natalite“-Fabrikation. In Vancouver soll eine Fabrik zur Erzeugung von „Natalit“, dem südafrikanischen Motorbrennstoff errichtet werden; außerdem sollen Alkohol, Hefe, Anästhetika, Düngemittel und Firnis-materialien hergestellt werden; die Gesellschaft rechnet mit einer anfänglichen Produktion von 2 500 000 Gallonen im Jahr. (4154)

Chile. Chilenisch-bolivianischer Zinntrust. Die chilenische Gesellschaft für Zinnproduktion hat sich mit den bolivischen Interessenten (Simon Petino) zusammengeschlossen; der neue Konzern stellt mit einem Kapital von 6 250 000 £ und einer auf 25 000 t geschätzten Leistungsfähigkeit die bedeutendste Organisation in Südamerika dar. (4383)

Britisch-Indien. Beschränkung der Opiumproduktion. Wie Mrs. Lyttleton, die englische Vertreterin auf der 4. Völkerbundsversammlung mitteilt, ist die Produktion und der Verkauf von Opium in Indien weitgehend eingeschränkt worden, die Regierung hat dabei auf Einkünfte im Betrag von 4 Mill. £ verzichtet, abgesehen von dem Gewinn, der den Pflanzern entgangen ist. (4162)

Ceylon. Graphitausfuhr. Die Graphitausfuhr 1923 war um etwa 389 t größer als 1922; die an sich geringe Ausfuhr nach Frankreich hat um 66% abgenommen, was auf den gesteigerten Verbrauch von Madagaskar-Graphit zurückgeführt wird, der durch ein Reinigungsverfahren auf 99,5% gebracht worden sein soll. Die Ausfuhr nach den anderen Ländern ist praktisch unverändert. Die Mehrzahl der Gruben liegt noch still. (4155)

Australien. Chemikalienhandel im 4. Quartal von 1923. Wie gering der deutsche Anteil an der australischen Einfuhr von chemischen Produkten ist, ergibt sich aus folgender Statistik für das 4. Quartal von 1923:

Herkunftsland	Oele, Fette Wachse	Farben u. Firnisse (Werte in 1000 £)	Drogen, Chemikalien u. Düngemittel
England	152,3	142,0	597,9
Kanada	1,6	0,1	5,1
Deutschland	0,4	1,9	11,7
Japan	10,6	—	14,3
Vereinigte Staaten	898,5	36,6	152,7
Alle Länder	1 565,2	191,8	1 118,9

(4317)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg-Biebrich.** Nach dem Bericht des Vorstandes haben die Vorgänge im Ruhr- und Rheingebiet der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr schwere Schädigungen zugefügt. Nach Einstellung des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs war es dem Hauptwerk der Firma in Amöneburg-Biebrich nicht mehr möglich, sich mit Rohstoffen zu versorgen. Der Versand hörte gleichzeitig auf, und die Erzeugung kam einige Wochen später ebenfalls zum Erliegen. Der Stillstand dauerte das ganze Jahr hindurch an und griff noch in das neue Geschäftsjahr über. Die Einführung von Kurzarbeit und die Verringerung der Arbeiter- und Beamtenzahl konnten nur teilweise Erleichterung bringen. Die Opfer, welche für das weitere beschäftigte Personal und für die Erhaltung der Verkaufsorganisation und Betriebseinrichtungen gebracht werden mußten, blieben immer noch schwer genug. Anfang März ist die Firma endlich wieder in Betrieb gekommen und, soweit sie sich noch an dem Frühjahrsvorstand beteiligen konnte, hat

sich der Absatz nicht ungünstig entwickelt. Die zunehmende Geld- und Kreditnot, verbunden mit unerträglich hohen Zinssätzen, macht sich indessen von Monat zu Monat schärfer fühlbar, und erschwert die Geschäfte gerade zu einer Zeit, wo die Fabriken des besetzten Gebietes nach der langen Betriebsstörung ganz besonders auf die Kredithilfe der dazu berufenen staatlichen Anstalten angewiesen wären. Nach Beschluß der Generalversammlung wird der Papiermarkreingewinn von 23 093 Billionen 950 Milliarden auf neue Rechnung vorgetragen und eine Dividende nicht zur Verteilung kommen. (4461)

* **Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau).** Wie der Vorstand in seinem Jahresbericht ausführt, haben die Schwierigkeiten der Ruhrbesetzung im vergangenen Berichtsjahr den Lohnveredelungsverkehr nicht unmöglich gemacht, aber immerhin derartig erschwert, daß die Produktion einen nicht unerheblichen Rückgang zeigte. Ein solcher wäre allerdings auch dadurch eingetreten, daß die Lieferung von Citronensäure nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem wichtigsten Absatzgebiet der Firma, infolge des auf 60 % des Wertes erhöhten Zolles nahezu unmöglich wurde. Es ist zu befürchten, daß diese Zollschranken nicht abgebaut, sondern weiter erhöht werden. Außerdem wird die Konkurrenzfähigkeit im Verkehr mit dem Auslande, auf das die Firma sowohl beim Absatz ihrer Produkte, als auch beim Bezug ihres Rohmaterials angewiesen ist, durch die stark gestiegenen Herstellungskosten und Frachten in Deutschland außerordentlich erschwert. Die Firma hat es daher für richtig befunden, ihre technischen und kaufmännischen Erfahrungen mehr und mehr durch Betätigung im Auslande zu verwerten, indem sie dadurch hofft, den zu erwartenden Ausfall der inländischen Produktion zu ersetzen. Der buchmäßige Reingewinn beträgt 137 621 582 442 547 293 Papiermark. Ueber die Verwendung des Reingewinns wird der Aufsichtsrat und der Vorstand der Generalversammlung Vorschläge unterbreiten. (4462)

* **C. F. Heyde. Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft Berlin-Britz.** Wie wir dem Geschäftsbericht des Vorstandes für 1923 entnehmen, gingen die wirtschaftlichen Schädigungen des vergangenen Jahres auch an dem Betriebe der Firma nicht spurlos vorüber, sondern schränkten die sonst so große Nachfrage nach ihren Artikeln zeitweilig ein. Trotzdem brachte das abgelaufene Jahr noch ein relativ günstiges Ergebnis. Der buchmäßige Reingewinn von 32 530 869 977 500 005 Papiermark wird nach Beschluß der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen. (4465)

* **Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft Hamburg.** Dem Bericht des Vorstandes zufolge machten die täglich gleitenden Veränderungen am Geld- und Warenmarkt im vergangenen Geschäftsjahr jede sachgemäße Kalkulation unmöglich. Die ins Ungeheuerliche gestiegene Inflation der Währung schuf eine Scheinblüte, von der die Exportabteilung der Firma wohl profitierte, die jedoch ihrem Inlandsgeschäft recht erhebliche Markentwertungsschäden zufügte. Dank der frühzeitigen Umstellung auf Festmark ist es der Firma gelungen, ihre Substanz einigermaßen in Takt zu halten. Der Vorstand beantragt, den buchmäßigen Reingewinn von 4 335 227 759 103 343 Papiermark auf neue Rechnung vorzutragen. In der gleichzeitig veröffentlichten Goldmarkbilanz der Firma ist das Aktienkapital in einer Höhe von 360 500 Goldmark aufgeführt. (4463)

* **Orbis-Werke Aktiengesellschaft, Chemisch-pharmazeutische Fabriken in Braunschweig.** Wie der Geschäftsbericht des Vorstandes für 1923 ausführt, war in den ersten Monaten des vergangenen Jahres das Geschäft sehr gut, besonders auch nach dem Ausland. Wenn auch von dem Ende des ersten Halbjahres das gleiche gesagt werden kann, so machte sich doch schon hier das Fallen der Mark sehr bemerkbar, so daß für das Inlandsgeschäft der Gewinn stark beeinträchtigt wurde. Der buchmäßige Reingewinn beträgt 1 269 372 730 198 547 Papiermark. Der Vorstand beantragt, von der Verteilung einer Dividende abzusehen. (4459)

* **Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes zufolge war das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Gesellschaft trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage immer noch befriedigend. Es gelang der Firma, nicht nur ihren alten Kundenkreis zu erhalten, sondern ihn auch nach verschiedenen Richtungen hin zu erweitern. Die vorliegende Papiermarkbilanz schließt mit einem Ueberschuß von 26 164 134 873 866 768 Mark. Die Gesellschaft schlägt vor, diesen Ueberschuß in die Goldmarkbilanz zu überführen und von der Verteilung einer Dividende abzusehen. (4460)

* **„Union“, Fabrik chemischer Produkte Stettin.** In der Generalversammlung wurde beschlossen, den bilanzmäßigen Ueber-

schuß des abgelaufenen Geschäftsjahres von 6 457 371 147 000 Papiermark auf neue Rechnung vorzutragen, und von der Ausschüttung einer Dividende Abstand zu nehmen. (4461)

* **Hannov. Gummiwerke „Excelsior“ Aktien-Gesellschaft Hannover-Limmer.** Nach den Ausführungen des Vorstandes verlief das Geschäftsjahr 1923 in jeder Hinsicht anormal. Obwohl in den wichtigsten Fabrikaten Zusammenschlüsse der maßgebenden Fabriken bestanden, die sich sowohl auf die Preisbildung, als auch auf die Zahlungs- und Zahlungsbedingungen erstreckten, so gelang es doch nicht, Substanzverluste zu vermeiden. Von Beginn des III. Quartals an legte sich die Gesellschaft Beschränkungen in ihrer Produktion auf, um nach Möglichkeit sonst unvermeidbare höhere Substanzverluste zu vermeiden. Immerhin war auch quantitativ die Produktion nicht unerheblich größer als im Friedensjahr 1913, wenngleich sie gegenüber 1922 sich nicht unwesentlich verringerte. Die Beschaffung von Rohgummi, Gewebe und anderen Materialien gelang zufriedenstellend. Das deutsche Geschäft wurde durch Abschnürung des besetzten Gebietes und durch die erfolgte Neubesetzung des Rhein- und Ruhrlandes ungünstig beeinflusst. Die Bemühungen der Firma bezüglich des Exports gaben ein befriedigendes Ergebnis. Sie befließigte sich, ihre Herstellungsmethoden zu verbessern und zu vereinfachen. Die Beschaffung neuer Arbeitsmaschinen und Utensilien erforderte entsprechende Aufwendungen. Neubauten wurden im Jahre 1923 nicht in Angriff genommen, da gegen erforderte die Fertigstellung der bereits im vorigen Geschäftsbericht erwähnten Fabrikbaulichkeiten entsprechende Aufwendungen. Der Reingewinn von 150 142 897 767 243 340 Papiermark wird nach Beschluß der Generalversammlung zum Ausgleich von Substanzverlusten verwendet. Eine Dividende gelangt nicht zur Ausschüttung. (4476)

LITERATUR

Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung. (Neue Folge.)

Unter diesem Titel gibt die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene in Verbindung mit dem Frankfurter Institut für Gewerbehygiene in Fortführung des früheren „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“ eine Zeitschrift heraus, deren erstes Heft Mitte Juli vorliegen wird. Die Zeitschrift wendet sich an alle an Gewerbehygiene und Unfallverhütung interessierten Kreise und wird besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis nehmen. Die von der Gesellschaft mit der Herausgabe der Zeitschrift betraute Redaktionskommission besteht aus den Herren: Professor Dr. Chajes, Berlin; Professor Dr. Curschmann, Wolfen; Ministerialdirektor Wirkl. Geh. Ober-Medizinalrat Professor Dr. Dietrich, Berlin; Dr. Eger, Frankfurt a. M.; Regierungsrat Dr. Engel, Berlin; Senatspräsident Geheimrat Dr. Fischer, Berlin; Gustav Haupt, Hannover; Ministerialrat Dr. Koelsch, München; Geh. Hofrat Professor Dr. Lehmann, Würzburg; Ministerialrat a. D. Geh. Oberregierungsrat Dr. Leymann, Berlin; Ministerialrat Geh. Regierungsrat Simon, Berlin.

Die Zeitschrift erscheint im Verlage Chemie G. m. b. H., Leipzig, Bosestr. 2. (Bankkonto: Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Abteilung Buchhandel, Leipzig, Dolzstr. 1; Postscheckkonto Leipzig Nr. 550 18), wohin auch die Bestellungen auf die Zeitschrift zu richten sind. Der Abonnementspreis für die monatlich erscheinende Zeitschrift beträgt für Mitglieder der Gesellschaft jährlich 6 M., für Nichtmitglieder jährlich 9 M. (für den ersten Jahrgang, der nur sechs Nummern umfassen wird, sind die entsprechenden Preise 3 M. und 4,50 M.).

Wir können unseren Mitgliedern den Beitritt zur Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene sowie das Abonnement der genannten Zeitschrift nur dringend empfehlen. (4477)

Mietzinssteuer und Mietenaufwertung auf Grund der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 nebst Ausführungsbestimmungen von Stadtrat G. Brumby, Neukölln. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1924.

Wie der Verfasser im Vorwort bereits ausführt, ist das vorliegende Werk eine Ergänzung zu den bereits erschienenen Bänden des neuen Miet- und Wohnungsrechts, die im gleichen Verlag erschienen sind. Der Verfasser behandelt die Neugestaltung des Wohnungsrechts, wie es durch Artikel 3 der Dritten Steuernotverordnung geschaffen worden ist. Im Mittelpunkt seiner Darlegungen steht demnach die Aufwertungssteuer (Hauszinssteuer). Der Aufbau der Broschüre ist folgender: Einleitend wird der Text der Hauszinssteuer und der darauf bezüglichen Preussischen Verordnungen wieder gegeben. Es folgt die Veröffentlichung des Reichsmieten-

gesetzes vom 24. 3. 24 und der Preussischen Mietenverordnung vom 17. 4. 24. Dann geht der Verfasser in eine Darstellung und Erörterung der oben erwähnten Gesetzestexte über. Auch hier stehen im Mittelpunkt die Aufwertungssteuer und das Mietenproblem. In einem Anhang folgt der Wortlaut des Grundvermögenssteuergesetzes vom 14. Februar 1923, die Preussischen Mieten-Erlasse vom 24. April und 14. Mai 1924, die Sächsische Mietenverordnung vom 20. März 1924. Ein eingehendes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes, welches Mietern und Vermietern bei der bevorstehenden Angleichung der Mieten an die Friedensmiete ein nützlicher Ratgeber sein kann. (4499)

Ausländische Chemikalienpreise.

Tschechoslowakei (Prag), 28. Juni 1924. Preise in Kkr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,— Aetznatron (128%, imp.) 3,80; Alaun 2,75; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure 9,—; Antichlor 3,20; Benzoesäure 44,—; Benzoesäures Natrium 4,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 7,75; Bleimennige (inländ.) 7,70; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110—115%) 2,10; chlorsaures Kali 9,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromatron 10,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station einschl. Ballon) 18,75; Bleiglätte (gelbes) 15,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,80; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,25; Salmiak (franko Station) 6,—; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 38,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 70,—; Weinsäure 22,50; Terpinolöl (franz.) 13,50; Terpinolöl (russ.) 7,—.

Vereinigte Staaten (New York), 16. Juni 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,15; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½—0,06; Alaun (Kaliaun in Stücken) 0,03—0,04¼; Aluminiumsulfat (comm.) 1,35—1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35—2,40; Ameisensäure (85%, imp.) 0,12½—0,13; Ammoniak (wasserfrei) 0,30—0,36; Ammoniak (26%) 0,06½—0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13—0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08—0,08½; Amylacetat (techn.) 2,90—3,00 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50—4,15 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,08—0,09; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,17—0,18; Aethylacetat 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 4,78—4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof Fässer extra) 0,47½—0,51½ (Gall.); Aetzalkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¼—0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 90—95 (t); Bariumnitrat 0,08½—0,10; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,16—0,18; Bleiglätte (commercial, netto) 0,10; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½—0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09½; Brom (gereinigt) 0,34—0,38; Butylalkohol 0,25—0,30; Calciumarseniat 0,10¼—0,11¼; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70—75%, ab Werk) 21—27 (t); Campher (japan., raff.) 0,72—0,74; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½—0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90—2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,48; Cremor tartari (einheimisch) 0,21¼—0,21½; Cyanalkalium 0,60—0,65; Cyannatrium (96—98%) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 16—18 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01—11,26; (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 8,19—8,44 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38—0,39; Essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,10—0,10½; Formaldehyd 0,09¼—0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,15¼—0,16; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,35—0,37; Kalisalpater (krist.) 0,07—0,08½; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,37—0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,50—3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14¼—0,14¾; Kupfersulfat (Bittersalz, techn.) (100 lbs.); Lithopone 0,06¾—0,06¾; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05—2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10—1,15; Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75—2,00; Mennige (trocken) 0,10½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,77—0,79 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,82—0,85 (Gall.); Milchsäure (44%, light) 0,12½—0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59—0,69; Natriumacetat 0,04½—0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07½—0,07¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50—6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08¾—0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,75—3,00 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98%, einheimisch) 0,08—0,08¾; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 17,50—20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,50 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½—0,03¾; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,10½—0,11; Oleum (20%, tanks) 17,50—20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10; Phosphor (gelber) 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14—0,15; Pottasche (calc., 80—85%, imp.) 0,05¼—0,06¼; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07½—0,08; Salpetersäure (36%) 4,25—4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks, ab Fabrik) 0,90—1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3—3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14—15 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,85; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpinolöl 0,86—0,87 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,07—0,07½; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20—0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03—0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½—0,32; Zinnchlorid 0,12—0,12¼; Zinnoxid 0,48—0,52. — Kohlentecprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,90; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,65—0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70—0,75; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50—1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72—0,85; Benzoesäure (techn.) 0,65—0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24—0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,25—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,28—0,30; Chlorbenzol 0,09—0,11; Cresylsäure (97—99%) 0,63—0,70 (Gall.); Dimethylanilin 0,36—0,38; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,32; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,75; Nitrobenzol 0,09—0,10; Orthoamidophenol 2,25—2,40; Paranitrilanilin 0,70—0,72; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,35; Pikrinsäure

0,20—0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure 0,16—0,20; Tolidin 1,05—1,10; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (4497)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 7.	25. 6.	Aktien	2. 7.	25. 6.
A. G. f. Anilinfabr.	9 1/8	9 3/8	Höchst Farb. w.	9,50	9,70
Bad. Anilin	12,25	12,50	Jeserich Asphalt	2,60	2,10
Byk-Guldenw.	1,30	1,50	C. A. F. Kahlbaum	14,20	16,40
Chem. F. Buckau	53,—	56,—	Köln-Rottweil	5,25	5 1/8
" Friesheim	11 1/8	9 7/8	Linde's Elmasch.	5,60	5,50
" Grünau	8,25	7,—	Nitritfabrik	3,10	3,—
" v. Heyden	1,90	2,—	Oberschl. Koksw.	34,—	34,25
" Milch & Co.	8,50	7,30	Rasquin, Farb. w.	6,—	6,50
" Weiler	8 3/8	10,—	Rh. W. Sprengst.	3 1/8	3 1/8
" Gelsenk.	60,—	54,—	J. D. Riedel	3,10	2,80
" W. Albert	35,—	32,—	Rungewerke	0,55	0,70
" Concordia	23,25	22,50	Rüttgerwerke	10 3/8	8,60
Dynamit Nobel	5 1/8	5,30	H. Scheidemann	14 5/8	15 5/8
Egestorff, Salzw.	4,75	4,20	Schering, Chem.	27,—	28,75
Elberf. Farbenf.	10,10	10,10	Sprengst, Carb.	26,—	25,—
Fahlberg List	2,50	2,75	Staßfurter Chem.	22,25	21,—
Th. Goldschmidt	8,80	9,50	Thür. Bleiweiß	8,—	8,50
Harkort Bergw.	4,50	4,25	Union Chem. Fabr.	9,50	10,75
Heine & Co.	1,25	1,30	Ver. chem. Wk. Chl.	10,—	8,25
			" Glanzstoff F.	45,50	42,50

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	26. 6.	27. 6.	28. 6.	30. 6.	1. 7.	2. 7.
Holland	157,90	158,10	—	158,—	157,90	158,10
Schweden	111,40	111,40	—	111,40	111,30	111,40
Italien	18,20	18,20	—	18,15	18,125	18,08
England	18,180	18,200	—	18,17 1/2	18,140	18,170
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,375	22,30	—	22,25	21,90	21,64
Schweiz	74,35	74,35	—	74,35	74,60	74,60
Spanien	56,40	56,40	—	56,30	56,20	55,50

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	2. 7.	25. 6.
Elektrolytkupfer per 100 kg	119,50	118,50
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,03—1,04	1,01—1,03
Originalhüttenweichblei	0,57—0,58	0,56—0,58
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,57—0,58	0,54—0,55
Zink, umgeschmolzen	0,47—0,48	0,47—0,48
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	4,20—4,30	4,00—4,10
Hüttenzinn mindestens 99 %	4,10—4,15	3,90—4,—
Reinnickel	2,25—2,35	2,25—2,35
Antimon-Regulus	0,66—0,68	0,68—0,70
Silber in Barren	88 1/4—88 3/4	88,50—89,—

(4510)

Versammlungskalender.

7. Juli: Süddeutsche Lack- und Farbenindustrie A.-G., Stuttgart-Hedelfingen, 1. ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäftsräumen der öffentl. Notare Faber & Häfele, Stuttgart, Poststraße 6. F. Gruner A.-G., Seifenfabrik Eßlingen a. N., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in dem Geschäftszimmer des Gerichtsnotars Rahn, Ritterstraße 8.
9. " Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M., 3. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Firma Gebr. Röchling, Bank, Frankfurt a. M.
10. " Chemische Fabrik Wesseling A.-G., Wesseling Bez. Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 10¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling. Dr. Eduard Bleil, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Magdeburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im „Magdeburger Hof“ zu Magdeburg. Gummiwerke Neckar A.-G., Heidelberg-Wieblingen, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Verwaltungsgelände in Heidelberg-Wieblingen.
12. " Dr. Laboschin Akt.-Ges. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin NW., Alt-Moabit 104. Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz A.-G., Wernigerode, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Saal des Hotels „Stadt Gotha“, Dresden.
14. " H. B. Slomann & Co., Salpeterwerke A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal in Hamburg, Chile-Haus, Fischerwiete 11. Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Herrn Justizrat Jarecki II, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 124. (4505)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Diesjährige Hauptversammlung des Vereins z. W. Der Arbeitsausschuß unseres Vereins hat beschlossen, die diesjährige Hauptversammlung auf den 27. September d. J. nach Bad Kissingen einzuberufen. (4509)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. G. Hild, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 12. JULI 1924

Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Prof. Dr. phil. Dr.-Ing. h. c. Heinrich Precht†

Am 18. Juni d. Js. starb in Hannover im Alter von 72 Jahren Prof. Dr. Heinrich Precht. Wenige Wochen vorher richtete er an die Vereinsleitung das Ersuchen, ihn von seinem Amt als Mitglied des Hauptausschusses des Vereins z. W., dem er 22 Jahre in unermüdlicher Mitarbeit angehört hatte, zu entbinden, da sein geschwächter Gesundheitszustand eine regelmäßige Teilnahme an den Tagungen und Arbeiten dieser Körperschaft nicht mehr ermöglichte. Nun hat ihn der Tod aus unserer Mitte gerissen. In tiefer Trauer und im Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für seine dem Verein und unserer chemischen Industrie geleisteten wertvollen Dienste gedenken wir seiner. Noch nicht zwei Jahre sind verflossen, seit aus Anlaß des 70. Geburtstages Heinrich Prechts an dieser Stelle eine Schilderung seines Lebenswerkes gegeben wurde.

Eine seltene Harmonie des ganzen Wesens und Charakters war die hervorragendste Eigenschaft dieses ausgezeichneten Mannes. Die sich stets gleichbleibende ruhige Energie, mit der Precht alle seine zahlreichen Arbeiten angriff und auch stets zu Ende führte, ist vielleicht der letzte Grund seiner großen Erfolge gewesen. Ob er auf chemischen oder landwirtschaftlichem, auf physikalischem oder mineralogischem Gebiete arbeitete, stets war der Erfolg auf seiner Seite. Mit scharfem Verstande und ruhigem, systematischem Arbeiten verband sich in Precht ein selten großes Verständnis für wirtschaftliche Fragen, und so mußten seine Arbeiten auch seiner Industrie reiche Früchte bringen. Aber auch als Mensch wird Precht wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften bei allen unvergessen bleiben, die ihn gekannt haben. Sein bescheidenes, anspruchsloses Wesen, seine Herzengüte und nie versagende Hilfsbereitschaft erwarben ihm viele Freundschaft und Zuneigung. So setzte er sich selbst das schönste Denkmal.

Heinrich Precht wurde 1852 in Jübber an der Weser geboren. Von 1872 bis 1874 studierte er an der Technischen Hochschule zu Hannover Chemie und promovierte 1875 bei A. W. Hoffmann in Berlin. Danach war er Assistent am Chemischen Institut der Technischen Hochschule Hannover. Im Jahre 1878 trat er bei der Gewerkschaft Neu-Staßfurt ein, wo er 1882 mit dem Bau einer der ersten Chlorkaliumfabriken begann. In Neu-Staßfurt blieb Precht 30 Jahre. Er wurde zum Ehrendoktor und Ehrenbürger der Technischen Hochschule zu Hannover ernannt, erhielt den Titel Professor, und zahlreiche Gelehrtenvereinigungen wählten ihn zu ihrem korrespondierenden und Ehrenmitgliede. Im Jahre 1912 trat der Verstorbene von seiner Tätigkeit in Neu-Staßfurt zurück und siedelte nach Hannover über, wo er bis zu seinem Tode eine ebenso eifrige wie erfolgreiche Tätigkeit entfaltete.

Dem unermüdlichen Mitarbeiter wird der Verein z. W. und mit ihm die deutsche chemische Industrie über das Grab hinaus ein treues Andenken bewahren.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(4559)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. Juli 1924.

Das erste Halbjahr 1924 liegt hinter uns. Man hat es als die erste Etappe des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft bezeichnet. Und wenn man die Entwicklung der Wechselkurse in diesem Zeitabschnitt sich vergegenwärtigt, die eine volle Zuteilung der angeforderten Devisen, an Stelle der früheren schärfsten Repartierungen, ermöglicht, so erscheint es nicht unbillig, von einer Periode des beginnenden Wiederaufbaues zu sprechen. Und doch befinden wir uns mitten in einer schweren Krise, welche die ungeheuren Verluste offenbart, die unsere Wirtschaft in den Jahren der Inflation erlitten hat. Von privater Seite ist eine Statistik über die in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres eröffneten Konkurse erschienen, die 1166 Fälle aufweist gegen 180 im Vorjahre. Dabei entfallen mehr als die Hälfte auf den letzten Monat des Halbjahres, woraus zu entnehmen ist, daß die verheerenden Wirkungen der Krise in ihrem vollen Umfang erst in den nächsten Monaten in die Erscheinung treten werden. Außer den Konkursen weist die Statistik noch 1242 Fälle von gerichtlich ausgesprochener Geschäftsaufsicht nach. Diese Zahlen liefern eine treffliche Illustration zu dem Dawes-Bericht, der unserer ausgesagten, aller Betriebsmittel beraubten Wirtschaft ohne jedes Moratorium bereits im ersten Jahre Leistungen in Höhe von 1,2 Milliarden Goldmark zumutet, nur weil ein Gutachten zustande gebracht werden mußte, das Frankreichs Forderungen restlos erfüllt.

Ueber den ungeheuren Ernst, der aus den obigen Zahlen der Zusammenbrüche wirtschaftlicher Unternehmungen spricht, darf auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß darin ein nicht geringer Prozentsatz von Firmen steckt, die als Sumpfpflanzen der Inflationszeit jeder Existenzberechtigung entbehren, und von solchen, die ihrer Spekulationswut in der Zeit der Franken-Baiße zum Opfer fielen. Das Absterben solcher Unternehmungen kann die deutsche Wirtschaft verschmerzen, wenn auch die Verluste aus der Frankenspekulation die herrschende Kapitalnot noch empfindlich verschärft haben. Aber die Lähmungen der Krise erfassen mehr und mehr auch gesunde und wertvolle Glieder des deutschen Wirtschaftskörpers, schuldlose Opfer der allgemeinen Kapital- und Kreditnot. Da erhebt sich die bange Frage: Ist in absehbarer Zeit mit einer Ueberwindung dieser jede wirtschaftliche Entfaltung hemmenden finanziellen Notlage zu rechnen?

Der Vize-Präsident der Reichsbank hat auf der Nürnberger Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages Ausführungen über die Kreditpolitik der Reichsbank gemacht, die für die Beantwortung dieser Frage von erheblicher Bedeutung sind. In Erklärungen, die der Reichsbank-Präsident Dr. Schacht in den letzten Monaten abgegeben hat, kam stets der Gedanke zum Ausdruck, daß die von ihm durchgeführte scharfe Krediteinschränkung eine planmäßige Aktion war, um der Gefahr einer Kreditinflation vorzubeugen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme ist an dieser Stelle mehrfach angezweifelt worden. Dr. von Glasenapps Darstellung dagegen gipfelt in dem Satz: „Wir haben so gut wie keine Mittel mehr; mit großem Bedauern mußten wir im April die Kreditsperre verhängen.“

Zahlenmäßig wies er nach, daß die Reichsbank unter Ausnutzung von Eingängen aus dem Giroverkehr Rentenmark-Kredite gewährt hat, die das ihr zustehende Kontingent um 100 Millionen überschreiten. Eine Steigerung des Umlaufs der Reichsbanknoten kommt mit Rücksicht auf die schwache Golddeckung nicht in Betracht. Unser Noteninstitut ist also tatsächlich am Ende seiner Kraft, und die Krediteinschränkungen sind lediglich eine unvermeidliche Folge dieses Zustandes.

Der Golddiskontbank stehen heute, wie Dr. von Glasenapp ausführte, infolge der neuerdings in England und Amerika eingeräumten erweiterten Rediskontkredite 16,5 Millionen Pfund für die deutsche Wirtschaft zur Verfügung, von denen bisher 11 Millionen Pfund in Anspruch genommen sind. Diese Rediskontkredite dürfen jedoch auf Grund von Vereinbarungen mit den Geldgebern nur für solche Unternehmungen in Anspruch genommen werden, die über Exportaufträge verfügen. Aber die Exportbasis war bisher in Deutschland zu gering, wie Dr. Schacht vor einigen Wochen ausführte, um alle Kreditmöglichkeiten der Golddiskontbank auszunutzen. Was die Großbanken betrifft, die früher die hauptsächlichsten Lieferanten der von der Industrie benötigten Mittel waren, so beschränkt sich gegenwärtig ihre Kreditgewährung auf ein sehr bescheidenes Maß. Zwar fließen ihnen bereits wieder in mäßigem Umfang Depositengelder zu, die den neuwachten Sparsinn der Bevölkerung bekunden; aber bei der überaus schwierigen Lage, in der sich unsere Industrie im allgemeinen befindet, üben die Banken in bezug auf den Wechseldiskont äußerste Zurückhaltung.

Eine Behebung der Kreditnot zur Belebung der Produktion kann also in absehbarer Zeit nur durch gesteigerte Inanspruchnahme der Golddiskontbank in Betracht kommen, wenn es gelingt, in erheblich stärkerem Umfang als bisher Exportaufträge zu erlangen. Zu diesem Zweck war eine Senkung des allgemeinen Preisniveaus für deutsche industrielle Erzeugnisse notwendig, weil unsere Exportindustrien mit den billigeren Auslandswaren auf fremden Märkten nicht mehr konkurrieren konnten. Dieser Senkung des Preisniveaus sollten die Krediteinschränkungen der Reichsbank dienen. Prüft man die Frage, ob dieser Zweck erreicht ist, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß allerdings im Groß- und Kleinhandel nicht unbedeutende Preissenkungen eingetreten sind, weil die Unmöglichkeit, Betriebsmittel auf dem Kreditwege zu erlangen, zu Zwangsverkäufen auch zu Verlustpreisen nötigte, wodurch in manchen Industriezweigen eine lebhaftere Konjunktur im Kleinhandel entstanden ist. Solche Verlustkäufe können aber naturgemäß nur vorübergehend Platz greifen; sie sind auch wirtschaftlich schädlich, weil sie zu weiteren Substanzverlusten führen müssen. Mit der Steigerung der Ausfuhr hat diese Wirkung der Kreditsperre auf den Handel nichts zu tun.

Eine Senkung der Werkpreise für Industrieerzeugnisse ist einstweilen als Wirkung der Krediteinschränkungen in fühlbarem Umfang nicht eingetreten. Sie konnte auch nicht eintreten, weil bisher die Preise für Rohstoffe und Halbfabrikate keinen Abbau erfahren hatten. Erst in neuester Zeit sind die Kohlenpreise durchschnittlich um 20 % ermäßigt worden, nachdem das Reich sich entschlossen hatte, für den laufenden Monat die Hälfte der Lasten aus den Micum-Verträgen zu übernehmen. Diese Senkung der Kohlenpreise, die zu einer Ermäßigung der Frachtraten der Reichsbahn führen muß, dürfte in absehbarer Zeit zu Preisermäßigungen in manchen industriellen Produkten führen. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Kohlenpreise auch nach der Ermäßigung noch um 40 % über den Friedenspreisen liegen. Außerdem ist erst soeben im Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten festgestellt, daß die gegenwärtige Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung mehr als

doppelt so hoch ist wie in der Vorkriegszeit. Großen Illusionen in bezug auf eine allgemeine Preissenkung für industrielle Erzeugnisse, die zu einer starken Belebung der Ausfuhr führen könnte, darf man sich also nicht hingeben. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß die Kohlenpreisermäßigung nur durch Inanspruchnahme der Reichsfinanzen erreicht ist, ein Zustand, der allein unter der Voraussetzung einer baldigsten Aufhebung der Micum-Verträge zu verantworten ist. Die Vorbedingung dafür bildet die schleunige Verständigung über die Durchführung des Dawes-Gutachtens. Ob sie zustande kommen wird, ist eine Frage, auf die heute niemand eine Antwort zu erteilen vermag.

Bl.
(4562)

Aufhebung des Handelserlaubniszwanges für Arzneimittel.

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 vom 4. Juli 1924 ist eine Verordnung vom 26. Juni 1924 über die Aufhebung von Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen veröffentlicht. Durch diese Verordnung sind wesentliche Teile der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 mit Wirkung vom 1. Juli d. J. außer Kraft gesetzt.

§ 4 dieser letzteren Verordnung bestimmt: „Wer mit Arzneimitteln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.“ Diese Vorschrift mit den zugehörigen Erläuterungen ist durch die neue Verordnung vom 26. Juni 1924 aufgehoben. Der Handel mit Arzneimitteln ist mithin nicht mehr konzessionspflichtig.

§ 59 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 enthält die Vorschrift, daß in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, keine Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel veröffentlicht werden darf. Ferner war eine Konzessionspflicht für denjenigen festgesetzt, der sich in periodischen Druckschriften usw. zum Erwerbe von Arzneimitteln erboten wollte. Auch diese Vorschriften sind durch die Verordnung vom 26. Juni 1924 aufgehoben.

Von den Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 sind auch nach dem 1. Juli 1924 die folgenden in Kraft geblieben:

Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte haben die Befugnis, Handelstreibenden, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen und ihre Geschäftsräume zu schließen. Ferner die Vorschriften über Preis schilder und Preisverzeichnisse, sowie der Abschnitt über die äußere Kennzeichnung von Waren.

In der amtlichen Begründung zu der Verordnung vom 26. Juni 1924 ist ausgeführt: „Mit der Stabilisierung der Währung ist eine grundlegende Veränderung unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten. Die preistreibende wirkende Flucht in die Ware ist durch das Suchen nach dem Absatz abgelöst worden. Ein Warenmangel besteht nicht mehr. Genaueste Fachkunde, Kenntnis der besten Verbindungen für Absatz und Bezug einer Ware sowie sorgfältige Kalkulation sind notwendig, um den Handel gewinnbringend zu gestalten. Der Fortfall mühevoller Gewinnmöglichkeit und die wieder bestehenden Verlustgefahren in Verbindung mit den Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung verhindern selbsttätig den Zustand ungeeigneter und wirtschaftlich schwächer Personen zum Handel und führen darüber hinaus auch zu einer Auslese der bereits bestehenden Unternehmungen. Der Zweck der Verordnung, den Kreis der Handelstreibenden im Interesse einer möglichst Niedrighaltung der Preise auf das volkswirtschaftlich gebotene Maß zurückzuführen, wird somit auch ohne die zu seiner Erfüllung ergangenen Vorschriften erreicht.“

(457)

Industrie und Handel im Juni 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern).

Die Wirtschaftslage im Monat Juni stand weiter unter dem Druck einer außerordentlichen Kapital- und Kreditnot. Sie führte einerseits zu Betriebseinschränkungen, Stilllegungen, zur Anordnung der Geschäftsaufsicht in zahlreichen Fällen und zu Konkursen, andererseits veranlaßte sie eine weitgehende Veräußerung von Warenbeständen und eine fühlbare Senkung der Preise, womit eine Erleichterung auf dem Geldmarkt Hand in Hand ging. Die Lage im Ruhrgebiet war besonders schlimm. Hier wirkten Micumverträge, Zollgrenzen, Steuerdruck und Absatzschwierigkeiten zusammen, um die Wirtschaft immer mehr an den Rand des Abgrundes zu führen. Auch in Oberschlesien ist die Lage ungünstig. Nachdem nunmehr zwei Jahre seit der Abtretung vergangen sind, wird es immer deutlicher, daß die jeden wirtschaftlichen Gesetzen hohnsprechende Zerreißung des Gebietes den Niedergang des polnischen Teiles zur Folge haben wird.

Chemische Industrie.

Die Geschäftslage der chemischen Industrie war infolge der Absatzstockung im In- und Auslande wenig günstig. Durch die herrschende Kreditnot und die hohen Bankzinsen wurden die vorgeschriebenen Zahlungstermine weit überschritten. Obwohl die Rohmaterialpreise teilweise noch ziemlich hoch waren, konnten für Fertigfabrikate nur mäßige Preise erzielt werden. Es ist daher zur teilweisen Verminderung der Belegschaften gekommen.

Auch in der Farbindustrie haben sich die Verhältnisse weiter verschlechtert. Die Erzeugung von Zwischenprodukten und Farbstoffen ist zurückgegangen und wird noch weitere Einschränkungen erfahren. Der Verkauf von Farbstoffen im Inlande ließ bedenklich nach, während der Export nach China und Japan einigermaßen befriedigte, weniger jedoch der nach Britisch-Indien. Die Produktion an Düngemitteln hat sich wieder gehoben und ihren Durchschnittsstand erreicht. Die Versorgung mit Rohmaterialien machte keine Schwierigkeiten (Halle). Im Wiesbadener Bezirk verschlechterte sich der Zustand der chemischen Industrie. Ein größerer Betrieb sah sich gezwungen, die Zahl seiner Arbeiter nach und nach bis auf den Vorkriegsstand herabzusetzen. In der chemischen Präparaten-Industrie wirkte sich die Geldknappheit noch schlimmer als im Vormonat aus. Die vielfach geäußerte Annahme, daß eine Besserung durch Veräußerung der Lagerbestände zu besonders billigem Preis erzielt werden könne, trifft hier nicht zu, weil der Markt auch bei noch so billigen Angeboten infolge Zahlungsunmöglichkeit keine Aufnahmefähigkeit zeigt. Auch der Absatz ins Ausland ließ nach. Besonders sind es bei der starken Auslandskonkurrenz die hohen Frachten und Kohlenpreise, welche einige Produkte so verteuern, daß die Weltmarktpreise überschritten werden (Görlitz). (4520)

Die Tilgung der ungarischen Devisenschulden.

Von zuständiger Stelle schreibt man uns aus Budapest:

Die seit dem Erlaß und dem Inkrafttreten der Devisenverordnung vom 24. Juni 1924 bezüglich ihrer Handhabung gemachten Beobachtungen und die von den kompetenten Stellen gegebenen Erläuterungen ergeben folgendes Bild:

Die Ungarische Nationalbank beabsichtigt, sämtlichen (also auch vorjährigen) noch rückständigen, bis zum 30. Juni d. J. bei der Devisenzentrale gestellten und geprüften Ansuchen ungarischer Schuldner auf Zuweisung von Devisen bis zum 31. August d. J. zu entsprechen. Die Banken sind zu diesem Zweck von der Nationalbank angewiesen worden, ihre Klienten, d. h. die ungarischen Devisenschuldner, zu befragen, welchen

Betrag sie bis zu diesem Termin übernehmen können, und in welchen Raten und Zeitabständen sie ihn zu zahlen wünschen. —

Die nach dem 30. Juni entstandenen und weiterhin entstehenden Devisenansprüche ungarischer Schuldner sollen ihre fortlaufende volle Befriedigung finden. Die Ungarische Nationalbank überprüft die Berechtigung der einzelnen Devisenansprüche und stellt alsdann Zertifikate aus, die den Inhaber zum Ankauf von Devisen bei seiner Bank instandsetzen. Die notwendigen Devisen werden den Banken in der Höhe der bei ihnen eingelaufenen Anforderungen in kurzen Zeitabständen von der Nationalbank überwiesen. —

Es besteht demnach nunmehr für alle ungarischen Schuldner die Möglichkeit zur baldigsten vollen Tilgung ihrer Devisenschulden. Nur von dem Schuldner hängt es ab, ob er seinen rückständigen und fortlaufenden Verpflichtungen pünktlich nachkommt. Für den deutschen Gläubiger ergibt sich daraus die Notwendigkeit, seine hiesigen Schuldner mit allen Mitteln zur Anmeldung und Uebernahme der Devisen zu bewegen. Es steht allerdings leider zu befürchten, daß die Schuldner angesichts der überaus schwierigen Wirtschaftsverhältnisse und insbesondere der auch hier überhandnehmenden Geldknappheit keineswegs immer in der Lage sein werden, die zur Uebernahme der Devisen notwendigen Kronenbeträge aufzubringen. (4563)

Zum neuen österreichischen Zolltarifentwurf.

Der „Oesterr. Chem. Ztg.“, Nr. 12, entnehmen wir folgende Ausführungen:

Nach bald sechsjährigem Bestande der Republik Oesterreich wird zum dritten Male der Versuch unternommen, der österreichischen Handelspolitik durch einen neuen autonomen Zolltarif Richtung und Ziel, der österreichischen Produktion Rückhalt und entsprechenden Schutz zu geben. Die bisher in Geltung gestandenen Zollsätze, die bekanntlich vor fast 20 Jahren in Kraft getreten sind, waren alles eher, als der neuen kleinen österreichischen Wirtschaft angepaßt. Die schweren Schädigungen, die das Wirtschaftsleben besonders in Oesterreich sowohl durch den unglücklichen Ausgang des Krieges, als auch durch die mitteleuropäische Handelspolitik der letzten Jahre erleiden mußte, sollen nun durch einen neuen Zolltarif, der deutlich von der freihändlerischen Richtung abweicht, wettgemacht oder zumindest gebannt werden. Die Ansichten ändern sich. Während vor drei Jahren der Freihandel und die vollständige Oeffnung aller Grenzen als das Alleinheilmittel für die dauernde Sanierung der österreichischen Wirtschaft propagiert wurde und ein Entwurf, der diesen Tendenzen entsprach, wochenlang die Oeffentlichkeit in Aufregung hielt, weil nicht alle Zölle abgeschafft wurden, muß heute, wenn auch widerstrebend, zugegeben werden, daß die bisherige Politik der offenen Tür verfehlt war und die österreichische Produktion eines Schutzes nicht entbehren kann. Diese mehr oder minder erst durch die eiserne Gewalt der Tatsachen erzwungene und nicht von Anbeginn in weiser Voraussicht entstandene Anschauung hat im neuen Zolltarifentwurf wohl Ausdruck gefunden, doch vermag diese Konstatierung für den nüchternen Beurteiler kaum Befriedigung auszulösen. Der Zolltarifentwurf ist unter dem Eindruck und den Erfahrungen der letzten Jahre zustande gekommen, die zur Evidenz erwiesen haben, daß die österreichische Industrie, soll die Auszehrung, an der sie seit Jahren leidet, nicht zu unheilbarer, lebensbedrohender Erkrankung ausarten, dringend eines Schutzes bedarf. Diese Erkenntnis ist nicht von heute. Immer wieder wurde von Seiten der Industrie auf die unmögliche Situation — Dumping des Auslandes und fortgesetzte Einschränkung oder ab-

(Fortsetzung auf Seite 354.)

Der neue dänische Zolltarif.

Am 1. Juli 1924 ist in Dänemark ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, aus dem nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen zum Abdruck gelangen. Die neuen Zollsätze gelten auch für solche Waren, welche sich am 1. Juli unter Zollverschluß und in Transitlagern befanden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen für 1 kg	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen für 1 kg
1	Abfälle aller Art, anderweit nicht besonders aufgeführt, einschließlich: Asche, auch ausgelaugt; Schlempe; Garnabfälle, ausgenommen von Seide; Gummiaabfälle, nur zur Umarbeitung geeignet	frei	14	Tinten und Tintenpulver	0,10
2	Lakritzensaft mit oder ohne Zusatz von anderen Stoffen: in Blöcken oder in Stangen, die wenigstens 5 kg für 100 Stangen wiegen	0,15		Zellhorn, Galalith, Ambroin, Bakelit, Festonit, Gummon, Nocait, Uralith, Xylolith und ähnliche Nachahmungen und Knochen, Horn, Ebonit usw., soweit sie nicht besonders tarifiert sind.	
3	Pharmazeutische Zubereitungen in der Form von Pflastern, Salben, Kapseln, Pillen, Plätzchen, Pastillen, auch mit Zucker, Lakritzen oder Schokolade überzogen, sowie zubereitete Arzneimitteln und Arcana in Tuben, Gläsern, Flaschen, Krügen, Schachteln und anderen Packungen, fertig zum Kleinverkauf	0,24	16	Stangen, Blöcke, Platten, Röhren und ähnliche Materialien zur weiteren Verarbeitung — aus Zellhorn, Cellon oder damit verwandten Stoffen oder aus Galalith	frei
4	Alle Metalloide und Sulfide außer Schwefelnatrium; Salzsäure, Salpetersäure, Phosphorsäure und Blausäure sowie sowohl Verbindungen dieser Säuren als auch solche der Schwefelsäure, Essigsäure und schwefligen Säure mit Baryt, Blei, Eisen, Kalk, Kupfer, Chrom, Tonerde, Nickel, Zink, Kali, Natron und Ammoniak außer schwefligsaurem Kali und Natron; ferner hydroschweflige Säure, kiesel-säure, chloresäure, chromsäure, kohlen-säure, salpetrigsäure, zinn-säure und weinsäure Kali- und Natronsalze; Fluornatrium; Kali- und Natronhydrat; borsaurer Kalk, Chlorkalk, Chlorkali, Chlornatron, Bariumcarbonat; Bleiasche; Bleioxyd; Bleisuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd; Tonerdenatron; Zinksalz; Zinnasche; Zinnchlorid; Zinnsalz; Chlormagnesium; Magnesiumcarbonat; Magnesiumoxyd; Mangansulfat; Calciumcarbid; Gaswasser (rohes Ammoniakwasser); Glycerin; Sulfitlauge; Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthan, Trichloräthylen und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor und Acetylen; Lösungen dieser und der unter Nr. 6 genannten Stoffe sowie Mischungen mit anderen zollfreien Stoffen — alle, soweit sie nicht besonders tarifiert sind	frei	17	Stangen, Blöcke, Platten, Röhren und ähnliche Materialien zur weiteren Verarbeitung — aus anderen als in der vorstehenden Tarifnummer genannten Stoffen	0,40
5	Schwefelsäure	0,01	19	Mineralwasser	0,06
6	Schwefelnatrium; schweflige Säure und unterschweflige Säure Kali- und Natronsalze	0,02	24	Limonaden sowie andere weingeistfreie Getränke, hergestellt aus Fruchtsäften u. dgl.; flüssige Fruchtsäfte mit oder ohne Zuckersatz	0,25
7	Fuselöl, roh und gereinigt, sowie Amyl-, Butyl- und Propylalkohol	0,65		Anmerkung: Hierher gehören Getränke und Fruchtsäfte mit höchstens 2,5 Raumhundertteilen Weingeist	
8	Alle anderen Chemikalien und chemischen Präparate (darunter Dextrin) sowie andere Apothekerwaren; alle komprimierten und konzentrierten Luftarten in fester oder flüssiger Form — alle, soweit sie nicht besonders tarifiert sind	0,10		Essig: Wohlriechender für den Toilettengebrauch wie „Riechmittel“: Anderer: bis einschl. 10 % Säurestärke: In Flaschen, Glasballonen, Steintöpfen, Steinkrügen und Kruken	0,15
	Anmerkung zur Tarif-Nr. 8: Bei der Einfuhr von pflanzlichen Apothekerwaren in gemahlenem oder geschnittenem Zustand erhöht sich der Zoll um 10 %.		42	In anderen Behältern	0,04
	Knochen und Zähne sowie Hufe, Horn und Klauen: Gepulverte Kohle hieraus: wie „Farbstoffe“. Sonst:		43	Mit mehr als 10 % Säurestärke sowie Essigsäure in flüssiger oder fester Form	0,40
9	Rohe, geraspelte, ganze, zermahlte oder gepulverte sowie gebrannte, nicht gepulverte; roh zugerichtete Platten, Tafeln und andere Stücke zur weiteren Verarbeitung; nur geschnittene Walbarten; Fischbeinfasern	frei	44	Anmerkung: Flüssige Essigsäure für technische Zwecke kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie nach näheren Vorschriften der Zollbehörde vergällt wird.	
				Auszüge und Essenzen: Für den Toilettengebrauch: siehe Riechmittel. Sonstige: Geistige und ätherische, darunter Aether aufgelöst in Spiritus, Fruchtäther sowie andere, einfache oder zusammengesetzte Aetherarten — ausgenommen Amylaceat —, verwendbar für die Zubereitung von Getränken und Genußmitteln oder zur Herstellung von Fruchtäthern: Auszüge usw. von Vanille, Vanillin und Safran 1 Liter	20,—
			45	Anderer 1 Liter	1,—
			46	Anderer, soweit sie nicht unter eine andere Tarifnummer fallen	frei
			47	Farbstoffe, Farben, Farbauszüge, Firnis sowie Tusche, Bleistifte usw.:	
			49	Farbhölzer und Farbrinden, Blätter, Blumen, Beeren, Samen, Früchte, Wurzeln, Stengel, Kräuter u. dgl. zum Färben, auch zerkleinert, gemahlen oder in ähnlicher Weise behandelt, Catechu u. Galläpfel	frei
			50	Gold-, Silber- und Bronzepulver; Pastellfarben; Farbenkästchen; alle Farben (ausgenommen Druckfarben in Näpfen, Dosen, Gläsern, Schalen, Tuben und ähnlichen im Kleinhandel gebräuchlichen Verpackungen sowie geformte Stücke für Farbenkästchen oder dgl.); alle Firnisse u. Politur sowie mit Weingeist oder Aether bereitete Farben (darunter Zaponlack); alle mit Oel, Firnis, Weingeist oder dgl. bereiteten Malerfarben (darunter Bohnermasse u. dgl.) sowie auf andere Weise hergestellte Teigfarben außer Orlean, Orseille u. Persio; Zeichenkreide und Zeichenkohle; gewöhnliche Blei- und	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen für 1 kg	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen für 1 kg
50	Farbstifte sowie Tusche; Kalkierpapier und Farbbänder; Schuhwichse u. andere Leder- schwärze in Packungen von nicht über 1 kg Rohgewicht, wenn der Zollsatz der Um- schließungen 20 Oere oder darüber für 1 kg beträgt; alle Druckfarben, ausgenommen schwarze	20,—	126	Putz- und Poliermittel mit Zusatz von Fett- stoffen, flüchtigen Ölen usw., fest, teig- artig oder flüssig:	
	Anmerkung: Hierher gehören Lösun- gen von Asphalt, Pech u. dgl. in leichten Ölen, wenn sich die Ware bei der Einfuhr wie Asphaltlack verhält. Bleistifte und Farbstifte, die lose in Haltern angebracht sind, werden nach der Beschaffenheit der Halter verzollt.		127	In Packungen von nicht über 1 kg Roh- gewicht, wenn der Zollsatz der Umschlie- ßung 20 Oere für 1 kg oder mehr beträgt.	0,20
51	Indigo, sowohl natürlicher als auch künstlicher, sowie Auszüge davon oder von Farbholz (Blauholzauszug u. dgl.); schwarze Druck- farbe; Schuhwichse u. andere Lederschwärze in anderer als der obengenannten Packung .	0,08		Sonst	0,04
52	Andere blaue und grüne Farben als die oben- genannten, alle Erdfarben, Rußfarben, Beize sowie gewöhnlicher Kitt, bereitet aus Öl u. festen mineralischen Stoffen	0,03	140	Pulver und ähnliche explosive Stoffe, wie Schießbaumwolle, Dynamit, Nitroglycerin usw. sowie Feuerwerkskörper, Zündhütchen, Patronenhülsen mit Knallsatz u. dgl. Er- zeugnisse daraus, Minendraht, Zündschwamm, Zündkerzen und alle Arten Reibzündhölzer:	0,25
53	Alle anderen Farben und Malerwaren . . .	0,01	141	Reibzündhölzer aller Art	0,20
	Fettstoffe, darunter fette Öle, anderweit nicht tarifiert, sowie Fettsäuren und Oelsäuren:		142	Sonstige	20,—
54	Tierisches Fett und tierischer Talg, soweit sie keiner anderen Behandlung als einem Schmelzen und Reinigen unterzogen worden sind; Oleomargarin, Oleostearin (Preßtalg) mit einem Erstarrungspunkte nicht über 50° C. und mit einem Gehalt von höchstens 5 % freien Fettsäuren; Wollfett (Lanolin); Tran und Tranlauge; Degras; Hanföl	frei	143	Gewürze und ähnliche Stoffe:	3,—
55	Rapsöl und Leinöl	0,07	144	Safran; Vanille und Vanillin	20,—
	Alle anderen tierischen oder pflanzlichen Fett- stoffe (Fettarten und Oelarten) oder Ge- menge hiervon sowie alle gehärteten Fett- stoffe und Oelsäuren:		145	Cardamomen; Muskatblüte und Muskatnüsse .	0,30
56	Mit einem Erstarrungspunkt über 45° C. sowie Walrat in festem Zustand	0,04	146	Zimtrinde, echte und unechte; gemahlener und zubereiteter Senf	0,12
57	Andere	0,05		Anmerkung: Kreuzkümmel, Lorbeer und ähnliche Samen, Kräuter usw. für Apotheker: wie „Apothekerwaren“; frische Lorbeerblätter, wie Blätter unter „Bäume, Sträucher u. Pflanzen“.	
77	Gerbstoffe; pflanzliche und Auszüge davon . .	frei		Anmerkung zu den Tarifnum- mern 142 bis 146: Bei der Einfuhr von Gewürzen usw. in gemahlenem Zustand erhöht sich der Zoll um 10 %, soweit in vorstehendem nicht anders bestimmt ist. Andere Lösungen und Auszüge von Ge- würzen als geistige und ätherische wer- den wie das betreffende Gewürz verzollt.	
93	Glühstrümpfe zur Beleuchtung, sofern sie ausgeglüht sind, vom Werte	15%	150	Leim, hierunter einbegriffen Gelatine und Hausenblase:	0,10
	Gummi, Guttapercha, Kautschuk und Harz, natürlich und künstlich, sowie Waren dar- aus:			Fester oder flüssiger, aller Art, soweit nicht besonders tarifiert	
94	Harz, natürlich und künstlich; Gummi sowie natürliche Balsame; unverarbeitete Balata, Guttapercha und Kautschuk, regenerierter Gummi sowie Kautschukersatz, darunter Faktis: Galipot und Terpentin; Pech; natür- licher und künstlicher Asphalt, Zubereitun- gen und grobe Waren aus Asphalt oder Harz, auch gemengt mit Zement, Spänen und ähnlichen zollfreien Stoffen, z. B. Fliesen, Ornamente, Feueranzündmaterial u. dgl. . .	frei		Oele, Teer und Erdwachs sowie verschiedene Erzeugnisse daraus, alle, soweit sie nicht be- sonders tarifiert sind:	
95	Lösungen von Akazien, Kirschen und ähn- lichem Gummi oder von Tragant	0,10		Wohlriechende: siehe „Riechmittel“.	
96	Andere flüssige oder gelöste Gummi und Harze; Siegellack	0,20	261	Rohpetroleum und Teer sowie Destillate hier- von mit der Viscosität 2 oder darunter bei 20° C.; Abfallöle und Destillationsreste von der Steinöldestillation, wenn sie in einem 1-cm-Reagensglas undurchscheinend gegen die Flamme eines Lichtes sind und laut An- meldung und Befund einen Entflammungs- punkt im offenen Apparat unter 250° C. haben; Teeröle u. Harzöle, wenn sie in einem 1-cm-Reagensglas undurchscheinend gegen die Flamme eines Lichtes sind; Carbonsäure; Teerwasser; Erdwachs, roh und gereinigt; Paraffin und Ceresin	frei
102	Hefe aller Art	0,16		Anmerkung: Die Zollbehörde kann zulassen, daß Steinöldestillate mit Vis- cosität über 2, aber unter 2,6 bei 2° C. und mit einem Entflammungspunkt unter 150° C. zollfrei eingeführt werden, wenn sie als Heizöle angemeldet und der Lage der Dinge nach unzweifelhaft zu dem ge- nannten Zwecke eingeführt werden.	
103	Dünger und Dungstoffe	frei	262	Sonstige, darunter Konsistenzfett und andere Gemenge von Mineralölen mit Fettstoffen, Harzölen, Paraffin, Seife u. dgl.	0,05
	Erden und Tonarten: Gips, Kreide, Kalk, Schwefelkies, Schmirgel, Braunstein, Graphit, Asbest, Kalkspat, Dolomit usw.; — soweit die Ware nach ihrer Beschaffenheit nicht unter „Farbstoffe“ oder unter eine andere Tarifnummer gehört:		aus 266	Pappe in Verbindung mit Asphalt, Teer, Pech, Schmirgel oder dgl.	0,015
121	Geschlämmte Kreide	0,005	aus 267	Papier in Verbindung mit Asphalt, Teer, Pech, Schmirgel oder dgl.	0,02
122	Sonst	frei	273	Lichtempfindliches photographisches Papier .	1,—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen für 1 kg	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen für 1 kg
282	Riechmittel: Spirituöse Auszüge und Essenzen sowie weingeisthaltige Toilettemittel in flüssiger Form, darunter Bayrum: In Packungen von höchstens $\frac{3}{4}$ Liter, fertig zum Kleinverkauf	2,50	284	Andere Riechstoffe und Gegenstände für den Toilettengebrauch, z. B. Puder, in Kleinverkaufspackungen oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, Haarfarbe, Haarwachs, Mandelkleie, Pomade, Schminke, Zahnpulver und Räucherwerk aller Art; wohlriechende Seifen und Seifenpulver, Essige, Öle und Wasser; ferner nichtspirituöse Auszüge und Essenzen zum Toilettengebrauch	0,70
283	Sonstige Anmerkung: Unter die Tarifnummern 282 und 283 werden Waren der in Betracht kommenden Art nur dann eingereiht, wenn sie bei der Verzollung laut Anmeldung und Befund einen Zusatz von Koloquintenauszug enthalten — oder nach näherer Bestimmung der Zollbehörde von einem anderen Stoffe, der die Ware zu Trinkzwecken ungenießbar macht, oder wenn ihnen bei der Verzollung dieser Stoff in einem von der Zollbehörde näher festgesetzten und bekanntgemachten Verhältnis zugesetzt wird. In anderen Fällen werden sie als geistige Flüssigkeiten abgefertigt, und zwar nach der letztgenannten Nummer auf der Grundlage einer Weingeiststärke von 100%.	4,—	291	Kunstseide	3,—
			359	Wagenschmiere	0,015
			360	Wachs, tierisches und pflanzliches	frei
			361	Waren aus Wachs sowie aus Talg, Stearin, Paraffin, Ceresin u. dgl.: Lichte, Wachsstöcke sowie Schuhwachs . .	0,12
			362	Eidotter und Eiweiß, auch getrocknet oder in anderer Weise behandelt	frei
			363	Aether, soweit sie nicht besonders tarifiert sind, darunter Chloroform und Collodium .	1,— (4538)

solute Unmöglichkeit des Exportes — hingewiesen. Aber viele Jahre sind nutzlos verstrichen, schwere Einbußen wurden erlitten, große Industrien schränkten ihre Produktion auf ein Minimum ein oder wanderten überhaupt ab, doch alle wirtschaftlichen Bedürfnisse vermochten nicht parteipolitische Widerstände zu verdrängen. Das Defizit der Handelsbilanz mußte von Jahr zu Jahr steigen und den heutigen erschreckenden Umfang annehmen, eine Finanzkrise von größter Heftigkeit mußte die österreichische Wirtschaft erschüttern, die wichtigsten Handelsvertragsverhandlungen, deren Abschluß immer wieder in Aussicht gestellt, aber durch Jahre verzögert wurde, weil das Ausland kein Interesse hatte, Oesterreich etwas zu bieten, mußten bereits begonnen haben, bis sich Regierung und Nationalrat dazu entschließen konnten, den seit langem fertiggestellten Entwurf einzubringen, bzw. zu beraten.

Wenn auch bei weitem nicht mit jener Kraft und Schärfe, wie dies in den Nachbarstaaten geschieht, soll und wird der Tarif der österreichischen Industrie oder einzelnen österreichischen Industrien einen erhöhten Schutz gegenüber dem bisherigen Zustand gewähren. Dieser Schutz wird sich — und dies kann wohl fast für alle Industrien behauptet werden — kaum anders auswirken, als durch eine Restriktion der Importe und damit verbundene Erhöhung der inländischen Produktion. Es ist kaum anzunehmen, daß der Zollsatz für industrielle Erzeugnisse Preissteigerungen zur Folge haben wird. Die Konkurrenz im Inland, noch mehr aber die auch durch den neuen Entwurf bei weitem nicht ausgeschlossene ausländische Industrie wird ein Ansteigen der Preise verhindern.

Trotzdem trägt auch dieser Entwurf alle Schwächen eines Kompromisses an sich, des Kompromisses zwischen den divergierenden Interessen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft. „Das Postulat der Landwirtschaft: „Ohne Agrarzölle kein Industrieschutz“ ist erfüllt. Zölle auf Getreide, Reis, Mehl, Fleisch, Vieh usw. werden eingeführt. Der große Importbedarf Oesterreichs an Lebensmitteln, der bei fortschreitender Intensivierung der Landwirtschaft abgebaut werden kann, aber heute noch besteht, wird durch Zölle belastet, die zweifellos eine Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung mit sich bringen. Die damit verbundene Erhöhung des Lohnniveaus, das heute unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung die Friedensparität bereits weit überschritten hat, dürfte unvermeidlich sein und die Industrie wesentlich belasten.

Der Tarifentwurf, der unter Klasse XLII die chemischen Hilfsstoffe und Erzeugnisse, Arznei- und Par-

fumeriestoffe sowie Waren daraus: Farbwaren, Kerzen und Seifen behandelt, faßt in einer einzigen Klasse die ehemaligen Tarifklassen XLVI und XLVII sowie mehrere Positionen aus anderen Tarifklassen einheitlich zusammen (s. „Chem. Ind.“, S. 275). Diese Vereinfachung trägt viel zur Uebersichtlichkeit bei, die besonders für chemische Waren im alten Zolltarif stark vermißt wurde. Der Entwurf behandelt zuerst unter T. P. 499 alle Säuren, um dann in den weiteren Positionen die besonders benannten anorganischen und organischen Verbindungen anzuführen und schließlich in der T. P. 511 wieder eine Sammelposition für alle nicht besonders benannten chemischen Erzeugnisse aufzustellen. Der Tarif geht von dem Grundsatz aus, Rohstoffe sowie Fertigfabrikate, die im Inlande nicht erzeugt werden, vom Zoll zu befreien und der heimischen Erzeugung einen mäßigen Zollsatz zu gewähren. Allerdings kann über die voraussichtliche Wirkung dieses Schutzes heute kein abschließendes Urteil abgegeben werden, da die vorliegenden Sätze autonome Sätze sind, die bei den schwebenden Verhandlungen wahrscheinlich zum Teil abgebaut werden dürften, ja bei manchen Positionen die Höhe des Zolles nur von dem größeren oder geringeren Interesse, das zukünftige Vertragsstaaten an einer Herabsetzung bekunden, bestimmt wurde.

Aber auch die derzeitigen Sätze des autonomen Tarifes sind weit entfernt davon, denselben — wenigstens für die chemische Industrie — als Hochschutzzarif zu charakterisieren. Im allgemeinen sind die autonomen Sätze der Vorkriegszeit durchwegs unterschritten, in wenigen Fällen gleichbelassen oder erhöht, so daß sie gegenüber den Tarifen der tschechoslowakischen Republik und dem ungarischen Entwurf nur Bruchteile jener Zölle sind. Daher ist kaum zu erwarten, daß die Produktionsbedingungen der chemischen Industrie wesentlich verschoben werden. Der Zolltarif soll Mittel zum Zweck der Vermehrung des Exportes sein. Die Möglichkeit zu exportieren, die erst wieder die Ausnützung der Leistungsfähigkeit ermöglicht, muß durch Abschluß günstiger Handelsverträge wieder eröffnet werden. Ob der neue Zolltarif dafür ein taugliches Instrument sein wird, bleibt abzuwarten. Aber es muß als Fortschritt anerkannt werden, daß sich endlich die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß Oesterreich nicht allein seine Industrie ohne Schutz belassen und das Land selbst in einer Zeit schwerer wirtschaftlicher Krisen zum ungehinderten Absatzgebiet des gesamten Auslandes machen darf.

(4478)

Der Arbeitsmarkt im Mai 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 13 vom 1. Juli 1924).

Der Arbeitsmarkt zeigte in verstärktem Maße Anzeichen einer Abschwächung der bisherigen Aufwärtsbewegung, daneben vereinzelte Vorboten ausgesprochener Verschlechterung. Je nach Industriezweigen und Wirtschaftsgebieten machten sich erhebliche Unterschiede in der Auf- oder Abwärtsbewegung und gegenüber dem Vormonat geltend. Von einer ungünstigen Entwicklung der Beschäftigungslage im ganzen kann für den Berichtsmonat noch nicht gesprochen werden, obwohl die Entwicklungstendenz entschieden in absteigende Richtung weist.

Die Statistik der Krankenkassen über die Veränderung des Mitgliederbestandes ergibt bei den 5559 Kassen, von denen Berichte vorlagen (im Vormonat 5552 Kassen), eine Zunahme von 11 644 767 am 1. Mai auf 11 991 635 am 1. Juni, d. h. um 346 868 oder 3 %, i. Vormonat 5,9 %). Da die Entwicklung dieser Zahlen nach dem früher Gesagten für die Gestaltung des Beschäftigungsgrades symptomatisch ist, muß auf ein Nachlassen der in den letzten Monaten beobachteten Besserung geschlossen werden.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden ergibt eine weitere Besserung, läßt jedoch trotzdem schon ein Abflauen des bisherigen günstigen Verlaufes erkennen. Ende (31.) Mai betrug unter 3 704 695 in 38 Verbänden durch die Erhebung erfaßten Gewerk-

schaftsmitgliedern die Zahl der Arbeitslosen 317 425, d. h. 8,6 % (März 16,6 %, April 10,4 %).

Die Kurzarbeitsstatistik zeigt für den Berichtsmonat sogar schon eine rückläufige Bewegung. Für Ende Mai lagen Meldungen von 34 Fachverbänden vor; bei diesen arbeiteten unter 3 209 530 Mitgliedern 263 252 mit verkürzter Arbeitszeit, d. h. 8,2 % (April 5,8 %).

Die Statistik der Erwerbslosenfürsorge im unbesetzten Reichsgebiet bringt für den neuesten Berichtszeitraum nach der stetigen Abnahme in den Vormonaten erstmals wieder eine schwache Zunahme. Es wurden unterstützt am 1. Mai 310 547, am 15. Mai 242 199, am 1. Juni 209 101, am 15. Juni 214 486 Voll-erwerbslose.

Bei den Arbeitsnachweisen hat nach der Monatsstatistik der Mai eine im ganzen nicht ungünstige Entwicklung des Arbeitsmarktes aufzuweisen. Es meldeten sich bei den Arbeitsnachweisen insgesamt 1 364 300 Arbeitsuchende, d. h. fast ein Viertel (23,9 %) weniger als im Vormonat (1,79 Mill.). Diesen standen 579 594 Stellenangebote gegenüber, d. h. rund ein Siebtel (15,8 %) weniger als im Vormonat (688 253). Die Gesamtdrangsziffer für Männer und Frauen zusammen stellte sich auf 235 (Männer 289, Frauen 143) im Mai gegen 260 (Männer 321, Frauen 144) im April. Im Gesamtdurchschnitt wurden von 100 Arbeitsuchenden 34 (im Vormonat 31) vermittelt und von 100 offenen Stellen 79 (im Vormonat 81) besetzt. (4511)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neuer Branntwein-Ausfuhrpreis.

Nach einer im Reichsanzeiger vom 5. Juli 1924 veröffentlichten Verordnung des Reichsfinanzministers ist mit Wirkung vom 7. Juli 1924 der Branntwein-Ausfuhrpreis auf 30 Goldmark für 100 Liter Weingeist festgesetzt. (4539)

Zur Verordnung über Salzsteuerbefreiung vom 3. Januar 1924.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 16 vom 2. Juli d. J. weist der Reichsminister der Finanzen zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß die in der Verordnung vom 3. Januar 1924 II St 9524 (R. Zll. Bl. S. 5 — s. „Chem. Ind.“ S. 13) ausgesprochene Befreiung von der Salzsteuer sich sowohl auf calcinierte als auch auf kaustische Soda bezieht. (4522)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Die deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen.

Der deutsche Geschäftsträger und der griechische Außenminister haben am 3. Juli d. J. ein vorläufiges Wirtschaftsabkommen unterzeichnet. Das Abkommen sichert allen wichtigen deutschen Exportartikeln die griechische Meistbegünstigung und den deutschen Schiffen bei ihrem Verkehr in griechischen Häfen die Gleichstellung mit griechischen Schiffen, insbesondere auch bezüglich der zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, zu, wogegen deutscherseits der griechischen Regierung ein Kontingent für die Einfuhr griechischer Weine und die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Regimes für die Einfuhr griechischen Tabaks zugesichert worden ist. Das Abkommen, dessen Inkrafttreten noch besonders bekanntgegeben werden wird, ist für sechs Monate mit stillschweigender Verlängerung von drei zu drei Monaten geschlossen worden. (4540)

Zollabfertigung von Ausfuhrsgütern.

Wie die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“ Nr. 26 mitteilt, hat der Reichsminister der Finanzen mit Erlaß — C 5172 — die Zollstelle ermächtigt, grundsätzlich von der Vorführung der Ausfuhrsgüter zur Feststellung der Ausfuhrfähigkeit abzusehen. Die Vorführung ist nur noch in begründeten Verdachtsfällen von den aufsichtsführenden Beamten anzuordnen. Die Ausfuhrkontrolle hat sich also in Zukunft auf die ordnungsmäßige Erledigung der Abfertigungspapiere zu beschränken. Dabei ist zu bemerken, in welchen Fällen etwa eine Beschau der Sendung nicht stattgefunden hat. Die bisherigen Vorschriften über Ausfuhr-Vorabfertigung auf Grund der Eisenbahndienstausweisung für den Ausfuhrverkehr sind also entsprechend zu modifizieren. (4526)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 243. Braunkohlenurteer. Zollfrei.

Die als Braunkohlenurteer bezeichnete Ware ist eine bei Zimmertemperatur salbenartige, schwarzbraune, braunkohlenteerartig riechende Masse.

Die Dichte zweier, verschiedenen Kesselwagen entnommener Proben bei + 15° C ist 0,966 bzw. 1,024.

Bei der fraktionierten Destillation im Englerschen Apparat gehen bei einem Barometerstande von 760 mm von 100 ccm über:

bis 150° C:	2 bis 3 ccm Wasser und 1 ccm Oel,
von 150 „ 250° C:	2 ccm Oel,
„ 250 „ 300° C:	20 bis 21 ccm Oel,
„ 300 „ 350° C:	30 ccm Oel.

Bei der Fraktion von 200 bis 350° C zeigen beide Proben eine reichliche Ausscheidung von Paraffin.

Der Kreosotgehalt beider Proben ist beträchtlich.

Die Ware hat die chemische Beschaffenheit und verhält sich chemisch wie ein Generatoren-Braunkohlenteer, auch hat sich nicht feststellen lassen, daß die Ware ihrer Gewinnungsart nach ein anderes Erzeugnis ist als das natürliche Nebenprodukt der Generatoren-Gasgewinnung.

Als Generatoren-Braunkohlenteer unterscheidet sich die Ware von dem normalen, im Schwefelverfahren gewonnenen Braunkohlenteer nur durch das Fehlen von bis zu 250° C siedenden Leichtölen, und dieser Mangel an Leichtölen hat seine Ursache lediglich in der besonderen Gestaltung des Gewinnungs-, nämlich des Generatorenverfahrens.

Die Ware ist als natürlicher Braunkohlenteer nach Tarifnummer 243 zollfrei zu belassen. (WV. Stichwort „Braunkohlenteer.“) Verwendungszweck: Zur Destillation. Herstellungsland: Tschechoslowakei. („Reichszollblatt“ Nr. 16 vom 2. Juli 1924.) (4521)

Einfuhr von Diastase-Erzeugnissen (Tarifnr. 212).

Im „Reichszollblatt“ Nr. 16 vom 2. Juli veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung vom 12. Juni d. J.:

Von der deutschen Diamalt-Industrie ist neuerdings wieder der Befürchtung Ausdruck verliehen worden, daß Diastase-Erzeugnisse unter irreführender Bezeichnung zu Unrecht als anderweit nicht genannte oder inbegriffene chemische Erzeugnisse nach Tarifnr. 390 zollfrei abgelassen, anstatt nach Tarifnr. 212 mit 120 Mk. Gold für 1 dz verzollt würden. (Vgl. Tarifauskunft 488/13 im Nachrichtenblatt für die Zollstellen für 1913 S. 207). Bei Abfertigung obiger Waren ist daher besondere Vorsicht geboten. (4523)

Ausland**Danzig-Polnisches Zollgebiet. Ausfuhrfreiheit für mineralische Superphosphate.**

Mit dem 28. Juni 1924 ist eine Bekanntmachung der Minister für Industrie und Handel, für Landwirtschaft und für die Finanzen in Kraft getreten, durch welche in dem Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr verboten ist, eine Reihe von Positionen gestrichen sind. Dazu gehört auch Pos. 41 Punkt 5 mineralische Superphosphate, deren Ausfuhr nunmehr freigegeben ist. (4537)

Zum neuen Zolltarif. Wie der „Frankfurter Zeitung“ aus Warschau gemeldet wird, sind im neuen Zolltarif die bisherigen Zölle auf Superphosphat, Soda, Chlorkalk und Schwefelsäure herabgesetzt worden; dagegen erhöhen sich die Zölle auf Salzsäure und organische Farben (s. „Chem. Ind.“ S. 199 und 304). (4466)

Niederlande. Zollfreiheit für Hilfsartikel in der Cellhornwarenfabrikation. Zuzufolge „Staatsblad“ Nr. 248 vom 26. Mai 1924 können Stoffe, die in Cellhornwarenfabriken benötigt werden und aus oder mit Alkohol hergestellt werden, zollfrei nach den Niederlanden eingeführt werden. (4519)

Irischer Freistaat. Die Einfuhr von Explosivstoffen. Die Einfuhr von Explosivstoffen in den Freistaat Irland ist ohne besondere Genehmigung des Departments of Justice in Dublin verboten. Nur eine kleine Anzahl von Personen ist ermächtigt worden, mit Sprengstoffen zu handeln. Eine etwas größere Anzahl ist zu dem Vertrieb von Sportgewehren und Sportmunition ermächtigt. Die zum Vertrieb der vorgenannten Artikel ermächtigten Händler haben dem Department of Justice die Namen und Adressen der Firmen mitzuteilen, von welchen sie beabsichtigen, die Explosivstoffe, Waffen usw. zu beziehen und den Hafen zu bezeichnen, in dem die genannten Artikel eingeführt werden sollen. Von der beabsichtigten Einfuhr ist der zuständige Militärbehörde (Adjutant General's Department, G. H. Q. Dublin) so rechtzeitig Nachricht zu geben, daß Vorkkehrungen zur Empfangnahme und Ueberführung der Sprengstoffe in das Central Military Magazine getroffen werden können. (4554)

Tschechoslowakei. Ausfuhrfreigabe von Chemikalien. Wie „Prag. Tagbl.“ meldet, wird laut Kundmachung des Handelsministeriums mit Gültigkeit vom 10. Juli d. J. die Ausfuhr nachstehender Waren freigegeben: Zolltarif-Pos. 604 c 1 Anilinöl, Nitrobenzol;

- c 2 Anthracen roh, Naphthalin roh, Carbonsäure roh;
- d 2 Pyridinbasen;
- e Cresol;
- f 1 Formaldehyd;
- f 2 Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate.

Verzollung von Casein. Nach den „Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammern in Prag“ wurde ein ausführliches und mit genauen Daten belegtes Gutachten über die Frage der Verzollung von Casein für die Erzeugung von geleimten Platten und Möbeln eingebracht. (4525)

Finnland. Staatskredite für die Ausfuhr von Superphosphat. Finnische Exporteure bemühen sich um einen Staatskredit in Höhe von 10 Millionen Finnmark, die den Exporteuren die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen, Zuchtvieh und Superphosphat nach den geldschwachen Ländern Estland, Lettland und Litauen erleichtern soll. Es wird vorgeschlagen, den Kredit derart zur Ausfuhrung zu bringen, daß die finnische Staatskasse 50—70 % des Wertes der ausgeführten Waren an den Verkäufen vergütet. Die Zurückzahlung hat spätestens innerhalb von 6 Jahren, zuzüglich der angewachsenen Zinsen, von den Einfuhrstaaten zu geschehen. (4552)

Norwegen. Neuer Zolltarif-Entwurf. Nach einer uns von amtlicher Seite zugegangenen Mitteilung hat das norwegische Finanzministerium dem Staatsrat den Entwurf des Zolltarifs für das neue Fiskaljahr ab 1. Juli d. J. vorgelegt. Soweit in der norwegischen Presse erschienene Auszug der Vorlage erkennen läßt, sind prinzipielle Änderungen des gegenwärtigen Zollsystems nicht vorgesehen: kein Übergang zum Freihandel, mäßiger Zollschutz der Landwirtschaft, Beibehaltung des Gewichtszollsystems, jedoch unter Wahrung der bestehenden Wertzollsätze, Beibehaltung der Goldzuschläge, insbesondere unter dem Gesichtspunkte eines angemessenen Schutzes der den natürlichen Verhältnissen des Landes entsprechenden Industrie. (4527)

Rumänien. Schutzzölle für Chemikalien im neuen Zolltarif? Die Oberste Zollkommission Rumäniens hat sich, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, in ihrer letzten Sitzung mit der Feststellung der Zollsätze für Chemi-

kalien beschäftigt. Es lag ihr ein Gutachten der heimischen Fabriken chemischer Artikel vor, worin um eine Erhöhung der bestehenden Sätze auf 10 bis 25 % des Wertes angesucht wird. Ein Beschluß ist noch nicht gefaßt worden. (4517)

Einfuhr von Ruß. Die Hauptzolldirektion beim rumänischen Finanzministerium hat alle Zollämter durch Zirkular darauf aufmerksam gemacht, daß nicht selten Ruß unter verschiedenen Benennungen, wie Pflanzkohle, Pflanzenschwärze usw., eingeführt wird. Der unter einer solchen falschen Benennung eingeführte Ruß wird nach einem niedrigeren Satze verzollt. Die Zollämter sind daher ersucht, der Hauptzolldirektion in solchen Fällen Muster zum Zwecke der Analyse einzusenden. (4536)

Kanada. Änderungen des Zolltarifs und der Umsatzsteuer. Die infolge der günstigen Finanzlage in den „Budget Resolutions“, welche dem Parlament am 10. April vorgelegt wurden, vorgesehene Zollfreiheit nach allen drei Tarifen für „Öle zur Erzaufbereitung“ (Pos. 275), „Düngemittel, zusammengesetzt oder verarbeitet, n. b. g.“ (Pos. 663), sowie für „Artikel, welche in die Produktionskosten von Düngemitteln eingehen, wenn sie ausschließlich zu diesem Zweck eingeführt werden“ (Pos. 633 b) ist mit Wirkung vom 11. April vorbehaltlich der Genehmigung durch das Parlament in Kraft gesetzt worden.

Ebenso die Herabsetzung der Umsatzsteuer von 6 auf 5% und die Befreiung folgender Waren von derselben:

1. Waren der Tarifpositionen 209 b, 219 a, 663 b, 666, 667 (schwefelsaures Nicotin, Desinfektionsmittel zum Waschen und Besprengen, auch Trockenpräparate, Düngematerialien, Sprengstoffe), sowie Insulin, Labextrakt, Carbol und Schweröle (ausschl. zur Imprägnierung von Schwellen und unbearbeitetem Bauholz).
2. Materialien, welche ausschließlich für die Fabrikation der in den Tarifpositionen 219 a, 663, 663 a, 663 b, 666 und 667 genannten Waren verwendet werden.
3. Materialien, welche direkt in die Produktionskosten von umsatzsteuerpflichtigen oder in den Positionen 663, 663 a, 663 b 666 und 667 genannten Waren eingehen.

Die Umsatzsteuern gemäß der „Special War Revenue Act“ von 1915 soll bei der Veranlagung von eingeführten Zündhölzern in den zollpflichtigen Wert einbezogen werden. Diese Bestimmung hat Wirkung vom 1. Juli 1924 ab.

Die Bestimmungen über die Umsatzsteuer wurden am 27. Mai vom Parlament angenommen.

Zollrückvergütungen sind vorgesehen für „Materialien aller Art, welche in die Fabrikationskosten von Cyankalium und Cyannatrium eingehen“ (Rückvergütung 99 % des Zolls, ausschl. des Spezialzolls und des Dumpingzolls), sowie für Waren der Tarifpos. 583 a und 583 aa (Kunstseidegarne, Kunstseideabfälle usw.) wenn sie vor dem 1. Januar 1925 weiter verarbeitet werden (Rückvergütung 60 % des Zolls). (4508)

Persien. Kein Einfuhrverbot für Seifen und Parfümeriewaren. Entgegen anders lautenden Nachrichten erfährt die „Ind. u. Hand.-Ztg.“, daß die Einfuhr von Seifen und Parfümeriewaren nach Persien nicht verboten oder eingeschränkt worden ist. Die Propaganda, die eine Zeitlang gegen die Einfuhr von Luxusartikeln in Persien gemacht worden war, hat staatliche Maßnahmen nicht zur Folge gehabt. (4550)

VERKEHRSWESEN

Seehäfen-Ausnahmetarif für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art.

Im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 82 vom 30. Juni d. J. wird ein Ausnahmetarif 41a für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern veröffentlicht. Der Tarif gilt vom 30. Juni d. J. bis auf jederzeitigen Widerruf.

Anwendungsbedingungen:

1. Der Ausnahmetarif wird nur gewährt, wenn der Frachtbefrag in der Spalte „Inhalt“ mit dem Vermerk: „Zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern“ versehen ist.

2. Die Frachtsätze gelten nur für Sendungen, die von den Empfangsstationen, ohne dort weiter bearbeitet zu werden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie in den Empfangsstationen eingetroffen sind, über See nach außerdeutschen Ländern ausgeführt werden. Als Bearbeitung gilt nicht das Verpacken, Umpacken, Ummarken und Zeichnen, ferner nicht das Vermischen der nach diesem Ausnahmetarif abgefertigten Sendungen untereinander.

Der Geltungsbereich des Tarifs erstreckt sich auf folgende Abgangsstationen:

Mannheim-Rheinau, Rehmsdorf, Worms und Zeitz sowie auf die Empfangsstationen:

Altona, Bremen Hbf., Bremen Hohentorshafen zu 110, Bremen Inlandshafen zu 110, Bremen Neustadt Gbf., Bremen Weserbahnhof zu 110, Bremen Zollausschluß zu 110, Bremerhaven Freihafen, Bremerhaven Inlandshafen, Bremerhaven Kaiserhafen, Emden, Emden Außenhafen, Flensburg, Hamburg Hgbf., Harburg Hbf., Harburg U. E., Kiel, Lübeck, Suchsdorf, Saßnitz Hafen, Stettin Freibez., Stettin Hgbf., Warnemünde, Wilhelmsburg, Wilhelmshafen, Geestemünde Fischereihafen, Geestemünde West, Geestemünde-Bremerhaven, Wilhelmshaven-Industriehafen zu 110.

Frachtberechnung:

1. Die Fracht wird gemäß § 6 (1), (3)—(5) der Allgemeinen Tarifvorschriften berechnet nach den Entfernungen des Entfernungszeigers und nach den Frachtsätzen der Klassen E, E 10 und E 5 gekürzt um 10 %.

2. Die durch Abzug der Prozente zu ermittelnden Ausnahmefrachtsätze in Goldpfennig werden auf Goldpfennig mit einer Dezimale in der Weise abgerundet, daß Bruchteile unter 0,05 fallen gelassen, solche von 0,05 und mehr auf volle Zehntelpfennige aufgerundet werden.

3. Die Zuschlagsfrachtsätze im Reichsbahn-Gütertarif Heft C I b Tfv. 4a unterliegen der Kürzung nicht.

Ausnahmen:

Stationen mit Zu 1 usw. (Siehe die Bestimmungen unter Zu 1 usw. in Abschnitt II des Reichsbahn-Gütertarifs, Heft C I b, Tfv. 4a.) (4514)

Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 24 vom 4. Juli 1924 veröffentlicht der Reichsverkehrsminister nachfolgende Verordnung vom 30. Juni 1924:

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 14 werden in der fünften Zeile die Worte „Unter dem Einfluß von Stoß, Reibung und Entzündung“ ersetzt durch:

Unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung.

Bei Randziffer 67 und 78 wird hinter „a) Sprengkapseln“ jedesmal in Klammern angefügt:

(auch mit Zeitzündung).

Bei Randziffer 78 wird außerdem unter a) Abs. (5) der Satz „Tritt an Stelle der bezeichneten Füllung eine andere, in ihrer Wirkung stärkere, so ist die Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen“ ersetzt durch:

Sprengkapseln mit anderen Füllungen als Knallquecksilber und Kaliumchlorat sind zur Beförderung erst zugelassen, wenn das Reichsverkehrsministerium auf Grund vorheriger Anzeige über die genaue Zusammensetzung und die Menge des Knallsatzes die Beförderung genehmigt hat.

Bei Randziffer 124 wird am Schlusse des Abs. (13) — Verpackungsvorschriften für getrocknete gepulverte Rohbraunkohle — angefügt:

Wenn eiserne Deckelwagen verwendet werden, ist keine Verpackung erforderlich. (4553)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 13 vom 1. Juli 1924.)

Pommern. Lohnsätze ab 2. 6. 24 für die Arbeiter der chemischen Industrie laut Spruch des Tarifamts vom 13. 6. 24.

Stundenlohn in Goldpfennig.

Arbeiter von 14 Jahren 9,2—13,2 je nach Ortsklasse.

" 15 "	10,7—15,4
" 16 "	12,3—17,6
" 17 "	16,9—24,2
" 18 "	21,4—30,8
" 19 "	24,5—35,2
" 20 "	27,6—39,6
über 21 Jahre	30,6—44

Arbeiterinnen von 14 Jahren 5,6—8

" 15 "	7,3—10,6
" 16 "	9,2—13,2
" 17 "	11 —15,8
" 18 "	14,7—21,2
" 19 "	16,6—23,8
über 20 Jahre	18,3—26,4

(4512)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Großbritannien. Die Zukunft der Magadi Soda Co. Der Konkursverwalter der Magadi Soda Co. hat vom Gericht die Erlaubnis erhalten, eine Versammlung der Gläubiger und Aktionäre der Gesellschaft einzuberufen, um über den Verkauf des Unternehmens an eine neue von Brunner, Mond & Co., Ltd., zu bildende Gesellschaft zu beraten.

Als der Konkurs eröffnet wurde, lagen zwei Reorganisationspläne vor: einer von Brunner, Mond & Co., ein zweiter von einer Versicherungsfirma (firm of under writers), aber bei beiden bestanden Schwierigkeiten.

Nach längeren Verhandlungen wurde, wie man hört, der zweite Plan zugunsten des Brunner-Mond-Angebots zurückgezogen, der einige Abänderung erfuhr; von entscheidender Bedeutung war die Einwilligung des Kolonialamts, dem das Gelände der Magadi Soda Co. gehört, den Pachtvertrag unter Bedingungen zu erneuern, welche von Brunner, Mond & Co. angenommen wurden und auch dem Konkursverwalter befriedigend erschienen.

Nach dem neuen Plan erhalten die ersten Hypothekengläubiger neue Hypotheken im gleichen Betrag und mit derselben Verzinsung. Den zweiten Hypothekengläubigern und den übrigen Gläubigern werden voll eingezahlte Vorzugsaktien, den Aktionären voll eingezahlte zweite Vorzugsaktien (mit dem Bezugsrecht auf eine andere höher verzinsliche Klasse von Vorzugsaktien) zugeteilt. Die Firma Brunner, Mond & Co. hat sich bereit erklärt, das nötige Betriebskapital zur Verfügung zu stellen, und hat befriedigende Garantien dafür gegeben, daß sie den Betrieb in angemessenem Umfang führen wird.

Die Versammlung soll in etwa drei Wochen stattfinden. Hierzu schreibt „Chemical Trade Journal“ (London) in einem Leitartikel: „Die Lösung der Magadi-Frage ist dadurch möglich geworden, daß die Firma Brunner, Mond & Co. über den Umfang des Betriebes genügende Erklärung abgegeben haben muß, da der Widerstand des Kolonialamts aus der Befürchtung hervorging, daß die Firma, wenn sie die Konzession hätte, den Betrieb stilllegen würde, um für die englische Soda im Fernen Osten und auf anderen Märkten freie Bahn zu haben.“ (4513)

Synthetisches Menthol. Die Firma „Howard & Sons, Ltd.“, und J. W. Blagden erhielt am 14. April 1924 ein Patent auf „Verbesserungen in der Herstellung von synthetischem Menthol“; die Anmeldung war am 12. Januar 1923 eingereicht worden. Es handelt sich dabei um die Überführung des bei der Hydrierung von Thymol entstehenden flüssigen Mentholisomeren in festes Menthol, indem man das flüssige Reaktionsprodukt bei der nächsten Hydrierung von Thymol diesem zu setzt; das Verhältnis von festem und flüssigem Reaktionsprodukt ist dann dasselbe, wie wenn man nur von Thymol ausgeht, und es gelingt so, das ganze Thymol in das kristalline Menthol umzuwandeln. Durch geeignete Behandlung kann der Prozentsatz des festen Produkts gesteigert werden. (4514)

Schweden. Herstellung von Insulin. In Gothenburg ist eine neue Gesellschaft zur Herstellung von Insulin nach einer ganz neuen Methode gegründet worden. Die Gesellschaft ist vorläufig noch nicht registriert. Es wird beabsichtigt, ihr den Namen A. B. Extraktionsverket zu geben. Diese Firma ist die jetzige Agnesbergs Oljeslageri A. B., Agnesberg. Das Aktienkapital beträgt 51 000 Kronen, wovon 25 000 Kronen bar eingezahlt sind. Es wird behauptet, daß das schwedische Insulin besser sei als das dänische, das bisher das anerkannt beste war. Hierzu kommt noch der Umstand, daß es in einer Form hergestellt wird, die die Behandlung sehr erleichtert. Die Fabrikation ist in großem Umfang geplant, und, nachdem Schwedens Bedarf gedeckt ist, soll auch der ausländische Markt mit diesem Präparat versehen werden. (4553)

Ungarn. Landesverein der chemischen Industriellen Ungarns.

Der Verein hielt am 26. Mai d. J. unter dem Vorsitz Baron Adolf Kohners seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. Nachdem der Präsident in seiner Eröffnungsrede einen Rückblick auf das verflossene Jahr geworfen und hierbei der vielfachen Schwierigkeiten gedacht hatte, mit denen die Industrie nicht nur bei uns, sondern auch in den übrigen besiegten Ländern noch immer zu kämpfen hat, legte Direktor Julius Halmi über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre einen umfassenden Bericht vor, den die Generalversammlung mit Befriedigung zur Kenntnis nahm. Nach Genehmigung der Schlußrechnungen wurden die Neu-

wahlen vorgenommen und zum Präsidenten abermals Baron Adolf Kohner gewählt. Präsident Baron Adolf Kohner dankte der Generalversammlung für das ehrende Vertrauen und wies darauf hin, daß er vor genau zehn Jahren das Amt übernommen hatte. Vor zehn Jahren konnte er noch ein weit ausgreifendes Programm entwickeln, ohne zu ahnen, daß wir schon nach einigen Monaten vom größten Kriegssturm der neueren Geschichte umbraust sein werden. Kein Wunder also, wenn infolgedessen seine zehnjährige Tätigkeit sich bloß auf die Sicherung und Lösung der Alltagsbedürfnisse der Industrie beschränken mußte. Bei seiner ersten Wahl konnte er noch seiner Auffassung in der Richtung Ausdruck geben, daß es keines ausgiebigeren Zollschatzes zur Weiterentwicklung unserer Industrie bedürfe und die Zollgemeinschaft mit Oesterreich beibehalten werden könne. Nichts beweist besser den Wandel der Zeiten, als der Umstand, daß er sich jetzt im Interesse des Bestandes und der Kräftigung unserer chemischen Industrie für einen kräftigen und zielbewußten Zollschatz erklären muß. Diese Ueberzeugung war unser Leitgedanke bei der Vorbereitung des neuen Zolltarifes, in dem sämtliche Bestrebungen der chemischen Industrie sich am deutlichsten ausprägen. Neben den noch immer vorwiegenden drückenden Alltagssorgen der Industrie wäre eine der Hauptaufgaben unseres künftigen Wirkens die Zusammenfassung und Organisierung der zersplitterten Kräfte, zu welchem Behufe die chestbaldige und womöglich unveränderte Annahme des Zolltarifentwurfes dringend notwendig ist. (4235)

Bulgarien. Rosenölbericht von Shipkoff & Co. In dem Bericht von Shipkoff & Co., Sofia, vom 16. Mai, wird ausgeführt: Man erwartet, daß die Rosenernte im Mai beginnen wird. Die Aussichten sind gut, aber nicht so, wie man es gerne gesehen hätte: die Rosenstöcke hatten unter dem langen Winter zu leiden, und die Witterung im April war ungünstig; der reichliche Regen im Mai hat indessen die Lage verbessert, so daß eine mindestens ebenso gute Ernte wie im letzten Jahr zu erwarten ist. — Der Preis für die Rosen ist noch nicht festgesetzt, da die Pflanzer übertriebene Forderungen stellen: während die Fabrikanten bereit sind, 8 Leva per kg oder 30% mehr als im Vorjahr zu bezahlen, verlangen die Pflanzer 12 Leva oder 85% mehr als im Vorjahr, was eine unmögliche Steigerung ist. Der Konflikt wird durch auswärtige Einflüsse und durch die Landwirtschaftsbank verschärft, welche die Destillation bei den von ihr finanzierten landwirtschaftlichen Kooperativgenossenschaften konzentrieren möchte. Die Pflanzer setzten am 4. Mai den Preis auf 12 Leva fest und richteten eine Art von Ultimatum an die Fabrikanten, bis zum 20. Mai anzunehmen oder abzulehnen; zugleich wandten sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Landwirtschaftsminister.

Wir glauben, daß man sich auf einen Preis von 9—10 Leva einigen wird. Es ist aber zu beachten, daß der Preis der Rosen zwar der Hauptfaktor für den Preis des Oels ist, daß aber die Ergiebigkeit der Blätter ebenfalls von großer Bedeutung ist: wenn infolge ungewöhnlich günstiger Witterungsverhältnisse während der Ernte 1 Unze Oel aus 180 lbs. gewonnen werden, statt aus 240 lbs., wie im letzten Jahr, so bedeutet dies eine Steigerung der Ernte um 20—25%, wodurch der Preis des Rosenöls auf den vorjährigen zurückgebracht würde oder auf nur wenig mehr (10—15%). (4518)

Kanada. Die Bittersalz- und Talkvorkommen. Die Ausbeutung der kanadischen Mineralvorkommen befindet sich nach einem Bericht des „Dominion Department of Mines“ in Ottawa an den englischen Oberkommissar für Kanada in rascher Entwicklung.

Verhältnismäßig jung ist die Bittersalzindustrie. Bittersalz ist in beträchtlichen Mengen in den Alkalivorkommen in den Prärieprovinzen enthalten und wird vielleicht bald als Nebenprodukt bei der Produktion von Natriumsulfat gewonnen werden. Außerdem findet es sich in drei Lagern in British Columbia. Aus den Ablagerungen im Spotted Lake wurden bis jetzt 1600 t Rohsalz gewonnen. Die „Basque Chemical Co.“ beutet fünf Seen in der Nähe von Ashcroft aus; das Rohsalz wird nach Vancouver gebracht und dort raffiniert; dieser Betrieb soll stark erweitert werden. Außerdem findet sich ein kleiner See mit Bittersalz bei Clinton. — Man hofft die Produktion so steigern zu können, daß Ausfuhr möglich sein wird.

In der Produktion von Talkum steht Kanada an sechster Stelle, 1922 wurden über 12 000 t erzeugt. Die wichtigsten Vorkommen finden sich in Ontario (Madoc). Die Ausfuhr geht zum größten Teil nach den Vereinigten Staaten, aber auch in England zeigt sich wachsendes Interesse für kanadisches Talkum. (4378)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Hofrat Professor Dr. G. Krause. In Köthen (Anhalt), seiner Heimatstadt, feierte am 21. Juni d. J. der Begründer der „Chemiker-Zeitung“, Hofrat Professor Dr. G. Krause, seinen 75. Geburtstag. Im Dezember 1876 erschien das erste Heft der Zeitschrift, die 30 Jahre lang unter der Leitung ihres Begründers stand, bis Gesundheitsrücksichten ihn zwangen, sich aus dem Betriebe zurückzuziehen. (4541)

Geschäftliches

* **Rhenania — Kunheim.** Die ordentliche Generalversammlung der Rhenania, Verein Chemischer Fabriken A.-G. in Köln vom 28. Juni d. J. genehmigte den Rechnungsabschluß für das Kalenderjahr 1923 und erteilte der Verwaltung Entlastung. Eine Dividende kommt nicht zur Verteilung. Der Reingewinn von Mk. 45 850.— wird dem Spezialreservefonds überwiesen. Die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. November 1923 beschlossene Kapitalerhöhung um nom. Mk. 150 000 000.— Stammaktien wurde auf den Betrag von Mk. 50 000 000.— beschränkt, die für Angliederungszwecke bewilligt wurden. Die Goldmarkeröffnungsbilanz wird einer späteren Generalversammlung vorgelegt. Die Verwaltung machte Mitteilung von der Anbahnung eines langfristigen, zur Wahrung und Ausgestaltung der gemeinsamen Interessen bestimmten Vertrages mit den Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A.-G., Berlin, in dessen Verfolg Direktor Seydel von Kunheim in den Aufsichtsrat gewählt wurde. Diese neue Verbindung ist aus dem Grunde besonders interessant, weil Kunheim im vorigen Jahre bereits ähnliche Verträge mit dem Ausiger Verein und den Rütgerswerken geschlossen hat. Die turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates Kommerzienrat Dr. Hans Clemm, Henry Delloye, Adalbert Grumbach und Professor Hintz wurden wiedergewählt. (4530)

* **Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Wie in dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 ausgeführt ist, verringerte die allmählich durch den Ruheinbruch erfolgte Stilllegung der Hauptbergwerksbetriebe naturgemäß auch den Verbrauch von Sprengstoffen. Dieser Umstand und die sonstigen Erschwernisse führten es herbei, daß ein Teil der Fabriken und einige der angeschlossenen Gesellschaften zum Stillstand kamen. Der Absatz in Deutschland zeigt daher gegenüber dem Vorjahr eine beträchtliche Abnahme. Dagegen hat sich das Ausfuhrgeschäft mindestens auf der Höhe des Jahres 1922 gehalten. Von Unglücksfällen sind die Fabriken verschont geblieben. Die in den letzten Jahren aufgenommenen neuen Fabrikationen haben sich fast ausnahmslos bewährt, und es ist eine weitere günstige Entwicklung zu erhoffen, sofern die allgemeinen Verhältnisse nicht störend eingreifen. Das Geschäftsjahr 1924 ist, abgesehen von dem Streik, der einige Wochen auf den Ruhrbergbau störend einwirkte, bis jetzt nicht ungünstig verlaufen, obwohl die große Geldknappheit und Kreditnot der Gesellschaft gewisse Beschränkungen auferlegen. Die Verteilung einer Dividende kommt nicht in Betracht; der sich buchmäßig ergebende Ueberschuß ist teils auf die Magazinbestände abgeschrieben, teils unter Kreditoren zurückgestellt. (4533)

* **Chemische Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden.** Nach dem vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1923 erstatteten Bericht war der Geschäftsgang in der ersten Hälfte des Jahres befriedigend; jedoch konnten in der Folge die Inlandspreise nicht immer der sprunghaft sich entwickelnden Marktentwertung angepaßt werden, und die Gelder gingen mehr und mehr entwertet ein. Die im November eingetretene Markstabilisierung wirkte stark lähmend auf das Inlandsgeschäft ein. Der Abschluß für 1923 weicht infolgedessen von dem vorhergehenden ab, als alle Sachwerte, aus denen das künftige Goldkapital wieder aufgebaut werden soll, mit nur je 1 Papiermark bewertet sind, da die Buchwerte, auf Goldmark bezogen, sachlich kaum eine andere Bedeutung mehr haben. Der Reingewinn des Jahres soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die von der Jahreshauptversammlung am 16. Mai 1923 beschlossene Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 229 Millionen Mark Stammaktien und 6 Millionen Vorzugsaktien ist im Berichtsjahr durchgeführt worden, so daß das Grundkapital nunmehr aus 398 Millionen Stammaktien und 12 Millionen Vorzugsaktien besteht. Eine Voraussage über die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr zu machen, hält der Bericht nicht für möglich. Zurzeit macht sich die immer größer werdende Kreditnot in außerordentlichem Maße fühlbar und wirkt lähmend auf den Geschäftsgang. Der Vor-

stand spricht die Hoffnung aus, daß eine Klärung der politischen Verhältnisse auch hierin eine Besserung bringen wird.

(4531)
* J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin-Britz. Die in den Generalversammlungen vom 4. Januar und 2. Oktober 1923 beschlossenen Erhöhungen des Stammaktienkapitals auf insgesamt 250 Millionen Mark und die Schaffung von 10 Millionen Mark Vorzugsaktien sind, wie in dem Geschäftsbericht für 1923 mitgeteilt wird, durchgeführt worden. Die Zugänge auf den Konten Gebäude, Bahn- und Hafenanlagen sowie Maschinen, Geräte usw. sind abgeschrieben, so daß diese die Britzer und Rodlebener Werke umfassenden Konten in der Bilanz wiederum mit je 1 Mk. erscheinen. In gleicher Weise sind sämtliche Beteiligungen abgeschrieben. Die Hauptbetriebe des Tetralin-Werkes lagen während eines großen Teiles des vergangenen Jahres still, da mit der Besetzung des Ruhrgebietes die Naphthalinzufuhr aufhörte. Erst im Juni d. J. konnten diese Betriebe wieder in Gang gebracht werden. Während die Geschäfte des in steter Fortentwicklung begriffenen Britzer Werkes sich befriedigend gestalteten, hatte die der Gesellschaft angeschlossene E. de Haen A.-G., Seelze bei Hannover, besonders im zweiten Halbjahr 1923 unter der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zu leiden. Am 30. September 1923 schied Dr. Hans v. Gwinner aus dem Vorstände der Gesellschaft aus; er wurde von der Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt, dem er bereits früher angehörte. Auf Grund eines zwischen den Firmen Riedel—de Haen und Herrn Dr. Hans v. Gwinner getroffenen Abkommens ist er als Vizepräsident in die Newport Manufacturing Co., Milwaukee, mit der die beiden Firmen in freundschaftlichen Beziehungen stehen, eingetreten. Eine Gewinnausschüttung kommt für das Jahr 1923 nicht in Frage, der buchmäßige Ueberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4532)

* Anglo-Continente (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg. Nach dem Jahresbericht des Vorstandes für 1923 ist es vornehmlich der Zwangswirtschaft, der die Düngemittelindustrie jahrelang unterworfen gewesen ist, zuzuschreiben, wenn die Gesellschaft ihr Betriebskapital nur zu einem kleineren Teil zu erhalten vermochte. Sie war bekanntlich gezwungen, den Käufern stets zu behördlich vorgeschriebenen Preisen aus ihren Beständen zu liefern. Die Einbußen an Substanz hörten erst auf, als die Zwangswirtschaft im August v. J. aufgehoben war und die Preise der Fabrikate sich den Preisen anpaßten, zu denen sich die Rohstoffe wieder beschaffen ließen. Im Spätherbst erlitt die Gesellschaft allerdings durch die sich überstürzende Verschlechterung der Mark an einem Teil ihrer Außenstände eine starke Einbuße. Der Absatz entsprach im allgemeinen nicht den Erwartungen. Im Frühjahr des vorigen Jahres führte die versuchte Marktstützung zu einer völligen Stockung im Geschäft. Der Ausfall war nicht wieder einzuholen. Für die während des Krieges in England und Belgien durch die Enteignung der Fabriken entstandenen Verluste in nennenswerter Weise entschädigt zu werden, besteht keine Aussicht mehr. Die Spruchkommission für Auslandschäden in Hamburg hatte den Schaden der Gesellschaft auf rund 11,5 Millionen Goldmark festgesetzt; auf Grund des Liquidationsschädengesetzes soll davon zunächst nur ein ganz geringfügiger Betrag gezahlt werden. Die Gesellschaft hat daher ungefähr alles, was sie an Eigentum im Auslande besaß, verloren. Stand auch dieser Besitz nicht mehr hoch zu Buche, bildete er vielmehr einen Teil der Reserven, so ist mit diesen jetzt doch ein um so größerer Teil des Gesellschaftskapitals der Entwertung ausgesetzt gewesen und auch anheimgefallen. Aus dem buchmäßigen Gewinn wird keine Dividende gezahlt, er wird vielmehr zur Herabminderung der Substanzverluste verwendet.

Mit der Abschlußbilanz für 1923 legt der Vorstand gleichzeitig die Eröffnungsbilanz (Goldbilanz) vor. Darin sind bei allen Anlagewerten die seinerzeit in Gold aufgewendeten Beträge nach Vornahme angemessener Abschreibungen eingesetzt worden. Danach beträgt das Aktienkapital künftig 3205 000 Gm., wovon 3 200 000 Gm. auf die 32 000 Stammaktien und 5000 Gm. auf die 1000 Vorrechtsaktien entfallen. Die gesetzliche Reserve wäre mit 320 000 Gm., alsdann wieder in voller Höhe vorhanden. (4535)

* Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg. Die im vorjährigen Bericht ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich der Entwicklung des Geschäfts hat sich, wie der Vorstand in dem Geschäftsbericht für 1923 ausspricht, leider in vollem Maße bestätigt. Wie das ganze Wirtschaftsleben im besetzten Gebiet, so ist auch die in Schleibusch, Bezirk Düsseldorf, gelegene Hauptfabrik von den Vorgängen im Ruhrgebiet nicht unberührt geblieben. Nicht nur Produktion und Absatz litten unter der Stilllegung der Zechen, die zu den Hauptkunden zählen, sehr erheblich, es kam vielmehr zu starker Einschränkung

und später zur völligen Einstellung des Betriebes der Sprengstofffabrik für mehrere Monate des zweiten Halbjahres. Es ist daher begreiflich, daß das Ergebnis des Geschäftsjahres ein ungünstiges sein mußte. Dasselbe gilt auch in gleichem Maße für das Lackgeschäft, dessen Fabrikationsstätte auf demselben Gelände liegt. Dagegen hat sich die bei Kiel gelegene Drahtseilfabrik erfreulich entwickelt; sie ist auch mit einem ansehnlichen Auftragsbestand in das neue Jahr hineingegangen. Ueber die Aussichten des Jahres 1924 läßt sich, wie der Bericht ausführt, bei der ungeklärten wirtschaftlichen und politischen Lage wenig sagen. Immerhin haben sich nach Stabilisierung der Währung und Aufhören des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet Produktion und Absatz der Sprengstofffabrik gehoben, bis im Mai durch die Arbeitseinstellung abermals eine unliebsame Störung und vorübergehende Betriebsstilllegung eingetreten ist. Das Lackgeschäft, das im unbesetzten Gebiet einen Rückgang erlitt, hat im besetzten Gebiet im neuen Geschäftsjahr einen ungewöhnlich starken Aufschwung genommen. Eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung, der buchmäßige Ueberschuß ist auf Gläubiger verbucht. (4534)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juni.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Der inländische Stickstoffmarkt war im Monat Juni der Jahreszeit entsprechend still. Die herceingekommenen Aufträge wurden prompt ausgeführt. Die Erzeugung war normal.

Eine Preisänderung trat im Juni nicht ein. Die Stickstoffpreise für den Sommerbezug werden im Juli festgesetzt werden.

Im Auslande war der Jahreszeit entsprechend der Markt für Stickstoffdüngemittel ruhig und nur Chilesalpeter wurde zeitweise noch in nennenswerten Mengen abgenommen. Der Markt für dieses Produkt war fest. Für schwefelsaures Ammoniak blieb die Stimmung gut infolge des vorteilhaften Preises, und es sind daher schon zahlreiche Verkaufsabschlüsse für das nächste Frühjahr gemacht. (4561)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), den 4. Juli 1924. Preise in £, sh., d., per t. Aceton (rein) 98/0/0*; Alaun (in Stücken) 10/10/0*; Aluminiumsulfat (17—18%) 8/5/0; Ameisensäure (85%) 60*; Ammoniak (wasserfrei) 0/14* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 24*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30*; Ammoniumnitrat 38; Ammoniumphosphat 55; Arsenik (weißer, Cornwall) 45; Aetzkali (88—90%) 29/10/0; Aetznatron (76%) 19/7/6**; Bariumcarbonat (natürlich, 92—94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 14/5; Bariumchlorat 0/0/5* (lb.); Bariumsulfat 5—7; Bleiglätte (englische) 44; Bleinitrat 42/10/0; Bleiweiß 52/0/0; Bleizucker (weiß) 46/10/0; Borax (krist., B.P.) 25/0/0; Borsäure (krist.) 45—46; Brechweinstein (43—44%) 0/0/10* (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6*—0/0/6* (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/6 (lb.); Eisenvitriol (im großen) 2/5*; Essigsäure (in Korbfasschen, Eisessig, B.P.) 70/0/0*; Essigsäure (80%, rein) 45/0/0* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/6 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 18/0/0*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 55; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7* (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 26/10; Kaliumbichromat 0/0/5* (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/10; Kaliumchlorat 0/0/2* (lb.); Kaliummetabisulfat (50—52%, einschl. Fässer) 0/0/7* (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7* (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 49; Natriumacetat 23/10; Natriumarseniat (45%) 36/0/0; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4* (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%, einschl. Eisentrommeln) 18—19; Natriumchlorat 0/0/2* (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 26/10/0; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumsulfat (conc., 60—65%) 14/15; Natriumsulfat (wasserfrei, einschl. Fässer) ca. 14/10/0; Natronblutlaugensalz 0/0/4* (lb.); Oxalsäure 0/0/4* (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (90%) 22/0/0; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/7 (lb.); Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9* (lb.); Salmiak (firsts) 55 (cwt.); Salpetersäure (80% T.w.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168%) 7; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpinolöl 3/8/0 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/1* (lb.); Zinkchlorid (in Lösung, 102° T.w.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/3* (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/3; Acetylsalicylsäure 3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B.P.) 3/6; Bromkalium 0/11; Bromnatrium 1/0; Calomel 3/11—4; Chininsulfat (B.P.) 2/3—2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/7—3/9; Hexamethylenetetramin (engl.) 3/6; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 2/0—2/3; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2—2/6; Phenacetin 6/0; Salicylsäure 2/0—1/7; Salol 3/6—3/11; Sublimat 3/6—3/7. — Kohlenstoffchemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/4* (Fässer extra) 0/7*—0/8* (Fässer extra) 4/6; Benzylchlorid (85%) 1/3; Betanaphthol 1/1; Dichlorbenzol (p.) £ 75 (d.); Dinitrobenzol (ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66—68% C., ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 3/0; H-Säure 4/3; Nitrobenzol (ohne Verpackung) 5/4—5/5; Nitrophenol (p.) 1/9; Paranitranilin 2/4; Paraphenylen-diamin 10/3; Sulfanilsäure 0/9*.

Frankreich (Paris), den 15. Juni 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20—22%) 130; Ammoniumphosphat (weiche) 400; Antimonoxyd (weiß) 315—325; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

(Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 550; Aetzkali (88/92%) 360; Aetznatron (76/77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 100–108; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 120; Bariumsuperoxyd (82–85%) 410; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 380; Bleinitrat 500; Bleisulfat 400; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 340; Borax (raff., krist.) 221; Borsäure (krist.) 416; Brom (flüssig, gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen; 75%; ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 265; Chromoxyd (grün) 15 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (2mal sublimiert) 187,50 (kg); Jodkalium 161,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 164 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 13–18 (kg); Kalisaltpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfat 325–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) —; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) 160; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8 (kg); Kupfersulfat 195; Lithopone 200; Magnesiumchlorid (krist.) 70; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 340–380; Natriumbicarbonat (Solvay) 75; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfat 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90/92%) 7,65 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 36,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 36,50; Natriumsulfid (conc., geschmolzen) 150; Natriumsulfat (wasserfrei) 180; Natriumsulfat (kristallisiert) 90; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35%) 46; Nickelammonsulfat 320; Nickelsulfat (rein) 320; Nickeloxyd (schwarz) 18 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 266; Salmiak (98–99%, weiß, pur piles) 315–325; Salpetersäure (36%, weiß) 154; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 81; Schwefelblumen (subl.) 92; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsulphoxyd (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 80–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 250; Zinkstaub (Dép. Nord) 390; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinnchlorid (wasserfrei) 781; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1349; Zinnbor (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 22,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 365–510. — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe (per kg): Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 10; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol, absoluter, 100%, ab Fabrik 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360–400 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 18,50; Amylsalicylat 45–55; Anilin (salzsaures) 7,25; Anilinöl 7; Antipyrin 57; Aether (ab Fabrik) 7,15; Aethylacetat 15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, lavé, ohne Steuer) 170 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 750 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 875 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 487; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 16,50–23; Chloräthyl 12,50; Chlormethyl 20; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain (salzsaures) 2000; Codein 3200–3250; Coffein (rein) 130; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155–180; Diäthylbarbitursäure 145; Diphenylamin 18 (kg); Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 430 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80 bis 82%) 140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,40; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 30; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 650 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 525 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 32,50; Iseogonin 175; Jodoform 208; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (Regie, 90%) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 725–750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2450; Moschus (Keton) 490; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 550 (100 kg); Oxalsäure 355–390 (100 kg); Paranitranilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1050; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 21; Pyramidon 115; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 15–21; Salol 29,50; Santonin 7000; Strechnin 420; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 32; Terpentin (venetianisches, rein) 8; Terpentinöl 560 (100 kg); Terpeneol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 125; Toluol (rein) 250 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 215 (100 kg); Trichloräthylen 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 310–350; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 220 (100 kg); Xylol (rein) 240 (100 kg).

Belgien (Brüssel, 27. Juni 1924. Preise in frs. per 100 kg.) Aetzkali (fest, 90/92%) 270–285; Aetznatron (geschm., colorée) 120–125; Ammoniak (22° Bé) 45–150; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 86–90; Aluminiumacetat (15%, weiß) 130–135; Alaun (gew., in Stücken) —; Chromalaun (krist.) —; Salmiak (weiß) 585–605; Ammonsulfat (gew.) 115–120; Ammonnitrat (33/34% N) 255–270; Ammonphosphat (gefällt, krist.) 450–475; Chlorcalcium (geschm.) 60–64; Calciumcyanamid (gekörnt, 19/21% N) 125–130; Kalksalpeter (13% N) 112–115; Calciumsulfat (rein, gefällt) 35–38; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 170–175; Bariumchlorid (krist.) 165–170; Bariumnitrat (rein) 340–355; Zinnoxid (pulverförmig 2290–2300; Zinnchlorid 1375–1490; Eisensulfat (krist.) 30–33; Eisenchlorid (trocken) 190–200; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 86–88; Magnesiumchlorid (krist.) 72–75; Magnesiumcarbonat (leicht) 350–360; Chlorkalium (gew.) —; Bromkalium (krist., rein) 975–1030; Jodkalium (krist., weiß) 165–170 (kg); Kaliumsulfat (gereinigt) 205–210; Kaliummetabisulfat 375–385; Kaliumpermanganat (techn.) 960–990; Blutlaugensalz (gelbes) 1020–1060; Blutlaugensalz (rotes) 3300–3360; Cyankalium (gew.) 1010–1070; Cyankalium (rein) 3190–3275; Kalisaltpeter (krist., rein) 235–240; Kaliumphosphat 450–465; Mennige (versch. Sorten) 410–425; Bleiglätte (pulverförmig) 400–410; Bleiweiß (pulverförmig) 410–430; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 365–390; Zinkchlorid (gesch., gew.) 325–335; Zinkchlorid (weiß, eisenfrei) 390–405; Zinksulfat (krist.) 97–100; Zinnoxid (versch. Sorten) 450–590; Soda (Solvay; Säcke mit 9,75 ber. u. zurückgen.) 41–44; Soda (krist., einschl. Verpackung) 26–27,50; Natriumbicarbonat (gew., in

Holzfasern) 75–78; Natriumsulfat (krist., neige) 37–38,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 40–42; Schwefelnatrium (konz.) 175–185; Natriumsulfat (krist.) 102–105; Natriumbisulfat (techn.) 105–107; Natriumbisulfat (photogr.) 108–112; Natriumchlorat (krist., in Holzfasern) 150–160; Natronsalpeter (rein, krist.) 195–205; Natriumnitrit (techn.) 275–285; Natriumbichromat (krist., in Holzfasern) 360–375; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 230–235; Nickelsulfat 460–465; Nickeloxyd (pulverförmig) 1730–1780; Silbernitrat (krist.) 310–320; Schwefelsäure (gew., 66%, ab Fabrik) 25,50–26,50; Salpetersäure (36%, weiß, ab Fabrik) 195–200; Salzsäure (20/22%, gew., ab Fabrik) 20–21,50. (4560)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 7.	2. 7.	Aktien	9. 7.	2. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	8 7/8	9 1/8	Höchst Farb. w.	8,80	9,50
Bad. Anilin	11,—	12,25	Jeserich Asphalt	2,70	2,60
Byk-Guldenw.	1,20	1,30	C. A. F. Kahlbaum	13,25	14,20
Chem. F. Buckau	47,—	53,—	Köln-Rottweil	4,75	5,25
„ Griesheim	10 3/8	11 1/8	Linde's Eismasch.	5,—	5,60
„ Grünau	8,10	8,25	Nitritfabrik	3,—	3,10
„ v. Heyden	1,90	1,90	Oberschl. Koksw.	30,60	34,—
„ Milch & Co.	6,75	8,50	Rasquin, Farb. w.	5,25	6,—
„ Weiler	8,30	8 3/8	Rh. W. Sprengst.	2,90	3 1/8
„ Gelsenk.	57,25	60,—	J. D. Riedel	2,75	3,10
„ W. Albert	33,—	35,—	Rungewerke	0,55	0,55
„ Concordia	21,—	23,25	Rütgerswerke	9 3/8	10 3/8
Dynamit Nobel	4,75	5 1/8	H. Scheidemann	12 5/8	14 5/8
Egestorff, Salzw.	4,—	4,75	Schering, Chem.	25,75	27,—
Elberf. Farbenf.	9,40	10,10	Sprengst. Carb.	26,—	26,—
Fahlberg List	2,50	2,50	Staßfurter Chem.	18,25	22,25
Th. Goldschmidt	8,50	8,80	Thür. Bleiweiß	7,60	8,—
Harkort Bergw.	3,75	4,50	Union Chem. Fabr.	9 3/8	9,50
Heine & Co.	1 1/8	1,25	Ver. chem. Wk. Chl.	—	10,—
			„ Glanzstoff F.	44,25	45,50

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	3. 7.	4. 7.	5. 7.	7. 7.	8. 7.	9. 7.
Holland	158,10	158,10	—	158,50	158,60	158,60
Schweden	111,40	111,30	—	111,25	111,40	111,50
Italien	18,10	18,—	—	17,925	17,95	17,90
England	18,180	18,180	—	18,180	18,200	18,210
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	21,70	21,40	—	21,34	21,60	21,425
Schweiz	74,60	74,75	—	74,95	74,95	75,15
Spanien	54,90	55,20	—	55,—	55,60	55,60

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	9. 7.	2. 7.
Elektrolytkupfer per 100 kg	118,25	119,50
Raffinadekupfer 99–99,3%	1,02–1,03	1,03–1,04
Originalhüttenweichblei	0,57–0,58	0,57–0,58
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	0,55–0,56	0,57–0,58
Zink, umgeschmolzen	0,48–0,49	0,47–0,48
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits-, Australzinn	4,10–4,20	4,20–4,30
Hüttenzinn mindestens 99%	4,—–4,05	4,10–4,15
Reinnickel	2,25–2,35	2,25–2,35
Antimon-Regulus	0,66–0,68	0,66–0,68
Silber in Barren	89,—–90,—	88 1/4–88 3/4

(4564)

Versammlungskalender.

15. Juli: C. Müller, Gummiwarenfabrik Act.-Ges., 26. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Bankhause Carsch & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Mohrenstr. 65.
- Bremer Gummiwerke Roland A.-G. Bremen, G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Bremen.
17. „ Sprengstoffwerke Dr. R. Nahsen & Co., A.-G., Dömitz-Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Versmannhaus, Mönckebergstr. 31, zu Hamburg.
18. „ Chemische Fabrik Hevella A.-G., Hannover, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Pschorr-Bräu, Hannover, Thienplatz.
- Phoenix, Chemisches Laboratorium A.-G., Berlin-Waidmannslust, Oranienamm, G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen in Berlin-Waidmannslust.
- Danubia A.-G. für Mineralölindustrie, Regensburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Filiale Regensburg.
19. „ Chemische Fabrik Grimma A.-G., Grimma, 1. ordentl. G.-V., nachm. 1 1/2 Uhr, im Ratskeller zu Grimma.
- Gummiwarenfabrik Akt.-Ges. M. u. W. Polack, Merseburg, 2. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Stadt Hamburg zu Halle a. d. Saale.
- Runge-Werke A.-G., Spandau, 7. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer (Verwaltungsgebäude) der Gesellschaft, Spandau, Lazarustr. 19. (4558)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Aus dem

BERICHT

über die

Verwaltung der Berufsgenossenschaft
der chemischen Industrie

im Jahre 1923



Die ungünstige Wirtschaftslage des Jahres 1923 hat ihren Ausdruck auch in einem Rückgange des Bestandes der Berufsgenossenschaft gefunden. Die Zahl der versicherten Betriebe fiel von 14 909 auf 14 448, d. h. um 3,09 %.

Auf die einzelnen Sektionen verteilt sich die Gesamtzahl der Betriebe folgendermaßen:

Sektion I	Berlin	2 352	Betriebe
„ II	Breslau	826	„
„ III	Hamburg	2 051	„
„ IV	Köln	2 510	„
„ V	Leipzig	2 768	„
„ VI	Mannheim	1 290	„
„ VII	Frankfurt a. M.	1 098	„
„ VIII	Nürnberg	1 553	„
		14 448	Betriebe

Ueber die Zahl der versicherten Personen und über die verdienten Löhne und Gehälter lassen sich statistische Angaben wie in früheren Jahren leider nicht machen, da für das Jahr 1923 Lohnnachweisungen, aus denen sonst die entsprechenden Angaben abgeleitet worden sind, nicht zur Verfügung stehen. Von der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 ist nämlich Abstand genommen worden, weil die Durchführung eines Umlageverfahrens in der sonst üblichen Weise wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse sich als unzweckmäßig und fast undurchführbar erwies. Der Beschäftigungsgrad der einzelnen Betriebe wechselte im Laufe des Jahres in verschiedener Weise. Die Lohnsummen setzen sich aus den verschiedenartigen Papiermarkbeträgen der einzelnen Lohnwochen zusammen, und es ist klar, daß die Ergebnisse bei der Zusammenstellung nicht miteinander vergleichbar gewesen wären. Von der Einforderung von Lohnnachweisen für das Vorjahr, deren Aufstellung den Betriebsunternehmern die größten Schwierigkeiten bereitet hätte, ist deshalb völlig abgesehen worden. Der Genossenschaftsvorstand hat vielmehr gemäß Verordnung vom 22. 12. 23 (Reichsgesetzbl. I, S. 1245) beschlossen, die im Jahre 1923 gezahlten Vorschüsse als Mitgliederbeiträge gelten zu lassen.

Bei dieser Sachlage ist es nur möglich, einen Ueberblick über die Entwicklung der finanziellen Lage der Berufsgenossenschaft im Berichtsjahre zu geben.

Für das Jahr 1922 hatte es sich als notwendig erwiesen, ein Mehr umzulegen, da ja mit dem Ertrage der Umlage der Bedarf des ganzen Jahres 1923 gedeckt werden sollte und die Mittel auch noch für die ersten Monate des Jahres 1924 bis zum Eingange der nächstjährigen Umlage ausreichen sollten. Dies geschah, indem nicht nur der Betrag der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 1922, sondern 2 Milliarden 15 Millionen Mark als besonderer Fonds für den Fall weiterer Geldentwertung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Hoffnung, mit dieser Maßnahme die Berufsgenossenschaft gegen alle Eventualitäten gesichert zu wissen, erwies sich jedoch sehr bald als trügerisch. Obwohl alles versucht wurde, um die nacheinander eingehenden und infolge einer mißlungenen Marktstützungsaktion teilweise bereits zur Zeit ihres Eingangs stark entwerteten Beiträge einigermaßen wertbeständig anzulegen, gelang es nur bis Anfang August, mit den eigentlichen Beiträgen auszukommen.

Da mußte von der im Oktober 1922 vorsorglich durch die Satzung geschaffenen Möglichkeit, auf die Beiträge des laufenden Jahres Vorschüsse zu erheben, Gebrauch gemacht werden. Es wurde zunächst ein Vorschuß in Höhe von 300 % des Umlagebeitrages für 1922 und Ende August ein solcher in Höhe des 30 fachen dieses Umlagebeitrages erhoben. Mitte September wurde das 150 fache als einmaliger Vorschuß eingezogen, und außerdem den Mitgliedern aufgegeben, fortan allmonatlich auf je 1000 Mk. der im letzten abgelaufenen Monat gezahlten Löhne und Gehälter einen Betrag zu ent-

richten, der dem anderthalbfachen Betrag der für die einzelnen Betriebe festgesetzten Gefahrziffer entsprach.

Allein auch dieses System der Vorschüßerhebung wurde durch die Verhältnisse illusorisch gemacht. Als das Tempo der Papiermarkentwertung schlimmere Formen angenommen hatte, als es der in Auflösung begriffene russische Rubel jemals aufwies, war es selbstverständlich, daß die Vorschüßbeträge, die als Prozentsätze der Löhne des Vormonats erhoben wurden, bereits fast völlig entwertet waren, wenn sie mehrere Wochen später, nachdem diese Löhne bezahlt waren, bei der Berufsgenossenschaft eingingen. Mit andern Worten: die Vorschüsse erbrachten nur einen geringen Bruchteil dessen, was sie ergeben sollten und was zur Bestreitung der allernotwendigsten Ausgaben benötigt wurde.

Auch Kredite waren so gut wie nicht mehr zu erlangen. Unsere Bank, die Preußische Staatsbank, konnte uns nur ganz geringe Beträge, und diese nur auf Tage, gewähren, und das Reich, das uns am 18. August ein Darlehen in Höhe von 15 Milliarden und am 27. August ein solches von 10 Milliarden gewährt hatte, lehnte durch Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 8. Oktober 1923 eine weitere Darlehensgewährung ab.

Ueberraschend schnell war eingetreten, was man früher schlechterdings nicht für möglich gehalten hatte. Der stolze Bau der Berufsgenossenschaft war in seinem Fundament erschüttert. Barmittel fehlten fast völlig, und der einst stattliche Wert unserer Rücklage war auf ein Mindestmaß zusammengeschrunpft. Die spärlichen neuen Eingänge mußten anteilmäßig unter Zentralverwaltung und Sektionen verteilt werden, um — so gut es eben ging — die Existenz von einem zum andern Tag fristen zu können. Alle nicht unbedingt notwendigen Zahlungen mußten unterbleiben, so daß es sich nicht umgehen ließ, selbst die im Interesse der Arbeiter und der Unternehmer so notwendige Unfallverhütung fast völlig einzustellen. Es konnten Betriebsbesichtigungen nur noch am Wohnort der Aufsichtsbeamten ausgeführt werden.

Dazu kam, daß die Postverwaltung, die bis dahin die gesamten Rentenleistungen für die Berufsgenossenschaft in großzügiger Weise verauslagt hatte, ankündigte, sie werde infolge bevorstehender Erschöpfung ihrer eigenen Mittel gezwungen sein, die Bereitstellung der Mittel von der Berufsgenossenschaft in kürzester Frist zu fordern.

Es galt infolgedessen, wenn anders nicht die gesamten Rentenzahlungen der Berufsgenossenschaft eingestellt werden sollten, mit äußerster Tatkraft zuzugreifen und von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft das zu erheben, was unbedingt erforderlich war.

Da der Entwertungsprozeß der Papiermark noch nicht abgeschlossen war, konnte die Erhebung weiterer Papiermarkvorschüsse, die natürlich wiederum nur stark entwertet eingegangen wären, eine Rettung nicht mehr bringen. Man mußte dazu übergehen, das ganze Vorschußsystem auf Goldmarkbasis umzustellen. Die Umstellung auf Goldmark ist wohl von unserer Berufsgenossenschaft als der ersten in die Wege geleitet worden, und mit Befriedigung darf festgestellt werden, daß wir wohl auch mit am ehesten in der Lage waren, wieder einigermaßen auskömmliche Mittel zu beschaffen.

Aus unserem im Oktober versandten Rundschreiben ist bekannt, daß wir als einmaligen Goldvorschuß zunächst den Betrag in Goldmark erhoben, der sich durch Teilung des Beitrages für 1922 durch 40 000 ziffernmäßig ergab, und außerdem vom November ab einen laufenden monatlichen Vorschuß in Höhe des fünften Teiles der für die einzelnen Betriebe geltenden Gefahrziffer auf je 100 Goldmark der im Vormonat gezahlten Löhne und Gehälter.

Da es darauf ankam, rasch Mittel hereinzubringen, und, andererseits sich herausgestellt hatte — auf Grund der Umlage für das Jahr 1922 —, daß 92 % der gesamten Beiträge nur von den 2213 größten Betrieben, die für das Jahr 1922 einen Beitrag von 100 000 Mk. oder mehr gezahlt hatten, aufgebracht werden, hielt es die vom Vorstand zur Regelung der Vorschüsse ermächtigte Kommission für angezeigt, das neue Vorschußsystem nur auf diese großen Betriebe anzuwenden. Die Erhebung gleichartiger Vorschüsse seitens der übrigen 13 000 Mitglieder und die Verrechnung mit ihnen hätte Verwaltungsarbeiten veranlaßt, deren Kosten mit dem geringen zu erwartenden Ergebnis von nur 8 % des Gesamtbetrages in keinem Verhältnis gestanden hätte. Ihre Heranziehung wurde zur Ersparnis von Kosten der späteren endgültigen Beitrags-erhebung vorbehalten.

Wie groß der Ertrag der im Oktober ausgeschriebenen monatlichen Vorschüsse sein würde, war zunächst nicht vor-
auszusehen, da der Beschäftigungsgrad der Industrie und die Höhe der Lohnsumme nicht bekannt war. Erst anfangs Dezember war zu übersehen, daß die im November fälligen, auf Grund der Oktoberlöhne zu zahlenden Vorschüsse ungefähr 150 000 Goldmark erbringen würden. Ganz genau stand der Betrag auch da noch nicht fest, da einzelne Firmen noch im Rückstand waren.

Dieses Ergebnis erwies sich aber als unzulänglich. Im Monat Dezember hatte die Berufsgenossenschaft allein 257 460 Goldmark an Unfallentschädigungen an die Post abzuführen; hierzu kamen noch Ausgaben, wie die gesamten Verwaltungskosten, Krankenhaus-, Heilverfahrenkosten usw., in beträchtlicher Höhe. Es mußte daher der Beitragssatz für die laufenden monatlichen Vorschußbeträge vom Beginn des Jahres 1924 an verdoppelt werden. Da sich diese Erhöhung erst im Januar auswirken konnte, das Doppelte der bisherigen Beiträge indessen schon für den Dezember benötigt wurde, war es notwendig, nochmals einen einmaligen Vorschuß in gleicher Höhe des Novemberbeitrages zu erheben.

Auf Grund der Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung vom 22. 12. 23 wurde dem Vorstand die Berechtigung gegeben, von einer Umlage und damit einer individuellen Abrechnung für das Jahr 1923 abzusehen und einfach die Vorschußbeiträge als Umlagebeiträge gelten zu lassen. Wie bereits eingangs dargelegt, ist von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht worden.

Waren zufolge dieser Maßnahmen die Beitragsverpflichtungen der 2213 größten Firmen für das Jahr 1923 als abgegolten zu betrachten, so war es im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit erforderlich, auch die anderen Mitglieder, von denen bis dahin Goldvorschüsse überhaupt nicht erhoben worden waren, nachträglich noch anteilmäßig zur Lasten-
tragung heranzuziehen. Da die einzelnen Lohnsummen für 1923 nicht bekannt waren, mußte auf die Umlagebeiträge für 1922 zurückgegriffen werden, und zwar traf man die Regelung so: Als Summe der von den großen Firmen für das Jahr 1923 erhobenen und noch einzuziehenden Goldvorschüsse sind nach dem damaligen Stand 540 000 Goldmark ermittelt worden, der Jahresbeitrag der gesamten dafür in Betracht kommenden Firmen für das Jahr 1922 hatte 3 800 000 000 Papiermark betragen. Dagegen bezifferte sich der Jahresbeitrag aller anderen kleineren Betriebe für 1922 auf 300 000 000 Papiermark, also auf den 12,6. Teil. Mithin hatten sie auch für einen Betrag in Höhe des 12,6. Teiles der von den großen Firmen gezahlten Goldmarksumme gleich 42 600 Goldmark aufzukommen, oder jede einzelne dieser kleinen Firmen hatte den 6000. Teil ihres Umlagebeitrages für 1922 nachträglich als Beitrag für 1923 in Goldmark zu bezahlen. Da jede, auch die kleinste Firma, ein gewisses Mindestmaß an Verwaltungskosten verursacht, erschien es angezeigt, auch einen Mindestbeitrag festzusetzen, und zwar wurde als solcher der Betrag von 10 Goldmark gewählt.

Der Vorstand war sich selbstverständlich bewußt, daß der Industrie nicht mehr Mittel entzogen werden dürfen, als es zur Durchführung der der Berufsgenossenschaft gesetzlich obliegenden Leistungen notwendig ist. Sobald sich herausgestellt hatte, daß eine Besserung der Vorschußeingänge und auch damit der finanziellen Lage der Berufsgenossenschaft eingetreten war, wurde beschlossen, den Satz für die Vorschüsse auf ein Drittel herabzusetzen, und zwar vom 1. März 1924 ab. Damit ist die augenblickliche Belastung der Betriebe für die Unfallversicherung auf die durchschnittliche Höhe der Vorkriegszeit und der Zeit vor der Inflation zurückgeführt. Grundsätzlich bedeuten die im Jahre 1924 geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen nur Vorschüsse, die auf den Umlagebeitrag für dieses Jahr verrechnet werden.

Wie sich gegenüber der geschilderten Vorschußregelung die Beiträge für 1924 endgültig gestalten werden, läßt sich zurzeit natürlich noch nicht voraussagen. Je breiter die Schultern werden, von denen die gesamten Lasten zu tragen sind, um so leichter wird der einzelne Betrieb für den auf ihn entfallenden Anteil aufkommen können. In demselben Umlage, in dem der Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie weiter zunehmen wird, werden sich die Sätze der an die Berufsgenossenschaft zu leistenden Beiträge ermäßigen. Möge in dieser Beziehung die im ersten Teil des Jahres 1924 eingetretene Besserung sich in steigendem Maße weiterentwickeln! Sollte die Beschäftigung in der chemischen Industrie Deutschlands auch nur annähernd wieder den Umfang der Vorkriegszeit erreichen, so müßten sich die Ausgaben für die Unfallversicherung bei den einzelnen Betrieben bald noch weniger bemerkbar machen als in früherer Zeit. Denn die von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Aufwendungen sind geringer geworden.

An Entschädigungen einschließlich Zulagerenten sind im Jahre 1923 insgesamt 276 167 712 568 Millionen Mark gezahlt worden, und zwar

341 585	„	„	erhöhtes Krankengeld,
449 221 066	„	„	Fürsorgekosten in der Wartezeit,
2 892 978 171	„	„	Kosten der Unfalluntersuchung und des Rechtsgangs.

272 825 171 746 Millionen Mk. Unfallentschädigungen,

Im Jahre 1923 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 13 669 (19 248), die der erstmalig entschädigten Unfälle 1565 (2315), von denen

200	den Tod,
6	eine dauernd völlige,
441	eine dauernd teilweise und
918	eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zunächst zur Folge hatten.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1922 15 698 und umfaßte 10 307 Verletzte, 2530 Witwen, 2625 Waisen und 236 Verwandte. Zu diesen 15 698 Rentenempfängern traten im Jahre 1923 1672 neue, und zwar 1343 Verletzte, 151 Witwen, 166 Waisen und 12 Verwandte, während 2604 Verletzte, 194 Witwen, 441 Waisen und 33 Verwandte, insgesamt 3272 ausschieden. Es verblieben also am Schluß des Jahres 1923 14 098 Rentenempfänger, und zwar 9046 Verletzte, 2487 Witwen, 2350 Waisen und 215 Verwandte.

Nach den Graden der Erwerbsbeschränkung verteilen sich die Verletzten, denen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Zulage zu ihrer Rente zu zahlen ist, wie folgt:

104	Verletzte m. einer höheren Rente als d. Vollrente (Hilflose)	
239	„ mit einer Erwerbsbeschränkung von 100 %	
20	„ „ „ „	90 %
15	„ „ „ „	85 %
99	„ „ „ „	80 %
178	„ „ „ „	75 %
102	„ „ „ „	70 %
214	„ „ „ „	66 2/3 %
27	„ „ „ „	65 %

998 Uebertrag

998	Uebertrag						
306	Verletzte mit einer Erwerbsbeschränkung von					60 %	
35	"	"	"	"	"	55 %	
653	"	"	"	"	"	50 %	
62	"	"	"	"	"	45 %	
551	"	"	"	"	"	40 %	
106	"	"	"	"	"	35 %	
466	"	"	"	"	"	33 1/3 %	
625	"	"	"	"	"	30 %	
1 228	"	"	"	"	"	25 %	
1 286	"	"	"	"	"	20 %	
28	"	"	"	"	"	15 %	
82	"	"	"	"	"	10 %	

zus. 6 426 Verletzte.

Außerdem wurden 2620 Verletzte mit einer Erwerbsbeschränkung von 10—15 % entschädigt, denen eine Zulage zu ihrer Rente nicht zusteht.

Die Zahl der von den Rentenbewerbern eingelegten Rekurse ist gegen das Vorjahr von 80 auf 46 zurückgegangen. Seitens der Berufsgenossenschaft wurde in 23 Fällen Rekurs

eingelegt, gegen 32 im Vorjahre. Die Verteilung auf die einzelnen Sektionen ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

Sektion	Rekurse													
	A. Der Berufungs- kläger	Rentenansprüche			Als unzulässig zurückgewiesen	An die Vorinstanz zurückgewiesen	Wegen Fristversäum- nis zurückgewiesen	Unerledigt	B. Der Berufs- genossenschaft	Rentenansprüche			An die Vorinstanz zurückgewiesen	Unerledigt
		anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt						anerkannt	teilweise anerkannt	abgelehnt		
I	9	—	—	5	1	—	3	2	1	—	—	1	—	
II	2	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
III	11	—	—	8	—	—	3	3	2	—	—	—	—	
IV	12	—	—	8	1	—	3	6	1	—	—	—	1	
V	4	1	—	3	—	—	—	5	2	—	—	—	1	
VI	2	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	3	
VII	5	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
VIII	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	1	
Sa.	46	2	—	31	4	—	9	23	6	—	9	1	7	

Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1923.

I. Allgemeines.

Personalbestand und Ueberwachungsbezirke.

Im Personalbestand sind Änderungen nicht eingetreten.

In den Grenzen der Ueberwachungsbezirke ist insofern eine Veränderung eingetreten, als der Freistaat Danzig für die staatliche Unfallversicherung eigene Einrichtungen getroffen hat. Mit ihrer Errichtung (dem 1. Januar 1924) sind die bisher bei den deutschen Berufsgenossenschaften versichert gewesenen Danziger Betriebe ausgeschieden. Der Aufsichtsbereich der Sektion I hat sich dadurch um 84 Betriebe verringert. Dem Aufsichtsbeamten der Sektion II wurde, da diese durch die Abtrennung eines wesentlichen Gebietsteiles an Polen stark verkleinert worden ist, die Ueberwachung der Betriebe in der Amtshauptmannschaft Bautzen, die zur Sektion V gehört, mit übertragen.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit.

Besichtigt wurden im Berichtsjahre in

Sektion	I	797	von	2352	vorhandenen	Betrieben
"	II	347	"	826	"	"
"	III	611	"	2051	"	"
"	IV	415	"	2510	"	"
"	V	606	"	2768	"	"
"	VI	310	"	1290	"	"
"	VII	193	"	1098	"	"
"	VIII	671	"	1553	"	"

Insgesamt 3950 von 14448 vorhandenen Betrieben,

mithin 27,3%. Von den 14 448 Betrieben sind 5365 Apotheken. Läßt man diese, die nur in größeren Zeitabschnitten einer Besichtigung bedürfen, unberücksichtigt, so ergibt sich ein Hundertsatz von 43,5 der besichtigten Betriebe.

Die Erschwernisse der Dienstreisen zur Ueberwachung der Betriebe waren im Berichtsjahre außerordentlich groß. Sie sind fast ausschließlich auf die bekannten Eingriffe der Feindbundstaaten, insbesondere den Ruhreinbruch und seine Begleiterscheinungen zurückzuführen. Eine weitere Einschränkung erfuhren die Betriebsbesichtigungen durch die im Laufe des Jahres sich immer stärker auswirkende, besonders im letzten Vierteljahr ungeheure Geldentwertung, die schließlich dazu zwang, aus Ersparnisrücksichten Besichtigungen nur noch an den Wohnorten der technischen Aufsichtsbeamten und deren nächsten Umgebung vorzunehmen, weitere Reisen dagegen nur in dringenden Fällen auszuführen.

Der Verkehr mit den Betriebsunternehmern vollzog sich trotz der gedrückten Wirtschaftslage zahlreicher Betriebe fast durchweg in ruhiger und sachlicher Weise. Mit den Versicherten wurde, wie in den letzten Jahren üblich, durch Zuziehung der Betriebsratsmitglieder zu den Besichtigungen Fühlung genommen. Hierbei vorgebrachte Wünsche und Vorschläge wurden nachgeprüft und besprochen. Ebenso wurde der Betriebsrat bei Unfalluntersuchungen zugezogen.

Verkehr mit Behörden.

Gemeinsame Besichtigungen mit staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten fanden in mehreren Fällen, gemeinsame Unfalluntersuchungen in einigen Fällen statt. Sonstige Betriebsangelegenheiten wurden in mündlichem oder schriftlichem Verkehr erledigt.

Die Hilfe von Polizeibehörden mußte für Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften verschiedentlich in Anspruch genommen werden.

In Katasterstreitigkeiten waren mehrere Termine vor Oberversicherungsämtern wahrzunehmen.

In einer Anzahl Fälle wurde von Gerichten Gutachten eingefordert. Ferner waren mehrfach Gutachten bei Baugenehmigungen abzugeben, in einem Fall bei Errichtung eines Sprengstoffwerkes in einem staatlichen Bergwerk.

Der Aufsichtsbeamte der Sektion I blieb Mitglied der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken und nahm auch an deren Beratungen teil zur Ausarbeitung einer Landespolizeiverordnung für die Lagerung von Ammonitrat und seinen Mischungen zur Herstellung von Düngemitteln.

Weitere Aufträge.

Die Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe, betr. verflüssigte und verdichtete Gase, betr. Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkereien, Sprengkapseln und Zündhütchen, wurden neu bearbeitet und die Entwürfe festgelegt. Die weiteren Schritte zu deren Einführung wurden aber angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse bis auf weiteres zurückgestellt.

Den Sektionsvorständen und dem Genossenschaftsvorstand waren neben Erledigung sonstiger technischer Angelegenheiten Gutachten über Zugehörigkeit einzelner Betriebsgruppen zur Berufsgenossenschaft zu erstatten.

An mehreren Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen für Maschinenschutz in der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands Deutscher Berufsgenossenschaften nahm der Technische Aufsichtsbeamte der Sektion I teil, ebenso an einer Sitzung des Technischen Ausschusses des genannten Verbandes.

Zur Förderung des Maschinenschutzes im allgemeinen und zum Schutze der Besucher im besonderen wurden die auf Messen und Ausstellungen gezeigten und vorgeführten Maschinen und andere Betriebseinrichtungen durch besonders gebildete Ausschüsse besichtigt, die sich aus technischen Aufsichtsbeamten verschiedener Berufsgenossenschaften zusammensetzten. Die Berichte hierüber sind der obengenannten Zentralstelle für Unfallverhütung zur weiteren Veranlassung zugestellt worden.

II. Ueberwachung der Betriebe.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Einhaltung der Schutzvorschriften wurde im allgemeinen durch Besichtigungen an Ort und Stelle nachgeprüft. In eiligen Fällen wurden die erforderlichen Maßnahmen je nach Umständen auch auf schriftlichem Wege getroffen. Bei den Besichtigungen wurden auch die Unfälle eingehender besprochen und die Betriebsratsmitglieder besonders darauf hingewiesen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die ständige und genaue Beachtung der Vorschriften hinzuwirken. Unterstützt wurde dieses Vorgehen durch Strafanträge gegen Versicherte bei offenkundiger Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen. Die Bekanntmachung erfolgter Bestrafungen durch Aushang in den betreffenden Betrieben hat großen

erzieherischen Wert. Mit der fortschreitenden Geldentwertung mußte von der Verhängung von Strafen abgesehen werden, da deren Betrag in keinem Verhältnis mehr zu den Löhnen stand.

Die an Betriebseinrichtungen festgestellten Mängel waren im allgemeinen ähnlicher Art, wie die, die in den Vorjahren zu beanstanden waren. Ungenügend oder überhaupt nicht gesicherte Leitern wurden in großer Zahl vorgefunden. Auch die Verwendung von Leitern, statt fest angebrachter, einen sicheren Standplatz gewährender Bühnen vor Bottichen u. dgl. ist immer noch in verschiedenen Betrieben zu bemängeln. Ebenso werden noch öfters mangelhaft geschützte Transmissionsteile angetroffen. Die Prüfungen von Hebezeugen, Fahrstühlen, Zentrifugen und Druckgefäßen waren sehr oft rückständig. Die regelmäßige Prüfung von Druckgefäßen wird vielfach noch unterlassen, weil die Ueberwachungsvereine diese nur auf Antrag vornehmen. In Räumen mit Explosionsgefahr sind immer wieder elektrische Schalter zu beanstanden, die nicht gasdicht sind. Die Installateure sind über die Anforderungen, die an funksichere Schalter zu stellen sind, häufig überhaupt nicht unterrichtet.

Die Einsicht für die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen und der gute Wille zur Erfüllung der Vorschriften waren bei den Unternehmern fast durchweg vorhanden. Durch die schlechte wirtschaftliche Lage der meisten Betriebe war aber die Abstellung beanstandeter Mängel stark behindert. In dem Verhalten der Arbeitnehmer war keine wesentliche Änderung zu bemerken. Die beträchtliche Entwertung der Unfallrenten, die vorübergehend eingetreten war, dürfte für die Versicherten ein Ansporn gewesen sein, durch strenge Beachtung der Vorschriften zur Verminderung der Unfälle beizutragen. So äußerte sich auch ein Arbeitervertreter, daß die völlig unzureichenden Krankenkassensupporten die Arbeitnehmer bei Ausübung ihrer Betriebstätigkeit naturgemäß zwingen würden, ihrem Leben und ihrer Gesundheit mehr Sorgfalt zu widmen. Greift diese Erkenntnis aber weiter um sich, so kann vielleicht der Hoffnung Raum gegeben werden, daß die Arbeitnehmer dem mit ihrer Arbeitskraft erzielten Lohn für die Zukunft den Vorzug vor Krankengeld und Unfallrente geben und so wesentlich mit zur Unfallverhütung beitragen. Raum für eine derartige Betätigung ist genügend vorhanden, denn die immer sehr große Zahl der Unfälle, die auf Unachtsamkeit, Nichtbeachtung bestehender Vorschriften und Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind, läßt sich bei größerer Aufmerksamkeit bedeutend herabmindern.

Neue Schutzvorrichtungen.

Mit dem vom Oberingenieur Schaufele der Firma C. F. Böhringer & Söhne, Mannheim-Waldhof, entworfenen, patentierten Leiterfuß sollen Leitern unter allen Umständen sowohl auf hartem, glattem oder rauhem und auf weichem Boden immer fest aufgestellt werden können. Die Abbildungen 1—4 geben ein Ausführungsbeispiel wieder. Der Fuß besteht aus der Kappe a, die über das untere Ende der beiden Leiterholme b gesetzt und mit den seitlichen Zungen c befestigt wird. Auf dem Außengewinde der Kappe ist eine Hülse d verstellbar aufgeschraubt. In die Kappe ist ein Dorn oder eine Spitze e eingesetzt oder mit dieser aus einem Stück hergestellt. Die Hülse besitzt eine Verlängerung f, die sich über die Spitze e schiebt und über die der Gummigleitschutz g gepreßt ist. Dieser wird durch den vorteilhaft konisch eingezogenen Rand h der Hülse d festgehalten und erhält durch den zylindrischen Teil f in jeder Stellung die erforderliche Versteifung. Durch Verstellen der Hülse d kann man je nach Bedarf entweder, wie Abb. 3 zeigt, nur die Spitze e allein, oder, wie Abb. 4 zeigt, den

Gummigleitschutz g allein, oder gegebenenfalls auch beide Teile gleichzeitig zum Angriff kommen lassen. Da die Hülse d sich von Hand leicht einstellen läßt und in der gegebenen Stellung das Gewinde von selbst ohne weiteres

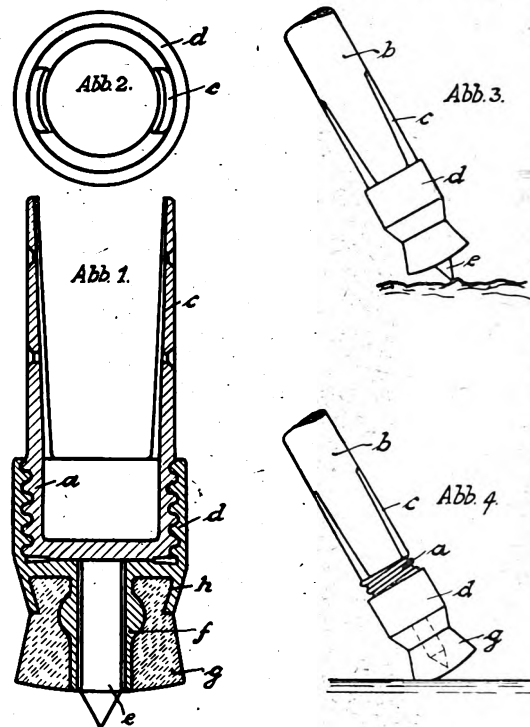


Abb 1-4

sperrt, kann die Anpassung an die Bodenverhältnisse jederzeit leicht, schnell und ohne besondere Hilfsmittel vorgenommen werden.

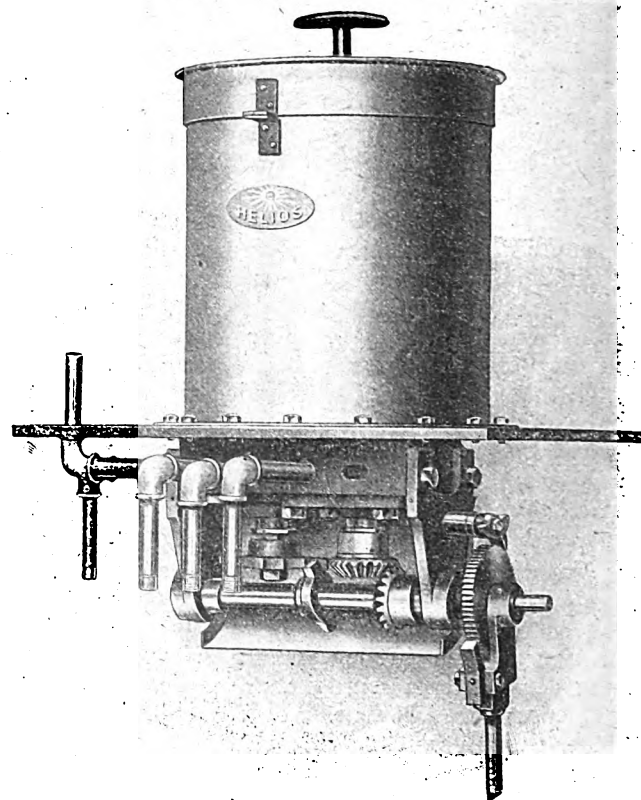


Abb. 5

Nach den Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz gegen gefährliche Gase und Dämpfe (§ 9) müssen Personen, die beim Einsteigen in geschlossene Gefäße der Gefahr durch schädliche Gase ausgesetzt sind, angesellt werden. Da die Bergung bewußtlos Gewordener, sich meist

sehr schwierig gestaltet, besonders, wenn im Innern des Gefäßes Rührarme oder andere hinderliche Bauteile entgegenstehen, so ist es von größter Wichtigkeit, daß das Anseilen in zweckmäßiger Weise erfolgt, damit ein Bewußtloser so schnell wie möglich an die frische Luft befördert werden kann. Andererseits soll der Angeseilte an der Ver-

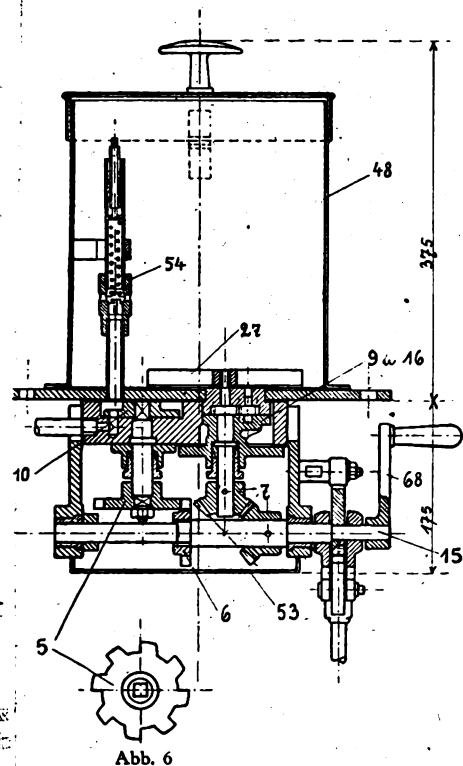


Abb. 6

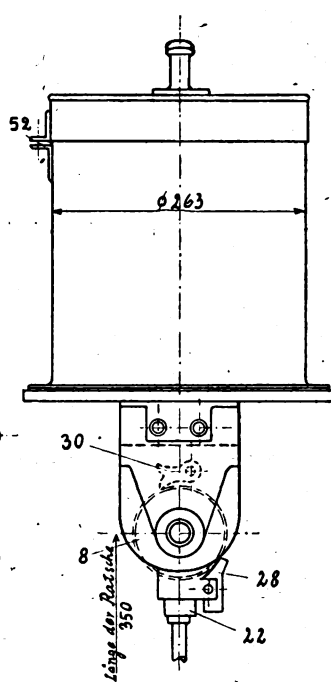


Abb. 7

richtung seiner Arbeit im Kessel durch das Anseilen nicht behindert werden. Die Lederwaren- und Feuerwehrgeschäftsfabrik H. Müller & Co., Akt.-Ges., in Offenbach a. M., stellt einen Rettungsgürtel her, der in einem großen chemischen Werk ausprobiert worden ist und wegen seiner zweckmäßigen Form empfohlen werden kann.

Die Gefahren bei der Entleerung von Benzin- und Benzolfässern sollen durch die mit Druckwasser arbeitende Faßentleerungsvorrichtung „Ina“ (zu beziehen von Ingenieur M. Köckritz, Köln, Hansaring 79) vermieden werden.

Das in das Faß durch eine Wasserleitung hineingedrückte oder auch beliebig hineingegossene Wasser sinkt unter, hebt

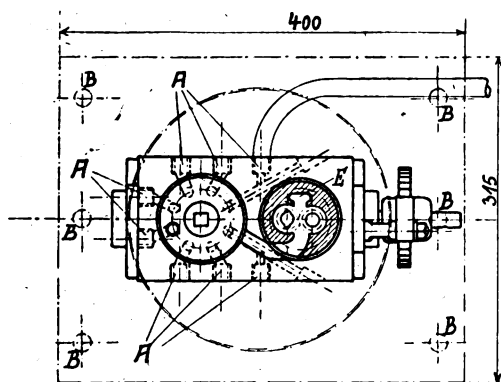


Abb. 8

das Benzin und läßt es dem Wasserzulauf entsprechend abfließen, bis das aus einem anderen Rohre ausfließende Wasser die völlige Entleerung von Benzin anzeigt. Hierbei ist ein Austreten von Benzin ausgeschlossen, da das Ueberlaufrohr zum Benzinrohr im Verhältnis zweier kommuni-

zierender Röhren steht, in deren einem Schenkel das Benzin auf der Wassersäule schwimmt. Sinnreiche Nebeneinrichtungen sorgen für die Beruhigung des Druckwassers, um eine Vermengung der Flüssigkeiten, also eine Trübung des Benzins durch Wasser zu vermeiden, für die Verhinderung des Ausfließens beim Umfallen usw. Die Vorrichtung ist kräftig gebaut und ohne bewegte Teile. Sie soll gleichzeitig reinigend auf das Benzin wirken, weil alle Schmutzteile am Boden bleiben und mit dem Wasser abgelassen werden können.

Da über dem Benzin kein Luftraum ist, kann nichts verdunsten, so daß bei teilweise, ebenso aber auch bei ganz entleertem Fasse, das dann Wasser enthält, jede Explosionsgefahr ausgeschlossen ist.

Ueber eine nach ähnlichen Grundsätzen arbeitende Tankanlage liegen bislang keine Erfahrungen vor.

In einem früheren Jahresbericht wurde bereits auf die automatischen „Helios“ Schmierapparate von Wetzels & Cie., Berlin W 10, Bendlerstr. 11, hingewiesen. Die Apparate, die durch irgendeinen Teil der Maschine angetrieben werden, sind weiter vervollkommen worden, und es ist jetzt möglich, konsistentes Fett zu jedem Lager der Maschine zu drücken unter Ueberwindung von 15–20 m Entfernungen und was besonders wichtig ist, unter Regelung der Zufuhr zu einer Schmierstelle auf genau die Menge, die für eine richtige Schmierung des betreffenden Lagers notwendig ist. Jede Zufuhr zu den Lagern steht unter besonderem Druck, so daß ein Versagen eines Auslaufes zugunsten eines anderen, wie es bei Kolbenpumpen mit mehreren gemeinsamen Ausläufen vorkommt, ausgeschlossen ist. Abb. 5 zeigt die Ansicht des Apparates, Abb. 6, 7 und 8 Durchschnitt, Seitenansicht und Grundriß, während Abb. 9 dessen Verwendung an einem Kohlenwalzwerk mit Schüttelsieb zur Anschauung bringt.

Das für die Schmierung bestimmte konsistente Fett wird in dem Behälter des Apparates durch einen Propeller in Bewegung gehalten und dabei einer von einem Sperrradgetriebe unter Zwischenschaltung von Kegelrädern betätigten Pumpe zugeführt, die das Fett unter einem Druck von 30–40 at in einen Druckraum preßt, von dem aus es durch eine kreisende Verteilerscheibe abwechselnd in die verschiedenen Rohre gedrückt wird, die es den zu schmierenden Lagern zuführen. Der Apparat besitzt 8 Ausläufe zur Schmierung einer gleichen Anzahl Lager. Jeder Auslauf kann noch verzweigt werden, so daß sich u. U. bis zu 16 Schmierstellen an den Apparat anschließen lassen. Die in Abb. 6 sichtbare Handkurbel dient dazu, bei Aufstellung des Apparates die verschiedenen Fernleitungen mit Fett zu füllen, ehe der Apparat eingeschaltet wird.

Durch die Anordnung der Verteilerscheibe im Druckraum kann jede Schmierstelle mit einem besonderen Regelungsventil (gemeinsames Drossel- und Kontrollventil) versehen werden, und das von der Druckpumpe zuviel geförderte Fett wird durch ein Ueberdruckventil dem Fettbehälter wieder zugeführt. Es ist also ohne weiteres möglich, an den Apparat gleichzeitig Lager mit gänzlich verschiedenem Fettbedarf anzuschließen. Besondere Vorteile bietet der Apparat bei Schmierung schwer zugänglicher und beweglicher Lager und dürfte daher sehr geeignet sein, Unfälle zu verhüten.

Der „Cellon“-Feuerschutz der Chemischen Fabrik Dr. Arthur Eichengrün in Charlottenburg soll sich nach behördlichen Gutachten für die Tränkung aller Materialien gut bewähren und erscheint für den Feuerschutz von Holz und Geweben in Sprengstoffwerken geeignet.

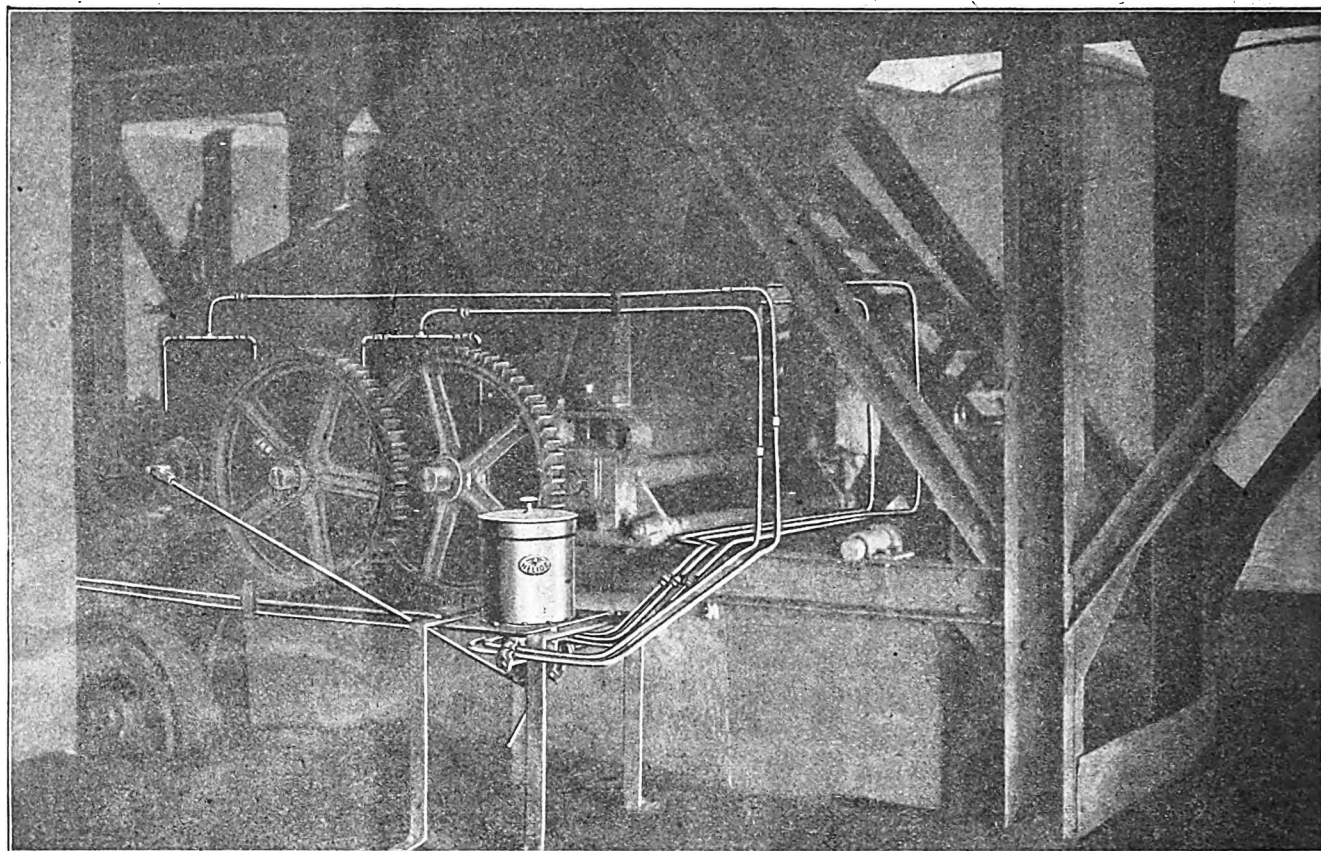


Abb. 9

Im Jahresbericht 1920, S. 25 ist eine Tablettenpresse mit zwangsläufiger Schutztürverriegelung der *Norddeutschen Maschinen- und Apparate-Gesellschaft m. b. H.* in Hamburg beschrieben und abgebildet. Es ist nachzutragen, daß die Anschrift der Firma sich geändert hat in *Alfred H. Weber*, Hamburg 21, Bachstr. 16/18.

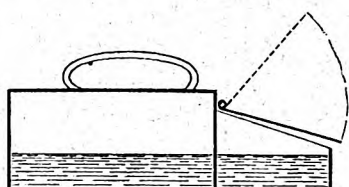


Abb. 10

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Die Beseitigung von Staub, Dämpfen und Gasen erfolgt mehr und mehr durch Absaugen an der Entstehungsstelle. Wo dies nicht möglich ist, wird das Tragen von Atemschützern vorgeschrieben, die aber von den Arbeitern vielfach nicht benutzt werden, weil sie ihnen unbequem sind.

In Räumen, in denen Klebarbeiten mit Benzol als Lösungsmittel ausgeführt werden, ist die Luft häufig durch die aus zahlreichen offenen Schalen auf den Arbeitstischen entweichenden Benzoldämpfe in gesundheitsschädlicher Weise verunreinigt. Bei Benzolbehältern, die nach Art der bekannten nicht eintrocknenden Tintenfüßer aus einem allseitig geschlossenen größeren Vorratsraum bestehen, an den sich eine kleine mit dem Vorratsraum nur durch eine kleine Öffnung in Verbindung stehende, offene Entnahmeschale (Abb. 10) anschließt, kann lediglich deren geringe Oberfläche Dämpfe abgeben.

Eine empfehlenswerte Belüftungsanlage als Vorkehrung gegen Unfälle durch Einatmen von Benzin- und Benzoldämpfen bei Klebarbeiten mit Gummilösung hat die *Harburger Gummiwarenfabrik Phönix A. G.* (vorm. Vereinigte

Gummiwarenfabriken Harburg-Wien) in Harburg für ihre Arbeitssäle ausgearbeitet und eingerichtet. Frische Luft wird von außen mit einem Ventilator angesaugt, über Heizkörper geleitet und mit einer Wärme von ungef. 20° C aus einer zweckentsprechend ausgebildeten Rohranlage an mehreren Stellen dicht unter der Decke in die Arbeitssäle eingeführt, während sich auf dem Fußboden über die Arbeitssäle verteilt mit Lochblechen verdeckte Öffnungen befinden, durch die die Luft mit Ventilator wieder abgesaugt und ins Freie befördert wird. Dadurch wird erreicht, daß sich an allen Stellen der Säle die Luft gewissermaßen zwangsläufig senkrecht von der Decke zum Fußboden hin bewegt und eine Schwägerung der Atemluft mit Benzoldämpfen nicht mehr eintreten kann. Nach den Versuchen der Betriebsleitung ist der Erfolg davon abhängig, daß mehr Luft eingeführt, als abgesaugt wird, sonst entsteht Zugwirkung, unter der nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch die Güte der Erzeugnisse leidet. Ein 4400 Kubikmeter großer Arbeitsraum wird durch einen 14 PS.-Motor in der Minute mit 430 Kubikmeter vorgewärmter Frischluft versorgt, so daß der Raum theoretisch in 10 Minuten einmal ganz belüftet ist, während durch einen 10 PS.-Motor in der Minute 400 Kubikmeter verbrauchte Luft abgesaugt werden, was theoretisch einem vollständigen Luftwechsel in 11 Minuten entspricht. Die Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt. Natürlich dürfen Türen nicht offen stehen bleiben, und die Fenster müssen stets geschlossen sein. Diese Anordnung kostete zunächst einen Kampf mit der Belegschaft, die sich aber bald von deren Richtigkeit überzeigte.

In manchen Betrieben, in denen mit flüchtigen Lösungsmitteln gearbeitet wird, hat die wirtschaftliche Not die Unternehmer zur Errichtung von Wiedergewinnungsanlagen veranlaßt.

Erwähnenswert ist, daß ein 2000 Arbeiter beschäftigendes Werk der Anilinfarbenindustrie, obwohl es das ganze Jahr über voll in Betrieb gewesen, nicht einen einzigen Vergiftungsfall zu melden hatte.

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

Neuerungen in der Art der Bekanntgabe der Vorschriften sind nicht getroffen worden. Neben den Unfallverhütungsvorschriften haben größere Werke für bestimmte Betriebe Sondervorschriften für die Arbeitnehmer erlassen. Auch Warnungstafeln werden bei gefährlicheren Arbeitsstellen und Maschinen ausgehängt.

III. Betriebsunfälle.

Statistische Angaben.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre gemeldeten Unfälle beträgt 13 669 gegen 19 178 im Jahre 1922, also eine Abnahme um 28,7%. Erstmalig entschädigt wurden 1565 Unfälle mit 200 Todesfällen, gegen 2315 Unfälle mit 301 Todesfällen im Jahre 1922. Die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle hat demnach um 32,4%, diejenige der Todesfälle um 33,6 % abgenommen. Ursachen dieses starken Rückganges der Unfallzahlen sind hauptsächlich die so außerordentlich zahlreichen Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen, so daß sich irgendwelche Schlüsse für die Unfallverhütung hieraus nicht ziehen lassen. Festzustellen ist, daß mehr oder minder starke Abnahmen der Unfälle bei allen Gruppen zu verzeichnen sind, mit Ausnahme der Gruppe I, Motoren, die sowohl bei den gemeldeten mit 75 gegen 62 als auch bei den erstmalig entschädigten

mit 16 gegen 10 und den Todesfällen mit 3 gegen 2 im Vorjahre, eine in Anbetracht der Verhältnisse nicht unbeträchtliche Steigerung aufweist. Auch bei Gruppe XIII, Schifffahrt, hat die Zahl der gemeldeten Unfälle mit 16 gegen 12 eine Vermehrung erfahren. Den stärksten Rückgang weist Gruppe VI, Sprengstoffe, auf mit 93 gemeldeten Unfällen, gegen 311 im Jahre 1922, entsprechend 70,1%. Er ist in der Hauptsache auf die Einstellung der überwiegenden Mehrheit der hoch gefährlichen Munitionsentladebetriebe zurückzuführen. Bei den entschädigten Unfällen dieser Gruppe, die um 83,5 % gegen das Vorjahr zurückgegangen sind, ist zu berücksichtigen, daß die entschädigten Unfälle teilweise aus den Vorjahren stammen.

Blutvergiftungen, entstanden durch Vernachlässigung an sich unbedeutender Wunden, führten in 50 Fällen mit 6 Todesfällen zur Entschädigung gegenüber 92 Fällen mit 7 Todesfällen im Jahre 1922. Sie verteilen sich nach der großen Unfalltafel auf folgende Spalten:

Spalte II	Transmissionen	1
" III	Arbeitsmaschinen, ausgenommen Hebemaschinen	3
" VIII	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen	3
" IX	Fall von Leitern, Treppen usw.	6 (1)
" X	Auf- u. Abladen von Hand, Heben, Tragen usw.	6
" XI	Fuhrwerk	1 (1)
" XIV	Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.)	1 (1)
" XV	Handwerkszeug	3 (1)
" XVII	Verschiedene	26 (2)
Zusammen:		50 (6).

Ursachen der erstmals entschädigten Unfälle.

Sektion	Anzahl der entschädigten Unfälle	Anzahl der erstmalig entschädigten Unfälle											
		Mangelhafte Betriebs-einrichtung	Keine oder ungenügende Anweisung	Fehlen von Schutzvorrichtungen	Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen	Handeln wider bestehende Vorschriften	Leichtsinn (Balgerei, Neckerei usw.)	Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit	Ungeeignete Kleidung	Fehlen von Schutzvorrichtungen und Unachtsamkeit zugleich	Schuld von Mitarbeitern	Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	Unglücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ursachen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	152	4	1	3	5	22	—	44	—	—	2	2	69
II	47	6	1	1	1	2	7	8	—	—	1	4	16
III	197	2	1	6	2	13	2	23	—	14	4	58	72
IV	350	13	6	26	14	28	3	66	1	8	34	54	97
V	354	12	—	7	23	51	—	112	3	14	10	29	93
VI	173	18	9	17	12	10	5	31	1	9	9	7	45
VII	227	4	1	6	—	14	—	10	—	—	2	93	97
VIII	65	6	2	7	6	9	—	23	—	2	4	5	1
Zus.	1565	65	21	73	63	149	17	317	5	47	66	252	490

Aus dieser Zusammenstellung der entschädigten Unfälle nach den Ursachen ist zu ersehen, daß 159 Unfälle (Spalte 1—3) = 10,2 % der Schuld der Unternehmer, 664 Unfälle (Spalte 4—10) = 42,4 % dem Verhalten der Arbeiter und 742 Unfälle (Spalte 11 und 12) = 47,4 % unglücklichen Zufällen, nicht zu ermittelnden Ursachen und besonderen Betriebsgefahren zuzuschreiben sind.

Beachtenswerte und lehrreiche Unfälle.

Unfälle an Motoren.

Ein fünfstufiger, stehender Hochdruckkompressor von riesigen Abmessungen, der Probe lief, zersprang am Ventilkasten einer Stufe durch Warmlaufen. Zwei Maschinisten erlitten durch das zur Entzündung gekommene Öl erhebliche Brandwunden. Es wurde mit dem Werke verabredet, daß Probelaufen derartiger Hochdruckkompressoren nur unter Verwendung von Stickstoff auszuführen ist; ferner wurde an jeder Kompressorstufe eine Sicherheitsvorrichtung angeordnet, die bei Überschreitung einer gewissen Wärmegrenze ein Warnungszeichen gibt.

Eine große Dampfmaschine ging durch Bolzenbruch in Trümmer. Der Maschinenwärter erlitt durch den gewaltigen

Knall und das Getöse einen Nervenschock. Anscheinend sind die Sicherheitsbolzen usw. nicht genügend nachgesehen worden.

Eine infolge Ausbesserung des Wasserbaues außer Betrieb stehendes Wasserrad wurde beim Anlaufenlassen des Ersatzmotors durch die verschmutzte Kuppelung mitgenommen und erfaßte den mit der Ausbesserung beschäftigten Arbeiter, der eine Kopfwunde davontrug.

Durch Rückschlag des Schalthebels an Dampfmaschinen erlitten in zwei Fällen Maschinisten schwere Kopfverletzungen, die den Tod des einen Verletzten zur Folge hatten. Die Ursache wird in beiden Fällen in einem Rückdruck des zu Heizzwecken verwendeten Abdampfes vermutet, weshalb die stets sofort nach dem Abstellen der Maschine vorgenommene Schaltung auf die Zeit vor dem Wiederanlassen der Maschine verlegt wurde.

Durch Rückschlag der Motorkurbeln von Kraftwagen erlitten in mehreren Fällen Kraftwagenführer Verstauchungen des Handgelenks. Mit der weiter fortschreitenden Einführung der elektrischen Anlasser dürften diese Unfälle gänzlich verschwinden.

Ein Maschinist nahm zum Anlassen eines Dieselmotors, dessen Druckluft nicht mehr ausreichte, statt Kohlensäure Sauerstoff, obwohl ihm aus der gedruckten Bedienungsvorschrift und der mündlichen Belehrung durch den Betriebsinhaber die Explosionsgefahr genau bekannt war. Wie nicht anders zu erwarten, zersprang eine der mit Sauerstoff gefüllten Luftflaschen, und zwar in dem Augenblick, als er gerade das Flaschenventil nach der Ingangsetzung des Motors abstellen wollte. Der Maschinist erlitt durch die auftretende Stichflamme und ein Sprengstück der Flasche erhebliche Verletzungen, während ein Kraftwagenführer, der das Maschinenhaus gerade betreten hatte, leichte Verbrennungen davontrug. Da der Maschinist seit Jahren den Motor bediente, kann man seine Handlungsweise nur so erklären, daß er an die Explosionsgefahr nicht glaubte und sich durch einen Versuch überzeugen wollte.

Unfälle an Transmissionen.

Schmieren, Auflegen von Riemen und andere verbotene Arbeiten an laufenden Transmissionen, sowie Entfernen von Schutzvorrichtungen waren Anlaß zahlreicher, vielfach schwerer und mehrerer tödlicher Unfälle. So erlitt ein Arbeiter einen schweren Armbruch, als er gegen die Vorschrift während des Ganges ein Lager schmierte, wobei sein Ärmel von der Welle erfaßt wurde. Ebenso leichtsinnig handelte ein anderer, der während des Ganges einen Treibriemen auflegen wollte. Er wurde an seiner Jacke erfaßt und erlitt eine starke Quetschung.

Ein Arbeiter, der als fleißig und geschickt galt, wurde beim Auflegen eines nur 3,5 cm breiten Riemens auf eine laufende Welle aufgewickelt, wobei ihm beide Arme gebrochen wurden. Der rechte Arm wurde derart zermalmt, daß er bis auf einen kleinen Stumpf abgenommen werden mußte.

Bei Reinigungsarbeiten auf dem Gebälk trug ein Arbeiter entgegen der Anordnung des Meisters eine Schürze, wurde beim Ueberschreiten einer Transmissionswelle erfaßt und aufgewickelt. Er erlitt erhebliche Verletzungen an beiden Beinen.

Ein Schmierer wurde durch Tragen loser Kleidungsstücke beim Nachsehen einer Transmission erfaßt und erlitt tödliche Verletzungen.

Während des Ganges wollte ein Mann einen gerissenen Transmissionsriemen nähen. Er wurde, da der nicht vorschriftsmäßig aufgehängte Riemen sich aufwickelte, hochgeschleudert, trug aber glücklicherweise nur eine geringe Verletzung davon.

Ein Schlosser, der eine Rohrleitung verlegen sollte, hängte seine Rohrzange über eine in der Nähe laufende Welle; sie wurde mitgenommen, ergriff die Kleider des Schlossers und schleuderte schließlich den ganzen Mann mit herum.

Das ausgefranzte Ende eines Taues, das zum Hochziehen einer Riemenscheibe verwendet werden sollte, wurde von einer in der Nähe laufenden Transmissionswelle aufgewickelt. Dadurch wurde einem Schlosser derart der Arm geschnürt, daß Bruch des Armknochens eintrat.

Ein auf einer Leiter stehender Elektromonteur, der an einer Wand über einer laufenden glatten Welle eine Lichtleitung verlegen wollte, wurde jedenfalls infolge Rutschens der Leiter von der Welle erfaßt und sofort getötet. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß blanke Wellenleitungen, die allgemein als ungefährlich angesehen werden, eine sehr ernste Gefahr bilden. Bei Arbeiten in der Nähe von solchen, die außerhalb jeden Verkehrsbereichs laufen und deshalb ungeschützt sind, sind die Transmissionen unbedingt stillzusetzen.

Durch ein ungeschütztes Transmissionswellenende an einem Becherwerk erlitt eine Arbeiterin, deren Kleider erfaßt wurden, eine schwere Quetschung.

Ein Arbeiter hatte die Aufgabe, die Schmiervorrichtungen einer großen Trockentrommel zu bedienen. Beim Anziehen von Staufferbüchsen des Zahnradantriebes geriet er in diesen, und es wurde ihm der Arm abgerissen. Trotzdem das Zahnradgetriebe sich an einer der Allgemeinheit nicht zugänglichen Stelle befindet, war vom technischen Aufsichtsbeamten vollständige Verkleidung angeordnet worden. Ein Teil dieser Verkleidung war unbefugterweise von irgendeinem Arbeiter weggenommen worden und nur durch diese vorschriftswidrige Handlung wurde der Unfall ermöglicht.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

In vielen Fällen sind immer wieder leichtsinniges Handeln und Unbedacht die Ursache von Verletzungen, wie z. B. Hineingreifen in Abfüllmaschinen während des Ganges, in Kollergänge, Reinigen laufender Maschinen, Ausschalten der Schutzvorrichtungen an Pressen, besonders häufig an Seifenfußschlagpressen, Nichtbenutzung von Zuführungsvorrichtungen an Hobelmaschinen beim Bearbeiten kurzer Stücke, Entfernen oder unrichtiges Einstellen der Schutzhauben an Kreissägen usw. Unfälle an Hobelmaschinen und Kreissägen werden häufig auch dadurch herbeigeführt, daß die Messer bzw. Sägezähne stumpf geworden sind, wodurch plötzliche Rückstöße des Werkstückes eintreten können.

Das Tragen von weiten Rockärmeln und Handschuhen bei der Bedienung von Bohrmaschinen und dgl. veranlaßte wieder einige schwere Knochenbrüche. Die Vorgesetzten sollten mehr als bisher hierauf achten.

Am Bohrer einer Bohrmaschine, der beim Schmieren abbrach, zog sich ein Arbeiter eine geringfügige Verletzung zu. Da er ein sogenannter Bluter war, nahm die Blutstillung vier Tage in Anspruch. Durch den starken Blutverlust geschwächt, erlag er einer hinzukommenden Grippe.

Ein Arbeiter, der an einer Hobelmaschine während des Ganges eine in das Maschinenbett gefallene Schraubmutter herausholen wollte, geriet mit dem rechten Arm zwischen Tisch und Seitenständer, wobei ihm der Unterarm zerquetscht wurde.

Ein Arbeiter putzte einen stillstehenden Kollergang. Plötzlich setzten sich die Walzen in Bewegung und schleiften den Arbeiter, der sich gerade über den Tellerrand beugte, mit, so daß er Quetschungen am Rücken und an den Beinen erlitt. Ursache war das Platzen einer Vorgelegeriemenscheibe, von der ein Stück gegen den Ausrücker des Kollerganges flog und diesen aus dem Sicherungsstift drückte, wodurch der Riemen von der Leerscheibe auf die Festscheibe geschoben wurde.

Gleichfalls durch selbsttätiges Verschieben des Riemens wurde ein Unfall an einer Mischmaschine hervorgerufen, aus der ein Arbeiter einen hineingefallenen Gegenstand herausholen wollte, und ein weiterer an einer Papierschneidemaschine, an der einem Mädchen die Hand gequetscht wurde. In diesen Fällen war der Vorsteckstift des Ausrückers nicht benutzt worden.

Einem an der rechten Hand Kriegsbeschädigten wurden an der linken Hand vier Finger abgeschnitten, als eine Stanzmaschine, an der er ein in Unordnung geratenes Papierblatt richtig legen wollte, durch eine Mitarbeiterin ohne Auftrag eingerückt wurde.

Zweimal erlitt eine Arbeiterin dadurch Fingerverletzungen an einer Farbsteinchenpresse, daß sie hängen gebliebene Steinchen mit dem Finger durchstieß und dabei vom Zuführungsteller erfaßt wurde.

An Walzwerken in Gummifabriken läßt sich die Gefährdung der Hände durch Schutzvorrichtungen nicht vollständig vermeiden, doch hätten mehrere schwere Unfälle verhindert werden können, wenn vorschriftsmäßig und aufmerksam gearbeitet worden wäre. In einem Falle wurden einem jungen Menschen die Finger der rechten Hand schwer verletzt, der sich unbefugterweise an einer Walze zu schaffen machte, obgleich er vorher von einem Mitarbeiter verwarnet und vom Meister körperlich gezüchtigt worden war.

Beim Reinigen einer laufenden Walze wurde einem Arbeiter mit dem erfaßten Putzlappen der Daumen in den Walzenmund gezogen und zerquetscht. Der Verletzte hatte nicht die Geistesgegenwart, die Sofortausrückung zu betätigen; doch wurde seine Hand gerettet, da ein Mitarbeiter die Maschine raschest abstellte.

Das durch Bruch eines Bolzens abfliegende Klopfrädchen einer elektrischen Kesselklopfmaschine zertrümmerte die Schutzvorrichtung. Die weggeschleuderten Stücke verletzten den Kesselwärter am Unterschenkel.

An sogenannten Wickelmaschinen in der Gummiindustrie, an denen die Fahrraddecken vor dem Vulkanisieren zuerst mit nassen Leinenstreifen und dann mit Draht bewickelt werden, kamen mehrere schwere Unfälle vor. Ein Arbeiter geriet infolge unvorschriftsmäßiger Arbeitsweise mit der Hand zwischen das Wickellein, wurde herumgeworfen und fiel so unglücklich, daß er an den Folgen der Verletzungen starb. In diesem Falle schrieb der Betriebsrat die Schuld dem Umstande zu, daß im Stücklohn gearbeitet wurde. Da jedoch auch in den Vorjahren an diesen Maschinen nicht im Zeitlohn gearbeitet worden ist, muß die Zunahme der Unfälle im Berichtsjahr hauptsächlich darauf zurückgeführt werden, daß die Gummiwerke zur Zeit der stärksten Beschäftigung gezwungen waren, eine große Anzahl neuer Arbeiter einzustellen, von denen sich viele für diese Arbeit, die nicht nur Aufmerksamkeit, sondern auch Geschicklichkeit verlangt, nicht eigneten.

Zwei schwere Fingerverletzungen ereigneten sich durch Hineingreifen bzw. Hineinfallen an Ventilatoren. Auch kleine Ventilatoren und solche, die nicht im unmittelbaren Verkehrsbereich liegen, sind unbedingt durch Drahtgitter ausreichend zu schützen.

Zum Nachsehen eines Tropfölers an einer Druckwasserpumpe kletterte ein Arbeiter auf das Druckrohr und stellte einen Fuß auf das Maschinenschutzgitter. Er glitt ab und der Mittelfußknochen wurde durch das Schwungrad zertrümmert.

Mehrere schwere Unfälle wurden durch zerspringende Zentrifugen veranlaßt. In einem Fall flog durch Brechen der Kupfernieten der Verschlußdeckel nebst Kopf der Schleuderhaube zur Seite und verletzte den nebenstehenden Arbeiter an der Hand. An einer anderen Zentrifuge riß der Kupfermantel an der Lötnaht, zerschlug den äußeren Blechmantel und traf den bedienenden Arbeiter, der einen Oberschenkelbruch erlitt. In einem dritten Falle wurde ebenfalls durch Reißen des Kupfermantels an der Lötnaht der Mantel zersprengt; durch ein abfliegendes Stück wurde einer Arbeiterin der Kopf abgerissen.

Ein Arbeiter öffnete vorzeitig den Deckel einer laufenden Zentrifuge, wobei ihm die Schaufel hineinfiel, ihn vor den Leib stieß und tödlich verletzte. Es ist unbedingt Anbringung zuverlässiger Deckelverschlüsse zu fordern, die ein Anlaufenlassen bei offenem Deckel oder Öffnen des Deckels während des Ganges verhindern.

Unfälle an Hebemaschinen.

Daß die Vernachlässigung selbst kleiner Beschädigungen an Aufzügen zu schweren Verletzungen führen kann, zeigt folgender Fall: Die eiserne Verschlußtür eines Lastenaufzuges mit Personenbeförderung war durch Anfahren mit

einem Wagen verbogen und schloß die Oberkante des Türrahmens nicht mehr ab. Es war versäumt worden, die Beschädigung zu melden, bis ein Arbeiter, der bei der Aufahrt mit der aus dem Fahrkorb etwas hervorragenden Fußspitze unter die Kante des Türrahmens geriet, sich eine schwere Zehenquetschung zuzog.

In einem Betrieb, der wegen Inventur einige Tage stillgelegt war, wurden einige Arbeiter vom Vorarbeiter beauftragt, das äußere Gitter des Fahrstuhles zu reinigen und frisch zu streichen. Während ein Arbeiter dieses im Innern des Fahrstuhlschachtes, auf einer Leiter stehend, besorgte, wurde der Vorarbeiter von einem anderen aufgefordert, beim Herabschaffen schwerer Fässer zu helfen. Die beiden schafften die Fässer in den Aufzug, den der Vorarbeiter anlaufen ließ, ohne an die Reinigungsarbeiten zu denken. Der auf der Leiter Stehende, der unglücklicherweise den Kopf zwischen zwei Verstrebungen der Außenwand durchgesteckt hatte, wurde von dem herabkommenden Fahrstuhlkorb sofort getötet. Der Vorarbeiter wurde wegen fahrlässiger Tötung zu acht Tagen Gefängnis verurteilt. Der Fall bietet eine ernste Mahnung, bei derartigen Arbeiten unbedingt die Sicherungen herauszunehmen oder den Antriebsriemen abzuwerfen, so daß eine Inbetriebsetzung unmöglich wird.

Ein Elektromonteur beugte sich beim Ausrichten elektrischer Leitungen in den Schacht eines Aufzuges und wurde vom niedergehenden Fahrkorb erfaßt.

Ein Arbeiter wollte verbotenerweise auf einem Lastenaufzug mit Hubtüren mitfahren und erlitt beim Aufspringen auf den hochgehenden Fahrkorb erhebliche Quetschungen.

Als sich ein Hängewagen beim Einstoßen auf den abgeschlossenen Fahrstuhl schlecht aufsetzte, ging ein Arbeiter hinter die Absperrung, wahrscheinlich um mit der Hand nachzuhelfen. Dabei glitt er hinter dem schnell abwärts fahrenden Wagen aus und stürzte tödlich ab.

Ein Arbeiter fiel in den Schacht eines elektrischen Personenaufzuges, dessen Fahrkorb, während er sich rasch wegbegeben und die Tür angelehnt hatte, von einem anderen Stockwerk aus weggeholt worden war. Die Türverriegelung wirkte mangelhaft und war scheinbar bei einer Ausbesserung falsch eingestellt worden.

An einem Lastenaufzug öffnete ein Arbeiter, ohne sich zuvor vom Stand der Förderschale zu überzeugen, die Schachttür und stürzte beim Einschalten der Schachtbeleuchtung in den Fahrstuhl tödlich ab. Der mit zwangsläufig gesteuerten Schachttüren ausgestattete Aufzug war noch kurz vorher in Ordnung. Leider konnte nicht festgestellt werden, wer die Türverriegelung außer Tätigkeit gesetzt hatte. Der Steuerungsantrieb wurde verbessert und die Schachtbeleuchtung zum Einschalten von außen eingerichtet.

In einem Kesselhaus wartete ein Schlackenführer, der einen Wagen Schlacke in das obere Stockwerk zu befördern hatte, nicht ab, bis der Aufzugwärter zur Stelle war, sondern bestieg selbst den Förderkorb, rückte die Steuerung ein und fuhr nach oben. Unterwegs blieb der Schlackenwagen, da er weit überstand, an einer Strebe des Fahrstuhlgerüsts hängen. Durch das Krachen erschreckt, wollte der Mann herausspringen und wurde zwischen Schutzwand und Plattform totgequetscht.

Ein 15jähriger Arbeiter bat einen Mitarbeiter, ihm die Handhabung eines hydraulischen Aufzuges zu erklären. Dieser veranlaßte ihn, sich in dem zwischen einer Aufzugtür und dem Mauerwerk gebildeten Raume aufzustellen und schloß hinter ihm unvorschriftsmäßig die Tür. Durch den in Bewegung gesetzten Fahrkorb wurde der Arbeiter zwischen diesen und die Wand geklemmt und erlitt eine schwere Verletzung der Wirbelsäule.

Spielerei veranlaßte einen schweren Unfall. Ein Arbeiter, dem es gelang, den verschlossenen Fahrstuhlschacht zu öffnen, ließ nun den Fahrstuhl auf- und abwärts fahren, wobei er ausrutschte und zwischen die Förderschale und die Türschwelle geriet. Es muß leider immer wieder festgestellt werden, daß die Arbeiter allen Scharfsinn darauf verwenden, die Fahrstuhlsicherungen außer Wirksamkeit zu setzen. Diesem Umstand wird in den Betrieben viel zu wenig Beachtung geschenkt.

Durch Kurbelschläge wurden beim Bedienen von Winden infolge Nichtbenützung oder Versagens der Sperrung mehrere Personen verletzt. Beim Bedienen einer Sicherheitswinde erhielt ein Arbeiter durch den mitgerissenen Steuerhebel einen schweren Schlag gegen den Kopf. Der Steuerhebel konnte überzogen werden, da der Anschlag abgebrochen war. Der Bruch soll durch einen Mitarbeiter, der sich spielenderweise am Kranen zu schaffen machte, herbeigeführt worden sein.

Um in einem zu entladenden Schiff nachzusehen, wieviel Salz noch darin wäre, bestieg ein Arbeiter die hintere Bühne eines Schwenkkranes und wurde, da er das Drehen des Kranes nicht beachtete, von dessen hinterem Teil vier Meter hoch herunter auf die Ufermauer geworfen. Er erlitt schwere Verletzungen. Da diese Fälle sich alljährlich an Schwenkkranen wiederholen, ist das Betreten der Kranenbühne anderen Personen als dem Kranenführer überhaupt zu verbieten und, wenn sich das Verbot ausnahmsweise in einem besonderen Falle nicht durchführen läßt, nur nach Herausnahme der Sicherungen zu gestatten.

Bei der Ausbesserung eines Laufkranes wurde ein Arbeiter durch einen parallel laufenden Kran zwischen diesen und eine Säule gequetscht und tödlich verletzt. Der in stand zu setzende Kran war in der Mitte seiner Laufbahn in einer großen Halle hochgezogen worden, weil hierzu ein Dachbinder benutzt werden sollte. Bei dem im Raume herrschenden Lärm überhörte der Führer des herankommenden parallellaufenden Kranes, der den mit der Ausbesserung beschäftigten Arbeiter auf der Fahrbahn von seinem Führersitz aus nicht sehen konnte, die Haltrufe der Untenstehenden und fuhr weiter, wodurch das Unglück hervorgerufen wurde. Der Unfall lehrt, daß die Ausführung derartiger Ausbesserungen während des Betriebes zu unterbleiben hat.

Durch Ingangeraten einer steckengebliebenen und nicht abgestellten Transportschnecke wurde einem mit Ausputzen beschäftigten Arbeiter der rechte Kleinfinger gequetscht.

Ein anderer Arbeiter wollte einen steckengebliebenen Elevator in Gang bringen und langte, statt die bereitliegende Kratze zu benutzen, mit den Fingern in den Elevatorschlauch. Der Elevator kam wieder in Gang und der Unvorsichtige erlitt eine schwere Handverletzung.

Durch Reißen mangelhafter oder zu schwacher Ketten und Bindeseile zum Befestigen von Lasten an Flaschenzügen und Kranen wurden mehrere Unfälle, darunter ein Todesfall, herbeigeführt. Beim Löschen von Dampfverursachen häufig mangelhafte Geräte Unfälle. Nicht mit Verschlusssicherung versehene Haken von Schiffswinden haben bei Anstoßen oder Aufsetzen der Kübel diese herabfallen lassen.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten und Dampfleitungen.

Stark verletzt und verbrüht wurde ein Heizer, während zwei andere Arbeiter geringfügigere Verletzungen erlitten, durch die Explosion eines zum Kochen von Farblacken benutzten stehenden zylindrischen Kochgefäßes aus Aluminium von 1250 mm Durchmesser und 1400 mm Höhe mit gewölbtem Deckel und doppelwandigem, halbkugelförmigem

Boden, der zur Beheizung mit Dampf diente. Die Wandstärke des überlappt geschweißten Gefäßmantels betrug 14 mm. Im Innern des Gefäßes herrschte z. Zt. der Explosion ein Druck von $3\frac{1}{2}$ at. Die Schweißnaht des Gefäßes hat sich auf drei Viertel der Länge gelöst, und der ganze Mantel wurde aufgerollt und weggeschleudert. Eine rechnerische Untersuchung durch den Dampfkesselüberwachungsverein ergab eine Beanspruchung von 250 Kg/qcm, das heißt $2\frac{1}{2}$ fache Sicherheit, während bei Dampfkesseln und Dampfgefäßen 4fache Sicherheit zugrunde gelegt wird. Da die vorgeschriebene Druckprobe trotz mehrfacher Auflagen nicht rechtzeitig vorgenommen worden war, wurde Strafantrag gestellt. Der Fall bietet eine Warnung vor geschweißten Nähten überhaupt, insbesondere bei Aluminiumblech, dessen Festigkeit sowieso in der Wärme abnimmt.

In Teeröl- und Mineralöldestillationen wird oft noch zu wenig Gewicht darauf gelegt, daß der zur Destillation eingeleitete Dampf genügend entwässert ist. Wenn flüssiges Wasser, namentlich gegen Ende der Destillation, in die hoch erhitzte Blase gelangt, so ruft die plötzliche Verdampfung schlagartig Drucksteigerungen hervor, gegen die Sicherheitsventile keinen Schutz bieten. In einer Mineralöldestillation wurde auf diese Weise durch den abfliegenden Deckel einer Destillationsblase ein Arbeiter nicht unerheblich verletzt.

Durch Wasserschlag platzte eine Dampfleitung, die zur Isolierung unter Druck gestellt war. Zwei Isolierer wurden so schwer verbrüht, daß sie ihren Verletzungen erlagen. Als Ursache wurde mangelhafte autogene Schweißung der Rohrleitung festgestellt. Wäre die Rohrleitung nach Fertigstellung mit Wasserdruck geprüft worden, so hätte sich dieser Fehler ohne Zweifel gezeigt. Auch wäre es endlich an der Zeit, daß jeder, der autogene Schweißungen ausführt, seine Befähigung durch eine behördliche Prüfung nachweist.

Während der Herstellung eines Zwischenerzeugnisses für Anilinfarben explodierte ein Reaktionskessel. Die Untersuchung ergab, daß die mit der Beschickung des Kessels beauftragten Arbeiter entgegen der schriftlich und mündlich erteilten Betriebsanweisung die vorgeschriebene Reihenfolge der einzufüllenden Chemikalien nicht eingehalten hatten. Infolgedessen konnte sich ein Sauerstoffträger mit einem organischen Nitrokörper zu einem Sprengstoffgemisch vereinigen, das schon kurze Zeit nach dem Anwärmen des Kessels zur Detonation kam, die eine vollständige Zerstörung der Einrichtung sowie des ganzen Gebäudes herbeiführte. Ein in der Nähe des Kessels beschäftigter Arbeiter wurde sofort getötet, mehrere andere verletzt. Fortgeschleuderte Sprengstücke durchschlugen in einem 60 Meter entfernten Kühlhaus eine Ammoniakleitung, wobei durch das Entweichen von Ammoniakgas ein weiterer Arbeiter tödlich vergiftet wurde.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Eine Schwarzpulverfabrik hatte, um bei einer während des hydraulischen Pressens etwa auftretenden Explosion nicht zugleich die mit dem Aufsetzen der Pulverstapel beschäftigten Arbeiter zu gefährden, einen besonderen Aufsetzraum in 30 Meter Entfernung vom hydraulischen Presseraum — beide Räume nach dem Ausblasesystem erbaut — geschaffen. Bei Beginn der Schicht waren drei Arbeiter damit beschäftigt, den ersten mit Pulver besetzten fahrbaren Preßtisch aus dem Aufsetzraum in den Wagen zur Fahrt nach dem Presseraum zu bringen, als die Explosion eintrat, die allen drei das Leben kostete. Da die Einrichtung in jeder Hinsicht vorschriftsmäßig, insbesondere überall Reibung von Eisen auf Eisen auch an den Rädern und Schienen vermieden

war, konnte die Ursache der Explosion nicht aufgeklärt werden. Vermutlich hat die wochenlange Dürre und der seit mehreren Tagen herrschende Sturm bei der Explosion eine Rolle gespielt.

In einer anderen Schwarzpulverfabrik erfolgte im Schüttelwerk eine Explosion, durch die drei Arbeiter getötet wurden. Die Ursache ließ sich nicht einwandfrei nachweisen. Angenommen wird, daß ein Fremdkörper im Pulver den Anlaß zur Entzündung gegeben hat. Erneut ist darauf hinzuweisen, daß Pulver während der Beförderung gut abzudecken ist und die Siebe scharf auf Fremdkörper zu untersuchen sind.

In dem Ablagehaus einer Jagdpulverfabrik entstand ein Brand, als ein Arbeiter Jagdplättchenpulver mit einer Aluminiumschaufel aus einem Holzkasten in Säcke füllte. In Brand geratene leere Säcke flogen in Fetzen zu dem Ablageraum hinaus und teilweise über den Schutzwall zu dem benachbarten Vakuumtrockenhaus, auf dessen Vorderseite gerade ein Trockenschrank von zwei Arbeitern ausgenommen wurde. Das teils auf Hürdenwagen, teils im Trockenschrank befindliche Pulver kam ebenfalls zur Entzündung. Alle drei Arbeiter wurden so schwer verbrannt, daß sie starben. Die Entzündung des Pulvers im Ablageraum ist auf Funkenbildung zurückzuführen, die entweder durch Reibung zwischen dem Holzschuh des Arbeiters bei Gegenwart eines Sandkornes entstand, oder durch elektrischen Spannungsausgleich, den der Mann beim Hineinfahren mit der Aluminiumschaufel in das elektrisch geladene Pulver verursachte. Beide Möglichkeiten bestehen und ihnen wurde durch entsprechende Schutzvorkehrungen, die sich sowohl auf Vermeidung jeder Reibung als auch auf ausgiebige Erdung sämtlicher bei dieser Arbeit gebrauchten Geräte bezogen, Rechnung getragen.

Ein Trinitrotoluolschmelzkessel, in dem Füllpulver 80/20 mit etwa 2 at Dampfdruck vorgeschmolzen wurde, explodierte, wobei Personen nicht verletzt wurden. Die Ursache ist in einer Verunreinigung des Füllpulvers, das geladenen Geschossen entstammte, mit Phosphormasse aus Rauchentwicklern zu erblicken.

Beim Zerkleinern von vorher getrocknetem Kaliumperchlorat auf einem ungeheizten Kollergang zerstörte eine Explosion den Raum und tötete einen Arbeiter. Das aus Minenfüllungen wiedergewonnene Perchlorat wies dunkel gefärbte Stellen auf und enthielt noch ungefähr 1,7 Prozent Binitrobenzol. Es war wiederholt im Laboratorium auf Zinkblech bis zum Schmelzen erhitzt worden, ohne daß es explodierte. Die anfängliche Vermutung, daß ein hoher Chloratgehalt des am Unfalltage zu verarbeitenden Perchlorats die Explosion herbeigeführt habe, mußte auf Grund der Analysen (Höchstgehalt 0,05 Chlorat) wieder fallen gelassen werden. Die Ursache der Explosion ist schließlich durch die chemisch-technische Reichsanstalt geklärt und auf einen Gehalt des Perchlorats an Eisenoxyd zurückgeführt worden, das dem Perchlorat erhöhte Reibungsempfindlichkeit verleiht. Dieses Eisenoxyd stammt aus den seit Jahren im Freien lagernden Geschossen, aus deren Ladung das Perchlorat wiedergewonnen war, oder aus den Kristallisationspfannen der Wiedergewinnung.

Beim Ausbohren eines Zünders wurde trotz vorhandener Schutzvorrichtung eine Arbeiterin getötet. Ein bei ihr vorgefundener Brief ließ erkennen, daß sie kurz vor dem Unfall eine starke Gemütsbewegung zu bestehen hatte, die ihre Aufmerksamkeit von der Arbeit abgelenkt haben dürfte.

In einem Entladewerk für Leuchtpatronen, das weder zur Kranken- noch zur Unfallversicherung gemeldet war, kamen die im Arbeitsraum vorhandenen Materialien zur Explosion, wobei 11 Personen ihr Leben verloren. Die Ein-

richtung des Betriebes trug den für derartige Betriebe maßgebenden Sicherheitsvorschriften in keiner Weise Rechnung. Der Unternehmer wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

In einer Sprengstofffabrik ließ ein Lader den gefüllten Satzkasten der Lademaschine, den er entleeren wollte, fallen, wodurch der Satz explodierte und ihn schwer am Körper beschädigte. Die Lademaschine besaß unvorschriftsmäßigerweise keine Vorrichtung zum Entleeren des Satzkastens vom gesicherten Laderaum aus.

In einer Feuerwerkerei kam durch unvorsichtiges Umgehen mit einem Schraubenschlüssel die auf einer Naßmühle verarbeitete Tauchmasse zur Entzündung, die sich auf die zum Mahlen bereitstehende Masse übertrug, wobei ein Arbeiter im Gesicht und an den Händen Brandwunden davontrug. In dem brennenden Arbeitsraum war ein Totalfeuerlöscher verblieben, dessen Kohlensäureflasche infolge der Hitze zur Explosion kam, wodurch ein größerer Schaden als durch den Brand angerichtet wurde.

In einer Sprengkapselfabrik detonierte eine Sprengkapsel, die von dem Arbeiter mit einem Holzstift aus dem Ladestöckel gedrückt wurde, und zerriß ihm die Hand.

Ein Arbeiter wurde getötet, als er Ausschußsprengkapseln in einem Magazin absetzen wollte. Da er allein in dem Raum war, wird vermutet, daß die Ursache im unvorsichtigen Absetzen oder Fallenlassen des Ausschußkapselkastens liegt.

Eine Zündersprengkapsel, die mit einem Gummistöpsel verschlossen war, benutzte ein Arbeiter zum Radieren. Die Kapsel explodierte und zerriß ihm die rechte Hand. Er hatte die Sprengkapsel, die er als solche nicht kannte, angeblich in dem Werkzeugkasten seines Vorgängers gefunden.

Ein Unfall, der noch auf die Nachwirkung des Krieges zurückzuführen ist, wurde im wissenschaftlichen Laboratorium einer Sprengstofffabrik beim Abtun eines Probeschusses durch eine schnellbrennende Zündschnur hervorgerufen, die versehentlich während des Krieges mit gewöhnlicher Zündschnur geliefert worden war und wegen ihres schmutzigen Außern von dieser nicht unterschieden werden konnte. Da der Laborant deren Wirkung nicht kannte, wurde er im Gesicht und am Körper erheblich verletzt, weil der Sprengstoff, über den er sich beugte, unmittelbar nach dem Anzünden der Zündschnur explodierte.

In einer Pistole, deren Griff abgenommen war, wurden Ausschußpatronen daraufhin probiert, ob sie noch in das Patronenlager paßten. Ein Betriebsbeamter ließ sich die Pistole reichen, kam beim Ergreifen an die Abzugsstange und wurde, da er die Mündung auf sich gerichtet hielt, durch Bauchschuß getötet.

Beim Stubbensprengen verunglückten drei Arbeiter. Einer erlag seinen Verletzungen, die beiden anderen werden wahrscheinlich dauernd erwerbsbeeinträchtigt bleiben. In dem einen Fall hatte sich der Mann bei der Sprengung nicht genügend weit zurückgezogen, oder die verwendete Sprengladung war zu groß gewählt und falsch verdammt. In den beiden anderen Fällen näherten sich die Leute zu früh den vermeintlichen Versagern.

Kurz vor dem Sprengen von Stubben ging ein Sprengmeister zu dem entfernt liegenden Feuerplatz, wo eine Explosion erfolgte, durch die er getötet wurde. Ob die Explosion durch einen Feuerfunken, der in die 3 Meter vom Feuer entfernt liegende Sprengkapselkiste flog, oder durch einen Sturz des Sprengmeisters, der Patronen und Sprengkapseln in seiner Tasche trug, ausgelöst wurde, blieb unermittelt.

Auf dem Gelände einer Holzdestillationsanlage lagerten ohne Kenntnis des technischen Aufsichtsbeamten und der Gewerbeaufsicht Sprengkapseln verschiedener Größe zum Stubbensprengen. Da eine solche Lagerung eine dauernde Gefahr für die Anlage bedeutete, sollten die Sprengkapseln vernichtet werden und zwar dadurch, daß sie in eine tiefe Grube mit Wasser geschüttet wurden. Der die Aufsicht führende Sprengingenieur war in völliger Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse der Ansicht, das durch Wasser die Sprengkraft vernichtet wird. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall! Nachdem zwei Männer und eine Frau die Grube ziemlich gefüllt hatten, sollten sie die leeren Kästen und Schachteln sammeln. Der Ingenieur entfernte sich auf kurze Zeit. Bald darauf erfolgte eine Explosion, durch die alle drei Personen getötet wurden. Wahrscheinlich beschäftigten sich die beiden Männer an dem Grubenrande mit den eisenbeschlagenen Kästen und ließen einen in die Grube fallen. Der scharfe Aufschlag veranlaßte die Explosion. Die Leute durften nicht einen Augenblick ohne Aufsicht gelassen werden. Im übrigen war die Lagerung auf dem Fabrikgelände überhaupt vorschriftswidrig.

Bei der Explosion einer raschlaufenden Chloratmühle trug ein Arbeiter tödliche, ein zweiter schwere Verletzungen und Verbrennungen davon. Die Ursache der Explosion war nicht aufzuklären. Es besteht die Möglichkeit, daß von einem Außenlager Schmiermaterial durch die Welle in die Mühle eingedrungen ist und sich entzündet hat. Durch eine Aenderung der Lagerbauart, Schmierung mit Pottaschelösung und scharfe Beobachtung soll dem künftig vorgebeugt werden.

Eine Arbeiterin trug an einem sehr heißen Sommertage Abfüllkästen mit getrockneten Zündhölzern zur Füllmaschine. Hierbei entzündeten sich die Hölzer und brachten ihr tödliche Verbrennungen bei. Ebenfalls an einem heißen Sommertage entzündeten sich Hölzer beim Aufkehren, wobei eine Arbeiterin schwere Brandwunden erlitt. In derartigen Betrieben sollten besonders an heißen Tagen flammensichere Ueberkleider getragen werden.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw.

Eine ganze Reihe von kleineren Explosionen sind wiederum durch grobe Unvorsichtigkeit verschuldet worden, wie: Hineinleuchten in einen Autobenzinbehälter mit offenem Licht beim Auffüllen, Löten eines nichtgereinigten Benzinbehälters, Anwärmen einer Lötlampe in einer Dampfkesselfeuerung. Auch Explosionen im Schmiedefeuer an gewärmter Rohrleitungen, Schwimmer und anderer Metallgegenstände mit eingeschlossenen Flüssigkeitsresten kommen immer wieder vor. Ebenso wiederholen sich die Brandunfälle durch nitrierte Filtertücher, die sich Arbeiter verbotswidrig aneignen, um sie als Schürzen oder Fußlappen zu verwenden, und die beim Zigarettenrauchen oder durch Funken von Feuerungen aufflammen.

Bei der Bearbeitung von Celluloid können Brände vermieden werden, wenn die Kreissäge am Schnitt mit Oel angefeuchtet und die Raspeln stets scharf gehalten werden.

Beim Nachgießen von Spiritus in einen brennenden Kocher kam dieser zur Entzündung und der leichtsinnige Laborant trug eine ziemlich starke Verbrennung im Gesicht davon.

In zwei Fällen wurden durch unvorschriftsmäßiges Umgehen mit Benzin beim Verdünnen von Wachs, das auf offenem Feuer geschmolzen wurde, schwere Verbrennungen hervorgerufen, von denen die eine, die einen Betriebsleiter selbst betraf, zum Tode führte. Es ist geradezu unverständlich, daß derartige Unfälle in Betrieben, die ständig

mit Benzin arbeiten, überhaupt noch möglich sind, obwohl heute jeder Laie die leichte Entzündbarkeit der Benzinämpfe kennt.

Ein Schlosser wollte einen festsitzenden Spund aus einem Eisenfaß mit Schneidbrenner herausschneiden. Das Faß flog auseinander und durch die herausfliegenden Faßböden wurde dem Schlosser ein Bein abgerissen.

Bei der Explosion eines Schwefelsäurefasses, dessen eingestopften Arbeiter mit einer Lötlampe anwärmte, wurde festgestellt, daß es hier an der vorgeschriebenen Unterweisung gefehlt hatte.

Unglaublich ist ein Fall, in dem ein Arbeiter zum Reinigen eines Lagers an einer in Betrieb befindlichen automatischen Feuerung Benzol benutzte, das sich entzündete und ihn schwer verbrannte.

In einer neu erbauten und bei der Berufsgenossenschaft noch nicht angemeldeten Dachpappenfabrik entstand in dem Benzolkeller der Teerdestillation eine Gasexplosion, als der Destillateur mit einer elektrischen Lampe den Keller betrat. Die Teerdestillation brannte vollständig aus. Es scheint in mehr als einer Beziehung von seiten der Fabrikleitung in bezug auf Einrichtung, als auch von seiten des glücklicherweise nur unbedeutend verletzten Destillateurs gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen worden zu sein.

Beim Abtrennen einer hochliegenden, im Freien befindlichen Rohrleitungsstütze mit Schweißbrenner fiel ein glühender Eisentropfen durch eine kleine Oeffnung eines auf dem Fußboden aufgestellten, abgedeckten Salzsäure-Steintroges, in dem geringe Mengen von Benzol sich angesammelt hatten. Das Benzolluftgemisch wurde durch den Eisentropfen entzündet, und es erfolgte eine Explosion des Steintroges, bei der ein Arbeiter tödliche Verbrennungen erlitt.

Holzzement wurde auf offenem Feuer gekocht, die Masse lief über und fing Feuer. Beim Versuch, den Brand mit Sand zu löschen, spritzte einem Arbeiter heiße flüssige Masse ins Gesicht und verbrannte ihn, ferner zog er sich noch eine Augenentzündung zu, da ihm Benzin, das zum Abwaschen benutzt wurde, in die Augen drang.

Mehrere Explosionen beim Abdestillieren von Aether weisen auf die bekannte Tatsache hin, daß längere Zeit aufbewahrter Aether unter der Einwirkung des Lichtes Aethylsuperoxyd bildet, das beim Abdampfen zuletzt unter heftigen Explosionserscheinungen in Zersetzung übergeht. Bei der Verarbeitung einer Aethermenge, die während einiger Kriegsjahre unberührt gestanden hatte, ist die Bildung dieser Peroxyde schon früher beobachtet worden.

Eine Explosion mit nachfolgendem Brand entstand auf bisher unaufgeklärte Weise durch Zerfall von Benzoylsuperoxyd in einem Trockenschrank, wobei ein Meister schwere und zwei Arbeiter leichtere Verletzungen erlitten. Die Nachprüfung der Beschickung ergab, daß das aus eigenem Benzoylchlorid hergestellte Benzoylsuperoxyd völlig normal war; vielleicht ist der Trockenschrank überhitzt worden, weshalb Vorrichtungen gegen Ueberschreitung der Höchstwärme (Alarmthermometer) angeordnet wurden. Ferner sind Trockenschränke so einzurichten, daß sie sich leicht reinigen lassen; denn die Hauptgefahr bei allen Trockeneinrichtungen für explosible Stoffe besteht darin, daß in irgendeiner Ecke Staubteilchen liegen bleiben, die immer von neuem erhitzt werden und schließlich zum Zerfall kommen.

An einem Versuchskessel wurde zur Beobachtung des Fortganges der Reaktion das Mannloch geöffnet, unter gleichzeitigem Anstellen eines Exhaustors zum Absaugen des vorhandenen Schwefelwasserstoffes. Nach einiger Zeit schoß unter dumpfem Knall eine Stichflamme aus dem Ge-

fäß und traf einen Arbeiter. Es ergab sich, daß durch den Exhaustor nicht nur Luft in den Kessel eingetreten war, die mit dem Schwefelwasserstoff ein explosives Gemisch bildete, sondern auch ein im Kesselinnern gebildeter Schwefeleisenansatz getrocknet und zum Glühen gebracht worden war. In Zukunft wird statt mit Luft nur noch mit Dampf ausgeblasen, der das Schwefeleisen feucht hält. Bereits bei einigen ähnlichen Unfällen der letzten Jahre war zu beobachten, daß die Entstehung eines sich leicht bildenden Schwefeleisenansatzes mit seinen gefährlichen pyrophoren Eigenschaften von den Betriebsleitern nicht gebührend in Betracht gezogen worden war.

In einem Reduktionsgefäß entstanden auf nicht ganz aufgeklärte Weise plötzlich große Mengen Wasserstoff, die sich unter heftiger Explosion entzündeten, wobei mehrere Arbeiter verletzt, die Einrichtung zerstört und eine Gebäudewand herausgedrückt wurde. Vermutlich hat sich das gebildete Knallgasgemisch, das durch kleine Undichtigkeiten zwischen Deckel und Gefäß unter starkem Druck ausströmte, durch elektrische Erregung selbst entzündet.

Durch groben Unfug zog sich ein Arbeiter in einer Sauerstofffabrik schwere Brandwunden zu. Trotz Verbots rauchte er in dem Raum, in dem der Luftverflüssigungsapparat steht. Anstatt den Vorfall dem Vorgesetzten zu melden, ließ sich ein Maschinist verleiten, einen noch größeren Unfug zu begehen, indem er aus einem Vakuumgefäß flüssigen Sauerstoff dem Arbeiter über die Kleidung goß, die sofort Feuer fing.

Bei der Nitrierung eines Toluolabkömmlings zersprang während der Nachtschicht ein gußeisernes Nitriergefäß. Zwei Arbeiter wurden schwer verletzt, das Dach abgedeckt und ein Fabrikbrand hervorgerufen. Wie sich später ergab, hatte der mit der Bedienung des Gefäßes betraute Arbeiter sich zum Schlafen niedergelegt und dadurch die vorgeschriebene Kühlung verabsäumt. Die infolgedessen eintretende Wärmesteigerung führt schließlich zu einer stürmischen Zersetzung des Kesselinhalts.

Durch die große Nachlässigkeit eines Arbeiters, der in ein Sulfuriergemisch einen Handfeger fallen ließ, zersprang der Kessel infolge der durch Zersetzung der Haare des Besens entstandenen Drucksteigerung. Der Arbeiter wurde gegen einen anderen Kessel geschleudert und getötet.

Verbrühungen ereigneten sich mehrere durch unvorsichtiges allzu schnelles Öffnen von Dampfleitungen oder Lufrührern und dadurch hervorgerufenen Ueberwallen von Bottichen.

Beim Öffnen eines Vakuumschranks, in den durch unsachgemäße Behandlung Wasser eingedrungen war, wurden zwei Arbeiter, davon einer tödlich, verbrüht.

Beim Einschütten von Soda fiel ein Arbeiter durch Ausrutschen in einen mit noch nicht völlig siedender Seife gefüllten Kessel. Nur durch die Geistesgegenwart des danebenstehenden Unternehmers, der ihn sofort herauszog, obwohl er sich selbst dabei schwer verbrannte, wurde der Verunglückte vor dem Tode bewahrt.

Ein Arbeiter, der sich zwischen den Geländerstangen über einen Behälter mit kochend heißer Leimbrühe gebeugt hatte, um den Zuflußhahn abzustellen, erhielt durch einen Mitarbeiter, der ihn necken wollte, einen Stoß und fiel in die heiße Brühe. Er starb an den Folgen der ausgedehnten Brandwunden.

Durch ein merkwürdiges Zusammentreffen verschiedener Umstände entstand eine gewaltige Staubexplosion mit nachfolgendem Fabrikbrand, wobei zwei Arbeiter durch Stichflammen furchtbar verbrannt wurden. An einer Schlagkreuzmühle zum Zerkleinern von Gerbrinde führte ein Arbeiter beim Einpassen eines neuen Rostes einen starken

Schlag mit einer Eisenstange gegen die Roststäbe und stieß beim Ausholen gleichzeitig an ein von der Decke herabhängendes offenes Staubabsaugerohr, aus dem nunmehr ein feiner Staubregen herausrieselte, der, mit Luft gemischt, durch den von der Eisenstange erzeugten Schlagfunken entzündet wurde. Bei Ausführung derartiger Arbeiten ist die nähere Umgebung vorher von Staub zu reinigen und anzufeuchten.

Eine weißglühende Niete, die einem Schlosser entfallen war, fiel dem Helfer zwischen Hemd und Hose und verursachte eine ziemlich starke Verbrennung am Unterleib.

Beim Abstechen von Carbidöfen erlitten verschiedene Arbeiter Verletzungen an den Füßen durch verspritztes Carbid.

Eine Dauerelektrode eines Carbidofens rutschte unversehens beim Nachlassen nach. Durch die Hitzeentwicklung des herausgeschleuderten Materials wurde die Kleidung mehrere Ofenarbeiter entzündet, so daß diese am ganzen Körper Brandwunden davontrugen.

Beim Abtragen eines glühenden Carbidblockes, der auseinanderbrach, erlitt ein Arbeiter durch herumspritzendes glühendes Carbid, das seine Kleider in Brand setzte, derartige Brandwunden, daß er kurz darauf starb. Ofenarbeiter müssen feuersicher getränkte Schutzkleidung erhalten.

Auch im Berichtsjahre kamen wieder Explosionen von Carbid bzw. Kalkstickstofftrommeln vor, die nicht gehörig vorher ausgetrocknet waren, eine Unfallursache, die sich, wie es scheint, selbst durch die strengen Anordnungen in den betr. Betrieben nicht beseitigen läßt.

Zwei Arbeiter erlitten Verbrennungen durch Stichflammenwirkung von entzündetem Azetylen bei Instandsetzen einer Kühlwasserleitung eines Carbidofens und ein weiterer Arbeiter beim Entleeren eines Azetylenapparates.

Ein zur Prüfung dienender Azetylenapparat zersprang durch Verwendung zu heißer Carbidstücke, wobei ein Laborant an Gesicht und Händen Verbrennungen erlitt.

Die durch ätzende Stoffe bei Ausbesserungen an Rohrleitungen und Pumpen entstehenden Unfälle sind durchweg auf Unachtsamkeit zurückzuführen, weil meist unterlassen wird, festzustellen, ob die Leitungen noch ätzende Flüssigkeiten oder Druck enthalten.

In einem Bleiturm, der zum Entkupfern von Kupferasche mit Schwefelsäure diente, war ein Arbeiter mit Lötten beschäftigt. Der Turmwärter drehte in unbegreiflichem Leichtsinne oder in seiner Verschlafenheit (es war nachts) die Säureleitung auf, so daß der Bleilöter von der allerdings verdünnten Säure überschüttet wurde und an den Folgen der Verbrennung, wahrscheinlich hat er die Säure beim Hilferufen auch geschluckt, starb.

An einem Nitrometer, das an einem Stativ befestigt war und auf einem niederen Tischchen stand, waren eine Chemikerin und eine Hilfslaborantin mit einer Säureuntersuchung beschäftigt. Als plötzlich der Verbindungsschlauch riß, beugten sich beide vor, um das Quecksilber aufzufangen und erlitten durch im gleichen Augenblick nachspritzende Säure erhebliche Gesichts- und Augenverletzungen. Schlauchverbindungen sind gegen Abfallen durch feste Drahtschnürung zu sichern, ebenso sind die Biegungsstellen durch überzogene Schlauchstücke zu verstärken. Aber vor allen Dingen sind im Laboratorium beim Arbeiten mit hochgradigen Säuren unbedingt Schutzbrillen zu tragen, eine Vorschrift, die noch immer viel zu wenig beachtet wird.

Einem Arbeiter wurde (aus Scherz!) von einem Mitarbeiter Gips in die Augen geworfen, was zu einer schweren Augenverletzung führte. Einem anderen wurde während der Nachtschicht absichtlich Ammoniakwasser ins Auge gespritzt und dadurch die Augenbindehaut angeätzt.

In einer Benzoldestillation entwichen während der Nachtschicht aus einem Wasserabscheider Benzoldämpfe, trotzdem der Abscheider mit einem eisernen Deckel bedeckt war. Der die Destillation bedienende Arbeiter wurde nach einiger Zeit von dem Meister in einem Nebenraum tot aufgefunden. Wahrscheinlich hat er die Kühlvorrichtung oder die Heizeinrichtung nicht ordnungsmäßig beaufsichtigt. Bei derartigen gefährlichen Anlagen ist es zweckmäßig, Einrichtungen anzubringen, die beispielsweise bei Ueberschreitung einer bestimmten Wärme ein außerhalb des Gebäudes vernehmbares Warnungszeichen auslösen, so daß auch, wenn der Destillateur schlafen sollte, oder sonstwie seine Pflicht vernachlässigt, noch rechtzeitig eingegriffen werden kann.

Die Verkennung der Gefahren, die beim Reinigen von Säurekesseln auftreten, forderte auch in diesem Jahre wieder ein Menschenleben. Nachdem ein Kessel wiederholt bis zum Rande mit Wasser gefüllt und wieder entleert, und schließlich noch der Schlamm durch Krücken aufgerührt und ausgespritzt worden war, bestieg ein Mann den Kessel ohne Atemschutz, um die letzten Schlammreste zu entfernen, wobei er nitrose Gase einatmete. Nach einigen Stunden stellte sich Unwohlsein ein, die Beschwerden steigerten sich und nach 2 Tagen erfolgte der Tod durch Herzschwäche.

In einer Anlage, in der mit Salpetersäure ein Oxydationsprozeß vorgenommen wurde, traten durch Undichtigkeit einer Gasleitung nitrose Gase aus. Ein Arbeiter, der bei nicht genügender Kenntnis der großen Gefahr ohne Atemhelm die Undichtigkeit beseitigen wollte, erlitt eine ebenfalls tödliche Gasvergiftung.

Beim Löten mit Wasserstoff, der aus Zink und Salzsäure hergestellt war, erlitt ein Schlosser angeblich Halsverätzungen, die zum Tode führten. Unzweifelhaft liegt hier eine Arsenwasserstoffvergiftung durch Verwendung arsenhaltiger Materialien vor. Leider ist eine Materialuntersuchung, die hierüber genauen Aufschluß gegeben haben würde, unterblieben.

Durch Arsenwasserstoff verunglückte ein Arbeiter tödlich beim Reinigen eines Schwefelsäurewagens, trotz Benutzung einer Gasmaske mit Außenluftzuführung. Der Fall läßt sich nur so erklären, daß die Gasmaske am Kopf an einer Stelle nicht genügend abdichtete.

Bei unvorsichtigem Fortschaffen zerbrach eine Salzsäurekorbf Flasche. Durch die Dämpfe zog sich ein Arbeiter tödlich wirkende Verätzungen der Atmungsorgane zu.

In der Nähe eines Teerabscheiders einer Generatorgasleitung reinigten zwei Arbeiter einen Wasserkasten von Schlamm. Hierbei atmeten sie Generatorgas ein, das aus dem Teerabscheider austrat, der wahrscheinlich zu wenig Wasser enthielt. Während sich der eine in Sicherheit bringen konnte, fiel der andere, im Kasten stehende, mit dem Gesicht in den Schlamm, in dem er vermutlich erstickte. In einem zweiten Falle wurde ein Arbeiter in einem Raume, in dem er sich umkleidete, von Generatorgasen vergiftet, die aus einem außerhalb des Gebäudes vor dem Fenster befindlichen Teerabscheider einer Generatorgasleitung austraten und durch die Fensteröffnungen und durch die halb offene Tür des Raumes hindurchstrichen. Auch hier befand sich kein Wasser im Teerabscheider. Es ist beide Male nicht geklärt, durch welche Umstände das Fehlen des Wassers eingetreten ist, wahrscheinlich wurde es durch Stöße in der Gasleitung herausgeschleudert. Derartige plötzliche Gasdrucksteigerungen können entweder durch Explosionen an den Gasverbrauchsstellen oder durch unvorsichtiges gleichzeitiges Einschalten mehrerer Generatoren entstehen. Bei den in letzter Zeit immer mehr in Aufnahme kommenden Generatoranlagen ist besonders darauf zu achten, daß Stöße in der Leitung durch geeignete Brenneinrichtungen an den

Verbrauchsstellen des Gases und durch genaue Unterweisung der Bedienungsmannschaften über ordnungsmäßiges Ein- und Ausschalten beim Generatorwechsel nach Möglichkeit vermieden werden. Ferner ist unbedingt dafür zu sorgen, daß stets genügend Wasser in den Teerabscheidern vorhanden ist. Empfohlen wird für diesen Zweck selbsttätiger, durch eine Schwimmereinrichtung geregelter, Wasserzulauf.

Ein Arbeiter, der seit 27 Jahren eine Gasgeneratoranlage bediente, wurde eines Tages, ungefähr eine halbe Stunde, nachdem er den Generator wieder wie gewöhnlich gefüllt hatte, in einem Arbeitsraum tot aufgefunden. Als Todesursache wurde festgestellt: „Vergiftung durch Kohlenoxyd“, das auch im Blute des Toten nachgewiesen wurde.

Die Unsitte, ätzende und giftige Flüssigkeiten in Trinkgefäßen aufzubewahren, hat auch im Berichtsjahre eine Reihe Unfälle herbeigeführt. So trank ein Arbeiter versehentlich aus einer Flasche, in der sich Natronlauge befand.

Ein Arbeiter trank einen Flüssigkeitsrest aus einem Glasballon, der ihm zum Ausspülen übergeben worden war, und vergiftete sich dadurch mit Belladonna.

Einem Kollegen gab ein Arbeiter aus einer Flasche zu trinken, in der angeblich Schnaps sein sollte, in Wirklichkeit jedoch Salmiakgeist war. Dieser „Scherz“ hatte eine starke innere Verätzung zur Folge.

Mehrere Arbeiter, die im Walde eine Blechflasche mit Methylalkohol fanden, tranken glücklicherweise nur einige Schnapsgläser, so daß sie mit geringen Vergiftungserscheinungen davorkamen.

In einem unbewachten Augenblick trank ein Arbeiter aus einer Flasche, in der sich Mirbanöl befand, trotzdem die Flasche durch Totenkopf und die Aufschrift „Gift“ gekennzeichnet war. Schwere Vergiftung war die Folge.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

Die meisten dieser Unfälle sind auf Unachtsamkeit und unsachgemäßes Arbeiten zurückzuführen, wären also durchaus zu vermeiden gewesen.

Von nachstürzenden Superphosphatmassen wurde ein Arbeiter überschüttet und so schwer verletzt, daß er starb. Leichtsinnes Unterhöhlen war die Ursache des Zusammensturzes.

Beim Abtragen von Superphosphat wurde ein Arbeiter tödlich verschüttet. Sehr wahrscheinlich hat ebenfalls ein Unterhöhlen stattgefunden.

Beim Stochern in einem Kohlenbunker wollte ein Arbeiter einem Kollegen an einer anderen Stelle behilflich sein. Er veranlaßte seinen Aufsichtsmann, das Schutzseil so weit zu lockern, um dorthin zu gelangen. Trotz Verwarnung ließ er von seinem Vorhaben nicht ab. Plötzlich rutschte die Kohle zusammen und verschüttete beide. Während der eine gerettet wurde, konnte der zweite nur als Leiche geborgen werden.

Durch Loslösung einer Erdschicht fiel an einer Torfmaschine ein Arbeiter in eine Torfgrube und schlug mit dem Kopf gegen den Elevator, wobei er sich einen Kieferbruch zuzog.

Durch zu große Spannweite brach bei Bauarbeiten ein Balken, der eine Laufschiene für einen Flaschenzug trug. Zwei Arbeiter erlitten durch die herabfallende Schiene Quetschungen.

Durch Bruch einer Rollbahnschiene stürzten drei Rollwagen seitlich herab, wodurch zwei danebenstehende Arbeiter verletzt wurden.

Ein Hofarbeiter, der rückwärts unversehens gegen eine Staffelei trat, riß, im Fallen nach Halt suchend, eine danebenstehende Stahlflasche mit und erhielt eine tödliche Schädelverletzung.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw., aus Luken usw., in Vertiefungen usw.

Fall von ungenügend gegen Abgleiten gesicherten Leitern, Verwendung schadhafter Leitern, Benutzung ungeeigneter Gegenstände, wie Kisten, Wandschränke, Fässer, Apparateile usw. als Auftritt, nicht abgedeckte Kanäle, offene Baugruben, Stehenlassen von allerlei Hindernissen auf dem Fußboden, Nichtanseilen bei Dacharbeiten führten zahlreiche Unfälle herbei, die bei etwas Sorgfalt nicht vorgekommen wären.

Ein Schlosser stieg beim Abbauen einer Dampfleitung auf eine Leiter, die er an ein freiliegendes Rohr angelegt hatte, ohne daß die Leiter gehalten wurde oder irgendwie gesichert war. Das Rohr kam in Bewegung, die Leiter rutschte, drohte umzufallen und der Schlosser mußte abspringen, wobei er sich den Knöchel brach.

Ein Arbeiter erstieg mit einer Leiter ein Schutzgitter, das durchbrach. Glücklicherweise geriet er nicht in das Getriebe, sondern kam mit einer Fußverletzung, die er sich bei dem Sturz zuzog, davon.

Zu welchem Grad von Leichtsinne sich manchmal jugendliche Arbeiter versteigen und wie nötig bei ihnen scharfe Aufsicht ist, zeigt folgender Fall. Während der Mittagspause trieben sich jugendliche Arbeiter in einem Magazinneubau herum und einer versuchte im oberen Stockwerk an ein in einem noch leeren Fahrstuhl schacht in der Mitte baumelndes Seil zu springen. Das gelang ihm das erste Mal, beim zweiten Mal stürzte er 12 m hoch ab.

Beim Spielen während der Vesperpause rannte eine Arbeiterin gegen eine offen stehende Aufzugsluke und stürzte in den Hof, wobei sie einen Schädelbruch erlitt, der ohne Folgen rasch heilte.

Von einem durch kein Geländer gesicherten Gerüste stürzte ein Arbeiter. Die Schuld muß der Betriebsleitung voll zugemessen werden, denn sie hatte dafür zu sorgen, daß das Gerüst, wenn auch nur behelfsmäßig, mit einem Schutzgeländer versehen wurde. Leider wird diesem Umstande viel zu wenig Beachtung geschenkt, trotzdem die Vorschriften ausdrücklich die Anbringung eines Geländers auch an vorübergehend errichteten Gerüsten fordern.

Beim Herabsteigen von einer eisernen Treppe rutschte ein Betriebsleiter auf den letzten fünf Stufen aus, schlug mit dem Knie auf den Steinfußboden auf und zog sich einen Bluterguß zu, der zum Tode führte.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb.

Die zahlreichen meist schweren und vielfach tödlichen Unfälle, die beim Verschiebebetrieb jedes Jahr eintreten, sind ausnahmslos auf eigene Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit von Mitarbeitern zurückzuführen.

Beim Einlegen eines Bremsschuhes erlitt ein Arbeiter eine tödliche Kopfquetschung, ein anderer erhielt beim Zeichengeben eine Handquetschung und ein dritter beim Schieben an den Puffern durch einen nachrollenden Wagen eine Rückenquetschung.

Ein anderer Verschieber sah den herankommenden Wagen, den er an einen stehenden Zug ankoppeln wollte, nicht und bückte sich nicht, weil er einem befreundeten Lokomotivführer zunickte. Er kam zwischen die Puffer und wurde sofort getötet.

Eine Kolonne schob einen gedeckten Güterwagen auf einen Pritschenwagen. Durch den Anprall verlor ein auf dem Pritschenwagen stehender mit Aufladen beschäftigter Arbeiter das Gleichgewicht und stürzte so unglücklich auf die Schienen, daß er überfahren und getötet wurde.

Ein Arbeiter wollte auf einem Gleise, auf dem verschoben wurde, einen Kipper umstellen. Er wurde erfaßt und durch Ueberfahren getötet.

Auch beim Arbeiten mit der Verschiebewinde ereigneten sich wieder mehrfache Unfälle durch Schlagen der Seile, Loslösen der Haken usw.

In zwei Fällen gerieten Arbeiter zwischen Spillkopf und Seil, wobei einer tödlich verletzt wurde. In anderen Fällen lösten sich die Haken von den Wagen und schnellten zurück, oder die losen Seile wurden straffgezogen und schleuderten die darauftretenden oder daneben befindlichen Arbeiter fort. In engen Fabrikstraßen ist der Verschiebebetrieb, besonders für Vorübergehende, gefährlich, da ihnen die Verschiebewegungen nicht bekannt sind und die Seil- und Rollenbewegung ihrer Aufmerksamkeit entgeht. Die Straßen sind daher vom Verkehr möglichst frei zu halten, oder zum mindesten ist die Bewegung der Rollen und Spillköpfe durch mehrfarbigen Anstrich kenntlich zu machen. Die Haken müssen eine zweckmäßige Form erhalten, die ein Loslösen verhindert; ferner ist auf die einwandfreie Beschaffenheit der Seile und auf ihre Befestigung an den Haken zu achten.

Ein Arbeiter, der ein Windenseil um eine Seiltrommel gelegt hatte, geriet durch unsachgemäßes Handeln zwischen Seil und Trommel, wobei ihm Arm und Brust schwer gequetscht wurden. Nur dem sofortigen Zuspringen des Vorarbeiters, der den Motor schnell abstellte, verdankte er es, daß er mit dem Leben davonkam.

Durch Rollwagen wurden infolge Unaufmerksamkeit der Wagenführer mehrfach Personen angefahren oder eingeklemmt, während in drei Fällen Verletzungen durch zu rasch aufeinander fahrende und ungenügend gebremste Wagen veranlaßt wurden.

Unfälle durch Schifffahrt und Verkehr zu Wasser.

Infolge mangelhafter Gleisaufgabe stürzte ein Rollwagen in einen Kahn. Trotz Drängen der Betriebsleitung, eine andere Aufgabe zu errichten, weigerten sich die Arbeiter, dieses zu tun, angeblich, weil sie dann zu wenig verladen könnten. Es ging so weit, daß sie deshalb die Arbeit niederlegen wollten. Erst durch den technischen Aufsichtsbeamten, die Heranholung des Betriebsrats-Obmanns und die Vorstellungen der Betriebsleitung gelang es, eine andere sichere Gleisaufgabe für die Verladung anzuordnen.

Unfälle durch elektrische Leitungen.

Häufig ist, und zwar nicht nur in kleineren Betrieben, festzustellen, daß von Arbeitern und auch von Meistern Änderungen an elektrischen Einrichtungen ohne jede Sachkenntnis vorgenommen werden. Dies betrifft ganz besonders Handlampen. An elektrischen Leitungen und Einrichtungen dürfen alle Arbeiten grundsätzlich nur von geschulten Personen ausgeführt werden, die genau mit den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker vertraut sind.

Da in einer Neuanlage noch keine Beleuchtung vorhanden war, wurden einfach an eine in einem anderen Stockwerk befindliche elektrische Lampe Leitungsdrähte angeschlossen und an deren Enden eine Metallfassung mit eingeschraubter Birne befestigt. Ein Werkmeister, der diese ganz unvorschriftsmäßige Einrichtung als Handlampe benutzte und die Metallteile, die unter einer Spannung von 220 Volt Drehstrom standen, berührte, wurde durch den erhaltenen Schlag getötet.

Zur Beleuchtung einer dunklen Betriebsstelle wurde eine elektrische Lampe eingeschaltet. Ein Arbeiter nahm die Lampe, eine gewöhnliche Glühbirne, mit dem aufgerollten Kabel in Empfang. Plötzlich schrie er auf. Ein zweiter Arbeiter sprang ihm sofort bei, erhielt selbst einen Schlag, worauf ein Dritter den Kontakt herausriß. Der erste stürzte steif und leblos um und war nicht mehr zum Leben zurück-

zubringen. Da er in Laugenwasser stand, auch sonst ganz feucht war, war einige Zeit ein Strom von 220 Volt Spannung durch seinen Körper gegangen.

Zwei Arbeiter stießen beim Hochheben eines eisernen Geländers gegen einen Schalter für elektrisches Licht, der abgebrochen wurde, so daß das Geländer mit den freiliegenden Leitungsdrähten in Berührung kam und ein Wechselstrom von 220 Volt durch dessen Eisenteile ging. Der eine Arbeiter wurde getötet, während der andere unbeschädigt davonkam. Der Unverletzte stand auf dem trockenen Betonfußboden der Werkstatt, der Getötete dagegen auf Rundeisenstangen, die mit dem einen Ende auf einer feuchten Stelle unter einem Waschbecken lagen, wodurch die Ableitung des Stromes zur Erde begünstigt wurde.

Bei einer kinematographischen Aufnahme zur Herstellung eines Industriefilms war eine elektrische Scheinwerferlampe zur Beleuchtung der aufzunehmenden Gegenstände auf einer eisernen Platte aufgestellt. Ein Arbeiter stand mit einem Fuß auf dieser und berührte mit einer Hand einen eisernen Griff an einer Farbmühle. So stellte er zwischen den beiden Eisenteilen die Verbindung her und wurde durch den von der elektrischen Lampe in die Platte gehenden Drehstrom von 220 Volt getötet. Angestellte Versuche ergaben, daß infolge der außerordentlichen Luftfeuchtigkeit am Unfalltage ein vorübergehender Körperschluß zwischen der Scheinwerferlampe und der Platte z. Zt. des Unfalles stattgefunden hatte, obwohl die Lampe, die lange Zeit zu gleichartigen Aufnahmen benutzt worden war, keinen nennenswerten Isolationsfehler zeigte. Bei trockenem Wetter gelang es nicht, einen Schluß des Stromkreises herbeizuführen.

Ein jüngerer Monteur arbeitete an einer unter Drehstrom von 220 Volt stehenden Schalttafel. Da er eine Woche zuvor bei einer ähnlichen Arbeit einen Schlag erhalten hatte, war er vom Obermonteur veranlaßt worden, eine trockene Holzunterlage zu benutzen und nahm hierzu ein Holzfaß. Um bequemer an die Schalttafel heranzukommen, stellte er einen Fuß auf die Rückwand einer eisernen Zentesimalwaage, wodurch er infolge durchnässten Schuhzeuges einen zum Tode führenden Erdschluß herstellte.

Durch unsachgemäße Arbeit beim Entfernen einer eisernen Rohrleitung steuerte ein Arbeiter eine in der Nähe befindliche isolierte Kraftstromleitung (dreiphasiger Drehstrom 220/280 Volt) durch, erhielt einen elektrischen Schlag und stürzte tot von der Leiter.

Ein Arbeiter erzeugte Kurzschluß mit einem Farbtopf, den er trotz Warnung auf die Leitungsschienen einer Niederspannung, die 300 Volt Gleichstrom führte, stellte.

Beim Nachziehen von neuen Kontaktverbindungen mit dem Schraubenschlüssel kam ein Maschinist zwei unter Strom stehenden Kontakten zu nahe und zog sich durch Kurzschluß erhebliche Brandwunden zu.

Ohne den Strom auszuschalten (!), feilte ein Monteur beim Anschließen eines Motors an den Schalterzungen herum, rutschte mit der Feile aus und stellte so Kurzschluß zwischen den beiden Polen her, wodurch eine Stichflamme entstand, die ihn schwer verbrannte.

Bei unbefugtem Betreten von Hochspannungsräumen mit 25 000 Volt Spannung (Wechselstrom) wurde ein Arbeiter durch Berühren der Leitung getötet, ein anderer schwer verletzt.

Bei Ausführung von Einrichtungsarbeiten in einem Schalthause kam ein Elektromonteur mit einer Hochspannungsleitung in Berührung, wobei er eine Verbrennung am linken Unterarm davontrug.

Beim Wegreißen eines mit einer elektrischen Leitung in Berührung gekommenen Mitarbeiters erlitt ein Arbeiter Erschütterungen am ganzen Körper, die jedoch ohne weitere Folgen blieben.

Im Leitungsnetz einer Drehstromzentrale war durch Beschädigung der Isolierung an einem im Erdboden verlegten Hochspannungskabel Kurzschluß entstanden. Vermutlich infolge einer mißverstandenen Fernsprechemeldung versuchte kurz darauf der Schaltbrettwärter, noch ehe die Störung beseitigt war, einen Teil des Netzes wieder einzuschalten. Die hierdurch hervorgerufene Ueberlastung brachte unter furchtbarem Knall einen Oelschalter zur Explosion. Das gußeiserne Schaltergehäuse wurde, da die vorhandene Sicherheitsklappe für die entstehenden großen Oeldampfmengen zu klein war, abgerissen und fortgeschleudert, der Wärter auf der Stelle durch die Stichflamme und das brennende Oel getötet, ein zweiter Arbeiter ebenfalls durch Flammen schwer verletzt.

Durch mangelhafte Betriebseinrichtung explodierte ein Oelschalter, und der gerade mit Ablesen der verbrauchten Elektrizitätsmenge beschäftigte Schalttafelwärter wurde schwer verbrannt, da das herausgeschleuderte Oel in Brand geriet. Bei Oelschaltern darf nur Oel mit sehr hohem Entflammungspunkt verwendet werden.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Wie in jedem Jahre, sind auch im Berichtsjahre wieder zahlreiche Augenverletzungen durch abspringende Splitter und dgl. vorgekommen, die ausschließlich auf das Nichttragen von Schutzbrillen zurückzuführen sind, trotzdem deren Benutzung durch die Unfallverhütungsvorschriften ausdrücklich für solche Arbeiten vorgeschrieben ist und die Arbeiter bei jeder Gelegenheit unter Hinweis auf den klaren Wortlaut der Vorschriften eindringlich belehrt werden.

Zwei schwere Augenverletzungen ereigneten sich in Mineralwasserfabriken. In dem einen Falle platzte eine gefüllte Flasche beim Nachzählen des Kisteninhalts, in dem zweiten Falle fand an einem Rundfüller der Scherben einer platzenden Flasche den Weg nach außen, was nur denkbar ist, wenn die Schutzvorrichtung nicht instand gehalten wird.

Bei der Prüfung eines Apparates mit Luft statt mit Wasser auf Dichtigkeit wurde der Mannlochdeckel abgeschleudert. Die herumfliegenden Bruchstücke verletzten einen Arbeiter schwer. Hier liegt Verschulden der Betriebsleitung vor.

Beim Einladen von Sauerstoffflaschen in einen gedeckten Eisenbahnwagen wurde eine gefüllte Sauerstoffflasche im Wagen untergelegt, auf die ein vor dem Wagen stehender Arbeiter jeweils die einzuladenden Flaschen aufschob, die dann von zwei im Wagen stehenden Arbeitern abgenommen wurden. Durch einen Schlag auf die unterlegte Flasche explodierte diese; der davorstehende Arbeiter wurde getötet, während die beiden anderen leichte Verletzungen erlitten. Diese Arbeitsweise war durchaus unzulässig. Vor unvorsichtigem Umgehen mit gefüllten Flaschen ist überhaupt dringend zu warnen, da, wie es sich auch bei diesem Fall herausstellte, aus der Kriegszeit noch Flaschen aus mangelhaftem Material im Gebrauch sind.

Unfallmeldewesen.

Mit wenigen Ausnahmen erfolgte die Meldung der Unfälle rechtzeitig. Leider war, wie auch in früheren Jahren, die Ausfüllung der Anzeigenvordrucke, hauptsächlich der Spalte 7, Veranlassung und Hergang des Unfalles, trotz der dieser Spalte beigefügten Erläuterung, oft recht dürftig, so daß zeitraubende Rückfragen nötig werden. Hierunter leidet auch die besonders bei schweren bzw. tödlichen Unfällen unbedingt gebotene rasche und völlige Aufklärung

der Unfallursachen, von denen wiederum die für die Zukunft zu treffenden Schutzmaßnahmen abhängig sind. Es ist daher empfehlenswert, die Anzeige von Unfällen nicht allein dem Büro zu überlassen, vielmehr zum Zwecke einer richtigen und für die Unfallverhütung verwertbaren Schilderung des Unfallherganges auch Techniker des Betriebes bei der Erstattung der Unfallanzeige mitwirken zu lassen.

IV. Sonstiges.

Von neuen auf die Unfallverhütung bezüglichen Polizeiverordnungen, bzw. Entwürfen zu solchen, sind zu erwähnen:

Verordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau (in Kraft getreten am 1. Mai 1923),

Verordnung nebst Merkblatt über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit vom 4. Mai 1923,

Entwurf einer Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung, Verwendung von Acetylen, sowie über die Lagerung von Calcium-Carbid (Beilage zu Nr. 22 des Mi-

nisterialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 18. 12. 23).

Entwurf einer Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter, von Mischsalzen aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid und von Gemengen aus Ammonsalpeter mit anderen Düngemitteln. Die Veranlassung hierzu war das Unglück in Oppau.

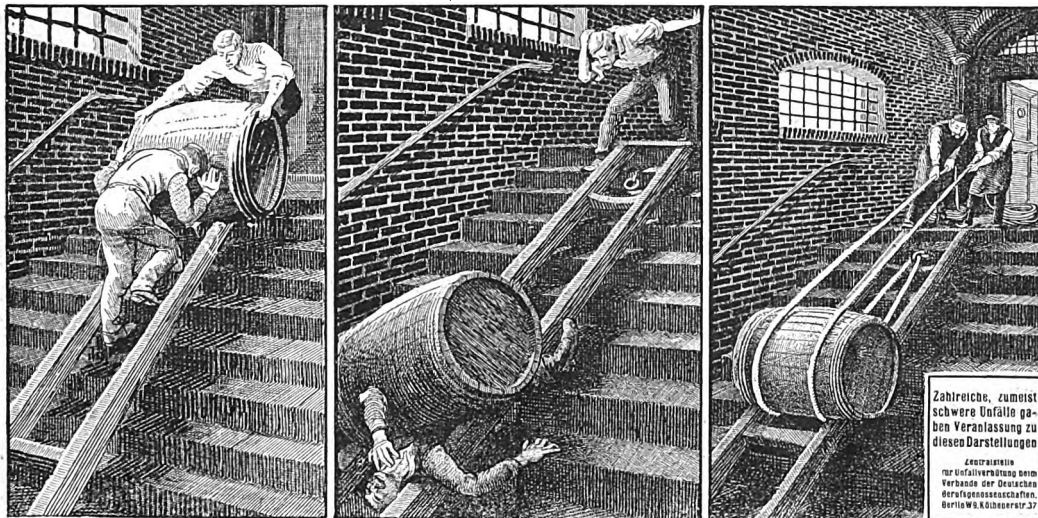
Die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung (siehe Jahresbericht 1921, Seite 20) ist im Berichtsjahre auf noch breitere Grundlage gestellt worden, indem zu den bisherigen drei Verbänden noch die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure, der Verband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Verein der Gewerbeaufsichtsbeamten hinzugezogen wurden. Die einzelnen Fragen werden von besonderen Fachausschüssen bearbeitet.

Der Aushang der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben ist nur von sehr geringer Bedeutung für die Verhütung von Unfällen, da allgemein immer wieder die Erfah-

Probdruck! Wandertag auf Karten gedruckte Aushänge sind lieferbar zum Einzelpreis von 30 Pf., für 10 Stück fl. 2.70, für 25 Stück fl. 5.50, für 100 Stück fl. 20.50

Schützt Euch vor Unfällen!

Falsch! **Richtig!**



Beördert Fässer über Treppen und Schrotteitern nur mit Hilfe der Doppelseile!

© F. H. G. 1923. Nachdruck verboten! Carl Heymann's Verlag, Berlin W 8

Abb. 11

Abb. 11

lung gemacht werden muß, daß die Vorschriften von den Arbeitern nicht gelesen werden. Auch die Bekanntgabe bemerkenswerter Unfälle ist nicht von durchgreifender und, worauf es vor allem ankommt, von nachhaltiger Wirksamkeit. Man ist daher dem Gedanken nähergetreten, die eindringlichere Form bildlicher Darstellungen zu wählen. Ein Bild regt zu eingehender und wiederholter Betrachtung an und prägt sich so dem Gedächtnis ein. Von besonderer, packender Wirkung ist, daß die Unfallverhütungsbilder stets die gefährliche Arbeitsweise und die vorschriftsmäßige, d. h. gefahrlose nebeneinander zeigen. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Darstellungen — die eine zeigt den eingetretenen Unfall, während auf dem anderen Bilde die ungestörte, ruhig und sicher vor sich gehende Arbeit zu erblicken ist — regt mit zwingender Gewalt zum Ueberlegen und Nachdenken an.

Die Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbands deutscher Berufsgenossenschaften hat bereits die ersten Bilder fertiggestellt, von denen Abbildungen 11 und 12 verkleinerte Wiedergaben bringen. Die Bilder sind, auf Pappe

(Größe 42 × 30 cm) fertig zum Aushang gedruckt, von Carl Heymann's Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu beziehen.

Die Anschaffung der Bilder ist eine sich für jeden Betrieb lohnende Ausgabe, auch wenn nur ein einziger Unfall durch deren Aushang vermieden wird. Denn die geringen Anschaffungskosten fallen gegenüber den Kosten, die ein Unfall verursacht, überhaupt nicht ins Gewicht. Der Bezug bzw. Aushang der Bilder kann daher schon aus diesem Grunde nicht dringend genug empfohlen werden.

Im Berichtsjahre hatte sich die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz in Augsburg, gleichwie in früheren Jahren, zur Abhaltung eines Betriebshelferkurses bereit erklärt, der jedoch wegen zu geringer Teilnehmerzahl unterbleiben mußte.

Bezüglich der auf die Unfallverhütung gerichteten Tätigkeit der Betriebsräte kann nur in einzelnen Fällen von einer Besserung berichtet werden. In verschiedenen Großbetrieben sind Unfalluntersuchungsausschüsse vorhanden. Daß aber deren Tätigkeit für die Unfallverhütung förderlich gewesen wäre, konnte nicht festgestellt werden. Bei Unter-

suchung eines Explosionsunfalles, der während der Nachtschicht anscheinend infolge Nachlässigkeit bei der Bedienung eines Reaktionskessels entstanden war, suchte der Vertreter des Betriebsrats, anstatt zur Aufklärung der Unfallursache beizutragen und damit die Unfallverhütung zu fördern, die der Nachlässigkeit Verdächtigen aus falsch verstandener Kameradschaftlichkeit zu decken, obwohl kaum an der Berechtigung des Verdachtes zu zweifeln war. Es erwies sich später, daß der betreffende Bedienungsmann tatsächlich im Dienst geschlafen hatte. Auch im persönlichen Verkehr gelegentlich der Betriebsbesichtigungen wurde der Eindruck gewonnen, daß die Auffassung der Betriebsräte über die ihnen in der Unfallverhütung obliegenden Aufgaben noch einer anderen Einstellung bedarf. Ihr Einfluß auf die Arbeiterschaft ist in dieser Hinsicht ein sehr mäßiger geblieben. Die Betriebsvertretungen betrachten es als ihre Hauptaufgabe, die Rechte der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern zu vertreten. In mittleren und klei-

neren Betrieben legten die Arbeiter vielfach keinen großen Wert mehr auf die Einrichtung einer Betriebsvertretung. Verschiedentlich fehlten Betriebsräte überhaupt, da sich niemand zur Uebernahme eines Betriebsratspostens bereit fand.

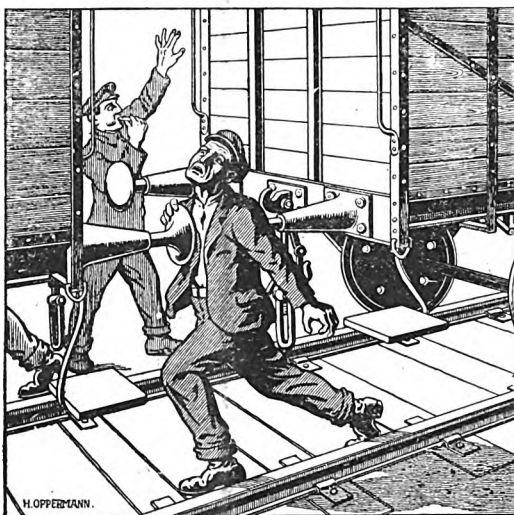
In einem Werke herrschten derartige Zustände, daß der Betriebsleiter jede Verantwortung für Nichtbenutzung oder Entfernung der Schutzvorrichtungen durch die Arbeiter ablehnte. Ein Arbeiter, der wegen Widerspenstigkeit entlassen werden mußte, verließ die Fabrik nicht, sondern drohte jeden niederzuschlagen. Der Betriebsrat zog sich ganz zurück, ebenso versagte die Polizei. Man war gegen den Mann, mit dem die übrige Belegschaft sympathisierte, völlig machtlos.

Zu verzeichnen sind indessen vereinzelt auch solche Fälle, in denen der Betriebsrat sich als eine Stütze für ordnungsmäßige Arbeit erwies. Auf Veranlassung eines Betriebsrates wurde ein Betrieb besichtigt, und seine Angaben

Probedruck! Wandern auf Rollen gedruckte Anhänge sind leichter zum Einstreuen
von 30 Pf. für 10 Stück bis 2.70. für 25 Stück bis 5.80. für 100 Stück bis 20.65

Schützt Euch vor Unfällen!

Falsch! **Richtig!**



Wagen nicht an den Puffern verschieben!



Stets seitlich nebenhergehen!

Zahlreiche, zumeist schwere Unfälle geben Veranlassung zu diesen Darstellungen.
Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verband der Deutschen Bergbauunternehmer, Berlin-Wilhelmsruh 37

Abb. 12

über einen Verstoß gegen die Vorschriften waren als richtig festzustellen. Derartige einzelne Fälle können aber an der Beurteilung über die Wirksamkeit der Betriebsräte auf dem Gebiete der Unfallverhütung als einer noch wenig förderlichen nichts ändern.

Die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und -nehmern zur unfallsicheren Ausgestaltung der Betriebe bleibt weiterhin erstrebenswert; denn eine solche Arbeit erweist sich durch die zu erzielende Schonung und Erhaltung der Arbeitskraft als in jeder Hinsicht lohnend. Dieses Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und -nehmern und damit die Unfallverhütung zu fördern, erscheint ein Erlaß des preußischen Handelsministers nicht geeignet, wonach der Betriebsrat das Recht hat, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bekanntmachungen an die Arbeitnehmerschaft ohne Genehmigung des Arbeitgebers anzuschlagen. Hingegen soll der Arbeitgeber nach jenem Erlaß verpflichtet sein, dem Betriebsrat von seinen Bekanntmachungen an die Arbeitnehmerschaft, soweit sie die Aufgaben der Betriebsräte berühren, rechtzeitig vor dem Anschlag Kenntnis zu geben.

Die in Fachzeitschriften mehrfach erörterte Frage, ob die Gedingearbeit oder die Zulagegewährung einen Einfluß auf Häufigkeit und Schwere der Unfälle ausübt, gab bei Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen Anlaß, hierauf besonders zu achten. Dabei konnte festgestellt werden, daß die Gedingearbeit in manchen mechanischen Betrieben z. B. in den Eisenwerkstätten der chemischen Großindustrie, sowie in der Gummiwarenindustrie, ferner beim Ausladen von Kohlen und anderen Massengütern, beim Verpacken von Waren in Kleinpäckchen und dgl. Eingang gefunden hat. Dagegen wurde in den eigentlichen chemischen Betrieben nirgends Gedingearbeit vorgefunden. Wohl aber ist in einzelnen chemischen Werken, wenn auch z. Zt. noch in geringem Umfange, die Gewährung von Zulagen zum tariflichen Zeitlohn für sparsamen Verbrauch von Roh- und Hilfsmaterialien, Dampf und Kraft, sowie für Erhöhung des Ausbringens nach Güte und Menge in einer gewissen Zeit über ein aus der Erfahrung ermitteltes Normalmaß hinaus, eingeführt worden. Ein nachteiliger Einfluß auf die Zahl der Unfälle hierdurch war nicht festzustellen.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 19. JULI 1924

Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. Juli 1924.

Unmittelbar vor den großen Entscheidungen in der Reparationsfrage, die für die weitere Entwicklung unserer Wirtschaftslage von ausschlaggebender Bedeutung sein werden, hat die Reichsregierung es für gut befunden, durch die Aufrollung des Agrarzoll-Problems in unsere innerpolitische Lage ein Moment der Beunruhigung hineinzutragen, die gerade in dem Zeitpunkt, wo der Reichstag demnächst vor Entschlüssen von weittragender Bedeutung gestellt werden wird, in hohem Grade unerwünscht ist. Man kann diesen Schritt der Reichsregierung nur als einen sehr bedauerlichen taktischen Fehler bezeichnen. Denn es erscheint ausgeschlossen, daß die Regierung selbst der Ueberzeugung lebt, sie könne die gegenwärtige landwirtschaftliche Krise durch Schutzzölle beheben.

Wer handelspolitische Fragen nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt, der muß, gleichgültig, ob er freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Tendenzen huldigt, die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der deutschen Landwirtschaft anerkennen. Allein zwei Erwägungen sprechen dafür: die Abhängigkeit unserer Volksernährung vom Auslande war die letzte Ursache unseres militärischen Zusammenbruches im Weltkriege; außerdem ist zur Erlangung einer aktiven Handelsbilanz eine weitgehende Einschränkung unserer bisherigen Nahrungsmitelefuhr unerlässlich. Keine Landwirtschaft betreibt aber eine intensive Wirtschaft, wenn die höheren Produktionskosten nicht in angemessenen Preisen einen Ausgleich finden. Es ist also durchaus notwendig, daß die Regierung Maßnahmen zur Milderung der herrschenden landwirtschaftlichen Krise ergreift, aber die Rückkehr zum Schutzzoll muß sich als das ungeeignetste Mittel dazu erweisen. Die Notlage der Landwirtschaft beruht einmal auf dem Grundübel unserer gesamten Wirtschaft, dem Kapital- und Kreditmangel, und weiterhin auf dem tiefen Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte (bei gleichzeitig erhöhten Produktionskosten), die bis zu 35% unter den Weltmarktpreisen liegen, trotz überreicher und nicht verwertbarer Getreidevorräte auf den überseeischen Märkten. Wenn aber die hohen Getreidepreise des Auslandes trotz des großen deutschen Zerschußbedarfs keinen Einfluß auf die niedrigen heimischen Preise haben, wie kann man dann von einem Schutzzoll eine preissteigernde Wirkung auf das Inlandsgetreide erwarten? Es ist ein Versuch mit gänzlich untauglichen Mitteln. Aber es ist damit gewissen politischen Kreisen ein Agitationsmittel in die Hand gegeben, das der Regierung recht un bequem werden kann. Der sogenannte „Brotwucher“ hat mehr wie einmal in Deutschland seine agitatorische Wirkung getan.

Selbstverständlich muß im Zusammenhang mit der im Gange befindlichen Zolltarifreform auch die Frage der landwirtschaftlichen Zölle einmal zur Entscheidung gebracht werden, aber im gegenwärtigen Zeitpunkt war dies nicht notwendig, sondern es mußte unbedingt vermieden werden. Zuzugeben ist, daß die deutschen Getreidepreise an die Weltmarktpreise angeglichen werden müssen, denn unsere Landwirtschaft kann nicht bei unzureichenden Preisen die bisherige Produktion aufrechterhalten. Als ein dazu geeignetes Mittel darf eine beschränkte Freigabe von Getreide zur Ausfuhr angesehen werden. Dabei wird man sich allerdings nicht

auf die unmittelbare Wirkung der Ankündigung dieser Maßregel auf die Getreidepreise an den Produktenbörsen täuschen lassen dürfen, denn die Preisbewegungen an der Börse stehen erfahrungsmäßig sehr häufig in keinem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Vorgängen. Immerhin ist zu erwarten, daß ein mäßiges Anziehen der Getreidepreise eintreten und von Bestand sein wird. Auch durch Krediterleichterungen, durch Steuerstundungen bis zur Zeit des Verkaufs der Ernteträge, ferner durch Ermäßigung der Gütertarife ist eine Milderung der landwirtschaftlichen Krise zu erreichen.

Auf handelspolitischem Gebiet hat die Anschneidung der Agrarzollfrage durch die Reichsregierung in den Vertragsverhandlungen mit Oesterreich bereits ihre Wirkungen ausgeübt. Man kam zu der Ueberzeugung, daß auf diesem Gebiet eine Verständigung nicht herbeizuführen sei, und vertagte deshalb die weiteren Aussprachen bis zum Herbst. Im übrigen scheinen, wie von unterrichteter Seite bestätigt wird, die deutsch-österreichischen Verhandlungen einen im allgemeinen für beide Teile zufriedenstellenden Verlauf genommen zu haben. Erstaunlich ist, daß sogar Tarifvereinbarungen getroffen sind, obwohl Deutschland sich mitten in einer durchgreifenden Tarifreform befindet, während in Oesterreich ein Zolltarifentwurf aufgestellt ist, dessen endgültige Gestaltung sich aber noch keineswegs übersehen läßt. Alle derartigen tariflichen Bindungen können naturgemäß nur von kurzer Dauer sein, denn in beiden Ländern wird man nach Beendigung der Tarifreformen vermutlich einer wesentlich veränderten Situation gegenüberstehen.

Es ist im Zusammenhang damit die Frage erörtert worden, ob Deutschland überhaupt in der Lage ist, schon jetzt oder in nächster Zeit Tarifverträge abzuschließen. In dieser Beziehung muß man sich folgendes vergegenwärtigen. Als Ende des vorigen Jahres das Reichswirtschaftsministerium an die Vorarbeiten zu dem neuen Zolltarif herantrat, war man sich von vorn herein darüber klar, daß ein neuer Tarif bei der herrschenden Wirtschaftslage nur ein Provisorium darstellen könne. In verschiedenen Industriezweigen ging man sogar so weit, Vorschläge für Zollsätze für eine Unmöglichkeit zu erklären, weil bei den schwankenden Preisen jede feste Unterlage dafür fehlte. Nun hat sich in der Zwischenzeit in dieser Beziehung zwar manches geklärt, aber auch heute noch sind wir von Preisen, die einen Bestand für längere Zeit haben können, weit entfernt. Allein die heutigen Kreditverhältnisse mit ihren Zinssätzen, die das Zehnfache der Vorkriegszeit betragen, schaffen völlig anormale Verhältnisse in der Preiskalkulation. Dazu kommen die preissteigernden Einschränkungen der Produktion sowie die steuerlichen Eingriffe in die Vermögenssubstanz. Eine Rückkehr zu einigermaßen normalen Verhältnissen auf diesen Gebieten würde selbstverständlich die Preislage der deutschen Industrieprodukte wesentlich beeinflussen. Dadurch gewänne dann auch die Frage des Zollschatzes ein ganz anderes Bild.

Was also jetzt und in den nächsten Monaten an Entscheidungen über Zolltarifsätze fallen mag, beruht auf unnormalen und ungeklärten Produktionsverhältnissen und kann daher durch eine veränderte Wirtschaftslage, wie sie im Zusammenhang mit einer Lösung des Reparationsproblems und der sich daraus ergebenden günstigeren Gestaltung der Kreditfrage in

absehbarer Zeit überholt sein. Der Abschluß von Tarifverträgen auch bald nach Fertigstellung des neuen deutschen Zolltarifs erscheint daher als ein recht gewagtes Unternehmen. Man sollte zunächst den neuen Tarif, ehe man an Bindungen oder Ermäßigungen herangeht, in seiner Wirkung auf die heimische Produktion erproben, und sich in der Zwischenzeit auf den Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen beschränken. Im Verlauf eines halben Jahres etwa dürfte sich herausstellen, welche Korrekturen im Zolltarif vorgenommen werden müssen. Das wäre eine vorsichtige Handelsvertragspolitik; es scheint aber, daß man an den zuständigen Reichsstellen großen Wert darauf legt, sobald als möglich eine Reihe von Tarifverträgen unter Dach zu bringen. Die Zukunft wird zeigen, ob diese Politik die richtige war. Auch die Vereinigten Staaten schließen mit ihrem Hochschutzzolltarif nur Meistbegünstigungsverträge ab, wobei überhaupt nicht die Absicht besteht, irgendeinem Lande eine Tarifvergünstigung zu gewähren, die ein anderes Vertragsland auf dem Wege der Meistbegünstigung mitgenießen würde. Kein Land aber hat so viel Veranlassung, in seiner künftigen Handelsvertragspolitik äußerste Vorsicht walten zu lassen wie Deutschland. — Bl. (4613)

Verzicht auf die Veröffentlichung einer Papiermark-Abschlußbilanz.

In seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. hat, wie wir hören, der Reichsrat einer vom Reichsjustizministerium zur Beschlußfassung vorgelegten Verordnung zugestimmt, die folgenden Wortlaut hat:

Einziger Paragraph.

Eine Veröffentlichung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die für die mit dem Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz (§ 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1253 —) ablaufende Bilanzperiode aufzustellen sind, ist nicht erforderlich.

Dem Entwurf zu der Verordnung ist folgende Begründung beigegeben:

Mit Rücksicht auf die nach der Verordnung über Goldbilanzen vorgeschriebene Aufstellung und Veröffentlichung der Goldmarkeröffnungsbilanz erscheint eine Veröffentlichung der nach den allgemeinen Vorschriften des Handels- und Genossenschaftsrechts für den gleichen Zeitpunkt aufzustellenden Abschlußbilanz entbehrlich, zumal nur die Goldbilanz ein wahres Bild von der Vermögenslage der Unternehmung zu geben vermag. Es besteht daher kein Bedenken, der von weiten Wirtschaftskreisen erhobenen Forderung nach Befreiung von der Veröffentlichung der Papiermark-Abschlußbilanz Rechnung zu tragen. Auch auf eine Veröffentlichung der für die bisherige Papiermarkbilanzperiode aufzustellenden Gewinn- und Verlustrechnung wird unbedenklich verzichtet werden können.

Die Veröffentlichung der Verordnung wird demnächst erfolgen. Diejenigen Gesellschaften, welche bisher eine Abschlußbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht veröffentlicht haben, sind nunmehr berechtigt, von der Veröffentlichung abzusehen. (4594)

Die chemische Industrie Schwedens 1923.

Die chemische Industrie Schwedens zeigte nach Mitteilungen und Veröffentlichungen des Verbandes der chemischen Industrie Schwedens im Jahre 1923 folgende Entwicklung:

Säuren.

Während des Jahres 1923 sind die Preise weiter um etwa ca. 25 % gegenüber den Preisen des Jahres 1922 gesunken, der Umsatz ist aber für Schwefelsäure um 90 % und für Salzsäure um 25 % gestiegen. Es konnten nicht alle Säurefabriken ihren Betrieb während des ganzen Jahres aufrechterhalten.

Schwefelsäure, berechnet als Kammersäure von 50° Bé mit ca. 62 % Monohydrat, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Import	Export	Verbrauch
1906—1910	101 624	4 316	120	105 820
1911—1915	128 741	993	1 514	128 220
1916—1920	107 333	346	4 113	103 566
1921	100 970	1 580	121	102 409
1922	97 600	480	150	97 930

Salpetersäure, 100 %ig berechnet, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Import	Export	Verbrauch
1913—1915	2 268	1 263	82	3 449
1916—1920	1 151	1 825	28	2 948
1921	587	1 308	—	1 895
1922	407	1 836	6	2 237

Salzsäure, berechnet als Säure von 20° Bé (= ca. 32 % HCl), in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Import	Export	Verbrauch
1913—1915	1 790	1 121	20	2 891
1916—1920	5 068	583	788	4 863
1921	881	389	90	1 180
1922	2 040	1 089	63	3 066

Natriumsulfat (Glaubersalz).

Alles, was hergestellt wurde, konnte verkauft werden, aber die Preise sind gegenüber denjenigen des Jahres 1922 um 10 % gesunken.

Natriumsulfat (ohne Bisulfat) in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Import	Export	Verbrauch
1916—1920	4 571	40 518	2 252	42 837
1921	1 229	14 079	49	15 259
1922	1 933	50 582	1 158	51 357

Tonerdesalze.

Während des Jahres 1923 wurde der Bedarf an Alaun und schwefelsaurer Tonerde, infolge erhöhter Tätigkeit der Papierfabriken, sowohl in den einheimischen wie ausländischen Fabriken, beträchtlich größer. Trotzdem sanken die Preise um 20 % gegenüber denen des Jahres 1922.

Neben der einheimischen Konkurrenz spielt auch die des Auslandes, hauptsächlich Deutschlands und Englands, eine große Rolle. Im großen und ganzen konnte jedoch der Absatz im Inlande behauptet, und außerdem ein neues Absatzgebiet in Dänemark, Norwegen, Finnland, Estland, Holland, Südamerika und anderen Ländern gewonnen werden.

Alaun und Aluminiumsulfat, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Import	Export	Verbrauch
1913—1915	7 477	1 420	2 081	6 816
1916—1920	10 635	758	4 481	6 916
1921	2 951	623	210	3 364
1922	6 841	1 644	1 482	6 966

Elektrochemische Industrie.

Alkali- und Chlorprodukte.

Die Preise für Rohstoffe und Fertigprodukte haben im allgemeinen keine großen Veränderungen erfahren. Die Preise für Salz, Kalk und Graphit waren die gleichen wie zu Anfang 1923. Der Preis für Chlorbarium ist dagegen im Laufe des Jahres um 25 % gefallen und stand am Ende des Jahres auf 25 Oere per kg frei Gothenburg. Der Preis für Quecksilber war im Laufe des Jahres großen Schwankungen unterworfen. Zu Beginn war der Preis etwa Kr. 5,60 das kg, frei schwedischen Hafen, um im Mai wieder auf den Januarpreis zurück-

zugehen. Im August kam plötzlich eine starke Preissenkung, so daß in dieser Zeit der niedrigste Preis des Jahres mit Kr. 4,50 notiert wurde. Seitdem ist eine mäßige Preiserhöhung eingetreten, so daß die Notierung zu Schluß des Jahres ca. Kr. 4,75 frei schwedischen Hafen betrug. Dieser Preis entspricht dem Vorkriegspreis.

Für kaustische Soda und Chlorkalk waren die Absatzmöglichkeiten während des Jahres zufriedenstellend. Daß die Konkurrenz aus dem Ausland, besonders England, sehr stark war, hauptsächlich in kaustischer Soda, dürfte wohl aus der nachfolgenden Zusammenstellung der schwedischen und englischen Preise hervorgehen.

Die Preise für kaustische Soda 76—77° sind im Laufe des Jahres noch weiter herabgedrückt worden und werden seit kurzer Zeit mit £ 16/5/0 per t oder mit ca. 27 Oere per kg cif Gothenburg für englische Ware notiert.

Wenn man Zoll und Unkosten zuschlägt, so ergibt sich für die Ware ein Preis von 30 Oere per kg, frei Gothenburg, entsprechend einer Senkung des Preises um 4½ Oere oder 15 % gegenüber Ende 1922.

Der Preis für Chlorkalk hielt sich im Laufe des Jahres stabil. Am Ende des Jahres wurden £ 9/15/0 per Tonne, entsprechend ca. Kr. 160.— cif Gothenburg notiert. Diese Notierung gilt für englische Ware, und es ist anzunehmen, daß Chlorkalk anderer Herkunft zu etwas niedrigerem Preise zu erhalten war.

Wie sehr die Auslandskonkurrenz, speziell England, den Alkalipreis herabgedrückt hat, geht daraus hervor, daß der englische Inlandspreis für größere Mengen um £ 3 höher steht, als die cif-Preise. Dies beweist also, daß die englische kaustische Soda, trotz Zoll und erhöhter Frachtkosten, an schwedische Verbraucher zu demselben Preis wie an englische Abnehmer verkauft wird.

Zur Beleuchtung des Weltmarktes in Chlorkalk und kaustischer Soda folgen nachstehend Angaben über englische Durchschnittspreise während des verflossenen Jahres. Diese Angaben sind nach den aus „The Chemical Trade Journal“ entnommenen Mitteilungen aufgestellt, und die Umrechnung von Pfund in Kronen wurde nach dem für jeden Monat angegebenen Mittelwechselkurs vorgenommen.

Englische Mittelexportpreise für das Jahr 1923.

Monat	Wechselkurs für £	Chlorkalk Kr./t	Kaustische Soda 76/77°, Kr./t
Januar	17,34	194,00	300,00
März	17,67	185,00	294,00
Mai	17,37	180,00	305,00
Juli	17,26	210,00	283,00
August	17,14	192,00	303,00
Oktober	17,15	172,00	283,00
Dezember	16,57	175,00	275,00

Was das wirtschaftliche Ergebnis betrifft, so hat die starke Auslandskonkurrenz natürlich in hohem Grade schädlich gewirkt. Dazu kommt, daß in einer Alkalifabrik die Arbeit infolge Streiks während 2½ Monaten ruhte.

Trotzdem dürfte, in Anbetracht dieser Umstände, das Ergebnis des Jahres 1923 als ein befriedigendes angesehen werden.

Kalium- und Natriumhydrat, berechnet auf 100 %, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung KOH	Herstellung NaOH	Import KOH und NaOH*	Export KOH und NaOH*	Verbrauch KOH und NaOH*
1913—1915	133	201	3 684	338	3 680
1916—1920	389	922	3 336	266	3 381
1921	29	634	2 882	144	3 401
1922	206	1 431	4 074	341	5 370

*) Für Ein- und Ausfuhr sowie Verbrauch sind KOH und NaOH noch nicht getrennt aufgeführt.

Chlorkalk, in Tonnen.

Jährlich	Herstellung	Import	Export	Verbrauch
1913—1915	522	7 531	266	7 787
1916—1920	2 498	4 265	88	6 675
1921	1 302	1 853	131	3 024
1922	3 985	7 378	—	11 363
1923	fehlt	7 284	fehlt	fehlt

Chlorat und Perchlorat.

Die Fabrikation wurde im Laufe des Jahres nicht erhöht, und die Preise zeigen weiterhin sinkende Tendenz.

Chlorat und Perchlorat, Tonnen.

Jährlich	Produktion	Import	Export	Verbrauch
1911—1915	3 602	207	1 721	
1916—1920	4 459	103	1 226	
1921	2 218	11	1 582	
1922	2 779	3	1 946	
1923	fehlt	fehlt	2 353	

Düngemittelindustrie.

Superphosphat.

Die schweren Zeiten in der schwedischen Landwirtschaft infolge des außerordentlich schlechten Wetters, das leider fast den ganzen vorigen Herbst über herrschte und die Ernte nicht nur bedeutend verspätete, sondern in vielen Fällen ganz verdarb, lähmten natürlich völlig die Kaufkraft wie die Kauflust, so daß der Verkauf, der 1923 sicher etwas gestiegen wäre, nicht die Zunahme erfuhr, die in höchstem Grade von der Superphosphatindustrie als auch von der Landwirtschaft gewünscht und benötigt wurde.

Eine Ausfuhr fand hauptsächlich nach Ostseeländern statt.

Im großen und ganzen kann man sagen, daß das Jahr weniger gut für die Superphosphatindustrie war. Infolge der in der ganzen Welt vorhandenen Ueberproduktion an Superphosphat war die Konkurrenz natürlich sehr groß und die Gewinnmöglichkeiten, besonders für Schweden mit seinen bedeutenden Unkosten, entsprechend beschränkt. Hierzu kommt noch, daß die Depression in der Landwirtschaft auch den diesjährigen Verkauf nachteilig beeinflussen kann, falls nicht günstige Witterung und billigere Düngemittelpreise die Landwirte zu vermehrter Anwendung von Superphosphat anregen.

Sprengstoffindustrie.

Wie schon im vorigen Jahre, war die Sprengstoffindustrie auch im Jahre 1923 schlecht beschäftigt, und zwar wohl im wesentlichen infolge des schlechten Betriebes der Gruben. Eine kleine Besserung war in der zweiten Hälfte des Jahres durch die wiederauflebende Ausfuhr in der Steinindustrie im Absatz von Sprengpulver zu spüren.

Die Rohstoffpreise der Sprengstoffindustrie erlitten im vergangenen Jahre nur unbedeutende Veränderungen und hielten sich weiter erheblich über den Vorkriegspreisen.

Die Versuche, ausländische, besonders deutsche Sprengstoffe einzuführen, haben im letzten Jahr durch die günstigen Valutaverhältnisse immer mehr zugenommen. Sie haben jedoch für die schwedische Sprengstoffindustrie keine größeren Schwierigkeiten zur Folge gehabt, da letztere, durch ihre, den schwedischen Verhältnissen besser angepaßten Sprengstoffe und ihrer weit ausgedehnten Verkaufsorganisation, den Markt behauptete, wenn auch die Preise durch die ausländische Konkurrenz ungünstig beeinflusst wurden.

Verschiedentlich hat es sich auch gezeigt, daß die Vertreter der ausländischen Fabriken sich nicht an die

schwedische Sprengstoffverordnung hielten, weshalb die Konkurrenz in dieser Hinsicht als gesetzwidrig betrachtet werden könnte.

Gewisse Unzuträglichkeiten bei der Einfuhr ausländischer Sprengstoffe hatten die kgl. Verordnung zur Folge, welche den Behörden aufmerksamere Ueberwachung dieser Importe anbefiehlt.

Sprengstoffproduktion, Tonnen.

Jährlich	Schwarzpulver	Nitroglycerinhaltige Sprengstoffe	Schießbaumwolle	Rauchschwaches Pulver	Andere Sprengstoffe
1911—1915	278	2 081	295	279	20
1916—1920	181	2 249	307	95	136
1921	110	2 163	69	75	73
1922	159	2 359	54	51	169

Sulfitsprit.

Die Versuche, Sulfitsprit als Motorbrennstoff zu verwenden, haben in weiten Kreisen Schwedens große Aufmerksamkeit erregt. Und man hat im Reichstage beschlossen, noch in diesem Jahre den Antrag zu stellen, daß die augenblicklich geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Verkauf von Motorsprit, auch in Gemisch mit Benzin, geändert, und der Handel innerhalb des Landes freigegeben wird.

Ueber den Umsatz von Sulfitsprit gibt nachstehende Aufstellung eine klare Uebersicht.

Sulfitsprit, in Liter berechnet auf 100 %

Leistungs- fähigkeit der Fabriken		tatsächliche Erzeugung	V e r k a u f:				Gesamt- Verkauf
			gewöhnl. denatur- rierter Sprit	Genuß- mittel- sprit	Motor- sprit	Ausfuhr	
1918	6 Mill.	3 379 674	1 309 136	—	1 663 604	—	2 972 740
1919	14 "	5 381 064	1 899 758	285 776	497 163	403 434	3 086 132
1920	19 "	7 752 696	585 584	4 786 042	—	4 294 137	9 665 764
1921	20 "	6 977 928	451 989	58 008	—	6 090 677	6 600 675
1922	20 "	5 945 365	537 556	399 589	31 991	3 216 334	4 185 472
1923	20 "	1 665 540	696 694	523 225	86 761	1 306 811	2 613 491

Waschmittelfabrikation.

Was die Waschmittelfabrikation betrifft, so haben die Verhältnisse sich im großen und ganzen genau so wie im Jahre 1922 entwickelt. Die Seifenpulver stehen auf Kosten der Waschseifen an erster Stelle.

Wasch- und Seifenpulver, in Tonnen.

Jährlich	Erzeugung	Import	Export	Verbrauch
1913—1915	4 346	126	397	4 075
1916—1920	3 391	142	162	3 371
1921	3 837	185	666	3 356
1922	5 037	258	481	4 814

Essigsprit.

Die Absatzmöglichkeiten im Lande sind ungefähr dieselben wie im vorhergehenden Jahre gewesen. Die Preise dagegen fielen im Konkurrenzkampf mit Holzessigsäure und neuhinzugekommenen Essigspritsfabriken ziemlich bedeutend. Die Abhängigkeit der Essigspritsfabriken von dem staatlich kontrollierten Alkohol wirkt sehr ungünstig auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie. Um den Umsatz aufrechterhalten zu können, ist eine Preisreduzierung der fertigen Ware erforderlich, welche aber jetzt nicht vorgenommen werden kann, ohne daß der Preis des Alkohols herabgesetzt wird. Geschieht dies nicht, so müßte die Fabrikation mit Verlust durchgeführt werden.

Die ausländische Konkurrenz ist im großen und ganzen die gleiche gewesen wie in den Vorjahren, vielleicht sogar noch etwas stärker durch die Wertverminderung der dänischen und französischen Währung.

Die Arbeiterzahl hielt sich im Laufe des Jahres ungefähr auf normaler Höhe. Konflikte sind nicht vorgekommen. Das wirtschaftliche Ergebnis ist schlechter als

1922, und es besteht die Gefahr, daß es in diesem Jahre aus dem bereits erwähnten Grunde eher noch schlechter wird.

Produktion von Essigspiritus, berechnet auf 100 %.

Jahr	Tonnen
1913—1915	999
1916—1920	2 542
1921	847
1922	1 027

Hefefabrikation.

Während des Jahres 1923 wurden bei den kontrollierten Hefefabriken 5 918 885 kg reine Hefe oder etwa 7 % mehr als im vergangenen Jahre hergestellt. Dabei wurden 5 838 032 Liter Rohbranntwein normaler Stärke oder etwa 32 % weniger als im Vorjahre gewonnen.

Anfang des Jahres beschloß der Reichstag, daß die bei den Hefefabriken im Lande erzeugte Menge Hefenrohbranntwein von Normalstärke während eines Jahres 4,5 Millionen Liter nicht übersteigen darf.

Ein Export von Hefe hat im Laufe des Berichtsjahres nicht stattgefunden. Die Einfuhr war sehr unbedeutend und hat gegen Ende des Jahres gänzlich aufgehört.

Das neue Erntejahr brachte höhere Preise für Getreide, im besonderen für Gerste. Die erhöhten Preise der landwirtschaftlichen Produkte führten auch zu einer Erhöhung des Hefenrohbranntweinpreises mit 8 Oere für 1 Liter. Die Verkaufspreise für Hefe sind während des Jahres ständig gefallen.

Die Arbeitsübereinkommen wurden verlängert und Arbeiterschwierigkeiten sind nicht vorgekommen. Sämtliche Hefefabriken sind während des Jahres 1923 vollauf beschäftigt gewesen.

Herstellungsjahr 1. 10.—30. 9.	Reine Hefe in Tonnen	Branntwein von normaler Stärke in 1000 Liter	Liter per 100 kg reine Hefe	kilo Hefe pro Person u. Jahr
1917—1918	3 366	3 863	114,8	0,58
1918—1919	5 105	6 262	122,7	0,88
1919—1920	5 288	6 308	119,3	0,89
1920—1921	5 204	7 346	141,2	0,89
1921—1922	5 550	8 176	147,3	0,93
1922—1923	5 724	6 238	109,0	0,96

Farben und Firnisse.

Infolge der verhältnismäßig ruhigeren Arbeitsbedingungen während des Jahres 1923 hat sich bei einer Reihe von Industrien ein größerer Bedarf geltend gemacht, welcher für die technisch-chemische Branche ebenfalls einen erhöhten Umsatz mit sich brachte.

Ein wesentlicher Export von technisch-chemischen Erzeugnissen fand nicht statt. Zur Deckung seines Bedarfs an Rohmaterialien war Schweden hauptsächlich auf die Einfuhr angewiesen.

Im allgemeinen haben sich die Preise für die hauptsächlichsten Rohstoffe im Jahre 1923 gefestigt und lagen bedeutend über denen des Vorjahres. Besonders durch die Gesundung der deutschen Währung machte sich gegen Ende des vergangenen Jahres eine sichtbare und anhaltende Preisfestigung geltend. Auf die Fertigfabrikate wirkten die Schwankungen der Rohstoffe insofern, als die Preise für eine Anzahl Standardartikel bedeutend anzogen, andererseits sind aber auch Preis-senkungen für eine gewisse Gruppe von Fertigfabrikaten zu verzeichnen. Für die Fertigfabrikate der speziellen Farben- und Firnisbranche sind noch immer Amerika und England gefährliche Konkurrenten. Was die Preise dafür anbetrifft, so sind aber oft die ausländischen Fabrikate teurer als die schwedischen.

Im Jahre 1923 betrug die Arbeitsstärke etwa 75 % der normalen Ziffer, und die Arbeitszeit ist völlig ausgenutzt worden.

Das wirtschaftliche Ergebnis wird trotz der immer noch recht unsicheren Verhältnisse als zufriedenstellend bezeichnet. Die Zukunftsaussichten sind ungewiß.

Graphitelektroden.

Infolge der gedrückten allgemeinen Lage innerhalb der elektrochemischen und elektro-metallurgischen Industrie Schwedens ist auch der schwedische Verbrauch an Graphitelektroden im Jahre 1923 gering und unbedeutend gewesen. Trotzdem ist eine Steigerung der Produktion zu verzeichnen, denn die schwedische Graphitelektrode fand auf dem ausländischen Markt, welcher eingehend bearbeitet wurde, guten Anklang und erhöhte Absatz.

Kohlenelektroden.

Die Herstellung von Kohlenelektroden in Schweden hält sich auch im Jahre 1923 in sehr bescheidenen Grenzen und ist nur unbedeutend gegen 1922 gestiegen. Die Schwierigkeiten liegen hauptsächlich in der Preisfrage, denn die ausländische Konkurrenz hat die Preise derartig gedrückt, daß sie noch bedeutend unter den Friedensnotierungen liegen, obwohl die Herstellungskosten wesentlich gestiegen sind.

Produktion von Ferrolegerungen.

Jahr	Tonnen
1913—1915	13 602
1916—1920	19 576
1921	5 659
1922	11 182

Calciumcarbid.

Während des verflossenen Jahres war die Herstellung in Schweden um ca. 25 % höher als im vorhergehenden Jahre. Die Ausfuhr dieses Jahres weist ebenfalls eine höhere Ziffer auf als im Jahre 1922. Die Konkurrenz auf dem Carbidmarkte war weiterhin sehr scharf, und die Preise zeigten hauptsächlich im zweiten Halbjahr sinkende Tendenz, was sich für die schwedischen Fabriken besonders durch den hohen Valutastand des Landes unangenehm fühlbar machte. Die äußerst gedrückten Preise scheinen indessen eine Verständigung der Carbidproduzenten zur Stabilisierung des Carbidmarktes im nächsten Jahre notwendig zu machen.

Calciumcarbid, in Tonnen.

Jährlich	Produktion	Import	Import	Verbrauch
1911—1915	20 244	fehlt	8 478	11 766*)
1916—1920	32 301	184	8 492	23 993
1921	16 545	249	6 480	10 314
1922	28 791	548	10 740	18 599
1923	fehlt	fehlt	11 675	fehlt

Kalkstickstoff.

Der Umsatz war ungefähr derselbe, wie im Vorjahr und wie gewöhnlich besonders groß im Herbst. Im Frühjahr stellte sich der Preis auf schwed. Kr. 1,36 pro kg Stickstoff, und im Herbst wurde gutgeölte Ware zu einem Preise notiert, der ungefähr schwed. Kr. 1,33 pro kg Stickstoff entspricht. Das ganze Jahr über bestand große Nachfrage für den Export, so daß die Fabriken voll beschäftigt waren.

Kalkstickstoff, in Tonnen.

Jährlich	Produktion	Export	Verbrauch
1911—1915	10 929	8 459	2 470
1916—1920	18 640	4 545	14 095
1921	12 210	—	12 210
1922	20 296	3 689	16 607
1923	fehlt	12 220	fehlt

*) Hauptsächlich zur Herstellung von Kalkstickstoff.

Ammoniumsulfat (schwefels. Ammoniak).

Der einheimische Verbrauch war weiter unbedeutend. Die Fabriken waren das ganze Jahr über in Betrieb und konnten die gesamte Produktion verkaufen. Der größte Teil wurde ausgeführt, doch ließen die erzielten Preise, umgerechnet in schwed. Kronen, infolge des hohen Standes der schwedischen Valuta geringen Verdienst.

Schwefelsaures Ammoniak, in Tonnen.

Jährlich	Produktion	Import	Export	Verbrauch
1911—1915	1 614	1 320	1 244	1 690
1916—1920	2 227	423	1 213	1 437
1921	2 606	359	2 377	588
1922	5 996	3	4 730	1 269

(4480)

Die Entwicklung der französischen Düngemittelindustrie.

Die Entwicklung und gegenwärtige Lage der Industrie der künstlichen Düngemittel in Frankreich stellt sich nach einem Aufsatz in der „Journée industrielle“ wie folgt dar:

Der jährliche Verbrauch von künstlichen Düngemitteln der französischen Landwirtschaft hat einen Wert von etwa 1½ Milliarden frs.; dieselben werden in Hunderten von Fabriken hergestellt, 300 000 Waggons sind jedes Jahr zu ihrem Transport erforderlich. In Beziehung auf Phosphat- und Kalidünger ist Frankreich völlig unabhängig vom Ausland, da sich die Rohstoffe reichlich im Lande selbst und in den Kolonien finden; nicht so ist es bei den Stickstoffdüngern.

Phosphatdünger. Die Phosphatdünger werden zum größten Teil aus den natürlichen Phosphaten gewonnen, deren Produktion in Frankreich selbst von Jahr zu Jahr zurückgeht; fast der ganze Bedarf wird von den nordafrikanischen Kolonien gedeckt, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht:

	1913 t	1920 t	1923 t
Produktion in Frankreich	183 470	134 500	80 000
Einfuhr aus Nordafrika	793 131	946 668	1 263 856
„ aus dem Ausland	143 769	5 000	28 000
Ausfuhr	19 550	—	5 000
Verbrauch	1 099 602	1 086 172	1 366 856

Die Einfuhr aus dem Ausland besteht hauptsächlich aus reichen amerikanischen Phosphaten, deren Ersatz durch Marokkophosphate aber seit drei Jahren mit Erfolg angestrebt wird.

Nur ein kleiner Teil der Rohphosphate (etwa 100 000 t) wird direkt in der Landwirtschaft verwendet, der übrige (mehr als 1 200 000 t) wird in Superphosphat umgewandelt:

	1913 t	1920 t	1923 t
Produktion . . .	1 979 284	1 713 009	2 275 340
Einfuhr	100 822	61 405	66 672
Ausfuhr	145 228	17 642	129 102
Verbrauch . . .	1 934 878	1 756 772	2 213 000

Die jährliche Zunahme des Verbrauchs von Superphosphat beträgt etwa 10 %.

Ein weiterer wichtiger Phosphatdünger ist die Thomasschlacke (Thomasmehl) der Stahlwerke. Vor dem Krieg war Deutschland mit 2 007 643 t der größte Produzent; durch den Anfall der lothringischen Hüttenwerke an Frankreich hat sich die Lage verändert, doch wird die französische Produktion den Friedensstand erst dann erreichen und weiterhin überschreiten können, wenn die lothringische Industrie wieder regelmäßig mit Brennstoff beliefert und dadurch in den Stand gesetzt wird, ihre volle Leistungsfähigkeit zu gewinnen.

Folgende Zahlen zeigen die Bewegung in Produktion und Verbrauch von Thomasschlacke:

	1913	1920	1923
	t	t	t
Produktion . . .	617 320	365 440	585 000
Einfuhr . . .	223 217	31 111	41 682
Ausfuhr . . .	403 296	17 909	234 385
Verbrauch . . .	437 241	378 642	392 297

Außer diesen mineralischen Phosphatdüngern werden noch etwa 20 000 t Knochendünger verbraucht, die in Frankreich selbst aus den Knochenabfällen der Leim- und Gelatineindustrie erzeugt werden.

Kalidünger. Vor dem Krieg (1913) war Deutschland der einzige Kaliproduzent von Bedeutung mit einer jährlichen Produktion von 11 956 500 t Rohsalz, entsprechend einem Absatz von 1 110 400 t Kali (K_2O); die Ausfuhr betrug 506 100 t (K_2O), davon 42 437 t nach Frankreich, wo 33 114 t als Dünger verwendet wurden (oder ungefähr 135 000 t Kalidünger). Durch den Anfall der elsässischen Gruben ist Frankreich ein Ausfuhrland für Kali geworden; die Lage war 1913 folgende:

	Salze	Kali
Produktion	1 026 042	248 528
Ausfuhr	718 822	253 508
Verbrauch	322 338	

Stickstoffdünger. Anders ist die Lage bei den Stickstoffdüngern. Der französische Jahresverbrauch beträgt 478 000 t, entsprechend 84 000 t Stickstoff, wovon 350 000 t, entsprechend 60 000 t Stickstoff eingeführt werden müssen. Die Stickstoffherzeugung in Frankreich war immer ungenügend und der Bedarf nimmt mit jedem Jahr zu. Nach der Annahme des Gesetzes über die Erzeugung von synthetischem Ammoniak ist es unbedingt nötig, die Produktion in der Fabrik in Toulouse so weit wie irgend möglich zu steigern.

Die Lage in Beziehung auf die wichtigsten Produkte (Chilesalpeter, Ammonsulfat, Cyanamid, Kalksalpeter) geht aus den nachstehenden Aufstellungen hervor:

Chilesalpeter:	1913	1920	1923
Produktion . . .	—	—	—
Einfuhr	322 115	268 210	272 780
Ausfuhr	5 268	7 000	8 000
Verbrauch . . .	316 847	212 830	261 330
Ammonsulfat:			
Produktion . . .	75 000	50 000	88 500
Einfuhr	22 130	27 558	72 000
Ausfuhr	1 151	641	3 500
Verbrauch . . .	95 979	78 917	157 500
Cyanamid:			
Produktion . . .	12 000	15 189	45 000
Einfuhr	6 000	11 000	12 000
Ausfuhr	4 000	8 000	7 000
Verbrauch . . .	14 000	18 189	50 000
Kalksalpeter:			
Produktion . . .	—	10 000	—
Einfuhr	5 894	12 000	11 000
Ausfuhr	—	5 000	—
Verbrauch . . .	5 894	17 000	11 000

Auf Stickstoff gerechnet ergibt sich für die Gesamteinfuhr der verschiedenen Stickstoffdünger:

	1913	1923
	t	t
Produktion	17 500	27 500
Einfuhr	55 000	56 000
Verbrauch	72 500	83 500

Preise der Düngemittel. Die Preise für Düngemittel sind beträchtlich höher als vor dem Krieg; eine der wichtigsten Ursachen für diese Steigerung ist die Verteuerung der Rohstoffe, die aus dem Ausland bezogen werden müssen, durch die Valutaverhältnisse. Dadurch werden die Stickstoffdünger (Chilesalpeter) und die Phosphatdünger (Pyrite für die Schwefelsäurefabrikation) betroffen; Kalidünger sind aber auf Goldparität gerechnet billiger als 1913.

Die chemische Industrie in Sowjetrußland.

In Ergänzung des Artikels auf S. 195 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir aus der von Prof. Ipatjef-Moskau und Prof. Großmann-Berlin geleiteten, in russischer Sprache in Berlin im Verlag von M. Krayn erscheinenden Zeitschrift „Chemische Industrie und Handel“ folgende Darstellungen der Lage der chemischen Industrie in Sowjetrußland. Die Aufsätze, denen die Angaben entnommen sind, stammen aus dem Jahr 1923, dürften aber trotzdem, besonders in allem, was Organisationsfragen und allgemeine Verhältnisse betrifft, von Interesse sein.

Ueber die „Lage und Aussichten der chemischen Industrie“, unter Zugrundelegung des Wirtschaftsjahres 1921/22 (Oktober/September), berichtet Prof. Krawjetz-Moskau:

Mit dem Jahr 1921 begann nach dem vorhergehenden Stillstand eine neue Epoche für die russische chemische Industrie; die Produktion wurde auf eine wirtschaftliche Basis gestellt und es begann ihr Zusammenschluß in den großen Trusts, vor allem dem „Chimugol“ (Steinkohlenchemie-Trust) im Donezgebiet, dem Anilinfarben-, Lackfarben- u. a. Trusts. Die Gesamtzahl der in den Trusts vereinigten Unternehmungen betrug, ohne die von lokaler Bedeutung in der Provinz, 279, von denen 129 im Betriebe waren; die Zahl der Angestellten und Arbeiter belief sich auf 40 488, davon 38 752 in den im Betrieb befindlichen Werken (vgl. „Chem. Ind.“ S. 196).

Nachdem infolge der Neuordnung zunächst auf verschiedenen Gebieten eine beträchtliche Produktionssteigerung eingetreten war, zwang die Finanzkrise im Frühjahr 1922 zu Betriebsschließungen und Warenverkäufen unter Selbstkostenpreis; im August trat dann eine Besserung ein.

Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse ergab das Wirtschaftsjahr im Vergleich mit 1920/21 sehr befriedigende Resultate.

Die Zunahme des Wertes der Gesamtproduktion „nach Friedenspreisen“ wird von Prof. Krawjetz in Uebereinstimmung mit der Statistik auf S. 196 mit nahezu 100% (61,3 gegen 32,1 Mill. Goldrubel), die Zunahme der Menge mit über 50% (10,5 gegen 6,9 Mill. Pud) angegeben. Für einzelne Klassen von chemischen Produkten ist das Verhältnis z. T. noch viel günstiger:

	Prod. 1921/22 (in 1000 Pud)	Prod. 1920/21 (in 1000 Pud)
Alkalien	2 532,5	568,0
Mineralsäuren	2 849,1	2 458,9
Organische Farbstoffe	31,4	12,6
Bleifarben	43,0	4,0
Essigsäure	13,6	10,2
Streichhölzer (1000 Kisten)*	727,8*	700,0*

Die finanzielle Lage der chemischen Industrie stellt sich wie folgt dar:

Das Grundkapital aller Konzerne, welche bis zum 1. Oktober 1922 auf wirtschaftliche Basis gestellt wurden, beträgt 232 Millionen Goldrubel, das Betriebskapital rund 52 Millionen; die Verbindlichkeiten aller Konzerne zusammen beliefen sich am 1. Oktober 1922 auf 904 Millionen Rubel des Jahres 1922, von denen etwa 18% auf Arbeitslöhne und etwa 25% auf Steuern kamen.

Der Mangel an Betriebsmitteln, deren Verhältnis zum Grundkapital bei den einzelnen Industrien verschieden war (Lackfarbenindustrie 48%, chemische Großindustrie nur 18%) führte bei einigen Konzernen zum Verbrauch eines Teils des Umsatzkapitals und in manchen Fällen auch des Grundkapitals. Einige der Trusts konnten sich nur dank der Rentabilität von Nebenbetrieben aufrechterhalten, so deckte z. B. bei dem chemischen Trust in Moskau die Fabrikation der schwarzen Schwefelfarbstoffe die Verluste bei der Produktion der Säuren und brachte zugleich flüssige Mittel ein.

Für das Wirtschaftsjahr 1922/23 war die Erzeugung von 16 Mill. Pud verschiedener chemischer Produkte (gegen 9,3 Mill. 1921/22) im Gesamtwert von rund 120 Mill. Rubel nach Friedenspreisen in Aussicht genommen; im einzelnen sah das Programm vor:

	vorgesehene Prod. 1922/23 (in 1000 Pud)	Prozent d. Friedensprod.
Alkalien	2 260,0	20
Säuren	4 400,0	23
Bleifarben (Bleiglätte)	83,5	8
Essigsäure (-essenz)	32,0	5
Streichhölzer (1000 Kisten)	1 070,0	25

Bei der Produktion von Essigsäure ist aber zu beachten, daß in den Plan nur 6 Fabriken oder ein kleiner Teil der Fabriken in Friedenszeiten einbezogen sind.

Die Rohstoffversorgung erscheint ausreichend mit Ausnahme von einigen Produkten, die aus dem Ausland bezogen werden müssen, vor allem Salpeter und Blei (etwa 80 000 Pud).

Die Produktion der Verbraucher-Industrien entspricht im allgemeinen diesem Produktionsplan für die chemischen Industrien, der von Prof. Krawjetz als sehr bescheiden bezeichnet wird.

Von der Lage des Chemikalien- und Drogenmarktes gibt Prof. Ustinow-Moskau folgende Darstellung (1923):

Bei einer Betrachtung der allgemeinen Lage des Marktes muß man sich daran erinnern, daß die russische chemische Industrie während des Krieges infolge der fast völligen Einstellung der Einfuhr von chemischen Produkten gezwungen war, ihre Erzeugung in hohem Maße zu steigern. Daher hatte der Rückgang der ganzen Industrie während des Bürgerkrieges keinen so starken Einfluß auf den Chemikalienmarkt; sogar der Verlust der polnischen und Rigaer chemischen Fabriken war nicht von großer Bedeutung. Und als dann nach Beendigung des Bürgerkrieges die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes begann, erholte sich die chemische Industrie früher als alle anderen; augenblicklich kann sie nicht nur den immer wachsenden Bedarf befriedigen, sondern auch in gewissem Maße für die Ausfuhr arbeiten.

Dies gilt besonders für die Lackfarben- und die chemische Großindustrie, die allerdings einige Halbfabrikate und Rohstoffe aus dem Ausland einführen muß.

Noch mehr ist die synthetische chemische Industrie von der Einfuhr abhängig, sowie derjenige Teil der pharmazeutischen Industrie, welcher Kolonialprodukte verarbeitet. Trotzdem darf man bei richtiger Führung keine allzu ungünstige Bilanz des Chemikalienaußenhandels erwarten.

Bei der Organisation der Ausfuhr (Soda, Bichromate, pharmazeutische Rohstoffe) ist eine gewisse Systemlosigkeit zu verzeichnen, die möglichst rasch beseitigt werden sollte; besonders müßte die Ausfuhr von im Lande selbst benötigten Produkten (z. B. von Pottasche höherer Qualität) eingestellt werden.

Andererseits ist auch die Einfuhr nicht genügend reguliert und stimmt oft mit den Bedürfnissen des Marktes nicht überein (z. B. bei Quebrachoextrakt, Blutlaugensalz und Phenol); die Folge ist eine große Unstabilität der Preise, welche durch die Valutaverhältnisse verstärkt wird (Phenol, deutsche Farbstoffe). Dies ist um so auffälliger, als die Regulierung wegen der geringen Zahl der Ressorts, die ein Recht auf Einfuhr haben, und der Einfuhrwaren, die in Betracht kommen (im wesentlichen Extrakte und organische Farbstoffe)*) nicht schwierig sein dürfte; zudem zeigt die Zahl der eingeführten Waren infolge der Valutaverhältnisse eine rückläufige Tendenz (ausländische Fette z. B. werden durch russische und gehärtete Öle ersetzt).

*) Hier bemerkt die Redaktion der russisch-deutschen Zeitschrift, daß die Zahl der Einfuhrwaren doch nicht so gering ist, wie der Verfasser es darstellt.

Aber auch der innere Markt ist nicht genügend stabil. Man hätte erwarten sollen, daß bei der Syndizierung der chemischen Industrie und der beschränkten Bedeutung der Hausindustrie sich eine gewisse Befestigung der Preise einstellen würde; in Wirklichkeit aber macht sich eine große Verschiedenheit der Preise und besonders ein Abweichen der Syndikats- von den Marktpreisen bemerkbar.

Dies erklärt sich z. T. daraus, daß die Konkurrenz der einzelnen Trusts, deren Produkte außerdem eine große qualitative Verschiedenheit zeigen, noch lange nicht ganz beseitigt ist, hauptsächlich aber aus dem Vorhandensein großer Vorräte in den einzelnen Ressorts aus der Zeit des militärischen Kommunismus, welche von diesen dem Markte zugeführt werden; auch das Eindringen von Schmuggelware ist nicht ohne Einfluß.

Die Differenzen zwischen den Moskauer Börsenpreisen, den Marktengrospreisen und den von dem Kongreß der chemischen Großindustrie festgesetzten Preisen, die lange Zeit sehr groß waren (vgl. „Chem. Ind.“ S. 197), zeigen indessen eine Verminderungstendenz, die in folgender Zusammenstellung der Preise (am 27. April 1923) von einigen Produkten der chemischen Großindustrie zum Ausdruck kommt:

	Notierung an d. Moskauer Börse Rubel	Engros- preis Rubel	Kongreß- preis (Tschers- Rubel wonzen)
Kupfervitriol	270—275	220	343 (0,76)
Schwefelsäure 52°	35—36	40	45,2 (0,1)
Salzsäure 18°	95—97	100	111,96 (0,23)
Actznatron	159—162	180	180,8 (0,4)

Diese Tendenz wird sich um so stärker auswirken, je mehr sich der chemische Markt infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Erstarkung des Landes belebt. (4575)

Die pharmazeutischen Reformen in Brasilien. — Spezialitätenordnung.

Durch einen Erlaß vom 31. Dezember 1923 wird in Brasilien eine Reihe von pharmazeutischen Reformen eingeführt, über die wir einem Artikel in „Chemist and Druggist“ (London) folgendes entnehmen:

Vor allem wird die Begründung eines Nationalen Gesundheitsamts angeordnet, dessen Kontrolle alle medizinischen, pharmazeutischen und zahnärztlichen Angelegenheiten unterstellt werden, besonders aber der Verkehr mit Spezialitäten, Seren, Vaccinen und anderen biologischen Produkten; dem Gesundheitsamt wird ein Laboratorium zur Ausführung der nötigen Analysen zugeteilt.

Für die Rezeptierung ist bis auf weiteres die französische Pharmakopöe maßgebend, d. h. bis zur Fertigstellung einer brasilianischen Pharmakopöe, für die im Jahr 1922 dem 1. brasilianischen pharmazeutischen Kongreß ein Entwurf vorgelegt und angenommen wurde; es soll jetzt an Stelle der Kommission des Kongresses eine amtliche Kommission eingesetzt werden, um die Publikation zu beschleunigen.

Die Frage der pharmazeutischen Spezialitäten wird durch die Paragraphen 255 und 258 des Erlasses geordnet: Der Verkauf von antiseptischen und Desinfektionsmitteln, von Spezialitäten und neuen Heilmitteln ist nur mit Lizenz gestattet, die von einem approbierten Apotheker beim Gesundheitsamt nachgesucht werden muß. In dem Gesuch sind die Zusammensetzung, das Herstellungsverfahren und die Anwendungen des Präparats anzugeben; zugleich ist eine Probe für die Analyse einzusenden. Auf den Etiketten muß die Menge der Hauptbestandteile angegeben sein, ebenso das Datum und die Nummer der Lizenz, sowie der Name und die Adresse des Herstellers. Außerdem bestimmt das Gesundheitsamt, welche Angaben auf den Etiketten und

in den beizufügenden Drucksachen zulässig sind. Bei neuen chemischen Produkten für therapeutische Verwendung müssen deren charakteristische Merkmale und die Untersuchungsmethoden angegeben werden. Ein „neues Heilmittel“ soll nach der Definition des Erlasses enthalten: entweder eine bisher in der Medizin nicht bekannte Substanz, oder bekannte Drogen in neuer Zusammensetzung; oder es soll zum mindesten bei der Herstellung des Präparats ein neues Verfahren erforderlich sein. — Aenderungen in der Zusammensetzung eines bekannten Präparats, um dasselbe wirksamer oder leichter anwendbar zu machen, stellen nach Paragraph 257 eine „Verbesserung“ dar, über deren Bedeutung das Gesundheitsamt entscheidet, worauf eine Lizenz erteilt oder verweigert wird.

Die Herstellung von ausländischen Präparaten, für welche ordnungsgemäß Lizenz erteilt wurde, darf

in Brasilien nur durch einen approbierten Apotheker erfolgen.

Von Interesse ist auch Paragraph 267, der den Verkauf von giftigen Substanzen zur Herstellung von antiseptischen Lösungen für den äußerlichen Gebrauch, für photographische Zwecke usw. in Tablettenform verbietet und verlangt, daß sich dieselben in der Form ihrer Aufmachung von Präparaten für den innerlichen Gebrauch unterscheiden.

Ausländische Fabrikanten von Drogen für pharmazeutischen Gebrauch müssen einen verantwortlichen Vertreter in der Hauptstadt haben, widrigenfalls die Waren von den Zollämtern nicht angenommen werden. Dasselbe gilt für Präparate, die für ungeeignet zur pharmazeutischen Verwendung befunden werden; dieselben müssen innerhalb 3 Monaten wieder ausgeführt werden.

(4566)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Handelspolitische Verhandlungen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei.

Im „Prag. Tagbl.“ finden sich folgende Ausführungen: Die tschechoslowakischen Unterhändler haben die Anwesenheit der deutschen Delegation in Prag (zu Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich) benutzt, um mit ihnen handelspolitische Besprechungen aufzunehmen. Da aber der Leiter der deutschen Abordnung zweimal nach Berlin reisen mußte, wo grundsätzliche handelspolitische Fragen (Agrarzölle) zur Verhandlung stehen, wurde vereinbart, vor den Ferien nur die wichtigsten Fragen namentlich im Bewilligungsverfahren zu erledigen. Wegen der Dispositionen der deutschen Delegation werden die tschechoslowakisch-deutschen Besprechungen am 15. Juli in Berlin aufgenommen, zu welchem Zweck die Referenten der zuständigen Ministerien nach Berlin entsendet werden. Die Beratungen werden sich lediglich auf wichtige Fragen des Bewilligungsregimes beschränken, während die definitive Revision der bestehenden Verträge und der Abschluß eines umfassenden Tarifvertrages dem Herbst vorbehalten bleiben, zu welcher Zeit der bevollmächtigte Minister Dvoracek seinen Berliner Gesandtenposten bereits angetreten haben dürfte.

(4590)

Ausland

Großbritannien. Vorzugszölle für englische Chemikalien in Polen. Gemäß dem englisch-polnischen Handelsvertrage vom 26. November 1923, der am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, genießen beide Teile uneingeschränkte Meistbegünstigung. Es finden daher die Frankreich in dem französisch-polnischen Abkommen gewährten Zollnachlässe auch auf die englische Einfuhr nach Polen Anwendung. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht (s. „Chem. Ind.“ S. 64):

Pos. 95,2 (35 %), Pos. 112,2a (40 % mit Ausnahme von Theobromin), Pos. 112,2b (40 %), Pos. 112,8a (40 %), Pos. 112,8b (30 %), Pos. 112,8c (50 %), Pos. 113,1 u. 2 (30 %), Pos. 118 (30 %, aber nur für Orangenblütenwasser), Pos. 119,1—3 (35 %), Pos. 120,1 (40 %), Pos. 120,2 (25 %).

(4598)

Deutsch-Oesterreich. Aenderung der Zündmittelsteuer.

Im Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses wurde eine Vorlage zur Abänderung der Zündmittelsteuer erörtert. Sie verfolgt den Zweck, den bisherigen Ertrag der Steuer innerhalb der für den Verbrauch erträglichen Grenzen zu steigern. Die Vorlage sieht eine Höchstgrenze der Steuer von 40 % des Verkaufspreises vor, und zwar sollen neben Zündhölzern auch Wachszünder und Feuerzeuge der Steuer unterliegen.

Bei den Verhandlungen wurde darauf hingewiesen, daß Oesterreich in der letzten Zeit mit ausländischen Zündmitteln geradezu überschwemmt würde. Es beständen keine Aufzeichnungen über die Einfuhrmengen, so daß Grund zu der Annahme bestehe, daß die Einfuhr eine unbeschränkte sei. Wenn aber die Einfuhr einen Umfang annähme, der zu einer Arbeitseinschränkung für Tausende von Arbeitern von zwei Wochentagen führte, müßten Maßnahmen dagegen ergriffen werden. Die Vorlage wurde mit dem Zusatz angenommen,

daß der Finanzminister jeweils im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Höhe der Abgabensätze durch Verordnung bestimmen solle.

(4591)

Belgien. Weitere Geltung der Differentialzölle. Die am 30. d. M. ablaufende Ermächtigung der belgischen Regierung zur Erhebung von Differentialzöllen für deutsche Waren ist, wie die „Ind.- und Hand.-Ztg.“ hört, durch den Finanzausschuß der Kammer bis zum 31. Dezember 1924 verlängert worden.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifes steht noch nichts fest. Eine dem Parlament vorgelegte Erklärung der Regierung besagt, daß der Tarif erst an einem späteren Zeitpunkte in Kraft treten kann, da neben anderen Schwierigkeiten auch den Einfuhrfirmen sowie den Zollbehörden Zeit gelassen werden muß, sich mit der Materie vertraut zu machen. In belgischen Handelskreisen rechnet man damit, daß der Tarif nicht vor dem 1. Oktober in Kraft treten wird.

(4569)

Tschechoslowakei. Einfuhrverbot für Industriesalz. Das Finanzministerium in Prag hat ein völliges Verbot für die Einfuhr von Industriesalz und von Viehsalz erlassen. Für Industriesalz bezieht sich jedoch das Einfuhrverbot nicht auf diejenigen Industrien, die das Industriesalz als Rohstoff zur Herstellung verschiedener Chemikalien (Soda, Chlor, Salzsäure usw.) verwenden. Das Verbot ist am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Die Inlandspreise für Industriesalz werden in den nächsten Tagen bekanntgemacht werden.

(4576)

Zoll- und Ausfuhrfragen im handelspolitischen Ausschuß der Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern. Bei den Beratungen des Ausschusses am 8. Juni wurde mitgeteilt, daß das Handelsministerium einstweilen die Ausfuhr von Kresol und Pech noch nicht freigeben will. Die Handelskammer in Olmütz wird eine Antwort an das Ministerium ausarbeiten. — Ueber die Notwendigkeit eines Zollschatzes für Schwefelkohlenstoff in dem künftigen tschechoslowakischen Zolltarif wurde die Handelskammer in Reichenberg als Referentin bestimmt. — Derselben Kammer wurde auch eine Anfrage des Handelsministeriums betreffend den Antrag auf Ermäßigung des Zolles für Ferrocyanalkium zur Bearbeitung überwiesen.

(4577)

Ausfuhrfreiheit für Schwefelkiesabbrände. Durch eine Bekanntmachung vom 7. Juli d. J. hat das Handelsministerium die Ausfuhr von Schwefelkiesabbränden freigegeben.

(4605)

Italien. Ermäßigung der Umsatzsteuer. Am 1. Juli d. J. ist eine Verordnung in Kraft getreten, durch welche die Umsatzsteuer für medizinische Spezialitäten (Pillen, Pastillen, Kapseln, Fläschchen für Injektionen, Sirupe, Elixire, Salze von Mineralwässern, Emulsionen und ähnliche Spezialitäten, die als Heilmittel gebraucht werden) sowie für Mineralwässer in Flaschen von bisher 3 % auf 1 % ermäßigt wird. Die Umsatzsteuer wird auch von eingeführten Waren erhoben.

(4606)

Ver. St. von Amerika. Teilweiser Erfolg der Importeure mit ihrer Beschwerde gegen die Veranlagung von Teerfarbstoffen. Die Firma Kutroff, Pickhardt & Co. (New York) hat mit ihrer Beschwerde bei dem Zollappellationsgerichtshof („U. S. Court of Customs Appeals“) betr. die Farbstoffe Azoflavin, Kristallviolett Extra, Indanthren (pulverförmig) und Benzolrot (vgl. „Chem. Ind.“ S. 345) einen

bemerkenswerten Teilerfolg erreicht. Der Appellationsgerichtshof hat den Kristallviolettfall an das „Board of General Appraisers“ zurückverwiesen, „um dieser Instanz Gelegenheit zu geben, ihre Feststellungen der Tatsachen und die Anwendung des Gesetzes in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen“. Die Einwendungen der Importeure gegen die Ansichten der Regierung über prinzipielle Fragen der Farbstoffverzollung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1922 wurden anerkannt; die Vorinstanz habe versäumt, ihr Feststellungsverfahren und dessen Ergebnisse so darzustellen, daß eine Nachprüfung durch den Gerichtshof auf Grund des Gesetzes möglich sei.

Eine Entscheidung in den weiteren Fällen ist in kurzem zu erwarten. (4600)

Kanada. Der Einfluß der Aufhebung des Einfuhrzolls auf die Düngemittelindustrie. Durch die Aufhebung des Zolls von 10 % nach dem General- und von 5 % nach dem Vorzugstarif auf Düngemittel (s. S. 356) wird, wie „Chemical Trade Journal“ (London) schreibt, die kanadische Düngemittelindustrie schwer getroffen werden. Die Fabrikanten erklären, daß sie sich gegen die amerikanische Konkurrenz nicht mehr behaupten könnten, und die mit englischem Kapital finanzierte „Scottish Fertilisers, Ltd.“ hat bereits bekanntgegeben, daß sie ihren Betrieb schließen werde. Es bestehen 14 Firmen in der Industrie, von denen die meisten in den letzten zwei Jahren der allgemeinen Depression schwer zu kämpfen hatten. Die Einfuhr im vergangenen Jahr hatte einen Wert von 712 865 \$; der Anteil der Vereinigten Staaten daran betrug 657 942 \$. (4507)

Niederländisch-Indien. Zolltarifänderungen. Das Zolltarifgesetz in Niederländisch-Indien vom Jahre 1921 ist durch ein Gesetz vom 2. Juni 1924, das am 2. Juli d. J. in Kraft getreten ist, abgeändert worden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Änderungen in Betracht:

Pos. 11 Schießpulver, Sprengpulver 6 % v. Wert
11a Schießpulver, nicht für Minenzwecke . . . 12 % v. Wert
12a Chloralhydrat, Aethersulfuricus, Chloroform und ähnliche aus oder unter Verwendung von Aethyl-, Amyl-, Butyl- und Propyl- oder Methylalkohol bereite Flüssigkeiten 12 % v. Wert

Anmerk. Der Generalgouverneur kann für Flüssigkeiten, die unter diese Position fallen, einen anderen Einfuhrzoll festsetzen, der in Uebereinstimmung mit dem Zoll steht, der von Alkoholarten erhoben wird, aus denen oder unter deren Verwendung die Flüssigkeiten bereitet sind.

20 Branntwein. Dazu gehören auch Riech-, Haar-, Mund-, Toiletten- und ähnliche Wässer, Essenzen, Extrakte, Tinkturen, Firnisse und alle anderen mit Alkohol zubereiteten Flüssigkeiten, die keine für sofortigen Genuß geeignete Getränke sind, sofern die Flüssigkeiten einen höheren Alkoholgehalt haben als 5 Liter Alkohol auf 100 Liter Flüssigkeit bei einer Temperatur von 15° C.

Der Zollsatz entspricht d. Akzise für indische Destillate.

Der Generalgouverneur kann vorschreiben, daß die von ihm benannten Wohlgerüche und Parfümerien, die auf 100 Liter bei einer Temperatur von 15° C. einen höheren Alkoholgehalt als 5 Liter haben, nicht als Destillate, sondern nach der Pos. 62 (Räucherwaren u. Parfümerien) verzollt werden.

26a Holzgeist (Methylalkohol) sowie Fuselöl, Amyl-, Butyl- und Propylalkohol (je 100 Liter) wie Pos. 20
45a Streichhölzer 6 % v. Wert
59 Photographische Papiere und Artikel . . . 12 % v. Wert
62 Räucherwaren und Parfümerien sowie kosmetische Mittel, sofern nicht anders zollpflichtig 12 % v. Wert
85a Feuerwerkskörper 12 % v. Wert (4614)

Australien. Pharmazeutische Spezialitäten. Die Handelskammer in Sydney hat eine Rundfrage an Großhändler, Apotheker und Drogisten gerichtet, um die Ansicht der Handelskreise über eine etwaige gesetzliche Regulierung kennenzulernen.

Die Antworten auf die Frage: „Halten Sie eine weitere Gesetzgebung über Spezialitäten für erforderlich?“, lauteten zu 80 % „nein“; auf die Frage: „Würde durch die Bestimmung, daß auf den Etiketten der Spezialitäten die Zusammensetzung anzugeben ist, nach Ihrer Ansicht das Geschäft der Apotheker und Drogisten lahmgelegt?“ zu 84 % „ja“. (4542)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der ständigen Tariffkommission.

Am 3. und 4. Juli 1924 ist in Königsberg i. Pr. die 135. gemeinsame Sitzung der ständigen Tariffkommission und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten abgehalten worden. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt, die für die chemische Industrie von Interesse sind:

1. Ein Antrag, bei Versendung gleichartiger Güter bis zu fünf Wagenladungen auf einen Frachtbrief aufgeben zu dürfen, wurde abgelehnt.

2. Gleichfalls abgelehnt wurde ein Antrag auf Einführung des Bedeckungszwanges für nichtfeuergefährliche Güter in feuergefährlicher Verpackung.

3. Es wurde beschlossen, Celluloid und Filme von Verpackungsvorschriften freizulassen, dagegen durch entsprechende Fassung der Anlage II zum deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I A, vorzuschreiben, daß Celluloidabfälle und Filmabfälle bei Abgabe als Stückgut in Kisten, Kübeln, Fässern oder in festen Leinwand- oder Segeltuchsäcken verpackt sein müssen.

4. Der Zuschlag für die Beförderung der Wagenladungen in bedeckten Wagen soll von 10 % auf 5 % herabgesetzt werden. Dabei soll es dem Ermessen der Eisenbahn überlassen bleiben, ob sie statt des prozentualen Gewichtszuschlags einen festen Zuschlag in der Weise erheben will, daß bei Anwendung der 5-t-Klassen 200 kg, der 10-t-Klassen 400 kg und der Hauptklassen 600 kg dem der Frachtberechnung zugrunde zu legenden Gewicht zugeschlagen werden.

5. Die Schutzwagengebühr wurde neu geregelt. Infolgedessen tritt an die Stelle des Absatzes (2) des § 18 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I B, folgende neue Vorschrift:

„Für die Sicherheitsmaßnahmen, die die Eisenbahn bei der Beförderung von Sprengstoffen nach den Bestimmungen der E.V.O. zu treffen hat, wird eine Gebühr von 0,20 G.-M. für das Tarifikilometer erhoben. Werden von demselben Absender nach derselben Bestimmungsstation gleichzeitig mehrere Wagenladungen Sprengstoffe aufgegeben, so gelten sie hinsichtlich der Erhebung der Gebühr als eine Sendung.“

6. Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel, ob die vorübergehend gültige Bestimmung in § 6 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften auch auf Privatwagen anzuwenden ist, wird als neue Ziffer (7) in § 49 des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I B, aufgenommen:

„Die für eisenbahnseitig gestellte Wagen vorübergehend gültige Bestimmung zu § 6 (1) gilt auch bei Verwendung von Privatwagen.“

7. Ein Antrag, bei Topfwagen, die durch die aufgestellten Töpfe räumlich ausgefüllt sind, deren Ladung aber unter 15 000 kg bleibt, gleichwohl Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen zuzulassen, wurde abgelehnt.

8. Im Verzeichnis IV (der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter) des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I B, erhält die Ziffer 7 folgende neue Fassung:

„Acetaldehyd und Acetal, beide auch in alkoholischer Lösung.“ Außerdem werden in dieses Verzeichnis neu aufgenommen: „Rohterpentin (Kienöl)“ und „Nadelholz-teer“.

9. „Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium“ wird durch die Aufnahme in das Verzeichnis V zur Beförderung in Privatwagen zugelassen.

10. Die Stellen „Abfälle von Elektrodenkohlen (Elektrodenkohlenreste), unverpackt“ und „Retortenkohle (Retortengraphit)“ werden aus Klasse D in die Klasse E versetzt, ebenso die Stelle „Elektrodenkohlen (gepreßte Kohlen in Stäben, Röhren, Platten oder Blöcken) im Stückgewicht von mindestens 3 kg und Elektrodenkohlenmasse“ aus Klasse C in Klasse D. Die Stelle „Koks, soweit nicht in Klasse E genannt“ in Klasse D wird gestrichen und endlich wird die Stelle „Koks aus Steinkohlen und Braunkohlen, auch gemahlen, Koksstaub“ der Klasse E wie folgt gefaßt:

„Koks, auch gemahlen, Koksstaub.“ Die bisherige Anmerkung zu dieser Stelle fällt weg.

11. Die Aufnahme von gewürztem kohlensauren Futterkalk in die Klasse E und die ermäßigte Stückgutklasse wurde abgelehnt.

12. Dicalciumphosphat = gefällter phosphorsaurer Kalk zu Dünger- oder Futterzwecken bestimmt, wird in die Klasse E und die ermäßigte Stückgutklasse aufgenommen.

13. Bauxit wird aus Klasse E in Klasse F versetzt.

14. Ein Antrag, die Wagenstandgeldsätze auf den Grenzstationen zu erhöhen, wurde abgelehnt.

Die Beschlüsse werden, sofern kein wirksamer Widerspruch erhoben wird, voraussichtlich zum 1. September 1924 durchgeführt. (4612)

STEUERWESEN

Bewertung der auf Grund von Warenlieferungen im Ausland erworbenen ausländischen Zahlungsmittel nach dem Einkommensteuergesetz.

Die Begründung der vom Finanzamt eingelegten Rechtsbeschwerde geht dahin: „Das Finanzgericht gibt der Ansicht der steuerpflichtigen Gesellschaft, nach welcher die Bewertung der ausländischen Zahlungsmittel nach dem Kurse am Tage der Rechnungserteilung zu erfolgen habe, recht. Die Berufungsentscheidung stützt sich hierbei auf die Bestimmungen des § 33a des Einkommensteuergesetzes. Das Finanzamt hält jedoch diese Auslegung für unrichtig. Die vom Steuerpflichtigen und vom Finanzgericht vertretene Ansicht würde zur Folge haben, daß nicht nur für die Bewertung der Devisen selbst auf den Tag der Belastung des Käufers mit dem Preise der Ware zurückgegangen werden müßte, sondern darüber hinaus sogar bei Weiterverwendung der Devisen. Diese Auffassung muß aber als zwar rechtlich haltbar, wirtschaftlich aber kaum zu vertreten und mit der Buchhaltungstechnik nicht vereinbar bezeichnet werden. Als Anschaffungspreis für die Warenforderung hat zweifellos der Kaufpreis für die Ware umgerechnet nach dem Kurse am Tage der Lastschrift, zu gelten. An die Stelle der Warenforderung tritt die Devisen, mag diese nun in ausländischen Zahlungsmitteln, in einer Anweisung als Auszahlung oder in einer Gutschriftanzeige einer ausländischen Bank bestehen. Alle diese Zahlungsmittel werden wirtschaftlich — nicht rechtlich — an Erfüllung statt nicht nur erfüllungshalber gegeben; wirtschaftlich und buchtechnisch geht die bisherige Warenpreisforderung unter mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verfügungsgewalt über die Devisen erlangt ist. Mag man nun der Ansicht sein, daß das Warenforderungs-Devisenumsatzgeschäft ein Tauschvertrag ist oder aber, daß es einen Kauf der Devisen mittels der Warenforderung bedeutet, auf jeden Fall ist das Gegengeschäft für die Erlangung der Devisen nicht Warenlieferung, sondern die Hingabe der Warenforderung. Daher ist auch nicht die Hergabe der Ware, sondern die Hergabe der Warenforderung als der für die Kurswertfeststellung maßgebende Zeitpunkt anzusehen. Die Hergabe der Warenforderung erfolgt, danach mit dem Zeitpunkt der Erlangung der Verfügungsgewalt über die Devisen, d. h. je nachdem mit dem Empfang der fremden Sorten, der Auszahlung der Gutschriftanzeige usw.“ Diesen Darlegungen des Finanzamts kann nicht gefolgt werden. Die Grundlage für die Erlangung der ausländischen Zahlungsmittel bildet in Fällen der vorliegenden Art der mit dem ausländischen Warenempfänger abgeschlossene einheitliche Kaufvertrag, kraft dessen dem Warenlieferer gegen seine Waren der in den ausländischen Zahlungsmitteln bestehende Kaufpreis gebührt. Der Versuch des Finanzamts, dieses einheitliche Rechtsgeschäft in zwei Geschäfte zu zerlegen, den zur Warenlieferung verpflichtenden Kaufvertrag einerseits und den Vertrag über Umsatz der Warenforderung gegen Devisen oder Kauf der Devisen mittels der Warenforderung andererseits — und danach den Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der Devisen, die Erlangung der Verfügungsgewalt darüber, für die Bewertung entscheidend sein zu lassen —, ist gekünstelt und wie nach rechtlicher, so regelmäßig auch nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise abzulehnen. Die Devisen sind und bleiben lediglich das Entgelt für die Warenlieferung. Ein Anschaffungspreis für sie kommt begrifflich nicht in Frage. Nach § 33a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, in Verbindung mit § 9 des Körperschaftsteuergesetzes, gilt also als Anschaffungspreis der für den Erwerb der Devisen im Zeitpunkt ihrer Anschaffung gemeingewöhnlicherweise aufzuwendende Betrag. Dieser Anschaffungszeitpunkt fällt, da das Kaufgeschäft als einheitlicher zweiseitiger Vertrag regelmäßig Zug um Zug zu erfüllen ist, regelmäßig zusammen mit der das Anrecht auf den Kaufpreis, die Devisen, auslösenden Lieferung, dem Zurverfügungstellen der Ware, d. i. bei Warenlieferungen ins Ausland, der Regel nach, nach kaufmännischer Uebung — wie auch der Reichsminister der Finanzen in seiner Verfügung vom 12. Mai 1923 III C

4600/III K 2 2276 auf Seite 4 lfd. Nr. 10 Spalte 3 unter Ziffer 2 angenommen hat — mit dem Tage der Belastung des ausländischen Käufers auf Grund der Lieferung, welchem Zeitpunkt hier der Tag der Rechnungsstellung durch die Gesellschaft als Verkäuferin entsprach. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. April 1924 I A 29/24.) (4593)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Sonderausstellung für technische Neuerungen zur Bekämpfung von Staub und schädlichen Gasen.

Auf der am 25. und 26. September in Würzburg stattfindenden ersten Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene sind die Verhandlungen des ersten Tages der Besprechung der Frage der Schädlichkeit des Staubes in der Industrie und seiner Verhütung und Bekämpfung gewidmet. Um es den Versammlungsteilnehmern zu ermöglichen, bei dieser Gelegenheit die technischen Neuerungen auf dem Gebiet der Staubverhütung und Staubbekämpfung und zugleich auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung schädlicher Gase kennenzulernen, soll zugleich mit der Jahreshauptversammlung eine Sonderausstellung für diese Gebiete veranstaltet werden. Es wird gebeten, die Ausstellung durch Lieferung geeigneten Materials zu unterstützen. Anmeldungen dazu sind von Interessenten baldigst an die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9, zu richten. (4603)

Ausland.

Großbritannien. Die Einfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten in den Jahren 1923 und 1913.

In Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus wurde folgende Aufstellung über die Einfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten aus den verschiedenen Ländern in den Jahren 1923 und 1913 gegeben. Ein strenger Vergleich ist wegen Änderungen der Klassifikation nicht möglich, auch ist direkte Einfuhr nach dem Irischen Freistaat seit 1. April 1923 in der Statistik nicht enthalten:

Einfuhr 1923.

Ausfuhr- länder	Zwischenprodukte für die Herstellung von Farbstoffen	Fertige Kohlenteerfarbstoffe		
	cwt.	Alizarin cwt.	künstl. Indigo cwt.	And. Farbstoffe cwt.
Deutschland	267	8 198	8 274	25 179
Schweiz	30	148	—	13 077
Frankreich	20	56	—	465
Canada	—	—	—	257
Belgien	—	—	—	205
Italien	22	—	—	82
Holland	10	7	—	60
Oesterreich	—	—	—	55
Ver. Staaten	1 000	—	—	39
Brit.-Indien	—	—	—	39
Schweden	—	—	—	16
Gesamteinfuhr	1 249	8 409	8 274	39 474

Einfuhr 1913.

Ausfuhr- länder	Alizarin- u. Anthracenfarbstoffe	Anilin- u. Naphthalin- farbstoffe	Künstl. Indigo	And. Kohlen- teerfarbstoffe
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Deutschland	60 315	258 629	23 888	147
Schweiz	—	22 141	—	—
Belgien	—	1 286	—	8
Holland	18	634	1	—
Oesterreich-Ungarn	480	17	—	—
Ver. Staaten	—	174	—	—
Frankreich	—	98	—	—
Italien	—	48	—	—
Gesamteinfuhr	60 813	283 027	23 889	155

Calciumcarbidpreise. Im Unterhaus wurde am 27. Mai an den Präsidenten des Handelsamts die Frage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß die Calciumcarbidpreise in den letzten fünf Wochen von 15 sh. 9 d. auf 19 sh. 6 d. per cwt. gestiegen seien und ob er geneigt sei, eine Untersuchung einzuleiten. Der Präsident erwiderte, es sei ihm von einer Steigerung der Großhandelspreise nichts bekannt, eine Untersuchung der Preisverhältnisse werde in Betracht gezogen. (4384)

Die Wallerscotte-Werke von Brunner, Mond & Co. Auf der Generalversammlung erklärte der Präsident, Roscoe Brunner, er könne noch kein bestimmtes Datum angeben, wann die Ammoniak-Sodafabrik in Wallerscotte den Betrieb aufnehmen würde; es werde aber „die beste Sodafabrik der Welt“ sein. (4408)

Einfuhr von künstlichem Indigo 1923. Auf eine Anfrage im Unterhaus antwortete der Präsident des Handelsamts, die Gesamteinfuhr von künstlichem Indigo im Jahr 1923 habe 413 t betragen. An die British Dyestuffs Corporation sei kein Reparationsindigo verkauft worden, mit Ausnahme eines Postens von 33 t im Jahr 1922; hierfür hätten die Verbraucher ihre Genehmigung erteilt. Der B. D. C. seien die Kosten, plus Fracht und Spesen, plus 5 % berechnet worden. Im Einverständnis mit den Verbrauchern habe sich die B. D. C. bereit erklärt, diesen deutschen Reparationsindigo zusammen mit einem Teil ihrer eigenen Produktion zu Preisen zu verkaufen, welche 1 s. 3 d. per lb. bei Abgabe im Großen nicht übersteigen sollten. (4545)

Ein- und Ausfuhr von Thomasphosphat 1924 und 1923. Der Vergleich der Ein- und Ausfuhr von Thomasphosphat in den ersten 4 Monaten der Jahre 1924 und 1923 ergibt: Einfuhr 13730 gegen 42551 t; Ausfuhr 11049 gegen 5846 t. Da die Lage der Eisen- und Stahlindustrie nicht besser ist als vor einem Jahr, so gewinnt man aus der starken Abnahme der Einfuhr und der Verdoppelung der Ausfuhr den Eindruck, daß der inländische Verbrauch abgenommen hat. (4418)

Die „Dyestuffs Act“ und die englischen Farbstoffpreise. In der Besprechung von Bd. VIII (Chemikalien) der Serie „Resources of the Empire“ (Ernest Benn, Ltd., Preis 21 sh.) schreibt „Chemical Age“ (London):

Es darf nicht verschwiegen werden, daß unter der Wirkung der „Dyestuffs Act“ die englischen Verbraucher in manchen Fällen ungünstiger gestellt sind als ihre ausländischen Konkurrenten. Die „British Alizarine Co.“ in ihren modernen Werken in Trafford Park stellt zwar eine ausreichende Skala von Alizarinfarben zu konkurrenzfähigen Preisen her, und dasselbe gilt für viele Produkte anderer Fabrikanten, aber eine Reihe von Artikeln, wie z. B. künstlicher Indigo, sind weit teurer als sie es auf offenem Markt wären. Sogar in Amerika, hinter der hohen Zollmauer, ist der Preis mindestens 50 % niedriger als in England, wo doch die Produktionskosten nicht höher sein sollten als in den Vereinigten Staaten. (4455)

Schweiz. Chemikalienausfuhr nach den Vereinigten Staaten in den ersten vier Monaten von 1924. Das Schweizerische Handelsamtsblatt gibt auf Grund der Angaben der amerikanischen Konsulate in der Schweiz folgende Statistik über die Ausfuhr von chemischen Produkten nach den Vereinigten Staaten in den ersten vier Monaten von 1924:

	März 1924 frs.	April 1924 frs.	Jan./April 1924 frs.
Kunstseide	172 863	208 150	818 854
Aluminium	177 319	57 345	2 956 940
Anilinfarben	200 439	363 605	1 246 375
Chemikalien u. pharmaz. Prod.	233 362	269 977	1 034 082

(4318)

Tschechoslowakei. Günstige Lage der Steinkohlenteerindustrie. Während im Jahre 1922 die tschechische Steinkohlenteerindustrie nur einen Beschäftigungsgrad von 30 bis 40 % aufwies, konnte, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, im vergangenen Jahre infolge der Ruhrbesetzung dieser Industriezweig alle seine Oefen in Betrieb halten. Die Produkte waren fast ausschließlich für den Export bestimmt, im Inlande wurde lediglich Benzol steigend abgenommen, die Preise hielten sich durchweg unter der Importparität der Auslandsware. (4604)

Aus der chemischen Industrie. Verlustbilanz der Böhmisches Glanzstoffabrik, System Elberfeld, Prag. Die in der am 26. Juni d. J. unter Vorsitz des Vizepräsidenten Rudolf Steiner abgehaltenen Generalversammlung vorgelegte Bilanz weist für 1923 einen Verlust von 58 606 öKr. aus, der zusammen mit dem Verlustvortrag per 173 239 öKr. auf neue Rechnung vorgetragen wird. In den Verwaltungsrat wurden Fritz Blüthgen, Ernst Garr, Dr. Otto Feilchenfeld, Emil Hernych, Dr. Josef Horak, Dr. Artur Lob, Isidor Mautner, Dr. Max Oberleitner, Walter Ohlschlager, Dr. Jar. Preis, Dr. Ing. Richard Sadler, Karl Wilhelm Scherer, Rudolf Steiner und Johann Urban wiedergewählt; neugewählt Kom.-Rat Dr. Max Fremery, Baden-Baden. Im Geschäftsbericht wird ausgeführt, daß im März v. J. der Betrieb in der Lobositzer Fabrik begonnen wurde. Auf die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft ist die scharfe Konkurrenz der ausländischen Fabriken, namentlich der italienischen Kunstseidenindustrie, nicht ohne Einfluß geblieben. Es wird Beschwerde erhoben, daß die hiesige Industrie der ausländischen Konkurrenz ohne den geringsten Zollschutz ausgeliefert ist. Der Geschäftsbericht spricht die Hoffnung aus,

daß es im laufenden Geschäftsjahre möglich sein wird, durch Erhöhung des Absatzes und Herabsetzung der Erzeugungskosten den ungünstigen Einfluß des Preisrückganges auszugleichen.

12 Prozent Dividende der Magnesit-Industrie A.-G., Preßburg. Die Magnesit-Industrie A.-G., die im Dezember ihren Sitz nach Preßburg verlegt hat, hielt kürzlich ihre Generalversammlung ab. Der Rechnungsschluß für 1923 weist bei einem Aktienkapital von 9 750 000 öKr. einen Reingewinn von 2 116 760 öKr. aus, an welchem die Werke in der Slowakei mit 1 611 290 öKr., die Budapester mit 505 469 öKr. beteiligt sind. Vom Reingewinn wird eine Dividende von 12 Prozent = 24 öKr. ausgeschüttet. Von der bereits genehmigten Erhöhung des Aktienkapitals auf 12 Mill. öKr. wurde noch nicht Gebrauch gemacht. Das Unternehmen konnte im ersten Monat dieses Jahres ein bedeutendes Quantum nach Amerika liefern. (4196)

Oderberger chemische Werke Aktiengesellschaft. Auf Seite 346 der „Chem. Ind.“ hatten wir nach einer Prager Quelle über die Lage und den Geschäftsgang dieser Gesellschaft berichtet. Dazu geht uns von beteiligter Seite folgende Mitteilung zu: Die angegebenen Zahlen über die Saccharinproduktion erstrecken sich lediglich auf den Monopolbedarf des tschechoslowakischen Inlands. Daneben hat die Gesellschaft einen vierzigfach größeren Absatz durch Export. Das in dem Bericht erwähnte Ausgleichsverfahren, dessen Einleitung beantragt ist, ist lediglich eine interne Angelegenheit beteiligter Kapitalsgruppen. Der Betrieb wird unverändert weitergeführt. (4599)

Aus- und Einfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten in den ersten vier Monaten von 1924. Die gesamte tschechoslowakische Ausfuhr in der Zeit von Januar bis April 1924 war gegen die gleiche Zeit des Jahres 1923 um 1297,6 Millionen tschechoslowakische Kronen größer. Die Chemikalienausfuhr sank um 3,9 Mill. öKr.

	Ausfuhr Januar—April 1924 in 1000 öKr.	Gegenüber 1923 mehr (+), bzw. weniger (—) in 1000 öKr.
Gewürze	519	+ 519
Fette	5 153	+ 2 457
Fette Öle	2 409	+ 1 473
Mineralien	41 554	+ 208
Arznei- und Parfümeriestoffe	639	+ 263
Farb- und Gerbstoffe	1 854	+ 389
Gummen und Harze	16 967	+ 7 352
Mineralöle, Teer	602	+ 467
Kochsalz	—	— 33
Chem. Hilfsstoffe u. chem. Produkte	43 581	— 3 908
Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	23 097	+ 5 587
Kerzen, Seifen und Wachswaren	470	+ 67
Zündwaren	43 225	+ 14 102

Die Gesamteinfuhr stieg um 1 761,1 Mill. öKr. gegen die gleiche Zeit des Vorjahres, die Einfuhr von Chemikalien um 30,2 Mill. öKr. und von Arzneien und Farbstoffen um 66,03 Mill. tschechoslowakische Kronen.

	Einfuhr Januar—April 1924 in 1000 öKr.	Gegenüber 1923 mehr (+), bzw. weniger (—) in 1000 öKr.
Gewürze	7 684	+ 693
Fette	254 377	— 21 931
Fette Öle	11 769	+ 673
Mineralien	64 768	+ 14 336
Arznei- und Parfümeriestoffe	2 801	+ 1 250
Farb- und Gerbstoffe	16 781	+ 1 443
Gummen und Harze	17 390	+ 253
Mineralöle, Teer	65 959	+ 13 204
Kochsalz	6 806	— 1 070
Chem. Hilfsstoffe u. chem. Produkte	105 348	+ 30 269
Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	88 578	+ 66 039
Kerzen, Seifen und Wachswaren	1 137	+ 356
Zündwaren	1 427	— 486

(4479)

Lettland. Die Verhältnisse in Industrie und Handel. Der „Rigaischen Rundschau“ entnehmen wir folgendes Stimmungsbild:

„Es ist recht viel faul im Staate Lettland, denn wir leben noch immer in einer Uebergangszeit, in der viel Bodensatz hochgekommen ist und nun oben schwimmt. In Handel und Wandel haben sich Elemente hineingedrängt, denen der Begriff des „ehrbaren“ Kaufmanns Schall und Rauch aus verklungenen Tagen ist. Die einen sind landfremd und wurzellos; ihr Bestreben ist es, die Reste früheren Besitzes, die sie

aus einer der vielen Katastrophen, die über die Welt gegangen sind, gerettet haben, um jeden Preis und auf jede Weise zu mehr. Sie setzen weder Ehre noch Ansehen aufs Spiel, denn sie kommen aus dem Dunkel und gehen ins Dunkel. Sie sind ungeheuer beweglich, erfinderisch und unternehmend; sie wittern jede Chance und greifen nach ihr, ohne sich durch noch so gewagte Risiken abschrecken zu lassen. Sie sind wie ein Heuschreckenschwarm, der ein Land abgrast und dann das andere, dritte und vierte heimsucht. Ihr Feld ist die Welt. Sie bilden eine Coterie, deren Beziehungen sich über ganz Europa verflechten. Und ihr Weizen blüht dort, wo die Verhältnisse nicht geordnet sind, wo Zufälligkeiten unbegrenzte Möglichkeiten eröffnen können und wo in bestimmten landsäßigen Kreisen das Bestreben nach raschem, großem Erwerb besteht.

Wenn wir nicht Vogelstraußpolitik treiben und uns nicht Spiegelfechtereie vormachen wollen, dann müssen wir zugeben, daß diese Art von Firmen im Augenblick den Ton angeben, — die alten, soliden Handelshäuser stehen im Hintergrund und warten, bis der Bodensatz sich wieder gesenkt haben wird.

Wir haben eine Ueberzahl von leichtsinnig, unwissend, oder auch betrügerisch fundierten Firmen; sie entspricht weder den Ressourcen noch den Bedürfnissen des Landes. Diese aus dem Schlamm und der Zersetzung der Nachkriegszeit geborenen Firmen sind Scheinblüten, deren baldiger Untergang dem Lande und dem Ansehen des lettlandischen Handels und der Industrie nur zum Vorteile gereichen kann. Der endgültige Untergang ist nur eine Frage der Zeit, — die eingangs angeführten Erscheinungen sind eben der Auftakt zu dem bereits einsetzenden großen Reinigungsprozeß. Es ist charakteristisch, daß einerseits der Ruf nach Kreditgewährung immer dringlicher wird, während andererseits die Klage über Ueberfremdung nicht verstummt. Man läßt bei dem intensiven Liebeswerben um die Gunst der Banken vollständig aus dem Auge, daß in Lettland 140 % mehr Firmen arbeiten, als vor dem Kriege, während das Kapital einer einzigen Rigaischen Großbank vor dem Kriege größer war, als die Kapitalien aller gegenwärtig funktionierenden Banken in Lettland.“ (4595)

Schweden. Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Sprengstoffen. Nach einem uns zugegangenen Spezialbericht über die schwedische Sprengstoffproduktion, Einfuhr und Ausfuhr stellt sich die Lage wie folgt dar:

Die in Schweden bestehenden Sprengstofffabriken sind: Aktb. Bofors' Nobelkrut (Bofors), Nitroglycerin Aktb. (Stockholm), Skanska Bomulsskrutfabriksaktb., (Landskrona), Aktb. Svenska Krutfabriksaktb. (Landskrona), Aktb. Svenska Metallverken (Vasteras), Persbergs Sprängämnenfabriksaktb. (Persberg), Stockholms Superfosfatfabriksaktb. (Stockholm).

Die Produktion von Sprengmitteln betrug im Jahre 1923 insgesamt:

	kg	Kr.
Schwarzpulver	158 714	301 500
Rauchschwach. Pulv. (Nobelpulv. Ballistit)	50 508	648 550
Schießbaumwolle, ungepreßt	54 064	165 794
Dynamit u. a. nitroglycerinhalt. Sprengstoffe	2 358 576	5 142 698
And. nicht nitroglycerinhalt. Sprengstoffe	168 586	461 839
	2 790 448	6 720 381

Die Einfuhr von Sprengstoffen betrug 1922 (letzte Statistik):

	kg	Kr.
Dynamit und andere Sprengstoffe	462 315	456 442
rauchschwaches Pulver	12 933	24 739

Die Zollsätze sind (nach der vorjährigen Ausgabe des Zolltarifs):

a) Schwarzpulver (Salpeterpulver)	12 Oere p. kg.
b) Schießbaumwolle	30 „ „ „
c) rauchschwaches Pulver	50 „ „ „
d) Dynamit und andere Sprengstoffe	20 „ „ „

Einfuhr und Handel von Sprengstoffen sind gesetzlich geregelt. Der Import darf nur durch zugelassene Firmen geschehen. Rauchschwaches Pulver dürfte zu der Art Munition gehören, deren Einfuhr bis 1. 10. 1924 verboten ist.

Die Ausfuhr von Sprengstoffen betrug:

	1922	1923
	t 1000 Kr.	t 1000 Kr.
Dynamit und andere Sprengstoffe	62 300	102 373
(nach Dänemark, Lettland, Holland, Griechenland, Spanien)		
Pulver und Schießbaumwolle	26 337	42,7 312
(nach Holland, Griechenland, Dänemark usw.)		(4333)

Norwegen. Die Lage der elektrochemischen (Stickstoff-) Industrie. Für die Produktion der „Norsk Hydro-Elektrisk Kvaestoffaktieselskab“ bestand eine gute Nachfrage. Während andere Zweige der elektrochemischen Industrie mehr oder weniger untätig sind, sind die Werke in Rjukan und Notodden in Vollbetrieb und werfen einen Ueberseß ab, was gegenwärtig in der elektrochemischen Industrie etwas heißen will. Die Nachfrage nach Stickstoff-Produkten war 1923 stärker als man erwartet hatte und die Preise stiegen im Gegensatz zum Vorjahr, das für die Stickstoff-Industrie sehr schwierig war. Die Produktion von Kalksalpeter (Norgesalpeter) konnte daher zu befriedigenden Preisen abgesetzt werden. Die Ausfuhr betrug 147 000 t (etwa 10 000 t weniger als in dem Rekordjahr 1922); zwei Drittel davon gingen nach Schweden und Dänemark, weitere gute Abnehmer waren England (9000 t), Frankreich, Holland, Belgien, Aegypten und die Vereinigten Staaten; auf dem Inlandmarkt wurden 25 000 t abgesetzt. — Natronsalpeter wurde ebenfalls etwas weniger als 1922 erzeugt, aber auch hier wurden gute Preise erzielt. Die Ausfuhr belief sich auf 22 000 t, die hauptsächlich in den Ver. Staaten, England, Belgien, Holland, Frankreich und Italien abgesetzt wurden. Die Produktion des Jahres 1923 wurde (zum erstenmal) ausschließlich für industrielle Verwendung abgegeben. Der Absatz von Natriumnitrit war doppelt so groß als im Vorjahr infolge der Belebung der Farbenindustrie. — Ausfuhr von Ammoniumnitrat findet gegenwärtig nicht statt.

Die Verhältnisse in der Carbide- und Cyanamid-Industrie haben sich fast nicht geändert; die Odda-Werke liegen noch immer still. Die Ausfuhr von Calciumcarbid betrug 29 000 t (etwa 37% mehr als 1922); davon gingen 18 600 t nach England, der Rest nach Uebersee-Märkten. Cyanamid wurde nicht ausgeführt, ebenso nicht Superphosphat. (4592)

Sulfitspiritus für Explosionsmotoren. Wie die Zeitschrift „Norges Industri“ berichtet, hat der norwegische Celluloseverein (Norsk Celluloseforening) ein Gutachten ausgearbeitet, um die Frage der Verwendung von Sulfitspiritus in Explosionsmotoren zu klären und Fingerzeige für die staatliche Förderung dieses Industriezweiges zu geben. Wie in dem Gutachten dargelegt wird, sind in den Jahren 1918 und 1919 in Norwegen fünf Sulfitspiritusfabriken mit einem Kapitalaufwand von etwa 6 Millionen Kr. angelegt worden, die zusammen eine Jahresproduktion von etwa 4 550 000 Liter erreichen können. Nach Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung von Sulfitspiritus, vermischt mit Benzin oder mit Benzol, in Explosionsmotoren, der Verwendung von denaturiertem Sulfitspiritus für technischen und wissenschaftlichen Gebrauch, befürwortet der Celluloseverein die Einführung gesetzlicher Bestimmungen, in denen die Benzinimporteure verpflichtet werden sollen, Sulfitspiritus dem Benzin zuzusetzen. Nach den günstigen Erfahrungen, die man mit der Verwendung von Sulfitspiritus gemacht habe, seien Maßnahmen zum Schutz der Sulfitspiritusindustrie, deren Interessen in der Gesetzgebung bisher vernachlässigt worden seien, nunmehr dringend geboten. (4515)

Italien. Der Verbrauch von künstlichen Düngemitteln 1913 und 1923. Der Verbrauch von künstlichen Düngemitteln in Italien (besonders im Norden) betrug:

	1913	1923
	(1000 t)	
Phosphatdünger	1190	1100
(Superphosphat)	(1070)	—
(Thomasphosphat)	(120)	—
Stickstoffdünger	95	93
Kalidünger	25	11
Gesamtverbrauch 1913	1310	1204

Der Verbrauch von Stickstoffdüngern steht also in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem Verbrauch von Phosphatdüngern (der 1918 auf 430 000 t gefallen war, 1922 aber wieder auf 900 000 t stieg). Aber selbst die geringe Menge der ersten muß zum größten Teil aus dem Ausland bezogen werden: Italien führt jährlich etwa 50 000 bis 60 000 t Chilesalpeter und 20 000 bis 25 000 t Ammonsulfat ein, im Wert von mehr als 100 Millionen Lire (bei einem Preis von entsprechend 13 und 15 £ per Tonne und einem Pfundkurs von 100 Lire). (4595)

Aus der Stickstoffindustrie. Die Schaffung einer Industrie der künstlichen Stickstoffdünger wird jetzt in Italien mit großer Energie betrieben, besonders von dem Montecatini-Trust, der für sich allein zunächst einmal eine Jahresproduktion von 40 000 t gebundenem Stickstoff in Aussicht genommen hat. Zu diesem Zweck wurde die „Società

Elle trica Alto Adige" gegründet, welche eine Wasserkraft von 40 000 PS. bei Marling in Südtirol ausnutzen und 30 t Stickstoff im Tag produzieren soll. Eine kleinere Anlage für 10 t täglich besteht schon in Sardinien, welche ihren Strom aus den Tirso- und Coghinas-Werken bezieht. Eine dritte, bedeutendere Fabrik wird in der Nähe von Novara in Piemont errichtet. Außerdem sind noch eine Reihe kleinerer Werke in Venetien, Umbrien und in den Abbruzzen vorhanden. — Wenn man noch das Cyanamid einbezieht, so kann man nach italienischen Schätzungen in ziemlich naher Zukunft mit einer Produktion von 150 000 t Stickstoffdüngern rechnen.

Die Industrie verlangt für die Entwicklungszeit einen wirksamen Zollschutz gegen die deutsche Industrie, der mindestens 5 Jahre dauern soll. (4572)

Spanien. Produktion von synthetischem Ammoniak. Von Finanzleuten aus Madrid, Barcelona und Santander ist mit einem Kapital von 6½ Mill. Pes. eine neue Gesellschaft, die „Sociedad Iberia del Nitrogeno“ gegründet worden, welche im Laufe des Jahres die Fabrikation von synthetischem Ammoniak und Ammonsulfat in Felguera (Oviedo) nach dem Claude-Verfahren aufzunehmen gedenkt. Die „Sociedad Energia e Industria Aragonesa, welche Kalium- und Natriumchlorat, Sprengstoffe, Farbstoffe und Calciumcarbid herstellt, hat bereits die Fabrikation von Ammoniak aufgenommen und soll bis zu 20 000 t Ammonsulfat im Jahr erzeugen können. (4570)

Schwefelsäureproduktion nach dem Gaillardsystem. Eine von den Schwefelsäurefabriken, welche mit dem Gaillardsystem arbeiten, ist die der „Sociedad Vasco Andalus de Aboos“ in San Carlos bei Malaga. Ueber diese Fabrik werden in „Chimie et Industrie“ folgende Angaben gemacht:

Die Fabrik besteht aus 3 mechanischen Pyritöfen von je 5–6 t Leistungsfähigkeit, einem Gloverturn von 3,5 m Durchmesser und 11,5 m Höhe, 4 Gaillard-Türmen von 6 m Durchmesser und 15 m Höhe, mit einem Gesamtraum von 1500 cbm., sowie 2 Gay-Lussac-Türmen von 3,25 m Durchmesser und 14 m Höhe. Die Werke verarbeiten Pyrite von den Huelva-Gruben mit 49,5 % Schwefel; die erwartete Ausbeute von 15 kg per cbm wurde beträchtlich überschritten (18,85 kg). Im Herbst 1923 wurden an 61 Arbeitstagen im Durchschnitt 28 268 kg 53%-Säure in 24 Std. produziert; die Ausbeute an Säure auf Schwefel bezogen betrug 98,6 %. — Man hofft diese Leistung noch steigern zu können, da bei dem bisherigen Betrieb häufige Unregelmäßigkeiten in der Gasführung vorkamen. (4454)

Ungarn. Neue Kunstseidefabrik. In Ungarisch-Altenburg wird eine neue Kunstseidefabrik gebaut. Das Unternehmen wird von deutschen und ungarischen Interessenten finanziert; man nennt die Diskontogesellschaft Berlin, die Kunstseidefabrik Schwetzingen in Baden und zwei große Budapester Banken. (4428)

Rumänien. Die Produktion der chemischen Industrie 1913 und 1921. Die „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Handelskammer Wien führen in einem Artikel über die Industrie Rumäniens folgendes aus:

„Die chemische Industrie besitzt eine ziemliche Ausdehnung; von besonderer Bedeutung sind die Petroleumraffinerien und die Unternehmungen für Holz- und Kohlendestillation. Diese Industrien können den Inlandsbedarf noch nicht decken. Der Import chemischer Artikel betrug 1920 14 000 t im Werte von 2 223 370 Goldlei.

Der Wert der Produktion 1913 und 1921 bietet in Goldlei folgendes Bild:

	1913	1921
	in 1000 Goldlei	
Schwefelsäure und Kupfervitriol	6 404	2 800
Soda und Pottasche	17 660	5 000
Pharmazeutische Produkte	1 021	1 100
Chemische Produkte	9 102	2 400
Farben	1 018	500
Petroleumraffinerien	213 092	51 000
Flüssige Kohlensäure	1 503	200
Sauerstoff und Acetylen	120	60
Eis	392	510
Holz- und Kohlendestillation	29 441	5 500
Seifen und Kerzen	13 156	7 000

Das Gesamtergebnis für 1913 beträgt also 292 909 000 Goldlei, für 1921 76 070 000; läßt man die Petroleumraffinerien und die Holz- und Kohlendestillation unberücksichtigt, so verbleiben für 1913 50 368 000, für 1921 19 570 000 Goldlei, was jedenfalls einen erheblichen Rückgang der Produktion bedeutet.“ (4468)

Entdeckung neuer Bodenschätze in Siebenbürgen. In den letzten Monaten ist in verschiedenen Teilen Siebenbürgens nach Bodenschätzen geforscht worden und die Untersuchungen haben zum Teil zu überraschenden Ergebnissen geführt. Im südlichen Teile Siebenbürgens sind umfangreiche Lager an wertvollen Mineralien festgestellt worden, von deren Vorhandensein bisher nichts bekannt war. — Im Komitat Dreistühle sind reiche Lignitvorkommen entdeckt worden. Eine andere Entdeckung wurde bei der Gemeinde Brad gemacht, wo ein auf dem Weltmarkt sehr gesuchtes Erdprodukt in ausgezeichneter Beschaffenheit gefunden worden ist. Es handelt sich um Bernstein, der in großer Menge vorkommt, hauptsächlich in grüner und schwarzer Farbe. Beim Kurort Valcele sind neue Jodquellen entdeckt worden, deren Ausbeutung im kommenden Frühjahr begonnen werden soll. (4485)

Griechenland. Einfuhr an Chemikalien 1922 und 1923. Einer in der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ veröffentlichten Statistik über die Chemikalieneinfuhr entnehmen wir folgende Angaben:

Aetznatron:		1923	1922
		dz	dz
aus Aegypten		5 641	6 224
Belgien		6 865	3 547
Frankreich		1 172	66
Deutschland		1 871	590
Italien		607	—
England		5 910	9 074
den Niederlanden		665	940
Jugoslawien		1 323	—
Türkei		8	719
Schweden		47	—
Nordamerika		—	45
Rumänien		—	447
	zusammen	24 109	21 652
Chlorkalk:		1923	1922
		dz	dz
aus Frankreich		766	97
England		658	395
Italien		200	253
Deutschland		126	202
Türkei		22	1
Belgien		212	92
	zusammen	1 984	1 040
Essigsäure:		1923	1922
		kg	kg
aus Deutschland		17 764	3 709
den Niederlanden		4 247	—
Frankreich		2 246	103
Tschechoslowakei		210	—
Oesterreich		499	—
Italien		76	214
England		—	383
Belgien		—	1 106
den übrigen Ländern		—	2 208
	zusammen	25 042	7 723

An Schellack kaufte Griechenland 1923 insgesamt nur 297 kg gegenüber 1441 kg im Vorjahre; davon kamen aus Deutschland 1923: 69 kg, 1922: 602 kg.

Ueber Bleiacetat und Calciumcarbid liegen keine statistischen Einzelangaben vor. Die jährliche Einfuhr von Bleiacetat beträgt annähernd 40 t. Der jährliche Import von Calciumcarbid wird auf etwa 350 000 t geschätzt. (4471)

Türkei. Errichtung eines Zündholzmonopols. Nach einem englischen Konsularbericht aus Konstantinopel hat die türkische Regierung beschlossen, ein Monopol für die Fabrikation, die Einfuhr und den Verkauf von Zündhölzern mit Wirkung vom 27. September 1924 ab zu errichten; eine öffentliche Bekanntmachung soll in der Presse erscheinen sein. Von dem angegebenen Datum ab wird die Einfuhr und der Verkauf nur noch durch den Staat erfolgen. (4481)

Ver. St. von Amerika. Neue Bezeichnung für Kunstseide. Bisher wurde Kunstseide in den Vereinigten Staaten unter verschiedenen Bezeichnungen seitens der Fabrikanten in den Handel gebracht. Dadurch ergaben sich mancherlei Unzuträglichkeiten, und es wurde schließlich eine Reihe von Vorschlägen für einen einheitlich geltenden Namen für Kunstseide gemacht. Nachdem es zu Anfang dieses Jahres schien, als wenn man sich auf den Ausdruck „gloss“ geeinigt hätte, hat man neuerdings, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in seinen Mitteilungen schreibt, diese Bezeichnung fallen gelassen und sich endgültig für die Benennung „rayon“ entschieden. (4578)

Neue Kunstseidefabriken der „American Cellulose and Chemical Co.“ Die Gesellschaft beabsichtigt, zwei neue Kunstseidefabriken mit 2000 Arbeitern in der Nähe von Cumberland (Md.) zu errichten; der Kostenaufwand soll 3 000 000 \$ betragen. (4306)

Welt-Enquete über Arzneimittel und Toilettepräparate. Die Chemische Abteilung des Handelsamts hat an alle amerikanischen Vertreter im Ausland Fragebogen geschickt, auf Grund deren eine Zusammenstellung über die Marktlage für Arzneimittel und Toilettepräparate in der ganzen Welt ausgearbeitet werden soll. (4307)

Superphosphatfabrik der „U. S. Export Chemical Corporation“. Die Gesellschaft wird in kurzem mit dem Bau einer Superphosphatfabrik in Tampa (Florida) beginnen, die 1½ Mill. \$ kosten und eine Leistungsfähigkeit von 70 000 t Superphosphat im Jahr haben soll. (4308)

Farben- und Firnisfabrik der „Pittsburgh Plate Glass Co.“ Die Gesellschaft wird eine Farben- und Firnisfabrik mit einem Kostenaufwand von 5 Mill. \$ in Milwaukee errichten; auch Calcium- und Bleiarsenat soll als Nebenprodukt hergestellt werden. (4309)

Fabrikation von Butylalkohol durch die „Carbinol Products Co.“ Die mit einem Kapital von 2½ Mill. \$ gegründete „Carbinol Products Co.“ beabsichtigt in etwa einem halben Jahr die Produktion von Butylalkohol und Aceton nach einem neuen Verfahren aufzunehmen. Eine Million des Aktienkapitals wurde von der Du Pont de Nemours Co., der Atlas Powder Co., der Eastman Kodak Co., u. a. Firmen gezeichnet. (4310)

Flußspatproduktion 1923. Der Gesamtabatz von Flußspat betrug nach der Statistik des „U. S. Geological Survey“ im Jahr 1923 ca. 119 271 sh. t, gegen 141 596 sh. t, 1922; davon wurden zur Herstellung von Flußsäure verwendet: 1923 6631 sh. t, 1922 4782 sh. t. — Die Ausfuhr belief sich 1923 auf 1144 sh. t, gegen 2296 sh. t 1922; die Einfuhr auf 42 226 sh. t 1923, gegen 33 108 sh. t 1922. (4311)

Produktion von Methanol (Methylalkohol) und essigsaurem Kalk 1923 und 1922. Produktion, Absatz und Bestände von Methanol (Methylalkohol) und Calciumacetat in den Jahren 1922, 1923 und in den 2 ersten Monaten von 1924 waren wie folgt:

	Calciumacetat			Methanol		
	Produktion	Absatz	Bestände*	Produktion	Absatz	Bestände*
	oder Verbrauch	oder Verbrauch		oder Verbrauch	oder Verbrauch	
	(Mill. lbs.)	(Mill. lbs.)		(Mill. Gall.)	(Mill. Gall.)	
1922	125,3	164,2	15,4	6,8	7,6	2,0
1923	164,4	161,1	18,8	8,6	8,0	2,6
Jan. 1924	13,4	9,0	23,4	0,71	0,64	2,63
Febr. 1924	13,2	8,5	27,5	0,69	0,68	2,62

Eine amerikanische Nomenklatur für Farbstoffe. Auf einer Konferenz zwischen Farbstoffherzeugern und Verbrauchern im U. S. Bureau of Standards, bei welcher Fragen der Farbstoff-Standardisierung erörtert wurden, fand der Vorschlag, eine amerikanische Nomenklatur für Farbstoffe zu schaffen, großen Beifall. Es wurde erklärt, daß sich die deutschen Farbstoffnamen und die Schutznummern als ein Hindernis für den amerikanischen Farbstoffhandel, besonders in Südamerika, erwiesen hätten. Wenn ein Kunde ein Angebot eines amerikanischen Agenten für einen Farbstoff mit deutschen Namen erhalten habe, so gehe er zu der deutschen Konkurrenz, teile dort den verlangten Preis mit und erhalte voraussichtlich ein billigeres Angebot, so daß die Deutschen das Geschäft machten. (4547)

Rückgang der Narkotica-Einfuhr. Die Einfuhr, der Absatz und der Verbrauch von narkotischen Drogen in den Vereinigten Staaten ist nach einem Bericht von Colonel Nutt, dem Leiter der narkotischen Abteilung des Kontrollamts, im Abnehmen begriffen.

Die Einfuhr von Opium ist von dem Jahresdurchschnitt von 471 000 lbs. der 10jährigen Periode vor dem Inkrafttreten des „Harrison Narcotic Law“ (1915) auf weniger als 136 000 lbs. im Jahr 1922 zurückgegangen. Für das Jahr 1923 ergibt die Statistik der narkotischen Abteilung eine weitere wesentliche Abnahme in der Einfuhr von narkotischem Rohmaterial; im 2. Halbjahr von 1923 fiel die Einfuhr von Opium beträchtlich, die von Opiumalkaloiden um 50 % gegenüber der 1. Hälfte des Jahres.

Die Einfuhr von Cocablättern ging von 626 000 lbs. 1920 auf 342 000 lbs. 1923 zurück, d. h. um etwa 50 %; die von Cocain in der 2. Hälfte von 1923 um etwa 27½ % gegen die 1. Jahreshälfte. (4313)

*) Am Jahres- bzw. Monatsende.

KURZE NACHRICHTEN

* Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft und Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin. Das Jahr 1923 stand, wie der Geschäftsbericht des Vorstandes ausführt, für beide Gesellschaften im Zeichen des Einarbeitens in die Interessengemeinschaft. Als erstes gemeinsames Geschäft für den neuen Konzern wurde der Erwerb der Vereinigten Chemischen Fabriken Aktien-Gesellschaft Ottensen-Brandenburg in Brandenburg, eines seit 1864 bestehenden Unternehmens, das Öle und Fette für technische Zwecke herstellt, behandelt. Von dem 10 Millionen betragenden Aktienkapital dieser Gesellschaft erhielten die Rütgerswerke 70 %, die dem Konzern angehörende Danubia Aktiengesellschaft für Mineralindustrie in Regensburg 30 %, wogegen die Danubia den Rütgerswerken nom. 12 Millionen Mark von ihr neu ausgegebene Aktien überlassen hat. Der Konzern Rütgerswerke-Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft besitzt nunmehr die Majorität der Aktien der Danubia. Gemeinsam haben beide Gesellschaften für eine ca. 8 Millionen Goldmark betragende im Jahre 1924 zur Ausgabe gelangte Obligationsschuld der Berliner Städtische Gaswerke Aktien-Gesellschaft, die durch hypothekarische Eintragung auf städtische Grundstücke gesichert ist, die Bürgschaft für den Zins- und Tilgungsdienst sowie einen Teil der Obligationen für eigene Rechnung fest übernommen. Gleichzeitig haben die Rütgerswerke mit der Gaswerke Aktien-Gesellschaft einen Lieferungsvertrag auf Gasnebenprodukte geschlossen, aus denen sie für die von ihnen übernommenen Verpflichtungen Deckung erhalten sollen. Mit den Chemischen Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft wurden Vereinbarungen getroffen, die ein Zusammengehen auf den gemeinschaftlich interessierenden Gebieten für die Zukunft sicherstellen. Das gesamte Geschäft des Konzerns wurde im Berichtsjahr von den durch die Ruhrbesetzung geschaffenen Verhältnissen direkt und indirekt in starkem Maße beeinflusst.

Das Handelsgeschäft der Verkaufsgesellschaften der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft hatte unter der Schwierigkeit die Beschaffung von Devisen und unter einem außergewöhnlichen Rückgang der Weltmarktpreise für Erdölprodukte zu leiden. Beispielsweise sind die Preise für Benzin im Laufe des Berichtsjahres um beinahe 50 % gesunken. Trotzdem ist es ihnen aber gelungen, das Geschäftsjahr mit Gewinn abzuschließen. Die übrigen Tochtergesellschaften haben sich im Berichtsjahr zufriedenstellend entwickelt. Das Oelkreidbergwerk in Heide und das Braunkohlenbergwerk Berzdorf wurden weiter ausgebaut. Die beiden Oelschieferwerke in Württemberg, an denen der Konzern beteiligt ist, wurden durch Fusion vereinigt.

Die im besetzten Gebiet gelegenen Teerproduktenfabriken der Rütgerswerke wurden im April des Berichtsjahres von den Franzosen besetzt, und gleichzeitig wurde ihr Betrieb vollständig eingestellt. Die Produktion in diesen beiden Fabriken betrug daher nur etwa den sechsten Teil der Erzeugung des Vorjahres. Große Mengen an Vorräten sind von den Franzosen abgefahren; nur zum geringen Teil ist eine Entschädigung dafür gewährt. Die Verarbeitung in den östlichen Teerproduktenfabriken ist gegenüber dem Vorjahre gewachsen, diejenige in den süddeutschen Fabriken etwas zurückgegangen. Der Absatz der Produkte war bis auf die letzten Monate des Vorjahres zufriedenstellend. Im Imprägniergeschäft war die Beschäftigung zufriedenstellend; die übrigen Abteilungen der Gesellschaft waren nicht voll beschäftigt. Die Erzeugung blieb um etwa ein Viertel hinter der des vergangenen Jahres zurück. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen, die ausgewiesenen Gewinne werden auf das neue Jahr vorgetragen. (4583)

* Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft Niederwalluf im Rheingau. Wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1923 ausgeführt ist, waren im Berichtsjahr ungewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden. Durch den Ende Januar 1923 eingestellten Eisenbahn- und Schiffsverkehr war es nicht mehr möglich, das Hauptwerk Oberwalluf mit Rohstoffen zu versorgen. Gleichzeitig hörte auch der Versand nach dem unbesetzten Deutschland und dem Ausland vollkommen auf. Dem Absatz im besetzten Gebiet stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Erzeugung im Hauptwerk mußte zunächst eingeschränkt und bald darauf gänzlich eingestellt werden. Die Filialfabriken außerhalb des besetzten Gebietes und im Ausland konnten den Anforderungen nur zum Teil gerecht werden. Die Verkaufsorganisation hatte auch durch die zahlreichen Grenzsperrungen und die Unterbindung der Postbeförderung besonders zu leiden. Infolgedessen war es nur unter Opfern möglich, den Beamten-

apparat zu halten. Der Stillstand dauerte das ganze Jahr an und griff auch auf das neue Jahr über. Im neuen Geschäftsjahr konnte erst im zweiten Quartal die Fabrikation wieder voll aufgenommen werden. Die Aussichten wären als günstig zu bezeichnen, wenn nicht die allgemeine Geldkrise vorhanden wäre. Die Gesellschaft erweiterte ihre Interessen in Steiermark durch Erwerb einer in Betrieb befindlichen Graphitbergbau A.-G., wodurch eine weitere Ausdehnung des Auslandsabsatzes gesichert erscheint. Der sich ergebende rechnerische Ueberschuß wird als Ausgleichsposten vorgetragen. (4581)

* **Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick.** Das Geschäftsjahr 1923 umfaßt nur 9 Monate, da durch Generalversammlungsbeschluß der Beginn des Geschäftsjahres auf den 1. Januar verlegt worden ist. Nach dem Bericht des Vorstandes für 1923 war der Betrieb gleichmäßig beschäftigt; das Ergebnis kann in Anbetracht der Inflation als befriedigend angesehen werden. Der Vorstand glaubt, an der Hand der Bilanz feststellen zu können, daß es gelungen ist, den Vermögensbestand zu erhalten. Infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse wird von der Verteilung einer Dividende Abstand genommen. Das laufende Geschäftsjahr zeigte während der ersten fünf Monate kein ungünstiges Bild, jedoch kann der Vorstand über die Aussichten des ganzen Jahres bei der zurzeit bestehenden Kreditkrise und den gedrückten Preisen noch nichts Bestimmtes sagen. (4582)

* **Aktiengesellschaft für medizinische Produkte Berlin.** Trotz der durch die Währungsverhältnisse hervorgerufenen Schwierigkeiten ist es, wie der Geschäftsbericht für 1923 ausführt, im Berichtsjahr gelungen, die für die technische Ausdehnung des Unternehmens vorgesehenen Pläne durchzuführen. Die Fabriken waren während des ganzen Jahres voll beschäftigt und wurden verschiedentlich erweitert. Während sich der Absatz im ersten Halbjahr überwiegend auf das Ausland erstreckte, glied sich dieses Verhältnis im zweiten Halbjahr zwischen dem In- und Auslande etwa aus. Die Gesellschaft erwarb ein Grundstück in Berlin-Neukölln für den Umbau zu Fabrikzwecken bei günstiger Baumöglichkeit. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte einen Fusionsvertrag mit der Aktiengesellschaft „Amino-Werk“, Chemische Fabrik, Chemikalien- und Drogengroßhandlung zu Rostock, mit der die Gesellschaft bereits seit vorigem Jahre enge Beziehungen unterhält. Dieses Unternehmen ist für die Fabrikation hochwertiger pharmazeutischer Produkte eingerichtet und besitzt ferner größere Anlagen zur Produktion von Milchzucker. In den ersten Monaten des neuen Jahres waren die Betriebsergebnisse nicht ungünstig; der Vorstand glaubt, auch weiter mit einer befriedigenden Entwicklung rechnen zu können. Der Reinertrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4584)

* **Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg.** Die Beschäftigung während des verflossenen Jahres war nach dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 dauernd unregelmäßig. Die durch den Währungsverfall verursachten Verluste an Betriebsmitteln waren nicht immer zu vermeiden. Der buchmäßige Ueberschuß des Vorjahres, der in Wirklichkeit kein Gewinn ist, wird auf Konto Vorräte usw. abgeschrieben; eine Dividende kommt nicht zur Verteilung. Ueber das neue Geschäftsjahr kann bei den vollständig unüberschaubaren wirtschaftlichen Verhältnissen sich der Vorstand noch nicht äußern. Die Goldbilanz soll so schnell wie möglich vorgelegt werden. (4585)

* **Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg.** Im abgelaufenen Geschäftsjahr war, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, der Geschäftsgang unregelmäßig, in der Hauptsache aber, am Umsatz gemessen, befriedigend. Trotzdem wird der Reingewinn mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Eröffnungsbilanz in Goldmark und die hohen Belastungen, insbesondere steuerlicher Art, auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen. In der Angelegenheit der Forderung der Gesellschaft an den amerikanischen Treuhänder ist, abgesehen von den bekannten platonischen Erklärungen über die Freigabe des beschlagnahmten deutschen Vermögens nichts erfolgt. Diese Forderung ist daher in der vorliegenden Jahresrechnung nicht mehr bewertet. Im neuen Geschäftsjahr hat die allgemeine wirtschaftliche Lage die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft ungünstig beeinflusst. (4586)

* **Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz.** Die Unsicherheit im Geschäftsleben in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres hat, wie der Vorstand in seinem Bericht ausführt, den Absatz beeinflusst. Infolge der im März v. J. beschlossenen Kapitalerhöhung beträgt das Grundkapital

der Gesellschaft gegenwärtig 130 Millionen Papiermark. In der Abschlußbilanz sind Zugänge auf Anlagekonten vorweg abgeschrieben und die Vorräte sehr vorsichtig bewertet. Der rechnungsmäßige Ueberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. Bei den augenblicklichen ungeklärten Verhältnissen kann der Vorstand über das laufende Geschäftsjahr keine Voraussagen machen. (4587)

LITERATUR

Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanz-Verordnung vom 28. März 1924. Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Byk. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Von dem Verfasser ist vor einigen Monaten bereits ein Kommentar zur Hauptverordnung über die Goldbilanzen erschienen. Nunmehr liegt von ihm auch ein Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen vor. Das Werk ist das Ergebnis gründlichster Durcharbeitung der schwierigen Materie; besonders wertvoll ist es durch Berücksichtigung der Literatur und die gemeinverständliche klare Sprache. Wie dem Kommentar zur Hauptverordnung, so sind auch dem neuen Werk für die Praxis sehr wertvolle, für alle denkbaren Fälle passende, von einem namhaften Berliner Registermacher nachgeprüfte, zahlreiche Muster für Generalversammlungs-, Aufsichtsratsbeschlüsse, Anmeldungen zum Handelsregister etc. beigegeben. Das Werk ist für jeden, der sich mit der Umstellung auf Gold zu befassen hat, ein unentbehrliches Werkzeug. (4608)

Die Körperschaftssteuer nach der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 und den Durchführungsbestimmungen dazu. Von Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofs Evers. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Der Kommentar bildet einen Nachtrag zum Kommentar desselben Verfassers zum Körperschaftssteuergesetz. Alle irgendwie bedeutsamen Fragen werden erschöpfend und unter vollständiger Anführung der Rechtsprechung behandelt. Sämtliche Durchführungsbestimmungen und Erlasse, auch die nicht veröffentlichten, bis zum Mai 1924 sind zum Abdruck gelangt. Das Werk kann daher als ein zuverlässiger Führer auf diesem schwierigen steuerlichen Gebiet empfohlen werden. (4609)

Kommentar zur Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924. 3. Heft: Geldentwertungsausgleich zugunsten des Reichs (Obligationssteuer) und die Bewertung von Reichsmarkforderungen und -schulden bei der Aufwertung von Vermögen, Erbschafts- und anderen Steuern. Von Obergerverwaltungsgerichtsrat Dr. Ernst Pape. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die Frist für die Obligationssteuererklärung nach Art. III der 3. Steuernotverordnung ist vom Reichsfinanzminister bis zum 1. 8. 1924 verlängert worden. Dadurch ist dem großen Kreis der Obligationssteuerpflichtigen, d. h. den zur Tilgung von Schuldverschreibungen Berechtigten oder Verpflichteten Zeit gelassen, sich mit den komplizierten Vorschriften vertraut zu machen. Zur rechten Zeit erscheint daher soeben das dritte Heft des Kommentars zur 3. Steuernot-VO., in dem von Obergerverwaltungsgerichtsrat Dr. Pape der Geldentwertungsausgleich zugunsten des Reichs, insbesondere die Obligationssteuer, und die Bewertung von Reichsmarkforderungen und -schulden bei der Aufwertung von Vermögen, Erbschafts- und anderen Steuern erläutert ist. Das Buch ist nicht nur für die Obligationssteuerpflichtigen, sondern wegen der Erläuterungen der Steueraufwertung und der Besteuerung der früheren Ausgabe von Notgeld und des Geldentwertungsunterschieds für Kredite während der Zeit der Geldentwertung (Wechsel, Kontokorrent, Lombardkredite usw.) für jeden großen Steuerzahler, Banken, Industrie- und Handelsunternehmen von großem Werte. (4607)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam) 9. Juli 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 120–132; Aluminiumsulfat (17–18%) 10–11; Ameisensäure (80% vol.) 49–53; Ammoniak (25%) 20–23; Anilinöl 90–100; Anilinsalz 87,50–97,50; Antichlor 10,50–12; Arsenik (weißer) 76–80; Aetznatron (76–77%) 19–22; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 82–90; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 30–31; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 65–72; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 14–16; Chlorcalcium (70–75%) 5–6; Chlorkalk 10,50–11,90; Chlormagnesium (geschm.) 3,30–4; Chlorzink 26–30; Chromalaun 29,50–32; Citronensäure 190–215; Eisenvitriol 6–7; Essigsäure (80%) 51–55; essigsaures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 63–69; Glaubersalz (krist.) 3,40–4,50; Glycerin (zweimal raff.) 90–98; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 10–12; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90–100; Kalisal-peter 36–40; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (98–100%) 26–29; Litho-

pone (Rotsiegel) 23—25; Milchsäure (50% vol.) 33—38; Morphin 180—200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50—14; Natriumbichromat 42—46; Natriumnitrit 30—35; Natriumsulfat 12—14; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 55—65; Natronsalpater 19—22; Natronwasserglas (38—40°) 5—6,50; Oxalsäure (krist.) 33—36; Paraffin (50—52°) 35—37; Phosphorsäure (s. G. 150) 37—43; Rhodanmonium 130—150; Salicylsäure 152—159; Salmiak (krist.) 36—41; Salpetersäure (36°) 13—15; Salzsäure (techn.) 2,20—3,25; Schwefelkohlenstoff 30—35; Schwefelnatrium (60—62%) 13,75—15; Schwefelsäure (66° Bé) 4,50—5,50; Soda (krist., 98—100%) 8—9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 160—180; Weinsäure 120—140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33—36; Zinkweiß (chem. rein; 99%) 44—49.

Oesterreich (Wien), 11. Juli 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 10 700; Aetznatron (128/130) 6500; Alaun (in Stücken) 3600; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 4000; Bittersalz \$ 1,40; Bleiglätte (B.B.U.) 12 000; Bleiweiß (chem. rein) 13 000; Borax (krist.) 8600; Carbonsäure (39/41, weiß, krist.) £ 62,—; Chlorbarium (krist., 96—98) 4800; Chlorcalcium (geschmolzen 70/75) —; Chlorkalk (110/115) 2350; chloresäures Kali 6600; Chromalaun 7000; Chromkali 17 200; Chromnatron 15 000; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 23 000; Glaubersalz (krist.) 1200; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 28 700; Glycerin (28 Bé, techn.) 18 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 29 000; Kupfervitriol 7600; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 8200; Milchsäure (techn., 50% vol.) 10 400; Mennige (Bleiberger) 12 200; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5600; Natriumbicarbonat (B.) —; Natriumbisulfat (60/62) 5900; Natriumsulfat —; Oxalsäure 12 000; Paraffin (50/52, weiß, Tafeln) 9400; Pottasche (96/98) 8300; Salzsäure (20/22, techn.) 1160; Salmiak 9400; Schwefelnatrium (60/62) 5700; Schwefelsäure (66° Bé) 1700; Soda (Ammoniak, 96/98) 2800; Soda (krist.) 1800; Terpentinöl (inländ.) 25 300; Terpentinöl (russisch, weiß) —; Weinsäure (krist.) 37 000.

Tschechoslowakei (Prag), 10. Juli 1924. Preise in cK. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,80; Alaun 2,75; Ammoniak (0,910; franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure 8,75; Antichlor 3,10; Benzoesäure 40,—; benzoisches Natron 41,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 7,75; Bleimennige (inländ.) 7,50; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110—115%) 2,10; chloresäures Kali 9,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromnatron 10,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 15,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,80; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,25; Salmiak (franko Station) 5,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 38,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure 70,—; Weinsäure 22,50; Terpentinöl (franz.) 13,50; Terpentinöl (russ.) 7,—.

Vereinigte Staaten (New York), 30. Juni 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,15; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½—0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (comm.) 1,35—1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35—2,40; Ameisensäure (85%, imp.) 0,12½—0,13; Ammoniak (wasserfrei) 0,30—0,36; Ammoniak (26°) 0,06½—0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13—0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08—0,08½; Amylacetat (techn.) 2,90—3,00 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50—4,25 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,08—0,08½; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,17—0,18; Äthylacetat 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof.) 4,78—4,88 (Gall.); Äthylalkohol (denaturiert, 188 proof, Fässer extra) 0,45—0,49 (Gall.); Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07¼—0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 90—95 (t); Bariumnitrat 0,08½—0,10; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½; Bariumsuperoxyd 0,16—0,18; Bleiglätte (commercial, netto) 0,10; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¾; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½—0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09½; Brom (gereinigt) 0,34—0,38; Butylalkohol 0,25—0,30; Calciumarsenat 0,10—0,11½; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70—75%, ab Werk) 21—27 (t); Campher (japan., raff.) 0,72—0,74; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½—0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90—2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,47; Cremor tartari (einheimisch) 0,21¼—0,21½; Cyankalium 0,60—0,65; Cyannatrium (96—98%) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 16—18 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01—11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 8,19—8,44 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38—0,39; Essigsäurer Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,10—0,10½; Formaldehyd 0,09—0,09¾; Glaubersalz (ab Werk) 1,20—1,40 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,16½—0,16¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38—0,40; Kalisalpetat (krist.) 0,07—0,08½; Kaliumbichromat 0,09½—0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,37—0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,50—3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14¼—0,14¾; Kupfersulfat (99%) 4,70—4,90 (100 lbs.); Lithopone 0,06¼—0,06¾; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05—2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10—1,15; Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75—2,00; Mennige (trocken) 0,10½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,77—0,79 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,82—0,85 (Gall.); Milchsäure (44%, light) 0,12½—0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59—0,69; Natriumacetat 0,05—0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07¼—0,07¾; Natriumbisulfat (nutercake, ab Fabrik) 6,00—6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½—0,07; Natriumfluorid 0,08½—0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98%, einheimisch) 0,08½—0,08¾; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 17,00—20,00 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25—3,50 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½—0,03¾; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 0,10½; Oleum (20%, tanks) 17,50—20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10; Phosphor (gelber) 0,35—0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15—0,16; Pottasche (calc., 80—85%, imp.) 0,05¼—0,06¼; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07—0,07½; Salpetersäure (36°) 4,25—4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks, ab Fabrik) 0,90—1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3—3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14—15 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,85; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinöl 0,82—0,83 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,07—0,07½; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20—0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03—0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,31½—0,32;

Zinnchlorid 0,12—0,12½; Zinnoxid 0,48—0,52. — Kohlensteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65—0,90; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,65—0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70—0,75; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50—1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,80—0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72—0,85; Benzoesäure (techn.) 0,65—0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24—0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,24—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,26½—0,27; Chlorbenzol 0,09—0,11; Cresylsäure (97—99%) 0,63—0,70 (Gall.); Dimethylanilin 0,35½—0,37; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,32; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,75; Nitrobenzol 0,09—0,10; Orthoamidophenol 2,25—2,40; Paranitrilanilin 0,68—0,70; Phthalsäureanhydrid 0,30—0,35; Pikrinsäure 0,20—0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure 0,16—0,20; Tolidin 1,05—1,10; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (4611)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 7.	9. 7.	Aktien	16. 7.	9. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	8,20	8 7/8	Höchster Farbw.	8,10	8,80
Bad. Anilin . . .	10,50	11,—	Jeserich Asphalt .	1,70	2,70
Byk-Guldenf. . .	1,10	1,20	C. A. F. Kahlbaum	12 7/8	13,25
Chem. F. Buckau .	45,—	47,—	Köln-Rottweil . .	4 5/8	4,75
„ Griesheim . .	10 5/8	10 5/8	Linde's Eismasch. .	4,90	5,—
„ Grünau . . .	7,25	8,10	Nitritfabrik . . .	2,50	3,—
„ v. Heyden . .	1 7/8	1,90	Oberschl. Koks. . .	30 5/8	30,60
„ Milch & Co. .	6,10	6,75	Rasquin, Farbw. .	4,25	5,25
„ Weiler . . .	7,75	8,30	Rh. W. Sprengst. .	2,10	2,90
„ Gelsenk. . .	52,50	57,25	J. D. Riedel . . .	3,—	2,75
„ W. Albert . .	26,25	33,—	Rungewerke . . .	0,50	0,55
„ Concordia . .	20,—	21,—	Rütgerswerke . .	9,25	9 5/8
Dynamit Nobel .	4,70	4,75	H. Scheidemandel .	12,60	12 5/8
Egestorff, Salz. .	4,40	4,—	Schering, Chem. .	23,50	25,75
Elberf. Farbenf. .	8,40	9,40	Sprengst. Carb. .	22,—	26,—
Fahlberg List . .	2,30	2,50	Staßfurter Chem. .	16,40	18,25
Th. Goldschmidt .	8,—	8,50	Thür. Bleiweiß. .	7 3/8	7,60
Harkort Bergw. .	3 5/8	3,75	Union Chem. Fabr.	8,10	9 3/8
Heine & Co. . .	1,20	1 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	8,50	—
			„ Glanzstoff F. .	40,—	44,25

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	10. 7.	11. 7.	12. 7.	14. 7.	15. 7.	16. 7.
Holland . . .	158,60	158,60	—	158,75	158,80	158,90
Schweden . . .	111,50	111,70	—	111,77	111,75	111,65
Italien . . .	17,95	17,95	—	18,05	18,10	18,05
England . . .	18,240	18,250	—	18,390	18,36½	18,320
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	21,47	21,50	—	21,75	21,80	21,55
Schweiz . . .	75,825	75,80	—	76,10	76,60	76,60
Spanien . . .	55,45	55,45	—	55,95	55,95	55,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise für 1 kg in Billionen Mark)	16. 7.	9. 7.
Elektrolytkupfer per 100 kg	118,75	118,25
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1,03—1,04	1,02—1,03
Originalhüttenweichblei	0,57—0,58	0,57—0,58
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	0,55—0,56	0,55—0,56
Zink, umgeschmolzen	0,48—0,49	0,48—0,49
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	—	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits-, Australzinn	4,30—4,35	4,10—4,20
Hüttenzinn mindestens 99 %	4,20—4,25	4,——4,05
Reinnickel	2,30—2,40	2,25—2,35
Antimon-Regulus	0,64—0,66	0,66—0,68
Silber in Barren	90,5—91,5	89,——90,—

(4615)

Versammlungskalender.

22. Juli: Dr. Adolf Hölken A.-G. für Farbbänder und Kohlepapiere, Charlottenburg, G.-V., nachm. 5½ Uhr, im Geschäftshause, Charlottenburg, Windscheidstr. 18.
Zündholz- und Wische-Fabrik Gebr. Dietzel A.-G., Meckesheim bei Heidelberg, G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Rheinischen Creditbank in Heidelberg.
25. „ Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Koll & Spitz A.-G., Köln-Mülheim, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale des Bärmer Bankvereins, Köln a. Rh.
Ostdeutsche Seifenwerke A.-G., Breslau, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Max Balder, Breslau, Schweidnitzer Str. 31.
26. „ Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, 26. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Gewandhausstraße 5.
Chemische Industrie A.-G., Beuel-Bonn, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Chemischen Industrie A.-G., Beuel-Bonn.
28. „ Chemische Fabrik M. Jakobi, Akt.-Ges., Köln-Deutz, 1. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Köln-Deutz, Götterring 1.
Nordgummiwerke A.-G., Berlin, Tempelhofer Ufer 18, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal, Berlin, Tempelhofer Ufer 18. (4610)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 26. JULI 1924

Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. Juli 1924.

Der Reichswirtschaftsminister hat einem Vertreter der „Kölnischen Zeitung“ eine Unterredung gewährt, in der er sich über handelspolitische und zollpolitische Fragen ausgesprochen hat. Da diesen Ausführungen zweifellos eine programmatische Bedeutung zukommt, lohnt es, sich mit ihnen näher zu beschäftigen. Der Minister steht auf dem Standpunkt, daß wir im Beginn gesteigerter außenhandelspolitischer Tätigkeit stehen, und darum müßten alle handelspolitischen Fragen als Grundfragen der künftigen Wirtschaft und damit auch der Staatsentwicklung mehr als je eine ruhige sachliche Prüfung und Lösung erfahren. Diesen Ausführungen ist ohne weiteres zuzustimmen. Das Herannahen des Zeitpunktes, in dem die Deutschland durch den Versailler Vertrag aufgezwungene Gewährung der einseitigen Meistbegünstigung an 27 Kriegsgegner in Fortfall kommt, schafft eine völlig neue Situation in unserer handelspolitischen Lage. Auch diejenigen Länder, die im Besitz der einseitigen Meistbegünstigung der Wareneinfuhr aus Deutschland bisher unüberwindliche Hemmnisse entgegensetzen konnten, sind jetzt gezwungen, für eine vertragsmäßige Regelung des Warenaustausches mit Deutschland Sorge zu tragen, um nicht den deutschen Markt gänzlich als Absatzgebiet zu verlieren. Hieraus ergibt sich von selbst die vom Wirtschaftsminister erwähnte gesteigerte außenhandelspolitische Tätigkeit.

Die handelspolitischen Fragen bedürfen nach der Ansicht des Ministers mehr als je einer ruhigen, sachlichen Prüfung und Lösung. Nach diesen Worten darf man annehmen, daß die in dem Interview vertretenen Ansichten das Ergebnis einer solchen Prüfung sind. Der Wirtschaftsminister sagt: „Die noch bestehenden Einfuhrverbote sind Reste unserer Schutzabschließung, mit denen wir brechen müssen; die Notwendigkeit ihrer Aufhebung ist klar, sie passen nicht mehr in ein System des Güteraustausches und der Handelsvertragsverhandlungen, darum hat sich die Notwendigkeit ihrer Aufhebung auch bei den letzten Handelsvertragsverhandlungen wieder erwiesen.“ Zu dieser Erkenntnis war das Wirtschaftsministerium unter der Leitung desselben Ministers schon einmal gekommen, nämlich im Beginn des laufenden Jahres, wo man den Entschluß faßte, in möglichst kurzer Zeit alle bestehenden Einfuhrverbote, mit Ausnahme einer beschränkten Anzahl von Luxusartikeln, aufzuheben. Gleichzeitig sollten für diejenigen Waren, die einen unzulänglichen Zollschutz genießen, angemessene Zollerhöhungen durchgeführt werden. Als dann aber in den folgenden Monaten die deutsche Handelsbilanz unter der Nachwirkung der Markstabilisierung sich in steigendem Maße passiv gestaltete, ging man zu einem völligen Systemwechsel über, indem man den Abbau der Einfuhrverbote gänzlich einstellte. Unsere Handelsbilanz hat sich in der Zwischenzeit keineswegs günstiger gestaltet, aber man scheint an den amtlichen Stellen sich inzwischen zu der an dieser Stelle wiederholt vertretenen Ansicht bekehrt zu haben, daß man mit Einfuhrverboten keine günstige Handelsbilanz erzielen kann, weil sie automatisch zur Beschränkung der Ausfuhr führen. Denn jetzt sind die Einfuhrverbote in den Augen des Wirtschaftsministers Reste unserer Schutzabschließung, mit denen wir brechen müssen. Möge die Prüfung der handelspoli-

tischen Fragen, die dem neuesten Systemwechsel vor-
aufgegangen ist, eine so gründliche gewesen sein, daß wir für die Zukunft mit unbedingter Stetigkeit in den Grundprinzipien dieses bedeutsamen Wirtschaftsgebiets rechnen können.

Der Wirtschaftsminister hat sich dann auch mit der im Gange befindlichen Zolltarifreform beschäftigt. Die Tatsache, daß er als Ersatz für die Aufhebung der Einfuhrverbote vorübergehende Zollerhöhungen einführen will, deutet darauf hin, daß er an eine baldige Durchführung der Zolltarifreform nicht denkt. Dieser Standpunkt ist allein schon aus dem Grunde auffallend, weil, wie wir soeben aus österreichischer Quelle erfahren haben, in dem kürzlich abgeschlossenen Handelsabkommen mit Oesterreich von deutscher Seite bereits Zollbindungen in unserem noch völlig in der Luft schwebenden autonomen Tarif zugestanden sind. Für den Herbst sind Zolltarifverhandlungen mit der Tschechoslowakei und mit Ungarn vereinbart. Nach dem österreichischen Vorbilde könnten die deutschen Vertreter auch diesen beiden Staaten gegenüber Zollbindungen eingehen, um zu einem Vertragsabschluß zu gelangen. Auf diese Weise wurde unter Umständen über wichtige Fragen des künftigen autonomen Tarifs bereits entschieden, bevor noch die Wirtschaft endgültig dazu Stellung genommen hat und bevor der Reichswirtschaftsrat und die beiden gesetzgebenden Körperschaften um ihre Meinung gefragt sind. Hält aber das Wirtschaftsministerium die Frage des Zolltarifs bereits soweit für geklärt, daß schon Zollbindungen möglich sind, dann ist nicht einzusehen, warum man nicht unverzüglich an die Durchführung der Zolltarifreform herantritt und dadurch die provisorische Zwischenreform überflüssig macht.

Ueber den Charakter des neuen autonomen Tarifs hat sich der Wirtschaftsminister dahin ausgesprochen, er würde keineswegs hochschutzzöllnerische Tendenzen aufweisen. Deutschland, das noch in höherem Maße als vor dem Kriege auf die Ausfuhr seiner Fertigwaren angewiesen sei, könne sich nicht der Welt gegenüber abschließen. Dieser Standpunkt ist als berechtigt anzuerkennen. Es ist an dieser Stelle mehrfach darauf hingewiesen, daß wir nur exportieren können, wenn wir aus anderen Ländern, die als Absatzmärkte für uns von Wert sind, Waren hereinlassen, selbst wenn wir sie als Luxusartikel entbehren könnten. Hochschutzzollpolitik kann Deutschland unter keinen Umständen treiben. Immerhin aber müssen die Sätze des autonomen Tarifs ein Niveau erhalten, welches bei den künftigen Handelsvertragsverhandlungen die Möglichkeit von Konzessionen zur Erlangung von Gegenleistungen bietet. Der Wirtschaftsminister hat selbst erklärt, der Drang nach abschließendem Schutz der nationalen Arbeit auf möglichst vielen Gebieten sei heute in der Welt vielfach übermächtig geworden. Nahezu alle Staaten werden uns also bei Handelsvertragsverhandlungen mit einem hohen Schutzzolltarif gegenüberreten. In diese Zollmauern können wir im Interesse unserer Ausfuhr nur Bresche legen, wenn wir selbst Zollermäßigungen zugestehen. Unsere Lage bei Handelsvertragsverhandlungen ist heute eine erheblich schwierigere als vor dem Kriege, wo jedes Land den größten Wert darauf legen mußte, in dem reichen Deutschland einen Absatzmarkt für seine Exportgüter zu finden.

Bl. (4677)

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich.

Die zwischen der deutschen und österreichischen Regierung seit Ostern in Wien und in Prag geführten Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag sind, wie in einer deutschen halbamtlichen Auslassung mitgeteilt wurde, am 12. Juli d. J. zum Abschluß gelangt. An diesem Tage ist in Prag von den Leitern der beiden Delegationen, Ministerialdirektor v. Stockhammern vom Auswärtigen Amt und Sektionschef Schueller vom Bundeskanzleramt, ein Zusatzvertrag zum deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 unterzeichnet worden. Der Vertrag enthält eine Anzahl von Bindungen und Zollherabsetzungen im geltenden deutschen Zolltarif und im neuen österreichischen Zolltarif sowie ein Tierseuchenübereinkommen.

Eine von österreichischer amtlicher Stelle ausgehende Mitteilung in Wiener Zeitungen enthält eine beachtenswerte Ergänzung des deutschen offiziellen Berichtes über den Inhalt des Abkommens. Es wird darin ausgeführt: „Der Vertrag mit Deutschland ist auf der Grundlage unseres (österreichischen) Zolltarifentwurfs vereinbart worden. Er bringt beiderseits eine Reihe von Bindungen und Ermäßigungen für wichtige Exportartikel. Die Ermäßigungen, die wir in Deutschland erhalten, sind z. T. tatsächlich Ermäßigungen gegenüber dem Statusquo, z. T. aber nach dem von Oesterreich geschaffenen Beispiel eine Verpflichtung, die deutschen Zölle im neuen deutschen Tarif nicht über ein gewisses Ausmaß zu erhöhen. Sowohl im deutschen als auch im tschechoslowakischen Vertrag spielt die Erleichterung des Einfuhrregimes eine wichtige Rolle. Es darf erwartet werden, daß in dieser Hinsicht ein großer Fortschritt zu freiem Verkehr erzielt wird.“

Während also die deutsche halbamtliche Mitteilung nur von Bindungen und Zollherabsetzungen im geltenden deutschen Zolltarif spricht, erfahren wir aus der österreichischen Verlautbarung, daß unsere Unterhändler auch schon Zollbindungen für den neuen, bekanntlich noch in Vorbereitung befindlichen deutschen Zolltarif zugestanden haben. Diese, auf Anfrage an amtlicher Stelle als zutreffend bezeichnete Tatsache ist für die Industrie von erheblicher Bedeutung, weil durch die vertraglich eingegangenen Bindungen über eine Reihe von Zollsätzen im neuen Tarif bereits endgültig entschieden ist. (4637)

Das deutsch-siamesische vorläufige Wirtschaftsabkommen.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes über ein deutsch-siamesisches vorläufiges Wirtschaftsabkommen, ein Protokoll und ein Zusatzabkommen zu demselben zur Beschlussfassung zugegangen.

Siam ist Mitunterzeichner des Vertrages von Versailles. Nach dessen Inkrafttreten wurde das gegen Deutschland bestehende Handelsverbot zwar wieder aufgehoben, jedoch schloß eine Verordnung vom Januar 1920 die deutschen Reichsangehörigen von der Einreise nach Siam auf die Dauer von drei Jahren aus. Nach Ablauf dieser Frist wurde diese Verordnung bis zum Inkrafttreten eines Wirtschaftsabkommens verlängert. Auch die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen ist davon abhängig gemacht worden.

Das deutsche Privateigentum in Siam ist restlos liquidiert; eine Freigabe erfolgte nur von Gegenständen mit Idealwert, deren Realwert 100 Tikal (rd. 200 Goldmark) nicht überstieg.

Die Artikel 135 bis 137 des Friedensvertrages enthalten Bestimmungen, die besonderen Wünschen Siams Rechnung tragen. So mußte Deutschland auf seine sämtlichen Verträge und Abkommen, insbesondere auch auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichten.

Ferner bedarf Siam zu einer Erhöhung seiner Zölle nicht mehr der Zustimmung Deutschlands, wie dies in dem Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern vom Jahre 1862 vorgesehen war. Weiterhin mußte Deutschland das gesamte Eigentum mit Ausnahme des für die diplomatischen und konsularischen Amts- und Wohnräume in Betracht kommenden Anwesens an Siam abtreten. Und schließlich hat Deutschland ausdrücklich auf alle Ansprüche gegen die siamesische Regierung aus der Beschlagnahme deutscher Schiffe, der Liquidation deutschen Eigentums und der Internierung deutscher Reichsangehöriger verzichten müssen.

Im Interesse der am Handel mit Siam beteiligten Wirtschaftskreise wurde Ende 1920 der siamesischen Regierung die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen von deutscher Seite vorgeschlagen. Mitte Juni 1921 fanden in Berlin die ersten Vorbesprechungen statt. Nach schwierigen und zeitraubenden Verhandlungen kam es endlich am 28. Februar 1924 zur Unterzeichnung eines vorläufigen Wirtschaftsabkommens, eines erläuternden Protokolls und eines Zusatzabkommens. Das Wirtschaftsabkommen läuft zunächst zwei Jahre, vor Ablauf desselben ist der Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages vorgesehen. Die Meistbegünstigung ist zugestanden in den Fragen der Ein- und Ausfuhrzölle, der Ein- und Ausfuhrverbote, des Schutzes gewerblicher Eigentumsrechte, des Küstenhandels und der Küstenfischerei, sowie in Fragen der Bestellung von Konsularbeamten und der ihnen einzuräumenden Rechte. In allen anderen Fragen sind die deutschen Reichsangehörigen den Siamesen gleichgestellt. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens treten die die Einreise von Reichsangehörigen noch ausschließenden Aufnahmebestimmungen außer Kraft. Eine Ausnahmebehandlung gegen Deutsche auf Grund besonderer Gesetze ist nach der schriftlich bestätigten Zusage des siamesischen Unterhändlers nicht zu befürchten. Das von deutscher Seite verlangte Recht des Grunderwerbs ist noch nicht zugestanden, weil Siam sich in dieser Hinsicht vorläufig nicht binden will. Auch die Amerikaner besitzen das Recht des Grunderwerbs nicht.

Das Protokoll ist ein Bestandteil des Wirtschaftsabkommens, es ist auf Wunsch der siamesischen Regierung zustande gekommen. Sein Zweck ist, das Verhältnis dieses Abkommens zu den Bestimmungen des Vertrages von Versailles klarzustellen. Von besonderer Bedeutung ist der darin erwähnte Verzicht Siams auf Sanktionen. Eine „besondere Erklärung“ darüber ist von dem siamesischen Unterhändler bei Unterzeichnung des Protokolls übergeben worden. Darin erklärt die siamesische Regierung, daß sie für den Fall einer absichtlichen Nichterfüllung der Deutschland nach Teil VIII des Friedensvertrages obliegenden Verpflichtungen nicht beabsichtigt, die ihr nach § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages gegen das deutsche Privateigentum in Siam zustehenden Rechte auszuüben.

Das Zusatzabkommen hat die Regelung gewisser aus dem Verträge von Versailles sich ergebenden Fragen, sowie die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen und die vorläufige Wiederzulassung von Reichsangehörigen zum Gegenstand.

Da deutschen Reichsangehörigen die Wiedereinreise und der Aufenthalt in Siam grundsätzlich erst nach Inkrafttreten des Abkommens gewährleistet ist, auf eine beschleunigte Wiederzulassung aber Wert gelegt werden mußte, hat Siam sich schließlich bereit erklärt, auch schon nach Unterzeichnung des Abkommens bis zu einem gewissen Grade den deutschen Wünschen Rechnung zu tragen. Ueber die von der deutschen Regierung während des Krieges beschlagnahmten siamesischen Bankguthaben in Deutschland ist in dem Zusatzabkommen eine vergleichsweise Regelung getroffen. (4673)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 12. Juli 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der deutschen Industrie haben sich im Juni gesteigert. Der Mangel an Aufträgen und die Sorgen um die Beschaffung flüssiger Geldmittel zur Aufrechterhaltung des Betriebes haben sich vermehrt. Die Zahl der Konkurse ist gewachsen. Betriebe der verschiedensten Industriezweige waren wegen Absatz- und Kreditmangels in weit umfangreicherem Maße als im Vormonat genötigt, zur Kurzarbeit überzugehen und Arbeiter zu entlassen. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist von 208 258 am 1. Juni 1924 auf 240 766 am 1. Juli gestiegen, und zwar im wesentlichen in der zweiten Hälfte des Monats (bis 15. Juni erst auf rund 214 000). Nach den Berichten an das Reichsarbeitsblatt von 2040 typischen Industriebetrieben für etwas über eine Million Beschäftigte hat sich der Anteil der Betriebe mit schlechtem Geschäftsgang von 32 % auf 43 % der Beschäftigten erhöht.

Chemische Industrie. Die Produktionshemmungen der chemischen Industrie haben sich im Berichtsmonat noch verschärft und führten in zunehmendem Umfange zu Betriebseinschränkungen und Stilllegungen. Im Wiesbadener Bezirk wurden die Belegschaften allmählich vermindert. Nach den Berichten der Landesarbeitsämter verschlechterte sich die Lage z. B. in der Provinz Sachsen, in Thüringen, im Rheinland, in Hamburg und im Bezirk Nürnberg; Entlassungen kamen im Freistaat Sachsen, in der Mark Brandenburg, in Pommern, im Bezirk Braunschweig, wie in der Provinz Hannover vor. Die Arbeitsmarktlage wird nur noch für Ludwigshafen als günstig bezeichnet. Von einer auch nur annähernden Befriedigung des normalen Bedarfs konnte bei den herrschenden Kapital- und Kreditschwierigkeiten keine Rede sein. Namentlich im besetzten Gebiet machten sich die Lasten der Zoll- und Ausfuhrabgaben sowie der sonstigen Leistungen an die Besatzungsmächte fühlbar.

Die pharmazeutische Industrie leidet, wie von Verbandsseite betont wird, unter den ungünstigen Bezugsbedingungen für Branntwein. In Schlesien ließ nicht nur der Inlands-, sondern auch der Auslandsabsatz nach. Bei dem starken Auslandswettbewerb werden die Weltmarktpreise so gedrückt, daß die durch mancherlei Umstände bereits schwer beeinträchtigte deutsche Konkurrenzfähigkeit aufzuhören droht.

Die meisten Werke der Knochenverarbeitenden Industrie liegen still. Die Beschäftigungsverhältnisse in den Gerbstoff- und Farbholzextraktfabriken wie in der Munitionsindustrie werden als außerordentlich ungünstig gekennzeichnet.

Der inländische Stickstoffmarkt lag im Juni, der Jahreszeit entsprechend, still. Die hereingekommenen Aufträge konnten ohne weiteres erledigt werden. Eine Preisänderung trat nicht ein. (4631)

Zollvergünstigte Waren im neuen polnischen Zolltarif.

Von der Geschäftsstelle der Danziger Vertretung im Polnischen Zollkomitee erhielt die „Danziger Zeitung“ folgenden Bericht:

Am 3. und 4. d. Mts. fand in Warschau eine Sitzung des Zollkomitees statt, die sich mit der Festsetzung der Liste der zollvergünstigten Waren zu dem neuen Zolltarif beschäftigte. Wesentliche Änderungen in der Tarifierung und in der Höhe der Zollsätze machten eine Revision der geltenden Liste der zollvergünstigten Waren erforderlich.

Dem Antrage des Finanzministeriums entsprechend, wird von der Einführung einer Liste mit Waren, die nur 2% des normalen Zolles tragen, Abstand genommen. Die neue Verordnung über Zollvergünstigungen wird ein Verzeichnis derjenigen Waren enthalten, die vom Zoll

befreit sind und die 10%, 20%, 40% und 80% des normalen Zolles tragen. Die neue Verordnung wird wie bisher befristet sein und bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs zur Veröffentlichung gelangen.

Von der Liste derjenigen Waren, die 80% (bisher 75%) des normalen Zolles zahlen, sollen beispielsweise gestrichen werden: Gerberfett; Olein und Oleinsäure; Erdwachs (roh); Magnesit und Talk; Schwerspat und Witherit; Barytsalze; metallisches Arsen; Arsenik; Alaun und schwefelsaure Tonerde; Oxyde und Hydrate von Barium; Strontium und Aluminium; Bariumsperoxyd; Kalisalpeter und Chilesalpeter, gereinigt; kohlen-saurer Kalk; die in § 6 der bisherigen Verordnung über Zollerleichterungen unter Pos. 105, 2—8 genannten Chemikalien; Vitriol; Jod; Brom und Bromseisen; salpetrigsaures Natron; Chloreisen, Chlorbarium; Oxalsäure und Milchsäure; gereinigter Weinstein; Harzseife, Bleiseife und andere Salze der Harzsäure; mineralische Farbmaterialien; Bleiweiß und Lithopone; Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche. Kunstseidengarne sollen 80% behalten.

Aus der Liste derjenigen Waren, für die bisher 40% des normalen Zolles zu zahlen waren, sollen gestrichen werden: Cedernholz zur Herstellung von Bleistiften (Vorschlag 100%); salpetrigsaures Natron (Vorschlag 100%); trockene Gerbstoffextrakte (Vorschlag: nicht sulfitiert 20%, sulfitiert 40%).

Von der Liste derjenigen Waren, die zurzeit 20% des normalen Zolles zahlen, sollen gestrichen werden: Carbonsäure (80%); Leukonin, Terrar usw. (100%); Farberden (100%); Cochenillecarmin (100%); Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben (100%); Kämmlinge aus Kunstseidenabfällen (100%); Chlorkalk, gereinigt (100%).

Von der Liste derjenigen Waren, die zurzeit 10% des normalen Zolles zahlen, sollen gestrichen werden: pflanzliches Wachs der alten Position 52, 2, 5 (40%); künstliche Asphalte zur Herstellung von Briquets (100%); Benzol und Naphthalin, Anthrachinon (100%); Chlorbenzol (100%); Carbonsäure (80%). Die Aufhebung der Zollvergünstigung für schwefelsaures Ammoniak soll durch eine besondere fachliche Kommission nachgeprüft werden.

Nach der Revision der Liste über Zollerleichterungen wurden einzelne, dem Finanzministerium eingereichte Anträge beraten. U. a. sollen Kolophonium und Galipot eine Ermäßigung von 60% genießen. Für Knochenmehl der Position 41,3 ist Zollfreiheit beschlossen worden. (4580)

Die Aussichten der russischen Platinproduktion.

Vor dem Krieg wurden, wie wir einem Aufsatz in „Chemical Trade Journal“ (London) entnehmen, 95 % der Platinproduktion der Welt in Rußland gewonnen; die jährliche Erzeugung betrug im Durchschnitt eine Viertelmillion Unzen. Der Krieg, die Revolution und das folgende Chaos brachten die Industrie im Ural fast ganz zum Stillstand und der Weltbedarf mußte praktisch ganz aus der kolumbischen Produktion, die jetzt etwa 35 000 Unzen im Jahr beträgt, gedeckt werden. Mit der Besserung der Verhältnisse in Rußland durfte man erwarten, daß Versuche gemacht würden, die Platinindustrie wieder zu beleben, und in der Tat hörte man in den letzten Jahren häufig von Arbeiten und Maßnahmen der Sowjet-Regierung in dieser Richtung. Wie bekannt, liegt die ganze Platinproduktion jetzt in den Händen einer der vielen staatlichen Trusts, des „Ural-Platin“, und muß die ganze Erzeugung an das Finanz-Kommissariat in Moskau abgeliefert werden, welches darüber verfügt. Ein Beamter des Finanz-Kommissariats hat nun dem Vertreter einer amerikanischen Bergbau-Zeitung in einem Interview interessante Angaben gemacht, aus denen hauptsächlich zwei Tatsachen hervorgehen: 1. daß wenig

Aussicht auf eine Senkung der Platinpreise in der nächsten Zeit vorhanden ist; 2. daß für viele Jahre keine große Hoffnung besteht, die Vorkriegsproduktion zu erreichen. Gegenwärtig werden etwa 45 000 Unzen gewonnen und es ist wahrscheinlich, daß man die Produktion allmählich auf 100 000 Unzen bringen wird. Die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Preise wurde als wesentlich für die russische Platinindustrie erklärt, da die Produktionskosten gegen die Vorkriegszeit so gestiegen seien, daß der Gewinn eben ausreiche, um den Betrieb zu ermöglichen. Der entscheidende Faktor auf dem Platinmarkt ist der Juwelenhandel, der mehr als zwei Drittel der Produktion aufnimmt, und da dessen Kunden, wie die Erfahrung gezeigt hat, jeden Preis zahlen, so haben die Produzenten keine Veranlassung, den Preis zu senken, selbst wenn die Produktionskosten dies gestatten würden.

Glücklicherweise hat die Verwendung des Platins als Katalysator in der chemischen Industrie abgenommen; trotzdem wird immer eine starke Nachfrage nach dem Metall bestehen bleiben, besonders für wissenschaftliche Instrumente und Geräte und so scheint es, daß die chemische Industrie ihre Hoffnung auf billigeres Platin allein auf die erfolgreiche Ausbeutung neuer Platinvorkommen setzen kann, von denen die in Transvaal vorläufig die besten Aussichten zu bieten scheinen. (4568)

Die Entwicklung und gegenwärtige Lage d. schweizerischen Anilinfarbenindustrie.

Wir entnehmen der „Neuen Züricher Zeitung“ folgende Darstellung der Entwicklung und gegenwärtigen Lage der schweizerischen Anilinfarbenindustrie.

Da die Anilinfarbenfabrikation eine ausgesprochene Exportindustrie ist, indem bloß etwa 10 Prozent ihrer Produktion im Inlande, die andern 90 Prozent auf dem ausländischen Markt abgesetzt werden, geben die handelsstatistischen Zahlen ein gutes Bild.

Um Entwicklungstendenzen zu erhalten — und nur sie können die Unterlage für die Beurteilung bilden — ist es notwendig, eine Reihe von Jahren zurückzuverfolgen. Als Grundlage diene die nachstehende Tabelle. Es betrug die Ausfuhr von Anilinfarben der Zollposition 1098:

Jahr	Menge in Tonnen	Wert in Mill. Fr.	Mittelwert per kg in Fr.	Relative Menge (1906=100)
1892	1756	11,4	6,48	29
1906	5997	21,8	3,64	100
1907	6089	21,9	3,60	102
1908	5573	19,7	3,53	93
1909	6690	24,2	3,62	112
1910	6975	25,4	3,64	116
1911	7083	25,5	3,60	118
1912	7329	25,7	3,51	122
1913	7035	24,8	3,53	117
1914	7182	26,5	3,70	119
1915	4802	28,9	6,03	80
1916	4137	51,9	12,57	69
1917	5127	86,7	16,90	85
1918	4932	91,2	18,49	82
1919	6458	123,6	19,15	107
1920	8488	195,5	23,03	141
1921	3707	57,7	15,56	62
1922	3873	55,3	14,27	64
1923	4339	52,8	11,74	72

Der Aufstieg in der Nachkriegszeit ist bewirkt durch die Sättigung des Warenhungers, der Einbruch von 1908 ist das Merkmal der damaligen Wirtschaftsdpression, sonst aber unterscheiden die Mengenverhältnisse scharf einerseits die Vorkriegszeit (1914 inbegriffen), andererseits die Kriegs- und Nachkriegszeit. Die Ausfuhrmengen sind bedeutend geringer geworden. Der heutige Mittelwert aber ist in einer solchen Höhe steckengeblieben, daß darin ein gegenüber früher wertvolleres Produkt vermutet werden muß. Der Fachmann bestätigt dies auch.

Der Ausschluß Deutschlands vom Weltmarkt hat der schweizerischen Farbenindustrie mit einem Schlage den englischen Markt fast konkurrenzlos frei gemacht. Im Laufe des Krieges hat aber das Ausland, insbesondere gerade England, die Eigenproduktion mit Staatshilfe aufgenommen, dabei allerdings nur die billigeren Farben herzustellen vermocht. So verbleibt heute dem Schweizer Geschäft fast nur mehr die teure Ware zu liefern. Das erklärt den oben vermerkten hohen Mittelwert. Auch zwang die Lage des Marktes, die Transportkosten auf ein Mindestmaß herabzusetzen, d. h. die Farbe in konzentrierter Form zu versenden. Das sind zwei Momente, die es erklärlich erscheinen lassen, wenn heute die verminderte exportierte Menge ansehnliche Wertmengen aufweist.

Die seit 1913 veränderte Exportrichtung geht deutlich aus nachstehender Tabelle hervor. In Prozenten des Totalwertes nahmen von dem schweizerischen Export auf:

	Deutschland	U. S. A.	England	Italien	Frankreich	Gesamter proz. Anteil d. Länder
1906—1913	21—23	18—23	11—13	8—9	2	60—70
1914	18	20	24	9	2	73
1915	2	15	50	15	5	87
1916	—	17	50	13	7	87
1917	—	14	47	10	15	86
1918	—	11	40	14	17	82
1919	—	10	36	13	18	77
1920	—	8	40	8	17	73
1921	—	18	16	6	18	58
1922	—	18	20	4	25	67
1923	—	9	14	6	20	49

Während also vor dem Kriege Deutschland als Absatzgebiet für unsere Anilinfarben in erster Linie stand, nimmt heute Frankreich diesen Rang ein. Stark vermindert haben ihre Bezüge Italien und die Ver. Staaten; England ist wieder auf etwas mehr als Vorkriegeshöhe zurückgegangen. Sofort nach dem Kriege verminderte sich der Anteil dieser fünf Hauptabsatzgebiete. Wenn wir die fünf nächsthöchsten Länder heranziehen, so zeigt sich folgendes Bild (ebenfalls in Prozenten des Totals):

	Britisch-Indien	Japan	Belgien	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Gesamter proz. Anteil d. Länder
1906—1913	7—9	5—11	4—5	3—5	—	19—30
1914	5	3	3	2	15	17,5
1915	2	—	—	—	—	2
1916	—	—	—	—	—	—
1917	—	2	—	—	—	2
1918	—	5	—	—	—	5
1919	3	2	6	—	—	11
1920	2	2	6	—	—	10
1921	8	4	6	4*	—	22
1922	—	3	8	2*	3	16
1923	2	7	10	7*	6	32

Die beiden Ländergruppen haben also zusammen in Prozenten von unserem Export an Anilinfarben aufgenommen:

1906—1913	79—100 %
1914	90,5 %
1915	89 %
1916	87 %
1917	89 %
1918	87 %
1919	88 %
1920	83 %
1921	80 %
1922	83 %
1923	81 %

Dank der zweiten Ländergruppe hat der prozentuale Anteil der zehn wichtigsten Länder eine ansehnliche Höhe beibehalten. Unverkennbar aber kann man konstatieren, daß seit 1919 immer mehr neue Absatzgebiete erschlossen werden müssen. Allerdings ist zu sagen, daß, wenn Deutschland wieder Abnehmer würde, wie

* Tschechoslowakei.

früher, der Anteil dieser zehn Länder ein äußerst günstiger wäre.

Ebenso ist die Verteilung der Qualitäten eine ganz veränderte. In den Jahren 1906—1914 heben sich bei den obengenannten Ländern deutlich drei verschiedene Mittelwerttypen ab. Den höchsten Mittelwert weist Frankreich auf (zu nennen wäre hier auch Rußland). Sein Mittelwert steht immer bei etwa 7 Fr. per kg ungefähr doppelt so hoch wie der Totalmittelwert der nächstfolgenden, zweiten Ländergruppe (Schweden, Deutschland, Belgien, England, Oesterreich-Ungarn, Italien, Ver. Staaten, Japan). Die Mittelwertkurven dieser Gruppe bilden 1906 ein lockeres Bündel, das bis 1914 durch Senkung von Schweden und Deutschland einerseits, andererseits durch den Anstieg der Ver. Staaten und Japan spitz zusammenläuft. Den dritten Typus vertritt Britisch-Indien (zu nennen wäre hier auch China). Bei Beginn des Krieges löst sich die Kurvenspitze der zweiten Ländergruppe sofort auf; die Mittelwerte verändern sich, soweit die Absatzgebiete nicht überhaupt wegfallen, wie Deutschland, Belgien und Oesterreich-Ungarn. Heute haben sich die Mittelwerte der von den einzelnen Ländern bezogenen Werte wieder wie folgt typisch eingereiht:

	Mittelwert per kg in Fr.	Rang 1923	Rang 1906
England	15,98	I.	V.
Ver. Staaten	15,50	II.	VIII.
Italien	12,90	III.	VII.
Frankreich	12,28	IV.	I.
Japan	12,19	V.	IX.
Schweden	11,08	VI.	II.
(Deutschland	9,51)	VII.	III.
Tschechoslowakei	9,23	VIII.	VI.
Britisch-Indien	8,65	IX.	X.
Belgien	6,68	X.	IV.
Totalmittelwert	11,04		

Bei England zeigt sich als Charakteristikum, daß die schweizerische Farbstoffindustrie die teuren Farben liefert, während die billigeren in England nun selbst hergestellt werden. Ebenso wie in England hat sich nun auch in den Ver. Staaten die Farbstoffindustrie entwickelt und den schweizerischen Export beeinflusst. Wie weit in andern Ländern ähnliche Verhältnisse sich herausgebildet haben, kann hier nicht weiter untersucht werden.

Im Jahre 1911 wurde zum erstenmal künstlicher Indigo exportiert. Lange Jahre hindurch waren die Absatzgebiete sehr unsicher; der Export hat sich zwar über viele Länder verteilt. Aber von Anfang an fand der Indigo im Lande des natürlichen Indigos, in China, den besten Absatz. Nach einer Periode der Senkung während des Krieges, wo die Ver. Staaten, England und Frankreich in die Lücke traten, scheint heute der Markt in China befestigt zu sein. An zweiter Stelle, aber weit zurück, steht Japan. Es betrug die Ausfuhr:

	Gesamtmenge in Tonnen	Wert in Mill. Fr.	Export in % d. China	Gesamtmenge nach Japan	Ver. Staat.	Belgien
1911	174	0,375	30	—	21	30
1922	3461	13,2	89	5	—	—
1923	3953	15,1	81	7	—	—

China bezieht die ganz billigen Indigofarbstoffe (1923: Mittelwert 3,21 Fr. per kg), Japan die teuren (1923: Mittelwert 13,69 Fr. per kg).

Trotzdem die schweizerische Anilinfarbenindustrie im höchsten Grade leistungsfähig ist und selbstverständlich den inländischen Markt mit Anilinfarben voll auf zu decken vermöchte, sind vor und nach dem Kriege durchschnittlich 8 Prozent, während des Krieges 5 Prozent der Exportmenge eingeführt worden. Der ganze Import kam und kommt immer von Deutschland, das vor dem Kriege stets etwas unter unserem Mittelwert, nach dem Kriege aber stark unter demselben importiert. Auch den ganzen Import von Indigo besorgte Deutschland stets allein, mit Ausnahme desjenigen von 1923, wo Frankreich sozusagen alles lieferte. Doch handelt es sich hier stets um kleinere Mengen.

Für die Rohstoffe und Zwischenprodukte ist die schweizerische Anilinfarbenindustrie immer stark auf das Ausland angewiesen gewesen. Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß diese Stoffe zur Hauptsache dem Steinkohlenteer, bzw. dessen Derivaten entstammen. Da unsere chemische Industrie sich in den ebenfalls wichtigen Hilfsstoffen Schwefelsäure, Essigsäure und calcinierte Soda im Laufe des Krieges vom Ausland ziemlich unabhängig gemacht hat, berühren wir diese Produkte hier nicht weiter. Die Steinkohlenprodukte aber weisen in der Einfuhr folgende Totalentwicklung auf (die Mengen von 1906 jeder Position sind = 100 gesetzt):

	Pos. 996 Teer	Pos. 1064 Steinkohlen- teeröl	Pos 1065A Derivate	Pos. 1069	Pos. 1066A Anilin	Pos. 1066B Anilinver- bindungen
1906: Tonnen	318	532	1517	1090	544	1258
1906	100	100	100	100	100	100
1907	121	270	113	89	130	81
1908	99	515	97	81	80	74
1909	63	455	117	102	124	92
1910	283	164	169	79	130	66
1911	292	174	183	76	157	77
1912	221	268	175	95	227	63
1913	349	604	220	100	221	70
1914	151	343	124	57	176	38
1915	30	193	77	28	174	7
1916	215	181	749	35	237	10
1917	138	35	327	80	190	20
1918	416	56	226	64	279	25
1919	428	2009	158	70	68	34
1920	200	1402	321	218	431	121
1921	121	701	115	22	55	13
1922	535	303	134	46	233	25
1923	308	94	190	84	380	34

Die Einfuhr von Steinkohlenteer spielt eine relativ geringe Rolle. Steinkohlenteer ist bis zu dem Kriegsjahr 1915 einschließlich in Mengen von etwa 15 000 t alljährlich exportiert worden. Da die Munitionsindustrie dieses Rohstoffes in vermehrtem Maße bedurfte, erfolgte kurze Zeit nach Kriegsausbruch ein Ausfuhrverbot und es wurden im Lande Teerdestillationsanlagen errichtet. Seither hat sich die Ausfuhr bis heute nur wenig über Null gehoben; die inländische Verwertung des Teers hält die Ausfuhr zurück. Das erklärt auch die Verminderung der Einfuhr bei den — vom Teer sehen wir ab — Teeröl- und Derivatengruppen, wenn man sie mit dem Jahre kurz vor dem Kriege vergleicht. Anilin wird mehr eingeführt, die teuren Anilinverbindungen dagegen bedeutend weniger. Daß sich unsere Farbstoffindustrie in diesen Rohstoffen vom Auslande ebenfalls unabhängiger gemacht hat, scheint auch daraus hervorzugehen, daß bei den Derivaten, und insbesondere bei den Anilinverbindungen, deren Einfuhr abgenommen hat, die Ausfuhr gestiegen ist. Daher ist der Prozentsatz der Ausfuhr, gemessen an der Einfuhr, selbstverständlich auch gestiegen. 1923 betrug die Ausfuhr bei Pos. 1069 23 %, bei Pos. 1065A 12 %, bei Pos. 1066B 53 % der Einfuhrmenge, während noch 1906 bis 1913 die entsprechenden Zahlen 6,3—6,8 %, 3,9 bis 10,2 % und 9—16 % waren.

Noch ein Anzeichen, daß unsere Farbstoffindustrie im Bezug der Rohstoffe vom Auslande unabhängiger geworden ist, dürfte in der Tatsache zu erblicken sein, daß der Wertanteil der importierten Rohstoffe und Zwischenprodukte am Wert des exportierten Fertigfabrikates heute ein viel geringerer ist. Das muß zum Teil in der Verwendung inländisch hergestellten Materials liegen. Es betrug der Anteil des Rohstoffwertes der Einfuhr am Wert des exportierten Fertigfabrikates in Prozenten:

1906: 24,8	1912: 21,4	1918: 21,7
1917: 23,7	1913: 24,7	1919: 10,9
1908: 21,8	1914: 12,9	1920: 21,5
1909: 22,3	1915: 17,3	1921: 10,9
1910: 23,2	1916: 28,0	1922: 8,9
1911: 23,6	1917: 19,3	1923: 15,2

In der Vorkriegszeit ist dieses Verhältnis ziemlich regelmäßig, während des Krieges höchst unregelmäßig, wohl ein Zeichen der Schwierigkeit des Rohstoffbezugs. In der Nachkriegszeit fällt einzig das Jahr 1922 aus dem Rahmen heraus. Vermutlich ist die inländische Produktion an Rohmaterial und Zwischenprodukten für die verhältnismäßig kurze Zeit der Hochkonjunktur nicht hinreichend gewesen; das Ausland mußte also vermehrt liefern. Allerdings muß die obige Tabelle mit Vorsicht beurteilt werden, indem die Preise (Mittelwerte) der Rohstoffe bedeutend weniger gestiegen sind als die der heutigen Fertigfabrikate und indem ferner die teuersten Zwischenprodukte, die Anilinverbindungen, bei der Einfuhr am stärksten zurückgegangen sind.

Aber nicht nur das gegenseitige Verhältnis der zur Verarbeitung verwendeten in- und ausländischen Rohstoffe hat sich geändert, sondern auch die Bezugsgebiete sind teilweise andere geworden. Vor dem Kriege hatte Deutschland bei allen Produkten die unbestrittene Monopolstellung. Die folgende Tabelle gibt darüber Aufschluß. Es wurden aus Deutschland in Prozenten der Totaleinfuhr bezogen:

	Teeröl %	Derivate 1065A %	1069 %	Anilin %	Anilin- verbindungen %
1906—1913	97—98	80—95	91—100	96—100	95—99
1914	98	83	100	93	95
1915	92	20	—	—	35
1916	40	19	—	—	—
1917	24	27	—	—	—
1918	77	—	—	—	—
1919	92	27	14	—	15
1920	86	5	9	—	6
1921	99	7	15	61	21
1922	99	37	55	65	73
1923	70	25	34	10	45

Deutschland ist also heute als Lieferant stark zurückgetreten. An seine Stelle sind in der Hauptsache England, dann auch Frankreich und die Ver. Staaten gerückt. Für die Periode 1916 bis 1918 fiel für die Derivate der Position 1065 A auch Oesterreich-Ungarn, 1923 auch Mesopotamien in Betracht, 1922 für Anilin (Pos. 1066 A) auch die Tschechoslowakei.

Der Anilinfarbenexport der Schweiz (Basel) ist ein Musterbeispiel dafür, wie stark der Krieg die Verhältnisse in jeder Hinsicht zu ändern vermochte.

In einer Betrachtung dieser Verhältnisse legt ein Korrespondent des „Manchester Guardian Commercial“ den Hauptnachdruck auf die Entwicklung der Ausfuhrmenge und kommt zu dem Schluß, daß die schweizerische Anilinfarbenindustrie von der Beseitigung der deutschen Konkurrenz durch den Krieg keinen Vorteil gehabt habe, da die Ausfuhr mit Ausnahme des Jahres 1920 weder während noch nach dem Kriege die Zahlen von 1913 erreicht habe; die Hälfte des Rückgangs der Ausfuhr im Jahre 1923 gegen 1913 (2700 t) sei auf die Einfuhrkontrolle Deutschlands zurückzuführen, das 1913 1360 t aufnahm.

Wenn der englische Korrespondent dann aber weiter bemerkt, daß der schweizerischen Industrie an einem Zollschatz gegen die deutsche Konkurrenz, wie man höre, nichts gelegen sei, da die Fabrikation der billigeren Farbstoffe, welche jetzt eingeführt werden, sich nicht lohne, so geht daraus hervor, daß man die Sache auch anders ansehen kann. Daß sie von der schweizerischen Industrie tatsächlich anders angesehen wird, zeigt der Artikel der „Neuen Züricher Zeitung“, der keinen sehr pessimistischen Eindruck macht, wozu bei der Wertstatistik der Ausfuhr gewiß kein Grund vorliegt. Es handelt sich, wie der Artikel nachweist, einfach um die Umstellung einer Massen- auf Qualitätsproduktion und um gewisse Veränderungen in den Absatzgebieten, wobei aber die schweizerische Anilinfarbenindustrie im Ganzen nicht schlecht gefahren zu sein scheint. (Gr.) (4513)

Verzollung von mineralischen Ölen in Italien.

In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 23. Mai 1924 ist folgendes Königl. Gesetz-Dekret vom 4. Mai d. J., durch welches das Dekret vom 21. Oktober 1923 abgeändert wird, veröffentlicht:

Artikel 1.

Der Art. 1 des Königlichen Dekretes vom 21. Oktober 1923, Nr. 2553, wird durch folgenden ersetzt:

Die Pos. 643 Buchstabe a und die Pos. 644 des mit Königlichem Gesetz-Dekret vom 9. Juni 1921, Nr. 806, genehmigten Generalzolltarifs werden wie folgt abgeändert:

Tarifsstelle	Bezeichnung der Ware	Einfuhrz. Goldlire für den dz	Steigerungskoeffizient
643 a	Mineralische Öle: rohe: 1. unmittelbar als Brennstoff zu verwendende Durch Dekret des Finanzministers werden die Eigenschaften festgesetzt werden, welche die rohen Mineralöle aufweisen müssen, um als Brennstoff verwendbar zu gelten, sowie die Richtlinien, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig ist. 2. zur Raffination bestimmte: . . . Als solche sind Rohöle anzusehen, welche nicht mehr als 60 Gewichtsprozent von bis zu 300° C destilliertem Öl enthalten. Der Finanzminister ist ermächtigt, besondere Vorschriften zu erlassen, welche die Sicherheit gewähren, daß die rohen Mineralöle, welche zu dem für die zu raffinierenden Öle festgesetzten Zoll zugelassen werden, wirklich der Raffination unterzogen werden. 3. andere	frei 6,— zuzüglich 0,16 L. für jede 100 Liter als 20 Gewichtsprozent Öl, welches bis zu 300 Grad C. destilliert wird.	—
644 a	Destillationsrückstände von mineralischen Ölen. unmittelbar als Brennstoff zu verwendende Durch Dekret des Finanzministers werden die Eigenschaften festgesetzt werden, welche die Destillationsrückstände mineralischer Öle aufweisen müssen, um als Brennstoff verwendbar zu gelten, sowie die Richtlinien, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig ist.	frei	—
b	zur Verarbeitung bestimmte Destillationsrückstände . . . Als solche sind die Destillationsrückstände mineralischer Öle anzusehen, welche nicht mehr als 20 Gewichtsprozent von bis zu 300° C destilliertem Öl enthalten und welche zur Verarbeitung gemäß den vom Finanzminister festzusetzenden Vorschriften bestimmt sind.	6,—	—
c	andere Die Destillationsrückstände mineralischer Öle, welche zur Verwendung in der Kalkstickstoffindustrie bestimmt sind, werden zollfrei zugelassen. Mit Dekret des Finanzministers werden die Eigenschaften festgesetzt werden, welche dieselben aufweisen müssen, sowie die Richtlinien, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig ist.	24,—	—

Artikel 2.

Falls bei der Einfuhr roher mineralischer Oele sich ein Unterschied zwischen der Deklaration der Einfuhrfirma und dem Analysenbefund der Zollbehörde hinsichtlich des Prozentsatzes an bis zu 300° C. destilliertem Oel ergeben sollte, wird keine Zollkontroverse zugelassen, ebenso wenig wird eine Geldstrafe verhängt, wenn der Unterschied zwei Einheiten des genannten Prozentsatzes nicht übertrifft. Auf die beiden nachgewiesenen Mehreinheiten ist der Zoll in jedem Falle zu zahlen.

Artikel 3.

Die einem Zollsatz von mehr als 20 Lire per Doppelzentner unterliegenden mineralischen Oele, welche in Tonnen, Fässern, kleinen Holzfäßchen (caratelli = Fäßchen mit $\frac{1}{2}$ hl Inhalt) und Zylindern eingeführt werden, werden nach dem tatsächlichen Nettogewicht verzollt.

Artikel 4.

Der Art. 3 des Königlichen Dekrets vom 21. Dezember 1923, Nr. 2553, ist durch folgenden Absatz ergänzt worden:

Wer andere mineralische Oele als im vorstehenden Absatz vorgesehen, umzuändern oder zu verbessern beabsichtigt, hat eine Lizenzgebühr von 50 Lire zu zahlen und muß sich auf eigene Kosten der Ueberwachung unterwerfen, welche die Finanzverwaltung festzusetzen für erforderlich halten wird.

Artikel 5.

Der 1. Absatz des Art. 4 des Königlichen Dekrets vom 21. Oktober 1923, Nr. 2553, wird wie folgt abgeändert:

Wer mineralische Oele ausländischer Herkunft, einschließlich der Rückstände umändern oder verbessern will, muß dazu, außer der Beobachtung der im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen vorher eine besondere Ermächtigung von seiten des Finanzministers einholen.

Artikel 6.

Sowohl bei der Verarbeitung von mineralischen Oelen und Rückständen derselben ausländischer Herkunft als auch bei der Verarbeitung mineralischer Oele und Rückstände einheimischer Herkunft wird die Verkaufssteuer, welche durch Anlage C zum Königlichen Dekret vom 15. September 1915, Nr. 1373, auferlegt und durch Königliches Gesetzdekret vom 3. Februar 1921, Nr. 54, abgeändert worden ist, auf die durch die Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse erhoben und zwar im Augenblick ihrer Entnahme aus der Fabrik in dem für jede Art derselben von den vorgenannten Dekreten festgesetzten Ausmaß, unbeschadet des Anrechts auf Nachlaß der genannten Steuer für die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse. (4573)

Produktion, Verbrauch und Preise von Sprengstoffen in Griechenland.

Der jährliche Verbrauch an Sprengstoffen beträgt in Griechenland etwa 690 000 kg. Staatliche Sprengstoffabriken bestehen in Griechenland nicht. An privaten Unternehmungen bestehen folgende:

- Griech. Pulverfabrik in Dafni bei Athen,
- Pulverfabrik in Syra,
- Pulverfabrik, G. Werdessopoulos Söhne, Kukuwaunes bei Athen,
- Pulvermühle von Dimitzana,
- Pulverfabrik Thomas Jannitschek, Kukuwaunes bei Athen,
- Griech.-französische Gesellschaft, Ktypite (Attika),
- G. Georgiades, Laurion,
- G. Dreliias, im Piräus.

Im Jahre 1922 haben erzeugt:

	Schwarzpulver für Jagd Oka	Spreng- pulver Oka	Rauchloses Pulver kg
Griech. Pulverfabrik .	44 856	69 765	914
Werdessopoulos Söhne .	2 700	6 720	—
Pulverfabrik Syra . .	603	29 715	—
Zusammen	48 159	106 200	914
	Dynamit I. Klasse kg	Dynamit II. Klasse kg	Andere Sprengst. kg
Griech. Pulverfabrik .	64 870	10 260	120 300
Griech.-franz. Ges. .	17 590	52 065	—
Th. Jannitschek . . .	4 640	3 510	—
G. Dreliias	—	—	21 082
Zusammen	87 100	65 835	141 382

Im Jahre 1923 haben erzeugt:

	Schwarzpulver für Jagd Oka	Spreng- pulver Oka	Rauchloses Pulver kg
Griech. Pulverfabrik .	41 196	103 335	586
Werdessopoulos Söhne .	2 281	8 880	—
Zusammen	43 477	112 215	586
	Dynamit I. Klasse kg	Dynamit II. Klasse kg	Andere Sprengst. kg
Griech. Pulverfabrik .	25 275	8 070	57 800
Griech.-franz. Ges. .	10 162	68 152	—
Th. Jannitschek . . .	2 130	1 330	—
G. Dreliias	—	—	30 060
Fabrik in Laurien . .	—	—	19 416
Zusammen	37 567	77 552	107 276

Eingeführt wurden im Jahre 1923:

Jagd- und Schießpulver . .	1 108 kg
Sprengpulver	2 827 „
Feuerwerk	1 416 „
Dynamit	621 „

	Die Inlandpreise	Importpreise
betragen für:		
Schwarzes Jagdpulver	50—60—75 Dr. 1 Oka	{ 150 £ die Tonne (englisches), 10—12 frs. f. 1 k (belgisches)
Sprengpulver	25 Dr. die Oka	4—5 franz. frs. das kg
Rauchloses Pulver	300 Dr. das kg	{ 2 30 für 100 Liter — 45 kg
Dynamit I. Klasse	66 Dr. das kg	—
„ II. „	40 Dr. das kg	—
Rotes Dynamit Nr. 1	—	£ 150 die Tonne
Sedit und Forssit	38 Dr. das kg	—
Amonit	—	£ 120 die Tonne

Die angegebenen Inlandspreise verstehen sich einschließlich Verbrauchssteuer, welche beträgt für:

Rauchloses Pulver	10 Dr. je kg.
Schwarzpulver jeder Art	1 Dr. je Oka.
Sprengpulver (für Bergwerke)	25 Lepta je Oka.
Dynamit I. Klasse	1 Dr. je Oka.
Dynamit II. Klasse (Forssit)	70 Lepta je Oka.
Sedit Fevier und ähnliche	90 Lepta je Oka.

Sprengstoffe importieren die Firmen:

- I. Verdis (vorm. D. Persakis & J. Verdis) Athen, hermou Nr. 13;
- Adelphi Beusseule, Athen, Eolou Nr. 14.

Das griechische Heer und die griechische Kriegsmarine werden mit Pulver und Sprengmitteln von der Griechischen Pulverfabrik in Dafni bei Athen beliefert.

Der Einfuhrzoll für Schießpulver (für Jagd- und Krieg), für Dynamit und Feuerwerkskörper beträgt für 100 Oka 180 Gold-Drachmen; für Sprengpulver für Bergwerke 20 Gold-Drachmen für 100 Oka, 1 Gold-Drachme wird gegenwärtig mit 10 Papier-Drachmen bewertet, 1 Oka beträgt gleich 1285 g. Auch die aus dem Auslande eingeführten Sprengstoffe unterliegen der oben angegebenen Verbrauchssteuer.

Für den Transport von Dynamit und Verwendung von importierten Sprengstoffen ist die vorherige Genehmigung des Präfekten, für den Verkauf von Sprengstoffen aller Art die Erlaubnis des Finanzinspektors erforderlich. (4574)

Der Stand der Gesuche um Zolländerungen gemäß den „flexible provisions“ des amerikanischen Zolltarifs.

„Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) gibt „anlässlich der Einbringung einer Vorlage im Kongreß, wonach für die Untersuchungen der Tarifkommission 396 000 \$ ausgeworfen werden sollen, nachstehende Darstellung über den gegenwärtigen Stand der Gesuche um Zolländerungen gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs (Sektion 315):

Von den eingegangenen Gesuchen wurde eine Reihe zurückgezogen, andere fielen nicht unter die Zuständigkeit der Kommission, wieder andere konnten aus Mangel an Mitteln nicht weiter verfolgt werden.

Zurückgezogen wurden u. a.: die Gesuche betr. Ameisensäure (Erhöhung) und Chloralhydrat (Veranlagung nach dem amerikanischen Verkaufspreis).

Von einer Untersuchung wurde abgesehen: bei den Gesuchen betr. Aldehydderivate (Ermäßigung), Ichthyol (Erhöhung), Salmiak (Erhöhung), Calciumarsenat (Ermäßigung), Benzoylperoxyd oder „Novodelox“ (Ermäßigung), biologischen Farbstoffen (Erhöhung), Quebrachoextrakt (Ermäßigung), Agar-Agar (Ermäßigung), Fischleim (Ermäßigung), Cajeputöl (Ermäßigung), Senföl (amerikanischer Verkaufspreis), Knochenkohle (Ermäßigung), Lampenruß (Erhöhung).

Bei den meisten dieser Gesuche hielt die Kommission vorläufig eine Untersuchung nicht für begründet; bei den biologischen Farbstoffen, Quebrachoextrakt, Agar-Agar, Cajeput- und Senföl wurde die Untersuchung zurückgestellt; bei Calciumarsenat wird bemerkt, daß die mögliche Produktion in Amerika gering, und bei Agar-Agar, daß keine Produktion vorhanden sei.

Ein Gesuch gemäß Sektion 316 (Dumping) betr. Weinsäure, sowie Gesuche gemäß Sektion 317 (Benachteiligung amerikanischer Waren von seiten anderer Staaten) betr. Magnesiumcarbonat, Olivenöl, Leinöl,

Bichromate, Gasolin und Stickstoffprodukte schweben noch; ebenso ist noch keine Untersuchung angeordnet bei: Magnesiumchlorid, Eisenoxyd, Glimmer, chemischem Steinzeug) und gewissen Teerfarben.

Die folgende Liste gibt einen Ueberblick über den derzeitigen Stand:

Tarif Nr.	Ware	Datum	Gegenwärtiger Stand
1	Oxalsäure . . .	27. 3. 23	Endgültiger Bericht vor der Kommission
1, 5	Aminosäuren u. -salze	11. 8. 23	Untersuchung zeitweilig aufgehoben
5	Diäthylbarbitursäure u. Derivate	27. 3. 23	Endgültiger Bericht vor der Kommission
12	Bariumperoxyd	27. 3. 23	Erhöhung von 4 auf 6 c. per lb. am 19. 5. 24
19	Casein	27. 3. 23	Vorläufiger Bericht in Vorbereitung
27	Phenol	4. 5. 23	Endgültiger Bericht in Vorbereitung
27	Cresylsäure . .	4. 5. 23	Endgültiger Bericht in Vorbereitung
28	Synthetische Phenolharze	4. 5. 23	Untersuchung zeitweilig aufgehoben
39	Blauholzextrakt	27. 3. 23	Endgültiger Bericht vor der Kommission
54	Lein- o. Flachsöl	4. 5. 23	Endgültiger Bericht in Vorbereitung
80	Kaliumchlorat .	27. 3. 23	Endgültiger Bericht vor der Kommission
83	Natriumnitrit .	27. 3. 23	Erhöhung von 3 auf 4 1/2 c. per lb. am 6. 5. 24
26	Thymol und Thymolkristalle	7. 8. 23	Bericht fertiggestellt
53, 54*, 55, 701, 201, 204	Tierische u. pflanzliche Öle u. Fette	8. 2. 24	Untersuchungsplan genehmigt
	Magnesit	11. 8. 23	Untersuchung zeitweilig aufgehoben
375	Metallisches Magnesium	27. 7. 23	Untersuchung zeitweilig aufgehoben
504	Seltene Zuckerarten	11. 8. 23	Untersuchung zeitweilig aufgehoben

(4601)

*) Schließt 10 Oele ein, für welche besondere Gesuche eingingen.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verzicht auf die Veröffentlichung einer Papiermark-Abschlußbilanz.

Auf Seite 362 der „Chem. Ind.“ wurde mitgeteilt, daß eine Verordnung über den Verzicht auf die Veröffentlichung einer Papiermark-Abschlußbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr demnächst zur Veröffentlichung gelangen würde. Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 48 vom 29. Juli 1924 ist die Verordnung erschienen, sie trägt das Datum des 12. Juli 1924. (4638)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Erstattung der englischen Reparationsabgabe.

Die Verhandlungen zwischen den beteiligten industriellen Kreisen und den amtlichen Stellen über die Erstattung der seit dem 26. Februar 1924 in England erhobenen 5%igen Reparationsabgabe sind zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Die Reichsregierung veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 18. Juli d. J. folgende Verordnung vom 17. Juli 1924:

§ 1.

Für die Reparationsabgaben, welche die englische Regierung in Höhe von 5 % des Warenwertes auf Waren erhoben hat, die seit dem 26. Februar 1924 in England eingeführt worden sind, wird den deutschen Exporteuren eine Entschädigung in unverzinslichen, auf Goldmark gestellten Schatzanweisungen des Reichs gewährt, die über 100 %, 105 %, 110 % und 115 % von je ¼ des Entschädigungsbetrages

trages lauten. Die Teilschatzanweisungen werden in dieser Reihenfolge halbjährlich am 1. April und 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1924, fällig. Der geringste Betrag der Gesamtschatzanweisungen lautet auf 40 Goldmark.

Beträge unter 40 Goldmark werden dem Entschädigungsberechtigten auf einem für ihn bei dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragsabrechnungsstelle, zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines durch Schatzanweisungen auszahlbaren Betrages gutgebracht. Jeweils nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, erstmalig nach dem 1. Okt. 1924, werden auf Konto stehen gebliebene Spitzenbeträge in bar ausgezahlt. Eine Verzinsung der Goldkonten findet nicht statt.

§ 2.

Die Uebersendung der E-Schatzanweisungen an den Entschädigungsberechtigten erfolgt durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragsabrechnungsstelle, portofrei durch Wertbrief. Die Gefahr der Uebersendung trägt der Empfänger.

Zur Deckung der Verwaltungskosten werden 2 % des Entschädigungsbetrages einbehalten.

Die Reichskreditgesellschaft wird die neuen E-Schatzanweisungen unter den gleichen Voraussetzungen diskontieren, wie dies bei den bisher herausgegebenen E-Schatzanweisungen der Fall ist. Damit ist die Hälfte der neu herauskommenden E-Schatzanweisungen sofort verwertbar.

Die Verhandlungen über die bisher noch nicht verwertbare Hälfte der alten E-Schatzanweisungen und die zurzeit gleichfalls nicht verwertbare Hälfte der neuen E-Schatzanweisungen werden mit um so größerem Nachdruck fortge-

setzt, als die nunmehr für die 5%ige Reparationsabgabe getroffene Regelung keineswegs als eine, den berechtigten Forderungen der Exportindustrie genügende angesehen werden kann. (4636)

Die deutsch-tschechoslowakischen Wirtschaftsverhandlungen.

In tschechoslowakischen Zeitungen findet sich folgende offiziöse Auslassung über die zurzeit in Berlin schwebenden Wirtschaftsverhandlungen:

Seit dem 15. Juli d. J. werden in Berlin neue handelspolitische Verhandlungen zwischen der tschechoslowakischen Republik und Deutschland geführt, welche wiederum hauptsächlich die Regelung des Ein- und Ausfuhrregimes betreffen. Von beiden Seiten wurden eine Reihe von Forderungen erhoben. Die tschechoslowakischen Hauptforderungen sind ungefähr folgende: Einfuhrfreigabe von Mineralwässern, Sand, verschiedenen Erden, Erweiterung der Einfuhrbewilligung für Malz, Kalk, Baumwollgewebe, Leinengarn und Leinengewebe, Wollstoffe, Teppiche, Wirk- und Strickwaren, Krawattenstoffe, Wäsche, Zigarettenpapier, Schuhwaren, Bugholzmöbel, gewisse Sorten von Glas, Tonwaren, Messerschmiedewaren, Chemikalien usw. Von deutscher Seite wird vor allem eine Erleichterung der Einfuhrbewilligung bei Aluminiumwaren, Trockenplatten, Superphosphaten, chemischen Bunt- und Mineralfarben, pharmazeutischen Artikeln, photographischem Papier, einigen Chemikalien, Dauerwäsche, Knöpfen, Spitzen, Klavieren, Salz, Dachziegeln, Glasersand, Gummiwaren usw. verlangt. Ueber Zollangelegenheiten soll nicht verhandelt werden. (4632)

Ausland.

Großbritannien. Das Ende des Industrieschutzgesetzes Teil II. Ueber den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Teiles II des britischen Industrieschutzgesetzes bestehen in deutschen Handelskreisen anscheinend noch Zweifel. Entgegen anders lautenden Meldungen ist die „Ind. und Hand.-Ztg.“ in der Lage, aus zuverlässiger Quelle mitzuteilen, daß dieser Teil des Gesetzes am 19. August des laufenden Jahres außer Kraft treten wird. Teil I des Gesetzes (Schutz der sog. Schlüsselindustrien) hingegen bleibt weiterhin in Geltung. (4632)

Tschechoslowakei. Zollfreie Einfuhr von Kupferjodid. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern hat dem Handelsministerium ein Referat über die Frage der zollfreien Einfuhr von Kupferjodid erstattet; dem wir folgendes entnehmen:

Der Kammer liegt ein Gutachten eines Professors in der Angelegenheit der Verzollung von Kupferjodid zur Verwertung bei den Arbeiten für den autonomen Zolltarif vor. Dieses Gutachten steht im Zusammenhang mit dem Ersuchen einer Firma um Bewilligung des zollfreien Erlaubnisverkehrs. Die bisherigen ziemlich umfangreichen Erhebungen haben ergeben, daß von keiner Seite irgendwelche begründete Einwendungen dagegen erhoben werden, Kupferjodid, das zur Erzeugung von Jodpräparaten nur aus dem Ausland bezogen werden kann, zollfrei einzulassen. Der Zollsatz der Position 622 ist ein reiner Finanzzoll, der die beteiligte Industrie derart belastet, daß ein weiterer Bezug des Artikels, der im Inlande nicht zu haben ist, nicht in Betracht kommen kann. Mit Rücksicht darauf, daß es sich in vorliegendem Falle um die Ausgestaltung einer neu eingeführten Industrie handelt, durch deren Erzeugnisse die hiesigen Verbraucher vom Auslande unabhängig gemacht würden und daß auch die gesamte übrige chemische Industrie, soweit sie an dem Artikel ein Interesse hat, die zollfreie Einfuhr von Jodid als wirtschaftlich notwendig und gerechtfertigt bezeichnet, wird dem Handelsministerium dringend empfohlen, sich mit seinem ganzen Einfluß nachdrücklichst dafür einzusetzen, daß entweder der beantragte Erlaubnisverkehr für Kupferjodid bewilligt oder im Wege der Erläuterungen die Zollfreiheit provisorisch bis zum Erscheinen eines neuen Zolltarifs ausgesprochen wird. Ebenso wie durch diese Erläuterungen Schwefelphosphor und Phosphoresquisulfit für zollfrei erklärt worden sind, kann ohne Bedenken auch für Kupferjodid, das keineswegs als Jodpräparat nach Punkt 26 derselben Erläuterungen anzusehen ist, sondern zur Erzeugung von reinem Jod und von Jodverbindungen dient, die Zollfreiheit ausgesprochen werden. (4633)

Zollfreie Einfuhr von Casein. Auf Ersuchen des Handelsministeriums hat die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern zu einem Antrag der Sektion der Holzbearbeitungsindustrie beim Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen auf Bewilligung der zollfreien Einfuhr von Casein zur Erzeugung von Furnierplatten auf Möbeln folgendes Gutachten erstattet:

Die Anmerkung zur Tarifpos. 612: „Casein zur Herstellung von Galalith auf Bewilligungsschein unter Aufsicht und unter den festgesetzten Bedingungen zollfrei“ wurde durch eine Verordnung vom 21. Mai 1921 eingeführt. Es handelte sich damals um die Ermöglichung des Bestehens der Galalitherzeugung, welche sehr bedeutender Mengen von Casein bedarf, die im Inlande nicht beschafft werden konnten und nicht beschafft werden können. Zu dieser Zollfreiheit wurde im Herbst 1919 von der damaligen handelspolitischen Kommission ein ausführliches Gutachten erstattet, in dem die Zollfreiheit nach mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit allen beteiligten Kreisen befürwortet wurde. Allerdings hatten auch andere industrielle Verbraucher am Bezug von Casein ein Interesse, wie z. B. die Papierindustrie und die Holzwarenindustrie; indessen handelte es sich dabei nicht um einen Hauptrohstoff, sondern nur um einen, wenn auch ziemlich wichtigen Hilfsstoff. Eine Zollbefreiung auch für diese Industrien würde einer völligen Aufhebung des Caseinzolles gleichkommen. Aus Anlaß des Antrags der Sektion der Holzbearbeitungsindustrie wurden erneut Erhebungen in den Produzentenkreisen wie auch in den Verbraucherkreisen angestellt, die zu folgendem Ergebnis kamen: Die Produzenten haben ein Interesse an der Erhaltung und nach einzelnen Äußerungen sogar an der Erhöhung des heutigen Zollsatzes. Die Casein verbrauchende Industrie sprach sich dagegen begreiflicherweise für eine Ermäßigung, evtl. auch für eine Aufhebung des Zolles aus, wobei namentlich die auch von den Produzenten zugegebene Tatsache hervorgehoben wurde, daß die heimische Erzeugung bei weitem nicht den Bedarf deckt, so daß eine erhebliche Einfuhr notwendig ist. Das Gutachten der Kammerzentrale gelangt zu den Anträgen, daß eine Ausdehnung der Zollfreiheit von Casein auf andere industrielle Verwendung als zur Herstellung von Galalith nicht empfohlen werden könne, daß es jedoch empfehlenswert sei, berechtigten Wünschen der Verbraucher durch Verhandlungen über eine Aenderung des Zollsatzes entgegenzukommen. (4633)

Antrag auf Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Kunstseide. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern hat dem Handelsministerium über einen Antrag auf Einführung der Umsatzsteuer in Höhe von 6 % bei der Einfuhr von Kunstseide ein Gutachten erstattet, dem wir folgendes entnehmen: Vier Kunstseidefabriken haben den Antrag gestellt auf Besteuerung der Einfuhr von Kunstseide mit der Umsatzsteuer in Höhe von 6 %. Das Gesuch wird damit begründet, daß die Fabriken keinen Zollschutz genießen und durch das Bewilligungsverfahren nicht geschützt sind, während die ausländischen Industrien zum Teil durch hohe Zölle geschützt sind. (Die Umsatzsteuer der Tschechoslowakei wird hier also ausdrücklich als ein Mittel des Zollschatzes anerkannt. Die Schriftl.) Die von der Zentrale zur Stellungnahme aufgeforderten Handelskammern haben sich überwiegend gegen die Einführung dieser Besteuerung ausgesprochen, wobei sie den Standpunkt vertreten, daß es nicht Zweck der Umsatzsteuer sei, die Unterschiede der allgemeinen Produktionsbedingungen auszugleichen; diese Steuer könne nur das Mißverhältnis zwischen der Besteuerung der einzelnen Erzeugnisse durch die Umsatzsteuer im Inland und im Ausland beseitigen. In den Äußerungen wird ferner angeführt, daß die Erzeugnisse der inländischen Fabriken bisher weder in bezug auf Quantität noch auf Qualität dem Bedarf entsprechen; die Kunstseide verarbeitende Industrie sei daher in großem Ausmaß auf die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse angewiesen, deren Besteuerung durch die Umsatzsteuer zu einer Vertierung ihrer Rohstoffe und zu einer Erschwerung ihrer Ausfuhrmöglichkeiten führen würde. Die Kammerzentrale hat sich dieser Begründung angeschlossen. (4636)

Ungarn. Der neue Zolltarif und die ungarische Mineralöl-Industrie. „Vegy Ipar“ schreibt: Alexander Matlekovits, der hervorragende ungarische Nationalökonom, äußert sich über die Wirkungen des ungarischen Zollarifes auf die Mineralölindustrie wie folgt: Die ungarische Mineralölindustrie ist zurzeit in einer traurigen Lage, indem sie keine Rohstoffe besitzt und zunächst auf Polen und Rumänien angewiesen ist; später werden uns die russischen Petroleumquellen zugute kommen. Unter den Raffinerien hat Ungarn die Fiumaner, Preßburger, Siebenbürger und Orsovaer verloren; heute haben wir 3 Raffinerien in Budapest, eine in Almásfüzitő und eine in Sátorajuhely, welche wegen Mangels an Rohstoffen kaum arbeiten können. Da die Mineralöle auch als Steuerobjekte wichtig sind, hat der Zollarifentwurf den Zoll auf Leuchtöl nicht geändert, jedoch die Zölle der anderen Mineralölprodukte erhöht; so wurde der Zollsatz von Schmieröl von 12 K bei a) Zylinderöl auf 18 K und b) bei anderen Schmierölen auf

14 K erhöht; dieser nahezu 50 % des Warenwertes betragende Zollsatz trifft alle unsere technischen Betriebe, die Landwirtschaft und die übrigen Mineralölverbraucher sehr stark, zumal wenn man bedenkt, daß Ungarn im Frieden, bei voller Beschäftigung der Raffinerien, im Jahre 1913 226 000 q. also ein Schmierölquantum im Werte von 6,4 Millionen Kronen einführen mußte. Ebenso wurden auch die Zölle für Destillationsrückstände von 7 auf 14 Kronen erhöht. Der Zoll für Vaseline wurde von 26 auf 30, für den Kleinhandel adjustiert, von 30 auf 50 Kronen erhöht. Dies sind sehr ergiebige Zölle, welche auch 50 % des Warenwertes übertreffen. Der Zoll von Paraffin wurde von 16 auf 20 Kronen erhöht, wobei jedoch für Zündholzfabriken der alte Zollsatz von 7 Kronen erhalten bleibt. (4635)

Zur Zolltarifreform. Die ungarische Nationalversammlung hat inzwischen den neuen Zolltarif angenommen. (4639)

Neue Umrechnungsschlüssel bei der Zollberechnung. Auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 29. Juni dieses Jahres gelangen, wie die „Berichte aus den neuen Staaten“ mitteilen, bei der Errechnung der Zöllgebühren folgende Umrechnungsschlüssel zur Anwendung: Hinsichtlich derjenigen Waren, die in den Listen A, B und C nicht aufgeführt sind, der Umrechnungsschlüssel, den der Finanzminister für die in Goldwährung zu entrichtenden öffentlichen Leistungen jeweils festsetzt (für Juli 17 600 Papierkronen = 1 Goldkrone); hinsichtlich der Waren in Liste C 50 % des genannten Goldwertes (für Juli 8 800 Papierkronen); hinsichtlich der in Liste B enthaltenen Waren 40 % des genannten Goldwertes (für Juli 7040 Papierkronen); hinsichtlich der in der Liste A enthaltenen Waren 4 % des genannten Goldwertes (für Juli 704 Papierkronen). Bei der Zahlung des Wägegeldes ist die volle Goldparität (jetzt 17 600 Papierkronen) zu zahlen. (4667)

Rumänien. Einfuhr natürlicher Mineralwässer. Für die Einfuhr von Mineralwässern gelten gegenwärtig folgende Bestimmungen: Ohne Entscheidung des obersten Sanitätsrates darf kein Mineralwasser eingeführt werden. Firmen, welche beabsichtigen, Mineralwasser nach Rumänien einzuführen, sind verpflichtet, dem Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Fürsorge, Inspektorat für klimatische Kurorte, ein Gesuch in rumänischer Sprache nebst der zugehörigen Literatur über das betreffende Wasser (gleichfalls in rumänischer Sprache) sowie 10 Flaschen des betreffenden Mineralwassers in Originalpackung mit beglaubigter Bestätigung der örtlichen Behörde darüber, daß es sich um ein natürliches Mineralwasser handelt, vorzulegen. Die Muster finden zur Vorahme einer chemischen Analyse Verwendung. Die Entscheidung liegt in den Händen des obersten Sanitätsrats. Im Falle einer Zustimmung wird die Entscheidung in dem amtlichen Organ der Regierung veröffentlicht. (4665)

Italien. Zolltarifentscheidungen. Aus dem „Deutschen Handels-Archiv“, 1. Juliheft 1924.

2. Wasser, ammoniakhaltig, von der Destillation der Steinkohle bei der Gasgewinnung stammend, aus einer gelben, durchsichtigen Flüssigkeit mit scharfem Ammoniakgeruch, Schwefelammoniak, Teerstoffen und einem leichten schwarzen Niederschlag von Schwefeleisen bestehend, welches im Handel unter der Benennung „Konzentriertes Ammoniakwasser“ bekannt ist und besonders in der Soda- und Ammoniakindustrie oder auch bei der Herstellung von Ammonium- und Ammoniaksalzen verwendet wird, ist nach Tarif-Nr. 715 e als „chemisches Düngemittel, nicht genannt“ zollfrei zu lassen.

3. Mineralwasser, nicht gashaltig, der Quelle „Cachat di Evian-les-bains“, ist, da es keinen besonderen heilkräftigen Bestandteil enthält und in unbegrenzten Mengen getrunken werden kann, nach Tarif-Nr. 103 b als „Mineralwasser, anderes“ mit 6 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

4. Mineralwasser, nicht gashaltig, aus Vichy, Quelle „Cestins“ wie zu 3.

5. Mineralwasser, nicht gashaltig, aus Vichy, Quelle „Hopital“ wie zu 3.

17. Atophan und Urotropin, medizinische Erzeugnisse in Tablettenform der Firma E. Schering in Berlin; in Originaltuben mit Vorschrift zum Einnehmen, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt, sind nach Tarif-Nr. 780 mit 15 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) zollpflichtig.

26. „Bon Ami“, ein Putzmittel für Glas, Metall usw., aus mit wenig Seife verbundener und in Stückchen von unter 1 kg wiegend zusammengepreßter pulverisierter Kieselerde bestehend, das in Pappbehältern mit der Gebrauchsanweisung als Aufschrift in den Handel gebracht wird, ist nach Tarif-

Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

47. Chologen, medizinische Tabletten in Glasröhrchen mit Umhüllung aus Papier, auf welchem die Zusammensetzung angegeben ist, von der Firma Hugo Rosenberg in Freiburg in den Handel gebracht, ist nach Tarif-Nr. 782 b mit 250 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen. Daneben ist der Fabrikationssteuerzuschlag für 25 Liter Weingeist für 100 kg Reingewicht des Erzeugnisses zu entrichten.

55. Kreolin, ein aus einer Lösung von Phenol, Kresol, Hydrokarbür und Harzseife bestehendes Desinfektionsmittel ist nach Tarif-Nr. 769 mit 30 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,3) für 100 kg zu verzollen.

59. Dichloräthylen, ein Lösungsmittel für Fette, ist nach Tarif-Nr. 741 mit 10 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

60. Difoan, ein Erzeugnis zum Schnellwaschen und Färben, aus etwas wohlriechend gemachter Seife mit einer kleinen Menge organischen, synthetischen Farbstoffs bestehend, in parallelepipedonförmigen Stücken ähnlich den gewöhnlichen Seifen von dunkelroter Farbe, mit dem Aufdruck „Difoan“, in Originalschachteln mit dem Aufdruck „Difoan“ nebst Gebrauchsanweisung und dem Namen des Herstellers „Difoan Products C. Chicago, Ill. U.S.A.“, ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

70. Blättchen, aus Zinkoxyd und Leim bestehend, mit Bronzepulver bedeckt, für unechte Vergoldung, sind nach Tarif-Nr. 351 d mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

78. Abfälle von künstlicher Seide, ungefärbt, von verschiedener Größe, lose oder in Ballen eingeführt, sind nach Tarif-Nr. 250 mit 0,25 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 1 kg zu verzollen.

85. Lucernin, ein flüssiges Putzmittel für Metallgegenstände, aus Wasser, Seife, Ammoniak, kohlensaurem Kalk und wenig Weingeist zusammengesetzt, von der Firma A. Franzoni in Luzern in Originalflaschen aus Glas mit nicht mehr als 1 Liter Inhalt mit mehrfarbiger Bezettelung mit Beschreibung und Bestimmung des Inhalts in den Handel gebracht, ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg Rohgewicht zu verzollen. Hierzu tritt noch der Fabrikationssteuerzuschlag für den Weingeist.

116. Phosphorpaste von L. Steiner, ein Mittel zum Töten von Käfern und Mäusen, aus Phosphor, Dextrinstoffen, Mehl und Fett und geringen färbenden Stoffen bestehend, in Originalglasbehältern von weniger als 1 kg Stückgewicht und mit Bezettelungen mit Name des Herstellers und Gebrauchsanweisung in den Handel gebracht ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg Rohgewicht zu verzollen.

117. Kinematographenfilme, belichtet, sind nach Tarif-Nr. 948 b mit 10 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1,2) für 100 m zu verzollen.

118. „Permutite“, ein Stoff in sehr kleinen Stücken, sehr leicht zerreibbar, amorph, von weißlicher bis gelber Farbe, mit perlartigem Glanze, aus kieselurem Aluminiumhydrat und Alkalien bestehend und zum Reinigen von Industrie wässern bestimmt, ist nach Tarif-Nr. 713 mit 10 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

133. Scammoniumharz in Pulverform ist nach Tarif-Nr. 781 a mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

134. „Rossetto“, ein Metallputzmittel aus teigartigem und gepreßtem pulverisiertem Eisenoxyd bestehend, in Paketen mit dem Firmenaufdruck „Roch u. Comp.“ und den Buchstaben J. K. verpackt, ist nach Tarif-Nr. 713 mit 60 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

144. „Sidel“, ein flüssiges Metallputzmittel, aus einer wässrigen mit harzigen, fettigen und erdigen Stoffen vermischten Ammoniaklösung bestehend, in den Handel in Flaschen unter 1 Liter Inhalt, mit Bezettelung, mit Bezeichnung und Gebrauchsanweisung versehen, gebracht, ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

„Diphtherieserum Behring“, ein Erzeugnis der Firma Meister Lucius & Brüning in Höchst am Main, in Glasröhrchen, die in Bezettelungen mit Gebrauchsanweisung gewickelt und in Holzetuis verpackt in den Handel kommen, ist nach Tarif-Nr. 782 b mit 250 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg (einschließlich Verpackung) zu verzollen.

165. A Trichloräthylen oder Trielin, B Perchloräthylen oder Tetrachloräthylen, C Tetrachloräthan sind nach Tarif-Nr. 741 mit 10 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen. (4630)

Spanien. Spezialitätengesetz. Anscheinend verhindern immer neue unerwartete Hindernisse definitive Festsetzungen bezüglich Herstellung, Einfuhr und Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Ein unglücklicher Stern scheint über dem Schicksal des Königlichen Dekrets von 1919 zu stehen, das nach verschiedenen Nachträgen schließlich 1924 durch neue Bestimmungen ersetzt wurde. „In Anbetracht der Unzahl von Spezialitäten, die aus verschiedenen Gründen bisher noch nicht im Einklang mit den Erfordernissen des Dekrets von 1919 registriert werden konnten“, wurde für nötig befunden, ein anderes Königliches Dekret herauszugeben, das eine Reihe von Ausnahmen zu den Bestimmungen der neuen Verordnung zuläßt. Zuvörderst darf der Verkauf derjenigen nicht registrierten Erzeugnisse, der durch den Nachtrag zu der erwähnten amtlichen Verfügung rechtskräftig gemacht wurde, auch nach dem 31. August fortgesetzt werden, wofern er nicht durch besondere Anordnung widerrufen wird, ausgenommen im Falle von Erzeugnissen, die „sehr aktive Substanzen“ enthalten und solche, die in Artikel 12 des Dekrets gehören (empfangnisverhütende Mittel). Wenn indessen eines dieser Erzeugnisse, das den Stempel trägt, Anzeichen der Veränderung zeigt, so muß es zurückgezogen und darf nicht an das Publikum ausgegeben werden.

Artikel 10 verlangte unter anderem, daß der Detailpreis in spanischer Währung auf dem Zettel angebracht sein sollte. Die neue Verfügung sieht vor, daß, so lange als die außergewöhnlichen Währungsverhältnisse dauern, der Verkaufspreis in Pesetas bei importierten pharmazeutischen Spezialitäten fremden Ursprungs nicht auf den Zetteln zu sein braucht. In Zukunft werden alle Erzeugnisse, die sich nicht nach den Verfügungen des Dekrets, was Registrierung anbetrifft, richten, beschlagnahmt und eine Strafe von 2 Pesetas auf jede Packung gelegt, wovon ein Drittel von dem beansprucht werden kann, der dies angezeigt hat. (Chemist and Druggist.) (4659)

Ver. St. von Amerika. Zolltarifentscheidungen. Gebleichter Schellack zollpflichtig. Obgleich der Zoll-Appellationsgerichtshof entschieden hatte, daß gebleichter Schellack nicht zollpflichtig sei, hat das Schatzamt die Zollämter doch angewiesen, vorläufig den Zoll von 20 % ad valorem weiter zu erheben, bis der Fall durch eine neue Verhandlung geklärt sei. Die Ware war nach Pos. 1459 des Tarifs (n. b. g. verarbeitete Artikel) veranlagt worden, während der Appellationsgerichtshof der Ansicht war, daß die Einfuhr nach Pos. 1604 („Knopf-, Stock- und Schellack, roh“) zollfrei sei. Das Handelsamt stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß die Bleichung als ein umständlicher und kostspieliger Prozeß, der große technische Erfahrung erfordere, angesehen werden müsse, so daß die Anwendung von Pos. 1459 gerechtfertigt sei. (4626)

Bestrebungen auf Zollermäßigung für Casein. Vor der Tarifkommission forderte der Anwalt der Papierfabrikanten eine Ermäßigung des Zollsatzes auf Casein von 2½ Cents auf 1½ Cents per Pfund, da es in den Vereinigten Staaten keine Caseinindustrie gäbe. (4660)

Brasilien. Zolltarifentscheidungen. Aus dem „Deutschen Handels-Archiv“, 1. Juliheft 1924.

Nr. 937 Silber in Pulverform mit kleinen Mengen Zinn und Kupfer vermischt zum Plombieren der Zähne ist als Silber für Zahnärzte nach Tarif-Nr. 667 mit 12 000 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1071 Saccharin, ein Extraktionserzeugnis aus Steinkohlenteer, ist als nicht besonders genanntes chemisches Erzeugnis nach Tarif-Nr. 328 mit 50 % des Wertes zu verzollen.

Nr. 1088 Insulin ist als medizinische Lösung nach Tarif-Nr. 227 mit 3200 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1146 „Elektrolyt“ ist gleich der unreinen Schwefelsäure nach Tarif-Nr. 178 mit 90 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1152 Kufekes Kindermehl ist wie Milchkorn nach Tarif-Nr. 97 mit 500 Reis für 1 kg zu verzollen.

Nr. 1193 Bimsstein ist als im Tarif nicht aufgeführte Ware mit 50 % vom Werte zu verzollen.

Nr. 1200 „Phytine“ ist als nicht besonders genanntes chemisches Erzeugnis der Tarif-Nr. 328 — Zollsatz 50 % vom Werte — zu unterstellen.

Nr. 1208 Sanatogen ist der Somatose gleichzustellen und nach Tarif-Nr. 303 mit 7500 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1216 Tripelsteine (mineralische Bestandteile und Fettsäuren) zum Polieren von Metallgegenständen sind gleich dem Schmirgel nach Tarif-Nr. 626 einem Zolle von 500 Reis für 1 kg unterworfen.

Nr. 1223 Stempelkissen sind als im Tarif nicht aufgeführte Waren mit 50 % vom Werte zu verzollen.

Nr. 1258 „Argoslavina“ in Ampullen ist als medizinische Lösung nach Tarif-Nr. 227 mit 3200 Reis für 1 kg zollpflichtig. (4628)

Chile. Zolltarifentscheidungen. Aus dem „Deutschen Handels-Archiv“, 1. Juliheft 1924.

7. Spezialfarbe zum Färben von Leder nach Tarif-Nr. 1117 mit 0,27 Goldpesos für 1 kg Rohgewicht. (Entscheidung vom 13. November 1923.)

14. Kleine gedruckte Bilder, mit Reklametext, nach Tarif-Nr. 1141 mit 7,50 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Entscheidung vom 30. November 1923.)

15. Gasglühlichtstrümpfe aus Seide nach Tarif-Nr. 1054 mit 41,60 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Entscheidung vom 4. Dezember 1923.) (4629)

Japan. Vorgeschlagene Zollerhöhungen auf Luxuswaren.

Nach „Board of Trade Journal“ ist dem japanischen Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt, von dem man annimmt, daß er ohne Verzug angenommen werden wird. Die Vorlage sieht die Erhöhung eines Wertzollens von 100 % auf verschiedene Gruppen von Luxusartikeln vor. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Tarif-Nr. Artikel

95 Flüchtige Oele, pflanzliche.

117 Seifen.

118 Oele, Fette und Wachs, wohlriechende, und Zubereitungen aus Oel, Fett und Wachs, wohlriechende.

119 Wohlriechende Wässer.

221 Vanillin, Cumarin, Heliotropin und ähnliche wohlriechende, anderweit nicht aufgeführte Chemikalien.

222 Zahnpulver, Zahnwässer, Toilettepuder und sonstige anderweit nicht aufgeführte wohlriechende Zubereitungen.

229 Drogen, Chemikalien und Arzneimittel, anderweit nicht aufgeführt.

636 Photographische Films.

Die Liste der Tarifnummern wurde telegraphisch übermittelt. Korrekturen und Ergänzungen bleiben vorbehalten, bis der Text des Entwurfs vorliegt. (4675)

Australien. Dumpingzoll auf tschechoslowakisches Kaliumpermanganat. Nach einer telegraphischen Meldung des Generalkonsulats der tschechoslowakischen Republik in Sydney ist auf Kaliumpermanganat tschechoslowakischer Herkunft ein Dumpingzoll gelegt worden. (4671)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Griechenland. Markenschutz. Nach dem geltenden griechischen Warenzeichenrecht dauert, wie die „Deutsche Wirtschaftszeitung“ schreibt, der Schutz eines ausländischen Warenzeichens, d. h. eines solchen, dessen Inhaber seinen Firmensitz im Gebiete eines fremden Staates hat, keinesfalls länger als derjenige in diesem fremden Staate. Früher wurde diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß die Schutzfrist in Griechenland sich nach der Schutzfrist des Auslandes richtete. Neuerdings hat aber der juristische Beirat des Wirtschaftsministeriums sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Schutz in Griechenland an dem Tage erlischt, wo die Schutzfrist im Auslande abläuft, auch wenn der Schutz in Griechenland erheblich später begonnen hat. Beispielsweise würde ein deutsches Warenzeichen, das in Deutschland im Jahre 1915, in Griechenland aber erst im Jahre 1924 eingetragen ist, den griechischen Schutz nach der früheren Auffassung bis 1934, nach der jetzigen dagegen nur bis 1925 genießen. Die neue Auslegung stützt sich auf den Artikel 4 der Kgl. Verordnung vom 16./3. Oktober 1922. Hiernach wird es sich für deutsche Interessenten empfehlen, Warenzeichen, die in Deutschland kurz vor der Erneuerung stehen, in Griechenland erst nach Vollzug der Erneuerung eintragen zu lassen. (4579)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Zur Lage des Quecksilbermarktes.

Ein Londoner Händler schreibt an „Chemist and Druggist“ mit Beziehung auf eine Notiz des Blattes, „daß die amerikanische Produktion von Quecksilber auf 1200 Flaschen im Monat oder um 50 % gesteigert worden sei“. „Nach Mitteilung meines New Yorker Hauses wird beträchtliche Zeit vergehen, ehe die amerikanischen Minen, die bei den gegenwärtigen lohnenden Preisen ihre Produktion zweifellos zu erhöhen suchen werden, eine irgendwie ins Gewicht fallende Steigerung erzielen werden. Statt: die Produktion ist erhöht worden, hätte es also nach

meinen Informationen heißen sollen: wird voraussichtlich erhöht werden.

Was die Lage in Europa betrifft, so dürften folgende Zahlen von Interesse sein:

Bestände in den verschiedenen Gruben	12 500 Fl.
Produktion Juni-September	17 800 Fl.
Zusammen	30 300 Fl.

Diese Mengen müssen also bis Oktober reichen, während sich bei monatlich über 8000 Fl. für diesen Zeitraum ein Verbrauch von 40 000 Fl. ergibt.

Der Markt war in den letzten 6 bis 7 Wochen sehr ruhig, da die Händler bei den hohen Preisen zurückhalten, man erwartet aber ein plötzliches Einsetzen einer starken Nachfrage, wenn die Bestände aufgebraucht sind. (4649)

Steigerung der Schwefelsäureproduktion. Die Schwefelsäureproduktion in England erreichte im Jahr 1921 einen Tiefstand von 550 000 t, stieg aber seither dauernd an und wird für 1923 auf ca. 850 000 t geschätzt. Die neu eingeführten Intensivsysteme konnten ihren vollen praktischen Wert wegen der mangelnden Nachfrage noch nicht erweisen. Da sich die Lage in vielen von den Verbraucherindustrien gebessert hat, ist eine weitere Entwicklung zu erwarten. — Die auffallendste Erscheinung in den letzten 3—4 Jahren ist die Verdrängung der Pyrite durch Schwefel; von so großer Bedeutung dies auch für die Qualität der Säure ist, so dürfte der Einfluß auf den Preis doch nur gering sein. (4650)

Die Lage der Leimindustrie. Nach „Oil and Colour Trade Journal“ herrscht in der Leimindustrie lebhaftes Tätigkeit; man beginnt die Fabrikation auf wissenschaftliche Grundlage zu stellen und die Aussichten erscheinen günstig. Die Bewegung der Einfuhr und Ausfuhr in den letzten 3 Jahren geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Mengen in 1000 cwt.	1921	1922	1923
Einfuhr	82,8	112,7	150,8
Ausfuhr:			
Englische Produktion	85,8	135,3	161,7
Koloniale und ausländ. Produktion	2,8	4,7	3,3
Wert in 1000 £			
Einfuhr	517,9	560,8	583,1
Ausfuhr:			
Englische Produktion	261,7	392,5	392,5
Koloniale und ausländ. Produktion	22,4	37,8	20,3

Frankreich. Die Industrie des Acetylen. Auf der 3. Ausstellung für Acetylen- und Autogenschweißung war die Calciumcarbid-Industrie nahezu vollständig vertreten, vor allem durch das „Comptoir Français de Carburé de Calcium“, welches die größte Zahl der Fabriken umfaßt, und durch die „Compagnie Universelle d'Acétylène et d'Electro-Métallurgie“. Auch aus der Industrie des Sauerstoffs und der komprimierten Gase (besonders des gelösten Acetylen) hatten die wichtigsten Firmen ausgestellt, u. a. die „Air Liquide“, die „Société l'Oxylythe“, die „Compagnie Générale d'Acétylène“, die „Société des Appareils Magondeaux“ und die „Société l'Acetyl“.

Apparate für Acetylenentwicklung und Autogenschweißung zeigten die Firmen: „Louis Bérard“, die „Soudure Autogène Française“, „Ch. David“, die „Etablissements Habran“, die „Société Française de l'Acétylène“, „Hays et Lumbin“, „M. J. Mander“, „L'Electrolyse Française“, „M. Cahouet“, „A. Poulet“, „M. E. Bouteiller“ und verschiedene der obengenannten.

Die Acetylenindustrie ist wohlorganisiert: das „Office Central de l'Acétylène et de la Soudure Autogène“ erteilt jede Auskunft; die Fachzeitschriften sind das „Journal de l'Acétylène“ und die „Revue de la Soudure Autogène“. (4621)

Société Alsacienne de Produits Chimiques. Das Geschäftsjahr 1923 ergab einen Gewinn von 1 823 000 frs., der befriedigend erscheint, da ein normaler Betrieb erst in den letzten 7 Monaten, seit 1. Juni 1923 möglich war. Nach Abzug der Verlustsalden der Vorjahre stehen 1 717 000 frs. zur Verfügung, von denen 658 000 für Forschungen, Versuche und Einrichtung der Laboratorien und 439 000 frs. für die Inbetriebsetzung verwendet werden sollen; 529 000 frs. werden vorgetragen.

Die Einrichtungen der Fabrik in Mülhausen wurden so erweitert, daß der Umsatz gegen das Vorjahr verdoppelt werden konnte; dieselben werden indessen erst in den Geschäftsjahren 1924 und 1925 voll in Wirkung treten.

Auch die Produktion der Fabrik in Vaugouin wurde entwickelt; die Destillation von Kohlenwasserstoffen und die

Erzeugung von synthetischer Carbonsäure nimmt einen normalen Verlauf.

Die Fabrikation von künstlichem Campher, die 1922 infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgegeben wurde, ist wieder aufgenommen worden.

Da Jod ein wichtigen Rohstoff für die Fabrikation der Gesellschaft darstellt, wurde beschlossen, eine besondere Fabrik zur Gewinnung desselben und von andern Produkten von Scepflanzen zu errichten; die Fabrik ist in der Nähe von Brest an einem für die Versorgung mit Secalgen und Varech sehr günstigen Platz gelegen.

Durch Gerichtsurteil vom 22. November 1923 wurden die Rechte der Gesellschaft auf die „Société de Produits Chimiques et Tannins“ bestätigt und die Leitung dieses Unternehmens wurde am 1. Dezember übernommen; es werden dort wasser-, alkohol- und ätherlösliche Gerbstoffe hergestellt und in kurzem soll auch die Fabrikation von Gerbextrakten aufgenommen werden, zu welchem Zweck ein Gelände in Korsika erworben und der Bau einer Fabrik begonnen wurde; außerdem werden Präparate für den Weinbau erzeugt.

Die Fabrik der „Société Chimique de la Drôme“ in Valence wird mit der Erzeugung von plastischen Massen aus Phenol und Kresol beginnen, wozu die Rohstoffe von den Fabriken in Mülhausen und Vaugouin geliefert werden. — Außerdem hat sich die Gesellschaft bei der „Société Alsacienne de Laboratoires“ beteiligt, mit welcher bedeutende Abschlüsse in pharmazeutischen Produkten getätigt wurden. (4656)

Der Chemikalienhandel zwischen Frankreich und dem Saar-gebiet in den ersten vier Monaten von 1924 und 1923.

Ausfuhr nach dem Saargebiet:	1924	1923
	(in Tonnen)	
Schweröle und Petroleumrückstände	2 298,0	1 655,9
Ferrolegerungen	4 956,0	2 579,9
Mineralien aller Art	783 799,5	611 283,9
Chemische Produkte	18 387,8	11 204,6
Parfümerien und Seifen	1 194,7	2 16,5
Arzneimittel, zusammengesetzte Pflanzenwachs, Gummiharze, Harze, Balsame und andere Harzprodukte	20,5	15,8
Alkohol und Spirituosen (Hektoliter reiner Alkohol)*	241,4	66,6
	5 456*	11 912*
Einfuhr aus dem Saargebiet:		
Knochen, Hörner, Hufe	60,4	96,2
Mineralteer, Bitumen, Asphalt	11 123,0	2 869,0
Schweröle und Petroleumrückstände	214,3	198,5
Kupfer	36,4	6,9
Zink	1,8	—
Ammonsulfat (roh u. raffiniert)	2 314,3	1 311,7
Steinkohlenteer-Destillationsprodukte, direkte	3 873,0	2 459,8
Chemische Produkte, andere	11 235,2	6 505,2
Farben, Tinten, Farbstoffe und präparierte Kohlen	23,2	33,5
Parfümerien und Seifen	24,6	17,2

(4657)

Günstige Aussichten in der chemischen Industrie. Der Pariser Berichterstatter des „Chemical Age“ teilt mit, daß die Jahresabschlüsse der französischen chemischen Konzerne in vielen Fällen ausgesprochen günstig sind. So war infolge eines technischen Erfolges ein angegliedertes Werk der Société Chimique des Usines du Rhône in der Lage, mehrjährige Dividendendrückstände zu zahlen. Die Talcs de Luzenac wie auch andere Konzerne schütten eine bedeutend höhere Dividende aus. Die Société pour l'Industrie Chimique de Mulhouse beabsichtigt, die Fabrik auszudehnen und das Kapital zu erhöhen (Dividende 375 frs. auf Anteil von 1250 frs.). (4658)

Dänemark. Begründung einer Bleistiftindustrie. Bis zum Jahre 1921 wurde der Bleistiftverbrauch in Dänemark fast ausschließlich durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Den Bemühungen der neu begründeten Bleistiftfabrik „Viking“ ist es aber mit Unterstützung amtlicher Stellen im Laufe der letzten zwei Jahre gelungen, rund 85 % des inländischen Bedarfs zum Schreiben und Zeichnen zu decken und gleichzeitig eine Ausfuhr in das Ausland in größerem Umfang in die Wege zu leiten. Die Viking-Fabrik unterhält Verkaufsbüros in Amsterdam, Paris und Stockholm und führt ihre Erzeugnisse außerdem nach Norwegen, Finnland, Belgien, England und Spanien aus. In neuerer Zeit ist auch die Erzeugung von Farbstiften aufgenommen. (4664)

Tschechoslowakei. Amtliche Preise für Vieh- und Industriesalz (s. „Chemische Ind.“ S. 368). Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium den provisorischen Verkaufspreis für 10 000 Kilogramm frei im Waggon gelagertes denaturiertes Viehsalz, das die Salzmühlen G. m. b. H. in Olmütz liefern wird, loco Salzmühlen Olmütz mit 6200 öKr. festgesetzt. Der Preis für nicht denaturiertes Industriesalz unter gleichen Bedingungen und von der gleichen Gesellschaft wird mit 6000 öKr. festgesetzt. Das denaturierte Viehsalz, das die staatliche Salzmühle in Marmaros Solotvina erzeugt, wird für 10 000 Kilogramm zum Preise von 5200 öKr. franko Waggon Gruben Marmaros Solotvina verkauft werden. Die Preise für nicht denaturiertes Industriesalz werden vorläufig unter den gleichen Bedingungen auf 5000 öKr. festgesetzt. Auf Wunsch werden auch Jutesäcke mit Verschluss geliefert, die mit 740 öKr. per 200 Stück berechnet werden. Die Versackung bei einem Waggon von 10 000 Kilogramm Salz (Vieh- wie Industriesalz) wird mit 100 öKr. bestimmt. (4634)

Die Frage der Herabsetzung der Sprengmittelpreise. Wie „Trib.“ meldet, finden in den zuständigen Ministerien gegenwärtig neuerliche Verhandlungen statt, die auf die möglichste Herabsetzung der Sprengmittelpreise abzielen. (4676)

„Medica“ Aktienfabrik chemischer und therapeutischer Produkte in Prag. Im Geschäftsbericht der Gesellschaft wird ausgeführt, daß die Absatzverhältnisse sich im verflossenen Jahre gebessert haben. Die Kraluper Fabrik des Unternehmens war gut beschäftigt, doch wurde das Betriebsergebnis durch die Regie und Abschreibungen aufgezehrt. Die Vysotschaner Fabrik hat ihre Erzeugung vergrößert; auch hier hat aber das Betriebsergebnis nur die Regie gedeckt. Ferner beklagt sich der Bericht über die Einfuhr pharmazeutischer Präparate aus dem Auslande und appelliert an die Aerzte, sie mögen nach Tunlichkeit nur inländische Präparate vorschreiben. — Ueber die Beteiligungen der Gesellschaft wird berichtet: „Die Bantlin'schen Chemischen Werke A.-G., deren Aktionäre wir sind, werden im Jahre 1923 keine Dividende auszahlen. Die „Planta“, Ges. m. b. H., hat die Hoffnungen ihrer Gründer nicht erfüllt und wird liquidiert werden müssen. Die slowakische „Medica“ in Bratislava hat an ihren Warenvorräten große Verluste erlitten.“ Die Gesellschaft, deren Aktienkapital 8 000 000 öKr. beträgt, weist für das Jahr einen Gewinn von 11 796 öKr. aus, der nach Beschluß der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen wird. (4356)

Polen. Die augenblickliche Lage der Industrie. Nach einem uns aus Posen zugegangenen Bericht hat die Krisis der polnischen Industrie gegenwärtig nahezu ihren Höhepunkt erreicht. Es herrscht vollkommener Absatzmangel, selbst bei einer Herabsetzung der Verkaufspreise um 30 % unter die Herstellungskosten, zu der die Industriellen bereits geschritten sind. Die Produktion ist in den einzelnen Industriezweigen um 20 bis 25 % zurückgegangen; es wird fast nur auf Lager gearbeitet. Arbeiterentlassungen und vollständige Stilllegung von Betrieben sind an der Tagesordnung. Die Erzeugungskosten stellen sich infolge der schlechten Organisation der Arbeit, des ungünstigen Standes der Technik, der kurzen Arbeitszeit, der geringen Leistungen des polnischen Arbeiters und des teuren Kredits höher als im Auslande. Der Mangel an Zahlungsmitteln wächst von Tag zu Tag. Die bedeutendsten Industriezweige sind mit der Auszahlung der Arbeiterlöhne und mit der Regelung ihrer ausländischen Verpflichtungen im Rückstande.

In der chemischen Industrie besitzen die Fabriken keine Barmittel, um Rohmaterial einzukaufen. Im Vergleich zum November 1923 hat sich die Arbeiterzahl um 60 % und die Produktion um 50 % verringert. Die Löhne stellen sich auf 160 bis 170 % der Vorkriegszeit. Ein Teil der Fabriken steht still. In der Zündholzindustrie ist die Hälfte der Fabriken stillgelegt. Der Rest arbeitet anstatt mit drei nur mit einer Arbeitsschicht. Wegen der verteuerten Produktion können die Fabriken nicht mehr wie früher exportieren. Vor der Krise arbeiteten 60 % der Fabriken für den Export. Ausländische Aufträge fehlen; die Läger im Inlande sind überfüllt. In der Seifenindustrie ist die Produktion im Vergleich zum Dezember v. J. um 50 % zurückgegangen. Der Absatz stockt, da nur bei Gewährung von Kredit Verkäufe möglich sind. Der Wettbewerb des Auslandes ist erheblich, zumal die fremden Waren billiger und zugleich besser sind als die inländischen Erzeugnisse. (4672)

Der schwedische Zündholztrust. Aus Warschau schreibt man uns: „Nachdem kürzlich bekannt wurde, daß der unter schwedischer Führung stehende inter-

nationale Zündholztrust die Einrichtung der großen Zündholzfabrik „Iskra“ in Posen und eine Zündholzfabrik in Kleinpolen erworben hat, verlautet jetzt, der genannte Trust stehe mit zahlreichen anderen polnischen Zündholzfabriken wegen deren Ankauf in Unterhandlung. Den Verwaltungen dieser Fabriken werde für die in ihrem Besitz befindlichen Aktienpakete eine Baranzahlung in Dollar von 25 % des Wertes, Restzahlung in mehreren Jahresraten geboten. Die gegenwärtigen Verwaltungsräte sollen mit ihren bisherigen Bezügen 10 Jahre ihre Stellungen beibehalten. Der Trust soll ferner die Absicht haben, alle zur Fabrikation benötigten Rohstoffe in Polen zu kaufen.

Wenn diese Meldung in der vorstehend wiedergegebenen Form auch als recht unklar bezeichnet werden muß, so erscheint es doch durchaus wahrscheinlich, daß die ungesund schnell gewachsene, jetzt mit einer schweren Exportkrise kämpfende polnische Zündholzindustrie geneigt wäre, durch Anschluß an den mächtigen internationalen Trust sich finanziell zu sanieren.

Die polnischerseits noch vor etwa einem halben Jahr geäußerten Hoffnungen auf die Schaffung einer selbständigen, großen, hauptsächlich für den Export arbeitenden polnischen Zündholzindustrie dürften inzwischen aufgegeben worden sein. (4616)

Schweden. Die Herstellung von Insulin. In Ergänzung der auf S. 357 der „Chem. Ind.“ gebrachten Mitteilungen über die Herstellung von Insulin nach einem neuen Verfahren, hören wir noch, daß die Gründung der Gesellschaft auf Initiative von Ingenieur Gustaf Jansson, Direktor Knut Tinnberg und Dr. Filip Lindstedt erfolgt ist. Die Leitung liegt in den Händen des ersten Herrn. Dr. Lindstedt hat inzwischen in England Verhandlungen wegen des Verkaufs mit Arzneimittelfirmen geführt, die bereits zu Abschlüssen geführt haben sollen. Auch mit einer spanischen Arzneimittelfabrik sind Verhandlungen angeknüpft. Die in Agnesberg gelegene Fabrik hat den Betrieb bereits aufgenommen und Lieferungen getätigt. (4674)

Finnland. Chemikalienhandel mit England im 1. Quartal 1924.

Einfuhr aus England:

	Wert in 1000 £
Asphalt, Teer, Harz, Gummi u. Art. daraus	24,2
Oele, Fette, Wachse und Art. daraus	17,0
Chemische Elemente und Verbindungen;	
Arzneimittel	10,9

Ausfuhr nach England:

Zündhölzer usw.	32,9
Asphalt, Teer, Harz, Gummi u. Art. daraus	1,5

(4655)

Ver. St. von Amerika. Produktion von Aluminiumsalzen 1923. Nach der Statistik des „U. S. Geological Survey“ betrug die Produktion von Aluminiumsalzen im Jahr 1923 289 904 sh. t im Wert von 8 987 420 \$, gegen 281 480 t im Wert von 8 813 000 \$ 1922. Die Aluminiumindustrie verbrauchte 211 565 l. t. Bauxit gegen 162 980 t 1922. Die Produktion von Aluminiumsalzen aus Ton konnte für 1923 nicht festgestellt werden, da einer der größten Erzeuger Angaben verweigerte.

Produktion	sh. t	\$	Zahl der Firmen
Ammoniakalaun	4 766	327 017	5
Kali- und Natronalaun	8 061	465 147	3
Aluminiumchlorid ¹⁾	5 362	654 580	4
Aluminiumsulfat, handelsüblich	246 095 ²⁾	6 345 315 ²⁾	15 ³⁾
Aluminiumsulfat, eisenfrei	16 007 ⁴⁾	676 680 ⁴⁾	5
Hooveralaun	4 303 ⁵⁾	—	4 ⁶⁾
Gesamtprod. v. Aluminiumsalzen	289 904	8 987 420	—

Einfuhr:	lbs.	\$
Aluminiumhydroxyd (gerein. Bauxit)	1 207 143	46 049
Kalialaun	2 356 814	49 271
Aluminiumsulfat (Alaunkuchen)		
mit weniger als 15 % Al ₂ O ₃	194 793	3 515
u. mehr als 1/10 % Fe ₂ O ₃		
mit mehr als 15 % Al ₂ O ₃	511 276	8 049
u. weniger als 1/10 % Fe ₂ O ₃		
Ammoniakalaun	185 906	4 379
Alle andern Aluminiumsalze und Verbindungen	179 971	9 400

¹⁾ Meist als Anhydrid verkauft.

²⁾ Gegen 231 387 sh. t (6 090 166 \$) 1922.

³⁾ Produktions- und Handelsfirmen.

⁴⁾ Gegen 19 160 t (968 650 \$) 1922.

⁵⁾ Gegen 6 075 t (9 Werke) 1922

⁶⁾ Städtische Wasserreinigungswerke.

(4304)

Acriflavin als Mittel gegen die Schlafkrankheit. Zwei amerikanische Forscher haben, wie „Chemical Trade Journal“ (London) berichtet, gefunden, daß das von Ehrlich als antiseptisches und baktericides Mittel entdeckte und mit Erfolg angewendete Acriflavin gute Resultate bei der Bekämpfung der Schlafkrankheit ergibt (Versuche im Hospital für geistige Erkrankungen in Philadelphia). „Neutrales“ Acriflavin wird seit kurzem von Messrs. Boots in Nottingham hergestellt. (4453)

Kanada. Produktion von gewerblichem Alkohol aus westindischer Melasse. Die kürzlich von der „Commercial Alcohol Ltd.“ am Hafen von Montreal errichtete Fabrik erzeugt gewerblichen Alkohol aus westindischer Melasse, die direkt aus den Dampfern in Tanks mit einem Fassungsvermögen von 900 000 Gallonen gepumpt wird; die Entladung der Dampfer erfolgt mit einer Geschwindigkeit von 30 000 Gall. in der Stunde. Die Fabrik ist auf eine Produktion von etwa 1500 Gallonen Alkohol im Tag eingerichtet; die Vergärung erfolgt mit sehr reinen Hefekulturen, die in einem besonderen Apparat gezüchtet werden. Die Maische hat einen Alkoholgehalt von annähernd 7%; etwa $\frac{1}{2}$ % der Alkoholproduktion wird als Fuselöl erhalten, das zur Herstellung von Amylacetat für die Lackfabriken Verwendung findet. Der Alkoholgehalt des fertigen Produkts betrug bei einer typischen Probe 95,63 Volumprocente.

Diese Anlage ist die einzige in ihrer Art (reine Hefe und kontinuierlicher Betrieb) in Kanada, und nur noch eine ähnliche ist in Amerika vorhanden. (4301)

Produktion von Essigsäureestern. Die „Canadian Industrial Alcohol Co.“ beabsichtigt in ihrer neuen Fabrik in Corbyville (Ontario) die Herstellung von Äthyl- und Amylacetat in großem Maßstab aufzunehmen. (4300)

Persien. Die Opiumproduktion. Das fiskalische Jahr Persiens beginnt am 21. März, mithin hat das Jahr 1923 für Persiens Wirtschaft erst vor vier Wochen sein Ende genommen. Die Menge von Opium, die in den Vorrathshäusern der persischen Regierung während der ersten fünf Monate des Wirtschaftsjahres 1923 gesammelt wurde, wird auf 111,266 Millionen Mesgals (1 Mesgal = etwa $\frac{7}{10}$ Unze) gegenüber 76 Millionen im Jahre 1922 geschätzt. — Der Vorrat hat sich also um rund 50 % gegenüber dem gleichen Zeitraum i. J. 1922 gehoben. Die größte, ganz abnorme Steigerung war in der Provinz Khorasan zu verzeichnen, die zugleich den Hauptteil der Ernte lieferte. Dieser betrug nämlich 35,2 gegenüber 1,6 Millionen Mesgals i. J. 1922. Schiras lieferte den zweitgrößten Anteil mit 30,9 Millionen Mesgals. Persien führte 1921/22 255 697 Pfund Opium im Werte von 1,29 Mill. \$ gegenüber 365 248 Pfund im Werte von 1,996 Mill. \$ 1920/21 aus. Vor dem Kriege (1913/14) betrug die Ausfuhr 770 516 Pfund im Werte von rund 3 Mill. \$ (Ind. u. Hand. Ztg.) (4551)

Britisch-Indien. Entwicklung der Sandelholzölindustrie. In Mysore sind 2 Sandelholzölraffinerien in Betrieb, welche besonders ein für den japanischen Markt geeignetes Öl herstellen, von welchem sie das deutsche Produkt verdrängt haben sollen. Es wurden im letzten Jahr 750 t Sandelholz verarbeitet gegen 506 t 1922; in den Wäldern sind große Bestände von Sandelholz vorhanden und die Industrie wird von der Regierung gefördert. (4314)

Rohstoffe für die chemische Industrie. In einem Vortrag vor der „Royal Society of Arts“ über die Entwicklung der chemischen Forschung in Indien bezeichnete Prof. Thorpe die Ansicht, als ob Indien keine Rohstoffe für die chemische Großindustrie (Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Alkalien) besitze, als irrtümlich. Gediegener Schwefel komme zwar nicht vor, dagegen habe Burma reiche Zinkblendelager, die bis jetzt noch nicht ausgebeutet wurden. Steinsalz und Salpeter fänden sich in großen Mengen und die elektrischen Kraftstationen, die jetzt in Süd-Indien errichtet würden, könnten zur Bindung des Luftstickstoffs verwendet werden. Nach neueren Untersuchungen scheine es, daß aus den Salzlagern im Kharagoda-Bezirk Kali und Brom gewonnen werden könne. — Die Kokereien, welche die Steinkohlen von Bengalen und Bihar verarbeiten, hätten erst vor kurzem mit der Gewinnung von Nebenprodukten begonnen, so daß nun auch Rohmaterial für eine organisch-chemische Industrie zur Verfügung stände. (4315)

Niederländisch-Indien. Ausbeutung von Schwefellager in Java. Die Regierung von Niederländisch-Indien sucht Angebote für die Ausbeutung der Kawah-Poetih-Schwefellager zu erhalten. Schwefel kommt an verschiedenen Stellen auf Java vor, aber wegen der Schwierigkeiten, die sich einem rentablen Betrieb entgegenstellen, ist bis jetzt wenig geschehen. (4415)

Japan. Absatzstockungen. Einem aus Kobe eingegangenen Bericht ist zu entnehmen, daß infolge der japanischen Verordnung über den zeitweiligen Zollerlaß für bestimmte Waren (seit 1. April 1924 wieder aufgehoben) eine umfangreiche spekulative Einfuhr eingesetzt hat. Viele japanische Importeure haben weit über den gegenwärtigen Bedarf hinaus Bestellungen auf Waren gemacht, um die zur Erleichterung des Wiederaufbaus eingeführte Zollbefreiung auszunutzen. Diese Uebereinfuhren drücken bereits jetzt auf den Markt und haben in verschiedenen Artikeln zu Preisermäßigungen geführt, die kaum noch einen Gewinn zulassen. Allgemein rechnet man im Spätfrühjahr mit einer schweren Absatzkrise. Hand in Hand mit diesen Uebereinfuhren nimmt die Ueberfüllung der Zollagerhäuser einen Besorgnis erregenden Umfang an. Nicht nur die gewaltigen Schuppen an den Kais sind mit Waren aller Art vollgestopft, sondern viele Massengüter sind auch auf freiem Gelände gelagert und dort den schädigenden Einflüssen der Witterung ausgesetzt. Nach Meldungen japanischer Zeitungen liegen zurzeit in den japanischen Zollschuppen, auf Abfertigung harrend, 234 145 t Waren, d. h. das Doppelte der gleichen Zeit des Vorjahres. Für die Zollabfertigung werden gegenwärtig durchschnittlich 16 Tage benötigt, das sind 5 Tage mehr als früher. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten empfiehlt der Berichtserstatter äußerste Vorsicht im Geschäftsverkehr mit Japan, insbesondere unbekannten Firmen gegenüber. (4124)

Verlust der japanischen Tochtergesellschaft von Brunner, Mond & Co. durch das Erdbeben. Der Verlust der Gesellschaft betrug nach Angabe von Mr. Roscoe Brunner auf der Generalversammlung 25 000 £, dürfte aber durch den gesteigerten Umsatz bald wieder eingebracht sein. (4410)

Australien. Mineralproduktion in Neusüdwaales 1923. Die Produktion hatte folgende Werte: Alunit 3992 £, Arsenik 28 178 £, Asbest 4267 £, Wismut 1640 £, Chrom 3082 £, Magnesit 5669 £, Mangan 7748 £, Molybdenit 1816 £, Platin 10 204 £, Wolfram 64 £. (4316)

Brunner, Mond & Co. (Australia), Ltd. Vor kurzem wurde die „Brunner, Mond & Co. (Australia), Ltd.“ mit einem Kapital von 150 000 £ begründet, um das Geschäft der Stammfirma in Australien zu übernehmen. (4409)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg.** Der Geschäftsgang des Jahres 1923 ist, wie der Vorstand in seinem Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ausführt, leider durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig beeinflusst worden. Die im besetzten Gebiet liegenden Fabriken Wahn und Düren konnten bei weitem nicht ausgenutzt werden; die erstere arbeitete nur in beschränktem Umfang, während die letztere vom Mai ab ganz stillgelegt werden mußte. Demgegenüber war die in Güssen bei Magdeburg gelegene Fabrik während des ganzen Jahres befriedigend beschäftigt. Der buchmäßige Ueberschuß ist unter Kreditoren verbucht. Ein Gewinn wird nicht ausgewiesen, und dementsprechend gelangt keine Dividende zur Verteilung. Das laufende Geschäftsjahr hat sich im allgemeinen bisher nicht ungünstig entwickelt, trotzdem durch den im Mai stattgehabten Streik im Ruhrbergbau eine unliebsame Störung eintrat und die bestehende Geldknappheit hemmend auf den Geschäftsgang einwirkte. (4646)

* **Aktiengesellschaft Konsolidierte Alkaliwerke zu Westeregeln.** Wie wir dem Geschäftsbericht des Vorstandes über das Jahr 1923 entnehmen, wurde der am Anfang eingetretene starke Absatzrückgang gegen Ende des Frühjahrs, nachdem das Kalisyndikat wieder Sonderrabatte eingeführt hatte und gleichzeitig Frachtermäßigungen eintraten, von einer merklichen Belebung abgelöst. Jedoch lähmte der fortschreitende Währungsverfall die Kauflust immer mehr, so daß die Herbstabforderungen der Landwirtschaft nur einen sehr geringen Umfang annahmen. Das Auslandsgeschäft konnte trotz der elsässischen Konkurrenz um etwa 14 % gegenüber dem Vorjahre gesteigert werden. Erfreulicherweise gelang es dem Kalisyndikat, einen Teil des östlichen Verbrauchsgebiets wieder zum Bezuge heranzuziehen. Infolge der starken Geldentwertung im Berichtsjahre wurde es allmählich unmöglich, die Verkaufspreise den Erzeugungskosten anzupassen. Das Kalisyndikat ging daher im Beginn des September zur Berechnung auf Grundlage der Goldmark über. Der bereits in der letzten Zeit der Inflation eingetretene Absatzrückgang verschärfte sich am Ende des Berichtsjahres zusehends, da die

Kaufkraft der Verbraucherkreise völlig erlahmte. Kapitalmangel und Kreditnot, durch ungeheuerliche steuerliche Belastungen noch verschärft, nahmen im Jahre 1924 einen bisher nie gekannten Umfang an. Die Abrufe der deutschen Landwirtschaft blieben zunächst fast völlig aus. Erst im März kamen die für die Frühjahrsbestellung und Sicherstellung der Ernte notwendigen Kalisalze zum Versand. Danach hörten die Abforderungen wieder auf, so daß die schon teilweise durchgeführten Betriebseinschränkungen noch weiter ausgedehnt werden mußten. Eine Aenderung der Verhältnisse ist heute noch nicht abzusehen. Die Bergwerke und chemischen Fabriken bei Westeregeln wurden im Laufe des Jahres durch wiederholte Streiks empfindlich gestört. Gegen Ende des Jahres zwang die zunehmende Geschäftslosigkeit zur Einlegung von Feierschichten. Der Absatz von chemischen Erzeugnissen war gut. Es gelang eine Dividende von 10 % zur Verteilung. Der übrige Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4643)

* **Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktien-Gesellschaft Frankfurt a. Main.** Wie der Geschäftsbericht für 1923 ausführt, besitzt die Gesellschaft einen größeren Posten Aktien der „Société Industrielle des Produits Barytiques“ in Paris, die mit einem Grundkapital von 600 000 frs. im vergangenen Jahre gegründet wurde. Der Aktienposten wurde als Gegenleistung für die tätige Teilnahme der Alapin-Gesellschaft an der Gründung der französischen Gesellschaft gegeben. Die genau nach der Flörsheimer Anlage der Alapin-Gesellschaft, aber auf eine weit größere Produktion eingerichtete Fabrik der französischen Gesellschaft befindet sich im Saargebiet. Durch die Interessengemeinschaft mit diesem Werk ist die Alapin-Gesellschaft von dem Absatz derjenigen Länder, welche deutsche Produkte mit Prohibitivzöllen belegen, nicht ganz ausgeschaltet. Die Wirkungen des Rhein- und Ruhrkampfes und die daraus entstandene schwere Wirtschaftskrise hat auch den Betrieb der Gesellschaft stark gehemmt. Vorübergehend war eine völlige Stilllegung des Betriebes notwendig; auch jetzt noch sind erhebliche Einschränkungen in der Produktion erforderlich. Ueber das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres kann eine Voraussage nicht gemacht werden. Eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. (4642)

* **Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. Aktiengesellschaft Berlin.** Durch die im abgelaufenen Geschäftsjahr vorgenommene Kapitalerhöhung um 50 Millionen Mark wurden, wie der Bericht des Vorstandes für 1923 ausführt, der Gesellschaft wesentliche Betriebsmittel infolge der Inflation nicht zugeführt. Es gelang jedoch der Geschäftsführung, sich verhältnismäßig früh auf die Goldmarkrechnung umzustellen, so daß die Substanz der Gesellschaft intakt geblieben ist. Infolgedessen konnten auch günstige Kredite gesichert werden. Der Rechnungsabschluß weist einen Ueberschuß nicht aus. Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr bezeichnet der Bericht als noch sehr unübersichtlich; die Verwaltung glaubt jedoch, zuversichtliche Aussichten für die Weiterentwicklung der Gesellschaft machen zu können. (4645)

* **Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin.** Da infolge des Verfalls der deutschen Währung die Papiermarkbilanz für das Geschäftsjahr 1923 kein klares Bild über die Lage der Gesellschaft gibt und der ausgewiesene Gewinn nur ein rechnungsmäßiger ist, wird, wie der Vorstand in seinem Geschäftsbericht ausführt, von der Ausschüttung einer Dividende Abstand genommen. Die Fabriken waren ungenügend beschäftigt. Besonders die Fabrik Sythen bei Haltern, welche ganz auf die Produktion von Bergwerkssprengstoffen eingestellt ist, mußte infolge des Ruhreintritts monatelang stilliegen. Von Unglücksfällen blieben die Fabriken verschont. Im neuen Geschäftsjahr tritt allmählich eine Belebung ein. Doch wird die weitere Entwicklung wesentlich von der Gestaltung des Geldmarktes abhängen. In den der Gesellschaft angeschlossenen Unternehmungen ist die Lage eine ähnliche. (4640)

* **Aktien-Gesellschaft für Chemische Erzeugnisse Berlin.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923 kann das Gesamtergebnis des verflossenen Jahres in Anbetracht der Inflation als befriedigend angesehen werden. Das Stammkapital wurde auf 175 Millionen Mark erhöht. Im Laufe des Geschäftsjahres gliederte die Gesellschaft die Dampfseifenfabrik von Ernst Helfert in Friedrichsfelde an und verlegte den Oranienburger Betrieb nach Friedrichsfelde, während das Oranienburger Fabrikgebäude als Auslieferungslager beibehalten wird. Der Absatz war, abgesehen von einer kurzen Stagnation im Anfang des Jahres, ein guter; Betriebseinschränkungen brauchten nicht vorgenommen zu werden. Von der Verteilung einer

Dividende wird mit Rücksicht darauf, daß die aufgestellte Bilanz nur eine formale Bedeutung hat, abgesehen. Im laufenden Geschäftsjahr kommen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate infolge der herrschenden Kreditkrise und der gedrückten Preise auch in diesem Industriezweige zum Ausdruck, obgleich die Verhältnisse nicht ganz so ungünstig liegen wie in anderen Industrien. Ueber die Aussichten des Jahres in seiner Gesamtheit kann der Geschäftsbericht nichts Bestimmtes sagen. (4641)

* **Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft Stellingen-Langenfelde.** Der Vorstand erstattet den Geschäftsbericht über das dritte Geschäftsjahr 1923. Das Jahr war, wie es in dem Bericht heißt, ein dauernder Kampf um die Erhaltung der Substanz. Da der Papiermarkabschluß kein Bild über den Stand der Gesellschaft zu geben vermag, wird auf die Verteilung einer Dividende und einer Tantieme an Aufsichtsrat und Vorstand verzichtet. Der buchmäßige Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr spricht sich der Bericht nicht aus. (4614)

* **Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie., Aktiengesellschaft, München.** Die Beschäftigung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr war nach dem darüber erstatteten Bericht des Vorstandes nicht immer gleichmäßig; die Produktionsziffern blieben zeitweilig hinter denen des Vorjahres zurück, ebenso auch der Absatz. Schuld daran war überwiegend der fortschreitende Währungsverfall. In Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Versteifung des Kapitalmarktes, wird von der Ausschüttung einer Dividende abgesehen. (4647)

* **Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg.** Unter dem Einfluß des Währungsverfalls verlief, wie der Geschäftsbericht für 1922/23 ausführt, das Geschäft unregelmäßig; insbesondere trat eine Stockung im Absatz ein, als durch die Markstabilisierung Ende Januar 1923 der Dollarkurs herabgedrückt wurde. Der Ausfall konnte nur z. T. wieder eingeholt werden. Im ganzen blieb der Absatz hinter dem Vorjahre zurück. Die Danziger Zweigniederlassung ist aufgelöst, die dortigen Geschäfte sind auf eine besondere Gesellschaft mit dem Namen „Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft“ übertragen. Das Kapital der Gesellschaft ist im Besitz der Oranienburger Gesellschaft. Der buchmäßige Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen und von der Ausschüttung einer Dividende abgesehen. (4648)

* **Aktiengesellschaft Johannes Jeserich Charlottenburg-Berlin.** Die Gesellschaft war nach dem Geschäftsbericht für 1923 in dem abgelaufenen Jahr in ihren einzelnen Abteilungen ausreichend beschäftigt; soweit es die Verhältnisse zuließen, wurden auch die Fabrikanlagen ausgebaut und verbessert. Trotzdem gelang es bei der schnell fortschreitenden Entwertung der deutschen Währung nicht immer, die Außenstände so rasch zum Einzuge zu bringen, daß sie von der Geldentwertung unberührt geblieben sind. Von der Ausschüttung einer Dividende wird Abstand genommen. In den ersten vier Monaten des laufenden Jahres war der Geschäftsgang für das Inland und Ausland zufriedenstellend; in einigen Abteilungen zeigte er eine gewisse Belebung gegen das Vorjahr. (4588)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 18. Juli 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 98/0/0*; Alaun (in Stücken) 10/10/0*; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/5/0; Ameisensäure (85%) 60/0/0*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/4* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 24/0/0*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30/0/0**; Ammoniumnitrat 38; Ammoniumphosphat 55; Arsenik (weißer, Cornwall) 45; Aetzalkali (88–90%) 29/10/0; Aetznatron (76%) 19/7/6**; Bariumcarbonat (natürlich, 92–94%) 5/10/0; Bariumchlorid (in Fässern) 14/5; Bariumchlorat 0/0/5/2 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische 44; Bleinitrat 42/10/0; Bleiweiß 42/10/0; Bleizucker (weiß) 46/10/0; Borax (krist., B. P.) 25/0/0; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10 1/2 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6 1/2–0/0/6 3/4 (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/5 1/2 (lb.); Eisenvitriol (im großen) 2/5*; Essigsäure (Eisessig, in Korbfässern, B. P.) 70/0/0*; Essigsäure (80%, rein) 45/0/0* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 12/0/0; Flußsäure (59–60%) 0/0/7 1/2 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 55; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10/0; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 1/2 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpe (raff.) 27/0/0; Kaliumbichromat 0/0/5 1/2 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (0/0/2 1/2 (lb.); Kaliummetabisulfat (50–52%, einschl. Fässer) 0/0/7 1/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 1/2 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5/0; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid 4/5 (fest); Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 49; Natriumacetat 23/10; Natriumarseniat (45%) 36/0/0; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4 1/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%, einschl. Eisentrommeln) 18–19; Natriumchlorat 0/0/2 1/2 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10;

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Natriumnitrit (auf 100% bez.) 25/10/0; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 14/15; Natriumsulfat (wasserfrei, einschl. Fässer) 15; Natrionblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/4 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (90%) 22/0/0; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/7 (lb.); Rhodanammionium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168°) 7; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpinolöl 3/8/0 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/1 (lb.); Zinkchlorid (in Lösung 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/3 (lb.); — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/3; Acetylsalicylsäure 3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 3/6; Bromkalium 0/11; Bromnatrium 1/1; Calomel 3/11–4; Chininsulfat (B. P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/10; Hexamethylenetetramin (engl.) 3/6; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/11–2/1; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/6; Phenacetin 6–6/3; Salicylsäure 1/6–1/8; Salol 3/6–3/11; Sublimat 3/6–3/7 — Kohlen- teerz wischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphannaphthylamin 1/4½; Anilinöl (Fässer extra) 7¼–8½; Benzidinbase 4/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/1; Dichlorbenzol (p.) ½ 85 (b); Dinitrobenzol (ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C., ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 3/0; H-Säure 4/3; Nitrobenzol (ohne Verpackung) 5¼–5½; Nitrophenol (p.) 1/9; Paranitranilin 2/4; Paraphenylendiamin 10/3; Sulfanilsäure 0/9½.

Frankreich (Paris), 30. Juni 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 315–325; Antimonpentasulfid (Goldschmelze, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 550; Aetzkali (88/92%) 355; Aetznatron (76/77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 100–110; Bariumchlorid (krist.) 125; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 130; Bariumsuperoxyd (82–85%) 410; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 365; Bleinitrat 450; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 340; Borax (raff., krist.) 210; Borsäure (krist.) 371; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 12 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert 187,50 (kg); Jodkalium 161,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 164 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 7–8 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 12–18 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfat 350; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) —; Kaliwasser (techn. 31–33%) 96; Kaliwasser (pharm.) 135; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,50 (kg); Kupfersulfat 195; Lithopone 200; Magnesiumchlorid (krist.) 70; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,70 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 340–380; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfat 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 250; Natriumperoxyd (90/92%) 7,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 32–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 36,50; Natriumsulfat (conc., geschmolzen) 90; Natriumsulfat (wasserfrei) 185; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35°) 36; Nickelammonsulfat 330; Nickelsulfat (rein) 330; Nickeloxyd (schwarz) 17 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98%) 266; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 310–325; Salpetersäure (36%, weiß) 154; Salzsäure (20–21°) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff. en pains) 81; Schwefelblumen (subl.) 92; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66°) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301 (kg); Soda (Solvay) 41; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (45°, eisenfrei) 90; Zinkchlorid trocken, weißes Pulver) 300; Zinkstaub (Dép. Nord) 350; Zinksulfat (eisenfrei) 110; Zinnchlorid (wasserfrei) 766; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1317; Zinnbor (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 22,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 365–510. — Organische Chemikalien, Kohlen- teerprodukte. Acetanilid (Codex) 15,50 (kg); Aceton (rein, 99%) 10,– (kg); Acetylsalicylsäure 28,75 (kg); Alkohol (absolut, 100%, ab Fabrik) 650 (hg); Alkohol (denaturierter) 225 (hg); Ameisensäure (80%) 360–400; Amylacetat 21 (kg); Amylalkohol (ab Fabrik) 18,50 (kg); Amylsalicylat 45–55 (kg); Anilin (salzsaures) 7,25 (kg); Anilinöl 7 (kg); Antipyrin 57 (kg); Aether (ab Fabrik) 7,15 (kg); Äthylacetat 15 (kg); Benzaldehyd 23 (kg); Benzol (ohne Steuer) 160; Betanaphthol 7 (kg); Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50 (kg); Campher (raff.) 32 (kg); Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 750; Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 875; Chinin (salzsaures, Codex) 487 (kg); Chininsulfat 411 (kg); Chloralhydrat 18–22 (kg); Chloräthyl 12,50 (kg); Chlormethyl 20 (kg); Chloroform 208 (kg); Citronensäure (krist.) 14,50 (kg); Cocain (salzsaures) 2000 (kg); Codein 3000 (kg); Coffein (rein) 130 (kg); Cresol (100%) 400; Cumarin 155–175 (kg); Diäthylbarbitursäure (Veronal) 135 (kg); Essigsäure (98–100%, Eisessig) 660; Essigsäure (80%, techn.) 335; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500; essigs. Kalk (grau, 80–82%) 140; essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550; essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160; essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 115; Tonerde (Codex) 120; Formaldehyd (40%) 600 (kg); Furfural (ab Fabrik) 10,50 (kg); Gallussäure (pharm.) 31 (kg); Gallussäure (techn.) 27 (kg); Glycerin (Dynamit) 700; Glycerin (raff., weiß) 680; glycerinphosphorsaurer Kalk 50 (kg); Hexamethylenetetramin 40 (kg); H-Säure 25 (kg); Hydrochinon 3250 (kg); Isoeugenol 175 (kg); Jodoform 208 (kg); Methylacetat 7–8 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 800; Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350; Milchsäure (pulverförmig) 725–750; Morphin 1350 (kg); Morphin (salzsaures) 2300 (kg); Moschus (Keton) 490 (kg); Naphthalin (Kugeln) 150; Nitrobenzol 550 (kg); Oxalsäure 335–365; Paranitranilin 18 (kg); Piperacarpin (salpetersaures) 1100 (kg); Piperazin 230 (kg); Propylalkohol (ab

* Verpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Fabrik) 22 (kg); Pyramidon 115 (kg); Resorcin (pharm.) 4550 (kg); Salicylsäure 15–21 (kg); Salol 2950 (kg); Santonin 65 (kg); Strychnin 420 (kg); Strychninsulfat (neutr.) 350 (kg); Tannin (Codex) 32 (kg); Terpinin (venetianisches, rein) 8 (kg); Terpinolöl 515; Terpeneol 25 (kg); Tetrachloräthan 290 (kg); Tetrachlorkohlenstoff 300; Thymol 130 (kg); Toluol (rein) 240; Toluol (handelsüblich) 235; Trichloräthylen 310; Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 310–350 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist.) 10 (kg); Xylidin 23 (kg); Xylol (handelsüblich) 230; Xylol (rein) 235. (4668)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 7.	16. 7.	Aktien	23. 7.	16. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	10,—	8,20	Höchst Farbwerk	10,—	8,10
Bad. Anilin	13,—	10,50	Jeserich Asphalt	2,30	1,70
Byk-Guldenw.	1,30	1,10	C. A. F. Kahlbaum	14,80	12,75
Chem. F. Buckau	45,—	45,—	Köln-Rottweil	5,50	4,50
Griesheim	12,—	10 5/8	Linde's Eismasch.	5,20	4,90
Grünau	7,75	7,25	Nitritfabrik	2 3/8	2,50
v. Heyden	2,10	1 7/8	Oberschl. Koksw.	34,90	30 5/8
Milch & Co.	7,—	6,10	Rasquin, Farbwerk	5,10	4,25
Weiler	9,—	7,75	Rh. W. Sprengst.	3,50	2,10
Gelsenk.	52,—	52,50	J. D. Riedel	3,75	3,—
W. Albert	29,50	26,25	Rungwerke	0,75	0,50
Concordia	20,—	20,—	Rütgerswerke	10,50	9,25
Dynamit Nobel	5,75	4,70	H. Scheidemann	14,75	12,60
Egestorff, Salzw.	4,40	4,40	Scherer, Chem.	26,75	23,50
Elberf. Farbenf.	10,75	8,40	Sprengst. Carb.	23,75	22,—
Fahlberg List	3,—	2,30	Staßfurter Chem.	17,—	16,40
Th. Goldschmidt	9,—	8,—	Thür. Bleiweiß	7,70	7 3/8
Harkort Bergw.	3,90	3 5/8	Union Chem. Fabr.	9,60	8,10
Heine & Co.	1,40	1,20	Ver. chem. Wk. (h)	8,25	8,50
			„ Glanzstoff F.	39,75	40,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	17. 7.	18. 7.	19. 7.	21. 7.	22. 7.	23. 7.
Holland	158,95	159,10	—	160,20	160,85	160,80
Schweden	111,65	111,65	—	111,70	111,85	111,85
Italien	18,10	18,05	—	18,15	18,15	18,20
England	18,370	18,340	—	18,420	18,470	18,49 1/2
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	21,65	21,45	—	21,75	21,70	21,675
Schweiz	76,40	76,40	—	76,65	77,45	77,30
Spanien	55,75	55,60	—	55,60	55,60	56,10

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	23. 7.	16. 7.
Elektrolytkupfer per 100 kg	122,75	118,75
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,07–1,09	1,03–1,04
Originalhüttenweichblei	0,58–0,59	0,57–0,58
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	0,57–0,58	0,55–0,56
Zink, ausgeschmolzen	0,48–0,49	0,48–0,49
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2,20–2,30	—
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka. Straits. Australzinn	4,50–4,60	4,30–4,35
Hüttenzinn mindestens 99%	4,40–4,50	4,20–4,25
Reinnickel	2,30–2,40	2,30–2,40
Antimon-Regulus	0,64–0,66	0,64–0,66
Silber in Barren	91,—91,5	90,5–91,5

(4678)

Versammlungskalender.

- 29. Juli:** Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel, außerordentl. G.V., vorm. 11,15 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft zu Cassel, Kölnische Str. 28.
Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Cassel, außerordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft zu Cassel, Kölnische Str. 28.
Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz A.-G., Cunsdorf, 11. ordentl. G.V., nachm. 2½ Uhr, im Speisesaal der Hauptbahnhofsverwaltung Reichenbach.
Norddeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg, ordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal Hamburg, Brodstrangen 8.
Chemische Werke Rudolf Strasser A.-G., Berlin, ordentl. G.V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Potsdamer Str. 111.
2. Aug.: Meyco Werke A.-G., Parfümerie- und Seifenfabrik, Hannover, ordentl. G.V., mittags 1 Uhr, im „Haus der Väter“ Hannover, Langelaube.
Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M., außerordentl. G.V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7–9.
Heine & Co. A.-G., Leipzig, 13. ordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig.
4. „ Karaus Farben- und Oelwerke A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Düsseldorf, Brühlstr. 94.
Mitteldeutsche Schmirgelwerke A.-G., Butzbach (Oberhessen), außerordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Butzbach.
Lackfabrik Forrer A.-G., Mannheim, 1. ordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Notariats Kellner in Mannheim, A. 1. 4., Zimmer 44.
Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz, 22. ordentl. G.V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Konstanz, Reichenaustr. 15. (4669)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 2. AUGUST 1924

Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. Juli 1924.

Die Londoner Konferenz steht im Zeichen vollkommener Stagnation. Wirtschaft und Politik ringen miteinander, weil die Vertreter der Hochfinanz zum Schutze der künftigen Zeichner der deutschen Reparationsanleihe sichere Garantien gegen französische Sanktionsgelüste nach dem Vorbilde des Ruhreinbruchs verlangen und zu diesem Zweck die völlig unter französisch-belgischem Einfluß stehende Reparationskommission als entscheidende Instanz über eine Verfehlung Deutschlands ausschalten wollen. Welchen Ausgang dieser Widerstand, in dem die maßgebenden beiden Ministerpräsidenten, MacDonald und Herriot, um ihre politische Existenz kämpfen, nehmen wird, ist einstweilen nicht abzusehen. Zu einem schwächlichen Kompromiß, das Frankreichs politischen Forderungen gerecht wird, scheinen die Vertreter der sehr realen Interessen der Geldgeber nicht geneigt zu sein. Sollte Frankreich daher nicht nachgeben, dann wäre es nicht ausgeschlossen, daß auch diese Konferenz wieder, wie so viele Vorgängerinnen, erfolglos verläuft. Damit wäre dann die Begründung der deutschen Goldnotenbank zur Vollendung unserer Währungsreform auf unbestimmte Zeit vertagt, und es fehlten die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung größerer Auslandskredite, um die deutsche Produktion wieder in Gang zu bringen.

Gegen diese Auslandskredite wird zurzeit in England aus wirtschaftlichen Gründen Sturm gelaufen. Die Nationale Union der englischen Fabrikanten, eine industrielle Vereinigung radikaler Schutzzöllner, hat den beiden Häusern des britischen Parlaments Petitionen eingereicht, in denen die Gewährung einer Anleihe zugunsten der deutschen Industrie als eine schwere Gefahr für die gesamte englische Wirtschaft bezeichnet wird. Diese Eingabe ist ein von Entstellungen geradezu strotzendes Dokument kläglicher Konkurrenzangst. Sie scheut sich nicht, den deutschen Währungsverfall als ein sorgfältig vorbereitetes Manöver zum Zwecke der ungehemmten Warenausfuhr zu verdächtigen, und entwirft über die gegenwärtige Lage der deutschen Industrie ein Bild, das mit der Wirklichkeit in denkbar schroffstem Widerspruch steht. Unbekümmert um die einwandfreien Zahlen der englischen Handelsstatistik wird die Behauptung aufgestellt, Deutschland habe in den Jahren nach Friedensschluß bedeutende Mengen von Waren nach England ausgeführt. Dabei weist die Statistik des britischen Board of Trade nach, daß die Einfuhr deutscher Produkte nach England in den letzten Jahren noch nicht ein Drittel der Vorkriegszeit erreicht hat. Dagegen hat die englische Ausfuhr trotz der durch die allgemeine Verarmung stark beschränkten Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes den Wert des Jahres 1913 bereits nicht unerheblich überschritten. Daß diese Bestrebungen englischer Industrieller in deutschfeindlichen konservativen Blättern eine weitgehende Unterstützung finden, ist nicht zu verwundern. Die Politik dieser Kreise Deutschland gegenüber war stets nach dem französischen Rezept orientiert: Deutschland wirtschaftlich zu ruinieren und trotzdem unerschwinglich hohe Reparationsleistungen zu fordern. Ob aber der Versuch der Petitionen, gegen die Anleihe die durch ein Wiedererstarken der deutschen Industrie angeblich gefährdeten Interessen der englischen Arbeiterschaft auszu-

spielen, von Erfolg sein wird, bleibt abzuwarten. Auch in der englischen Arbeiterpartei ist man sich in den letzten Jahren darüber klar geworden, daß der große Umfang der herrschenden Arbeitslosigkeit zum guten Teil auf den Verlust des deutschen Marktes als Absatzgebiet für englische Industrieerzeugnisse zurückzuführen war.

Daß im internationalen Warenaustausch jedes Land Konzessionen in der Einfuhr machen muß, wenn es einen fremden Markt gewinnen oder sich erhalten will, hat man endlich auch in Spanien eingesehen. Volle zwei Jahre lang hat Deutschland gegen die jeder Berechtigung entbehrenden Absperrungsmaßnahmen der spanischen Regierung in Form von Valutazuschlägen und Verweigerung der Meistbegünstigung ankämpfen müssen, bis jetzt endlich diese Schranken gefallen sind. Der Erfolg ist zum nicht geringen Teil darauf zurückzuführen, daß Deutschland sich in der ersten Hälfte des laufenden Jahres als ein durchaus aufnahmefähiger Markt für spanische Exportartikel erwiesen hatte. Diese Erfahrung sollte auch die englische industrielle Vereinigung der Hochschutzzöllner berücksichtigen. Wenn England, wie vor dem Kriege, Deutschland als seinen besten Kunden wiedergewinnen will, dann muß es auch selbst dazu beitragen, daß die deutsche Industrie einen ihrer Bedeutung entsprechenden Anteil an der englischen Einfuhr gewinnt. Auf keinem Gebiete gilt das Prinzip „do ut des“ so uneingeschränkt wie im internationalen Warenaustausch. Und darum ist auch das von Deutschland wie vom Ausland in den letzten Jahren zur Anwendung gebrachte System der gegenseitigen Absperrung durch Einfuhrverbote ein kurzsichtiges und völlig ungeeignetes Mittel, die eigene Wirtschaft zu fördern.

Die deutschen amtlichen Stellen haben kürzlich verlauten lassen, daß sie entschlossen sind, mit diesem System zu brechen. Unzweifelhaft wird dieser Entschluß dazu beitragen, schwebende und künftige Wirtschaftsverhandlungen wesentlich zu erleichtern. Die amtliche Statistik über unseren Außenhandel im Monat Juni zeigt, wie nötig dies ist. Zwar ist eine Abnahme der Passivität zu verzeichnen, indem die Einfuhr in stärkerem Maße zurückging wie die Ausfuhr. Daß aber die Ausfuhr sich noch immer in einer rückläufigen Entwicklung befindet, ist im höchsten Grade bedauerlich. Leider ist auch die chemische Industrie daran beteiligt. Die Ausfuhrverminderung an künstlichen Düngemitteln hat sich fortgesetzt; chemische Rohstoffe und Halbfabrikate, deren Ausfuhr im Mai eine beträchtliche Zunahme aufwies, haben jetzt einen Rückgang erfahren, desgleichen hat die Ausfuhr von Fertigwaren der chemischen und pharmazeutischen Industrie abgenommen. Diese sehr bedauerliche Entwicklung in einer unserer ersten Exportindustrien der Vorkriegszeit offenbart deutlich die Krise, in der sich unsere gesamte Wirtschaft befindet. Nach den Ausführungen, die Dr. Schacht kürzlich im Zentralausschuß der Reichsbank gemacht hat, ist in der Lage des Geldmarktes eine nicht unwesentliche Entspannung eingetreten, die in der sinkenden Tendenz der Zinssätze zum Ausdruck kommt. Die Einlagen der Banken befinden sich in erfreulicher Entwicklung. Dieses Anzeichen einer neuen Kapitalbildung aus der Wirtschaft ist das erfreulichste Symptom beginnender Gesundung. — Bl.

(4724)

Abschluß eines deutsch-spanischen Handelsvertrages.

Wie von amtlicher deutscher Stelle mitgeteilt wird, ist zwischen der deutschen und der spanischen Regierung am 26. Juli d. J. ein Handelsabkommen geschlossen worden, durch welches die deutsche Einfuhr in Spanien von den Valutazuschlägen befreit wird. Außerdem hat Spanien für eine beträchtliche Reihe von Zollpositionen der deutschen Einfuhr Zollermäßigungen bis zu 20 % unter der zweiten Kolonne des Zollsatzes zugestanden, während für die übrigen Waren die Sätze dieser zweiten Kolonne gelten.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien waren bis zum Ablauf des Jahres 1922 durch das sogenannte *Modus-vivendi*-Abkommen vom 12. Februar 1899 geregelt, das verschiedentlich verlängert worden ist. In diesem Abkommen gewährten sich die beiden Länder gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation. Im Dezember 1921 hat die spanische Regierung dieses Abkommen zum 20. Dezember 1922 gekündigt. Schon im Frühjahr 1922 nahm die deutsche Regierung durch eine nach Madrid entsandte Delegation die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsabkommens mit der spanischen Regierung auf. Während dieser Verhandlungen führte die spanische Regierung am 29. Mai ohne vorherige Ankündigung einen Valutazuschlag ein, der einseitig deutsche Waren traf. Diese Maßnahme bedeutete einen Zuschlag von etwa 80 % zu den Zollsätzen, sie wirkte auf einen großen Teil des deutschen Exports prohibitiv. Alle Bemühungen der deutschen Delegation in Madrid, die spanische Regierung zur Aufhebung des Valutazuschlages zu bewegen, waren vergeblich. Sie erklärte sich nur bereit, Deutschland entweder die Maximalsätze des spanischen Zollsatzes (evtl. mit einigen Herabsetzungen) ohne Valutazuschlag oder die Sätze der zweiten Kolonne zuzüglich des Valutazuschlages zuzugestehen. Unzweifelhaft war diese gegen die deutsche Einfuhr gerichtete Maßnahme auf französische Einflüsse zurückzuführen.

Die deutsche Regierung hoffte, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die inzwischen durchgeführte Angleichung der deutschen Preise an die Weltmarktpreise die spanische Regierung von der Unbilligkeit ihres Vorgehens überzeugen würden. Ihr Bestreben ging daher dahin, bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse und eines geeigneten Zeitpunktes für die Verhandlungen über ein endgültiges Handelsabkommen einen provisorischen Zustand zu schaffen, durch den der Eintritt eines vertragslosen Zustandes am 20. Dezember 1922 vermieden würde. Die deutschen Vorschläge bezweckten daher, zunächst die Außerkraftsetzung des *Modus-vivendi*-Abkommens noch für einige Zeit hinauszuschieben. Die spanische Regierung lehnte dies jedoch ab. Erneute Verhandlungen mit der spanischen Regierung führten zunächst zu einer formlosen Verlängerung des Status quo bis zum 13. Januar 1923. Am 15. Januar 1923 kam dann ein neues *Modus-vivendi*-Abkommen zustande, in dem der bestehende Status quo hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr und der Zollsätze aufrechterhalten wurde. Deutschland räumte jedoch in der Hoffnung, daß erneute Verhandlungen bald zu einer Beseitigung der Valutazuschläge und zu einer Gewährung der Meistbegünstigung führen würden, Spanien für eine Reihe wichtiger Ausfuhrgegenstände Zollermäßigungen ein und ließ ein Kontingent spanischen Weins zur Einfuhr zu. Die an diese Konzessionen deutscherseits geknüpften Hoffnungen erfüllten sich jedoch nicht. Wiederholte Versuche, die spanische Regierung zur Wiederaufnahme von Vertragsverhandlungen zu bewegen, blieben erfolglos, woran zum Teil die innerpolitische Lage Spaniens schuld war.

Endlich entschloß sich die spanische Regierung, dem Drängen landwirtschaftlicher Kreise nachgebend,

in eine wirtschaftliche Prüfung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen einzutreten. Sie entsandte im Mai des laufenden Jahres einen Sachverständigen, Professor Bernis, nach Deutschland, um an Ort und Stelle über die deutschen Wirtschaftsverhältnisse Ermittlungen anzustellen. Einer der Hauptgründe, die früher die spanische Regierung zur Erklärung ihres mangelnden Entgegenkommens gegenüber den berechtigten deutschen Wünschen ins Feld führte, war das geringe Interesse, das Spanien an dem deutschen Markte infolge der herrschenden Verarmung hätte. Nachdem dann aber während des letzten Winters die Ausfuhr wichtiger spanischer Exportartikel nach Deutschland einen überraschend großen Umfang angenommen hatte, war dieser Einwand nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der durch Professor Bernis erstattete Bericht dürfte im Verein mit dem Drängen der an der Ausfuhr nach Deutschland beteiligten spanischen Kreise die Regierung in Madrid veranlaßt haben, in neue Verhandlungen einzutreten, deren Ergebnis in Form des neuesten Abkommens jetzt vorliegt.

Vom 1. August d. J. ab kommt vor allem der Valutazuschlag in Fortfall; damit ist die hauptsächlichste Forderung der deutschen Industrie erfüllt. Außerdem aber tritt die deutsche Einfuhr in Spanien in den Genuß einer ganzen Reihe von Zollermäßigungen, die bisher teilweise schon anderen Ländern, mit denen wir in scharfem Wettbewerb auf dem spanischen Markt stehen, gewährt waren. Die früher Deutschland zugestandene allgemeine Meistbegünstigung ist nicht erreicht, was darin seine Erklärung findet, daß Spanien in seinen neueren Handelsverträgen grundsätzlich keinem Lande die allgemeine Meistbegünstigung zugestanden hat. Begreiflicherweise hat Deutschland in dem Abkommen zu den früheren Zugeständnissen noch einige weitere Konzessionen machen müssen. Sie sollen überwiegend auf dem Gebiet der Weineinfuhr liegen. Bei dem völlig verschiedenen Charakter der spanischen und der deutschen Weine erscheint ein deutsches Entgegenkommen auf diesem Gebiet mit den Interessen des deutschen Weinbaus vereinbar. (4716)

Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig.

In Nr. 16 dieser Zeitschrift vom 14. April 1923 ist unter der Überschrift: „Verleitung zum Verrat von Fabrikgeheimnissen“ eine seinerzeit vom Verein für chemische und metallurgische Produktion in der Chemikerzeitung veröffentlichte Annonce abgedruckt worden sowie ein Antwortschreiben dieser Firma auf eine Zuschrift, welche ihr von einem Dr. M. in Op-laden zugegangen war.

Im Anschluß an diese Veröffentlichung hat eine eingehende Prüfung des Sachverhalts stattgefunden, dessen Ergebnis uns davon überzeugt hat, daß auf Seiten Aussigs eine Handlung, wie sie in der Überschrift und dem Schlußsatz des erwähnten Artikels angedeutet war, nicht vorgelegen hat. Wir nehmen daher keinen Anstand, den erhobenen Vorwurf zurückzuziehen. (4720)

Verkehr mit kohlen-saurem Ammonium.

Der Reichsminister des Innern hat an die Landesregierungen das nachfolgende, in den „Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes“ abgedruckte Rundschreiben gerichtet:

Seit einigen Jahren sind zwei verschiedene Präparate von kohlen-saurem Ammonium (Hirschhornsalz) im Verkehr, die sich infolge ihrer Herstellungsverfahren durch einen abweichenden Gehalt an Ammoniak unterscheiden. Während das schon seit längerer Zeit gebräuchliche kohlen-saure Ammonium den Angaben des Deutschen Arzneibuches entsprechend aus einem Gemisch etwa gleicher Molekeln von Ammoniumbicarbonat

(NH_4HCO_3) und Ammoniumcarbaminat ($\text{NH}_4\text{CO}_2\text{NH}_2$) besteht, also ungefähr 32,5 % Ammoniak enthält, handelt es sich bei dem erst neuerdings auf den Markt gebrachten kohlen-sauren Ammonium um eine vorwiegend aus Ammoniumbicarbonat bestehende Verbindung, die demgemäß einen Ammoniakgehalt von etwa 21,6 % aufweist. Wiederholt vorgekommene Beanstandungen dieses letzteren Präparates wegen Minderwertigkeit, die auf den geringen Ammoniakgehalt zurückgeführt wird, haben dem Reichsgesundheitsamt Veranlassung zu einer Prüfung der Frage gegeben, welche Gesichtspunkte bei der Beurteilung der als kohlen-saures Ammonium in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Das kohlen-saure Ammonium findet eine verhältnismäßig vielseitige Verwendung. Sieht man von der eigentlichen chemischen Großindustrie ab, die das in ihren Betrieben erforderliche kohlen-saure Ammonium nicht dem Handel entnimmt, sondern selbst erzeugt, dann wird dieses Salz namentlich noch in verschiedenen technischen Betrieben (Färberei, Wollwäscherei, Kakao-fabrikation), zu wissenschaftlichen Zwecken (als Reagens in der analytischen Chemie), ferner als Arzneimittel und außerdem unter der Bezeichnung Hirschhornsalz schon seit altersher als Backpulver zum Auflockern des Teiges von Feinbackwaren gebraucht. Da bei diesen mannigfachen Arten der Verwendung des kohlen-sauren Ammoniums verschiedenartige Eigenschaften dieses Salzes in Anspruch genommen werden, hat bei der Bewertung der im Verkehr befindlichen Sorten von kohlen-saurem Ammonium der Verwendungszweck entsprechende Berücksichtigung zu finden.

Soweit die Verwertung in technischen Betrieben in Frage kommt, kann angenommen werden, daß diese ihren Bedarf im Großhandel decken und selbst dafür Sorge tragen werden, die ihren Zwecken am besten entsprechende Sorte kohlen-saures Ammonium zu erhalten. Gleichartige Verhältnisse liegen auch beim Gebrauch des kohlen-sauren Ammoniums in der analytischen Chemie vor. Da es hier außerdem üblich ist, das Salz in Ammoniakflüssigkeit — nicht in Wasser — zu lösen, kann ein größerer Gehalt an Ammoniumbicarbonat nicht als Nachteil angesehen werden. Für die Herstellung von Arzneimitteln, soweit deren Verkauf ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, kann nur kohlen-saures Ammonium in Frage kommen, das sowohl in seiner chemischen Zusammensetzung wie in seiner Reinheit den im Deutschen Arzneibuch festgesetzten Anforderungen entspricht; ebenso kann als sog. Arzneibuchware nur ein kohlen-saures Ammonium von dieser Beschaffenheit bezeichnet werden. Die Aufnahme des Ammoniumbicarbonats in das Arzneibuch wird bei einer späteren Neubearbeitung des Buches zu prüfen sein.

Die weitaus größte Menge des im Kleinverkauf von Drogerien und Apotheken abgegebenen kohlen-sauren Ammoniums findet zweifellos als Backpulver Verwendung. Bei der Beurteilung des für die Kleinverbraucher bestimmten kohlen-sauren Ammoniums wird deshalb namentlich seine Brauchbarkeit für Bäckereizwecke zu berücksichtigen sein.

Die lockernde Wirkung dieses Salzes auf den Teig beruht auf dem bei Backtemperatur eintretenden Zerfall in Kohlensäure und Ammoniakgas. Im Reichsgesundheitsamt angestellte vergleichende Backversuche mit den beiden Sorten von kohlen-saurem Ammonium haben in Uebereinstimmung mit Ergebnissen der Versuchsanstalt für Getreideverarbeitung zu Berlin (vergl. Zeitschrift f. d. gesamte Getreidewesen 1916, S. 33) gezeigt, daß das aus Ammoniumbicarbonat bestehende Präparat unter den im praktischen Bäckereibetrieb gegebenen Bedingungen in seiner lockernden Wirkung auf den Teig dem aus Ammoniumbicarbonat und Ammoniumcarbaminat bestehenden Präparat mindestens

nicht nachsteht. Es tritt mithin bei der in den Backwaren vorhandenen Temperatur ein ausreichender und rechtzeitiger Zerfall des Ammoniumbicarbonats in Kohlensäure und Ammoniak ein. Der geringere Ammoniakgehalt des Ammoniumbicarbonates im Vergleich zu dem des carbaminathaltigen kohlen-sauren Ammoniums — der Kohlensäuregehalt beider Präparate ist praktisch gleich groß (56,0 und 55,7 %) — kann insofern sogar als vorteilhaft angesehen werden, als die damit hergestellten Backwaren weniger leicht einen unerwünschten Geruch und Geschmack nach Ammoniak aufweisen werden, der sich bisweilen bei den mit carbaminathaltigem Ammoniumcarbonat bereiteten Gebäcken störend bemerkbar macht. Da außerdem Ammoniumbicarbonat bei gewöhnlicher Temperatur viel weniger flüchtig ist als carbaminsaures Ammonium, wird, falls die im Haushalt zum Aufbewahren von kohlen-saurem Ammonium verwendeten Gefäße nicht völlig dicht schließen, die Gefahr des Verlustes durch Substanzverflüchtigung bei dem aus Ammoniumbicarbonat bestehenden kohlen-sauren Ammonium entsprechend geringer sein als bei dem carbaminathaltigen Präparat. Da ferner das Ammoniumbicarbonat als ein feinkristallinisches Pulver in den Verkehr gebracht wird, ist es für eine gleichmäßige Verteilung im Teig besser geeignet als das aus ziemlich großen Stücken bestehende andere Präparat von kohlen-saurem Ammonium, das sich wegen seiner harten und spröden Beschaffenheit verhältnismäßig schwer zerkleinern läßt. Es liegt somit im allgemeinen kein Anlaß vor, das durch den Kleinhandel in den Verkehr gebrachte, aus Ammoniumbicarbonat bestehende kohlen-saure Ammonium deswegen als minderwertig zu beurteilen, weil es weniger Ammoniak als das andere Präparat enthält.

Was schließlich die Frage anlangt, ob das aus Ammoniumbicarbonat bestehende kohlen-saure Ammonium unter der Bezeichnung Hirschhornsalz in den Verkehr gebracht werden darf, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dieser Name aus ziemlich weit zurückliegenden Zeiten stammt, als das kohlen-saure Ammonium durch trockene Destillation stickstoffhaltiger tierischer Abfallstoffe — neben Horn, Lederabfällen und dergl. auch aus Hirschhorn — gewonnen wurde, ein Verfahren, das schon längst nicht mehr gebräuchlich ist. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, daß mit der Bezeichnung Hirschhornsalz zugleich eine Verpflichtung bezüglich des Ausgangsstoffes für die Darstellung des kohlen-sauren Ammoniums übernommen wird, dann wäre dieser Name für keine der jetzt im Verkehr befindlichen Sorten von kohlen-saurem Ammonium zulässig. Aber auch wenn man die chemische Zusammensetzung als ausschlaggebend dafür ansieht, ob bei einem gegenwärtig im Verkehr befindlichen kohlen-sauren Ammonium der Name Hirschhornsalz berechtigt ist, kommt man zu dem gleichen Ergebnis. Die Zusammensetzung des kohlen-sauren Ammoniums hängt naturgemäß von den bei der Darstellung obwaltenden Bedingungen ab. Von dem früher aus tierischen Abfallstoffen gewonnenen Hirschhornsalz ist anzunehmen, daß es annähernd einem Ammoniumsquecarbonat von der Formel $(\text{NH}_4)_2\text{CO}_3 + 2\text{NH}_4\text{HCO}_3$ entsprach, womit weder das kohlen-saure Ammonium des Deutschen Arzneibuches, noch das erst neuerdings im Verkehr befindliche Präparat übereinstimmt. Unter diesen Umständen liegt kein Anlaß vor, den bei der Bevölkerung üblichen Namen Hirschhornsalz dem aus Ammoniumbicarbonat bestehenden kohlen-sauren Ammonium vorzuenthalten.

Im Falle des dortigen Einverständnisses beehre ich mich, zu ersuchen, die mit der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Untersuchungsanstalten anzuweisen, vorstehende Beurteilungsgrundsätze auf das kohlen-saure Ammonium des Handels anzuwenden.

(Schluß S. 402.)

Der neue polnische Zolltarif.

Am 13. Juli d. J. ist der neue polnische Zolltarif in Kraft getreten. Nachfolgend veröffentlichen wir die Tarifpositionen, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen, nach dem von der Handelskammer zu Danzig herausgegebenen Zollhandbuch.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg
10	1. Anis, Kümmel, Coriander, italienischer Dill brutto	20,—		2. Ambra, Moschus, Bibergeil (Castoreum), Zibet und dgl.	1100,—
12	2. Pomeranzennüsse, Johannisbrot brutto	50,—		3. Heilsera, Impfstoffe und Bakterienprodukte, die in besonderen Verzeichnissen des Finanzministeriums genannt sind	zollfrei
	Senf, gemahlen und nicht zubereitet:			4. Heilsera, Impfstoffe und Bakterienprodukte (Kulturen), nicht besonders genannte, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1000,—
15	1. in Fässern und anderen großen Behältern	5,—		Anmerkung. Die Einfuhr der zu Punkt 4 gehörenden Heilsera darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen.	
	Gewürze:		51	Tierische Fette und Oele, fest, gehärtet, schmierbar und flüssig, sowie Fettsäuren, außer den besonders genannten:	
	1. Vanille und Safran	800,—		1. a) tierische Fette, roh, zerlassen, Knochenfett; rohes Fett aus Wolle	1,50
	2. Cardamomen, Muskatblüte und Muskatnüsse	250,—		b) tierische Fette, abgetropft, verarbeitet, gehärtet, Olcomargarin, premier jus; auch Abfallfette, außer den besonders genannten	6,—
	3. Gewürznelken, Gewürznelkenköpfe, Zimt, Pfeffer, Ingwer, Sternanis, Majoran, Lorbeerblätter u. dgl.	90,—		2. Tran (Walfischfett, Seehundfett und dgl.), Fischfett ungereinigt, sowie deren Säuren	2,—
	Anmerkung 1. Gewürze, zerstoßen oder pulverisiert, werden nach den entsprechenden Punkten dieser Position mit einem Zuschlag von 50 % verzollt.			3. Degras (Gerberfett)	57,—
	Anmerkung 3. Die in den Punkten 2 und 3 genannten Gewürze, die zur Herstellung ätherischer Oele eingeführt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei		4. Olein und Fettsäuren, außer den besonders genannten	20,—
16	Lorbeeren und Galgant brutto	25,—		5. Sperma, Palmitin und Stearin	20,—
	Anmerkung. Geriebener Galgant wird mit einem Zuschlag von 50 % verzollt.			6. a) Oele tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermaöl, Lanolin und dgl.), außer den besonders genannten	62,—
27	2. Extrakte, Essenzen und Fruchtsäuren mit Alkoholbeimischung, in Verpackung jeglicher Art, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	800,—		b) Fischtran, gereinigt	45,—
30	Essig, außer Toiletteessig:			c) Margarine und Kunstschokolade	40,—
	1. in Fässern und Fäßchen — einschl. des Gewichts derselben	40,—	52	Wachs, Paraffin und Vaseline:	
	2. in anderen Verpackungen — einschl. des Gewichts derselben	80,—		1. Bienenwachs	40,—
32	Künstliche und natürliche Mineralwässer, einschl. des Gewichts der Gefäße	40,—		2. Kunstwaben für die Imkerei	52,—
	Anmerkung. Natürliche Medizinisch-Mineralwässer, die in besonderen amtlichen Verzeichnissen aufgeführt sind, einschließlich des Gewichts der Gefäße	6,—		3. Pflanzenwachs (Karnauba, japanisches Wachs und dgl.)	5,—
33	1. Kochsalz, Viehsalz und chemisch reines Salz	zollfrei		4. Wachs zum Pfropfen von Bäumen	15,—
41	Düngemittel, rohe und zubereitete Knochen:			5. Erdwachs, roh (Ozokerit), auch geschmolzen	10,—
	1. natürlicher Dünger (Guano, Vogelmist); rohe Knochen; außer den besonders genannten; ungemahlene Thomaschlacke und Phosphorite	zollfrei		6. Erdwachs, gereinigt (Ceresin)	55,—
	2. rohe Knochen, Phosphorite und Thomaschlacke, alles gemahlen	zollfrei		7. bituminöses Wachs aus Braunkohle	20,—
	3. Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette	0,60		8. Paraffin jeglicher Art	37,—
	4. Knochen, gebrannt; Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche und Knochenkohle	1,50		9. Vaseline:	
	5. mineralische Superphosphate	1,—		a) nicht gereinigt	37,—
	6. Künstliche mineralische Düngemittel, nicht besonders genannt	2,50	53	b) gereinigt, ohne Geruch und Geschmack	50,—
	7. Scheideschlamm	0,50	55	Kerzen, Fackeln, kleine mit Wachs überzogene Lampendochte, mit oder ohne Ringe	60,—
	8. Düngerpräparate und Bakterien	1,50	56	14. Kunstleder, ganz oder teilweise aus Lederabfällen hergestellt	860,—
42	Ruß und künstlich pulverisierte Holzkohle	15,—	62	14. Arzneipflanzen und ihre getrockneten Teile:	
43	1. Fischleim, fest und flüssig	10,—		a) pulverisiert oder geschnitten brutto	20,—
	2. Gelatine (in Blättern, Tafeln und dgl.)	190,—		b) alle anderen	5,—
	3. Appreturleim, Mischungen von Gelatine und Glycerin (elastischer Leim)	95,—	65	15. Chinarinde, Steinnüsse, Kopra (Cocoskerne)	zollfrei
	4. Leim aus Tierknochen u. Tierabfällen: Schusterleim, Tischlerleim und nicht besonders genannter	32,—	68	4. Aetzkalk (nicht hydraulischer), Dolomit gebrannt, Kreide in Stücken, gebrannt	1,—
44	Hörner, Hufe, nicht besonders genannte tierische Organe und Produkte, sowie Heilsera:			3. Celluloid jeglicher Farbe in nicht bearbeiteten Stücken, Bogen, Platten, Röhren, Stäben, auch geschliffen oder poliert	21,—
	1. alle nicht besonders genannten	zollfrei		4. Celluloid in Bogen mit Gewebe	80,—
				5. Galalith, Bakelith, Juwelith, Resinit und dgl. in Stücken, Bogen, Platten, Stäben auch geschliffen oder poliert	60,—
			69	Asbest und Isoliermassen:	
				1. in Stücken	zollfrei
				2. in Pulver und Fasern	zollfrei

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg
71	Materialien zum Schleifen, Polieren und Härten; Erzeugnisse aus Kohle für die Elektrotechnik: 1. Schmirgel, Korund, Elektrit, Alund, Carborund, Bimsstein, Tripel und Graphit, in Stücken und Bruchstücken 3. Materialien zum Schleifen und Polieren: a) auf Papier b) auf Leinwand 6. fertige Glühstrümpfe das Stück	zollfrei 31,— 100,— 0,15		b) dieselben pulverisiert oder ihre Mischungen 2. Kautschuk, Guttapercha und Balata: a) roh b) gewaschen, gepreßt in Bogen und Platten 3. Kautschukabfälle, zur Verwendung als Erzeugnisse ungeeignet Anmerkung. Kautschukabfälle, die von den entsprechenden Fabriken zur Instandsetzung (Regeneration) eingeführt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20,— zollfrei 5,— 65,— zollfrei
77	10. photographische Glasplatten mit Belag für photographische Aufnahmen	100,—		5. Faktis und anderer Gummi- und Gummiharzersatz in Platten, Bogen oder gemahlen 6. asa foetida, Olibanum 7. Tolubalsam und Perubalsam, Storax, Benzoecharz; wohlriechende Harze zur Parfümerzeugung 8. Campher: a) roh (gelblich-graues kristallisches Pulver) b) gereinigt	25,— 50,— 200,— zollfrei 25,—
80	Teer, Teerpech und Pech: 1. Teer und Teerpech, mit Ausnahme des besonders genannten 2. Steinkohlenteer: a) roh b) präpariert (ohne Leichtöle) c) Hartteer (Pech) Anmerkung 1. Hartteer zur Herstellung von Briketten, mit Genehmigung des Finanzministeriums Anmerkung 2. Steinkohlenteer, roh, für die Destillation, mit Genehmigung des Finanzministeriums	0,50 1,50 2,— 2,— zollfrei zollfrei	89	Natürliche Kaliumsalze (Kainit, Kiserit, Carnallit, Sylvin und dergleichen), ungemahlen und gemahlen; Chlorkalium und schwefelsaures Kalium	zollfrei
81	Steinkohlenteeröle, leichte, mittlere, schwere (Anthracen-, Kreosotöl, Benzol, Toluol, Cumol, Xylol, Solventnaphtha, Xylolmischung, Anthracen, Naphthalin), alles roh, ungereinigt; rohe schwarze Carbonsäure	5,—	90	Natürliche Salze, nicht besonders genannt, ungereinigt; Solen, Heringslake; mineralischer Schlamm: 1. in Verpackungen über 5 kg . . brutto 2. in Verpackungen im Gewicht von 5 kg u. weniger, einschl. der Verpackung . .	5,— 25,—
82	1. Harz von Nadelbäumen 2. Kolophonium und Galipot	4,— 8,—	91	1. roher Schwefel, ungereinigt, in Klumpen 2. Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte . . 3. Chlorschwefel (Schwefelchlorür) . . .	zollfrei 5,— 10,—
83	1. Asphaltstein, nicht zerkleinert 2. Asphaltstein, zerkleinert 3. Asphaltteig; künstliche, schmelzbare Asphalte; Asphaltpech	zollfrei zollfrei 5,—	92	1. natürliches Antimon (antimonium crudum) und ungereinigtes Antimonoxyd 2. metallisches Antimon 3. Antimonoxyd, gereinigt	zollfrei 2,50 16,—
84	Roherdöl und Teer, außer dem besonders genannten: 1. Steinöl, dunkel, ungereinigt (Naphtharohöl) 2. Teer aus Braunkohle, bituminösem Schiefer und Torf, alles von einem spezifischen Gewicht unter 1	8,— 1,50	93	1. borhaltige Mineralien: Borocalcit, Colemanit, Boracit und dgl., Borax, roh, ungereinigt (Tinkal) 2. Borsäure, ungereinigt 3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und wasserfrei 4. Borsäure, gereinigt 5. Hyperborate (Natrium- und Kaliumsalze der Hyperborsäure)	zollfrei 4,— 25,— 55,— 60,—
85	Destillationsprodukte von Naphtharohöl u. Braunkohlenteer, von bituminösem Schiefer und Torf, außer dem besonders genannten; Naphthaschwefelsäuren: 1. Leichtöle; Gasolin (Naphthaäther), Ligroin, Benzin, alles von einem spezifischen Gewicht bis 0,790 einschließlich 2. Naphtha und Photogen; Treiböle: Gasöle, Solaröl, blaues Öl, grünes Öl; Paraffinöl, alles von einem spezifischen Gewicht von 0,791 bis 0,885 einschließlich 3. schwere, reine Schmieröle Anmerkung. Die in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Erzeugnisse unterliegen außer dem Zoll der inneren Steuer. 4. schwere Schmieröle, mit tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten vermischt, feste Schmiermittel 5. Naphthaschmiere, Goudron (Rückstände von der Destillation des Rohöls und der in Position 84 Punkt 2 genannten Teerarten) 6. Naphthaschwefelsäuren (wie Kontaktöle und dgl.)	16,— 11,— 15,— 34,— 6,— 50,—	94	Magnesit und Talk: 1. natürlich, in Stücken, auch gebrannt 2. in Pulver: a) Magnesit b) Talk	zollfrei 1,20 2,50
86	1. Harzöl 2. Terpentin (roh) 3. Terpentin, raffiniert (sogen. amerikanischer, französischer, russischer und anderer weißer)	6,20 5,— 12,—	95	Weinstein (cremor tartari); weinsaurer Kalk (calcium tartaricum) und citronensäurer Kalk: 1. roh und nicht gereinigt 2. halbgereinigt (nicht in Pulver), gefärbt	zollfrei 6,—
87	Gummi, Gummiharz, Harzpech u. Balsame: 1. a) aller Art, außer den besonders genannten, Gummi arabicum und Senegalgummi; Harzpech, Schellack, Agar-agar und Tragant	zollfrei	96	1. Schwerspat und Witherit, natürlich, in Stücken 2. dieselben gemahlen 3. Barytsalze: Schwefelsaurer Baryt (blanc fixe) und kohlensaurer Baryt, chemisch gefällt	zollfrei 2,50 12,50
			97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian) in Stücken und in Pulver	zollfrei
			98	Ammoniakpräparate: 1. Chlorammonium (Salmiak) und kohlensaures Ammoniak 2. Ammoniak: a) gereinigt, in Lösung von verschiedener Konzentration	37,— 20,—

Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg	Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg
	b) wasserfrei, in Flaschen	62,—		10. Natriummonosulfid	20,—
	Anmerkung. Bei der Verzollung von wasserfreiem Ammoniak in Flaschen sind vom Gesamtgewicht 70 % nach der Beschaffenheit des Flaschenmaterials, der Rest nach Position 98 Punkt 2 b zu verzollen.			11. Natriumhydrosulfid	12,—
	3. rohes Ammoniakwasser (gelb, mit einem Geruch von Schwefelwasserstoff (sogen. Gaswasser):		106	12. Natrium- u. Kaliumsilicate (Wasserglas)	5,—
	a) von einer Konzentration von 2 % und darüber an gebundenem und freiem Ammoniak	9,—		1. essigsaurer Kalk, roh	12,50
	b) von einer Konzentration von weniger als 2 % an Ammoniak	zollfrei		2. essigsaurer Blei, essigsaurer Kalk, gereinigt	40,—
	4. salpetersaures Ammoniak	37,—	107	3. essigsaurer Natrium, auch geschmolzen	25,—
	5. schwefelsaures Ammoniak	12,50		Unterchlorsaure und chloresaurer Salze:	
	Anmerkung. Schwefelsaures Ammoniak sowie dessen Mischungen mit salpetersaurem Ammoniak für landwirtschaftliche Zwecke, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei		1. Unterchlorsaure Kalk (Chlorkalk, Bleichkalk) u. unterchlorsaures Natrium	12,—
99	Arsen, metallisches; Arsenik, weißes (Arsenanhidrid), gelbes (Arsentrisulfid) und rotes (Arsenbisulfid)	2,50	108	2. chloresaures Kalium (Bertholletsalz) und chloresaures Natrium	45,—
100	Blutlaugensalz und chromsaure Salze:			Säuren, Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff:	
	1. Gasmasse (nach Laming, Luks u. dgl.) mit Schwefel und Cyanghalt	zollfrei		1. Schwefelsäure jeder Konzentration	1,20
	2. Blutlaugensalze, gelb und rot	25,—		2. Schwefelsäure, rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid	6,—
	3. Chromalaun	18,50		3. Schwefelkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff	5,—
	4. Kalium- und Natriumchromate und Bichromate (Hyperchromate)	25,—		4. Salpetersäure; Nitrosensäure (Mischung von Salpetersäure mit Schwefelsäure)	22,—
	5. Chromoxyde, ungereinigt	5,—		5. Salzsäure	3,—
101	1. kristallischer Alaun	6,—		6. Essig- und Ameisensäure	62,—
	2. Alaun, gebrannt, und jeglicher in Pulver; schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat)	8,50		Anmerkung. Essigsäure unterliegt außer dem Zoll der Innensteuer für Essig.	
102	1. Oxyde und Hydroxyde von Barium u. Strontium; Aluminiumoxyd; Bariumsuperoxyd	15,—		7. Weinstein- und Citronensäure	75,—
	2. Aluminiumhydrat	20,—		8. Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure	87,—
103	Salpeter:		109	9. Salicyl- und Benzoesäure	170,—
	1. Chilesalpeter (mit Jodspuren)	zollfrei		10. Phosphor- und Chromsäure	100,—
	2. salpetersaures Natrium, gereinigt und synthetisch	8,50		Anmerkung. Die Salze der in Punkt 5, 6, 7, 8, 9 dieser Position genannten Säuren, außer den besonders genannten, unterliegen dem gleichen Zoll wie die Säuren, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Basen nicht einem höheren Zoll unterliegen.	
	3. Kalksalpeter (salpetersaurer Kalk) und Calciumcyanamid	5,—		1. Eisenvitriol	2,—
	4. Kaliumsalpeter	12,—		2. Kupfervitriol und die Mischung von Kupfervitriol mit Eisenvitriol	15,—
104	Magnesium- und Calciumsalze:		110	3. Zinkvitriol, Chlorzink	6,—
	1. Chloride:			Salze und Präparate mit Gold-, Silber- und Platingehalt:	
	a) Chlormagnesium, nicht gereinigt	1,25		1. Eiweißsilber (Protargol, Albargin und dergleichen)	700,—
	b) Chlorkalcium, nicht gereinigt	4,30		2. salpetersaures Silber	900,—
	c) Chlormagnesium und Chlorkalcium, gereinigt	20,—		3. gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate; kolloidales Silber (Collargol und dgl.)	1800,—
	2. Magnesiumsulfat (Bittersalz)	2,—	111	Antimon-Verbindungen: Brechweinstein (weinsaures Antimonoxydalkalium), Fluorantimon, milchsaures und oxalsaures Antimon; Doppelsalze dieser Säuren; künstliches Antimonsulfid	70,—
	3. kohlen-saure Salze (Carbonate), gefällt:		112	Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, in anderen Tarifpositionen nicht genannt:	
	a) kohlen-saures Magnesium (Magnesiumcarbonat)	30,—		1. Jod, Brom und Brom-eisen	zollfrei
	b) kohlen-saurer Kalk (Calciumcarbonat), auch mit einem Gehalt bis zu 10 % an kohlen-saurem Magnesium	8,—		2. Chloreisen; Milchsäure, gereinigter Weinstein, Bleiseife, Salze von Harzsäuren, flüssige und komprimierte Gase	62,—
	4. Calciumhydrosulfid	4,—		3. Chlor, flüssig	35,—
105	Natrium, Kalium und ihre Salze:			Anmerkung. Flüssige und komprimierte Gase in Metallflaschen werden nach Punkt 2 bzw. 3 dieser Position verzollt, wobei jedoch vom Gesamtgewicht 70% nach der Beschaffenheit der Flaschen zu verzollen sind.	
	1. Natrium und Kalium, metallisch; ihre Superoxyde und Persulfate	68,—		4. Oxalsäure, Chlorbarium	25,—
	2. Ammoniak-soda und Kristallsoda	5,—		5. salpetrigsaures Natrium	15,—
	3. Pottasche	10,—		6. Calciumcarbid (Carbid)	30,—
	4. Schlempekohle aus Melasse	zollfrei		7. Holzgeist	20,—
	5. doppeltkohlen-saures Natrium (Bicarbonat) und doppeltkohlen-saures Kalium	12,50		8. Aceton und Formalin	60,—
	6. Aetznatrium und Aetzkalium:			9. Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schalen, Tabletten, Scheiben und in Pulver	8,—
	a) nicht gereinigt	11,—		10. Benzol, Toluol, Xylol, Anthracen, gereinigt	9,—
	b) gereinigt	74,—			
	7. schwefelsaures Natrium (Glaubersalz)	3,—			
	8. doppelt-schwefelsaures Natrium (Bisulfat)	3,—			
	9. schwefligsaures Natrium und Kalium (neutrales und saures — Bisulfit); Thio-sulfate	5,—			

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung:	Zollsatz in Zloty per 100 kg	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg
11.	Phenol, Kresol, Anthrachinon, Carbazol, Pyridinbasen, Kreolin, Lysol, alles gereinigt	30,—	20.	Phenacetin, Eiweißstannin, Methyl-, Aethyl-, Amyl-, Phenyl-(Salol-)Salicylat; Acetyl-Salicylsäure (Aspirin); Benzyl-Benzoësan	225,—
12.	Alkaloide und ihre Salze:		21.	Pepsin und Pepton	150,—
a)	Coffein, Chinin, Theobromin und ihre Salze	400,—	22.	Santonin	2 400,—
b)	Strychnin, Kodein, Veratrin, Atropin und ihre Salze sowie Derivate	2 400,—	23.	Arsenbenzolpräparate (wie: Arsenbenzol, Neoarsenbenzol, Salvarsan, Neosalvarsan und dgl.); Phenylarsenverbindungen, wie Arsanilsäure, Atoxyl und andere	2 000,—
c)	Morphium, Opiumalkaloide (Pantopon, Ovopon u. dgl.), ihre Salze sowie Derivate	2 500,—	Anmerkung. Die Einfuhr der in Punkt 23 genannten Präparate ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.		
d)	Cocain, seine Salze und Derivate	4 000,—	24.	Künstliche Süßstoffe, mit höherem Süßigkeitsgehalt als dem des Rohrzuckers (Sulphimid, seine Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glucin, Sukrol, Zuckerin, Sukkose, Dulcin und dgl. Orthoamidossulfobenzoësäure und dgl., zur Herstellung von Saccharin) — alles in Kristallen, Pulver und Tabletten	4 000,—
Anmerkung 1. Bei der Einfuhr der in Punkt 12a, b, c, d genannten, dosierten Produkte (in Tabletten, Pastillen u. dgl.) wird der Zoll nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlage von 15 % erhoben.			Anmerkung. Die in Punkt 24 genannten Produkte dürfen mit Genehmigung des Finanzministeriums eingeführt werden.		
Anmerkung 2. Die Einfuhr der in Punkt 12 Buchstabe c und d genannten Präparate in jeglicher Gestalt, ebenso der unter Buchstabe a und b enthaltenen, dosiert, ist mit Genehmigung d. Finanzministeriums gestattet.			25.	Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, nicht bes. genannt:	
13.	alle jodhaltigen organischen Verbindungen (mit Ausnahme der zu Position 135 gehörenden)	500,—	a)	Nitro-, Oxyamino- und Chlorderivate, außer den bes. genannten	100,—
14.	Brom-, Jod- und Cyansalze:		b)	anorganische chemische Verbindungen, nicht besonders genannt	80,—
a)	Bromkalium und -natrium	20,—	c)	organische chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannte	120,—
b)	Jodkalium und -natrium	210,—	26.	Phosphorchloride	10,—
c)	Cyankalium, -natrium und -barium	74,—	27.	salpetersaure Salze von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	20,—
15.	Wismut-, Zinn-, Nickel und Quecksilberverbindungen:		Anmerkung 1. Die in Position 112 und anderen Positionen genannten chemischen Produkte, die zur Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten von Sträuchern und Obstbäumen sowie zur Bekämpfung von Schädlingen in der Landwirtschaft dienen, und die in amtlichen Sonderverzeichnissen aufgeführt sind, oder auch mit Genehmigung des Finanzministeriums		zollfrei
a)	Nickeloxyd und seine löslichen Salze	25,—	Anmerkung 2. Die in dieser Position genannten Produkte werden einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung verzollt.		
b)	Zinnoxid	70,—	113.	Pharmazeutische Produkte und getränkte Verbandmittel:	
c)	Sublimat, Zinnober	50,—	1.	sämtliche dosierten Arzneichemikalien (Tabletten, Pastillen, Kapseln, Pillen, Kügelchen, Injektionen und dgl.) mit Ausnahme der in Pos. 112 Punkt 12 und 24 genannten; alle fertigen Arzneien, fest und flüssig; alle pharmazeutischen Mischungen (Pulver, gewöhnliche Pflaster, Salben und Lösungen), die in der Heilkunde Verwendung finden; alle zusammengesetzten Arzneipräparate von beliebigen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen; Aufgüsse (Tinkturen) und Extrakte, die in der Heilkunde Verwendung finden, Heilpflaster, gestrichen auf Gewebe aller Art (mit Ausnahme seidener u. halbseidener); Heilpflaster, gestrichen auf Papier (Senfpflaster); Lorbeerwasser	550,—
d)	Kalomel und andere Quecksilberverbindungen	150,—	2.	Heilpflaster, gestrichen auf seidene und halbseidene Gewebe (englisches Pflaster und andere)	4 000,—
e)	salpetersaures Wismut, Wismutoxyd	150,—	3.	hygroskopische Watten, mit Heilmitteln getränkt	150,—
f)	andere Wismutverbindungen	400,—			
16.	Oxydverbindungen von Benzol, Toluol, Naphthalin sowie ihre Sulfosäuren, außer den besonders genannten:				
a)	Naphthole, Bioxynaphthalin, Resorcin, Hydrochinon	55,—			
b)	Sulfosäuren der unter a genannten Verbindungen außer den bes. gen.	100,—			
17.	Nitro-, Amino-, Chlor-, Aminoxy- Derivate der aromatischen Reihe, Phthalsäure, Salze dieser Verbindungen, außer den besonders genannten:				
a)	Nitrobenzol, Nitrochlorbenzol, Nitronaphthalin	62,—			
b)	Binitrobenzol, Binitronaphthalin, Binitrochlorbenzol, Mono- und Binitroderivate von Toluol und Phenol	80,—			
c)	Anilin, Naphthylamine	50,—			
d)	Diphenylamin, Phenylendiamine, Toluylendiamine, ihre Oxyverbindungen und Sulfoderivate sowie ihre Salze; Paranitranilin	80,—			
e)	Dimethylanilin, Diäthylanilin, Benzidin, Toluidin, Aethylbenzilanilin, Anisidin, Dianisidin, Amidophenol, Krezidin, Xylidin	100,—			
f)	Chlorbenzol, Chlorbenzyl, Chlorbenzal, Chlorparatoluolsulfosäure	40,—			
g)	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	50,—			
h)	Amino-Oxysulfosäuren	100,—			
18.	Acetanilid (Antifebrin)	68,—			
19.	Antipyrin, Salipyrin, Sulfonal, Acetyl-otanin, Methylofanin, Guajacol, kohlen-saure Verbindungen und Sulfoderivate von Guajacol und Kreosot, Glycerin-Phosphorsäure und ihre Salze	285,—			

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg
	4. Bandagen und Gazen aus Gewebe aller Art, mit Ausnahme seidener und halbseidener, mit Heilmitteln getränkt	800,—		3. Parfüms ohne Spiritus, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	2 500,—
	Anmerkung 1: Tinkturen, Extrakte und andere pharmazeutische Präparate mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 %, unterliegen außer dem Zoll der inneren Alkoholsteuer.			4. wohlriechende und ätherische Oele, natürliche und synthetische, ohne Spiritus; wohlriechende synthetische Produkte; konzentrierte fettstoffhaltige Blütenextrakte, fest und flüssig, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	350,—
	Anmerkung 2: Die in dieser Position genannten Waren werden einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung verzollt.		120	1. Toilette- und Medizinalseifen, in flüssigem und festem Zustande sowie in Pulver, einschl. des Gewichts ihrer unmittelbaren Verpackung	250,—
	Anmerkung 3: Die Einfuhr der in Punkt 1 und 2 genannten Präparate ist lediglich mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			2. alle anderen Seifen sowie Seifenpulver, mit Ausnahme des besonders genannten	25,—
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	zollfrei	121	1. Terpentinlacke, Harzlösungen in Oel (Oellacke); Aceton-, Mineralöl-, Benzol- und Benzinlacke	110,—
	Anmerkung: Die Einfuhr von gewöhnlichem Phosphor (weißem) ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			2. Spirituslacke und Politur	110,—
115	Äther, Ester; Collodium, Chloral, Chloroform: 1. Äther (Schwefeläther), einschließl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	150,—		Anmerkung: Die in Punkt 2 genannten Lacke unterliegen außer dem Zoll der inneren Steuer für Alkohol.	160,—
	2. Äther, außer Schwefeläther und Ester, die in der Heilkunde und Industrie Verwendung finden, ohne Spiritusgehalt; Collodium, Chloral, Chloroform, alles einschließl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	210,—	122	3. Lacke, nicht besonders genannt	50,—
116	Opium: a) in Broten	zollfrei		1. Siegelack	9,—
	b) in Pulver	400,—		2. Flaschenlack: a) in festem Zustande	20,—
	Anmerkung: Die Einfuhr von Opium ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			b) in flüssigem Zustande	15,—
117	Pflanzenfette, ungereinigt und raffiniert, schmierbar, flüssig, gehärtet, sowie ihre Säuren; Glycerin: 1. Olivenöl	25,—	123	3. Brauerpech	30,—
	Anmerkung: Vergälltes Olivenöl für technische Zwecke	6,—		Zündhölzer	zollfrei
	2. Kakaobutter	25,—		Anmerkung: Zündhölzer unterliegen außer dem Zoll der inneren Steuer.	
	3. Sonnenblumensamenöl	40,—	124	1. natürliche Gerbstoffe in jeder Gestalt	zollfrei
	4. Rüb-, Lein-, Hanf-, Mohnöl	40,—		Anmerkung: Quebrachholz, zu Spänen geraspelt (sogen. Lohschnitt) und gemahlen	7,50
	5. Ricinusöl: a) technisches	40,—		2. Quebrachoextrakt: a) trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (in kaltem Wasser löslich)	15,—
	b) raffiniertes	65,—		b) trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	18,—
	6. türkisches Oel (Alizarinöl)	62,—		c) teigförmig	12,—
	7. a) Pflanzenöle, nicht besonders genannt (Cocosöl), Palmöl aus Samen und Mark, Baumwollsamensöl, Soja, Maisöl, Sesamöl u. dgl. mit einem Gehalt von 1 % u. mehr an freien Fettsäuren	12,—		d) flüssig	10,—
	b) die unter a) genannten Öle mit einem Gehalt unter 1 % freier Fettsäuren	40,—		3. Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt: a) trocken	20,—
	8. Firnis	50,—		b) teigförmig	17,—
	9. Glycerin: a) nicht gereinigt	16,—		c) flüssig	13,—
	b) gereinigt	60,—		4. synthetische Gerbstoffe (Ordoval, Orophon, Neradol u. dgl.)	23,—
118	Aromatische Wässer ohne Spiritus (Pfefferminz-, Orangenblütenwässer u. dgl.	100,—	125	5. Sulfatlauge	25,—
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel: 1. weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und n. bes. gen. kosmetische Mittel ohne Spiritus; geschmolzener Alaun in Plättchen, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1 000,—		Mineralische Farbmaterien: 1. Kasseler und Veroneser Erde	1,20
	2. Parfümerie- und kosmetische Erzeugnisse mit Spiritusgehalt: a) Parfüms, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	2 500,—		2. Farbaton und Farberden: Siena, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra und Mumie, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum, Englischrot, Venezianischrot und Indischrot, Marserden u. dgl.)	6,—
	b) wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixire sowie kosmetische Mittel, nicht besonders genannt, mit Spiritusgehalt, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1 350,—	126	3. Kreide, gewaschen oder geschlämmt und gemahlen, Neuburger Kieselkreide	2 50
				Farbhölzer: 1. nicht zerkleinert; Farbhölzer in Scheiten	zollfrei
				2. gemahlen zu Pulver, zerrieben oder zerquetscht	2,50
			127	Farbpflanzen und ihre Teile, in rohem Zustande, in der Färberei verwandte Früchte, wie: Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Catechu) usw.	2,50
			128	Aloeextrakt	45,—
			129	1. Cochenille (außer Cochenillepräparaten), Kermeskörner	9,—
				2. Cochenillepräparate und Cochenillecarmin	50,—
			130	Ultramarin, Berlinerblau und Pariserblau sowie Waschblau in jeder Gestalt: 1. in Verpackungen im Gewicht über 2 kg	62,—

Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg	Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Zloty per 100 kg
131	2. in Kleinverpackungen im Gewicht zu 2 kg und weniger, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung Weiße Farben: 1. Bleiweiß und Titanweiß 2. Zinkweiß 3. Lithopone	85,— 12,50 25,— 25,—	139	2. Eisenlegierungen (Ferroalliage), wie Ferroaluminium, Ferrosilicium, Ferromolybdän, Ferrovandium, Ferrochrom, Ferrophosphor und dgl., von einem Gehalt über 5% der genannten Metalle; Manganroheisen von einem Mangan-gehalt über 15%	9,—
132	Bleimennige und Bleiglätte; Silberglätte und Bleiasche	10,—	145	Quecksilber	zollfrei
133	Kupferfarben (auch Grünspan) und Arsenik-kupferfarben (Schweifurtergrün)	35,—	147	Zink: 1. in Bruch, Pulver und Abfällen 2. Zinkasche und Zinkstaub 3. in Barren und Platten	10,— 5,— 25,—
134	Farbauszüge (Extrakte) und Farbpräparate: 1. Saflorcarmin, Carthamin und Orseille-carmin in jeder Form; Indigo-Extrakt (Indigo-Carmin), flüssig und in Teig-form, Hämatein, trocken 2. alle, außer den besonders genannten (wie: Campeche, Gummigutt, Sepia und dgl.)	50,— 30,—	159	Anmerkung 1: Hartzink zur Herstellung von Zinkweiß, mit Ge-nehmigung des Finanzministeriums	10,—
135	Organische synthetische Farbstoffverbin-dungen und ihre Basen; Leukoverbindun-gen, Pigmente; Pigmentlacke; Mischung von Naphthol mit Nitrosoaminen Anmerkung: Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben mit Ge-nehmigung des Finanzministeriums	400,— 60,—	169	3. Patronenhülsen, Patronen, Zündhütchen	200,—
136	1. Farben, sogen. Künstlerfarben, in Tuben, Tafelchen und Pulver, auf Untersätzen, Muscheln, Tellerchen, in Töpfen und Stiften, ferner in Blechkästen, Holz-kästen u. dgl.; Pastellstifte u. Kreide-stifte; Zeichentuschen, trockene und flüssige chinesische Tusche, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Ver-packung 2. Tinten in Pulver und Zeichenkohle	500,— 185,—	177	9. photographische Klischees: b) unbelichtet (mit Ausnahme der-jenigen aus Glas, Position 77)	620,—
137	Farben und Farbmaterialien, nicht besonders genannt; Farben, Tonerden, mit einer un-bedeutenden Menge von organischem Pigment (5% und weniger) gefärbt; Far-ben und Tonerden, verrieben mit Wasser, Leim, Oel u. dgl.; flüssige Tinten; Putz- und Klebemittel: 1. anorganische Trockenfarben, außer den besonders genannten (wie: Chrom-, Kobalt-, Zink- u. dgl. Farben): a) in Verpackungen im Gewicht über 1 kg: I. Chromfarben II. andere b) in Verpackungen im Gewicht von 1 kg und weniger 2. Tonerden und Farben, mit einer unbe-deutenden Menge organischer Pigments (5% und weniger) gefärbt: a) in einer Verpackung im Gewicht über 1 kg b) in einer Verpackung im Gewicht von von 1 kg und weniger 3. Druckereifarben, lithographische Farben und Vervielfältigungsfarben: I. Druckerschwärze II. andere sowie Vervielfältigungsfarben 4. Tonerden und Farben, verrieben mit Wasser, Leim, Oel u. dergl., sofern sie keinem höheren Zoll unterliegen 5. flüssige Tinten; Mittel zum Reinigen u. Schmieren von Schuhwerk und Metallen, auch mit einer Beimischung von Fett, Wachs u. dgl.; flüssiger Gummi zum Kleben (Gummi arabicum und dgl.; Syndetikon und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier und dgl.; alle Kitte außer Glaser-kitt; Tuschen für Stempel, außer den besonders genannten, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Ver-packung 6. Glaserkitte	50,— 30,— 62,— 30,— 62,— 35,— 75,— 110,— 80,— 20,—	180	2. Pappe (ein Erzeugnis aus Papiermasse, von welchem 1 qm 250 g oder mehr wiegt, nicht aus einzelnen Papierbogen zusammengeleimt): c) in der Masse gefärbt oder mit Teer getränkt, Papiermaché 3. Vulkanfaser jeglicher Art 12. lichtempfindliches Papier 13. d) Durchschreibepapier für Hand oder Maschine; dünnes Kohlepapier 19. Papier, Karton und Pappe, mit Wachs, Paraffin, Schwefel, Salpeter und anderen Mischungen sowie antiseptischen Mitteln getränkt, außer den besonders genannten 4. Watte aus Kunstseide; Abfälle aus Kunstseide, ungekämmt und gekämmt (peignes): a) ungefärbt b) gefärbt	15,— 55,— 125,— 240,— 120,— 30,— 100,—
			185	Garn aus Natur- und Kunstseide: 1. a) unausgekocht, ungebleicht u. ungefärbt b) ausgekocht, gebleicht und gefärbt 3. Kunstseide: a) gezwirnt, ungefärbt b) gezwirnt, gefärbt, Kunstseide aller Art, mehr als zweimal gezwirnt 4. Kunstseide sowie aus Kunstseide-abfällen, ein- oder mehrfarbig gezwirnt, auch mit Zusatz von anderem Garn: a) ungefärbt b) gefärbt 5. künstliche Feuer und dergleichen	900,— 1 250,— 1 100,— 1 400,— 1 100,— 1 400,— 800,—
			215	3. Vervielfältiger	120,—
			216	4. Bleistifte: b) schwarze Graphitstifte, in Holz-fassung — einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung c) andere Bleistifte, außer den in Punkt b genannten — einschl. des Ge-wichts der unmittelbaren Verpackung	350,— 600,—
			217	Pulver und Sprenggemenge: 1. gewöhnliches Pulver, schwarzes, kör-niges Pulver für Industriezwecke, brutto 2. körniges Jagdpulver: a) gewöhnliches, schwarzes b) rauchlos 3. Bergwerkspulver (gepreßt oder körnig), Sprengsalpeter, Dynamit und andere nicht besonders genannte Spreng-materialien und Sprenggemenge 4. Zünd- und Knallmittel, außer den be-sonders genannten, wie: Lunten, Grubenzünder (Brander) [ohne Lei-tungen] u. dgl. Anmerkung: Die in dieser Posi-tion genannten Materialien können aus dem Auslande mit Genehmigung des Finanzministeriums eingeführt werden.	37,— 125,— 200,— 65,— 65,—

Zollerleichterungen zu dem vorstehenden polnischen Zolltarif.

Nachstehend aufgeführte Waren zahlen den ermäßigten Zoll, dessen Höhe im Verhältnis zu dem im Zolltarif vom 26. Juni 1924 angegebenen Normalzoll den entsprechenden Prozentsatz ausmacht, der in nachstehender Tabelle enthalten ist:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
aus 27 P. 2	Extrakte, Essenzen u. Fruchtsäuren mit Alkoholbeimischung, in Verpackungen jeglicher Art, einschl. d. Gew. d. unv. Verp.	80
aus 41 P. 3	Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette	zollfrei
aus 41 P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche u. Knochenkohle	zollfrei
aus 51 P. 1a	Tierische Fette, roh, zerlassen; Knochenfett; rohes Fett aus Wölle	80
aus 51 P. 1b	Tierische Fette, abgetropft, verarbeitet, Oleomargarin, premier jus; auch Abfallfette, außer den besonders genannten	20
aus 51 P. 5	Spermazet, Palmitin und Stearin	80
aus 51 P. 6a	Oele tierischen Ursprungs, außer den besonders genannten	80
aus 51 P. 6b	Fischtran, gereinigt	80
aus 52 P. 1	Bienenwachs	80
aus 52 P. 7	Bituminöses Wachs a. Braunkohle	40
aus 68 P. 3	Celluloid jeglicher Farbe in nicht bearbeiteten Stücken, Bogen, Platten, Röhren, Stäben, auch geschliffen oder poliert	80
aus 68 P. 5	Galalith, Bakelith, Juwelith, Resinit und dergleichen	80
aus 71 P. 2	Graphit, gemahlen	40
81	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 82 P. 1	Harz von Nadelbäumen	80
aus 82 P. 2	Kolophonium und Galipot	40
aus 83 P. 3	Asphaltteig; künstliche schmelzbare Asphalte; Asphaltpech	80
aus 91 P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte	10
aus 98 P. 4	Salpetersaures Ammoniak	20
aus 98 P. 5	Schwefelsaures Ammoniak	10
aus 103 P. 3	Kalksalpeter (salpetersaurer Kalk) und Calciumcyanamid	10
aus 105 P. 5	Doppeltkohlensaures Natrium (Bicarbonat) u. doppeltkohlensaures Kalium	10
aus 105 P. 11	Natriumhydrosulfit	40
aus 108 P. 3	Schwefelkohlenstoff	10
aus 108 P. 4	Salpetersäure; Nitrosensäure (Mischung von Salpetersäure mit Schwefelsäure)	10
aus 112 P. 9	Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schalen, Tabletten, Scheiben und in Pulver	80
aus 112 P. 10	Benzol, Toluol, Xylol, Anthracen, gereinigt	80
aus 112 P. 11	Phenol, gereinigt	80
a. 112 P. 16, a u. b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	20
a. 112 P. 17, a, b, c, d, e, f, g, h	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	20
aus 112 P. 25a	Nitro-, Oxyamino- und Chloriderivate, außer den bes. genannten	20
aus 112 P. 25b	Leukonin, Terrar, künstl. Kreolit, Fluorsilicitsoda (Fluorsiliciumnatrium), zur Herstellung von Emaillegefäßen, mit Gen. d. Fin. Min.	20
aus 112 P. 25b	Fluorsaures Natrium	10
aus 112 P. 25c	Dekalin, Tetralin, (Decahydro- u. Tetrahydro-Naphthalin)	10
aus 112 P. 27	Salpetersaure Salze von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	40
aus 115 P. 1	Schwefeläther z. Herstellung von Kunstseide sowie v. rauchlosem Pulver, m. G. d. Fin. Min.	20

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
aus 117 P. 3	Sonnenblumensamenöl	40
a. 117 P. 7, a u. b	Pflanzenöle, nicht besonders genannt (Cocosöl, Palmöl aus Samen und Mark, Baumwollsamensöl, Sojaöl, Maisöl, Sesamöl und dgl.)	40
aus 124 Anm.	Quebrachoholz, zu Spänen raspelt (sogen. Lohschnitt) und gemahlen	40
aus 124 P. 2a	Quebrachoextrakt, trocken, nicht m. schwefligsauren Salzen bearbeitet	20
aus 124 P. 2b	Quebrachoextrakt, trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (in kaltem Wasser löslich)	40
aus 124 P. 3a	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, trocken	20
aus 124 P. 3b	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, teigförmig	80
aus 124 P. 3c	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, flüssig	80
aus 139 P. 2	Eisenlegierungen (Ferroalliage), wie: Ferroaluminium, Ferrosilicium, Ferromolybdän, Ferrovandium, Ferrochrom, Ferrophosphor und dgl. von einem Gehalt über 30 % anderer Bestandteile, außer Eisen; Manganroheisen von einem Mangan Gehalt über 15 %	zollfrei
aus 139 P. 2	Eisenlegierungen (Ferroalliage), wie: Ferroaluminium, Ferrosilicium, Ferromolybdän, Ferrovandium, Ferrochrom, Ferrophosphor und dgl. von einem Gehalt von 5 bis 30 % anderer Bestandteile, außer Eisen	80
aus 169 P. 8c	Kinematographische Filme, unbelichtet	80
aus 169 P. 9b	Photographische Klischees, unbelichtet (mit Ausnahme derjenigen aus Glas — Position 77)	80
aus 185 P. 3	Die ganze Position nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
217	Die ganze Position nach dem Wortlaut des Zolltarifs, mit Ausnahme der Teerlunten, nicht mit Guttapercha versehen	80
aus 217 P. 1	Schwarzpulver zur Herstellung von Lunten — mit Gen. d. Fin. Min.	20

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1924 in Kraft und wird bis zum 15. Oktober 1924 (einschließlich) verbindlich sein. (4706)

Hierzu schreibt man uns aus den Kreisen der beteiligten Industrie:

„Wir ersuchen aus der Veröffentlichung des Reichsministers des Innern, daß dieser das kohlensaure Ammoniak mit 21,6 % NH_3 besonders für Backzwecke für besser erachtet als das carbaminhaltige Produkt mit 32,5 % NH_3 .

Auch wir haben bei unseren Versuchen die gleiche Erfahrung gemacht, und bringen deswegen, wenn es nicht ausdrücklich anders verlangt wird, nur das empfohlene Bicarbonat in den Verkehr.

Wir machen aber ausdrücklich auf einen Irrtum der Veröffentlichung aufmerksam, der darin besteht, daß ganz allgemein angenommen wird, das kohlensaure Ammon in Stücken sei kein Bicarbonat, sondern weise einen hohen Carbaminatgehalt auf. Letzteres trifft nur für die englische und amerikanische, nicht aber für unsere deutsche Ware zu, die ebenfalls die Bicarbonatzusammensetzung (21—22 % NH_3) hat.

Wer also aus bestimmten Gründen der stückigen Form den Vorzug gibt, kann, wenn er unsere deutsche Ware kauft, sich gleichwohl die vom Reichsminister des Innern erwähnten Vorteile des Bicarbonatproduktes (Treibkraft, Lagerbeständigkeit usw.) zu Nutze machen.“ (4132)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bestimmungen über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung.

„Reichsanzeiger“ vom 28. Juli 1924.

Im Monat August 1924 werden 150 Hundertteile der Bezugszahl freigegeben.

Die Preise betragen bis auf weiteres:

A) im Großverkauf:

von 300 l aufwärts Gm. 4,— je l W.

B) im Kleinverkauf:

von 25 l bis 100 l W. Gm. 4,22 je l W.

über 100 l W. bis 280 l W. „ 4,20 je l W.

Die Preise gelten für unfiltrierten Primasprit. Für über Holzkohle filtrierten Weinsprit erhöht sich der Preis um Gm. 0,10 und für Weinsprit „Marke Kahlbaum“ um Gm. 0,15 je l W.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 25. Juli 1924.

(4722)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verlängerung des deutsch-portugiesischen Handelsabkommens.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf zugegangen, durch den die Gültigkeitsdauer des zwischen der Reichsregierung und der portugiesischen Regierung am 28. April 1923 unterzeichneten vorläufigen Handelsübereinkommens bis zum 1. Januar 1925 verlängert wird. Außerdem soll die Reichsregierung ermächtigt werden, erforderlichenfalls eine weitere Verlängerung des Abkommens mit der portugiesischen Regierung zu vereinbaren. Dem Entwurf ist folgende Begründung beigegeben:

„Da vor Fertigstellung des neuen deutschen Zolltarifs der Abschluß eines allgemeinen deutsch-portugiesischen Handelsvertrages nicht zweckmäßig erschien, hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine Verlängerung der bis zum 31. Mai 1924 vorgesehenen Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens bis Ende 1924 mit der portugiesischen Republik zu vereinbaren. Durch Art. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß auch bis Ende 1924 der neue deutsche Zolltarif noch nicht fertiggestellt sein wird.“

(4718)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnr. 212. Citronenpulver. Zollsatz 120 Mk. Gold für 1 dz.

Die als „Citronenpulver (Powdered Lemon Juice and Corn Syrup)“ bezeichnete Ware geht in kleinen Blechdosen ein, die mit einem gestanzten Klemmdeckel verschlossen sind. Der angeblich 4 Unzen wiegende Inhalt besteht aus fein gemahlenem, schwach gelblich ausschendem Pulver, das süßlich-sauer und deutlich nach Citronensaft schmeckt.

Die chemische Untersuchung ergab, daß die Ware im wesentlichen aus Stärkezucker und dem aus Citronen gewonnenen eingedickten, zu einem trockenen Pulver verarbeiteten Saft dieser Frucht zusammengesetzt ist, und zwar überwiegt die Menge des Stärkezuckers die ermittelte Citronensäure um das Doppelte.

Die zur Herstellung von Erfrischungsgetränken und als Ersatz für frische Citronen im Haushalt und in Bäckereien usw. bestimmte Ware ist wegen ihrer Geeignetheit und voraussichtlich nicht unerheblichen Verwendung zu Trinkzwecken als „Limonadepulver, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen“ der Tarifnr. 212 mit dem Zollsatz von 120 Mk. Gold für 1 dz zuzuweisen. (W.V. Stichwort „Limonadepulver“). Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika. („Reichszollblatt“ Nr. 19 vom 28. Juli 1924.)

(4721)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollzahlung in Goldmünzen. Die Verordnung vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, die den Zoll in Goldmünze zahlen, ist mit Wirkung vom 13. Juli 1924 aufgehoben worden. Bei der Zahlung des Zolls können fremde Goldmünzen angenom-

men werden; der Wert eines deutschen 20-Mark-Stückes beträgt 24,70 Zloty.

(4701)

Ausfuhrfreiheit für Superphosphate. In der Liste der ausfuhrverbotenen Waren sind mineralische Superphosphate gestrichen.

(4702)

Zolltarifentscheidung über Toilettebimssteine. Die Zolldirektion hat bestimmt, daß kleinere Toilettebimssteine nach Pos. 215 P. 2 (1500 Zloty für 100 kg) verzollt werden.

(4703)

Deutsch-Oesterreich. Zolltarifberatungen. Ueber die Beratungen des Zollausschusses vom 23. Juli 1924 entnehmen wir der „Neuen Freien Presse“ folgenden Bericht:

Tarifklasse XLI (Kochsalz) wird unter Ablehnung eines Antrages der Abgeordneten Freundlich und Müller auf Zollfreiheit für Koch- bzw. Viehsalz gemäß der Regierungsvorlage angenommen.

In der Nachmittagssitzung wurde Tarifpost XLII (chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfümeriestoffe, sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen) in Verhandlung gezogen.

Berichterstatler Heintl beantragt, in Position 499 Post Ameisensäure mit einem Zollsatz von 10 Kr., Post Oxalsäure mit einem solchen von 8 Kr. zu belegen, ferner bei Post Kalium- und Natriumhydroxyd den Zollsatz von 9,60 Kr. auf 7,20 Kr., bei Natriumsulfat von 1,50 Kr. auf 1,20 Kr., bei Ammoniumhydroxyd von 4 Kr. auf 3,60 Kr., bei Kaliumnitrat von 10 Kr. auf 8 Kr., bei Weinstein, raffiniert, von 15 Kr. auf 12 Kr. herabzusetzen, in Position 502, „Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen“, eine neue Post Eisenchlorid, fest, mit einem Zollsatz von 16 Kr. einzufügen, bei Position 503 „Kupfer, Blei-, Zink- und Zinkverbindungen“ eine neue Post „Zinkchlorid“ aufzunehmen und zollfrei zu belassen, die Post „Zinnchlorür“ mit 14,50 Kr. (statt 3 Kr.) zu verzollen. Weiter beantragt der Berichterstatler, bei Position 505 die Post „Schwefelchlorür“ mit einem Zollsatz von 5 Kr. zu belegen (Regierungsvorlage: frei), bei Position 514 (Verbandstoffe) den Zollsatz von 105 Kr. auf 100 Kr. herabzusetzen, bei Position 519 auf nicht alkoholhaltige Riech- und Schönheitsmittel einen Zoll von 800 Kr. (Regierungsvorlage: 500 Kr.), auf alkoholhaltige einen solchen von 2600 Kr. (Regierungsvorlage: 1800 Kr.) zu legen. Schließlich beantragt er, bei Position 523 den Zollsatz bei „Zinkweiß“ von 18 Kr. auf 14 Kr. herabzusetzen und bei Position 539 die Zollsätze für feine Seife von 50 Kr. auf 90 Kr. und für Rasierseife in Kleinpackungen von 80 Kr. auf 150 Kr. zu erhöhen. Im übrigen empfiehlt er die in der Regierungsvorlage niedergelegten Sätze.

Abg. Emmy Freundlich stellt den Antrag, der Position 539 a (Seife, gemeine) folgende Fassung zu geben: „Seife a) gemeine, auch geformt, auch gepackt“ und den Zollsatz von 15 Kr. auf 9 Kr. herabzusetzen. Weiter beantragt sie die Herabsetzung des Zollsatzes bei Position 534 „Lacke“ von 80 Kr. auf 60 Kr.

Abg. Sever beantragt, die Zollsätze bei Position 499 d (rauchende Schwefelsäure) von 3,70 Kr. auf 3 Kr. bei Position 500 c (Ammoniumsoda) von 2,40 Kr. auf 2 Kr., ferner bei Position 523 d (Ultramarin) von 30 Kr. auf 24 Kr. herabzusetzen.

Abg. Reiner beantragt bei Position 509 f (Anilinöl, Anilinsalz) die Herabsetzung des Zollsatzes von 5 Kr. auf 4 Kr., weiter bei Position 514 (Verbandstoffe) eine solche von 105 Kr. auf 90 Kr.

Abg. Eldersch stellt den Antrag, Position 513 (Arzneiwaren) einheitlich mit einem Zollsatz von 50 Kr. zu belegen.

Abg. Schiegl beantragt, den Zollsatz bei Position 527 b (Druckereifarben) mit 24 Kr. (Regierungsvorlage 30 Kr.) zu bemessen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Reiner zu Position 509 f (Anilinöl, Anilinsalz), Eldersch zu Position 513 (Arzneiwaren), Schiegl zu Position 527 b (Angeriebene Farben) zum Beschlusse erhoben; Position 539 a (Seifen) wird in der von der Abgeordneten Freundlich beantragten Formulierung, jedoch mit dem vom Berichterstatler empfohlenen Zollsatz von 12 Kr. (Regierungsvorlage: 15 Kr.) angenommen; im übrigen wird diese Tarifklasse gemäß den Anträgen des Berichterstatlers angenommen. Weiter wird folgende Anmerkung zu Position 513 beschlossen: „Bei den Arzneiwaren der Nr. 513, die im Inland nicht erzeugt werden und durch ähnliche inländische Arzneimittel nicht ersetzt werden können, kann der Zoll vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteilig-

ten Bundesministern von Fall zu Fall oder all-
gemein mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ermäßigt oder
erlassen werden."

Nach Schluß der Beratungen vertagte sich der Zollausschuß bis zum Herbst. Die von der Regierung und der Industrie dringend gewünschte Erledigung des Zolltarifs vor den Sommerferien ist mithin nicht erreicht worden. (4700)

Großbritannien. Gesetzliche Regelung der Spezialitätenfrage? Auf eine Anfrage im Unterhaus an den Minister für das Gesundheitswesen, ob er nicht im Interesse der öffentlichen Gesundheit eine Gesetzesvorlage einbringen wolle, welche den Verkauf von Patentmedizinen vom Besitz einer nur nach sorgfältiger Prüfung des Wertes der Präparate erteilten Lizenz abhängig mache, antwortete dieser, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage in der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Parlaments wohl kaum möglich sein werde. (4690)

Frankreich. Zolltarifentscheidungen über im Zolltarif nicht genannte Waren. Die Generaldirektion der Zölle veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 17. Juli 1924 neue Zolltarifentscheidungen:

Calciumarseniat, Calciumbisulfat wie Andere Salze des Calciums (Nr. 0110). Spezialweiß für Papier unter Verwendung von Calciumcarbonat und Bariumsulfat und ähnlichen wie Nicht benannte chemische Produkte (Nr. 0381). Künstliches Calciumborat wie Andere Salze des Calciums (Nr. 0110). Diphenylguanidin wie Substituierte Harnstoffe (Nr. 0336). Ferro-Tantal wie Nicht benannte chemische Produkte (Nr. 0381). Glycol (Aethylenalkohol) wie Nicht benannte chemische Produkte (Nr. 0381). Calciumhypophosphit, Calciummetaphosphat, Calciumhyposulfat wie Andere Salze des Calciums (Nr. 0110). Monoäthylamin wie Nicht benannte chemische Produkte (Nr. 0381). Calciumnitrit wie Andere Salze des Calciums (Nr. 0110). Paratoluolsulfochlorid wie Nicht benannte chemische Produkte (Nr. 0381). Präparat genannt radioaktives Silicium wie Zusammengesetzte nicht benannte Heilmittel, deren Einfuhr unter den Bedingungen des Gesetzes vom 19. 4. 23 gestattet ist. Calciumpyrophosphat, gefälltes Calciumsilicat, Calciumsulfhydrat wie Andere Salze des Calciums (Nr. 0110).

Die Entscheidungen treten einen Tag nach dem Publikationsdatum des „Journal officiel“ in Kraft, ausnahmsweise aber erst einen Monat nachher, wenn die Entscheidung zur Folge hat, daß auf der Ware eine höhere Abgabe ruht als es vorher der Fall war (Ministerialentscheidung vom 16. 2. 24). (4687)

Einfuhr von zusammengesetzten Medikamenten. Im „Journal officiel“ vom 18. Juli 1924 ist eine Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe erschienen, nach der die im Gesetz vom 19. April 1923 vorgesehene Gegenseitigkeit in der Einfuhr zusammengesetzter Heilmittel (s. „Chem. Ind.“ S. 93) für folgende Länder als vorliegend festgestellt ist: Argentinien, Australien, Chile, Estland, Guatemala, Kanada, Mexiko, Norwegen, Peru, Tschechoslowakei, Türkei und Venezuela. Die aus diesen Ländern eingeführten, nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführten zusammengesetzten Heilmittel genießen mithin die im Gesetz vorgesehene Vorzugsbehandlung. (4697)

Litauen. Zolländerung. Im „Staatsanzeiger“ vom 23. 7. 24 ist eine Reihe von Zolländerungen veröffentlicht. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommt in Betracht:

- § 121 a) Terpentinlacke; Teerlösungen in Oel 1 kg 1 Lit.
b) Spirituslacke 1 kg 4 „ (4696)

Estland. Einfuhr von Arzneimitteln. Nach Mitteilung des Estnischen Generalkonsulats in Berlin sind auf Grund der in Estland geltenden Bestimmungen die Hersteller ausländischer Arzneimittel, deren Einfuhr und Verkauf in Estland gestattet ist, verpflichtet, der Sanitäts-Hauptverwaltung von Estland die Verkaufspreise und deren Änderungen mitzuteilen. Ebenso haben die chemischen Fabriken und Laboratorien des Auslandes, welche ihre medizinisch-chemischen Produkte, pharmazeutischen Präparate und Spezialerzeugnisse nach Estland versenden wollen, ihre Engrospreise der Sanitäts-Hauptverwaltung mitzuteilen. Die Verwaltung bedarf dieser Angaben, um die Einzelverkaufspreise feststellen und eine Preissteigerung durch die örtlichen Vermittler verhindern zu können. (4726)

Jugoslawien. Abschluß eines Handelsvertrages mit Italien. Am 14. Juli d. J. ist ein Handelsvertrag zwischen Jugoslawien und Italien unterzeichnet worden, der die unbeschränkte Meistbegünstigung im Handelsverkehr zwischen beiden Ländern enthält. Außerdem sind eine Reihe

von Zolltarifermäßigungen zugestanden, über die sich in den Nachrichten der Wiener Handelskammer Mitteilungen finden. An den seitens der jugoslawischen Regierung der italienischen Einfuhr eingeräumten Ermäßigungen nimmt auch die deutsche Einfuhr in Jugoslawien auf Grund der uns gewährten Meistbegünstigung teil. Nachstehend geben wir die auf die chemische Industrie bezüglichen Positionen des neuen jugoslawischen Zolltarifs mit den eingeräumten Ermäßigungen wieder. Die Zollsätze sind in Golddinar berechnet und beziehen sich auf Doppelzentner.

Paraffinkerzen	70
Quecksilber, Amalgame und Schwefel	zollfrei
Gereinigter Schwefel	1,50
Borax in Päckchen von ½ kg	5
Reine Borsäure	5
Kupfersulfat	12
Weinsäure	75
Superphosphat	1,50
Kunstseidengarn	100

(4717)

Ver. St. von Amerika. Zolltarifentscheidungen. Farbenmusterkarten aus Papier mit darauf gedruckten Namen und Adressen und kleinen Stücken von Baumwollstickerei darauf befestigt werden als Fabrikate, hauptsächlich aus Papier bestehend, nach § 1313 mit 35 % verzollt und nicht als Baumwollfabrikate nach § 921. — Seife in der Form von Citronen wird nach § 82 als Toilettenseife mit 30 % verzollt und nicht als künstliche Frucht nach § 1419. — Luxmasse für Gasreinigung wird als Eisenerz nach § 1597 zollfrei eingeführt und nicht als Bauxit nach § 207 verzollt. (4704)

Safraneinfuhr frei. Auf einen Protest der Anderson-Hillier Co. wurde entschieden, daß Rohsafran für Färben oder Beizen frei eingeführt werden kann nach § 1568 des Zolltarifs. (4682)

Freie Einfuhr von Birkenteer. In einem Streitfall wurde von der Behörde entschieden, daß Birkenteer als Holzteer (§ 1681 des Tarifs von 1922) frei eingeführt werden könnte, während die Zollbeamten es als Birkenteeröl (§ 54) mit 20 % ad val. verzollt wissen wollten. (4683)

Japan. Die Glycerinproduzenten verlangen einen Schutzzoll. Während des Krieges und nachher war durch eine halbamtliche Gesellschaft die Glycerinerzeugung so ausgebaut worden, daß sie gerade den heimischen Bedürfnissen genügte. Nun versuchen aber die europäischen Erzeuger ihr in Japan verlorenes Geschäft wiederzugewinnen und unterbieten die japanischen Produzenten trotz des sinkenden Yen. So wird deutsches Glycerin zu 1,20 Yen pro Kilo angeboten. Fast alle japanischen Erzeuger haben jetzt eine Petition an die Regierung unterzeichnet, in der sie dringend einen Schutzzoll in prohibitivem Maße fordern. (4636)

VERKEHRSWESEN

Verlängerung der Gültigkeit der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel.

Der „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 91 vom 24. Juli 1924 gibt bekannt, daß die Geltungsdauer der Ausnahmetarife 11 für Düngemittel bei Verwendung zum Düngen im Deutschen Reich und 41 für Düngemittel zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen, Binnenumschlagsplätze und über die trockene Grenze, deren Gültigkeit am 31. Juli d. J. abließ, bis zum 30. September 1924 verlängert worden ist. (4728)

Frachtermäßigung für die Ausfuhr von Dachpappe.

Aus Anlaß eines Antrages der Dachpappen-Industrie auf Frachtermäßigung bei der Ausfuhr hat die mit der Prüfung der Frage beauftragte Eisenbahndirektion Altona die Industrie- und Handelskammer zu Berlin um Erstattung eines Gutachtens darüber ersucht, ob die Gewährung einer allgemeinen Ausfuhrermäßigung die Absatzverhältnisse der an der Küste bzw. an Binnenwasserstraßen gelegenen Werke nach dem Auslande nachteilig beeinflussen würde, und ob mit Rücksicht auf eine etwa eintretende Verschiebung des Wettbewerbsverhältnisses die Gewährung der Ausfuhrermäßigung nicht abzulehnen sei.

Die Kammer hat darauf folgendes Gutachten erstattet:

„Die in unserem Bezirk ansässige Dachpappenindustrie ist der Ansicht, daß die Gewährung einer allgemeinen Ausfuhrermäßigung für Dachpappe die Absatzverhältnisse der an der Küste und an Binnenwasserstraßen belegenen Dachpappenwerke nach dem Auslande nicht erheblich beeinträchtigen wird. Es wäre gegenüber den im Innern Deutschlands an-

sässigen Dachpappenfabriken nicht gerecht, wenn lediglich den an der Küste und an Binnenwasserstraßen ansässigen Dachpappenwerken das Ausfuhrgeschäft überlassen wird, um so weniger, als diese ja auch im Inland Absatz suchen.

Diese Erwägung muß nach unserer Auffassung auch die Bedenken zurückdrängen, daß die Frachtermäßigung in gewissem Umfange für die binnenländischen Werke einen Ausgleich gegenüber den durch die geographische Lage an der Küste oder an Wasserstraßen begünstigten Fabriken herbeiführt. An sich wird der Vorzug dieser Lage bei jeder Frachtermäßigung bestehen bleiben, so daß von diesen Werken ein berechtigter Einspruch nicht wird erhoben werden können." (VB 2626/24.) (4727)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Eine griechische Handelskammer in Berlin.

Unter Mitwirkung des griechischen Gesandten in Deutschland ist in Berlin eine griechische Handelskammer begründet worden, die ihren Sitz in der Tauentzienstraße 20 haben wird. Zum Präsidium gehören außer dem griechischen Generalkonsul in Berlin mehrere hervorragende griechische Kaufleute. Die Handelskammer wird Zweigniederlassungen in Hamburg, Dresden, Leipzig und Köln begründen und sich mit Anregung neuer deutsch-griechischer Handelsbeziehungen, mit der Veranstaltung von Handelsausstellungen, mit Messen und dergleichen mehr befassen. (4705)

Umstellung der Anhaltischen Salzbergwerke in Staßfurt-Leopoldshall.

Man schreibt der „Frankf. Ztg.“: „Nach Mitteilung des Bürgermeisters Eggert-Leopoldshall ist für die Umstellung der anhaltischen Staatsbetriebe, wie sie sich durch das Darniederliegen der Kaliindustrie nötig macht, nunmehr zwischen den beteiligten Faktoren eine Verständigung erzielt worden. In den Räumen des Alten Schachtes 1—2 will man Karosseriefabrikation einrichten, in der alten Salzsäurefabrik wird eine Salzmiafabrik untergebracht, andere Teile der Werke werden unter der Mitwirkung der Firma Kittel-Staßfurt-Leopoldshall zu einer Kleinautofabrik umgewandelt, und die Anlagen des Schachtes 3 werden von der Concordia Chemische Fabrik A.G., die ihren Betrieb erweitert, übernommen. Der Magistrat von Leopoldshall hat weiter mit großen Firmen im besetzten Gebiet verhandelt, um sie zu veranlassen, sich in der Staßfurt-Leopoldshaller Gegend, wo Braunkohlengruben, günstige Bedingungen für die Kohlenversorgung bieten, anzusiedeln. Es hat sich dabei Geneigtheit gezeigt, aber der von den Franzosen verlangte hohe Uebergangszoll nach dem unbesetzten Deutschland bietet einstweilen unüberwindliche Schwierigkeiten. (4725)

Ausland.

Frankreich. Aus der Düngemittel-Industrie. Neue Düngstofffabrik (Phosphazote). Die „Société de l'Artois, Produits Chimiques et Engrais“ hat den Betrieb in ihrem Werk in Feuchy les Arras (Pas de Calais) aufgenommen und stellt dort „Phosphazote“ her, einen Mischdünger, der 11—12 % Stickstoff in der Form von Harnstoff und 11 bis 12 % wasserlösliche Phosphorsäure enthält. Der Harnstoff wird nach dem Verfahren der „Société des Produits Azotés“ hergestellt, für welches die Gesellschaft die Lizenz erworben hat. Man hofft 12000 t Phosphazote jährlich zu erzeugen. Zu dem Feuchy-Werk gehören eine Schwefelsäure- und eine Salpetersäurefabrik.

Société Chimique de la Grande Paroisse Azote et Produits Chimiques. Der Reingewinn des Jahres 1923 beträgt 1861 000 frs.; davon wurden 1847 000 frs. für Abschreibungen verwendet. Durch den Rest wurde der Vortrag aus früheren Jahren auf 323 000 frs. gebracht. Die Tätigkeit der Gesellschaft in dem vergangenen Geschäftsjahr war hauptsächlich auf die industrielle Entwicklung des Claude-Verfahrens gerichtet; Lizenzen wurden der „Société des Hauillères de Saint-Etienne“ und der „Société Commentry-Fourchambault et Decazeville“ erteilt. Die Grande Paroisse hat zusammen mit der „Société des Mines d'Aniche“ eine besondere Gesellschaft für die Anwendung des Claude-Verfahrens, die „Ammonique Synthétique, Procédé Georges Claude“ gegründet. Außerdem beteiligte sie sich an Unternehmungen zur Ausbeutung des Verfahrens im Ausland, in Belgien, Italien und Spanien. (4692)

Italien. Quecksilberausfuhr 1923. Die Quecksilberausfuhr zeigte 1923 keine wesentliche Änderung und betrug etwa 1400 t. (4419)

Ver. St. von Amerika. Produktion von Rohphosphat 1923. Nach den vorläufigen Aufstellungen des „Department of the Interior“ wurden im Jahr 1923 von den amerikanischen Gruben 2 998 500 t Rohphosphat im Wert von 11 396 000 \$ geliefert. Die Lieferung von Florida betrug 2 555 400 t i. W. von 8 948 800 \$, wovon mehr als neun Zehntel Pebble-Phosphat waren; die Lieferung von Tennessee mit einem kleinen Beitrag von Kentucky erreichte 437 000 t i. W. von 2 387 100 \$; nur geringe Mengen kamen aus Idaho und Wyoming. — Die Förderung betrug 1923 2 857 700 t i. W. d. h. 22% mehr als 1922; davon vier Fünftel in Florida. (4377)

Leim- und Gelatineproduktion 1923 und 1922. Die Leim- und Gelatineproduktion von 66 Fabriken betrug nach der Statistik des „Bureau of the Census“:

	1923 in Mill. lb.	1922
Tierischer Leim	109,1	94,6
aus Häuten	64,8	57,9
aus Knochen extrahiert	9,0	8,5
anderer Knochenleim	35,3	28,2
Anderer Leim	39,2	41,3
Biegsamer Leim	0,8	0,6
Pflanzenleim	32,7	
Fischleim	5,7	40,7
alle andern, einschl. Casein }		
Tierische Gelatine	15,6	15,2
eßbare	13,3	13,2
andere	2,3	2,0

Die Opposition der pharmazeutischen Industrie gegen die Herabsetzung oder Aufhebung der Alkoholsteuer. Der interessante Fall, daß eine Industrie gegen die Herabsetzung oder Aufhebung einer Steuer auf ein wesentliches Hilfsprodukt protestiert, ereignete sich anlässlich der Versuche, in die „Revenue Bill“ die Ermäßigung der Alkoholsteuer aufzunehmen. Diese Haltung der amerikanischen Fabrikanten wurde auf der 13. Jahresversammlung der „Drug Manufacturers' Association“ in dem Kommissionsbericht etwa wie folgt begründet:

„Die Kommission war bei ihrem Vorgehen gegen die beabsichtigte Steuerermäßigung für Alkohol zu medizinischen Zwecken von der Ueberzeugung geleitet, daß dadurch die Schranken des Alkoholverbotes niedergelegt und dem illegitimen Handel, der jetzt steuerfreien denaturierten Alkohol vertreibt, Gelegenheit gegeben würde, unter dem Deckmantel der Fabrikation von pharmazeutischen Präparaten, reinen Alkohol ungesetzlicher Verwendung zuzuführen. Außerdem würde die Folge sein, daß das Land mit minderwertigen von nichtqualifizierten Personen hergestellten Medikamenten überschwemmt würde. Durch die Steuer wird der letzte Verbraucher nur unwesentlich belastet und eine Preisermäßigung wäre weder bei den Medikamenten auf Rezept noch bei den sogenannten pharmazeutischen Spezialitäten zu erwarten. Die Steuer wurde 1917 von 1,10 auf 2,20 \$ per Gallone (Normalalkohol) erhöht; diese Erhöhung war damals als Kriegsteuer gedacht, ist aber jetzt ein Schutz gegen den Vertrieb von reinem Alkohol zu illegitimen Zwecken geworden.“

Die Revenue Bill für 1924, wie sie dem Repräsentantenhaus durch das „Committee of Ways and Means“ vorgelegt und von dem Haus angenommen wurde, enthält keine Bestimmung über die Steuerermäßigung; gegenwärtig ist die Vorlage im Senat, über dessen Haltung in dieser Frage nichts Sicheres bekannt ist. (4262)

Die „Capper Bill“. Zulässigkeit von Einkaufsvereinigungen für ausländische Rohmaterialien. Der Senator Capper von Kansas, der Führer des „Farmer-Blocks“, hat vor einiger Zeit eine Vorlage eingebracht, welche die Ausdehnung des „Webb-Pomerene“-Gesetzes auch auf die Einfuhr, und zwar von solchen Produkten, welche hauptsächlich im Ausland erzeugt (und von ausländischen Trusts kontrolliert) werden, anstrebt.

Die „Capper Bill“ ist, wie man hört, in Gemeinschaft mit den Sachverständigen des Handelsamts ausgearbeitet worden. In einem Brief an Senator Capper stellt Staatssekretär Hoover fest, daß:

Salpeter und Jod von einer englischen Verkaufsgesellschaft kontrolliert werden (wozu noch Ausfuhrzölle in Chile kommen);

Chinin durch die holländischen Produzenten;

Quecksilber durch die gemeinsame Verkaufsgesellschaft spanischer und österreichischer Minen;

Quebracho durch den Trust der ausländischen Erzeuger und Fabrikanten;

Rohgummi und Guttapercha durch die Vereinigung der Pflanzler in den englischen und holländischen Kolonien.

Um dieser Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von ausländischen Monopolen entgegenzuwirken, habe man verschiedene Maßnahmen in Betracht gezogen, so z. B. die Förderung der Produktion in Teilen der Welt, die von dieser Kontrolle unabhängig sind, oder die künstliche Herstellung von Ersatzstoffen innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten. Aber diese Mittel seien nur im einen oder andern Fall anwendbar und würden lange Zeit brauchen, um wirksam zu werden. Als der sicherste Weg erscheine die gesetzliche Zulassung von großen Einkaufsorganisationen, die den Kampf mit den Produzenten aufnehmen könnten. Ausartungen dieser Einkaufstrusts, die, wieder zum Schaden der Verbraucher, auftreten könnten, müsse durch gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt werden. (4355)

Kanada. Ueberproduktion von Insulin. Die von dem Gesundheitsamt im letzten Herbst in Toronto unter der Leitung von Dr. Best, einem Mitarbeiter von Dr. Banting, eingerichtete Anlage zur Herstellung von Insulin hat so erfolgreich gearbeitet, daß eine Ueberproduktion eingetreten ist; die Erzeugung ist daher eingeschränkt worden. (4407)

Dominikanische Republik. Zunahme der Chemikalien-einfuhr aus England. Die englische Ausfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Produkten nach der Dominikanischen Republik nahm im Jahr 1923 um 12 012 \$, die von Malerfarben um 7 405 \$ zu. (4416)

Chile. Einfuhr von Calciumcarbid im Jahre 1923. Nach einem in den „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ Nr. 25 veröffentlichten Jahresbericht für 1923 der Deutschen Handelskammer in Valparaiso war die Einfuhr von Calciumcarbid in der ersten Hälfte des Berichtsjahres stark. Der Preis für Calciumcarbid stieg infolge der durch die Ruhrbesetzung eingetretenen Kohlenknappheit ganz beträchtlich. In der zweiten Hälfte des Jahres gingen die Preise für Calciumcarbid erheblich zurück, gegen Jahresende stellte sich der Einfuhrpreis cif chilenischer Hafen auf ungefähr 12 £ 10 sh. für 1000 kg. Die Nachfrage nach Calciumcarbid war wie üblich, jedoch ging sie in manchen kleinen Städten und Ortschaften zurück, da viele Verbraucher sich infolge der zunehmenden Elektrifizierung des Landes einen elektrischen Anschluß zulegen. (4470)

China. Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzfabrikation. Die chinesische Regierung ist der Berner Konvention beigetreten, wonach die Verwendung von weißem Phosphor bei der Zündholzfabrikation verboten ist. (4450)

Japan. Entwicklung der Farbstoffproduktion. Es bestehen in Japan 19 Farbenfabriken, von denen die Mehrzahl in dem Kansai-Bezirk, in der Nähe der Märkte Osaka, Kobe und Nagoya, gelegen sind. Die Entwicklung der Industrie geht aus der nachstehenden Produktionsstatistik (nach „Chemical Trade Journal“) für die Jahre 1918 und 1923 hervor:

	1918	1923
	(1000 Kin)	
Direkte Baumwollfarbstoffe	698,4	474,8
Saure Farbstoffe	107,1	183,1
Basische Farbstoffe	310,0	199,9
Beizenfarbstoffe	116,0	10,2
Saure Beizenfarbstoffe	40,2	3,6
Küpfenfarbstoffe	0,08	2,4
Schwefelfarbstoffe	5 558,8	8 540,4
Verschiedene	2 076,6	759,5
Gesamtproduktion	8 907,2	10 173,9

Also ein zum Teil sehr starker Rückgang auf der ganzen Linie, der durch die Steigerung bei den leicht herzustellenden Schwefelfarbstoffen übertroffen wird; ihr Anteil an der Gesamtproduktion hat von ca. 62% auf ca. 85% zugenommen. (4411)

Schwefelproduktion 1923. Nach einer Statistik des japanischen Landwirtschafts- und Handelsministeriums betrug die Schwefelproduktion 1923 35 125 t, d. h. 6,5 % mehr als im Vorjahr. (4417)

Die Lage der chemischen Industrie. Die geringe Wettbewerbsfähigkeit der japanischen chemischen Industrie hat ihren Grund darin, daß dieser Industriezweig die Umstellung von der Hausindustrie auf den modernen Fabrikbetrieb noch nicht vollzogen hat. Daneben sind als weitere Ursachen die unzureichende technische und maschinelle Ausrüstung der Unternehmen und der Mangel an tüchtigen Fachleuten anzuführen. Wenn auch bereits zahlreiche chemische Fabrikate in Japan hergestellt werden, so stehen sie doch aus den vorerwähnten Gründen den fremden Erzeug-

nissen an Güte bei weitem nach. Endlich ist noch anzuführen, daß die zukünftige Entwicklung der chemischen Industrie Japans dadurch eingeengt wird, daß der größte Teil der benötigten Rohstoffe vom Auslande eingeführt werden muß, da das Inland nur über bedeutendere Vorkommen an Schwefel, einzelnen metallischen Salzen und über die Nebenprodukte der Gasindustrie verfügt. (Ind. u. Handels-Ztg.) (4472)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft München.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Das Fortbestehen der Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Stickstoffindustrie und ihre Handhabung hat auch im Berichtsjahre eine zerstörende Wirkung ausgeübt. Die Erfahrungen des Berichtsjahres beweisen, daß zur Vermeidung des Zusammenbruchs der Stickstoffindustrie die restlose Beseitigung der Zwangswirtschaft notwendig ist. Diese Forderung ist um so berechtigter, als die im Berichtsjahr erzeugten Stickstoffmengen größer waren, als es der Verbrauch der deutschen Landwirtschaft erforderte, so daß die Stickstoffindustrie zu Ende des Düngejahres 1922/23 mit erheblichen Vorräten in das neue Düngejahr gehen mußte, wesentliche Stickstoffmengen in Handel und Landwirtschaft als „wertbeständige Anlage“ aufgespeichert wurden und die Einfuhr von Chilesalpeter praktisch frei war. Die Industrie des Kalkstickstoffs war in der besonders günstigen Lage, daß sie trotz der zeitweisen Notwendigkeit der Stapelung größerer Erzeugungsmengen sowohl am Ende der Düngeperiode 1922/23 wie auch 1923/24 ihre Läger geräumt hatte. Es ist dies auf die immer mehr steigende Anerkennung der Düngewirkung des Kalkstickstoffs zurückzuführen, der neben rund 20 % Stickstoff noch rund 60 % wirksamen, teilweise leicht löslichen Kalk enthält. Eine Ausfuhr von Kalkstickstoff fand nur in geringem Maße statt. Eine Entlastung der gesamten deutschen Stickstoffindustrie durch Ausfuhr der überschüssigen Mengen scheiterte im Berichtsjahr daran, daß die Genehmigung hierzu erst zu einem Zeitpunkte erteilt wurde, in welchem auch die ausländische Kauf- und Verbrauchssaison geschlossen war. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die von uns beabsichtigte Vermehrung der Anlagen für die Stickstofferzeugung daran scheiterte, daß die bayerische Staatsregierung unsere Projekteingabe betr. die Ausnutzung des unteren Inns seit rund 6 Jahren ohne Entscheidung gelassen hat. Wir sind infolgedessen im Berichtsjahre von der Ausführung dieses Projekts, das geeignet war, durch Ausbau nicht ausgenutzter Wasserkräfte neue rund 80 000 t jährlich Reinstickstoff (entsprechend 400 000 t Kalkstickstoff bzw. schwefelsaurem Ammoniak) der deutschen Wirtschaft zuzuführen, endgültig zurückgetreten. Zu diesem Entschluß trug auch der Umstand bei, daß die Finanzierungsmöglichkeiten für ein derartig großes Unternehmen infolge des Fehlens der Konzessionsentscheidung wiederholt ungenutzt bleiben mußten und für abschbare Zeit kaum zu erwarten sind. Wir haben dagegen mit unseren Lizenzteilnehmern im Auslande die alten Beziehungen zum Teil wieder aufgenommen, um die von den Anlagen am unteren Inn beabsichtigt gewesene Deckung eines Teiles des Weltmarktbedarfs an Stickstoff durch die Erzeugungsstätten dieser Gesellschaften zu ermöglichen. Die Mitteldeutschen Stickstoffwerke haben durch Verarbeitung fremden Ammoniakwassers in Ammoniaksalze (schwefelsaures Ammoniak, salpetersaures Ammoniak, Kaliammonsalpeter usw.) und durch bessere Ausnutzung der Kalkstickstoffanlagen die Erzeugung vergrößert.“

Der Geschäftsbericht erwähnt dann noch die Vergrößerung der Kalkstickstofffabrik in Trostberg zur Umwandlung des in den Anlagen der Bayerischen Kraftwerke an der Alz erzeugten Carbids, sowie eine Vergrößerung der Kalkstickstoffanlagen der Mitteldeutschen Stickstoffwerke in Piesteritz an der Elbe. Die Verteilung einer Dividende kommt nicht in Betracht. (4715)

* **Werschen-Weißensefelder Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft zu Halle a. d. S.** Wie der Geschäftsbericht für 1923/24 ausführt, kamen infolge der Marktentwertung die Rechnungsbeträge für sämtliche Verkaufswaren der Gesellschaft in so geringem Prozentsatz vom ursprünglichen Werte ein, daß wesentliche Verluste entstanden. Durch die Einführung der Rentenmark wurde zwar diese Schädigung beseitigt, jedoch vermochten die Rentenmarkeinnahmen, die in den Vormonaten erlittenen Verluste nicht auszugleichen, zumal eine allgemeine Preiserhöhung für Rohkohle und Kohlenprodukte eintrat. Der Betrieb hatte im Berichtsjahre unter zwei Streiks zu leiden. Die Einführung der Friedensarbeitszeit auf allen

Werken erfolgte ohne nennenswerte Schwierigkeiten vom 2. Januar 1924 ab. Schon vorher hatte im Einverständnis mit den Belegschaften auf einzelnen Betriebsstätten die verlängerte Arbeitszeit eingesetzt. Diese Umstellung führte zu einer wesentlichen Einschränkung der Zahl der Beamten und Arbeiter. In den Schwelanlagen der Gesellschaft wurden 140 421,20 dz Teer erzeugt gegen 130 696,70 dz im Vorjahr. Die Mineralölfabriken Köpsen und Waldau verarbeiteten 152 089,14 dz Teer gegen 141 313,74 dz im Vorjahr. Die Verkaufwaren der Mineralöl-, Paraffin- und Kerzenfabriken fanden glatten Absatz. Aus dem Reingewinn wird eine Dividende von 2 Goldmark auf je 100 Mk. Nennbetrag jeder Aktie verteilt. (4714)

* **Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie zu Gelsenkirchen-Schalke.** Das Geschäftsjahr 1923 stand, wie der Vorstand in dem darüber erstatteten Bericht ausführt, ganz unter dem Einfluß der Ruhrbesetzung und ihrer Auswirkungen. Bereits im Verlauf des ersten Halbjahres trat ein allmähliches Stocken der Produktion und ein empfindlicher Absatzmangel ein, bis schließlich im zweiten Halbjahr die völlige Einstellung des Betriebes notwendig wurde. Die im Mai d. J. erfolgte Wiederaufnahme eines kleineren Teils der Betriebe hat wegen des Bergarbeiterstreiks zunächst wenig erfreuliche Ergebnisse gehabt. Die Wiederkehr ruhiger Verhältnisse sowohl im engeren Wirtschaftsgebiet der Gesellschaft wie auch in der allgemeinen wirtschaftspolitischen Lage ist die erste Voraussetzung für einen Neuaufbau der Verhältnisse des Unternehmens. Der buchmäßige Gewinn aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr wird auf neue Rechnung vorgetragen; eine Dividendenzahlung kommt mithin nicht in Betracht. (4707)

* **Chemische Fabrik in Billwälder vorm. Hell & Sthamer A. G. Hamburg.** Die Beschäftigung des Werkes im Jahre 1923 war nach dem Geschäftsbericht durchweg befriedigend. Die eingehenden Aufträge versetzten die Gesellschaft in die Lage, die Anlagen voll im Betriebe zu erhalten. Bei einzelnen Betrieben wurden durch die erhöhte Nachfrage Vergrößerungen notwendig, die bereits fertiggestellt worden sind. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr von 30 auf 200 Millionen Mark erhöht. Eine Dividende gelangt nicht zur Auszahlung. Der buchmäßige Ueberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4709)

* **H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke Aktiengesellschaft in Hamburg.** Der Geschäftsbericht für das Jahr 1923 führt aus: In dem zum Bericht stehenden Geschäftsjahr trat die völlige Entwertung der Mark in die Erscheinung. Ein Vergleich der diesjährigen Abschlußzahlen mit denen des Vorjahres erübrigt sich daher. Die Einnahmen der Gesellschaft setzten sich zur Hauptsache zusammen aus dem Ertrag der gemäß dem letzten Geschäftsbericht erworbenen Dividendenpapiere sowie aus Kommissionen auf Wareneinkauf. Der nach Abzug der Handlungskosten und Steuern verbleibende Ueberschuß wird, da der Aufsichtsrat auf eine Vergütung verzichtet hat, auf neue Rechnung vorgetragen. (4710)

* **Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft München.** Das Geschäftsjahr 1923 nahm, wie der Vorstand berichtet, trotz vieler Schwierigkeiten infolge der inner- und außerpolitischen Verhältnisse einen günstigen Verlauf. Nach Verlust des Ruhrgebietes als Absatzgebiet gelang es, durch Export und durch Verwendung neuer Produktionsmethoden einen Ausgleich zu schaffen. Insbesondere hob ein neu eingeführtes Verfahren zur Herstellung von Pudergraphit für Trockenelementenfabriken den Absatz. Die in früheren Jahren ausgebauten Wasserkräfte machten das Unternehmen während des ganzen Jahres vom Kohlenbezug völlig unabhängig. Durch Rückzahlung einer größeren Hypothekenbelastung auf dem Besitz der Tochtergesellschaft, den Passauer Graphitwerken, wurde das Werk fast vollständig schuldenfrei gemacht; eine kleinere Hypothek wurde noch zu Beginn des laufenden Jahres zurückbezahlt. Die Substanz wurde in keiner Weise angegriffen. Ueber das laufende Geschäftsjahr kann der Bericht bei der ungeklärten Wirtschaftslage keine Voraussage machen. Im laufenden Jahre wurde die Herstellung von Bleistiften, den sogenannten „Passauer Graphitstiften“, neu aufgenommen. Von einer Dividendenverteilung wird abgesehen. (4711)

* **Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. Aktiengesellschaft Hamburg.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923 ergaben sich aus der enormen Geldentwertung erhebliche Schwierigkeiten für die Fabrikation, da eine geordnete Kalkulation der Herstellungskosten wegen der fortwährenden Veränderungen aller Grundlagen für die Unkosten unmöglich war. Zeitweilig waren die zur Auszahlung der Löhne und Gehälter

erforderlichen Barmittel nicht zu beschaffen; der Betrieb wurde durch die in kurzen Zwischenräumen erfolgenden Zahlungen und durch die zur Bewältigung des Zahlenwustes erforderlichen Aufwendungen in starkem Maße unproduktiv belastet. Durch die vielfachen Verordnungen über den Verkehr mit Devisen ließen sich erhebliche Verluste im Zahlungsverkehr nicht vermeiden. Der Absatz der Erzeugnisse im Inland wurde durch die Besetzung des Ruhrgebietes stark beeinträchtigt und zeitweilig nahezu lahmgelegt. Einen Ausgleich bot der weitere Ausbau des Exportgeschäftes, das eine befriedigende Entwicklung genommen hat. Durch die wertvolle finanzielle Unterstützung seitens der Forestal Land, Timber and Railways Company, Ltd., in London konnte die Gesellschaft die Betriebseinrichtungen weiter vervollkommen und ausreichende Lager der benötigten Rohstoffe unterhalten. Die Gesellschaft hat in das neue Jahr einen guten Auftragsbestand mit hinübergewonnen, indessen lassen sich angesichts der drückenden Steuerlasten und der allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Lage keine Voraussagen über den Verlauf des Geschäftsjahres 1924 machen. (4708)

* **Arieheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arieheller-Rheinbrohl.** Mit der Lahmlegung des Verkehrs durch die Ruhrbesetzung und der damit verbundenen Abschnürung des besetzten Gebietes von dem übrigen Deutschland mußte die Gesellschaft, wie im Geschäftsbericht für 1923 ausgeführt wird, auf bedeutende Absatzgebiete verzichten; der Betrieb konnte nur soweit aufrechterhalten werden, als Beförderungswege und Beförderungsmittel zur Verfügung standen. Der Absatz mußte also eine Einbuße erleiden; immerhin aber war der Umsatz so, daß bei einem eingeschränkten Betrieb bis in den Winter hinein gearbeitet werden konnte. Der buchmäßige Gewinnüberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Vorstand legt die Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Danach ist das Aktienkapital von bisher 2 250 000 Papiermark auf 675 000 Goldmark zusammengelegt. (4712)

* **Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main.** Das früher als Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 5 Millionen Mark geführte Unternehmen ist im Mai 1923 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden, deren Kapital 13 Millionen Mark betrug. Im Laufe des Berichtsjahres trat eine Erhöhung auf 20 Millionen ein. Nach dem Geschäftsbericht für 1923 hatte das Unternehmen im Berichtsjahr besonders schwierige Verhältnisse zu überwinden, da die Fabrik im besetzten Gebiet liegt. Vorübergehend war eine gänzliche, sonst eine teilweise Stilllegung des Betriebes notwendig, da der Absatz infolge der Unmöglichkeit einer Verladung nach dem unbesetzten Deutschland in erheblichem Umfang beschränkt war. In Frankfurt a. M. wurde infolgedessen ein Notbetrieb eingerichtet, um wenigstens teilweise die Kundschaft im unbesetzten Deutschland und im Ausland bedienen zu können. Da der Notbetrieb erst im Herbst aufgenommen werden konnte, kam seine Ausnutzung im Berichtsjahr noch nicht voll zur Geltung. Ueber das laufende Geschäftsjahr wird keine Voraussage gemacht. Der buchmäßige Ueberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4713)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 24. Juli 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 90/920) 305–315; Aetznatron (geschm., colorée) 125–130; Ammoniak (22° Be) 150–155; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 82–85; Aluminiumacetat (15%, weiß) 124–127; Alaun (gew., in Stücken) 110–112; Chromalaun (krist.) 315–325; Salmiak (weiß) 485–495; Ammoniumsulfat (gew.) —; Ammonnitrat (33/34% N.) 215–220; Ammonphosphat (weiß, krist.) 430–440; Chlorcalcium (geschm.) 43–46; Calciumcyanamid (gekörnt, 19/21% N.) 97–100; Kalksalpeter (13% N.) 95–100; Calciumsulfat (rein, gefüllt) 95–100; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 170–175; Bariumchlorid (krist.) 150–155; Bariumnitrat (rein) 315–325; Zinnoxyd (pulverförmig) 2200–2250; Zinnchlorid 1500–1550; Eisensulfat (krist.) 33–34; Eisenchlorid (trocken) 200–205; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 80–85; Magnesiumchlorid (krist.) 70–72; Magnesiumcarbonat (leicht) 330–335; Chlorkalium (gew.) 67–72; Bromkalium (krist., rein) 1250–1290; Jodkalium (krist., weiß) 185–188 (kg); Kaliumsulfat (gereinigt) 215–220; Kaliummetabisulfat 415–420; Kaliumpermanganat (techn.) 875–890; Blutlaugensalz (gelbes) 900–925; Blutlaugensalz (rotes) 3350–3400; Cyankalium (gew.) 980–1000; Cyankalium (rein) —; Kalisalpeter (krist., rein) 260–265; Kaliumphosphat 410–420; Mennige (versch. Sorten) 400–410; Bleiglätte (pulverförmig) 390–395; Bleiweiß (pulverförmig) 410–415; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 340–345; Zinkchlorid (geschm., gew.) 340–350; Zinkchlorid (weiß, eisenfrei) 85–90; Zinksulfat (krist.) 125–130; Zinkoxyd (versch. Sorten) 405–535; Soda (Solvay, Säcke mit 9,75 ber. u. zurückgen.) 39–40; Soda (krist., einschl. Verpackung) 26–27; Natriumbicarbonat (gew. in Holzfässern) 62–65; Natriumsulfat (krist., neige) 36–38; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 39–42; Schwefelnatrium (conc.) 180–185; Natriumsulfat (krist.) 110–120; Natriumbisulfat (techn.) 100–105; Natriumbisulfat (photogr.) 110–120; Natriumchlorat (krist., in Holzfässern) 180–185; Natronsalpeter (rein., krist.) 117–122; Natriumnitrit (techn.) 270–280; Natriumbichromat (krist., in Holzfässern) 400–405; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 220–225; Nickelsulfat 455–465; Nickeloxyd (pulverförmig) 1740; Silbernitrat (krist.) 315; Schwefelsäure (66°, ab Fabrik) 33–36; Salpetersäure (36°, weiß, ab Fabrik) 180–190; Salzsäure (20/22°, gew., ab Fabrik) 16–18.

Holland (Amsterdam), 23. Juli 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 122-130; Aluminiumsulfat (17-18%) 10-11; Ameisensäure (80% vol.) 49-53; Ammoniak (25%) 20-23; Anilinöl 90-100; Anilinsalz 87,50-97,50; Antichlor 10,50-12; Arsenik (weißer) 76-80; Aetzatron (76-77%) 19-21; Benzaldehyd 195-220; Benzoesäure 225-250; Benzol (90%) 30-40; Betanaphthol 79-82; Bittersalz 3,25-4,25; Bleizucker 52-56; Borax (krist.) 31-32; Borsäure (krist.) 59-62; Bromkali 75-85; Carbolsäure (40%) 150-180; Chlorbarium 14-16; Chlorcalcium (70-75%) 5-6; Chloralkali 10,25-11; Chlormagnesium 3,30-4; Chlorzink 26-30; Chromalaun 29-32; Citronensäure 190-215; Eisenvitriol 6-7; Essigsäure (80%) 50-55; essigsäures Natrium 29-33; Formaldehyd (40% vol.) 63-69; Glaubersalz (krist.) 3,25-4; Glycerin (zweimal raff.) 90-98; Harnstoff 75-85; Jodoform 26,50-29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,70-9,80; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90-100; Kalisalpeter 36-40; Kaliumbichromat 52-56; Kupfersulfat (98-100%) 24-26; Lithopone (Rotsiegel) 23-25; Milchsäure (50% vol.) 33-38; Morphin 180-200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50-14; Natriumbichromat 42-46; Natriumnitrit 30-35; Natriumsulfat 12-14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55-65; Natronsalpeter 19-22; Natronwasserglas (38-40%) 4,50-6,50; Oxalsäure (krist.) 33-36; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37-43; Rhodanammonium 130-150; Salicylsäure 152-159; Salmiak (krist.) 36-41; Salpetersäure (36%) 13-15; Salzsäure (techn.) 2,25-3,50; Schwefelkohlenstoff 30-35; Schwefelnatrium (60-62%) 13,75-15; Schwefelsäure (66% B6) 4,75-5,60; Soda (98-100%) 8-9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 150-160; Weinsäure 120-140; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33-36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 42-45.

Oesterreich (Wien), 28. Juli 1924. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88/92) —; Aetzatron (128/130) 6500; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 16300; Antichlor (krist.) 4000; Bittersalz 1,70; Bleiglätte (B.B.U.) 12000; Bleiweiß (chem. rein) 13000; Borax (krist.) 8600; Carbolsäure (39-41%, weiß, krist.) —; Chlorbarium (krist., 96-98%) 4800; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) 950; Chloralkali (110/115) 2350; chlorsaures Kali 6600; Chromalaun 7000; Chromkali 17200; Chromnatron 14800; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 23000; Glaubersalz (krist.) 1200; Glycerin (28° B6, chem. rein) 28200; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 29000; Kupfervitriol (96/99) 7500; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 8200; Milchsäure (techn., 50% vol.) 10400; Mennige (Bleiberger) 12200; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5600; Natriumbicarbonat (B) 4350; Natriumbisulfat (60/62) 5900; Natriumsulfat 4400; Oxalsäure 12000; Paraffin (weiß, Tafeln) 10,60 (100 kg); Pottasche (96/98) 8300; Salzsäure (20/22, techn.) 1160; Salmiak 9400; Schwefelnatrium (60/62) 5600; Schwefelsäure (66% B6) 1700; Soda (Ammoniak 96/98) 2850; Soda (krist.) 1500; Terpentintöl (inland.) 23500; Terpentintöl (russ., weiß) —; Wasserglas (36/38) —; Weinsäure (krist.) 36000.

Tschechoslowakei (Prag), 24. Juli 1924. Preise in öKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetzatron (128%, imp.) 3,80; Alaun 2,75; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure 8,75; Antichlor 3,10; Benzoesäure 40,—; benzoësaures Natron 44,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,75; Bleimennige (inl.) 7,50; Borsäure 11,—; Chloralkali (110-115%) 1,90; chlorsaures Kali 9,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromnatron 10,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 15; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B) 3,80; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (franko Station) 5,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 38,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,60; Schwefelsäure (66%) 0,70; Weinsäure 22,—; Terpentintöl (franz.) 3,50; Terpentintöl (russ.) 7,—.

Vereinigte Staaten (New York), 7. Juli 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,15; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½-0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03-0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35-1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35-2,40; Ameisensäure (85%, imp.) 0,12½-0,13; Ammoniak (wasserfrei) 0,30-0,36; Ammoniak (26%) 0,06½-0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13-0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08-0,08½; Amylacetat (techn.) 2,90-3,00 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,50-4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,08-0,08½ (Gall.); Aether (U.S.P., für Narkose) 0,17-0,18; Aethylacetat 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,78-4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof, Fässer extra) 0,49-0,53; Aetzkali (88-92%, ab Fabrik) 0,07¼-0,07¾; Aetzatron (fest, 76%, ab Fabrik, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 90-95 (t); Bariumnitrat 0,08¼-0,10; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¼; Bariumsuperoxyd 0,16-0,18; Bleiglätte (commercial, netto) 0,10; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½-0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09-0,09½; Brom (gereinigt) 0,34-0,38; Butylalkohol 0,25-0,30; Calciumarsenat 0,10-0,11½; Calciumcarbid 5,50-6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70-75%, ab Werk) 21-27 (t); Campher (jap., raff.) 0,71-0,72; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½-0,07½; Chloralkali (ab Fabrik) 1,90-2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04-0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremon tartari (einheimisch) 0,21¼-0,21½; Cyankalium 0,60-0,65; Cyannatrium (96-98%) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 16-18 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,01-11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 8,19-8,44 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38-0,39; essigsaurer Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13-0,13½; Formaldehyd 0,09-0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20-1,40 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,16¼-0,16¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18-0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½-0,40; Kalisalpeter (krist.) 0,07-0,08½; Kaliumbichromat 0,09½-0,09¾; Kaliumbromid (krist.) 0,37-0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½-0,09; Kaliumjodid 3,50-3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14-0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,70-4,90 (100 lbs.); Lithopone 0,06¼; Magnesiumsulfat (Bittersalz techn.) 1,80-2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05-2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10-1,15; Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75-2,00; Mennige (trocken) 0,10½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,67-0,69 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,78-0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light) 0,12½-0,13; Milchsäure (U.S.P., VIII.) 0,59-0,69; Natriumacetat 0,04½-0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07¼-0,07¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50-6,60 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75-4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½-0,07; Natriumfluorid 0,08½-0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35-2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96-98%, einheimisch) 0,08½-0,08¾; Natriumsalicylat 0,40-0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 17-20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25-3,50 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,03½-0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½; Oleum (20%, tanks) 17,50-20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,10; Phosphor (gelber) 0,35-0,40;

Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07-0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15-0,16; Pottasche (calc., 80-85%, imp.) 0,05¼-0,06¼; Salmiak (weiß, gekörnt), 0,07-0,07½; Salpetersäure (36%) 4,25-4,50 (100 lbs.); Salzsäure (200, tanks, ab Fabrik) 0,90-1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00-3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08-0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06-0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14-15 (t); Soda (krist.) 1,10-1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,11-0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75-0,85; Tannin (techn.) 0,35-0,40; Terpentintöl 0,83-0,84 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,07-0,07½; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20-0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06-0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03-0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,33-0,33½; Zinnchlorid 0,12¼-0,14; Zinnoxid 0,48-0,52. — Kohlenleerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,65-0,90; Anilinöl 0,17-0,17½; Anthracen (80-85%) 0,65-0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70-0,75; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50-1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70-0,75; Benzidin (Base) 0,80-0,84; Benzoësäure (U.S.P.) 0,72-0,85; Benzoësäure (techn.) 0,65-0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24-0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95-97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (vol.) 0,25; Betanaphthol (vol.) 0,24-0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65-0,70; Carbolsäure (U.S.P.) 0,26-0,28; Chlorbenzol 0,09-0,11; Cresylsäure (97-99%) 0,63-0,70 (Gall.); Dimethylanilin 0,35-0,37; Dinitrobenzol 0,15-0,17; Dinitrophenol 0,30-0,32; Diphenylamin 0,48-0,50; H-Säure 0,72-0,75; Nitrobenzol 0,09-0,10; Orthoamidophenol 2,25-2,40; Paranitranilin 0,68-0,70; Phthalsäureanhydrid 0,30-0,35; Pikrinsäure 0,20-0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35-0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33-0,35; Sulfanilsäure 0,16-0,20; Tolidin 1,00-1,05; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (4719)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 7.	23. 7.	Aktien	30. 7.	23. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	13 3/4	10,—	Höcher Farbw.	13 1/4	10,—
Bad. Anilin	16,30	13,—	Jeserich Asphalt	3,50	2,30
Byk-Guldenw.	2 5/8	1,30	C. A. F. Kalbbaum	17,75	14,80
Chem. F. Buckau	51,—	45,—	Köln-Rottweil	7,50	5,50
„ Griesheim	14,—	12,—	Linde's Eismasch.	7,10	5,20
„ Grünau	8,40	7,75	Nitritfabrik	3,50	2 3/8
„ v. Heyden	3,40	2,10	Oberschl. Koks.	41,75	34,90
„ Milch & Co.	9,75	7,—	Rasquin, Farbw.	7,—	5,10
„ Weiler	12,90	9,—	Rh. W. Sprengst.	5,—	3,50
„ Gelsenk.	54,—	52,—	J. D. Riedel	4,80	3,75
„ W. Albert	35,—	29,50	Rungwerke	0,70	0,75
„ Concordia	24,—	20,—	Rütgerswerke	13,75	10,50
Dynamit Nobel	6 7/8	5,75	H. Scheidemann	17 7/8	14,75
Egestorff, Salzw.	6 5/8	4,40	Scherling, Chem.	35,—	26,75
Elberf. Farbenf.	14 7/8	10,75	Sprengst. Carb.	30,—	23,75
Fahberg List	3,75	3,—	Stäbfurter Chem.	24,—	17,—
Th. Goldschmidt	11,75	9,—	Thür. Bleiweiß	10,20	7,70
Harkort Bergw.	6,—	3,90	Union Chem. Fabr.	13,40	9,60
Heine & Co.	2,50	1,40	Ver. chem. Wk. f. h	11,90	8,25
			„ Glanzstoff F.	43,25	39,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	24. 7.	25. 7.	26. 7.	28. 7.	29. 7.	30. 7.
Holland	160,50	160,60	—	160,40	160,35	160,50
Schweden	111,75	111,75	—	111,75	111,75	111,70
Italien	18,125	18,15	—	18,15	18,15	18,15
England	18,46½	18,49½	—	18,47½	18,460	18,46½
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	21,50	21,55	—	21,45	21,20	21,05
Schweiz	77,10	77,25	—	77,25	77,25	77,65
Spanien	55,75	55,75	—	55,75	55,75	55,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	30. 7.	23. 7.
Elektrolytkupfer per 100 kg	126,50	122,75
Raffinadekupfer 99-99,3 %	1,10-1,12	1,07-1,09
Originalhüttenweichblei	0,60-0,62	0,58-0,59
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	0,58-0,60	0,57-0,58
Zink, ungeschmolzen	0,50-0,51	0,48-0,49
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2,20-2,30	2,20-2,30
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka. Straits-, Australzinn	4,60-4,65	4,50-4,60
Hüttenzinn mindestens 99%	4,50-4,55	4,40-4,50
Reinnickel	2,30-2,40	2,30-2,40
Antimon-Regulus	0,63-0,65	0,64-0,66
Silber in Barren	90¼-91¼	91,00-91,5

(4729)

Versammlungskalender.

- 5. August:** Frankfurter Farbenfabrik A.-G., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Bankgebäude des Frankfurter Bankvereins A.-G., Frankfurt a. M., Börsenplatz 5.
Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Justizrat Manckewitz, Berlin, Jägerstr. 12.
- „ Eau de Cologne A.-G., Köln a. Rh., ordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in der Amtsstube des Herrn Notars Justizrat Lempertz, Köln a. Rh., St. Apertstr. 25/27.
Alkaliwerke Sigismundshall Akt.-Ges., Bokeloh b. Wunstorf, Hannover, 22. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Kastens Hotel, Georgshalle, zu Hannover.
- „ Siccio A.-G. Chemische Fabrik, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal zu Berlin, Rigaer Str. 14.
- „ Alkaliwerke Ronnenberg, Hannover, ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, in den Geschäftsräumen zu Hannover, Landschaftsstr. 6. (4723)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 9. AUGUST 1924

Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. August 1924.

Die neuesten auf die Mitwirkung der Handelskammern zurückzuführenden Berichte über die Lage der Industrie im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen entwerfen ein überaus trauriges Bild. Ueberall herrscht stärkster Kapitalmangel und schwere Kreditnot. Aufträge gehen nur in sehr beschränktem Umfang ein, so daß ein erträglicher Beschäftigungsgrad nur ganz vereinzelt vorkommt. Der Inlandsmarkt versagt nach vorausgegangener guter Konjunktur mehr und mehr, und auf dem Auslandsmarkt ist die Wettbewerbsfähigkeit infolge zu hoher Preise, die überwiegend auf die zu große Vorbelastung durch Steuern und enorme Kreditspesen zurückzuführen sind, erheblich beschränkt. Ganz besonders ungünstig wird die Lage der chemischen Industrie in einem Bericht des Organes des Deutschen Industrie- und Handelstages geschildert: Die Absatzstockung im Inland und Ausland hält an, die Gewinne sind äußerst gering, weil die Produktionskosten sehr hoch sind. Betriebs-einschränkungen und Stilllegungen wurden aus allen Teilen des Reiches gemeldet. Der Steuerdruck wirkt unerträglich. Die pharmazeutische Industrie findet selbst zu billigsten Preisen schlechten Absatz. Bei der Farbenindustrie haben sich die Absatzverhältnisse ebenfalls verschlechtert, obgleich sich immer wieder zeigt, daß die deutschen Textilfarben trotz aller Anstrengungen der Auslandsindustrie in ihrer Güte unerreicht bleiben.

Einen zahlenmäßigen Ausdruck findet diese auf unserer gesamten Wirtschaft schwer lastende Krise in den neuesten Zahlen über die Konkurse und Geschäftsaufsichten im Juli. Es war bereits an dieser Stelle im Juni d. J., als die entsprechenden Zahlen für das erste Halbjahr 1924 vorlagen, darauf hingewiesen, daß mit einem erheblichen Anwachsen der Konkurse und Geschäftsaufsichten bestimmt im III. Quartal des laufenden Jahres zu rechnen wäre, da die Hauptsteigerung im ersten Halbjahr auf den letzten Monat entfiel. Und so hat denn auch die Ziffer der Konkurse für den Monat Juli eine bisher noch nie dagewesene Höhe erreicht. Von 595 im Monat Juni stieg sie auf 1185 im Juli. Und dabei ist noch nicht einmal abzusehen, ob wir damit nun den Kulminationspunkt überschritten haben. Daß in einer solchen Zeit des Kapitalmangels die Neugründungen von wirtschaftlichen Unternehmungen einen starken Rückgang erfahren, ist selbstverständlich. Die Zeitschrift des Statistischen Reichsamtes „Wirtschaft und Statistik“ bringt hierüber beachtenswerte Aufschlüsse. Dem sehr beträchtlichen Anschwellen der Gründungstätigkeit in der Inflationszeit, insbesondere im Jahre 1923, steht ein sehr starker Rückgang im ersten Halbjahr 1924 gegenüber. Dagegen weisen die Löschungen von Firmen eine sehr starke Zunahme auf. Gewiß handelt es sich bei dieser Entwicklung um einen notwendigen Sanierungsprozeß, aber er beschränkt sich keineswegs mehr auf Schöpfungen der Inflationszeit, deren Ausscheidung aus dem Wirtschaftskörper nur erwünscht ist.

Wie ein Lichtblick in diesem trübseligen Stimmungsbild wirkte der Bericht, den Dr. Schacht in der letzten Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank

über die Besserung der Lage am Geldmarkt erstattete. Die Zinssätze zeigen eine sinkende Tendenz und die Einlagen bei den Banken eine erfreuliche Entwicklung. In der Zeit von Ende Dezember bis Ende April ist ungefähr eine Verdoppelung der Kreditoren eingetreten; inzwischen dürfte sich das Anwachsen fortgesetzt haben. Dieses sehr erfreuliche Anwachsen der Depositengelder steht naturgemäß im engsten Zusammenhang mit den hohen Bankzinsen, die in den letzten Monaten berechnet wurden. Sie boten einen sehr starken Anreiz, die in fremden Noten zinslos brachliegenden Kapitalien in Rentenmark umzuwandeln und den Banken zuzuführen. Hierauf ist auch das wesentlich verstärkte Angebot der letzten Zeit an Noten und Devisen zum guten Teil zurückzuführen. Diese Erscheinung beweist, daß doch noch Kapital im deutschen Volke steckt. Käme es jetzt zu einer Verständigung in London, die auch die Billigung des Reichstags fände, dann würde der Zufluß von Sparkapital, das unter dem Einfluß der Unsicherheit unserer politischen und wirtschaftlichen Zukunft noch in beträchtlichem Umfang in Devisen und fremden Noten angelegt ist, ein noch sehr viel lebhafter werden.

Sehr erfreulich waren die Erklärungen Dr. Schachts über Erleichterungen im Kreditverkehr der Reichsbank. Zwar wird grundsätzlich an der bisherigen Politik der Kreditbeschränkungen festgehalten, aber die Reichsbank ist doch bestrebt, in allen Einzelfällen, in denen ein Kredit angebracht und vom Standpunkt der Währungspolitik vertretbar ist, zu helfen. Dieses Entgegenkommen findet seine Erklärung in der günstigeren Lage des Zentralnoteninstituts. Ende Juli war ein erfreulicher Zufluß an Devisen und eine stärkere Zunahme des Goldbestandes zu verzeichnen. Auch die Golddiskontbank hat den Grundsatz, Wechselkredite lediglich für Ausfuhrzwecke zu gewähren, nicht mehr streng durchgeführt, was nach ihren Satzungen möglich ist. Die Kreditgewährung soll nicht beschränkt bleiben auf Fälle, in denen der Import zum Zwecke einer Wiederausfuhr zu finanzieren ist, sondern sie kommt auch in solchen Fällen in Betracht, in denen rein inländische Waren für die Ausfuhr hergestellt bzw. erworben werden. Ausgeschlossen bleibt jedoch nach wie vor die Kreditgewährung zum Zwecke der Einfuhr von Waren für den inländischen Verbrauch.

In ausländischen Kapitalkreisen scheint man im allgemeinen dem Verlauf der Londoner Konferenz mit größerem Optimismus entgegenzusehen wie in Deutschland. Von gut unterrichteter Seite wird gemeldet, daß in neuester Zeit die Neigung des Auslandes zur Kreditgewährung an deutsche Industrie- und Handelsfirmen fühlbar zugenommen hat. An verfügbaren Mitteln für diesen Zweck fehlt es ja wahrhaftig im Ausland und vor allem in den Vereinigten Staaten nicht, und die deutschen Zinssätze bieten einen Anreiz, wie er begreiflicherweise in Ländern mit normaler Wirtschaftslage nicht vorliegt. Die weitere Entwicklung der Auslandskreditfrage ist reine Vertrauenssache. Und darum ist es für unsere gesamte wirtschaftliche Zukunft von so außerordentlichem Wert, daß es in London zu einer Verständigung kommt, selbst wenn die deutschen Wünsche nicht eine restlose Befriedigung fänden. — Bl. (4789)

Das neue deutsch-spanische Handelsabkommen.

Nachfolgend bringen wir die wichtigsten Artikel des neuen deutsch-spanischen Handelsabkommens, sowie die in den Anlagen A und B vereinbarten gegenseitigen Zollbegünstigungen, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommen, zum Abdruck:

Artikel 1.

Die in der Anlage A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse spanischen Ursprungs oder spanischer Herkunft unterliegen bei der Einfuhr nach Deutschland keinen höheren Zöllen als den in dieser Anlage angegebenen.

Artikel 2.

Die in der Anlage A aufgeführten Erzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Deutschland aller Zollermäßigungen oder Zollbegünstigungen teilhaftig werden, welche Deutschland anderen Ländern für die gleichen oder gleichartigen Erzeugnisse gewährt oder gewähren wird.

Artikel 3.

Für alle übrigen spanischen Erzeugnisse wird Deutschland bezüglich der Einfuhrzölle, etwaiger Kontingente, innerer Abgaben, sowie irgendwelcher damit zusammenhängender, anderen Ländern eingeräumter oder einzuräumender Vergünstigungen, die geeignet sind, die Einfuhr, den Verkehr oder den Verkauf der spanischen Erzeugnisse zu fördern, den Grundsatz der Meistbegünstigung anwenden.

Artikel 4.

Sollten einer oder einige der in der Anlage A aufgeführten Erzeugnisse zu irgendeinem Zeitpunkte Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterworfen werden, so verpflichtet sich Deutschland, allen Anträgen von Einfuhrhändlern einschließlich solcher spanischer Staatsangehörigkeit, auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen zu entsprechen, ohne zu berücksichtigen, ob diese während der Jahre 1911 bis 1914 Einfuhrgeschäfte bewirkt haben oder nicht; auch verpflichtet es sich, den Verkehr, den Verkauf und den Verbrauch der genannten Erzeugnisse im ganzen deutschen Gebiete nicht zu erschweren, sondern im Rahmen der jeweils geltenden Gesetzgebung zu erleichtern.

Artikel 6.

Bei Ausübung von Handel und Gewerbe sollen die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile im Gebiete des anderen Teiles die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießen wie die Inländer und die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiete des anderen Teils in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen.

Artikel 7.

Die in der Anlage B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft unterliegen bei der Einfuhr nach Spanien keinen höheren Zöllen als den in dieser Anlage angegebenen, sowie keinen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden oder künftig einzuführenden Zuschlägen irgendwelcher Art, welche auf eine Erhöhung des Zollbetrages hinauslaufen.

Artikel 8.

Alle übrigen deutschen Erzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Spanien den in der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs angegebenen Zollsätzen unterworfen; sie unterliegen keinen zur Zeit des Inkrafttretens dieses

Abkommens bestehenden oder künftig einzuführenden Zuschlägen irgendwelcher Art, welche auf eine Erhöhung des Zollbetrages hinauslaufen.

Artikel 9.

Dieses Abkommen wird ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden werden in Madrid ausgetauscht werden, sobald die durch die Gesetzgebungen beider Länder vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Das Abkommen wird mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit in Geltung bleiben, sowie 3 Monate nach Kündigung durch einen der vertragschließenden Teile außer Kraft treten.

Wir bemerken hierzu, daß als Gültigkeitstermin durch Notenaustausch der 1. August 1924 vereinbart worden ist.

Anlage A.

Nr. d. deutschen Zolltarifs	Gegenstand	Zollsatz für %/kg in Mark
aus 97	Harze und Gummiharze mit Ausnahme von Gummilack	frei
aus 311	Weinstein, roh	frei
aus 353	Terpentinöl und ungereinigte Harzessenz	frei
aus 850	Blei, roh (in Blöcken, Mulden u. dgl.)	frei
(NB! Wenn die Nummer der Zollposition den Zusatz „aus“ trägt, so ist nur der in der Liste aufgeführte Wortlaut als einbegriffen zu verstehen. Im entgegengesetzten Falle bezieht sich das Zugeständnis auf die Gesamtheit der Position gemäß ihrer vollständigen Wiedergabe im amtlichen deutschen Zolltarif.)		

Anlage B.

Nr. d. spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Zollsatz für %/kg in Peseten
29	Asbest, verarbeitet	120,—
479	Wismut	40,—
793	Nitro- und Chlorderivate: Nitroanilin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Anilinöl und Anilinchlorhydrat, Chlorbenzol, Chlortoluol, Chloranilin, Dinitrobenzol, Dinrochlorbenzol, Nitro- und Dinitrophenol, Nitrochlorbenzol und Sulfanilsäure	150,—
794	Paranitranilin, Diphenylamin, Alpha- und Betanaphthol u. Anthrachinon	200,—
795	Künstl. organische Farbstoffe in Pulver- oder Kristallform 1 kg	4,—
796	Desgl., in Teigform 1 kg	2,—
797	Synthetischer Indigo 1 kg	0,80
802	Lebertran, ungereinigter	6,40
803	Lebertran, gereinigter oder medizinischer	9,60
804	Anderer tierische Öle, ungereinigt	3,20
816	Toiletteseifen, nicht parfümiert 1 kg	2,—
817	Desgl., parfümiert 1 kg	2,—
818	Seifen für gewerbl. Zwecke	20,—
819	Seifen für medizinische Zwecke 1 kg	3,—
823	Parfümerien, weingeisthaltige 1 kg	6,50
824	Parfümerien, andere 1 kg	4,—
aus 826	Amyl- und Methylsalicylate 1 kg	3,20
853	Schwefel, roh, ungemahlen u. geschmolzen	2,70
854	Desgl., gereinigt, ungemahlen	4,—
855	Desgl., gereinigt, gemahlt u. Schwefelblüten	5,—
864	Feste Alkalisilicate	20,—
873	Mineralwässer hl	32,—
874	Salze von Mineralwässern 1 kg	0,80
883	Bekämpfungsmittel gegen Pflanzen- und Tierkrankheiten	4,—
886	Synthetisches Calcium-, Ammonium- und Natriumnitrat und andere synthetische stickstoffhaltige Verbindungen	0,80
aus 900	Schwefligsäure- und Schwefelsäureanhydrid	16,—
901	Cyanwasserstoffsäure und nicht besonders genannte Cyanide	8,—
aus 906	Citronensäure	70,—
913	Weinsteinsäure	75,—
918	Oxalsäure und Oxalate des Handels	28,—
919	Ameisensäure	54,—
931	Chloroform, Chloral u. Methylchlorid 1 kg	4,—
944	Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure,	

Nr. d. spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Zollsatz für %/kg in Peseten
	Pyrocatechin, Amidophenole (Amidol, Rodinal) u. andere Phenolverbindungen für photographische Zwecke	160,—
946	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Pyramidon 1 kg	3,20
948	Natrium-, Lithiumsalicylate und Benzoate, sowie Salicylate und Benzoate von anderen metallischen Basen 1 kg	1,25
952	Trichloräthylen, Tetrachloräthylen und Derivate von Aethylen zur Verwendung als Lösungsmittel	8,—
aus 958	Natriumnitrit	32,—
aus 971	Zinnchlorid	32,—
982	Pillen, Kapseln, Streukügelchen, Tabletten und Körner aller Art für medizinische Zwecke und ähnliche, unverpackt 1 kg	3,20
983	Medizinalweine 1 kg	3,20
984	Medikamente mit Zucker, Glucose oder Saccharin, nicht weingeisthaltig 1 kg	4,—
985	Desgl., weingeisthaltig 1 kg	4,80
986	Andere pharmazeut. Spezialitäten 1 kg	4,80
989	Opothapeutische und organo-therapeutische Erzeugnisse 1 kg	8,—
aus 1001	Chinarindenauszug	80,—
1006	Medizinische Auszüge, nicht bes. genannt	120,—
1031	Fliegenpapier	55,—

(4783)

Zur Methanol-Frage.

Der Verband der schwedischen chemischen Industrie (Sveriges Kemiska Industrikontor) richtete an den Verein z. W. und an die entsprechenden Organisationen anderer Länder folgendes Rundschreiben:

„Der Methylalkohol hat bekanntlich in verschiedenen Ländern schwere Vergiftungsfälle verursacht und solche Fälle wiederholen sich öfters. Besonders in reinem Zustande ist der Geruch und der Geschmack des Methylalkohols demjenigen des Aethylalkohols dermaßen ähnlich, daß eine Verwechslung nur allzu leicht vorkommen kann. Schon die Benennung Methylalkohol kann oft zu der Annahme Veranlassung geben, daß es sich hier um eine Ware handelt, die evtl. als Ersatz für Aethylalkohol verwendet und demnach getrunken werden kann. Außerdem kann eine geringe Beschädigung oder Undeutlichkeit der Etikette Veranlassung zur Verwechslung geben.

Vierorts hat man die hierdurch entstandene Gefahr erkannt und die Benennung Methylalkohol gegen „Methanol“ ausgetauscht, wodurch die wichtigste Ursache der Verwechslung und des Mißbrauchs als ausgeschaltet betrachtet werden kann. Die National Wood Alcohol Association führte die Benennung Methanol in den U. S. A. ein (Chem. Ztg. 1923 S. 152, 293), wo sie offiziell geworden ist, und in Deutschland ist u. a. die Firma Merck in Darmstadt dem Beispiel gefolgt („Chem. Ind.“ 1923, S. 352). „Methanol“ ist ja keine neue Benennung, denn sie wurde schon im Jahre 1892 auf dem Internationalen Nomenklaturkongreß in Genf eingeführt.

In Schweden ist infolge der Einschränkung in dem Verkauf von alkoholischen Getränken und ihrer hohen Preise die Verwendung von allerlei Ersatzstoffen — auch Methylalkohol — nicht selten. Es ist sogar in Frage gestellt worden, den Methylalkohol zu färben, um eine Verwechslung mit Aethylalkohol zu vermeiden. Um derartigen Hindernissen im Handel mit Methylalkohol vorzubeugen und außerdem in Anbetracht der obenerwähnten sozialen Gründe hat das Industrikontor den Uebergang zu der Benennung Methanol befürwortet. Vor allem ist es wichtig, daß dies in der Praxis und im Verkehr geschieht, daß die Ware die vorgeschlagene Benennung überall trägt, wo sie nicht von Sachverständigen gehandhabt wird, z. B. in Fabriken und Lagerlokalen, bei Transport usw.

Die schwedischen Interessenten, Produzenten wie Konsumenten, haben sich mit der Aenderung der Benennung einverstanden erklärt; ein paar von den ersteren

hielten es für wünschenswert, daß die ausländischen Fachkreise davon benachrichtigt würden. Schließlich haben die in Frage kommenden schwedischen Behörden und Verbände, wie das Königl. Reichsgesundheitsamt, die Generaldirektion der Schwedischen Staatseisenbahnen und Apothekersocietäten erklärt, daß sie zu der Benennung Methanol übergehen wollen, die demnach in aller kürzester Zeit die in Schweden gebräuchlichste und einzig offiziell wird.

Wir ersuchen den Vorstand, eine Notiz über die hier mitgeteilte Aenderung der Benennung in Ihrer Zeitschrift zu veröffentlichen und gleichzeitig in Erwägung zu ziehen, ob nicht ein allgemeiner Uebergang — wenigstens innerhalb der Industrie — zu der Benennung Methanol von Vorteil sein würde. Die sozialen Gründe dürften von besonderem Interesse sein.“

Nach den obigen Ausführungen scheint es, als ob die amtlichen Stellen im Auslande für die Bestrebungen der Industrie, Unglücksfälle durch Namensänderung von Methylalkohol zu vermeiden, mehr Verständnis haben, als es leider in Deutschland der Fall ist.

(4734)

Industrie und Handel im Juli 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Berichte der Industrie- und Handelskammern zeigen fast einheitlich ein überaus ungünstiges Bild der gegenwärtigen Lage von Handel und Industrie, dessen Ursache in der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage Deutschlands und den tiefen Eingriffen fremder Mächte in das deutsche Wirtschaftsleben zu suchen ist. Ueberall herrscht stärkster Kapitalmangel und schwere Kreditnot. Aufträge gehen nicht mehr ausreichend ein, da im Inlande jede Kaufkraft geschwunden ist und auf dem Auslandsmarkte das deutsche Erzeugnis infolge der ungeheuren Vorbelastungen, die es zu tragen hat, nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Nur wenige Betriebe sind daher voll beschäftigt; fast überall sind Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen und infolgedessen Arbeiterentlassungen vorgenommen worden oder stehen zu befürchten. Im besetzten Gebiete leiden die Betriebe außerdem unter der erdrückenden Last der Micum-Abgaben.

Chemische Industrie. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Farbindustrie haben sich recht ungünstig gestaltet. Eine große Anzahl von Zwischenprodukt- und Farbstoffbetrieben mußte stillgelegt und andere weiter eingeschränkt werden, da die Lager überfüllt sind und eine Besserung des Absatzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Der Belegschaftsbestand ist daher weiter zurückgegangen. — Die Produktion der Düngemittel ist gegen den Vormonat unverändert (Halle).

(4780)

Der Entwurf eines neuen niederländischen Zolltarifs.

Der gegenwärtige holländische Zolltarif stammt aus dem Jahre 1862. Im Jahre 1877 wurde er einer durchgreifenden Revision unterzogen. Seit dieser Zeit hat die Zollgesetzgebung zahlreiche technische Aenderungen erfahren. Der Grundgedanke, der den Gesetzen von 1862 und 1877 zu Grunde lag: Preisgabe des Schutzsystems einerseits und Schaffung einer staatlichen Einnahmequelle andererseits, ohne das Prinzip des Freihandels mehr als aus fiskalischen Gründen dringend erforderlich zu durchbrechen, ist natürlich im Laufe der Zeit durch die vielen Aenderungen und Zolltarifentscheidungen immer mehr in den Hintergrund gedrängt worden.

Die zahllosen Klagen über die Inkonsequenzen und die Willkür des bestehenden Zolltarifs veranlaßten die mit der technischen Durchführung beauftragten Beamten wiederholt, eine Revision zu verlangen. Im Gegensatz zu anderen Ländern waren die Forderungen

der Industrie auf Erhöhung der Zollschranken in Holland meist nur vereinzelt, etwas lebhafter erst in der Nachkriegszeit. Tatsächliche Versuche einer umfassenden Revision des bestehenden Zolltarifs sind jedoch nur selten vorgenommen worden. Sie stammten dann von konservativen Ministern und sollten zwei Zielen dienen: der Erhöhung der Staatseinnahmen und dem Schutze eines Teils der heimischen Industrie. Diese Entwürfe sind jedoch stets an dem Widerstande des Parlamentes gescheitert, das in richtiger Erkenntnis der geographischen und wirtschaftspolitischen Lage des Landes in jenen Entwürfen in erster Linie eine Gefährdung der Wohlfahrt des Landes erblickte, die sich nicht zuletzt auf seine bewährte Freihandelspolitik gründet.

Die unmittelbare Ursache dafür, daß die Königin Wilhelmina den niederländischen Generalstaaten (am 11. Juni 1924) den Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes vorlegte, war jedoch der Wunsch, die Staatseinnahmen auch auf diesem Gebiete zu erhöhen.

Da nun aber die sowohl von allen Wirtschaftskreisen wie den Zollbeamten gewünschte technische Revision fast durchweg eine Herabsetzung der bestehenden Zollsätze bedeutete, mußte der Minister, wenn er seinen Hauptzweck erfüllen wollte, den bestehenden Wertzoll von fünf Prozent erheblich heraufsetzen. Bei dem Wunsche, eine — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — gleichmäßige Zollhöhe für alle zollpflichtigen Waren festzusetzen, kam man zu einem Satze von acht Prozent des Wertes. Doch auch bei diesem Satze erwiesen sich die zu erzielenden Einnahmen als zu gering, so daß man — ohne die Interessen des Großhandels zu schädigen — eine Erweiterung des Kreises der zollpflichtigen Waren in Aussicht nehmen mußte. Man hat das getan, indem man den Begriff des „Ladentischartikels“ in den Gesetzentwurf aufnahm und hierunter alle Waren verstand, die in Kleinverpackungen bis zum Gewicht von 1200 Gramm pro Verpackung oder in Tablettenform bis zum Gewicht von 200 Gramm eingeführt werden.

Der Grundgedanke des neuen Zolltarifentwurfes entspricht somit durchaus den Prinzipien, aus denen auch die alten Zollgesetze von 1862 und 1877 entstanden; Erhöhung der Staatseinnahmen ohne ausgesprochenen Industrieschutz. Hierzu kommt indessen die stärkere Besteuerung der Ladentischartikel, die praktisch genommen eine nicht unerhebliche Erhöhung der indirekten Abgaben bedeutet und somit zweifellos zur Erhöhung der Lebensunterhaltskosten in den Niederlanden beitragen dürfte.

Das wichtigste Bedenken, das man gegen den neuen Zolltarifentwurf erheben muß, ist, daß er unter Ausschluß aller wirtschaftlichen Interessenvertretungen nur in den Regierungs- und Zollbüros zustande gekommen ist. Die Ursache hierfür liegt in der langwierigen Ministerkrise des Vorjahres und der außerordentlichen Ueberlastung des Finanzministeriums mit Steuer-, Besoldungs- und Etatsrevisionen aller Art. So konnte der Finanzminister die Industrie- und Handelskammern erst zur gutachtlichen Äußerung auffordern, nachdem der fertige Entwurf bereits der Zweiten Kammer vorgelegt worden war. Es ist verständlich, daß sich daher in der Presse, im Parlament wie in breiten Wirtschaftskreisen eine lebhafte Opposition gegen den „Ministerial“-Entwurf „vom grünen Tisch“ geltend macht, die um so heftiger ist, als der Finanzminister eine beschleunigte Behandlung des Gesetzentwurfes fordert, um das Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes noch vor Ablauf dieses Jahres (auf den 1. Januar 1925) festsetzen zu können.

Die Stellungnahme der Industrie zu dem Gesetzentwurf ist nicht einheitlich. Alle am Export beteiligten Industriezweige wenden sich gegen jede Zollerhöhung und Verteuerung der Lebensunterhaltskosten, weil sie notwendig zu Lohnerhöhungen und infolgedessen zu einer Verringerung ihrer Konkurrenzmöglichkeiten auf dem Weltmarkte führen müßte. Die Industriezweige jedoch, welche in erster Linie auf den Inlandsabsatz an-

gewiesen sind, worunter auch die meisten chemischen Fabriken der Niederlande (ausgenommen die Superphosphatindustrie) gehören, erblicken in dem neuen Entwurfe einen ungenügenden Zollschutz.

Die sämtlichen Hochschullehrer Hollands, die als Direktoren chemischer Laboratorien an niederländischen Universitäten und Hochschulen tätig sind, haben sich in einer Eingabe an den Finanzminister gegen die Bestimmung gewendet, daß Chemikalien in Kleinverpackung mit 8 % des Wertes verzollt werden sollen. Gerade für den Unterricht und die wissenschaftlichen Untersuchungen benötige man in sehr erheblichem Umfange Chemikalien, die nicht in Holland selbst hergestellt werden, die man jedoch in kleineren Mengen als 1 kg bezöge. Außerdem würden viele chemische Präparate in zugeschmolzenen Röhren wegen ihrer Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit oder den Sauerstoff der Luft geliefert. Diese erhebliche Belastung der wissenschaftlichen Chemikalien sei im Widerspruch zu dem Geiste des Gesetzentwurfes, nach dem „Ladentischartikel“, die in der Form eingeführt werden, wie sie an das Publikum verkauft werden können, besteuert werden sollen, nicht aber Hilfsmittel für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke. Die Hochschullehrer fordern daher den Minister auf, entweder den Gesetzentwurf dahin abzuändern, daß Chemikalien für wissenschaftliche Zwecke von der Verzollung als „Ladentischartikel“ ausgenommen werden, oder aber, daß sie entsprechend den Chemikalien, welche als Hilfsstoffe für die Verwendung in industriellen Betrieben gemäß Artikel 19 des Gesetzes Zollfreiheit genießen, ebenfalls ohne die 8%ige Abgabe eingeführt werden dürfen.

Soweit es in dem gegenwärtigen Stadium schon möglich ist, ein Urteil über das parlamentarische Schicksal des Entwurfes zu fällen, kann man im Hinblick auf die Haltung der einzelnen Parteien wohl mit einer Annahme des Gesetzentwurfes, wenn auch in einer einigermaßen veränderten Form entsprechend den Wünschen von Handel und Industrie rechnen: Die heftigste Opposition gegen den Entwurf geht von den Linksparteien aus, die Sozialisten wenden sich gegen die starke Erhöhung der indirekten Steuern durch das Prinzip der „Ladentischware“; die Liberalen verurteilen die unzweckmäßige Vorbereitung des „Ministerial“-Entwurfes. Beide Parteien bilden zusammen jedoch nur die Minorität in beiden Kammern. Die Konservativen, denen der Finanzminister selbst angehört, und das katholische Zentrum, die wichtigste Regierungspartei, dürften den Entwurf — wenn die Regierung bereit ist, ihre Wünsche zu berücksichtigen —, wohl kaum zu Fall bringen.

Abgesehen von den bereits oben erwähnten Reformen bringt das neue Zollgesetz noch einige äußerst wichtige Neuerungen allgemeiner Natur:

Zolltarifkommission: Um den sehr zahlreichen Klagen des Handels über die bisherige Zollreklamationsmethode entgegenzukommen, hat sich der Finanzminister entschlossen, eine Zolltarifkommission mit weitgehenden Vollmachten ins Leben zu rufen:

Die Zolltarifkommission besteht aus acht Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Regierung ernannt, die übrigen Mitglieder, ebenso wie deren Stellvertreter, von den sieben wichtigsten Handelskammern des Landes. Die Tarifkommission ist die höchste Berufungsinstanz für Zollreklamationen. Innerhalb vierzehn Tagen nach der Deklaration der eingeführten Waren ist eine Berufung möglich. Sie ist an den „Directeur der invoerrechten en accijnzen“ des Bezirkes zu richten, von dem die Zollquittung abgegeben wurde. Die reklamierende Firma oder Person erhält Abschrift der Entscheidung des Zolldirektors. Im Verlaufe eines Monats nach dem Tage der Versendung der Entscheidung des Zolldirektors ist hiergegen eine Berufung bei der Zolltarifkommission möglich. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Reklamanten mindestens drei Tage zuvor mitzuteilen, wo und wann sie die Möglichkeit

haben, der Kommission mündlich ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Kommission ist befugt, Sachverständige vorzuladen; sie erteilt dem Finanzminister auf dessen Wunsch Gutachten hinsichtlich der Anwendung des Zolltarifs. Verschiedene Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif dürfen von dem Finanzminister erst nach gutachtlicher Äußerung der Tarifkommission erlassen werden. Die Mitglieder der Kommission sind vereidigt, ihnen ist die Schweigepflicht auferlegt und sie werden vom Staate besoldet.

Restitution von Zollzahlungen: Der Finanzminister ist ermächtigt, Zollrückzahlungen vorzunehmen, wenn die Zahlung verschentlich erfolgte, ferner, wenn die eingeführten Waren an den Adressaten nicht ausgehändigt werden konnten und wieder ausgeführt wurden.

Ausbesserungs- und Veredelungsverkehr: Der Finanzminister kann auf dem Verordnungswege solche Waren von Einfuhrzöllen befreien, die nur eingeführt werden, um bearbeitet oder ausgebessert zu werden und die danach wieder ausgeführt werden.

Industrielle Hilfsmittel: Der Finanzminister kann auf dem Verordnungswege die zollfreie Einfuhr solcher Chemikalien, Farbstoffe und anderer Stoffe dieser Art gestatten, die als Hilfsmittel in Fabriken oder Werkstätten benötigt werden. Im Laufe der letzten Monate sind solche Ermächtigungen für Zellhorn, Chloräthyl und Essigäther erteilt worden.

Muster: Zollfreie Einfuhr ist ferner u. a. vorgesehen für Muster ohne Handelswert. Für Muster mit Handelswert gilt diese Vergünstigung unter der Bedingung der Wiederausfuhr. Ausländern soll sie nur dann gewährt werden, wenn das betreffende Land Niederländern eine gleiche Behandlung gewährt.

* * *

Zolltarif und deutsche Industrie: Für die deutsche Industrie dürften die Nachteile des neuen Zolltarifentwurfs im allgemeinen die Vorteile der Neuregelung überwiegen. An den stärker zur Verzollung herangezogenen Waren sind in erster Linie die deutschen Ausfuhrerzeugnisse beteiligt. Der „Ladentischartikelgedanke“ wird außerdem eine nicht unwesentliche Erschwerung des Exportes solcher Waren bedeuten. Wenn nun auch mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der deutsche Fabrikant sehr bald in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Großhandel dazu übergehen wird, die Verpackung aller Waren, die sich irgendwie dafür eignen, in den Niederlanden selbst vornehmen zu lassen, so wird diese Manipulation jedoch immerhin Kosten mit sich bringen. Infolge des sehr bedeutenden Zollunterschiedes zwischen „verpackten“ und „unverpackten“ Waren (meist 8 %) ist es jedoch von der allergrößten Wichtigkeit, sämtliche am Export nach den Niederlanden beteiligten Kreise der deutschen Industrie und des Großhandels hierauf rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Eine besondere Vergünstigung gegenüber dem bisherigen Zustande gewährt die Revision des holländischen Zolltarifs der niederländischen Industrie, wenn man von einigen Ausnahmen absieht, nicht. Bei Lieferungen an öffentliche Körperschaften, Verbände oder Institutionen, die der staatlichen Aufsicht unterliegen oder eine staatliche oder kommunale Subvention erhalten, werden bereits seit geraumer Zeit niederländische Lieferanten solchen des Auslandes gegenüber bevorzugt, wenn sie zu gleichen Preisen oder doch nicht teurer als höchstens 15—25 % liefern. Dieser Schutz, der auf Veranlassung des gegenwärtigen holländischen Ministeriums der heimischen Industrie gewährt wird, ist lediglich als Maßnahme zur Verminderung der ziemlich starken Arbeitslosigkeit gedacht und als solcher — vom holländischen Standpunkte aus — nicht ganz unberechtigt. Es fragt sich aber, ob er auch in normaleren Zeiten

aufrechterhalten werden wird. Es dürfte jedoch einleuchten, daß gegenüber den 15—25 % eine teilweise höhere Zollbelastung um 3 Prozent nicht allzu schwer ins Gewicht fällt. Im Gegensatz hierzu hat jedoch jener Schutz bereits wiederholt zu einer recht unangenehmen Benachteiligung der Interessen der deutschen Industrie geführt.

* * *

Nachstehend veröffentlichen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen des Tarifs:

Pos.

2 Alkohole, alkoholische Erzeugnisse und Stoffe, die beiden letzteren soweit sie nicht zu Position 14*) oder 145**) gehören und dafür keine besondere Regelung im Hinblick auf das Vorhandensein von Äthylalkohol im Zolltarif angegeben ist:

I. Methylalkohol, Holzgeist, und alle Erzeugnisse und Stoffe, welche bei 15° Celsius zu mehr als 5 Volumenprozenten aus Methylalkohol oder Holzgeist bestehen:

a) in Kleinverpackung oder in Tablettenform: 8 % des Wertes und 830 fl. je 100 kg,

b) in anderer Form eingeführt:

1. flüssig: 662 fl. je hl,

2. nicht flüssig: 830 fl. je 100 kg.

II. Äthylalkohol sowie Erzeugnisse und Stoffe, soweit sie nicht zur Untergruppe I gehören, welche bei einer Temperatur von 15° Celsius einen höheren Gehalt an Äthylalkohol haben als 5 Liter je Hektoliter:

A) eingeführt in Flaschen, Kruken oder anderer Verpackung, je Verpackung enthaltend 1200 Gramm oder weniger, unbeschadet der Verbrauchsabgabe: 8 % des Wertes;

außerdem bei Anwesenheit von Saccharin oder anderen künstlichen Süßstoffen oder mehr als 5 % Zucker: 27 fl. je hl;

B) eingeführt in anderer Weise:

1. in Tablettenform oder vereinigt mit den Erzeugnissen, aufgeführt unter Position 138***) sub I Nr. 1 bis 8 einschließlich (die dort angenommenen frischen Früchte einbegriffen), auch wenn sie bearbeitet sind wie in Untergruppe II dieser Position angegeben wurde, unbeschadet der Verbrauchsabgabe: 8 % des Wertes;

2. in anderer Form, unbeschadet der Verbrauchsabgabe: 1 fl. je Hektoliter zu 50 % bei 15° Cels.; außerdem:

a) bei Anwesenheit von Saccharin oder anderen künstlichen Süßstoffen: 27 fl. je hl;

b) bei Anwesenheit von mehr als 5 % Zucker, soweit Ziffer a) nicht anwendbar ist, wenn der Zuckergehalt beträgt:

mehr als 5, aber nicht mehr als 10 %

2,70 fl. je hl,

mehr als 10, aber nicht mehr als 25 %

6,75 fl. je hl,

mehr als 25, aber nicht mehr als 50 %

13,50 fl. je hl,

mehr als 50, aber nicht mehr als 75 %

20,25 fl. je hl,

mehr als 75 %

27,00 fl. je hl.

III. Andere Alkohole, alkoholische Erzeugnisse oder damit zusammengestellte Stoffe sowie solche Erzeugnisse und Stoffe, die mit Äthyl- oder Methylalkohol oder Holzgeist zusammengestellt wurden, aber nicht zu Untergruppe I oder II dieser Position gehören und für welche kein Zoll im Tarif angegeben ist: in Kleinverpackung oder in Tablettenform 8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Von Erzeugnissen und Stoffen in Teigform oder anderem als flüssigem Zustande, welche zu Untergruppe II dieser Position gehören, muß das Nettogewicht der Waren in der Zolldeklaration gemäß Artikel 120 des Allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 angegeben werden.

Für die Berechnung der Verbrauchsabgabe und des Einfuhrzolls wird — soweit erforderlich — das Netto-

*) Bier.

**) Wein.

***) Obst, Gemüse usw.

Pos.

- gewicht in Liter umgerechnet werden, indem das spezifische Gewicht auf 0,8 festgesetzt wird.
2. Bei Einfuhr von Erzeugnissen und Stoffen unter oder in Alkohol wird — auch für die Bestimmung des Alkohols und Zuckergehaltes — das Volumen und das Nettogewicht festgesetzt auf das des Alkohols zusammen mit den darin anwesenden Erzeugnissen und Stoffen.
3. Für Ricch- und Toilettenwasser, vermischt auf die Weise, wie der Finanzminister sie vorschreiben wird, wird nur die Hälfte der Verbrauchsabgabe erhoben, wenn die Einfuhr stattfindet in der Verpackung, in der die Ablieferung an das Publikum geschieht und wenn diese Verpackung ordnungsmäßig geschlossen und etikettiert ist und ihr Inhalt nicht größer ist als ein halber Liter.
4. Die Kontrolle gemäß Artikel 147 des Allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 ist nicht obligatorisch für die Erzeugnisse, welche in Flaschen, Kruken oder sonstigen Verpackungen eingeführt werden, die 1200 g oder weniger enthalten.
- 7 Essig, Essigsäure und Essigessenz, verpackt: 8 % des Wertes.
- 13 Verpackungsmittel.

Sonderbestimmungen:

2. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 4 dieses Gesetzes gelten als Packmittel:
b) u. a. Pillendosen, Tuben usw.
4. Von dem für diese Position tarifmäßigen Zollsatz sind befreit:
c) Därme, Blasen und ähnliche Tierorgane.
f) Gelatinekapseln für pharmazeutische Zwecke.
- 24 Brunnen-, Bade- und Riechsalze in Kleinverpackung oder in Tablettenform 8 % des Wertes.
- 25 Brunnen- und Mineralwasser, natürliches wie künstliches, Eau gazeuse, kohlensäurehaltiges Wasser, eingeführt in Flaschen oder Kruken oder anderer Verpackung mit einem Inhalt von 1200 g oder weniger:
I. In Syphons, Spritz- oder Hebelflaschen:
8 % des Wertes und
4 fl. je 100 Stück.
- II. In anderer Form 4 fl. je 100 Stück.
- 28 Kautschuk, Gummi und Guttapercha:
I. Kautschuk, Gummi und Guttapercha in Blättern, Häuten, Stücken oder nicht durchbohrten Scheiben, welche pro Quadratmeter ein Gewicht von 200 g oder weniger haben 8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Synthetischer Gummi und andere Erzeugnisse und Fabrikate, welche auf Grund ihrer Art und ihrer federnen und elastischen Eigenschaften natürlichem Kautschuk, Gummi oder Guttapercha gleichzustellen sind, werden als Kautschuk, Gummi od. Guttapercha verzollt.
- 30 Chemikalien und chemische Erzeugnisse, Calciumsaccharat u. andere ähnliche Zuckerverbindungen, Chloralhydrat, Aether sulfuricus, Chloroform, Essigäther, Spiritus nitri dulcis und andere derartige aus Alkohol gewonnene oder bereitete Stoffe und derartige Erzeugnisse, die hierunter verstanden werden, sowie — mit Ausnahme der Vorschrift sub. 2 der Sonderbestimmungen — Erzeugnisse und Stoffe, welche zu einem erheblichen Teil aus Chemikalien oder chemischen Produkten bestehen:
I. Essigäther, Salpeteräther und andere derartige aus oder mit Alkohol bereitete oder destillierte Stoffe, aus denen Aethyl- oder Methylalkohol (mit Nutzen) zurückzugewinnen ist:
a) in Kleinverpackung oder Tablettenform:
8 % des Wertes und
8,30 fl. je kg.
b) in anderer Form eingeführt . . . 8,30 fl. je kg.
- II. Calciumsaccharat, Eisensaccharat, Strontiumsaccharat und andere derartige Verbindungen von Zucker, aus denen der Zucker zurückzugewinnen ist:
a) in Kleinverpackung oder Tablettenform:
8 % des Wertes und
27 fl. je 100 kg.
b) in anderer Form eingeführt . . . 27 fl. je 100 kg.

Pos.

- III. Sonstige zu dieser Position gehörige Erzeugnisse: in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Zu Untergruppe I und II dieser Position gehören nur die Stoffe und Verbindungen, welche vom Finanzminister auf dem Verwaltungswege bekanntgegeben werden.
2. Erzeugnisse und Stoffe, welche zu mehr als 5 % aus den Stoffen bestehen, die zu Untergruppe II dieser Position gehören oder bei 15° Celsius zu mehr als 5 Volumenprozenten zusammengesetzt sind mit den Stoffen, welche zu Untergruppe I dieser Position gehören, werden hinsichtlich der Verzollung mit diesen Stoffen gleichgestellt.
3. Hinsichtlich der zu Untergruppe I dieser Position gehörigen Erzeugnisse, welche bei 15° Celsius mehr als 5 Volumenprocente freien Aethylalkohol enthalten, gelten die Bestimmungen des Artikels 130 des Allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 (Staatsblatt Nr. 38), als wären diese Erzeugnisse in jenem Artikel aufgeführt.
- 32 Konservierungs- und Schutzmittel gegen Verderben, Desinfektions-, antiseptische und Geruchsabsorptionsmittel, Befeuchtungs-, Wasch-, Plätt-, Glanz-, Bleich-, Entfärbungs- und Reinigungsmittel, Unkraut-, Ungeziefer- und Insekten-Vertilgungsmittel, Schleif-, Polier-, Politur-, Putz-, Bohner-, Scheuer-, Schmier- und Lösemittel, Appreturmittel, Gerbmittel, Rostschutzmittel und Kesselstein verhütende bzw. entfernende Mittel, Glasur-, Isolier-, Dichtungs- und Feuchtigkeit abhaltende Mittel:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.

Sonderbestimmung:

- Natürliche und künstliche Schleif- und Wetzsteine gehören nicht zu dieser Position.
- 35 Lakritzen und lakritzenhaltige Erzeugnisse:
I. Lakritzen, eingeführt in Kuchen oder Brocken im Einzelgewicht von 3 Kilogramm oder mehr oder gegossen, in kleinen Kisten, Fässern oder anderer Verpackung:
a) gesüßt mit Saccharin oder anderen künstlichen Süßstoffen 27 fl. je 100 kg,
b) andere:
für jede 5 % Zucker 1,35 fl. je 100 kg.
(Teile von 5 %, wenn sie weniger als 1 % betragen, bleiben unberücksichtigt, in allen übrigen Fällen werden sie als volle 5 % gerechnet.)
- II. Lakritzen, eingeführt in anderer Form sowie lakritzenhaltige Erzeugnisse:
A) In Kleinverpackung 8 % des Wertes und
27 fl. je 100 kg.
B) sonstige:
1. gesüßt mit Saccharin oder anderen künstlichen Süßstoffen 8 % des Wertes und
27 fl. je 100 kg.
2. sonstige 8 % des Wertes.
Außerdem für die unter 2. genannten Erzeugnisse bei einem Zuckergehalt von:
a) mehr als 5, aber nicht mehr als 10 %:
2,70 fl. je 100 kg.
b) mehr als 10, aber nicht mehr als 25 %:
6,75 fl. je 100 kg.
c) mehr als 25, aber nicht mehr als 50 %:
13,50 fl. je 100 kg.
d) mehr als 50, aber nicht mehr als 75 %:
20,25 fl. je 100 kg.
e) mehr als 75 % 27 fl. je 100 kg.
- Sonderbestimmungen:
2. Erzeugnisse, welche nicht mehr als 5 % Zucker enthalten, werden, sofern sie nicht mit Saccharin oder anderen künstlichen Süßstoffen vermischt sind, hinsichtlich der Verzollung nicht als Lakritzen betrachtet.
- 37 Eßwaren und Getränke sowie Zutaten für Eßwaren und Getränke, soweit sie nicht anderweitig aufgeführt sind.
- IV. Sodors (Metallfläschchen, gefüllt mit flüssiger Kohlensäure), sofern sie 1200 g oder weniger enthalten: 8 % des Wertes.

Pos.

V. Hefe sowie Hefe- und Backpulver:
in Kleinverpackung oder Tablettenform:

8 % des Wertes.

- 39 Filme (kinematographische Filme, Filme für Zauberlaternen, Kodakfilme und ähnliche), belichtete wie unbelichtete oder für sofortigen Gebrauch geeignete:

8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Unbelichtete, kinematographische Filme (sogenannte „blank films“) werden vom tarifmäßigen Zoll freigestellt.
 2. Für die Freistellung als kinematographische Filme gemäß Absatz 1 kommen solche Rollfilme in Frage, die nicht infolge ihrer Zusammensetzung unter Position 97*) gehören und die bei einer Breite von mehr als 3 aber nicht mehr als 3,8 cm eine Länge von 120 m oder mehr haben.
- 41 Garn und Seilerwaren
- V. Heftseide, Catgut und anderes Wund- oder Heftgarn (für medizinische Zwecke):
- a) In Äthylalkohol oder anderen Erzeugnissen, die zu Position Nr. 2, Absatz 2, gehören, einschließlich der ersten Verpackung, frei von der Verbrauchsabgabe:
in Gläsern verpackt 4,65 fl. je kg,
anderweitig verpackt 6,65 fl. je kg.
 - b) In Phenol, Sublimat, Chromsäure, Oleum juniperi oder anderen Erzeugnissen als den unter a genannten, in Flaschen oder anderer Verpackung, einschließlich der ersten Verpackung, bei einem Gewicht von 1500 g oder weniger, soweit sie nicht auf Grund der Zusammenstellung der betreffenden Erzeugnisse höher verzollt werden müssen:
8 % des Wertes.
- 42 Gelatine und Fischleim:
- I. In Kleinverpackung oder Tablettenform:
8 % des Wertes.
 - II. In bedruckten, verzierten oder geformten Blättern, Häuten oder Stücken oder ohne Druck, Verzierungen oder Form, wenn sie pro Quadratmeter ein Gewicht von 500 g oder weniger haben . . . 8 % des Wertes.
- 43 Arzneimittel (Arzneimittel für Tiere, Patentarzneimittel, Spezialitäten, Geheimmittel und andere ähnliche Erzeugnisse, denen mit Recht oder zu Unrecht die Eigenschaft zugeschrieben wird, Krankheiten oder Unwohlsein zu genesen, zu lindern oder zu verhüten):
in Kleinverpackung oder in Tablettenform:
- I. Geheimmittel 50 % des Wertes,
 - II. andere 8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Als Geheimmittel sind unter Berücksichtigung des Folgenden zu verzollen: Wirkliche oder vermeintliche Arzneimittel, deren Herkunft, Zusammenstellung und Bereitung, beziehungsweise einer oder mehrerer dieser drei Faktoren vor dem Publikum geheimgehalten werden und welche vom Finanzminister als Geheimmittel bezeichnet worden sind, nachdem zuvor die Zolltarifkommission sich gutachtlich hierzu geäußert hat.
2. Erzeugnisse, welche im Augenblicke der Einfuhr noch nicht als Geheimmittel bezeichnet worden sind, werden nicht als Geheimmittel verzollt.
3. Mittel, welche für anderen als inneren Gebrauch bestimmt sind, sowie Erzeugnisse, deren Heilwirkung auch von Ärzten ganz allgemein anerkannt wird, sollen nicht als Geheimmittel bezeichnet werden.
4. Der Finanzminister ist befugt, nachdem die Zolltarifkommission sich hierzu gutachtlich geäußert hat, als Geheimmittel bezeichnete Erzeugnisse in der Liste der Geheimmittel zu streichen.
5. In Abweichung von den Vorschriften des Artikels 4 dieses Gesetzes werden als Geheimmittel bezeichnete Erzeugnisse stets als solche verzollt.
6. Von Erzeugnissen, welche als Geheimmittel bezeichnet sind und welche zusammengestellt sind mit Alkohol, Äther, Lakritzen, Honig, Saccharin, Zucker, Salz oder anderen Stoffen, welche zu einer der Positionen Nr. 2, 30, 35, 55, 104, 119 oder 150 gehören, ist unter Beachtung von Artikel 4 dieses Gesetzes nach Maßgabe ihrer Zusammenstellung ohne Rücksicht auf den nach dieser Position fälligen Zoll außerdem die spezifische Steuer zu entrichten, welche bei diesen Positionen für Waren

Pos.

im Zustande der Kleinverpackung angegeben ist, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Steuer nur dann zu entrichten ist, wenn die Erzeugnisse auf Grund ihrer Zusammensetzung zu einer dieser Positionen gehören. Von Erzeugnissen, die mit Wein zusammengestellt sind, ist, soweit der vorige Satz nicht in Betracht kommt, außerdem die Weinsteuer zu zahlen. Hinsichtlich derjenigen Erzeugnisse, für welche auf Grund des ersten Absatzes außerdem die Steuer gemäß Untergruppe I der Position Nr. 30 zu entrichten ist, gilt ferner die Vorschrift der Sonderbestimmung 3 dieser Position.

7. Pharmazeutische Verbandswatten sind gemäß Position Nr. 143 zu verzollen.

- 45 f) Wasserglas in flüssiger Form oder in unregelmäßigen Stücken zollfrei
(Schluß folgt.) (4745)

Das sogenannte „Chinarinde-Monopol“ von Java.

In einem Vortrag über Chinarinde und ihre Alkaloide führte Sir David Prain, früherer Direktor der botanischen Gärten in Kew und in Kalkutta nach „Chemist and Druggist“ (London) etwa folgendes aus:

Die Ausbeutung der wildwachsenden Chinabäume in den Wäldern von Südamerika führte zu Produktionsverminderung, Preissteigerung und Umschau nach Ersatz. Seit 1753 trat die rote Rinde von Cinchona succirubra vom Chimborasso in Nordecuador mit der hellen Rinde von C. officinalis von Loxa, welche von den Exporteuren als „crown“-Rinde bezeichnet wurde, in Wettbewerb; in Europa hielt man die rote Rinde, obwohl sie billiger war, für ebenso wirksam als die helle, und sie wurde und ist heute noch die einzige als offizinell anerkannte Chinarinde. Es kamen weiter hinzu die graue Rinde von C. micrantha und C. nitida von Huanuco in Südperu, später die gelbe Rinde von C. calisaya von Bolivien und, als diese knapp wurde, die Rinde von C. lancifolia von Columbien. Da diese die letzte Rinde von Bedeutung war, welche die Regenwälder in den Anden liefern konnten, unternahm Europa die Kultivierung des Chinabaums: Frankreich machte Versuche in Algier (1849), Holland in Java (1851), England in Ceylon, in den Nilgiri und im östlichen Himalaya (1851). Der Boden und das Klima von Algier erwies sich als nicht geeignet, in Java war der Boden und das Klima günstig, in Ceylon und Südindien wohl das Klima, der Boden aber weniger.

Die verschiedenen Cinchona-Arten sind in ihrer Anpassungsfähigkeit verschieden: die columbische Cinchona gedeiht nicht einmal in Java, die rote und die graue Rinde kann im östlichen Himalaya, aber nicht in Südindien erzeugt werden. Außer der Kulturfähigkeit ist der Alkaloidgehalt der Rinde von entscheidender Wichtigkeit; von den 40 Cinchona-Arten der Anden haben nur 6 Bedeutung für die Pharmazie gewonnen. Auch bei diesen wechselt natürlich der Gehalt: eine 3%ige Rinde gilt für arm, eine 6%ige für gut, eine 9%ige für reich.

Die kristallisierbaren Alkaloide der Chinarinde wurden 1815 zum ersten Male gemeinsam abgetrennt, 1820 wurde das Chinin isoliert und 1852 erkannte man, daß der „Cinchonino“ von 1815 noch andere Alkaloide, Cinchonin, Cinchonidin und Chinidin, enthielt. Bei der roten Rinde ist immer, unabhängig vom Gesamtgehalt, ein Drittel Chinin, ein Sechzehntel Cinchonidin, ein Achtel Chinidin; der Rest — etwa ein Achtel — besteht aus amorphen Alkaloiden. Dagegen beträgt der Chiningehalt bei der „crown“-Rinde drei Viertel des Alkaloidgehalts und bei der gelben noch mehr; bei der grauen ist er geringer als bei der roten. Als das Chinin 1820 isoliert wurde, war die gelbe Rinde die am meisten in der Pharmazie gebrauchte: Chinin wurde so — und ist es noch jetzt — das einzige offizinelle Cinchona-Alkaloid und wird als solches hauptsächlich verschrieben und aus der Rinde gewonnen. Der Käufer

*) Papier.

bezahlt nach dem Chiningehalt und der Pflanzler kultiviert die Cinchonaart, welche den höchsten Chininertrag ergibt; etwas rote Rinde wird noch produziert, weil diese für die officinellen „Chinarindenpräparate“ von den Apothekern gebraucht wird. Die Chininfabrikanten aber kaufen keine rote oder graue Rinde mehr und die Pflanzler erzeugen daher auch keine graue oder „crown“-Rinde mehr, wenn die natürlichen Verhältnisse nicht die Gewinnung von gelber Rinde unmöglich machen.

Diese Lage der Dinge wird häufig nicht richtig erkannt. So sagte man, die Cinchona-Kultur in Ceylon sei aufgegeben worden, „weil die Pflanzungen wegen Mangel an sachverständiger Behandlung verkümmert seien“. In Wirklichkeit war die Ursache die Errichtung des Chinarinden-Monopols von Java: in Ceylon wie in Südindien mußte „crown“-Rinde erzeugt werden, welche mit der gelben Rinde von Java nicht konkurrieren konnte, worauf man in Ceylon kurzentschlossen zur Teekultur überging; ebenso war es in Südindien, wo nur die staatlichen Kulturen erhalten blieben, die privaten aber eingingen.

Das sog. „Chinarinden“-Monopol von Java ist einfach ein „Chinin“-Monopol. Es ist von Java nicht künstlich geschaffen worden, sondern eine direkte Folge der Tatsache, daß Cinchona calisaya, welche die gelbe Rinde liefert, in Java besser gedeiht, als irgendwo anders (mit Ausnahme von Bolivia, wo Versuche gemacht wurden), während sie in Südindien nicht fortkommt.

Weiter ist die Bevorzugung der gelben Rinde durch die Pflanzler eine Folge der Tatsache, daß die Chininfabrikanten einen höheren Preis für dieselbe bezahlen, und die Haltung dieser eine Folge der Bevorzugung des Chinins vor den andern China-Alkaloiden. In dieser Beziehung scheinen Mißverständnisse zu herrschen: Chinin mag das hygienisch wertvollste von den kristallisierbaren Alkaloiden sein, aber es ist sicher nicht wertvoller als die amorphen. Wenn dies allgemein eingesehen würde, müßte man nicht die Klagen über die Weltknappheit von Chinin hören; die Fabrikanten, die es wissen müßten, halten diese übrigens für übertrieben. Auch ist es merkwürdig, daß die javanischen Pflanzler mit den Preisen durchaus nicht zufrieden sind und klagen, daß sie ihre Erzeugung nicht unterbringen können. Das sieht doch mehr nach Ueberproduktion als nach Knappheit aus; Java, weit entfernt davon, ein Monopol auszuüben, scheint die Kontrolle über den Markt verloren zu haben.

Eine besondere Folge des erwähnten Mißverständnisses ist, daß das Britische Reich nicht in der Lage ist, seinen Bedarf an Chinarinde und ihren Alkaloiden zu decken. Die Medizin richtet daher an die Regierung die dringende Aufforderung, die Chinarindenkultur zu fördern, wo es immer möglich ist. Dieser Appell würde noch wirksamer sein, wenn die Medizin ihre Haltung in der Bewertung der verschiedenen China-Alkaloide etwas ändern könnte; während sie alle Alkaloide für wirksam hält, solange sie mit der Rinde verbunden sind, sieht sie sich veranlaßt, dieselben nach der Isolierung mit Ausnahme eines einzigen, des Chinins, für unwichtig anzusehen. Wenn sie sich zu einem solchen Schritt entschließen könnte, so würden sofort die Hindernisse für ein erfolgreiches Eingreifen des Staates verschwinden und die gegenwärtigen Verhältnisse, unter denen alle zu leiden haben, ein anderes Aussehen gewinnen. (4567)

Der Arbeitsmarkt im Juni 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 15 vom 1. Aug. 1924.)

Die Lage des Arbeitsmarktes zeigte im Juni eine unverkennbare Verschlechterung. Die im Mai für eine Anzahl von Industrien auftretenden Anzeichen einer Wendung zum Ungünstigeren haben sich verallge-

meinert. Eine Abnahme der Beschäftigungsmöglichkeit ergibt sich in fast sämtlichen Gewerben mit Ausnahme der Landwirtschaft und in einem Teil des Baugewerbes. In Schlesien stellten die Metall- und Maschinenindustrie sowie der Steinkohlenbergbau während des Monats Juni noch etwas mehr Arbeiter ein als wegen Absatzmangels entlassen wurden. Dies ist jedoch nur als Nachwirkung der Streikbewegung im Mai anzusehen.

Die Statistik der Krankenkassen über die Veränderung des Mitgliederbestandes ergibt bei den 5245 Kassen, von denen Berichte vorlagen (im Vormonat 5559 Kassen), eine Abnahme von 11 774 316 am 1. Juni auf 11 652 533 am 1. Juli, d. h. um 121 783 oder 1,0 Proz. gegenüber einer Zunahme um 3 Proz. im Vormonat. Die im Mai, verglichen mit dem April, abgeschwächte Zunahmebewegung ist jetzt im Berichtsmonat zu einer Abnahme der Zahl der Beschäftigten geworden. Die ungünstigere Lage kommt jetzt also unmittelbar zum Ausdruck, und zwar geschieht dies für einen Sommermonat, der in der Regel eine Erleichterung des Arbeitsmarktes aufweist.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden ergibt ebenfalls eine Verschlechterung. Die Zahl der Arbeitslosen hat, im Gegensatz zu der bisherigen Abnahme, seit Juni zugenommen. Ende (28.) Juni betrug in 35 Verbänden unter 3 262 358 durch die Erhebung erfaßten Gewerkschaftsmitgliedern die Anzahl der Arbeitslosen 340 774 oder 10,4 Proz. im Vergleich zu einer Arbeitslosenziffer von 8,6 Proz. im Monat vorher.

Die Kurzarbeitsstatistik zeigt die rückläufige Bewegung der deutschen Wirtschaft besonders augenfällig. Für Ende Juni lagen Meldungen von 33 Fachverbänden für 3 147 744 Mitglieder vor; von diesen waren 610 849 mit verkürzter Arbeitszeit tätig, d. h. 19,4 Proz. im Vergleich zu 8,2 Proz. im Vormonat. Für die Frauen ist die Kurzarbeit verhältnismäßig noch stärker gestiegen (von 7,2 auf 24,6 Proz.) als für die Männer (von 8,6 auf 17,6 Proz.).

Die Statistik der Erwerbslosenfürsorge bringt in den Ergebnissen, die sich auf das unbesetzte Reichsgebiet erstrecken, eine Zunahme. War bis zum 1. Juni die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ständig gesunken, so ließ das Anwachsen seit Anfang Juni eine Verschlechterung erkennen, die sich in der zweiten Junihälfte (+ 15 Proz.) stärker ausprägte als in der ersten (+ 12 Proz.). Es wurden unterstützt am 1. Juni 208 258, am 15. Juni 213 257, am 1. Juli 239 500 und am 15. Juli 275 948 Vollerwerbslose.

Die Monatsstatistik der Arbeitsnachweise für Juni läßt gleichfalls eine schlechtere Lage des Arbeitsmarktes als im Mai erkennen. Die Zahl der offenen Stellen wie der Stellenbesetzungen ist um fast ein Viertel zurückgegangen (um je 24 Proz.). Wenn demgegenüber die Zahl der Arbeitsuchenden eine Abnahme aufweist, so ist sie doch weit geringer als bei den offenen Stellen, und sie ist auch viel schwächer ausgefallen als im Vormonat, wo fast 24 Proz. an Gesuchten um Arbeit weniger vorlagen als zuvor. Die Gesamtandrangsziffer (Zahl der arbeitsuchenden Männer und Frauen zusammen auf je 100 offene Stellen) war infolgedessen im Juni höher als im Mai; sie belief sich im Juni auf 288 (für Männer allein 359, für Frauen 171) gegen 235 (für Männer 289 und für Frauen 143) im Mai. Im Gesamtdurchschnitt konnten von 100 Arbeitsuchenden nur 27 gegen 34 im Vormonat vermittelt werden. Die Vermittlungstätigkeit erreichte allerdings auf 100 vorliegende offene Stellen im ganzen die gleiche Zahl von Stellenbesetzungen (79) wie im Mai. Nach der Stichtagszählung bei 711 wichtigen Arbeitsnachweisen war in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli keine Abnahme der Arbeitsuchenden mehr festzustellen, sondern eine Zunahme (um etwa 14 Proz.) während die Einschränkung der gemeldeten offenen Stellen sich fortsetzte (um 25 Proz.). (4763)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken.

Der Reichsfinanzminister veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 4. August d. J. auf Grund des Art. I § 36 und des Art. XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung folgende Verordnung:

Die im Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken vom 30. April 1924 (RGBl. I. S. 429) bestimmte Frist wird um einen und einen halben Monat verlängert; die Eröffnungsbilanz in Goldmark und die sonstigen im Abs. 1 der vorgenannten Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unterlagen sind daher statt bis zum 15. August bis zum 30. September 1924 dem Finanzamt einzureichen. (4778)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Reichsanzeiger vom 31. Juli 1924.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August 1924 ab:

- 1) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 50,10 Gm.
- 2) für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 75,15 Gm.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 30. Juli 1924. (4731)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhr von Opium.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung schreibt uns:

„Durch meine Ermächtigung Nr. 518 vom 10. Mai 1924 — I/4.—378 — ist die Ausfuhr aller mit der Post ausgehenden Waren mit Ausnahme von einigen wenigen ausdrücklich darin genannten Waren allgemein ohne Ausfuhrbewilligung zugelassen. Diese Ermächtigung bezieht sich selbstverständlich nur auf die Ausfuhrbewilligung für diejenigen Waren, deren Ausfuhr auch jetzt noch gemäß der Bekanntmachung vom 17. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) ohne Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung nicht gestattet ist. Etwa anderweit bestehende Vorschriften, welche die Ausfuhr von besonderen Genehmigungen anderer Dienststellen abhängig machen, werden dadurch nicht berührt. Z. B. ist unerachtet meiner eingangs genannten Ermächtigung für die Ausfuhr von in § 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 290), betreffend die Ausführung des internationalen Opiumabkommens, genannten Betäubungsmittel der in den Ausführungsbestimmungen zu dem Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 638) vorgeschriebene Ausfuhrschein des Reichsgesundheitsamts zu erwirken, auch wenn die Ausfuhr mit der Post stattfindet. (4744)

Verlängerung des deutsch-italienischen Wirtschaftsabkommens.

Nachdem das deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 von keinem der beiden Staaten gekündigt worden ist, behält es für weitere neun Monate, d. i. vom 1. September 1924 bis 31. Mai 1925 Geltung. (4755)

Verordnungen der Rheinlandkommission.

Die Rheinlandkommission bringt den Aus- und Einfuhrhändlern des besetzten Gebietes folgende mit Wirkung ab 1. August in Kraft tretende Bestimmungen zur Kenntnis: 1. Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Die vom 1. August 1924 an bis auf weiteres ausgestellten Bewilligungen und gewährten Verlängerungen sind nur noch einen Monat gültig, und zwar ohne daß im Falle der Nichtbenutzung dieser Dokumente eine Rückerstattung verlangt werden kann. Die Besitzer der vor dem 1. August 1924 gewährten Bewilligungen und Verlängerungen können für die gänzliche und teilweise Nichtbenutzung dieser Dokumente die Rückerstattung der darauf lastenden Gebühren spätestens nur bis zum 31. August 1924 verlangen. Nach diesem Datum wird kein Antrag auf Rückerstattung angenommen. 2. Zu- und Ablaufbewilligungen. Bei den vor dem 1. August 1924 gewährten oder verlängerten Bewilligungen werden im Falle einer gänzlichen oder teilweisen

Nichtbenutzung die erhobenen Gebühren nur insoweit zurück-erstattet, als der Antrag auf Rückerstattung spätestens vor dem 15. August 1924 gestellt wurde. Nach dem 1. August 1924 und bis auf weiteres werden die Zu- und Ablaufbewilligungen mit einer Kündigungsfrist von nur einem Monat ausgestellt, und zwar ohne die Möglichkeit der Rückerstattung der Gebühren. (4757)

Verhandlungen in der Interalliierten Rheinlandkommission über Zollfragen im Rheinverkehr.

In der abgelaufenen Woche fand in Koblenz eine Besprechung zwischen dem Zollausschuß der Interalliierten Rheinlandkommission und Vertretern des Vereins zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen, Sitz Duisburg, statt, die den Zweck hatte, noch bestehende Zweifelsfragen über die Zollabfertigung im Rheinverkehr zu beseitigen. Zu der Besprechung hatte der Verein Vertreter aus allen größeren Rheinplätzen gebeten. Die Erörterungen zeigten den Wunsch des Zollausschusses der Interalliierten Rheinlandkommission, die für die Rheinschiffahrt noch bestehenden Schwierigkeiten in der Zollabfertigung weitestgehend zu beseitigen. Der Warenverkehr zu Schiff innerhalb des besetzten Gebietes wird von jeder Zollformalität befreit werden. Eine Anweisung des Zollausschusses darüber ist bereits ergangen. Auch die Dienststunden der Zollämter in den Rheinhäfen werden dem Bedürfnis des Verkehrs entsprechend bedeutend verlängert werden. Die für die Kölner Zone bestimmten Einfuhrgüter, die Ausfuhr aus der Kölner Zone nach Holland, ferner die Transitwaren zu Berg durch die Kölner Zone brauchen nicht mehr nur in Düsseldorf, sondern können an allen Zollämtern unterhalb der Kölner Zone zwischen Emmerich und Düsseldorf abgefertigt werden. Zweifellos werden diese Bestimmungen eine erhebliche Erleichterung für den Rheinverkehr und den Umschlag in den Rheinhäfen mit sich bringen. (4753)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollarifentscheidung. Das Landesollamt der Stadt Danzig teilt mit, daß im neuen, am 13. Juli d. Js. in Kraft getretenen Zollarif die tierischen gehärteten Fette unter die Pos. 51 P.1b fallen, während die gehärteten Fette pflanzlicher Herkunft nach den entsprechenden Punkten der Pos.117 zu verzollen sind. (4774)

Deutsch-Oesterreich. Die Vorbereitungsarbeiten an dem neuen Zollarif. In einer am 29. Juli d. J. in Wien abgehaltenen Besprechung der österreichischen Parteien wurde mit Rücksicht auf die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen vereinbart, die Ausschüßberatungen über den Zollarif bis Ende August fertigzustellen. Der Nationalrat wird am 2. September zur Verabschiedung des Zollarifs zusammentreten. (4740)

Änderung der Zündmittelsteuer. Durch ein Bundesgesetz vom 15. Juli 1924 hat die Zündmittelsteuer eine Umgestaltung erfahren. Es sind folgende Höchstausmaße festgesetzt:

- a) für Zündhölzchen einschl. der Zündkerzen höchstens 40 % des Steuerwertes;
- b) für Feuerzeuge höchstens 1000 Kronen für 1 Stück.

Innerhalb dieser Grenzen werden die jeweils anzuwendenden Abgabensätze vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr durch Verordnung festgesetzt. Bis auf weiteres beträgt die Zündmittelsteuer für Zündhölzchen einschl. der Zündkerzen 35 % des Wertes ab Erzeugungsstätte ausschl. Steuer; für Feuerzeuge ohne Rücksicht auf Form, Größe, Gewicht und Ausstattung 1000 Kronen für jedes Stück.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Anbringung von Steuerzeichen bereits vor der Einbringung von Zündhölzern und Zündkerzen in das Geltungsgebiet der Zündmittelsteuer zu bewilligen, wenn seitens des Ursprungslandes dieser Waren den österreichischen Zündhölzern und Zündkerzen die gleiche Begünstigung gewährt wird.

Der Steuerwert für Zündhölzer und Zündkerzen inländischer Erzeugung wird auf Grund der Gestehungskosten und der Verkaufspreise für die Einzelpackung jeder Packungsart vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handels- und Verkehrsministerium fallweise ermittelt. Änderungen der für die Einzelpackung beim Verkauf ab Fabrik angerechneten Preise sind von den Unternehmungen dem Finanzministerium jeweils sogleich bekanntzugeben.

Der für inländische Erzeugnisse festgesetzte Steuerbetrag gilt jeweils auch für die zur Einfuhr über die Zollgrenze gelangenden Zündhölzer und Zündkerzen gleicher oder ähnlicher Packungsart. Sofern gleichartige oder ähnliche inländische Erzeugnisse nicht zur Besteuerung gelangen, und nicht etwa schon früher Steuerbeträge für solche häufiger zur Einfuhr gelangende ausländische Erzeugnisse bestimmt worden sind, setzt das Finanzministerium jeweils den Steuerwert unter Berücksichtigung des Fakturenwertes einschl. Zoll und aller anderen Spesen sowie den entfallenden Steuerbetrag fest.

Bengalische Zündhölzer werden aus den Bestimmungen der Zündmittelsteuer-Vollzugsvorschrift ausgeschaltet, unterliegen daher nicht der Zündmittelsteuer. (4776)

Ungarn. Erweiterung der Einfuhrfreiliste. Im „Ungarischen Staatsanzeiger“ vom 27. Juli 1924 veröffentlicht die Regierung eine Verordnung vom 26. Juli, in der für eine größere Anzahl von Waren das bisher geltende Einfuhrverbot aufgehoben wird. Gleichzeitig sind für die Mehrzahl dieser Waren die Zollsätze des neuen Zolltarifs in Geltung gesetzt worden. Nachstehend geben wir eine Aufstellung der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren mit den neuen Zollsätzen; soweit keine Zollsätze angegeben sind, gelten die Sätze des bisherigen Tarifs. Der neue ungarische Zolltarif ist, wie wir im Gegensatz zu anders lautenden Meldungen feststellen, einstweilen noch nicht in Kraft getreten. Die Zollsätze beziehen sich auf Goldkronen per 100 kg.

ex 150	Gebrannter Kalk	1
246	Zwirn aus Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, gebleicht oder gefärbt, für den Kleinverkauf hergerichtet	1000
406	Schleifpapier	60
407	Schleiftuch, Schleifbänder u. ä. Schleifmittel	120
503 a	Schnell-Lot	25
503 b	Kugeln und Schrot aus Blei	48
504	Schlaglot	—
597 m	Kohlensäure, verflüssigte	—
ex 597 o	Salmiakgeist (Hirschhorngeist war schon vorher bewilligungsfrei)	—
597 p	Ammoniak, flüssig (verflüssigtes Ammoniakgas)	—
599 b	Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron)	0,80
ex 599 d	Kristallsoda	2,50
ex 599 f	Wasserglas, flüssiges	—
610	Gelatine (gereinigte, getrocknete tierische und pflanzliche Gallerte), auch gepulvert	—
611	Leim aller Art, auch Hausenblase	25
ex 630	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	200

(4777)

Die Zollerhöhungen zur Einfuhr-Freiliste und das Handelsabkommen mit Oesterreich. Aus österreichischen Wirtschaftskreisen schreibt man: Die neuen Zollsätze auf die zur Einfuhr freigegebenen Waren sind so hoch, daß von der Einfuhr dieser Waren in Zukunft kaum die Rede sein kann. In kaufmännischen Kreisen ist man dahin unterrichtet, daß Oesterreich gegen dieses Vorgehen der ungarischen Regierung, das sich bei der Veröffentlichung einer jeden Liste wiederholt, das mit Ungarn geschlossene Warenabkommen sistieren wird, denn bei den hohen Zöllen des ungarischen Tarifs bleibt die Freigabe der Einfuhr nach Ungarn für die österreichische Wirtschaft illusorisch. (4788)

Neuregelung der Zollaufgeldlisten. Durch eine Verordnung der Regierung vom 15. Juli d. Js. sind in den Zollaufgeldlisten einige Änderungen vorgenommen:

Aus der Liste B wurden in die Liste A versetzt: Chlorcalcium, nicht reines; Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk); Schwefelbarium, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt; Glanzweiß, Barytweiß; Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde.

Aus der Liste B wurden gestrichen: Aus Celluloid, Galalith u. dgl. verfertigte Stücke, nicht über 2 mm dick.

In die Liste B wurden aufgenommen: Nicht bearbeitete Scheiben aus Celluloid, Galalith u. dgl., sofern ihre Dicke 2 mm nicht überschreitet.

In die Liste C wurde aufgenommen: Salicylsäure. (4775)

Herabsetzung des Goldzollaufgeldes. Der ungarische Finanzminister hat verfügt, daß die Goldkrone bei Zollzahlungen vom 1. August an nach folgendem Schlüssel auf Papierkronen umzurechnen sei: Bei den in die Listen A,

B und C nicht aufgenommenen Waren ist eine Goldkrone gleich 17 000 Papierkronen zu setzen, bei den in die C-Liste aufgenommenen Waren beträgt der Schlüssel 8 500, bei den in die B-Liste aufgenommenen Waren 6 800, bei den in die A-Liste aufgenommenen Waren 680 Papierkronen. (4758)

Litauen. Revision des Zolltarifs. Von maßgebender Stelle wird mitgeteilt, daß die litauische Zollverwaltung eine Nachprüfung des litauischen Zolltarifs beabsichtigt. Voraussichtlich sollen eine Reihe von Zollsätzen in absehbarer Zeit eine erhebliche Ermäßigung erfahren. Außerdem soll mit Rücksicht auf die vielfach auch aus Kreisen der litauischen Kaufmannschaft laut gewordenen Beschwerden der ganze Zolltarif einer prinzipiellen Revision unterzogen werden, die im allgemeinen — abgesehen von den Vorschriften, welche zum Schutz der einheimischen Industrie erlassen wurden — auf eine Ermäßigung der Zollsätze abzielt.

Unter Umständen wird es möglich sein, spezielle Wünsche einzelner Industriezweige durch die amtliche deutsche Vertretung in Litauen durchzusetzen. (4772)

Norwegen. Vorbereitung eines neuen Zolltarifs. Die norwegische Regierungsvorlage über den Zolltarif ist am 26. Juni im Storting behandelt worden. Es ist beschlossen worden, die Regierungsvorlage über den neuen Zolltarif in diesem Jahre nicht mehr in Behandlung zu nehmen. Das parlamentarische Zollkomitee soll dagegen den Tarifvorschlag für das nächste Jahr möglichst zeitig vorlegen. Der gegenwärtige Zolltarif ist bis auf weiteres verlängert worden. (4741)

Spanien. Der Goldzollzuschlag für August 1924. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf die Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August d. J. auf 42,34 % festgesetzt, d. h. gegenüber Juli unverändert belassen worden. (4754)

Argentinien. Zolltarifreform. Eine Reform des argentinischen Zolltarifs mit ganz neuer Festsetzung der Zollsätze, Herabsetzung einiger Einfuhrzölle und Aufhebung von Ausfuhrabgaben ist in einem von dem Präsidenten de Alvear jetzt dem Kongreß vorgelegten Gesetz vorgeschlagen. Das Gesetz ermächtigt ferner die Regierung, die Einfuhrzölle zu erhöhen, wenn das Ausland die Einfuhr nach Argentinien durch Prämien, Vergütungen oder andere direkte und indirekte Maßnahmen unterstützt, und die Zölle zu ermäßigen, wenn die heimische Industrie wirtschaftlichen Maßnahmen ausgesetzt ist, die darauf hinzielen, durch künstliche Mittel die Preise hochzuhalten. (4782)

Japan. Zollerhöhungen auf Luxuswaren. Auf S. 387 der „Chem. Ind.“ hatten wir nach einer amtlichen englischen Quelle über geplante Zollerhöhungen auf Luxuswaren in Japan berichtet. In der Liste der Tarifnummern waren Ergänzungen bzw. Berichtigungen vorbehalten. Nunmehr liegt eine amtliche deutsche Nachricht über diese Zolltariferhöhungen vor. Danach ist der Gesetzentwurf inzwischen verabschiedet und bereits in Kraft gesetzt worden. Vor dem 6. Juli verschifft Waren sollen noch nach den alten Sätzen verzollt werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Nachfolgend geben wir noch einmal die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen, welche eine Zollerhöhung auf 100 % des Wertes erfahren haben, wieder:

60 Mineralwässer, Sodawasser und ähnliche Getränke ohne Zucker- oder Alkoholgehalt.

95 ätherische Pflanzenöle:

1. wohlriechende ätherische Öle von Früchten der Citrusarten (Essenzen v. Orangen, Citronen, Bergamotten, Mandarinen usw.)

117 Seifen:

1. parfümierte,
2. andere.

118 Öle, Fette und Wachse, parfümierte und Präparate daraus, parfümiert.

119 wohlriechende Wässer:
1. parfümierter Essig,
2. andere.

134 Moschus.

135 künstlicher Moschus

205 Borneocampher, Blume- oder Ngaicampher und künstlicher Borneocampher.

221 Vanillin, Cumarin, Heliotropin und ähnliche aromatische nicht besonders genannte Chemikalien.

- 222 Zahnpulver, Zahnwässer, Toilettepulver und andere zubereitete nicht besonders genannte Parfümerien.
 229 Drogen, Chemikalien und Arzneien, nicht besonders genannt. (Ein Zusatz zu dieser Position bedarf der Aufklärung.)
 234 Feuerwerksartikel.
 373 Paraffinpapier und Wachspapier.
 636 photographische Filme:
 1. lichtempfindliche.

(4773)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigung für Knochen.

Der Reichsverband für Knochenverwertung hat sich an die Industrie- und Handelskammer zu Berlin mit der Bitte gewandt, dafür einzutreten, daß die Frachten für Knochen, die zurzeit nach Klasse E tarifiert, herabgesetzt werden möchten. Der sehr eingehenden Begründung entnehmen wir folgendes:

Knochen gehören zu den geringwertigen Abfallprodukten. Eine nutzbringende Verwertung durch die für die Verarbeitung in Frage kommende Industrie ist von dem Einstanzpreis für den Rohstoff abhängig, bei dessen Kalkulation die Frachten eine sehr erhebliche Rolle spielen. Knochen sind ihrer Natur nach sehr schnell dem Verderben ausgesetzt, und es ergibt sich somit die Notwendigkeit einer möglichst raschen Zuführung zur Verarbeitungsstelle. Gegenüber der Vorkriegszeit ist der Fleischkonsum stark verringert. Dieser Rückgang hat zur Folge, daß die Ansammlung von Knochen zu Ladungen gegenwärtig wesentlich langsamer vor sich geht. Durch die gewissermaßen zwangsläufig herbeigeführte Versendung kleinerer Mengen werden aber schon bei den mittleren Entfernungen von 150 bis 250 km sehr erhebliche Erhöhungen der Frachtkosten gegenüber der Vorkriegszeit verursacht. Die Frachten betrugen im Jahre 1914:

	bei einer 5000-kg-Ladung	10 000-kg-Ladung
auf 150 km . . .	0,65 Mk.	0,45 Mk.
„ 200 „ . . .	0,82 „	0,56 „
„ 250 „ . . .	1,— „	0,67 „

Nach der jetzigen Klasse E stellen sich die Frachtsätze

	bei einer 5000-kg-Ladung	10 000-kg-Ladung
auf 150 km . . .	1,13 Mk.	0,94 Mk.
„ 200 „ . . .	1,41 „	1,18 „
„ 250 „ . . .	1,67 „	1,39 „

Die Frachten betragen also zurzeit bei 5-Tonnen-Ladungen rund 70–80%, und bei 10-Tonnen-Ladungen rund 100% mehr als im Frieden. Dieser Unterschied erhöht sich noch wesentlich, wenn berücksichtigt wird, daß vor dem Kriege der Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohstoffe der Düngemittelherstellung eine weitere Ermäßigung von 20 Prozent gewährte, und daß damals die Ladungssätze für 10 Tonnen ausgenutzt werden konnten.

Aus Knochen werden in der Hauptsache gewonnen:

1. Knochenleim;
2. Knochenfett (durch Spaltung Fettsäure, Olein, Stearin, Glycerin);
3. Knochenmehl für Düngezwecke.

Dies sind Produkte, welche für die deutsche Wirtschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

Die Preise, welche die Industrie gegenwärtig für Knochen bezahlt, betragen zurzeit 7 Mk. für 100 kg, während in der Vorkriegszeit der Durchschnittspreis 9,25 Mk. für 100 kg betrug. Trotz dieser Preisherabsetzung, welche im Hinblick auf die vorher geschilderten Verhältnisse die äußerste Grenze darstellt, ist festzustellen, daß z. B. das Ausland gegenwärtig das aus Knochen gewonnene Hauptprodukt, Knochenleim, zu wesentlich niedrigeren Preisen anbietet, als es den deutschen Fabriken auf Grund der bis aufs äußerste reduzierten Rohmaterialpreise möglich ist. Die Industrie ist gezwungen, die Einkaufspreise für Knochen stark herabzudrücken, so daß die ernste Gefahr einer Minderung der Sammeltätigkeit besteht. Eine Mindererzeugung an Knochenleim und Fett bedingt aber eine entsprechende Mehreinfuhr aus dem Auslande. Auch die deutsche Landwirtschaft müßte darauf verzichten, ihrem Betriebe erhebliche Mengen Knochenmehl — ein sehr wichtiges Phosphorsäure-Düngemittel — zuzuführen. Wenn erreicht werden könnte, daß die Frachten herabgesetzt werden, so könnte diese Ersparnis zur Erhöhung des Knochenpreises verwendet werden. Zurzeit werden etwa 5000 t Knochen im Monat versandt.

Die Ermittlungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin haben diese Darlegungen bestätigt. Die Kammer unterstützt daher den Antrag und unterbreitet ihn der Reichsbahnverwaltung zur weiteren Veranlassung. Nach ihrer Auffassung käme nur eine Versetzung nach Klasse F in Frage. (4739)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzol. In der Benzolbranche wird die Rechtswirkung eines mündlich abgeschlossenen Geschäftes nicht von einer nachfolgenden schriftlichen Bestätigung abhängig gemacht. Bei größeren Objekten und auch bei erster Verbindung bildet die Erteilung von Bestätigungen die Regel, doch hängt die Gültigkeit eines Geschäftes hiervon nicht ab. 24 238/24 (XII A 4).

Kalilauge. Nach Handelsgebrauch wurden im Handel mit Kalilauge nicht nur im Juli 1919, sondern auch in der Zeit vorher und nachher die Eisenfässer nur leihweise geliefert. Ebenso wurde üblicherweise der Wert der Fässer bei der Warenlieferung mit in Rechnung gestellt, indessen nur als Pfand, welches bei Rücklieferung der Fässer zurückzuerstatten war. Ordnungsgemäß pflegt man diesen Betrag, der das Pfand darstellt, in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen. 29 059/24 (XII A 5).

Kesselwagen. In der Kesselwagenbranche ist es nicht handelsüblich, bei einem einheitlichen, mehrere Wagen umfassenden Mietvertrage die Kündigungsfristen unter Zugrundelegung des Vertragsabschlusses zu berechnen. Vielmehr war seit jeher üblich, die Kesselwagenmieten erst vom Tage der Zurverfügungstellung jedes einzelnen Wagens zu berechnen und auch erst die Mietsdauer vom Tage der Zurverfügungstellung eines jeden einzelnen Wagens ab zu rechnen. Soll der Ablauftermin einer größeren Anzahl bei einem Mietvertrage vereinigt Kesselwagen auf einen Tag gelegt werden, so werden handelsüblich hierüber unter Ausgleichung der Mieten besondere Vereinbarungen getroffen. 22 376/24 (XII A 5).

Terpentinöl. Nach Handelsgebrauch ist im Drogen- und Chemikalienhandel die Gültigkeit der Verträge nicht von schriftlicher Bestätigung abhängig. 29 058/24 (XII A 4). (4730)

STEUERWESEN

Die steuerliche Bewertung von Betriebseinnahmen in Form von E-Schätzen.

Das Reichsfinanzministerium richtete folgendes Rundschreiben vom 31. Juli d. J. an die Landesfinanzämter:

Als Vergütung für die Reparationsabgabe, die die englische Regierung von dem Wert der nach England eingeführten deutschen Waren erhebt, werden den deutschen Exporteuren Reichsschatzanweisungen (sogenannte E-Schätze) ausgereicht, die auf Goldmark lauten und vom 1. Oktober 1924 ab jährlich mit 10% verzinst werden. Die Reichskreditgesellschaft diskontiert von den E-Schätzen, die den einzelnen Unternehmern ausgehändigt worden sind, die eine Hälfte, und zwar zu einem Kurse, der z. Zt. 84% des Nennwertes beträgt. Von der anderen Hälfte der E-Schätze wird je ein Viertel des Nennbetrages am 1. Oktober 1924, 1. April 1925, 1. Oktober 1925 und 1. April 1926 fällig. Zu den am 1. April 1925, 1. Oktober 1925 und 1. April 1926 fällig werdenden Raten kommen noch die Zinsen hinzu, nämlich zu der Rate vom 1. April 1925 5%, zu der Rate vom 1. Oktober 1925 10% und zu der Rate vom 1. April 1926 15%.

Beispiel: Ein Exporteur hat am 22. Juli 1924 E-Schätze im Nennwert von 8000 Goldmark erhalten. Hiervon kann er die Hälfte im Nennwert von 4000 Goldmark alsbald bei der Reichskreditgesellschaft diskontieren lassen; der Diskonterlös beträgt 3360 Goldmark. Für die zweite Hälfte der E-Schätze erhält der Exporteur folgende vier Ratenzahlungen: am 1. Oktober 1924 1000 Goldmark, am 1. April 1925 1050 Goldmark, am 1. Oktober 1925 1100 Goldmark und am 1. April 1926 1150 Goldmark.

Dieser Verwertungsmöglichkeit, wie sie für die E-Schätze besteht, muß bei der Besteuerung (insbesondere bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer) Rechnung getragen werden. Es würde nicht richtig sein, wollte man zu dem Zeitpunkt, zu dem der Exporteur die E-Schätze erhält, den gesamten Gegenwert der Reparationsabgabe als vereinnahmt ansehen. Vielmehr verteilen sich die Betriebseinnahmen entsprechend den Möglichkeiten, die sich dem Exporteur für die Abstoßung (Veräußerung) der E-Schätze bieten. So werden in dem oben angeführten Beispiel 3360 Goldmark am 22. Juli 1924, 1000 Goldmark am 1. Oktober 1924, 1050 Goldmark am 1. April 1925, 1100 Goldmark am 1. Oktober 1925 und 1150 Goldmark am 1. April 1926 als vereinnahmt anzusehen sein. Dies gilt in erster Linie für die Fälle, in denen die Steuer von den vereinnahmten Entgelten berechnet wird (§ 8 des Umsatz-

steuergesetzes). Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen zu erheben, daß entsprechend auch in den Fällen verfahren wird, in denen der Besteuerung nicht die Ist-Einnahmen, sondern die Soll-Einnahmen zugrunde gelegt werden (§ 9 des Umsatzsteuergesetzes). (4784)

Sicherheitsleistung für Reichssteuern mit E-Schätzen.

Der Reichsfinanzminister hat folgendes Rundschreiben vom 29. Juli 1924 (III D 5999) an die Landesfinanzämter gerichtet: „Daß mit E-Schätzen Sicherheit für Reichssteuern geleistet werden kann, ergibt sich aus § 109 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung. Ueber den Annahmewert, zu dem die E-Schätze als Sicherheit anzunehmen sind, fehlt es an einer Bestimmung. Insbesondere besagt die Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75) nichts über den Annahmewert verzinslicher, an der Börse nicht notierter Schatzanweisungen des Reichs. Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, daß in entsprechender Anwendung der Bestimmung, die der § 20 Abs. 2 Satz 1 der Stundungsordnung für verzinsliche, an der Börse nicht notierte Schatzanweisungen der Länder enthält, die E-Schätze zu 80 vom Hundert ihres Nennwerts als Sicherheit für Reichssteuern angenommen werden.“ (4752)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. Die Lage der chemischen Industrie. Die Wiener „Neue Freie Presse“ bringt einen Bericht vom 31. Juli d. J. über die Lage einzelner Industrien. Ueber die chemische Industrie wird ausgeführt:

Die Situation der chemischen Industrie kann im allgemeinen — bis auf die etwas besser beschäftigte Seifenindustrie — nicht als gut bezeichnet werden. Die chemische Industrie, welche sich vornehmlich mit der Erzeugung von Rohstoffen und Halbfabrikaten für andere Produktionszweige befaßt, ist von dem allgemeinen Geschäftsgang der Industrie abhängig. Da nun die Leder- und Textilindustrie sehr schwach beschäftigt sind und lediglich die Papierindustrie gut arbeitet, laufen bei der chemischen Industrie fast gar keine Aufträge ein. Hinzu kommt noch der Umstand, daß das Inkasso auf die größten Schwierigkeiten stößt, andererseits aber große Beträge für Löhne, Steuern, Abgaben und letzten Endes auch für die Bezahlung der Lieferanten des Urproduktes aufzubringen sind, während die Kreditquelle zur Gänze versiegt ist. (4751)

Großbritannien. „Gefährliche“ Drogen. Auf eine parlamentarische Anfrage von W. Benn am 14. Juni, wieviel Opium im Jahre 1923 von Fabriken in Großbritannien gekauft worden sei, wieviel Morphium, Heroin und Kodein durch diese Fabriken hergestellt und wieviel von jedem dieser Narkotica nach außerhalb versandt worden sei, antwortete Mr. Henderson, daß die Menge von Opium, die von den nach dem „Dangerous Drugs Act“ zur Herstellung von Morphium, Heroin und deren Salzen ermächtigten Firmen im Jahre 1923 importiert und verkauft worden sei, 125 833 lbs. ausmache. 1923 wurden 254 337 Unzen von Morphin und dessen Salzen hergestellt, von denen 166 397 Unzen in Heroin, Kodein oder andere Opiumderivate übergeführt wurden, während von dem Rest von 87 940 Unzen 78 611 exportiert wurden. 1923 wurden 11 575 Unzen Heroin dargestellt und der Gesamtexport an Heroin betrug 12 011 Unzen. Von Kodein wurden 1923 162 036 Unzen erzeugt, wovon 160 910 Unzen ausgeführt wurden. Da Kodein nicht unter die „Dangerous Drugs Act“ fällt, ist nicht bekannt, welche Mengen durch andere Personen als die Hersteller 1923 zum Export gelangten. (4742)

Einfuhr und Ausfuhr von Thomasphosphat und Superphosphat. Die Einfuhr von Thomasphosphat in den ersten fünf Monaten des Jahres ist von 46 898 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 17 231 t zurückgegangen, die Ausfuhr hat von 10 768 t auf 15 258 t zugenommen. — Die Ausfuhr von Superphosphat zeigt eine Steigerung von 5061 t auf 19 230 t; trotzdem ist in der Industrie keine wesentliche Besserung eingetreten, wenn es auch scheint, daß die schlimmste Zeit überstanden ist. Die kontinentalen Preise sind immer noch sehr niedrig. Vor dem Kriege belief sich die Einfuhr auf 40 000 t, während sie 1923 auf über 100 000 t stieg; die Ausfuhr, die vor dem Krieg (1913) 70 000 t betrug, fiel 1922 auf etwa 6000 t und stieg 1923 auf 12 000 t. — Die Einfuhr von Rohphosphat war um 20 % geringer als im Vorjahr, die von Schwefel beträchtlich größer, die von Pyriten etwa ebensogroß. (4546)

Frankreich. Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufacture de Produits Chimiques du Nord Réunies, Etablissement Kuhlmann. Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Fusion mit der

Société Commerciale Lambert-Rivière. Der Gesamtwert der Einbringungen dieser Gesellschaft (Mobilen, Immobilien, Wert der Beteiligungen an der neuen Société Lambert-Rivière u. a. m.) wurde auf rund 28 Millionen frs. geschätzt. Der Vorteil für die Etablissements Kuhlmann liegt in der Zusammenlegung der Verkaufsorganisationen; der Vertrieb von Produkten, welche die Etablissements Kuhlmann nicht interessieren, wie Oele, Fette usw., bleibt der neuen Société Lambert-Rivière überlassen, für die ein Umsatz von 120 Millionen frs. im Jahr angenommen wird. Als Gegenwert der Einbringungen erhält die Société Commerciale Lambert-Rivière 50 000 Kuhlmann-Aktien. Zum Zweck der Durchführung der Fusion wurde das Aktienkapital von 150 auf 162,5 Millionen frs. erhöht.

Zu der weiteren Kapitalerhöhung von 162,5 auf 180 Millionen frs., welche den ersten Abschnitt der im Dezember 1923 genehmigten Erhöhung auf 200 Millionen darstellt, teilte der Vorsitzende, Donat-Agache, mit, daß dieselbe zur Durchführung des Programms für die Fabrikation von synthetischem Ammoniak und synthetischer Salpetersäure dienen soll. — Mit den Mines d'Anzin wurde ein Abkommen getroffen, wonach diese Gesellschaft ihre Kokereien zur Verfügung stellt und die Etablissements Kuhlmann eine Anlage zur Erzeugung von 15 t Ammoniak im Tag errichten, welches dann in der Fabrik in Madeleine-lès-Lille zu Salpetersäure oxydiert wird. Durch diesen Vertrag wird die Gesellschaft in Beziehung auf Salpetersäure und andere Rohstoffe, besonders für die Farbenfabrikation vom Auslande unabhängig werden. Das angewandte Verfahren wird nach einem Uebereinkommen mit der „Société Ammonia“, d. h. der von den Steinkohlengruben des Nordens, den Firmen Solvay und Alais, Froges et Camargue gebildeten Gruppe, der Casale-Prozeß sein. (4786)

Société des Phosphates Tunisiens. Der Reingewinn der Gesellschaft im Geschäftsjahr 1923 betrug 10 553 000 frs.; 720 000 frs. wurden für Versuche und wissenschaftliche Untersuchungen abgeschrieben; die Dividende beträgt 30 frs. brutto auf die Aktie.

Die Produktion war erheblich größer als 1922 (424 000 t gegen 378 000 t) und hätte ohne die Rücksicht auf die geschäftlichen Verhältnisse noch mehr gesteigert werden können. Es ist eine zunehmende Verdrängung der amerikanischen und Somme-Phosphate durch die nordafrikanischen festzustellen.

Für die Grube Kalaa-Djerda wurden 1 125 000 frs. aufgewendet und dieselbe wird nach Fertigstellung der Arbeiten (vor Jahresschluß) in Betrieb genommen werden; man erwartet eine Jahresproduktion von 500 000 t.

Die Grube Abdallah der Phosphatlager von Meheri Zebbeus, für deren Einrichtung 2 097 000 frs. ausgegeben wurden, soll von 1925 ab 300 000 t im Jahr liefern.

Der Ausbau des Hafens von Sfax soll im Anfang des nächsten Jahres erfolgen und es wird dann möglich sein, 200 t in der Stunde zu verladen.

Nach Ausführung des ganzen Programms wird die Gesellschaft in der Lage sein, 800 000 t im Jahr zu produzieren.

Die Frage der Ueberführung der Rohphosphate in eine für die Verwendung als Düngemittel geeignete Form war der Gegenstand dauernder Versuche, vor allem suchte man nach einem von der Gesellschaft genommenen Patent ein assimilierbares Produkt ohne den Aufschluß mit Schwefelsäure zu erhalten. Die Ergebnisse waren indessen nicht befriedigend, und da mit dem Verfahren ein starker Kohlenverbrauch verbunden ist, wurden die Versuche eingestellt.

Auf eine Anfrage auf der Generalversammlung, wie es komme, daß immer noch amerikanische Phosphate in Europa abgesetzt werden, wurde von dem Vorsitzenden geantwortet, daß dies einmal auf den hohen Gehalt der amerikanischen Phosphate und dann auf die Preisunterbietungen der Amerikaner zurückzuführen sei, welche selbst unter Opfern ihren Platz auf dem Phosphatmarkt behaupten wollten.

Zur Anwendung der Rohphosphate in der Landwirtschaft wurde bemerkt, daß dieselbe bei den nicht gemahlenden Phosphaten beschränkt sei, gemahlene dagegen wären für saure Böden wohl geeignet; die am leichtesten assimilierbaren Phosphate fänden sich in Süd-Tunis (Zebbeus-Phosphate). (4621)

Schweden. Aus der chemischen Industrie. Reymers-holms Gamla Industri A.B. (Chemische Fabrik), Hälsingborg. Für das Jahr 1923 hat die Gesellschaft einen Reingewinn von 483 167 Kronen zu verzeichnen. Hiervon werden 50 000 Kronen dem Reservefonds und 100 000 Kronen dem Steuerfonds zugeführt. Der Rest in Höhe von 333 167 Kronen wird auf das Gewinn- und Verlustkonto übertragen. — Das Vorjahr hatte mit einem Verlust von 1,6 Mill. Kr., das Jahr 1921 sogar mit einem

solchen von 4,2 Mill. Kr. (bei einem Gewinnsaldo von 1920 im Betrage von 2,21 Mill. Kr.) geschlossen.

Sulitelma A.B. (Schwefelkiesgruben), Sulitelma, Norwegen. Die Tochtergesellschaft der Reymerholms Gamla Industri A.B., Sulitelma A.B., hat für das Jahr 1923 einen von 581 805 auf 897 203 Kronen erhöhten Grubengewinn zu verzeichnen. Die Gesamttätigkeit der Firma hat jedoch einen Verlust von 181 656 Kronen aufzuweisen. Der Verlust soll durch den Reservefonds gedeckt werden, der dadurch von 1 191 963 auf 1 010 307 vermindert wird.

Nitroglycerin A.B., Stockholm. Nitroglycerin A.B. weist für 1923 einen Nettogewinn von schwedischen Kr. 312 799,58 auf gegen schwedische Kr. 348 770 im Vorjahre. Auf dem Gewinn- und Verlust-Konto bleibt ein Gewinnsaldo von Kr. 14 141,80 bestehen, so daß die Generalversammlung insgesamt Kr. 386 941,38 zur Verfügung hat (gegen Kr. 466 142 im Vorjahre). Die Verwaltung schlägt vor, eine Dividende von unverändert 7% = Kr. 280 000 auszuteilen, auf den Pensionsfonds Kr. 25 000 (im letzten Jahre nichts) zu überschreiben und von dem Aktienbestand der Firma schwed. Kr. 20 000 (67 000 im Vorjahr) abzuschreiben. Kr. 61 941,38 werden dann in neue Rechnung vorgetragen.

Der Betrieb wurde im vergangenen Jahre in etwas beschränktem Umfange weitergeführt, da sich der Rückgang des Umsatzes auf dem Sprengstoffmarkt, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 eintrat, auch 1923 fühlbar machte. Der Betrieb wurde durch keinerlei Unglücksfälle beeinträchtigt und verlief unter ruhigen Arbeitsverhältnissen. Trotz dauernder Versuche, ausländische Sprengstoffe auf den schwedischen Markt zu werfen, hat die Gesellschaft ohne besondere Schwierigkeiten den Markt behaupten können. Der Verkauf in Jagdpatronen stieg beträchtlich.

Der Umsatzbruttogewinn ging von schwed. Kr. 380 900 auf Kr. 353 800 zurück. Beim Abschluß wurden Abschreibungen auf Immobilien und Inventar in Höhe von schwed. Kr. 135 900 vorgenommen (im Vorjahr 203 250). Reparations- und Unterhaltungskosten beliefen sich auf 149 700 (223 800) und wurden auf das Herstellungskonto überschrieben. Der Ausbau der Gyttopp-Fabrik wurde im Vorjahre weiter fortgesetzt und kostete schwed. Kr. 115 000, wovon Kr. 90 300 auf Immobilien- und Inventarkonto überschrieben worden sind. Der Umbau dieser Fabrikgebäude wurde mit der Errichtung eines neuen Mischhauses und eines neuen Packhauses im Schwarzpulverwerk beendet, die Anfang dieses Jahres in Benutzung genommen werden können.

Die Bilanz-Rechnung schließt mit einem Saldo von 7,71 Millionen (7,84) und zeigt mit Bankforderungen von 1,28 Millionen (1,38) und übrigen Forderungen von 1,25 Millionen (1,35), sowie laufenden Schulden von Kr. 219 100 (208 500) ein flüssiges Gepräge. Im Aktienportefeuille, das Kr. 653 970 (706 870) aufweist, ist die hauptsächlichste Veränderung die, daß die Gesellschaft 617 Aktien von Bofors' Nobelkrut um Kr. 61 700 auf schwed. Kr. 370 200 abgeschrieben hat.

Uddeholms A.B., Uddeholm. Diese bedeutende Firma der Eisen- und Cellulose-Industrie erzeugte in den letzten Jahren folgende Mengen von chemischen Nebenprodukten:

Produktion in Tonnen:	1913	1921	1922	1923
Sulfat	6 807	9 954	24 840	21 674
Sulfit	7 301	8 597	16 429	13 240
Verkauf in Kronen:				
Elektrochemische Produkte	—	561	1 203	1 095

A. B. Kväveindustri Fabriker, Stickstofffabriken, Bohus (Westküste). Gemäß Bericht der Gothenburger „Handels-Zeitung“ wird die Fabrikation der A. B. Kväveindustri Fabriker, Bohus, in kurzer Zeit mit der Fabrikation der Firma Elektrokemiska Aktiebolaget, Bengtsfors, zusammengelegt. Die neue Gesellschaft, welche den Betrieb in Bohus aufnehmen wird, konstituierte sich kürzlich in Gothenburg durch Zeichnung eines Aktienkapitals von 1 234 000 schwedischen Kronen. In den Vorstand wurden folgende Herren ernannt: Direktor C. F. Tranchell, Uno Forsberg, Großkaufmann A. H. Aegren, Disponent S. Lindberg, Advokat T. Setterberg. Zum stellvertretenden Direktor wurde Herr Lindberg gewählt. Die Gesellschaft erhielt bis auf weiteres den Namen: Aktiebolaget Bohus Kemiska Industrier. Die liquidierte Firma A. B. Kväveindustri hat den Grundbesitz in Bohus an die neue Gesellschaft zu 900 000 schwedischen Kronen verkauft. Davon wurden 500 000 schwedische Kronen mit Aktien für die neue Gesellschaft, der Rest bar bezahlt. Die Elektrokemiska Aktiebolaget hat für die Ueberlassung ihres Be-

triebes sowie des dazugehörigen Grundbesitzes 600 000 schwedische Kronen erhalten, davon 200 000 schwedische Kronen in Aktien. Das für die neue Gesellschaft A. B. Bohus Kemiska Industrier bar eingezahlte Kapital beträgt somit 534 000 schwedische Kronen. (4489)

Ver. St. von Amerika. Die Produktion von natürlichen Natriumverbindungen und von Bormineralien 1923. Nach einer Statistik des „U. S. Geological Survey“ belief sich die Produktion von natürlichen Natriumverbindungen im Jahr 1923 auf 59 440 sh. t im Wert von 1 775 940 \$ oder 31 % der Menge und 25 % dem Wert nach mehr als 1922. Die auf den Markt gebrachten Produkte waren: Kristallsoda, calc. Soda, Natriumbicarbonat, Glaubersalz, wasserfreies Natriumsulfat, Natriumborat (Borax) und Trona (Doppelsalz von Natriumcarbonat und -bicarbonat); die Produktion von Trona betrug 13 110 t i. W. von 114 190 \$, oder 7 % der Menge nach weniger als 1922.

Von Bormineralien wurden 1923 im ganzen 129 400 sh. t im Wert von 3 988 770 \$ gewonnen, oder 52 % der Menge und 47 % dem Wert nach mehr als 1922; die geförderten Mineralien waren Natriumborat (Borax) und Calciumborat (Colemanit). (4651)

Neue Ammoniakfabriken. Casale-Verfahren. Die Lizenzen für die Anwendung des Casale-Verfahrens zur Herstellung von Ammoniak für Nordamerika sind zwei Firmen erteilt worden: der „Ammonia Corporation“ für allgemeine chemische Zwecke, für Sprengstofffabrikation und für die Kälteindustrie; der „Hydro-Electric Chemical Co.“ für die Düngemittelfabrikation. Die erste Anlage, welche von der „Niagara Ammonia Company“ in Niagara Falls (N. Y.) errichtet wird (mit einer Leistungsfähigkeit von 3000 t wasserfreiem Ammoniak im Jahr) sollte im Mai in Betrieb genommen werden; eine geplante Erweiterung dürfte bis Ende des Jahres fertiggestellt werden.

Mathieson-Verfahren: Nach mehrjährigen Versuchen haben jetzt die „Mathieson Alkali Works“ in ihrer Fabrik in Niagara Falls die erste Einheit der Anlage für Ammoniaksynthese in Betrieb gesetzt; weitere Einheiten sollen folgen, so daß eine jährliche Leistungsfähigkeit von über 5 000 000 lbs. erreicht werden würde. Zu der Synthese wird der Wasserstoff aus der Chloralkali-Elektrolyse verwendet, der früher verloren ging. Dadurch soll Ammoniak so billig wie nirgends in der Welt hergestellt werden können. Das Mathieson-Verfahren wird als das einzige „rein amerikanische“ erklärt und soll auch in anderen Fabriken, wo Wasserstoff zur Verfügung steht, erzeugt werden. Den Gesamtvertrieb der Produkte wird die „Mathieson Co.“ übernehmen. (4571)

Ecuador. Der Farbstoffmarkt. Vor dem Krieg verbrauchte Ecuador etwa 50 000 lbs. Farbstoffe im Jahr, während 1923 die Einfuhr nach einer Mitteilung des amerikanischen Handelsamts etwa 175 000 lbs. betrug.

Deutschland, das früher das Monopol für Farbstoffe besaß, hat einen guten Teil seiner Vorkriegsstellung wiedergewonnen, nachdem während des Krieges Amerika der Hauptlieferant gewesen war; die amerikanische Einfuhr belief sich aber 1923 immerhin noch auf nahezu 30 000 lbs.

Die von den Indianern bevorzugten Farben sind Schwarz, Blau, Rot, Grün, Purpur und Gelb, während die Textilfabriken hauptsächlich schwarze Farben, und etwas Marineblau, Rot (Scharlach) und Grün verwenden. Die meisten Fabriken importieren direkt, aber der Haupthandel liegt in den Händen der lokalen Drogisten, welche gegenwärtig im Kleinverkauf 1 lb. Büchsen für 6 sucres (\$ 1,50) abgeben; dieselben werden in Kisten mit 50 bis 100 Büchsen eingeführt.

Die Farbstoffe sind nach Pos. 27 des Tarifs mit 56½ centavos per kg (brutto) zu verzollen.

Die natürlichen Farbstoffe sind praktisch im ganzen Land von den synthetischen verdrängt, und es deuten alle Anzeichen auf eine Steigerung der Einfuhr hin, wenn der Markt auch natürlich wegen der geringen Bevölkerung beschränkt ist. (4596)

Marokko. L'Office Chérifien des Phosphates 1923. Aus dem Geschäftsbericht des „Office Chérifien des Phosphates“ entnehmen wir nach „Journée industrielle“ folgende Angaben über das Geschäftsjahr 1923: Es wurden 225 395 t gefördert und 190 723 t abgesetzt, gegen 79 815 t 1922 und 8233 t 1921; 190 505 t wurden ausgeführt, von denen bei 39 000 t die Verladung noch mit der Hand stattfand. Der Gehalt betrug im Durchschnitt 76 %. — Die Förderung des Jahres 1923 stammte zum größten Teil aus dem Bezirk von Bou Iniba, da die Einrichtung des Bezirks I noch nicht ganz fertiggestellt ist.

Die Kraftstation mit 750 PS, welche Wechselstrom von 5500 Volt erzeugt, wurde am 20. Oktober eingeweiht. — Das Kapital für die erste Einrichtung beträgt 36 Millionen Franken. (4597)

Japan. Vollbetrieb der Alkali-Fabriken. Die Vereinigung der japanischen Soda- und Chlorkalk-Fabrikanten hat, wie dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ unter dem 12. Mai aus Tokio berichtet wird, ihre Mitglieder aufgefordert, mit Vollbetrieb zu arbeiten. Die japanische Alkaliindustrie hatte in den letzten Jahren schwer unter der ausländischen Konkurrenz zu leiden gehabt und sich manchmal nur durch scharfe Betriebseinschränkungen aufrechterhalten können. Jetzt zum ersten Male ist es möglich, ohne Ueberproduktion befürchten zu müssen, die ganze Leistungsfähigkeit der Fabriken auszunutzen. Diese günstige Wendung ist auf die Stockung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten und auf die Steigerung der englischen Preise infolge der Entwertung des Yen zurückzuführen (11,20 Yen und mehr per 100 lbs. auf dem Markt von Tokio, gegen 10,20 Yen früher; ebenso die amerikanischen). Auch ist die Belieferung mit englischem Alkali infolge der dortigen industriellen Schwierigkeiten oft ungenügend und unsicher.

Die Produktion von Chlorkalk betrug im April 6870 000 lbs., oder 240 000 lbs. mehr als im Vormonat; die Aetznatronproduktion erreichte 23 820 000 lbs.; trotzdem war es nicht möglich, die Nachfrage ganz zu decken.

Wenn man auch nicht glaubt, daß diese Verhältnisse lange dauern werden, hält man doch die gegenwärtige Lage für äußerst günstig, um die Industrie zu stärken. (4599)

Britisch-Indien. Die Einfuhr von Zündhölzern. Man hört vielfach, daß sich die geringwertigen japanischen Waren trotz des Vorzugs ihrer Billigkeit auf die Dauer gegenüber der höheren Qualität europäischer Güter nicht behaupten können. Belegt wird diese Auffassung unter anderem durch die Einfuhrziffern für Streichhölzer, die sich in folgendem jeweils auf 11 Monate des Wirtschaftsjahres beziehen, da für das vergangene Jahr die endgültigen Ziffern noch nicht vorliegen. Die entsprechenden Einfuhrwerte stellen sich in Millionen Rupien:

	1921/22	1922/23	1923/24
für Japan auf	16,5	10,8	6,8
für Schweden auf	1,5	3,8	6,3

also Rückgang der japanischen Einfuhr um beinahe 10 Millionen Rupien innerhalb von drei Jahren, bei gleichzeitiger Zunahme der schwedischen Einfuhr um 5 Millionen Rupien.

Auf dem Gebiete der Streichholzfabrikation sind allerdings in den letzten Jahren einige Unternehmungen ins Leben gerufen worden, teilweise unter schwedischer, teilweise unter japanischer Mitwirkung. Die Gründe, die dazu bestimmt haben, dürften vor allem in den hohen Zollsätzen für fertige Streichhölzer zu suchen sein. Ueber die Rentabilität dieser Unternehmen liegen, soweit bekannt, noch nicht genügend Erfahrungen vor. Die japanischen Fabriken sollen teilweise mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben und unbefriedigende Ware liefern. (4555)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Juli 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Erzeugung verlief regelmäßig. Die im Junibericht bereits angekündigten Sonderpreise für den Sommerbezug traten am 11. Juli in Kraft. Sie betragen für das kg Stickstoff für

	Abnahme in der Zeit vom		
	11. 7.—31. 7. Goldmark	1. 8.—31. 8. Goldmark	1. 9.—30. 9. Goldmark
Schwefelsaures Ammoniak, gewöhnliche Ware	1,—	1,03	1,06
Schwefelsaures Ammoniak, gedarrt und gemahlen	1,02	1,05	1,08
Salzsaures Ammoniak	1,—	1,03	1,06
Leunasalpeter	1,—	1,03	1,06
Kaliammonsalpeter	1,—	1,03	1,06
Natronsalpeter	1,12	1,15	1,18
Kalkstickstoff	0,90	0,93	0,96

Barzahlung in Höhe von wenigstens einem Viertel des Rechnungsbetrages ist Bedingung. Auf alle Barzahlungen, auch wenn sie ein Viertel des Rechnungsbetrages übersteigen, wird ein Nachlaß von 7½ % gewährt. Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung kann im allgemeinen der Rest von drei Vierteln des Betrages in Dreimonatswechseln beglichen werden, die diskontfrei in Zahlung genommen werden.

Die Preisvergünstigungen, die als vorübergehende Maßnahme gedacht sind, haben weite Abnehmerkreise veranlaßt, ihren Stickstoffbedarf bereits jetzt zu decken, in der richtigen Voraussicht, daß ein rechtzeitiger Bezug im Frühjahr in Frage gestellt ist, wenn alle Aufträge sich in der Hauptverbrauchszeit zusammenhängen. Infolgedessen war der Eingang der Abrufe im letzten Julidrittel außerordentlich stark. Namhafte Abschlüsse auch für August- und Septemberlieferung sind bereits getätigt worden.

Der Auslandsmarkt für Stickstoffdüngemittel im Monat Juli war ruhig. Die niedrigen Notierungen für schwefelsaures Ammoniak haben zu einer Belebung des Geschäftes in diesem Artikel geführt. (4732)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin.** Der Betrieb der Werke im Berichtsjahr entsprach nach dem Bericht für 1923 den gestellten Forderungen. Die Menge der Erzeugnisse wurde durch die Verarbeitung fremden Ammoniaks in Ammoniumnitrat, künstlichen Salpeter, schwefelsaures Ammoniak und andere Ammoniakabkömmlinge wesentlich vergrößert. Der Absatz war infolge des Ruhereinbruchs und der Geldentwertung vielfachen Stockungen unterworfen. Trotzdem ist es gelungen, die zeitweilig überaus vollen Lager bis zum Ende der Düngeperiode sowohl im Berichtsjahr wie auch im laufenden Jahr zu räumen, und zwar dank der fortschreitenden Erkenntnis über die ausgezeichnete Wirkung des Hauptprodukts der Gesellschaft, des Kalkstickstoffs. Die Zwangswirtschaft in künstlichen Düngemitteln verhinderte, daß die Preise der Erzeugnisse auch nur auf kurze Zeit den sich täglich verschlechternden Wertverhältnissen angepaßt werden konnten. Die Gesellschaft erlitt infolgedessen Substanzverluste. Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und der Erzeugungsmöglichkeit sind Ersatz- und Neueinrichtungen erforderlich, die nach dem Vorschlage des Vorstandes von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Von der Verteilung des sich zahlenmäßig ergebenden Ueberschusses wird abgesehen. (4760)

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München.** Wie der Geschäftsbericht für 1923 ausführt, sind die im Berichtsjahr in Angriff genommenen Erweiterungen der Anlagen jetzt fast vollständig fertiggestellt. Der Betrieb des eigenen Kraftwerks (Carowerkes) in Margaretenberg und der ursprünglichen wie auch neuerbauten Carbidanlagen im Hart verlief im Berichtsjahre störungsfrei. Die erzeugte Menge war infolge guten Wasserstandes höher als im Vorjahr. Die Verarbeitung des Carbids in der Kalkstickstoffanlage der Bayerischen Stickstoff-Werke in Trostberg erfolgte in durchaus befriedigender Weise trotz der starken Schwankungen der jeweils erzeugten Carbidmengen. Der Absatz der Erzeugnisse litt öfter unter Stockungen, die zu großen Warenanhäufungen Anlaß gaben. Die unglücklichen Geld- und Wertverhältnisse auf dem Markt als Folge des Ruhereinbruchs waren daran schuld. Durch die Festsetzung der Preise in Papiermark erlitt die Gesellschaft starke Verluste. Der sich ergebende rechnungsmäßige Ueberschuß gelangt nicht zur Verteilung. (4761)

* **Chemische Fabriken Kunheime & Co. A. G. in Berlin.** Infolge des Ruhereinbruchs wurde, wie im Geschäftsbericht für 1923 mitgeteilt wird, auch der Mannheimer Brückenkopf und damit das im Rheinauer Hafengebiet belegene Werk der Gesellschaft Rheinau in die Besetzung einbezogen. Die Einfuhr von Kohlen und Rohstoffen sowie die Ausfuhr von Fertigfabrikaten waren so gut wie ganz unterbunden, wodurch das Gesamtergebnis des Werkes naturgemäß ungünstig beeinflusst wurde. Auch das Werk Ilse wurde durch die Ruhrbesetzung betroffen, weil die Hauptabnehmer der dort hergestellten Produkte die im Ruhrgebiet liegenden Stahlwerke sind. Dagegen waren die Fabriken Kanne und Wildau gut beschäftigt, und die Nachfrage nach den dort hergestellten Artikeln war durch den Ausfall der im besetzten Gebiet liegenden Erzeugungstätten zum Teil so lebhaft, daß der Bedarf nicht voll befriedigt werden konnte. Die Beschäftigung dieser beiden Fabriken hat demnach das nicht günstige Ergebnis von Rheinau und Ilse mindestens wettgemacht. Die Gesellschaft hat durch die Inflation ebenso wie andere Unternehmungen gewisse Verluste erlitten, da erst im September v. J. in der chemischen Industrie Zahlungsbedingungen eingeführt wurden, die den Empfang des vollen Gegenwerts der Warenlieferungen sicherstellten. Durch die Marktstabilisierung und die Umstellung auf Goldmark stiegen die Preise für Rohmaterialien, Löhne usw. rapide und lagen bald über den Weltmarktnotierungen. Die Folge war bereits am Ende des Berichtsjahres, daß die deutsche

Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt nachließ. Während des Berichtsjahres schloß die Gesellschaft, unabhängig voneinander, zwei Interessengemeinschaften, und zwar mit den Rütgerswerken A.-G. und dem Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad. Beide Interessengemeinschaften, welche die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft günstig beeinflussen dürften, wurden auf paritätischer Grundlage abgeschlossen und berühren in keiner Weise die Selbständigkeit der Kunheim-Werke. Der aus der Bilanz sich ergebende Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4762)

* **Runge-Werke Aktiengesellschaft Spandau.** Der Geschäftsbericht für 1923 sagt von dem Berichtsjahr, es wäre seit Gründung des Unternehmens kein Geschäftsjahr so reich an Aufregungen und Sorgen gewesen, wie dieses. Allerdings war in den ersten 7 Monaten sowohl in der Regenerationsabteilung als auch in der Fertigwarenabteilung der Geschäftsgang befriedigend, aber die beiden letzten Kapitalerhöhungen auf 22 bzw. 50 Millionen befriedigten das Kapitalbedürfnis der Gesellschaft nur in völlig unzureichender Weise. Auf nom. 1000 Mk. junger Aktien flossen der Gesellschaft 2,80 bzw. 3,80 Goldmark zu. Ein von der kommunistischen Partei angezettelter Streik hatte die völlige Stilllegung des Betriebes während der Dauer von 4 Wochen zur Folge und war daran schuld, daß nach Wiederaufnahme der Arbeit nahezu 2 Monate durch unproduktive Arbeiten verlorengingen. Eine schwere Schädigung ist dem Unternehmen durch die sogenannte „Abgeltungsverordnung“ des Reichsfinanzministers vom 24. Oktober 1923 zugefügt worden. Durch einen Spruch der Abgeltungskommission ist der Gesellschaft eine sich auf mehr als 600 000 Goldmark beziffernde, rechtlich vollkommen begründete Forderung restlos gestrichen worden. Auch die Bestrebungen der Gesellschaft, für die von ihr verarbeiteten Kautschukabfälle eine angemessene Frachtermäßigung zu erreichen, und zwar durch Einreihung in die Tarifklasse E, haben zu keinem Erfolg geführt. Die Reichsbahndirektion Dresden, die in dieser Angelegenheit mit der Gesellschaft verhandelte, hält an der Auffassung fest, daß Kautschukabfälle keine so geringwertige Ware darstellen, daß sie die niedrigsten Frachtsätze beanspruchen müßte. Die Folge dieses Standpunktes ist, daß die Hauptmenge der in Deutschland anfallenden Kautschukabfälle nicht mehr gesammelt werden kann, weil die Beförderungskosten den Wert übersteigen, sobald nur einigermaßen größere Entfernungen in Betracht kommen. Die Verarbeitung von Kautschukabfällen ist deshalb gegenwärtig auf höherwertige Sorten beschränkt. Die Schwierigkeiten, mit denen die Gesellschaft in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres zu kämpfen hatte, kamen in der ersten Hälfte des laufenden Jahres verstärkt zum Ausdruck. Insbesondere hatte das Unternehmen unter der allgemeinen Kreditnot zu leiden. Trotzdem glaubt der Bericht sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das Unternehmen auch diese Klippen glücklich umschießen und eine gute Entwicklung nehmen wird. Der rechnungsmäßige Ueberschuß des Berichtsjahres wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4759)

* **Dr. Eduard Blell Fabrik pharmazeut. Präparate Aktiengesellschaft in Magdeburg.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923 haben sich die in der Generalversammlung vom 25. September v. J. ausgesprochenen Erwartungen bezüglich der Entwicklung des Geschäftsumsatzes der Gesellschaft erfüllt. Die Steigerung der Umsatzziffer ist nicht allein auf die Inflationszeit zurückzuführen, sondern auch auf die sich quantitativ stets steigernde Nachfrage nach den Präparaten der Gesellschaft. Sie verfügt durch günstigen Wareneinkauf über stille Reserven. Während des größten Teils des Berichtsjahres mußte infolge der erhöhten Nachfrage in drei Schichten gearbeitet werden. Im Oktober v. J. wurde eine Interessengemeinschaft mit der Magdeburger Drageefabrik Robert Hohmann Kommand.-Ges. eingegangen zum Zweck der Ausnutzung des mit den modernsten Maschinen ausgestatteten Betriebes. Der buchmäßige Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4764)

* **Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder Hannover.** Obwohl die Werke der Gesellschaft während des ganzen Jahres beschäftigt waren, konnten, wie im Bericht des Vorstandes für 1923 ausgeführt ist, die modernen Betriebseinrichtungen doch nicht in wünschenswerter Weise ausgenutzt werden. Auf dem Gebiet des Asphaltstraßenbaues war die Gesellschaft nur zeitweise gut beschäftigt, weil angesichts des fortschreitenden Währungsverfalls die städtischen Verwaltungen sich auf ein Mindestmaß von Neubauten beschränkten. Im Berichtsjahr ist auch die Liquidation der Niederlassungen in England durchgeführt. Der

Erlös dafür übt bei der Geringfügigkeit des Betrages infolge der Marktentwertung keinen nennenswerten Einfluß auf das Gewinn- und Verlustkonto aus. Nach der Kapitalerhöhung im Jahre 1923 beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 39 Mill. Papiermark. Der sich ergebende Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Wenn die Gesellschaft im laufenden Jahr von wirtschaftlichen Erschütterungen verschont bleibt, hofft der Vorstand nach den bisherigen Anzeichen dauernder Geschäftsbelebung auf ein befriedigendes Ergebnis. (4765)

* **Kohlensäurewerk Deutschland Aktien-Gesellschaft Hönningen am Rhein.** Da das Werk im besetzten Gebiet liegt, wurde nach dem Geschäftsbericht für 1923 der Betrieb durch den Ruhereinbruch stark benachteiligt. Einzelne Verkaufsgebiete konnten zeitweise nicht bedient werden. Die Lage am Rhein kam dem Werk jedoch zustatten; es war eine, wenn auch beschränkte Versandmöglichkeit immer vorhanden. Zu einem längeren Stillstand des Betriebes ist es nicht gekommen. Der Kohlensäureverkauf stellte sich auf ungefähr 50 % der Menge des Vorjahres. Das Ertragnis des Berichtsjahres hat naturgemäß unter der Marktentwertung sehr gelitten. Die Rückfrachten auf die ausstehenden Flaschen, die bekanntlich zu Lasten der Gesellschaft gehen, beeinträchtigten den Gewinn in hohem Maße. Im laufenden Geschäftsjahr ist ein langsam steigender Absatz festzustellen; der Geschäftsgang ist im allgemeinen befriedigend. (4766)

* **Köttitz Leder- und Wachtuch-Werke, Aktiengesellschaft Köttitz bei Coswig i. Sa.** Der Grad der Beschäftigung der Gesellschaft war, wie der Geschäftsbericht für 1923 ausführt, wechselnd. Während im ersten Halbjahr die Nachfrage nach den Erzeugnissen gut war, zum Teil sogar die Produktionsmöglichkeit überstieg, hatte die Gesellschaft später unter der fortschreitenden Marktentwertung zu leiden, so daß Geldentwertungsverluste trotz aller Gegenmaßnahmen nicht zu umgehen waren. Eine Kapitalerhöhung ist im Berichtsjahr auf 110 Millionen Mark durchgeführt worden. Eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung. Im laufenden Geschäftsjahr war die Gesellschaft bisher voll beschäftigt, sie verfügt auch z. Zt. noch über hinreichende Beschäftigung. Darüber hinaus kann der Bericht mit Rücksicht auf die allgemeine Unsicherheit der Geschäftslage eine Voraussage nicht machen. (4767)

* **Dermatoid-Werke Paul Meißner, Aktien-Gesellschaft Leipzig.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923 war der Geschäftsgang in der ersten Hälfte des Berichtsjahres befriedigend. Indessen ging infolge der katastrophalen Geldentwertung in der zweiten Jahreshälfte der Absatz zurück, so daß in den letzten Monaten in einem Teil des Betriebes eine Einschränkung nicht zu umgehen war. Im Berichtsjahr wurde das Aktienkapital auf 20,5 Millionen Mark erhöht. Der buchmäßig sich ergebende Ueberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. — In der Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ist das Stammkapital von 20,5 Millionen Papiermark auf 1 005 000 Goldmark umgestellt. (4768)

* **Chemische Fabrik Helfenberg A. G. vorm. Eugen Dieterich in Helfenberg bei Dresden.** Im Jahre 1923 sind, wie der darüber erstattete Bericht ausführt, die beschlossenen Kapitalerhöhungen durchgeführt. Im laufenden Geschäftsjahr ist das Kapital um weitere 35 Millionen Mark auf 50 Millionen Mark erhöht worden. Die neuen Aktien wurden ausschließlich zum Ankauf sämtlicher Anteile der Tapetenfabrik Coswig G. m. b. H. in Coswig bei Dresden und der Tapetenfabrik zu Porz vor Köln G. m. b. H. in Porz a. Rhein verwendet. Der sich zahlenmäßig ergebende Ueberschuß gelangt nicht zur Verteilung. Ueber die Aussichten des neuen Geschäftsjahres kann der Vorstand infolge der durch die Markstabilisierung veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine Voraussage nicht machen. (4769)

* **Bleistift-Fabrik vormals Johann Faber Aktiengesellschaft, Nürnberg.** Das Unternehmen war im abgelaufenen Geschäftsjahr nach dem Bericht des Vorstandes für 1923 gut beschäftigt, namentlich durch Aufträge aus dem Ausland. Weniger befriedigend war das Inlandsgeschäft insofern, als sich zwischen dem Berechnungstage der Waren und dem Zahlungstage eine immer größere Spanne der Geldentwertung herausbildete, die zuletzt mit Preisaufschlägen nicht mehr auszugleichen war, so daß gegen Ende August die Notwendigkeit eintrat, die Rechnungsstellung in Goldmark auf Dollargrundlage einzuführen. Der neue, große Sägerei- und Holzbearbeitungsbau ist vollendet und seit dem 1. Oktober v. Js. im Betrieb. Im Berichtsjahr sind zwei Kapitalerhöhungen auf 41,4 Millionen durchgeführt worden. Der ausgewiesene Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Auch im laufen-

den Jahr ist das Werk bisher stets voll beschäftigt gewesen. Die Steuerlasten sind jedoch riesig gestiegen und können auf die Dauer unmöglich getragen werden, da sie die an sich schon knappen flüssigen Mittel noch weiter verringern und die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen in keiner Weise berücksichtigen. (4770)

*** Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktien-Gesellschaft Harburg.** Der Vorstand erstattet Bericht über das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft. Im allgemeinen sind die erzielten Ergebnisse als befriedigend zu bezeichnen, da die Neuanlagen so rechtzeitig vollendet wurden, daß der Betrieb bereits Anfang Juni aufgenommen werden konnte. Es gelang, einen ansehnlichen Kundenkreis zu erwerben, der sich auch im laufenden Geschäftsjahr noch wesentlich erweiterte, da das Fabrikat bei den Verbrauchern allgemein guten Anklang gefunden hat. Selbstverständlich hat die Gesellschaft, wie alle anderen, unter der Inflation und der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage zu leiden gehabt. Zur Beschaffung weiterer Betriebsmittel wurde das Aktienkapital auf 64 Millionen Mark erhöht. Im letzten Quartal des Berichtsjahres war der Betrieb voll beschäftigt; die Gesellschaft hat daher die technischen Einrichtungen weiter ausgebaut, um größeren Anforderungen gerecht werden zu können. Der sich ergebende Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres sind verhältnismäßig befriedigend verlaufen. Da die Gesellschaft jedoch unter der herrschenden Wirtschaftskrise und Geldnot leidet, vermag der Vorstand über den Verlauf des neuen Geschäftsjahres ein abschließendes Urteil noch nicht zu fällen. (4771)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 2. August 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 105*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/5; Ameisensäure (85%) 60*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/4* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken 0/0/3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 45; Aetzalkali (88–90%) 29; Aetznatron (76 %) 17/17/6*; Bariumcarbonat (natürlich; 92–94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 14/5; Bariumchlorat 0/0/5/2 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 4; Bleinitrat 42/10; Bleiweiß 42/10; Bleizucker (weiß) 46/10; Borax (krist., B.P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10/2 (lb.); Calciumchlorid 5/10/10*; Carbonsäure (krist.) 0/0/6/2–0/0/6/4 (lb.); Chlorkalk (35%) 10*; Citronensäure 0/1/5/2 (lb.); Eisenvitriol (im Großen) 2/2/6**; Essigsäure (Essig, B.P., in Korbfässern) 70*; Essigsäure (80%, rein) 44* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 18*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7/2 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 55; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7/4 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpete (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5/2 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/0/2/2 (lb.); Kaliummetabisulfat (einschl. Fässer) 0/0/7/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7/2 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 49; Natriumacetat 23/5; Natriumarsenat (45%) 36/0; Natriumbicarbonat 10/10/10*; Natriumbichromat 0/0/4/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%, einschließlich Eisentrommel) 18–19; Natriumchlorat 0/0/2/5 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrat (auf 100% bez.) 25/0; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumchlorid (conc., 60–65%) 14/15; Natriumsulfat (krist., einschl. Fässer) 15; Natriumblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/4/4 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 2/3; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/7 (lb.); Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9/2 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10* Schwefelsäure (168°) 7; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpinolöl (3/7 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/2 (lb.); Zinkchlorid (in Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/3/4 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/1–2/3; Acetylsalicylsäure 3/2–3/5; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B.P.) 3/6; Bromkalium 0/10; Bromnatrium 0/11; Calomel 3/11–4; Chininsulfat (B.P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 3/10–4; Hexamethylentetramin (engl.) 3/6; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/10–2/3; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/4; Phenacetin 6–6/3; Salicylsäure 1/6–1/8; Salol 3/6–3/11; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlen- und erzwischenschenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/4/2; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 7/4–8/2; Benzidinbase 4/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/1; Dichlorbenzol (p.) £ 85 (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C., ab Fabrik, ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 2/11; H-Säure 4/0; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5/4–5/2; Nitrophenol (p.) 1/9; Paranitranilin 2/3/2; Paraphenyldiamin 10/3; Sulfanilsäure 0/9/2.

Holland (Amsterdam), 30. Juli 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 120–132,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 8,75–10,25; Ameisensäure (80% vol.) 49–53; Ammoniak (25%) 20–23; Anilinöl 85–95; Anilinsalz 82,50–92,50; Antichlor 10,50–12; Arsenik (weißer) 76–80; Aetznatron (76–77%) 18,25–19,75; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol

- *) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

(90%) 30–40; Betanaphthol 79–82; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 30–31; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 75–85; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 14–16; Chlorcalcium (70–75%) 5,50–6,50; Chlorkalk 10,25–11; Chlormagnesium 3,30–4; Chlorzink 26–30; Chromalaun 29–32; Citronensäure 190–215; Eisenvitriol 6–7; Essigsäure (80%) 49–54; essigsaurer Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 63–69; Glaubersalz (krist.) 3,25–4; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90–100; Kalisalpete 36–40; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (98–100%) 21–26; Lithopone (Rotsiegel) 23–25; Milchsäure (50% vol.) 33–38; Morphinum 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 43–46,50; Natriumnitrat 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 55–63; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40°) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 31,75–34; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 160–170; Salmiak (krist.) 36–41; Salpetersäure (36°) 13–15; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 13,75–15; Schwefelsäure (66°) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 8–9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 150–160; Weinsäure 110–130; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 42–45. (4781)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 8.	30. 7.	Aktien	6. 8.	30. 7.
A. G. f. Anilinfabr.	15.—	13 3/8	Höchst Farb.	14,70	13 1/8
Bad. Anilin . . .	17 3/8	16,30	Jeserich Asphalt	3,25	3,50
Byk-Guldenw. . .	2 3/8	2 3/8	C. A. F. Kahlbaum	19,25	17,75
Chem. F. Buckau .	68.—	51.—	Köln-Rottweil .	7,80	7,50
„ Griesheim . .	16 5/8	14.—	Linde's Eismasch.	7,40	7,10
„ Grünau . . .	12,50	8,40	Nitrilfabrik . . .	4,20	3,50
„ v. Heyden . .	3,40	3,40	Oberschl. Koks.	40,75	41,75
„ Milch & Co. .	12.—	9,75	Rasquin. Farb.	8.—	7.—
„ Weiler . . .	14,30	12,90	Rh. W. Sprengst.	5.—	5.—
„ Gelsenk. . .	62,25	54.—	J. D. Riedel . .	5 3/8	4,80
„ W. Albert . .	39,25	35.—	Rungwerke . . .	0,975	0,70
„ Concordia . .	27,90	24.—	Rütgerswerke . .	14,75	13,75
Dynamit Nobel .	7,25	6 7/8	H. Scheidemandel	18 3/8	17 7/8
Egestorff, Salzw.	7,50	6 3/8	Scherling, Chem.	35.—	35.—
Elberf. Farbenf.	15 1/8	14 3/8	Sprengst. Carb.	31.—	30.—
Fahlberg List . .	4,25	3,75	Stauffurter Chem.	24.—	24.—
Th. Goldschmidt	12,75	11,75	Thür. Bleiweißf.	15.—	10,20
Harkort Bergw. .	6,75	6.—	Union Chem. Fabr.	14,90	13,40
Heine & Co. . .	2,40	2,50	Ver. chem. Wk. Ch.	14,90	11,90
			„ Glanzstoff F. .	38.—	43,25

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	31. 7.	1. 8.	2. 8.	4. 8.	5. 8.	6. 8.
Holland . . .	160,50	160,45	—	161,20	162,10	162,40
Schweden . .	111,70	111,70	—	111,70	111,80	111,80
Italien . . .	18,15	18,15	—	18,325	18,45	18,425
England . . .	18,48 1/2	18,500	—	18,640	18,730	18,75 1/2
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	21.—	21,225	—	22,18	22,70	23,25
Schweiz . . .	77,80	77,95	—	78,45	79.—	79,20
Spanien . . .	55,75	55,75	—	56.—	56,50	56,25

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 1 kg in Billionen M.)	6. 8.	30. 7.
Elektrolytkupfer per 100 kg	128,25	126,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	1,13–1,15	1,10–1,12
Originalhüttenweichblei	0,60–0,62	0,60–0,62
Hüttenprohizk (freier Verkehr)	0,58–0,60	0,58–0,60
Zink, umgeschmolzen	0,50–0,52	0,50–0,51
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2,20–2,30	2,20–2,30
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	4,95–5,05	4,60–4,65
Hüttenzinn mindestens 99%	4,85–4,95	4,50–4,55
Reinnickel	2,30–2,40	2,30–2,40
Antimon-Regulus	0,66–0,68	0,63–0,65
Silber in Barren	91,00–91 1/2	90 1/4–91 1/4

(4790)

Versammlungskalender.

12. August: Warnecke & Böhm A.-G., Fabriken von Farben und Lacken, Berlin-Weißensee, G.-V., 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Berlin-Weißensee, Goethestr. 17.
13. „ Deutsche Solvay-Werke A.-G., Bernburg, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro des Herrn Geh. Justizrats Dr. Maximilian Kempner, Berlin W 8, Taubenstr. 46, II.
14. „ Leipziger Gummiwaren-Fabrik A.-G., vorm. Julius Marx, Heine & Co., Leipzig, ordentl. G.-V., nachm. 12,45 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Leipzig-Großzschocher, Anton-Zickmantel-Straße.
Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Nördlinger A.-G., Flörsheim a. M., G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Kupfer A.-G., Frankfurt a. M., Westendstraße 45.
16. „ Chemical Lloyd A.-G., Berlin-Friedrichshagen, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Cöpenicker Bank in Berlin, Roßstr. 29–30.
Berliner Chemische Werke A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Firma Sponholz & Co. (vorm. H. Herz) Kommanditgesellschaft, Berlin, Jerusalemstraße 25.
18. „ F. van Ham's Vereinigte Oel- und Firnis-Werke A.-G., Rodenkirchen b. Köln, ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftsgebäude des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln a. Rh. (4787)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 16. AUGUST 1924

Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. August 1924.

Am 9. Februar des laufenden Jahres wiesen wir an dieser Stelle auf einen kurz vorher in der „Journée industrielle“ erschienenen Aufsatz hin, in dem die Frage der Aufrechterhaltung des zollfreien elsäß-lothringischen Einfuhrkontingents auf Grund des Artikels 268 des Versailler Vertrages über den 10. Januar 1925 hinaus erörtert und befürwortet wurde. Die Forderung wurde damit begründet, daß in neuester Zeit (des starken Kursrückgangs des französischen Franc) eine lebhaftere Nachfrage nach elsäß-lothringischen Produkten in Deutschland hervorgerufen sei, während in den Jahren vorher der deutsche Valutazusammenbruch die Ausfuhr nach Deutschland nahezu unmöglich gemacht hätte. Dafür forderte nun der Aufsatz eine „legitime Kompensation“ durch Verlängerung der Zollfreiheit, weil die mit dem Artikel 268 von französischer Seite verfolgten Ziele nicht erreicht wären. Wir wiesen aus diesem Anlaß darauf hin, daß einmal die Einfuhrkontingente für elsäß-lothringische Waren von vornherein in einem Umfang festgesetzt seien, der jede Möglichkeit einer vollen Ausnutzung ausschloß. Wir betonten ferner, daß der deutsche Währungszusammenbruch, der die Schuld an der geringen Abnahme elsäß-lothringischer Waren seitens der deutschen Verbraucher trug, ganz überwiegend die unmittelbare Folge der französischen Gewaltpolitik gewesen sei, und daß schon aus diesem Grunde irgendein rechtlicher Anspruch auf Kompensation gar nicht in Frage kommen konnte.

Heute erleben wir nun in London eine Neuauflage dieser Forderungen von amtlicher französischer Seite. Der Finanzminister Clémentel hat die Verlängerung der im Versailler Vertrag für elsäß-lothringische Erzeugnisse vorgesehenen Zollfreiheit mit der Begründung in Anregung gebracht, daß diese Rechte des Vertrages in den letzten Jahren nicht hätten ausgenutzt werden können. Wir glauben nicht annehmen zu dürfen, daß an irgend einer deutschen amtlichen Stelle Geneigtheit besteht, über diese Frage als Kompensationsobjekt für die militärische Räumung des Ruhrgebietes in Erörterungen einzutreten. Die Frage hat neben der eigentlichen wirtschaftlichen Bedeutung auch eine sehr beachtenswerte handelspolitische Seite. In unseren künftigen Handelsverträgen wird die Frage der Gewährung der Meistbegünstigung von sehr großer Bedeutung werden. Mit dem Wesen der Meistbegünstigung, die anderen Ländern die Rechte der meistbegünstigten Nation gewährt, ist die Einräumung eines zollfreien Einfuhrkontingents gegenüber Frankreich völlig unvereinbar. An sich wäre es naturgemäß möglich, die anderen Ländern zu gewährende Meistbegünstigung vertraglich dahin einzuschränken, daß sie auf die Frankreich gewährten zollfreien Kontingente keinen Bezug hat. Aber damit wäre die deutsche Meistbegünstigung in erheblichem Umfang entwertet und hätte als Kompensationsmittel nicht mehr die Bedeutung, die ihr früher innewohnte. In wirtschaftlicher Beziehung entbehrt die Forderung der Franzosen selbstverständlich jeder Berechtigung. Ist es vielleicht Deutschlands Schuld, daß die Kaufkraft der deutschen Mark auf ein solches Minimum herabgesunken war? Die Reparationspolitik der französischen Regierung, die

ihren Höhepunkt in dem Ruhreinbruch fand, trägt allein die Schuld daran, wenn elsäß-lothringische Waren in Deutschland keinen Markt mehr fanden. Diese Tatsache wird man hoffentlich Herrn Minister Clémentel vor Augen führen, damit er die gänzliche Haltlosigkeit seiner Begründung für die Aufrechterhaltung der zollfreien Einfuhrkontingente erkennt. Das eigentliche Ziel dieses Antrages ist ja die Eröffnung eines neuen „Lochs im Westen“, durch welches Frankreich zum Schaden der deutschen Handelsbilanz seine überschüssigen Waren, die sonst im Ausland nicht unterzubringen sind, absetzt.

Die Frage ist bekanntlich auch für die chemische Industrie von nicht geringer Bedeutung. Denn zu den Kontingenten gehören u. a. 79 000 t Soda; 22 000 t mineralische Öle und Fette, Schiffsteer u. a. aus Mineralölen abgeleitete Stoffe; 15 000 t einfache chemische Produkte, Säuren; 4 400 t Farben, Farbstoffe, verarbeitete Gummiarten, Firnisse und Lacke; 4 000 t verarbeitete Kreiden und Mastix; 3 500 t Asphalt; 8 500 t Steinkohlenteer und seine Derivate, Pech mit Ausnahme des bei der Destillation von Mineralölen gewonnenen; 800 t Seifen aller Art; 380 t Glycerin, Unterlauge und ähnliche Produkte; 550 t Leim, Gelatine und Artikel aus Gelatine; 600 t pharmazeutische chemische Präparate und Arzneimittel; 330 t Sprengstoffe zu gewerblicher Verwendung, Glühstrümpfe und Zündmaterialien usw.

Und worin soll die französische Gegenleistung dafür bestehen? In der allmählichen militärischen Räumung des Ruhrgebiets, d. h. in der Rückgängigmachung einer schweren Verletzung des Versailler Vertrages. Die Idee ist zu grotesk, um einer näheren Erörterung zu bedürfen. Daß das Ruhrgebiet unter allen Umständen militärisch geräumt werden muß, ist eine über jeglicher Diskussion stehende Tatsache. Dafür auch noch wirtschaftliche Vorteile einhandeln zu wollen, ist eine Naivität, wie sie nur in Paris entstehen konnte. Es wird versichert, die für den 1. Oktober d. Js. in Paris in Aussicht genommenen Verhandlungen über einen deutsch-französischen Handelsvertrag sollten grundsätzlich im Geiste möglichst weitgehenden Entgegenkommens auf beiden Seiten geführt werden. Das möchten wir den Herren Franzosen auch empfehlen, wenn sie auf einen Erfolg dieser Verhandlungen rechnen wollen. Warum dann aber eine wichtige zollpolitische Frage noch jetzt in London vorweg lösen?

Zu den Erörterungen, die sich über diese Fragen in der französischen Presse erhoben haben, hat auch Herr Poincaré das Wort ergriffen. Er erklärt, er habe die Verlängerung der einseitigen Meistbegünstigung beim Völkerbundsrat nur deshalb unterlassen, weil damals keine Möglichkeit bestand, in irgendeine unmittelbare Verhandlung mit der deutschen Regierung zu treten. Diese Behauptung steht in schroffem Widerspruch zu den Tatsachen. Poincaré wußte vielmehr, daß eine einstimmige Annahme eines solchen Antrages beim Völkerbundsrat ausgeschlossen war. Wir haben seinerzeit von Versuchen der italienischen Industrie im Zusammenwirken mit französischen Industriellen berichtet, die auf eine Verlängerung der einseitigen Meistbegünstigung hinielten. Sie traten nicht öffentlich in die Erscheinung, weil die italienische Regierung keinen Zweifel darüber gelassen hatte, daß sie für solche Bestrebungen nicht zu haben sei. Das ist die Wahrheit, Herr Poincaré! — Bl.

(4846)

Der Entwurf eines neuen niederländischen Zolltarifs.

Position

(Schluß.)

- 47 Flüssiger Gummi, Leim, Stärke, Dextrin, Kunstgummi und andere ähnliche Klebstoffe:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.
- 50 Hämatogen, Fersan, Pepton, Plasmon, Sanatogen, Somatose, Sosen, Tropon und andere ähnliche chemisch hergestellte Nähr- und Stärkungsmittel:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.
- 68 Farbstoffe, ohne Rücksicht darauf, ob sie angerührt sind (Tinte, Waschblau, Schwärze, Käse- und Butterfarbstoffe, Firnisse, Lacke und Metallpulver einbegriffen):
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Farbstoffe, die an Papier befestigt oder daraufgeklebt sind mit der Bestimmung, durch Abzug oder auf ähnliche Weise auf Gegenstände abgezogen zu werden, sind gemäß Position 97 zu verzollen.
2. Von dem tarifmäßigen Einfuhrzoll werden befreit:
- Blattgold, Blattsilber und andere als Farbwaren verwendete Blattmetalle in Büchern.
 - Bronzefolien, eingeführt in Bogen, bestehend aus einer Lage Zinkoxyd, gebunden an einen Leimstoff, welcher die Rückseite der Bogen einnimmt, während sich über dieser Lage Zinkoxyd eine dünne Lage Metallpulver befindet, auch wenn diese Bogen zwischen Bogen Fließpapier verpackt sind.
- 74 Kreide, aller Arten, Zeichenkreide (conté), Oelkreide, auch Farbkreide oder Farbstifte genannt, Wischkreide, Billard- und sogenannte Schneiderkreide einschließlich der ähnlichen Erzeugnisse:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.
- 75 Glühstrümpfe sowie andere Beleuchtungsmittel:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.
- IV. Glühstrümpfe, ohne Rücksicht darauf, ob sie getränkt oder für direkten Gebrauch geeignet sind, sowie die für Glühstrümpfe verwendeten Stifte: 8 % des Wertes.
- VI. Kerzen aller Art, Kerzen zum Anstecken von Gaslicht, Nacht- und Tee(Waxin-)lichte, Fackeln, Pechkränze und dergleichen 8 % des Wertes.
- VII. Calciumcarbid und andere ähnliche Erzeugnisse, welche zur Lichterzeugung verwendet werden können 8 % des Wertes.
- 79 Limonaden, Limonadenessenzen und Limonadenextrakte:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.
- 81 Zündhölzer aller Arten, ausgenommen bengalische Zündhölzer und ähnliche Erzeugnisse, welche zu Position 139 gehören.
Feueranzünder und Schnellfeueranzünder, welche in der Hauptsache aus Mineralöl bestehen, das mit Hilfe von fettsaurer oder harzsaurer Seife in festen Zustand gebracht wurde.
Schwefelstöcke sowie sogenannte „Glut“ und andere Heizmittel:
in Kleinverpackung 8 % des Wertes.
- 96 Oele und Fette, sowohl tierische, pflanzliche als mineralische, ferner künstliche, ätherische und wohlriechende (Nuß- oder Bandaseife, Kakaobutter, Cocosfett, Lanolin, Talg und Tran einbegriffen); Schmiere, Harz, Wachs, Balsam, Gummi, Teer und Terpentin, Oelsäure, Fettsäure, Oelfettsäure, Glycerin, Kreosot, Carbonsäure, Benzin, Paraffin, Vaseline und andere öl- oder fettartige Erzeugnisse aus Oel oder Teer, ferner Erzeugnisse und Stoffe, welche zu einem erheblichen Teile daraus bestehen:
- I. Petroleum, Benzin, Gasöl, Teeröl und alle Erzeugnisse und Stoffe, Rückstände und ähnliche Stoffe einbegriffen, welche ganz oder zu mehr als 50 % ihres Volumens aus flüssigen Kohlenwasserstoffen bestehen, welche bei atmosphärischem Druck bei 300° C. oder tieferen Temperaturen durch Destillation daraus abzuschcheiden sind:
- in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes;
 - auf andere Weise eingeführt . . . 1 fl. je 100 kg.

Position

- II. Sonstige zu dieser Position gehörige Erzeugnisse:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Natürliches Terpentin sowie Erzeugnisse und Stoffe, welche zu mehr als 50 % daraus bestehen, werden, soweit sie nicht zu Untergruppe I, Ziffer a, dieser Position gehören, von dem tarifmäßigen Einfuhrzoll befreit.
2. Ungeschmolzenes Tierfett ist gemäß Position 136 zu verzollen.
3. Die Untersuchung der bei Untergruppe I dieser Position bezeichneten Stoffe wird mit dem Apparat und nach der Methode von Engler, abgeändert durch Ubbelohde, geschehen mit kontinuierlicher Destillation und Korrektur für die aus dem Apparat herausragende Thermometerrohre.
4. Bei Einfuhr von Petroleum und anderen zu Untergruppe I dieser Position gehörigen Erzeugnissen in Tankschiffen wird auf diesbezüglichen Antrag das Gewicht der Waren entsprechend den vom Finanzminister zu gebenden Vorschriften von Zollbeamten festgestellt werden.
- 99 Photographische Erzeugnisse:
- III. Photographische Papiere, photographische Glasplatten und — soweit sie nicht zu Position 39 gehören — andere Erzeugnisse, welche lichtempfindlich gemacht sind, um Aufnahmen oder Abdrucke mittels der Einwirkung von Licht herzustellen 8 % des Wertes.
- VI. Retouchiers, Fixiers und Entwicklungsmittel, Fixier- und andere Bäder, Mittel zum Verstärken oder Abschwächen von Negativen sowie andere ähnliche Hilfsmittel, die verwendet werden beim Entwickeln oder Fertigstellen aufgenommener Bilder:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.
- 104 Saccharin, Saccharinsalze und andere künstliche Süßstoffe sowie Erzeugnisse und Stoffe, welche künstliche Süßstoffe enthalten und für die keine Sonderregelung im Hinblick auf das Vorhandensein künstlicher Süßstoffe im Zolltarif angegeben ist:
- in Kleinverpackung oder in Tablettenform: 8 % des Wertes und 27 fl. je 100 kg.
 - auf andere Weise eingeführt: . . . 27 fl. je 100 kg.
- 105 Säfte, Aufgüsse, Lösungen, Destillate, Extrakte, Essenzen und Tinkturen sowie Erzeugnisse und Stoffe, welche zu einem erheblichen Teil aus diesen Produkten bestehen, eingedickt, verdünnt oder in Pulverform (einschließlich sogenannter Maiweinessenzen und ähnlicher Erzeugnisse):
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.
- 117 I. Feuerlöschapparate sowie Füllungen für solche Apparate: 8 % des Wertes.
- 119 Zucker.
- Sonderbestimmungen:
8. Milchzucker normaler Zusammenstellung (Lactose) wird, sofern er nicht vermischt ist mit anderem Zucker oder anderen Stoffen, und soweit er nicht zu Untergruppe I, II oder III Ziffer B dieser Position gehört, von dem tarifmäßigen Einfuhrzoll befreit.
- 125 Tee.
- Sonderbestimmungen:
1. Thé de Chambard, Harzer Gebirgstee, Tonic tea und ähnliche Erzeugnisse, welche nicht oder nicht zugleich als Ersatz des Genußmittels Tee zu betrachten sind, sondern allein als Erzeugnisse, denen Heilwirkung zugesprochen wird, sind gemäß Position 43 zu verzollen.
- 127 Toilettengeräte, Zubehöre und Hilfsmittel:
- III. Toiletten- und Riechwasser, Mund- und Zahnwasser, Zahnpasten und Zahnseifen, Bäder- und Fußbäder-Extrakte, Haut-, Haar-, Streu- und Wundpuder, Haarfärbemittel, Pomaden, Kosmetische Präparate und Schminke, Mittel gegen Mückenstiche, Sommersprossen und Schweißhände, Frostsalbe, Cachoupillen, Alaun, Bimsstein, sowie ähnliche Toilettenhilfsmittel, Bedarfsartikel und Schönheitsmittel:
in Kleinverpackung oder Tablettenform: 8 % des Wertes.

Position

Sonderbestimmungen:

Schleif- und Wetzsteine, natürliche wie künstliche, werden, sofern sie nicht zu Position 56*), Untergruppe I, gehören, von dem tarifmäßigen Einfuhrzoll befreit, falls sie nicht laut Aufschrift zum Schleifen von Rasiermessern gebraucht werden sollen.

131 Verband und Krankenpflegeartikel . . . 8 % des Wertes.

VI. Holzwolle- oder Wattekissen, Gazetampons oder andere als Verband oder Verbandmittel gebrauchte Kissen und Tampons, bestehend aus Holzwolle, Watte, Torf oder anderen gleichartigen Stoffen, die mit Geweben überzogen sind: 8 % des Wertes.

136 Fleisch und Fleischwaren:

II. Fleischsaft und Fleischextrakt:

in Kleinverpackung oder Tablettenform:

20 % des Wertes,

sonst 6 fl. je 100 kg,

III. Bouillon, Suppen und Saucen, auch wenn sie nur aus Fett und Salz zusammengestellt sind:

a) in Kleinverpackung oder Tablettenform:

20 % des Wertes.

b) auf andere Weise eingeführt: 6 fl. je 100 kg brutto.

IV. Ungeschmolzene tierische Fette:

6 fl. je 100 kg brutto

138 Gewürze usw.

7. Mandeln aller Art, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne, Cachounüsse, Myrrhabohnen und — mit Ausnahme von Erdnüssen — andere Nüsse, Kerne und Saaten, die als Mandelsurrogate Verwendung finden:

8 % des Wertes.

*) Haushalt- und Küchenartikel 8 % des Wertes.

Position

8. Gewürznelken, Muskatnüsse, Zimtknospen (flores cassia), Zimt (cassia lignea und cassia vera), Vanille und Safran, Pfeffer: 8 % des Wertes.

Sonderbestimmungen:

1. Säfte, Auszüge, Destillate, Gummi, Harze, Fette und Öle gehören nicht zu dieser Position.

139 Feuerwerk:

Bengalische Streichhölzer, Schwärmer, Frösche, Römische Kerzen und anderes ähnliches Feuerwerk mit Ausnahme nicht „verpackter“ Chemikalien: . . . 8 % des Wertes.

141 Explosions- und Zündungsmittel:

IV. Schrot-, Kugel- und andere Patronen für Handfeuerwaffen, Patronenhülsen aus Papier, Perkussionen, Zündhütchen usw. sowie Knallsignale:

8 % des Wertes.

VI. Explosions- und Zündungsmittel, einschließl. Schießpulver:

a) Schießpulver 7,50 fl. je 100 kg brutto.

b) sonstige Explosions- und Zündungsmittel mit Ausnahme von Dynamit, das zollfrei eingeführt werden kann:

in Kleinverpackung oder Tablettenform:

8 % des Wertes.

143 Watten aller Art, Watten mit Heilwirkung:

I. verbunden mit Mull, Gaze oder anderen Stoffen:

8 % des Wertes.

II. andere:

in Kleinverpackung oder Tablettenform, sogenannte Tampons einbegriffen: 8 % des Wertes.

147 Seife, in Kleinverpackung oder Tablettenform:

8 % des Wertes.

148 Siegel- oder Flaschenlack:

in Kleinverpackung oder Tablettenform:

(4745) 8 % des Wertes

Die staatliche Organisation des russischen Chemikalienhandels („Chimpromtorg“).

Der russisch-deutschen Zeitschrift „Chemische Industrie und Handel“ (s. „Chem. Ind.“ S. 366) entnehmen wir folgende Darstellung der Organisation des russischen Chemikalienhandels („Chimpromtorg“) von M. A. Kagan-Moskau:

Das Chemische Kontor der neugegründeten „Zentralen Aktien-Handelsgesellschaft“ (Z. A. T. O.), das als „Chimpromtorg“ bekannt ist, entstand im Juni 1922 durch Verschmelzung der Handelsabteilung der „Glawchim“ (chemische Hauptorganisation) mit der chemischen Abteilung der Z. T. O. (Zentrale Handelsgesellschaft) des Obersten Volkswirtschaftsrats.

Der Chimpromtorg wurde die Aufgabe gestellt, einerseits für die Staatsindustrie chemische Rohstoffe und Hilfsmaterialien einzukaufen und andererseits die Produktion der Trusts abzusetzen, um durch Belebung des Handels die Entwicklung der chemischen Industrie zu fördern.

Als Betriebskapital übernahm sie die Warenbestände des Glawchimorg und der Z. T. O. im Gesamtwert von 500 000 Goldrubel. In den Vorstand wurden in den Kreisen des Handels und der Industrie wohlbekannte chemische Sachverständige berufen, so daß man hoffen durfte, ein dauerhaftes und großzügiges Handelsorgan für die chemische Industrie geschaffen zu haben.

Neben der Ausführung der übernommenen Verträge und der Abstoßung von nichtchemischen und wenig gangbaren chemischen Produkten, was viele Schwierigkeiten mit sich brachte, wandte die Chimpromtorg ihre Hauptaufmerksamkeit auf die Einfuhr von Fetten und Anilinfarben, deren Mangel sowohl in der Staatsindustrie als auch auf dem Markte stark empfunden wurde; zu diesem Zweck trat sie mit ausländischen Firmen in Beziehung. Im Anfang des Jahres 1923 wurde die etwas schwerfällig arbeitende Kollegialverwaltung aufgehoben und ein einziger Direktor an die Spitze gestellt.

Die Handelspolitik der Chimpromtorg ist in erster Linie durch ihre Aufgabe der Versorgung der staatlichen Betriebe bestimmt, und nur soweit es die Inter-

essen des Staates zulassen, schließt sie auch, um ihre Einnahmen zu erhöhen, Geschäfte mit Privatfirmen ab.

Nach der Größe ihrer Umsätze bildet die Chimpromtorg eine der bedeutendsten Abteilungen der Z. A. T. O. Die Entwicklung von Juni bis Dezember 1922 geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Gesamtumsatz (Einkauf, Verkauf, Tausch)

	Goldrubel
Juni	177 000
Juli	333 000
August	144 000
September	250 000
Oktober	86 000
November	154 000
Dezember	5 096 000
für eigene Rechnung . .	(1 104 000)
in Kommission	(3 992 000)

Gesamtumsatz 6 240 000

In der Zeit von Januar bis April 1923 betrug der Gesamtumsatz 1 579 000 Goldrubel; im Anfang des Jahres traten Stockungen im Absatz ein.

Trotz dieser Fortschritte scheint nach den weiteren Ausführungen in dem Aufsatz von Kagan die Chimpromtorg ihre Aufgabe, ein Zentralorgan für den Absatz der Produkte der chemischen Trusts zu bilden, nur in geringem Maße erfüllt zu haben. Ob dies ausschließlich auf die erwähnten inneren Schwierigkeiten (Bürokratismus der Verwaltung, häufiger Wechsel in der Leitung), oder auch auf andere Gründe zurückzuführen ist, wird nicht gesagt. Der Verfasser bemerkt aber, daß die Frage der Regulierung des Handels von den Vertretern der chemischen Großindustrie diskutiert werde. Diese verkauft ihre Produkte mit hohen Rabatten an verschiedene Handelsorganisationen, die zu uneinheitlichen Preisen verkaufen und in Krisenzeiten die Waren verschleudern, alles zum Schaden der Industrie. Dieselbe Systemlosigkeit herrscht bei der Einfuhr und nur, wenn der gesamte Innen- und Außenhandel von der nun erstarkten Chimpromtorg zusammengefaßt wird, ist eine Sanierung dieser ungesunden Verhältnisse zu erwarten. Dem Chimpromtorg eröffnen sich so weite Möglichkeiten einer umfassenden Tätigkeit. (4627)

Der neue estländische Zolltarif.

In Estland ist Ende Juli eine Zolltarifrevision durchgeführt. Sie besteht in einer Erhöhung der Sätze der meisten Tarifpositionen des Grundzolltarifs, der am 25. Januar 1924 in Kraft getreten und nachstehend veröffentlicht ist, um 30%. Die Positionen 84 und 124 sind nicht, die Positionen 120 und 159, 2 um 100% zu erhöhen, alle übrigen um 30%.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfrank	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfrank
32	Mineralwasser, nat. und künstl., einschl. Gewicht der Gefäße 1 kg br.	0,22	69	Asbest:	
41	1. Natürliche Düngestoffe (Guano, Vogel-dünger); rohe Knochen jeder Art, nicht besonders genannte; Thomasschlacken, ungemahlen*)	zollfrei	71	Schleif- und Poliermaterialien und Erzeugnisse daraus; Graphit; Kohlenfabrikate für elektrotechnische Zwecke; Kompositionen zum Schmieren und Kitten und andere nicht besonders genannte mechanische Kompositionen:	
	2. gemahlene rohe Knochen, gemahlene Phosphorite, gemahlene Thomasschlacken*)	zollfrei		1. Schmirgel, Bimsstein, Tripel — in Stücken, und Graphit — in Stücken und Scherben 1 kg n	0,02
	3. Superphosphate, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen*)	zollfrei		2. Die in Punkt 1 genannten Materialien, zerkleinert und gemahlen, auch wenn natürlich oder künstlich zu Klumpen geballt; Korunde und Granaten in Sandform od. gemahlen; Carborundum und alle nicht besonders genannten Schleif- u. Poliersubstanzen, auch wenn gemahlen; Kompositionen zum Reinigen von Metallen, ohne Beimischung von Wachs, Fett, Öl oder Leim . 1 kg n.	0,04
42	4. gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenkohle*)	zollfrei		3. Schleif- und Polierblätter:	
43	Ruß und Kienruß jeder Art . . . 1 kg n.	0,12		a) aus Papier 1 kg n.	0,24
	1. Fischleim jeder Art; Gelatine jeder Art (in dünnen und dicken Tafeln), Appreturleim, Kompositionen aus Gelatine und Glycerin 1 kg n.	1,90		b) aus Stoffen 1 kg n.	0,28
	2. Knochen-, Leder- u. Schusterleim 1 kg n.	0,42		4. jeder Art künstliche Schleifscheiben, -steine, -platten und -feilen aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderen Materialien für Wetz-, Schleif- und Polierarbeiten 1 kg n.	0,28
	Anmerkung: Appreturleim und Kompositionen aus Gelatine und Glycerin, für technische Zwecke, werden, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie, nach Punkt 2 dieser Position verzollt.			5. geformte Kohlenfabrikate für elektrotechnische Zwecke, als Kerzen, Platten, Zylinder usw.:	
51	1. Tierisches Fett, nicht besonders genanntes, mit einem Höchstgehalt an freier Fettsäure von 50% und unter der Bedingung, daß Fett mit einem Gehalt an freier Fettsäure über 30% einen Titer von höchstens 42° Celsius n. d. Dalikanprobe haben darf 1 kg br.	0,04		a) das Stück unter 4 kg schwer 1 kg n.	0,39
	2. Fett von Walfischen, Robben und dgl. Tieren und Fischen (Tran), trübe, ungerinigt; Trantalg und Fett, nicht losgelöst von der Tierhaut; Spermazet in ungereinigtem Zustande . . . 1 kg br.	0,08		b) das Stück 4 kg und schwerer 1 kg n.	0,12
	3. Olein, Oelsäure; trockener Talg (durch Auspressen gewonnen), in rohem und geschmolzenem Zustande; bearbeiteter (chem. zersetzter) Talg; Degras 1 kg br.	0,12		6. Gasglühstrümpfe, gebrauchsfertig, Stück	0,05
	4. Spermazet, gereinigt; Palmitin und Stearin 1 kg br.	0,18		7. Kompositionen jeder Art z. Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen usw., dgl. zum Putzen von Metall, zum Kitten von Porzellan, Glas usw., hergestellt in Verbindung mit Wachs, Fett, Öl oder Leim; nicht besonders gen. mechanische Kompositionen jeder Art . . . 1 kg n.	0,18
	5. Tierische Öle jeder Art (Knochenöl, Spermazetöl, durchsichtiges Tranöl von Walfisch u. a., Lanolin u. a.), nicht besonders genannte 1 kg n.	0,22	80	Teer, Pech, jeder Art und Goudron, flüssig, außer den besonders genannten . 1 kg br.	0,02
52	1. Bergwachs, rohes (Ozokerit), wenn auch geschmolzen 1 kg br.	0,16	81	Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure) u. Benzol, roh (ungereinigt) 1 kg br.	0,05
	2. Bergwachs, gereinigt (Ceresin); Vaseline, ungereinigt (mit dem ihm eigentüml. Geruch u. Geschmack); Bienenwachs, jeder Art Pflanzenwachs und Wachs zum Pfropfen von Bäumen . . 1 kg br.	0,18	82	Harpis oder Colophonium, Galipotharz, Brauerpech 1 kg n.	0,02
	3. Paraffin 1 kg br.	0,09	83	1. Asphaltstein, unzerkleinert . . 1 kg n.	0,02
53	Lichte aller Art, Fackeln und durchtränkte Dochte 1 kg n.	0,45		2. derselbe, zerkleinert 1 kg n.	0,02
68	Gagat (Jet) oder schwarzer Amber, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein (außer dem besonders genannten), Meerscham, Elfenbein und Mammutknochen; Celluloid jeder Färbung, Galalith und andere ähnliche nicht besonders genannte künstliche Materialien, in unbearbeiteten Stücken, Röhren, Platten, Röhren oder Stäben; Emaille in Stücken und Pulverform, Glasur jed. Art u. Mosaik-Material, 1 kg n.	0,45	84	Natürliche Roh-Naphtha, desgl. jeder Art Naphtha mittels einfacher Destillation von den leichten Fraktionen befreit, ebenso Rückstände von Naphtha-Destillation überhaupt (Masut*) . . . 1 kg n.	0,01
			85	Flüssige Destillationsprodukte d. Naphtha:	
				1. jeder Art, nicht besond. gen. 1 kg n.	0,03
				2. Petroleum und Photogen . . . 1 kg n.	0,04
				3. Benzin, Naphtha-Aether, Gasolin, Ligroin u. dgl., ebenso Solaröl, Paraffinöl und Schmieröle 1 kg n.	0,06
			86	Terpentin u. Terpentinöl jeder Art 1 kg n.	0,22
			87	Gummi, Gummiharze und Balsame:	
				1. jeder Art, nicht besonders genannte; geschmolzener Bernstein, unbearbeitet; arabischer Gummi in jeder Form und Akaroid-Gummiharz 1 kg n.	0,18

*) Allgemeine Anmerkung zum Einfuhrtarif: Die Tarifmenge von Waren, die mit dem Zeichen * bezeichnet sind, kann auf Grund der Frachtdokumente bestimmt werden, jedoch haben die Zollbehörden das Recht, nötigenfalls diese Waren auf dem allgemeinen, im Zoll-Reglement vorgesehenen Wege aufwiegen zu lassen.

Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfrank	Tarifs Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfrank
	2. Kautschuk und Guttapercha im Rohzustande, dgl. Kautschukabfälle, die nicht als Fabrikate verwendet werden können 1 kg n.	0,09	103	1. Chile-Salpeter (salpetersaur. Natron)*)	zollfrei
	3. gewöhnlicher Weihrauch (gummi olibanum), Manna, Asa foetida 1 kg n.	0,56		2. gewöhnlicher (salpetersaur. Kali) 1 kg n.	0,13
	4. Casein, Albumin, dgl. Eigelb für technische Zwecke 1 kg n.	0,05	104	3. salpetersaurer Kalk (norwegischer Salpeter) und Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)*)	zollfrei
	5. graue Ambra, Tolubalsam und Perubalsam; Stirax, Benzoecharz; wohlriechende Harze für Parfümerie-Industrie 1 kg n.	0,90		1. Chlormagnesium, schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), Chlorcalcium — sämtlich ungerieinigt 1 kg n.	0,06
	6. Campher:		105	2. kohlensaurer Kalk, niedergeschlagen, (gerieinigt) 1 kg n.	0,15
	a) roh 1 kg n.	0,18		Natron und Kali:	
89	Staßfurter Salz (Abraumsalz), auch wenn gemahl.; Chlorkali; schwefelsaures Kali*)	zollfrei		1. Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche (kohlensaures Kali) 1 kg n.	0,02
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht besonders genannte, ungerieinigte; Solen (Kreuznacher und andere, darunter auch Heringslake); mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechdosen u. dgl. großen Behältern eingeführt 1 kg n.	0,04		2. doppeltkohlensaures Natron u. doppeltkohlensaures Kali 1 kg n.	0,07
91	Schwefel:			3. Actznatron (kaustische Soda) u. Actzkali:	
	1. roh, ungerieinigt, in Klumpen*) 1 kg n.	0,05		a) ungerieinigt*) 1 kg n.	0,007
	2. gereinigt; Schwefelblüten*) 1 kg n.	0,01		b) gereinigt 1 kg n.	0,06
92	Antimon (Spießglanz):		106	4. schwefelsaures neutrales Natron (Glaubersalz) u. schwefelsaur. saur.*) 1 kg n.	0,007
	1. roh 1 kg n.	0,03		5. schwefligsaures (neutrales und saures) Natron; unterschwefligsaures Natron; Schwefelnatrium; kieselsaures Natron und kieselsaures Kali (Wasserglas); Fluornatrium 1 kg n.	0,03
	2. in Metallform 1 kg n.	0,04	107	Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungerieinigt) 1 kg n.	0,03
93	1. Borate: Borocalcit, Boracit u. dgl., ebenso ungeriein. Rohborax, Tinkal*) 1 kg n.	0,01	108	Chlorkalk 1 kg n.	0,02
	2. Borsäure, ungerieinigte 1 kg n.	0,04		Säuren und Schwefelkohlenstoff:	
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulverform od. gebrannt (als Anhydrid) 1 kg n.	0,10		1. Schwefelsäure:	
94	Magnesit:			a) Vitriolöl (acidum sulfuricum crude) 1 kg n.	0,03
	1. natürlicher, in Stücken*) 1 kg n.	0,01		b) rauchende Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid 1 kg n.	0,04
	2. gemahlen 1 kg n.	0,02		2. Schwefelkohlenstoff 1 kg n.	0,10
	3. gebrannt 1 kg n.	0,02		3. Salpeter- und Salzsäure*) 1 kg n.	0,01
95	1. Weinstein, (Cremor tartari), roh, ungerieinigt; weinsaurer Kalk, ungerieinigt 1 kg n.	0,10		4. Essigsäure 1 kg n.	0,18
	2. Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulverform) mit der ihm eigentümlichen Färbung 1 kg n.	0,15		5. Weinsteinsäure 1 kg n.	0,47
96	Schwerspat (spatum ponderosum); Witherit:			6. Benzoesäure, Gerbsäure (Tannin), Citronensäure, Phosphorsäure, Chromsäure 1 kg n.	0,38
	1. natürlicher, in Stücken*) 1 kg n.	0,01		7. Salicylsäure 1 kg n.	0,56
	2. gemahlener 1 kg n.	0,04		8. Galläpfel (Gallus-) und Pyrogallussäure 1 kg n.	0,38
	3. künstlich hergestellter 1 kg n.	0,03		Anmerkung: Die Salze der in Punkt 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Position genannten Säuren, werden, mit Ausnahme der besonders genannten, zolltariflich wie die Säuren behandelt, falls sie nicht ihrer Base nach einem höheren Zollsatz unterliegen.	
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürliche, in Stücken u. Pulverform*) 1 kg n.	0,01	109	1. Eisen- oder grüner Vitriol 1 kg n.	0,06
98	Ammoniak und Ammoniakverbindungen:			2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem; Salzburger Vitriol (eine Mischung der schwefelsauren Salze von Eisen und Kupfer); Zink- oder weißer Vitriol; Chlorzink 1 kg n.	0,12
	1. Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak: kohlensaures und salpetersaures; flüssiges Ammoniak (Salmiakgeist) 1 kg n.	0,10	110	Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten:	
	2. schwefelsaures Ammoniak:			1. mit Gold- und Platingehalt 1 kg n.	4,70
	a) gereinigt 1 kg n.	0,06		2. mit Silbergehalt 1 kg n.	1,10
	b) ungerieinigt*)	zollfrei	111	1. Anthrachinon 1 kg n.	0,08
99	Arsenik, metallischer, weißer (acidum arsenicosum), roter und gelber 1 kg n.	0,18		2. Brechweinstein; Antimon, fluorsaurer, milchsaures und oxalsaurer, desgl. deren Doppelsalze 1 kg n.	0,28
100	Blutlaugensalz und chromsaure Salze:		112	Chemische und pharmazeutische Produkte und Präparate, welche in den anderen Positionen des Tarifes nicht genannt sind:	
	1. Blutlaugensalz, gelbes; in Wasser lösliche Salze der Chromsäure (Chrompik, Chromkali, Chromnatron) 1 kg n.	0,28		1. a) Jod 1 kg br.	0,90
	2. Blutlaugensalz, rotes 1 kg n.	0,33		b) Brom, chloresaurer Barium, salpetersaures Natrium, gereinigte Borsäure (in Kristallen und Pulverform und als Anhydrid); essigsaurer Blei (Bleizucker); essigsaurer Natron, auch wenn geschmolzen; chloresaurer Natrium; Chloreisen; Holzgeist und Aceton; Benzol und Naphtha-	
101	1. Alaune:				
	a) kristallisiert*) 1 kg n.	0,006			
	b) gebrannt und pulverisiert 1 kg n.	0,02			
	2. Chromalaun 1 kg n.	0,05			
	3. schwefelsaures Aluminium*) 1 kg n.	0,006			
	4. ameisensaures Aluminium 1 kg n.	0,02			
102	Oxyde (wässrige und wasserfreie): Barium- (Barium causticum), Strontium- (Strontium causticum) und Aluminiumoxyd (Tonerdehydrat) 1 kg n.	0,10			

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung:	Zollsatz in Goldfrank	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfrank
	lin, gereinigt; Weinstein (Cremor tartari und crystalli tartari), gereinigt; Oxal- und Milchsäure; Carbonsäure, kristallisierte, durchsichtige flüssige 1 kg br.	0,38	113	Zusammengesetzte Medikamente und dosierte Präparate:	
	c) Calciumcarbid 1 kg br.	0,15		1. Zusammengesetzte Medikamente, außer Pflastern auf seidenen oder halbseidenen Stoffen — deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist—sowie auch alle chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche in dosierter Form eingeführt werden 1 kg br.	4,70
	d) Bertholletsalz 1 kg br.	0,18		2. Heilpflaster auf seidenen und halbseidenen Stoffen, deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist 1 kg br.	11,30
	e) harzige Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren 1 kg br.	0,07		Anmerkung: Obenerwähnte Verzeichnisse werden von der Hauptverwaltung für Volkshygiene, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, zusammengestellt und im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht.	
	f) Dekahydronaphthalin („Dekalin“), „Tetralin“ u. ä. 1 kg br.	0,04			
	Anmerkung 1: Laut Punkt 1—b) dieser Position werden auch flüssige Kohlensäure sowie andere flüssige Gase in Metallflaschen behandelt, wobei bei 80% des Gesamtgewichts nach dem Material der Flaschen verzollt werden. Die genannten Gase — für Fabriken — werden auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie mit 50 % Rabatt verzollt.		114	Phosphor (gewöhnlicher und roter) 1 kg br.	0,18
	Anmerkung 2: Gereinigtes Benzol laut Bescheinigung des Ministeriums für Handel und Industrie . . . 1 kg br.	0,12		Anmerkung: Gewöhnlicher Phosphor (weiß oder gelb) wird lediglich auf Grund eines nur für den Einzelfall gültigen Erlaubnissscheines der Hauptverwaltung für Volkshygiene durchgelassen.	
	2. Alkaloide und ihre Salze: Coffein, Chinin, Strychnin, Morphin, Kodein, Veratrin, Atropin, Cocain, sowie ihre Salze 1 kg br.	9,40	115	1. Schwefeläther und Essigäther; Collodium; Chloral 1 kg n.	1,90
	3. alle jodhaltigen organischen Verbindungen, ausgenommen die unter Pos. 135 fallenden 1 kg br.	0,90	116	2. Chloroform 1 kg n.	0,38
	4. bromsaure, jodsaure und cyansaure Salze:		117	Opium und Lactucarium 1 kg n.	0,90
	a) bromsaures Kalium und Natrium 1 kg br.	0,14		Pflanzenöle und Glycerin:	
	b) jodsaures Kalium u. Natrium 1 kg br.	0,90		1. Oliven-, Baum-, Lorbeer-, fettes Mandel-, Croton-, Muskatnuß- und Leinöl 1 kg n.	0,38
	c) cyansaures Kalium, Natrium und Barium 1 kg br.	0,16		2. Oelfirnis oder gekochtes Oel . 1 kg n.	0,34
	5. Verbindungen von Wismut, Nickel und Quecksilber:			3. Baumwollsamens-, Sesam-, Arachis- und andere, nicht besonders genannte, fette Öle 1 kg n.	0,10
	a) Nickeloxyd und seine löslichen Salze 1 kg br.	1,70		4. Ricinus- und Alizarinöl 1 kg n.	0,15
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze 1 kg br.	0,85		5. Cocosnuß-, Kakao-, Palm- und Palmkernöle 1 kg n.	0,06
	c) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches salpetersaures Wismutsalz (bismutumsubnitricum); die Wismutsalze der Gallus-, Gerb- und anderer Säuren 1 kg br.	1,70		6. Glycerin:	
	6. Naphthole und Sulfosäuren:			a) ungereinigt 1 kg n.	0,10
	a) Naphthole 1 kg br.	0,34	118	b) gereinigt 1 kg br.	0,16
	b) alle nicht besonders genannten Sulfosäuren, außer den zu Pos. 135 gehörenden 1 kg br.	0,42		Aromatische Wässer, ohne Alkoholgehalt, als: Kirschlorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl. 1 kg n.	0,90
	7. Nitro- und Amido-Verbindungen der aromatischen Reihe:		119	Kosmetische Präparate und wohlriechende Stoffe:	
	a) Nitrobenzol und Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin, Dinitrochlorbenzol sowie ihre Salze 1 kg br.	0,12		1. Puder, Schminke, Haarfärbemittel, ohne Zusatz von Spiritus, Räucherkerzen und alle nicht besonders genannten kosmetischen Präparate und Stoffe 1 kg br.	22,50
	b) Dimethylanilin und Diäthylanilin und ihre Nitroso-Verbindungen; Benzidin, Toluidin, Paranitranilin, sowie ihre Salze 1 kg br.	0,22		2. Parfümerie- und kosmetische Waren jeder Art mit Alkoholgehalt, als: Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere usw. 1 kg br.	93,80
	8. Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:			3. ätherische und wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Alkoholgehalt, wohlriechende kristallinische Stoffe jeder Art; Frucht-, Beeren- und Liköräther, ohne Alkoholgehalt, desgleichen synthetische . . . 1 kg n.	4,50
	a) Acetanilid 1 kg br.	0,38		Anmerkung: Ätherische und wohlriechende Öle, die in kleinen Spezialpackungen eingeführt werden und als Parfüm-Ersatz dienen, werden nach Punkt 2 dieser Position verzollt.	
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Phenacetolin, Sulphonal, Salol, Guajacol; kohlensaures Guajacol und Kresot; Pepsin, Pepton . . 1 kg br.	1,90	120	Seife:	
	c) Santonin 1 kg br.	75,—		1. kosmetische und medizinische, in flüssiger und fester Form, desgl. als Pulver 1 kg br.	3,80
	d) Sulphinid und seine Salze (Saccharin jeder Art, Kristallose u. dgl.) 1 kg br.	7,50		2. aller Art, außer der unter Punkt 1 genannten, in flüssiger und fester Form, desgl. als Pulver 1 kg n.	0,47
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte u. Präparate, n. bes. gen.**) 1 kg br.	0,47	121	Lacke; nicht besonders genannte:	
				1. Spirituslacke 1 kg n.	1,10
				2. Terpentin- und Oellack . . . 1 kg n.	0,38

**) Stoffe und Präparate zur Vernichtung der der Landwirtschaft schädlichen Insekten und des Unkrautes können auf Grund besonderer Erlaubnissscheine, die vom Handels- in Vereinbarung mit dem Landwirtschaftsministerium ausgestellt sind, zollfrei durchgelassen werden.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfrank	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfrank
122	Siegellack und Harz 1 kg n.	0,18	135	Alizarin, Alizarinlack und alle organischen synthetischen Farbstoffe (Pigmente), ihre Basen und Leukoverbindungen, sowie auch Gemenge und Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke usw.); Indigotin (Indigoextrakt) in trockener Form 1 kg n.	1,10
123	Zündhölzer jeder Art, außer den zur Einfuhr verbotenen 1 kg n.	0,38	136	Miniaturlacken in Tafeln und Pulverform, auf Schälchen und in Gläsern; chinesische Tusche 1 kg n.	0,56
124	Gerbstoffe: 1. Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zerkleinert*) . . . 1 kg br. Anmerkung: Quebrachoholz in Balken und Scheiten, desgl. Mimosenrinde, nicht zerkleinert, passieren zollfrei. 2. dieselben, zerkleinert*) . . . 1 kg br. 3. Gerb-Extrakte aller Art, auch künstliche 1 kg n.	0,004 0,009 0,04	137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannte; Farben jeder Art mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments, angerieben in Wasser, Leim, Öl usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen; Wichse und Stiefelcreme, Tinte jeder Art, trocken und flüssig 1 kg n.	0,45
125	Natürliche Farbstoffe: 1. vegetabilische, nicht besonders genannte: a) unzerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken 1 kg n. b) zerkleinert*) 1 kg n. 2. Mineralische Farbstoffe: a) Farbton jeder Art und Farberden; Kasseler, Sienna, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, — auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.) . . . 1 kg n. b) Kreide, geschlämmt oder gebrannt; Kreide und Talk, gemahlen*) 1 kg n.	0,009 0,04 0,04 0,003	159	2. aller Art Zubehör für Feuerwaffen; Patronenhülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen und ungeladen; Schießpulver 1 kg n. 3. Sprengmittel, Luntten und Kapseln für technische Zwecke 1 kg br.	0,60 0,09
126	Orseille; Orlean; Cachou (Catechu); Schüttgelb 1 kg n.	0,06	177	1. c) geteerte Dachpappe . . . 1 kg n. Anmerkung: Lumpenkarton in Rollen, für Dachpappenfabriken zur Verarbeitung bestimmt, laut Bescheinigungen des Ministers für Handel und Industrie . . . 1 kg n.	0,05 0,02
127	Crap 1 kg n.	0,47	177	2. c) Pauspapier und Pausleinen; Papier, mit Wachs, Paraffin und anderen ähnlichen Stoffen durchtränkt 1 kg n.	0,56
128	Indigo, natürlicher und künstlicher in jeder Form, außer Indigo-Extrakt und Indigotin 1 kg n.	0,47	(4803)	f) lichtempfindliches photographisches Papier 1 kg n.	0,85
129	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenille-Präparaten; Kermeskorner 1 kg n. 2. Cochenille-Präparate jeder Art; Cochenille-Carmin 1 kg n.	0,47 15,00			
130	Berlinerblau und Pariserblau; Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes); Waschblau jeder Art 1 kg n.	0,47			
131	Blei- und Zinkweiß 1 kg n.	0,08			
132	Blei-Mennige (plumbum oxydatum rubrum) 1 kg n.	0,14			
133	Kupferfarben (cuprum aceticum u. dgl.); Arsenik-Kupferfarben (cuprum arsenicosum und andere) 1 kg n.	0,38			
134	1. alle nicht besonders genannten Farbstoff-Extrakte; Crap-Präparate (außer den unter Pos. 135 genannten) 1 kg n. 2. Extrakte: Safflor- (Carthamin) und Orseille-Extrakt jeder Art; Indigo-Extrakt (Indigocarmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trocken 1 kg n.	0,28 0,56			

Compagnie Nationale des Matières Colorantes — Etablissements Kuhlmann.

Die Generalversammlung am 16. Juni genehmigte den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1923, der einen Reingewinn von 20,3 Mill. frs. aufweist, wozu die Vorträge des Jahres 1922 mit 214 000 frs. bei den Etablissements Kuhlmann und mit 1 390 000 bei der Compagnie Nationale kommen, so daß eine Gesamtsumme von 21,9 Mill. zur Verfügung stand; es wurde eine Dividende von 30 frs. brutto auf die Aktie ausgeschüttet und die Summe von 1 724 000 frs. neu vorgetragen.

Ueber die einzelnen Produktionszweige macht der Bericht folgende Angaben:

Anorganische chemische Produkte. Die Erzeugung von Superphosphat erreichte in dem Geschäftsjahr 370 000 t, d. h. 52 000 t oder 16 % mehr

als im Vorjahr. Die Fabrikation von industriellen Chemikalien, wozu die Säuren, die Sulfate und Sulfide, die Bleichmittel, Leim und Knochenprodukte gehören, zeigte gleichfalls eine Steigerung von 140 000 t, oder 50 %, auf 420 000 t. Diese starke Zunahme ist auf den guten Geschäftsgang in der Industrie im allgemeinen, aber auch auf die beträchtliche Entwicklung in der Kunstseide- und Farbenindustrie, welchen die Gesellschaft die Rohstoffe liefert, zurückzuführen.

Organische Produkte. Auch auf diesem neuen Gebiet wurden bedeutende Fortschritte erzielt. Die Gesamterzeugung von Farbstoffen (1000 verschiedene Arten) betrug 5940 t oder 80 % des französischen Bedarfs. Außerdem kamen beträchtliche Mengen in Konkurrenz mit der ausländischen Industrie mit Gewinn zur Ausfuhr.

Neue Fabrikationszweige. Gegen Ende des Jahres wurde die Erzeugung von künstlicher Essig-

säure neu aufgenommen, welche in der Acetatseide-Industrie Absatz findet; die Herstellung von synthetischer Salpetersäure aus Ammoniak wurde studiert.

Dieses Produkt, welches die Grundlage für die ganze organische chemische Industrie bildet, ist für die Gesellschaft von solcher Bedeutung, daß sie die baldige Errichtung einer großen Anlage in den Madeleine-Werken in Betracht zieht und sich stark an der „Ammonia“ beteiligt hat, welche von den großen Bergwerksgesellschaften des Nordens, Alais, Froges et Camargue und den Etablissements Solvay zur Ausbeutung des Casale-Verfahrens gegründet wurde.

Geschäftsergebnisse von Beteiligungsgesellschaften. Im ganzen haben die Beteiligungen der Gesellschaft den Erwartungen entsprochen.

Die Dividende der „Etablissements Jourdain“ (Leim und Knochendünger) betrug 30 %, die der „Société des Matières Colorantes de Saint-Clair-du-Rhône“ 11 % und die der „Société d'Électrochimie et d'Electro-métallurgie“ 7 %. — Von den beiden jüngsten Beteiligungen konnte die eine, die „Société d'Electrochimie de Brignoud“, in ihrem 1. Geschäftsjahr trotz eines schweren Unglücksfalles, durch welchen die Fabrikation von Cyanamid zwei Monate lang aufgehalten wurde, die statutenmäßigen Abschreibungen vornehmen und außerdem eine Dividende von 6 % ausschütten; bei der andern, der „Compagnie des Superphosphates et Produits Chimiques du Maroc“ ist die Fabrik noch im Bau begriffen, die Arbeiten schreiten aber zufriedenstellend fort und die Aussichten des Unternehmens erscheinen günstig.

Im ganzen ergeben sich auf den beiden großen Produktionsgebieten der Gesellschaft beträchtliche Fortschritte trotz der Vielartigkeit der Erzeugnisse. Die Organisation verbessert sich mit jedem Tag.

Auf die Frage eines Aktionärs, der sich darüber beunruhigt zeigte, ob die Gesellschaft in der Lage sein werde, vorkommendenfalls der Invasion der deutschen Fabrikate Widerstand zu leisten, antwortete der Präsident, Donat Agache, in dem er auf den Geschäftsbericht hinwies, in welchem mitgeteilt wird, daß eine beträchtliche Ausfuhr mit Gewinn gegen die deutsche, englische und amerikanische Konkurrenz möglich gewesen sei.

Einem andern Aktionär, der bedauerte, daß die Gesellschaft keinen wissenschaftlichen Stab besitze, der es mit den deutschen Organisationen aufnehmen und wie diese neue Produkte schaffen könne, entgegnete er, daß die Gesellschaft die Professoren Pascal und Agullon, ersteren als Leiter des wissenschaftlichen Laboratoriums, und außerdem 80 Chemiker in ihren Diensten habe; man habe sich nicht damit begnügt, die Fortschritte der deutschen Industrie zu verfolgen, sondern selbst zwei neue wichtige synthetische Produkte herausgebracht.

Ueber die Fabrikation der Schwefelsäure und des elektrolytischen Chlors machte der Präsident folgende interessante Mitteilungen: als während des Krieges der Staat die Fabrikation dieser Produkte im großen Maßstab organisiert habe, sei die ganze chemische Industrie durch den Gedanken an die unvermeidliche Ueberproduktion und ihre Wirkungen auf den französischen Markt beunruhigt gewesen; jetzt aber fehle es, trotz des schwächeren Geschäftsganges, völlig an Chlor und trotz Vollbetriebs der Fabriken habe man mitunter der Nachfrage der Kundschaft nach Schwefelsäure nicht genügen können. Dies erkläre sich zum großen Teil aus der Begründung der neuen Industrien der Farbstoffe und synthetischen Produkte in Frankreich, welche in dem Maße Großverbraucher seien, daß der Ueberschuß der für die Verteidigung geschaffenen Produktion nun nicht mehr ausreiche; die Chlorproduktion genüge nicht für die Fabrikation des künstlichen Indigos. Andererseits würden die für die Deckung des industriellen Bedarfs nötigen Fortschritte wieder der Erzeugung von Munition und Kampfgasen zugute kommen.

Eine sich anschließende außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Fusion mit der „Société Commerciale Lambert Rivière“, welche 50 000 Aktien zu 250 frs. erhält, zu welchem Zweck das Gesellschaftskapital auf 150 Mill. frs. erhöht wird. (4528)

Stimmen aus französischen Wirtschaftskreisen zur Frage der kommenden deutsch-französischen Wirtschafts-verhandlungen.

In der „Usine“ findet sich folgender Bericht:

Das Direktionskomitee der „Association de l'Industrie et de l'Agriculture françaises“, der zahlreiche Verbände und führende Persönlichkeiten des französischen Wirtschaftslebens angeschlossen sind und deren Hauptaufgabe in dem Studium der französischen Zollfragen besteht, hat in einer kürzlichen Sitzung die Frage der Neuregelung des französischen Zollsatzes und der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen behandelt. Die Zeitung „Usine“ vom 12. Juli berichtet hierüber folgendes:

Den Vorsitz führte der Senator Tournon, Präsident der Association und bekannter Textilindustrieller; er wandte sich gegen die besonders gelegentlich der französisch-belgischen Wirtschaftsverhandlungen zu Tage getretene Tendenz zu unmittelbaren Verhandlungen zwischen den Industriellen-Gruppen der verhandelnden Länder mit dem Bemerkten, daß bei derartigen Verhandlungen die Interessen der anderen Industriezweige leicht benachteiligt oder außer acht gelassen würden und daß dann die für solche Wirtschaftsverhandlungen erforderliche einheitliche Leitung fehle.

Pinot, Vizepräsident des Comité des Forges, fordert als Vorbedingung für Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland eine Klärung der deutsch-französischen politischen Beziehungen, dann werde sich die wirtschaftliche Verständigung weniger schwierig gestalten. Er ist gegen eine abwartende Haltung, da hierdurch der französische Absatz sowohl im Ausland als im Inland gestört werde. Er weist auf die sich aus dem am 10. Januar k. J. eintretenden Fortfall der zollfreien Einfuhr lothringischer und saarländischer Eisen- und Stahlwerksprodukte nach Deutschland ergebenden Schwierigkeiten hin, die in einer verstärkten Konkurrenz auf dem Inlandsmarkt zum Ausdruck kommen würden. Pinot schloß mit dem Bemerkten, daß, wenn keine Klärung der politischen Lage erfolgt sei, Frankreich das Maximum an Zollschatz erreichen müsse, um so die deutsche Ausfuhr nach Frankreich zu erschweren.

René Luederich, Generalsekretär der Association, Präsident des Syndicat Général de l'Industrie Cotonnière française, ist der Ansicht, daß Frankreich eine abwartende Haltung einnehmen könne, der Generaltarif allein sei schon eine genügend wirksame Zollmauer gegen Deutschland.

Pralon, Vizepräsident der Association und des Comité des Forges, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Hochofen- und Stahlwerke von Denain-Anzin äußerte sich dahin, daß die französischen Tarife gestatten würden, zugunsten derjenigen Industrien, denen ein Absatzmarkt in Deutschland gesichert worden sei, bei den Verhandlungen auf Deutschland einen Druck auszuüben.

Duchemin, Präsident des Verbandes der chemischen Industrien Frankreichs weist darauf hin, daß die chemische Industrie zahlreiche Posten zu verteidigen habe und daß, wenn man Deutschland Tarifiermäßigungen zugestehende, der französische Markt mit deutschen Chemikalien überschwemmt werde. Er tritt dann für die Berechnung der Zölle in Gold ein und gibt schließlich zu erwägen, ob nicht an Stelle des seinerzeit von der chemischen Industrie selbst verlangten starken Unterschiedes zwischen dem General- und dem Minialtarif (durchweg 300 %) ein nur schwacher Unter-

schied angebracht sei, um so den Anreiz zur Einfuhr von Chemikalien aus Ländern, die dem Generaltarif unterworfen seien, über Länder, die einen Vorzugstarif genossen, zu vermindern. Hierbei dürfte Duchemin wohl nur eine Erhöhung der Sätze des Minimumtarifs im Auge haben.

Touren wies gegenüber dem Vorschlag Duchemins auf Berechnung der Zölle in Gold darauf hin, daß nicht der Wert des Gegenstandes für den Zollschatz maßgebend sein müsse, sondern daß diesem die Kosten der Verarbeitung des Rohmaterials zum Fabrikat zugrunde gelegt werden müßten und daß dann für die Höhe des Schutzes der Unterschied zwischen den Gesteungskosten in Frankreich und denjenigen des Auslandes in Rechnung zu ziehen sei. In dieser Hinsicht dürfte ein kürzlicher Hinweis der „Usine“ interessieren, daß nach den vom Statistischen Reichsam veröffentlichten Lohnstatistiken die Löhne in Deutschland unter den Weltmarktlöhnen lägen.

Die vorstehenden Ausführungen einer Reihe führender französischer Industrieller zeigen, daß in den Kreisen der Industrie auf eine Beibehaltung der bisherigen Hochschutzzollpolitik gegenüber Deutschland hingestrebt wird, daß indes Pinot bedingungsweise einer Verständigung zuzuneigen scheint. (4797)

Die norwegische Zündholz-Industrie.

Die Zündholz-Industrie existiert in Norwegen schon seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren. Gegen 1840 gründete M. Frolich die erste Fabrik in Kristiana.

Gegenwärtig existieren zwei Konsortien.

Das erste: „Bryn und Haldens Taendstik Fabrikker“, dessen Gesellschaftssitz in Bryn bei Kristiana ist, bildet sich aus der Vereinigung der Fabriken Johan Taendstikfabrik in Enebach, Bryn Taendstikfabrik in Bryn und Haldens Taendstikfabrik in Friedriks-hald. Die jährliche Produktion des Konsortiums beträgt 28 000 Kisten zu 50 Paketen von 12 Schachteln. Es beschäftigt gegen 500 Arbeiter.

Das zweite: „Nitedals Taendstikfabrik“ Gronvold, Aker bei Kristiana, gegründet 1862, besitzt drei bedeu-

tende Fabriken, alle drei um den Kristianiafjord gelegen. Die jährliche Produktion beläuft sich auf 50 000 Kisten mit einem Gesamtbetrag von 360 Millionen Schachteln.

Der hauptsächlichste Abnehmer der norwegischen Zündholz-Industrie ist England, das jährlich im Mittel $1\frac{1}{2}$ Mill. kg von diesem Artikel importiert. 1915 betrug diese Zahl sogar 3,6 Mill. kg und 1919 wieder 3,2 Mill. kg. Dann folgen die Vereinigten Staaten mit 700 000 kg. Zeitweise werden bedeutende Posten von verschiedenen Ländern gekauft. So führte 1913 Britisch-Indien 1857 t Streichhölzer ein; 1915 Französisch-Ostafrika 250 t; 1918 Australien 335 t, 1918 Gibraltar 100 t; 1919 die Türkei 150 t und Rußland 170 t; 1920 Deutschland 165 t und 1921 Polen 90 t.

Wie aus den unten angeführten Zahlen hervorgeht, hat der französisch-norwegische Zündholzhandel nach Beendigung des Krieges eine beträchtliche Höhe erreicht, ist aber nicht dort stehengeblieben: 3500 kg in 1913; 20 060 kg in 1915; 892 650 kg in 1918; 676 370 kg in 1919; 85 000 kg in 1921; 121 180 kg in 1922.

Die folgende Statistik zeigt die Mengen und den Wert der norwegischen Zündholzausfuhr von 1913 bis 1924.

	Menge (Mill. kg)	Wert (Mill. Kr.)
1913	5,5	2,3
1915	5,7	4,0
1918	5,0	6,8
1919	4,7	8,8
1920	2,4	5,2
1921	2,4	5,6
1922	2,4	4,3
1923	2,9	—
1924 (Januar)	0,4	—

Im Jahr 1922 verteilte sich der Export folgendermaßen: Schweden 846 kg, Faröer 1395, Island 5475, Spitzbergen 1475, England 1 045 105, Frankreich 121 180, Kanarische Inseln 1600, Malta und Gibraltar 800, Türkei 9000, Algerien 7400, Ostafrika 39 450, Westafrika 35 500, Australien 13 960, Britisch-Indien 177 500, Vereinigte Staaten 884 000, Antillen 24 770, andere Länder 2465. (4743)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Polizeiverordnung über die Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb von Sprengstoffen.

Im Ministerialblatt der preussischen Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 14 vom 5. August 1924 veröffentlichten der Minister des Innern und der Handelsminister eine vierte Abänderung der Polizeiverordnung vom 10. August 1921 über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen, sowie deren Einführung aus dem Auslande. (4793)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zolltarifentscheidung über Braunkohlenurteer.

Seite 355 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir nach dem Reichszollblatt Nr. 16 vom 2. Juli 1924 eine Zolltarifentscheidung über Braunkohlenurteer, Tarifnr. 243. Dabei ist in dem vorletzten Absatz ein Druckfehler unterlaufen: auf der zweiten Zeile muß es statt Schwefelverfahren „Schwefelfahren“ heißen. (1812)

Ausland

Großbritannien. Befreiung von der Reparationsabgabe für gewisse Waren. Nach einer Verordnung des englischen Handelsamts vom 7. Juli 1924 finden die Bestimmungen der „German Reparation (Recovery) Act“ (1921) keine Anwendung auf Waren, von denen nachgewiesen wird, daß sie nicht in das Eigentum irgendeiner Person in England übergegangen sind und daß der Absender keine finanzielle oder andersartige Gegenleistung erhalten hat, wenn außerdem noch Sicherheit geleistet wird, daß die Ware innerhalb einer von dem Zollkommissar zu bestimmenden Frist nach Deutschland zurückgeht. (4837)

Der Handelsvertrag mit Rußland. Der zwischen beiden Ländern abgeschlossene Handelsvertrag sieht die Meistbegünstigung vor, dann Ausdehnung des Systems der englischen staatlichen Handelskredite auf die Handelsbeziehungen zwischen England und Rußland, die grundsätzliche Anerkennung des russischen Außenhandelsmonopols und die Zusicherung, daß vor den Gesetzen jedes Landes der Angehörige des anderen Landes nicht schlechter gestellt sein wird als die Bürger des betreffenden Landes.

Das Zusatzprotokoll enthält Einschränkungen des Prinzips der Meistbegünstigung in der Handelsfreiheit soweit sie für die Durchführung hygienischer Maßnahmen notwendig ist, sowie die Regelung der Küstenschifffahrt und einen Eigentumsvorbehalt bezüglich derjenigen Schiffe der russischen Freiwilligenflotte, die gegen den Wunsch Rußlands im Auslande verkauft worden sind. (4809)

Großbritannien und Nordirland. Aufhebung der Zölle auf Kinematographen-

filme und Glühstrümpfe. Der Zoll auf Kinematographenfilme gemäß dem Finanzgesetz von 1915 ist seit dem 2. August aufgehoben, die Aufhebung des Zolls auf Glühstrümpfe gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes (Antidumping) erfolgt am 20. August. — Teil I des Industrieschutzgesetzes bleibt in dessen in Kraft, so daß also die Glühstrümpfe entsprechend dem Gehalt an den zur Imprägnierung verwendeten Cer- und Thorsalzen auch weiterhin zollpflichtig sind. (4825)

Irischer Freistaat. Zolländerungen. Die in der irischen Budgetvorlage vorgesehenen Zölle und Zolländerungen (s. „Chem. Ind.“ S. 263 und 304) sind vom Parlament am 27. Juni mit einer kleinen Aenderung, wonach der Zoll von 10% ad valorem auf Kerzen auch von Wachskerzen und Nachtlichtern erhoben wird, angenommen worden. (4832)

Belgien. Neue Zölle für alkoholhaltige Präparate u. a. Durch ein Gesetz, das am 26. Juli von der belgischen Kammer angenommen wurde, sind einige Positionen des neuen, noch nicht in Kraft getretenen Zolltarifs abgeändert worden; diese neuen Zölle wurden schon seit dem 20. Juni erhoben.

Nachstehend werden die Minimalzölle angegeben, die Maximalzölle sind in allen Fällen das Dreifache:

	Minimalzoll	Coëffizient
230 Destillierte Wässer von Pflanzen, Blüten und Früchten, a. n. g.	per 100 kg	
a) ohne Alkohol oder Zucker	12	3
b) alkoholhaltig	nach Pos. 269	
269 Alkoholische Präparate, a. n. g.		
a) bei einem Gehalt an Aethylalkohol von	per hl	
1. 5 % oder weniger	150	—
2. mehr als 5 %, aber nicht über 10 %	300	—
3. „ „ 10 %, „ „ 20 %	600	—
4. „ „ 20 %, „ „ 50 %	1500	—
5. „ „ 50 %	3000	—
b) andern als Aethylalkohol enthaltend	per 100 kg	5
Anmerkung: Der Zoll darf nicht geringer sein als für die alkoholfreien Präparate.		
431 Firnisse, Lacke und Sikkative, mit oder ohne färbende Substanzen; sogenannte Emailfarben	per 100 kg	
a) mit denaturiertem Aethylalkohol;	150	—
mit anderem als Aethylalkohol	10	3
ohne Alkohol	10	3

Außerdem wurde die Zusatztaxe von 16 % auf eingeführte ausländische Spirituosen und ähnliche alkoholische Flüssigkeiten, sowie die entsprechende belgische Akzise aufgehoben. (4829)

Luxemburg. Die Steuergebühren auf Alkohol, welcher nach Denaturierung zur Herstellung von Parfümen verwandt wird. Die Regierung veröffentlicht im „Memorial“ eine Verordnung, nach der unter Abänderung der Verordnung vom 26. April 1922 über die Abgaben von Alkohol der teilweise Nachlaß der Abgabe von Alkohol, welcher nach Denaturierung zur Herstellung von Parfümen verwandt wird, auf 250 frs. pro hl Alkohol zu 50 % des Alkoholometers von Cays-Lussac bei einer Temperatur von 15° C. festgesetzt wird. (4813)

Tschechoslowakei. Freigabe der Schellack-Einfuhr. Nach amtlicher Mitteilung wurde die Einfuhr von Schellack vom 18. vor. Mts. ab freigegeben. (4810)

Ausfuhrfreigabe von Schwefelkiesabbränden. Laut einer Bekanntmachung des Handelsministers vom 7. Juli 1924 ist die Ausfuhr von Schwefelkiesabbränden aus Pos. 144 vom 21. Juni 1924 ab freigegeben worden. (4794)

Polen. Ausfuhrzoll für Espenholz. Der Ausfuhrzoll für Espenholz, der früher prozentual zu dem Ausfuhrgehalt erhoben worden war, ist jetzt auf 10 sh. per cbm festgesetzt worden. (4819)

Dänemark. Zollbehandlung gewisser spiritushaltiger Riechmittel. Eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 21. Juni 1924 erläßt folgende Bestimmungen für die Zollbehandlung gewisser spiritushaltiger Riechmittel:

Die im Gesetzestext zu den Nr. 282 und 283 genannten Waren — Spirituosenauszüge und Essenzen (zum Toilettengebrauch) sowie weingeisthaltige Toilettenmittel in flüssiger Form, darunter Berum — können nur unter die genannten Nummern eingereiht werden, wenn sie vor der Einfuhr nach Dänemark mit Koloquintenauszug (Koloquintentinktur) in einer Menge, die 0,5 Gramm trockenem Auszug für das Liter fertiger Ware entspricht, versetzt worden sind oder bei der Eingangsverzollung versetzt werden. Sofern der Zusatz nicht bei der Zolllabfertigung vorgenommen wird, muß außerdem in der Zollanmeldung angegeben werden, daß die Ware mit Koloquintenauszug in dem obengenannten Verhältnis versetzt worden ist. Des weiteren muß die Umschließung der Ware nach näherer Vorschrift der Zollverwaltung mit einem deutlichen und haltbaren Vermerk darüber versehen sein, daß die Ware mit Koloquintenauszug versetzt worden ist (gegebenenfalls, daß sie vergällt worden ist) und daß das Trinken der Ware gefährlich ist. Die Bekanntmachung ist mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft getreten; gleichzeitig ist die Bekanntmachung des Finanzministers vom 13. September 1922 außer Geltung gesetzt. (4845)

Schweden. Freigabe der Einfuhr von Parfüms und Haarwasser. Man schreibt uns aus Stockholm: Seit dem 1. Juli ist die Einfuhr gewisser alkoholischer Präparate, wie Eau de Cologne, Haarwasser, Lack usw., freigegeben worden. In der diesbezüglichen Verordnung heißt es, daß die Kontrollverwaltung auf Grund der Verordnungen vom 1. Juli 1918 die Einfuhr folgender alkoholhaltiger Präparate freigibt unter der Voraussetzung, daß beim Versand gewisse Bedingungen eingehalten werden. Zu dieser Kategorie gehören Leim, Kitt, Zement usw., flüssige Brillantine, Desinfektionsmittel, Essenzen und Extrakte, Eau de Cologne, Firnis und Lack, mit und ohne Farbenzusatz, Farben, Hautmittel, Rosenwasser, Haarfärbemittel, Haarwasser, Collodin, Colloidium, konzentriertes Mundwasser, Nagelpoliermittel, Parfüms, Putzmittel für Leder und Metalle, Zahncrème, Trockenspirit und Essigätherpräparate. Essenzen und Extrakte müssen den Anforderungen laut Zolltaxe 182 und 1226 entsprechen. Die Einfuhrfreigabe bezieht sich auch auf solche natürliche und künstliche Stoffe, die in der Parfümerie für die Herstellung von Seife, Parfüms, Eau de Cologne, Toilettenwasser und ähnlichen Toilettenartikeln Verwendung finden. Jeder Sendung Eau de Cologne muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Erklärung beigefügt sein, daß die Denaturierung mit Koloquinten, und zwar auf ein Liter Eau de Cologne 0,3 Gramm Koloquinten, vorgenommen ist. Für Hautcrèmes gilt die Bestimmung, daß sie in ihrer Zusammensetzung nicht mit Eau de Cologne zu vergleichen sind und als Hauptbestandteil nicht nur Glycerin, Spiritus und einen wohlriechenden Stoff, z. B. Rosenwasser, oder nur Spiritus und Glycerin enthalten dürfen. Für Haarwasser, z. B. Eau de Portugal und Eau de Quinin gelten dieselben Bestimmungen wie für Eau de Cologne. Bei Trockenspirit muß der Hersteller eine Erklärung abgeben, daß 1 Liter Spiritus mit 3 Gramm Pyridinbasen und Formalin, entsprechend 10 Gramm Formaldehyd, denaturiert ist. Für Essigätherpräparate kommen die gleichen Bestimmungen wie für Eau de Cologne in Frage, doch können bei der Denaturierung Koloquinten durch Kupferchlorid in einer Menge von 4,5 Gramm pro Liter ersetzt werden. (4842)

Finnland. Die Einfuhr von Kunstdünger. Die Regierung hat eine Verordnung über die Ausführung und Anwendung des Gesetzes betr. Herstellung und Einfuhr von Kunstdünger veröffentlicht. Im § 1 wird festgesetzt, daß die Landwirtschaftsdirektion berechtigt ist, dem Landwirtschaftsministerium Vorschläge zu unterbreiten betr. Verbot der Einfuhr, der Herstellung sowie des Handels von Kunstdünger und von den dazu verwendeten Rohstoffen sowie von zur Pflege von Haustieren oder zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder schädlichen Tieren bestimmten Stoffen, die nach Untersuchung vom Staatlichen Agrikulturchemischen Laboratorium oder im Bedarfsfall von anderen Sachkundigen als wertlos oder schädlich befunden worden sind. § 2 bestimmt, daß der Garantieschein, der im Handel mit den nachstehenden Kunstdüngermitteln an den Käufer ausgehändigt werden muß, bezüglich der Stoffe, die den Gebrauchswert der Erzeugnisse bestimmen, folgende Angaben enthalten muß:

- über Phosphorsäure-Kunstdünger:
 - über Thomasschlacke: Menge von zweiprozentiger in Citronensäure löslicher Phosphorsäure (P_2O_5);
 - über Superphosphat: Menge von in Wasser löslicher Phosphorsäure (P_2O_5);
 - über Knochenmehl: Gesamtmenge Phosphorsäure (P_2O_5) und Stickstoff (N), jedes getrennt für sich;
 - über Präzipitat: Menge von in Ammoniumcitrat löslicher Phosphorsäure (P_2O_5);
 - über Ammoniumphosphat (Ammophos): Menge von in Wasser löslicher Phosphorsäure (P_2O_5) und Ammoniakstickstoff (N);
- über Kalikunstdünger: Menge von in Wasser löslichem Kali (K_2O);
- über Stickstoffkunstdünger:
 - über in Wasser löslichen Stickstoffkunstdünger: Menge von in Wasser löslichem Stickstoff (N);
 - über Kalkstickstoff und anderen organischen stickstoffhaltigen Kunstdünger: Gesamtmenge Stickstoff (N).

Erfolgt vorgeschriebene Anmeldung mit der Absicht, Kunstdüngermischungen oder andere als oben unter Punkt 1 bis 3 genannte Kunstdüngermittel herzustellen oder einzuführen, so ist die Landwirtschaftsdirektion befugt, innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Anmeldung zu bestimmen, auf welche Weise die Menge der in der Ware enthaltenen Stoffe in der Bescheinigung anzugeben ist.

Andere Angaben betreffs der in der Ware enthaltenen Stoffe, als oben genannt oder von der Landwirtschaftsdirektion auf Grund der ihr verliehenen Befugnis vorgeschrieben sind, dürfen im Garantieschein nicht enthalten sein. (4796)

Zolltarifentscheidungen. Maggis Bouillonwürfel und Maggis Suppenwürze, nicht in luftdicht verschlossenen Packungen, zu verzollen nach Tarifnr. 25.

Terpinoltabletten, bestehend aus Lakritzen mit Terpinolzusatz und etwas Aromastoff, zu verzollen nach Tarifnr. 126.

Fructus cuminum (für medizinische Zwecke verwendeter Kümmel) ist hinsichtlich der Zollbehandlung dem in Tarifnummer 131 genannten Kümmel (fructus carvi) gleichzustellen.

Kohlepapier, ein abfärbendes Kopierpapier für Maschinenschrift und Musterzeichnen, zu verzollen nach Tarifnr. 415.

Klebmasse aus Steinkohlenpech, das mit leichtflüchtigen Ölen versetzt ist, zu verzollen nach Tarifnr. 824.

„Nogibol“ für Fußbäder, Seifenpulver mit ein wenig Soda und antiseptisch wirkendem Aldehyd sowie einem geringen Riechstoff, zu verzollen nach Tarifnr. 828.

Kognak-Aroma in Pulverform, ein Gemenge aus Zucker, künstlichem Farbstoff und einer Esterart, zu verzollen nach Tarifnr. 862.

Gerbextrakt, der aus unreiner Phosphorsäure besteht, ist zu verzollen nach Tarifnr. 890.

Kaustische Soda wird verzollt nach Tarifnr. 896 (es war Tarifnr. 911 angewendet worden.)

Salipyrin wird verzollt nach Tarifnr. 914 (es war Tarifnummer 922 angewendet worden.)

„Meggersan“, ein Kartoffelkonservierungsmittel aus Kieselsäure mit Natriumborformiat, wird verzollt nach Tarifnr. 922.

Protektol Agfa II, ein flüssiges Abfallprodukt der Sulfitecellulosebereitung, das als Hilfsmittel bei der Lederzurichtung Verwendung findet, zu verzollen nach Tarifnr. 922.

Fichtennadelbadeextrakt ist zu verzollen nach Tarifnummer 941. (4841)

Litauen. Die Verzollung von Postpaketen. Jedem aus dem Auslande eingehenden Postpaket muß nach dem kürzlich veröffentlichten Gesetz über die Zollbestimmungen eine Deklaration (Inhaltserklärung) in zwei Exemplaren beigegeben sein. Sie ist vom Absender der Sendung auszustellen. Das Zollamt prüft die Sendung und vergleicht sie mit der Deklaration. In derselben muß angegeben sein: 1. Die Adresse des Absenders und des Empfängers, 2. Genaue Bezeichnung der Gegenstände, 3. Bruttogewicht, 4. Nettogewicht oder Stückzahl der Gegenstände und 5. Der Preis. Sind diese Angaben in der Deklaration nicht enthalten, so werden die Sendungen als ohne Deklaration eingegangen behandelt. Aus dem Auslande eingehende Sendungen ohne Deklaration oder mit solcher in nur einer Ausfertigung, oder aber ohne Stempel des Absenders, oder der Auslandspostanstalt, werden mit einem entsprechenden Vermerk im Begleitschreiben nach dem Ausland zurückbefördert. (4811)

Ungarn. Erweiterung der Einfuhrfreiliste. Der Budapester Mitarbeiter des „Prag. Tagbl.“ meldet: Neuerdings wurden u. a. folgende Artikel auf die Einfuhrfreiliste gesetzt: für photographische Zwecke präpariertes Papier, natürliche organische Farben, Indigoerzeugnisse, Tinte, Siegellack, Pechfackeln, Wachszünder. (4800)

Italien. Zollrückvergütung für Thoriumnitrat. Die Zollrückvergütung für zur Herstellung von Glühstrümpfen verwendetes Thoriumnitrat bei der Ausfuhr ist von 7 auf 2.80 Lire für 1000 Strümpfe herabgesetzt worden. — Die Rückvergütung für Blei zur Herstellung von reinem Bleioxyd (Bleiweiß) ist zurückgezogen worden. (4836)

Weitere Geltung des Zolkoeffizienten für schwefelsaures und salzsaures Ammonium. Die im Artikel 3 der italienischen Regierungsverordnung vom 11. Juli 1923 Nr. 1545 festgesetzte Frist für Anwendung des Koeffizienten 3 auf die Unterpositionen 715b 4 und 5 des geltenden Tarifes: „schwefelsaures Ammonium“ und „salzsaures Ammonium, unrein, zu landwirtschaftlichen Zwecken“ und für entsprechende Abänderung der Zollbehandlung „ammoniakhaltiger Wässer“ ist durch ein Zusatzdekret vom 26. Juni d. J. bis zum 31. Dezember 1925 verlängert worden. (4801)

Spanien. Reform der Stempelsteuer auf Warenpackungen für den Kleinverkauf. Die im Jahr 1920 eingeführte Stempelsteuer auf Warenpackungen für den Kleinverkauf, wonach von allen Waren gleichmäßig 10 Cent. erhoben wurden, ist durch einen kgl. Erlaß vom 16. Juni in der Weise abgeändert worden, daß 2 Gruppen von Waren — unentbehrliche Nahrungsmittel, Heilmittel und chirurgische Bedarfsmittel einerseits, alle übrigen Waren andererseits — unterschieden werden und daß die Steuersätze nach dem Preis abgestuft sind.

In der 1. Gruppe beträgt die Steuer bei einem Kleinhandelspreis

von 1—2 Peseten	5 Cent.
über 2 „	10 „

In der 2. Gruppe (einschl. Mineralwässer) kommen folgende Sätze zur Anwendung:

1—3 Peseten	10 Cent.
3—5 „	15 „
5—10 „	20 „
10—15 „	30 „
15—25 „	50 „
über 50 „	1 Peseta

Bei Einfuhrwaren wird der gesamte Zollbetrag in den Grenzzollämtern erhoben und der Handelsminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Art der Erhebung des Zolls und die Anbringung der Stempelmarken zu erlassen.

Der Steuer sind alle natürlichen oder gewerblichen Artikel und Produkte irgendwelcher Art unterworfen, mit Einschluß aller Spezialitäten und Mineralwässer, wenn sie für den Kleinverkauf bestimmt sind und auf den Schachteln, Flaschen oder andern Behältern eine Bezeichnung tragen, durch welche sie von andern ähnlichen Produkten unterschieden werden sollen (Qualitätsbezeichnung, Name des Erfinders oder Fabrikanten u. a. m.). (4838)

Rumänien. Ausfuhrzölle für Kinematographenfilme und Mineralwässer. Durch einen kgl. Erlaß vom 8. Juli wurde für Kinematographenfilme und für Mineralwässer ein Ausfuhrzoll von 5 Lei per 100 kg festgesetzt. Eine Kommissionstaxe wird nicht erhoben; Ausfuhrverbote und -beschränkungen werden durch den Ausfuhrzoll nicht berührt. (4826)

Bulgarien. Aufhebung des Einfuhrverbots für photographische Filme. Das Einfuhrverbot für photographische Filme ist mit Wirkung vom 11. August 1924 aufgehoben worden. (4822)

Kanada. Handelsvertrag mit der belgisch-luxemburgischen Union. Zwischen den beiden Staaten wurde ein Handelsvertrag abgeschlossen, der gegenseitige Meistbegünstigung in Beziehung auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle und Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, sowie zollfreien Durchgangsverkehr vorsieht. Der Vertrag wurde am 3. Juli 1924 unterzeichnet und wird sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft treten; er läuft zunächst 4 Jahre und dann weiter, wenn keine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr erfolgt. (4820)

Uruguay. Einfuhrzoll auf Schwefelsäure. Das „Diario Oficial“ vom 14. Mai enthält eine Verordnung vom 9. Mai, durch welche der seit dem Jahr 1912 aufgehobene Zoll von 8 % ad valorem auf reine und Handelsschwefelsäure wieder in Kraft gesetzt wird; außerdem wird dem Parlament die Erhöhung auf 31 % ad valorem empfohlen. (4824)

Südafrikanische Union. Zolländerungen in der Budgetvorlage. Nach einer telegraphischen Mitteilung an das englische Handelsamt ist in der Budgetvorlage ein Zoll von 2 sh. per 100 lbs. auf Soda vorgesehen (anstatt des bisherigen von 3 % ad val., mit völligem Erlaß für Produkte aus England und gleichgestellten englischen Besitzungen); die Steuer auf pharmazeutische Spezialitäten soll aufgehoben und eine Reihe von Materialien u. a. für die Sprengstoff-, Seifen- und Malerfarbenindustrie auf die Freiliste gesetzt werden. (4821)

Britisch-Indien. Verbot der Einfuhr von Waffen und Munition mit der Post. Durch eine Verordnung vom 2. Juni 1924 wird die Einfuhr mit der Post von Waffen und Munition nach Britisch-Indien verboten (mit Ausnahme von Lieferungen für die Regierung); im übrigen unterliegt die Einfuhr den Bestimmungen der „Indian Arms Act“. (4828)

Britische Kolonien (Basuto, Bechuana u. Swaziland).

Dumpingzoll auf Superphosphat. Durch Verordnung vom 30. Mai 1924 werden gewisse Superphosphate aus England, Holland, Belgien und Deutschland mit einem Fracht-Dumpingzoll, belgische Superphosphate außerdem noch mit einem Valuta-Dumpingzoll belegt; diese Zölle entsprechen ähnlichen in der Südafrikanischen Union. (4834)

Australien. Weitere Zurückstellung des Inkrafttretens von Zöllen. Das Inkrafttreten der Zölle nach Pos. 397 a (Patronen, a. n. g.) und 397 d (Jagdpulver; Patronenpfropfen, a. n. g.; Zündhütchen; Militärpatronen; Zündsätze (Detonatoren); Patronenhülsen, leer, mit oder ohne Zündhütchen; Schießbaumwolle; elektrische Zünder) ist weiter bis zum 1. Januar 1925 verschoben worden. (4827)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Am 29. und 30. September d. Js. veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene in Würzburg (Hygienisches Institut) ihre erste Jahreshauptversammlung. Die Verhandlungen des ersten Tages sind der Besprechung der Staubfrage in der Industrie gewidmet. Es referieren Herr Geh. Hofrat Professor Dr. K. B. Lehmann, Würzburg, über „Der Fabrikstaub und seine Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter“; Herr Regierungsrat Dr. Engel, Berlin (Reichsgesundheitsamt), über „Staub und Tuberkulose“; Herr Oberregierungs- und Gewerbeberater Wenzel, Berlin, Vorsitzender des Vereins deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten, über „Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Staubverhütung und Staubbekämpfung“. Im Anschluß wird eine Sonderausstellung über technische Neuerungen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Staub und schädlichen Gasen eröffnet. Am zweiten Tage wird die Frage der Belehrung der Arbeiterschaft über die Berufsgefahren und ihre Heranziehung zur Mitwirkung bei der Bekämpfung derselben behandelt. Einleitend referiert darüber Herr Ministerialdirektor Professor Dr. Dietrich, Berlin (Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt), woran sich Korreferate eines Vertreters der deutschen Berufsgenossenschaften und der deutschen Gewerbehygieniker anschließen. Zum Schluß werden eine größere Reihe kürzerer Berichte über neuere wichtige Originalarbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung gebracht. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft Frankfurt am Main, Viktoria-Allee 9.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet am 10., 11., 12. und 13. September d. Js. in Hamburg einen Vortragskursus über Gesundheits- und Unfallgefahren in der Industrie, wobei neben Einleitungs- und Übersichtsreferaten die Verhältnisse der chemischen Industrie, der Schifffahrt und des Schiffbaues besonders berücksichtigt und behandelt werden. Die Vorträge sind für Betriebsleiter, Aerzte, technische Aufsichtsbeamte, Sozialbeamte und sonstige Personen bestimmt, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung zu befassen haben. Der Kursus findet im Hörsaal des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für die Gesamtveranstaltung 30 Mk., für Einzelvorträge 5 Mk. Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft Frankfurt am Main, Viktoria-Allee 9. (4802)

Der psychotechnische Lehrgang an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Der diesjährige psychotechnische Lehrgang des Laboratoriums für Industrielle Psychotechnik der Technischen Hochschule Charlottenburg findet vom 9. bis 18. Oktober statt. In Vorlesungen und praktischen Übungen wird ein Gesamtüberblick über die bestehenden psychotechnischen Erfahrungen geboten auf dem Gebiete der Eignungsfeststellung in Industrie, Handel, Verkehr, Verwaltung, der Alernung sowie der psychotechnischen Arbeitsrationalisierung. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Laboratorium für Industrielle Psychotechnik, Technische Hochschule, Charlottenburg. (4791)

Ausland

Großbritannien. Die Lage der chemischen Industrie. In einer Ansprache vor der Handelskammer in Manchester führte deren Präsident Dr. Rée, nach „Chemical Trade Journal“ etwa folgendes aus:

Die meisten Zweige der chemischen Schwerindustrie befanden sich gegenwärtig in günstiger Geschäftslage, die Beschäftigung betrage im Durchschnitt 65 Prozent der Leistungsfähigkeit; die Seifen- und die Alkali-Industrie erreichten langsam wieder die Vorkriegsproduktion. Nicht ganz so gut gehe es den Teerdestillateuren und den Fabrikanten von Zwischenprodukten, besonders infolge der durch die neuere Entwicklung hervorgerufenen Schwierigkeiten und notwendig gewordenen Umstellungen. Die Begründung einer großen englischen Farbenindustrie sei eine große Leistung gewesen, zu der man besonders die unabhängigen Fabrikanten beglückwünschen dürfe, ohne die Verdienste der British Dyestuffs Corporation zu vergessen. (4839)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Société Française des Pyrites de Huelva. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1923 einen Reingewinn von 791 000 frs.; nach Rückzahlung von Obligationen und Hinzuziehung des letztjährigen Vortrags von 493 000 frs. standen 1,2 Mill. frs. zur Verfügung, die aufs neue vorgetragen wurden.

Die Ausfuhr betrug nur 144 000 t gegen 234 000 t 1922. Dieser Rückgang ist ausschließlich auf das plötzliche Aufhören der Bestellungen von seiten der wichtigen Kundschaft, welche die Gesellschaft in dem besetzten Gebiet besitzt, zurückzuführen. Dadurch wurde eine Einschränkung der Produktion notwendig, welche wiederum eine Steigerung der Gesteungskosten zur Folge hatte. Seit Anfang 1924 hat sich die Lage gebessert, der Versand nach dem Rheinland hat wieder begonnen und die Produktion hat wieder ihre normale Höhe erreicht.

Die Neueinrichtungen in Perrunal werden voraussichtlich Ende 1924 fertiggestellt sein; außerdem wird im Oktober eine Zerkleinerungsanlage mit einer Leistungsfähigkeit von 150 000 t im Jahr in Betrieb genommen werden können, welche gestatten wird, der steigenden Nachfrage nach zerkleinertem Material zu genügen.

Wie der Geschäftsbericht mitteilt, hat die Gesellschaft in der Appellationsinstanz den Prozeß gegen die italienische Montecatini-Gesellschaft wegen der Lieferung von Pyriten verloren. Diese Entscheidung bedeutet für die Gesellschaft einen Verlust, dessen Größe nicht genau abgeschätzt werden kann, da er von den Wechselkursen und Frachtkosten abhängig ist; durch Abmachungen mit der Kundschaft konnte eine gewisse Abschwächung der Folgen erreicht werden.

In der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres betrug die Ausfuhr 120 000 t, oder um 45 000 t mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

L'Azote français. Die Generalversammlung genehmigte den Geschäftsbericht, der einen Reingewinn von 111 380 frs. aufweist; derselbe wurde zusammen mit dem letztjährigen Vortrag von ca. 3000 frs. aufs neue vorgetragen. Die Kapitalerhöhung von 1 auf 5 Millionen frs. im Jahre 1920 ermöglichte es der Gesellschaft die Aktienmajorität der „Société Nitrogène“ zu erwerben und derselben die nötigen Mittel vorzuschießen, um die Fabrik in Roche de Rame für die Ausführung der Verfahren und Patente der „L'Azote français“ umzubauen. Das Ergebnis hat bereits die Rückzahlung der Vorschüsse ermöglicht. — Außerdem hat sich die Gesellschaft die Kontrolle der „Société L'Oxydogene“, welche die Pechkranz-Elektrolysezelle in Frankreich ausbeutet, gesichert und einen großen Teil der Aktien der schweizerischen Muttergesellschaft, welche die Pechkranz-Patente besitzt, erworben. — Eine außerordentliche Versammlung soll über eine Kapitalerhöhung um 2,8 Millionen frs. für die Fabrik in Roche de Rame und eine weitere auf 20 Millionen frs. beschließen, um die Geschäftsführung der beiden erwähnten Gesellschaften zu übernehmen.

Die Versuche über die Bindung des Luftstickstoffs im elektrischen Flammenbogen haben ergeben: 1. die Konstruktion eines neuen einfachen und billigen Ofens, der mindestens ebenso leistungsfähig ist, wie die gegenwärtig gebrauchten; 2. die gefahrlose Gewinnung der gebildeten Stickstoffoxyde in Form von flüssigem Stickstoffdioxid durch Abkühlung, wodurch die Ausbeute gesteigert und ein konzentriertes Produkt erhalten wird; 3. die direkte Fabrikation einer reinen konzentrierten Salpetersäure und anderer Produkte aus dem Stickstoffdioxid. — Trotz aller Verbesserungen erhält man bei dem Flammenbogenverfahren nur 12% der theoretischen Ausbeute, was indessen doch einen rentablen Betrieb ermöglicht. Bezüglich der Cyanamidfabrikation erinnert der Bericht daran, daß die Gesellschaft 1917 vom Kriegsministerium aufgefordert wurde, in Luchon Marignac einen Teil des Programms der nationalen Verteidigung zur Durchführung zu bringen, welches 8 Gruppen mit einer Erzeugung von je 30 000 t Calciumcarbid (33 000 t Calciumcyanamid) vorsah. In den Fabriken der „Société d'Electricité industrielle“ in Marignac sind gegenwärtig 2 kontinuierliche Oefen für die Ueberführung des Carbids in Cyanamid in Betrieb, welche eine bessere Ausbeute ergeben als die diskontinuierlichen in den anderen Werken. — Auch über die beste Form der Ammoniaksynthese wurden Versuche ausgeführt.

Manufactures de Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey. In dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für 1923 wird mitgeteilt, daß die Kriegsschäden in den Werken nahezu völlig wiederhergestellt und außerdem beträchtliche Erweiterungen vorgenommen worden seien. In der Sodafabrik von Chauny wurden neue Anlagen für die Fabrikation von Schwefelsäure

und Chlor aufgestellt und ebenso sind die Werke in Rouen, Port de Bouc und Wasquehal, sowie die Sodafabrik in Varangéville vergrößert worden. Die Phosphatwerke in Rehiba (Tunis) sind auf die doppelte Leistungsfähigkeit gebracht worden; die elektrochemische Fabrik in Modane, welche den von den Avrieux-Fällen gelieferten elektrischen Strom ausnutzt, nähert sich der Vollendung. — Die Erzeugung von chemischen Produkten hat gegen 1922 zugenommen. Die Gesellschaft hat sich stark an der „Société Rosières-Varangéville“ beteiligt, welche eine der Hauptsalinen des Beckens von Nancy ausbeutet.

Außerdem wurden die Patente zur Herstellung von „Vitalzote“ erworben, einem auf Grundlage von Harnstoff (aus Cyanamid) hergestellten Düngemittel. (4785)

Tschechoslowakei. Verkaufskartell für Gerbstoffe. Wie verlautet, werden Verhandlungen bezüglich der Bildung eines Verkaufskartells geführt. Die Fabriken halten demzufolge mit Angeboten zurück und treten von Geschäften sofort zurück, wenn sie ihre Preise und Bedingungen nicht glatt durchsetzen können. Es scheint, daß die Verhandlungen, die bereits seit einer Woche in London fortgeführt werden, diesmal von Erfolg begleitet sein werden. (Prag. Tagebl.) (4799)

Schweden. Eine neue Insulinfabrik in Stockholm. Auf Seite 357 und 389 der „Chemischen Industrie“ brachten wir Mitteilungen über die Produktion von Insulin in Schweden nach einem neuen Verfahren. Nunmehr hören wir aus Stockholm, daß in der Zwischenzeit zwei neue Insulinpräparate erprobt sind, von denen das eine in der technischen Fabrik „Astra“, das andere im Laboratorium des Karolinen-Krankenhauses hergestellt wird. Mit der regelmäßigen Fabrikation des letzteren Präparats ist bereits begonnen worden, und man rechnet damit, den gesamten Bedarf des Landes zu decken. Das neue Insulinpräparat wird von der „Kooperativen Apothekervereinigung“ hergestellt und soll sehr bald unter dem Namen „Sal“ in den Handel gelangen. Das Mittel stellt sich im Verkauf etwa 30% billiger als das bisher verwendete dänische Präparat. (4844)

Ver. St. von Amerika. Produktion und Verbrauch von Metallen der Platingruppe. Die Platinproduktion in den Vereinigten Staaten betrug 1923 609 Unzen (davon 578 oz. in Californien), gegen 1008 oz. 1922. — Die amerikanischen Raffinerien kauften 1923 800 oz. inländisches Rohplatin (gegen 1058 oz. 1922) und 54 741 oz. ausländisches, davon 48 727 aus Columbien und 4997 oz. aus Rußland.

Die aus Rohplatin, Erz, Gold, Kupfer und Nickel gewonnenen Metalle der Platingruppe betrugen 49 797 oz. gegen 57 718 oz. 1922; davon stammten etwa 3472 oz. aus einheimischem Rohmaterial.

Im einzelnen waren die raffinierten Mengen (in 1000 oz.):

	Platin	Palladium	Iridium	Osmiridium	Andere	Zusammen
1919	40,2	3,8	0,40	0,40	0,28	45,1
1920	36,0	4,3	0,42	0,41	0,39	41,5
1921	51,8	2,7	0,29	0,58	1,03	56,4
1922	54,1	1,9	0,21	1,30	0,12	57,7
1923	46,8	1,9	0,28	0,79	0,02	49,8

Der Verbrauch verteilte sich auf die verschiedenen Industrien wie folgt (in 1000 oz.):

	Platin	Iridium	Palladium	Andere	Zusammen
Chem. Industrie	8,6	0,2	0,5	0,3	9,6
Elektr. Industrie	18,6	1,7	3,7	—	24,0
Zahnärzte	16,3	0,2	10,1	—	26,6
Juweliere	105,7	3,1	15,0	0,2	123,9
Versch. Verwend.	3,2	1,4	1,0	1,3	6,8
Zusammen	152,4	6,6	30,3	1,8	190,9

Rückgang in der Produktion von Waschblau. Der Census of Manufactures gibt den Wert der Produktion von Waschblau und verwandten Erzeugnissen im Jahre 1923 auf 1,64 Millionen Dollar an, wovon 1,32 Millionen auf Waschblau verschiedener Art und der Rest hauptsächlich auf Ammoniak für Waschwäsche und verwandte Produkte entfällt. Diese Summe bedeutet einen Rückgang im Wert der Produktion um 12,7% im Vergleich mit dem Jahre 1921 und um 43,7% im Vergleich mit dem Jahre 1919. Die Produktion zeigt also dem Wert nach einen starken Rückgang in den Nachkriegsjahren.

Die Zahl der Betriebe weist gleichfalls einen Rückgang auf, nämlich von 33 im Jahre 1921 auf 25 im Jahre 1923. Die Materialkosten gingen von 1 017 713 im Jahre 1921 auf

800 293 Dollars im Jahre 1923 zurück (ein Rückgang um 21,4%). Der dem Rohmaterial durch den Fabrikationsprozeß zugefügte Wert belief sich 1921 auf 865 512 und 1923 auf 842 893 Dollars (ein Rückgang um 2,6%). (4670)

Einfuhr und Preise von Kunstseide. Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in New York entnehmen wir die nachfolgenden Angaben:

Vor einigen Monaten reduzierten die Fabrikanten von Kunstseide ihre Preise von 2,75 \$ auf 2,— \$ per Pfund, hauptsächlich um der ausländischen Konkurrenz, deren Preise um 2,50 \$ variieren, besseren Widerstand leisten zu können.

Die Einfuhr von Kunstseide im Monat April zeigt folgende Fluktuationen:

Einfuhr aus:	1924		1923	
	Pfund ¹⁾	Wert in \$	Pfund ¹⁾	Wert in \$
Schweiz	55,345	190,001	17,981	75,469
Frankreich	46,386	185,981	51,124	138,527
Italien	24,424	100,153	11,023	50,130
Großbritannien	4	6	34,668	65,157
Andere Staaten	12,108	33,794	23,403	40,738
Total	138,267	509,935	138,199	370,021

Daraus ist ersichtlich, daß die Schweiz die größte Zunahme ausweist, während Großbritannien und Frankreich Abnahmen zeigen. (4661)

Radiumpreise. Durch die Entdeckung der reichen Radiumvorkommen im belgischen Kongostaat (s. „Chem. Ind.“ 1923, S. 620) wurde der Radiumpreis in den Vereinigten Staaten von 20—24 £ per mg auf etwa 14 £ herabgedrückt. Da aber die Produktionskosten nur etwa 1 £ per mg betragen sollen, findet das „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“, das offizielle Organ der amerikanischen Chemischen Gesellschaft, diesen Preis unbegründet hoch, besonders im Hinblick auf die Bedeutung des Radiums für die leidende Menschheit. Die Zeitschrift befürchtet, daß infolge der Konkurrenzunfähigkeit der amerikanischen Gruben sich ein belgisches Monopol mit dauernd hochgehaltenen Preisen bilden werde. (4652)

Argentinien. Der Farbstoffmarkt. Nach einem Bericht des argentinischen Handelskommissars in Buenos Aires lieferte Deutschland in den Jahren 1909—1913 etwa 86% des 800 000 lbs. betragenden Farbstoffverbrauchs von Argentinien, während die amerikanische Einfuhr nur 4% betrug. Im Krieg stieg der Anteil der Vereinigten Staaten auf 87%, aber jetzt kommen schon wieder 50% und mehr aus Deutschland, dessen Stellung sich weiter befestigen werde, wie der Bericht sagt, wenn die amerikanischen Fabrikanten dem argentinischen Markt nicht mehr Aufmerksamkeit schenken.

Die von der argentinischen Textil-, Hut-, Leder-, Papier-, Zündholz-, Seifen-, Farben- und Lackindustrie — den Hauptkonsumenten — verbrauchten Farbstoffe verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Farbstoffklassen: Direktschwarz und Schwefelschwarz 37½%, schwarze Farbstoffe aller Art 60%; einige Textilfirmen verwenden Blauholz, aber im allgemeinen sind die natürlichen Farbstoffe von geringer Bedeutung. Die Seifenfabriken benutzen Metanilgelb, um die aus Palmöl hergestellten Seifen zu imitieren, und die Zündholzfabriken verwenden Rhodamin, Phloxin und Bengalrot.

Der Verbrauch in den nächsten Jahren wird nach einer zuverlässigen Schätzung 880 000 lbs. betragen, die sich wie folgt verteilen:

	lbs.
Direktschwarz	165 000
Schwefelschwarz	165 000
Säureschwarz	110 000
Saure Farben	110 000
Direktfarben	88 000
Chromschwarz	88 000
Chromfarben	44 000
Nigrosine	33 000
Basische und andere Farben	77 000
Gesamtverbrauch	880 000

Es sind gegenwärtig große Bestände vorhanden und man nimmt an, daß die Einfuhr 1924 viel geringer sein wird als im Vorjahr (voraussichtlich nicht mehr als 550 000 lbs.). Die starke Einfuhr 1923 erklärt sich aus der Befürchtung, daß bei der Tarifrevision die Zölle erhöht werden würden; von der erfolgten Herabsetzung erwartet man wenig oder keinen Einfluß auf die zukünftige Einfuhr. (4619)

¹⁾ 1 Pfund = 453,8 g.

Algier. Die Phosphatindustrie 1923 und 1922. Die Phosphatproduktion in Algier betrug 1923 467 448 t gegen 482 305 t im Jahr 1922. Die Bestände wurden durch den Ueberschuß der Ausfuhr stark vermindert und beliefen sich am 31. Dezember 1923 auf 146 387 t.

Die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern verteilte sich in den Jahren 1922 und 1923 wie folgt:

	1922	1923
	(in 1000 t)	
Frankreich	133,7	165,7
England	130,9	87,4
Deutschland	73,1	24,8
Spanien	52,6	86,5
Italien	45,3	106,3
Holland	41,1	21,2
Belgien	11,5	20,4
Schweden	8,2	17,3
Polen	5,8	—
Dänemark	3,2	14,2
Rußland	—	5,7
Portugal	—	0,9
Gesamtausfuhr	505,4	550,4

Der Wert der Ausfuhr stieg von 30,3 Mill. frs. 1922 auf 33,1 Mill. frs. 1923. (4623)

Australien. Mineralienausfuhr 1923. Nach einer vorläufigen Statistik des „Imperial Mineral Resources Bureau“ wurden ausgeführt:

	Mengen-	Nach Ländern des	Nach	Im ganzen
	einheit	britischen Reichs	fremden	
			Ländern	
Zinkkonzentrate	l. t.	98 142	236 736	334 878
Cadmium	„	57	4	61
Zinn, raff.	„	1 433	1 432	2 865
Glimmer	lbs.	180	—	180
Antimonerz	l. t.	379	50	429
Kobalterz	„	798	16	814
Alunit	„	2 180	—	2 180
Asbest	„	65	2	67
Osmiridium	oz.	333	176	509
Molybdänkonzentrate	l. t.	8	8	16
Molybdänmetall	„	12	16	28
Arsenik	„	420	140	560
Platin	oz.	170	21	191
Tantalit	l. t.	3	—	3
Wolfram	„	13	64	77
Wolframkonzentrate	„	—	20	20
Graphit	„	6	—	6

(4625)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Kalkmarkt im Juli.

Die Nachrichtenstelle der Kalkindustrie schreibt uns: Die bereits im Juni trostlose Lage des Kalkmarktes hat sich im Berichtsmonat weiterhin verschlechtert. Lieferfristen werden infolge der geringen Nachfrage überhaupt nicht in Anspruch genommen. Die monatelange Geld- und Kreditnot hat ein kaum erträgliches Ausmaß erreicht und dazu geführt, daß heute nahezu $\frac{1}{2}$ der Kalkindustrie infolge Absatzmangels ruhen. Durch den schleppenden Zahlungseingang seitens der Kundschaft waren die erforderlichen Lohngehälter kaum aufzubringen. Verschärft wurde die Lage noch durch die zunehmende Weigerung der Banken, Wechsel zu diskontieren. Besonders erschwerend wirkt die unter den augenblicklichen Verhältnissen keineswegs mehr zu rechtfertigende Frachtpolitik der Reichsbahn. Die Eisen- und Stahlindustrie rief wegen der drückenden Last der Micumverträge Stahlwerkskalk nur zögernd ab. Der Kalkverbrauch für chemische Zwecke ging ebenfalls erheblich zurück. Der Absatz an die Kalksandsteinindustrie und das Baugewerbe war wegen der fast völlig darniederliegenden Bautätigkeit kaum nennenswert. Die mit so großer Reklame ins Werk gesetzte Hauszinssteuer hat bis jetzt für die Baustoffindustrien keinerlei Vorteile gezeigt. Die bereits seit April als Käufer für Düngerkalk ausfallende Landwirtschaft zeigt weiterhin Zurückhaltung; eine Erscheinung die angesichts der Kalkarmut und des Kalkhungers unserer Böden Anlaß zu den schwersten Bedenken für die Volksernährung gibt. Das Ausfuhrgeschäft, das im Juni eine geringe Belebung nach Holland und Dänemark gezeigt hatte, ist so gut wie ganz eingeschlafen. Dagegen machen sich Bestrebungen für die Einfuhr schwedischer und dänischer Kalkerzeugnisse bemerkbar, trotzdem diese in gleicher Beschaffenheit und Güte in Deutschland vorhanden sind. Die

Kalkindustrie des besetzten Gebietes steht nach wie vor in scharfem Wettbewerb mit belgischem Kalk. Kohlenzufuhr und Wagengestellung sind unter Berücksichtigung des geringen Versandes als gut zu bezeichnen. (4792)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte Essen.** Wie im Geschäftsbericht für 1923 ausgeführt ist, waren die Werke der Gesellschaft in Essen und Mannheim-Rheinau durch den Ruheinbruch während des größten Teils des Berichtsjahres in ihrer Arbeit außerordentlich behindert und haben zeitweise stillliegen müssen. Auch bei den außerhalb des besetzten Gebietes liegenden Unternehmungen machten sich die Folgen der Ruhrbesetzung nachteilig geltend, verschärft durch den während des Berichtsjahres eingetretenen völligen Zusammenbruch der deutschen Währung. Daß unter diesen Umständen von einem Ertrage des Gesamtunternehmens keine Rede sein kann, bedarf keiner Ausführung. Die Verkehrsschwierigkeiten zwangen dazu, die Berliner Vertretung weiter auszubauen und zu einer Zweigniederlassung zu erweitern; sie soll auch nach Wiederherstellung erträglicher Verkehrsverhältnisse bestehen bleiben, da ein dauerndes geschäftliches Bedürfnis dafür vorhanden ist. Dagegen sind die Gründe, aus denen eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Berlin in Erwägung gezogen wurde, fortgefallen. Der dahingehende Beschluß der Generalversammlung vom Dezember v. Js. ist deshalb einstweilen nicht ausgeführt. Eine Gewinnverteilung für das Berichtsjahr kommt nicht in Betracht. (4804)

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt am Main.** Vorstand und Aufsichtsrat legten der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. August d. Js. die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Oktober 1923 vor. Sie weist Aktiva von insgesamt 25 279 414 Gm. auf, denen Schulden in Höhe von 2 269 414 Gm. gegenüberstehen, so daß sich ein Vermögen der Gesellschaft von 23 010 000 Gm. ergibt. Das derzeitige Grundkapital beträgt 180 000 000 Papiermark. Die Umstellung wird in der Weise bewirkt, daß das Grundkapital nach Abzweigung von 10 000 Gm. für Wohlfahrts-einrichtungen auf 23 000 000 Gm. ermäßigt wird. Auf die Stammaktien entfallen 22 400 000 Gm.; es sind 160 000 Stammaktien zum Nennbetrag von je 1000 Mk. ausgegeben. Von dem auf sie zu verteilenden Goldmarkkapital entfallen also 140 Gm. auf jede einzelne Stammaktie im Nennbetrage von 1000 Mk. Die Umstellung der Stammaktien erfolgt in der Weise, daß die bisherigen auf 1000 Mk. lautenden 160 000 Urkunden auf je 100 Gm. abgestempelt und 320 000 Stammaktien im Nennbetrag von je 20 Gm. neu ausgegeben werden. Zur Erleichterung des Umtausches wird den Stammaktionären die Möglichkeit gegeben, an Stelle von je 5 Aktien zu 20 Gm. eine Aktie im Nennbetrage von 100 Gm. zu beziehen. Auf die Vorzugsaktien entfallen insgesamt 600 000 Gm., so daß jede Vorzugsaktie, die bisher einen Nennbetrag von 1000 Mk. hatte, auf einen solchen von 30 Gm. herabgesetzt wird. (4805)

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig.** Nach dem über das am 29. Februar 1924 abgelaufene Geschäftsjahr erstatteten Bericht haben im Berichtsjahr umfangreiche Vergrößerungen der Betriebe ihren Abschluß gefunden; die dafür aufgewendeten Beträge sind auf den betreffenden Konten in vollem Umfange abgeschrieben. Die Beschäftigung war während des ganzen Jahres eine sehr lebhaft, und die Aufhebung zahlreicher Aus- und Einfuhrbeschränkungen, die infolge der energischen Schritte der Industrie und des Großhandels gegen Ende September v. Js. erfolgte, hat den Export wesentlich erleichtert und gefördert. Deshalb kann auch in den verfloßenen 4 Monaten des laufenden Geschäftsjahres der Umsatz als ein recht zufriedenstellender bezeichnet werden, obwohl im Juni infolge der starken Geldverknappung ein wesentlicher Rückgang eintrat. Bei einer baldigen Beruhigung des internationalen Wirtschaftslebens glaubt der Vorstand, dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres mit Zuversicht entgegensehen zu können. Besonders wichtig für den Export werden natürlich auch die im Jahre 1925 abzuschließenden Handelsverträge sein. Von der Ausschüttung einer Dividende wird abgesehen. (4806)

* **Gewerkschaften Sachtleben und Sicilia Hagen i. Westf.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1923 der Interessengemeinschaft erstatteten Bericht übte der Ruheinbruch eine überaus ungünstige Wirkung auf die Betriebe der Gewerkschaften aus. In Homberg trat eine sofortige Stockung des Bahnverkehrs

und damit ein vollständiger Stillstand der Rohstoffbelieferung ein. Im April 1923 mußte die Fabrikation eingestellt werden. Die Betriebsmittel Hombergs wurden während des Ruhrkampfes vollständig aufgebraucht. Im März des laufenden Jahres trat ein völliger Umschwung ein, so daß nicht nur das Lager ausverkauft wurde, sondern der Betrieb wieder voll beschäftigt war. Auch in Meggen ging die Förderung erheblich zurück, weil die Abnahmewerke für Schwefelkies vorwiegend im besetzten Gebiet liegen. Die Belegschaft sank unter 25 % der Kriegszeit herab. Inzwischen hat sich jedoch der Absatz wieder zufriedenstellend gehoben, so daß man hofft, im neuen Betriebsjahr mindestens die Förderzahl auf das Vorkriegsmaß zu heben. Auch im Abbrändegeschäft der Abteilung Stürzelberg gestaltete sich die Lage außerordentlich schwierig. Wolfach war das ganze Jahr hindurch gut beschäftigt. Neubauten wurden nur in Homberg vorgenommen, wo die Lithoponefabrik erheblich vergrößert worden ist. Eine Gewinnverteilung kommt für das Berichtsjahr nicht in Betracht. (4807)

* **Aktiengesellschaft Lignose, Berlin.** Die Fabriken waren, wie der Geschäftsbericht für 1923 mitteilt, im allgemeinen gut beschäftigt. Ein Teil derselben litt unter den Folgen der Ruhrbesetzung und der dadurch eingetretenen Behinderung des Absatzes. Das Pachtverhältnis der drei an die Lignozna Spółka Akcyjna verpachteten Fabriken Kriewaldt, Pniewitz und Altberund blieb weiter bestehen. Es stellte sich als notwendig heraus, in Verhandlungen über den Verkauf an die Pächterin einzutreten. Der Verkauf ist im März des laufenden Jahres zum Abschluß gekommen. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen. (4808)

* **Chemische Fabrik und Farbwärke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim.** Die Gesellschaft war nach dem Bericht des Vorstandes über 1923 infolge des Ruheinbruchs gezwungen, den Betrieb immer mehr einzuschränken und schließlich im Herbst vollkommen stillzulegen. Erst Anfang Januar des laufenden Jahres konnten die Verbindungen mit dem Auslande und dann nach und nach auch mit dem unbesetzten Gebiet wieder aufgenommen werden, nachdem es gelang, die zuerst für die Fabrikate der Gesellschaft ganz unerträglich hohen Zollsätze langsam herunterzubringen. Das neue Geschäftsjahr hat ziemlich lebhaft begonnen, so daß allmählich alle Maschinen wieder in Betrieb genommen und immer mehr Arbeiter wieder eingestellt werden konnten. Zurzeit ist die Beschäftigung befriedigend. Sehr lähmend wirkt der andauernd gestiegene Geld- und Kreditmangel. Die Verteilung einer Dividende kommt nicht in Betracht. (4814)

* **Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923/24 wurde die Gesellschaft im Berichtsjahre durch steuerliche Belastung und durch die Währungs- und Mitleidenschaft gezogen. Daneben hat aber auch die Zwangswirtschaft den Betrieb in ungerechter Weise benachteiligt. Für Phosphorsäuredünger ist ein Reichseinheitspreis mit Verpflichtung zur frachtfreien Lieferung nach jeder Verbraucherstation eingeführt worden. Da dieser Einheitspreis ungefähr das Mittel der Frachtkosten der Erzeuger einschließt, sind durch ihn z. B. die Werke an der Küste stark begünstigt; die Gesellschaft jedoch, als ein von den Einfuhrhäfen der Rohstoffe entlegenes Werk, schwer benachteiligt. Alle Vorstellungen bei den zuständigen Stellen, einen gerechten Frachtenausgleich unter den Erzeugern herbeizuführen, sind vergeblich geblieben. Das Reich hat diesen Ausgleich den Erzeugerverbänden überlassen, mit denen, wie der Geschäftsbericht behauptet, eine Einigung nicht möglich war. Die Gesellschaft hat infolgedessen die Herstellung von Phosphorsäuredünger einstellen aufgegeben. Inzwischen ist der Reichseinheitspreis wieder im Abbau begriffen; es sind Zonenpreise eingeführt, welche der Frachtlage der Gesellschaft allerdings noch nicht voll gerecht werden. Der Vorstand hofft, daß die Gesellschaft in absehbarer Zeit den angestammten Geschäftszweig, die Fabrikation von Phosphorsäure, wieder aufnehmen kann. Die übrigen Betriebe arbeiten zufriedenstellend. Für die Erneuerung und Vergrößerung des Schwefelsäuresystems, für die im Berichtsjahre größere Rückstellungen gemacht wurden, und für die Wiederbelebung des Betriebes werden weitere Mittel erforderlich, die bei der vollkommenen Absatzstockung in künstlichen Düngemitteln nicht aus den Beständen flüssig gemacht werden können. Da die Aufnahme eines Kredits bei den heutigen Zinssätzen Bedenken erregt, wird der Generalversammlung eine Kapitalerhöhung vorgeschlagen. Ueber die weitere Entwicklung des Unternehmens kann der Vorstand bei der Unübersichtlichkeit der Wirtschaftslage keine Voraussage machen. Eine Gewinnverteilung für das Berichtsjahr kommt nicht in Betracht. (4815)

* **„Debag“ Deutsche Betriebsstoff-Aktiengesellschaft, Dresden.** Der Umsatz der Gesellschaft bewegte sich, wie im Geschäftsbericht für 1923 ausgeführt wird, im Berichtsjahre trotz aller widrigen Umstände in aufsteigender Richtung. Er war angesichts der außerordentlich schwankenden und zum Teil katastrophalen Wirtschaftslage nicht einheitlich. Von besonderer Bedeutung war, daß die Gesellschaft sich an mehreren führenden Kraftverkehrsunternehmen durch Aktien-erwerb maßgebend beteiligen konnte. Dadurch ist der Ausbau der Verkaufsorganisation bedeutend gefördert worden. Zu seiner weiteren Vervollständigung beteiligte sich die Gesellschaft an einer Reihe von regionalen und lokalen Oelvertriebsgesellschaften im ganzen deutschen Reich. Auf andere Verkaufsunternehmen hat die Gesellschaft durch die Beteiligung an Kraftverkehrsgesellschaften ebenfalls maßgebenden Einfluß, so daß sie heute einen über das ganze Reich ausgedehnten Verkaufsapparat besitzt. Die Großtankanlage mit einem Fassungsvermögen von 9 Millionen Kilo im neuen Petroleumhafen Hamburg ist im Herbst des Berichtsjahres fertiggestellt und in Betrieb genommen. Im Berichtsjahr wurde das Aktienkapital auf 400 Millionen Mark erhöht. Der buchmäßige Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4816)

* **Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft Hamburg.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923 hat die Gesellschaft ebenso wie die gesamte deutsche Wirtschaft unter den Folgen der Inflation zu leiden gehabt; trotzdem kann die Entwicklung des Unternehmens an sich als befriedigend bezeichnet werden. Der rechnerisch sich ergebende Reingewinn wird zum Ausgleich in der Golderöffnungsbilanz verwendet. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr lassen sich angesichts der ungeklärten politischen und wirtschaftlichen Lage nicht beurteilen. (4817)

* **Berliner Seifen- und Sodawerke Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee.** Der Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 1923 behauptet, daß im Gegensatz zu den meisten Aktiengesellschaften, bei denen die Papiermarkbilanz für 1923 kein Bild über die Lage der Gesellschaft gibt, bei den Berliner Seifen- und Sodawerken die vorliegende Bilanz einen genaueren Status zeigt, weil die Hauptposition reine Goldmarkzahlen darstellen. Sämtliche Anlagekonten, wie Grundstücke, Fabrikgebäude, verschiedene Utensilien, sowie der Fuhrpark erscheinen mit je einer Papiermark, so daß bei entsprechender Aufwertung dieser Konten ein bedeutender Vermögensbestand herauskommt. Die Fabrik wurde auch 1923 erheblich erweitert; die dafür aufgewandten Kosten wurden über Fabrikbetriebskonto verbucht. Von der Verteilung einer Dividende wird mit Rücksicht darauf, daß bei der herrschenden Geldknappheit die Außenstände nur langsam eingehen, abgesehen. Im laufenden Jahre ist die Verkaufsorganisation weiter ausgebaut. (4818)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), den 15. Juli 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18 %) 90; Ammoniak (20–22 %) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 315–325; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15 % S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (pulverförmig, 99–100 %) 550; Aetzkali (88/92 %) 355; Aetznatron (76/77 %, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99 %) 100–110; Bariumchlorid (krist.) 125; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 130; Bariumsuperoxyd (82–85 %) 410; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 375; Bleinitrat 450; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 340; Borax (raff., krist.) 218; Borsäure (krist.) 385; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 140; Calciumchlorid (geschmolzen; 75 %; ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 16 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (2 mal sublimiert) 187,50 (kg); Jodkalium 161,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 164 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 6,50–7 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 12–19 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 230; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfat 325–370; Kaliumpermanganat (techn.) 7,75 (kg); Kaliumpermanagnat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) —; Kaliwasserglas (techn. 31–33 %) 96; Kaliwasserglas (pharm.) 135; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 95 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,75 (kg); Kupfersulfat 195; Lithopone (30 %) 200; Magnesiumchlorid (krist.) 70; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25 %) 39 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 300–368; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumsulfid (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydroxyd 12,50 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfid (pulverförmig) 160; Natriumnitrit 235; Natriumperoxyd (90/92 %) 7,65 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 125; Natriumsulfat (krist.) 31–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94/95; ab Fabrik) 36,50; Natriumsulfid (conc., geschmolzen) 160; Natriumsulfid (wasserfrei) 180; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35 %) 36; Nickelammonsulfat 350; Nickelsulfat (rein) 350; Nickeloxyd (schwarz) 16 (kg); Oleum (20 %) 34; Oleum (60 %) 52; Phosphorsäure (60 %, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98 %) 240–270; Salmiak (98–99 %, weiß, pour piles) 310–350; Salpetersäure (36 %, weiß) 154; Salzsäure (20–21 %) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 82; Schwefelblumen (subl.) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali) 240; Schwefelsäure (66 %) 31; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 314 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsperoxyd

(techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 97 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 85–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 305; Zinkstaub (Döp. Nord) 375; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinnchlorid (wasserfrei) 800; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1388; Zinnbor (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 23 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 360–510. — Organische Chemikalien Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 10,—; Acetylsalicylsäure 28; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 24,—; Amylalkohol (ab Fabrik) 17,25; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaures) 7; Anilinöl 6,75; Antipyrin 60; Aether (ab Fabrik) 7,15; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 160 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,25; Campher (raff.) 35; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 750 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 865 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 457; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 18–22; Chloräthyl 12,50; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain (salzsaures) 2000; Codein 3000; Coffein (rein) 130; Cremer tartari (entfärbt, 98–99%) —; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 155–160; Diäthylbarbitursäure 135; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 600 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 335 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 480 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 30; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 715 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 525 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 25; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 175; Jodoform 208; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 850 (100 kg); Methylalkohol (90°, Regie) 450 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 725–750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2300; Moschus (Keton) 475; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 335–365 (100 kg); Parantiranilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1100; Piperazin 22,50; Propylalkohol (ab Fabrik) 21; Pyramidon 115; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 15–21; Salol 30; Santonin 6900; Strychnin 420; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 32; Terpentin (venetianisches, rein) 7; Terpentinol 325 (100 kg); Terpeneol 25,—; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 130; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthyl 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 320–340; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Tschechoslowakei (Prag), den 9. August 1924. Preise in Kčr. per kg.
Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,80; Alaun 2,75; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure 8,50; Antichlor 3,10; Benzoesäure 40,—; benzoisches Natron 4,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 7,75; Bleimennige (inkl.) 7,50; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,10; chloresäures Kali 9,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromnatron 10,—; Eisenvitriol 0,55; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 15; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,50; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (franko Station) 5,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 38,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure (66%) 0,70; Weinsäure 22,—; Terpentinol (franz.) 13,—; Terpentinol (russisch) 7,—.

Vereinigte Staaten (New York), 23. Juli 1924. Preise in Dollar per lb.
Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40; Ameisensäure (85%, imp.) 0,12½–0,13; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,6½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 2,45–2,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,00–3,75 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,08–0,08½; Aether (U.S.P. für Narkose) 0,17–0,18; Äthylacetat 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,78–4,88 (Gall.); Äthylalkohol (denaturiert, 188 proof) 0,52–0,56; Ätzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07¾; Äetznatron (fest, 76%, ab Fabrik, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 90–95 (t); Bariumnitrat 0,08¼–0,10; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¼; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial, netto) 0,10; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,09¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,34–0,38; Butylalkohol 0,25–0,30; Calciumarsenat 0,09–0,11½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap. raff.) 0,70–0,71; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremer tartari (einheimisch) 0,21¼–0,21½; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 8,19–8,44 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3,00 (100 lbs.); Flusssäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,08¼–0,09¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,16½–0,16¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½–0,40; Kalisalpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat (0,09¼–0,09½; Kaliumbromid (krist.) 0,37–0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,50–3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,14¼; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,85 (100 lbs.); Lithopone 0,06½; Magnesiumsulfat (Bittersalz techn.) 1,80–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn. imp.) 1,10–1,15; Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75–2,00; Mennige (trocken) 0,10½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,67–0,69 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,78–0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light) 0,12½–0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat (0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07¼–0,07½; Natriumbisulfat (nitterake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,07; Natriumfluorid 0,08½–0,09; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08½–0,08¾; Natriumsalicylat (0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 17–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25–3,50 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,03½–0,03¾; Natriumbisulfat (gelbes) 0,10½; Gleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,09¼–0,10; Phosphor (gelber) 0,35–0,40; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,08 Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (calc., imp., 80–85%) 0,05¼–0,05¾; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07–0,07½;

Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks, ab Fabrik) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66% tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,85; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinol 0,83–0,84 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,07½; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,30; Zinkcarbonat 0,20–0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,33–0,33½; Zinnchlorid 0,12¼–0,13; Zinnoxyd 0,52–0,54. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,70–0,75; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50–1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzinidin (Base) 0,80–0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (Vol.) 0,25; Betanaphthol (Vol.) 0,24–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,25–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,63–0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,35–0,37; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,32; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Parantiranilin 0,68–0,70; Phthalsäureanhydrid 0,30–0,35; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidin 1,00–1,05; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (4831)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 8.	6. 8.	Aktien	13. 8.	6. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	15,—	15,—	Höchst Farb.	15 25	14 70
Bad. Anilin . . .	18 ¾	17 ¾	Jeserich Asphalt .	3 25	3 25
Byk-Guldenw. . .	2 ¾	2 ¾	C. A. F. Kahlbaum	20 25	19 25
Chem. F. Buckau .	58,—	68,—	Köln-Rottweil . .	8 7/8	7 80
„ Griesheim . . .	16 ¾	16 ¾	Linde's Eismasch. .	7 50	7 40
„ Grünau . . .	13 50	12 50	Nitrilfabrik . . .	4 ¾	4 20
„ v. Heyden . . .	3 75	3 40	Oberschl. Koksw. .	42 50	40 75
„ Milch & Co. . .	15 50	12,—	Rasquin. Farb.	8 25	8,—
„ Weiler . . .	15,—	14 30	Rh. W. Sprengst. .	—	5,—
„ Gelsenk. . .	74,—	62 25	J. D. Riedel . . .	5 40	5 ¾
„ W. Albert . . .	41 50	39 25	Rungwerke . . .	1,—	0 975
„ Concordia . . .	29,—	27 90	Rütgerswerke . . .	18 75	14 75
Dynamit Nobel . .	8 10	7 25	H. Scheidemann . .	20,—	18 ¾
Egestorff, Salzw. .	8 60	7 50	Scherling, Chem. .	41 25	35,—
Elberf. Farbenf. .	16 30	15 ½	Sprengst. Carb. .	40,—	31,—
Fahlberg List . . .	4 40	4 25	Staßfurter Chem. .	27,—	24,—
Th. Goldschmidt .	13 75	12 75	Thür. Bleiweiß . .	16 50	15,—
Harkort Bergw. . .	7 ¾	6 75	Union Chem. Fabr. .	15 50	14 90
Heine & Co. . . .	2 40	2 40	Ver. chem. Wk. Ch. .	15 25	14 90
			„ Glanzstoff F. . .	48,—	38,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	7. 8.	8. 8.	9. 8.	11. 8.	12. 8.	13. 8.
Holland . . .	162 15	163,45	—	164,50	164,60	164,15
Schweden . . .	111,75	112,28	—	112,25	111,90	111,75
Italien . . .	18,55	18,85	—	19,10	19,05	19,—
England . . .	18,750	18,990	—	19,21	19,15	19,06
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	23,10	23,60	—	24,20	24,04	23,50
Schweiz . . .	79,15	79,85	—	79,75	79,40	79,30
Spanien . . .	56,25	56,50	—	56,50	56,50	56,40

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	13. 8.	6. 8.
Elektrolytkupfer . . .	130,25	128,25
Raffinadekupfer 98–99,3 % . . .	**) 114–116	*) 1,13–1,15
Originalhüttenweichblei . . .	61–63	0,60–0,62
Hüttenrohzieg (freier Verkehr) . . .	60–62	0,58–0,60
Zink, ungeschmolzen . . .	52–54	0,50–0,52
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	230–240	2,20–2,30
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240–250	—
Banka. Straits-, Australzinn . . .	490–500	4,95–5,05
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	480–490	4,85–4,95
Reinnickel . . .	240–250	2,30–2,40
Antimon-Regulus . . .	72–74	0,66–0,68
Silber in Barren per 1 kg . . .	93–94½	91,00–91 ½

*) Preise für 1 kg.

**) Preise für 100 kg.

(4847)

Versammlungskalender.

- 19. August:** Brunonia-Gummi-Werke Richard Hagemann A.-G., Braunschweig, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel Ernst August in Hannover.
- Th. Goldschmidt A.-G., Essen, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft, Essen, Salkenbergsweg 18.
- Chemische Fabrik Lühbe & Co. A.-G., Hamburg-Altona, ordentl. G.-V., nachm. 12½ Uhr, im „Patzenhofer“, Glockengießerwall 12, Zimmer 4.
- 23. „** Chemische Werke Severin Abels A.-G., Rheydt, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Hotel Disch zu Köln.
- 25. „** Internationale Stickstoff A.-G., Wiesbaden, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Büroräumen der Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G., Köln, Hansaahaus, Zimmer 56–57. (4830)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 23. AUGUST 1924

Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. August 1924.

Die Londoner Konferenz hat am 16. August ihr Ende erreicht. Sie schloß, wie nicht anders zu erwarten war, mit einer schweren Enttäuschung in der Frage der Ruhrbesetzung. Niemand wird der deutschen Delegation den Vorwurf machen wollen, daß sie nicht alles erreicht hätte, was erreicht werden konnte. Der Entschluß der Franzosen in bezug auf die Räumung war unwiderruflich, handelte es sich doch, worauf an dieser Stelle bereits früher hingewiesen wurde, um die politische Existenz des französischen Ministerpräsidenten Herriot. Um sie zu retten, setzten Genosse MacDonald (von dem der deutsche Sozialismus einst so viel erhoffte) und der amerikanische Botschafter in London, also die Vertreter der beiden Regierungen, welche stets die Ungesetzlichkeit des Ruhrreinbruchs mit größtem Nachdruck betont haben, ihre ganzen Ueberredungskünste ein, um die deutsche Delegation zur Annahme der französischen Bedingungen zu bewegen. Diese Erfahrung wird vielleicht eine heilsame Lehre für die deutschen Optimisten sein, die bisher in der Lösung der Reparationsfrage stets alles Heil von Amerika erwarteten und teilweise auch noch heute erwarten. Denn schon liest man in der Presse, Deutschlands Aussichten für die Zukunft hätten sich wesentlich gebessert, seit ein Amerikaner in die Reparationskommission eingetreten sei; es wäre nun nicht mehr zu befürchten, daß die Kommission einstimmig Entscheidungen gegen Deutschland fälle. Dabei ist an die Tatsache zu erinnern, daß das Sachverständigengutachten, auf dem die künftige Lösung der Reparationsfrage beruht, das einstimmige Ergebnis des Ausschusses unter amerikanischer Führung ist; und trotzdem legt es uns Verpflichtungen auf, deren Unerfüllbarkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Gerade in der Ruhrfrage wäre es für die Amerikaner ein leichtes gewesen, den Beweis ihrer Unparteilichkeit zu erbringen. Denn wenn sich eine Regierung auf den Standpunkt stellt, daß die Ruhrbesetzung eine Verletzung des Friedensvertrages bedeutet, durfte sie nie und nimmer zu einer Aufrechterhaltung dieses Vertragsbruchs um ein weiteres Jahr die Hand bieten. Bisher hat Amerika in der Reparationsfrage nur die Geschäfte Frankreichs betrieben, und es ist zu befürchten, daß sich hieran auch für die Zukunft nichts ändern wird.

Die englische Presse erblickt in dem zähen Festhalten der Franzosen an der militärischen Besetzung des Ruhrgebietes lediglich die Absicht, Druckmittel für die künftigen Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland in der Hand zu haben. Frankreich wolle von Deutschland die Meistbegünstigungsklausel ohne Gegenleistung und die Aufrechterhaltung der zollfreien elsass-lothringischen Einfuhrkontingente erreichen. Es ist nicht gerade schmeichelhaft für die deutsche Regierung, daß englische Blätter auch nur mit der Möglichkeit rechnen, daß Verhandlungen mit Deutschland auf einer derartigen Basis stattfinden könnten. Indessen haben kürzlich auch belgische Blätter in größter Harmlosigkeit die Ansicht vertreten, das Ziel bei Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland wäre die Weitergewährung der einseitigen Meistbegünstigung.

Es ist unter diesen Umständen hohe Zeit, daß die deutsche Reichsregierung durch eine Tat den Regierungen der Entente zum Bewußtsein bringt, daß in wenigen Monaten die Zeit vorüber ist, wo man mit Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages in handelspolitischer Beziehung Schindluder treiben kann. Eine solche Tat hätte zur Voraussetzung, daß die Reichsregierung endlich die Energie aufbrächte, die Zolltarifrevision zu einem schleunigen Abschluß zu bringen. Dann müßte das neue Zolltarifgesetz eine Bestimmung enthalten, nach der die Reichsregierung ermächtigt wird, unter Zustimmung des Reichsrats gegen jedes Land, welches die deutsche Einfuhr ungünstiger behandelt als die eines anderen Landes, einen Zuschlag von 100 % auf die Sätze des autonomen Tarifs zu legen. Mit einer solchen Bestimmung im Zolltarifgesetz könnten wir künftigen Handelsvertragsverhandlungen mit den Ländern der Entente in größter Ruhe entgegensetzen. Sie würden vermutlich von vornherein darauf verzichten, Anträge auf Weitergewährung der einseitigen Meistbegünstigung überhaupt zur Erörterung zu stellen. Eine solche Bestimmung im Zolltarifgesetz machte auch einen Hochschutzzolltarif, wie ihn andere Länder aus Rücksicht auf Handelsvertragsverhandlungen geschaffen haben, entbehrlich, denn die Bestimmung ersetzte einen Maximaltarif, dessen Sätze um 100 % höher sind. Uebrigens befindet sich in dem Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten vom 21. September 1922 im Abschnitt 317 eine Bestimmung, die dem Präsidenten eine derartige, teilweise noch viel weiter gehende Vollmacht erteilt.

Auch als Antwort auf die Wiedereinführung der 26%igen englischen Reparationsabgabe wäre eine solche Ermächtigung der Regierung durch das Zolltarifgesetz sehr zweckmäßig. Was die eigentlichen Ziele sind, welche die englische Regierung mit dieser Maßnahme verfolgt, ist einstweilen unklar. Die erste Annahme, England wolle sich dadurch ein Abwehrmittel gegen die befürchtete Neubelebung der deutschen Ausfuhr schaffen, kann nicht zutreffend sein. Denn die Tatsache, daß in Zukunft die Entschädigung der deutschen Exporteure für den 26%igen Abzug vom Fakturbetrag nicht mehr Sache der Reichsregierung, sondern der unter alliierter Aufsicht stehenden Reparationskasse ist, dürfte doch auch in England bekannt sein. Freilich könnte diese Erstattung in der neuen Form dem deutschen Exporteur infolge unvermeidlicher Verzögerung Zinsverluste bereiten. Indessen wäre sehr wohl eine Lösung denkbar, bei der die Reichsfinanzverwaltung die sofortige Einlösung der Reparationsscheine durch Barzahlung übernimmt und die ausgelegten Beträge beim Agenten für Reparationszahlung einzieht.

Das Ende der Londoner Konferenz bedeutet noch nicht die endgültige Lösung des Reparationsproblems. Denn zunächst muß noch der Reichstag seine Zustimmung zu den von der deutschen Delegation getroffenen Vereinbarungen erteilen. Damit stehen wir wieder einmal vor einer Entscheidung von ungeheurer wirtschaftlicher Tragweite, die aber nicht nach sachlichen Gründen, sondern nach rein parteipolitischen Rücksichten fallen wird. Soll die Politik wieder einmal zum Totengräber der Wirtschaft werden? — Bl.

(4907)

Der Außenhandel der Schweiz im ersten Halbjahr 1924.

Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht die Mengenstatistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren im ersten Halbjahr 1924. Wir entnehmen daraus folgende Positionen:

Einfuhr:

	1913	1923	1924
130 Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt v. 12% od. weniger	201	58	50
131 Essig und Essigsäure mit einem Säuregehalt von mehr als 12%	22	1	2
165 Knochen; Rohphosphate etc.	108 739	86 102	107 732
166 Thomasphosphate	130 929	331 476	419 793
167 Kalidünger	81 876	128 264	100 226
169 Aufgeschlossene Düngemittel	244 949	106 065	142 068
225 Gerbrinde	33 684	43 193	40 705
446a/b Kunstseide	1 150	5 679	6 393
629a Schmirgel, roh	111	2	1 802
629b Carborundum, roh		1	3
632a Schmirgelpulver etc.	1 636	760	1 071
632b Schmirgelfabrikate etc.		680	864
633 Asbest und Mica, roh	6 313	3 182	5 537
634 Asbest u. Mica in Tafeln etc.	739	477	683
643b Petroleumrückstände	44 055	138 795	184 271
982/983 Parfümerien	691	844	1 181
989 Kolophonium	10 588	16 164	12 897
991 Pech, unverarbeitet	13 842	29 745	37 415
993 Schwefel in Stücken etc.	18 573	20 391	11 772
995 Terpentinöl	9 182	8 291	8 681
1000 Aetzkali u. Aetznatron, fest	42 841	40 046	59 96
1012 Chlorkalk	5 831	2 439	3 403
1034 Salpetersäure	1 193	7 497	11 796
1035 Salzsäure	39 105	10 670	14 397
1036 Schwefelsäure	48 784	6 045	11 032
1041 Tonerde, schwefelsäure etc.	20 48	25 601	9 122
1044 Kupfervitriol	16 247	16 243	14 146
1051a/b Essigsäure, Holzgeist etc.	10 004	3 846	4 555
1053 Formaldehyd, denat.	1 677	2 171	2 042
1055a/b Gerbstoffextrakt	12 967	16 919	15 464
1056 Glycerin und Glycerinlauge	1 497	10 066	9 976
1059 Methylalkohol etc.	6 343	3 836	4 724
1064 Teerölderivate etc.	8 214	2 990	4 022
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrik.	15 844	10 952	21 128
1065b Benzin, Benzol	71 650	209 812	189 954
1066a Anilin	6 059	9 152	9 156
1066b Anilinverbindungen	4 450	1 986	2 158
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol etc.	5 551	4 218	5 608
1078/1081b Stärke u. Stärkepräparate	22 388	22 569	27 411
1095 Blauholzextrakt	2 815	1 428	2 918
1098 Anilinfarben	3 208	2 711	3 747
1115 Leinöl	23 793	24 258	30 251
1116 Olivenöl, denaturiert, etc.	3 041	9 503	8 208
1118 Flüssige Fette u. Öle zu gewerblichem Gebrauch	15 432	13 402	10 602
1120 Cocosöl, Palmöl etc.	10 702	21 322	23 127
1121 Talg, Knochenfett etc.	7 967	19 247	9 640
1126 Petroleum	293 033	87 330	107 117
1131b Maschinenschmieröl	68 679	64 228	65 706
1141a/b Seifen, gewöhnliche	10 194	10 964	7 919

Ausfuhr:

	1913	1923	1924
169 Düngemittel, aufgeschl.	65 822	103 647	149 630
446a/b Kunstseide	2 065	2 696	4 367
629b Carborundum, roh	3 965	3 089	1 374
632a Carborundum etc., zerkleinert		555	1 707
632b Carborundumfabrikate, andere	161	220	211
634 Asbest und Mica in Tafeln	514	261	422
635a/b Isolierrohre, Gewebe etc.	1 272	1 727	1 349
639 Asphalt und Erdharze	272 667	88 659	135 980
982/983 Parfümerien	699	1 161	1 583
1010 Calciumcarbid	146 262	16 289	48 663
1039 Soda, calciniert	1	16 088	1
1053 Formaldehyd, Aldehyd	—	1 289	2 283
1055a/b Gerbstoffextrakte	6 492	2 034	9 041
1098 Anilinfarben	35 240	19 990	23 539
1099 Indigo	8 744	17 501	20 634 (4737)

Die sizilianische und amerikanische Schwefelproduktion 1923.

Wirkung des Schwefelabkommens.

Ueber die Entwicklung der sizilianischen und amerikanischen Schwefelproduktion schreibt „Chemist and Druggist“ (London):

„Es ist jetzt über ein Jahr, daß das Schwefelabkommen zwischen den amerikanischen und italienischen Produzenten besteht. Die Erwartung, die wir damals aussprachen, daß der italienische Export eine Steigerung bei erhöhten Preisen erfahren werde, ist inzwischen bestätigt worden, besonders was den sizilianischen Rohschwefel betrifft, der vor dem Abkommen beträchtlich billiger als der amerikanische zu haben war. Etwa 2 Monate nach Abschluß des Vertrages waren die Notierungen für sizilianischen Rohschwefel £ 5/1/3—5/6 per Tonne, gegen £ 5/5 für amerikanischen frei Lieferungsort, während sie jetzt £ 5/15—6 für beide betragen, was für England eine Steigerung von 12 sh. 6 d. bis 13 sh. per Tonne ergibt. Für raffinierten italienischen Schwefel ist die Zunahme nur 2 sh. 6 d. bis 5 sh. per Tonne (£ 9/12/6 für Schwefelblumen und £ 7/15 für Stangenschwefel) frei Landungsplatz.“

Der Unterschied zwischen rohem und raffiniertem Schwefel ist etwas verringert worden.

Die Stellung der italienischen Schwefelindustrie ist jedenfalls gestärkt worden, was in der gesteigerten Produktion und Ausfuhr in Sizilien und der Abnahme der Bestände in Italien zum Ausdruck kommt. Andererseits hat sich aber auch die amerikanische Produktion in derselben erstaunlichen Weise weiterentwickelt, so daß trotz der vermehrten Ausfuhr die Bestände noch größer geworden sind.

Aus der nachstehenden aus amerikanischen und italienischen Quellen stammenden Zusammenstellung gewinnt man eine Vorstellung von der Wirkung des Abkommens (Mengen in Tonnen).

	Produktion		Sizilianische Ausfuhr	Amerikanischer Gesamtabsatz
	sizilianische	amerikanische		
1922	137 640	1 830 942	133 264	1 343 624
1923	206 238	2 036 097	217 172	1 618 841
Zunahme	68 598	205 155	83 908	275 217

	Einfuhr der europäischen Länder aus Sizilien		Amerikanische Ausfuhr (enthaltend in dem obenstehenden Gesamtabsatz)
	1922	1923	
England	21 959	61 550	
Italien	25 448	31 293	1922 487 969
Frankreich	16 358	29 472	1923 474 475
Griechenland und Türkei	20 961	19 115	
Zusammen	84 726	141 430	(Abnahme 13 494)
	(Zunahme 56 704)		

	Ueberschüssige Bestände		
	Italien	Amerika	Zusammen
1922, 31. Dez.	274 830	2 500 000	2 774 830
1923, 31. Dez.	245 201	2 927 000	3 172 201
Zu- oder Annahme	— 29 629	+ 427 000	+ 397 371

Es ist bemerkenswert, daß die Steigerung der sizilianischen Produktion gegen das Vorjahr etwa 50 % beträgt (wenn die absolute Menge auch noch um 33 000 t hinter der Produktion von 1921 zurückbleibt), während die Zunahme der amerikanischen Produktion nur wenig über 11 % ausmacht und offenbar durch die Wirkungen des Abkommens gehemmt war, was indessen mit Rücksicht auf die gewaltigen Bestände, aus welchen der Inlandsbedarf und

die Ausfuhr auf beinahe 2 Jahre gedeckt werden könnte, erfreulich erscheint. Da die amerikanische Produktion allein den Weltbedarf weit übersteigt, so muß die Beschränkung der Produktion und die Verringerung des rapiden Anwachsens der amerikanischen Bestände als die Hauptaufgabe des amerikanisch-italienischen Trusts angesehen werden, wenn auch der Verbrauch deutlich zunimmt und auch weiter zu nehmen wird, vorausgesetzt, daß die Preise auf einer den Absatz fördernden Höhe gehalten werden.

Die erste Wirkung des Abkommens war ein Rückgang der amerikanischen Ausfuhr, die in den letzten Jahren eine stürmische Aufwärtsbewegung gezeigt hatte.

Die amerikanischen Produzenten sind offenbar hauptsächlich von dem nordamerikanischen Bedarf abhängig, der allerdings stark zugenommen hat; aber die Einstellung des Gleichgewichts von Produktion und Nachfrage wird trotzdem zum mindesten einige Jahre beanspruchen. Die Rückkehr normaler Bedingungen in Europa würde viel zu dieser Entwicklung beitragen, da gegenwärtig der europäische Handel in dieser Ware durch die abnormen Wechselkurse stark gehemmt wird.

Das Abkommen läuft bis Ende September des nächsten Jahres und wird dann, wie man erwartet, automatisch auf weitere 18 Monate verlängert werden, wenn nicht vorher von einer oder der anderen Seite Kündigung mit sechsmonatiger Frist erfolgt.“ (1549)

Das Staatliche Serologische Institut in den Niederlanden.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Der niederländische Minister des Innern und für Landwirtschaft hat kürzlich auf die Anfrage eines Abgeordneten mitgeteilt, daß das Staatliche Serologische Institut ursprünglich Sera und Impfstoffe kostenlos abgab. Im Jahre 1913 wurde ein mäßiger Tarif hierfür eingeführt, um die Kosten für die Fortführung des Staatlichen Serologischen Instituts zum Teil die Verbraucher der Sera und Impfstoffe tragen zu lassen. Trotzdem arbeitete dieses Institut in den Jahren 1913 bis 1922 noch stets mit erheblichen Staatszuschüssen, wie aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht:

1913	52 016 fl.
1914	1 804 fl.
1915	23 195 fl.
1916	53 826 fl.
1917	82 246 fl.
1918	128 663 fl.
1919	134 879 fl.
1920	116 064 fl.
1921	134 026 fl.
1922	104 863 fl.

Aus dem Bestreben, die staatlichen Betriebe dazu zu bringen, ihre Ausgaben durch Einnahmen zu decken, wurde am 1. Januar 1922 der Tarif für Sera und Impfstoffe wesentlich erhöht und außerdem für die Ausfuhr von Untersuchungen ein besonderer Tarif eingeführt. Wie sich aus der obenstehenden Uebersicht ergibt, arbeitete das Staatliche Serologische Institut trotzdem im Jahre 1922 noch mit einem erheblichen Defizit. Erst 1923 gelang es, einen geringen Ueberschuß im Betrage von 6277 fl. zu erzielen. Zu diesem Erfolg führten der sehr umfangreiche Verkauf von Sera und Impfstoffen, die niedrigen Preise der Futtermittel und eine soweit als möglich durchgeführte Aktion zur Beschränkung aller überflüssigen Ausgaben. Im Hinblick auf das günstige Ergebnis im Jahre 1923 entschloß sich die niederländische Regierung, vom 18. März 1924 ab den Preis für einige Sera, welche angewendet werden bei jungen Tieren von geringem Handelswert, herabzusetzen. Damals bestand kein Anlaß, weitere Tarifermäßigungen eintreten zu lassen. Obwohl man nach den bisherigen Einkünften erwarten kann, daß das Jahr 1924 wiederum mit einem Gewinn für das Staatliche Serologische Institut abschließen wird, beabsichtigt der

Minister des Innern und für Landwirtschaft nicht, im Laufe dieses Jahres noch weitere Ermäßigungen einzuführen. Er behält sich diese für den Zeitpunkt vor, an dem feststeht, welche Ueberschüsse das Institut im Jahre 1924 erzielt.

In holländischen Verbraucherkreisen ist wiederholt über die Preise der Sera und Impfstoffe des Staatlichen Serologischen Instituts geklagt worden. Trotzdem hat der Verbrauch derartig an Umfang zugenommen, daß nur mit äußerster Anspannung und Einstellung besonderer Arbeitskräfte alle Ansprüche erledigt werden können. (4733)

Zur Preissteigerung auf dem Quecksilbermarkt.

Auf Seite 302 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir einen in der „Rhein.-Westf. Ztg.“ erschienenen Aufsatz über die Preissteigerung auf dem Quecksilbermarkt und die Weltproduktion von Quecksilber. Der Aufsatz ging in ein englisches Fachblatt über und gab dem Londoner Hause Rothschild Anlaß, einige Berichtigungen zu veröffentlichen. Auf unsere Bitte ist die „Rhein.-Westf. Ztg.“ erneut auf die Angelegenheit zurückgekommen; sie veröffentlicht in einer Ausgabe vom 13. August d. J. folgende Ausführungen:

„Unter dieser Ueberschrift haben wir in der Mittagsausgabe vom 2. 5. 24 einen Artikel veröffentlicht, der sich mit der Quecksilbergewinnung und der allgemeinen Marktlage dieses Metalles beschäftigt. Unter anderem werden auch die engen Beziehungen erwähnt, die das Londoner Haus Rothschild zum Quecksilberhandel unterhält, vor allem der mit der spanischen Regierung als der Eigentümerin der bedeutendsten Quecksilbergruben in der Vorkriegszeit getätigte Verkaufsvertrag. Der Artikel ist auf dem Umwege über die „Chemische Industrie“ in das Londoner Fachblatt „Chemist and Druggist“ und so zur Kenntnis des Hauses Rothschild gelangt. Einer Notiz von „Chemist and Druggist“ zufolge erklärt das Haus Rothschild, daß es niemals auf eigene Rechnung Handel mit Quecksilber getrieben habe und daß es seit einigen Jahren überhaupt nicht mehr mit Quecksilber gehandelt habe, weder auf Grund eines Vertrages mit der spanischen noch mit sonst einer Regierung.

Daß das Haus Rothschild nur ein rein finanzielles Interesse am Quecksilberhandel besitzt, glauben wir gerne. Ob der Quecksilberumsatz auf eigene oder fremde Rechnung betrieben wurde, ändert nichts an der Tatsache, daß das Haus Rothschild den maßgebendsten Einfluß am Londoner Quecksilbermarkt besessen hat und alle preisbildenden Faktoren in der Hand hatte.

Wesentlich wichtiger ist die Frage, ob der Vertrag mit der spanischen Regierung heute noch besteht. Aus der Notiz in „Chemist and Druggist“ ist lediglich zu entnehmen, daß das Haus Rothschild seit einigen Jahren keinen Quecksilberhandel mehr betreibt. Da der Vertrag mit der spanischen Regierung am 1. Januar 1922 abgelaufen ist, so wäre das dahin zu verstehen, daß mit dem Ablauf des Vertrages sich das Haus Rothschild vom Quecksilbergeschäft zurückgezogen hat, weil eine Vertragserneuerung nicht mehr zustande kam. Ob dies den Tatsachen entspricht, läßt sich schwer nachprüfen, es waren jedenfalls Gerüchte von Verhandlungen wegen der Uebernahme der gesamten Produktion im Umlauf, es war zwar ein Name nicht genannt, doch war der Schluß, daß es sich um das Haus Rothschild handelt, naheliegend. Aus einem Bericht des Ausschusses der spanischen Kammer über den Verkauf von Quecksilber vom Mai dieses Jahres ist zu entnehmen, daß die spanische Regierung zurzeit keine bindenden Abmachungen über den Quecksilberverkauf besitzt, ob das auch für den Londoner Platz zutrifft, geht aus dem Bericht nicht hervor. Es ist also ziemlich wahrscheinlich, daß der Vertrag nicht mehr verlängert worden ist oder zum mindesten zurzeit ruht.“ (4860)

Neuer rumänischer Zolltarif.

(Monitorul Oficial, 22. 7. 24.)

Am 1. August d. J. ist der neue rumänische Zolltarif in Kraft getreten. Die nachfolgenden Zollsätze aus dem Gebiete der chemischen Industrie sind diejenigen des Minimaltarifs, der auf die Waren solcher Länder angewendet wird, in welchen die rumänische Einfuhr auf Grund der Meistbegünstigung den Minimaltarif genießt. Zu diesen Ländern gehört Deutschland. Gegenüber den Waren solcher Länder, welche die rumänische Einfuhr nicht als meistbegünstigt behandeln, gelangt der nachstehende Tarif in dreifacher Erhöhung zur Anwendung. Die Zollsätze beziehen sich auf Goldlei. Bei Bezahlung in Papierlei wird ein Aufschlag erhoben, der durch Verordnung jeweils für eine Zeit von mindestens drei Monaten festgesetzt wird. Gegenwärtig beträgt der Aufschlag 30 Papierlei für 1 Goldlei.

Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei	Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei
48	Fischtran, gereinigter, zu Heilzwecken	100	2,50	213	Moos und Flechten zu medizinischen Zwecken mit Ausnahme der für Färbereizwecke geeigneten	1	0,05
49	Fischleim von Hausen sowie von Stören aller Art	100	33,50	215	Oelsämereien aller Art, als: Lein-, Hanf-, Raps-, Rübsaat-, Sonnenblumen-, Leindotter-, Mohn-, Senf-, Ricinus-, Sesam- und alle anderen n. b. g. ölhaltigen Samen	100	0,27
55	Spanische Fliegen, getrocknet	1	0,40	216	Anis, Kümmel, Coriander	100	0,85
56	Wachs, rein, weiß oder gelb (hierher gehört nur Bienenwachs)	100	17,—	217	Wachholderbeeren	100	1,50
58	Graue Ambra	1	27,—	220	Samen zu medizinischen Zwecken, nicht besonders genannt	100	2,50
140	Tischlerleim und Gelatine, für andere als Nahrungsmittelfabriken eingeführt Anmerkung: Gelatine und Casein, welche für die Industrie (Papierfabriken) eingeführt werden, werden mit ein Zehntel der vorgesehenen Sätze verzollt, insofern sie im Inlande nicht produziert werden. Die Einfuhr hat mit Bewilligung des Finanzministers auf einen Bericht der Industriekommission zu erfolgen.	100	30,—	224	Branntwein aus Getreide, Zuckerrüben und Melasse, in Gefäßen jeder Art, ohne Zusatz von Zucker und aromatischen Mitteln	100	50,—
143	Gewöhnl. Seife zum Waschen u. a. Zw. in großen Stücken, sowie Seifenersatzmittel, wie Phönixlauge u. a.: a) im Gewicht von mehr als 1 kg b) im Gewicht von weniger als 1 kg	100 100	20,— 27,—	225	Branntwein aus Getreide, Zuckerrüben und Melasse, mit Zusatz von Zucker und aromatischen Mitteln	100	100,—
144	Feine Toilettenseifen, parfümiert od. nicht, in Stücken, Pasten oder Pulverform, auch flüssig	100	100,—	233	Bier- und Branntweinhefe, flüssig oder getrocknet, und alle anderen Gärungsmittel, Puddingpulver usw.: a) flüssig oder gepreßt b) in Pulverform c) andere Gärungsmittel (Puddingpulver usw.)	100 100 100	27,— 53,50 67,—
145	Stearin jeder Art, in Masse (hierher gehört auch Walrat)	100	4,50	267	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln, in Stücken oder gemahlen, wie: Quercitron, Crap, Curcuma, Alkanna, Kampescheholz und andere Hölzer zum Färben	100	0,35
146	Stearinkerzen	100	30,—	268	Gerbstoffe, nicht besonders genannte und Gerbstoffextrakte aller Art Anmerkung 1: Feste Gerbstoffextrakte zahlen den dreifachen Zoll. Anmerkung 2: Gerbstoffe, nicht besonders genannte, sowie Gerbstoffextrakte der Pos. 268, zum Gerben dienend u. von Gerbereien eingeführt, unterliegen, solange sie im Inlande nicht in genügender Menge oder zu angemessenen Preisen erzeugt werden, einem Drittel des Zollsatzes. Die Einfuhr findet mit Genehmigung des Finanzministers nach Einholung eines Gutachtens des Industrierates statt.	100	5,—
152	Rohseide aller Art (s. Anmerk. zu 158)	1	4,—				
153	Seidengarn: a) einfach b) gezwirnt	1 1	7,— 10,—				
154	Dasselbe, gefärbt	1	Zollsatz des ungefärbten Garns plus 0,17 Goldlei				
155	Garn aus Abfall und Florettseide, nicht gefärbt: a) einfach b) gezwirnt	1 1	3,50 5,—				
156	Dasselbe, gefärbt	1	Zollsatz des ungefärbten Garns plus 0,17 Goldlei				
157	Näh- und Stickseide zur Herstellung von Posamentier- und Kurzwaren	1	7,50				
158	Dieselbe, gefärbt Anmerkung: Kunstseide jeder Art unterliegt der Behandlung tierischer Seide.	1	12,—	269	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln für Gerbzwecke	100	0,17
192	Weißes Stärke und weißes Dextrin	100	27,—	270	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln für Gerbzwecke, alle gemahlen	100	0,35
193	Dextrin, farbig, Papp (Schusterkleister), Kleister, Vogelleim und andere nicht besonders genannte Pflanzenleime aus Satzmehl und Stärke	100	27,—	272	Holzkohlen in Stücken	100	0,35
209	Blätter, Blüten, Früchte, Schoten und Flechten, für Färbereizwecke	100	0,17	273	Holzkohlen in Pulverform und Kohlen für elektrische Bogenlampen sowie überhaupt Gegenstände aus plastischer Kohle aller Art	100	7,—
210	Blätter, Blüten, Früchte und Flechten, für Gerbzwecke	100	0,17		Anmerkung: Elektroden für elektrische Öfen im Stückgewicht von mehr als 1 kg unterliegen, solange sie nicht im Inland erzeugt werden, dem halben Zoll. Die Einfuhr erfolgt mit Genehmigung des Finanzministers auf Grund eines Gutachtens des Industrierates.		
211	Orangen-, Citronen- und alle nicht besonders genannten Blüten zu medizinischen Zwecken	100	13,50				
212	Schalen, Rinden, Sennesblätter und alle anderen nicht besonders genannten Blätter, Gräser und Wurzeln für medizinische Zwecke	100	3,50				

Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei	Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei
323	Medizinische Watte, entfettet, sterilisiert oder nicht, Carbolwatte, Jodoformwatte und andere	100	33,50	474	Gummi und Pflanzenleim, zubereitet, in Gläsern, Tafeln, Tuben, mit oder ohne Pinsel	100	27,—
	Anmerkung 1: Sterilisierte, mit Carbol oder Jodoform behandelte Watte u. andere Gewebe u. Fäden zu Verbandzwecken unterliegen dem Zollsatz für Gewebe u. Fäden nach dem Material, aus dem sie gefertigt sind.				Anmerkung: In Tafeln zubereiteter Gummi, wie Schellack, Lack-Orange, Laclac, Lacdye, fallen nicht unter diese, sondern unter Pos. 847.		
	Anmerkung 2: Medizinische Watte der Pos. 323, welche von den Verwaltungen der Wohltätigkeitsanstalten oder von der Gesellschaft des Roten Kreuzes für Spitäler eingeführt werden, werden mit dem halben Zoll verzollt, wenn sie im Inland in nicht genügender Menge hergestellt und zu nicht angemessenen Preisen verkauft werden. Die Einfuhr hat mit Bewilligung des Finanzministeriums und unter Begutachtung des Industrierats zu erfolgen.			475	Carnaubawachs, Myricawachs, Palmenwachs, Japanwachs und anderes Pflanzenwachs	100	27,—
422	Konzentrierte Lauge von der Cellulosefabrikation	100	0,25	476	Faschenlack und ähnliche Substanzen	100	2,—
449	Teer-, Asphalt- oder mit anderen ähnlichen Materialien bestrichene oder getränkte Pappe sowie auch Röhren aus solcher Pappe	100	5,—	477	Pechfackeln zur Beleuchtung	100	3 50
	Anmerkung: Teer-, Asphalt- oder mit anderen ähnlichen Materialien bestrichene oder getränkte Pappe sowie auch Röhren aus solcher Pappe der Pos. 449 werden mit dem auf ein Viertel herabgesetzten Zoll verzollt, wenn sie im Inlande nicht hinreichend produziert oder nicht zu angemessenen Preisen verkauft werden. Die Einfuhr hat direkt durch den Konsumenten mit Bewilligung des Finanzministers auf Grund eines Gutachtens des Industrierats zu erfolgen.			478	Siegellack jeder Farbe und Qualität	100	13 50
450	Schmirgelpapier	100	3,50	479	Rückstände bei der gewerblichen Verarbeitung von Bodenerzeugnissen, ohne besonderen Verwendungszweck, die in keiner anderen Nummer des Tarifs enthalten sind	100	0 35
451	Sogenanntes chemisches Papier, getränkt mit verschiedenen chemischen Substanzen zu photographischen Zwecken oder zum Kopieren und Abziehen, Reagenzpapier, Fliegenpapier sowie Papiere getränkt mit Auflösungen von Guttapercha, Gummi aller Art, Oel, Wachs, Colloidum, Harz und anderen öligen und gummihaltigen Substanzen aller Art	100	8,50	480	Mineralwässer aller Art, in Gefäßen jeder Gattung; natürliche u. künstliche	100	10,—
452	Zelluloid und ähnliche Materialien, roh in Masse, Platten, Blättern, Röhren, Stäben, nicht zu Gegenständen geformt, ungeglättet, unpoliert	100	3,50		Anmerkung: Mineralwässer für medizinische Verwendung sind mit einem auf ein Drittel ermäßigten Satz zu verzollen, mit Genehmigung des Finanzministeriums auf Grund eines Gutachtens des Gesundheitsamts.		
453	Dieselben, geglättet, poliert od. für bestimmte Gegenstände zugeschnitten	100	10,—	481	Salze aus Mineralwässern, auch Schwefelleber	100	3,50
464	Kolophonium	100	0,35	482	Stein- und Seesalz		verboten
465	Teer und Pflanzenharz	100	0,85	483	Erde und Ton, Sand, Kaolin, Schotter, Mergel, natürliche Kalkphosphate, Puzzolan- od. Santoninerde, Alaunstein:		
466	Terpentin	100	0 50		a) roh	100	0 05
467	Terpentinöl und Terpentinessenz sowie andere Harzöle	100	2,—		b) gemahlen, gewaschen, auch in Breiform, jedoch nicht in Verbindung m. anderen Materialien, sowie auch Quarzsand zur Glaspabrikation	100	0 07
468	Campher, roh oder gereinigt	1	0,35	488	Pelierz- und Schleifsteine, Filtriersteine und alle anderen Waren aus weichem Stein, auch gerieben	100	0 70
469	Aloe, Manna und alle anderen getrockneten Pflanzensäfte	1	0 70		Anmerkung: Schmirgelscheiben	100	3 50
470	Opium	1	7,—	554	Photographische Platten, lichtempfindlich oder anderweit chemisch zubereitet	100	3 50
471	Gewöhnliches Tannenharz	100	2,—	563	a) natürliche Erdharze in jeder Form, auch als Kitt	100	3 50
472	Arabischer Gummi, Weihrauch, Myrrhe, Tragantgummi, Asa foetida, Bassoragummi, Kopal- und Dammarharz, Guajakharz, Gummigutt, Jalapaharz und jeder andere n. b. g. natürliche Gummi	100	3 50		b) Asphalt	100	2,—
473	Mastix und Scammonium	100	17,—		Anmerkung: Von Bürgermeistern zur Asphaltierung eingeführte Erdharze und Asphalt werden mit den auf ein Zehntel herabgesetzten Sätzen verzollt, wenn die Inlandproduktion dem Bedarf nicht Genüge leisten kann. Die Einfuhr hat mit Bewilligung des Finanzministers auf Grund eines Gutachtens des Industrierats zu erfolgen.		
				568	Bergteer, Steinkohlenteer, Karbolium, Kreosot und andere ähnliche Erzeugnisse	100	0 17
				569	Paraffin	100	17,—
				570	Ceresin und Ozokerit (Erdwachs)	100	18 50
				572	Mineralöle, flüssig oder fest	100	8 50
				573	Vaselin jeder Farbe und Vaselinöl	100	33 50
					Anmerkung: Rohvaselin für Industrien ist mit einem Drittel dieses Satzes zu verzollen, wenn er nicht oder nicht für den Bedarf ausreichend im Lande produziert wird. Die Einfuhr erfolgt mit Genehmigung des Finanzministeriums auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission.		

Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei	Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei
574	Wachs zum Einlassen in jeder Farbe für Parkettfußböden sowie Creme in jeder Farbe für Schuhe und andere Gegenstände aus Leder, ferner Seifenpasten u. Salben zum Reinigen von Leder und Metallen .	100	40,—	787	geföhrt werden, wird der Zoll auf ein Viertel ermäßigt, wenn nicht oder nicht in genügender Menge im Lande produziert werden. Die Einfuhr hat mit Bewilligung des Handelsministeriums auf Grund eines Gutachtens des Industrierrates zu erfolgen.		
578	Erze aller Art, sowie roher Schwefel	100	0,02				
581	Graphit oder Wasserblei	100	0,17				
655	a) Kriegswaffen und Zubehör	—	verboten	788	Kristallisierte Soda, calcinierte Soda, phosphorsaurer Kalk, Schwefelnatrium, borsaures Natron (Borax)	100	3,—
	b) Waffen zum Scheibenschießen und zur Verteidigung, Pistolen usw., deren Teile und Zubehör	100	33,50	789	a) Carbonate u. Bicarbonate v. Ammonium, Barium, Kalium, Calcium, Blei (Bleiweiß) u. Zink (basisch); Natriumbicarbonat, Calciumcarbid; Chloride v. Ammonium (Salzmik), Barium, Eisen, Magnesium, Zinn, Schwefel, Zink; Chlorate von Natrium, Zinn und Zink; mangansaure und übermangansaure Salze von Natrium und Kalium; Nitrate von Barium und Blei; Oxalate und Bioxalate von Ammonium, Kalium und Natrium, kieselsaures Kalium; Pyroxylate*) von Calcium u. Blei; Sulfate und Bisulfate von Ammonium, Barium, Blei, Kalium u. Zink; Sulfide von Ammonium, Eisen (künstliches), Blei und Kalium; Sulfite und Bisulfite, von Calcium u. Natrium; Hyposulfite von Barium, Calcium, Blei u. Natrium; ferner alle anderen n. b. g. chemischen Erzeugnisse .	100	2,—
733	Schwefel, gereinigt, auch in Stangen und Schwefelblüten	100	0,05		b) Kaliumchlorat	100	13,50
734	Schwefelfäden und Schwefelschnitten, zum Ausschweifen von Fässern und anderen Gefäßen	100	2,—		c) Magnesiumsulfat	100	4,—
773	Glycerin:				d) Carbid**)	100	8,50
	a) roh	100	10,—	790	Nitrate von Kupfer, Strontium; Ferrocyanide von Calcium, Kalium und Natrium; Ferricyanide von Calcium, Kalium und Natrium; Sulfocyanide von Ammonium, Barium, Kalium; Cyankalium; Nickelsulfat; Nickelammoniumsulfat; Phosphate von Ammonium, Kalium und Natrium; Chromate und Bichromate von Ammonium, Kalium, Natrium und Blei; ferner alle anderen, nicht besonders genannten chemischen anorganischen Salze	100	2,—
	b) gereinigt	100	17,—		Verbindungen von Benzoesäure, Citronensäure, Salicylsäure und Weinsäure mit Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Kalium, Blei, Natrium, Strontium, Zink, Uran; ferner alle anderen Salze der organischen Säuren	100	3,50
774	Labextrakt in Pulver oder and. Form	1	2,—	791	a) Verbindungen von Essigsäure mit den Metallen der Pos. 791, außerdem Calciumacetat	100	50,—
775	a) Schwefel- und Salzsäure	100	3,50		b) Bleiacetat	100	2,—
	b) rauchende Schwefelsäure	100	5,—	792	Borate von Mangan u. Blei; kohlen-saures Mangan; mangansaures Blei; ölsaures Mangan u. Blei; oxalsaures Mangan; Mangansuperoxydhydrat, Resinate von Aluminium, Calcium, Kupfer, Blei, Strontium, Uran	100	1,50
776	Salpetersäure	100	3,50	793	Phosphor:		
777	Phosphor, Oxal-, arsenige Säure und Borsäure	100	2,—		a) weiß	100	1,—
778	Kohlensäure, flüssig (Kohlensäureanhydrid)	100	7,—		b) rot	100	1,50
	Anmerkung: Das Reingewicht wird in der Weise ermittelt, daß 30 % des Gesamtgewichts als Gewicht der Säure und 70 % als Gewicht des Behälters in Rechnung gezogen werden.			795	Brom und Bromide	100	1,50
779	a) Gerb-, Gallus-, Pyrogallussäure	100	4,50	796	Quecksilberchlorid, -bichlorid, -oxyd, -sulfid	100	1,50
	b) Weinsäure, Citronensäure	100	40,—	797	Antimonverbindungen	100	1,50
	Anmerkung: Nach dieser Nummer wird auch Weinstein, roh oder gereinigt, verzollt.						
780	Alle anderen nicht besonders genannten mineralischen Säuren	100	2,—				
781	Alle anderen nicht besonders genannten organischen Säuren (Benzoesäure, Ameisensäure, Milchsäure, Salicylsäure, Baldriansäure usw.)	100	20,—				
782	Holzessig, bis zu 12 % Essigsäure enthaltend	100	8,50				
783	Essigsäure sowie Holzessig, mehr als 12 % Essigsäure enthaltend	100	50,—				
	Anmerkung: Hierher gehört auch Essigessenz aller Art.						
784	Kaustische Soda (Aetznatron)	100	3,50				
785	a) Aetzkali, Eisenoxyd, Zinnoxid, Zinnbioxyd, Kupferoxyd, Lithopone, Zinkolith, Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia), Bleiglätte und Mennige	100	3,50				
	b) Zinkoxyd	100	10,—				
	c) Ammoniak, gelöst	100	5,—				
	„ verflüssigt	100	40,—				
786	Bariumoxyd u. -superoxyd, Antimonoxyd, Kobaltoxyd und alle Kobaltsalze sowie alle and. Mineraloxyde	100	5,—				
787	a) Eisensulfat, Kaliumnitrat, Schwefelkohlenstoff	100	2,50				
	b) Kupfersulfat	100	7,—				
	c) Aluminiumsulfat u. Doppelsulfat von Aluminium und Kalium (Alaun)	100	3,50				
	d) Chlorcalcium	100	4,—				
	e) Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Natriumsilicat	100	2,—				
	f) Natriumsulfat (Glaubersalz)	100	2,—				
	Anmerkung: Für Schwefelkohlenstoff und Kupfersulfat, welche vom Ackerbauministerium oder landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Verwendung in Weingärten ein-						

*) Der Aufklärung bedürftig; holzessig-saure Salze?
 **) Ebenso, da Calciumcarbid schon unter a) genannt.

Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei	Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei	
798	Basischsalpetersaures und basisch- gallussaures Wismut (Dermatol), sa- licylsaures Wismut sowie die Ver- bindungen des Lithiums	100	3,—	813	Alle Alkoholate und anderweit nicht genannten Präparate mit Alkohol oder Aether, zur Verwendung als Heilmittel	1	1,20	
799	Jod: a) elementares	100	2,—	814	Opiumextrakt	1	2,—	
	b) in anorganischen Salzen: Jod- kalium, Jodnatrium usw.; in or- ganischen Verbindungen; Jodo- form, Jodol usw.	100	10,—	815	Morphium und dessen Salze	1	1,50	
800	Silberverbindungen: Nitrat; Gold- verbindungen: Chlorid	100	67,—	816	Chinin und dessen Salze	1	0,07	
801	Essigäther, Chloroform u. Collodium	100	33,50	817	Alle anderen Alkaloide u. Glucoside, wie Cocain, Atropin, Veratrin, Cof- fein, Podophyllin, Pilocarpin und alle anderen nicht besonders ge- nannten	1	3 50	
802	Methyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol u. Homologe sowie die entsprechen- den Aldehyde: Acetaldehyd, Paral- dehyd usw., mit Ausnahme des Me- thylaldehyds	100	27,—	818	Alle nicht besonders genannten medi- zinischen Extrakte	1	1,50	
803	Aethyläther (Schwefeläther), Aceton Anmerkung: Schwefeläther, der von staatlichen Fabriken zur Herstellung von Sprengstoffen ein- geführt wird, bleibt zollfrei. Aceton, das von den staatlichen Pulverfabriken oder von den Lief- eranten der Denaturierungsmittel für den staatlichen Bedarf eingeführt wird, bleibt ebenfalls zollfrei. Die Ermächtigung des Finanz- ministeriums ist in beiden Fällen nachzusuchen; die Zollbefreiung wird nur so lange gewährt, als die Waren nicht im Lande hergestellt werden, auf Grund eines Gut- achtens der Industriekommission.	100	25,—	819	Copaiva, Tolubalsam u. alle anderen natürlichen medizinischen Balsame	1	0,10	
	804	Aether von Aethylalkohol, Ameisen- äther, Rumessenz und andere nicht besonders genannte Alkohole und Aether aller Art	100	67,—	820	Heilmittel aller Art, nicht besonders genannt: a) in flüssigem Zustand	1	0,35
	805	Phenol, roh, (Carbolsäure, roh), Naphthalin, Formalin, Anilinöl, Anthracen	100	3,50		b) in Form von Pastillen und Pillen	1	2,—
	806	Phenol, rein (Carbolsäure, kristalli- siert), Kreolin, Lysol, Nava	100	0,70	821	Salben und Pomaden aller Art	1	2,—
		Anmerkung: Lysoform fällt unter Arzneimittel		822	Alle nicht besonders genannten Heil- mittel in Pulverform: a) Salol	1	0,10	
	807	Guajacol, Ichthyol, Nitrobenzol	100	2,—		b) Antipyrin, Phenacetin, Saliz- pyrin, Sulfonal, Betol, Pyramidon und andere nicht besonders genannte	1	0 10
	808	Saccharin und alle synthetischen Süß- stoffe		verboten	823	Heilmittel aller Art in Kapseln	1	2,—
	809	Chemisch-technische Spezialitäten, ohne Angabe der Zusammens- etzung, zum technischen und häuslichen Gebrauch bestimmt: a) Kesselsteingegenmittel, wie Glo- bulin und andere, sowie präpa- rierte Lösungen zur Vertilgung von der Landwirtschaft u. dem Obstbau schädlichen Insekten	100	2,—	824	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht besonders genannt, sog. Spezial- itäten, in Flaschen oder in anderen für den Einzelverkauf, besonders hergerichteten Verpackungen: a) Tinkturen, Extrakte, Pulver, Weine, Elixiere, Sirupe, Fette, Öle, Seifen, Pflaster	1	1,20
		b) andere Spezialitäten, wie Filme zur Photographie, Insektentink- tur, Cement und Spezialformers- masse aus Kautschuk, Wachs oder anderen Substanzen für Zahnärzte usw.	100	17,—		b) Pastillen, Kügelchen, Kapseln	1	2,50
		c) chemische Präparate zum Ger- ben der Häute, wie Oropon, Purgatol usw.	100	27,—		c) Pillen	1	3,—
810	Künstliche Phosphate und andere chemisch hergestellte Düngemittel für die Landwirtschaft	100	0,17	835	Flüchtige ätherische Öle und Essenzen: a) aus Rosen	1	33,50	
	Anmerkung: Salpetersaures Natron (Chilesalpeter) und Kali- salze, als Düngemittel in der Land- wirtschaft verwendet, werden mit 0,05 Goldlei per 100 kg verzollt.				b) aus Geranium und Iris	1	5,—	
811	Sauerstoffhaltige Wässer	1	0,01		c) andere nicht bes. genannte	1	5,—	
812	Sauerstoff, Wasserstoff, komprimiert, und alle anderen verflüssigten Gase	1	0,03	826	Künstliche Riechstoffe, wie Vanillin, Cumarin, Heliotropin, Jonon und andere ähnliche Stoffe	1	8,50	
				827	Alkohol- oder ätherhaltige Parfüme- rien, wie: a) Kölnisches Wasser, Mundwasser, wohlriechender Essig	1	3,—	
					b) Parfümerien für Taschentücher, Toilettenwasser jeder Art, Haar- färbemittel und Schönheits- mittel für die Hautpflege	1	5,—	
				828	Parfümerien, nicht alkohol- oder ätherhaltig, wie Blütenwasser, Po- maden, Fette und wohlriechende Öle, Pasten, Pulver, wohlriechend oder nicht, Schminken, Mund- seifen, Räucherpapiere und Kerz- chen, ferner alle nicht besonders genannten Parfümerien, auch La- nolin und Schönheitsmittel aller Art, für Toilettenzwecke, sowie Henna	1	3,50	
				829	Farberden aller Art, sowie alle Er- zeugnisse, die als Farberde verwen- det werden können	100	3,—	
				830	Farberden aller Art, pulverisiert und für Farben zubereitet	100	5,—	
				831	a) Lampenruß	100	40,—	
					b) Beinschwarz	100	4,—	
					c) Mineralschwarz	100	10,—	
				832	Tierische Farbstoffe, nicht als Far- ben zubereitet, wie Kermes, echt oder unecht, Sepia und andere	100	2,—	
				833	Farbstoffauszüge aus Hölzern, Wur- zeln, Rinden, Blättern, Flechten, Blumen, Früchten, Hülsen	100	3,50	

Pos. N.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei	Pos. Nr.	W a r e	Mengen- einheit kg	Zollsatz Goldlei
834	Die Farben der Pos. 830—833 sowie auch Mineraloxyde aller Art, mit Oel angerieben oder mit Leim, Dextrin oder Käsestoff (Casein) zubereitet	100	12,—	844	Feine Blei- und Farbstifte, mit Fassung aus Cedernholz oder anderen feinen Holzarten, gefärbt, poliert Anmerkung: Feine, nicht holzgefaßte Bleistifte für Taschenbleistifthalter werden nach dieser Nummer verzollt.	100	20,—
835	Indigo, Ultramarin, Berlinerblau, Pariserblau und alle n. b. g. Farben, nicht zubereitet, blaue und grüne Mineralfarben einbegriffen Anmerkung: Künstlicher Indigo wird keinem anderen oder höheren Zollsatz unterworfen wie natürlicher Indigo.	100	12,—	845	Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln, auch mit Farbstoffen versetzt	100	33,50
836	Dieselben mit Oel angerieben oder in irgendeiner Form als Waschblau zubereitet Anmerkung: Farberden und Farben der Pos. 829—836 werden, wenn sie direkt durch die Konsumenten eingeführt werden, mit der Hälfte der Sätze verzollt, falls sie im Inland nicht produziert werden. Die Einfuhr hat mit Bewilligung des Finanzministers auf Grund eines Gutachtens des Industrierats zu erfolgen.	100	20,—	846	Weingeistfirnisse, auch mit Farbstoffen versetzt	100	40,—
837	Anilinfarben sowie andere aus Steinkohlenteer gewonnene Farben, auch wenn sie Namen von Pflanzen oder Mineralfarben tragen	100	8,50	847	Lacke, ohne pflanzliches Oel und ohne Weingeist hergestellt, auch mit Farbstoffen versetzt, wie Asphalt, Terpentin, Mineralöllack u. Lacke für Zugeschirre und Papier	100	20,—
838	Fein zubereitete Farben aller Art in Zinntuben, Fläschchen, Muscheln, Tafeln, Pasten	100	43,50	848	Glaserkitt, gefärbt oder nicht, sowie alle and. mit Oel, Mastix, Asphalt, Wachs, Ceresin u. anderen Stoffen hergestellten Kitten	100	5,—
839	Wichse (schwarz, für Schuhwerk und andere Lederwaren)	100	40,—	849	Zündhölzer aller Art und mit Phosphor zubereitete Zündbänder für Feuerzeuge		verboten
840	Druckerschwärze	100	13,50	850	Schießpulver, Dynamit, Schießbaumwolle und alle anderen Sprengstoffe		verboten
841	Tinten: a) Schreibtinte b) Zeichentinte	100 100	20,— 13,50	851	Patronen aus Stoffen aller Art, nicht gefüllt, nur mit Zündvorrichtungen versehen	100	20,—
842	Bleistifte oder Farbstifte anderer Farbe, gewöhnliche, ohne Holzeinfassung	100	10,—	852	Gefüllte Patronen und sogenannte Flobertkapseln u. dgl. Anmerkung: Die Monopolgebühr für das verwendete Pulver setzt die kgl. Staatsmonopolverwaltung fest.	100	27,—
843	Dieselben mit Fassung aus weißem Holz, auch gefärbt oder poliert	100	13,50	853	Kriegsgeschosse, wie Gewehrkegeln, Bomben, Kanonenkugeln, Granaten,		verboten
				854	Feuerwerkskörper jeder Art Anmerkung: Die Monopolgebühr für das verwendete Pulver setzt die kgl. Staatsmonopolverwaltung fest.	100	133,50

(4851)

Platin aus Transvaal.

Man schreibt der „Frankf. Ztg.“: „Vor kurzem hat in Transvaal die Ausbeutung der neuentdeckten Platinlagerstätten im Waterberg-Distrikt begonnen. Mindestens sechs Gesellschaften sind dort schon tätig, da sich die Entdeckung als von ungeheurem Wert erweist. Die Goldminen Südafrikas nähern sich rasch der Erschöpfung, so daß dieser neue Erwerbszweig, der bei dem außerordentlich hohen Preis des Platins sehr lukrativ zu werden verspricht, lebhaftes Interesse erregt. Daran ist nicht nur Südafrika, sondern die ganze Erde beteiligt, denn die Platinproduktion genügt schon seit Jahrzehnten nicht mehr der Nachfrage, was die Preise des Platins ständig in die Höhe trieb. Es kostete 1 kg Platin im Jahre 1895 700 Mk., 1910 3900 Mk., 1914 7000 Mk. und 1923 etwa das Doppelte. Deutschland war mit Ausbruch des Weltkrieges von den platinliefernden Ländern abgeschnitten, und sofort setzte eine lebhafteste Suche nach Ersatzstoffen ein, die auch teilweise von gutem Erfolg gekrönt war, aber in gewissen Verwendungszweigen, wie z. B. als Elektrodenmaterial, blieb das Platin doch unerreicht. Nach dem Krieg bestand die Platinknappheit weiter, da der Hauptlieferant, Rußland, fast vollständig ausfiel. Die russischen Uralminen förderten 1919 nur ein Achtel, 1921 aber nur noch ein Zwanzigstel der 1913 zu Tage gebrachten Menge. Erst seit 1922, als die Minen in eine Trustgemeinschaft zusammengefaßt waren, stieg die Produktion wieder auf ein Drittel von der des Friedens. Wenn auch Columbien

inzwischen bedeutend mehr Platin verschifft hatte als früher, so genügte dies noch lange nicht, um die Lücke auszufüllen. Am besten wird die Wichtigkeit des Platins für die einzelnen Industriezweige durch die Angabe illustriert, daß in einem der Hauptkonsumentenländer, den Vereinigten Staaten, im Jahre 1922 2945 kg Platin (Eigenproduktion 31 kg) importiert wurden im Wert von 7,8 Millionen Dollar, und 1923 waren es 2700 kg (Eigenproduktion 18 kg) im Wert von 8,9 Millionen. Der Gesamtverbrauch an Platin in den Ver. Staaten 1923 in Höhe von 4700 kg verteilte sich folgendermaßen: chemische Industrie 2400 kg; Elektroindustrie 570 kg; zahnärztliche Verwendung 510 kg; für Juwelen 3300 kg; Verschiedenes 90 kg. Die Beamten des südafrikanischen geologischen Vermessungsdienstes, die das Platinlager genau untersuchten, gaben zum Schluß ihres kürzlich erschienenen Berichtes an, daß es zwar noch nicht möglich sei, vorauszusagen, welche Dimensionen die Produktion schließlich annehmen wird, daß aber kein Grund zur Annahme vorliegt, daß die ausbeutenden Gesellschaften kein gutes Geschäft machen. Es ist bei dem Vorkommen in Transvaal besonders merkwürdig, daß das Platin in Erzgängen vorkommt, während bisher 99 Proz. der Weltproduktion aus dem Schwemmsand der Flüsse gewonnen wurden, in dem das Metall sich an einzelnen Stellen anreicherte. Während in Rußland durchschnittlich aus einer Tonne Kies 2,18 g Platin gefördert wurden, ergab eine Probe der platinreichsten Erzader in Transvaal ca. 270 g pro Tonne, vereinzelt aber noch weit höhere Beträge. Bis zu 10 Fuß in die

Tiefe entnommene Proben lieferten im Durchschnitt 90 g pro Tonne. Sehr auffallend ist, daß das Platin an dem Fundorte (90 englische Meilen nördlich von Pretoria, 10 Meilen von der Eisenbahn) so spät erst entdeckt wurde, obwohl die Hauptader, die an der Oberfläche $2\frac{1}{2}$ Meilen weit verfolgt werden kann, sich gut abhebt. Sie hat eine Breite von 6—28 Fuß und sendet noch eine halbe Meile lang eine Zweigader aus, die bisher die größte Platinausbeute gab. Bis zu 150 Fuß herab wurde Platin angetroffen, das sich wohl noch viel

tiefer nach unten fortsetzt. Das Rohplatin kommt in winzig kleinen Körnchen vor, die selten mit bloßem Auge, wohl aber mit einer Lupe sichtbar sind. Es enthält etwa 20—40 Proz. Palladium, bisweilen auch Iridium und Spuren von Osmium, aber kein Gold. Der sehr mineralreiche Waterberg-Distrikt war von 1893—1905 öffentliches Goldfeld, von 1908—1913 wurde dort Zinn gegraben und durch das unerwartete Vorkommen von Platin hat er jetzt von neuem große Bedeutung erlangt.“

(1698)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Preisermäßigung für Motorsprit.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übersendet uns folgende Bekanntmachung vom 15. August 1924:

Auf Grund der am 13. August 1924 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1923 und 30. Juni 1924 folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer VIII.

Vom 16. August 1924 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung für Antriebszwecke abgegeben wird (Motorbranntwein), 12,50 Goldmark für 1 hl Weingeist.

Großabnehmern von Motorbranntwein wird Rabatt gewährt.

Die näheren Bedingungen für die Abgabe dieses Branntweins und die Rabattsätze werden auf Wunsch von der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung mitgeteilt. (1856)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Wiedereinführung der 26%igen Reparationsabgabe.

Nach Pressemeldungen aus England beabsichtigt die Regierung, die Reparationsabgabe auf Grund der sogenannten Recovery Act, die am 25. Februar d. Js. auf 5% herabgesetzt war, wieder auf 26% zu erhöhen. An den amtlichen deutschen Stellen liegen bisher Mitteilungen der englischen Regierung noch nicht vor. Nach einer Meldung aus London soll die Erhebung der erhöhten Reparationsabgabe bis zum Inkrafttreten des Sachverständigenplanes hinausgeschoben werden. Von diesem Zeitpunkt ab fällt die Erstattung des Abzuges in Höhe von 26% des Fakturbetrages an den deutschen Exporteur nicht mehr der Reichsregierung zur Last. Vielmehr ist nach Anlage VI zum Bericht des ersten Sachverständigenkomitees der Agent für Reparationszahlungen bzw. das Bank-Komitee verpflichtet, die Zahlungen auf Grund des Recovery Act aus den zur Verfügung stehenden Banküberschüssen zu leisten. (1901)

Ein deutsch-tschechisches Schiedsgericht.

Einer Mitteilung der Prager Handels- und Gewerbekammer zufolge wird auf Grund einer Aufforderung seitens des Reichsverbandes der Deutschen Industrie von einem Aktionsausschuß der tschechoslowakischen Handelskammer und Verbände an die Errichtung eines besonderen Schiedsgerichts gegangen werden, um Streitfälle der Entscheidung der mit den Handelsgepflogenheiten vertrauten Kaufleute, die als ständige Schiedsrichter fungieren werden, zu überantworten. Die Unterbreitung eines Streitfalles vor dieses Schiedsgericht ist freiwillig und fußt auf einem privatrechtlichen Verträge beider Parteien. Die Institution hat keinen gesetzlichen Charakter. Das Gericht wird für Streitfälle zwischen tschechoslowakischen und deutschen Handels- und Gewerbetreibenden, sowie Industriellen zuständig sein. Der Sitz des Gerichts wechselt nach dem Sitz und der Zuständigkeit des Beklagten. Advokatenvertretung ist zugelassen. Die Advokatenkosten tragen die Parteien selbst. Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach den Landesgesetzen. (1819)

Gründung einer deutsch-ungarischen Handelseinigungsstelle.

Zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelstag als Gesamtvertretung der deutschen Industrie- und Handelskammern und den maßgebenden wirtschaftlichen Organisationen Ungarns ist am 8. August 1924 ein Vertrag geschlossen worden, wonach handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen deutschen und ungarischen Kaufleuten unter Ausschluß des Rechts-

weges künftig durch Anruf der Handelseinigungsstelle geschlichtet werden können. Sitz der Handelseinigungsstelle in Deutschland ist Berlin, wo zunächst der Deutsche Industrie- und Handelstag, Berlin C 2, Hinter dem Gießhause 3, weitere Auskünfte erteilt. Es wird Sorge dafür getragen werden, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges die Handelseinigungsstelle künftig auch in allen Sitzen der Handelskammern zusammentreten kann. Der Vertrag entspricht in seinen Grundzügen dem kürzlich zwischen dem deutschen Industrie- und Handelstag und dem dänischen Industrierrat abgeschlossenen Abkommen. Die Handelseinigungsstelle wird zunächst auf formlose Einigung der Parteien oder auf einen Vergleich hinarbeiten und fällt bei Mißlingen des Vergleichsversuches ihr Urteil als Schiedsgericht. Es sei heute schon den Kaufleuten, die mit ungarischen Firmen Verträge schließen, empfohlen, in ihren Verträgen etwa folgende Klausel aufzunehmen: „Ueber sämtliche Streitfragen aus diesem Verträge soll unter Ausschluß des Rechtsweges die deutsch-ungarische Ausgleichsstelle, die auf Grund des deutsch-ungarischen Schiedsgerichtsvertrages vom 8. August 1924 errichtet wurde, entscheiden.“ (1873)

Zolltarifentscheidung.

Tarif-Nr. 287, Fleckenreinigungsmittel Raco.

Von einer niederländischen Firma ist bei einer süddeutschen Zollstelle versucht worden, das Fleckenreinigungsmittel Raco der Tarif-Nr. 287 unter der irreführenden Bezeichnung „Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt, Tarif-Nr. 256“ zu einem unrichtigen Zollsatz einzuführen. Da nicht ausgeschlossen ist, daß diese Versuche auch bei anderen Zollstellen wiederholt werden, weist der Reichsfinanzminister in einer Verlautbarung vom 7. August d. J. darauf hin. (1908)

Ausland

Polen. Gewerbe- und Umsatzsteuer ausländischer Unternehmungen. Das polnische Finanzministerium hat durch einen Runderlaß vom 13. Juli 1924 an alle Steuerämter angeordnet, daß die Vertreter ausländischer Firmen, unabhängig davon, ob sie ein Konsignationslager haben oder nicht, der Industriesteuer nach denselben Grundsätzen unterliegen, wie die Vertreter einheimischer Firmen, d. h., daß sie nicht verpflichtet sind, Gewerbescheine für jede von ihnen vertretene Firma zu lösen und daß die Umsatzsteuer nur von der Agentenprovision zu berechnen ist. Die Bestimmungen des Runderlasses vom 18. Dezember 1923, wonach die Vertreter ausländischer Firmen in Polen so viele Gewerbescheine zu lösen hatten, als sie Firmen vertraten, und wonach die Umsatzsteuer in Höhe von 2% nicht nur von der ihnen zukommenden Provision, sondern von dem Gesamtumsatz der von ihnen in Polen vertretenen Firmen zu zahlen war, sind damit außer Kraft gesetzt.

Hinsichtlich der Gewerbescheine unterliegen mithin die Vertreter ausländischer Firmen in Polen nunmehr den bezüglichen Vorschriften des Anhangs zum Art. 23 der Verordnung über die Gewerbesteuer vom 14. Mai 1923, hinsichtlich der Umsatzsteuer den Bestimmungen des Abs. 6 Art. 5 derselben Verordnung. (1848)

Zolltarifermäßigungen. Auf Grund des Beschlusses der gesetzgebenden Körperschaft vom 1. August 1919 hat der Finanzminister für eine Reihe von Waren Zollermäßigungen eingeführt, die vom 9. August bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres Geltung haben. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Waren in Betracht (die beigefügten Zahlen geben den ermäßigten Zoll in Prozenten des normalen Zolls an):

aus 103 P. 3	Calciumcyanamid	80
105 P. 11	Natriumhydrosulfid	20
106 P. 1	essigsaurer Kalk, roh, zur Herstellung von Aceton u. Essigsäure, m. Genehmigung des Finanzministeriums	20

(1859)

Estland. Einfuhr zusammengesetzter Medikamente und dosierter Präparate. Durch eine Regierungsverordnung vom 7. Juli 1924, die am Tage ihrer Veröffentlichung im „Staats-Anzeiger“ vom 18. Juli 1924 in Kraft getreten ist, hat das Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten Medikamente und dosierte Präparate (vgl. „Staats-Anzeiger“ Nr. 79/80 und Nr. 112 1923) eine Ergänzung erfahren, auf die wir Interessenten hinweisen. (4900)

Einführung des Bewilligungsverfahrens. Wie die Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern mitteilt, bereitet das estländische Finanzministerium mit Rücksicht auf die andauernde Wirtschaftskrise, die Einführung des Bewilligungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr vor. Die Bewilligungen sollen durch das Börsenkomitee erteilt werden. Nach dem aufgestellten Plan sind die Exporteure verpflichtet, die Exportdevisen abzuliefern. Bei zu gering angesetzten Exportpreisen ist das Börsenkomitee berechtigt, die Waren für eigene Rechnung zu erwerben. Bei der Entscheidung über Einfuhrgenehmigungen sollen die Vorräte im Lande, die zur Verfügung stehenden ausländischen Zahlungsmittel sowie der tatsächliche Bedarf an der betreffenden Ware berücksichtigt werden. Aus den Kreisen der Wirtschaft werden erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigten Maßregeln laut, so daß ihre Durchführung noch zweifelhaft ist. (4905)

Ungarn. Einfuhrerleichterungen und Zollerhöhungen. Durch eine Regierungsverordnung vom 3. August 1924 wurde mit Wirkung vom gleichen Tage für eine Reihe von Positionen des Zolltarifs die Einfuhr freigegeben. Gleichzeitig fand eine Neufestsetzung der Zollsätze für diese Positionen statt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht (die Zollsätze beziehen sich auf Goldkronen per 100 kg):

Pos.		
aus 87	Impfsera	—
148c	Pompejanisch Rot	mit Zollaufgeld der B-Liste
292	Photographische Papiere	300
380	Trockenplatten für photographische Zwecke (lichtempfindliche)	br. 30
597m	flüssige Kohlensäure	—
aus 597o	Salmiakgeist	—
599b	Glaubersalz (Natriumsulfat) und schwefelsaures Natron	—,80
aus 599o	Kristallsoda	2,50
aus 599f	Wasserglas in Lösung	—
611	Leim aller Art, auch Hausenblase	25,—
612	Cascin und Cascogomme	20
626	Goldschwefel, Goldschwefelcarmin, natürliche organische Farbstoffe, Indigoersatz u. Indigoerzeugnisse	—
	Zollaufgeld d. C-Liste	
626	Ultramarin	Zollaufgeld d. B-Liste
628	Tinten, Tintenpulver	30
628	Siegellack	35
aus 630	Watten und Verbandmittel zu Heilzwecken vorgerichtet	200,—
634	Pechfackeln	30
638	Wachszünder	60

Diejenigen Positionen, bei denen kein neuer Zollsatz angegeben ist, werden zu den bisherigen Sätzen verzollt. (4857)

Die Einfuhrfreigabe von flüssigem Ammoniak. Wir lesen im „Vegyí Ipar“: Josef Darvas, Direktor der Fabrikfirma J. Medinger Söhne, äußerte sich über die Freigabe des flüssigen Ammoniaks wie folgt: Es ist höchst merkwürdig, daß das ung. Finanzministerium das flüssige Ammoniak auf die Freiliste gesetzt hat. Dieses hochwertige Produkt wird von den hauptstädtischen Gaswerken in Budapest in solchen Mengen fabriziert, daß neben der Befriedigung des inländischen Marktes noch erhebliche Exportüberschüsse erzielt werden. Das chemisch reine Ammoniak der Gasfabrik wird nicht nur nach dem Balkan exportiert, sondern auch überseeischen Konsumenten geliefert. Dr. Franz Ripka, Generaldirektor der Gaswerke und Direktor Karl Rózsza legen nicht bloß auf die Erzielung der chemisch reinen Beschaffenheit des Ammoniaks das größte Gewicht, sondern es werden mit demselben auch die Eisfabriken, Kühlanlagen und Markthallen der Hauptstadt versorgt. Die genannte Verfügung des Finanzministeriums ist daher unverständlich, da diese der ungarischen Industrie nur Schwierigkeiten verursacht. Beim Abschlusse von Handelsverträgen muß die ungarische Regierung Sorge dafür tragen, daß die ungarische Industrie entsprechend geschützt werde. (4869)

Rumänien. Freigabe der Ausfuhr von Eichenrinde. Durch einen Erlaß des Ministerrats, der im Amtsblatt vom 1. August veröffentlicht ist, wird die Ausfuhr von Eichenrinde ohne besondere Bewilligung, aber gegen Erstattung des Ausfuhrzolls freigegeben. (4906)

Portugal. Ausfuhrzollzuschläge für Superphosphate und Guano. Durch eine Verordnung im „Diário do Governo“ vom 3. Juli 1924 ist der Ausfuhrzollzuschlag auf Superphosphate (Pos. 87) für das 3. Quartal 1924 auf 7% und für Guano und Mischdünger (Pos. 87) auf 20% festgesetzt worden. (4870)

Ver. St. von Amerika. Aufhebung des Phosphorzolls verlangt. Die kleineren Verbraucher von Phosphor in den Vereinigten Staaten beklagen sich darüber, daß die ganze einheimische Produktion von den Fabrikanten den Großabnehmern reserviert werde und verlangen die Aufhebung des Zolls von 8 c. per lb. (4853)

Einfuhrzoll für reines Natriumnitrat verlangt. Die einheimischen Produzenten von gereinigtem Natriumnitrat haben einen Einfuhrzoll auf das bisher zollfreie Produkt verlangt; man erwartet einen Zoll von 25% ad valorem gemäß Paragraph 5 des Tarifs (chemische Salze). (4880)

Mexiko. Verzicht auf Zollfaktoren bei Postpaketen. Wie aus einem Schreiben der mexikanischen Postverwaltung hervorgeht, hat der Präsident der Republik am 30. Juni d. J. ein Dekret erlassen, wonach Fakturen zu Postpaketen überhaupt nicht mehr erforderlich sind. (4855)

Venezuela. Neuer Zolltarif. Die „Gaceta Oficial“ vom 8. Juli 1924 enthält einen neuen Zolltarif, der am Tage der Veröffentlichung in Kraft trat. Waren, die innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem 8. Juli von einem ausländischen Hafen mit einer beglaubigten Konsularfaktur abgesandt wurden, sind zwar nach dem neuen Tarif zu verzollen, unterliegen aber keinen Strafen auf Grund von inkorrekten Angaben oder Zollunterschieden, welche sich aus den Änderungen bezüglich der Zolldeklarationen oder der Klassifikation ergeben.

Auch in dem neuen Tarif sind die Waren in 9 Klassen eingeteilt:

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	0,05 Bol. per kg (brutto)	0,10	0,25	0,75	1,25	2,50	5,00	10,00	20,00

Die Zölle auf ungewöhnliche Waren im Passagiergepäck sind um 30 % zu erhöhen.

Außer den eigentlichen Zöllen werden folgende Zuschläge erhoben:

die Kontributionstaxe	30%	des Zolls
„ Territorialtaxe	12½%	„ „
„ Nationaltaxe	12½%	„ „
„ Sanitätstaxe	1%	der gesamten Abgaben.

Zusammen betragen diese Zuschläge 56,55 % der eigentlichen Zölle.

In der nachstehenden Liste sind die wichtigeren Zolländerungen angegeben:

Nummer des neuen Tarifs	Zollklasse	aus	nach
200 Celluloid in Blättern und Platten	6		3
399 Kunstseidegarn, rein od. gemustert	8 (+25%)		7 (+25%)
ex559 Destillierte od. rektifizierte alkoholische Flüssigkeiten, n. b. g., von nicht mehr als 50 Zentesimalgraden (früher 58°)	5		5 (+50%) vom Zoll
571 Parfümierte Öle; parfümierte Toilettewasser; Kosmetika, Pomaden, Schminken, Puder, Haarfarbmittel und Hautfette; parfümierte Seifen; parfümierte Schönheitswässer; Farbpapiere für Toilettezwecke; Mundpastillen; Zahnpasten	5		5 (+60%) vom Zoll

Unreine Essigsäure, die nicht der Formel $C_2H_4O_2$ entspricht, sowie Zündhölzer sind auf die Einfuhrverbotsliste gesetzt worden. (4866)

Argentinien. Beabsichtigte Tarifänderungen. Dem Parlament ist vor kurzem eine Gesetzesvorlage zugeworfen, welche die Abänderung des Tarifs vom 21. November 1923 (s. „Chem. Ind.“ S. 91) in einigen Punkten vorsieht.

Die Zuschläge von 2 % und 7 % auf alle eingeführten Waren (Art. 8 und 9) sollen aufgehoben werden und außerdem die Erhöhung der spezifischen Zölle um 25 % gemäß Art. 11.

Weiterhin werden neue Wertfestsetzungen für eine Reihe von Waren, wozu u. a. Öle, Drogen und Chemikalien gehören, vorgeschlagen, und zwar sind dieselben meist höher als die von 1906.

Ob die Erhöhung um 60 % gemäß Art. 11 des Tarifgesetzes von 1923 auch auf die neuen Wertfestsetzungen angewendet werden soll, ist nicht ersichtlich; sollte dies nicht der Fall sein, so würde eine wirkliche Erhöhung nur bei Essigsäure über 95 % eintreten.

Zollfrei sollen eingeführt werden können: Asphalt und Asbestdachpappen; Gips; Ultramarine; Pflanzenschutzmittel gegen Insekten und Pilzkrankheiten, außerdem die durch besondere Verordnungen vom Zoll befreiten Waren.

Für die Warenhauslagerung von zollfreien Waren ist eine Gebühr von 3 % ad valorem vorgesehen.

Der Regierung soll die Vollmacht erteilt werden, in folgenden Fällen eine Zolländerung vorzunehmen:

1. eine Erhöhung: Wenn Produktionsländer durch Prämien oder andere direkte oder indirekte pekuniäre Vorteile die Ausfuhr von Produkten oder Fabrikaten nach Argentinien begünstigen;
2. eine Ermäßigung: Wenn durch Produktions- oder Handelsmonopole und Trusts die Warenpreise zum Nachteil der Verbraucher künstlich in die Höhe getrieben werden.

Für Pakete und „Muster“, die nicht unter die Artikel 200 und 201 der Zollverordnung fallen, wird eine Erhöhung der in der Liste festgesetzten oder deklarierten Werte vorgeschlagen, wenn dieselben an Privatpersonen oder an die Agenten ausländischer Firmen ohne Niederlassung in Argentinien adressiert sind.

Im Wertschätzungstarif nicht genannte Waren sollen den in dem Gesetz von 1923 und dem gegenwärtigen für die Klasse, der sie zugehören, festgesetzten Zoll auf Grund des in bezug auf Konsularfakturen angegebenen Wertes bezahlen; werden die deklarierten Werte als zu niedrig befunden, so treten die Strafbestimmungen gemäß Artikel 134 und 380 der Zollverordnung in Kraft. (4872)

Französisch-Westafrika. Zolkoeffizienten. Die Zolkoeffizienten für die Einfuhr sind in der 2. Hälfte von 1924 dieselben wie in der ersten, mit Ausnahme der aromatischen Spirituosen (alcools) und anderen Alkohols, sowie der alkoholischen Parfümerien; für diese wurde der Koeffizient von 1,5 auf 2 erhöht. (4871)

Britisch-Indien. Zollfreiheit für Feuerwaffen und Munition für militärische Zwecke. Feuerwaffen, Teile und Zubehör davon, sowie Munition für ausschließlich militärische Verwendung können zollfrei eingeführt werden. (4868)

Australien. Einfuhrerleichterungen? Aus London wird die bisher amtlich nicht bestätigte Meldung verbreitet, der australische Handelsminister habe der Handelskammer in Sydney mitgeteilt, er beabsichtige, eine Erleichterung der Anwendung der australischen Industrial Preservation Act herbeizuführen. Hierdurch würde der in diesem Gesetz geschaffene Schutz britischer Erzeugnisse gegen den Wettbewerb aus Deutschland und den anderen ehemals feindlichen Ländern abgeschwächt oder sogar aufgehoben werden. (4858)

Aufhebung des Dumpingzolls auf englisches Natriumhyposulfit. Die Verordnung betr. die Auflage eines Dumpingzolls auf englisches Natriumhyposulfit ist aufgehoben worden. Diese telegraphische Mitteilung an das englische Handelsamt bedarf der Bestätigung. (4867)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Spiritusverschiebung.

Im „Reichsanzeiger“ vom 13. August d. Js. wird eine Zustimmung veröffentlicht, in der die Reichsmonopolverwaltung gegen die Firma Dr. A. Kalovitz & Söhne, chemische Fabrik, Großparfümerie und Feinseifenfabrik in Berlin O. 17, Klage erhebt mit der Behauptung, daß die Firma den zur

Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln zu einem ermäßigten Preis abgegebenen Alkohol nicht den Bezugsbedingungen gemäß verwendet habe. Hierzu bittet uns der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikannten in Berlin, davon Notiz zu nehmen, daß diese Firma dem Verbands weder angehört, noch jemals angehört hat. (4875)

Ausland

Großbritannien. Mißerfolg der Luftstickstoff-Fabrik der British Cyanides Company. Die Direktion der „British Cyanides Co.“ hat den Aktionären mitgeteilt, daß die Gesellschaft infolge widriger Verhältnisse in den letzten Monaten mit Verlust gearbeitet habe. Zwei Anlagen der Luftstickstoff-Fabrik mußten infolge von Mängeln im Betrieb stillgelegt werden, es wird jedoch bereits ein neuer Ofen gebaut, bei dem alle denkbaren Vorichtsmaßnahmen getroffen werden. Wenn geeignete Öfen im Gang wären, um ausreichendes Rohmaterial für den Vollbetrieb der Fabrik zu liefern, würden die Generalunkosten in ein normales Verhältnis zu dem Umsatz kommen und es wäre dann selbst bei den niedrigen gegenwärtigen Preisen ein beträchtlicher Gewinn möglich; zum Bau neuer Öfen ist aber eine Kapitalsvermehrung erforderlich. (4691)

Tschechoslowakei. Platinvorkommen in der böhmisch-sächsischen Schweiz. Aus Prag wird dem „Prag. Tagebl.“ berichtet: In der böhmisch-sächsischen Schweiz in Nordböhmen werden derzeit von einer englischen Finanzgruppe gold- und platinhaltige Terrains auf ihren Edelmetallgehalt geprüft. Die Untersuchungen sind von Erfolg begleitet, da ausgedehnte Platinseifen mit einem Gehalte bis zu 49 Gramm auf die Tonne Gestein festgestellt wurden. Das die alluvialen Sandmassen durchbrechende Eruptivgestein ist ebenfalls stark platinführend, so daß auch in quantitativer Hinsicht die Ausbeute auf eine Reihe von Jahren sichergestellt ist. (4756)

Ungarn. Die Lage der ungarischen Lackindustrie. Die Lage der Lackindustrie ist in Ungarn, wie „Vegyí Ipar“ schreibt, zurzeit eine kritische. Der Bedarf der Fabrikindustrie, welche wenig beschäftigt ist, ist ein minimaler und auch die Händler in der Provinz kaufen nur kleine Posten. In den letzten Jahren haben sich die konsumierenden Fabriken so eingerichtet, daß sie Vorräte für ein halbes Jahr stets auf Lager halten. Heute kaufen sie erst, wenn ihre Vorräte ganz erschöpft sind. Obwohl durch die Produktion von etwa 20 ungarischen Lackfabriken das Dreifache des inländischen Bedarfs befriedigt werden könnte, kann die Lackindustrie nicht exportieren, da sie gegenüber den Nachfolgestaaten nicht konkurrenzfähig ist. Abgesehen davon, daß bisher der Einfuhrzoll auf ungarische Lacke nach Jugoslawien größer war, wie der auf österreichische Ware, kann noch immer von Export keine Rede sein. Sämtliche Rohstoffe, wie Kopal, Harze, Terpentinöl, holländisches Leinöl, chinesisches Holzöl, Schellack usw. dürfen nach Oesterreich zollfrei eingeführt werden, während in Ungarn auf diese Artikel Zölle von 15 bis 20 % ihres Wertes erhoben werden und außerdem ist die staatliche Nutzbeteiligung bei Benzin eine erhebliche. Obwohl die Arbeitslöhne in Oesterreich höher sind, spielen diese bei der Lackindustrie im Verhältnis zum Werte der Rohstoffe eine geringere Rolle. Während die Preise für Spiritus bis zu Anfang dieses Jahres bei uns niedriger waren wie in Oesterreich, stellen sich die Spirituslacke in Ungarn zurzeit bereits um 30 % teurer wie im Auslande. Der Import von englischen Lacken hat noch immer nicht aufgehört, obwohl die Fabrikate vieler ungarischer Fabriken den ersten ausländischen Marken ebenbürtig sind. Der Bedarf des Staates ist auf das Minimum reduziert worden. Die Staatsbahnen haben in diesem Jahre ein Drittel ihres vorjährigen Bedarfs bezogen. Der ungarische Lieferant muß sich auf unangenehme Überraschungen gefaßt machen, indem z. B. Firmen, welche früher auf Grund der damaligen Grundzahl, in Papierkronen verkauft haben, jetzt bei der Zahlung weniger Papierkronen erhalten, während inzwischen die Produktionskosten erheblich gestiegen sind. Im ganzen sind also die Zukunftsaussichten der ungarischen Lackindustrie höchst betrübende. (4853)

Italien. Gute Aussicht der elektrolytischen Natronlaugenindustrie. Nach dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ erhielt das amerikanische Handelsministerium von einem der Kommissionäre in Rom einen Bericht über den Stand der Industrie der elektrolytischen NaCl-Spaltung. Da seit dem Kriege die Nachfrage nach Chlor und Chlorkalk in Italien ständig stieg, konnte auch entsprechend mehr Natronlauge

fabriziert werden. Der italienische Import und Export an Chlorkalk betrug (in dz):

	Export	Import
1922	21 509	8 464
1923	26 770	13 178

Italien verbraucht zurzeit jährlich 400 000 dz Natronlauge, seine Produktion beträgt aber nur 200 000 dz. Die Einfuhr belief sich 1922 auf 233 000 dz im Werte von 45 Mill. Lire, von Deutschland 1800 dz lieferte, und 1923 auf 225 000 dz im Werte von 35 Mill. Lire. (4689)

Ver. St. von Amerika. Amerikanische Farben für Europa?

Dr. F. E. Breithut, Bundes-Handelskommissionär der Vereinigten Staaten, der eben von einer Bereisung der chemischen Industrien Europas zurückkehrte, äußerte sich nach „Chemical Age“ vom 12. Juli, daß die Atmosphäre von Mißtrauen und Argwohn zwischen verschiedenen Ländern eine Gelegenheit für Amerika biete, Farben, Kohlenwasserchemikalien und Heilmittel mitten in den europäischen Herstellungsgegenden zu verkaufen. Er hält die chemische Industrie Englands für in gutem Stand und im Fortschreiten begriffen, den Zustand in der Schweiz für sehr gut, den in Polen für schlecht und in Italien für finanziell schwach und von deutschen Ideen beherrscht. Deutschland zeigt rasche Verbesserung und Frankreich war ungewöhnlich zurückhaltend in bezug auf irgendeine Auskunft, die chemische Industrie betreffend.

Demgegenüber ist es interessant, aus amtlichen Zahlen zu entnehmen, daß die amerikanischen Farbstoff-Fabriken langsam ihren Anteil am lateinamerikanischen Markt verlieren, der 5 Mill. Pfund Farben jährlich verbraucht. Deutschland hat, wie festgestellt ist, den früheren Handel auf diesem besonderen Marktgebiet wiedergewonnen. (4679)

Ford Chemische Werke. Die Ford Motor Co. vollendet eben ihre neuen chemischen Werke zu Iron Mountain, Michigan, und ist im Begriff, die Produktion zu beginnen. Die Fabrik kann 210 Klafter Holz täglich auf chemische Produkte verarbeiten und die endgültige Produktion der Anlage soll die eines jeden ähnlichen existierenden Werkes übertreffen. Die Kraft liefert eine elektrische Wasserkraftanlage. (4680)

Farbstoffproduktion 1923. Der endgültige Bericht der Tarifkommission bezieht die Produktion für 1923 auf 93½ Mill. Pfund, also 1½ Millionen mehr als der vorläufige Bericht angab. Der Gesamtwert der Farben betrug etwa 51 Mill. \$. Der Bericht weist eine Erhöhung der Produktion um etwa 4 % gegenüber 1922 aus, die größte bisher erreichte jährliche Produktion. (4681)

Quecksilberproduktion 1923. Die Quecksilberausbeute in den Vereinigten Staaten belief sich 1923 auf ca. 7900 Flaschen im Wert von ½ Mill. \$, wovon 69 % auf Kalifornien kamen. Der mittlere Preis von 1923 war 65,68 \$ pro Flasche. 1922 waren 6300 Flaschen im Wert von 370 000 \$ erhalten worden. (4685)

Neue Boraxfabrik. In Los Angeles Harbor (Cal.) wird eine Boraxraffinerie für 2 Mill. \$ in Betrieb genommen, die die größte ihrer Art in der Welt sein soll. Der Borax wird in Wagen von Death Valley in die Fabrik geschafft und kann nach der Raffination sofort weiterverschifft werden. (4684)

Organisation der „Navalstores“-Produzenten. Eine Vereinigung von 173 „Navalstores“-Produzenten aus Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi und Alabama, welche mehr als ein Drittel der gesamten Harz- und Terpentinerproduktion in den Ver. Staaten liefern, hat sich vor kurzem gebildet und wurde als „non-profit-making organization“ nach dem Gesetz von Florida inkorporiert („Naval Stores Producers Co-operative Association“); der Sitz der Vereinigung befindet sich in Jacksonville. (4691)

Die Holzkonservierung mit Kreosot und Chlorzink. Nach einem Bericht des „U.S. Forest Service“ wird zur Konservierung der Bauhölzer bei mehr als 60 Prozent der Gesamtmenge Kreosot (meist einheimisches Produkt) verwendet. Vor dem Weltkrieg wurden jahrelang zwei Drittel des Bedarfs durch Einfuhr, hauptsächlich aus Deutschland und England gedeckt. Von 1913 bis 1918 ging die Einfuhr auf 2 165 736 Gall., oder nur 4 % des gesamten amerikanischen Verbrauchs von 52 776 386 Gall. zurück, hat aber seither wieder beträchtlich zugenommen, so daß von dem Gesamtverbrauch von 86 321 389 Gall. im Jahr 1922 etwa 41 % oder 35 462 238 Gall. aus dem Ausland kamen. Von der einheimischen Gesamtproduktion im Jahr 1922 von 50 859 154 Gall. waren: 25 644 272 Gall. (50,4 %) destilliertes Steinkohlenteer-Kreosot, 21 558 130 Gall. (42,4 %) Kreosot-Kohlenteerlösungen, 1 481 573 Gall. (2,9 %) raff. Wassergasteer, 2 175 176 Gall. (4,3 %) Wassergasteerlösungen.

Der Verbrauch von Zinkchlorid, der infolge der zunehmenden Kreosotlieferungen 1921 den Gipfelpunkt erreichte, war 1922 normal. Im Jahr 1921 wurden etwa 50 % des Bauholzes mit Zinkchlorid behandelt (davon 4 % mit Kreosot gemischt), 1922 dagegen nur noch 39 % (davon 7 % mit Kreosot gemischt); der durchschnittliche Prozentsatz der mit Zinkchlorid behandelten Hölzer betrug in den letzten 10 Jahren 43 %.

Um den Verbrauch von Zinkchlorid zur Holzkonservierung zu heben, hat die Grasselli Co. dem Mellon-Institut für technische Forschung ein Stipendium für Arbeiten über Holzkonservierung mittels Chlorzink zur Verfügung gestellt; außerdem ist, wie „Chemical Age“ (New York) mitteilt, eine Versuchsanlage für die Imprägnierung von Holz mit Chlorzink errichtet worden, wo besonders die Wirkung eines Zusatzes von Petroleumölen auf die Beständigkeit der Imprägnierung studiert wird.

Nachstehende Tabelle zeigt die Mengen der verschiedenen in den Ver. Staaten angewendeten Konservierungsmittel:

Jahr	Kreosot ¹⁾ Mill. Gall.	„Paving Oil“ ²⁾ Mill. Gall.	Zinkchlorid Mill. lbs.	Andere Mittel Mill. Gall.
1913	108,4	—	26,5	3,9
1918	52,8	4,1	31,1	0,03
1919	65,6	2,4	43,5	0,1
1920	68,8	1,8	49,7	1,8
1921	76,5	1,1	51,4	1,8
1922	86,3	1,4	29,9	2,2 (4901)

Kanada. Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien 1923.

Nach einer Aufstellung des „Dominion Bureau of Statistics“ betrug der Wert der Produktion von Chemikalien und zugehörigen Produkten im Jahr 1923/24 über 106,5 Mill. \$, der Wert der Ausfuhr 15,3 Mill. und der Wert der Einfuhr 26,1 Mill. Das investierte Kapital belief sich auf über 124 Mill. \$; die Zahl der Fabriken war 466, die Zahl der Angestellten und Arbeiter etwa 14 600. An Gehältern und Löhnen wurden 17,8 Mill. \$ bezahlt und das verbrauchte Material hatte einen Wert von 53,5 Mill. \$.

Nahezu 82 % der Ausfuhr gingen nach den Vereinigten Staaten, England und Mexiko, und nahezu 13 % nach Neufundland, Japan, Britisch Westindien, Australien und Neuseeland. Von der Einfuhr kamen über 98 % aus den 7 folgenden Ländern (nach der Größe der Einfuhr geordnet): Vereinigte Staaten, England, Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Schweiz.

In den einzelnen Warenklassen betrug die Einfuhr und Ausfuhr:

	Mill. \$
Einfuhr:	
Drogen und Arzneimittel	2,66
Farb- und Gerbstoffe	3,79
Düngemittel	1,84
Farben und Firnisse	3,67
Kaliumverbindungen	0,44
Natriumverbindungen	2,94
Seife	1,32
Ausfuhr:	
Drogen und Arzneimittel	0,51
Düngemittel	4,37
Farben und Firnisse	0,55
Holzgeist (Methylalkohol)	0,12
Calciumcarbid	0,76
Säuren	1,45 (4622)

Südafrika. Die Akaziengerbrinde-Industrie. Der amerikanische Vizekonsul Pinkerton in Durban veröffentlicht in den Commerce Reports (9. Juni 1924) einen interessanten Bericht über die südafrikanische Akaziengerbrinde-Industrie (wattle bark).

Das Zentrum des Handels ist Durban, ein Teil der Produktion wird über Lourenco Marques verschifft (für Transvaal). Etwa 30 Prozent der Pflanzungen sind in dem Besitz von großen Syndikaten, welche selbst exportieren oder Extrakt herstellen. Zwischen den übrigen Pflanzern und den Exporteuren stehen nur wenige Zwischenhändler; der Verkauf erfolgt in privaten Abschlüssen, da eine Börse in Durban nicht besteht. Das Zerkleinern der Rinde geschieht zum großen Teil im Innern, zum Teil aber auch in Durban, wo sich große Anlagen zum Zerkleinern und Mahlen befinden.

Eine offizielle Festsetzung der Qualität findet nicht statt, jeder Exporteur führt seine eigenen Marken und ist seinen Kunden für die „übliche Durchschnittsqualität“ verantwortlich. Der Gehalt der Rinde wechselt von Saison zu Saison, je nach den Bedingungen des Wachstums und der Ernte. Verluste ent-

¹⁾ Die verschiedenen Arten siehe oben.

²⁾ Zum großen Teil aus Kreosot bestehend.

stehen durch Regenauswaschung und ungeeignete Trocknung; solche Rinde wird dann zu ermäßigten Preisen verkauft. Der Versand erfolgt in Säcken oder Ballen.

Die Fracht nach den Vereinigten Staaten für zerkleinerte Rinde beträgt jetzt 1 £ per t, die Frachtsätze nach England und dem Kontinent waren eine Zeitlang etwa ebensohoch.

Die Ausfuhr von Akazienrinde betrug 1922 ca. 271,7 Mill. lbs., 1923 ca. 241,3 Mill. lbs. Mehr als 80 Prozent davon gehen nach dem Kontinent und nach England; die Ver. Staaten, Japan und Australien zusammen nahmen 1922 nur 15 Prozent der Ausfuhr auf. Der Preis in Durban wird daher im wesentlichen durch die kontinentale und englische Nachfrage bestimmt, doch werden durch Bestellungen von wenigen tausend Pfund aus den Ver. Staaten und Japan oft heftige Schwankungen veranlaßt; auch machen sich spekulative Einflüsse geltend.

Der Export findet das ganze Jahr über statt, das Hauptgeschäft drängt sich aber in den Monaten März bis Juni zusammen; von August bis Dezember ist eine stille Saison und die Preise erreichen dann ihren tiefsten Stand. Die im März bis Juni zum Versand kommende Ware wird von vielen für besser in der Qualität gehalten, doch hält das starke Angebot die Preise in mäßigen Grenzen. Nachstehende Tabelle zeigt die Preisentwicklung in den Jahren 1921—1923:

	1921	1922	1923
	£ sh.	£ sh. d.	£ sh.
Januar/März	6 15	6 7 6	5 10
April/Juni	6 15	7 2 6	6 10
Juli/September	8 10	6 13 6	5 10
Oktober/Dezember	6 15	6 5 0	6 0

Die Extrakt-Industrie. Das Ausschneiden des deutschen Marktes für Akazienrinde im Jahr 1914 gab Veranlassung zu der Begründung der Extrakt-Industrie in Natal, Deutschland war und ist jetzt der größte Produzent von Gerbextrakt aus südafrikanischer Akazienrinde. Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges wurden Schritte zur Aufnahme der Extraktfabrikation unternommen und die erste Ausfuhr erfolgte 1915. Das Wachstum der Industrie ergibt sich aus den Ausfuhrzahlen für 1922 und 1923, 24,3 und 34,9 Mill. lbs. (1810)

Britisch-Indien. Die Teerfarbeneinfuhr 1923/24. Die Gesamteinfuhr von Teerfarben nahm in dem Rechnungsjahr 1923/24 (April/März) etwas zu, von 247 auf 251 Lakhs of Rupees, was auf die gesteigerte Einfuhr von Alizarin- und Carbazol- und Indigofarben zurückzuführen ist. Deutschland hat seine Vormachtstellung auf diesem Gebiet vor dem Krieg beinahe wiedergewonnen, indessen sank die Einfuhr ein wenig, von 184 auf 181 Lakhs. Die englische Einfuhr stieg von 20 auf 27 Lakhs, die holländische (vielleicht Transithandel aus Deutschland) von 14 auf 18 Lakhs. Die amerikanische Einfuhr hielt sich ungefähr stationär auf 11 Lakhs. (4749)

Indien. Der Chemikalienhandel 1922/23. Nach einer Statistik des „Commercial Intelligence Department“ in Calcutta nahm der Wert der Chemikalieneinfuhr nach Indien in dem Rechnungsjahr 1922/23 gegen das Vorjahr um 11 „lakhs of rupees“ zu, von 191 auf 202. An erster Stelle stand England mit 68,6% des Handels, dann folgte Deutschland mit 14,7%; während aber der englische Anteil um 3% zurückging, nahm der deutsche um ebensoviel zu. Im einzelnen zeigte die Einfuhr in den beiden Jahren folgende Beträge und Änderungen:

	1922/23	1921/22	Zu- oder Abnahme
	(in Lakhs of rupees)		
Soda	45	39	+ 6
Aetznatron	21	13	+ 8
Natriumbicarbonat	9½	11	— 1½
Natriumbichromat	2	7½	— 5½
Alaun	8	7	+ 1
Aluminiumsulfat	3½	4½	— 1
Chlorkalk ¹⁾	6½	15½	— 9
Calciumcarbid ²⁾	5	3	+ 2
Desinfektionsmittel (außer Naphthalin) ³⁾	8	5	+ 3
Säuren (Rupien)	5,58	5,80	— 0,38
Schwefelsäure (Rupien)	0,26	1,55	— 1,29
Magnesiumsulfat (Rupien)	2	0,77	+ 1,23
Kaliumverbindungen ⁴⁾	5¼	6¼	— ½
Schwefel	12	11	+ 1
Drogen und Arzneimittel	166	158	+ 8
Spezialitäten ⁵⁾	23	—	—

¹⁾ Hauptsächlich aus England (93 %).

²⁾ Hauptsächlich aus Norwegen (76 %); Zunahme von 11 692 cwt. auf 21 669 cwt.

³⁾ Hauptsächlich aus England (97 %).

⁴⁾ Zunahme der Menge nach.

⁵⁾ Aus England im Wert von 13 Lakhs.

Zunahmen wiesen weiter auf: Cyannatrium, Natriumsilicat, Kupfersulfat, Eisensulfat, Glycerin; eine Abnahme trat bei Zinkchlorid ein.

Die Schwefeleinfuhr, die von 6300 auf 9000 t stieg, kam vor allem aus Italien (4800 t), dann folgten die Ver. Staaten (2200 t), Deutschland (770 t), England (500 t) und Belgien (500 t); die japanische Einfuhr ist von keiner Bedeutung mehr, sie betrug nur 80 t, oder weniger als 1%, gegenüber 37% vor zwei Jahren und 99% im Jahre 1918/19. (4699)

Niederländisch-Indien. Funde von radiumhaltigen Erzen und von Monazit. Aus Batavia schreibt man uns: Der Petrograph Dr. Gisolf, der im Auftrage der indischen Oberbergbauverwaltung Erzuntersuchungen vornimmt, ist in der Mineraliensammlung dieser Behörde auf ein als „Eisenerz“ bezeichnetes schon jahrelang dort befindliches Mineral von erheblicher Radioaktivität gestoßen. Die Nachprüfung durch die Technische Hochschule Bandung (Prof. Clay) hat dies bestätigt. Das Erz stammt von der Westküste Sumatras; der Fundplatz hat sich nicht mehr genau ermitteln lassen. Untersuchungen einerseits in den Archiven, andererseits auf Sumatra selbst sind eingeleitet. Die Untersuchungen Dr. Gisolfs haben ferner ein zweites ebenso eigenartiges Resultat gezeitigt: Wiederholt sind auf Borneo Betrügereien seitens einheimischer und anderer Händler vorgekommen mit einem goldfarbigen Mineral, das als Gold ausgegeben wurde und eine den Leichtgläubigen schädliche Rolle bei der Goldsuche spielte. Dr. Gisolf stellte fest, daß dieser nicht leicht aus den Händen der betr. Schieber erlangbare Stoff in der Hauptsache aus Monazit besteht. Auch nach dessen Fundplatz wird noch eifrig auf Borneo gesucht, um so mehr als der Monazitgehalt des ausgewaschenen Produktes 99% (?) gegen unvergleichlich niedrigere Prozentsätze des Brasilmonazits betragen soll. (4779)

Ceylon. Ausfuhr von Citronellaöl. Die Citronellaölausfuhr aus Ceylon i. J. 1923 betrug 1 118 619 lbs.; dieselbe ging hauptsächlich nach England, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Indien, Deutschland, Holland und Australien; 1922 wurden 1 296 157 lbs. und im 1. Quartal von 1924 356 629 lbs. (gegen 318 174 lbs. 1923) ausgeführt.

Die verminderte Ausfuhr 1923 war, wie „Chemical Trade Journal“ (London) schreibt, hauptsächlich auf die Gerüchte von der Verfälschung des Oels mit verschiedenen Zusätzen (Cocosnußöl u. a.) zurückzuführen. Die meisten von diesen Zusätzen werden jetzt wenig oder gar nicht verwendet, es handelt sich vor allem um den Alkoholgehalt, der aber offenbar übertrieben wird (Angaben bis zu 14%). Jetzt kauft man nach dem schätzungsweisen Geraniolgehalt ohne Rücksicht auf den Alkohol, die Ausfuhr hat sich wieder gesteigert und es liegen reichliche Aufträge vor. Die Londoner Zollbehörden sollten den geringen Alkoholgehalt nicht als zollpflichtig ansehen, da das Produkt als Ganzes ungeeignet zum menschlichen Genuß ist. Ceylon-Citronellaöl wird von den Sachverständigen für völlig gleichwertig mit dem besten Burma- und Javaöl (ca. 800 000 lbs. im Jahr) gehalten. Die Frage der Verfälschungen wird den Gegenstand einer Untersuchung bilden. (4617)

Britische Malaienstaaten. Ausfuhr von Gerbstoffen 1923.

	1923	1924 (Jan. u. Febr.)
	t 1000 £	t 1000 £
Mangroverinde	11 601	44,1
Gambir in Ballen	917	28,1
Gambir in Würfeln	5 381	230,8
Saflor	58	3,2

Mangroverinde geht hauptsächlich nach Hongkong und China, Gambir in Ballen nach England und den Ver. Staaten, Gambir in Würfeln nach Indien und den Ver. Staaten, Saflor nach Java und Hongkong. (4750)

China. Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1923.

Einfuhr:	Wert in Mill. £
Chinesische Arzneimittel	1,18
Ginseng	0,76
Künstliche und mineralische Düngemittel	0,61
Anilinfarben	0,27
Zündhölzer	0,19
Ausfuhr:	
Chinesische Arzneimittel	1,14
Feuerwerk	0,49
Zündhölzer	0,38
Künstliche und mineralische Düngemittel	0,37
Holzöl	0,37
Kosmetika und Parfümerien	0,32

Japan. Die Lage der Schwefelsäureindustrie. Vor kurzem wurde in Osaka eine gemeinsame Verkaufsgesellschaft für die Gesamtproduktion aller japanischen Schwefelsäurefabrikanten errichtet, wodurch die Lage der Industrie bereits wesentlich verbessert worden ist. Die Erzeugung wurde der Nachfrage angepaßt und die Bestände wurden vorteilhaft abgesetzt. Die Geschäftsbelegung in der Düngemittel- und Celluloseindustrie hatte einen vermehrten Bedarf an Schwefelsäure zur Folge und die Fabriken arbeiten jetzt alle mit Vollbetrieb. Der gegenwärtige Verbrauch von Schwefelsäure kann auf etwa 10 000 t (Kammersäure) im Monat geschätzt werden. (4892)

Großbritannien (Gilbert- u. Ellisinsel). Phosphatausfuhr. Die Phosphatausfuhr von der Gilbert- und der Ellisinsel im Stillen Ozean belief sich in dem Fiskaljahr 1922/23 auf 134 350 t im Wert von 201 525 £, gegen 149 951 t im Wert von 224 942 £ im Vorjahr. Die Hauptmenge der Phosphate ging nach Australien und Europa, nach Australien beinahe die Hälfte. (4888)

Australien. Ausbeutung eines Jarositvorkommens. Ein Lager von Jarosit, einem wasserhaltigen basischen Kaliumeisensulfat, bei Point Addis in Victoria soll von einer in Melbourne gegründeten Gesellschaft ausgebeutet werden. Das Hauptprodukt soll Eisenoxydfarbe sein, mit Kaliumsulfat und Schwefelsäure als Nebenprodukten. (4746)

Produktion von Blausäure. Die Produktion flüssiger Cyanwasserstoffsäure wird auf Veranlassung der Cyanide Gas Company, die das Patent besitzt, in Melbourne, Australien, begonnen. (4747)

Arsenikproduktion. Die staatliche Arsenikgrube in Jibbenbar kam im Jahre 1923 infolge von Maschinendefekten nicht auf die erwartete Produktion; dieselbe betrug nur 300 t bei Anfangsbeständen von 200 t. Die ganze Menge wurde abgesetzt. Ein neuer reicher Gang wurde aufgefunden und die Aussichten für das laufende Jahr sind daher, wenn die neuen Maschinen aufgestellt sind, als gut anzusehen. — Eine Grube in Sundown erzeugte 70 t Arsenik und förderte 700 t 30prozentiges Arsenikerz im Gesamtwert von 10 220 £; eine zweite Grube daselbst 200 t Arsenik i. W. von 8 390 £, d. h. 170 t mehr als 1922. — Im Laufe des Jahres wurden Anlagen zur Erzeugung von weißem Arsenik in Fassifern (New South Wales) und eine Fabrik in Wallangara zur Verarbeitung der Erze einer der Sundown-Gruben errichtet. Es werden 2 Oefen mit einer Tagesproduktion von 10 t Arsenik (99,8 %) aufgestellt. (4889)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* „Berzelius“ Metallhütten-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 ausführt, haben die politischen Verhältnisse des abgelaufenen Jahres auch für die Gesellschaft die schwerwiegendsten Folgen zeitigt. Die einzelnen Betriebe konnten, soweit sie nicht vollkommen zum Erliegen kamen, nur mit Aufwendung der größten Opfer aufrecht erhalten werden. Es sei daher nur begrifflich, wenn das Berichtsjahr mit einem Fehlbetrage abschließt. Infolge der vollkommenen Desorganisation des Transportwesens durch die Ruhrbesetzung, der enormen Schwierigkeiten in der Rohmaterial- und Kohlenbeschaffung sowie der ungenügenden Absatzmöglichkeiten haben alle Zweige der Fabrikation einen Produktionsrückgang zu verzeichnen. Der Schwefelsäurebetrieb hatte infolge der Unmöglichkeit, größere Mengen Schwefelsäure auf Lager zu nehmen, besonders zu leiden, umso mehr, als die stark angewachsenen Gesteungskosten von den erzielten Preisen nicht ausgeglichen werden konnten. Der Zinkhütten- und der Zinnhüttenbetrieb arbeiteten ohne besondere Störung; indessen gelang es nicht, die wesentlich reduzierte Produktion abzusetzen. Der Bleihüttenbetrieb der Braubacher Hütte konnte nur in den ersten Monaten des abgelaufenen Geschäftsjahres aufrecht erhalten werden und ruht seit dieser Zeit vollständig. Von den Beteiligungen der Gesellschaft lagen, wie schon im vorigen Bericht erwähnt wurde, die Bleihütte Call G. m. b. H. und die Farbwerke Hönningen G. m. b. H. still. Eine Gewinnverteilung kommt daher nicht in Betracht. Im laufenden Jahre sind diese Betriebe in beschränktem Umfang wieder aufgenommen worden. Die Betriebskosten auf den Werken der Gesellschaft haben sich durch die Abgaben, die der Industrie im besetzten Gebiet auferlegt sind, durchweg bedeutend erhöht; dazu kommen die außerordentlich

hohen Steuerbelastungen jeglicher Art und die, wenigstens z. Zt. noch ungenügenden Absatzmöglichkeiten der Produkte, so daß diese nur langsam realisiert werden können. In der Zusammenwirkung dieser Faktoren haben die Finanzen der Gesellschaft eine außergewöhnliche Anspannung erfahren, die eine weitere Steigerung der Betriebskosten zur Folge hat. Aus allen diesen Gründen ist es z. Zt. unmöglich, über das voraussichtliche Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres ein einigermaßen zutreffendes Urteil abzugeben.

Der Vorstand legt die Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 vor. Es wird vorgeschlagen, das bisherige Aktienkapital von 64 Millionen Mark auf 6,4 Millionen Gm. umzustellen. Demzufolge soll künftig jede Stammaktie über 1000 Papiermark als über 100 Goldmark lautend gelten. Eine besondere Umstempelung findet nicht statt. Die auf 500 Papiermark lautende Stammaktie wird in der Weise umgestellt, daß jeder Inhaber einer Stammaktie über 500 Papiermark 2 Aktien über je 20 Gm. und einen Anteilschein über 10 Gm. erhält. Die Generalversammlung genehmigte die Vorschläge. (4874)

* Holzverkohlungs-Industrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz. Im Geschäftsbericht über das Jahr 1923/24 wird lediglich festgestellt, daß die vorgelegte Papiermarkbilanz begreiflicherweise nicht imstande sei, zur Beurteilung des Standes der Gesellschaft beizutragen. Der Saldo wird auf neue Rechnung vorgetragen. Gleichzeitig legt der Vorstand die Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. April 1924 vor, in der das bisherige Stammkapital von 130 Millionen Papiermark auf 10,4 Millionen Goldmark, d. h. im Verhältnis von 1000 zu 80, umgestellt ist. Die Herabsetzung des Nennwertes der Stammaktien von je 1000 Mk. erfolgt in der Weise, daß auf jede Stammaktie 4 neue Stammaktien im Nennwerte von je 20 Gm. gewährt werden, wobei den Inhabern von je 5 Stammaktien à 20 Gm. ein Umtausch dieser Aktien gegen je eine neu auszugebende Stammaktie im Nennbetrage von 100 Gm. angeboten wird. Die Vorschläge, die sich in Händen eines Konsortiums befinden, sind in der gesetzlichen Mindestbewertung von 1 Gm. pro Stück, d. h. also mit 10 000 Gm. in die Bilanz eingesetzt. Ueber das laufende Geschäftsjahr will der Vorstand gegenwärtig noch kein Urteil fällen; er berichtet lediglich, daß es ihm trotz der herrschenden Geldknappheit möglich war, die Werke in ungestörtem Betriebe zu erhalten. (4861)

* E. de Haen A.-G. Seelze bei Hannover. Das Geschäftsjahr 1923 umfaßt infolge der Umstellung auf das Kalenderjahr nur 9 Monate; es stand unter dem Zeichen des vollständigen Zusammenbruchs unserer Währung. Die Gesellschaft litt, wie im Bericht für 1923 ausgeführt ist, besonders in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres unter den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, vor allem auch der rheinisch-westfälischen Industrie. Die Ausschüttung eines Gewinnes, der rechnerisch überhaupt nicht ermittelt werden kann, kommt nicht in Betracht; der ausgewiesene rechnungsmäßige Uberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. (4862)

* Winkha Chemische Fabrik Aktien-Gesellschaft Neu-Wiederitzsch. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind, wie der Vorstand in seinem Bericht ausführt, zwei Kapitalerhöhungen bis auf 40 Millionen Mark vorgenommen worden. Die zweite diente hauptsächlich zum Erwerb des jetzigen Fabrikgebäudes in Neu-Wiederitzsch, wohin die Fabrikation Ende Dezember 1923 verlegt wurde. Der rechnerische Uberschuß findet nicht zu einer Gewinnverteilung Verwendung. Ueber die geschäftlichen Aussichten kann der Bericht vorläufig nichts Bestimmtes sagen, da durch die allgemeine Geldknappheit die Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. (4863)

* Sächsische Farben-Fabriken Cunsdorf J. C. Schulz, Aktien-Gesellschaft, Cunsdorf i. Vogtl. Wie der Geschäftsbericht für 1923 ausführt, hat die Gesellschaft während des Berichtsjahres den Kampf um die Erhaltung der Substanz nach zwei Fronten, gegen Abnehmer und Lieferanten, zu führen gehabt. Eine Kapitalerhöhung von 3,1 Millionen auf 7,4 Millionen Mark wurde zwar durchgeführt, sie brachte jedoch keine Stärkung der Betriebsmittel. Der buchmäßige Reinertrag des Jahres wird in Anbetracht der allgemeinen ungünstigen Geschäftslage und der herrschenden Geldknappheit auf neue Rechnung vorgetragen. Die für den 1. Januar 1924 aufgestellte Goldmarkeröffnungsbilanz weist ein Eigenkapital von 518 000 Gm. aus. Die ordentliche Generalversammlung hat jedoch beschlossen, im Hinblick auf die ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse von einer Beschlußfassung über die Goldmarkbilanz abzusehen und die Entscheidung einer später einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zu überlassen. (4850)

* **Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G. Meissen.** Das Unternehmen, das für den Absatz seiner Erzeugnisse überwiegend auf das Inland angewiesen ist, hat sich, wie der Geschäftsbericht für 1923 ausführt, den Folgen der Währungskatastrophe des Berichtsjahres nicht entziehen können. Soweit die Werte nicht in Sachwerten angelegt werden konnten, wurden sie größtenteils vernichtet. Immerhin gelang es dem Vorstand, die Schwierigkeiten zu überwinden und allen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Die Beschäftigung war im 1. Halbjahr befriedigend, jedoch trat in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres ein Rückschlag ein, so daß teilweise der Betrieb eingeschränkt werden mußte. Der buchmäßige Reingewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Beschäftigung der Betriebe im laufenden Jahre ist ungleichmäßig, im allgemeinen aber befriedigend. Ein Urteil über das voraussichtliche Ertragnis läßt sich jedoch bei der Unsicherheit der Verhältnisse einstweilen nicht abgeben. (1861)

* **Sicco Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik Berlin.** Das abgelaufene Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1923; es stand, wie der Geschäftsbericht ausführt, unter dem Zeichen der Geldentwertung. Der Umsatz war im Anfang des Jahres befriedigend, ließ jedoch im Juli in Übereinstimmung mit den allgemeinen Absatzverhältnissen nach. Um sich vor Verlusten zu schützen, verkaufte die Gesellschaft vom Juli ab nur auf wertbeständiger Basis. Im Berichtsjahr wurde eine Kapitalserhöhung auf 65 Millionen Mk. durchgeführt. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen, der ausgewiesene Überschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschaft ging mit guten Auftragsbeständen in das neue Geschäftsjahr, so daß der Vorstand, falls nicht unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, mit einer normalen Entwicklung des Geschäfts rechnet. (4865)

LITERATUR

Die Gesetze über das Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht in ihrer gegenwärtigen Gestalt und Geltung. In amtlichem Auftrag hat der Direktor im Reichspatentamt R. Lutter im Verlag von Carl Heymann, Berlin W. 8, eine Erläuterung der Gesetzestexte erscheinen lassen, die einem tatsächlichen Bedürfnis aller industriellen Kreise entspricht. Denn die Verhältnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sind in dem letzten Jahrzehnt in Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen durch eine solche Fülle von Vorschriften geregelt worden, daß es schwer ist, eine Übersicht zu gewinnen und mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen, was gegenwärtig rechtens ist. Die kleine Schrift im Umfang von 20 Oktavseiten kann bestens empfohlen werden. (4876)

Das Kartellaufsichtsgesetz, erläutert von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Friedländer. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

Unter den Verordnungen wirtschaftspolitischer Art der letzten Zeit steht das Kartellaufsichtsgesetz wegen seiner weittragenden Bedeutung für alle Wirtschaftskreise mit an erster Stelle. Das Gesetz enthält eine Reihe einschneidender Maßregeln, Nichtigkeitserklärungen von Kartellen, Recht der Kündigung aus wichtigem Grunde, Genehmigungspflicht von Sperrn, Rücktrittsrecht von Geschäftsbedingungen und Preisfestsetzung bei Gefährdung des Gemeinwohls. Die Fassung des Gesetzes, dem eine Begründung nicht beigegeben ist, gibt zu erheblichen Zweifeln Anlaß, deren Klärung für die Mitglieder vieler Organisationen von größter Bedeutung ist. Der vorliegende Kommentar des Industrieverlages gibt nach einer eingehenden Darstellung des Problems der Kartellaufsicht Erläuterungen zu allen einzelnen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Kartellgerichts. (4877)

Die Zeiler'schen Umwertungszahlen zu einer Ausgleichung zwischen Gläubigern und Schuldnern nach Treu und Glauben für Durchschnittsverhältnisse, bearbeitet von Reichsgerichtsrat A. Zeiler. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Die Schrift geht von dem Gedanken aus, daß für einen Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner nur die Berücksichtigung der Inlandskraft für die meisten solcher Regelungen in Betracht kommen kann, wenn nicht Gläubiger oder Schuldner noch größeren Schaden erleiden sollen. Die Zeiler'schen Umwertungszahlen zeigen deutlich, daß die Errechnung nach der Kurstabelle das ungeeignetste Mittel ist, einen Ausgleich herbeizuführen. (4878)

Umrechnungsfreie Buchführung in fremden Währungen nebst Hauptausschuß in Goldmark, von Ernst Otto. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Das Otto'sche Werk gibt eingehende Anleitung, die Buchführung in fremder Währung ohne Umrechnung und ohne Aufgabe der bereits bestehenden Buchführungseinrichtungen eines Betriebes vorzunehmen. Ausführliche Beispiele veranschaulichen die Behandlung der Fremdwährungsposten wie auch den Hauptabschluß in Goldmark. Das Werk ist in allen Betrieben von Bedeutung, wo die Notwendigkeit zur Fakturierung in Auslandswährung vorliegt. (4879)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 8.	13. 8.	Aktien	21. 8.	13. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	16,75	15,—	Höchst Farb. w.	16,25	15 25
Bad. Anilin . . .	19 3/8	18 3/8	Jeserich Asphalt .	3,75	3,25
Byk-Guldenw. . .	2,50	2 5/8	C. A. F. Kahlbaum	20,75	20,25
Chem. F. Buckau .	—	58,—	Köln-Rottweil . .	9,90	8 7/8
„ Griesheim . .	17 5/8	16 5/8	Linde's Eismasch. .	6,90	7,50
„ Grünau . . .	13,30	13,50	Nitrilfabrik . . .	4,60	4 3/8
„ v. Heyden . .	3,80	3,75	Oberschl. Koksw. .	46,25	42,50
„ Milch & Co. .	14,75	15,50	Rasquin, Farb. w.	9,—	8,25
„ Weiler . . .	15,50	15,—	Rh. W. Sprengst. .	6,50	—
„ Gelsenk. . .	73,—	74,—	J. D. Riedel . . .	6,11	5,40
„ W. Albert . .	43,50	41,50	Rungwerke . . .	0,90	1,—
„ Concordia . .	34,—	29,—	Rütgerswerke . .	18,25	18,75
Dynamit Nobel . .	8,40	8,10	H. Scheidemandel .	22,75	20,—
Egestorff, Salzw. .	10,—	8,60	Schering, Chem. . .	42,10	41,25
Elberf. Farbenf. .	17,25	16,30	Sprengst. Carb. . .	39,—	40,—
Fahlberg List . .	5,10	4,40	Staßfurter Chem. .	28 1/2	27,—
Th. Goldschmidt .	14,75	13,75	Thür. Bleiweiß . .	17,—	16,50
Harkort Bergw. .	7,50	7 7/8	Union Chem. Fabr. .	16 1/8	15,50
Heine & Co. . .	2 1/8	2,40	Ver. chem. Wk. Ch. .	2 50	15,25
			„ Glanzstoff F. . .	46,75	48,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	14. 8.	15. 8.	16. 8.	18. 8.	19. 8.	20. 8.
Holland . .	161,25	164,60	—	164,30	163,90	162,85
Schweden . .	111,75	111,75	—	111,75	111,60	111,50
Italien . . .	18,975	18,975	—	18,975	18,825	18,70
England . .	19,06	19,115	—	19,065	18,980	18,860
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich .	23,50	24,10	—	23,525	22,95	22,675
Schweiz . . .	79,30	79,30	—	79,50	79,20	79,15
Spanien . . .	56,40	56,40	—	56,40	56,00	55,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	20. 8.	13. 8.
Elektrolytkupfer	130	130,25
Raffinadekupfer 99—99,3 %	113—114	114—116
Originalhüttenweichblei	62—64	61—63
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	61—63	60—62
Zink, umgeschmolzen	53—55	52—54
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	230—240	230—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240—250	240—250
Banka. Straits-, Australzinn	492—500	490—500
Hüttenzinn mindestens 99%	482—490	480—490
Reinnickel	240—250	240—250
Antimon-Regulus	80—83	72—74
Silber in Barren per 1 kg	94 1/2 — 95 1/2	93—94 1/2

(4908)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. August 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 100*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17—18%) 8/5; Ameisensäure (85%) 60*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/4* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3 1/2 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwell) 45; Aetzkali (88—90%) 28/10; Aetznatron (76%) 19/7/6**; Bariumcarbonat (natürlich; 92—94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 14/5; Bariumchlorat 0/0/5 1/2 (lb.); Bariumsulfat 5—7; Bleiglätte (englische) 44; Bleinitrat 42; Bleiweiß 43/10; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist., B. P.) 29—30; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43—44%) 0/0/10 1/2 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6 1/2 (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/4 1/2 (lb.); Eisenvitriol (im Großen) 2/2/6**; Essigsäure (in Korbbflaschen, Eisessig B. P.) 69*; Essigsäure (80%, rein) 43* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7 1/2 (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 54; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugen-salz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugen-salz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5 1/2 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/0/2 1/2 (lb.); Kaliummetabisulfat (einschl. Fässer) 0/0/7 1/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7 1/2 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5; Kupfer-sulfat 21/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 49/0/2; Natrium-acetat 23/5; Natriumarseniat (45%) 36/0; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4 1/2 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%, einschließlich Eisentrommeln) 18—19; Natriumchlorat 0/0/2 1/2 (lb.); Natrium-hyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natrium-nitrit (auf 100% bez.) 25/0; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat

*) Verpackung extra oder rücklieferbar

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

13/10; Natriumsulfid (conc., 60–65%) 14/15; Natriumsulfit (krist., einschl. Fässer) 15; Natronblutlaugensalz 0/0/1 (lb.); Oxalsäure 0/0/1½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/6/9 (lb.); Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½ (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168°) 7; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpentinal 3/10½ (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1½ (lb.); Zinkchlorid (in Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/4 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/1–2/3; Acetylsalicylsäure 3/2–3/5; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B.P.) 3–3/8; Bromkalium 0/10; Bromnatrium 0/11; Calomel 3/11–4; Chininsulfat (B.P.) 2/3 (oz.); Chloralhydrat 4–4/3; Hexamethylenetetramin (engl.) 3/6; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/10–2/3; Natriumsalicylat (Pulver) 2/2–2/4; Phenacetin 6–6/3; Salicylsäure 1/6–1/9; Salol 3/6–3/11; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlenwasserzischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 7½–8½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 4/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/1; Dichlorbenzol (p.) £ 85 (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C., ab Fabrik, ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% ber.) 4/0; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5¼–5½; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 2/3½; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 10/3; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9½.

Holland (Amsterdam), 13. August 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 120–132 50; Aluminiumsulfat (17–18%) 8,75–10,25; Ameisensäure (80% vol.) 46–50; Ammoniak (25%) 18,75–21,50; Anilinöl 85–95; Anilinsalz 82,50–92,50; Antichlor 12–14; Arsenik (weißer) 70–80; Aetznatron (76–77%) 18,75–20; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 76–82,50; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29,75–31; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 95–105; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 14–16; Chlorcalcium (70–75%) 5,50–6,50; Chloralkali 120–122; Chlormagnesium (geschmolzen) 3,50–4,90; Chlorzink 26–30; Chromalaun 29–32; Citronensäure 185–215; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 49–54; essigsaures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 63–69; Glaubersalz (krist.) 3–3,90; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90–100; Kalisalpeter 36–43; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (98–100%) 21–26; Lithopone (Rotsiegel) 23–25; Milchsäure (50% vol.) 33–38; Morphinum 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 43–46,50; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfit 12–14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40°) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 31–33; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 160–170; Salmiak (krist.) 25–29; Salpetersäure (36°) 13–15; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 13–15; Schwefelsäure (66° Be) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 8–9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 150–160; Weinsäure 110–130; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 42–45.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Oesterreich (Wien), 12. August 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88/92) 11 300; Aetznatron (128/130) 7000; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 4100; Bittersalz \$ 1,80 (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 12 300; Bleiweiß (chem. rein) 13 000; Borax (krist.) 8600; Carbonsäure (39–41, weiß, krist.) —; Chlorbarium (krist., 96/100) 4800; Chlorcalcium (geschmolzen, 70/75) —; Chlorkalk (110/115) 2350; chlorsaures Kali 6600; Chromalaun 7200; Chromkali (fein, krist.) 16 500; Chromnatron 15 300; Eisenvitriol 1000; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 23 000; Glaubersalz (krist.) 1250; Glycerin (28 Be, chem. rein) 28 500; Glycerin (28 Be, techn.) 19 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 29 000; Kupfervitriol (96/99) 7200; Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn., 50% vol.) 10 400; Mennige 12 500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5600; Natriumbicarbonat (B) 4250; Natriumbisulfit (60/62) —; Natriumsulfit (techn.) 4400; Oxalsäure 12 000; Paraffin (50/52, weiße Tafeln) \$ 11,25 (100 kg); Pottasche (96/98) 7900; Salzsäure (20/22, techn.) 1200; Salmiak 56 schw. Fr. (100 kg); Schwefelnatrium (60/62) 5600; Schwefelsäure (66° Be) —; Soda (Ammoniak, 96/98) 2750; Soda (krist.) 1500; Terpentinal (inländ.) 23 500; Terpentinal (russ., weiß) 14 800; Wasserglas (36/38°) —; Weinsäure (krist.) 36 000.

Schweden (Stockholm), Ende Juli. Preise in Kronen per 100 kg. Ammonitrat (schwedisch) 56,—; Ammonsulfat 24,—; Ameisensäure (techn., 85%) 65,—; Aetzkali (fest, 90/92%) 48,—; Cyannatrium (in Briketts, 118–120%) 155,—; Cyannatrium (in Stücken, 128–130%) 168,—; Kaliumchlorat 32,50; Kaliumpermanganat 110,—; Kaliumbichromat 78,50; Natriumbichromat 63,50; Natriumchlorat 35,—; Oxalsäure 52,—; Pottasche (calc., 96/98%) 36,—; Schwefelnatrium (60/62%) 19,—; Schwefelnatrium (in Stücken) 20,—; Kalisalpeter 39,50; Norgesalpeter 21,—; Chilesalpeter 25,—; Kalkstickstoff (16%) 21,50; Kalkstickstoff (18%) 23,—; Natronsalpeter (techn.) 1,15 (per kg N.). (4899)

Versammlungskalender.

26. August: Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im großen Sitzungszimmer der Norddeutschen Bank, Hamburg, Adolphsbrücke 10.
Sprengstoff-Fabriken Hoppecke A.-G., Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Köln, Hansa-Haus, Friesenplatz 16, I. Etage, Zimmer 56.
28. „ Union Kölnisch-Wasser-Fabrik, A.-G., Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft zu Köln a. Rh., Elogiusplatz 2.
Vereinigte Farben- & Kittwerke A.-G., Bremen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr im Bankgebäude der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Bremen, Eingang Liebfrauenkirchhof.
Mineralöl-Industrie Rich. Schönmeyer A.-G., München-Ost, G.-V., nachm. 5 Uhr im Sitzungssaal des Notariats München XVII, Karlsplatz 10.
30. „ Braunkohlen- und Chemische Industrie A.-G., Wellmitz (Kreis Cossen a. d. Oder), ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Eichenholzzaal des Weinhauses Rheingold, Berlin, Potsdamer Str. 3.
1. Sept. Chemische Fabrik Rudisleben A.-G., G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin S. 11, Dresdener Str. 97. (4887)

Tagesordnung der Hauptversammlung:

1. Eröffnungsansprache:
Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg;
2. Wirtschaftliche Tagesfragen:
Herr Kommerzienrat Dr. Frank;
3. Regularien:
 - a) Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1923; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjäh. Haushaltsplanes;
 - b) Wahlen;
 - c) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung;
4. „Eindrücke in Amerika“: Herr Prof. Dr. C. Bosch.
5. Industrie und Landwirtschaft: Herr Prof. Dr. Warmbold.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder der auf den Namen des Teilnehmers ausgestellten Teilnehmerkarte gestattet. Die Teilnahme an den übrigen Veranstaltungen bedingt auf alle Fälle den Besitz einer Teilnehmerkarte. Der Betrag für die Teilnehmerkarte wird bei Uebersendung per Nachnahme erhoben werden.

Die Mitglieder werden gebeten, bis zum 10. September bei der Vereinsgeschäftsstelle die Teilnehmerkarten zu bestellen. Unmittelbar vor und nach Beginn der Tagung können solche nicht mehr ausgestellt werden.

(4902) Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

46. ordentliche Hauptversammlung 1924. Wie bereits auf S. 348 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt wurde, hat der Arbeitsausschuß des Vereins z. W., welcher beauftragt war, Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, beschlossen, diese am

**Sonnabend, den 27. September d. J.
[nach Bad Kissingen]**

einzuberufen. Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Die in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:
Freitag, den 26. September:

nachm. 5 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses;
abends 8 Uhr: Begrüßungsabend mit Damen.

Sonnabend, den 27. September:

vorm. 9 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses;
vorm. 10½ Uhr: Hauptversammlung;
nachm. 1 Uhr: Frühstückspause;
1,45 bis etwa 4 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung;
nachm. 4¼ Uhr: Justus-Liebig-Gesellschaft;
nachm. 5 Uhr: Emil Fischer-Gesellschaft;
abends 6 Uhr: Adolf Beyer-Gesellschaft;
abends 7½ Uhr: gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Sonntag, den 28. September:

Gemeinsamer Ausflug mit Damen in die Rhön.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boscstraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 30. AUGUST 1924

Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. August 1924.

Nun ist die Frage des deutsch-spanischen Handelsvertrages auch zu einer parteipolitischen geworden. Die deutschen Weinbauer, die sich durch die Ermäßigung der Zölle auf Wein in ihrer Existenz bedroht fühlen, haben im Vertrauen auf ihren Rückhalt in gewissen Parteien des Reichstages, unter deren Wählern sie eine Rolle spielen, eine großzügige Agitation gegen die Annahme des Handelsvertrages in die Wege geleitet, bei der sie sich naiverweise sogar an solche Wirtschaftskreise gewandt haben, die ein sehr erhebliches Interesse an einem Zustandekommen des Vertrages haben. Zunächst hat von den beiden gesetzgebenden Körperschaften der Reichsrat dem Vertrage seine Zustimmung erteilt. Die Entscheidung des Reichstages steht noch aus. Es darf jedoch wohl als ausgeschlossen betrachtet werden, daß sich dort eine Mehrheit für Ablehnung eines Handelsvertrages findet, der für die gesamte Industrie Deutschlands von größter Bedeutung ist. Die Weinfrage, um die es sich bei der Agitation für die Ablehnung des Vertrages handelt, ist gegenüber den großen Interessen der Industrie, die auf dem Spiele stehen, von so minimaler Bedeutung, daß jede rein wirtschaftliche Prüfung des Für oder Wider nur zu einer unbedingten Annahme des Vertrages führen kann, obwohl er durchaus nicht alle Erwartungen erfüllt, die man seinerzeit an die Wiederaufnahme der deutsch-spanischen Verhandlungen geknüpft hatte. Aber Spanien scheint dem Prinzip der allgemeinen Meistbegünstigung endgültig entsagt zu haben, und es hat den Anschein, daß es mit diesem Systemwechsel in Zukunft nicht alleinstehen wird.

In zwei Wochen werden in Berlin die Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-belgischen Modus vivendi ihren Anfang nehmen. Auch bei ihnen kommt, wie in unterrichteten Kreisen bekannt ist, die Frage der gegenseitigen Meistbegünstigung nicht in Betracht. Ebenso wenig dürfte es sich bei den ebenfalls in nächster Zeit beginnenden Verhandlungen über ein deutsch-französisches Wirtschaftsabkommen um den Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages handeln. Die noch vor kurzem von allen wirtschaftlichen Kreisen Deutschlands mit Nachdruck vertretene Forderung, Deutschlands hauptsächlichstes Ziel seiner künftigen Handelsvertragspolitik müsse die Wiedererlangung der Meistbegünstigung sein, um auf allen Märkten der Welt als gleichberechtigter Bewerber auftreten zu können, wird also wohl nur in beschränktem Umfang erfüllbar sein. Allen Resolutionen internationaler Kongresse der letzten Jahre (Genua) zum Trotz, geht die Tendenz in der Handelsvertragspolitik der Welt überwiegend auf gegenseitige Absperrung hinaus. Dieses Bestreben kommt nicht nur in der Gestaltung der neuen Zolltarife zum Ausdruck, sondern auch in dem Abbau des Meistbegünstigungs-Systems, von dem sich heute Staaten abwenden, deren gesamte Handelspolitik früher darauf beruhte. Daß die Vereinigten Staaten mit ihrem Uebergang von der beschränkten zur allgemeinen Meistbegünstigung hierin eine Ausnahme machen, fällt nicht ins Gewicht, da die von amerikanischer Seite gewährte Meistbegünstigung bei dem unbedingten Festhalten an dem autonomen Tarif prak-

tisch ohne Bedeutung ist. Dagegen schützt die Gewährung der allgemeinen Meistbegünstigung an die Vereinigten Staaten vor der Anwendung der im amerikanischen Tarifgesetz dem Präsidenten erteilten Vollmacht der Erhebung von Zollzuschlägen gegen jedes Land, welches die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten in irgendeiner Weise differenziert.

Deutschland steht also bei dem Wiederaufbau seiner handelspolitischen Beziehungen, wie er durch den demnächstigen Fortfall der einseitigen Meistbegünstigung auf Grund des Versailler Vertrages ermöglicht wird, vor weit schwierigeren Aufgaben, als sie die Handelsvertragspolitik der Vorkriegszeit bot, in der nahezu in allen Fällen, wo der Abschluß eines Tarifvertrages nicht zweckmäßig oder nicht durchführbar war, wenigstens ein Meistbegünstigungsvertrag zustande kam. Zwar ist damit zu rechnen, daß nach Durchführung der deutschen Zolltarifreform ein Teil derjenigen Länder, mit denen Deutschland früher einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, Wert darauf legen wird, zu diesem System zurückzukehren. Ferner dürfte eine Reihe von Meistbegünstigungsverträgen, die durch den Krieg unterbrochen wurden, wieder aufleben. Aber daneben wird Deutschland zweifellos Handelsverträge abzuschließen haben, die unter Ausschluß der Meistbegünstigung lediglich für eine begrenzte Zahl von Zolltarifpositionen gegenseitige Zugeständnisse enthalten. Zu diesen Ländern werden gerade solche gehören, bei denen eine günstige Regelung der handelspolitischen Beziehungen von besonderer Bedeutung ist, in erster Linie Belgien und Frankreich.

Die neueste französische Außenhandelsstatistik über die ersten sieben Monate des laufenden Jahres zeigt klar und deutlich, welche Bedeutung Deutschland in handelspolitischer Beziehung für Frankreich trotz aller Absperrungsmaßnahmen inzwischen wieder erreicht hat. Die französische Einfuhr aus Deutschland stellte sich in der Berichtszeit auf 1,2 Milliarden Franken, das bedeutet eine Zunahme von 703 Millionen gegenüber dem Vorjahr. Dagegen belief sich die französische Ausfuhr nach Deutschland auf 2,3 Milliarden, wobei sich die Steigerung gegenüber dem Vorjahr auf 1,7 Milliarden beläuft. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, daß Frankreich zur Förderung seiner Ausfuhr die uns durch den Versailler Vertrag auferlegten Zwangsmaßnahmen, die einseitige Meistbegünstigung und die zollfreien Kontingente elsass-lothringischer Waren, zur Verfügung standen, während sich Deutschland jede Absperrungsmaßregel geduldig gefallen lassen mußte. Aber Frankreich kann und will nicht auf den deutschen Markt verzichten, und darum legt man den bevorstehenden Verhandlungen über ein deutsch-französisches Wirtschaftsabkommen in Paris so große Bedeutung bei. Ob die vom Ministerpräsidenten Herriot in Aussicht genommene Einführung einer 26%igen Reparationsabgabe ein geeignetes Mittel ist, den Abschluß eines Wirtschaftsabkommens zu erleichtern, erscheint sehr zweifelhaft. Keinem Lande gegenüber wird Deutschland bei Handelsvertragsverhandlungen seine Interessen mit so rücksichtsloser Energie zu vertreten haben, wie Frankreich gegenüber. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Vertretung unserer Interessen in Händen von Persönlichkeiten liegt, die auch diesen Ansprüchen genügen. — Bl. (4950)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht v. 12. Aug. 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

O bwohl im Juli eine etwas größere Geldflüssigkeit auf dem Geldmarkt eintrat, hat der schwere Druck, unter dem die deutsche Wirtschaft seit April-Mai steht, keine wesentliche Erleichterung erfahren. Das Schwinden des Betriebskapitals von Handel und Industrie in der Zeit des Währungsverfalles, die Verarmung des Mittelstandes und der breiten Schichten der Bevölkerung, das Sinken der Sachwerte infolge der Inflationsentwertung der Staats- und Hypothekenschulden, durch welche die Kapitalkaufkraft vernichtet wurde, haben die günstigen Wirkungen der Stabilisierung der Mark bald gehemmt, und eine immer größere Zahl von Industriezweigen wurde in eine ständig wachsende Absatz- und Kreditkrise hineingezogen. Auch für den Monat Juli war das Hauptkennzeichen der Lage das Fehlen der Inlandsaufkraft und die Unmöglichkeit, den Auslandsabsatz zu steigern, weil die Industrie infolge ihrer Vorbelastungen zu hohe Gestehungskosten hat. Arbeitszeitverkürzungen nahmen infolgedessen weiterhin zu, und es wurden vielfach Arbeitskräfte entlassen. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im unbesetzten Reichsgebiet ist von 240 000 am 1. Juli auf rund 328 000 am 1. August gestiegen; die Zunahme ist also sehr beträchtlich (fast 40 %).

Nach den Berichten an das Reichsarbeitsblatt, die von 2058 typischen Industriebetrieben für 1,13 Mill. Beschäftigte erfolgten, ging die Gesamtbelegschaft dieser Unternehmungen vom 15. Juni bis zum 15. Juli um 1,4 % zurück. Der Anteil der Arbeiter in Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang erhöhte sich von 43 % im Vormonat auf 56 % im Juli.

Chemische Industrie. Die Lage der chemischen Großindustrie ist weiterhin schlechter geworden. Insbesondere wirkte die Geldknappheit lähmend auf das Geschäft. Die Versuche, den Absatz der Präparateindustrie durch Preisherabsetzungen anzuregen, blieben erfolglos. Der Auslandsabsatz ist weiterhin zurückgegangen. Im Görlitzer Bezirk waren geringe Neuaufträge nur gegen längere Zahlungsfristen zu erzielen. Verschiedentlich wurden in Schlesien Arbeiter entlassen, ebenso in Schleswig-Holstein und in der Provinz Sachsen wie gegen Ende des Monats in Brandenburg und Hannover. Eine Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarktes war ferner im Rheinland und im Bezirk Regensburg zu beobachten.

Die Teerfarbenindustrie hatte unbefriedigende Nachfrage im Inland. Der Auslandsabsatz litt unter den Einfuhrbeschränkungen, welche Japan auf Teerfarben und sonstige Steinkohlenteerprodukte gelegt hat. Für die Mineralfarbenfabriken ist die Lage nicht einheitlich. Verschiedentlich wird die Erzeugung noch als normal bezeichnet, während bei einem Teil der Werke die Erzeugung verringert werden mußte. In Thüringen waren die Farbenfabriken im Saalfelder Kreis voll beschäftigt, während an anderen Orten wegen Geschäftsstockung Betriebseinschränkungen stattfanden. Die Munitionsindustrie wie die Knochenverarbeitende Industrie waren mit außerordentlichen Betriebseinschränkungen tätig.

In der Stickstoffindustrie waren Störungen und Einschränkungen nicht zu beobachten. Am 11. Juli traten Sonderpreise für den Sommerbezug in Kraft und weite Abnehmerkreise begannen den Stickstoffbedarf für das kommende Frühjahr bereits jetzt zu decken, so daß Abrufe im letzten Julidrittel außerordentlich stark

waren und namhafte Abschlüsse auch für August und September getätigt wurden. Neben der unmittelbaren Preisvergünstigung beim Bezug in den Monaten Juli bis September ist Barzahlung nur erforderlich für mindestens ein Viertel des Rechnungsbetrages, und es wird auf alle Barzahlungen ein Nachlaß von 7½ % gewährt. Der Rest des Betrages kann in Dreimonatswechseln beglichen werden, die diskontfrei in Zahlung genommen werden. (4909)

Die Industrieobligationen.

Das Dawes-Gutachten vertritt den Standpunkt, „daß es billig und wünschenswert ist, von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen eine Summe von mindestens 5 Milliarden Goldmark zu fordern; sie wird durch Schuldverschreibungen dargestellt, die hypothekarisch an erster Stelle stehen und jährlich 5 % Zinsen und 1 % Tilgungsquote zu tragen haben“. Zur Durchführung dieser Goldbelastung der Industrie hat die Reichsregierung dem Reichstag einen „Gesetzentwurf über die Goldbelastung der Industrie“ und einen zweiten „über die Aufbringung der Industriebelastung“ vorgelegt, deren wesentlichen Inhalt wir nachstehend wiedergeben:

Der Kreis der Belasteten. Die Jahresleistungen, die zur Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden Goldmark erforderlich sind, werden auf die Unternehmer industrieller Betriebe, zu denen die Bergbau-, Schifffahrts- und Bahnunternehmer hinzugerechnet werden, nach Maßgabe des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens umgelegt. In Höhe der hierauf auf den einzelnen Unternehmer entfallenden Last hat dieser Obligationen auszustellen. Der Gesetzentwurf über die Aufbringung der Industriebelastung zieht den Kreis der Belasteten nicht unwesentlich weiter als das Industriebelastungsgesetz. Es sollen nämlich neben den Unternehmern industrieller und gewerblicher Betriebe mit Einschluß des Bergbaus, der Schifffahrt und Bahnunternehmer auch die Unternehmer des Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels aufbringungspflichtig sein. Freigelassen werden nur die Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- und Fischereibetrieben. Als Mindestgrenze des Betriebsvermögens, das der Belastung unterliegt, sieht der Gesetzentwurf über die Goldbelastung 50 000 Goldmark vor, während das Industriebelastungsgesetz diesen Betrag auf 20 000 Goldmark ermäßigt und gleichzeitig die Reichsregierung ermächtigt, die Freigrenze abweichend festzusetzen.

Die Umlegung der Last. Die Grundlage für die Umlage bildet die Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924. Nach Maßgabe späterer Veranlagungen zur Vermögenssteuer wird die Belastung neu umgelegt, und es werden die ausgestellten Einzelobligationen mit Ausnahme der später zu erwähnenden veräußerlichen Einzelobligationen entsprechend berichtigt: Aufbringungspflichtige Unternehmer, die in der Zeit zwischen zwei Umlegungen einen Betrieb eröffnen oder das dem Betrieb gewidmete Vermögen durch Erweiterung ihres Kapitals vergrößern, werden zu entsprechenden Jahresleistungen mit demselben Satz wie die übrigen Unternehmer herangezogen. Die Neuumlegung der Last kann in den ersten fünf Jahren jährlich, späterhin höchstens alle zwei Jahre erfolgen. Innerhalb einer Woche nach Empfang der Mitteilung über seine Belastung steht dem Belasteten das Recht der Berufung bei einer besonderen, von der Reichsregierung zu bildenden Spruchkammer zu. Legt der Unternehmer Berufung ein, so braucht er in den folgenden drei Monaten, falls nicht vorher eine Entscheidung gefällt ist, nur den unbestrittenen Betrag der Obligationen auszustellen. Liegt keine Ver-

mögenssteuerveranlagung vor, dann setzt die Bank für deutsche Industrieobligationen die Belastung fest. Für die Umlegung oder eine Neuumlegung sind für die vier großen Industriegruppen Mindestgrenzen für den Anteil, den sie an der Gesamtlast tragen sollen, festgesetzt. Diese Mindestgrenzen sollen nicht um mehr als 10 % unterschritten werden. Die Mindestgrenze beläuft sich für die

1. Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahl-
erzeugung) auf 20 %
2. Maschinen- und elektrische Industrie einschl.
der Elektrizitätserzeugung auf 17 %
3. Chemische Industrie 8 %
4. Textilindustrie 7 %

Bei Unterschreitung dieser Sätze um mehr als 10 % des jeweiligen Lastenanteils muß bei der nächsten Umlegung der ursprüngliche Satz abzüglich 10 % wieder erreicht werden. Für eine durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte Verschlechterung tritt eine besondere Härteklause in Geltung. Falls der Treuhänder keinen Nachlaß gewährt, kann die Bank ein Schiedsgericht anrufen, das den Nachlaß ganz oder teilweise oder auch die Herabsetzung der ursprünglichen Mindestsätze gewähren kann.

Die Ausstellung von Einzelobligationen. Von den oben bereits erwähnten Einzelobligationen bleibt ein Betrag von 4,5 Milliarden unter allen Umständen im gemeinsamen Gewahrsam des Treuhänders und der Bank und kommt nicht auf den internationalen Geldmarkt. Nur in Höhe von 500 Mill. Goldmark kann der Treuhänder Einzelobligationen veräußern. Diese Veräußerungen werden aus der Gesamtzahl der Einzelobligationen in der Weise ausgewählt, daß der Treuhänder von den größten Betriebsunternehmungen, deren Belastung zusammen 1,5 Milliarden Goldmark ausmacht, je in Höhe von 50 % ihrer Belastung, im ganzen also für 750 Millionen Goldmark, die Ausstellung von veräußerlichen Obligationen verlangen kann.

Die Bank für deutsche Industrieobligationen. Die Bank wird als Aktiengesellschaft unter Beteiligung deutscher Banken mit 10 Millionen Goldmark Kapital in Berlin gegründet. Die deutsche Mehrheit in der Bank ist gesichert. Ihre Aufgabe ist, die Ausgabe von Industriebonds, die Regelung des Zins- und Tilgungsdienstes für diese, die Entgegennahme, Verwahrung und Verwaltung der als Sicherheiten dienenden Einzelobligationen der Unternehmer, sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus Deutschen, die erstmalig von der Reichsregierung auf drei Monate gestellt werden; später werden sie vom Aufsichtsrat mit Dreiviertelstimmenmehrheit ernannt. Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Präsidenten aus 15 Mitgliedern, von denen vier von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank, drei von der Reparationskommission und sieben von der Reichsregierung ernannt werden. Der Präsident des Aufsichtsrats ist ein Deutscher. Die Aktien lauten auf 10 000 Goldmark und werden zunächst mit 25 % eingezahlt. Der Gewinn darf nicht mehr als 6 % des eingezahlten Aktienkapitals betragen.

Die Industriebonds. Diejenigen Obligationen, die nicht in Gestalt von Einzelobligationen an den Markt kommen, dienen als Unterlage für die Ausgabe der Industriebonds. Sie sind der besseren Veräußerlichkeit wegen in verschiedenen ausgestattete Serien eingeteilt und werden dem Treuhänder zur Verwertung übergeben. Die Bank stellt 5 Milliarden Mark Industriebonds aus und übergibt davon 4,25 Milliarden dem Treuhänder. Die Tilgung der Industriebonds erfolgt durch Auslosung mit den normalen Tilgungsbeträgen; ferner durch Ankauf im freien Markt. Vom 1. Januar 1937

an kann die Bank eine Gesamtkündigung der Anleihe vornehmen. Die Bonds gehen allen anderen Ansprüchen an die Bank vor.

Die Sicherungen. Die Ansprüche aus den Einzelobligationen werden auf den Grundbesitz der betroffenen Unternehmer durch eine öffentliche Last gesichert. Im übrigen genießen sie im Konkurse die Vorrechte des Fiskus. Die öffentliche Last ergreift bis zur Höhe der Belastung an erster Stelle den vorhandenen Grundbesitz unbeschränkt, jedoch kann im Falle übermäßiger Belastung und dadurch hervorgerufener Beeinträchtigung sowohl des Kredits der Unternehmer als auch wohlverborener Rechte Dritter eine angemessene Verteilung oder Herabsetzung der dinglichen Last durch den Treuhänder vorgenommen werden. Die öffentliche Last entsteht kraft Gesetzes und bedarf nicht der Eintragung. Auf Antrag wird sie jedoch eingetragen.

Der Treuhänder. Dieser wird von der Reparationskommission erstmalig auf mindestens fünf Jahre ernannt. Er darf die Industriebonds mit Genehmigung der Reparationskommission zu deren Gunsten verkaufen oder als Unterlage von Neuemissionen benutzen. Der Zins- und Tilgungsdienst für die verkauften Papiere wird vom Treuhänder mit Hilfe der ihm vom Agenten für die Reparationszahlung überwiesenen Geldmittel besorgt.

Rückkauf. Die Lasten, die der deutschen Wirtschaft mit diesen Obligationen auferlegt sind, können vorzeitig abgelöst werden, und zwar kann die Bank ihre Industriebonds jederzeit im freien Markt aufkaufen und vernichten, vom Jahre 1937 ab überdies die gesamte Anleihe kündigen. Auch die Einzelunternehmer können die von ihnen ausgestellten Einzelobligationen zurückkaufen, und zwar nach ihrer Wahl durch Bezahlung in Golddevisen oder in deutschem Geld, solange dieses die Goldparität hält. Sie können auch Industriebonds zum Nennwert in Zahlung geben. Durch die Ablösung befreien sich die Unternehmer in Höhe der abgelösten Summe für immer. Erhöht sich bei künftigen Umlegungen ihre Belastung infolge Anwachsens des Betriebsvermögens, so bleiben sie gleichwohl je nach dem Umlegungstermin zwei bis vier Jahre befreit, und auch darüber hinaus wird nur der Teil ihres Betriebsvermögens neu belastet, der das bei der ursprünglichen Ablösung der Last vorhandene Betriebsvermögen um mehr als 15 % übersteigt.

Steuerbefreiung. Alle bei dieser Regelung vorgesehenen Schuldtitel, also die Einzelobligationen und die Bankbonds, sind von der Wertpapiersteuer und der Kapitalertragssteuer, soweit sie sich nicht in Händen deutscher Reichsangehöriger befinden, bis zum Rückkauf befreit. Die erste Ausgabe durch den Treuhänder ist auch frei von der Börsenumsatzsteuer. Weitere Befreiungen hat sich die Reichsregierung vorbehalten.

Die Reichsgarantie. Das Reich haftet für die Verzinsung durch Amortisation zunächst mit den Mitteln der verpfändeten Einnahmen. Ihm steht ein Rückgriff gegenüber dem säumigen Unternehmer zu.

Schiedsgericht. In weitem Maße macht der Gesetzentwurf von dem Mittel einer schiedsgerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen der Reichsregierung oder der Bank einerseits und der Reparationskommission und dem Treuhänder andererseits Gebrauch. Der Schiedsrichter wird auf längere Zeit im Voraus von der Reichsregierung und der Reparationskommission gemeinsam ernannt. Kommt keine Einigung zustande, so ernannt ihn der Präsident des internationalen Schiedsgerichtshofes im Haag. Er entscheidet allein oder unter Hinzuziehung zweier weiterer Schiedsrichter, die von den streitenden Parteien gestellt werden.

(4932)

Die Wirkungen des Londoner Abkommens auf die tschechoslowakische chemische Industrie.

In der Prager „Wirtschaft“ vom 23. August d. J. findet sich ein Aufsatz, der sich mit den Wirkungen des Londoner Abkommens auf die tschechoslowakische Industrie beschäftigt. Der Aufsatz geht von dem Gedanken aus, daß die Ergebnisse der Londoner Konferenz vermutlich einen ungeheuren Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben Europas ausüben würden. In der Tschechoslowakei würde nun die Frage erörtert, ob und inwieweit das Land einer so gewaltigen Industrie gegenüber, wie es die deutsche ist, konkurrenzfähig sein würde, oder mit anderen Worten, ob die Deutschland auferlegten Lasten den technischen und organisatorischen Vorsprung, den Deutschland hat, paralysieren werden. Die Ansichten darüber gehen weit auseinander. Es seien Deutschland enorme Leistungen auferlegt, die einen enormen Export des Reichs voraussetzen, da solche Zahlungen nur aus dem Aktivum der Handelsbilanz herauszuwirtschaften seien. Deutschland würde sich daher bemühen, die ganze Welt mit Industrieprodukten zu überschwemmen und seine Ausfuhr zu verdreifachen. Es sei aber die Frage, wieweit die Welt für einen solchen Massenabsatz aufnahmefähig sein würde, inwieweit die Länder der Welt die deutschen Waren zur Einfuhr zulassen würden, und wie sich in dieser Zeit der deutsche Inlandsmarkt gestalten würde. Sehr ernste Stimmen erklärten heute schon die Lösung des Problems auf diesem Wege für unmöglich. Mit dem 10. Januar 1925 würde Deutschland ein ebenbürtiger Partner in Handelsvertragsverhandlungen, und die Differenzierungen zu seinen Ungunsten hörten mit diesem Tage auf. Zu berücksichtigen sei, daß Deutschland vor anderen Staaten den Vorteil sehr geringer Heereslasten und einer minimalen Anleihe Schuld hätte; dafür müßte es jedoch für die hohen Besatzungskosten im Rheinland und im Saargebiet aufkommen.

Die Schriftleitung der „Wirtschaft“ hat sich an eine Reihe von Firmen mit dem Ersuchen gewandt, ihr eine Darstellung ihrer Auffassung über die Entwicklung der Verhältnisse zu übermitteln. Aus der chemischen Industrie ist daraufhin folgende Antwort „von einem in der Praxis stehenden Chemiker“ zugegangen:

Die Wirkungen des Paktes von London auf die Lage der chemischen Industrie der Tschechoslowakei dürften sich nicht besonders kraß äußern, wenigstens nicht in den nächsten Monaten. Versucht man in die Ferne zu blicken, so vermag ich nicht, mich dem von vielen Seiten gehegten Pessimismus anzuschließen. Jeder Industrielle mußte wissen, daß wieder einmal eine Zeitperiode kommen wird, wo die Verhältnisse auf dem Weltmarkt sich jenen vor dem Kriege ähnlich gestalten werden. Das Ergebnis der Londoner Konferenz hat diese Periode nähergebracht.

Der Abschluß des Friedens von London dürfte uns also keine unerwarteten wirtschaftlichen Ueberraschungen bringen. Er vermag uns höchstens alle jene Betrachtungen zu wiederholen, die schon seit dem Kriegsschluß in reichem Maße angestrebt wurden und die sich mit der Frage befassen, inwieweit unsere Industrie sich mit dem Inlandsabsatz begnügen kann, inwieweit sie exportfähig ist oder exportfähig gestaltet werden könnte. Der Ausdruck „chemische Industrie“ umspannt eine Reihe heterogener Erzeugungszweige, als daß unter diesem Sammelnamen allgemein gültige Betrachtungen angestellt werden könnten. Einzelne Spezialzweige (Feuerwerkindustrie, Zündhölzchenfabriken, Schuhcremerzeugung usw.), die immerhin noch als chemische Industrie bezeichnet werden können, gehen ihre vollkommen gesonderten Wege; es gibt fernliegende Zweige der chemischen Industrie, die exportfähig waren und exportfähig bleiben werden.

Beschränkt man sich aber auf die Beurteilung der chemischen Industrie im engeren Sinne des Wortes, also auf die Erzeugung von Schwerchemikalien, Farben, Säuren usw., so reduziert sich die Frage auf eine Betrachtung der Aussichten ganz weniger Unternehmungen, unter denen der Aussiger Verein für chemische und metallurgische Produktion eine dominierende Stellung einnimmt. Man kann nun mit einiger Sicherheit sagen, daß dieses recht undurchsichtig geführte Unternehmen in manchen seiner Produktionszweige exportfähig sein wird, weil es exportieren muß. Der zusammengeschrumpfte Inlandsabsatz kann der chemischen Industrie durchaus nicht mehr die Existenzmöglichkeit bieten, wie das Absatzgebiet der ganzen ehemaligen Monarchie vor dem Kriege. Der Aussiger Verein hat diese Tatsache auch schon vor Jahren klar erkannt, was daraus hervorgeht, daß das Unternehmen technisch und kommerziell einer durchgreifenden Reform unterzogen wurde, die aber, soweit man unterrichtet ist, noch weit von ihrem Endstadium entfernt ist.

Die chemische Schwerindustrie, die seit dem Krieg gewöhnt war, das schon zu Oesterreichs Zeiten bestehende Hochzollschutzsystem weiter auszubauen, wird zweifellos durch den verschärften Konkurrenzkampf im Inland mit schlechteren Preisen zu rechnen haben. Alle Chemikalien verarbeitenden Industrien haben nicht nur das gute Recht, sondern die Pflicht, dahin zu wirken, daß ihre eigenen Artikel nicht die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt durch unmäßig verteuerte Chemikalien verlieren. Zum Teil wird die Zoll- und die damit verbundene Preisregulierung auch ohne Eingreifen der hiesigen Konsumenten durch die diversen Handelsvertragsverhandlungen automatisch erfolgen.

Besonders wichtig wird es aber für die inländischen Chemikalienkonsumenten sein, jenen Produkten ihre Aufmerksamkeit zuzulenken, bei welchen eine auf Herabsetzung des Zolles gerichtete Intervention des konkurrierenden Auslandes aus dem Grunde nicht zu erwarten ist, weil die inländische Industrie sich zum Teil in den Händen des konkurrierenden Auslandes befindet. So sei nur, um ein Beispiel unter vielen anzuführen, auf das Kapitel der Holzdestillationsproduktion (essigsäures Aceton, usw.) hingewiesen. Bei diesen Zollpositionen wird Deutschland vermutlich nicht auf Herabsetzung drängen, da der ausländische Konzern in hohem Maße an den inländischen Unternehmungen interessiert ist, und bei den ganz enormen Inlandspreisen zweifellos besser fährt, als bei einem eventuellen Export deutscher Ware hierher. Ähnliches gilt von vielen reichsdeutschen Unternehmungen, die im Inland ihre Filialen haben. Sie sind an den hohen Inlandspreisen interessiert und werden möglicherweise ihre tschechoslowakischen Fabriken dazu benützen, um in Deutschland einlaufende Exportaufträge von hier aus zu erledigen, um so den zweifellos hohen Exportabgaben und Steuern, die in Deutschland eingehoben werden, zu entgehen. Diese Aussicht darf in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung hier nicht unterschätzt werden. Sie kann uns einen recht ansehnlichen Export in einzelnen Artikeln eintragen, vorausgesetzt, daß diese Bestrebungen bei der Regierung Verständnis finden.

Zusammenfassend läßt sich ein Urteil nur dahin abgeben, daß im allgemeinen eine Exportfähigkeit in jenen Artikeln, die vor dem Krieg nicht exportiert werden konnten, mit wenigen Ausnahmen nicht erwartet werden kann, daß aber bei richtiger Disposition gewiß der durch die neue Sachlage möglich erscheinende Export den Verlust des Absatzes in der alten Monarchie einigermaßen wettmachen könnte. Das Gebot der Zukunft für die chemische Industrie ist, auf technische Vervollkommenung jener Produktionszweige hinzuarbeiten, die auf Grund des im Inland vorhandenen Rohmaterials exportfähig sind und Vermeidung aller Kunststücke, die darauf hinauslaufen, Substanzen zu erzeugen, die nur unter hohem Zollschatz rentabel produziert werden können.

Die Weltproduktion von Quecksilber.

(Wirtschaft und Statistik Nr. 15.)

Die Quecksilbererzeugung der Welt wird im Jahre 1922 auf etwa 3300 t geschätzt¹⁾; sie ist gegen 1921²⁾ mit 2100 t um über die Hälfte gestiegen. Damit ist in der seit 1918 rückläufigen Bewegung der Weltquecksilberproduktion, die im Jahre 1921 auf den bisher tiefsten Stand gesunken war, wieder eine bemerkenswerte Besserung eingetreten; die im Jahre 1922 gewonnenen Mengen sind in ihrem Umfang der durchschnittlichen Vorkriegsförderung (3500—4000 t) bereits wesentlich nähergekommen. Menge und Wert des seit 1913 erzeugten Quecksilbers zeigt in Schätzungen folgende Uebersicht:

Jahr	Menge in t	Wert in Mill. Doll.	Jahr	Menge in t	Wert in Mill. Doll.
1913	4000	4,6	1918	3700	13,4
1914	3800	5,4	1919 ³⁾	2600	7,0
1915	3900	10,0	1920 ⁴⁾	2800	6,1
1916	3800	14,0	1921	2100	2,8
1917	4000	12,5	1922	3300	5,5

Für das Jahr 1923 liegen Schätzungen über die Weltproduktion noch nicht vor. Die für die wichtigsten Produktionsländer bereits bekannten Mengenziffern lassen jedoch erkennen, daß die Weltgewinnung von Quecksilber erheblich über 3000 t liegen dürfte.

Produktion von Quecksilber in den wichtigsten Ländern (in t).

Länder	1913	1919	1920	1921	1922	1923
Spanien	1245,7	1226,0	861,7	635,4	1318,2	1136,1 ⁵⁾
Italien	1004,0	845,0	1401,0	1071,0	1541,0	1605,0
Ver. St. v. Am.	687,6	728,5	455,6	215,6	216,9	270,0
Mexiko	165,7	118,9	77,2	46,0	42,0	142,8 ⁶⁾
Japan	0,1	0,6	2,7	6,0	1,2 ⁵⁾	—
China ⁶⁾	2,1	80,4	45,5	98,0	17,1	1,6

Der Schwerpunkt der Quecksilbergewinnung ruht im Gegensatz zu den meisten anderen Produkten der Montanindustrie in Europa, wo vor dem Kriege etwa drei Viertel und nach dem Kriege vier Fünftel der Weltproduktion erzeugt wurden; der Rest entfällt auf Amerika und Asien.

Während vor dem Kriege Spanien, das die bedeutendsten Quecksilbererzvorkommen der Welt besitzt, das erste Produktionsland war, steht seit 1920 Italien an führender Stelle. Seine früher schon umfangreiche Produktion konnte es noch durch die Ausbeute der vor dem Kriege zu Oesterreich gehörigen erzreichen Lagerstätten von Idria, deren Fördermengen in den Jahren 1920 und 1921 526 t bzw. 420 t betrugen, gegenüber der Vorkriegszeit um die Hälfte steigern. Die Quecksilbererzeugung Spaniens aus den Gruben von Almaden und Arrayanes zeigte nach einem Rückgang von 1913 bis 1921 um 50 % im Jahre 1922 eine Verdoppelung. Im Jahre 1923 trat ein erneuter Rückgang ein; immerhin bewegte sich die Produktion in einem der Vorkriegserzeugung entsprechenden Umfange. Aus den früher zu Ungarn gehörigen, an die Tschechoslowakei abgetretenen Produktionsgebieten wurden 1920 und 1921 67 t bzw. 45 t gefördert. In Europa wurde früher Quecksilber noch regelmäßig in erheblichen Mengen in Rußland aus den Gruben von Nikitowka im Donezbecken gewonnen. Um die Jahrhundertwende belief sich die dortige Ausbeute auf jährlich 300 bis 350 t. Nach starken Rückgängen wurde sie zeitweilig ganz eingestellt. Im Jahre 1921 soll der russische Quecksilberbergbau wieder aufgenommen

worden sein.⁷⁾ Die Erzeugung des Jahres 1923 wird auf etwa 61 t angegeben.

Die Entwicklung der Quecksilberindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, nachdem im Jahre 1877 mit 2740 t der Höhepunkt der Produktion erreicht war, eine im allgemeinen absteigende Linie. Im Durchschnitt der letzten fünf Vorkriegsjahre wurden nur noch 730 t erzeugt. Während des Krieges erfolgte allerdings unter dem Einfluß stark erhöhter Preise eine Produktionssteigerung bis auf 1230 t im Jahre 1917. In der Nachkriegszeit setzte dann ein so starker Rückgang ein; in den Jahren 1921 und 1922 wurden die seit 75 Jahren geringsten Mengen produziert. Der Grund für die rückläufige Bewegung dürfte in den höheren Gestehungskosten zu suchen sein. In Amerika kommen weiterhin als ständige Quecksilberproduzenten noch Mexiko und Peru in Frage; letzteres hat jedoch stets nur geringe Mengen gefördert. Die mexikanische Höchstproduktion erreichte im Jahre 1898 353 t; vor dem Kriege wurden jährlich nur noch etwa 160 t ausgebeutet. Eine weitere Verminderung trat durch die politischen Unruhen ein, nach deren Beilegung sich im allgemeinen wieder eine Besserung bemerkbar machte.

Die Quecksilbergewinnung in Asien, die sich auf China und Japan verteilt, wurde nach dem Kriege auf jährlich etwa 100 t geschätzt. Für China sind produktionsstatistische Angaben nicht vorhanden. Aus den Ausfuhrziffern läßt sich jedoch schließen, daß die Produktion zeitweilig eine bemerkenswerte Zunahme erfahren hat. Einen bedeutenden Aufschwung hat die japanische Quecksilbererzeugung genommen, deren Fördermengen sich von 93 kg im letzten Vorkriegsjahr auf 5950 kg (1921) erhöhten.

In kleineren Mengen und zum Teil auch in nicht regelmäßiger Ausbeute wird Quecksilber unter anderem ferner noch in Algerien, Brasilien, Portugal, Jugoslawien, Australien, Neuseeland, Kleinasien (Konia und Kara Burnu) und auf Borneo gewonnen.

Ueber den Außenhandel einiger wichtiger Länder mit Quecksilber gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß (in t):

Ausfuhr					
Länder	1913	1920	1921	1922	1923
Spanien	1490	934	608	267	—
Italien	993	1029	938	1406	1406

Einfuhr					
Länder	1913	1920	1921	1922	1923
Deutschland ⁸⁾	961	404	416	535	443
Großbritannien	1543	1217	744	637	1169
Ver. Staaten	78	482	361	— ⁹⁾	711
Japan	156	379	182	191	—
Frankreich	198	212	32	78	161

Die beiden Hauptproduktionsländer Spanien und Italien sind auch gleichzeitig die wichtigsten Ausfuhrländer. Die spanische Ausfuhr ist gegen die Vorkriegszeit bedeutend gesunken, während sich die italienischen Ausfuhrmengen um die Hälfte erhöht haben.

Der bedeutendste Quecksilberkonsument ist Großbritannien. Fast die gesamte spanische Ausfuhr und ein großer Teil der italienischen Ausfuhr wird auf den englischen Markt gebracht. Nächst Großbritannien hat in Europa Deutschland die größte Quecksilbereinfuhr, die in der Vorkriegszeit in erster Linie aus Oesterreich-Ungarn kam, während Deutschland nach dem Kriege hauptsächlich mit italienischem Quecksilber, seit 1923 vorwiegend mit dem spanischen Er-

¹⁾ Nach den „Statistischen Zusammenstellungen“ der Metallgesellschaft, 24. Jhrg., Frankfurt a. M., 1923.

²⁾ Vgl. „W. u. St.“, 2. Jhrg., Nr. 24, S. 790.

³⁾ Ohne die frühere österreichische Produktion mit 297 t.

⁴⁾ Ohne die Erzeugung der Tschechoslowakei mit 67 t.

⁵⁾ Vorläufige Zahl.

⁶⁾ Ausfuhr.

⁷⁾ In amerikanischen Quellen (Geological Survey) werden auch Förderzahlen für die Zeit von 1915—1917 angegeben. Diese wurden auf 23,5 t (1915), 32,3 t (1916) und 14,7 t (1917) geschätzt.

⁸⁾ Einschl. Legierungen.

⁹⁾ 22. 9.—31. 12.: 74 t.

zeugnis versorgt wird. Das zweitgrößte Einfuhrland sind gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Verbrauch die heimische Produktion erheblich übersteigt. Nur während des Krieges sind größere Mengen, wahrscheinlich zu Rüstungszwecken, ausgeführt worden.

Ebenso wie die Vereinigten Staaten ist Japan als Produktionsland gezwungen, jährlich umfangreiche Mengen Quecksilber einzuführen, da der Bedarf der verschiedenen Quecksilber verarbeitenden Industrien, so z. B. die Fabrikation japanischer Lackarbeiten, zu deren Herstellung Quecksilber in Form von Zinnoberfarbe benötigt wird, durch die eigene Gewinnung bei weitem nicht gedeckt wird. Die gegenüber Normaljahren ungewöhnlich hohe japanische Quecksilbereinfuhr des Jahres 1920 und die noch höhere Einfuhr des voraufgegangenen Jahres (450 t) dürfte dadurch zu erklären sein, daß von Großbritannien nach Beendigung des Weltkrieges große Mengen für die Ausfuhr freigegeben und hierdurch der japanische Markt übersättigt wurde. Infolgedessen sah sich Japan genötigt, zur Regulierung seiner Quecksilberwirtschaft im Jahre 1920 über 90 t wieder auszuführen, die größtenteils nach den Vereinigten Staaten gingen.

Der Quecksilbermarkt der Welt wurde bis zum Jahre 1921 zum großen Teil von einer englischen Gesellschaft (Rothschild) reguliert, der von der spanischen Regierung der Verkauf von Quecksilber vertraglich übertragen worden war. Ende 1921 ist dieses Abkommen jedoch gelöst und der Quecksilberhandel sowie die Preisregulierung den Bergwerksverwaltungen von Almaden und Arrayanes belassen worden. Vor dem Kriege hatte auch Deutschland auf die Quecksilberweltwirtschaft, soweit es sich um die italienische Produktion handelte, einen nicht unbeträchtlichen Einfluß, da die Produktion in Italien von einem zum Teil mit deutschem Gelde finanzierten Unternehmen geleitet wurde, dessen deutsche Beteiligung nach dem Kriege auf eine italienische Gesellschaft übergegangen ist. Deutschland war in der Vorkriegszeit gemeinsam mit dem damals so quecksilberreichen Oesterreich in der Lage, etwa zwei Fünftel der Weltproduktion zu kontrollieren.

Die Preisgestaltung auf den vier bedeutendsten Quecksilbermärkten zeigt im Jahresdurchschnitt nachstehende Uebersicht:

Jahr	Ver. Staaten (New York) Doll. je 100 lbs. ¹⁰⁾	Groß- britannien (London) £ sh. d. je Flasche ¹¹⁾	Spanien (Barcelona) Pesetas je Flasche ¹¹⁾	Frankreich (Paris) Francs je kg
1913	56,60	7/ 8 7/8	232,50	5,10
1920	107,12	20/15/9 3/4	384,—	29,08
1921	59,99	11/ 5/—	289,—	16,56
1922	78,60	11/13/27 1/2	322,64	18,67
1923	87,30	10/ 6/1 1/2	300,83	25,42

Die Preise waren auf dem amerikanischen und englischen Markt während des Krieges starken Schwankungen unterworfen, während sie in Spanien und Frankreich mit 385 Pesetas je Flasche bzw. 12 Francs je kg in den Jahren 1916 bis 1918 unverändert blieben. Der Höhepunkt in der Preisentwicklung wurde auf den europäischen Märkten erst nach dem Kriege (1920), in Amerika dagegen bereits 1916 mit 182,50 \$ je 100 lbs. (New York) erreicht. Im Jahre 1923 lagen die amerikanischen Preise noch 54 %, die englischen 39 und die spanischen 29 % über den Vorkriegspreisen. (4852)

Die englische Teerfarbenindustrie nach einem amtlichen amerikanischen Bericht.

Einem Bericht des amerikanischen chemischen Handelskommissars, Dr. Breithut, entnehmen wir nachstehende Angaben über die englische Teerfarbenindustrie (nach „Oil, Paint and Drug Reporter“):

¹⁰⁾ 1 lb. = 0,454 kg.

¹¹⁾ 1 Flasche = rd. 34 kg.

England produziert jetzt 80 % seines Farbstoffbedarfs und ist unabhängig in Beziehung auf die Zwischenprodukte; die Industrie befindet sich in einer weit besseren Lage, als man allgemein annimmt. Der Fortschritt wird besonders deutlich, wenn man daran denkt, daß vor dem Krieg nur 20 Prozent des Bedarfs erzeugt wurden, und zwar zum großen Teil nur durch einfache Verbindung von Zwischenprodukten aus Deutschland. Die Entwicklung in England zeigt viel Ähnlichkeit mit der amerikanischen. — Der Verbrauch von Farbstoffen wird auf etwa 21 000 000 lbs. geschätzt.

Gegenwärtig stellen 19 Firmen in England Farbstoffe her (mit Einschuß der „British Dyestuffs Corporation“); die kleineren Firmen liefern zusammen etwa 40 % der Gesamtproduktion und die finanzielle Lage mancher derselben ist besser als die der „B. D. C.“. Was diese betrifft, so erklärt Dr. Breithut, daß die besten Kenner der Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie offen ihre Unzufriedenheit mit den Verhältnissen bei der Gesellschaft aussprechen: Ueberexpansion, falsche Geschäftsführung, Mißachtung der technischen Erfahrung, staatliche Beteiligung und Einmischung, politische Einflüsse, Leitung durch Männer von geschäftlicher Tüchtigkeit, aber ohne Kenntnis der Industrie — das sind die Angriffspunkte der Kritik.

Wenn alle Fabriken vollständig ausgerüstet wären, so könnten sie nach einer von Dr. Breithut mitgeteilten Schätzung mehr als 40 000 t im Jahr produzieren, während 1913 im ganzen 4 500 t produziert und 18 000 t eingeführt wurden. Die Leistungsfähigkeit ist, wie erklärt wird, viel größer als der Inlandsverbrauch, und wenn die englischen Fabrikanten ihre Anlagen in vollem Betrieb halten wollen, müssen sie ihre Ausfuhr steigern.

In Beziehung auf die Deckung des Inlandsbedarfs durch die englischen Fabriken in den einzelnen Farbstoffklassen kommt Dr. Breithut zu folgender Schätzung: Chrom-, Alizarin-, direkte, saure, basische und Lackfarben = 80 %, einfache Schwefelfarbstoffe, Oel-, Spiritus- und Wachsfarben = 100 %, Indigo- und Küpenfarbstoffe = 40 bis 50 %. In der Entwicklung der Küpenfarbstoff-Fabrikation sieht er das vielleicht schlagendste Beispiel für den gewaltigen Fortschritt. Die „B. D. C.“ stellt gegenwärtig Indigo zu 1 sh. per lb. her, wogegen Reparationsindigo aus Deutschland unter Zugrundelegung des dortigen Verkaufspreises mit 2 d. per lb. gutgeschrieben wird, was etwa einem Viertel der Rohmaterialkosten für die Indigo-Fabrikation in England gleichkommt. Im Jahre 1922 produzierte die „B. D. C.“ über 1 000 000 lbs. Indigo, d. h. mehr als eingeführt wurde. Der Durchschnittspreis der englischen Farbstoffe, auf breiter Grundlage berechnet, ist nach dem Bericht etwa 2 1/2 mal so hoch wie vor dem Kriege; doch wird bemerkt, daß solche Mittelwertberechnungen irreführend seien, da für einzelne schwierig herzustellende Farbstoffe der 5- bis 6fache Friedenspreis genommen werden müsse, wenn die Fabrikation lohnen solle.

Ueber die Reparationsfarbstoffe bemerkt Dr. Breithut, daß die Stellung der einzelnen Länder gegenüber dem bevorstehenden Aufheben derselben (am 1. Januar 1925) verschieden sei: Frankreich, Belgien und Italien wünschten, wie allgemein angenommen werde, eine Verlängerung, während man in England für die Beendigung der Lieferungen sei. Diese verschiedene Haltung erkläre sich daraus, daß England sich streng an die Bestimmungen der Reparationskommission gehalten und Reparationsstoffe weder wiederausgeführt, noch von anderen alliierten Ländern bezogen habe, während sich Frankreich, Belgien und Italien nach allgemeiner Ansicht nicht um das Verbot gekümmert hätten. (4736)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bedingungen für den Bezug von Motorbranntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein gibt bis auf weiteres Motorbranntwein zu einem besonderen, jeweils bekanntgemachten Preise unter nachstehenden Bedingungen ab:

1. Der Branntwein wird frachtfrei Eisenbahnstation des Abnehmers, an Abnehmer am Versandorte ab Lieferstelle geliefert.
2. Der Branntwein wird unter Zollverschluß und mit Begleitschein geliefert und ist am Empfangsorte mit mindestens 20 Liter oder 20 kg Benzol auf je 100 Liter Wein-geist oder 100 kg Branntwein zu vermischen.
Der Abnehmer hat das für die Vermischung notwendige Benzol auf seine Kosten zu beschaffen und die Übernahme der Vermischung unter amtlicher Aufsicht bei dem zuständigen Zollamt unter Beifügung des Begleitscheins innerhalb der Erledigungsfrist zu beantragen.
3. Die geringste Bezugsmenge beträgt 200 Liter Weingeist.
4. Großabnehmern wird ein Rabatt eingeräumt. Die Rabattbedingungen sind bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verwertungsstelle, Abteilung „Verkauf“, Berlin W. 9, Schellingstr. 14/15, zu erfahren.
5. Im übrigen gelten die allgemeinen „Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein“ mit der Maßgabe, daß der bezogene und mit Benzol vermischte Branntwein nicht nur im eigenen Betriebe des Abnehmers zu verwenden ist, sondern auch an Händler und Verbraucher weitergegeben werden kann. Auf Ziffer IV, 1 der Bezugsbedingungen A wird besonders hingewiesen.

Berlin, den 15. August 1924.

(4910)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der deutsch-spanische Handelsvertrag vom Reichsrat angenommen.

Der Reichsrat beschäftigte sich am Montag nachmittag in einer auf Wunsch des Auswärtigen Ausschusses einberufenen Sitzung mit dem neuen deutsch-spanischen Handelsvertrag. Das neue Abkommen mit Spanien, so heißt es in einer beigegebenen Denkschrift, erfüllt nicht alle deutschen Wünsche. Insbesondere habe Spanien es abgelehnt, Deutschland das Recht der allgemeinen Meistbegünstigung zu gewähren. Das Abkommen bringt aber die Beseitigung des Valutazuschlages und die restlose Gewährung der Sätze des spanischen Minimaltarifs ohne irgendwelchen Ausschluß für die deutsche Ausfuhr. Dadurch wird unsere Konkurrenzfähigkeit mit anderen Staaten auf dem spanischen Markt wieder hergestellt. Eine entscheidende Rolle spiele die Frage der Weinzölle. Die Bemühungen, die weitgehenden spanischen Forderungen abzumildern, hätten keinen vollen Erfolg gehabt. Wie den für den Winterstand zu befürchtenden Schädigungen durch besondere Hilfsmaßnahmen abzuwehren sei, werde, sei Gegenstand ernstester Erwägungen der Reichsregierung, die sich zu diesem Zwecke mit den Länderregierungen in Verbindung setzen werde.

Die Reichsratsausschüsse haben nach eingehender Beratung beschlossen, dem Abkommen zuzustimmen. Von verschiedenen Staaten wurde die Erklärung abgegeben, daß ihnen die Zustimmung nur mit großem Bedauern möglich sei, weil das Abkommen mit zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Weinbaues beitragen müsse. Insbesondere sind auch Preußen und Sachsen dieser Ansicht, aber mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische und wirtschaftliche Lage empfehle sich die Annahme wegen der für unsere Ausfuhr sehr wertvollen Zugeständnisse Spaniens.

In der Vollversammlung des Reichsrats gab Graf Holtzendorff für die sächsische Regierung eine entsprechende Erklärung ab. Sachsen sei aber der Ansicht, daß man den Weinbau durch eine großzügige Hilfsaktion anderweitig werde schadlos halten müssen. Gegen die Annahme des Vertrages erklärte sich namens der bayerischen Regierung Gesandter v. Preger, ferner die hessische Regierung und die württembergische Regierung sowie die Vertreter der preußischen Provinzen Ostpreußen, Pommern und der Rheinprovinz. Der Vertrag wurde mit 38 gegen 19 Stimmen angenommen. Baden enthielt sich der Abstimmung. Dagegen stimmten die Vertreter von Ostpreußen, Pommern und der Rheinprovinz sowie von Bayern, Württemberg und Hessen.

(4945)

Englische Reparationsabgabe.

Die vielfach irreführenden Nachrichten, die über die Wiedereinführung der 26prozentigen englischen Reparationsabgabe in der Tagespresse verbreitet worden sind, veranlassen uns zu folgenden Feststellungen:

1. Der Beschluß der englischen Regierung, die Reparationsabgabe wieder in Höhe von 26% zu erheben, ist noch nicht in Kraft gesetzt worden. Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens, wie auch über die Modalitäten der Erhebung der Reparationsabgabe wird noch zwischen der deutschen und der englischen Regierung verhandelt. Die deutsche Regierung versucht das Inkrafttreten der erhöhten Reparationsabgabe möglichst um mehrere Wochen hinauszuschieben.

2. Die Wiedererhebung der 26prozentigen Reparationsabgabe steht nicht im Widerspruch zu dem Sachverständigengutachten. Sie ist vielmehr ausdrücklich an mehreren Stellen in dem Sachverständigengutachten vorgesehen, insbesondere in Teil I, Ziffer XI und Ziffer XIII. Die Reparationsabgabe ist in dem Dawesplan den Sachlieferungen gleichgestellt. Sie ist ausdrücklich auch in der Anlage III des Londoner Abkommens in Artikel 4c vorgesehen. Hieraus folgt, daß die Reparationsabgabe keinen englischen Sonderzoll, sondern einen Teil der Gesamtregelung der Reparationsverpflichtungen darstellt.

3. Aus dem Sachverständigengutachten folgt aber weiter zwingend, daß die 26prozentige Reparationsabgabe keine Belastung für den deutschen Exporteur bedeuten darf und daß sie in voller Höhe dem deutschen Exporteur zurückerstattet werden muß. Es kommt hierbei nur, wie uns auch an zuständiger Stelle versichert wird, eine Erstattung in bar in Frage.

Bei dieser Sachlage wäre es zu bedauern, wenn die beunruhigenden und vielfach unzutreffenden Zeitungsmeldungen über diese Frage die Exportfirmen von neuen Abschlüssen mit englischen Firmen oder der Ausführung alter Aufträge abhalten würden.

(4922)

Erhebung einer Reparationsabgabe auf deutsche Waren in Frankreich.

Nach einer offiziellen französischen Meldung hat Ministerpräsident Herriot in der Kammersitzung am 23. August d. Js. angekündigt, daß er einen Gesetzentwurf vorbereitet, durch den die deutsche Einfuhr in Frankreich einer 26%igen Abgabe unterworfen werden soll, analog der Abgabe, die in England erhoben wird.

(4925)

Aufhebung von Ausfuhrverboten.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Zollstellen unter dem 14. August d. J. ermächtigt, für eine Reihe von Waren bis auf weiteres die Ausfuhr ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Positionen des Zolltarifs in Betracht:

- aus 160 Rindergalle,
- aus 161 Fischmehl zu Düngezwecken,
- 359a Guano: künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Blut-, Garnelen- usw. Guano); Tier-, Flechsenmehl; gemahlener tierischer Dünger (Poudrette),
- 359b Guano: natürlicher.

(4921)

Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischen Cellhornschnitzeln (Filmabfällen) — Tarif-Nr. 639.

Im „Reichszollblatt“ vom 26. August d. J. macht der Reichsfinanzminister bekannt, daß der Reichsrat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1924 beschlossen hat, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischen Cellhornschnitzeln (Filmabfällen) — Tarifnr. 639 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

(4947)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollerleichterungen. Das „Danziger Zollblatt“ teilt mit, daß salpetrissaures Natron irrtümlich im § 6 der Verordnung vom 23. 5. 24 über Zollerleichterungen als 75 % des Normalzolls zahlend eingesetzt worden ist. Dagegen ist das Erzeugnis desselben im § 5 der obigen Verordnung richtig. Daher waren im Bereiche der Rechtskraft der Verordnung vom 23. 5. 24 über Zollerleichterungen für salpetrissaures Natron 40 % des Normalzolls zu erheben.

(4915)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 112. Das Zolldepartement teilt zur Aufklärung mit, daß gereinigtes Tafelsalz mit Beimischung von Phosphorsäure (Cerebos, Fürstensenalz u. ä.) der Verzollung nach Position 112 P. 25 Buchstabe b) (alter Tarif 112 Punkt 9) unterliegt als chemisches Produkt, nicht besonders genannt.

Einfuhr von *Pentosa-Lebertran-Emulsion*. Das Zolldepartement teilt zur Aufklärung mit, daß das Präparat „Pentosa-Lebertran-Emulsion“ als in dem Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Arzneien, nicht genannt, bis zur Erlangung der Bewilligung zum Vertrieb dieses Präparats durch die Fabrik im polnischen Zollgebiet, in Uebereinstimmung mit der Verordnung des Ministers für öffentliche Gesundheit vom 8. Oktober 1921 ins Inland nicht eingeführt werden darf. (4916)

Deutsch-Oesterreich. Neue Verhandlungen über den Zolltarif. Am 25. August d. J. sind die Verhandlungen über den Zolltarif im Zollausschuß wieder aufgenommen worden. Man nimmt an, daß es möglich sein wird, in den nächsten Tagen den Zolltarif für die Verhandlungen im Nationalrat fertig zu stellen, so daß in der für den 2. September d. J. angesetzten Sitzung des Nationalrats der Zolltarif zur Beratung gestellt werden kann.

Ueber die Beratungen im Zollausschuß entnehmen wir der „Neuen freien Presse“ folgenden Bericht:

Es wurde in die Beratung der Tarifklasse XVI, Gummi und Harze, eingetreten. Diese Tarifklasse wird mit folgenden vom Berichterstatter Heintl beantragten Abänderungen angenommen: 115 Harz, gemeines, Kolophonum, Pech, nicht besonders benanntes 4 (Regierungsvorlage 1,50), 116 Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech 8 (3), 120 Terpentin, Terpentinöl, Pechöl (Harzöl) 4 (12), 122 Kopal-, Dammarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummigutti, Tragant; Gummi, Harze, natürliche Balsame und Pflanzenfette, nicht besonders benannte frei (1,50).

Bei Tarifklasse XVII, Erdöl, Steinkohlenteer, Erzeugnisse der Destillation von Erdölen, Braunkohlen-, Schiefer- und Steinkohlenteer, Rückstände hiervon, beantragt Berichterstatter Heintl folgende Abänderungen: 124 a) Benzin: 1. Mit einer Dichte von 740 Grad oder darunter 8,50 (Regierungsvorlage 9); 2. mit einer Dichte über 740 bis 750 Grad 5,50 (Regierungsvorlage 6); b) Petroleum 2 (Regierungsvorlage 3), ferner den Punkt 4 der Anmerkungen zu Position 124 folgendermaßen zu fassen: 4. Nicht entparaffinierte Paraffinöle mit einem Paraffingehalt von 25 bis 30 Prozent zur weiteren mit Entparaffinierung und Destillation verbundenen Verarbeitung für mit Paraffinanlagen ausgestattete Mineralölraffinerien 1.

Ferner beantragt er in der Anmerkung zu Position 125: „Rückstände der Nummer 125 a auf Erlaubnisschein“, folgende Zollsätze: 1. Für Mineralölraffinerien zur Weiterverarbeitung durch Destillation oder Destillation und Raffination 0,25 (Regierungsvorlage 0,50), 2. für Heiz- und Treibzwecke 0,25 (Regierungsvorlage 0,50), schließlich den Punkt b der Position 126, „Paraffin (unrein), Montanwachs“, folgendermaßen neu zu fassen: „Paraffin, unrein, mit einem Paraffingehalt von höchstens 60 Prozent; Montanwachs.“

Abg. Forstner beantragt, die Position 123 Erdöl, roh, zollfrei zu lassen, in Position 124a) Benzin den Zollsatz für Punkt 1 mit einer Dichte von 740 Grad oder darunter mit 7, für Punkt 2 mit einer Dichte über 740 bis 750 Grad Kr. 4,50, für Punkt 3 mit einer Dichte über 750 Grad Kr. 3,50 festzusetzen; b) Petroleum mit 1 Kr., eventuell mit 2 Kr. Zoll zu belegen. Ferner stellt er folgende Abänderungsanträge: 124d) Gasöl zollfrei zu lassen, 124e) sonstige Erd-, Braunkohlen- und Schiefersteeröle und -fette, auch mit tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen gemengt, 12 Kr., falls der Zoll für Petroleum auf 1 Kr., und 10 Kr., falls der Zoll auf Petroleum auf 2 Kr. herabgesetzt werden sollte; die Anmerkungen zu Position 124 folgendermaßen neu zu fassen: Anmerkungen: Auf Erlaubnisschein 1. Benzin mit einer Dichte von 770 Grad oder mehr für die Lackfabriken Kr. 1,50, 2. nicht raffinierte Erdöle (Destillate oder Nr. 124c) für Mineralölraffinerien und Schmierölfabriken zur weiteren mit Destillation oder Raffination verbundenen Erzeugung von Schmierölen Kr. 6,50, 3. nicht entparaffinierte Paraffinöle zur weiteren mit Entparaffinierung und Destillation verbundenen Verarbeitung für mit Paraffinanlagen ausgestattete Mineralölraffinerien 1 Kr., 4. Mineralöl, hochwertig raffiniert, zur Füllung von Hochspannungsanlagen bei einem Teerprozentsatz von höchstens 0,1 Prozent für öffentliche Wasserkraftanlagen frei, 5. Benzin mit einer Dichte von 740 Grad oder darunter für Mineralölraffinerien zur Verarbeitung durch Destillation auf Benzin für Extraktions- oder Gummifabriken 3 Kr., 6. Benzin mit einer Dichte von 770 Grad oder mehr für Mineralölraffinerien zur Verarbeitung mittels Destillation auf Benzin für Lack-

fabriken 1 Kr.; schließlich in der Anmerkung zur Position 125 „Rückstände der Nr. 125a) auf Erlaubnisschein“ für den Punkt 1 für Mineralölraffinerien zur Weiterverarbeitung durch Destillation oder Destillation und Raffination und für Punkt 2 für Heiz- und Treibzwecke die Zollfreiheit festzustellen.

Abg. Dr. Gürtler vermißt eine besondere Berücksichtigung des Dreschbenzins.

Berichterstatter Heintl schlägt vor, die Position 17, Erdöle usw., dem eingesetzten Subkomitee zur Vorberatung zu zuweisen. (4948)

Irischer Freistaat. Industrieschutzgesetz. Wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ aus zuverlässiger Quelle erfährt, hat das Parlament des Irischen Freistaats das Finanzgesetz für 1924 kürzlich verabschiedet. Auch der Generalgouverneur hat seine Zustimmung zu ihm erteilt. Damit ist das Gesetz in Kraft getreten. Von besonderer Wichtigkeit für die deutsche Einfuhr ist, daß Artikel 28 des Gesetzes die Aufhebung des vom Freistaat aus der britischen Zollgesetzgebung übernommenen Industrieschutzgesetzes von 1921 mit rückwirkender Kraft vom 12. Mai 1924 an vorsieht. Der genannte Artikel lautet in Uebersetzung wie folgt: „Zölle die auf Grund des Teils I oder auf Grund von Verordnungen gemäß Teil II des Safeguarding of Industries Act 1921 zu erheben sind, werden vom 12. Mai 1924 an nicht mehr erhoben.“ Soweit die Dumpingzölle vom 12. Mai ab noch erhoben worden sind, werden sie auf Antrag zurückerstattet. Die von der Regierung vorgelegten Zollresolutionen sind im allgemeinen unverändert in das Finanzgesetz übernommen worden. (4913)

Tschechoslowakei. Das Ergänzungsabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich. Ueber das Ergänzungsabkommen zum französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag erfährt das „Prag. Tagbl.“ an kompetenter Stelle folgende Einzelheiten: Der Artikel 29 des im Vorjahr abgeschlossenen Vertrages wurde in das Ergänzungsabkommen wieder aufgenommen, so daß die Möglichkeit besteht, den Vertrag nach acht Monaten ohne Kündigung neuerlich zu ergänzen. Durch den Abschluß des Ergänzungsabkommens wurden für mehrere tschechoslowakische Industriezweige Besserungen erzielt, und zwar sowohl dadurch, daß entweder uneingeschränkt der Minimaltarif gewährt wurde, oder daß die bisherigen Kontingente im Minimaltarif erhöht, oder daß schließlich die bisherigen prozentualen Ermäßigungen erweitert und auch für neue Warengattungen Erleichterungen erzielt wurden. Zollerleichterungen wurden hauptsächlich erzielt für Maschinen, besonders aber landwirtschaftliche Maschinen, für Glas, Bleistifte, Taschnerwaren, Holzkohle, Methylalkohol, Bronzefarben usw. Erhöhungen der Kontingente im Minimaltarif wurden erzielt für Porzellan und Gablonzer Waren. Eine Erweiterung der bisherigen prozentualen Reduktionen wurde erzielt für Flaschen und Hohlglasarten, Kontingente im Minimaltarif wurden erzielt für Tafelglas und der Minimaltarif uneingeschränkt für Glasperlen mit einer einzigen Ausnahme. Das Ergänzungsabkommen tritt erst nach Genehmigung durch die Parlamente beider Staaten in Kraft und enthält den Vorbehalt zu einer neuen Revision, zu der es wahrscheinlich zu Beginn des neuen Jahres kommen dürfte, wobei damit zu rechnen ist, daß bis zu dieser Zeit auch eine Reihe anderer Verträge, und zwar der französisch-deutsche Vertrag einerseits sowie neue Tarifverträge der Tschechoslowakei mit anderen Staaten andererseits abgeschlossen sein werden. (4912)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. Magnesitsteine, Zylinder bildend (Höhe 57 mm, Durchmesser 65 mm) mit durchgehender konischer Oeffnung, sowie Magnesitstöpsel, mit Oeffnung versetzte konische Stöpsel für die vorgenannten Magnesitsteine. Alles aus dunkelbrauner, feuerfester Masse, am nächsten der Masse vergleichbar, woraus Magnesitziegel verfertigt werden. Die Ware soll bei der Thermitschweißung von Straßenbahnschienen angewendet werden. Tarif-Nr. 661.

Farbseife, genannt „Simplifix“. Dazu bestimmt, aufgelöst in Wasser im Haushalt zum Färben und gleichzeitigen Reinigen von Stoffen und Kleidungsstücken verwendet zu werden. Tarif-Nr. 1123.

Astralin, eine braune, schwerfließende Masse, bestehend aus Cellhorn, das in einer Mischung von Aceton und Holzgeist aufgelöst ist. Die Ware, die in vorgefundener Zustand nicht als Firnis verwendet werden kann, ist nach Angabe dazu bestimmt, zur Steifung von Spitzkappen und Fersenecken in Schuhen verwendet zu werden. Tarif-Nr. 1182. Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 1117 angewendet worden.

Quellin, ein aus Stärke sowie etwas Natriumphosphat und Magnesiumsulfat bestehendes Pulver, dazu bestimmt, bei

der Appretur von Baumwollgeweben und Garn verwendet zu werden.

Bei der Zollabfertigung von Salpetersäure, eingeführt in Zisternenwagen, sollen die Zisternen in das zollpflichtige Gewicht der Salpetersäure eingerechnet werden. (Die Zisternen wurden am Wagen durch Eisenbänder festgehalten, die mittels Schraubbolzen an den auf den Wagen genieteten Böcken befestigt waren.)

Poliment blau, eine blaugraue, schwerfließende Masse, bestehend aus Lehm (40 %), wachsähnlichen Stoffen (etwa 0,5 %) und Wasser. Die Ware soll, in Wasser sowie dünner Leimlösung aufgeschlämmt, bei der Goldleistenherstellung zur Bestreichung von mit Masse belegten Holzrahmen oder Leisten vor der Vergoldung oder Versilberung verwendet werden. Tarif-Nr. 11. Bei der Zollabfertigung war Tarif-Nr. 1120 angewendet worden, während der Wareneigentümer die Anwendung der Tarif-Nr. 1206 beantragt hatte.

Uvachrom-Colloidum-Emulsion, enthaltend hauptsächlich Colloidum aber auch Bromsilber. Obgleich in der Ware ein zur Tarif-Nr. 1259 gehörendes Präparat enthalten ist, konnte diese Tarifnummer nicht angewendet werden, weil die hauptsächlich aus Colloidum bestehende Ware Weingeist und Aether enthält. Die Ware soll bei der Herstellung von Klischeenegativen verwendet werden. Tarif-Nr. 1252.

Stickstoffoxydul in verdichteter Form, eingeführt in Eisenzylindern Tarif-Nr. 1128. Obwohl die Ware in anderer Form zur Tarif-Nr. 1259 gehört, konnte diese Nummer wegen des Wortlauts der Tarif-Nr. 1128 nicht angewendet werden.

Ungeziefer-Kerze Atlas, eine grauschwarze spröde Masse aus Schwefel (mit geringen Verunreinigungen) mit einem in die Ware eingeschmolzenen Hanfdocht, bestimmt für die Ausrottung von Ungeziefer. Tarif-Nr. 1129.

Tiko, ein weißes, feines Pulver, Titankaliumoxalat, zur Verwendung in der Gerbindustrie. Tarif-Nr. 1161.

Zinkpaste. Tarif-Nr. 1258.

Centralit II, ein weißes Pulver, bestehend aus Dimethylphenylurinstoff. Tarif-Nr. 1259. (4917)

Finnland. Zolltarifentscheidungen.

Tarif-Nr.

- 812 „Formiatol“ genannte Ware, in der der Hauptbestandteil Mineralöl ist, außerdem enthält sie eine erhebliche Menge fetten Oeles, sowie Wasser und etwas Seife. Die Ware soll bei der Lederbereitung verwendet werden.
- 846 „Medicinal Norit“ genannte Pflanzenkohle, als Heilmittel bei Infektionen, Wunden usw. verwendbar, ist bei der Zollabfertigung der Knochenkohle gleichzustellen. Sie wird teils in Pulver, teils in Tablettenform eingeführt.
- 873 Sog. „Erobor“ Halbfabrikat, zur Herstellung eines Präparates für Fußbäder bestimmt; der Hauptbestandteil wird von schwefelhaltigen Stoffen mit Zusatz von Soda sowie einer kleineren Menge organischer, wohlriechender Stoffe gebildet.
- 873 „Schaumpon mit dem schwarzen Kopf“ genanntes, zur Reinigung des Haares bestimmtes, wohlriechend gemachtes Pulver, eine Mischung von Alkalicarbonat und Seifenpulver.
- 873 „Beiersdorfs Depilatorium“ genanntes, wohlriechendes Haarentfernungsmittel, das als wirksamen Bestandteil Bariumsulfid enthält. Als Füllstoffe sind in der Ware außerdem andere Erdalkali- und Alkaliverbindungen enthalten.
- 922 „Lapidolith“ genanntes Zementhärtungsmittel, Magnesiumsilicofluorid bildend.
- 928 „Mitscherlich-Leim“ genannter flüssiger Leim, eine Wasserlösung aus Harzleim, Tischlerleim und Sulfitleugebestandteilen.
- 941 „Webolin“ genannte Ware, Paraffin, Wachs sowie reichliche Mengen mineralischer Stoffe (Talk) enthaltend. Wird als Glättungsmittel in Webereien verwendet. (4924)

Estland. Zollunion mit Lettland. Zur Vereinheitlichung der Zolltarife Lettlands und Estlands. Die estländische Regierung hat beantragt, einen Termin für die Beratungen der lettlandisch-estländischen Kommission zur Vereinheitlichung der Zolltarife festzusetzen. Die estländische Kommission habe die Vorarbeiten bereits erledigt und sei bereit, jederzeit nach Riga zu fahren. Wie bekannt, sind auch lettlandischerseits alle Vorarbeiten schon beendet.

Die schleunige Durchführung der Zollunion zwischen Lettland und Estland wird im „Rev. B.“ befürwortet. „Es wäre dringend zu wünschen“, schreibt das Blatt, „daß der vor einigen Monaten erfolgte Vorschlag seitens Lettlands, die Vereinheitlichung der Zolltarife für sich zu behandeln und

unverzüglich die Zollgrenze für einheimische Produkte und Fabrikate beider Staaten aufzuheben, in ernste Erwägung gezogen werden sollte, denn hierdurch wäre viel erreicht, und auch die Schaffung eines gemeinsamen Zolltarifs würde dann ohne viel Schwierigkeiten vonstatten gehen.

Abgesehen davon, daß die Aufhebung der Zollgrenze für beide Teile von großem Vorteil wäre, da u. a. die Konkurrenz mit dem Ausland hierdurch merklich erleichtert werden könnte, besitzt sie eine weittragende Bedeutung in politischer Hinsicht. Unser Land ist in diesem Sommer mehrfach von Ausländern (speziell Engländern) besucht worden, die beim Studieren unserer Wirtschaftslage immer wieder auf diesen Punkt — die Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten im Osten — gestoßen sind, ohne aber eine befriedigende Antwort auf die Frage zu erhalten, weshalb Estland und Lettland sich nicht einigen könnten.“ (4919)

Lettland. Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen mit Finnland. Der Handelsvertrag mit Finnland ist nicht unterzeichnet worden, und H. Albat, der die Verhandlungen führte, ist, nach dem „J. S.“, aus Helsingfors nach Riga abgereist. Es liegen Meinungsverschiedenheiten über die Einfuhrzölle auf Früchte vor, die Finnland für Lettland nicht so niedrig ansetzen will wie für Estland. Schwierigkeiten bestehen auch in bezug auf die Gewährung von Vergünstigungen. Finnland will Estland und Rußland größere Vergünstigungen als Lettland einräumen, Lettland dagegen will die Hauptvergünstigungen Litauen und Estland gewähren. (4923)

Brasilien. Aufhebung des Zolls auf Pflanzenschutzmittel beantragt. Nach einem amerikanischen Konsularbericht wurde dem brasilianischen Kongreß in einer Botschaft des Präsidenten die Aufhebung des Zolls auf Pflanzenschutzmittel gegen Insekten und Pilzkrankheiten empfohlen. (4937)

VERKEHRSWESEN

Errichtung einer Verkehrsagentur der deutschen Reichsbahn für die Tschechoslowakei.

Vom 1. August ab ist unter der Leitung des vom deutschen Reichsverkehrsminister hierzu zur Verfügung gestellten Beauftragten der Deutschen Reichsbahn bei der deutschen Gesandtschaft in Prag, Herrn Regierungsrat Freytag, eine Verkehrsagentur der Deutschen Reichsbahn für die Tschechoslowakei in Prag eingerichtet worden, deren wesentlichste Aufgabe in enger Fühlungnahme mit den am deutschen Verkehr beteiligten Industrie-, Handels- und landwirtschaftlichen Unternehmungen sowie in der Entgegennahme aller auf den Verkehr nach und von sowie durch Deutschland bezüglichen Wünsche, Anträge, Beschwerden usw. und deren Bearbeitung bzw. Weiterleitung an hierfür kompetente Reichsbahnstellen besteht. Die Verkehrsagentur ist dem tschechoslowakisch-deutschen Verkehrsverband angegliedert, einer unter der Führung des Herrn Generaldirektor Dr. Adolf Sonnenschein, Witkowitz, als Präsidenten und den Herren Fabrikbesitzer Ludwig Spiro in Krumau sowie Direktor Gottlieb Rudl der Westböhmisches Kaolin und Schamottenwerke als Vizepräsidenten stehenden Vereinigung der namhaftesten, an der Aus- und Einfuhr nach und von bzw. durch Deutschland beteiligten Industrie-, Handels- und landwirtschaftlichen Unternehmungen. Die Geschäftsstelle der Verkehrsagentur der Deutschen Reichsbahn befindet sich zurzeit Prag I, Prikopy 17/III (Eingang Mittelstiege im Hofe) und amtiert werktätig von 8 bis 1/2 1 und 1/2 3 bis 5, Samstag von 8 bis 2 Uhr. Dasselbst werden auch nähere Auskünfte über die Bedingungen für den Beitritt zum tschechoslowakisch-deutschen Verkehrsverband erteilt und Anmeldungen zum Verband entgegengenommen. (4911)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Der Vortragskursus der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene über Gesundheits- und Unfallgefahren in der Industrie in Hamburg.

Im Anschluß an unsere Mitteilungen auf S. 436 der „Chem. Ind.“ veröffentlichen wir nachstehend die Vortragsfolge:

Mittwoch, den 10. September: 1. 9—11 Uhr vormittags: Einführung in die Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Referent: Professor Dr. Curschmann, Wolfen. 2. 11—12 Uhr vormittags: Die gewerbliche Milzbrand-erkrankung und ihre Verhütung. Referent: Ministerialrat a. D., Geh. Oberreg.-Rat Dr. Leymann, Berlin. Aussprache. 3. 3—5 Uhr nachmittags: Berufsgefahren der chemischen In-

dustrie und ihre Verhütung. Referent: Dipl.-Ing. Victor, Hamburg (technischer Aufsichtsbeamter der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie). Aussprache.

Donnerstag, den 11. September: 4. 9—11 Uhr vormittags: Gesundheits- und Unfallsgefahren der Schiffsbau-Industrie und ihre Verhütung. Referent: Obergewerberat Barkow, Hamburg. 5. 11—12 Uhr vormittags: Berufsgefahren bei Abwrackarbeiten und ihre Verhütung. Referent: Professor Dr. Schwarz, Hamburg (Hyg. Institut). Aussprache. 6. 3—4 Uhr nachmittags: Gewerbliche Vergiftungen durch ätzende Gase und ihre Verhütung. Referent: Ministerialrat Dr. Kölsch, München, bayr. Landesgewerbeamt. 7. 4—5 Uhr nachmittags: Berufsgefahren der Sprengstoffindustrie und ihre Verhütung. Referent: Ministerialrat Dr. Koelsch, München, bayr. Landesgewerbeamt. Aussprache.

Freitag, den 12. September: 8. 9—10½ Uhr vormittags: Gesundheitsgefahren der Schifffahrt und ihre Verhütung. Referent: Professor Dr. Sannemann, Hamburg. 9. 10½—12 Uhr vormittags: Unfallsgefahren der Schifffahrt und ihre Verhütung. Referent: Professor Schnapauff, Rostock, Mitglied des Vorstandes des Seeschiffahrtstages. Aussprache. 10. 3—4 Uhr nachmittags: Der Staub in Gewerbebetrieben vom pharmakologisch-toxikologischen Standpunkt. Referent: Gewerbemedizinrat Dr. Beintker, Arnberg. 11. 4—5 Uhr nachmittags: Ohrenschädigung bei gewerblicher Betätigung und ihre Verhütung. Referent: Sanitätsrat Dr. A. Peyser, Berlin. Aussprache.

Sonnabend, den 13. September: 12. Besichtigung einer chemischen Fabrik. 13. Besichtigung eines Ueberseesdampfers. 14. Besichtigung einer Werft. (4949)

Ausland

Großbritannien. Die Produktion von synthetischem Ammoniak in Billingham. „Chemical Age“ (London) schreibt:

Die Mitteilungen des Vorsitzenden auf der Generalversammlung von Brunner, Mond & Co. über die Produktion von synthetischem Ammoniak durch die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd.“ in Billingham-on-Tees (5 Mill. £ Kapital) bedeuten einen Markstein in dem Fortschritt der englischen chemischen Industrie. Die Entwicklung geht auf den im Krieg i. J. 1917 gefaßten Entschluß zurück, England durch die Begründung einer Luftstickstoffindustrie in seinem Stickstoffbedarf unabhängig zu machen. Das „Nitrogen Products Committee“ begann seine Untersuchungen und sicherte sich ein Gelände bei Billingham. Am Ende des Krieges wurde ein Vertrag mit Brunner, Mond & Co. abgeschlossen, nach welchem diese das Gelände in Billingham übernehmen und die Versuche fortsetzen sollten; dies geschah in den Castner-Kellner-Werken in Runcorn, und zugleich wurde mit dem Bau der Fabrik begonnen.

Daß gerade das Haberverfahren gewählt wurde, kann als „Kriegszufall“ angesehen werden; indessen wurden an demselben so viele Veränderungen angebracht, daß man jetzt berechtigt ist, von einem „Brunner-Mond-Verfahren“ zu sprechen. Die Ausarbeitung war sehr schwierig, da nur dürftige Informationen vorlagen und wenig geschulte Kräfte für dieses Gebiet in England vorhanden waren. Die Anlage wurde Weihnachten 1923 in Betrieb genommen und hat seither ohne Unterbrechung gearbeitet; die tägliche Produktionsfähigkeit beträgt 100—120 t trockenes neutrales Ammonsulfat und soll auf 300 t gesteigert werden; außerdem wird der Bau einer Fabrik für die Oxydation des Ammoniaks zu Salpetersäure und einer Anlage zur Herstellung von Harnstoff beabsichtigt. Der Verkauf ist der „British Sulphate of Ammonia Federation“ übertragen worden und das Produkt hat auf dem Weltmarkt sehr günstige Aufnahme gefunden. (4798)

Glasgow Corporation Chemical Works. Die Gesellschaft erzielte im letzten Jahr aus den in den Provan-Werken verarbeiteten Nebenprodukten einen Gewinn von 270 000 £. (4884)

Frankreich. Verwendung von Chlorpikrin zur Tötung von Seidenraupenlarven. M. Bertrand in Paris hat, wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, gefunden, daß sich Chlorpikrin vorzüglich zur Tötung der Seidenraupenlarven eignet. Diese wurde gewöhnlich durch Hitzewirkung erreicht und alle bisher angewendeten Ersatzverfahren erwiesen sich als unbefriedigend. Mit Chlorpikrin aber erfolgt die Tötung bei 22° C in 10 Minuten, ohne daß die Cocons im geringsten beschädigt werden. (4940)

Farbstoffproduktion 1920—1924. Die Erzeugung von Farbstoffen in Frankreich belief sich 1920 auf 7 056 t, fiel 1921 auf 5 869 t, stieg dann 1922 wieder auf 8 067 t und 1923 auf 10 000 t; nach den Ergebnissen des 1. Halbjahres von 1924 schätzt man die zu erwartende Jahresproduktion auf 16 000 t. — Die Einfuhr betrug 5 888 t i. J. 1920, 1 148 t i. J. 1921,

1 797 t i. J. 1922 und 1 371 t i. J. 1923, was auf den Gesamtverbrauch bezogen, 46 %, 16 %, 18 % und 12 % entspricht; 1924 hofft man auf nur 5 % zu kommen. (4941)

Tschechoslowakei. Die Ausfuhr im 1. Halbjahr 1924. Die gesamte Ausfuhr im Spezialhandel aus der tschechoslowakischen Republik betrug im 1. Halbjahr 1924 6 208 876 990 kg und 3 264 933 Stück Ware im Werte von 7 831 662 228 öKr. Unter den Ausfuhrländern steht Deutschland mit 2 326 676 631 öKr. an der Spitze, das sind 21,30% der Gesamtausfuhr. Im ganzen zeigt die Statistik der Ausfuhr für das 1. Halbjahr 1924 eine bedeutende Besserung der industriellen Tätigkeit und auch die Erzielung besserer Preise. Von den hauptsächlichsten Waren der Ausfuhr seien folgende hervorgehoben:

	1924	1923
	in 1000 öKr.	
Fette	7 191	3 684
Fette Öle	3 591	1 345
Arznei- und Parfümeriestoffe	1 020	720
Farb- und Gerbstoffe	4 293	3 576
Gummen und Harze	29 210	18 083
Mineralöle, Teer	1 164	198
Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte	69 386	68 937
Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	34 708	26 962
Kerzen, Seifen und Wachwaren	875	714
Zündwaren	67 008	35 127

(4795)

Polen. Rückgang der Alkoholproduktion. Nach einem amerikanischen Konsularbericht belief sich die polnische Alkoholerzeugung im Jahr 1923 auf 881 500 Hektoliter, gegenüber 1 963 000 hl in Deutschland und 1 564 831 hl in Frankreich; die Produktion 1922 betrug 598 100 hl gegenüber einer Friedensproduktion (1914) von 2 742 300 hl. Die Verminderung ist hauptsächlich auf die Schädigungen durch den Krieg, besonders in Galizien und in geringerem Maße in Kongreß-Polen und in den östlichen Provinzen zurückzuführen. Andere Faktoren, welche die Produktion ungünstig beeinflussen, sind Hemmungen durch die Gesetzgebung, die Monopolpolitik von 1919—1921 und die Verbrauchssteuern, außerdem hohe Produktionskosten und die Unsicherheit der geschäftlichen Lage. (4943)

Produktion von Erdwachs. Die polnische Produktion von Erdwachs (Ozokerit) zeigt eine dauernde Zunahme und belief sich im Januar 1924 auf 65,2 t, gegen 42,5 t und 64,2 t im Januar und September 1923. Das polnische Erdwachs wird zum größten Teil ausgeführt; die Ausfuhr von 456,6 t im Jahr 1923 ging hauptsächlich nach Deutschland und Oesterreich. (4896)

Schweden. Staatsunterstützung für eine schwedische Salzmiafabrik. Die s. Zt. beantragte Staatsunterstützung in Höhe von 15 000 Kronen für Versuche zur Gewinnung von Ammoniumchlorid aus Torf in einer bei Ulricehamn (Provinz Småland) befindlichen Versuchsanlage ist vom „Kommerskollegium“ befürwortet worden. Das Ammoniumchlorid soll später im großen als Düngemittel verwandt werden. (4843)

Norwegen. Die Industrie der Oelhärtung. Es bestehen in Norwegen zwei Oelhärtungsfabriken. Die kleinere derselben, welche längere Zeit still lag, wurde 1923 von mehreren norwegischen Walfischfang-Firmen übernommen und hat den Betrieb in kleinem Maßstab wieder aufgenommen; man hofft, die Produktion bald steigern zu können. Die zweite Fabrik hat nach einem englischen Konsularbericht im vergangenen Jahr normal gearbeitet und beträchtliche Mengen von Speisefetten nach England und Deutschland, nach letzterem auch von technischen Fetten ausgeführt. In Norwegen selbst wurden ebenfalls größere Mengen von Speise- und technischen Fetten abgesetzt. Das Hauptrohmaterial ist Walfischöl. (4939)

Finnland. Handel in Chemikalien 1923. Unter dem Import während des Jahres 1923 befanden sich 3,6 Mill. kg Chilesalpeter; 8,6 Mill. kg Thomasphosphat; 9,7 Mill. kg Superphosphat; 12,8 Mill. kg rohe Kalisalze; 1,5 Mill. kg rotes Eisenoxyd; 30,1 Mill. kg Schwefel; 70,3 Mill. kg Salz; 1,7 Mill. kg Actznatron; 21,6 Mill. kg Glaubersalz und 5,5 Mill. kg Natriumcarbonat. Unter dem Export während desselben Zeitraums waren 0,9 Mill. kg Kaliumchlorat; 1 Mill. kg Holztee und 11 660 kg Gelatine. (4928)

Lettland. Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln. Die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln ist nach einem Bericht der „Rig. Rundschau“ in diesem Jahre stark gestiegen und erreicht schon nahezu die Ziffern der Vorkriegszeit. An erster Stelle steht Superphosphat, das aus Schweden eingeführt wird; dann folgen Thomas-

mehl und Kalisalze, die aus Deutschland, Frankreich und Belgien importiert werden. Der Verbrauch an Knochenmehl ist in den Nachkriegsjahren merklich zurückgegangen. Besonders günstige Lieferungsbedingungen gewähren die schwedischen Superphosphatfirmen, die z. B. für Herbstlieferungen die Zinsen erst vom kommenden Frühling an in Rechnung stellen, während die Schuld selbst erst im darauffolgenden Herbst zu begleichen ist. (4834)

Trustbildung der Zündholzindustrie mit dem schwedischen Zündholz-Syndikat. Wie wir „Svenska Dagbladet“ entnehmen, finden zurzeit Verhandlungen zwischen der schwedischen Zündholz-Gesellschaft und den führenden lettlandischen Zündholzfabriken statt. Es besteht die Absicht, die letzteren in einer Gesellschaft zu vereinigen, welche die Kontrolle der gesamten lettlandischen Zündholzindustrie zu übernehmen hätte. In einer oder der anderen Form soll dann eine engere Zusammenarbeit mit dem schwedischen Syndikat durchgeführt werden. Da die Unterhandlungen noch andauern, läßt sich noch nichts Näheres über ihre Aussichten mitteilen. In den nächsten Tagen dürfte sich die Lage bereits geklärt haben. (4914)

Italien. Aus der Kunstseideindustrie. Die italienischen Kunstseidefabriken zeigen, wie die „Frankf. Ztg.“ schreibt, großes Bestreben, ihre Betriebe zu erweitern, da bei der wachsenden Weltproduktion ein Druck auf die Preise entsteht, und ein dem bisherigen gleiches Erträgnis nur bei verstärkter Erzeugung erzielt werden kann. Nach italienischen Blätterberichten haben die Kunstseidefabrikanen im Vorjahr pro kg Kunstseide Lit. 60 Gewinn gehabt, bei den diesjährigen Preisen sei dieser Gewinn, der übrigens reichlich hoch erscheint, bereits auf die Hälfte zurückgegangen. Die Zahlen bedürfen noch der Bestätigung. Von den bedeutenderen Firmen ist die Società Generale della Viscosa damit beschäftigt, ihre Leistungsfähigkeit in Rom und Padua zu verdoppeln und in Neapel eine neue Fabrik zu errichten. Die Seta Artificiale di Varedo hat ihr Kapital von Lit. 10 auf 40 Mill. erhöht, die mit ihr in Verbindung stehende kleinere Firma Seta Artificiale Ceriano ihr Kapital auf Lit. 15 Mill. verdoppelt. Die Soie de Chatillon brachte ihr Kapital von Lit. 75 auf 150 Mill. Sie errichtet in Vercelli (zwischen Mailand und Turin) eine neue Fabrik und hofft, im nächsten Jahr eine Tagesproduktion von 12 000 kg zu erreichen. Eine weitere Kapitalerhöhung sei geplant. (4738)

Kapitalinvestierung in der chemischen Industrie. Das in der italienischen chemischen Industrie investierte Kapital beträgt jetzt 422 Mill. Lire oder doppelt soviel als vor 10 Jahren. Der Wert der Produktion erreicht 1 Milliarde im Jahr; ein Drittel derselben wird ausgeführt. (4718)

Spanien. Quecksilberproduktion in Almaden. In einem englischen Handelsamtsbericht wird die Gesamtproduktion der Quecksilbergruben in Almaden im Jahre 1923 auf 32 923 Flaschen (mit rund 34,5 kg) angegeben, gegen 38 083 Flaschen 1922. Der Bestand Ende 1922 betrug 28 857 Flaschen, der Absatz im Laufe des Jahres 54 813 Flaschen, so daß der Vorrat auf 6 967 Flaschen am Jahresende zurückgeführt war. Diese Zahlen sind besonders von Interesse, da die neue Verwaltung seit Februar 1924 die Veröffentlichung der Monatsstatistik unterdrückt. Der Betrieb der Gruben wird durchgehend reformiert und man erwartet für 1924 einen bedeutend gesteigerten Ertrag. (4893)

Portugal. Harzproduktion. Im ganzen Bezirk Oporto wird Harz in kleinen Mengen gewonnen, hauptsächlich aber in den Fichtenwäldern bei Caminha. Die Industrie ist nicht organisiert und die Hauptmenge des Produkts wird von Bauern erzeugt, welche die Bäume anzapfen und das ausfließende Harz nach den rohesten Methoden destillieren. Obwohl die verschiedensten Qualitäten erhalten werden, wird kein Versuch einer Sortierung gemacht und die Ware wird als „unsortiertes portugiesisches Harz“ auf den Markt gebracht. Etwa 70 Prozent der Produktion werden von den einheimischen Seifen- und Firnisfabrikanten verbraucht; die Ausfuhr erfolgt in Krügen mit 280–300 kg Inhalt. (4944)

Griechenland. Die chemische Industrie. Die chemische Industrie in Griechenland hat sich nach der „Frankfurter Zeitung“ in letzter Zeit sehr gehoben. Augenblicklich gibt es allein in der Umgebung Athens drei chemische Fabriken. Die Fabrik für Farbstoffe ist die größte. Die Ziffern für die Herstellung der letzten drei Jahre sind nach der amtlichen Statistik 1921 11 500 000 kg im Werte von Drach. 6 500 000, 1922 15 700 000 kg im Werte von Drach. 15 900 000, 1923 14 500 000 kg im Werte von Drach. 33 100 000. (4916)

Ver. St. von Amerika. Methanol- und Calciumacetat-Produktion.

	Calciumacetat Produktion, Absatz, Bestände*) (in Mill. Gall.)			Methanol Produktion, Absatz, Bestände*) (in Mill. Gall.)		
1922	164	161	19	9	8	3
1923	123	164	15	7	8	2
1924 (Jan./April)	53	39	31	3	3	3

(4930)

Zerstörung einer Pulverfabrik. In der Old Hickory Pulverfabrik in Nashville (Tennessee) wurden durch ein aus unbekannter Ursache entstandenes Feuer 45 000 000 lbs. Schießpulver im Wert von 400 000 £ vernichtet. Der Schaden an den Gebäuden und maschinellen Einrichtungen beträgt 1 000 000 £. (4881)

Der amerikanische Silbermarkt. Eine Konferenz der amerikanischen Silberproduzenten, welche etwa 75% der Weltproduktion repräsentieren, wurde nach Salt Lake City einberufen, um Maßnahmen zur Belebung und Organisation des gegenwärtig daniederliegenden Geschäfts zu treffen. (4882)

Neue Blauholzextraktfabrik in San Domingo. Eine amerikanische Gesellschaft hat bei Monte Cristi, San Domingo, eine Blauholzextraktfabrik mit einer Produktionsfähigkeit von 2000 barrels im Jahr errichtet. (4890)

Kanada. Der Lithoponemarkt. Die „Revue des Produits Chimiques“ veröffentlicht folgenden Bericht des französischen Handelsattachés de Clerval in Kanada:

Kanada würde ein wichtiges Absatzgebiet für die französische Lithopone sein, wenn diese im Preis und in der Qualität mit der belgischen konkurrieren könnte.

Die Einfuhr kommt hauptsächlich aus Belgien, zum kleineren Teil aus den Vereinigten Staaten und aus Deutschland. Der Verbrauch betrug 4 235 000 lbs. i. J. 1919 und 6 530 000 lbs. i. J. 1920.

Eine genaue Feststellung der eingeführten Mengen ist leider nicht möglich, da die Lithopone in der amtlichen Statistik nicht gesondert behandelt wird, doch soll dies vom nächsten Jahre ab geschehen.

Man bezahlt gegenwärtig in Montreal folgende Preise:

belgische Lithopone	6,10 \$ per 100 lbs.
deutsche „	4,75 \$ „ 100 „
amerikanische „	7,50–8,— \$ per 100 lbs.

Diese Preise beziehen sich auf Sendungen von 10–25 t oder mehr, frei Montreal, ohne Zoll.

Der Zoll beträgt gemäß Pos. 242:

belgische Lithopone	6,10 \$ per 100 lbs.
deutsche „	4,75 \$ „ 100 „
amerikanische „	7,50–8 \$ „ 100 „

Es scheinen keine großen Firmen zu bestehen, welche sich mit dem Lithoponehandel befassen; die Fabrikanten von Malerfarben kaufen direkt im Ausland.

Es empfiehlt sich, für die Agenten ein kleines Konsignationslager anzulegen, um Lieferungsverzögerungen zu vermeiden. Der Versand geschieht am besten im Sommer, da der Hafen von Montreal nur etwa vom 15. April bis zum 15. November geöffnet ist; im Winter muß die Einfuhr über die Häfen von Saint John oder von Halifax erfolgen, wobei dann die Eisenbahnfracht nach Montreal, dem Zentrum der Malerfarben-Industrie, hinzukommt. (4942)

Argentinien. Glycerinproduktion. Nach einem amerikanischen Konsularbericht hat die Produktion von Rohglycerin seit 1921 beträchtlich zugenommen und erreicht beinahe die Zahlen des Gipfeljahres 1916. Die Produktion von 1916 belief sich auf 534 214 kg Rohglycerin, und 100 000 kg raff. Glycerin, die Gesamtausfuhr auf 559 096 kg, gegen entsprechend 425 606 kg, 195 675 kg und 384 996 kg i. J. 1922. Für 1923 sind Ausgaben über die Ausfuhr noch nicht erhältlich, die Produktion von Rohglycerin betrug 522 614 kg und von raff. Glycerin 205 740 kg. (4898)

Brasilien. Aluminiumproduktion. In Poltas (Rio Grande do Sul) sollen, wie berichtet wird, Aluminiumwerke errichtet werden, um die dort häufig vorkommenden Aluminium-Mineralien auszubeuten; man hofft die Aluminiumausbeute von 4% auf 6% steigern zu können. (4929)

*) am Jahresende.

**) Für französische Produkte gültig.

Südafrikanische Union. Produktion von Sprengstoffen für die Bergwerksindustrie.

Die Produktion von Sprengstoffen für die Bergwerksindustrie in Südafrika (einschl. Rhodesien) im Jahr 1923 hatte folgende Werte:

Gelignit und Gelatine-Dynamit	1,53
Dynamit und Lygdin	0,12
Sprenggelatine	0,10

(4653)

Rhodesien. Aus der Asbestindustrie. Wie „Chemical Trade Journal“ (London) berichtet, haben die Firmen „Willoughby's Consolidated Co.“, die „Chicago Gaika Development Co.“ und die „Surprise Gold Mining Co.“ mit der „Rhodesian and General Asbestos Corporation“ Abmachungen bezüglich der Abtretung ihrer Interessen an der Birthday-Asbestgrube getroffen.

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), den 15. August 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun, gewöhnlicher (in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17/18 %) 90; Ammoniak (20–22%) 125; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 330–335; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15 % S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik, weißer (pulverförmig, 99–100 %) 550; Aetzalkali (88/92 %) 355; Aetznatron (76/77 %, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 105; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt pulverförmig) 130; Bariumsuperoxyd (82–85%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 385–390; Bleinitrat 430; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 224; Borsäure (krist.) 377; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130–145; Calciumchlorid (geschmolzen; 75 %; ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105/110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 15,50 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (2 mal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, gelbes 6,50 (kg); Kaliblutlaugensalz, rotes 12–17 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 230; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfat 325–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,00 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Barèges) 220; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 96; Kaliwasserglas (pharm.) 135; Kohlsäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,50 (kg); Kupfersulfat 210–220; Lithopone (30%) 200; Magnesiumchlorid (krist.) 70; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15/25%) 39,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 340–390; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfat 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit 235; Natriumperoxyd (90–92%) 7,95 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 125; Natriumsulfat (krist.) 31–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94/95; ab Fabrik) 36,50–38; Natriumsulfid (konz., geschm.) 155; Natriumsulfat (wasserfrei) 180; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35 %) 36; Nickelammoniumsulfat 330; Nickelsulfat (rein) 330; Nickeloxyd (schwarz) 18 (kg); Oleum (20 %) 34; Oleum (60 %) 52; Phosphorsäure (60 %, weiß, arsenfrei) 500; Pottasche (95–98 %) 245; Salmiak (98–99 %, weiß, pour piles) 310–350; Salpetersäure (36 %, weiß) 154; Salzsäure (20–21 %) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 82; Schwefelblumen (subl.) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 140; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsulphoxyd (techn. 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 101,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 85–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 305; Zinkstaub (Dép. Nord) 350; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinnchlorid (wasserfrei) 847; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1488; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 24 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vicille Montagne, verschiedene Sorten) 365–510. — **Organische Chemikalien.** Kohlenwasserprodukte. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 10; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol, absoluter (100 %, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 225 (hl); Ameisensäure (80 %) 360–370 (100 kg); Amylacetat 21; Amylalkohol (ab Fabrik) 17,25; Amylsalicylat 45–55; Anilin (salzsaures) 7; Anilinöl 6,75; Antipyrin 57; Aether (ab Fabrik) 7,15; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 150 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,25; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 750 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 865 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 457; Chininsulfat 381; Chloralhydrat 18–20; Chloräthyl 12,50; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 14; Cocain, salzsaures 2200; Codein 3200; Coffein (rein) 130; Cremon tartari (entière, 98–99 %) —; Cresol (100 %) 400 (100 kg); Cumarin 165–180; Diäthylbarbitursäure 130; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 625 (100 kg); Essigsäure (80 %, techn.) 277,50 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er Blanc) 480 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82 %) 120 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93 %) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 110 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40 %) 6,30; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 30; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 715 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 495 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 44; Hexamethylentetramin 42; H-Säure 24; Hydrochinon 32,50; Iseugenol 175; Jodoform 217,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 725–750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2300; Moschus (Keton) 450; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 335–365 (100 kg); Paranitrilanilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1100; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 21; Pyridon 115; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 15–21; Salol 29,50; Santonin 6900; Strychnin 420; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 31; Terpinen (venetianisches, rein) 7; Terpinolöl 525 (100 kg); Terpeneol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg);

Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 130; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylen 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 340–350; Weinsäure (1er blanc, krist.) 10; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 20. August 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 115–127,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 8,75–10,25; Ameisensäure (80% vol.) 46–50; Ammoniak (25%) 18–21; Anilinöl 90–95; Anilinsalz 82–90; Antichlor 11–13; Arsenik (weißer) 70–80; Aetznatron (76–77 %) 18,75–20; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 225–250; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 80–84; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29–30; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 95–105; Carbonsäure (40 %) 150–180; Chlorbarium 14–16; Chlorcalcium (70–75%) 5,50–6,50; Chlorkalk 10–12; Chlormagnesium (geschmolzen) 3,50–4,90; Chlorzink 26–30; Chromalaun 27–30; Citronensäure 180–190; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 49–54; essigs. Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 63–69; Glaubersalz (krist.) 3–3,90; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90–100; Kalisalpetat 36–43; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (98–100%) 24–26; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 33–38; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 43–46,50; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natriumbisulfat (gelbes) 55–65; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 31–33; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 155–170; Salmiak (krist.) 26–29; Salpetersäure (36%) 13–15; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 30–35; Schwefelnatrium (60–62%) 14–16; Schwefelsäure (66% B) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 8–9,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 150–160; Weinsäure 110–130; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (chem. rein, 99%) 42–45. (4935)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 8.	20. 8.	Aktien	27. 8.	20. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	15 5/8	16,75	Höchstler Farbw.	15,75	16,25
Bad. Anilin	18 7/8	19 5/8	Jeserich Asphalt	4,—	3,75
Byk-Guldenw.	2,75	2,50	C. A. F. Kahlbaum	18 7/8	20,75
Chem. F. Buckau	62,—	—	Köln-Rottweil	9,40	9,90
„ Griesheim	16,50	17 1/2	Linde's Eismasch.	6,90	6,90
„ Grünau	12,50	13,30	Nitritfabrik	3,75	4,60
„ v. Heyden	3,50	3,80	Oberschl. Koksw.	43,—	46,25
„ Milch & Co.	13,75	14,75	Rasquin, Farbw.	8,30	9,—
„ Weiler	14,—	15,50	Th. W. Sprengst.	6,60	6,50
„ Gelsenk.	75,—	73,—	J. D. Riedel	5,50	6,10
„ W. Albert	40,—	43,50	Rungwerke	0,80	0,90
„ Concordia	41,80	34,—	Rütgerswerke	17,90	18,25
Dynamit Nobel	8,40	8,40	H. Scheidemann	22,25	22,75
Egestorff, Salzw.	8 1/8	10,—	Scherling, Chem.	37,—	42,10
Elberf. Farbenf.	16,70	17,25	Sprengst, Carb.	36,—	39,—
Fahlberg List	4,80	5,10	Staßfurter Chem.	26,75	28,50
Th. Goldschmidt	13,40	14,75	Thür. Bleiweiß.	15,50	17,—
Harkort Bergw.	6,70	7,50	Union Chem. Fabr.	16,50	16 1/2
Heine & Co.	2,20	2 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	17,50	20,50
			„ Glanzstoff F.	45,—	46,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	21. 8.	22. 8.	24. 8.	25. 8.	26. 8.	27. 8.
Holland	162,85	163,20	—	162,75	162,75	162,80
Schweden	111,50	111,50	—	111,50	111,60	111,60
Italien	18,45	18,65	—	18,60	18,60	18,60
England	18,45	18,920	—	18,850	18,870	18,870
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,65	22,85	—	22,65	22,75	22,825
Schweiz	78,95	78,80	—	78,75	78,65	78,75
Spanien	55,70	55,70	—	55,70	55,70	55,60

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	27. 8.	20. 8.
Elektrolytkupfer	128,50	130
Raffinadekupfer 99–99,3 %	114–115	113–114
Originalhüttenweichblei	62–64	62–64
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	62–63	61–63
Zink, umgeschmolzen	53–55	53–55
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka. Straits-, Australzinn	490–500	492–500
Hüttenzinn mindestens 99%	480–490	482–490
Reinnickel	250–260	240–250
Antimon-Regulus	82–84	80–83
Silber in Barren per 1 kg	94–95	94 1/2–95 1/2

(4951)

Versammlungskalender.

2. Sept.: Karl Gilg, Fabrik chemisch-technischer Produkte A.G., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Rechtsanwalts Dr. I. M. Lappenberg, Hamburg 1, Mönckebergstr. 7.
4. „ Fachauschuß Baukalk des Vereins Deutscher Kalkwerke, Berlin, Kielganstr. 2, öffentl. Tagung, Leipzig, Zentraltheater.
5. „ Fachauschuß Mahlen & Läschen des Vereins Deutscher Kalkwerke, Berlin Kielganstr. 2, öffentl. Tagung, Leipzig, Zentraltheater.
8. „ Schmirgelwerke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr im Sitzungssaal der Gesellschaft, Berlin W 8, Französische Str. 13/14. Proguline-Gummifabrik A.-G. zu Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses A. Falkenburger & Co., Berlin W 62, Kurfürstenstr. 90. Rheinische Zementindustrie A.-G., Duisburg-Ruhrort, außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Räumen der Darmstädter und Nationalbank in Köln a. Rh., An den Dominikanern. (4934)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 6. SEPTEMBER 1924

Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 3. September 1924.

Am 30. August d. Js. ist das Londoner Abkommen von sämtlichen beteiligten Mächten einschließlich des Deutschen Reiches unterzeichnet worden, nachdem am Tage vorher eine ausreichende Mehrheit des Reichstages den Vereinbarungen der Regierung und den damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen ihre Zustimmung erteilt hatte. So ist denn die seit vier Jahren erstrebte endgültige Regelung der Reparationsfrage zum Abschluß gebracht. Das Ergebnis entspricht den stets gehegten Befürchtungen: das deutsche Volk hat in Form von Sachlieferungen und Barzahlungen einen so erheblichen Teil des Ertrages seiner Arbeit an die ehemaligen Kriegsgegner abzuführen, daß es auf Jahrzehnte hinaus in materieller und kultureller Beziehung zu einer Lebenshaltung auf bescheidenster Grundlage verurteilt ist. Demgegenüber ist als ein nicht zu unterschätzender Gewinn dieser endgültigen Regelung die Tatsache zu betrachten, daß die deutsche Wirtschaft nunmehr klaren Verhältnissen gegenübersteht, sich auf das Maß ihrer Belastung einrichten und damit einen Wiederaufbau beginnen kann, der, getragen von deutscher Tatkraft und deutscher Intelligenz, uns den Ehrenplatz zurückerobert, den Deutschland einst in der Weltwirtschaft einnahm.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Londoner Abkommens hat die deutsche Finanzverwaltung bereits an den Bevollmächtigten des Generalagenten für Reparationszahlungen die erste Rate für den Monat September in Höhe von 20 Millionen Goldmark gezahlt; ihr wird eine zweite Zahlung in gleicher Höhe in 10 Tagen folgen. Daß diese Zahlungen aus den Ueberschüssen der Reichseinnahmen über die Ausgaben gedeckt werden können, darf sich die Reichsfinanzverwaltung als ein Verdienst anrechnen, das Anerkennung verdient. Die Markstabilisierung hat es ermöglicht, den Reichshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen und damit für alle Ausgaben Deckung in entsprechenden Einnahmen zu schaffen. Aber dieses Gleichgewicht des Reichshaushalts beruht, soweit die Einnahmeseite in Betracht kommt, auf einer Steuerreform, bei der ausschließlich rein finanzielle Rücksichten ausschlaggebend waren. Bei der Hast, mit der die Sanierung der Reichsfinanzen herbeigeführt werden mußte, war eine gleichzeitige Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Wirtschaft kaum möglich. Nachdem aber die Reichsfinanzverwaltung ihr Reformwerk in seinen Hauptzügen vollendet hat, ist nunmehr die Zeit gekommen, es in wirtschaftlicher Beziehung einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen. Diese Aufgabe muß als eine der dringendsten der nächsten Zeit betrachtet werden. Sie kann nicht in den Amtsstuben der Finanzverwaltung selbst ihre Lösung finden. Man sollte vielmehr aus Finanzsachverständigen der Wirtschaft einen Ausschuß bilden, der die Aufgabe hat, das gesamte Steuersystem in seiner Wirkung auf die Preisbildung zu untersuchen und Vorschläge für den Abbau derjenigen Steuern zu machen, die, wie beispielsweise die Umsatzsteuer, eine Warenvertéuerung herbeiführen, die in keinem Verhältnis zu dem Steuerertrage steht. Auch die Vereinheitlichung der Verbrauchssteuern mit ihren teilweise unverhältnismäßig hohen Erhebungskosten gehört zu den dringenden Aufgaben der nächsten Zeit. Daß die deutsche Wirtschaft und das deutsche Volk Steuern in einem das Vorkriegsmaß erheblich über-

steigenden Umfang zu zahlen haben, ist eine Folge der uns auferlegten Reparationslasten. Aber deshalb ist es eine zwingende Pflicht, das Steuersystem so zu gestalten, daß es bei gerechter Verteilung die höchstmöglichen Reinerträge liefert.

Die oben erwähnten ersten Zahlungen auf das Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen sind Vorschußzahlungen auf die internationale Anleihe, die Mitte des nächsten Monats zur Zeichnung aufgelegt werden soll. An dem Erfolg der Anleihe ist nach Ansicht aller Sachverständigen des internationalen Geldmarktes nicht zu zweifeln. Neben völlig einwandfreien Sicherungen gewährt die Anleihe eine Zinsrate, die als ungewöhnlich hoch zu bezeichnen ist. Es ist deshalb nur begreiflich, wenn in den Vereinigten Staaten mit ihrem Ueberfluß an Anlage suchendem Kapital etwa die Hälfte der Gesamtsumme aufgebracht werden wird. In England macht ein Teil der Presse Stimmung gegen die Anleihe, und zwar mit dem Hinweis, sie würde zu einer Wiederbelebung der deutschen Industrie und damit zu einer Beeinträchtigung der englischen Ausfuhr beitragen. Eine belebende Wirkung der deutschen Produktion und der deutschen Ausfuhr darf allerdings von der Anleihe erhofft werden. Darin liegt ein berechtigter Ausgleich der schweren Belastung, die den deutschen Finanzen aus einer Verzinsung von 8 % erwächst.

Zu den Ländern, die bisher noch nicht das Bedürfnis zu erkennen gegeben haben, mit Rücksicht auf den bevorstehenden Fortfall der einseitigen Meistbegünstigung ihre künftigen Handelsbeziehungen zu Deutschland zu regeln, gehört auch England. Man hat sich bisher darauf beschränkt, durch Wiedereinführung der 26 prozentigen Reparationsabgabe der Einfuhr deutscher Waren neue Hemmungen zu bereiten. Denn obwohl der Ersatz der Reparationsabgabe an den deutschen Exporteur aus der Kasse des Generalagenten für Reparationszahlungen geleistet wird, bedeutet die Abgabe infolge der Umständlichkeiten, die für den englischen Importeur damit verbunden sind, eine Beeinträchtigung des Bezuges deutscher Waren seitens englischer Kunden. Bei Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und England, die ja doch einmal kommen müssen, hat England infolge seines auf den Freihandel zugeschnittenen Zolltarifs Deutschland für eine etwaige Gewährung der Meistbegünstigung so gut wie nichts zu bieten. Deutschland muß aber für seine Meistbegünstigung, die im Laufe des nächsten Jahres durch den Abschluß von Tarifverträgen vermutlich eine sehr erhebliche Bedeutung erringen wird, einen sehr hohen Preis fordern, der durch einen Verzicht auf die Reparationsabgabe allein noch keine Deckung findet.

Unsere Position bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen mit England ist mithin als durchaus günstig anzusehen, sofern das Wirtschaftsministerium sich endlich dazu aufrafft, die Zolltarifreform durchzuführen und im Zusammenhang damit Maßregeln zu treffen, um die Waren aus solchen Ländern, in denen Deutschland auch weiterhin differenziert wird, vom deutschen Markt fernzuhalten. Eine solche Maßregel müßte so frühzeitig wie möglich beschlossen und der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, um allen Ländern der Welt zum Bewußtsein zu bringen, daß Deutschland entschlossen ist, sich seine Stellung im Welthandel, wenn es sein muß, auch im Zollkrieg wieder zu erobern. — Bl.

(5023)

Die Bestimmungen über Sachlieferungen im Londoner Abkommen.

In Anlage II des Londoner Abkommens ist ein Abkommen zwischen den Alliierten Regierungen und der Deutschen Regierung über das Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. August d. J. enthalten. Die Bestimmung 2 lautet:

Die Deutsche Regierung erklärt:

a) Sie erkennt an, daß das Uebertragungskomitee vorbehaltlich der Bedingungen des Sachverständigenberichts frei ist in der Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel für die Bezahlung von allen Sach- und Dienstleistungen auf gewöhnlicher geschäftlicher Grundlage, soweit diese in den von Zeit zu Zeit von der Reparationskommission nach Beratung mit dem Uebertragungskomitee oder von der in der folgenden Ziffer d vorgesehenen Schiedskommission aufgestellten Programmen vorgesehen sind, mit Einschluß insbesondere von Kohle, Koks, Farbstoffen und allen anderen im Verträge von Versailles besonders aufgeführten Gegenständen auch nach Erfüllung der Verpflichtungen, die der Vertrag hinsichtlich dieser Gegenstände enthält.

b) Sie erkennt an, daß die Programme, die von der Reparationskommission nach Beratung mit dem Uebertragungskomitee oder von der in Ziffer d vorgesehenen Schiedskommission für die unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen auszuführenden Leistungen aufgestellt werden, hinsichtlich der Art der Gegenstände nicht den Begrenzungen unterworfen sind, die vom Verträge von Versailles für die Lieferungen bestimmt sind, die die Reparationskommission danach von Deutschland fordern kann. Ihre Aufstellung aber soll erfolgen unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, der Lage seiner Rohstoffversorgung und der notwendigen inneren Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens sowie unter Berücksichtigung der im Sachverständigenbericht festgesetzten Begrenzungen.

c) Sie wird soweit als möglich die Durchführung der Programme für alle Leistungen, sei es unter dem Verträge von Versailles, sei es nach dem Sachverständigenbericht, auf dem Wege von geschäftlichen Verträgen, die unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen abgeschlossen werden, erleichtern; und sie wird insbesondere keine Maßnahmen ergreifen und auch nicht gestatten, daß Maßnahmen ergriffen werden, die zum Ergebnis haben würden, daß Leistungen unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen nicht zu erhalten sind.

Die Alliierten Regierungen verpflichten sich ihrerseits, jede für ihren Teil, soweit als möglich die Wiederausfuhr der von Deutschland erhaltenen Lieferungen zu verhindern, es sei denn, daß sie in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Ziffer V der Anlage 6 des Berichts der Sachverständigen erfolgt.

d) Die Deutsche Regierung erklärt ferner, daß sie wegen der Festsetzung und Ausführung der Programme für die Lieferungen der unten bezeichneten Gegenstände nach der Erfüllung der im Verträge hinsichtlich dieser Gegenstände auferlegten Verpflichtungen folgenden zusätzlichen Bestimmungen zustimmt:

1. Mangels einer Einigung über die Programme für die Lieferung dieser Gegenstände, sei es zwischen den Mitgliedern der Reparationskommission, sei es zwischen der Reparationskommission, die insoweit einstimmig beschließen muß, und der Deutschen Regierung, sollen die Programme unter entsprechender Berücksichtigung der gewöhnlichen geschäftlichen Gepflogenheiten von einer Schiedskommission, die aus drei unabhängigen und un-

parteiischen Schiedsrichtern besteht, für Zeitabschnitte aufgestellt werden, die von dem in Bestimmung 3 genannten Sonderkomitee festgesetzt werden. Die Mitglieder dieser Schiedskommission werden im voraus für einen bestimmten Zeitabschnitt gemeinschaftlich von der Reparationskommission, die insoweit einstimmig beschließen muß, und der Deutschen Regierung oder mangels einer Einigung von dem jeweiligen Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes im Haag bestellt. Der Vorsitzende der Kommission soll ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sein.

2. Bei der Aufstellung der Programme soll die Schiedskommission den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, der Lage seiner Rohstoffversorgung und den notwendigen inneren Bedürfnissen zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens sowie den im Bericht der Sachverständigen niedergelegten Bedingungen Rechnung tragen. Außerdem soll sie dabei nicht über die Grenzen hinausgehen, die von dem Uebertragungskomitee zur Aufrechterhaltung der deutschen Währung festgesetzt werden.
3. Die die Programme festsetzende Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig.
4. Die Alliierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen werden alles tun, um die Lieferung der gesamten durch diese Programme festgesetzten Mengen auf dem Wege unmittelbarer geschäftlicher Verträge mit den deutschen Lieferanten zu erhalten.
5. Wenn eine Alliierte Regierung der Meinung ist, daß sie oder ihre Staatsangehörigen infolge von Maßnahmen absichtlicher Diskriminierung oder absichtlicher Obstruktion seitens der Deutschen Regierung oder ihrer Staatsangehörigen nicht in der Lage gewesen sind, geschäftliche Lieferungsverträge für die Gesamt mengen der Programme abzuschließen, so kann sie an die Schiedskommission einen mit Gründen versehenen Antrag richten; die Kommission entscheidet nach Anhörung der Parteien, nach Billigkeit unter Berücksichtigung der oben in Ziffer 2 erwähnten Bedingungen, ob tatsächlich Maßnahmen absichtlicher Diskriminierung oder absichtlicher Obstruktion seitens der Deutschen Regierung oder deutscher Lieferanten vorliegen.
6. Falls die Schiedskommission diese Frage in bejahendem Sinne entscheidet, soll sie die Deutsche Regierung ersuchen, die Lieferung der von ihr zu bestimmenden Mengen unter den von ihr festzustellenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Preise, sicherzustellen.
7. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Entscheidungen der Schiedskommission sollen ihr zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.
8. Durch keine der Bestimmungen dieses Abkommens werden in irgendwelcher Weise die im Bericht der Sachverständigen festgesetzten Rechte des Uebertragungskomitees berührt.

Das vorstehende Verfahren wird auf folgende Gegenstände Anwendung finden:

- I. Kohle, Koks und Braunkohlenbriketts,
- II. Schwefelsaures Ammoniak, hergestellt durch synthetisches Verfahren, und andere synthetische Stickstofferzeugnisse. Die letztgenannten Produkte können nur gleichzeitig mit synthetischem schwefelsaurem Ammoniak und nur in einer solchen Menge angefordert werden, die dem Ver-

hältnis entspricht, indem diese Produkte im Vergleich mit schwefelsaurem Ammoniak in der gleichen Herstellungsperiode hergestellt werden.

- III. Die im § 5 der Anlage VI zu Teil VIII des Vertrages von Versailles (englischer Wortlaut) angegebenen Produkte mit Ausnahme der pharmazeutischen Produkte, die als Spezialitäten durch einen einzelnen „Konzern“ hergestellt werden.

Soweit die Produkte unter Ziffer III fallen, soll die Anwendung der besonderen Bestimmungen der Ziffer d am 15. August 1928 aufhören.

Soweit die Produkte unter Ziffer II und III fallen, wird das Sonderkomitee, das in Bestimmung 3 vorgesehen ist, eine mehrgegliederte Liste aufstellen. Für einzelne von ihnen kann es Höchstmengen bezüglich des Gewichtes und des Wertes festsetzen; es kann auch gewisse Gegenstände ausschließen, soweit nachgewiesen ist, daß sie für den Schutz der deutschen Wirtschaft unentbehrlich sind. (4964)

Die Lage der chemischen Industrie in der Schweiz.

Ueber den Stand der schweizerischen chemischen Industrie geht uns aus Basel folgender Bericht zu:

Die Gesellschaft für chemische Industrie hat 1923 einen Gewinn von rund 4,7 Millionen erzielt, der die Auszahlung einer Dividende von 15 % (Vorjahr 12 %) ermöglichte. Außerdem wurden größere Abschreibungen vorgenommen. Der Gesamtabatz hat im letzten Jahre eine wesentliche Erhöhung erfahren. Die Fabrikation in den ausländischen Betrieben ist weiter verstärkt und ausgebaut worden. Der Gesellschaft angeschlossen hat sich die Firma Felli & Co. (Nachfolgerin der alten Firma Fischer & Hunold), die ihre Fabrikation in Seriate bei Bergamo hierdurch erheblich erweitern konnte.

Bei der Chemischen Fabrik vormals Sandoz gelangte bei einem Gewinn von rund 3,1 Millionen Fr. eine Dividende von 22 % (Vorjahr 20 %) zur Verteilung. Die verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen konnten wiederum reichlich mit Zuweisungen bedacht werden. Dem Dispositionsfonds, der am 31. Dezember 1923 rund 3 Millionen Fr. betrug, konnten weitere 500 000 Fr. übertragen werden. Der Geschäftsgang der Firma war ungefähr der gleiche wie im Jahre 1922. Die Arbeiterzahl hat eine leichte Zunahme erfahren. Anschluß an die Firma hat die Fabbrica lombarda colori anilina (bei Mailand) gefunden.

Ueber das Geschäftsergebnis der A.-G. Geigy ist Näheres nicht bekannt.

Die der Interessengemeinschaft dieser 3 Gesellschaften gehörenden Cincinnati Chemical Works haben die auf sie gesetzten Hoffnungen noch nicht erfüllt. Gegenüber der schärfer hervortretenden amerikanischen Konkurrenz haben sie keinen leichten Stand. Sie befinden sich immer noch im Stadium der Entwicklung. Sowohl die Gesellschaft für Chemische Industrie wie auch die Chemische Fabrik vormals Sandoz haben neuerdings Abschreibungen an ihrer Beteiligung vorgenommen.

Die Farbenfabrik Durand & Huguenin, die nicht zur Interessengemeinschaft gehört, verteilt wie im Vorjahre eine Dividende von 8 %.

Das größte Unternehmen der pharmazeutischen Branche, die A.-G. F. Hoffmann-La Roche, verteilt im Jahre 1923 eine Dividende von 12 % (im Vorjahr 8 %). Der Bericht der Firma bezeichnet das Ergebnis des Jahres 1923 als befriedigend. Die Spezialitäten haben zunehmendes Interesse gefunden, während das Chemicallienschaft unter der starken Konkurrenz zu leiden hatte. Die von der Firma vor etwa 2 Jahren gegründete A.-G. Woldemar K. Ferrin ist inzwischen in Liquidation getreten.

Ueber die Zunahme der schweizerischen Ausfuhr in Farben und pharmazeutischen Produkten im Jahre 1923 und die Verschiebung des Absatzmarktes in den einzelnen Ländern im Vergleich zum Jahre 1922 gibt die nachstehende Zollstatistik näheren Aufschluß:

1. Anilinfarben:

	1923		1922	
	dz	Mill. Fr.	dz	Mill. Fr.
Frankreich	8 734	10,7	9 777	13,8
Italien	2 438	3,1	1 617	1,9
Belgien	4 324	2,8	3 282	2,5
Niederlande	1 174	1,3	602	0,69
England	5 937	9,4	7 866	13,0
Spanien	474	0,9	743	1,3
Dänemark	800	0,9	662	0,7
Norwegen	164	0,2	100	0,1
Schweden	2 348	2,6	1 068	1,1
Polen	518	0,7	248	0,3
Tschechoslowakei	3 093	2,8	833	0,8
Britisch-Indien	996	0,8	269	0,2
China	458	0,4	176	0,2
Japan	2 969	3,6	1 037	1,3
Kanada	861	0,8	777	0,8
Vereinigte Staaten	3 801	5,8	7 113	12,6
Brasilien	681	1,1	512	0,7
Argentinien	468	0,4	194	0,2
Mexiko	425	0,5	324	0,3

Gesamtausfuhr 1923: 43,395 dz = 52,7 Mill. Fr.

Gesamtausfuhr 1922: 38,728 dz = 55,2 Mill. Fr.

2. Indigo.

Gesamtausfuhr 1923: 39 536 dz = 15,0 Mill. Fr.

Gesamtausfuhr 1922: 34 608 dz = 13,1 Mill. Fr.

3. Pharmazeutische Produkte.

Gesamtausfuhr 1923: 2 834 dz = 6,2 Mill. Fr.

Gesamtausfuhr 1922: 2 573 dz = 4,8 Mill. Fr.

Während der Absatz von Anilinfarben in den meisten Ländern eine Steigerung erfahren hat, ist er in Frankreich, England, Spanien und den Vereinigten Staaten gesunken. In den Vereinigten Staaten ist der Absatz von 7113 dz auf 3801 dz, d. h. um rund 45 % zurückgegangen.

Die Ausfuhr von Indigo nach China und Japan ist im Jahre 1923 weiter gestiegen. Nach Aegypten stieg sie um mehr als das Vierfache.

Auch die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten ist im Jahre 1923 wieder stark gestiegen und hat sogar die Ausfuhrmenge von 1921 wesentlich überschritten.

Um auch für die neueste Entwicklung, über welche die vorgelegten Berichte noch keine Angaben machen, Anhaltspunkte zu geben, dürfen hier Zahlen des 1. Quartals 1924 angefügt werden. Im 1. Vierteljahr 1924 hat die Ausfuhr von Anilinfarben und Indigo, wie aus der nachstehenden Zollstatistik hervorgeht, gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahre eine ganz erhebliche Steigerung erfahren; allein nach Frankreich ging mehr als die Hälfte der Gesamtausfuhr des Jahres 1923.

Die Lage der schweizerischen chemischen Industrie hat sich im Berichtsjahre 1923 somit weiter verbessert, die vermehrte Produktion brachte aber keinen dem Absatz voll entsprechenden Gewinn, da die Preise, in Anilinfarben namentlich, gewichen sind. Die Absatzschwierigkeiten in verschiedenen Ländern, namentlich in den früher so bedeutenden Absatzgebieten England und Amerika, haben sich infolge der hohen Zollschränken und Einfuhrbeschränkungen weiter verschärft. Man hofft, diese Schwierigkeiten durch Ausbau und Erweiterung der auswärtigen Betriebe, sowie Beteiligungen im Ausland auszugleichen, gibt sich jedoch darüber Rechenschaft, daß diese Expatriierung im Rechnungsabschluß der betreffenden Firma vielleicht weniger, wohl aber im gesamtschweizerischen Sinn als Einbuße zu buchen ist.

I. Vierteljahr 1924.

1. Anilinfarben.

	dz.	Mill. Fr.
Frankreich	4 910	5,6
Italien	656	0,9
Belgien	962	0,6
Niederlande	227	0,2
England	1 298	1,7
Spanien	155	0,2
Dänemark	193	0,2
Norwegen	41	0,05
Schweden	338	0,3
Polen	100	0,1
Tschechoslowakei	1 072	0,9
Britisch-Indien	336	0,2
China	73	0,07
Japan	1 010	1,1
Kanada	231	0,1
Vereinigte Staaten	489	0,7
Brasilien	159	0,2
Argentinien	138	0,1
Mexiko	194	0,1

Gesamtausfuhr 1. Vierteljahr 1924: 13 594 dz = 15,2 Mill. Fr.

Gesamtausfuhr 1. Vierteljahr 1923: 10 538 dz = 12,8 Mill. Fr.

2. Indigo.

Gesamtausfuhr 1. Vierteljahr 1924: 11 048 dz = 3,7 Mill. Fr.

Gesamtausfuhr 1. Vierteljahr 1923: 8 811 dz = 3,3 Mill. Fr.

Nach China allein sind 9 995 dz gegenüber 7 467 dz im 1. Vierteljahr 1923 ausgeführt worden.

3. Pharmazeutische Produkte.

Gesamtausfuhr 1. Vierteljahr 1924: 680 dz = 1,5 Mill. Fr.

Gesamtausfuhr 1. Vierteljahr 1923: 665 dz = 1,4 Mill. Fr. (4735)

Die Carbolsäureindustrie in Frankreich.

Der „Journée industrielle“ entnehmen wir folgende Darstellung der Entwicklung der Phenol-(Carbolsäure-)Industrie in Frankreich:

Vor 10 Jahren noch beschränkte man sich bei der Verarbeitung des Steinkohlenteers auf die Gewinnung von Leichtölen, Naphthalinölen, Anthracenölen, Teer, Naphthalin und Anthracen; nur ausnahmsweise wurde Pyridin, Benzol und Phenol erzeugt. Eine Phenolindustrie existierte also vor dem Krieg in Frankreich nicht.

Vielleicht lag dies daran, daß man — obwohl das Gebiet gut bekannt und erforscht war — den Anwendungsmöglichkeiten des Phenols nicht die genügende Aufmerksamkeit schenkte. So heißt es z. B. in einem sehr geschätzten Lehrbuch der organischen Chemie aus dem Jahre 1906: „Vom Phenol leiten sich viele Farbstoffe, wie Pikrinsäure, Aurin usw. ab, aber seine Hauptverwendung findet es als Desinfektionsmittel und Antiseptikum“. Diese Seite stand demnach im Vordergrund des Interesses.

Dies wurde während des Krieges anders, als es notwendig wurde, alle Rohstoffe für die Munitionserzeugung auszunützen: nun ist aber das Trinitrophenol nichts anderes als Pikrinsäure und die Pikrate sind Explosivstoffe. Aber nicht nur für die militärischen Zwecke mußte die fraktionierte Destillation des Steinkohlenteers entwickelt werden, sondern diese hatte auch der Farbenfabrikation die grundlegenden „Zwischenprodukte“ zu liefern. Nun hatte sich bis dahin die französische Farbenindustrie nur mit den letzten Stadien der Farbenfabrikation befaßt und hatte die Zwischenprodukte aus dem Ausland bezogen; als diese Lieferungen aufhörten, hing sie daher in der Luft.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde vom November 1914 ab die vollständige Gewinnung und Reinigung der Steinkohlenteer-Destillationsprodukte organisiert und von dieser Zeit datiert die französische Phenolindustrie.

Dank den Anstrengungen der „Société d'Eclairage, Chauffage et Force Motrice“ und ihres Direktors René Masse fand seither eine stetige Entwicklung statt. Die in Gennevilliers im Lauf von 3 Monaten erbaute Fabrik lieferte während des Krieges dem Munitionsministerium nicht weniger als 25 381 036 kg chemische Produkte, und zwar:

	kg.
Carbolsäure, krist.	1 341 272
Metakresol	1 491 777
Orthokresol	81 808
Kresol zur Wiedergewinnung von Aether- Alkohol-Dämpfen	3 085 369
Benzol, roh	6 257 950
Toluol, roh	931 123
Solventnaphtha, roh	947 625
Benzol, rein	640 850
Toluol, rein	154 740
Solventnaphtha, rein	121 980
Schwefelsäure	7 150 370
Naphthalin, gereinigt	3 176 172

Bei der Phenolgewinnung aus dem Naphthalinöl, d. h. der zwischen 150 und 200° destillierenden Fraktion; wurden durch A. Baril bedeutende Verbesserungen eingeführt. Wie man weiß, wird das Phenol durch Aetznatron gebunden und nachher durch eine Säure in Freiheit gesetzt. Man erhält aber so nur ein durch Kresole verunreinigtes Rohphenol, das nicht mehr als 23,5 % Carbolsäure enthält. Durch Rektifikation des Naphthalinöls dagegen kann man eine Fraktion gewinnen, welche aus 82 % Rohphenol mit 41 % Carbolsäure besteht; durch eine einfache Vorrichtung ist es möglich, diese Rektifikation schon während der Destillation des Steinkohlenteers vorzunehmen, wobei man in den vier ersten Fraktionen 97 % der in dem Teer enthaltenen Carbolsäure erhält.

Ein weiterer Fortschritt wurde dadurch erzielt, daß man das Rohphenol mit einer zur Neutralisation ungenügenden Menge Aetznatron behandelte, wodurch 88 % der in den Ölen enthaltenen Carbolsäure in Form eines Rohphenols mit 34 % Carbolsäure erhalten wurden, während der Gehalt in dem ursprünglichen Rohphenol nur 19 % betrug.

Schließlich wurde bei der Säurebehandlung des Phenolnatriums die Schwefelsäure durch Kohlensäure ersetzt, wodurch man statt des geringwertigen Natriumsulfats Soda erhält, aus welcher mit Kalk wieder Aetznatron in Freiheit gesetzt wird.

Baril fand, daß beim Ersatz der horizontalen Retorten durch geneigte Kammern die aus der Tonne Steinkohle gewonnene Menge Teer zunimmt, während sich der Gehalt des aus den Naphthalinölen extrahierten Rohphenols an Carbolsäure vermindert, was interessante Schlüsse auf die Phenolbildung zuläßt.

Der Schmelzpunkt des Phenols, der gewöhnlich zu 42° angegeben wird, wurde von Baril zu 40,85° bestimmt, der des Metakresols zu 12°.

Aus 1000 kg Steinkohle erhält man 45 kg Teer, welche 360 g Carbolsäure enthalten; aus diesen können mit komplizierten Methoden 75 %, d. h. 270 g gewonnen werden. Trotz dieser geringen Ausbeute darf man nicht daran denken, eine Fabrikation aufzugeben, welche für die Landesverteidigung von so großer Bedeutung ist, wie man jetzt erkannt hat. Außerdem braucht die französische Farbenindustrie jetzt mehr als je die im Inland vorhandenen Rohstoffe und schließlich kann sich durch die neue Industrie der Kunstharze für Phenol und die Kresole ein nicht unbedeutender Absatz eröffnen. (4975)

Der spanische Chemikalienhandel.

Einem Bericht des englischen Handelssekretärs Charles in Madrid entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ nachstehende Angaben über die chemische Industrie und den Chemikalienhandel Spaniens im Jahr 1923 und im ersten Quartal von 1924 (H. M. Stationery Office, London, Preis 2 sh. 6 d.):

Die allgemeine Lage der Industrie und des Handels in Spanien zeigte im Jahr 1923 nur eine geringe Besserung gegen 1922, die Krisis scheint aber den Höhepunkt erreicht zu haben und man darf für das laufende Jahr die Wiederkehr gesünderer Verhältnisse erwarten; von großer Bedeutung wird die Lösung der Frachtfraße und der Stabilisierung des Handels im allgemeinen sein. Ueber die Zukunft der spanischen Valuta etwas vorauszusagen, wäre gewagt; doch ist zu bedenken, daß die Bank von Spanien eine der stärksten Notenbanken der Welt ist und ihre umlaufenden Noten zu drei Viertel durch Metall gedeckt sind.

Die allgemeine wirtschaftliche Weltkrise verschärfte sich in Spanien im Jahre 1923; nach den Erklärungen der katalanischen Industriellen war der hohe Schutzzoll nicht imstande, die Einfuhr aus den Ländern mit entwerteter Valuta zu verhindern. An der Depression wurde den im Jahre 1922 abgeschlossenen Handelsverträgen die Hauptschuld zugeschrieben, doch findet diese Auffassung in der Statistik keine Stütze: die Einfuhr ging 1923, also zu einer Zeit, wo die Verträge mit England, Frankreich, Norwegen und der Schweiz in Kraft waren, gegen 1921, wo sie einen Wert von 2721 Mill. Pes. hatte, auf 2708 Mill. Pes. zurück, während die Ausfuhr von 1566 Mill. auf 1591 Mill. anstieg; danach wäre durch die Handelsverträge die passive Bilanz vermindert worden.

Die nachstehenden Tabellen geben einen Ueberblick über die spanische Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten und Rohstoffen für die Jahre 1922 und 1923. Das Statistische Amt ist noch nicht in der Lage, eine Statistik nach Ländern zu veröffentlichen, in dessen war es dem englischen Handelskommissar doch möglich, durch Entgegenkommen des Direktors des Amtes eine Reihe von Angaben zu erhalten; es wurden hauptsächlich solche Waren gewählt, welche für den englischen Handel entweder mit Beziehung auf den englisch-spanischen Handelsvertrag oder wegen der Beteiligung englischer Firmen an dem Geschäft von Bedeutung sind:

Chemikalien mit vermehrter Einfuhr.

	1922 (in tons)	1923
Asphalt und Bitumen	696	996
Pech	12 000	37 000
Rohes tierisches Oel, außer Lebertran	442	536
Glycerin, einfach oder doppelt destilliert	39	119
Streichfarben, flüssig oder in Teigform, mit Oel angemacht usw.	763	942
Spirituslacke	12	27
Schwefel, roh	7 350	13 520
Alkaliborate	499	558
Aetzkali und Aetznatron	429	1 320
Magnesiumchlorid und -sulfat	98	276
Natriumsulfat, wasserfrei	8	822
Gemische auf der Basis von Kupfersulfat usw.	580	1 000
Natronsalpeter (Handelsware)	20 600	81 400
Synthetische Nitrate, Ammoniak usw.	6 480	10 420
Ammonsulfat	55 000	78 000
Calciumsuperphosphat usw.	53 000	80 000
Thomasphosphat	5 900	11 800
Ammoniaksalze	145	226
Stärke, gewerbliche	5 150	5 800
Quebrachoextrakt	650	3 580

Chemikalien mit vermindelter Einfuhr.

	1922 (in tons)	1923
Nitranilin, Nitrobenzol usw.	388	86
Synthetischer Indigo	125	48

	1922 (in tons)	1923
Stearin	191	83
Mineral- und Pflanzenwachs	151	87
Künstliche Erdfarben	1 440	1 220
Oelfirnisse, trocknende	381	358
Natriumsulfat, krist.	535	77
Kupfersulfat (Handelsware)	3 000	498
Kaliumsulfat und -chlorid	19 000	13 000
Salpetersäure (Handelsware)	181	3
Borsäure	450	147
Weinsäure	258	43
Alaune, Aluminiumchlorid usw.	1 000	600
Kali- und Natronsalze, a. n. g.	472	29
Kupfersalze	1 200	4
Präparierter Kleister, Dextrin	993	613

Einfuhr nach Ländern.

Asphalt	Holland über 50 %	
Pech	England praktisch alles	
	Deutschland 390 t	
	Holland 80 t	Gesamteinfuhr 570 t
Farbstoffe	Schweiz 30 t	
	England 10 t	
	England 3000 t	
	Frankreich 130 t	
Tierische Rohöle	Ver. Staaten 50 t	
	Deutschland 12 t	
	Deutschland 51 t	1921 Gesamteinfuhr 110 t
	Frankreich 15 t	
	England 11 t	
Rohes Mineral- u. Pflanzenwachs	England 26 t	
	Frankreich 16 t	1923 Gesamteinfuhr
	Japan 16 t	
	Deutschland 7 t	
	1921: 12 t — fast ganz aus England	
Glycerin, destilliert	1923: 100 t — aus England 50 t „ Holland 30 t	
	Frankreich hatte die Führung, Deutschland verbesserte seine Stellung	
Ocker	Belgien übernahm die Führung von Deutschland, an zweiter Stelle stand England.	
Künstliche Erdfarben	Die Einfuhr stieg von 890 t 1921 auf über 900 t 1923; aus England kamen etwa 50 %, Holland verbesserte seine Stellung auf Kosten von Deutschland.	
Oelfarben	Die Gesamteinfuhr nahm gegen 1921 ab, hauptsächlich in trocknenden Firnissen; England behauptete leicht seine führende Stellung.	
Firnisse	England hatte die Führung.	
Alkaliborate, Magnesiumcarbonat und Alkalisulfide	Die deutsche Einfuhr nahm auf Kosten der englischen zu; diese behauptet aber die führende Stellung in kristallisiertem Kupfersulfat der Handelsqualität.	
Kupfersulfat	England 53 000 t	1923 Gesamteinfuhr 84 000 t*)
	Holland 12 000 t	
	Belgien 11 000 t	
Ammonsulfat	England 30 %.	
Borsäure	Frankreich hatte einen etwas größeren Anteil als England.	
Citronensäure	Während 1921 Deutschland mit 13 von 25 t Gesamteinfuhr leicht die Führung behauptete, kamen 1923 von 22 t Gesamteinfuhr 15 t aus Holland.	
Essigsäure	England 70 %.	
Weinstein (Cremor tartari)	England hatte den Hauptanteil.	
Ammoniak (Handelsware) u. Ammoniaksalze	England und Frankreich behaupteten ihre Stellung; Deutschland, welches 1921 an zweiter Stelle stand, führte 1923 fast nichts ein, Italien verbesserte seine Stellung.	
Leim		

*) Stimmt nicht mit der obenstehenden Angabe.

Ausfuhr von Erzen, Mineralien und anderen chemischen Rohstoffen.

Die Gesamtausfuhr (von allen Waren) hatte 1923 den Wert von 1 591 Mill. Pes. gegen 1 395 Mill. Pes. 1922. Von chemischen Rohstoffen wurden ausgeführt:

	1 171 000 t gegen 1 350 000 t im Jahre 1922:	
	davon nach Frankreich 420 000	
	England 230 000	
Pyrite	Deutschland 180 000	
	Holland 73 000	
	Ver. Staaten 37 000	
	Italien 15 000	
Quecksilber*)	England 600 t	Gesamt- ausfuhr nahezu 1500 t
	Ver. Staaten 300 t	
	Deutschland 200 t	
Manganerze	Nur 7000 t gegen 27 000 t 1922; hauptsächlich nach England und Belgien.	
Salz	Die Ausfuhr betrug 465 000 t gegen 480 000 t 1921; die Hauptabnehmer waren Uruguay, Argentinien, die englischen Besitzungen in Asien, Norwegen, Island, Brasilien und Dänemark.	
Harz	Deutschland 3000 t	Gesamt- ausfuhr 9500 t
	Belgien 2800 t	
	England 1800 t	
Pflanzliche Produkte	Ver. Staaten 40 %.	
Ocker und natürliche Erdfarben	Die Ausfuhr betrug 800 t, gegen 400 t 1922; davon gingen 60 % nach England.	
Weinhefe	Holland 60 %.	
Weinstein (Cremor tartari)	Die Ausfuhr betrug 450 t, gegen 140 t 1922, davon gingen 80 % nach England.	
Calciumtartrat	Von der Gesamtausfuhr von 1200 t nahm England 530 t auf.	
Verschiedene chem. Produkte	Die Ausfuhr ging hauptsächlich nach Portugal und Belgien.	
Riechstoffe	Die Hauptausfuhr ging nach Mexiko und den südamerikanischen Staaten; 25 t gingen nach den Ver. Staaten, 16 t nach England.	

Wirkung des englisch-spanischen Handelsvertrags.

Obwohl eine Vergleichung mit 1921 wegen der Klassifikationsänderungen der meisten Tarifpositionen schwer, wenn nicht unmöglich ist, ergibt sich aus den angeführten Zahlen doch, daß die englische Ausfuhr nach Spanien nicht zugenommen, die spanische Ausfuhr nach England dagegen sich verbessert hat, ohne indessen die Beträge von 1921 zu erreichen. Zur Erklärung des Defizits ist eine Mindereinfuhr gegen 1922 von 600 000 t Kohle i. W. von 400 000 £, sowie von Baumwoll- und Wollwaren und Garnen i. W. von 250 000 £ in Betracht zu ziehen, indessen steht dieser Mindereinfuhr eine Mehreinfuhr von Ammoniumsulfat i. W. von 400 000 £ entgegen.

Leider erscheint es als unzweifelhaft, daß der belgische, französische, italienische und in einigen Beziehungen auch der deutsche Handel auf Kosten des englischen Fortschritte gemacht hat. Wenn auch der gute Ruf der englischen Fabrikate sich erhalten hat, so ist doch der Preis heute entscheidend. Die englischen Fabrikanten werden die äußersten Anstrengungen machen und den Einzelheiten des Warenabsatzes dieselbe Aufmerksamkeit schenken müssen, wie ihre Konkurrenten.

*) S. a. „Chem. Ind.“ S. 467.

Neuere Entwicklung der chemischen Industrie.

Infolge der allgemeinen Depression ist in den meisten Teilen von Spanien wenig Unternehmungslust in der Industrie zu beobachten; diese beschränkt sich auf die Deckung des unbedingt nötigen Inlandbedarfs, der wegen der hohen Zollsätze nur in geringem Umfang durch ausländische Lieferungen befriedigt werden kann. Von Interesse sind indessen folgende Neugründungen.

Die „Sociedad Anónima Resinera Ruth“ baut eine Fabrik in Santander für die Herstellung von synthetischem Campher und für die Destillation von ätherischen Oelen und Essenzen; auch die Fabrikation von Ockern für den Inlandsmarkt und die Ausfuhr wird voraussichtlich aufgenommen werden. — Die „S. A. Vasco-Andaluza de Abonos“ (Málaga), welche ursprünglich die Destillation von ätherischen Oelen betrieb, wurde von der „Banca Vasco“ aufgekauft und es sollen jetzt Schwefelsäure und Superphosphate hergestellt werden; die Fabrik ist ganz modern eingerichtet und soll eine Leistungsfähigkeit von 20 000 t Superphosphat im Jahr haben. — In Cadix wurde eine Fabrik zur Herstellung von Tafelsalz aus den lokalen Salzsedimenten eingerichtet; man rechnet mit einer Jahresproduktion von 1000 t raffiniertem Seesalz.

Die Erzeugung von synthetischem Ammoniak soll in einer neuen Anlage der „Sociedad Electro-Química“ in Flix (Tarragona), die im Anschluß an eine bereits bestehende Fabrik errichtet wurde, aufgenommen werden; die Fabrikation wird nach dem Claude-Verfahren erfolgen und der Wasserstoff aus der Alkalielektrolyse und aus Kokereigasen gewonnen werden. Die „Sociedad Metallurgica Duro-Felguera“ beabsichtigt Ammoniaksalze, ebenfalls nach dem Claudeverfahren, zu erzeugen. (4976)

Die Kunstseideindustrie in Italien.

Ueber die Entwicklung der italienischen Kunstseideindustrie entnehmen wir einem in der „Journée industrielle“ veröffentlichten Bericht aus Rom folgende Angaben:

Die italienische Kunstseideindustrie verdankt ihre Entstehung (vor etwa 10 Jahren) der Umstellung eines Film-Unternehmens auf die chemische Verarbeitung der Cellulose; von den zwei zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften „Cines“ nahm die eine die Kunstseideproduktion nach dem Viscose-Verfahren auf. Die „Cines-Kunstseide“ ist die Stammutter aller italienischen Kunstseidefabriken.

Vor einigen Jahren erfolgte dann die Bildung des größten italienischen Kunstseidekonzerns, der Turiner „S.N.I.A. Viscosa“ (Società Nazionale della Industria delle Applicazioni della Viscosa), die aus der Umwandlung der bekannten „Nationalen Schiffahrtsgesellschaft“, an deren Spitze Riccardo Gualino stand, hervorging. Dieser Konzern, der auch einen Teil der Betriebe der „Cines-Kunstseide“ erwarb, verfügt heute über ein Kapital von 600 Millionen Lire und hat eine Tagesproduktion von gegen 20 000 kg; ein Vergleich der beiden ersten Halbjahre von 1922 und 1924 ergibt nach einer Mitteilung an die Aktionäre für die Produktion eine Steigerung auf 317%, für den Absatz auf 308% und für die Bestellungen auf 991%. Die Produktion der „Snia Viscosa“ erreicht gegenwärtig 11.84 % der europäischen und 8.24 % der Weltproduktion.

Durch diese glänzende Entwicklung wurde die Gründung einer Reihe von anderen Gesellschaften angeregt, die alle Viscose-Seide herstellen, sowie von Handelsfirmen, welche sich für Kunstseidegewebe spezialisierten. Hierzu gehören: die „Kunstseide Ceriano“ (Mailand), welche eben ihr Kapital von 7 auf 15 Millionen Lire erhöht, die „Gesellschaft für Kunstseidefabrikation“ in Mailand (Kapital 800 000 Lire) und die „Italienische Handelsgesellschaft für Kunstseide“ in Rom (Kapital 500 000 Lire).

Die alte „Cines-Kunstseide“ verwandelte sich zunächst in die „Kunstseide Padua“, dann in die „Viscosa Generale“ in Rom, deren Kapital vor kurzem von 60 auf 100 Millionen Lire erhöht wurde.

Außerdem wurde von der „Cines-Kunstseide“, jetzt „Viscosa“, eine Tochtergesellschaft begründet, die „Société méridionale de la Soie artificielle“ in Rom, welche vor kurzem ihr Kapital von 10 auf 30 Millionen Lire erhöhte; das Gründungskapital bestand aus 9 Millionen Aktien der „Snia“ und dem Wert von 1 Million der von der Viscosa eingebrachten Grundstücke und Immobilien. Dem Aufsichtsrat gehören der in Film-

Kreisen wohlbekannte Baron Alberto Fassini als Vorsitzender, ferner der Bürgermeister von Rom, Senator Cremonesi und die französischen Industriellen Ernest Carnot, Edmond Gillet und René Bernheim an. Die Gesellschaft hat eine Fabrik in Neapel im Betrieb und plant Neuanlagen in Palermo und in den Abruzzen.

Endlich sind noch zu erwähnen; die ursprünglich durch Abspaltung von der „Cines-Kunstseide“ entstandene „Società Varedo“, deren Produktion 1000 kg kaum übersteigt, sowie die „Soie de Châtillon“, welche von der „Banca Commerciale“ gestützt wird und deren Aktien an der Pariser Börse gehandelt werden. (4927)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt uns mit:

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. September 1924 ab:
- 1) für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 50,10 G.M.
 - 2) für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 75,15 G.M. für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
- Berlin, den 29. August 1924. (4962)

Freigabe von Spirit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung.

Im Monat September 1924 werden 150 Hundertteile der Bezugszahl freigegeben.

Die Preise betragen bis auf weiteres:

A) im Großverkauf:
von 300 l aufwärts Gm. 4,— je l W.

B) im Kleinverkauf:
von 25 bis 100 l W. Gm. 4,22 je l W.
über 100 l bis 280 l W. „ 4,20 je l W.

Die Preise gelten für unfiltrierten Primaspirit. Für über Holzkohle filtrierten Weinspirit erhöht sich der Preis um Gm. 0,10 und für Weinspirit „Marke Kahlbaum“ um Gm. 0,15 je l W.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 entsprechende Anwendung. (5024)
Berlin, den 29. August 1924.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das deutsch-griechische Handelsabkommen.

In der soeben erschienenen ersten Ausgabe der Mitteilungen der Griechischen Handelskammer in Deutschland findet sich u. a. ein Aufsatz über das deutsch-griechische Handelsabkommen, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem deutschen Gesandten in Athen und der griechischen Regierung, deren Verzögerung auf die beiderseitigen Bemühungen zurückzuführen ist, möglichst gute Bedingungen zu erreichen, ist am 3. Juli d. J. zwischen den beteiligten Regierungen ein provisorisches Handelsabkommen unterzeichnet worden. Durch diese Vereinbarung, die nach Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften beider Länder in Kraft tritt, wird der anormalen Lage, in welcher sich die deutsch-griechischen Handelsbeziehungen seit dem Ausbruch des Weltkrieges befinden, ein Ende bereitet. Während Griechenland auf Grund des Versailler Vertrages in Deutschland die Meistbegünstigung genießt, unterliegen die deutschen Erzeugnisse in Griechenland dem allgemeinen und nicht dem Konventional-Tarif. Auch auf griechischer Seite wurde die Notwendigkeit empfunden, die deutsch-griechischen Beziehungen auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips zu regeln, zumal vom 10. Januar 1925 ab Deutschland seine Handelsfreiheit zurückgewinnt.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsabkommens stießen auf erhebliche Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Griechenland war bereit, für die deutschen Erzeugnisse die Meistbegünstigung zu gewähren, verlangte aber als Gegenleistung, daß Deutschland den Absatz einer bestimmten Tabakmenge auf seinem Markt sicherstellte. Diese Forderung wurde von Deutschland abgelehnt, und Griechenland sah von seiner Tabakforderung ab. Es bleiben

die bisherigen Verhältnisse weiter bestehen, da die Tabakeinfuhr nach Deutschland keiner Beschränkung unterliegt. Als Entschädigung dafür ist Griechenland ein größeres Kontingent griechischer Weine zugestanden, als bisher vereinbart war. Deutschland hat die Meistbegünstigung mit der Einschränkung erhalten, daß sie sich nicht auf alle deutschen Erzeugnisse, sondern nur auf bestimmte Artikellisten erstreckt, die jedoch nahezu alle nach Griechenland ausgeführten deutschen Produkte enthalten. Durch diese Vereinbarung sind nicht alle deutschen Wünsche erfüllt worden. Deutschland hätte gern die Ausdehnung der Meistbegünstigung auf sämtliche Erzeugnisse durchgesetzt; indessen war diese Forderung nicht zu erreichen, weil die griechischen Wünsche in der Tabakfrage nicht erfüllt werden konnten. Die Vereinbarung ist jedoch als provisorisch anzusehen; sie läuft nach ihrem Inkrafttreten zunächst 6 Monate lang und kann von da ab mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. In dieser Versuchsperiode können die bisher unerledigten Fragen geprüft und etwaige Lücken des Abkommens ausgefüllt werden. Auch der Wunsch der deutschen Wirtschaftskreise nach Verallgemeinerung der Meistbegünstigung könnte Berücksichtigung finden, falls Griechenland Erleichterungen für die Einfuhr von Ölen und Fetten zugestanden würden.

Der deutsch-griechische Handel gewinnt täglich an Bedeutung, er dürfte sich unter der Einwirkung des neuen Abkommens erheblich ausdehnen. Im Jahre 1913 hatte die Einfuhr deutscher Erzeugnisse nach Griechenland einen Wert von 13,3 Golddrachmen, während die Ausfuhr griechischer Produkte nach Deutschland sich auf 12,2 Golddrachmen belief. Im Jahre 1922 ergibt die Handelsstatistik einen Ueberschuß von 32,9 Golddrachmen zugunsten Griechenland, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß die deutschen Erzeugnisse dem allgemeinen Zolltarif unterlagen. (4983)

Abkommen mit England über die Ausfuhr-Abgabe.

Die britische Regierung hatte, wie seinerzeit mitgeteilt wurde, durch das mit der deutschen Regierung getroffene Abkommen vom 23. Februar 1924 darin eingewilligt, die auf Grund des sogen. „Reparation-Recovery-Act“ von allen aus Deutschland eingeführten Waren erhobene Abgabe von 26 % auf 5 % zu ermäßigen, um dadurch den deutschen Etat zeitweilig zu entlasten. Die aus dem britischen Gesetz über die deutsche Reparationsabgabe entspringende Verpflichtung Deutschlands ist durch das Sachverständigengutachten ausdrücklich aufrechterhalten worden und demgemäß auch in das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz übergegangen.

Nachdem nun das Sachverständigengutachten die gesamten Reparationsverpflichtungen Deutschlands in einheitliche, genau bestimmte Jahresleistungen zusammengefaßt hat und damit jene Rücksicht auf den deutschen Etat, die seinerzeit zur Herabsetzung der Abgabe geführt hatte, weggefallen ist, hegte die britische Regierung den Wunsch, die Einfuhrabgabe wieder auf den früheren Stand zu bringen. Ueber den Zeitpunkt und die sonstigen Modalitäten dieser Erhöhung ist zwischen deutschen und britischen Vertretern am 30. August folgendes vereinbart worden:

„Die auf Grund des „Reparations-Recovery-Act“ zu erhebende Abgabe wird von 5 % auf 26 % erhöht. Diese Erhöhung findet auf alle dem Reparations-Recovery-Act unterliegenden Waren Anwendung, die am oder nach dem 9. September 1924 eingeführt werden. Die deutsche Regierung wird den deutschen Exporteuren den Betrag der Gutscheine in bar erstatten, die die britischen Zollbehörden über solche Waren ausgestellt haben, die an oder nach dem vorgenannten Tage eingeführt worden sind. Gemäß Art. 4 der Anlage 9 des Londoner Schlußprotokolls werden diese von der deutschen Regierung zu zahlenden

Beträge einen Teil (nicht etwa eine Erhöhung) der von Deutschland auf Grund des Sachverständigengutachtens zu zahlenden Jahresleistung bilden."

Gegenüber dem bisherigen Zustand, nach dem die Abgabe zwar nur 5 % betragen hat, diese 5 % den deutschen Exporteuren jedoch nur in Form von Schatzanweisungen vergütet worden sind, werden also vom 9. September d. J. ab die Reparationsgutscheine wieder in der gleichen Weise wie bis zum Herbst 1923, nämlich in bar, erstattet werden. (4969)

Fortfall der Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet.

In der Öffentlichkeit besteht noch Unklarheit darüber, wie nach den Bestimmungen des Londoner Paktes die Aufhebung der Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet geregelt ist. Diese Unklarheit ist vermehrt worden durch unrichtige Auskünfte einzelner französischer oder belgischer Besatzungsbehörden. Hierzu weist der Reichsverband der Deutschen Industrie auf folgendes hin:

Die Bestimmungen des Londoner Paktes über die Aufhebung der Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet setzen voraus, daß die Reparationskommission festgestellt hat, „daß die für die Inangasetzung des Planes erforderlichen deutschen Gesetze in der von ihr gebilligten Fassung verkündet worden sind; ferner, daß der Generalagent der Reparationszahlungen seine Obliegenheiten aufgenommen hat.“ (Anlage III, Artikel 3, Ziffer 2 des Londoner Paktes.) Diese Feststellung sollte die Reparationskommission spätestens am 15. August 1924 durch besonderen Beschluß vornehmen. Da die Londoner Beratungen länger gedauert haben, als bei Abfassung dieser Vorschrift angenommen wurde, ist im Schlußprotokoll der Londoner Konferenz bestimmt worden, daß dieser Zeitpunkt — wie übrigens alle Termine der Anlage III des Londoner Pakts — um 17 Tage hinausgeschoben wird. Die Feststellung der Reparationskommission würde hiernach spätestens 17 Tage nach dem 15. August d. h. am 1. September 1924 zu erfolgen haben. Von diesem Zeitpunkt ab laufen die Fristen für die Aufhebung der Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, und zwar in folgender Weise: Acht Tage nach dieser Feststellung wird die Erhebung von Abgaben aufhören, also etwa am 9. September 1924. Zwanzig Tage nach dieser Feststellung „und wenn möglich früher“ müssen die französisch-belgischen Behörden alle sonstigen Hemmungen des Warenverkehrs an der Zollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet beseitigen. Hierzu gehört insbesondere die Regelung der Zulaufsbewilligungen und Ablaufsbewilligungen zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet. Ferner sind sie verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt für alle im besetzten Gebiet erhobenen Abgaben ausschließlich die im unbesetzten Gebiet geltenden Gesetze und Tarife anzuwenden, insbesondere also den deutschen Zolltarif. Diese Verpflichtungen würden hiernach spätestens etwa am 21. September 1924 fällig werden. Im übrigen ist vorgesehen, daß die Durchführung dieser Vorschriften durch technische Konferenzen geregelt wird, die zwischen Vertretern der französisch-belgischen Behörden und den deutschen Behörden stattfinden werden. Diese Konferenzen sollen demnächst in Koblenz und Düsseldorf zusammentreten.

Aufhebung der Zolllinie am 9. September.

Der Chef der französischen Zollverwaltung läßt die Industrie- und Handelskammer Bochum wissen, daß nach einer Mitteilung des Leiters des Zollausschusses alle Abgabenerhebungen an der Ostgrenze für die aus dem unbesetzten Deutschland kommenden Waren am 9. September, nachts 12 Uhr, einzustellen sind. Spätere Anweisungen seien vorbehalten.

Die Industrie- und Handelskammer Bochum nimmt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei Bekanntgabe des genannten Zeitpunktes der Aufhebung der Zollgrenze hinsichtlich der Ablösung der Grenzpassagierscheine, Bürgschaften, Vormerkscheine u. dgl. bei den Zollämtern ein großer Andrang entstehen wird. Es dürfte daher zweckmäßig sein, mit der Einlösung dieser Scheine und Bürgscheine nicht bis zum letzten möglichen Augenblick zu warten, damit man nicht Gefahr läuft, der hinterlegten Beträge verlustig zu gehen, wenn infolge zu großen Andrangs eine rechtzeitige Einlösung nicht möglich ist. (4967)

Industrieabkommen und Rheinlandkommission.

Der Verband rheinischer Industrieller schreibt:

In einem Schreiben der Interalliierten Rheinlandkommission (Comité Directeur des Licences) vom 25. August an eine der beteiligten Industrien heißt es, wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird:

Da das Londoner Protokoll, das am 30. August unterzeichnet und am 2. September in Kraft gesetzt werden muß, ein allgemeines Abkommen zwischen den verbündeten Regierungen und der deutschen Regierung darstellt, glaubt das Comité Directeur des Licences sich damit einverstanden, daß das bisherige Abkommen gekündigt wird.

Man darf wohl annehmen, daß ein gleiches Schreiben allen Gruppen bzw. Verbänden zugegangen ist, die Verträge mit der Interalliierten Rheinlandkommission abgeschlossen haben. Weiter wird dann ausgeführt, die Rheinlandkommission glaube, daß diese Kündigung folgende Wirkung hat:

1. Die vertragschließenden Deutschen zahlen für alle Operationen, die dies bedingen, die Kontributionsabgabe für Lieferungen in natura bis zum 31. August einschließlich.

2. Das System der Derogationen bleibt bis zum 10. September in Kraft. Das Comité Directeur des Licences ist bereit, entgegenkommenderweise den Vertragschließenden die Derogationsblocks zu belassen bzw. den Vertragschließenden bis zum 10. September die im Abkommen festgelegten ermäßigten Abgaben zuzugestehen.

3. Das Comité wird den interalliierten Ausfuhrabgabentarif bis zum 22. September, dem Tage des Inkrafttretens der deutschen Verwaltung, weiter handhaben.

Während der Zeit vom 1. bis 22. September ist das Comité bereit, entgegenkommenderweise den Vertragschließenden die Vorteile der ermäßigten Abgabe, wie sie im Abkommen festgelegt sind, zu gewähren. Die Kontributionsabgabe für Lieferungen in natura, die bei der Ausfuhr erhoben wurde, wird in der Zeit vom 1. bis 22. September nicht mehr erhoben.

4. Allgemein: Die im Abkommen eingeräumten Zollerleichterungen bleiben für die Vertragschließenden in Kraft bis zur Inkraftsetzung der neuen Verwaltung.

Die vorgenannten Maßnahmen finden in gleicher Weise Anwendung auf die im besetzten Ruhrgebiet ansässigen Firmen, die dem Abkommen angeschlossen sind. Voraussetzung ist bei alledem, daß Deutschland das Londoner Protokoll angenommen hat und daß der Wiederherstellungsausschuß in der Lage ist, die erste in dem vorgenannten Protokoll vorgesehene Feststellung zu machen. Wenn dies nicht der Fall ist, würde das Komitee die oben bezeichneten Vorschläge als nichtig und nicht getroffen betrachten, und es würde dann erforderlich sein, zu einer erneuten Prüfung des Abkommens zu schreiten. (4965)

Zur Beschlagnahme bei Zollvergehen im besetzten Gebiet.

Der Leiter des französischen Zollamts in Wiesbaden hat der Industrie- und Handelskammer in Wiesbaden folgende Mitteilung gegeben: „Die wahrscheinlich bevorstehende Liquidation der interalliierten Zolldienststelle veranlaßt mich, umgehende Maßnahmen hinsichtlich der beschlagnahmten Waren zu ergreifen. Wie ihnen bekannt ist, wurden diese Waren Eigentum des leitenden Zollausschusses im Augenblick der Beschlagnahme, einerlei aus welchem Grunde diese erfolgt war. Aus Entgegenkommen sind diejenigen, welche die Verordnungen übertreten haben, in den meisten Fällen berechtigt, sich zu vergleichen. Bis jetzt waren Vergleichsangebote mitunter noch lange Zeit nach dem Tage der Beschlagnahme zugelassen. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie den Ihnen angehörenden Kreisen mitteilen wollten, daß kein Vergleichsangebot mehr in meinem Bezirk nach dem kommenden 1. September zugelassen wird. Von diesem Tage an werden die Waren, die nach Nichtzahlung der geforderten Summe auf Grund eines Vergleichs aufgehoben worden sind, auf eine Verkaufsstelle in Mainz gebracht, wo sie innerhalb 48 Stunden nach Ankunft zugunsten des leitenden Zollausschusses zum Verkauf gestellt werden.“

Auf Anordnung der interalliierten Zollbehörden wurden bereits am 23. v. Mts. 12 Wagen mit beschlagnahmten Gütern von Vohwinkel nach Trier abgefahren. Ueber den Zweck der Abbeförderung konnten keine bestimmten Angaben erlangt werden. Anzunehmen ist jedoch, daß diese Güter in Trier zum Verkauf gebracht werden. Wie der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund mitteilt, sind die übrigen Zollkontrollstellen des Bezirks der Elberfelder Reichsbahndirektion zur Abfuhr der beschlagnahmten Güter noch nicht geschritten. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die eingangs wieder gegebene Anordnung des französischen Zollamtes in Wiesbaden auch auf allen übrigen interalliierten Zollkontrollstellen zur Anwendung gelangen wird. Damit die Verkehrtreibenden sich vor Schädigungen schützen, ist dringend anzuraten, alle Zollformalitäten gegenüber der interalliierten Zollbehörde vor Aufgabe zollpflichtiger Güter zu erledigen. (4966)

Ausfuhrfreiheit für Leimleder.

Im Reichsanzeiger vom 2. September 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung vom 30. August d. Js. über die weitere Aenderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren. Es sind in der Liste der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist, drei Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses gestrichen; dazu gehört auch Nr. 153 s Leimleder. Die Verordnung tritt am 10. September d. Js. in Kraft. (5016)

Veredelungsverkehr.

Im Reichszollblatt Nr. 23 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Mitteilung an die Landesfinanzämter:

Unter Aufhebung der Nr. 1 meiner Verfügung vom 24. März 1920 ermächtige ich die Landesfinanzämter, einen ständigen Veredelungsverkehr in allen Fällen selbständig zu bewilligen, in denen die Voraussetzungen für einen gleichartigen Verkehr nach dem 31. Dezember 1919 gemäß § 5 V.O. als vorliegend anerkannt worden sind.

Der von mehreren Landesfinanzämtern gegebenen Anregung, diese Ermächtigung auf alle Verkehre auszudehnen, die in dem Verzeichnis der zugelassenen Arten des ständigen Veredelungsverkehrs aufgeführt sind, vermag ich nicht zu entsprechen, weil die seit dem Kriege völlig veränderte Wirtschaftslage es erforderlich macht, die früher zugelassenen Verkehre einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Wenn eine derartige Nachprüfung zu dem Ergebnis führt, daß die Voraussetzungen für die Wiederzulassung eines in dem Verzeichnis aufgeführten Veredelungsverkehrs als eines ständigen anzuerkennen sind, werde ich in Zukunft sämtlichen Finanzämtern hiervon Mitteilung machen; auch in diesen Fällen darf über Anträge auf Beteiligung an dem Verkehr das Landesfinanzamt selbständig entscheiden. (4990)

Zollbehandlung von Eisenblechkannen mit Mandelöl.

Im Reichszollblatt Nr. 23 teilt der Reichsfinanzminister folgendes mit:

Das Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer ebenda angeordnet, daß zylindrische Transportkannen aus Eisenblech, sogenannte „Drums“, in denen Mandelöl der Tarifnr. 167 eingeht, als handelsübliche Umschließungen gemäß § 23 Abs. 1 der Taraordnung anzusehen sind. (4991)

Berlin, den 25. August 1924.

Die Zollbehandlung saarländischer Waren.

Die Regierungskommission des Saargebiets teilt mit: Die Regierungskommission hat durch die französische Regierung bei den einzelnen Auslandsstaaten Vorstellungen erheben lassen, damit die Waren saarländischen Ursprungs zollamtlich den Waren französischen Ursprungs gleich behandelt werden. Verschiedene Staaten haben bereits dem Ersuchen der Regierungskommission stattgegeben. Jetzt liegen die Antworten Englands und der Schweiz vor. Die englische Regierung hat angeordnet, daß die Waren saarländischen Ursprungs in der Anwendung des Zollsatzes den Waren französischen Ursprungs gleichgestellt werden. Die Schweiz erkennt die Gleichstellung von saarländischen mit französischen Erzeugnissen bei der Anwendung des Zollsatzes grundsätzlich an. Um jedoch zu verhindern, daß deutsche Erzeugnisse als saarländische eingeführt werden, verlangt die Schweiz für die Einfuhr saarländischer Erzeugnisse eine besondere Einfuhrgenehmigung, die ohne weiteres erteilt wird. In diesem Falle bedeutet also die Einfuhrgenehmigung eine reine Formalität. (4984)

Ausland**Deutsch-Oesterreich. Geplante Dumpingbestimmungen im Zollarif.**

Bei den Verhandlungen im Zollausschuß vom 26. August d. J. wurde von sozialdemokratischer Seite ein Antrag auf Einführung einer Dumpingklausel im Zollarifgesetz gestellt, nach dem die Regierung ermächtigt werden soll, auf dem Wege der Verordnung die Zölle auf einzelne Industrieprodukte bis zu 33 1/2 % des Zollbetrages zu erhöhen, soweit die Produkte aus Ländern stammen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 48 Stunden beträgt, für den Fall, daß in Oesterreich für die in Frage kommenden Produktionszweige die 48stündige Arbeitswoche besteht. Zu einer Beschlußfassung über diesen Antrag kam es nicht. Jedoch besteht in unterrichteten Kreisen die Auffassung, daß eine Einfügung von Dumpingbestimmungen in das Zollgesetz in der beantragten Form nicht verwirklicht werden kann. Man weist darauf hin, daß eine derartige Bestimmung den Abschluß von Handelsverträgen außerordentlich erschweren würde, da nur wenige Staaten sich bereit finden dürften, eine solche Dumpingklausel im Wege von Kompensationen unwirksam zu machen. Tatsäch-

lich bedeutet der Antrag nichts weiter als einen Versuch, die internationale Einführung des Achtstundentages auf dem Wege über die Handelspolitik zu fördern. Sie scheiterte bekanntlich bisher an der außerordentlich verschiedenen wirtschaftlichen Lage der einzelnen Länder. (4960)

Das Ermächtigungsgesetz zum Zollarif. Im Plenum des Nationalrates haben inzwischen die Beratungen über das Zollarifgesetz ihren Anfang genommen. Nach dem Zollarif soll das von der Regierung eingebrachte handelspolitische Ermächtigungsgesetz verabschiedet werden, durch welches der Regierung die Befugnis eingeräumt wird, die materiellen Bestimmungen von Staatsverträgen zur einstweiligen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten vorläufig durch Verordnung mit Wirksamkeit bis spätestens zum 31. Dezember 1924 in Kraft zu setzen, sobald die Fertigstellung der Entwürfe solcher Staatsverträge durch die Vertreter der Vertragsstaaten erfolgt ist. Auf die Verabschiedung dieses Gesetzes wird seitens der Regierung besonderer Wert gelegt, um den inzwischen abgeschlossenen Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich sobald als möglich in Kraft zu setzen. (4992)

Ungarn. Der neue autonome Zollarif. Auf S. 322 bis 326 veröffentlichten wir den neuen ungarischen Zollarifentwurf, der inzwischen nach Genehmigung durch die Nationalversammlung Gesetzeskraft erlangt hat, bisher aber noch nicht in seinem vollen Umfang in Geltung gesetzt ist. Lediglich für eine Reihe von Positionen, deren Einfuhr freigegeben ist, wurden die neuen Zollsätze durch Verordnung der Regierung in Kraft gesetzt.

Nachstehend geben wir diejenigen Positionen des Zollarifs wieder, welche in bezug auf den Text oder auf die Zollsätze gegenüber dem Entwurf eine Veränderung erfahren haben:

250a	Die Anmerkung ist in Fortfall gekommen.	
251	Die Anmerkung ist in Fortfall gekommen.	
252	Die Fußnote über das Inkrafttreten fehlt.	
255	Anmerkung 2 ist in Fortfall gekommen.	
258b)	Die Anmerkungen sind in Fortfall gekommen.	
295b)		
267a 2	konzentriert (bis 30 %).	
271h		6,20
288	Die Anmerkung ist fortgefallen.	
289	Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und flüssige Luft	
292	Die Anmerkungen sind fortgefallen.	
295b)		
326	Die Fußnote ist fortgefallen.	
377		60,—
381		100,—
392b	Die Fußnote ist in Fortfall gekommen.	
401a		24,—
407	Die Anmerkung ist fortgeblieben.	
423b	Andere, auch Fuselöl.	
437	Chemisch reine anorganische Säuren und Säureanhydride.	
449a	Die Fußnote ist fortgeblieben.	
452	Die Anmerkung ist in Fortfall gekommen.	
455b)	Die Anmerkungen sind fortgeblieben.	
456		
458c	Chemisch einheitliche Medikamente für den Kleinverkauf in Tabletten adjustiert	20 % v. W.
458d	Andere.	1500,—

Eine deutsche Ausgabe des neuen ungarischen autonomen Zollarifs, die vom ungarischen Handelsministerium überprüft wurde, ist von der Deutsch-Ungarischen Handelskammer in Budapest VII., Dohány-Útca 56, herausgegeben und zum Preise von 4,20 Gm. von dort zu beziehen. (4988)

Die Wirkungen der neuesten Zollerhöhungen auf die Preise. Der Budapester Mitarbeiter des „Prag. Tagbl.“ meldet: Die Aufhebung einer Reihe von Einfuhrverboten ist mit einer bedeutenden Erhöhung der Preise für die betreffenden Waren einhergegangen, da gleichzeitig mit der Auflassung des Bewilligungssystems erhöhte neue Zölle ins Leben getreten sind. Bisher ist die Einfuhr von 250 Artikeln freigegeben worden, darunter befinden sich zumeist Bekleidungsartikel. Die neuen Zölle sind so enorm, daß einzelne Waren sich um über die Hälfte ihres früheren Preises verteuern. Bei der Preisgestaltung spielt auch der Umstand eine Rolle, daß die Frachttarife jetzt auf die Goldparität hinaufgesetzt worden sind. (4973)

Polen. Erleichterung der Ausfuhr. Der Wirtschaftsausschuß des polnischen Ministerrats bereitet nach einer Pressemeldung ein Gesetz vor, nach dem alle Ausfuhrbewilligungen und Konzessionen abgeschafft und nur für die Eiausfuhr bis

zum 1. Dezember d. J. beibehalten werden. Bestimmte Waren, deren Ausfuhr aus Polen unerwünscht erscheint, wurden mit Prohibitivzöllen belegt. Für einige Waren wird ferner das vollkommene Einfuhrverbot bestehen bleiben. Im übrigen sollen alle Einfuhrbeschränkungen, die sich auf die Menge beziehen, fallen. Man rechnet mit der Einführung des Gesetzes in vierzehn Tagen. (4979)

Spanien. Goldzollzuschlag für September 1924. Der spanische Goldzollzuschlag für September ist seitens der spanischen Regierung auf 43,80 % (August 44,82 %) festgesetzt worden. (4985)

Türkei. Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten usw. Die neuen Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten, Seren und Impfstoffen (s. „Chem. Ind.“ S. 280) sind am 21. Juli in Kraft getreten; Sendungen, die am 20. Juli in den Zollämtern eingegangen oder nachweislich vor diesem Datum abgeschickt worden sind, werden nach den früheren Vorschriften behandelt. — Chininverbindungen, Neo-Salvarsan und die in dem amtlichen Codex aufgeführten medizinischen Präparate unterliegen bis auf weiteres den neuen Bestimmungen nicht. (4958)

Ver. St. von Amerika. Die bevorstehende Zollermäßigung für Kohlenteerprodukte und Teerfarben. Gemäß den Bestimmungen der §§ 27 und 28 des amerikanischen Zolltarifs vom 21. September 1922 tritt mit dem 22. September 1924 automatisch eine Ermäßigung der Wertzölle auf Kohlenteerprodukte (Zwischenprodukte) und Teerfarben ein: für erstere (§ 27) von 55 auf 40 % ad valorem („American selling price“, „American valuation“), für letztere von 60 auf 45 % ad valorem; der spezifische Zoll von 7 cents per lb. bleibt unverändert.

Zu dieser wichtigen Aenderung wird dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ aus Washington etwa folgendes geschrieben:

In den Kreisen der amtlichen und privaten chemischen Sachverständigen wird die Frage viel diskutiert, welchen Einfluß die bevorstehende Ermäßigung der Zölle auf Kohlenteerzwischenprodukte und Teerfarben haben werde, und ob diese nicht auf der gegenwärtigen Höhe gehalten werden könnten(!); doch scheint dies nicht in Betracht zu kommen. Ebenso sind die unter die §§ 27 und 28 fallenden Produkte ausdrücklich im Tarif von der Anwendung der „flexible provisions“, welche eine Zollerhöhung um 50 % gestatten, ausgeschlossen.

Irgendeine Voraussage über die Wirkung der Zollermäßigung wird von den Sachverständigen für unmöglich erklärt, man müsse die Oktober-Statistik der Farbstoff-Einfuhr abwarten. In Beziehung auf einige Farbstoffe, besonders Küpenfarben, glaubt man indessen, daß der durch den neuen Zoll gewährte Schutz ungenügend sein werde und daß die Fabrikation dieser hochwertigen Farbstoffe unter der Zollermäßigung um 15 % schwer zu leiden haben werde, während sie bei den billigen Farben von geringer Bedeutung sei.

Die Befürchtungen für die Küpenfarben, welche ein neues in Amerika noch nicht genügend erforschtes Fabrikationsgebiet darstellen, werden auch in Kreisen geteilt, welche sonst die Entwicklung der amerikanischen Teerfarbenindustrie so optimistisch beurteilen, daß sie im allgemeinen in der Zollermäßigung keine Gefahr sehen.

Jedenfalls muß sich die Industrie mit den neuen Zöllen so gut es eben geht abfinden, da irgendeine gesetzliche Maßnahme in der nächsten Zeit wohl nicht zu erwarten ist.

Weiter wird dem „Berl. Tagebl.“ aus Washington gemeldet:

„Die am 21. September in den Vereinigten Staaten in Kraft tretenden Zollermäßigungen auf deutsche Farbstoffe stellen nach Ansicht der amerikanischen Fachpresse die schwerste Belastungsprobe dar, der die Farbstoff-Industrie der Union in ihrer zehnjährigen Entwicklung ausgesetzt war. Es wird unwahrscheinlich zugegeben, daß die amerikanischen Farbstoffe in der Qualität hinter den deutschen Erzeugnissen zurückbleiben. Die amerikanische Textilindustrie gibt nach wie vor den deutschen Farben den Vorzug, weil sie erheblich farbfester sind als die amerikanischen. Um zu verhindern, daß die deutsche Industrie auf Kosten der amerikanischen Produktion ihre früheren Absatzgebiete in der Union teilweise zurückgewinnt, hat die Verkaufsorganisation der amerikanischen Fabriken in den letzten Wochen eine bedeutende Ausgestaltung erfahren. Gleichzeitig sind Hunderte von Schutzmarken angemeldet worden, in denen fast ausnahmslos ein Hinweis auf die Dauerhaftigkeit der Farben zum Ausdruck kommt, durch die Bezeichnungen „permafast“, „fastdye“ usw. Da die Farbstoffe

als Markenware Absatz finden, soll dadurch von vornherein etwaigen Einwänden gegen die Qualität der amerikanischen Farben begegnet werden. Trotzdem nach Lage der Dinge die amerikanische Farbstoffeinfuhr aus Deutschland vom Herbst ab allmählich zunehmen dürfte, gelten Befürchtungen hinsichtlich einer ernstlichen Gefährdung der amerikanischen Farbstoffindustrie als unbegründet, da sich die amerikanischen Werke im großen und ganzen als lebensfähig erwiesen haben.“ (4981)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Deutsch-tschechische Handelseinigungsstelle.

Die Verhandlungen zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelstag und den Spitzenorganisationen von Handel und Industrie der Tschechoslowakei über eine deutsch-tschechische Handelseinigungsstelle, über die wir auf S. 449 der „Chem. Ind.“ berichteten, sind am 23. August 1924 auf einer Sitzung in Bodenbach abgeschlossen worden. Sie haben zu einer völligen Einigung geführt, so daß der Schlichtungsvertrag, der die formelle außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten unter Kaufleuten der beiden Länder anstrebt, am 1. November d. J. in Kraft treten wird. Der Vertrag ähnelt in seinen Grundzügen dem kürzlich zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem dänischen Industrierate, sowie den ungarischen Wirtschaftsorganisationen abgeschlossenen Abkommen. Voraussetzung für den Anruf des Schiedsgerichts ist die Einigung beider Parteien hierüber. Es wird daher den beteiligten Firmen empfohlen, in ihren Verträgen mit tschechoslowakischen Kunden eine Schiedsgerichtsklausel des Inhalts aufzunehmen, daß alle Streitigkeiten durch Anruf des tschechoslowakisch-deutschen Schiedsgerichts in Handelssachen geschlichtet werden sollen. (4977)

Ausland

Die Lage der Nickelindustrie. Nickelsalze als Pflanzenschutzmittel.

Ueber die Lage der Nickelindustrie und eine neue Verwendung von Nickelsalzen schreibt „Chemical Trade Journal“ (London):

Trotz der langsamen Erholung der Nickelindustrie von der schweren Depression der letzten 4—5 Jahre und dem allmählichen Ansteigen der Preise auf ein Niveau, welches den Kosten der Produktion und Refinement entspricht, kann die Lage der Industrie noch keineswegs als stabil bezeichnet werden. Zuzufolge der Einschränkung des Baus von Panzerschiffen durch die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz trat auf dem Hauptverwendungsgebiet für Nickel, zur Herstellung von Nickelstahl, ein Rückgang ein, für den Ersatz gesucht werden mußte und auch in verschiedener Weise gefunden wurde, aber außer in der Metallurgie schien sich keine Verwendungsmöglichkeit für irgendwie beträchtliche Mengen zu zeigen.

Ungleich seinem Schwestermetal, dem Kobalt, hat Nickel trotz aller Anstrengungen und Forschungen, welche eine erweiterte Ausnutzung des Metalls zum Ziel hatten, nicht einmal in der Industrie der Farbmaterien einen Platz gefunden. Daher ist es von besonderem Interesse, zu hören, daß neuere Untersuchungen möglicherweise zu einem unerwarteten Erfolg führen könnten. Auf einer Versammlung der „American Insecticide and Disinfectant Manufacturers Association“ in Montreal berichtete G. E. Sanders, daß vorläufige Versuche eine bedeutend stärkere pilztötende Wirkung der Nickelverbindungen gegenüber den Kupfersalzen ergeben hätten. Damit wäre ein neues vielversprechendes Anwendungsgebiet eröffnet.

In welchem Maße die Nickelproduktion im Zunehmen begriffen ist, zeigt die amtliche kanadische Statistik, wonach in Kanada 1923 62 453 000 lbs. gegen 20 000 000 lbs. 1922 und i. D. 17 500 000 lbs. vor dem Krieg erzeugt wurden.

Außerdem wurden neue Vorkommen des Metalls entdeckt, besonders in Südafrika (Barberton), wo Nickelerze mit einem Metallgehalt von bis zu 25 % gefunden wurden. Bei den südafrikanischen Erzen scheint es sich um ein ganz neues Mineral, ein magnetisches Eisen-Nickel-Oxyd zu handeln, nicht um die gewöhnlichen Nickel-Kupfer oder Nickel-Kupfer-Silbererze. Daraus würde sich ein einfacherer Raffinationsprozeß ergeben, der möglicherweise eine Senkung des Nickelpreises zur Folge haben könnte. Jedenfalls würde, falls aus dieser Quelle eine starke Vermehrung der Weltproduktion stattfände, nur durch bedeutende neue Anwendungen ein glatter Absatz gesichert werden. (4973)

Schweiz. Ein- und Ausfuhr von Kunstseide. Die Ein- und Ausfuhr von Kunstseide (rohe und gefärbte Waren) betrug:

	Einfuhr 1000 kg	Ausfuhr 1000 kg	1000 Fr.
1913	265	396	4 997
1920	—	385	17 682
1921	438	837	18 100
1922	900	868	19 578
1923	1005	676	14 384

Die Ausfuhr, welche hauptsächlich nach England und Spanien ging, blieb 1923 hinter den Zahlen von 1922 zurück; dies ist auf einen vermehrten Inlandsverbrauch zurückzuführen. — Bei der Einfuhr kamen die billigeren Qualitäten aus Italien, die besseren aus England. (4998)

Niederlande. Chinin-Dividenden. Die Chininfabrik in Amsterdam schüttete für 1923 eine Dividende von 25% aus, gegen 28½% 1922 und 28% 1921; während des Krieges betrugen die Dividenden 50%. (5012)

Schweden. Entdeckung von Arsenikvorkommen. In Schweden ist, wie „Chemist and Druggist“ (London) berichtet, zum erstenmal Arsenik gefunden worden und zwar in ausgedehnten Lagern in der Nähe von Bjurfars in der Provinz Vesterbotten; der Arsenikgehalt beträgt 30%. Es sind von einer Finanzgruppe bereits Schritte zur Ausbeutung des Vorkommens unternommen worden. (4997)

Polen. Einführung des Spiritusmonopols. Der polnische Sejm hat das Gesetz über das Spiritusmonopol angenommen. Die Einnahmen aus dem Spiritusmonopol werden auf etwa 320 Millionen Zloty veranschlagt, was etwa 20% des gesamten Budgets ausmachen würde. Lediglich die Rektifikationsindustrie sowie das Exportgeschäft im Rahmen der kontingentierten Gesamterzeugung bleiben frei. Das Spirituskontingent ist für die nächsten drei Jahre auf 1,5 Mill. hl festgesetzt worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1925, die Bestimmungen über die Regulierung der Produktion jedoch bereits einen Monat nach Verlautbarung in Kraft. Nach Annullierung aller bisherigen Konzessionen wird die Monopoldirektion eigene Verkaufsstellen errichten. (4920)

Italien. Die sicilianische Ausfuhr von ätherischen Ölen. Nach einer Statistik der „Associazione fra le Società Italiane per Azioni“ in Rom belief sich die Gesamtausfuhr von ätherischen Ölen aus Sicilien im Jahr 1923 auf 10 468 dz im Wert von mehr als 46 Mill. Lire. — Vor kurzem hat die „Société des Huiles Essentielles d'Agrumes“ in Acireale mit Erfolg ein Verfahren zur Deterpenisierung dieser Öle eingeführt. (4885)

Spanien. Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr 1923. Die Einfuhr von chemischen Produkten hatte 1923 den Wert von 290,8 Mill. Peseten, die Ausfuhr von 120,2 Mill. Peseten bei einem Wert der Gesamteinfuhr von 3063 Mill. Peseten und der Gesamtausfuhr von 1592 Mill. Peseten. (4823)

Griechenland. Salzproduktion. Die griechische Salzproduktion belief sich 1923 auf 70 000 t, gegen 67 000 t 1922 und 29 717 t 1921; für 1924 erwartet man infolge der im letzten Jahr durchgeführten Verbesserungen in den Bergwerken in Mazedonien und Lesbos eine Steigerung auf etwa 95 000 t. Der inländische Verbrauch beträgt ca. 60 000 t und die Aussichten für den Export sind günstig, da die Märkte in den Balkanstaaten sehr aufnahmefähig sind. (4894)

Ver. St. von Amerika. Neue Fabrik für gewerblichen Alkohol. Die „Midwest Grain and Products Co.“, Chillicothe (Jll.) wird in kurzem mit einem Kostenaufwand von 2 Mill. \$ eine Fabrik zur Erzeugung von gewerblichen Alkohol errichten; es soll ein hochgradiger Alkohol für Parfümerien hergestellt werden. Man hofft den Betrieb am 1. März 1925 aufnehmen und zunächst 5000 später 15 000 Bushels Getreide im Tag verarbeiten zu können. (5006)

Kanada. Produktion von Platinmetallen 1923. Nach einer Aufstellung des „Dominion Bureau of Statistics“ betrug die Produktion von Metallen der Platingruppe i. J. 1923:

Platin	1 217 oz. i. W. von 141 826 \$
Palladium	1 732 „ „ „ 138 560 \$
Rhodium u. Iridium	304 „ „ „ 45 000 \$

Die Metalle wurden fast völlig aus den Nickel-Kupfererzen im Sudbury-Bezirk gewonnen. (4886)

Vera Cruz. Die Vanillenernte 1923/24. Die Vanillenschoten-ernte 1923/24, welche infolge von ungünstigen Witterungsverhältnissen in der Qualität geringer ist, betrug 100 000 lbs. ganze Schoten und 40 000 lbs. Schnitzel; der foh-

Preis ist etwa 9 \$ per lb. Die nächste Ernte, welche im September beginnt, wird auf 150 000 lbs. ganze Schoten und 50 000 lbs. Schnitzel geschätzt; da das Wetter 1923 befriedigend war, erwartet man eine gute Qualität (4897)

Tasmanien. Platinfunde. Auf einer Insel an der Ostküste von Tasmanien (Mariah Island) soll nach „Chemical Trade Journal“ Platin gefunden worden sein. (4936)

Australien. Thymolproduktion. In Australien soll, wie „Chemical Trade Journal“ (London) berichtet, die Produktion von Thymol aus Eucalyptusöl in größerem Maßstab bevorstehen. Das Verfahren wurde von zwei australischen Chemikern in Sydney ausgearbeitet und das Produkt entspricht nach dem Urteil verschiedener Autoritäten allen Anforderungen der britischen Pharmakopöe. Es sind bereits Bestände vorhanden, die in kurzem auf den Markt kommen sollen. (4931)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 25. August 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 90–92°) 270–275; Aetznatron (geschm., weiß) 125–130; Ammoniak (22° B_e) 150–155; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 100–110; Aluminiumacetat (15%, weiß) 135–140; Alaun (gew., in Stücken) 120–125; Chromalaun (krist.) 275–290; Salmiak (weiß) 550–570; Ammonsulfat (gew.) 117; Ammonnitrat (33–34% N.) 260–270; Ammonphosphat (weiß, krist.) 445–455; Chlorcalcium (geschm.) 40–43; Calciumcyanamid (gekörnt, 19–21% N.) 120–125; Kalksalpeter (13% N.) 95; Calciumsulfat (rein, gefällt) 42–45; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 130–140; Bariumchlorid (krist.) 135–140; Bariumnitrat (rein, krist.) 325–340; Zinnoxyd (pulverförmig) 2250–2400; Zinnchlorid 1450–1475; Eisensulfat (krist.) 28–29; Eisenchlorid (trocken) 200–210; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 73–78; Magnesiumchlorid (krist.) 73–78; Magnesiumcarbonat (leicht) 365–380; Chlorkalium (gew.) 69,50; Bromkalium (krist., rein) 1250–1275; Jodkalium (krist., weiß) 180–190 (kg); Kaliumsulfat (gereinigt) 205–215; Kaliummetabisulfat 410–425; Kaliumpermanganat (techn.) 880–910; Blutlaugensalz (gelbes) 800–845; Blutlaugensalz (rotes) 2400–2475; Cyankalium (gew.) 1000–1050; Cyankalium (rein) 1400–1480; Kalisalpeter (krist., rein) 240–250; Kaliumphosphat 400–425; Mennige (versch. Sorten) 400–440; Bleiglätte (pulverförmig) 390–400; Bleiweiß (pulverförmig) 450–470; Bleiweiß (mit Öl angerichen) 435–440; Zinkchlorid (geschm., gew.) 82–85; Zinkchlorid (weiß, eisenfrei) 135–140; Zinksulfat (krist.) 100–110; Zinkoxyd (versch. Sorten) 400–495; Soda (Solway, Säcke mit 9,75 ber. u. zurückgen.) 40–42; Soda (krist., einschl. Verpack.) 26–27,50; Natriumcarbonat (gew. in Holzfässern) 64–66; Natriumsulfat (krist., neige) 34–35; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 40–44; Schwefelnatrium (konz.) 135–140; Natriumsulfat (krist.) 120–125; Natriumbisulfat (techn.) 106–110; Natriumbisulfat (photogr.) 120–125; Natriumchlorat (krist., in Holzfässern) 160–175; Natronsalpeter (rein, krist.) 200; Natriumnitrit (techn.) 250–260; Natriumbichromat (krist., in Holzfässern) 400–415; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 195–200; Nickelsulfat 410–420; Nickeloxyd (pulverförmig) 1680–1695; Silbernitrat (krist.) 336–340; Schwefelsäure (66°, ab Fabrik) 30–31; Salpetersäure (36°, weiß, ab Fabrik) 185–190; Salzsäure (20–22°, gew., ab Fabrik) 15,50–16.

Oesterreich (Wien), 29. August 1924. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92°) 11 300; Aetznatron (128–130°) 7100; Alaun (in Stücken) 3300; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 4000; Bittersalz $\frac{1}{2}$ 1,75 (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 12 300; Bleiweiß (chem. rein) 15 500; Borax (krist.) 8600; Carbonsäure (39–41°, weiß, krist.) $\frac{1}{2}$ 60 (1000 kg); Chlorbarium (krist.) 96–100; 4800; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75°) 2200; Chlorkalk (110–115°) 2400; chloresäures Kalk 6600; Chromalaun 7000; Chromkali (krist.) 17 000; Chromnatron 15 000; Eisenvitriol 1100; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 22 500; Glaubersalz (krist.) 1200; Glycerin (28 B_e, chem. rein) 28 500; Glycerin (28 B_e, technisch) 19 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 28 000; Kupfervitriol (96–99°) 7200; Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn. 50% vol.) 10 100; Mennige 12 500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5600; Natriumcarbonat (B) 4350; Natriumbisulfat (60–62°) —; Natriumsulfat (techn.) 4100; Oxalsäure 11 000; Paraffin (50–52°, weiße Tafeln) $\frac{1}{2}$ 12,25 (100 kg) Pottasche (96–98°) 7900; Salzsäure 20–22°, techn.) 1200; Salmiak 9200; Schwefelnatrium (60–62°) 5800; Schwefelsäure (66° B_e) 1600; Soda (Ammoniak 96–98°) 2900; Soda (krist.) 1660; Terpinolöl (inländ.) 23 000; Terpinolöl (russ.) 15 200; Wasserglas (36–38°) —; Weinsäure (krist.) 36 000.

Vereinigte Staaten (New York), 18. August 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40; Ameisensäure (85%, imp.) 0,12½–0,13; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 2,45–2,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,00–3,75 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,07½–0,08; Aether (U. S. P., für Narkose) 0,17–0,18; Aethylacetat 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 4,78–4,88 (Gall.); Aethylalkohol (denaturiert, 188 proof) 0,55–0,59; Aetzkali (88–92°, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 90–95 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,34–0,38; Butylalkohol 0,25–0,30; Calciumarsenat 0,09–0,10; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,68–0,70; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremor tartari (einheimisch) 0,21½–0,21¾; Cyankalium 0,60–0,65; Cyanatrium (96–98%, einheimisch) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 8,19–8,44 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,08½–0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 1,8½–2,0; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½–0,40; Kalisalpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat (0,09%); Kaliumbromid (krist.) 0,37–0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,50–3,60; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,85 (100 lbs.); Lithopone 0,06½/s; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10–1,15; Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75–2,00; Mennige (trocken) 0,11; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,72 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,78–0,80 (Gall.); Milchsäure

(44%, light) 0,12 $\frac{1}{2}$ –0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII.) 0,59–0,69; Natriumacetat (ab Fabrik) 0,07–0,08; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07–0,07 $\frac{1}{2}$; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ –0,07; Natriumfluorid 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 17–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,25–3,50 (100 lbs.); Natriumsulfat (krist.) 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,03 $\frac{3}{4}$; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,10 $\frac{1}{2}$; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,09 $\frac{1}{2}$ –0,10; Phosphor (gelber) 0,40–0,45; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (calc., imp., 80–85%) 0,05 $\frac{1}{4}$ –0,05 $\frac{1}{2}$; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07–0,07 $\frac{1}{2}$; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks, ab Fabrik) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11 $\frac{1}{2}$; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpinolöl 0,92–0,93 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{2}$ –0,07; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,29; Zinkcarbonat 0,20–0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06 $\frac{1}{2}$; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 $\frac{1}{2}$; Zinksulfat 0,03–0,03 $\frac{1}{2}$; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35 $\frac{1}{2}$ –0,36; Zinnchlorid 0,14–0,14 $\frac{1}{2}$; Zinnoxid 0,55–0,56; Kohlen teer produkte: Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,90; Anilinöl 0,17–0,17 $\frac{1}{2}$; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50–1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,80–0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (vols.) 0,25; Betanaphthol (vols.) 0,24–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,63–0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,36–0,37; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,32; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paranitranilin 0,68–0,70; Phthalsäureanhydrid 0,30–0,35; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Toluidinbase 0,97–1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.).

Versammlungskalender.

10. Sept.: Chemische Fabrik Ambra A.-G., Zittau, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen der Deutschen Gesellschaft 1914, Berlin, Wilhelmstr. 67.
Friedr. Wilh. Remy & Cie. A.-G., Bleifarben-, Lack- & chem. Fabriken, Bendorf a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Carlton-Hotel in Frankfurt a. M.
11. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G., Hamburg-Stellingen, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro der Rechtsanwälte Dr. Max Raabe & Dr. Carl Kober, Altona, Handelshof, Gr. Bergstraße 266.
Chemische Fabrik v. Westernhagen A.-G., Hannover, G.-V., nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den Büroräumen des Rechtsanwalts und Notars Bode-mann, Hannover, Georgstr. 43 I.
12. „ Jucozon A.-G. Fabrikation chem. Produkte, Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Fritz Schaps, Frankfurt a. M., Biebergasse 8.
13. „ Chemische Fabrik Eignergraben, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im kleinen Sitzungssaale des Rats-Cafés in Barmen.
Chemische Werke S. Abels A.-G., Rheyd, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, Köln a. Rh., Hotel Disch. (5010)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

46. ordentliche Hauptversammlung 1924. Wie bereits auf S. 348 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt wurde, hat der Arbeitsausschuß des Vereins z. W., welcher beauftragt war, Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, beschlossen, diese am

Sonnabend, den 27. September d. J. nach Bad Kissingen

einzuberufen. Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Die in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 26. September:

nachm. 5 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses;
abends 8 Uhr: Begrüßungsabend mit Damen.

Sonnabend, den 27. September:

vorm. 9 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses;
vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Hauptversammlung;
nachm. 1 Uhr: Frühstückspause;
1,45 bis etwa 4 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung;
nachm. 4 $\frac{1}{4}$ Uhr: Justus-Liebig-Gesellschaft;
nachm. 5 Uhr: Emil Fischer-Gesellschaft;
abends 6 Uhr: Adolf Baeyer-Gesellschaft;
abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr: gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Sonntag, den 28. September:

Gemeinsamer Ausflug mit Damen in die Rhön.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 9.	27. 8.	Aktien	3. 9.	27. 8.
A. G. f. Anilinfabr.	16 $\frac{3}{8}$	15 $\frac{5}{8}$	Höchst Farb. . .	16,50	15,75
Bad. Anilin . . .	21 $\frac{1}{8}$	18 $\frac{7}{8}$	Jeserich Asphalt . .	3,80	4,—
Byk-Guldenw. . .	2,30	2,75	C. A. F. Kahlbaum . .	20,75	18 $\frac{7}{8}$
Chem. F. Buckau . .	—	62,—	Köln-Rottweil . . .	9,80	9,40
„ Griesheim . . .	17,50	16,50	Linde's Eismasch. . .	7,90	6,90
„ Grünau . . .	14,—	12,50	Nitritfabrik . . .	4,30	3,75
„ v. Heyden . . .	3,90	3,50	Oberschl. Koksw. . .	44,25	43,—
„ Milch & Co. . .	15,—	13,75	Rasquin, Farb. . .	9 $\frac{3}{8}$	8,30
„ Weiler . . .	16,—	14,—	Rh. W. Sprengst. . .	6,90	6,60
„ Gelsenk. . .	77,—	75,—	J. D. Riedel . . .	5 $\frac{7}{8}$	5,50
„ W. Albert . . .	44,90	40,—	Rungewerke . . .	1,—	0,80
„ Concordia . . .	47,90	41,80	Rütgerswerke . . .	18,40	17,90
Dynamit Nobel . . .	9,50	8,40	H. Scheidemandel . .	24,—	22,25
Egestorff, Salzw. . .	9,50	8 $\frac{1}{8}$	Scherling, Chem. . .	42,50	37,—
Elberf. Farbenf. . .	17,60	16,70	Sprengst. Carb. . .	44,—	36,—
„ Fahlberg List . .	5,—	4,80	Staffurter Chem. . .	30,75	26,75
Th. Goldschmidt . .	14,40	13,40	Thür. Bleiweißf. . .	16,—	15,50
Harkort Bergw. . .	8,75	6,70	Union Chem. Fabr. . .	19,—	16,50
Heine & Co. . . .	2,50	2,20	Ver. chem. Wk. (h) . .	17,10	17,50
			„ Glanzstoff F. . .	49,—	45,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	28. 8.	29. 8.	30. 8.	1. 9.	2. 9.	3. 9.
Holland . .	162,80	162,75	—	162,75	162,70	162,45
Schweden . .	111,60	111,60	—	111,70	111,65	111,65
Italien . . .	18,60	18,60	—	18,60	18,60	18,64
England . . .	18,860	18,860	—	18,860	18,870	18,85 $\frac{1}{2}$
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	22,73	22,75	—	22,72	22,80	22,75
Schweiz . . .	79,05	79,05	—	79,05	79,—	79,10
Spanien . . .	55,50	55,50	—	55,75	55,50	55,50

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	3. 9.	27. 8.
Elektrolytkupfer	129,50	128,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	115–116	114–115
Originalhüttenweichblei	62–64	62–64
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	63–64	62–63
Zink, umgeschmolzen	53–55	53–55
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka. Straits, Australzinn	495–505	490–500
Hüttenzinn mindestens 99%	485–495	480–490
Reinnickel	260–270	250–260
Antimon-Regulus	85–87	82–84
Silber in Barren per 1 kg	95–96	94–95

(5025)-

Tagesordnung der Hauptversammlung:

- Eröffnungssprache:
Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg;
- Wirtschaftliche Tagesfragen:
Herr Kommerzienrat Dr. Frank;
- Regularien:
a) Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1923; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjäh. Haushaltsplanes;
b) Wahlen;
c) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung;
- „Eindrücke in Amerika“: Herr Prof. Dr. C. Bosch.
- Industrie und Landwirtschaft: Herr Prof. Dr. Warmbold.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder der auf den Namen des Teilnehmers ausgestellten Teilnehmerkarte gestattet. Die Teilnahme an den übrigen Veranstaltungen bedingt auf alle Fälle den Besitz einer Teilnehmerkarte. Der Betrag für die Teilnehmerkarte wird bei Uebersendung per Nachnahme erhoben werden.

Die Mitglieder werden gebeten, bis zum 10. September bei der Vereinsgeschäftsstelle die Teilnehmerkarten zu bestellen. Unmittelbar vor und nach Beginn der Tagung können solche nicht mehr ausgestellt werden.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(4902)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 13. SEPTEMBER 1924

Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. September 1924.

Es wurde an dieser Stelle zu wiederholten Malen auf die Notwendigkeit hingewiesen, die im vorigen Jahre begonnene Zolltarifreform sobald als möglich zum Abschluß zu bringen, weil ohne einen endgültigen neuen Tarif alle Handelsvertragsverhandlungen, die mit Rücksicht auf Deutschlands im Beginn des nächsten Jahres von Grund aus veränderte handelspolitische Lage in nächster Zeit kommen müssen, völlig in der Luft schweben würden. Das Wirtschaftsministerium hat sich zu dieser Auffassung nicht bequemt, es hat vielmehr in einem Handelsvertrag mit Oesterreich Tarifvereinbarungen auf Grund des geltenden Zolltarifs getroffen, der von der gesamten Industrie als durch die wirtschaftlichen Ereignisse der letzten Jahre völlig überholt betrachtet wird.

Nun aber stehen plötzlich neue Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien und Frankreich bevor, bei denen es sich nicht um die Frage der Meistbegünstigung, sondern lediglich um Tarifrfragen handeln wird. Und da dämmerte plötzlich im Reichswirtschaftsministerium doch die Erkenntnis auf, daß es unmöglich sein würde, Tarifvereinbarungen mit diesen beiden Ländern auf Grund des geltenden überlebten Zolltarifs zu treffen. Man raffte sich daher plötzlich zu dem Entschluß auf, aus eigener Machtvollkommenheit einen Zolltarif zu schaffen, indem man ohne vorherige Anhörung der Wirtschaftskreise die Sätze des geltenden Tarifs nach eigenem Ermessen abänderte. Dieser Zolltarif ist sozusagen über Nacht entstanden. Die Hast war dadurch geboten, daß der Tarif zunächst noch dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung unterbreitet werden soll, bevor er die Grundlage in den am 15. September bzw. 1. Oktober beginnenden Verhandlungen mit Belgien und Frankreich bilden wird. Auf die Mitwirkung des Reichstags hat man verzichtet und auch verzichten müssen, da es vollkommen ausgeschlossen gewesen wäre, im gegenwärtigen Augenblick auch nur die Ermächtigung des Reichstags zu irgendwelchen Zolländerungen zu erhalten. Der neue vom Wirtschaftsministerium aufgebaute Tarif ist also ein autonomer Tarif in des Wortes verwegenster Bedeutung.

Wie sich die Begutachtung des Reichswirtschaftsrats gestalten wird, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Sollte er das Bedürfnis empfinden, in eine Prüfung der einzelnen Positionen einzutreten, dann müßte man von vornherein damit rechnen, daß die Begutachtung zu keinem positiven Ergebnis führen wird. Wie sich das Wirtschaftsministerium später mit dem Reichstag über die selbst verliehene Vollmacht zur Schaffung eines neuen Zolltarifs auseinandersetzen wird, ist seine eigene Angelegenheit; an scharfen politischen Debatten dürfte es dabei jedenfalls nicht fehlen, auch wenn sich die Regierung darauf beruft, daß die Verhandlungen mit Belgien und Frankreich ein sofortiges Handeln aus eigener Machtvollkommenheit notwendig machten.

Denn es drängt sich von selbst die Frage auf: was zwang uns, ohne über das Rüstzeug eines endgültigen

Zolltarifs zu verfügen, bereits am 15. September bzw. 1. Oktober in Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien und Frankreich einzutreten? Beide Länder haben auf der Londoner Konferenz der deutschen Delegation den Wunsch zu erkennen gegeben, baldmöglichst Handelsvertragsverhandlungen aufzunehmen. Dieser Wunsch gerade der beiden Länder, die ihre handelspolitische Machtstellung Deutschland gegenüber in der rücksichtslosesten, brutalsten Weise ausgenutzt haben, scheint von den amtlichen deutschen Kreisen unter dem Einfluß der gehobenen Stimmung der Londoner Konferenz einem Befehl gleich erachtet zu sein, den nicht zu befolgen, die internationale Höflichkeit verbot. Die deutsche Wirtschaft hat tatsächlich nicht das geringste Interesse daran, daß im gegenwärtigen Augenblick Handelsvertragsverhandlungen mit Belgien und Frankreich beginnen. Sie, und insbesondere die chemische Industrie, hatte aber ein zwingendes Interesse daran, daß die begonnene Zolltarifreform zum Abschluß gebracht wurde, und zwar auf der Grundlage des neuen Tarifschemas, an dem seit über einem Jahre gearbeitet ist, und dessen Vollendung in kürzester Zeit hätte herbeigeführt werden können. Jetzt will die Regierung mit wichtigen Industrieländern Tarifabkommen auf Grund eines Zolltarifs nach dem alten Schema treffen, das keinerlei Möglichkeiten bietet, den bedeutsamsten Forderungen der chemischen Industrie Rechnung zu tragen. Man hätte, als die belgische und französische Regierung den Wunsch nach baldigen Handelsvertragsverhandlungen zu erkennen gaben, mit dem Ersuchen antworten sollen, der deutschen Regierung zunächst in einem Exposé die Ziele zu unterbreiten, welche die beiden Regierungen mit den Handelsvertragsverhandlungen erstreben. Nach Kenntnisnahme derselben konnte man sich dann deutscherseits darüber entscheiden, ob Verhandlungen überhaupt Aussicht auf einen Erfolg haben würden. Inzwischen hatte das Wirtschaftsministerium Zeit genug, auf Grund der seit Jahresbeginn gemachten Vorarbeiten einen endgültigen Zolltarif auf dem neuen Tarifschema fertig zu stellen. Die Verhandlungen mit Belgien und Frankreich konnten ebensogut in zwei Monaten beginnen, denn beide Länder werden auf ihre Rechte aus dem Versailler Vertrag in handels- und zollpolitischer Beziehung nicht einen Tag früher verzichten, als die Bestimmung des Vertrages sie dazu zwingt.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob aus Anlaß der Verständigung über die Lösung der Reparationsfrage an manchen amtlichen deutschen Stellen ein Uebermaß an Erfüllungswillen Platz gegriffen hat. Selbstverständlich wird Deutschland, soweit es in seinen Kräften steht, die auf dem Londoner Abkommen beruhenden übernommenen Verpflichtungen erfüllen. Aber auf denjenigen Gebieten, in denen es seine Autonomie wiedergewonnen hat, ist rücksichtslose Wahrnehmung seiner eigenen Interessen eine zwingende Notwendigkeit, wenn nicht die deutsche Wirtschaft, auf deren Gedeihen allein die Möglichkeit der Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen ruht, schweren Schaden leiden soll. — Bl. (5077)

Die Erstattung der 26prozentigen Reparations-Abgabe.

Der Reichsfinanzminister Dr. Luther hat unter dem 6. September folgende Verordnung über Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz) erlassen:

§ 1. Reparationsabgaben, die an die englische Regierung auf Grund des German Reparation (Recovery) Act 1921 nach dem 31. August 1924 abgeführt worden sind, werden den Exporteuren gegen Vorlegung der Gutscheine aus der Reichskasse erstattet.

§ 2. Die Erstattung erfolgt in Reichswährung derart, daß der von dem Empfänger der abgabepflichtigen Sendung in englischer Währung erhobene Betrag in Goldmark umgerechnet wird, und zwar nach dem Monatsdurchschnittskurse der Federal-Reserve-Bank, New York für denjenigen Kalendermonat, welcher dem Eingangstage der die Erhebung der Abgabe bescheinigenden englischen Urkunde (Gutschein) bei der die Erstattung bewirkenden deutschen Dienststelle vorhergeht. Dabei wird eine Goldmark gleich 0,238 Dollar gerechnet.

§ 3. Mit der Zahlung der Erstattungsbeträge wird das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abt. Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10, beauftragt.

§ 4. Die nach § 2 festgestellten Erstattungsbeträge werden den in den englischen Gutscheinen bezeichneten Exporteuren in Reichswährung durch Postscheck oder Reichsbankgiro gezahlt. Barzahlungen und Zahlungen nach dem Auslande finden nicht statt. Bei Einreichung der Gutscheine ist anzugeben, an wen und wie (Postscheck oder Reichsbankgiro) die Zahlung erfolgen soll.

§ 5. Die Erstattungsbeträge sollen dem Empfangsberechtigten mit größter Beschleunigung überwiesen werden. Eine Verzinsung für die Zeit vom Tage des Eingangs der Gutscheine bei dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, bis zum Zahlungstage findet nicht statt.

§ 6. Die in § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 3. März 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 3. März 1924 — Reichsgesetzblatt Teil II S. 62) und in § 1 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung des § 6 der vorerwähnten Verordnung vom 17. Juli 1924 (Reichsgesetzblatt Teil II S. 170) erwähnten Spitzenbeträge können den Empfangsberechtigten bereits vor den in diesen Verordnungen bestimmten Fälligkeitstagen bar ausgezahlt werden.

§ 7. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung nach Ablauf der in Anlage III zum Londoner Schlußprotokoll (Reichsgesetzblatt Teil II S. 329) festgelegten Uebergangsperiode abzuändern.

Hierzu teilt das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10-11, folgendes mit:

Die als Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Londoner Konferenz vom 30. 8. 1924 (RGBl. II S. 289) erlassenen neuen Vorschriften regeln nicht nur die Erstattung der von England erhobenen Reparationsabgabe für solche dem German Reparation (Recovery) Act 1921 unterworfenen Einfuhren, die nach dem 8. September 1924 nach England gelangt sind, sondern sie lassen, wie § 1 der Verordnung ergibt, die Vorteile des Verfahrens auch solchen Gutscheinen zuteil werden, die nach dem 31. August 1924 für früher eingeführte Waren von den englischen Zollämtern ausgestellt worden sind. Dies konnte und mußte des-

halb geschehen, weil mit dem 1. September die im Londoner Protokoll Anlage III vorgesehene Uebergangsperiode begonnen hat, so daß Zahlungen, die von diesem Tage ab von Deutschland an England geleistet werden, auf die an den Generalagenten für Reparationszahlungen abzuführenden Barquoten von monatlich 83 Millionen Mark anzurechnen sind. Da bei diesem Anrechnungsverfahren für Leistungen Deutschlands an seine Exporteure in Form der bisher ausgegebenen E-Schätze kein Raum ist, müssen die Abgaben für Einfuhrwaren, die zwar vor oder am 31. Aug. 1924, 12 Uhr nachts, nach England gelangt sind, für die aber der englische Importeur die Abgabe erst nach diesem Zeitpunkt an die englische Zollkasse abgeführt und einen entsprechenden datierten Gutschein erhalten hat, ebenfalls in bar (d. h. durch Postscheck oder Bank-Überweisung) den Exporteuren erstattet werden. Da die Abgabebzahlung in England häufig erst geraume Zeit nach dem Zeitpunkte des Eintreffens der abgabepflichtigen Waren in englischen Häfen erfolgt, der jeweils zu erhebende Abgabebetrag aber sich nach diesem tatsächlichen Eintreffentage richtet, so ergibt sich die Notwendigkeit, auch solche Gutscheine mit den Exporteuren nach dem neuen Verfahren abzurechnen, die den nach früheren Festsetzungen auf 26 % (bis einschl. 25. Februar 1924) oder 5 % (seit 26. Februar 1924) festgestellten Abgabebetrag als gezahlt nachweisen. Es wird nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß Gutscheine, die eine vor dem 1. September 1924 bewirkte Abgabebzahlung beurkundeten, nach wie vor mit den bis jetzt ausgegebenen E-Schatzanweisungen abgegolten werden müssen. Das neue Verfahren findet auf derartige Gutscheine keine Anwendung. Die Verordnungen vom 3. März 1924 („Reichsanzeiger“ Nr. 53 und RGBl. II S. 62) und vom 17. Juli 1924 (RGBl. II S. 170) sind für die Abgeltung dieser Forderungen auch künftig maßgebend.

Die in § 2 der neuen Verordnung gegebene Umrechnungsvorschrift (Durchschnittskurs der Federal-Reserve-Bank, New York, für den dem Eingangstage des Gutscheins bei der FAST. vorangegangenen Kalendermonat) entspricht dem bisherigen Zustande und bietet allein die Möglichkeit einer prompten Abrechnung der täglich zu mehreren Tausenden bei der FAST. eingehenden Gutscheine. Der in § 4 ausgesprochene Ausschluß unmittelbarer Barzahlungen durch die Kasse der FAST. ist durch die Dienstverhältnisse bei dieser, insbesondere auch durch die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, bedingt. Die Überweisung der Erstattungsbeträge durch Postscheck oder Bankkonto entspricht den Erfordernissen des Verkehrs und den Wünschen der berufenen Vertretungen der am deutschen Export nach England beteiligten Wirtschaftskreise. Die von den Exporteuren bei Einreichung der Gutscheine zu machende genaue Angabe darüber, an wen und wie die Erstattung erfolgen soll — Reichsbankgiro, Bank- oder Postscheckkonto — ist für die schnelle Befriedigung ihrer Forderungen besonders wichtig. Die Einreicher werden gebeten, diese Angaben auf der Rückseite der Gutscheine, und zwar möglichst nahe an deren oberen Rande anzubringen, da der Rest der Rückseite für die Zahlungsanweisung an die die Überweisungen auszuführende Stelle benötigt wird.

Grundsätzlich erfolgt, wie bisher, die Erstattung des im Gutschein errechneten Betrages an den darin bezeichneten Exporteur. Rechtzeitig und klargestellte Anträge auf Überweisung an einen anderen Empfangsberechtigten werden aber berücksichtigt werden, ohne daß eine förmliche Abtretung, die eventl. stempel-pflichtig wäre, zu erfolgen braucht. Gegen die aus den Kreisen der Interessenten gewünschte Übertragbarkeit der Gutscheine durch Indossement erhoben sich Bedenken, denen Beachtung geschenkt werden mußte.

Die in § 5 gegebene Weisung, daß die Erstattung der Gutscheinbeträge mit größter Beschleunigung er-

folgen soll, entspricht einem von allen Interessenten erhobenen berechtigten Anspruch. Eine Fristensetzung und ein daran anschließender Anspruch der Exporteure auf Verzinsung des Erstattungsbetrages konnten nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage kommen. Mit der in § 5 zugelassenen (nicht vorgeschriebenen) Ausschüttung der aus dem bisherigen Vergütungsverfahren sich ergebenden Spitzenbeträge vor den in den bereits erwähnten Verordnungen vorgesehenen Fälligkeitsterminen (1. Oktober 1924) entspricht sowohl dem Interesse der Exporteure wie denjenigen der Verwaltung, der an tunlichst beschleunigter endgültiger Abwicklung der nach vielen Tausenden zählenden Konten aus der Vergangenheit gelegen ist.

Der Wegfall der bisher erhobenen Verwaltungsgebühr (2%) wird in den Kreisen der Exporteure mit besonderer Genugtuung begrüßt werden. (5072)

Industrie und Handel im August 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Die Wirtschaft des Monat August stand ganz unter dem Eindruck der Londoner Konferenz und der Verhandlungen des Reichstags über die Annahme des Londoner Abkommens. Infolgedessen herrschte überall größte Zurückhaltung die, verbunden mit der außerordentlich starken Kreditnot, eine Belebung der tief darniederliegenden Wirtschaft noch nicht aufkommen ließ. An der Börse überwog die Ueberzeugung, daß trotz aller schweren Lasten des Londoner Abkommens seine Annahme doch den Weg für einen allmählichen Aufstieg wieder frei mache. Die deutschen Effekten, insbesondere die Kriegsanleihe, stiegen nicht unerheblich.

Chemische Industrie. Die Industrie des Westens leidet immer noch unter der Verteuerung ihrer Produktionskosten durch Micumlaster, Zollabgaben und die sehr hohen Steuern, so daß das Verkaufsgeschäft nach wie vor zu wünschen übrig läßt. Der Inlandsmarkt ist infolge der allgemeinen Geldnot nicht aufnahmefähig, während die deutschen Erzeugnisse im Ausland gegenüber der fremden Konkurrenz infolge der starken Vorbelastungen einen schweren Stand haben. (Wiesbaden.) In der chemischen Industrie Mitteldeutschlands ist noch eine weitere Verschlechterung eingetreten. Das gilt besonders für die Farbenindustrie, wo der Auslandsabsatz infolge der Einfuhrerschwerungen Japans einen Rückgang erlitten hat. Die Düngemittelproduktion nimmt normalen Verlauf, der Absatz in der Filmfabrikation wird schwieriger. Guten Geschäftsgang hatte lediglich die Aluminiumherstellung (Halle). In der chemischen Präparatindustrie steht man vor neuen Betriebseinschränkungen (Görlitz). (5039)

Die Welt-Zündholzindustrie.

Im „Chemical Trade Journal“ gibt John Missenden folgende Darstellung der Entwicklung und der gegenwärtigen Lage der Welt-Zündholzindustrie:

Die Schätzung des jährlichen Zündholzverbrauchs ist in allen Ländern nicht leicht, für England hat indessen die Statistik ergeben, daß die Annahme von 10 Stück im Tag für den Kopf der Bevölkerung als brauchbare Grundlage angesehen werden kann. Die Produktion ist im Laufe der letzten 25 Jahre infolge der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit dem Verlangen der öffentlichen Meinung weitgehend auf Sicherheitszündhölzer anstatt der gewöhnlichen umgestellt worden; während das Verhältnis 1887 nur 13,5 % Sicherheitszündhölzer zu 86,5 % gewöhnlichen betrug, war dasselbe 1914 bereits 48 % zu 52 % und wird heute auf 65 % zu 35 % geschätzt. Abgesehen von der Verminderung der Gefährdung der Arbeiter durch die Abkehr von den gewöhnlichen Zündhölzern besteht im Publikum die Neigung, auf den Gebrauch derselben im Haushalt ganz zu verzichten, und ob sie für die Raucher

irgendeinen Vorteil vor den Sicherheitszündhölzern bieten, erscheint sehr zweifelhaft.

Die fortschreitende Abnahme in der Verwendung aller Arten von Phosphor, die in gewissem Umfang auf die „White Phosphorus Prohibition Act“ von 1908 zurückzuführen ist, dürfte wohl kaum zu bedauern sein. Einige wenige Fabrikanten fahren indessen fort, Phosphoroxyde für die Zündholzköpfe zu verwenden und die Masse so zu färben, daß sie ihr Produkt als „nicht giftige Sicherheitszündhölzer“ bezeichnen können. Dies gilt besonders für manche ausländische Zündhölzer, bei denen die Zusammensetzung häufig durch Analyse ermittelt wurde. Wenn auch diese Fabrikanten durch ihre Manipulationen im wesentlichen nur sich selbst und ihre Angestellten schädigen werden, so ist doch bei der nachgewiesenen Einwirkung von Phosphoroxiden auf die Knochen (Kiefernekrose) eine Einstellung dieser Praxis zu wünschen.

Die Erfindung Lundströms im Jahre 1855, welcher das Oxydationsmittel in den Zündholzkopf, die roten Phosphor enthaltende Mischung in die Reibfläche verlegte, wurde noch in demselben Jahre von der Firma Bryant & May, Ltd., erworben, womit ein neuer Abschnitt in der Produktion von Sicherheitszündhölzern begann. Zwei Jahre später suchte Hochstädter ganz ohne Phosphor auszukommen, er verwendete Schwefelblüten und Antimonoxysulfid für die Reibfläche, eine Mischung von Kaliumbichromat und Bleisuperoxyd für die Köpfe.

Die Zündholzköpfe enthalten im wesentlichen ein gutes Oxydationsmittel; jeder Fabrikant hat hier sein eigenes Rezept, doch ist Bleisuperoxyd sowohl aus sanitären wie aus fabrikatorischen Gründen aufgegeben worden. Für die Reibflächen verwenden die besten Fabrikanten, obwohl der Phosphorgebrauch in der Zündholzindustrie, wie oben erwähnt, ganz ausgeschlossen sein sollte, im allgemeinen doch roten Phosphor. Die englischen Reibflächen sind gewöhnlich besser als die ausländischen (?), da sie gebrauchsfähig bleiben, bis der ganze Inhalt einer Schachtel verbraucht ist. Einige neuerrichtete Fabriken in Osteuropa sind bekannt für ihre schlechten Reibflächen, wozu noch poröse und schlecht haftende Köpfe kommen. — Die Versuche, den roten Phosphor auszuschalten, haben bisher keinen irgendwie beträchtlichen Erfolg gehabt, obwohl eine ganze Reihe von Ersatzmischungen erfunden wurde.

Mit solchen Massen hergestellte Zündhölzer sind häufig als „überall zündend“ angepriesen worden, tatsächlich sprangen entweder die Köpfe ab oder es erfolgte eine kleine Explosion mit Entwicklung von schädlichen Dämpfen. Unter den Zündhölzern dieses Typs stehen die mit Phosphoresquisulfid an erster Stelle. Eine dauerhafte Kombination von nicht giftigen Köpfen und Reibflächen nach dem Typus der Sicherheitszündhölzer muß erst noch gefunden werden.

Große Aufmerksamkeit wird gegenwärtig der Frage der Belieferung der Zündholzindustrie mit geeigneten Hölzern zugewendet. Diese nimmt rapid ab und man erwartet in etwa 10 Jahren eine Weltknappheit, im Hinblick auf welche die Waldschutzkommissionen der verschiedenen kanadischen Provinzen und die entsprechenden skandinavischen Körperschaften bereits Maßnahmen getroffen haben. Die Erschöpfung der natürlichen Bestände erscheint leichtverständlich, wenn man bedenkt, in welchem Maße die Wälder für die verschiedensten Zwecke ausgenutzt werden; mit Einrechnung von neuen Unternehmungen dürfte die angegebene Schätzung sogar noch zu günstig sein. Verschärft wird die Lage durch den Zustand von einigen der russischen Märkte; Pappel- und Espenholz wurde hauptsächlich aus den Waldgebieten bei Riga und Windau importiert, dieser Handel ist aber derartig vernachlässigt, daß man bei einer Wiederaufnahme mit den schwierigsten Kapitalinvestierungs- und Kreditfragen zu rechnen haben wird. Bei dem kanadischen und amerikanischen Fichtenholz, das von überlegener Qualität

ist, droht gleichfalls Knappheit. Man hat in gewissem Umfang versucht, Ersatzhölzer zu verwenden, z. B. Spruce=Fichte, aber auch diese beginnt selten zu werden.

Die Verwendung von gewissen tropischen Hölzern, welche in großen Mengen und billig zur Verfügung stehen, wird mehr oder weniger durch das Vorurteil gegen farbige Hölzer unmöglich gemacht. Versuche mit Cedernholz scheinen kein betriedigendes Ergebnis gehabt zu haben und „Gangwa“-Holz (*Excoccaria agallochia*), das in Indien und einigen anderen tropischen Gegenden reichlich vorkommt und dessen Brennbarkeit der des Fichtenholzes gleichsteht, wird wegen seiner schwärzlichen Farbe vom Publikum abgelehnt; der Verliasser (John Missenden) hat aber ein Verfahren zur Bleichung von Gangwa-Holz ausgearbeitet, das ein gelbliches Produkt ergibt.

Für die Schachteln sollte man keine farbigen Hölzer verwenden, diese sind entweder zu teuer oder zu grob. Firmen, die farbige Zündhölzer (ungebleicht oder gebleicht) herstellen, nehmen für die Schachteln im allgemeinen Pappe; eine ausgezeichnete Einrichtung hierfür ist von der Diamond Match Co in ihren Liverpoolschen Werken und von Bryant & May (Bow, London E.) für ihre bekannten Marken „Puck“ und „Captain Webb“ aufgestellt worden.

Produktions-Statistik.

England. Der Verbrauch von Zündhölzern in England wird allgemein auf etwas über 20 Millionen Gros Schachteln angenommen. Die Zahl der Hölzer im Jahre 1922 wird auf etwa 180 000 000 000 oder 25 Millionen Gros Schachteln angegeben — hauptsächlich Sicherheits-Zündhölzer; dazu kommt eine Ausfuhr von 3½ Millionen Gros Schachteln. Es bestehen 17 Fabriken (mit Einschluß von Irland). — Für die Produktion von Bryant & May wurden vor einigen Jahren folgende Angaben gemacht: Eine einzige, von nur 8 Mädchen bediente Maschine liefert 1000 Gros Schachteln im Tag; der ganze Arbeitsgang vom Spalten und Furnieren des Holzes bis zum Vernageln der Kisten ist kontinuierlich, nur das Verpacken der Dutzend-Pakete zu größeren geschicht von Hand. Bei der Herstellung des runden Holzdrahts, der hauptsächlich für Vesta-Hölzer („Swan“) Verwendung findet, werden die Fichtenhölzer an einem Ende in die Maschine geschoben, die am andern Ende die fertigen mit Kopf versehenen Zündhölzer abgibt; die Leistung eines Maschinensatzes beträgt 3 000 000 Hölzer im Tage. Die Maschine für Hölzer von besonderer Größe liefert in der Stunde etwa 700 000 Stück.

Vereinigte Staaten. Die Jahresproduktion beträgt etwa 300 000 000 000 Stück. Es bestehen 16 Fabriken, aber etwa 70 % der Gesamtproduktion werden von der Diamond Match Co. in ihren 5 Werken in Californien, Wisconsin, Michigan, New York und Ohio erzeugt.

Frankreich. Die hauptsächlich verwendeten Hölzer sind Weiden- und Pappelholz. Die Zündholz-erzeugung ist Staatsmonopol*); es bestehen 7 Fabriken, die wichtigsten davon sind die in Marseille, in Aubervilliers (Paris, Aix-en-Provence und Trélazé [Angers]). Die Produktion von Aubervilliers beträgt 18 000 000 Schachteln im Jahre; die Maschinenleistung ist 5000 Schachteln zu 50 Stück in der Stunde; 9 vollständige Maschinensätze sind aufgestellt. Bemerkenswert ist, daß die Köpfe hauptsächlich aus Schwefel, der mit einer Zündmischung überzogen ist, bestehen.

Japan. Es bestehen etwa 150 Fabriken und weitere werden voraussichtlich in naher Zukunft gebaut werden. Die Blüte des Geschäfts ist auf die Schwierigkeiten des Transports von Schweden und den Ausfall der österreichischen Produktion 1914—1918 zurückzuführen; dies führte in weitem Umfang zu einem Monopol Japans im Fernen Osten.**)

zahlen liegen nicht vor, man nimmt aber 70 000 000 Gros Schachteln für 1922 und 85 000 000 Gros für 1923 an.

Schweden. Es bestehen 17 Fabriken, die bedeutendste ist „Jönköppings och Vulkans Tändstickafabriks Aktiebolag“ mit Fabriken in Annaberg, Tidaholm, Wenersberg und im Ausland. Tidaholm ist das Zentrum für die Fabrikation von Sicherheitszündhölzern. Der verstorbene Ingenieur Lagermann war einer der Pioniere in der Konstruktion von kontinuierlichen Maschinen, besonders Packmaschinen; 2 Maschinen können 2000 Dutzend Schachteln im Tag packen. Ausfuhrzahlen sind nicht erhältlich.***)

Im Anschluß an diese Ausführungen geben wir einen Aufsatz von W. Kantorowitsch-Moskau über die Lage der russischen Zündholzindustrie (Anfang 1923) wieder, den wir der in russischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Die Chemische Industrie“ entnehmen:

Im Jahre 1921, als die Umstellung der russischen Industrie auf wirtschaftliche Basis stattfand, wurden in der Zündholzindustrie 6 Trusts gebildet: der Polessje, der Wjatka, der Nordwestliche, der Weißrussische, der Pensa und der Mediner-Trust; diese 6 Trusts umfaßten 33 Zündholzfabriken, deren Produktion vor dem Krieg 2 800 000 Kisten im Jahre betrug.

In den Trusts sind 65 % der russischen Vorkriegsindustrie vereinigt; die Produktion derselben beträgt indessen 85—90 % der Gesamtproduktion des Landes, was sich einmal daraus erklärt, daß ein Teil der Vorkriegsfabriken sich außerhalb des Gebiets der Sowjetrepublik befindet und dann aus der Tatsache, daß die außerhalb der Trusts stehenden Fabriken gefährdeter sind und aus Mangel an Betriebskapital und Material entweder gar nicht oder nur mit Unterbrechungen arbeiten.

Obwohl die gegenwärtige Produktionsfähigkeit der Trust-Fabriken der Produktion der Vorkriegszeit beträchtlich nachsteht, werden durch die Produktionspläne für 1921/22 und 1922/23 (877 218 und 1 Million Kisten) doch ihre technischen Möglichkeiten bei weitem nicht erschöpft; diese niedrigen Ansätze sind eine Folge der verminderten Nachfrage auf dem Streichholzmarkt.

Die tatsächliche Produktion des Jahres 1921/22 erreichte nur 79 % des Produktionsplans und verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Trusts:

Trust	Produktion in Kisten	Prozentsatz der Gesamtproduktion
Polessje	360 512	50
Wjatka	120 713	16
Nordwestlicher .	110 100	15
Weißrussischer .	61 113	8
Pensa	38 705	6
Mediner	36 374	5
Zusammen	727 517	100

Die Produktion in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1922/23 betrug 61 % des Produktionsplans für das ganze Jahr und 105 % der Produktion im ersten Halbjahr des Vorjahres; sie verteilte sich auf die einzelnen Trusts wie folgt:

Trust	Produktion in Kisten	Prozentsatz der Gesamtproduktion
Polessje	219 508	36
Wjatka	119 516	20
Nordwestlicher .	151 412	24
Weißrussischer .	41 031	7
Pensa	58 375	8
Mediner	26 133	5
Zusammen	615 975	100

Da die Produktionszuteilung der Trust-Fabriken nur 58 % ihrer gegenwärtigen Leistungsfähigkeit beträgt, so mußte die Trustleitung zu Einschränkungen der Fabrikation schreiten. Im Anfang des Jahres 1921 be-

*) Aufgehoben seit 23. März 1924; s. „Chem. Ind.“ S. 185, 170.

**) Siehe aber „Chem. Ind.“ 1924 S. 261 und 1923 S. 629 u. 607.

****) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 306, 202, 249, 233, 170.

teiligten sich noch 28—29 Fabriken an der Produktion, 1923 aber waren 10 stillgelegt und 2 weitere sollten folgen.

Die ersten anderthalb Jahre des Bestehens der Trusts in der Zündholzindustrie sind durch deutliche Erfolge auf dem Gebiete der Produktion gegenüber den Jahren 1918—1920 gekennzeichnet. Alle 22 im Betrieb befindlichen Werke wurden einer Reorganisation unterworfen (z. T. auch einer Kapitalreorganisation); einzelne Fabriken wurden durch neue Einrichtungen verstärkt, die den stillgelegten entnommen wurden; die Betriebsökonomie erfuhr gegenüber den ersten Jahren nach der Revolution eine Verbesserung. Die Resultate zeigten sich in einer jedem Konsumenten bemerkbaren Qualitätsbesserung und in einer Steigerung der Produktivität und der Gleichmäßigkeit der Arbeit in den Fabriken.

Die Zündholzindustrie ist jetzt zur Produktion von Paraffinstreichhölzern übergegangen; im März 1923 wurden nicht mehr als 10 % Schwefelstreichhölzer fabriziert. Eine Reihe von Fabriken hat in Qualität und Aufmachung den Vorkriegsstand erreicht, bei anderen ist die Qualität gut, aber die Verpackung läßt noch viel zu wünschen übrig.

Was die Arbeitsproduktivität betrifft, so beträgt die in allen Fabriken des Trusts erreichte durchschnittliche Leistung eines Arbeiters im Tag ca. 60 Kisten oder 1,7 % eines Arbeitstages pro Kiste); in einigen Fabriken aber unterscheidet sich die Leistung kaum von der Vorkriegsleistung (unter Berücksichtigung des Achtstundentages). Die Erhöhung der Produktivität wurde zum Teil durch die Verminderung der Feiertage bedingt; so war z. B. in einer Fabrik im März nur ein Feiertag. Weiter war die Regelmäßigkeit der Materialzufuhr von günstigem Einfluß; es kommt nur noch selten vor, daß eine Stockung aus Materialmangel eintritt.

In der Fabrikation gibt es nur ein Problem, das bis jetzt noch nicht gelöst ist, das ist die Rezeptur. Von Friedenszeiten her haben die einzelnen Fabriken ihre besonderen Rezepte, die zum größten Teil unökonomisch und unzuweckmäßig sind. Die Aufgabe ist, alle Erfahrungen zu prüfen und unter Ausnutzung der neuesten ausländischen Rezepte in allen Fabriken einige der besten gleichmäßig einzuführen.

Viel größere Schwierigkeiten als die Produktion machte der Absatz. Während der Revolution verminderte sich der Verbrauch auf weniger als ein Viertel (1921/22 nicht mehr als 7 Schachteln pro Kopf und Jahr gegen 30 im Jahre 1914). Die Billigkeit der Zündhölzer im Kleinhandel bei geringem Verbrauch (besonders bei der Landbevölkerung) macht das Geschäft wenig vorteilhaft. Da die Industrie außerdem im Jahr 1921 ihre Produktion der Absatzmöglichkeit nicht genügend angepaßt hatte, folgte eine Reihe von Krisen. Ein Bild von einer Krise im Jahr 1922 geben die Produktionszahlen des Trusts von Oktober 1921 bis September 1922 (in Kisten):

Oktober 1921	82 000	April	41 000
November	97 000	Mai	35 000
Dezember	116 000	Juni	10 000
Januar 1922	83 000	Juli	9 000
Februar	97 000	August	10 000
März	113 000	September	25 000

Die Produktionsverminderung tritt erst im April ein, während die Krise schon im Februar stattfand; dieselbe führte auch zu ersten finanziellen Schwierigkeiten: die Schulden des Trusts stiegen bis zum August auf 500 000 R., ohne die fälligen Löhne.

Zum Schutz gegen weitere Krisen erfolgte die Aufstellung eines verminderten Produktionsplans und eine Organisation des Absatzes durch Errichtung eines Syndikats, welches das ganze russische Gebiet unter den einzelnen Trusts aufteilte; es bestehen jetzt schon 30 Lager in den verschiedenen Absatzgebieten. Das Syndikat hat von den Grenzmärkten Besitz ergriffen

und hat mit der Organisation der Ausfuhr begonnen, für die alle Umstände günstig sind.

Im ganzen kann man feststellen, daß die Zündholzindustrie in den anderthalb Jahren der „Nep“ (neue ökonomische Politik) festen Boden gefaßt hat. Die gefährlichste Periode ist bald und verhältnismäßig leicht überstanden worden und für die weitere Entwicklung eröffnen sich gute Aussichten. (5051)

Die Ausbeutung der Schwefellager in Chile.

In den chilenischen Anden finden sich, wie „Chemical Trade Journal“ schreibt, zahlreiche bedeutende Schwefelvorkommen in der Nähe der vielen erloschenen oder noch tätigen Vulkane. Der Schwefel ist sehr hochgradig und die Gewinnung von äußerster Einfachheit; die Schwierigkeiten liegen teils in der hohen Lage, teils in dem vulkanischen Charakter der Umgebung, teils aber nur in den großen Entfernungen von bewohnten Gegenden und dem Mangel an guten Straßen; hierdurch wird die Ausbeutung gegenwärtig unmöglich gemacht, für spätere Zeiten steht aber dort ein reicher Vorrat an Schwefel zur Verfügung.

Die nördlichen Lager sind in stärkerem Maße in Angriff genommen worden als die im Süden; die Hauptvorkommen liegen in der Provinz Tacna, deren Zugehörigkeit zu Chile oder Peru gegenwärtig einem Schiedsspruch der Ver. Staaten unterliegt, und in der Provinz Antofagasta, vor allem in der ersten. Hier befinden sich die Gruben von Villa Industrial, Aguas Calientes, Tacora und Chupiquiña; die Transportverhältnisse sind günstig, die Gruben können das ganze Jahr über betrieben werden und der Schwefel ist hochgradig. Aus diesen Gruben stammt zum großen Teil der in den Pulverfabriken verwendete Schwefel; derselbe wird mit Maultieren oder Eseln dorthin geschafft. In der Provinz Antofagasta sind die Hauptlager die von Sierra Ancaquilcho, Cerro San Pablo, Carcote und Gemelos del Azufre. Die Qualität des Schwefels ist gut, aber die Mehrzahl dieser Gruben liegt gegenwärtig still oder hat nur eine geringe Förderung.

Weiter im Süden liegen die Vorkommen in der Provinz von Atacama, wo sich die wichtigsten Gruben in der Nähe der Bäder von El Toro, landeinwärts von Coquimbo befinden. Obwohl diese Lager sehr reich sind und vorzüglichen Schwefel führen, sind sie wegen der großen Entfernung von der Küste, des harten Winters und der schwierigen Transportverhältnisse wenig ausgebeutet worden.

Die noch südlicher liegenden Vorkommen von Nuble (beim Vulkan Chillan) und in der Provinz Colchagua sind überhaupt noch nicht in Angriff genommen worden.

Die Gesamtproduktion von Schwefel in Chile belief sich im Jahr 1887 auf weniger als 1 Tonne; 1887 bis 1902 wurden 15 000 t, 1903 bis 1908 21 000 t und 1909 bis 1919 115 000 t gefördert; die stärkste Produktion fand 1918 mit 19 557 t statt, 1920 ging sie auf 13 320 t und 1921 auf nur 9 670 t zurück. Im Jahr 1922 förderte eines der größten Unternehmen nur 938 t, die ganz in Chile verbraucht wurden.

Die Zunahme der Produktion bis 1920 ist auf die gesteigerte Nachfrage der Pulverfabriken (in den Salpeterwerken) zurückzuführen, welche 1919 4000 t, 1921 aber nur 3000 t verbrauchten. In diesen Jahren fand auch eine beträchtliche Ausfuhr statt, diese ging aber von 6000 t i. J. 1919 auf 300 t i. J. 1921 zurück. Der Hauptabnehmer ist Argentinien, geringere Mengen gehen nach Bolivien, Peru und Uruguay.

Es ist klar, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ausfuhr keinen irgendwie beachtenswerten Umfang annehmen kann. Trotz der im übrigen günstigen Verhältnisse kann wegen der Transportkosten eine Ausfuhr nur in besonderen Fällen in Betracht kommen. (4974)

Washingtoner Vorschläge betr. Schutz gegen Bleivergiftung und Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie.

Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstag Vorschläge der Internationalen Konferenz in Washington vom Jahre 1919 zur Beschlußfassung vorgelegt. Das Gebiet der chemischen Industrie berühren die nachfolgenden beiden Vorschläge:

Vorschlag, betreffend den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes,

einberufen von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf den 29. Oktober 1919 nach Washington,

gestützt auf ihren Beschluß über die Annahme verschiedener Anträge, betreffend „die Beschäftigung der Frauen und Jugendlichen bei gesundheitsschädlichen Arbeiten“, eine Frage, die einen Teil des dritten und vierten Verhandlungsgegenstandes der Konferenz von Washington bildete,

gestützt ferner auf ihren Beschluß, diese Anträge in die Form eines Vorschlags zu fassen,

nimmt den nachstehenden Vorschlag an, der den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation zur Prüfung vorzulegen ist zu dem Zweck, ihn auf dem Wege der Landesgesetzgebung oder in anderer Weise in Kraft treten zu lassen, entsprechend den Bestimmungen über die Arbeit im Verträge von Versailles vom 28. Juni 1919 und im Verträge von Saint Germain vom 10. September 1919:

Die Allgemeine Konferenz schlägt den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation vor, mit Rücksicht auf die Gefahren, welche gewisse gewerbliche Arbeiten für die Mutterschaft der Frauen sowie für die körperliche Entwicklung der Jugendlichen in sich schließen, die Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen unter achtzehn Jahren bei den folgenden Arbeiten zu untersagen:

- a) Arbeiten an den Oefen zur Reduktion von Zink- und Bleierzen;
- b) Verarbeitung, Behandlung oder Reduktion bleihaltiger Aschen und Entsilberung des Bleies;
- c) Schmelzen von Blei oder Altzink im großen;
- d) Herstellung von Lot oder Legierungen mit einem Bleigehalte von mehr als 10 %.
- e) Herstellung von Bleiglätte, Bleigelb, Mennige, Bleiweiß, Orangemennige, Bleisulfat, Bleichromat oder Bleisilicat (Fritten);
- f) Mischen und Einstreichen der Füllmasse bei der Herstellung und Ausbesserung von elektrischen Akkumulatoren;
- g) Reinigen der Arbeitsräume, in denen die genannten Arbeiten ausgeführt werden.

Die Konferenz schlägt außerdem vor, die Beschäftigung der Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Arbeiten, bei denen Bleiverbindungen verwendet werden, nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

- a) Staub und Dämpfe sind gleich bei ihrem Entstehen durch Absaugung zu beseitigen;
- b) Werkzeuge und Arbeitsräume sind sauber zu halten;
- c) sämtliche Bleivergiftungsfälle sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und die betreffenden Personen zu entschädigen;
- d) mit den genannten Arbeiten beschäftigte Personen sind regelmäßig ärztlich zu untersuchen;
- e) ausreichende und zweckmäßige Ankleide-, Wasch- und Speiseräume und besondere Schutzkleider sind zur Verfügung zu stellen;
- f) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Arbeitsräume ist zu verbieten.

Die Konferenz schlägt weiter vor, in denjenigen Gewerben, in denen sich lösliche Bleiverbindungen durch ungiftige Stoffe ersetzen lassen, die Verwendung dieser löslichen Bleiverbindungen strenger Bestimmungen zu unterwerfen.

Als löslich im Sinne dieses Vorschlags gilt eine Bleiverbindung, wenn mehr als 5 % ihres Gewichts (gerechnet als metallisches Blei) in einer viertelprozentigen wässrigen Lösung von Salzsäure löslich sind.

Vorschlag, betreffend die Anwendung des im Jahre 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Uebereinkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes,

einberufen von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf den 29. Oktober 1919 nach Washington,

gestützt auf ihren Beschluß über die Annahme eines Antrages, betreffend „die Ausdehnung und die Anwendung des im Jahre 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Uebereinkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie“, eine Frage, die einen Teil des fünften Verhandlungsgegenstandes der Konferenz von Washington bildete,

gestützt ferner auf ihren Beschluß, diesen Antrag in die Form eines Vorschlages zu fassen,

nimmt den nachstehenden Vorschlag an, der den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation zur Prüfung vorzulegen ist zu dem Zwecke, ihn auf dem Wege der Landesgesetzgebung oder in anderer Weise in Kraft treten zu lassen, entsprechend den Bestimmungen über die Arbeit im Verträge von Versailles vom 28. Juni 1919 und im Verträge von Saint-Germain vom 10. September 1919:

Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge, sofern es nicht schon geschehen ist, dem im Jahre 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Uebereinkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie beitreten. (5040)

Der Arbeitsmarkt im Juli 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 17 v. 1. Sept. 1924.)

Die ungünstige Entwicklung des Arbeitsmarktes hat auch im Juli angehalten. Eine gewisse Erleichterung brachten in den meisten Gegenden die sich bei den Erntearbeiten in der Landwirtschaft bietenden Beschäftigungsmöglichkeiten.

Nach der Krankenkassenstatistik ist im Mitgliederbestand der 5419 Kassen, deren Berichte vorlagen, ein Rückgang festzustellen. Verglichen mit dem Vormonat ist er etwas stärker geworden. Die Gesamtzahl der Versicherungspflichtigen betrug bei den genannten Kassen am 1. Juli 12 292 464; sie senkte sich am 1. August auf 12 077 762, d. h. um 214 702 oder 1,7 % (im Vormonat 1,0 %).

Die Arbeitslosenstatistik der Fachverbände ergibt für den Juli eine weitere gleichmäßig anhaltende Verschlechterung. In den 37 berichtenden Verbänden wurden unter 3,4 Mill. durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern 427 683 oder 12,5 % als arbeitslos gezählt (im Vormonat 10,5 %).

Die Kurzarbeitsstatistik zeigt eine sehr starke Zunahme der Fälle von Arbeitszeitverkürzungen; Ende Juli arbeiteten von 2,95 Mill. Mitgliedern in 33 berichtenden Verbänden 830 844 oder 28,2 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 19,4 %). Auch dem durchschnittlichen Maße des wöchentlichen Arbeitsstundenausfalles nach ist eine Verschärfung der Notlage eingetreten.

Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge hat im unbesetzten Deutschland eine weitere Zunahme er-

fahren. Vom 15. Juli bis zum 1. August stieg die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 277 237 auf 328 111 oder um 18%, bis zum 15. August erhöhte sich die Anzahl weiter um 9% auf 355 848 unterstützte Erwerbslose.

Nach der Monatsstatistik der Arbeitsnachweise zeigt die Arbeitsmarktlage wie im Vormonat eine Verschlechterung. Da sich aber vielfach bei den Erntearbeiten Beschäftigungsmöglichkeit bot, blieb die Verschlechterung dem Umfang nach wesentlich geringer als im Vormonat. Die Zahl der offenen Stellen ging um 9,6% (im Vormonat 24%) zurück, während die Zahl der Arbeitsgesuche um 7,8% (im Vormonat 7,5%) stieg. Die Zahl der Stellenbesetzungen wurde um 7,2% (im Vormonat 24%) niedriger. Die Gesamtandrangsziffer

belief sich auf 344 (im Vormonat 288). Nach dem Geschlechte getrennt ergeben sich bei den Männern 425 (im Vormonat 359), bei den Frauen 207 (im Vormonat 171) Arbeitsgesuche auf je 100 offene Stellen. Von je 100 Arbeitssuchenden konnten im Gesamtdurchschnitt nur 23,7 (gegen 27,5 im Vormonat) vermittelt werden, während die Ziffer der von je 100 angebotenen durch Vermittlung der Nachweise besetzten Stellen auf 81,4 (im Vormonat 79,4) stieg.

Die Ergebnisse der Stichtagzählung vom 14. August bei den 732 wichtigsten Arbeitsnachweisen lassen ein gleichmäßiges Ansteigen der Zahl der am Schlusse des Stichtages verfügbaren Arbeitssuchenden und ein ebenso gleichmäßiges Sinken der offenen Stellen erkennen.

(5037)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Warenverkehr im besetzten Gebiet.

Die Industrie- und Handelskammer in Köln hat ein Merkblatt veröffentlicht über die in Ausführung der Anlage III des Londoner Abkommens getroffenen Anordnungen über den Warenverkehr zwischen dem altbesetzten Gebiet einerseits und dem unbesetzten Gebiet und dem Ausland andererseits:

A. Warenverkehr zwischen dem altbesetzten und dem unbesetzten Gebiet.

1. Die Rheinzolllinie fällt in der Nacht vom 8. zum 9. September. Vom 9. September an hört die Abgabenerhebung (Zölle und Ausfuhrabgaben) auf, Zu- und Ablaufbewilligungen sind nicht mehr erforderlich. Von diesem Zeitpunkt an können daher Waren aus dem altbesetzten in das unbesetzte Gebiet und umgekehrt wieder vollständig frei versandt werden. Die interalliierten Zollposten an den Landstraßen werden vom 9. September an eingezogen, die Eisenbahnzollämter bleiben noch zur Abwicklung bis zum 20. September einschl. besetzt.

2. Bestimmungen über die Erledigung der von den interalliierten Zollbüros ausgefertigten Vermerkscheine für die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Gegenständen zum vorübergehenden Gebrauch, Ausbesserungsverkehr und Veredlungsverkehr, über Rückzahlung von Kauttionen usw. werden vom Leitenden Zollausschuß der Interalliierten Rheinlandkommission demnächst erlassen werden. (Die bisher in der Presse erschienenen Veröffentlichungen in bezug auf diese Frage beziehen sich nur auf das neubesetzte Gebiet.)

B. Warenverkehr zwischen dem altbesetzten Gebiet und dem Ausland.

a) Vom 9. bis einschließlich den 20. September d. J.

1. Die bisherigen Bestimmungen wegen des Warenverkehrs zwischen dem altbesetzten Gebiet und dem Ausland bleiben in vollem Umfang in Kraft. Der Warenverkehr ist also nur mit Ein- und Ausfuhrbewilligung des Interalliierten Ein- und Ausfuhramts Bad Ems, die nach den bisherigen Grundsätzen erteilt werden, zulässig, insoweit es sich nicht um Waren handelt, die auf Grund der interalliierten Ein- und Ausfuhrfreilisten bewilligungsfrei ein- und ausgeführt werden können; ferner bleiben der interalliierte Ausfuhrabgabentarif und der interalliierte Zolltarif in Kraft. Die während dieser Zeit erteilten Bewilligungen haben nur eine Gültigkeitsfrist von einem Monat, deren Verlängerung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

b) Vom 21. September an.

1. Für die Warenein- und -ausfuhr sind nur die von den zuständigen Reichsbehörden erlassenen Bestimmungen über den Außenhandel maßgebend. Demnach ist die Warenein- und -ausfuhr bewilligungsfrei, es sei denn, daß es sich um ein- und ausfuhrverbotene Waren handelt. Listen der letztgenannten Waren sind herausgegeben von dem Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer in Berlin, Klosterstr. 41, und zwar a) eine Einfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 25. August 1921, b) eine Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 15. Juli 1921. Da diese Ausfuhrverbotsliste aber inzwischen mehrfach Änderungen erfahren hat, wird sie zurzeit bei der Zollabteilung des Landesfinanzamts Brandenburg in

Berlin NW 40, Kronprinzenufer 15, neu bearbeitet: ihre Fertigstellung wird bis zum 15. September erfolgen. Die Ein- und Ausfuhrbewilligungen werden, dann aber nur nach den deutschen Grundsätzen, auch weiterhin beim Interalliierten Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems erteilt werden, das seine Tätigkeit am 21. Oktober 1924 einstellt. Bestimmungen wegen der Bewilligungserteilung nach dem 21. Oktober stehen zurzeit noch aus.

2. Gemäß den für das Reichsgebiet erlassenen Bestimmungen wird, insoweit Waren überhaupt einem Ausfuhrverbot unterliegen und daher ausfuhrbewilligungspflichtig sind, eine Ausfuhrabgabe vom 21. September an nicht in Ansatz gebracht.

3. Vom 21. September an werden Eingangszölle an der Auslandsgrenze nur noch auf Grund des für das Reichsgebiet gültigen deutschen Zolltarifs erhoben werden; der interalliierte Zolltarif tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(5048)

Die Verfolgung der „Zollvergehen“ im besetzten Gebiet.

Von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund wird gemeldet: Die kriegsgerichtliche Verfolgung von Firmen des besetzten Gebietes wegen sogenannter Zollvergehen hat auch weiterhin Anlaß zu diplomatischen Schritten der deutschen Mission in Paris und Brüssel gegeben. Die französische Regierung hat inzwischen zugesagt, daß die kriegsgerichtlichen Verhandlungen in Zollstrafsachen gegen Firmen des besetzten Gebietes vertagt werden sollen. In London ist vereinbart worden, daß nach Inkrafttreten des Dawes-Gutachtens die noch schwebenden Zollstrafsachen an die deutschen Behörden übergehen.

W.T.B. teilt hierzu mit:

Durch die Unterzeichnung des Londoner Schlußprotokolls hat sich die Rechtsposition der deutschen Firmen, die während des passiven Widerstandes mit französischen oder belgischen Zollorganen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften der Einbruchsmächte in Konflikt geraten waren, wesentlich verbessert. Nach Artikel 7 der Anlage 3 wird eine allgemeine Amnestie für alle Vergehen, die aus politischen Gründen erfolgten, gewährt, soweit es sich nicht um Verbrechen handelt, die den Tod herbeigeführt haben.

Da die Zuwiderhandlungen gegen die französischen Zölle, Ein- und Ausfuhrbestimmungen während des passiven Widerstandes auf Grund von Weisungen der deutschen Regierung aus politischen Gründen begangen sind, so sind alle diese Zoll- und Steuervergehen als politische Handlungen im Sinne dieses Amnestieabkommens anzusehen.

Jede weitere Strafverfolgung oder Vornahme von Vollstreckungshandlungen aus diesem Anlaß ist daher nach deutscher Auffassung nicht mehr zulässig, auch wenn die Zollverwaltungen die deutschen Beteiligten zur Unterschrift unter einen sogenannten Vergleich gezwungen haben sollten. Vorläufige Vollstreckungsmaßnahmen, wie Sperrung der Betriebe, Sicherstellung von Warenvorräten usw., müssen daher aufgehoben werden.

(5047)

Ratifikation des deutsch-estländischen Wirtschaftsabkommens.

Im Auswärtigen Amt hat am 5. September d. J. zwischen dem Staatssekretär Freiherrn von Maltzan und dem estnischen Gesandten Menning der Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 27. Juni 1923 unterzeichneten Vertrag über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkrieges zusammenhängenden Fragen und dem am gleichen Tage unterzeichneten vorläufigen Wirtschaftsabkommen stattgefunden.

(5071)

Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag.

In den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes finden sich beachtenswerte Ausführungen über die Aussichten für das Zustandekommen des deutsch-amerikanischen Handelsvertrages. Es wird an die Tatsache erinnert, daß der amerikanische Senat den Vertrag wegen der Ausdehnung der Meistbegünstigung auf die Schifffahrt nicht ratifiziert hat. Der Kongreß in Washington tritt nun erst Anfang Dezember wieder zusammen. Die Regierung der Vereinigten Staaten mußte der Reichsregierung einen neuen Vertrag zur Unterzeichnung vorlegen, der die vom Senat abgelehnten Bestimmungen nicht enthält. Dieser neue Vertrag würde, die Zustimmung der Reichsregierung vorausgesetzt, dann erst wieder dem Kongreß (Senat) vorzulegen sein und Gültigkeit erlangen, wenn auch der deutsche Reichstag seinerseits dem Vertrag zustimmt. Somit dürfte vor dem nächsten Frühjahr mit dem Inkrafttreten eines deutsch-amerikanischen Handelsvertrages nicht zu rechnen sein.

Uebrigens hat neuerdings die holländische Regierung beim Department of State in Washington den Abschluß eines gleichen Vertrages wie den mit Deutschland vereinbarten nachgesucht. Bekanntlich hat das Department of State seinerzeit, als es den Vertrag mit Deutschland vorlegte, zum Ausdruck gebracht, daß dieser Vertrag als Muster für eine Anzahl gleichartiger Verträge mit anderen Nationen anzusehen sei. Naturgemäß würde der Senat auch einem Handelsvertrag mit Holland, der dem Vertrag mit Deutschland entspricht, seine Zustimmung versagen. (5036)

Die Fakturen für Sendungen nach den Vereinigten Staaten.

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband schreibt uns:

Die zahlreichen Beanstandungen von Fakturen für Warensendungen nach den Vereinigten Staaten seitens der amerikanischen Zollbehörden lassen erkennen, daß die Ausstellung derartiger Fakturen durch die deutschen Ausfuhrfirmen vielfach nicht in Uebereinstimmung mit den dafür geltenden Vorschriften erfolgt. Wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband berichtet, hat das Amerikanische Generalkonsulat in Berlin vom Department of State in Washington Mitteilungen darüber erhalten, daß wiederholt Fakturen deswegen beanstandet werden mußten, weil seitens der betreffenden Aussteller — es handelte sich hierbei um deutsche Einkaufsagenten amerikanischer Häuser — nachträglich Aenderungen an den Originalfakturen vorgenommen worden sind, die vom Hersteller bzw. Lieferanten der betreffenden Ware ausgestellt und unterzeichnet und den Konsulatsrechnungen der Versender beigelegt waren. Diese Aenderungen bezogen sich auf die Art und den Wert der Ware, auch sind nachträglich Disconte, Kommissionen usw. hineingesetzt worden. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß derartige nachträgliche Abänderungen von Originalfakturen seitens der Exporteure oder Einkaufsagenten unzulässig sind, zumal den amerikanischen Warenempfängern hieraus nur Schwierigkeiten erwachsen. Das Amerikanische Generalkonsulat in Berlin empfiehlt den Einkaufsagenten im Interesse einer klaren Uebersicht und erleichterten Zollabfertigung, bei der Versendung von Waren, die von verschiedenen Fabrikanten bzw. Lieferanten bezogen worden sind, der Konsulatsrechnung eine Zusammenstellung beizufügen, in welcher untereinander die einzelnen Sendungen unter Angabe der Signaturen, Lieferwerke, Wertbeträge, gewährten Diskonte usw. spaltenweise aufgeführt werden.

Nach einer dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband von seiner New-Yorker Vertretung weiterhin zugegangenen Mitteilung ist das Schatzamt der Vereinigten Staaten gegenwärtig damit beschäftigt, neue Formulare für die amerikanischen Konsulatsfakturen auszuarbeiten. Der genannte Verband wird sofort nach Erhalt die beteiligten Kreise von etwa eintretenden Aenderungen oder Ergänzungen in Kenntnis setzen. Bis auf weiteres gelten jedoch noch die bisherigen Bestimmungen, welche er in einer besonderen Schrift eingehend und sorgfältig zusammengestellt hat, die durch seine Geschäftsstelle (Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstraße 12-14) zu beziehen ist. (5044)

Zollbehandlung von Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 50 %. — Tarifnr. 317.

Im Reichszollblatt Nr. 24 findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministers vom 30. August 1924:

Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 50 % ist nicht als siliciumhaltiges Eisen (vgl. das Stichwort „Ferrosilicium“ auf S. 171 des Warenverzeichnisses zum Zolltarif), sondern als eisenhaltiges Silicium oder als Silicium in Verbindung mit Eisen anzusehen. Da Silicium kein Metall,

sondern ein Metalloid ist, fällt Ferrosilicium, das mehr als 50 % Silicium enthält, unter die Nr. 317 des Zolltarifs (vergl. das Stichwort „Metalloide“ auf S. 460 des Warenverzeichnisses zum Zolltarif). Dagegen ist Ferrosilicio-Mangan den Eisenlegierungen zuzurechnen und je nach dem Eisengehalt der Nummern 777 oder 869 zu unterstellen. (5051)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Der Zolltarif im Nationalrat.

Am 4. September fanden im Nationalrat die Beratungen über die 3. Gruppe des Zolltarifentwurfs, Kohle, Erze, Erden, Farbstoffe, Harze, Erdöle, chemische Erzeugnisse, Zündwaren usw. statt. Wir entnehmen der „Neuen Freien Presse“ folgenden Bericht:

Abg. Forstner (Sozialdemokrat) wendet sich gegen den Zoll auf Rohöl. Wenn man Rohöl mit einem Zoll belegt, so treibt man dadurch alle Produkte der Raffinerien im Preise in die Höhe, so Benzin, Schmieröl, Petroleum usw. Sie schädigen dadurch die Gummi- und Lackfabriken und es werden durch diesen Zoll die Automobilbetriebe ungemein verteuert. Wir sind in bezug auf den Automobilbetrieb durchaus nicht auf der Höhe und rangieren an der 19. Stelle. Die Regierung hat durch den Vertrag mit Frankreich und Italien die Automobilindustrie schwer geschädigt, denn weder die Steyrer Waffenfabrik noch Daimler, noch die Oesterreichischen Fiatwerke können zufolge dieses Vertrages mit den ausländischen Erzeugnissen konkurrieren.

Abg. Sever (Sozialdemokrat) bemerkt, die Erhöhung der Zölle auf Linoleum und Wachstuch bedeute nichts anderes als einen Gefälligkeitszoll für einige Besitzer. Der Besitzer der Wachstuchfabrik in Traiskirchen, Herr Blum, hat es verstanden, einen ehemaligen Sektionschef des Handelsministeriums in den Verwaltungsrat zu bekommen, der überall Tür und Tor offen gefunden hat, um sein Unternehmen nicht nur vor der Einfuhr von Linoleum, sondern auch von Wachstuch zu schützen. Dieser ehemalige Sektionschef hat alles erreicht, was er für seine Firma brauchte.

Abg. Dr. Odchnal beantragt, den Zoll bei Position 241 (Kunstdruck-Chromopapier) von 5 auf 3 Goldkronen zu ermäßigen.

Handelsminister Dr. Schürff erinnert in Erwiderung auf die Ausführungen des Abgeordneten Sever daran, daß schon im Sonderausschusse seitens des Referenten die Aufklärung erteilt wurde, daß die Zollsätze schon fertig und dem Hause vorgeschlagen waren, als der pensionierte Sektionschef im Handelsministerium — gemeint ist Dr. Pranter, der vor einigen Jahren in den Ruhestand getreten ist — in einer Eingabe an den Ausschuß selbst und in einer Abschrift an das Handelsministerium seine Meinung über die in Frage kommenden Zollsätze zum Ausdruck gebracht hat. Von einer Beeinflussung der Zollsätze könne somit aus chronologischen Gründen keine Rede sein. Der Minister ersuche daher das gesamte Haus und den Abgeordneten Sever, zur Kenntnis zu nehmen, daß die vom Abgeordneten Sever ausgesprochene Vermutung nicht zutrifft.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Heintz wird Gruppe III in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung mit dem Antrag Odchnal zu Position 241 (Kunstdruck- und Chromopapier) unter Ablehnung sämtlicher Minderheitsanträge zum Beschlusse erhoben.

Nach einer Wiener Meldung vom 7. September d. J. hat der Nationalrat inzwischen den Zolltarif und das handelspolitische Ermächtigungsgesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen. Was den Geltungsbeginn des neuen Zolltarifs betrifft, so ist eine unerläßliche Vorbedingung für den Vollzug des Zolltarifgesetzes selbstverständlich die vorherige Ausarbeitung der für seine Handhabung notwendigen Erläuterungen. Vor ihrem Abschluß und ihrer Bekanntmachung kann das Gesetz nicht in Kraft treten. Die Abfassung dieser Erläuterungen und der sonstigen Durchführungsverordnungen ist aber bereits in vollem Zuge, so daß man erwarten darf, daß sie bis etwa Ende September vollendet sein werden. Es kann daher als wahrscheinlich gelten, daß der neue Zolltarif bereits Anfang Oktober d. J. in Kraft gesetzt werden wird. (5046)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhr fertiger Arzneien usw.

Das Finanzministerium teilt in einem Rundschreiben vom 8. August 1924 zur Aufklärung mit, daß die Einfuhr von fertigen Arzneien, Heilsera, Impfstoffen, Opium und Betäubungspräparaten in das polnische Zollgebiet auch fernerhin nach den bestehenden, in den Rundschreiben des Zolldepartements T. 27 und T. 28 aufgeführten Vorschriften zu erfolgen hat.

Die amtlichen Verzeichnisse der zur Einfuhr zugelassenen Arzneien werden in Zukunft nach Maßgabe des festgesetzten Bedarfs dieser Arzneien im Inlande durch das Finanzmini-

sterium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Generaldirektion des Gesundheitsdienstes, herausgegeben.

Die erwähnten Verzeichnisse werden die durch Anmerkung 3 zur Pos. 113 vorgesehene Verordnung über die Einfuhr von Arzneien bilden.

* * *

Ferner hat das Finanzministerium folgendes Rundschreiben vom 13. August 1924 erlassen:

Es ist zur Kenntnis des Finanzministeriums gelangt, daß Apotheken und Apothekerwarengeschäfte aus dem Auslande eine ganze Reihe zum Verkehr im Inlande nicht zugelassene Heil- und Giftmittel in Gestalt von kleinen Postpaketen ohne Wert erhalten. Desgleichen sollen solche Mittel von einigen Zollämtern auf dem Wege des Versteigerungsverkaufes herausgelassen werden.

Es wird daher ersucht, die beteiligten Zollämter daran zu erinnern, daß sie ihr besonderes Augenmerk auf die aus dem Auslande mit der Post eingehenden Proben von Heilmitteln richten und diese ohne Rücksicht auf die in jedem Päckchen enthaltene Menge unter den im Rundschreiben vom 22. 8. 22 Nr. T. 27 und in den weiteren Ergänzungen dieses Rundschreibens bezeichneten Bedingungen durchlassen, und daß sie ferner Heilmittel, deren Einfuhr verboten ist, im Versteigerungswege nur unter der Bedingung verkaufen, daß sie — im Sinne der Bestimmung des § 40 Punkt 3 der einstweiligen Dienstanweisung — ins Ausland wieder ausgeführt werden. (5019)

Verzollung von Eisenfässern und -kannen als zum häufigen Transport hergerichtete Verpackung.

Eiserne Fässer wie auch Kannen als zu häufigerem Transport oder zu ständiger Aufbewahrung von Waren besonders angepaßte Verpackung im Sinne des § 25 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren, unterliegen der Verzollung gesondert nach ihrer tariflichen Beschaffenheit, unabhängig davon, ob die in ihnen beförderte Ware nach dem Brutto- oder Nettogewicht verzollt wird. (5071)

Frankreich. Klassifikation von im Zolltarif nicht genannten Produkten.

Ware	zu behandeln wie
Calciumarsenat	andere Calciumsalze (Pos. 0110)
Calciumbisulfat	
Calciumborat (künstliches)	
Calciumhypophosphit	
Calciumhyposulfat	
Calciummetaphosphat	
Calciumnitrit	
Calciumsilicat (gefällt)	
Calciumsulfhydrat	
Calciumpyrophosphat	Substituierte Harnstoffe (Pos. 0336)
Diphenylguanidin	
Extrakte von Kastanienholz oder anderen Hölzern	Chemische Produkte, n. b. g. (Pos. 0381)
Spezialweiß für Glanzpapier auf Basis von gefällttem Calciumcarbonat oder -sulfat u. ä.	
Glycol	
Ferrotantal	
Monoäthylamin	
Paratoluolsulfochlorür	
„Radioaktives Silicium“	Zusammengesetzte Heilmittel, n. b. g., deren Einfuhr nur gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1923 gestattet ist. (4955)

Irischer Freistaat. Keine Ursprungszeugnisse mehr. Da das Industrieschutzgesetz mit rückwirkender Kraft vom 12. Mai d. J. aufgehoben ist, sind für Sendungen nach dem Irischen Freistaat keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich. Die in der Zeit vom 12. Mai bis 23. Juli 1924 in Irland bezahlten Zölle werden auf Antrag des Versenders zurückerstattet. (5056)

Niederlande. Handelsvertrag mit Kanada. Einer amtlichen Bekanntmachung in „Handelsberichten“ vom 7. August 1924 zufolge ist am 11. Juli 1924 von den Niederlanden mit der kanadischen Regierung ein Zollvertrag abgeschlossen worden, durch welchen beide Länder ein-

ander die Behandlung auf der Grundlage der Meistbegünstigung zusichern. Bevor der Vertrag in Kraft tritt, muß er von dem niederländischen und dem kanadischen Parlamente ratifiziert werden. Bekanntlich hat die kanadische Regierung durch „Order in Council“ vom 12. März d. J. für die Waren niederländischen und niederländisch-indischen Ursprungs den kanadischen Zwischenzolltarif als gültig erklärt. Infolge eines zwischen Frankreich und Kanada Ende 1922 zustande gekommenen Handelsvertrages konnte jedoch für eine große Zahl französischer Produkte eine Gewährung von Zollermäßigungen auf diesen Zwischentarif gefordert werden. Diese Ermäßigungen betrugen 10 und 15 %, während außerdem für eine Zahl weiterer Artikel in dem genannten Verträge Zölle festgelegt wurden, die sich ebenfalls unter dem Zwischentarif bewegten. Sobald nun der zwischen den Niederlanden und Kanada zustande gekommene Zollvertrag in Kraft tritt, werden die Niederlande für ihre Erzeugnisse auf die gleichen Vergünstigungen Anspruch erheben können, die durch den französisch-kanadischen Handelsvertrag festgelegt wurden. Nur Waren britischer Herkunft, welche dem „British Preferential Tariff“ unterworfen sind, genießen dann im allgemeinen eine günstigere Behandlung als niederländische Erzeugnisse. (4852)

Tschechoslowakei. Zolldifferenzen mit Belgien. Die handelspolitischen Verhältnisse der Tschechoslowakei zu Belgien sind bekanntlich gespannt, weil Belgien die tschechoslowakischen Waren stark differenziert und bisher keine Neigung zeigte, in Verhandlungen über eine Regelung der handelspolitischen Beziehungen einzutreten. Neuerdings soll aber, wie die „När. Pol.“ erfährt, Belgien zum Abschluß eines Vertrages geneigt sein, der aber auch zu keinem Ziele führen würde, weil Belgien sich zu weigern scheint, die bisherigen Differenzierungen zu beiseitigen. Dann bliebe nach Ansicht des Blattes nichts übrig, als denselben Weg Belgien gegenüber zu beschreiten, denn es sei nicht einzusehen, warum die Tschechoslowakei einem Lande Vorteile einräumen sollte, von dem es keine Gegenleistung erhält. (4987)

Neuregelung der Zahlung von Mineralöleinfuhrgebühren. Wie das „Prag. Tagbl.“ hört, findet in kurzem im Handelsministerium eine interministerielle Konferenz statt, die sich mit der Frage der Neuregelung der Zahlung der Einfuhrgebühren von Mineralölen befassen wird. (5055)

Estland. Neufestsetzung des Goldzollaufgeldes. Wie der „Revaler Bote“ meldet, wird auf Grund des von der Staatsversammlung am 14. Juli d. J. angenommenen Gesetzes über das Inkraftsetzen der Zolltarife durch Verordnung des Finanzministers vom 1. Sept. der als Grundlage für die Erhebung der Zölle dienende Goldfranken = 85 EMark (statt 75 EMark, wie bisher) gerechnet.

Hierdurch tritt automatisch eine Erhöhung aller Zollsätze um 13 1/3 % ein, doch findet diese Maßnahme in dem Fall des Markkurses ihre Rechtfertigung. Wie verlautet, soll das Verhältnis zwischen Goldfranken und EMark hinfort jeden Monat von neuem fixiert werden. (5054)

Lettland. Abschluß von Handelsverträgen. Der lettlandische Staatssekretär Albat hat kürzlich einem Pressevertreter Mitteilungen über Handelsvertragsverhandlungen gemacht, die er in letzter Zeit mit einer Reihe von nordischen Staaten geführt hat. Nach diesen Mitteilungen wurde am 14. August d. J. ein Handelsabkommen mit Norwegen unterzeichnet. Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung unter Anerkennung der sogenannten baltischen Klausel. Auch mit Schweden ist ein vorläufiger Handelsvertrag auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung zustande gekommen. Da Schweden beabsichtigt, vor Abschluß neuer endgültiger Uebereinkommen alle bestehenden Handelsverträge zu revidieren, ist der Vertrag nur mit kurzer Kündigungsfrist abgeschlossen. Die baltische Klausel ist auch von Schweden anerkannt worden. Im Gegensatz zu einer auch von uns übernommenen lettlandischen Meldung (s. „Chem. Ind.“ S. 465) stellte Staatssekretär Albat fest, daß auch die Verhandlungen mit Finnland inzwischen zur Unterzeichnung eines Handelsvertrages geführt haben. Der Vertrag ist ebenfalls ein Meistbegünstigungsvertrag. Da der lettlandische Zolltarif noch nicht fertiggestellt ist, wird vermutlich erst im Herbst der Abschluß eines Zolltarifabkommens möglich sein, nach diesem Abkommen soll der Warenaustausch zwischen beiden Ländern zollfrei bzw. zu ermäßigten Zöllen stattfinden, wodurch dann die baltische Klausel gegenüber den anderen meistbegünstigten Ländern eine praktische Bedeutung erhalten würde.

Die Unterzeichnung des provisorischen Handelsvertrages zwischen Lettland und den Vereinigten Staaten soll nach

lettlandischen Pressemeldungen nunmehr bevorstehen, nachdem die bisher im Wege stehenden Hindernisse beseitigt worden sind. In den Verhandlungen mit Frankreich scheinen sich die Meinungsverschiedenheiten dadurch verringert zu haben, daß die französische Regierung ihre Stellungnahme zur Rußland-Klausel geändert hat, wodurch die Möglichkeit eines Kompromisses geschaffen ist. Man rechnet mit der demnächstigen Unterzeichnung des Vertrages. Dagegen sind die Verhandlungen mit Italien einstweilen nicht vom Fleck gekommen, weil Lettland nicht geneigt ist, die von Italien verlangten Vergünstigungen zu erfüllen. Mit Spanien sind die ersten Verhandlungen über den Abschluß eines Wirtschaftsabkommens in die Wege geleitet. (4993)

Ungarn. Neue Einfuhrfreiliste mit entsprechenden Zollerhöhungen. Durch Verordnung vom 18. August hat die ungarische Regierung eine neue Liste von Waren veröffentlicht, deren Einfuhr freigegeben ist. Gleichzeitig sind für diese Waren die Sätze des neuen Zollsatzes in Geltung gesetzt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Nr. d. geltenden Zollsatzes	Neuer Zollsatz
aus 97 Elainsäure	18,—
100 Wagenschmiere	
a) ohne Gehalt an verseifbarem Fett	14,—
b) andere	20,—
111 Speiseessig	30,—
aus 165 Kolophonium	frei
167 Binders, Brauers, Bürstenbinders u. Seilerpech	10,—
aus 170 Harzzement	8,—
171 Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt	10,—
aus 286 Teerpappen	
a) mit Sand oder Kies bestreut	8,—
b) mit Sand oder Kies nicht bestreut	14,—
293 Andere chemische Papiere	60,—
305 Kautschuklösungen	17,—
306 Kautschukteig	40,—
(Nicht weiter verarbeiteter, zur Kabelfabrikation, gegen besondere Erlaubnis und unter Kontrolle)	10,—
599e Pottasche bis 85%	5,—
599e Pottasche über 85%	5,—
600/1 Calciumcarbid	15,—
604a Glycerin, roh	25,—
604b Glycerin, raffin.	35,—
604f Gereinigtes Naphthalin	24,—
608 Schuhwische	20,—
623 Oelfirnisse	25,—
624 Lackfirnisse	60,—
	(5052)

Das Inkrafttreten des neuen Zollsatzes. Aus österreichischer Quelle verlautet, daß die ungarische Regierung mit Rücksicht auf bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen den neuen Zollsatz noch nicht zu der vorgesehenen Frist, dem 1. Oktober 1924, in Kraft setzen wird. Im Zusammenhang damit müßten die bestehenden Einfuhrverbote aufgehoben werden; die Regierung glaubt jedoch bei Verhandlungen mit einzelnen Staaten, besonders mit der Tschechoslowakei, die Aufhebung von Einfuhrverboten als Kompensationsmittel für Zugeständnisse von anderer Seite verwerten zu können. (5066)

Rumänien. Neue Ausfuhrgebühren. Der rumänische Ministerrat hat neuerdings folgende Ausfuhrgebühren festgesetzt: Holzkohle 10 000 Lei für den Waggon, Dachpappe 1000 Lei der Waggon, Essigessenz 5 Lei je 100 kg, Essigsäure 1 Lei je kg. Diese Ausfuhrgebühren treten sofort in Kraft. (5038)

Jugoslawien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien gibt bekannt, daß das Zollagio in Jugoslawien mit dem 1. September d. J. von 800 % auf 900 %, jenes für die Luxuswaren von 300 % auf 500 % erhöht wurde. (5053)

Griechenland. Kündigung der Handelsverträge. Nach Pressemeldungen soll die griechische Regierung beabsichtigen, in der nächsten Zeit alle Handelsverträge mit ausländischen Staaten zu kündigen, da sie den neuen Zollsatz in Kraft setzen will, der im allgemeinen höhere Sätze aufweist, als der bisherige. Es wird angenommen, daß Griechenland das System der Meistbegünstigung nicht beibehalten wird, sondern, ähnlich wie Frankreich, zu einem System übergehen wird, bei dem es jedem einzelnen Staate, unabhängig von anderen Zollermäßigungen, besondere Zugeständnisse machen wird. Für den mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrag kommt eine Kündigung nicht in Betracht. (5065)

Italien. Zur Einfuhr von Mineralwasser. Durch ein Dekret vom 15. Juli d. J., welches in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 29. Juli 1924 veröffentlicht ist, wird bestimmt, daß die Etiketten auf Flaschen mit Mineralwasser keinerlei Angaben über die höhere Qualität des betreffenden Wassers gegenüber anderen Mineralwässern sowie sonstiger Angaben zu Reklamezwecken enthalten dürfen. (5060)

Ver. St. von Amerika. Beanstandete Bleistift-Importe. Eine Sendung deutscher Rotstifte für eine Philadelphiaer Firma wurde, wie dem „Berl. Tageblatt“ telegraphisch gemeldet wird, von der Zollbehörde zurückbehalten, weil die Stempelung mit dem Ursprungsland unklar war, während der Name der Firma in Goldbuchstaben deutlich zu sehen war. Die Sendung wird erst ausgeliefert, nachdem die Stempelung verdeutlicht ist und außerdem 10 % Strafzoll bezahlt sind. (5070)

Brasilien. Aenderung der Vorschriften über die Zahlung der Zölle. Nach einem telegraphischen Bericht an das englische Handelsamt ist dem brasilianischen Kongreß eine Vorlage zugegangen, wonach 70 % der Zölle (statt bisher 60 %) in Gold zu bezahlen sein sollen. (5031)

Argentinien. Neue Gesetzesvorlagen. Der argentinischen Kammer sind Gesetzesvorlagen über die Einfuhr von narkotischen Drogen sowie über die Besteuerung von pharmazeutischen Spezialitäten und Mineralwässern zugegangen. (4956)

Peru. Aenderung von Einfuhrzöllen. Durch Regierungsverordnung sind eine Reihe von Einfuhrzöllen erhöht worden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: Der Zollsatz von 1,50 sol pro kg für Toilette-seifen wurde mit einem Zuschlagszoll von 10 % ad valorem belegt. Natriumsilicat, bisher zollfrei, ist mit einem Zollsatz von 0,5 sol pro kg belegt worden. Ferner ist der Zollsatz für schwarzen Eisenlack, der bisher 0,10 sol per kg betrug, auf 0,16 sol erhöht worden. (5062)

Konsulatsfakturen für Postsendungen. Die Bestimmung, daß nur die peruanischen Konsulate in Hafenplätzen (Berufskonsulate) die Beglaubigung von Konsulatsfakturen für Postpakete vornehmen können, ist kürzlich wieder aufgehoben worden, da sich aus diesem Verfahren große Unbequemlichkeiten für den Handel ergaben. Demnach sind in Zukunft zur Beglaubigung von Konsulatsfakturen für Postpaketsendungen nicht nur die peruanischen Berufs-, sondern auch die Wahlkonsulate zuständig. (4953)

Uruguay. Zollfreie Zulassung von antiepidemischen Arzneistoffen. Für einen Zeitraum von sechs Monaten werden tierärztliche Lieferungen für die Bekämpfung der epidemischen Viehepidemie frei von Einfuhrzoll nach Uruguay zugelassen gemäß einem Beschluß vom 27. Juni 1924, bekanntgegeben im „Diario Oficial“ vom 30. Juni 1924. (5045)

Südafrikanische Union. Dumpingzoll auf englische Soda. Nach einer telegraphischen Mitteilung an das englische Handelsamt ist die Einfuhr von englischer Soda nach der Südafrikanischen Union mit einem Dumpingzoll belegt worden. (5030)

Sudan. Ein- und Ausfuhrverbot für narkotische Drogen. Durch eine Verordnung, welche am 25. Juli 1914 in Kraft getreten ist, wird die Ein- und Ausfuhr nachstehender Drogen, sowie aller Pflanzen, aus welchen dieselben gewonnen werden können, ohne besondere Genehmigung verboten: Cocain; Cannabis indica (Haschisch); Diamorphin; Ecgonin, Morphin, sowie deren Salze; medizinisches Opium (künstlich getrocknetes Opium), sowie alle Präparate, welche nicht weniger als $\frac{1}{5}$ % Morphin oder $\frac{1}{10}$ % Cocain, Ecgonin oder Diamorphin enthalten. (4954)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 33 vom 6. September 1924 wird folgende Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung veröffentlicht:

Bei Randziffer 4 wird der mit „Astralit“ beginnende Absatz gefaßt: Kohlen-Ammoncarbid, Ammoncarbonit, Ammon-Praeposit, Ammonraschit, Astralit, auch Gesteins-Astralit, Dominat, auch Gesteins-Dominat, Donarit, auch Gesteins-Donarit, Dorfit, Fördit, auch Gesteins-Fördit, Halalit, auch Gesteins-Halalit, Kohlen-Lignosit, Monachit, Kohlen-Nospagit, Rhenanit, auch Gesteins-Rhenanit, Rivalit, auch Gesteins-Rivalit, Romperit, auch Gesteins-Romperit, Tremonit, auch Gesteins-Tremonit, Walsroder Sicherheitssprengstoff, Gesteins-Westfalit, Kohlen-Westfalit, sämtlich auch mit ange-

hängen Buchstaben und/oder Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter und Kohlenstoffträgern, wie Holzkohle, Steinkohle, Pflanzmehlen, Cellulose, auch solcher, die auf chemischem oder biologischem Wege verändert ist, neutralen Zellstoffablaugen-Rückständen, Montanwachs, Vaseline, auch mit höchstens 20 % aromatischen Nitrokörpern und Gemischen davon, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, von letzteren nicht mehr als 18 %, auch mit Kali- oder Natron- oder Barytsalpeter oder einem Gemische von diesen, auch mit höchstens 10 % Kaliumperchlorat, auch mit höchstens 3,5 % Aluminium, auch mit höchstens 1 % Schießbaumwolle, auch mit höchstens 4 % Nitroglycerin, auch mit neutralen Alkalichloriden oder ähnlichen ungefährlichen, neutralen, beständigen Salzen, auch mit ungefährlichen, neutralen, beständigen, färbenden Zusätzen, wie caput mortuum).

Bei Randziffer 27 wird der Eingang des mit „Wetter-Baldurit“ beginnenden Absatzes gefaßt:

Wetter-Astralit, Wetter-Baldurit, Wetter-Bavarit usw. wie bisher.

Berlin, den 31. August 1924.

(5068)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Ver. St. von Amerika. „Acriflavin“ eine Verletzung der deutschen „Trypaflavin“-Patente. Auf S. 390 der „Chem. Ind.“ wurde nach einer englischen Quelle berichtet, daß zwei amerikanische Aerzte in dem „von Ehrlich entdeckten Acriflavin“ ein wirksames Mittel gegen die Schlafkrankheit gefunden hätten. Hierzu ist zu bemerken, daß Ehrlich das von Dr. L. Benda in dem Laboratorium von Cassella & Co. in Frankfurt a. M. für die Zwecke der chemo-therapeutischen Forschungen Ehrlichs hergestellte Präparat in seinen Wirkungen studiert und ihm die Bezeichnung „Trypaflavin“ gegeben hat, weil es die Erreger der Schlafkrankheit, die Trypanosomen abtötet. Das „Acriflavin“ stellt also eine die deutschen Erfinderrechte verletzende Nachahmung dar. Für Propagandazwecke in Ländern, wo die deutsche Konkurrenz zu bekämpfen ist, wird die legitime Bezeichnung in der Form „Acriflavin (auch Trypaflavin genannt)“ angewendet, um aus dem guten Ruf des deutschen Produkts Vorteile zu ziehen.

Leider wird sogar in der amerikanischen Literatur in Berichten über deutsche Trypaflavin-Arbeiten der Name unterschlagen und durch „Acriflavin“ ersetzt. (4968)

Die Benzolproduktion 1918—1922. „Oil, Paint and Drug Reporter“ teilt folgende Statistik über die Benzolproduktion in den Vereinigten Staaten mit, die ein Bild von der Entwicklung geben, wenn auch die vorhandenen Unterlagen für die 5 Jahre, wie das Blatt bemerkt, bezüglich der Gesamtproduktion nicht streng vergleichbar sind (in Mill. Gallonen):

	1918	1919	1920	1921	1922
Kokereien	44,8	—	—	—	—
roh	—	44,6	8,7	1,5	2,7
raffiniert	—	17,6	17,0	4,9	10,4
Motorbrennstoff ¹⁾	—	—	57,6	48,1	57,0
Gaswerke	4,4	3,7 ²⁾	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾
Teerraffinerien	3,0	1,8	0,9	2,2	0,8

(5008)

LITERATUR

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung.“ Heft III, Jahrgang 1924. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das Heft III des Jahrgangs 1924 der „Wirtschaftskurve“ ist in der Hauptsache der Analyse des Verlaufs der deutschen Wirtschaftskrise gewidmet. Indexbewegung und Spezialuntersuchungen der Preise mit internationalen Vergleichen veranschaulichen den Konjunkturverlauf. Die Statistiken der Konkurse, des Arbeitsmarktes, der Löhne und ihres Anteils an den Preisen sind in Kurven dargestellt. Besondere Untersuchungen sind den Zins- und Kapitalmarktverhältnissen wie den Bewegungen der Börsenkurse gewidmet. Die Chronologie der Konzentrations- und Ausdehnungsbewegung der deutschen Unternehmungen ist fortgeführt. Besonders aktuell ist eine Kritik der Methoden des Wohlstands-Index nach dem Dawes-Plan. (5058)

¹⁾ Motorbrennstoff ist eine Benzol-Gasolin-Mischung mit einem Benzolgehalt von 50 % an aufwärts.

²⁾ 76 816 Gallonen wurden als Rohbenzol verkauft, 3 662 028 Gall. zur Herstellung von 3 147 754 Gall. raff. Benzol verwendet.

³⁾ Keine Unterlagen vorhanden.

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Stickstoffmarkt im Monat August 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Bei normaler Erzeugung hat sich die Nachfrage im Inland gegenüber dem Vormonat weiter belebt dank der uns ergriffenen Maßnahmen, durch Sonderpreise im Sommer den Absatz anzuregen. Der Auftragseingang und der Versand sind dementsprechend gestiegen. Die Wagengestellung war gut. Der Septemberpreis ist gegenüber dem Augustpreis um 3 Pfennig auf 1,06 M. für das kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak bei gleichen Verkaufsbedingungen erhöht worden.

Im Ausland war die Tendenz bei allen stickstoffhaltigen Düngemitteln fest. Die gegenüber dem Chilesalpeter auch im Ausland billigeren Preise für die Stickstoffeinheit im schwefelsauren Ammoniak wirken sich in der stärkeren Nachfrage aus. Für das Frühjahr ist eine weitere Belebung des Geschäftes zu erwarten.

In der „Deutschen Tageszeitung“ vom 3. und 4. August ist die Richtigkeit der Angaben unseres Juli-Berichtes angezweifelt und die Möglichkeit erörtert worden, daß er einen bestimmten politischen Zweck verfolge. Wir stellen hierzu fest, daß unsere Marktberichte frei von jeder politischen Tendenz sind und daß die in ihnen enthaltenen tatsächlichen Angaben auf einwandfreien Unterlagen beruhen. Den in Zweifel gezogenen Inhalt unseres Juli-Berichtes halten wir aufrecht. (5059)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London) 5. September 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 100*; Alun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17—18%) 8/5; Ameisensäure (85%) 60*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/4* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30*; Ammoniumnitrat 40*; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwell) 44; Aetzkali (38—90%) 28/10; Aetznatron (76%) 19/7/6*; Bariumcarbonat (natürlich, 92—94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 14; Bariumchlorat 0/0/5½ (lb.); Bariumsulfat 5—7; Bleiglätte (englische) 42/10; Bleinitrat 42; Bleiweiß 43/10; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45*; Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6½ (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/4¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 69*; Essigsäure (80%) 43* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 53; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/0/2¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 49; Natriumacetat 23; Natriumarseniat (45%) 35; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%, einschließlich Eisentrömmeln) 18—19; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 25; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 14/15; Natriumsulfid (krist., einschl. Fässer) 15; Natriumbutylat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/4¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96—98%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/6/9 (lb.); Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½ (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168%) 7*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpinolöl 3/8/6 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/½ (lb.); Zinkchlorid (in Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/5 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/1—2/3; Acetylsalicylsäure 3/2—3/5; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 3—3/6; Bromkalium 1/2—1/5; Bromnatrium 1/3—1/6; Calomel 3/11—4; Chininsulfat (B. P.) 2/3—3/4 (oz.); Chloralhydrat 4—4/3; Hexamethylenetetramin (engl.) 3/6; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/10—2/1; Natriumsalicylat (Pulver) 2/3—2/5; Phenacetin 6—6/3; Salicylsäure 1/6—1/9; Salol 3/6; Sublimat 3/6—3/7. — Kohlenleerz zwischenprodukte. Preise in sh. u. d. per lb. Alphanaphthylamin 1/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7¼—0/8¼; Benzidinbase (auf 100% ber.) 4/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/1; Dichlorbenzol (p.) £ 85 (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C., ab Fabrik, ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% ber.) 4/0; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/5¼—0/5½; Nitrophenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitril 2/3½; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 10/3; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9½.

Holland (Amsterdam), 3. September 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105—120; Aluminiumsulfat (17—18%) 8,75—10,25; Ameisensäure (80% vol.) 44—49; Ammoniak (25%) 18—21; Anilinöl 90—95; Anilinsalz 85—90; Antichlor 9,75—10,95; Arsenik (weißer) 70—80; Aetznatron (76—77%) 18,75—20; Benzaldehyd 195—220; Benzoesäure 225—250; Benzol (90%) 30—40; Betanaphthol 82—89; Bittersalz 3,25—4,25; Bleizucker 52—56; Borax (krist.) 29—30; Borsäure (krist.) 59—62; Bromkali 95—105; Carbonsäure (40%) 150—180; Chlorbarium 14—16; Chlorkalcium (70—75%) 5,50—6,50; Chlorkalk 9—11; Chlormagnesium (geschmolzen) 3,90—4,75; Chlorzink 26—30; Chromalaun 27—30; Citronensäure 180—190; Eisenvitriol 4,50—6; Essigsäure (80%) 49—54; essigsäures Natrium 29—33; Formaldehyd (40% vol.) 63—69; Glaubersalz (krist.) 3—3,90; Glycerin (zweimal raff.) 80—90; Harnstoff 75—85; Jodo-

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

form 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90–100; Kalisalpeter 36–40; Kaliumbichromat 22–24; Kupfersulfat (98–100%) 24–26; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 33–38; Morphinum 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 12,50–14; Natriumbichromat 43–46,50; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 50–60; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 29–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 160–180; Salmiak (krist.) 26–29; Salpetersäure (36%) 13–15; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 26–29; Schwefelnatrium (60–62%) 14–18; Schwefelsäure (66% B_é) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7,75–9; Wasserstoffperoxyd (30%) 150–160; Weinsäure 110–130; Zinkweiß (techn., bleihaltig) 33–36; Zinkweiß (99%, chem. rein) 42–45.

Tschechoslowakei (Prag), 4. September 1924. Preise in öKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,80; Alaun 2,70; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure 8,50; Antichlor 3,10; Benzoesäure 40,—; benzoisches Natron 40,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 7,50; Bleimennige (inkl.) 7,50; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,10; chloresäures Kali 9,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromatron 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 15; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,50; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (franko Station) 5,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 40,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure (66%) 0,70; Weinsäure 22,—; Terpinolöl (franz.) 10,—; Terpinolöl (russ.) 7,— (5075)

Versammlungskalender.

16. Sept.: Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Holzminden, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Oberstr. 2/12.
Pharmachemie A.-G., G.-V., vorm. 8½ Uhr, im Sitzungssaal Königstr. 6 A zu Hannover.
17. „ Beueler Chemikalienwerk A.-G., Beuel a. Rh., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal, Johannstr. 13, Beuel.
Herold A.-G., Fabrik chemischer Präparate, Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin, Königsstraße 76.
Chemische Fabrik Buckau, Magdeburg, 55. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Magdeburg, Hotel „Magdeburger Hof“.
18. „ Neusser Oelproduktenwerk Heinrich Cordes A.-G., Düsseldorf, außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in dem Büro der Rechtsanwälte und Notare Dr. jur. Alexander Berg, Dr. Hans Fester und Dr. E. Vollrath in Frankfurt a. M., Kaiserstr. 19 II.
19. „ Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.
20. „ „Neo“ A.-G. für Seifen und chemische Produkte, Berlin, G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Fritz Wolff, Berlin W 50, Kurfürstendamm 235.
Kalle & Co. A.-G., Biebrich a. Rh., 20. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Höchst a. M., Verwaltungsgebäude der Firma Farbwerke vorm. Meister/Lucius & Brüning.
Biochemia A.-G., Böblingen, Württemberg, G.-V. nachm. 4 Uhr, im Gasthof „Zimmermann, Böblingen.
22. „ Gummiwerke Fulda A.-G., Fulda, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Amtszimmer des Notars Wolpers im Lennep. (5076)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

46. ordentliche Hauptversammlung 1924. Wie bereits auf S. 348 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt wurde, hat der Arbeitsausschuß des Vereins z. W., welcher beauftragt war, Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, beschlossen, diese am

Sonabend, den 27. September d. J. nach Bad Kissingen

einzuberufen. Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Die in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:
Freitag, den 26. September:

nachm. 5 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses;
abends 8 Uhr: Begrüßungsabend mit Damen.

Sonabend, den 27. September:

vorm. 9 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses;
vorm. 10½ Uhr: Hauptversammlung;
nachm. 1 Uhr: Frühstückspause;
1,45 bis etwa 4 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung;
nachm. 4¼ Uhr: Justus-Liebig-Gesellschaft;
nachm. 5 Uhr: Emil Fischer-Gesellschaft;
abends 6 Uhr: Adolf Baeyer-Gesellschaft;
abends 7½ Uhr: gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Sonntag, den 28. September:

Gemeinsamer Ausflug mit Damen in die Rhön.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 9.	3. 9.	Aktien	10. 9.	3. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	12,75	16 ¾	Höchst Farb.	13 1/8	16,50
Bad. Anilin . . .	16,75	21 1/8	Jeserich Asphalt .	3,10	3,80
Byk-Guldenf. . .	2,50	2,30	C. A. F. Kahlbaum	19,50	20,75
Chem. F. Buckau .	65,—	—	Köln-Rottweil . .	9,25	9,80
„ Griesheim . . .	13,80	17,50	Linde's Eismasch. .	7,10	7,90
„ Grünau . . .	12,25	14,—	Nitritfabrik . . .	4,—	4,30
„ v. Heyden . . .	3,20	3,90	Oberschl. Koksw. .	38,25	44,25
„ Milch & Co. . .	13,50	15,—	Rasquin, Farb. . .	7,50	9 8/8
„ Weiler . . .	13,50	16,—	Rh. W. Sprengst. .	5 7/8	6,90
„ Gelsenk. . .	66,—	77,—	J. D. Riedel . . .	4 7/8	5 7/8
„ W. Albert . . .	37,50	44,90	Rungwerke . . .	0,90	1,—
„ Concordia . . .	42,—	47,90	Rütgerswerke . . .	16 1/8	18 4/8
Dynamit Nobel . .	9,30	9,50	H. Scheidemandel .	19,50	24,—
Egestorff, Salzw. .	7 7/8	9,50	Schering, Chem. . .	38,75	42,50
Elberf. Farbenf. .	13,70	17,60	Sprengst. Carb. . .	40,—	44,—
Fahlberg List . . .	4,25	5,—	Staßfurter Chem. .	22,75	30,75
Th. Goldschmidt .	11,60	14,40	Thür. Bleiweißf. .	15,75	16,—
Harkort Bergw. . .	7,—	8,75	Union Chem. Fabr. .	16,—	19,—
Heine & Co. . . .	2,—	2,50	Ver. chem. Wk. (h.)	16,—	17,10
			„ Glanzstoff F. . .	44,—	49,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	4. 9.	5. 9.	6. 9.	8. 9.	9. 9.	10. 9.
Holland . . .	162,—	161,60	—	160,70	160,30	160,70
Schweden . . .	111,50	111,50	—	111,50	111,50	111,50
Italien . . .	18,50	18,35	—	18,37	18,25	18,25
England . . .	18,77 1/2	18,730	—	18,640	18,600	18,660
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	22,31	22,20	—	22,20	22,925	22,15
Schweiz . . .	79,15	79,—	—	78,875	78,75	78,75
Spanien . . .	55,25	55,—	—	54,75	54,60	54,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	10. 9.	3. 9.
Elektrolytkupfer	127,75	129,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	114–115	115–116
Originalhüttenweichblei	62–64	62–64
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	63–64	63–64
Zink, umgeschmolzen	53–55	53–55
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka. Straits-, Australzinn	475–485	495–505
Hüttenzinn mindestens 99%	465–475	485–495
Reinnickel	260–270	260–270
Antimon-Regulus	85–87	85–87
Silber in Barren per 1 kg	94–96	95–96

(5078)

Tagesordnung der Hauptversammlung:

1. Eröffnungsansprache:
Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg;
 2. Wirtschaftliche Tagesfragen:
Herr Kommerzienrat Dr. Frank;
 3. Regularien:
 - a) Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1923; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjäh. Haushaltsplanes;
 - b) Wahlen;
 - c) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung;
 4. „Eindrücke in Amerika“: Herr Prof. Dr. C. Bosch.
 5. Industrie und Landwirtschaft: Herr Prof. Dr. Warmbold.
- Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder der auf den Namen des Teilnehmers ausgestellten Teilnehmerkarte gestattet. Die Teilnahme an den übrigen Veranstaltungen bedingt auf alle Fälle den Besitz einer Teilnehmerkarte. Der Betrag für die Teilnehmerkarte wird bei Uebersendung per Nachnahme erhoben werden.

Die Mitglieder werden gebeten, mit möglichster Beschleunigung bei der Vereinsgeschäftsstelle die Teilnehmerkarten zu bestellen. Unmittelbar vor und nach Beginn der Tagung können solche nicht mehr ausgestellt werden.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(4902)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

14. 1924

47. Jahrgang

BERLIN, 20. SEPTEMBER 1924

Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. September 1924.

Ausgehend von der auch im Dawes-Gutachten anerkannten These, daß Deutschland seinen Reparationsverpflichtungen nur aus den Ueberschüssen der Ausfuhr über die Einfuhr gerecht werden kann, erörtert man in den Wirtschaftskreisen der verschiedensten Länder die Gefahren, die aus diesem Expansionsbedürfnis der deutschen Ausfuhrindustrien sich für den Wettbewerb auf den Weltmärkten ergeben. Teilweise beschäftigt man sich bereits mit Maßnahmen, durch welche dem Eindringen deutscher Waren wirksam begegnet werden könnte. So hat kürzlich in Mailand eine große Industrietagung stattgefunden, deren erster und wichtigster Beratungsgegenstand die Frage war: wie ist die italienische Industrie gegen die deutsche Konkurrenz zu schützen? Ebenso wird aus Dänemark berichtet, daß der dortige Ausschuß der Industrie sich mit der Frage des Schutzes der heimischen Produktion gegen die deutsche Einfuhr befaßt hat und der Regierung entsprechende Maßnahmen zu unterbreiten beabsichtigt. In Norwegen hat zunächst die Presse einen Feldzug gegen die deutsche Einfuhr in die Wege geleitet.

Sehr eingehend ist auch die Frage des künftigen deutschen Wettbewerbs in der Tschechoslowakei behandelt worden, wo vor einigen Tagen der Zentralausschuß der Delegierten der Fachgruppen und Sektionen des Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen in einer stark besuchten Versammlung sich mit den Wirkungen der Durchführung des Dawes-Planes befaßte. Man war darüber einig, daß Deutschlands Rückkehr zur Goldwährung und der damit im Zusammenhang stehende Zufluß fremder Kapitalien, ferner die Wiedervereinigung des Ruhrgebietes mit dem übrigen Deutschland eine Konsolidierung unserer Wirtschaftslage beschleunigen und die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt wieder herstellen würde. Daß dabei auch Behauptungen aufgestellt wurden, die mit den Tatsachen in schroffem Widerspruch stehen, darf in diesem Gremium nicht überraschen. Dahin gehört die Behauptung, daß in Deutschland allgemein der zehn- bis elfstündige Arbeitstag zur Einführung gelangt sei. Gerade auf diesem Gebiet hätte die sozial rückständige Tschechoslowakei alle Veranlassung, keine Kritik an fremden Einrichtungen zu üben.

Daß in Frankreich und Belgien mit Rücksicht auf die Handelsvertragsverhandlungen die sich in ihrer Existenz bedroht fühlenden Wirtschaftskreise weitgehende Schutzmaßnahmen gegen den deutschen Wettbewerb fordern, ist eine Tatsache, die niemand überraschen wird. So hat die Handelskammer von Tourcoing, einem Hauptsitz der französischen Textilindustrie, eine Entschließung angenommen, in der die Regierung ersucht wird, nur einen Handelsvertrag mit Deutschland abzuschließen, in dem die zollfreie Einfuhr elsäß-lothringischer Waren aufrechterhalten wird. Diese Fürsorge für die elsäß-lothringische Industrie dürfte wohl auf dem Wunsche beruhen, der elsäßischen Textilindustrie ein Absatzgebiet in Deutschland zu erhalten und dadurch der eigenen Produktion den elsäßischen Wettbewerb vom Halse zu halten. Auch die elsäß-lothringischen Wirtschaftskreise selbst geben sich

bezüglich des Handelsvertrages mit Deutschland denselben Illusionen hin. Der Vorsitzende der Straßburger Handelskammer bezeichnete es in einer Rede beim Empfang des französischen Handelsministers in Straßburg als selbstverständlich, daß die Verlängerung der Zollfreiheit für elsäß-lothringische Waren durchgesetzt werden müßte. Zugeständnisse von beiden Seiten wären nötig, da ein Zollkrieg für beide Länder von den größten Nachteilen sein würde. Die Antwort des Handelsministers, in der er auf die bevorstehenden deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen einging, bekannte sich zu der Ueberzeugung, daß nur durch gegenseitige Kompensationen die einem Vertragsabschluß entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Es fragt sich nur, ob auch die französische Industrie, deren Einfluß auf den Gang der Verhandlungen nicht unterschätzt werden darf, diesen Prinzipien huldigt. Auf jeden Fall müssen wir mit der Tatsache rechnen, daß in vielen Ländern das Bestreben vorwaltet, der unbedingt notwendigen Ausdehnung unseres Exports Hemmungen jeder Art entgegenzusetzen. Diesen Bestrebungen kann und muß durch eine geschickte Zoll- und Handelspolitik entgegengearbeitet werden. Ob unsere maßgebenden Stellen hierfür die notwendigen Qualitäten besitzen, ist eine andere Frage.

Die Reichsregierung hat eine Reihe von Maßnahmen in die Wege geleitet, die eine Senkung des allgemeinen Preisniveaus auf den Friedensstand zum Ziel haben, um damit die wichtigste Voraussetzung für den Wiederaufbau der Wirtschaft zu schaffen. In erster Linie handelt es sich um eine Ermäßigung der Gütertarife, über deren Notwendigkeit schon längst in allen maßgebenden Wirtschaftskreisen kein Zweifel bestand. Daneben ist eine Ermäßigung der Gebühren für Geldüberweisungen in Aussicht genommen. Von größerer Bedeutung ist die Senkung der Kohlenpreise, von der man annehmen darf, daß sie auf eine Belebung unserer Ausfuhr von Einfluß sein wird. Der Steigerung unserer industriellen Produktion soll eine Erweiterung der Kreditgewährung durch die Reichsbank dienen. Man wird nicht annehmen dürfen, daß das in einem Teil der Presse erneut einsetzende Wehklagen über die Gefahr der Kreditinflation mit ihrer angeblich preissteigernden Wirkung die Reichsbank in ihrem Entschluß irremachen wird. Weiter sollen die Banken veranlaßt werden, zu normalen Zinssätzen zurückzukehren. Und schließlich wird auf diesem Gebiete auch noch ein gründlicher Abbau der Devisengesetzgebung in Aussicht gestellt, der von der gesamten Wirtschaft dankbar empfunden werden dürfte. Auf steuerlichem Gebiet ist vom Reichsfinanzminister eine Reihe von Gesetzen zur Durchbildung des Steuerwesens in Aussicht gestellt, um die unvermeidliche steuerliche Belastung so wenig wirtschaftshemmend wie möglich zu gestalten. Die Notwendigkeit dieser Reform wurde bereits kürzlich an dieser Stelle erörtert. Die einstweilen auf dem Verordnungswege durchgeführte Ermäßigung der Umsatzsteuer um $\frac{1}{2}\%$ kann nur als eine Abschlagszahlung angesehen werden, deren Dürftigkeit in der Finanzlage des Reichs ihre Erklärung findet. Gerade diese Steuer steht unter den wirtschaftlich schädlichen Abgaben an erster Stelle. Ihr vollständiger Abbau im Zusammenhang mit einer grundlegenden Steuerreform darf nur noch eine Frage der Zeit sein. — Bl. (5138)

ringerte sich die Ausfuhr im Jahre 1915 zunächst durch den erhöhten Verbrauch der Munitionsfabriken, um dann mit Ausnahme von 1921 im Zusammenhang mit der ständigen Produktionserhöhung bis auf fast $\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen, d. h. gegen 1913 um mehr als das 6fache anzusteigen.

Nach dem italienisch-amerikanischen Uebereinkommen ist die Gesamtausfuhrmenge Siziliens vertraglich nunmehr auf etwa 210 000 t jährlich festgelegt worden. Diese Mengen stehen zwar in keinem Verhältnis zu der Vorkriegsausfuhr, sie sind jedoch wesentlich höher als in den Krisenjahren 1921 und 1922.

Ueber die Einfuhr einiger Hauptverbrauchs-länder, die im Vergleich zur Vorkriegszeit ihre Einfuhr im allgemeinen stark erhöht haben, gibt nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Einfuhr von Rohschwefel.

	1913	1920	1921	1922	1923
			in t		
Deutsches Reich	46 636	23 588	27 150	61 320	53 249
davon					
aus Italien	38 924	9 278	8 690	8 603	4 294
„ den Ver. St.	7 053	11 267	15 136	51 856	46 232
Frankreich ⁶⁾	186 348	223 067	153 901	406 416	314 257
Großbritannien	18 506	15 939	9 797	48 915	90 243
Schweden	39 715	58 554	21 038	58 397	51 357
Norwegen ⁷⁾	15 410	10 346	4 919	11 663	14 568
Kanada ⁸⁾	27 085	107 868	71 304	111 593	⁹⁾ 67 412

Deutschland und Großbritannien gebrauchen Schwefel für die chemische und metallurgische Industrie, in Kanada und Schweden wird er in erster Linie für die Papierfabrikation verwendet, in Frankreich für den Weinbau.

Die Preise für amerikanischen Rohschwefel stellten sich vor dem Kriege und während desselben bis zum Jahre 1916 im allgemeinen je 1t⁹⁾ auf 22\$ fob New York.

Die weitere Entwicklung weist folgende Ziffern auf (\$ je 1t):

1919 (Anfang)	65—70	1921 (Anfang)	16—20
1919 (Mitte)	32—35	1921 (Mitte)	20—22
1920	22	1922 (Anfang)	18—20

Seitdem schwankte der Preis zwischen 18 und 20 \$ fob New York. Mitte April 1924 lauteten die Notierungen für amerikanischen Rohschwefel cif englische Häfen etwa 5,15 £ je t, während die entsprechende Menge des sizilianischen Produkts nicht unter 8 £ zu erhalten war. (Wirtschaft und Statistik.)⁽⁵⁰⁵⁰⁾

Die Produktion von Chromsalzen im Ural.

Wir entnehmen der russisch-deutschen Zeitschrift „Chemische Industrie und Handel“ (s. Chem. Ind.“ S. 366) folgende Darstellung der Chrom-Industrie im Ural:

Im Jahr 1921 beschloß die „Glawchim“ (Chemische Hauptorganisation) des Obersten Volkswirtschaftsrats die gesamte Chromsalzproduktion in der Schaitaner Fabrik des Trusts „Uralchim“ zu konzentrieren; dieser Beschluß wurde von dem damaligen Vorsitzenden Bogdanoff bestätigt, der zugleich das „Uralprombüro“ (Büro der Uralindustrie) anwies, die Produktion der Chromsalze als seine Hauptaufgabe anzusehen und Maßnahmen zur Entwicklung der Fabrik zu ergreifen. Die Schaitaner Fabrik stellte sich in dem Operationsplan der „Glawchim“ als das auf Grund seiner Leistungsfähigkeit in einzigartigem Maße zur Produktion von Chromsalzen in Rußland geeignete Unternehmen dar.

Die Produktion der Fabrik wurde auf 180 000 Pud im Jahre berechnet, womit man aber unter der Leistungsfähigkeit blieb; die Vorkriegsproduktion (1912) von Chromsalzen dagegen hatte 150 000 Pud nicht überschritten.

Der Bau der Schaitaner Fabrik wurde 1914 begonnen, erlitt durch Krieg und Revolution Verzögerungen und wurde dann durch die Sowjetregierung zum Abschluß gebracht. Das von den Fabrikanlagen bedeckte Gelände beträgt 7 400 Quadratmeter. In der letzten Zeit wurde eine Apparatur aufgestellt und in Betrieb genommen, welche die Erzeugung von 9 060 000 Pud⁶⁾ Chromsalzen im Jahre gestattet. Für eine weitere Vergrößerung steht alles bereit und wartet auf dem Fabrikhof der Montierung. Es besteht also die Möglichkeit, die Vorkriegsproduktion weit zu übertreffen und die Ausfuhr aufzunehmen.

Es ist außerdem eine ganz neue und gut eingerichtete Schwefelsäurefabrik (mit 1000 cbm Kammer-raum) vorhanden, welche normal 120 000 Pud Kammer-säure produzieren kann, was für die Chromsalzfabrikation mehr als ausreichend ist.

Für die weitere Entwicklung sind sowohl die technischen Bedingungen wie auch die Bodenschätze des Ural äußerst günstig. Die Fabrik liegt an der Hauptlinie der Perm-Eisenbahn, besitzt ein Anschlußgeleise auf dem Fabrikhof und ist nur 40 Werst von der Gouvernementshauptstadt Jekaterinenburg entfernt. Mit den Gologorer Chromeisenerzgruben, den bedeutendsten und am besten erschlossenen im Ural, ist sie durch eine Schmalspurbahn verbunden; dort befindet sich auch eine Konzentrationsanlage, welche täglich 1000 Pud Konzentrate von 30—33 % Chromsalzgehalt verarbeiten und auf 42—50 % bringen kann.

Die Gologorer Gruben enthalten mindestens 1½ Millionen Pud brauchbares Erz; außerdem liegen auf den Halden gegen 5 Millionen Pud mit einem Gehalt von nicht unter 30—33 %. Die Vorräte der Grube würden ohne weitere Ausbeutung bei einer Jahresproduktion der Schaitaner Fabrik von 150 000 Pud Chromsalz 15 Jahre ausreichen.

Außerdem ist mit völliger Sicherheit festgestellt, daß Lagerstätten von Chromerz in einer Entfernung von 5—10 Werst von der Schaitaner Fabrik vorhanden sind, deren Aufschließung aber noch nicht begonnen hat. Die guten Bahnverbindungen ermöglichen es ferner, auch weiter entfernte Fundorte auszunutzen (z. B. das Klutschewsky, das Kutusowsky, das Soldinsky und das Werchtichwinsky-Vorkommen).

Auch die Nähe von Kalksteinlagern (kaum eine halbe Werst entfernt) ist sehr günstig; der Kalkstein ist sehr rein und steht dem Marmor nicht nach; die Fabrik besitzt zum Brennen einen besonderen Schacht-ofen.

Die Versorgung mit Brennstoff ist gut bestellt. Die Kohlengruben von Tscheljabinsk und Kiselov sind 200—250, die von Jegorschin 180 Werst entfernt; dazu befinden sich an den Ufern der Tschussowaja, eine halbe Werst von der Fabrik entfernt, Torfsümpfe — von den weiten Waldungen in der Umgebung der Fabrik nicht zu reden.

Kurz, alle Voraussetzungen für eine glänzende Entwicklung der Chromsalzproduktion im Ural sind vorhanden. Wenn genügende Mittel zur Montage gewährt werden, kann die Uralchim mit der maximalen Ausnützung der Fabrik im Januar 1924 beginnen und wird dann in der Lage sein, den ganzen inländischen Bedarf zu decken und den Ueberschuß dem Außenhandel zur Verfügung zu stellen.⁽⁴⁹⁶³⁾

⁶⁾ Einschl. Schwefelerz. — ⁶⁾ Fiskaljahr, jeweils endend am 31. März des folgenden Jahres. — ⁷⁾ Einschl. Schwefelblüte. — ⁸⁾ 1. Hälfte (April bis September des Fiskaljahres 1923/24).

⁹⁾ 1 longton = 1016,05 kg.

^{*} In dieser Zahlenangabe dürfte ein Irrtum enthalten sein, den aufzuklären wir bisher nicht in der Lage waren. (Schriftl.)

Der neue Zolltarif für Britisch-Guyana.

Der dem „Board of Trade“ entnommenen Mitteilung über den neuen Zolltarif für Britisch-Guyana, worin gesagt war, daß sich die Zollsätze nur wenig geändert hätten, ist nachzutragen, daß dies zwar für den britischen Vorzugstarif gilt, aber keineswegs für den Generaltarif; hier ist für chemische Produkte meist eine Zollerhöhung auf das Doppelte erfolgt, zum Teil eine noch höhere, nur in wenigen Fällen eine geringere. — Durch Auslassung und Einfügung von Positionen ist eine Aenderung in der Numerierung eingetreten. — Im einzelnen betragen jetzt die Zölle (die alten Sätze in Klammern):

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Dollar	Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Dollar
1	Kohlensäure und Mineralwasser ¹⁾ :			b) Opiumextrakt Pfund	24,— (12,—)
	a) in Flaschen Dutzend	0,32 (0,16)		c) arzneiliche Tinktur aus Opium	
	b) in Halbflaschen Dutzend	0,16 (0,08)		oder indischem Hanf . . Gallone	1,60 (0,80)
3	b) Munition:		38	Farben, einschl. Maler- und Anstreicher-	
	— Zündhütchen Hundert	0,08 (0,04)		farben, ausgenommen Email . . cwt.	1,20 (0,75)
	— Jagdschrot Pfund	0,04 (0,02)	39	Pech . . . Faß von nicht über 200 Pfund	1,— (0,50)
	c) Explosivstoffe:		42	Harze . . . Faß von nicht über 200 Pfund	1,— (0,50)
	— Dynamit und Zubereitungen von		43	Saccharin ³⁾ Unze	0,28
	Nitroglycerin, welche nach der		44	Salz:	
	Bescheinigung des Regierungs-			b) feines, einschl. Tafelsalz . 200 Pfund	3,— (1,50)
	chemikers weniger als 75% Nitro-		48	Gewürze:	
	glycerin enthalten: Sprenggela-			a) Ingwer, roh Pfund	0,02 (0,01)
	tine, Gelatine-Dynamit oder			b) jeder anderen Art, einschl. gemah-	
	Gelignit, Schießbaumwolle und			lener Senf und Pfeffer . . . Pfund	0,04 (0,04)
	alle anderen Sprengstoffe, welche		49 u. 50	Spirituosen:	
	als solche vom Zollkontrolleur	0,08 (0,04)		(Per Gallone der nach Sykes' Hydro-	
	anerkannt werden Pfund			meter festgestellten Normalstärke	
	— Schießpulver, Rackarock und			für Spirituosen jeder Art, nicht par-	
	Zünder, welche vom Zollkon-			fümiert, einschl. Holznapththa oder	
	trolleur als Sprengmittel aner-	0,02 (0,01)		Methylalkohol, so gereinigt, daß sie	
	kannt werden Pfund			trinkbar sind; alkoholhaltige Mischun-	
	— Schießpulver und alle anderen			gen und Präparate.)	
	Explosivstoffe (ausgenommen			— Spirituosen, nicht bes. aufgeführt:	
	Feuerwerkskörper), welche vom			— versüßt Probegallone	5,60 (3,55)
	Zollkontrolleur nicht als Stoffe	0,40 (0,20)		(Einschl. Liköre, Kordiale, Mi-	
	zu Sprengzwecken anerkannt			schungen und andere Alkohol	
	werden Pfund			enthaltende Präparate, wenn ihre	
13	Chemische Produkte:			Stärke festgestellt wird.)	
	a) Essigsäure:			— nicht versüßt . . . Probegallone	5,60 (3,55)
	I. mit 66 % und mehr wirklichem			(Einschl. Liköre, Kordiale, Mi-	
	Säuregehalt Pfund	0,24 (0,12)		schungen und andere Alkohol	
	II. mit weniger als 66 % aber mehr			enthaltende Präparate, falls	
	als 10 % wirklichem Säure-	1,20 (0,60)		diese Spirituosen nicht beson-	
	gehalt Gallone			ders angeführt und nicht versü-	
	III. Weinessig und Ersatzmittel für			süßt sind, wenn ihre Stärke fest-	
	Weinessig mit weniger als 10 %	0,20 (0,10)		gestellt wird.)	
	Säuregehalt Gallone			— Liköre, Kordiale, Mischungen und	
	b) Schwefel Pfund	0,02 (0,01)		andere Alkohol enthaltende Präpa-	
	c) Calciumcarbid 100 Pfund	1,60 (1,—)		rate in Flaschen, wenn die Einführer	
21	Feuerwerkskörper, welche nach Ansicht			diese Produkte so angeben, daß der	
	des Zollkontrolleurs für pyrotech-	2,— (1,—)		Stärkegrad nicht ermittelt werden	
27	Fette, einschl. aller Schmiermittel, tier-			soll Gallone Flüssigkeit	6,60 (4,55)
	rischer, pflanzlicher oder mineralischer	0,04 (0,02)		— Parfümerien mit Alkohol von nicht	
31	Herkunft Pfund			höherer Stärke als der Probestärke	
32	Kalk jeder Art Tonne	2,— (1,—)		(wenn nach Ansicht des Zollkon-	
	Zündhölzer:			trolleurs nicht trinkbar)	
	a) in Schachteln mit je nicht über			Gallone Flüssigkeit	6 — (2,—)
	100 Zündhölzchen . Gros Schachteln	2,— (0,80)		— Bayrum von nicht höherer Stärke	
	(Zündhölzer in Schachteln mit je			als der Probestärke (wenn nach An-	
	mehr als 100 Stück zahlen nach			sicht des Zollkontrolleurs nicht	
	Verhältnis mehr.)			trinkbar)	
	b) Zündhölzer, andere als in Schach-	2,20 (1,10)		Gallone Flüssigkeit	1,— (0,50)
	teln 14 400 Hölzer			— Parfümerien mit Alkohol, einschl.	
	c) Wachsstreichhölzer 14 400 Hölzer	3,— (0,75)		Bayrum, von höherer Stärke als der	
	d) Zündholzdraht in Kisten mit einer			Probestärke (wenn nach Ansicht des	
	für 10 Gros Zündhölzer gewöhn-			Zollkontrolleurs nicht trinkbar)	
	licher Länge ausreichenden Menge	1,50 (1,—)		Gallone Flüssigkeit	8,— (4,—)
	Kiste			— Holznapththa oder Methylalkohol,	
36	Oele:			nicht so gereinigt, daß sie trinkbar	
	2. andere Oele jed. Art ²⁾ (ausgenommen			sind Gallone Flüssigkeit	0,50 (0,25)
	Essenzöle, Medizinalöle, andere als			— denaturiert, nach der Bescheinigung	
	Ricinusöl, und parfümierte Oele)	0,26 (0,25)		des Regierungskemikers nicht	
37	a) Opium, wie in der Opium-Ordi-			weniger als 10 % Holznapththa und	
	nance von 1916, und indischer			³ / ₈ % Dippelöl oder mineralisches	
	Hanf, wie in der Indian Hemp			Naphtha enthaltend	
	Ordinance v. 1913 bestimmt. Pfund	12,— (6,—)		Gallone Flüssigkeit	1,— (0,50)

¹⁾ Für Bruch wird höchstens 5 % Abzug gewährt.

²⁾ Außer Petroleum (36,1).

³⁾ Neu.

Tarifs-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Dollar
49 + 50	— spirituöse Zusammensetzungen und zwar Arzneien, welche aus von der britischen Pharmakopöe anerkannten Präparaten zusammengesetzt sind, falls sie nach Ansicht des Zollkontrollleurs nur zu medizinischen Zwecken bestimmt sind Gallone Flüssigkeit	1,20 (0,60)
	— andere spirituöse medizinische Präparate: — nicht mehr als 50 % der Probestärke enthaltend	{ wie bisher 33 1/3 % ad val.
	— mehr als 50 % der Probestärke enthaltend	{ Zollbehandlung der nicht besangeführten Spirituosen.
51	Stärke 100 Pfund	1,60 (1,—)
55	Terpentin: a) roh Barrel	1,— (0,50)
	b) Terpentinspirit Gallone	0,36 (0,18)
57	Firnis und Politur: a) ohne Alkohol Gallone	0,18 (0,12)
	b) Alkohol enthaltend „	1,— (0,65)

Außerdem 25 % Zuschlag zu allen in der Tabelle genannten Zöllen mit Ausnahme der Zündhölzchen; für Spirituosen und Branntwein beträgt der Zuschlag nur 15 %.

Nachstehend angegebene Waren sollen nicht zum Konsum oder zum Gebrauch in der Kolonie zugelassen werden:

Gasöle und Mineralwässer, welche Blei, Kupfer, Arsenik oder andere Substanzen enthalten, die nach Ansicht des Zollkontrollleurs für die Gesundheit schädlich sind.

Dynamit und Präparate (andere als Sprenggelatine, Gelatindynamit und Gelignit), welche mehr als 75 % Nitroglycerin enthalten.

Spirituosen von einer Stärke von weniger als 25° unter Probestärke oder dem in Tabelle I der Sale of Food and Drugs (Consolidation) Ordinance von 1918 definierten Reinheitstypus nicht entsprechend, ausgenommen solche, welche vom Zollkontrollleur als Liköre zugelassen werden.

Jede Ware, welche in dieser Tabelle mit einer bestimmten Verpackung oder Form angeführt ist, entrichtet die nämlichen Gebühren, auch wenn anders verpackt oder in anderer Form eingeführt. In einem solchen Falle stellt der Zollkontrollleur die Gebühren derart fest, daß sie soviel als möglich sich demjenigen Betrage gleichstellen, den die betreffende Ware in der namhaft gemachten Form oder Verpackung zu entrichten hätte, ohne jedoch unter diesen Betrag herabgehen zu können. (5073)

Amerikanischer Bericht über die Verfahren der Luftstickstoffbindung.

In dem vor kurzem erschienenen Bericht Nr. 3 der Stickstoffabteilung des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ wird eine eingehende Uebersicht über die gegenwärtige Bedeutung der verschiedenen Verfahren zur Bindung des Luftstickstoffs gegeben.

In weniger als 20 Jahren hat die Industrie der Bindung des atmosphärischen Stickstoffs sich aus nichts zu einer Produktion von 400 000 t gebundenen Stickstoffs im Jahre 1923 emporgeschwungen. Von vielen Laboratoriumsmethoden haben sich aber nur drei für die Praxis bewährt: Das Bogen-, das Cyanamid- und das direkte synthetische Ammoniakverfahren. Das Cyanidverfahren wird bisher nur in einer kleinen Fabrik angewendet, wird aber vielleicht später große Bedeutung erlangen.

Das einfachste und zuerst praktisch in Gebrauch genommene Verfahren ist das Bogenverfahren, das hauptsächlich in Norwegen erfolgreich war, wo sich auch die zwei größten Anlagen befinden, die hauptsächlich Calciumnitrat herstellen, neben Natriumnitrat, Nitrit und konzentrierter Salpetersäure; sie sollen voll beschäftigt sein. Kleinere Fabriken sind in Deutschland (nicht in Tätigkeit), Frankreich, Oesterreich, Italien und den Vereinigten Staaten.

Das Cyanamidverfahren wurde zwar von deutschen Chemikern entwickelt, die erste Fabrik entstand aber 1906 in Italien. Das Verfahren erfordert weniger als ein Viertel der Elektrizitätsmenge des Bogenverfahrens pro Tonne gebundenen Stickstoffs, weshalb es nicht an Länder mit außergewöhnlich billiger Wasserkraft gebunden ist; die Rohmaterialien, Kohle und Kalk, sind ebenfalls billig. Das Verfahren wurde rasch weiter ausgebaut, da im Frieden das Cyanamid als Düngemittel Verwendung fand und im Kriege der Cyanamidstickstoff über Ammoniak als Zwischenprodukt zur Salpetersäureherstellung nutzbar gemacht wurde. Der Bericht hält dieses Verfahren für Nordamerika nicht für geeignet, hauptsächlich wegen des Mangels an billiger Kraft.

Der wichtigste Prozeß ist aber das Haber-Verfahren zur Darstellung synthetischen Ammoniaks. Die erste Anlage zu Oppau begann 1913 ihre Arbeit. Die meisten chemischen und technischen Einzelheiten, die zur erfolgreichen Durchführung des Verfahrens notwendig sind, waren während des Krieges außerhalb Deutschlands unbekannt. Sowohl die amerikanische wie die britische Regierung unternahmen den Bau von

Fabriken nach Haber während des Krieges, aber die Amerikaner hatten keinen Erfolg und die Engländer hörten mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes auf. Nach dem Kriege wurden die Untersuchungen in England, Frankreich, Italien und Amerika intensiv weiter betrieben; aber erst im August 1921 wurde eine Fabrik erfolgreich von der „Atmospheric Nitrogen Corporation“ in Syracuse in Betrieb gebracht.

Zurzeit können in 14 Fabriken in 7 Ländern 324 000 t gebundenen Stickstoffs hergestellt werden, wovon 300 000 t auf Deutschland entfallen, d. h. über 92 % des Gesamtbetrages. Der Bericht meint aber, daß als Ergebnis der Arbeit der kleinen Fabriken in den einzelnen Ländern während des verflossenen Jahres doch „die schreckenerregende Führerschaft Deutschlands in dieser Industrie langsam vermindert wird“. Weitere 5–6 kleine Fabriken sind gegenwärtig in verschiedenen Ländern im Bau und einige andere sind geplant.

Die Versuche für das in der Entwicklung befindliche Cyanidverfahren datieren schon von 1843 und man kam schließlich zum Ergebnis, daß sich praktisch nur Natrium und Barium für die Darstellung von Cyaniden eignen. Während des Krieges wurde in Rhode Island und Virginien nach dem sogenannten Bucher-Verfahren gearbeitet. In Californien wurde von der „Air Reduction Company“ eine Fabrik mit einer Abänderung des Natriumcyanidverfahrens in Betrieb genommen, die Blausäure zur Begasung von Obstbäumen darstellte. Nach dem Bariumcyanidverfahren wird in Italien und Schweden gearbeitet.

Die Entwicklung der Luftstickstoffbindung ergibt sich aus nachstehender Statistik (die Zahlen in Tonnen):

Geschätzte Stickstoffproduktion:					
Verfahren:	1910	1913	1917	1920	1923
Bogen-Verfahren	5 000	14 000	35 000	30 000	36 000
Cyanamid-Verfahren	5 000	34 000	230 000	130 000	140 000
Ammoniak-Synthese	—	7 000	110 000	295 000	320 000*)
	10 000	55 000	375 000	455 000	496 000

Wie man sieht, brachte der Krieg eine starke Produktionssteigerung nach allen drei Verfahren; nach einem Rückschlag nach dem Kriegsende — besonders für das Cyanamidverfahren — trat bald wieder Erholung ein, und vor allem für die Erzeugung von synthetischem Ammoniak ist in den nächsten Jahren eine weitere Zunahme der bisherigen sehr beträchtlichen Steigerung zu erwarten. (4926)

*) Höchstleistungsfähigkeit; der derzeitige Betrag ca. 240 000 Tonnen.

Die chemische Industrie in Sowjet-Rußland 1918–1923.

Mit der finanziellen Lage der chemischen Industrie in Sowjetrußland, mit Arbeitsstatistik u. a. befaßt sich ein Artikel der „Industrie Chimique“ (vgl. „Chem. Ind.“ S. 195); es wird etwa folgendes ausgeführt:

Die Reorganisation der Industrie in den Jahren 1921/22 scheint die finanziellen Schwierigkeiten nur wenig erleichtert zu haben; die staatlichen Subventionen sind völlig ungenügend und decken kaum 60 % des Bedarfs. Die Trusts sind durch den Mangel an Betriebskapital dauernd gelähmt und ihre Lage wurde durch die Verluste beim Absatz der Produktion noch verschlimmert.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Kapitalverhältnisse am 1. Januar 1922 (Millionen Goldrubel):

Zur Verfügung stehendes Kapital	13,7
hierin sind eingeschlossen:	
Rohstoffe	4,0
Fertigprodukte	7,7
in Verarbeitung befindliche Materialien	0,2
Fehlendes Kapital	3,7

Der wirkliche zusätzliche Kapitalbedarf ist aber bedeutend höher, da für die Fertigprodukte die angesetzten Preise nicht erhalten wurden und in vielen Fällen überhaupt keine Zahlung erfolgte.

Um den Betrieb aufrechterhalten zu können, mußten die Trusts bedeutende Anleihen beim Staat und bei der Staatsbank aufnehmen; am 1. Oktober 1922 betrugen die Gesamtschulden der chemischen Industrie 5½ Trillionen Sowjetrubel, die sich folgendermaßen verteilten:

	Mill. Sowjetrubel
Lohn- und Gehaltsrückstände	556 000
Steuerrückstände	1 235 200
Anleihen	3 759 500
zusammen	5 550 700

Zur gleichen Zeit belief sich das zur Ausführung des normalen Produktionsprogramms für das 4. Quartal 1922 benötigte Kapital (in Form von Anleihen auf lange Sicht und Subventionen) auf über 8 Trillionen Sowjetrubel, die sich wie folgt verteilten:

	Mill. Sowjetrubel
Subventionen zur Erneuerung des Grundkapitals	2 560 000
Subventionen zur Erneuerung des Betriebskapitals	490 000
Subventionen für die Umstellung der Industrie	630 000
Anleihen auf lange Sicht	4 410 000
zusammen	8 090 000

Die chemische Industrie ist also nicht nur stark verschuldet, sondern braucht dazu noch dauernd große Kredite. — Neben den Bankkrediten hat der Staat der chemischen Industrie in dem Geschäftsjahr 1922/23 noch 942 962 Goldrubel vorgeschossen.

Die finanzielle Lage einiger Trusts stellt sich folgendermaßen dar:

Chimugol-Trust. Das dem Trust bei seiner Gründung zugewiesene Betriebskapital betrug 2 Millionen Goldrubel; da diese nicht ausreichten, sah er sich gezwungen, bis zum 1. Juli 1922 im ganzen 917 560 Millionen Sowjetrubel Schulden zu machen, im einzelnen:

	Mill. Sowjetrubel
Anleihen beim Obersten Wirtschaftsrat	175 000
Anleihen bei der Staatsbank	130 000
Andere Anleihen	31 000
Rückständige Löhne und Gehälter	330 000
Andere rückständige Zahlungen	251 560
zusammen	917 560

Zur selben Zeit waren für die Weiterführung des Betriebes zwei Trillionen Sowjetrubel erforderlich.

Moschimosnowa-Trust. Das dem Trust bei seiner Gründung zugewiesene Betriebskapital be-

trug rund 125 173 Millionen Sowjetrubel, oder etwa 43 % seines Bedarfs für das 1. Geschäftsjahr. Dasselbe setzte sich zu 75 % aus Rohstoffen und zu 25 % aus Fertigfabrikaten zusammen, die aber wegen ihrer schlechten Qualität nur schwierig zu verwerten waren.

Tentelowsky-Trust. Die Verschuldung dieses Trusts belief sich, ebenfalls aus Mangel an Betriebskapital, am Ende des 1. Geschäftsjahres auf:

	Mill. Sowjetrubel
Anleihen beim Obersten Wirtschaftsrat	6 068
Anleihen beim Industrie-Büro des Nord-Ostens	500
zusammen	6 568

Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte.

Nach Aufnahme der Handelsbeziehungen mit dem Ausland, d. h. seit 1921, wurden folgende Mengen von chemischen Produkten eingeführt (nach der Außenhandels-Statistik; Werte nach den Preisen von 1913):

	1921		1922	
	1000 Pud	1000 Goldrub.	1000 Pud	1000 Goldrub.
Arzneimittel	58	1 247	18	4 243
Seifen	107	646	153	928
Gerbextrakte	168	395	605	1 386
Farben	18	245	85	2 980
Andere Produkte	259	2 281	1 235	7 742
zusammen	610	4 814	2 096	17 279

Von den im Jahr 1922 eingeführten chemischen Produkten kamen 660 000 Pud aus Norwegen, 235 000 Pud aus Deutschland, der Rest aus Schweden, Polen und Estland, das offenbar die Rolle des Zwischenhändlers spielte.

Die Ausfuhr war nahezu Null; 1920 wurden nach der Türkei 3500 Pud Pottasche und in der ersten Hälfte von 1922 42 000 Pud Pottasche i. W. von 104 000 Goldrubel ausgeführt; für 1921 fehlt die Statistik.

Arbeiterzahl und Produktivität.

Die Nachrichten über die Arbeiterzahl sind unvollständig und beziehen sich nicht auf alle Unternehmungen.

Am 1. Juli 1921 wurden 62 730 Angestellte und Arbeiter beider Geschlechter in 340 Unternehmungen angegeben, am 1. Juli 1922 80 209 in 457 Betrieben.

Die „Revue Economique“ (Nr. 5, 1923) enthält folgende Statistik:

1. Chemische Großindustrie (20 Fabriken und 25 Hilfsbetriebe): am 1. Oktober 1922 15 244 Arbeiter und 2 288 Angestellte, am 1. Januar 1923 12 243 Arbeiter und 1 758 Angestellte.
2. Kautschukindustrie: Am 1. Januar 1923 15 067 Angestellte und Arbeiter.
3. Zündholzindustrie: Am 1. Januar 1923 8 146 Arbeiter und 808 Angestellte.

Ueber die Produktivität der Arbeiter liegen wenige Angaben vor. Nach der „Revue Economique“ betrug 1921 die Zahl der wirklichen Arbeitstage eines Arbeiters in der chemischen Industrie 300, 1922 nur 263.

Die Produktivität hat sich nach der Neuordnung gesteigert, bleibt aber hinter der Vorkriegsproduktivität noch zurück; in einzelnen Betrieben des Chimugol erreichte sie 80 % von 1913, im Durchschnitt aber nur 50–70 % (beim Phosphat-Trust 50 %, beim Bon-diusk-Trust 65 %).

Arbeiterlöhne.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zwischen der Organisation der Chemie-Arbeiter in Moskau und den Unternehmungen im Jahr 1922 vereinbarten Monatslöhne:

	Moskau		Petersburg		ganz Rußland		
	1922 Aug.	1922 Dez.	1922 Aug.	1922 Dez.	1922 Dez.	1923 Jan.	1923 März
In Vorkriegsrubeln	17,09	20,61	19,76	20,81	14,96	15,53	15,60
Prozentsatz der Vorkriegslöhne	74,3	89,6	68,6	72,2	65,0	67,5	67,8 (4961)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 36 vom 12. September 1924 veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende zweite Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 638) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In dem in § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1924 (Reichsministerialbl. S. 215) enthaltenen Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen, sind zu streichen: Estland, Italien, Luxemburg.

Dagegen sind neu hinzugefügt: Australien, Belgien, Britische Kolonien, Bulgarien, Finnland, Guatemala, Haiti, Kanada, Kuba, Niederländisch-Ostindien, Schweden. Der Anmeldung zur Ausfuhr nach diesen Ländern ist daher eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1924 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1924.

(5111)

Bekanntmachung über Ruhrschäden.

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete veröffentlicht folgende Bekanntmachung vom 10. September 1924:

Zur Abgeltung der im „Sonderverfahren zur Entschädigung im Verwaltungswege“ zu vergütenden Sachschäden (sogen. Ruhrschäden) wird folgendes bestimmt:

1. Eine Vergütung wird nur geleistet, wenn der Antrag auf Entschädigung

- a) für bis zum 28. 9. 1923 einschließlich entstandene Schäden bis zum 30. 11. 1923 (bisher 31. 10. 1923),
- b) für in der Zeit vom 29. 9. 1923 bis zum 31. 10. 1923 — beide Tage eingerechnet — entstandene Schäden bis zum 31. 12. 1923 (bisher 30. 11. 1923) bei einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde einschließlich der Dienststellen der Reichsbahnverwaltung (bisher nur Reichsministerium für die besetzten Gebiete, Feststellungsbehörde und Gemeindebehörde) schriftlich eingegangen ist.

Die nach den bisherigen Bestimmungen mangels ordnungsmäßiger Anmeldung abgelehnten, nach vorstehender Regelung aber als in gehöriger Form und Frist gestellt anzusehenden Anträge finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie bis zum 25. 10. 1924 bei einer der nachstehenden Behörden

- | | | |
|---|------------|---|
| a) Feststellungsbehörde | Essen | |
| b) „ | Barmen | (zugleich für die frühere Feststellungsbehörde Marburg). |
| c) Regierungspräsident (Feststellungsbehörde) | Aachen | |
| d) „ | Düsseldorf | |
| e) „ | Köln | |
| f) „ | Koblenz | |
| g) „ | Trier | |
| h) „ | Wiesbaden | |
| i) Regierung der Pfalz (Feststellungsbehörde) | Speyer | (zugleich für die frühere Feststellungsbehörde Heidelberg). |
| k) Provinzialdirektion (Feststellungsbehörde) | Mainz | (zugleich für die frühere Feststellungsbehörde Darmstadt). |
| l) Bezirksamt (Feststellungsbehörde) | Karlsruhe | |
| m) „ | Mannheim | |
| n) „ | Offenburg | |
| o) „ | Kehl | |
| p) Regierung (Feststellungsbehörde) | Birkenfeld | |

unter Bezeichnung derjenigen Behörde, der der frühere Antrag eingereicht war, und möglichst unter Beifügung amtlicher Schriftstücke (ablehnende Bescheide usw.), aus denen sich der Zeitpunkt der früheren Anmeldung ergibt, schriftlich wiederholt sind.

Sie werden nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller die Innehaltung der bisher geltenden Fristen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit versäumt hat.

Die Anträge sind jeweils an diejenige der vorausgeführten Behörden zu richten, in deren Bereich der Schaden eingetreten ist. Erweist sich die hiernach angegangene Behörde als örtlich unzuständig, so wird sie den Antrag ohne Rechtsnachteil für den Antragsteller an die zuständige Behörde abgeben.

2. Nach dem 31. 10. 1923 entstandene Schäden werden wie bisher nicht vergütet.

3. Bezüglich der Auszahlung der festgestellten Vergütungen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Danach werden Beträge bis zu 2500 Gm. in voller Höhe ausbezahlt. Uebersteigt die festgestellte Vergütung 2500 Gm., so sind außerdem 25% des überschüssenden Teiles mit der Maßgabe zur Auszahlung zu bringen, daß der auszuzahlende Gesamtbetrag 50 000 Gm. nicht übersteigt.

4. Gegen Bescheide der feststellenden Behörden steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Reichsministerium für die besetzten Gebiete zu. Sie ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung bei derjenigen Feststellungsbehörde, die die Zustellung veranlaßt hat, einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Beschwerden finden keine Berücksichtigung.

Gegen Entscheidungen des Reichsministers für die besetzten Gebiete findet eine Beschwerde nicht statt.

5. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung wird auch durch diese Regelung nicht begründet. Ueber Grund und Höhe des Anspruchs entscheiden nach wie vor die zuständigen Verwaltungsbehörden nach billigem Ermessen. (5126)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Wiedereinführung der 26prozentigen englischen Reparationsabgabe.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat folgendes Merkblatt herausgegeben:

I.

Nach der zwischen der deutschen und der englischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird die englische Reparationsabgabe vom 9. September 1924 ab wieder in Höhe von 26% erhoben werden. Hiernach werden bei allen Waren, die vom 9. September 1924 ab bei einem englischen Zollamt zu Abfertigung vorgeführt werden, 26% als Reparationsabgabe erhoben, während bei allen Waren, die bis einschließlich 8. September 1924 in England im Zollamt zur Abfertigung vorgeführt werden, noch 5% Reparationsabgabe in Frage kommen.

Das Verfahren in England entspricht genau den bisherigen Bestimmungen. Der englische Importeur ist also berechtigt, 26% vom Kaufpreis abzuziehen, und hat dafür dem deutschen Exporteur einen Reparationsgutschein über 26% des Kaufpreises einzusenden.

II.

Das Reich erstattet die neue 26prozentige Reparationsabgabe in bar. Eine Ausgabe von Eschätzen, Keschätzen oder ähnlichen Anweisungen kommt daher nicht mehr in Frage. Die Erstattung in bar findet aber nicht erst vom 9. September 1924, sondern schon für alle Reparationsgutscheine, die vom 2. September 1924 ab ausgestellt werden, Anwendung.

Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt in Goldmark (1 Goldmark = 0,238 Dollar). Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird der Monatsdurchschnitt des New Yorker Pfundkurses zugrunde gelegt und zwar für den Monat vor der Einreichung des Reparationsgutscheines. Ein Kursrisiko besteht hiernach nur noch insoweit, als Kursschwankungen zwischen dem Pfund und dem Dollar erfolgen.

Die Bezahlung des Erstattungsbetrages erfolgt in Papiermark oder Rentenmark.

Dieses Verfahren wird durch eine in diesen Tagen im Deutschen Reichsanzeiger erscheinende Verordnung gesetzlich festgelegt.

III.

Die Erstattung der Reparationsgutscheine erfolgt durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragsabrechnungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10-11. Hierzu sind die Reparationsgutscheine, die der deutsche Exporteur von dem englischen Importeur erhält, möglichst sofort an die Friedensvertragsabrechnungsstelle einzusenden. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich über Post.

scheckkonto oder Reichsbankgirokonto. Daher ist bei Einreichung der Reparationsgutscheine das Konto, an welches die Zahlung erfolgen soll, anzugeben.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle ist verpflichtet, dem deutschen Exporteur die Erstattungsbeträge „mit größter Beschleunigung“ zu überweisen. Wenn auch eine Verzinsung der Reparationsgutscheine nicht stattfindet, so gibt diese Vorschrift immerhin die Möglichkeit, die Friedensvertragsabrechnungsstelle für eine schuldhaftige Verzögerung der Erledigung der Reparationsgutscheine haftbar zu machen.

Die Bearbeitung der bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle eingereichten Reparationsgutscheine erfolgt im Gegensatz zum bisherigen Verfahren ohne Abzug von Gebühren oder sonstigen Unkosten.

IV.

Da der deutsche Exporteur eine volle Erstattung der in England einbehaltenen Reparationsabgabe erhält, ist es verboten, die Reparationsabgabe dem englischen Importeur in Rechnung zu stellen. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, kann mit Geldstrafe und mit Verlust des Erstattungsanspruches bestraft werden.

V.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat bei Neuregelung dieses Verfahrens darauf gedrungen, daß die noch im Umlauf befindlichen Eschätze, mit denen frühere 26prozentige und die bisherige 5prozentige englische Reparationsabgabe vergütet worden sind, schon jetzt eingelöst werden. Die Verhandlungen hierüber sind noch im Gange und versprechen zu einem erfolgreichen Abschluß zu führen. (5088)

Die Einfuhr deutscher Waren über die Niederlande nach England und die 26%ige Reparationsabgabe.

Zur Wiedereinführung der 26%igen Reparationsabgabe auf die Einfuhr deutscher Waren nach England wird von der Niederländischen Handelskammer für Deutschland zu Frankfurt am Main mitgeteilt: Gegenüber dem bisherigen Zustand, nach dem die englischen Einfuhrabgaben auf deutsche Waren nur 5% betragen haben, tritt bekanntlich von einem noch näher zu bezeichnenden Zeitpunkte an wieder die frühere 26%ige Abgabe in Kraft. Für den deutschen Exporteur ist es nun von besonderer Wichtigkeit zu wissen, welche Behandlung deutsche Waren, die über die Niederlande nach England eingeführt werden, bei der Erhebung der Reparationsabgabe erfahren. Nach uns zugegangenen Nachrichten ist die Erhebung der Reparationsabgabe auf solche deutsche Waren, welche aus einem in den Niederlanden befindlichen Lager nach England eingeführt werden, nicht anwendbar, falls nachweislich bei der Einfuhr der betreffenden Waren nach den Niederlanden England nicht Endziel war. Andererseits macht das Gesetz weder einen Unterschied zwischen niederländischem und deutschem Eigentum, noch auch zwischen Waren, welche zu 100 % deutschen Ursprungs sind und solchen welche nur zu Veredlungszwecken in Deutschland gewesen sind. Diese nur veredelten oder verarbeiteten Waren werden bei der Erhebung der Reparationsabgabe mit ihrem vollen Werte herangezogen, falls sich bei der Einfuhr zeigt, daß sie aus Deutschland nach den Niederlanden importiert worden sind mit der Absicht, sie von dort weiter nach England zu exportieren. (5087)

Zur Beschlagnahme bei Zollvergehen im besetzten Gebiet.

S. 476 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine Mitteilung des Leiters des französischen Zollamts in Wiesbaden an die dortige Industrie und Handelskammer betr. die wegen Zollvergehens beschlagnahmten Waren. Hierzu wird uns aus Mitgliedskreisen mitgeteilt, daß Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, in einem Schreiben an die Handelskammer Wiesbaden den Standpunkt vertreten hat, daß die Ansicht der Zollbehörde, als ob sie durch die vorläufigen Beschlagnahmungen Eigentum erworben habe, als rechtswidrig zu bezeichnen sei. Das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Grimm hat folgenden Wortlaut:

„Durch Veröffentlichung in der „Kölnischen Zeitung“ habe ich von dem Schreiben Kenntnis erlangt, welches die französische Zollbehörde Wiesbaden unterm 19. August an Sie gerichtet hat und worin gesagt ist, daß die Zollbehörde durch die vorläufigen Beschlagnahmungen von Waren in Zollangelegenheiten Eigentum erworben habe, Vergleiche nach dem 1. September d. J. ablehne und die Waren alsdann zur Veräußerung bringen werde. Ich gestatte mir, ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ansicht rechtswidrig ist. Die Beschlagnahmungen

sind lediglich vorläufiger Natur (saies conservatoires), um die spätere Zahlung einer evtl. fälligen Geldstrafe sicherzustellen. Ob eine Geldstrafe verwirkt ist und in welcher Höhe, ist ja noch strittig und soll erst entweder im Verlaufswege oder in einem späteren Strafverfahren festgestellt werden. Die Auffassung der Zollbehörde widerspricht den Abmachungen von London. Dort ist eine vollständige Amnestie zugesagt worden, auch für Zollgeldstrafen. Die einzige Ausnahme, die gemacht werden sollte, ist lediglich die, daß Geldstrafen schon endgültig bezahlt sind. Hier sollte eine Rückzahlung nicht geschehen, und dies ist aus dem Geist der Tabula rasa, der die ganze Amnestie beherrscht, auch durchaus verständlich. Die lediglich vorläufige Beschlagnahme von Waren bedeutet aber keine endgültige Zahlung. Der Rechtsgrund für die Zahlung ist ja nicht einmal festgestellt.

Sollten über diesen Punkt noch irgendwelche Zweifel herrschen, so müßte die gemischte Kommission diesen Zweifelsfall lösen, und es kann bei dem Geiste, der die Amnestie beherrscht, auch gar keinem Zweifel unterliegen, wie diese Entscheidung ausfallen wird.“

Wie uns weiter mitgeteilt wird, hat das Auswärtige Amt durch die Deutsche Botschaft in Paris bei der französischen Regierung entsprechende Schritte unternommen, um die Angelegenheit in vorstehendem Sinne zu regeln. (5082)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Der Handelsvertrag mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion.

Wie wir dem „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ Nr. 72 entnehmen, ist der Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion, nachdem der Austausch der Ratifikationsurkunden am 29. August d. J. stattgefunden hat, am 13. September 1924 in Kraft getreten. Nach Artikel 6 des Vertrages sollen die Bodenz- und Industrieprodukte österreichischer Erzeugung und Herkunft, die nach den Gebieten der belgisch-luxemburgischen Zollunion eingeführt werden, und die Bodenz- und Gewerbe-Produkte, die Erzeugnisse der belgisch-luxemburgischen Zollunion oder der belgischen Kolonie des Kongo sind und von dort nach Oesterreich zur Einfuhr gelangen, keinen höheren oder anderen Zöllen oder Abgaben unterworfen werden als jenen, die für gleiche Erzeugnisse oder Waren der meistbegünstigten Nation eingehoben werden. Unbeschadet dieser Meistbegünstigungsbestimmung werden die Erzeugnisse der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der belgischen Kongo-Kolonie, die in einer dem Verträge angeschlossenen Liste A angeführt sind, bei ihrer Einfuhr aus diesen Ländern nach Oesterreich die in dieser Liste festgesetzten Zölle genießen, falls sie auf Grund des zurzeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden Zolltarifs höheren oder den gleichen Zöllen unterworfen wären; falls sie jedoch nach diesem Tarif niedrigeren Zöllen unterliegen würden, bezeichnen die in der Liste A festgesetzten Zölle die äußerste Grenze des Zollschatzes, den Oesterreich im Falle einer Revision des Zolltarifs bei den Produkten der belgisch-luxemburgischen Zollunion oder der belgischen Kongo-Kolonie, die aus diesen Ländern eingeführt werden, nicht zu überschreiten sich verpflichtet. Unter den in der Liste A enthaltenen Waren befindet sich aus dem Gebiet der chemischen Industrie nur Pos. 617 des österreichischen Zolltarifs, Superphosphate, deren Einfuhr zollfrei ist.

Für die Erzeugnisse der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der belgischen Kongo-Kolonie, die in einer dem Verträge angeschlossenen Liste B aufgeführt sind, wird bei der Einfuhr aus diesen Ländern das derzeit in Oesterreich bestehende oder in Zukunft etwa zu erlassende Einfuhrverbot bis zum Ausmaß von durch die beiden Regierungen zu vereinbarenden Kontingenten aufgehoben werden. In dieser Liste B sind aus dem Gebiete der chemischen Industrie folgende Positionen des österreichischen Zolltarifs enthalten:

244 Kunstseide, auch gewirnt.

292b Papier, für photographische Zwecke präpariert, lichtempfindlich.

617 Superphosphate.

In dem Unterzeichnungsprotokoll zu dem Verträge behält sich die belgisch-luxemburgische Zollunion vor, die in einer angeschlossenen Liste aufgezählten Erzeugnisse oder Waren österreichischer Herkunft ausnahmsweise von der im Art. 6 vorgesehenen Meistbegünstigung auszunehmen, wobei dieselben jedoch keinesfalls höheren als den in dieser Liste festgesetzten Zöllen unterliegen werden. In dieser Liste sind Waren aus dem Gebiet der chemischen Industrie nicht enthalten.

Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Wenn er nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, soll er durch stillschweigende Erneuerung für unbestimmte Zeit verlängert werden und ist dann jederzeit mit dreimonatiger Frist kündbar. (5101)

Das Zolltarifgesetz im Bundesrat. Der Bundesrat hat am 12. September d. J. nach kurzer Debatte beschlossen, gegen den Zolltarif keinen Einspruch zu erheben. Ebenso ist das handelspolitische Ermächtigungsgesetz genehmigt worden. (5096)

Großbritannien. **Reparationsfarbstoffe.** Das englische Handelsamt nimmt an, daß in dem Fiskaljahr 1924/25 1300 t Reparationsfarbstoffe zum Verkauf in England zur Verfügung stehen werden. Die Preise gehen von 10 d. bis zu 60 sh. per lb. Der letzte Mittelwert der Deutschland gutgeschriebenen Preise für Reparationsfarbstoffe betrug etwas weniger als 2 sh. per lb. (5116)

Irischer Freistaat. **Zoll- und Paketpostgebühren.** Seit dem 1. September 1924 wird von allen Paketen von auswärts eine Ablieferungsgebühr von 6 d. erhoben, doch fällt diese weg, wenn die Zollstempelgebühr von 6 d. bezahlt ist. Seit dem genannten Datum müssen also alle Zollformulare für jede darin aufgeführte Sendung eine Stempelmarke von 6 d. aufweisen, die vor der Zollabfertigung aufzukleben ist. (5117)

Frankreich. **Einsetzung einer Kommission für die Revision des Zolltarifs für Farbstoffe, chemische und pharmazeutische Produkte.**

Der Handelsminister hat eine Kommission eingesetzt, welche beauftragt ist, die Fragen zu studieren, welche sich auf die Zolltarifizierung der Farbstoffe, der chemischen und pharmazeutischen Produkte beziehen, im Hinblick auf die Revision derselben.

Diese Kommission ist in folgender Weise zusammengesetzt:

Präsident: M. Fighiera, Direktor der Abteilung für Handels- und Industrieangelegenheiten im Ministerium für Handel und Industrie.

Vizepräsident: M. Fleurant, chemischer Sachverständiger, Professor am Conservatoire des Arts et Métiers.

Mitglieder: Patard, Generaldirektor der Munitionsfabriken; Duchemin, Präsident der „Union des Industries chimiques“; Gounod, Generaldelegierter der „Union des Industries chimiques“; Regingaud, Präsident des „Syndicat général du Commerce des Produits chimiques et Engrais“; Dewisme, Vizepräsident des „Syndicat général du Commerce des Produits Chimiques et Engrais“; Roché, Präsident der Zollkommission der „Union des Industries Chimiques“; Petit, Bureauchef der Zollverwaltung; Justin Dupont, synthetische Parfüme; Calve, vom Laboratorium des Finanzministeriums. (5113)

Tschechoslowakei. **Die Neuregelung der Importgebühren und Zölle für Mineralöle.**

Am 15. d. M. fand im Handelsministerium unter Vorsitz des Handelsministers Novák über die Neuregelung der Gebühren und Zölle bei der Einfuhr von Mineralölen eine Enquete statt, an der neben Vertretern aller Wirtschaftsministerien und des Verteidigungsministeriums auch Vertreter der Petroleumraffinerien und der Großhändler teilnahmen. Die Vertreter des Ministeriums gaben die beabsichtigten Aenderungen bekannt, wonach zum Teil gewisse Erhöhungen, zum Teil gewisse Herabsetzungen eingeführt werden sollen. Da die Stellungnahme der Großhändler und Raffinerien zu diesen Aenderungen divergierte, wurde beschlossen, die definitive Entscheidung einer noch in dieser Woche einzuberufenden interministeriellen Konferenz zu überlassen. Der Beschluß dieser Konferenz ist jedoch noch von der Genehmigung der Wirtschaftsminister abhängig, deren Zusammentritt zur erledigung der Angelegenheit ebenfalls für diese Woche vorgesehen ist. (5136)

Litauen. **Aenderung von Einfuhrzöllen.** In dem Staatsanzeiger der Republik Litauen Nr. 170 vom 3. September d. J. werden Aenderungen des Einfuhrzolltarifs bekanntgemacht. Für das Gebiet der chemischen Industrie geben wir nachfolgend die Aenderungen in dem Wortlaut des „Amtsblatts des Memelgebiets“ wieder:

II. Gruppe.

Fabrikate aus Viehprodukten.

§ 51. Tierische Talge und Fette:

1. von Rindern und anderem Vieh (auschl. der unter 3 aufgeführten) gereinigt oder ungereinigt; Stearin, Olein und Palmitin 0,20 Lit.

2. a) ungereinigte Fette und Öle von Fischen und Seetieren 0,10 Lit.
- b) dieselben Öle, gereinigt 0,15 „
3. gereinigte und ungereinigte Schweine- und Geflügelfette 2,50 „
4. Lanolin und Knochenfett 1,00 „

VI. Gruppe.

Chemische Produkte und deren unbearbeitetes Material.

- § 104. 1. Magnesia chlorata, magnesia usta, magnesia carbonica 0,15 „
2. Magnesia sulfurica 0,02 „
- § 105. Natron- und Kalipräparate:
1. gereinigtes u. ungereinigtes Kalium carbon., Natrium sulfuric., Natrium silic. (Wasserglas) 0,02 „
 2. Natrium carb., Natriumbicarb. und alle gereinigten wie auch ungereinigten Kali- und Natron-Schwefelverbindungen 0,05 „
 3. Natrium caustic., Kalium caustic.:
 - a) ungereinigt 0,02 „
 - b) gereinigt 0,50 „
- § 109. Schwefelsaure Eisen-, Kupfer- und Zinksalze:
1. Ferrum sulfur., crud. und purum 0,05 „
 2. Cuprum sulfur., zinc. sulfur. und zinc. chlorat., gereinigt oder ungereinigt 0,30 „
- § 112. Chemische und pharmazeutische Produkte, die in anderen Paragraphen des Tarifs nicht aufgeführt sind (alle gereinigt):
1. Jod, Jodpräparate und seine organischen Verbindungen; Präparate aus Jodsäure, brutto je kg 5,00 „
 2. a) Brom-, Kupfer- und Bleiverbindungen; Chloräthylen, Nitrobenzol, Benzol, Nitronaphthalin, Naphthylamin, Naphthalin, Dimethylanilin, Diäthylanilin und deren Nitroverbindungen; Verbindungen der aromatischen Reihe, Benzidin, Tolidin, Paranitranilin und deren Salze; Kali chloricum, Holzspiritus, brutto je kg 0,80 „
 - Calciumcarbid 0,05 „
 3. Sauerstoff, Kohlensäure und alle verdichteten Gase in Metallgefäßen (sowie andere Gase in flüssigem und anderem Zustande) 0,50 „
- Anmerkung: Der Zoll wird vom Bruttogewicht zu 20% für die Gase und zu 80% für das Metallgefäß unter Berücksichtigung der Art des Metalles erhoben.
4. Alkaloide und deren Salze:
 - a) Coffein und Chinin 3,00 „
 - b) Strychnin, Opium, Alkaloiden, Veratrin, Atropin, Cocain, Morphin, brutto je kg 10,00 „
 5. a) Wismut- und Quecksilberpräparate und deren Verbindungen, soweit sie nicht besonders benannt sind, brutto je kg 1,50 „
 - b) Naphthole und Sulfonaphthole, brutto je kg 1,00 „
 - c) Kinovar 0,50 „
 6. Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Trional, Salol, Guajacol, Pepsin, Pepton, Kreosot und Präparate daraus, brutto je kg 2,00 „
 7. Sulphinide und deren Verbindungen (Saccharin, Dulcin, Kristallrose):
 - a) kristallisiert und pulverisiert 1,50 „
 - b) dieselben in Tabletten 1,00 „
 8. Santonin, brutto je kg 6,00 „
 9. nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Produkte, brutto je kg 1,00 „
- § 115. Gereinigter und ungereinigter Schwefeläther, Collodium, Chloralhydrat, Chloroform 1,50 „
- § 125. Unter 2 die Worte „Kreide, gemahlen“ streichen und unter 3 einfügen „Kreide, gemahlen“ 0,02 „
- § 134. Verschiedene organische Farbextrakte: Orseille, Sumach und dgl. (ausschl. Anilinfarben) ebenso Hämatein 0,50 „
- § 137. 1. Nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, trocken und flüssig, Wichse, flüssige und trockene Tinte und sämtliche Schuhcremen, Oelfarben und Lackfarben 2,00 „
2. schwarze Typographenfarbe, brutto je kg 0,50 „ (5137)

Norwegen. Abgabe auf alkoholfreie kohlensäure Wässer. Gemäß einem Gesetz vom 11. August 1924 ist von allen alkoholfreien kohlensäuren Wässern (außer alkoholfreiem Bier), die in Norwegen erzeugt werden, sowie von allen solchen nach Norwegen eingeführten Getränken, welche einem Zoll unterliegen, eine Abgabe zu bezahlen, die bei den Einfuhrwaren zugleich mit dem Zoll erhoben wird. Die Regierung kann indessen solche Getränke von der Abgabe befreien, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind, oder von den Zollbehörden an Fabriken ausgeliefert oder von einer norwegischen Fabrik an eine andere abgegeben werden. — Die Höhe der Abgabe und das Datum ihres Inkrafttretens wird noch bekanntgegeben werden. (5131)

Ungarn. Auflösung der Außenhandelskommission für die chemische Industrie. „Vegyipar“ schreibt: Mit Rücksicht auf den Abbau der Einfuhrbeschränkungen hat der Handelsminister die seit Jahren im Schoße des Landesvereins Ungarischer Chemischer Industriellen bestehende Außenhandelskommission mit 15. September aufgelöst. Demzufolge nimmt die Kommission keine Gesuche mehr entgegen. Gesuche um die Bewilligung der Einfuhr von chemischen Artikeln, die der Bewilligung noch unterliegen, sind von diesem Tage an entweder unmittelbar dem Finanzministerium oder der interministeriellen Kommission in den Lokalitäten des königl. ung. Außenhandelsbureaus (IV., Váci-u. 20) zu unterbreiten. (5108)

Italien. Aenderung der Bestimmungen für die Einfuhr von Mineralwässern. In Ergänzung unserer Mitteilung auf S. 490 der „Chem. Ind.“ schreibt die „Industria und Handelszeitung“: Durch ein Dekret des italienischen Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1924 („Gazzetta Ufficiale“ vom 29. Juli d. J. — Nr. 177) wird „I. Zu § II, Nr. 40, der mit Ministerialdekret vom 30. April 1921 genehmigten Bestimmungen über die Verwendung und den Handel mit Mineralwässern, über die Analysen, die Abfassung der Aufschriften und Merkzeichen, die Verkaufsbehälter der Wässer, die Verschlusssysteme, die hygienische Handhabung in den Fabriken, die Aufstellung der inneren Reglements, wovon die Artikel 5 und 15 der vorerwähnten Verordnung handeln“, folgendes hinzugefügt: „Unzulässig sind Aufschriften, welche die Ueberlegenheit des Wassers gegenüber anderen Mineralwässern anzeigen, sowie jede andere Angabe, welche lediglich Reklamezwecken dient.“ 2. Der Absatz b von Nr. 40 wird wie folgt abgeändert: „b) die Ergebnisse der chemischen und bakteriologischen Analysen mit den entsprechenden Daten und Namen der Personen, welche die Analyse vorgenommen haben, sowie der Name des Instituts oder Laboratoriums, in welchem die Analysen des Wassers ausgeführt worden sind.“ 3. Der zweite Absatz von Nr. 41, § IX der genannten Bestimmungen wird wie folgt abgeändert: „Wenn jedoch die Gaszufuhr die Grenzen des natürlichen Gasgehaltes des Wassers an der Quelle übersteigt, so muß dies auf dem Etikett durch folgende Aufschrift ersichtlich sein: „Addiziona di gas acido carbonico“ oder „con aggiunta di gas acido carbonico“ („mit Zusatz von Kohlensäuregas“). Diese Wort müssen entweder im Mittelteil des Etiketts oder in dem für die Analyse reservierten Raum klar ersichtlich sein, jedoch deutlich von letzterer getrennt, damit keine Mißverständnisse entstehen.“ (5086)

Ver. St. von Amerika. Strengere Zollbehandlung für importierte Farbstoffe. Nach einer telegraphischen Meldung an die B. B. & Z. verfügte das amerikanische Schatzamt, daß die Vorschriften bezüglich einer genauen Inhaltsangabe auf den Behältern der importierten Farbstoffe streng durchgeführt würden. (5102)

Französisch-Guyana. Zolländerung für Schwefelkohlenstoff. Durch Erlaß des Präsidenten vom 26. August ist Schwefelkohlenstoff aus dem Spezialtarif der Kolonie gestrichen worden, d. h. die bisherige Zollfreiheit ist aufgehoben und es tritt die Behandlung nach dem französischen Tarif ein. (5133)

Syrien und Libanon. Verzollung von Dachpappe. Gemäß einem Erlaß vom 24. Juli sind Dachpappen nach der Zollposition „Baumaterialien“ zu verzollen. (5132)

Britisch-Indien. Gesuche um Zollerhöhung. Dem indischen Tariff Board sind u. a. Gesuche um Zollerhöhung für Druckerschwärze und Chlormagnesium zugegangen. Für Druckerschwärze liegt nur das Gesuch einer einzigen Firma vor, die um Zollbefreiung für gewisse importierte Hilfsstoffe bittet, auf denen ein Zoll von 15 % liegt, während die eingeführte Druckerschwärze nur 2½ % zu bezahlen hat, oder aber um eine

Erhöhung des Zolls für letztere auf 15 %. Auch für Chlormagnesium hat nur eine Firma um Zollschatz gebeten, und zwar wünscht sie einen Zoll von 200 % ad valorem, da sonst eine Konkurrenz mit der deutschen Einfuhr nicht möglich sei. — Die Frist für die Einreichung von Gesuchen läuft am 30. September ab. (5129)

Japan. Revision des Zolltarifs. Nach einer Mitteilung des englischen Gesandten in Tokio wird dem Parlament in der nächsten Sitzungsperiode Anfang 1925 eine durchgehende Revision des Zolltarifs vorgelegt werden. (5119)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Aus der Branntweinstatistik für 1921/22.

In den Vierteljahresheften des Statistischen Reichsamts, die von Kriegsbeginn bis Ende vorigen Jahres nicht erschienen waren, wird jetzt die Veröffentlichung der amtlichen Branntweinjahresstatistiken nachgeholt. Dabei ist zu bemerken, daß die Zuverlässigkeit der veröffentlichten Zahlen nicht unerheblich durch fehlende Angaben aus dem besetzten Gebiet beeinträchtigt wird. Aus einer Zusammenstellung in der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ entnehmen wir die nachfolgenden Angaben für 1921/22:

Der Absatz der Monopolverwaltung stellte sich auf 2 331 027 hl Weingeist (gegen 1 038 495 hl im Vorjahre), und zwar wurden abgesetzt:

1. Zum regelmäßigen Verkaufspreise 1 021 308 (363 171) hl.
2. Zum ermäßigten Verkaufspreise:
 - a) nach vollständiger Vergällung 823 440 (391 838) hl,
 - b) nach unvollständiger Vergällung 446 725 (275 611) hl,
 - c) ohne Vergällung an öffentliche Anstalten 4 492 (6 882) hl.
3. Zum Ausfuhrpreise 35 062 (993) hl.

Nach unvollständiger Vergällung sind zur Herstellung von Speiseessig 151 529 hl abgegeben worden, außerdem zur Herstellung von Essig zu technischen Zwecken, Bleiweiß und essigsäuren Salzen 99 hl; zur Herstellung von Aether wurden 61 010 hl abgegeben, zur Herstellung von Zellhorn 47 457 hl, zur Herstellung von Heilmitteln 31 270 hl, zur Herstellung von Lacken und Polituren 24 643 hl, zur Herstellung von Teerfarben 21 987 hl, zur Herstellung von Knallquecksilber, Zündsätzen und Sprengstoffen 19 216 hl, zur Filmfabrikation 15 916 hl, zur Herstellung von Lederersatzstoffen 14 398 hl, zur Seifenherstellung 13 333 hl, zur Herstellung von Rohparfüm 12 917 hl; im ganzen werden 48 Fabrikationszweige angeführt, für die unvollständig vergällter Branntwein abgegeben worden ist. (5090)

Ausland

Neue Titanerzfunde.

Auf der malaiischen Halbinsel im Staate Johore sind große Erzlager mit 67 % Ilmenit entdeckt worden; die Proben enthielten 46,5 % Titanoxyd. — In Südafrika wurde im Barberton-Bezirk fast reiner Rutil gefunden, doch ist über die Art des Vorkommens nichts Genaueres bekannt. Die titanführenden Eisenerze in Transvaal enthalten bis zu 14 % Titan und kommen in ungeheuren Mengen vor. (4891)

Frankreich. Die Industrie der künstlichen Düngemittel und der Welthandel in Düngemitteln. In Ergänzung des in der „Chem. Ind.“ Seite 365 wiedergegebenen Aufsatzes führt die „Journée Industrielle“ über die Lage der Industrie und des Handels mit künstlichen Düngemitteln im Jahre 1923 folgendes aus:

Stickstoffdünger. Im Jahre 1913 hat die chilenische Produktion von Salpeter 2 726 000 t und der Export 2 738 332 t betragen; 1923 waren diese Zahlen auf 1 850 000 bzw. 2 079 000 gefallen. Europa erhielt kaum mehr als die Hälfte von 1913, insbesondere war 1913 der Betrag für Deutschland 799 000 t gewesen, während es 1923 nur noch 158 000 t importierte.*) Dieses Loch wird teilweise durch den ständig wachsenden Verbrauch der Vereinigten Staaten und des Fernen Ostens wieder ausgefüllt.

Es ist bekannt, daß in Deutschland infolge der Verwendung des Haber-Verfahrens der Chilesalpeter durch Ammonsulfat ersetzt wurde, von dem es 1923 die Menge von 900 000 t erzeugte. Wie in Deutschland ist in den meisten Ländern die Produktion von Ammonsulfat im Zunehmen: in den Vereinigten Staaten (420 000 t 1923), Großbritannien (360 000), Frankreich (88 000), Japan (70 000), Polen, Spanien und in den Niederlanden.

*) Diese 158 000 Tonnen sind nicht in Deutschland geblieben, sondern wohl zum größten Teil von Hamburg aus in Nachbarländer exportiert.

Ebenso ist die Produktion von Cyanamid seit dem Kriege merklich gewachsen, besonders in Deutschland (400 000 t in 1923 gegen 48 000 t in 1913), in Frankreich (50 000 gegen 12 000) und in Japan (40 000 gegen 7 000).

Entsprechend hatte Norwegen 1912 bis 1913 eine Produktion an Kalksalpeter von 73 214 t gegen 162 000 t in 1922 bis 1923.

Phosphatdünger. Vor dem Krieg beherrschten die Vereinigten Staaten den Markt der künstlichen Phosphatdünger mit einer Ausfuhr von 1 268 000 t im Jahre 1913, von der der größte Teil nach Deutschland, Großbritannien und Frankreich ging. Nach dem Kriege beschränkte Deutschland seine Käufe, es führte 1913 ein: 497 000 t Rohphosphate, gegenüber 171 000 t in 1921, 192 000 t in 1922 und 188 000 t in 1923. Ebenso ging die Ausfuhr nach Großbritannien und Frankreich zurück und die Produktion der Vereinigten Staaten sank daher von 3 117 000 t i. J. 1913 auf 1 615 000 t i. J. 1921, und stieg dann wieder auf 2 417 000 t i. J. 1922.

Wir geben die Angaben der „Journée industrielle“ wieder, ohne unsererseits dazu Stellung zu nehmen, inwieweit diese Mitteilungen den Tatsachen entsprechen. (4989)

Das Zündholzmonopol. In dem Artikel über die Welt-Zündholzindustrie war auf S. 484 in einer Fußnote zu der dem „Chemical Trade Journal“ entnommenen Darstellung gesagt worden, daß das Zündholzmonopol in Frankreich seit dem 23. März aufgehoben sei (Gesetz vom 22. März 1924). Hierzu ist nachzutragen, daß wenige Monate später (am 30. Juli) in der französischen Kammer bei der Nachprüfung der Kredite für das Geschäftsjahr 1924 ein Antrag mit 338 gegen 204 Stimmen angenommen wurde, wonach das Gesetz vom 22. März aufgehoben und das Monopol wiederhergestellt werden soll. (5134)

Ungarn. Calciumcarbid. „Vegyí Ipar“ schreibt: Die ungarischen Importeure von Calciumcarbid haben es durchgesetzt, daß das Carbid auf die Einfuhrfreiliste gesetzt wurde, da der Bedarf von Ungarn, welcher etwa 450 Waggon beträgt, durch die Fabriken nur zur Hälfte befriedigt werden konnte. Auf 100 kg eingeführtes Carbid sind 15 Goldkronen Zoll zu entrichten, die Fracht beträgt im Inlande 20 Millionen Kronen, sodaß der Preis des Carbids heute bereits niedriger ist, wie die Zoll- und Frachtspeisen. In Oesterreich kostet Carbid 4000 Kronen pro kg, bei uns 8000 Kronen, im Zwischenhandel dürfte er bald den Preis von 9000 Kronen erreichen. Der hohe Zoll von 15 Goldkronen ist schon im Interesse der ung. Maschinenindustrie herabzusetzen, um diese konkurrenzfähig gegenüber Oesterreich zu erhalten. In Deutschland kosten 100 kg Carbid 25 Goldmark, während in Ungarn allein an Zoll und Fracht soviel zu erlegen sind. Unter solchen Umständen ist die Konkurrenzfähigkeit der ungarischen Industrie schwer zu erhalten. (5103)

Kanada. Jodhaltiges Salz. Die „Canadian Salt Co.“, Windsor (Ontario), hat vor kurzem ein neues Produkt, jodhaltiges Salz, auf den Markt gebracht, welches der Kropfbildung vorbeugen soll. (5122)

Mexiko. Entdeckung von Graphitlagern. Im Chaco-Bezirk von Mexiko, in Morelia, sollen ausgedehnte Graphitlager entdeckt worden sein; man rechnet mit einer Tagesproduktion von 5 t und die Transportkosten nach Vera Cruz sollen nicht mehr als 112 Pesos per Tonne betragen. (5105)

China. Der Indigomarkt. Nach der Statistik des chinesischen Seezollbehörde betrug die Indigoeinfuhr im Jahr 1923 aus Deutschland 80 000 Piculs gegen 77 000 Piculs aus den Ver. Staaten. Die Preise sind nach einem amerikanischen Konsularbericht von ca. 90 Silberdollar (= 50 c.) per Picul auf ca. 80 Silberdollar zu Anfang 1924 zurückgegangen. (5002)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), den 31. August 1924. Preise in Fr. per 100 kg Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 330–335; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 520; Aetzkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77% weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 105; Bariumchlorid (krist.) 115; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 130; Bariumsuperoxyd (82–85%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 385–390; Bleinitrat 450; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 214; Borsäure (krist.) 378; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130–145; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105–110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 21 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes 11–16,50 (kg); Kalisalpeter (raff.

neige) 230; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 845–850; Kaliummetabisulfid 325–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8,00 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasser (flüssig) 150; Knochenschmelze (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 95 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,50 (kg); Kupfersulfat 220–225; Lithopone (30%) 200; Magnesiumchlorid (krist.) 70; Magnesiumperoxyd (besonders rein, 15–25%) 39,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, technisch) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 350–390; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfid (trocken, Dép. Nord) 145; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfid 12,50 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfid (pulverförmig) 160; Natriumnitrit 235; Natriumperoxyd (90–92%) 7,90 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 31–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94–95; ab Fabrik 36,50–38; Natriumsulfid (konz., geschmolzen) 140; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasser (neutr.) 350 36; Nickelammoniumsulfat 350; Nickelsulfat (rein) 350; Nickeloxyd (schwarz) 17 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60% weiß, arsenfrei) 550; Pottasche (95–98%) 245; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–350; Salpetersäure (36%, weiß) 154; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 82; Schwefelblumen (subl.) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelkalk (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 140; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301 (kg); Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 101,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 85–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 305; Zinkstaub (Dép. Nord) 380; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinnchlorid (wasserfrei) 850; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1495; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 24 (kg); Zinnweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 365–570; — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe, Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 10; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 225 (hl); Ameisensäure (80%) 360–370; (100 kg); Amylacetat 22,50; Amylalkohol (ab Fabrik) 17,50; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaures) 7; Anilinöl 6,75; Antipyrin 57; Aether (ab Fabrik) 7,15; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 150 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 750 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 865 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 457; Chinsulfat 411; Chloralhydrat 18–23; Chloräthyl 12,50; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 2200; Codein 3450; Coffein (rein) 130; Cremor tartari (entière 98–99%) —; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 165–180; Diäthylbarbitursäure 130; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 550 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 280 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker 1er blanc) 495 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 135 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,30; Furfural (ab Fabrik) 10; Gallussäure (pharm.) 30; Gallussäure (techn.) 26; Glycerin (Dynamit) 700 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 680 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylenetetramin 40; H-Säure 24; Hydriochinon 32,50; Isoeugenol 185; Jodoform 217,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 850 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 445 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 725–750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2500; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 335–365 (100 kg); Paranitrilanilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1200; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 21; Pyramidon 115; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 15–21; Salol 29,50; Santonin 8000; Strychnin 420; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 31; Terpentin, venetianisches (rein) 7; Terpenöl 525 (100 kg); Terpeneol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 135; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthyl 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer 320–330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,40; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Vereinigte Staaten (New York), 1. Sept. 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40; Ameisensäure (85%, imp.) 0,12½–0,13; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 2,45–2,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,00–3,75 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,07½–0,08; Aether (U. S. P., für Narkose) 0,17–0,18; Äthylacetat 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof.) 4,78–4,88 (Gall.); Äthylalkohol (denaturiert, 188 proof) 0,53–0,57; Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, ab Fabrik, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 90–95 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,34–0,38; Butylalkohol 0,25–0,30; Calciumarseniat 0,08–0,10; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,68–0,70; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremor tartari (einheimisch) 0,21½–0,21¾; Cyankalium 0,60–0,65; Cyanatrium (96–98%, einheimisch) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,08½–0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,35 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,18½–0,19; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,19; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½–0,40; Kalisalpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,09–0,09½; Kaliumbromid (krist.) 0,37–0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,13½–0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,85 (100 lbs.); Lithopone 0,06; Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 1,80–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10–1,15; Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75–2,00; Mennige (trocken) 0,11; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,72 (Gall.); Methanol (gereinigt, raff.) 0,78–0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½–0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,07–0,07½; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfid (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumfluorid 0,08½–0,09; Natriumhyposulfid (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08½–0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 17–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 2,80–3,00 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,03½–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,10½; Oleum (20%, tanks)

17,50–20 (t); Oxalsäure (krist., ab Fabrik) 0,09%–0,10; Phosphor (gelber) 0,40–0,45; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (calc., imp., 80–85%) 0,05%–0,05%; Salmiak (weiß, gekörnt) 0,07–0,07%; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks, ab Fabrik) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11%; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpinolöl 0,91–0,92; Gall.; Tetrachlorkohlenstoff (0,06%–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P.) 0,29; Zinkcarbonat 0,20–0,21; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06%; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07%–0,07%; Zinksulfat 0,03–0,03%; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35%–0,36; Zinnchlorid 0,14–0,14%; Zinnoxid 0,55–0,57. — Kohlenwasserstoffe: Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,90; Anilinöl 0,17–0,17%; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,50–1,60; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,80–0,84; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (vol.) 0,25; Betanaphthol (vol.) 0,24–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,63–0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,36–0,37; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,32; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paratranilin 0,68–0,70; Phthalsäureanhydrid 0,25–0,30; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,97–1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (5128)

Versammlungskalender.

23. Sept.: Gustav Schallehn, Chemische Fabrik, A.-G., Magdeburg, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen des Kaufmännischen Vereins zu Magdeburg, Berliner Straße 30/31.
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. Harz, 53. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude zu Oker a. Harz.
26. „ Verein für chemische Industrie A.-G., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus des Vereins, Moselstr. 62 zu Frankfurt a. M.
Bernstadter Oel- und Nahrungsmittelwerke A.-G., Bernstadt i. Schl., 1. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Gasthof „Blauer Hirsch“, Bernstadt i. Schl.
27. „ Gothaische Kohlensäure-Werke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin, 36. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, Gotha, Schloßhotel.
Gummiwarenfabrik A.-G. M. & W. Polack, Merseburg, G.-V., nachm. 1 Uhr, im Hotel Stadt Hamburg, Halle a. d. Saale.
29. „ Chemische Fabriken Victri-Krewel A.-G., Altona, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Kanzlei der Notare Dr. Wäntig, Dr. Kaufmann, Dr. Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4.
Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg, G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bankvereins Hinsberg, Fischer & Co., Köln, Untersachsenhausen 21.
Chemische Fabrik Lübbecke & Co. A.-G. außerordentl. G.-V., nachm. 12½ Uhr, im „Lloyd“-Restaurant, Hamburg, Steintorwall 8, oberes Klubzimmer. (5135)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

46. ordentliche Hauptversammlung 1924. Wie bereits auf S. 348 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt wurde, hat der Arbeitsausschuß des Vereins z. W., welcher beauftragt war, Ort und Zeit der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, beschlossen, diese am

Sonabend, den 27. September d. J. nach Bad Kissingen

einzuberufen. Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Die in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, den 26. September:

nachm. 5 Uhr: Sitzung des Arbeitsausschusses;
abends 8 Uhr: Begrüßungsabend mit Damen.

Sonabend, den 27. September:

vorm. 9 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses;
vorm. 10½ Uhr: Hauptversammlung;
nachm. 1 Uhr: Frühstückspause;
1,45 bis etwa 4 Uhr: Fortsetzung der Hauptversammlung;
nachm. 4¼ Uhr: Justus-Liebig-Gesellschaft;
nachm. 5 Uhr: Emil Fischer-Gesellschaft;
abends 6 Uhr: Adolf Baeyer-Gesellschaft;
abends 7½ Uhr: gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Sonntag, den 28. September:

Gemeinsamer Ausflug mit Damen in die Rhön.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 9.	10. 9.	Aktien	17. 9.	10. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	13,50	12,75	Höchst Farb. . .	13 5/8	13 1/8
Bad. Anilin . . .	17 1/8	16,75	Jeserich Asphalt . .	3,10	3,10
Byk-Guldenw. . .	2,—	2,50	C. A. F. Kahlbaum . .	17,10	19,50
Chem. F. Buckau .	—	65,—	Köln-Rottweil . .	8,75	9,25
„ Griesheim . . .	14 7/8	13,80	Linde's Eismasch. . .	7,—	7,10
„ Grünau . . .	11,10	12,25	Nitritfabrik . . .	3,25	4,—
„ v. Heyden . . .	2,90	3,20	Oberschl. Koksw. . .	40,50	38,25
„ Milch & Co. . .	11,—	13,50	Rasquin, Farb. . .	7,—	7,50
„ Weiler . . .	13,50	13,50	Rh. W. Sprengst. . .	5,80	5 7/8
„ Gelsenk. . .	64,—	66,—	J. D. Riedel . . .	4,—	4 7/8
„ W. Albert . . .	37,75	37,50	Rungwerke . . .	1,90	0,90
„ Concordia . . .	41,—	42,—	Rütgerswerke . . .	17,—	16 1/8
Dynamit Nobel . .	9,25	9,30	H. Scheidemandel . .	18,75	19,50
Egestorff, Salzw. .	8,50	7 7/8	Schering, Chem. . .	37,50	38,75
Elberf. Farbenf. . .	14 7/8	13,70	Sprengst, Carb. . .	38,—	40,—
Fahlberg List . . .	3,75	4,25	Staßfurter Chem. . .	24,90	22,75
Th. Goldschmidt .	11,50	11,60	Thür. Bleiweißf. . .	11 1/8	15,75
Harkort Bergw. . .	6,20	7,—	Union Chem. Fabr. .	16,50	16,—
Heine & Co. . . .	1 7/8	2,—	Ver. chem. Wk. Ch. .	15,—	16,—
			„ Glanzstoff F. . .	45,—	44,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	11. 9.	12. 9.	13. 9.	15. 9.	16. 9.	17. 9.
Holland . .	161,—	161,20	—	161,20	161,20	161,70
Schweden . .	111,50	111,75	—	111,70	111,70	111,70
Italien . . .	18,375	18,40	—	18,40	18,40	18,40
England . .	18,72 1/2	18,760	—	18,760	18,730	18,780
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	22,475	22,67	—	22,59	22,315	22,46
Schweiz . . .	78,95	79,—	—	79,19	79,17	79,28
Spanien . . .	54,75	55,—	—	55,25	55,40	55,40

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	17. 9.	10. 9.
Elektrolytkupfer . . .	126,—	127,75
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	110–112	114–115
Originalhüttenweichblei . . .	62–63 1/2	62–64
Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . . .	63–64	63–64
Zink, umgeschmolzen . . .	54 1/2–55 1/2	53–55
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240–250	240–250
Banka. Straits. Australzinn . . .	440–450	475–485
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	430–440	465–475
Reinnickel . . .	270–280	260–270
Antimon-Regulus . . .	85–90	85–87
Silber in Barren per 1 kg . . .	95–96	94–96

(5139)

Tagesordnung der Hauptversammlung:

1. Eröffnungsansprache:
Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg;
2. Wirtschaftliche Tagesfragen:
Herr Kommerzienrat Dr. Frank;
3. Regularien:
a) Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1923; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjäh. Haushaltsplanes;
b) Wahlen;
c) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung;
4. „Eindrücke in Amerika“: Herr Prof. Dr. C. Bosch.
5. Industrie und Landwirtschaft: Herr Prof. Dr. Warmbold.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder der auf den Namen des Teilnehmers ausgestellten Teilnehmerkarte gestattet. Die Teilnahme an den übrigen Veranstaltungen bedingt auf alle Fälle den Besitz einer Teilnehmerkarte. Der Betrag für die Teilnehmerkarte wird bei Uebersendung per Nachnahme erhoben werden.

Die Mitglieder werden gebeten, mit möglichster Beschleunigung bei der Vereinsgeschäftsstelle die Teilnehmerkarten zu bestellen. Unmittelbar vor und nach Beginn der Tagung können solche nicht mehr ausgestellt werden.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(4002)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 27. SEPTEMBER 1924

Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der unworbene deutsche Markt.

Im letzten Friedensjahr, 1913, einem Jahr wirtschaftlicher Hochkonjunktur, kaufte Deutschland für rund 10 Milliarden Mark Waren im Ausland. Alle Länder der Welt hatten ein Interesse daran, sich durch Abschluß eines Handelsvertrages einen möglichst großen Anteil an diesem Einfuhrbedarf Deutschlands zu sichern. Es folgten die Kriegsjahre mit ihrer völligen Absperrung von den überseeischen Rohstoffbezugsländern und der Einschränkung der Einfuhr aus valutatischen Rücksichten auf das durch die Volksernährung und die Beschaffung von Kriegsmaterial bedingte Mindestmaß. Daran schloß sich die Zeit einer ungehemmten Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit Waren jeglicher Art und Herkunft, der das völlige Versagen der staatlichen Autorität keinen Einhalt gebieten konnte. Erst allmählich gelang es trotz des Verlustes der staatlichen Autonomie in der Zollverwaltung des besetzten Gebietes, die Wareneinfuhr durch Einfuhrverbote einer strengen Reglementierung zu unterwerfen, die das Ziel verfolgte, nur die für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Nahrungsmittel und die für die Aufrechterhaltung der industriellen Produktion unentbehrlichen Rohstoffe und Halbfabrikate zur Einfuhr zuzulassen. Rücksichten auf die Förderung der Ausfuhr deutscher Industrieerzeugnisse zwangen jedoch bald dazu, auch entbehrliche Genußmittel und in beschränktem Umfange Fertigfabrikate zur Einfuhr zuzulassen. Immerhin war Deutschlands Einfuhr in so hohem Grade gedrosselt, daß das Interesse des Auslandes an dem deutschen Markt als Absatzgebiet eine wesentliche Einbuße erlitt. Diese Wirkung trat in Verhandlungen über den Abschluß von Wirtschaftsabkommen deutlich hervor: Konzessionen in der Einfuhr waren nicht mehr durchzusetzen, weil Deutschland in seiner Verarmung zu wenig aufnahmefähig für fremde Waren war.

Mit der gegen Ende des Jahres 1923 durchgeführten Marktstabilisierung trat ein Umschwung ein. Deutschlands Aufnahmefähigkeit erreichte in den folgenden Monaten auch für unentbehrliche Waren, die aus handelspolitischen Rücksichten zur Einfuhr zugelassen waren, einen Umfang, der in den an der Einfuhr beteiligten Ländern zu der Erkenntnis führte, daß ein Warenaustausch mit Deutschland auf der Grundlage eines Handelsvertrages für beide Länder günstige Chancen für den Absatz der heimischen Produktion eröffnet. Diese Erfahrung haben vor allem Spanien und die an den diesem Lande eingeräumten Zollvergünstigungen durch die Meistbegünstigung beteiligten Länder gemacht.

Aber diese Erfahrung hat ihre Wirkung auch in anderen Ländern, vor allem in denjenigen, die sich bisher im Genusse der einseitigen Meistbegünstigung befanden, ausgeübt. Auf sie ist zum guten Teil die Eile zurückzuführen, mit der neuerdings Entente-Länder, wie Frankreich, Belgien, England, Italien und Polen, bemüht sind, noch vor dem 10. Januar 1925 zu einem Handelsvertrag mit Deutschland zu gelangen. Der deutsche Markt mit einer Verbraucherschaft von 63 Millionen Köpfen hat wieder an Ansehen in der Welt gewonnen, seit das Vertrauen in die Wiedererstarkung der deutschen Wirtschaft mit der endgültigen Regelung der Reparationsfrage neu gefestigt ist.

In wenigen Tagen nehmen die Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-französischen Handelsvertrages ihren Anfang. Zu den Hauptzielen, die Frankreich hierbei verfolgt, gehört die Aufrechterhaltung der zollfreien Einfuhrkontingente elsäß-lothringischer Waren. Mit diesen Kontingenten hatte Frankreich bis zum Jahre 1923 eine schwere Enttäuschung erlebt, denn die Einfuhr erreichte unter dem Einfluß des deutschen Währungsverfalls trotz der Zollfreiheit auch nicht annähernd die in den Kontingenten festgesetzten Mengen. Mit der Marktstabilisierung trat ein Umschwung ein, der der französischen Industrie das Verständnis für die Bedeutung des deutschen Marktes bei geordneten Währungsverhältnissen eröffnete.

Aber diese zollfreien Kontingente sind keineswegs eine ausschließlich französische Frage, sie spielen vielmehr in den handelspolitischen Erwägungen amtlicher und wirtschaftlicher Kreise auch anderer Länder eine bedeutsame Rolle. So wird heute auch von amtlicher englischer Seite unumwunden zugegeben, daß das Hauptinteresse Englands an einem Handelsvertrag mit Deutschland darin besteht, zu verhindern, daß der elsäß-lothringischen Industrie auch in Zukunft die im Versailler Verträge für fünf Jahre zugestandene Zollfreiheit gewährt wird. Man weist auf die Tatsache hin, daß Deutschland für England bereits wieder der zweitwichtigste Weltmarkt geworden ist, der im ersten Halbjahr 1924 trotz des außerordentlich starken Rückgangs der Kohlenausfuhr Waren im Werte von 23 Millionen Pfund aufzunehmen in der Lage war. Aus diesem Grunde hat auch die englische Regierung ihre Vorschläge für einen Handelsvertrag mit Deutschland der Reichsregierung noch vor Beginn der Verhandlungen mit Frankreich in schriftlicher Form übermittelt. Man will unter keinen Umständen den französischen Konkurrenten einen zollpolitischen Vorsprung auf dem deutschen Markt gewinnen lassen.

Aber auch in der Schweiz spielen in wirtschaftlichen Kreisen die elsäß-lothringischen Einfuhrkontingente gegenwärtig eine sehr bedeutsame Rolle. Vor allem erblickt die Seidenstoffindustrie in der Aufrechterhaltung der Zollfreiheit für die elsässische Konkurrenz eine sehr erhebliche Gefahr. Man weist darauf hin, daß das Kontingent die Leistungsfähigkeit der elsässischen Betriebe weit überschreite und daß infolgedessen auch rein französische Waren in beträchtlichem Umfang daran partizipierten. Die Aufrechterhaltung der Zollfreiheit wäre daher gleichbedeutend mit einem neuen „Loch im Westen“, welches der schweizerischen Industrie einen unerträglichen Wettbewerb bereiten würde. Auch diese Stellungnahme der schweizerischen Industrie zeigt die große Bedeutung, die man dem deutschen Markt für die Zukunft beimißt.

Diese Tatsachen beweisen, daß sich Deutschland bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit allen Ländern in einer durchaus günstigen Lage befindet. Wir haben es nicht nötig, Konzessionen in Form von Zollermäßigungen und Gewährung der Meistbegünstigung zu machen, ohne völlig gleichwertige Gegenleistungen zu erzielen. Es ist dringend zu wünschen, daß sich die deutschen Unterhändler dieser Tatsache voll bewußt sind. Die deutsche Industrie würde gut tun, mit allem Nachdruck zu fordern, daß ohne ihr Einvernehmen kein Zugeständnis von irgendwelcher Bedeutung gemacht wird. — Bl. (5183)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 11. Sept. 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Auch im August war die Beschäftigung der deutschen Industrie nur teilweise befriedigend. Nach 2044 Berichten typischer Industriebetriebe, die an das Reichsarbeitsblatt über insgesamt 1,13 Millionen Beschäftigte berichteten, verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Verlauf des Monats August noch um etwas über 2%, und es waren in Unternehmungen mit schlechtem Geschäftsgang 58% der Arbeitskräfte gegen 53% im Vormonat und 34% im August des Vorjahres tätig. Nur in einem Teil der Gewerbebezüge und keineswegs in allen ihren Betrieben machten sich zu Ende August und Anfang September Anzeichen einer Besserung des Absatzes bemerkbar. Eine gewisse Abschwächung der Kreditschwierigkeiten wirkte dabei mit. Die politische Entspannung hat sich wirtschaftlich bisher noch um so weniger auswirken können, als die Räumung des Ruhrgebietes noch aussteht und die natürliche Einheit der deutschen Wirtschaft nur schrittweise wieder hergestellt wird.

Chemische Industrie. Die Absatzstockung hielt in fast allen Zweigen der chemischen Industrie zunächst an. Nur der allernotwendigste Bedarf wurde eingedeckt. Auch das Ausfuhrgeschäft belebte sich nicht. In einzelnen Bezirken, wie z. B. im Dresdner und im Halleschen Handelskammerbezirk, kam es erneut zu Betriebseinschränkungen, und es wurden auch zum Teil noch Arbeitskräfte entlassen. Gegen Ende des Monats zeigten sich Besserungsercheinungen, doch wirkte sich die Belebung der Nachfrage nicht einheitlich aus. Während in einzelnen Fabriken der Provinz Sachsen, Anhalts und des Freistaats Sachsen bereits zahlreiche Arbeitskräfte wieder eingestellt wurden, fanden in der Provinz Sachsen und vereinzelt in Brandenburg, Hessen-Nassau, Rheinland und im Freistaat Sachsen noch weitere Entlassungen von Arbeitern statt.

Im einzelnen wird die Beschäftigung der Teerfarbenindustrie wie der pharmazeutischen Industrie als unbefriedigend bezeichnet. Für die Mineralfarbenindustrie werden die Produktionsverhältnisse als befriedigend geschildert. Auch in der photochemischen Industrie gestaltete sich die Lage etwas günstiger.

Die Nachfrage in der Stickstoffindustrie weist für den In- wie Auslandsmarkt eine Zunahme auf. Die Sonderpreise, die das Stickstoffsyndikat für die Sommerzeit durchgeführt hat, haben Auftragseingang und Versand weiter belebt. (5153)

Verbandszeichen

von Patentanwalt Dr. Oskar Arendt, Berlin.

Nach der durch Gesetz vom 31. März 1913 in den Zusatzparagraphen 24 a bis 24 h zum Warenzeichengesetz erfolgten gesetzlichen Regelung des deutschen Verbandszeichenwesens können rechtsfähige Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die gewerbliche Zwecke verfolgen, auch wenn sie einen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb nicht besitzen, Warenzeichen anmelden, die in den Geschäftsbetrieben ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren dienen sollen (§ 24 a). Im § 24 b ist bestimmt, daß der Anmeldung des Verbandszeichens eine Zeichensatzung mit Namen, Sitz und Zweck des Verbandes beizufügen ist, die den Benutzerkreis und die Bedingungen zur Zeichenbenutzung mit Rechten und Pflichten der Beteiligten im Falle einer Zeichenverletzung zu enthalten hat.

Von 134 beim Reichspatentamt unter Beifügung von Satzungen eingetragenen Verbandszeichen entfallen 22 auf Händlerverbände, 52 auf Industrieverbände, 20 auf Berufsverbände von Gewerbetreibenden, 37 auf landwirtschaftliche und Tierzüchterverbände, 3 Eintragungen betreffend Butterzeichen des dänischen Landwirtschaftsministeriums.

Aus den Zeichensatzungen zu den Verbandszeichen ergeben sich die von den Verbänden mit der Verleihung verfolgten Zwecke. Die Satzung des Normenausschusses der deutschen Industrie für dessen Verbandszeichen bestimmt, daß nicht nur die Mitglieder des Vereins, sondern auch andere Gewerbetreibende zur Benutzung des eingetragenen Verbandszeichens berechtigt seien, sofern sie das Zeichen ausschließlich für Teile benutzen, die sich in all ihren Festlegungen nach den Normen des Normenausschusses der deutschen Industrie richten und im Inlande hergestellt werden. Die Erlaubnis zur Benutzung des Zeichens kann einem Gewerbetreibenden entzogen werden, falls er der obigen Bedingung nicht entsprechende Teile nach vorheriger Verwarnung weiter mit dem Verbandszeichen versieht oder in Verkehr bringt. Außer dem Verein sind auch die einzelnen Mitglieder berechtigt, Verletzungen des Verbandszeichenrechtes auf dem Wege der Unterlassungsklage zu verfolgen und Schadenersatz zu verlangen. Auf Drucksachen darf nur der Normenausschuß selbst das Verbandszeichen führen. — Eine besonders scharfe Zeichensatzung hat der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln E. V., Berlin, gewählt, der als Schutz- und Abwehrverband auch wegen seines großen Wirkungsbereiches bekannt geworden ist.

In Anbetracht der erheblichen Bedeutung der Verbandszeichen als Werbe- und Kontrollmittel und ihres Schutzwertes gegen Uebervorteilung der Käuferkreise ist die Zahl der bisher eingetragenen Verbandszeichen in Deutschland erstaunlich niedrig. Dies dürfte z. T. daran liegen, daß die Verbandsleitungen mit Einrichtung und Handhabung des Verbandszeichens noch nicht genügend vertraut sind.

Meine Ausführungen sollen hier fördernd wirken. Dabei wäre mehr als bisher zu beachten, daß auch bei Verbandsmarken Einfachheit, Uebersichtlichkeit und geschmackvolle Durchbildung sich sehr wohl vereinigen lassen. (5019)

Die chemische Industrie der Niederlande im 2. Vierteljahr 1924.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Die Lage der holländischen Industrie hat sich im 2. Vierteljahr 1924 sowohl gegenüber dem Vorjahr wie dem ersten Quartal dieses Jahres gebessert. Einem erweiterten inländischen Absatze stand der Beginn einer regeren Exporttätigkeit gegenüber, so daß die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen der Menge nach um 18% und dem Werte nach um 14% die des gleichen Zeitraums im Jahre 1923 überstieg. Auch die Arbeitslosigkeit hat abgenommen.

Obwohl die chemische Industrie der Niederlande kein einheitliches Bild zeigt, kann doch festgestellt werden, daß sich ihre Lage nur wenig verändert hat. Die Leim- und Gelatinefabriken und die Knochenkohleindustrie waren hinreichend beschäftigt. In der Zinkweiß- und Lithoponefabrikation mehrten sich die Aufträge, so daß mehr Arbeiter eingestellt werden mußten. Der Zustand in der Farben- und Firnißindustrie ist zwar im allgemeinen noch nicht normal, indessen weisen verschiedene Berichte deutlich auf eine Besserung hin, die z. T. auf eine Belebung im Malergewerbe, andererseits aber auch auf Exportaufträge zurückzuführen ist. Trotzdem hat man in dieser Industrie nur vereinzelt mehr Personal eingestellt. Eine Fabrik feiner Farben, Druckfarben und Tinten hatte noch stets ausreichend Beschäftigung, während die Lage der Fabrik, welche Anilinfarbstoffe für die Textilindustrie herstellt, recht ungünstig war. Erst als im Juni der Lohnkonflikt in der Textilindustrie in Twente beigelegt wurde, nahm auch die Tätigkeit in diesem Unternehmen wieder zu. Die niederländische Fabrik, welche Zwischenprodukte für die Teerfarbstofffabrikation herstellt, ist trotz sehr heftiger ausländischer Konkurrenz und einer im allgemeinen ungünstigeren

Wirtschaftslage nicht zu einer Verminderung ihrer Produktion übergegangen. Die Bleiweißindustrie arbeitete hingegen noch stets in dem gleichen beschränkten Umfange weiter wie in den letzten Jahren. In der Kunstdüngemittelindustrie zeigten sich keine wesentlichen Veränderungen. Die von verschiedenen Betrieben gemeldeten Personalvermindernungen sind eine übliche Saisonserscheinung. Eine Superphosphatfabrik, die schon seit geraumer Zeit nur 3—4 Tage pro Woche arbeitet, hingegen jedoch Schwefelsäure in großem Umfange produziert, hat diesen Betrieb, der hauptsächlich für den Export arbeitet, in gleichem Umfange aufrecht erhalten können. Auch die selbständige Schwefelsäurefabrik arbeitete in ihrer Schwefelsäureabteilung besser als im Vorjahre und mit voller Leistungsfähigkeit. Die Fabrikation von Salzsäure ist hingegen noch nicht wieder aufgenommen worden. In der Seifenindustrie waren die Fabriken, die Schmierseifen und Seifenpulver herstellen, reichlich beschäftigt, während die Fabriken von Waschseife unter der ausländischen Konkurrenz schwer zu leiden hatten und z. T. ihr Personal einschränken mußten. Trotzdem hatten einzelne Unternehmen dieser Branche noch hinreichende Beschäftigung, zum Teil infolge einer geringen Zunahme der Ausfuhr. In der Zündholzindustrie hatten sich die Verhältnisse nicht verändert, so daß deren Betriebe nur mit finanziellen Opfern in Gang gehalten werden konnten. In der Asphaltindustrie trat eine gewisse Belebung ein infolge der Aufträge für die Asphaltierung von Straßen. In der Dachpappefabrikation war die Lage trotz der merklichen Besserung in dem 2. Quartal 1924 noch unbefriedigend. Die Fabrikation von Teerprodukten hatte unter Geschäftsstille zu leiden infolge einer Verminderung der Nachfrage bei fallenden Preisen, so daß die Gesamtlage dieser Industrie ungünstiger als im vergangenen Jahre war. Die meisten pharmazeutischen Fabriken waren reichlich sowohl für den Inlandskonsum wie für den Export beschäftigt. Nur ein Unternehmen klagte über Flaute. Die Berichte der Gerbstofffabriken lauteten günstig. Der Zustand in dieser Industrie ist beinahe wieder normal; nur noch eine Fabrik steht still. In sieben Fabriken verschiedener chemischer Produkte war die Lage größtenteils noch unbefriedigend, z. T. infolge der heftigen ausländischen Konkurrenz und der erheblichen Exportschwierigkeiten. Eines der Unternehmen konnte indessen sein Personal um 40 Personen erhöhen. In 5 chemischen Fabriken waren zusammen Ende Juni 1924: 1110 Arbeiter beschäftigt. (5112)

Die Lage der chemischen Industrie in Italien.

In den „Wirtschaftlichen Nachrichten“, dem Organ der Wiener Handelskammer für Handel, Gewerbe und Industrie findet sich folgende Darstellung über die gegenwärtige Lage der italienischen chemischen Industrie:

Die chemische Industrie zeigt im Jahre 1924 im allgemeinen einen guten Fortgang. Die Produktion der Hyperphosphate, die eine der wichtigsten Branchen ist, weist eine progressive Zunahme auf. Gute Aussichten eröffnen sich der italienischen Industrie auch auf dem Gebiete der stickstoffhaltigen Düngemittel infolge der Einführung neuer Methoden für die elektrolytische Fixierung des Stickstoffs. Die Lage der pharmazeutischen Industrie ist im allgemeinen gut. Auch die Farbenindustrie hat eine größere Produktion erreicht. Hingegen zeigten sich einige Schwierigkeiten in der Citronensäureindustrie wegen des verminderten Exportes, doch wurde dieser Nachteil unter anderem durch den stärkeren Absatz von Weinstensäure kompensiert.

Die Seifenindustrie, sowohl der gewöhnlichen als parfümierten Qualitäten, mußte dagegen mit einer sehr ungünstigen Lage kämpfen, infolge der Unmöglichkeit,

die Verkaufspreise den erhöhten Preisen des Rohmaterials anzupassen.

Die Kunstseideindustrie entwickelt sich sehr gut. Ihre Tätigkeit wuchs von Monat zu Monat in einer Weise, daß die Fabriken trotz Vollarbeit nur mit Mühe die Nachfrage befriedigen konnten. Momentan herrscht eine Periode verhältnismäßiger Ruhe, aber die Geschäfte sind dennoch andauernd gut. Der Fortschritt der Kunstseideindustrie geht deutlich aus nachstehender Uebersicht hervor: 1913: Import 365 843 kg, Export (152 688 kg), 1914: 374 945 (215 330), 1915: 365 665 (607 047), 1916: 139 843 (323 085), 1917: 23 984 (247 362), 1918: 4979 (93 000), 1919: 78 664 (230 373), 1920: 374 120 (406 264), 1921: 305 019 (836 044), 1922: 433 053 (2 006 747), 1923: 546 547 (2 736 171) kg. Herkunftsländer: Frankreich, Schweiz, Belgien, Großbritannien. Bestimmungsländer: USA., England, Kanada, Brasilien, Argentinien, Frankreich, Spanien, Aegypten, Asiatische Türkei.

Für das Jahr 1923 ist die Bewegung in der chemischen Industrie hinsichtlich der gewöhnlichen Aktiengesellschaften aus nachfolgenden Daten zu entnehmen:

Es wurden 67 neue Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 41 522 000 Lire gebildet; bei 55 bereits bestehenden Gesellschaften wurden Kapitalsvermehrungen im Gesamtbetrage von 113 394 250 Lire vorgenommen, so daß in diesem Jahre insgesamt 154 946 250 Lire investiert wurden. Dagegen wurden 95 792 000 Lire desinvestiert; davon entfallen 43 692 000 Lire auf 20 Gesellschaften, die sich auflösten, und 52 110 000 Lire auf 28 Gesellschaften, die ihr Kapital reduzierten.

Gegenüber den Desinvestierungen ergibt sich somit ein Plus an Investitionen von 59 154 250 Lire.

Im Vergleiche mit 1922 hat im Jahre 1923 eine Zunahme der Zahl der Gesellschaften und des investierten Kapitals stattgefunden. Die im folgenden eingeklammerten Zahlen gelten für 1922: Es wurden 1923 67 (49) Gesellschaften gegründet, 55 (49) Gesellschaften vermehrten ihr Kapital, 20 (23) Gesellschaften wurden aufgelöst und 28 (24) haben ihr Kapital vermindert.

Am 31. Dezember 1923 betrug die Zahl der Arbeitslosen in der chemischen Industrie 5112, die sich auf die einzelnen Regionen Italiens folgend verteilen: Emilien 1397, Piemont 1347, Lombardei 952, Venezien 484, Campagna 179, Toskana 141, Sizilien 120, Lazium 109, Umbrien 85, Apulien 77, Ligurien 67, Sardinien 56, Julisches und Tridentisches Venezien 34, Abruzzen und Molise 29, Kalabrien 25, Marche 10, Basilicata 20. Am 31. Dezember 1922 hatte die Zahl der Arbeitslosen 5591 betragen; auch damals waren die meisten Arbeitslosen in Emilien, Piemont und Lombardei.

Die Handelsbewegung der chemischen Industrie mit dem Auslande drückt sich in nachstehenden Ziffern aus. Die eingeklammerten Zahlen gelten für 1922. Einfuhr in Lire: Mineralöle, Harz und Teeröle, Gummi und Harz 724 426 972 (710 258 099); Essenzöle, Parfümerien, Seifen und Kerzen 34 881 640 (40 121 877); anorganische chemische Produkte 123 981 635 (133 735 586); Düngemittel 121 651 650 (88 585 533); organische chemische Produkte 51 038 489 (50 389 812); Medikamente und pharmazeutische Produkte 31 874 792 (33 995 679); Mittel für Färberei und Gerberei, Farben und Lacke 168 266 563 (168 231 755); Kunstseide 48 167 191 (34 555 675). Ausfuhr in Lire: Mineralöle, Harz und Teeröle, Gummi und Harz 5 768 608 (5 923 551); Essenzöle, Parfümerien, Seifen und Kerzen 66 039 950 (78 165 033); anorganische chemische Produkte 63 847 962 (41 853 817); Düngemittel 4 229 275 (1 858 627); organische chemische Produkte 128 786 870 (170 739 372); Medikamente und pharmazeutische Produkte 45 375 520 (52 409 742); Mittel für Färberei und Gerberei, Farben und Lacke 64 950 042 (57 242 074); Kunstseide 161 152 266 (112 772 903).

Es ist schwer, die Gründe für das schlechtere Ergebnis der Außenhandelsbilanz für 1923 anzugeben. Es müssen in dieser Hinsicht ganz allgemein die folgenden Umstände berücksichtigt werden: Die Schwierigkeit der internationalen Verhältnisse, unter denen jeder Handel sich abwickelt, ferner die starken Zollschranken, die verschiedenen oft überraschend der Durchdringung der Märkte bereiteten Hindernisse, die Unsicherheit der Märkte selbst, die Konkurrenz von Ländern, die durch ihre Valutaverhältnisse und durch Handelsverträge begünstigt sind, und schließlich die geringere Kaufkraft, die notwendigerweise sich auf nahezu allen Märkten infolge der Normalisierung der Wechselverhältnisse zeigte. (5169)

Schwerchemikalienproduktion in England 1923.

„Chemical Trade Journal“ veröffentlicht den Bericht der Alkali-Inspektoren (Alkali-Act 1906) für das Jahr 1923, aus dem wir die nachfolgenden Angaben, ohne dazu Stellung zu nehmen, wiedergeben:

Die Gesamtzahl der 1923 eingetragenen Soda- und anderen unter das Gesetz fallenden Fabriken betrug 1.219; es wurden 1.995 verschiedene Anlagen (Processes) besichtigt.

Eine deutliche Besserung in der chemischen Industrie im allgemeinen kann noch nicht festgestellt werden. In einigen Zweigen herrschte lebhaftige Tätigkeit, besonders in der Weißblech-Industrie, in anderen war es gerade umgekehrt, z. B. in der Industrie der künstlichen Düngemittel (Superphosphat); hier konnte das ausländische Produkt unter dem englischen Selbstkostenpreis eingeführt werden, was die Schließung vieler Betriebe zur Folge hatte. Trotzdem sind die chemischen Fabrikanten sehr aktiv und führen neue Produkte und Verfahren ein, welche irgendwie aussichtsreich erscheinen.

In den Natriumsulfatfabriken („saltcake“) war nur ein kleiner Teil der Anlagen in dauerndem Betrieb. Die Bedeutung des Prozesses für die Salzsäureproduktion wird mit der zunehmenden Synthese aus elektrolytischem Chlor und Wasserstoff immer geringer. Neue mechanische Ofentypen erscheinen andauernd, haben aber nicht viel Erfolg.

In der Schwefelsäurefabrikation werden die Pyrite immer mehr durch Schwefel verdrängt, wodurch die spezifischen Leistungen der Anlagen erhöht, die Betriebskosten vermindert, praktisch arsenfreie Säure erhalten und lästige Rückstände vermieden werden; die Erfinder bringen immer neue Ofenkonstruktionen und Pläne für die Gesamtanlage heraus.

Eine Nebenwirkung dieser Entwicklung ist natürlich, daß das Material für die nasse Kupferextraktion vermindert wird, weshalb der Betrieb in diesen Werken nur in beschränktem Maße stattfinden kann.

Große Fortschritte hat die Gewinnung von Schwefelsäure aus den Abgasen der Zinkblenderöstöfen gemacht und für das laufende Jahr erwartet man eine weitere Zunahme. Der durchschnittliche Säuregehalt der Abgase war 3,3 grains per Kubikfuß, gegen 8,58 bei Blenderöstöfen ohne Schwefelsäuregewinnung.

Die Gewinnung von Ammoniakprodukten in den letzten Jahren betrug:

	1923	1922	1921
	(in tons Ammonsulfat)		
In Gaswerken	142 980	144 817	129 431
In Stahlwerken	796	83	167
In Oelschieferwerken	—	—	—
In Kokereien	178 303	125 679	54 184
In Generatoren und bei Carbonisation von Knochen und Kohle	5 917	4 722	4 446
Gesamtproduktion	327 996	275 301	188 228

Von der Gesamtmenge der Ammoniakprodukte wurde 1923 das Äquivalent von 32 780 t als konzen-

triertes Ammoniakwasser, der Rest von 295 216 t in Form von Salzen (Sulfat, Chlorid, Nitrat usw.) erhalten.

Die Zahl der Chlor- und Salzsäurefabriken ist dieselbe geblieben, aber es ist eine verstärkte Erzeugung von anderen Chlorprodukten als Chlorkalk zu bemerken. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß das flüssige Chlor bald eine viel größere Rolle spielen und den Chlorkalk in gewissem Umfang ersetzen wird.

Die Erzeugung von Teerprodukten betrug im Jahre 1923:

	in Gasanstalten und Kokereien t	in anderen Werken t
Teer, destilliert	1 436 305	20 895
Erzeugtes Pech	578 456	9 362

Für Schottland werden nachstehende Angaben über Verbrauch von Rohmaterial und Produktion gemacht:

Verbrauch von Pyriten und Gasreinigungsmasse zur Schwefelsäurefabrikation

1923: 104 613 tons

1922: 97 919 tons.

Verbrauch von Phosphaten und Knochen in der Düngemittelindustrie:

1923: 54 144 tons

1922: 69 301 tons.

Erzeugung von Ammoniakprodukten, Teerdestillationsprodukten und Pech:

	Ammoniakprodukt (als Ammonsulfat) t	Teer destilliert t	Pech t
In Gaswerken	24 587	132 018	38 630
In Stahlwerken	7 757	66 852	40 280
In Kokereien	8 307	17 920	7 555
In Generatoren	6 260	8 178	3 079
In Oelschieferwerken	50 683	—	—
1923: Gesamtproduktion	97 594	224 968	89 544
1922: Gesamtproduktion	75 841	173 171	61 353

Von der Gesamtproduktion von Ammoniak (ausgedrückt in tons Ammonsulfat) wurden 6 291 tons als konzentriertes Ammoniakwasser und 530 tons als Salmiak erhalten; von dem Teer wurden 90 000 tons nur teilweise destilliert zwecks Erzeugung von Straßenteer.

In der Schwefelsäurefabrikation hat die Verwendung von Gasreinigungsmasse zugenommen und beträgt jetzt $\frac{1}{7}$ der Gesamtproduktion. Es ist allgemein eine Belebung festzustellen mit Ausnahme der Phosphatdüngerindustrie, die unter der ausländischen Konkurrenz zu leiden hat. (5011)

Produktion, Ausfuhr und Einfuhr von Teerfarben und anderen Kohlenteerprodukten in den Ver. Staaten im Jahr 1923.

Der 7. Jahresbericht der Tarifkommission über Teerfarben und andere Kohlenteerchemikalien für das Jahr 1923, der in kurzem erscheinen wird, ergibt nach einem Auszug im „Oil, Paint and Drug Reporter“ eine Rekordproduktion im vergangenen Jahr, bemerkenswerte Fortschritte in der Herstellung von vielen wichtigen, zum ersten Male in Amerika erzeugten Farbstoffen und anderen synthetisch-organischen Chemikalien, sowie eine weitere Senkung der Verkaufspreise.

Die Gesamtproduktion von Farbstoffen durch 88 Firmen im Jahre 1923 betrug 93 667 524 lbs., d. h. mehr als in irgendeinem früheren Jahr und um 45% mehr als 1922 (64 632 187 lbs. durch 87 Firmen). Der Gesamtumsatz 1923 belief sich auf 86 567 446 lbs. im Werte von 47 223 161 \$. — Dagegen produzierte im Jahre 1914 die einheimische Industrie (7 Firmen) nur 6 619 729 lbs. im Werte von 2 470 096 \$, wobei außerdem die nötigen Zwischenprodukte meist aus Deutschland eingeführt wurden.

Der durchschnittliche Verkaufspreis für alle Farbstoffe war 1923 54,5 c. per lb., gegen 60 c. 1922, 83 c. 1921

und 1,26 \$ 1917, im Jahre des ersten Berichts der Tarifkommission.

Nahezu 100 neue Farbstoffe, die in der Statistik für 1922 nicht auftreten, wurden erzeugt und andere, die in diesem Jahre nur in geringen Mengen hergestellt wurden, werden jetzt in größerem handelsmäßigem Maßstab auf den Markt gebracht. Es handelt sich dabei meist um kompliziertere Spezialfarben, deren Fabrikation schwieriger und kostspieliger ist.

Von Küpenfarben (außer Indigo) wurden 1923 1766 383 lbs. erzeugt, um 690 391 lbs. mehr als 1922 und mehr als in irgendeinem früheren Jahr. Die Produktion von synthetischem Indigo betrug 28 347 259 lbs.

Die Einfuhr von synthetischen Farbstoffen belief sich 1923 auf 3,3 % der Gesamtproduktion der Menge und auf 6,2 % dem Werte nach; oder auf 3,9 % (der Menge nach) des wirklichen Verbrauchs (= Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr). Die amerikanische Farbstoffindustrie konnte also 96 % des einheimischen Bedarfs decken und außerdem noch gewisse Farbstoffe im Betrage von rund 18 000 000 lbs. ausführen.

Nach Klassen (entsprechend der Anwendungsform) geordnet, betrug die Produktion:

	lbs.	% der Gesamtproduktion
Säurefarbstoffe	12 498 817	13,34
Basische Farbstoffe	4 157 373	4,44
Direkte Baumwollfarbstoffe	16 858 387	18,—
Beizen- und Chromfarbstoffe	4 078 504	4,35
Schwefelfarbstoffe	21 558 469	23,20
Küpenfarbstoffe (einschließlich Indigo)	30 113 642	32,15
Indigo	(28 347 259)	(30,26)
Andere Küpenfarbstoffe	(1 766 383)	(1,89)
Lack- u. alkohollösliche Farbstoffe	1 171 854	1,25
Nicht klassifizierte und Spezialfarbstoffe	3 230 478	3,45

Einfuhr von Teerfarbstoffen. Die Gesamteinfuhr von Kohlenteeerfarbstoffen i. J. 1923 betrug 3 098 193 lbs. i. W. von 3 151 363 \$, gegen 3 982 631 lbs. i. W. von 5 243 257 \$ 1922; die Einfuhr i. J. 1913, ehe die gewaltige Entwicklung der amerikanischen Farbenindustrie begann, belief sich auf 45 950 895 lbs. Von der Gesamteinfuhr im Jahr 1923 kamen aus:

	% der Gesamteinfuhr
Deutschland	47%
Schweiz	28%
Italien	12%
Frankreich	6%
England	4%
Andere Länder	3%

Nach Klassen (entsprechend der Anwendungsform) geordnet, betrug die Einfuhr:

	lbs.
Säurefarbstoffe	6 544 048
Küpenfarbstoffe	1 207 554
Beizen- und Chromfarbstoffe	453 415
Direkte Farbstoffe	527 012
Schwefelfarbstoffe	114 023
Basische Farbstoffe	210 896
Alkohollösliche und Lackfarbstoffe	23 213
Alle andern Farbstoffe	18 030

Die Farbstoffe aus Italien scheinen aus deutschen Reparationslieferungen zu stammen; Italien erhielt bis zum 31. Dezember 1923 6 274 601 kg Teerfarbstoffe bei einem Gesamtbetrag der Reparationslieferungen von 25 583 390 kg.

Ausfuhr von Teerfarbstoffen. Die Gesamtausfuhr von Teerfarbstoffen im Jahr 1923 betrug 17 924 200 lbs. i. W. von 5 565 267 \$, gegen 8 344 187 lbs. i. W. von 3 996 443 \$ i. J. 1922. Diese Zunahme ist wohl in weitem Ausmaße auf die Ruhrbesetzung durch die Franzosen zurückzuführen, welche die deutsche Produktion verminderte und so den amerikanischen Fabrikanten Gelegenheit gab, ihren Absatz im fernen Osten zu steigern.

Andere Fertigprodukte.

Farblacke. Die Gesamtproduktion dieser Klasse von Pigmenten i. J. 1923 war 13 079 115 lbs., gegen 10 578 664 lbs. i. J. 1922. Der Gesamtabatz belief sich auf 12 627 359 lbs. i. W. von 5 124 732 \$.

Photographische Chemikalien. Die Gesamtproduktion von Kohlenteeerchemikalien zur Verwendung als photographische Entwickler betrug 343 289 lbs., gegen 345 798 lbs. i. J. 1922. Der Absatz belief sich auf 321 083 lbs. i. W. von 443 697 \$.

Arzneimittel. Die Gesamtproduktion von Arzneimitteln, welche von der größten Bedeutung für das Wohl des Landes sind und deren Herstellung große Geschicklichkeit und eingehende Forschungen erfordert, betrug 3 273 085 lbs., der Absatz 2 995 448 lbs. i. W. von 4 720 253 \$, gegenüber einer Produktion i. J. 1922 von 2 946 347 lbs. und einem Absatz von 3 092 915 lbs. i. W. von 4 233 443 \$.

Riech- und Geschmacksstoffe. Diese beiden Gruppen von Kohlenteeerprodukten sind eng verwandt, manche werden sowohl als Riech- wie als Geschmacksstoff („flavor“) verwendet. Die Gesamtproduktion von Geschmacksstoffen betrug 1 458 024 lbs., gegen 1 215 668 lbs. i. J. 1922; der Absatz belief sich auf 1 442 387 lbs. i. W. von 1 780 313 \$. Die Produktion von Riechstoffen betrug 1 365 449 lbs. gegen 793 148 lbs. i. J. 1922; der Absatz belief sich auf 1 275 432 lbs. i. W. von 789 431 \$.

Synthetische Phenolharze. Diese Produkte werden als Bernsteinersatz für Pfeifen und viele andere Artikel, sowie als elektrische Isolatoren und für die Fabrikation von Firnissen und Lacken verwendet. Die Produktion betrug 1922 5 944 133 lbs.; die Zahlen für 1923 können nicht veröffentlicht werden, ohne die Produktion einzelner Gesellschaften bekanntzugeben.

Synthetische Gerbstoffe. Die Produktion betrug 1922 1 910 519 lbs.; auch hier ist eine Mitteilung der Zahlen für 1923 nicht möglich.

Die Produktion von Phenolharzen und künstlichen Gerbstoffen zusammen betrug im Jahr 1923 9 763 685 lbs.; in beiden Gruppen fand eine Steigerung der Produktion statt. Der Absatz in den beiden Klassen zusammen im Jahre 1923 belief sich auf 10 068 431 lbs. i. W. von 5 816 590 \$.

Zwischenprodukte.

Die Kohlenteeer-Zwischenprodukte finden nicht nur in der Fabrikation der Farbstoffe, sondern auch der Sprengstoffe, Parfüme, Arzneimittel, Kunstharze, Giftgase und vieler anderer Produkte Verwendung.

Die Gesamtproduktion durch 103 Firmen betrug 231 393 871 lbs., gegen 165 048 155 lbs. i. J. 1922. Der Absatz betrug 83 582 808 lbs. i. W. von 18 916 058 \$. Die Gesamtzahl von Zwischenprodukten betrug 311, wovon über 80 im letzten Bericht nicht aufgeführt waren. Viele von diesen Stoffen, deren Fabrikation neu aufgenommen wurde, sind wesentlich für die Herstellung von echten Farbstoffen und anderen wertvollen Kohlenteeer-Derivaten; ihre Herstellung bedeutet einen wichtigen Fortschritt der amerikanischen Industrie.

Kohlenteeer-Rohprodukte.

In der Produktion von „Nebenprodukt-Koks“ (d. h. mit Gewinnung der Nebenprodukte) wurde mit über 37 000 000 t bei einer Gesamtproduktion von Koks von 55 565 000 t ein neuer Rekord aufgestellt; es wurden also 67,7 % der Koksproduktion in „Nebenprodukt“-Öfen und nur 32,3 % in „Bienenkorb“-Öfen gewonnen, während 1913 das Verhältnis umgekehrt 27,5 % zu 72,5 % war. Diese Umstellung hat zur Folge gehabt: 1. eine vermehrte Erzeugung von wichtigen Nebenprodukten, einschließlich Ammoniumverbindungen für Düngemittel und andere Zwecke; 2. die Lieferung von Gas zu Heizungs- und Beleuchtungs-

zwecken; 3. die Bereitstellung von Kohlenteer in einem Betrage, der den Bedarf der amerikanischen Kohlenteer-Industrie übersteigt.

Die Produktion von Kohlenteer i. J. 1923 stellte mit 440 000 000 Gallonen gleichfalls einen Rekord auf; die Hälfte davon wurde als Brennstoff verwendet. Die Gewinnung von Kohlenteer-Rohprodukten zeigte im allgemeinen eine Steigerung, besonders in Motor-Benzol und in Naphthalin.

Die Gesamtproduktion von Kohlenteer-Rohprodukten aus allen Quellen ist in dem Bericht zum ersten Male in einer Tabelle zusammengestellt; die Daten für die Kokereien wurden von dem „Geological Survey“, die für die Teerdestillationen von der Tarifkommission zusammengestellt.

Von synthetisch-organischen Chemikalien, die nicht aus Kohlenteer gewonnen sind, wurden 1923 90 597 712 lbs. erzeugt, gegen 79 202 155 lbs. 1922; der Absatz betrug 67 727 067 lbs. i. W. von 13 875 521 \$. (5069)

Die japanische chemische Industrie, Produktion, Ausfuhr, Einfuhr.

Ueber die japanische chemische Industrie und den japanischen Chemikalienhandel hat das amerikanische Handelsamt vor kurzem einen eingehenden von dem Vorstand der chemischen Abteilung Charles C. Concannon und Thomas W. Delahanty verfaßten Bericht *) veröffentlicht, den wir wegen der Bedeutung des ostasiatischen Marktes im folgenden in ausführlichem Auszug wiedergeben.

Die Studie soll, wie in der Einleitung gesagt wird, den amerikanischen Fabrikanten die Unterlagen für die erfolgreiche Führung des Konkurrenzkampfs auf dem japanischen und anderen Märkten des fernen Ostens geben, wo die Japaner durch die Lage ihres Landes, die Kenntnis der Sprachen, Sitten, Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie durch die Unterstützung der Behörden, Banken, Schiffahrtsgesellschaften und der japanischen Einwanderer vielfache Vorteile genießen.

Um sich unter diesen Verhältnissen einen guten Anteil an dem Geschäft zu sichern, ist es aber unerlässlich, Vertreter nach Japan zu schicken, die an Ort und Stelle sich über die Lage informieren.

Die Behandlung des Gegenstandes erfolgt in den folgenden 6 Gruppen, die der Einteilung des U.S.-Census entsprechen:

1. Feinchemikalien, medizinische und Toilettepräparate, Drogen, Kräuter usw.
2. Kohlenteer, Teer-Rohprodukte, Zwischenprodukte, Farbstoffe und Kohlenteerdestillationsprodukte.
3. Schwerchemikalien, Alkalien, Säuren, Salze, Alkohole, Holzdestillationsprodukte usw.
4. Düngemittel.
5. Malerfarben, Firnisse, Pigmente, Füllstoffe usw.
6. „Naval Stores“ (Terpentin, Harze usw.)

Die Produktionszahlen für die Jahre 1919—1921 wurden von dem Ministerium für Landwirtschaft und Handel erhalten.

Allgemeine Entwicklung der Industrie. 1919—1921.

Von allen seit 1913 bestehenden japanischen Industrien fand in der chemischen Industrie die stärkste Entwicklung statt. Das in dem Zeitraum von 1914—1920 (7½ Jahre) in den verschiedenen Unternehmungen investierte Kapital betrug 14 613 Millionen Yen, oder mehr als 5 mal soviel wie in der gleichen Zeit vor dem Krieg; besondere Aktivität wurde in den Jahren 1918—1920 entwickelt. Diesem raschen Wachstum folgte dann 1920 ein schwerer Rückschlag, der fast alle Industrien in Unordnung brachte; in den folgenden 2½ Jahren (mit Einschluß von 1920) wurde das in den

vorhergehenden 7½ Jahren investierte Kapital durch Reduktionen und Auflösung von Gesellschaften um volle 50% vermindert. Um sich behaupten zu können, mußten praktisch alle Industrien ihre Betriebe einschränken, z. B. die Alkaliindustrie die Produktion von Chlorkalk und Soda um 50—60%, die Düngemittelindustrie die Erzeugung von Ammonsulfat und Superphosphat um 25—35%.

Die durch Ueberproduktion, ausländische Konkurrenz und Verminderung der einheimischen und ausländischen Nachfrage herbeigeführte Krise wurde durch wilde Spekulationen der japanischen Handelskreise verschärft. Die verschiedenen Einschränkungs- und Schutzmaßnahmen hatten praktisch wegen der ungenügenden Organisation und Schwäche der Industrie keinen Erfolg; niedrige Preise und nichtabsetzbare Bestände zwangen viele Produzenten, das Geschäft aufzugeben.

Wichtiger noch für die Erklärung der japanischen Konkurrenzunfähigkeit ist die ungenügende Ausstattung mit zeitgemäßen Maschinen, der Mangel an geschulten technischen Arbeitskräften und modernen Produktionsmethoden; die japanische chemische Industrie befindet sich in der Entwicklung von einer „Hausindustrie“ zu einer modernen Fabrikindustrie.

Wenn auch die Produktion einer stattlichen Zahl von Chemikalien auf den verschiedensten Gebieten aufgenommen wurde, so wird doch die Lage der Industrie immer etwas unsicher sein, da fast alle Rohmaterialien, mit Ausnahme von Schwefel, einigen Metallsalzen und den Nebenprodukten der Gaswerke aus dem Auslande eingeführt werden müssen.

Die Feinchemikalien-Industrie.

a) Produktion.

Campher, Menthol, Jod, Jodkalium. Produktionszahlen sind nur für solche Produkte erhältlich, in welchen Japan ein Monopol besitzt, wie Campher und Menthol und für die staatlich subventionierte Kelp-Industrie, welche Jod und Jodkalium erzeugt. Die Campher- und Menthol-Industrie ist äußerst erfolgreich, die Nachfrage und die Produktion nehmen dauernd zu; dagegen kann die Kelpindustrie nicht hoffen, mit ihren Jodprodukten gegen das chilenische Jod aus den Salpeterablaugen zu konkurrieren: das stattliche Exportgeschäft von 1919 geht zusehends zurück und die japanischen Produzenten werden sich in der Hauptsache auf die Deckung des einheimischen Bedarfs beschränken müssen.

Pharmazeutische Produkte. Pharmazeutische Produkte, Spezialitäten, Medizinalkräuter usw. werden in großen Mengen von bedeutenden Firmen hergestellt oder verarbeitet. Statistische Angaben sind nicht vorhanden, aber der Wert dieser Produktion ist mindestens ebenso groß, wie der Wert der statistisch erfaßten Artikel. Trotzdem besteht eine starke Nachfrage nach zuverlässigen ausländischen Produkten, wie sich aus der Mengen- und Wertstatistik der Ein- und Ausfuhr ergibt (s. unten). Der große Bedarf an Patentmedizinen wird weitgehend durch einheimische Fabrikate gedeckt, die in der Form und im Preis der Kaufkraft der Bevölkerung angepaßt sind. Der Gebrauch von Seren usw. ist ganz allgemein, durch die einheimische Produktion und die Einfuhr aus der Schweiz, Deutschland und den Vereinigten Staaten ist aber das Land geradezu überschwemmt.

Toilette-Artikel. In dieser Gruppe, die ungefähr die Hälfte der statistisch erfaßten Feinchemikalienproduktion ausmacht, ist besonders die Zahnpulver- und Zahnpasta-Industrie zu erwähnen. Trotzdem in diesen Produkten eine starke Einfuhr stattfindet, die sich seit 1919 verdoppelt hat, hält man doch die japanische Produktion für ausreichend, um nicht nur den Inlandbedarf zu decken,

*) Trade Information Bulletin, Nr. 217.

sondern noch einen Ueberschuß für die Ausfuhr nach anderen Ländern des Ostens übrigzulassen; diese ist aber seit 1919 um 50% zurückgegangen.

Die Qualität der einheimischen Präparate ist nicht hoch, da im Osten keine hochwertigen Artikel verlangt werden. — Nach den Bestandteilen der Zahnpulver und -pasten besteht gleichfalls gute Nachfrage, doch werden wegen der hohen Zölle auf Chemikalien und Parfümerien womöglich einheimische Materialien verwendet.

Der große und steigende Bedarf an Toilettepräparaten wird im wesentlichen von den japanischen Fabrikanten gedeckt und ausländische Produkte haben bis jetzt nicht in irgendwie beträchtlichem Maße Absatz gefunden. Indessen dürfte sich bei einem sorgfältigen Studium der Bedürfnisse im fernen Osten hier ein weites Feld eröffnen. Besonders die Konkurrenten der Vereinigten Staaten haben diesen Weg auch schon beschritten und, wie die Statistik zeigt, nicht ohne Erfolg: trotzdem sich die japanische Produktion seit 1919 um 60% oder mehr gesteigert hat, ist die Ausfuhr zurückgegangen und die Einfuhr hat zugenommen.

Auf dem ganzen Gebiet der Feinchemikalien erfordert ein so aussichtsreicher Markt wie der ferne Osten dauernde Aufmerksamkeit und eingehendes Studium der besonderen Verhältnisse.

Japanische Produktion von Feinchemikalien.

	1921		1920		1919	
	Menge Mill. Kin	Wert Mill. Yen	Menge Mill. Kin	Wert Mill. Yen	Menge Mill. Kin	Wert Mill. Yen
Campher:						
roh	2,05	3,30	1,68	3,10	0,78	1,16
raff.	1,45	3,50	1,11	4,88	1,64	5,10
Oel	2,13	1,49	1,53	1,37	0,78	0,56
Jod	0,04	0,23	0,08	0,50	0,17	1,09
Jodkalium	0,02	0,16	0,02	0,16	0,15	1,03
Pfefferminz:						
roh	0,30	1,67	0,39	3,35	0,18	2,51
Mentholkristalle	0,23	2,14	0,21	3,14	0,26	3,76
Oel	0,30	0,66	0,34	1,16	0,34	1,52
Toiletteartikel:						
Crèmes, parfümierte Wässer, Haaröle, Zahnpulver, Toilettepuder	—	14,70	—	12,21	—	9,11
Gesamtproduktion	—	27,85	—	29,86	—	25,84

b) Ausfuhr.

Mit Ausnahme von Drogen und Feinchemikalien werden praktisch keine japanischen Chemikalien nach den Vereinigten Staaten exportiert. Von der Ausfuhr in dieser Gruppe indessen, welche 75% der ganzen japanischen Chemikaliausfuhr ausmacht, nahm Amerika 1919 45%, 1920 28%, 1921 25% (von der um 60% verminderten Ausfuhr) und 1922 voraussichtlich denselben Prozentsatz auf. Campher, Menthol und getrocknete Pflanzen sind die wichtigsten Produkte in dieser Ausfuhrgruppe und die Vereinigten Staaten waren dafür der Hauptabnehmer. Die übrigen Produkte werden hauptsächlich auf den Märkten des fernen Ostens abgesetzt.

Jod und Jodkalium. Jod wird in beträchtlichen Mengen nach den Vereinigten Staaten ausgeführt (wenn auch Chile der Hauptlieferant ist), Jodkalium aber seit 1919 nicht mehr; die japanische Jodkaliumausfuhr geht hauptsächlich nach China und England.

Campher. In Campher besitzt Japan ein Weltmonopol; fast die ganze Produktion wird ausgeführt. Die Vereinigten Staaten nahmen 1919 75% der japanischen Produktion auf, 1920 und 1921 fiel der Anteil auf 25%, gegenwärtig ist er aber wieder auf etwa 85% gestiegen.

Dieser starke Bezug von Japancampher wird voraussichtlich anhalten bis entweder die Kultur des Campherbaumes in Amerika in großem Maßstab durchgeführt ist oder aber synthetischer Campher (oder ein geeigneter Ersatz) in genügenden Mengen und zu konkurrenzfähigen Preisen hergestellt wird. Die erstaunlichen Fortschritte der Celluloid-Industrie stellen dieses Problem, das sicher schließlich seine Lösung finden wird, dauernd in den Vordergrund.

Menthol. Auch für Menthol besteht ein japanisches Monopol. Ueber 90% der Gesamtproduktion werden ausgeführt, etwa 50% davon gehen nach den Vereinigten Staaten und nach England.

Genau Angaben über den Handel in Campher, Menthol und ihren Derivaten zu machen ist ziemlich schwierig wegen der Kontrolle des Monopolamtes, welches alljährlich die Anteile der verschiedenen Länder an der Ausfuhr der rohen und raffinierten Produkte festsetzt. Die Tatsache, daß zuweilen mehr ausgeführt wird, als das Land erzeugt, erscheint auffallend; sie findet ihre Erklärung in den Manipulationen des Monopolamtes.

Ginseng. Diese Droge wird von Japan nach China ausgeführt und die Gesamtausfuhr stieg von etwa 1000 Piculs i. J. 1919 auf etwa 2500 Piculs 1922. Auch in den Vereinigten Staaten besteht eine bedeutende Ginsengkultur und -ausfuhr, für die gleichfalls China ein starker und praktisch der einzige Abnehmer ist; nach Japan aber ging bis 1921 kein amerikanischer Ginseng. Trotz der Vorteile, die Japan durch seine Lage besitzt, findet doch der amerikanische Ginseng infolge seiner Qualität steigenden Absatz.

Getrocknete Pflanzen für Insektenschutzmittel und Insektenspulver. Von diesen Stoffen exportiert Japan große Mengen, der wichtigste Abnehmer sind die Vereinigten Staaten (90%), an 2. Stelle steht China. Pyrethrum (Insektenblüten) ist in Japan einheimisch und viele der großen amerikanischen Fabrikanten von Insektenschutzmitteln sind auf die Lieferung des Rohmaterials aus Japan angewiesen.

Campheröl. Von der bedeutenden japanischen Ausfuhr nehmen die Vereinigten Staaten 50—75% auf, an 2. Stelle steht Deutschland, dann folgen England, Frankreich, China und Britisch-Indien.

Pfefferminzöl. Von der Gesamtproduktion werden über 90% exportiert, die Ausfuhr ging aber von 1919 bis 1922 von 4 Millionen auf 2,4 Millionen Yen zurück. England und Deutschland sind die Hauptabnehmer, nach den Vereinigten Staaten gehen nur geringe Mengen; japanisches Pfefferminzöl, mit und ohne Menthol, ist in Amerika nicht beliebt trotz des höheren Preises des amerikanischen Konkurrenzprodukts.

Andere Drogen, Chemikalien und Arzneimittel. Der Wert der japanischen Ausfuhr in dieser Gruppe schwankte zwischen 5 und 15 Millionen Yen. Die amerikanische Einfuhr fiel von 3 000 000 Yen i. J. 1920 auf 885 000 Yen 1921. China ist der wichtigste Abnehmer, beträchtliche Mengen gingen nach Britisch-Indien und Niederländisch-Ostindien — zusammen 50—75% der japanischen Ausfuhr.

Obwohl die Klassifikation der japanischen Ausfuhr und Einfuhr nicht vergleichbar ist, sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Teil der Ausfuhr nach den andern Ländern des Ostens aus der Einfuhr her stammt.

Zubereitete Arzneimittel. Der Wert der Jahresausfuhr beträgt über 1 000 000 Yen; nach den Vereinigten Staaten wird nur wenig ausgeführt, der Hauptabsatz findet nach China, Niederländisch-Ostindien, Britisch-Indien und den Straits Settlements statt, welche Länder Japan als Bezugsquelle den Vereinigten Staaten vorziehen. Der Betrag der japanischen Wiederausfuhr von amerikanischen Präparaten könnte leicht festgestellt werden und ebenso durch ein sorgfältiges Studium die besondere Art der orienta-

lischen Bedürfnisse; man könnte dann Mittel und Wege finden, um größere Mengen nach Japan und direkt nach den anderen östlichen Ländern abzusetzen.

Zahnpulver und Zahnpasten. Die Einfuhr dieser Präparate ging seit 1919 dauernd zurück; China ist der Hauptabnehmer, eine verschwindend geringe Menge ging nach den Vereinigten Staaten. Die Einfuhr von Zahnpulver dagegen nahm seit 1919 dauernd zu, wobei die Vereinigten Staaten der Hauptlieferant waren; an 2. Stelle stand England. Der wichtigste Punkt ist, daß Japan neben der Einfuhr eine bedeutende Ausfuhr hat, die sich 1919 auf 473 000 Yen und 1921 auf 259 000 Yen belief. Wenn man die Bestrebungen, eine japanische Industrie dieser Produkte zu entwickeln in Betracht zieht, so ist es wahrscheinlich, daß die Ausfuhr nach China aus in Japan hergestellten den orientalischen Bedürfnissen besonders angepaßten Produkten besteht; oder aber es sind amerikanische Produkte, die wieder ausgeführt werden. Ist das erstere der Fall, so ergibt sich wieder (wie bei den zubereiteten Arzneimitteln; s. oben) die Notwendigkeit des Studiums der nationalen Eigentümlichkeiten, im letzteren Fall aber müßte man versuchen, direkt nach den Ländern zu exportieren, für die jetzt Japan den Zwischenhändler spielt.

Toilettepuder. In den letzten 4 Jahren ging die Ausfuhr von 400 000 auf 262 000 Yen zurück; das Hauptabsatzgebiet ist auch hier China.

Andere zubereitete Parfümerien. In dieser Gruppe fand eine starke Ausfuhr statt; kleine Mengen gingen nach den Vereinigten Staaten, der Hauptabnehmer war China, welches das natürliche Absatzgebiet für alle japanischen Fabrikate darstellt; hier wie in den übrigen örtlichen Ländern ist Japan der Hauptkonkurrent.

Toilettecrèmes. Vor 1921 ist keine Ausfuhr statistisch nachgewiesen und in diesem Jahr ging die Ausfuhr praktisch ganz nach China.

Parfümierte Wässer und Haaröle. Die Ausfuhr in den letzten 4 Jahren in dieser Gruppe ging von über 1 000 000 Yen auf 500 000 Yen zurück; China, Britisch-Indien und Niederländisch-Ostindien waren die Hauptabnehmer. Die Mittel zur Haarpflege spielen bei den östlichen Völkern eine große Rolle.

In der Gruppe der Toiletteartikel beträgt die Ausfuhr etwa ein Sechstel der Produktion; während diese um über 60 % zunahm, ging die Ausfuhr um etwa 50 % zurück.

Japanische Ausfuhr von Drogen und Feinchemikalien.

(in 1000 Yen).

	1922	1921	1920	1919
Jod	92	123	90	126
Jodkalium	58	109	166	651
Campher	7 247	2 870	4 965	7 883
Mentholkristalle	3 323	2 172	5 489	2 546
Mentholstifte	207	255	310	229
Insektenspulver	368	311	903	606
Ginseng	708	584	629	349
Getrocknete Pflanzen für Insektenschutzmittel	3 357	551	2 553	3 327
Alle anderen Drogen, Chemikalien und Arzneimittel	5 470	4 628	14 593	9 661
Zubereitete Arzneimittel	1 452	1 175	1 315	1 851
Campheröl	351	167	841	333
Pfefferminzöl	759	558	1 812	1 307
Toilettecrème	528	478	—	—
Parfümierte Wässer und Haaröle	484	582	1 043	1 004
Zahnpulver und -pasten	373	349	424	664
Toilettepuder	262	263	404	404
And. zubereitete Parfümerien	680	605	818	748
Gesamtausfuhr	25 719	15 780	36 355	31 689

c) Einfuhr.

Das Jahr 1920 stellt den Gipfelpunkt der japanischen Einfuhr in allen Gruppen dar, mit Ausnahme der Malerfarben, bei denen ein dauernder Anstieg stattfindet.

Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Einfuhr von Feinchemikalien belief sich 1919 auf 65%, im Jahr 1920 (bei einer Steigerung der japanischen Einfuhr um 65%) nur noch 50%, 1921 (bei einem Rückgang der Gesamteinfuhr um 30%) nur noch 25% und 1922 (bei gleichem Wert der Gesamteinfuhr) war der Prozentsatz noch geringer. Bemerkenswert ist, daß, während der Rückgang der japanischen Einfuhr von dem Höhepunkt i. J. 1920 ziemlich gleichmäßig war, die Alkaloide und medizinischen Präparate die stärkste Abnahme zeigten. Bei den Alkaloiden ist der Grund hierfür ohne Zweifel zum großen Teil in dem amerikanischen Ausfuhrverbot für Narkotica zu sehen, bei den zubereiteten Arzneimitteln in der starken Entwicklung der japanischen Industrie. Bei den Arzneimitteln aus Kohlen- teerderivaten und den Toilettepräparaten ist indessen eine ziemlich gleichmäßige Zunahme zu verzeichnen.

Santonin. Für Santonin ist Rußland der Hauptlieferant; von den 1 801 Kin der Einfuhr des Jahres 1921 kamen 602 Kin von dort, dann folgten Deutschland, die Vereinigten Staaten und England; der amerikanische Anteil betrug etwa ein Fünftel der Gesamteinfuhr, ein Zeichen für den Fortschritt in der Verarbeitung der Rohdroge in den Vereinigten Staaten.

Narkotica. Bis zum Jahr 1921 hatte Japan eine bedeutende Einfuhr von Morphium- und Cocainsalzen, an welcher den Vereinigten Staaten der Hauptanteil zufiel (i. J. 1919 80%, i. J. 1920 45%); der Rest wurde von den Hauptproduktionsländern in Europa geliefert. In den Jahren 1921 und 1922 ging aber die Einfuhr um 50—75% zurück; der verminderte Betrag wurde weiter aus den europäischen Ländern bezogen, während die Vereinigten Staaten infolge der gesetzlichen Beschränkung der Ausfuhr von narkotischen Drogen praktisch aus dem Geschäft ausschieden.

Bromkalium. Durch seine natürlichen Hilfsquellen ist Deutschland in der Lage, dieses Geschäft praktisch ganz in seine Hand zu bekommen, was auch nach der Statistik des Jahres 1921, der letzten, verfügbaren, tatsächlich der Fall war.

Guajacolcarbonat. Die Einfuhr dieses Kohlenteerprodukts stieg von 3031 Kin 1919 auf 24 597 Kin 1921 und fiel dann etwas auf 20 812 Kin i. J. 1922. In den Jahren 1921 und 1922 waren die Vereinigten Staaten an der Einfuhr nicht beteiligt, die in der Hauptsache aus Frankreich und England kam (80 % i. J. 1921); kleinere Mengen wurden von Belgien, der Schweiz und Schweden geliefert. Warum die Vereinigten Staaten, die 1920 noch 567 Kin nach Japan ausfuhrten, in den folgenden Jahren aus dem Geschäft ausschieden, ist nicht klar; man sollte meinen, daß bei der Entwicklung der Kohlenteerindustrie in den Vereinigten Staaten dieses Produkt in genügenden Mengen und zu angemessenen Preisen hergestellt werden könnte, um die Konkurrenz mit den westeuropäischen Ländern auf den Märkten des Ostens zu ermöglichen.

Antipyrin. Die Einfuhr nahm von 11 572 Kin i. J. 1919 auf 47 419 Kin i. J. 1922 zu; die Vereinigten Staaten hatten nie einen großen Anteil an dem Geschäft, während die Einfuhr aus England, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Belgien dauernd zunahm.

Antifebrin. Die Einfuhr stieg von 1 900 Piculs i. J. 1919 auf 2 700 Piculs i. J. 1922; sie kam 1919 praktisch vollständig aus den Vereinigten Staaten, die auch in den folgenden Jahren, im Gegensatz zu dem Salicylsäuregeschäft, ihre Stellung behaupteten.

Salicylsäure. Die Einfuhr nahm ziemlich gleichmäßig zu, von etwa 2 800 Piculs 1919 auf etwa

3800 Piculs 1922. Aber während i. J. 1919 praktisch die ganze Einfuhr aus den Vereinigten Staaten kam, haben diese seit 1921 den japanischen Markt fast völlig verloren und Deutschland, das vor 1921 fast keine Salicylsäure nach Japan ausfuhrte, hat jetzt den Hauptanteil.

Weinsäure. Die Einfuhr stieg von 532 Piculs i. J. 1919 auf über 9000 Piculs i. J. 1920, fiel aber 1922 wieder auf etwa 2000 Piculs. Im Jahr der stärksten Einfuhr, 1920, betrug der englische Anteil 50%, der amerikanische etwa 22%; Frankreich, Deutschland, Holland und Belgien lieferten nur geringe Mengen, dagegen kam Italien mit etwa 14% gleich nach den Vereinigten Staaten. Daß Italien in der Lage ist, Weinsäure zu liefern, ist leicht verständlich, aber weniger wie England, das in dieser Ware doch nur Händler ist, sich einen so bedeutenden Anteil an der Einfuhr des Jahres 1920 erwerben konnte. — In dem Depressionsjahr 1921 war die Weinsäureeinfuhr sehr gering, sie kam hauptsächlich aus England (478 Piculs) und den Vereinigten Staaten (415 Piculs); die relative Stellung der Vereinigten Staaten hatte sich also gebessert.

Citronensäure. Die Einfuhr schwankte zwischen 300 und 1300 Piculs; in dem Gipfeljahr 1920 war der amerikanische Anteil ein Drittel des englischen. Da es sich bei der englischen Ausfuhr nur um Wiederausfuhr handelt (wie bei Weinsäure), ist unter normalen Verhältnissen eine Konkurrenz weniger von England als von den südeuropäischen Ländern zu erwarten. Die Entwicklung der Citrusfrucht-Industrie in den Weststaaten wird voraussichtlich gestatten, den amerikanischen Anteil an der japanischen Citronensäureeinfuhr zu steigern.

Borsäure. Die Einfuhr stieg von 9488 Piculs i. J. 1919 auf je über 11000 Piculs in den Jahren 1920 und 1921 und fiel dann auf 8610 Piculs i. J. 1922; die Vereinigten Staaten hatten die Führung mit 10000 Piculs i. J. 1920 (90%) und 6000 Piculs i. J. 1921 (60%); der Hauptkonkurrent ist England, welches seinen Anteil an der japanischen Einfuhr i. J. 1921 auf fast ein Drittel steigerte, während die Vereinigten Staaten etwa zwei Drittel lieferten. Die Vereinigten Staaten sind der größte Produzent des Rohmaterials für Borsäure und auch der größte Exporteur. Die bedeutende englische Ausfuhr ist wahrscheinlich nur das Resultat der planmäßigen Bemühungen, den Export gewisser Chemikalien zu steigern und es sollte den Vereinigten Staaten möglich sein, bei genügender Organisation des Handels sich nicht nur gegen jede ausländische Konkurrenz zu behaupten, sondern ihre Stellung noch zu verbessern.

Milchzucker. Der japanische Markt in diesem Produkt, das hauptsächlich medizinische Verwendung findet, wird ausschließlich von den Vereinigten Staaten beliefert.

Pharmazeutische und Toilette-Präparate. In den verschiedenen Gruppen dieser Klasse genießen die Vereinigten Staaten eine deutlich bevorzugte Stellung auf dem japanischen Markt; trotzdem ist dem amerikanischen Exporteur zu empfehlen, die Lage dauernd mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen. Vor allem sind die beträchtlichen Fortschritte der Japaner in der Erzeugung dieser Produkte zu beachten; besonders in den billigeren Artikeln wird mit einer starken japanischen Konkurrenz zu rechnen sein. Indessen sind die Japaner gezwungen, Ausgangsmaterialien, wie ätherische Oele, Parfüme, Alkaloide usw. einzuführen. — Frankreich gilt auch in Japan als einer der Führer in der Fabrikation von wohlriechenden Wässern und hochwertigen Toilette-Artikeln im allgemeinen und bearbeitet dieses Feld intensiv. — Deutschland hat einen guten Ruf als Erzeuger von pharmazeutischen Produkten. — England befindet sich in einer Lage, welche der der Vereinigten Staaten nicht unähnlich ist.

Wenn man die Statistik unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, so ergibt sich, daß das japanische Geschäft in diesen Produkten einer weiteren sofortigen Ausdehnung fähig ist.

Ätherische Oele und pflanzliche Riechstoffe. Die Einfuhr stieg dauernd von 3000 Piculs i. J. 1919 auf 6000 Piculs i. J. 1922; der Anteil der Vereinigten Staaten ging indessen zurück. England und Frankreich behaupteten ihre Stellung, aber Britisch-Indien, Niederländisch-Ostindien, China und die Kwangtung-Provinz genießen den Vorteil ihrer Lage und nach den vorliegenden Berichten hat sich die Industrie der ätherischen Oele in Indien ausgedehnt. Trotzdem wird voraussichtlich die japanische pharmazeutische und Parfümerie-Industrie, die bestrebt ist, die ausländischen Präparate, in welchen diese Oele ausgiebig verwendet werden, nachzuahmen, bei ihrer andauernden Entwicklung ein guter Abnehmer für feinere Rohmaterialien ausländischen Fabrikats sein. Dies ist ein weiterer Punkt, auf den die amerikanischen Vertreter in Japan zu achten haben werden.

Aromatische Chemikalien und alle andern Drogen, Chemikalien und medizinische Präparate. Auf diesem ganzen ausichtsreichen Gebiet wird der Erfolg derjenigen Nation gehören, welche am meisten Initiative in der Erziehung des Publikums durch belehrende Propaganda, durch Demonstrationen usw. zeigt, und hier „marschieren die Vereinigten Staaten an der Spitze“.

(5145)

(Fortsetzung folgt.)

Zolltarifänderungen in Niederländisch-Ostindien.

Mit Wirkung vom 3. September 1924 sind gemäß einem Gesetz vom 22. Mai folgende neue Zollsätze für Niederländisch-Ostindien in Kraft getreten.

	Zollsatz
Pulver, außer Sprengpulver	12 % ad val.
Chloralhydrat, Schwefeläther, Chloroform, Collodium und ähnliche aus oder mit Aethyl-, Amyl-, Butyl-, Propyl- oder Methylalkohol hergestellte Produkte	12 % ad val.
Anmerk.: Der Gouverneur ist indessen ermächtigt, andere Zollsätze auf Grund der Einfuhrzölle für die entsprechenden Alkohole festzusetzen.	
Zündhölzer	6 % ad val.
Feuerwerk	12 % ad val.
Waffen und Zubehör	12 % ad val.
Parfümerien, wohlriechende Wässer, Haarspäner, Mundwässer u. Toilettewässer, Haaröle, Haarfärbemittel, Seifen, Pomaden, Kosmetika, Hauterömes, Schminke, Reispuder, Zahnpulver, Zahnpasten, Rasierseife, parfümierte Seifen u. ä. Toiletteartikel u. Kosmetika; n. b. g.	12 % ad val.

Der Zoll per Hektoliter wird für einen Gehalt von 100 Ltr. Alkohol bei 15° C. berechnet

Anmerk.: Der Generalgouverneur ist ermächtigt, Zollfreiheit zu gewähren, wenn die Produkte als Roh- oder Hilfsmaterial für industrielle Zwecke oder zur Beimischung zu andern Stoffen Verwendung finden sollen.

Spirituosen, wozu (neben nicht gemischten, durch Destillation erhaltenen alkoholischen Flüssigkeiten) Liköre usw., aber auch wohlriechende Wässer, Haarspäner, Mundwässer, Toilette- und andere Wässer, Essenzen, Extrakte, Tinkturen, Firnisse und alle anderen mit Alkohol hergestellten Flüssigkeiten gerechnet werden, — wenn sie mehr als 5 Liter Alkohol bei 15° C. im Hektoliter enthalten und nicht besonders im Tarif aufgeführt sind.

Der Zoll ist gleich der Akzise für indischen Spiritus

Die Akzise ist für ein Hektoliter Flüssigkeit mit 50 Liter Alkohol bei 15° C. festgesetzt und es versteht sich, daß eine entsprechende Reduktion vorgenommen wird.

Anmerkungen:

1. Bei höherer oder geringerer Stärke findet Umrechnung gemäß dem Standard von 50 % Alkohol nach einer von dem Gouverneur festzusetzenden Methode statt.
2. Bei den nachstehenden Flüssigkeiten findet die Umrechnung auf Grund eines von dem Gouverneur festzusetzenden Stärkegrades statt.

b) Wohlriechende Wässer, Haarwässer, Mundwässer usw., sowie alle mit Alkohol hergestellten, nicht genießbaren Flüssigkeiten.

Die Beamten sind ermächtigt, in allen Fällen Proben zu nehmen und, wenn sich ein höherer Gehalt ergibt, die Zölle dementsprechend festzusetzen.

2. Der Generalgouverneur kann unter gewissen Bedingungen folgende Produkte teilweise von dem Einfuhrzoll befreien:

a) Spirituosen, die in Niederländisch-Indien vorschiffs- gemäß denaturiert wurden.

b) Spirituosen, die im Ausland in entsprechender Weise denaturiert wurden.

c) Flüssigkeiten, die unter Zusatz einer solchen Menge der unter a) und b) genannten Spirituosen hergestellt sind, daß der Einfuhrzoll der Akzise für einheimische in derselben Weise denaturierten gleichkommt, wobei die Festsetzung des Stärkegrades gemäß der Spezialbestimmung nach Anmerk. 2 (s. oben) erfolgt.

Der herabgesetzte Einfuhrzoll soll aber nicht weniger als 6 % ad valorem betragen.

4. Der Generalgouverneur kann anordnen, daß bestimmte, von ihm bezeichnete Parfümerien, obwohl sie mehr als 5 Liter Alkohol im Hektoliter bei 15° C. enthalten nicht als „Spirituosen“ sondern als „Parfümerien“ zu behandeln sind.

6. Spirituosen, die von nicht ausdrücklich vom Generalgouverneur anerkannten Firmen eingeführt werden, sind auf Grund eines Gehalts von 100% zu verzollen.

(5079)

Die Organisation und die Lage der russischen pharmazeutischen Industrie.

Der russisch-deutschen Zeitschrift „Chemische Industrie und Handel“ entnehmen wir folgende Darstellung der Organisation und der Lage der russischen pharmazeutischen Industrie von Nissenmann-Moskau (Anfang 1923):

Der größte Trust der russischen pharmazeutischen Industrie ist der „Pharma-Trust“ in Moskau. Er ist eigentlich die einzige Vereinigung der pharmazeutischen Unternehmer, da die Fabriken in der Provinz, obwohl sie auf wirtschaftliche Basis gestellt wurden, nicht miteinander verbunden sind.

Der „Pharma-Trust“ wurde Ende November 1921 organisiert und umfaßt sieben Fabriken (sowie ein Engros-Lager), es sind dies:

Pharmafabrik Nr. 1 (vorm. Semsojus) — Alkaloide;
Pharmafabrik Nr. 2 (vorm. Semsojus) — Salicylsäure;
Pharmafabrik Nr. 4 (vorm. Schering A.G.) — Aether, Tannin, Permanganat, Jodsalze, reine Alkalien, Höllenstein usw.;

Pharmafabrik Nr. 6 (vorm. Blumental) — Neosalvarsan, galenische Präparate, Ampullen;

Pharmafabrik Nr. 8 (vorm. Ferrein) — Sublimat, Kalomel, Campher, Terpinhydrat, gereinigtes Lanolin, Wasserstoffsuperoxyd, Eisenlactat, chemisch reine Salze, verschiedene andere chemisch-pharmazeutische Präparate; Galenpräparate; Desinfektionsmittel; medizinische Seifen; dosierte Präparate usw.; — Die Pharmafabrik Nr. 8 ist die größte pharmazeutische Fabrik Sowjetrußlands;

Pharmafabrik Nr. 12 (vorm. Köhler) — Galenpräparate, chemisch-technische Produkte, Riechstoffe, Kosmetika, Küchenpräparate, photographische Platten und verschiedene Salze.

Pharmafabrik Nr. 13 (vorm. Allen & Hanburys) — Galenische und dosierte Präparate.

Das Engros-lager gehörte früher der Firma Ferrein.

Die Gesamtzahl der Angestellten und Arbeiter in den Fabriken und in der Verwaltung des Trusts beträgt 1700—1800.

Von den bedeutenderen Fabriken in der Provinz, welche galenische Präparate herstellen, sind zu nennen: die „Galenik“ in Charkow, die ehemalige Fabrik

„Jurostat“, in Kiew, die ehemalige Fabrik „Snapir“ in Kremenchug, die ehemalige Fabrik „Veritas“ in Rostow a. D., sowie die Fabriken in Nischny-Nowgorod, Twer, Tula und Tscheljabinsk. — Zwei Fabriken in Petrograd, die ehemalige „Neopharmakon“ und die von Prof. Pell sind verpachtet, ebenso die Moskauer Pharmafabriken Nr. 5 (früher Ssagor) und Nr. 14 (früher „Ars“).

Die Zahl der Fabriken in der Provinz, welche chemische Präparate herstellen, ist gering; es sind zu nennen: die Jodfabrik in Archangelsk, die Bromfabrik in Ssaki (in der Krim) und die Santoninfabrik in Tschimkent im Sir-Darjagebiet.

In den pharmazeutischen Unternehmen, die nicht zum Trust gehören, sind ungefähr 500 Personen angestellt. Sämtliche Fabriken in der Provinz sind den zuständigen Volkswirtschaftsräten des betreffenden Gouvernements unterstellt, außer der Santoninfabrik, die unter einer besonderen von dem Präsidenten des Obersten Volkswirtschaftsrats eingesetzten Verwaltung steht.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über das der chemisch-pharmazeutischen Industrie am 1. Jan. 1922 zur Verfügung stehende Betriebskapital (in Goldrubeln):

Betriebskapitalien der pharmazeutischen Industrie.

1. Zentraltrust (Pharma-Trust)	4 500 000
2. Santoninfabrik	575 000
3. Fabrik in Kiew (fr. Jurostat)	160 000
4. Fabrik in Charkow (fr. Galenik)	120 000
5. Fabrik in Rostow (fr. Veritas)	53 000
6. Fabrik in Nischny-Nowgorod	95 000
7. Fabrik in Woronesch	50 000
8. Fabrik in Tula	40 000
9. Fabrik in Twer	22 000

Gesamtkapital 5 615 000

Von dieser Summe sind indessen beträchtliche Abzüge für völlig untauglich gewordene oder schwer verwertbare Waren zu machen; der Anteil der ersteren ist nach Berechnungen des Pharma-Trusts mit 20 Proz., der Anteil der letzteren mit 30—40 Proz. des Betriebskapitals anzusetzen.

Statistische Angaben sind nur über den Pharma-Trust vorhanden, der deshalb allein berücksichtigt werden kann.

Die „neue ökonomische Politik“ („Nep“) hat, wie man gestehen muß, in der pharmazeutischen Industrie ihren wohlthätigen Einfluß bis jetzt (Anfang 1923) noch nicht ausgeübt — sie hatte keine Steigerung, sondern eine Verminderung der Produktion zur Folge. Dies muß hauptsächlich durch die Kompliziertheit des Handelsapparats erklärt werden, den die pharmazeutische Industrie benötigt. Die Mehrzahl der Apotheken und Drogerien, welche in Friedenszeiten bestanden hatten, war völlig zerstört und ihr Wiederaufbau ging sehr langsam vor sich, da das Volkskommissariat für das Volkswohl den Uebergang auf wirtschaftliche Basis erst lange nach der Gründung des Pharma-Trusts einleitete.

Da der Pharma-Trust so sich selbst überlassen war und als Betriebskapital nur seine Warenlager hatte, sah er sich zur Realisierung derselben gezwungen, wobei er aber auf die Schwierigkeit stieß, daß er keine organisierten Konsumenten, keinen Absatzmarkt vorfand, während der frühere fast alleinige Abnehmer der Produktion des Pharma-Trusts, die medizinische Versorgungsabteilung des Volkskommissariats für das Volkswohl, zahlungsunfähig war. Da der Trust aber die Staatsversorgung verloren hatte, mußte er zur Deckung seiner Ausgaben seine Bestände auch unter den ungünstigsten Bedingungen realisieren.

Erst in der Mitte des Jahres 1922 begann der Handelsapparat in der Provinz allmählich zu arbeiten: die Volkskommissariate in der Provinz, die auf wirtschaftliche Basis gestellten Apothekenverwaltungen, sowie einzelne Trusts und Unternehmer organisierten eigene

Apothekenabteilungen, wodurch dem Pharma-Trust der Absatz seiner Produkte zu Preisen ermöglicht wurde, welche allmählich den Wiederbeschaffungskosten annähert werden konnten. Wenn man die Listenpreise des Pharma-Trusts in Gold umrechnet, so findet man, daß sie in der 1. Hälfte von 1922 72 % der Friedenspreise betragen, im 2. Halbjahr aber schon 135 Proz.

Die Produktion des Pharma-Trusts im Jahre 1922 ergibt sich aus nachstehender Tabelle (Mengen in 1000 kg):

Produktion des Pharmatrusters 1922.

	Januar-März	April-Juni	Juli-Sept. (in 1000 kg)	Oktober-Dezember	Gesamtprodukt.
Chem. Präparate . . .	53,3	51,5	38,7	76,6	220,1
Galen. Präparate . . .	154,1	99,5	24,3	39,4	317,3
Desinfektionsmittel . .	96,2	44,6	—	13,4	154,2
Dosierte Präparate . .	7,4	5,1	0,4	0,7	13,6
Seifen	—	21,0	19,5	38,5	79,0
zusammen	311,0	221,7	82,9	168,6	784,2

Aus der Tabelle ergibt sich eine rückläufige Bewegung in den drei ersten Quartalen, der im letzten Quartal wieder ein Anstieg folgt. Besonders stark ist der Rückgang bei den galenischen Präparaten; dies erklärt sich aus dem Vorhandensein großer Bestände bei den verschiedenen Volkskommissariatsorganen, die sich dort während der „planmäßigen Verteilung“ angehäuften hatten, so daß die Nachfrage sehr gering war. Am gangbarsten sind galenische Präparate aus exotischen Pflanzen, doch fehlt zu ihrer Herstellung dem Pharma-Trust eine ganze Reihe von Rohstoffen.

Die der Produktion von galenischen Präparaten ungünstige Marktkonjunktur veranlaßte den Pharma-Trust der Erhöhung der Produktion von pharmazeutischen Präparaten die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Aber auch hier wird die Produktion durch Mangel an Rohstoffen, besonders an Jod, Brom, Wismut und Galläpfeln, gehemmt.

Die folgenden Tabellen geben eine Uebersicht über den Wert der Produktion des Pharma-Trusts, berechnet aus den Listenpreisen, und den Wert der verkauften Erzeugnisse:

Wert der Produktion nach den Listenpreisen.

Januar/März	April/Juni	Juli/Sept. (in 1000 Rubel)	Oktober/Dezember	Gesamtwert
598,9	646,4	417,8	676,5	2 399,5

Wert der verkauften Erzeugnisse.

		(in 1000 Rubel)		
261,7	295,1	618,8	439,4	1 615,0

Der Absatz bleibt also weit hinter der Produktion zurück, wobei außerdem zu beachten ist, daß der Trust nicht nur eigene Produkte verkauft, sondern auch andere, welche der Vollständigkeit wegen auf Lager gehalten werden müssen und etwa 25—30 Proz. des ganzen Umsatzes ausmachen.

Die Konjunktur zeigt aber eine Besserung (Anfang 1923), die Bestände werden allmählich aufgebraucht und die Nachfrage wird stärker. (4695)

Chinas Holzölgeschäft.

Das chinesische Holzölgeschäft des vergangenen Jahres war gekennzeichnet durch außerordentlich starke Preisschwankungen. Eine im Frühjahr 1923 in Amerika unvermittelt einsetzende starke Nachfrage, die mit einer Unterbrechung der Zufuhr aus den Produktionsgebieten am oberen Yangtse durch die dortigen politischen Wirren zusammenfiel, ließ, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, die Preise früher nicht gekannte Höhen erreichen. Während in den Vorjahren das Holzöl im Durchschnitt 15,— Taels je Pikul kostete, war im April 1923 für kurze Zeit der Preis bis auf 40,— Taels gestiegen. Die durch den hohen Preisstand

hervorgerufene Zurückhaltung der amerikanischen Käufer brachte die Preise allerdings bald wieder zum Weichen. Da die neue Ernte einen vorzüglichen Ausfall brachte und der Abtransport der Waren aus dem Inlande durch die politischen Ereignisse nicht länger gehemmt wurde, begann im Herbst ein weiteres Abbröckeln der Preise, die von 29,— Taels zu Beginn der Saison mit vorübergehenden Befestigungen auf 19,— Taels zurückgingen. Aber auch zu diesen Preisen zeigte Amerika, das der Hauptabnehmer des chinesischen Holzöls ist, nur geringes Interesse. Auch Deutschland, das nach dem Kriege bereits wieder größere Quantitäten bezogen hatte, ist unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen als Abnehmer fast ganz ausgeschieden. Das Geschäft war unter diesen Umständen Ende Mai recht still. Obwohl noch große Vorräte in China vorhanden sind, verhalten sich die chinesischen Händler im allgemeinen abwartend, da sie annehmen, daß Amerika bald wieder zu größeren Käufen wird schreiten müssen, um seine erschöpften Bestände aufzufüllen. Da Amerika etwa 1/7 der gesamten Holzölausfuhr aufnimmt, ist der amerikanische Bedarf für die Gestaltung des Geschäfts richtunggebend. Nachdem in Szechuan und Hunan, die im vorigen Jahre unter Bürgerkriegen schwer zu leiden hatten, allmählich Ruhe eingekehrt ist und da ferner auch große Mengen der letztjährigen Ernte noch unverkauft sind, wird andererseits von den Käufern ein Fallen der Preise nicht für ausgeschlossen gehalten.

Die Ausfuhr erreichte in der ersten Hälfte des Jahres 1923 eine Rekordziffer, um dann allerdings aus den oben erwähnten Gründen erheblich nachzulassen. Im Jahre 1922 betrug die Produktion, soweit sie sich statistisch erfassen läßt, etwa 1 100 000 Pikuls, die bis auf ganz geringe Quantitäten über Hankow, Yochow (Hunan) und Wanhsien (Szechuan) verschifft wurden. Ins Ausland ausgeführt wurden nach den Veröffentlichungen der Zollbehörde davon 745 565 Pikuls (49 704 t) im Werte von 10 888 133 Haikuan-Taels. Von der Ausfuhr nahm Amerika allein 616 321 Pikuls auf, es folgen Hongkong mit 45 081 Pikuls, Deutschland mit 38 032 Pikuls und England mit 17 450 Pikuls. Für das Jahr 1923 liegen die endgültigen Ziffern über die Gesamtausfuhr noch nicht vor. Durch Schätzungen auf Grund der bisher veröffentlichten Zahlen dürfte die Ausfuhr im ganzen etwa 800 000 Pikuls betragen haben. Aus Hankow, dem Hauptversorgungsplatz für Holzöl, sind im Jahre 1923 etwa 360 000 Pikuls ausgeführt worden. Zunehmende Ausfuhrziffern haben die oberhalb Hankow am Yangtse gelegenen Häfen Yochow und Wanhsien aufzuweisen. Ueber letzten Platz gingen 244 175 Pikuls. Neben den Yangtsehäfen kommen mit geringeren Mengen (45 242 Pikuls) noch die in Süchina gelegenen Häfen Wuchow, Nanning und Pakhoi in Betracht, über die die verhältnismäßig unbedeutende Produktion der Provinz Kuangsi verschifft wird. Ueber Canton geht ferner ein kleines Quantum der Ernte von Südhunan. Bezüglich Erzeugung und Herrichtung des Oels sind wichtige Veränderungen nicht zu verzeichnen. Zu erwähnen wäre, daß die Verwendung von Tankdampfern für die Verschiffung nach Uebersee im Zunehmen begriffen ist. Einige englische und amerikanische Firmen versenden das Oel, das in Hankow in primitiven, mit Oelpapier ausgelegten Bambuskörben eintrifft, nach Vornahme der notwendigen Klärungsoperation in Tankleichtern nach Shanghai, wo es in die Tanks der für den Transport von Oelen aller Art eingerichteten Dampfer der amerikanischen Pacific Mail übergepumpt wird. Wenn auch an sich der Transport mit Tankdampfern zweifellos rationeller ist als die Versendung in Fässern, wie sie bisher allgemein üblich war, so kommt doch andererseits in Betracht, daß nur größere Quantitäten (etwa 600 t aufwärts) sich auf diese Weise verschiffen lassen und daß daher nur einige wenige große Firmen diese Transportart wählen können. (5020)

Die Produktion von Schwefel und Pyriten in den Vereinigten Staaten im Jahre 1923. Ausfuhr und Einfuhr.

Dem Bericht des „U. S. Geological Survey“ über Schwefel und Pyrite im Jahr 1923 (Mineral Resources of the United States, 1923, Part II; Washington, Government Printing Office) entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Schwefel.

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 1923 in der Schwefelindustrie waren das Abkommen zwischen den amerikanischen Schwefelproduzenten und dem sizilianischen Schwefelkonsortium, durch welches der Welt-Schwefelmarkt reguliert wurde, und die Aufnahme der Schwefelproduktion in Hoskins Mound (Brazoria County, Texas) durch die Freeport Sulphur Co.

Durch das Abkommen wird der nordamerikanische Markt den amerikanischen, der italienische Markt den sizilianischen Produzenten vorbehalten, die übrigen Märkte der Welt werden proportional zwischen den beiden Gruppen aufgeteilt, mit der Sonderbestimmung, daß den sizilianischen Produzenten die Lieferung von Schwefel für die Schwefelsäurefabrikation nach allen Ländern im Maximalbetrag von 65 000 t im ganzen freistehen soll. Die Gesamtmenge der zulässigen sizilianischen Ausfuhr (einschließlich der 65 000 t für Schwefelsäure) wurde auf 210 000 t festgesetzt. Der Vertrag läuft bis zum 30. September 1926, kann aber schon vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, jedoch so, daß der Ablauf nicht in die Verkaufs-Saison fällt.

Was den neuen Schwefelbetrieb der Freeport Sulphur Co. betrifft, so macht hierüber der Vizepräsident der Texas Co. folgende Mitteilungen: Die Texas Co. bohrte vor einigen Jahren in Hoskins Mound auf Oel und stieß dabei auf reiche Schwefellager in Tiefen von 800 bis 1500 Fuß, aus denen nach den vorgenommenen Feststellungen mindestens 6 000 000 t Schwefel gewonnen werden können. Da die Texas Co. selbst aber nicht wünschte, die Schwefelproduktion aufzunehmen, so traf sie mit der Freeport Co. am 14. März 1922 eine Vereinbarung, wonach diese die Ausbeutung übernimmt und von dem Reingewinn, solange bis die Kosten der Einrichtung einschließlich einer 6prozentigen Verzinsung gedeckt sind, 50 %, später 70 % an die Texas Co. abführt. Weiter wird bestimmt, daß nicht weniger als die Hälfte des jährlichen Absatzes der Freeport Co. und der mit ihr in Verbindung stehenden Gesellschaften aus dem Hoskins Mound-Vorkommen stammen muß, vorausgesetzt, daß dort Schwefel von genügender Qualität gewonnen wird. Es wurde dann die Houston & Brazos Valley Eisenbahn bis Hoskins Mound ausgebaut und dort eine Fabrik mit einem Kostenaufwand von über 2½ Millionen Dollar errichtet.

Die Texas Gulf Sulphur Co. hat in Galveston (Texas) eine neue Schwefel-Verladeeinrichtung fertiggestellt, welche aus 2 Betonbehältern von 600 Fuß Länge und 60 Fuß Breite mit einem Fassungsvermögen von 35 000 t Rohschwefel besteht, aus welchen das Material auf Transportbändern zur Spitze eines Turmes gebracht und von dort durch eine Aluminiumröhre in die Schiffe verladen wird; die stündliche Leistungsfähigkeit beträgt 540 Tonnen.

Die Produktion von Schwefel stieg von 1 830 942 long tons 1922 auf 2 036 097 t 1923, der Absatz von 1 343 624 t auf 1 618 841 t; damit wurde sowohl die bisherige Maximalproduktion (1 879 150 t i. J. 1921) als der bisherige Maximalabsatz (1 517 625 t i. J. 1920) überschritten. Der Wert des im Jahre 1923 abgesetzten Schwefel beträgt schätzungsweise 26 Mill. \$, gegen 22 Mill. \$ 1922, bei ungefähr denselben Preisen.

Wie gewöhnlich kamen auf die drei Gesellschaften, die „Texas Gulf Sulphur Co.“, die „Freeport Sulphur Co.“ (Texas) und die „Union Sulphur Co.“ (Louisiana) über 99,9% des in den Vereinigten Staaten produzierten

Schwefels; die Restproduktion verteilt sich auf drei Gesellschaften in Californien, Nevada und Utah.

Die Bestände, welche Ende 1922 sich auf etwa 2 500 000 t beliefen, wuchsen auf beinahe 2 900 000 t Ende 1923, d. h. etwa den 1,8fachen Betrag der Jahresausfuhr, so daß der Rekordabsatz von 1923 nahezu zwei Jahre lang fortgesetzt werden könnte, auch wenn die Produktion völlig aufhörte.

Produktion und Absatz 1917—1923.

	Produktion Mill. tons	Absatz Mill. tons	\$
1917	1,13	1,12	24
1918	1,35	1,27	28
1919	1,19	0,68	10
1920	1,26	1,52	30
1921	1,88	0,95	17
1922	1,83	1,34	22
1923	2,04	1,62	26

Die Schwefelproduzenten suchen mit Erfolg immer neue Anwendungsgebiete für Schwefel zu finden.

Einz- und Ausfuhr. Die Einfuhr von rohem und raffiniertem Schwefel belief sich i. J. 1923 auf 1 042 458 lbs. i. W. von 21 535 \$; die Ausfuhr in den Jahren 1917—1923 zeigt die nachstehende Tabelle:

Schwefelausfuhr 1917—1923:

	1000 tons	Mill. \$		1000 tons	Mill. \$
1917	153	3,5	1921	286	4,5
1918	131	3,6	1922	488	7,2
1919	225	6,3	1923	474	7,2
1920	477	9,0			

Die Verteilung auf die einzelnen Weltteile und Länder war wie folgt:

Schwefelausfuhr nach Ländern geordnet.

Bestimmungsland	Rohschwefel		Raffinierter und sublimierter Schwefel; Schwefelblumen	
	t	Dollar	lbs.	Dollar
Nordamerika:				
Kanada	127 971	1 974 110	1 716 301	40 279
Mexiko	11 341	162 897	1 365 370	27 457
Neufundland u. Labrador	—	—	2 725	137
	139 312	2 137 007	3 084 396	67 873
Zentralamerika und Westindien:				
Cuba	6 623	93 474	59 456	2 929
Guatemala	11	782	66 041	1 655
Nicaragua	2 504	35 255	115 069	3 382
Westindien u. Bermudas	17	824	56 579	2 034
Andere Länder	86	3 608	62 751	2 706
	9 241	133 943	359 896	12 706
Südamerika:				
Argentinien	2 550	39 052	40 125	2 942
Brasilien	2 430	52 784	4 940	145
Kolumbien	26	1 181	63 556	3 215
Andere Länder	54	2 183	96 324	3 489
	5 060	95 200	204 945	9 791
Europa:				
Belgien	10 800	151 200	—	—
England	29 953	469 586	10 857	1 308
Frankreich	98 827	1 443 112	—	—
Deutschland	83 821	1 328 288	—	—
Holland	8 555	119 970	—	—
Norwegen	544	7 616	—	—
Spanien	11 192	164 120	—	—
übriges Europa	850	11 900	—	—
	244 542	3 695 792	10 857	1 508
Asien u. Ozeanien:				
Australien	50 530	709 538	584 059	16 067
Neuseeland	10 750	150 500	105 560	2 524
Andere Länder	1 340	17 880	17 248	528
	62 620	877 918	706 867	19 119
Afrika:				
Algier u. Tunis	7 600	114 400	—	—
Britisch-Südafrika	4 150	51 000	—	—
Britisch-Westafrika	—	—	129	50
	11 750	165 400	129	50
	472 525	7 105 260	4 367 090	110 847

Europa, voran Frankreich, Deutschland, England nahmen 52% der Rohschwefelausfuhr i. J. 1923 auf, gegen 60% 1922; Kanada 27% gegen 20% 1922; Australien etwa 11%.

Die Ausfuhr nach Kanada, Frankreich, Deutschland, Australien und Belgien nahm gegen 1922 zu, wo sie entsprechend rund 108 000, 93 000, 63 000, 49 000 und 5 000 t betrug; die Ausfuhr nach England nahm von 38 000 auf 30 000 t ab; nach Schweden fand 1923 keine Ausfuhr statt, gegen 41 000 t i. J. 1922.

Der Durchschnittspreis des exportierten Schwefels betrug 15,04 \$ für die Tonne, gegen 14,61 \$ i. J. 1922.

Pyrite.

Der amerikanische Schwefelkiesmarkt zeigte i. J. 1923 keine Besserung, die Verhältnisse waren unverändert dieselben wie seit mehreren Jahren. Nur die Gesellschaften, deren Gruben günstig gelegen, gut entwickelt und seit Jahren im Betrieb waren, konnten auch 1923 produzieren. Die in den Ver. Staaten geförderten Schwefelkiese können unter normalen Verhältnissen offenbar nicht mit den spanischen Pyriten und dem einheimischen Schwefel konkurrieren.

Die Produktion zeigte der Menge nach eine geringe Zunahme gegen 1922 (181 628 long tons gegen 169 043), dem Wert nach aber einen Rückgang (661 000 \$ gegen 671 241). Von der geförderten Menge wurden 170 997 t abgesetzt oder von den Gesellschaften selbst verbraucht. Schwefelkies wurde i. J. 1923 in 5 Staaten produziert: in Californien, New York, Ohio, Virginia und Wisconsin; die Erzeugung in Californien und Virginien zusammen betrug 170 300 t, in New York 11 000 t, in Ohio 138 und in Wisconsin 190 t; die Grube der „Connecting Link Mining Co.“ in Wisconsin war 1923 nur 5 Monate im Betrieb, da die Anlagen am 1. Juni durch Feuer zerstört wurden.

Pyritproduktion 1917—1923:

	1000 tons	Mill. \$		1000 tons	Mill. \$
1917 . . .	483	2,59	1921 . . .	157	0,71
1918 . . .	465	2,64	1922 . . .	169	0,67
1919 . . .	421	2,56	1923 . . .	182	0,66
1920 . . .	311	1,60			

Der Gesamtschwefelgehalt der Erzproduktion von 1923 betrug 74 965 t, was einem durchschnittlichen Gehalt von 41% entsprechen würde.

Ueber die neuentdeckten Schwefelkiesvorkommen in Schweden (Provinz Västerbotten) berichtet Generalkonsul Murphv in Stockholm; er zitiert einen Artikel in „Svenska Dagbladet“, in welchem es heißt:

„Da eine starke Nachfrage nach Schwefelerzen besteht, so dürfte das neue Vorkommen von großer Bedeutung für die Sulfitecellulose in Norrland sein, welche nun für die Deckung ihres Bedarfs nicht mehr auf die Schwefeleinfuhr aus Norwegen und den Ver. Staaten angewiesen ist (tatsächlich fand nach der amerikanischen Statistik i. J. 1923 keine Ausfuhr von Schwefel nach Schweden statt, während dieselbe 1922 sich auf 41 325 t belaufen hatte; s. oben). Es wird zweifellos möglich sein, aus diesen Lagern 100 000—150 000 t Schwefel zu gewinnen, d. h. etwa ebensoviel, wie jetzt eingeführt wird. Die reichsten Erze wurden in der Nähe von Biurfors gefunden. Die Lager erstrecken sich aber von Skelleftea bis Stensele.

Einfuhr. Die Einfuhr von Schwefelkies ging von 279 445 t i. J. 1922 auf 263 695 t zurück; dieselbe war, mit Ausnahme von 1921, die geringste seit 1898; die größte Einfuhr fand 1916 mit 1 244 662 t statt.

Einfuhr*) von Schwefelerzen (Pyriten) mit mehr als 25 % Schwefel:

	1000 tons	Mill. \$		1000 tons	Mill. \$
1917 . . .	967	5,98	1921 . . .	216	0,82
1918 . . .	497	2,74	1922 . . .	279	1,20
1919 . . .	389	2,18	1923 . . .	264	1,25
1920 . . .	333	1,66			

*) Zum Verbrauch im Inland.

Von der Einfuhr i. J. 1923 kamen 252 862 t i. W. von 1 218 968 \$ aus Spanien, 10 443 t i. W. von 34 160 \$ aus Kanada und 390 t i. W. von 1 245 \$ aus Belgien. Die Eintrittsbezirke waren hauptsächlich New York (46 000 t), Philadelphia (95 000 t) und Maryland (81 000 t).⁽⁵⁰⁹⁹⁾

Wiedereröffnung des alten Quecksilberbergbaues von Glatschach bei Dellach im Ober-Drautal.

In der „Oesterreichischen Monatszeitschrift für den öffentlichen Baudienst und das Berg- und Hüttenwesen“, Heft 8, veröffentlicht Professor Dr. H. Mohr, Graz, den nachfolgenden Aufsatz:

Der Verlust von Idria hat in Oesterreich wieder das Interesse für die uns verbliebenen bescheideneren Quecksilbervorkommen wachgerufen, die sich im Schatten der Idrianer Massenerzeugung nicht recht bemerkbar machen konnten. Von diesen Lagerstätten, deren Halt der gegenwärtigen Bauwürdigkeitsgrenze (etwa bei 0,5 %) bald mehr, bald weniger nahe kommen mag und die zeitweise beschürft, manche wohl auch eine Zeit lang in Abbau gestanden haben, seien genannt: Krumpensee bei Vordernberg, Dalakrücken bei Gratwein (Murtal), Ebene Reichenau im Gurktal (zwei getrennte Vorkommen), Glatschach im Drautal, Buchholzgraben bei Paternion, Kotschna bei Bad Vellach, Kerschdorf im Gailtal, Schwabegg bei St. Paul i. L. (eigentlich eine Kupferlagerstätte). Es ist sehr einleuchtend, daß sich bei den gegenwärtig noch immer recht ansehnlichen Quecksilberpreisen eine neuerliche Ueberprüfung der Bauwürdigkeit der einen oder anderen Lagerstätte empfiehlt.

Zu den Vorkommen, die in dieser Hinsicht den meisten Erfolg versprechen, gehört unzweifelhaft jenes von Glatschach in Oberkärnten. Der dortige Bergbau ist nachgewiesenermaßen Jahrzehnte hindurch in Schwung gewesen, wie dies auch die sehr beträchtlichen Haldenreste beweisen. Wahrscheinlich geht seine Aufnahme in jene bergbaulich rege Zeit zurück, da in Kärnten der Goldbergbau in voller Blüte stand (15. und 16. Jahrhundert). Als im Jahre 1780 durch das Aerar der Betrieb dieser Quecksilbergrube wieder aufgenommen wurde, sprach man bereits von der Aufwältigung alter Stollen. Um 1800 kam aber der Bergbau wieder zum Erliegen. Man vermutet, daß die schlechten Quecksilberpreise, der zunehmende Wasserrudrang in der Teufe und die damals noch recht schwierigen Verkehrsverhältnisse im Drautale Schuld daran waren. Im Jahre 1830 nahm ein privater Gewerke, Gregor Komposch, den Betrieb wieder auf. Es wurde ein neuer 258 Meter langer Zubastollen angelegt und die Grube entwässert. Durch mehr als zehn Jahre sollen nun mit einer Belegschaft von 20 bis 25 Knappen an die 200 bis 300 dz Quecksilber im Jahr erzeugt worden sein. Der Wasserrudrang stellte sich aber wieder ein, als das Feld oberhalb der Zubastollen verhaute war und der Abbau gesenkmäßig nach der Tiefe fortschritt. Die zunehmende Mächtigkeit der Lagerstätte, die von 0,32 Meter in den oberen Teufen auf 1,5 bis 2,0 Meter in den Gesenken anwuchs, konnte es nicht verhindern, daß Wassernot, niedrige Quecksilberpreise (60 Gulden für den Zentner) und, wie C. Rochata angibt, planmäßig durchgeführte Diebstähle der Belegschaft die neuerliche Einstellung des Betriebes erzwangen. 1890 erfolgte dann unter dem für die Wiederbelebung des alpinen Edelmetallbergbaues hochverdienten Alex. Freih. May de Madiis ein Gwältigungsversuch, der an der Unzulänglichkeit der Mittel scheiterte. Es gelang nur, den Wasserspiegel 8 Meter unter Zubastollen abzusenken, während die Alten bereits 25 Meter in Gesenken vorgedrungen waren. — Seither ruhte jeglicher Betrieb.

Die Natur der Lagerstätte ist noch nicht ganz klar gestellt. Die Erze lassen sich nach den nicht spärlichen Haldenstufen recht gut beurteilen; sie bestehen aus

freiem Quecksilber und Zinnober, die häufig zusammen mit einem eisenhaltigen Carbonat den blaugrauen Gangquarz auf Spalten und Klüftchen durchsetzen. Als Begleitminerale ist Arsenkies häufig, daneben Schwefelkies, auch Antimonit.

Auch als Imprägnationen in mylonitisiertem und ausgebleichtem Gneis und im Gangtonschiefer tritt Quecksilber in zarten Tröpfchen und Zinnober auf. Den Stufen nach handelt es sich sicher um eine epigenetische Lagerstätte. Grubenrisse und Feldbegehungen scheinen aber sehr dafür zu sprechen, daß das Vorkommen der Schieferungsebene des Gebirges folgt. Dieses zeigt ein Streichen nach Nordwest bis Nordnordwest mit kleineren Faltenachsen in derselben Richtung. Das Erzgebirge besteht aus sehr glimmerreichen Glimmerschiefern und kompakteren Schiefergneisen, die im Süden bei Dellach an der Drau unter dem Grödener Sandstein hervortauchen und auf der nördlichen Talseite des Drauflusses das Sockelgebirge der Kreuzeckgruppe bilden. Im Ganzen ist ein Einfallen gegen Nordosten zu beobachten. In diesem nordweststreichenden Grundgebirge — und nicht in einer weniger metamorphen Phyllitformation, wie man früher annahm — sind nun im oberen Kirchenbachtal östlich Glatschach zwei lagerförmige etwa 30 Meter söhlig voneinander entfernte Erzkörper eingeschaltet, die zueinander parallel streichen und mit 50 bis 70° gegen Osten einfallen. Den Grubenrissen nach sind sie auf ca. 100 Meter im Streichen bekannt und der östlichere ist auf 80 m erzführend verhaut worden. Im Verfläichen wurde die Erzführung auf mehr als 100 Meter verfolgt.

Außer diesen zwei Erzkörpern kennt man im oberen Mosergraben etwa 100 bis 130 Meter weiter westlich noch einen Ausbiß, der augenscheinlich zu einem gleichgelagerten Vorkommen gehört. Sehr beachtenswert und für die Genese dieser Lagerstätten wahrscheinlich nicht ohne Belang ist ihre Vergesellschaftung mit einem Amphibolitzug, der stellenweise noch einen gabbroiden Charakter bewahrt hat. Dieses Gestein streicht fast ostwestlich mit einer kleinen Abweichung gegen Nordwest und schneidet bei sehr steilem Einfallen gegen Nord das nördliche Streichende der Erzkörper einheitlich ab.

Die gegenwärtigen Arbeiten nehmen den Ausbiß im Mosergraben zum Ausgang und bezwecken die Erschließung dieser noch unverritzten Lagerstätte.

Die nach der Eschkaschen Methode durchgeführten Quecksilberbestimmungen an Erzurücklassen auf den alten Halden haben bisher einen Metallgehalt von mindestens 0,5 % ergeben, berechtigen deshalb zu schönen Hoffnungen.

Es wäre gewiß auch vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nur zu begrüßen, wenn es gelänge, durch Wiederaufnahme dieses alten Bergbaues den durch den Verlust von Idria bedingten Ausfall einer einheimischen Quecksilberproduktion zum Teil wieder wettzumachen. (5017)

Die gewerbliche Bleivergiftung.*)

Von Professor Dr. P. Schmidt, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Halle a. d. S.

Wer einen Einblick in das Wesen der Bleivergiftung gewinnen will, muß sich vor allem einmal über die Schicksale des Bleies im menschlichen Körper, insbesondere über die Aufnahme, Verbreitung und Ausscheidungsvorgänge, klar werden.

Es stehen drei Wege der Aufnahme zur Verfügung: Magendarmkanal, Lunge, Haut. Die letztere soll hier, weil nur geringer Bedeutung, ausscheiden.

I. Voraussetzung einer Aufnahme ist Lösung oder wenigstens feinste Verteilung. Beides findet statt, Lösung im Magen (Bildung von Bleichlorid) und stärkste Zerkleinerung (kolloidale Lösung)

*) Referat vom gewerbehygienischen Vortragskursus der Deutschen Gesellschaft für Gewerbe-Hygiene.

durch Galle und Pankreas-Saft, wobei Eiweißstoffe als Schutzkolloid wirken können. Das in den alkalischen Dünndarmsaft übergetretene Bleichlorid wird zu kohlen saurem bzw. bei Fettnahrung zu fettsaurem Blei umgewandelt und sowohl von Fetten als auch von der Galle feinstens emulgiert, nicht völlig gelöst. Darauf Resorption wie bei Fett, vor allem Imprägnierung der Schleimhautzellen mit den Bleistäubchen. Größere Teilchen bleiben vermutlich etwas länger in der Darmwand oder geraten in den Lymphstrom und hierauf in den kleinen Kreislauf (Lunge und Capillaren). Die feinsten Teilchen gehen mit dem Resorptions-Hauptstrom in das Gefäßgebiet der Pfortader, also in die Leber. Hier werden sie von dem reticuloendothelialen Apparat (v. Cupfersche Sternzellen) zum Teil abgefangen und wandern in die Gallen-Capillaren; mit der Galle gehen sie in den Darm zurück, wo sie wieder zu einem kleinen Teil resorbiert werden können; der größte Teil wird im Dickdarm zu ziemlich harmlosem Bleisulfid umgewandelt.

Ein anderer Teil des Bleies im Pfortadersystem passiert die Leber direkt oder auch indirekt durch die Lymphbahnen und gelangt dann in den kleinen Kreislauf, wo wiederum im Capillargebiet eine partielle Abfiltration stattfindet. Auch hier besteht eine Möglichkeit der Ausscheidung: durch die Lungenbläschen und Bronchien, namentlich bei bestehendem Katarrh. Nach Passagen der Lungen folgt die allgemeine Verbreitung mit dem großen Kreislauf vom linken Herzen aus und Uebertritt in neue arterielle Filter-Abfanggebiete (Capillargebiete), wie namentlich: Magendarm, Leber, Lunge, Milz, Knochenmark, Nieren, Geschlechtsapparat, Gehirn und Nervensystem, Gelenke, Haut. Die Blutgefäße, insbesondere Capillaren, vermitteln mit ihrer endothelialen Auskleidung diesen Aufnahme- und Verteilungsprozeß. Nach Imprägnierung dieser Innenschicht kommt es vermutlich zu Reizzuständen, Kontraktionen, Blutdruckerhöhung, Zerstörungen und zur Vorbereitung von Sklerosierungen, insbesondere wohl bei älteren, schon leicht sklerotischen Personen. Dabei entstehen Schädigungen vor allem der Nieren, des Genitalapparates, des Magendarmkanals (infolge der Aufnahme- und Ausscheidungsvorgänge doppelt betroffen), des Gehirns und Nervensystems, der Gelenke, der Haut. Kleine Blutungen sind die häufige Folge solcher Schädigungen (Entstehung von Porphyrin im Darm, Apoplexien, Augenschädigungen usw.).

II. Bei der Inhalation von Bleistaub (auch Dampf, der rasch zu feinstem Staub kondensiert wird), gelangt naturgemäß nur ein sehr kleiner Bruchteil in die Lungenbläschen, nämlich der allerfeinste, flugfähige Anteil, während bei weitem das meiste verschluckt oder ausgespuckt wird. Der in den Lungenbläschen deponierte Teil ist der allergefährlichste, nicht nur wegen seiner Feinheit und großen Angriffsfläche, sondern wegen des direkten Uebertritts in den großen Kreislauf (nach Durchwanderung in die Lungencapillaren).

Demonstration des Transportes von feinstem Bleiweißstaub auf 4,20 m Entfernung nach Passage dreier großer Glaskolben (Nachweis in Waschflaschen mit Na₂S-Lösung); ferner Demonstration von der lösenden bzw. emulgierenden Wirkung von Galle, von Oelen und von Lecithin als Bestandteil von Gehirn- und Nervenmasse.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Wirkung auf das rote, blutbildende Knochenmark, wo wiederum günstige Verhältnisse zum Abfangen der Bleistäubchen und zur Imprägnierung der Stammzellen der roten und weißen Blutkörperchen vorliegen. Hier findet noch vor einer nachweisbaren Zerstörung von Blutkörperchen in der Zirkulation die erste Schädigung der Kerne der jugendlichen roten Blutkörperchen statt (Blei vor allem ein Kerngift, basophile Körnelung und Polychromas-

tophilie von Kernsubstanzen herrührend). Die genannten Blutveränderungen sah ich bei starker Bleistaub-inhalation schon nach 4—5 Tagen, während die Anämie mit dem Sahlischen Härometer erst viel später nachweisbar wurde.

Besondere Destruktionen (Blutungen) finden in dem menstruienden und graviden Uterus statt; es geht auch Bleistaub auf den Embryo über, diesen schon vergiftend. Naturgemäß werden auch die Kerne der Keimzellen selbst betroffen. Verhängnisvoll kann auch die Ueberwanderung des Bleistaubes in Gehirn und Nervensystem werden, wo das Lecithin wie Fett lösend bzw. emulgierend und cumulierend wirkt (Lipoidlöslichkeit von fettsaurem Blei). Es dürfte sich um stärkste physiologisch-chemische Oberflächenwirkungen an dem Gerüst der Ganlienzellen und an Nervenfasern handeln, die deren Stoffwechsel und Funktion beeinträchtigen (Tremor, Paresen, Encephelopathie).

Warum in dem einen Falle schon sehr früh, im andern erst später, vielleicht erst nach Jahren Krankheitssymptome eintreten, ist zur Zeit unklar. Daß die gestörte „Bleibilanz“ (Gleichgewicht von Aufnahme und Ausscheidung) daran schuld wäre, scheint mir nicht für alle Fälle zuzutreffen. Wahrscheinlich sind nervöse und psychische Einflüsse (Blutverschiebungen, Hyperämie und Ischämie) von größter Bedeutung dabei (Alkohol-Exzesse, Erregungen, ferner Erkältungen, interkurrente Krankheiten).

Für die Prophylaxe dürften sich aus dem Gesagten gewisse Richtlinien ganz von selbst ergeben: stärkster Staubschutz, namentlich Schutz vor feinem, flugfähigem Staub am Orte der Entstehung, größte Sauberkeit, sorgfältigste Auslese der Menschen vor Einstellung in die Arbeit (keine Anämischen, keine Trinker, keine hochgradig Nervösen, keine Mundatmer, keine noch menstruiierenden Frauen nehmen!). Oeftere Unterbrechung der Arbeit, womöglich mit nachfolgender landwirtschaftlicher Beschäftigung und Durcharbeitung, günstig. Arbeit stets mit vollem Magen (dicke Mehlsuppe ohne Fett) beginnen. Eventuell Wasser mit minimalem H_2S -Gehalt (Aachener Wasser) oder Bittersalz-Gehalt wegen Abbindung des Bleies in $Pb\ 5$ bzw. $PbSO_4$ von Vorteil. Ebenso Karlsbader Kuren. Ueberhaupt alles nützlich, was die Extraktionsverhältnisse fördert (Galle — Urin — Schweißtreibende Mittel).

Oeftere Blut- und Urin-Kontrollen notwendig (Polychromatophilie, Basophile Körnelung, Eiweiß und Hämatoporphyrin). (5018)

Die Verhütung von Berufskrankheiten in der chemischen Industrie.*)

Von Gewerbemedizinrat Dr. Gerbis in Erfurt.

Wie sich die unter „Chemische Industrie“ zusammengefaßten Betriebe hinsichtlich Umfang, Produktion und Einrichtung in weitestem Maße unterscheiden, so unterscheiden sie sich auch in gewerbehygienischer Hinsicht. Die verarbeiteten und hergestellten Stoffe, die fabrikatorischen Einrichtungen, die Beanspruchung der Kräfte des Arbeiters und die gesundheitsschädlichen Einwirkungen auf ihn sind so abweichend, daß eine einheitliche Beurteilung der „Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie“ unmöglich ist. Es gibt innerhalb der 15 000 Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, Fabriken, die in schlechten Räumen und mit unzureichendem Schutze arbeiten, andrerseits auch Werke, bei denen die mechanische Beförderung des Arbeitsgutes, völlig geschlossene Apparatur und beste Beschaffenheit der Arbeitsräume den weitestgehenden Schutz gegen gewerbliche Schädigung gewähren, ja berufliche Erkrankungen fast ausgeschlossen erscheinen lassen.

*) Referat vom gewerbehygienischen Vortragskursus der Deutschen Gesellschaft für Gewerbe-Hygiene.

Betriebsstörungen, Undichtigkeit der Apparatur an Ventilen, Flanschenverbindungen, Rührwerken, Deckeln, Manometern, der Verschluß oder Bruch eines Rohres können aber auch in den besteingerichteten Betrieben den Austritt von Staub, Gasen oder Dämpfen herbeiführen, die bei akuter starker oder bei wiederholter geringerer Einwirkung zu Vergiftungskrankheiten Anlaß geben. Es müssen in gewerbehygienischer Hinsicht die verschiedenen Betriebe und Betriebsabteilungen einzeln bewertet werden. Die statistischen Erhebungen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter geben nur eine mehr oder minder zutreffende Beurteilung für Einzelfälle und dürfen nicht verallgemeinert werden. Statistiken, die lediglich die Erkrankungsziffern berücksichtigen, geben an sich noch kein Bild des Gesundheitszustandes; sie müssen durch Untersuchungen der erwerbsfähigen Arbeiter ergänzt werden. Ueberdies leiden die bisherigen Krankheitsstatistiken an schweren Mängeln: es werden lediglich die Anfangsdiagnosen gewertet, die Krankheiten werden verschieden und oft unrichtig gruppiert, die Erkrankten werden weder nach Geschlecht, noch nach Altersgruppen, geschweige denn nach Dauer der Tätigkeit und nach Gefährdungsgraden unterschieden. Ganz falsch und irreführend ist es, die Erkrankungszahlen der einzelnen Krankheitsgruppen auf die Gesamtzahl der Erkrankungsfälle zu beziehen; nur die Beziehung auf die durchschnittliche Zahl der Arbeiter oder auf die Vollarbeiterzahl ist zulässig. Ein starker Arbeiterwechsel ist stets verdächtig auf hygienisch ungünstige Arbeitsverhältnisse, ist auch von Nachteil für die Arbeit selbst.

Die Empfindlichkeit gegen chemische Gifte ist durchaus verschieden nach persönlicher Widerstandsfähigkeit, Gesundheitszustand, vorausgegangenen Vergiftungen, Alter und Geschlecht. Bei Frauen pflegen physiologische Zustände (Menses, Gravidität, Puerperium, Lactation) die Giftempfindlichkeit wesentlich zu erhöhen. Jugendliche sind empfindlicher als erwachsene Männer. Chronische und akute Erkrankungen der Lungen, der Kreislauforgane, der Leber, des Magendarmkanals und der Nieren bedingen erhöhte Gefahren. Die Eintrittsuntersuchungen sind also gerechtfertigt, doch muß bei Vergleichen mit den Krankheitsziffern anderer Industrien auf die hierdurch herbeigeführte Auslese Rücksicht genommen werden. In gefährdeten Betriebszweigen ist nach Erkrankungen auch eine Wiedereintrittsuntersuchung zu fordern.

Gewerbliche Erkrankungen sind charakterisiert durch die ganz schleichende Beeinflussung des Körpers durch gewerbliche Schädlichkeit, sei diese chemischer oder physikalischer Natur. Chemische Schädigungen können sich im Körper summieren, die Funktion entgiftender Organe schwächen und vernichten, gewisse Gewebe und Gewebsbestandteile zerstören, den Ablauf des normalen Stoffwechsels in krankmachender Weise verändern. Gifte verschiedener Art können sich in ihrer Wirkung summieren oder potenzieren. Die dadurch hervorgerufenen Störungen geben sich häufig lediglich in einem langsamen Rückgang der Kräfte, des Körpergewichts, der Widerstandsfähigkeit, der subjektiven Frische kund; ebenso häufig äußern sie sich unter dem Bilde vulgärer Krankheiten: Neurasthenie, Blutarmut, Tuberkulose.

Leichtere Störungen dieser Art können im Verlaufe interkurrenter Krankheiten schwinden, verzögern vielleicht deren Heildauer, sind aber in der Krankheitsstatistik nicht erfassbar; oder sie veranlassen den Erkrankten zum Arbeitswechsel, dann treten wohl charakterisierte Gewerbekrankheiten in Berufszweigen auf, mit denen sie ursächlich nicht zusammenhängen, und fälschen eine vergleichende Krankheitsstatistik in beiderlei Richtung. Schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit sind oft nicht mit Sicherheit ursächlich zu deuten, wenn dem behandelnden Arzte eingehende Kenntnisse der Betriebsweise und der Beobachtungen an anderen Arbeitern fehlen. Zur wirksamen Vor-

beugung von gewerblichen Erkrankungen gehört also gerade in der chemischen Industrie die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsleiter und Arzt, der die Arbeiterschaft ständig überwacht.

Die Einrichtungen der chemischen Betriebe müssen so getroffen werden, daß jede Berührung mit Chemikalien, seien sie fest, flüssig, gas- oder dampfförmig, nach Möglichkeit überhaupt vermieden wird. Die Ansprüche an die Arbeitsräume, deren Sauberkeit, Luft- raum, Belichtung und Belüftung sind besonders hoch zu stellen. Ueber die Gefahren der verarbeiteten Gifte, der Ausgangs- Zwischen- Abfälle und Endprodukte sind die Arbeiter durch Aufklärung, häufige Hinweise und durch das ständige Beispiel sauberer und vorsichtiger Arbeitsweise seitens der Vorarbeiter und Aufseher zu belehren. Für die ständige und regelmäßige Arbeit müssen Respiratoren und Atmungsschützer anderer Art entbehrlich sein, dagegen müssen solche Geräte für den Fall von Betriebsstörungen jederzeit leicht erreichbar sein und dem einzelnen Arbeiter, für den sie bestimmt sind, ausschließlich zur Verfügung stehen und seinem Gesichte gut angepaßt sein; sorgfältige Haut-

pflge durch Waschungen und Bäder ist unbedingt durchzuführen.

Arbeitskleider sind zu stellen und seitens der Fabrik regelmäßig zu reinigen in allen Betrieben, bei denen schädlicher Staub oder giftige Dämpfe oder Gase sich in der Kleidung festsetzen können, ferner bei allen heißen und allen nassen Arbeiten.

Da der leere Magen alle Gifte rascher und gieriger resorbiert, als der gefüllte, so empfiehlt es sich für Giftbetriebe, den Arbeitern, namentlich wenn sie einen weiten Weg zur Arbeitsstätte haben, vor Beginn der Arbeit ein Frühstück zu geben, besonders in Form einer dicken Schleimsuppe.

Der Arzt muß als Prophylaktiker in der chemischen Industrie den Willen haben, alle Schädigungen möglichkeiten zu sehen, und darf sich nicht auf die Fälle sicherer gewerblicher Erkrankungen beschränken. Der Begutachter braucht Beweise oder mindestens die Wahrscheinlichkeit für den Zusammenhang zwischen Schädigung und Erkrankung, dem Prophylaktiker müssen schon entfernte Möglichkeiten eines solchen zur Richtschnur dienen. (5022)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Erhebung einer 26%igen Reparationsabgabe in Frankreich.

W.T.B. meldet aus Paris:

Durch Dekret des Präsidenten der Republik, unter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten Herriot, des Finanzministers, des Handelsministers, des Ministers für die befreiten Gebiete und des Ministers des Innern wird das Gesetz vom 21. April 1921, das die Einführung des Recovery-Aktes für Frankreich vorsieht, vom 28. September ab in Kraft gesetzt. Nach diesem Dekret sind 26% des Wertes der eingeführten Waren, ob sie direkt oder indirekt nach Frankreich gehen, an den Staat zu entrichten. Das Dekret bezieht sich auf deutsche Waren, die von einem Kaufmann oder Industriellen in einem anderen Lande gekauft sind, oder auf Waren, die in einem anderen Lande fabriziert sind und bei denen die deutschen Rohmaterialien und die deutsche Arbeit wenigstens 50% des Gesamtwertes darstellen.

Das Amtsblatt veröffentlicht den Erlaß der Regierung, wonach die deutsche Einfuhr nach Frankreich mit der 26%igen Sondersteuer belegt wird. An zuständiger Stelle wird dazu bemerkt, daß durch diese Taxe keine Erschwerung der deutsch-französischen Handelsbeziehungen befürchtet werde, um so weniger als diese Taxe von der deutschen Regierung den deutschen Exporteuren zurückvergütet und dem Reparationskonto zugeführt werde, und auch England keinerlei schlechte Erfahrungen mit dieser Taxe gemacht habe. (5167)

Der deutsch-österreichische Handelsvertrag.

Während die Reichsregierung sich noch immer über den am 12. Juli 1924 in Prag abgeschlossenen Handelsvertrag mit Österreich in vollkommenes Schweigen hüllt, liest man jetzt schon genaue Angaben über Einzelheiten des Vertrages in Fachblättern des nicht beteiligten Auslandes. So finden sich in den letzten „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern“ ausführliche Angaben über die tariflichen Vereinbarungen des Vertrages. Danach hat Deutschland Österreich Zollerleichterungen in größerem Umfang gewährt, und zwar aus dem Gebiet der chemischen Industrie für: Graphit, Magnesit, Wasserstoffsuperoxyd, künstliches Harz, Korundschleifplatten und Ferrosilicium. Dagegen sind von österreichischer Seite Zugeständnisse bei folgenden Waren aus dem Gebiete der chemischen Industrie gemacht: Pos. 244 chemische Papiere; Pos. 499 Borsäure, Ammoniak, Salzsäure, Glaubersalz, Permanganat; Pos. 502 Chrom und Kalilauge; Pos. 508 flüssiges Chlor; Pos. 509 Formaldehyd; Pos. 529 Teerfarben; Pos. 531 Bleistifte.

Es wäre endlich wohl an der Zeit, daß die deutschen Wirtschaftskreise über den Wortlaut des Vertrages von amtlicher deutscher Seite unterrichtet würden. Die für gut befundene Geheimniskrämerei kann nur den Eindruck erwecken,

daß die Regierung auf eigene Faust Zugeständnisse gemacht hat, die mit der wirtschaftlichen Lage einzelner Industriezweige nicht vereinbar sind. (5178)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verzollung von Flüssigkeiten nach dem Reingewicht. Das Landeszollamt der Freien Stadt Danzig erläßt in „Danziger Zollblatt“ folgende Mitteilung: Gemäß Art. 8 der Verordnung über den Zollsatz sind alle Waren nach dem Reingewicht zu verzollen, deren Zollsatz 10 Zloty übersteigt und für die der Tarif nicht angibt, daß die Verzollung nach dem Rohgewicht bzw. einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung zu erfolgen hat. Daß diese Bestimmung abweichend vom alten deutschen Zollsatz auch auf Flüssigkeiten anzuwenden ist, geht insbesondere aus dem letzten Absatz hervor, wonach beim Eingang von Flüssigkeiten in Kesselwagen ein Tarazuschlag zu dem Reingewicht zu erfolgen hat, wenn die Flüssigkeiten nach dem Rohgewicht zu verzollen sind. Dieser Wortlaut hätte nicht gewählt werden können, wenn nicht die Möglichkeit bestände, Flüssigkeiten auch nach dem Reingewicht zu verzollen. (5157)

Ersatz der Ausfuhrverbote durch Ausfuhrzölle. D. A. Z. erhielt folgende Meldung aus Danzig: In der heutigen Sitzung (20. Sept. d. J.) des Hauptausschusses des Volkstages gab der Finanzsenator der Freien Stadt Danzig eine Regierungserklärung ab, wonach die polnische Regierung beabsichtige, mit Wirkung vom 1. Oktober ab die wirtschaftlichen Ausfuhrverbote durch Ausfuhrzölle zu ersetzen. Der Senat hat nun auf diplomatischem Wege Einspruch gegen diese polnische Absicht erhoben und darauf hingewiesen, daß Ausfuhrzölle nicht unter das Warschauer Abkommen fallen würden und daß auf diese Weise Danzigs im Warschauer Abkommen in den Vereinbarungen über die wirtschaftliche Ein- und Ausfuhr festgelegte Vertragsrechte in Wegfall kommen würden. (5168)

Belgien. Abermalige Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Zollsatzes. „Journée industrielle“ meldet aus Brüssel, daß entgegen den Erwartungen der neue belgische Zollsatz nicht am 1. Oktober, sondern erst am 1. November in Kraft treten wird wegen organisatorischer Schwierigkeiten. (5161)

Tschechoslowakei. Die Zollabfertigung von Montanwachswachs. Das Finanzministerium hat durch Erlaß angeordnet, daß alle Waren, die äußerlich wie Montanwachswachs aussehen, zur endgültigen Zollabfertigung dem Hauptzollamt in Prag zugewiesen werden. Dadurch soll erreicht werden, daß keine anderen Rohstoffe unter der Deklaration „Montanwachswachs“ importiert werden. Durch diese Vorschrift entstehen den Empfängern große Auslagen, da auch von weit entfernten Grenzstationen die Montanwachssendungen zur Verzollung nach Prag dirigiert werden müssen. Die Zentrale der Handelskammern hat sich nun laut „Nár. Osv.“ mit dem Ersuchen an das Finanzministerium gewendet, daß Sendungen für Firmen in der Provinz im Grenz-

zollamt verzollt werden dürfen und nur jene Sendungen, die für Prag bestimmt sind, in Prag verzollt werden. Eine verdächtige Sendung könne das Grenzzollamt als Paraffin Nr. 93 abfertigen und gleichzeitig ein Muster nach Prag zur Überprüfung senden. Werde diese Ware als Asphaltbitumen Z. T. P. 169 befunden, sei dem Empfänger der überzahlte Zoll zurückzustellen. (5149)

Freigabe der Einfuhr von photographischen Platten. Nach einer Bekanntmachung des Handelsministeriums wird mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. ab die Einfuhr von Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindlich (Zolltarif-Pos. 380) freigegeben. (5147)

Estland. Zollfreie Einfuhr von Stearin, Ceresin und Paraffin. Der estnische Staatsanzeiger Nr. 72/73 veröffentlicht folgende Verordnung über zollfreie Einfuhr von Rohstoffen, die zur Herstellung von ins Ausland auszuführenden Kerzen verwendet werden:

Auf Grund des § 235 des Zollgesetzes tritt vom 10. Juni d. J. ab folgende Verordnung über zollfreie Einfuhr von Stearin, Ceresin und Paraffin zur Herstellung von Stearinkerzen in den einheimischen Fabriken in Kraft:

§ 1. Eine estnische Fabrik kann Stearin, Ceresin und Paraffin zollfrei einführen, wenn sie eine entsprechende Menge von Stearinkerzen ins Ausland ausgeführt hat.

§ 2. Eine estnische Fabrik, die die erwähnte Vergünstigung in Anspruch zu nehmen wünscht, muß ihre Stearinkerzen bei der Versendung gemäß dem allgemeinen Zollgesetz dem durchlassenden Zollamt zur Revision übergeben und hierbei in der Eingabe den Wunsch äußern, daß das Zollamt ihr eine Bescheinigung zwecks zollfreier Einfuhr der in § 3 festgesetzten Menge der erwähnten Rohstoffe aushändige.

§ 3. Für jedes Kilogramm (Netto) Stearinkerzen, das in Estland hergestellt und aus Estland ausgeführt worden ist, kann im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfuhr, zollfrei eingeführt werden:

- a) Stearin — gemäß Abt. A § 51 Punkt 4 des Einfuhrtarifs — 0,4 kg (Netto).
- b) Ceresin — gemäß § 52 Punkt 2 desselben Tarifs — 0,2 kg (Netto).
- c) Paraffin — gemäß § 52 Punkt 3 desselben Tarifs — 0,4 kg (Netto).

§ 4. Das Zollamt revidiert die auszuführenden Stearinkerzensendungen in der vorgeschriebenen Weise und erteilt der Kerzenfabrik über die erfolgte Absendung der Ware ins Ausland eine Bescheinigung, in der es vermerkt: die Gattung und Menge (in Buchstaben) der ausgeführten Stearinkerzen, die Gattung und Menge (in Buchstaben) der zur Einfuhr genehmigten Rohstoffe und die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses.

§ 5. Innerhalb der in § 3 vorgesehenen Frist können der Kerzenfabrik nach Vorlegung der ausgestellten Bescheinigung die in der Bescheinigung angegebenen Rohstoffe zollfrei durchgelassen werden, wobei das durchlassende Zollamt die Bescheinigung zurücknimmt und sie mit einer entsprechenden Aufschrift versehen seiner Warenrevisionsverhandlung beifügt.

Anmerkung: Werden die zur zollfreien Einfuhr genehmigten Rohstoffe in Partien eingeführt, so hat die Kerzenfabrik bei späteren Fällen der Einfuhr in der entsprechenden Eingabe anzugeben, wann sie das Zeugnis dem Zollamt zurückgegeben hat; doch kann ihr auch ein neues Zeugnis zur Einfuhr der übrigen Rohstoffe innerhalb der angefangenen Frist ausgestellt werden. (5151)

Griechenland. Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich. Auf S. 490 der „Chem. Ind.“ hatten wir die Mitteilung gebracht, die griechische Regierung beabsichtige, in nächster Zeit alle bestehenden Handelsverträge zu kündigen. Nunmehr meldet „Journée industrielle“, Griechenland habe mit Wirkung vom 10. Dezember d. J. ab den Handelsvertrag mit Frankreich gekündigt. (5160)

Ver. St. von Amerika. Zollfreie Einfuhr für Natriumsalpeter. Wie durch Funkpruch aus New York gemeldet wird, hat Schatzsekretär Mellon entschieden, daß rohes und raffiniertes Natriumnitrat zollfrei eingeführt werden darf. Einheimische Produzenten hatten einen Wertzoll von 25 % auf raffiniertes Natriumnitrat unter § 5 des Tarifgesetzes gefordert. (Ind. u. Hand.-Ztg.) (5150)

Paraguay. Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten. Nach einem englischen Konsularbericht ist durch einen Erlaß vom 24. Juli der Termin, bis zu welchem nicht vom Gesundheitsamt genehmigte pharmazeutische Spezialitäten eingeführt werden dürfen, bis zum 30. September 1926 verschoben worden. (5180)

Australien. Ausnahmen von der Erhebung des Dumpingzolls. Gemäß Zollverordnung Nr. 99 von 1924 über die Anwendung des Industrieschutzgesetzes ist von allen Waren, bei denen der Unterschied zwischen dem „angemessenen Marktpreis“ und dem Exportpreis 5 Prozent des angemessenen Marktpreises nicht überschreitet, kein Dumpingzoll zu erheben, mit Ausnahme derjenigen Waren und Warenklassen, welche durch besondere Verfügung des Handelsministers von dieser Vergünstigung ausgeschlossen werden. (5179)

VERKEHRSWESEN

Die Frachtsätze der englischen Schifffahrt für Chemikalien.

„Chemical Trade Journal“ (London) schreibt: Die „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ hat eine Angelegenheit zur Kenntnis des kürzlich eingesetzten „Comitee of Inquiry upon British Trade“ gebracht, welche gewiß der ernstesten Beachtung dieser Körperschaft wert ist. Es handelt sich um die Frage der Verschiedenheit der Frachtsätze, welche von den englischen Schifffahrtsgesellschaften bei der Verschiffung gleichartiger Waren aus einem englischen Hafen einerseits und einem kontinentalen Hafen andererseits berechnet werden. In fast allen Warenklassen, besonders aber bei Chemikalien und Farben, sind im letzteren Fall nicht nur die Frachtsätze viel niedriger, sondern auch die Bedingungen für die Verstaung auf dem Schiff günstiger als bei der Verschiffung aus einem englischen Hafen. Als Beispiel führt die Vereinigung Zinkstaub an: für diesen beträgt die Fracht von Birkenhead nach Durban 100 sh. per ton, von Antwerpen nach Durban dagegen nur 63 sh. 6 d.; von Birkenhead nach Bombay werden 120 sh. berechnet, von Hamburg nach Bombay 45 sh. Aber nicht nur in den Frachtsätzen ist der englische Exporteur gegenüber dem kontinentalen benachteiligt; während dem ersteren nicht gestattet wird, seine Zinkstaubkisten unter Deck zu verstauen, so daß sie allen Unbilden der Witterung ausgesetzt sind und er deshalb eine höhere Versicherungsprämie zahlen muß, kann der Exporteur in Antwerpen von Vorschriften unbehindert seine Ware sicher unter Deck verladen lassen. Die englischen Exporteure müssen häufig die Erfahrung machen, daß sie Aufträge von den verschiedenen ausländischen oder kolonialen Märkten, bei denen sie mit kontinentalen Lieferanten in Konkurrenz stehen, nur aus dem Grund nicht annehmen können, weil der Unterschied der Frachtsätze — oft derselben Gesellschaft — ab englischen Hafen einerseits und kontinentalen oder amerikanischen Hafen andererseits einen konkurrenzfähigen Preis unmöglich macht; wenn ein Geschäft zustande kommt, so müssen die Waren im Ausland gekauft und von dort verschifft werden.

Daß die Gesellschaften geneigt sein werden, von sich aus die Frachtsätze wesentlich herabzusetzen, ist wenig wahrscheinlich, denn sie erklären, daß das kontinentale Geschäft ihnen wenig Gewinn, wenn nicht Verlust bringe, und daß sie sich der ausländischen Konkurrenz anpassen müßten, wenn sie an den Ueberseetransporten überhaupt einen Anteil haben wollten.

Dem Handelsamt sind diese Verhältnisse natürlich seit langem bekannt; aber offenbar sieht man dort keinen Weg, um Abhilfe zu schaffen, da die Vereinigung auf dringliche Vorstellungen vor zwei Monaten die Antwort erhielt, daß man eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit nicht für möglich halte.

Es ist daher nicht leicht, sich eine Vorstellung davon zu machen, was das Komitee in der Sache tun könnte, da eine Subsidienzahlung an die Gesellschaften nur eine andere Verteilung der Lasten bedeuten würde, die nach wie vor von der englischen Industrie getragen werden müßten.

Wahrscheinlich wird mit der allmählichen Stabilisierung der kontinentalen Valuten, die bei einer befriedigenden Lösung der Reparationsfrage zu erwarten ist, die Angelegenheit von selbst in Ordnung kommen. Inzwischen aber erleidet der britische Handel durch diese Verhältnisse schweren Schaden und es ist die strenge Pflicht des Komitees, jede bestimmte Anregung gewissenhaft zu prüfen, welche die Frage einer Lösung näher bringen könnte. (4971)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die Anmeldung von Warenzeichen in Rußland.

In der Behandlung der Anmeldung von Warenzeichen in Rußland (s. „Chem. Ind.“ S. 81) ist, wie uns aus Moskau geschrieben wird, eine Aenderung inzwischen nicht eingetreten. Ausländische Firmen, deren Inhaber natürliche Personen sind,

sind zur Anmeldung von Warenzeichen ohne weiteres zugelassen. Sie benötigen nur eine Bescheinigung des Außenkommissariats, daß gegen ihre Person und die Eintragung ihres Zeichens von Seiten dieser Behörde keine Bedenken bestehen. Ausländische Firmen, deren Inhaber juristische Personen sind, können ihre Warenzeichen nur dann anmelden, wenn sie innerhalb des Gebietes der Union registriert und damit zum Gewerbebetriebe zugelassen sind.

Da gemischte Gesellschaften auf Grund eines Konzessionsvertrages, den sie mit der Regierung abgeschlossen haben, ihr Gewerbe in Rußland ausüben können, ist nach der bisher üblichen Praxis für sie eine besondere Registrierung nicht erforderlich. Für diese Gesellschaften genügt der Hinweis auf den Konzessionsvertrag, um die Eintragung von Warenzeichen anzumelden und durchzusetzen.

Das russische Patentgesetz ist, wie durch eine Anfrage beim Patentamt in Petersburg festgestellt wurde, bisher nicht in Kraft getreten; es ist auch nicht veröffentlicht worden. (4939)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 18 vom 16. September 1924.)

Berlin. Gehaltsabk. f. kaufm. u. techn. Angest. sowie Meister d. chem. u. Gummiindustrie, gültig f. August 1924. VP.: ArbG.-Vb. d. chem. Industrie, Sektion Ia — GdA.

A) Kaufm. Angest. über 20 J.:

Gr. I. Angest. mit einf. Arbeiten im 1. Berufsaj. männl. (weibl.) 85 (76), mit jed. J. steigend bis 155 (140) M. MGch. im 8. J.;

Gr. II. Angest. mit qualif. Arbeiten im 1. Berufsaj. 100 (90), mit jed. J. steigend bis 180 (162) M. im 8. J.;

Gr. III. Angest. mit selbst. verantwortl. Tätigkeit im 1. Berufsaj. 127 (114), mit jed. J. steigend bis 245 (220) M. im 8. J.;

Gr. IV. Angest. in leit., besonders verantwortl. Tätigkeit im 1. Berufsaj. 173 (156), mit jed. J. steigend bis 300 (270) M. im 8. J.

B) Techn. Angest. über 20 J.:

Gr. I. Angest. ohne Fachvorbildung (Hilfszeichner, Pauser usw.) wie A Gr. I.;

Gr. II. Angest. mit geordneter Lehrzeit oder 5jähr. Berufspraxis (Hilfsschemotechniker, Laboranten, Analytiker) wie A Gr. II.;

Gr. III. Angest. mit abgeschlossener Fachschulbildung oder nach längerer Berufspraxis (Bautechniker, Einzelkonstrukteure, Photographen usw.) wie A Gr. III und 5% Zuschlag;

Gr. IV. Angest. mit nicht abgeschlossener Hochschulbildung (Pharmazeuten ohne Staatsexamen, selbst. Konstrukteure, selbst. Bau-, Betriebs- u. Färbereitechniker) wie A Gr. IV und 5% Zuschlag;

Gr. V. Selbst. Betriebsführer großer Betriebsabtlg., leitende Betriebs- und Montageingenieure im 1. Berufsaj. 190, mit jed. J. steigend bis 345 M.

C) Meister u. Vorarb. i. Monatslohn:

Gr. I. Handwerksmeister im 1. Berufsaj. 178 (160), mit jed. J. steigend bis 260 (234) M. im 7. J.;

Gr. II. Betriebsmeister im 1. Berufsaj. 155 (140), mit jed. J. steigend bis 230 (207) M. im 7. J.;

Gr. III. Hof- u. Platzmeister im 1. Berufsaj. 132 (119) mit jed. J. steigend bis 201 (181) M. im 7. J.;

Gr. IV. Vorarbeiter im 1. Berufsaj. 127 (114), mit jed. J. steigend bis 161 (145) M. im 7. J.

D) Bürodienst, Jugendl. u. Lehrlinge:

I. Lehrlinge im 1. Lehrj. 25 (22), im 2. J. 35 (31), im 3. J. 55 (49) M.;

IIa. Jugendl. im 15. J. 40 (36), mit jed. J. steigend bis 80 (72) M. im 20. J.;

IIb. Jugendl. nach d. voll. 17. Lebensj. eintretend, im 18. J. 60 (54), im 19. J. 65 (58), im 20. J. 75 (67) M.;

IIc. Ausg. Jugendl. Stufe 1 = 80 (72), Stufe 2 = 85 (76), Stufe 3 = 90 (81) M.;

III. Bürodienst, Pfortner usw. im 21. Lebensj. 75 (67), mit jed. J. steigend bis 127 (114) M. im 28. J.

Verheiratenzul. beträgt 10, Kinderzul. 5% des Tarifgehalts.

WchAz. beträgt nach d. TV. v. 18. 7. 24 48 Std. Kann bis zu 54 Std. u. darüber verlängert werden. Ab 61 Std. $\frac{1}{2000}$ d. Monatsgehalts u. 25% Zuschlag. Für Nachts- u. Sonntags- u. Feiertagsarbeit 50% Zuschlag je Std. (5154)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Sonderverfahren zur Entschädigung im Verwaltungswege (sog. Ruhrschäden).

Der Reichsverband der Deutschen Industrie versendet folgendes Rundschreiben:

In Verfolg unseres Rundschreibens vom 13. September — Tgb.-Nr. 4064/IV —, mit dem wir die Bekanntmachung über Ruhrschäden vom 10. September 1924 bekanntgaben, möchten wir im Zusammenhang nochmals auf die wichtigsten Bestimmungen der neuen Regelung im Sonderverfahren im folgenden hinweisen.

1. Die Bekanntmachung vom 10. September umfaßt die Abgeltung sämtlicher durch das Sonderverfahren geregelten Schäden, die durch den Ruhrbruch entstanden sind, und nicht nur rein örtlich die im Ruhrgebiete entstandenen Schäden, zu welcher Auffassung die in Klammern eingefügten Worte „sogen. Ruhrschäden“ verleiten könnten.
2. Voraussetzung für eine Abgeltung ist,
 - a) daß der Schaden bis zum 28. September 1923 oder bis zum 31. Oktober 1923 entstanden und in dem ersten Fall bis zum 30. November 1923 und in dem zweiten Fall bis zum 31. Dezember 1923 bereits schriftlich bei den Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörden oder bei der Reichsbahn angezeigt ist;
 - b) daß der Antrag nach den bisherigen Bestimmungen mangels ordnungs- und fristmäßiger Anmeldung abgelehnt ist;
 - c) daß der neue Antrag spätestens bis zum 25. Oktober 1924 einschließlich bei den in der Bekanntmachung vom 10. September unter a) bis p) genannten Behörden schriftlich gestellt wird. Hierbei ist anzugeben, möglichst unter Beifügung amtlicher Bescheide, aus denen sich die Ablehnung des früheren Antrages ergibt, bei welcher Behörde dieser Antrag eingereicht war.
3. Die Entschädigungssätze, die zur Auszahlung gelangen, sind nicht geändert; ebensowenig wird auch künftighin ein Rechtsanspruch auf Schadenersatz durch die neue Regelung begründet.
4. Das Beschwerdeverfahren ist so geregelt, daß das Reichsministerium für die besetzten Gebiete Beschwerdeinstanz ist gegen Bescheide der Feststellungsbehörden. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Feststellungsbehörde, die die Zustellung veranlaßt hat, eingelegt werden. Es ist demnach eine Beschwerdeeinlegung beim Reichsministerium für die besetzten Gebiete unzulässig. Nach Ablauf der Frist eingelegte Beschwerden sind wirkungslos. Eine Entscheidung, die der Reichsminister für die besetzten Gebiete auf eine Beschwerde hin erläßt, ist unanfechtbar.
5. Es dürfte sich empfehlen, auch die Schäden nochmals anzumelden, auf die ein Bescheid überhaupt bisher nicht ergangen ist, soweit die erste Anmeldung im Rahmen der oben angegebenen Fristen erfolgt ist.
6. Ueber die Entschädigungen für erpreßte Reparationslieferungen und für Lieferungen aus den Micumverträgen wird in den nächsten Tagen ein besonderes Rundschreiben ergehen. (5155)

Ausland

Großbritannien. Calciumcarbideinfuhr. Nach „Industrial Gases“ belief sich die Gesamteinfuhr von Calciumcarbid nach England im 2. Quartal von 1924 auf 5050 t; davon 1023 t aus Norwegen (Hafslund-Meraker) und 2019 t aus Jugoslawien. Die Aussperrungen und Streiks, welche den Rückgang der norwegischen Ausfuhr veranlaßten, sind nun beigelegt, und die Einfuhr von dort erfolgt wieder in normaler Weise. — Alle Teilnehmer des europäischen Carbide-Trusts haben ein Abkommen über die Großhandelspreise unterzeichnet; die cif- und Lagerpreise wurden festgelegt, eine Fixierung der Kleinhandelspreise aber ist mißlungen. (5106)

Sprengstoffproduktion. Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Staatssekretär für den Krieg, daß eine Angabe der gegenwärtigen Sprengstoffproduktion in England nicht im Interesse des Landes gelegen sein würde. Im Jahr 1913 sei die Leistungsfähigkeit der staatlichen Fabrik in Waltham 60 t Cordit, 300 lbs. Tetryl und 5 t Schießpulver in der Woche gewesen. (5000)

Die Terpentinindustrie. In einem Bericht über den Londoner Terpentinmarkt schreibt „Chemist and Druggist“:

Der Eingang von amerikanischem Terpentin hat sich in der letzten Zeit gebessert und wenn die schwimmenden Lieferungen noch eingetroffen sind, werden die Londoner Bestände über 20 000 barrels betragen, was dem Bedarf des Londoner Marktes für drei Monate entspricht. Die starke Geschäftsbelebung gegenüber den letzten zwei Jahren ist offenbar zum großen Teil auf den Rückgang der Preise zurückzuführen, wozu noch kommt, daß die Depression in Amerika den schlimmsten Punkt überschritten zu haben scheint, so daß für den Herbst eine Besserung des Geschäfts zu erwarten ist. Von großer Bedeutung ist die Bildung einer Interessengemeinschaft zwischen den amerikanischen Produzenten, welche vor kurzem erfolgt ist und die Regulierung der Produktion mit Rücksicht auf Angebot und Nachfrage zum Zweck hat. Wenn auch diese Vereinigung nicht den Erfolg haben kann, daß der freie Handel in Terpentinprodukten oder „naval stores“ unterbunden wird — was gegen die amerikanischen Antitrustgesetze wäre —, so wird sie doch eine größere Stabilität des Marktes herbeiführen, da nun die Verschleppung von großen Beständen aus einer Saison in die andere in den Händen einzelner Produzenten offenbar vermieden werden soll. Es ist bekannt, daß der Anteil der Vereinigten Staaten an der Weltproduktion von Terpentinöl und den zugehörigen Harzprodukten etwa 80% beträgt.

Nach Mitteilung eines hervorragenden Vertreters der französischen Terpentinindustrie hat der Abschlag von Bauholz in den Vereinigten Staaten so zugenommen, daß in etwa 10 Jahren die Produktion von Terpentin und Harz ernstlich bedroht sein dürfte; eine vernünftige Ordnung der Ausbeutung der Waldbestände unter Gewinnung der Rohprodukte sowie des ganzen Destillationsprozesses erscheint von dringender Notwendigkeit.

Das französische Produkt wird allgemein als hochwertig anerkannt, das Rohmaterial gilt sogar als besser als das amerikanische. Bezüglich der Menge kommt Frankreich direkt nach den Vereinigten Staaten und auch Spanien erzielt eine beträchtliche Produktion, die auf 7000 t Terpentin und 20 000 t Harz geschätzt wird. Die durch den Krieg schwer geschädigte russische Industrie scheint sich, nach der gesteigerten Ausfuhr des letzten Jahres zu urteilen, wieder zu erholen, wenn auch die Erreichung des Vorkriegszustandes unter der Sowjetregierung noch einige Jahre brauchen wird.

Ueber die neue amerikanische Ernte geht das Gerücht, daß sie um 15–20% geringer sei als im letzten Jahr, und wenn Nachrichten dieser Art auch mit Vorsicht aufgenommen werden müssen, so ist doch ein Einfluß der Kontrolle durch die neue Interessengemeinschaft in Betracht zu ziehen.

Der tiefste in der letzten Zeit auf dem Londoner Markt erreichte Preisstand war 64 sh. 3 d. per cwt. Die Einfuhr im 1. Halbjahr 1924 war mit 5735 t geringer als die im gleichen Zeitraum des Vorjahres (7542 t), doch wird der Vergleich der beiden Jahre durch die Juli-Einfuhr sich ohne Zweifel zugunsten von 1924 verschieben. (5173)

Wurmsamen-(Santonin-)lieferungen durch die „Eastern and Russian Trading Co.“ Die Gesellschaft (London, E. C. 2, Drapers Gardens) hat, wie „Chemist and Druggist“ mitteilt, vor kurzem eine Sendung von echtem russischem Wurmsamen erhalten, der nach Analyse von Harrison & Self 2% Santonin und mehr enthält. Die Ware ist in neuen doppelten Säcken (mit etwa 30 kg) verpackt, welche über dem Namen der Gesellschaft den Stempel der russischen Regierung tragen. Die Gesellschaft war ein Jahr lang mit Bestellungen auf echten Wurmsamen überschwemmt worden, konnte aber nicht liefern, da keine Ware erhältlich war. Noch jetzt sind viele Ersatzprodukte auf dem Markt, die wohl kaum überhaupt Santonin enthalten. Während der Preis für „Wurmsamen“ im vergangenen Jahr etwa 2 £ per kg betrug, ist jetzt der Preis für echten russischen Wurmsamen auf 18 sh. per kg festgesetzt worden. (5014)

Insulin-Gewinnung aus Stockfischen. Im „Biological Journal“ teilt Dr. Dudley mit, daß Insulin in großen Mengen aus dem „Insel“-Gewebe des Stockfisches gewonnen werden kann. Die Ausbeute, selbst unter ungünstigen Bedingungen betrug 13,12 Kaninchen-Einheiten per Gramm und wahrscheinlich hätte aus vollkommen frischen „Inseln“ noch mehr erhalten werden können. Das „Insel“-Gewebe des Stockfisches enthält schätzungsweise für gleiche Gewichtseinheiten ungefähr zehnmal so viel Insulin als die Pankreasdrüse der Säugetiere. (5028)

Verbot der Verwendung von Formaldehyd als Konservierungsmittel für Nahrungsmittel? „Chemical Trade Jour-

nal“ (London) schreibt: Man darf mit Sicherheit annehmen, daß das unzweideutige Gutachten des „Departmental Committee on Preservatives and Colouring Matters“ zu einem vollständigen gesetzlichen Verbot der Verwendung von Formaldehyd und seinen Verbindungen für die Konservierung von Nahrungsmitteln führen wird. Ueber seine spezielle Aufgabe hinaus, über Formaldehyd in Gefrierfleisch zu berichten, hat das Komitee die allgemeine Frage des Gebrauchs von Formaldehyd als Konservierungsmittel geprüft; es gelangte zu seinen Schlußfolgerungen nicht so sehr auf Grund des ungünstigen Ausfalls eines Versuchs, bei welchem Gefrierfleisch von Neuseeland nach England transportiert wurde, als auf Grund des gesamten Beweismaterials, das von Handels-, technischen und medizinischen Sachverständigen beigebracht wurde.

Danach wäre Formaldehyd mit Bestimmtheit als ein gefährlicher Stoffwechselstörer, wenn nicht als direktes Gift anzusehen und es ist nur natürlich zu fragen, wie weit diese Auffassung auch für den innerlichen Gebrauch von Formaldehyd in der Medizin Geltung haben soll. Nach dem Komiteebericht liegen zwingende Beweise dafür vor, daß Formaldehyd im menschlichen Körper kumulativ wirkt, d. h. daß viele kleine Dosen in ihrer Wirkung einer großen Dosis gleichkommen. Bei der Bedeutung, welche die Frage des medizinischen Formaldehyds in der letzten Zeit gewonnen hat und da es sich um eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse handelt, wäre weiter autoritative Aufklärung in dieser Sache sehr erwünscht. (4972)

Magadi Soda Co. Einer auf den 17. Oktober einberufenen Versammlung der Obligationen- und anderen Gläubiger sowie der Aktionäre der alten Gesellschaft wird nach „Chemical Trade Journal“ folgender Reorganisationsplan der Firma Brunner, Mond & Co. vorgelegt werden: Es wird eine neue Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 830 000 £ gebildet, bestehend aus 250 000 6%igen „first preference shares“ zu je 1 £, 1 320 000 6%igen „first preference shares“ zu je 5 sh., 600 000 12½%igen „preferred ordinary shares“ zu je 5 sh. und 100 000 gewöhnlichen Aktien zu je 1 £, welche von Brunner, Mond & Co. zu pari gezeichnet werden; dazu kommen eine halbe Million 6%iger Obligationen, welche i. J. 1945 zu pari rückkäuflich sein sollen. Aus dem Verteilungsplan dieser Aktien und Obligationen geht hervor, daß die gegenwärtigen Aktionäre schwere Verluste erleiden werden, die aber im Hinblick auf die Lage des Unternehmens mehr scheinbar als wirklich sein werden.

Was den künftigen Betrieb der Magadiwerke betrifft, so bemerkt „Chemical Trade Journal“, daß es zwar vor einiger Zeit geheißsen habe, Brunner, Mond & Co. hätten dem Kolonialamt ausreichende Garantien für die volle Ausnützung der Leistungsfähigkeit gegeben, aber nun scheine es, daß der neue Pachtvertrag nur eine Minimalproduktion festsetze. (5143)

Die Kupfersulfatkonvention. Die drei bedeutenden englischen Kupfersulfatproduzenten, „McKeechnie Brothers, Ltd.“, „J. H. Dennis & Sons, Ltd.“ und die „Mond Nickel Co.“ haben die „British Sulphate of Copper Association“ gegründet, um den Absatz im In- und Ausland zu organisieren. Die Vereinigung besitzt kein Aktienkapital, aber die Mitglieder übernehmen für den Fall einer Liquidation die Haftung im Maximalbetrag von 10 sh. per t des im Vorjahr produzierten Kupfersulfats (bei allen Geschäften der Vereinigung wird die Tonne zu 2240 lbs. gerechnet). Die Geschäftsräume befinden sich Victoria Street 39, Westminster, S.W. 1.

Hierzu schreibt „Chemist and Druggist“ (London):

Der Zweck dieser Vereinigung ist, wie wir hören, der Kampf gegen die aggressive Preispolitik der ausländischen Kupfersulfat-Produzenten, welche infolge ihrer entwerteten Valuta in der Lage sind, die englischen Fabrikanten im Ausland zu unterbieten. Man hofft durch die Koordination der Fabrikation in den verschiedenen Werken die Generalunkosten zu vermindern, die in den letzten Jahren und besonders seit dem Krieg infolge der erhöhten Löhne und Preise im allgemeinen stark angewachsen waren.

Die teilweise Wiederherstellung des englischen Ausfuhrhandels war nur möglich gewesen, indem man die Verkaufspreise so weit herabsetzte, daß bei der Höhe der Selbstkosten nur ein geringer Gewinn übrigblieb.

Die englische Kupfersulfatindustrie ist weitgehend von der Ausfuhr abhängig und diese befand sich in den Jahren nach dem Kriegsende in einer schwierigen Lage. Durch die strengen Kriegsmaßnahmen in England waren die Hauptkunden auf dem Kontinent gezwungen, ihre eigene Produktion zu entwickeln, und wurden so zu scharfen Konkurrenten der englischen Fabrikanten; besonders gilt dies für Italien, das sich auf dem während des Krieges erreichten Stand auch nachher gut behauptete. Indessen gelang es der englischen

Industrie doch, das verlorene Gebiet in den letzten Jahren zum guten Teil wieder zu erobern, wie sich aus der amtlichen Statistik ergibt, die für die ersten 7 Monate des laufenden Jahres eine Ausfuhr von 38 349 t aufweist, oder praktisch ebensoviel wie in der gleichen Zeit des Vorjahres; in dem Vorkriegsjahr 1913 betrug die Ausfuhr rund 75 000 t und in früheren Jahren über 80 000 t. Damals aber bestand keine ernsthafte ausländische Konkurrenz, während nach dem Krieg außer der italienischen auch die anderer Länder, besonders der Vereinigten Staaten, hinzukam, welche 1913 nur eine unbedeutende Ausfuhr hatten, während des Krieges aber die ausgezeichnete Gelegenheit benützten, auf den früher hauptsächlich von England belieferten Absatzgebieten festen Fuß zu fassen. In der Vorkriegszeit betrug die englische Produktion gewöhnlich zwischen 90 000 und 95 000 t im Jahr, wovon der größte Teil ausgeführt wurde; der inländische Bedarf war damals verhältnismäßig gering, etwa 3000 t im Jahr, hat aber seit dem Krieg beträchtlich zugenommen.

Wenn auch die französische und spanische Produktion sich in den letzten Jahren gleichfalls stark entwickelte, so ist doch die italienische Konkurrenz weitaus am gefährlichsten für die englische Kupfersulfat-Industrie; während Italien im Jahr 1913 ca. 27 000 t aus England bezog, ist die Ausfuhr nach Italien jetzt verschwindend. (5115)

Frankreich. Die Lavendelölindustrie. Dem Bericht von Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig, für 1924 entnehmen wir die nachstehenden Angaben über die französische Lavendelindustrie:

Die natürlichen Lavendelfelder Frankreichs bedecken eine Fläche von mehr als 29 110 ha¹⁾. Als man zuerst anfang, Lavendel anzubauen, fürchtete man, daß Ueberproduktion und Sinken der Preise die Folge sein würden. Indessen stellte es sich bald heraus, daß die verhältnismäßig wenig umfangreichen Lavendelkulturen den jährlich immer größer werdenden Ausfall der natürlichen Lavendelfelder nicht ausgleichen. Die Gesamternte an Lavendel hängt zum großen Teil von wirtschaftlichen Bedingungen ab. Wenn, wie im Jahre 1920, die Preise sinken, dann werden große, mit Lavendel bewachsene Flächen überhaupt nicht abgeerntet, da bei den hohen Arbeitslöhnen ein Reingewinn nicht möglich ist²⁾. Die Lavendelernte von 1921 belief sich auf 54 000 kg und die von 1922 auf 75 000 kg. — Genannt werden die Lavendeldistrikte von Luc und Sédron im Département Drôme, von Annot, Barrême, Barles und des Tales des Jabron in den Basses-Alpes, von Orpierre und Laragne in den Hautes-Alpes von Sault und Auribeau in Vaucluse.

Den Angaben der französischen Steuerbehörde zufolge gab es 1921 in Frankreich 3425 Lavendeldestillationsapparate. Hierunter befanden sich 2256 (= 65 %) veraltete Apparate, die über freiem Feuer zu erhitzen sind, ferner 127 Dampfdestillationsapparate und 1042 Anlagen, die sowohl zur Lavendelöldestillation als auch zu anderen Zwecken (Alkoholdestillation) dienen.³⁾

Aus einer Abhandlung von L. Fondard sei folgendes hervorgehoben:

Im Durchschnitt betrug die Ausbeute an Oel aus 100 kg wilden Pflanzen etwa 800 bis 900 g, oft noch mehr. In dem Maße, wie die Höhenlage der Lavendelfelder zunahm, verminderte sich die Oelausbeute, und zwar betrug sie in Höhen von 1000 bis 1400 m 0,3 bis 0,5 %. Andererseits war das Aroma der von hoch gelegenen Distrikten stammenden Oele feiner als das der Produkte aus weniger hohen Gebieten⁴⁾. — Eine andere bemerkenswerte Eigentümlichkeit, die von Amic an Geranium und Rose beobachtet wurde und den Einfluß der geographischen Breite betrifft, konnte bei der Lavendelpflanze noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Nach Amic soll eine Riechstoffpflanze die feinsten Oele geben, wenn sie in der Nähe der Nordgrenze ihrer Wachstumszone angebaut wird. So ist das Geraniumöl aus Grasse besser als das aus Algerien und das Geraniumöl aus Algerien wertvoller als das Bourbonöl.

Die allgemein gültige Tatsache, daß aromatische Pflanzen an warmen, sonnigen Tagen mehr Oel enthalten als bei feuchtem Wetter, konnte der Autor auch beim Lavendel bestätigen. So wurden in Boussieux (Drôme) bei warmem Wetter nur 0,52 bis 0,77 % Ausbeute an Oel erhalten; Lavendelpflanzen, die in einem schattigen Walde standen, enthielten nur 0,3 % Oel.

Den Plan zu einer großen Lavendeldestillationsanlage, die verhältnismäßig wenig Arbeitskräfte erfordern und gute Aus-

beuten eines erstklassigen Oels liefern soll und somit eine sehr rationelle Verarbeitung des Rohmaterials gestattet, hat L. Petetin⁵⁾ entworfen. Die Anlage ist in den Alpen der Provence (Basses-Alpes) inmitten großer Lavendelkulturen gelegen und besteht aus einem großen, nach dem Abhang zu halbkreisförmig angelegten Gebäude. In dem nach der Vorderseite zu gelegenen Teile befinden sich das Laboratorium und die Verwaltungsräume, während die 10 Destillationsblasen den Mittelpunkt der Anlage bilden. Die Blasen, die täglich 15 000 kg Blüten (100 kg Oel entsprechend) verarbeiten können, werden von einer Zentrale aus mit Dampf versehen und automatisch mit den Blüten beschickt. Falls das Rohmaterial nicht sofort verarbeitet werden kann, wird es in dem geräumigen halbkreisförmigen Lagerraum direkt vor den Blasen aufbewahrt. — Da die Zeit, in der man Lavendel erntet und destilliert, sehr kurz (von Ende Juli bis Ende September) ist, sind Einrichtungen vorgesehen, die in der Zwischenzeit auch andere aromatische Drogen, z. B. Tannenzapfen, zu destillieren gestatten.

Auf Sizilien kommt der Lavendel (*Lavandula vere* DC.) teils wild, teils als Gartenpflanze vor. Die einstmals ziemlich verbreitete Kultur dieser Pflanze ist jetzt sehr zurückgegangen. Das sizilianische Oel unterscheidet sich von den meisten anderen Lavendelölen. Den hohen Cineolgehalt hat es mit den englischen, den hohen Gehalt an freiem Alkohol, Linalool und Borneol mit dem spanischen Lavendelöl gemeinsam. Die Autoren sind der Ansicht, daß man bei sachgemäßer und fleißiger Kultur des Lavendels auch auf Sizilien ein wertvolles Oel erzielen könne.

Verfälschte Lavendelöle sind wieder zahlreich bei uns zur Untersuchung gekommen, und zwar spielten dabei in erster Linie künstliche Ester eine Rolle, von denen Glycerinacetat, Terpenylacetat und Laurinsäureester beobachtet wurden. Wir begnügen uns mit diesem allgemeinen Hinweis, da besonders interessante Fälle nicht darunter waren. (4995)

Chemikalienhandel mit den Vereinigten Staaten in den ersten 4 Monaten der Jahre 1922—1924.

Einfuhr aus den Ver. Staaten (Mill. frs.):

	1924	1923	1922
	(in den ersten 4 Monaten)		
Pflanzenöle	0,22	0,25	0,46
Schwefel und Pyrite	13,55	10,26	11,50
Mineralöle (roh, raff. u. dest.)	375,25	249,03	155,53
Schweröle und Petroleumrückstände	107,28	70,04	74,31
Kohlenteer-Destillationsprodukte	5,19	3,47	0,78
Ander chemische Produkte	7,73	4,79	2,06
Fertige Farbstoffe	0,32	0,33	0,39
Farben, Tinte, Schreibhefte, Zeichenkohle	8,10	3,74	1,90

Ausfuhr nach den Ver. Staaten (Mill. frs.):

	1924	1923	1922
	(in den ersten 4 Monaten)		
Pflanzenöle	3,33	2,84	2,54
Aetherische Öle; Parfümerien	18,13	33,97	13,41
(synthetisch oder künstlich)			
Medizinalpflanzen	1,66	1,80	1,36
Chlorkalium	7,60	2,07	2,40
Kaliumtartrat	1,83	1,96	0,61
Ander chemische Produkte	14,01	13,37	4,55
Parfümerien und Seifen	18,65	12,33	8,56

Kunstharpzproduktion. Die französische Kunstharpzindustrie zeigt nach einem Vortrag von G. Kimpflin vor der „Société pour l'encouragement de l'industrie nationale“ eine rapide Entwicklung. Die gegenwärtige Produktion wird auf 100 t im Monat geschätzt (d. h. ein Fünftel der amerikanischen und ein Drittel der deutschen) und eine weitere Steigerung ist zu erwarten. Diese Entwicklung ist vor allem auf die starke Nachfrage nach Bakelit von Seiten der elektrotechnischen Industrie zurückzuführen. (5003)

Die Kultur von Medizinalpflanzen. Die Kultur und das Sammeln von Arzneipflanzen hat in Frankreich solche Fortschritte gemacht, daß die Einfuhr von 10 000 t im Jahr 1919 auf 5300 t im Jahr 1923 zurückging. Diese Entwicklung ist auf die erfolgreiche Tätigkeit des „Office national des Plantes médicinales“ zurückzuführen, dessen Vorstand, Professor Perrot, erklärte, daß die Zeit nicht ferne sei, wo die Ausfuhr in Form von Rohdrogen oder von Präparaten beginnen werde. (5004)

Die Lage der Stickstoffgewinnung aus der Luft. Die Ausnützung des Haber-Verfahrens zur Bindung des Luftstickstoffs ist offenbar, schreibt „Chemical Trade

¹⁾ Americ. Perfumer 18 (1923), 600.—.

²⁾ Vgl. auch Bericht 1922, 38; 1923, 46.—.

³⁾ Travaux de l'Office National des Matières premières végétales Nr. 7. Januar 1921.

⁴⁾ In den höchstgelegenen Regionen kommt bekanntlich ausschließlich *Lavandula delphinensis* vor, die ein sehr feines Oel liefert.

⁵⁾ Parfum. moderne 16 (1923), 13.

Journal", London, nicht auf die staatliche Fabrik in Toulouse beschränkt, denn wie wir erfahren, ist ein Plan, der 1909 vorgelegt, aber dann fallen gelassen wurde, wieder aufgenommen worden; dieser Plan sieht den Zusammenschluß aller großen französischen Schwerchemikalien-Fabrikanten zu einer neuen Gesellschaft („S. A. L'Ammonia") vor. In allen Kohlenbezirken sollen Stickstoff-Fabriken errichtet werden, zunächst einmal 8 in den Nord-Departements mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 75 t wasserfreiem Ammoniak; weitere in dem Kohlenbassin der Loire sollen folgen. Das anzuwendende Verfahren wird eine Kombination des Habers, Claudes und Casale-Verfahrens darstellen. (5042)

Bauxitproduktion. Die Produktion von Bauxit, worin Frankreich in Europa an erster, in der Weltlieferung an zweiter Stelle steht, machte 1923 große Fortschritte; sie betrug im Monatsdurchschnitt 26 200 t, gegen 11 600, 7 100 und 15 600 t in den Jahren 1922, 1921 und 1920. Die wichtigsten Departements sind Var, Hérault, Bouches-du-Rhône und Ariège, die Ausfuhren Toulon, Marseille, St.-Raphael und Cette. Die französische Bauxitindustrie wird von der Gruppe beherrscht, die durch Beteiligungen die vollständige Kontrolle der wachsenden Aluminiumindustrie gewonnen hat. Der Hauptkonzern in dieser Gruppe ist die „Compagnie des Produits Chimiques et Electro-Métallurgiques d'Alais, Froges et Camargue". (5121)

Die Farbstoffherzeugung. Der „Matin" veröffentlicht eine Uebersicht über die Farbstoffherzeugung in Frankreich, welche im Jahre 1922 ihren heimischen Bedarf bis zu 54 % deckte. Im Jahre 1923 wurde die Erzeugung auf 88 Prozent gesteigert und im Jahre 1924 werden 95 Prozent erwartet, so daß Frankreich in dieser Beziehung bald unabhängig vom Auslande sein wird. (4986)

Deutsch-Oesterreich. Der Kolophoniummarkt. Ueber den österreichischen Kolophoniummarkt finden sich in den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Handel, Gewerbe und Industrie", Wien, folgende Ausführungen: Kolophonium ist einer der wichtigsten Rohstoffe und kommt für die verschiedensten Industrien in Betracht, hauptsächlich bei Erzeugung von Seife, Papier, Lacken; ferner ist dieser Rohstoff als Brauerpech in der Brauereindustrie, als Zusatz für Schmiermaterialien und für viele andere Zwecke von eminenter Wichtigkeit.

Das im Inland erzeugte Kolophonium genügt für den Bedarf unserer Industrie nicht, und zwar weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht. Fünf größere Raffinerien, die alle in der Umgebung von Wiener-Neustadt ihren Sitz haben, erzeugen Kolophonium von Type E bis J, d. h. dunkeltransparentes bis dunkelcitronengelbes Kolophonium. Die Lackfabriken benötigen jedoch weitaus hellere Typen, und zwar wird von diesen französische, spanische und amerikanische Ware, die in den hellsten Nuancen fast wasserhell sind, bezogen. Das Rohmaterial zur Erzeugung des Kolophoniums im Inlande wird durch Harzung der hauptsächlich in der Umgebung von Wiener-Neustadt befindlichen großen Nadelholzwaldungen, Fichten und Föhren, gewonnen.

Die nicht unbedeutenden, durch die österreichische Produktion nicht gedeckten Bedarfsquantitäten werden von den großen französischen, spanischen und amerikanischen Marktplätzen bezogen. Hamburg und Triest sind Stapelplätze amerikanischer Ware, Bordeaux und Antwerpen für französische und spanische Ware. Für die südlichen Länder ist natürlich auch für diese Sorten Triest der Einfuhrhafen. Der größte amerikanische Harzstapelplatz ist Savannah. Die amerikanische Ware kommt in Amerika in Hartholzfässern mit 20 % Taravergütung zur Verladung. Die Hamburger Maklerfirmen gestehen jedoch meistens nur 14 % Taravergütung zu. Französisches und spanisches Harz kommt ebenfalls in Holzfässern mit 7 % Tara zur Verladung, während inländische Harze gewöhnlich zur Kondition netto incl. Faß in den Handel gelangen. (5063)

Tschechoslowakei. Die Lage der Kunstdüngerindustrie. Aus Preßburg wird dem „Prager Tagbl." geschrieben: In der tschechoslowakischen Republik bestehen gegenwärtig vierzehn Kunstdüngerfabriken, von denen auf die Slowakei drei Fabriken entfallen. Diese Fabriken können bei Ausnützung ihrer vollen Kapazität nicht nur den Bedarf des Inlandes vollständig decken, sondern auch einen Teil der Produktion für die Ausfuhr bereitstellen. Da aber der Konsum in Kunstdünger kein allzugroßer ist, so arbeiten selbst die bestehenden Fabriken nicht mit Ausnützung ihrer vollen Kapazität und können mit Rücksicht auf eine zu geringe Rentabilität auch nicht für den Export arbeiten. In der Kunstdünger-, besonders in der Superphosphatindustrie, geschieht außerdem die Preisgestaltung abweichend von den anderen Branchen, indem sie sich nicht nur nach den Erzeugungs-

kosten, sondern auch nach den Weltmarktpreisen richtet, so daß die Industrie oft in gewissen Relationen Opfer bringen muß, die eine Fabrik allein zu tragen nicht imstande ist. Aus diesem Grunde hatten sich die Kunstdüngerfabriken auch zu einem Kartell vereinigt. Der Stand der Superphosphatfabriken in der Tschechoslowakei ist kein glänzender, weil als Rohstoffe ausschließlich ausländische Produkte in Betracht kommen. Alle Schwankungen auf dem Weltmarkt kommen nun in den inländischen Erzeugungskosten voll zur Geltung. Superphosphat genießt auch keinen Zollschutz, im Gegenteil, allen Staaten, mit denen Handelsverträge abgeschlossen werden, wird noch ein gewisses Einfuhrkontingent an Superphosphat eingeräumt, und zwar geht diese Begünstigung so weit, daß sie auch solchen Staaten eingeräumt wird, die die Rohstoffe liefern und selbst solchen, die sich ihrerseits gegen die Einfuhr von Superphosphat mit hohen Zöllen schützen. Zu diesen Ländern gehört zum Beispiel Italien. Die Folgen dieser Handels- und Wirtschaftspolitik machen sich bereits bemerkbar. So konnten einzelne Kunstdüngerfabriken, die in den Jahren 1920 und 1921 nach der Stagnation der Kriegsjahre die Arbeit wieder aufnahmen und mit schönen Erträgen arbeiteten, in den Jahren 1922 und 1923 nicht nur keine Gewinne erzielen, sondern mußten das Geschäftsjahr zum Teil mit Verlusten abschließen. (4970)

Denaturierung von abgabefreiem Spiritus für die Erzeugung von Lacken und Polituren. Das Finanzministerium hatte in einem Erlaß angeordnet, daß mit Beginn der Betriebsperiode 1924 bis 1925 die Denaturierung des abgabefreien Spiritus für die Erzeugung von Lacken und Polituren, insoweit hierbei Denaturierungsol verwendet wird, nicht mehr, wie bisher, mit $\frac{1}{4}$ %, sondern mit 1 % dieses Denaturierungsmittels zu erfolgen habe. Auf Einspruch von seiten der Interessenten hat dann aber das Finanzministerium die Zusage gemacht, die Denaturierung bis Ende dieses Jahres wie bisher mit $\frac{1}{4}$ % Denaturierungsol zu gestatten. In der Zwischenzeit wird ein Ausschluß von Interessenten Vorschläge bezüglich eines neuen praktischen Denaturierungsmittels ausarbeiten. Bei den Besprechungen mit der Finanzverwaltung wurde von dem Vertreter der Chem.-techn. Prüfungsanstalt des Ministeriums der Vorschlag gemacht, daß als Denaturierungsmittel 2 % Phthalsäurediäthylester zur Verwendung kommen sollte. Der Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung der beteiligten Kreise, weil dieses Denaturierungsmittel zu teuer wäre. Nach wie vor vertritt die Lackindustrie den Standpunkt, daß Terpentinöl zur Denaturierung zugelassen werden müsse. (5061)

Prager chemische Fabrik A.-G. in Kralup-Prag. Wie die Prager „Wirtschaft" mitteilt, ist neuerdings in den Kreisen der pharmazeutischen Branche bekanntgeworden, daß die Prager chemische Fabrik A.-G. in das Stadium der Liquidation getreten ist. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1920 mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Kronen begründet. Kurze Zeit darauf wurde das Kapital auf 4 Millionen Kronen erhöht. Die bald darauf notwendig gewordene Sanierung wurde durch einen Ausgleich mit dem Hauptgläubiger, der Bodenbank, die von ihrem Guthaben bei der Gesellschaft 2,5 Millionen abschrieb, durchgeführt. Aber auch diese Sanierung genügte nicht, um das Unternehmen lebensfähig zu erhalten. Der Versuch einer Zusammenlegung mit einem anderen Unternehmen der pharmazeutischen Branche scheiterte. Wie die „Wirtschaft" ausführt, handelt es sich hier um einen Schulfall, der typisch ist für die Art, wie man nach dem Kriege in der Tschechoslowakei (und wohl auch in anderen Ländern) Gesellschaften gegründet hat, denen von vornherein jede solide Grundlage für ein Gedeihen fehlte. (5177)

Günstige Lage der Kunstseide-Fabriken. Wie „Prag. Tagbl." schreibt, sind gegenwärtig die Kunstseide-Fabriken der Tschechoslowakei voll beschäftigt, und zwar ganz überwiegend für den Export. Das hauptsächlichste Absatzgebiet bildet ständig die Schweiz, von wo aus die größten Mengen nach dem Osten, besonders nach China, ausgeführt werden. (5148)

Polen. Die gegenwärtige Krise in der Industrie des westlichen Kleinpolens. Man schreibt uns: Dr. Norbert Salpeter, der Sekretär des Industriellenverbandes für Westkleinpolen in Krakau, veröffentlicht eine Darstellung der derzeitigen Lage der von der Industriekrise besonders stark betroffenen Branchen. Es ist bekannt, daß die Wirtschaft Polens, der infolge der forcierten Sanierung der staatlichen Finanzen und der Währung die Inlandskredite seit Monaten entzogen sind, unter diesem Mangel um so mehr leidet, als ihr nach der Eigenart der dortigen Verhältnisse in starkem Maße die Organisationsfähigkeit im modernen Sinne fehlt und sie im Ausland nicht über die für größere Kreditgewäh-

rungen nötigen Beziehungen verfügt. Die Industrie Kleinspolens zwar hat bisher einen solchen Rückhalt an der Wiener Finanz, mit der sie von altersher so viele Fäden verknüpfen, gefunden. Mit dieser Unterstützung ist es aber in den letzten Monaten wachsender Geldsorgen jenes Platzes auch so ziemlich vorbei. Dazu kommt, daß die industrielle Krise trotz aller Beschränkungen der Betriebe deshalb noch immer weiter verlängert und teilweise verschärft wird, weil sie, im Frühjahr in voller Wucht aufgetreten, jetzt in die Zeit regelmäßig größter Geldknappheit in diesem wesentlich agrarisch beherrschten Lande, d. h. die Zeit vor Anwertung der Ernte, hineingeht.

Die chemische Industrie leidet in bezug auf das Rohmaterial an Mangel an Bestellungen. So z. B. hängt die Sodafabrikation von der Entwicklung der Glashütten, von der Textil- und Seifenindustrie ab. Die ausländischen Sodapreise sind niedriger als die unsrigen, wodurch der Export gehalten ist; dieser höhere Preis ist auf die teure Kohle, auf die teure Salzsole in Wieliczka und den teuren Arbeitslohn zurückzuführen. Die Superphosphatindustrie stagniert vollständig und hängt von der Besserung der Landwirtschaft ab; wenn auch jetzt nach der Ernte eine Belebung zu erhoffen ist, so wird andererseits die Mißernte die Entwicklung dieser Industrie ungünstig beeinflussen. Diese Industrie muß mit der teuren Rohware, die aus dem Auslande bezogen wird, rechnen, ferner mit den teuren Transportkosten auf unseren Bahnen, mit der teuren Schwefelsäure und den höheren Arbeitskosten als im Auslande. In der Seifenindustrie wird eine Belebung bemerkt, die jedoch durch den Mangel von Umsatzkapitalien eingeschränkt wird. (5094)

Schweden. Versuche zur Herstellung von Ammoniumchlorid aus Torf. Der schwedischen Regierung ist nach einer Meldung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ ein Antrag unterbreitet worden, systematische Versuche zur Herstellung von Ammoniumchlorid aus Torf in einer neu errichteten Fabrik bei Ulricehamn mit einem Staatsbeitrag von 15 000 Kr. zu unterstützen, der vom Kommerzkollegium befürwortet worden ist. (5093)

Lettland. Künstliche Düngemittel heimischen Ursprungs. Neuerdings kommen in Lettland auch in größerem Umfang künstliche Düngemittel heimischen Ursprungs auf den Markt. In erster Linie kommt Knochenmehl in Betracht, das von der „Gesellschaft für Knochenkohlproduktion und anderer Produkte aus Knochen“ in Riga in größeren Mengen hergestellt und teilweise auch exportiert wird. Auf demselben Gebiet betätigen sich die Firma R. Margolis und die Konsumgenossenschaft „Konsum“, die ebenfalls der Landwirtschaft beträchtliche Mengen Knochenmehl zur Verfügung stellen. (5067)

Ungarn. Die Weinsäureindustrie. „Vegy. Ipar“ schreibt: Die einzige Weinsäurefabrik des früheren Ungarns, das Lajtaufjaluwerk der Fa. J. Medinger & Söhne, ist durch den Friedensvertrag dem Lande entrissen worden. Es sind wohl in den letzten Jahren kleinere Weinsäurefabriken in Budapest gegründet worden, diese konnten aber teilweise nie in Betrieb kommen, oder sie wurden nach kurzem Bestehen aufgelöst. Im Laufe dieses Jahres sind nun zwei bedeutende Weinsäurefabriken errichtet worden, von denen die Orion Weinsäurefabrik A. G. in Nagytétény, eine Gründung der Ungarischen Bleiwarenfabrik A. G., ausschließlich Weinsäure aus Weinstein erzeugt, während die Budafoker Chem. Industrie der Weinbaubetriebe Abfallprodukte der Weingewinnung auf Weinsäure verarbeitet und nach einem besonderen Verfahren eines ungarischen Chemikers auch andere Produkte darstellt. Um die Errichtung der Orion Weinsäurefabrik hat sich der Direktor der Ungarischen Bleiwarenfabrik A. G., Ing. Chemiker Elemér Apor, verdient gemacht, während die Gründung der Budafoker Chem. Industrie der Weinbaubetriebe den Bemühungen des verdienstvollen Leiters der Ungarischen Weinversuchsanstalt in Budapest, Ing. Chemiker Desider Dicenty, zu verdanken ist. (5101)

Sowjet-Rußland. Produktion der chemischen Großindustrie. In einem englischen Konsularbericht aus Moskau wird die Produktion der chemischen Großindustrie auf 12,27 Mill. Pud für 1922/23 gegen 7,37 Mill. Pud für 1921/22 angegeben. Diese Zahlen gelten nur für die verstaatlichte Industrie, nicht für die außerhalb der Trusts stehende. (4996)

Produktion von Ferromangan. Nach einer Mitteilung der „Journée industrielle“ (aus Karkoff) wurde in den Petrowsky-Works des „Jugostal“ in Briansk ein Hochofen für die Gewinnung von Ferromangan in Betrieb gesetzt und es soll ein hochwertiges Produkt erhalten worden sein; man erwartet

eine Tagesproduktion von etwa 5000 Pud, welche ausreichen wird, um den Bedarf der russischen metallurgischen Industrie zu decken. (5005)

Jugoslawien. Zunehmender Kunstdüngerverbrauch. Steigende Preise der Düngemittel. Durch eine vom jugoslawischen Ackerbauminister im vorigen Jahre angestellte Enquete über den Verbrauch von künstlichem Dünger wurde, wie „Ind. u. Hand.-Ztg.“ mitteilt, festgestellt, daß im Jahre 1923 3164 Waggons Kunstdünger verbraucht wurden gegen 1453 Waggons im Jahre 1922. Hauptsächlich wird Superphosphat verwendet (1923 2752 Waggons; 1922 1920), in zweiter Linie kommen Nitrate in Betracht (1923 207 Waggons; 1922 108 Waggons); von anderen Düngemitteln wurden 1923 176 und 1922 38 Waggons verbraucht. Der Verbrauch von künstlichen Düngemitteln ist am größten in der Voyvodina (1922 854 Waggons) und am geringsten in Serbien (8 Waggons im Jahre 1922), Kroatien und Slawonien verbrauchten 262 und Slowenien 120 Waggons.

Ueber die neuesten Preise, die eine steigende Tendenz bekunden, bringt das „Zagreber Tagblatt“ folgende Mitteilungen: In der Voyvodina ist die Nachfrage nach Thomasschlacke und Superphosphat täglich größer. Auch der Zagreber Markt ist in den letzten Tagen infolge gestärkter Nachfragen seitens des Großhandels und der Landwirte lebhafter geworden. Der Absatz hat sich in Kroatien etwas gebessert. Die Preise waren in der vorigen Woche wie folgt: Kalkstickstoff 320—330 Din. je 100 kg einschließlich Sacke. 17—18% Thomasschlacke für 100 kg brutto für netto einschl. Sacke franko Eisenbahnstation des Bestellers 150—160 Din. Kalisalz 155—165 Din. für 100 kg bei kompletten Waggonladungen einschließlich Sacke. 16% ges. Superphosphat einschließlich Sacke, brutto für netto franko Eisenbahnstation des Bestellers 110—115 Din. (5092)

Italien. Die chemische Industrie in Süditalien. Man schreibt uns: Die Herstellung von Citronensäure hat letzthin merklichen Aufschwung genommen. Sizilien erzeugt gegenwärtig neun Zehntel der gesamten Weltproduktion an Calciumcitrat und deshalb auch die größte Menge von Citronensäure. An ersterem erzeugt Italien gegenwärtig 8000 t gegenüber 8500 t in den Jahren 1918 bis 1920 und 6000 t in den Jahren 1908 bis 1910. Im Jahre 1912 gab es in Palermo nur eine einzige Fabrik für Citronensäure, die 60 t (ein Fünftel der Weltproduktion) erzeugte. Dann nahm diese Industrie großen Aufschwung und jetzt existieren zahlreiche Citronensäurefabriken. Die Provinzen Palermo und Messina sind heute imstande, die gesamte Produktion der Insel an Calciumcitrat zu verarbeiten. Die Erzeugung der Citronensäurefabriken von Sizilien, Apulien und Piemont hat im Jahre 1923 eine Ausfuhr von 13 303 dz im Werte von 40,5 Millionen Lire erlaubt.

In den Provinzen Messina, Palermo und Catania wird die Destillation der Agrumenessenzen betrieben; die Produktion erreicht 800 000 kg im Jahre. 1923 wurden 10 468 dz im Werte von 46 Millionen Lire ausgeführt. Diese Essenzen sind vorzüglich, und dank den verbesserten Destillationsmethoden ist die Quantität einer wesentlichen Steigerung fähig. Die Deterpenisierung der ätherischen Öle wird besonders in Acireale betrieben.

Eine andere in den ersten Monaten des Jahres 1924 stark entwickelte Industrie ist die der Sulfuröle, die in erheblichen Mengen in Apulien, der Basilicata und Calabrien sowie in verschiedenen Teilen Siziliens erzeugt werden und hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika gehen. (5089)

Griechenland. Einfuhr und Produktion von Farbstoffen. Einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Athen an das Handelsamt entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ folgende Angaben:

Einfuhr. Die Farbstoffeinfuhr nach Griechenland schwankte in den letzten Jahren beträchtlich: sie erreichte 245 t i. J. 1920, fiel dann 1921 auf 149 t, stieg 1922 wieder auf 181 t und sank 1923 von neuem auf 119 t; 180 t können indessen als eine Zahl angesehen werden, die ungefähr ein richtiges Bild von der Bedeutung dieses Farbstoffmarktes gibt. Etwa 63 t deutsche Reparationsfarbstoffe stehen noch zur Verfügung der griechischen Regierung.

Inländische Produktion: Die einzige griechische Farbenfabrik von Bedeutung ist die „Manufacture de Matières Colorantes du Pirée, S. A. Oeconomides“, welche den Betrieb i. J. 1899 aufnahm und ihre Produktion von fertigen Farbstoffen allmählich auf 107 t i. J. 1922 steigerte; 1923 wurden infolge der Krisis in der Textilindustrie nur 63 t erzeugt. Es sollen dort, wie angegeben wird, in eigenen Fabrikanlagen 18 von den für die Farbenfabrikation nötigen „Zwischenprodukten“, wie H₂Säure, Benzidin, Dimethylanilin, Alpha-

Naphthylamin, Beta-Naphthol, Alpha-Naphthol und Essigsäure, sowie nahezu die vollständige Skala der direkten, sauren, basischen und Schwefelfarbstoffe zum Färben von Baumwolle, Wolle, Seide, Leder, Schuhcreme und Fetten, und auch die Alizarin- und Anilinfarben zum Färben von Teppichen hergestellt werden. Man glaubt indessen, daß viele von diesen Farbstoffen einfach durch Verdünnung von hochkonzentrierten eingeführten Farbstoffen gewonnen und dann zu billigeren Preisen zur Verwendung bei geringwertigen einheimischen Textilwaren verkauft werden.

Der Hauptabnehmer ist die Baumwollindustrie. Die Färbung erfolgt mit wenigen Ausnahmen im Garn und der Verbrauch in den 8 bedeutendsten Färbereien wird auf etwa 200 kg Schwefelfarbstoffe, 70 kg direkte Farbstoffe und eine geringe Menge (ca. 1%) Küpenfarbstoffe geschätzt.

Kongorot wird jetzt von der einheimischen Industrie hergestellt; Alizarinrot und andere Alizarinfarben finden steigende Verwendung in der neubegründeten griechischen Orientteppich-Industrie; Indigo ist in der Baumwollfärberei weitgehend durch Hydronblau, das aus Deutschland eingeführt wird, verdrängt worden.

Die griechische Einfuhr von Anilin sowohl wie von Alizarinfarben ist praktisch ein Monopol der großen deutschen Farbenfabriken, welche lokale Lager zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs unterhalten, während die großen Verbraucher direkt von der Fabrik beziehen. Der schweizerischen, holländischen und französischen Konkurrenz bleibt nur ein kleines Geschäft in einigen Spezialitäten; die deutschen Produkte sind so wohlbekannt, daß eine Reklame nicht notwendig ist. (5125)

Ver. St. von Amerika. Barium-Produktion im Jahre 1923.

Wie wir den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes entnehmen, zeigte das Jahr 1923 eine beträchtliche Steigerung der Förderung von Baryterzen in den Vereinigten Staaten und in Verbindung damit eine Produktionssteigerung von Lithopone und der verschiedenen Barium-Chemikalien. Als Ergebnis dieser Steigerungen der einheimischen Gewinnung solcher Artikel fiel die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, während umgekehrt infolge der Verminderung der heimischen Produktion von gemahlenem Baryt, dessen Einfuhr zunahm. Die im Jahre 1923 von den Bergwerken abtransportierten Roh-Baryterze betrugen 214 183 t im Werte von 1 664 156 Dollar, was einer Steigerung von 38% der Menge nach und 48% dem Werte nach gegenüber dem Jahre 1922 gleichkommt. Nur in den Jahren 1916 und 1920 war die Ausbeute höher. Georgia lieferte 39%, Missouri 38% und Tennessee 16% der Förderung. Die Einfuhr von Roh-Baryterzen belief sich im Jahre 1923 auf 15 045 t im Werte von 93 721 Dollar ab Verschiffungshafen, das sind der Menge nach 35% weniger als im Jahre vorher. Geringe Menge von Roh-Baryterzen wurden nach Kanada ausgeführt.

Der Verbrauch von einheimischen und eingeführten Roh-Baryterzen von seiten der Fabrikanten von Bariumprodukten betrug insgesamt 210 587 t, die zur Gewinnung von gemahlenem Baryt, Lithopone und Barium-Chemikalien dienten. Die Verwendung von gemahlenem Baryt ab Werk erreichte die Höhe von 39 605 t im Werte von 895 095 Dollar. Ferner wurden 98 199 t Lithopone im Werte von 11 608 443 Dollar verkauft. Das bedeutet für beide Positionen eine nicht unbeträchtliche Steigerung nach Menge und Wert gegenüber dem Vorjahre, wie das auch in noch höherem Maße der Fall war mit Bezug auf Barium-Chemikalien, von denen 16 803 t im Werte von 1 215 596 Dollar zur Versendung kamen. Sie verteilen sich mit 6362 t auf Bariumcarbonat, 3301 t auf Bariumchlorid, 6761 t auf Bariumsulfat und auf kleinere Mengen von Bariumhydroxyd und -sulfid.

Die Einfuhr von gemahlenem Baryt war mit 6022 t im Werte von 88 741 Dollar um 28% höher als im Jahre 1922. Ebenso war die Einfuhr von natürlichem Bariumcarbonat mit 1557 t im Werte von 41 823 Dollar etwas höher als im Vorjahre. An Lithopone wurden eingeführt 10 440 t im Werte von 776 383 Dollar, eine Verminderung nach der Menge, besonders aber nach dem Werte. Die Abnahme der Gesamteinfuhr an Barium-Chemikalien aller Art und künstlichem Bariumcarbonat belief sich auf etwa 55%. Von Bariumhydroxyd wurden 181 t im Werte von 16 872 Dollar und von Bariumnitrat 511 t im Werte von 59 766 Dollar eingeführt.

Die Ausfuhr von Lithopone verminderte sich um 8% gegenüber dem Jahre 1922 und betrug 1485 t im Werte von 176 624 Dollar. (5035)

Neue Fabrik zur Verarbeitung von Kelp auf Pottasche Entfärbungskohle und Jod. Die „California Kelp Co.“ wird in National City an der San Diego Bay eine Fabrik zur Verarbeitung

von Kelp auf Ammonsulfat, Entfärbungskohle, Jod, Pottasche und organische Destillationsprodukte errichten; es sollen zunächst 200 t, später 1000 t Kelp im Tag verarbeitet werden. Es ist beabsichtigt, Anlagen in unmittelbarer Nähe der größten Kelp-Vorkommen zu bauen, wo dieser in Holzkohle übergeführt wird, die dann zur weiteren Behandlung in die Fabrik geht.

Kelp findet sich in Mengen, die eine praktische Ausbeutung gestatten, an der pazifischen Küste von Alaska bis weit hinunter nach Mexiko. Die Regierungssachverständigen schätzen die verfügbare Menge von frischem Kelp auf 51 472 000 t, die sich auf die verschiedenen Gebiete wie folgt verteilen:

	Quadratmeilen	Mill. t
Cedros Island bis San Diego . . .	91,36	16,98
San Diego bis Point Conception . .	97,92	18,20
Point Conception bis Cape Flattery	36,24	4,38
Puget Sund	5,00	0,52
Südost-Alaska	70,78	7,88
West-Alaska	17,86	3,57

Aus 100 t Roh-Kelp sollen nach den Berechnungen der Sachverständigen gewonnen werden können: 3 t Pottasche, 1200 lbs. Kohle, 20 lbs. Jod; außerdem geringere Mengen anderer Chemikalien. Man schätzt, daß aus dem südkalifornischen Vorkommen allein jährlich Chemikalien im Werte von 15 Mill. \$ und aus allen Vorkommen an der pazifischen Küste im Werte von mehr als 150 Mill. \$ gewonnen werden können.

Die „California Kelp Co.“ besitzt ein Kapital von 1 000 000 \$; der Präsident der Gesellschaft ist Andrew Brown, der Vizepräsident Dr. Carl Schultz. (5009)

Das amerikanische Verfahren zur Herstellung synthetischen Ammoniaks. „Chemical Age“ (London) entnehmen wir den nachfolgenden Bericht, ohne unsererseits Stellung dazu zu nehmen: Nach fünfjährigen Versuchen hat das Untersuchungslaboratorium für Stickstoffbindung in Washington eine kleine Anlage zur Gewinnung synthetischen Ammoniaks errichtet, die eine Leistungsfähigkeit von ¼ Tonne pro 24 Stunden aufweist. Einige der neuen dort verwendeten Grundsätze können soweit nutzbringend verwandt werden, daß die Fabrikation im Großen lohnend erscheint.

Der erste Vorteil des Verfahrens ist die Verwendung zweier Katalysatorkammern, wovon die erste mit einem schlecht wirkenden Katalysator beschickt ist, der aber die Verunreinigungen abfängt. Die geringe Menge dabei entstandenen Ammoniaks deckt aber gerade die Reinigungskosten. Der zweite Vorteil ist die Verwendung von mit flüssigem Ammoniak geschmierten Pumpen, wodurch die Verunreinigung der Gase durch Schmieröl vermieden ist. Sonst ist die Methode im wesentlichen dieselbe wie die früheren. (5043)

Die Rosenöl-Einfuhr seit 1871. „Oil, Paint and Drug Reporter“ gibt folgende Statistik der amerikanischen Rosenöleinfuhr:

	1000 Unzen	1000 Dollar
1871	10,1	46,2
1881	13,2	75,1
1891	43,6	188,6
1901	45,5	192,9
1913	133,2	791,4
1914	40,5	301,0
1915	60,0	252,6
1916	40,9	169,7
1917	11,2	85,7
1918	22,7	89,0
1919	24,8	210,9
1920	80,1	657,7
1921	36,9	264,0
1922	27,7	190,9
1923	169,9	487,2

(5011)

Produktion, Absatz und Bestände von essigsaurem Kalk und Methylalkohol.

	Essigsaurer Kalk			Methylalkohol		
	Erzeugung Absatz Bestände*)			Erzeugung Absatz Bestände*)		
	(in Mill. lbs.)			(in Mill. Gall.)		
1924 (1. Hälfte)	74,2	55,5	32,3	4,0	3,6	2,4
1923	164,4	161,1	18,8	8,6	8,0	2,6
1922	125,3	164,2	15,4	6,8	7,6	2,0

(5166)

Nebenproduktgewinnung aus Braunkohlen. Nach einem neuen Verfahren mit Multiple-Retorten beabsichtigt die „American By-Products Co.“ in einer Anlage bei Kelso (Washington) Gas, Gasolin, Ammoniak, Ammonsulfat, Kali und Teerfarben aus Braunkohle zu gewinnen. Aus Holzabfällen sollen außerdem Terpentin, Creosot und Holzgeist erzeugt werden. (4999)

*) Am Jahres- bzw. Halbjahresende.

Die Verwendung von Fullererde. Durch den sehr erheblichen Gebrauch von Fullererde (Walkerde) für Zwecke der Schönheitspackungen (Face Packs) wurde unter dem Namen „Beauty Clay“ eine weit ausgedehnte, kostspielige Reklame gemacht, unterstützt durch die zahlreichen, über das ganze Land verbreiteten Beauty Parlors. Der Hauptbestandteil solcher Präparate ist Walkerde, der dann noch Parfümerien und Essenzen beigefügt werden, um Geruch und Aussehen zu verbessern und es angenehmer für die Haut zu machen. Die größten, im Besitze von Oelgesellschaften befindlichen Vorkommen dieser Tonerde befinden sich in dem nahe der Grenze zwischen Georgia und Florida belegenen Quincy-Distrikt und sind als Floridin-Erde bekannt. Die Gesellschaften, welche Beauty Clay herstellen, wurden zum Teil von ihren Lieferanten, den Oelgesellschaften, finanziert. Walkerde, bisher hauptsächlich für das Filtrieren von Oelen gebraucht, wurde wegen ihrer stark absorbierenden Eigenschaft als besonders geeignet für die Befreiung der Haut von Unreinlichkeiten bezeichnet. Der damit hergestellte Beauty Clay scheint sich indessen nicht dauernder Beliebtheit beim Publikum zu erfreuen und der Bedarf an Walkerde für diesen Zweck hat in letzter Zeit bedeutend nachgelassen.

Außer den genannten Zwecken dient Walkerde neuerdings als Grundlage für billigere Grade von Farben, besonders auch bei der Herstellung von Tapeten, als Beimischung für billigere Sorten von Gesichtspuder, für Politurmittel und Laboratoriumszwecke. England, das vom Jahre 1880 an bis zum Jahre 1891, in welchem in Arkansas Fullererde gefunden wurde, die einzige Bezugsquelle davon für Amerika war, liefert heute nur noch 20 % dieses Materials und zwar besonders für die Behandlung wollener Stoffe, die damit von Oel und Fett befreit werden. Für diesen Zweck wird das englische Produkt immer noch dem einheimischen vorgezogen. (5080)

Die Quecksilberindustrie. Die Entwicklung der Quecksilberindustrie in den Vereinigten Staaten bewegt sich, wie wir den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes entnehmen, nachdem im Jahre 1877 mit 2740 t der Höhepunkt der Produktion erreicht war, im allgemeinen auf absteigender Linie. Im Durchschnitt der letzten fünf Vorkriegsjahre wurden nur noch 730 t erzeugt. Während des Krieges erfolgte allerdings unter dem Einfluß stark erhöhter Preise eine Produktionssteigerung bis auf 1230 t im Jahre 1917. In der Nachkriegszeit setzte dann ein um so stärkerer Rückgang ein, und es wurden in den Jahren 1921 und 1922 die seit 75 Jahren geringsten Mengen erzeugt. Der Grund für diese rückläufige Bewegung dürfte in den höheren Gesteinskosten zu suchen sein. Die Preise stellten sich in New York für je 100 englische Pfund (1 b = 0,454 kg) im Jahre 1913 auf 56,60 Dollar, im Jahre 1920 auf 107,12 Dollar, 1921 auf 59,99 Dollar, 1922 auf 78,60 Dollar und 1923 auf 87,30 Dollar. (5034)

Chile. Borax, Schwefel, Arsenik. „Lateinamerika“ C. Nr. 51/55, enthält folgende Mitteilungen: Die chilenische Boraxindustrie ist in ständigem Rückgang begriffen, trotz der fast unerschöpflichen Lager, während in den Vereinigten Staaten das Gegenteil sich vollzieht. Die Hauptboraxlager der Welt besitzen die Vereinigten Staaten (Furnace Creek, Kalifornien, und Searles Lake), Chile, Peru und Bolivien. Die Lager an der südamerikanischen Westküste werden zum größten Teil von der Borax Consolidated Ltd., einer englischen Gesellschaft, kontrolliert. Sie besitzt in Chile Boraxlager in der Provinz Antofagasta, während das in Peru gewonnene Produkt meist aus Salinas, Provinz Arequipa, stammt, wo man die Produktion auf 20 000 Tonnen jährlich zu bringen hofft. Ferner gibt es in Argentinien Lager in Tres Morros, Los Andes, Jujuy, Salta und Catamarca, kontrolliert von der International Borax Co., in Italien (in den Fumarolen von Pisa), in Kleinasien (in der Nähe der Bahn von Smyrna nach Cassaba); in Indien: in Tincal, Tibet, und den Seen von Puga, im Tale von Ladakh, Kaschmir. — In den chilenischen Provinzen Tacna, Tarapacá, Antofagasta, Atacama und Coquimbo finden sich ausgedehnte Boraxlager in einer Stärke von 1—2 Fuß und 30 bis 40 % Gehalt. Am bedeutendsten sind die Lager von Ascotan, Provinz Antofagasta, die 90 % der Gesamtausbeute des Landes liefern. Sie werden von der Borax Consolidated Ltd. kontrolliert. Seit 1913 datiert der dauernde Produktionsrückgang Chiles, veranlaßt durch den europäischen Krieg und den durch ihn verminderten Verbrauch, ferner durch den gesteigerten Wettbewerb der Vereinigten Staaten. — Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der chilenischen Boraxproduktion (Werte in Goldpesos zu 18 d.):

	Tonnen	Goldpesos		Tonnen	Goldpesos
1909	32 218	4 510 526	1916	12 565	1 884 750
1910	35 192	4 926 942	1917	11 963	2 392 600
1911	45 568	6 378 139	1918	6 602	1 320 600
1912	43 356	6 069 861	1919	10 116	2 276 100
1913	50 225	7 031 563	1920	15 823	4 079 170
1914	31 907	4 465 980	1921	17 541	5 002 693
1915	14 869	2 081 260			

Die chilenische Boraxausfuhr, die ausschließlich in den Händen der englischen Borax Consolidated Co. lag, ging von 49 481 622 kg im Jahre 1922 auf 29 702 390 kg im Jahre 1923 zurück.

Die chilenische Schwefelproduktion kämpfte 1923 mit Absatzschwierigkeiten. Schwefel wurde für die Pulverherstellung in den Salpeterwerken verwandt, ein geringer Teil konnte nach dem Süden Chiles versandt werden, wo er beim Weinbau Verwendung fand.

Chile besitzt auch mehrere große Arseniklager, hauptsächlich in den Provinzen Atacama und Santiago, bisher wurden aber noch keine ernstlichen Versuche zu ihrer Ausbeutung unternommen. Fraglos würden ihre Besitzer mit den Arbeiten beginnen, wenn sie die Ueberzeugung hätten, daß die Ausbeute zu annehmbarem Preise am Weltmarkt abgesetzt werden könnte. Große Lager befinden sich in den Vorbergen der Anden, nicht weit von Santiago und von der Bahn. Proben davon wurden kürzlich vom Laboratorium der Universität Santiago untersucht und zeigten einen Arsenikgehalt von über 90 %. (5097)

Ausfuhr von Jod 1923. Das Jod, bekanntlich ein Nebenprodukt der Salpetergewinnung, wurde 1923, wie in den Vorjahren, durch die „Asociación de productores de Yodo de Chile“, der fast sämtliche Salpeterwerke angehören, aus Chile ausgeführt. Der Preis für die Unze war unverändert 12 d. Die Jodausfuhr betrug im Jahre 1923 636 003 kg gegen 235 705 kg im Jahre 1922. (5095)

Columbien. **Einfuhr von Farbstoffen und narkotischen Mitteln.** Der Bedarf Columbiens an Farbstoffen beläuft sich jährlich auf 27 000 kg. 1923 lieferten die Ver. Staaten zwei Drittel dieses Bedarfs, den Rest lieferte Deutschland. Der größte Konsument ist die Baumwollweberei von Espiella u. Cie. in Cartagena; daneben besteht guter Absatz von Farben für den Hausgebrauch, die meistens aus den Ver. Staaten eingeführt werden. Der Einfuhrzoll auf Farben beträgt 0,03 Dollar per kg, dazu kommt ein Zusatzzoll von 7 %, der von dem Grundzoll berechnet wird, und ein weiterer Zusatzzoll von 10 % auf den Grundzoll und den ersten Zusatzzoll.

Narkotica dürfen nach Columbien nur auf Grund eines besonderen Erlaubnisscheines eingeführt werden. Der Importeur muß die Erlaubnis bei dem columbischen Gesundheitsamt nachsuchen und den Erlaubnisschein den Verschiedenen Dokumenten beifügen. Agenten oder Vertretern ausländischer Firmen ist es untersagt, die genannten Artikel einzuführen oder zu verkaufen, auch nicht als Muster. Gr. (4980)

Sudan. **Produktion von Akaziengummi (Gummi arabicum).** Eine Spezialkorrespondent der Times, welcher den Sudan bereist, schreibt: Gummi ist das Hauptprodukt von Kordofan, welches zusammen mit den anliegenden Bezirken Darfur und den Nubabergen die feine als Gummi arabicum bekannte Qualität produziert. Im letzten Jahr, das sehr günstige klimatische Verhältnisse zeigte, betrug der Anteil der beiden erstgenannten Provinzen 16 000 t von einer Gesamtausfuhr von 22 000 t; die normale Ausfuhr beläuft sich auf etwa 15 000 t. Der Sudan, der schon jetzt einen großen Teil des Weltverbrauchs an Gummi arabicum deckt, könnte ohne Zweifel viel mehr liefern, wenn die Industrie besser entwickelt wäre. Die Regierung hat eine Versuchsstation eingerichtet und sucht die Eingeborenen zu rationelleren Verfahren zu erziehen. (5170)

Java. **Ausfuhr von Chinarine und Chinin.** Die Ausfuhr von Chinarine und Chinin aus Java und Madura in den ersten 4 Monaten des Jahres 1924 zeigt eine beträchtliche Zunahme gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres; es wurden vom 1. Januar bis zum 30. April 2437 t Chinarine und 69 t Chinin gegen entsprechend 1813 und 65 t exportiert; die Ausfuhr von Chinin verteilte sich wie folgt:

Britisch-Indien	5 802 kg
China	5 247 kg
Holland	47 646 kg
Japan	6 526 kg
Singapore	1 583 kg (5174)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Badische Anilin- & Soda-Fabrik Ludwigshafen am Rhein.** Wie der Bericht des Vorstandes für das Jahr 1923 ausführt, kamen die im besetzten Gebiet liegenden Werke der Gesellschaft im April 1923 zum Erliegen. Im Mai wurden sie von den Franzosen besetzt; ein großer Teil der vorhandenen Vorräte wurde beschlagnahmt und abtransportiert. Im Herbst 1923 konnten die Werke wieder in Betrieb genommen werden. In dem im nichtbesetzten Gebiet liegenden Stickstoffwerke konnte trotz der schwierigen Verhältnisse durch Zuhilfenahme von ausländischen Brennstoffen der Betrieb im Berichtsjahre aufrechterhalten werden. Hierdurch wurde es möglich, der deutschen Landwirtschaft im Frühjahr 1924 die angeforderten Mengen Stickstoff für die diesjährige Ernte zur Verfügung zu stellen. Leider wurde die Gesellschaft auch im Jahre 1923 durch die Zwangsbewirtschaftung für Stickstoffdünger in der Anpassung an die sich in der Inflationszeit dauernd ändernden Verhältnisse stark behindert. Vorschläge für eine Gewinn- und Dividendenverteilung für das Jahr 1923 werden aus den bekannten Gründen nicht gemacht. Im laufenden Geschäftsjahr hatten sich die Verhältnisse trotz eines wilden Streiks in Ludwigshafen und Oppau im Frühjahr zum Besseren gewendet, bis die dann einsetzende Kreditkrise mit ihren Folgeerscheinungen zeigte, unter welchem Kapitalmangel das deutsche Wirtschaftsleben leidet. Die Goldmark-eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 wird gegen Ende des Jahres vorgelegt werden. (5175)

* **Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation Berlin.** Der über das Geschäftsjahr 1923 vom Vorstand erstattete Bericht weist auf die schweren Schädigungen hin, welche die Ruhrbesetzung der Gesellschaft, obwohl sie nicht unmittelbar davon berührt wurde, gebracht hat. Bei den engen Beziehungen der Agfa zu den im besetzten Gebiet liegenden Firmen der Interessens-Gemeinschaft konnten Schädigungen durch den Ruhreinbruch nicht ausbleiben. Immerhin hat sich die Gesamtproduktion des Berichtsjahres auf befriedigender Höhe gehalten. Selbstverständlich ist die Gesellschaft auch durch den vollständigen Währungsverfall des Jahres 1923 in empfindlicher Weise geschädigt worden. Auf eine Gewinnverteilung wird verzichtet; der rechnungsmäßige Ueberschuß des Berichtsjahres ist unter Kreditoren eingestellt worden. Ueber die Lage des Unternehmens wird erst die Goldmark-eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 Aufschluß geben; die mit ihrer Aufstellung verbundenen Arbeiten sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Vorlage soll Ende des laufenden Jahres erfolgen. (5127)

* **Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich.** Das Geschäftsjahr 1923, über das der Vorstand seinen Bericht erstattet hat, erhielt sein ungünstiges Gepräge durch die Besetzung des Ruhrgebietes und die damit verknüpften nachteiligen Folgen, die sich für das im besetzten Gebiet liegende Werk naturgemäß in ganz besonderem Maße bemerkbar machten. Vor allem haben die fast während des ganzen Berichtsjahres anhaltenden außerordentlichen Verkehrsschwierigkeiten sowohl der Fabrikation wie auch dem Absatz ganz erheblichen Abbruch getan. Immerhin ist es trotz größter Schwierigkeiten gelungen, den Betrieb, wenn auch mit Einschränkungen, fortzuführen. Mit Rücksicht auf den maßlosen Währungsverfall im Berichtsjahr hat der Vorstand von dem Ausweis des rein buchmäßig anfallenden Ueberschusses und von dem Vorschlag einer Dividendenausschüttung abgesehen. Infolge der zu Beginn des laufenden Jahres fast überall einsetzenden Krisis auf dem Weltmarkt und der sich immer stärker entfaltenden ausländischen Konkurrenz trat eine Verringerung der Absatzmöglichkeiten ein. Die Gesellschaft sah sich daher gezwungen, ihre Fabrikation nicht unerheblich einzuschränken und dementsprechend auch die Zahl der Angestellten und Arbeiter beträchtlich zu vermindern. Der Vorstand hofft, daß die beginnende Klärung der außenpolitischen Verhältnisse zu einer Besserung gegenüber dem verfloßenen Jahr beitragen wird. (5158)

* **Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Hoechst am Main.** Wie der Geschäftsbericht des Vorstandes über das Jahr 1923 mitteilt, wird von dem Vorschlag einer Dividendenverteilung abgesehen, da die Papiermarkbilanz eine Grundlage für Feststellung eines Gewinnes nicht bildet. Das Berichtsjahr stand völlig unter dem Zeichen der verworrenen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Stillegung fast aller Verkehrsmittel im Zusammenhang mit dem Ruhreinbruch machte die Zufuhr von Rohstoffen und die Belieferung der Kundschaft vielfach unmöglich, und es ist nur mit den größten Schwierigkeiten gelungen, wenigstens einen Teil der

Betriebe weiterzuführen und die Kundschaft durch Belieferung von den Lägern zu bedienen. Gegen Ende des Jahres trat eine Besserung ein, die es ermöglichte, die stillgelegten Betriebe allmählich wieder in Gang zu bringen. Die in dem laufenden Jahre einsetzende Krisis auf dem Weltmarkt hat es aber wiederum notwendig gemacht, die Betriebe der verminderten Nachfrage entsprechend einzuschränken. Zugleich mußte zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf eine weitgehende Verbilligung der Produktion hingearbeitet werden. Dies erforderte auch eine Verringerung der Zahl der Angestellten und Arbeiter auf das durch die gegenwärtige wirtschaftliche Lage bedingte Maß. Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr kann der Vorstand zurzeit noch keine Voraussage machen, er hofft jedoch, daß die zu erwartende Beruhigung der politischen Verhältnisse auch eine wirtschaftliche Besserung mit sich bringen wird. (5159)

* **Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main.** Der Bericht des Vorstandes über das Jahr 1923 kommt zu dem Ergebnis, daß das Berichtsjahr eines der schwierigsten und ungünstigsten seit dem Bestehen der Gesellschaft gewesen ist. Schuld daran waren in erster Linie die politischen Ereignisse an Rhein und Ruhr, die nicht nur den dort sesshaften Firmen, sondern der gesamten deutschen Industrie ungeheuren Schaden zugefügt haben. Auch der Verein für chemische Industrie ist außerordentlich schwer dadurch getroffen worden, daß drei seiner Werke im besetzten Gebiet, darunter die Verarbeitungsfabrik Mombach, den größten Teil des Jahres hindurch stilliegen mußten. Die entstandenen Ausfälle belaufen sich insgesamt auf viele Hunderttausende von Goldmark. Auf Grund freundschaftlicher Abmachungen war es zwar möglich, die Erzeugnisse der Verkohlungen zum Teil im unbesetzten Deutschland aufarbeiten zu lassen, doch konnten die entstandenen Nachteile hierdurch nur in beschränktem Umfang ausgeglichen werden. Der Schaden wurde noch vermehrt durch Beschlagnahmen, durch sich mehrende Holzdiebstähle und die unverhältnismäßig hohen Abgaben und Steuern. Erst im letzten Vierteljahr 1923 konnte nach und nach ein einigermaßen regelmäßiger, aber stark verminderter Betrieb im besetzten Gebiet wieder in Gang gebracht werden. Die Werke im unbesetzten Gebiet arbeiteten ziemlich gleichmäßig. Obwohl die Gesellschaft mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Holzbeschaffung und bei der Versorgung mit Brennstoffen durch rechtzeitige Maßnahmen Vorsorge getroffen hatte, wurden die Betriebe doch durch das Mißverhältnis zwischen den Preisen der Rohstoffe und der Fertigprodukte sehr ungünstig beeinflusst, zumal auch für Holzkalk und Holzgeist die ausländische Industrie wieder in starken Wettbewerb trat. Zu allen diesen widrigen Umständen kamen dann noch die Abnahme der Kaufkraft in Deutschland und die schweren mit dem Währungszusammenbruch in Verbindung stehenden Einbußen. Eine Gewinnverteilung in einem solchen Jahr schwerer Verluste kommt nicht in Betracht. Ueber das Ergebnis des laufenden Jahres, in dem die Umsätze sich bis jetzt auf befriedigender Höhe gehalten haben, kann der Vorstand einstweilen noch keine Voraussage machen. Die Vorlage der Goldbilanz bleibt einer späteren Generalversammlung vorbehalten. Der Vorstand bemerkt jedoch schon jetzt mit Befriedigung, daß die festen Grundlagen des Unternehmens erhalten geblieben sind. (5083)

* **Bleistift-Fabrik vormals Johann Faber Aktiengesellschaft, Nürnberg.** Der Vorstand legt der am 26. d. Mts. stattfindenden Generalversammlung die Goldmark-eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Die Umstellung des Aktienkapitals soll dadurch erfolgen, daß der Nennwert jeder Stammaktie von 1000,— Mk. auf 100,— Gmk. herabgesetzt wird und auf jede Stammaktie noch zwei neue Stammaktien zu je 20,— Gmk. gratis ausgegeben werden. Von den 1400 Stück Vorzugsaktien zu je 1000,— Mk. Nennwert sind 100 Stück auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats mit Zustimmung des beteiligten Vorzugsaktionärs eingezogen worden. Der Nennwert der übrigen 1300 Stück Vorzugsaktien wird von 1000,— Mk. auf 20,— Gmk. herabgesetzt, so daß sich ein Vorzugsaktienkapital von 26 000,— Gmk. ergibt. Das neue Aktienkapital besteht daher in Zukunft aus 120 000 Stück Stammaktien im Gesamtbetrage von 5,6 Mill. Gmk. und 1300 Stück Vorzugsaktien im Gesamtbetrage von 26 000,— Gmk., zusammen also aus 5 626 000,— Gmk. (5084)

* **Mimosa, Aktiengesellschaft zu Dresden.** Der Vorstand legt die Goldmark-eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 vor. Die in den früheren Generalversammlungen beschlossenen Kapitalerhöhungen bis auf 40 Millionen Mark sind nicht voll durchgeführt worden; vielmehr sind Mk. 4 650 000 Aktien nicht begeben worden und sollen auch nicht mehr begeben werden. Sie scheiden daher bei der Umstellung aus. Von den ver-

bleibenden 35 350 Stück Stammaktien sind 5000 Stück (5 Mill. Mark) Schutzaktien, die nur mit 25 % des Nennwertes eingezahlt sind und deren eingezahlter Wert 1,— Gmk. beträgt. Es wird der Generalversammlung vorgeschlagen, auf die restliche Einzahlung von 75 % zu verzichten und andererseits von den Inhabern der Schutzaktien eine Zuzahlung von zusammen 5000,— Gmk. zu fordern. Nach der Einzahlung sollen diese Schutzaktien in der Weise herabgesetzt werden, daß je nom. 1000,— Mk. auf je 1,— Gmk. umgestellt werden, so daß dann 5000 Stück derartige Stammaktien mit dem Goldwertbetrage von je 1,— Mk. bestehen. 30 350 Stück gewöhnliche Stammaktien sollen auf einen Nennwert von je 50,— Gmk. pro Stück umgestellt werden, wobei der Verwaltung anheimgestellt wird, je nach Lage der Rechtsprechung und der praktischen Durchführbarkeit die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Stückelung und des Aktiendrucks zu treffen. Das gesamte Aktienkapital gliedert sich dann nach der Umstellung wie folgt: 1000 Stück Vorzugsaktien zu je 50,— Gmk. = 50 000,— Gmk., 5000 Stück Stammaktien zu je 1,— Gmk. = 5000,— Gmk., 30 350 Stück Stammaktien zu je 50,— Gmk. = 1 517 500,— Gmk. — insgesamt 1 572 500,— Gmk. Der Vorstand hofft, durch die vorgesehene Umstellung die Grundlage für eine gesunde Entwicklung und befriedigende Rentabilität der Gesellschaft zu schaffen. (5085)

* **Philipp Mühsam A.-G. Berlin.** Das Jahr 1923 ist das erste Geschäftsjahr der im Juli 1923 in eine Aktiengesellschaft umgewandelten offenen Handelsgesellschaft Philipp Mühsam. Wie der Geschäftsbericht ausführt, führte die rapide Geldentwertung des Jahres 1923 zu einer stark angeregten Kauflust und einer Steigerung der Umsätze. Trotzdem glaubt der Vorstand nicht, daß an den Geschäften des Jahres tatsächlich ein Nutzen übriggeblieben ist, da der bei den Verkäufen einkalkulierte auskömmliche Nutzen infolge der Verluste an den trotz aller Bemühungen verspätet eingehenden Zahlungen aufgezehrt wurde. Häufig sind sogar durch vertragswidrige Ueberschreitung des vereinbarten Ziels erhebliche Verluste entstanden. Große Schwierigkeiten machte die Beschaffung der Devisen, die für die umfangreichen Importe von Benzin und anderen überseeischen Produkten im großen Umfange benötigt wurden. Im Berichtsjahr wurde der Berliner Gebäudekomplex durch einen Kauf zu günstigen Bedingungen arrondiert. Die auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken wurden überwiegend zurückgezahlt. Aus dem sich für das Berichtsjahr ergebenden Reingewinn von 62 854 Billionen M. wird dem Aufsichtsrat eine Tantieme von insgesamt 4500 Billionen M. gezahlt; der Rest soll in der Goldmarkbilanz aufgehen. Im laufenden Jahr haben die Verhältnisse die erhoffte Konsolidierung des Geschäfts gebracht. Die Preise, welche für die Inlandsartikel vielfach weit über das Weltmarktniveau gestiegen waren, gingen auf der ganzen Linie zurück. Ein lebhafter Wettbewerb führte dazu, daß die Nutzensätze auf ein unangemessen niedriges Maß heruntergedrückt wurden. Dazu kommt, daß die gegenwärtige Höhe der Steuern eine unerträgliche Belastung bedeutet. (5176)

* **Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz.** Das Geschäftsjahr 1923/24 stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, im Zeichen der Ruhrbesetzung und des Zusammenbruchs der deutschen Währung. Das Ergebnis der Bilanz läßt mithin keinerlei Schlüsse auf den Stand der Gesellschaft zu. Die Verteilung einer Dividende an die Aktionäre kommt nicht in Betracht. Das Papiermarkkapital der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr auf 30 Millionen Mark erhöht. Die Interessennahme der Gesellschaft an der Aktien-Spiritusfabrik Schöppenstedt wurde in dem von der Verwaltung vorgesehenen Umfang durchgeführt. (5144)

* **Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft Preichow-Wellmitz Kreis Crossen a. Oder.** Die im Geschäftsjahre 1923 durchgeführte Kapitalerhöhung ergab, wie der Geschäftsbericht ausführt, einen erheblichen Gewinn, der dem Reservefondskonto zugeführt worden ist. Es gelang zu einem wesentlichen Teile, das neu eingegangene Kapital dadurch vor der Entwertung zu retten, daß es rechtzeitig in Sachwerten angelegt wurde. Aus den durch die Kapitalerhöhung erzielten Mitteln wurde u. a. ein großes Kesselhaus mit zwei Dampfkesseln errichtet, ferner wurden die Fabrikationseinrichtungen vergrößert und verbessert, so daß heute das Werk in dem Artikel Nußbeize wohl die größte Produktionsmöglichkeit in Deutschland hat. Es können gegenwärtig etwa 8000 kg Nußbeize täglich hergestellt werden. Nach Aufstellung der bereits vorhandenen Apparaturen wird die Produktion weiter gesteigert. Sobald die Geldverhältnisse im allgemeinen und die Finanzverhältnisse der Gesellschaft im besonderen es gestatten, werden nach Ansicht des Vorstandes durch weiter

geplante Ausrüstungen die Herstellungskosten der Produkte so ermäßigt werden können, daß die Gesellschaft in der Lage sein würde, den deutschen Beizenmarkt vollständig zu beherrschen. Auf der Grube (Farbkohle und Heizkohle) wurde ein Neuaufschluß begonnen, aus welchem der Eigenbedarf des Werkes in beiden Kohlensorten für Jahre gesichert ist. Die an die Güte der im Grubengelände des Unternehmens in großen Mengen abgelagerten Farbkohle geknüpften Erwartungen haben sich im ganzen Umfange erfüllt. Das Fabrikat der Gesellschaft findet bei der Kundschaft vollste Anerkennung. Der Vorstand hofft, daß der Markt nach und nach die ganze Erzeugung aufnehmen wird, namentlich sobald wieder Exportaufträge eingehen, wofür die Aussichten sich zu bessern scheinen. (5033)

* **Danziger Teerindustrie vormals Büsscher & Hoffmann Akt.-Ges. Danzig.** Nach dem Geschäftsbericht für 1923 war das Berichtsjahr, was Beschäftigung und Umsatz betrifft, günstig. Im Vordergrund stand der Aufbau der neuen Fabrikanlage in Ohra; er schritt so weit vor, daß am Jahreschluß die Verlegung des Betriebes bewerkstelligt werden konnte. Die Unterbrechung des Betriebes fiel nicht erheblich ins Gewicht, da es möglich war, Vorräte an Fertigfabrikaten anzusammeln und dadurch das Verkaufsgeschäft in Gang zu halten. Bis zum Beginn der neuen Guldenwährung am 1. November 1923 war das Geschäft lebhaft; von da ab begann bereits eine Stockung, da der Geldmangel der Abnehmer sich stark fühlbar machte. Auch bei den Neubauten der Gesellschaft machte sich der Geldmangel bemerkbar. Wenn es trotzdem gelang, mit den vorhandenen Mitteln auszureichen, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß alle verfügbaren Mittel stets rechtzeitig in Festwährung angelegt wurden. Im Bau befindet sich eine Fabrik für teerfreie Dachpappen. Von diesem Fabrikationszweig verspricht sich die Gesellschaft einen guten Erfolg, da die teerfreie Dachpappe in erster Linie zur Erweiterung des Exports dienen soll. Ueberhaupt hat die Gesellschaft ihr Hauptaugenmerk bei der Ausgestaltung des neuen Werkes darauf gerichtet, alle bei der Teerdestillation gewonnenen Haupt- und Nebenprodukte gewinnbringend restlos aufzuarbeiten. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen. Zur Erfüllung der behördlichen Vorschrift auf Umstellung des Gesellschaftskapitals auf die gesetzliche Guldenwährung wird das Kapital auf 625 000 Danziger Gulden festgesetzt. (4982)

* **Frankfurter Farbenfabrik Aktiengesellschaft Frankfurt a. M.** Der Vorstand erstattet den Bericht über das Jahr 1923, das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Beschäftigung wird im allgemeinen als gut bezeichnet, jedoch habe der im Oktober eintretende Währungsverfall den Betrieb in erheblichem Maße ungünstig beeinflusst. In den letzten beiden Monaten waren Einschränkungen erforderlich, so daß der Warenabsatz die Ausgaben für Löhne, Gehälter und Steuern kaum deckte. Trotz der Inflation soll es nach dem Geschäftsbericht möglich gewesen sein, die Substanz annähernd zu erhalten. Der Vorstand legt gleichzeitig die Goldmark-Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 vor. Danach wird das Aktienkapital in Höhe von 7 Millionen Papiermark auf 70 000 Goldmark umgestellt; die 7000 Aktien von je 1000 Mk. werden zusammengelegt in 3500 Aktien von je 20,— Goldmark. (5152)

* **Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft Berlin.** Der Gang des Geschäftes im verflossenen Jahr war, wie der Bericht für 1923 ausführt, nicht einheitlich. Der Absatz der Fabrikate litt unter der schwindenden Kaufkraft, und infolge der Geldknappheit mußte die Gesellschaft teilweise ihre Produktion einschränken. Im laufenden Jahre hat die Gesellschaft, um die verschiedenen Betriebe in Berlin zu vereinigen, umfangreiche Fabrikräume der Firma Noé & Sohn mit einem 10jährigen Mietvertrag übernommen und für ihre Zwecke ausgebaut. Der Umsatz fängt langsam an, sich zu bessern. Ueber die Ergebnisse des laufenden Jahres kann wegen der unsicheren Verhältnisse noch nichts Bestimmtes mitgeteilt werden. Die im Berichtsjahr beschlossenen zwei Kapitalerhöhungen wurden durchgeführt. Danach beträgt das begebene Aktienkapital 58 Millionen Mark, während 92 Millionen bisher noch nicht verwertet sind. Der durch die Bilanz ausgewiesene Reingewinn wird dem Reservefonds zugeführt. (4933)

* **Alkaliwerke Sigmundshall Aktien-Gesellschaft Bokeloh bei Wunstorf.** Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1922/23 betrug der Gesamtabsatz 102 934 dz K₂O gegen 99 205 dz im Vorjahr. Außerdem wurden 306 934 dz Rückstandsatz abgesetzt. Die Beschäftigung war bis einschließlich Juli 1923 befriedigend. Im August trat jedoch infolge Versagens der deutschen Landwirtschaft und des Auslandsmarktes eine empfindliche Absatzstockung ein, die auch zur-

zeit noch nicht beseitigt ist und zur Einlegung zahlreicher Feierschichten zwang. Die namentlich im letzten Vierteljahr des Berichtsjahres einsetzende sprunghafte Marktentwertung zeitigte Verhältnisse, welche eine Uebersicht über die Geschäftsentwicklung unmöglich machten. Eine Dividende konnte für das Berichtsjahr nicht ausgeschüttet werden. Ueber die Aussichten des neuen Geschäftsjahres läßt sich bei den ungeklärten Verhältnissen nichts sagen. Die Phosphatfabrik Hoyer mann G. m. b. H. hat angesichts der nicht zu übersehenden Verhältnisse im Düngerhandel davon Abstand genommen, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende auszuschütten. (5100)

LITERATUR

Die neuen Gesetze und das Londoner Protokoll mit Notenwechsel, Denkschrift und Begründungen der Reichsregierung, Berichten der Organisations-Komitees und den Satzungen der neuen Gesellschaften, Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Noch nie ist in solcher Schnelligkeit ein so gewaltiges Material an Gesetzen von höchster Bedeutung vor dem deutschen Volk ausgebreitet worden wie jetzt nach der Londoner Konferenz. Die Durchführung des Gutachtens der Sachverständigen bedingte diese große gesetzgeberische und vertragliche Arbeit. Die Frankfurter Societätsdruckerei Abt. Buchverlag, die bereits den deutschen Text des Sachverständigengutachtens in Buchform veröffentlicht hat, schließt jetzt daran die Publikation der neuen Gesetze und des Londoner Protokolls mitsamt dem dazugehörigen Notenwechsel, der Denkschrift der Reichsregierung an den Reichsrat und den interessanten Begründungen der Reichsregierung und Berichten der Organisationskomitees zu den einzelnen Gesetzen. Die Neuordnung des deutschen Geld- und Eisenbahnwesens und die Belastung der deutschen Industrie bilden die Hauptthemen der neuen Gesetze und Gesellschaftssatzungen. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert den Gebrauch des über 350 Seiten starken Buches auch als Nachschlagewerk. (5081)

Das Kartellgesetz. Kommentar zur Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923. Von Dr. O. Lehnich und Dr. M. Fischer, Referenten im Reichswirtschaftsministerium. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Bei der Auslegung der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923 bewegen wir uns auf einem Gebiet, das in jeder Beziehung als Neuland zu bezeichnen ist. Es entsprach daher einem dringenden Bedürfnis der deutschen Wirtschaftskreise, daß ein Kommentar erschien, der die Kartellverordnung dadurch auf eine festere Grundlage stellt, daß zu den in ihr aufgeworfenen Problemen vom wirtschaftlichen und juristischen Standpunkt Stellung genommen wird. Der vorliegende Kommentar zweier Referenten im Reichswirtschaftsministerium gibt, wie in dem Vorwort betont wird, lediglich die Auffassungen der Verfasser wieder und läßt keinen Schluß auf die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums zu. Indessen berechtigt die amtliche Mitarbeit der Verfasser an der Kartellverordnung zu der Annahme, daß den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der Verordnung diejenigen amtlichen Anschauungen zugrunde liegen, die für die Gestaltung der Verordnung maßgebend waren. Die inzwischen ergangenen Entscheidungen des Kartellgerichts erscheinen in gesonderten Heften mit Anmerkungen im gleichen Verlage. (5110)

Ein Weg zur Aufwertung. Wirtschaftliches und Technisches von Georg Holtz. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Die vorliegende Schrift bringt praktische Vorschläge zur Lösung der wichtigen Tagesfrage der Aufwertung. Der Verfasser tritt mit Nachdruck für eine weit höhere Aufwertung ein, als sie in der 3. Steuernotverordnung vorgesehen ist, und sucht dabei einen Weg, um sowohl den Gläubigern wie den Schuldner gerecht zu werden. Im einzelnen werden Vorschläge gemacht für die Bewertung von Forderungen und Grundstücken, für die Aufstellung der Goldbilanzen und für die Regelung der für die städtischen Häuser nötigen Meliorationskredite. (5146)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 12. September 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 375–380; Aetznatron (weiß) 120–122; Ammoniak (229 B^e) 135–140; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 75–80; Aluminiumacetat (15%, weiß) 120–125; Alaun (gew., in Stücken) 95–98; Chromalaun (krist.) 265–275; Salmiak (weiß) 510–525; Ammonsulfat (gew.) 117; Ammonnitrat (33–34% N.) —; Ammonphosphat (weiß, krist.) 410–420; Chlor-

calcium (geschm.) 33–36; Calciumcyanamid (gekörnt, 19–21% N.) —; Kalksalpeter (13% N.) 75–80; Calciumsulfat (rein, gefällt) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 140–150; Bariumchlorid (krist.) 140–150; Bariumnitrat (rein, krist.) 300–310; Zinnnoxid (pulverförmig) 2610–2625; Zinnchlorid 1600–1635; Eisensulfat (krist.) 26–27; Eisenchlorid (trocken) 205–210; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 85–90; Magnesiumchlorid (geschm.) 75–80; Magnesiumcarbonat (leicht) 340–365; Chlorkalium (gew.) —; Bromkalium (krist., rein) 1160–1200; Jodkalium (krist., weiß) 125–130 (kg); Kaliumsulfat (gereinigt) 175–180; Kaliummetabisulfat 385–390; Kaliumpermanganat (techn.) 830–845; Blutlaugensalz (gelbes) 980–1000; Blutlaugensalz (rotes) 1850–1880; Cyankalium (techn.) 975–990; Cyankalium (rein) —; Kalisalpeter (krist., rein) 215–220; Kaliumphosphat 390–400; Mennige (versch. Sorten) 405–430; Bleiglätte (pulverförmig) 390–405; Bleiweiß (pulverförmig) 430–450; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 375–380; Zinkchlorid (geschm., gew.) 350–360; Zinkchlorid (weiß, eisenfrei, 45° B^e) 75–80; Zinksulfat (krist.) 115–125; Zinkoxyd (versch. Sorten) 370–525; Soda Solvay, Säcke mit 9,75 ber. und zurückgen.) 35–37; Soda (krist., einschl. Verpackung 23–25; Natriumbicarbonat (gew., in Holzfässern) —; Natriumsulfat (krist., neige) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) —; Schwefelnatrium (konz.) 140–145; Natriumsulfat (krist.) 105–110; Natriumhyposulfat (techn.) 95–100; Natriumhyposulfat (photogr.) 115–120; Natriumchlorat (krist., in Holzfässern) 160–165; Natronsalpeter (rein, krist.) 185 bis 190; Natriumnitrat (techn.) 255–265; Natriumbichromat (krist., in Holzfässern) 335–345; Kupfersulfat (kleine Kristalle) —; Nickelsulfat —; Nickeloxyd (pulverförmig) —; Silbernitrat (krist.) —; Schwefelsäure (66°, ab Fabrik) 29–30; Salpetersäure (36°, weiß, ab Fabrik) —; Salzsäure (20–22°, gew., ab Fabrik) 15–16.

England (London), 19. September 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 98*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/5; Ameisensäure (85%) 60*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/4* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 44; Aetzkali (88–90%) 28/10; Aetznatron (76%) 19/7/6*; Bariumcarbonat (natürlich, 92–94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 14; Bariumchlorat 0/0/5½ (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 44; Bleinitrat 42; Bleiweiß 43/10; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/6½ (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/4½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 69*; Essigsäure (80%) 43* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 51; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 69*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/0/2½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5; Kupfersulfat 24/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 23; Natriumarseniat (45%) 35; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%, einschließlich Eisenfasser) 18–19; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrat (auf 100% ber.) 25; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14/15; Natriumsulfat (krist., einschl. Fässer) 15; Natronblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/4½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/6/9 (lb.); Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½ (lb.); Salicylsäure 0/1/1 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21/10**; Schwefelkohlenstoff 26/10**; Schwefelsäure (168°) 7*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpinolöl 3/7/6 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/½ (lb.); Zinkchlorid (in Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/5 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/1–2/3; Acetylsalicylsäure 3–3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3; Benzoesäure (B. P.) 3–3/6; Bromkalium 1/4–1/7; Bromnatrium 1/5–1/8; Calomel 3/11–4; Chinsulfat 2/3–2/4 (oz.) Chloralhydrat 4–4/3; Hexamethylenetetramin (engl.) 3/6; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/10–2/1; Natriumalicylat (Pulver) 2–2/3; Phenacetin 6–6/3; Salicylsäure 1/6–1/9; Salol 3/6; Sublimat 3/6–3/7. — **Kohlenteerzusätze und produkte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7½–0/8½; Benzidinbase (auf 100% berechnet) 4/0; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) £ 85 (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/10; Dinitrotoluol (66–68° C., ab Fabrik, ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% berechnet) 3/11; Nitrobenzol (ab Fabrik ohne Verpackung) 0/5¼–0/5½; Nitrophenol (p.) (auf 100% berechnet) 1/9; Paranitranilin 2/3; Paraphenyldiamin (auf 100% berechnet) 10/2; Sulfanilsäure (auf 100% berechnet) 0/9½.

Frankreich (Paris), 15. September 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22°) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 350–360; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon-pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 500; Aetzkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77°, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 105; Bariumchlorid (krist.) 115; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 130; Bariumsuperoxyd (82–85%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 385–390; Bleinitrat 450; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 214; Borsäure (krist.) 378; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130–145; Calciumchlorid (geschmolzen) 33; Chlor (flüssig) 150; Chlorkalk (105–110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun, 250; Chromoxyd (grün) 14 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 11–18 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 230; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350–370; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Barçges) 220; Kaliumwasserglas (techn. 31–33°) 96; Kaliumwasserglas (pharm.) 135; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 95 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,50 (kg); Kupfersulfat 215–220; Lithopone (30%) 200; Magnesiumchlorid (krist.) 65; Magnesiumperoxyd (besonders rein, 15–25%) 35–38 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, technisch) 60;

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 350–390; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfat 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 235; Natriumnitrit 235; Natriumperoxyd (90–92%) 7,85 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 31–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94–95; ab Fabrik) 36,50–38; Natriumsulfid (konz., geschmolzen) 135; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr. 35%) 36; Nickelammonsulfat 36 (t); Nickelsulfat (rein) 36 (t); Nickeloxyd (schwarz) 17 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 550; Pottasche (95–98%) 245; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) 57; Schwefel (raff., en pains) 82; Schwefelblumen (subl.) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schwellige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 145; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 320; Soda (Solvay) 41; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 48 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 101,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 90–95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 390; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinnchlorid (wasserfrei) 866; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1525; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 24 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 375–510. — Organische Chemikalien, Kohlenteeerprodukte. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 10,50; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denatur.) 260 (hl); Ameisensäure (80%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 17; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaures) 7; Anilinöl 6,75; Antipyrin 57; Aether (ab Fabrik) 7,35; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (ohne Steuer) 150 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40% C.) 750 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41% C.) 865 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 487; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 18–22; Chloräthyl 12,50; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 17,25; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 2200; Codein 3400; Coffein (rein) 130; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 165–180; Diäthylbarbitursäure 130; Essigsäure (98–100%, eisessig) 550 (100 kg); Essigsäure (80%, technisch) 277,50 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 500; (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 115–135 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 510 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 115 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,10; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 30; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 700 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 470 (100 kg); glycerinphosphorsäure Kalk 50; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 185; Jodoform 217,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 725–750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2500; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 335–365 (100 kg); Paranitrilanilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1100; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyramidon 115; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 15–21; Salol 29,50; Santonin 7500; Strychnin 420; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 31; Terpentin, venetianisches (rein) 7; Terpentinol 525 (100 kg); Terpeneol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 135; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylbenzol 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 320–330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 4,40; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 17. September 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105–120; Aluminiumsulfat (17–18%) 8,50–10; Ameisensäure (80% vol.) 42–46; Ammoniak (25%) 19–21; Anilinöl 90–95; Anilinsalz 85–90; Antichlor 9,75–10,95; Arsenik (weißer) 65–72; Aetznatron (76–77%) 18,75–20; Benzaldehyd 195–220; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 76–80; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29–30; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 100–108; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 13–15; Chlorcalcium (70–75%) 5,50–6,50; Chloralkali 9–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 3,90–4,75; Chlorzink 26–30; Chromalaun 26–29; Citronensäure 180–190; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 47–52; essigs. Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 63–69; Glaubersalz (krist.) 3–3,90; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90–100; Kalisalpete 32–36; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (48–100%) 24–26; Lithopone 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 33–38; Morphin 180–200 (kg); Natriumbicarbonat 11,75–13,50; Natriumbichromat 43–46,50; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 50–60; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 29–32; Phosphorsäure (s. G.) 1,50–3,75; Rhodanammmonium 130–150; Salicylsäure 160–180; Salmiak (krist.) 24–27; Salpetersäure (36%) 13–15; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 22–25; Schwefelnatron (60–62%) 14–16; Schwefelsäure (66% B.) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7,75–9; Wasserstoffperoxyd (30%) 150–160; Weinsäure 110–130; Zinkweiß (techn., bleihaltig) —; Zinkweiß (99%, chem. rein) 39–42.

Oesterreich (Wien), 16. September 1924. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 11 500; Aetznatron (128–130) 7200; Alaun (in Stücken) 3300; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 3900; Bittersalz 1,60 \$ (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 12 300; Bleiweiß (chem. rein) 13 500; Borax (krist., 9200); Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) —; Chlorbarium (krist., 96–98) 4700; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 2000; Chloralkali (110–115) 2700; chloresäures Kali 7200; Chromalaun 7000; Chromkali (krist.) 17 000; Chromatron 15 000; Eisenvitriol 1100; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 23 500; Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28 B., chem. rein) 28 500; Glycerin (28 B., technisch) 18 500; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 27 000; Kupfervitriol (96–99) —; Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn., 50% vol.) 10 100; Mennige 12 500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5300; Natriumbicarbonat (B.) 4350; Natriumbisulfat (60–82) 5700; Natriumsulfat (techn.) 4200; Oxalsäure 10 800; Paraffin (50–52, weiße Tafeln) \$ 12,25; (100 kg); Pottasche (96–98) 7900; Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Salmiak 9200; Schwefelnatron (60–62) 5700; Schwefelsäure (66% B.) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1660; Terpentinol (inländ.) 23 000; Terpentinol (russ., weiß) 15 200; Wasserglas (36–38%) —; Weinsäure (krist.) 36 000.

Tschechoslowakei (Prag), 19. September 1924. Preise in öKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128% imp.) 3,80; Alaun 2,70; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure 8,50; Antichlor 3,10; Benzoesäure 40,—; benzoesaures Natron 44,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,25; Bleimennige (inl.) 7,75; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,80; chloresäures Kali 9,—; Chromalaun 5,60; Chromkali 10,50; Chromatron 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelb) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,50; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (franko Station) 5,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 40,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure (66%) 0,70; Weinsäure 22,—; Terpentinol (franz.) 13,—; Terpentinol (russ.) 6,70. (5162)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 9.	17. 9.	Aktien	22. 9.	17. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	15 1/8	13,50	Höchst Farbwerk	15,60	13 1/2
Bad. Anilin	18,50	17 1/8	Jeserich Asphalt	3,40	3,10
Byk-Guldenw.	2 1/8	2,—	C. A. F. Kahlbaum	19,70	17,10
Chem. F. Buckau	—	—	Köln-Rottweil	8,60	8,75
„ Griesheim	15 5/8	14 7/8	Linde's Eismasch.	7,—	7,—
„ Grünau	11,50	11,10	Nitritfabrik	3,—	3,25
„ v. Heyden	2,90	2,90	Oberschl. Koksw.	46 1/8	40,50
„ Milch & Co.	11,75	11,—	Rasquin, Farbwerk	7,—	7,—
„ Weiler	14,50	13,50	Rh. W. Sprengst.	5,50	5,80
„ Gelsenk.	68,—	64,—	J. D. Riedel	4 1/8	4,—
„ W. Albert	39,50	37,75	Rungewerke	0,90	0,90
„ Concordia	39,80	41,—	Rütgerswerke	17,25	17,—
Dynamit Nobel	9,—	9,25	H. Scheidemann	21,50	18,75
Egestorff, Salzw.	8,25	8,50	Scherer, Chem.	42,—	37,50
Elberf. Farbenf.	15,75	14 7/8	Sprengst. Carb.	42,—	38,—
Fahlberg List	4,—	3,75	Staßfurter Chem.	24,—	24,90
Th. Goldschmidt	12 1/8	11,50	Thür. Bleiweiß	14,—	11 1/8
Harkort Bergw.	6,—	6,20	Union Chem. Fabr.	17,—	16,50
Heine & Co.	1 7/8	1 7/8	Ver. chem. Wk. Chl.	16,50	15,—
			„ Glanzstoff F.	45,—	45,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	16. 9.	17. 9.	18. 9.	19. 9.	20. 9.	22. 9.
Holland	161,20	161,70	161,80	161,50	—	162,15
Schweden	111,70	111,70	111,70	111,70	—	111,70
Italien	18,40	18,40	18,45	18,40	—	18,46
England	18,730	18,730	18,79 1/2	18,730	—	18,750
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	—	4,20
Frankreich	22,315	22,46	22,46	22,20	—	22,285
Schweiz	79,17	79,28	79,40	79,40	—	79,44
Spanien	55,40	55,40	55,40	55,40	—	55,65

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	22. 9.	17. 9.
Elektrolytkupfer	125,50	126,—
Raffinadekupfer 99–99,3 %	111–112	110–112
Originalhüttenweichblei	62–63	62–63 1/2
Hüttenrohznk (freier Verkehr)	62–63	400–440
Zink, ungeschmolzen	54–55	54 1/2–55 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka. Straits-, Australzinn	440–450	475–485
Hüttenzinn mindestens 99%	430–440	465–475
Reinnickel	270–280	260–270
Antimon-Regulus	85–90	85–87
Silber in Barren per 1 kg	95 1/2–96 1/2	94–96

(5182)

Versammlungskalender.

30. Sept.: Chemische Fabriken vorm. Weiler ter Meer, Uerdingen a. Niederrhein, 35. ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Bankhaus J. H. Stein, Köln a. Rhein.
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31.
Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein, 51. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gesellschaftshaus zu Ludwigshafen a. Rhein.
Beueler Chemikalienwerk A.-G., Beuel, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus, Beuel, Johannstr. 13.
1. Okt.: „Neptun“ Sauerstoff A.-G., Rostock, G.-V., nachm. 4 Uhr, zu Hamburg, im Sitzungssaal der Notare Dr. Wäntig, Dr. Kauffmann, Dr. Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4.
2. „ Mimos A.-G., Dresden, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, Dresden, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Waisenhausstr. 18–22.
3. „ Seifenhandels A.-G., Hannover-Döhren, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Hannover, Bahnhofstr. 6/7, im Geschäftszimmer des Notars Justizrats Dr. Wolfes.
A.-G. für Aschenchemie (Afa) zu Pritzerbe (Havel), außerordentl. G.-V., vorm. 9 1/2 Uhr, im Büro des Notars Dr. Freiherr v. Knobelsdorff-Jonas, Berlin, Mittelstr. 38.
4. „ Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Fabrik-Kasino der Gesellschaft zu Leverkusen.
Chem. Fabrik Adolf Bencke & Dr. Memminger A.-G., Schwarmstedt, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel „Friede“, Schwarmstedt.
Induchemie, A.-G. für chemische Industrie und verwandte Industrie zu Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Frankfurt a. M., Roßmarkt 23. (5163)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantwortl. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 11. OKTOBER 1924

Nr. 40/41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Weltproduktion von Zinn.

Ueber die Weltproduktion und den Welthandel in Zinn macht die „National Bank of Commerce“ (New York) in ihrem Organ, Commerce Monthly, nachstehende Angaben:

Die Vereinigten Staaten verbrauchen jetzt etwa 60% der Weltproduktion von Zinn, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß sich dieselben in den letzten Jahren zum größten Produzenten von Weißblech entwickelt haben; noch 1890 hatte England praktisch ein vollständiges Monopol in dieser Industrie, aber seither hat sich die amerikanische Produktion so entwickelt, daß sie nach Schätzungen im Jahre 1923 die ganze Weltproduktion im Jahre 1910 übertroffen hat. Im Jahre 1911 ergab sich zum erstenmal eine Netto-Ausfuhr von 106 000 000 lbs., die 1918 auf 579 000 000 lbs. anstieg und 1922 wieder auf 256 000 000 lbs. zurückging; die Hauptbedeutung kommt indessen dem Inlandsmarkt zu, da die Ausfuhr des Jahres 1923 nur etwas mehr als 8% der Produktion betrug.

Die reichsten bekannten Vorkommen von Zinnerzen erstrecken sich von Süd-Siam durch die malaische Halbinsel nach den zu Niederländisch-Indien gehörigen Inseln Banka, Billiton und Sinkep; in der Neuen Welt ist Bolivien der Hauptproduzent; anderweitige Quellen sind China, Nigeria und Australien. Cornwall und Wales, die Jahrhunderte hindurch die Hauptlieferanten von Zinn waren, sind von ihrer Bedeutung herabgesunken; die maximale Produktion wurde 1871 mit 10 000 t erreicht, 1923 aber war die Erzeugung in Cornwall auf 780 t zurückgegangen. An erster Stelle stehen jetzt die Malaienstaaten, an zweiter Bolivien, an dritter Banka.

Obwohl „Straits“-Zinn ein Standardprodukt des Weltmarkts ist, wird in den Straits Settlements doch praktisch kein Zinnerz gefördert; sie bilden nur den Verteilungspunkt für das dort aus Zinnkonzentraten aus den Malaienstaaten, Siam, Niederländisch-Indien, Südafrika und Australien gewonnene Zinn.

Die jährliche Leistungsfähigkeit der Zinnschmelzereien der ganzen Welt wird auf etwa 176 000 t geschätzt; davon kommt etwa ein Drittel auf die Straits Settlements, ein Fünftel auf England und etwa ein Sechstel auf die Vereinigten Staaten. Mit Ausnahme eines verhältnismäßig kleinen Teils, der von amerikanischen Interessenten, hauptsächlich in Bolivien, kontrolliert wird, und des Banka-Zinns, dessen Gewinnung unter der Aufsicht der holländischen Regierung steht, befindet sich die ganze Industrie in den Händen der englischen Gesellschaften.

Weltproduktionsstatistik. Zinn ist zwar das seltenste von den gewöhnlichen Metallen des Handels und kommt in abbauwürdigen Lagern nur an wenigen weit zerstreuten Stellen vor, seine Produktion hat aber trotzdem in stärkerem Maße zugenommen als der Weltverbrauch. Die Weltproduktion stieg von 93 893 t im Jahre 1903 auf 133 565 t im Jahre 1913, ging dann jedoch, zum großen Teil infolge der Anhäufung von Beständen in den Gruben und den Raffinerien während des Krieges, der ungünstigen Preise und der Erschöpfung der reicheren Vorkommen, auf 125 800 t im Jahre 1923 zurück. Die Produktionsstatistik für Zinn ist, wie allgemein zugegeben wird, unvollkommen. Für einige Länder, wie Bolivien, China, Siam und Nigeria liegen nur Ausfuhrzahlen vor; während diese unter

normalen Verhältnissen der Produktion entsprechen, kommt darin weder die Anhäufung noch die Abstoßung der „unsichtbaren“ Bestände, welche im Zinnhandel der letzten Jahre eine so große Rolle gespielt haben, zum Ausdruck. Die nachstehende Statistik gibt daher nur ein annähernd richtiges Bild von der Zinnproduktion.

Die Produktion in den Malaienstaaten erreichte ihren Gipfel im Jahre 1913, wo sie 50 080 t betrug; die seit 1917 größte Erzeugung im Jahre 1923 belief sich auf 37 600 t und die in den ersten fünf Monaten von 1924 auf 17 723 t gegen 14 813 t in der entsprechenden Zeit von 1923. — Selbst der gegenwärtige Produktionsstand wird aber nur aufrechterhalten werden können, wenn verbesserte Gewinnungsmethoden angewendet werden, da die reicheren Lager erschöpft sind, und wenn höhere Preise die Verarbeitung von ärmeren Erzen als lohnend erscheinen lassen.

Weltproduktion von Zinn.

	(in 1000 gross tons)						
	1913	1918	1919	1920	1921	1922	1923
Ver. Malaienstaaten	50,1	37,4	36,9	34,9	34,5	35,3	37,6
Uebrig Malaienstaaten	1,8	4,4	2,2	2,0	1,8	2,5	2,0
Bolivien	26,3	30,1	29,7	28,7	19,4	31,9	28,7
Banka	15,7	11,9	12,9	13,5	14,9	15,9	31,0*
Billiton mit Sinkep	5,2	7,6	7,8	8,2	12,0	14,5	—*
China	8,3	8,4	8,7	11,3	6,1	12,4	8,7
Siam	6,6	8,5	8,1	6,2	6,2	6,5	6,3
Nigeria	2,9	5,9	5,1	5,5	5,0	5,6	5,9
Australien	8,0	5,7	4,1	4,2	3,0	2,7	2,5
Cornwall	5,3	3,9	3,3	3,1	0,68	0,30	0,78
Südafrikanische Union	2,0	1,3	1,2	1,5	0,78	0,33	0,88
Uebrig Länder	1,4	2,0	2,0	4,7	3,5	0,60	1,3
Gesamtproduktion	133,6	125,9	121,2	123,8	108,0	128,6	125,8

Die Banka-Zinngruben (die zweitbedeutendsten in Ostasien) sind in staatlichem Besitz und Betrieb, der seit 1852 sachverständig durch Ingenieure und Chemiker geleitet wird; die Produktion stieg von 11 850 t im Jahre 1918 auf 15 922 t im Jahre 1922; 1923 wird voraussichtlich ein geringer Rückgang eintreten.

Das Bandoeng-Abkommen. Mit dem Preissturz 1920/21 (von nahezu 420 £ für die Tonne in London 1920 auf weniger als 150 £ 1921) häuften sich große „unsichtbare“ Bestände in den Hauptproduktionszentren an. Hierdurch wurden die Regierungen der vereinigten Malaienstaaten und von Jehore, die Regierung von Niederländisch-Ostindien und die wichtigsten der privaten Gesellschaften veranlaßt, Anfang 1921 das „Bandoeng-Abkommen“ zu schließen, das von Zeit zu Zeit erneuert wurde und jetzt bis November 1924 läuft. Der Zweck des Abkommens war die Kontrolle des Absatzes der großen Bestände und es wurde beschlossen, daß vom 1. April 1923 ab am 1. jeden Monats jedem Teilnehmer 5% des Betrages der seit 1921 angehäuften Bestände zu beliebiger Verfügung überlassen werden sollten, um zu schwere Verluste zu vermeiden und die Gruben im Betrieb halten zu können. Am 1. Juni 1924 waren den Mitgliedern des Pools etwa 12 600 t freigegeben worden, während über 5000 t noch

*) Die Zahl für Banka enthält auch die Produktion von Billiton und Sinkep.

bis zum November zu bestimmen war. Die Regierung der vereinigten Malaienstaaten, der bedeutendste Teilnehmer, verkaufte während der Depression im Frühling und Sommer des Jahres 1923 kein Zinn, ebenso stellte sie nach dem jähen Preissturz in der zweiten Hälfte des März 1924 während der Monate April, Mai und Juni, in denen weitere Rückgänge erfolgten, den Verkauf ein; im ganzen zweiten Quartal von 1924 verkaufte dieser Teilnehmer des Abkommens von seiner Quote von 1500 t nur 175 t. Indessen hofft man doch noch, wenn die Marktverhältnisse sich im Herbst bessern, bis zum Ende des Jahres die ganzen Bestände abzusetzen. Die Zinnpreise des Pools betragen im großen ganzen 250 £ per Tonne einschließlich Transportkosten. Die kürzlich erfolgte Preissteigerung auf dem Londoner Markt auf über 250 £ belebte das Geschäft in Ostasien und ein Teil der Pool-Bestände soll verkauft worden sein.

Die Zukunft des Bolivianischen Zinns. Bolivia ist das einzige Land, von dem gegenwärtig eine beträchtliche Steigerung der Weltproduktion erwartet werden kann. Die Erzeugung i. J. 1923 war zwar nicht viel höher als 1913, aber Bolivien hat es verstanden, die Förderung immer auf einem gleichmäßigen Stand zu erhalten und sie bei hohem Preisstand zu vermehren. Die Ausfuhr erfolgt zum größten Teil in Form von Roherz von etwa 60% Feingehalt; im Jahre 1923 gingen nahezu 85% nach England zur Verhüttung, kleinere Mengen nach den Vereinigten Staaten und Deutschland. Die Bolivianischen Gruben sind reicher als alle anderen gangförmigen Vorkommen und einige derselben sind in der Lage, mit geringeren Produktionskosten als die meisten anderen Gruben zu fördern. Führende Persönlichkeiten der Industrie glauben, daß Bolivien im Jahre 1924 an die Spitze der Weltproduktion treten wird.

Der Weltverbrauch von Zinn. Der Absatz von Zinn bildet die beste, wenn auch nur eine annähernde Grundlage für den Weltverbrauch. Hiernach schätzt man den Verbrauch in den Vorkriegsjahren 1910—1914 auf 107 000—120 000 t, i. D. auf 112 000 t; nach dem Krieg schwankte er zwischen 75 000 t im Jahre 1921 und 130 000 t im Jahre 1923. Auf die Vereinigten Staaten, die ganz vom Ausland abhängig sind, kommen jetzt 60%, gegen früher 40% des Weltverbrauchs. Andere Länder haben den Vorkriegsverbrauch nicht überschritten, nähern sich ihm aber nach Ueberwindung der Depression in den Nachkriegsjahren.

Was die Preise betrifft, so waren die Schwankungen beim Zinn immer rascher und heftiger als bei anderen Metallen. Vor dem Krieg betrug in London die Spanne zwischen den höchsten und den niedrigsten Preisen des Jahres gewöhnlich 30—40%. Der obenerwähnte Sturz 1920/21 von 450 auf 150 £ war ein extremer Fall der allgemeinen Preissenkung in dieser Zeit. Später stiegen die Preise mit Rückschlägen auf 297 £ im März 1924, worauf dann in zwei Monaten ein Rückgang auf 201 £ erfolgte; jetzt sind sie wieder auf 255 £ gestiegen, was aber mehr auf spekulative Einflüsse als auf gesteigerten wirklichen Bedarf zurückzuführen sein soll.

Trotz der hervorragenden Stellung der Vereinigten Staaten als Zinnverbraucher ist London der Hauptmarkt, indessen ist die Nachfrage der amerikanischen Weißblechindustrie von entscheidendem Einfluß auf die Preisbewegung. Die Abschätzung der Marktlage wird seit dem Krieg durch die „unsichtbaren“ Bestände erschwert. Während z. B. im Juli 1920 die „sichtbaren“ Lieferungen geringer waren als im Juli 1924, waren damals in Ostasien und Bolivia Bestände vorhanden, die auf 30 000 t geschätzt werden und die jetzt zur Liquidation kommen. Immerhin ist die Versorgung, besonders im Hinblick auf die verminderte amerikanische Nachfrage, ausreichend.

Im ganzen kann gesagt werden, daß der Weltverbrauch nach der Depression im Jahre 1921 den Vor-

kriegsstand etwas überschritt, während die Produktion denselben noch nicht wieder erreicht hat. In den älteren Produktionsgebieten des britischen Reiches war der Rückgang besonders stark, neuere Gebiete mit geringeren Kosten sind bestrebt, die Förderung zu steigern; in den älteren Gebieten sind indessen manche Produzenten veranlaßt worden, ihre Betriebe zu verbessern.

Wenn der Absatz der angehäuften Bestände vollendet ist und eine Steigerung der Nachfrage eintritt, darf die Zinnindustrie eine allmähliche Gesundung erwarten. (5235)

Der Entwurf eines neuen niederländischen Zolltarifs.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Auf Grund der Bedenken der Zolltarifkommission der Zweiten Kammer, der Gutachten der niederländischen Handelskammern und zahlreicher Eingaben wirtschaftlicher Verbände hat die niederländische Regierung noch vor Beginn der Parlamentsberatungen über den neuen Zolltarifentwurf den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, der viele Aenderungen der ursprünglichen Zolltarifvorlage enthält.

Unter diesen Aenderungen sind besonders die folgenden hervorzuheben:

Zolltarifkommission: Die Regierung beabsichtigt, der Tarifkommission auch die Entscheidung in Streitfällen betreffend den Wert der eingeführten Waren, der als Grundlage für die Verzollung dienen muß, zu übertragen. Sie hat im Hinblick darauf eine Kommission von zehn Mitgliedern vorgesehen, die sämtlich von der Regierung ernannt werden. Den sieben wichtigsten Handelskammern, dem Industrierat und der Vertretung der Interessen des Mittelstandes wird das Recht eingeräumt, je drei Personen hierfür in Vorschlag zu bringen.

Veredelungsverkehr: Auf Wunsch der holländischen Industriellen, die ihre Rohstoffe und Halbfabrikate aus dem Auslande beziehen und ihre Fertigerzeugnisse wieder dorthin exportieren, hat der Finanzminister die Möglichkeit vorgesehen, alle Waren, welche in Holland verarbeitet werden, ebenso wie die, welche nur eine Bearbeitung oder Ausbesserung erfahren, vom Einfuhrzoll zu befreien.

Industrielle Hilfsmittel: Chemikalien, Farbstoffe und andere Stoffe dieser Art sollen künftig zollfrei eingeführt werden können, wenn sie als Hilfsmittel für Fabriken, für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Viehzucht benötigt werden.

Industrieller Zollschatz: Die wichtigste Aenderung des ursprünglichen Zolltarifentwurfes ist die Einfügung eines neuen Artikels, der den Finanzminister ermächtigt, bis zum Inkrafttreten einer anderweitigen gesetzlichen Regelung auf dem Verordnungswege zu bestimmen, daß für gewisse Warengattungen, welche bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs einem Einfuhrzoll unterworfen waren, jedoch nach dem neuen Tarif zollfrei sind, Einfuhrzölle nach dem früheren Tarif (5% des Wertes) erhoben werden können. Diese Vorschrift darf jedoch nicht auf solche Warengattungen angewendet werden, für die in dem neuen Zolltarif ausdrücklich bestimmt ist, daß sie von einem tarifmäßigen Einfuhrzoll befreit werden.

Durch diesen Paragraphen zerstört die niederländische Regierung den wichtigsten Vorteil des neuen Zolltarifentwurfes: Die Einheitlichkeit. Sie hat in diesem Punkte jedoch dem sehr starken Drucke aller derjenigen holländischen Industriellen nachgeben müssen, die bisher den Schutz eines Einfuhrzolls in Höhe von 5% des Wertes genossen und die unter den heutigen Umständen fürchten, bei Fortfall dieser Zollschränke ihre Betriebe schließen zu müssen. Wie hieraus hervorgeht, ist von der holländischen Regierung demnach eine Wiedereinführung der alten Zollsätze

von 5% des Wertes nur für jene Waren in Aussicht genommen, die in Holland selbst hergestellt werden.

Nachstehend veröffentlichen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen des Tarifs, soweit sie eine Aenderung gegenüber dem ersten Entwurf erfahren haben:

Position

2 Alkohole, alkoholische Erzeugnisse usw.

I. Methylalkohol, Holzgeist und alle Erzeugnisse und Stoffe, welche bei 15 Grad Celsius zu mehr als fünf Volumenprozenten aus Methylalkohol oder Holzgeist bestehen:

- a) in Kleinverpackung oder in Tablettenform: 8% des Wertes und fl. 840 je 100 kg
b) in anderer Form eingeführt:

1. flüssig fl. 667 je hl
2. nicht flüssig fl. 840 je 100 kg

II. Aethylalkohol, sowie Erzeugnisse und Stoffe, soweit sie nicht zu Untergruppe I gehören, welche bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius einen höheren Gehalt an Aethylalkohol haben als 5 l je hl:

- a) in Kleinverpackung oder in Tablettenform ohne Rücksicht auf die Verbrauchsabgabe: 8% des Wertes
b) eingeführt in anderer Weise ohne Rücksicht auf die Verbrauchsabgabe:
fl. 3,50 je hl 50%igen Alkohols bei 15 Grad C.

Außerdem, wenn auf Grund von Artikel 2, Paragraph 3, des Gesetzes vom 1. Mai 1863, letzthin geändert durch das Gesetz vom 31. Dezember 1915, die Steuer nach dem richtigen Gehalt berechnet wird:

- a) bei Anwesenheit von Saccharin oder anderen künstlichen Süßstoffen: . fl. 27 je hl
b) bei Anwesenheit von mehr als 5% Zucker, soweit Ziffer a) nicht anwendbar ist, wenn der Zuckergehalt beträgt:
mehr als 5 aber nicht mehr als 10% fl. 2,70 je hl
mehr als 10 aber nicht mehr als 25% fl. 6,75 je hl
mehr als 25 aber nicht mehr als 50% fl. 13,50 je hl
mehr als 50 aber nicht mehr als 75% fl. 20,25 je hl
mehr als 75% fl. 27,00 je hl

III. Unverändert.

Sonderbestimmungen:

1. Bei der Berechnung auf 50% für die Anwendung von Untergruppe II, Ziffer b) dieser Gruppe werden die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe betrachtet, als hätten sie einen gleichen Aethylalkoholgehalt wie nach den Bestimmungen des Alkoholsteuergesetzes.
2. Die alten Sonderbestimmungen 1, 2, 3, 4 erhalten die Nummern 2, 3, 4, 5.

28 Kautschuk, Gummi und Guttapercha:

- I. Kautschuk, Gummi und Guttapercha in Blättern, Häuten, Stücken oder nichtdurchbohrten Scheiben, welche pro qm ein Gewicht von 100 g oder weniger haben: 8% des Wertes

Sonderbestimmungen:

1. Unverändert.

30 Chemikalien und chemische Erzeugnisse.

- I. Essigäther, Salpeteräther und andere derartige aus oder mit Alkohol bereitete oder destillierte Stoffe, aus denen Aethyl- oder Methylalkohol (mit Nutzen) zurückzugewinnen ist:

- a) in Kleinverpackung oder in Tablettenform 8% des Wertes und fl. 8,40 je kg
b) in anderer Form eingeführt fl. 8,40 je kg

II. und III sowie die Sonderbestimmungen unverändert.

35 Lakritzen und lakritzenhaltige Erzeugnisse:

- I. Lakritzen eingeführt in Broten, Kuchen oder Brocken, im Einzelgewicht von 3 kg oder mehr, oder gegossen, in kleinen Kisten, Fässern oder anderer Verpackung: Die übrigen Bestimmungen unverändert.

41 Garn- und Seilerwaren:

V. Heftseide, Catgut und anderes Wund- oder Heftgarn (für medizinische Zwecke):

- a) in Aethylalkohol oder anderen Erzeugnissen, die zu Position 2, Absatz 2, gehören, einschließlich der ersten Verpackung, frei von der Verbrauchsabgabe:
in Gläsern verpackt fl. 4,70 je kg
anderweitig verpackt fl. 6,70 je kg
b) unverändert.

Sonderbestimmungen:

Cellon, ungefärbtes, durchsichtiges Celluloid und andere ähnliche Artikel, die geeignet sind, an Stelle von Glas verwendet zu werden, werden wie Glas verzollt. . . .

3. . . . f) Wasserglas in flüssiger Form oder in unregelmäßigen Stücken ist zollfrei.

96 Oele und Fette. . . .

- I. Petroleum, Benzin, Gasöl, Teeröl und alle Erzeugnisse und Stoffe, Rohpetroleum, Rückstände und ähnliche Stoffe einbegriffen, welche bei 15 Grad Celsius zu mindestens 95% ihres Volumens aus flüssigen Kohlenwasserstoffen bestehen, die bei atmosphärischem Druck bei 300 Grad Celsius oder tieferen Temperaturen überdestillieren oder bei einem spezifischen Gewicht von nicht mehr als 0,84 bei 15 Grad Celsius zu mehr als 70% ihres Volumens aus flüssigen Kohlenwasserstoffen bestehen, welche bei atmosphärischem Druck bei 300 Grad Celsius oder tieferen Temperaturen durch Destillation daraus abzuschneiden sind: im übrigen unverändert.

Sonderbestimmungen:

3. Die Untersuchung nach der Zusammensetzung der zur Untergruppe I dieser Position gehörenden Stoffe wird geschehen nach den Vorschriften, die hierfür auf dem Verordnungswege zu erlassen sind. . . .

127 Toilettengeräte, -zubehör und -hilfsmittel.

Sonderbestimmungen:

Schleif- und Wetzsteine, natürliche wie künstliche, deren Bestimmung, als Rasiermesserschleifsteine gebraucht zu werden, nicht aus einer darauf oder auf der Verpackung angebrachten Aufschrift deutlich hervorgeht, werden von dem tarifmäßigen Einfuhrzoll befreit. (5260)

Die Konzentrationsbewegung in der französischen chemischen Industrie.

Von der Konzentrationsbewegung der letzten zwei bis drei Jahre in der französischen chemischen Industrie entwirft der Handelsbeirat der englischen Gesandtschaft in Paris, J. H. Cahill, folgende Darstellung (H. M. Stationery Office Preis 6 sh.), die wir nach „Chemical Trade Journal“ (London) wiedergeben. Der Inhalt des Berichts ist zum großen Teil schon in der „Chem. Ind.“ mitgeteilt worden, doch erschien es nicht zweckmäßig, den Zusammenhang durch Weglassung dieser Abschnitte zu zerstören.

Die Konzentration in der Farbstoffindustrie. Vor dem Krieg stand die französische Farbstoffindustrie fast ganz unter ausländischer Kontrolle; von den Farbenfabriken waren sechs in deutschem Besitz, drei waren in den „Zwischenprodukten“ von Deutschland oder anderen ausländischen Quellen abhängig, nur die Fabrik in St. Denis bei Paris erzeugte einige derselben im eigenen Betrieb; zudem kam die Einfuhr, welche etwa die Hälfte des französischen Verbrauchs ausmachte, zum größten Teil aus Deutschland; nur 5% des französischen Bedarfs sollen von in französischem Besitz befindlichen Fabriken erzeugt worden sein. Nach der Sequestrierung des deutschen Besitzes ist die Fabrik in Saint-Fons der „Gesellschaft für Chemische Industrie“ in Basel die einzige ausländische Farbenfabrik in Frankreich und die Industrie hat sich so entwickelt, daß der Inlandsbedarf zum größten Teil gedeckt werden kann und auch noch ein Ueberschuß zur Ausfuhr übrigbleibt. Allerdings können noch nicht

alle Farbstoffe hergestellt werden, welche die hochentwickelte Textilindustrie und andere benötigen.

Von dem halben Dutzend der wichtigen Farbstoffproduzenten ist die „Société Nationale des Matières Colorantes et Produits Chimiques“ (Kapital 100 Mill. frs.) die bedeutendste; ihre Fusion mit „Etablissements Kuhlmann“ (Kapital 100 Mill. frs.) stellt das wichtigste Ereignis in der chemischen Welt im Jahre 1923 dar (vgl. „Chem. Ind.“ 1923, S. 656). Hierdurch wurde die Produktion der ganzen Reihe von chemischen Produkten, von den Mineralsäuren und Zwischenprodukten bis zu den Farbstoffen, pharmazeutischen Präparaten und Düngemitteln unter einheitliche Leitung gebracht. Dieser neue gewaltige Vertikaltrust verfügt über ein Kapital von 150 Mill. frs., das nach Bedarf auf 200 Mill. frs. erhöht werden kann. Die „Compagnie Nationale“ konzentriert die Farbstoffproduktion in den modern eingerichteten Werken in Villers St.-Paul (Oise), die der Zwischenprodukte in Oissel (bei Rouen), mit einigen Ausnahmen, die besser in der Liller Fabrik der Etablissements Kuhlmann hergestellt werden; außerdem besitzt sie drei Fabriken in Villeneuve St.-Georges (Seine et Oise), Jarric-Vizille (Isère) und Liffolle-Petit (Haute Marne). Die „Etablissements Kuhlmann“ kontrollieren etwa 20 Werke in allen Teilen von Frankreich. Durch ihre vielen Verbindungen und Beteiligungen ist der Einfluß der beiden fusionierten Konzerne in der chemischen und anderen Industrien außerordentlich groß. Vor der Fusion war der Gewinn bei der „Compagnie Nationale“ in den Jahren 1920, 1921 und 1922 entsprechend 12,5 Mill., 3,8 Mill. und 5,9 Mill. frs. gewesen, bei den „Etablissements Kuhlmann“ im Jahre 1922 nahezu 8 Mill. frs.; die erstere schüttete 1921 eine Dividende von 25 frs. auf die Aktie aus, 1922 keine, die letzteren 1922 eine von 20 frs. Das erste Geschäftsjahr des neuen Trusts, 1923, ergab einen Reingewinn von nahezu 20 Mill. frs., der die Verteilung einer Dividende von 30 frs. auf die Aktie gestattete. — Die Farbstoffproduktion der Gesellschaft betrug 1923 beinahe 6 000 t (über 1000 verschiedene Farbstoffe), was 80% des ganzen französischen Bedarfs gleichkommt.

Die größten Farbstoffherzeuger nach der „Compagnie Nationale“ sind die „Société des Matières Colorantes de Saint-Denis“ (Kapital 24 Mill. frs., seit Mai 30 Mill. frs.) und die „Société Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de St.-Clair du Rhône“ (Kapital 8 Mill. frs.).

Die Konzentration in der Feinchemikalienindustrie. In der Feinchemikalienindustrie ist gleichfalls eine Tendenz zu Zusammenschlüssen bemerkbar; als Beispiel kann die Entwicklung der „Société Alsacienne de Produits Chimiques“ dienen. Die Gesellschaft wurde 1920 mit einem Kapital von 30 Mill. frs. gegründet und übernahm das Mülhausener Werk der „Fabriques de Produits Chimiques de Thann et de Mulhouse (anciens Etablissements Ch. Kestner)“; weiterhin wurde dann eine Fabrik in La Rochelle-Pallice errichtet, die als Vaugoin-Werk bekannt ist. Die Gesellschaft erzeugt: Anilin, Kreosot, Farbstoffe, chemische Produkte aller Art, Parfümerien, synthetischen Campher usw. In dem Vaugoin-Werk findet hauptsächlich die Destillation von Kohlenwasserstoffen und die Erzeugung von synthetischer Carbonsäure statt. Die Herstellung von synthetischem Campher, welche im Jahre 1922 wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgegeben wurde, soll nach einem neuen vorteilhafteren Verfahren wieder aufgenommen werden. In den Mülhausener Werken, die 1923 dauernd im Betrieb waren, werden verschiedene Erweiterungen vorgenommen, die Ende 1924 fertiggestellt sein sollen, so daß die volle Leistungsfähigkeit erst 1925 erreicht werden wird. Außerdem soll, um den beträchtlichen Verbrauch von Jod zu decken, eine Anlage zur Gewinnung von Jod und anderen Chemikalien aus Seetang in Aber-Wrach, in der Nähe von Brest, errichtet werden. — Der Gewinn im Jahre 1923 betrug 1 700 000 frs.

Von den Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sind zu nennen: 1. Die „Société pour l'Industrie Chimique“ in Mülhausen-Dornach, welche hauptsächlich Rohmaterialien für die Farbstoff- und Sprengstoff-Industrie herstellt (Aktienbesitz 240 von 800 im ganzen); 2. die „Société Fabrique de Produits Chimiques et de Tanins“, welche ausschließlich künstliche Gerbstoffe herstellt; dieses Unternehmen kam 1923 unter die Kontrolle der „Société Alsacienne“ und es wurde dann weiterhin eine Anlage zur Herstellung von Farbextrakten in Corsica erworben, wo sich besonders geeignete Hölzer finden; 3. die „Société Chimique de la Drôme“, von der die „Société Alsacienne“ drei Viertel des Aktienkapitals besitzt; es werden dort Phenol- und Kreosot-Produkte hergestellt, für welche das Mülhausener und Vaugoin-Werk die Rohstoffe liefern; 4. die „Société Alsacienne de Laboratoires“, welche pharmazeutische Produkte erzeugt.

Die Konzentration in der Schwerchemikalien-Industrie. Hier ist einer der bedeutendsten Konzerne die „Compagnie des Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain“ mit einem Aktienkapital von 120 Mill. frs. und 127 Mill. frs. Obligationen. Neben der Glaserzeugung (4 große eigene Fabriken, Beteiligungen an anderen französischen und ausländischen Unternehmen in Deutschland, Holland, Belgien und Spanien) stellt die Gesellschaft in großem Maßstabe chemische Produkte her (23 chemische Fabriken in allen Teilen von Frankreich; Beteiligungen bei der „Société Hydro-Electrique de la Maurienne“ und der „Société Chimique de la Grande Paroisse“). — Während des Krieges wurden einige der Werke zerstört, dieselben sind aber alle wieder aufgebaut und mit allen modernen Einrichtungen versehen. Die Chaunys-Werke, welche Schwefelprodukte, Superphosphat usw. herstellen, sind wieder in Vollbetrieb und die Wasquehal-Werke bei Lille arbeiten ebenfalls wieder nahezu normal; es sollen dort Anlagen für die Superphosphaterzeugung errichtet werden. Die Phosphatgruben der Gesellschaft in Frankreich und Tunis (Kef Rebiba) und die Pyritgruben in Spanien haben ihre Vorkriegsleistungsfähigkeit wieder erreicht. In Modane kann nach der Fertigstellung des Kraftwerks mit der Erzeugung von Calciumcarbid und Cyanamid begonnen werden. Außerdem beabsichtigt die Gesellschaft, in Verbindung mit der „Grande Paroisse“ die Herstellung von synthetischem Ammoniak und Ammoniak-Düngemitteln in großem Maßstab aufzunehmen. Weitere Produkte sind: Schwefelsäure, Salpetersäure, Soda usw. Die Rohstoffbeschaffung ist durch eigenen Besitz und Beziehungen zu anderen französischen und ausländischen Gesellschaften gesichert.

Der Kuhlmann-Konzern hat in dem ersten Jahr nach der Fusion mit der „Compagnie Nationale“ (s. oben) sehr erfolgreich gearbeitet. Die Superphosphatproduktion stieg um 52 000 t von 318 000 t im Jahre 1922 auf 370 000 t und die Erzeugung von anderen chemischen Produkten von 180 000 t auf 420 000 t; diese Zunahme ist hauptsächlich auf die starke Nachfrage der Kunstseide-Industrie nach den Produkten der Gesellschaft zurückzuführen. Ende 1923 wurde ein neues Verfahren zur Herstellung von synthetischer Essigsäure eingeführt, das für die Fabrikation von Acetat-Seide von besonderer Bedeutung sein soll. — Es wurde beschlossen, eine neue Fabrik zur Herstellung von synthetischer Salpetersäure zu errichten und außerdem beteiligte sich die Gesellschaft an der „Société Ammonia“, welche von den Kohlenbergwerken im Norden, den „Produits Chimiques Alais, Froges et Camargue“ und den „Etablissements Solvay“ zum Zweck der Ausnützung des Casale-Verfahrens gegründet wurde. — Die „Compagnie des Superphosphates et Produits Chimiques du Maroc“, welche in den vorläufigen Vertrag der „Compagnie Algérienne de Produits Chimiques“ mit der marokkanischen Regierung eintrat, hat die Produktion noch nicht aufgenommen,

da die Fabrik in Marokko noch nicht fertiggestellt ist. — Endlich beschloß die Generalversammlung 1924, die „Société Lambert-Rivière“, welche bisher ausschließlich den Absatz der Kuhlmann-Produkte besorgt hatte, zu absorbieren, zu welchem Zweck das Aktienkapital von 150 auf 162,5 Mill. frs. erhöht wurde.

Im ganzen hat sich die Lage der Schwerchemikalien-Industrie in Frankreich verbessert und für 1924 erwartet man noch günstigere finanzielle Ergebnisse.

Konzentration in der pharmazeutischen Industrie. Hier wurden während des Krieges und nachher große Fortschritte gemacht. Der führende Konzern ist die „Société Chimique des Usines du Rhône“; dieselbe wurde 1895 mit einem Aktienkapital von 6 Mill. frs. gegründet, das 1901 auf eine halbe Million reduziert, dann auf drei und schließlich auf 21,6 Mill. frs. erhöht wurde. Es werden pharmazeutische Produkte, wie Aspirin, Pyramidon, Antipyrin, Adrenalin usw., und „Zwischenprodukte“, wie Resorcin usw., hergestellt; außerdem Celluloseacetat. Vor dem Krieg besaß die Gesellschaft zwei Fabriken, in St. Fons bei Lyon, und in La Plaine bei Genf; 1916 wurde das große Werk in Rousillon (Isère) gebaut und 1922, in Gemeinschaft mit der „Gesellschaft für chemische Industrie“ in Basel, die sequestrierte Fabrik der „Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation“ in St. Fons übernommen. — Die „Société Chimiques des Usines du Rhône“ ist der Hauptgründer der „Société Rhodiaseta“ (Kapital 3 Mill. frs.), welche Acetat-Seide und „Rhodoid“ herstellt, welches einen Ersatz für Celluloid darstellt, aber weniger leicht entzündlich sein soll. Weitere Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sind: die „Rhodia Chemical Co.“ in den Ver. Staaten, die „Rhodia Brasileira“ in Brasilien und die „Société Normande de Produits Chimiques“. — Der geschäftliche Erfolg seit 1914 war groß; der Gewinn in den fünf Jahren 1915–1919 betrug durchschnittlich 9,9 Mill. frs. und in den drei folgenden, 1920–1922 4,4 Mill. frs. (5234)

Die in England geltenden Bestimmungen über die Verwendung von Alkohol zu gewerblichen Zwecken.

Auf der Jahresversammlung der „British Association“ (for the advancement of Science) gab Sir Robert Robertson folgende Zusammenfassung der gegenwärtig in England bestehenden Vorschriften über die Verwendung von Alkohol zu gewerblichen Zwecken:

1. Denaturierter (vergällter) Alkohol: es ist zu unterscheiden „Mineralised methylated spirit“, „Power methylated spirit“ und „Industrial methylated spirit“.

Mineralised methylated spirit besteht aus einer Mischung von 90 Teilen Alkohol, 9½ Teilen Holzteeröl und ½ Teil Rohpyridin, mit Zusatz von ¾% Petroleum und 0,025 Unzen Methylviolett auf je 100 Gallonen der Mischung. — So denaturierter Alkohol wird nur mit besonderer Bewilligung abgegeben, unterliegt aber keinen weiteren Vorschriften und ist steuerfrei.

Power methylated spirit besteht aus 92 Teilen Alkohol, 5 Teilen Benzol, ½ Teil Rohpyridin und 2½ Teilen Holz-Teeröl, unter Zusatz von 0,025 Unzen Spritrot III auf je 100 Gallonen der Mischung. — Auch diese Mischung unterliegt keiner Einschränkung des Verkaufs und ist steuerfrei, wenn ihr Kohlenwasserstoffe oder andere von der Zollverwaltung genehmigte Substanzen im Betrag von 25 % zugesetzt werden.

Industrial methylated spirit besteht aus 95% Alkohol und 5% Holzteeröl. — Derselbe kann von den Gewerbetreibenden unter Aufsicht der Zollbehörde, unter Zollverschluß und unter einigen andern nicht sehr lästigen Einschränkungen bezogen werden;

er ist steuerfrei, darf aber weder für Getränke noch für Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch verwendet werden. — Der Jahresverbrauch von Firnissen, Arzneimitteln, Toilettenpräparaten in der Feinchemikalien-, Farbstoff- und Sprengstoffindustrie, in Laboratorien und zu vielen anderen Zwecken beträgt 3 bis 4 Millionen Gallonen („bulk gallons“).

2. Reiner und besonders denaturierter Alkohol. Reiner Alkohol wird für wissenschaftliche Zwecke steuerfrei an Universitäten und öffentliche Lehrinstitute abgegeben, ebenso besonders denaturierter Alkohol an Gewerbetreibende in Fällen, wo der Gebrauch des gewöhnlichen denaturierten Alkohols nicht angängig ist.

Die Abgabe des besonders denaturierten Alkohols erfolgt unter Einschränkungen, welche durch die Sicherstellung des Steuerertrages geboten sind. In der Wahl der Denaturierungsmittel wird ein weiter Spielraum gewährt; besonders günstig ist es, wenn das Denaturierungsmittel im Laufe der Fabrikation von selbst eingeführt wird, als Zwischenprodukt oder als Bestandteil eines Lösungsmittels, in welches der Alkohol eingeht. So hat die Zollbehörde vor kurzem die Verwendung von mit 2% reinem Methylalkohol versetztem reinem Äthylalkohol für die Herstellung von Insulin ohne lästige Einschränkungen gestattet. — Die Menge des im letzten Jahr verbrauchten reinen und besonders denaturierten Alkohols betrug etwa ½ Mill. Gallonen.

Im Fall von steuerpflichtigem Alkohol für medizinische Zwecke (Tinkturen usw.) und für wissenschaftliche Zwecke in chemischen Laboratorien wird gemäß dem Finance Act von 1920 ein Nachlaß von etwa 80% gewährt.

3. Reiner Methylalkohol. Derselbe wird steuerfrei an Gewerbetreibende abgegeben, unter Einschränkungen, die denen bei dem gewöhnlichen denaturierten Alkohol ähnlich sind, und wird in großen Mengen zur Herstellung von Formaldehyd, von Methyl-derivaten in der Feinchemikalien- und Farbstoffindustrie und zur Kristallisation verwendet.

Die Zollbehörde zeigt sich den Vorstellungen der Chemiker nicht unzugänglich; so gelang es z. B. dem „Industrial Alcohol Committee“ im Jahre 1905 durch sein Gutachten den Erlaß des Revenue Act von 1906 herbeizuführen, durch welchen der Zusatz von Holzteeröl auf 5% ermäßigt und ein Nachlaß von 5 d. für die „proof gallon“ (gleich etwa 8 d. für die „bulk gallon“) für britischen Alkohol zu gewerblichen Zwecken zugestanden wurde. (5238)

Die Produktion der englischen Schwefelsäure-Industrie.

Die vor kurzem von der „Times“ veröffentlichte Statistik der englischen Schwefelsäureproduktion, ist von der „National Sulphuric Acid Association“ bestätigt worden. Ein Vergleich der letzten Jahre ergibt folgendes Bild:

	Englische Schwefelsäureproduktion. (in tons)			
	1913	1921/22*	1922/23*	1923/24*
Produktion: (auf Säure mit 70% H ₂ SO ₄ berechnet)	1 500 000	985 000	1 225 000	1 272 000
Prozentsatz der Leistungsfähigkeit	85%	48%	62%	63%
Rohmaterial:				
Pyrite	800 000	358 000	365 000	350 000
Gasreinigungsmasse	110 000	129 000	157 000	148 000
Schwefel	3 000	16 000	45 000	66 000

Ueber die Änderungen in den Anteilen der verwendeten Rohmaterialien gibt nachstehende Tabelle weiteren Aufschluß:

* Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Anteil der verschiedenen Rohmaterialien an der englischen Schwefelsäureproduktion.

Produktion (einschl. Oleum) auf Säure mit 100% H ₂ SO ₄ berechnet	tons	Prozentischer Anteil der Rohmaterialien				
		Pyrite ein- geführte heimische %	ein- geführte heimische %	Gas- reinigungsmasse %	Schwefel %	Zink- rauch %
1914	1 082 000	88,5	0,45	10,6	0,3	0,15
1917	1 382 000	79,9	1,7	11,0	8,1	0,3
1918	1 130 000	79,4	1,6	11,2	7,4	0,4
1919	883 000	80,3	0,8	15,9	1,8	1,2
1920	1 053 000	80,4	0,9	16,7	1,2	0,8
1921	560 000	71,0	1,0	24,0	3,6	0,4
1922	817 000	61,8	1,1	25,5	9,6	2,0
1923	873 000	51,1	1,1	23,2	21,5	3,1
1924 (bis Juni)	485 000	53,0	1,2	21,0	22,1	2,7

Hierzu bemerkt „Chemical Trade Journal“ (London): Diese Zahlen sind nicht besonders ermutigend. Die Produktionszahlen im vergangenen Herbst zeigten eine beträchtlich gesteigerte Tätigkeit, indessen trat dann im Winter eine Depression ein, welche die Mehrleistung wieder ausglich. Besonders bemerkenswert ist die Zunahme in der Verwendung von Schwefel, wogegen der Verbrauch von Gasreinigungsmasse den erwarteten Rückgang zeigt; die in den Nachkriegsjahren angesammelten Bestände sind jetzt nahezu aufgebraucht und nur die laufende Erzeugung der Gaswerke steht zur Verfügung. (5198)

Die sizilianische chemische Industrie im 1. Halbjahr von 1924.

Den nachstehenden Bericht über Produktion, Ausfuhr und Preise von Erzeugnissen der chemischen Industrie Siziliens entnehmen wir der „Revue des Produits Chimiques“ (Paris):

Schwefel. Die Produktion im 1. Halbjahr von 1924 betrug 114 647 t gegen 85 723 t im gleichen Zeitraum von 1923, die Ausfuhr 187 933 t gegen 137 181 t; die Bestände am 30. Juni 1924 beliefen sich auf 170 638 t gegen 214 629 t Ende Juni 1923. — Infolge des Aufhörens der häufigen Streiks hat die Produktion zugenommen; sie beträgt jetzt 22 000 t im Monat und wird noch weiter zunehmen. Das Abkommen mit den amerikanischen Produzenten hat den Absatz erleichtert und die Preise sind gestiegen; sie wechseln aber mit dem Bestimmungsort, so daß für Rohschwefel eine bestimmte Angabe nicht möglich ist, dagegen sind die Preise für gemahlten und raffinierten Schwefel verhältnismäßig gleichartig; man notiert für 100 kg fob:

Schwefel, gemahlen, Floristella	46,50
„ raffiniert, in Stangen	48,50
„ „ gemahlen	53,50
„ sublimiert, rein	58,50
„ „ extra	56,—
„ „ gewöhnlich	53,—

Sumach. Trotz der erhöhten Preise in der letzten Kampagne war die Produktion ziemlich beschränkt, da die Pflanze infolge der schlechten Preise in den vergangenen Jahren die Kultur des Sumachs vernachlässigt hatten. Die jetzt bestehenden günstigen Notierungen lassen aber auf eine gesteigerte Erzeugung hoffen. — Für lufttrockenen Sumach in Blättern, mit 27—28% Tannin, werden 205—210 frs. bezahlt, für gemahlten 220—225 frs. (100 kg fob). Aufträge sind reichlich vorhanden und es ist ein weiteres Steigen der Preise zu erwarten.

Citronensäurer Kalk. Die Produktion betrug kaum 6 000 t, oder etwa halb soviel wie im Vorjahr. Die „Camera Agrumaria“ hat für die Produzenten einen Höchstpreis von 425 Lire für 100 kg (64% Citronensäure) festgesetzt und gibt sie für 525 Lire ab. Die ganze Produktion des Jahres ist schon verkauft; die Bestände der Camera Agrumaria betragen etwa 18 000 t.

Aetherische Oele. Die Produktion von Citronenöl entspricht der Menge des citronensauren Kalks und war daher kaum halb so groß wie die normale; die Preise hätten daher anziehen sollen; wenn dies auch durch die Spekulation verhindert wurde, so muß doch eine Reaktion eintreten, da nur geringe Bestände vorhanden sind. Auch die Produktion von Mandarin, Bergamotten usw. war nicht groß und die Preise sind daher hoch; man notiert per kg fob:

	frs.
Citronenöl, rein	27
Bitterorangenöl	87
Bergamottöl	150
Mandarinöl	230

Citronensäure. 12,50 frs. per kg fob.

Weinsäure. 9 frs. per kg fob.

Weinstein, roh (60%). 4,10 frs. per 100 kg fob.

Weinhefe (24%). 3,85 frs. per kg fob. (5228)

Die italienische Industrie der Teer- und Mineralfarben.

In Ergänzung des Artikels auf S. 188 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir der „Revue des Produits Chimiques“ (Paris) folgende Angaben über die italienische Produktion, Ausfuhr und Einfuhr von Teer- und Mineralfarben.

Italienische Produktion von Teer- und Mineralfarben.

	(in Tonnen)	
	Organische Schwefelfarbstoffe	Andere synthetische organische Farbstoffe
1918	994	7
1919	3 693	275
1920	1 560	463
1921	2 887	706
1922	3 850	1 056

Italienische Einfuhr von Farben und Farbstoffen.

	(in Tonnen)	
	Künstliche organische Farbstoffe trocken	teigförmig oder flüssig
1918	103 208	623
1919	19 621	359
1920	39 249	1 869
1921	27 910	1 277
1922	12 412	1 389
1923	27 049	5 388

Italienische Ausfuhr von Farben und Farbstoffen.

	(in Tonnen)	
	Künstliche organische Farbstoffe trocken	teigförmig oder flüssig
1918	16	601
1919	11	2 497
1920	1 945	1 788
1921	1 712	994
1922	1 621	69
1923	2 464	474

Der Bedarf an Farbstoffen beträgt in Italien etwa 7 000 Tonnen im Jahr, die sich auf die einzelnen Farbstoffklassen wie folgt verteilen:

1. 2 500 t Schwefelfarbstoffe; die einheimische Industrie deckt jetzt acht Zehntel des Bedarfs und wird bald in der Lage sein, denselben ganz zu befriedigen; vor dem Kriege betrug er etwa 2 000 t im Jahr.
2. 3 500 t Azofarbstoffe; die einheimische Industrie erzeugt jetzt dauernd alle Farbstoffe dieser Gruppe.
3. 500 t Indigo und etwa 700 t Küpenfarbstoffe; Indigo und Küpenfarbstoffe werden gegenwärtig in Italien nicht hergestellt.

Die „Società Industria Nazionale Colori di Anilina“ erzeugte i. J. 1923 etwa 600 t Schwefelschwarz und 200 t andere Farbstoffe; die „Società Italiana Prodotti Esplodenti“ („Sipe“) stellt große Mengen Anilinöl und

Zwischenprodukte her. — Der Wert der italienischen Ausfuhr von synthetischen organischen Farbstoffen betrug in den ersten 5 Monaten von 1924 rund 2 674 000 Lire.

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung der Industrie des künstlichen Ultramarins; diese wurde i. J. 1918 durch den „Colorificio Italiano Bleu Oltremare“ („Cibo“) begründet. Die Produktion stieg von 2 t im Jahr 1918 auf 600 t im Jahr 1922. Diese rasche Steigerung erklärt sich daraus, daß die nötigen Rohstoffe zum größten Teil in Italien zur Verfügung stehen, besonders Schwefel. Außer der Deckung des inländischen Bedarfs konnte schon 1922 die Ausfuhr begonnen werden; sie betrug in diesem Jahr 68 t und stieg 1923 auf 104 t. (5231)

Die Lage der tschechoslowakischen Superphosphatindustrie.

In der Prager „Wirtschaft“ Nr. 18 findet sich ein Aufsatz über die Wirkungen des Londoner Abkommens auf die tschechoslowakische Industrie. Darin finden sich folgende Ausführungen über die Lage der Superphosphatindustrie:

„Schon vor dem Kriege war unsere Superphosphatindustrie durch die große Leistungsfähigkeit der deutschen Werke immer bedroht und konnte sich mangels jedweden Zollschatzes nur dadurch erhalten, daß den Nachbarn im Vertragswege ein Anteil des inländischen Absatzes überlassen wurde und einige Fabriken sogar gesperrt wurden. Während des Krieges ist dieser Industriezweig nicht erstarkt, er konnte keine Kriegsgewinne erzielen, da er durch das Abreißen jeglicher Verbindung mit den das Rohmaterial liefernden überseeischen und sonstigen ausländischen Märkten lahmgelegt war. Die flüssigen Mittel, welche diese Industrie während des Krieges aus dem Ausverkauf ihrer spärlichen Bestände erlöste, unterlagen der allgemeinen Deflation, soweit sie nicht unter dem Zwange der Regierung in Kriegsanleihe angelegt und vollständig entwertet wurden. Die Fabriken, die vor dem Kriege mit eigenem Kapitale arbeiteten, konnten in der Nachkriegszeit die in Auslandsvaluta zahlbaren Rohmaterialien nur in beschränktem Umfange unter Zuhilfenahme teurer Kredite erwerben. Auch heute noch arbeiten sämtliche Superphosphatfabriken der tschechoslowakischen Republik weitaus unter ihrer Kapazität, da ihnen durch die Staatentrennung weite Absatzgebiete entzogen und die Belieferung derselben nahezu unmöglich gemacht wurde, was besonders die nahe den Staatsgrenzen gelegenen Werke empfinden müssen.

In der letzten Zeit ist die Lage der Superphosphatindustrie unerträglich geworden, weil jedes neue Handelsübereinkommen den mit uns Verträge schließenden Ländern große Superphosphatkontingente für die Tschechoslowakei zugesteht, die dazu beitragen, unsere Produktion so herabzumindern, daß wir in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zum Auslande verfallen. Dazu kommt, daß mangels jeglichen Zollschatzes die Preise des hiesigen Superphosphatmarktes in den letzten Jahren unter der Weltparität lagen und die Werke zu vielfachen Verlustverkäufen gezwungen wurden. Ferner hat unser Konsum unter der Güteraufteilung stark gelitten, da die Aufwendungen und Investitionen in die bestandenen, großen Latifundien wegfallen und die neuen, kleinen Besitzer niemals Ersatz bringen werden. Ein Zuwachs durch die Slowakei ist nicht eingetreten, da die inzwischen dort in Betrieb gekommenen Fabriken über den Bedarf erzeugen und mit großen Verlusten arbeiten. Karpatorußland muß erst allmählich für den Konsum erschlossen werden.

Nach allem ist es daher begreiflich, daß die Superphosphatindustrie nicht ohne Besorgnis einem plötzlichen Erstarken der deutschen Konkurrenz entgegen sieht, um so mehr, als sich die wirtschaftlichen Ereignisse in Deutschland oft stoßweise und krisenhaft

abzuspielen pflegen. Im Interesse unserer Superphosphatindustrie wäre es daher ein dringendes Bedürfnis, zumindest einen gleitenden Zollsatz rechtzeitig gegen die Ueberfälle einer eventuell plötzlich eintretenden Dumping-Konkurrenz Deutschlands zu schaffen, wofür in anderen Staaten bereits das richtige Verständnis gefunden wurde.“

Der Verfasser hat leider, aber begreiflicherweise darauf verzichtet, diejenigen Länder namhaft zu machen, die bereits das richtige Verständnis für Abwehrmaßnahmen gegen „die Ueberfälle einer plötzlich eintretenden Dumping-Konkurrenz Deutschlands“ bekundet haben. (5275)

Die japanische chemische Industrie, Produktion, Ausfuhr, Einfuhr.

(Fortsetzung.)

Alkoholhaltige medizinische Präparate. Die Einfuhr nahm von 70 205 Liter i. J. 1919 auf 122 748 Liter i. J. 1922 zu; obwohl die Vereinigten Staaten in der Erzeugung solcher Präparate an 2. Stelle stehen, waren sie doch nur mit weniger als 10% an der japanischen Einfuhr beteiligt, während England etwa 85% i. J. 1919 und etwa 80% in den Jahren 1920 und 1921 lieferte; nach den Vereinigten Staaten folgten Frankreich, Deutschland und Holland. — Pharmazeutische Spezialitäten, die wohl z. T. unter diese Rubrik fallen, wurden trotz der Entwicklung der pharmazeutischen Industrie in Japan in steigendem Maße eingeführt. Auch hier bietet sich ein weites Feld für die bedeutende amerikanische Industrie; der Hauptkonkurrent ist England.

Japanische Einfuhr von Feinchemikalien.
Werte (in 1000 Yen).

	1922	1921	1920	1919
Santonin	135	474	52	168
Chinin, salz- und schwefelsaures	436	357	565	482
Morphin, salz- und schwefelsaures	105	2 123	12 305	7 118
Diacetylmorphin, salzsaures	311	587	—	—
Cocain, salz- und schwefelsaures	40	596	1 948	749
Bromkalium	61	135	341	31
Guajacolcarbonat	112	177	143	125
Antifebrin	164	52	431	255
Antipyrin	185	238	361	298
Salicylsäure	310	131	394	654
Weinsäure	203	241	1 614	105
Citronensäure	135	82	289	72
Borsäure	289	472	482	386
Milchzucker	332	131	539	608
Alkohol. mediz. Präparate	671	559	619	443
Aromatische Chemikalien	205	132	230	97
Zahnpulver und zubereitete Parfümerien	778	444	525	347
Wohlriechende Wässer	659	878	732	694
Oele, Fette, Wachse, wohlriech. Präparate	186	142	164	73
Aetherische Oele und pflanzliche Riechstoffe	3 507	2 691	2 998	2 943
Alle übrigen Zusammensetzungen und Präparate aus Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln	2 100	1 705	1 479	1 137
Alle andern Drogen, Chemikalien und Arzneimittel	8 943	7 001	13 162	9 929
Gesamteinfuhr	19 867	19 349	42 373	26 714

Die Kohlenteerchemikalien-Industrie.

a) Produktion.

Die einzige Quelle für die Kohlenteer-Rohprodukte sind in Japan die Gasfabriken und es sind gerade die Nebenprodukte, wie Teer, Koks und Ammoniak, welchen das Gas seine Konkurrenzfähigkeit gegen die Elektrizität aus Wasserkraft verdankt. Die Jahresproduktion beträgt etwa 500 000 Koku Koks und 160 000 Koku Kohlenteer; hieraus ergibt sich, wie wichtig eine Förderung der Industrie der Kohlenteerchemikalien ist,

Japanische Ausfuhr von Feinchemikalien.

Ware	Gesamt- ausfuhr	Ver. Staaten	China u. Kwan- tung	Hong- kong	England	Frank- reich	Britisch- Indien	Nieder- länd. Ost- indien	Deutsch- land	Straits Settle- ments
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Jod	1922*) 137 1921 203 1920 129 1919 181	91 54 15 34	— 10 11 13	— — — —	— 26 76 40	— — — —	— 3 3 5	— — 3 2	— 100 — —	— — — —
Jodkalium	1922 64 1921 166 1920 194 1919 991	— — — 175	— 47 44 93	— 8 8 18	— 38 23 425	— — — —	— 22 13 40	— 24 31 61	— — — —	— 5 23 18
Campher	1922 36 460 1921 14 418 1920 10 336 1919 20 313	30 093 3 798 2 940 15 695	— 71 71 147	— 12 43 25	— 2 899 1 339 1 753	— 955 286 1 462	— 3 859 3 957 675	— — 19 79	— 12 17 — —	— 98 164 26
Mentholkristalle . .	1922 2 468 1921 2 299 1920 3 705 1919 2 400	1 371 1 059 1 328 1 635	— 25 20 14	— 29 18 18	— 367 2 083 523	— 131 31 59	— 214 153 86	— 8 7 4	— 369 — —	— 6 6 7
Mentholstifte	1922 177 299 1921 210 382 1920 204 559 1919 180 954	Dutzend — 56 000 —	Dutzend — 48 966 42 791 82 280	Dutzend — 35 712 5 629 20 637	Dutzend — 1 450 — 4 250	Dutzend — — — —	Dutzend — 5 210 13 706 4 885	Dutzend — 103 411 67 794 54 418	Dutzend — — — —	Dutzend — 8 525 5 123 5 842
Getrocknete Pflanzen für Insektenschutz- mittel	1922 30 111 1921 8 525 1920 22 098 1919 54 134	Piculs 4 079 6 160 20 673 53 638	Piculs — 39 33 —	Piculs — 66 20 25	Piculs 1 892 1 030 — —	Piculs 203 133 — —	Piculs — — — —	Piculs — — — —	Piculs — — — —	Piculs — — — —
Insektenpulver	1922 3 517 1921 3 105 1920 7 209 1919 7 305	— 267 3 395 2 921	— 1 464 2 128 2 790	— 98 151 126	— 36 153 361	— — — 104	— 223 18 107	— 11 18 20	— — — —	— 71 45 72
Campheröl	1922 16 745 1921 8 065 1920 23 424 1919 10 306	4 601 5 275 16 714 7 916	— 61 222 221	— — — 33	— 336 3 341 602	— — 244 650	— 121 663 745	— — — —	— 2 224 2 037 —	— — — —
Pfefferminzöl	1922 2 393 1921 2 454 1920 3 136 1919 4 092	24 — 220 631	— 21 12 49	— 157 74 44	— 477 2 204 2 850	— 103 139 216	— 113 85 51	— 22 12 47	— 1 417 189 —	— 15 11 18
Alle anderen Drogen, Chemikalien und Arzneimittel	1922 5 470 1921 4 628 1920 14 593 1919 9 661	1000 Yen — 885 2 711 1 287	1000 Yen — 2 518 4 079 4 438	1000 Yen — 366 817 704	1000 Yen — 74 456 250	1000 Yen — 7 61 14	1000 Yen — 123 212 324	1000 Yen — 164 4 212 446	1000 Yen — — 5 20	1000 Yen — 88 124 227
Zubereitete Arznei- mittel	1922 1 452 1921 1 175 1920 1 315 1919 1 851	— 77 72 117	— 769 647 946	— 50 44 136	— — — —	— — — —	— 44 251 295	— 71 23 113	— — — —	— 24 55 82
Zahnpulver und -pasten	1922 373 1921 349 1920 424 1919 664	— 9 10 26	— 259 297 473	— 4 15 15	— — — 11	— — — 2	— — — 20	— 14 13 16	— — — —	— 9 12 15
Toilettepuder	1922 262 1921 263 1920 404 1919 414	— 6 11 13	— 212 311 334	— 1 4 2	— — 2 —	— — — —	— 1 11 5	— 16 14 7	— — — —	— 3 5 8
Andere zubereitete Parfümerien	1922 679 1921 605 1920 18 1919 78	— 68 159 90	— 216 254 224	— 17 38 24	— 1 — —	— — — —	— 12 34 19	— 73 42 51	— — — —	— 49 63 38
Toilettecrèmes	1922 528 1921 478	— 1	— 423	— —	— 1	— —	— 7	— 31	— —	— 3
Toilette- oder parfü- mierte Wässer und Haaröle	1922 483 1921 582 1920 1 043 1919 1 004	3 16 68 33	— 166 250 403	— 23 16 45	— — 9 3	— — 31 28	— 35 105 82	— 208 193 162	— — — —	— 45 109 64

*) Für das Jahr 1922 liegt für die einzelnen Länder noch keine Statistik vor.

Japanische Einfuhr von Feinchemikalien.

		Gesamt- einfuhr	Ver. Staaten	England	Frank- reich	Deutsch- land	Holland	Belgien	Schweiz	Italien	China u. Kwan- tung
		Kin	Kin	Kin	Kin	Kin	Kin	Kin	Kin	Kin	Kin
Santonin	(1922*)	348	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 801	389	247	88	431	—	—	42	—	—
	1920	179	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1919	1 626	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chinin, salzs. und schwefels.	1922	15 646	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	10 645	—	328	—	—	—	—	—	—	38
	1920	19 247	—	818	—	—	—	—	—	—	—
	1919	18 355	540	—	—	—	—	—	—	—	—
Morphin, salzs. und schwefels.	1922	521	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	9 893	761	2 841	699	1 293	1 573	1 463	1 203	—	—
	1920	36 779	15 351	8 544	5 066	1 488	206	1 723	3 752	245	—
	1919	19 330	15 156	1 786	1 248	—	—	—	525	—	613
Diacetylmorphin, salzsaures .	1922	642	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 835	503	—	—	145	—	64	1 122	—	—
Cocain, salzs. und schwefels. .	1922	395	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	3 450	24	265	735	1 759	284	—	267	—	—
	1920	5 541	2 250	402	1 050	181	294	—	1 240	47	—
	1919	1 997	1 639	54	209	—	—	—	95	—	—
Bromkalium	1922	1 800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	2 100	106	221	—	1 770	—	—	—	—	—
	1920	1 763	705	275	—	755	—	—	—	—	—
	1919	229	229	—	—	—	—	—	—	—	—
Guajacolcarbonat	1922	20 812	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	24 957	—	7 021	12 368	912	—	1 654	2 169	—	—
	1920	9 044	567	2 473	1 918	1 666	—	—	2 197	—	—
	1919	3 031	77	1 608	—	—	—	—	1 346	—	—
Antipyrin	1922	47 419	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	44 410	—	16 776	15 688	4 118	—	2 481	5 181	—	—
	1920	76 819	1 715	10 311	9 146	881	250	1 240	3 159	—	—
	1919	11 572	587	3 564	2 986	—	—	—	3 683	—	—
Antifebrin		Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
	1922	2 704	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	493	332	—	—	161	—	—	—	—	—
	1920	2 809	2 758	51	—	—	—	—	—	—	—
Salicylsäure	1922	3 884	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 415	222	—	—	1 181	—	—	12	—	—
	1920	2 380	1 268	907	93	87	—	—	25	—	—
	1919	2 827	2 467	354	—	—	—	—	—	—	—
Weinsäure	1922	2 130	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 492	415	478	162	194	—	—	—	85	—
	1920	9 014	1 976	5 136	260	85	169	135	—	1 250	—
	1919	532	31	208	149	—	—	—	—	57	36
Citronensäure	1922	1 134	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	360	115	170	75	—	—	—	—	—	—
	1920	1 275	288	802	83	—	—	—	—	102	—
	1919	346	12	252	—	—	—	—	16	57	8
Borsäure	1922	8 610	5 800	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	11 321	6 312	3 838	—	892	—	85	—	—	—
	1920	11 415	10 304	1 022	—	—	—	—	—	—	—
	1919	9 488	7 308	2 180	—	—	—	—	—	—	—
Milchzucker	1922	5 967	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 995	1 986	—	—	—	—	—	—	—	—
	1920	5 964	5 565	361	—	—	—	36	—	—	—
	1919	5 026	3 655	1 362	—	—	—	—	—	—	—
Wohlriechende Wässer.	1922	964	145	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 160	65	255	779	27	13	6	—	—	13
	1920	1 068	126	322	611	3	—	4	2	—	—
	1919	1 020	192	420	407	—	—	—	—	—	—
Zahnpulver		1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen
	1922	777	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	444	221	119	85	15	—	—	—	—	—
	1920	525	293	116	102	2	—	—	—	—	—
Wohlriechende Oele, Fette Wachse, u. Präparate daraus	1922	347	213	91	40	—	—	—	—	—	—
		Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
	1922	972	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	667	129	212	319	—	—	—	1	—	—
	1920	742	139	327	267	—	—	—	1	—	—
	1919	304	97	119	88	—	—	—	—	—	—

*) Für das Jahr 1922 liegt für die einzelnen Länder noch keine Statistik vor.

	Gesamt- einfuhr	Ver. Staaten	England	Frank- reich	Deutsch- land	Holland	Belgien	Schweiz	Italien	China u. Kwan- tung
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Aetherische Oele und pflanzl. Riechstoffe	1922 6 070 1921 5 309 1920 4 100 1919 3 352	— 222 1 002 396	— 723 725 855	— 607 702 656	— 196 27 —	— 76 69 —	— 18 1 —	— 38 55 35	— 41 12 19	1 422 899 695
	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen
Aromatische Chemikalien . . .	1922 205 1921 132 1920 230 1919 97	22 12 56 11	— 53 105 40	— 6 9 —	— 48 22 —	— 6 31 —	— — — —	— 4 4 6	— — — —	— — — —
Alle anderen Drogen, Chemikalien und Arzneimittel . . .	1922 8 943 1921 7 001 1920 16 162 1919 9 929	5 055 1 418 9 174 6 102	— 711 2 470 1 163	— 430 791 266	— 1 698 743 —	— 144 86 —	— 44 146 —	— 128 207 360	— 1 158 68	— 1 053 908 879
Alle and. Zusammensetzungen und Präparate von Drogen, Chemikalien u. Arzneimitteln	1922 2 099 1921 1 705 1920 1 479 1919 1 137	— 1 004 1 042 770	— 130 112 167	— 105 42 40	— 151 49 2	— 1 1 —	— 2 — —	— 279 200 143	— — 1 —	— 6 5 4
	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
Alkoholische medizinische Präparate	1922 122 748 1921 105 977 1920 101 873 1919 70 205	— 9 991 8 627 10 058	— 84 922 86 038 59 364	— 1 422 2 770 523	— 1 531 468 —	— 8 028 2 925 —	— — — 171	— 46 — 50	— — — —	— — — —

A n m e r k u n g : Außerdem wurden eingeführt :

aus Britisch-Indien:

	Piculs
Aetherische Oele und pflanzliche Riechstoffe	1921 808 1920 181 1919 215

	Yen
Aromatische Chemikalien . . .	1919 37 000

	Yen
Andere Drogen, Chemikalien und Arzneimittel	1921 160 000 1920 106 000 1919 207 000

aus Niederländisch-Indien:

	Kin
Chinin, salzsaures u. schwefelsaures	1921 9 991 1920 18 312 1919 17 744

	Piculs
Aetherische Oele und pflanzliche Riechstoffe	1921 936 1920 314 1919 330

	Yen
Andere Drogen, Chemikalien und Arzneimittel	1921 280 000 1920 466 000 1919 203 000

und die japanische Regierung leitete denn auch in dieser Erkenntnis am 21. Juni 1915 eine Hilfsaktion ein, welche die Fabrikation von Rohprodukten, Zwischenprodukten, Farbstoffen, Drogen und Sprengstoffen umfaßt.

Wie in vielen andern Ländern, wird auch in Japan die Farbstoffindustrie als „Schlüsselindustrie“ angesehen und erhielt in den letzten 7½ Jahren mehr als 9 500 000 Yen an Subventionen. Während des Krieges waren über 100 Fabriken mit der Farbstoffherzeugung beschäftigt, mit einem Anlagekapital von 20 000 000 Yen. Die Regierung organisierte die „Japan Dye Manufacturing Co.“ in Osaka mit einem Kapital von 8 000 000 Yen. Die Aufsicht über das Unternehmen wurde der Industrieabteilung im Ministerium für Landwirtschaft und Handel übertragen. Die Industrie gedieh unter dem staatlichen Schutz.

Als aber nach dem Krieg die ausländischen Farbstoffe wieder stärker auf dem Markt auftraten, waren die japanischen Unternehmungen trotz des hohen Schutzzolls nicht mehr imstande, mit Gewinn zu arbeiten und die Regierung war genötigt, für den Ausfall aufzukommen.

Es ist den Japanern gelungen, über 80 verschiedene Arten von Farbstoffen herzustellen; die Mehrzahl davon (86 % der Gesamterzeugung) sind Schwefelfarbstoffe, besonders Schwefelschwarz, und es sind dies ihre besten Farben; 3 oder 4 von diesen Schwefelfarbstoffen sind tatsächlich von hervorragender Qualität. Außerdem werden Rhodamin, einige wenige Alizarinfarbstoffe, direkte, basische und saure Farbstoffe hergestellt.

Die Produktion der japanischen Farbenindustrie in dem Gipfeljahr 1919 wird auf über 16 000 000 lbs. geschätzt. Indessen litten die Fabriken unter dem Mangel an Zwischenprodukten und geschulten Arbeitskräften. Die gewöhnlichen Farbstoffe des Handels konnten fast alle in den Laboratorien hergestellt werden, aber es gelang nicht, die feineren Typen im technischen Maßstab und zu konkurrenzfähigen Preisen zu erzeugen. Diese Verhältnisse hatten ein starkes Anschwellen der Einfuhr und einen Rückgang der japanischen Produktion zur Folge. Gegenwärtig arbeiten nur 2 Fabriken in großem Maßstab, die „Japan Dye Manufacturing Co.“ in Osaka und die „Mitsui Mining Co.“

Ueber die Gewinnung von Rohprodukten liegen keine Angaben vor, doch gibt die Statistik über die jährliche Erzeugung von Koks und Kohlenteer einige Anhaltspunkte. Auch bei den Zwischenprodukten ist man auf Schätzungen auf der Grundlage der Produktionszahlen für Farbstoffe und Drogen, sowie der Ein- und Ausfuhrzahlen für Rohprodukte angewiesen. — Es steht aber fest, daß die einheimische Erzeugung in beiden Fällen, besonders bei den Rohprodukten, ungenügend zur Deckung des Bedarfs ist.

Die Zukunft der ganzen Kohlenteer verarbeitenden Industrie ist auf Grund der Statistik und in Anbetracht der schweren finanziellen Verluste als äußerst zweifelhaft anzusehen. Trotzdem wird die Regierung nach der japanischen Presse in der Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Farbstoffindustrie fortfahren, diese in jeder Weise zu fördern, zu schützen und mit Subsidien

Japanische Einfuhr von Kohlenteerprodukten.
Mengen (in Piculs).

		Gesamt- einfuhr	Ver. Staaten	England	Frank- reich	Deutsch- land	Holland	Belgien	Schweiz	China u. Kwan- tung
Carbolsäure	1922*	26 527	7 000	—	—	—	—	—	—	—
	1921	19 948	7 041	11 281	682	935	—	—	—	—
	1920	68 196	22 060	45 922	—	—	43	—	—	—
	1919	46 490	21 095	25 395	—	—	—	—	—	—
Anilinöl	1922*	9 338	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	5 409	4 526	—	—	501	—	—	—	141
Anilinsalz	1922*	7 954	230	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 605	117	—	—	1 482	—	—	6	—
	1920	4 456	4 278	172	—	6	—	—	—	—
	1919	381	78	—	—	—	—	—	—	303
Anilinfarben	1922*	68 038	7 213	—	—	—	—	—	—	—
	1921	41 291	6 494	657	605	29 501	596	1 175	1 291	—
	1920	32 737	22 087	1 903	1 373	5 465	180	514	924	2
	1919	20 694	15 392	919	466	361	44	—	3 429	—
Indigo, künstl.	1922*	24 008	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	16 438	1 567	333	2 478	10 953	691	253	27	—
	1920	3 635	898	381	369	1 584	318	23	14	—
	1919	1 045	280	212	212	—	—	—	339	—
Andere Teerfarben	1922*	2 655	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	881	93	51	60	614	16	—	22	—
	1920	862	354	—	7	422	28	—	50	—
	1919	248	232	14	—	—	—	—	—	—
And. aus Kohlenteerdestillaten abgeleitete chem. Produkte	1922*	1000 Yen 1 148	1000 Yen 761	1000 Yen —	1000 Yen —	1000 Yen —	1000 Yen —	1000 Yen —	1000 Yen —	1000 Yen —
	1921	953	351	55	6	5 17	12	7	—	—

* Keine vollständige Länderstatistik vorhanden.

und technischer Hilfe zu unterstützen, solange bis sie, wenigstens in den grundlegenden Verfahren, auf einer sicheren Basis steht.

Unter diesen Verhältnissen ergeben sich für unternehmende amerikanische Fabrikanten günstige Aussichten auf diesem Markt von steigender Bedeutung, auf dem die ausländischen Fabrikate immer mehr Eingang finden.

Japanische Farbstoffproduktion.

(in Kin)

	1921	1920	1919
Direkte Farbstoffe	299 871	209 304	421 521
Basische Farbstoffe	350 195	275 452	245 115
Schwefel-Farbstoffe	8 002 195	5 034 535	10 682 836
Saure Farbstoffe	90 048	109 340	155 336
Saure Beizenfarbstoffe	6 959	10 212	—
Beizenfarbstoffe	128 544	65 017	—
Küpfenfarben	72 909	200	—
Verschiedene Farbstoffe	579 623	356 614	945 034
Gesamtproduktion	9 530 344	6 060 674	12 449 842

b) Ausfuhr.

Im Jahr 1921, dem ersten Jahr, für welches Angaben vorliegen, führte Japan 49 000 Piculs Farbstoffe aus (5 % der Gesamtproduktion), wovon 48 653 Piculs nach China gingen; im Jahr 1922 sank die Ausfuhr auf 9 000 Piculs. — Der Export von Kohlenteer und Pech stieg von 46 000 Piculs 1919 auf beinahe 89 000 Piculs 1922; China und Niederländisch-Ostindien waren die Hauptabnehmer. — Die Naphthalinausfuhr ging zum größten Teil nach China.

Japanische Ausfuhr von Kohlenteerprodukten.

(Werte in 1000 Yen)

	1922	1921	1920	1919
Teerfarben	1 975	3 357	—	—
Kohlenteer und Pech	633	153	459	252
Naphthalin	57	65	300	217

Mengen (in Piculs)¹⁾

	Gesamt- Ausfuhr	China u. Kwantung	Hong- kong	Brit.- Indien	Niederl.- Ostindien	Straits Settlements
Teerfarben:						
1922 ²⁾	40 358	—	—	—	—	—
1921	49 043	46 035	2 618	61	254	28
Kohlenteer und Pech:						
1922 ²⁾	88 926	—	—	—	—	—
1921	26 072	22 963	—	—	2 611	—
1920	84 981	12 588	15 894	1 300	21 358	—
1919	46 206	28 883	185	—	8 233	—
Naphthalin:						
1922 ²⁾	2 460	—	—	—	—	—
1921	2 593	1 516	417	110	173	169
1920	12 875	3 472	313	819	343	147
1919	8 966	5 993	340	1 199	77	345

Einfuhr.

Im Jahr 1919 lieferten die Vereinigten Staaten über 60 % (dem Wert nach) der Einfuhr in dieser Gruppe (Rohprodukte, Zwischenprodukte, Teerfarben); 1920 nahm der Wert der Einfuhr um etwa 40 % zu und der Anteil der Vereinigten Staaten hielt sich auf etwa 60 %; 1921 aber kamen auf die amerikanische Einfuhr nur 16 % des ungefähr gleichgebliebenen Gesamtwertes, was auf den Rückgang bei den Teerfarben zurückzuführen ist, von denen nur ein Sechstel der vorjährigen Einfuhr geliefert wurde; das Jahr 1922 brachte für die Ver. Staaten eine weitere Abnahme auf die Hälfte des Vorjahres (ein Sechstel des Jahres 1919) und zwar trat der Rückgang diesmal bei Roh- und Zwischenprodukten ein, während die Einfuhr von Anilinfarben sich ungefähr gleichblieb. — Bemerkenswert ist die dauernde Steigerung der Einfuhr von künstlichem Indigo, der das Naturprodukt schrittweise verdrängt.

(Schluß folgt.)

(5145)

¹⁾ Nach England, Frankreich und Deutschland fand keine Ausfuhr statt; nach den Ver. Staaten wurden i. J. 1922 7 179 Piculs Naphthalin und i. J. 1920 Teerfarben im Wert von 1 000 Yen ausgeführt.

²⁾ Für 1922 liegt keine vollständige Länderstatistik vor.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Umsatzsteuer-Ermäßigung.

Offiziell wird mitgeteilt:

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 14. September 1924 ist der Satz der allgemeinen Umsatzsteuer für die Umsätze vom 1. Oktober 1924 ab von $2\frac{1}{2}\%$ auf 2% ermäßigt worden. Darüber, ob ein Umsatz vor oder nach dem 1. Oktober liegt, entscheidet nach den Durchführungsbestimmungen bei der Versteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) der Zeitpunkt der Vereinnahmung, bei der Versteuerung nach den Leistungen und Lieferungen (Soll-einnahme) der Zeitpunkt der bewirkten Leistungen. Die Steuerpflichtigen, die zu monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen verpflichtet sind, haben daher erstmals im November 1924 für die Umsätze im Oktober, die Steuerpflichtigen, die zu vierteljährlichen Umsatzsteuervorauszahlungen verpflichtet sind, erstmals im Januar 1925 für die Umsätze vom Oktober bis Dezember 1924 die Umsatzsteuer in Höhe von 2% zu entrichten. Dagegen haben sowohl die Monats- als auch die Vierteljahrszahler bei der Vorauszahlung im Oktober 1924, die sich auf die Umsätze vor dem 1. Oktober 1924 bezieht, noch $2\frac{1}{2}\%$ zu zahlen.

Um die mit der Ermäßigung der Steuer bezweckte Preissenkung auch bei Bindung an länger zurückliegende Verträge zu ermöglichen, mußte ein zivilrechtlicher Anspruch des Abnehmers auf Preisnachlaß geschaffen werden. Ist die Preisvereinbarung vor dem 25. September 1924, also zu einer Zeit getroffen, zu der die Kenntnis von der neuen Regelung noch nicht allgemein durchgedrungen war, so hat der Lieferungsverpflichtete dem Abnehmer einen Nachlaß in Höhe von $0,5\%$ des Entgelts zu gewähren.

Die Durchführungsbestimmungen sehen schließlich vor, daß dem Ausfuhrhändler in Fällen, in denen der Umsatz ins Ausland vor dem 1. Januar 1925 getätigt wird, noch $2\frac{1}{2}\%$ des Preises vergütet werden, sofern der Vergütungsanspruch selbst bis zum 31. Januar 1925 geltend gemacht ist. (5186)

Die Einreichung der Goldmarkbilanz.

Mit dem 30. September 1924 ist für die Mehrheit der Steuerpflichtigen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, die Frist zur Einreichung der handelsrechtlichen Goldmarkeröffnungsbilanz oder einer unter bestimmten Voraussetzungen an deren Stelle tretende Vermögensaufstellung nach Art und Menge (Inventar) beim Finanzamt abgelaufen. Nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit brauchen, sofern ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, die bezeichneten Unterlagen erst bis zum 30. November 1924 dem Finanzamt vorzulegen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Bilanzaufstellung und die Unklarheit, die in den beteiligten Kreisen über die geltenden Einreichungsfristen vielfach bestanden hat, sind die Finanzämter durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen angewiesen worden, von der Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Nichteinhaltung der Frist sowie von der Erzwingung der Einreichung durch Auferlegung von Geldstrafen zunächst abzusehen. Es empfiehlt sich jedoch für jeden Steuerpflichtigen, der bis zum 30. September 1924 seine Goldbilanz oder ein Inventar dem Finanzamt noch nicht eingereicht hat, obwohl er hierzu verpflichtet war, beim Finanzamt einen Antrag auf Verlängerung der Einreichungsfrist zu stellen. Die Finanzämter sind ermächtigt, dergleichen Anträgen stattzugeben; in der Regel wird das Finanzamt Fristverlängerung bis spätestens 30. November 1924 gewähren, in besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Erstreckung der Frist bis zum 31. Dezember 1924 möglich. (5291)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt uns mit:

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1924 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 50,10 G. & M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 75,15 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 26. September 1924. (5188)

Bestimmungen über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung.

„Reichsanzeiger“ vom 29. Sept. 1924.

Im Monat Oktober 1924 werden 150 Hundertteile der Bezugszahl freigegeben.

Die Preise betragen bis auf weiteres:

- A) im Großverkauf:
von 300 l aufwärts Gm. 4,— je l W.
- B) im Kleinverkauf:
von 25 l bis 100 l W Gm. 4,22 je l W.
über 100 l bis 280 l W. Gm. 4,20 je l W.

Die Preise gelten für unfiltrierten Primasprit. Für über Holzkohle filtrierten Weinsprit erhöht sich der Preis um Gm. 0,10 und für Weinsprit „Marke Kahlbaum“ um Gm. 0,15 je l W.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. September 1924. (5227)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die deutsch-belgischen Wirtschaftsverhandlungen.

Halbamtlich wird gemeldet:

Bei den deutsch-belgischen Wirtschaftsverhandlungen sind die Arbeiten der beiderseitigen Delegationen inzwischen so weit gediehen, daß die wesentlichen Grundlagen geklärt werden konnten. Es ist nunmehr für die beiden Delegationen erforderlich, vor Eintritt in Einzelerörterungen Fühlung mit ihren Regierungen zu nehmen. Daher ist die Fortsetzung der Beratungen zunächst verschoben worden, und gleichzeitig ist ihre Wiederaufnahme schon jetzt für den 15. Oktober festgesetzt. (5184)

26%ige englische Reparationsabgabe.

Wie der Reichsverband der Deutschen Industrie mitteilt, gibt das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertragsabrechnungsstelle, von den zur Erstattung der Reparationssachlieferungen und der englischen Reparationsabgabe herausgegebenen E-Schatzanweisungen nunmehr von den Stücken zu 40 Mk. die Nummern: Folge I, Gruppe Ic—IVc 110 001 bis 147 500 und von den Stücken zu 100 Mk. die Nummern: Folge I, Gruppe Ib—IVb 810 001 bis 830 000 aus. Das mit der Reichskreditgesellschaft getroffene Abkommen über die Diskontierung erstreckt sich auch auf diese neu ausgegebenen Nummern der E-Schatzanweisungen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird erneut darauf hingewiesen, daß für alle Reparationsgutscheine, die vom 1. September 1924 ab ausgestellt werden, die Erstattung in bar erfolgt. (5278)

Wiederinkraftsetzung des Handelsvertrages mit Nicaragua.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 35 wird ein vom Reichstag angenommenes Gesetz vom 12. September 1924 veröffentlicht, durch welches der mit Nicaragua abgeschlossene Handelsvertrag vom 4. Februar 1896 wieder in Kraft gesetzt wird. Das Gesetz ist am 26. September d. J. in Kraft getreten. Der Handelsvertrag mit Nicaragua ist ein reiner Meistbegünstigungsvertrag, in dem bestimmt ist, daß in Deutschland die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes von Nicaragua und in Nicaragua die Erzeugnisse des deutschen Bodens und Gewerbefleißes keinen anderen oder höheren Einfuhrzöllen unterworfen werden dürfen als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. (5281)

Zolltarifentscheidung.

Tarifnummer 238, Purit, zollfrei.

Die Auskunft auf S. 68 der „Chem. Ind.“ zugrunde liegende Ware ist von der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt in Berlin einer erneuten Untersuchung unterzogen worden. Nach dem Ergebnis handelt es sich nicht um ein durch Auslaugen in seiner Alkaleszenz vermindertes und infolgedessen nach Tarifnummer 330 zollpflichtiges Holzkohlenpulver, sondern um ein nach Tarifnummer 238 zollfreies Torfkohlenpulver, bei dem es belanglos ist, ob eine Auslaugung — bei dem zu 20% ermittelten Wassergehalt ist auf eine Abloschung der geglähten Torfkohlen zu schließen — stattgefunden hat oder nicht. Die Auskunft ist dementsprechend geändert worden. („Reichszollblatt“ Nr. 25 vom 25. Sept. 1924.) (5270)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Festsetzung von Ausfuhrzöllen. Durch Verordnung des Finanzministers sind in Ergänzung des gegenwärtig verbindlichen Zolltarifs vom 26. Juni 1924 Ausfuhrzölle für nachstehend aufgeführte Waren festgesetzt:

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg Zl. gr.
228	3. Unbearbeitetes Espenholz	1,50
230	Gasteer, roh	2,—
231	Kautschuk- und Gummiabfälle, die von der Fabrikation übriggeblieben sind, ebenso zum Gebrauch ungeeignete, alte Gegenstände aus Gummi und Kautschuk, auch mit Zusatz anderer Materialien	5,—
232	Antimon in jeglicher Gestalt	150,—
233	2. Eisenerze aller Art — außer Raseneisenstein —, Schwefelkies und Schwefelkiesabbrände — purple ore	3,—
	3. Manganerze	5,—
	4. Zink-, Blei- und Kupfererze	30,—
234	Schlacken und Aschen:	
	1. aller Art mit Eisengehalt	2,—
	2. mit Zink- und Bleigehalt	10,—
	3. Zinnasche	200,—
	4. Kupferschlacken und Kupferaschen	60,—
237	Cadmium in Spänen, Feilspänen, Bruch	150,—

(5272)

Einfuhrverbote. Auf Grund des Artikels 7 Abs. h des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse wird folgendes verordnet:

Die Einfuhr nachstehend genannter Waren ist verboten:

7. Künstliche Süßstoffe mit höherem Süßigkeitsgehalt als dem des Rohrzuckers (Sulfimid, seine Salze, Saccharin, Kristallrose, Sucramin, Glucin, Sucrol, Zuckerin, Succose, Dulcin u. dgl., Orthoamidisulfobenzoesäure u. dgl., zur Herstellung von Saccharin).

8. Kosmetische und wohlriechende Mittel: Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte kosmetische Mittel ohne Alkohol.

Parfümerie- und kosmetische Erzeugnisse mit Alkoholgehalt: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere. (5273)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 35. Auf den Bericht der Zolldirektion vom 16. Mai 1924 betreffs der Tarifierung von Leimpulver teilt das Zolldepartement auf Grund der eingesandten Proben mit, daß die Ware Casein nach Position 35 Punkt 4 des Zolltarifs vom 4. November 1919 darstellt.

Nach Position 137 Punkt 2 des Tarifs vom Jahre 1919 sind Klebemittel, die bereits gebrauchsfertig sind, zu verzollen.

Zusatz des Landeszollamts: Aus der vorliegenden Entscheidung folgt, daß nach dem neuen Zolltarif gebrauchsfertige Klebemittel nach Pos. 137 Punkt 5 zu verzollen sind.

Zu Position 51. Nach Mitteilung des Finanzministeriums, Zolldepartement, unterliegt Knochenfett, unabhängig vom dem Gehalt an freien Fettsäuren, der Verzollung nach Position 51 la.

Zu Position 87; 68. Das Finanzministerium teilt zur Aufklärung mit, daß alle Gummi- und Harzs surrogate, wie Faktis, künstl. Schellack u. dgl., in Stücken, Platten, Bogen oder gemahlen, nach Position 87 Punkt 5 zu verzollen sind, dagegen alle Nachahmungen von Celluloid oder Galalith in unbearbeiteten Stücken, Bogen, Platten und Stäben, die zur Herstellung von Kleingalanteriewaren, Knöpfen, Spazierstockgriffen u. dgl. verwandt werden, nach Position 68 Punkt 5.

Zu Position 91. Nach einer Entscheidung des Finanzministeriums vom 6. 9. 1924 unterliegen Schwefelfäden — das ist gezwirntes Jutegarn, das durch eine Schwefellösung gezogen ist, — der Verzollung nach Position 91/2 als gereinigter Schwefel, da der Schwefel dem Gewichte nach überwiegt.

Zu Position 104. Nach der Entscheidung des Finanzministeriums vom 6. 9. 1924 wird Reinhartit, eine Chlormagnesiumlauge, die zur Füllung von Kühlanlagen dient, als nicht gereinigtes Chlormagnesium nach Position 104/1a verzollt.

Zu Position 124. Im Zollhandbuch ist bei Pos. 124/2a der Vermerk „in kaltem Wasser löslich“ enthalten. Da aber Quebrachoextrakt, trocken, nur dann in kaltem Wasser löslich ist, wenn er mit schwefligsauren Salzen bearbeitet ist, so muß es sich hier um einen im polnischen Text befindlichen

Druckfehler handeln, der auch in der Verordnung über Zollserleichterungen vom 11. 7. 1924 richtiggestellt ist. Die Gelegenheit ist dem Finanzministerium in Warschau unterbreitet. Bis dahin ist Quebrachoextrakt, trocken, sofern er in kaltem Wasser löslich ist, nach Pos. 124/2b und sofern er nicht in kaltem Wasser löslich ist, nach Pos. 124/2a abzufertigen. (5271)

Die Laufzeit für Sera. Nach Feststellungen an amtlicher Stelle beträgt die Laufzeit für Sera in Polen 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie, falls das Serum noch brauchbar ist, für weitere zwei Jahre. (5283)

Großbritannien. Verzollung nach dem deklarierten oder nach dem von der Zollbehörde festgesetzten Wert? Mit der Absicht der Zollbehörde, an Stelle des deklarierten Wertes den von ihr festgestellten englischen Marktpreis zu setzen (vgl. „Chem. Ind.“ S. 52 und 1923, S. 644), welche auf starke Opposition in Handelskreisen stieß, beschäftigt sich ein neuerer Leitartikel des „Chemical Age“. Es wird zugegeben, daß hierdurch eine große Unsicherheit in das Geschäftsleben gebracht würde, andererseits sei aber die Zollbehörde berechtigt, sich vor Einnahmeverlusten durch unrichtige, auf private Abmachungen beruhende Deklarationen, die zweifellos vorkämen, zu schützen. — Als ein vielleicht gangbarer Weg wird der Vorschlag bezeichnet, durch die Zollbehörden und die Organisationen der Chemikalienhändler gemeinsam den Wert der einzelnen Produkte festsetzen zu lassen. (5246)

Frankreich. Zulassung von ausländischen nichtoffiziellen Spezialitäten. Gemäß dem Gesetz v. 19. April 1923, durch welches der Zolltarif abgeändert wurde, erfolgte zuerst die Zulassung von englischen, belgischen und schweizerischen nicht in einer offiziellen Pharmakopöe genannten Spezialitäten (unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit). Durch eine spätere Verfügung wurde jetzt die Einfuhrerlaubnis auch auf in Argentinien, Australien, Kanada, Chile, der Tschechoslowakei, Estland, Guatemala, Mexiko, Norwegen, Peru, der Türkei und Venezuela hergestellte Präparate ausgedehnt. (5215)

Schweden. Verordnung über die Einfuhr alkoholhaltiger Präparate. Nach einer Mitteilung der königlichen Generalzollverwaltung vom 4. Juli 1924 dürfen folgende alkoholhaltige Präparate eingeführt werden:

Bindemittel, wie Leim, Kitt, Zement u. a.;

Brillantine, flüssige;

Desinfektionsflüssigkeiten;

Essenzen und Extrakte, unter die Zolntaxerubriken 182 und 1226 fallend, nach dem Wortlaut dieser Rubriken gemäß der königlichen Bekanntmachung vom 25. April 1924 (Nr. 98), ferner wohlriechende Mittel, natürliche oder künstliche, die in der Parfümfabrikation gewöhnlich bei der Herstellung von Seife, Parfüm, Eau de Cologne, Toilette, wasser und ähnlichen Toilettemitteln verwendet werden;

Eau de Cologne, ausschließlich unter der Voraussetzung, daß sie nach einem von dem Hersteller ausgefertigten und der Ware beigelegten Zeugnis gemäß den Vorschriften der Kontrollverwaltung mit Koloquinte denaturiert ist. Nach diesen Vorschriften soll das genannte Präparat auf jeden Liter fertige Ware 0,3 g trockenen Koloquintextrakt enthalten;

Firnisse und Lacke, mit oder ohne Farbstoffe;

Farben;

Hauptpflegemittel (Toilettewässer, Eau de Toilette), unter der Voraussetzung, daß dieselben ihrer Zusammensetzung nach nicht mit Eau de Cologne vergleichbar sind und nicht in der Hauptsache aus Glycerin, Spiritus und einem wohlriechenden Mittel, z. B. Rosenwasser, oder ausschließlich aus Spiritus und Glycerin bestehen;

Haarfärbemittel („Aureol“ u. a.);

Haarwasser (z. B. Eau de Portugal, Eau de Quinine), ausschließlich unter der Voraussetzung, die für freie Einfuhr von Eau de Cologne besteht;

Kollodin;

Collodium;

Collodiumwatte;

Mundwässer, konzentrierte;

Nagelpoliermittel;

Parfüme;

Putzmittel, für Lederwaren und Metalle bestimmt;

Zahnpasten;

Toilettewasser (s. Hauptpflegemittel);

Trockenspirit, unter der Voraussetzung, daß diese Ware gemäß Zeugnis des Herstellers mit 3 Gramm Pyridinbasen und mit Formalin in einer Menge denaturiert ist, die 10 Gramm Formaldehyd entspricht, beide Denaturierungsmittel auf einen Liter normalstarken Spiritus gerechnet;

Essigätherpräparate, unter der Voraussetzung, daß sie nach Zeugnis des Herstellers denaturiert sind, entweder mit Koloquinte in der für Eau de Cologne vorgeschriebenen Weise, oder mit Kupferchlorid ($\text{CuCl}_2 + 2\text{H}_2\text{O}$) in einer Menge von 4,3 Gramm auf 1 Liter fertige Ware.

Sämtliche oben aufgeführten Waren sind mit der Bezeichnung angegeben worden, unter der sie zum Verkauf gebracht werden. Was die Gruppe Firnisse betrifft, so ist die freie Einfuhr ausschließlich für solche Waren erlaubt, die mit Rücksicht auf ihre Verwendung als Mittel zum Bestreichen und ihre dadurch bedingte Zusammensetzung als wirkliche Firnisse anzusehen sind. (5239)

Zolländerungen. Am 1. Juli d. J. sind nachfolgende Zolländerungen in Kraft getreten:

Nr. 182 Safran sowie Vanille und Vanillin, ebenso Essenzen und Extrakte daraus: Zollsatz 1 kg = 25,— Kr.

Nr. 1226 Aetherarten, flüssige, einfache oder zusammengesetzte, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther sowie in Branntwein oder Spiritus gelöste Aetherarten, nicht besonders genannt, ferner Essenzen aller Art, nicht besonders genannt, bestimmt zur Würzung von Getränken, Konfitüren, Backwerk und dgl., Gewicht des Gefäßes eingerechnet: Zollsatz 1 kg 2,50 Kr. (5230)

Litauen. Aenderung des Zollsatzes für Streichhölzer. Im Staatsanzeiger der Republik Litauen vom 10. September 1924 werden eine Reihe von Zolltarifänderungen veröffentlicht. Darunter befindet sich die Pos. 123 Zündhölzer, deren Zollsatz 3 Litas je kg beträgt. Die neuen Zollsätze sind mit der Veröffentlichung in Kraft getreten. (5185)

Italien. Neuregelung der Außenhandelskontrolle. Durch ein Dekret der italienischen Regierung vom 28. August d. Js. ist die italienische Außenhandelskontrolle neu geregelt worden. Bekanntlich bestanden bisher zahlreiche Ein- und Ausfuhrverbote, die zum größten Teil durch ministerielle Verfügungen eingeführt waren.

In der Praxis beschränkte sich die Wirksamkeit dieser Ein- und Ausfuhrverbote allerdings auf wenige Warengruppen, da im Laufe der Zeit von Italien mit zahlreichen Staaten Handelsverträge abgeschlossen wurden, durch welche für die betreffenden Staaten die Ein- und Ausfuhrverbote ganz oder teilweise ihre Wirkung verloren. Zum Beispiel sind im deutsch-italienischen Wirtschaftsabkommen die entsprechenden Kontingente für die Ein- und Ausfuhr von Waren, die von einem Verbot betroffen sind, festgesetzt.

Ein- und Ausfuhrverbote, sowie Befreiungen von denselben, sowohl allgemeiner Art, als auch für Warenkontingente, können in Zukunft nur durch ein königliches Dekret, das dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen ist, erlassen werden. Gleichzeitig werden sämtliche bisher in Kraft befindliche Ein- und Ausfuhrverbote mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. aufgehoben, insoweit sie nicht inzwischen durch ein besonderes Dekret neu bestätigt oder in veränderter Form wieder eingeführt sind. Es bleibt abzuwarten, welche neuen Ein- und Ausfuhrverbote die italienische Regierung erlassen wird. („Mitteilungen der Deutsch-Italienischen Handelskammer“, Mailand.) (5187)

Spanien. Erhöhung des Goldzollzuschlages. Der spanische Goldzollzuschlag für Oktober ist seitens der Regierung auf 45,96 % (Septbr. 43,80 %) festgesetzt worden. (5285)

Gibraltar. Ausfuhrverbot für Munition, Salpeter, Schwefel usw. Vom 1. September 1924 ab ist die Ausfuhr von Waffen, Munition, Schießpulver, Schwefel, Salpeter und gebrauchten Patronen aus Hafen und Stadt Gibraltar verboten. (5203)

Rumänien. Neue Gebührensätze für ausländische pharmazeutische Spezialitäten. Der Artikel 21 des rumänischen Statuts über die Drogerien, der die Gebühren für in- und ausländische Spezialitäten festsetzt, ist nach der „Ind. und Handels-Ztg.“ in folgender Weise abgeändert worden: Die Gebühr für ausländische pharmazeutische Spezialitäten beträgt 4500 Lei, wovon je 2000 Lei der Casa sanataei publice rurale und dem Fonds für die pharmazeutische Kontrolle und 500 Lei dem die Analyse vornehmenden Chemiker zukommen.

Für inländische Spezialitäten sind 1000 Lei zu bezahlen, wovon je 400 Lei für die beiden erstgenannten Zwecke, 200 Lei für den letztgenannten verwendet werden. (5279)

Jugoslawien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Vom 1. Oktober d. J. ab ist das Zollaufgeld bei der Einfuhr nach Jugoslawien auf 1100 Papierdinar für 100 Golddinar erhöht worden. Diese Erhöhung gilt auch für die Nebengebühren. Für die Luxuswaren bleibt das Zollaufgeld unverändert. (5284)

Ver. St. von Amerika. Voraussichtliche Wirkung der japanischen Luxuszölle auf die amerikanische Einfuhr. Wie uns mitgeteilt wird, beschäftigt sich ein amtlicher amerikanischer Bericht mit den voraussichtlichen Wirkungen des neuen japanischen Zolltarifs auf den amerikanischen Handel, als dessen wesentlichster Zug die Erhöhung des Wertzolls auf Luxuswaren auf 100 % ad val. hervorgehoben wird, und spricht die Ansicht aus, daß diese Wirkungen wohl nur wenig empfunden werden würden.

Der Gesamtwert des Teils der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, für welchen diese Zollerhöhung in Betracht kommt, beträgt 11 603 000 Yen bei einer Gesamteinfuhr im Wert von 574 401 000 Yen aus den Vereinigten Staaten.

Unter den amerikanischen Waren, die durch die Zollerhöhung in nennenswertem Maße betroffen werden könnten, sind Films und photographisches Druckpapier zu nennen. Auch hier erwartet man keine merkliche Schädigung des amerikanischen Handels, da diese Artikel in Japan selbst nicht in ausreichendem Maße hergestellt werden, die amerikanischen Erzeugnisse aber wohleingeführt sind und daher auf einen ständigen Absatz hoffen können. (5237)

Vorschriftsmäßige Markierung von Farbstoffbehältern vor der Einfuhr. Die Bestimmungen des Paragraph 28 des Tarifs von 1922 werden auf alle nach dem 4. Oktober abgeschickten Sendungen streng angewendet werden. Der Schatzsekretär Mc Kenzie Moss hat den Zollämtern in diesem Sinne Anweisung gegeben. (5209)

Sudan. Einfuhrverbot für Opium und Haschisch. Durch Verordnung vom 7. April 1924 wird die Kultur, die Verarbeitung, der Verkauf und die Einfuhr von Haschisch und Opium verboten; gewisse Präparate für medizinische Verwendung sind ausgenommen. (5202)

Südafrikanische Union. Dumpingzoll auf englische Soda. Der Dumpingzoll auf englische Soda (s. „Chem. Ind.“ S. 490) ist gemäß einer am 15. August veröffentlichten Verordnung vom 22. Juli 1924 gleich dem Unterschied zwischen dem englischen Inlandpreis für gleiche Ware, plus fob-Spesen, und dem von dem Importeur gezahlten fob-Preis, wobei aber der Dumpingzoll 25 % vom Wert nicht übersteigen soll. — Vor dem 15. August abgesandte Ware unterliegt dem Dumpingzoll nicht. (5219)

Erhöhung des Einfuhrzolls auf Soda? In einer Eingabe an das Handelsamt verlangte die „South African Alkali Co.“ einen Dumpingzoll gegen ausländische Produkte, mit der Begründung, daß sie in der Lage sei, den ganzen inländischen Bedarf — etwa 3000 t im Jahre — zu decken. Sie erklärte, daß sie nach Ueberwindung der anfänglichen Schwierigkeiten jetzt monatlich 150—160 t liefern und diese Produktion leicht auf 250 t steigern könne; außerdem hätten sich Bestände von 900 t angehäuft. Die Einfuhr von 2500 t Soda i. J. 1923 stelle einen Wert von über 13 000 £ dar. Auch für Aetznatron wurde um einen erhöhten Zoll gebeten und weiterhin um ermäßigte Frachten. — In dem in dieser Frage erstatteten Bericht führt das Handelsamt aus, daß eine Produktion von bisher in der Union nicht erzeugten Waren im Wert von etwa 120 000 £ durch die Gesellschaft nicht ausgeschlossen erscheine. Dr. Wagner schätzt den Gehalt des Lagers bis zu einer Tiefe von 30 Fuß auf 110 000 Tonnen Soda und 180 000 t Salz, und bis zu einer Tiefe von 94 Fuß auf 250 000 t Soda und 580 000 t Salz. Es wird dann außer einer Frachtermäßigung ein Einfuhrzoll von 1 sh. 6 d. per 100 lbs. Soda und die Anwendung des maximalen Dumpingzolls empfohlen, unter der Voraussetzung, daß die Gesellschaft sich verpflichtet, sofort Schritte zur Erzeugung von hochwertigem Salz und von Aetznatron zu unternehmen; wenn dies nicht in einer angemessenen Zeit geschieht, soll die Konzession zurückgezogen werden.

Daraufhin wurde in der Haushalt-Vorlage die Erhöhung des Zolls auf Soda auf 2 sh. per 100 lbs. angekündigt. (5221)

Die Spezialitätensteuer. Die Zollverwaltung macht darauf aufmerksam, daß die Spezialitätensteuer so lange zu bezahlen ist, bis die jetzt im Parlament zur Beratung stehende Vorlage angenommen und im Amtsblatt veröffentlicht ist. (5220)

Zolländerungen. Die Budgetvorlage, welche nach dem „Board of Trade Journal“ jetzt vom Parlament angenommen sein soll, sieht folgende Aenderungen vor:

1. Die Steuer auf pharmazeutische Spezialitäten gemäß dem Gesetz von 1923 wird aufgehoben.
2. Soda aus allen Ländern wird mit einem Zoll von 2 sh. per lb. belegt; die Einfuhr aus England war bisher zollfrei.
3. Auf die Liste der Waren, welche bei der Einfuhr aus England zollfrei sind, bei der Einfuhr aus andern Ländern einem Zoll von 5 % unterliegen, werden gesetzt: Ferro-Chrom und Ferro-Mangan, in ganzen Ladungen (ex Pos. 98a).
Eisenvitriol und Zinksulfat; Ricinusöl, Walfischöl und Fettsäuren; Terpentin; Cresylsäure; Grünöl; Jod und Jodkalium — wenn sie zur Herstellung von Schafwaschmitteln und von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, gemäß den Vorschriften der Zollbehörde (98, 1).
Magnesiumcarbonat zur Verwendung bei der Herstellung von Sprengstoffen, in ganzen Ladungen (ex 115).
Aluminium- und Zinnfolie (117).
Bleiweiß und Mennige, mit Oel angerieben, in ganzen Ladungen, zur Herstellung von Streichfarben für den Kleinverkauf — gemäß den Vorschriften der Zollbehörde (ex 111, 2).
Erdfarben, trocken, in ganzen Ladungen, für gewerbliche Zwecke — gemäß den Vorschriften der Zollbehörde (ex 118, 4).
Pech, Ceresin und Salze zur Herstellung von Trockenelementen — gemäß den Vorschriften der Zollbehörde (136, 3).

Die meisten dieser Stoffe unterlagen bisher einem Zoll von 17 % bei der Einfuhr aus England und von 20 % bei der Einfuhr aus andern Ländern.

Insulin ist bei der Einfuhr aus allen Ländern zollfrei. (5288)

Palästina. Aenderungen des Zolltarifs. Im Handelsblatt für Palästina vom 21. August 1924 wird eine Zusatzverordnung zum Zolltarif veröffentlicht, welche verschiedene Abänderungen des Zolltarifs von Palästina enthält.

Bisher waren, abgesehen von einem Wertzoll von 3 % für gewisse Produkte und spezifischen Zöllen für einige andere, alle Waren mit Ausnahme der auf der Freiliste stehenden mit einem Zoll von 11 % und einem „Auslandszuschlag“ von 1 % belegt. Dieser Zuschlagzoll ist nun aufgehoben, gleichzeitig wird aber der Zoll für alle nicht einem besonderen Zoll unterliegenden oder zollfreien Waren auf 12 % erhöht.

Im besonderen gelten jetzt folgende Zölle:

1. für gewisse Arten von Waffen und Munition spezifische Zölle in verschiedener Höhe und außerdem ein Zoll von 20 % ad valorem für Schießpulver und andere Sprengstoffe;
2. für Mineralwasser ein Zoll von 1,5 P.T. per Gallone;
3. für Aetznatron ein Zoll von 20 P.T. für 100 kg;
4. für Toiletteseifen ein Zoll von 15 % ad valorem.

Auch die Freiliste wurde abgeändert. (5287)

Britische Kolonien (Basuto, Bechuana u. Swaziland).

Dumpingzoll für englische Soda. Durch Verordnung vom 24. August ist die Einfuhr von englischer Soda mit einem Dumpingzoll belegt worden; die Bestimmungen entsprechen denen für die Einfuhr nach der Südafrikanischen Union (s. S. 546). (5201)

Australien. Das Industrieschutzgesetz. Der Bericht des australischen Tarif Board weist bei uneingeschränkter Billigung der Prinzipien des Industrieschutzgesetzes doch auf verschiedene Mängel desselben hin und erklärt eine Revision für wünschenswert. Besonders gilt dies für Abschnitt 9, der den englischen Industrien Schutz gegen die Konkurrenz aus Ländern mit entwerteter Valuta gewährt: dieser Schutz ist größer als der, den die englische Industrie von ihrer eigenen Regierung genießt. Außerdem ist zu beachten, daß England Rohmaterial zur Weiterverarbeitung aus Deutschland und anderen europäischen Ländern bezieht und die Fertigprodukte dann unter dem britischen Vorzugstarif nach Australien einführt, während dieses zugleich die direkte Einfuhr durch Abschnitt 9 des Gesetzes beschränkt. (5217)

Aufhebung des Dumpingzolls auf Natriumhyposulfit aus England. Durch Zollverordnung Nr. 202 vom 8. Juli 1924 wird der Dumpingzoll auf Natriumhyposulfit aus England gemäß Abschnitt 5 des Industrieschutzgesetzes mit Wirkung vom 10. November 1923 aufgehoben. (5286)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Wertminderung von Lithopone in Oel infolge langer Lagerung. Bei der Lagerung von Lithopone in Oel spielt die Beschaffenheit der Emballage jedenfalls eine Rolle. Ist die Emballage, ob Holzfaß oder Hobbocks, einwandfrei, so dürfte bei der Lagerung ein Eintrocknen nur gering sein. Hat dagegen die Emballage auf dem Transport gelitten und stellt solche nur eine mangelhafte Verpackung dar, so kann der Minderwert durch Eintrocknen und Ausschwitzen erheblich werden.

Ohne Besichtigung der Partie ist es unmöglich, den Prozentgehalt der Beschädigung resp. des Minderwertes anzugeben. (5. 7. 24.)

Auf die Frage der Industrie- und Handelskammer, wie hoch der Minderwert bei der Lagerung und guter Emballage durch Eintrocknen werden könne, teilt ihr vereidigter Sachverständiger folgendes mit:

„In Ergänzung meines Gutachtens vom 5. Juli 1924 bemerke ich, daß durch lange Lagerung auch bei guter Emballage ein Minderwert des Lithopons in Oel eintreten kann. Es ist dies insbesondere dann der Fall, wenn ein Verändern der Lage durch Wälzen oder Umlagern nicht stattfindet. Das Oel wird mit der Zeit nach oben gepreßt und die unteren Schichten erhitzen sich dann derart, daß bestenfalls ein Aufarbeiten stattfinden muß. Von der Länge der Zeit und dem Mangel einer pfleglichen Behandlung hängt der Grad des Minderwertes ab.“

Ohne Besichtigung der Partie ist es schwer, den Prozentsatz der Minderung anzugeben. Immerhin halte ich einen Satz von 20–25 % Minderwert für zu hoch, während ein Satz von 10–15 % vielleicht zutreffen könnte.“ (21. 8. 24.)

Handel mit Mineralöl. „Im Handel mit Mineralöl darf, wenn nicht eine genau bestimmte Menge, sondern nur „circa“ verkauft wurde, der Lieferant üblicherweise bis zu 10 % mehr oder weniger liefern.“

Eine genaue Preisangabe über die beiden genannten Oelarten vermochten wir nicht mehr zu ermitteln. Bei den Preisen spielte der Kurs für die Deviseneindeckung eine wesentliche Rolle, da auch schon 1920 und 1921 die Ware jeweils nur gegen Devisenzahlung eingeführt werden konnte. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen amtlichen Kurse dürfte Original amerikanisches Maschinenöl-Raffinat hellrötlich, mit den von Ihnen angegebenen Eigenschaften im Oktober 1920 mit etwa P.-Mk. 1350,— bis 1400,— für 100 kg einschl. Faß frei Frankfurt gehandelt worden sein.

Ein erstklassiges Spindelöl-Raffinat, spezifisches Gewicht 0,911 Visc. ca. 4 b/20° C ab rheinischer Station, kostete im Dezember 1920 und auch im Januar 1921 etwa M. 950,— für 100 kg netto, einschl. Faß.

Wir nehmen hierbei an, daß die Angabe des Flammpunktes mit 121° C auf einen Schreibfehler zurückzuführen ist, da ein gutes Spindelöl mit den übrigen angegebenen Eigenschaften jeweils 160–170° C Flammpunkt hat.“ (6. 9. 24.) (5292)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigung für Knochen.

Der Antrag der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (s. „Chem. Industrie“ S. 419), ist der Ständigen Tariffkommission zur Beratung überwiesen und die Reichsbahndirektion Schwerin zur Berichterstatterin ernannt worden. Die Angelegenheit wird voraussichtlich in der Anfang Oktober stattfindenden Sitzung beraten werden. (5263)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Industrielle Psychotechnik.

Das Institut für Wirtschaftspsychologie an der Handels-Hochschule Berlin ist am 1. Oktober 1924 mit dem von Professor Dr. Moede geleiteten Laboratorium für Industrielle Psychotechnik der Technischen Hochschule Berlin verschmolzen worden, in dessen Rahmen es als selbständige Abteilung für kaufmännische Psychotechnik fortbestehen wird. Die Arbeiten des alten Institutes werden fortgesetzt, und es soll Forschungs- und Prüftätigkeit ausgeübt werden.

Neben dem Entwurf und der Durchführung kaufmännischer Eignungsprüfungen wird die Rationalisierung kaufmännischer Einrichtungen nach psychotechnischen Gesichtspunkten Berücksichtigung finden, desgleichen wird die Begutachtung von Werbesachen aller Art vorgenommen werden. (5274)

Ausland

Großbritannien. Imprägnierung von Baustoffen mit Silicofluoriden. Die Firma „R. Cruickshank, Ltd.“ weist in einer Broschüre auf die Vorteile der „Fluoridation“ von Baumaterialien (Beton und Sandstein), d. h. der Imprägnierung mit Magnesium- und Zinksilicofluorid gegenüber dem Wasserglasverfahren hin, bei welchem Reaktion mit dem kohlensauren Kalzium unter Bildung von Natriumcarbonat eintritt. Das fluoridierte Material vermindert seine Porosität, ist sehr widerstandsfähig gegen die sauren Dämpfe der Großstadtatmosphäre und behält seine Farbe. Die Säurebeständigkeit ist so groß, daß in Weinbauenden Ländern fluoridierte Betontanks zur Aufnahme von Weinen, die alle saure Bestandteile enthalten, mit großem Erfolg verwendet wurden. — Es wird eine Magnesiumsilicofluoridlösung vom spez. Gew. 1,150 bis 1,200 (30–40 % MgSiF_6) verwendet. — Das Verfahren befindet sich nicht im Versuchsstadium, sondern hat in England und besonders in Frankreich bereits sehr befriedigende Resultate in der Praxis ergeben. (5212)

Herabsetzung der Benzolpreise. Die „National Benzol Co., Ltd.“ teilt mit, daß sie den Kleinverkaufspreis von „National“-Benzolmischung und „National“-Benzol um $\frac{3}{4}$ d. per Gallone ermäßigen wird; die Qualität bleibt dieselbe. Die Kleinverkaufspreise betragen jetzt: „National“-Benzol 1 sh. 11½ d.; „National“-Benzolmischung 1 sh. 7½ d. — Der Preis für Schottland bleibt auch weiter 1 d. über dem englischen. (5123)

Aus der chemischen Industrie. Nobels Industries, Ltd. Der Reingewinn für 1923 betrug 1 032 489 £ (gegen 942 901 £ 1922); 509 018 £ wurden vorgetragen und 100 000 £ einem Spezial-Reservefonds zugewiesen. Es wird eine Dividende von 8% (gegen 7% im Vorjahr) für die Stammaktien vorgeschlagen.

United Indigo and Chemical Co., Ltd. Der Reingewinn des Jahres 1923/24 (Juli/Juni) betrug 36 918 £ gegen 38 663 £ 1922/23. Die Dividende für die Stamm- und die Vorzugsaktien beträgt je 15%; 11 262 £ sollen vorgetragen werden (gegen 9 969 £ im Vorjahr). (5124)

Herabsetzung der Preise für Wismutsalze. Infolge des Rückganges der Preise für Wismutmetall hat die Firma May & Baker auch die Preise für ihre Wismutsalze beträchtlich herabgesetzt. (5029)

Steigerung der Radiumproduktion in Cornwall. Infolge der Fusion zwischen zwei Radiumerzgruben, der „South Terras Radium Mine“ und der „Radium Ore Mine“, erwartet man eine beträchtliche Steigerung der Radiumproduktion in Cornwall. Die radioaktiven Wässer der Cornwall-Gruben besitzen starke Heilwirkung, und es sind Verhandlungen mit einer bekannten Mineralwasserfirma wegen Abnahme der Tausende von Gallonen, die zur Verfügung stehen, eingeleitet worden. (5217)

Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Ölen 1922 bis 1924. Folgende Mengen von ätherischen Ölen (außer Terpentingöl) wurden in den ersten 8 Monaten des Jahres 1924 ein- und wieder ausgeführt:

	1922	1923	1924
Einfuhr (Januar/August) . . lbs.	1 956 712	2 406 411	2 757 097
£	517 416	617 331	763 697
Wiederausfuhr (Jan./Aug.) . lbs.	534 895	549 827	720 036
£	249 137	238 402	255 881

Die Ausnützung des Seetangs. Mit dem Ziel, der Bevölkerung in gewissen Bezirken von Schottland und Irland Arbeitsgelegenheit zu verschaffen und zugleich eine alte englische Industrie zu neuem Leben zu erwecken, hat das „Fuel Research Board“ Versuche über die chemische Ausnützung vom Seetang angestellt. Wie man weiß, kam der Gewinnung von Kalisalzen und Jod aus der Asche von Seetang (Kelp) in England und Frankreich früher große Bedeutung zu; i. J. 1841 wurden in Glasgow über 2500 t Kelp verarbeitet und 1846 waren dort zwanzig Jodfabriken. Heute wird der Seetang praktisch nur noch als Dünger verwendet. Das alte Verfahren war sehr roh und kommt jetzt nicht mehr in Betracht, die Untersuchungen haben aber ergeben, daß bei der Destillation in geschlossenen Retorten bei niedriger Temperatur die Ausbeute an Jod verdoppelt und verdreifacht, an löslichen Salzen beinahe verdoppelt werden kann: aus 1 t trockenem Seetang erhält man 8 cwt festen Rückstand (mit dem Jod und den Salzen), 17,7 Gallonen Teer, 59,8 Gallonen Flüssigkeit und 1582 Kubikfuß brennbares Gas.

Um das Verfahren praktisch brauchbar zu machen, ist aber vor allem eine Schwierigkeit zu überwinden, welche in der Heizung der Retorten liegt; hierfür darf mit Rücksicht auf die Rentabilität nur Seetang verwendet werden, der aber

vollständig lufttrocken sein muß, da es sonst ungewiß ist, ob eine für diese Beheizung geeignete Retorte hergestellt werden kann. Aber selbst wenn es gelingen sollte, die Heizfrage zu lösen, so bleibt zu bedenken, daß die alte Kelpindustrie trotz der hohen damaligen Jodpreise nur durch die gleichfalls hohen Kalipreise sich hielt und zugrunde ging, als die Staßfurter Salze einen Rückgang derselben um über 60 % veranlaßten; ob aber die höhere Ausbeute an Jod und Kalisalzen gegenüber den gesunkenen Preisen, den höheren Löhnen und dem gesteigerten Kapitalbedarf einen genügenden Ausgleich bietet, ist, wie „Chemical Trade Journal“ schreibt, äußerst zweifelhaft. (5245)

Belgien. Der Markt für Teerfarben und Teerprodukte. Teerfarben werden in Belgien nicht hergestellt und 90 % des Bedarfs werden durch Einfuhr aus Deutschland gedeckt. Etwa 65 % des Verbrauchs bestehen nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Indigo, Schwefelschwarz, Chromschwarz, Säureschwarz, Direktschwarz, Diazoschwarz B. H. N., Naphthylaminschwarz, Benzopurpurin 4 B, Echtsäurecyanin und Chrysophenin. Der ganze Handel, der durch die Lieferungen von Reparationsfarbstoffen kompliziert wird, steht unter staatlicher Kontrolle. — Die belgische Benzolproduktion beträgt etwa 15 000 t im Jahr; die bedeutendste Firma ist die Kokerei von „Evence-Coppée & Co.“ in Haine St. Pierre, welche etwa die Hälfte der Gesamtproduktion erzeugen; sie führen alles nach Frankreich aus. Toluol wird in kleinen Mengen an die lokalen chemischen Fabriken abgegeben. In Kohlentee-Rohprodukten besteht weder Ein- noch Ausfuhr, mit Ausnahme von Creosot, das in kleinen Mengen exportiert wird. — Die Preise der Kohlenteeerprodukte folgen den englischen Marktpreisen und werden in englischen Pfunds notiert. (5214)

Glycerinproduktion. Die gegenwärtige jährliche Glycerinproduktion in Belgien beträgt nach einem amerikanischen Konsularbericht 1 400 000 bis 2 000 000 kg, gegenüber einer Vorkriegsproduktion von etwa 2 400 000 kg. Der Inlandsverbrauch wird auf 500 000 kg geschätzt, davon etwa ein Drittel für die Sprengstoffindustrie. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach Japan, außerdem nach England, Frankreich und Holland; nach letzterem etwa 300 t Rohglycerin im Jahr. (5107)

Italien. Die Entwicklung der Alkalielektrolyse. Nach einem amerikanischen Konsularbericht bestanden vor dem Kriege zwei Anlagen für Alkalielektrolyse in Italien. Während des Krieges nahm die Industrie eine rasche Entwicklung infolge der starken Nachfrage nach Chlor und Aetznatron für die Sprengstoffabrikation. Die gegenwärtige Produktion beträgt 83 t Aetznatron und 68 t Chlor im Tag; fünf große und eine Anzahl kleinerer Anlagen sind im Betrieb. Die Nachfrage nach Chlor (Chlorkalk) für den Inlandsbedarf und die Ausfuhr haben seit dem Kriege zugenommen; Aetznatron wird in großen Mengen eingeführt, hauptsächlich aus Frankreich, aber auch aus den Ver. Staaten, Spanien und England. (5241)

Griechenland. Die englische Stellung im Schwerchemikalienhandel. In der griechischen Einfuhr von Schwerchemikalien ist die Stellung Englands, wie „Chemical Trade Journal“ (London) schreibt, in verschiedenen Punkten nicht sehr befriedigend. So betrug der englische Anteil an der Aetznatron-einfuhr i. J. 1922 9074 dz bei einer Gesamteinfuhr von 21 650 dz, während 1923 die entsprechenden Zahlen 5910 und 24 109 dz waren. Die belgische Einfuhr stieg von 3547 dz i. J. 1922 auf 6865 dz 1923 und die deutsche von 590 auf 1871 dz; die Ver. Staaten hatten offenbar keinen Anteil an dem Geschäft, aber Jugoslawien trat im vergangenen Jahre zum ersten Male als Importeur mit 1323 dz auf. — In Chlorkalk ist die Lage für England günstiger, indem dieses 658 dz gegen 395 dz i. J. 1922 lieferte; indessen hatte sich die Gesamteinfuhr nahezu verdoppelt (1984 dz i. J. 1923 gegen 1040 dz 1922). An erster Stelle steht Frankreich. — Im Essigsäuregeschäft hat sich Deutschland wieder den Hauptanteil erobert; es lieferte 1923 17 764 kg bei einer Gesamteinfuhr von 25 042 kg; der Rest kam fast ganz aus Holland und Frankreich. (5199)

Ver. St. von Amerika. Aus der Düngemittel-Industrie. Aus New York, 3. d. M., schreibt ein Korrespondent der „Frankf. Ztg.“: „In dem Jahresausweis der American Agricultural Chemical Co. wird festgestellt, daß zwar das Düngergeschäft sich gegenwärtig bessere, daß aber die Periode der Kreditinflation in den Jahren 1919–1921 den finanziellen Status des Unternehmens noch schwer belastete. Es hätten auch in diesem Jahre 6 699 754 Doll. auf uneinbringliche Forderungen abgeschrieben werden müssen. Das Inkasso der alten Forderungen wird auch immer

schwieriger und man muß damit rechnen, daß das Konto „Dubiosa“ auch im nächsten Bericht einen breiten Raum einnehmen wird. Die Baumwollpflanzler im Süden der Ver. Staaten und die Colonos (Zuckeranbauer) auf Kuba hätten zwar gute Einnahmen gehabt, aber sie seien derart verschuldet, daß sie auf frühere Düngelieferungen nur wenig hätten abzahlen können. Die berichtende Gesellschaft ist im Begriff, manche nicht direkt zum Betrieb erforderliche Anlagen und andere Objekte zu veräußern. (5141)

Fusion in der Naturgas-Industrie. Der Naturgas-Trust (85 Mill. \$ Kapital), dem die „Ohio Fuel Supply Co.“, die „Union Natural Gas Co.“ und die „Manufacturers' Light and Heat Co.“ (Pittsburgh) angehören, soll durch den Eintritt der im Besitz der Standard Oil Co. befindlichen „Peoples Natural Gas Co.“ und der „Fayette County Natural Gas Co.“ erweitert werden. Der Abschluß soll in kurzem bevorstehen und die Standard Oil wird voraussichtlich den entscheidenden Einfluß in der neuen Interessenvereinigung haben. — Die amerikanischen Naturgasvorkommen sind auch für die Rußgewinnung (Carbon black) von großer Bedeutung. (5165)

Kanada. Chemikalienausfuhr 1922—1924. In Ergänzung der Mitteilung auf S. 452 des „Chem. Ind.“ geben wir nachstehend (nach „Chemical Trade Journal“) eine Statistik der kanadischen Chemikalienausfuhr in den Jahren 1922—1924 (Fiskaljahre April/März):

Ware	Mengen- einheit	1921/22		1922/23		1923/24	
		Menge	Wert in 100. Dollar	Menge	Wert in 100. Dollar	Menge	Wert in 100. Dollar
Essigsäure . . .	t	164	22,4	2 957	510,8	6 217	1 256,7
Schwefelsäure . .	„	3 146	63,3	4 805	80,7	11 177	186,2
Ammonsulfat . .	„	11 903	785,2	10 553	654,9	15 439	861,8
Calciumcyanamid .	„	17 884	903,2	55 483	2 903,7	60 892	3 236,3
Künstl. Düngemittel, a. n. g.	—	—	524,9	—	341,3	—	274,9
Mineral. Pigmente (Eisenoxyde, Ocker usw.) . . .	„	1 475	63,8	1 247	62,1	988	47,5
Bleiweiß . . .	„	473	84,5	704	121,1	735	142,6
Arsenik . . .	„	1 163	151,0	1 228	220,8	1 574	337,1
Calciumacetat . .	„	1 105	28,4	1 221	66,2	2 359	155,6
Calciumcarbid . .	„	25 682	2 261,1	29 527	2 358,2	9 991	762,9
Natriumverb. . .	„	—	—	3 244,4	—	29 273	4 021,7
Kobaltoxyd und Kobaltsalze . .	„	9 839	1 491,0	22 093	—	—	—
Magnesiumsulf. .	„	151	538,1	227	874,4	220	792,3
Rohglycerin . .	„	139	5,1	138	4,9	—	—
Creosotöl . .	„	30	5,4	331	64,5	307	67,0
Methylalkohol .	Gall.	397 402	82,8	818 411	100,2	779 457	122,0
	„	213 653	210,7	99 312	78,3	125 395	118,7

Die Ausfuhr von Schwefelsäure, Glycerin, Arsenik und Creosotöl im letzten Fiskaljahr ging praktisch vollständig nach den Ver. Staaten. — Von den Produkten der Holzverkohlungsindustrie nahm England 94% der Methylalkoholausfuhr und 89% der Essigsäureausfuhr auf; Calciumacetat ging außer nach England auch noch nach Japan und nach den Ver. Staaten. — In der Farbengruppe waren die Ver. Staaten der Hauptabnehmer für mineralische Pigmente, fast die Hälfte der Bleiweißausfuhr ging nach Britisch-Südafrika und ein großer Teil des Restes nach England. — Kobaltoxyd wurde hauptsächlich nach den Ver. Staaten, England und Japan ausgeführt. — Beinahe die Hälfte der Natriumverbindungen ging nach den Ver. Staaten und ein großer Teil des Restes nach Mexiko. — Die Calciumcarbidausfuhr zeigte einen starken Rückgang, etwas über die Hälfte derselben ging nach den Ver. Staaten, der Rest nach dem Fernen Osten und Südamerika. (5142)

Columbien. Der Verbrauch pharmazeutischer Artikel. „Lateinamerika“ C. Nr. 51/55 enthält folgende Ausführungen:

In Columbien ist die Herstellung von einfachen Heilmitteln in Sirup- oder Pillenform weit verbreitet. Wohl die Hälfte der Apotheken des Landes fertigen Heilmittel, angeblich eigener Erfindung an, meist nach Rezepten der nordamerikanischen oder columbianischen Pharmakopöe. Originalmedizinen sind selten; hier und da wird wohl auch ein indianisches Heilmittel hergestellt und vertrieben. Ueber den Umfang der Herstellung solcher Patentmedizinen liegen keine Angaben vor. Man kann annehmen, daß 75—90% des Verbrauchs durch Einfuhr gedeckt werden. Die meisten Apotheken gehören Ärzten und werden auch von diesen geleitet.

Die columbianischen Produkte sind billiger, aber auch schlechter als die importierten, mit Ausnahme französischer Ampullen, die selbst nach Zahlung von Fracht und Zoll wohlfeiler abgegeben werden als die heimischen. Die von einzelnen Apotheken gefertigten Erzeugnisse werden meist nur von den Herstellern selbst geführt.

Die Columbianer sind große Freunde von Medizinen, zumal in Pillen- und Tablettenform. Einzelne Patentmedizinen werden pro Kopf der Bevölkerung in Columbien stärker verbraucht als in den Herstellungsländern, so z. B. Lebertran, Nervenpillen, Aspirin und Tonika, letztere meist in flüssiger Form. In den hochgelegenen Landesteilen kommen an Krankheiten hauptsächlich Typhus, Lungenkrankheiten, Bronchitis, Erkältungen und Magen- und Darmkrankheiten vor. In den Küstengebieten und Niederungen kommen zu ihnen noch Fieberkrankheiten, zumal Malaria, hinzu.

Was die Zahlungsbedingungen anbelangt, so pflegen amerikanische und europäische Exporteure 4—6 Monate Ziel vom Verschiffungstage zu gewähren. In manchen Fällen gelangt der Empfänger weit im Innern, wie Bogoiá oder Bucaramanga, erst in den Besitz der Ware, nachdem der Wechsel fällig geworden ist. Natürlich ist bei der Kreditgewährung Vorsicht geboten. Bei unsicheren Zahlern empfiehlt es sich, das bekannte Mittel anzuwenden, die Waren an eine Bank oder Agentur zu senden, die sie nur gegen Kasse aushändigen darf.

Die Aufschriften der Behälter werden am besten nur in spanischer Sprache oder zweisprachig gehalten. Sorgfältige Verpackung ist schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Umladungen und die rauhe Behandlung unterwegs unbedingt notwendig. Andererseits darf die Verpackung nicht zu viel wiegen, weil die Zölle nach dem Bruttogewicht berechnet werden. Pasten, Cremes usw. werden deshalb vorteilhafter in Tuben als in Porzellangefäßen versandt. Beliebte sind kräftige Wellpappekästen mit Holzwolle oder Sägespänen als Füllmaterial.

Ueber den Verkauf von Drogen und Medizinen bestehen keine besonderen Gesetze, ebensowenig über deren Zusammensetzung, den Alkoholgehalt usw. Patente und Handelsmarken für Drogen werden auf Antrag eines Vertreters oder Anwaltes vom Industrie-Ministerium eingetragen. Dem Antrag ist lediglich ein Abdruck der Marke und die Angabe der Herkunft des Fabrikats beizufügen. Mit der Eintragung ist der Nachteil verbunden, daß Drogen und Medizinen, deren Marke eingetragen ist, einem höheren Zollsatz unterliegen. Dieser beträgt nämlich für pharmazeutische Präparate 40 Centavos je kg, für Geheimmittel 1 Pesos je kg, für nicht geheime Mittel (ohne Angabe des Herstellers) nur 25 Centavos. (5098)

Chile. Der Chemikalienhandel 1923. Im Gegensatz zum Vorjahre war, wie „Lateinamerika“ meldet, das Jahr 1923 für den Chemikalienhandel günstig. Der Mangel an einzelnen wichtigen Chemikalien und die dadurch hervorgerufene ungewöhnliche Preissteigerung war nicht mehr zu spüren. Die zahllosen Posten unrechtmäßig aus anderen Ländern ausgeführter Waren, die in den Vorjahren in großem Maßstabe auf den Markt kamen, nahmen 1923 stark ab. Die besser durchgeführten Ausfuhrgesetze in den Ursprungsländern und die strenge Kontrolle der chemischen Fabriken selbst, wurden als Ursache für die Abnahme der unrechtmäßig aus anderen Ländern ausgeführten Waren genannt. Einzelne Werke versahen ihre Erzeugnisse für Chile mit ganz bestimmten Nummern oder Zeichen und konnten auf diese Weise durch ihre Vertreter in Chile alle gefälschten oder unrechtmäßig ausgeführten Erzeugnisse sofort feststellen. Die chemischen Industrien Englands und Nordamerikas verzeichneten gegen das Vorjahr auf dem chilenischen Chemikalienmarkt keine bedeutenden Fortschritte. Frankreich zeigte sich besonders rührig; namentlich dadurch, daß es den geplanten chilenischen Zollerhöhungen für fertige pharmazeutische Sondererzeugnisse Rechnung trug, indem es, anstatt der fertigen Spezialitäten, die einzelnen Bestandteile derselben entweder getrennt in ihrer Urform, oder bereits gemischt nach Chile verschiffte. Die Chemikalien wurden sodann in Chile abgefüllt und als französisches Originalprodukt auf den Markt gebracht. Die deutsche chemische Industrie nahm, wie in den Vorjahren, auf dem Chemikalienmarkt den weitaus ersten Platz ein. Viele Werke berechneten auch noch im Jahre 1923 ihre Erzeugnisse in Papiermark, und ihr Schwinden aus dem innerdeutschen Markt als Zahlungsmittel hatte die Folge, daß die deutschen chemischen Werke für die Ausfuhr ins Ausland allgemein zur Berechnung in £ oder Dollar übergingen. Die chilenische Regierung legte eine neue Zolltarifvorlage vor, in der zum Schutze der nationalen Industrie für alle Fertigwaren auf dem Chemikalienmarkt die Einfuhrzölle sehr stark erhöht wurden. (5118)

Der Verbrauch an Farben. Wie fast alle Länder der Welt, so bezog auch Chile vor dem Kriege seine Farben in der Hauptsache aus Deutschland, an dessen Stelle während des Krieges die Ver. Staaten traten. Nach dem Ende des Weltkrieges ging die Nachfrage stark zurück, da infolge der einsetzenden schlechten Geschäftslage für Salpeter und Kupfer die Kaufkraft für Farben nachließ. In den letzten zwei Jahren hat sich die Lage jedoch, wie in „Lateinamerika“ C ausgeführt wird, wieder gebessert, und mit ihr auch der Absatz von Farben. Die deutschen Firmen sind zurzeit eifrig an der Arbeit, das verlorene Absatzgebiet wiederzuerobern. In Santiago sind gegenwärtig 13 deutsche Farbenfabriken vertreten, dagegen nur eine amerikanische Fabrik. Sehr bemerkenswert sind die deutschen Erfolge in Lederfarben, Farben für Strumpfwaren und für Strohhüte, dank der regen Reklame, die von den deutschen Vertretern gemacht wird. Augenblicklich liegen die deutschen Preise teilweise über den amerikanischen, was natürlich den Absatz sehr erschwert. Der Verbrauch Chiles an Farben ist noch nicht allzu groß, aber bei der jetzt sicher zu erwartenden Expansion, vor allem in der Textil- und Schuhwarenindustrie, muß die Nachfrage gewaltig steigen. In 1922 lieferten die Ver. Staaten 13 752 kg (1917: 28 063 kg und 1913: 53 kg), Großbritannien 2448 kg (1917: 349 kg und 1913: 12 787 kg), Deutschland 100 010 kg (1917: 60 kg und 1913: 42 554 kg), die Schweiz 2450 kg, Holland 2335 kg und Argentinien 1575 kg. (5109)

Britisch-Indien. Die Sandelholzöl-Industrie. Die Entwicklung der indischen Sandelholzöl-Industrie ist ziemlich jungen Datums; sie ist im wesentlichen auf den Staat Mysore beschränkt, auf dessen Gebiet sich ausgedehnte Sandelholzwälder befinden. Während den Nachbarbezirken von Coimbatore und Coorg ebenfalls ein beträchtlicher Anteil an der Produktion von Sandelholz zukommt, sind in Mysore alle Bedingungen für die Erzeugung des Oeles gegeben: es ist billige elektrische Kraft vorhanden und die Sandelholzwälder befinden sich in geringer Entfernung. Bis zum Jahr 1916 führte der Staat Mysore in Verbindung mit der Regierung in Madras alles in den Wäldern geschlagene Sandelholz ohne weitere Verarbeitung aus; die Produktion betrug damals nach einem amerikanischen Konsularbericht 3000 t im Jahr, von denen 750 t an Ort und Stelle und 250 in anderen Teilen von Indien verbraucht wurden. Der Hauptabnehmer in dieser Zeit war Deutschland, wohin etwa zwei Drittel der ungefähr 2000 t betragenden Ausfuhr gingen. Der Anteil von Mysore an der Produktion belief sich auf nahezu 2500 t, während der Rest von etwa 500 t aus Coimbatore und Coorg kam.

Als nun während des Krieges Deutschland von der Welt abgeschnitten war, verlor der Staat Mysore seine Einkünfte aus der Sandelholzausfuhr; man schritt daher 1916 zur Errichtung von zwei Oelfabriken, in Mysore und Bangalore, die im Jahr 1917 den Vollbetrieb aufnahmen. Diese sollen mit einer Jahresproduktion von 200 000 lbs Oel die größten Erzeuger in der Welt sein; wie der Leiter einer der Fabriken erklärte, könnte die Leistung noch gesteigert werden und der Staat Mysore wäre jetzt in der Lage, den ganzen Weltbedarf an Sandelholzöl zu decken. Die Pflanzungen, welche der Abteilung für Landwirtschaft und Forstwesen unterstehen, werden sorgfältig gepflegt und die Belieferung mit Sandelholz soll dauernd gesichert sein, da systematische Aufforstungen stattfinden. Eine Konkurrenz für das indische Sandelholzöl bilden das australische und das niederländisch-indische, die aber von geringerer Qualität sind. Das westaustralische Oel, obwohl dem indischen nicht ebenbürtig, wird in großen Mengen nach Amerika exportiert, wo es zum Verschnitt benützt wird. Das niederländisch-indische Oel, bekannt als „Makassar-Oel“, steht in der Qualität etwa dem geringwertigsten Mysore-Oel gleich und wird ebenfalls in kleineren Mengen nach Amerika und Europa ausgeführt. Das hochwertige Mysore-Oel geht hauptsächlich nach Japan, wo es für medizinische Zwecke verwendet wird, während die beiden anderen Oele hierzu, weder zu innerlichem noch zu äußerlichem Gebrauch, geeignet sind.

Die Ausfuhr nach Amerika begann 1919 und es bestand bis 1922 ein gutes Geschäft; im Jahr 1923 aber ging der Umsatz zurück, da amerikanische Importeure Holz statt des Oeles kaufen, um es in Amerika zu destillieren. Der Abfall in der Ausfuhr nach Amerika wird in Indien auf die Erhöhung des amerikanischen Einfuhrzolls von 20 auf 25 % zurückgeführt. (5027)

Japan. Insektenpulverproduktion (flores Pyrethri). Insektenblüten werden in Japan in den Bezirken Wakayama und Hiroshima von kleinen Landwirten gewonnen, welche sie sammeln und in Strohsäcke verpacken. Die Exporteure können

nach einem von „Chemist and Druggist“ mitgeteilten amerikanischen Konsularbericht mit den Produzenten nur durch Zwischenhändler verkehren; die von diesen erhaltene Ware wird dann umgepackt und versandfertig gemacht. Erzeuger, Zwischenhändler und Exporteure haben sich zur Hochhaltung der Preise zusammengeschlossen und haben damit auch wegen der überall herrschenden Knappheit an Pyrethrum-Blüten Erfolg gehabt. Die Ausfuhr betrug in den letzten Jahren:

	Mill. lbs.	Mill. Yen	
1920	2,9	2,6	
1921	1,1	0,6	
1922	4,0	3,4	(5013)

China. Zur Opiumfrage. J. Campbell, Vertreter für Indien in der Opiumkommission des Völkerbunds, hat einen Brief an die „Times“ gerichtet, worin er verschiedene Angaben von Mrs. Hamilton Wright, der Vertreterin der Vereinigten Staaten, in einem am 30. August veröffentlichten Schreiben richtigzustellen wünscht. So hatte Mrs. Wright u. a. mitgeteilt, daß China in 7 Jahren (statt in 10, wie in Aussicht genommen war), die Mohnkultur ausgerottet habe. Demgegenüber wird in der Schätzung der Internationalen Anti-Opium-Vereinigung, welche von der Opium-Kommission des Völkerbundes einstimmig als die zuverlässigste anerkannt wurde, die gegenwärtige Opiumproduktion in China zu etwa 15 000 t im Jahr angenommen, was nach Campbell etwa neun Zehnteln der Weltproduktion entspricht.

Die Wirkung dieser enormen Produktion in China und der rapid zunehmenden — unkontrollierten — Ausfuhr aus Persien auf die Opiumlage im Fernen Osten kann man sich, wie Campbell sagt, leicht vorstellen.

Hierzu bemerkt „Chemist and Druggist“ (London): Im Jahr 1906 beschloß China, „die Opiumerzeugung aufzugeben“, und im Jahr 1907 wurde mit England ein Abkommen getroffen, wonach sich China verpflichtete, im Laufe von 10 Jahren, Jahr für Jahr eine Verminderung der Mohnkultur eintreten zu lassen, und England andererseits entsprechend die Einfuhr von indischem Opium einzuschränken. Beide Staaten hielten sich bis 1917 an den Vertrag, aber seither hat die Methode, das indische Opium auszuschalten, um das chinesische allein auf dem Platz zu lassen, nur zu großen Erfolg gehabt. (5114)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor P. Fuchs, seit 1904 in den Diensten der Chemischen Fabrik Coswig-Anhalt G. m. b. H. in Coswig-Anhalt, seit Anfang 1906 alleiniger Geschäftsführer, scheidet nach freundschaftlichem Uebereinkommen mit dem 30. September 1924 aus der offiziellen Leitung der Chemischen Fabrik Coswig aus. Er siedelt nach Leipzig über, um bei der Großhandelsfirma Benzien & Leopold Nachf. G. m. b. H., an welcher er schon seit Jahren finanziell beteiligt ist, aktiv tätig zu sein. (5262)

Geschäftliches

* Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt am Main. Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923 ausführt, hat, wie alle im besetzten Gebiet liegenden Werke, so vor allem auch das Werk in Griesheim wegen der Unmöglichkeit des Versandes als Folge des Ruhreinbruchs monatelang mehr oder weniger stillgelegen. Trotzdem ist es mit Hilfe der im unbesetzten Gebiet liegenden Werke gelungen, die Gesamtproduktion in befriedigender Höhe zu halten. Allerdings wurde das finanzielle Ergebnis dadurch beeinträchtigt, daß es bei dem sprunghaften Währungsverfall trotz der energischsten Bemühungen nicht möglich war, durch Aenderung der Preise und Zahlungsbedingungen mit der Markverschlechterung jederzeit Schritt zu halten. Erschwerend wirkte auch der große Aufwand an unproduktiven Arbeiten, mit dem die ständig anwachsende Zahl sich überstürzender gesetzgeberischer Verordnungen, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens, die Industrie belastet. Der sich buchmäßig aus der Bilanz ergebende Überschuß stellt aus den bekannten Gründen einen Reingewinn nicht dar. Es ist infolgedessen auch kein Gewinn ausgewiesen, der zahlenmäßige Saldo ist vielmehr unter Kreditoren eingestellt. Infolgedessen wird auch von Vorschlägen einer Gewinn- und Dividendenverteilung abgesehen. Die Vorlage der Eröffnungsbilanz in Goldmark für den 1. Januar 1924 wird gegen Ende des Jahres erfolgen. (5264)

* Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer Uerdingen (Niederrhein). Das Geschäftsjahr 1923 stand, wie im Bericht des Vorstandes ausgeführt wird, für das im besetzten Gebiet liegende Unternehmen unter dem Einfluß der verworrenen

politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, des Ruhrinbruchs und des Niedergangs der deutschen Währung. Insbesondere hat die Lahmlegung des Verkehrs, durch die sowohl die Heranschaffung von Rohmaterialien sowie der Versand der Fertigfabrikate aufs äußerste erschwert wurden, naturgemäß die Fortführung des Geschäfts stark gehemmt. Durch fremde Elemente wurde im August des Berichtsjahres eine mehrwöchige Stilllegung der gesamten Betriebe erzwungen. Erschwerend wirkte auch der große Aufwand an unproduktiver Arbeit, mit der die sich überstürzende Fülle von Gesetzen und Verordnungen, namentlich auf dem Gebiet des Steuerwesens, die Industrie belastete und behinderte. Unter diesen Umständen ist es nur unter großen Schwierigkeiten gelungen, die Betriebe weiterzuführen und die Kundschaft im wesentlichen durch Versendung von Lägern außerhalb des besetzten Gebietes zu beliefern. Der sich aus der Bilanz ergebende rein zahlenmäßige Saldo ist aus den bekannten Gründen unter die Kreditoren eingestellt; eine Gewinnverteilung kommt demnach nicht in Betracht. Der bisherige Verlauf des neuen Geschäftsjahres litt unter der allgemeinen Krisis auf dem Weltmarkt. Die Gesellschaft sah sich genötigt, die Betriebe einzuschränken und zur Verbilligung der Produktion die Zahl der Angestellten und Arbeiter zu vermindern. Für die Zukunft erhofft der Vorstand von der beginnenden Klärung der außenpolitischen Lage eine Besserung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse. (5267)

* **Chemische Fabrik Buckau Magdeburg.** Nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes über das Jahr 1923 war die Warenerzeugung im Berichtsjahre wieder etwas größer als im Vorjahre, obgleich sie durch Betriebsstörungen und Streiks in den eigenen Werken oder bei den Rohstofflieferanten mehrfach gehemmt wurde. Der Absatz konnte gemäß der Erzeugung geregelt werden. Während der Uebergangszeit von den unhaltbar gewordenen Papiermarkpreisen zur Goldmarkrechnung trat eine gewisse Stockung ein, von der sich der Markt auch nicht wieder erholte. Die Vorräte der Gesellschaft am Jahreschluß überstiegen indessen nicht das normale Maß. Die im Februar des laufenden Jahres in Betrieb gesetzten neuen Chlorkalkkammern liefern eine einwandfreie Ware. Die weitere Instandsetzung und Vervollkommnung der Werksanlagen, insbesondere die Verbesserung der Kraft- und Wärmewirtschaft, hat gute Fortschritte gemacht, wird aber bis zur Beendigung des Programms noch erheblichen Zeit- und Geldaufwand erfordern. Eine Gewinnverteilung wird mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes und die dadurch hervorgerufene starke Anspannung der Mittel nicht vorgeschlagen. (5265)

* **Chem. Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger Aktien-Gesellschaft Flörsheim am Main.** Am 2. Januar 1923 erfolgte, wie wir dem Bericht des Vorstandes über das abgelaufene erste Geschäftsjahr entnehmen, die Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger Flörsheim am Main in eine Aktiengesellschaft in der Absicht, die Geschäftsbeziehungen zu erweitern und das Unternehmen durch Einrichtung weiterer Betriebe auszuweiten. Die begonnenen Vorarbeiten mußten aber größtenteils eingestellt werden, als durch die Folgen des Ruhrinbruchs der Verkehr und das Geschäftsleben in der dortigen Gegend fast vollständig zum Erliegen kamen. Erst gegen Ende des Berichtsjahres traten für Flörsheim wieder etwas bessere Lieferungsmöglichkeiten ein. Rückständige Bestellungen konnten ausgeführt werden, die Werbetätigkeit wurde wieder aufgenommen, um die alte langjährige Kundschaft zurück- und neue Abnehmer zu gewinnen. Eine Gewinnverteilung kommt nicht in Betracht. (5266)

* **Chemische Fabriken Victri-Krewel A.-G. Altona.** Anfang Februar des laufenden Jahres wurde, wie im Geschäftsbericht für 1923/24 ausgeführt ist, die Fusion der Chemischen Fabrik Krewel & Co. in Köln mit der Victri A.-G. für Parfümerie- und Seifenfabrikation in Altona geschlossen und der Firmenname in „Chemische Fabriken Victri-Krewel Aktiengesellschaft Altona/E.“ abgeändert. Das Aktienkapital der Chemischen Fabrik Krewel & Co. wurde von nom. 20 Millionen Mark auf nom. 40 Millionen Mark erhöht. In der Generalversammlung Anfang Februar d. J. wurden die nom. 60 Millionen Mark Victri-Stammaktien mit den nom. 40 Millionen Mark Krewel-Aktien gleichgestellt und das so auf 100 Millionen Mark gebrachte Aktienkapital auf nom. 150 Millionen Mark Victri-Krewelaktien erhöht. Der Ausgabekurs für diese 50 Millionen Mark Aktien betrug 3 Dollar für die 1000-Mark-Aktien. Von einer Veröffentlichung der Papiermarkbilanz für den 30. Juni 1924 sieht der Vorstand ab, da die Papiermarkwerte ein Bild des wahren Standes der Gesellschaft nicht geben können. Die

Abteilung Köln hat sich gut entwickelt und Gewinne erzielt; die von der Gesellschaft hergestellten pharmazeutischen Präparate haben ihren Absatz erweitert. Die Abteilung Altona hat im ersten Halbjahr zufriedenstellend gearbeitet, dagegen im zweiten Halbjahr erhebliche Verluste gebracht. Die Seifen- und Parfümerieindustrie lag in dieser Zeit besonders schlecht, insbesondere unter dem Einfluß des französischen Valutadumpings in den durch das besetzte Gebiet eingeführten Waren. Beim Verkauf der Fabrikate der Gesellschaft konnte der Herstellungspreis auch nicht annähernd erzielt werden. — In der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 ist das Stammkapital von 150 Millionen Papiermark auf 375 000 Goldmark zusammengelegt, also im Verhältnis 400 : 1. Für 8 Stammaktien à 1000 Mk. wird eine Goldmarkaktie zu 20 Mk. gewährt. (5268)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Stickstoffmarkt im Monat September 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Die Erzeugung war normal. Die Gelegenheit, den Stickstoff noch zu den billigen Sonderpreisen für Sommerbezug und zu den erleichterten Zahlungsbedingungen zu kaufen, ist in starkem Maße benutzt worden. Der Eingang an Aufträgen und der Versand haben gegenüber dem Monat August eine ganz bedeutende Steigerung erfahren. Die Wagengestellung befriedigte voll den Bedarf der Werke. Eine Erhöhung der Preise trat am 1. Oktober d. J. ein. Die Preise betragen von diesem Zeitpunkt ab bis auf weiteres

	für 1 kg Stickstoff
Schwefelsaures Ammoniak, gewöhnliche Ware . . .	Gm. 1,08
Schwefelsaures Ammoniak, gedarrt und gemahlen . . .	„ 1,10
Salzsaures Ammoniak	„ 1,08
Leunasalpeter	„ 1,08
Kaliammonsalpeter	„ 1,08
Natronsalpeter	„ 1,35
Kalkstickstoff	„ 0,98

Mindestens ein Drittel des Rechnungsendbetrages muß in bar gezahlt werden. Für zwei Drittel des Rechnungsendbetrages wird unter ausdrücklichem Vorbehalt anderweitiger Festsetzung Zahlung in Form von Wechseln angenommen, deren Laufzeit 90 Tage nicht überschreiten darf. Für jede Barzahlung bis zur Höhe des Rechnungsendbetrages, welche innerhalb der 14tägigen Frist eingeht, wird ein Nachlaß von 3 % gewährt. Der Wechseldiskont und der Wechselstempel sind vom Käufer zu tragen.

Im Ausland hat sich der Markt für stickstoffhaltige Düngemittel weiter befestigt. Die Nachfrage ist gut. Die Preise haben in verschiedenen Ländern bereits eine beträchtliche Erhöhung erfahren. (5269)

Der Kalkmarkt im September.

Die Nachrichtenstelle der Kalkindustrie schreibt uns: Die Lage des Kalkmarktes im Berichtsmonat zeigt gegenüber den Sommermonaten eine leichte Besserung. Trotzdem konnten Lieferungen sofort erfolgen, da die Beschäftigung der Kalkindustrie noch nicht annähernd der sonst üblichen entspricht. Die Geldknappheit wirkte weiterhin erschwerend. Infolge der Herabsetzung der Kohlenpreise und der Frachten traten vielfach Preisermäßigungen ein, die jedoch bereits durch neue Lohnforderungen der Arbeitnehmer, die oft 33 % der bisherigen Lohnsätze ausmachen, bedroht werden. Es wäre auch zu wünschen, daß sich den allgemeinen Tendenzen auf Preisabbau möglichst bald die Banken durch Herabsetzung der Zins- und Provisionssätze und die Frachtenberechnung der Kleinbahnen anschließen. Der Bedarf an Stahlwerkskalk zeigte eine leichte Zunahme. Auch die chemische Industrie rief besser als im Vormonat ab. Der Versand an das Baugewerbe war weiterhin schleppend. Der Bezug von Düngekalk hat eingesetzt, war aber gleichfalls verhältnismäßig gering, da die Landwirtschaft noch teilweise mit der Ernte beschäftigt war. Die Zuckerfabriken riefen Rohkalksteine ungefähr in dem gleichen Umfange wie im Vormonat ab. Der Versand an die Kalksandsteinfabriken ist mäßig, da diese nur mit stark eingeschränkten Betrieben arbeiten. Das Ausfuhrgeschäft ruhte wegen der Unmöglichkeit eines Wettbewerbs mit den niedervalutarischen Ländern fast völlig. Hingegen werden schwedische Kalkerzeugnisse nach Ostpreußen eingeführt. Auch belgischer, schweizer und tschechoslowakischer Kalk dringt in Deutschland ein. Die Kohlenzufuhr war ausreichend. Bei der Wagengestellung machte sich der Mangel an 10-t-Wagen für die Düngekalkversorgung der Landwirtschaft störend bemerkbar. (5236)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel). 26. September 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95) 405–415; Aetznatron (weiß) 130–135; Ammoniak (22° B_e) 130–145; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 75–80; Aluminiumacetat (15%, weiß) 120–125; Alaun (gew., in Stücken) 95–97; Chromalaun (krist.) 270–280; Ammonsulfat (gew.) 128; Ammonphosphat (weiß, krist.) 420–430; Chlorcalcium (geschm.) 35–37; Chlorkalk (105–110°) 72–73; Kalksalpeter (pulverförmig) 96–97; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 170–175; Bariumchlorid (krist.) 145–150; Bariumnitrat (rein, krist.) 310–325; Zinnoxid (pulverförmig) 2640–2650; Zinnchlorid 1580–1620; Eisensulfat (krist.) 27,50–28; Eisenchlorid (trocken) 200–210; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 78,50–91,25; Magnesiumchlorid (geschm.) 100–105; Magnesiumcarbonat (leicht) 320–330; Chlorkalium (gew.) 64–67; Bromkalium (krist., rein) 1100–1200; Jodkalium (krist., weiß) 190–200 (kg); Kaliumsulfat (gereinigt) 200–210; Kaliummetabisulfat 400–410; Kaliumpermanganat (techn.) 860–870; Blutlaugensalz (gelbes) 1030–1060; Blutlaugensalz (rotes) 1470–1510; Cyankalium (techn.) 1010–1020; Kalisaltpeter (krist., rein) 235–245; Kaliumphosphat 420–430; Mennige (versch. Sorten) 407–450; Bleiglätte (pulverförmig) 390–395; Bleiweiß (pulverförmig) 415–425; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 400–410; Zinkchlorid (geschm., grau) 340–350; Zinkchlorid (45° B_e) 82–85; Zinksulfat (krist.) 120–135; Zinkoxyd (versch. Sorten) 395–560; Soda 36–38; Soda (krist.) 21–22; Natriumbicarbonat (gew.) 56–57; Natriumsulfat (krist., neige) 32–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 37–38; Schwefelnatrium (konz., 60%) 135–140; Natriumsulfat (krist.) 120–125; Natriumhyposulfat (techn.) 92–94; Natriumhyposulfat (photogr.) 100–105; Natriumchlorat (krist.) 170–175; Natronsalpeter (gereinigt) 200–215; Natriumbichromat (krist.) 390–400; Schwefelsäure (66°) 29–30; Salpetersäure (36°, weiß) 175–180; Salzsäure (21–22°, gew.) 15–16,25.

Holland (Amsterdam). 1. Oktober 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105–120; Aluminiumsulfat (17–18%) 8,50–10; Ameisensäure (80% vol.) 42–46; Ammoniak (25%) 19–21; Anilinöl 95–100; Anilinsalz 85–92; Antichlor 9,75–10,95; Arsenik (weißer) 55–62; Aetznatron (76–77%) 18,75–20; Benzaldehyd 170–200; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 76–80; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29–30; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 90–100; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 12–14; Chlorcalcium (70–75%) 5,50–6,50; Chlorkalk 9–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 3,90–4,75; Chlorzink 26–30; Chromalaun 27,50–31; Citronensäure 180–190; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 47–52; essigsaures Natrium 29–33; Formaldehyd (40% vol.) 64–69; Glaubersalz (krist.) 3–3,90; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 90–100; Kalisaltpeter 32–36; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (48–100%) 24–26; Lithopone 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 33–38; Morphin 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 11,75–13,50; Natriumbichromat 42–45; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 50–60; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40°) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 29–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodan ammonium 130–150; Salicylsäure 160–180; Salmiak (krist.) 26–29; Salpetersäure (36°) 14,50–16,50; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 22–25; Schwefelnatrium (60–62%) 14–16; Schwefelsäure (66° B_e) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7–8,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 150–160; Weinsäure 110–130; Zinkweiß (99%, chem. rein) 39–42.

Tschechoslowakei (Prag). 3. Oktober 1924. Preise in čKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (125%, imp.) 3,80; Alaun 2,70; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,60; Antichlor 2,20; Benzoesäure 42,—; benzoesaures Natron 38,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,25; Bleimennige (inl.) 7,50; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,—; chloresaures Kali 7,70; Chromalaun 5,60; Chromkali 9,50; Chromatron 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B) 3,50; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (franko Station) 5,50; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 40,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,50; Schwefelsäure 0,70; Weinsäure 0,2; Terpentinöl (franz.) 12,50; Terpentinöl (russ.) 6,70.

Vereinigte Staaten (New York). 22. Sept. 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40 (100 lbs.); Ameisensäure (85%, imp.) 0,12–0,12½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 2,45–2,50 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,00–3,75 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,07–0,07½; Aether (U. S. P., für Narkose) 0,17–0,18; Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,78–4,88 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,59–0,63 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 80–85 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,34–0,38; Butylalkohol 0,25–0,30; Calciumarseniat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%) 21–27 (t); Campher (jap. raff.) 0,68–0,70; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremor tartari (einheimisch) 0,21¼–0,21½; Cyankalium 0,60–0,65; Cyanat (96–98%, einheimisch) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaure Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,08¾–0,09¾; Glaubersalz (ab Werk) 1,30–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingerechnet) 0,18½–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17–0,17½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisaltpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08½–0,09; Kaliumbromid (krist.) 0,37–0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,13–0,14; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,85 (100 lbs.); Lithopone 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,80–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10–1,15 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11; Methanol (Methylalkohol,

97%) 0,70–0,72 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½–0,13; Milchsäure (U.S.P.VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat (0,04%–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabr.) 0,06¼–0,07; Natriumbisulfat (nitercake), ab Fabr. 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabr.) 0,06¼–0,06¾; Natriumfluorid 0,08¾–0,09; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (86–98%, einheimisch) 0,08¼–0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabr.) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake ab Fabr.) 18–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 2,80–3,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03¾–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,09½–0,10; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabr.) 0,09¼–0,10; Phosphor (gelber) 0,40–0,45; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (calc., imp., 80–85%) 0,05¼–0,05½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabr.) 0,07–0,07½; Salpetersäure (36°) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66° tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25; Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 0,89–0,90 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,15–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03¼–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37–0,37½; Zinnchlorid 0,14–0,15; Zinnoxid 0,55–0,57. — Kohlenwasserstoffe: Alphanaphthol (raff.) 0,65–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,78–0,82; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabr.) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,24 bis 0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%, ab Fabr.) 0,63–0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,36–0,37; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,32; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paratranilin 0,68–0,70; Phthalsäureanhydrid 0,22–0,25; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,97–1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabr.) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabr.) 0,28 (Gall.). (5276)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 10.	22. 9.	Aktien	8. 10.	22. 9.
A. G. f. Anilinfabr. Bad. Anilin	16 5/8	15 1/8	Höchst Farbwerke	16 5/8	15,60
Byk-Guldenw.	19,—	18,50	Jeserich Asphalt	3,30	3,40
Chem. F. Buckau	1,80	2 1/8	C. A. F. Kahlbaum	18,30	19,70
„ Griesheim	56,—	56,—	Köln-Rottweil	8 1/8	8,60
„ Grünau	16,80	15 5/8	Linde's Eismaschine	7,—	7,—
„ v. Heyden	12,10	11,50	Nitritfabrik	3,10	3,—
„ Milch & Co.	2,80	2,90	Oberschl. Koks	43,—	46 1/8
„ Weiler	11,—	11,75	Rasquin, Farbwerke	6,25	7,—
„ Gelsenk.	15,90	14,50	Rh. W. Sprengst.	5,20	5,50
„ W. Albert	64,—	68,—	J. D. Riedel	4 1/8	4 1/8
„ Concordia	42,—	39,50	Rungwerke	0,90	0,90
Dynamit Nobel	39,50	39,80	Rütgerswerke	16,50	17,25
Egestorff, Salzw.	8,90	9,—	H. Scheidemann	19,75	21,50
Elberf. Farbf.	7,80	8,25	Scherling, Chem.	39,25	42,—
Fahlberg List	16 5/8	15,75	Sprengst, Carb.	39,—	42,—
Th. Goldschmidt	5,50	4,—	Staßfurter Chem.	23,—	24,—
Harkort Bergw.	12 5/8	12 5/8	Thür. Bleiweiß	12,30	14,—
Heine & Co.	6,50	6,—	Union Chem. Fabr.	16,90	17,—
	1,80	1 7/8	Ver. chem. Wk. Chl.	14,90	16,50
			„ Glanzstoff F.	45,—	45,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	2. 10.	3. 10.	4. 10.	6. 10.	7. 10.	8. 10.
Holland	162,60	162,60	—	163,—	163,40	163,60
Schweden	111,65	111,65	—	111,65	111,65	111,65
Italien	18,615	18,425	—	18,40	18,32	18,225
England	18,750	18,73½	—	18,730	18,730	18,73½
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,275	22,125	—	22,05	22,05	21,94
Schweiz	80,18	80,40	—	80,60	80,325	80,40
Spanien	55,90	55,70	—	55,75	55,75	55,75

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	8. 10.	22. 9.
Elektrolytkupfer	124,50	125,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	112–113	111–112
Originalhüttenweichblei	64½–64¾	62–63
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	62–63	62–63
Zink, umgeschmolzen	56–57	54–55
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	241–250	240–250
Banka. Straits-, Australzinn	455–465	440–450
Hüttenzinn mindestens 99%	445–455	430–440
Reinnickel	280–290	270–280
Antimon-Regulus	87–88	85–90
Silber in Barren per 1 kg	97½–98½	95½–96½

(5293)

Versammlungskalender.

14. Okt.: Chemische Fabrik Elz A.-G. zu Elz b. Limburg a. d. Lahn, ordentl. und außerordentl. G.-V., vorm. 1½ Uhr, im Büro des Justizrats Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. M., Schillerstr. 22.
20. „ Manganerzwerke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, in den Räumen des Rechtsanwalts und Notars Dr. Ballhorn, Berlin, Friedrichstr. 69. (5277)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

NOV 7 1924

47. Jahrgang

BERLIN, 18. OKTOBER 1924

Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg,

bei der Hauptversammlung zu Kissingen
am 27. September 1924.

Meine sehr verehrten Herren!

Unsere letzte, in altgewohnter Weise abgehaltene Hauptversammlung fand vor zwei Jahren am 16. September 1922 in Leipzig statt. Im vorigen Jahre, dem Schreckensjahre des Wirtschaftskrieges an der Ruhr, haben wir uns, lediglich zur Erfüllung der durch die Satzung vorgeschriebenen Formalitäten, mit einer rein geschäftlichen Sitzung im Oktober in Berlin begnügt. In diesem Jahre, dem das Dawes'sche Gutachten und die Londoner Konferenz ihren Stempel aufdrücken, und in dem nun hoffentlich der von der ganzen Welt so lang ersehnte und für uns Deutsche so dringend nötige Friede endlich seinen Anfang nimmt, wollen wir es wieder wagen, in herkömmlicher Weise unsere Hauptversammlung zu begehen.

Wir haben diesmal das Bad Kissingen zum Ort unserer Zusammenkunft gewählt, weil wir wieder, wie 1920, in Süddeutschland, wenn auch in seinem nördlichen Teil, zu tagen in Aussicht nahmen. Außerdem wollten wir den Besuchern der in Innsbruck stattgehabten Naturforscherversammlung und den Teilnehmern der, anschließend an unsere Tagung am Montag und Dienstag in Würzburg stattfindenden ersten Hauptversammlung der „Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene“ den Besuch unserer Hauptversammlung erleichtern.

So heiße ich Sie denn alle, die Sie aus Nah und Fern zu uns gekommen sind, herzlich willkommen. In erster Linie gilt unser Gruß unseren Ehrengästen: den Vertretern der Reichs- und Staatsbehörden, den Abgeordneten der wirtschaftlichen, sozialpolitischen und fachlichen Verbände, sowie den Vorsitzenden und Mitgliedern der wissenschaftlichen Gesellschaften, Vereine und Institute, denen wir angehören, oder mit denen uns Freundschaft und gleichgerichtetes Interesse verbinden.

Ich begrüße vor allem den Reichswirtschaftsminister Herrn Hamm, der eigens zu diesem Zweck aus Berlin zu uns gekommen ist. Er ist der Hüter und Wahrer der Interessen der deutschen Wirtschaft und damit auch unserer Interessen. In ihm sehen wir einen der wenigen Wirtschaftsminister, der nicht vom grünen Tisch aus und ausschließlich gelenkt und geleitet von seinen Räten, regiert, sondern der auf die deutsche Wirtschaft hört und, was ich auch lobend erwähnen will, mehr als andere Minister vor ihm, den als begutachtende Instanz in der Reichsverfassung vorgesehenen Reichswirtschaftsrat benutzt und auf das fachliche und sachliche Urteil dieser neutralen Körperschaft etwas gibt. Dafür spreche ich ihm gern an dieser Stelle unseren herzlichen Dank aus. Möge er uns noch lange in gewohnter Frische, in Tatkraft und vorbildlichem Fleiß als Reichswirtschaftsminister erhalten bleiben.

Ich begrüße aber auch die anderen Vertreter der verschiedenen Reichsbehörden, dann das geschäfts-

führende Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Herrn Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. Bücher, weiter von der Deutschen Chemischen Gesellschaft Herrn Professor Dr. Lepsius, vom Deutschen Kalk-Bund Herrn Direktor Urbach. Vom Verband der Laboratoriumsvorstände, von denen auch eine ganze Reihe von Vertretern hier bei uns weilen, über deren Besuch wir uns ganz besonders freuen, nenne ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Willstätter-München, Herrn Professor Dimroth-Würzburg, Herrn Professor Lorenz-Frankfurt, Herrn Professor Weinland-Würzburg, Herrn Geheimrat Professor Dr. Busch-Erlangen, Herrn Professor Schroeter-Berlin und Herrn Geheimrat Marckwald-Berlin.

Von dem Verband Deutscher Teeröl-, Benzol- und Mineralöl-Industrieller begrüßen wir Herrn Generaldirektor Dr. Spilker, von dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie Herrn Professor Dr. Stock, vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Kohlenforschung Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Franz Fischer-Mülheim-Ruhr und von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt Professor Lenze.

Last not least begrüße ich aber auch den Kurdirektor des Bades Kissingen, Herrn Oberregierungsrat Frhrn. v. Moreau und freue mich, daß er so schön für uns gesorgt hat, daß er nicht nur diesen herrlichen Saal für die Tagung hergeben, sondern ihn auch so mit Palmen versehen hat, daß wir hier ungestraft unter Palmen wandeln können.

Außerdem ist eine ganze Anzahl von Gästen bei uns erschienen, Vertreter des Reichstags und auch alte Freunde, von denen ich einen ganz besonders herzlich begrüßen möchte, nämlich den Urgroßvater unseres Vereins, Herrn Direktor Dr. Wenzel, der in jugendlicher Frische auch diesmal uns wieder die Freude bereitet hat, zu uns zu kommen.

Meine Herren! Nicht minder herzlich wie die Ehrengäste begrüße ich unsere Mitglieder. Ich hoffe, daß unser Zusammensein und der damit verbundene Gedankenaustausch uns anregen, beleben und anfeuern möge zu neuem erfolversprechenden Schaffen und Tun, und zwar in dem Sinne: Taten und nicht Worte oder Tinte.

Bevor ich dazu übergehe, Ihnen in gewohnter Weise einen Ueberblick über die Lage unserer Wirtschaft zu geben, erfordert es die Pflicht, derjenigen Mitglieder unseres Vereins zu gedenken, die der unerbittliche Tod seit unserer letzten Hauptversammlung von uns genommen.

Am 15. April d. J. entschlief nach mehr als fünfzigjähriger Wirksamkeit im Dienste der Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Rößler zu Frankfurt a. M. im hohen und gesegneten Alter von 80 Jahren Herr Prof. Dr. phil., Dr. ing. e. h. Heinrich Rößler, der besonders wegen seiner vornehmen Sozialpolitik bekannte Chemiker.

Am 18. Juni d. J. verlor unser Verein das langjährige Mitglied des Hauptausschusses, Herrn Prof. Dr. phil. Dr. ing. e. h. Heinrich Precht zu Hannover. Er hat sich durch die Erbauung einer der ersten Chlorkaliumfabriken bei der Gewerkschaft Neu-Staßfurt und durch seine wissenschaftlichen und technischen, chemischen, physikalischen und mineralogischen Arbeiten auf dem Gebiete des Kalisalzvorkommens und

der Verwertung der Kalisalze einen weit über Deutschlands Grenzen hinausreichenden Namen geschaffen.

Am 10. Mai d. J. starb der Begründer und langjährige Leiter des für die chemische Wissenschaft und Technik so wichtigen, der Deutschen Chemischen Gesellschaft gehörigen Referatenorgans, des „Chemischen Zentralblattes“, Herr Prof. Dr. Albert Hesse, der auch eine Reihe von Jahren dem Mitarbeiterkreis unserer Zeitschrift, der „Chemischen Industrie“, angehörte.

Außerdem habe ich noch ehrenvoll zu nennen, den stellvertretenden Geschäftsführer der Vereinigten Chinnfabriken Zimmer & Co. zu Frankfurt a. M., Herrn Wilhelm Eitel, das Vorstandsmitglied der „Silesia“, Verein chemischer Fabriken Ida- und Marienhütte bei Saarau i. Schl., Herrn Dr. Edmund Klingenstein, den langjährigen Gesellschafter der Gesellschaft Siegle & Co. Herrn Carl von Ostertag-Siegle in Stuttgart, und den Teilhaber und Geschäftsführer der chemischen Fabrik Wülfel G. m. b. H., Herrn Dr. phil. Max Dittmar zu Hannover-Wülfel.

Das Andenken an diese Verstorbenen bitte ich Sie, durch Erheben von den Sitzen zu ehren.

Meine Herren!

Nun zur Wirtschaft! Lassen Sie mich, was die Vergangenheit angeht, wie bisher über den verlorenen Krieg, so auch über die Nachkriegszeit und vor allem über den Wirtschaftskrieg an der Ruhr mit der für so viele Unternehmungen folgeschweren Inflation, den Schleier der Vergessenheit breiten. Es hilft nichts, wenn man immer wieder auf Trauriges, das der Vergangenheit angehört, zurückkommt. „Blicke vorwärts, nicht zurück, froher Mut bringt Lebensglück!“

Ich habe leider allzusehr recht gehabt, als ich in meiner letzten Eröffnungsrede vor zwei Jahren im September 1922 in Leipzig die Vermutung aussprach, daß wir uns damals in Eilzugsgeschwindigkeit auf der Fahrt über Wien nach Moskau befänden, und mit den Worten schloß: „Sie haben gesehen, wie schlecht es mit uns steht, in welcher trostloser Lage wir uns befinden. Nirgends zeigt sich ein Ausblick auf Besserung, überall schwarze, tiefhängende, von Blitzen durchzuckte Gewitterwolken, beängstigende politische Schwüle, finanzielle Ohnmacht ohnegleichen usw.“

Vier Monate darauf stießen die Franzosen und Belgier unter nichtigstem Vorwande und, wie die besten Zeugen für uns, die englischen Kronjuristen, von Anfang an bestätigt haben, unter Verletzung des Vertrages von Versailles in das industrielle Herz Deutschlands, ins Ruhrgebiet, vor.

Damit trat dann der völlige Zusammenbruch unserer Währung und nach einer Scheinblüte der Industrie auch der Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft ein.

Wir wollen heute nicht untersuchen, ob der passive Widerstand, mit dem wir im besetzten Gebiet ausnahmslos unseren Gegnern ihre Arbeit erschwert haben, richtig war oder nicht. Wirtschaftlich hätten wir uns sicher besser gestanden, wenn wir uns, wie vom Spätherbst 1923 an nicht mehr anders möglich, ins Unvermeidliche gefügt hätten. Aber, wie schon Schiller sagt „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre“ oder, um mit Kant zu reden „Wer sich zum Wurm macht, kann nachher nicht klagen, daß er mit Füßen getreten wird“.

Moralisch und innerpolitisch hat wenigstens uns, die Bewohner der besetzten Gebiete, nichts mehr in unserem Deutschtum geeint, gestärkt und gefestigt, als dieser passive Widerstand. Das im Trüben und Geheimen gärende gefährliche Gift des Separatismus ist — darüber ist gar kein Zweifel — dadurch ganz unwirksam geworden. Gewiß, wirtschaftlich haben wir viel gelitten und sehr, sehr viel verloren. Manche Firmen, insbesondere der Kohlen- und Eisenindustrie, haben in dieser Zeit erheblich an Substanz eingebüßt. Jahrzehnte werden vergehen, bis wir wirtschaftlich wieder unseren alten Stand erreicht haben. Trotzdem haben

wir die Verletzung des Vertrages von Versailles nicht ohne Widerspruch und Widerstand hingenommen und würden es auch zukünftig nicht tun.

Doch nun hinweg von der Vergangenheit und hinüber zur Gegenwart. Wie sieht es denn zurzeit bei uns in Deutschland in der Wirtschaft aus? Ganz bestimmt nicht gut. Im Gegenteil schlecht, insbesondere auch bei uns in großen Teilen der chemischen Industrie. Aber nicht nur bei uns in Deutschland allein, sondern auch in den anderen Ländern Europas, ja selbst in Amerika und in der ganzen Welt. Die überklugen Verfasser des uns aufgezwungenen Vertrages von Versailles ernten jetzt die schlecht und bitter schmeckenden Früchte ihres unwirtschaftlichen Denkens und Handelns. Dabei ist, wie durch ein großes Wunder, die Grundlage jeder gesunden Wirtschaft, unsere im vorigen Jahr total ruinierte Währung, heute wieder vollkommen gesund und in Ordnung. Die in erster Linie auf Vertrauen und besonders auf das Vertrauen auf das Eigentum des Grund und Bodens begründete Rentenmark hat sich, wenigstens für unsere innerfinanziellen Verhältnisse, über alles Erwarten gut bewährt. Daher Dank den Männern, die diese Lösung vorgeschlagen und durchgeführt haben.

Auf die Dauer kann und wird sie uns nicht helfen, aus dem Abgrund, in den wir hinabgerutscht sind, wieder herauszukommen. Dazu bedürfen wir, neben intensivster ehrlicher Arbeit, der zurzeit einzig wahren Grundlage aller Währungen, der Goldbasis, schon allein des Verkehrs mit dem Auslande und der großen Auslandskredite wegen, die bei der Verarmung Deutschlands, man kann wohl sagen, jedes deutsche Unternehmen benötigt. Hoffentlich wird uns die im Dawes'schen Gutachten vorgesehene Goldbank diese Hilfe ohne Schwankungen bringen.

Bei dieser Gelegenheit ein offenes Wort über die Kredite, das ich besonders an die Vertreter der deutschen Banken richten möchte. Es ist ja begreiflich, daß, wenn die Nachfrage nach Kapital groß, das Angebot aber gering ist, die vom Geldnehmer zu zahlenden Zinsen hoch sein werden. Wenn aber, wie es tatsächlich der Fall war und teilweise heute noch ist, die deutschen Banken lediglich für die Vermittlung ausländischer Kredite $\frac{1}{2}\%$ pro Monat oder 6% pro Jahr gerechnet haben und noch die Hälfte, 3%, fordern, während sie sich vor dem Krieg mit im ganzen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}\%$ begnügten, so heißt dies bei allen großen Unkosten, die die Banken in der Zeit des Abbaues haben mögen, den Bogen überspannen, und zwar zum Schaden der Banken selbst. Sie verlieren damit ihre alte Kundschaft und treiben sie dem Ausland in die Arme. Bei der großen Belastung, die der Vertrag von Versailles und neuerdings das auf Grund des Dawes'schen Gutachtens abgeschlossene Londoner Abkommen der Industrie aufbürdet, kann und darf diese die bisher üblichen hohen Zinssätze von 14, 16, 20% und mehr nicht bezahlen. Wenn Geld in Amerika bei einem jährlichen Zinssatz von 2 bis 3% keine Unterkunft findet, dann ist ein Zinssatz von 8% für an gute deutsche Unternehmungen gegebene Kredite viel zu hoch, zumal wenn ihre Goldbilanzen ergeben, daß sie in der Inflationszeit nicht nur nichts verloren, sondern ihre Substanz vermehrt haben. Das Risiko, das die amerikanischen Geldgeber bei uns in Deutschland laufen, ist nicht größer, als in Amerika selbst. Wir Deutschen müssen nun einmal, um leben zu können, exportieren. Das ist aber wiederum nur möglich, wenn wir billig produzieren und billig verkaufen. Letzteres können wir nur, wenn wir, neben billigen Fabrikationskosten, für das Kapital, das wir zum Arbeiten nun einmal, und zwar im Gegensatz zu früher, leihen müssen, möglichst niedrige Zinssätze zahlen. Das liegt im Grunde der Dinge auch im Interesse der Geldgeber selbst. Ich hoffe also, daß unsere deutschen Banken dies einsehen und uns bei der Beschaffung von billigem Kapital helfen und unter-



Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Das internationale Patentrecht

**nebst einer kurzgefaßten Darstellung
der Patentgesetze sämtlicher Staaten**



Von

Dr. jur. Robert Jungmann

Geh. Regierungsrat

Preis 12 M., in Leinwand gebunden 13,40 M

Auf dem Gebiete des Patentrechtes hat der Friedensvertrag von Versailles das Völkerrecht in wesentlichen Punkten geändert, so daß ein Werk, das nicht nur die Bestimmungen der einzelnen Länder wiedergibt, sondern eine systematische Darstellung des zur Zeit geltenden Rechts bietet, den beteiligten Kreisen wertvoll und unentbehrlich sein wird. Der Verfasser, der lange Jahre dem Reichspatentamt als Referent für internationales Patentrecht angehört hat, behandelt die völkerrechtlichen Grundsätze, die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, insbesondere den Unionsvertrag, die Rechtsätze der einzelnen Länder über die Stellung des Ausländers, die Regeln für die Anwendbarkeit fremdstaatlicher Rechtsätze, die Rechtsfolgen des Krieges und den Inhalt der Friedensverträge in bezug auf den Schutz der Erfindungen. Die rechtlichen Folgen der Gebietsveränderungen sind eingehend erörtert, das Kapitel „Exterritoriale“ berücksichtigt sämtliche Veränderungen, die der Friedensvertrag von Versailles gebracht hat.

Der 2. Teil des Buches, der die Patentgesetze sämtlicher Staaten umfaßt, beruht auf gründlicher Durcharbeitung der Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen usw. Alles Veraltete ist weggelassen; das gegenwärtig geltende Recht ist eingehend dargestellt. Durch Hinweis auf die Stellen, an denen der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und Entscheidungen abgedruckt ist, wird jedem, der sich mit einer Frage des ausländischen Rechts näher beschäftigen will, die Mühe erspart, die dreißig Bände des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen zu durchsuchen; das Buch ist die beste Ergänzung dieses Blattes. Der Darstellung der Bestimmungen, die in den einzelnen Staaten von besonderer Wichtigkeit für den Ausländer sind (wie z. B. über Vollmachten, Prioritätsbelege usw.), ist besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Auch wer sich mit den Vorarbeiten für den im Jahre 1925 in Haag stattfindenden Kongreß der Vertreter der Unionstaaten befassen muß, wird das rechtzeitige Erscheinen dieses Buches besonders dankbar begrüßen.

Das nachstehend abgedruckte Inhaltsverzeichnis gibt am besten ein Bild von der Reichhaltigkeit des Inhalts.

Inhalt

I. Teil: Das internationale Patentrecht

Einleitung. / Erstes Kapitel: Territorialprinzip. / Zweites Kapitel: Inland. / Drittes Kapitel: Exterritoriale. / Viertes Kapitel: Staatsverträge, insbesondere der Unionsvertrag. / Fünftes Kapitel: Die Rechtsstellung der Ausländer. / Sechstes Kapitel: Ausländische Rechtsakte hinsichtlich inländischer Patente und inländische Rechtsakte hinsichtlich ausländischer Patente. / Siebentes Kapitel: Rechtsvergleichung. / Achtes Kapitel: Rechtsfolgen des Kriegszustandes. / Neuntes Kapitel: Bestimmungen der Friedensverträge auf dem Gebiete des Patentwesens. / Zehntes Kapitel: Weiterbildung des internationalen Patentrechts.

II. Teil: Die Patentgesetze sämtlicher Staaten

III. Anhang

1. Wortlaut d. Unionsvertrags. / 2. Auszug aus d. Friedensvertrag von Versailles. / 3. Die Adressen der wichtigsten Patentbehörden. / 4. Die Bezeichnung d. Patents i. d. verschied. Sprachen. / 5. Liste der beim Reichspatentamt eingetrag. Patentanwälte. / Sachregister.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

**Praktisches Handbuch
des amerikanischen Patentrechts**

Von
Dr. Karl Michaelis
Patentanwalt in Berlin

1919 Preis 14 M, gebunden 16 M

Die Interpretation schweizerischer Patente

1. Heft der Erläuterungen zu den schweizerischen Bundesgesetzen
betreffend das geistige Eigentum

Von
W. Derichsweiler
Ingenieur, Zürich

1922 Preis 1,40 M

Englisches Patent- und Muster-Gesetz 1907
(Patents and designs Act, 1907)

Erläutert von
W. Dunthase

1909 Geh. Regierungsrat, Direktor im Patentamt Preis 10 M

Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetze

Von
W. Dunthase

Geh. Regierungsrat, Direktor im Patentamt

1915 Preis 1,20 M

Die Rechtsprechung in Patentsachen
in systematischer Ordnung

Herausgegeben von
Selmar Reizenbaum und **Dr. Alexander Leander**
Patentanwalt in Berlin Rechtsanwalt in Berlin

Zwei Bände. 1913 Zusammen Preis 32 M, geb. 35 M

Betriebserfindungen

Von
Ludwig Fischer

Zweite Auflage. 1921 4.—8. Tausend Preis 1,50 M

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

**Die Rechtskraft
im Patenterteilungsverfahren**

unter vergleichender Darstellung der Rechtskraft im Zivilprozeß,
im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Ver-
waltungsfreitverfahren (mit Berücksichtigung des
vorläufigen Entwurfs eines Patentgesetzes)

Von

Dr. Walthar Rasch

Rammergerichts-Referendar

1914

Preis 2 M

Ich übernahm den Vertrieb für Deutschland von:

PATENT DIRECTORY

von

Dr. KONST. KATZAROFF

Lawyer and Patent Attorney in Sofia

Inhalt: 3500 Anschriften aller Patentanwälte der Welt sowie
die für Patentbüros unentbehrlichen statistischen Angaben
über alle Staaten der Welt.

Preis 12 M

Uns **Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8** wird hiermit bestellt:

..... Stück Jungmann, Das internation. Patentrecht	12 M, geb. 13,40 M
..... Stück Michaelis, amerikanisches Patentrecht	14 M, geb. 16,00 M
..... Stück Verichsweiler, schweizerische Patente	1,40 M
..... Stück Dunkhase, englisches Patentgesetz	10,00 M
..... Stück Dunkhase, Erfinderrecht	1,20 M
..... Stück Fischer, Betriebserfindungen	1,50 M
..... Stück Reigenbaum-Leander, Rechtsprechung 2 Bde.	32 M, geb. 35,00 M
..... Stück Rasch, Rechtskraft	2,00 M
..... Stück Katzaroff, Patent Directory	12,00 M

Besteller:

Ort und Tag:

stützen, wie sie das früher in vorbildlicher Weise getan haben.

Wie stehen wir in der chemischen Industrie nun zum Dawes'schen Gutachten und dem Pakt von London? Genau so, wie das in der Resolution*) zum Ausdruck gekommen ist, die vor kurzem der Reichsverband der Deutschen Industrie, zusammen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete beschlossen hat und bei deren Abfassung wir mitwirken konnten.

Wir haben dieser Resolution auch heute nichts hinzuzufügen. Die nur aus Siegerstaaten stammenden Verfasser des Dawes'schen Gutachtens haben, das merkt man deutlich aus seiner Fassung heraus, sich nicht in die Lage besiegter Nationen, nach einem so langen und schweren Kriege mit den während desselben und nach demselben gebrachten großen Opfern, versetzen können. Schon der eine Satz, daß „Deutschland keine nennenswerten Verwüstungen erlitten habe“, beweist dies. Deshalb haben sie unsere Leistungsfähigkeit bei weitem überschätzt, wie dies Prof. Cassel aus Stockholm vor kurzem sehr treffend offen und ehrlich nachgewiesen hat. Auch wir wollen und dürfen heute nicht schweigend an dieser Tatsache vorbeigehen. Immer und immer wieder muß dies gesagt werden, genau so wie es bei der Lüge von unserer alleinigen Schuld am Kriege nötig ist. Wir wollen verhindern, daß man uns, falls uns, wie ganz sicher, bei allem ernstesten Bemühen die Aufbringung jener uns aufgebürdeten 2,5 Milliarden Goldmark pro Jahr nicht möglich ist, wiederum, wie schon so oft, und wie auch ganz unverständlicherweise, beim Verfall unserer Währung, absichtliches Verschulden und schlechten Willen vorwirft.

Als praktische und erfahrene Wirtschaftler haben die Gutachter allerdings endlich eingesehen, was wir immer und immer wieder gesagt haben, daß wir in Wirklichkeit nur das als Kriegsschuld in Gold zahlen können, was uns als Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr übrigbleibt — mehr nicht. Hierbei ist es nicht etwa in unser Belieben gesetzt, ob wir arbeiten und das ausführen, was unsere deutsche Wirtschaft zu leisten imstande ist. Auch hier sind uns und unseren Gegnern Grenzen gesetzt. Sobald die letzteren, die Nutznießer des Vertrages von Versailles, einsehen, daß die in London vereinbarten Sachlieferungen ihre eigene Industrie schädigen oder beeinträchtigen und damit die, wenigstens in England schon jetzt herrschende große Arbeitslosigkeit vermehrt wird, werden sie sich sicherlich gegen die Einfuhr von deutschen Wirtschaftsgütern aller Art ebenso durch hohe Zollmauern und Sperren wehren, wie dies einzelne dieser Länder, wie Amerika, England, Frankreich, Italien und neuerdings auch Japan gegenüber den Gütern der sogenannten Key-Industrien der deutschen Teerfarben, der pharmazeutischen Produkte und der Industrien der Feinchemikalien schon getan haben.

Dabei sind die beiden erstgenannten Industrien, die der Teerfarben und der pharmazeutischen Produkte, bei dem Londoner Pakt noch besonders schlecht be-

handelt, oder, wie man fast sagen könnte, gegen die Freigabe von Dortmund geopfert worden. Unsere Reichsregierung hat leider, wenn auch, wie wir zugeben müssen, nach harten und schweren Kämpfen, den Forderungen der Franzosen nachgegeben und die uns in dem Vertrage von Versailles auferlegten Pflichtlieferungen von Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten, die am 10. Januar 1925 abliefen, um $3\frac{1}{2}$ Jahre bis zum 15. August 1928 verlängert. Formal lag der Fall zwar so, daß diese Produkte, und zwar unbegreiflicherweise noch als Naturprodukte, in dem Dawes'schen Gutachten mit genannt waren. Praktisch lag keine Spur von Veranlassung vor, dem Drängen der Franzosen zu entsprechen, da die französische Teerfarbenindustrie die Notlage, in der sie sich neuerdings befand, selbst verschuldet hatte.

Nachdem heute, sowohl in England wie in Amerika, die Gründe für diese Notlage bekannt sind, liegt auch für uns keine Veranlassung vor, weiter zu schweigen. Im Gegenteil, wir haben alle Ursache, das, was uns passiert ist, allen denen als warnendes Beispiel vorzuhalten, die wie wir der Meinung waren und auch noch heute sind, daß nur dann der wahre Friede seinen Einzug in Europa halten wird, wenn auch eine Verständigung auf den großen Wirtschaftsgebieten zwischen den kriegführenden Nationen, zumal zwischen französischer und deutscher Industrie, erzielt ist.

Daß die deutsche Teerfarbenindustrie hier bahnbrechend voranging, ist bekannt. Schon seit drei Jahren hatte sie sich mit der französischen Teerfarbenindustrie verständigt. Es war ein auf der Kritik der reinen Vernunft beruhendes Schutz- und Trutzbündnis zustande gekommen, das der jungen französischen Farbenindustrie in der „Compagnie nationale“, die mehr als fünfzigjährigen Erfahrungen der deutschen Konkurrenz, gegen Beteiligung am Reingewinn, sicherte und ihr für mehrere Jahrzehnte alle Erfindungen, Neuerungen und Verbesserungen auf diesem Gebiet und seiner Roh- und Zwischenprodukte zuführte. So konnten, auf dem besten und billigsten Wege, alle diejenigen Farbstoffe und ihre Zwischenprodukte in Frankreich hergestellt werden, deren Fabrikation dort wirtschaftlich lohnend und notwendig war. Daneben konnte die französische Industrie auch alle diejenigen Produkte, deren Fabrikation aus irgendwelchen inneren oder äußeren Gründen nicht rentiert, zum Einstandspreis aus Deutschland beziehen.

Die Nachfolgerin der „Compagnie nationale“, das „Etablissement Kuhlmann“ in Lille hat nun diesen nach langen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommenen Vertrag wie einen Fetzen Papier zerrissen. Sie stellte die selbst von allen befragten maßgebenden französischen Juristen als juristisch unhaltbar gekennzeichnete Behauptung auf, daß sie bei der Uebernahme der Aktien der „Compagnie nationale“ den durch die Ruhraktion mit beiderseitiger Zustimmung notleidend gewordenen Vertrag mit der Interessengemeinschaft der deutschen Teerfabriken nicht, also ausgerechnet diesen Vertrag allein nicht, mit übernommen habe. Zwar — so sagte und erklärte der Vorsitzende dieser großen französischen Gesellschaft nicht einmal, sondern mehrere Male — sei man, wenn auch seiner Meinung nach nicht juristisch, so doch moralisch und als Gentleman an diesen Vertrag gebunden. Man sei aber nur gewillt, ihn anzuerkennen und zu übernehmen, wenn die in dem Vertrag vorgeschriebene Klausel des Nichtexportes der auf Grund der Erfahrungen und Patente der deutschen Fabriken hergestellten Farbstoffe aus Frankreich abgeändert werde. Das letztere konnten die deutschen Fabriken, wollten sie sich nicht selbst enthaupten, nicht zubilligen.

So hat denn der Siegeshochmut, der Leiter dieser französischen Industrie, dieses auf Vernunft und auf dem kaufmännischen Grundsatz von Treu und Glauben

*) „Die Voraussetzungen, unter denen die von uns vertretenen Wirtschaftskreise sich mit der Annahme des Dawes-Gutachtens abgefunden hatten, sind im Londoner Abkommen im wesentlichen unerfüllt geblieben. Unerfüllt geblieben ist insbesondere die Vorbedingung der Wiederherstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Souveränität Deutschlands. Denn die Fortdauer der militärischen Besetzung schließt sie aus. Schärfsten Widerspruch erheben wir gegen eine Aufnahme handelspolitischer Verhandlungen unter dem Druck der Besatzung. Wir sind wirtschaftlich so geschwächt, daß Zugeständnisse auf handelspolitischem Gebiet mit den von uns nach dem Dawes-Gutachten übernommenen Verpflichtungen nicht vereinbar sind.“

Wir haben stets den Standpunkt vertreten, daß die in dem Dawes-Gutachten auferlegten Lasten sich als die Leistungsfähigkeit Deutschlands übersteigend erweisen werden. Jede weitere Hinausschiebung des wirtschaftlichen und politischen Friedens muß diese Leistungsfähigkeit weiter schwächen.

Trotz alledem glauben wir, unter dem schweren Druck der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Lage, vor allem bei der Unhaltbarkeit der Zustände im besetzten Gebiet, die Verantwortung für eine Ablehnung des Londoner Abkommens und die sich aus ihr ergebenden wirtschaftlichen und politischen Folgen nicht übernehmen zu können. Wir müssen uns daher zur Empfehlung der Annahme entschließen.“

aufgebaute, aber auch juristisch einwandfreie Abkommen zuschanden gemacht. Lediglich und allein kurzfristige Gründe augenblicklicher Zweckmäßigkeit waren es, die den Kuhlmannschen Verwaltungsrat veranlaßten, sich über Moral und über Treu und Glauben hinwegzusetzen. Das sollten sich alle diejenigen merken, die ebenfalls eine Verständigung auf wirtschaftlichen Gebieten mit französischen Gesellschaften in Aussicht nehmen, indem sie sorgfältig prüfen, ob sie es mit zuverlässigen Leuten zu tun haben. Außerdem sollten sie ihre Interessen in Frankreich auch durch kapitalistische Beteiligungen zu sichern suchen.

Wir sind ja im Grunde unseres Herzens jetzt froh, daß die wahre Gesinnung dieser französischen Industrievertreter frühzeitig genug zutage trat, ehe der Schaden, der dadurch angerichtet wurde, allzu groß geworden ist. Hoffen wir, daß auch hier die Gerechtigkeit insofern siegt, als diese Männer dereinst einmal diese bereits genügend gekennzeichnete Handlung noch bitter zu bereuen haben. Hochmut ist noch immer zu Fall gekommen, und wie Kant einmal sagt: „Wenn die Gerechtigkeit nicht mehr auf Erden richtet, dann lohnt es sich nicht, noch zu leben“.

Wie nun die in London von den Franzosen verlangte und leider von unserer Regierung auch zugestandene Verlängerung der Lieferungsverpflichtung der deutschen Teerfarbenfabriken zeigt, haben die obenerwähnten Vertreter der französischen Industrie nachträglich Sorge und Angst bekommen. Sie haben befürchtet, wir würden nach Ablauf der im Vertrag von Versailles festgesetzten Lieferungsverpflichtung, also nach dem 10. Januar 1925, die für die französische Textilindustrie nötigen Farbstoffe, die sie noch nicht herstellen und bisher von uns bezogen oder aus Mangel an Erfahrung oder an den dazu nötigen Zwischenprodukten nicht oder nicht mehr herstellen können, nicht liefern. Dieser Sorgen sind sie nun, wenigstens bis zum 15. August 1928, enthoben. Eigentlich wollten sie noch mehr; sie hatten vor, uns zu zwingen, ihnen auch die bisher von uns bezogenen Zwischenprodukte weiter zu liefern. Erfreulicherweise ist das Letztere durch die Fassung der Londoner Lieferungsklausel verhindert worden. Es wird aber — darüber ist nach unserer persönlichen und genauen Kenntnis der französischen Farbenindustrie, ihrer Fabriken und ihrer Leiter, kein Zweifel — noch viel Wasser die Seine hinunterlaufen, ehe die so leicht erhoffte Gleichstellung mit der deutschen Farbenindustrie hergestellt ist.

Aber nicht nur in Frankreich, auch in den anderen Ländern, wo sich während und nach dem Kriege unter dem Schutze der Regierungen, teils durch Einfuhrsperren, teils durch exorbitant hohe Zölle eine einheimische Farbenindustrie entwickelt hat, ist die Lage der deutschen Teerfarbenindustrie nicht einfach und leicht, sondern im Gegenteil sehr schwierig. Das müssen auch die Vertreter der deutschen Regierung mehr als bisher beachten, die uns nicht nur gegen unseren ausdrücklichen Willen die Verlängerung der Farblieferungen aufgebürdet, sondern darüber hinaus, auch bei der Zumessung der Dawes'schen Industrieobligationen mehr als andere Zweige der Industrie belastet haben.

Herr Reichsminister Hamm hat vorhin in seiner Rede gezeigt, daß er diese Verhältnisse genau kennt und würdigt. Ich hoffe aber auch, daß sich das auf seinen Kollegen von der Reichsfinanzverwaltung und dessen Räte überträgt. (Geh. Rat Dr. Bücher: Sehr richtig!)

Nach dem in Paris bzw. London getroffenen Abkommen soll die deutsche chemische Industrie mindestens 8% jener 5 Milliarden, das sind rund 400 Millionen, Industrieobligationen übernehmen. Nach einer von Dr. Frank und mir aufgemachten Schätzung, die bei anderen Industriegruppen gar nicht durchzuführen ist und bei uns nur möglich, weil wir die Interessengemeinschaft der Teerfarbenindustrie als Grund-

lage haben, sind wir wahrscheinlich um 20 bis 25% = ca. 100 Millionen zu hoch eingeschätzt. Wenn auch bei der nächsten Vermögensdeklaration in zwei Jahren eine Korrektur vorgesehen ist, so bleibt doch die uns zufallende, allzu hohe Zahl der Individualobligationen bestehen.

Endlich werden wir in der chemischen Industrie und besonders in der neuen jungen Stickstoffindustrie, die dritte, dem deutschen Volk durch den Londoner Pakt auferlegte Last der Zinstragung und Amortisation jener 11 Milliarden Eisenbahnobligationen ebenfalls sehr stark zu spüren bekommen. Fast alles, was wir herstellen, wird aus billigen und schweren Naturprodukten gemacht, die wie Kohle, Schwefelkies, Steinsalz, Gips, Rohphosphate usw. große Transportkosten erfordern. Wie wir erst vor kurzem, zu unserer eigenen Ueberraschung, erfahren haben, ist die zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossene Teerfarbenindustrie nach der deutschen Reichseisenbahn die größte Kohlenverbraucherin Deutschlands. Während die Reichsbahn heute pro Jahr etwa 7,2 Millionen Tonnen Kohle verbraucht, benötigt die Interessengemeinschaft allein für Heizungs- und Gas-erzeugungszwecke einschließlich Koks etwa 2,8 Millionen Tonnen Steinkohle. Zählen wir noch die Braunkohle, die in Form von Rohkohle oder Briketts in großen Massen verbraucht wird, in Steinkohle umgerechnet, mit etwa 1,2 Millionen Tonnen dazu, so kommen wir auf einen Gesamtverbrauch von rund 4 Millionen Tonnen Steinkohle. Das ist wesentlich mehr, als der größte Konzern der Schwerindustrie überhaupt benötigt. Der nächstfolgende größte Verbraucher ist Krupp mit etwa 2,4 Millionen Tonnen, dann folgt Siemens-Schuckert, Rhein-Elbe-Union mit etwa 2,3 Millionen Tonnen. Sie sehen also, die Frachten spielen bei uns eine sehr große Rolle. Das um so mehr, als auch unsere Endprodukte, wenigstens in der anorganischen Industrie, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und Sulfat und vor allem in der Stickstoffindustrie die Düngemittel die Eisenbahn stark belastende Massenprodukte sind. Die chemische Industrie wird also durch die unvermeidlich hohen Frachten, die zur Deckung der Zinsen und Amortisationsquoten der großen Eisenbahnobligationen nötig sind, wiederum ganz besonders hart betroffen.

Für uns Chemiker und Fabrikanten chemischer Produkte ist also der Londoner Pakt eine außerordentlich schwere Last, die uns das Fabrizieren und den Kampf auf dem internationalen Markt erheblich erschwert. Dennoch sind wir von Anfang an, wie ein Mann, für die Annahme des Dawes'schen Gutachtens eingetreten, weil wir der Meinung waren und auch heute noch sind, daß Ruhe, Ordnung und ungestörter Friede die erste Vorbedingung für jeden Wiederaufbau ist, weil wir glauben und hoffen, daß das deutsche Volk, trotz Druck und Drang oder gerade dadurch erst recht, wieder gesund und kräftig werden wird, und dann mehr als andere Völker, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell, leisten kann. „Gezeiten gibts in menschlichen Geschäften, nimmt man die Flut wahr, führt sie zum Erfolg“, und das wird hoffentlich der Fall sein.

Was nun unsere Zukunft anbetrifft, so ist sie nicht rosig, sondern sicher schwer, schwerer als die meisten, vor allem die Ausländer, glauben. Wir haben aber in unseren wissenschaftlich gebildeten Chemikern und Ingenieuren, in unseren, in eigener Schule erzogenen und in der Welt erfahrenen Kaufleuten einen so ausgezeichneten Stab von Helfern zur Seite, daß wir — daran ist für mich kein Zweifel — sicherlich manches Neue erfinden und machen und Besseres an die Stelle des Guten setzen können und werden, wie wir es bisher immer getan haben.

Es ist auch nicht so leicht, wie es aussieht, — selbst das Verkaufen chemischer Artikel und insbesondere von Farbstoffen — das haben wir bei unserer

Konkurrenz im Auslande gesehen, etwas gleich gut und zumal ebenso billig nachzumachen, was wir früher erfunden und auf Grund von mehr als fünfzigjährigen Erfahrungen und Traditionen fabriziert und in den Handel eingeführt haben. Allerdings gehören, wollen wir das Feld behaupten und den Vorsprung, den wir, wenn auch nicht ganz, so doch zum Teil verloren haben, wieder ein- bzw. überholen, Männer mit Fleiß und eiserner Energie, mit Wollen und Können dazu. Auch müssen sich charakterfeste Führer an die Spitze stellen, die die richtigen Leute an die rechte Stelle setzen, damit diese den dornenvollen Weg, den wir zu gehen haben, ebnen und die Lasten, die uns aufgebürdet sind, tragen, ohne daß wir zusammenbrechen.

Wir Alten sind bald am Ende unserer Kraft und am Ende des uns von der Natur gesteckten Ziels. Es gehört frische, fröhliche Jugend, gesund an Körper und Seele dazu. Sie muß an unsere Stelle treten. Ihr darf neben Fleiß, Energie und Intelligenz aber auch der wissenschaftliche Geist nicht fehlen. Nur durch gründliche wissenschaftliche Vor- und Ausbildung, nur durch weitere Förderung des chemischen Unterrichts und der Forschung kann und wird es uns gelingen, das uns gesteckte hohe Ziel zu erreichen.

Wir müssen also — und damit komme ich zum Schluß — die schwierige Lage, in der wir uns befinden, meistern, um wieder auf die Höhe hinauf zu kommen, auf der wir gestanden haben. So müssen wir also nicht nur die Ausbildung der kaufmännischen, sondern auch der technischen, insbesondere der akademischen Jugend, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften, fördern. Besonders die letztere, die akademische Jugend, ist in schwieriger Lage wie nie zuvor. Auch ihr werden wir weiter unsere Hilfe leihen, auch sie soll weiter unserem Herzen am nächsten stehen.

Sein deutsches Vaterland in all seiner Not und Erniedrigung werktätig lieben, heißt daher heute mehr als je: Arbeiten, Helfen, Fördern! (5315)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht v. 4. Oktober 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Die Anzeichen einer Besserung, die zu Ende August und Anfang September für einen Teil der Gewerbebezüge, allerdings nicht für alle ihre Betriebe, verzeichnet werden konnten, haben sich im Verlaufe des Monats September vermehrt und auch auf einzelne andere Wirtschaftszweige übergreifen. Allerdings hat es auch teilweise an Rückgängen nicht gefehlt. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im Deutschen Reich (einschl. der Erwerbslosen im besetzten Gebiet), die in der zweiten Augushälfte noch von 567 000 auf 588 000 gestiegen war, hat in der ersten Hälfte des September erstmalig wieder einen leichten Rückgang, nämlich auf 577 000, gezeigt. Eine Anzahl von Gewerben, insbesondere Bekleidungsgewerbe und Textilindustrie wie auch die Landwirtschaft, vermochten Arbeitskräfte aufzunehmen. Andere, insbesondere die Metallindustrie, zeigten die gleiche Erscheinung noch nicht. Nach den Berichten von 2416 typischen Industriebetrieben, die für den Monat September beim Reichsarbeitsblatt eingingen, war die Geschäftslage der Industrie im ganzen ein wenig, aber noch keineswegs allgemein gebessert. Noch immer waren 51% der Beschäftigten — gegenüber 54% im August — in Betrieben mit schlechtem Geschäftsgang tätig.

Die nur langsame und zögernde Besserung der Wirtschaftslage, die mit manchen allzu optimistischen Erwartungen nicht im Einklang stehen mag, ist im Grunde genommen nur natürlich. Erst während des Berichtsmonats ist die Rheinzollgrenze beseitigt worden. Auch die Ermäßigung der Frachttarife der Reichsbahn um 10% und der Umsatzsteuer von 2½ auf 2% haben sich während des Berichtsmonats noch nicht auswirken können. Gleiches gilt von den Krediterleichterungen der Reichsbank und der Herabsetzung des Diskontsatzes der Deutschen Golddiskontbank von 10 auf 8%. Demgemäß hat auch die Kapitalknappheit nur einigermaßen nachgelassen. Die Bildung neuen Betriebskapitals kann nur langsam vor sich gehen, und insbesondere für langfristigen Kapitalbedarf fehlen vielfach die Mittel. Wenn unter diesen Umständen der industrielle Unternehmungsgeist sich nur mit Vorsicht regt, so ist das zu verstehen und jedenfalls gesünder als etwa das Aufflammen einer Augenblickskonjunktur, der nur zu leicht ein allgemeiner Rückschlag folgen könnte. Größtmögliche Solidität ist Voraussetzung einer gesunden wirtschaftlichen Weiterentwicklung.

Chemische Industrie. Eine durchgreifende Besserung der wirtschaftlichen Lage trat für die chemische Industrie noch nicht ein, obschon sich in der Arbeitsmarktlage teilweise eine leichte Belebung zeigte. Nach den Berichten der Landesarbeitsämter wurden Arbeitskräfte in der zweiten Septemberhälfte im Bezirk Ludwigshafen und in Baden angefordert; auch waren zum Teil im Freistaat Sachsen, sodann in Schlesien (im Breslauer Bezirk), in Württemberg und in Hamburg Betriebe aufnahmefähig. Im Rheinlande wurden vereinzelt noch gegen Ende des Berichtsmonats Arbeitskräfte entlassen.

(Handelskammer- und Fachverbandsberichte:) Für den Dresdner Bezirk wird die Lage als ausgesprochen schlecht bezeichnet; Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen hielten an. Im Handelskammerbezirk Halle änderte sich die Lage gegenüber dem Vormonat wenig; einer geringen Belebung an einigen Stellen stand weiterer Rückgang an verschiedenen anderen gegenüber.

Als durchaus schlecht werden die Verhältnisse noch in der Teerfarbenindustrie geschildert (Verbandsbericht, auch nach dem Wiesbadener Handelskammerbericht war die Absatzmöglichkeit der Farbstoffindustrie anhaltend ungünstig). Als ungünstig wird auch die Wirtschaftslage der pharmazeutischen Industrie bezeichnet. Im Görlitzer Bezirk trat eine Belebung der chemischen Präparateindustrie nur bei Chemikalien für die Glasindustrie ein, während die Aufträge auf Laboratoriums-Chemikalien außerordentlich spärlich einliefen. Für Thüringen findet sich volle Beschäftigung der meisten Betriebe der pharmazeutischen Industrie verzeichnet; die Handelskammer Sonneberg führt diese leichte Besserung auf Deckungseinkäufe infolge der in Aussicht stehenden Erhöhung der Spirituspreise zurück. Die anhaltend ungünstigen Absatzverhältnisse in der Munitionsindustrie ließen noch keine Aufhebung der Betriebsstillegungen und Einschränkungen zu. Auch die Industrie der Gerbstoff- und Farbstoffextrakte klagt über ungenügende Beschäftigung trotz etwas besseren Auftragseingangs. Günstiger erscheint die Lage für die photochemische Industrie.

Die Stickstoffherzeugung war normal, und der Bezug zu den Sommerpreisen und den erleichterten Zahlungsbedingungen wurde noch in starkem Maße benutzt. Der Versand war bedeutend höher als im August. Die Wagenstellung war befriedigend. Eine Erhöhung der Preise trat vom 1. Oktober ab ein. (5331)

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Chemische Industrie. In der chemischen Industrie ist keine wesentliche Änderung eingetreten. Der Absatz an Düngemitteln hat zugenommen. In der Farbstoffindustrie sind die Absatzmöglichkeiten nach wie vor ungünstig. In Glaschemikalien lag eine kleine Belebung des Geschäfts vor, während in Laboratoriumschemikalien nur geringe Aufträge eingingen. Die wissenschaftlichen Institute verfügten ebensowenig wie die großen Industrielaboratorien über die nötigen Mittel zur Deckung auch nur des dringendsten Bedarfs (Halle, Wiesbaden, Görlitz). (5251)

Die japanische chemische Industrie, Produktion, Ausfuhr, Einfuhr.

(Fortsetzung.)

Carbolsäure. An der Einfuhr von Rohprodukten, als deren Repräsentant Carbolsäure gelten kann, hatten die Vereinigten Staaten und England 1919 und 1921 ungefähr gleichen Anteil, 1920 aber fielen England zwei Drittel und 1922 sogar drei Viertel des Geschäfts zu. Wenn in den Vereinigten Staaten Anlagen geschaffen würden, um die vorhandenen Quellen von Kohlenteer-Rohprodukten voll auszunutzen, so müßte Amerika auf den Märkten des fernen Ostens an erster Stelle stehen; statt dessen sind die Vereinigten Staaten gegenwärtig sogar selbst ein guter Kunde Englands für rohe und halb verarbeitete Kohlenteerprodukte! Hier bietet sich für weitsehende Exporteure die Gelegenheit, die amerikanischen Produzenten aufzuklären und sie zu sorgfältiger Ausnützung der Rohstoffe zu veranlassen.

Anilinöl und Anilinsalz. Dieses Produkt, das als Repräsentant der Zwischenprodukte gewählt wurde, ist geeignet, die mögliche Vorherrschaft der Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet zu zeigen. Vom Kriegsende bis 1921 hatte Amerika den Hauptanteil an diesem Geschäft, 1922 indessen gelang es Deutschland, sich 25% der Einfuhr zu verschaffen.

Anilin- und andere Teerfarben. Die japanische Einfuhr von Teerfarben nahm dauernd zu, von etwa 21 000 Piculs i. J. 1919 auf 70 000 Piculs i. J. 1922. Der amerikanische Anteil betrug 75 % i. J. 1919, etwa 66 % i. J. 1920, nur 15 % i. J. 1921 und voraussichtlich nur 10 % i. J. 1922; dagegen stieg der deutsche Anteil, der während des Krieges und bis 1921 verschwindend war, in diesem Jahr auf 75 %, ein Erfolg, der zum großen Teil durch die alte Vorkriegskundschaft und die wohl bekannten Marken ermöglicht wurde.

Hierdurch und durch die Anstrengungen der mit den Deutschen konkurrierenden Farbstoffproduzenten der anderen Länder ist die subsidierte und die teilweise geschützte unabhängige japanische Farbenindustrie praktisch erledigt: die festbegründete, bedeutende japanische Textilindustrie zieht die ausländischen Produkte vor, die billiger und besser sind.

Es ist ermutigend (?) zu sehen, daß es den Vereinigten Staaten gelungen ist, eine ziemlich starke Stellung (?) auf diesem Gebiet zu behaupten, ohne auf dem offenen japanischen Markt irgendeine Bevorzugung durch Verträge oder Vorzugstarife zu genießen. Die starke Ausfuhr bis zum Jahre 1921 gab den Japanern Gelegenheit, sich von der konkurrenzfähigen Qualität der amerikanischen Produkte zu überzeugen*) und die gegenwärtige Lage der amerikanischen Farbenindustrie, die 93,5 % des Inlandsbedarfs deckt (bei einer Einfuhr im Jahre 1914 von 90 % des Verbrauchs an Zwischenprodukten und Farbstoffen) und außerdem noch imstande ist, beträchtliche Mengen auszuführen, erscheint besonders günstig für eine weitere Ausdehnung des ostasiatischen Geschäfts; wenn der Absatz in der richtigen Weise organisiert wird, „muß es gelingen, die amerikanische Ausfuhr zum mindesten auf gleichen Fuß mit der des gefährlichsten Konkurrenten, Deutschlands, zu bringen“.

Die Hoffnung der Japaner, ihren eigenen Bedarf decken zu können, dürfte keinen großen Erfolg haben, auch in Zukunft nicht, da sie wohl die Rezepte und die Verfahren kennen, die allgemein bekannt sind, aber nicht die notwendige technische Erfahrung erworben haben, um mit dem Ausland konkurrieren zu können. Die japanische Farbenindustrie zeigt die Tendenz, sich auf einfachere Fabrikationsverfahren zu beschränken;

die Lieferung von Produkten, welche schwieriger herzustellen sind, wird für lange Zeit den ausländischen Farbstoffproduzenten vorbehalten bleiben.

Künstlicher Indigo. Der natürliche Indigo macht gegenwärtig nur noch ein Drittel der japanischen Einfuhr aus; diese nahm 1922 um 80 % gegen die des Jahres 1920 ab. Die Ver. Staaten sind an dieser Einfuhr nicht beteiligt, da die Indigokultur auf Britisch-Indien beschränkt ist; die Anbaufläche geht indessen dort von dem großen Umfang, den sie während des Krieges angenommen hatte, infolge der Konkurrenz des überlegenen künstlichen Indigos dauernd zurück.

Im Jahr 1921 war Deutschland der Hauptlieferant von künstlichem Indigo (ca. 66 %), es folgten Frankreich und dann die Ver. Staaten (letztere mit 10 %). Künstlicher Indigo machte ungefähr 25% aller in den letzten 2 Jahren eingeführten künstlichen Farbstoffe aus und hier vor allem sollte die Konkurrenz der amerikanischen Produzenten einsetzen.

Andere Kohlenteerchemikalien. Im Jahr 1922 wurden Produkte dieser Klasse im Wert von 1 148 000 Yen eingeführt; nach der amerikanischen Ausfuhrstatistik betrug der Anteil der Ver. Staaten etwa 70 %. Im Jahr 1921 dagegen stand Deutschland mit 55 % an erster Stelle, die Ver. Staaten mit etwa 40 % an zweiter; die englische Einfuhr war nur gering. Zu bemerken ist, daß in der japanischen Statistik in diese Positionen zweifellos eine große Zahl von Kohlenteer-Rohprodukten eingeschlossen ist. Die Anwendungs- und Absatzmöglichkeiten für diese Produkte in der ganzen Welt sind unbegrenzt und hier bietet sich ein weites Feld für Aufklärung und Entwicklung. Leider sind dieselben technisch meist „Nebenprodukte“ von anderen rentablen Hauptprodukten, und werden deshalb vernachlässigt. Wirtschaftlich aber sollten die Destillationsprodukte der Kohle immer als „Hauptprodukte“ in jeder kohlenverbrauchenden Industrie angesehen werden.

Japanische Einfuhr von Kohlenteerprodukten.

(Wert in 1000 Yen)

	1922	1921	1920	1919
Carbolsäure	854	862	3 634	4 337
Anilinöl	359	277	—	—
Anilinsalz	299	88	489	41
Anilinfarben	12 965	13 004	14 895	10 629
Künstl. Indigo	5 226	7 008	2 471	776
Andere Teerfarben	687	460	547	91
Alle anderen aus Kohlenteerdestillaten abgeleitete Chemikalien	1 148	953	—	—
Gesamteinfuhr	21 538	22 652	22 036	15 874

Die Schwerchemikalien-Industrie.

a) Produktion.

Die japanische Schwerchemikalien-Industrie ist fest begründet und erzeugt eine stattliche Anzahl von Produkten. Ein Nachteil für die Industrie liegt darin, daß die Versorgung mit Rohstoffen aus einheimischen Quellen, mit wenigen Ausnahmen, beschränkt und kostspielig ist. Trotzdem nahm die Produktion in den Jahren 1920 und 1921 um etwa 75% gegen 1919 zu; dies gilt nicht für Salpetersäure, Holzverkohlungsprodukte, Kali- und Aluminiumsalze, bei denen im Gegenteil eine Abnahme um 50—75% eintrat. Während für diese Produkte aber im wesentlichen die Rohstoffe aus dem Ausland bezogen werden müssen und in Japan nur die Weiterverarbeitung stattfindet, zeigt auch Schwefel, ein einheimisches Produkt, einen Rückgang um 30%.

Essigsäure, essigsaurer Kalk und Holzgeist. Die Leistungsfähigkeit der japanischen Essigsäureindustrie beträgt 8 250 t im Jahr, die tatsächliche Produktion 1921 war aber nur ein Drittel davon, infolge der allgemeinen Depression und der ausländischen Konkurrenz.

*) Dessenungeachtet trat der starke Rückgang ein, als die deutschen Farbstoffe wieder erschienen!

dischen Konkurrenz; i. J. 1922 stieg die Produktion auf die Hälfte der Leistungsfähigkeit und auch die Ausfuhr nahm zu, doch ist diese Besserung darauf zurückzuführen, daß die europäische und amerikanische Erzeugung zur Deckung des Weltbedarfs nicht ausreichend war. — Die japanische Produktion von Calciumacetat, dem Ausgangsmaterial für Essigsäure, genügt nur für ein Drittel der Leistungsfähigkeit der Essigsäurefabriken, und Japan ist daher auf die Einfuhr angewiesen. Von besonderem Interesse ist, daß Calciumacetat billiger aus den Vereinigten Staaten und Canada eingeführt als in Japan hergestellt werden kann, woraus sich der Rückgang der Produktion i. J. 1921 um 75% gegen 1919 erklärt; in den Jahren 1922 und 1923 wurde praktisch das ganze Rohmaterial von Amerika geliefert.

Bei einer so weitgehenden Abhängigkeit ist eine Abnahme der Essigsäureproduktion unvermeidlich und man muß mit dem Aufhören der japanischen Ausfuhr rechnen. Die Gummipflanzungen in den Straits Settlements, in Niederländisch-Ostindien und Britisch-Indien sind praktisch das einzige Absatzgebiet für die japanische Essigsäure; etwa die Hälfte der Gesamtproduktion ging in den letzten Jahren dorthin.

Die Produktion von Holzgeist (Methylalkohol) betrug 1921 nur ein Viertel der Erzeugung i. J. 1920; der Verbrauch findet ausschließlich im Inland statt und ist von der allgemeinen Lage der Industrie, besonders der Textilindustrie, abhängig, indessen wurde regelmäßig mehr als die Hälfte des Bedarfs durch Einfuhr aus den Vereinigten Staaten gedeckt.

Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure. Die Schwefelsäure befindet sich durch die natürlichen Pyritvorkommen in Japan in einer unabhängigen Lage; infolge des geringen Preises dieses Produkts, des großen Gewichts und der Transport-schwierigkeiten braucht Japan hier eine Konkurrenz nicht zu befürchten. Die Produktion hat sich denn auch praktisch verdoppelt, entsprechend dem gesteigerten Verbrauch in der Düngemittelindustrie und zur Herstellung von anderen Säuren, was die Hauptverwendungsgebiete sind.

Dasselbe gilt für die Salzsäureindustrie, welche durch die zur Verfügung stehende Schwefelsäure und die Salzvorkommen ebenfalls unabhängig gestellt ist; die Größe der Produktion wird nur durch den inländischen Bedarf bestimmt. — Weder für Salz noch für Schwefelsäure kommt die Ausfuhr in Frage, außer wenn es sich um geringe Entfernungen handelt.

Dagegen ist die Salpetersäure-Industrie auf die Einfuhr von Chilesalpeter angewiesen und kann daher wie jedes andere Land nur dann hoffen, unabhängig zu werden, wenn es gelingt, in Japan eine Industrie der Luftstickstoffbindung zu begründen, welche konkurrenzfähigen Salpeter liefern kann.

Calciumcarbid und synthetische Stickstoffprodukte. Calciumcarbid wird in Japan nach dem elektrochemischen Verfahren in genügender Menge erzeugt, um den Inlandsbedarf zu decken und außerdem noch nach den Ländern des Ostens über 3 000 000 lbs. auszuführen. Da in der Carbidindustrie Ueberproduktion herrschte und zugleich die einheimische Erzeugung von Ammonsulfat ungenügend war, so haben sich einige der Fabriken ganz oder zum Teil auf die Fabrikation von Cyanamid und Ammonsulfat umgestellt. Der Gesamtwert dieser Produkte wird für das Jahr 1921 zu 15 000 000 Yen angegeben.

Aceton, Kaliumchlorid und Kaliumchlorat. Aceton wird aus Seetang neben Jod und Jodverbindungen gewonnen, und die Erzeugung reichte zur Deckung des inländischen Bedarfs aus; dasselbe gilt für die Kalisalze. Der Zollschatz für Aceton beträgt 15,13 Yen für 100 Kin und für gereinigtes Chloralkalium 20% ad valorem; hierdurch ist Japan unabhängig

von der Einfuhr dieser Produkte aus Deutschland geworden und setzt außerdem noch den Ueberschuß seiner Produktion auf den nahegelegenen Märkten ab. Für Chlorat bestand starke Nachfrage der bedeutenden japanischen Zündholzindustrie, doch geht dieser Absatz rapid zurück.

Aethylalkohol. Die Produktion i. J. 1922 betrug ca. 4 000 000 Gallonen, von denen 2 000 000 Gall. im Inland verbraucht, 1 250 000 Gall. ausgeführt und 750 000 Gall. denaturiert wurden.

Schwefel. Die Schwefelindustrie, welche während des Krieges einen starken Aufschwung nahm, geht jetzt stetig zurück, die Produktion und besonders die Ausfuhr nimmt jedes Jahr ab. Außerhalb des japanischen Marktes, auf den andern Märkten des Fernen Ostens, wird der japanische Schwefel immer mehr durch den amerikanischen verdrängt, der wegen der geringeren Förderkosten um 40% billiger verkauft werden kann. Es wiederholt sich hier der Vorgang, der sich in Spanien und in der italienischen Schwefelindustrie vor dem Abkommen mit den amerikanischen Produzenten abspielte.

Soda, Aetznatron, Chlorkalk usw. Die Produktion von Aetznatron, die vor dem Krieg etwa 9 000 000 lbs. betrug, stieg 1919 auf 23 759 000 lbs. In der Vorkriegszeit wurden zwei Drittel des Inlandsbedarfs vom Ausland bezogen und auch jetzt werden jedes Jahr wegen der hohen Kosten des einheimischen Produkts, des verhältnismäßig niedrigen Preises des ausländischen Produkts und der ungenügenden Versorgung mit Salz große Mengen eingeführt. Die Gesamtbelieferung mit Aetznatron i. J. 1919 betrug 104 000 000 lbs., wovon 80 000 000 lbs. eingeführt wurden; zieht man 1 000 000 lbs. für die Ausfuhr ab, so standen 103 000 000 lbs. für den Inlandsverbrauch zur Verfügung, d. h. um 40 000 000 lbs. mehr als der Bedarf in dem Rekordjahr 1917. Die Folge war ein Zusammenbruch auf dem Markt, der verschiedene Firmen zum Konkurs zwang. Diese Verhältnisse veranlassten die Produzenten im Juni 1920 ein Abkommen zu treffen, wonach die Erzeugung um 60% vermindert, die Einfuhr beschränkt und die Ausfuhr gesteigert werden sollte. Der Erfolg zeigte sich bereits Ende 1921 in einer Abnahme der Bestände und erhöhten Preisen, indessen wurde er ausschließlich auf Kosten der Einfuhr erreicht, die sich um 95% verminderte, während die inländische Produktion im Maßstab des Jahres 1919 stattfand, d. h. um 30% größer war als im Jahr 1920, in welchem die Produktionsverminderung um 60% beschlossen wurde. Dies erklärt sich so, daß zwar die direkte Erzeugung von Aetznatron herabgesetzt, der Ausfall aber durch die Umwandlung von Soda, deren Produktion keiner Einschränkung unterlag, mehr als ausgeglichen wurde. Die Hoffnungen auf die Steigerung der Ausfuhr erfüllten sich nicht, dieselbe war nur ein Drittel von der des Jahres 1920.

Die Produktion im Jahr 1922 betrug 38 028 493 lbs. oder doppelt so viel als 1920 und um 60% mehr als 1921. Die Einfuhr, die 1921 nur 3 000 000 lbs. erreichte, stieg wieder auf 46 000 000 lbs. und die Ausfuhr hatte praktisch aufgehört. In der Erkenntnis der Lage, die sich aus diesen Tatsachen ergibt, löste sich der japanische Alkali-Trust im November 1922 mit Zustimmung der Teilnehmer auf.

Die amerikanischen Aetznatron-Produzenten, die in den Jahren 1919 und 1920 den Hauptanteil an der Einfuhr gehabt hatten, schieden 1921 aus dem Geschäft aus, traten aber 1922 mit verstärkter Energie wieder auf; seither arbeiten die Engländer und Japaner, die sich praktisch im Verhältnis 40:60 in die Lieferungen geteilt hatten, mit starken Preisunterbietungen, welche den Markt demoralisieren, ohne daß es ihnen gelungen wäre, das amerikanische Produkt zu verdrängen.

Ungefähr dasselbe Bild wie der Aetznatronmarkt zeigt auch der Sodamarkt, wo die Nachfrage etwa 80 000 t im Jahr beträgt.

Die Chlorkalkproduktion von 51 497 296 lbs. im Jahr 1922 entspricht der früherer Jahre; diese Stetigkeit ist auf eine gleichmäßige inländische Nachfrage von etwa 40 000 000 lbs. im Jahr und auf einen ebensolchen Ausfuhrbedarf von etwa 6 000 000 lbs. zurückzuführen; Störungen des Marktes durch Einfuhr finden hier nicht statt. — Etwa zwei Drittel der japanischen Chlorkalk- und Aetznatron-Produktion werden von der elektrochemischen Industrie geliefert.

Japanische Produktion von Schwerchemikalien.

	1921		1920		1919	
	Mill. lbs.	Mill. Yen	Mill. lbs.	Mill. Yen	Mill. lbs.	Mill. Yen
Aceton	1,48	1,19	1,10	0,99	1,14	1,28
Essigsäure	5,38	1,08	6,68	2,10	10,39	4,16
Schwefelsäure	1 225,18	12,47	1 300,12	17,10	710,21	17,95
Salzsäure	54,03	1,28	56,19	1,20	27,58	1,46
Salpetersäure	9,52	1,27	11,16	1,46	18,51	3,11
Soda	2,91	0,11	6,25	0,21	6,08	0,28
Natriumsulfat	45,63	1,21	36,18	1,77	20,45	0,69
Aetznatron	24,42	1,81	19,03	1,91	23,76	3,39
Kaliumchlorat	3,55	0,67	2,49	0,57	9,43	3,38
Chlorkalium	2,16	0,14	5,45	1,01	10,53	1,18
Aluminiumsulfat	8,42	0,93	20,90	1,25	21,30	0,83
Ammoniumsulfat	168,11	12,67	160,87	20,82	28,93	6,52
Chlorkalk	50,31	4,06	54,63	3,89	46,98	3,06
Holzgeist (Methyl-alkohol)	0,42	0,24	1,65	0,48	0,80	0,43
Arsensalze	2,10	0,27	1,20	0,16	1,07	0,19
Arsenerze	1,93	0,016	2,79	0,037	1,24	0,014
Schwefel	80,65	1,66	87,28	1,88	111,59	2,26
Calciumacetat	2,85	0,31	3,49	0,34	9,98	0,93
Gesamtprodukt.	1 689,0	41,4	1 777,4	57,2	1 060,0	51,1

b) Ausfuhr.

Die japanische Ausfuhr von Schwerchemikalien, obgleich gering und auf sehr wenige Produkte beschränkt, ist doch der Beachtung wert; es handelt sich dabei (außer Schwefel) um die gewöhnlichen Chemikalien, welche die Grundlage für die chemische Industrie bilden, wie Mineralsäuren, Alkalien usw. Die Japaner haben die Fabrikation dieser Produkte entwickelt in der Hoffnung, außer der Deckung des inländischen Bedarfs, auch noch die andern ostasiatischen Märkte zu erobern. Obwohl sie hierbei den Vorteil niedriger Arbeitslöhne, billiger Kraft und einheimischer Rohmaterialien genossen, so waren sie doch nicht imstande, die ausländische Konkurrenz auf dem japanischen Markt zurückzudrängen, und die Ausfuhr konnte in den letzten Jahren nur zu Verlustpreisen abgesetzt werden, oder in günstigen Fällen gemischt mit ausländischen Erzeugnissen. Die gegenwärtigen Verhältnisse stehen in scharfem Gegensatz zu dem Jahr 1919, wo Japan Schwerchemikalien nach den Hauptländern von Europa, nach Afrika und besonders nach Australien, Neuseeland und den Philippinen ausführte. Der Handel mit Afrika und allen Ländern des Fernen Ostens dauerte bis 1920. Der dann eintretende Rückgang der Ausfuhr von Schwefel, dem einzigen grundlegenden Rohstoff Japans, nach diesen Ländern war besonders stark und wurde schwer empfunden; auf der ganzen Linie nahm die Ausfuhr im Jahr 1921 um etwa 50% ab, bei Essigsäure sogar um 90%.

Schwefel ist das der Menge nach bedeutendste Ausfuhrprodukt Japans, aber auch das billigste; das Hauptabsatzgebiet ist China. — In der Ausfuhr von Essigsäure trat 1923 eine Besserung gegen die vorhergehenden Jahre ein, da die amerikanischen Produzenten nicht imstande waren, der Nachfrage zu genügen. — Auf dem chinesischen Schwefelsäuremarkt vermochte sich Japan zu halten, in allen andern Ländern mit Ausnahme von Britisch-Indien geht aber der Absatz dauernd zurück. — Japanisches Kupfersulfat ist sogar in China ein unbekannter Ausfuhrartikel geworden. — In Salpetersäure besteht keine Konkurrenz, da alle Staaten von der gemeinsamen Salpeterquelle abhängen und genügenden Absatz in den

nahegelegenen nicht produzierenden Ländern finden. — Die Ausfuhr von Chlorkalk, Schwefelnatrium und Kaliumchlorat ist von Angebot und Nachfrage abhängig, die lebhaftige Tätigkeit in der Textilindustrie, in der Färberei, sowie in der Zündholzindustrie und Feuerwerkerei hat einen vermehrten Absatz veranlaßt, gegenwärtig indessen scheint infolge der ausländischen Konkurrenz in den erstgenannten Industrien und der Depression in der letztgenannten das japanische Ausfuhrgeschäft auch in diesen Waren schwer bedroht zu sein. — Der Rückgang in der Aetznatronausfuhr ist so stark, daß Japan als Faktor auf den ostasiatischen Märkten nicht mehr in Betracht kommt. — Dagegen bestehen in der Ausfuhr von Calciumcarbid stabile Verhältnisse.

Japanische Ausfuhr von Schwerchemikalien

	(in 1000 Yen)			
	1921	1921	1920	1919
Schwefel	330	514	1799	2035
Essigsäure	515	97	1444	2463
Schwefelsäure	399	310	706	436
Kupfersulfat	21	20	37	322
Salpetersäure	373	305	—	—
Aetznatron	34	164	748	195
Schwefelnatrium	778	711	—	—
Kaliumchlorat	513	549	790	1395
Chlorkalk	741	748	868	543
Calciumcarbid	288	279	289	525
Gesamtausfuhr	3992	3697	6717	7914

c) Einfuhr.

In den Jahren 1919 und 1920 war der Wert der japanischen Schwerchemikalieneinfuhr etwa der gleiche und der Anteil der Ver. Staaten betrug 60%; 1921 ging die Einfuhr auf 36% der Vorjahre zurück und der amerikanische Anteil auf 30%. 1922 stieg die Einfuhr wieder auf 75% des Wertes in den Gipfelfahren, der amerikanische Anteil ist aber nur in einigen Fällen aus der Statistik der Ver. Staaten festzustellen.

Oxalsäure. Die Gesamteinfuhr blieb seit 1919 ziemlich gleich, während die amerikanische in der letzten Zeit stark zurückging. Der praktisch einzige Konkurrent war bis 1921 England, in diesem Jahr aber trat Deutschland zum erstenmal seit dem Krieg wieder auf dem Markt auf und gewann einen Anteil von 33% an der Gesamteinfuhr, d. h. einen größeren als England und die Ver. Staaten. Die Oxalsäure-Industrie der Ver. Staaten gehört zu den im Krieg aufgenommenen Fabrikationen und die Produktion ruht jetzt auf festen Grundlagen. Im Hinblick auf die Bestrebungen der Japaner, ihre chemische Industrie zu entwickeln und chemische Verfahren in anderen Industrien einzuführen, dürfte eine gesteigerte Nachfrage nach dieser Säure aus der Farbstoffindustrie, den Bleichereien, der Industrie der Metallputzmittel und besonders der Textilindustrie zu erwarten sein. Die Textilindustrie spielt eine große Rolle in Japan und die amerikanischen Vertreter sollten hier einen Angriffspunkt für die Steigerung des Oxalsäureabsatzes suchen.

Aetznatron. Die Einfuhr fiel von 600 898 Piculs i. J. 1919 auf 21 744 Piculs i. J. 1921, stieg aber nach der Erschöpfung der nach dem Krieg und in spekulativer Absicht angesammelten Bestände i. J. 1922 wieder auf 348 781 Piculs. Die Amerikaner hatten 1921 bei weitem den größten Teil des Geschäfts in Händen, der einzige wichtige Konkurrent war England, dessen Anstrengungen es 1922 gelang, die Kontrolle des Marktes an sich zu reißen. Die Möglichkeit eines gesteigerten Absatzes des amerikanischen Produkts hängt also von einer wirksameren Bekämpfung der englischen Konkurrenz und von einer Zunahme des japanischen Bedarfs ab.

Soda. Die japanische Soda-Einfuhr betrug in den Jahren 1919/22 zwischen 1 000 000 und 1 500 000 Piculs. England war immer der Hauptlieferant, die Amerikaner praktisch die einzigen Konkurrenten. Die Kontrolle des japanischen Markts durch eine einzige englische Firma ist tatsächlich so stark, daß sogar die einheimische Produktion ernstlich bedroht ist.

Natriumbicarbonat. Die Einfuhr ist geringer als die von Soda; England hat mit 80% den Hauptanteil, der Rest kommt aus den Vereinigten Staaten.

Borax. In den Jahren 1919 und 1920 deckten die Ver. Staaten fast den ganzen Bedarf und haben diese Stellung behauptet. Die Hauptverwendung findet Borax in der Emailindustrie als Glasmittel und der Handel geht parallel mit der Entwicklung dieser Industrie.

Natriumbichromat. Die ganze Einfuhr i. J. 1921 kam aus den Ver. Staaten; vorher ist keine Einfuhr statistisch nachweisbar.

Cyannatrium und Cyankalium. Diese Chemikalien wurden praktisch ganz von England geliefert, es geht aber aus Handelsdokumenten hervor,

daß nicht selten amerikanische Produzenten die Ausfuhr ihrer Produktion englischen Firmen überließen, die dann das amerikanische Erzeugnis auf die verschiedenen Weltmärkte brachten. Ebenso ist es zur Kenntnis des Handelsamts gekommen, daß die Konkurrenz bei Ausschreibungen im Fernen Osten die Lieferung erhielt und die Ware dann von amerikanischen Produzenten kaufte. Wenn also amerikanische Chemikalien mit der Belastung durch einen doppelten Gewinn abgesetzt werden können, so müßte dies wohl im direkten Verkehr noch leichter möglich sein; doch müssen die amerikanischen Exporteure zu diesem Zweck mit den Verhältnissen vertraute Vertretungen auf den Auslandsmärkten unterhalten, wie sie der Konkurrenz zur Verfügung stehen.

Die Wirksamkeit der Vertretung der gesamten englischen Alkali-Interessen durch eine einzige Firma geht deutlich aus den Einfuhrzahlen für Soda, Bicarbonat und Borax hervor. Ein weiterer interessanter Punkt ist, daß eine japanische Firma das ausschließliche Verkaufsrecht für die natürliche Soda des Magadisees in Afrika besitzt. (Fortsetzung folgt.)

(5145)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erstattung der französischen Reparationsabgabe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Verordnung vom 8. Oktober d. J.:

Auf die Reparationsabgaben, die an die französische Regierung auf Grund des französischen Gesetzes vom 21. April 1921 in Verbindung mit der Verordnung vom 18. September 1924 abgeführt werden, finden die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Verordnung über Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz vom 6. September 1924) entsprechende Anwendung. (5330)

Englische Reparationsabgabe.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Unsere langwierigen Verhandlungen zur Schaffung einer Diskontierungsmöglichkeit auch für die restlichen der auf Veranlassung des Reichsfinanzministeriums durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen (Abteilung Friedensvertrags-Abrechnungsstelle), Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, sowohl für die alte 26prozentige als auch für die 5prozentige englische Reparationsabgabe und für die Reparationsanweisungen ausgehändigten E-Schatzanweisungen haben am 6. d. Mts. zu folgender, von uns schon durch die Presse bekanntgegebenen Vereinbarung mit der Reichskredit-Gesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 21/22, geführt:

„Die Reichskredit-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin, erklärt sich bereit, bis zum 31. Dezember 1924 sämtliche, d. h. auch die bereits abgestempelten „E“-Schatzanweisungen — bestehend aus den Abschnitten E II — E IV mit den aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen — zu einem Diskontsatz von 16% p. a. zu diskontieren. Die Stücke können unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses in doppelter Ausfertigung der Reichskredit-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, direkt eingereicht werden.“

Diese Regelung tritt am 7. Oktober 1924 in Kraft. Durch dieselbe vereinfacht sich das bisherige Verfahren, das wir in unserem zweiten Merkblatt zur englischen Reparationsabgabe vom 30. April 1924 bekanntgegeben hatten, wesentlich.

Unter das neue Abkommen fallen sämtliche noch nicht diskontierte E-Schatzanweisungen, d. h. sowohl die zweite Hälfte der bereits diskontierten E-Schatzanweisungen wie auch solche Schatzanweisungen, bei denen die erste Hälfte noch nicht diskontiert worden ist. Sämtliche Firmen, also auch die nicht in Berlin ansässigen; reichen, soweit sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, die in ihrem Besitz befindlichen E-Schatzanweisungen mit zwei Nummernverzeichnissen bei der Kasse der Reichskredit-Gesellschaft ein. Die Nummernverzeichnisse müssen die Adresse der Firma und,

falls eine Ueberweisung gewünscht wird, das Postscheckkonto oder die fragliche Bank enthalten. Bei der Kasse erhalten sie, wenn nicht eine Ueberweisung gewünscht wird, frühestens am nächsten Tage den für den Einreichungstag festgesetzten Diskontbetrag in bar. Für die nicht in Berlin ansässigen Firmen bedarf es also nicht mehr der Einreichung der E-Schatzanweisungen bei der Handelskammer.

Als vollständige Stücke gelten diejenigen, die sämtliche noch nicht fälligen Abschnitte enthalten.

Der Diskontsatz von 16% p. a. würde, um das Ergebnis an praktischen Beispielen zu erläutern, ergeben:

am 10. Oktober 1924 einen Auszahlungskurs von	92,56	v. H.
„ 15. „ „ „ „ „	92,81	„ „
„ 25. „ „ „ „ „	93,30	„ „
„ 1. November „ „ „ „	93,59	„ „
„ 10. „ „ „ „ „	94,04	„ „
„ 15. „ „ „ „ „	94,27	„ „
„ 1. Dezember „ „ „ „	95,06	„ „
„ 31. „ „ „ „ „	96,47	„ „

Der 31. Dezember 1924 ist zugleich der Tag, bis zu dem die Einreichung spätestens erfolgt sein muß.

Im Anschluß hieran bemerken wir gleichzeitig, daß der am 1. Oktober 1924 fällige erste Abschnitt der E-Schatzanweisungen von dem Bogen getrennt und bei den Reichsbankanstalten zur Einlösung präsentiert werden kann. Die Reichsbankanstalten werden diese Abschnitte an die Reichsschuldenverwaltung weiterleiten.

Mit den fälligen Abschnitten selbst können Steuern und Zölle nach den zurzeit geltenden Bestimmungen nicht gezahlt werden. Das Reichsfinanzministerium erwägt auf unsere dringenden Vorstellungen hin den Erlaß einer Anweisung an die Steuerkassen, durch die die Verwertung der fälligen Abschnitte zur Zahlung von Steuern geregelt werden soll. Hierzu werden wir gegebenenfalls nähere Mitteilung machen. (5335)

Teilweise Befreiung von der englischen 26%igen Abgabe.

Das Board of Trade hat am 8. September eine Verordnung des Inhalts erlassen, daß für Waren, die vom 9. September d. J. einschließlich ab nach Großbritannien und Nordirland eingeführt werden, eine Abgabe nach der German reparations (recovery) act nicht zu zahlen ist, wenn der Teil des Warenwertes, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bisher zu zahlen war, 10 sh. nicht übersteigt. Die Bestimmung gilt jedoch mit der Einschränkung, daß die einzelnen Sendungen nicht Teilsendungen eines größeren Auftrages sind, gleichgültig, ob dieser Auftrag nur auf diese eine Warengattung lautet oder noch andere einschließt; es kommt darauf an, daß für sämtliche Waren, die auf Grund eines Auftrages verschickt werden, die Abgabe nicht mehr als 10 sh. beträgt. Die durch die Verordnung vom 6. Mai d. J. auf 2 sh. festgesetzte Grenze, bis zu der eine Abgabe nicht erhoben wird, hat nur noch Gültigkeit für Waren, die bis zum 8. September einschließlich in England eingeführt sind. Die Erhöhung von 2 sh. auf 10 sh. ist von der englischen Regierung auf An-

regung der deutschen Regierung mit Rücksicht auf die Erhöhung der englischen Reparationsabgabe von 5 auf 26 Prozent vorgenommen worden. (5305)

Konsulatsfakturen bei Postpaketsendungen nach den Vereinigten Staaten.

Von amtlicher Stelle erhalten wir die Nachricht, daß die amerikanische Postbehörde an sämtliche Auslandspostbehörden ein Rundschreiben gerichtet hat, in dem diese aufgefordert werden, Pakete im Werte von über 100 Dollar nach den Vereinigten Staaten nur dann anzunehmen, wenn dem Paket eine Konsulatsfaktura beigegeben wird.

Wir sind darauf hingewiesen worden, daß bei der Verzollung von Postsendungen in den Vereinigten Staaten den amerikanischen Empfängern vielfach Schwierigkeiten entstanden sind, weil sie nicht im Besitz einer Konsulatsfaktura waren. Es empfiehlt sich daher, den Paketen nur ein Exemplar der Faktura beizugeben und das zweite Exemplar in allen Fällen dem amerikanischen Empfänger direkt zuzustellen. (5351)

Zollbehandlung von eisernen Fässern mit Campheröl (T.-O. § 23).

Im Reichszollblatt Nr. 26 findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministers vom 24. September d. J.:

Das Landesfinanzamt Unterelbe in Hamburg hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer ebenda angeordnet, daß eiserne Fässer, in denen Campheröl der Tarifnummer 353 eingeht, als handelsübliche Umschließung gemäß § 23 Abs. 1 der Taraordnung anzusehen sind. (5299)

Behandlung der Umschließungen bei der Einfuhr von Mineralöl in Eisenblechfässern.

Im Reichszollblatt Nr. 26 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 1. Oktober 1924:

Ueber die Tarabehandlung von eisernen Fässern, in denen Mineralöl der Tarifrnr. 239 eingeht, haben sich Meinungsverschiedenheiten ergeben. Zu ihrer Behebung wird darauf hingewiesen, daß nach Aufhebung der Zollfreiheit für Mineralöl (Verordnung vom 27. Februar 1920 — R. Zll. Bl. S. 105 —) bei der Abfertigung von Waren der Tarifrnr. 239 die Tarabestimmungen wieder einheitlich im Sinne der Entscheidung 99/07 (Nachrichtenbl. für die Zollstellen S. 235) anzuwenden sind. (5298)

Ausland

Großbritannien. Die Gesuche um Aenderungen in der Chemikalien-Liste des Industrieschutzgesetzes. In dem letzten Jahresbericht der „Colour Users' Association“ wurde mitgeteilt, daß die Kosten der Beschwerden in dem Oxalsäure-, Formaldehyd- und Rongalit-Fall zusammen 597 £ betragen hätten; eine genaue Feststellung des Vorteils, den die Mitglieder von diesen Erfolgen des „Vigilance Committee“ gehabt haben, sei nicht möglich, aber man schätze, daß die Ersparnis an Zoll für Formaldehyd allein, im freien Zustand und als Zumischung in der Rongalitfabrikation 3700 £ im Jahr betrage, und eines der korporativen Mitglieder der Vereinigung habe aus dem Gesamtumsatz in den von der Liste gestrichenen Produkten die Zollersparnis auf etwa 20 000 £ im Jahr berechnet. Die Methode, nach welcher die Verhandlungen vor dem Referenten geführt würden, sei nicht geeignet, um zu Entscheidungen zu kommen, die den praktischen Verhältnissen des Handels entsprächen. Da außerdem der größte Teil der Chemikalien, an denen die Vereinigung interessiert sei, jetzt seine Erledigung gefunden habe, so habe das Komitee beschlossen, von weiteren Schritten abzusehen, besonders da das Gesetz nur noch bis zum August 1926 in Wirkung bleibe. Man werde sich darauf beschränken, für den Fall einer Verlängerung Vorbereitungen zu treffen, um eine Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens herbeizuführen. (5309)

Frankreich. Handelsvertrag mit der Türkei. Im „Journal officiel“ vom 17. September d. J. wird eine Bekanntmachung der Regierung veröffentlicht über einen Nachtrag zu dem Dekret vom 30. August d. J., durch welches der Friedens- und Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Türkei in Kraft gesetzt wurde. Dieser Nachtrag regelt die Behandlung türkischer Waren bei ihrer Einfuhr in Frankreich. In einer beigegebenen Liste sind diejenigen Waren enthalten, die bei der Einfuhr den Minimaltarif genießen. Zu diesen Waren gehören u. a. Wachs, Teer, flüchtige Öle, Blei, Zink, Salpeter, Gall- und Sumachextrakte, nicht alkoholische Parfümerien, Seife, mit Ausnahme der parfümierten. Alle anderen Waren türkischen Ursprungs werden nach dem Generaltarif verzollt mit einer 50 %igen Er-

mäßigung auf den Unterschied zwischen General- und Minimaltarif, wobei der Erhöhungskoeffizient unverändert zur Anwendung kommt. Den Sendungen ist ein Ursprungszeugnis beizufügen, das mit dem Visum des zuständigen französischen Konsulats zu versehen ist. (5313)

Belgien. Die Campagne gegen die pharmazeutischen Spezialitäten. In Belgien besteht eine starke Bewegung gegen die Ueberschwemmung mit pharmazeutischen Spezialitäten, besonders ausländischen. Es wird erklärt, daß durch das Ueberhandnehmen der Spezialitäten eine schematische Behandlung der Krankheiten gefördert werde, vor allem aber wird auf die hohen Preise und auf die Gefahren für die belgische Valuta hingewiesen. Demgegenüber erklärte der Generalsekretär der „Nationale Pharmaceutique“, Breugelmans, daß die Apotheker nur einen geringen Gewinn hätten; die Aenderungen der auf den Verpackungen angegebenen Preise seien nötig, weil in vielen Fällen von den Großhändlern Preise fakturiert würden, die über den Kleinhandelspreisen lägen; dadurch aber entstehe beim Publikum die Meinung, daß die Preise zu hoch wären. Wenn diese Verhältnisse weiter beständen, so könne man das Ende der Spezialitäten voraussehen. — Verschiedene Mitglieder der „Nationale Pharmaceutique“ haben dringend die Einrichtung eines Pressebureaus zur Abwehr dieser Angriffe verlangt. (5314)

Tschechoslowakei. Liberalere Verzollung von Teerfarben mit Glaubersalzzusatz. Wie „Prag. Tagbl.“ meldet, fand im Handelsministerium unter Vorsitz des Sektionschefs Dr. Kusy und in Anwesenheit von Vertretern des Finanzministeriums, der Handelskammern und der interessierten Wirtschaftszweige eine neuerliche Beratung über die Verzollung von Teerfarben mit Glaubersalzzusatz statt. Bei der Regelung dieser Frage handelt es sich im Grunde um die Durchführung auf Grund der bisherigen Erläuterungen zum Zolltarif. Nach längerer Debatte klang die Beratung in dem einmütigen Ergebnis aus, die Verzollung solcher Teerfarben möglichst liberal zu handhaben, da die Lage der Industrie eine Erleichterung der Einfuhr dieser Farben erfordert. Die Vertreter der Regierung sagten zu, diesen Beschluß auf kürzestem Wege und möglichst bald in die Praxis zu überleiten. Ueber die Verzollung von Teerfarben mit anderen Zusätzen (Dextrin usw.) werden sich die einzelnen Ministerien selbst ins Einvernehmen setzen. (5336)

Zollfragen in der Kammerzentrale. Die Kammerzentrale beschloß, das Ministerium zu ersuchen, daß bei einer eventuellen Einführung eines Zolles auf gewisse Waren, beispielsweise auf Anilinfarben und Kunstseide, nicht ohne Anhörung der zuständigen Fach- und Interessenkorporationen vorgegangen werde. — Der Antrag der Troppauer Kammer betreffend die Verzollung der für Heilzwecke vorgerichteten Baumwollwatte sei zu unterstützen. (5337)

Gegen die Einführung eines Kunstseidenzolles. Aus Weipert wird dem „Prag. Tagbl.“ geschrieben: Gegen die noch immer schwebende Frage der Einführung eines Kunstseidenzolles in der tschechoslowakischen Republik nahmen die Weipert Kunstseide verarbeitenden Industrien in einer gemeinsamen Versammlung am 7. Oktober Stellung und beschlossen, an der bisherigen Ablehnung der Einführung eines solchen Zolles festzuhalten. Die Kunstseide verarbeitenden Industrien stellten fest, daß sie durch die Einführung eines solchen Zolles, der mit zirka 10% vom Werte geplant ist, auf dem Weltmarkt konkurrenzunfähig würden und daß ein solcher Zoll nur eine wertvolle Konzession an die inländischen Kunstseidenfabrikanten bzw. deren Bankkonzerne darstelle, während in der Fertigungsindustrie Tausende von Arbeitskräften geschädigt würden, die ohnedies unter schwacher Beschäftigung leiden, weil bis jetzt die tschechoslowakische Republik noch keine Handelsverträge mit jenen Staaten abgeschlossen hat, welche als Konsumenten für fertige Kunstseidenartikel in Frage kommen; bei Verhandlungen würden wahrscheinlich große Schwierigkeiten entstehen, wenn die Tschechoslowakei ihrerseits den Schutzzoll auf Kunstseide einführe, die aus Staaten kommt, welche Absatzgebiete für fertige Kunstseidenartikel sind. (5350)

Schweiz. Erlaß eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln. Nationalrat und Ständerat haben am 1. bzw. 2. Oktober 1924 ein Gesetz betr. Betäubungsmittel angenommen. Nach Artikel 1 des Gesetzes unterliegen der Beaufsichtigung die Herstellung, die Verarbeitung, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Ausfuhr, die Lagerung, der Besitz, der Kauf und Verkauf sowie die Abgabe folgender Stoffe: Opium in allen seinen Formen; Morphin und seine Salze, sowie Präparate, welche mehr als 0,2 %

Morphin enthalten; Diacetylmorphin (Heroin) und seine Salze, sowie Präparate, welche mehr als 0,1 % Diacetylmorphin enthalten; Cocablätter; Cocain und seine Salze, sowie Präparate, welche mehr als 0,1 % Cocain enthalten. Der Bundesrat ist befugt, auf dem Verordnungswege die Bestimmungen dieses Gesetzes auf jedes neue Derivat des Morphins, des Cocains oder ihrer Salze und auf jedes andere Alkaloid des Opiums auszudehnen, die nach dem Ergebnis allgemeiner anerkannter wissenschaftlicher Untersuchungen zu ähnlichem Mißbrauch Anlaß geben und ähnliche schädliche Wirkungen haben wie Morphin, Diacetylmorphin (Heroin) und Cocain.

Die Ein- und Ausfuhr der in Artikel 1 bezeichneten Stoffe bedarf einer Bewilligung des Bundesrats. Diese Bewilligung wird auf Antrag der zuständigen kantonalen Behörde erteilt. Die Erlaubnis zur Ausfuhr nach den Ländern, Besitzungen, Kolonien und gepachteten Gebieten der Staaten, die der internationalen Opiumkonvention beigetreten sind, kann nur erteilt werden, wenn der Empfänger der Ware die durch die Gesetze oder Verordnungen des Einfuhrlandes vorgesehene Ermächtigung oder Erlaubnis erhalten hat.

Die Ein- und Ausfuhr sowie die Herstellung, der Besitz und das Inverkehrbringen von präpariertem Opium (Rauchopium) und dessen Rückständen (Droß usw.) sind verboten. (5346)

Ungarn. Zollwünsche der chemischen Industrie. Eine Deputation der chemischen Industrie sprach beim Handelsminister vor, um verschiedene Beschwerden der Branche zur Sprache zu bringen. Die Deputation beschwerte sich darüber, daß für zahlreiche Artikel die Einfuhrbeschränkungen aufgehoben, dagegen die neuen Zollsätze auf diese Artikel nicht angewendet wurden. Dies gilt u. a. für Kunstdünger, Schwefelsäure, Zündhölzchen, Kupfervitriol, Mineral- und Pflanzenölprodukte usw. Handelsminister Walkó versprach in seiner Antwort, diese Beschwerden untersuchen und, sofern sie begründet sind, beheben zu wollen.

Der Einfuhrzoll auf Lacke wurde pro 100 kg auf 60 Goldkronen festgesetzt, was pro Kilogramm etwa 10 000 Kronen ausmacht. Bei Kommerzslacken im Werte von 10 bis 20 000 Kronen mag ja dieser Zollsatz ausreichen, aber bei Qualitätslacken zum Preise von 50 bis 60 000 Kronen ist das kein Schutz, zumal die Oesterreicher die Rohstoffe zollfrei einführen können, während der Fabrikant in Ungarn erhebliche Einfuhrzölle auf die Rohstoffe zu erlegen hat; außerdem beziehen die Oesterreicher auch die Metall Dosen um 50 % billiger, wie ihre ungarischen Konkurrenten. Auch die Lage der tschechischen Industrie ist günstiger. Es ist daher ein dringendes Gebot für die Regierung, im Interesse des Bestandes der bereits 50jährigen ungarischen Lackindustrie, den Zoll von 60 Goldkronen wenigstens vorübergehend zu erhöhen, damit der Betrieb der Industrie aufrechterhalten werden kann und nicht die Gefahr der Beschränkung der Erzeugung auf die billigste Qualität eintrete.

Der ungarische Handelsminister hat am 13. September d. J. die Abordnung der ungarischen Drogistenvereinigung und des Vereins der Ungarischen Parfümerie- und Haushaltsartikelhändler empfangen, deren Vertreter die Aufmerksamkeit der Regierung auf den großen Schmuggel in französischen Parfümeriewaren hingelenkt hatte. Dadurch entfallen dem Staate große Einnahmen aus der Luxus- und Warenumsatzsteuer, da die Schmuggler ihre Ware durch Hausieren absetzen, während der reelle Handel wegen Warenmangels seine Käufer nicht zu befriedigen vermag. Neben dem Schmuggel hat der Wiener Handel etwa 60 % des Bedarfes an sich gerissen, da die Reisenden außer den eigenen Bedürfnissen noch ihre Bekannten und Verwandten mit Waren versorgen. Die Handelsvertretung ersucht daher um Bewilligung eines Einfuhrkontingentes bis zur vollständigen Freigabe des Importes. Der Minister versprach, die Befreiung der Einfuhr statt eines Kontingentes in Erwägung zu ziehen. (Vegyipar 18/19.) (5332)

Ver. St. von Amerika. Zur Zollermäßigung auf Teerfarbstoffe. („Chem. Ind.“ S. 478).

Man schreibt uns aus New York: Von seiten amerikanischer Farbstofffabrikanten fehlt es nicht an Bemühungen, die 15%ige Herabsetzung der Zölle anzufechten, mit der Begründung, daß die heimische Industrie die deutsche Konkurrenz besonders in bezug auf teurere Farbstoffe, wie Küpfenfarben (vat dyes), zu fürchten habe. Es ist jedoch angesichts der alle bisherigen Ergebnisse schlagenden Produktion der amerikanischen Farbenindustrie im Jahre 1923 kaum anzunehmen, daß die Tarifkommission solchen Vorschlägen Gehör schenken wird. Allerdings wird dieser ungewöhnliche Beschäftigungsgrad zum Teil auf die Besetzung der Ruhr und der dadurch verminderten

Leistungsfähigkeit der deutschen Farbenfabriken zurückgeführt, die dem amerikanischen Export zugute kam.

Die hiesige Farbstoffindustrie kann nicht den Schutz der „flexible provisions“ des Zolltarifs anrufen, weil dieser eine Erhöhung der Zölle auf Farbstoffe durch Verfügung des Präsidenten ausschließt. Diese Einschränkung wurde deswegen nötig, weil Zölle auf Farbstoffe auf Grund des amerikanischen Wertes und nicht desjenigen des Ursprungslandes erhoben werden. Eine Erhöhung der Zölle auf Farbstoffe könnte demnach nur auf Beschluß des Kongresses erfolgen, der aber nur vorgehen würde, wenn tatsächliche Beweise erbracht würden, daß die bisherigen Zölle zu niedrig sind. (5297)

Opposition gegen den verlangten Zoll auf raffiniertes Natriumnitrat. Der von den amerikanischen Raffinerien verlangte Zoll in Höhe von 25 % ad valorem auf gereinigten Natronsalpeter stößt auf heftige Opposition, besonders bei den Düngemittelfabrikanten. Das von diesen für die Schwefelsäurefabrikation verwendete Nitrat ist 96%ig und würde zollpflichtig sein, da die Sachverständigen Salpeter mit 96 % und mehr als raffinierten ansehen. (5328)

Mexiko. Zollfreiheit für Fichtenholzpech. Pech aus Fichtenholz für Mineralaufbereitung kann seit dem 15. August zollfrei eingeführt werden. (5330)

Goldküste. Zolländerungen. Durch die Zollverordnung von 1924 werden verschiedene Zollsätze des Tarifs für die Goldküste und den britischen Teil von Togo abgeändert, bei anderen wird der Wertzoll in einen spezifischen Zoll umgewandelt; für die Erhebung der Wertzölle werden neue Bestimmungen getroffen.

Die Zollsätze für einige Produkte, die für die chemische Industrie von Bedeutung sind, betragen ab 1. November 1924:

Pos.	Ware	Neuer Zollsatz sh./d.
8	Kerzen, einschl. Nachtlichte und Wachskerzen	4/0 (100 lbs.)
29	Malfarben und Malmaterialien:	
	a) Farben (Streichfarben)	6/0 (100 lbs.)
	b) Oele für Farben, Politurmittel und Firnisse	1/0 (Imp. Gall.)
31a	Tafelsalz	5/0 (100 lbs.)
32a	Toiletteseifen (einschl. Rasierseifen)	25/0 (100 lbs.)
41	Alle anderen nicht in der Liste der zollpflichtigen oder zollfreien Waren genannten Artikel	20% ad val. (5349)

Japan. Erläuterungen zu den neuen Luxuszöllen. Die französischen und italienischen Vertragszölle. Das japanische Finanzministerium hat, um Mißverständnisse zu vermeiden, Erläuterungen zu den neuen Luxuszöllen (100 % ad valorem; s. „Chem. Ind.“ S. 418) herausgegeben, in welchen der Umfang der betroffenen Warengattungen festgelegt wird.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Frankreich und Italien in den Verträgen zugestandenen Zollermäßigungen. Diese bestanden in einem prozentischen Nachlaß auf die damals geltenden Zollsätze; eine Erhöhung der Sätze behielt sich die japanische Regierung vor, doch sollte dieselbe erst fünf Monate nach einer entsprechenden Verordnung in Kraft treten. Demgemäß werden bei der Einfuhr aus den Vertragsländern bei der Berechnung des ermäßigten Zolls erst nach dem 31. Dezember 1924 die neuen Sätze zugrunde gelegt. In den Erläuterungen sind die zur Anwendung kommenden Nachlässe angegeben.

Erläuterungen.

Pos. 60. Mineralwässer, Sodawasser und ähnliche Getränke, ohne Zucker oder Alkoholgehalt. Natürliche Mineralwässer und künstliche kohlensäure Wässer; vor allem Apollinaris, Vichy und Karlsbader Sprudel.

Pos. 95. Ätherische Pflanzenöle: 1. wohlriechende: hierher gehören die aromatischen Rohmaterialien für Parfümerien und Seifen und die natürlichen ätherischen Pflanzenöle. Von diesen fallen die Oele der Citrus-Arten (Orangen, Citronen, Bergamotöl usw.) unter die Vertragszölle, die andern sind mit 100 % zu verzollen.

Pos. 118. Parfümierte Oele, Fette usw. Parfümierte Fette, wie Kosmetika, Pomaden, Cold Cream usw. sind ab 1. Januar 1925 nach den Vertragstarifen mit 44,9 % zu verzollen.

Pos. 119. Wohlriechende Wässer. — Hierher gehören: parfümierter Essig, Kölnisches Wasser, Eau de Quinine und Bay-Rum. Nach den Vertragstarifen sind parfümierter Essig mit 33,3 %, andere Artikel dieser Gruppe mit 55,6 % der Zollsätze zu veranlagen.

Pos. 139. Sandelholz. — Santalum album für medizinische Zwecke ist ausgenommen. Bei Verwendung für Parfümerie und andere Zwecke wird der Zoll von 100 % erhoben.

Pos. 221. Vanillin, Cumarin usw. — Hierher gehört auch Nerolin.

Pos. 222. Zahnpulver, Mundwässer u. a. zubereitete Parfümerien. — Für diese Produkte, wozu auch Pulver für Sachets, Toilettewässer und Schminken gehören, tritt nach den Vertragstarifen eine Ermäßigung um 50 % ein.

Pos. 229. Künstliche Riechstoffe usw. (vgl. „Chem. Ind.“ S. 419). — Hierher gehören chemische Produkte aus Kohlenteer, wie Benzol, Salicylsäure usw. zur Verwendung für Toilettezwecke.

Pos. 636. Photographische Filme. — Kinematographische Filme sind ausgeschlossen. (5354)

Australien u. Neu-Seeland. Änderungen in der Anwendung des englischen Vorzugstarifs. Vom 1. April 1925 ab treten folgende Änderungen in der Zollbehandlung der englischen Einfuhr ein:

1. Der Vorzugstarif findet nur dann Anwendung, wenn in die Produktionskosten englisches Rohmaterial und englische Arbeitslöhne zu mindestens 75% eingehen, mit der besonderen Bestimmung, daß die endgültige Fertigstellung der Ware in England erfolgt sein muß.

2. Waren, die aus eingeführtem Rohmaterial, das in England nicht erhältlich ist, hergestellt sind, genießen den Vorzugstarif ohne Rücksicht auf den Anteil von englischem Rohmaterial und Arbeitslohn an den Produktionskosten, wenn die Verarbeitung, soweit wie irgend möglich, in England erfolgt, vorausgesetzt, daß ein ähnliches Produkt in Australien nicht erzeugt wird. Ist ein ähnliches australisches Produkt vorhanden, so muß der englische Kostenanteil mindestens 50% betragen. — Es wird hervorgehoben, daß in keinem Stadium des Fabrikationsprozesses ein ausländisches Rohmaterial verwendet werden darf, das ähnlich in England zu erhalten ist, wenn Anspruch auf den Vorzugstarif gemacht wird. (5352)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der südafrikanischen Union und in Südwestafrika.

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 38 wird eine Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 2. Oktober 1924 veröffentlicht, nach der in der südafrikanischen Union und in Südwestafrika deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. (5317)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Die Farbstoffpreise. Nach der Statistik des englischen Handelsamts betrugen die Durchschnittspreise für eingeführte Teerfarben (mit Ausnahme von Alizarin und künstlichem Indigo):

	d. per lb.	Prozentsteigerung gegen 1913
1913	11,7	—
1920	79,2	577
1921	66,7	470
1922	65,8	462
1923	49,8	326

Wie hierzu der Vorsitzende der „Colour Users' Association“, Sutcliffe Smith, bemerkte, sind die Durchschnittspreise wegen des Einschlusses der billigen Reparationsfarbstoffe und der Verschiebung in dem Anteil der verschiedenen Farbstoffgruppen nicht streng vergleichbar. Für die Vergleichung der gegenwärtigen Preise der englischen Farbstoffe mit 1913 sind keine genügenden Unterlagen vorhanden, doch darf man auf Grund der Angaben von großen Verbrauchern annehmen, daß die Preissteigerung nicht sehr verschieden von der bei den eingeführten ist.

Ohne Zweifel sei der immer noch zu hohe Preisstand auch von dem „Faktor 3“ beeinflusst, den das Lizenzkomitee unter Zustimmung der Vereinigung bei den Einfuhrbewilligungen zugrunde lege; seine Herabsetzung würde die ausländischen Fabrikanten sofort veranlassen, ihre Preise zu ermäßigen. Die Farbstoffverbraucher seien gerne bereit, mehr für die Farbstoffe zu bezahlen, als der allgemeinen Steigerung der Großhandels-Warenpreise (64%) entspreche, um an der Begrün-

dung einer englischen Farbstoffindustrie mitzuhelfen, aber 200% seien unter den heutigen Verhältnissen zu viel, 150% müßten genügen. In andern Ländern betrage die Erhöhung der Farbstoffpreise über den Vorkriegsstand bedeutend weniger als 200%; außerdem seien die Produktionskosten geringer geworden. Für einige wichtige in der Herstellung der synthetischen Farbstoffe verwendete Produkte habe er die Preise vor dem Krieg, i. J. 1922, als der „Faktor 3“ in Wirkung trat, und die gegenwärtig geltenden zusammengestellt:

	vor dem Krieg	März 1922	Juli 1924
Benzol	100	280	225
Toluol	100	360	210
Schwefelsäure D.O.V.	100	222	161
Salpetersäure 80° Tw.	100	200	134
Schwefel	100	223	123
Salzsäure 32° Tw.	100	273	205
Anilinöl	100	240	155
Natriumnitrat	100	145	127

Hieraus ergebe sich, daß die Forderung einer Preisermäßigung wohl begründet sei; diese müsse nicht notwendig zu dem Ruin der Industrie führen, wie behauptet werde, sondern wenn die englischen Fabrikanten ihre Preise ermäßigten und zugleich die Leistungsfähigkeit ihrer Betriebe steigerten, so würden sie einen großen Teil des inländischen Bedarfs, der jetzt durch ausländische Lieferungen befriedigt werde, decken und außerdem noch ihre Ausfuhr vermehren können. (5313)

Nobel Industries Ltd. Auf der Generalversammlung am 19. September führte der Vorsitzende, Sir Harry McGowan, etwa folgendes aus: Was den Inlandmarkt für Sprengstoffe betreffe, so könne er feststellen, daß die Kundschaft mit den Produkten und den Preisen der Gesellschaft zufrieden sei; die Konzentrierung der Fabrikation und die Pflege der wissenschaftlichen Forschung habe in den letzten 3 Jahren wiederholte Herabsetzungen der Preise ermöglicht, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorkriegspreisen stünden. — Ueber die ausländischen Beteiligungen möchte er sagen, daß die Aussichten der vor einigen Jahren in Verbindung mit amerikanischen Interessenten gegründeten „Canadian Explosives Co.“ sehr günstig seien. Auch in Südamerika habe sich eine befriedigende Entwicklung ergeben. Die „Chilean Explosives Co.“ werde, wenn die gewöhnlichen Anfangsschwierigkeiten überwunden seien, voraussichtlich in einiger Zeit der Hauptlieferant für die Salpeterwerke und die Kupfer- und anderen Bergwerke in Chile und den benachbarten Ländern werden. In Südafrika seien in Gemeinschaft mit den „De Beers Consolidated Mines“ die dieser gehörigen „Cape Explosives Works“ in eine neue Gesellschaft, die „African Explosives and Industries, Ltd.“ umgewandelt worden, welche jetzt zwei große Sprengstoffwerke, eines bei Kapstadt, das andere bei Johannesburg, im Betrieb habe und außerdem eine Fabrik bei Durban, wo Düngemittel, Insektenschutzmittel u. ä. Artikel hergestellt würden. — Die Fabriken in der Tschechoslowakei, in Ungarn und Rumänien zeigten alle einen zufriedenstellenden Geschäftsgang. (5223)

Die Kursbewegung der Aktien der British Dyestuffs Corporation. Der Kurs der 7-prozentigen „non-cumulative preference shares“ der Gesellschaft (1 £) schwankte 1923 zwischen 6 sh. 9 d. und 13 sh. 6 d., im laufenden Jahr zwischen 10 sh. und 13 sh. 7½ d.; Ende August waren sie infolge stärkerer Nachfrage innerhalb 14 Tagen um 2 sh. auf 12 sh. 3 d. gestiegen. — Von der beabsichtigten Reorganisation ist nach „Chemical Age“ nicht viel zu hören. (5249)

Die Indikatoren der British Dyestuffs Corporation. Nach der neuen Preisliste stellt die „British Dyestuffs Corporation“ Indikatoren her, deren Wasserstoffionen-Konzentration von 0,0 (Naphtholgelb S und Pikrinsäure) bis 13,0 (Resorcingelb und Titangelb) geht. (5248)

Neue Kunstseidefabrik. Die Courtaulds Ltd. beabsichtigt sofort mit der Errichtung einer neuen Kunstseidefabrik auf einem Gelände von 40 acres bei Wolverhampton zu beginnen, welche nahezu 4000 Arbeiter beschäftigen soll. (5222)

Ertrag der Arzneimittel-Stempelsteuer. Die Arzneimittel-Stempelsteuer brachte im Jahr 1923/24 nach Mitteilung der Steuerbehörde: in England 1 297 976 £, in Schottland 8980 £, im ganzen 1 306 776 £. — Verkaufslizenzen wurden erteilt: in England 47 108; in Schottland 3976, im ganzen 51 084 und es wurden hierfür eingenommen: in England 11 774 £, in Schottland 994 £, im ganzen 12 768 £. — Der Gesamtertrag ist um etwa 87 000 £ höher als 1922/23, aber um 22 000 £ geringer als 1921/22. (5257)

Frankreich. Vanillin-Produktion. Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr Frankreichs an Vanillin betrug nach dem Jahresbericht von Schimmel u. Co:

	Einfuhr kg	Ausfuhr kg	Produktion i. Frankr. kg	Verbrauch i. Frankr. kg
Vor 1914	—	—	—	30 000(?)
1920	1650	950	10 581	—
1921	2250	5200	—	—

Seit 1920 besteht das Gesetz, daß jedes in Frankreich hergestellte Kilo Vanillin bei Verlassen der Fabrik mit 100 Fr. Steuer belegt wird. Da diese Unterlagen der Steuerbehörde für die Statistik mit herangezogen wurden, können die Zahlen für 1920 und 1921 als ziemlich zuverlässig angesehen werden. *)

(5196)

Aus der chemischen Industrie. L'Air Liquide (Claude-Gesellschaft).

Das letzte Geschäftsjahr zeigte befriedigende Ergebnisse. Infolge steigender Nachfrage mußten die Werke für die Produktion von verflüssigtem Sauerstoff und gelöstem Acetylen vergrößert werden, die Fabrik in Nantes wurde auf doppelte Leistungsfähigkeit gebracht, die Fertigstellung des Straßburger Werks wurde beschleunigt.

Von den ausländischen Unternehmungen der Gesellschaft ist besonders die Gründung der „Société helge de l'Azote“ im Verein mit der „Société Ougrée Marihay“ und der „Grande Paroisse“ zu erwähnen. In Ougrée-Marihay wurde ein neues Werk gebaut, das nach dem Claude-Verfahren aus den Gasen der Koksöfen täglich 10 t Ammoniak erzeugen soll. — Die Sauerstoffwerke in Ougrée, Antwerpen und Couillet haben sich gut entwickelt.

In Italien wurde die „Société de l'Azote“ mit einem Kapital von 10 Mill. Lire gegründet, welche in Bussi ein Werk mit einer Tagesproduktion von 5 t Ammoniak errichtet, und in Spanien die „Iberica“, mit einer Produktion von 15 t täglich.

In Canada hat die Gesellschaft eine Verkaufsorganisation, die „Liquid Air Co“, eingerichtet. Weiter wurde die Kontrolle über die „Société d'Oxygène et d'Acétylène du Japon“, die „Société nord-africaine de Gaz Comprimés“ und die Société Egyptienne de Gaz Comprimés“ erworben.

Durch das Erdbeben in Japan wurde die Gesellschaft schwer geschädigt; das Werk in Kassagawa, das stark mitgenommen wurde, konnte indessen den Betrieb schon im Oktober wieder eröffnen.

Georges Claudes hat sein Verfahren zur Kompression der Gase zwecks Gewinnung des Wasserstoffs wesentlich verbessert; er erhält dabei wertvolle Nebenprodukte, z. B. Acetylen, das zur Alkoholfabrikation dienen kann.

Etablissement Gauthier-Miribel.

Das Geschäftsjahr 1923 der Gesellschaft (7 Mill. frs. Kapital) ergab einen Verlust von 1 265 000 frs. — Die Lithoponfabrikation wurde neu organisiert, und die Produktion des Hüttenwerks von Saint-Fons konnte durch Aufstellung von neuen Maschinen von 1,5 auf 7—10 t täglich gesteigert werden. Im übrigen war der Geschäftsgang unbefriedigend, so daß verschiedene Fabrikationszweige etwas vernachlässigt werden mußten; so betrug die Schwefelsäureproduktion im November 1923 nur 15 t im Tag bei einer normalen Leistung von 30 t.

(5301)

Ausfuhr von Phosphaten aus den französischen ozeanischen Besitzungen. Aus den in französischem Besitz befindlichen ozeanischen Phosphatlagerstätten wurden ausgeführt:

	t		t
1913	82 000	1918	32 000
1914	82 000	1919	31 000
1915	71 000	1920	32 000
1916	39 000	1921	59 000
1917	33 000	1922	71 000

(5320)

Tschechoslowakei. Die Radiumfunde bei Marienbad. Die Regierung soll, wie „Chemical Trade Journal“ erfährt, den Plan eines Radium-Monopols aufgeben haben und beabsichtigen, die Ausbeutung der neuentdeckten Lager von Radiumerzen bei Marienbad (s. „Chem. Ind.“ S. 131) privaten Unternehmern zu überlassen.

(5329)

Preiserabsetzung für Schwarzpulver. Das Finanzministerium hat im Mai die Preise für Schwarzpulver auf 36 Kronen im Großverkauf und auf 40 Kronen im Kleinverkauf für 1 kg festgesetzt. Nunmehr hat das Ministerium in einem Zirkular die Preise mit Wirkung vom 15. Oktober neu geregelt. Danach stellt sich 1 kg Schwarzpulver im großen auf 27,50 Kronen und im kleinen auf 30,50 Kronen.

(5334)

*) Riv. ital. delle ess. e prof. 5 (1923), Nr. 5, S. XIX.

Schweden. Ausfuhr von chemischen Produkten im I. Quartal 1924. Die Ausfuhr von chemischen Produkten in den I. Quartalen der Jahre 1923 und 1924 betrug:

	1924	1923
	in Tonnen	
Schwefelkies	50 972	65 389
Kiesabbrände	1 619	6 284
Salpetersäure	534	531
Superphosphat	12	—
Natriumnitrat	5 097	6 562
Natriumnitrit	975	971
Norgesalpeter	45 731	74 787
Calciumcarbid	7 130	7 442
Ferrosilicium	5 743	2 274
Zündhölzer	811	886
Aluminium	5 098	2 376

(5230)

Estland. Umwandlung von Brennschiefer in Asphalt. Im Revaler Boten finden wir folgende Mitteilungen:

Schon seit Jahren hat sich in fachmännischen Kreisen eine fieberhafte Tätigkeit entwickelt, um die Möglichkeiten einer Verwertung der großen Brennschieferlager Estlands zu klären. Bis jetzt bewegten sich die Versuche vorzugsweise in zwei Richtungen. Es handelte sich erstens um eine direkte Verwertung des Brennschiefers als Heizmaterial und zweitens um die Gewinnung von Teeren und Ölen durch Destillation. Nun ist es der Revaler Chemischen Fabrik „Richard Mayer“ nach systematischen Versuchen gelungen, eine neue Verwertung für den Brennschiefer zu finden, und zwar handelt es sich diesmal um die direkte Verwandlung des rohen Brennschiefers in Asphalt, (das Verfahren ist bereits zum Patent angemeldet) wobei keine Rückstände verbleiben. Von 1 Pud Brennschiefer erhält man über 0,75 Pud Asphalt, welcher in nichts dem sehr bekannten Trinidad-Asphalt nachsteht. Die Aussichten für eine solche Industrie wären ganz enorme, wenn man bedenkt, welche kolossalen Mengen von diesem Artikel hier bei uns hergestellt werden könnten. Es kann sich jeder selbst vorstellen, welche Bedeutung es für unseren Staat, resp. unsere Volkswirtschaft hat, wenn man jährlich Hunderttausende von Tonnen auf den Markt bringen könnte. Berechnet man den Exportwert auch nur mit M. 5000 pro Tonne, so würde das für einen Export von nur 100 000 Tonnen einen Jahresumsatz von einer halben Milliarde ausmachen.

In wissenschaftlichen und technischen Kreisen hat diese Erfindung bereits reges Interesse hervorgerufen. Sehr interessant wäre es zu erfahren, wie sich die Regierung zu dieser akuten Frage verhalten, und ob sie dieser Angelegenheit auch das nötige Interesse entgegenbringen wird; denn man kann doch wohl annehmen, daß sie nicht bloß die Rolle eines müßigen Zuschauers wird spielen wollen, um so mehr, da sie sich für den Export interessiert und für die Entwicklung desselben alles tun möchte. Um aber den Export auf die gewünschte Höhe zu bringen, muß produktive Arbeit geleistet, oder aber anderen die Möglichkeit geboten werden, diese Arbeit zu tun.

(5333)

Amerikanisierung des Zündholzmonopols. Wie das „Kaja“ erfährt, hat die Regierung von einer amerikanischen Kapitalistengruppe den Vorschlag erhalten, die Zündholzfabrikation zu monopolisieren und das Monopol ihr für eine Pacht von 100 000 Dollar zu überlassen. Außerdem wollen die Amerikaner 1 Million Dollar in die estländische Zündholzindustrie investieren. Als Bedingung wird eine Verzinsung des Kapitals von 15% p. a. gestellt. Der Vorschlag soll in einer Regierungssitzung zur Beratung gelangen.

(5338)

Bulgarien. Die Rosenölernte 1924. Nach dem Bericht von Shinkoff & Co. (Sofia) war die Rosenernte ziemlich gut (etwa 15 % größer als 1923) und ergab im ganzen etwa 13 000 000 lbs.; infolge des trockenen Wetters war aber die Ausbeute an Rosenöl geringer als je und lag 50 % unter der normalen (1 Unze Öl aus 270 lbs. statt aus 180 lbs. normal). Der Gesamtertrag an Öl belief sich daher nur auf etwa 48 000 Unzen, wovon etwa 28 000 Unzen von den großen Fabriken und 20 000 von den Erzeugern selbst destilliert wurden. Die diesjährige Öl-Ernte beträgt etwa ein Drittel der durchschnittlichen Vorkriegsernten und ist um 10—12 % geringer als im Vorjahr. Die Qualität des Öls aus frisch gepflückten Rosen ist sehr gut, doch kann dies von dem Öl aus verwelkten und über größere Entfernungen transportierten Rosen nicht gesagt werden. Die klimatischen Bedingungen während der Ernte und der Destillation waren ganz ungewöhnliche, da in dieser Zeit eine Hitzewelle über den Balkan ging, wie sie bisher noch nicht erlebt worden war, mit 88° F. im Schatten; die Ernte, die gewöhnlich 24—28 Tage dauert,

drängte sich daher auf nur 12 Tage zusammen; die Rosen blühten so schnell auf, daß ohne Unterbrechung gesammelt werden mußte.

Der Preis für die Rosen wurde schließlich auf 8—8,40 Leva für das kg, oder 9 Leva mit Transportkosten festgesetzt, was einer Steigerung um 40 % gegen den vorjährigen bedeutet. Die Fabrikanten waren gezwungen, diesen Preis zu zahlen, besonders weil die französischen Fabrikanten den Erzeugern in Grasse schon 30 Leva (4 frs.) per kg bewilligt hatten. Dies und die schlechte Oelausbeute hat zur Folge, daß auch der Preis für das Oel sich um 40—50 % höher stellt, auf etwa 38 sh. 9 d. für die Unze. Da nur geringe alte Bestände vorhanden sind, wird sich dieser Preis sicher während des ganzen Rosenjahres halten.

Nach einem amtlichen französischen Bericht wurde die unter Rosenkultur stehende Bodenfläche im Bezirk von Karlovo von 173 110 acres i. J. 1920 auf 180 800 acres i. J. 1923 ausgedehnt. Der Ertrag an Rosen per acre betrug: 12,7 kg 1920, 13,2 kg 1921, 14,2 kg 1922 und 12,3 kg 1923; die durchschnittliche Ausbeute an Oel aus 100 kg Blättern belief sich auf 6 muscals (oder etwa 5 g) 1920, 7,2 muscals 1921 und 1922, und 7,9 muscals 1923. (5255)

Jugoslawien. Die Zündholzfabrikation. Nach einem im „Board of Trade Journal“ mitgeteilten englischen Konsularbericht besteht zwar ein staatliches Zündholzmonopol, die Fabriken befinden sich aber in privatem Besitz und haben nur die Monopolabgabe zu bezahlen, die erhoben wird, wenn die Zündhölzer die Fabrik verlassen. (5343)

Sowjet-Rußland. Der Chemikalienmarkt. Auf dem Chemikalienmarkt hat sich, nach einer Mitteilung der „Danziger Zeitung“ die Lage im August und Anfang September gegenüber Juli insbesondere für Sodaprodukte und Säuren gebessert, so daß die Preisbildung gegenüber Juli ebenfalls einen ständigeren Charakter angenommen hat. Trotzdem liegen die Preise noch immer unter den Höchstpreisen des Volkskommissariats für Innenhandel und betragen manchmal sogar nur den Selbstkostenpreis. Die niedrigen Preise erklären sich wohl hauptsächlich aus der gegenseitigen scharfen Konkurrenz zwischen den einzelnen Trusts. Um diesem Zustande ein Ende zu bereiten, haben die größten Erzeugerfirmen „Chimugol“ (chemischer Kohletrust) und „Uralchim“ (chemischer Uraltrust) ein Abkommen geschlossen, wodurch der Absatz von Sodaprodukten reguliert wird. Dem Abkommen dieser beiden Trusts, die das Monopol für die Sodaherstellung besitzen, hat sich auch die chemische Abteilung des „Zato“ (zentrale Handels-A.-G.) angeschlossen. Bei den zahlreich abgeschlossenen Geschäften zahlte man für kaustische Soda 4,05 Rubel, für calcinierte Soda 1,55 Rubel franko Verladestation. Für Säuren ist die Tendenz ebenfalls fest, da auf der letzten Sitzung der chemischen Industrie das Absatzgebiet unter den Trusts verteilt wurde. Stark gefragt werden Salz und Schwefelsäure. Man zahlte für Schwefelsäure 87 Kopeken, für Salzsäure 1,95 Rubel pro Pud franko Verladestation. Weniger günstig gestaltet sich der Absatz von Salzen, insbesondere von Chlorkalk, Natriumsulfat und Glaubersalz. Wegen der geringen Nachfrage lagen die Preise um 10 Proz. unter den Höchstpreisen des Volkskommissariats für Innenhandel. Von größeren Geschäftsabschlüssen hielt man sich zurück, da man günstigere Zahlungsbedingungen erwartet. (5233)

Staatsmonopol auf Helium. Das Zentrale Exekutiv-Komitee und der Rat der Volkskommissare haben eine Verfügung vom 5. September d. J. über die Errichtung eines staatlichen Monopols auf Helium erlassen. Auf Grund dieser Verfügung wird dem Staat das Monopolrecht auf den Besitz und die Verwertung von Helium zuerkannt, während die Gewinnung desselben freigegeben wird. Das gesamte bei Bergwerksarbeiten gewonnene Helium muß dem Volkskommissariat für Kriegs- und Marinewesen zu den vom Rat für Arbeit und Landesverteidigung festgesetzten Preisen abgeliefert werden. (5282)

Arsenikproduktion. In Rußland wird die Möglichkeit der Begründung einer Arsenikindustrie erwogen. Der „Solotorud“-Trust soll, wie „Chemical Age“ (London) berichtet, die Verarbeitung von 500 000 Pud Goldarsenerzen in Angriff genommen haben, aus denen man $5\frac{1}{2}$ Pud Gold und 40 000 Pud Arsenik zu gewinnen hofft. (5212)

Italien. Ein- und Ausfuhr von ätherischen Oelen und Parfümerien 1923. Nach einer amtlichen italienischen Statistik (aus Schimmels Jahresbericht 1924) betrug die Ein- und Ausfuhr von ätherischen Oelen im Jahre 1923:

	Einfuhr 1923		Ausfuhr 1923	
	Lire		Lire	
Agrumenöle	1 295 kg	109 612	729 200 kg	33 447 643
Nelkenöl	3 112 „	184 949	—	—
Pfefferminzöl	1 441 „	126 616	4 657 „	534 110
Rosenöl	287 „	715 545	55 „	32 900
Verschiedene Oele	27 086 „	1 595 490	11 463 „	745 988
Terpenfreie Oele	1 436 „	102 152	566 „	48 570
Terpene	22 „	4 650	231 „	1 070
Synthetische Parfüme und Bestandteile der ätherischen Oele	46 314 „	4 765 415	1 163 „	78 882
Essenzen für Liköre u. Parfümerien	1 698 „	204 035	13 713 „	84 465
Alkoholische Parfümerien	412 Zin.	2 116 294	235 Zin.	714 397
Alkoholfreie Parfümerien	1 479 „	4 789 134	236 „	373 029
Parfümierte Seifen	577 „	959 031	389 „	473 284

Im Jahre 1922 wurden aus Italien 984 194 kg ätherische Oele einschl. Citronensaft ausgeführt, und zwar 360 526 kg nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 289 132 kg nach England, 122 585 kg nach Frankreich, 67 215 kg nach Deutschland, 31 207 kg nach Australien, 25 059 kg nach Holland, 14 677 kg nach Spanien, 11 815 kg nach Argentinien, 11 722 kg nach Dänemark 6297 kg nach der Schweiz, 5060 kg nach Belgien, 4387 kg nach Japan und 2338 kg nach Oesterreich.

Die ausgeführte Menge bestand aus 684 810 kg Citronensaft und Citronenöl*, 163 520 kg Bergamottöl, 122 465 kg Orangeöl, 13 110 kg Pfefferminzöl, 3760 kg Mandarinenöl, 930 kg terpenfreie Oele, 125 kg Anis-, Citronell-, Eucalyptus-, Cedernholz-, Lemongras- und Thymianöl, 54 kg Rosenöl und 1 kg Nelkenöl** (5194)

Die Entwicklung der chemischen Industrie. Die Entwicklung der italienischen chemischen Industrie ergibt sich aus folgenden Angaben (Am. Chem. Soc.):

Im Jahre 1914 waren 456 chemische Fabriken mit 50 000 Arbeitern und einem investierten Kapital von 40 000 000 \$ vorhanden, jetzt sind es nahezu 1000 Fabriken mit über 100 000 Arbeitern und einem Kapital von 85 000 000 \$.

Im Jahre 1914 wurden keine Teerfarben in Italien hergestellt, 1923 aber 2 400 000 kg Schwefelschwarz, 1 000 000 kg Azofarbstoffe und über 100 000 kg verschiedene basische und saure Farbstoffe; der inländische Bedarf an Teerfarben wird zu 60 Prozent von der einheimischen Industrie gedeckt und der Bedarf an Anilin und Anilinsalz zum großen Teil; außerdem werden einige der wichtigsten Zwischenprodukte nach Frankreich, der Schweiz, Holland und Polen ausgeführt.

Im Jahre 1914 wurden kaum 8000 t Aetznatron erzeugt, jetzt mehr als 28 000 t; davon mehr als 10 000 t aus Soda und 18 000 elektrolytisch (zugleich mit den entsprechenden Mengen Chlor und Wasserstoff). (5324)

Aus der Superphosphatindustrie. Nach dem Monatsbericht der „Federazione Generale delle Industrie Italiane“ wurde im Juli mit dem Bau der ersten Abteilung der neuen Superphosphatfabrik der Montecatini-Gesellschaft in Venedig begonnen; dieselbe soll nach der Fertigstellung eine jährliche Leistungsfähigkeit von 100 000 t haben. — In Süditalien, in Tarent und Bagnoli sind weitere Werke zur Herstellung von Superphosphat und Kupfersulfat im Bau begriffen. — In Sardinien soll eine Fabrik eröffnet werden, welche die Wasserkraft der Tirso-Talsperre ausnützt und zunächst eine Leistungsfähigkeit von 15 000 t Superphosphat haben soll, die aber in kurzem auf 30 000 t gebracht werden kann. — Der Gesamtverbrauch von Superphosphat in Italien beträgt jetzt über 1 000 000 t im Jahr, von denen die Fabriken der Montecatini-Gesellschaft etwa 700 000 t liefern. (5193)

Ver. St. von Amerika. Imprägnierung von Holz und Baumaterialien mit Schwefel. Versuche in den Ver. Staaten haben ergeben, daß mit Schwefel getränktes Holz nicht nur der Zersetzung durch Bakterien und Pilze besser widersteht, sondern auch nahezu feuersicher wird. Diese neue Anwendung des Schwefels wird als sehr aussichtsreich betrachtet. — Auch bei der Imprägnierung von Baumaterialien (Beton und Sandstein) wurden interessante Resultate erzielt. Die mechanische Festigkeit von Beton wird bis aufs 10fache gesteigert; ein Kubikfuß nimmt etwa 14 bis 16 lbs. Schwefel auf. Ein dichter Sandstein absorbierte 84 % seines Volums geschmolzenen Schwefel, und seine Druckfestigkeit erhöhte sich von 9400 auf 30 000 lbs. per Quadrat-zoll; außerdem wird die Wasseraufnahme vermindert. Natürlich würde, wie „Chemical Trade Journal“ (London) schreibt, die völlige Imprägnierung von großen Beton- oder Sandstein-

*) In der amerikanischen Quelle, der die obigen Angaben entnommen sind, wurde das Citronenöl vergessen. Einer anderen Statistik zufolge belief sich die Essenzenausfuhr aus Messina im Jahre 1922 auf 488 243 kg Citronenöl, 96 912 kg Bergamottöl, 96 103 kg Pomeranzenöl, 2736 kg Mandarinöl und 279 kg andere Agrumenöle. (Bericht 1923, 26.)

**) Drug and chemical Markets 13 (1923), 353.

massen vorläufig noch auf ungeheure praktische Schwierigkeiten stoßen, und es muß auch abgewartet werden, wie sich das Material verhält, wenn es längere Zeit mechanischem Druck und den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt ist. (5210)

Der Prozeß gegen die Chemical Foundation wegen des „Kaufs“ der deutschen Patente. Der Generalstaatsanwalt Stone hat an den „U. S. Circuit Court of Appeals“ in Philadelphia eine Eingabe gerichtet, in welcher er sich gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts für Delaware in dem Prozeß der Regierung gegen die Chemical Foundation wegen des „Kaufs“ der deutschen Patente wendet. Die Chemical Foundation hat ihre Antwort hierauf bis zum 22. September einzureichen. Die Verhandlung ist für den 8. Oktober angesetzt. — Wie man hört, wird auf alle Fälle Berufung bei dem Obersten Gerichtshof eingelegt werden.

Hierzu geht der Wiener „Neuen Freien Presse“ folgende Kabelmeldung vom 7. Oktober aus Philadelphia zu:

Am 10. November beginnt vor dem Bundesgerichte die Verhandlung über die Berufung der Vereinigten Staaten gegen das erste Urteil in ihrer Klage gegen die Chemical Foundation. Die Regierung hat seinerzeit im Klageweg die Herausgabe von 6000 Patenten der deutschen Farbstoffindustrie, die während des Krieges konzessioniert waren, verlangt. Die Regierung beabsichtigt, neue Beweisanträge zu stellen, die sich besonders auf den berühmten Fall des ehemaligen Treuhänders für das feindliche Eigentum, Francis Garvan, beziehen werden, der in seiner Eigenschaft als Treuhänder die 6000 Patente an die Chemical Foundation gegen eine nominelle Summe verkaufte. (5208)

Verwendung von Pikrinsäurebeständen aus dem Krieg zur Rodung. Nach einem Bericht der „American Chemical Society“ wurden nahezu 8 000 000 lbs. Pikrinsäure aus den Ueberschußbeständen aus dem Krieg von amerikanischen Farmern (45 000) zum Ausroden von Baumstümpfen in Neuland (250 000 acres) verwendet. (5213)

Südafrikanische Union. Der Verbrauch an Wagenschmiere. Man schreibt uns aus Pretoria: An Wagenschmiere (englisch: antifricition grease) wurden im Jahre 1923 2 335 Tonnen im Gesamtwert von 60 247 £ eingeführt.

Dem Wert nach waren die Vereinigten Staaten von Amerika mit 61,1 Proz. und Großbritannien mit 37,9 Proz. beteiligt. Auf Deutschland entfiel nur der verschwindend kleine Anteil von 0,1 Proz. Der kleine Rest verteilte sich auf mehrere Länder.

Die amerikanischen und englischen Marken sind so gut im Markte eingeführt, daß es großen Anstrengungen bedürfen würde, den deutschen Anteil zu erhöhen. Namentlich würde eine fortgesetzte und planmäßige Reklame erforderlich sein.

Wagenschmiere wird hier meist in eisernen Fässchen von 7 und 14 englischen Pfund Nettoinhalt verkauft.

In früheren Jahren, als es noch wenige Bahnen in Südafrika gab, war der Verbrauch an Wagenschmiere erheblich bedeutender als jetzt, weil die damals als fast alleiniges Transportmittel dienenden großen und schweren, mit 12 bis 20 Ochsen bespannten Wagen sehr viel davon verbrauchten. Aber diese Wagen werden neuerdings durch Eisenbahnen und durch neuzeitlichere Transportmittel, wie Motorlastwagen usw., immer mehr verdrängt, so daß man sie nur noch wenig sieht.

Dagegen findet heute Wagenschmiere merkwürdigerweise in der Diamantenaufbereitung größere Verwendung. Durch einen reinen Zufall wurde vor Jahren auf den Diamantfeldern von Kimberley die Entdeckung gemacht, daß zwischen Diamanten und Wagenschmiere eine gewisse Affinität besteht. Man bestreicht daher meist die Stoßherde, die zur Gewinnung der Diamanten dienen, mit Wagenschmiere, die Diamanten bleiben darin stecken, während das taube Gestein abgeschwemmt wird. (5057)

Britisch-Indien. Verbrauch von Opium und Cocain. Der Pendschab betrug im Jahr 1922/23 nach einer im englischen Unterhaus erteilten Auskunft, obwohl er größer war als im Vorjahr, nur 25 494 grains, oder etwa 1 grain auf 1000 Einwohner, d. h. bedeutend weniger als in den europäischen Ländern. In Assam kamen i. J. 1902/03 etwa 8,5, i. J. 1912/13 etwa 10,75 grains auf den Kopf der Bevölkerung, seither ist der Verbrauch aber zurückgegangen und belief sich 1922/23 nur auf 5,25 grains pro Kopf. — Die indische Regierung ist durch eine Reihe von Gesetzen, die aber nicht mit dem englischen „Dangerous Drugs Act“ identisch sind, in die Lage gesetzt, ihre Verpflichtungen gemäß der Haager Opiumkonvention zu erfüllen. (5253)

Terpentinproduktion. Auf der Reichsausstellung in Wembley zeigt die Firma „Jollo Resin and Turpentine Factory“ (Lahore) ihre Produkte und macht folgende Angaben über die Terpentinproduktion in Indien: Indien ist der einzige Teil des britischen Reiches, in welchem Terpentin und Harz in irgendwie in Betracht kommenden Mengen erzeugt werden. Im Jahr 1923 betrug die Produktion von Harz 4 100 t und von Terpentin 260 000 Gallonen, gegen entsprechend 375 t und 17 000 Gallonen 1910. Gegenwärtig wird nur Pinus longifolia ausgebeutet, andere Pinus-Arten sollen vielleicht auch in Behandlung genommen werden. Die staatliche Harzdestillationsanlage ist am 1. September 1923 einem Syndikat übertragen worden, das eine Gesellschaft gründet, an welcher die Regierung stark beteiligt sein soll. Es ist in Indien ein großer Markt für Harz, Farben und Firnisse vorhanden und das Bestreben, Indien auf diesem Gebiet unabhängig zu machen, verdient jede Förderung. (5172)

Jahreseinfuhr von Campher.

	1921/22	1922/23	1923/24
	(Wert in Millionen Rupien)		
Gesamteinfuhr	2,1	1,7	3,4
davon aus Japan	1,4	1,2	2,7
	(Gewicht in lbs.)		
Gesamteinfuhr	687 964	619 239	1 134 709
davon aus Japan	418 518	426 282	821 699
	(5026)		

Niederländisch-Ostindien. Terpentinproduktion in Sumatra. Nach dem Bericht einer Kommission von holländischen Chemikern und bedeutenden Farbenfabrikanten über Versuche, die in der letzten Zeit mit Sumatra-Terpentin ausgeführt wurden, ist dieses den besten Sorten von französischem oder amerikanischem Terpentin nicht nur gleichwertig, sondern in manchen Beziehungen sogar überlegen; das Produkt kann in sehr großen Mengen gewonnen werden. (5200)

Ceylon. Die Graphitindustrie. Einem im „Chemical Trade Journal“ (London) veröffentlichten Vortrag von Hunter über den Ceylon-Graphit entnehmen wir nachstehende Angaben:

Die berühmten Graphitvorkommen in Ceylon, die schon 1681 erwähnt werden, gewannen kommerzielle Bedeutung erst seit 1834; infolge der Entwicklung der metallurgischen Industrie und des steigenden Bedarfs an feuerfestem Material trat dann ein rasches Wachstum der Graphitindustrie ein.

Die durchschnittliche Ausfuhr in den Jahren 1909 bis 1919 betrug 24 400 t, der Durchschnittswert etwa 23 £ per t in Colombo, dem Ausfuhrhafen. Ein Maximum wurde 1916 mit 33 411 t erreicht, und in den Jahren 1917 und 1918 bezahlte man für einige der besten Sorten bis zu 100 £ per t. Die Ausfuhr i. J. 1923 belief sich auf 10 669 t. Die gegenwärtige Depression ist die stärkste, unter der die Industrie je zu leiden hatte. Als die Hauptursachen für die Depression sind anzusehen: 1. die allgemeine wirtschaftliche Lage in der ganzen Welt; 2. die steigende Verwendung von elektrischen Oefen zum Schmelzen; 3. die verbesserte Qualität der jetzt hergestellten Tiegeln, welche eine geringere Abnutzung zur Folge hat; 4. die Konkurrenz anderer Graphitvorkommen, besonders des Madagaskar-Graphits; 5. die großen Bestände an Graphit und fertiger Ware, die sich am Kriegsende angehäuften und zu Preisen verkauft wurden, welche einen Gewinn beim Absatz von neu gefördertem Material ausschlossen.

Die Bestände von Ceylon-Graphit sind zwar noch nicht erschöpft, doch scheint dies für Madagaskar-Graphit der Fall zu sein, und man hofft, daß mit dem Aufhören der Preisunterbietung eine starke Nachfrage nach Ceylon-Graphit einsetzen wird. Wenn sich die Verhältnisse wieder gebessert haben, so wäre die Graphitindustrie in Ceylon, die jetzt gut eingerichtet ist und mit verbesserten Verfahren arbeitet, imstande etwa 30 000 t im Jahr zu liefern.

In der Diskussion äußerte sich der Kommissar für Ceylon über die Konkurrenz des Madagaskar-Graphits und erklärte, wenn Ceylon keine Unterstützung vom Mutterland finde, so werde die Graphitindustrie in 3 bis 4 Jahren verschwunden sein. — Mr. Oxtou Jones führte den Erfolg des Madagaskar-Produkts nur auf die Entwertung des Franc zurück; bei einem normalen Kurs wäre der Preis des Madagaskar-Graphits 3 mal so hoch wie der des Ceylon-Graphits.

Ceylon-Graphit besitzt für viele Verwendungszwecke, besonders für die Herstellung von Schmelztiegeln und Gießformen, Eigenschaften, welche von den Konkurrenzprodukten nicht erreicht werden. So ergaben Versuche in Amerika, daß ein Zusatz von mehr als 10 % von amerikanischem Flockengraphit bei der Herstellung von Tiegeln nicht ratsam ist. (5192)

Australien. Die Carbidwerke in Electra. Die Aktionäre der alten Gesellschaft haben eine Gesellschaft gegründet, welche die Liquidationsmasse übernommen und 60 000 £ aufgebracht hat um einen Teil des staatlichen Zuschusses zurückzuzahlen, notwendige Verbesserungen durchzuführen und die Anlagen auf das Doppelte zu erweitern. Die Zukunft der Industrie gilt jetzt als gesichert. (5216)

Nauru. Die Nauru-Phosphate. Differenzen in der Phosphatkommission. Wie dem „Chemical Trade Journal“ aus Australien berichtet wird, haben sich in der Nauru-Phosphatkommission Differenzen wegen der Verteilung der Phosphate ergeben. Das Nauru-Abkommen bestimmt, daß an fremde Länder nur dann die Abgabe von Phosphat erfolgen darf, wenn von keinem der Vertreter der drei beteiligten Regierungen (England, Australien, Neuseeland) ein Einspruch erfolgt. Im letzten Jahre war die Verteilung wie folgt: 320 000 t für Australien, 60 000 für Neuseeland und 71 000 t für andere Länder, besonders Japan. England verzichtete auf seinen Anteil, da die englischen Fabrikanten ihre Phosphate lieber aus Nordafrika und den Ver. Staaten beziehen. Unter diesen Umständen möchte die englische Regierung offenbar die Abgabe an andere Länder fortsetzen, da der Ertrag in diesem Falle größer ist als bei der Lieferung zu Vorzugspreisen an die Teilnehmer des Abkommens, während der australische Kommissar deren Einstellung wünscht, da Australien notwendig Phosphate zu billigen Preisen braucht. Die englische Regierung sucht verständlicherweise, weil der Bezug der teuren Nauruphosphate gegenüber der billigeren Konkurrenz für England nicht in Betracht kommt, das in dem Unternehmen angelegte Kapital (etwa 1 500 000 £) möglichst hoch zu verzinsen, die australische Regierung möchte dagegen ihrer wachsenden Superphosphatindustrie die Nauruphosphate, die zu einem Preis von 46 sh. per Tonne frei australischen Hafen geliefert werden, in möglichst großen Mengen zu kommen lassen. Zu den bereits bestehenden Fabriken ist die neue Fabrik der Electrolytic Zinc Co. in Risdon hinzugekommen, die im Jahre 25 000 t produzieren und deren Leistungsfähigkeit auf das Doppelte gesteigert werden soll. Im nächsten Jahre will Australien 400 000 t und Neuseeland 90 000 t beziehen. Das Abkommen erlischt im Juni 1925, und man glaubt, daß es unter diesen Umständen das Beste wäre, wenn England dann von demselben zurücktreten würde. (5210)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 3. Oktober 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 96^o; Alaun (in Stücken) 10/10^o; Aluminiumsulfat (17–18 %) 8/5; Ameisensäure (85%) 60^o; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/4^o (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22^o; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3^o (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30^o; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 42; Aetzkalk (88–90%) 28/10; Aetznatron (76%) 19/6^o; Bariumcarbonat (natürlich, 92–94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 44; Bariumchlorat 0/0/5^o (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 44; Bleinitrat 42; Bleiweiß 43/10; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45^o; Brechstein (43–44%) 0/0/10^o (lb.); Calciumchlorid 5/10^o; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6 (lb.); Chlorkalk (35%) 10^o; Citronensäure 0/1/4 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6^o; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 69^o; Essigsäure (80 %) 2/4 (cwt.); Essigsäureanhydrid 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15^o; Flußsäure (59–60 %) 0/0/7^o (lb.); Formaldehyd (40 % vol.) 50; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 60^o; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10^o; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6^o (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetra (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5^o (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/0/2^o (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7^o (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5; Kupfersulfat 21; Lithopone (30 %) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 23; Natriumarsenit (45%) 35; Natriumbicarbonat 10/10^o; Natriumbichromat 0/0/4^o (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%, einschließlich Eisensäure) 17–18; Natriumchlorat 0/0/2^o (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10^o; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrit (auf 100 % ber.) 24/10; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14/15; Natriumsulfid (krist., einschl. Fässer) 15; Natriumblutlaugensalz 0/0/3^o (lb.); Oxalsäure 0/0/4^o (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33^o; Pottasche (96–98 %) 22/10; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/6/9 (lb.); Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9^o; Salicylsäure 0/1/1 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10^o; Schwefelkohlenstoff 26/10^o; Schwefelsäure (168%) 7^o; Soda (calc., 58 %) 6/15^o; Soda (krist.) 5/5^o; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpentintöl 3/7/0 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/1/0 (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102% Tw.) 16^o; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/5 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/1–2/3; Acetylsalicylsäure 3–3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 13/3;

(*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

(**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Benzoesäure (B. P.) 3–3/6; Bromkalium 1/4–1/7; Bromnatrium 1/5–1/8; Calomel 3/11–4; Chininsulfat 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 4–4/3; Hexamethylentetramin (engl.) 3/1–3/3; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/10–2/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2–2/3; Phenacetin 5/9; Salicylsäure 1/5–1/8; Salol 3/6–4; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlenwasserischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/4; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8; Benzidinbase (auf 100 % berechnet) 4/0; Benzylchlorid (95 %) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) £ 85 (d.); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9–0/10; Dinitrotoluol (66–68° C., ab Fabrik, ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100 % berechnet) 3/11; Nitrobenzol (ab Fabrik ohne Verpackung) 0/5^o–0/5^o; Nitrophenol (p.) (auf 100 % berechnet) 1/9; Paratranilin 2/3; Paraphenyldiamin (auf 100 % berechnet) 10/2; Sulfanilsäure (auf 100 % berechnet) 0/9^o.

Oesterreich (Wien), 10. Oktober 1924. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 12 000; Aetznatron (128–130) 7300; Alaun (in Stücken) 3300; Ameisensäure (85 %) 16 500; Antichlor (krist.) 3900; Bittersalz Doll. 1,58 (100 kg); Bleiglätte (B. U.) 12 000; Bleiweiß (chem. rein) 13 700; Borax (krist.) 9200; Carbonsäure (39–41, weiß, krist.) £ 58 (1000 kg); Chlorbarium (krist.) 96/98 4500; Chlorkalk (geschmolzen, 70/75) 2000; Chlorkalk (110/115) 2700; Chlorsäures Kali 7200; Chromalaun 6800; Chromkali (krist.) 17 500; Chromnatrium 15 500; Eisenvitriol 1100; Essigsäure (80 %, für Genußzwecke) 25 500; Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28 B., chem. rein) 28 500; Glycerin (28 B., technisch) 19 000; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 500; Kupfervitriol 96/99 7500; Lithopone (Grünsiegel, 30 %) —; Milchsäure (techn. 50 % vol.) 10 100; Mennige 12 000; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5300; Natriumbicarbonat (B) 3900; Natriumbisulfat (60–62) 5800; Natriumsulfat (techn.) 4200; Oxalsäure 9800; Paraffin (52–54, weiße Tafeln) 12 000; Pottasche (96–98) 7900; Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Salmiak 9400; Schwefelnatrium (60–62) 5800; Schwefelsäure (66° B.) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1660; Terpentintöl (inländ.) 22 500; Terpentintöl (russ., weiß) 14 500; Weinsäure (krist.) 35 000.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 10.	8. 10.	Aktien	15. 10.	8. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	16,5 ^o	16,5 ^o	Höcher Farbw.	16 7/8	16 5/8
Bad. Anilin . . .	19,25	19,—	Jeserich Asphalt .	3,25	3,30
Byk-Guldenw. . .	1 7/8	1,80	C. A. F. Kahlbaum	18,25	18,30
Chem. F. Buckau .	56,—	56,—	Köln-Rottweil . .	8,70	8 3/8
„ Griesheim . .	17,—	16,80	Linde's Eismasch. .	7,—	7,—
„ Grünau . . .	13,—	12,10	Nitrilfabrik . . .	3,40	3,10
„ v. Heyden . .	2,75	2,80	Oberschl. Koksw. .	41,50	43,—
„ Milch & Co. .	11,40	11,—	Rasquin, Farbw. .	5,70	6,25
„ Weiler . . .	15,75	15,90	„ W. Sprengst. .	5 3/8	5,20
„ Gelsenk. . .	64,75	64,—	J. D. Riedel . . .	4,20	4 1/8
„ W. Albert . .	41,50	42,—	Rungewerke . . .	1,20	0,90
„ Concordia . .	37,80	39,50	Rütgerswerke . .	17,25	16,50
Dynamit Nobel . .	9,30	8,90	H. Scheidemann .	19,25	19,75
Egestorff, Salzw. .	7,25	7,80	Scherer, Chem. . .	38,9	39,25
Elberf. Farbenf. .	17,10	16 5/8	Sprengst. Carb. .	39,—	39,—
Fahlberg List . .	4 5/8	5,50	Staßfurter Chem. .	23,—	23,—
Th. Goldschmidt .	12,40	12 3/8	Thür. Bleiweiß .	12,—	12,30
Harkort Bergw. .	6,50	6,50	Union Chem. Fabr.	15,20	16,90
Heine & Co. . .	1,80	1,80	Ver. chem. Wk. Chl.	12,50	14,90
			„ Glanzstoff F. .	45,—	45,—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	9. 10.	10. 10.	11. 10.	13. 10.	14. 10.	15. 10.
Holland . .	164,—	164,20	—	164,70	164,85	164,85
Schweden . .	111,75	111,90	—	111,90	111,75	111,65
Italien . .	18,22	18,22	—	18,45	18,37	18,38
England . .	18,830	18,851	—	18 880	18,87 1/2	18,890
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich .	21,86	21,57	—	22,22	22,05	22,02
Schweiz . .	80,60	80,60	—	80,60	80,50	80,55
Spanien . .	55,90	56,10	—	56,35	56,30	56,40

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	15. 10.	8. 10.
Elektrolytkupfer	125,25	124,50
Raffinadekupfer 99–99,3 %	115 1/2–116	112–113
Originalhüttenweichblei	68–67	64 1/2–64 3/4
Hüttenrohnick (freier Verkehr)	68–64	62–63
Zink, ungeschmolzen	56 1/2–57	56–57
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka Straits, Australzinn	465–475	455–465
Hüttenzinn mindestens 99%	455–465	445–455
Reinnickel	295–310	280–290
Antimon-Regulus	93–95	87–88
Silber in Barren per 1 kg	99–100	97 1/2–98 1/2

(5355)

Versammlungskalender.

21. Okt.: Chemische Fabrik Ribba A.-G., Nordenham, 3. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Gebäude der Darmstädter & Nationalbank, K. a. A. Bremen, U. I. F., Kirchhof.
Lackfabrik Rhein Akt.-Ges., Worms a. Rh., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Worms, im Sitzungssaal der Vereinsbank, Worms, Karmeliterstr. 6.
25. „ Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G., Lüneburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, Lüneburg, Hotel Wellenkamp.
Lingner-Werke A.-G., Dresden, ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Dresdner Bank Dresden.
Chemische Werke „Oranien“ A.-G., Laggenbeck i. W., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer, Osnabrück. (5353)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 25. OKTOBER 1924

Nr. 43

NOV 15 1924 NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftspolitische Tagesfragen.

Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden
Kommerzienrat Dr. Frank

auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z.W.
am 27. September 1924.

Meine sehr verehrten Herren!

Unser verehrter Vorsitzender, Herr Geheimrat
Duisberg, hat Ihnen soeben in eindringlicher Weise ein
Bild des Standes und der Entwicklung unserer deutschen
Wirtschaft entworfen.

Es sind in der heutigen Zeit ganz besonders zwei
Fragen, die uns beschäftigen; das ist in erster Linie die
Reparationsfrage und in zweiter Linie die Frage unserer
Handelspolitik. Ueber die Reparationsfrage hat Herr
Kollege Duisberg sehr eingehend berichtet; und er hat
gesagt, daß die Regelung, die der Londoner Pakt dafür
gefunden hat, uns in keiner Weise befriedigen kann.
Meiner Ansicht nach ist das einzig Gute daran die
Atempause, die uns wenigstens jetzt auf zwei Jahre ge-
geben ist. Denn, meine Herren, ich glaube, wir sind
uns alle darüber klar, daß, wenn nach diesen zwei
Jahren die großen Zahlungen kommen, eine Revision
wird stattfinden müssen. Diese zwei Jahre aber wird
die Industrie als Atempause benutzen müssen, die ihr
gegeben ist, um manches wieder in Ordnung zu bringen.

Die zweite Frage, eine Lebensfrage der deutschen
Wirtschaft, ist die der Handelsverträge. Ueber diese
Frage ist in der letzten Zeit in Tagesblättern und Fach-
zeitschriften viel geschrieben worden. Ich möchte nur
auf zwei Veröffentlichungen aus der neuesten Zeit auf-
merksam machen, die ganz besonderes Interesse ver-
dienen. Es ist das einmal die von Herrn Ministerialrat
Dr. Posse verfaßte Schrift über die „Grundlagen der
künftigen deutschen Handelspolitik“. Diese Schrift
unternimmt es, in klarer, rein sachlicher Weise die
Grundlagen einer Handelspolitik zu schildern, wie sie
für unser deutsches Volk notwendig ist. Diese vor
wenigen Tagen erschienene Schrift ist auf Veranlassung
der Handelspolitischen Kommission des Reichsver-
bandes der Deutschen Industrie verfaßt. Ich möchte sie
Ihnen dringend empfehlen, denn sie gibt eine wirklich
erschöpfende Darstellung aller in Betracht kommenden
Fragen.

Die zweite Schrift, die ich Ihnen empfehlen möchte,
ist der Jahresbericht unseres Vereins vom Geschäfts-
führer, Herrn Dr. Ungewitter. Herr Geheimrat Dr. Duis-
berg hat darauf auch schon hingedeutet. Wir waren
im letzten Jahr infolge der Inflationszeit nicht in der
Lage, einen Jahresbericht des Vereins erscheinen zu
lassen. In diesem Jahre hat Herr Dr. Ungewitter Ihnen
eine wirklich ausgezeichnete Zusammenfassung aller
Fragen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Inter-
esse sind und die im besonderen die Belange unserer
chemischen Industrie berühren, überreicht. Ich halte es
für meine Pflicht, namens des Vorstandes und des Ver-
eins Herrn Dr. Ungewitter für diese ausgezeichnete Ar-
beit unseren Dank zu sagen. Ich möchte diesen Dank
aber auch auf seine Mitarbeiter ausdehnen. Meine
Herren, die Arbeitsleistung unserer Geschäftsstelle in
der letzten Zeit war eine ganz außerordentliche; wir
sind ihr dafür zu großem Dank verpflichtet.

Wenn ich jetzt auf die Frage der handelspolitischen
Probleme mit besonderer Rücksichtnahme auf unsere

chemische Industrie eingehe, so muß ich mich dabei
nach Lage der Dinge auf eine kurze Darstellung be-
schränken, denn über diese Dinge könnte man nicht
nur stunden-, sondern tagelang sprechen.

Der Vertrag von Versailles hat uns gezwungen,
allen ehemals feindlichen Staaten die Meistbegünstigung
zu geben. Diese Bestimmung läuft, wie Sie wissen, am
10. Januar 1925 ab.

Wir hatten in der Vorkriegszeit in Deutschland
unser Handelsvertragssystem auf langfristigen Ver-
trägen mit allgemeiner Meistbegünstigung basiert. Eine
derartige Meistbegünstigung wirkt überwiegend zoll-
abbauend, da sie jedem, mit dem man einen Vertrag
schließt, die Vorteile, die anderen bereits zubilligt
wurden, ohne weiteres gibt. Dieses System der Meist-
begünstigung hat in der Vergangenheit auch in anderen
Staaten eine sehr große Rolle gespielt. Man ist aber
in der Nachkriegszeit — und zwar hat Frankreich den
Anfang damit gemacht — von diesem System abge-
gangen und zu einem anderen übergegangen, für das ich
keinen besseren Namen finden kann als das System
des Nationalismus. Es steht in schroffem Gegensatz
zu dem Prinzip der langfristigen Verträge mit Meist-
begünstigung. Es werden nur kurzfristige Abkommen
geschlossen mit beschränkter Meistbegünstigung, die
sich auf einzelne Tarifpositionen bezieht. Diesem
System haben sich in der Nachkriegszeit mehrere euro-
päische Staaten angeschlossen. Eine derartige differen-
zierte Behandlung der Einfuhr aus den einzelnen
Ländern bringt eine Unsicherheit in alle Handelsver-
hältnisse hinein, die auf die Dauer unerträglich ist.

Deutschland war, wie gesagt, durch das Versailler
Abkommen gezwungen, die Meistbegünstigung allen
früher feindlichen Staaten zu geben. Wir konnten daher
Handelsvertragsverhandlungen überhaupt nicht führen,
sondern es hat sich bei uns immer nur um kurzfristige
Wirtschaftsabkommen gehandelt, bei denen Einfuhr-
kontingente zugestanden und nur in vereinzelten
Fällen Tarifvereinbarungen getroffen wurden. Da nun
aber am 10. Januar n. J. die einseitige Meistbegünstigung
in Fortfall kommt, müssen wir versuchen, Handels-
verträge mit den einzelnen Staaten abzuschließen und
dadurch zu einem Abbau der unsere Ausfuhr
hemmenden Zollmauern zu gelangen. Ob wir dieses
Ziel in absehbarer Zeit erreichen werden, wage ich nicht
zu entscheiden.

Meine Herren, keine andere Industrie wird in
solchem Grade, wie die chemische, als Exportindustrie
par excellence, durch die handelspolitischen Dinge be-
einflußt. Für uns sind Stabilität und klare Verhältnisse
von unbedingter Notwendigkeit. Das Deutsche Reich
ist bei seiner Armut an Rohstoffen auf den Export
angewiesen; und ich sage nichts Neues, wenn ich
hervorhebe, daß wir ein Drittel unserer Bevölkerung
durch Ausfuhr ernähren müssen. Unter den ver-
schiedenen Industriezweigen hat die chemische Industrie
in ihrer Warenausfuhr stets eine hervorragende
Stellung eingenommen. Es ist daher die Frage der
Handelsverträge für die chemische Industrie die
Existenzfrage.

In Verhandlungen der letzten Zeit über Handels-
abkommen hat die deutsche Regierung — ich erinnere
an Spanien und Griechenland — sich leider gezwungen
gesehen, die allgemeine Meistbegünstigung zu gewähren,

ohne sie von unseren Gegenkontrahenten zu erhalten. Es ist dies ein gefährliches Beginnen, obwohl gerade diese Verträge kurzfristig sind. Aber Staaten gegenüber, die hochentwickelte Industrien besitzen, mit denen wir jetzt verhandeln, Belgien und Frankreich, ist natürlich ein derartiges Vorgehen völlig ausgeschlossen. Da ist es für die deutsche Regierung unmöglich, die Meistbegünstigung zu geben, ohne daß wir sie erhalten. Es werden die Verhandlungen, in denen wir uns jetzt befinden, gerade aus diesem Grunde jedenfalls sehr schwierig werden.

Bei den kommenden Verhandlungen — darauf möchte ich noch besonders hinweisen — muß auch darauf gesehen werden, daß diejenigen Industrien ganz besonders in ihrer Exportmöglichkeit geschützt werden, die hohe Devisenüberschüsse liefern, denn diese Devisenüberschüsse werden wir für die Einfuhr von Rohstoffen sehr nötig haben. Gerade die chemische Industrie bringt nun einen optimalen Nettoertrag an Devisen, denn sie braucht nicht so große ausländische Rohstoffmengen für ihre Produktion, wie es z. B. bei der Textilindustrie und anderen Industrien der Fall ist. Ich möchte daher den dringenden Wunsch aussprechen, daß sich unsere Unterhändler bei den jetzt zur Verhandlung stehenden Verträgen die Förderung der Ausfuhr chemischer Produkte besonders angelegen sein lassen.

Die Verhandlungen mit Belgien haben, wie Sie wissen, bereits am 15. September begonnen und stehen unter der Leitung des Herrn v. Stockhammern. Die Verhandlungen mit Frankreich beginnen am 1. Oktober. Dafür ist, wie Ihnen aus den Zeitungen bekannt sein wird, der Staatssekretär Trendelenburg als Führer der Delegation bestimmt. Ihm werden zwei Delegierte aus der Wirtschaft zur Seite gestellt. Es ist dies das erste Mal, daß bei derartigen Verhandlungen an der Delegation auch Vertreter der Wirtschaft maßgebend beteiligt sind. Ich hoffe, daß die Regierung an diesem Prinzip in Zukunft festhalten wird und daß in jedem Fall, wo es sich um rein wirtschaftliche Belange handelt, stets die Wirtschaft in einer maßgebenden Weise beteiligt wird.

Als Delegierter der Industrie ist Herr Staatssekretär a. D. v. Simson ernannt worden. Ich glaube, wir können sehr befriedigt darüber sein, daß es gerade ein Angehöriger unserer Industrie ist, der mit dieser Mission betraut wurde. Allerdings ist es eine sehr schwierige Aufgabe, vor die diese Sachverständigen gestellt werden. Zu Handelsvertragsverhandlungen gehört in erster Linie ein guter Zolltarif, und den besitzen wir nicht. Die Unterhändler haben als Unterlage den deutschen Zolltarif aus dem Jahre 1902. Meine Herren, was zwischen den Jahren 1902 und 1924 alles in unserer Wirtschaft passiert ist, das wissen Sie ja. Wir stehen heute vor völlig anderen Verhältnissen. Wenn man daher jetzt mit einer Unterlage aus dem Jahre 1902 zu solchen Verhandlungen kommt, so sind die Unterhändler zu bedauern, die auf dieser Grundlage Verhandlungen führen müssen. Ich gebe aber zu, daß die Regierung sich in einer Zwangslage befand und selbst nicht allein schuld daran ist, daß die Dinge nicht anders liegen. Besonders bedauerlich ist es für die chemische Industrie, daß wir mit dem alten Zolltarifschema in die Verhandlungen eintreten müssen. Dieses Schema aus dem Jahre 1902 hat schon damals die Verhältnisse in unserer Industrie viel zu wenig berücksichtigt und auf die weitere Entwicklung gar keine Rücksicht genommen.

Die Regierung ist bekanntlich im Reichstag um die Ermächtigung zur selbständigen Abänderung von Zollsätzen eingekommen; sie ist ihr leider vom Reichstag nicht erteilt worden. Deshalb hat die Regierung den Weg beschritten, den Reichswirtschaftsrat um ein Gutachten über Zolländerungen zu ersuchen. Sie hat ihm eine Aufstellung über eine Reihe von Zollerhöhungen vorgelegt, die sie für die nächsten Handelsvertragsver-

handlungen für notwendig hält. Diese Aufstellung wird jetzt im Reichswirtschaftsrat bearbeitet. Er hat eine Kommission von 18 Mitgliedern gewählt, in der die Industrie durch Herrn Müller-Oerlinghausen und meine Wenigkeit vertreten ist. Wir haben vorgestern die erste sachliche Sitzung abgehalten und sind nun dabei, die einzelnen Abschnitte des Regierungsentwurfs durcharbeiten, und zwar ist uns bei der Dringlichkeit der Angelegenheit eine sehr kurze Frist gegeben. Wir sollen mit diesen Dingen in ungefähr 14 Tagen fertig sein. Was das bei einer solchen Anzahl von Zollpositionen bedeutet, können Sie sich denken. Wir sind dahin übergekommen, die Zahl der Sachverständigen, die wir vernehmen müssen, möglichst einzuschränken.

Ich kann für unsere chemische Industrie sagen, daß wir diese Fragen der Zollsätze usw. bei uns im Verein schon seit Jahren in besonders eingehender Weise bearbeitet haben. Es ist uns ein außerordentlich umfangreiches Material von allen Seiten zugegangen, das wir im Laufe der Jahre immer wieder ergänzen und umändern mußten. Aber wir haben jedenfalls ein so gutes Material, daß wir für diese Verhandlungen besser gerüstet sind wie vielleicht manche andere Industrie. Die Verhandlungen für die gesamte chemische Industrie sind für Mittwoch und Donnerstag nächster Woche angesetzt. In dieser Zeit müssen sämtliche chemische Positionen durchgearbeitet werden. Da ist es natürlich unmöglich, sehr viele Sachverständige heranzuziehen. Wir haben uns auf eine Liste von zehn bis vierzehn Herren geeinigt, die an diesen zwei Tagen lediglich über die ganz großen Gebiete gehört werden. Im übrigen bin ich ja durch die Vorarbeiten, die in unserem Verein gemacht worden sind, über die Lage der Dinge so weit informiert, wie es überhaupt möglich ist; und ich werde bei jedem Punkt das Material, welches uns zur Verfügung steht, zur Sprache bringen. Als Berichterstatter habe ich ja das Recht dazu. Wir haben auch stets unser Material der Regierung zugeleitet, so daß auch sie über die einzelnen Belange der chemischen Industrie im Bilde ist.

Es wird unser Bestreben sein müssen, den Fehler des alten Zolltarifs, daß er nämlich gerade die chemischen Produkte so außerordentlich schlecht behandelt, nach Möglichkeit zu mildern. Ich möchte nur anführen, daß der alte Zolltarif, soweit ich mich erinnere, etwa 950 Positionen hat und daß davon nur etwa 180 auf die chemische Industrie entfallen. Das ist bei der großen Anzahl unserer Artikel ein ganz unmöglicher Zustand. Es sind Artikel der heterogensten Art in Sammelpositionen zusammengefaßt; ich erinnere an die Positionen 313, 316 und 360. Das sind entsetzliche Positionen, in die alles mögliche hineingesteckt worden ist, das anders nicht unterzubringen war und was im Laufe der Jahre noch entstanden ist. In dem neuen Tarifschema ist das geändert. Unsere Bemühungen, in dem im Reichswirtschaftsrat zur Erörterung stehenden Regierungsentwurf eine möglichst weitgehende Unterteilung durchzuführen, haben nur in bescheidenem Umfang Erfolg gehabt.

Wir haben in der chemischen Industrie in der Vorkriegszeit stets auf einem freihändlerischen Standpunkt gestanden. Diesen Standpunkt — Sie haben es vorher auch von Herrn Geheimrat Duisberg gehört — müssen wir im Prinzip meiner Ansicht nach auch in Zukunft aufrechterhalten, denn gerade die chemische Industrie kann sich nur dann wirklich großzügig entfalten, wenn sie keine hohen Zollschränken im Ausland findet. Wir haben auch jetzt bei den Verhandlungen über den neuen Zolltarif diesen prinzipiellen Standpunkt aufrechterhalten. Ich erinnere nur an die Farbstoffe und Stickstoffprodukte, für die keine Zollerhöhung verlangt wurde. Ich persönlich stehe auch heute auf dem Standpunkt, daß durch hohe Schutzzölle eine Industrie auf die Dauer nicht zu halten ist. Nur dort, wo die Lebensbedingungen für eine Industrie vorhanden sind, wird sie

sich, und zwar auch ohne einen hohen Schutzzoll, entwickeln und erhalten können. Die Dinge liegen aber trotz dieses freihändlerischen Standpunkts, auf dem wir ja wohl alle stehen, für die chemische Industrie heute doch ganz besonders schwer, denn unsere Industrie hat durch den Krieg und seine Folgen in ganz anderem Grade als alle anderen Industrien gelitten. Es sind in vielen Staaten, Amerika, England usw. große, mächtige chemische Industrien entstanden; und diese Staaten haben sich neuerdings durch außerordentlich hohe Zölle gegen unsere Einfuhr abgeschlossen. Die Vereinigten Staaten, England, Frankreich, die Tschechoslowakei usw. haben heute Zollmauern und Zollzuschläge zu ihren Zöllen, die eine Ausfuhr dorthin zum großen Teil unmöglich machen. Andere Staaten, wie England, haben darüber hinaus noch weitere Erschwerungen eingeführt. Ich erinnere nur an das englische Lizenzsystem gegen deutsche Farbstoffe, das eine Einfuhr unmöglich macht.

In allen diesen Staaten, in denen sich chemische Industrien entwickelt haben, die mit hohen Zollmauern geschützt werden, sind die Preise der chemischen Produkte außerordentlich gestiegen. Die chemische Industrie beispielsweise in Amerika kann zum größten Teil ihre Produktion zu sehr guten Preisen im Inland absetzen, und den Ueberschuß wirft es in erster Linie in das Konsumland, das stets einen großen Verbrauch an chemischen Artikeln gehabt hat, Deutschland. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Tschechoslowakei.

Meine Herren, die Frage des Dumping in chemischen Produkten auf dem deutschen Markt wird uns in nächster Zeit sehr eingehend beschäftigen müssen, und ich glaube, wir werden von der Reichsregierung, gerade aus Rücksichten auf unsere Industrie, gesetzgeberische Maßnahmen irgendwelcher Art fordern müssen. Auch unsere Unterhändler bei Handelsvertragsverhandlungen haben allen Anlaß, dieser Frage des Dumping in chemischen Produkten ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Ausland hat seinen Zollschutz zum großen Teil ganz außerordentlich übertrieben. Ich möchte einige Zahlen nennen, die sehr beachtenswert sind. Auf S. 72 des Berichtes von Herrn Dr. Ungewitter werden Sie sie finden. Da sind die Zölle für eine Anzahl willkürlich herausgegriffener wichtiger Chemikalien zusammengestellt. Für die dort angeführten Produkte hat Deutschland im Durchschnitt einen Zoll von 5%. Demgegenüber beträgt der Zoll in Frankreich 77%, in der Tschechoslowakei 54% und in den Vereinigten Staaten 45%. Daß mit solchen Zollschranken ein Handel ganz unmöglich ist, ist klar. Wir müssen versuchen, diese Zollmauern durch Handelsvertragsverhandlungen abzubauen. Es wird also bei den Verhandlungen wahrscheinlich nur auf ein gegenseitiges Abhandeln einzelner Positionen ankommen. Unter diesen Umständen ist es aber dringend notwendig, daß wir für die endgültigen Verhandlungen einen neuen Zolltarif schaffen. Der Tarif, an dem wir augenblicklich arbeiten, wird ja jedenfalls nur ein Provisorium sein; zu langfristigen Verträgen werden wir wohl nicht kommen. Um so notwendiger aber ist es, daß jetzt von der Regierung der Durchführung einer endgültigen Tarifreform auf Grund des neuen Schemas ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Meine Herren, wie widerstreitend die Interessen in Zolltariffragen sind, brauche ich in diesem Kreise nicht zu sagen. Nicht nur die einzelnen Industrien haben gegeneinander — je nachdem sie Erzeuger oder Verbraucher sind —, sondern auch die einzelnen Industrien in sich widerstreitende Interessen. Das ist bei uns genau so wie bei anderen Industrien; der Produzent will immer einen hohen Zoll und der Konsument gar keinen. Ich bin daher auch nur in der Lage, wenn ich jetzt die chemische Industrie bei den Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat verrete, nur dort einen eigenen Standpunkt einzunehmen, wo eine Einigung von Produzenten

und Konsumenten auf irgendeinen Satz möglich gewesen ist. Es ist uns in den zahlreichen und langen Verhandlungen im Verein während der letzten Jahre in einzelnen Fällen gelungen, Produzenten und Konsumenten auf eine gemeinsame Basis zu bringen. Aber ich muß leider sagen, daß diese Fälle sehr vereinzelt sind. Obwohl auf beiden Seiten immer der beste Wille vorhanden war, hat sich nur ausnahmsweise eine Verständigung finden lassen. Für mich als Berichterstatter bleibt daher, daß ich ja Vertreter der gesamten chemischen Industrie bin, nichts übrig, als den alten Gepflogenheiten unseres Vereins in dieser Beziehung zu folgen und in denjenigen Fällen, wo Gegensätze innerhalb der Industrie vorhanden sind, beide mit Begründung vorzutragen und die Entscheidung der Kommission zu überlassen. Ich selbst kann in den Fällen eine Entscheidung nicht treffen. So haben wir es im Verein in den vergangenen Jahren bei Zolltariffragen immer gehalten. Auch der Regierung haben wir das Material, das uns aus der Industrie zugegangen ist, stets völlig objektiv unter Klarlegung der abweichenden Wünsche übergeben.

Für die Zukunft möchte ich Sie, meine Herren, bitten, daß Sie besonders für die Bearbeitung des neuen Zolltarifs, wenn von unserer Geschäftsleitung Fragen an Sie gerichtet werden, sie beantworten, und zwar in einer Form, die es uns ermöglicht, das Material richtig zu verwerten. Es ist nicht Neugierde, die uns veranlaßt, solche Fragen an Sie zu richten, sondern wir sind auf Grund unserer Orientierungen über den voraussichtlichen Gang von Verhandlungen genötigt, solche Fragen an Sie zu stellen. Sie dürfen überzeugt sein, daß eine vertrauliche Behandlung dieser Dinge gesichert ist. Nur wenn wir Ihre Mitarbeit, Ihr Vertrauen und ihre Unterstützung haben, sind wir in der Lage, die uns gestellten Aufgaben zu erfüllen.

In letzter Zeit waren es ganz enorme Aufgaben, vor die die wirtschaftlichen Verbände gestellt worden sind. Waren doch durch den Krieg und seine Folgen alle Grundlagen unserer Wirtschaft erschüttert. Die niedergebroschene Währung mußte neu aufgebaut werden. Für Goldmarkrechnung und Goldmarkbilanzierung mußten neue Formen gefunden werden. Die Bilanzierung im Reichsetat machte steuerliche Eingriffe schwerster Art notwendig. Die vor dem Ruin stehende Eisenbahn war zu einer Tarifpolitik übergegangen, die den Güterverkehr zu erdrosseln drohte. Gleichzeitig gingen Bestrebungen dahin, das Kartellwesen zu zerschlagen. Auf diese Frage möchte ich noch mit einigen kurzen Worten eingehen.

Das Kartellwesen ist in jeder Wirtschaft eine unbedingte Notwendigkeit. In diesem Kreise hier sage ich damit wohl nichts Neues. Trotzdem aber ist leider der Kampf gegen das Kartell zu einem politischen Schlagwort geworden. Jeder Wirtschaftler weiß, daß ohne wirtschaftliche Vereinbarungen geregelte Handelsbeziehungen nicht aufrechtzuerhalten sind. Heute ist aber nach der Auffassung der Kreise, die maßgebend dafür sind, jede Vereinbarung schon ein Kartell. Sie dürfen eigentlich keine Abrede treffen, ohne damit rechnen zu müssen, daß Sie auf Grund des Kartellgesetzes verfolgt werden. Ich möchte doch dringend bitten, daß dieses Vorurteil, das gegen die Kartelle auch in unseren Regierungskreisen herrscht, einer gerechteren Würdigung der großen Verdienste der Kartelle Platz macht. Ein gesundes Kartellwesen ist eine Notwendigkeit für jede Wirtschaft. Ich gebe ohne weiteres zu, daß auf diesem Gebiete mancherlei Auswüchse vorhanden waren. Aber, wo Licht ist, da ist auch Schatten. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß bei den Kartellen das Licht den Schatten weitaus überragt. Ich erinnere daran, daß wir früher in unserer chemischen Industrie auf Grund internationaler Kartelle ruhige und normale Verhältnisse hatten. Gerade dadurch war die deutsche chemische Industrie zu ihrer Weltstellung aufgestiegen. Wie sollen wir wieder zu solchen Verhältnissen

gelingen, wenn man das Kartellwesen auf jede Weise unterbinden will?

Die Fragen, vor denen wir in der nächsten Zeit in unserer Wirtschaft stehen werden, können nur gelöst werden, wenn wir auf allen Gebieten in Einigkeit zusammenarbeiten, und zwar sowohl innerhalb der einzelnen Industrien, als auch in der Gesamtindustrie. Und da möchte ich mit Befriedigung feststellen, daß die Geschlossenheit in der chemischen Industrie, wie sie sich in unserem Verein verkörpert, stets in allen Kreisen eine besondere Würdigung gefunden hat und daß wir in dieser Beziehung den anderen Industrien als nachahmungswertes Vorbild hingestellt worden sind. Ich hoffe, daß diese Geschlossenheit bei uns eine immer noch innigere werden möge.

Meine Herren, wir können aber als Wirtschaftsverband, als chemische Industrie allein, unsere Interessen nicht so zur Geltung bringen, wie es notwendig ist. Dazu müssen wir auch einen Zusammenschluß der deutschen Gesamtindustrie haben. Glücklicherweise haben wir ihn im Reichsverbande der Deutschen Industrie. Ich freue mich besonders, hier das geschäftsführende Präsidialmitglied des Reichsverbandes, Herrn Geheimrat Bücher, in unserer Mitte begrüßen zu können, der an der guten Entwicklung des Reichsverbandes und allen seinen Errungenschaften für die Gesamtindustrie in den letzten Jahren den hervorragendsten Anteil hat. Ich möchte Herrn Geheimrat Bücher namens der chemischen Industrie den Dank für seine ausgezeichnete und mühevollen Arbeit zum Ausdruck bringen. Ich hoffe, daß unter seiner Führung die innere Geschlossenheit des Reichsverbandes eine vollkommene werde. (5356)

Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 27. September 1924.

Die Hauptversammlung wird um 10½ Uhr vormittags im Großen Kursaal des Regentenbaues in Kissingen eröffnet.

(Die Eröffnungsrede des Ersten Vorsitzenden des Vereins ist in Nr. 42 der „Chemischen Industrie“ zum Abdruck gelangt. Der sich daran anschließende Vortrag des Geschäftsführenden Vorsitzenden „Wirtschaftspolitische Tagesfragen“ ist auf den vorstehenden Seiten veröffentlicht.)

Vorsitzender: Meine Herren, wir haben noch einige Punkte geschäftlicher Art zu erledigen. An erster Stelle steht der

Bericht des Schatzmeisters, Geheimrat
Dr. Oppenheim
über das Rechnungsjahr 1923.

Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim:

Meine Herren, es ist eine sehr undankbare Aufgabe, nach diesen sehr interessanten Verhandlungen Ihnen mit großen Zahlen zu kommen.

Sie haben in Ihren Händen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Jahr 1923, die Vermögensrechnung per 31. Dezember 1923 und außerdem den Vorschlag einer Goldmark-Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung sind von den Rechnungsprüfern, welche die vorjährige Hauptversammlung gewählt hat, den Herren Ernst Jüttner und Hans Hinze, geprüft und für richtig befunden worden.

Zu diesen Papiermarkziffern Ausführungen zu machen, dürfte sich erübrigen, da in jeder Generalversammlung gesagt worden ist, daß darüber nicht zu sprechen ist. Ich möchte deshalb den Herrn Vorsitzenden bitten, den Abschluß, der ja in Ihren Händen ist, den Papiermarkabschluß, zur Diskussion zu stellen.

Vermögens-, Einnahmen- und Ausgabenberechnung für das Jahr 1923 und Goldmark-Eröffnungsbilanz für d. Jahr 1924.

Vermögensrechnung am 31. Dezember 1923.

	In Billionen Mark
Kassa-Konto	176,46
Postscheck-Konto	58,09
Effekten-Konto	10 307,55
Inventar-Konto	1,—
Kontokorrent-Konto, Debitoren	14 398,10
	24 941,20
Kontokorrent-Konto, Kreditoren	20 270,23
Vereinsvermögen per 31. 12. 23	4 670,97
	24 941,20

Einnahmen- und Ausgabenrechnung
für das Jahr 1923.

	Einnahmen.	In Billionen Mark
Konto Mitgliederbeiträge	28 426,32	
„ Diverse Einzahlungen	2 282,77	
„ Verteilungsstelle	1,—	
„ Diplome	1,—	
„ Zeitschriftenverkauf	1,—	
Ueberschuß-Vortrag aus 1922	1,—	
	30 713,09	
	Ausgaben.	
Konto Gehälter	10 847,02	
„ Porto, Telegrammgebühren	943,04	
„ Miete, Heizung, Reinigung	864,59	
„ Sitzungen, Reisen	5,23	
„ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	413,71	
„ Drucksachen	8,60	
„ Versicherungsbeiträge	179,19	
„ Druckkosten der Vereinszeitschrift	848,61	
„ Umbau Sigismundstraße 3	1 954,60	
„ Beiträge für andere Organisationen	695,63	
„ Zinsen	340,—	
„ Pensionen	452,07	
Valorisations-Konto	6 814,01	
Abschreibungen auf Inventar-Konto	1 675,82	
Ueberschuß per 31. 12. 23	4 670,97	
	30 713,09	

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung bescheinigen,
Berlin, den 29. August 1924

gez. Ernst Jüttner.

gez. Hans Hinze.

Goldmark-Eröffnungsbilanz
per 1. Januar 1924.

	In Goldmark		In Goldmark
Kassa-Konto	176,46	Kontokorrent-Kto.,	
Postscheck-Konto	58,09	Kreditoren	20 270,23
Effekten-Konto	10 307,55	Vereinsvermögens-	
Inventar-Konto	1,—	Vortrag aus 1923	4 670,97
Kontokorrent-Kto.,			
Debitoren	14 398,10		
	24 941,20		24 941,20

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall, er ist genehmigt.

Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim: Wir kämen dann zur Goldmark-Eröffnungsbilanz.

Die Goldmark-Eröffnungsbilanz zeigt einen Gesamtbetrag der Aktiva in Höhe von 24 941 GM., denen aber Passiva von 20 270 GM. gegenüberstehen, so daß das Vereinsvermögen am 1. Januar betragen hat 4 671 GM. Das auf der Aktivseite stehende Effektenkonto enthielt wertbeständige Zahlungsmittel, mit welchen die Mitglieder ihre Beträge im letzten Vierteljahr des Jahres 1923 geleistet hatten. Dieselben sind mittlerweile verbraucht. Die Verwertung geschah zu dem gleichen Betrage wie sie in dem Effektenkonto buchmäßig aufgeführt sind. Dieses Konto enthält also weder eine Unter- noch eine Ueberbewertung. Die auf Konto Debitoren ausstehenden Forderungen sind mittlerweile in voller Höhe eingegangen. Also auch

hier entspricht die vorgenommene Bewertung den tatsächlichen Verhältnissen. Ich glaube daher, der Mitgliederversammlung empfehlen zu können, auch diese Goldmark-Eröffnungs-Bilanz zu genehmigen.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren dazu das Wort? — Das ist auch nicht der Fall. Sie sind auch damit einverstanden.

Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim: Dann kämen wir zur Entwicklung der Vereinsfinanzen im Jahre 1924.

Im Jahre 1924 haben, soweit es sich bislang überblicken läßt, die Mitgliedsbeiträge die entstandenen Unkosten nicht ganz gedeckt. Die Einnahmen im ersten Halbjahre betrugen: 78 480 GM., denen Ausgaben in Höhe von 83 152 GM. gegenüberstehen, so daß sich ein Defizit ergibt von 4 672 GM. Demnach ist also im ersten Halbjahre das von der Goldmark-Eröffnungs-Bilanz per 1. Januar ausgewiesene Vermögen in Höhe von 4 671 GM. völlig aufgebraucht worden. In der zweiten Jahreshälfte dürfte sich die Finanzlage nicht günstiger gestalten, da die Beiträge bekanntlich 20 Pf. pro Arbeiter und Angestellten betragen und die Höhe der Belegschaften überall Reduzierungen erfahren hat. Die Unkosten des Vereins dürften sich aber im zweiten Halbjahre schon deswegen eher vergrößern als verkleinern, da mit Mietssteigerungen zu rechnen ist.

Der Arbeitsausschuß des Vereins stand daher vor der Frage, entweder eine Einschränkung in der Vereinsgeschäftsstelle oder aber eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags vorzuschlagen. Was etwaige Einschränkungen in der Vereinsgeschäftsstelle anbetrifft, so ist eingehend erwogen worden, inwieweit solche möglich sind. Die dem Verein gestellten Aufgaben sind aber in den letzten Monaten immer umfangreicher geworden. Ich erinnere nur an die Zollfragen und bevorstehenden Handelsverträge, über welche bei Gelegenheit der vorausgegangenen Punkte der Tagesordnung bereits eingehend berichtet ist.

Das Personal der Geschäftsstelle ist bereits jetzt für die Bearbeitung all dieser Fragen nicht ausreichend. In den letzten Monaten ist täglich bis in den späten Abend hinein und zeitweilig auch Sonntags gearbeitet worden. Eine Verringerung des Personals erscheint daher nicht möglich. Der Arbeitsausschuß sieht sich daher zu seinem Bedauern gezwungen, Ihnen den Vorschlag zu machen, den Vereinsbeitrag von 20 Pf. auf 25 Pf. zu erhöhen. Da die Geldeingänge bereits jetzt die Unkosten nicht ganz decken, schlägt der Arbeitsausschuß vor, diese Erhöhung mit Wirkung vom 1. Oktober beginnen zu lassen. Selbstverständlich wird in dem Augenblick, wo die Ueberlastung der Geschäftsstelle wieder abnimmt, eine entsprechende Reduzierung des Personals vorgenommen werden und alsdann auch der Beitrag wieder herabgesetzt werden.

Der Arbeitsausschuß gestattet sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

„Der Beitrag für ordentliche Mitglieder, soweit Firmen in Frage kommen, beträgt mit Wirkung ab 1. Oktober vierteljährlich 25 Pf. für jeden Arbeiter und Angestellten. Mindestbeitrag 10 Mk. vierteljährlich. Dieser Betrag ist am Anfange eines jeden Vierteljahres zu zahlen.“

Schließlich wäre noch der Beitrag der persönlichen ordentlichen Mitglieder sowie der außerordentlichen Mitglieder festzusetzen. Ich möchte vorschlagen im Namen des Arbeitsausschusses, es bei diesen Mitgliederkategorien bei den bisherigen Sätzen zu belassen, d. h., 15 GM. für die persönlichen ordentlichen Mitglieder und 30 GM. für die außerordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Da die Hauptversammlung hierüber zu beschließen hat, so frage ich, ob einer der Herren etwas dagegen hat, daß diesem Antrage entsprochen wird. — Es ist nicht der Fall. Auch dieser Antrag ist genehmigt.

Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim: Wir kämen dann zu dem Voranschlag für das Jahr 1925.

Meine Herren, Sie werden sich klar sein, daß es unmöglich ist, jetzt einen richtigen Voranschlag zu machen. Es wird daher der Antrag gestellt, den Arbeitsausschuß zu ermächtigen, über die Verwendung der eingehenden Vereinsbeiträge nach bestem Ermessen und unter Beobachtung größter Sparsamkeit zu verfügen.

Vorsitzender: Auch hier sind die Herren einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich habe nun die Verpflichtung, die freudige Verpflichtung, dem Herrn Schatzmeister unseren allerherzlichsten Dank für die vorzügliche Kassenverwaltung abzustatten, die er vorgenommen hat. Ich hoffe, daß er seines Amtes auch zukünftig walten wird, denn jetzt kommen wir nun dazu, ihn wiederzuwählen.

Meine Herren, die Entlastung des Vorstandes ist selbstverständlich von Ihnen genehmigt worden, nachdem Sie alle diese Anträge angenommen haben. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch, ich stelle das noch einmal ausdrücklich fest, damit es protokollarisch festgestellt wird.

Wir kommen jetzt zu den

Wahlen.

Es scheiden am 31. Dezember 1924 aus dem Gesamtausschuß folgende Mitglieder aus: Direktor Clemm-Mannheim, Direktor Finck-Frankfurt a. M., Dr. Krey-Halle a. S., Dr. Lange-Berlin, Dr. Merck-Darmstadt, Dr. Müller-Köln a. Rh., Dr. Plieninger-Frankfurt a. M., Konsul Dr. Segall-Charlottenburg, Kommerzienrat Wachendorff-Oestrich, Geh. Reg.-Rat Dr. v. Weinberg-Frankfurt a. M.

Der Arbeitsausschuß bzw. der Hauptausschuß schlägt Ihnen Wiederwahl dieser genannten 10 Herren vor. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Es ist nicht der Fall. Die gewählten Herren brauche ich wohl gar nicht zu fragen. Ich nehme als selbstverständlich an, daß sie die Wahl annehmen.

Er schlägt Ihnen aber ferner noch vor, den Herrn Direktor Dr. Heß aus München, der bisher dem Hauptausschuß angehört hat als Vertreter der Ortsgruppe, jetzt durch die Hauptversammlung in den Hauptausschuß zu wählen, nachdem diese lokale Abteilung in München nicht mehr besteht. Ich hoffe, daß Sie auch damit einverstanden sind. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Und endlich sind Zuwahlen zum Hauptausschuß vorzunehmen, indem Herr Geheimrat Joseph Gautsch-München und Herr Dr. W. Kalle-Frankfurt a. M. in den Hauptausschuß gewählt werden. Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch? — Dann ist auch diese Wahl genehmigt.

Wir schlagen Ihnen ferner vor Wiederwahl der Rechnungsprüfer und zwar die Herren Jüttner und Hinze. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung) — Kein Widerspruch.

Und endlich, meine Herren, kommen wir zu einer Neuwahl des Vorsitzenden. Meine Amtsperiode ist abgelaufen. Sitzungsgemäß ist eine nochmalige Wiederwahl nicht zulässig. Ich habe selbst seinerzeit den Vorschlag gemacht, daß diese Ordnung eingeführt wird. — Infolgedessen singe ich heute mein Schwanenlied. Ich singe es gern, denn erstens haben Sie mich dabei außerordentlich unterstützt. Es war mir eine große Freude, Vorsitzender des Vereins während dieser Zeit gewesen zu sein. Ich hoffe auch, daß Sie mit mir zufrieden gewesen sind, denn ich habe mein Bestes getan und eingesetzt, wie ich das gewohnt bin zu tun, wenn ich etwas übernehme, und habe tatsächlich außerordentlich viel Zeit für den Verein bzw. für die Wirtschaft geopfert. Ich habe 6 Jahre lang eigentlich fast jede Woche einmal nach Berlin reisen müssen. Gott sei Dank hat das in den letzten Monaten aufgehört, weil ich teilweise ge-

streikt habe, teilweise im Urlaub war. Aber inzwischen haben Herr Dr. Frank und die anderen Herren des Vereins, die im Reichswirtschaftsrat bzw. auch im Reichsverband der Deutschen Industrie, unserer Mutterorganisation, tätig gewesen sind, alles übernommen. Aber ich scheide von Ihnen mit herzlichstem Dank an Sie alle, daß Sie den Verein und vor allem mich persönlich so unterstützt haben und daß Sie mir das Vertrauen entgegengebracht haben.

Der Arbeitsausschuß bzw. der Hauptausschuß, der vorhin getagt hat, schlägt Ihnen nun vor, als Ersten Vorsitzenden für drei Jahre Herrn Geheimrat Dr. Aufschläger aus Hamburg, den Generaldirektor der Nobel-Gesellschaft, zu wählen. Er ist Mitglied des Arbeitsausschusses, also in allem vollkommen erfahren, was uns am Herzen liegt. Und ich bin überzeugt, daß er gern bereit ist, und ausgezeichnet diese Tätigkeit ausüben wird.

Ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind? (Zustimmung). — Es erhebt sich kein Widerspruch. Herr Geheimrat Aufschläger ist einstimmig gewählt.

Ich erteile Herrn Aufschläger das Wort.

Geheimer Hofrat Dr. Aufschläger: Meine sehr geehrten Herren! Sie erweisen mir eine außerordentlich große Ehre, in dem Sie mich zum Vorsitzenden unseres Vereins wählen. Ich weiß sehr wohl, daß ich nach meinen Verdiensten darauf keinen Anspruch machen kann, sondern ich fühle, daß Sie einen alten Veteran unserer Industrie, der den Aufstieg unserer Wirtschaft miterlebt hat und der trotz seines Alters jetzt versuchen will, mitzuhelfen, daß neues Leben aus den Ruinen sprießt, ehren wollen. Ich fühle aber mit der Freude, die ich eben ausgesprochen habe, doch eine ernste Besorgnis, ob ich imstande sein werde, den großen Aufgaben gerecht zu werden, zumal als Nachfolger eines Carl Duisberg, eines Mannes, dem die Gabe der Rede in so außergewöhnlicher Weise zur Verfügung steht, dem die Gedanken von allen Seiten zuströmen, während ich sie bei mir, wenn sie überhaupt vorhanden sind, wie Lessing sagt, durch ein mühsam betriebenes Pumpwerk zutage fördern muß. Ich bin also auf Ihre große Nachsicht angewiesen und in erster Linie auch auf die Unterstützung und Mithilfe unseres ausgezeichneten Dr. Frank, die sich schon so viele Jahre bewährt hat.

Ich verspreche Ihnen aber zweierlei, erstens, daß ich mir die größte Mühe geben werde, den berechtigten Ansprüchen nachzukommen, und zweitens, wenn ich meine Unzulänglichkeit fühlen sollte, ich dann mein Amt wieder in Ihre Hände zurücklegen werde. Jedenfalls danke ich Ihnen vielmals für das Vertrauen, das Sie mir durch Ihre Wahl bewiesen haben.

Vorsitzender: Meine Herren, wir kommen dann zum folgenden Punkt:

Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Hier schlagen Ihnen der Arbeitsausschuß und Hauptausschuß vor, dies dem Hauptausschuß wieder zu überlassen, der im Frühjahr jedes Jahres ja statutengemäß tagt und dann Gelegenheit nehmen wird, zu ermitteln, wo und wann die Hauptversammlung stattfinden soll. Ich möchte aber das eine schon aussprechen, ein Wunsch als Vertreter des besetzten Gebietes: Sollte, was wir ganz sicher erwarten, am 15. August 1925 die Ruhr und auch das Sanktionsgebiet Düsseldorf—Duisburg geräumt sein und sollte, was wir auch erwarten, schon am 10. Januar der Brückenkopf Köln geräumt werden, dann bitten wir Sie, zu uns nach Köln zu kommen bzw. auch zu mir nach Leverkusen. Aber das ist ein Wunsch, den wir dem Hauptausschuß übergeben wollen, der entsprechend handeln möge. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Dann ist auch das genehmigt.

Geheimrat Haeuser (in Abwesenheit von Herrn Geheimrat Duisberg): Meine Herren, namens des Ausschusses habe ich Ihnen folgende Mitteilung

zu machen: Herr Geheimrat Duisberg legt ja mit Ablauf dieses Jahres sein Amt als Vorsitzender statutengemäß nieder. Ich glaube, wir sind ihm alle für seine Führung der Geschäfte während der verflossenen 6 Jahre zu großem Danke verpflichtet. Es ist die Anregung ergangen, diesen Dank ihm in einer besonders feierlichen Form zum Ausdruck zu bringen. Wir wußten nichts Besseres von seiten des Ausschusses vorzuschlagen, als daß wir ihm namens des Vereins die höchste Ehre, die wir zu verleihen haben, erweisen, indem wir ihn zum Ehrenmitgliede unseres Vereins ernennen.

Ich möchte fragen, ob Sie damit einverstanden sind. (Zustimmung und lebhafter Beifall). Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß die Hauptversammlung einstimmig dem Vorschlag des Gesamtausschusses beitrifft. — Es ist dies der Fall.

Dann darf ich wohl bitten, Herrn Geheimrat Duisberg hereinzubitten. (Herr Geheimrat Duisberg erscheint wieder im Saal.)

Hochverehrter Herr Duisberg! Anlässlich Ihres Scheidens von dem Vorsitz haben wir alle ausnahmslos das Bedürfnis, Ihnen für Ihre ganz vorzügliche Geschäftsführung während der verflossenen 6 Jahre unseren herzlichsten Dank auszusprechen. Sie haben mit voller Aufopferung sich den Aufgaben unseres Vereins und der Wahrung der Interessen unserer Industrie gewidmet; und wir dürfen wohl sagen, daß es Ihnen gelungen ist, in diesen schwierigen Zeiten unseren Verein glänzend durch allen Sturm und Wetter durchzuführen, den Einfluß unseres Vereins, unserer Industrie zu wahren und damit auch eine gute Grundlage für den Aufbau unserer Industrie zu sichern und zu erhalten. Ich darf Ihnen die Mitteilung machen, daß, um unserem Danke und unserer Anerkennung bleibenden Ausdruck zu verleihen, die Versammlung entsprechend dem Antrag des Gesamtausschusses einstimmig beschlossen hat, Ihnen die höchste Ehre des Vereins, die Ehrenmitgliedschaft, zu verleihen. Sie sind damit auf alle Zeiten mit unserem Verein verbunden; und wir wissen, daß Sie auch künftighin, obgleich Sie vorhin eine gewisse Amtsmüdigkeit zum Ausdruck gebracht haben, doch mit allen Kräften uns auch weiterhin zur Seite stehen werden und auch weiterhin die Interessen des Vereins, die Interessen der Industrie und die Interessen aller seiner Mitglieder fördern werden.

Damit begrüße ich Sie als Ehrenmitglied unseres Vereins. Seit langen Jahren haben wir kein Ehrenmitglied mehr ernannt.

Geheimrat Professor Dr. Duisberg: Hochverehrter Herr Haeuser! Meine sehr verehrten Herren! Sie sehen mich tief gerührt darüber, daß Sie mir diese große Ehrung, die höchste, die der Verein zu vergeben hat, erweisen wollen. Das Schönste, was einem Manne, der sich dem Ende seiner Lebensbahn nähert, geschehen kann, ist die Anerkennung seiner Mitmenschen, insbesondere seiner Kollegen, seiner Fach- und Berufsgenossen. Ich gestehe Ihnen offen, daß ich das nicht erwartet habe. Bin ich recht unterrichtet, so haben Sie bisher auch immer nur solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, die sich bereits aus dem Berufs- ins Privatleben zurückgezogen hatten, die sich zwar noch als Aufsichtsratsmitglieder, nicht aber mehr aktiv an den Berufsgeschäften betätigten. Wenn Sie nun bei mir eine Ausnahme von der Regel machen, so könnte man des Glaubens sein, daß auch ich recht bald von dem Posten eines aktiven Mitglieds des Direktoriums verschwinden und mich in den Aufsichtsrat zurückziehen sollte. Das hatte ich vor, als ich vor 3 Jahren 60 Jahre alt wurde; ich hatte es ernsthaft vor. Bevor ich mich jedoch endgültig dazu entschloß, zog ich aber meinen ärztlichen Freund Fritz von Müller in München zu Rate, der mich und meinen Körper seit Dezennien genau kennt. Der hat mich genau untersucht, sich den Fall eine Nacht überlegt und mir dann im Tone des Befehls gesagt, daß er zu

meinem Entschluß seine Genehmigung als Arzt und Freund nicht geben könne. Mir müsse, wie ich nun einmal konstituiert sei, dauernd die Pflicht im Nacken sitzen, sonst ginge ich zugrunde. Infolgedessen bin ich aktiv geblieben und will meine Pflicht bis zu Ende weiter tun. Wenn dann Herr Geheimrat Haeuser gemeint hat, ich hätte eine gewisse Müdigkeit gezeigt, so ist das allerdings zutreffend. Wer sich wie ich während des Krieges und nach dem Kriege so intensiv um unsere deutsche Wirtschaft gekümmert hat, teils als Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Industrie, teils als stellvertretender Vorsitzender des deutschen Industrie- und Handelstages und nicht zuletzt und nicht zu knapp als Vorsitzender unseres Vereins und als Mitglied des Reichswirtschaftsrats, und der so fast jede Woche einmal und sehr oft auch mehrere Male nach Berlin reisen mußte, dem kann man es nicht übel nehmen, wenn er diesen Kram leid wird. Ich bitte aber nur um eine Ruhe- und Atempause, um mich dann neugestärkt und gekräftigt wieder der Wirtschaft zu widmen, zumal mir zurzeit andere schwere geschäftliche Aufgaben zugefallen sind. Ich freue mich, aus den Worten des Herrn Haeuser entnommen zu haben, daß Sie damit einverstanden sind und mir diesen Urlaub gewähren. Als Sie mich nun vorhin baten, ich möchte Sie für einen Augenblick allein lassen, und dann wieder diesen Saal mit den Blumendekorationen, vor allem den vielen Palmen betrat, da hatte ich das Gefühl und dachte mir: Donnerwetter, jetzt wollen die dich auch noch begraben. Das wollen Sie also scheinbar nicht. Ich will Ihnen gestehen, wenn Sie das mit mir vorhätten, so würden Sie sich wahrscheinlich bei meinem Temperament nicht wundern, wenn ich den Sargdeckel beiseite schiebe und so schnell als möglich wieder herauskröche. Unterkriegen lasse ich mich nun einmal nicht. Solange mein Herz noch schlägt, gehört es dem Deutschen Reiche und der deutschen Wirtschaft und insbesondere der deutschen chemischen Industrie.

So danke ich Ihnen denn von Herzen, daß Sie mir diese hohe Ehrung haben zuteil werden lassen und drücke Ihnen allen zum Abschied die Hand. (Lebhafter Beifall.)

Nach der Frühstückspause folgen zwei Vorträge: „Eindrücke in Amerika“, Geh. Kommerzienrat Professor Dr. C. Bosch, „Industrie und Landwirtschaft“, Professor Dr. Warmboldt.

Vorsitzender: Nunmehr, meine Herren, sind wir am Ende unserer diesjährigen Tagung. Ich weiß nicht, ob einer der Anwesenden noch irgend etwas mitzuteilen hat. Das ist nicht der Fall. Ich schließe mit bestem Dank an Sie alle die Sitzung. (Schluß 4½ Uhr.)

(5396)

25 Jahre Glanzstoff.

Am 19. September 1924 blickten die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. Elberfeld auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen der Gesellschaft zurück. Aus diesem Anlaß hat der Vorstand eine mit Illustrationen reich ausgestattete Festschrift erscheinen lassen, die einen umfassenden Rückblick auf die Entstehung und die Entwicklung der Gesellschaft von ihren ersten, auf der Erfindung des Grafen Chardonnets beruhenden Anfängen bis zu ihrer heutigen hervorragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung bietet, der gleichzeitig ein Rückblick auf die Geschichte der deutschen Kunstseidenindustrie ist. Die Darstellung schließt mit einer sehr beachtenswerten Erörterung der neuerdings in allen Ländern viel erörterten Frage der weiteren Entwicklung der Kunstseidenindustrie, die wir nachfolgend wiedergeben:

Ein Ausblick auf die Zukunft der deutschen Kunstseidenindustrie und damit der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken bietet heute noch kein erfreuliches Bild. Deutschland und seine Industrie ringen schwer um die Möglichkeit, weiterzuleben. Die Ueberschätzung der Wirtschaftskraft und Leistungsfähigkeit Deutschlands

im Dawes'schen Gutachten scheint nicht mehr richtiggestellt werden zu können und wird unheilvolle Folgen zeitigen. Die Kunstseidenindustrie hat in den letzten Jahren nicht nur im Ausland, sondern auch während der Inflationsjahre in Deutschland eine unheimliche Ausdehnung genommen. Schon erhebt sich das Gespenst der Ueberproduktion und wird schwache Unternehmungen zum Erliegen bringen und einen Konzentrationsprozeß einleiten, für den sich jetzt schon Anzeichen finden. Demgegenüber kann nur in dem Bestreben fortgefahren werden, finanziell stark und technisch auf der Höhe zu bleiben, um den drohenden Sturm überdauern zu können.

Die Kunstseide als solche wird von diesem Sturm nicht berührt werden, sie hat gegenüber allen Angriffen das Feld behauptet und ihre Lebenskraft bewiesen. Sie wird nie wieder aus der Textilindustrie verschwinden und sich auch weiter neue Verwendungsgebiete erobern, zumal rastlos an der technischen Vervollkommnung, insbesondere nach der Richtung der Feinheit und Elastizität des Fadens und der Wasserfestigkeit gearbeitet wird. In einer kürzlich aus Kreisen der Schappeindustrie hervorgegangenen Festschrift findet sich folgende Bemerkung über die Kunstseide: „Wie die Schappeindustrie sich im laufenden Jahrhundert entwickeln wird, vermag niemand vorauszusagen. Schappe wird immer gebraucht werden; die Seide ist bisher durch keinen anderen schöneren Faserstoff verdrängt worden. Laien stellen sich zwar vor, daß Kunstseide der Schappe starken Abbruch tun werde, vergessen aber, daß Kunstseide kein Faserstoff, keine Seide, sondern ein chemisches Produkt ist. „Was glänzt, ist für den Augenblick geboren, das Echte bleibt der Nachwelt unverloren.“ Dieses Urteil über die Kunstseide wird ihr nicht gerecht, trotz der Berufung auf Goethe. Man wird es auch nicht ganz ernst zu nehmen haben, denn „es liebt die Welt, das Strahlende zu schwärzen“. Die Qualität der Kunstseide ist über Augenblickserfolge längst hinaus. Wenn man die Kunstseide von der Zeit vor 25 Jahren mit der heutigen vergleicht, so zeigt sich in dieser kurzen Zeitspanne ein riesengroßer Fortschritt, und wenn die Verbesserung der Kunstseide im gleichen Zeitmaß fortschreitet, so wird sie der natürlichen Seide immer näher kommen. Diese Gewißheit über die Zukunft der Kunstseide gibt auch die Hoffnung für eine weiter aufsteigende Entwicklung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken unter der Voraussetzung, daß das deutsche Volk und damit die deutsche Industrie überhaupt in die Lage kommen, ihren Willen zum Leben zu behaupten.“

(5374)

Die österreichische chemische Industrie im Jahre 1923.

Das Kammeramt der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat zwecks Vorlage an das Bundesministerium für Handel und Verkehr einen Wirtschaftsbericht für das Jahr 1923 erstattet, dem wir die nachfolgenden Ausführungen über die Lage der chemischen Industrie entnehmen:

Die Berichte der chemischen Industrie, welche der Mehrzahl der Betriebe nach zur chemischen Großindustrie zählen, lauten im allgemeinen nicht günstig. Obwohl die Einfuhr bei einigen Schwerchemikalien, wie z. B. den Mineralsäuren, Aetznatron, Stärkeprodukten usw. gegenüber dem Jahre 1922 zurückgegangen ist, so ist sie doch noch so groß, daß sie von der österreichischen Industrie sehr unangenehm empfunden wird.

Der Bedarf an Schwerchemikalien ist in Oesterreich an und für sich kein sehr großer und kann von den heimischen Fabriken hinsichtlich der wichtigsten ganz gedeckt werden, was mit Rücksicht auf die dadurch gegebene Unabhängigkeit vom Auslande nur zu begrüßen ist; die Produktion begegnet aber einer sehr scharfen Konkurrenz, insbesondere seitens Deutschlands, der Tschechoslowakei und Jugoslawiens.

Die Fabriken dieser Länder liegen für den Rohstoffbezug frachtlich günstiger, haben die Kohle im Lande und ihre seit Jahrzehnten bestehenden Werke sind größtenteils fast gänzlich abgeschrieben. Auch haben die Anlagen, insbesondere in Deutschland, weit größere Erzeugungskapazitäten und arbeiten dadurch an und für sich billiger. Dagegen sind in Oesterreich, speziell in Wien und Umgebung mehrere große chemische Fabriken erst nach dem Kriege aus ehemaligen Munitionsfabriken entstanden, und die Umstellung dieser Anlagen hat große Investitionen verschlungen, deren Verzinsung bei dem heutigen hohen Zinsfuß auf die Gestehungspreise verteuern wirkt. Es ist daher nicht unbegrifflich, wenn die chemische Großindustrie, allerdings in Widerspruch mit der Feinchemikalienindustrie und dem Chemikalienhandel wiederholt bei der Regierung um einen erhöhten Zollschatz vorstellig geworden ist, dies um so mehr, als beispielsweise die Tschechoslowakei sehr hohe Zölle für chemische Produkte hat und sich so nicht nur den heimischen Markt gesichert hat, sondern infolge hoher Inlandspreise sogar in der Lage ist, einzelne Artikel nach Oesterreich zu Dumpingpreisen zu liefern, während unser Export an Chemikalien nach der Tschechoslowakei mit geringen Ausnahmen ein sehr bescheidener ist.

Aber nicht nur der Export nach der Tschechoslowakei, sondern auch der übrige Export ist bei einer Reihe wichtiger Chemikalien im Jahre 1923 sehr zurückgegangen. So z. B. in Soda, Glaubersalz, Ammonsulfat und Blutlaugensalz. Der künftige Zolltarif, sowie die Handelsverträge werden daher für die weitere Entwicklung der österreichischen chemischen Industrie von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Was die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere auch der Kohle betrifft, so haben sich die Verhältnisse im Berichtsjahre gegenüber den früheren Jahren nach dem Umsturze wesentlich günstiger gestaltet, und die Kohlenversorgung konnte bereits ohne weitere Schwierigkeiten und bei ziemlich gleichbleibenden Preisen erfolgen. Auch die Wasserverhältnisse, welche für einige Werke, die eigene elektrische Strom- und Kraftzentralen besitzen, von größter Bedeutung sind, sind im Berichtsjahre im Gegensatz zu den vorhergehenden Jahren als günstig zu bezeichnen, wodurch die Kapazität dieser Werke weit besser ausgenutzt werden konnte.

Was den Absatz betrifft, so gehen die Berichte der einzelnen Werke im großen und ganzen dahin, daß im ersten Halbjahr 1923 die Verhältnisse noch erträglich waren, im zweiten Halbjahr dagegen der Inlandsabsatz für die österreichischen Erzeuger sehr zurückging, da infolge der Markkatastrophe große Preisrückgänge zu verzeichnen waren, denen die österreichischen Werke nicht immer folgen konnten.

Der Import von Mineralsäuren ist nach den Ziffern der amtlichen Statistik im Berichtsjahre gegenüber dem Jahre 1922 erheblich zurückgegangen. Nicht-rauchende Schwefelsäure wurden 152 Wagen weniger eingeführt als im Jahre 1922, wo die Einfuhr noch 719 Wagen betrug. Auch der Import an Salzsäure hat abgenommen. Die Preise für diese beiden Säuren waren eher rückgängig. Dagegen war der Preis für Salpetersäure steigend und weist der Export eine Zunahme von 103 Wagen auf.

Hinsichtlich Ammoniak soda wäre zu sagen, daß die Kapazität von der Ebenseer Fabrik bei weitem nicht ausgenutzt werden konnte, da sowohl der Inlandsabsatz als auch der Export gegenüber dem Jahre 1922 sehr zurückgegangen sind. Ein mehrere Wochen andauernder Streik zwang die Werke, im Berichtsjahre Soda einzuführen, obwohl das Werk ca. das Doppelte des österreichischen Bedarfs erzeugen kann. Auch die Erzeugung von Kristallsoda mußte sehr eingeschränkt werden und fiel der Export von 518 Wagen im Jahre 1922 auf 31 Wagen im Berichtsjahre.

Die Aetznatron-Produktion war im Jahre 1923 infolge der günstigen Wasserverhältnisse gegenüber 1922 bedeutend gestiegen und hat sich der Import um ca. 70 Wagen gegenüber 1922 verringert.

Glaubersalz wurde bei fallenden Preisen bedeutend mehr eingeführt als im Jahre 1922. Der Import betrug im Berichtsjahre 118 Wagen gegenüber 25 im vorhergehenden Jahr.

Salmiakgeist wurde trotz der Inlandproduktion in nicht unbeträchtlichen Mengen eingeführt und wurde dieser Artikel speziell aus Ungarn günstig angeboten.

Der Import an schwefelsaurer Tonerde ist mit 266 Wagen gegenüber 270 im Jahre 1922 ziemlich gleichgeblieben, doch hat Jugoslawien mit 128 Wagen gegenüber keiner Einfuhr im Jahre vorher fast die Hälfte der deutschen Importquote des Jahres 1922 übernommen.

Chromalaun ist trotz der ausgiebigen Inlandproduktion aus Deutschland importiert worden, ebenso Kalialaun, der allerdings in Oesterreich noch nicht erzeugt wird. Die Preise waren rückläufig.

Wasserstoffsuperoxyd, einer der wichtigsten Exportartikel unserer chemischen Industrie, hatte auf dem Weltmarkte einer sehr scharfen Konkurrenz, speziell von seiten der Schweizer Werke, standzuhalten, was um so schwieriger war, als es in einzelnen Ländern, wie z. B. in Frankreich, nicht dieselben Zollbegünstigungen genießt wie die Produktion der Schweiz. Trotz allem stieg der Export auf ca. 60 Wagen gegenüber 44 im Jahre 1922.

Schwefelnatrium und Antichlor weisen einen Importrückgang auf, der auf die neue aufgenommene Inlandsproduktion zurückzuführen ist. Von den noch eingeführten Mengen kam Antichlor, besonders perlformige Ware aus Deutschland, Schwefelnatrium aus Deutschland und der Tschechoslowakei.

Bei Chlorkalk ist eine Einfuhrsteigerung von 32 Wagen auf 252 Wagen zu verzeichnen, doch ist auch die Ausfuhr um 95 Wagen gestiegen. Die größten Mengen wurden aus Rumänien und Ungarn eingeführt, doch dürfte die ungarische Ware rumänischer Provenienz gewesen sein.

Einen sehr starken Preissturz machten gelbes und rotes Blutlaugensalz mit. Die Ursachen dürften auf die geringere Verwendung des gelben Blutlaugensalzes in der Stahlhärtung zurückzuführen sein.

Der Export in Kupfer vitriol ist im Jahre 1923 noch ein günstiger gewesen und hat sich mit 339 Wagen auf der Höhe des Vorjahres bewegt. Hauptabnehmer war Jugoslawien. Leider dürfte dieses Geschäft in Zukunft sehr abnehmen.

Hinsichtlich der Holzverkohlungs-Produkte, wie Essigsäure, Methylalkohol, Aceton und Formaldehyd wäre zu sagen, daß die österreichische Fabrik in der Lage ist, nicht nur den heimischen Markt zu versorgen, sondern auch größere Quantitäten zu exportieren. Der Konsum an Essigsäure ist im Inlande stark zurückgegangen, ebenso der Verbrauch von Aceton, das hauptsächlich bei der Herstellung des rauchlosen Pulvers Verwendung findet. Der Absatz war nur bei sehr gedrückten Preisen möglich.

Was endlich die Kunstdüngemittel betrifft, so wäre zu bemerken, daß die Erzeugung von Superphosphat und Ammonsulfat infolge der sehr scharfen Auslandskonkurrenz sehr reduziert werden mußte, und der Export von Ammonsulfat um 138 Wagen gegenüber 1922 zurückging. Dagegen ist der Import an Ammonsulfat um 102 Wagen und an Superphosphat um 1391 Wagen gegenüber dem Vorjahre gestiegen. Es ist sehr zu bedauern, daß die österreichische Industrie nicht in der Lage ist, mit der ausländischen Konkurrenz den Wettbewerb aufzunehmen, da der Verbrauch an Kunstdüngemitteln sicher noch steigen wird, und der Inlandkonsum allein schon ein sehr bedeutendes Geschäft darstellt. Außerdem ist die Erzeugung dieser beiden Düngemittel mit einem großen Verbrauch von Schwe-

felsäure verbunden, was wieder die Rentabilität der heimischen Schwefelsäurefabriken erhöhen würde.

In der Drogenbranche wird sowohl von seiten der Erzeuger pharmazeutischer Präparate als auch der Großhändler Klage geführt über die empfindliche Einbuße ihres Absatzes zufolge der noch immer bestehenden Einfuhr- und Zollschwierigkeiten in den Nachbarstaaten und den Balkanländern.

Die inländische pharmazeutische Industrie aus der Zeit vor dem Kriege war ebenso wie der Drogengroßhandel auf den Bedarf der alten Monarchie und des Balkans aufgebaut. Die derzeitigen Anlagen sind daher für die Artikel, die erzeugt werden können, vielfach zu groß, und bei dem relativ bescheidenen inländischen Konsum ist eine rationelle Ausnützung nicht gut möglich. Industrie und Handel sind daher bestrebt, die früheren Absatzgebiete wieder zu gewinnen, was aber mit Rücksicht auf die bereits oben erwähnten Einfuhrbeschränkungen und hohen Schutzzölle in den Nachbarstaaten nur schwer möglich ist.

Der Konsum an Arzneimitteln, trotzdem sich dieselben im Großhandel durchschnittlich noch unter oder nur etwas über Friedensparität halten dürften, zeigt einen merklichen Rückgang, da die breiten Massen der Bevölkerung nur das Allernotwendigste anschaffen. Auch die Einbeziehung immer weiterer Bevölkerungsschichten in die Krankenkassenbehandlung bedeutet keinen Konsumzuwachs, da die Kassenärzte zu möglichster Sparsamkeit im Medikamentenverbrauch verpflichtet sind. Unter solchen Umständen war auch die pharmazeutische Branche gezwungen, zum Personalabbau zu schreiten, der allerdings bei den derzeit geltenden Kündigungs- und Abfertigungsvorschriften mit großen Opfern verbunden war.

Was die Marktverhältnisse betrifft, so hat sich die Versorgung mit pharmazeutischen Drogen und Chemikalien im Berichtsjahre ziemlich glatt abgewickelt, und von einem fühlbaren Mangel vieler Artikel, wie solcher in vorhergehenden Jahren oft bestand, kann nicht die Rede sein. Nur hinsichtlich derjenigen Präparate, die in Fabriken erzeugt werden, die im besetzten Gebiete Deutschlands liegen, traten manchmal Lieferungsstockungen ein.

Die Preise bewegten sich im allgemeinen in aufsteigender Kurve, jedoch nicht mehr so sprunghaft wie früher. Sehr bedeutende Preiserhöhungen gegenüber dem Vorjahre sind nur für wenige Artikel zu verzeichnen.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres setzte für Opium infolge unzureichender Ernteergebnisse eine scharf haussierende Preisbewegung ein, was eine starke Preissteigerung für Morphinum, Kodein und andere Opiumalkaloide zur Folge hatte. Das Erdbeben in Japan führte zu einer vorübergehenden Hausse aller wichtigen Japandrogen wie Agar-Agar, Campher, Japanwachs usw.

Die wiederhergestellte Stabilität des Geldwertes hat auch ihre wohltätige Wirkung auf die Zündwarenindustrie nicht verfehlt und eine Rückkehr in die Gleise normalen Geschäftsbetriebes ermöglicht. Insbesondere die Beschaffung der Rohmaterialien im In- und Auslande wurde durch den Wegfall der valutatischen Schwierigkeiten wesentlich erleichtert. Leider trifft dies nicht auch bezüglich der Preise zu. Diese bewegten sich im Gegenteil während des ganzen Jahres 1923 in aufsteigender Richtung, was auf die durch die Sanierungsaktion verursachten höheren Lasten zurückzuführen ist, die der Hauptsache nach Handel und Industrie treffen. Auch Gehälter und Löhne strebten fortgesetzt nach aufwärts infolge der Verteuerung der Lebenshaltung, die in den Indexziffern ihren Ausdruck fand. Es war unmöglich, die Verkaufspreise diesen geänderten Verhältnissen anzupassen, denn die in der Nachkriegszeit erfolgte Errichtung mehrerer neuer Betriebsstätten hat die österreichische Zündhölzchenherzeugung weit über den eigenen Bedarf gesteigert.

Einer Gesamterzeugung von etwa 85 000 dz steht ein Inlandbedarf von 60 000 dz gegenüber, ohne daß ein entsprechender Absatz ins Ausland erzielt werden konnte, so daß das reichliche Angebot die Verkaufspreise unter schwerem Druck hält.

Der Export, der in Vorkriegszeiten ein ansehnliches Aktivum der Handelsbilanz ausmachte, kann sich in erster Linie schon darum nicht recht entwickeln, weil das einzige für die Erzeugung erstklassiger Exportware geeignete Holzmaterial, das Espenholz, aus Polen und Rußland, infolge handelspolitischer und sonstiger Schwierigkeiten noch immer fehlt. Andererseits verschärft sich auch auf dem Weltmarkte der Wettbewerb immer mehr, und die weder bezüglich der Erzeugungskosten noch bezüglich der frachtlichen Relationen günstig situierte österreichische Industrie kann ihm kaum standhalten. Die Aussichten für die Zukunft sind demnach nichts weniger als günstig, es wird daher die größten Anstrengungen und Opfer kosten, um der sich immer mehr häufenden ungünstigen Umstände Herr zu werden. (5371)

Die japanische chemische Industrie, Produktion, Ausfuhr, Einfuhr.

(Schluß.)

Kaliumbichromat. Auf dem Kaliumbichromatmarkt scheinen die Ver. Staaten mit Erfolg ihre gute Stellung zu behaupten; 1921 war der Hauptkonkurrent Deutschland, mit dem sich die amerikanischen Produzenten etwa zu gleichen Hälften in das Geschäft teilten.

Salmiak und Ammoniumcarbonat. Die Einfuhr kommt fast ganz aus England; diese Stellung scheint es einer besseren Verkaufsorganisation zu verdanken, da die Fabrikationsbedingungen in England sicher nicht günstiger sind als in Amerika. Dasselbe gilt für Ammoniumcarbonat, worin England ebenfalls den Hauptanteil an der Einfuhr hatte.

Calciumacetat, Formaldehyd und Methylalkohol. Calciumacetat wird ausschließlich von den Ver. Staaten geliefert, ungefähr dasselbe gilt für Formaldehyd und Methylalkohol, die beide in ungeheuren Mengen in Amerika erzeugt werden. Die starke Stellung, welche die Ver. Staaten auf diesem Gebiet einnehmen, sollte benutzt werden, um eine feste Stammkundschaft zu erwerben und den Bedarf durch neue Verwendungsmöglichkeiten zu steigern; auch sollte man versuchen, von hier aus den japanischen Schwerchemikalienmarkt zu entwickeln.

Glycerin. Japan führt dauernd große Mengen von Glycerin ein; in das Geschäft teilen sich im wesentlichen England und die Vereinigten Staaten mit wechselnden Anteilen; die Nachfrage dürfte sich bei den vielfachen Verwendungszwecken für Glycerin noch beträchtlich steigern.

Japanische Einfuhr von Schwerchemikalien.

(in 1000 Yen)

	1922	1921	1920	1919
Oxalsäure	176	229	106	470
Aetznatron, roh	3 975	275	5 429	7 483
Soda (calc.) u. natürl. Soda	5 010	2 936	6 198	7 036
Natriumbicarbonat	599	787	850	912
Borax	730	133	1 443	473
Natriumbichromat	344	136	—	—
Cyannatrium und -kalium	238	188	328	912
Kaliumbichromat	779	199	323	6
Kaliumchlorat	534	421	2 354	166
Salmiak	867	354	541	273
Ammoncarbonat	240	48	669	203
Kobaltoxyd	621	99	513	511
Calciumacetat	1 041	781	1 216	966
Formaldehyd	360	209	1 168	400
Methylalkohol	263	250	571	126
Glycerin	1 074	299	1 430	3 458
Gesamtausfuhr	16 851	7 344	23 139	23 395

Japanische Ausfuhr von Schwerchemikalien.

Chemikalien	Gesamtmenge	Vereinigte Staaten	China und Kwantung	Hongkong	Britisch-Indien	Holl. Ost-Indien	Straits Settlements
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Schwefel	{ 1922*) 64 079	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 97 539	—	34 799	25 649	7 265	23 782	—
	{ 1920 328 111	—	32 931	19 175	172 968	70 634	—
	{ 1919 477 806	1 877	45 231	13 012	97 320	50 063	—
Essigsäure	{ 1922 12 641	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 2 808	—	1 623	32	243	—	578
	{ 1920 22 403	356	710	63	2 951	4 956	12 896
	{ 1919 36 827	79	426	122	2 270	2 424	29 771
Schwefelsäure	{ 1922 54 223	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 35 004	—	14 815	10 897	1 214	2 181	3 122
	{ 1920 73 449	—	15 886	16 696	661	15 376	17 694
	{ 1919 53 541	—	19 406	6 343	790	13 695	9 463
Kupfersulfat	{ 1922 906	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 727	—	507	82	—	—	75
	{ 1920 1 372	—	382	—	565	362	46
	{ 1919 12 401	—	3 790	360	5 244	762	103
Salpetersäure	{ 1922 22 251	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 17 760	—	15 627	1 570	—	182	247
	{ 1920 —	—	—	—	—	—	—
	{ 1919 —	—	—	—	—	—	—
Aetznatron	{ 1922 2 433	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 13 553	2 327	7 816	3 180	—	—	—
	{ 1920 63 816	3 245	17 487	4 116	1 423	9 016	850
	{ 1919 8 300	—	4 117	244	—	167	—
Schwefelnatrium	{ 1922 81 096	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 65 455	—	48 673	11 808	4 476	—	300
	{ 1920 —	—	—	—	—	—	—
	{ 1919 —	—	—	—	—	—	—
Kaliumchlorat	{ 1922 21 491	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 17 697	—	13 987	3 368	144	—	—
	{ 1920 19 351	—	14 345	4 514	263	—	—
	{ 1919 27 916	1 343	19 510	2 713	423	38	20
Chlorkalk	{ 1922 46 242	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 47 837	—	33 296	14 249	—	—	—
	{ 1920 44 494	—	28 936	8 805	6 333	—	—
	{ 1919 40 534	—	27 479	7 067	2 905	634	284
Calciumcarbid	{ 1922 25 352	—	—	—	—	—	—
	{ 1921 22 551	—	14 747	3 834	658	151	1 750
	{ 1920 17 429	—	14 426	84	89	—	7 116
	{ 1919 25 499	—	12 875	1 771	450	3 180	584

Nach Frankreich fand in diesen Jahren keine Ausfuhr statt, ebenso nach England (mit Ausnahme von 34 Piculs Kaliumchlorat 1920 und 118 Piculs 1919); nach Deutschland wurden nur 2 369 Piculs Aetznatron im Jahre 1920 ausgeführt.

*) Für 1922 liegt noch keine vollständige Länderstatistik vor.

Die Düngemittelindustrie.

a) Produktion.

Japan erzeugt etwa 50% seines Düngemittelbedarfs selbst; der Wert des jährlichen Verbrauchs wird auf etwa 100 Millionen Dollar geschätzt. Da die anbaufähige Bodenfläche sehr beschränkt ist, so ist die Ernährung der sich rasch vermehrenden Bevölkerung nur bei intensiver Bewirtschaftung möglich und die Japaner sind daher bestrebt, ihre Düngemittelindustrie in jeder Weise zu fördern. Da Rohmaterialien vorhanden und die Arbeitsverfahren einfach sind, so hat sich eine mit gutem Gewinn arbeitende Industrie entwickelt. Im allgemeinen wird in Japan den Feldern ein Sechstel der in Belgien üblichen Menge von Düngemitteln zugeführt.

In dem Gipfeljahr 1919 war die japanische Produktion um 50% größer als 1918 und doppelt so groß

als 1915. Die Produktion und die Einfuhr besteht zum großen Teil aus tierischen und Pflanzendüngern. Der Wertanteil*) der mineralischen Düngemittel, die hier von besonderem Interesse sind, betrug bei der Produktion 35% i. J. 1921, 34% i. J. 1920 und 30% i. J. 1919, bei der Einfuhr 21% i. J. 1922, 18% i. J. 1921, 27% i. J. 1920 und 26% i. J. 1919. Das Hauptprodukt der Industrie der mineralischen Düngemittel ist Superphosphat, dessen Anteil an dem Wert der Produktion sich i. J. 1921 auf 55%, im Durchschnitt der Jahre 1919 bis 1921 auf 54% belief, dann folgt Ammonsulfat mit entsprechend 42 und 40%; bei der Einfuhr war der Wertanteil von Ammonsulfat, Natronsalpeter und Phosphorit i. J. 1922 rund 43, 22 und 30%, im Durchschnitt der Jahre 1919 bis 1922 rund 43, 29 und 26%.

*) Aus den Angaben auf Seite 580 berechnet.

Japanische Einfuhr von Schwerchemikalien.

Chemikalien	Gesamtmenge	Ver. Staaten	Großbritannien	Frankreich	Deutschland	China u. Kwantung
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Oxalsäure	(1922*) 4 978	—	—	—	—	—
	1921 5 402	1 352	1 388	—	1 865	—
	1920 1 296	253	860	—	—	13
	1919 4 010	2 295	1 714	—	—	—
Aetznatron, roh	(1922 348 781	126 000	223 000	—	48	—
	1921 21 744	18 698	2 905	—	141	—
	1920 439 158	348 560	87 343	—	—	1 756
	1919 600 898	464 632	136 007	220	—	—
Soda, calc. und Soda, natürliche	(1922 1 553 889	—	—	—	—	—
	1921 735 285	25 546	390 462	—	—	—
	1920 1 028 625	129 718	823 37	—	—	2 053
	1919 894 297	249 570	637 916	—	—	6 809
Natriumbicarbonat	(1922 87 763	19 826	—	—	—	—
	1921 108 128	19 279	88 506	—	342	—
	1920 105 673	28 694	76 909	—	—	—
	1919 103 090	21 326	79 674	—	—	1 890
Borax	(1922 44 286	28 274	—	—	—	—
	1921 7 270	3 912	3 080	—	83	—
	1920 58 968	45 268	7 095	—	—	—
	1919 17 783	13 619	4 163	—	—	—
Natriumbichromat	(1922 14 711	—	—	—	—	—
	1921 4 096	4 096	—	—	—	—
	1920 —	—	—	—	—	—
	1919 —	—	—	—	—	—
Cyannatrium u. Cyankalium	(1922 3 865	—	—	—	—	—
	1921 3 092	—	3 083	—	—	—
	1920 5 238	13	5 225	—	—	—
	1919 10 606	518	10 086	—	—	—
Kaliumbichromat	(1922 23 795	16 010	—	—	—	—
	1921 5 365	2 250	430	—	2 685	—
	1920 4 074	3 654	404	—	—	—
	1919 55	50	—	—	—	—
Kaliumchlorat	(1922 29 745	—	—	—	—	—
	1921 19 620	—	—	5 250	13 291	—
	1920 67 643	4 262	30 019	21 885	83	—
	1919 4 081	—	3 234	—	—	—
Salmiak	(1922 37 985	—	—	—	—	—
	1921 13 379	175	11 826	—	1 332	—
	1920 16 180	2 284	13 645	—	—	—
	1919 7 573	—	7 475	—	—	—
Ammoniumcarbonat	(1922 12 653	—	—	—	—	—
	1921 2 512	76	2 142	—	293	—
	1920 18 569	1 442	17 126	—	—	—
	1919 5 357	677	4 679	—	—	—
Calciumacetat	(1922 153 330	148 462	—	—	—	—
	1921 112 346	112 346	—	—	—	—
	1920 118 557	115 145	—	—	—	—
	1919 100 155	100 155	—	—	—	—
Cobaltoxyd	(1922 1 110	—	—	—	—	—
	1921 180	8	72	—	85	—
	1920 1 083	845	200	—	—	—
	1919 1 120	980	140	—	—	—
Formaldehyd	(1922 10 612	10 612	—	—	—	—
	1921 4 543	3 709	—	—	834	—
	1920 14 178	14 178	—	—	—	—
	1919 6 726	6 726	—	—	—	—
Methylalkohol	(1922 7 354	—	—	—	—	—
	1921 4 522	4 518	—	—	—	—
	1920 8 835	8 835	—	—	—	—
	1919 2 056	2 056	—	—	—	—
Glycerin	(1922 23 068	1 795	—	—	—	—
	1921 5 823	2 289	1 990	127	169	—
	1920 24 089	4 031	19 888	—	—	—
	1919 31 030	25 010	4 489	202	—	51

Außerdem aus Holland: 254 Piculs Oxalsäure 1921 und in den Jahren 1920 und 1921 entsprechend 162 und 495 Piculs Glycerin; aus Belgien: in den Jahren 1920 und 1921 entsprechend 5 464 und 169 Piculs Kaliumchlorat und 219 Piculs Oxalsäure 1921; aus der Schweiz: 169 Piculs Kaliumchlorat 1921 und 479 Piculs Glycerin 1921; aus Italien: 169 Piculs Oxalsäure 1920 und 4 234 Piculs Kaliumchlorat 1920.

*) Für 1922 liegt noch keine vollständige Länderstatistik vor.

Obgleich Bohnenkuchen der am meisten angewendete Dünger ist, ergibt die Phosphatdüngung bei dem japanischen Boden doch die besten Resultate und es zeigt sich eine steigende Nachfrage, besonders für Mischdünger. Im Hinblick hierauf und auf die starke Einfuhr von Superphosphat, eröffnet sich für die japanischen Fabrikanten offenbar die Möglichkeit einer bedeutenden Produktionssteigerung; trotzdem entschlossen sie sich wegen der Ueberschwemmung des Marktes i. J. 1920 zu einer Einschränkung der Erzeugung um 30—60%, die erst 1922 aufgegeben wurde. — Im Bezug von Rohphosphaten ist Japan durch die Lieferungen von den Südseeinseln Rasa und Augaur und anderen Mandatsgebieten günstig gestellt. — Ammonsulfat, das in großem Maßstab zur Düngung der Reisplantagen verwendet wird, kam vor dem Krieg hauptsächlich aus den englischen Besitzungen; jetzt aber, bei einem um 500% gesteigerten Verbrauch, werden ungefähr 60% des Bedarfs von der einheimischen Produktion gedeckt. An der Einfuhr von 1919 bis 1922 waren die Ver. Staaten mit 70%, England mit 25% beteiligt; 1922 aber lieferten die Ver. Staaten 97%. Ammonsulfat ist der eine schwache Punkt in der japanischen Düngemittelindustrie; hier bieten sich für die amerikanischen Produzenten günstige Aussichten, wenn es ihnen gelingt, ihre Stellung gegen die englische Konkurrenz zu behaupten.

Japanische Düngemittelproduktion.

	1921		1920		1919	
	Mill. Kwan	Mill. Yen	Mill. Kwan	Mill. Yen	Mill. Kwan	Mill. Yen
Mineraldünger:						
Superphosphat	147,7	21,1	135,6	28,9	162,1	35,1
Ammonsulfat	25,3	15,7	21,4	23,0	21,1	23,8
Andere	3,3	1,2	13,3	6,9	3,2	1,4
Mischdünger	68,7	22,4	63,6	34,6	100,4	49,0
Gesamtprodukt.	34,2	107,7	383,3	171,6	475,7	203,9
(einschl. tierische u. Pflanzendünger)						

b) Ausfuhr.

Die japanische Ausfuhr von Düngemitteln besteht außer Oelkuchen usw. aus Mineraldüngern. Mit Ausnahme des Jahres 1920 betrug die Ausfuhr $\frac{1}{2}$ bis 1% der Produktion, dieselbe geht aber stetig zurück, China und Niederländisch-Ostindien sind die einzigen übrigen geliebten Kunden. Das Jahr 1920 bildet eine Ausnahme, es wurde ein Drittel der Produktion ausgeführt, wobei Neuseeland etwa 80% davon allein in Phosphaten aufnahm; doch hat diese Ausfuhr jetzt aufgehört. Nach den Vereinigten Staaten gingen in den Jahren 1919 und 1920 größere Mengen einer Art von Phosphatdünger, entsprechend 50 und 90% der Ausfuhr von Kunstdünger, doch erfolgten in den nächsten Jahren gleichfalls keine Lieferungen mehr.

Japanische Ausfuhr von Düngemitteln.

	(In 1000 Yen)			
	1922	1921	1920	1919
Phosphatdünger	84	182	1804	313
Kunstdünger	250	31	253	332
Oelkuchen	555	57	226	565
Andere Dünger	18	49	81	59
Gesamtausfuhr:	907	319	2364	1269

c) Einfuhr.

In den Jahren 1919 und 1920 kamen 9% der japanischen Einfuhr von Düngemitteln aus den Vereinigten Staaten; die Einfuhr i. J. 1920 war um 25% größer als 1919, 1921 trat ein Rückgang auf die Hälfte ein und der amerikanische Anteil nahm um 3% ab; 1922 stieg die Einfuhr wieder etwas und ebenso die amerikanische Quote, auf etwa 7%.

Der Rückgang der japanischen Einfuhr, der nicht durch eine vermehrte Produktion ausgeglichen wird, kann zum großen Teil auf die Abnahme der mandschurischen Nachfrage zurückgeführt werden. Die Ursache für die Verminderung der amerikanischen Lieferungen

ist in der Ausbeutung der Phosphatlager auf den Inseln des Stillen Ozeans und der Konkurrenz der Marokkophosphate und nicht in den hohen Transportkosten zu sehen.

Kalisalze. Auffallenderweise stand England i. J. 1920 in der Belieferung des japanischen Marktes mit Kaliumsulfat und Kalirohsalzen an erster Stelle; sein Anteil war sechsmal so groß als der amerikanische; Deutschland war noch nicht auf dem Markt erschienen. Im Jahr 1921 dagegen betrug der deutsche Anteil 40%, der belgische 16%, die Ver. Staaten waren ausgeschlossen und in den Rest teilten sich England und Frankreich.

Ammonsulfat. Die Einfuhr dieses wichtigen Produkts beträgt beinahe 1 500 000 Piculs im Jahr; dieselbe kommt hauptsächlich aus den Ver. Staaten, der bedeutendste Konkurrent ist England, das 1921 mit 198 000 Piculs (geg. 794 000 Piculs aus den Ver. Staaten) an zweiter Stelle stand. Im Jahr 1923 machten die Engländer durch die „British Sulphate of Ammonia Federation“ einen scharfen Vorstoß, um das Ammonsulfatgeschäft an sich zu reißen, und wenn die Ver. Staaten ihre Vorherrschaft auf diesem aussichtsreichen Markt behaupten wollen, so müssen sie durch eine aufklärende Propaganda der Konkurrenz entgegen treten.

Phosphorit. Die Einfuhr, die hauptsächlich von den pazifischen Inseln, aus China und Kwantung kommt, beträgt jährlich 3 000 000 bis 5 000 000 Piculs; die Ver. Staaten lieferten 1920 über 700 000 Piculs, 1921 und 1922 aber nur noch den siebenten Teil davon und man kann nicht erwarten, daß der amerikanische Anteil auch in Zukunft sehr groß sein wird. Die Gründe hierfür sind darin zu sehen, daß einerseits die Ver. Staaten durch die hohen Frachtkosten benachteiligt sind, und andererseits die Japaner den Vorteil des Bezugs von Phosphaten von den ihnen gehörigen oder unter ihrem Mandat stehenden Südseeinseln genießen.

Knochenmehl. Die Einfuhr kommt hauptsächlich aus Britisch-Indien, China und Kwantung und auch in steigender Menge aus Argentinien, die Ver. Staaten und England liefern nur wenig.

Japanische Einfuhr von Düngemitteln.

	(In 1000 Yen)			
	1922	1921	1920	1919
Kaliumsulfat, roh	1 004	224	378	21
Kalisalpeter	332	160	—	495
Ammonsulfat, roh	12 742	11 006	19 875	27 435
Natronsalpeter	6 540	2 601	24 745	13 837
Phosphorit	8 983	8 884	17 099	8 576
Knochenmehl	3 789	2 375	8 500	3 281
Gesamteinfuhr	135 837	120 652	234 629	190 645
(einschließlich Fisch-Guano, Oelkuchen usw.)				

Die Streichfarbenindustrie.

a) Produktion.

Obwohl Japan eine Streichfarbenindustrie besitzt, so ist sie doch unbedeutend und Produktionszahlen sind nicht erhältlich. Zubereitete Farben werden zwar von den Hauptproduzenten auf den Markt gebracht, finden aber trotz des um 10—20% billigeren Preises gegenüber der ausländischen Konkurrenz keinen leichten Absatz.

Wegen der japanischen Bauweise ist die Nachfrage nach Streichfarben nicht groß, nur in den Fremdenvierteln und den Handels- und Industriezentren ist Bedarf vorhanden. Schiffsanstrichfarben werden in größeren Mengen erzeugt, aber selbst staatliche Stellen, welche, wenn irgend möglich, japanische Produkte bevorzugen, geben ihre Lieferungen durchweg an das Ausland. Die japanischen Fabrikanten, welche wohl wissen, daß die ausländischen Farben besser sind und leichter abgesetzt werden, verwenden englische Etiketten und englische und amerikanische Gewichtseinheiten.

Große und steigende Nachfrage besteht dagegen nach Firnissen; dieselbe wird in der Hauptsache durch die einheimische Industrie gedeckt. Der Verbrauch wird auf 450 000 Gallonen geschätzt. — Die Produktion von Emailfarben hat einen Wert von etwa 200 000 \$, dazu kommt eine Einfuhr im Werte von 30 000 \$.

Die Einfuhr von Streichfarben und Firnissen nimmt dauernd zu; sie war in den ersten 5 Monaten von 1923 um 10 % größer als im ganzen Jahr 1922, das seinerseits eine Rekordeinfuhr zeigte. Die Geringwertigkeit des einheimischen Produkts und die steigende Nachfrage infolge des Eindringens der ausländischen Gewohnheiten und Geschmacksrichtungen eröffnen den „unübertroffenen amerikanischen Produkten“ die besten Aussichten auf dem japanischen Markt.

b) Ausfuhr.

Japan führt Mennige, Streichfarben, Leinöl, Metallpulver und „alle andern Farbstoffe, Pigmente, Lacke und Füllmaterialien“ aus, besonders nach China, Hongkong, Britisch-Indien, Niederländisch-Ostindien und den Straits Settlements. Die Ausfuhr aller dieser Produkte, mit Ausnahme von Leinöl, nach den Vereinigten Staaten i. J. 1921 (bei einer Gesamtausfuhr von über 10 000 Piculs Streichfarben) war geringfügig; dagegen führten diese 1 268 lbs. Bleiweiß und 23 837 Gallonen streichfertige Farben nach Japan ein. — Zu beachten ist, daß die japanischen Farben, wenn sie auch von geringerer Qualität sind, doch die große Masse der Verbraucher zufriedenstellen; 75 % der Ausfuhr gehen nach China. Bei der jetzt noch geringen Nachfrage und den bescheidenen Qualitätsanforderungen auf den Märkten des Ostens eröffnet sich für die amerikanischen Produzenten ein weites Feld der Betätigung; bei intensiver Propaganda ist eine bedeutende Steigerung der schon jetzt jährlich zunehmenden Einfuhr möglich.

Japanische Ausfuhr von Streichfarben.

	(1000 Yen)			
	1922	1921	1920	1919
Mennige	301	199	272	345
Streichfarben	472	401	667	1 114
Leinöl	70	67	—	—
Metallpulver	184	139	255	291
Alle andern Farbstoffe, Pigmente, Firnisse u. Füllstoffe	1 129	1 127	6 119	5 493
Gesamtausfuhr:	2 156	2 033	7 313	7 243

c) Einfuhr.

Für Streichfarben besteht eine dauernde Nachfrage ohne Anzeichen einer Depression; 1922 zeigte sich eine Zunahme von 20%. Im Jahre 1919 betrug der Anteil der Ver. Staaten an dem Geschäft 27 %, später war er geringer; welche Stellung die amerikanischen Lieferungen bei der verstärkten Einfuhr des Jahres 1922 einnehmen, läßt sich nicht ermitteln, da eine japanische Statistik nicht vorliegt und die amerikanische Ausfuhrstatistik nicht vergleichbar ist. Jedenfalls sollte ein Rückgang der amerikanischen Einfuhr mit allen Mitteln verhindert werden.

Russ („Carbon Black“). Die ganze Einfuhr kam praktisch aus den Ver. Staaten.

Firnisse. Die Ver. Staaten hatten den Hauptanteil an den ausländischen Lieferungen. England ist ein bedeutender Konkurrent.

Marinefarben. Der englische Anteil an der Einfuhr war doppelt so groß als der amerikanische.

Andere Streichfarben. Die Vereinigten Staaten und England teilten sich zu gleichen Hälften in die Einfuhr.

Alle andern Farbstoffe und Pigmente. Die Ver. Staaten standen an der Spitze; Konkurrenten waren England, Frankreich, Deutschland und China.

Alle andern Deck- und Füllstoffe. Die Einfuhr kam zum größten Teil aus den Ver. Staaten, der Rest aus England.

Schellack, Gummien, Harze und Lacke. Die ostasiatischen Länder sind hier die ausschließlichen Lieferanten; weder die Ver. Staaten noch die europäischen Länder sind nennenswert an der Einfuhr beteiligt.

In dem japanischen Farbensgeschäft ist neben der einheimischen Produktion hauptsächlich die wohlorganisierte englische Konkurrenz zu bekämpfen; günstig ist der zu erwartende verstärkte Bedarf bei dem Wiederaufbau nach dem Erdbeben, bei dem die westliche Bauweise mit ihrem reichlichen Verbrauch an Farbe in weitem Umfang zur Anwendung kommen soll.

Japanische Einfuhr von Farben und Firnissen.

	(1000 Yen)			
	1922	1921	1920	1919
Ruß (Carbon Black)	625	573	383	314
Firnisse	310	427	312	432
Schiffanstrichfarben	325	309	400	299
Andere Streichfarben	267	157	200	136
Alle andern Deck- und Füllstoffe	567	534	568	402
Alle andern Farbstoffe und Pigmente	2 285	1 892	1 558	1 453
Schellack	2 556	1 992	1 386	764
Gummi arabicum	284	118	212	452
Andere Gummien und Harze	709	664	529	435
Lacke	2 423	2 165	3 068	2 549
Gesamteinfuhr:	10 351	8 831	8 616	7 236

Die Terpentin- und Harz-Industrie. („Naval Stores“)

a) Produktion.

Japan erzeugt etwa 1 % seines Bedarfs an Harz; ebenso, ungenügend ist die Produktion von andern „Naval stores“, wie die starke Einfuhr beweist. Die Ver. Staaten haben hier ein praktisches Monopol, indem sie 90 % der Pech- und Asphalteinfuhr liefern.

Es ist als sicher anzunehmen, daß der japanische Bedarf an Harz in den nächsten Jahren geringer sein wird als während des Krieges, da die Hauptverbraucher schwer zu leiden hatten; die starke Einfuhr des Jahres 1920 war großenteils spekulativen Charakters und überstieg weit den Bedarf.

Japanische Produktion von „Naval Stores“.

	1921		1920		1919	
	1000 Kin	1000 Yen	1000 Kin	1000 Yen	1000 K.	1000 Y.
Harz	100	12	187	18	212	39
Harzöl	968	178	1 280	269	819	170
Terpentinöl	164	37	126	27	88	126
Holztee	865	23	1 749	53	1 142	38
Pech	11 701	1 636	13 972	2 228	11 196	1 751
Gesamtprodukt:	13 798	1 886	17 314	2 656	13 458	2 124

b) Ausfuhr.

Für eine japanische Ausfuhr dieser Produkte liegen keine Nachweise vor.

c) Einfuhr.

Die Vereinigten Staaten besitzen, wie oben erwähnt, ein praktisches Monopol. Die Einfuhr in dem Gipfeljahr 1920 war um mehr als 200 % größer als in irgendeinem andern Jahr; 1922 betrug sie nur ein Drittel davon.

Harz. Nach den Ver. Staaten, als dem Hauptlieferanten, kommen China und Kwantung; eine kleine Menge wird von Frankreich geliefert. Die amerikanischen Produzenten haben sich zusammengeschlossen und eine Ausfuhrorganisation geschaffen, um ihre Stellung zu behaupten.

Pech und Asphalt. Auch hier standen die Ver. Staaten an erster Stelle, dann kamen China und Kwantung; ein kleiner Anteil fiel England zu.

Terpentin. Die ganze Einfuhr kommt aus den Ver. Staaten; in den Jahren 1913 bis 1920 betrug sie durchschnittlich 35 000 Gallonen (1918 bildet mit 73 000 Gallonen eine Ausnahme). Da der Verbrauch von Streichfarben steigt, so ist eine Steigerung der Nachfrage zu erwarten, die bei dem Mangel an Hart- und Weichhölzern und im Hinblick auf die Konservierungspolitik der Regierung von der einheimischen Industrie, welche dadurch gehemmt ist, voraussichtlich nicht gedeckt werden kann.

Japanische Einfuhr von „Naval Stores“.

	(1000 Yen)			
	1922	1921	1920	1919
Harz	1 141	1 062	5 829	2 616
Pech und Asphalt	1 077	421	343	166
Gesamteinfuhr:	2 218	1 483	6 172	2 782

Japanische Einfuhr von „Naval Stores“.

	(1000 Piculs.)			
	Gesamteinfuhr	Ver. Staaten	England	China u. Kwantung
Harz:				
1922*	163	—	—	—
1921	135	116	—	15
1920	275	256	—	18
1919	150	135	0,06	15
Pech und Asphalt:				
1922*	207	—	—	—
1921	66	57	0,5	9
1920	49	36	0,1	13
1919	19	18	0,5	0,2
Terpentin:				
1920	2	2	—	—
1919	0,6	0,6	—	—

* Für 1922 liegt noch keine vollständige Länderstatistik vor.

Aus der Schweiz und Niederländisch-Ostindien fand keine Einfuhr statt. Frankreich lieferte 1921 830 Piculs Harz, Britisch-Indien 1919 173 Piculs. An Pech und Asphalt wurden eingeführt: aus Deutschland 104 Piculs 1921, aus Holland 83 Piculs 1920, aus Belgien 250 Piculs 1920, aus Italien 79 Piculs 1920. —

Zusammenfassung.

Der Bericht mußte sich auf die im vorstehenden behandelten Industrien beschränken, es sind aber außerdem noch viele zum Teil sehr bedeutende chemische Industrien vorhanden, für die auch statistische Unterlagen vorliegen.

Auf manchen Gebieten ist es den Japanern gelungen, Monopole zu erringen, auf andern haben sie sogar den inländischen Markt an die ausländische Konkurrenz verloren. Bei der Beweglichkeit der Rasse lassen sie sich aber dadurch nicht entmutigen, sondern suchen immer neue aussichtsreiche Betätigungsgebiete; dies macht den ostasiatischen Markt so interessant.

Die Ver. Staaten sind der Hauptkunde Japans und dieses Land erwartet außerdem von Amerika „industrielle Führung“. Viele Umstände (billige Löhne, große Wasserkraft, manche leicht zugänglichen Rohstoffe), sind für eine industrielle Entwicklung Japans günstig und diese wird wiederum neue und verstärkte Absatzgelegenheiten für ausländische Produkte bringen.

Gegenüber der wohlorganisierten Konkurrenz (besonders der englischen) können die Ver. Staaten nur dann hoffen, ihre Stellung zu behaupten oder zu erweitern und einen ihrer fabrikatorischen Leistungsfähigkeit entsprechenden Anteil an dem japanischen Markt sich zu sichern, wenn sie sich mehr als bisher mit der Eigenart der ostasiatischen Märkte beschäftigen, Vertreter nach Japan schicken und Ausfuhrorganisationen nach dem Webb-Pomerene-Typ ausbauen. (5145)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinverkaufspreise. (Reichsanzeiger vom 17. Oktober 1924.)

Auf Grund der am 13. August 1924 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 15. August 1924 folgendes bekanntgegeben:

Vom 17. Oktober 1924 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung für Antriebszwecke abgegeben wird (Motorbranntwein), 13,50 R.-M. für 1 hl Weingeist.

Großabnehmern von Motorbranntwein wird Rabatt gewährt. Die näheren Bedingungen für die Abgabe dieses Branntweins und die Rabattsätze werden auf Wunsch von der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung mitgeteilt.

Berlin, den 16. Oktober 1924. (5357)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Neue Abmachungen mit der Rheinlandkommission.

Die Rheinlandkommission gibt bekannt:

Die alliierten und deutschen Delegierten haben ein allgemeines Kompromiß unterzeichnet, dessen Bestimmungen die Mehrzahl der schwebenden Fragen regeln. Die bestehenden Kaufverträge, die der leitende Fachausschuß abgeschlossen hat, sind in billiger Weise berücksichtigt worden, um die Rechte der Käufer zu wahren. Andererseits sind Sonderbestimmungen zugunsten des ausländischen Handels vorgesehen, um die mit einem Regimewechsel und der neu einsetzenden Warenbeförderung verbundenen Störungen zu mildern. Die deutsch-alliierten Schiedsausschüsse werden über die Ausführung der festgelegten Uebergangsmaßnahmen wachen. Schließlich haben die deutschen Behörden in formeller Weise anerkannt, daß die Waren aller Art, die in regeltreuer Weise unter dem alliierten Regime eingeführt worden sind, frei und ohne vorher eingeholte Genehmigung zwischen dem besetzten und dem nichtbesetzten Gebiet zirkulieren

können. Andererseits können diese Waren mit keiner weiteren Steuer belegt werden, noch mit irgendeiner Ausbeutungs- oder Einschränkungmaßnahme in bezug auf eventuelle Handelsoperationen mit ihnen belastet werden. Die Rheinlandkommission hat zugelassen, daß die deutschen Zoll-, Außenhandels- und Forstdienststellen schon heute ihre regelrechten Befugnisse wieder aufnehmen können, obwohl die Londoner Beschlüsse die äußerste Frist für die Aufrechterhaltung der interalliierten Dienststellen auf den 28. Oktober festgesetzt hatten.

Die Rheinlandkommission hat am 20. Oktober d. J. eine Verordnung Nr. 274 erlassen, die sich mit der Uebergabe der interalliierten Dienststellen zur Ausbeutung der Pfänder an die deutschen Behörden und mit der Rückgabe der seit dem 11. Januar 1923 in Regie der Behörden der besetzten Gebiete ausgebeuteten Unternehmungen an ihre Besitzer befaßt. Mit Ausnahme der franco-belgischen Regie werden mit dem 28. Oktober alle seit dem 11. Januar 1923 zur Ausbeutung der Pfänder geschaffenen Dienstzweige sowie der Unterausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen aufgehoben. Ausgenommen sind die Zoll-, Außenhandels- und Forstdienststellen, für die die oben erwähnten Ausnahmen zugelassen sind. Mit dem 28. Oktober werden alle Gruben, Kokereien und andere Industrien, landwirtschaftliche, Forst- und Schiffahrtsunternehmen, die seit dem 11. Januar 1923 in Regie ausgebeutet oder provisorisch von den Besatzungsbehörden gepachtet waren, ihrem Besitzer zurückgegeben werden.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Eine Verordnung ähnlichen Inhalts ist von dem Oberkommandierenden der Rheinarmee für das Ruhrgebiet und den Brückenkopf von Düsseldorf erlassen worden. (5394)

Die Wiederherstellung der deutschen Wirtschaftshoheit im besetzten Gebiet.

Die Verhandlungen der Deutschen Delegation in Koblenz mit der Rheinlandkommission haben dazu geführt, daß auch auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhrregelung nunmehr die deutsche Wirtschaftshoheit im besetzten Gebiet wieder hergestellt wird. Mit dem 20. d. M. stellen die interalliierten Ein- und Ausfuhrämter in Bad Ems und Düsseldorf ihre Tätigkeit ein. Anträge auf Ein- und Ausfuhr von Waren sind

daher von jetzt ab an den Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung in Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18, zu richten. (5391)

Fortfall der Ausfuhrerklärung.

Der Reichsminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß die in § 5 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 vorgeschriebene Ausfuhrerklärung nicht mehr zu verlangen ist. Die Zollabfertigung der Ausfuhrgegenstände findet demnach in Zukunft nur an Hand der statistischen Ausfuhranmeldescheine statt. Hinsichtlich der Vor- und Unterwegsabfertigung verbleibt es vorläufig bei der bisherigen Regelung. (5359)

Saargebiet und 26%ige Reparationsabgabe.

Wie die Saarbrücker Handelskammer mitteilt, ist nach einer Entscheidung der französischen Generalzollverwaltung in Paris das Saargebiet als drittes Land im Sinne der Bestimmungen des französischen Erlasses vom 18. September 1924 über die 26%ige Entschädigungsabgabe bei der Einfuhr deutscher Waren nach Frankreich anzusehen. Die Abgabe wird somit bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet nicht erhoben, ebenso nicht bei der Ausfuhr aus dem Saargebiet nach Frankreich, wenn die deutschen Waren an eine im Saargebiet wohnhafte Person verkauft worden sind, die sie für eigene Rechnung wieder verwendet, oder wenn sie außerhalb Deutschlands gekauft worden sind. Ferner sind abgabefrei die im Saargebiet aus deutschen Stoffen hergestellten Erzeugnisse, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die deutschen Rohstoffe an die Personen verkauft werden, die sie für ihre eigene Rechnung nach Veredelung oder Verarbeitung weiterverwenden. Für saarländische Firmen kommt somit in den seltensten Fällen eine tatsächliche Erhebung der Abgabe in Frage. (5370)

Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots für Feinseifen und Parfümerien.

Der Reichswirtschaftsminister ließ unter dem 4. Oktober d. J. dem Verbands Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten die Mitteilung zugehen, daß es zur Zeit nicht beabsichtigt sei, das Einfuhrverbot für Feinseifen und Parfümerien aufzuheben. (5368)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verzollung von chemischen Produkten für technische Zwecke. Das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig teilt mit:

Nach der Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 10. 9. 24 werden sämtliche chemischen Produkte für technische Zwecke nach dem Material verzollt, ohne Rücksicht auf die Dosierung. Danach fallen Chlorammoniumtabletten (Salzmik) für Elemente unter Pos. 98,1, Fixiersalzpatrien für Photographien unter Pos. 112,25b, Formalinpastillen zur Desinfektion unter Pos. 112,25c, Selterpastillen aus doppeltkohlensaurem Natron unter Pos. 105,5 und dergleichen.

Aus dieser Entscheidung folgt, daß gemäß dem Wortlaut des Zolltarifs nach Pos. 113,1 nur dosierte Heilmittel zu verzollt sind. (5367)

Aufhebung der 20%igen Zollermäßigung auf eine Reihe von Waren. Am 25. d. M. findet in Warschau eine neue Sitzung des Zollkomitees statt, an der die Danziger Vertreter vollzählig teilnehmen werden. Auf der Tagesordnung steht ein Antrag des Finanzministeriums auf Aufhebung der 20%igen Zollermäßigung für eine Reihe von Waren. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Extrakte, Essenzen und Aether aus Obst mit Alkohollösung (Pos. 27 P. 2). Spermat, Palmitin und Stearin (Pos. 51 P. 5). Gereinigter Fischtran (Pos. 51 P. 6b). Bienenwachs (Pos. 52 P. 1). Celluloid in Stücken, Bogen, Platten, Röhren und Stäben (Pos. 68 P. 3). Galalith, Bakelit, Juwelith, Resinit usw. (Pos. 68 P. 5). Harz von Nadelholz (Pos. 82 P. 1). Calciumcyanamid (Pos. 103 P. 3). Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schalen, Tabletten, Pulver (Pos. 112). Photographische Platten, unbelichtet (mit Ausnahme derjenigen von Glas) (Pos. 169 P. 1). Körniges Pulver für Jagdzwecke (Pos. 217 P. 2). Leimmassestoff (Pos. 102 P. 2). (5373)

Großbritannien. Zollpflichtige Chemikalien können unter Zollverschluß belassen werden. Der „British Chemical and Dyestuffs Traders' Association“ ist es gelungen, nach zwölfmonatigen Verhandlungen bei dem Schatzamt eine für den Chemikalienhandel sehr wichtige Vergünstigung betreffend die Zollbehandlung von nach dem Industrie-

schutzgesetz zollpflichtigen Chemikalien zu erhalten, welche darin besteht, daß diese unter Zollverschluß belassen werden dürfen.

Der Vorteil für den Handel ergibt sich daraus, daß nun 1. die unter Zollverschluß befindlichen Bestände jederzeit zur Wiederausfuhr bereitstehen, ohne das lästige Rückvergütungsverfahren, und daß 2. größere Mengen eingeführt werden können, ohne daß sofort der ganze Zoll bezahlt zu werden braucht, der vielmehr nur entsprechend der Entnahme aus dem Zollverschluß erhoben wird.

Die neue Ordnung mit den Ausführungsbestimmungen soll in kurzem in Kraft treten.

Dem alten Verfahren wurde die Schuld an dem Rückgang des Wiederausfuhrgeschäfts zugeschrieben. (5376)

Tschechoslowakei. Die Textilindustrie gegen die Einführung von Farben- und Kunstseidenzöllen.

Von dem Allgemeinen deutschen Textilverbande in Reichenberg wird dem „Prag. Tagbl.“ mitgeteilt: Der Vorstand des Allgemeinen deutschen Textilverbandes hat in seiner am 16. d. M. abgehaltenen Sitzung zu der von der Regierung im Rahmen eines handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes geplanten Einführung eines Farben- und Kunstseidenzollens Stellung genommen und sich vor allem auf das allerentschiedenste gegen eine Zollbelastung der bisher zollfrei eingehenden Teerfarbstoffe ausgesprochen. Die Textilindustrie, welche unter den Farbenverbrauchern die hervorragendste Stelle einnimmt, hält sich zu ihrer von Grund aus ablehnenden Haltung gegen einen Farbzoll für um so berechtigter, als der heimischen Farbenindustrie, die nur einige wenige Farben erzeugt, jede Berechtigung für einen Zollschutz gegen die ausländische, insbesondere reichsdeutsche und schweizerische Farbereinfuhr mangelt, auf welche die Textilindustrie unter allen Umständen immer angewiesen bleiben wird. Ein wenn auch noch so geringer Einfuhrzoll würde also nach Lage der Dinge tatsächlich nur ein Finanzzoll sein, dabei aber die Textilerzeugnisse so sehr verteuern, daß die Exportfähigkeit der heimischen Textilindustrie in vielen Artikeln beseitigt, in anderen auf das ärgste gefährdet wäre. Der Kunstseidenzoll wird von den heimischen Verbrauchergruppen insofern auf das heftigste bekämpft, als sie zum Großteile auf den Auslandsbezug roher Kunstseide angewiesen sind und im Interesse der Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten auf die Zollfreiheit nicht verzichten zu können erklären. In Anbetracht der tief einschneidenden Folgewirkungen auf die heimische Wirtschaft, welche ein Zoll auf Farbstoffe und Kunstseide haben muß, erwartet der Vorstand des Textilverbandes mit aller Bestimmtheit, daß vor endgültigen Entscheidungen seitens der Regierung die interessierten Kreise im Wege der Fachorganisationen gehört und auch die vom Verbraucherstandpunkte erhobenen Einwendungen vollaufgewürdigt werden. (5372)

Die spanischen Valutazuschläge auf tschechoslowakische Waren. Die Regierung in Prag ist neuerlich bei der spanischen Regierung wegen Aufhebung des Valutazuschlages auf tschechoslowakische Waren vorstellig geworden. Der bevollmächtigte Minister Dvořák hat sich selbst für eine energische Inangriffnahme der Angelegenheit eingesetzt. Die spanische Regierung hat auf Grund der erwähnten Eingabe der tschechoslowakischen Regierung um die Angabe der tschechoslowakischen Produktionskosten ersucht, um so feststellen zu können, ob tatsächlich durch die tschechoslowakische Industrie kein Dumping ausgeübt werden könne. Die tschechoslowakische Regierung hat diese gewünschten Daten der spanischen Regierung übersandt und erwartet nunmehr in kürzester Zeit einen Bericht. (5385)

Lettland. Die Zollunion mit Estland. Die „Rigasche Rundschau“ schreibt: Die erste Sitzung unserer Delegation mit der estländischen zur Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Zolltarifs ist nunmehr endgültig auf den 21. Oktober angesetzt worden. Die Schwierigkeiten, welche der Ausarbeitung des gemeinschaftlichen Zolltarifs entgegenstehen, sind noch immer so groß, daß sich nicht voraussagen läßt, ob die Bemühungen der beiden Delegationen zum gewünschten Ziel führen werden und wann der gemeinschaftliche Tarif in Kraft treten wird. Diese Frage ist jedoch für unsere wirtschaftlichen Kreise von der größten praktischen Bedeutung.

Bekanntlich begann die Finanz-, Handels- und Industriekommission des Landtages bereits im vorigen Jahre mit der Durchsicht und Revision unseres bestehenden Zolltarifs, der eigentlich niemand befriedigt und der fraglos sehr große Mängel aufweist. Die Kommissionen beendeten diese Durchsicht auch in zweiter Lesung. Die dritte Lesung wurde so-

dann zurückgestellt, da gerade zu dieser Zeit die wirtschaftliche Konvention mit Estland abgeschlossen wurde und allgemein die Ansicht bestand, daß die Ausarbeitung des gemeinschaftlichen lettlandisch-estländischen Zolltarifs in einigen Monaten werde beendet sein können. So verlangte es übrigens auch die Konvention, welche hierfür einen Zeitraum von drei Monaten vorgesehen hatte. Seitdem ist jedoch mehr als ein Jahr verflossen, und wir sind nicht allein gezwungen, den alten Zolltarif anzuwenden, sondern können auch nicht einmal mit einiger Bestimmtheit sagen, wann endlich der gemeinschaftliche Tarif fertig und von beiden Parlamenten ratifiziert sein wird. Infolgedessen ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angebracht wäre, unserem eigenen Zolltarif weiteren Fortgang zu geben, d. h. seine dritte Lesung in der Finanz-, Handels- und Industriekommission vorzunehmen und ihn sodann dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen. Diese Frage wird in der nächsten Woche in der Handels- und Industriekommission zur Verhandlung kommen, und da einige Fraktionen sich bereits in diesem Sinne ausgesprochen haben, so ist anzunehmen, daß auch die anderen Mitglieder der Kommission sich diesem Vorschlag anschließen werden. (5390)

Schweden. Zolltarifentscheidung. In einem Rundschreiben der Generalzolldirektion über Fragen der Zollbehandlung ist festgesetzt, daß für Benzolbeize, ein Mittel zur Entfernung von Farbe, enthaltend Aethyläther, Weingeist, Benzol, Aceton und Paraffin, Tarif-Nr. 1226 Geltung hat. (5382)

Ungarn. Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zur belgisch-luxemburgischen Union. Die Regierung hat mit dem königl. belgischen Ministerium ein Uebereinkommen geschlossen, das die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen Ungarn und der belgisch-luxemburgischen Union provisorisch regelt. Eine von der ungarischen Regierung jetzt erlassene Verordnung verfügt, daß im Sinne dieses Uebereinkommens, das auf der Basis voller Reziprozität zustande gekommen ist, im wirtschaftlichen Verkehr mit der belgisch-luxemburgischen Union hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waren das Prinzip der Meistbegünstigung anzuwenden sei. (5386)

Türkei. Das Zündholzmonopol. Das Blatt „Tanine“ veröffentlicht folgende Kundgebung aus dem Defterdarat des Vilajet Stambul: Es wird eine Zündholzfabrik errichtet, welche im Laufe von 5 Jahren den Bedarf des Landes decken und Schachteln von der gleichen Form und Gestalt erzeugen soll, wie die jetzt in Verwendung stehenden Schachteln der Marke „trois étoiles“. Der Verkaufspreis einer Schachtel hat 100 Para (2,5 Piaster) in der ganzen Türkei zu betragen. Außerdem wird die Einfuhr von Zündholzern aus dem Auslande verboten sein. Die Schachteln werden mit einem deutlichen Monopolzeichen versehen werden. Diejenigen, welche sich für dieses Monopol interessieren, haben bis Mittwoch, den 8. Oktober d. J., ein Gesuch an den Defterdarat zu richten, wo nähere Auskünfte eingeholt werden können. — Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Monopols und die Durchführung desselben sind noch nicht festgesetzt. Diesbezügliche Bekanntmachungen bleiben vorbehalten.

Der Zeitschrift „La Gazette“ zufolge bewirbt sich eine polnische Gruppe, welche große Lieferungen an Zündholzern an die rumänische Regierung ausführt, um das Zündholzmonopol in der Türkei. Diese Gruppe ist durch die Schweizer Kommissionsfirma Hochstrasser & Co. vertreten. Nach Mitteilung von fachmännischer Seite sollen jedoch die Polen keine Aussicht auf Erfolg in dem Wettbewerb um das Monopol haben. Sie sind jedoch bemüht, aus ihrer stark bekundeten Freundschaft mit der Türkei und aus der in Konstantinopel veranstalteten polnischen Industrieausstellung möglichst viel Kapital zu schlagen. (5377)

Italien. Zollfreie Einfuhr „auf Zeit“. Der Liste der Produkte, welche „auf Zeit“ zollfrei eingeführt werden können, sind durch kgl. Erlaß vom 4. und 25. September hinzugefügt worden:

Kolophonium, Harz, rohes Leinöl und Mineralfarben (für die Herstellung von Linoleum).

Pyrethrumblüten (zur Herstellung von Insektenpulver) — bis zum 30. Juni 1927.

Aluminium in Barren (zur Herstellung von Aluminiumfolie und von Eisenlegierungen nach dem aluminothermischen Verfahren) — bis zum 30. Juni 1925.

Kupferbarren und -abfälle (zur Herstellung von pilztötenden Mitteln). (5388)

Ver. St. von Amerika. Der Einfuhrzoll auf Bariumdioxyd. Die „Mitteilungen des Deutschen Amerikanischen Wirtschaftsverbandes“ schreiben:

„Wir hatten in den „Mitteilungen“ bekanntgegeben, daß der Präsident Coolidge mit Wirkung vom 19. Juli d. Js. die Erhöhung des Einfuhrzolles für Bariumdioxyd von 4 auf 6 Cents pro Pfund, als die nach Sektion 315 des Zollgesetzes von 1922 zulässige Höchsterhöhung um 50 %, verfügt hatte. Die Erhöhung war erfolgt auf Grund einer Untersuchung der Produktionskosten für Bariumdioxyd in Deutschland, England und Frankreich, wobei festgestellt wurde, daß Deutschland der Hauptkonkurrent Amerikas ist, und daß die Herstellungskosten in Deutschland etwa 6 Cents pro Pfund geringer sind als in den Vereinigten Staaten.“

Der Untersuchungsbericht der Tarifkommission ist nunmehr veröffentlicht worden; aus ihm geht hervor, daß der Unterschied der Fabrikationskosten zwischen Amerika und Deutschland tatsächlich größer als 6 Cents pro Pfund ist. Die Kommission erklärt, daß ein Unterschied zwischen einheimischen und deutschen Kosten immer bestehen bleibt, gleichgültig, ob man zum Vergleich den Preis ab Fabrik oder den Preis des deutschen Produktes einschließlich Frachtkosten bis New York, dem Haupthandelsmarkt für Bariumdioxyd, zugrunde lege. Das in Frage kommende Produkt wird in den Vereinigten Staaten von zwei Gesellschaften angefertigt, deren Gestehungspreise von der Tarifkommission vertraulich behandelt werden. Für die Feststellung der Preise des ausländischen Produktes dienten die seitens einer englischen und französischen Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die tatsächlichen buchmäßigen Kosten der beiden deutschen Produktionsfirmen im Jahre 1923 konnten nicht festgestellt werden, obwohl Unterlagen beigebracht wurden. Der Bericht der Tarifkommission gibt an, daß die deutschen Gestehungskosten im März nur 42–45 % der amerikanischen betragen hätten.“ (5395)

Mexiko. Zollfreiheit für Fichtenholzpech. Unsere Mitteilung auf S. 563 der „Chem. Ind.“ über die Zollfreiheit für Fichtenholzpech ist dahin zu ergänzen, daß die Zollfreiheit nur dann Geltung hat, wenn die eingeführte Ware nachweislich zum Reinigen von Erzen im Flotationsverfahren bestimmt ist. (5380)

Guatemala. Zollfreiheit für Neosalvarsan und ähnliche medizinische Zubereitungen. Auf Grund eines von der Generalzolldirektion erstatteten Berichts hat der Präsident der Republik verordnet: Die unter dem Namen „Neosalvarsan“ oder 914 bekannte Medizin und alle diejenigen, welche die gleiche chemische Formel aufweisen, werden, selbst wenn sie verschiedene Fabriknamen führen, für zollfrei erklärt. (5379)

Nicaragua. Zollermäßigung für amerikanische pharmazeutische Präparate. Nach einem kürzlich zwischen Nicaragua und den Ver. Staaten abgeschlossenen Abkommen genießen pharmazeutische Produkte aus den Ver. Staaten einen Zollnachlaß von 25 %; auch über die Einfuhr von Rohmaterialien für die Seifenindustrie wurde eine Vereinbarung getroffen. (5375)

Dominica. (Großbritannien). Erweiterung der Zollfreiliste. Durch Verfügung vom 21. August 1924 sind folgende chemischen Produkte auf die Zollfreiliste gesetzt worden: Salvarsan, Neosalvarsan u. a. Arsenpräparate zur Syphilisbehandlung. (5387)

Costa Rica. Zolltarifentscheidungen. Der Präsident der Republik hat folgendes verordnet:

Rohes Schwefelnatrium ist nach Pos. 128 des geltenden Zolltarifs zu verzollen.

Da kein besonderer Zollsatz für Flotationsöl vorgesehen ist, das als eine Mischung von Terpentinöl und Steinöl erkannt worden ist und in den Bergwerken benutzt wird, um Mineralien zu scheiden, und das Öl infolgedessen bisher nach Pos. 135 des Zolltarifs als flüssige pharmazeutische, nicht, besonders benannte Zubereitung verzollt worden ist, wird verordnet, daß es in Zukunft nach Pos. 132 zu verzollen ist.

Für das Erzeugnis „Necrol“, das zum Vernichten von Unkraut Verwendung findet, ist ein besonderer Zollsatz nicht vorgesehen. Da die chemische Analyse ergeben hat, daß das Erzeugnis weder für die Gesundheit von Menschen noch von Tieren schädlich ist, wird verordnet, daß das Erzeugnis nach Pos. 132 des Zolltarifs zu verzollen ist. Es handelt sich um eine alkalische Lösung von Natriumchlorat.

Unter der Begründung, daß der geltende Zolltarif keinen besonderen Zollsatz für das unter dem Namen „Radio

Pack“ eingeführte Heilmittel vorsieht, das ein Kataplasma neuer Erfindung ist, verordnet der Präsident der Republik, daß dieses Erzeugnis nach Pos. 134 des Zolltarifs mit 1,20 Colon für 1 kg zu verzollen ist. (5378)

Persien. Ausfuhrzoll für Tragantgummi. Nach einem Bericht der deutschen Gesandtschaft in Teheran hat der Zolltarif von 1920 inzwischen eine Reihe von Abänderungen erfahren. Unter anderem ist für Tragantgummi ein Ausfuhrzoll von 4 % vom Werte festgesetzt worden. (5381)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der ständigen Tarifkommission.

In der am 8. und 9. Oktober 1924 in Berchtesgaden abgehaltenen 136. gemeinsamen Sitzung der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Ausschusses der Verkehrsinteressenten wurden folgende Beschlüsse gefaßt, die für die chemische Industrie von Interesse sind:

1. Die vorübergehend gültige Bestimmung zu § 6 (1) des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I B, besagt, daß in den Fällen, wo die Eisenbahn Wagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15 000 kg stellt, der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde zu legen ist. Es war beantragt, die Bestimmung derart einzuschränken, daß eine Anrechnung der Hauptklassen für das Ladegewicht nur dann stattfinden soll, wenn der Wagen für mindestens 15 000 kg bestimmt war, die Eisenbahn also statt eines 15-t-Wagens einen solchen mit geringerem Ladegewicht stellt. Der Antrag, der für die Verfrachter gegenüber dem heutigen Tarifzustande eine Verschlechterung bedeutet hätte, wurde aber abgelehnt.

2. In das Verzeichnis der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter wurden neu aufgenommen:

a) Gerbstoffstreckmittel, flüssige,

b) Tetrachlorkohlenstoff.

3. In die ermäßigte Stückgutklasse wird neu aufgenommen: „Ammoniakgas, verflüssigtes“.

4. Die weitere Nachprüfung der Tarifierung chemischer Erzeugnisse führte zu folgendem Ergebnis:

a) In die Klasse B werden folgende bisher zur Klasse A gehörige Güter versetzt:

Ammoniumbicarbonat (Hirschhornsalz),

Arsenmehl, auch Arsenikglas,

Formaldehyd,

Oxalsäure,

Reinanthracen,

Zinkchlorid (Chlorzink)

b) der augenblicklich nur im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr der Klasse B zugewiesene, sonst unter Klasse A fallende Kalisalpeter wird allgemein durch die Neubildung der Stelle „Kalisalpeter roh“ in die Klasse C aufgenommen. Gleichzeitig wird „Kalisalpeter, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt“ in die Klasse E eingereiht.

c) Aus Klasse A nach Klasse C detarifiziert werden:

Ammonsalpeter, roh,

Natriumnitritlauge,

Natron, phosphorsaures und saures phosphorsaures (Natriumphosphat und Natriumbiphosphat),

d) „Natron, unterschwefligsaures (Antichlor)“ und „Natron, einfach- und doppelschwefligsaures, letzteres fest und flüssig, im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr“ werden aus Klasse C in Klasse D versetzt, ebenso „Chlorcalcium“ aus Klasse D in Klasse E und „Chlorcalciumlauge“ aus Klasse E in Klasse F.

e) In die Klasse E (bisher Klasse A) und zugleich in das Verzeichnis der Kesselwagengüter wird neu aufgenommen:

„Ammonsulfatlauge (Abfallauge der Gewinnung von Salpetersäure)“.

f) Die Tarifstellen „Soda“ und „Sodalauge“ werden aus Klasse C in Klasse D versetzt.

g) In die Klasse E kommt folgende neue Stelle:

„Abfallschwefelsäure der Mineralöle und Teerölraffination im Versand von Mineralöl- und Teerölraffinerien“.

h) Die Stellen „Erdfarben“ und „Eisenoxyd“ der Klasse E werden dahin erweitert, daß auch Mischungen mit Erd-

farben und anderen mineralischen Stoffen der Klassen E und F Frachtberechnung nach Klasse E erhalten sollen. Die Anträge, Erdfarben, wie in Klasse E genannt, in die ermäßigte Stückgutklasse aufzunehmen, Koks aus Schieferkohlen aus Klasse E in Klasse F zu versetzen, sowie Farblacke und Chromfarben in Wasserteig beim Versand an deutsche Buntpapierfabriken aus Klasse A in Klasse C oder D zu versetzen, wurden abgelehnt.

i) Für unvergällten Spiritus, der nach der Beförderung auf der Eisenbahn nachweisbar vergällt worden ist, wird ein Rückvergütungstarif eingeführt. Zu dem Zwecke erhält die Tarifstelle „Spiritus“ der Klasse C folgende Anmerkung:

„Für unvergällten Spiritus wird im Rückvergütungsweg Frachtberechnung nach Klasse C gewährt, wenn durch Vorlage steueramtlicher Bestätigungen nach dem Ermessen der Eisenbahn nachgewiesen wird, daß die Frachtbefriedung im Betriebe des Empfängers unter steueramtlicher Ueberwachung nachträglich vollständig oder unvollständig vergällt und zu gewerblichen Zwecken verwendet worden ist. Die Erstattungsanträge nebst den Frachtbriefen und den erforderlichen steueramtlichen Belegen sind innerhalb 6 Monaten nach Eingang der Sendung bei der der Empfangsstation vorgesetzten Eisenbahnverwaltung einzubringen.“

k) Die Beschlußfassung über einen Antrag, für Steinsalz zu Zwecken der chemischen Industrie eine Abtarifizierung vorzunehmen, wurde vertagt.

5. „Naphthalin, gereinigt“ wird aus Klasse C in Klasse D und „Naphthalin, roh“ aus Klasse D in Klasse E versetzt. Die Beschlußfassung über einen Antrag, Rohnaphthalin zur Beförderung in Privatwagen zuzulassen, wurde vertagt.

6. Ein Antrag, Buchenscheit, Reiser- und Knüppelholz bis 1,3 m Länge aus Klasse E in Klasse F zu versetzen, wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag, Holzkohle aus Klasse E in Klasse F zu übernehmen und Holzkohlenbriketts in den Ausnahmetarif 6 (Brennstofftarif) einzubeziehen. Um aber im Tarif zum Ausdruck zu bringen, daß Holzkohle, die für bestimmte Zwecke nochmals gegläht worden ist, nicht als weiter verarbeitete Holzkohle anzusehen, sondern nach Klasse E zu verfrachten ist, erhält die Stelle „Holzkohle“ in Klasse E folgende Fassung:

„Holzkohle, auch gemahlen oder in Pulverform, auch gegläht, sonst nicht weiter verarbeitet.“

7. Der Versetzung von Braunkohlenbenzin aus Klasse A in Klasse C wurde nicht zugestimmt. Es soll aber der Hauptverwaltung der deutschen Reichsbahn die Einführung eines Ausnahmetarifs empfohlen werden, der ab den Gewinnungsstellen des Braunkohlenbenzins gelten und Frachtberechnung nach Klasse C vorsehen soll.

8. Unter die „Fette und Öle“ der Klasse B werden neu aufgenommen „Babassuöl, Palmbutter, Palmfett, Palmkernbutter und Sojaöl“. Ferner wird hinter dem Wort „Leinöl“ zugesetzt: „auch gekocht (Leinölfirnis)“. Die Ausdehnung der Tarifstelle allgemein auf „gekochte“ Fette und Öle wurde abgelehnt. Für „gehärtete“ Fette und Öle wird die Frachtbriefbezeichnung „Hartfett“ zugelassen.

9. Die Ziffer 2 der Stelle „Salze“ der Klasse E erhält folgende neue Fassung:

„Erzeugnisse aus Kalis- und Magnesiasalzen, folgende:

a) Chlorkalium, ungereinigt,

b) Kalisalze, auch calciniert, mit einem Gehalt von über 42 v. H. reinem Kali, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt,

c) Chlormagnesium,

d) Schwefelsäure Magnesia (Bittersalz),

Gemenge der vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Salze usw. wie bisher.“

Gleichzeitig erhält die Ziffer 2 der Stelle „Salze“ der Klasse F folgende neue Fassung:

„Erzeugnisse aus Kalisalzen, folgende:

a) Kalisalze, auch calciniert, bis zu einem Höchstgehalt von 42 v. H. reinem Kali, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt (Kali-ammonsalpeter zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt, siehe die besondere Stelle in Klasse e),

b) Kieserit in Blöcken usw. wie bisher.“

Die Beschlüsse, die sämtlich als äußerst dringlich erklärt worden sind, werden, sofern kein wirksamer Widerspruch erhoben wird, voraussichtlich zum 1. Dezember 1924 durchgeführt. (5385)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Pharmazeutische Ausstellung in Manchester. Man schreibt uns aus London:

Vom 29. September bis zum 4. Oktober d. J. fand in der City Hall in Manchester die von der „Manchester Pharmaceutical Association“ veranstaltete zweite pharmazeutische Ausstellung statt. Manchester war als Ausstellungsstadt gewählt worden, weil es das Zentrum der in Betracht kommenden chemischen Industrie des Nordens ist. Außerdem ist Manchester eine der zwei Universitäten, die hier zur Erteilung pharmakologischer Grade berechtigt sind.

Ausgestellt waren pharmazeutische Chemikalien und Vegetabilien, Maschinen zum Packen, Tablettenpressen, Medizinflaschen einer der modernsten Flaschenfabriken Englands in Manchester, Kruken und eine große Menge Heilmittelpräparate (Patent Medicines) in fertigen Packungen. Das Vertrauen des englischen Publikums in diese Fertigfabrikate ist besonders groß und hat im Verein mit großzügig angelegter Reklame der Fabrikanten dieser Markenartikel dazu geführt, daß der Apotheker, von Jahr zu Jahr mehr, lediglich zum Verkäufer solcher Präparate wird. Ein großer Teil des englischen Publikums wendet sich bei organischen Beschwerden unmittelbar an den Apotheker, der aus der Fülle seiner Fertigpräparate und Pillen das für den Fall mehr oder weniger Zutreffende verabreicht. (5366)

Frankreich. Die gegenwärtig im Betrieb befindlichen Anlagen zur Ammoniaksynthese nach dem Claude-Verfahren. Auf dem italienischen Kongreß für angewandte Chemie in Mailand im April 1924 machte Georges Claude die nachstehenden Angaben über die jetzt im Betrieb befindlichen Anlagen zur Ammoniaksynthese nach seinem Verfahren, die er später in „Chimie et Industrie“ veröffentlichte:

Die ersten Anlagen in Montereau und Béthune hatten eine Leistungsfähigkeit von 5 und 3 t Ammoniak im Tag; jetzt befindet sich in Béthune eine 20-t-, in Aniche eine 15-t-, in Decazeville und St. Etienne je eine 5-t-Anlage; die Produktion von Béthune und Aniche soll auf 50 t, die von St. Etienne auf 20 t gebracht werden. Außerdem bestehen in Belgien eine 60-t-Anlage in Ougrée-Marihaye, in Spanien eine 15-t-Anlage in Felguera und 5-t-Anlagen in der Schweiz, in Italien und Japan. — Dies würde im ganzen eine tägliche Leistung von 135 t und nach den Erweiterungen von 215 t ergeben. (5361)

Italien. Kunstseide Snia Viscosa, Turin. Aus Rom berichtet ein Korrespondent der „Frankf. Ztg.“: „Wie ich erfahre, erhöht die Snia Viscosa ihr Kapital demnächst weiter von 600 auf 1000 Millionen Lire und bleibt dann mit einer Milliarde Aktienkapital mit großem Vorsprung, was die eigenen Mittel anlangt, an der Spitze des italienischen Aktienwesens. Die Mode ist weiter der Kunstseide günstig, und da dieses Cellulose-Produkt bisher gegenüber den eigentlichen Textilfasern erst eine bescheidene Verwendung findet, so glaubt man, daß die Ausdehnung seiner Verwendung, die in den letzten Jahren in geradezu rasendem Tempo erfolgt ist, noch längst nicht am Ende angelangt ist. Gegenwärtig baut die Gesellschaft, die bisher drei Kunstseidefabriken in Pavia, Venaria Reale bei Turin und Cesano Maderno bei Mailand neben einer Reihe von Etablissements zur Herstellung der bei der Fabrikation verwandten Chemikalien und zur Verwendung der Kunstseide in Wirkerei und Weberei betrieben hat, eine neue riesige Kunstseidefabrik in Turin selbst und erhöht damit ihre Tageserzeugung von jetzigen 24 000 auf 50 000 kg. Ueber die Entwicklung von Produktion, Verkauf und Auftragsbestand in den letzten drei Jahren gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Produktion	
Januar-September 1922	1 199 867 kg
„ „ 1923	2 067 008 „
„ „ 1924	3 818 800 „
Verkauf (Fakturenwert)	
Januar-September 1922	1 112 709 kg
„ „ 1923	1 290 386 „
„ „ 1924	3 839 790 „
Auftragsbestand	
1. Oktober 1922	214 790 kg
1. „ 1923	960 900 „
1. „ 1924	1 262 160 „

(5359)

Spanien. Die Industrie der ätherischen Oele. Ein Artikel des „Perfumery and Essential Oil Record“ über die Industrie ätherischer Oele in Spanien*) enthält (nach dem

Bericht von Schimmel & Co. für 1924) folgende Angaben: Die Hauptzentren dieser Industrie sind die Provinzen Huelva (Eucalyptus, Myrten, Thymianöl), Sevilla (Eucalyptus, Lavendel [Lavandula Stoechas], Myrten, Polei, Fenchel?, Bitterfenchel, Thymianöl), Cadix (Poleiöl), Cordoba (Neroliöl, Fenchelöle?), Malaga (Rosmarinöl), Granada (Rosmarin, Salbei, Spik, Bitterfenchel, Artemisia [glutinosal], Thymianöl), Albacete (Rosmarin, Spiköl), Valencia (Pomeranzen, Petitgrainöl), Mancha (Anisöl), Guadalajara (Kade, Spiköl), Castellon (Rosmarin, Quendelöl), Burgos (Sadebaum, Spiköl).

Die meisten der Oele werden im Frühling und im Sommer gewonnen, Rosmarinöl und Eucalyptusöl jedoch das ganze Jahr hindurch, letzteres besonders zu Beginn des Winters, und Kadeöl vom Oktober bis April. — Ueber die Mengen der in Spanien produzierten Oele sind keine genauen Daten vorhanden; man schätzt aber die jährliche Produktion auf 185 000 bis 200 000 lbs. Rosmarinöl, 150 000 bis 170 000 lbs. Spiköl, bis zu 100 000 lbs. Thymianöl (hiervon sind 40 000 bis 50 000 lbs. rotes Oel), 25 000 bis 30 000 lbs. Salbeiöl, 18 000 bis 20 000 lbs. Eucalyptusöl, 13 000 bis 15 000 lbs. Majoranöl, bis zu 7000 lbs. Fenchelöl und 4500 bis 6500 lbs. Poleiöl. Die übrigen oben genannten Oele werden nur in geringen Mengen hergestellt und im Lande selbst verbraucht. (5197)

Griechenland. Der Markt für Farben, Firnisse und Leim.

Nach einem Bericht der französischen Handelsvertretung in Saloniki, den wir der „Revue des Produits Chimiques“ entnehmen, hat sich der mazedonische Markt für Farben und Firnisse in den letzten Jahren sehr stark entwickelt. Es ist dies auf die steigende Bedeutung von Saloniki als Zentrum der griechisch-serbischen Handelsbeziehungen und auf die lebhafteste Bautätigkeit, welche durch die Zunahme der Bevölkerung in 5 Jahren von 150 000 auf 300 000 Einwohner notwendig wurde, zurückzuführen.

Die Einfuhr, welche vor dem Krieg etwa 250 000 t im Jahr betrug, stieg 1921 auf 576 und 1922 auf 720 t (130 t Smalte, 65 t Bleiweiß, 202 t Farben in Pulverform und 26 t Farben und Firnisse in Schachteln); 1923 belief sie sich immer noch auf 474 t, die sich wie folgt verteilen:

Anilinfarben	6	Ruß	3
Smalte (Azurblau)	73	Ocker	93
Zinkweiß	79	Terpentin	6
Bleiweiß	33	Firnisse und Malfarben	
Cochenille	3	in Schachteln	11
Leinöl	19		
Indigo	52	Andere Farben in Pul-	
Mennige	12	verform	104

Eine weitere Entwicklung ist zu erwarten.

Ueber die Konkurrenzverhältnisse werden folgende Angaben gemacht:

Ocker, Oelgrün, Kalkgrün — fast ganz aus Frankreich.
 Sienerer Erde und Ruß — aus Italien.
 Ultramarin (starker Verbrauch) — aus Belgien u. Frankreich.
 Lithophone — ganz aus Belgien.
 Mennige — hauptsächlich aus Frankreich, kleinere Mengen aus England und Belgien.
 Indigo — fast ganz aus Deutschland; der natürliche ist durch künstlichen verdrängt.
 Zinkweiß (starker Verbrauch) — hauptsächlich aus Belgien, aber auch aus Frankreich.
 Pulverfarben (Kalk- und Oelfarben) — deutsche Produkte finden starken Absatz.
 Leinöl — wird von einigen großen Firmen in London und Amsterdam geliefert; einige kleine Fabriken, welche einheimische Produkte verarbeiten, befinden sich im Piräus.
 Terpentinöl — kommt aus Alt-Griechenland, wo es reichlich und zu billigen Preisen hergestellt wird.
 Firnisse und Lacke — Kopallack u. a. feinere Qualitäten werden aus Frankreich und England bezogen, die gewöhnliche Firnisse aus Belgien und Deutschland.
 Oelfarben — nur die Lackfarben kommen aus dem Ausland; der Verbrauch ist nicht groß; französische Fabrikate werden den englischen und holländischen vorgezogen; die gewöhnlichen Oelfarben werden im Lande selbst aus ausländischem Material hergestellt.
 Künstlerfarben (Wasser- und Oelfarben) — werden fast ganz von Frankreich geliefert; der Verbrauch ist nicht groß.
 Leim (starker Verbrauch) — die Einfuhr kommt aus Belgien, Ungarn, Holland, England, Rumänien und Italien; die französische Konkurrenz ist unbedeutend.
 Anilinfarben (starker Verbrauch) — zu zwei Dritteln aus Deutschland.

*) Parfum. Record 14 (1923), 219.

Alizarinfarben — Deutschland behauptet sich gut gegen die schweizerische Konkurrenz (Basel).
Cochenille — kommt ausschließlich von den Kanaren (Las Palmas); auch Galläpfel, Krapp und Blauholz werden in kleinen Mengen abgesetzt.

Zahlungsbedingungen: 25—30% bei der Bestellung, der Rest bei der Ankunft. (5316)

Georgien. Reiche Manganvorkommen. Ein Telegramm der United Press für die „Köln. Ztg.“ berichtet aus Moskau: Der deutsche Geologe Prof. Lüding, der zusammen mit russischen Geologen Untersuchungen der Gesteinschichten im Kaukasus vornimmt, hat im Tal des Rion am Westabhang des großen Kaukasus reiche Lager von Eisenerz entdeckt. Nach den bisherigen oberflächlichen Schätzungen müssen diese Lager zu den reichsten der Welt gerechnet werden. Dazu liegt uns aus Washington die Meldung vor, das Handelsministerium der Union habe Nachrichten erhalten, daß die Harriman-Interessengemeinschaft in New York die Konzession zur Ausbeutung sehr reicher Manganlager in Georgien erhalten hat. Indes wird die Richtigkeit dieser Nachricht in eingeweihten Kreisen bestritten. Eine weitere Meldung der United Press aus Moskau besagt: Die russischen Finanzierungsbestrebungen ausländischer Gruppen stehen im Zeichen des heftigsten Wettstreits um die Konzession zur Ausbeutung der Manganerzfelder von Tschiaturi, die als die bedeutendsten der Welt angesehen werden. Der Streit um die Konzession auf diese Erzvorkommen, die nur mit denen Indiens und Brasiliens verglichen werden können, deren Vorkriegserzeugung jährlich 900 000 t betrug, hat seinen Höhepunkt erreicht und drängt bereits in den nächsten Tagen zur Entscheidung. Deutsche, amerikanische und britische Interessen stehen im Kampf und überbieten einander fast wie auf einer Versteigerung. Wie die United Press weiter erklärt, hat die deutsche Interessengruppe, an deren Spitze die Deutsche Bank steht, nur geringe Aussicht, durchzudringen, und die endgültige Entscheidung dürfte zwischen der die amerikanischen Interessen vertretenden Harriman-Gruppe und dem britischen Syndikat fallen, das den englischen vereinigten Stahltrust und die Consolidated Goldfields-Gesellschaft vertritt. Allerdings werden die Aussichten der Amerikaner durch die intransigente Haltung der Washingtoner Regierung den Räten gegenüber verschlechtert.

Dazu geht der „Frankf. Ztg.“ folgende Meldung aus Moskau zu:

Der Kaukasische Grubenverein in Hamburg und die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft haben Schritte dagegen unternommen, daß die Manganerz-Konzession in Georgien an Harriman übertragen werde. Ebenso haben die englischen Interessenten, die Foreign Woodseller Cy. und die Firma Dupré in London Protest erhoben. Vertreter dieser Firmen, welche z. T. bereits seit Jahrzehnten in der in Frage kommenden Gegend ansässig sind, erklärten, daß eine Konzessionserteilung an Harriman auf eine Ausschaltung der fremden Firmen in Tschiaturi hinauskomme. Besonders die deutschen Firmen fürchten, daß die Ruhrindustrie unter der Ausschaltung aus dem Tschiaturi-Distrikt, auf dessen Manganerze sie angewiesen ist, schwer leiden würde, und daß das ein weiterer Versuch sei, die deutsche Industrie unter amerikanische Kontrolle zu bringen. „United Press“ will erfahren haben, daß auch die deutsche und die englische Regierung in Moskau gegen die Vergebung dieser Konzession an Harriman Vorstellungen erhoben haben.

Die Konzession, die Harriman erhalten soll, gibt ihm praktisch ein Manganmonopol. Auf zwanzig Jahre soll er die Ausbeutung der Bergwerke erhalten, sowie das Exportmonopol. Der Abschluß des Vertrages hängt noch davon ab, daß Harriman für die exportierte Tonne 3 Dollar bis 1930, danach 3,50 Dollar zahlen will, während die Sowjetregierung 4 Dollar verlangt. (5389)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1923/24 vom Vorstand erstatteten Bericht hat der Ruhrbruch der Gesellschaft im Berichtsjahr schwere Schädigungen zugefügt. Der Absatz nach dem unbesetzten Deutschland sowie nach dem Ausland erfuhr durch die Zollgrenze erhebliche Einschränkungen und kam zeitweise vollständig zum Erliegen. Dazu kam die fortschreitende Geldentwertung, die einen auch nur beschränkten Betrieb unmöglich machte, so daß die Belegschaft bis auf einen geringen Teil gezwungen war, vorübergehend zu feiern. Eine Besserung stellte sich mit Einführung

der Rentenmark in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ein. Eine Verteilung einer Dividende kommt nicht in Betracht; der rechnungsmäßige Ueberschuß soll in der Goldmark-Eröffnungsbilanz aufgehen. Ueber die Aussichten des neuen Geschäftsjahres läßt sich nach Ansicht des Vorstandes noch wenig sagen. Die Beschäftigung des Werkes hat sich gebessert, dagegen erschwert die bestehende Geld- und Kreditnot die Geschäfte außerordentlich. Hierzu kommen die hohen Steuern und Abgaben, sowie das Anwachsen der Selbstkosten, wodurch die Verkaufspreise ungünstig beeinflusst werden. (5383)

* **Aktien-Gesellschaft Hormona Fabrik organo-therapeutischer Präparate Düsseldorf-Grafenberg.** Die zum 11. Oktober einberufene Generalversammlung beschloß, das 4 Millionen betragende Aktienkapital auf 200 000 Mk. Gold umzustellen, eingeteilt in 2000 Aktien à 100 Goldmark. Von der Verteilung einer Dividende für das Jahr 1923 wurde Abstand genommen, dem Reservefonds wurden zugeführt Gm. 12 290,—. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr 1924 sollen befriedigend sein; die Umsätze haben sich sowohl mengenmäßig wie wertmäßig gegen das Vorjahr beträchtlich gehoben. Eine Anzahl neuer pharmazeutischer Präparate sind mit gutem Erfolg auf den Markt gebracht worden, so daß mit einer entsprechenden Dividende für das laufende Jahr gerechnet werden kann. Besonders das Auslandsgeschäft hat sich erfreulich entwickelt, nachdem die Exportorganisation voll ausgebaut worden ist. (5384)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 30. September 1924. Preise in frs. per 100 kg.
Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 100; Aluminiumsulfat (17—18%) 90; Ammoniak (20—22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 400—410; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99—100%) 490; Aetzkali (88—92%) 355; Aetznatron (76—77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 90; Bariumchlorid (krist.) 115; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85—87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 385—390; Bleinitrat 460; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 214; Borsäure (krist.) 378; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) 150; Chloralkali (105—110) 57—75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 245; Chromoxyd (grün) 15 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelb.) 6,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 10—16,50 (kg); Kalisaltpeter (raff., neige) 230; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350—370; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfat (Bareges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31—33%) 95; Kaliwasser-glas (pharm.) 135; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 93 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,75 (kg); Kupfersulfat 210—215; Lithopone (30%) 180—200; Magnesiumchlorid (krist.) 65; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15—25%) 36—38 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 310—390; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydroxyd 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit 235; Natriumperoxyd (90—92%) 7,90 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 125; Natriumsulfat (krist.) 31—32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94—95; ab Fabrik) 36,50—38; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr., 35%) 36; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 18,75 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 550; Pottasche (95—98%) 228; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 315—325; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20—21%) 16; Schwefel (raffiniert, en pains) 82; Schwefelblumen (sublimiert) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 320; Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 45 (kg); Wasserstoffsulfoxyd (techn., 10—12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 80 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 85—95; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 270—280; Zinkstaub (Dép. Nord) 350; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 375—530; Zinnchlorid (wasserfr.) 800; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1450; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 23 (kg). — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserprodukte.** Preise per kg.
Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 260 (hl); Ameisensäure (80%) 360—370 (100 kg); Amylacetat 21; Amylalkohol (ab Fabrik) 17; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaures) 7; Anilinöl 6,75; Antipyrin 57; Aether (ab Fabrik) 7,35; Äthylacetat 12—15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 150 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,50; Campher (raff.) 31; Carbonsäure (krist., 39—40° C.) 670 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40—41° C.) 900 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 487; Chinsulfat 411; Chloralhydrat 18—22; Chloräthyl 12,50; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain (salzsaures) 2800; Codein 3300; Coffein (rein) 130; Cresol (100%) 400 (100 kg); Cumarin 165; Diäthylbarbitursäure 120; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 550 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 277,50 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 480 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 105—110 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 105 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 620; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 32; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 740 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 520 (100 kg); glycerinphosphorsaures Kalk 50; Hexamethylentetramin 40; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 185; Jodoform 217,50; Methylacetat 7,50—8; Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 725—750 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2500; Moschus (Keton) 425; Naphthalin (Kugeln) 150 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 335—365 (100 kg); Parantranilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1050; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyridin 115; Resorcin

(pharm.) 45,50; Salicylsäure 15–21; Salol 29,50; Santonin 7500; Strychnin 420; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 7–8; Terpinolöl 520 (100 kg); Terpineol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 140; Toluol (rein) 240 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylbenzol 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 320–330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Holland (Amsterdam), 15. Oktober 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105–120; Aluminiumsulfat (17–18 %) 8,50–10; Ameisensäure (80 % vol.) 43–47; Ammoniak (25 %) 20–23; Anilinöl 95–100; Anilinsalz 85–92; Antichlor 9,75–10,95; Arsenik (weißer) 50–60; Aetznatron (76–77 %) 18,75–20; Benzaldehyd 170–200; Benzoesäure 180–200; Benzol (90 %) 30–40; Betanaphthol 76–80; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29–30; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 120–130; Carbonsäure (40 %) 150–180; Chlorbarium 13–15; Chlorcalcium (70–75 %) 5,50–6,50; Chlorkalk 9–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 3,90–4,75; Chlorzink 26–30; Chromalaun 26,50–29; Citronensäure 180–190; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80 %) 46–49; essigsaures Natrium 29–33; Formaldehyd (40 % vol.) 59–64; Glaubersalz (krist.) 3–3,90; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform (kg) 26,50–29; Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 75–80; Kalisaltpeter 30–33; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (48–100 %) 25–27; Lithopone 22,50–24,50; Milchsäure (50 % vol.) 31–36; Morphin 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 11–12,90; Natriumbichromat 38–42; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natriumbutylalugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 29–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 160–180; Salmiak (krist.) 27–30; Salpetersäure (36%) 14,50–16,50; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 21–24; Schwefelnatrium (60–62 %) 14–16; Schwefelsäure (66° Bé) 4,90–5,75; Soda (98–100 %) 7–8,25; Wasserstoffperoxyd (30 %) 150–160; Weinsäure 120–132; Zinkweiß (techn., bleihaltig) —; Zinkweiß (99 %, chem. rein) 40–43.

Tschechoslowakei (Prag), 17. Oktober 1924. Preise in čKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16.—; Aetznatron (128 %, imp.) 3,80; Alaun 2,70; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,70; Antichlor 2,20; Benzoesäure 42.—; benzoesaures Natron 38.—; Bittersalz 1.—; Bleiglätte 7,50; Bleimennige (inl.) 7,50; Borsäure 11.—; Chlorkalk (110–115%) 2.—; chlorsaures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromnatron 10.—; Eisenvitriol 0,70; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14.—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,50; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (franko Station) 5,50; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 36.—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,50; Schwefelsäure 0,70; Weinsäure 21.—; Terpinolöl (franz.) 12,50; Terpinolöl (russisch) 6,70.

Vereinigte Staaten (New York) 6. Oktober 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11½–0,12; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26%) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,40–3,75 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,07–0,07½; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,17–0,18; Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,78–4,88 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,59–0,63 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 80–85 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,03¾; Bariumperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,34–0,38; Butylalkohol 0,25–0,30; Calciumarsenat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%) 21–27 (t); Campher (Japan, raff.) 0,68–0,70; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremor tartari (einheimisch) 0,21½–0,21¾; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%, einheimisch) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaures Kali 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer eingel.) 0,18½–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17–0,17½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisaltpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08½–0,09; Kaliumbromid (krist.) 0,37–0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,13–0,13½; Kupfersulfat (99%) 4,60–4,70 (100 lbs.); Lithopone 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,80–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10–1,15 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,72–0,76 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,80–0,84 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½–0,13; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,07; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumfluorid 0,08½–0,09; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08½–0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40% ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 2,80–3,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natriumbutylalugensalz (gelbes) 0,09½–0,09¾; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,09½–0,09¾; Phosphor (gelber) 0,34–0,35; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,08; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05½–0,05¾; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07–0,07½; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58 %, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpinolöl 0,89–0,90 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff

(*) einschl. Originalpackung.

0,06½–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,15–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35–0,35½; Zinnchlorid 0,13½–0,14; Zinnoxid 0,52–0,54. — Kohlenleerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,85–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,78–0,82; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,24–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,63–0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,36–0,37; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,32; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paranitranilin 0,68–0,70; Phthalsäureanhydrid 0,21–0,23; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,97–1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.) (5392)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 10.	15. 10.	Aktien	22. 10.	15. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	16 1/8	16,50	Höchst Farb.	16 50	16 7/8
Bad. Anilin	18 7/8	19,25	Jeserich Asphalt	3 1/8	3,25
Byk-Guldenw.	1 7/8	1 7/8	C. A. F. Kahlbaum	17 1/8	18,25
Chem. F. Buckau	56,—	56,—	Köln-Rottweil	8 3/4	8,70
„ Griesheim	16 25	17,—	Linde's Eismasch.	6 5/8	7,—
„ Grünau	13 50	13,—	Nitritfabrik	3 8/8	3,40
„ v. Heyden	2 40	2 75	Oberschl. Koksw.	40,—	41,50
„ Milch & Co.	9 50	11 40	Rasquin, Farb.	5 50	5,70
„ Weiler	15 40	15 75	Rh. W. Sprengst.	6 1/8	5 5/8
„ Gelsenk.	62,—	64 75	J. D. Riedel	4 10	4,20
„ W. Albert	37 50	41 50	Rundwerke	0 90	1 20
„ Concordia	36,—	37 80	Rütgerswerke	16 25	17 25
Dynamit Nobel	8 75	9 30	H. Scheidemann	18 10	19,25
Egestorff, Salzw.	7 10	7 25	Schering, Chem.	37 50	38 9/8
Elberf. Farbenf.	16 50	17 10	Sprengst, Carb.	36 50	39,—
Fahlberg List	4 80	4 9/8	Stauffurter Chem.	20 75	23,—
Th. Goldschmidt	12,—	12 40	Thür. Bleiweiß	11 50	12,—
Harkort Bergw.	5 60	6 50	Union Chem. Fabr.	15,—	15,20
Heine & Co.	1 7/8	1 80	Ver. ehem. Wk. Chl.	12,—	12,50
			„ Glanzstoff F.	45,—	45,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	16. 10.	17. 10.	18. 10.	20. 10.	21. 10.	22. 10.
Holland	164 50	164 25	—	164 40	165,—	165 90
Schweden	111 65	111 70	—	111 75	111 65	111 65
Italien	18 37	18 36	—	18 34	18 31	18 29
England	18 86 1/2	18 86 1/2	—	18 86 1/2	18 87 1/2	18 93 1/2
New York	4 20	4 20	—	4 20	4 20	4 20
Frankreich	21 89	22 06	—	22 03	21 86	22,—
Schweiz	80 60	80 60	—	80 625	80 70	80 90
Spanien	56 10	56 38	—	56 30	56 30	56 35

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	22. 10.	15. 10.
Elektrolytkupfer	126 50	125 25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	116 1/4–117	115 1/4–116
Originalhüttenweichblei	68–68 1/2	66–67
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	63–64	63–64
Zink, umgeschmolzen	57–58	56 1/2–57
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn	480–490	465–475
Hüttenzinn mindestens 99%	470–480	455–465
Reinnickel	295–305	295–310
Antimon-Regulus	94–96	93–95
Silber in Barren per 1 kg	98 1/2–99 1/2	99–100

(5397)

Versammlungskalender.

27. Okt.: Calzitwerke A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Firma Sponholz & Co., (vorm. H. Herz) K. a. A., Berlin, Jerusalemstraße 25.
Farbwerke Franz Rasquin A.-G., Köln-Mülheim, ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln a. Rh.
28. „ Steuerrad-Farbwerke A.-G., Nordenham a. d. Weser, 3. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Friesischen Hof, Nordenham.
Färbwerk A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Bürohaus der Technischen Handelsvereinigung Akt.-Ges., Düsseldorf, Hohe Straße 32.
29. „ A.-G. für Braunkohlenbergbau & Industrie, Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in Berlin, Schöneberger Ufer 13.
Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Firma Gebr. Röchling, Bank, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 23.
Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co. A.-G., Emden, 3. ordentl. G.-V., in den Geschäftsräumen der Emdener Hochseefischerei A.-G., Emden, Fischereihafen.
30. „ Chemische Fabrik Lüsse & Co. A.-G., Hamburg-Altona, außerordentliche G.-V., nachm. 12 1/2 Uhr, im Lloyd-Restaurant, Hamburg, Steinforwall 8, oberes Klubzimmer.
31. „ Chemische Fabrik Weilheim A.-G., Weilheim i. Oberb., ordentl. G.-V., vorm. 9 30 Uhr, München, Hotel Union, Barerstr. 7, im kleinen Konversationssaal. (5393)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 1. NOVEMBER 1924

Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. Oktober 1924.

„Parlamentarische Schwierigkeiten“ machten, wie die amtliche Kundgebung des Reichspräsidenten ausföhrte, die notwendige Umgestaltung der Reichsregierung unmöglich, so daß eine Auflösung des Reichstags unvermeidlich wurde. Die Parteipolitik hat also wieder einmal für mindestens zwei Monate den Gang der Wirtschaft auf wichtigen Gebieten zum Stillstand gebracht. Für die sich hieraus gerade in der gegenwärtigen Zeit ergebenden Schädigungen scheint aber der Parlamentarismus kein Verständnis zu haben. Auf finanzpolitischem Gebiet bleiben, wie Dr. Luther in Hamburg ausföhrte, wichtige Gesetzesvorlagen infolge der Neuwahlen unerledigt.

Vor allem aber treten Verzögerungen auf handelspolitischem Gebiete ein, die vom wirtschaftlichen Standpunkt aus in höchstem Grade bedauerlich sind. Im Juli des laufenden Jahres haben deutsche Unterhändler drei Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, mit Griechenland, Oesterreich und Spanien. Alle drei Abkommen sind für die Ausfuhr deutscher Industrieerzeugnisse von größter Bedeutung. Trotzdem ist es unbegreiflicherweise in den drei folgenden Monaten nicht möglich gewesen, die Erledigung der Verträge in den beiden gesetzgebenden Körperschaften herbeizuföhren. Und da der neue Reichstag erst unmittelbar vor Weihnachten zusammentreten wird, ist auf eine endgültige Annahme der betreffenden Vorlagen im laufenden Jahre nicht mehr zu rechnen. Der an anderer Stelle dieser Zeitschrift veröffentlichte Inhalt des Handelsvertrages mit Griechenland zeigt, welche große Bedeutung er für die Förderung der Ausfuhr chemischer Produkte nach Griechenland haben wird. In Oesterreich drängen die industriellen Kreise auf baldigste Inkraftsetzung des neuen, vom Parlament bereits vor längerer Zeit verabschiedeten Zolltarifs. Tritt diese Inkraftsetzung ein, bevor unser Handelsvertrag mit Oesterreich ratifiziert ist, dann ist die deutsche Einfuhr den sehr hohen Sätzen des dortigen autonomen Tarifs unterworfen, wodurch auf vielen Gebieten eine völlige Ausschließung deutscher Waren vom österreichischen Markt eintreten würde. Der Handelsvertrag mit Spanien sollte am 21. Oktober im volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Beratung kommen, nachdem sich der Reichsrat bereits für Annahme des Entwurfs ausgesprochen hatte. Die Auflösung des Reichstags hat es verhindert, so daß die deutsche Industrie weiterhin einige Monate lang in der Ungewißheit schweben wird, ob dieser Vertrag tatsächlich etwa der von machtvollen parteipolitischen Einflüssen getragenen Opposition aus den Kreisen des deutschen Weinbaus zum Opfer fallen wird.

Aber auch auf die schwebenden und bevorstehenden Verhandlungen über Wirtschaftsabkommen mit anderen Staaten, die sich mit Rücksicht auf das Herannahen des 10. Januar 1925 beeilen, in ein Vertragsverhältnis mit Deutschland zu gelangen, müssen die Neuwahlen und die daraus möglicherweise hervorgehende Umgestaltung der Regierung von störendem Einfluß sein. Als sicher ist bereits anzunehmen, daß der gegenwärtige Reichswirtschaftsminister, der eine Wiederwahl abgelehnt hat, der künftigen Regierung nicht angehören wird. Auf dem für die Gestaltung

unserer Handelspolitik wichtigsten Posten wird mithin ein Wechsel eintreten. Es ist daher sehr zweifelhaft, ob Vereinbarungen, die in den nächsten Monaten von deutschen Unterhändlern mit anderen Staaten, wie beispielsweise Frankreich, Belgien, Italien, Polen und Japan, getroffen werden, die Zustimmung der neuen Regierung finden werden, zumal es keinem Zweifel unterliegt, daß gegenwärtig die Verhandlungen über den Abschluß von Wirtschaftsabkommen in nicht geringem Grade von der Politik beeinflußt werden. Es ist daher keine deutsche Delegation sicher, ob die Zugeständnisse, die sie jetzt auf Grund von Instruktionen des provisorischen Kabinetts etwa macht, die Billigung der künftigen Regierung finden werden. Daß hierdurch in die Handelsvertragsverhandlungen eine durchaus unerwünschte Unsicherheit hineingetragen wird, unterliegt keinem Zweifel.

So ist es keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß der Parlamentarismus, der die Bildung einer auf sicherer Reichstagsmehrheit beruhenden Regierung verhinderte, unserer Wirtschaft eine schwere Schädigung zugefügt hat. Es hat sich herausgestellt, daß die durch das Londoner Abkommen herbeigeföhrte endgültige Lösung der Reparationsfrage nicht annähernd die belebende Wirkung auf die deutsche Wirtschaft gehabt hat, wie vielfach angenommen wurde. Zwar sind Anzeichen für eine Belebung der Produktion unter dem Einfluß der günstigeren Gestaltung des Kreditmarkts vorhanden, aber eine fühlbare Belebung der Ausfuhr, die unsere Versorgung mit Rohstoffen und Lebensmitteln erleichtert, ist noch nicht eingetreten, insbesondere nicht in der chemischen Industrie. Dazu bedarf es in erster Linie günstiger Handelsverträge, die den deutschen Waren in den bisher einseitig meistbegünstigten Ländern die volle Gleichberechtigung mit den fremden Konkurrenten gewähren. Jede Verzögerung des Abschlusses solcher Handelsverträge ist ein Verbrechen an der deutschen Wirtschaft. Das einstweilen provisorisch in Geltung gesetzte Wirtschaftsabkommen mit Spanien wird in den amtlichen Statistiken über den Außenhandel der nächsten Monate offenbaren, welche Förderung der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen das Abkommen zur Folge gehabt hat, obwohl es keineswegs alle berechtigten Forderungen, die wir an unsere neuen Handelsverträge stellen müssen, erfüllt.

Welche ungünstigen Folgen eine Verzögerung des Abschlusses von Handelsverträgen haben kann, wird sich demnächst in unserem Warenaustausch mit Belgien zeigen. Die Regierung in Brüssel hat sich nach Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich entschlossen, den bereits seit Monaten fertiggestellten neuen Zolltarif am 10. November in Kraft zu setzen. Hieraus wird sich unzweifelhaft eine weitere Erschwerung unserer Einfuhr ergeben, die bisher schon in Belgien auf jede nur mögliche Weise gehemmt war. Am 11. November werden die deutsch-belgischen Wirtschaftsverhandlungen erneut aufgenommen. Sache unserer Unterhändler wird es sein, dafür zu sorgen, daß die durch den neuen belgischen Zolltarif hervorgerufenen Erschwerungen der deutschen Einfuhr so bald als möglich in Fortfall kommen. Auf keinen Fall dürfen die von deutscher Seite der belgischen Einfuhr zugestandenen Vergünstigungen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten. — Bl. (5461)

Das deutsch-griechische Handelsabkommen.

Während die Reichsregierung es noch immer für notwendig erachtet, über das am 3. Juli 1924 abgeschlossene deutsch-griechische Handelsabkommen strenges Stillschweigen zu bewahren, veröffentlicht jetzt die griechische Handelskammer in Berlin in Nr. 2 ihrer sehr beachtenswerten Mitteilungen den Text des Abkommens und einen Teil der zugehörigen tariflichen Vereinbarungen. Auf diese Weise sind die deutschen Wirtschaftskreise nun endlich in die Lage versetzt, sich über den Inhalt des für unsere Ausfuhr nach Griechenland sehr wichtigen Abkommens zu unterrichten. Leider ist die Ratifizierung desselben infolge der inzwischen erfolgten Auflösung des deutschen Reichstags in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten.

Artikel 2 des Abkommens lautet: „Die griechische Regierung wird auf die Erzeugnisse der deutschen Industrie, die in der Beilage A erwähnt sind, keine höheren Einfuhrabgaben, Inlandssteuern oder sonstigen Gebühren als diejenigen, welchen die aus den meistbegünstigten Ländern stammenden Waren der gleichen Art unterliegen, erheben. Bei Anwendung von Einfuhrverboten wird kein Unterschied zwischen den deutschen Waren und denjenigen irgendeines anderen Landes gemacht werden.“ Die in der Beilage A enthaltenen Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr in Griechenland die Meistbegünstigung genießen, sind nachfolgend, soweit sie die chemische Industrie betreffen, zum Abdruck gebracht.

In den Artikeln 3 bis 5 sind Deutschlands Gegenleistungen enthalten. Sie bestehen einmal in der Eräumung der allgemeinen Meistbegünstigung, obwohl Griechenland sie Deutschland nicht gewährt, ferner in sehr beträchtlichen Einfuhrkontingenten für griechische Weine und außerdem in gewissen Zusagen bezüglich der Einfuhr von griechischem Tabak in Deutschland.

Artikel 6 enthält wichtige Bestimmungen für unsere Einfuhr: „Falls während der Dauer dieses Abkommens die griechische Regierung ihren neuen Zolltarif (s. Chem. Ind.“ S. 209) in Kraft setzt, würden die Artikel, welche für die deutsche Einfuhr nach Griechenland in Frage kommen, und welche in der Beilage A erwähnt sind, vom Tage an, von dem der neue Tarif auf die Erzeugnisse der Länder, mit welchen Griechenland gegenwärtig durch Handelsverträge verbunden ist, angewandt würde, den Minimalabgaben dieses Zolltarifs statt der konventionellen Abgaben des gegenwärtigen unterliegen. Vom Tage der Anwendung des neuen Zolltarifs an wird die Behandlung, die den in der Beilage A erwähnten Artikeln gewährt ist, sich auf diejenigen, die in der Beilage B aufgeführt sind, ausdehnen. Die deutsche Regierung behält sich das Recht vor, die Anwendung des konventionellen und gelegentlich des minimalen Zolltarifs auch gleichfalls für weitere Artikel als diejenigen, welche in der obenerwähnten Beilage enthalten sind, zu verlangen. Die griechische Regierung verpflichtet sich schon heute, einen dahingehenden Antrag wohlwollend zu prüfen.“

Artikel 7 des Abkommens, der die Ratifikation behandelt, bestimmt, daß der Vertrag, falls er nicht vorher durch ein endgültiges Abkommen ersetzt werden sollte, während sechs Monaten rechtsgültig bleibt. Wenn das Abkommen nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird, tritt stillschweigend eine Verlängerung von drei zu drei Monaten ein.

Beilage A

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Gewicht Oka	Zollsatz in Gold	
			Allgem. Zollsatz Drachm.	Vertrags- zollsatz Drachm.
	Pflanzliche Farben.			
59	a) Pflanzliche Farben jeder Art außer Indigo	100	10	—
	b) Indigo	100	300	10
	c) Blauholz, Gelbholz, Rotholz	100	7	3,50
	Pharmazeutische und chemisch-technische Erzeugnisse.			
	A) Arzneimittel und Spezialitäten derselben Gattung.			
73	Wurzeln, Schalen, Blätter und Blüten usw.: a) Nicht in Pulverform	100	100	28
	b) in Pulverform	100	110	42
74	Trockene Blüten im allgemeinen, Pulver gegen Ungeziefer und Campher	100	100	42
75	Canthariden	100	100	—
76	Muskat (per Dram.)		0,50	—
77	Opium und Bibergeil (per Oka)		8	—
78	Crocus (Saffran) (per Oka)		12	—
79	Tinkturen, Auszüge, Sirupe (nicht aber Spezialitäten) (per Oka)		1	—
80	Aetherische Oele (Essenzen) (per Oka)		5	—
81	Fettreiche Oele wie Mandelöl, Ricinusöl, Fischöl (Tran) u. dgl., Pflaster mit und ohne Gewebe, Ueberzüge und Salben (per Oka)		0,50	—
82	Spezialitäten: a) Flüss. Spezialitäten in Flaschen (per Oka)		2	—
	b) feste in Flaschen (per Oka)		4	—
	c) in Büchsen (per Oka)		5	—
	Bemerkung: Bei den Präparaten unter a), b) und c) ist das Gewicht d. unmittelbaren Verpackung (Dosen, Flaschen usw.) mit zu verzollen.			
83	a) Chinin i. allgemeinen (per Oka)		40	zollfrei
	b) Chinidin (C ₂₂ H ₂₄ N ₂ O ₂) und Cinchonin (C ₁₀ H ₂₂ N ₂ O) (per Oka)		40	zollfrei
84	Alle anderen nicht besonders zu nennenden Arzneimittel ohne Abzug des Gefäßgewichtes	100	56	28
	B) Pharmazeutisch-chirurgische Mittel.			
85	a) Charpie, Watte, sterilisierte Stoffe und Gewebe	100	200	—
	b) hydrophyle Watte	100	70	—
	C) Chemisch-technische Erzeugnisse.			
	1. Farbstoffe.			
86	a) Anilins, Naphthalins u. andere Steinkohlenteerfarben in jed. Zustand	100	400	200
	b) Schwarze Schwefelfarbstoffe, unlöslich in Wasser	100	120	80
87	a) Oelfarben	100	140	70
	b) Wasserfarben	100	35	14
	c) Lacke, zubereitet mit Spiritus, Oel oder Terpentinöl	100	210	105
88	a) Putzmittel (Wachse u. Creme für Leder und Fußböden)	100	105	70
	b) Pulver, Seifen, Salben, Pasten, Flüssigkeiten und andere Artikel zum Putzen von Metall	100	70	49

Soeben erschienen in unserem Verlage
die einzig authentischen amtlichen Ausgaben:

Zolltarif-Gesetz

vom 25. Dez. 1902 mit

Zolltarif und Tarafsätze

Neudruck des Reichsfinanzministeriums nach dem Stande vom 15. September 1924
nebst Anhang, enthaltend eine Zusammenstellung der auf Grund der Bekannt-
machungen vom 4. August 1914; 8. März 1915, 27. Mai 1915, 6. Januar 1916,
21. Dezember 1916 und vom 12. Dezember 1917 noch gültigen vorüber-
gehenden Zollbefreiungen nach dem Stande vom 15. September 1924

Preis: Goldmark 4.—



Warenverzeichnis zum Zolltarif

Neudruck des Reichsfinanzministeriums nach dem Stande vom 15. September 1924

Preis: Goldmark 14.—

Dieses amtliche Warenverzeichnis war seit 16 Jahren vergriffen!



Anleitung für die Zollabfertigung

Neudruck des Reichsfinanzministeriums nach dem Stande vom 15. September 1924

Preis: Goldmark 10.—

Die Zollgrenze gegen das besetzte Gebiet ist gefallen!

Bei diesem hochpolitischen Akt hat die Reichsregierung die Zollgesetzgebung
nach dem neuesten Stande bearbeitet herausgegeben. Unsere Wirtschaft,
unsere Industrie und alle am Export und Import interessierten Handels-
unternehmen benötigen zum täglichen Gebrauch diese hochwichtigen
amtlichen Publikationen.

Bestellungen nimmt jede gute Buchhandlung entgegen und

R. v. Decker's Verlag / G. Schenck / Berlin SW 19

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Gewicht Oka	Zollsatz in Gold	
			Allgem. Zollsatz Drachm.	Vertrags- zollsatz Drachm.
89	a) Alle anderen Metalle und Erdfarben, nicht flüssig, wie Minium, Bleiweiß, Bleiglätte, Bariumsulfat usw.	100	14	7
	b) andere Farben tierischen oder pflanzlichen Ursprungs in festem Zustand, nicht besonders genannt	100	40	—
	2. Parfümerieartikel.			
90	Parfüms, in alkoholischer oder wässriger Lösung, sowie parfümierter Essig, Pomaden, Öle, Seifen, Pulver, Breie für verschiedene Zwecke, alle anderen aromatischen Mittel, wie wohlriechende Hölzer und Kräuter, Parfüms in Kissen (Sachets) aus beliebigen Geweben, Schminke, Puder und alle anderen kosmetischen Mittel in irgendeiner Form (per Oka)		5	2,50
	3. Seifenfabrikation. (Gewöhnliche Seifen.)			
91	a) Waschseifen, gewöhnliche od. aus Olivenkernöl erzeugte	100	40	—
	b) Seife zum Waschen von Wolle, in Blockform	100	30	—
	c) Toilettenseifen, nicht parfümiert, in Stücken bis 200 g	100	50	—
	d) medizinische Seife im allgemeinen in länglichen Stücken oder in anderer Form, verpackt oder unverpackt, ohne anderen Geruch, als den der Arzneimittel	100	75	—
	e) Glycerinseife im allgemeinen	100	150	—
	5. Destillierte Flüssigkeiten.			
93	Alle Arten aromatischer Flüssigkeiten, mit Ausnahme der ätherischen Öle und der Parfümerien (per Oka)		1	—
	6. Stärke usw.			
95	a) Einfacher Fischleim, Schusterleim, Knochenleim und alle Arten festen oder flüssigen Leimes	100	80	—
	b) Gereinigte Gelatine jeder Qualität und Farbe	100	100	—
96	Brote und Teige als Klebstoff im allgemeinen (per Oka)		2	—
	7. Phosphorfabrikate.			
97	Zündhölzer aller Art (Monopol) (per Oka)		verbot.	—
	8. Kerzenfabrikation.			
98	a) Siegellack	100	120	—
	b) Siegellack in Platten oder Stücken zur Versiegelung von Flaschen usw.	100	20	—
99	a) Mineralwachse	100		
	1. Paraffin, Ceresin und alle anderen Wachse, nicht besonders genannt	100	175	98
	2. Unreiner Ozokerit	100	20	—
	b) Pflanzenwachse, gereinigte u. ungereinigte	100	40	—
	c) Stearin	100	200	112

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Gewicht Oka	Zollsatz in Gold	
			Allgem. Zollsatz Drachm.	Vertrags- zollsatz Drachm.
102	9. Tintenfabrikation. Tinten jeder Farbe:			
	a) flüssige Schreib- u. Zeichentinte	100	70	28
	b) Schreib- und Zeichentinte in Form von Pulver oder Tafeln	100	140	105
	c) Druckerschwärze und lithographische Farben	100	56	21
103	10. Verschiedene andere chemische Erzeugnisse.			
	a) Pottasche, Soda, Aetznatron, Hilfsstoffe der Seifen- und Glasfabrikation, Kaliumnitrat, Kaliumchlorat und Natriumchlorat f. d. Pulverfabrikation, Chlorkalium, Chlorkalk, Calciumchlorid und Calciumchlorat, Kupfersulfat sowie auch alle anderen chemischen Präparate, die Kupfersulfat enthalten, zur Bekämpfung d. Peronospera	100	zollfrei	zollfrei
	b) Eisenvitriol, Eisensulfat	100	10	—
	c) Reine Säuren, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Carbonsäure u. dgl., sowie alle nicht besonders genannten chemischen Produkte	100	20	10
	d) Unreine Säuren (Handelsware)	100	10	zollfrei
	e) Naphthalin, Natriumsulfat, Schwefelnatrium, Natriumhyposulfit	100	1,50	—
	f) Benzin	100	14	7
	g) Petroleumnaphtha und Petroleum-Rückstände (Dieselöl), nicht als Schmieröl für Maschinen und Leuchtöl verwendbar	100	3,50	zollfrei
	h) komprimierte Gase wie Sauerstoff, Stickstoff, Ammoniak, ohne Abzug des Gewichtes d. unmittelbaren Verpackung	100	10,50	7
	i) Schwefeläther u. a. Aether	100	100	80
104	Brennöl und solche zur Erzeugung von Gas	100	50	—
105	Haarfärbemittel (per Oka)		5	—
108	Minenzündschnüre im allgemeinen unter der Bedingung, daß die Gebrauchssteuer für das in denselben enthaltenen Pulver besonders der königl. Verordnung entsprechend bezahlt wird	100	80	—
	11. Pulver.			
109	a) Schießpulver für Jagd- und Kriegsgewehre, Dynamit und Feuerwerksartikel	100	180	—
	b) Minenpulver	100	20	—

Anmerkung zu A, Arzneimittel usw.: Die Einfuhr von Morphinum, Cocain, Dionin, sowie auch von deren chemischen Salzen, oder anderen chemischen Präparaten, die über 0,2 % Morphinum oder über 0,1 % Cocain oder Dionin enthalten, ist in Griechenland nur den gesetzlich anerkannten Apotheken und Drogerien gestattet. Die Einfuhr der obengenannten Chemikalien darf nur über die Zollämter, bei denen ein staatlich-chemisches Laboratorium vorhanden ist, erfolgen. Einfuhrbewilligungen erteilt nur das Ministerium des Innern nach einem Gutachten des obersten Medizinalrates an diejenigen, welche bei der Einfuhr nachweisen, daß sie als Vertreter von großen chemisch-medizinischen Häusern im Auslande eingetragen sind.

Anmerkung zu Pos. 79: Bezüglich des in den Arzneien enthaltenen Spiritus ist folgendes zu beachten:

Für alle eingeführten Spiritusarten, sowohl Getränke wie Medizinen und Industrieerzeugnisse, die Spiritus enthalten, ist folgender Hauptzoll zu erheben:

- a) für Spiritus jeden Grades 10 Drachmen per kg.
- b) für alle Spiritus enthaltenden Chemikalien, Arzneien, Industriestoffe, Flüssigkeiten usw. wird der Zoll für den Spiritus nach Kilogrammen und je nach dem Grad desselben berechnet, und zwar wie folgt:
 1. von 70° aufwärts 10 Drachmen,
 2. von 30 bis 70° 7,50 Drachmen,
 3. von 1 bis 30° 3,75 Drachmen.

Außerdem ist ein Zuschlagszoll für den Verbrauch solcher Spirituosen, der $\frac{1}{10}$ des obengenannten Hauptzolls ausmacht, zu erheben.

Anmerkung zu Pos. 83: Das für Verbrauchszwecke bestimmte Chinin wird nach einer besonderen Kontrolle seiner Qualität von den chemischen Laboratorien des Finanzministeriums dem Handel freigegeben. Die Einfuhr sowie der Verkauf von Chinin von jeder Qualität, die minderwertiger als die vom Staate zugelassene ist, ist in jeder Form verboten. Ferner bleiben auch alle Chininerzeugnisse, die die Art, Form und Dimensionen der vom Staate hergestellten und verkauften besitzen, verboten. Außerdem ist die Einfuhr und der Verkauf solcher Fieberpräparate (die gegen chronische Fieber zur Anwendung kommen und Chininum sulfuricum als Hauptbestandteil enthalten) unter der gleichen Bezeichnung verboten. Der Gebrauch der Benennungen derjenigen Erzeugnisse, die vom Staat hergestellt und verkauft werden, für jedes andere Erzeugnis aus Chinin, das demselben Zwecke dient, obwohl es aus anderen chemischen Präparaten hergestellt ist, ist gleichfalls verboten.

Anmerkung zu Pos. 102 c: Das Gewicht der unmittelbaren Verpackung ist zollpflichtig.

Anmerkung zu Pos. 103 c: Calciumcarbid unterliegt außerdem einer besonderen Verbrauchssteuer.

Anmerkung zu II, Pulver: Für Pulverarten inländischer oder ausländischer Herkunft wird folgende Abgabe erhoben:

1. Für das rauchfreie Pulver per kg 80 Drachmen.
2. Für schwarzes Pulver jeder Art per Oka 8 Drachmen.
3. Für Minenpulver per Oka 2 Drachmen.
4. Für Dynamit erster Kategorie per Oka 8 Drachmen.
5. Für Dynamit zweiter Kategorie (schwarzen) per Oka 5,60 Drachmen.
6. Für alle anderen Sprengstoffe, die Nitroglycerin enthalten, per Oka 7,20 Drachmen.

Diese Verbrauchsabgabe wird in Form von Banderolen erhoben, die an den Gefäßen anzubringen sind. Für die Einfuhr ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

Die in der Beilage B aufgeführten Waren sind in dieser Veröffentlichung der griechischen Handelskammer noch nicht enthalten. Sie sollen jedoch im nächsten Heft der Mitteilungen zum Abdruck kommen. (5414)

Die Weltproduktion von Rohphosphat, Superphosphat und Thomasphosphat im Jahre 1923.

Nach einer vor kurzem von dem Internationalen Institut für Landwirtschaft in Rom veröffentlichten Statistik hat die Weltproduktion von Rohphosphaten im Jahr 1923 entschieden zugenommen. Die Gesamtproduktion in ganz Nordafrika (Tunis, Alger, Marokko und Aegypten) betrug 3 053 000 t (metr.), d. h. beträchtlich mehr als in den Nachkriegsjahren und auch mehr als 1913 (2 736 000 t). Die Produktion in den Vereinigten Staaten war mit 2 904 000 t größer als 1922 und näherte sich der Zahl für 1913 (3 161 000 t). Auch der Welthandel in Phosphaten zeigte eine deutliche Steigerung. Sowohl die nordafrikanischen Länder als auch die Vereinigten Staaten haben im Jahre 1923 mehr ausgeführt als 1922, besonders Marokko hat gegen das Vorjahr seine Ausfuhr mehr als verdoppelt. Die französische, italienische, spanische, holländische, belgische, dänische und schwedische Einfuhr nahm zu, nur die deutsche, englische und irische nahm ab.

Der vermehrte Einfuhr von Rohphosphat in Europa entspricht eine Steigerung der Superphosphat-Produktion. Belgien und Holland standen auch 1923 an erster Stelle in der Ausfuhr, wenn dieselbe auch den Stand der Vorkriegszeit noch nicht erreicht hat.

Die Gesamtproduktion von Thomasphosphat in den Ländern, für welche Angaben erhältlich

sind (Belgien, Frankreich, England und Irland, Luxemburg, Polen) war 1923 mit 1 751 000 t geringer als die von 1922 (1 849 000 t) und viel kleiner als die von 1913 (2 203 000 t). Zu beachten ist, daß Produktionsangaben für Deutschland, den größten Produzenten von Thomasphosphat, nicht vorliegen; die deutsche Einfuhr ist im Jahr 1923 gegen 1922 merklich zurückgegangen. Andererseits haben Oesterreich, Italien, Norwegen, Holland und die Schweiz ihre Einfuhr gesteigert. Die Ausfuhr kommt aus Frankreich und besonders aus Belgien. (5444)

Das neue Patentgesetz in Sowjet-Rußland.

Mitgeteilt vom Patentanwaltsbureau Dr. Oskar A r e n d t, Berlin W.50.

In Sowjet-Rußland ist nach zeitweiliger Aufhebung aller Patentrechte und bisher geltenden Zwischenverordnungen am 15. 9. 24 ein neues Patentgesetz in Kraft getreten. Die für deutsche Anmelder wesentlichen Bestimmungen sollen hier in Kürze erläutert werden.

Patente werden als Haupt- oder Zusatzpatente für die Dauer von 15 Jahren vom Tage der Veröffentlichung erteilt, wobei dem Erfinder innerhalb eines Jahres vom Anmeldetage ab das alleinige Recht zur Anmeldung von Zusätzen oder Abänderungen der Haupterfindung zusteht. Patente, die während der 15 jährigen Dauer infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht verwertet wurden, können auf besonderen Antrag beim Patentamt bis zu 5 Jahren verlängert werden. Die Anmeldung von Erfindungen durch einen Rechtsnachfolger ist nur statthaft, wenn der Name des wirklichen Erfinders bei der Anmeldung und für alle Veröffentlichungen des russischen Patentamtes erwähnt wird. Anmeldungen und Patente, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können für ungültig erklärt werden.

Ausländer genießen in Sowjet-Rußland denselben Schutz wie russische Bürger, müssen aber einen dort ansässigen Vertreter ernennen.

Für jedes Patent besteht Ausübungszwang innerhalb 5 Jahren vom Tage der Patenterteilung. Bei Nichtausübung können von Interessenten beim Patentamt Zwangslizenzen beantragt werden. Bei absichtlicher Nichtausführung der Erfindung in Rußland kann die Nichtigkeitserklärung des Patentes beantragt werden. Erfindungen, die zur Landesverteidigung geeignet sind, können zugunsten des Staates zwangsweise enteignet werden. Staatliche Unternehmungen können jederzeit Zwangslizenzen beantragen.

Die Anmeldungen werden auf Neuheit vom Patentamt geprüft, wobei die gesamte in- und ausländische Literatur als Vorveröffentlichung gilt. Spätestens nach 18 Monaten vom Datum der Anmeldung an muß die Prüfung beendet sein. Das weitere Verfahren, wie Auslegung, Aussetzung, Einspruch usw. ist dem deutschen Patentgesetz nachgebildet.

Die Patentgebühren werden erst vom Datum der Ausführung des Patentes an erhoben und zwar beträgt die später steigende Gebühr für die ersten 3 Jahre 5 Rubel.

Patentverletzung kann in Sowjet-Rußland strafrechtlich verfolgt werden und zwar kann als Strafe bis zu 1 Jahr Zwangsarbeit und einer entsprechenden Geldstrafe erkannt werden.

Als Anmeldeunterlagen wird außer 3 Beschreibungen und 4 Zeichnungen eine notariell beglaubigte und vom Konsulat legalisierte Vollmacht verlangt. Ferner ist eine Erklärung beizufügen, daß der Anmelder der wirkliche Erfinder ist, oder bei Anmeldungen für den Rechtsnachfolger eine rechtsgültige Urkunde über die Abtretung der Erfindung. Auch bei Angestellten-

Erfindungen ist eine Nennung des oder der feststellbaren Erfinder vorgeschrieben.

Für frühere russische Patente gelten folgende Bestimmungen:

Alle nicht von der Sowjet-Regierung erteilten Patente haben ihre Gültigkeit verloren. Die Inhaber solcher Patente können jedoch ihre Erfindungen erneut anmelden, wenn die ursprüngliche Anmeldung nach dem 1. 1. 1910 eingereicht wurde. Die abgelaufene Patentdauer des alten Patenten vom Tage der Erteilung bis zum 15. 9. 24 wird von der allgemeinen 15 jährigen Patentdauer abgezogen. Alte Anmeldungen, die bereits bei einer Instanz der Sowjet-Regierung eingereicht wurden, bekommen ihren regelrechten Geschäftsablauf beim Patentamt, wobei die neu erteilten Patente vom 15. 9. 24 ab datieren. Patente, die bereits von einer Instanz der Sowjet-Regierung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit und laufen vom 15. 9. 24 ab.

Außer Patenten können nunmehr in Sowjet-Rußland auch Gebrauchsmuster und bei gleichzeitiger Patentanmeldung für den gleichen Gegenstand wie in Deutschland Eventualgebrauchsmuster angemeldet werden, unter denselben Bedingungen wie in Deutschland. Benötigt werden zur Anmeldung eine Beschreibung in 3 Exemplaren, 4 Zeichnungen, eine beglaubigte und legalisierte Vollmacht und eine Quittung über die Einzahlung der Gebühren. (5294)

Die Wiederaufnahme der Produktionsstatistik in England.

Die von dem englischen Handelsamt vorbereitete Produktionsstatistik für 1924 veranlaßt „Chemical Age“ (London) zu etwa nachstehenden Ausführungen:

Während die Dominions und andere Länder über jährlich oder in noch kürzeren Zwischenräumen veröffentlichte Statistiken verfügen, welche die Lage der Industrie erkennen lassen, ist England seit der Produktionsstatistik des Jahres 1907, welche jetzt veraltet ist, also seit 17 Jahren ohne alle Unterlagen auf diesem Gebiet. Die Außenhandelsstatistik kann diesen Mangel nicht ersetzen, da sich aus ihr keine Anhaltspunkte für die Entwicklung des Inlandmarktes ergeben. Nur aus Produktion, Einfuhr und Ausfuhr zusammen kann man einen klaren Einblick in die Verhältnisse gewinnen und man wird daher die Aufschlüsse, welche die neue Statistik im besonderen über die wirtschaftliche Bedeutung der chemischen Industrie bringen wird, mit der größten Spannung erwarten.

Als ein besonders lehrreiches Beispiel für die Wichtigkeit der Produktionsstatistik möge das Aufsehen angeführt werden, welches die Steigerung der Einfuhr und der Rückgang der Ausfuhr von chemischen Produkten im letzten halben Jahr erregt hat. Es ist sehr wohl möglich, daß diese Erscheinung ein Zeichen für eine Zunahme des Inlandverbrauchs darstellt und daß deshalb ihre Fortdauer zu wünschen wäre — aber nur die Produktionsstatistik kann hier ein richtiges Urteil ermöglichen.

Ohne weiteres ist es auch klar, daß ohne eine Produktionsstatistik die festen Grundlagen in allen Zollfragen, sowohl vom fiskalischen Standpunkt aus wie im Hinblick auf die Bitten der einzelnen Industrien um Schutz vollständig fehlen; ein Beweis hierfür sind die pro und contra im Zusammenhang mit dem Industrieschutzgesetz.

Der Zensus von 1907 ergab folgendes Bild:

Gesamtproduktion	50 666 000 £
davon	
Kohlenteerprodukte und reine Chemikalien	24 025 000 £
Düngemittel, Desinfektionsmittel, Schafwaschmittel	5 861 000 £
Farben und Streichfarben	8 562 000 £
Seifen und Fette	12 218 000 £

Die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen belief sich auf 97 259, die Zahl der zur Verfügung stehenden Pferdekkräfte fast 165 000; davon kommen auf die Industrie der Kohlenteerprodukte und reinen Chemikalien entsprechend 53 und 66 %.

Der Produktionswert pro Kopf war in den einzelnen Gruppen sehr verschieden; er betrug in der Düngemittel-, der Desinfektionsmittel- und der Seifen- und Fettindustrie 154—155 £, in der Chemikalienindustrie 183 £ und in der Streichfarbenindustrie 198 £. Auch in dieser Beziehung wird die neue Produktionsstatistik wertvolles Vergleichsmaterial bringen.

Ein weiterer Punkt von großem Interesse ist die Berechnung der Wertsteigerung durch die Fabrikation, welche sich durch Abzug der Materialkosten von dem Bruttoertrag ergibt. — Für die Chemikalienindustrie erhält man auf Grund des Zensus von 1907 einen Wertanteil des Rohmaterials von 60 % (14 500 000 £) und der Fabrikation von 40 % (9 500 000 £) an dem Brutto-Wert (24 025 000 £), d. h. eine Wertsteigerung um 67 %. Bei den seither eingetretenen Änderungen in den Löhnen und der Arbeitszeit, dürfte der Anteil des Rohmaterials in der neuen Statistik vermindert sein. — Die entsprechenden Zahlen für die Düngemittel und Desinfektionsmittelindustrie sind 67 % (3 941 000 £), 33 % (1 920 000 £) und 49 % (Wertsteigerung); für die Streichfarbenindustrie 68 % (5 818 000 £), 32 % (2 744 000 £) und 47 % (Wertsteigerung); für die Seifen- und Fettindustrie 76 % (9 312 000 £), 24 % (2 906 000 £) und 32 % (Wertsteigerung).

Als Beispiele für die Ergebnisse, welche sich aus der letzten Produktionsstatistik für das Verhältnis von Inlandsverbrauch und Netto-Ausfuhr ableiten, seien die Zahlen für Schwefelsäure und Chlorkalk angeführt:

	Schwefelsäure t	Chlorkalk t
Produktion	548 000	109 000
Ausfuhr	3 900	54 000
Einfuhr	3 600	8 800
Netto-Ausfuhr	300	45 200
Inlandsverbrauch	547 700	63 800

Bei den Düngemitteln dürfte eine bedeutende Veränderung eingetreten sein. Die Gesamtproduktion betrug nach dem letzten Zensus 1 622 000 t im Wert von 6 000 000 £; darunter waren 241 000 t Thomasphosphat, 264 000 t Ammonsulfat und 605 000 t Superphosphat, während nach der Statistik für 1923 über 250 000 t Ammonsulfat und 12 214 t Superphosphat ausgeführt wurden. Die starke Ausfuhr von Ammonsulfat läßt auf eine beträchtliche Steigerung der Produktion schließen, bei Superphosphat scheint die inländische Nachfrage zugenommen zu haben. Volle Klarheit wird auch hier erst die neue Produktionsstatistik bringen. (5113)

Die Weltproduktion von Zink.

Ein Ueberblick über die Weltproduktion von Zink gibt das vor kurzem vom amerikanischen Handelsamt herausgegebene „Trade Informations-Bulletin“ No. 246. In der Einleitung bemerkt Dr. Klein, der Direktor des „U. S. Bureau of Foreign and Domestic Commerce“, daß die Führung in der Zinkproduktion wohl noch auf lange Jahre hinaus infolge der rapiden Entwicklung des Picher-Bezirks an der Grenze von Oklahoma, Kansas und Missouri den Ver. Staaten zufallen werde.

Vor dem Krieg war die Ausfuhr von Zink aus Amerika nicht groß, aber während desselben stieg die Nachfrage so, daß der Anteil der Ver. Staaten an der Deckung des Weltbedarfs zu der Zeit, als sie in den Kampf eintraten, von 31,7 auf 62,5 % zugenommen hatte. Auch andere Länder wurden durch den Krieg veranlaßt, ihre Zinkvorkommen stärker auszubeuten oder durch ihre Nachfrage die Ausfuhr aus Gebieten mit vorher geringerer Produktion zu steigern.

Weltproduktion von Zink

	(In 1000 t)	1914	1917	1921	1923
Vereinigte Staaten	340	619	196	482	
Canada	—	9	24	27	
Belgien	146	10	66	148	
Frankreich	42	23	30	44	
Deutschland	94	58	27	48	
England	51	52	6	32	
Italien	—	0,4	0,4	4	
Oesterreich-Ungarn	15.	13	—	—	
Jugoslawien und Tschecho-					
slowakei	—	—	6	10	
Holland	16	4	6	16	
Norwegen	2	2	2	2	
Polen	10	8	7	11	
Spanien	12	10	7	11	
Schweden	2	8	4	1	
Australien	5	4	2	41	
Japan	6	55	10	14	
Oberschlesien	142	129	63	84	
Gesamtproduktion	879	1003	456	975	

Weltverbrauch von Zink

	(In 1000 t)	1914	1917	1921	1923
Vereinigte Staaten	272	375	202	420	
Uebrig. Amerika	5	11	1	4	
Amerikan. Gesamtverbrauch	277	386	203	424	
Deutschland	200	165	64	74	
England	159	122	69	157	
Frankreich	62	93	38	82	
Belgien	96	—*)	36	87	
Oesterreich-Ungarn	32	37	3	2	
Rußland	28	11	1,5	2	
Skandinavien	22	27	11	12	
Italien	9	19	0,5	12	
Spanien	9	7	9	8	
Holland	3	1	2	2	
Uebrig. Europa	1,4	5	5	10	
Europ. Gesamtverbrauch	620	486	240	448	
Japan	9	22	30	49	
Uebrig. Asien	2	10	2	4	
Afrika	1	0,3	1	1,5	
Australien	4	4	5	8	
Weltverbrauch	913	909	480	935	
				(5307)	

(5307)

Der englische Chemikalienhandel mit Ostasien.

Einem Spezialbericht des „Chemical Age“ (London) über die Lage und die Aussichten des englischen Handels in Ostasien (Niederländisch-Indien, Malaienstaaten, China und Japan) entnehmen wir folgende Angaben:

Niederländisch-Indien und britische Malaienstaaten. Die Aussichten für den Absatz von chemischen Produkten, hauptsächlich Düngemitteln, sind infolge des Eindringens von modernen Methoden in die Plantagenwirtschaft (Tabak, Zucker, Gummi) als sehr günstig anzusehen. So ist Java jetzt einer der besten Abnehmer für englisches Ammonsulfat geworden (28 000 t im letzten Jahr im Wert von nahezu 43 000 £). Nach einer Schätzung der „Suiker Proefstation van Oost Java“ beträgt der Bedarf der Zuckerplantagen allein 60 000 t Ammonsulfat, das sich besser als alle anderen Düngemittel für die javanischen Verhältnisse eignet. Verlangt wird eine 25%ige, natriumfreie, nicht mehr als 1% freie Schwefelsäure enthaltende Ware. Die stärkste Jahreseinfuhr seit dem Krieg betrug etwas über 110 000 t (metr.) und der englische Anteil belief sich auf etwa 27%. Beträchtliche Mengen von Thomasphosphat verbrauchen die Tabakplantagen auf Sumatra; verlangt wird eine fein gemahlene Ware mit 15% Phosphorsäure. In ganz Niederländisch-Indien besteht eine steigende Nachfrage

*) Angaben nicht erhältlich.

nach künstlichen Düngemitteln; dasselbe gilt für Schwerchemikalien. Die Einfuhr von Aetznatron stieg von 690 t 1921 auf 2 400 t 1922 und mehr als doppelt so viel 1923; Schwefelsäure ging dagegen von 1 000 t im Vorjahr auf nur 340 t im letzten Jahr zurück. — Auch bei den Feinchemikalien und photographischen Präparaten zeigt sich eine Entwicklung.

Der Absatz von Alaun hat sich in den letzten 2 Jahren um 50% gesteigert, so daß er jetzt größer ist als vor dem Krieg; 67 t wurden im letzten Jahr direkt aus England, 1300 t aus den britischen Besitzungen in Hongkong und Singapur eingeführt. Alaun findet dauernde Verwendung zur Enthärtung und Klärung des Trinkwassers für das Vieh, während zur Koagulation des Gummi-Milchsafte jetzt hauptsächlich die billigere Essigsäure genommen wird. Diese wird jetzt zum größten Teil von Japan geliefert, der britische Anteil an der Jahreseinfuhr von 600 t beträgt nur 3%.

Die Eisfabrikation, die bei dem Klima dieser Gegend eine große Rolle spielt, bietet Absatzgelegenheit für Ammoniak, das rein und trocken sein muß, und für kleinere Mengen Calciumchlorid. Zur Herstellung von Limonaden und Sodawasser werden Citronensäure und Natriumbicarbonat eingeführt; die Gesamteinfuhr von letzterem (2 633 t) kam zum größten Teil aus England, in den Rest von 30% teilten sich Holland und die Ver. Staaten.

Farbstoffe werden viel in der Batik-Industrie verwendet; Deutschland hat hier seine frühere Stellung wiedergewonnen, indem es mit Holland zusammen, dessen Ausfuhr aber, wie man annimmt, aus Deutschland stammt, praktisch den ganzen Bedarf an Anilinfarben deckt; indessen ist die Gesamteinfuhr nur halb so groß wie 1913 (3 440 cwt. gegen 6 654 cwt.). Die Einfuhr von Alizarinfarben betrug im letzten Jahr 4 916 cwt. und die von Indigo-Farbstoffen 10 694 cwt. Niederländisch-Indien und die britischen Malaienstaaten sind auch ein guter Markt für englische Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel; Britisch-Malaya bezog z. B. bei einer Gesamteinfuhr von 19 000 Gallonen 17 000 aus England. Andere englische Produkte, die in Britisch-Malaya guten Absatz finden, sind Soda und Natriumbicarbonat; die englische Lieferung von 8 000 cwt. im Wert von 6 178 £ machte ungefähr 90% der Gesamteinfuhr aus, und ebenso groß ist etwa der englische Anteil bei anderen Produkten mit Ausnahme von Schwefelsäure, die zum größten Teil aus Japan kommt.

China. Ein noch viel aussichtsreicherer Markt ist China, dessen Bedarf an Chemikalien mit der Zeit einen seiner Größe entsprechenden Umfang annehmen wird. — Im Farbstoffgeschäft hat England einen schweren Stand wegen des festbegründeten Rufes der deutschen Exporteure, besonders im Innern. In den Hafenplätzen indessen, wo sich Textilfabriken befinden, finden auch die englischen Produkte guten Absatz und englischer künstlicher Indigo wird in steigenden Mengen eingeführt. Als weitere Konkurrenz für Deutschland sind jetzt auch Japan und die Ver. Staaten aufgetreten, während früher nur die schweizerische in Betracht kam.

In anderen Chemikalien ist die japanische Konkurrenz im Wachsen begriffen; während 1913 die japanische Einfuhr 33% der Gesamteinfuhr betrug, die deutsche und englische je etwa 20%, kommt jetzt etwa die Hälfte aller Lieferungen aus Japan. Besonders für Schwerchemikalien für die Gerbereien, Glasfabriken und die Textilindustrie (Chlorkalk), sowie natürlich für Düngemittel ist China ein vielversprechendes Absatzgebiet.

Die englische Einfuhr nach China von Soda, Aetznatron, Glycerin und Desinfektionsmitteln belief sich im Jahr 1922 auf 25 000 t, 4 811 t, 166 t und 162 t, entsprechend einer Steigerung gegen-

über der Vorkriegszeit von 1%, 500%, 500% und 1%.

Die Berichte der englischen Handelskommissare betonen immer wieder die Schwierigkeiten des direkten Verkehrs zwischen dem englischen Fabrikanten und dem chinesischen Händler; am meisten zu empfehlen ist die Vermittlung durch eine ortsansässige englische Firma, wenn es nicht möglich ist, eine eigene Verkaufsorganisation zu unterhalten.

Japan. Das wichtigste Absatzgebiet für Chemikalien in Ostasien ist gegenwärtig Japan, das in einigen Produkten zu den besten Kunden Englands gehört. Die Erholung von der Depression in der Landwirtschaft und Industrie schreitet fort, was sich am besten aus der Entwicklung der englischen Ammonsulfatausfuhr nach Japan erkennen läßt; diese stieg von nur 1 255 t im Jahr 1921/22 auf über 60 000 t im Wert von nahezu 1 000 000 £ im Jahr 1923, und gleich befriedigend sind die Ergebnisse im 1. Halbjahr von 1924.

In der Schwerchemikaliausfuhr nach Japan standen an erster Stelle Soda und Aetznatron, in welchen Produkten der japanische Bedarf hauptsächlich von England gedeckt wird, mit Amerika als Konkurrenz. Der japanische Markt nimmt mehr als 25% der englischen Gesamtausfuhr von Natriumverbindungen auf (Wert der Ausfuhr nach Japan im Jahr 1922/23 über 614 000 £) und 40% der Gesamtausfuhr von Natriumcarbonat.

Nahezu die Hälfte der englischen Gesamtausfuhr von Ammoniumcarbonat (1 500 t) geht nach Japan und für destilliertes Glycerin ist dieses Land der Hauptabnehmer. Im laufenden Jahr wird ein gutes Geschäft in Kaliumchromat, Essigsäure und Chlorkalk gemeldet. — Schellack findet stärkeren Absatz in der Grammophon- und Flugzeugindustrie.

Im Farbstoffhandel (Jahreswert der Einfuhr etwa 1 500 000 £) sucht Deutschland seine Stellung in der Vorkriegszeit wiederzugewinnen, wobei es durch seinen alten guten Ruf unterstützt wird.

Die englische Ausfuhr von einigen chemischen Produkten nach Japan ist jetzt viel größer als vor dem Krieg. Der Gesamtwert der Chemikaliausfuhr im Jahr 1913 war etwa um 33% geringer als im Jahr 1922/23; er betrug in diesem Jahr rund 1 000 000 £, wovon 337 000 £ allein auf Soda kommen; aber auch kleine Posten, wie 253 £ für Salicylsäure und 1 633 £ für Weinsäure sind von Bedeutung, denn sie zeigen Japan als zweitbesten Kunden Englands in diesen Produkten. Eine Zusammenstellung der englischen Ausfuhr nach Japan vor und nach dem Krieg (1913 und 1922/23) für einige wichtige Produkte ergibt (in t):

	1913	1922/23
Desinfektionsmittel	17	50
Ammoniumcarbonat	216	724
Carbolsäure	126	1387
Salmiak	323	1753
Glycerin	5719	1271
Aetznatron	520	837
Tartrate	61	13 (5441)

Die italienische Kunstseide-Industrie.

Mit Beziehung auf den Artikel auf S. 474 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir der „Revue des Produits Chimiques“ die nachstehenden Angaben über die italienische Kunstseide-Industrie:

Die Entwicklung der Kunstseidefabrikation in Italien ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die chemischen Industrien, welche ihr die nötigen Hilfsstoffe liefern, sowie auf die Textilindustrie, welche ihre Produkte verarbeitet. Schon genügt die gesamte italienische Produktion der von der Kunstseideindustrie verlangten Chemikalien nicht mehr, um den Bedarf zu decken, und es wird nötig sein, neue Fabriken zu schaffen, die nach einem übereinstimmenden Plan arbeiten, um eine wirtschaftliche Produktion zu sichern.

Es bestehen gegenwärtig 8 Kunstseidefabriken, die in vollem Betrieb sind: die 3 Fabriken der „Snia Viscosa“ in Pavia, Venaria Reale und Cesano Maderno; die 2 Fabriken der „Società Generale Italiana della Viscosa“ in Padua und Rom; die 2 Fabriken der „Soie de Châtillon“ in Castiglione und Ivrea und endlich die Fabrik der „Società Seta artificiale Varedo“ in Varedo.

Ende 1923 betrug das in diesen Unternehmungen angelegte Kapital etwa eine halbe Milliarde; seither hat aber die „Snia Viscosa“ eine Kapitalerhöhung von 350 auf 600 (vgl. „Chem. Ind.“ S. 586), die „Soie de Châtillon“ von 30 auf 50 und dann auf 75 Millionen Lire vorgenommen.

Die „Snia Viscosa“ gibt folgende Produktions- und Absatzstatistik (in kg):

	1922	1923	1924
	(je 1. Halbjahr)		
Produktion	727 707	1 256 944	2 309 517
Absatz	778 307	667 759	2 398 673
laufende, in Ausführung begriffene Aufträge (bis 1. Juli)	138 600	373 000	1 374 000

Angesichts dieser günstigen Lage zögert man nicht, die Anlagen zu vergrößern, um der im In- und Ausland immer mehr sich steigenden Nachfrage genügen zu können. Die große Fabrik der „Soie de Châtillon“ in Ivrea hat den Betrieb im Januar 1924 aufgenommen und die „Snia Viscosa“ sucht ihr Programm, das die tägliche Erzeugung von 24 000 kg Kunstseide vorsieht, mit der größten Beschleunigung zur Ausführung zu bringen, ja, es wurde von der Direktion sogar schon die Erweiterung desselben auf eine Tagesproduktion von 50 000 kg angekündigt. Trotzdem kann diese Entwicklung nicht als übersteigert bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß die italienische Baumwolle- und Wolle-Industrie beinahe 100mal so groß ist wie die Kunstseide-Industrie.

In technischer Beziehung verbessert sich das italienische Produkt dauernd; die Garne haben eine Elastizität (Reißgrenze) von etwa 25 cm auf 1 m, sie sind sehr widerstandsfähig und geschmeidig, haben starken Glanz und können sogar warm gewaschen werden. Die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr ergibt sich aus folgender Zusammenstellung (in kg):

	Gesamteinfuhr	Gesamtausfuhr
1918	4 976	93 000
1919	78 664	230 433
1920	374 120	396 364
1921 (1. Halbjahr)	138 640	393 124
1921 (2. Halbjahr)	117 942	657 705
1922	417 462	1 450 568
1923	508 468	2 325 968

Die Preise zeigen eine absteigende Tendenz und sind jetzt niedriger als 1918, während die Baumwollgarne im Preis gestiegen sind; dies trägt dazu bei, den Verbrauch zu steigern.

In den ersten 5 Monaten der Jahre 1924, 1923 und 1922 wurden nach den einzelnen Ländern folgende Mengen ausgeführt:

Italienische Ausfuhr von Kunstseide in den ersten 5 Monaten der Jahre 1922—1924.

	(in Kilogramm)		
	1924	1923	1922
Oesterreich	307 333	654	19 014
Belgien	7 809	5 316	—
Frankreich	334 135	9 541	36 801
Deutschland	63 588	41 404	18 929
England	542 344	34 364	22 127
Spanien	76 932	3 917	60 812
Schweiz	161 377	237 843	240 694
China	64 555	845	50
Brasilien	8 095	7 214	1 210
Vereinigte Staaten	15 450	82 631	147 401
Andere Länder	196 174	19 778	3 973
Gesamtausfuhr	1 777 792	443 507	551 011 (5232)

Japan: Einfuhr von Düngemitteln.

Düngemittel	Gesamtmenge	Ver. Staaten	Großbritannien	Brit. Indien	China und Kwantung
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Kaliumsulfat und Kalirohsalze	1922*) 124 840 1921 19 855 1920 26 058 1919 1 305	— 334 3 387 —	— 4 748 18 333 —	— — — —	— 1 202 — 1 305
Ammonsulfat, roh	1922 1 550 376 1921 1 320 409 1920 1 201 603 1919 1 687 206	1 394 964 793 950 646 526 1 069 428	36 114 197 734 467 808 425 172	— 86 904 — —	16 487 86 673 67 731 166 314
Kalialpeter	1922 21 486 1921 9 460 1920 — 1919 12 444	— — — —	— — — —	— 417 — 8 528	— 6 181 — 1 891
Natronsalpeter	1922 891 106 1921 303 364 1920 2 042 781 1919 1 095 100	— 983 — —	— — — —	— — — —	— 2 202 — 178
Phosphorit	1922 4 751 496 1921 3 537 839 1920 4 892 981 1919 3 192 283	123 323 101 597 768 306 —	— — — —	— — — 3 131	— 452 299 113 256 341
Knochenmehl	1922 679 207 1921 488 858 1920 839 116 1919 485 311	— 10 620 17 641 —	— 2 550 10 193 —	— 153 190 515 567 172 187	— 321 055 241 110 304 209
Andere Düngemittel (außer Fischguano und Oelkuchen)	1000 Yen 1922 881 1921 899 1920 9 902 1919 1 436	1000 Yen — 684 7 549 158	1000 Yen — — 1 065 —	1000 Yen — 85 85 —	1000 Yen — 121 321 547

Außerdem wurden eingeführt:

Aus Frankreich	1 016	Piculs Kaliumsulfat und Kalirohsalze (1921)
„ Deutschland	8 555	„ „ (1921)
„ „	70 556	„ Ammonsulfat, roh (1921)
„ „	2 862	„ Kaliumnitrat (1921)
„ Holland	670	„ Kaliumsulfat und Kalirohsalze (1921)
„ „	14 394	„ Ammonsulfat, roh (1921)
„ Belgien	3 330	„ Kaliumsulfat und Kalirohsalze (1921)
„ „	4 304	„ „ (1920)
„ Italien	1 700	„ Ammonsulfat, roh (1921)
„ Niederländisch-Ostindien	1 503	„ Knochenmehl (1920)
für 16 000 Yen		„ „andere Düngemittel“ (1920)

*) Für 1922 liegt noch keine vollständige Länderstatistik vor.

(5145)

Unfallverhütung in der chemischen Industrie.

Von Ing. Schuppert, techn. Aufsichtsbeamter in der Sektion 5 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Leipzig.

Der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie wurden bei ihrer Errichtung im Jahre 1885 26 Betriebsgruppen der Reichsgewerbestatistik zugeteilt. Zurzeit gehören ihr rund 15 000 Betriebe mit etwa ½ Million Vollarbeitern an. Infolge der Vielseitigkeit dieser Industrie ist es erklärlich, daß auch die Unfallverhütung einen breiten Raum einnimmt und zurzeit 20 Unfallverhütungsvorschriften bestehen, von denen sich die Hälfte auf die Sprengstoffindustrie beziehen. Aus den statistischen Tabellen der Berufsgenossenschaft geht hervor, daß die gemeldeten Unfälle im Jahre 1919 auf 20 512 gestiegen waren, dann 1922 auf 19 178 und 1923 auf 13 669 zurückgingen. Erheblich ist

die Berufsgenossenschaft durch die nach dem Kriege eingerichteten, inzwischen wieder eingestellten Munitionsentladebetriebe belastet worden.

Bei Betrachtung der Unfalltabellen fällt auf, daß stets die Gruppen: „feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe“, „Fall von Leitern und Treppen“, „Auf- und Abladen“, „Heben und Tragen“, und „Verschiedene“ die meisten Unfälle aufweisen. Die chemische Industrie wird immer als besonders gefährlich hingestellt. Dem ist jedoch nicht so, wie eine Gegenüberstellung der Unfälle auf 1000 Vollarbeiter ergibt.

Es entfallen auf 1000 Vollarbeiter bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften:

1904—1913	63 Unfälle, davon 8,8 entschädigt und 0,9 tödlich,
1914—1920	63 „ „ 7,4 „ „ 0,9 „
bei der chemischen Industrie:	
1904—1913	59 „ „ 8,2 „ „ 0,6 „
1914—1920	58 „ „ 7,4 „ „ 1,4 „
1922	45 „ „ 5,5 „ „ 0,7 „

Die Daten für 1923 können nicht angegeben werden.

*) Referat vom gewerbehygienischen Vortragskursus der Deutschen Gesellschaft für Gewerbe-Hygiene.

den, da Lohnnachweisungen wegen der Inflation nicht gefordert wurden.

Unter Vorführung von Lichtbildern wird dann gezeigt, in welcher Weise die Unfallverhütung in der chemischen Industrie durchgeführt wird. Vielfach verhüten die vorgeführten Einrichtungen nicht nur Unfälle, sondern bringen auch noch wirtschaftliche Vorteile mit sich. Besonders bemerkt wird, daß in der chemischen Industrie nicht nur maschinelle und innere Einrichtungen der Gebäude der Unfallverhütung dienen, sondern auch die baulichen Anlagen selbst, namentlich in der Sprengstoffindustrie. Die Frage, was weiter zur Herabminderung der Unfälle geschehen könne, ist da-

hin zu beantworten, daß die jüngere Generation schon in den Fortbildungs-, Fach- und Hochschulen mit den Elementen der Unfallverhütung vertraut gemacht werden muß. An Stelle des toten Buchstabens soll der Versuch gemacht werden, die Arbeitnehmer durch Unfallbilder, die sich in Amerika angeblich sehr bewährt haben, auf die richtige, unfallverhütende Arbeitsweise hinzuweisen. Schließlich wird noch erwähnt, daß von der vor einiger Zeit gegründeten Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung eine Verbesserung des Maschinenschutzes erwartet wird. Die gemeinsame Prüfung der Maschinen auf der Leipziger Messe hat bis jetzt recht gute Erfolge gezeitigt. (5021)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 25. Oktober 1924.)

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. November 1924 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 50,10 G. z. M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 75,15 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 24. Oktober 1924. (5416)

Der Verkehr mit Branntwein zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein teilt mit: Durch Bekanntmachung vom 20. 10. 1924 hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete vom 15. April 1921 aufgehoben. Infolgedessen können nunmehr Branntwein und Branntweinerzeugnisse ohne Einschränkung und ohne Zulaufgenehmigung aus dem besetzten in das unbesetzte Reichsgebiet übergeführt werden. (5449)

Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Franzbranntwein.

Im Reichsministerialblatt Nr. 41 vom 24. Oktober 1924 veröffentlicht der Reichsfinanzminister auf Grund des § 116 Abs. 2 der Branntweinverwertungsordnung folgende Verordnung:

Zur Herstellung von Franzbranntwein und diesem in der Zusammensetzung ähnlichen Erzeugnissen darf Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis nicht abgegeben werden, wenn er unter ständiger amtlicher Ueberwachung (§ 118 der Branntweinverwertungsordnung) verarbeitet wird.

Berlin, den 20. Oktober 1924. (5435)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Diskontierung der „E“-Schatzanweisungen.

Wie aus zahlreichen Anfragen hervorgeht, bestehen über die Diskontierung der „E“-Schatzanweisungen in manchen Kreisen noch Zweifel. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat daher die wesentlichen Punkte dieses Verfahrens nachstehend nochmals zusammengestellt:

I.

Die Diskontierung bezieht sich auf alle noch im Umlauf befindlichen vom Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abt. Friedensvertrags-Abrechnungsstelle, zur Vergütung der englischen Reparationsabgabe — sowohl der früheren 26%igen wie der 5%igen Abgabe — und zur Vergütung der Reparationssachlieferungen ausgegebenen „E“-Schatzanweisungen.

Diskontiert werden die noch nicht fällig gewordenen Abschnitte der einzelnen Stücke der „E“-Schatzanweisungen, d. h. die Abschnitte

E II		fällig am 1. April 1925
E III		„ „ 1. Oktober 1925
E IV		„ „ 1. April 1926.

Der erste Abschnitt, der am 1. Oktober 1924 fällig geworden ist, wird nicht diskontiert, sondern in bar eingelöst.

II.

Der Diskontierung wird der dreifache Wert des bereits fällig gewordenen Abschnittes E I,

also bei den Stücken zu	40 Mark		30 Goldmark
und „ „ „	100 „		75 „
„ „ „	400 „		300 „

zu Grunde gelegt. Von dieser Berechnungsgrundlage wird unter Berücksichtigung des in den Abschnitten E II bis E IV enthaltenen Aufgeldes und eines Diskontsatzes von 16% p. a. der auszuzahlende Betrag errechnet. Demnach würden die Umrechnungskurse

am 27. 10. 24 =	93,39 %	am 10. 11. 24 =	94,04 %
„ 3. 11. 24 =	93,69 %	„ 15. 11. 24 =	94,27 %

betragen.

III.

Die Stücke, die diskontiert werden sollen, sind bei der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 21/22, einzureichen. Einer Vermittlung der Handelskammern bedarf es nicht mehr. Bei der Ueberweisung der Stücke ist ein doppeltes Nummernverzeichnis beizufügen mit der Angabe, auf welches Konto der Diskontbetrag überwiesen werden soll. Die Ueberweisung des Diskonterlöses erfolgt möglichst einen Tag nach Einlieferung der Stücke.

Der Inhaber von „E“-Schatzanweisungen ist nicht verpflichtet, von der Diskontierungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Auf der anderen Seite hat sich die Reichs-Kredit-Gesellschaft in dem mit ihr abgeschlossenen Abkommen zur Diskontierung nur verpflichtet, soweit die Stücke bis zum 31. Dezember 1924 bei ihr eingereicht werden.

IV.

Die Reichs-Kredit-Gesellschaft übernimmt auch die Einlösung des Abschnittes E I der „E“-Schatzanweisungen, der am 1. Oktober 1924 fällig geworden ist. Sie legt die Abschnitte der Reichsschuldenverwaltung vor und überweist den Einlösungsbetrag auf das von dem Einlieferer benannte Konto. Die Ueberweisung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Einlösungsbetrages von der Reichsschuldenverwaltung, erfahrungsgemäß in etwa 3 bis 4 Tagen nach Einreichung der Stücke. Bei Einlösung des Abschnittes E I durch die Reichs-Kredit-Gesellschaft entfällt die Inanspruchnahme der Reichsbankanstalten für diesen Zweck.

Die Reichs-Kredit-Gesellschaft übernimmt auch die Diskontierung einzelner Abschnitte einer „E“-Schatzanweisung, z. B. E II, E III und E IV oder von zwei zusammenhängenden Abschnitten, z. B. E II und E III oder E III und E IV. Die einzelnen Abschnitte werden gleichfalls zu einem Diskontsatz von 16% p. a. diskontiert. Der Einlösungskurs wird unter Berücksichtigung des Aufgeldes und Zugrundelegung der Laufzeit errechnet. (5445)

Zollbehandlung von Fermasol — Tarif-Nr. 386.

Im Reichszollblatt Nr. 27 findet sich folgende Mitteilung des Reichsfinanzministers vom 21. Oktober 1924:

Aus der Schweiz geht unter Bezeichnung Fermasol ein diastatisches Schlichte- und Entschlichtungsmittel für die Textilindustrie in der Form eines weißlichen Pulvers von schwachem eigenartigem Geruch ein, das nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung in der Hauptsache aus einem mechanischen Gemenge von Glaubersalz mit über 5% des eingedickten und getrockneten Auszugs tierischer Drüsen besteht.

Die Ware ist als nicht äther- oder weingeisthaltiger Auszug zum Gewerbegebrauch der Tarifnr. 386 zu unterstellen. (5459)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zoll-Tarif-Entscheidung. Das Zolldepartement hat in einem Sonderfall durch Verordnung vom 17. 7. 24 entschieden, daß Fliegenfänger aus mit Anhänger versehenen Pergamentstreifen, die mit einer klebrigen Masse bestrichen sind, als Papier, mit einer Mischung getränkt, nach Pos. 177/2e — alter Tarif — zu verzollen sind. Im neuen Zolltarif entspricht die Position 177/2e der Position 177/19. (5420)

Frankreich. Der „Modus vivendi“ mit Belgien. Am 24. Oktober wurde nach langen Verhandlungen ein Handelsabkommen unterzeichnet, das vorläufig die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten regeln soll. Nachdem die belgische Regierung die Ratifizierung des im Jahre 1923 unterzeichneten Handelsvertrages abgelehnt hatte, bestand Gefahr, daß durch die Anwendung des neuen belgisch-luxemburgischen Zolltarifs wichtige Zweige der französischen Ausfuhr (u. a. pharmazeutische Produkte und Parfümerien) geschädigt würden. Der neue „Modus vivendi“ gewährt Frankreich gegen gewisse Zugeständnisse Zollermäßigung auf eine Reihe dieser Produkte; Parfümerien werden statt mit 25 % nur mit 22 und 20 % verzollt, je nachdem sie Alkohol enthalten oder nicht, pharmazeutische Spezialitäten statt mit 20 % nur mit 15 %.

Der „Modus vivendi“ wurde dem Vertrag von 1892 angeschlossen, dessen weiteres Schicksal er teilen wird. (5447)

Belgien. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Die Zollbehandlung deutscher Waren. Der neue belgische Zolltarif tritt am 10. November in Kraft. Bezüglich der Behandlung der deutschen Waren erfährt die „Ind. und Handels-Ztg.“, daß die bisherigen Zollsätze unter Anpassung an den neuen Tarif beibehalten werden sollen. Da der neue Tarif allerdings zahlreiche Positionen enthält, werden einige Zollsätze eine Verminderung bzw. Erhöhung erfahren. Die Zollsätze für die deutschen Waren wurden soeben erst festgesetzt und werden in Kürze veröffentlicht werden. (5460)

Tschechoslowakei. Einführung von Zöllen auf Kunstseide. Die Zentrale der Handelskammern hielt unter Teilnahme von Vertretern der Handelskammern Reichenberg, Eger und Prag, des tschechischen und deutschen Textilverbandes sowie der beiden Kunstseidefabriken der Republik eine Sitzung ab, um sich mit der Forderung der Kunstseidefabriken auf Einführung eines Zolles von 10 K. per kg zu befassen. Die Vertreter der diesen Rohstoff verarbeitenden und exportierenden Industrien sprachen sich gegen die Forderung aus, indem sie darauf verwiesen, daß dann die hiesigen Wirk- und Strickwaren aus Kunstseide von den Weltmärkten ausgeschaltet würden. Sie verlangten, daß die Zollbelastung für Kunstseide auf später verlegt werde, bis die Qualität der inländischen Produkte jener der ausländischen gleichkomme. (5422)

Die Frage der Anilinfarben-Verzollung. Der Handelsminister erklärte einer Abordnung des tschechoslowakischen Textilvereines (Snolek), daß die Forderungen der Textilindustrie bezüglich der geplanten Verzollung von Anilinfarben, deren Einfuhr bisher zollfrei war, vor einer Entscheidung allen interessierten Industriebranchen zur Begutachtung vorgelegt würde. Falls sich auch die Regierung für den Schutz zoll der Anilinfarben entschliesse, könnte er kaum früher als gegen Jahresende eingeführt werden. (5423)

Einfuhrfreigabe. Laut Bekanntmachung des Handelsministeriums wird mit Gültigkeit vom 4. November die Einfuhr nachstehender Waren freigegeben: aus Pos. 135 Holzkohle, aus Pos. 168 Asphalterde, Asphaltsteine. (5424)

Erweiterung des Anmeldeverfahrens. Durch Bekanntmachung des Handelsministeriums ist mit sofortiger Wirkung die Einfuhr von Aluminiumhydroxyd, künstlich, aus Pos. 597 e nach amtlich bestätigter Anmeldung zugelassen. (5421)

Finnland. Ermächtigungsgesetz zur Anwendung von Höchstzöllen. Das finnische Parlament nahm am 21. Oktober in der Schlußlesung ein Gesetz an, das die Regierung ermächtigt, die gegenwärtigen Höchstzollsätze für Einfuhr aus Ländern, die mit Finnland keine handelsvertragliche Bindung haben, auf das Vierfache zu erhöhen, falls diese Länder für finnländische Einfuhr höhere Zollsätze als anderen Ländern gegenüber anwenden oder finnländische Waren anderweitig benachteiligen. (5418)

Estland. Zulassung und Zubereitung von pharmazeutischen Präparaten. Das nachfolgende Gesetz ist vom Sanitätskonseil angenommen und publiziert worden:

1. Zwecks Erlangung von Einfuhr-, Herstellungs- und Verkaufsgenehmigungen für Patentmittel, Serum und Vaccin sowie pharmazeutische, kosmetische und diätische Präparate muß man sich mit einem Gesuch an die Sanitäts-Hauptverwaltung wenden. Fremdsprachigen von ausländischen Firmen eingehenden Gesuchen muß eine notariell bestätigte estnische Uebersetzung beigefügt sein. Dem Gesuch können Drucksachen jeder Art sowie Untersuchungs- und Laboratoriumsangaben über das Präparat beigefügt sein.

2. Mit dem Gesuch ist eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens, die durch die Unterschrift des Herstellers bestätigt ist, einzureichen. Wenn es sich um eingekapselte Pillen oder Tabletten handelt, muß genau angegeben werden, mit welcher Mischung sie überzogen sind.

3. Alle eingereichten Gesuche und Dokumente unterliegen dem estnischen Stempelsteuergesetz.

4. Alle genannten Präparate, für die eine Einfuhr-, Herstellungs- oder Verkaufsgenehmigung für Estland erforderlich ist, läßt die Sanitäts-Hauptverwaltung analysieren, um ihre Zusammensetzung und ihren Wert zu ermitteln sowie festzustellen, ob diese Präparate nicht schädliche Zusätze enthalten oder leicht verderben.

5. Zwecks Analyse und Aufbewahrung von Proben in den entsprechenden Behörden zur Kontrolle sind von jedem Präparat 4 Exemplare in der zum Verkauf bestimmten Verpackung einzureichen.

6. Für jedes Präparat muß sein Engros- und Detailpreis schriftlich mitgeteilt werden, ebenso jede Preisänderung.

7. Alle Präparate müssen dieselben Aufschriften, Flaschen, Schachteln oder Verpackungen haben, mit denen sie in den Handel gelangen.

8. Will man mit dem Präparat Reklame verpacken, so muß die Reklame der Sanitäts-Hauptverwaltung zur Durchsicht eingereicht werden.

9. Von jeder nachträglichen Veränderung, sei es in der Zusammensetzung, Herstellung, Verpackung oder Reklame, muß der Sanitäts-Hauptverwaltung Mitteilung gemacht, Proben vorgelegt und eine neue Genehmigung nachgesucht werden.

10. Ueber jedes Präparat wird ein Beschluß gefaßt, ob es in das Verzeichnis der erlaubten oder verbotenen Präparate aufzunehmen ist. Die Erlaubnis oder das Verbot erfolgt im Einklang mit dem geltenden Medizinalgesetz. Jeder Beschluß wird im „Riigi Teataja“ (Staatsanzeiger) veröffentlicht.

11. Jede fernere Reklame — in Form von Annoncen in Zeitungen und Zeitschriften oder in Form von einzelnen Blättern oder Broschüren — darf nur nach Durchsicht und mit Genehmigung der Sanitäts-Hauptverwaltung erfolgen.

12. Zur Deckung der Analysekosten erhebt die Sanitäts-Hauptverwaltung für jedes Präparat eine Gebühr nach der diesbezüglichen im „Riigi Teataja“ veröffentlichten amtlichen Taxe.

Erkundigungen bei der Sanitäts-Hauptverwaltung haben ergeben, daß bei Einholung der Genehmigung zur Einfuhr von fertigen Medikamenten und Sera sowohl die Groß-, wie die Kleinhandelspreise angegeben werden müssen. Auch von etwaigen Preisänderungen muß der Sanitäts-Hauptverwaltung Mitteilung gemacht werden, da sie die Apothekertaxen zu bestimmen hat.

Hinsichtlich der „Laufzeit“ für Sera teilt die Sanitäts-Hauptverwaltung mit, daß eine solche — 1 Jahr — nur für Antidiphtheritis-Serum festgesetzt ist; dagegen wird verlangt, daß jedes ausländische Serum die Aufschrift trägt, wie lange es wirksam ist. (5415)

Italien. Wertzölle für Riechstoffe und Essenzen. Ein Dekret vom 2. September 1924, veröffentlicht im italienischen Amtsblatt vom 15. Oktober, erhöht den amtlichen Wert, der als Grundlage für die Erhebung des Zolles dient, für Anethol von 6 auf 8 Goldlire per Kilogramm und für Vanillin von 35 auf 55 Goldlire per Kilogramm. Die neuen Werte finden erst ab 31. Oktober Anwendung. (5439)

Revision der Ein- und Ausfuhrverbote. In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 30. September 1924 ist ein Erlaß vom 25. September veröffentlicht, der eine neue Liste der Einfuhr- und Ausfuhrverbote enthält. In dem Erlaß wird festgestellt, daß durch die neuen Einschränkungen handelsvertragliche Abmachungen nicht berührt werden. Die Einfuhr aus England z. B. ist daher, wie „Board of Trade Journal“ bemerkt, gemäß dem Abkommen von 1921 völlig frei, mit Ausnahme solcher Waren, die, wie Tabak, einer besonderen Gesetzgebung unterliegen.

Für die chemische Industrie sind folgende Verbote von Interesse:

Einfuhr. Parfümerien und parfümierte Seifen, Schwefel, Sprengstoffe und Feuerwaffen.

Ausfuhr. Eisenerze (mit Ausnahme der Pyrite); Abfälle von Kupfer und Kupferlegierungen mit vorwiegendem Kupfergehalt, sowie kupferhaltige Aschen; Zinnabfälle, Zinn- und Zinkasche; unverarbeitete Knochen und Knochenabfälle. (5443)

Griechenland. Kündigung der Handelsverträge. Die griechische Regierung hat, wie die Mitteilungen der griechischen Handelskammer in Deutschland melden, alle Handelsabkommen mit den fremden Staaten gekündigt, soweit sie aus der Vorkriegszeit stammen. Die Kündigung hängt mit der Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs zusammen, die vom 10. Dezember 1924 ab zu erwarten ist. Eine Kündigung des zwischen Deutschland und Griechenland abgeschlossenen, aber noch nicht ratifizierten Handelsvertrages kommt einstweilen nicht in Betracht. Die Verhandlungen zum Abschluß neuer Handelsverträge sind bereits im Gange. Falls sie bis zu dem oben erwähnten Datum nicht zu einem Abschluß führen sollten, dürfte damit zu rechnen sein, daß die griechische Regierung den beteiligten Staaten in der Zwischenzeit auf Grund der Gegenseitigkeit den Vertragstarif einräumen wird, jedoch nur bis zu einer Dauer von drei Monaten, gerechnet vom 10. Dezember 1924. (5437)

Türkei. Einfuhrverbote. Nach einer Mitteilung des türkischen Konsulats in Paris ist die Einfuhr folgender chemischen Produkte verboten: Militärwaffen und Militärmunition; Militär-, Jagd- und Grubenpulver; Dynamit u. and. Sprengstoffe; Gruben- u. and. Sprengkapseln; Gruben-Zündschnüre; Kaliumchlorat; Natriumnitrat; Kaliumnitrat; Pikrate; Nitroglycerin und ähnliche Produkte; Saccharin; Koch'sches Tuberkulinserum; Picrotoxin; „Phigi“ (Morphium-Cocain). (5428)

Ver. St. von Amerika. Raffiniertes Natriumnitrat bleibt zollfrei. Das Gesuch gewisser einheimischer Produzenten (vgl. „Chem. Ind.“ S. 563), raffiniertes Natriumnitrat nach Paragraph 5 des Tarifs mit einem Zoll von 25 % zu belegen, das auf heftige Opposition von seiten der „National Fertilizers Association“ und anderer Vereinigungen stieß, wurde von Schatzsekretär Mellon abgelehnt. Die Beziehung auf den Wortlaut des Paragraphen 1667 sei zurückzuweisen; wenn dort auch nur von „rohem“ Natriumnitrat die Rede sei, so würde der Kongreß doch, wenn er gereinigtes Natriumnitrat einem Zoll hätte unterwerfen wollen, dies in einem besonderen Paragraphen getan haben, wie es für Glaubersalz im Paragraph 83 geschehen sei. Der Sammelparagraph 5 komme nicht in Betracht.

Den einheimischen Produzenten steht Berufung an das „Board of General Appraisers“ und an den „Court of Customs Appeals“ frei. (5458)

Kein Dumpingzoll auf Natriumnitrit. Das Gesuch der „American Nitrogen Products Co.“ um einen Dumpingzoll auf Natriumnitrit aus Norwegen und Deutschland wurde von dem Schatzamt als unbegründet abgewiesen. — Der Zoll ist, wie bekannt, im Mai von 3 auf 4½ c. per lb. erhöht worden. (5456)

Alizarinfarbstoffe für „kompetitiv“ erklärt. Die von „H. A. Metz & Co.“ eingeführten Farbstoffe Alizarinblau-schwarz (B und BBB) und Patentblau V waren von dem lokalen Abschätzer als „kompetitiv“ erklärt und daher auf Grundlage des „amerikanischen Verkaufspreises“ veranlagt worden; die Berufung wurde von dem „Board of General Appraisers“ abgewiesen, da die einheimischen Produkte im allgemeinen dieselben Resultate ergäben; eine völlige Uebereinstimmung in allen Einzelheiten komme nicht in Betracht. (5457)

Rückgang des Farbstoffabsatzes infolge der Depression in der Textilindustrie oder der Ermäßigung des Einfuhrzolls? Die Tariffkommission arbeitet an einer Statistik über den Absatz von Farbstoffen in den ersten neun Monaten von 1924 und 1923, um die Grundlagen für die Beurteilung des Rückgangs der Nachfrage nach amerikanischen Farbstoffen zu gewinnen und den Einfluß der vor kurzem erfolgten Herabsetzung des Farbstoff-Einfuhrzolls genau feststellen zu können. Die verminderte Nachfrage nach Farbstoffen erscheint nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ als eine logische Folge der schweren Depression in der Textilindustrie, da aber auch von vielen Seiten Besorgnisse wegen der Wirkung der Zoller-mäßigung geäußert wurden, ist es notwendig, volle Klarheit zu schaffen. (5432)

Argentinien. Verzollung von Tonerdehydrat. Tonerdehydrat ist nach Pos. 2835 zu verzollen, d. h. mit 25 % von dem auf 1,50 Goldpeso per kg (netto) festgesetzten Wert. (5455)

Japan. Die bevorstehende Zolltarifreform. Nach dem „Board of Trade Journal“ wird dem japanischen Parlament voraussichtlich in der nächsten Sitzungsperiode (1925) der Entwurf eines neuen Zolltarifs vorgelegt werden; man glaubt aber, daß die Tariffkommission mit ihren Arbeiten nicht fertig werden wird, so daß während der nächsten Session nur die Erledigung eines Teils der Positionen zu erwarten wäre.

Das maßgebende Prinzip bei der Revision wird, wie man annimmt, sein, die spezifischen Zölle in Uebereinstimmung mit den gegenwärtigen Preisen zu bringen; dieselben wurden im Jahr 1911 so festgesetzt, daß sie einem bestimmten Wertzoll entsprachen, aber seither sind die Preise mindestens aufs Doppelte gestiegen. Man darf daher im allgemeinen auch eine Verdoppelung der Zollsätze erwarten. Einzelheiten sind noch nicht bekannt, durch eine eventuelle Erweiterung der Liste der unter den 100%igen Luxuszoll fallenden Waren dürften Produkte, welche nach dem in kurzem außer Kraft tretenden englisch-japanischen Vertrag Zollermäßigung genießen, nicht betroffen werden. (5401)

Australien. Neue Dumpingzölle. Nach einer Zollverordnung vom 19. August 1924 wird auf Grund des Industrieschutzgesetzes von nachstehenden Waren ein Dumpingzoll erhoben:

gemäß Sektion 4 des Gesetzes — von Aetznatron und elektrischen Zündkapseln aus England, wenn die Kosten einschließlich Zoll niedriger sind als der Verkaufspreis ähnlicher australischer Produkte; gemäß Sektion 5 des Gesetzes — von hölzernen Sicherheitszündhölzern aus allen Ländern mit Ausnahme von England, wenn die Kosten einschließlich Zoll niedriger sind als der Verkaufspreis ähnlicher australischer Produkte. (5442)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Chinesisches Handelsmarkengesetz.

Wie durch einen Schriftwechsel zwischen der deutschen Gesandtschaft in Peking und dem chinesischen Handelsmarkenamt wegen der Frage der durch die Hinterlegung von Handelsmarken bei der Seezollbehörde erworbenen Prioritätsrechte festgestellt worden ist, wird die Hinterlegung einer Handelsmarke in allen Fällen als Beweis ihres früheren Gebrauchs zugelassen. Hinterlegungen von Handelsmarken durch deutsche Firmen vor dem Krieg sind nach den deutsch-chinesischen Abmachungen aus dem Jahre 1921 vor dem 20. Februar 1925 zu wiederholen, damit sie ihre frühere Wirksamkeit behalten.

Das chinesische Handelsmarkengesetz erkennt die Hinterlegung einer Handelsmarke bei der Seezollbehörde nicht als eine im voraus erfolgte Anmeldung an, die hinterlegten Handelsmarken müssen daher neu angemeldet werden.

Waren sie fünf Jahre oder länger hinterlegt und erfolgt die Anmeldung innerhalb der in Art. 4 des Handelsmarkengesetzes bestimmten Frist (die inzwischen bis zum 31. Dezember 1924 verlängert worden ist), so treten die im Art. 4 des Handelsmarkengesetzes erwähnten Vergünstigungen ein. Der deutsche Anmelder erlangt dann durch Berufung auf die Hinterlegung den Vorrang vor anderen Anmeldern der gleichen oder einer verwechselbaren Marke, gegebenenfalls die Nichtigkeitserklärung einer bereits eingetragenen Marke. (Art. 2, Ziffer 5, Art. 3, 21 und 28, Ziffer 1.) Die Hinterlegung einer Marke ist dem Handelsmarkenamt nicht von Amts wegen bekannt, da die Handelsmarkenakten der Seezollbehörde dem Handelsmarkenamt noch nicht übergeben worden sind. Der Anmelder muß sich daher auf die Hinterlegung ausdrücklich berufen. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben. Durch einen Erlaß des Handelsministeriums ist lediglich bestimmt worden, daß die Vorlage der von der Seezollbehörde ausgestellten Quittung über die Zahlung der Hinterlegungsgebühr den Anmelder von der Verpflichtung zur Zahlung der in Artikel 35, Ziffer p. der Ausführungsbestimmungen zum Handelsmarkengesetz aufgeführten Applikationsgebühr befreit.

Versäumt ein deutscher Anmelder seine bei der Seezollbehörde hinterlegte Handelsmarke vor dem 31. Dezember d. J. bei dem Handelsmarkenamt anzumelden und erlangt ein Dritter die Eintragung der deutschen Marke, so muß der deutsche Anmelder bei nachträglicher Anmeldung die

Schlechtgläubigkeit des Dritten nachweisen. (Art. 28, 21 und 4 des Handelsmarkengesetzes.) Nach dem erwähnten Schriftwechsel mit dem chinesischen Handelsmarkenamt kann er sich dabei auf die Hinterlegung seiner Handelsmarke zum Beweis des früheren Gebrauchs berufen. (Deutsche Wirtschafts-Zeitung.) (5436)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Branntweinerzeugung und -verbrauch im Betriebsjahre 1923/24.

Nachdem inzwischen vom Reichsmonopolamt die Zahlen über die Erzeugung und den Verbrauch von Branntwein im September d. J. veröffentlicht sind, liegt das Gesamtergebnis des Betriebsjahres 1923/24 vor. Danach belief sich die Erzeugung im Berichtsjahr auf 1,5 Millionen hl (1913/14 3,8 Millionen). Die „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ weist in einer Erörterung der Produktions- und Verbrauchszahlen für 1923/24 auf die bemerkenswerte Entwicklung der sogenannten Monopolbrennereien hin, die Branntwein aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Calciumcarbid und aus anderen Stoffen herstellen, aus denen in der Vorkriegszeit Branntwein gewerblich nicht hergestellt worden ist. Diese Brennereien dürfen nach dem Monopolesetz vom Jahre 1922 10 % der Produktion des vorhergehenden Betriebsjahres, mindestens jedoch 250 000 hl herstellen. Die Erzeugung dieser Brennereien hat betragen:

im Betriebsjahre	1919/20	18 224 hl
„	1920/21	74 528 „
„	1921/22	120 879 „
„	1922/23	145 574 „
„	1923/24	179 759 „

Die Abgabe zum regelmäßigen Verkaufspreis (Trinkverbrauch) stellte sich im Berichtsjahr auf 299 681 hl (1913/14: 1,7 Millionen hl).

Die Abgabe zum ermäßigten Verkaufspreis belief sich im Berichtsjahr 1923/24 auf 667 397 hl (1913/14: 1,7 Millionen hl).

Der technische Verbrauch von Branntwein erreicht mit hin noch nicht einmal 40 % der Vorkriegszeit. Allerdings ist in den letzten Monaten des Berichtsjahres eine Steigerung zu verzeichnen.

Vom Gesamtverbrauch an vergälltem Branntwein im Berichtsjahr 1923/24 sind abgegeben (die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Berichtsjahr 1922/23):

zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis (Brennspritus, Motorspritus, technischer Spiritus)	542 025	(571 299) hl
zum Essigbranntweinpreis	72 114	(106 349) „
zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis (Riech- und Schönheitsmittel, Essenzen und Heilmittel)	53 258	(91 015) „

Die Abgabe zum Ausfuhrpreis belief sich im Berichtsjahr auf 149 445 hl (im Berichtsjahr 1922/23: 8513 hl). Die Einfuhr betrug rund 2000 hl.

Der Bestand der Monopolverwaltung an Branntwein Ende September 1924 erreichte 1,4 Millionen hl. (5438)

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Berlin.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet in der Zeit vom 10.—15. November in Berlin einen gewerbehygienischen Vortragskurs auf dem neben allgemeinen Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung insbesondere über gewerbliche Vergiftungen, erste Hilfe im Betriebe, elektrische Unfälle, industrielle Abwässer, Arbeitspsychologie und Arbeitseignung gesprochen werden soll. Der Kurs findet ganztägig im Hörsaal des Hofmannhauses, Sigismundstr. 4, statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für den ganzen Kurs 30,— Mk., für Einzelvorträge 5,— Mk. (5417)

Ausland

Großbritannien. Annahme des Reorganisationsplans der Magadi Soda Co. Der auf Grundlage des Angebots von „Brunner, Mond & Co.“ aufgestellte Reorganisationsplan der „Magadi Soda Co.“ wurde am 17. Oktober in einer Gläubigerversammlung einstimmig angenommen, und es wurde beschlossen, das Resultat der Abstimmung dem Gericht mitzuteilen.

Nach diesem Plan soll die Magadi Soda Co. liquidiert und eine neue Gesellschaft mit demselben Firmennamen und einem Aktienkapital von 830 000 £ gegründet werden, bestehend aus 250 000 6%igen „first preference shares“ zu je 1 £, aus 1 320 000 6%igen „second preference shares“ zu je 5 sh., 600 000 12½%igen „preferred ordinary shares“ zu je 5 sh. und 100 000 „ordinary shares“ zu je 1 £. Außerdem ist die Ausgabe von 500 000 £ ersten Hypothekens-Pfandbriefen, rückzahlbar zu 105, vorgesehen.

Die Statuten der neuen Gesellschaft und die Hypotheken sind dem staatlichen Konkursverwalter und Brunner, Mond & Co. zur Genehmigung vorzulegen. Von den Direktoren ist einer von dem Gouverneur der Kenya-Kolonie, ein zweiter von dem Vertreter der ersten Hypothekengläubiger, der Rest von Brunner, Mond & Co. zu ernennen; die Liste der Direktoren muß gleichfalls die Genehmigung des Kolonialamts und des staatlichen Konkursverwalters erhalten.

Die neue Gesellschaft übernimmt die Aktiven der alten. Die ersten Hypothekengläubiger der alten Gesellschaft sollen die entsprechende Zahl von Pfandbriefen der neuen Gesellschaft erhalten, die zweiten Hypothekengläubiger sowie die übrigen Gläubiger erste Vorzugsaktien der neuen Gesellschaft in einem 75 % ihrer Forderung entsprechenden Nominalbetrag. Bevorzugte Ansprüche sollen im Betrage von 22 000 £ voll befriedigt werden, und auch zugunsten der Stammaktionäre wurden Maßnahmen getroffen. Die Firma Brunner, Mond & Co. erklärt sich bereit, 100 000 Stammaktien zu pari gegen bar zu übernehmen und ebenso gewisse „preferred ordinary shares“. Außerdem verpflichtet sich die Firma gegenüber dem Kolonialamt und dem staatlichen Konkursverwalter, die Werke der Magadi Soda Co. ihrer vollen Leistungsfähigkeit entsprechend zu betreiben. Voraussetzung ist die Verlängerung des Pachtvertrages durch das Kolonialamt.

Der staatliche Konkursverwalter gab einen Ueberblick über die Vorgeschichte des Reorganisationsplanes (vgl. „Chem. Ind.“ S. 207) und erklärte, wenn dieser nicht durchgehe, so werde die Lage der Gläubiger sehr wenig günstig sein; bei einer Versteigerung würden voraussichtlich nicht mehr als 250 000 £ Erlöst werden. Dem Kolonialamt liege hauptsächlich daran, daß das Unternehmen in sichere Hände komme; die Hypothekengläubiger hätten keinen Anspruch an das Amt auf Gewährung eines neuen Pachtvertrages. (5448)

Die deutschen Reparationsfarbstoffe. Von den seit Beginn bis zum 31. Dezember 1924 von Deutschland gelieferten Reparationsfarbstoffen erhielt England nur 30%, während der ihm zustehende Anteil etwa 40% beträgt. Hierdurch sind, wie der Präsident der „Colour Users' Association“, Sutcliffe Smith, auf der letzten Jahresversammlung erklärte, die englischen Farbstoffverbraucher gegenüber denen der verbündeten Länder benachteiligt.

Auch an der Preispolitik der Regierung übte er scharfe Kritik. Die Preise werden von dem vom Handelsamt eingesetzten „Reparation Pricing Committee“, welches aus zwei Vertretern der „Colour Users' Association“ und zwei vom Handelsamt ernannten Vertretern der Fabrikanten besteht, nach dem Grundsatz festgestellt, daß sie nicht höher sein sollen, als die laufenden Preise bei direkter Einfuhr. Dies wäre richtig, erklärte Sutcliffe Smith, wenn ein freier Markt bestünde, tatsächlich aber seien jetzt die Preise in England höher als in verschiedenen andern Ländern mit großem Farbstoffverbrauch, während die englischen Verbraucher vor dem Krieg ihren Bedarf zu den niedrigsten Weltmarktpreisen hätten decken können. Die Regierung habe nach den amtlichen Nachweisen bis zum 31. März 1923 bei dem Verkauf der Reparationsfarbstoffe (abgesehen von den 936 641 £, die an die Reparationskommission abgeführt wurden) einen Reingewinn von 104 849 £ erzielt. Nach seiner Meinung handle die Regierung, wenn sie solche Gewinne auf Kosten der Farbstoffverbraucher mache, nicht in dem Geiste des Abkommens, das getroffen worden sei, als diese ihre Zustimmung zur Dyestuffs Act gaben. Er schlage vor, daß die Regierung nicht nur auf Gewinne verzichte, sondern außerdem aus dem Ertrag der Verkäufe der englischen Farbstoffindustrie Subsidien zahle. Obgleich man über den Nutzen, den die Verbraucher beim Bezug von Reparationsfarbstoffen hätten, streiten könne, so dürfe man doch nicht, wenn die Alliierten eine Fortsetzung der Lieferungen wünschten, sich abschließen, um nicht in eine ungünstige Lage zu kommen.

Was die Gutschrift der deutschen Lieferungen betreffe, so glaube er, daß die Sachverständigen der verbündeten Länder gleich ihm für die Aufhebung des „50/50 Abkommens“ seien; man sollte zu der Verrechnung gemäß Artikel 6 des Friedensvertrages zurückkehren und bei jeder Lieferung den niedrigsten Weltmarktpreis zugrunde legen. (5312)

Dauernde Kritik an der „British Dyestuffs Corporation“. Die Verhältnisse in der „British Dyestuffs Corporation“ werden andauernd von den verschiedensten Seiten scharf kritisiert. So stellte auf der letzten Jahresversammlung der „Colour Users' Association“ der Präsident, Sutcliffe Smith, folgende Forderungen auf: 1. Zurückziehung des von der Regierung eingebrachten Kapitals; 2. Reorganisation der Ge-

sellschaft; 3. Leitung des Unternehmens durch Fachleute, die in der Farbstoffindustrie groß geworden sind.

Die Gesellschaft werde nie ihre Aufgabe lösen können, wenn diese Forderungen nicht erfüllt würden, ja er gehe noch weiter und glaube, daß die Regierungskontrolle ganz beseitigt werden sollte. Man habe in den Kreisen der Farbstoffverbraucher kein volles Vertrauen mehr zu der „B. D. C.“, und die Empfindung wachse, daß sie gegenüber der inländischen Konkurrenz an Boden verliere. Ein Unternehmen von dieser Art und Größe könne nur unter sachverständiger Leitung gedeihen. (5310)

Farbstoffeinfuhrbewilligungen 1921—1923. In den Jahren 1921—1923 betrugen Menge und Wert der zur Einfuhr zugelassenen Farbstoffe (ohne die deutschen Reparationsfarbstoffe) nach der Statistik des englischen Handelsamts:

	Menge (in lb.):			
	aus Deutschland	a. d. Schweiz	a. and. Ländern	Gesamtmenge
1921	671 032	1 796 754	209 719	2 677 505
1922	1 325 671	1 638 235	270 987	3 234 893
1923	1 817 571	1 412 616	461 253	3 691 440

	Werte (in £):			
	aus Deutschland	a. d. Schweiz	a. and. Ländern	Gesamtmenge
1921	197 466	763 299	82 055	1 042 820
1922	375 675	694 740	33 404	1 103 819
1923	493 499	459 861	36 177	989 537

Hieraus ergeben sich folgende

	Werte per lb. (in s./d.)			
1921	5/11	8/6	7/10	7/9
1922	5/8	8/5	2/5	6/9
1923	5/5	6/5	1/7	5/5

Die wirklich erfolgte Einfuhr dürfte, wie der Präsident der „Colour Users' Association“, Sutcliffe Smith, auf der letzten Jahresversammlung bemerkte, annähernd den erteilten Lizenzen entsprechen. Die Tatsache, daß trotz dem Schutz, den die „Dyestuffs (Import Regulation) Act“ den englischen Farbenfabrikanten gewährt, doch die Einfuhrbewilligungen so stark zugenommen haben, bezeichnete er als beunruhigend.

Von besonderem Interesse sind die Zunahme der deutschen und der Rückgang der schweizerischen Einfuhr, sowie vor allem die durchschnittlichen spezifischen Werte der Einfuhr, ihre Höhe und ihre Änderungen. (5311)

Vom Ammonsulfatmarkt. Im August trat Frankreich infolge des Rückgangs der Preise auf 12 £ 9 sh. per t fob englischen Hafen wieder als starker Abnehmer für englisches Ammonsulfat auf; es bezog in diesem Monat über 5000 t gegen 739 t im Juli und die Augustausfuhr betrug mehr als 60% der Gesamtausfuhr nach Frankreich in den ersten sieben Monaten des Jahres. — Spanien und die Kanarischen Inseln sind dauernd Hauptabnehmer; die Einfuhr von 60 313 t in den ersten acht Monaten des Jahres war um 30 % größer als im gleichen Zeitraum von 1923. — Britisch-Westindien erhielt in den ersten acht Monaten von 1924 im ganzen 8 026 t gegen 7 151 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. — Der japanische Markt ist auf dem Gipfel der Ueberladung angekommen, die Ausfuhr ist unbedeutend geworden. In den ersten acht Monaten des Jahres wurden im ganzen 41 933 t nach Japan ausgeführt, oder 6 000 t mehr als im Vorjahr. Nach Meldungen aus Amerika hat die japanische Regierung mit amerikanischen Produzenten bis jetzt Abschlüsse auf etwa 5 000 t gemacht. — Die Gesamtausfuhr in den ersten acht Monaten betrug 177 792 t gegen 161 148 t 1923. Der Durchschnittspreis per Tonne fob im August lag etwas unter 13 £, gegen 14 £ auf dem Inlandsmarkt. (5303)

Frankreich. Neugründung in der Stickstoffindustrie. Die Gründung einer neuen Gesellschaft für Luftstickstoffbindung, der „Société Européenne de l'Ammoniaque“, wird aus Paris gemeldet; die Gründung erfolgte unter Beteiligung der „Air liquide“, das Kapital beträgt 8 Mill. frs., einer der Direktoren ist der frühere Minister Le Troquer. (5300)

Die Erzeugung von synthetischem Ammoniak in Toulouse. Nachdem die Kammer einen Anfangskredit von 30 Mill. frs. bewilligt hat, werden jetzt Vorbereitungen getroffen, um die Pulverfabrik in Toulouse für die Erzeugung von synthetischem Ammoniak einzurichten; die Anlagen sollen in 2½ Jahren fertiggestellt sein, wie „Chemical Age“ (London) berichtet. Das Nationale Stickstoffamt, welchem die Kontrolle der Ammoniakproduktion obliegt, hat sich noch nicht konstituiert, dagegen hat die im Mai eingesetzte beratende Kommission, deren Vorsitzender M. Patart, der Leiter der Munitionserzeugung, ist, die Baupläne zum Abschluß gebracht und einen Vertrag mit Le Creusot über die Lieferung der Maschinen und der übrigen Einrichtung abgeschlossen. (5360)

Schwefel als Düngemittel. Nach eingehenden von dem französischen Landwirtschaftsministerium unternommenen Versuchen kommt dem Schwefel, wie „Chemical Trade Journal“ berichtet, ein viel größerer Wert als Düngemittel zu, als man gewöhnlich glaubt. Bei Kartoffeln wurde eine Ertragssteigerung von 15%, bei weißen Rüben von 30% und bei Tomaten von 1300 kg pro Hektar erzielt; bei letzteren waren außer der gewöhnlichen Düngung 199 kg Schwefel pro Hektar zugesetzt worden. Durch den Schwefel soll der Stärkegehalt vermehrt und die Blattbildung befördert werden. — Dazu kommt die schon vor dem Krieg bekannte bakterielle Wirkung und die durch die gebildete Schwefelsäure begünstigte Ausnützung des Kaliegehaltes des Bodens. (5399)

Schweiz. Die Zukunft der Bodio-Stickstoffwerke. Die Fabrik in Bodio der „Nitrumwerke A.G.“ soll, wie „Chemical Trade Journal“ erfährt, auf die Erzeugung von Ammoniak nach dem Claude-Verfahren umgestellt werden, nachdem im Jahre 1921 infolge verschiedener katastrophaler Explosionen von flüssigem Stickstoffdioxid die Salpetersäurefabrikation nach dem Flammenbogenprozeß aufgegeben worden war. Zwei der Hauptaktionäre des alten Unternehmens, die „Motor Columbus“ in Baden und die „Banque d'Entreprises Industrielles“ in Zürich, haben eine neue Gesellschaft, die „S. A. La Nitrammonia“, mit einem Kapital von 2 500 000 Fr. zu diesem Zweck gegründet; diese wird die ganze Bodio-Anlage übernehmen und in kurzem mit dem Wiederaufbau beginnen. (5362)

Tschechoslowakei. Ausgleichsverfahren der Prager chemischen Fabrik A.G., Prag. Wie „Prag. Tagbl.“ erfährt, hat das Prager Handelsgericht über die Prager chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Prag (Fabrik in Kralup) das Ausgleichsverfahren eingeleitet. Die Passiva beziffern sich mit etwa 3 800 000 K., die Aktiva mit zirka 2 Millionen K. Die Gesellschaft bietet einen 35%igen Ausgleich an. Unter den Gläubigern befindet sich die Bodenbank mit einer Forderung von über 3 Millionen K. Die Gesellschaft, welche sich mit der Erzeugung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten befaßt, hatte sich im April 1920 konstituiert. (5426)

Die Lage der Zündholzindustrie hat sich in der letzten Zeit gebessert. Der Export ist im Steigen begriffen, da es neben der teilweisen Wiedergewinnung der früheren Absatzplätze gelungen ist, auch neue Absatzgebiete zu erwerben. Die Exportpreise mußten allerdings den niedrigen Notierungen der Weltmarktkonkurrenz angepaßt werden. Die Fabrik in Cinadiev, Eigentum der Solo A.G., wurde nach mehrmonatigem Stillstand, während welcher Zeit die Werke rekonstruiert wurden, wieder in Betrieb gesetzt, obgleich sie der „Tribuna“ zufolge nur für den Inlandsbedarf arbeitet. (5425)

Norwegen. Günstigere Aussichten für die Pyritindustrie? Nach einem Aufsatz von Kirsebom im „Teknisk Ukeblad“ bietet sich der norwegischen Pyritindustrie, wie wir „Chemical Age“ (London) entnehmen, in dem sog. Eustis-Prozeß ein Weg, um aus der durch die Konkurrenz der spanischen Pyrite und besonders des amerikanischen Schwefels veranlaßten schwierigen Lage herauszukommen. Nach diesem Verfahren wird aus den Pyriten Elektrolyt-Eisen und ein eventueller Kupfergehalt durch eine neue Flotationsmethode gewonnen; der Schwefel wird als Nebenprodukt erhalten. Bei einer möglichen Produktion von 1 000 000 t Pyrit im Jahre könnten so 300 000 t Eisen und 400 000 t Schwefel gewonnen werden. (5412)

Italien. Produktion, Ein- und Ausfuhr von Glycerin. Die Produktion, Ein- und Ausfuhr von rohem und raffiniertem Glycerin betrug nach einem amerikanischen Konsularbericht:

	Produktion		Einfuhr		Ausfuhr	
	roh dz	raff. dz	roh und raff. dz		roh und raff. dz	
1913	—	—	7 009		12 588	
1918	20 450	22 750	—		—	
1919	7 220	12 700	22 908		17 448	
1920	8 400	10 400	76		29 715	
1921	9 100	5 400	3 572		5 594	
1922	13 800	6 070	4 178		2 802	
1923	—	—	760		2 676	

Vor dem Kriege war die Ausfuhr größer als die Einfuhr, während des Krieges aber wurden nur verschwindende Mengen ausgeführt gegenüber einer bedeutenden Einfuhr, hauptsächlich aus den Ver. Staaten. Seit 1920 ist die Einfuhr, seit 1921 auch die Ausfuhr stark vermindert. Der inländische Bedarf wird im wesentlichen von den einheimischen Produzenten gedeckt; die Ausfuhr, die nach London, Hamburg und Antwerpen geht, besteht zu 97 % aus Rohglycerin, die Einfuhr zu 60 % aus raffiniertem Glycerin. (5205)

Die Citronensäureindustrie. In Ergänzung des Artikels auf S. 51 der „Chem. Ind.“ und der Notiz auf S. 186 entnehmen wir einem Bericht der „Associazione fra le Società Italiane per Azioni“ (Rom, Via Cesare Battisti 121) folgende Angaben:

Die neben der „Arenella“ in Sizilien (Provinz Messina) bestehenden drei Firmen sind: Isao (Gazzi), Sada (Tramestieri), S. G. F. C. (S. Teresa di Riva); ihre Produktionen entsprechen 2000, 1000 und 2500 t Calciumcitrat.

Die Ausfuhr von Citronensäure betrug 1923 13 303 dz im Werte von etwa 24 261 530 Lire. — Die Ausfuhr von Weinsäure, für deren Erzeugung die genannten Fabriken gleichfalls eingerichtet sind, belief sich 1923 auf 35 000 dz im Werte von etwa 40 478 742 Lire. (5323)

Sicilien. Die Lage der Schwefelindustrie. Nach einem amerikanischen Konsularbericht sind in der Abstimmung der vor dem Abschluß des italienisch-amerikanischen Abkommens vorhandenen Schwefelbestände der sizilianischen Produzenten gute Fortschritte gemacht worden; sie hatten sich für ganz Sicilien Ende April um 54 844 Tonnen gegenüber dem 31. Oktober 1923 vermindert; der Absatz im 2. Quartal von 1924 war zwar geringer als im ersten, aber besser als im entsprechenden Zeitraum von 1923. (5191)

Jugoslawien. Die Tanninindustrie. Der wichtigste chemische Ausfuhrartikel Jugoslawiens, insbesondere Kroatiens ist Tannin. Die gesamte Erzeugung in Kroatien und Slawonien betrug in den letzten vier Jahren 5502 Waggons, von denen auf 1919/20 2104, auf 1921 978, auf 1922-1225, auf 1923 1195 Waggons entfallen. 4420 Waggons wurden ins Ausland ausgeführt, und zwar nach Deutschland 389, nach Oesterreich 1408, nach der Tschechoslowakei 840, nach England 323, nach Rumänien 310, nach Ungarn 447, nach Polen 308, nach Italien 130 und nach anderen Ländern 265. (5418)

Ver. St. von Amerika. Die Ammoniakfabrik der Mathieson Alkali Works. Die Anlage der Gesellschaft für die Erzeugung von synthetischem Ammoniak arbeitet, wie aus Amerika berichtet wird, im großen Maßstabe, und man hofft, eine Jahresproduktion von über 5 000 000 lbs. Ammoniak zu erreichen; der Wasserstoff wird von der Alkali-Elektrolyse geliefert. (5363)

Graphitproduktion. Die Graphitindustrie der Vereinigten Staaten machte i. J. 1923 bedeutende Fortschritte. Nach einem Bericht des „U. S. Geological Survey“ betrug der Absatz 4056 t amorphem und 3 964 900 lbs. kristallinen Graphit, gegen entsprechend 2200 t und 1 849 766 lbs. i. J. 1922. — Die Produktion von künstlichem Graphit in Niagara Falls, N. Y., war mit 26 761 015 lbs. mehr als doppelt so groß als 1922. — Die Einfuhr (für inländischen Verbrauch) stieg von 12 488 short tons i. J. 1922 auf 19 434 t i. J. 1923, was einer Zunahme um 56 % entspricht. (5225)

Produktion von Tinte. Die Produktion der Firmen, die sich in erster Linie mit der Herstellung von Schreibtinten befassen, hatte im Jahr 1923 den Wert von 6 107 379 \$, gegen 4 980 148 \$ i. J. 1921; auf andere Produkte als Schreibtinte kamen 1923 1 874 255 \$. (5326)

Produktion von Gasruß 1923. Die Produktion von Ruß aus Naturgas stieg nach der Statistik des Geological Survey um 104 % gegen 1922 auf 132 262 648 lbs. Die Zunahme ist auf den gesteigerten Bedarf der Gummiindustrie zurückzuführen. Die Zahl der Produzenten stieg von 26 auf 47, die Zahl der Betriebe von 43 auf 69. Gegen Ende 1923 trat Ueberproduktion ein; die Bestände nahmen von 2 434 547 lbs. am 1. Januar 1923 auf 38 320 814 lbs. am 31. Dezember 1923 zu. (5207)

Die Alkalielektrolyse der „Eastern Electro-Chemical Co.“ Die elektrolitische Anlage der Gesellschaft zur Gewinnung von Alkali und Chlor in Bangor (Maine) wird im „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) beschrieben. Es sind 64 Allen-Moore-Zellen im Betrieb; 2 Motor-Generatoren liefern Strom von 1750 Ampère mit einer Stromdichte von 85,7 A. per Quadratfuß an der Anode, wobei vorzügliche Resultate erhalten werden (Zersetungsgrad durchschnittlich 50 %). Nur etwa 5 % der Alkalis und 9 % des Chlors gehen verloren. Die Anlage erzeugt 6100 lbs. Chlor in 24 Stunden. (5224)

Eine „Saccharin“-pflanze entdeckt. Unter dieser Ueberschrift berichtet „Chemist and Druggist“ (London), daß das amerikanische Landwirtschaftsministerium Versuche mit einer Pflanze anstelle, die eine Zuckerart von der 200fachen Süßkraft des Zuckers enthalten soll. Die Blätter können, wie bemerkt wird, direkt in getrocknetem und gemahlenem Zu-

stand verwendet oder aber mit Wasser ausgezogen werden. Die Pflanze wird aus Stecklingen gezogen und wächst rasch; 800 Stück stehen in Bell Gardens (Maryland) zur Abgabe zu Versuchszwecken bereit. (5171)

Rückgang der Ausfuhr von chemischen Produkten im 1. Halbjahr 1924 gegen 1923. Die Ausfuhr von Chemikalien und zugehörigen Produkten zeigt im 1. Halbjahr von 1924 einen Rückgang um 10 % gegen den gleichen Zeitraum von 1923. Eine Abnahme fand besonders bei Schwefel, gewerblichen Chemikalien, Kohlenteerprodukten, Gummen und Harzen, Pigmenten, Streichfarben, Firnissen, Düngemitteln und Sprengstoffen statt. In der nachstehenden Tabelle sind die Mengen in den beiden Halbjahren für einige wichtige Produkte angegeben (in Mill. lbs.):

	Januar/Juni 1923	Januar/Juni 1924
Säuren und Säureanhydride	10,85	11,77
Essigsäure	0,54	0,26
Schwefelsäure	3,57	5,89
Aluminiumsulfat	17,31	15,56
Calciumverbindungen:		
Calciumacetat	15,05	10,92
Calciumcarbid	3,29	6,18
Chlorkalk	16,79	11,53
Kupfersulfat	1,42	1,63
Formaldehyd	0,69	1,55
Glycerin	0,69	0,88
Kalisalze:		
Kaliumchlorat	0,13	0,42
Kaliumbichromat	2,23	0,54
Alle andern	2,82	1,55
Natronsalze	206,94	157,44
Borax	21,77	17,69
Soda (calc.)	14,35	11,73
Wasserglas	15,27	14,39
Acetznatron	58,70	44,26
Bicarbonat	8,80	7,79 (5241)

Kanada. Ausfuhr von Calciumcarbid im Geschäftsjahre 1923/24. In dem am 31. März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahr 1923/24 wurden an Calciumcarbid ausgeführt nach:

	— Zentner*)	im Werte von	— \$
Großbritannien	107 388	„ „ „ „	403 999
Vereinigten Staaten	—	„ „ „ „	—
Argentinien	—	„ „ „ „	—
Australien	5 104	„ „ „ „	17 400
Britisch-Ostindien	3 080	„ „ „ „	10 500
Britisch-Südafrika	3 773	„ „ „ „	13 031
Chile	687	„ „ „ „	2 344
China	550	„ „ „ „	2 245
Cuba	20 386	„ „ „ „	82 037
Niederländisch-Ostindien	—	„ „ „ „	—
Mexiko	29 748	„ „ „ „	118 407
Neufundland	954	„ „ „ „	3 838
Neuseeland	6 975	„ „ „ „	24 035
Peru	4 969	„ „ „ „	20 354
Venezuela	4 519	„ „ „ „	18 582
anderen Ländern	11 691	„ „ „ „	46 088

Gesamtausfuhr: 199 824 Zentner im Werte von 762 860 \$ (5296)

Ausfuhr von Essigsäure im Geschäftsjahre 1923/24. In dem am 31. März abgelaufenen Geschäftsjahre 1923/24 wurden an Essigsäure ausgeführt nach:

	108 551 Zentner*)	im Werte von	1 073 819 \$
Großbritannien	9 394	„ „ „ „	110 569
Vereinigten Staaten	176	„ „ „ „	2 107
Britisch-Ostindien	—	„ „ „ „	—
Britisch-Indien	1 589	„ „ „ „	18 831
anderen Ländern	4 636	„ „ „ „	51 388

Gesamtausfuhr: 124 346 Zentner im Werte von 1 256 714 \$ (5295)

Reichliche Schwefelvorkommen. Nach dem kanadischen Minister für Bergbau, Mc Crea, ist Kanada in der Lage, seinen Bedarf an Schwefel selbst zu decken und braucht sich nicht darüber zu beunruhigen, daß die amerikanischen Papierfabrikanten anlässlich des in Erwägung gezogenen Ausfuhrverbots für Holzschliff die Regierung in Washington ersuchten, die Schwefellieferungen nach Kanada abzuschneiden. Die Nickel-Bergwerks-Gesellschaften bei Sudbury könnten leicht

*) Zentner = 100 engl. Pfund.

den ganzen kanadischen Schwefelmarkt versorgen und würden diese Gelegenheit freudig begrüßen. Außerdem seien reiche Schwefellager entlang der Algoma Eastern Railway vorhanden, welchen von den kanadischen Papierfabrikanten große Beachtung geschenkt werde, da diese damit umgingen, ihren Schwefelbedarf durch eigene Produktion zu decken.

(5342)

Columbien. Platinproduktion. Die Platinproduktion des Choco-Bezirks in Columbien im 1. Quartal von 1924 betrug 16 000 Unzen i. W. von ca. 293 000 £. — Die Ausfuhr 1923 belief sich auf 40 000 Unzen, so daß man, wenn die Produktion sich auf der gegenwärtigen Höhe hält, mit einer Steigerung von über 50 % rechnen kann; man erwartet aber sogar noch eine Zunahme der Platingewinnung.

(5226)

Britisch Guyana. Chemikalieneinfuhr 1924 und 1923. Der Wert der Einfuhr zeigt im 1. Halbjahr gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1923

eine Zunahme:

bei Chemikalien um 20 011 \$ von 4 819 \$ auf 24 830 \$
bei Arzneimitteln
und Drogen . um 50 983 \$ von 24 107 \$ auf 75 090 \$

eine Abnahme:

bei Ammonsulfat um 152 251 \$ von 409 828 \$ auf 257 577 \$
bei Zündhölzern um 25 389 \$ von 37 618 \$ auf 12 229 \$

Die Gesamteinfuhr (von allen Waren) hatte den Wert von 4 282 358 \$, oder um 758 703 \$ mehr als im 1. Halbjahr von 1923.

(5130)

Brasilien. Absatzmöglichkeiten für Superphosphat. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ (New York) berichtet, wurde von dem Sekretär der „National Fertilizer Association“ an das Amerikanische Handelsamt die Bitte gerichtet, eine Untersuchung des südamerikanischen Marktes für Superphosphat in die Wege zu leiten, um den Absatz der überschüssigen amerikanischen Produktion zu fördern. Es wird ausgeführt, daß in Brasilien und den andern südamerikanischen Ländern ein Mangel an diesem Düngemittel bestehe und daß z. B. die brasilianischen Kaffeeplantagenbesitzer genötigt seien, immer neues Land in Kultur zu nehmen, während es vorteilhafter wäre, die alten Ländereien in entsprechender Weise zu düngen. — Es soll ein Handelskommissar nach Südamerika entsandt werden, um über die Verhältnisse Bericht zu erstatten.

(5164)

Die Produktion von Carnaubawachs. Die Jahresproduktion von Carnaubawachs in Brasilien beträgt etwa 5000 t, von denen etwa 4000 t exportiert werden; die Ausfuhr betrug in den letzten Jahren:

	1000 t	Mill. Milreis
1918	4,2	20,4
1919	6,2	20,5
1920	3,5	10,9
1921	3,9	10,4

Der Preis auf dem englischen Markt betrug für die drei Qualitäten im Februar 1924 per t 220, 110 und 100 £, gegen 200, 90 und 85 £ im Februar 1923.

(5001)

Madagaskar. Vanille-Produktion. Die Vanille-Ernte auf Madagaskar und den Nebeninseln, einschl. der Comoren, der Inseln Réunion und Mauritius, wird nach dem Jahresbericht von Schimmel u. Co. für 1923/24 auf 848 220 lbs., für 1922/23 auf 675 710 lbs. geschätzt. Auf den Seychellen nimmt man für 1922 eine Vanille-Ernte von 1000 kg an, 1923 dürfte sie noch geringer sein.*)

Vanilleausfuhr aus Madagaskar und Nebeninseln.**)

	kg	kg	kg
1908	44 737	1913	59 790
1909	43 268	1914	113 342
1910	42 804	1915	233 587
1911	52 430	1916	216 647
1912	113 662	1917	278 675
		1918	282 899
		1919	357 421
		1920	533 114
		1921	491 014
		1922	518 403

(5195)

Britisch-Indien. Farbstoffeinfuhr. Die vor kurzem veröffentlichte Statistik über den Einfuhrhandel im 1. Quartal des laufenden Fiskaljahres (April/Juni) zeigt ein Anwachsen der Teerfarben-Einfuhr von 64 Lakhs im entsprechenden Zeitraum von 1923 auf 75 Lakhs, das auf die Steigerung der deutschen Lieferungen von 50 auf 60 Lakhs zurückzuführen ist. Weitere 10 Lakhs für die Einfuhr aus Holland und Belgien, wobei es sich offenbar um deutsche über Rotterdam und Antwerpen ausgeführte Farbstoffe handelt, sind zu der deutschen Einfuhr hinzuzurechnen. — Aus England kamen nur Farbstoffe im Wert von wenig über 1 Lakh.

delt, sind zu der deutschen Einfuhr hinzuzurechnen. — Aus England kamen nur Farbstoffe im Wert von wenig über 1 Lakh.

(5120)

China. Zunahme der Ausfuhr von Holzöl. Die Ausfuhr von chinesischem Holzöl aus Hankow hat i. J. 1923 beträchtlich zugenommen; sie betrug 18 356 320 Gallonen i. W. von 18 614 183 Dollar, gegenüber 17 402 293 Gallonen i. W. von 11 297 008 Dollar i. J. 1922 und 11 936 333 Gallonen i. W. von 6 575 417 Dollar i. J. 1921. Nach einem amerikanischen Konsularbericht war die Ernte von Holzöl-Nüssen i. J. 1923 nach Menge und Qualität gut und ergab etwa 40 000 t Oel für die Ausfuhr. Die Aussichten des Handels für 1924 werden als befriedigend bezeichnet.

(5032)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft St. Ingbert. Wie der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923/24 ausführt, war in der ersten Hälfte des Berichtsjahres der Absatz nach dem unbesetzten Deutschland durch die Verkehrssperren fast völlig erdrosselt, im besetzten Gebiet stark gehemmt. Obendrein schmälerte noch der Zusammenbruch der Mark die Gewinnergebnisse des deutschen Geschäftes, da die Außenstände nicht wertbeständig eingebracht werden konnten. Mit Beginn der zweiten Jahreshälfte änderte sich die Lage; aber die endlich erreichte Versandmöglichkeit nach dem unbesetzten Deutschland kam zu spät, weil die anrollende Ware durch die Transportverzögerung auf den Regiebahnen einen nicht mehr aufnahmefähigen Markt fand. Die im Gefolge der Markbeständigkeit aufkommende Kreditnot hatte zum Stillstande der Betriebe geführt; eine nennenswerte Besserung trat bis zum Schlusse des Geschäftsjahres nicht ein. Das alte Absatzgebiet der Gesellschaft, Elsaß-Lothringen, blieb als französisches Monopolgebiet verschlossen. Einen Ausgleich für diesen Ausfall konnte nur der Export liefern. Dort gelang es in scharfem Wettbewerbe und oft zu kaum lohnenden Preisen die Erzeugnisse in erhöhten Mengen unterzubringen und die Beschäftigung der Fabriken aufrechtzuerhalten. Die Unsicherheit im gesamten Geschäftsverkehr wurde noch erhöht durch die ewig wechselnden Verkehrsvorschriften im besetzten Gebiet, durch die Zollplackereien bei der Einfuhr nach dem Saargebiet, vor allem aber durch die Wertschwankungen des französischen Franken, die eine sorgfältige Kalkulation unmöglich machten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf das Ergebnis des Berichtsjahres als befriedigend bezeichnet werden. Der Reingewinn beläuft sich auf 169 748 frs. Das neue Geschäftsjahr begann unter der Aussicht auf Gesundung der Verhältnisse des deutschen Marktes. Solange aber Elsaß-Lothringen als Absatzgebiet den Erzeugnissen der Gesellschaft verschlossen bleibt, ist ein günstiges Ergebnis nicht zu erwarten.

(3440)

LITERATUR

Das internationale Patentrecht nebst einer kurzgefaßten Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten, von Geh. Reg.-Rat Dr. jur. R. Jungmann, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Mit dem allmählichen Abflauen des Wirtschaftskrieges, der den Krieg mit den Waffen jahrelang überdauert hat, werden auch die in der Vorkriegszeit so regen Beziehungen zwischen Angehörigen der verschiedenen Staaten auf dem Gebiete des Patentwesens wieder angeknüpft. Aus dem Kriege selbst und aus der Not der Nachkriegszeit sind Erfindungen hervorgegangen, deren Inhaber neue Rechte in den bisher feindlichen Staaten suchen. Die Reichsverfassung erklärt die anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts, und der Vertrag von Versailles hat manche Veränderungen auf diesem Gebiete gebracht. Unter diesen Umständen darf das vorliegende Werk über das internationale Patentrecht auf Beachtung in industriellen Kreisen rechnen. Im zweiten Teil wird eine kurzgefaßte Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten der Welt unter Hervorhebung der für den Ausländer besonders wichtigen Bestimmungen gegeben. Bei dem fortgesetzten Wechsel in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten kann das Buch nur bis zu einem bestimmten Tage richtig und vollständig sein. Dieser Tag ist der 31. Juli 1924. Um das Buch möglichst lange brauchbar zu erhalten, ist beabsichtigt, von Zeit zu Zeit Deckblätter über die eingetretenen Veränderungen der patentrechtlichen Bestimmungen erscheinen zu lassen. Ein erster Nachtrag ist bereits erschienen.

(5450)

*) Ind. eng. Chemistry. News edition 2 (1924), 5.
**) Bulletin Economique publié par les soins du Gouvernement Général Tananarivo. Nach Wirtschaftsdienst 9 (1924), 20.

Das Gesetz über die Industriebelastung sowie das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung, erläutert von Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin.

Die beiden Gesetze vom 30. August 1924 sind in besonderem Maße für den Industriellen von Interesse, der sich über eine Last, die ihm für Jahrzehnte auferlegt wird, eingehend und zuverlässig unterrichten will. Das vorliegende Bändchen aus der Elsnerschen Betriebsbücherei gibt zunächst in einer Einführung einen kurzen Überblick über die die deutsche Wirtschaft treffende Gesamtlast, über den den einzelnen Unternehmungen auferlegten Teil und über die Organisation, die die Mobilisierung des deutschen Industriekapitals zum Ziel hat. Dem Gesetzestext sind Erläuterungen und Hinweise beigefügt, die auch die für das Verständnis wichtige Entstehungsgeschichte berücksichtigen. Von Bedeutung sind insbesondere die von dem gemischten Londoner Komitee in seinem Bericht gegebenen Erklärungen. Die neueste Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist beachtet. Die angezogenen anderweitigen Gesetzesbestimmungen sind im Gesetzestext, bei größerem Umfang im Anhang wieder gegeben. (5451)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 24. Oktober 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 95*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18 %) 8/5; Ameisensäure (85 %) 54*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 40; Aetzkali (88–90 %) 30; Aetznatron (76 %) 19/76**; Bariumcarbonat (natürlich, 92–94 %) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 14; Bariumchlorat 0/05* (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 45; Bleinitrat 42; Bleiweiß 43/10; Bleizucker (weiß) 46/10; Borax (krist., B. P.) 25; Borsäure (krist.) 45**; Brechweinstein (43–44 %) 0/010 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/06 (lb.); Chlorkalk (35 %) 10**; Citronensäure 0/13* (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/26*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 69**; Essigsäure (80 %) 2/4 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95 %) 0/17 (lb.); essigsaure Kalk (grau, 80 %) 15*; Flußsäure (59–60 %) 0/07½* (lb.); Formaldehyd (40 % vol.) 50; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80 %) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/06½* (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisaltpeter (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/05½* (lb.); Kaliumchlorid (80 %) 8; Kaliumchlorat 0/02½* (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07½* (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/07¼* (lb.); Kaliumsulfat (90 %) 11½; Kupfersulfat 24; Lithopone (30 %) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50 % vol.) 45; Natriumacetat 23; Natriumarseniat (45 %) 3/4; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/04¼* (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62 %, einschl. Eisenfäßer) 17–18; Natriumchlorat 0/02½* (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photographisch) 14; Natriumnitrit (auf 100 % ber.) 23/15; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 13/10; Natriumsulfid (konz., 60–65 %) 14/15; Natriumsulfat (krist.) 15; Natrionblutlaugensalz 0/04 (lb.); Oxalsäure 0/04 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98 %) 22/10; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/6/9 (lb.); Rhodanammium (95 %) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95 %) 0/09½; Salicylsäure (techn.) 0/1/1 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (1680) 7*; Soda (calc., 58 %) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/8 (lb.); Terpinolöl 3/5/0 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/011½ (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 1020 Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/5 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/0; Acetylsalicylsäure 3/1–3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 16/6; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/4–1/7; Bromnatrium 1/5–1/8; Calomel 3/11–4; Chininsulfat 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 4–4/3; Hexamethylentetramin (engl.) 3/0; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/10–2/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2–2/3; Phenacetin 5/9; Salicylsäure 1/6–1/8; Salol 3/9; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlenwasserwasserprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphaphthylamin 1/3½; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8; Benzidinbase (auf 100 % ber.) 3/11; Benzylchlorid (95 %) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorolol (p.) £ 85 (t); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9–0/10; Dinitrotoluol (66–68° C., ab Fabrik, ohne Verpackung) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100 % ber.) 3/11; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/5¼–0/5½; Nitrophenol (p.) (auf 100 % berechnet) 1/9; Paranitranilin 2/2½; Paraphenyldiamin (auf 100 % ber.) 10/2; Sulfanilsäure (auf 100 % ber.) 0/9.

Holland (Amsterdam), 22. Oktober 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105–120; Aluminiumsulfat (17–18 %) 8,50–10; Ameisensäure (80 % vol.) 44–48; Ammoniak (25 %) 20–23; Anilinöl 95–100; Anilinsalz 85–92; Antichlor 9,75–10,95; Arsenik (weißer) £0–60; Aetznatron (76–77%) 18,75–20; Benzaldehyd 170–200; Benzoesäure 180–200; Benzol (90 %) 30–40; Betanaphthol 76–80; Bittersalz 3,25–4,25; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29–30; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 125–132; Carbonsäure (40 %) 150–180; Chlorbarium 13–15; Chlorcalcium (70–75%) 5,50–6,50; Chlorkalk 9–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 4,30–4,95; Chlorzink 26–30; Chromalaun 26,50–29; Citronensäure 180–190; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80 %) 46–49; Essigsäure Natrium 29–33; Formaldehyd (40 % vol.) 57–60; Glaubersalz (krist.) 2,75–3,25; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblut-

laugensalz (gelbes) 75–80; Kalisaltpeter 30–33; Kaliumbichromat 52–56; Kupfersulfat (48–100%) 25–27; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 31–36; Morphinum 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 11–12,90; Natriumbichromat 39–43; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natronblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpeter 19–22; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 29–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 160–180; Salmiak (krist.) 25–27; Salpetersäure (36%) 14,50–16,50; Salzsäure (techn.) 2,25–3,50; Schwefelkohlenstoff 21–24; Schwefelnatrium (60–62 %) 14–16; Schwefelsäure (66% Bè) 4,90–5,75; Soda (98–100 %) 7–8,25; Wasserstoffperoxyd (30 %) 145–150; Weinsäure 110–120; Zinkweiß (techn., bleihaltig) —; Zinkweiß (99 %, chem. rein) 40–43.

Oesterreich (Wien), 24. Oktober 1924. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 71,50 schw. Fr. (100 kg); Aetznatron (128–130) 7400; Alaun (in Stücken) 3300; Ameisensäure (85%) 16300; Antichlor (krist.) 3900; Bittersalz Doll. 1,60 (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 12 900; Bleiweiß (chem. rein) 14 000; Borax (krist.) 9200; Carbonsäure (39–41, weiß, krist.) £ 58 (1000 kg); Chlorbarium (krist.) 96–98; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 2000; Chlorkalk (110–115) 2700; chloresaures Kali 7200; Chromalaun 6800; Chromkali (krist.) 17 500; Chromnatron 15 500; Eisenvitriol 1100; Essigsäure (80 %, für Genußzwecke) 25 500; Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28 Bè, chem. rein) 28 000; Glycerin (28 Bè, technisch) 19 200; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 500; Kupfervitriol (96–99) 7500; Lithopone (Grünsiegel, 30 %) —; Milchsäure (techn., 50 % vol.) 10 100; Mennige 13 200; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5300; Natriumbicarbonat (B) 3900; Natriumbisulfat (60–62) 5800; Natriumsulfat (techn.) 4200; Oxalsäure 9800; Paraffin (50–52, weiß Tafeln) 12 500; Pottasche (96–98) 7900; Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Salmiak 9400; Schwefelnatrium (60–62) 5800; Schwefelsäure (66% Bè) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1600; Terpinolöl (inländ.) 23 500; Terpinolöl (russ., weiß) 15 000; Wasserglas (36–38%) —; Weinsäure (krist.) 35 000.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 10.	22. 10.	Aktien	29. 10.	22. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	15 7/8	16 1/8	Höchst Farb.	16,25	16 50
Bad. Anilin . . .	18 3/4	18 7/8	Jeserich Asphalt .	3,—	3 1/4
Byk-Guldenw. . .	1,75	1 7/8	C. A. F. Kahlbaum	19,75	17 1/4
Chem. F. Buckau .	55,—	56,—	Köln-Rottweil . .	8,30	8 3/4
„ Griesheim . . .	16,—	16,25	Linde's Eismasch. .	6,75	6 5/8
„ Grünau . . .	13,75	13,50	Nitritfabrik . . .	3,40	3,8 1/2
„ v. Heyden . . .	2,5	2,40	Oberschl. Koksw. .	38,90	40,—
„ Milch & Co. . .	9,10	9,5	Rasquin, Farb.	6 5/8	5,50
„ Weiler . . .	14,75	15 1/4	Rh. W. Sprengst. .	6,20	6 1/8
„ Gelsenk. . .	60,—	62,—	J. D. Riedel . . .	3,40	4,10
„ W. Albert . . .	37,75	37 50	Rungwerke . . .	1,—	0,90
„ Concordia . . .	35,75	36,—	Rüttgerwerke . . .	15,25	16,25
Dynamit Nobel . .	8 5/8	8,75	H. Scheidemann . .	18,25	18 10
Egestorff, Salzw. .	7,3 1/2	7,10	Scherching, Chem. .	36,2	37,50
Elberf. Farbenf. .	16,—	16,50	Sprengst. Carb. . .	36,—	36,50
Fahlberg List . . .	4,70	4,80	Staßfurter Chem. .	22,75	20,75
Th. Goldschmidt .	12,75	12,—	Thür. Bleiweiß . .	11,50	11,50
Harkort Bergw. . .	5,—	5,60	Union Chem. Fabr. .	13,25	15,—
Heine & Co. . . .	1,80	1 7/8	Ver. chem. Wk. Chl.	12,40	12,—
			„ Glanzstoff F. . .	43,75	45,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	23. 10.	24. 10.	25. 10.	27. 10.	28. 10.	29. 10.
Holland . . .	165,50	165,20	—	165,40	165,40	165,50
Schweden . . .	111,75	111,75	—	111,70	111,75	111,75
Italien . . .	18,29	18,27	—	18,10	18,19	18,18
England . . .	18,92½	18,890	—	18,87½	18,19	18,92½
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	22,—	21,97	—	21,87	21,97	21,98
Schweiz . . .	80,80	80,87	—	80,825	80,75	80,85
Spanien . . .	56,35	56,20	—	56,20	56,45	56,25

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	29. 10.	22. 10.
Elektrolytkupfer . . .	128,25	126,50
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	118–119	116¼–117
Originalhüttenweichblei . . .	70–71	68–68½
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	65–66	63–64
Zink, umgeschmolzen . . .	58½–59½	57–58
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	490–500	480–490
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	480–490	470–480
Reinnickel . . .	295–305	295–305
Antimon-Regulus . . .	96–98	94–96
Silber in Barren per 1 kg . . .	97½–98½	98½–99½

(5462)

Versammlungskalender.

6. Nov.: Chemische Fabrik Ambra A.-G., Zittau, außerordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, in den Räumen der Deutschen Gesellschaft 1914, Berlin, Wilhelmstr. 67.
7. „ Gotha'sche Kohlensäurewerke (Sondra-Werke) A.-G., Gotha-Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, Gotha, Schloß-Hotel.
8. „ Minimax A.-G., Berlin, 3. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin W 8, Unter den Linden 2.
10. „ Dr. Eduard Bleil, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Magdeburg, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Sitzungsräumen des Magdeburger Hofes, Magdeburg. (5453)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der letzten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 8. NOVEMBER 1924

Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. November 1924.

Der Abschluß unserer Währungsreform durch die Aufnahme der ausländischen Reparationsanleihe hat es ermöglicht, mit dem endgültigen Abbau der Schutzmaßnahmen zu beginnen, die im Interesse der Mark getroffen wurden, ohne daß es gelungen wäre, ihren völligen Zusammenbruch zu verhüten. Auf keinem wirtschaftlichen Gebiet ist eine solche Fülle von Verordnungen ergangen wie auf dem der Regelung des Devisenverkehrs. Auf keinem Gebiet aber sind auch so verworrene Verhältnisse entstanden wie auf diesem, was sich dadurch erklärt, daß bei jedem neuen Zusammenbruch der Mark eine Verordnung erging, welche die früheren ergänzen oder berichtigen sollte. Zu den unproduktiven Ausgaben, mit denen die Exportindustrien in den letzten Jahren belastet waren, hat die Devisengesetzgebung in erheblichem Maße beigetragen. Die jetzt endlich erfolgte Aufhebung der überwiegenden Zahl der ergangenen Verordnungen bedeutet mithin eine sehr erfreuliche, aber auch sehr notwendige Entlastung der am Ausfuhrhandel beteiligten Industriezweige.

Die für die Industrie wichtigste Maßnahme der soeben von der Reichsregierung veröffentlichten Revision der Devisengesetzgebung ist die Aufhebung der Devisenablieferungspflicht. Jedes industrielle Unternehmen, welches für seine Warenausfuhr Bezahlung in fremden Zahlungsmitteln erhält, kann in Zukunft die empfangenen Devisen zur freien Verfügung behalten. Damit ist nicht nur die Anmeldung und Ueberweisung des für die Ablieferung festgesetzten Teiles an die Reichsbank in Fortfall gekommen, sondern es ist auch die Neubeschaffung der für die Einfuhr von Rohprodukten erforderlichen Devisen aus den Beständen der Reichsbank durch Vermittlung einer Devisenbank überflüssig geworden. Darin liegt eine ganz außerordentliche Entlastung jedes Unternehmens der deutschen Ausfuhrindustrie. Denn kaum eine Maßnahme aus dem gesamten Gebiet der staatlichen Reglementierung unseres Wirtschaftslebens hat in so empfindlicher Weise die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen beeinträchtigt wie die Aufhebung des Rechtes der freien Verfügung über die ausländischen Zahlungsmittel. Daß der Ankauf von Devisen auch weiterhin nur bei einer Devisenbank geschehen darf, wird von der Wirtschaft als eine Belästigung kaum empfunden werden, da bekanntlich die Mehrzahl der Privatbanken als Devisenbanken zugelassen ist.

Ferner ist es in Zukunft gestattet, Waren auch gegen Reichsmark in das Ausland zu verkaufen. Hierin kommt die Ueberzeugung der amtlichen deutschen Stellen zum Ausdruck, daß eine Gefährdung der Reichsmark, des deutschen gesetzlichen Zahlungsmittels, nicht mehr zu befürchten ist. Industrie und Exporthandel dürften von dieser Berechtigung kaum in größerem Umfang Gebrauch machen, da sich der Handel in ausländischen Rohprodukten und Halbfabrikaten wegen der ständigen Währungsschwankungen in einer ganzen Reihe von Ländern einstweilen wohl noch ganz überwiegend in den Devisen der hochvalutarischen Länder abspielen wird. Auch die durch die

Revision der Devisengesetzgebung wieder hergestellte Berechtigung, im Inlandsverkehr die Preise in fremder Währung zu berechnen und Zahlung in Devisen zu fordern, wird bei der in Zukunft bestehenden Möglichkeit, ausländische Zahlungsmittel jederzeit im freien Verkehr zu erwerben, von großer praktischer Bedeutung nicht sein.

Aufrechterhalten aus den früher erlassenen Verordnungen bleibt vor allem der Einheitskurs. Es dürfen daher Devisen, für die eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, weder zu einem höheren noch zu einem niederen Kurse, als zu dem zuletzt notierten amtlichen Briefkurs, erworben oder abgegeben werden. Es gilt indessen in Bankkreisen als wahrscheinlich, daß auch diese Bestimmung in absehbarer Zeit in Fortfall kommen wird. Verboten bleiben auch weiterhin Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln. Man hat sich mithin noch nicht entschließen können, der gesamten Regelung des Devisenverkehrs ein Ende zu bereiten. Indessen darf man in industriellen Kreisen mit dem jetzt erfolgten Abbau der staatlichen Reglementierung des Devisenverkehrs zufrieden sein. Er bekundet auch gegenüber dem Ausland, daß die deutsche Währung heute — ein Jahr nach der künstlich durchgeführten Markstabilisierung — auf sicheren Füßen steht und daß die deutsche Reichsmarknote als vollwertiges Zahlungsmittel in allen Ländern der Welt zu gelten hat.

Die vor wenigen Tagen bekanntgegebenen Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz beziehen sich lediglich auf einen Teil desselben. Es handelt sich mithin um eine erste Verordnung, der weitere folgen werden. Es war zunächst erforderlich, für die in den nächsten Monaten bevorstehende erste Umlegung des Industriebelastungsgesetzes die notwendigen Vorschriften zu erlassen. Aus diesem Grunde enthält der erste Abschnitt der Verordnung nähere Bestimmungen über den Kreis der Belasteten, zu dem die reinen Holdinggesellschaften nicht gerechnet werden. Dagegen wird einem Hauptbetriebe zu seinem Betriebsvermögen der Aktienbesitz an Tochtergesellschaften hinzugerechnet. Bekanntlich ist für die erste Umlegung die Vermögensveranlagung für das Jahr 1924 maßgebend. Diese Bestimmung des I.B.G. bedurfte näherer Festsetzungen über die Bemessungsgrundlage. Die Durchführungsbestimmungen setzen fest, daß die Veranlagung zur Vermögenssteuer für die Höhe der Umlage auch dann maßgebend ist, wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden ist. Änderungen der Veranlagung durch Rechtsmittelentscheidungen oder andere Verfügungen sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Finanzamt vor der Erteilung des Belastungsbescheides bekanntgeworden sind. Ueber die bis zu 50 000 Goldmark reichende Freigrenze sind einige Erläuterungen gegeben. Die Berechnung der Umlage selbst ist in diesen ersten Durchführungsbestimmungen noch nicht geregelt. Sie wird zu einem später von der Regierung festzusetzenden Prozentsatz vom Betriebsvermögen erfolgen, sobald das Ergebnis der Vermögenssteuerveranlagung für das Jahr 1924 vorliegt, was gegen Ende des nächsten Monats der Fall sein dürfte. Auch die Frage der dinglichen Sicherung ist einer späteren Regelung vorbehalten. — Bl. (5526)

Interessante Preisbewegungen auf dem englischen Chemikalienmarkt.

Von den Preisänderungen auf dem englischen Chemikalienmarkt sind u. a. zwei von besonderem Interesse, der Preisrückgang der Ferrocyanide in den letzten Jahren und die Preissteigerung der Bromide in den letzten Monaten.

Ferrocyanide. Der Preisrückgang der Ferrocyanide war von entscheidendem Einfluß auf die schlechten Geschäftsergebnisse der „British Cyanides Co.“. Noch vor anderthalb Jahren schienen, wie „Chemical Age“ (London) schreibt, die Aussichten der Gesellschaft sehr günstig zu sein, als der ganz unvorhergesehene und ganz beispiellose Preissturz gewisser Cyanverbindungen eintrat, der auf die Konkurrenz der „American Cyanide Co.“ zurückzuführen ist. Durch hohe Zölle (ca. 33 $\frac{1}{3}$ %) geschützt, konnte dieses Unternehmen, wie der Präsident der britischen Gesellschaft, Kenneth Chance, auf der letzten Generalversammlung ausführte, nicht nur praktisch den ganzen amerikanischen Markt, den bedeutendsten in der Welt, erobern, sondern auch auf den Weltmärkten den Kampf mit den europäischen Produzenten aufnehmen. Ein Blick auf die Preisbewegung z. B. von Ferrocyanatrium macht die katastrophalen Wirkungen, welche dieselbe zur Folge hatte, verständlich; von 1 sh. 8 d. per lb. im Juli 1920, sank die Notierung auf 7 d. im Juli 1923, auf 6 d. im Januar 1924 und auf 4 d. in der letzten Zeit. Die Preise für Ferrocyanide sind also jetzt unter den Stand vor dem Kriege gesunken und ein Gewinn ist unter diesen Verhältnissen ausgeschlossen. Eine andere Auswirkung dieser Entwicklung ist die auf die Gaswerke, die Hauptproduzenten von Sulfocyaniden, welche weiterhin in Ferrocyanide umgewandelt werden. Die Gewinnung der Cyanverbindungen aus dem Leuchtgas wirkt selbst in den besten Zeiten keinen großen Gewinn ab und es ist anzuerkennen, daß die Gasgesellschaften in eine Herabsetzung der Preise gewilligt haben, obwohl auch dadurch die Konkurrenzfähigkeit nicht wiederhergestellt wird.

Wie eine Besserung dieser Verhältnisse herbeigeführt werden könnte, ist nicht leicht zu sagen, da das Angebot viel größer als die Nachfrage und eine wesentliche Steigerung des Verbrauches nicht sehr wahrscheinlich ist, wenn nicht neue Anwendungsgebiete gefunden werden. Vielleicht sind aber doch in dieser Richtung neue Möglichkeiten vorhanden, da sich der Präsident der „British Cyanides Co.“ sehr hoffnungsvoll über eine neue von den Chemikern des Werks aus Sulfocyaniden hergestellte organische Verbindung äußerte, für die man wegen ihres billigen Preises bei der Gummivulkanisation und für andere Zwecke einen bedeutenden Absatz erwarten dürfe. Die Fabrik, in welcher die Produktion in großem Maßstab aufgenommen werden soll, ist eben erst fertiggestellt worden. Damit würde sich für die Gesellschaft, nachdem sie eine Krisis, der manche andere erlegen wäre, überstanden hat, die Aussicht auf bessere Zeiten eröffnen.

Bromide. Für Kaliumbromid (krist.) wurden, wie „Chemical Trade Journal“ schreibt, zu Anfang des Jahres loco-Preise von 8 d. per lb. erzielt und die Notierungen hielten sich auf diesem Stand bis Ende Juni; dann aber trat eine rasche Steigerung — auf 10 d. in der ersten Augustwoche und 1 sh. 4 d. gegenwärtig — ein, die offenbar ihr Ende noch nicht erreicht hat. Dieser Preisbewegung folgte natürlich Natriumbromid, das wegen des höheren Bromgehalts immer um 1 bis 2 d. per lb. höher notiert wird.

Eine naheliegende Erklärung für diese Erscheinung ist die verminderte Produktion von Kalidüngern durch das deutsche Kalisyndikat, da die hierbei als Nebenprodukte gewonnenen Bromide trotz ihres hohen Preises doch einen nur auf ihre Gewinnung allein gerichteten Betrieb wirtschaftlich nicht rechtfertigen. Ein weiterer Grund ist in der zugleich mit dieser Pro-

duktionsverminderung plötzlich auftretenden abnorm starken Steigerung der Nachfrage in Amerika zu sehen, wo die Preise noch rascher als in England gestiegen sind; die amerikanischen Käufer haben Abschlüsse auf lange Zeit für deutsche Bromide getätigt, und hierauf hauptsächlich ist das Anziehen der englischen Preise zurückzuführen. Die verstärkte amerikanische Nachfrage ist indessen nicht durch einen vermehrten Verbrauch auf den bekannten Anwendungsgebieten, in der pharmazeutischen und photographischen Industrie entstanden, sondern es trat hier ein ganz neuer Faktor auf, nämlich die steigende Verwendung von sogenannten „Anti-Knock“-Zusätzen bei den Explosionsmotoren. Von den zu diesem Zweck vorgeschlagenen Verbindungen hat „Tetraäthylblei“ am meisten Eingang gefunden und es werden in Amerika große Mengen von diesem Produkt hergestellt und dem Gasolin zugemischt („Aethylgas“); zur Erzeugung von Tetraäthylblei wird aber Aethylbromid gebraucht, und dieses wird aus Kalium- und Natriumbromid gewonnen. In dieser neuen Verwendung der Bromide ist nach den „Drug and Chemical Markets“ die Hauptursache des vermehrten Verbrauchs zu sehen.

Es ist indessen zu beachten, wie „Chemical Trade Journal“ bemerkt, daß Befürchtungen bezüglich einer dauernden Preissteigerung der Bromide hieraus nicht abgeleitet werden können, da bei dieser Verwendung die Bromide ja nicht verbraucht werden und leicht wiederzugewinnen sind; eine gewisse Menge von Bromiden ist für unbeschränkte Zeit ausreichend für die Fabrikation von Tetraäthylblei. Man darf daher erwarten, daß eine Reaktion eintreten wird, sobald sich die neue Industrie mit einem genügenden Vorrat versehen hat. Auch der Anreiz zur Produktionssteigerung, der für die deutsche und die tunesische Bromidindustrie in den hohen gegenwärtigen Preisen liegt, wird automatisch zu einer Abschwächung auf dem Markte führen. (5517)

Der Chemikalienhandel Englands mit den Dominions.

Die beiden Hauptpunkte, welche bei einer Betrachtung der Statistik des Chemikalienhandels zwischen dem Mutterlande und den Dominions ins Auge fallen, sind, wie „Chemical Age“ (London) schreibt, die folgenden: 1. der hohe Anteil, der England bei der Deckung des Bedarfs der Dominions (mit Ausnahme von Canada) zukommt, und 2. der verhältnismäßig geringe Betrag der Lieferungen nach den Dominions im Vergleich mit der Ausfuhr nach andern Ländern.

Nimmt man hinzu, daß der Handelsverkehr innerhalb des britischen Reiches durch keine Valutaschwierigkeiten behindert wird, so erscheinen die Aussichten für eine Steigerung der Ausfuhr sehr günstig. In fast allen Dominions zeigt sich seit dem Krieg ein Fortschritt in dem Uebergang von der Agrarwirtschaft zur Industrie, wobei besonders die Entwicklung der Textilindustrien wegen des vermehrten Bedarfs an Farbstoffen und Alkalien von Bedeutung ist; zu gleicher Zeit aber eröffnen sich auch in der Landwirtschaft infolge der zunehmenden Erkenntnis der Wichtigkeit der künstlichen Dünger, vor allem in Indien, neue Absatzgebiete.

Südafrika. In Südafrika hat der englische Chemikalienhandel im letzten Jahr seine beherrschende Stellung behauptet; die zunehmende Industrialisierung, die gesteigerte Tätigkeit in den Bergwerken und die Belebung des Handels im allgemeinen lassen eine weitere befriedigende Entwicklung des Chemikaliengeschäfts erwarten. Die günstige Lage des englischen Handels ist besonders bemerkenswert, weil die deutschen Handelsbeziehungen mit Südafrika wieder in vollem Umfang aufgenommen sind und eine Steige-

rung in der Schärfe der Konkurrenz, mit Ausnahme von wenigen Produkten, wohl nicht zu erwarten ist. In der Farbstoffeinfuhr hat Deutschland den Vorkriegsstand noch nicht ganz erreicht, aber in der Lieferung von Kalidüngern kommt ihm wieder der Hauptanteil zu. Eine ernsthafte amerikanische Konkurrenz besteht nur in einem oder zwei Produkten. Eine große Rolle in der Einfuhr spielen Cement und Asbest-Cement, dagegen ist der Bedarf an Säuren nicht sehr bedeutend; der Gesamtwert der eingeführten Säuren aller Art ist nicht größer als 15 000 £ im Jahr, wovon z. B. rund 1000 £ auf Schwefelsäure kommen; von Interesse ist aber der Anteil der englischen Industrie an den Lieferungen. — Der größte Posten in der Einfuhr ist Borsäure, worin England das faktische Monopol besitzt; das letzte Jahr brachte einen Rückgang um 7000 lbs. auf 84 409 lbs. — Die Schwefelsäure-Einfuhr zeigte 1922 eine Abnahme, die aber 1923 mehr als ausgeglichen wurde; England lieferte in diesem Jahre 27 607 lbs., d. h. mehr als 50% des Bedarfs. — Auch die Alkalien-Einfuhr steigerte sich im Jahr 1923 bedeutend; dieselbe kam ausschließlich aus England und hatte einen Gesamtwert von 4661 £. — Gute Fortschritte wurden in der Einfuhr von Ammonitrat gemacht, worin England 25% des Bedarfs deckt. — Nahezu konkurrenzlos ist England auch in Borax, Soda und Aetznatron; das Geschäft ist etwas zurückgegangen, aber nicht zugunsten der Konkurrenten.

Weitaus das wichtigste Produkt in dem englischen Chemikalienhandel mit Südafrika ist Cyannatrium, und hierin zeigte sich sowohl absolut wie relativ ein Fortschritt; die Einfuhr aus England i. J. 1923 betrug nahezu 6 000 000 lbs. im Wert von 244 376 £ oder um über 100% mehr als im Vorjahr.

Was die Preise betrifft, so trat nach den neuesten Berichten aus Südafrika bei Soda, Aetznatron und Kalisalzen Preissenkung mit bedeutend gesteigertem Absatz ein, während andererseits Nitrate, Glycerin und Schwefel noch auf dem alten Preisstand beharren. Auf die Depression in der Goldbergwerksindustrie und die Betriebseinstellungen in den Diamantgruben ist die verminderte Nachfrage nach Sprengstoffen zurückzuführen. — Eine Zunahme zeigte die belgische Einfuhr von Superphosphat und Thomaspophat, worin Belgien jetzt statt Holland an erster Stelle steht, und die Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln, wie Natriumarsenit, wovon England im Wert von 48 519 £ lieferte, oder 85% mehr als 1922. — Von anderen Produkten sind noch zu erwähnen: Bittersalz, nach welchem die Nachfrage steigt, sowie Bleiglätte und Natronwasserglas, die ziemlich gleich blieben.

Australien. Der Gesamthandel in Chemikalien, Drogen und Düngemitteln hatte 1922 den Wert von 3 553 377 £, 1923 den Wert von 3 894 435 £ und in den neun Monaten vom Juli 1923 bis März 1924 den Wert von nahezu 3 000 000 £. — Besonders wichtig ist Australien als Abnehmer von Weinsäure und Tartraten; es ist der zweitbeste Kunde Englands und ist im Begriff, der beste zu werden. Der Bedarf an Weinsäure, der praktisch ganz von England gedeckt wird, beträgt im Jahr etwa 437 t im Werte von gegenwärtig etwa 33 414 £. — Die Einfuhr von Weinstein (Cremor tartari) ging von 415 526 £ 1922 auf 213 713 £ 1923 zurück, wobei aber der englische Anteil von 99 629 £ auf 126 456 £ stieg, während der französische (217 339 £) zurückging. — Die Einfuhr von Citronensäure aus England, das ein praktisches Monopol besitzt, fiel von 33 925 £ 1922 auf 12 813 £ 1923. — Auch Calciumchlorid wurde weniger eingeführt. — In Cyankalium und Cyannatrium, die gleichfalls eine große Rolle spielen, ist die Lage für England etwas weniger günstig geworden, indem die Lieferungen von 2 000 000 lbs. auf 1 369 933 lbs. abnahmen; doch

nehmen die englischen Fabrikanten noch eine sehr starke Stellung ein, und eine Besserung des Geschäfts ist wahrscheinlich.

Die Nachfrage nach Farbstoffen hat sich vermindert, aber die englischen Produzenten hatten weniger darunter zu leiden als ihre Konkurrenten; die Gesamteinfuhr von synthetischen Farbstoffen ging von 412 841 £ auf 162 498 £ zurück, die aus England von 282 283 £ auf 136 833 £. Dasselbe gilt für Pflanzenfarbstoffe, bei denen die Gesamteinfuhr von 89 333 £ auf 47 527 £ sank, während der englische Anteil von 57 auf 75% stieg. — Hier ist auch auf die Entwicklung der einheimischen Produktion hinzuweisen, ebenso wie bei den Schafwaschmitteln und den Insektenschutzmitteln im allgemeinen, wo früher das Geschäft blühte, während jetzt der Bedarf von den australischen Fabrikanten gedeckt wird.

In verschiedenen Produkten, die hauptsächlich aus England bezogen werden, ist erst vor kurzem eine starke Depression überwunden worden. Die Einfuhr von raffiniertem Glycerin ging in beunruhigender Weise zurück und ebenso die von Natriumverbindungen; Soda fiel von über 29 000 t (248 043 £) auf 13 047 t (119 477 £), wodurch die englischen Produzenten besonders stark getroffen wurden, da sie auf diesem Gebiet ein nahezu vollständiges Monopol besitzen. Bei Wasserglas ist die Lage ähnlich, nach Schwefelnatrium dagegen besteht eine gleichbleibende Nachfrage. Bei Aetznatron ging die Gesamteinfuhr zurück, aber für den englischen Handel sind die Verhältnisse günstiger geworden; die amerikanische Konkurrenz hat nachgelassen. Der Wert der englischen Einfuhr im Jahre 1921/22 betrug 83 278 £, der Wert der amerikanischen 56 409 £, gegen 9 395 £ und 4 359 £ im folgenden Jahr.

Das beste Absatzgebiet für Chemikalien in Australien sind Neu-Südwaless und Victoria, deren durchschnittlicher Anteil an der Gesamteinfuhr in den letzten drei Jahren 75% betrug (40% für Neu-Südwaless). Das Hauptaugenmerk ist auf die Entwicklung der einheimischen Industrie zu richten, die indessen langsam erfolgt; die hauptsächlichsten Produkte der australischen chemischen Industrie sind: Ammonsulfat, Cement, Seife, Soda und Schafwaschmittel, welche letzteren jetzt fast ganz im Lande selbst hergestellt werden. — Der Rückgang im englischen australischen Chemikalienhandel ist, wie schon oben erwähnt wurde, nicht auf die Konkurrenz zurückzuführen, da die Abnahme der Gesamteinfuhr stärker ist, als die der Einfuhr aus England.

Britisch-Indien. In dem Finanzjahr 1922/23 hatte die Gesamteinfuhr von Chemikalien (mit Ausschluß der Düngemittel) den Wert von 20 Mill. Rupien, gegen 19 Mill. im Vorjahr; die Einfuhr aus England betrug entsprechend 14 und 13 Mill., so daß also der englische Anteil im letzten Jahre beinahe 70% ausmachte. Die zeitweilige Depression scheint überwunden und die Nachfrage nach den Hauptprodukten wieder auf dem alten Stand angelangt zu sein.

Die Hauptsäuren, die auf dem indischen Markt verlangt werden, sind Carbol-, Citronen- und Weinsäure; die Einfuhr stieg bei der ersten von 2 563 £ auf 4 100 £, bei der zweiten von 1 700 £ auf 5 066 £, bei der dritten von 4 156 £ auf 5 584 £. Auf dem Säuremarkt hat sich die englische Stellung infolge der Anstrengungen der kontinentalen Konkurrenz verschlechtert; der Wert der gesamten englischen Säurelieferungen ging von 38 224 £ auf 23 926 £ zurück, der Wert der Schwefelsäureeinfuhr aus England von 15 228 £ auf 2 139 £! — Die Lage bei den Ammoniumverbindungen ist im ganzen gut; die Einfuhr aus England stieg von 573 745 Rupien auf 725 621 Rupien, was vor allem der Steigerung der Salmiak-einfuhr von 350 789 Rupien auf 605 636 Rupien zuzuschreiben ist. — Die Alauneinfuhr, die zu

zwei Dritteln in englischen Händen liegt, nahm von 399 859 Rupien auf 285 151 Rupien ab.

Der Rückgang der letzten Jahre auf dem Bleichmittelmarkt hielt an, dagegen hatte der Aufschwung der indischen Baumwollindustrie eine günstige Wirkung auf die Nachfrage nach englischen Farbstoffen. — Kupfersulfat hat sich von der Depression des Jahres 1922 nahezu wieder erholt und die Einfuhr hat jetzt einen Wert von über 160 000 Rupien.

Dasselbe gilt für Desinfektionsmittel und Glycerin; bei den ersteren war der Rückschlag i. J. 1922 aber lange nicht so stark (die Einfuhr in den letzten drei Jahren betrug 816 700, 501 681 und 690 786 Rupien), während bei Glycerin die Steigerung i. J. 1923 besonders ausgeprägt war, und die Marktverhältnisse jetzt besser sind als in der ganzen Zeit seit der Hochkonjunktur.

In allen diesen Produkten hat England den Hauptanteil an den Lieferungen und die Konkurrenz ist gering; ein Rückgang ist indessen in den letzten zwei Jahren zu verzeichnen bei den Bleiverbindungen von 96 318 auf 86 675 Rupien, bei den Magnesiumverbindungen (hauptsächlich Chlorid und Sulfat) von 118 000 auf 64 000 Rupien und bei den Zinksalzen um nahezu 33%, wenn auch die Einfuhr aus England im Werte von 244 902 Rupien immer noch sehr stark ist. Im ganzen aber ist die Lage für den englischen Handel günstig und besonders der Absatz von Kalium- und Natriumverbindungen ist im Zunehmen; die Einfuhr von Kaliumverbindungen (Bichromat, Chlorat, Cyanid und Nitrat) hatte einen Wert von über 30 000 £ i. J., Natriumverbindungen wurden 1923 im Wert von 837 000 £ geliefert gegen 747 000 £ i. J. 1922; an dieser Zunahme ist vor allem Aetznatron beteiligt (Steigerung um 50%). — Von großer Bedeutung ist auch die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln, worin wenig Konkurrenz vorhanden ist und deren Anwendung die Regierung in jeder Weise zu fördern sucht.

Neuseeland. Neuseeland stellt einen Markt für die englische Industrie dar, wo sie die größte Förderung findet und ausländische Konkurrenz am wenigsten zu fürchten hat. Die Einfuhr aus England nimmt dauernd zu und hat im letzten Jahr den Wert von 568 366 £ erreicht, was etwa 52% des Bedarfs entspricht; die Einfuhr der Vereinigten Staaten, des Hauptkonkurrenten, ist dagegen in den letzten zwei Jahren von 243 369 auf 230 895 £ zurückgegangen.

Ein Hauptprodukt ist Kochsalz, dessen Einfuhrwert von 72 100 auf 98 954 £ stieg; von der Gesamteinfuhr von Farbstoffen im Wert von 78 782 £ lieferte England für 52 000 £, der Rest kam zum größten Teil aus den Vereinigten Staaten. Die deutsche Einfuhr war bisher gering, doch ist jetzt nach Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Chemikalien eine ernsthafte Konkurrenz zu erwarten.

Hervorragende Bedeutung für die neuseeländische Viehzucht, den Haupteerwerbszweig des Landes, besitzen die Insektenschutzmittel und Waschmittel. Der Gesamtverbrauch des letzten Jahres erreichte einen Wert von über 70 000 £; der Hauptanteil kommt den Schafwaschmitteln („sheep dips“) zu, von denen für 64 129 £ eingeführt wurden, und zwar fast ganz aus England. — Eine große Rolle spielen auch die Natriumverbindungen, deren Einfuhrwert im letzten Jahr 82 386 £ betrug, oder doppelt soviel als im Vorjahr; hierdurch wird der Rückgang in der Einfuhr von Cyankalium und Cyannatrium von 30 505 auf 15 939 £ ausgeglichen. — Beträchtlich zugenommen hat in den letzten Jahren die Einfuhr von Weinstein (Cremor tartari) aus England, von 857 £ auf 7940 £; große Mengen werden indessen auch aus Frankreich und den Vereinigten Staaten bezogen. — In den künstlichen Düngemitteln ist die Einfuhr aus England auf das Dreifache gestiegen, doch beträgt der englische Anteil an dem Geschäft trotzdem nur 9%.

— Nach Desinfektionsmitteln besteht steigende Nachfrage; der Wert der englischen Lieferungen nahm um 6000 £ auf 23 684 £ zu. — Auch in Paraffinwachs wurden trotz der Borneo-Konkurrenz Fortschritte gemacht. (5304)

Das Opium und die Opium-Alkaloide. Kultur und Weltproduktion.

Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir einem Aufsatz von G. Durocher in der „Industrie Chimique“ (Paris); die Produktionszahlen hat die Zeitschrift von dem Pariser Importeur M. J. Bensussan erhalten:

Das Opium und seine medizinische Anwendung war schon im Altertum bekannt; Theophrastus erwähnt es als „Meconion“, und Dioscorides unterscheidet zwei Arten, von denen die eine aus den Mohnkapseln, die andere aus der ganzen Pflanze gewonnen wurde.

Die Kultur von Papaver somniferum war lange Zeit auf Kleinasien beschränkt, dann scheint er durch die Araber zuerst nach Persien, dann nach Ägypten, und Indien eingeführt worden zu sein. Da der Mohn überall, wo das Klima es gestattet und der Regenfall nicht zu reichlich ist, Opium liefert, hat man mit Erfolg Anbauversuche in verschiedenen Teilen von Europa, in Algier, Australien und an anderen Orten gemacht und Produkte von hohem Morphinumgehalt gewonnen.

Die ausländischen Opiumsorten, selbst die besten, zeigen bekanntlich eine sehr wechselnde Zusammensetzung, besonders einen sehr verschiedenen Morphinumgehalt, was einerseits auf Verfälschungen, andererseits aber auf unrichtige Behandlung, wobei durch Gärungen ein Teil des Morphinums zerstört wird, zurückzuführen ist. Um diesen Uebelständen abzuweichen, wurde vorgeschlagen, die Opiumerzeugung in Frankreich aufzunehmen. Wenn sich dieselbe dann auch als unrentabel erwiesen hat, so konnte doch gezeigt werden, daß das in Europa gewonnene Opium mindestens ebenso reich an Morphinum ist, wie das ausländische.

Die Hauptproduktionsländer sind jetzt: China, Britisch-Indien, Persien, die Türkei und Mazedonien.

Die Kultur des Mohns und die Gewinnung des Opiums erfolgt in den verschiedenen Ländern nach empirischen Methoden, welche sich nicht zu sehr unterscheiden.

In der Türkei macht man, um die Wirkung der Unregelmäßigkeiten der Witterung auszugleichen und die Schädigungen durch Insekten möglichst zu vermindern, vom September bis zum April mehrere Aussaaten, von denen die im Herbst das im Handel am meisten geschätzte Opium ergeben.

Die Blüte beginnt bei den Herbstsaaten Ende Mai bis Anfang Juni, bei den Frühjahrssaaten 14 Tage später; die Ernte dauert von Ende Juni bis Anfang August. Man macht Einschnitte in die Kapseln, aus denen dann der Milchsaft (latex) hervorquillt; die im Altertum übliche Methode, die Kapseln und Stengel zu extrahieren, ist ganz verlassen. Den ausgeflossenen Saft läßt man an der Luft und in der Sonne trocknen, wobei er etwa die Hälfte seines Wassergehalts verliert und plastisch wird, so daß er zu Kuchen geknetet werden kann. Daß bei diesem Verfahren Verfälschungen mit allen möglichen Stoffen leicht möglich sind, ist offenbar, und in der Tat verstehen sich auch die Bauern und die Händler im Innern vorzüglich hierauf. Indessen besitzen die bei den Käufen an Ort und Stelle zugezogenen Sachverständigen eine fabelhafte Fähigkeit, die Produkte abzuschätzen und den Morphinumgehalt bis auf 1 oder 2 Zehntelprozent festzustellen; hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß sie auf Grund von Analysen, die zu Anfang der Campagne ausgeführt werden, von dem Aussehen und dem Morphinumgehalt der Produkte ver-

schiedener Herkunft einen allgemeinen Begriff haben. Die großen Opiumhändler haben daher jetzt alle z. T. vorzüglich eingerichtete Laboratorien.

Chinesisches Opium. China ist das Hauptproduktionsland für Opium in der Welt. Bis 1905 wurde die Jahresernte auf 20–30 Mill. kg geschätzt; seither ist sie zufolge den Abmachungen zwischen der indischen und chinesischen Regierung auf 5 Mill. kg zurückgegangen. Der Morphinumgehalt beträgt kaum mehr als 3–5%.

China verbraucht als Rauchopium in Form von „präpariertem Opium“ (60–66 kg aus 100 kg Rohopium) oder in Form von „Dross“ (Mischung von Rohopium und den Rückständen aus den ausgerauchten Pfeifen) nicht nur die ganze eigene Produktion, sondern auch noch etwa 600 000 kg indisches Opium.

Indisches Opium. Bei dem indischen Opium sind zwei nach ihrer Herkunft ganz verschiedene Sorten zu unterscheiden:

1. Das Opium aus Britisch-Indien, bekannt unter dem Namen Patma-, Malva-, Ghazipur-Opium, dessen Gewinnung nur in 11 Bezirken der nordöstlichen Provinzen gestattet und für das der Haupthandelsplatz Calcutta ist. Von diesem Opium gibt es wiederum drei Arten: a) das „Provision Opium“ für Raucher, das an die Opiumregiestellen von Indochina, Niederländisch-Indien und der Straits Settlements verkauft wird; b) das „Excise Opium“, das von den indischen Rauchern verbraucht wird; c) das „Medicinal Opium“ das nach England geschickt wird.

2. Das Opium aus den unter der Regierung der indischen Fürsten stehenden Eingeborenenstaaten, dessen Erzeugung keinerlei Vorschriften unterliegt. Dieses Opium wird jeden Monat in Bombay versteigert, wobei an die englischen Behörden eine ziemlich hohe Abgabe zu entrichten ist.

Das indische Opium enthält etwa 9% Morphinum. Die Produktion läßt sich nicht genau feststellen, doch nimmt man für die Jahre 1919–1923 im Mittel etwa 1 000 000 kg im Jahr an, von denen 400 000 kg von der eingeborenen Bevölkerung verbraucht werden.

Persisches Opium. Auch das persische Opium ist hauptsächlich für die Opiumraucher bestimmt. Der Morphinumgehalt beträgt 5–10%, in seltenen Fällen bis zu 13%. Eine Produktionsstatistik ist in Persien nie veröffentlicht worden, man schätzt aber die Erzeugung in den Jahren 1921 und 1922 auf nicht weniger als 850 000 kg jährlich, die zum größten Teil im Land selbst verbraucht werden, der Rest wird nach Bombay, London und in größeren Mengen nach Sibirien ausgeführt.

Türkisches Opium. Das türkische Opium ist zum Zweck der Morphinum-Extraktion sehr gesucht. Man kennt drei Arten, die sich nach ihrer Zusammensetzung und ihrer Herkunft, von der sie den Namen tragen, unterscheiden:

a) „Druggists-Opium“, das in Karahissar, Eskicheir, Yenicheir, Konia, Guevé, Balukessir, Kutahia, Bogadich, Salikli und Akhissar gewonnen wird. Alle diese Sorten kommen in Kegeln oder Kugeln im Gewicht von 300–1000 g auf den Markt; sie enthalten im rohen, feuchten Zustand 10–12% Morphinum und eignen sich sehr gut für die pharmazeutische Verarbeitung.

b) „Soft-Opium“, das in Tokat, Zilé, Amasia und Ouchac Yozgad gewonnen wird und sehr reich an Morphinum ist (12–14%, manchmal sogar 15% im rohen feuchten Zustand); auch dieses Opium ist für die Morphinum-Extraktion sehr gesucht.

c) „Soft-Shipping-Opium“, das in Malatia und Hadjiköi gewonnen wird. Es enthält 10–14% Morphinum und ist bei den Rauchern sehr beliebt.

„Druggists“- und „Soft“-Opium wird gewöhnlich in Kisten von 68–75 kg, „Soft-Shipping“-Opium in Kisten von 54,5 kg verschickt.

Da keine amtliche Statistik vorhanden ist, kann die Produktion nicht genau angegeben werden. Nach Schätzungen der Exporthäuser in Smyrna und Konstantinopel betrug die Erzeugung in den Jahren 1910–1914 im Durchschnitt 480 000 kg. Noch schwieriger ist eine Schätzung für die Kriegs- und Nachkriegsjahre bis 1921, doch darf man nach den Eingängen auf den Märkten von Smyrna und Konstantinopel annehmen, daß die Jahresernte im Durchschnitt nicht geringer als 200 000 kg war. In den Jahren 1922 und 1923 hatte die Produktion unter dem griechisch-türkischen Krieg schwer zu leiden.

Im Handel ist das kleinasiatische Opium nach den Verschiffungshäfen als Konstantinopler und Smyrna-Opium bekannt.

Mazedonisches Opium. Das mazedonische Opium, das in der ganzen Ebene des Vardar gewonnen wird, geht im Handel nach dem Verschiffungshafen als Saloniki-Opium. Die Hauptzentren der Erzeugung sind nach ihrer Bedeutung:

In Jugoslawien (Neu-Serbien): Köprülü, Negotine, Kavadar, Istip, Radowitscha, Strumnitza, Uesküb, Kumanowo.

In Bulgarien: Melnik, Petrich.

In Griechenland: Seres, Negritta, Kukusch, Yenidzi-Vardar.

Wegen seines hohen Morphinumgehalts ist das mazedonische Opium vor allen andern für die Extraktion der Alkaloide gesucht, besonders in den Vereinigten Staaten, welche aus zolltariflichen Gründen ein Interesse daran haben, möglichst morphiumreiche Opiumsorten einzuführen. Der Morphinumgehalt beträgt im rohen feuchten Zustand häufig 14–15%, bei gewissen Sorten sogar manchmal mehr als 16–17%.

Siamesisches, indo-chinesisches, japanisches Opium. Die Produktion in diesen drei Ländern ist unbedeutend und wird nur der Vollständigkeit wegen angeführt.

Siam erzeugt nur 6 000–7 000 kg im Jahr und führt aus Indien beträchtliche Mengen für seine Opiumraucher ein; dasselbe gilt für Indo-China, wo etwa 4 000–5 000 kg gewonnen werden. — In Japan entwickelt sich die Opium-Erzeugung sehr rasch; von etwa 100 kg im Jahr 1914 stieg sie auf über 5 000 kg 1921 und dürfte jetzt 7 000–8 000 kg im Jahr betragen.

Weltproduktion von Opium.

China	5 000 000	5 000 000	—
Britisch-Indien	1 000 000	900 000	100 000
Persien	850 000	800 000	50 000
Türkei	300 000	50 000	250 000
Mazedonien	60 000	—	60 000
Siam	7 000	7 000	—
Indo-China	5 000	5 000	—
Japan	7 000	7 000	—
Gesamterzeugung	7 229 000	6 769 000	460 000

Opium-Alkaloide.

Das Opium enthält eine große Zahl von Alkaloiden; die wichtigsten sind: Morphinum, Codein, Thebain, Papaverin, Laudanosin, Narkotin, Narcein; dazu kommen noch die synthetischen Morphinderivate, wie Dionin, Heroin u. a.

Morphium. Von allen Opium-Alkaloiden ist das für die Industrie wichtigste das Morphinum; seine gegenwärtige Weltproduktion kann in roher Schätzung zu 45 000–50 000 kg im Jahr angegeben werden, was ungefähr der Vorkriegsproduktion entspricht. Wie allgemein zugegeben wird übersteigt diese Erzeugung um mindestens ein Drittel die legitimen medizinischen Bedürfnisse; der Rest, also 15 000–20 000 kg, dürfte im Schmuggelhandel hauptsächlich in China und Sibirien abgesetzt werden, wo seit 1914 der Morphinumverbrauch rapid zunimmt.

Seit Beginn des Weltkriegs sind in der Morphium-Industrie beträchtliche Veränderungen eingetreten. Im Jahr 1914 wurden die Opium-Alkaloide nur in England, Deutschland und den Vereinigten Staaten erzeugt, während des Krieges aber entstanden in der Schweiz und Japan Fabriken, die sich seither immer weiter vergrößert haben.

Da sich die Vereinigten Staaten auf die Deckung ihres inländischen Bedarfs beschränkten, waren Deutschland und England bis in die letzten Jahre die einzigen Lieferanten von Morphium und Codein in der Welt und hatten so ein Monopol, das aber jetzt durch die schweizerische und japanische Produktion beschränkt wird.

Weltproduktion von Opium-Alkaloiden

	1913 kg	1922 kg
Deutschland:		
Morphium	13 000	7 400
Codein	7 000	3 000
England:		
Morphium	13 000	4 190
Heroin	330	900
Vereinigte Staaten:		
Morphium	9 000	5 000
Codein	3 000	3 000
Heroin	460	510
Schweiz:		
Morphium	—	3 000
Heroin	—	774
Japan:		
Morphium	—	2 066
Heroin	—	113

(5503)

Die Zukunft der Kunstseide.

Wie „Chemical Age“ (London) schreibt, hat ein in dem Blatt erschienener Artikel über die Entwicklung der Kunstseide-Industrie in der englischen Tageszeitung ein lebhaftes Echo gefunden und in Artikeln mit Überschriften wie „Drohende Arbeitslosigkeit für die Seidenraupen“ wurden nachdenkliche Betrachtungen über die Verdrängung des Naturseides durch das Kunstprodukt angestellt. Die Rothermere-Presse „mit ihrem Apparat von Sperr- und Fettdruck“ sieht sogar die ganze englische Textilindustrie (Baumwolle, Wolle, Jute) durch die Massenproduktion von Kunstseide zu

Preisen, die unter denen für Wolle und Baumwolle liegen, bedroht und warnt vor der bevorstehenden kontinentalen, besonders der italienischen Offensive. Als ganz unbegründet kann indessen nach „Chemical Age“ dieser Alarm nicht angesehen werden, und zwar liegt die Gefahr nach der Ansicht des Blattes darin, daß die englische Industrie, die in der Weltproduktion von Kunstseide an erster Stelle steht, gemäß der britischen Tradition vor allem Qualitätsware herstellt, während die kontinentale durch einen billigen Massenartikel den Verbrauch (auf Kosten von Baumwolle und Wolle) zu steigern sucht. Die Abneigung gegen „Ersatz“ware („shoddy“) dürfe aber nicht so weit gehen, daß — wie auf andern Gebieten — die „Ersatz“-fabrikanten mit ihrem vermehrten Absatz und den dadurch verminderten Produktionskosten der englischen Industrie, wenn diese starr an der Produktion von Luxusware festhalte, auf dem Weltmarkt den Rang ablaufe.

Es scheint glücklicherweise, daß die großen englischen Produzenten sich über die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten klar und zu deren Ausnutzung entschlossen seien. Wie sich aber auch die Zukunft der Baumwollindustrie infolge der Fortschritte der Wissenschaft und Technik, denen vielleicht „nach der Seidenraupe auch die Baumwollstaude und das wollige Schaf“ das Feld überlassen müßten, gestalten möge — unter allen Umständen sei die englische Kunstseide-Industrie nach der Meinung von C. F. Cross, dessen Forschungen so viel zu ihrer Begründung beigetragen haben, in der Lage, auch weiterhin in chemischer und technologischer Beziehung die Führung zu behalten. In keinem Lande werde die Bedeutung der Chemie für die Kunstseidefabrikation besser erkannt und „eine Industrie, die ihre Chemiker schätzt, kommt nicht so leicht unter die Räder“ („rarely goes to the wall“).

In diesem Zusammenhang ist ein Artikel der „Times“ von Interesse, der auf Grund der Statistik des Handelsamts darauf hinweist, daß im Jahre 1923 zum ersten Male die Einfuhr von Kunstseide nach England die Ausfuhr überwog, weil die ausländische Konkurrenz zu Preisen verkaufte, zu denen sich die englischen Fabrikanten nicht verstehen konnten; im Jahre 1922 war der Durchschnittspreis für die eingeführte Kunstseide 7 s. 6 d. per lb., für die Ausfuhr nahezu 11 s. per lb. Seither sind aber die englischen Fabrikanten beträchtlich billiger geworden und scheinen jetzt ihre Stellung zu behaupten.

Den Gang der Einfuhr und Ausfuhr zeigen umstehende Tabellen:

Japan: Ausfuhr von Düngemitteln.

	Gesamtmenge	Ver. Staaten	China u. Kwan-tung	Honkong	Großbritannien	Frankreich	Britisch Indien	Holl. Ostindien	Deutschland	Straits Settlements
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Phosphatdünger	1922*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	—	4 890	—	—	—	—	45 175	—	—
	1920	—	2 041	—	—	—	10 918	10 928	—	22 237
	1919	—	3 285	—	—	—	847	24 953	—	11 290
Kunstdünger	1922	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	—	1 807	1 650	—	—	—	—	—	—
	1920	27 162	168	—	—	—	—	626	—	254
	1919	21 300	929	428	—	—	—	11 827	—	7 210
Oelkuchen	1922	102 227	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	5 690	—	—	1 835	—	—	—	—	—
	1920	34 987	—	—	—	—	—	—	—	—
	1919	84 324	—	—	587	—	—	—	—	—
	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen
Andere Dünger	1922	14	—	—	—	—	—	—	—	—
	1921	13	27	—	—	—	—	—	—	3
	1920	55	9	—	—	—	—	47	—	—
	1919	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Für 1922 liegt noch keine vollständige Länderstatistik vor.

(5145)

Wert der englischen Ein- und Ausfuhr von Kunstseide 1920—1923

(in 1000 £)

	1923	1922	1921	1920
Einfuhr	4425	2559	1200	640
Wiederausfuhr	382	290	138	173
Netto-Einfuhr	4043	2269	1062	467
Ausfuhr	3460	2624	1706	3007
Ueberschuß der Ausfuhr	—	355	644	2540
„ „ Einfuhr	583	—	—	—

Wert der englischen Ein- und Ausfuhr von Kunstseide in den ersten acht Monaten der Jahre 1924 und 1923

(in 1000 £)

	1924 (Januar—August)	1923
Einfuhr	3111	2611
Wiederausfuhr	426	233
Netto-Einfuhr	2685	2378
Ausfuhr	2633	2275
Ueberschuß der Ausfuhr	—	—
„ „ Einfuhr	52	103

Dieser Rückgang des Einfuhrüberschusses läßt vielleicht für das ganze Jahr eine aktive Bilanz erwarten.

(5485)

Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltete am 29. und 30. September d. J. in Würzburg ihre erste Jahreshauptversammlung unter großer Beteiligung von Vertretern der Behörden, der Ärzteschaft, der Industrie, der Arbeiterorganisationen, der Berufsgenossenschaften und sonstiger Verbände, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der gewerblichen Hygiene befassen.

In seiner Begrüßungsansprache ging der Vorsitzende, Geheimrat Dr. A. von Weinberg, Frankfurt a. Main, kurz auf die Bestrebungen der Gesellschaft ein, die sich der Unterstützung und Hilfe bedenkender Männer erfreue und mitarbeiten werde am Wohl des Vaterlandes und der Menschheit. Ministerialdirektor Dr. Meyer-Berlin, übermittelte die Grüße des Reichsarbeitsministers, des Reichsversicherungsamtes und der Reichsarbeitsverwaltung. Er wünschte ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Gesellschaft mit diesen Behörden, die das Wirken der Gesellschaft mit regem Interesse verfolgen. Namens der bayerischen Regierung wie auch der übrigen Länderregierungen sprach der Minister für soziale Fürsorge, Oswald, München. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, die erste Jahreshauptversammlung der Gesellschaft auf bayerischem Boden begrüßen zu dürfen, würdigte die hohe Bedeutung ihrer Arbeit und versicherte sie seiner regen Anteilnahme. Durch den Krieg und seine schweren Folgen sei die Gesundheit breiter Volksschichten ungeheuer beeinträchtigt worden. Es werde kaum möglich sein, alle diese Schäden in absehbarer Zeit zu heilen oder zu mildern. Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene habe es sich zur Aufgabe gemacht, auf einem besonderen Gebiet tätig zu sein, das in der heutigen Zeit uns besonders am Herzen liegen muß: Schutz der nationalen Arbeitskraft. Diese Arbeitskraft müsse gesund erhalten bleiben, wenn sie — innerhalb der ihr gezogenen Grenzen — jene Kraft entwickeln soll, die es ermöglicht, mit stärkster Intensität die Produktion zu fördern. Es werde den Behörden nicht gelingen, auf dem Wege der Gesetzgebung auch nur annähernd die Schäden zu beheben, die sich aus der Wirtschaft und allen ihren Zusammenhängen ergeben, wenn nicht gleichzeitig die Wissenschaft und die Praxis mitarbeiten. Der Vorstand des Hygienischen Instituts der Universität Würzburg, Geheimrat Prof. Dr. Lehmann, begrüßte die Versammlung im

Auftrage des Oberbürgermeisters Dr. Löffler, des Rektors der Universität und der medizinischen Fakultät.

Die Reihe der fachwissenschaftlichen Darbietungen eröffnete sodann Geh. Rat Prof. Dr. Lehmann, Würzburg mit einem Vortrag über „Der Fabrikstaub und seine Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter.“ Er sprach über die verschiedenartige Größe, Form, Gewicht, Flugfähigkeit und Löslichkeit der Staubsorten, dann über Beschaffenheit und Tätigkeit der Lunge und schließlich über die Einwirkung des Staubes auf die Lunge. Eine große Reihe von Demonstrationen ergänzte den Vortrag, dem folgendes zu entnehmen ist: Es muß unterschieden werden zwischen der Form und der Größe der einzelnen Staubpartikelchen. Davon hängt die Flugfähigkeit ab. Nach Art der Herkunft sind es mineralische, metallische, tierische, pflanzliche und gemischte Staubarten, nach der Form spitzige und rundliche, harte und weiche. Die Größe des flugfähigen Staubes liegt zwischen der Größe der Bakterien und der Größe von roten Blutkörperchen. Eine Staubsorte ist um so schädlicher, je härter, spitziger und unlöslicher die Teilchen sind. Die Bestimmung des Staubes wurde in ihren verschiedenen Methoden besprochen. Was das Schicksal des eingeatmeten Staubes anbelangt, so werden 50% bei Nasenatmung in der Nase zurückgehalten, sie werden durch Nasenputzen, Niesen oder mit dem Nasenschleim entfernt. In die Lunge gelangt noch weniger Staub; er wird teilweise durch die mit Flimmerhaaren besetzten Auskleidungen der Luftröhre nach oben befördert, teilweise in verschiedenen Zellen aufgenommen. Die Lungen werden also von inhaliertem Staub fast vollständig wieder entlastet. Wo er aber zu reichlich ist (Staubarbeiter), kommt es zu bindegewebigen Verdickungen, die eine Verödung des Lungengewebes und Erweiterung des noch tüchtigen Lungengewebes im Gefolge haben. An einer Reihe schöner, zum Teil mikroskopischer Präparate wurden diese Veränderungen demonstriert.

Der zweite Vortragende, Reg.-Rat Dr. Engel, vom Reichsgesundheitsamt Berlin, sprach über die Beziehungen zwischen der Staubeinatmung im Gewerbe und der Tuberkulosegefährdung. In dieser Frage ist noch sehr viel zweifelhaft. Dort, wo durch Staubeinatmung ausgesprochene Bindegewebswucherungen in den Lungen stattfinden, sind solche Beziehungen erkennbar. Fortgeschrittene Veränderungen dieser Art gehen sehr häufig in Lungentuberkulose auf und verlaufen als solche tödlich. Es sind also durch Staubeinatmung veränderte Lungen für eine Tuberkuloseinfektion empfänglich. Andererseits sieht man auch häufig, daß die allmähliche Ausbildung von Staublungenveränderungen lange Zeit der Verlauf und die Ausbreitung sein kann, so daß rasch verlaufende Tuberkulose nicht vorkommt, sondern nur Lungenschwindsucht mit ganz langsamem Verlauf. Ton-, Kalk-, Zement- und Kohlenstaub sind verhältnismäßig oder vollkommen harmlos, verschiedentlich wird sogar behauptet, daß diese Staubarten eine Schutzwirkung gegen Tuberkulose haben. Bei tierischen und pflanzlichen Staubsorten ist die Tuberkulosegefährdung schwierig zu beurteilen. Eine erhöhte Tuberkulosesterblichkeit ist zwar in einer Reihe derartiger Berufe erwiesen, aber es handelt sich dabei um Berufe, die an sich von schwächlichen Personen ausgesucht werden (durchschnittlich eine höhere Empfänglichkeit für Tuberkulose).

Oberreg. und Gewerberat Wenzel-Berlin erstattete ein eingehendes Referat über Staubverhütung und Staubbekämpfung, deren verschiedene Methoden er kritisch besprach. Auf allen Gebieten sehen wir eine Herstellung des Materials in feineren Teilchen zur größeren Ausnutzbarkeit und dadurch in der Industrie (Lebensmittel, Farben) eine Zunahme der Stauberzeugung. Die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der Staubbekämpfung sind stark gehemmt durch den Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse und es ist nötig, mit

den gegebenen Mitteln auszukommen. Der Vortragende behandelte Ventilation, Filtration, Staubabsaugung und die Niederschlagung des Staubes durch hochgespannten Gleichstrom allgemein und in den einzelnen Berufsarten. Eine kurze Aussprache über die gehaltenen Vorträge schloß sich an.

Als Sonderberichte zum Referat des Obereg. und Gewerberats Wenzel, Berlin, wurden drei Vorträge gehalten. Der erste über Neuerungen auf dem Gebiet der Atemschützer, von Dr. Engelhard, Berlin. Um die Atmungsorgane vor der Einwirkung giftiger und schädlicher Stoffe zu schützen, muß man entweder die Atemluft durch ein Filter führen, oder die Atmung durch mitgeführten Sauerstoff von der Nasenluft unabhängig machen. Das Abfangen des Giftstoffes geschieht entweder durch Einklemmung der Staubteilchen zwischen den Filtermaschen von Watte oder sonstigen Textilien, wenn die Porengröße kleiner ist, als die Größe der Staubteilchen, oder durch Aufsaugen der Gasteilchen durch Kohle, wenn die Teilchen zu klein sind, um mechanisch aufgefangen zu werden. Gase können infolge der lebhaften Wärmebewegung der einzelnen Teilchen sämtlich an die Kohle oder durch chemische Reaktionen gebunden werden. So ist das Gasgerät konstruiert, welches wir im Kriege als Armeegasschutzmaske verwendeten. Rauch und Nebel gehen aber durch diese Maske. Hier ist die Bewegung der einzelnen Gasteilchen zu klein, um sämtlich in die Kohlestücke zu gelangen. Man hilft sich durch Verlängerung der Filter. Solche neuen Atemschutzgeräte lassen keinen Rauch mehr durch. Weiter zeigte der Vortragende Neuerungen beim Sauerstoffgerät, in dem die Sauerstoffzufuhr durch sinnreiche Steuerung durch die Atmung selbst geregelt wird (lungenautomatisches Atmungsgerät). Dr. Wolff, Berlin, demonstrierte einen Neuluft-Apparat, wobei sämtliche Geruchstoffe dauernd absorbiert werden. Sehr interessant war der Vortrag von Oberingenieur Zopf, Frankfurt a. M., über elektrische Staubbekämpfung. Schon vor genau hundert Jahren hat der deutsche Mathematiker Hohlfeld darauf hingewiesen, daß man durch elektrische Einwirkung Staub aus der Luft entfernen kann. Tatsächlich hat die Freiburger Hütte 50 Jahre später solche Gasreinigungsversuche durchgeführt, doch fehlten, wie auch später in englischen Bleihütten, brauchbare Hochspannungsmaschinen, die erst 1908 in Amerika und in Deutschland in den Dienst der Gasreinigung gestellt wurden. Erst Kirchhoff gelang es, die Sache praktisch auszuwerten, indem nicht nur die Gasreinigung und Entstaubung damit bezweckt wird, sondern auch die Rückgewinnung wertvollen Materials. Die Wirkung beruht darauf, daß die Staubteilchen an dem in der Achslinie einer Röhre befindlichen, mit hochgespanntem Strom beschickten Draht elektrisch geladen, von der negativ geladenen Röhrenwand angezogen und dort niedergeschlagen werden. Die Betriebskosten werden ersetzt durch die Wiedergewinnung wertvollen Materials (Metallstaub, Zement, Farbstoffe usw.). Die tägliche Rückgewinnung solchen Materials kann mehrere Tonnen betragen. Das Verfahren bietet eine wirksame Abwehr gegen Verrußung und Verstaubung der Städte. Es folgten dann mehrere Vorträge über die Belehrung der Arbeiterschaft über die Berufsgefahren und ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung derselben. Ministerialdirektor Dr. Dietrich, Berlin, stellte die Forderung auf, mit allen Mitteln die Volksgesundheit wieder zu heben und zu gewährleisten. Für eine große Reihe der Arbeiter scheinen Schädigungen nicht zu bestehen (sie bleiben gesund), daher fehlt wohl nur die geeignete Belehrung, damit auch die anderen die Schädigung vermeiden. Die Belehrung muß organisiert werden und dabei die bisher vernachlässigte Gewerbehygiene in den Vordergrund treten. Prof. Dr. Chajes, Berlin, sprach über die Aufklärung der Arbeiterschaft. Eine ganze Reihe von Arbeitsgruppen mußte zusammenarbeiten (staatliche Gewerbeärzte, Fabrikärzte). Nötig sei eine

gemeinsame Zentralstelle für hygienische Volksaufklärung, zu welcher die Krankenkassen herangezogen werden müßten und durch welche eine rationelle Auswahl der Vortragenden und Ausnutzung von Sammlungen (Wanderausstellungen) sowie die Abhaltung von Lehrgängen ermöglicht werden. Wenn so durch Fachleute ein planmäßiger Unterricht ermöglicht ist, dann erst kann man an die Arbeiterschaft herankommen. Auch der praktische Arzt muß mitarbeiten. Dr. Meesmann, Gießen, führte aus: Unfallverhütung ist nicht nur eine technische, sondern auch eine wirtschaftliche Frage, die manchmal sich entgegenstellen. Der technische und der staatliche Aufsichtsbeamte, die die Unfälle, den Gesundheitszustand ermitteln, müssen notwendig zusammenarbeiten. Unfälle und Krankheiten gehen häufig ineinander über. Die reine Organisation tut es nicht, viel mehr liegt auf persönlichem Gebiet. Nach einem Bericht über die Methode der Belehrung fand eine Diskussion statt, in welcher Gewerbeärzte, Vertreter der Versicherungsämter und Kassen, Gewerkschaften und Arbeiter ihren Standpunkt betonten. Darauf folgte eine Reihe von kürzeren Berichten über neuere wichtige Originalarbeiten auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Ministerialrat a. D. Dr. Leymann, Berlin, gab einen historischen Ueberblick und statistische Angaben über Schädigungen und Schutz in Glasfabriken. Geh. Rat Prof. Dr. Lehmann, Würzburg, sprach über Erscheinungen bei Bleivergiftungen im Tierversuch (Bleisaum, Blutveränderungen, Gehirnveränderungen) mit mikroskopischen Demonstrationen. Ministerialrat Prof. Dr. Koelsch, München, führte etwa folgendes aus: Es zeigen sich recht erhebliche Unterschiede in den Ergebnissen aus dem Steinhauergewerbe. Zunächst sehen wir Unterschiede der einzelnen Bevölkerungsschichten. Wenn wir Gediente und Nichtgediente vergleichen, sehen wir wieder einmal, was die Militärdienstpflicht geleistet hat. Schon das Atemholen und die Haltung sind beim gedienten Mann ganz anders. Sport ist bisher nur ein ungenügender Ersatz. Ferner haben wir scharfe Unterschiede je nach den Gesteinsschichten, in denen der Steinhauer arbeitet. Im allgemeinen ist die Kränklichkeit und Sterblichkeit an Lungentuberkulose in Sandsteinbezirken am größten, in Granit, Schotter und Muschelkalk am geringsten. Ferner spielen die Umgebung und die Wohnungsfrage, vor allem auch die Alkoholgewohnheit, eine große Rolle. Es gibt Gegenden, die besonders schwer von Krankheit betroffen sind, weil dort Montags nicht gearbeitet, das Versäumte in den letzten Wochentagen nachgeholt und dabei ein Uebermaß von Staub eingeatmet wird. Dr. Releky, Düsseldorf, forderte Zusammenarbeit mit der Klinik und Unterricht der Aerzte in Gewerbekrankheiten. Gewerbeberater Dr. Wauer, sprach über Schädigungen in der Kunstseideindustrie, Prof. Dr. Schwarz, Hamburg, über Vergiftungen mit Mangan und Cadmium. Den Abschluß der Veranstaltung bildete die Besichtigung des Hygienischen Instituts der Universität Würzburg, einer Kunstdruckerei und einer Schokoladenfabrik.

(5463)

Der Arbeitsmarkt im September 1924.

Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 23 v. 1. Nov. 1924.

Das nunmehr vollständig vorliegende Ergebnis aller der Beobachtung des Arbeitsmarktes dienenden Statistiken hat für den Monat September den Eindruck günstiger Entwicklung bestätigt. Neuere bis Mitte Oktober reichende statistische Feststellungen deuten allerdings auf eine leise Abschwächung, die jedoch über das Maß der mit Beginn der kälteren Jahreszeit gewöhnlich eintretenden Verschlechterung noch nicht hinausgeht.

Statistik der Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge. Der Rückgang in den

Zahlen der unterstützten Erwerbslosen hat in der zweiten Septemberhälfte in verstärktem, in der ersten Oktoberhälfte in wieder etwas abgeschwächtem Maße angehalten. Im gesamten Reichsgebiet empfangen am 15. September 574 424, am 1. Oktober 513 365, am 15. Oktober 473 023 Vollerwerbslose (sogenannte Hauptunterstützungsempfänger) Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge. Der Rückgang betrug in der ersten Septemberhälfte 2,4%, in der zweiten Septemberhälfte 10,6%, in der ersten Oktoberhälfte 7,9%.

Arbeitsnachweisstatistik. Die Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise im Laufe des September hat sich vor allem, soweit es sich um Angebote offener Stellen handelt, verglichen mit dem Vormonat, erheblich günstiger gestaltet. Das Stellenangebot hat sich insgesamt um 29%, oder nahezu um ein Drittel gehoben, während die Zahl der Arbeitsgesuche im Ver-

hältnis nur eine geringe Zunahme um rund 6% zeigte. Die Zahl der Vermittlungen erhöhte sich ungefähr in dem gleichen Maße wie das Stellenangebot, nämlich um 28,9%. Auf 100 offene Stellen entfielen im September 292 Arbeitsgesuche gegen 356 im Vormonat. Von je 100 Arbeitsgesuchen konnten 28% (gegen 23% im Vormonat) vermittelt werden. Die Zahl der offenen Stellen, die durch Vermittlung der Arbeitsnachweise besetzt wurden, blieb mit 82% auf der Höhe des Vormonats. Die Stichtagzählung, die die Zahl der um die Mitte des Monats unerledigten Arbeitsgesuche und Stellenangebote feststellt, ergibt für den 15. Oktober gegenüber dem Stande vom 16. September einen nicht unerheblichen Rückgang der Zahl der Arbeitsgesuche. Die Zahl der unerledigten offenen Stellen, die in der Zeit vom 15. August bis 15. September gestiegen war, ist in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober wieder gesunken. (5516)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Neuregelung der Branntweinpreise.

(Reichsanzeiger vom 31. Oktober 1924.)

Vom 22. Oktober 1924 ab beträgt

1. der regelmäßige Verkaufspreis 480,— R.-M.
2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis
 - a) für Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung für Antriebszwecke abgegeben wird (Motorbranntwein) . . . 13,50 "
 - b) für andere Zwecke 30,— "
3. der Essigbranntweinpreis 70,— "
4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis . . 200,— " für das Hektoliter Weingeist.

Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit zur Herstellung von Heilmitteln, Essenzen, Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Ges.)

in Mengen

bis 5 l Raum	Reichsmark 2,28	je l Raum
von über 5 bis 25 l Raum	" 2,23	zu 92,4 Gew. %
von 25 bis 100 l W.	" 2,14	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 2,12	je l W.

Zur unvollständigen Vergällung (außer zur Essigbereitung) Primasprit in Mengen

von 25 bis 100 l W.	Reichsmark 0,40	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 0,38	je l W.

Essigbranntweinpreis.

- a) Rohspiritus in Mengen

von 25 bis 100 l W.	Reichsmark 0,78	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 0,76	je l W.
- b) Primasprit in Mengen

von 25 bis 100 l W.	Reichsmark 0,80	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 0,78	je l W.

Vergällter Branntwein.

1. Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein. Auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Ges.)

in Mengen

bis 5 l Raum	Reichsmark 2,37	je l Raum
von über 5 bis 25 l Raum	" 2,32	zu 92,4 Gew. %
von 25 bis 100 l W.	" 2,23	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 2,21	je l W.
über 280 l W.	" 2,09	je l W.

2. Vollständig vergällter Branntwein:

- a) für Mengen von 50 bis 280 l W. Reichsmark 0,30 je l W.
- b) in Flaschen und Kannen 0,45 je l Raum zu 91,8—92,4 Gew. %

3. Mit Holzgeist vergällter Branntwein:

- für Mengen

von 50 l Raum und weniger	Reichsmark 0,38	je l Raum zu 92,4 Gew. %
von 50 bis 280 l W.	" 0,30	je l W.

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

1. Regelmäßiger Verkaufspreis:

in Mengen

bis 5 l Raum	Reichsmark 5,81	je l Raum
von über 5 bis 25 l Raum	" 5,76	je l Raum
von über 25 bis 100 l W.	" 5,62	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 5,60	je l W.
von über 280 bis 600 l W.	" 5,58	je l W.
über 600 l W.	" 5,56	je l W.

2. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis zur Herstellung von Heilmitteln, Essenzen, Riech- und Schönheitsmitteln (§ 92, 2 des Ges.)

in Mengen

bis 5 l Raum	Reichsmark 2,95	je l Raum
von über 5 bis 25 l Raum	" 2,90	je l Raum
von über 25 bis 100 l W.	" 2,74	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 2,72	je l W.
von über 280 bis 600 l W.	" 2,70	je l W.
über 600 l W.	" 2,68	je l W.

3. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis zur unvollständigen Vergällung

in Mengen

von über 25 bis 100 l W.	Reichsmark 1,—	je l W.
von über 100 bis 280 l W.	" 0,98	je l W.
von über 280 bis 600 l W.	" 0,96	je l W.
über 600 l W.	" 0,94	je l W.

Aufhebung der Bezugsbedingungen C für Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt (faßweiser Bezug von Händlerfirmen).

Die Bezugsbedingungen C vom 20. Mai 1924 werden mit Wirkung vom 1. November 1924 aufgehoben. Für die bis zum Tage der Aufhebung noch nicht ausgeführten Bestellungen bleiben die Bezugsbedingungen bestehen. Der Verkauf von mit dem allgemeinen Mittel vergälltem Branntwein bei faßweisem Bezüge von Händlerfirmen geschieht vom 1. November 1924 ab nach den Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein vom 31. Oktober 1924.

Berlin, den 31. Oktober 1924.

(5497)

Aenderung der Branntweinverkaufspreise.

(Reichsanzeiger vom 4. November 1924.)

Auf Grund der am 13. August 1924 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1924 folgendes bekanntgegeben:

Vom 3. November 1924 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung für Antriebszwecke abgegeben wird (Motorbranntwein) 13,90 R.-M. für 1 hl Weingeist.

Berlin, den 3. November 1924.

(5512)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 31. Oktober 1924 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 30. Oktober 1924 betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (1. Nachtrag zur 3. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924).

(5499)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR**Inland****Die Anwendung der 26%igen französischen Reparationsabgabe.**

Zu der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. 10. 24 über die französische Reparationsabgabe teilt das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertrag: Abrechnungsstelle in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, folgendes mit:

Nachdem die französische Regierung zu der Verordnung vom 18. 9. 24 über die Erhebung einer 26%igen Abgabe von der deutschen Einfuhr nach Frankreich eingehende Durchführungsvorschriften erlassen und auch darüber hinaus noch Erläuterungen und Sonderverfügungen bekanntgegeben hat, empfiehlt sich eine eingehendere Unterrichtung der am Ausfuhrgeschäft nach Frankreich interessierten deutschen Kreise sowohl mit Rücksicht auf die Förderung dieses Geschäftes wie auch auf die Vereinfachung und Beschleunigung des durch Verordnung des Reichsfinanzministers vom 8. 10. 24 geregelten Erstattungsverfahrens.

Die Einführung der Reparationsabgabe für Frankreich beruht auf dem französischen Gesetz vom 21. 4. 21, das durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 18. 9. 24 — veröffentlicht im „Journal Officiel“ vom 20. 9. 24 mit Wirkung vom 1. 10. 24 — nicht wie früher verbreitet 28. 9. 24 — in Kraft gesetzt worden ist. Das Gesetz gilt zunächst für Frankreich und Algier. Seine Inkraftsetzung für die übrigen französischen Kolonien und Protektorate ist einstweilen aufgeschoben. Für die Einfuhr in das Saargebiet gilt das Gesetz nicht.

I. Abgabepflichtige Waren.

Der 26prozentigen Reparationsabgabe unterliegen:

- Waren deutschen Ursprungs oder deutscher Herstellung, gleichviel, ob sie unmittelbar aus Deutschland oder über andere Länder mittelbar oder unmittelbar oder auch nach Umladung eingeführt werden.
- Waren jeder Herkunft, die aus deutschen Zollagern oder dem deutschen Zollinland stammen, unbeschadet eventueller Zuschläge für Lagerung oder Herkunft, die auf Grund der französischen Gesetzgebung neben der 26prozentigen Abgabe zur Erhebung kommen.
- Waren, die von einem Kaufmann oder Industriellen, der in einem dritten Lande ansässig ist, gekauft und aus Deutschland nach Frankreich ausgeführt werden.
- Waren, die in einem dritten Lande erzeugt, hergestellt oder bearbeitet sind, und in denen der deutsche Anteil (Rohstoffe, Arbeitslohn) mindestens 50% des Gesamtwertes der Erzeugnisse ausmacht.

II. Nicht abgabepflichtige Waren.

Der 26prozentigen Reparationsabgabe unterliegen nicht:

- Deutsche Waren, die aus einem dritten Lande kommen, wenn sie vorher aus Deutschland an eine in diesem dritten Lande ansässige Person verkauft worden waren und von dieser Person für eigene Rechnung nach Frankreich versandt werden. Die Tatsache des Verkaufs muß belegt werden durch einen von einem französischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter beglaubigten Auszug aus den Büchern des Versenders.
- Deutsche, aus einem dritten Lande eingeführte Waren, wenn in der unter IIa vorgesehenen Weise nachgewiesen wird, daß sie vom Absender außerhalb Deutschlands gekauft wurden.
- In einem dritten Lande mit deutschen Bestandteilen hergestellte Waren, wenn in der unter IIa vorgesehenen Form nachgewiesen wird, daß die verwendeten Rohstoffe an die Person verkauft worden sind, die sie nach Bearbeitung oder Umarbeitung nach Frankreich zurücksendet.
- Waren aus dritten Ländern, die durch Deutschland befördert werden, sei es im direkten Transit oder unter Bedingungen, nach denen der Transport durch französische Bestimmungen oder durch von Frankreich mit den auswärtigen Staaten abgeschlossene Handelsverträge als in Ordnung gehend anerkannt ist.

III. Abgabesatz und Warenwert.

Der Abgabesatz beträgt 26% des Wertes der Waren. Der Wert umfaßt den Kaufpreis, erhöht um Fracht- und Versicherungskosten, wenn diese vom Versender der Waren bezahlt sind. Gehen dagegen die Kosten zu Lasten des Empfängers, dann brauchen sie dem Kaufpreis nicht hinzugerechnet zu werden. Der abgabepflichtige Wert ist nicht identisch mit dem für die Erhebung des allgemeinen französischen

Zolls in Betracht kommenden Wert, der sich nach den tatsächlichen Preisen des französischen Zollinlandes nach Abzug des Zollbetrages bemißt. Der Kaufpreis, der die hauptsächlichste Grundlage für die Feststellung des Abgabewertes darstellt, ist von dem Importeur bei der Deklaration mittels der Rechnung oder anderer Beweismittel, z. B. der Kaufverträge, zu belegen. Diese Beweismittel müssen nach den französischen Durchführungsbestimmungen durch einen französischen diplomatischen Vertreter oder Konsul am Verkaufsort beglaubigt sein. Für Waren, die in Postpaketen in Frankreich eingehen, brauchen die Rechnungen nicht vorgelegt zu werden. Für sie wird der abgabepflichtige Wert auf Grund der Postbegleitpapiere oder anderer von der Zollbehörde bestimmter Unterlagen ermittelt. Ist der Kaufpreis auf Goldmark oder Papier-Billionen-Mark abgestellt, so erfolgt die Umrechnung in Papierfranken in der Weise, daß der erste bei Beginn der Pariser Börse amtlich notierte Dollarkurs durch 4,2 geteilt wird. Hierbei ist maßgebend der in der letzten, zur Zeit der Niederlegung der Deklaration im Einfuhrbureau, vorliegenden Ausgabe des „Journal Officiel“ verzeichnete Kurs. Dieser Kurs ist auch der Umrechnung anderer Währungen zugrunde zu legen, in denen etwa die Exportrechnungen ausgestellt sein sollten.

Streitigkeiten über den abgabepflichtigen Warenwert sind den gesetzlichen französischen Sachverständigen unter den gleichen Modalitäten wie bei Zollstreitigkeiten vorzulegen. Hier wird dann die Zuverlässigkeit der Rechnungen auf Grund der Tatsachen festgestellt.

IV. Erhebung und Erstattung von Abgaben.

Die Erhebung erfolgt durch die französischen Zollämter von den Importeuren in Frankreich. Die Importeure erhalten von den Zollämtern über die Bezahlung der Abgabe Urkunden (Gutscheine), die zur Geltendmachung ihrer sich aus der Bezahlung der Abgabe gegenüber den Exporteuren ergebenden Ansprüche (Anrechnung der Abgabe auf den Kaufpreis) bestimmt sind. Die Importeure sind durch französische Bestimmungen gehalten, die Gutscheine den Exporteuren in Deutschland unverzüglich zu übersenden, damit diese ihrerseits in der Lage sind, sich die Abgaben aus der Reichskasse erstatten zu lassen. Die Erstattung erfolgt in Reichswährung durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Abteilung Friedensvertrag: Abrechnungsstelle in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. 10. 24. Dabei wird der auf den Gutscheinen in französischer Währung angegebene Abgabebetrag nach dem Monatsdurchschnittskurs der Federal Reserve Bank, New York, des dem Eingange der Gutscheine bei der Friedensvertrag: Abrechnungsstelle vorangehenden Kalendermonats umgerechnet. Erstattet wird nach den jetzigen Bestimmungen nur die reine Reparationsabgabe, also nicht etwaige auf dem Gutschein als bezahlt angegebene französische Stempelbeträge und auch nicht Gebühren, die für Beglaubigung von Rechnungen u. a. etwa an französische konsularische und diplomatische Dienststellen haben gezahlt werden müssen. Die Ueberweisung der Erstattungsbeträge geschieht ausschließlich im Wege des Reichsbankgiros und Postscheckverkehrs. Barzahlungen finden nicht statt. Die Exporteure müssen bei Einreichung der Gutscheine auf deren Rückseite, und zwar möglichst nahe an deren oberem Rande, genaue Angaben darüber machen, an wen und wie die Erstattung erfolgen soll (Reichsbankgiro, Bank- oder Postscheckkonto). Der Rest der Rückseite wird von der Friedensvertrag: Abrechnungsstelle für die Zahlungsanweisung benötigt.

Grundsätzlich erfolgt die Erstattung der Abgabe nur an den im Gutschein bezeichneten Exporteur. Uebertragung der Gutscheine durch Indossament ist nicht zulässig. Rechtzeitig und klar gestellte Anträge des Exporteurs auf Ueberweisung an einen anderen Empfangsberechtigten werden aber berücksichtigt, ohne daß eine förmliche Abtretung, die evtl. stempelspflichtig wäre, zu erfolgen braucht. Die Erstattung der Gutscheinbeträge wird von der Friedensvertrag: Abrechnungsstelle mit größter Beschleunigung vorgenommen, doch besteht weder eine Frist, innerhalb welcher erstattet werden muß, noch ein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages.

Ohne Vorlegung der Gutscheine kann eine Erstattung von Reparationsabgaben nicht erfolgen.

V. Befreiungen.

- Von der Abgabe befreit sind Waren, die ihr an sich unterliegen, wenn die Bestellung der Waren bei den deutschen Firmen vor dem 20. 9. 24 — dem Tage der Veröffentlichung der französischen Verordnung vom 18. 9. 24 — erfolgt ist und auf deren Kaufpreis eine Anzahlung vor dem gleichen Tage geleistet worden ist. Die Bewilligung der Befreiung

geschieht durch die örtlichen Zollstellen, denen die Importeure den Nachweis zu liefern haben, daß die doppelte Bestimmung erfüllt ist.

b) Ist eine Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so kann in besonders gelagerten Fällen trotzdem Befreiung von der Abgabe gewährt werden. Derartige Befreiungsanträge sind von den Importeuren bei einer Sonderkommission zu stellen.

c) Sendungen, die keinen handelsmäßigen Charakter haben (z. B. Geschenke, Liebesgaben) ohne Rücksicht auf ihren Wert.

d) Sendungen mit handelsmäßigem Charakter, wenn ihr Wert unter 100 — hundert — Franken bleibt.

e) Für Postpakete ohne handelsmäßigen Charakter gilt die Bestimmung unter c. Postpakete mit handelsmäßigem Charakter sind von der Abgabe frei, wenn ihr Wert für das einzelne Paket 100 Franken nicht übersteigt und dies durch eine Zollerklärung nach Muster C der Verordnungen des Weltpostvereins vom 3. November 1880 und vom 26. Mai 1906 nachgewiesen ist.

f) Ferner sind deutsche Reparationslieferungen, die von dem Generalagenten für die Reparationszahlungen bezahlt werden, von der Abgabe befreit. Dasselbe gilt für Waren, die aus dem sog. gemeinsamen Fonds für Düsseldorf und Koblenz zu Reparationslieferungen angekauft worden sind. (5471)

Beseitigung des Vorabfertigungszwanges für Ausfuhrsgüter.

Das Reichsfinanzministerium ist wegen der Frage der Beseitigung des Vorabfertigungszwanges für Ausfuhrsgüter im Eisenbahnverkehr mit der Reichsbahnverwaltung in Verbindung getreten. Mit diesem Schritt ist das Reichsfinanzministerium einem aus Wirtschaftskreisen mehrfach geäußerten Wunsche nachgekommen. Der Vorabfertigungszwang ist auch im Hinblick auf die entstehenden Kosten von der Exportindustrie stets als lästig und ausfuhrhemmend empfunden worden. Wie sich die Reichsbahnverwaltung zu den Anregungen des Reichsfinanzministeriums stellen wird, bleibt abzuwarten. Vorläufig verbleibt es also hinsichtlich der Vorabfertigung von Ausfuhrsgütern bei der bisherigen Regelung. (5525)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Beschlußfassung über Zolländerungen. In der am 25. v. Mts. in Warschau abgehaltenen Sitzung des Zollkomitees wurde über eine Reihe von Anträgen des polnischen Finanzministeriums Beschluß gefaßt. Dem Antrage auf Aufhebung der bisherigen Zollermäßigung in Höhe von 20 % wurde für folgende Waren stattgegeben:

Pos. 51 P. 5 Spermacet, Palmitin und Stearin. — Pos. 52 P. 1 Bienenwachs. — Pos. 66 P. 4 a, b Steine zum Schärfen, Schleifen und Polieren in Gestalt von Platten, Schleifsteine, aus Natursteinen und künstlich, jedoch nur aus Sandstein. — Pos. 68 P. 3 Celluloid in Stücken, Bogen, Platten, Röhren und Stäben. — Pos. 68 P. 5 Galalith, Bakelit, Juvelith, Resinit usw. — Pos. 103 P. 3 Calciumcyanamid. — Pos. 112 P. 9 Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schalen, Tabletten, Pulver. — Pos. 217 P. 2 körniges Pulver für Jagdmunition.

Für nachfolgende Waren wurden die Anträge des Finanzministeriums auf Aufhebung der Zollermäßigung abgelehnt:

Pos. 27 P. 2 Extrakte, Essenzen und Aether aus Obst mit Alkoholbeimischung. — Pos. 51 P. 6 b gereinigter Fischtran. — Pos. 82 P. 1 Harz von Nadelholz.

Vertrag wurde der Antrag des Finanzministeriums auf Aufhebung der Zollermäßigung für Pos. 169 P. 9 photographische Platten, unbelichtet (mit Ausnahme derjenigen aus Glas).

Außer den Anträgen des Finanzministeriums standen auch eine Reihe von Anträgen einzelner Handelskammern und wirtschaftlicher Organisationen auf der Tagesordnung. Ein Antrag auf Zollermäßigung für Trollyl wurde angenommen. Anträge auf Zollermäßigung für Leimmassestoff wurden vertagt. Ein Antrag auf Zollerleichterung für Garn aus Kunstseide wurde einer besonderen Kommission zur Beratung überwiesen. (5487)

Einfuhr von Extrakten. Das Finanzministerium erklärt, daß die Einfuhr sämtlicher Extrakte, sämtlicher Fruchtessenzen und Fruchtäther, mit Alkoholbeimischung erlaubt ist und keinen Einfuhrbeschränkungen unterliegt. (5491)

Zolltarifentscheidung. Da es vorgekommen ist, daß einige Zollämter Kupferoxyd nach Position 137 verzollt haben, erläßt das Finanzministerium, daß das genannte Produkt — ein schwarzes, im Wasser nicht lösliches, feines trockenes Pulver — der Verzollung nach Position einhundertzwölf, Punkt fünf und zwanzig, Buchstabe b (Position 112 Punkt 25

Buchstabe b) als chemisches anorganisches Produkt, nicht besonders genannt, zu verzollen ist. (5492)

Deutsch-Oesterreich. Noch kein Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt: „Entgegen anders lautenden Meldungen ist der neue österreichische Zolltarif noch nicht in Kraft getreten. Oesterreichischerseits ist beabsichtigt, wie wir von zuständiger Seite erfahren, ihn zu demselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen, an dem die Wirtschaftsverträge Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakei Geltung erlangen werden. Die österreichischen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei sind zurzeit noch in der Schwebe.“ (5521)

Frankreich. Billigeres Thomasphosphat für die Landwirtschaft. Opposition gegen ein Ausfuhrverbot. Der Landwirtschaftsminister Queuille hat mit den Produzenten von Thomasphosphat ein Abkommen getroffen, über das er nachstehende Bekanntmachung erlassen hat:

Die Thomasphosphatproduktion unserer Stahlwerke beträgt gegenwärtig mehr als das Doppelte der von der Landwirtschaft verbrauchten Mengen dieses Düngemittels, so daß es möglich ist, alle Bestellungen in vollem Umfang und unverzüglich zu erledigen und außerdem eine starke Ausfuhr, welche für die Verbesserung der Valuta von Bedeutung ist, zu bewilligen. Unter diesen Verhältnissen haben sich die Produzenten zu folgenden Zugeständnissen bereit erklärt:

1. Es tritt sofort eine Preisermäßigung bei den Lieferungen auf große Entfernungen ein, die von 20 cts. je 100 kg bei 500 km auf 1 fr. je 100 km bei 900 km steigt.
2. Ab 1. Dezember erfolgt eine Herabsetzung des Preises für 18%iges Thomasphosphat von 17,10 frs. auf 15,65 frs. je 100 kg.
3. Außerdem findet in der stillen Saison, vom April bis zum Juni, ein Abzug von 5—12 cts. je kg Phosphorsäure statt.

Die Produzenten verpflichten sich eine Propaganda einzurichten, um die Verwendung von Thomasphosphat zu steigern, an der Verbesserung der Transportverhältnisse mitzuarbeiten und die obengenannten Vergünstigungen bis zum 1. Juli 1925 aufrechtzuerhalten.

Weiter wird der „Journée industrielle“ aus Nancy mitgeteilt, daß sich die dortige Handelskammer wegen eines eventuellen Ausfuhrverbots an den Minister für Handel und Industrie gewendet und nachdrücklich auf die Schädigung hingewiesen hat, welche durch eine solche Maßnahme der metallurgischen Industrie zugefügt würde, ohne daß die Landwirtschaft einen Nutzen davon hätte. Die Handelskammer erhebt bei dieser Gelegenheit Einspruch gegen jede Ausfuhrbeschränkung von Produkten, für welche in Frankreich kein Mangel bestehe; dies sei ganz besonders für Thomasphosphat nicht der Fall, von dem 1 200 000 t im Jahr erzeugt würden, während der Verbrauch nur 400 000 t betrage. (5481)

Tschechoslowakei. Um den Kunstseidenzoll. Die Kunstseidenfabriken streben bekanntlich einen Einfuhrzoll an, den die Kunstseidenverbraucher ablehnen. Es fanden hierüber bereits zwei Besprechungen statt, in welchen die Meinungsverschiedenheiten der beiden Gruppen nicht überbrückt werden konnten. In der zweiten Besprechung wies der Sekretär des Allgemeinen Deutschen Textilverbandes, Dr. Devic, darauf hin, daß die Zölle für die von der Kunstseidenindustrie benötigten Chemikalien unglaublich hoch seien; z. B. beträgt der Zoll für Bittersalz 400 %, für Schwefelsäure 80 % (dabei Einfuhrverbot!), für Aetznatron 40 % vom Warenwerte — Zölle, die in keinem Staate ihresgleichen haben dürften. Die dadurch begründete Forderung der Kunstseidenindustrie kann sich aber nicht gegen die schon abgeschlossenen oder vor dem Abschluß stehenden Handelsverträge stark abgebaut hat und durch ihren Export die Handelsbilanz bestimmend beeinflusst, sondern gegen ihre Rohmaterialproduzenten, die sich noch immer im Besitze eines unter den heutigen Verhältnissen unerhörten Zollschatzes befinden und diesen dazu ausnützen, um die Inlandspreise 50 bis 200 % über den Preisen des Auslandes zu halten. Hier müsse der Hebel angesetzt werden, um eine Besserung der Lage der Kunstseidenfabriken herbeizuführen. Dieser Anregung folgend, wurde die Handelskammerzentrale ersucht, eine Enquete der Textilindustrie einschließlich der Kunstseidenindustrie, dann der chemischen Industrie und der Celluloseindustrie einzuberufen, die über die Aufhebung, mindestens aber über einen ausgiebigen Abbau der Zölle für die von der Kunstseidenindustrie benötigten Rohstoffe beraten soll. Diese Enquete wird wahrscheinlich am 12. November in Prag stattfinden. (Prager Tagbl.) (5520)

Litauen. Abänderung von Ausfuhrzöllen. Im Staatsanzeiger der Republik Litauen vom 22. Oktober 1924 sind eine Reihe von Änderungen der Ausfuhrzölle veröffentlicht, die rückwirkend vom 1. Oktober d. J. in Kraft gesetzt sind. Danach beträgt der Ausfuhrzoll für unverarbeitete Espen 8 Litae je fm. (5501)

Lettland. Verbot der Einfuhr von Präparaten zur Mund- und Zahnpflege. Das lettlandische Gesundheitsdepartement hat folgende Verordnung erlassen:

„In Anbetracht dessen, daß verschiedene ausländische Mittel zum Mundspülen und zur Zahnpflege oft Stoffe enthalten, die bei längerem Gebrauch einen schädlichen Einfluß auf den Organismus ausüben können, und da die erwähnten Mittel als pharmazeutisch-galenische Präparate in genügender Menge in lettlandischen Apotheken und Laboratorien — nur nach Vorschrift — hergestellt werden, verbietet das Gesundheitsdepartement, in Ergänzung der Regierungsverordnung vom 15. Juni 1923 (Wald. Wehstn. Nr. 127/1923), künftig aus dem Auslande Zahn- und Mundelixiere, Zahnpasta und Zahnpulver einzuführen.“ (5467)

Keine Laufzeit für Sera. Nach einem Bericht von amtlicher Stelle in Riga vom 3. Oktober d. J. ist eine besondere „Laufzeit“ für Sera in Lettland nicht festgesetzt worden. Nur muß nach Mitteilung des lettlandischen Gesundheitsdepartements auf jeder Verpackung die „Laufzeit“ vermerkt sein. Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung gewisser Preise bestehen nicht. (5486)

Die lettlandisch-estländische Zollunion. Von guten Ausichten in bezug auf die Zollunion berichtet der „Latw. Wehstn.“. Das Blatt erfährt von gutunterrichteter Seite, daß die Arbeiten der lettlandisch-estländischen gemischten Kommission zur Vereinheitlichung des Zolltarifs sehr befriedigend vor sich gehen und keine prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten eingetreten sind, die den Gang der Verhandlungen stören könnten. Ein so günstiger Verlauf der Verhandlungen bietet mit einer Sicherheit, daß es gelingen wird, die Zollunion abzuschließen und zu verwirklichen.

Das estländische Delegationsmitglied Kukk hat der Revaler Presse mitgeteilt, daß die Kommission mit gutem Erfolge arbeitet und die in Reval verbreiteten Gerüchte über Unstimmigkeiten, die durch lettische Schuld hervorgerufen seien, falsch sind. Wenn die Arbeit in demselben Geiste wie bisher fortschreitet, kann die Einigung schon in wenigen Wochen erzielt sein. Darauf bleiben nur Einzelheiten übrig, und zu Neujahr kann der gemeinsame Zolltarif und die Aufhebung der Zollgrenze zwischen Lettland und Estland erwartet werden. (5493)

Norwegen. Einfuhrbeschränkungen für künstliche Düngemittel. Auf Grund eines Gesetzes vom 27. Juli d. J. ist verordnet worden, daß die Herstellung, die Einfuhr und der Verkauf von künstlichen Düngemitteln einer staatlichen Kontrolle unterstellt wird. Es können verboten werden die Einfuhr von Düngern, wenn er den als wünschenswert bezeichneten Qualitätsanforderungen nicht entspricht; ferner die Einfuhr von Mischungen aus Kunstdünger; ebenso können Vorschriften erlassen werden, unter welchen Bedingungen derartige Mischungen verwendet werden dürfen. Bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln und Mischungen daraus haben die Zollämter Muster zu entnehmen, die bei den landwirtschaftlichen Kontrollstationen untersucht werden. Im allgemeinen dürfen die Waren geliefert werden, ohne daß vorher das Ergebnis der Untersuchung abgewartet werden muß. Falls aber die Ware den Vorschriften nicht entsprechen sollte, muß sie den seitens der Verwaltung vorgeschriebenen Verwendungszwecken zugeführt werden. Unter Kunstdünger sind die industriell gewonnenen Düngerarten sowie Kalk zu verstehen. Das Gesetz ist am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. (5489)

Ungarn. Weitere Einfuhrerleichterungen. Die Regierung hat durch eine Verordnung vom 12. Oktober für eine weitere Reihe von Waren die Einfuhr freigegeben und deren Zollsätze nach dem neuen Zolltarif festgesetzt. Dazu gehört auch die Tarifr. 626, nicht besonders benannte Farben, a) blaue Eisencyanfarbe (100), b) sonstige (40). Die in Klammern beigefügten Zahlen sind die neuen Zollsätze in Goldkronen (z. Zt. = 17 000 Papierkronen) für 100 kg. (5488)

Rumänien. Neue Ausfuhrgebühren. Nach einer Bekanntmachung im rumänischen Amtsblatt sind am 15. Oktober für eine Reihe von Waren neue Ausfuhrgebühren in Kraft getreten. Dazu gehören: Chemische Produkte, wie Natrium bisulfuricum, Plumbum aceticum, Äthylalkohol und Propylalkohol, Buttersäure, Valeriansäure, Milchsäure, Capronsäure, Caprylsäure, Caprinsäure und Salzsäure, Chloroform,

Collodium, Natriumsulfat, Aluminiumsulfat und Pottasche, Zinkoxyd, Kupfersulfat — 100 kg 5 Lei. (5469)

Spanien. Der Goldzollzuschlag für November. Das spanische Goldzollaufgeld für November ist seitens der Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 44,37 % herabgesetzt worden (von 49,96 % im Oktober). (5511)

Ver. St. von Amerika. Entscheidung der Tariff Commission in der Zollfrage für Natriumnitrit. Die Tariff Commission hat über die Gründe zur Erhöhung des Zolls auf Sodium Nitrite auf die unter dem Tarifgesetz zulässige Höchstgrenze einen Bericht an den Präsidenten gemacht, der insofern von Interesse ist, als sich in ihm einige Ausführungen von prinzipieller Bedeutung über die Zollerhöhungsbestimmungen des Fordney-McCumber Act finden.

Zunächst hebt der Bericht hervor, daß es unter allgemein politischen Gesichtspunkten nicht geduldet werden könne, daß ein ausländischer Produzent die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes über Zollerhöhungen dadurch zunichte zu machen suche, daß er sich weigere, die von dem Gesetz vorgeschriebene Auskunft zu erteilen. Diese Ausführungen wenden sich gegen die norwegischen Stickstoffproduzenten, welche sich während der Untersuchung über die Zollerhöhung geweigert hatten, die von der Tarifkommission verlangten Unterlagen zu liefern.

Ferner sind der Tarifkommission offenbar Zweifel gekommen, ob eine wirkliche Ermittlung des Unterschiedes der Produktionskosten eines bestimmten Artikels in den Vereinigten Staaten und im Ausland möglich sei. Die Kommission erhebt in diesem Zusammenhang insbesondere drei Fragen, nämlich:

1. Soll der Berechnung der Produktionskosten ein gewisser normaler Produktionsumfang zugrunde gelegt werden, der einen mehr oder minder großen Prozentsatz der gesamten Leistungsfähigkeit darstellt?
2. Sollen bei dieser Berechnung die Frachtkosten zu Land und zu Wasser eingeschlossen werden, welche für das betreffende amerikanische bzw. ausländische Produkt bei seiner Versendung nach einem bestimmten Markt in Frage kommen?
3. Sollen die Produktionskosten einen billigen Gewinn für das gesamte Betriebskapital einschließen oder sollen sie nur das geliehene Kapital bei ihrer Berechnung berücksichtigen?

Zur ersten Frage wird von der Kommission ausgeführt, daß die amerikanischen Produzenten ihre Kosten auf Grund einer Produktion berechnen, die sich wesentlich unter dem normalen Produktionsstand hält, während die Produktionskosten, soweit das Ausland in Betracht kommt, auf Grund eines normalen Beschäftigungsstandes der betreffenden fremdländischen Industrie berechnet werden.

Was die zweite Frage (hinsichtlich der Berücksichtigung der Frachtkosten) anlangt, so wurde von der American Nitrogen Products Company in dem vorliegenden Fall geltend gemacht, daß sie ein bestimmtes Rohmaterial (soda ash) von Detroit, Michigan, erst nach dem Staat Washington transportieren müsse, um dann wieder das fertige Produkt von da nach — beispielsweise — New York zu bringen. Ein Teil der Kommission erklärte sich gegen die Einschließung derartiger Frachtkosten in die Produktionskosten. Ebenso vermochte die Kommission auch in der dritten Frage (Betriebskapital) zu keiner Einigung zu gelangen.

Endlich wird in dem Bericht ausgeführt, daß der Durchschnittspreis der 4685 527 Pfund Natriumnitrit, welche aus Deutschland und Norwegen nach den Vereinigten Staaten eingeführt werden, per Pfund 0,0446 Dollars beträgt. Ohne Zoll belaufe sich der Preis des norwegischen Produkts in New York auf 0,02903 Dollar. Die gesamten Fracht- und Versicherungsspesen für das norwegische Produkt beliefen sich bis New York auf 30 Cents per hundert Pfund, während sie sich für das aus La Grande, Wash., nach New York versandte amerikanische Produkt auf 85½ Cents per 100 Pfund stellten. (5466)

Kanada. Ausdehnung des britischen Vorzugstarifs auf Samoa. Durch Erlass vom 1. Oktober 1924 ist das Gebiet von West-Samoa in den Genuß des britischen Vorzugstarifs gesetzt worden. (5509)

Peru. Ausfuhrzoll auf Vanadium. In Peru ist durch Verordnung vom 3. September d. J. für Vanadium ein Ausfuhrzoll von 1,50 \$ je Tonne festgesetzt worden. Der Zoll ist je nach dem in den Vereinigten Staaten von Amerika herrschenden Marktpreise vierteljährlich veränderbar. Nähere Auskunft ist beim Zollbureau des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Viktoriast. 34, erhältlich. (5522)

Costa Rica. Zolleinlagerung von entzündbaren Stoffen. Durch Verordnung Nr. 13 vom 7. August d. J. ist in Costa Rica die Einlagerung von entzündlichen Stoffen und Sprengstoffen neu geregelt worden. Die genannten Stoffe sind danach während der ersten zwei Tage ihrer Einlagerung in die Zolllager vom Lagergeld befreit. Nach Ablauf dieser Frist wird für jeden Tag und jedes Kilogramm eine Gebühr von 20 Centimos erhoben. Nach Ablauf von zehn weiteren Tagen kann die Versteigerung angeordnet werden, wobei die geschuldete Gebührensumme als Mindestpreis anzusetzen ist. Erfolgt kein höheres Gebot, so erwirbt die Regierung die Ware zum Mindestpreise. (5468)

Zollbehandlung von Calciumchlorid. Durch Regierungsverordnung vom 6. September d. J. ist in Costa Rica bestimmt worden, daß Calciumchlorid in Position 134 des Zolltarifs zu streichen und in Position 128 einzufügen ist. (5523)

Südafrikanische Union. Zölle und Verbrauchssteuern. In der letzten Parlamentssitzung der Südafrikanischen Union ist ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der früheren Gesetze über Verbrauchssteuern und Zölle, zur Annahme gelangt. Das neue Gesetz hebt u. a. die Verbrauchssteuern auf fertige Medizinern, sog. Patentmedizinern oder Geheimmitteln, auf; des weiteren ermächtigt es die Regierung, in weit größerem Umfange als bisher, auf Rohstoffe und Fabrikate, die in südafrikanischen Industrien Verwendung finden, Zollnachlässe oder Zollfreiheit zu gewähren. Ein Abdruck des Gesetzes kann auf Wunsch im Reichswirtschaftsministerium, Zollbureau, eingesehen werden. (5495)

Aufhebung der Dumpingzölle auf Superphosphat. Durch Verordnung Nr. 230 vom 24. September 1924 werden mit Wirkung vom 26. September die Fracht-Dumpingzölle gemäß Verordnung Nr. 144 vom Jahre 1923 auf Superphosphat aus England, Holland, Belgien und Deutschland aufgehoben. Weiter wird durch Verordnung Nr. 229 vom selben Datum, ebenfalls mit Wirkung vom 26. September, der Preis-Dumpingzoll auf Superphosphat aus Holland aufgehoben. (5506)

Madagaskar. Zoll auf radioaktive Stoffe. Der französische Erlaß über die Verzollung von Radium und radioaktiven Stoffen vom 7. Juni 1924 (s. „Chem. Ind.“ S. 328) wurde am 30. August im „Journal Officiel“ für Madagaskar bekanntgegeben und ist damit für die Kolonie in Kraft getreten. (5505)

Mauritius. Vorzugstarif für englische Waren. Durch Verordnungen vom 30. September 1924 hat die Regierung von Mauritius zum erstenmal Vorzugszölle gewährt, u. zw. für Waren englischer Herkunft; für die chemische Industrie sind folgende Positionen von Interesse:

Ware	englischer Vorzugszoll	gewöhnlicher Zoll
Indigo, Preußischblau, Ultramarinblau (per kg)	Rs. 2,—	Rs. 2,50
Kinematographenfilme	12 % ad val.	15 % ad val.
Parfümerien u. Toiletteartikel sowie Materialien zu deren Herstellung	12 % „ „	15 % „ „
Kunstseide und hauptsächlich aus Kunstseide hergestellte Artikel	12 % „ „	15 % „ „

(5510)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Anthracen. Ein Handelsgebrauch, nach welchem der Einkaufskommissionär für die Erfüllung eines Kaufvertrages dem Kommittenten gegenüber einzustehen hat, ist nicht festzustellen; dabei ist es unerheblich, ob eine Provision in der üblichen Höhe vereinbart ist, oder ob der Einkäufer — in diesem Falle ist er unseres Erachtens kein Kommissionär — eine feste Vergütung bezieht. Nur wenn eine Delkredere-Provision vereinbart ist, bzw. eine so hohe Provision, daß man daraus auf die Uebernahme des Delkredere schließen kann, hat der Kommissionär seinem Kommittenten gegenüber für die Erfüllung der Verträge zu haften. 28 084/24 (XII A 3).

Paraffinöl. Bei einem Abschluß auf Lieferung von 15 000 kg Paraffinöl müssen auch ungefähr 15 000 kg geliefert werden, so daß bei Lieferung von 10 000 kg eine Nachlieferung zu erfolgen hat. 23 528/24 (XII A 4).

Zinn. Bei einem prompten Abschluß über Bankzinn ist eine Absendung 6 Tage nach Auftragserteilung als rechtzeitig anzusehen, wenn sich das Zinn auf Frei- oder Zolllagern befand. 43 524/24 (XII A 4). (5464)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Was gehört zur Verletzung eines Verfahrenspatents?

Auszug aus einem Urteil des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1922, abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift“ Jahrg. 53 Heft 15 S. 1158.

Überwiegend nehmen Rechtsprechung und Schrifttum an, daß in der Mitteilung des Rezepts eines geschützten Verfahrens die Verletzung des letzteren liege. Diese Auffassung ist begründet; denn der Kunde, dem bei Ankauf des Kunstharzes mitgeteilt wird, wie er aus demselben Gebrauchsgegenstände herstellen kann, wird dadurch in aller Regel veranlaßt werden, das mitgeteilte Verfahren auszuführen. Der neuerdings im Schrifttum vertretenen Auffassung, daß die Verletzung eines Verfahrenspatentes nur dann vorliege, wenn die Kunden auf Grund des mitgeteilten Rezepts das geschützte Verfahren ihrerseits tatsächlich anwenden, kann jedenfalls für Fälle, wie den vorliegenden, nicht zugestimmt werden, wo das zu bearbeitende Material gleichzeitig mit dem Rezept verkauft und geliefert wird. (Mitteilungen der Ind.- und Handelskammer zu Berlin.) (5465)

Beitritt Rumäniens zum Berner Abkommen.

(Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 41.)

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 6. Oktober 1924 hat die rumänische Regierung durch Note vom 12. Juni 1924 dem Schweizerischen Bundesrat ihren Beitritt zu dem am 20. Juni 1920 in Bern unterzeichneten Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1557) angezeigt.

Der Beitritt ist mit dem 6. Oktober 1924 wirksam geworden. (5498)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 11. Oktober auf die Eingabe des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 5. August d. J. folgende Antwort erteilt:

„Auch nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit sehe ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein anzuweisen, daß sie bei der Lieferung von Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen von dem grundsätzlichen Erfordernis der Vorauszahlung des Kaufgeldes absieht und für dieses Kaufgeld Zahlungsaufschub gewährt. Der Absatz von Spirit zu ermäßigten Verkaufspreisen ist für die Reichsmonopolverwaltung fast durchweg mit so erheblichen Einbußen verbunden, daß ihr, zumal bei ihrer jetzigen schwierigen Finanzlage, nicht auch noch die Gewährung von Zahlungsaufschub zugemutet werden kann.“

Was die Frage der Zahlung des Branntweinkaufgeldes mit Schecks anlangt, so hat die Reichsmonopolverwaltung inzwischen sich bereit erklärt, bestätigte Reichsbankschecks sowie von Großbanken ausgestellte Schecks in Zahlung zu nehmen. Die Reichsmonopolverwaltung zu einem weiteren Entgegenkommen zu veranlassen, sehe ich mich aus den im Schreiben der Verwertungsstelle der Monopolverwaltung vom 8. Juli 1924 dargelegten Gründen, die ich für zutreffend erachte, nicht in der Lage.“

Die Angelegenheit wird im Einvernehmen mit den interessierten Verbänden vom Reichsverband weiter verfolgt. (5524)

Ausland

Großbritannien. Terpentineinfuhr 1921—1924. Die englische Einfuhr von Terpentin betrug:

	Menge t	Gesamtwert £	Wert per t £	Lond. Marktpreis £
1921	15 424	1 061 418	68/16/3	72/15/0
1922	20 170	1 606 635	79/12/10	89/6/8
1923	23 147	1 805 637	78/0/0	89/16/8
1924 (Jan./Mai)	4 545	313 584	69/3/2	—

Ende Juni war der Londoner Marktpreis auf 65 £ gefallen. (5308)

Vermehrte Zahl der staatlichen Chemiker. Auf der Versammlung der „British Association“ (for the advancement of Science) in Toronto (Kanada) wurde mitgeteilt, daß die Zahl der in völlig vom Staat unterhaltenen Abteilungen angestellten Chemiker jetzt 375 gegen 150 im Jahr 1912 betrage,

und in Betrieben, die Staatsbeiträge erhalten, entsprechend 150 und 50. — Außerdem erhalten 145 Studenten und 11 unabhängige Forscher Stipendien im Betrag von jährlich 50 000 £. (5329)

Schweiz. Der Außenhandel in den hauptsächlichsten Produkten vom Januar bis September 1924. Veröffentlichung der schweizerischen General-Zolldirektion.

Einfuhr.		1913	1923	1924
Düngstoffe		q	q	q
165	Knochen; Rohphosphate etc.	153 494	152 119	184 119
166	Thomasphosphate	277 114	614 166	832 716
167	Kalidünger	95 212	226 136	225 659
169	Aufgeschlossene Düngemittel	257 491	115 195	146 251
Chemikalien und Oele				
982/983	Parfümerien	1 037	1 314	1 714
989	Kolophonium	18 573	22 934	21 037
991	Peche, unverarbeitet	19 380	36 948	68 675
993	Schwefel in Stücken etc.	26 814	25 035	29 380
995	Terpentinöl	15 738	15 176	15 317
1000	Aetzkali u. Aetznatron, fest	65 083	61 526	54 369
1012	Chlorkalk	9 216	3 403	5 111
1034	Salpetersäure	1 840	10 859	21 577
1035	Salzsäure	59 361	17 350	23 267
1036	Schwefelsäure	70 698	11 033	15 467
1041	Tonerde, schwefelsäure etc.	30 783	29 570	12 456
1044	Kupfervitriol	20 588	17 698	15 280
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist etc.	14 210	5 746	7 175
1053	Formaldehyd, denat.	2 554	3 490	3 749
1055a/b	Gerbstoffextrakt	18 776	26 324	22 222
1056	Glycerin und Glycerinlauge	1 975	17 983	24 873
1059	Methylalkohol etc.	10 409	5 022	6 879
1064	Teerölderivate etc.	18 894	3 711	10 677
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrik.	24 741	14 461	29 217
1065b	Benzin, Benzol	122 623	337 259	287 507
1066a	Anilin	9 046	15 636	14 195
1066b	Anilinverbindungen	6 347	3 120	3 127
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol etc.	8 164	6 984	8 519
1078/1081b	Stärke u. Stärkepräparate	33 742	33 517	44 540
1095	Blauholzextrakt	4 026	2 104	4 080
1098	Anilinfarben	4 875	4 522	5 025
1115	Leinöl	35 447	35 690	44 364
1116	Olivöl, denaturiert, etc.	4 925	12 419	12 604
1118	Flüssige Fette u. Oele zu gewerblichem Gebrauch	21 631	19 914	14 549
1120	Cocosöl, Palmöl etc.	16 921	27 878	29 315
1121	Talg, Knochenfett etc.	14 114	24 201	15 100
1126	Petroleum	425 833	135 373	166 119
1131b	Maschinenschmieröl	102 030	98 296	101 816
446a/b	Kunstseide	1 974	7 703	10 349

Ausfuhr.		1913	1923	1924
169	Düngemittel, aufgeschl.	83 657	136 836	170 979
446a/b	Kunstseide	3 074	4 166	7 018
639	Asphalt und Erdharze	412 475	147 188	244 972
710b	Ferrosilicium, Ferrochrom	123 578	41 172	19 832
982/983	Parfümerien	1 284	1 747	2 415
1010	Calciumcarbid	224 647	39 561	101 315
1039	Soda, calciniert	1	16 092	4
1053	Formaldehyd, Aldehyd	—	2 732	3 366
1055a/b	Gerbstoffextrakte	10 135	3 083	13 942
1098	Anilinfarben	53 495	31 663	33 655
1099	Indigo	11 123	28 281	29 528

Niederlande. Die Amsterdamer Chininfabrik. Die Amsterdamer Chininfabrik wurde 1887 mit einem Kapital von 250 000 G. gegründet, 1911 erfolgte eine Herabsetzung auf 200 000 G. und 1920 eine Erhöhung auf 1 500 000 G., wovon 300 000 G. eingezahlt sind. Die Dividende betrug während des Krieges 50 %, in den Jahren 1921, 1922 und 1923 entsprechend 28, 28½ und 25 %. (5258)

Tschechoslowakei. Fabrik chemischer Produkte und Farben A.-G., Prag. Am 30. v. M. fand die konstituierende Generalversammlung der Fabrik chemischer Produkte und Farben A.-G. in Prag statt. Das Aktienkapital ist bar eingezahlt und beträgt 2,3 Millionen K. Zweck der Gesellschaft ist die Erzeugung und der Handel mit chemischen und anderen Farben. Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wurde Emanuel Pick, Fabrikant in Prag, gewählt. (5491)

Italien. Ausbeutung von natürlichen Sodavorkommen in Sizilien. P. Angelo in Castro Giovanni wurde die Konzession auf 30 Jahre zur Ausbeutung der natürlichen Sodavorkommen bei Villarossa in der sizilianischen Provinz Coltanivetta erteilt. (5341)

Sowjet-Rußland. Ausfuhr von Mangänerzen. Die Gesamtausfuhr von Mangänerzen in den Jahren 1921, 1922 und 1923 betrug 405 050 long tons oder doppelt soviel als die Produktion; der Ueberschuß stammte aus den während des Krieges angehäuften Beständen. Von 1915 bis 1921 wurden 734 000 t ausgeführt. (5322)

Kanada. Molybdänitproduktion. Nach einem Bericht von Eardley-Wilmot vom kanadischen Bergamt war vor dem Krieg die Molybdänitproduktion in Kanada praktisch gleich Null und es waren wenige Fundstellen bekannt, gegen jetzt 350. Während des Krieges entwickelte sich die Ausbeutung so, daß Kanada in dem Gipfeljahr 1918 der zweitgrößte Produzent in der Welt war. Zu Anfang 1919 trat infolge der Mitteilung der englischen Regierung, daß der Kriegsbedarf gedeckt sei, ein jäher Preissturz ein und die Förderung wurde eingestellt. Die Produktion kam zum größten Teil aus einem Vorkommen bei Quyon (Quebec), 30 Meilen westlich von Ottawa, das Erz findet sich aber fast in jeder Provinz von Kanada. — In den letzten 4 Jahren wurde kein Molybdänit gewonnen, doch bestehen noch mindestens 4 Firmen, die hoffen, in naher Zukunft die Produktion aufnehmen zu können, da die Bestände ihrem Ende zugehen und die Verwendung von Molybdän immer mehr zunimmt. (5259)

Die Anlage der „Canadian Salt Co.“ zur Alkali-Elektrolyse. Auf der Jahresversammlung der „British Association“ (for the advancement of Science) in Toronto (Kanada) machte D. A. Pritchard interessante Angaben über die Anlage der „Canadian Salt Co.“ zur Alkali-Elektrolyse in Windsor (Ontario); dieselbe befindet sich über Salzlager von großer Ausdehnung und nahe genug an den Niagarafällen, um von dort die elektrische Energie wirtschaftlich beziehen zu können; auch die Transportverhältnisse zu Wasser und zu Land sind günstig. Die erste Elektrolyseanlage in Kanada wurde i. J. 1912 von der Gesellschaft errichtet; zur Anwendung kommt die Gibbs-Zelle, mit der in Kanada, den Ver. Staaten und England im ganzen Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von etwa 45 000 PS ausgerüstet sind. Die mechanische Einrichtung der Chlorkalkfabrik ist Vorbildlich und für die Fabrikation von flüssigem Chlor ist die Gesellschaft der Pionier in Kanada. (5250)

Costa Rica. Absatz von Düngemitteln. Eine Verordnung vom 6. August d. J. in Costa Rica bestimmt, wie „Ind. u. Hand.-Ztg.“ meldet, daß die Regierung bis zu 100 000 Colones für den Ankauf von Düngemitteln verwenden darf, die sie an Landwirte mit einem Landbesitz von weniger als 10 ha zu 25 % unter dem Kostenpreis, an Landwirte mit größerem Grundbesitz zum Kostenpreis abgeben wird. Der Verbrauch von Kunstdünger wird dadurch zweifellos in Costa Rica zunehmen. Angebote würden in spanischer Sprache an das Ministerio de Fomento, Departemento de Agricultura, in San José de Costa Rica zu richten sein. (5306)

Argentinien. Die Entwicklung der Quebracho-Industrie. Ueber die südamerikanische Quebracho-Industrie berichtet Dr. Vogel in „Le Cuir“:

Quebrachoholz wurde von den Gerbern in Argentinien seit langer Zeit benutzt; in Europa trat es aber zuerst auf der Pariser Weltausstellung i. J. 1867 auf und i. J. 1888 wurden etwa 7000 t importiert. Im Jahr 1911 betrug die Ausfuhr aus Argentinien 474 000 t. — Die erste Extrakt-Fabrik wurde in Puerto Casada, in Paraguay, errichtet, der 1895 eine zweite in Peguano am Rio Parana in Argentinien folgte; jetzt bestehen in den beiden Staaten zusammen 25 Extrakt-Fabriken mit einer Gesamtproduktion von 250 000 t im Jahr, was einem Verbrauch von 1 Million t Holz entspricht. Zuerst wurde nur natürlicher, nicht weiter behandelter Extrakt hergestellt, bis die Forestal Co. das Renner-Verfahren der Sulfittierung einführt, nach welchem der sog. „Crown“-Extrakt gewonnen wird; andere Sulfitt-Extrakte sind „Bestanino“ usw. — Gegenwärtig kann mehr Extrakt hergestellt werden, als dem unmittelbaren Bedarf entspricht. Die deutsche Einfuhr bestand 1922 zu einem Drittel aus Holz, zu zwei Dritteln aus Extrakt; von letzterem wurden 18 751 t bezogen, oder 10 % der gesamten südamerikanischen Produktion.

Die zwei Hauptvarietäten des Quebracho Colorado, die ausgebeutet werden, sind der „Chaqueño“ und der „Santiagoño“, von denen der erstere mehr Tannin enthält. Der Tanningehalt des Holzes beträgt ca. 20 %, der der Rinde ca. 4½ %. (5315)

Chile. Salpeterausfuhr 1923. Der Gesamtabatz von Salpeter in dem Geschäftsjahr 1923/24 (1. Juli 1923 bis 30. Juli 1924) betrug 2 629 000 long tons, gegen 2 192 000 long tons 1922/23, oder um 16,6 % mehr. — Wichtiger als die absolute Zunahme ist die Änderung in der Verteilung der Ausfuhr auf Europa (einschl. Ägypten) und die Vereinigten Staaten. Im Jahr 1913/14 gingen 1 984 000 t, oder 75,4 % der Gesamtausfuhr, nach Europa, 553 000 t, oder 21 %, nach den Vereinigten Staaten; 1923/24 war das Verhältnis 1 104 000 t (50,3 %) zu 937 000 t (42,7 %), d. h. die europäische Einfuhr nahm gegen 1913/14 um 44,3 % ab, die amerikanische um 69,4 % zu. (5302)

Aetznatroneneinfuhr. In der Einfuhr von Schwerchemikalien nach Chile steht Aetznatron an erster Stelle; dieselbe betrug in den 5 Jahren 1918 bis 1922 durchschnittlich 1910 Tonnen; Valparaiso ist der Hauptmarkt. Im Jahre 1922 trat eine bedeutende Steigerung der Einfuhr ein, auf 4650 t, und man nimmt an, daß sie sich 1923 weiter fortsetzte. Die Ver. Staaten, die 1918 noch 90 % der Einfuhr lieferten, standen 1922 mit 23 % an zweiter Stelle, während der englische Anteil auf ca. 75 % stieg. (5204)

Tunis. Phosphatproduktion 1923. Nach „Le Phosphate“ betrug die Phosphatproduktion in Tunis im Jahr 1923:

Compagnie de Gafsa	1 658 000
Phosphates Tunisiens (Kalaa Djerda)	345 000
Phosphates du Dyr (Kalaat es Senam)	103 000
Djebel M'Dilla	87 000
Compagnie de St-Gobain (Kef Rebiba)	85 000
Phosphates Tunisiens (Meheri Zebbeus)	79 000

Gesamtproduktion 2 357 000

Im Jahr 1922 waren nur 2 115 000 t gefördert worden. (5319)

Persien. Die Opiumproduktion. Die Produktion von Opium in Persien hat nach „Chemist and Druggist“ (London) im letzten Jahr beträchtlich zugenommen. Der Ertrag in der Provinz Chorasán, dem Zentrum der Produktion, stieg von 1 600 000 muscals i. J. 1922/23 auf 35 200 000 muscals i. J. 1923/24; in der Provinz Shiras wurden 30 900 000 muscals erzeugt. In den ersten 5 Monaten des vergangenen Fiskaljahrs, das am 20. März schloß, betrugen die Gesamtbestände in den staatlichen Lagerhäusern 111 266 000 muscals gegen 76 000 000 muscals in demselben Zeitraum des vorhergehenden Fiskaljahres. — Während Persien vor dem Krieg (1913/14) 770 516 lbs. Opium exportierte, war die Ausfuhr 1921/22 auf 255 697 lbs. zurückgegangen. (5256)

Jamaika. Die Blauholzindustrie. Nach dem Jahresbericht des Landwirtschaftsministeriums für 1923 hatte die Ausfuhr von Blauholz und Blauholzextrakt den Wert von 271 000 £, gegen 361 000 £ im Vorjahr. Die Industrie leidet unter einer ziemlich starken Depression. (5206)

Britische Malaienstaaten. Chemikalieneinfuhr im ersten Quartal von 1924 wurden eingeführt:

Essigsäure: 407 t i. W. von 28 877 £; davon 374 t i. W. von 26 622 £ aus Europa und 28 t i. W. von 1842 £ aus den Vereinigten Staaten.

Schwefelsäure: 114 t i. W. von 1733 £; davon 111 t i. W. von 1491 £ aus Japan.

Andere Säuren: 44 t i. W. von 2085 £.

Desinfektionsmittel: 19 156 Gall. i. W. von 3884 £; davon 17 194 Gall. i. W. von 3536 £ aus England.

Salpeter: 57 267 lbs. i. W. von 989 £ — ganz aus britischen Besitzungen.

Soda- und Natriumverbindungen: 8491 cwt.; davon aus England 7933 cwt. i. W. von 6178 £.

Andere Chemikalien: 27 045 cwt. i. W. von 29 017 £ — i. J. 1922, und 3 160 320 lbs. Sprengstoffe i. W. von 106 932 £, zu über 80 % aus England oder englischen Besitzungen. (5318)

Java. Das Budget für das Opiummonopol. In dem javanischen Budget für 1925 werden nach „Chemist and Druggist“ 3 474 300 G. für die Ausgaben der Opiumfabrik bewilligt, gegen 1 808 300 i. J. 1924. Der geringere Betrag 1924 ist darauf zurückzuführen, daß infolge der beträchtlichen Abnahme des Absatzes im letzten Jahr die vorhandenen Bestände ausreichten, um den Bedarf zu decken; es wurden nur 300 Kisten Rohopium gekauft. Die im neuen Budget bereitgestellte größere Summe soll dazu dienen, um einen Vorrat an Rohmaterial (800 Kisten Rohopium) anzulegen. Die Produktionskosten des zubereiteten Opiums, das zum Selbstkostenpreis an das Monopol abgegeben wird, sind mit 4 524 100 G. in das Budget für 1925 eingesetzt, gegen 4 905 300 G. im Vorjahr. (5254)

Tasmanien. Superphosphatproduktion. Die „Electrolytic Zinc Company of Australasia“ in Tasmanien beabsichtigt jetzt Superphosphat herzustellen und hat einen Plan für die Produktion von 50 000 t im Jahre entworfen. Die Fabrik in der Nähe von Hobart ist nahezu fertiggestellt, und die erste Sendung von Rohphosphat (4700 t) ist bereits eingetroffen; bisher mußten die tasmanischen Landwirte ihren Bedarf ganz durch Einfuhr aus Australien decken. (5239)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Fritz Freiherr v. Gemmingen-Hornberg, langjähriger Gesellschafter der Firmen G. Siegle & Co. G. m. b. H. und Kast & Ehinger G. m. b. H. in Stuttgart, ist nach kurzer Krankheit am 30. Oktober d. J. verstorben. (5514)

Geschäftliches.

* **Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.** Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft legen die Goldmark-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1924 mit einem Bericht über dieselbe und den Umstellungshergang vor. Bei Bewertung der Anlagen sind außer den Gebäuden und Maschinen, die auf Anordnung der Interalliierten Militär-Kontroll-Kommission zerstört worden sind, auch die Teile ohne Ansatz geblieben, die infolge der endgültigen Einstellung der Militär-Pulver-Fabrikation außer Betrieb gesetzt worden sind und deren Wiederverwendung für neue Produktionen am 1. Januar 1924 nicht in sicherer Aussicht stand. Bewertet sind nur diejenigen Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar der Produktion dienen. Der Wert der Grundstücke (insgesamt ca. 1350 ha), Gebäude, Maschinen, Mobilien und Utensilien, ist mit 13 128 016 Goldmark angesetzt. Die Eröffnungsbilanz weist nach Abzug der Schulden ein Reinvermögen von 34 291 640 Goldmark auf. Dem steht ein Aktienkapital von 250 000 000 M. Stammaktien und 125 000 000 M. Vorzugsaktien, also von insgesamt 375 000 000 M. gegenüber. Das Aktienkapital übersteigt also das vorhandene Goldmarkreinvermögen um 340 708 360 M. Dieser Unterschied soll durch Herabsetzung des Aktienkapitals im Verhältnis von etwa 8½ : 1 beseitigt werden. Es entfällt dadurch auf eine Stammaktie von 1200 M. ein Anteil am neuen Aktienkapital in Höhe von 140 Goldmark. Der zur Verfügung bleibende Betrag von 5 000 000 Goldmark soll die Grundlage des gesetzlichen Reservefonds bilden, der bis zu 20 % des Grundkapitals aufzufüllen ist. (5515)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Kalkmarkt im Monat Oktober.

Die Lage des Kalkmarktes war im Berichtsmonat nicht einheitlich. Während die ostdeutsche Kalkindustrie verhältnismäßig günstig beschäftigt war, weisen die Versandzahlen des übrigen Deutschland gegenüber September wiederum einen Rückgang auf. Lediglich der Abruf durch die Eisen- und Hüttenindustrie zeigte eine geringe Zunahme infolge der im besetzten Gebiet eingetretenen Erleichterungen. Geldknappheit, hohe Frachtenbelastung, die sonstigen hohen Sätze der Reichsbahn für Nebengebühren, neue Lohnforderungen und die immer noch zu hohen Zins- und Provisionssätze der Banken erschwerten das Geschäft. Der Bedarf der chemischen Industrie ging gleichfalls zurück. Der Versand an das Baugewerbe und die Kalksandsteinfabriken war weiterhin schleppend. Ein lebhafterer Geschäftsgang dieser wichtigen Produktionszweige wird sich nur durch eine baldige Besserung auf dem Hypothekenkreditmarkt und durch Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft erzielen lassen. Der Bezug von Düngekalk, der in der ersten Septemberhälfte einigermaßen eingesetzt hatte, ist stark zurückgegangen. Bei der bekannten Kalkarmut eines großen Teiles unserer Kulturböden gibt diese Erscheinung berechtigten Anlaß zu den schwersten Bedenken für den künftigen Ernteausschlag. Auch der Versand von Rohkalksteinen an die Zuckerfabriken war geringer als im Vormonat. Das Ausfuhrgeschäft ist noch immer nicht in Gang gekommen, während belgischer, schweizerischer und tschechoslowakischer Kalk in Deutschland eindringt. Nach Ostpreußen wird versucht, schwedischen Düngekalk einzuführen, eine Erscheinung, die vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, außerordentlich zu bedauern ist, da die deutsche Kalkindustrie in der Lage ist, jederzeit in jeder Menge und gleicher Güte wie Schweden bei wohlfeileren Preisen Ostpreußen ausreichend mit Düngekalk zu versorgen. — Die Kohlenzufuhr war ausreichend. — Die Wagengestellung gab im Berichts-

monat mehrfach Anlaß zu Ausstellungen. Sowohl O₂-Wagen für Rohkalksteine als auch K₂-Wagen, die, trotzdem sie nur für die Verladung gebrannter Erzeugnisse bestimmt sind, oft für andere Industrieerzeugnisse Verwendung finden, wurden nicht in der erforderlichen Anzahl und vielfach nur unter starken Verzögerungen bereitgestellt. (5502)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 30. Oktober 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95) 395–410; Aetznatron (weiß) 140–150; Ammoniak (22° B_e) 140–150; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 83–86; Aluminiumacetat (15%, weiß) 115–120; Alaun (gew., in Stücken) 105–110; Chromalaun (krist.) 275–290; Salmiak (weiß) 560–575; Ammonsulfat (gew.) 120–125; Ammonphosphat (weiß, krist.) 420–430; Chlorcalcium (geschm.) 33–36; Chlorkalk (105–110°) 78–82; Kalksalpeter (pulverförmig) 90–95; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 165–175; Bariumchlorid (krist.) 135–140; Bariumnitrat (krist.) 310–325; Zinnnoxid (pulverförmig) 2585–2635; Zinkchlorid 1540–1560; Eisensulfat (krist.) 27–28; Eisenchlorid (trocken) 185–190; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 82–85; Magnesiumchlorid (geschm.) 77–82; Magnesiumcarbonat (leicht) 360–365; Chlorkalkium (gew.) 66–68; Bromkalium (krist., rein) 1230–1290; Jodkalium (krist., weiß) 195–200 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 285–290; Kaliumsulfat (gereinigt) 215–220; Kaliumtetrakisulfat 415–420; Kaliumpermanganat (techn.) 870–885; Blutlaugensalz (gelbes) 830–840; Blutlaugensalz (rotes) 1430–1445; Cyankalium (techn.) 990–1010; Kalisalpeter (krist., rein) 290–295; Kaliumphosphat 425–430; Mennige (versch. Sorten) 430–450; Bleiglätte (pulverförmig) 400–410; Bleiweiß (pulverförmig) 430–435; Bleiweiß (mit Oel angerieben) 410–415; Zinkchlorid (geschm., grau) 335–340; Zinkchlorid (45° B_e) 88–93; Zinksulfat (krist., techn.) 132–135; Zinkoxyd (versch. Sorten) 405–555; Soda 38–39; Soda (krist.) 23–25; Natriumbicarbonat (gew.) 65–68; Natriumsulfat (krist., neig) 35–36; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 40–42; Schwefelnatrium (konz., 60%) 170–175; Natriumsulfat (krist.) 120–125; Natriumhyposulfat (techn.) 95–100; Natriumhyposulfat (photogr.) 115–120; Natriumchlorat (krist.) 175–180; Natriumsalpeter (gereinigt) 230–235; Natriumnitrit (techn.) 285–295; Natriumbichromat (krist.) 375–385; Schwefelsäure (66°) 33–34; Salpetersäure (36°, weiß) 165–175; Salzsäure (21–22°, gew.) 15–16.

Tschechoslowakei (Prag), 31. Okt. Preise in Kčr. per kg (einschl. Originalpack.). Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,70; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Ballon) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,70; Antichlor 2,20; Benzoesäure 42,—; benzoisches Natron 38,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,50; Bleimennige (inkl. 7,50; Borsäure 9,60; Chlorkalk (110–115°) 2,—; chloresäure Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromatron 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, einschl. Ballon) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,60; Natriumbicarbonat (B.) 3,50; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak (franko Station) 5,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 40,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure 1,—; Weinsäure 20,50; Terpentintöl (franz.) 12,50; Terpentintöl (russ.) 6,70.

Vereinigte Staaten (New York), 20. Oktober 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalkalaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11½–0,12; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,40–3,75 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,06½–0,07; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,17–0,18; Äthylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,88–4,98 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,64–0,68 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 79–82 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,03¾; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,10½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,34–0,38; Butylalkohol 0,25–0,30; Calciumarsenat 0,08–0,09; Calciumcarbide 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,68–0,70; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremor tartari (einheimisch) 0,21½–0,21¾; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%, einheimisch) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, einheimisch) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,25 bis 1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17–0,17½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisalpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,37–0,38; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,12½–0,12¾; Kupfersulfat (99%) 4,70–4,80 (100 lbs.); Lithopone 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,80–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10–1,15 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½–0,13; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumfluorid 0,08½–0,09; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08½–0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40° ab Fabrik) 0,76 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,00 bis 3,15 (100 lbs.); Natriumsulfat 0,03½–0,03¾; Natriumbisulfat (gelbes) 0,09½–0,09¾; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,09½–0,09¾; Phosphor (gelber) 0,34–0,35; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05½–0,05¾; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07–0,07½; Salpetersäure (36°) 4,25–4,50

(100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25; Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentintöl 0,87–0,89 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,15–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03¼–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,35–0,35½; Zinnchlorid 0,13¼–0,14; Zinnnoxid 0,52–0,54. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,85–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,78–0,82; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,24–0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresylsäure (97–99%) 0,63–0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,36–0,37; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,32; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Parantanilin 0,68–0,70; Phthalsäureanhydrid 0,21–0,23; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,97–1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (5518)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 11.	29. 10.	Aktien	5. 11.	29. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	16,—	15 7/8	Höchst Farb.	16,60	16,25
Bad. Anilin . . .	18 3/8	18 3/8	Jeserich Asphalt .	3,—	3,—
Byk-Guldenw. . .	1,70	1,75	C. A. F. Kahlbaum	20,40	19,75
Chem. F. Buckau .	—	55,—	Köln-Rottweil . . .	8,75	8,30
„ Griesheim . . .	16 3/8	16,—	Linde's Eismasch. .	6 3/8	6,75
„ Grünau . . .	15,—	13,75	Nitritfabrik . . .	3,—	3,40
„ v. Heyden . . .	2,40	2,50	Oberschl. Koksw. . .	39 3/8	38,90
„ Milch & Co. . .	10,—	9,10	Rasquin, Farb.	6,—	6 3/8
„ Weiler . . .	14 5/8	14,75	Rh. W. Sprengst. .	6,70	6,20
„ Gelsenk. . .	56,—	60,—	J. D. Riedel . . .	3 1/8	3,40
„ W. Albert . . .	37,25	37,75	Rungwerke . . .	1,20	1,—
„ Concordia . . .	33,75	35,75	Rütgerswerke . . .	14 10	15,25
Dynamit Nobel . .	8,70	8 3/8	H. Scheidemandel .	18 3/8	18,25
Egestorff, Salzw. .	7,—	7,30	Scherling, Chem. . .	33,—	36,20
Elberf. Farbenf. . .	16,30	16,—	Sprengst. Carb. . .	3 1/2	36,—
Fahlberg List . . .	4,20	4,70	Staufurter Chem. .	21,90	22,75
Th. Goldschmidt .	13,—	12,75	Thür. Bleiweiß . .	11,75	11,50
Harkort Bergw. . .	4,50	5,—	Union Chem. Fabr. .	15,10	13,25
Heine & Co. . . .	2,—	1,80	Ver. chem. Wk. Chl.	12,50	12,40
			„ Glanzstoff F. . .	45,—	43,75

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	30. 10.	31. 10.	1. 11.	3. 11.	4. 11.	5. 11.
Holland . . .	165,50	165,60	—	166,50	166,40	166,70
Schweden . . .	111,75	111,75	—	111,75	111,85	111,90
Italien . . .	18,24	18,26	—	18,37	18,30	18,32
England . . .	18,99	18,99 1/2	—	19,10	19,07	19,05
New York . . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	22,06	21,99	—	22,12	21,01	22,12
Schweiz . . .	80,81	80,80	—	80,96	80,96	80,96
Spanien . . .	56,60	56,50	—	56,60	56,50	56,60

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	5. 11.	29. 10.
Elektrolytkupfer . . .	130,25	128,25
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	120–121	118–119
Originalhüttenweichblei . . .	72 73 1/2	70–71
Hüttenrohzieg (freier Verkehr) . . .	65–66	65–66
Zink, umgeschmolzen . . .	58 1/2–59 1/2	58 1/2–59 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	230–24	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	241–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	505–515	491–500
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	495–505	480–490
Reinnickel . . .	305–315	295–305
Antimon-Regulus . . .	98–100	96–98
Silber in Barren per 1 kg . . .	97 1/2–98 1/2	97 1/2–98 1/2

(5527)

Versammlungskalender.

11. Nov.: Seifenhandels-A.-G., Hannover, G.-V., nachm. 4 Uhr, Hannover, Bahnhofstr. 6/7, im Geschäftszimmer des Notars Dr. Joseph Wolfes.
12. „ Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Oranienburg, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Erdöl- & Kohle-Verwertungs A.-G., Berlin, Jägerstr. 6.
14. „ Vereinigte Berlin-Frankfurter Gummiwaren-Fabriken, Berlin-Lichterfelde, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Deutschen Bank, Berlin, Mauerstr. 39.
- Saline Lüneburg & Chemische Fabrik A.-G., Lüneburg, ordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, Lüneburg, Hotel Wellenkamp.
17. „ Soteria Chemische Fabrik A.-G., Königsee i. Thür., außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma Frommann & Sütterlin Treuhand & Revisionsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 10, Bendlerstr. 16.
- Chemische Werke Brochhues A.-G., Niederwalluf a. Rh., außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen in Niederwalluf a. Rhein.
- Chemische Werke Schuster & Wilhelm A.-G., Reichenbach (Oberlausitz), ordentl. G.-V., vorm. 8 1/2 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Reichenbach (Oberlausitz). (5519)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Roßestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig/Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 15. NOVEMBER 1924

Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 12. November 1924.

In den Geschäftskreisen der skandinavischen Länder haben in neuerer Zeit Versuche amerikanischer Zollbeamten, Einblick in die Bücher und andere Geschäftspapiere solcher Firmen zu erhalten, die am Export nach den Vereinigten Staaten beteiligt sind, eine starke Gegenbewegung hervorgerufen. Aus diesem Anlaß haben die skandinavischen Sektionen der Internationalen Handelskammer in Paris an die Kammer ein Protestschreiben gerichtet, in dem u. a. folgendes ausgeführt wird: „Ein Entgegenkommen gegenüber dem amerikanischen Verlangen wäre gleichbedeutend mit einer Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, zu der sich industrielle Unternehmungen sowohl aus prinzipiellen wie aus praktischen Gründen nicht bereit finden können und wollen. Daß die Beamten eines fremden Landes solche Amtsmaßnahmen im Gebiet eines anderen Staates mit der Drohung eventueller Maßregelungen gemäß der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten vorgenommen haben, erscheint um so bedenklicher, als die Industrieunternehmungen nicht verpflichtet sind, derartigen Forderungen von den Behörden des eigenen Landes zu entsprechen.“ Zum Schluß des Protestschreibens wird angeregt, die Frage auf der Tagung der Internationalen Handelskammer, die am 7. November in Paris stattfand, zu behandeln.

Wie wir aus einer tschechoslowakischen Zeitung ersehen (die deutsche Berichterstattung versagt wieder einmal gänzlich), hat die Internationale Handelskammer in Paris dem Antrag der skandinavischen Sektionen stattgegeben und die Frage der Einsichtnahme amerikanischer Beamten in die Geschäftsbücher ausländischer Firmen zum Gegenstand einer Erörterung gemacht. Die Vertreter der nordischen Staaten beantragten, in geeigneter Form gegen derartige Uebergriffe seitens Vertreter des amerikanischen Schatzamtes einzuschreiten. Zollbeamte der Vereinigten Staaten, die bei verschiedenen europäischen Konsulaten tätig sind, hätten von ausländischen Exporteuren die Vorlage der Geschäftsbücher verlangt, um die Richtigkeit ihrer Angaben über den Wert der nach Amerika exportierten Waren nachzuprüfen. Das französische Nationalkomitee schloß sich dieser Beschwerde an und wies darauf hin, daß von amerikanischen Zollbeamten zuweilen auch technische Informationen verlangt würden, die einer Verletzung des Produktionsgeheimnisses gleichkämen. Ein derartiges Vorgehen sei mit den Souveränitätsgrundsätzen der europäischen Staaten unvereinbar. Die amerikanischen Delegierten der Internationalen Handelskammer erklärten sich bereit, Sorge zu tragen, daß die Beschwerde den zuständigen amerikanischen Aemtern zur Erledigung vorgelegt werde. Eine im Sinne der Antragsteller gefaßte Resolution wurde telegraphisch dem amerikanischen Generalkomitee in New York übermittelt.

Die Frage hat für die deutsche chemische Industrie und die Industrie im allgemeinen durch den in der Presse bereits mitgeteilten Fall der J. D. Riedel Aktiengesellschaft eine aktuelle Bedeutung erlangt. Zu seiner gerechten Würdigung ist es erforderlich, sich die betreffende Bestimmung im amerikanischen Zolltarif-

gesetz vom 21. September 1922 ins Gedächtnis zu rufen. Im Abschnitt 510 wird (in verkürzter Form) bestimmt: Wenn jemand, der Ware zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten herstellt, verkauft usw., es unterläßt, auf Verlangen des Schatzsekretärs oder eines gehörig beglaubigten Beamten der Vereinigten Staaten die Einsichtnahme seiner Bücher, Papiere usw., die sich auf den Marktwert oder die Klassifikation solcher Ware beziehen, zu gestatten, dann soll der Schatzsekretär gemäß den von ihm erlassenen Bestimmungen für die Dauer der Weigerung die Einfuhr der von solcher Person hergestellten, verkauften usw. Ware verbieten und ihre Auslieferung verhindern. Falls die Unterlassung länger als ein Jahr dauert, soll die Ware, wenn sie nicht vorher wieder ausgeführt ist, in öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Solche Einsichtnahme in die Bücher des ausländischen Exporteurs soll erfolgen, wenn in den Vereinigten Staaten die betreffende Ware in gleicher oder ähnlicher Art nicht hergestellt wird, so daß eine Nachprüfung der Kalkulation im amerikanischen Inlande nicht stattfinden kann.

Im Fall Riedel ist die Sachlage folgende: Es wurde dem amerikanischen Zollbeamten die Einsichtnahme in die Bücher gestattet. Da er es jedoch für notwendig erklärte, sich schriftliche Aufzeichnungen aus den Büchern zu machen, wurde die Ermächtigung zurückgezogen. Indessen erklärte sich die Firma Riedel bereit, Fakturen über deutsche Verkäufe der betreffenden Ware vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß der Inlandspreis beträchtlich unter dem bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten berechneten liegt. Außerdem wurde der amerikanische Zollbeamte darauf aufmerksam gemacht, daß die betreffende Ware jetzt auf Grund eines Lizenzvertrages mit einer amerikanischen Firma von dieser hergestellt würde, so daß eine Nachprüfung der Kalkulation im amerikanischen Inlande stattfinden könne; außerdem käme auf Grund dieses Vertrages eine Ausfuhr der betreffenden Ware seitens der Firma Riedel nach den Vereinigten Staaten selbstverständlich nicht mehr in Betracht. Ueber diese Verhandlungen wurde dem amerikanischen Zollbeamten eine schriftliche Aufzeichnung übergeben, deren Empfang er bestätigte. Der Erfolg war, wie bekannt, der Erlaß eines Einfuhrverbotes für das betreffende Produkt der Firma Riedel. Wie aus der obigen Darstellung hervorgeht, hat die Frage für die beteiligte Firma keine praktische Bedeutung mehr. Es handelt sich jedoch um eine prinzipielle Frage von erheblicher Bedeutung. Die Angelegenheit ist daher dem Vornahmen nach bereits durch das deutsche Auswärtige Amt der Botschaft in Washington zur Beschwerde-führung übergeben worden. Sie bildet ein wertvolles Material zu dem Vorgehen der Internationalen Handelskammer in Paris.

Bei der großen grundsätzlichen Bedeutung, die die Angelegenheit für die gesamte deutsche Industrie hat, dürfte es sich wohl empfehlen, daß sich die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft mit ihr beschäftigen und durch geeignete Maßnahmen zur Be-seitigung dieser für die Industrien sämtlicher Länder unerträglichen amerikanischen Kontrollmaßregeln beitragen. —Bl.

(5577)

Die Opiumkonferenz.

Das Nachrichtenbüro des Völkerbundes hat den Regierungen der beteiligten Länder eine Denkschrift über die Aufgaben der jetzt in Genf tagenden internationalen Opiumkonferenz zugehen lassen, der wir die nachfolgenden Einzelheiten entnehmen.

Es werden zwei Konferenzen abgehalten werden. Am 3. November d. J. begannen die Beratungen über die zu ergreifenden Mittel für eine allmähliche Unterdrückung der Herstellung von präpariertem Opium und für die Herabsetzung des Einfuhrkontingents von rohem Rauchopium. An dieser Konferenz nehmen Delegierte derjenigen Staaten teil, die im Fernen Osten Territorien besitzen. Die zweite Konferenz, die für den 17. November angesetzt ist, wird sich mit den Maßnahmen beschäftigen, die überhaupt zur Einschränkung der Herstellung von Alkaloiden (Morphium, Heroin, Cocain usw.) sowie der Fabrikation von reinem Opium und des Cocablattes zu ergreifen sind. Alle Mitgliedstaaten des Völkerbundes, sowie die Signatarmächte der Opiumkonvention vom Jahre 1912, ferner alle Länder, die Betäubungsmittel fabrizieren oder exportieren, sind zu dieser Konferenz eingeladen worden.

Auf der Tagesordnung der ersten Konferenz steht, wie oben bereits mitgeteilt, die Frage einer allmählichen Unterdrückung des Gebrauchs von präpariertem Opium. Darunter versteht man das Produkt, welches aus rohem Opium gewonnen und zu Rauchzwecken verarbeitet wird. In den Satzungen der Opiumkonvention haben sich die unterzeichnenden Mächte auch zur Verhinderung der Einfuhr und, durch progressive Maßnahmen, zur völligen Unterbindung der Ausfuhr von präpariertem Opium verpflichtet. Dieser Konvention sind Großbritannien, China, Frankreich, Japan, die Niederlande, Portugal und Siam beigetreten. China hat außerdem die Verpflichtung übernommen, die Herstellung und den Verbrauch von Opium vollständig zu unterdrücken. Im Jahre 1920 wurde die Generalkontrolle über die Opiumkonvention dem Völkerbunde zugewiesen. Seit dieser Zeit ist es die Aufgabe der zu diesem Zweck gebildeten Opiumkommission, das statistische Material der europäischen Staaten, sowie der Opium erzeugenden Länder des Fernen Ostens bezüglich des Verbrauchs von präpariertem Opium einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Kommission hat festgestellt, daß hinsichtlich des Abbaus des Opiumverbrauchs die Ergebnisse noch nicht als genügend anzusehen sind.

An diese Frage schließt sich das Problem der unerlaubten Wiederaufnahme der Herstellung und des Verbrauchs von Opium in China an. In die europäisch verwalteten Territorien im Fernen Osten sind große Mengen chinesischen Opiums als Konterbande eingeführt worden, ein Umstand, der die wirksame Ueberwachung erschwert. Andererseits macht der nach den Bestimmungen der Konvention gestattete Verbrauch von Rauchopium, der in anderen Gebieten der Südsee noch heute besteht, die von der chinesischen Regierung übernommene Aufgabe, den Opiumverbrauch völlig zu beseitigen, ziemlich illusorisch. Die Opiumkommission beschäftigt sich seit ihrer im Mai 1923 abgehaltenen fünften Sitzung mit der Fortdauer des Opiumverbrauchs. Auf Grund ihrer Ermittlungen hat sie den Beschluß gefaßt, dem Völkerbundrat zu empfehlen, die beteiligten Mächte — darunter Indien, das zu den Haupterzeugern von rohem Opium für Rauchzwecke gehört — einzuladen, um in einer gemeinsamen Konferenz die Maßnahmen zu prüfen, die geeignet erscheinen, die völlige Abschaffung des Opiumverbrauchs zu beschleunigen. Auf diese Weise ist die Konferenz vom 3. November zustande gekommen. Einladungen haben erhalten: Großbritannien, China, Frankreich, Indien, Japan, die Niederlande, Portugal und Siam. Eine von der Konferenz gefaßte Resolution schlägt vor, die beteiligten

Regierungen aufzufordern, sich unmittelbar miteinander in Verbindung zu setzen, um eine Vereinbarung über die Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, den Bestimmungen des Teiles II der Konvention hinsichtlich der Herabsetzung des Einfuhrkontingents von rohem Opium zu Rauchzwecken in die Gebiete, wo dieser Brauch gegenwärtig noch besteht, in wirksamer Weise Geltung zu verschaffen, sowie über die Maßnahmen, die von der chinesischen Regierung zum Zwecke der Beseitigung der Produktion und des unerlaubten Verbrauchs von Opium in China zu treffen sind. Der Völkerbundrat wurde ersucht, die beteiligten Regierungen einzuladen, Delegierte zu einer Konferenz zu entsenden, die sich mit diesem Gegenstand zu befassen hat und dem Völkerbundrat baldmöglichst Bericht erstatten soll.

Das von einem Sonderkomitee für die Konferenz aufgestellte Arbeitsprogramm enthält u. a. Vorschläge zur Abschaffung des Verpachtungssystems und zur Bildung eines Monopols, zur Einschränkung der zum Verkauf gelangenden Mengen von präpariertem Opium entsprechend der chinesischen Bevölkerungsziffer (männliche Erwachsene), zur Prüfung der Vor- und Nachteile des Registrierungs- und Konzessionssystems, sowie zur Vereinheitlichung des Opiumpreises und der vorgesehenen Geldstrafen für unerlaubten Handel mit Opium. Das Programm empfiehlt ferner den Mächten, die im Fernen Osten Territorien besitzen, hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen untereinander eine Vereinbarung zu treffen und die Durchführung periodischen Prüfungen zu unterziehen, damit die für den Verbrauch zugelassene Höchstmenge weiter herabgesetzt werden kann. Die Denkschriften der chinesischen Regierung und der Gesellschaft für den Kampf gegen das Opium werden der Konferenz unterbreitet werden. Sie wird die Maßnahmen zu prüfen haben, die der chinesischen Regierung zwecks völliger Verhinderung der unerlaubten Herstellung und des verbotenen Verbrauchs von Opium vorzuschlagen sind. (5549)

Industrie und Handel im Oktober 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Nach den Berichten der Industrie- und Handelskammern hat sich die Wirtschaftslage im Monat Oktober nicht wesentlich gebessert. Der Erfolg der deutschen Goldanleihe war zwar groß; die Versuche, durch private Auslandsdarlehen unsere kapitalarme Wirtschaft zu beleben, hatten dagegen bisher nur geringen Erfolg. Der Steuerdruck lastete immer schwerer auf der Wirtschaft. Die bevorstehenden Neuwahlen und die ungeklärte innerpolitische Lage beeinträchtigten eine ruhige Entwicklung. Die Lebenshaltungskosten stiegen und führten zu neuen Lohnbewegungen. Nach zweimonatiger Unterbrechung ist im September auch die Handelsbilanz wieder passiv gewesen. Die Hoffnung knüpft sich an die neuen Handelsverträge, die eine Besserung unserer Außenhandelsbeziehungen bringen müssen.

Chemische Industrie. Der Absatz von Düngemitteln war gut. Im übrigen hielt die Stagnation des Geschäftes an. Nur die Aufhebung der Paß- und Zollschranken brachte im besetzten Gebiet eine Erleichterung des Geschäftsganges. (Halle, Wiesbaden.) (5528)

Berichtigung.

In dem Artikel „Opium und Opiumalkaloide“ beziehen sich in der Tabelle auf S. 609 „Weltproduktion von Opium“ die Zahlen der 3 Spalten auf „Mittlere Jahresproduktion“, „Rauch-Opium“ und „Medizinisches Opium“ in der angegebenen Reihenfolge; die Mengen sind in Kilogramm angegeben. (5558)

Der neue belgische Zolltarif.

Nachfolgend veröffentlichen wir den vom 10. November d. J. ab geltenden neuen belgischen Zolltarif, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt. Er enthält gegenüber dem auf S. 334 bis 339 der „Chemischen Industrie“ veröffentlichten Tarif sowohl in den Sätzen des Maximal- und Minimal-Tarifs wie in den Koeffizienten wesentliche Abänderungen. Neu in dem Zolltarif sind die drei Spezialtarife für deutsche, tschechoslowakische und österreichische Waren. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß für die Zollsätze dieser Spezialtarife eine Anwendung der Koeffizienten nicht in Betracht kommt. Zu den Sätzen des für Deutschland geltenden Tarifs werden mithin in Zukunft die deutschen Waren bei der Einfuhr in Belgien verzollt. Ob aus den mit Belgien schwebenden Handelsvertragsverhandlungen ein Tarifvertrag hervorgehen wird, der Abänderungen des für Deutschland geltenden Tarifs bringen wird, bleibt abzuwarten.

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient	Deutsch-land	Tschecho-slowakei	Oester-reich
			Maximal frs.	Minimal frs.				
13	Bienenwachs und anderes Insektenwachs:							
	a) roh oder gereinigt	100 kg	15	frei		M. T.*	M. T.	M. T.
	b) gebleicht oder gefärbt	100 kg	30	10	3	frei	frei	frei
17	Knochenfett und Abfallfette (Wollfett, Lanolin, Degras u. ä.)		frei	frei		frei	frei	frei
58	Stärke und Satzmehl, geröstet (Dextrin, Leigomme u. ä.)	100 kg	12	4	3	M. T.	M. T.	M. T.
115	Pflanzenwachs:							
	a) roh oder gereinigt		frei	frei		frei	frei	frei
	b) gebleicht oder gefärbt	100 kg	30	10	3	M. T.	M. T.	M. T.
118	Gummen, Gummiharze							
	a) für medizinische Zwecke		frei	frei		frei	frei	frei
	b) andere							
	1. Kopal		"	"		"	"	"
	2. Terpentin, roh oder gereinigt		"	"		"	"	"
	3. n. b. g.		"	"		"	"	"
119	Balsame, natürliche:							
	a) für medizinische Zwecke		"	"		"	"	"
	b) andere		"	"		"	"	"
120	Pflanzliche Extrakte (verdickte Säfte):							
	c) Opium		"	"		"	"	"
	d) n. b. g.		"	"		"	"	"
	1. für medizinische Zwecke		"	"		"	"	"
	2. andere		"	"		"	"	"
121	Campher, roh oder gereinigt (einschl. künstlicher Campher)							
122	Terpentinöl	100 kg	15	5	3	M. T.	M. T.	M. T.
123	Kautschuköl		frei	frei		frei	frei	frei
150	Schmirgel, Carborundum, Bimsstein, Tripel u. ä. mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, auch gekörnt, gewaschen oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet		15% ad val.	"		M. T.	M. T.	M. T.
151	Graphit, roh, in Stücken, Flocken, Schuppen oder gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf hergerichtet		frei	"		frei	frei	frei
153	Schwerspat (Bariumsulfat, natürlich), roh, auch gemahlen; isländischer Doppelspat, Kryolith (Aluminiumnatriumfluorid)		"	"		"	"	"
164	Talkum, roh oder gepulvert; Speckstein (Briançonkreide)		"	"		"	"	"
165	Asbest, roh oder in Fasern		"	"		"	"	"
166	Glimmer, roh, in Blättern, Platten oder dicken Scheiben		"	"		"	"	"
167	Phosphorsaurer Kalk, natürlich, und Phosphatkreide, roh oder gemahlen		"	"		"	"	"
168	Kalisalze, natürliche, roh, auch zerkleinert oder gemahlen (Carbonat, Kainit, Sylvinit usw.)	100 kg	3	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
169	Natriumnitrat, nicht gereinigt (Chilesalpeter)		frei	"		frei	frei	frei
170	Schwefel:							
	a) roh, nicht gereinigt		"	"		"	"	"
	b) gemahlen, gereinigt, raffiniert oder sublimiert (Stängenschwefel oder Schwefelblumen)	100 kg	3	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
171	Seesalz, Siedesalz, Steinsalz:							
	a) roh, auch zerstoßen		frei	"		frei	frei	frei
	b) raffiniert, einschl. fein gemahlene Salz	100 kg	2	0,50	4	frei	M. T.	M. T.
172	Magnesia, roh		frei	frei		frei	frei	frei
173	Borax, roh (natürliches Calciumborat und roher natürl. Borax)		"	"		"	"	"
182	Mineralien (einschließlich Bauxit, Realgar, Misspickel, Speiß, Malachit, Cassiterit, geröstete Pyrite, Braunstein, Zinnober, natürliches Kalomel, radiumhaltige Pechblende u. a. m.)		"	"		"	"	"
183	Schlacken, Glasschäume u. andere Hochofenabfälle; Schlackenwolle u. a. m.)		"	"		"	"	"
184	Aschen aller Art, m. A. der Knochenasche und der als Aschen bezeichneten Metalloxyde		"	"		"	"	"
189	Retortenkohle, roh		"	"		"	"	"
190	Steinkohlenteer		"	"		"	"	"
191	Ammoniakwasser (von der Leuchtgasfabrikation [Gaswasser] und der Steinkohlens- und Teerdestillation)		"	"		"	"	"
192	Produkte der Steinkohlendestillation:							
	Leichtöle (roh), Mittelöle (Phenol, Carbonsäure); Carbolium, Kresilin, Kreolin, Lysol u. ä. Produkte; Schweröle, Brennöle;							

*) M. T. = Minimaltarif.

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient	Deutschland	Tschechoslowakei	Oesterreich
			Maximal frs.	Minimal frs.				
	Anthracenöle; Kreosotöle (zur Holzimprägnierung und Straßenteuerung); alle a. n. g. Steinkohlenteerderivate und -rückstände		frei	frei		frei	frei	frei
193	Destillationsprodukte der Leichtöle aus Steinkohlen oder Mineralteer; z. B. Benzol, Toluol, Solventnaphtha, Xylol, Regie-Benzol, Benzol für Fettextraktion usw. (mit S. P. zwischen 75 und 175° C. und einer Dichte unter 0,90 bei 15° C.)	1 hl	30	10	2	M. T.	M. T.	M. T.
194	Teer, fett, halbfett und trocken (künstlicher Asphalt), und Rückstände der Steinkohlenteerdestillation		frei	frei		frei	frei	frei
196	Paraffin und Vaseline, roh		18% ad val.	"		M. T.	M. T.	M. T.
197	Teer und andere Rückstände der Mineralöldestillation n. b. g.: Pech aller Art aus Mineralölen		frei	"		frei	frei	frei
198	Bitumen, fest, oder eigentlicher Asphalt		"	"		"	"	"
ex 199	Asphaltnastix		"	"		"	"	"
200	Ozokerit (Erdwachs)		"	"		"	"	"
	a) roh		"	"		"	"	"
	b) gereinigt (Ceresin)		"	"		"	"	"
ex 201	Bernstein und Pechkohle, nicht bearbeitet		"	"		"	"	"
236 b	Lactose oder Milchsucker**)	100 kg	120,—	40,—		M. T.	M. T.	M. T.
240	Kunsthonig	100 kg	120,—	40,—	1,5	"	"	"
252	Süßholzextrakt, rein	100 kg	36,—	12,—	3	"	"	"
253	Süßholzextrakt, aromatisiert, mit Zusatz von Zucker u. a. Stoffen (außer Alkohol), Süßholzpastillen, Brustbonbons, wie Brustbeeren- oder Eibisch-Bonbons (Lederzucker) u. a.	100 kg	120,—	40,—	3	"	"	"
254	Andere aromatisierte oder gezuckerte Pflanzenextrakte (ohne Alkohol) zur Bereitung von erfrischenden Getränken	100 kg	90,—	30,—	3	"	"	"
257	a) Mineralwässer, natürliche oder künstliche; kohlensaure Wässer	100 kg (brutto)	30,—	10,—		20,—	"	"
	c) andere natürliche Wässer, auch destilliert		frei	frei		frei	frei	frei
266	Alkohol aller Art:							
	a) in Fässern, 50° Gay-Lussac oder weniger bei 15° C.	1 hl	4500,—	1500,—		M. T.	M. T.	M. T.
	b) in Fässern, für jeden Grad über 50	1 hl	90,—	30,—		"	"	"
	c) in Flaschen, bei beliebigem Stärkegrad	1 hl	9000,—	3000,—		"	"	"
	Anmerkung: Der Zoll wird nach Graden und Zehntelgraden berechnet; Bruchteile eines Zehntelgrades werden vernachlässigt.							
269	Alkoholische Präparate, anderweit nicht genannt oder eingeschlossen:							
	a) Äthylalkohol enthaltende; bei einem Gehalt von							
	1. 5% und weniger	1 hl	450,—	150,—		"	"	"
	2. mehr als 5%, aber nicht mehr als 10%	1 hl	900,—	300,—		"	"	"
	3. " " 10%, " " " " 20%	1 hl	1800,—	600,—		"	"	"
	4. " " 20%, " " " " 50%	1 hl	4500,—	1500,—		"	"	"
	5. " " 50%	1 hl	9000,—	3000,—		"	"	"
	b) Andere Alkohole enthaltende	100 kg	90,—	30,—	5	"	"	"
	Anmerkung: Diese Produkte dürfen mit keinem geringeren Zoll belegt werden, als sie zu bezahlen hätten, wenn sie keinen Alkohol enthalten würden.							
270	Essig und Essigsäurelösungen, bei einem Gehalt an reiner Essigsäure:							
	a) von 8% von oder weniger	1 hl	45,—	15,—	2	"	"	"
	b) von mehr als 8%, aber weniger als 40%	1 hl	225,—	75,—	2	"	"	"
	c) von 40% und mehr	1 hl	562,50	187,—	2	"	"	"
	Anmerkung: Ausländische Essigsäure für gewerbliche Verwendung kann mit völliger oder teilweiser Zollfreiheit eingeführt werden (unter Beobachtung der von dem Finanzminister zu erlassenden Vorschriften), wenn sie vorher durch Denaturierung zum Genuß unbrauchbar gemacht ist (s. S. 633).							
279	Arsen, metallisch		frei	frei		frei	frei	frei
280	Antimon, metallisch		"	"		"	"	"
281	Brom, flüssig		"	"		"	"	"
282	Cadmium		"	"		"	"	"
283	Jod, roh oder raffiniert		"	"		"	"	"
284	Magnesium		"	"		"	"	"
285	Quecksilber		"	"		"	"	"
286	Phosphor, roter und weißer		"	"		"	"	"
287	Einfache chemische Stoffe, a. n. g., für industrielle oder Laboratoriumsverwendung							
288	Wasserstoff, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	22,50	7,50	6*	67,50	M. T.	M. T.
289	Sauerstoff, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	30,—	10,—	6*	90,—	"	"
290	Chlor, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	7,50	2,50	6*	22,50	"	"
291	Schweflige Säure, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	7,50	2,50	6*	22,50	"	"

*) Geänderter Koeffizient.

**) Es kann ein von der Regierung festzusetzender Zuschlag erhoben werden (nicht mehr als 20 frs. per 100 kg).

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen- einheit	Zoll Maximal frs.	Minimal frs.	Koeffi- zient	Deutsch- land	Tschecho- slowakei	Oester- reich
292	Kohlensäure, verflüssigt oder komprimiert	100 kg (netto)	30,—	10,—	6*	90,—	M. T.	M. T.
293	Acetylen, komprimiert	100 kg (netto)	15,—	2,—	6*	45,—	"	"
294	Ammoniak (wasserfrei), durch Druck verflüssigt	100 kg (netto)	36,—	12,—	6*	108,—	"	"
295	Ammoniaklösungen	100 kg	7,50	2,50	6*	22,50	"	"
296	Komprimierte Gase, a. n. g.	100 kg (netto)	15,—	frei	3	45,—	"	"
297	Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia)		frei	"		frei	frei	frei
298	Aluminiumoxyd (wasserfreie Tonerde)		"	"		"	"	"
299	Bariumperoxyd		"	"		"	"	"
300	Wasserstoffperoxyd	100 kg	7,50	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
301	Quecksilberoxyd (rotes)		frei	"		frei	frei	frei
302	Strontiumoxyd und -hydroxyd		"	"		"	"	"
303	Arsenik, weißer (Arsenigsäureanhydrid)	100 kg	7,50	2,50	3	M. T.	M. T.	M. T.
304	Schwefelsäureanhydrid	100 kg	7,50	frei	3	"	"	"
305	Oxyde und Anhydride, a. n. g.		frei	"		frei	frei	frei
306	Tonerdehydrat		"	"		"	"	"
307	Säuren:							
	a) Essigsäure, kristallisiert (Eisessig)	100 kg	562,50	187,50	2	M. T.	M. T.	M. T.
	b) Borsäure, natürliche und andere	100 kg	7,50	2,50	4*	15,—	"	"
	c) Salzsäure	100 kg	1,50	0,50	4*	4,50	"	"
	d) Citronensäure		30% ad val	10% ad val		20% ad val	"	"
	e) Flußsäure		frei	frei		frei	frei	frei
	f) Milchsäure		15% ad val	"		10% ad val	M. T.	M. T.
	g) Salpetersäure	100 kg	9,—	3,—	4*	18,—	"	"
	h) Oelsäure	100 kg	6,—	2,—	4*	M. T.	"	"
	i) Oxalsäure		15% ad val	frei		"	"	"
	j) Phosphorsäure		frei	"		frei	"	frei
	k) Salicylsäure		15% ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
	l) Stearinsäure	100 kg	15,—	5,—	4*	"	"	"
	m) Schwefelsäure	100 kg	1,50	0,50	4*	4,50	"	"
	n) Weinsäure		30% ad val	10% ad val		20% ad val	"	"
	o) a. n. g.		15% ad val	frei		M. T.	"	"
308	Aetzkali, kristallisiert oder raffiniert	100 kg	15,—	5,—	3	30,—	"	"
309	Aetzkallaugen		7,50	2,50	3	15,—	"	"
310	Pottasche:							
	a) roh, einschließlich Pottasche aus Wollschweiß, Zucker- rübenrückständen u. ä.		frei	frei		frei	frei	frei
	b) raffiniert	100 kg	9,—	2,—	3	12,—	M. T.	M. T.
311	Aetznatron, kristallisiert oder raffiniert	100 kg	7,50	2,50	3	15,—	"	"
312	Aetznatronlaugen	100 kg	3,—	1,—	3	6,—	"	"
313	Soda	100 kg	2,—	0,50	*	M. T.	"	"
314	Natriumbicarbonat		15% ad val	frei		"	"	"
315	Chloride:							
	a) Aluminiumchlorid		frei	frei		frei	frei	frei
	b) Silberchlorid		"	"		"	"	"
	c) Ammoniumchlorid (Salmiak)		"	"		"	"	"
	d) Bariumchlorid		"	"		"	"	"
	e) Chlorkalk	100 kg	1,50	0,50	4*	4,50	M. T.	M. T.
	f) Zinnchlorid		frei	frei		frei	frei	frei
	g) Eisenchlorid		"	"		"	"	"
	h) Magnesiumchlorid		15% ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
	i) Quecksilberchlorür (Calomel)		frei	"		frei	frei	frei
	j) Quecksilberchlorid (Sublimat)		"	"		"	"	"
	k) Goldchlorid		"	"		"	"	"
	l) Platinchlorid		"	"		"	"	"
	m) Bleichlorid		"	"		"	"	"
	n) Kaliumchlorid (raff.)	100 kg	7,50	1,—	3	M. T.	M. T.	M. T.
	o) Zinkchlorid		frei	frei		frei	frei	frei
	p) a. n. g.		"	"		"	"	"
316	Chlorate:							
	a) Ammoniumchlorat		15% ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
	b) Kaliumchlorat		"	"		"	"	"
	c) Natrium-, Barium- und andere Chlorate		"	"		"	"	"
317	Eau de Javelle	100 kg	1,50	0,50	3	3,—	"	"
318	Eau de Labarraque	100 kg	1,50	0,50	3	3,—	"	"
319	Sulfide:							
	a) Bariumsulfid		15% ad val	frei	4*	M. T.	"	"
	b) Schwefelkohlenstoff	100 kg	6,—	2,—		18,—	"	"
	c) Kaliumsulfid		15% ad val	frei		M. T.	"	"
	d) Natriumsulfid (krist. oder konzentriert) und Natrium- sulfhydrat	100 kg	4,50	1,50	4*	13,50	"	"
	e) a. n. g.		15% ad val	frei		M. T.	"	"

*) Geänderter oder gestrichener Koeffizient.

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffi- zient	Deutsch- land	Tschecho- slowakei	Oester- reich
			Maximal frs.	Minimal frs.				
320	Sulfite:							
	a) Calciumsulfid und -bisulfid	100 kg	1,50	0,50	3	3,—	M. T.	M. T.
	b) Kaliumsulfid, -bisulfid und -hyposulfid	100 kg	3,—	1,—	3	6,—	"	"
	c) Natriumsulfid, -bisulfid und -hyposulfid	100 kg	3,25	0,75	4*	4,50	"	"
	d) a. n. g.		15% ad val	frei		M. T.	"	"
321	Sulfate:							
	a) Aluminiumsulfat	100 kg	1,50	0,50	6*	3,—	"	"
	b) Ammoniumsulfat (raff. und handelsrein)	100 kg	15% ad val	frei		M. T.	"	"
	c) Kupfersulfat und Kupfereisensulfat	100 kg	7,50	2,50	3	15,—	"	"
	d) Eisensulfat	100 kg	1,50	0,50	3	3,—	"	"
	e) Magnesiumsulfat (Bittersalz)		frei	frei		frei	frei	frei
	f) Bleisulfat							
	g) Kaliumsulfat (raff.)	100 kg	7,50	1,—	3	6,—	M. T.	M. T.
	h) Natriumsulfat (Glaubersalz) und -bisulfat	100 kg	1,50	0,50	4*	3,—	frei	frei
	i) Zinksulfat		frei	frei		frei	frei	frei
	j) a. n. g.		"	"		"	"	"
322	Alaune:							
	a) Ammoniakalaun	100 kg	3,—	1,—	3	6,—	M. T.	M. T.
	b) Kalialaun (gew. Alaun)	100 kg	3,—	1,—	4*	6,—	"	"
	c) Natronalaun	100 kg	3,—	1,—	4*	6,—	"	"
	d) Chromalaun, sowie a. n. g. Alaune	100 kg	9,—	frei	43	18,—	"	"
323	Acetate:							
	a) Aluminiumacetat (Tonerdebeize)		150% ad val.	"		M. T.	"	"
	b) Calciumacetat (und holzessigsaurer Kalk)		"	"		50% ad val.	"	"
	c) Kupferacetat, roh oder kristallisiert		"	"		M. T.	"	"
	d) Eisenacetat (und holzessigsaurer Eisen)		"	"		"	"	"
	e) Bleiacetat (und holzessigsaurer Blei)		"	"		"	"	"
	f) Natriumacetat, wasserfrei, hydratisiert oder kristallisiert		"	"		50% ad val.	"	"
324	Bariumaluminat		frei	"		frei	frei	frei
325	Ammoniumcarbonat		15% ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
326	Magnesiumcarbonat, basisches (Magnesia alba)							
327	Calciumcarbid	100 kg	1,50	0,50	3	3,—	"	"
328	Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	100 kg	15,—	5,—	4*	30,—	"	"
329	Kalium- und Natriumcyanid		150% ad val	frei		M. T.	"	"
330	Kaliummanganat und -permanganat	100 kg	12,—	4,—	3	"	frei	frei
331	Silbernitrat		frei	frei		frei	frei	frei
332	Kupfernitrat		"	"		"	"	"
333	Bleinitrat		"	"		"	"	"
334	Kaliumnitrat (raff.)	100 kg	7,50	2,50	4*	1,—	M. T.	M. T.
335	Kaliumoxalat		frei	frei		frei	frei	frei
336	Eisenoxalat (Ferrooxalat)							
337	Phosphorkupfer und Phosphorzinn	100 kg	15,—	5,—	4*	45,—	M. T.	M. T.
338	Natrium- und Kaliumsilikat (Wasserglas), Natriumfluorsilikat							
	a) wasserfrei oder kristallisiert	100 kg	7,50	2,50	5*	15,—	"	"
	b) hydratisiert	100 kg	3,75	1,25	5*	7,50	"	"
339	Weinstein, roh		frei	frei		frei	frei	frei
340	Kaliumtartrat, Kaliumnatriumtartrat u. a. Tartrate		30% ad val.	10% ad val.		20% ad val.	M. T.	M. T.
341	Silbersalze, a. n. g.		15% ad val.	frei		M. T.	"	"
342	Kobaltsalze, a. n. g.		frei	"		frei	frei	frei
343	Bleisalze, a. n. g.		frei	"		frei	frei	frei
344	Natrium- und Kaliumsalze, a. n. g.		"	"		"	"	"
345	Nitrobenzol, Mirbanöl, Nitrotoluol		150% ad val	frei		M. T.	M. T.	M. T.
346	Anilin (Anilinöl) und Anilinsalze für die Farbenfabrikation; Toluidin; Methylanilin und Dimethylanilin		"	"		"	"	"
347	Hydrochinon		"	"		"	"	"
348	Resorcin		"	"		"	"	"
349	Benzaldehyd		frei	"		frei	frei	frei
350	Benzoësäure		"	"		"	"	"
351	Naphthalin:							
	a) rohes oder rötlich gefärbtes kristallisiertes	100 kg	3,—	1,—	6*	9,—	M. T.	M. T.
	b) weißes (Handelsqualität)		150% ad val.	frei		M. T.	"	"
352	Naphthol		frei	"		frei	frei	frei
353	Anthracen		15% ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
354	Paraffin und Vaseline		Einf. verbot.			Einfuhr verboten	Einfuhr v. rohen	Einfuhr v. rohen
355	Saccharin							
356	Amylalkohol und homologe Alkohole (Butyl-, Propyl- usw.), chemisch rein	100 kg	90,—	30,—	1,5	M. T.	M. T.	M. T.
357	Methylalkohol, roh (Holzgeist)	100 kg	90,—	30,—	*	"	"	"
358	Methylalkohol, rektifiziert	100 kg	90,—	30,—	1,5	"	"	"
359	Allylalkohol u. ä. Alkohole		frei	frei		frei	frei	frei
360	Formaldehyd (Formol) in Lösung (40% oder weniger)	100 kg	105,—	35,—	2*	140,—	M. T.	M. T.
361	Trioxymethylen; Hexamethylentetramin	100 kg	150,—	50,—	5	500,—	"	"
362	Acetaldehyd (Aethanal)		50% ad val	frei		M. T.	"	"
363	Aceton, gewöhnliches (Propanon)	100 kg	15,—	5,—	3	"	"	"

*) Veränderter oder gestrichener Koeffizient.

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll			Deutsch-land	Tschecho-slowakei	Oester-reich
			Maximal frs.	Minimal frs.	Koeffi-zient			
364	Methylacetat	100 kg	15,—	5,—	3	45,—	M. T.	M. T.
365	Essigäther (Aethylacetat)	100 kg	15,—	5,—	3	45,—	"	"
366	Salpeteräther (Aethylnitrat)	100 kg	15,—	5,—	3	45,—	"	"
367	Schwefeläther (gew. Aether)	100 kg	15,—	5,—	4*	45,—	"	"
368	Collodium	100 kg	90,—	30,—	5	M. T.	"	"
369	Chloroform, Chloral, Chloralhydrat		15 % ad val	frei		"	"	"
370	Bromoform		frei	"		frei	frei	frei
371	Jodoform		15 % ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
372	Aether (Ester), a. n. g.		"	"		"	"	"
373	Holzteer		"	"		"	"	"
374	Holzkreosot, Kreosotcarbonat		"	50 % ad val		"	"	"
375	Guajacol, Guajacolcarbonat		"	50 % ad val		"	"	"
376	Salicin		frei	frei		frei	frei	frei
377	Alkaloide, natürliche:							
	a) Aconitin und seine Salze		15 % ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
	b) Atropin		"	"		"	"	"
	c) Coffein		"	"		"	"	"
	d) Cocain und seine Salze		"	"		"	"	"
	e) Codëin und seine Salze		"	"		"	"	"
	f) Morphin und seine Salze		"	"		"	"	"
	g) Diacetylmorphin und seine Salze		"	"		"	"	"
	h) Nicotin		"	"		"	"	"
	i) Chinin und seine Salze		"	"		"	"	"
	j) Strychnin und seine Salze		"	"		"	"	"
	k) Theobromin		"	"		"	"	"
	l) andere		"	"		"	"	"
378	Albumin		frei	"		frei	frei	frei
379	Casein		"	"		"	"	"
380	Aus Blüten und andern Pflanzenteilen destillierte Wässer zu ausschließlich medizinischem Gebrauch:							
	a) alkoholhaltige		nach Pos. 269 (alkohol. Zubereitungen)			nach Pos. 269	nach Pos. 269	nach Pos. 269
	b) alkoholfreie		frei	frei		frei	frei	frei
381	Sera und Vaccine		15 % ad val	"		M. T.	M. T.	M. T.
382	Zubereitete Arzneimittel, dosierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten		60 % ad val	20 % ad val		"	"	"
	Anmerk. Der Zoll wird auf Grund der auf den Flaschen usw. angegebenen Preise erhoben. Bei alkoholhaltigen Produkten darf der Zoll nicht geringer sein als der für alkoholische Zubereitungen (Pos. 269).							
383	Chemische Produkte in alkoholhaltigen Lösungen		nach Pos. 269 (alkohol. Zubereitungen)			nach Pos. 269	nach Pos. 269	nach Pos. 269
384	Chemische Produkte, a. n. g.							
	a) Borax, raff. (Natriumborat)		30 % ad val	10 % ad val		20 % ad val	M. T.	M. T.
	b) Citronensäurer Kalk u. a. Citrate		"	"		"	"	"
	c) andere		15 % ad val	frei		M. T.	"	"
385	Guano, künstl. (aus Fleisch, Fisch, Blut und anderen Abfällen)	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
386	Knochen, gemahlen, calciniert; Flechsenmehl u. a. tierische Stoffe, gemahlen, calciniert oder zubereitet	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
387	Ammonnitrat, Ammonnitratsulfatgemisch	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
388	Ammonphosphat und superphosphat	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
389	Ammonsulfat		frei	"		frei	frei	frei
390	Calciumcyanamid	100 kg	7,50	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
391	Kalksalpeter	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
392	Calciumsuperphosphat; gefälltes Phosphat		frei	"		frei	frei	frei
393	Phosphatschlacken (Thomasschlacke)	100 kg	3,—	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
394	Kalisalze:							
	a) Kaliumchlorid	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
	b) Kaliumsulfat	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
	c) Kaliumnitrat	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
	d) andere Kalisalze, a. n. g.	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
395	Chemische Düngemittel, rein oder gemischt, für die Landwirtschaft, a. n. g.	100 kg	7,50	"	3	"	"	"
396	Steinkohlenteerfarben, trocken oder teigförmig:		15 % ad val	"		"	"	"
	a) Alizarin		"	"		"	"	"
	b) Alizarinfarben		"	"		"	"	"
	c) Anilinfarben		"	"		"	"	"
	d) Indigo, künstlicher		"	"		"	"	"
	e) andere		"	"		"	"	"
397	Knochenkohle	100 kg	7,50	"	3	15,—	"	"
398	Cochenille und andere tierische Farbstoffe		15 % ad val	"		M. T.	"	"
399	Farbholzextrakte und pflanzliche Farbstoffe:							
	a) Crapfarbstoff und andere Crapauszüge		frei	"		frei	frei	frei
	b) Indigo, natürlicher		"	"		"	"	"

*) Veränderter Koeffizient.

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarifs-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffizient	Deutschland	Tschechoslowakei	Oesterreich
			Maximal frs.	Minimal frs.				
400	c) Orlean, Orseille (zubereitete, violette u. a.)		frei	frei		frei	frei	frei
	Gerbextrakte:							
	a) Eichenextrakt	100 kg	1,50	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
	b) Kastanienextrakt	100 kg	1,50	"	3	"	"	"
	c) Sumachextrakt	100 kg	1,50	"	3	"	"	"
	d) Galläpfelextrakt	100 kg	1,50	"	3	"	"	"
	e) Quebrachoextrakt, flüssig, teigförmig oder trocken	100 kg	1,50	"	3	"	"	"
	f) andere	100 kg	1,50	"	3	"	"	"
401	Gerbsäure, Gallussäure u. a.	100 kg	1,50	"	3	"	"	"
402	Schwefelarsen, gelbes und rotes (Auripigment und Realgar)		frei	"		frei	frei	frei
403	Barytweiß (Blanc fixe, Bariumsulfat)	100 kg	7,50	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
404	Schwefelcadmium		frei	"		frei	frei	frei
405	Chromgrün, Chromgelb und andere Chromfarben	100 kg	20,—	"	3	60,—	M. T.	M. T.
406	Kobaltoxyd, Kobaltsilicate, Smalte, Zaffer		15% ad val	"		5% ad val.	"	"
407	Kupferoxyde		frei	"		frei	frei	frei
408	Berggrün, Braunschweiger-, Bremer-, Schweifurtergrün und mineralische Pigmente auf Grundlage von Kupfer, a. n. g.	100 kg	7,50	"	3	15,—	M. T.	M. T.
409	Zinnoxid, Zinnasche		frei	"		frei	frei	frei
410	Ocker, calciniert und gepulvert	100 kg	3,—	"	3	M. T.	M. T.	M. T.
411	Colcothar, Eisenmennige u. ä.	100 kg	3,—	"	3	9,—	"	"
412	Quecksilbersulfid (Zinnober)	100 kg	30,—	"	3	M. T.	"	"
413	Bleiweiß	100 kg	7,50	2,50	6*	22,50	"	"
414	Zinkcarbonat		frei	frei		frei	frei	frei
415	Bleimennige	100 kg	7,50	2,50	4*	22,50	M. T.	M. T.
416	Bleiglätte, Massicot u. ä.		15% ad val	frei		10% ad val.	"	"
417	Kaliblutlaugensalz, gelbes und rotes (Ferro- und Ferricyan-kalium)	100 kg	7,50	"	3	15,—	"	"
418	Uranoxyde		frei	"		frei	frei	frei
419	Zinkoxyde (Zinkweiß und Zinkgrau)	100 kg	7,50	2,50	3	22,50	M. T.	M. T.
420	Zinksulfid, auch Mischungen mit andern Produkten (Lithopone, Griffithweiß)	100 kg	4,50	1,50	3	13,50	"	"
421	Zinkpulver und Zinkstaub		frei	frei		frei	frei	frei
422	Lampenruß und Mineralruß		30% ad val	10% ad val		20% ad val.	M. T.	M. T.
423	Farberden, calciniert und gepulvert, sowie andere Erdfarben, a. n. g.	100 kg	3,—	frei	3	M. T.	"	"
424	Ultramarin, natürlich oder künstlich:							
	a) Ultramarin, natürlich oder künstlich, in Form von Teig mit mindestens 45 % Wasser	100 kg	30,—	10,—	1,5*	45,—	"	"
	b) anderes	100 kg	30,—	10,—	3	90,—	"	"
425	Berlinerblau, rein oder mit Zusatz von Mineralstoffen oder Stärke, trocken oder teigförmig	100 kg	4,50	1,50	3	13,50	"	"
426	Graphit, für den Kleinverkauf hergerichtet		45% ad val	15% ad val		30% ad val.	"	"
427	Farben aller Art in Form von Farbstiften oder Pastillen, in Futteralen, Kapseln, Näpfen, Fläschchen usw., auch fertig aufgemacht in Farbschachteln		"	"		"	"	"
428	Tinten und Tintenpulver; Druckfarben:							
	a) Schreib- oder Zeichentinten einschl. chinesischer Tusche		"	"		"	"	"
	b) Druckfarben, auch für Kunstdrucke, Schreibmaschinen, Telegraphenapparate usw.:							
	1. schwarze							
	a) in Fässern	100 kg	30,—	10,—	3	60,—	"	"
	b) in anderer Verpackung	100 kg	60,—	20,—	3	120,—	"	"
	2. bunte	100 kg	75,—	25,—	3	225,—	"	"
429	Zeichenkreiden, weiße oder farbige; Speckstein zum Zeichnen (Schneiderkreide)		45% ad val	15% ad val		30% ad val.	"	"
430	Farbbänder für Schreibmaschinen u. a.		"	"		"	"	"
431	Firnisse, Lacke und Sikkative, gemischt oder nicht mit Farbstoffen; Emaillefarben:							
	a) alkoholhaltige (denatur. Aethylalkohol oder and. Alkohole)	100 kg	450,—	150,—		450,—	"	"
	b) alkoholfreie	100 kg	30,—	10,—	5*	90,—	"	"
432	Farben auf der Grundlage von Kreide, Schwerspat und anderen Stoffen, mit Anilinfarben (künstlichen Farben) gefärbt	100 kg	7,50	2,50	4*	15,—	"	"
433	Dieselben, mit mineralischen Pigmenten gefärbt	100 kg	7,50	2,50	4*	15,—	"	"
434	Bronze- oder Aluminiumfarben	100 kg	15,—	5,—	3	30,—	"	"
435	Emaille in Pulverform oder flüssig zum Emaillieren von Metall usw.	100 kg	90,—	30,—	3	180,—	"	"
436	Zubereitete Farben, n. b. g., in Behältern jeder Art, im Gewicht von							
	a) 10 kg und mehr (einschl. Behälter)	100 kg	10,50	3,50	5*	31,50	"	"
	b) 1 bis 10 kg (einschl. Behälter)	100 kg	15,—	5,—	5*	45,—	"	"
	c) weniger als 1 kg (einschl. Behälter)	100 kg	22,50	7,50	5*	67,50	"	"
437	Siegelwachs:							
	a) für Flaschen	100 kg	15,—	5,—	3	30,—	"	"
	b) andere		45% ad val	5% ad val.		30% ad val.	"	"

*) Veränderter Koeffizient.

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffi-zient	Deutsch-land	Tschecho-slowakei	Oester-reich
			Maximal frs.	Minimal frs.				
438	Oelkitte, Harzkitte, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leim- kitte und a. n. g. Kitte	100 kg	7,50	2,50	3	22,50	M. T.	M. T.
439	Alle alkoholhaltigen Farben, Farbstoffe und Farbmateriale		nach Pos. 269 (alkohol Zubereitungen)			nach Pos. 269		
440	Fischleim, Walfischfleichenleim u. ä.	100 kg	60,—	20,—	3	M. T.	M. T.	M. T.
441	Knochenleim, Leim aus Sehnen, Häuten usw.							
	a) in Platten, Blättern oder in Pulverform	100 kg	9,—	3,—	3	"	"	"
	b) flüssig, gelatiniert oder teigförmig	100 kg	7,50	2,50	3	"	"	"
442	Gelatine:							
	a) in Pulverform	100 kg	30,—	10,—	3	"	"	"
	b) in Blättern oder Platten:							
	1. metallisiert, irisiert, moiriert oder gefirnißt	100 kg	60,—	20,—	3	"	"	"
	2. andere	100 kg	30,—	10,—	3	"	"	"
443	Gelatinemasse, mit oder ohne Zuckerzusatz, für Druckwalzen, graphische Reproduktionsapparate u. ä. Zwecke	100 kg	45,—	15,—	3	"	"	"
444	Präparate mit Seife, Flechten, Stärkemehl und anderen Stoffen für das Schlichten der Garne, das Appretieren der Gewebe u. ä. Zwecke	100 kg	12,—	4,—	3	24,—	"	"
445	Alkoholhaltiger Leim		nach Pos. 269 (alkoholhaltige Zubereitungen)			nach Pos. 269		
446	Leim, in Behältern aller Art eingeführt, im Gewicht von 1 kg oder weniger (brutto)		45% ad val	15% ad val		30% ad val	M. T.	M. T.
447	a. n. g. Leim		"	"		"	"	"
448	Pflanzenessenzen oder natürliche ätherische Oele, a. n. g.:							
	a) alkoholhaltige		30% ad val	10% ad val		15% ad val	"	"
	Anmerkung: Der Zoll darf nicht geringer sein als nach Pos. 269 (alkoholische Zubereitungen).							
	b) alkoholfreie		frei	frei		frei	frei	frei
	1. ausschließlich für medizinische Zwecke		30% ad val	10% ad val		15% ad val	M. T.	M. T.
	2. andere		"	"		"	"	"
449	Künstl. Essenzen u. synthetische Produkte, a. n. g., zur Verwen- dung in der Parfümerie, Konditorei, Likörfabrikation u. a. m.:							
	a) alkoholhaltige		"	"		"	"	"
	Anmerkung: Der Zoll darf nicht geringer sein als nach Pos. 269 (alkoholische Zubereitungen).							
	b) alkoholfreie		"	"		"	"	"
450	Natürliche oder künstliche Absinth-Essenzen, mit Zusatz von Alkohol		Einfuhr verboten			Einfuhr verboten		
451	Wohlriechende Fette, in Behältern von wenigstens 10 kg (netto) eingeführt		30% ad val	10% ad val		15% ad val	M. T.	M. T.
452	Parfümerieartikel (alle n. b. g. Stoffe und Gemische, welche nach ihrer Natur oder Aufmachung sich als Parfümerie- artikel darstellen, wie: wohlriechende Wässer, Toilette- wässer, Zahnwässer; Haarwässer und Haarfärbemittel; par- fümierter Toiletteessig; aromatische, parfümierte und antike Oele; parfümierte Pasten, Fette und Pomaden, Riechpulver, parfümierte Zahn- und Toilettepulver; Schminken; Räucher- pastillen, armenisches Papier usw.):							
	a) alkoholhaltige		75% ad val	25% ad val		40% ad val	"	"
	Anmerkung: Der Zoll darf nicht geringer sein als nach Pos. 269 (alkoholische Zubereitungen).							
	b) alkoholfreie		"	"		"	"	"
457a	Parfümerie, Toilette- und medizinische Seifen:							
	1. gewöhnliche Seifen, nicht parfümiert, in Riegeln (Sunlight- Seife u. ä.)	100 kg	21,—	7,—	3	42,—	"	"
	2. Seifencrèmes, Hartseifen zum Rasieren, flüssige Seifen und Seifenpulver in kleinen Behältern (Schachteln, Flaschen usw.) von nicht mehr als 250 g Gesamtgewicht	100 kg	180,—	60,—	3	360,—	"	"
	3. Seifencrèmes und flüssige Seifen von mehr als 250 g Ge- samtgewicht	100 kg	90,—	30,—	3	180,—	"	"
	4. Seifen in Form von runden oder eckigen Stücken, in Schachteln mit nicht mehr als 3 Stück; Seifen in Um- hüllungen aus Cellophan, Zinnfolie oder Buntpapier	100 kg	120,—	40,—	3	240,—	"	"
	5. nicht besonders bezeichnete	100 kg	54,—	18,—	3	108,—	"	"
458	Flüssige Oele und Fette, mit Alkali verscift; Türkischrotöl	100 kg	12,—	4,—	3	M. T.	"	"
459	Bohnerwachs; Pomaden, Wichse, Crème u. ä. Präparate aus Wachs, Fett oder Oel, zum Reinigen und Polieren von Metallen, Möbeln, Fußböden, Marmor, Öfen, Linoleum, Leder, Stiefeln usw.:							
	a) alkoholhaltige		nach Pos. 269 (alkohol. Zubereitungen)			nach Pos. 269		

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffi-zient	Deutsch-land	Tschecho-slowakei	Oester-reich
			Maximal frs.	Minimal frs.				
459	b) alkoholfreie 1. eingeführt in Behältern vom Brutto-Gesamtgewicht 1 kg oder weniger, oder in Stücken, deren Einzelgewicht 1 kg nicht überschreitet	100 kg (brutto)	45,—	15,—	5*	90,—	M. T.	M. T.
	2.* in anderer Form eingeführt	100 kg (brutto)	30,—	10,—	5*	60,—	"	"
496	Kunstseidegarn: a) nicht gefärbt	100 kg	300,—	100,—	3	M. T.	"	"
	b) gefärbt	100 kg	360,—	120,—	3	"	"	"
497c	Garne usw. aus Kunstseide, nicht geflochten, gewirnt oder gefärbt, nicht zur Herstellung von Geweben bestimmt, und nicht für den Kleinhandel hergerichtet	100 kg	450,—	150,—	3	675,—	"	"
498b	Dieselben, für den Kleinhandel hergerichtet	100 kg	690,—	230,—	6*	2760,—	"	"
637	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	100 kg	3,—	1,—	3	M. T.	"	"
736	Fettes Kopierpapier, Durchschlagpapier für Schreibstifte und Schreibmaschinen, sogen. Carbonpapier	100 kg	120,—	40,—	3	240,—	240,—	"
737	Schmirgel- und Glaspapier (pappe) u. dgl.	100 kg	30,—	10,—	3	60,—	60,—	"
739	Mit Schwerölen aus Steinkohlenteer oder Petroleum und ähnl. Stoffen imprägnierte Papiere oder Pappen (Teerpapier, Teerpappe): a) mit Petroleum-Schweröl imprägn. („Rubber-Roofing“ u. ä.)	100 kg	30,—	10,—	3	60,—	60,—	"
	b) andere: 1. mit Sand usw. bestreut	100 kg	12,—	4,—	3	24,—	24,—	"
	2. nicht gesandet (glatte)	100 kg	18,—	6,—	3	36,—	36,—	"
740	Mit Tabaksaft und Parfümerien imprägnierte Papiere, Reagens-papiere, Desinfektionspapiere, chemische Papiere, Fliegen-papiere u. ä., auch mit Aufdruck	100 kg	120,—	40,—	4	320,—	320,—	"
741	Lichtempfindliche photographische Papiere: a) mit Eisensalzen (Eisencyanverbindungen, Eisengallusverbindungen)	100 kg	90,—	30,—	4	240,—	240,—	"
	b) mit Silber-, Platin- oder anderen Salzen: 1 im Gewicht von weniger als 220 g per qm	100 kg	450,—	150,—	4	1200,—	1200,—	"
	2. im Gewicht von 220 g und mehr per qm	100 kg	300,—	100,—	4	800,—	800,—	"
748	Gelatinisierte, albuminierte, stearinierte oder paraffinierte Papiere: a) im Gewicht von weniger als 50 g per qm	100 kg	45,—	15,—	4	120,—	120,—	"
	b) im Gewicht von 50 g oder mehr per qm	100 kg	36,—	12,—	4	96,—	96,—	"
790	Schleifsteine: b) aus Schmirgel, Carborundum und ähnlichen Stoffen	100 kg	60,—	20,—	4	160,—	160,—	"
839	Photographische Platten (Glasplatten), lichtempfindlich	100 kg	105,—	35,—	6*	420,—	420,—	"
1173	Celluloid und ähnliche plastische Massen (Viscoid, Cellophan, Cellit, Galalith, hornartige Stoffe aus Gelatine, Casein usw.) a) in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, nicht poliert oder sonstwie bearbeitet		15% ad val.	5% ad val		M. T.	M. T.	"
	b) in Platten usw., geschliffen, poliert oder sonstwie an der Oberfläche behandelt, für weitere Bearbeitung offensichtlich hergerichtete Stücke		"	"		10% ad val.	"	"
	c) Rollen oder Bänder für Kinematographenfilme 1. nicht sensibilisiert		3% ad val	15% ad val		20% ad val	20% ad val	"
	2. sensibilisiert, aber nicht belichtet							"
	a) für Negative	m	0,60	0,20		0,40	0,40	"
	b) für Positive	"	0,40	0,10		0,20	0,20	"
	d) photographische Filme und Platten, sensibilisiert 1. in Rollen (Rollfilme)	100 kg	1050,—	350,—	4	2800,—	2800,—	"
	2. andere (Porträtfilme)	100 kg	450,—	150,—	4	1200,—	1200,—	"
	e) a. n. g. Fabrikate		45% ad val	15% ad val		30% ad val	3% ad val	"
	Anmerkung: Fäden, Flechten, Gewebe aus Viscose, Acetylcellulose (Cellophan, Cellit usw.) und ähnlichen Stoffen, sind nach den Sätzen für Kunstseidefabrikate zu verzollen.							
1193	Schreibstifte: a) aus Kunstschiefer, mit oder ohne Papierumhüllung	100 kg	60,—	20,—	3	120,—	110,—	"
	b) gewöhnliche, mit Fassung aus ungefärbtem Holz, lackiert oder nicht, mit Graphit-, Schiefer- oder Schwarzstein-füllung, sowie dicke Zimmermannsbleistifte	100 kg	150,—	50,—	3	300,—	300,—	"
	c) feine, für Notizhefte und Brieftaschen, nicht über 6,5 Mil-limeter dick, mit oder ohne Metall- oder Beinkopf	100 kg	900,—	300,—	3	1800,—	1800,—	"
	d) andere mit Papierumhüllung, mit Fassung aus gefärbtem Holz, Cedern- oder anderem exotischem Holz, lackiert oder nicht 1. mit Graphit-, Schiefer- oder Schwarzsteinfüllung	100 kg	420,—	140,—	3	840,—	840,—	"
	2. mit farbiger oder Kopierfüllung	100 kg	540,—	180,—	3	1080,—	1080,—	"

*) Veränderter Koeffizient.

Allgemeine Zollsätze						Spezial-Zollsätze		
Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-einheit	Zoll		Koeffi-zient	Deutsch-land	Tschecho-slowakei	Oester-reich
			Maximal frs.	Minimal frs.				
1194	Minen:							
	a) für die Fabrikation von Schreibstiften		15% ad val.	5 % ad val.		10% ad val.	M. T.	M. T.
	b) andere und besonders die für den Kleinverkauf hergerichteteten		45% „	15% „		30 % „	30% ad val.	„
1198	Schießpulver	100 kg	60,—	20,—	6*	180,—	M. T.	„
1199	Dynamit und ähnliche Sprengstoffe:							
	1. Schießbaumwolle in feuchtem Zustand	100 kg	30,—	10,—	6*	90,—	„	„
	2. andere	100 kg	90,—	30,—	6*	270,—	„	„
1200	Schwerentzündliche Sprengstoffe:							
	a) Trinitrotoluol		frei	frei		frei	frei	frei
	b) andere	100 kg	75,—	25,—	6*	225,—	M. T.	M. T.
1201	Detonatoren, mit elektrischen Zündern und andere	1000 St.	45,—	15,—	6*	135,—	„	„
1202	Feuerwerk:							
	a) elektrische Zünder ohne Detonatoren		45% ad val.	15% ad val.		30% ad val.	30% ad val.	
	b) Knallbonbons, Knallerbsen, Zünder für Feuerzeuge oder für Kinderspielzeug		60% „	20% „		40% „	40% ad val.	
	c) andere		60% „	20% „		40% „	40% ad val.	
1203	Sicherheitsmunition:							
	a) Zündhütchen mit Knallpulver		45% „	15% „		45% „	M. T.	„
	b) Patronen für Handfeuerwaffen							
	1. Jagdpatronen mit Schrot- oder Kugelladung	100 kg	120,—	40,—	6*	480,—	„	„
	2. andere	100 kg	240,—	80,—	6*	960,—	„	„
	c) Gruben-Sicherheitszündschnüre, ohne Zünder							
	1. gewöhnliche	1000 m	7,50	2,50	6*	22,50	M. T.	M. T.
	2. mit Bändern eingewickelte	1000 m	12,—	4,—	6*	36,—	„	„
	3. mit Guttaperchaumhüllung	1000 m	18,—	6,—	6*	54,—	„	„
	d) n. b. g.		45% ad val.	15% ad val.		40% ad val.	„	„
1204	Nitroglycerin, ohne Aufsaugematerial; eigentlicher Dynamit mit Nitroglycerinausschwitzung; Zünderpatronen mit Dynamit oder schwerentzündbaren Sprengstoffen; knallsaure Salze u. andere Knallpulver, nicht in Zündhütchen eingeschlossen, mit Ausnahme der Knallbonbons, Knallerbsen, sowie der Zünder für Feuerzeuge oder Kinderspielzeug; Kaliumperikat							
1205	Leere Hülsen, mit oder ohne Zünder, für Patronen aller Art	100 kg	Einfuhr verboten	verboten		Einf. verb.	Einf. verb.	Einf. verb.
1206	Zündhölzer:							
	a) Wachs-, Stearin- und ähnliche Zündhölzer	100 kg	150,—	50,—	6*	600,—	M. T.	M. T.
	b) andere	100 kg	750,—	250,—		500,—	„	„
	Anmerkung: In das zollpflichtige Gewicht sind die Schachteln, Beutel u. andere Umhüllungen eingeschlossen. — Die Einfuhr von Zündhölzern mit weißem Phosphor ist verboten.							
1207	Artikel aus entzündbaren Stoffen, wie Schwefelfäden, präparierter Zunder, Zunderpapier, Kohlenanzünder und ähnliche Zündpräparate		45% ad val.	15% ad val.		30% ad val.	„	„
1208	Glühstrümpfe zur Beleuchtung, getränkt oder präpariert	1000 St.	120,—	40,—	6*	320,—	„	„
1213	Zusammengesetzte Produkte, deren Bestandteile nach verschiedenen Tarifpositionen zollpflichtig sind, n. b. g.		**)	**)		**)	**)	**)
	***) Die Verzollung findet nach dem Zollsatz für den am höchsten belasteten Bestandteil statt, außer wenn die Bestandteile leicht abtrennbar sind oder wenn es sich nur um Beimischungen handelt.							

(5557)

*) Veränderter Koeffizient.

Die Tetraäthylbleivergiftungen in der Fabrik der „Standard Oil Co.“

Wie aus New York gemeldet wird, wurden in der Fabrik der „Standard Oil Co.“ in Elizabeth, New Jersey, wo „Aethylgas“, d. h. eine Mischung von Gasolin mit Tetraäthylblei ($(C_2H_5)_4Pb$), als „Anti-Knock“-Mittel für Explosionsmotoren hergestellt wird (s. unten), 3 Arbeiter durch Einatmen des Gases getötet, 2 liegen in kritischem Zustand und 18 schwer krank im Krankenhaus; die Vergifteten zeigten geistige Störungen mit Tobsuchtsanfällen. Die Sachverständigen in New York, besonders Dr. Henderson von der Yale-Universität, eine Autorität auf dem Gebiet der Gasvergiftungen, sprechen sich sehr scharf gegen die Verwendung von „Aethylgas“ aus, wegen seiner heimtückischen Wirkungen auf die Lungen, das Hirn und die Nerven; selbst die Einatmung von geringen Mengen könne die erwähnten Symptome zur Folge haben. Ueber die Rolle,

die „Aethylgas“ in der amerikanischen Motorbrennstoff-Industrie spielt, seine furchtbaren Wirkungen und die Gefahren, die seine weitverbreitete Anwendung mit sich bringt, entnehmen wir „Chemist and Druggist“ (vom 2. 2. 24) folgende Ausführungen:

Die Verwendung von Tetraäthylblei in Amerika als „Anti-Knock“-Mittel ist auf die Untersuchungen von T. A. Midgeley in dem Forschungslaboratorium der „General Motors Corporation“ zurückzuführen. „Knocking“ oder „Pinking“ ist eine Erscheinung, die sich bei Explosionsmotoren zeigt, welche mit einem geringwertigen Brennstoff und unter schwerer Belastung arbeiten. In einer Reihe von glänzenden Experimenten wies H. R. Ricardo nach, daß die Detonationen, welche die beim „Knocking“ auftretenden Geräusche veranlassen, von der chemischen Zusammensetzung der Brennstoffe abhängig sind: die Paraffine detonieren meistens, während die aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol und Toluol) diesen Uebelstand nicht

zeigen; die Naphtene des russischen Petroleums nehmen eine Mittelstellung ein. Die Detonation kann durch eine Reihe von Zusätzen verhindert werden; ein ausgezeichnetes Mittel ist z. B. Alkohol. Auf Grund der Ricardo'schen Untersuchungen wurde ein Shell-Gasolin auf den Markt gebracht, daß durch Beimischung der leichteren, an aromatischen Kohlenwasserstoffen reichen Fraktionen des Borneo-Petroleums „knocking“-frei gemacht war, und auch die andern Gesellschaften sehen sich genötigt, durch Benzol- oder Alkoholzusatz ihre Produkte zu verbessern. Die allmächtigen amerikanischen Petroleum-Trusts können es sich infolge der ungeheuren Nachfrage leisten, allerlei schlechtes Zeug zu liefern, und um das angerichtete Unheil wieder gut zu machen, preist jetzt die „Standard Oil Co.“ zusammen mit der „General Motors Co.“ als Wunderheilmittel das „Aethylgas“ an, das zudem nur 3 c. per Gall. mehr kosten soll als Gasolin; jeder Gallone Gasolin wird eine aus 2 ccm Tetrachlorkohlenstoff und 3 ccm Tetraäthylblei bestehende Mischung hinzugefügt.

Die Entwicklung der „Antiknocks“ begann mit der Entdeckung von Midgeley und seinen Mitarbeitern, daß Anilin und Xylidin bei einem Zusatz von 1–5% die Detonation verhindern, dann folgte Diäthylselenid und Diäthyltellurid, von denen schon eine Beimischung von 1 Teil auf 1 000–10 000 Teile Gasolin genügte; die technische Darstellung im großen erwies sich bei diesen

Substanzen als nicht durchführbar, wohl aber bei Tetraäthylblei, das außerdem noch eine viel stärkere Wirkung zeigte. Diese organo-metallischen Aethylverbindungen sind flüchtige Flüssigkeiten, welche sich beim Kochen zersetzen. In England sind sie glücklicherweise nur als chemische Kuriositäten (?) bekannt, wenn sie auch in den letzten Jahren den Gegenstand von Untersuchungen bildeten (!). Ihre Giftigkeit ist ganz außerordentlich; eine Autorität bezeichnet Diäthylselenid als 100 mal so giftig als Strychnin und die krampferregende Wirkung von Diäthyltellurid wird als 200mal, die von Tetraäthylblei sogar als 500mal so groß angegeben als die dieses Alkaloids. Die Dämpfe der reinen Substanzen sollen in Beziehung auf die Erreichung der tödlichen Wirkung der unverdünnten Blausäure gleichstehen und selbst in der Gasolinmischung (1 : 1000) sind sie nicht gefahrlos (wie es sich nun gezeigt hat!). Die Verwendung von „Aethylgas“ ist ein gewagtes Experiment, möglich nur in den ultrafortschrittlichen Vereinigten Staaten, und wir danken Gott, daß nicht die geringste Aussicht besteht, es auch in England anzustellen.*

Wie jetzt berichtet wird, haben die Vergiftungsfälle bei der „Standard Oil Co.“ das New-Yorker Gesundheitsamt veranlaßt, den Verkauf und die Verwendung von mit „Tetraäthylblei“ versetztem Gasolin zu verbieten. Ein wirksames Gegenmittel gegen das Gift ist bisher nicht gefunden worden. (5543)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 7. November 1924 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung vom 6. November d. J. betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (2. Nachtrag zur 3. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1924). (5540)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aufhebung von Ausfuhrverboten.

Im „Reichsanzeiger“ vom 6. November 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. In der Anlage zu der Bekanntmachung betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 17. September 1923, welche die Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist, enthält, sind eine Reihe von Nummern zu streichen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverzeichnisses Branntwein aller Art in Behältnissen mit einem Raumgehalt von 15 Litern oder mehr:

178 f Sprit und Brennsprit.

178 g Sonstige gebrannte geistige Flüssigkeiten, mit Ausnahme der in den Nrn. 178 a–e des Statistischen Warenverzeichnisses genannten; Mischungen von Weingeist mit Aether und Lösungen von Aether in Weingeist.

In anderen Behältnissen:

179 b Sprit und Brennsprit.

223 a Ton (gewöhnlicher Töpfer-, Kapsel-, feuerfester Ton, weißer Ton, Steingut-, Pfeifen- usw. Ton), Lehm aller Art, auch gemahlen oder geschlämmt.

224 c Kreide, weiße, rohe.

227 b Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia) auch gebrannt (Bitter-, Talkerde).

227 c Witherit (natürlicher kohlensaurer Baryt), auch gebrannt, Strontianit (natürlicher kohlensaurer Strontian).

231 c Speckstein (spanische oder Venezianer Kreide), roh, auch gemahlen oder gebrannt.

aus 298 a Tonerde, künstliche; auch gereinigter Bauxit.

329 a Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide.

Diese Verordnung tritt mit dem 13. November 1924 in Kraft. (5532)

Die chemische Industrie in den deutsch-französischen Verhandlungen.

Die Besprechungen über das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich werden nach einer Mitteilung der „Journ. Ind.“ bezügl. der chemischen Industrien zwischen dem 20. und 25. November 1924 in ein akutes Stadium eintreten. (5567)

Neuregelung des Warenverkehrs zwischen Saargebiet und Deutschland.

Infolge der am 21. Oktober erfolgten Wiederherstellung der Einheit des deutschen Zollgebietes haben sich die Bestimmungen für den Warenverkehr zwischen dem gesamten unbesetzten und besetzten Deutschland und dem auf 15 Jahre dem französischen Zollsystem eingegliederten Saargebiet wesentlich vereinfacht.

I. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach dem Saargebiet.

Lediglich für die noch ausfuhrverbotenen Waren ist die Erwirkung einer Ausfuhrbewilligung beim Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Saarbrücken 3, Königin-Luisen-Straße, erforderlich. Die Ausfuhrbewilligungen sind durch die saarländischen Warenempfänger in der bisher üblichen Weise unter Beifügung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer zu Saarbrücken beim Delegierten des Reichskommissars einzuholen. Die Gebühr für die Ausfertigung der Ausfuhrbewilligung einschließlich Berechtigungsschein beträgt 2 pro Mille vom Warenwerte. Für die ausfuhrfreien Waren bedarf es in keinem Falle mehr einer Ausfuhrbewilligung.

Die zollfreie Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet, die gemäß § 31 Abs. 4 des Saarstatuts bis zum 10. Januar 1925 insoweit gewährleistet ist, als diese für den örtlichen Bedarf des Saargebietes bestimmt sind, ist abhängig:

1. von der Erwirkung eines Bestimmungsausweises;

2. von der Vorlage eines am Versandorte ausgestellten Ursprungszeugnisses.

Der Bestimmungsausweis ist grundsätzlich durch den saarländischen Empfänger der Waren bei der Einfuhrkontrollstelle der Regierungskommission, Saarbrücken 3, Arndtstr. 19, einzuholen. Die hierfür festgesetzte Gebühr beträgt 2 pro Mille des Warenwertes.

*) Ueber die Wirkung der neuen Tetraäthylbleiindustrie auf die für Fabrikation benötigten Bromide siehe S. 606.

Von besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen, werden nach einer Verfügung der Regierungskommission Bestimmungsausweise nur an solche Firmen erteilt, die vor dem 1. Juni 1924 bestanden haben. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Einfuhrkontrollstelle der Regierungskommission eine ziemlich scharfe Kontrolle darüber ausübt, daß die zur Einfuhr beantragten Waren sich innerhalb des Rahmens des örtlichen Bedarfes des Saargebietes bewegen.

Da in letzter Zeit im saarländischen Post- und Eisenbahnbetriebe wiederholt die ernstesten Störungen dadurch eingetreten sind, daß zahlreiche Sendungen ohne Bestimmungsausweis im Saargebiet eintrafen und infolgedessen nicht zollamtlich abgefertigt werden konnten, sind die Stationen des besetzten und unbesetzten Deutschlands angewiesen worden, Sendungen für die Saar nur unter der Voraussetzung anzunehmen, daß vom Absender der Nachweis für die tatsächlich bereits erfolgte Ausstellung des Bestimmungsausweises erbracht wird. Dieser Nachweis ist zu führen entweder durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Handelskammer zu Saarbrücken oder durch ein Viertexemplar des Bestimmungsausweises, das von der Einfuhrkontrollstelle ohne weiteres erteilt wird.

In den Bestimmungen hinsichtlich Ausstellung des Ursprungszeugnisses sind keinerlei Änderungen eingetreten. Es ist zu beachten, daß die von den Handelskammern oder Kommunalverwaltungen ausgestellten Ursprungszeugnisse vor allem ordnungsgemäß gestempelt sein müssen. An sonstigen Versandpapieren bedarf es noch der üblichen statistischen Ausfuhranmeldescheine. Die bisher erforderliche „Ausfuhrerklärung“ ist in Wegfall gekommen.

II. Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

a) Für die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in das deutsche Zollgebiet bedarf es lediglich eines vom Delegierten des Reichskommissars in Saarbrücken gegengezeichneten Ursprungszeugnisses der Handelskammer in doppelter Ausfertigung.

b) Das gleiche gilt für sogenannte deutsche Rückwaren, d. h. deutsche Erzeugnisse, die vom Saargebiet wieder nach dem deutschen Zollgebiet zurückgesandt werden sollen.

c) Für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse aus dem Saargebiet in das deutsche Zollgebiet, d. h. also nicht saarländischer und nicht deutscher Waren, ist eine Einfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 18, zu erwirken, wofür es sich um einfuhrverbotene Waren handelt.

III. Beendigung der Uebergangsperiode.

Die durch den Versailler Vertrag dem Saargebiet gewährte fünfjährige Uebergangszeit für die zollfreie Einfuhr deutscher Erzeugnisse läuft bekanntlich mit dem 10. Januar 1925 ab. Ueber die weiteren handelspolitischen Schicksale des Saargebietes, d. h. insbesondere über die Frage, in welcher Weise das Saargebiet nach dem 10. Januar 1925 mit Deutschland weiterhin wirtschaftlich verknüpft bleiben wird, wird im Rahmen der zurzeit noch schwebenden deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen entschieden. Welches Ergebnis diese Verhandlungen für das Saargebiet zeitigen werden, läßt sich im Augenblick noch nach keiner Richtung hin übersehen. Einstweilen muß also damit gerechnet werden, daß die Zollfreiheit für die gegenseitige Ausfuhr zwischen Saargebiet und Deutschland mit der Mitternacht zwischen 9. und 10. Januar 1925 aufhört. Die französische Zollgesetzgebung schreibt vor, daß diejenigen Waren, welche zu dem maßgebenden Zeitpunkt am Orte der Zolldeklaration bereits angekommen und auch schon deklariert sind, noch zollfrei eingehen, während alle anderen Waren verzollt werden müssen. Es wird deshalb dringend angeraten, möglichst diejenigen Sendungen, die erst kurz vor dem 10. Januar ankommen, anstatt in Saarbrücken, wo der Güterbahnhof überfüllt sein wird, lieber in den Grenzorten zur Deklaration zu bringen, damit alle Waren, die noch rechtzeitig über die Grenze gekommen sind, vom Zoll befreit bleiben. (5544)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Handelsvertrag mit der Türkei. Der zwischen beiden Staaten abgeschlossene Handelsvertrag wird, nachdem die Ratifikationsurkunden am 23. Oktober d. J. in Angora ausgetauscht worden sind, am 23. November 1924 in Kraft treten. Der Vertrag ist auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Falls er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird, wird er stillschweigend verlängert, kann jedoch jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Für den Warenaustausch zwischen beiden Ländern ist Art. 7 des Vertrages von besonderer Bedeutung: Alle Boden- und Gewerbezeug-

nisse, die innerhalb des Zollgebiets eines der vertragschließenden Teile erzeugt sind, von dort herkommen und in das Zollgebiet des anderen eingeführt werden und zum Verbrauch, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, werden während der Gültigkeitsdauer dieses Uebereinkommens Meistbegünstigung genießen. Insbesondere können sie in keinem Falle anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden als denjenigen, die die Erzeugnisse oder Waren der meistbegünstigten Nation belasten. Die Ausfuhr nach dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile wird seitens des anderen Teiles mit keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren belastet werden als denjenigen, die bei der Ausfuhr der gleichen Gegenstände in das in diesem Bezugslande meistbegünstigte Land erhoben werden. (5537)

Belgien. Einfuhr von Essigsäure zu gewerblicher Verwendung. Mit Beziehung auf Anmerk. (1) zu Pos. 270 des Zolltarifs auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1924, welche lautet:

„Essigsäure zu gewerblicher Verwendung kann nach Erfüllung der vom Finanzminister festzusetzenden Formalitäten, wenn sie vorher durch Denaturierung zum Genuß unbrauchbar gemacht ist, teilweise oder ganz von dem Einfuhrzoll befreit werden“, und mit weiterer Beziehung auf den Ministerialerlaß vom 17. Juli 1924 wird verfügt:

1. Die Bestimmungen des Art. 1 des vorerwähnten Ministerialerlasses vom 17. Juli 1924 sind durch die nachstehenden zu ersetzen:

„Die Einfuhr von Essigsäure zu gewerblicher Verwendung durch die Fabrikanten, welche nachweislich Produkte herstellen, für deren Erzeugung Essigsäure notwendig ist, kann nach Einholung einer behördlichen Bewilligung zu folgenden ermäßigten Zollsätzen erfolgen:

Gehalt an reiner Essigsäure	Zollsatz frs. per hl
von 40 % u. weniger	9,—
mehr als 40 % bis 60 %	13,50
mehr als 60 % bis 80 %	18,—
mehr als 80 %	22,50

2. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 10 derselben Verordnung bleiben unverändert.
3. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 10. November in Kraft. (5548)

Niederlande. Handelsabkommen mit Portugal. Zwischen beiden Ländern ist ein vorläufiges Handelsabkommen auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden. In Artikel 1 ist festgesetzt, daß die Erzeugnisse der Niederlande bei der unmittelbaren Einfuhr in Portugal dem zurzeit geltenden oder während der Dauer des Abkommens an seine Stelle tretenden Minimaltarif unterliegen. In gleicher Weise werden die Erzeugnisse der niederländischen Kolonien behandelt, gleichviel ob sie unmittelbar aus den Kolonien oder aus dem Mutterland zur Einfuhr gelangen. Für eine Reihe von niederländischen Waren ist bei der Einfuhr in Portugal die Meistbegünstigung vereinbart. Dazu gehören: chemische Düngemittel und Salpeter; natürlicher Asphalt, Pech, Teer, Erzeugnisse aus Oel, aus Fett und aus Harz; Arzneiwaren und chemische Nahrungsmittel; Garn aus künstlicher Seide; chemische Erzeugnisse; Mineralöle und ihre Derivate; künstliche Schleifsteine; Farben (tintas e tinturas); Knochenleim, Lederleim, Fischleim und vegetabilischer Leim; Knochenkohle und gepulverte Knochenkohle; Schreibtinte; Stempelkissen. Artikel 2 gewährt den Erzeugnissen Portugals bei der Einfuhr in die Niederlande die Meistbegünstigung. (5555)

Tschechoslowakei. Ergänzung der Vorschriften über den Außenhandel. Durch eine Bekanntmachung des Handelsministers vom 10. Oktober wurde die Beilage II der Vorschriften über den Außenhandel, welche das Verzeichnis der Waren enthält, die frei ausgeführt werden können, bei Pos. „ex 625—629, Farben“ durch folgenden Wortlaut ergänzt: Tinten, Bleistifte, Zeichenkreide, Zeichenkohle und Tusche. (5529)

Zur Frage des Kunstseidenzolls. Kürzlich hielten Vertreter der chemischen Industrie in der Prager Handelskammer informatorische Beratungen über die Zollsätze der Chemikalien, die zur Herstellung von Kunstseide notwendig sind, ab. Die Beratungen stehen im Zusammenhang mit der eingeleiteten Enquete über die Kunstseidenindustrie. Die Zollfrage wurde auch vom Standpunkt des handelspolitischen Verhältnisses zu Deutschland, Polen und Ungarn erörtert. (5565)

Litauen. Der Verkehr mit Impfstoffen. Nach Angaben unterrichteter Stellen in Kowno können Lymphen für Menschenimpfungen in Litauen frei eingeführt werden. Nach Einfuhr der Impfstoffe ist durch die Eigentümer den Gesundheitsbehörden davon Mitteilung zu machen, die nötigenfalls darüber Bestimmungen treffen, welche Sera nur durch Aerzte verschrieben werden können und welche frei gehandelt werden dürfen. Eine besondere Laufzeit für Sera besteht nicht. Auch die Impfstoffe für Tiere unterliegen nach Angabe des Chefs der Veterinärinspektion keinen besonderen Ausnahmegestimmungen. Gemäß § 113, 3 des litauischen Zolltarifs werden für Sera und Lymphen (Impfmittel) keinerlei Zölle erhoben. (5531)

Lettland. Zollermäßigung für Parfümerien. Der Verbrauch von Parfüms ist in Lettland, wie die „Riga'sche Rundschau“ schreibt, außerordentlich groß. Im Laufe eines Jahres wurden aus dem Auslande 34 000 kg Parfüms, Puder, Hautcreme usw. für 120 Millionen Rubel eingeführt. Das Handels- und Industrieministerium hat beschlossen, den Zoll für diese Artikel herabzusetzen, worauf die Einfuhr voraussichtlich auf 200 Millionen steigen wird. Die Herabsetzung des Zolles wird damit motiviert, daß Parfüms stark geschmuggelt werden. (5530)

Finnland. Zolltarifentscheidungen. Es werden verzollt nach: Zolltarifnr.

- 159 „Vials tonischer Wein“ genannter medizinischer Wein, enthaltend Heilmittel; Weingeistgehalt 19,3 %.
- 843 Spachtelfarbe benannte Ware, bestehend aus ungereinigtem Calciumcarbonat (Kreide), in der eine unbedeutende Menge mit Kienruß vergleichbarer Kohlenfarbe enthalten ist.
- 862 „Aromatische Pastillen ohne Alkohol“, sogen. Likörkapseln darstellend, die aus Zucker, mit Aroma und Geschmack gebenden Stoffen (Essenzen) gesättigt, bestehen, sind hinsichtlich der Zollabfertigung dem „Kognak-Aroma“ gleichzustellen, das durch Beschluß der Zollverwaltung als zur Tarifnummer 862 gehörend erklärt worden ist.
- 868 „Po-Ho-Fluid“ benanntes Präparat, verwendbar als Heilmittel gegen Rheumatismus und aus Pfefferminzöl bestehend.
- 941 „Po-Ho-Taschen-Inhalator“ benanntes Präparat, als Heilmittel gegen Rheumatismus bestimmt und als wirksame Substanz einen antiseptischen, balsamartigen Stoff enthaltend.
- 941 „Po-Ho-Komposition“ benanntes Präparat, als Heilmittel gegen Rheumatismus bestimmt und hauptsächlich einen Naturbalsam sowie Pfefferminzöl enthaltend. (5551)

Der neue Zolltarif. Wie der in Berlin erscheinende „Finnländische Merkur“ berichtet, nahm das Parlament kürzlich in letzter Lesung den von der Regierung eingebrachten Entwurf eines neuen Zolltarifs an. Das Tarifgesetz ermächtigt die Regierung, die geltenden Maximalgebühren zu vervielfachen. Es belegt ferner die Einfuhr aus Ländern, die mit Finnland keinen Vertrag abgeschlossen haben und die finnländische Ausfuhr mit höheren Abgaben belasten als diejenige anderer Länder, mit einem Zuschlag. Vor etwa einem Monat hat der Minister der Zolldirektion einen Tarifentwurf mit der Aufforderung übermittelt, bis zum Mai 1925 statistisches Material zu beschaffen. Aus demselben soll festgestellt werden, ob und wie die geltenden Zölle auf die Einfuhr verschiedener Produkte und auf die einheimische Produktion gewirkt haben, ob der Zollschatz genügend ist und wie hoch er sein muß.

Bezüglich der Zollsätze für das Jahr 1925 hat der Präsident der Republik eine Gesetzesvorlage für den Reichstag bestätigt. Darin werden nur wenige Veränderungen des geltenden Zolltarifs vorgeschlagen. Ueberwiegend beziehen sich die Änderungen auf Klarstellung des Tarifs zur Erleichterung der Zollabfertigung. Zu den Waren, die in dieser Beziehung in Frage kommen, gehören auch Steinkohlenteer mit Zusatz anderer Stoffe sowie Mischungen von Fein- und Mineralöl. Zollerhöhungen sind u. a. vorgesehen für Zündhölzer. (5564)

Norwegen. Befreiung des Süßholzsafes von der Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren. Auf Grund eines Rundschreibens des Zolldepartements an die Zollkammern sind Lakritzenauszüge sowie Lakritzen (Süßholzsäfte) in Blöcken und Stangen, die vom Auslande an Apotheken zur Herstellung von Medizin eingeführt werden, von der im Gesetz betr. Umsatzsteuer für Schokolade und Zucker-

waren behandelten Umsatzsteuer befreit, wenn der Importeur bei der Zollabfertigung eine schriftliche Erklärung auf Treu und Glauben abgibt, daß die Ware ausschließlich zu dem erwähnten Zwecke bestimmt ist. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist indessen, daß die Lakritzenwaren ausschließlich zu Medikamenten verwendet werden, die Gegenstand des Kleinverkaufs in Apotheken sind. Die Steuerfreiheit gilt somit nicht für Waren der genannten Art, die in den Apotheken in unverändertem Zustand verkauft werden. Es soll daher in den Erklärungen, die bei der Einfuhr solcher Waren gefordert werden, ausdrücklich angegeben sein, daß die Waren ausschließlich zur Herstellung von Medikamenten, die Gegenstand des Kleinverkaufs in Apotheken sind, bestimmt sind, und daß sie unter keinen Umständen im allgemeinen Verkauf abgegeben werden. Dabei wird darauf hingewiesen, daß Anislakritzen nicht Gegenstand des Kleinverkaufs in Apotheken sind und auch im allgemeinen nicht zur Herstellung von Medikamenten, die Gegenstand solchen Kleinverkaufs sind, verwendet werden. Diese Ware ist daher bei der Einfuhr steuerpflichtig. (5554)

Bulgarien. Abänderungen des Verbrauchsteuergesetzes für Getränke. Aus den umfangreichen Änderungen des Verbrauchsteuergesetzes für Getränke kommen für die chemische Industrie die nachfolgenden in Betracht:

Die Steuer beträgt für:

Spiritus, inländischen und ausländischen, 5 Lewa für 1 Liter 100%igen Spiritus;

die aus dem Auslande eingeführte Essigsäure sowie für Essig 4 Lewa für 1 Liter mit der Stärke von 100 %. Die Steuer auf inländischen Essig wird auf Grund des verwendeten Spiritus erhoben. Die für gewerbliche Zwecke eingeführte Essigsäure ist, wenn sie nach den vom Ministerium erlassenen Vorschriften denaturiert wird, steuerfrei;

Medikamente, die mehr als 25 % Alkohol enthalten, sowie Medizinalweine, die als solche von der Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens anerkannt sind, unterliegen der Steuer nach der allgemeinen Grundlage;

Sodawasser, Limonaden und kohlensäurehaltige Mineralwässer bei der Einfuhr aus dem Ausland 5 Stotinki für 1 kg, und inländische und ausländische Kohlensäure 1,50 Lewa für 1 kg; Flaschen mit Kohlensäure 10 Stotinki für 1 Kapsel. Die für medizinische, wissenschaftliche Zwecke sowie für Kühlanlagen bestimmte Kohlensäure ist steuerfrei. Steuerfreie Kohlensäure ist von den Fabriken in besonderen Zylindern auszubringen;

ausländische Toiletteseife 150 Lewa für 100 kg. Unter Toiletteseifen fallen auch die Medizinalseifen;

ätherische Oele (mit Ausnahme von Rosenöl, Senföl, Gaultheria- und Lorbeeröl wie auch der Methylsalicylate) sowie natürliche und künstliche aromatische Präparate, aromatisierte Fette und Oele, Fruchtessenzen und Fruchttäher 1000 Lewa für 100 kg;

Parfümerien jeder Art sowie Toilettegegenstände, wie Wässer, Pomaden, Pulver, Creme, Farben, Papiere, Sachets usw., parfümiert und nicht parfümiert 600 Lewa für 100 kg; natürliche Balsame, wie Peru-, Kanada-, Cuba-, Tolu-, und andere ähnliche Balsame 500 Lewa für 100 kg;

Stearin-, Paraffin-, Sperma- und andere ähnliche ausländische Kerzen 30 Lewa für 100 kg;

Paraffin, Ceresin, Sperma-, Stearin 15 Lewa für 100 kg; Spiritus zu Brenn- und Beleuchtungszwecken 1 Lewa für 1 Liter;

Spiritus zur Essigerzeugung 1,45 Lewa für 1 Liter, Spiritus für andere gewerbliche Zwecke 1,25 Lewa für 1 Liter.

Die Regierung hat das ausschließliche Recht auf die Einfuhr, die Erzeugung und den Großhandel von Zündhölzern. Unter Zündhölzern ist jeder chemisch erzeugte Stoff zu verstehen, der durch Reiben oder auf andere Art sich entzündet, ohne daß er mit einem brennenden Körper in Berührung gebracht werden muß.

Die Einfuhr, die Erzeugung und der Verkauf von Apparaten, die zum Anzünden von Zigarren dienen, sowie von Teilen derselben ist verboten. Die gewöhnlichen aus Feuerstein, Stahl und Zunder bestehenden Feuerzeuge sind nicht als solche Apparate anzusehen. (5550)

Jugoslawien. Verkehr mit konzentrierter Essigsäure. Ein Erlaß des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege bestimmt:

1. konzentrierte Essigsäure in einer höheren Sättigung als 15% ist als Gift anzusehen und kann daher nur von Personen, die dazu berechtigt sind, gehalten, verkauft oder eingeführt werden.

2. Den Lebensmittelhändlern und Kleinverkäufern ist der Verkauf dieser Säure, unter welcher Benennung es auch sei, verboten.
3. Den Verkauf und die Erzeugung dieser Säure für gewerbliche Zwecke regelt das zuständige Ministerium. (5553)

Italien. Revision der Zollveranlagung von synthetischen Parfümen. Gemäß einem Erlaß vom 2. Sept. 1924, veröffentlicht in der „Gazetta Ufficiale“ vom 15. Oktober, wird die amtliche Wertfestsetzung zum Zweck der Verzollung für Anethol (Nr. 661) von 6 auf 8 Lire (Gold) per kg und für Vanillin (Nr. 661) von 35 auf 55 Lire (Gold) per kg erhöht, mit Wirkung vom 31. Oktober 1924. (5572)

Spanien. Zolländerung für Calciumcarbonat. Die „Gazeta de Madrid“ vom 24. Oktober d. J. veröffentlicht eine Regierungsverordnung vom 7. Oktober d. J., nach der die Verzollung von Calciumcarbonat nach Tarif-Nr. 917 zu 15 Pes. für 100 kg und nicht nach Tarif-Nr. 961 zu 25 Pes., wie es das Warenverzeichnis zum spanischen Zolltarif vorschreibt, zu erfolgen hat. (5566)

Portugal. Einfuhrverbot für Kunstseidestoffe. Auf Grund der durch den Erlaß Nr. 9418 vom 11. Februar 1924 erteilten Vollmacht hat die portugiesische Regierung durch Verordnung vom 27. Oktober u. a. die Einfuhr von Stoffen aus Kunstseide verboten. (5571)

Ver. St. von Amerika. Zum Handelsabkommen mit Nicaragua. Im Nicaraguensischen Staatsanzeiger (La Gaceta) Nr. 206 vom 10. September d. J. ist ein Verwaltungszirkular des Generalzolleinsnehmers von Nicaragua nachfolgenden Inhalts veröffentlicht: 1. Die Republik Nicaragua und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sind durch Notenwechsel dahin übereingekommen, sich gegenseitig, mit einigen Vorbehalten, die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren. Gemäß dieser Vereinbarung wird Nicaragua eine Ermäßigung von 25 % auf die Zölle gewähren, die von den in den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellten und in der Tabelle „B“ aufgeführten Waren, die nach Nicaragua zur Einfuhr kommen, erhoben werden. Diese Vergünstigung wird den Waren zugestanden, die in den Vereinigten Staaten am 1. September 1924 oder später verschifft worden sind. 2. Um den Ursprung der Waren nachzuweisen, ist ein Ursprungszeugnis erforderlich, das in der durch die nicaraguensischen Gesetze vorgeschriebenen Form abgefaßt sein muß. 3. Die Ermäßigung von 25 % auf die in der Tabelle „B“ aufgeführten und aus den Vereinigten Staaten in der hier erwähnten Form importierten Waren wird durch den Zollbeamten („Contador Vista“) gewährt, bei Prüfung der Ware und Erhebung der darauf entfallenden Zollbeträge. — Der Inhalt der Tabelle B ist hier noch nicht bekannt. (Ind. u. Handelsztg.) (5545)

Kanada. Zollbehandlung von belgisch-luxemburgischen Waren. Z zufolge dem kürzlich abgeschlossenen Handelsvertrag zwischen Kanada und der belgisch-luxemburgischen Union genießen die aus Belgien, Luxemburg oder den belgischen Kolonien nach Kanada eingeführten Waren die Frankreich oder anderen meistbegünstigten Staaten zugestandenen Zollermäßigungen. (5575)

Aegypten. Einfuhrzoll für Düngemittel. Ueber die Verzollung von Düngemitteln ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Bisher wurde der Einfuhrzoll von 8½ % ad valorem von Jahr zu Jahr durch einen Ministerratsbeschluß aufgehoben, seit 1. April 1924 aber findet provisorisch die Erhebung statt. (5559)

Südafrikanische Union. Zollermäßigungen. Durch Verordnung Nr. 209 vom 6. September 1924 sind gemäß Abschnitt 9 des Zollgesetzes von 1924 folgende Zollnachlässe unter den in dem Erlaß angegebenen Bedingungen gewährt worden:

Ware	Betrag des Zollnachlasses
Terpentin (natürlich oder künstlich) zum Gebrauch bei der Herstellung von Farben, Firnissen und Putzmitteln	17% ad val.
Schwefelnatrium zur Verwendung bei Flotationsverfahren bei der Erzaufbereitung	völliger Nachlaß
Ricinusöl oder rohes Leinöl für die Seifenindustrie	völliger Nachlaß für Ricinusöl u. 17% ad val. für rohes Leinöl (bei ganz. Ladungen).
Leinöl, Linsidol und ähnliche Ersatzstoffe für die Herstellung von Farben zum Kleinverkauf	17% ad val.
Brenn-Lacke und Firnisse für die Herstellung von bedruckten Blechbüchsen	völliger Nachlaß

(5578)

Britische Kolonien. St. Vincent. Erweiterung der Freiliste. Durch Verordnung vom 27. September 1924 sind folgende pharmazeutischen Produkte von der Bezahlung des Einfuhrzolls befreit worden: Salvarsan, Neo-Salvarsan und andere Arsenpräparate zur Behandlung von venerischen Krankheiten. (5570)

Basuto-, Bechuana- und Swaziland. Aufhebung von Dumpingzöllen auf Superphosphate. Durch verschiedene Verordnungen des Oberkommissars für Südafrika vom 4. Oktober 1924 werden einerseits der Dumpingzoll auf Superphosphat aus Holland, andererseits die Fracht-Dumpingzölle auf dasselbe Produkt bei der Einfuhr aus England, Holland, Belgien und Deutschland in die Protektorate aufgehoben. (5574)

Australien. Aufhebung des Dumpingzolls für unterschweifligsaures Natron aus England. Eine am 10. November d. J. in Kraft tretende Bekanntmachung hebt den in Australien nach Abschnitt 5 des Zolltarifgesetzes für unterschweifligsaures Natron, das aus England stammt oder von dort ausgeführt ist, festgesetzten Dumpingzoll auf. (5552)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Danzig. Die Geschäftslage der Parfüm- und kosmetischen Branche auf der Zweiten Internationalen Messe. In einem Bericht der „Danz. Ztg.“ über die im vorigen Monat stattgefundene Zweite Danziger Internationale Messe finden sich folgende Ausführungen:

Die Zollunion mit Polen gab seinerzeit Veranlassung, daß neben anderen Fabrikationszweigen auch die Parfümerie- und kosmetische Branche, wenn sie ihr Bestehen im Freistaat weiter sichern wollte, entweder in Danzig Abfüllstationen renommierter deutscher Firmen einrichten oder aber zur Herstellung eigener Fabrikate übergehen mußte.

So trat zum ersten Male nach Aufbau dieser an sich neuen Industrie in der Freien Stadt Danzig die Parfümerie- und kosmetische Branche bei der Zweiten Danziger Internationalen Messe bedeutungsvoll in die Erscheinung. Das Messegeschäft in dieser Branche muß mit einigen Einschränkungen als gut bezeichnet werden. Gut insbesondere deshalb, weil viele Käufer, die nach Danzig gekommen waren, sicher vorher nicht wußten, was ihnen in diesen Artikeln geboten werden würde. — Die Einkäufer, die anlässlich der Danziger Messe auftraten, stammten zum größten Teil aus Pommerellen, Polen und den Randstaaten. Selbstverständlich hätten noch weit größere Geschäfte getätigt werden können, wenn es möglich gewesen wäre, längere Zahlungsfristen zu gewähren. Das war aber schlechthin unmöglich. Es handelt sich fast ausschließlich bei dem Messegeschäft mit Polen und den Randstaaten um neue Geschäftsverbindungen, und jeder einsichtige Kaufmann mußte selbstverständlich mit der größten Vorsicht derartige Geschäfte abschließen. Es ist schwierig zu sagen, in welcher Weise derartige Fragen gelöst werden können und in welchem Verhältnis diese Zustände bei Ausgestaltung der nächsten Messe sich bessern dürften. Letzten Endes kommt jede Entwicklung von selbst. Mit Sicherheit jedoch ist zu erwarten, daß die Auswirkung des deutsch-polnischen Handelsvertrages, der für Danzig eine Lebensbedingung ist, lohnendere Geschäftsabschlüsse auf der nächsten Messe hervorrufen wird.

Ungünstiger fällt das Urteil einer anderen Firma der gleichen Branche aus, die darauf hinweist, daß, solange in dieser Branche Schwierigkeiten in bezug auf Versand der spiritushaltigen Artikel und der Ueberweisung von Beträgen für gelieferte Waren von Polen nach Danzig anhalten, von einem richtigen Geschäft auch auf der Messe kaum die Rede sein kann.

In der Seifenindustrie ist die Messe insofern begrüßt worden, als sie, wie ein angesehenes Unternehmen dieser Branche schreibt, „erheblich dazu beigetragen hat, mit unserer einschlägigen Kundschaft in nähere Fühlung zu kommen“. Die Einkäufer waren zum größten Teil aus Pommerellen, doch herrschte auch Nachfrage aus Kongreß-Polen, die allerdings der zu hohen Frachten wegen kaum zu einem nennenswerten Geschäft führen dürfte. (5546)

Großbritannien. Eigene Farbstoffproduktion der „British Celanese“ (Kunstseide). Auf der Jahresversammlung der „British Celanese“ teilte der Vorsitzende, Sir McGowan, mit, daß die Schwierigkeiten beim Färben der Kunstseide zum größten Teil überwunden seien; es würden jetzt etwa 80 % der Farbstoffe im eigenen Betriebe hergestellt, die Färberei sei erweitert worden; eine Konkurrenz mit den Farbstoff-Fabrikanten sei

nicht beabsichtigt. — In den letzten Monaten habe man die Produktionskosten beträchtlich herabsetzen können, es werde aber noch bis zum Ende des Jahres dauern, bis alle Verbesserungen durchgeführt seien, worauf dann das Maximum der Leistungsfähigkeit erreicht werden könne. (5406)

Chemikalienhandel mit Rußland 1924. Nach der Statistik des englischen Handelsamts wurden in den ersten 8 Monaten des Jahres 1924 Chemikalien im Wert von 97 349 £ nach Rußland ausgeführt: im einzelnen:

	£		£
Januar . . .	14 381	Mai . . .	3 584
Februar . . .	23 105	Juni . . .	571
März . . .	6 394	Juli . . .	25 538
April . . .	6 961	August . . .	16 815

Eingeführt wurden: „Drogen, Arzneimittel usw.“ im Werte von 143 405 £, Platin (raff.) 32 124 Troy-Unzen im Werte von 808 150 £, Manganerze 47 747 t im Werte von 226 131 £ und pflanzliche Öle und Fette 3 359 t im Werte von 142 819 £; im einzelnen:

	Menge	Wert
Drogen, Arzneimittel usw.	Februar —	134 021 £
	April —	4 000 „
	Mai —	144 „
	Juni —	72 „
	August —	5 168 „
Platin (raff.)	Juli 15 798 Troy oz.	400 000 „
	August 16 326 „ „	408 150 „

Ein- und Ausfuhr von chemischen Rohmaterialien und Produkten in den drei ersten Quartalen von 1924. Nach der Statistik des englischen Handelsamts wurden in den ersten drei Quartalen des Jahres 1924 folgende Mengen von Rohstoffen für die chemische Industrie eingeführt (für Inlandsverbrauch):

	1924			1923
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	3. Quartal
	(in 1000 t)			
Phosphorsaurer Kalk	88,7	86,0	69,3	82,8
Eisenpyrite	80,9	90,1	97,4	90,9
Harz	23,9	11,6	20,3	15,9

Die Ausfuhr von Fertigprodukten betrug:

Schwefelsäure	0,3	0,3	0,6	0,3
Kupfersulfat	1,6	12,6	24,6	1,9
Ammonsulfat	66,5	47,2	87,3	61,4
Kaliumverbindungen	0,8	1,1	1,5	0,8
Natriumverbindungen	130,5	136,0	109,0	112,7
Teerfarben	1,4	1,5	1,1	2,1
Streichfarben	19,6	20,1	19,4	17,8

Rückgang der Quecksilberpreise. Die Quecksilberpreise gingen nach einem Marktbericht des „Chemist and Druggist“ (London) von dem Höchststand von 14 £ 10 sh. für die Flasche, den sie im Anfang des Jahres infolge der Knappheit der spanischen Lieferungen erreichten, im September auf 12 £ bis 12 £ 5 sh. zurück, während der niedrigste Stand 9 £ 10 sh. betragen hatte; im Vorjahre schwankten die Preise zwischen 12 £ 5 sh. und 8 £ 12 sh. 6 d. — Die spanische Produktion soll jetzt nahezu wieder in Ordnung gebracht sein und nach moderneren Methoden erfolgen; die Erzeugung im Jahre 1923 betrug 32 923 Flaschen gegen 38 083 Flaschen 1922; seit Anfang Februar werden keine Nachweise über die Produktion mehr veröffentlicht. — Unter diesen Verhältnissen hält die Zurückhaltung der Käufer an und eine Einigung zwischen den Hauptproduktions- und den Hauptkonsumptionszentren erscheint dringend notwendig.

Die englische Ein- und Wiederausfuhr betrug (Flaschen):

	August 1924	Jan./Aug. 1924	Jan./Aug. 1923
Einfuhr . . .	257	18 410	26 655
Wiederausfuhr .	656	4 342	12 769
Netto-Einfuhr .	—	14 068	13 886

Frankreich. Lithopone- und Zinkweißfabrikation. Die „Société des Usines Métallurgiques de Bouchain“ wird nach „Chemical Age“ (London) in ihren im Krieg zerstörten Werken im Département Nord im Dezember die Fabrikation von Zinkweiß wieder aufnehmen und einige Monate später die von Lithopone. Die zur Anwendung kommenden Verfahren sollen völlig neu sein und ein dem holländischen in jeder Beziehung gleichwertiges Produkt ergeben; man erwartet eine Jahresleistung von 12–15 000 t. Gerüchweise verlautet, daß die Gesellschaft beabsichtige, mit der

„Société de Couleurs Zinciques“, welche bereits die ausschließliche Verkaufsagentur der „Société de Bouchain“ besitzt, zu fusionieren. (5400)

Entwicklung der Schwerchemikalienausfuhr. Die Ausfuhr von Schwerchemikalien zeigte bei den wichtigsten Produkten in den Jahren 1921 bis 1923 eine beträchtliche Zunahme:

	1921	1922	1923
	(in 1000 dz)		
Ammonsulfat	39,2	120,6	66,3
Kupfersulfat	33,8	77,7	117,9
Kaliummagnesiumsulfat (Kainit)	229,8	203,8	218,9
Bleicarbonat	2,4	2,4	1,9
Kalisalze und Pottasche	5,1	18,2	12,3
Chlorkalium	2 766,2	6 180,0	6 602,2
Chlornatrium	680,5	1 644,0	1 839,8
Zinkoxyd	21,5	29,3	32,9
Direkte Kohlentee-Destillationsprodukte	23,6	23,2	264,4
Celluloid	3,9	2,5	4,2
Kaliumtartrate	65,1	86,6	114,4
Anderer chemische Produkte	5 773,0	7 116,2	7 187,2
Gesamtausfuhr	9 644,1	15 505,3	16 462,4

Die Gesamtausfuhr i. J. 1913 betrug 11 126 000 dz. (5430)

Der Chemikalienhandel in den ersten acht Monaten von 1924 und 1923.

Einfuhr:	1924		1923	
	1000 dz.	Mill. frs.	1000 dz.	Mill. frs.
Ammonsulfat (roh)	792	75,2	483	47,7
Borax (roh)	54	9,6	48	7,1
Kalium- und Natriumchromat und -bichromat	29	8,9	25	7,0
Kupfersulfat	204	37,8	199	34,8
Pottasche	23	3,6	22	3,4
Zinkoxyd	38	11,4	36	8,6
Lithopone	74	11,4	55	7,7
Steinkohlenteeröle	127	9,0	159	7,9
Schweröle	133	4,8	100	2,9
Motorbenzol	152	19,8	195	24,7
Benzol für ind. Verw.	164	21,4	99	13,5
Aceton	4,8	4,3	6,9	5,6
Celluloid (einschl. künstliches Elfenbein und Schildpatt) . .	1,8	5,3	1,2	3,1
Superphosphat (mineral.) . .	180	3,3	363	6,0
Kalksalpeter und Calcium- cyanamid	159	13,7	163	11,5

Ausfuhr:	1924		1923	
	1000 dz.	Mill. frs.	1000 dz.	Mill. frs.
Schwefelsäure	291	5,7	159	2,2
Tonerde, wasserfrei	169	77,1	106	29,9
Kupfersulfat	80	14,5	87	11,0
Ammonsulfat, raff.	9	1,4	2,6	0,3
Calciumcarbid	73	5,1	69	4,0
Cyannatrium	9	5,7	14	7,6
Kaliummagnesiumsulfat (Kainit)	204	15,1	149	7,0
Chlorkalium in Form von Car-				
nallit, Sylvinit usw.	3 613	54,2	3 445	27,6
Chlorkalium	310	20,1	159	7,5
Chlornatrium, raff.	230	12,8	219	6,8
Aetznatron	227	53,0	185	24,5
Soda, roh	448	21,4	391	9,4
„ , raff.	268	25,2	215	13,6
Natriumsulfat	118	12,5	158	11,8
Steinkohlentceröle	106	6,7	96	4,2
Schweröle	166	6,6	1,3	0,05
Glycerin	35	23,1	35	16,0
Tartrate	62	17,8	76	21,9
Anilin	7,5	3,7	6,4	5,4
Celluloid	3,4	7,3	2,6	6,8
Superphosphat (mineral.)	1 292	26,1	678	12,9
Thomasphosphat	3 133	52,3	1 558	24,9

(5482)

Schweiz. Ausfuhr von Chemikalien und Anilinfarben nach Rußland 1924. Die Ausfuhr von Chemikalien und Anilinfarben nach Rußland im ersten Halbjahr von 1924 hatte die Werte von 577 000 und 238 000 Fr., gegen 215 000 und 83 000 Fr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres, bei einer Gesamtausfuhr im Werte von 995 000 Fr., gegen 969 000 Fr. im 1. Halbjahr von 1923. — Dem Handel über die Ostseestaaten kommt nach schweizerischer Ansicht keine große Bedeutung zu. (5434)

Italien. Quecksilberproduktion 1923/24. Mehr als 25 % der Weltproduktion von Quecksilber kamen nach einem amerikanischen Konsularbericht aus den Quecksilberbergwerken von Monte Amiata in der Provinz Siena. Dieser Anteil ist nach dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Jahr 1923/24 (April/März) normal, aber der Reingewinn von 3,8 Mill. Lire (zur Zeit des Abschlusses = 4,38 c.) war durch die niedrigen Quecksilberpreise beeinflusst. (5472)

Aus der Kunstseiden-Industrie. Aus Rom wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben: Die italienische Kunstseidenindustrie, die sich in den letzten Jahren außerordentlich stark entwickelt hat, plant ihre Interessen nunmehr auf das Ausland auszuweiten. Die Soie de Chatillon, die jüngst eine Kapitalserhöhung von 75 auf 150 Mill. Lire durchführte, um neben ihrem alten Werke in Chatillon (Aosta-Tal) ein zweites in Vercelli (halbwegs zwischen Mailand und Turin) zu bauen, steht mit einer schweizerischen Gruppe in Unterhandlung, um in Martigny (Kanton Wallis) eine Aktien-Gesellschaft für die Herstellung von Kunstseide mit 8 Millionen Schweizerfranken Kapital zu gründen, dessen Mehrheit in Händen der Soie de Chatillon bliebe. Infolge der gesteigerten Leistungsfähigkeit ist die Produktion der italienischen Werke in der Frist von wenigen Monaten neuerdings um weitere 25 % gestiegen. Insbesondere zeigen England und Amerika wachsendes Interesse und nehmen außer Garn und Halbfabrikaten neuerdings auch die Abfälle der Kunstseide auf. (5490)

Ver. St. von Amerika. Die Produktion von Aluminiumsalzen. Die Produktion von Aluminiumsalzen in den Vereinigten Staaten weist für das Jahr 1923 keine erhebliche Steigerung in Wert und Menge auf. Die folgende Tabelle zeigt die Veränderungen für die einzelnen Gruppen von Aluminiumsalzen für die Jahre 1923 und 1922:

	Betriebe	Tonnen	1922.	
			Wert Insgesamt	Durchschnitt per Tonne
Ammoniumalaun . . .	6	8 305	535 759 \$	65 \$
Kaliumalaun . . .	3	9 506	570 372 \$	60 \$
Aluminium-Chlorid . . .	5	4 039	289 502 \$	72 \$
„Sulfat . . .	28	237 462	6 216 261 \$	26 \$
Dasselbe, eisenfrei . . .	7	19 162	968 645 \$	51 \$
Sonst. Aluminiumsalze	14	3 006	232 448 \$	
Insgesamt:		281 480	8 812 987 \$	

	Betriebe	Tonnen	1923.	
			Wert Insgesamt	Durchschnitt per Tonne
Ammoniumalaun . . .	5	4 766	322 017 \$	69 \$
Kaliumalaun . . .	4	—	—	*)
Aluminium-Chlorid . . .	15	5 362	654 580 \$	122 \$
„Sulfat . . .	19	250 398	6 448 363 \$	26 \$
Dasselbe, eisenfrei . . .	5	16 007	676 680 \$	42 \$
Sonst. Aluminiumsalze	9	13 371	880 781 \$	
Insgesamt:		289 904	8 982 421 \$	

Das Verhältnis der heimischen Produktion zur Ausfuhr und Einfuhr wird durch die nachstehende Tabelle veranschaulicht, wobei zu bemerken ist, daß für die Ausfuhr erst seit 1922 besondere Angaben veröffentlicht werden (Ziffern in 1000 Dollar bzw. 1000 Tonnen):

	Heimische Produktion		Einfuhr		Ausfuhr	
	Tonnen	Wert	Tonnen	Wert	Tonnen	Wert
1919 . . .	223	8189	0,3	21	—	—
1920 . . .	258	9968	1,3	69	—	—
1921 . . .	184	7547	1,0	45	—	—
1922 . . .	281	8812	2,8	116	13	388
1923 . . .	289	8987	2,3	120	17	509

Während also die Einfuhr in den beiden letzten Jahren nur eine mäßige Steigerung aufweist, hat die Ausfuhr größere Fortschritte gemacht. (5398)

Die Rückgabe von beschlagnahmten deutschen Patenten. Aus Washington wird von unterrichteter Seite geschrieben: Die Frage der Rückgabe von beschlagnahmten deutschen Patenten ist ausschließlich durch den „Trading with the Enemy Act“ und die dazugehörigen Ergänzungsgesetze geregelt, und der Verwaltung ist bei Durchführung der bezüglichen Bestimmungen nur wenig Spielraum gelassen.

Durch Sektion 9 (j) der Winslow Bill ist der Alien Property Custodian ermächtigt und angewiesen worden, u. a. alle Patente freizugeben, die

1. nicht verkauft oder lizenziert sind, oder über die unter den Bestimmungen des „Trading with the Enemy Act“ nicht anderweitig verfügt ist;

*) Unter „Sonstige Aluminiumsalze“.

2. die zur Zeit des Inkrafttretens der Winslow Bill nicht Gegenstand eines Rechtsstreites waren, in dem die Vereinigten Staaten Partei sind.

Nach dem letzten Jahresbericht des A. P. C. waren am Ende des Jahres 1923 keine beschlagnahmten deutschen Patente mehr in Händen des A. P. C., deren Freigabe bei der gegenwärtigen Rechtslage zulässig ist.

Alle sieben, in der Eingabe genannten beschlagnahmten Patente sind im Senate — Document Nr. 181 vom 10. April 1922 (67. Kongreß) unter den 5785 Patenten aufgeführt, für die am 20. Dezember 1920 dem Navy Department eine Lizenz für die Lebensdauer der Patente bzw. bis zur anderweitigen Verfügung durch den Kongreß, erteilt worden ist.

Das Navy Department — auch wenn es keinen Gebrauch von einzelnen der ihm vom A. P. C. erteilten Lizenzen macht — ist leider nicht berechtigt, diese an den A. P. C. zurückzugeben, es sei denn, daß es vom Kongreß durch ein Gesetz hierzu besonders ermächtigt wird. Dagegen könnte der A. P. C. nach einer von ihm erteilten Auskunft an amerikanische Bürger oder amerikanische Firmen neben den bereits dem Navy Department erteilten Lizenzen auf die gleichen Patente weitere Lizenzen erteilen, wenn letzteres dagegen keine Einwände erhebt. Die für eine etwa so erteilte Lizenz aber eingehenden Lizenzgebühren müßten an den A. P. C. abgeführt werden und könnten von diesem nach den Bestimmungen der Sektion 9 (j) an den deutschen Patenteigentümer auch bis zur Höhe von 10 000 \$ nicht freigegeben werden. (5446)

Die amerikanische Farbstoff-Statistik als Vorbild. Auf der letzten Jahresversammlung der „Colour Users' Association“ erklärte der Präsident, Sutcliffe Smith, es wäre von großem Wert für die englischen Farbstoffverbraucher, wenn das englische Handelsamt eine mehr ins einzelne gehende Statistik der Farbstoff-Einfuhr und der Farbstoff-Produktion nach dem Muster der amerikanischen herausgeben würde. (5327)

Produktion von Gasruß (Carbon Black) 1923. Nach einer Statistik des „Geological Survey“ betrug die Produktion von Carbon Black 1923 rund 138 263 000 lbs. oder 104 % mehr als 1922. Die Steigerung der Produktion ist auf die vermehrte Nachfrage der Gummiindustrie zurückzuführen. — Die Zahl der Produzenten stieg von 26 auf 47, die Zahl der Fabriken von 43 auf 69. Gegen Ende 1923 ergab sich eine Ueberproduktion; die Bestände stiegen von rund 2 434 000 lbs. am 1. Januar 1923 auf rund 38 321 000 lbs. am 31. Dezember. (5475)

Kanada. Leistungen und Entwicklungsmöglichkeiten der chemischen Industrie. Auf der Jahresversammlung der kanadischen Chemiker in Kingston (Ontario) sprach H. Freeman von Shawinigan Falls (Quebec) über die Bedeutung der Chemie für die kanadischen Industrien und die Beteiligungsmöglichkeiten, welche sich für den Chemiker bieten.

Überall wird der Chemiker gebraucht. In Klondyke, wo jetzt die Verarbeitung der Silbererze eine größere Bedeutung hat als die Goldgewinnung, hat er die besten Verfahren für die Silberextraktion zu finden, ebenso in Britisch-Columbia für die Verhüttung der Kupfererze; Britisch-Columbia besitzt eine anscheinliche elektrometallurgische Industrie in Trail, wo besonders die elektrolytische Zinkgewinnung eine große Rolle spielt (etwa $\frac{1}{10}$ der Weltproduktion von Zink). In Alberta ist die Aufgabe zu lösen, 15 % Bitumen aus den Millionen Tonnen von Pechsand zu gewinnen, und in Saskatchewan gilt es, die natürlichen Natriumsulfat-Vorkommen auszubeuten; Kanada führt jährlich Natriumsulfat im Werte von über 1 000 000 \$ hauptsächlich für seine Papierfabriken ein, während Millionen von Tonnen vorhanden sind. Manitoba hat großen Reichtum an Erzen und billige Wasserkräfte. Ontario ist durch die Niagarafälle weltbekannt; die von diesen gelieferte Kraft bildet die Grundlage für eine bedeutende elektrochemische Industrie. Die dort gelegenen Stickstoffwerke gehören zu den größten in der Welt. 100 t Luft werden täglich verflüssigt und in Düngemittel, Cyanide und andere Produkte übergeführt; die Cyanidfabrikation, die noch vor 10 Jahren kaum in Betracht kam, liefert heute den größeren Teil der Weltproduktion; außer zur Gold- und Silberextraktion finden die Cyanide steigende Verwendung zur Blausäurevergasung der Orangenplantagen in Californien. — Weiter werden künstlicher Graphit, Carborundum und „Aloxit“ (geschmolzener Bauxit) hergestellt. In Windsor befindet sich eine große Anlage für Alkalielektrolyse, in Welland werden Legierungen und Elektrodenkohlen erzeugt usw., alle diese Werke arbeiten mit elektrischem Strom vom Niagara.

In Quebec, im Tal von St. Maurice (Shawinigan Falls), werden Wasserkräfte mit über 400 000 PS ausgenutzt und hauptsächlich zur Carbidfabrikation verwendet, aus welchem

dann Acetylen, Acetaldehyd und Essigsäure gewonnen werden. In Shawinigan wird Carborundum und Aluminium in großem Maßstab erzeugt. Von besonderem Interesse ist endlich noch die Gewinnung von Schwefelnatrium im elektrischen Ofen, das bisher in Kanada nicht hergestellt und dessen Darstellung auf diesem Wege für unmöglich gehalten wurde; dieses neue Verfahren ist das Ergebnis von Versuchen, die in Vancouver mit finanzieller Unterstützung durch den „Canadian Research Council“ ausgeführt wurden.

Die Wasserkräfte Kanadas sind die einzigen von seinen Naturschätzen, die unerschöpflich sind, und die elektrochemische Industrie muß daher als das Rückgrat der kanadischen chemischen Industrie angesehen werden. (5404)

Konkurrenz um die Cyanidlieferungen für die Gold- und Silberbergwerke. Bis vor wenigen Jahren deckte die „Cassel Cyanide Co.“ in Glasgow (Schottland) praktisch den ganzen Cyanidbedarf der Gold- und Silberbergwerke in Nord-Ontario, seit einiger Zeit aber nehmen, wie dem „Chemical Age“ (London) aus Amerika berichtet wird, die Lieferungen der „American Cyanide Co.“, welche billiger produziert, rapid zu. (5403)

Südafrikanische Union. **Einfuhr von Chemikalien und Drogen 1923.** Der Wert der Einfuhr von Chemikalien und Drogen im Jahr 1923 betrug 1 125 559 £, oder etwas mehr als im Vorjahr. Ausgeführt wurden 276 283 943 lbs. Akaziengerbinde (wattle bark) i. W. von 925 381 £, gegen 296 057 736 lbs. i. W. von 1 003 139 £ i. J. 1922 und 3 160 320 lbs. Sprengstoffe i. W. von 106 392 £, gegen 2 483 602 lbs. i. W. von 110 766 £ i. J. 1922. (5317)

Japan. **Mentholausfuhr 1923.** Die Ausfuhr von Menthol betrug nach einem amerikanischen Konsularbericht i. J. 1923:

	lbs.	1000 Yen
Britisch-Indien	10 847	149
England	19 973	313
Frankreich	9 524	136
Deutschland	10 450	159
Vereinigte Staaten	151 457	2 325
Andere Länder	24 868	372
Gesamtausfuhr	221 119	3454

(5325)

China. **Steigende Einfuhr von aromatischen Extrakten.** Nach einem amerikanischen Konsularbericht wird der Wert der Einfuhr von aromatischen Extrakten nach Hongkong auf etwa 50 000 Golddollar geschätzt, oder um 12 % mehr als 1922; etwa 40 % davon werden an Ort und Stelle verbraucht, der Rest wird nach Südchina weitergeleitet. Die Lieferungen kommen hauptsächlich aus England, Holland, den Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich. (5321)

Mandschurei. **Fortschritte in der chemischen Industrie.** Durch die südmandschurische Eisenbahn, die im Jahr 1906 mit einem autorisierten Kapital von 200 000 000 Yen, das seither auf 440 000 000 Yen (= 44 000 000 £) vermehrt wurde und sich zur Hälfte im Besitz der japanischen Regierung befindet, ist in wenigen Jahren, wie wir einem Bericht im „Chemical Trade Journal“ (London) entnehmen, der Wohlstand des Landes außerordentlich vermehrt worden. Die Hauptaufmerksamkeit wurde der Entwicklung der Landwirtschaft zugewendet, welcher einer der reichsten Böden der Welt zur Verfügung steht, und hier besonders der Kultur der Soja-Bohne. In der Mandschurei und der Ostmongolei werden schon jetzt etwa 33 585 000 acres bearbeitet, und weitere 42 500 000 acres fruchtbaren Ackerbodens warten auf den Anbau.

Die Japaner haben die Gewinnung des Sojabohnenöls durch Einführung moderner Methoden bedeutend entwickelt, in Dairen allein bestehen jetzt mehr als 60 Fabriken, die täglich 390 t Oel und 3700 t Sojakuchen erzeugen. Die Sojabohne enthält 40 % Protein und wird daher in einem Bericht des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums als „Manna der Neuzeit“ bezeichnet.

Aus der Sojabohne (sowie aus „Kaoliang“ und Kartoffeln) werden Stärke, Stearin, Oele, Glycerin, Seife und Gelatine hergestellt, u. a. von der „Mukden Chemical Co.“; aus Kaoliang, einer Sorghum-Art, dem Hauptnahrungsmittel der mandschurischen Bevölkerung, werden als Nebenprodukt Calciumlactat und Milchsäure, die mannigfache Verwendung finden, gewonnen, aus der Asche der Stengel außerdem Kalisalze.

Von Bedeutung ist auch die Salzgewinnung aus Meerwasser, die chinesisches Staatsmonopol ist (ca. 150 000 000 bushels im Jahr).

Im Innern der Ost-Mongolei finden sich große natürliche Sodavorkommen, ebenso große Magnesitlager, Talkum, Glimmer, Flußspat, Schwefel, Salpeter usw. (5429)

Java. **Die Cocakultur.** Die Erzeugung von Cocablättern wurde vor einigen Jahren als eine der gewinnreichsten Unternehmungen in Niederländisch-Ostindien betrachtet, und die gesamte im Jahre 1919 unter Kultur stehende Bodenfläche betrug 7980 acres, 1921 aber nur noch 2998; eine Uebersicht über Anbaufläche, Produktion und Ausfuhr gibt folgende Aufstellung des Statistischen Amtes:

Jahr	Angebaute Bodenfläche (acres)	Produktion (lbs.)	Ausfuhr (lbs.)
1918	6 958	2 549 476	1 456 329
1919	7 980	1 687 591	2 187 247
1920	6 308	1 805 186	3 688 567
1921	2 998	1 599 728	2 502 221
1922	3 512	1 960 717	2 823 707
	—	9 602 698	12 658 071

Der Ueberschuß der Ausfuhr über die statistisch erfaßte Produktion beträgt somit für die 5 Jahre etwa 3 000 000 lbs. — Die Ausfuhr i. J. 1923 wird nach einer vorläufigen Feststellung zu 2 066 000 lbs. angegeben. Den Hauptanteil an der Ausfuhr hatte 1923 Holland mit 1 187 400 lbs. (gegen 1 987 000 i. J. 1922); an zweiter Stelle stand Japan mit 800 000 lbs. Holland ist der Verteilungspunkt für Europa und zum großen Teil auch für Amerika; die starke Ausfuhr nach Japan zeigt, daß dieses einer der größten Produzenten von Cocain ist. (5407)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Geheimrat Artur von Weinberg wurde aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens der Universität Frankfurt a. M. in Anerkennung seiner Verdienste um die Begründung derselben zum Ehrenbürger der Universität ernannt. (5538)

Geschäftliches

* **Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Vorstand und Aufsichtsrat legen der am 20. November d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 mit einem Prüfungsbericht vor. Der gesamte Grundbesitz der Gesellschaft umfaßt ca. 520 Hektar; einschließlich der darauf befindlichen Gebäude, Fabriken und Lagerhäuser ist der Grundbesitz in der Bilanz mit 8 975 311 Goldmark angesetzt. Die Fabrik in Schlebusch ist ausschließlich mit der Herstellung von Sprengstoffen und der hierzu benötigten Ausgangsprodukte wie Schwefelsäure, Glycerin usw. beschäftigt, während die Fabrik in Krümmel außer für Sprengstoffe auch noch für die Herstellung einer der Kunstseide verwandten Faser eingerichtet ist. Hierfür ist die große im Kriege errichtete Nitrocellulose-Fabrik umgebaut worden. Die Fabrik Saarwellingen ist an die Société Nobel Franco-Saaroise m. b. H. in Saarbrücken verpachtet. Die zahlreichen Beteiligungen der Gesellschaft, von denen der Bericht 12 bekannte Unternehmungen der deutschen chemischen Industrie namentlich aufführt, stehen einschließlich der Wertpapiere, Kassa und Wechsel mit 14 226 319 Gm. in der Bilanz. Dazu kommen für verbündete Gesellschaften 7 956 955 Gm. Das bisherige Kapital setzt sich zusammen aus 125 000 000 Mk. Vorzugsaktien und 250 000 000 Mk. Stammaktien. Mit Zustimmung der Inhaber sollen die Vorzugsaktien dergestalt umgestellt werden, daß auf 20 alte Vorzugsaktien über je 1000 Mk. eine neue über 20 Gm. mit zwanzigfachem Stimmrecht zugeteilt wird. Nach Abzug dieser 125 000 Gm. bleiben von dem durch die Eröffnungsbilanz nachgewiesenen Vermögen 35 000 000 Gm. für die Stammaktien übrig. Die Verwaltung beantragt, die Umstellung des Stammkapitals derart vorzunehmen, daß auf eine alte Stammaktie von 1000 Mk. eine neue in Höhe von 120 Gm. entfällt; das bedeutet eine Herabsetzung im Verhältnis 8 1/2 : 1. (5556)

* **J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin.** Vorstand und Aufsichtsrat legen der zum 27. November d. J. einberufenen außerordentlichen Generalversammlung die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Aus dem dazu erstatteten Bericht entnehmen wir, daß die Beteiligungen der Gesellschaft sich folgendermaßen zusammensetzen: Besitz sämtlicher Aktien der E. de Haen A.-G., Seelze bei Hannover, Aktienbeteiligung an der Behringwerke Aktiengesellschaft, Marburg a. d. Lahn, und Anteile an einer Anzahl von Gesellschaften m. b. H., die zum großen Teil Tochtergesellschaften von J. D. Riedel sind. In der Bilanz erscheinen die Be-

teiligungen mit Goldmark 3 300 000. Gelände, Gebäude, Maschinen und Geräte stehen mit G.M. 5 700 000 zu Buche, die Buchforderungen mit G.M. 3 043 496 und die Warenvorräte mit G.M. 1 790 971. Insgesamt wird ein Kapital von G.M. 11 011 000 nachgewiesen. Die Umstellung des Kapitals soll in der Weise bewirkt werden, daß das Grundkapital auf G.M. 10 010 000 festgesetzt wird, während G.M. 1 001 000 der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden. An dem ermäßigten Grundkapital sollen auf die Stammaktien G.M. 10 000 000, auf die Vorzugsaktien G.M. 10 000 entfallen. Jede Vorzugsaktie wird mit fünfzehnfachem Stimmrecht ausgestattet. Die Umstellung der Stammaktien erfolgt in der Weise, daß durch Umstempelung an Stelle einer Aktie von Papiermark 1000 eine solche von G.M. 40 tritt. (5563)

* **Actien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik Köln.** Der Vorstand legt der am 26. November d. J. stattfindenden Generalversammlung die Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 mit einem Bericht vor. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 3 150 000 Mk. Die Eröffnungsbilanz weist ein Reinvermögen von 566 500 Gm. aus. Der Unterschiedsbetrag soll in der Weise beseitigt werden, daß auf je 1000 Mk. Nennwert der bisherigen Aktien je 160 Gm. neue Aktien entfallen, und zwar so, daß auf eine alte Aktie zu 1000 Mk. eine neue Aktie über 160 Gm. und auf eine alte Aktie zu 500 Mk. eine neue Aktie über 80 Gm. gewährt wird. Der Restbetrag von 62 500 Gm. wird dem Reservefonds zugewiesen. (5563)

* **Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Köln.** Die mit der Siegener Dynamit-Fabrik im Kartellverhältnis stehende Gesellschaft weist in der Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ein Reinvermögen von 15 691 500 Gm. nach. Es ergibt sich gegenüber dem Aktienkapital von 160 000 000 Mk. ein Fehlbetrag von 144 308 500 Mk. Die Vorzugsaktien im Nennbetrage von 60 000 000 Mk., auf die insgesamt 2 236 103 Gm. eingezahlt sind, sollen mit 2 160 000 Gm. an dem neuen Goldmarkkapital teilnehmen. Die Umstellung dieser Vorzugsaktien soll mit Einwilligung ihrer Inhaber in der Weise stattfinden, daß auf je 5 Aktien über je 1000 Mk. und mit 1 Stimme eine neue Aktie von 180 Gm. und mit 5 Stimmen gewährt wird. Der Nennwert der Stammaktien soll von 1000 Mk. auf 120 Gm., also im Verhältnis von 8½:1 herabgesetzt werden. Der nach Bildung des neuen Stamm- und Vorzugsaktienkapitals noch verbleibende Betrag von 1 531 500 Gm. soll als Reserve dienen. In dem Bericht des Vorstandes wird mitgeteilt, daß die Gesellschaft den durch die Einstellung der Herstellung von Kriegsmunition und Pulver auf Grund des Versailler Vertrages erlittenen nicht unerheblichen Ausfall an ihrer Vorkriegsproduktion durch Ausdehnung ihres Arbeitsgebietes reichlich wieder ausgeglichen hat. Während die durchschnittliche Arbeiterzahl im Jahre 1913 sich auf 2050 belief, werden zurzeit 3542 beschäftigt. (5564)

* **Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.G., Meißen.** Der Vorstand legt der am 17. November stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Das Grundkapital der Gesellschaft von 14 550 000 Mk. soll auf 1 868 000 Gm. umgestellt werden. Dazu werden 1500 Stammaktien Lit. A und B zu je 300 Mk. auf einen Betrag von je 2×20 = 40 Gm., 9000 Stammaktien Lit. C zu je 1500 Mk. auf einen Betrag von je 200 Gm. und 400 Vorzugsaktien zu je 1500 Mk. auf einen Betrag von je 20 Gm. durch Zuzahlung von je 8,73 Gm. je Aktie umgewertet werden. (5565)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Oktober 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Erzeugung war normal. Mit Beendigung der Herbstbestellzeit ließ die Nachfrage nach. Der Versand blieb jedoch in Erledigung der Septemberabrufe und der laufenden Eingänge bei guter Wagengestellung weiterhin rege.

In Fortsetzung der im Sommer zur Anregung des frühzeitigen Bezuges eingeführten Stafflung wurden mit Wirkung ab 1. Oktober folgende Preise festgesetzt:

	Gm.	
Schwefelsaures Ammoniak, gewöhnliche Ware	1,08	für das kg Stickstoff
Schwefelsaures Ammoniak, gedarrt und gemahlen	1,10	
Salzsaures Ammoniak	1,08	
Leunasalpeter	1,08	
Kali ammonsalpeter	1,08	
Natronsalpeter	1,35	
Kalkstickstoff	0,98	

Diese Preise bleiben für Monat November bestehen.

Der Preis für Schwefelsaures Ammoniak beträgt vom

	Gm.	
1. Dezember 1924 ab	1,10	für das kg Stickstoff
1. Januar 1925 ab	1,12	
1. Februar 1925 ab	1,13½	
1. März 1925 ab	1,15	

Die Preise der übrigen Erzeugnisse verändern sich entsprechend. Der Preis für Natronsalpeter bleibt unverändert.

Bis auf weiteres werden für % des Rechnungsendbetrages wie bisher Wechsel in Zahlung genommen. Mindestens ½ muß in bar gezahlt werden. Für Barzahlung wird bis Ende November ein Nachlaß von 3 % gewährt. Vom 1. Dezember 1924 ab beschränkt sich dieser Nachlaß auf denjenigen Teil der Barzahlung, der ein Drittel des Rechnungsendbetrages überschreitet, und vom 1. Januar 1925 ab vermindert sich der Nachlaß für die freiwillige Barzahlung auf 1½ %.

Im Ausland blieb auch im Oktober die Stimmung des Marktes der Stickstoffdüngemittel fest. Es wird mit einem lebhaften Geschäft in der Frühjahrsverbrauchszeit gerechnet. (5539)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 31. Oktober 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 95; Aluminiumsulfat (17–18 %) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 430–480; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 450; Aetzkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 90; Bariumchlorid (krist.) 115; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 410; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 214; Borsäure (krist.) 378; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) —; Chlorkalk (105–110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 245; Chromoxyd (grün) 13 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisen- vitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelb.) 6,50–7 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 11–16 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 230; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfid 370–375; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) 145; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkoll (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 93 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 205–210; Lithopone (30%) 180–200; Magnesiumchlorid (krist.) 65; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15–25%) 36–39 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 350–410; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfid (trocken, Dép. Nord) 145; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 375; Natriumhydrosulfid 12 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 85; Natriumhyposulfid (photogr.) 93; Natriummetabisulfid (pulverförmig) 145; Natriumnitrat 270; Natriumperoxyd (90–92%) 7,85 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 125; Natriumsulfat (krist.) 31–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94/95; ab Fabrik) 36,50–38; Natriumsulfid (konz., geschm.) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natronsalpeter (neige) 170; Natronwasserglas (neutr., 35%) 36; Nickelammoniumsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz, 19 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 580; Pottasche (95–98%) 228; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–375; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (roh) —; Schwefel (raff., en pains) 82; Schwefelblumen (sublimiert) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 333; Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 42 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 80 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 85–90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 350; Zinksulfat (eisenfrei) 115; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 375–530; Zinnchlorid (wasserfr.) 867; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1528; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 24,50 (kg). — O r g a n i s c h e C h e m i k a l i e n , K o h l e n t e e r p r o d u k t e . Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 262 (hl); Ameisensäure (80%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 27,50; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaur.) 7; Anilinöl 6,75; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,35; Aethylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 145 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 680 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 880 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 487; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 18,50–23; Chloräthyl 13; Chlormethyl 22; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 13,75; Cocain (salzsaures) 2800; Codein 3400; Coffein (rein) 120–130; Cresol (100%) 390 (100 kg); Cumarin 165–175; Diäthylbarbitursäure 115; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 550; (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 257,50 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 480 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 105–120 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 105 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 630; Furfurol (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 33; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 750 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 510 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylenetetramin 35–40; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 175; Jodoform 217,50; Methylacetat 6,75–8; Methylalkohol (rein, 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–860 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 400; Naphthalin (Kugeln) 136 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 335–365 (100 kg); Paranitrilanilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1050; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 13,50–21; Salol 29,50; Santonin 7500; Strychnin 400; Strychninsulfat (neutr.) 332,50; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9; Terpentinalöl 520 (100 kg); Terpeneol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 160–170; Toluol (rein) 225 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylen 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330–350; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

England (London), 7. November 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 95*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18 %) 8/5; Ameisensäure (85%) 54*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 38; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76 %) 19/7/6**; Bariumcarbonat (natürlich, 92–94 %) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 13/10; Bariumchlorat 0/0/5½ (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 45; Bleinitrat 42; Bleiweiß 43/10; Bleizucker (weiß) 46/10; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 45**; Brechstein (43–44 %) 0/0/10 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5½ (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6*; Essigsäure (Eisessig, B.P.) 68/10*; Essigsäure (80%) 2/4 (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80 %) 15*; Flußsäure (59–60 %) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40 % vol.) 49; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80 %) 8; Kaliumchlorat 0/0/2½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90 %) 11/5; Kupfersulfat 24; Lithopone (30 %) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 6/10; Milchsäure 50% vol.; Natriumacetat 23; Natriumarseniat (45%) 32; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62 %, einschl. Eisenfäßer) 17–18; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photographisch) 14; Natriumnitrit (auf 100 % ber.) 23/10; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14/15; Natriumsulfid (krist.) 15; Natriumbisulfat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/4 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/6/9 (lb.); Rhodanammium (95 %) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95 %) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/1/1 (lb.); Salmiak (firsts) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% T.w.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168%) 7*; Soda (calc., 58 %) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpinolöl 3/2/10 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/0/11½ (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 1020 T.w.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/5 (lb.); — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 2/0; Acetylsalicylsäure 3/1–3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 15/0; Benzoesäure (B.P.) 2/6; Bromkalium 1/9; Bromnatrium 1/10; Calomel 3/11–4; Chininsulfat 2/3–2/4; (oz.); Chloralhydrat 4/0; Hexamethylentetramin (engl.) 3/0;

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 11.	5. 11.	Aktien	12. 11.	5. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	17,50	16,—	Höchstes Farb.	18 3/8	16,60
Bad. Anilin . . .	20,35	18 3/8	Jeserich Asphalt .	2,80	3,—
Byk-Guldenw. . .	2,—	1,70	C. A. F. Kahlbaum .	22,—	20,40
Chem. F. Buckau .	—	—	Köln-Rottweil . . .	9,80	8,75
„ Griesheim . . .	18,25	16 3/8	Linde's Eismasch. .	7,20	6 1/8
„ Grünau . . .	14,—	15,—	Nitritfabrik . . .	3,60	3,—
„ v. Heyden . . .	2,80	2,40	Oberschl. Koksw. .	42,25	39 1/8
„ Milch & Co. . .	10,5	10,—	Rasquin, Farb. . .	6,—	6,—
„ Weiler . . .	17,—	14 1/8	Rh. W. Sprengst. .	7,—	6,70
„ Gelsenk. . .	60,—	56,—	J. D. Riedel . . .	3,60	3 1/8
„ W. Albert . . .	37,10	37,25	Rungwerke . . .	1,10	1,20
„ Concordia . . .	34,—	33,75	Rütgerswerke . . .	17,—	14,10
Dynamit Nobel . .	9 1/8	8,70	H. Scheidemandel .	2 3/8	18 3/8
Egestorff, Salzw. .	7,50	7,—	Schering, Chem. . .	38,50	35,—
Elberf. Farbenf. . .	18 3/8	16,30	Sprengst, Carb. . .	31,—	32,50
Fahlberg List . . .	4,60	4,20	Staßfurter Chem. .	22,50	21,90
Th. Goldschmidt .	16,90	13,—	Thür. Bleiweiß . .	12,—	11,75
Harkort Bergw. . .	4,90	4,50	Union Chem. Fabr. .	16,25	15,10
Heine & Co. . . .	2,10	2,—	Ver. chem. Wk. Chl.	15,25	12,50
			„ Glanzstoff F. . .	56 3/8	45,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	6. 11.	7. 11.	8. 11.	10. 11.	11. 11.	12. 11.
Holland . .	167,35	167,20	—	167,90	168,10	167,65
Schweden . .	112,45	112,5	—	112,60	112,6	112,55
Italien . .	18,24	18,18	—	18,—	18,15	18,14
England . .	19,19	19,19	—	19,32	19,44	19,35
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich .	21,94	22,05	—	22,11	22,20	22,24
Schweiz . .	80,97	80,97	—	80,95	80,92	80,92
Spanien . .	56,60	56,65	—	56,55	56,70	56,80

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	12. 11.	5. 11.
Elektrolytkupfer	131,75	130,25
Raffinadekupfer 99–99,3 %	123–124	120–121
Originalhüttenweichblei	75 1/2–76 1/2	72–73 1/2
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	68 1/2–69 1/2	65–66
Zink, umgeschmolzen	60–61	58 1/2–59 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–240	230–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn	510–520	505–515
Hüttenzinn mindestens 99%	500–510	495–505
Reinnickel	315–325	305–315
Antimon-Regulus	104–105	98–100
Silber in Barren per 1 kg	96–97	97 1/2–98 1/2

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9–2/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2–2/3; Phenacetin 5/8; Salicylsäure 1/6–1/8; Salol 3/9; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlenteeerzischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3½; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/8; Benzidinbase (auf 100 % ber.) 3/11; Benzylchlorid (95 %) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 (0); Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9–0/10; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H.-Säure (auf 100 % ber.) 3/11; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/5½–0/5½; Nitrophenol (p., auf 100 % berechnet) 1/9; Paranitranilin 2/2½; Paraphenyldiamin (auf 100 % ber.) 10/2; Sulfanilsäure (auf 100 % ber.) 0/9. **Oesterreich** (Wien), 7. November 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot). Aetzkali (88–92) 77 schw. Fr. (100 kg); Aetznatron (128–130) 7400; Alaun (in Stücken) 3200; Ameisensäure (85%) 16300; Antichlor (krist.) 3900; Bittersalz 1,60 \$ (100 kg); Bleiglätte (B.B.U.) 13400; Bleiweiß (chem. rein) 14800; Borax (krist.) 9200; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41) 58 \$ (1000 kg); Chlorbarium (krist., 96–98%) 4500; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 2000; Chlorkalk (110/115) 2600; Chromalaun 6000; Chromkali (krist.) 17500; Chromnatron 15500; Eisenvitriol 1050; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 42 \$ (1000 kg); Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28° B_e, chem. rein) 28000; Glycerin (28 B_e, techn.) 19600; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24500; Kupferferrosulfat (96–99) 7500; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 10100; Mennige 13700; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5300; Natriumbicarbonat (B) 3900; Natriumsulfat (techn.) 4200; Natriumbisulfat (60–62) 5800; Oxalsäure 9800; Pottasche (96–98) 7900; Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Schwefelnatrium (60–62) 5800; Schwefelsäure (66° B_e) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1660; Terpinolöl (inländ.) 23500; Terpinolöl (russisch, weiß) 15500; Weinsäure (krist.) 35000. (5569)

Versammlungskalender.

20. Nov.: Frankensteiner Magnesitwerke A.-G., Grochau, Krs. Frankenstein, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel zum gelben Löwen in Wartha i. Schl.
Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, außerordentl. G.-V., mitt. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen in Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39 I.
21. „ A.-G. Georg Egestorffs Salzwärke & Chemische Fabriken, Hannover, 52. ordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, Hannover, Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, Luisenstr. 9.
Carbonit A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Alsterdamm 39 I. Stock, Europahaus.
Pino A.-G. Chemische Fabrik Freudenstadt, Freudenstadt (Schwarzwald), 1. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, bei der Darmstädter und Nationalbank, Stuttgart.
Sprengstoffgesellschaft Kosmos, Hamburg, außerordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G., vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus.
Bremer Chemische Fabrik Hude, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in der J. F. Schröder-Bank K. a. A., Bremen, Oberstr. 2–12.
22. „ Sulfat-Cellulose-Fabrik Tülinger & Co. A.-G., Berlin-Wilmersdorf, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 132/133.
Chemische Fabrik Hammonia A.-G., Hannover, G.-V., mittags 12 Uhr, im Bureau des Notars Nölke, Linden, Falkenstr. 26.
Chemische Fabrik & Extraktionswerke A.-G., Varel, außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in Deutsches Hotel in Oldenburg.
M. Melliand, Chemische Fabrik, Mannheim, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der Rheinischen Creditbank, Abtl. Breite Str. L. 1, 2, in Mannheim.
24. „ Chemische Fabriken Vietri-Krewel A.-G., Altona, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Hamburg, Rathausmarkt.
Chemische Fabrik Eidelstedt, vorm. Johs. Oswaldowski A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Musiksaal des Hotel Bristol, Berlin NW 7, Unter den Linden 5/6.
Telestra-A.-G., Fabrikation feiner Parfümerien und kosmetischer Präparate, Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Amisräumen des Notars Herrn Otto Müller, Frankfurt a. M., Roßmarkt 1.
Chemische Fabrik Buckau, Magdeburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Magdeburg, Hotel „Magdeburger Hof“.
25. „ P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.
Salzwerk Heilbronn, Heilbronn, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Rathaus zu Heilbronn.
Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg b. Biebrich a. Rh., außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen zu Amöneburg b. Biebrich a. Rh.
Chemische Werke M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma Gebr. Röchling, Bank, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 23.
Sprengstoffwerke Dr. R. Nahsen & Co. A.-G., Dömitz-Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europahaus, Alsterdamm 39.
Chemische Werke Lubzyski & Co. A.-G., Berlin-Lichtenberg, Rittergutstr. 27/30, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel: „Russischer Hof“, Berlin NW 7, Georgenstr. 21/22.
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal, Elberfeld, Auerslocherstr. 14.
Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger A.-G., Flörsheim a. M., außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankhaus Gebr. Röchling, Frankfurt a. M.
Bremer Dachpapien- und Teerprodukten-Fabrik A.-G., Bremen, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter- und Nationalbank K. a. A., Bremen.
Heinrich Schuck Seifenfabrik A.-G., Frankenthal, Pf.-ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Hotel National, Mannheim. (5568)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigmundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigmundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 22. NOVEMBER 1924

Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen

Berlin, den 18. November 1924.

Der zweite Abschnitt der deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen hat nach kurzer Dauer eine Unterbrechung erfahren, bevor noch die Frage der französischen Gegenleistungen für die von Deutschland in Aussicht gestellte Meistbegünstigung zur Erörterung gekommen ist. Aus halbamtlichen und privaten Mitteilungen ist bekannt geworden, daß die Unterbrechung durch die von deutscher Seite zur Erörterung gestellte Frage der Aufhebung der 26%igen Reparationsabgabe herbeigeführt ist. Von französischer Seite wurde kategorisch erklärt, daß diese auf dem Versailler Vertrag beruhende Frage grundsätzlich von jeder Erörterung im Rahmen der Wirtschaftsverhandlungen ausgeschlossen bleiben müsse. Auf die Haltlosigkeit dieser Auffassung ist bereits von deutscher amtlicher Stelle hingewiesen worden. Die Reparationsabgabe steht in keinem Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag. Daß Frankreich überhaupt in der Lage ist, diese Abgabe zu erheben, ist lediglich auf einige wenige, in das Londoner Abkommen aufgenommene, scheinbar harmlose, von deutscher Seite bezüglich ihrer wirtschaftlichen Folgen anscheinend nicht richtig eingeschätzte Worte zurückzuführen.

Wenn es noch eines Beweises dafür bedurfte, daß die Erhebung der Reparationsabgabe eine wirtschaftliche Frage von weittragender Bedeutung für den deutschen Außenhandel ist, so hat ihn das Schreiben des Generalagenten für Reparationszahlungen an den Reichsfinanzminister geliefert. Vor dem Abschluß des Londoner Abkommens lag die Schädlichkeit der englischen Reparationsabgabe für die deutsche Ausfuhr, abgesehen von den durch sie dem englischen Empfänger verursachten Belästigungen, vor allem in der dem Reichsfiskus aufgebürdeten Verpflichtung der Erstattung der Abgabe an den deutschen Exporteur. Als dann durch das Londoner Abkommen diese Erstattung auf den Generalagenten für Reparationszahlungen überging, glaubte man in Deutschland, daß damit die unserer Ausfuhr nach England durch die Abgabenerhebung bereiteten Schwierigkeiten im wesentlichen überwunden seien. Jetzt hat nun der Generalagent Parker Gilbert durch sein Schreiben festgestellt, daß Deutschland auf Erstattung der Reparationsabgabe nur soweit zu rechnen habe, wie nach Ansicht des Transferkomitees Mittel dazu verfügbar wären. Mit dieser Klarstellung hat die Frage der Reparationsabgabe ein wesentlich anderes Gesicht bekommen. Durch den Abschluß von Handelsverträgen soll bekanntlich der Warenaustausch zwischen den beteiligten Ländern eine Förderung erfahren. Handelsverträge mit Frankreich und England müßten also die deutsche Ausfuhr nach diesen Ländern so beleben, daß in absehbarer Zeit ihr Vorkriegswert erreicht würde. Dabei bestände dann aber stets die Gefahr, daß der Generalagent für Reparationszahlungen nicht die notwendigen Mittel für die Erstattung der Reparationsabgabe zur Verfügung stellen kann, wodurch die Erstattungspflicht auf das Reich übergehen würde. Ein solche Verpflichtung könnte das Reich bei seiner Finanzlage, die gegenwärtig lediglich auf einer Ueberspannung der steuerlichen Belastung beruht, nicht übernehmen. Die Wiedereinführung von Ersatzzahlungsmitteln in Form von Schatzanweisungen bedeutete für die Industrie eine

Spesenerhöhung, die zur Beeinträchtigung der Ausfuhr führen müßte.

Die Frage der Handelsverträge steht mithin in engstem Zusammenhang mit der Erhebung der Reparationsabgabe. In bezug auf Frankreich fällt noch besonders der Umstand ins Gewicht, daß wir dorthin Sachleistungen in Kohlen, Koks usw. in großem Umfang zu liefern haben, wodurch der französische Anteil an den deutschen Reparationszahlungen bereits eine Vorbelastung erleidet, die sehr leicht dazu führen kann, daß das Transferkomitee bzw. der Generalagent keine Mittel für die Erstattung der französischen Reparationsabgabe mehr zur Verfügung stellen kann. Die Entzweiung der französischen Presse über die deutsche Forderung nach Aufhebung der Reparationsabgabe ist mithin völlig verständlich. Es begegnet schon sehr ersten Zweifeln, ob Frankreich bereit sein wird, für die Gewährung der deutschen Meistbegünstigung Kompensationen durch Einräumung des Minimaltarifs für alle diejenigen Waren, an deren Ausfuhr nach Frankreich Deutschland ein Interesse hat, zu bieten. Aber selbst die weitgehendsten Zollermäßigungen könnten niemals als angemessene Gegenleistung für die deutsche Meistbegünstigung angesehen werden, wenn unsere Ausfuhr mit der 26%igen Reparationsabgabe belastet bleibt. Welche Gefahren die Nichterlangung der Meistbegünstigung für unsere Ausfuhr nach Frankreich in sich bergen würde, offenbart eine Bestimmung in dem kürzlich abgeschlossenen, einstweilen aus bekannten Gründen noch nicht ratifizierten französisch-belgischen *modus vivendi*. Im Art. II Abs. 3 stellt Frankreich für den Fall des Erlasses neuer Einfuhrverbote den belgisch-luxemburgischen Waren Vergünstigungen in Aussicht. Was nützen in solchem Fall die günstigsten Zollsätze, wenn für Waren, an deren Einfuhr nach Frankreich Deutschland ein besonderes Interesse hat, eine Einfuhrsperre verhängt wird, die für den belgischen Konkurrenten keine Geltung hat. Nur der Besitz der uneingeschränkten Meistbegünstigung kann vor solchen Erfahrungen schützen.

Sowohl von deutscher wie französischer amtlicher Stelle wird versichert, ein Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen käme nicht in Betracht, da auf beiden Seiten der Wunsch bestände, auf jeden Fall zu einer Verständigung zu gelangen. Betätigt hat diesen Wunsch bisher nur Deutschland, indem es die Gewährung der Meistbegünstigung ohne vollwertige Gegenleistung in Aussicht stellte. Frankreich dagegen hat bisher berechtigten deutschen Forderungen, wie die Einräumung der Meistbegünstigung und die Aufhebung der Reparationsabgabe, ein kategorisches „Nein“ entgegengesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß hiermit die Reihe der umstrittenen grundsätzlichen Fragen noch keineswegs erschöpft ist. Dazu gehört vor allem die französische Forderung nach Weitergewährung der zollfreien elsass-lothringischen Kontingente. Hier muß die unbedingte Ablehnung von deutscher Seite erfolgen. Man wird also gut tun, sich bezüglich des weiteren Verlaufs der Verhandlungen keinem vorzeitigen Optimismus hinzugeben. Auf eine baldige Verständigung ist auf keinen Fall zu rechnen. Für Deutschland ist Frankreich gegenüber ein vertragsloser Zustand immer noch besser, als ein schlechter Handelsvertrag. Ist ein günstiger nicht zu erreichen, dann mögen die Verhandlungen scheitern. Die Folgen wird man in Frankreich sehr bald spüren. —Bl. (5623)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht v. 6. Nov. 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Die leichte Besserung des Arbeitsmarktes, die seit Ende August zu beobachten war, hat im ganzen auch im Oktober angedauert. Vereinzelte Rückschläge haben auch diesmal natürlich nicht gefehlt. Langsam setzen sich die Wirkungen der Annahme des Dawes-Planes durch, in dem Maß, wie nüchterne Beurteilung sie erwarten konnte. Das Fallen der Schranken im Westen und damit die Wiederherstellung der künstlich zerrissenen Wirtschaftseinheit des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, eine gewisse Erleichterung in den Geldverhältnissen, der Erfolg der Dawes-Anleihe im Ausland, Verbilligung der Frachten und der Kohlenpreise, daneben auch eine geringe Ermäßigung der Umsatzsteuer, sind nicht wertlose Änderungen in den Bedingungen der deutschen Volkswirtschaft. Eine sprunghafte Hochkonjunktur allerdings, wie sie vielleicht von manchen Seiten im Anschluß an die Annahme des Dawes-Planes erwartet wurde, ist nicht eingetreten; sie hätte unzweifelhaft schwere Rückschläge nach sich gezogen. Insbesondere im Verhältnis zum Ausland ist möglichste Gleichmäßigkeit der Entwicklung zu wünschen. Nur durch solideste Geschäftsführung und sparsamste Preisbemessung kann Deutschland hoffen, auf den Auslandsmärkten die Würdigung zu finden, die seine Wirtschaft und die insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Dawes-Plan erfordern.

Chemische Industrie. Für die chemische Industrie erscheint das Gesamtbild noch nicht wesentlich günstiger als in den Vormonaten. Auch im Berichtsmonat kamen Abschlüsse nur über ganz geringe Mengen zustande. Die Aufträge beschränkten sich auf den jeweiligen Bedarf; da die Vorräte bei den Abnehmern im allgemeinen zu schwinden begannen, machten sich Bestellungen erforderlich (H. K. Dresden).

Als unbefriedigend wird insbesondere die Lage der Teerfarben- wie der Munitions- und Zündwarenindustrie bezeichnet. Etwas günstiger erscheint der Geschäftsgang nur für die Industrie der Mineralfarben und für die photochemischen Fabriken. Die Bayreuther Farbenindustrie wies eine Besserung des Inlandsabsatzes auf.

Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter war die Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht einheitlich. Neueinstellungen von Arbeitskräften standen an einzelnen Orten nicht unwesentliche Entlassungen von Arbeitskräften gegenüber. Verhältnismäßig gut war die Lage im Bezirk Ludwigshafen. Auch in Anhalt machte sich einiger Bedarf an Arbeitskräften bemerkbar.

Aus der Stickstoffindustrie lauten die Berichte im allgemeinen günstiger. Im Bezirk Halle war der Absatz von Düngemitteln gut. (5576)

Die schweizerische chemische Industrie im Jahre 1923.

Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins hat seinen Jahresbericht für 1923 veröffentlicht, dem wir folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie der Schweiz im Berichtsjahre entnehmen:

Schwerchemikalien. Durch die Ruhrbesetzung wurden die großen rheinischen Fabriken der chemischen Großindustrie ausgeschaltet, so daß als ernstster Konkurrent für einige Zeit nur Belgien blieb. Die französischen Fabriken setzten aber bald mit billigen Offerten ein, um die Stelle der deutschen Lieferanten zu gewinnen. Ihre Bemühungen wurden durch den Rückgang des französischen Frankens begünstigt.

Die in der Schweiz bestehenden Anlagen für Schwefelsäure konnten zu 60 bis 70% ihrer Leistungs-

fähigkeit ausgenutzt werden. Im Herbst kam eine Preisverständigung zwischen den größten Pyritgruben des ganzen Kontinents zustande, die sich bereits in einer Erhöhung des Pyritpreises auswirkte. Die Preise für Schwefelsäure konnten den neuen Verhältnissen nicht angepaßt werden.

Der Bedarf an Salzsäure war bei niedrigen Preisen gering; dagegen fand Sulfat zu guten Preisen nach dem Auslande Absatz.

Für Salpetersäure wurden die Preise vom Ausland stark gedrückt, was das einzige in der Schweiz noch bestehende Werk veranlaßte, diesen Betriebszweig einzuschränken und die elektrische Kraft gewinnbringender zu verwerten. Durch die Unruhen in Deutschland war hochprozentige Salpetersäure vorübergehend sehr schwer erhältlich.

Die Sodapreise wurden von französischer Seite in der Westschweiz zeitweise ziemlich stark unterboten.

Der Absatz von Kunstdünger war befriedigend; die Preise blieben aber infolge der starken ausländischen Konkurrenz ganz ungenügend.

Neben dem Thomasmehl, das in außerordentlich großen Mengen (etwa 100 000 t) eingeführt wurde, ist dem Superphosphat in dem sogenannten „Sinterphosphat“ ein neuer Konkurrent entstanden. Dieses entspricht in der Zusammensetzung annähernd dem Thomasmehl. Es wird durch Glühen von mineralischen Phosphaten mit Kieselsäureverbindungen (z. B. Quarzsand) gewonnen und kann daher nur in Ländern mit billiger Kohle hergestellt werden.

Elektrochemische und elektrometallurgische Industrie. Die Auskünfte über den Gang der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie im Jahre 1923 lassen eine merkliche Besserung in der Produktion einiger Werke feststellen, wenn auch bei mehreren eine wirklich befriedigende Rentabilität noch fehlt. Das Anhalten der Weltkrise und der Tiefstand der Kurse bildeten eine schwere Last, welche die Wiederaufnahme der normalen Ausfuhr, für welche die meisten dieser Industrien geschaffen worden sind, hemmte. Einige Werke mußten ihre elektrische Energie für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke auszunutzen suchen; andere konnten glücklicherweise für ihre Produkte neue Absatzgebiete finden.

Die Lage der Calciumcarbidindustrie verbesserte sich nicht wesentlich, was den Absatz in der Schweiz für Beleuchtung, Heizung und autogene Schweißung anbelangt. Die zunehmende Tätigkeit in einigen mechanischen und chemischen Industrien erhöhte den Verbrauch von Carbid, wenn auch nur in geringem Maße. Der Preis des Carbids betrug in der Schweiz 37 bis 40 Fr. für 100 kg, bei einem Bezug von 1000 kg an, franko Bestimmungsort und ohne Verpackung. Für besondere Korngrößen (granuliert und bis auf 50 mm sortiert) wurde ein Zuschlag von 2 Fr. für 100 kg verlangt. Diese Preise waren wenig lohnend mit Rücksicht auf die Kosten der Rohmaterialien und die Arbeitslöhne.

Die Ausfuhr von Carbid ging noch weiter zurück, da das Produkt durch die hohen Herstellungs- und Transportkosten zu sehr belastet war, um vorteilhaft mit dem Carbid von Norwegen und Schweden konkurrieren zu können. Sie betrug:

Jahr	Gewicht dz.	Wert	Mittelwert d. Doppelztr.
		Fr.	Fr.
1914 . .	359 500	7 834 000	21,79
1915 . .	554 100	12 485 000	22,53
1916 . .	580 100	17 378 000	29,96
1917 . .	594 500	20 942 000	35,23
1918 . .	758 400	35 206 000	46,42
1919 . .	368 900	20 195 000	54,74
1920 . .	98 900	4 441 000	44,90
1921 . .	98 900	3 357 000	33,93
1922 . .	92 600	2 236 000	24,14
1923 . .	61 300	1 559 000	25,43

Die Fabrikation von Carbid für den schweizerischen Verbrauch wie für die Ausfuhr wurde nur von 3 bis 4 Werken betrieben. Ihre Produktion wird auf 9000 t geschätzt, wovon etwas mehr als 6000 t exportiert wurden, während der Rest in der Schweiz Verwendung fand. Die Produktion von Carbid zur Herstellung anderer, besser verkäuflicher Produkte (Stickstoffdünger, Essigsäure usw.) nahm in erheblichem Maße zu. Man schätzt diese in zwei Werken als Zwischenprodukt hergestellte Carbidmenge auf nicht weniger als 20 000 t. Sie wurde größtenteils für die Herstellung von Cyanamid verwendet, der Ueberschuß für verschiedene chemische Produkte, wie Acetaldehyd, der weiter auf Essigsäure und „Meta“ verarbeitet wurde. „Meta“ wird immer mehr verwendet, um in gewissen Fällen den Brennsprit zu ersetzen. Es sollen etwa 6000 t Carbid für diese Erzeugnisse verwendet worden sein.

Die Fabrikation von Cyanamid erfuhr im Berichtsjahr eine starke Zunahme, welche die Erwartungen weit übertraf. Die „Société des Produits Azotés“ und das Elektrizitätswerk Lonza stellten allein 19 000 t her. Außer seiner direkten Verwendung als Dünger und als Ausgangsmaterial für andere Produkte fand das Cyanamid einen sehr interessanten Absatz in der Herstellung von Phosphazot, von dem schon im letzten Bericht gesprochen wurde. Die „Société des Produits Azotés“ fabrizierte im Jahre 1923 in ihrem Werk in Martigny 1750 t Phosphazot. Dieses Produkt besteht aus einem innigen Gemisch von Superphosphat und Harnstoff und enthält je nach den verschiedenen Sorten 4—11% Stickstoff und 10 bis 14% Phosphorsäure. Seine Verwendung für Getreide wurde in der Schweiz von kompetenten Persönlichkeiten der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten ausprobiert. In einem diesbezüglichen Bericht heißt es, das Phosphazot habe den großen Vorteil, gleichzeitig die Blatt- und Fruchtbildung zu fördern. Es eigne sich für die Düngung der Getreidearten, besonders der Reinzuchten, und es könne unter günstigen Bedingungen vorteilhafte Mehrerträge einbringen. Andere Versuche im Gebiet des Weins und Gartenbaues scheinen ebenfalls ermutigende Resultate zu geben. Die Fabrikation dieses Düngemittels, das in der Schweiz erfunden worden ist, entwickelt sich in gleicher Weise im Ausland. In Frankreich (Arras, Rouen) sind mehrere Werke im Bau, und die „Société des Produits Azotés“ richtet den Betrieb in ihrem Werk in Lannemezan (Hautes-Pyrénées) ein.

Die Fabrikation der Eisenlegierungen und des Ferrosiliciums nahm im Jahre 1923 in mehreren Werken, namentlich in Vernayaz und Bodio, beträchtlich zu. Die Ausfuhr von rohem Ferrosilicium und anderen ähnlichen Eisenlegierungen betrug:

	dz netto	Wert Fr.	Mittelwert Fr.
1917 . . .	227 800	22 435 000	98,5
1918 . . .	156 700	17 660 000	113,—
1919 . . .	97 400	6 855 000	70,37
1920 . . .	67 500	3 291 000	48,75
1921 . . .	27 600	2 411 000	87,46
1922 . . .	26 100	1 150 000	44,07
1923 . . .	47 200	1 780 000	37,73

Davon gingen nach Deutschland:

1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923
dz	dz	dz	dz	dz	dz	dz
224 400	155 100	94 200	35 700	17 000	19 500	16 600

Der schweizerische Verbrauch änderte sich kaum; er verzeichnete eher einen leichten Rückgang infolge der Schwierigkeiten in den metallurgischen Industrien. Aus den ausgeführten Mengen darf man nicht schließen, daß die Produktion in gleichem Maße stieg, da noch Ware auf Lager war. Man hofft indessen, daß die Ausfuhr weiter zunehmen und die deutsche Konkurrenz schwächer werden wird, da deren Herstellungskosten unter den gegenwärtigen Umständen steigen werden.

Der Aluminatzement (Elektrozement) wird in der Schweiz nicht mehr hergestellt, und die Lager nehmen nur sehr langsam ab infolge der beschränkten Anwendungsmöglichkeit und namentlich wegen des hohen Preises. Der technische Wert des Elektrozements, der schon im letzten Bericht hervorgehoben wurde, hat sich indessen vollkommen bestätigt; dagegen ist die Beschaffung des Bauxits, selbst in ganzen Eisenbahnzügen, für die Schweiz zu teuer, um die Weiterführung der Fabrikation zu rechtfertigen.

Die Lage der Aluminiumindustrie besserte sich im Berichtsjahr bedeutend. Obwohl die Beschaffung der Rohmaterialien einige Schwierigkeiten verursachte, konnten die schweizerischen Werke doch ohne Unterbrechung arbeiten und erheblich mehr als im Vorjahr produzieren. Die durch die Teuerung hochgehaltenen Arbeitslöhne in der Schweiz beeinflussten natürlich den Herstellungspreis des Metalls. Die Verkaufspreise waren im ersten Halbjahr 1923 sehr niedrig, zogen aber in der Folge an.

Die Produktion von Salpetersäure aus Luftstickstoff bietet hinsichtlich ihrer Rentabilität kaum mehr ein Interesse, da die deutsche Konkurrenz die Säure in der Schweiz zu einem Spottpreis verkauft und der Einfuhrzoll nicht erhöht worden ist. Die Verarbeitung auf Kalknitrat wurde ganz eingestellt, da dieser Dünger mit den anderen Stickstoffprodukten im Preis nicht konkurrieren kann. Das Werk in Chippis ist schließlich nur deshalb in Betrieb geblieben, um im Interesse des Staates auf schweizerischem Gebiet eine Salpetersäurefabrik aufrechtzuerhalten.

Die Chlorat- und Perchloratindustrie stellte im Jahre 1923 vorwiegend Kaliumchlorat und geringe Mengen Kaliumperchlorat her. Die Werke, die seinerzeit für den Export gebaut worden sind, befinden sich gegenwärtig immer noch in einer sehr mißlichen Lage. Auf dem Weltmarkt ist die Situation für diese Produkte schlecht, und in der Schweiz bilden die hohen Arbeitslöhne und die Kosten für Kohle und Transport ein unüberwindliches Hindernis im Kampf mit der fremden Konkurrenz. Das Fehlen eines behördlichen Schutzes hat zur Folge, daß den schweizerischen Fabrikanten ein wichtiger Teil des inländischen Verbrauchs, der durch billige, fremde Ware gedeckt wird, verlorengeht. Dies ist für die einheimischen Fabrikanten um so unangenehmer, als die fremde Konkurrenz ihrerseits durch Einfuhrverbote geschützt ist. Die Existenz der schweizerischen Chloratindustrie, die für das Land eine gewisse wirtschaftliche Wichtigkeit hat, erscheint leider sehr in Frage gestellt, und ein Teil ihrer Werke wird den Betrieb bald einstellen müssen. Die Fabrikanten sind ohne Zweifel gezwungen, ihre elektrische Energie für die Fabrikation anderer Produkte auszunutzen. Die Erzeugung von Ammoniumperchlorat für den Bund, sowie diejenige von Natriumsalz wurde eingestellt.

Für die Produkte der Kochsalz-Elektrolyse brachte das Jahr 1923 eher ein Wiederaufsteigen der Produktion mit sich; dagegen sanken die Verkaufspreise der elektrolitischen Produkte und ihrer Derivate noch weiter. Im Zusammenhang mit der politischen Lage brachte die zweite Hälfte des Jahres viele Enttäuschungen, und die wenig ermutigenden Aussichten für die unmittelbare Zukunft übten einen lähmenden Einfluß auf den Geschäftsgeist aus. Es waren das die Folgen der Entwertung verschiedener fremder Währungen, der Konkurrenz von seiten der Länder mit niedrigen Arbeitslöhnen, der übermäßig hohen Zollschränken und der verkürzten Arbeitszeit.

Natrium wurde in der Schweiz ausschließlich im Werk Monthey der Gesellschaft für chemische Industrie Basel hergestellt. Es fand sowohl für den Eigenbedarf als auch für den schweizerischen Verbrauch Verwendung; eine gewisse Menge konnte sogar ausgeführt werden.

Die Produktion von Aetznatron und Natronlauge, welche derjenigen des letzten Jahres ziemlich gleich war, konnte ausschließlich in der Schweiz abgesetzt werden, leider aber nur mit unbedeutendem Gewinn. Gegen Ende des Jahres hörten die Lieferungen der Laugefabrik mehr oder weniger auf infolge der bedeutenden Einfuhr von seiten eines fremden, in unmittelbarer Nähe der Grenze gelegenen Werks. Man erwartet indessen für die Zukunft eine Zunahme der Produktion dank der Entwicklung der Kunstseideindustrie in der Schweiz.

Der Verkauf von Chlorkalk und Eau de Javelle war während des ganzen Jahres hinsichtlich des Absatzes befriedigend, aber wenig lohnend. Man verzeichnete eine Zunahme von 25% der Chlorkalkproduktion, die ausschließlich in der Schweiz verbraucht wurde, während man letztes Jahr 10% zu äußerst niedrigen Preisen exportieren mußte. Der Verbrauch an flüssigem Chlor nahm in der Schweiz um 50% zu, und die Verkaufspreise waren ziemlich befriedigend; ausgeführt wurde dagegen nichts. Neue Chlorerivate erschienen nicht auf dem Markt; Chlorschwefel wurde nicht mehr hergestellt und auch nicht mehr verlangt. Die Fabrikation der Persulfate ist im Rückgang begriffen. Sie leidet unter der Tatsache, daß die Rohmaterialien, für welche Deutschland das Monopol hat, mit Einfuhrzöllen belastet sind, während das Endprodukt nicht mehr ins Ausland ausgeführt werden kann. Die Geldentwertung, die Erhöhung der Transportkosten und der flauere Geschäftsgang in der Industrie im allgemeinen sind auch für die Entwicklung der Persulfatindustrie Hindernisse.

Die Fabrikation von Wasserstoffsuperoxyd konnte dagegen aufrechterhalten bleiben. Produktion und Absatz waren auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr, dank einem die Verkaufspreise kontrollierenden internationalen Syndikat. Die Preise hielten sich in der Schweiz merklich höher als in Italien und Frankreich, wo der Markt vom gleichen Produzenten gespeist wird.

Die „S. A. Compagnie des Produits électrochimiques“ betrieb in ihrem Werk in Bex die elektrolytische Herstellung von Kupfer-, Zink-, Nickelsulfaten usw. weiter. Sie nahm außerdem die Fabrikation von Kupferplatten auf, die als solche in der Industrie verwendet werden können und nicht mit Elektrolytkupfer zu wechseln sind. Die Gesellschaft sieht die Produktion von 500 t vor und erhöht ihr Kapital zum Ausbau der Anlagen.

Anilinfarben. Die Berichterstattung über die Anilinfarbenfabrikation hat wiederum die seit langem bestehenden widrigen Verhältnisse zu melden: Geldentwertung in ungeahnter Ausdehnung, Einfuhrbeschränkungen seitens der Hauptabsatzgebiete, hohe Zollschränken. Neben der intensiven deutschen Konkurrenz machte sich die der neugeschaffenen Fabriken in Frankreich und England recht fühlbar und trug zur Senkung der Verkaufspreise wesentlich bei. Die Verhältnisse der deutschen Konkurrenz gegenüber der Schweizer Produktion verschoben sich zwar schließlich zugunsten der letzteren, nachdem in Deutschland die Preise für Rohstoffe und die Arbeitslöhne wesentlich stiegen und sich dem schweizerischen Stand genähert hatten. Nichtsdestoweniger war festzustellen, daß die Deutschen fortführen, den Schweizern das Geschäft um jeden Preis streitig zu machen, was namentlich auch bei der Schweizer Kundschaft spürbar wurde. Infolgedessen mußte der Kampf mit unverminderter Energie fortgeführt werden mit dem Ergebnis, daß bei größerer Menge und bedeutend niedrigeren Preisen der Umsatz ungefähr auf dem vorjährigen Stand erhalten werden konnte.

Die Ruhrbesetzung hatte im Januar eine lebhaftere Nachfrage, namentlich aus dem Fernen Osten, ausgelöst, da sich auf jenen Märkten die Furcht vor einem Ausbleiben der Zufuhren aus dem betroffenen Gebiet, dem Sitz der größten deutschen Farbenfabriken, ver-

breitet hatte. Bald aber flaute diese vermehrte Nachfrage ab.

Der neue amerikanische Zolltarif macht sich nunmehr in seinen Folgen auf das unangenehmste bemerkbar. Bei den enormen Zollsätzen und den weitgehenden Einschränkungen können praktisch nur noch Spezialitäten eingeführt werden. Die Zollbehandlung ist sehr kompliziert und tendiert durchweg nach allmählicher Abschnürung jeglicher Einfuhr.

Der japanischen Erdbebenkatastrophe sind nach brieflichen Berichten große Mengen Farbstoffe zum Opfer gefallen. Wenn auch die Farben konsumierende Textilindustrie durch Zerstörung vieler Spinnereien und Webereien stark gelitten hat, schien sich doch ein dringender Bedarf nach prompten Ersatzlieferungen für Farbstoffe fühlbar zu machen.

Eine bemerkenswerte Erscheinung ist die immer wachsende Bevorzugung von Farbstoffen mit hohen Echtheitseigenschaften, wenn auch evtl. auf Kosten der Brillanz und des Preises. Vielfach wird z. B. hervorragende Lichtechtheit als absolute Bedingung seitens der Konsumenten aufgestellt. So werden die alten Marken öfters in den Hintergrund gedrängt und die lichtechteren neueren Produkte mehr und mehr eingeführt.

Unter diesem Gesichtspunkt sind folgende neuere Gruppen zu erwähnen: Von den Direkt- und Küpen-Baumwollfarben die Chlorantinlichtfarben, Chloramin-echtfarben, Diazaminblau, Diphenylechtfarben, Formal-echtfarben und die Erweiterung der Serie von Ciba- und Cibanon-Farbstoffen. Von Wollechtsfarben Alizarin-lichtblau, Polarfarben, Erio-echtfarben, Xylenechtfarben, Tuche-echtfarben, Kitionlichtfarben, Neolanfarben, sodann die Chromosol- und Alphafarben. Für die Wollechtsfärberei sind es nach wie vor die wichtigen Eriochromfarben, Omegachromfarben, Chromechtfarben, die teils ihrer Lichtechtheit, namentlich aber ihrer Pottingechtheit wegen sehr geschätzt sind. Als neuestes und interessantestes Produkt sei noch Indigosol erwähnt, das ist Indigo, der sich einfach in saurem Bade färben läßt und keine besondere Küpenbehandlung erfordert.

Die an der letzten Schweizer Mustermesse vorgeführte Serie der sogenannten Irgafarben fand viel Beachtung seitens des Kunstgewerbes, welches zwar keine wirklich bedeutenden Quantitäten aufzunehmen vermag, aber prächtige Resultate damit erzielt. Ob es gelingt, diese Produkte auch in der Großdruckindustrie einzuführen, müssen die noch im Gange befindlichen Versuche zeigen. Ein wichtiges Problem der letzten Zeit war, die besten Färbeverfahren auszuarbeiten für die nunmehr in großen Mengen verwendete Kunstseide, sowohl Viscose als Acetatseide, welche für einmal von der Mode besonders begünstigte Artikel sind und namentlich bei den hohen Naturseidenpreisen interessant bleiben dürften.

Im Jahre 1923 war der Verbrauch des in der Schweiz hergestellten synthetischen Indigos befriedigend. Hauptabnehmer blieben wie in früheren Jahren die östlichen Länder, besonders China und Japan; aber auch nach vielen anderen Gebieten konnte exportiert werden, so daß sich das Geschäft unter günstiger Konjunktur bis zum Ende des Jahres erfreulich entwickelte und der schweizerischen Indigofabrikation Gelegenheit gab, ihre Leistungsmöglichkeit zu beweisen. Die Preise des Vorjahres konnten gehalten und vorübergehend sogar etwas verbessert werden; doch setzte gegen Ende des Berichtsjahres durch verschärfte Tätigkeit der Konkurrenz teilweise wieder eine Baisse ein. Die Aussichten für das neue Jahr sind nicht so günstig; denn neben die früher genannte amerikanische und deutsche Konkurrenz sind nun auch die Franzosen getreten, welche bereits gegen Ende des Jahres sich sehr stark am Indigoexport beteiligten. Außerdem verminderte die japanische Erdbebenkatastrophe die Verwendungsmöglichkeit für Indigo in diesem Lande etwas.

Inwieweit die in der Öffentlichkeit herrschende optimistische Stimmung für die Farbenbranche sachlich begründet ist, läßt sich vorläufig noch nicht übersehen; ein endgültiges Urteil können erst die Abschlüsse im Frühjahr zutage fördern. Erfreulich ist die Tatsache, daß die Filialfabriken in England und Amerika im Berichtsjahr befriedigend arbeiteten, so daß von dieser Seite statt außerordentlicher Abschreibungen etwelche Erträge zu erwarten sind.

Sprengstoffindustrie. Ueber den Gang der schweizerischen Sprengstoffindustrie im Jahre 1923 kann im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres wenig Neues berichtet werden. Die wirtschaftliche Lage dieses Industriezweiges blieb im wesentlichen ungünstig, und eine Aenderung der Lage ist für die nächste Zukunft nicht vorauszusehen.

Hinsichtlich der Gründe für diesen unerfreulichen Zustand kann nur wiederholt werden, was schon im letzten Bericht erwähnt wurde. Die gedeihliche Entwicklung der schweizerischen Sprengstoffindustrie hängt von der Tätigkeit in gewissen Bauzweigen des Landes ab, und solange die Unsicherheit der allgemeinen Lage die Ausführung von Bauwerken großen Umfangs nicht zuläßt, kann keine Besserung eintreten. Bedeutende Eisenbahnbauten und solche zur Gewinnung elektrischer Kräfte kamen im Berichtsjahre nicht in genügendem Umfang zur Ausführung, um diesen Industriezweig in hinreichender Weise zu beschäftigen. Der Bergwerksbetrieb, der in anderen Ländern das wichtigste Absatzgebiet für Sprengstoffe bildet, ist bekanntlich in der Schweiz nur spärlich vertreten. Die Bemühungen, den Ausfall des Absatzes im eigenen Lande durch Ausfuhr auszugleichen, blieben wegen der hohen Transportkosten und des Tiefstandes der Währung der in Frage kommenden Länder ohne Erfolg.

Die Verkaufspreise der Sprengstoffe blieben stabil; dagegen war die Preislage für Zündschnüre und Sprengkapseln zeitweisen Schwankungen unterworfen.

Die Beschaffung der zur Erzeugung von Sprengstoffen dienenden Rohmaterialien bot im allgemeinen keine Schwierigkeiten, und auch die Preise waren normal. Einzig die Salpetersäure war in der zweiten Jahreshälfte infolge Knappheit der verfügbaren Mengen bei den in Frage kommenden Produzenten nur mit einiger Mühe erhältlich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Lage der schweizerischen Sprengstoffindustrie wegen mangelnder Absatzmöglichkeit nicht erfreulich war. Wie im Vorjahre waren daher auch im Jahre 1923 einzelne Werke genötigt, den Betrieb zeitweise erheblich einzuschränken.

Chemisch-pharmazeutische Industrie. Die Verworrenheit in der Lage der chemisch-pharmazeutischen Industrie, wie sie das Jahr 1922 charakterisierte, erfuhr im Berichtsjahre nur teilweise eine Besserung.

Während einerseits die Entwicklung der markengeschützten Spezialartikel im allgemeinen weitere erfreuliche Fortschritte machte, ließ der Depressionszustand in der Marktlage derjenigen chemisch-pharmazeutischen Produkte, die dem freien Konkurrenzkampf ausgesetzt sind, noch keineswegs nach und fand sogar teilweise neue Nahrung durch weitere Valutaentwertungen in Ländern mit hochentwickelter pharmazeutischer Industrie.

Immerhin brachte die Ruhrbesetzung hinsichtlich der deutschen Konkurrenz eine wesentliche Aenderung. Der Verkehr mit dem besetzten Gebiet wurde erschwert, und zum Teil ganz verunmöglicht, was eine beträchtliche Steigerung der Nachfrage nach Teederivaten hervorrief und die Händlerofferten verringerte.

Der rasche und gänzliche Zusammenbruch der Mark und die darauffolgende Stabilisierung der Währung halfen weiter, die Verhältnisse in Deutschland normaler zu gestalten. Die mühelosen Scheingewinne der

Zwischenhändler waren nicht mehr möglich, und das ganze Geschäft kam auf einen sicheren Boden, so daß langsam wieder etwas mehr mit festen Faktoren gerechnet werden konnte. Als unsicheres Element verblieben aber immer noch die Reparationslieferungen, die ihren Weg nach der Schweiz fanden, und Unsicherheit und Beunruhigung schafften. Dazu kam, daß einzelne Staaten die Einfuhr von pharmazeutischen Chemikalien durch weitere Zollschranken erschwerten und unter dem Schutz dieser schutzzöllnerischen Politik Bestrebungen im Gange sind, die bereits vorhandenen Anfangsgebilde für eine pharmazeutische Industrie weiter auszubauen. Es werden dabei nicht zuletzt nationalistische Strömungen geschickt ausgenutzt, um unter dem Schlagwort der Gründung einer einheimischen chemischen Industrie rein kommerzielle Interessen zu verbergen. Um diesen Hemmnissen einigermaßen entgegenzutreten zu können, hat sich die schweizerische Großindustrie mehr und mehr veranlaßt gesehen, einen Teil ihrer Produktion ins Ausland zu verlegen.

Große Exportländer, die in den Jahren vor dem Kriege von der schweizerischen chemisch-pharmazeutischen Industrie als Hauptabnehmer ihrer Produkte besonders sorgfältig gepflegt worden waren, blieben der Einfuhr auch in der Berichtsperiode noch sozusagen vollständig verschlossen. Aber auch in anderen Staaten, wo die freie Entfaltung der Exportbestrebungen nicht in unüberbrückbarer Weise gehemmt wurde, stieß die schweizerische Industrie auf mannigfaltige Schwierigkeiten, die, wie schon im Vorjahr, ihren besonderen Grund in der starken Zerrüttung einiger Hauptwährungen hatten. Es wurden hiervon in erster Linie die allgemeinen Marktartikel betroffen, in denen sich die ungünstige Nachwirkung nicht nur im betreffenden Lande selbst durch geringere Einfuhren zu schlechteren Preisen geltend machte, sondern auch durch Unterbietungen, zu denen die in Ländern mit havariierter Valuta ansässige Industrie in den Exportgebieten schreiten konnte. Aber auch der Erlös aus dem Verkauf der wortgeschützten Spezialpräparate wurde durch diese Verhältnisse in nicht unbedeutender Weise beeinträchtigt, indem die in den betreffenden Auslandswährungen festgesetzten Verkaufspreise nicht entsprechend der fortschreitenden Entwertung der Valuten hinaufgesetzt werden konnten. Eine weitere Folge dieser anormalen Kurslage war, daß sich aus den Ländern mit zerfallener Valuta indirekte, unrechtmäßige Exporte nach den hochvalutarischen Gebieten einstellten, denen nur im geringen Maße wirksam entgegengetreten werden konnte. Das Inlandsgeschäft war wie im Vorjahr leblos und beschränkte sich auf den notwendigsten Bedarf. Die mißlichen Verhältnisse mit den Rabattapotheken und den selbstdispensierenden Aerzten hielten an, ja verschärften sich noch.

Wenn die schweizerische chemisch-pharmazeutische Industrie trotz aller dieser Hemmnisse ihre Positionen in den hauptsächlichsten Absatzgebieten nicht nur halten, sondern in gewisser Richtung noch weiter ausbauen konnte, so ist dies in erster Linie der Qualität ihrer Produkte und, was insbesondere die Spezialpräparate anbelangt, der Tatsache zuzuschreiben, daß sie auf streng wissenschaftlicher Grundlage beruhen. Die Qualitätsfrage ist ja ganz allgemein für die schweizerische Industrie von ausschlaggebender Bedeutung, und wenn die Schweizer Fabriken der chemisch-pharmazeutischen Branche in bisheriger Weise fortschreiten, dürften sie auch in Zukunft ihren Platz auf den Weltabsatzgebieten beibehalten können. Gerade die Unmenge sogenannter „Contrefaçon-Artikel“, die in den letzten Jahren überall auftauchten, ohne die aufsteigende Entwicklung der Schweizer Produkte in nennenswerter Weise beeinträchtigt zu haben, beweist, daß schließlich eben doch die Qualität der Fabrikate ausschlaggebend ist.

Der Basler chemisch-pharmazeutischen Industrie im besonderen gelang es, im Berichtsjahre wieder einige

neue Präparate herauszubringen, die geeignet sind, ihren Weltruf zu festigen und dem Absatz einen weiteren Impuls zu verleihen.

Extrakte. Die Extraktfabrikation war sehr unregelmäßig beschäftigt; einzig die Tanninabteilung bildete wieder eine rühmliche Ausnahme. Die Gründe waren mangelnder Bedarf und gleichzeitig neue Konkurrenz seitens vergrößerter elssässischer Fabriken. Gegen Schluß des Jahres zeigte sich für Sumach-Extrakt wieder etwas Nachfrage, trotz heftiger deutscher Konkurrenz und hohen Zöllen, ein Beweis, daß die immer noch unerreicht dastehende Qualität des Basler Fabrikats nach wie vor geschätzt bleibt. Erfreulicherweise kam mit dem Jahreswechsel die Nachricht, daß Deutschland Sumach- und Gallusextrakte fortan ohne die lästigen Einfuhrbewilligungen eintreten lassen wird.

Sumach stieg im Laufe des Jahres langsam, gegen Ende desselben rascher, infolge ungünstiger Erntebereiche und plötzlicher stärkerer Nachfrage im Herbst. Bei Jahreschluß notierten die hauptsächlichsten Rohstoffe wie folgt:

Sumach in Blättern (sizil.) 50 Fr. für 100 kg ab Palermo.

Myrabolanen 25 Fr. für 100 kg cif.

Kreuzbeeren 45 Fr. für 100 kg cif.

China-Gallen, zackig, 54 s/— per Cwt. cif.

Synthetische Riechstoffe. Der Wert der im Jahre 1923 ausgeführten synthetischen Riechstoffe war etwas höher als derjenige des Vorjahres. Es wurden ausgeführt:

	1918	1919	1920	1921	1922	1923
Menge in dz	686	1 909	3 206	1 207	2 219	2 546
Wert in 1000 Fr.	7 220	13 160	23 452	10 306	10 822	11 303

Die Zunahme fällt namentlich auf Frankreich und England, während die Vereinigten Staaten einen nicht unwesentlichen Rückgang aufweisen, der wohl besonders dem neuen amerikanischen Zolltarif zuzuschreiben ist. Rußland, das vor der Revolution ein bedeutendes Absatzgebiet für synthetische Rohstoffe bildete, kommt als solches immer noch nicht in Betracht. Von besonderer Wichtigkeit für die Fabrikation synthetischer Riechstoffe ist die Gestaltung des neuen schweizerischen Zolltarifs.

Farben-, Firnis- und Lackindustrie. Das Jahr 1923 setzte mit einer allmählichen Steigerung der Bautätigkeit ein, und damit war auch ein vermehrter Absatz der Produkte der Farben-, Lack- und Firnisindustrie gegeben. Leider zeigte sich in der Industrie, speziell in der Maschinenindustrie, nicht dasselbe Bild. Hier dauerte während des Berichtsjahres die Stockung weiter an, und es wollte zu keinem Aufschwung kommen, weil der Export fehlte.

Die Preise der Rohstoffe dieser Branchen stiegen im wesentlichen. Leinöl, das sich im Jahre 1922 zwischen 80 Rp. und 1,10 Fr. bewegte, zeigte im Jahre 1923 1,05 Fr. bis 1,25 Fr. das kg. Ähnliche Verhältnisse lagen beim Terpentinöl vor. Dasselbe stieg bis 2,80 Fr., erfuhr dann aber im Herbst eine größere Abschwächung und wies in den Wintermonaten Preise zwischen 1,80 Fr. und 2,10 Fr. das kg auf. Beide Artikel standen damit immer noch etwa 100% über den Vorkriegspreisen.

Die guten Kopalsorten, welche zur Herstellung der feineren Kopallacke Verwendung finden, waren recht gesucht, daher sehr hoch im Preise. Hauptsächlich kam Kongo-Kopal auf den Markt; die Preise standen auf 1 Fr. bis 3 Fr. das kg je nach Sortierung und Qualität. Die Grundfarben, Bleiweiß, Zinkweiß und Lithoponweiß, von welchen die beiden letzteren im Inlande nicht hergestellt werden, hielten sich im Preise immer noch hoch gegenüber dem Vorkriegsstand, auf den sie kaum mehr kommen werden.

Der Absatz war befriedigend. Da die Kundschaft nicht mehr Ware auf Lager bestellte, sondern nur nach Bedarf kaufte und mit der Bestellung die Ware auch

sofort haben wollte, war man vielfach genötigt, die Zahl der Arbeitsmaschinen zu vermehren und die zugestandene 52-Stunden-Woche auszunutzen. Ein Lohnabbau fand dagegen nicht statt.

Das graphische Gewerbe wandte sich erfreulicherweise immer mehr den einheimischen Farbenfabrikaten zu, welche nun auch in den feinen und feinsten Qualitäten der Auslandsware gleichgestellt werden und deshalb einen guten Absatz aufzuweisen hatten.

Die Dachpappenindustrie. Die Verhältnisse in der Dachpappenindustrie besserten sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich. Die Fabrikation hob sich der Menge nach allerdings etwas, erreichte aber noch nicht die Vorkriegszahlen. Zudem muß in Betracht gezogen werden, daß sich die Zahl der Fabriken in den letzten Jahren um 3 vermehrt hat, so daß sich die Produktion bei der Zahl von 10 Fabriken gegen 7 vor dem Kriege auch mehr verteilte. Trotz der Einfuhrbeschränkungen und trotz der etwas gehobenen Bautätigkeit blieb die Gesamtproduktion immer noch um 10% unter der Durchschnittsproduktion der Jahre 1908 bis 1913. Dabei war der Ertrag äußerst bescheiden. Wenn es auch gelang, im Laufe des Jahres dem Syndikat der Dachpappenfabrikanten durch eine Preisvereinbarung wieder etwas festere Gestalt zu geben, so ließen die Preise immerhin infolge der hohen Gestehungskosten nur schwachen Verdienst zu, weil eben trotz der Einfuhrbeschränkungen immer mit der französischen und belgischen Einfuhr zu rechnen war. Dazu kamen die gegenüber der Vorkriegszeit um 200% erhöhten Löhne und ein Preis für die hauptsächlichsten Rohmaterialien, wie Teer und Pech, der um 300 bis 400% über den Vorkriegspreisen stand. Es wirkte sich hier eben auch der Zusammenschluß der größeren schweizerischen Gaswerke zu gemeinsamem Verkauf der Abfallprodukte der Gaserzeugung aus. Infolge der starken Krise in der deutschen Dachpappenindustrie erfolgten von dorthier vielfach Angebote zu stets fallenden Preisen. Von einer Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen hätte die schweizerische Dachpappenindustrie wohl den Zusammenbruch zu befürchten.

Die Kunstseidenindustrie. Die Kunstseide ist seit langem ein für die Seidenindustrie wichtiges Rohmaterial. Es darf wohl als feststehend angenommen werden, daß dieses Textilerzeugnis neben dem natürlichen Gespinnst eine bleibende und große Rolle spielen wird. Im Berichtsjahre erfuhr in der Schweiz sowohl die Fabrikation von künstlichen Textilfasern (Kunstseide, Kunststroh, künstliches Roßhaar), wie auch der Handel (Einz- und Ausfuhr) eine bedeutende Entwicklung. Der schweizerische Verbrauch (Zwirnerei, Strickerei, Wirkerei, Stoffweberei, Bandweberei, Stroh- und Geflechtindustrie, Stickerei usw.) und der Aus- und Einfuhrhandel, dessen Sitz sich in Basel und Zürich befindet, bezogen die Ware einerseits von der schweizerischen Viscosefabrik in Emmenbrücke und andererseits von den stets zahlreicher werdenden Fabriken im Ausland. Neben der Viscoseseide kommen für den Verbrauch und Handel in Frage Chardonneseide, Acetatsseide, Kupferoxyd-Ammonikseide und Kunstroßhaar, alles Erzeugnisse ausländischer Herkunft.

Im Berichtsjahr gelangten aus dem Ausland in die Schweiz 10 038 dz Kunstseide im Werte von 19,4 Mill. Fr., während die Ausfuhr von Kunstseide aus der Schweiz 6762 dz im Werte von 14,4 Mill. Fr. betrug. Die sehr beträchtlichen Zahlen der besonderen Statistik über den den Zollorganen ersichtlichen verzollten Zwischenhandel und des Lagerverkehrs sind in den oben angeführten und den Spezialhandel betreffenden Zahlen selbstverständlich nicht inbegriffen. Entsprechend dem zunehmenden Angebot von Kunstseide auf dem Weltmarkt infolge der überall steigenden Erzeugung verfolgten die Preise im allgemeinen eher eine weichende Richtung, wodurch der Verbrauch eine Belebung erfuhr und die Nachfrage stieg. Dieser Umstand förderte das Studium

verschiedener Projekte für neue Kunstseidefabriken auch in der Schweiz, deren Ausführung dem Jahre 1924 vorbehalten bleibt. Die Preise für das Kilo stellten sich zu Ende des Berichtsjahres in Franken wie folgt:

	80 Deniers	100 Deniers	120 Deniers	150 Deniers
Schuß I . . .	30,—	26,—	24,50	22,—
Schuß II . . .	27,—	24,—	23,—	20,50
Kette . . .	32,25	29,25	28,25	26,25/26,75

Es ist anzunehmen, daß ein Sinken der Notierungen für die natürliche Seide, Wolle und Baumwolle auf die Preise für Kunstseide drücken wird, die zu Ende des Berichtsjahres durch die Festigkeit des natürlichen Gespinnstes gestützt wurden. Ob andererseits das steigende Angebot von Kunstseide die Marktlage der Naturseide, Wolle und Baumwolle zu beeinflussen vermag, wird die Zukunft lehren.

Zündhölzer. Für die Zündholzindustrie kann das Jahr 1923 im allgemeinen als ruhig bezeichnet werden. Den größten Erfolg wiesen allerdings diejenigen Fabrikanten auf, welche die von den beiden Fachsyndikaten aufgestellten Preise und Verkaufsbedingungen nicht einhielten und dadurch einen höheren Absatz erzielten als die Mitglieder, welche die Vorschriften befolgten. Die Preise der Rohmaterialien erfuhren durchweg Erhöhungen. Sowohl die Einfuhr wie auch die Ausfuhr verzeichneten gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang.

Schuhputzmittel. Die Witterungsverhältnisse üben auf den Verbrauch von Schuhputzmitteln einen ziemlich großen Einfluß aus. Während nun die erste Jahreshälfte 1923 anhaltend Niederschläge aufwies, war es in der zweiten Hälfte dagegen meistens trocken. Der Absatz gestaltete sich infolgedessen durchschnittlich befriedigend. Die Rohmaterial- und Emballagepreise blieben stabil, weshalb auch die Preise für die Fertigfabrikate keine wesentlichen Änderungen erfuhren. Der Artikel Schuhwischse ist mehr denn je zum Hausierartikel geworden. Dieser Handel liegt größtenteils in den Händen von Ausländern. Sie vermitteln fast ausschließlich billige Marken, die sie teils vom Inland, teils vom Ausland beziehen, mit deren Qualität den Konsumenten indessen meistens nicht gedient ist. (5586)

Die „Muscle Shoals“-Stickstoffwerke in den Vereinigten Staaten.

Einem Vortrag von Dr. Cottrell, dem Direktor des „U. S. A. Fixed Nitrogen Research Laboratory“ über die Frage der Luftstickstoffbindung entnehmen wir nach „Chemical Age“ folgende Angaben über die „Muscle Shoals“-Werke:*)

Gemäß einem Vertrag vom 16. November 1917 richtete die „American Cyanamide Co.“ durch ihre zu diesem Zweck gegründete Tochtergesellschaft, die „Air Nitrates Corporation“, die Stickstoffanlage Nr. 2 in Muscle Shoals für eine Jahresproduktion von 40 000 t gebundenen Luftstickstoff ein und setzte sie wenige Tage vor Unterzeichnung des Waffenstillstandes in Betrieb. Versuche, bei denen 2200 t Cyanamid und 1700 t Ammonitrat erzeugt wurden, erwiesen die praktische Brauchbarkeit für den Notfall; die Hoffnung, in der Anlage billigere Düngemittel herstellen zu können, mußte aber bei den gegenwärtigen Produktionskosten, selbst bei Vollbetrieb, aufgegeben werden. Die Ergebnisse der Stickstoffanlage Nr. 1 in Sheffield rechtfertigten die Befürchtungen des Munitionsministeriums bezüglich der Unsicherheit regelmäßiger Lieferungen. Das erste synthetische Ammoniak wurde am 16. September 1918 erzeugt, aber es entstanden dauernd Betriebsschwierigkeiten, die Änderungen der Einrichtungen und des Verfahrens notwendig machten; jetzt scheint man auf dem rechten Weg zur Herabsetzung der Produktionskosten zu sein.

Ein sicheres Aktivum stellen die Kraftwerke der Stickstoffanlage Nr. 2 dar. Der Wilson-Staudamm, für den nach seiner Vollendung (etwa im Juli 1925) 50 000 Dollar aufgewendet sein werden, ist der „größte Zementblock in der Welt“. In der zugehörigen Kraftstation sind vier Turbinen von 30 000 PS und vier von 35 000 PS aufgestellt; 10 weitere Turbinen von 35 000 PS sind vorgesehen, so daß schließlich rund 600 000 PS zur Verfügung stehen würden. Für den Betrieb kommen das ganze Jahr über vorläufig nur 90 000 PS in Betracht, auf die für die übrigen 260 000 PS der vorläufigen Turbinenanlage wird man dauernd erst rechnen können,

*) vgl. S. 652.

Japanische Ausfuhr von Streichfarben.

Farben	Gesamtmenge	Ver. Staaten	China u. Kwantung	Hongkong	Großbritannien	Frankreich	Brit. Indien	Holl. Indien	Straits Settlements
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Mennige	1922*)	15 327	—	—	—	—	—	—	—
	1921	6 737	—	1 788	—	—	4 757	—	—
	1920	8 076	—	2 085	—	—	5 827	—	—
	1919	10 691	—	2 530	421	—	6 868	78	136
Streichfarben	1922	11 297	—	—	—	—	—	—	—
	1921	10 427	—	9 321	31	—	—	61	631
	1920	16 201	36	10 691	245	—	2 650	1 196	600
	1919	28 849	—	22 120	1 067	—	1 457	1 059	1 177
Leinöl	1922	1 826	—	—	—	—	—	—	—
	1921	2 059	530	1 512	—	—	—	—	—
	1920	—	—	—	—	—	—	—	—
	1919	—	—	—	—	—	—	—	—
Metallpulver	1922	1 785	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 600	273	830	228	—	—	—	—
	1920	2 538	—	909	383	190	27	89	—
	1919	2 946	758	807	187	239	426	—	7
	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen
Alle anderen Farbstoffe, Pigmente, Deck- und Füllstoffe	1922	1 129	—	—	—	—	—	—	—
	1921	1 227	2	967	46	11	14	29	37
	1920	6 119	82	5 139	306	10	111	276	54
	1919	5 493	70	4 500	369	9	112	122	45

(5145)

*) Für 1922 liegt noch keine vollständige Länderstatistik vor.

wenn weitere Dämme im Oberlauf des Tennessee-Flusses gebaut sein werden. Außerdem ist eine Dampfkraftanlage mit 60 000 Kilowatt bei dem Staudamm der Stickstoffanlage Nr. 2 vorhanden, deren Erweiterung vorgesehen ist.

Die Cyanamidfabrik braucht für Vollbetrieb (40 000 t gebundenen Stickstoff im Jahr) etwa 75 000 Kilowatt, von denen 90% für die Calciumcarbidöfen verbraucht werden (10 für Normalbetrieb, 2 als Reserve). Zur Cyanamiderzeugung sind 1536 Öfen mit je einer halben Tonne Leistungsfähigkeit im Tag vorhanden. Außerdem finden sich in der Stickstoffanlage Nr. 2 die Einrichtungen für die Umwandlung von Cyanamid in Ammoniak (56 Autoklaven von 21 Fuß Höhe, 6 Fuß Durchmesser und einer Wandstärke von 1 1/4 Zoll, welche die Anwendung eines Drucks von 300 lbs. per Quadratzoll gestatten) und zur Oxydation des Ammoniaks zu Salpetersäure (638 mit elektrisch zu erhitzen den Platindrahtnetzen gefüllte Aluminiumbehälter mit je 2/10 Unzen Platin). Die Gesamtkosten für die Cyanamidfabrik belaufen sich auf etwa 66 500 000 Dollar.

Die Stickstoffanlage Nr. 1 in Sheffield (3 Meilen von Anlage Nr. 1 entfernt) wurde für die Ammoniak-Synthese eingerichtet; ihre Leistungsfähigkeit sollte nur ein Fünftel von Anlage Nr. 2 betragen, und davon war nur ein Viertel fertiggestellt, als der Waffenstillstand die Arbeiten unterbrach. Für die Gesamtanlage (einschließlich der Arbeiterhäuser, der Dampfkraftanlage und der Salpetersäurefabrik) wurden etwa 13 Mill. Dollar aufgewendet, in dem Schlußbericht des Kriegsministeriums aber werden die Anlagekosten für die Erzeugung von 11 000 t Ammoniak im Jahr zu 8 Mill. Dollar angegeben, was bei Vorkriegspreisen etwa 400 Dollar für die Tonne ausmachen würde. Bei Neuanlagen wären die Kosten infolge der gemachten Erfahrungen und Fortschritte geringer; in welchem Umfang sich eine Umänderung der bestehenden Einrichtungen lohnen würde, erscheint zweifelhaft.

Bei der Kostenberechnung einer Anlage für die direkte Ammoniaksynthese (Muscle Shoals Werk Nr. 1) sind zwei Teile des Prozesses zu unterscheiden, einmal die Herstellung des Wasserstoff-Stickstoff-Gemisches und dann die Verbindung der Gase, die Extraktion und Reinigung des Ammoniaks usw. Die Kosten der Einrichtung für den zweiten Teil dürften, wenigstens in größeren Werken, 100 \$ pro Jahrestonne gebundenen Stickstoff nicht übersteigen. Für den ersten Teil betragen die Kosten, wenn der Wasserstoff durch Elektrolyse gewonnen wird, etwa ebensoviel, bei Erzeugung in Generatoren zwischen 50 und 100 \$, je nach der Größe der Anlage, die hier von größerem Einfluß ist, als bei der Elektrolyse; bei den Generatoren sind auch größere Ersparnisse bei der Anlage sowohl als beim Betrieb in Zukunft zu erwarten. Demnach würden sich jetzt die Kosten des Sheffield-Werkes etwa halb so hoch stellen als nach der oben mitgeteilten Schätzung des Munitionsministeriums. Etwa 60% der Kosten der Stickstoffbindung bei der Ammoniaksynthese entfallen auf die Kosten der Herstellung des Wasserstoffs und hier vor allem dürfte der Fortschritt einsetzen.

Für den zur Bindung von einer Tonne Stickstoff erforderlichen Wasserstoff verbraucht das eine Verfahren etwa 13 500 Kilowattstunden, das andere 2 1/2 Tonnen Koks und 7 Tonnen Dampf; die übrigen Aufwendungen dürften bei den Generatoren etwas größer sein. Wenn man zum Vergleich der Kosten für die Tonne Koks 6 \$ und für die Tonne Dampf 85 Cents einsetzt, was den Verhältnissen in Sheffield entspricht, so ergibt sich bei Kostengleichheit ein Strompreis von 0,15 Cents per Kilowattstunde, während als Grundrate für die Stromlieferung von Muscle Shoals 0,2 Cents vorgeschlagen wurden, ein Preis, der viel geringer ist, als irgendwo sonst im Lande. Diese Berechnung darf nicht als ein exakter Vergleich der Gesamtkosten der beiden Verfahren angesprochen werden, sondern soll nur als

Grundlage zur Beurteilung für die Aussichten der elektrischen Energie bei der Stickstoffbindung dienen. Es ist möglich, daß bei den Preisen, wie sie zur Zeit der Fertigstellung des Wilson-Staudamms bestehen, die Stickstoffbindung mittels elektrischer Energie billiger sein wird, als mittels Koks und Kohle, aber die natürliche wirtschaftliche und technische Entwicklung muß zu einer Veränderung dieser Verhältnisse führen, ebenso wie bei den meisten anderen elektrochemischen Industrien. Solange diese allein in einem abgelegenen Gebiet liegen, ist alles gut, wenn sich aber andere Industrien ansiedeln, die für elektrischen Strom Verwendung haben, die sie in die Lage setzen, höhere Preise zu bezahlen, müssen die Schwerchemikalien- und metallurgischen Industrien entweder zu neuen Wasserkraften auswandern oder aber, was viel besser ist und besonders für den vorliegenden Fall gut, sich so umstellen, daß sie die alten Resultate unter Verminderung des Verbrauchs an elektrischer Energie erzielen. Diese Tatsachen sind wohl in Betracht zu ziehen, ehe man sich auf einen Plan festlegt.

Indessen gibt es noch eine weitere Quelle von Wasserstoff, die nicht übersehen werden darf, wenn man sich mit der Zukunft der Stickstoff-Industrie beschäftigt, und zwar ist das der Wasserstoff aus den Kokereigasen. In den Kokereigasen der Vereinigten Staaten ist genügend Wasserstoff enthalten, um mehr als die 5fache Menge des in den gesamten gegenwärtig im Lande verbrauchten Düngemitteln enthaltenen Stickstoffs zu binden; es sind mehr als ein Dutzend Koksöfen vorhanden, von denen jeder einzelne mehr Wasserstoff liefern kann als erforderlich ist, um die 40 000 t Stickstoff, die der Leistungsfähigkeit der Muscle Shoals-Anlage Nr. 2 entsprechen, in Ammoniak überzuführen. Auf diesem Gebiet der Gasverflüssigung bestehen die wunderbarsten wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, welche für die Stickstoffindustrie von der größten Bedeutung sind.

Nach schönen Erfolgen und nachdem viel Geld ausgegeben war, mußte aber auch hier die Arbeit eingestellt werden und an ihre Stelle traten die Versuche im „Fixed Nitrogen Research Laboratory“ in Washington. Dieses Institut wurde im März 1919 vom Kriegsministerium begründet mit der Hauptaufgabe, die Grundlagen für die weitere Entwicklung der Muscle Shoals-Werke und ihre Anpassung an die Bedürfnisse der Friedenszeit sicherzustellen.

Was die Anlage Nr. 2 betrifft, so war, da sich dieselbe in völlig betriebsfähigem Zustande befand und wesentliche Änderungen des Verfahrens oder der Einrichtung unwahrscheinlich erschienen, das Hauptaugenmerk auf eine bessere Verwertung der Produkte zu richten. Bei einem Strompreis von 0,2 Cents für die Kilowattstunde ergab sich die Möglichkeit, Cyanamid für 9 Cents per lb. gebundenen Stickstoff zu liefern, also beträchtlich billiger als Stickstoff in irgend einer anderen Form gegenwärtig zu haben ist. Leider kann aber Cyanamid als Dünger bei der herrschenden Praxis nur in geringen Mengen verwendet werden, da es mit Superphosphat, dem Rückgrat der gegenwärtigen Düngemittelindustrie, in größerem Betrag gemischt, nicht nur einen Teil desselben in eine unlösliche Form überführt, sondern auch selbst teilweise in Dicyandiamid umgewandelt wird, das, wenn es in genügender Konzentration vorhanden ist, eine deutlich schädigende Wirkung auf das Pflanzenwachstum ausübt. Wenn es aber in Ammonsulfat umgewandelt werden muß, so bleibt kein oder nur ein geringer Unterschied gegenüber den Marktpreisen.

Somit bleiben zwei Möglichkeiten: 1. neue Anwendungsgebiete für Cyanamid selbst zu finden; 2. das Cyanamid auf neue und billigere Weise in Produkte überzuführen, die in der Düng Praxis verwendet werden können. In beiden Richtungen hat Dr. Braham, der Leiter der chemischen Abteilung, Erfolge erzielt, ohne

daß er indessen erwartet, gegen die wachsende Ueberlegenheit der direkten Ammoniaksynthese aufkommen zu können, soweit es sich um neue Anlagen handelt. Die aussichtsreichste neue Anwendungsform des Cyanamids scheint die in Mischung mit Thomasphosphat zu sein, das beste Beispiel für die Umwandlung in andere Form ist die in Harnstoff, in dessen Herstellung in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht wurden. Solange aber der Cyanamid-Stickstoff selbst 9 Cents per lb. kostet, ist die Möglichkeit wirtschaftlicher Umwandlungen natürlich sehr beschränkt und da die Aussicht, gebundenen Stickstoff bei der direkten Ammoniaksynthese bedeutend billiger als zu 9 Cents per lb. herzustellen zu können, jetzt so gut ist, so scheint eine dauernde Wiederbelebung der Fabrikation von Cyanamid für Düngezwecke ausgeschlossen.

Indessen ist es von Interesse, daß Cyanamid vielleicht bald den Ausgangspunkt für eine ganze Reihe von wichtigen Stickstoffverbindungen bilden wird, wie der Kohlenteer für Farben und Arzneimittel, wobei aber zu beachten ist, daß ebenso wie die Kohlenteerderivate auch diese Cyanamidderivate der Menge nach gegenüber den Düngemitteln verschwinden und daß ganz wenige von den jetzt bestehenden Cyanamidfabriken genügen würden, um das Rohmaterial für dieselben zu liefern.

Wenn man sich aber in den Ausnutzungsplänen für Anlage Nr. 2 nicht auf Cyanamid beschränkt, so könnten sich vielleicht weitere Möglichkeiten eröffnen. Die Einrichtung für die Cyanamidfabrikation ist in weitem Umfang auch für andere Stickstoffbindungsverfahren durch Metalle und Metalloide verwendbar. Obgleich von all den vorgeschlagenen und patentierten Verfahren sich keines als praktisch brauchbar für die Produktion von Düngemitteln erwiesen hat, so ist doch prinzipiell die Möglichkeit nicht abzulehnen, daß ein solches gefunden wird, das mit den jetzt angewendeten in Konkurrenz treten kann. Hier wäre vor allem das Aluminiumnitrid-Verfahren von Serpek zu nennen, bei dem außer der Bindung von Stickstoff noch reine Tonerde aus unreinem oder geringwertigem Bauxit gewonnen wird.

Versuche mit solchen Verbindungen (Nitriden, Cyaniden u. a. m.) wurden eine ganze Reihe in dem Forschungslaboratorium ausgeführt; u. a. wurde die Bildung von Alkalicyaniden bei der Erhitzung von mit Kohle und etwas Eisen gemischtem Kaliumcarbonat (Pottasche) im Stickstoffstrom studiert. Dieses Verfahren ist schon länger bekannt und gewann als „Bucher-Verfahren“ während des Krieges Bedeutung. Die Regierung errichtete in Saltville (Virginia) eine Versuchsanlage, die aber am Ende des Krieges abgebrochen wurde; jetzt wird es in technischem Maßstab von einer privaten Firma in Kalifornien ausgeführt, um Blausäure für die Vergasung von Orangen- und anderen Plantagen zu gewinnen.

Cyanide können zwar in etwa derselben Weise mit Dampf hydrolysiert werden wie Cyanamid, doch kommt die Herstellung von Düngemitteln auf diesem Wege gegenwärtig zu teuer. Dagegen steht eine billige Quelle von Cyanid in den Hochöfen zur Verfügung, wo es sich in den unteren Schichten bildet, verdampft und dann in den oberen Teilen unter Freisetzung des Stickstoffs durch Oxydation zerlegt wird; es wurde nun vorgeschlagen, den Hochofen an geeigneter Stelle anzupapfen und aus den abgeleiteten Gasen die Cyanidämpfe niederzuschlagen, doch wird ein Urteil über die praktische Brauchbarkeit, besonders wenn das Ziel die Gewinnung von Ammoniak für Düngemittel ist, erst möglich sein, wenn die Versuche, die gegenwärtig von dem „Bureau of Mines“ in einem Eisenwerk im Süden ausgeführt werden, beendet sind. Sollten dieselben günstig ausfallen, so wäre eine bedeutende Wirkung auf die ganze Industrie zu erwarten.

Die Arbeiten über die direkte Ammoniaksynthese haben ergeben, daß diese als reif für die sofortige technische Anwendung anzusehen ist, und das Laboratorium

ist in der Lage, einen bestimmten Plan mit eingehenden Entwürfen für die Einrichtungen vorzulegen. Als am Ende des Krieges die Anlage Nr. 1 geschlossen wurde, war man sich allgemein darüber klar, daß das ganze Projekt in ingenieurtechnischer wie in chemischer Beziehung neu durchgearbeitet werden müsse. Der erste Teil der Aufgabe wurde in 2 Jahren, bis zum Herbst 1921, erledigt und es ergab sich, daß für die Umänderung einer Fabrikeinheit entsprechend dem 4. Teil der Gesamtleistungsfähigkeit der Anlage, schätzungsweise ein Kostenaufwand von 1 Million Dollar erforderlich sein würde, wobei aber wesentliche Änderungen des Verfahrens und die Anwendung einer höheren als des vorgesehenen Drucks (100 Atmosphären) nicht in Betracht gezogen wurden.

Die chemischen Versuche bezogen sich natürlich hauptsächlich auf den Katalysator. Bis zum Ende des Krieges war in Anlage Nr. 1 ausschließlich Natriumamid als solcher verwendet worden, das aber äußerst empfindlich gegen Spuren von Feuchtigkeit und andere Verunreinigungen der Gase war. Dem Laboratorium gelang es, in Eisen mit Zusatz von Beschleunigern einem basischen (Kalium- oder Cäsiumoxyd) und einem mehr sauren (Aluminium- oder Zirkonoxyd) einen geeigneten Stoff zu finden. Die Herstellung besserer Katalysatoren ermöglichte die Herabsetzung der Temperatur auf etwa 450° C., während früher zum großen Teil bei Temperaturen von 550–650° gearbeitet wurde, wo es leicht ist, einen genügend schnell wirkenden Katalysator zu finden. Für die Wahl des Katalysators ist auch der angewendete Druck nicht gleichgültig; es gibt solche, die bei höherem Druck versagen, während andere dadurch weit weniger beeinflusst werden. (5585)

„Fischzüge der amerikanischen Tariffkommission in den europäischen Gewässern“, Natriumnitritzoll und die Breithutschen Farbstoffberichte.

Besonders anlässlich der Erhöhung des Natriumnitritzolls wurden in der norwegischen Presse scharfe Angriffe gegen die amerikanische Zollpolitik und das Verfahren bei der Produktionskostenfeststellung gerichtet; so schrieb z. B. „Norges Handels- og Sjøfartstidende“ etwa folgendes: Es ist kein Geheimnis, daß in allen Kreisen, die mit der Ausfuhr nach den Ver. Staaten zu tun haben, die Haltung der amerikanischen Regierung, vor allem seit 1922, immer mehr als unerträglich empfunden wird. Die Entsendung von Regierungskommissaren, um „Fischzüge in den Büchern der europäischen Fabrikanten zu unternehmen“ wird jeder, der Selbstachtung besitzt, unbedingt verurteilen, und es ist erfreulich, daß die ersten Versuchsobjekte dieses Systems die Einsichtnahme glatt abgelehnt haben. Außerdem bestehen sogar in Amerika Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit der „flexible provisions“ des Tarifs, gemäß denen die Erhebungen angestellt werden, wofür der Beschluß des „National Council of American Importers and Traders“, eine gerichtliche Entscheidung in dieser Frage herbeizuführen, ein Beweis ist.

Was die Zollerhöhungen selbst betrifft, so muß die Steigerung des Natriumnitritzolls von 3 auf 4½ c. per lb. als offenbar unbillig bezeichnet werden; da dieses Produkt vor 1922 mit einem Zoll von 1½ c. belegt war, so bedeutet dies eine Erhöhung auf das 9fache und die Verbraucher in den Ver. Staaten haben jetzt an Zoll beträchtlich mehr zu bezahlen, als der Verkaufspreis in andern Ländern beträgt. Das ist ein Schutz, der sich sehen lassen kann, für eine Fabrik, die nicht in der Lage ist, den Bedarf des Landes zu decken!

Hierzu bemerkt „Chemical Trade Journal“:

Trotz des Mitgeföhls mit den schwerbetroffenen norwegischen Fabrikanten muß gesagt werden, daß die Vereinigten Staaten das Recht haben, beliebige Zölle zu erheben oder auch die Ein-

fuhr ganz zu verbieten; solange die Welt ist, wie sie ist, wird dies jedes wirtschaftlich mächtige Land tun, wenn es glaubt, daß es zu seinem Nutzen dient, und die einzigen Gegenmittel sind: entweder das Schutzzoll-Land von der Unrichtigkeit seiner Rechnung zu überzeugen oder aber zur Abwehr die eigenen Zollschränken zu erhöhen. Wie die Verhältnisse liegen, ist jedes Schutzzoll-Land im Vorteil gegenüber einem Freihandels-Land und man würde in England gut tun, diese Wahrheit zu erkennen.

Zu den „Fischzügen“ der Tariffkommission ist zu sagen, daß in den letzten Jahren nicht nur die amerikanischen, sondern auch die europäischen Regierungen wirtschaftlichen Dingen mehr Aufmerksamkeit schenken und daß die Konsularbeamten eine erhöhte Tätigkeit in der Sammlung von Informationen zeigen. Die Ver. Staaten haben aber außerdem noch den Versuch mit den „fliegenden Kommissionen“ unternommen, und diese Entwicklung des Nachrichtendienstes hat in Europa keinen ungeteilten Beifall gefunden, wie es auch die Studienreise von Dr. Breithut zeigte, dem die Aufgabe gestellt wurde, über die Lage der europäischen Farbstoff- und Feinchemikalien-Industrien zu berichten. Nach seiner Rückkehr äußerte sich Dr. Breithut sehr zuversichtlich über die Aussichten der amerikanischen chemischen Industrie in dem Kampf um den Weltmarkt, aber wir glauben nicht, daß Anlaß zu großer Beunruhigung vorliegt, wenn wir die Ergebnisse seiner Mission betrachten.

Es gibt zwei Arten von Informationen: einmal die allgemeinen und statistischen, die gewiß sehr wertvoll sind, und dann die vitalen über Produktion, Kosten und Kundschaft, deren Mangel jeder Fabrikant und Händler schwer empfindet. Was hat nun Dr. Breithut in dieser Beziehung erfahren? Wir haben seine verschiedenen Berichte sorgfältig studiert und müssen sagen, daß wir sehr wenig gefunden haben, was nicht in den Ländern, über die er schreibt, schon bekannt gegeben worden wäre. Dr. Breithut sagt, daß er in Frankreich einige Schwierigkeiten gehabt habe, wo man geneigt zu sein scheint, in jedem, der solche Informationen suche, einen Handelsespion zu sehen. Sowohl die Haltung der Franzosen, wie das Erstaunen der Amerikaner hierüber, sind leicht zu verstehen. Die Geschichte, die Psychologie, die Geographie und die finanzielle Lage der beiden Völker und Länder sind so verschieden, daß die Verschiedenheiten ihrer Ansichten über die besten Methoden zur Förderung von Industrie und Handel nicht überraschend sind. Mit der Aufnahme in England war Dr. Breithut sehr zufrieden und es ist öfters die Ansicht ausgesprochen worden, daß man ihm unter Verletzung vitaler Interessen zu viel gesagt habe. Auf Grund des Materials, das Dr. Breithut bisher über die englische Farbstoffindustrie veröffentlicht hat, können wir diese Befürchtung nicht teilen — er hat sehr hübsch zusammengefaßt und „amerikanisiert“, was schon lange allgemein bekannt ist, und nichts mehr. (5340)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Erhebung einer Umlage auf Betäubungsmittel.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 44 vom 15. November 1924 erläßt der Reichsminister des Innern auf Grund des § 8 des Opiumgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 folgende Verordnung:

1. Für jedes Kilogramm Morphin, Diacetylmorphin (Heroin) und Cocain, das von einem Hersteller im Inland in den Handel gebracht wird, wird eine Umlage von 50 Reichsmark erhoben. Die Umlage wird von dem Reichsgesundheitsamt angefordert und ist an dieses Amt zu zahlen.

2. Wird mit der Umlage belastete Ware durch einen Großhändler ausgeführt, so wird diesem die Umlage auf Antrag zurückvergütet. Rückvergütungen unter 25 Reichsmark finden nicht statt.

3. Für eingeführte Mengen wird die in Ziffer 1 genannte Umlage von dem Einführenden in jedem Falle in gleicher Höhe erhoben.

Berlin, den 12. November 1924.

(5593)

Bekanntmachung über Brennrecht im Betriebsjahre 1924/25.

Auf Grund des am 21. Oktober 1924 von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlusses wird in Verbindung mit Art. III und Art. IV § 3 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 folgendes bekanntgegeben:

Das Brennrecht wird für das Betriebsjahr 1924/25 um 30 v. H. gekürzt.

Berlin, den 17. November 1924.

(5619)

Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Franzbranntwein.

Auf S. 597 der „Chem. Ind.“ brachten wir den Wortlaut einer im „Reichsministerialblatt“ Nr. 41 vom Reichsfinanzminister veröffentlichten Verordnung über die Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Franzbranntwein zum Abdruck. Die Fassung der Verordnung hat mehrfach zu Rückfragen Anlaß gegeben.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 44 wird nunmehr zu dieser Angelegenheit folgendes Rundschreiben des Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 1. Nov. 1924 an die Landesfinanzämter zum Abdruck gebracht:

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 20. Oktober 1924 über die Verwendung von

Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis zur Herstellung von Franzbranntwein wird Branntwein zu diesem Preise zur Herstellung von Franzbranntwein und diesem in der Zusammensetzung ähnlichen Erzeugnissen nur noch abgegeben, wenn der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird. Als Zusatzstoffe kommen nur 1 kg Campher oder 0,5 kg Thymol auf je 100 Liter Weingeist in Betracht. Alle anderslautenden bisher erteilten Genehmigungen bitte ich zurückziehen zu lassen. (5594)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Frankreich. Das Handelsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Union. Am 24. Oktober d. J. wurde zwischen Frankreich und der belgisch-luxemburgischen Union ein modus vivendi abgeschlossen. Daß einstweilen nur ein provisorisches Abkommen zustande kam, hat seinen Grund in den noch schwebenden deutsch-französischen und deutsch-belgischen Handelsvertragsverhandlungen. Erst nachdem beide Länder mit Deutschland zu einer Verständigung gelangt sind, soll zwischen ihnen über einen endgültigen Handelsvertrag beraten werden. Der modus vivendi vom 24. Oktober ist einstweilen noch nicht ratifiziert worden, weil zwischen den Regierungen beider Länder Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen sind. Die belgische Regierung hat nämlich in derselben Nummer des Staatsanzeigers, in dem der Text des modus vivendi veröffentlicht wurde, auch den neuen belgischen Zolltarif veröffentlicht, der gegenüber der bisherigen Fassung in beträchtlichem Umfang Zollerhöhungen enthält, welche für die französische Einfuhr zum Teil von erheblicher Bedeutung sind. In Paris erblickt man in diesem Vorgehen eine Illoyalität, die zu starken Verstimmungen Anlaß gegeben hat.

Für Deutschland sind in dem modus vivendi besonders die Zollermäßigungen von Interesse, welche französische Waren bei der Einfuhr in die belgisch-luxemburgische Zollunion genießen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Präparierte Medikamente, dosierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten	15%
Parfümerieartikel:	
a) mit Alkoholgehalt	22%
b) ohne Alkoholgehalt	20%

Die Zölle für pharmazeutische Produkte werden berechnet nach den Verkaufspreisen, welche auf den Flaschen, Kisten, Paketen usw. angegeben sind; hinsichtlich der Alkohol enthaltenden Erzeugnisse darf der Zoll nicht niedriger sein als

derjenige, welchem Alkoholpräparate nach Tarifnummer 269 des belgischen Tarifs unterliegen.

Bei Parfümerieartikeln mit Alkoholgehalt darf ebenfalls der Zoll nicht geringer sein als derjenige auf alkoholhaltige Präparate nach Tarifnummer 269. (5598)

Tschechoslowakei. Vorarbeiten für eine Zolltarifrevision. Mit der Ausarbeitung eines neuen Zollgesetzentwurfes wurde im Finanzministerium bereits begonnen. Es handelt sich jedoch vorläufig erst um Vorstudien. Mit der Fertigstellung des Entwurfes kann mit Rücksicht auf die notwendigen umfangreichen Arbeiten vor einem Jahre nicht gerechnet werden. Es sollen zunächst Gutachten aller beteiligten Zentralbehörden eingeholt werden und ebenso die Fachkreise und Wirtschaftskorporationen nach ihrer Meinung befragt werden. (5541)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Italien. Auf S. 254 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über den Abschluß des italienisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages, in dem beide Länder sich gegenseitig Zollermäßigungen zugestanden haben. Dieser Vertrag ist am 7. November d. J. in Kraft getreten. Infolgedessen hat von diesem Zeitpunkt ab die deutsche Einfuhr Anspruch auf die Zollermäßigungen, welche die Tschechoslowakei den italienischen Waren gewährt hat. (5622)

Ermäßigung der Chemikalienpreise für die Kunstseideindustrie. In der Prager Handelskammer fand kürzlich über die Forderungen der Kunstseideindustrie eine Enquete statt, an der Vertreter aller interessierten Branchen teilnahmen. Die Vertreter der Kunstseideindustrie verwiesen darauf, daß diese Branche keinen Zollschutz genieße und der ausländischen Konkurrenz ausgeliefert sei. Da sich die Kunstseide konsumierende Industrie aber der Forderung nach Einführung eines angemessenen Kunstseidezolles widersetze, müsse auf anderem Wege eine Erleichterung geschaffen werden. Deshalb wurde die chemische Industrie ersucht, gewisse Preiskonkzessionen zu machen. Die Vertreter der chemischen Industrie anerkannten die Berechtigung dieser Forderung, so daß eine Einigung erzielt werden konnte, derzufolge die chemische Industrie gewisse Preiskonkzessionen zusagte. Ausmaß und Art der Nachlässe wurde jedoch nicht festgelegt, sondern wird im Wege von Spezialabmachungen von Firma zu Firma geregelt werden. Nachmittags wurden die Beratungen fortgesetzt und die Forderung nach Einführung von Zöllen in Verhandlung gezogen. Die Besprechungen über diese Frage werden noch weitergeführt.

Über den Fortgang dieser Besprechungen meldet inzwischen das „Prager Tgbl.“, es sei eine Einigung zustande gekommen, da die Kunstseide verarbeitende Industrie sich grundsätzlich mit der Einführung von mäßigen Zollsätzen einverstanden erklärt habe. Da sich jedoch zwischen den beiden Parteien über die Höhe der Zollsätze Meinungsverschiedenheiten ergeben hätten, wären drei Handelskammern damit betraut worden, eine Denkschrift auszuarbeiten, welche den Interessen beider Gruppen gerecht wird. (5588)

Die Erhöhung von Einfuhrgebühren für Mineralölprodukte. Am 14. Nov. d. J. erschien eine Bekanntmachung des Handelsministeriums, welche auf Grund der Forderungen der Mineralölhändler im Einvernehmen mit den inländischen Raffinerien die Importgebühren für Mineralöle und deren Erzeugnisse neu regelt. Rohbenzin für die Raffinerien wurde mit einer Gebühr von 20 Hellern (bisher 7 Heller pro Kilogramm), Raffinadebezug mit 40, Petroleumdestillate für die Raffinerien mit 15 (7), Oeldestillate mit 20, Paraffinöle und Mineralölderivate, die Paraffin enthalten, mit 7, raffinierte Schmieröle mit 50 und Mineralölderivate mit 50 Heller pro Kilogramm belegt. Die Gebühren für die Einfuhrbewilligung von rohem Mineralöl, sofern sie ohne Destillation zur Beleuchtung geeignet sind, sind die gleichen wie bei der Einfuhr von Petroleumdestillaten. Unverändert bleiben die Gebühren bei der Einfuhr von Petroleumpech mit Asphalt. Die neuen Gebühren treten am 1. Dezember in Kraft. (5589)

Zum Einfuhrverbot für Industriesalz. Auf eine Eingabe wegen der Einfuhrbeschränkung für ausländisches Industriesalz hat das Finanzministerium die Ansicht ausgesprochen, daß die Beanstandung des inländischen Salzes durch einige Firmen jeder Begründung entbehre. Durch Analyse beider Salzsorten fand man nämlich, daß das inländische Industriesalz durch seine chemische Zusammensetzung das deutsche übertrifft. Die Eigenschaften, die es wertvoller machen, sind vor allem der größere Inhalt an Sodachlorid um 0,73 %, was besonders bei der Chlorerzeugung von Wichtigkeit ist, womit sich einige

Unternehmen der Textilindustrie befassen. Andere Aggregate, außer Wasser, enthält das inländische Salz in einer Höhe von 1,66 %, während man im deutschen Salze 2,39 % vorfindet. Unter Berücksichtigung des im Erlaß vom 10. Juni ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Salzeinfuhr nur jenen Unternehmen gestattet werden könne, die es als Rohstoff benötigen, hat das Ministerium die in dieser Sache eingereichten Gesuche einiger Firmen günstig erledigt. (5607)

Lettland. Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich. Wie der „Ind. u. Handels-Ztg.“ aus Riga gemeldet wird, ist der lettlandisch-französische Handelsvertrag soeben unterzeichnet worden. In seinen Grundzügen entspricht der Vertrag den Bestimmungen des lettlandisch-englischen Handelsvertrages. Lettland hat sich verpflichtet, auf die französischen Waren den Minimaltarif anzuwenden. Dafür hat Frankreich für eine Reihe lettlandischer Exportartikel die Sätze des Minimaltarifs zugestanden. Für verschiedene andere lettlandische Erzeugnisse sollen bei der Einfuhr Erleichterungen gegenüber dem Maximaltarif gewährt werden. Trotz anfänglichen Widerspruchs von französischer Seite ist es der lettlandischen Regierung gelungen, in den Vertrag auch die sogenannte baltische und die Rußlands-Klausel aufzunehmen. (5616)

Ungarn. Weitere Einfuhrfreigabe und Neufestsetzung von Zöllen. Die Regierung hat durch eine Verordnung vom 28. Oktober 1924 für eine weitere Reihe von Erzeugnissen die Einfuhr freigegeben und gleichzeitig die Sätze des neuen Zolltarifs in Kraft gesetzt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht: (Die beigesetzten Zollsätze bedeuten Goldkronen.)

Tarifnr.	
597q	Wasserstoffsuperoxyd:
a)	chemisch rein (Perhydrol) 100
b)	in fester Form (Hyperol, Perhydrid) 150
598c	Schwefelsäure, nicht rauchende 2,40
602a	Kupfervitriol 6,20
617	Phosphate, durch Säure erschlossen 1
629	Schwarze und farbige Bleistifte in Holzfassung 220
640	Bleistiftminen 1200
640	Zündhölzer 24
244	Kunstseide:
a)	roh oder gebleicht:
1.	eindrätig 100
4.	zwei- oder mehrdrätig, auch gezwirnt 400
b)	gefärbt 700

(5614)

Guatemala. Aenderung der Bestimmungen über Konsulatsfakturen für Postpakete. Durch Entschließung des Präsidenten der Republik Guatemala vom 9. September 1924, veröffentlicht in „El Guatemalteco“ vom 24. September, wird die Entschließung vom 19. Juli 1923 wie folgt geändert: Der Artikel 1 wird wie folgt ergänzt: „Ausgenommen sind die Pakete, welche Gegenstände und Muster ohne Handelswert und Kataloge enthalten.“ Der Artikel 3 erhält folgende Fassung: „Die Mindestgebühr für die Beglaubigung von Handelsfakturen, die sich auf Postpaketsendungen beziehen, beträgt 0,10 U.S.\$ (oder deren Gegenwert in der Währung des Landes, wo die Gebühr bezahlt wird); dieselbe kommt zur Erhebung, wenn das Paket Gegenstände oder Muster ohne Handelswert und Kataloge enthält, oder wenn 2 vom Hundert des Wertes weniger als 0,10 U.S.\$ sind. Der Artikel 4 enthält folgenden Zusatz: „Diese Bestimmung gilt nicht für die Pakete, die Gegenstände und Muster ohne Handelswert und Kataloge enthalten.“ Der Artikel 5 kommt in Fortfall. (5590)

Französisch-Neukaledonien. Neue Einfuhr- und Ausfuhrzölle. Durch Erlaß des französischen Präsidenten vom 24. Oktober 1924, veröffentlicht im „Journal Officiel“ vom 26. Oktober, wird der Zusatzzoll auf alle Waren (mit wenigen Ausnahmen) bei der Einfuhr nach Neukaledonien von 2 auf 3 % ad valorem erhöht. Durch einen Erlaß vom gleichen Tage wird ein Ausfuhrzoll von 3 % ad valorem auf alle aus Neukaledonien stammenden Waren gelegt, für welche kein besonderer Zoll besteht. Die Wertfestsetzung erfolgt vierteljährlich; wenn keine solche stattgefunden hat, wird der Zoll auf Grund des deklarierten Wertes erhoben; Entrepôt-Waren sind zollfrei. — Außerdem wird durch eine Verordnung von demselben Datum ein Ausfuhrzoll von 5 % ad valorem für Guano und andere natürliche aus der Kolonie stammende Dünger festgesetzt (Abschätzung vierteljährlich). (5602)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Spiritusschiebung und Parfümerie-Industrie.

Der Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten E. V. hielt am 13. d. M. im Hotel Adlon, Berlin, seine diesjährige Generalversammlung ab. — Besonders lebhaft erörtert wurden u. a. auch die fortgesetzten Spritschiebungen und die damit begründete ständige Verschärfung der Kontrolle der Spiritusverarbeitung. — Immer mehr wird die Kontrolle verschärft, und nach Durchführung der Verschärfung merkt man dann, daß die mißbräuchliche Verwendung doch nicht aufhört. Neue Verschärfungen werden erwogen, und die anständigen, loyalen Elemente müssen sich immer neue Erschwerungen der Fabrikation gefallen lassen. Das sollte doch endlich zu der Erkenntnis führen, daß man die Sache grundsätzlich falsch faßt. Man muß sich die Leute, denen man Spiritus zum ermäßigten Preise liefert, genauer ansehen. Dieser Gedanke kommt auch bereits in der Branntwein-Verwertungs-Ordnung zum Ausdruck. Spiritus zum ermäßigten Preise darf die Verwertungsstelle der Monopolverwaltung nicht liefern, wenn nicht die zuständigen Hauptzollämter zugestimmt haben. Die Zollbeamten sollen unterscheiden zwischen loyalen und unlauteren Elementen. Das dürfte über ihre Kraft gehen; sie stehen dem Geschäftsleben nicht nahe genug, wie die neuesten Spritschiebungen auf das eklatanteste beweisen. Das sollte man amtlicherseits endlich zugeben, man braucht nicht zu befürchten, damit den Zollverwaltungen zu nahe zu treten. Bei Beurteilung der Frage, ob man diese oder jene Firma beliefern darf, müssen Leute mitwirken, die mitten drin stehen im Geschäftsleben und sich den richtigen Blick haben aneignen können. Die Mitwirkung von Vertrauensleuten der Interessenten ist unentbehrlich, um Mißgriffen in der Belieferung ein Ende zu machen und die anständigen Elemente vor unerträglichen Kontrollvorschriften zu schützen. — Die Generalversammlung stellte sich nachdrücklich auf diesen Standpunkt und beauftragte die Geschäftsleitung, für Durchsetzung dieser Forderung mit aller Energie einzutreten. (5591)

Ausland

Die Opiumkonferenz.

Ueber die Verhandlungen der Opiumkonferenz meldet die „Schweiz. Depeschagent.“ aus Genf vom 14. Nov. d. J. folgendes:

In der gestrigen Sitzung der internationalen Opiumkonferenz betonte der chinesische Vertreter, daß der Genuß von Opium in China gesetzlich verboten sei und daß die chinesische Regierung an diesem Verbot festhalten werde. Die chinesische Regierung werde im Rahmen des Möglichen eine strenge Anwendung der geltenden Gesetzesbestimmungen sichern. China hoffe, daß auch andere Länder Maßnahmen ergreifen werden, um die Unterdrückung des Opiumgenusses zu ermöglichen. Der britische Delegierte Sir Malcolm nahm Kenntnis von dieser neuen Versicherung der chinesischen Regierung. Der japanische Delegierte Sigmura erklärte, Japan werde immer mit Freude mit China zwecks Unterdrückung des ungesetzlichen Gebrauchs von Opium zusammen arbeiten. Der indische Delegierte Campbell stellt den guten Willen der chinesischen Regierung keineswegs in Zweifel, konstatiert jedoch, daß China die Verpflichtungen nicht immer eingehalten habe, die es auf sich nahm.

Die Konferenz befaßte sich heute vormittag mit der Beratung des britischen und des französischen Vorentwurfes für eine Konvention. Eine längere Debatte knüpfte sich an Artikel I bezüglich des Staatsmonopols für Opium. (5609)

Großbritannien. Nebenprodukt: Ammoniak in England und Amerika. „Chemical Age“ (London) beschäftigt sich in einem Leitartikel mit den Verhältnissen in der Nebenprodukt-Ammoniak-Industrie in England und in den Vereinigten Staaten. Die amerikanischen Produzenten waren gewohnt, ihr Ammoniak hauptsächlich in der Form von Ammoniakwasser abzusetzen und sehen sich nun einem dauernden Rückgang der Nachfrage gegenüber, deren weitere Abnahme infolge der Konkurrenz des bei dem synthetischen Verfahren erhaltenen flüssigen Ammoniaks erwartet wird. Demgegenüber beträgt in England der Anteil der konzentrierten Ammoniaklösungen und des flüssigen Ammoniaks an der Gesamtproduktion von Ammoniumverbindungen nur etwa 10 % (nach dem letzten Bericht der Alkali-Inspektoren von einer Gesamtproduktion von 327 996 t nur das Äquivalent von 32 780 t als konzentriertes Ammoniakwasser). Die Politik der englischen Produzenten, ihr Ammoniak direkt in Ammon-

sulfat überzuführen und die wachsame Vertretung ihrer Interessen durch die Ammonsulfatvereinigung dürften, wie „Chemical Age“ bemerkt, sich als der sicherste Schutz gegen ähnliche Schwierigkeiten, wie sie in Amerika aufgetreten sind, erweisen. (5584)

Frankreich. Das Zündholzmonopol. In seiner Budgetrede vor der Finanzkommission der Kammer führte der Finanzminister Clémentel aus, die Regierung habe, als im Juli der Kammer der Gesetzentwurf über die Wiederherstellung des Zündholzmonopols vorgelegt worden sei (s. „Chem. Ind.“ S. 503), ihre feste Absicht zu erkennen gegeben, diesen Betrieb durch Einführung von wirklich industriellen Methoden zu verbessern. Die Frage sei dauernd mit der größten Aufmerksamkeit weiter verfolgt worden, und dank den Arbeiten der Kommission sei man jetzt in der Lage, zugleich mit dem Budget einen festen Plan für die Organisation des Monopols amtes vorzulegen, das unter staatlicher Oberaufsicht eine weitgehende Selbständigkeit genießen werde. (5562)

Ver. St. von Amerika. Die Zukunft der „Muscle Shoals“-Stickstoffwerke. Die Zukunft der „Muscle Shoals“-Stickstoffwerke ist noch unentschieden, aber nach den letzten Nachrichten aus den Ver. Staaten gewinnt in den Kreisen der nichtinteressierten Chemiker die Ueberzeugung Raum, daß dieser Platz sich besser als zur Erzeugung von Düngemitteln dazu eignet, ein Zentrum für die Fabrikation von industriellen Chemikalien im allgemeinen zu werden. Die Schwierigkeiten, auf welche die Cyanamid-Fabrikation sogar in Norwegen gestoßen ist, läßt vermuten, daß dieselben fundamentalen Art sind, und daß die Aussichten für die Anwendung des Verfahrens in Muscle Shoals nicht günstig sind. — Auch für das Haberverfahren ist Muscle Shoals, wie allgemein zugegeben wird, nicht der geeignete Platz. — Der Plan, dort Harnstoff herzustellen, weckt gleichfalls wenig Begeisterung; man weist darauf hin, daß Harnstoff nirgends zu einem Preis hergestellt worden sei, welcher seine Verwendung als Düngemittel gestatten würde, und bezweifelt, daß dies in Muscle Shoals erreicht werden könnte.

Andererseits sieht man keinen Grund ein, die Cyanamid- und die Carbide-Anlagen nicht zu erhalten, da dort Cyan-natrium und andere Cyanverbindungen vorteilhaft fabriziert werden könnten, besonders Blutlaugensalze. — Weiter käme die Herstellung von synthetischer Essigsäure und verschiedenen Acetylen-Derivaten in Betracht, sowie von einer Reihe von anderen chemischen Produkten. (5364)

Neue Verwendung für Kupfersulfat. Wie „Chemical and Metallurgical Engineering“ berichtet, hat die „South Californian Edison Co.“ gefunden, daß sich bei der Fundamentierung von Hochspannungsanlagen für die Herstellung der die Grundkupferplatten umgebenden Mischung Kupfersulfat weit besser eignet als das gewöhnlich verwendete Kochsalz. Bei dem jetzt von der Gesellschaft angewendeten Verfahren werden für jeden Fundamentierungsschacht 210 lbs. Kupfersulfat verbraucht. (5560)

Die Produktion in den Ford'schen chemischen Werken. Man schreibt uns aus New York:

In Iron Mountain bei Detroit wurde kürzlich eine neue Fabrikanlage der Ford Motor Company dem Betrieb übergeben, welche sich mit der Verwertung von Holzabfällen der dort befindlichen Sägemühlen und Holzbearbeitungsfabriken der Ford'schen Werke beschäftigt (s. „Chem. Ind.“ S. 452). Es handelt sich dabei in erster Linie um die Gewinnung von Methylalkohol, Holzkohle, Teer usw. aus Holzabfällen. Der Wert der Tagesproduktion aus diesen Abfällen beläuft sich auf 11 000 Dollars.

Aus einer Tonne dieser Holzabfälle, die im wesentlichen aus den beim Baumfällen verbleibenden Baumresten bestehen, werden in dieser Destillerie folgende Produkte gewonnen:

- 135 Pfund essigsaurer Kalk
- 61 Gallonen von 82%igem Holzalkohol,
- 610 Pfund Holzkohle,
- 15 Gallonen Teer, Oele und Kreosot,
- 600 Kubikfuß Heizgas.

Die Produktionsfähigkeit der Anlage per 24 Stunden beträgt ungefähr 75 Tonnen Holzkohlenbriketts, 75 Tonnen Holzkohlen, 21 Tonnen Pech für elektrische Isolierungen, 2000 Gallonen Kreosotöl, 6000 Gallonen Ethylacetate für die Herstellung von künstlichem Leder, 1000 Gallonen Holzalkohol und 10 Tonnen essigsaurer Kalk.

Die Hälfte dieser Produktion wird in den Ford'schen Automobilwerken verbraucht, während der Rest zu verhältnismäßig billigen Preisen zum Verkauf gelangt. Die Holzkohlenbriketts werden beispielsweise in den Ford'schen Läden für 2 Dollars per 100 Pfund verkauft. (5496)

Befürchtungen wegen des möglichen Verlustes des deutschen Phosphatmarkts. Auf Veranlassung der Florida-Phosphatproduzenten hat das Handelsamt die amerikanischen Vertreter in Paris, London und Berlin beauftragt, dauernd über die Entwicklung einer befürchteten Einigung zwischen den deutschen und französischen Phosphatinteressenten, wodurch die Florida-Phosphate zugunsten der Marokkophosphate vom deutschen Markt ausgeschlossen würden, Bericht zu erstatten.

Nach den Informationen des Handelsamts soll die Bevorzugung der Marokkophosphate bei den gegenwärtigen deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen eine Rolle spielen. Die Sachverständigen in Washington stehen zum Teil auf dem Standpunkt, daß die Vereinigten Staaten energischen Protest gegen eine Benachteiligung der amerikanischen Phosphate auf einem der Hauptabsatzgebiete erheben müßten, der gewiß von den Unterhändlern bei den Handelsvertrags-Konferenzen nicht unbeachtet gelassen werden würde, andere aber erklären, daß es sich einfach darum handle, wer besser und billiger liefern könne.

Die marokkanische Produktion wird in einem Bericht des amerikanischen Konsuls Lee Murphy in Tanger für 1924 auf 360 000 t geschätzt; eine Breitspurbahn verbindet jetzt die Gruben mit Casablanca am Mitteländischen Meer, wo sich mechanische Ladevorrichtungen mit einer Leistungsfähigkeit von 300 t in der Stunde befinden. — Auch die Fabrikation von Superphosphat soll aufgenommen werden. Die „Société des Superphosphates“ (Kapital 8 Mill. frs.) hat eine Anlage errichtet, die Ende 1924 in Betrieb genommen werden und vorerst 30 000 t im Jahr erzeugen soll. Die Pyrite für die Schwefelsäureerzeugung werden voraussichtlich aus Spanien (Huelva) bezogen werden. (5433)

Der Prozeß um die deutschen Farbstoffpatente. In dem Prozeß der Regierung gegen die Chemical Foundation wegen Rückgabe der deutschen Farbstoffpatente erhielt Generalstaatsanwalt Stone in der gestrigen Sitzung das Schlusswort. In seiner Rede beschuldigte er aufs schwerste Garvin, Chaote und andere, die er für die Gründung der „Chemical Foundation“ verantwortlich machte. Diese Männer, führte Stone aus, die als Beamte die erste Pflicht hatten, über die Ausführung der Gesetze zu wachen, haben gegen diese Gesetze verstoßen im Interesse der Industriekonzerne, in welchen sie ebenfalls Stellen bekleideten. Es ist heute die Ansicht der aufgeklärten Kreise in der Welt, daß das seit dem Kriege einbehaltene deutsche Eigentum den Deutschen zurückzugeben sei. Die uns hier vorliegende Transaktion aber ist nichts weiter als eine Konfiskation. Die Politik der Vereinigten Staaten ist darauf gerichtet, die Konfiskationen einzuschränken und nicht sie noch zu erweitern. Amerika sollte das letzte Land sein, das ein solches Beispiel von Konfiskation gibt. (5587)

Fusion in der Industrie aromatischer Chemikalien. Die Firma L. Givaudan u. Cie., Genf und Lyon, hat mit der Firma Burton T. Bush, New York, ein Abkommen getroffen, wonach letztere vom 1. Oktober 1924 ab den ausschließlichen Verkauf der Givaudan-Produkte in den Ver. Staaten, Kanada, Cuba und Portorico übernimmt; gleichzeitig erhält Givaudan einen Anteil von einem Drittel an der Fabrik von Bush in Delawanna (N.Y.), wo verschiedene aromatische Produkte von Givaudan neben den Bush-Produkten hergestellt werden sollen; zu diesem Zweck sind verschiedene Chemiker von Bush nach Europa abgereist, um in den Givaudan-Werken die Verfahren kennen zu lernen. Die Fabrik in Delawanna wurde von Bush vor einigen Monaten von der „Antoine Chiris Co.“, New York, deren Präsident er früher war, erworben. — Die Verkaufsfaktoren für Givaudan hatte früher George Lueders u. Co. (5409)

Holz-Terpentin ist als solches zu bezeichnen. Die Zollbehörden sind vom Schatzamt angewiesen worden, von Holzterpentin-Sendungen, die gemäß dem „Naval Stores“-Gesetz von 1923 in den Fakturen und auf den Etiketten vorschriftsgemäß und übereinstimmend als solches bezeichnet sind und daher keiner zollamtlichen Beanstandung unterliegen, doch Proben zu entnehmen und an das chemische Laboratorium des Landwirtschaftsministeriums einzusenden, um nachprüfen zu können, ob der Inhalt den Angaben entspricht. (5408)

Kanada. Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie. In den letzten 2 Jahren wurden 85 Fabriken, die Oele, Chemikalien und Drogen herstellten, stillgelegt, während nur 59 neu gegründet wurden; bei den Düngemittelfabriken sind die entsprechenden Zahlen 19 und 5, für die Industrie im ganzen 1351 und 934. (5406)

Algier. Phosphat- und Pyritproduktion 1923. Die Phosphatproduktion in Algier im Jahre 1923 verteilte sich auf die einzelnen Gruben wie folgt:

Compagnie des Phosphates de Constantine (Djebel Kouif) :	373 283
Compagnie Algérienne des Phosphates (Tocqueville)	18 055
Compagnie des Phosphates de M'Zaita	59 936
Compagnie des Phosphates de Bordj Redir	16 110
Gesamtproduktion	467 384

Die „Société des Mines de Fer de Rouiha“ produzierte 21 000 t Pyrite. (5477)

Japan. 80-prozentiger Chlorkalk? Zwei japanischen Chemikern, Matsui und Suzuki, soll es, wie „Chemical Trade Journal“ (London) nach dem „Journal of Chemical Industry“ (Japan), 1923 S. 985, mitteilen, gelungen sein, einen 80-prozentigen Chlorkalk herzustellen, indem sie carbonatfreien Kalk verwendeten, Kohlensäure fernhielten und sorgfältig trockneten; das Produkt soll beständiger als der gewöhnliche Chlorkalk sein, und die Erzeugung soll keine Schwierigkeiten bieten.

Nach einem Referat in den „Chemical Abstracts“ (Oktober 1924) verläuft die Chlorierung von 30–35%iger Kalkmilch befriedigend bei einer Temperatur von 30–40° C. Wenn die Chlorierung 70% (bezogen auf das in der Kalkmilch enthaltene Kalkhydrat) erreicht hat, scheidet sich ein basisches Salz aus und das Volum vermehrt sich. Die Chloratbildung ist gering, 99% des absorbierten Chlors werden gebunden, durch Einleiten von Chlor über die Sättigung hinaus wird das Hypochlorit zersetzt. (5402)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches.

* **Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld.** Der am 25. November d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung legen Vorstand und Aufsichtsrat die Goldmark-Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 mit einem Bericht auch über den Vorgang der Umstellung vor. Die Bilanz weist Aktiva in Höhe von 36 068 619 Gm. nach. Davon entfallen auf Grundstück- und Gebäudekonto 6 149 889 Gm., Fabrikationsanlage, Konto 5 418 134 Gm., Debitoren 5 400 554 Gm., Fabrikations- und Waren-Konto 2 719 862 Gm. Der Aktiva stehen Passiva in Höhe von 3 707 868 Gm. gegenüber. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva beträgt mithin 32 360 751 Gm. Dieses Vermögen der Gesellschaft bleibt hinter dem derzeitigen Stammkapital von 100 Millionen Papiermark um 67 639 248 Mk. zurück. Die dadurch bedingte Umstellung soll in der Weise bewirkt werden, daß das Stammkapital auf 30 Millionen Gm. ermäßigt wird. Die Vorzugsaktien, auf die insgesamt 638 790 Gm. eingezahlt sind, sollen mit 600 000 Gm. Kapital ausgestattet werden, mit der Maßgabe, daß der Restbetrag von 38 790 Gm. dem Reservefonds zugewiesen wird. Die sich ergebende Spitze von 1 721 960 Gm. soll ebenfalls dem Reservefonds zugeführt werden. Es sind insgesamt 100 000 Stück Stammaktien im Nennbetrage von je 1000 Pm. und 10 000 Stück Vorzugsaktien im Nennbetrage von je 1000 Pm. ausgegeben. Auf jede Stammaktie würden nach erfolgter Umstellung 300 Gm. und auf jede Vorzugsaktie 60 Gm. entfallen. In diesem Verhältnis würde die Abstempelung der Stammaktien und Vorzugsaktien erfolgen. Jede Stammaktie über 300 Gm. hat eine Stimme, jede Vorzugsaktie über 60 Gm. vier Stimmen. Vorstand und Aufsichtsrat sprechen die Hoffnung aus, auf Grund der vorgelegten Eröffnungsbilanz und des vorgeschlagenen Umstellungsplanes eine zuverlässige Grundlage für eine günstige Weiterentwicklung der Gesellschaft zu schaffen und eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals zu sichern. (5610)

* **Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg.** Bei der vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmarkbilanz für den 1. Januar 1924 wurde darauf Rücksicht genommen, daß die Dauer der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1925 beschränkt ist und daß nach erfolgter Auflösung die Liquidation nach Maßgabe der mit der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, geschlossenen Verträge zu erfolgen hat. Es war ferner zu berücksichtigen, daß ein großer Teil derjenigen Anlagen, die ausschließlich für die Herstellung von Heeres- und Kriegsbedarf bestimmt waren, infolge des Versailler Vertrages niedergelegt werden mußte. Aus der Goldmark-Eröffnungsbilanz ergibt sich ein Reinvermögen von 1 650 000 Gm. Das bisherige Kapital setzt sich zusammen aus 3000 Aktien zu je 1000 Mk. Es wird vorgeschlagen, die Umstellung derart vorzunehmen, daß auf eine alte Aktie von

1000 Mk. ein Anteil am neuen Aktienkapital von 500 Gm. entfällt, also eine Umstellung im Verhältnis 2:1. Dies ergibt für die bisherigen nom. 3 000 000 Mk. einen Betrag von 1 500 000 Gm. Mit dem hiernach zur Verfügung bleibenden Reste von 150 000 Gm. soll eine Rücklage gebildet werden. (5611)

* **Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg.** Vorstand und Aufsichtsrat legen der für den 21. November d. J. einberufenen außerordentlichen Generalversammlung die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Der gesamte Grundbesitz der Gesellschaft besteht aus der Fabrik Lustheide, die verpachtet ist, da der eigene Betrieb der Gesellschaft seit vielen Jahren still liegt. Die Bilanz ergibt ein Reinvermögen von 132 000 Gm. Das bisherige Kapital setzt sich zusammen aus 1200 Aktien zu je 1000 Mk. Es wird vorgeschlagen, die Umstellung derart vorzunehmen, daß auf eine alte Aktie von 1000 Mk. ein Anteil am neuen Aktienkapital von 100 Gm. entfällt, also eine Umstellung 10:1. Dies ergibt für die bisherigen nom. 1 200 000 Mk. einen Betrag von 120 000 Gm. Mit dem hiernach zur Verfügung bleibenden Betrag von 12 000 Gm. soll ein Reservefonds gebildet werden. (5612)

* **Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover.** Trotz der durch den Währungsverfall herbeigeführten wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat die Gesellschaft, wie der Bericht des Vorstandes für das Jahr 1923 ausführt, den Ausbau ihrer Werke weiter gefördert. Die Beschäftigung war besonders in den chemischen Großbetrieben zufriedenstellend und wurde nur im letzten Vierteljahre beeinträchtigt. Der rechnungsmäßige Ueberschuß soll dem Amortisationsfonds zugeschrieben werden. Das neue Geschäftsjahr ließ sich gut an, jedoch machten sich im weiteren Verlauf die Folgen der allgemeinen Geldknappheit auch bei der Gesellschaft bemerkbar, indem die Aufträge und Preise ständig zurückgingen, während die Abgaben und Steuern das Maß des Erträglichen überstiegen. — Vorstand und Aufsichtsrat legen der am 21. November stattfindenden Generalversammlung gleichzeitig die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Die Bilanz weist Aktiva in Höhe von 15 030 246 Gm. nach. Davon entfallen auf Anlagen 14 264 474 Gm. Die Kapitalumstellung soll in folgender Weise vorgenommen werden: Das Stammkapital wird von 45 Millionen Pm. auf 4,5 Millionen Gm. herabgesetzt. Die seitherigen 30 000 Stück Stammaktien von je 1500 Pm. werden auf einen Nennwert von je 150 Gm. herabgesetzt. Auf die im Besitze des Bankkonsortiums befindlichen 4000 Stück Vorzugsaktien zu je 1500 Pm., auf die 38 Gm. eingezahlt sind, müssen Zahlungen bis zu 7000 Gm. geleistet werden. Sie sind bereits erfolgt. Aus dem hiernach verbleibenden Betrage von 550 700 Gm. wird eine gesetzliche Reserve von 450 700 Gm. gebildet und der Beamtenwohlfahrtsfonds mit 100 000 Gm. dotiert. (5613)

* **Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** Nach dem für das 41. Geschäftsjahr (1. April 1923 bis 31. März 1924) vom Vorstände vorgelegten Bericht war der Absatz der Kohlenenergie, abgesehen von einer Stockung im Herbst v. J., im allgemeinen befriedigend. Allerdings hat die Nachfrage in Rohkohle im Anfang des Jahres infolge des Rückganges der allgemeinen industriellen Wirtschaftslage, besonders in der Kaliindustrie, nachgelassen. Absatzhemmend wirkten vor allem auch die hohen Frachtsätze, die gerade für die bei Rohkohle wesentlichen nahen Entfernungen für den Abnehmer eine kaum tragbare Belastung darstellten. Das Geschäft in chemischen Erzeugnissen, besonders in Paraffinölen und Nebenerzeugnissen, war, abgesehen von einigen Unterbrechungen, die ihren Grund in dem einmal mehr und einmal weniger zutage getretenen Daniederliegen der deutschen Wirtschaft hatten, während des ganzen Jahres flott bis auf Montanwachs, das trotz äußerster Preisstellung nicht annähernd voll unterzubringen war. Außerordentlich ungünstig bemerkbar machten sich auch hier die Besetzung des Ruhrgebiets und die verschärften Maßnahmen der Franzosen im besetzten Gebiet, weil Rheinland-Westfalen für verschiedene Erzeugnisse der Gesellschaft das Hauptabsatzgebiet ist. Wenn auch versucht wurde, die Preise für die Fabrikserzeugnisse der jeweiligen Wirtschaftslage anzupassen, so waren sie angesichts der hohen Gestehungskosten doch im allgemeinen ungenügend. Das trifft besonders für die Mineralöle zu, deren Marktlage hauptsächlich durch das Ausland bestimmt zu werden pflegt. Der Vertrieb der chemischen Erzeugnisse ist vom 1. Oktober 1923 ab auf die neugegründete Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Handels-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Schöneberg, übergegangen, in

der sich gleichzeitig die Oelhandelsinteressen des gesamten Konzerns im In- und Auslande vereinigen.

Die s. Z. übernommenen Aktienpakete der Oleawerke Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie und der Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie sind in der Folgezeit auf Beträge gebracht, die der Gesellschaft einen bestimmten Einfluß bei diesen beiden Unternehmungen sichern. Auch bei verschiedenen Oelhandelsfirmen hat die Gesellschaft inzwischen ihre Stellung maßgebend verstärkt. Es gelang ferner, die überwiegende Mehrheit der Kuksen der Gewerkschaft der Braunkohlengrube Concordia bei Nachterstedt (b. Frose i. Anhalt) sicherzustellen und diejenige der Kuksen der Gewerkschaft Messel, Grube Messel b. Darmstadt, zu erwerben. Der auf diese beiden Gewerkschaften gewonnene Einfluß bedeutet eine neue Erweiterung und wesentliche Stärkung des Konzerns, insbesondere seiner Oelbasis. Die Gesellschaft hat sich weiter an der „Bituma“ Bergbau- und Chemische Industrie A.-G., Karlsbad in Böhmen, durch Uebernahme eines größeren Aktienpostens beteiligt. Diese Gesellschaft ist von der Montanwachsfabrikation auch zur chemisch-technischen Verwertung von Braunkohle und dem Handel mit verwandten Erzeugnissen übergegangen. — An mehreren Stellen Norddeutschlands hat die Gesellschaft Erdölgerechtsame erworben und sich an Gesellschaften beteiligt, die ebenfalls die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl bezwecken.

Der Vorstand legt für den 1. Dezember 1923 als Eröffnungsbilanz im Sinne der Verordnung über Goldbilanzen eine Goldmarkbilanz vor, in der, wie im Bericht ausgeführt wird, die ausgewiesenen Posten so angesetzt sind, daß voraussichtlich allen in den jetzigen Zeitverhältnissen liegenden Gefahren im voraus begegnet sein dürfte. Das Aktienkapital von 100 000 000 Pm. ist auf 40 000 000 Gm. herabgesetzt. Die Aktie von nom. 1000 Pm. wird auf 400 Gm. herabgestempelt. Die Goldmark-Abschlußbilanz, umfassend den Zeitraum vom 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924 ergibt einen Reingewinn von 386 716 Gm., von dem 5% dem Extra-Reserve-Fonds zugeführt werden. Der Rest wird auf neue Rechnung vorge tragen. Von einer Dividendenausschüttung soll mit Rücksicht auf die unüberschaubare Wirtschaftslage und den Mangel an flüssigen Mitteln Abstand genommen werden. — Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres gestalteten sich die Absatzverhältnisse in Kohlen und chemischen Erzeugnissen zunächst noch befriedigend, verschlechterten sich im weiteren Verlauf aber in gleichem Ausmaß, wie sich die allgemeine Wirtschaftslage verschärfte. Die Gesellschaft war daher gezwungen, Betriebseinstellungen und Einschränkungen vorzunehmen. Wenn die Aussichten bei der noch immer ungünstigen Wirtschaftslage gegenwärtig auch wenig erfreulich sind, so glaubt der Vorstand angesichts der gesunden Grundlage des Unternehmens nach Ueberwindung der jetzigen allgemeinen außerordentlich schwierigen Verhältnisse wieder angemessene Erträge in Aussicht stellen zu können. (5595)

* **Chemische Werke Broekhuys Aktiengesellschaft Niederwalluf im Rheingau.** Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft legen die Goldmark-Eröffnungsbilanz für 1. Januar 1924 vor. Der dazu erstattete Bericht führt aus, es sei gelungen, das Stammkapital während der Inflationszeit nicht nur zu erhalten, sondern durch sofortige Anlage der Papiermark in Sachwerten sogar zu vermehren. Das Stammkapital ist auf 4 000 000 Gm. umgestellt; der Betrag der 1000-Mk.-Aktie ist auf 100 Mk. festgesetzt. Falls nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten eintreten, glaubt der Vorstand auf Grund der Beschäftigung der gesamten Anlagen in den letzten Monaten für das laufende Geschäftsjahr eine entsprechende Dividende in Aussicht stellen zu können. (5596)

* **Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt am Main.** Der am 26. November d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung legen Vorstand und Aufsichtsrat die Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 mit einem Bericht über die Bilanz und die Umstellung vor. Die Bilanz weist Aktiva von insgesamt 3 553 518 Gm. auf, denen Schulden in Höhe von 196 127 Gm. gegenüberstehen. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva beträgt also 3 367 391 Gm. Das Vermögen der Gesellschaft bleibt hinter dem derzeitigen Stammkapital von 10 Millionen Papiermark um 6 632 608 M. zurück. Die dadurch bedingte Umstellung soll in der Weise bewirkt werden, daß das Grundkapital auf 3 000 000 Gm. ermäßigt wird. Die sich ergebende Spitze von 367 391 Gm. wird dem Reservefonds zugeführt. Insgesamt sind 10 000 Stück Stammaktien im Nennbetrage von je 1000 Pm. auszugeben. Auf jede Stammaktie würden demnach 300 Gm. entfallen. Die Umstellung soll also in der Weise erfolgen, daß die Stammaktie von 1000 Pm. auf 300 Gm. abgestempelt

wird. Jede Stammaktie hat eine Stimme. Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß auf Grund der vorgelegten Eröffnungsbilanz und des vorgeschlagenen Umstellungsplanes eine zuverlässige Grundlage für eine günstige Weiterentwicklung der Gesellschaft geschaffen und eine angemessene Verzinsung des Kapitals sichergestellt wird. (5620)

* Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft Magdeburg. In der am 10. November d. J. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung war über die Goldmark-Eröffnungsbilanz Beschluß zu fassen. Es wurde beschlossen, das Stammaktienkapital von 125 Mill. Papiermark im Verhältnis von 25 000 : 1 auf 5000 Goldmark zusammenzulegen, und zwar derart, daß auf 500 000 Pm. alte Aktien eine neue Aktie zu 20 Gm. entfällt. Die 5 Mill. M. Vorzugsaktien werden ohne Entschädigung eingezogen. Ferner wurde beschlossen, das zusammengelegte Aktienkapital um 370 000 Gm. auf 375 000 Gm. durch Ausgabe von 3700 Aktien zu je 100 Gm. zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien übernimmt das Bankhaus Dingel & Co. und bringt dafür seine an die Firma Blell auf Grund von Kreditgeschäften bestehende Forderung in gleicher Höhe ein. — In der Goldmark-Eröffnungsbilanz erscheinen u. a. 74 603 Gm. Vorräte, 73 749 Gm. Außenstände, 250 000 Gm. Grundstücke und 459 729 Gm. Kreditoren. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Herr Vehlows von der Firma Dingel & Co. (5621)

LITERATUR

Der chemische Krieg, Gasangriff, Gasabwehr und Rauch-erzeugung. Von Dr. A. Hanslian und Fr. Bergendorff. E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

In dem Werk ist der Versuch gemacht, auf Grund der Veröffentlichungen, die während des Krieges und nach demselben in der Presse der Alliierten, Neutralen und Zentralmächte erschienen sind, einen Ueberblick über den Gaskampf im Weltkrieg in Form eines Handbuches zu geben.

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. November 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest 85–95) 400–415; Aetznatron (weiß) 135–140; Ammoniak (220 Bé) 140–145; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 82–85; Aluminiumacetat (15%, weiß) 120–125; Alaun (gew., in Stücken) 100–105; Chromalaun (krist.) 275–285; Salmiak (weiß) 540–550; Ammonsulfat (gew.) 118–120; Ammonphosphat (weiß, krist.) —; Chlorkalk (geschm.) 38–42; Chlorkalk (105–110%) 82–85; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) —; Bariumchlorid (krist.) 145–155; Bariumnitrat (krist.) 330–340; Zinnoxid (pulverförmig) 2510–2560; Zinnchlorid 1460–1475; Eisensulfat (krist.) 25–26; Eisenchlorid (trocken) 220–225; Magnesiumsulfat (techn., krist.) 85–92; Magnesiumchlorid (geschm.) 75–80; Magnesiumcarbonat (leicht) 375–380; Chlorkalium (gew.) 56–58; Bromkalium (krist., rein) 1210–1250; Jodkalium (krist., weiß) 185–190 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 275–285; Kaliumsulfat (gereinigt) 225–230; Kaliummetabisulfat 420–430; Kaliumpermanganat (techn.) 880–890; Blutlaugensalz (gelbes) 805–825; Blutlaugensalz (rotes) 1520–1530; Cyankalium (techn.) 990–1000; Kalisaltpeter (krist., rein) 255–260; Kaliumphosphat 410–450; Mennige (versch. Sorten) 453–475; Bleiglätte (pulverförmig) 420–430; Bleiweiß (pulverförmig) 435–450; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 415–430; Zinkchlorid (geschm., grau) 340–350; Zinkchlorid (45° Bé) 88–93; Zinksulfat (krist., techn.) 120–125; Zinkoxyd (versch. Sorten) 395–585; Soda (krist.) 25–27; Soda 41–43; Natriumbicarbonat (gew.) 65–69; Natriumsulfat (krist., neig.) 31–32; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 38–40; Schwefelnatrium (konz., 60%) 165–170; Natriumsulfat (krist.) 149–154; Natriumhyposulfat (techn.) 100–105; Natriumhyposulfat (photogr.) 120–125; Natriumchlorat (krist.) 175–180; Natriumchlorat (gereinigt) 210–230; Natriumnitrit (techn.) 285–295; Natriumbichromat (krist.) 400–410; Schwefelsäure (66%) 29–30; Salpetersäure (36%, weiß) 165–170; Salzsäure (21–22%, gew.) 16–17.

Holland (Amsterdam), 12. November 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105–120; Aluminiumsulfat (17–18%) 8–9; Ameisensäure (80% vol.) 45–48; Ammoniak (25%) 20–23; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,75–10,95; Arsenik (weißer) 51–55; Aetznatron (76–77%) 18,75–20; Benzaldehyd 170–200; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 82–86; Bittersalz 4–4,20; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29–30; Borsäure (krist.) 59–62; Bromkali 151–162; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 11–13; Chlorkalium (70–75%) 5–5,50; Chlorkalk 9–10; Chlormagnesium (geschmolzen) 4,95–5,60; Chlorzink 25–29; Chromalaun 25–28; Citronensäure 175–182; Eisenvitriol 4–5,50; Essigsäure (80%) 45–48; essigsaures Natrium 28–32; Formaldehyd (40% vol.) 60–64; Glaubersalz (krist.) 2,90–3,10; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 75–80; Kalisaltpeter 33–37; Kaliumbichromat 51–55; Kupfersulfat (48–100%) 25–27; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 31–36; Morphium 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 11,50–13,25; Natriumbichromat 39–43; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natriumchlorat 20–23; Natriumwasserlas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 29–32; Phosphorsäure (s. G. 1,59) 37–43; Rhodan-ammonium 130–150; Salicylsäure 155–175; Salmiak (krist.) 26–28; Salpetersäure (36%) 14,50–16,50; Salzsäure (techn.) 2,10–3; Schwefelkohlenstoff 22–24; Schwefelnatrium (60–62%) 14–16; Schwefelsäure (66° Bé) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7–8,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 148–155; Weinsäure 110–120; Zinkweiß (99%, chem. rein) 41–47.

Vereinigte Staaten (New York), 3. November 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kalkalaun in Stücken) 0,03–0,04¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,35–1,40

Die schwierige und umfangreiche Materie ist in klarer, allgemeinverständlicher und rein objektiver Form zur Darstellung gebracht. Mit Nachdruck tritt das Werk den entstehenden tendenziösen Gerüchten über das chemische Kampfmittel im Weltkrieg und seine Bedeutung in der Zukunft entgegen. Vor allem aber bringt es auf Grund einwandfreier Unterlagen den Nachweis, daß Deutschland nicht als Urheber des Gaskrieges anzusehen ist, eine Behauptung, die in der Presse der Alliierten und eines Teils der Neutralen noch immer zu finden ist. Drei farbige Steindrucktafeln, eine große Anzahl bisher unbekannter Abbildungen, sowie ein sorgfältig gearbeitetes Register sind eine wertvolle Beigabe für die schnelle Information des Lesers. (5605)

„Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung?“ Von Ernst Kahn und Fritz Naphtali. Neue Bearbeitung, Frankfurt Societätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das Buch, das die Lektüre des Handelsteils der Tageszeitungen für jedermann verständlich macht und zugleich eine Einführung in das Verständnis aller wichtigen Fragen der Gegenwartswirtschaft gibt, liegt abermals in einer neuen Bearbeitung vor. Nach der Stabilisierung der Reichsmark ergab sich für die Wirtschaft in mancherlei Beziehungen die Notwendigkeit der Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Die dadurch entstandenen neuen Formen sind in der Neuauflage berücksichtigt. Insbesondere ist die Neuordnung bei der Reichsbank dargestellt, und die im Zusammenhang mit Goldbilanzierung und Aufwertung häufig auftretenden Fachausdrücke sind erläutert worden. Bei der Aktualisierung haben die Verfasser überall den Anschluß an die Verhältnisse der Vorkriegszeit hergestellt, die auch heute noch als die normalen anzunehmen sind und von deren Verständnis man ausgehen muß, um die Vorgänge der Gegenwartswirtschaft richtig zu würdigen. Das Buch hat auch in seiner neuen Form den Vorzug, daß es die Belehrung nicht mit schwierigen theoretischen Auseinandersetzungen beginnt, sondern an Hand von Ausschnitten aus dem Handelsteil einer Zeitung unmittelbar in das praktische Leben hinführt. (5606)

(100 lbs.); Aluminiumsulfat (ersenf. 2,35–2,40 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11½–0,12; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (260) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,40–3,75 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,06½–0,07; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,17–0,18; Äthylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,88–4,98 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,64–0,68 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 75–76 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,03¾; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,44–0,46; Butylalkohol 0,25–0,30; Calciumarsenat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%) 21–27 (t); Campher (japan., raff.) 0,68–0,70; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,01–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremon tartari (einheimisch) 0,20–0,21; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%, einheimisch) 0,22; Eisen-vitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaure Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,25 bis 1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einger.) 0,18¼–0,18½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,16½–0,17; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisaltpeter (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,12¼–0,12½; Kupfersulfat (99%) 4,70–4,80 (100 lbs.); Lithopone 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,80–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,05–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,10–1,15 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½–0,13; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,75 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (miterake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼–0,06¾; Natriumfluorid 0,08½–0,09; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08½–0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40%, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfat (geschmolzen, 60%) 3,00 bis 3,15 (100 lbs.); Natriumsulfat 0,03½–0,03¾; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 0,09¼–0,09¾; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,09½–0,09¾; Phosphor (gelber) 0,34–0,35; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05¼–0,05¾; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07–0,07½; Salpetersäure (36%) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25; Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinalöl 0,87–0,88 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,14–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03¼–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½–0,38; Zinnchlorid 0,15–0,15¼;

Zinnoxid 0,54—0,56. — Kohlenteerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,85—0,90; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,65—0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65—0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30—1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,78—0,82; Benzoessäure (U.S.P.) 0,72—0,75; Benzoessäure (techn.) 0,65—0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24—0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,24—0,26; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24—0,26; Chlorbenzol 0,09—0,11; Cresylsäure (97—99%) 0,63—0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,36—0,37; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,32; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,75; Nitrobenzol 0,09—0,10; Orthoamidophenol 2,25—2,40; Paratranilin 0,68—0,70; Phthalsäureanhydrid 0,21—0,23; Pikrinsäure 0,20—0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure 0,16—0,20; Tolidinbase 0,97—1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.) (5618)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 11.	12. 11.	Aktien	18. 11.	12. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	18.—	17,50	Höchst Farb.	18 7/8	18 5/8
Bad. Anilin	20,75	20,35	Jeserich Asphalt	2,60	2,80
Byk-Guldenw.	2.—	2.—	C. A. F. Kahlbaum	22,75	22.—
Chem. F. Buckau	—	—	Köln-Rottweil	9 7/8	9,80
„ Griesheim	18 5/8	18,25	Linde's Eismasch.	7,50	7,20
„ Grünau	13.—	14.—	Nitritfabrik	3,50	3,60
„ v. Heyden	2,80	2,80	Oberschl. Koksw.	40,75	42,25
„ Milch & Co.	10,50	10,5	Rasquin, Farb.	6,75	6.—
„ Weiler	17,50	17.—	Rh. W. Sprengst.	7,40	7.—
„ Gelsenk.	60.—	60.—	J. D. Riedel	3,40	3,60
„ W. Albert	37.—	37,10	Rungewerke	1,10	1,10
„ Concordia	35,75	34.—	Rütgerswerke	16 5/8	17.—
Dynamit Nobel	9,50	9 5/8	H. Scheidemandel	19,30	20 3/8
Egestorff, Salzw.	7,50	7,50	Schering, Chem.	37,10	38,50
Elbert. Farbenf.	19,20	18 5/8	Sprengst. Carb.	33,25	31.—
Fahlberg List	4 3/8	4,60	Staßfurter Chem.	24.—	22,50
Th. Goldschmidt	16,10	16,90	Thür. Bleiweiß	12.—	12.—
Harkort Bergw.	4,70	4,90	Union Chem. Fabr.	16.—	16,25
Heine & Co.	2 3/8	2,10	Ver. chem. Wk. Chl.	14,60	15,25
			„ Glanzstoff F.	70.—	56 5/8

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	13. 11.	14. 11.	15. 11.	17. 11.	18. 11.	19. 11.
Holland	167,95	168,60	—	168,75	168,50	—
Schweden	112,55	112,55	—	112,65	112,67	—
Italien	18,29	18,25	—	18,18	18,15	—
England	19,375	19,485	—	19,46	19,372	—
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	—
Frankreich	22,15	22,25	—	22,21	21,97	—
Schweiz	80,86	80,94	—	80,96	80,95	—
Spanien	56,75	57,05	—	57,15	57.—	—

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	18. 11.	12. 11.
Elektrolytkupfer	133,75	131,75
Raffinadekupfer 99—99,3 %	123 1/2—124 1/2	123—124
Originalhüttenweichblei	77—78	75 1/2—76 1/2
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	70—71	68 1/2—69 1/2
Zink, umgeschmolzen	61—62	60—61
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	230—240	230—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	241—250	240—250
Banka, Straits, Australzinn	515—525	510—520
Hüttenzinn mindestens 99%	505—515	500—510
Reinnickel	315—325	315—325
Antimon-Regulus	109—112	104—105
Silber in Barren per 1 kg	96—97	96—97

Versammlungskalender.

28. Nov.: Köln-Rottweil A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftslokal, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 8.
A.-G. für Zink-Industrie vorm. Wilhelm Grillo, Hamborn a. Rh., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Hotel Kaiserhof, Essen-Ruhr, Deutsche Celluloid-Fabrik Eilenburg, außerordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW. 40, Hindersinstr. 8.
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W. 1, Jägerstr. 6.
Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Hannover, außerordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Geschäftshause, Hannover, Vahrenwalder Str. 100.
Berl. Chemische Werke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Büro des Justizrats Hallensleben, Berlin, Spandauer Straße 30.
Chemische Fabrik Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Bückeburg, außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal, Charlottenburg, Hardenbergstr. 12 I.
Hermania A.-G. vorm. Kgl. Preuß. chem. Fabrik, Schönebeck a. d. Elbe, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal, Charlottenburg, Hardenbergstr. 12 I.
Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Darmstadt, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Bahnhof-Hotel in Darmstadt.
Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Carlton-Hotel, Frankfurt a. M.
Chemische Fabrik in Billwärdern vorm. Hell & Sthamer A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., nachm. 4 1/2 Uhr, im Musiksaal des Hotels Bristol, Berlin NW. 7, Unter den Linden 5/6.

Chemische Fabrik Müller & Kreuziger A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Ernst Ziehe zu Berlin, Behrenstr. 24.
Lipsia chemische Fabrik Mügeln, Bez. Leipzig, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Ratskellerzimmer zu Mügeln.
27. Nov.: „Opus“ A.-G., Vereinigte Ostdeutsche Parfümerie- und Seifenfabriken, Breslau, außerordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Räumen der Christian-Hansenschen Weinhandlung, Breslau, Schweidnitzer Str. 16/18.
C. F. Heyde Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Brandenburg, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Berlin-Brandenburg, Rudower Str. 61.
Alfred Ott A.-G., Chemische Fabrik für Teerzeugnisse I. Liquidation, Erwitte i. W., Schlusgeneralversammlung, mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Bergisch-Märkischen Industrie-Gesellschaft zu Barmen, Postbrücke 6.
„Chemiko“ Chemischer Industrie-Konzern A.-G., Hannover, G.-V., vormittags 3 Uhr, im Hotel „Rheinischer Hof“, Hannover.
Gödecke & Co., Chemische Fabrik A.-G., Berlin, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Herrn Justizrats Dr. Friedlaender, Berlin SW. 11, Anhaltstr. 6.
Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee, Gablerstr. 50/51, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carsch & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W. 8, Mohrenstr. 65.
Eyscher Kohlensäure-Industrie A.-G., Stuttgart, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Sitzungsräumen der Gesellschaft, Stuttgart, Hauptstädterstr. 149.
Th. Goldschmidt A.-G., Essen, G.-V., nachm. 4 Uhr, im Geschäftsgebäude der Gesellschaft, Essen, Salkenbergsweg 18.
Chemische Fabrik Riba A.-G., Nordenham, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Gebäude der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Bremen, U.L.F. Kirchhof.
Asphaltwerke R. Tagmann A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Gebäude der Commerz- und Privat-Bank A.-G., Filiale Leipzig, Leipzig, Tröndlingring 3.
Ludwigsburger Lack- & Lackfarbenfabrik A.-G. in Ludwigsburg, außerordentl. G.-V., nachm. 5 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Ludwigsburg, Jägerhofallee 39 I.
28. „ Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., Berlin-Grünau, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in dem Geschäftslokal der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Berlin, Behrenstraße 68.
Rheinische Gerbstoff- und Farbbolz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller A.-G., Benrath a. Rh., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses C. G. Trinkaus, Düsseldorf.
Deutsch-Koloniale Gerb- & Farbstoff-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe-Rheinhafen, außerordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigs-hafen a. Rhein.
„Pharmagans“ Pharmazeutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus), außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Frankfurt a. M., in den Räumen der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt, Frankfurt a. M., Roßmarkt 18.
Kirchfeld A.-G. für chemische Produkte, München, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats, München XI, Kaufinger Str. 29 I.
Sprengstoff-Fabriken Honpecke A.-G., Köln a. Rh., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, Köln a. Rh., Hansa-Haus, Friesenplatz 16, I. Etage.
Kohlensäurewerk „Deutschland“ A.-G., Hönningen a. Rh., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Schütz in Gießen.
Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.-G., Stuttgart, II. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro der Notare Heimberger, Köhler & Lörcher, Stuttgart, Kanzleistr. 1.
Stettiner Oelwerke A.-G., Züllichow b. Stettin, außerordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, in der Börse zu Stettin.
29. „ Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C. 2, An der Stechbahn 3/4.
Knaufels & Apotheker Andernach Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen, Reisholzer Str. 23.
Aluminium & Magnesium Fabrik A.-G., Hemelingen b. Bremen, außerordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Bremen.
Chemische Werke Veit A.-G., Bremen, außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, Bremen, Ansgarstr. 13 b.
Sauerstoff A.-G., Pirna, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Fremdenhof „Schwarzer Adler“, Pirna.
Dr. Laboschin A.-G. chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Dr. Laboschin A.-G., Berlin NW. 21, Alt Moabit 104.
Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen, III. ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Räumen Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen, Gartenstr. 5/7.
Farbwerke A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal, Ronsdorfer Str. 74.
Norddeutsche Glycerin- u. Fettsäurewerke J. Thörl & Co., A.-G., Harburg a. Elbe, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Hannoverschen Bank, Harburg, Filiale der Deutschen Bank.
Chemische Fabrik Dr. Heinrich Haller A.-G., Berlin-Steglitz, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Aufsichtsratsvorsitz. Herrn Moritz Faust, Berlin W 35, Flottwellstr. 1.
Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A.-G., München, ordentl. G.-V., vorm. 8 1/2 Uhr, in den Räumen des Notariats, München XI, Kaufinger Str. 29.
Asta-Werke A.-G. Chemische Fabrik vorm. Hennig & Kipper, Brackwede, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der August Stauch G. m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 10.
Rheinische Parfümerie A.-G., Vohwinkel, außerordentl. G.-V., vormittags 11 Uhr, im Bureau des Rechtsanwalts Herrn Dr. Rich. Frowein, Elberfeld, Neuentente 104. (5617)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der fünften Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 29. NOVEMBER 1924

Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. November 1924.

Als mit dem Herannahen des 10. Januar 1925, an dem Deutschland in handelspolitischer Beziehung von der fünfjährigen Knebelung des Versailler Vertrages befreit wird, die Erörterungen in der Presse und in den wirtschaftlichen Verbänden über die künftige Richtung der deutschen Handelspolitik einsetzten, bestand über keine Frage so uneingeschränkte Uebereinstimmung wie darüber, daß in allen künftigen Handelsverträgen das Prinzip der Meistbegünstigung wieder hergestellt werden müsse, unter dessen Geltung die deutsche Warenausfuhr zu der Entfaltung gelangt war, die in den Exportzahlen der letzten Vorkriegsjahre zum Ausdruck kommt. Diese Uebereinstimmung der Anschauungen war erklärlich, denn von den vielen Hemmungen, welche der deutschen Ausfuhr auf den Weltmärkten bereitet wurden, hat keine in so empfindlicher Weise unseren Ausfuhrhandel lahmgelegt, wie die Differenzierung unserer Exportgüter in zahlreichen Ländern gegenüber unseren hauptsächlichsten Konkurrenten. Für die Zukunft mußte daher unser Streben in erster Linie darauf gerichtet sein, in allen neuen Verträgen den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß unsere Waren in keinem Vertragslande schlechter behandelt werden, als die irgendeines anderen Landes.

Inzwischen ist eine Reihe von Handelsverträgen abgeschlossen und über eine größere Zahl schweben Verhandlungen. Ueberblickt man das bisherige Ergebnis, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß Deutschland auf dem besten Wege ist, das Hauptziel seiner handelspolitischen Verhandlungen, die Durchsetzung der Meistbegünstigung, gerade in den Ländern, wo sie von besonderer Bedeutung ist, nicht zu erreichen. In den Handelsverträgen mit Spanien und Griechenland haben wir die allgemeine Meistbegünstigung gewährt, ohne sie in den beiden Vertragsländern zu erhalten. Bei den in Paris geführten Verhandlungen ist bisher nur als einziges positives Ergebnis festgestellt, daß Deutschland die französische Meistbegünstigung nicht erlangen wird.

Von den Verhandlungen mit Belgien wußte bisher die deutsche und die belgische Presse zu melden, daß über das Prinzip der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung bereits eine Verständigung erzielt sei. Tatsächlich ist die Sachlage, wie man in unterrichteten Kreisen weiß, eine wesentlich andere. Belgien hat sich bereit erklärt, Deutschland die Meistbegünstigung einzuräumen, aber unter Ausschaltung einer Reihe von Positionen des belgischen Zolltarifs, an denen die deutsche Ausfuhr ein besonderes Interesse hat. Die Regierung in Brüssel bietet also eine Meistbegünstigung an, die tatsächlich keine ist. Denn das Wesen der Meistbegünstigung besteht eben darin, daß das Vertragsland, dem sie gewährt wird, ohne jede Einschränkung in den Mitgenuß derjenigen Vergünstigungen eintritt, welche irgendeinem anderen Lande gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden. Wie sich der weitere Verlauf der Verhandlungen entfalten wird, bleibt abzuwarten. Die Industrie wird auf jeden Fall gut tun, rechtzeitig die Wahrung ihrer Interessen in die Hand zu nehmen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei den soeben in Angriff genommenen Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages mit Japan. Aus verschiedenen Pressemeldungen mußte man entnehmen, daß mit einem glatten Verlauf der Verhandlungen zu rechnen sein würde, da beide Staaten grundsätzlich bereit wären, einen Meistbegünstigungsvertrag ohne Tarifvereinbarungen abzuschließen. Die japanischen Unterhändler haben jedoch die deutschen amtlichen Stellen unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen wissen lassen, daß die Deutschland zu gewährende Meistbegünstigung einige Einschränkungen erfahren müsse, und zwar auf dem Gebiet der chemischen Industrie; also auch hier wird die uneingeschränkte Meistbegünstigung gefordert, aber nicht gewährt. Ein solcher Handelsvertrag, der das Grundprinzip der deutschen Handelspolitik verletzt, darf niemals zustande kommen.

Zwischen Deutschland und der Schweiz besteht noch heute ein Meistbegünstigungsvertrag, aus dem die in dem Vertrage vom Jahre 1904 enthaltenen Tarifvereinbarungen ausgeschaltet sind. Wie aber wendet die Schweiz die Deutschland gewährte Meistbegünstigung an? Sie hat für eine Reihe von wichtigen Waren Einfuhrverbote erlassen, die jedoch lediglich für die deutsche Grenze, nicht aber für die französische und italienische gelten. Eine solche Maßregel bedeutet nichts anderes als eine schwere Verletzung des Meistbegünstigungsrechts. Nun fanden kürzlich Wirtschaftsverhandlungen mit der Schweiz zum Zwecke der Erleichterung des Warenaustausches statt, von denen man in Deutschland unter allen Umständen die Beseitigung dieser durch nichts zu rechtfertigenden Differenzierung der deutschen Einfuhr erwartete. Aber diese Erwartungen sind gründlich enttäuscht worden. Die Schweiz wird die Verletzung des deutschen Meistbegünstigungsrechts auch weiterhin aufrechterhalten. Sie hat sich lediglich zu einer Vereinbarung bereit finden lassen, nach der die bestehenden Einfuhrverbote bis zum 30. September 1925 aufgehoben werden sollen. Aber auch von dieser Vereinbarung kann die Schweiz bis zum 30. Juli n. J. zurücktreten. Dafür bleibt sie weiter im Besitz der deutschen Meistbegünstigung und erreichte die Einfuhrfreigabe für zwei ihrer wichtigsten Exportartikel, während der deutschen Einfuhr für eine Reihe von Waren die Einfuhrfreiheit zugestanden wurde. Außerdem sind gegenseitig für eine Reihe von Produkten Einfuhrkontingente vereinbart. Die Schweizer Presse hat dem deutschen Gesandten in Bern für seine Mitwirkung bei den Vertragsverhandlungen Dank und Anerkennung ausgesprochen. Von deutscher Seite hat man von ähnlichen Kundgebungen nichts vernommen. Und das hat seine guten Gründe.

So ist die gegenwärtige Lage in der deutschen Handelsvertragspolitik. Ein Mißerfolg reiht sich an den anderen, und die Aussichten in den schwebenden Verhandlungen sind überaus ungünstig. Es rächen sich jetzt die Unterlassungssünden der letzten beiden Jahre. Hätte man rechtzeitig einen Zolltarif mit einem hohen Maximaltarif für Nichtvertragsländer fertiggestellt und sich auf den Abschluß reiner Meistbegünstigungsverträge beschränkt, dann wären Nackenschläge, wie wir sie heute erleben, nicht möglich gewesen. — Bl. (5671)

Die Bedeutung der neben der „British Dyestuffs Corporation“ bestehenden englischen Farbenfabriken.

Vor einiger Zeit schrieb L. B. Holliday, General-Direktor von „L. B. Holliday and Co., Ltd.“, Anilinfabrik in Huddersfield, und Mitglied des „Dyestuffs Development Committee“, an den Redakteur des „Chemical Age“: „Die Idee, daß die englische Farbstoffindustrie allein durch die „British Dyestuffs Corporation“ repräsentiert werde, ist ganz allgemein geworden, tatsächlich aber werden mehr als 60% der englischen Farbstoffproduktion von den neben der B. D. C. bestehenden Firmen erzeugt.“

Die „Association of British Chemical Manufacturers“ wird voraussichtlich in kurzem in der Lage sein, dies mit unanfechtbaren Zahlen zu beweisen und Mitteilungen über die Fortschritte der unabhängigen Firmen zu machen, welche der Öffentlichkeit zeigen werden, daß der Mißerfolg der B. D. C. keineswegs gleichbedeutend mit dem der englischen Farbstoffindustrie im ganzen ist.

Solche Behauptungen, wie „daß der Zusammenbruch der ganzen englischen Farbstoffindustrie unvermeidlich sei, wenn der B. D. C. nicht gestattet werde, ein Abkommen mit den Deutschen zu treffen“, sind geradezu lächerlich. In einem gewissen Umfang bestand die Industrie schon vor dem Krieg und behauptete ihre Stellung, wenn sie auch durch Kapitalmangel stark behindert war, jetzt aber ist reichliches Kapital investiert.

Wenn die Direktoren der B. D. C. die Hoffnung aufgegeben haben, die englische Farbstoffindustrie unter dem Schutz des Dyestuffs Act auf eine feste Grundlage zu stellen, so ist das ihre Sache; die anderen Farbstoffherzeuger aber, welche ihr Handwerk in- und auswendig verstehen, wissen, was erreicht worden ist und was erreicht werden kann — aber nur von Männern, welche mit der Farbstoffproduktion und ihren Schwierigkeiten völlig vertraut sind.“

Diesen echt englischen, selbstbewußten Äußerungen ihres General-Direktors läßt nun die Firma „L. B. Holliday and Co., Ltd.“ eine Darstellung der Entwicklung des Unternehmens folgen, welche den Reigen einer Reihe von entsprechenden Mitteilungen anderer unabhängiger englischer Farbstofffirmen (wie „Hickson and Partners, Ltd.“, „North British Chemical Co., Ltd.“, „J. C. Bottomley and Emerson, Ltd.“, „J. C. Oxley“, „William Brothers and Co.“, „John W. Leitch and Co.“, „Ajax Aniline Dye Manufacturing Co., Ltd.“, „Gas Light and Coke Co.“) eröffnet — in Beantwortung einer Rundfrage des „Chemical Age“ (London). Die Zeitschrift leitet die Artikelserie „Was englische Farbstofffirmen machen. Fortschritte während und nach dem Krieg“ mit folgenden Bemerkungen ein:

„Selbständigkeit und Unternehmungs-lust sind von jeher die entscheidenden englischen Charakterzüge gewesen, im Geschäft und in allen anderen Dingen, und sie sind die stärksten Triebfedern in dem ganzen Mechanismus unserer Industrie und unseres Handels. Es ist daher als ein Glück anzusehen, daß die Maßnahmen, um die Farbstofffrage mit staatlichem Beistand zu lösen, doch auch noch solchen privaten Unternehmungen, welche das nötige Selbstvertrauen besitzen, ein Feld der Betätigung offengelassen haben.“

Es gibt tatsächlich Leute, die behaupten, daß die Begründung einer lebensfähigen englischen Farbstoffindustrie nur durch private Unternehmungen erfolgen könne und sonst auf keine andere Weise, und daß es möglich sein müsse, in England, dem Geburtsland der Farbstoffindustrie, wo alle notwendigen Rohstoffe in Fülle vorhanden sind, Farbstoffe billiger als irgendwo sonst in der Welt herzustellen.“

L. B. Holliday and Co., Ltd. Hervorgegangen aus der alten, wohlbekannten Firma „Read, Holliday and Sons, Ltd.“, hat das neue Unternehmen nicht nur

die Tradition des Werks weitergeführt, sondern auch beträchtliche Erweiterungen vorgenommen; auf einem Gelände von 60 acres wurde eine neue Fabrik errichtet, die bei Vollbetrieb etwa 1000 Arbeiter beschäftigen kann. Es werden jetzt über 550 Farbstoffe jeder Art, mit Einschluß einiger der kompliziertesten, sowie die meisten der notwendigen Zwischenprodukte hergestellt. Diese Erfolge wurden ohne irgendeine staatliche Unterstützung erreicht; aus eigener Kraft hat sich die Firma in der Zeit der Depression und gegen die freie ausländische Konkurrenz nach dem Sankey-Urteil gehalten. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß die Firma nicht wie andere Unternehmungen die Zeit des Farbstoffmangels ausnützen konnte, da sie die Fabrikation erst ziemlich spät aufnahm — der erste Spatenstich erfolgte im September 1915 — und alles aus dem Nichts geschaffen werden mußte, die Fabrik, der wissenschaftliche Stab, die Verfahren und die Geschäftsverbindungen; andererseits ergab sich aber daraus auch der Vorteil, daß man durch nichts in der zweckmäßigsten Einrichtung behindert war, so daß z. B. die Transportgelegenheiten der neuen Fabrik in Deighton als äußerst günstig zu bezeichnen sind.

Hickson and Partners, Ltd. Zu den wichtigsten Produkten der Firma gehören die schwarzen Schwefelfarbstoffe nach Vidal (1893). Nach der Einführung des Kochverfahrens für Dinitrophenolschwarz im Jahr 1899, welches das ursprüngliche Paraminophenolschwarz, obwohl dieses von vielen Färbern für besser erklärt wurde, verdrängte, erfolgten bis nach dem Krieg wenig Änderungen in der Fabrikation. Im Jahr 1919 aber stellte Vidal verschiedene neue Arten von Schwefelschwarz her, die in den Herstellungskosten und der Schönheit des Farbtons die früheren Produkte weit hinter sich ließen; durch seine Beziehungen zu Vidal gelang es Herrn E. Hickson, das Verfahren für seine Gesellschaft zu erwerben. Nach einigen anfänglichen Schwierigkeiten wird jetzt eine vollständige Skala dieser Farbstoffe hergestellt, die so gute Aufnahme fanden, daß die Anfang 1924 auf das Doppelte erweiterte Anlage mit Vollbetrieb arbeitet; auch andere Typen von Schwefelschwarz werden in Castleford erzeugt. Alle nötigen Zwischenprodukte werden von der Firma selbst hergestellt.

Von den Zwischenprodukten der Castleford-Werke sind besonders zu erwähnen Dinitrochlorbenzol, Paranitrotoluol und Paratoluidin.

Das „neue Magenta-Verfahren“ wurde vor dem Krieg in England nie in irgendwieweiträumlichem Maßstab angewendet, Hickson and Partners aber haben es jetzt in Erkenntnis seiner Vorteile zu einem wesentlichen Zweig ihrer Fabrikation gemacht und bringen das Produkt unter dem Namen „Neu-Rosein O“, meist in Pulverform, für den indischen Markt vor allem aber auch in Kristallform, in den Handel.

Technische Verbesserungen, besonders seit dem Eintritt von G. H. Frank als Betriebsleiter Anfang 1914 haben beträchtliche Preisermäßigungen gestattet.

North British Chemical Co., Ltd. Die Firma führt unter den von ihr hergestellten, früher in England nicht erzeugten Farbstoffen folgende an (die entsprechenden ausländischen Farbstoffe in Klammern):

Sulphone Navy Blue 5RX conc. (Sulphocyanine), Sulphone Acid Black B, Hexamine Brown YRP (Oxydiamine Brown 3 GN), Hexachrome Brown RH Extra (Acid Anthracene Brown RH Extra), Hexachrome Yellow C (Anthracene Yellow C), Acid Deep Blue G (Wood Black 10 B), Acid Levelling Red 2B und 6B (Brilliant Lanafuchsine 2B und 6B), Hexamineral Black Blue B (Benzochrome Black Blue B), Hexamine Azurine 5 G (Brilliant Azurine 5 G).

J. C. Bottomley and Emerson, Ltd. Die Firma (Brighouse, Yorks) besteht seit 1851, die Anilinfarbenfabrikation aber wurde erst 1917 aufgenommen. Da die Werke während des Krieges dem Munitions-

ministerium unterstellt waren, konnte mit der Massenfabrikation erst nach dem Waffenstillstand begonnen werden. Die Gesellschaft stellt jetzt Säurefarbstoffe, direkte Baumwollfarbstoffe und einige wenige Chromfarbstoffe her; die Produktion wird mit Absicht auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Farbstoffen beschränkt, um diese in großen Mengen und möglichst billig erzeugen zu können.

Einer von diesen Farbstoffen, der früher nur in Deutschland und in der Schweiz hergestellt wurde, ist Tartrine Yellow O (Tartrazin); auch die nötigen Zwischenprodukte werden im eigenen Betrieb erzeugt.

Die wichtigsten der von der Firma hergestellten Farbstoffe gehören zu der Azo- und Stilbengruppe; besonders zu erwähnen sind: Naphthazin-Säurefarbstoffe für Wolle, direkte Diazin-Baumwollfarbstoffe und Chromfarbstoffe; außerdem werden aber auch Farbstoffe für Leder, Papier Jute usw. geliefert.

Von anorganischen Produkten erzeugt die Firma Salpetersäure, salpetersaures Eisen, Natriumsulfat, Chrombeize und andere Chemikalien für Färber.

Ein wohleingerichtetes Laboratorium, in welchem neue Verfahren ausgearbeitet und die bestehenden verbessert werden, steht zur Verfügung.

J. C. Oxley's Dyes and Chemicals, Ltd. Die Firma (in Dewsbury) wurde 1916 zum Zweck der Herstellung von gewissen für die Kriegsführung notwendigen Produkten gegründet und erzeugte zunächst reines Benzol, Toluol und Naphthalin, sowie bis zum Ende des Krieges Khaki-Farbstoffe.

Nach dem Krieg wurde die Bahn für eine erweiterte Fabrikation frei. Beginnend mit Lighthouse Chromgelb, das jetzt im Handel wohl bekannt ist, dehnten die Werke die Erzeugung von Chromfarbstoffen weiter aus und stellen jetzt auch orangegelbe, rote und braune Farben her. Ein von der Firma be-

Japanische Einfuhr von Streichfarben und Firnissen.

	Gesamtmenge	Ver. Staaten	Großbritannien	Frankreich	Deutschland	Niederlande	Belgien	Italien	Britisch Indien	China u. Kwantung
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Ruß (Carbon Black)	{ 1922*)	14 822	12 361	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	13 469	12 365	1 104	—	—	—	—	—	—
	{ 1920	7 104	6 863	42	—	—	32	163	—	—
	{ 1919	6 003	6 000	3	—	—	—	—	—	—
Firnisse	{ 1922	3 798	1 607	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	4 771	3 356	1 386	4	22	—	—	—	—
	{ 1920	3 337	1 990	1 334	—	—	—	—	—	—
	{ 1919	5 558	4 325	1 228	5	—	—	—	—	—
Marinefarben	{ 1922	6 657	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	5 205	1 627	3 396	—	180	—	—	—	—
	{ 1920	6 743	2 390	4 352	—	—	—	—	—	—
	{ 1919	4 933	2 049	2 882	—	—	—	—	—	—
Andere Streichfarben	{ 1922	4 767	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	3 085	1 121	1 897	—	—	—	—	—	—
	{ 1920	3 203	1 838	1 230	—	—	—	118	—	—
	{ 1919	2 358	1 313	1 040	—	—	—	—	—	—
Alle anderen Deck- und Füllstoffe . . .	{ 1922	567	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	534	404	107	2	8	—	—	—	—
	{ 1920	568	393	163	3	1	7	—	—	3
	{ 1919	402	258	136	3	—	—	—	—	—
	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen	1000 Yen
Alle anderen Farbstoffe u. Pigmente	{ 1922	2 285	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	1 892	656	355	135	470	33	3	11	157
	{ 1920	1 558	756	383	74	108	10	4	5	115
	{ 1919	1 453	808	411	41	—	2	—	12	122
	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs	Piculs
Schellack	{ 1922	13 028	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	10 470	—	137	—	—	—	—	10 129	53
	{ 1920	5 376	43	—	—	—	—	—	4 051	114
	{ 1919	5 322	—	—	—	—	—	—	5 251	65
Gummi arabicum . . .	{ 1922	9 487	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	4 220	—	775	—	—	—	—	545	—
	{ 1920	5 674	—	369	85	84	—	340	608	—
	{ 1919	9 443	—	1 351	350	—	—	—	2 497	—
Andere Gummen u. Harze	{ 1922	18 239	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	17 472	265	507	—	58	—	—	2 312	151
	{ 1920	8 307	337	745	—	—	—	—	456	308
	{ 1919	10 753	151	571	—	—	—	—	724	223
Lacke	{ 1922	18 128	—	—	—	—	—	—	—	—
	{ 1921	16 707	—	—	—	—	—	—	—	16 288
	{ 1920	14 163	—	—	—	—	—	—	—	13 430
	{ 1919	18 412	—	—	—	—	—	—	—	18 262

5145)

*) Für 1922 liegt noch keine vollständige Länderstatistik vor.

sonders gepflegter Fabrikationszweig sind die Säurefarbstoffe für Wolle, von denen vor allem Brillantsäurerosamin 2 G zu erwähnen ist.

Ein Färbereilaboratorium und ein wohleingerichtetes wissenschaftliches Laboratorium stehen zur Verfügung.

William Brothers and Co. Die Firma stellt besonders auch Farbstoffe für die kleinen Verbraucher her. Die wichtigste Spezialität ist Nigrosin, das in großen Mengen hergestellt und sowohl als Base, wie auch in wasser- oder fettlöslicher Form geliefert wird. Die Werke sind seit dem Krieg fast ganz umgebaut und erweitert worden, so daß sie jetzt eine fast fünfmal so große Fläche bedecken wie 1914. Die Nigrosin-Anlage wurde um die Hälfte vergrößert, die Produktion aber durch ein verbessertes Verfahren mehr als verdoppelt. Die Zahl der Azofarben wurde vermehrt und ein großer Teil der Fabrikneubauten dient zu ihrer Fabrikation. Die Zahl der Arbeiter ist jetzt etwa viermal so groß als 1914.

Die Fabrik ist ganz modern eingerichtet und weitere Vergrößerungen sind beabsichtigt. Die bisherige Entwicklung war nur unter der Dyestuffs Act möglich und Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Produktion wird von dem ferneren Bestehen derselben abhängig sein.

John W. Leitch and Co., Ltd. Die Firma John W. Leitch and Co. (jetzt John W. Leitch and Co., Ltd.) wurde 1890 zum Zweck der Herstellung von Kohlenteerderivaten für die Anilinfarben- und Sprengstoff-Industrie gegründet und belieferte vor dem Kriege viele von den großen Farbwerken in der Schweiz und Deutschland mit Zwischenprodukten. Seit Mitte 1917 aber wurde auch die Fabrikation der Farbstoffe selbst aufgenommen und es wird jetzt eine stattliche Zahl von sauren, basischen und direkten Baumwollfarben hergestellt.

Ein wichtiger neuer Fabrikationszweig, der in den letzten drei Jahren entwickelt wurde, ist die Erzeugung von Pigmenten für die Herstellung von Streichfarben, Druckfarben, Buntpapieren usw. Es werden gelbe, orangegelbe, rote und Scharlachfarben fabriziert, welche als Ersatz für die Hansa-, Lithol- und Helio-Farben dienen können.

Seit kurzem wurde auch mit der Herstellung von echten Basen für Eisfarben, wie Echtgelbbase G.L., Echtscharlachbase G.L., Echttrotbase G.L. usw. begonnen.

Auch eine große Skala von öllöslichen Farben trägt dazu bei, England von den ausländischen Lieferungen unabhängig zu machen.

Ajax Aniline Dye Manufacturing Co., Ltd. Die Firma wurde 1919 gegründet und begann mit der Erzeugung von Schwefelschwarz und anderen Schwefelfarbstoffen; weiterhin kam eine Reihe von Säurefarbstoffen hinzu, wie Säureorange, Orange GG, Säurescharlach, Säurerot, Weinsäure-Säuregelb und andere, Säurebraun (besonders für die Lederfärbung), Bismarckbraun, Chrysoidin, Methylenblau, direktes Baumwollschwarz usw. Eine vollständige Skala von in Alkohol und Öl löslichen schwarzen und anderen Farbstoffen wird jetzt außerdem hergestellt, sowie eine größere Anzahl von Zwischenprodukten, wie H-Säure, G- und R-Salz usw.

Gas Light and Coke Co. Die Firma stellt keine Farbstoffe, wohl aber wichtige Zwischenprodukte, wie Betanaphthol her. Dieses Produkt wurde vor dem Krieg in England nicht erzeugt, jetzt aber ist die modern eingerichtete Anlage der Gesellschaft imstande, den ganzen Inlandsbedarf zu decken und außerdem noch zu exportieren, sobald die Valutaverhältnisse des Auslands dies gestatten. (5504)

Die Teerfarben-Industrie in den Vereinigten Staaten.

Der amerikanischen Betriebsstatistik zufolge hat die Teerfarben-Industrie in den Vereinigten Staaten während des abgelaufenen Jahres weitere beträchtliche Fortschritte gemacht. Die von dem Bureau of the Census im Jahre 1923 berücksichtigten Betriebe belaufen sich auf 88 mit einer Gesamtproduktion von 93 667 524 Pfund Farben gegen 64 632 187 Pfund im Jahre 1922. Im Jahre 1914 wurden nur sieben Betriebe mit einer Farbenproduktion von 6 619 729 Pfund gezählt.

Den gleichen Angaben nach deckt die amerikanische Teerfarbenindustrie gegenwärtig etwa 95 Prozent des heimischen Bedarfs und produziert in einigen Zweigen einen Ausfuhrüberschuß. Dies gilt namentlich für die Produktion von künstlichem Indigo. Die Gesamterzeugung für 1923 belief sich auf 28 347 259 Pfund. Von dieser Gesamtproduktion von künstlichem Indigo wurden über 10 Millionen Pfund in den Vereinigten Staaten verbraucht, was ungefähr 96 Prozent des amerikanischen Bedarfs entspricht, während 18 Millionen Pfund zur Ausfuhr verwendet werden konnten.

Gewisse Fortschritte scheint die amerikanische Teerfarbenindustrie namentlich hinsichtlich der Erzeugung von haltbareren Produkten gemacht zu haben sowie auch hinsichtlich einer größeren Auswahl der Farben. So wurden 1923 nahezu hundert Farbenarten hergestellt, deren Herstellung bisher nicht erfolgte, und eine weitere Reihe von Farben, die bisher nur in kleinen Mengen hergestellt wurden, wurden nunmehr in größeren Quantitäten zum Verkauf gebracht. Von besonders haltbaren Farben wurden außer Indigo 1923 1 766 383 Pfund hergestellt gegen 690 391 Pfund im Vorjahr.

Gleichzeitig gelang es der amerikanischen Teerfarbenindustrie auch, ihre Produkte weiter zu verbilligen. Im Jahre 1917 betrug der Durchschnittspreis 1,26 Dollar per Pfund gegen 55½ Cents im Jahre 1922 und 55 Cents für 1923.

Die Einfuhr von Teerfarben nach den Vereinigten Staaten weist für 1923 nach Menge und Wert einen Rückgang im Vergleich mit 1922 auf. Sie betrug für 1923 3 098 193 Pfund gegen 3 982 631 Pfund im Vorjahr. Der Wert wies einen Rückgang von 5 243 257 Dollar im Jahre 1922 auf 3 151 363 Dollar im Jahre 1923 auf. Gleichzeitig verdoppelte sich 1923 die Ausfuhr amerikanischer Teerfarben — namentlich nach dem Fernen Osten und wie auch hier zugegeben wird, als direkte Folge des Ruhereinfalls — von 8 344 187 Pfund (Wert 3 996 443 Dollar), für 1922 auf 17 924 200 Pfund im Wert von 5 565 267 Dollar für 1923.

Amerikanischen Schätzungen nach wird China als der größte Farbenverbraucher der Welt mit einem Jahresverbrauch von 70 Millionen Pfund bezeichnet, während die Vereinigten Staaten mit 50 Millionen Pfund an zweiter Stelle kommen und England an dritter Stelle folgt.

Was die Zwischenprodukte der Kohlenteerindustrie anlangt, so wurden für 1923 103 Firmen angegeben, welche sich mit deren Herstellung beschäftigten. Die Gesamtzahl der Zwischenprodukte belief sich auf 311, wovon 80 Arten im Vorjahre nicht in einer der statistischen Erfassung wertigen Menge hergestellt worden waren. Im ganzen beläuft sich die Produktion für 1923 auf 231,3 Millionen Pfund gegen 165,0 Millionen im Jahre 1922. Der Durchschnittspreis dieser Produkte belief sich auf 22 Cents gegen 33 Cents per Pfund im Jahre 1922. (4850)

Der japanische Zolltarif.

Mit Rücksicht auf die im Gange befindlichen Verhandlungen über den Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages mit Japan veröffentlichen wir nachstehend den geltenden japanischen Zolltarif vom 15. April 1910 mit den inzwischen vorgenommenen Änderungen. Die letzte größere Abänderung von Zollsatzsätzen beruht auf der Verordnung vom 19. Juli 1924, durch welche für eine Reihe von Luxuswaren Wertzölle in Höhe von 100 % eingeführt wurden. Diese Zolländerungen sind s. Zt. in der „Chemischen Industrie“ S. 418 veröffentlicht worden.

Die von Japan abgeschlossenen Handelsverträge sind überwiegend Meistbegünstigungsverträge. Zolltarifbindungen sind nur in den Verträgen mit Frankreich und England vom Jahre 1911 und mit Italien vom Jahre 1912 enthalten. Die nachfolgenden Tabellen enthalten diejenigen Positionen des Zolltarifs, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen. Darin sind die in den Handelsverträgen mit Frankreich, England und Italien gebundenen Zollsätze mit einem Stern versehen. Für diese Länder gelten daher die eingetretenen Zollerhöhungen nicht.

Tarif-Nr.	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen	Tarif-Nr.	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
57	Fleischextrakt	100 Kin einschli. der Behältnisse	72,50	168	Natriumnitrat (Chilesalpeter): 1. gereinigt 2. anderes	100 Kin —	2,30 frei
58	Pepton, Somatose, Hämoglobin u. ähnliche stärkende Nährmittel .	vom Werte	35 %	169	Natriumsulfat: 1. gereinigt 2. anderes	vom Werte 100 Kin	20 % 0,45
60	Mineralwasser, Sodawasser u. ähnl. Getränke ohne Zucker u. Weingeist	"	100 %	170	Natriumborat (Borax)	"	frei
*95	Flüchtige Öle, pflanzliche: 1. wohlriechende 2. andere: A. Terpentinöl: a) in Blechgefäßen oder Fässern b) anderes B. andere	" " " 100 Ltr vom Werte "	100 % 100 % 5,20 20 % 20 %	171	Natriumsilicat	"	0,35
*117	Seifen: 1. wohlriechende 2. andere	" "	100 % 100 %	172	Natriumsalicylat und Theobromin-natriumsalicylat		35 %
*119	Wohlriechende Wässer	"	100 %	172 ²	Benzoesaures Natron		35 %
135	Künstlicher Moschus	"	100 %	173	Natriumcyanid und Kaliumcyanid	—	frei
141	Catechu u. and. Gerbstoffauszüge	100 Kin	0,50	174	Kaliumnitrat (Salpeter)	100 Kin	2,35
141 ²	Süßholzextrakte	"	10 %	175	Kaliumsulfat und Chlorkalium: 1. gereinigt 2. anderes	vom Werte —	20 % frei
144	Arabisches Gummi, Schellack, Kollophonium und anderes nicht aufgeführtes Gummi sowie andere solche Gummiharze, mit Ausnahme der zu Heilzwecken	—	frei	176	Kaliumchlorat	—	frei
145	Leim	100 Kin	2,70	177	Kaliumbichromat	100 Kin	1,80
146	Gelatine	"	10,20	178	Kaliumjodid	"	122
147	Fischleim (Isinglass)	"	40,90	179	Bromwasserstoff, Bromkali u. a. n. g. Bromsalze		35 %
149	Schwefel	vom Werte	20 %	180	Magnesiumcarbonat	"	2,50
150	Phosphor, gelber und roter oder amorpher	—	frei	181	Bariumsuperoxyd	"	2,50
151	Jod	100 Kin	1,35	181 ²	Wasserstoffsuperoxyd	"	30 %
151 ²	Brom	"	35 %	182	Alaun	"	0,45
152	Zinkstaub	"	1,50	183	Natriumeisencyanür (Ferrocyannatrium)		2,05
153	Borsäure	"	3,20	184	Natriumeisencyanid (Ferricyannatrium)	vom Werte	10 %
154	Essigsäure	"	11	185	Kaliumeisencyanür (Ferrocyankalium)	100 Kin	2,70
154 ²	Milchsäure	"	30 %	186	Kaliumeisencyanid (Ferricyannatrium)	"	5,60
155	Kleesäure	"	2	187	Wismutsubnitrat (Wismutweiß) .	"	81,10
156	Weinsteinsäure	"	11,90	188	Ammoniumchlorid	"	2,30
157	Salicylsäure u. Acetylsalicylsäure	"	35 %	189	Ammoniumsulfat: 1. gereinigt 2. anderes	vom Werte —	20 % frei
158	Carbolsäure	"	6	190	Ammoniumcarbonat	100 Kin	3,45
160	Citronensäure	"	27,60	191	Thoriumnitrat	"	86,80
161	Pyrogallussäure	"	144	192	Ceriumnitrat	vom Werte	10 %
162	Gerbsäure	"	20,70	192 ²	Radium und -salze		frei
163	Aetznatron und Aetzkali: 1. gereinigt 2. anderes	" "	7,25 1,50	193	Calciumacetat	100 Kin	0,41
164	Natriumjodid	"	155	194	Aceton	"	15,13
165	Natriumcarbonat: 1. calcinierte u. natürliche Soda 2. anderes	" "	0,35 0,80	195	Formalin	"	5,10
166	Natriumbicarbonat	"	0,95	196	Holzgeist oder Methylalkohol . .	"	5,95
167	Natriumsuperoxyd	"	15,60	197	Weingeist	1 Ltr.	1,00
				198	Weingeist, vergällt (denaturiert) .	"	1,00
				199	Glycerin	100 Kin	3,20
				200	Chloroform	"	22,30
				201	Jodoform	"	202
				202	Milchzucker	"	7,60
				203	Saccharin und ähnliche Süßstoffe	1 Kin	60
				204	Naphthalin	100 Kin	1,50
				205	Borneocampher, Blume- od. Ngai-campher sowie künstl. Campher	vom Werte	100 %
				206	Antifebrin		35 %
				207	Antipyrin	100 Kin	82
				208	Santonin	1 Kin	9,30
				209	Chinin, salzsaures	100 Kin	135
				209 ²	Chinin, schwefelsaures		60
				210	Morphin, salzsaures und schwefelsaures	1 Kin	13,50

Tarif-Nr.	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen	Tarif-Nr.	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
211	Cocain		5 %	243	Teerfarbstoffe, anderweit nicht aufgeführt		35 %
211 ²	Cocain, schwefelsaures	1 Kin	19,30	244	Kobaltoxyd		frei
211 ³	Cocain, salzsaures		35 %	245	Gold-, Silber- und Platinlösung	1 Kin	"
212	Cinchonin, salzsaures und schwefelsaures	100 Kin	38,80	246	Bronzepulver, Aluminiumpulver u. ähnliche Metallpulver, anderweit nicht aufgeführt	100 Kin	28 %
213	Kreosot, kohlensaures	"	33,40	247	Preußischblau	"	9,25
214	Guajacol, kohlensaures	"	58,10	248	Ultramarinblau	"	3,15
215	Steinkohlenderivate, mit Ausnahme von Essenzen, Benzaldehyd, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Carbonsäure, Salicylsäure, Bakelit und Arzneistoffen		35 %	249	Bleiweiß, Mennige und Bleiglätte	"	2,10
216	Diastase	"	142	250	Zinkweiß (Zinkoxyd oder Zinksulfid)	"	2,10
216 ²	Pepsin	"	30 %	251	Kreide oder Schlammkreide	"	0,65
217	Backpulver	"	27,50	252	Zinnober	"	26,80
218	Insektenpulver	"	15,70	253	Rote Arsenblende und Operment	vom Werte	10 %
219	Fliegenpapier	vom Werte	30 %	254	Gummigutt und Drachenblut	"	frei
220	Weingeisthaltige Heilmittel	1 Kin	1 %	255	Kohlenschwarz	100 Kin	1,95
221	Vanillin, Cumarin, Heliotropin u. ähnliche wohlriechende, anderweit nicht aufgeführte Chemikalien	vom Werte	100 %	256	Japanischer Lack (von Rhus vernicifera)	"	6,80
*222	Zahnpulver, Zahnwasser, Toilettepulver und sonstige, anderweit nicht aufgeführte wohlriechende Zubereitungen	"	100 %	257	Firnisse	"	14,50
223	Weihrauchstäbchen	"	40 %	258	Holzteer	"	0,50
224	Walzenmasse	100 Kin	8,80	258 ²	Kohlenteer	"	frei
225	Pflaster	einschl. der inneren Verpackung	53,60	259	Pech und Asphalt	"	0,55
226	Gaze, Watte, Verbandzeug, Katzentarm und ähnliche Gegenstände für wundärztliche Zwecke	vom Werte	30 %	259 ²	Kohlenteer- und Asphaltpech	"	frei
227	Gelatinekapseln	100 Kin	67,30	260	Schuhwichse	einschl. der Behältnisse	9,90
228	Oblaten	vom Werte	30 %	261	Bleistifte:		
229	Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln, anderw. nicht aufgeführt	"	100 %		1. ungefaßt (dünne Graphit- od. Farbstifte)	vom Werte	30 %
230	Mischungen oder Zubereitungen aus Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln, anderweit nicht aufgeführt	"	30 %		2. andere, mit Ausnahme solcher in Metallfassungen:		
231	Explosivstoffe:				A. in Holz- u. Papierfassung:		
	1. Schießpulver	100 Kin	8,05		a) mit Metallzutaten	Gros	0,75
	2. Dynamit	"	6,10		b) andere	"	0,55
	3. Zündsätze (detonators)	einschl. der inneren Verpackung	25,50		B. andere	vom Werte	30 %
	4. Zünder	100 Kin	37,40	262	Tinte:		
	5. andere	100 Kin	30 %		1. Kopier- oder Schreibtinte	100 Kin einschl. der Behältnisse	8,35
232	Patronen mit Zünd- (Spreng-)ladung:				2. Drucktinte:		
	1. mit Kugeln oder Schrot:				A. flüssig oder in Teigform:		
	a) mit Metallhülsen	100 Kin einschl. der inneren Verpackung	29,10		1. in Fässern:		
	b) andere	"	23,10		a) schwarz	100 Kin	3,45
	2. andere	vom Werte	40 %		b) andere	vom Werte	25 %
233	Geschosse mit Sprengladung	"	40 %		2. andere	100 Kin einschl. der Behältnisse	21,50
234	Feuerwerk	"	100 %		B. fest	100 Kin	111
235	Zündhölzer	"	40 %		3. andere	vom Werte	30 %
236	Indigo, natürlicher:			263	Chinesische Tusche, feste, schwarz und rot	"	30 %
	1. trocken	100 Kin	33,70	264	Kreidestifte und Schneiderkreide	"	30 %
	2. flüssig oder in Teigform	vom Werte	20 %	365	Künstlerfarben	100 Kin einschl. der Behältnisse	50
237	Indigo, künstlicher	"	20 %	*266	Anstrichfarben:		
238	Curcuma (Gelbwurz)	100 Kin	1		1. Kupferfarben, allgemein gebräuchliche Mischungen, fäulniswidrige Mischungen, Schutzanstriche und ähnl. Schiffsbodenfarben	100 Kin	6,15
239	Safflor:				2. Patenttrockenmittel	"	2,80
	1. in Kuchenform	100 Kin	9,65		3. Schmelzfarben	einschl. der Behältnisse	13,20
	2. anderer	"	2,70		4. andere:		
240	Blauholz	vom Werte	5 %		A. im Stückgewichte bis zu 6 kg, einschl. des Gewichts des Behälters	"	6,40
241	Blauholzauszug	100 Kin	1,85		B. andere	100 Kin	4,95
242	Caramel	"	13,65	267	Kitt, Mangankitt (mangan putty), Schiffspech u. dergl. Füllmittel:		
					1. Kitt	"	1,40
					2. Mangankitt (mangan putty)	vom Werte	30 %
					3. Schiffspech	"	30 %
					4. andere	"	30 %

Tarifs-Nr.	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen	Tarifs-Nr.	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Yen
268	Siegellack	100 Kin	4	619	Kohlen für elektrische Zwecke, anderweit nicht aufgeführt	100 Kin	8,30
269	Farbstoffe (dyes and pigments), anderweit nicht aufgeführt	vom Werte	15 %	619 ²	Platin und platinsalzhaltige Katalysatoren		frei
270	Deck- und Schutzanstrichmittel (coatings), anderweit nicht aufgeführt	"	30 %	631	Hartfaser (Stäbe, Platten, Tafeln, Röhren usw.)	100 Kin	11,40
290	Künstliche Seide	100 Kin	87,90	632	Zellhorn u. Zellhornwaren, anderweit nicht aufgeführt:		
323	Schreibmaschinenbänder	vom Werte	30 %		1. Blöcke, Streifen, Stangen, Stäbe, Platten, Blätter, Röhren usw.	"	42,50
385	Reagenzpapier	"	20 %		2. Kämme	100 Kin einschl. der inneren Verpackung	63,60
386	Barytpapier, Albuminpapier und lichtempfindliches Papier zu photographischen Zwecken:				3. andere	vom Werte	40 %
	1. Barytpapier	100 Kin einschl. innerer Verpackung	19,30	633	Galalith und Galalithwaren, anderweit nicht aufgeführt:		
	2. Albuminpapier	"	85,60		1. Blöcke, Streifen, Stangen, Stäbe, Platten, Blätter, Röhren usw.	100 Kin	29,60
	3. Brompapier und Platinpapier	"	134		2. andere	vom Werte	40 %
	4. anderes	vom Werte	40 %	636	Photographische Filme:		
387	Kohlepapier	100 Kin	27,30		1. lichtempfindliche	vom Werte	100 %
405	Schmirgel, Korund, Tripel u. dgl. mineralische Schleif- und Poliermittel	—	frei		2. entwickelte	1 Kin einschl. der inneren Verpackung	8,25
407	Metallputzmittel, anderweit nicht aufgeführt:				3. andere	vom Werte	40 %
	1. in Teigform	100 Kin einschl. der Behälter	5	646	Düngemittel, einschl. Oelkuchen, zur Nahrung ungeeignete, getrocknete Fische, Knochenmehl, getrocknetes Blut, Knochenasche, Guano, Kalksuperphosphat usw.	—	frei
	2. andere	100 Kin	2,60	647	Gegenstände, anderweit nicht aufgeführt:		
425	Kryolith	—	frei		1. roh	vom Werte	10 %
427	Graphit	—	frei		2. andere:		
452	Photographische Trockenplatten:				A. in Verbindung mit Edelmetallen, mit Edelmetallen belegten Metallen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein oder Schildpatt	"	50 %
	1. nicht entwickelt	100 Kin einschl. innerer Verpackung	20,10		B. andere	"	40 %
	2. andere	vom Werte	40 %				
*469	Quecksilber und Wismut	—	frei				
470	Antimon und Antimonsulfid:						
	1. Blöcke und Tafeln	—	frei				
	2. Abfall oder Altmittel, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei				
616	Holzkohle	vom Werte	15 %				
617	Tierkohle:						
	a) durch ein Sieb mit Löchern von 1,25 mm durchgehend	—	frei				
	b) andere	100 Kin	0,40				

(56:33)

Die Produktion von Parfümerien und Essenzen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1923.

Nach der Produktionsstatistik der Tarifkommission war das Jahr 1923 eines der erfolgreichsten für die amerikanische Parfümerie-Industrie. Als nach Ausbruch des Krieges die Einfuhr der die Grundlage für die fertigen Produkte bildenden Feinchemikalien aus Deutschland aufhörte, unternahmen es die Fabrikanten; diese selbst herzustellen, und begründeten eine Industrie, welche jetzt die meisten in den Vereinigten Staaten verbrauchten aromatischen Chemikalien liefert; besonders durch sorgfältige Pflege der Laboratoriumsforschung wurden Qualitätsprodukte erzielt, und die Industrie ruht jetzt, wie der Bericht sagt, auf einer sicheren und wissenschaftlichen Basis.

Heliotropin, Jonon, Isocugenol, Rhodinol, Terpinol und Vanillin zeigen eine bedeutende Produktionssteigerung, verschiedene Ester und Alkohole (u. a. Nerol) treten 1923 zum erstenmal auf; geringer war u. a. die Erzeugung von Linalylacetat. Im einzelnen werden folgende Angaben gemacht:

Nicht aus Kohlenteeer gewonnene Produkte. Bei den Estern zeigen eine beträchtliche Zunahme Amylacetat (3 207 022 lbs.) und Äthylacetat (25 887 720 lbs. gegen 16 114 458 lbs. 1922);

auch Äthylchlorid nahm zu, Butylacetat dagegen ab.

Für Citronellol werden keine Zahlen mitgeteilt; es wurde hergestellt von den „Florasynth Laboratories“, Unionport (N.Y.), der „C. E. Ising Corporation“, Flushing (N.Y.), und der „Vernon Synthetic Chemical Corporation“, Long Island City (N.Y.).

Von Jonon wurden 23 476 lbs. im Wert von 98 478 \$ abgesetzt; es wurde von 6 Firmen hergestellt, darunter die „Florasynth Laboratories“, die „C. E. Ising Corporation“, die „Morana“, New York City, „Van Dyk and Co.“, New York City, und die „Vernon Synthetic Chemical Corporation“.

Für Geranylacetat werden gleichfalls keine Zahlen mitgeteilt; es wurde von 5 Firmen hergestellt, darunter die „Florasynth Laboratories“, „Fries and Fries Co.“, Cincinnati (Ohio), die „Morana“ und die „Synfleur Scientific Laboratories“, Monticello (N.Y.).

Von Heliotropin wurden 12 914 lbs. im Wert von 24 572 \$ abgesetzt; die Gesamtproduktion betrug 11 696 lbs. (gegen 6 794 lbs. 1922); hergestellt wurde es von 5 Firmen, darunter die „W. I. Buch Co.“, New York City, und „Van Dyk and Co.“.

Die Gesamtproduktion von Vanillin belief sich auf 269 941 lbs. (gegen 221 046 lbs. 1922); über den Absatz und den Wert desselben wurden keine Zahlen mitgeteilt. Es wurde von 6 Firmen hergestellt, darunter

„Fries Brothers“, „Fries and Fries Co.“, die „Maywood Chemical Works“, Maywood (N.J.) und die „Verona Chemical Co.“, Newark (N.J.).

Die Cumarin-Produktion betrug 114 682 lbs., der Absatz 104 200 lbs. im Wert von 378 799 \$; von den 6 Fabrikanten werden nur 4 genannt, die „Monsanto Chemical Works“, die „Florasynth Laboratories“, die „C. E. Ising Corporation“ und die „Dow Chemical Co.“.

Produktionszahlen für Isopropylalkohol werden nicht mitgeteilt; es wurde von 3 Firmen hergestellt, darunter die „Carbide and Carbon Chemicals Corporation“, New York City, und die „Organo Chemico Company“, Sandusky (Ohio).

Die Produktion von Rhodinol belief sich auf 5729 lbs. (gegen 777 lbs. 1922), der Absatz auf 2985 lbs. im Wert von 43 558 \$. Es wurde von 7 Firmen hergestellt, den „Florasynth Laboratories“, der „C. E. Ising Corporation“, der „Morana“, den „Synfleur Scientific Laboratories“, der „A. M. Todd Co.“ und der „Vernon Synthetic Chemical Corporation“.

Aus Kohlenteer gewonnene Produkte. In dieser Gruppe kommt den Geschmackstoffen (flavours) eine große Bedeutung zu, der Bericht bemerkt aber: Eine scharfe Grenzlinie zwischen den Geschmacks- und Riechstoffen kann nicht gezogen werden, da viele sowohl für Parfümerien, Toiletteartikel, Seifen und ähnliche Produkte, als auch als Zusätze zu Nahrungsmitteln und für andere Zwecke Verwendung finden. Die Gesamtproduktion von Geschmackstoffen im Jahr 1923 betrug 1 458 024 lbs. (gegen 1 215 668 lbs. 1922), der Absatz 1 442 387 lbs. im Wert von 1 780 313 \$;

die Gesamtproduktion von Riechstoffen belief sich auf 1 365 449 lbs. (gegen 793 148 lbs. 1922).

Eine besonders starke Zunahme der Produktion zeigen Saccharin und Methylsalicylat (967 505 lbs. 1923).

An erster Stelle nach Menge und Wert der Produktion steht Diäthylphthalat; es wurden im Jahr 1923 1 250 280 lbs. (gegen 725 984 lbs.) erzeugt und 1 170 939 lb. im Wert von 592 039 \$ abgesetzt. Diäthylphthalat findet als spezielles Denaturierungsmittel für Alkohol Verwendung.

Die Produktion von Benzylbenzoat betrug 29 185 lbs., von Benzylalkohol 12 080 lbs., von Benzylacetat 21 937 lbs.; in allen 3 Fällen mehr als 1922.

Andere Produkte, die in größeren Mengen hergestellt wurden, sind Amylsalicylat, Diphenyloxid, Benzylidenacetone, Methylanthranilat und Phenyllessigsäure. Die Produktion von Phenyläthylalkohol zeigt eine bedeutende Zunahme gegen 1922, aber der einheimische Bedarf wird noch bei weitem nicht gedeckt; dasselbe gilt für Phenylacetaldehyd und Cinnamylalkohol.

Ueber künstlichen Moschus liegen keine Produktionsberichte vor, obwohl große Mengen eingeführt werden.

Produkte die in der Statistik von 1923 neu auftreten sind: Benzylpropionat, Parakresylacetat, Parakresylphenylacetat, Dibenzylketon, Äthylfumarat und Phenylglycolacetat. (5484)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung des Branntweinverkaufspreises für Motorbranntwein.

Auf Grund der am 13. August 1924 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 3. November 1924 folgendes bekanntgegeben:

Vom 24. November 1924 ab beträgt der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung für Antriebszwecke abgegeben wird, (Motorbranntwein) 15.— R.-M. für 1 hl Weingeist.

Berlin, den 22. November 1924. (5643)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 26. November 1924.)

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1924 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 51,80 Rm.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 77,70 Rm.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 25. November 1924. (5668)

Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 69 vom 21. November 1924 veröffentlicht der Reichsminister des Innern auf Grund des § 4 der Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 folgende Verordnung:

Erzeugnisse nach § 2 brauchen auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, das Wort „Ersatz“ neben der handelsüblichen Bezeichnung nicht zu tragen, wenn ihre den Genußwert bedingenden Stoffe dem Hefeextrakt entstammen und dies aus der Bezeichnung deutlich hervorgeht. (5626)

Berlin, den 11. November 1924.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Zolltarifrevision im Reichswirtschaftsrat.

In der Vorstandssitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 11. November d.J. erstattete Direktor Kraemer Bericht über das Ergebnis der kleinen Zolltarifrevision. Er führte aus, der Reichswirtschaftsrat habe in mehrwöchigen Sitzungen über 500 Sachverständige aus In-

dustrie und Handel und aus den Kreisen der letzten Verbraucher angehört, und auf Grund dieser Aussprachen mit den Sachverständigen ein selbständiges Gutachten dem Reichswirtschaftsministerium unterbreitet. Dieses Gutachten entspreche naturgemäß nicht in allen Punkten den Wünschen der Industrie. Dies ergebe sich schon daraus, daß die 18er-Kommission des Reichswirtschaftsrats außer ihm als neutralem Vorsitzenden nur drei Industrielle, nämlich Herrn Kommerzienrat Dr. Frank, Herrn Müller-Oerlinghausen und Herrn Vögele, Mannheim, enthalten habe. Bei der Abstimmung habe sich daher in wichtigen Fragen eine Mehrheit gegen die Wünsche der Industrie zusammenfinden können, wobei im wesentlichen die Vertreter des Groß- und Kleinhandels, die Vertreter der freien Berufe und einzelne Vertreter der Arbeitnehmer auf den der Industrie entgegengesetzten Standpunkt sich gestellt hätten. Trotzdem sei das Ergebnis, dessen Einzelheiten vorläufig nach dem Beschluß des Ausschusses geheim gehalten werden müssen, im großen und ganzen annehmbar. Es habe sich nicht nur bei vielen Waren eine Anpassung der Zollsätze an die heutigen Verhältnisse ermöglichen lassen, sondern es sei darüber hinaus auch gelungen, das völlig veraltete Zolltarifschema im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium in vielen Punkten auf einen den heutigen Produktionsverhältnissen entsprechenden Stand zu bringen.

Wo das Ergebnis der Beratungen den Wünschen der Industrie noch nicht entspreche, sei es zum Teil auf die unzulängliche Vertretung der Industrie vor dem Reichswirtschaftsrat zurückzuführen. Bei der Wichtigkeit der Zolltariffragen müsse von den Industriellen erwartet werden, daß sie in viel höherem Maße als bisher sich persönlich für Zolltariffragen interessieren. Zum mindesten sollten sie die Vertretung ihrer Interessen nur solchen Persönlichkeiten anvertrauen, die in der Lage seien, über alle Fragen der betreffenden Industrie erschöpfend und in verantwortlicher Weise Auskunft zu geben. Dies sei in der bisherigen Beratung des Reichswirtschaftsrats bei manchen Industrien bedauerlicherweise nicht immer der Fall gewesen.

Es sei nun von der Regierung zu fordern, daß das Ergebnis der bisherigen Beratungen auch in Kraft gesetzt werde. Schon bei den Verhandlungen mit Belgien und Frankreich habe sich ergeben, daß der jetzige 22 Jahre alte Zolltarif eine durchaus unzulängliche Grundlage für Handelsvertragsverhandlungen sei. Die Regierung müsse daher aufgefordert werden, durch Inkraftsetzung des aus den Beratungen des Reichswirtschaftsrats hervorgegangenen veränderten Zolltarifs eine bessere Grundlage für diese Verhandlungen zu schaffen. (5639)

Vorläufiges Inkrafttreten des deutsch-griechischen Handelsvertrages.

W. T. B. meldet: Die deutsche und die griechische Regierung haben vereinbart, daß vom 20. November 1924 ab beiderseits nach den Bestimmungen des am 3. Juli d. J. abgeschlossenen vorläufigen deutsch-griechischen Handelsabkommens verfahren werden soll; lediglich der Art. 3 des Abkommens, der Griechenland ein Weineinfuhr-Kontingent zugesteht, wird vorläufig nicht wirksam. Das Abkommen wird endgültig erst in Kraft treten, wenn der neue Reichstag seine Genehmigung dazu erteilt haben wird und beide Regierungen sodann die Ratifikationsurkunden ausgetauscht haben.

Nach dem Abkommen werden deutsche Schiffe in griechischen Häfen, insbesondere hinsichtlich der Entrichtung von Gebühren, ebenso wie griechische Schiffe behandelt. Die wichtigsten deutschen Exportwaren genießen in Griechenland die Meistbegünstigung; sie haben nunmehr nur die Vertragsätze des zurzeit gültigen griechischen Zolltarifs und vom 10. Dezember d. J. ab die Minimalzollsätze des an diesem Tag in Kraft tretenden neuen griechischen Zolltarifs zu entrichten. Griechische Schiffe und Waren werden in Deutschland nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt. Ferner wird Deutschland die Einfuhr griechischer Rohabake und ihren Absatz nicht erschweren.

Das Abkommen kann bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages mit Griechenland als eine geeignete Grundlage für den beiderseits angestrebten weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern begrüßt werden (s. „Chem. Ind.“ S. 590). (5654)

Die deutsch-schweizerischen Wirtschafts-Verhandlungen.

Ueber die zwischen der Schweiz und Deutschland getroffenen Vereinbarungen macht die schweizerische Expertenkommission für Einfuhrbeschränkungen der Presse folgende Mitteilung:

„Beide Regierungen betonen, daß sie die gegenseitigen Einfuhrbeschränkungen nur als vorübergehende Maßnahme betrachten, und daß sie spätestens vom 30. September 1925 ab dem anderen Lande gegenüber auf die einstweilen noch aufrechterhaltenen Einfuhrbeschränkungen verzichten werden. Beide Regierungen sind bereit, zum Zwecke eines planmäßigen Abbaus schon vor dem 30. September 1925 auf Wunsch jederzeit in Besprechungen über die noch verbliebenen Beschränkungen einzutreten. Beiderseits wird für eine große Zahl von Waren die Einfuhr weitgehend erleichtert. Eine zweite Gruppe von Waren befindet sich gleichzeitig auf je einer Kontingentsliste. Schweizerischerseits wurde für diese Waren zugestanden, daß Bewilligungen im Umfange der Durchschnittseinfuhr des Jahres 1913 oder des ersten Halbjahres 1924 erteilt werden sollen. Deutscherseits sind die Kontingente zahlenmäßig festgesetzt worden. Für eine dritte kleine Kategorie von Waren behalten sich beide Staaten eine noch etwas weitergehende Kontingentierung vor. Künftige Zollerhöhungen, die geeignet sind, dem andern Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, sind auf Wunsch des betreffenden Staates zum Gegenstand von Besprechungen zu machen. Der Abbau nimmt seinen Anfang mit dem Inkrafttreten des schweizerisch-deutschen Protokolls über die Einfuhrbeschränkungen. Man rechnet damit, daß von 200 ganz und 70 zum Teil noch unter Einfuhrbeschränkungen stehenden Positionen ein Teil in nächster Zeit schon abgebaut werden kann. Aus der Kategorie von Waren, deren Einfuhr gemäß Abkommen am weitestgehenden erleichtert werden soll, beantragt die Expertenkommission dem volkswirtschaftlichen Departement die Erteilung von generellen Einfuhrbewilligungen für 40 ganze und 21 Teilpositionen.“

Die deutschen amtlichen Stellen haben anscheinend zu dem Ergebnis der Verhandlungen nichts zu sagen. (5634)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Am 18. d. M. sind die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei, der eine Ergänzung des Vertrages vom 4. Mai 1921 bildet, zum Abschluß gebracht. Beide Regierungen haben unmittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrages eine amtliche Mitteilung über den Inhalt desselben veröffentlicht. Diese Maßnahme beruht auf der richtigen Erwägung, daß der Vertrag für die Wirtschaftskreise beider Länder von sehr erheblichem Interesse ist, und daß diese Kreise infolgedessen ein berechtigtes Interesse daran haben, so früh wie möglich über die getroffenen Vereinbarungen unterrichtet zu werden. In den deutschen amtlichen Kreisen herrscht leider eine andere

Gepflogenheit. Der deutsche Handelsvertrag mit Oesterreich, der bereits vor 4 Monaten abgeschlossen ist, wird noch heute vom Reichswirtschaftsministerium als streng vertraulich behandelt; ebenso ist es mit dem Vertrag, der im Juli d. J. mit Griechenland abgeschlossen wurde. Es wäre wohl an der Zeit, daß die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft durch einen energischen Protest dieser unbegreiflichen Geheimniskrämerei der amtlichen Stellen ein Ende machen.

Nach der amtlichen Mitteilung über das österreichisch-tschechoslowakische Abkommen werden durch dasselbe einerseits die Zollsätze und Zollkoeffizienten des tschechoslowakischen Tarifs, andererseits die Zollsätze des neuen österreichischen Zolltarifs vertragsmäßig unter Berücksichtigung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse so abgeändert, daß der Verkehr zwischen den beiden Staaten nicht gehemmt, sondern seine weitere Entwicklung ermöglicht wird. Der Umfang und Inhalt des Zusatzabkommens bringt diese Absicht deutlich zum Ausdruck. Alle handelspolitisch wichtigen Zollpositionen werden seitens beider Vertragsteile ermäßigt. Da Deutschland in beiden Vertragsländern die Meistbegünstigung genießt, hat die deutsche Einfuhr in der Tschechoslowakei und in Oesterreich Anspruch auf die Zollbindungen und Zollermäßigung.

Aus der großen Zahl von Vereinbarungen über Zollsätze des tschechoslowakischen Tarifs beziehen sich auf das Gebiet der chemischen Industrie: Farberden, künstliche Schleifsteine, chemische Produkte, wie Wasserstoffsuperoxyd, Schwefel und Salpetersäure, Soda, Wasserglas, Terrar, (Weißstrübungsmittel, Ersatz für Zinnoxid) Chromalaun, Lackfirnisse usw.

Auf österreichischer Seite wurden aus dem Gebiet der chemischen Industrie für folgende Positionen Zugeständnisse gemacht: Mineralwässer, künstliche Schleifsteine, verschiedene chemische Produkte, wie Schwefel und Salpetersäure, Aetzkali, übermangansaures Kali, Stärke und Klebemittel, Zinkweiß, Lithopone, Bleistifte usw. (5625)

Herabsetzung der Ausfuhrabgabe für Nadelholzrinde. Mit Wirksamkeit vom 1. November d. J. wurde nach einer Meldung der „Wiener Ztg.“ die Ausfuhrabgabe für Nadelholzrinde (aus Tarif-Nr. 158) von bisher 0,40 auf 0,20 Goldkronen für 100 kg ermäßigt. (5629)

Tschechoslowakei. Zur Frage der Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Schwefelkohlenstoff. Auf Antrag einer inländischen Firma betreffend die Einführung einer 2%igen Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Schwefelkohlenstoff aus dem Auslande erstattete die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern nach einem Referat der Kammer in Reichenberg dem Handelsministerium ein Gutachten, dem wir folgendes entnehmen:

Schwefelkohlenstoff ist ein wichtiges Hilfsprodukt, welches in der Industrie als Lösungsmittel für Öle, Fette, Harze und dgl. verwendet wird und auch in der Landwirtschaft zur Abtötung der Reblaus und ähnlicher Parasiten an Pflanzen gebraucht wird. Seit der Herstellung von Kunstseide nach dem Viscoseverfahren benötigt auch die im Aufstieg begriffene inländische Kunstseidenindustrie erhebliche Mengen von Schwefelkohlenstoff. Seitens der Verbraucher von Schwefelkohlenstoff wird übereinstimmend gegen die Einführung einer Einfuhrbelastung Einspruch erhoben, und zwar insbesondere mit der Begründung, daß hierdurch naturgemäß eine Verteuerung dieses Hilfsproduktes herbeigeführt würde. Insbesondere die inländische Kunstseidenindustrie, die durch keinen Einfuhrzoll geschützt und daher gezwungen ist, ihre Verkaufspreise den Weltmarktpreisen anzupassen, hat begreiflicherweise das größte Interesse daran, daß ihr wichtigster und teuerster Rohstoff nicht noch mehr verteuert wird. Die inländische Kunstseidenindustrie ist gegenwärtig gezwungen, mit neuen, unter hohen Kosten errichteten Anlagen zu produzieren. Es fällt ihr daher ohnehin schon die Konkurrenz mit alten, gut eingeführten Unternehmungen des Auslandes schwer, die in bereits amortisierten Betrieben arbeiten und daher in scharfen Wettbewerb mit der inländischen Industrie treten können. Für die Beurteilung der Frage kommt weiterhin in Betracht, daß einstweilen seitens der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel noch nicht der Nachweis erbracht ist, daß die Firma imstande ist, den bedeutenden inländischen Bedarf an Schwefelkohlenstoff, der voraussichtlich in der nächsten Zeit noch bedeutend steigen wird, vollständig zu decken. Zu diesen besonderen Gründen, die gegen den Antrag sprechen, tritt noch ein weiterer allgemeiner Natur. Nach der Ansicht der Zentrale darf die Frage der Umsatzsteuerbelastung der Einfuhr mit der Frage des Zollschatzes nicht in der Weise verwechselt werden, daß die Einfuhrbesteuerung dort Platz greift, wo die inländische Industrie mit dem Zollschatz nicht auszukommen glaubt, oder

wo ein Zollschatz, wie beim Schwefelkohlenstoff, überhaupt nicht vorgesehen ist. Die Einfuhrbesteuerung hat auch nicht ein Ersatz oder eine Ergänzung des Schutzes der heimischen Erzeugung, die durch die Einreihung der Artikel in das Bewilligungsverfahren gewährt wird, zu sein. Abschließend gelangt daher die Zentrale zu der Ueberzeugung, daß die Einführung der Umsatzbesteuerung der Einfuhr von Schwefelkohlenstoff zurzeit nicht empfohlen werden kann. (5630)

Die Chemikalien für die Glasindustrie. Der Verband der Glasarbeiter mit dem Sitz in Tannwald hat wie der „Sozialdemokrat“ berichtet, der Regierung ein Memorandum überreicht, in dem auf einige Hemmnisse der Glasindustrie hingewiesen wird. Die Entwicklung der Glasindustrie wird insbesondere durch die hohen Eisenbahntarife und die Kohlenabgabe gehemmt. Außerdem sind die Rohstoffe und Chemikalien, die in der Glasindustrie benötigt werden, als da sind, Glaubersalz, Soda, Minium, Sand, unverhältnismäßig teuer. Die Einfuhr ist vom Bewilligungsverfahren abhängig und die Rohstoffe sind mit einem hohen Zoll belastet. Dies nur aus dem Grunde, weil inländische chemische Fabriken sich eine Monopolstellung erworben haben und diese dazu benützen, der Glasindustrie unerhörte Preise zu diktieren, was auf Kosten der Industrie und ihrer Arbeiterschaft geschieht. So kosten 100 Kilogramm Glaubersalz von den inländischen Fabriken bezogen 70 öKr., während derselbe Rohstoff aus England eingeführt nur 40 öKr. kosten würde. Aus diesen Gründen wird gefordert: 1. Das Bewilligungsverfahren auf Einfuhr aller für die inländische Glasindustrie notwendigen Rohstoffe und Chemikalien ist aufzuheben; 2. desgleichen sind die Einfuhrzölle auf diese Artikel abzuschaffen; 3. die Verkehrstarife sind zu regeln; 4. die Kohlenabgabe ist aufzuheben. (5640)

Der Handelsvertrag mit Litauen. Der am 6. November d. J. ratifizierte Handelsvertrag zwischen beiden Ländern ist am 22. November d. J. in Kraft getreten. In dem Vertrag sichern sich beide Staaten die meistbegünstigste Behandlung ihrer Staatsangehörigen zu, insbesondere im Handel, Gewerbe und in der Schifffahrt, in der Rechtsstellung und in den Besitzverhältnissen, ferner freien Zutritt zu Gerichten, Behörden und, mit Vorbehalt der Reziprozität, in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen die gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsbürgern. Auch in steuer- und gebührenrechtlicher Beziehung wird gegenseitig meistbegünstigste Behandlung zugesichert. Alle Handels- und Aktiengesellschaften werden die Rechte des meistbegünstigsten Staates genießen. Es werden Beschränkungen der Einfuhr und Ausfuhr nicht erfolgen, die sich nicht auch auf ähnliche Gegenstände beziehen, die aus irgendeinem anderen Lande herrühren oder dahin bestimmt sind. Auch in der Eins-, Aus- und Durchfuhr sowie Einlagerung von Waren kommt der Grundsatz der Meistbegünstigung zur Anwendung. Weitere Bestimmungen betreffen die Geschäftsreisenden und Warenmuster (zeitweise Zollfreiheit), die Durchfuhr durch das Staatsgebiet und die allgemeine Meistbegünstigungsklausel. (5641)

Lettland. Die Zollunion mit Estland. Da die lettlandisch-estländische Kommission zur Vereinheitlichung der Zölle die Arbeiten nicht bis zum 24. November wird beenden können, hat das Ministerkabinet beschlossen, den Termin um drei Monate zu verlängern, also bis zum 24. Februar 1925. Es ist vorauszusehen, daß auch die Regierung Estlands den Termin verlängern wird. (Riga'sche Rundschau.) (5645)

Litauen. Gegen die baltische Zollunion. Am 5. November fand im litauischen Handelsministerium eine Beratung der litauischen Wirtschaftsorganisationen statt, in der die Frage des Beitritts Litauens zur baltischen Zollunion erörtert wurde. Sämtliche wirtschaftlichen Organisationen Litauens, die zu dieser Sitzung geladen waren, einschließlich der Vertreter der Wirtschaftsverbände des Memellandes, sprachen sich gegen den Beitritt Litauens zur baltischen Zollunion aus, da dadurch die litauische Industrie leiden würde. (5662)

Ungarn. Der Zoll für Zinkweiß und Zinkgrau. „Vegyipar“ schreibt:

„Die im Schoße der OMKE vereinigten ungarischen Chemikaliengroßhändler verlangen in einer an die Regierung gerichteten Eingabe die Herabsetzung des Einfuhrzolls von Zinkweiß der Marke 00-Schneeweiß, da das von der ungarischen Industrie gewonnene Produkt nicht die zur Erzeugung von weißen Emaillelacken notwendige Qualität aufweise. Der alte Zoll betrug 9,6 Goldkronen während im neuen Zolltarif der Zollsatz auf 20 Gkr. erhöht wurde. Nicht nur die ung. Lackindustrie, sondern auch die Möbelfabrikation leidet unter der

unzureichenden Qualität des inländischen Zinkweißes. Auch der Export von Lacken ist nur bei konkurrenzfähigen Produkten möglich, und die 18 ungarischen Lackfabriken sind in erster Linie auf den Export angewiesen. Die Kaufleute schlagen daher vor, den Zoll der für Lackfabriken unbedingt notwendigen Schneeweißmarke auf 9,6 Goldkronen zu reduzieren. Auch die Zölle von Bleiglätte (20 Goldkronen) und von Ultramarin (15 Goldkronen) müssen reduziert und der Zoll des in Ungarn überhaupt nicht erzeugten und für die Staatsbahnen u. a. öffentliche Betriebe überaus notwendigen Zinkgraus muß gestrichen werden. — Unseres Erachtens ist die Schaffung von mehreren Zöllen für die verschiedenen Marken von Zinkweiß unzweckmäßig, da dann alles Zinkweiß als Schneeweiß deklariert hereinkommen würde; es wäre besser, das Schneeweiß auf die Freiliste zu setzen, in dem Sinne, daß dasselbe frei einfuhrbar sei aus solchen Ländern, die ungarische Ware unter gleichen Bedingungen auch hereinlassen.“

Zur gleichen Frage wird aus den Kreisen der ungarischen Lackindustrie geschrieben: „Ungarns Lackindustrie befindet sich zurzeit in einer wenig erfreulichen Lage. Das Leinöl muß infolge des Rückganges der inländischen Produktion aus Holland importiert werden, außerdem ist der Zoll desselben sehr hoch, und das gilt auch für das weniger wichtige Holzöl. Auch das Lackbenzin ist mit zu hohen Abgaben belastet und der Spiritus in Oesterreich weit billiger, wie in Ungarn. Die Einfuhr von 00-Schneeweiß müßte freigegeben werden, da die Qualität des inländ. Produktes ungenügend ist. Es müßten also in der Einfuhr der wichtigsten Rohstoffe der Lackindustrie Erleichterungen geschaffen werden, um die ungarische Lackindustrie am Leben zu erhalten.“ (5638)

Bulgarien. Vorschriften über die Einfuhr von Tinten und Klebstoffen. Das bulgarische Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit hat an die Zollämter folgende Verordnung erlassen:

Nach dem Artikel 8 der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Handels- und Industriemarken müssen Waren, wie Tinten, Siegelwachs, Klebstoffe, Zündhölzer, welche im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt werden, eine bestimmte Marke tragen, welche unter anderem Menge, Gewicht, Inhalt, Zusammensetzung und Herkunft der Ware enthält. Da einige Zollämter hinsichtlich der Tinten, Klebstoffe usw. im Zweifel darüber sind, ob die Angabe der Menge und des Inhaltes auf der Verpackung genüge, oder ob jedes Fläschchen bezeichnet sein muß, verordnet das Ministerium folgendes: Der oben zitierte Inhalt der Durchführungsverordnung soll das Interesse des Konsumenten schützen. Aus diesem Grunde müssen Tinten und Klebstoffe die Bezeichnung der Menge, des Gewichts, des Inhaltes, der Zusammensetzung und der Warenherkunft auf jeder Flasche und nicht nur auf der Verpackung enthalten. Es genügt daher nicht, daß auf einer Kiste angegeben ist, wieviel Flaschen Tinte oder Klebstoff von näher bezeichnetem Gewicht sich darin befinden. Ausländische Waren, die nach dem 20. August 1924 zum Versand gebracht sind, unterliegen dieser Verordnung. (5627)

Regelung des Zollaufgeldes. Nach einer Meldung des britischen Vizekonsuls in Sofia bleibt das gegenwärtig erhobene Zollaufgeld bei der Zahlung der Zölle in Papiergeld (15 Papier-Leva für 1 Gold-Leu) bis zum 31. Dezember d. J. in Gültigkeit. (5660)

Türkei. Bevorstehende Zolltarifreform. Wie „Chemist and Druggist“ meldet, soll in der Türkei demnächst eine grundlegende Reform der Zollpolitik Platz greifen, und zwar zu dem Zweck, den Handel mit dem Ausland zu erleichtern. Die Zollverwaltung hat den deutschen und französischen Zolltarif übersetzen lassen, und man ist sich schliesslich geworden, eine Reihe von Grundsätzen aus diesen Gesetzen in dem neuen Tarif zu verwerten. Ferner soll eine Umgestaltung des Personals der Zollverwaltung durchgeführt werden, um der herrschenden Korruption ein Ende zu bereiten und die Zollabfertigung zu vereinfachen. (5656)

Spanien. Bestrebungen auf Einschränkung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten. Die Nationale Apothekervereinigung in Spanien hielt Ende Oktober in Sevilla eine Versammlung ab, in der der Vorstand über Versuche zu einem Abkommen mit dem spanischen Verbands der Hersteller von pharmazeutischen Spezialitäten berichtete. Es kam ein vorläufiges Abkommen zustande, in dem sich die Apotheker verpflichteten, in jedem Fall den heimischen Spezialitäten den Vorzug vor gleichartigen Erzeugnissen fremden Ursprungs zu geben. Weitere Vereinbarungen bezogen sich auf die Gewinnaufschläge der Apotheker auf die verschiedenen pharmazeutischen Präparate und kosmetischen Erzeugnisse.

Beide Verbände sollten ferner eine Eingabe an die Regierung richten, um zu erreichen, daß der Verkauf sämtlicher Heilmittel ausschließlich den Apotheken vorbehalten bleibt. An dieser Bestimmung ist die geplante Vereinbarung gescheitert. Der Verband der Erzeuger von pharmazeutischen Spezialitäten erklärte, sich an keiner Eingabe beteiligen zu können, die darauf abzielte, den Apotheken ein Verkaufsmonopol für pharmazeutische Spezialitäten zu übertragen. (5654)

Portugal. Neue Stempelabgaben auf Getränke, Parfümerien usw. Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1924 war eine Stempelabgabe auf Parfümerien eingeführt worden. Ende August sind diese Abgaben wesentlich erhöht worden. Nach dem neuen Tarif beträgt die Abgabe für alkoholhaltige Parfümerien für je $\frac{1}{2}$ l und weniger 0,20 Esk., Medizinalwasser, Limonaden, sirupartige Arzneigetränke irgendwelcher Art, für je $\frac{1}{4}$ l 0,10 Esk., Mineralwasser als Tafelgetränk für je $\frac{1}{2}$ l und weniger 0,05 Esk., Parfümerien, Toiletteartikel, Toiletteseifen, Pasten, Salben und ähnliche Erzeugnisse, vom Einkaufspreis einheimische 5 %, ausländische 10 %. Für die Ausfuhr bestimmte Getränke sind von der Stempelabgabe befreit.

In einem neuen Dekret vom 8. Oktober werden Vorschriften über die Anbringung der Stempel, ihre Entwertung, die Kontrolle und Strafbestimmungen erlassen. Die Stempel sind so anzubringen, daß sie beim Öffnen der Gefäße und Pakete unbrauchbar gemacht werden. Die Entwertung geschieht mit dem Firmenstempel oder der Unterschrift des Händlers. Auf den Flaschen, Paketen, Tuben oder sonstigen Umhüllungen der Parfümerien ist der Verkaufspreis handschriftlich oder sonstwie deutlich zu vermerken. Diese neue Abgabe hat in den dadurch betroffenen kaufmännischen Kreisen großes Mißfallen erregt, nicht so sehr wegen der weiteren Belastung, die schließlich auf den Konsumenten abgewälzt werden wird, sondern wegen der Umständlichkeit, die mit der strikten Befolgung der Vorschriften verbunden ist. (Ind. u. Hand.-Ztg.) (5641)

Brasilien. Zollermäßigung auf blaues Kupfervitriol. Nach einer Meldung der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro veröffentlichte das „Journal do Comercio“ vom 8. Oktober d. J. nachstehende Mitteilung: Der Finanzminister erklärte in einer an das Ackerbauministerium gesandten Note, daß blaues Kupfervitriol, sofern es nachweislich in der Landwirtschaft zur Insektenvertilgung Verwendung finden soll, auf Grund des Art. 1, Nr. 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1911 der herabgesetzten Zollgebühr von 20 Reis per 1 kg unterliegen wird. (5628)

Algier. Erhebung einer Abgabe von Phosphaten. Das „Journal Officiel“ (Paris) vom 7. November d. J. enthält eine Verordnung des Präsidenten vom 31. Oktober d. J., welche die Ausbeutung der Phosphatlager in Algier regelt. Die Verordnung setzt u. a. die Erhebung einer Abgabe von 50 Centimes für die metrische Tonne von Handelsphosphaten fest, die in Algier gewonnen sind. Diese Abgabe wird nicht erhoben von Phosphaten, die im Lande verbraucht werden. (5659)

STEUERWESEN

Zur Stundung der Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat kürzlich eine wichtige Entscheidung getroffen, in der es heißt: „Zu meinem Bedauern ist es nicht möglich, Stundungsgesuchen hinsichtlich der Umsatzsteuer allgemein über den Rahmen der bisherigen Übung hinaus stattzugeben. Stundung von Umsatzsteuer muß vielmehr grundsätzlich abgelehnt werden. Es liegt im Wesen der Umsatzsteuer als einem Teil der speziellen Geschäftskosten eines Unternehmens, daß sie für die vereinnahmten oder, im Falle der Versteuerung nach Lieferung, für die vereinbarten Entgelte ohne Rücksicht darauf geschuldet wird, ob die Umsätze gewinnbringend waren oder ob ein Unternehmen mit Verlust arbeitet. Stundung der Umsatzsteuer kann daher nur dann in Frage kommen, wenn im einzelnen Falle ein Steuerpflichtiger durch außergewöhnliche andere als die allgemeinen, für alle Steuerpflichtigen mehr oder weniger gleichmäßig fühlbaren ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in eine derartige Lage geraten ist, daß die sofortige Zahlung der Umsatzsteuer in voller Höhe die Weiterführung des Betriebes gefährden würde. Fälle, in denen die Versteuerung nach Lieferung (§ 9 U.St.G.) erfolgt, werden wohlwollend beurteilt werden. Es liegt aber unter den jetzigen Zeitverhältnissen im eigenen Interesse der Steuerpflichtigen, tunlichst zur Versteuerung der vereinnahmten Entgelte überzugehen. Die Finanzämter sind wegen der Bewilligung derartiger Anträge mit Anweisung versehen worden.“ (5663)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Keine Beschlagnahme deutscher Güter in Italien.

Die Erklärung der italienischen Regierung vom 10. November, betreffend den Verzicht Italiens auf die Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages, worüber seinerzeit kurz berichtet worden ist, hat folgenden Wortlaut: „Das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der Deutschen Botschaft in Rom mitzuteilen, daß die Königlich Italienische Regierung entsprechend den seinerzeit gegebenen Zusicherungen im Interesse der italienisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen nicht beabsichtigt, im Falle einer Nichterfüllung der Deutschland durch Teil VIII des Friedensvertrages auferlegten Verpflichtungen von dem ihr durch § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages übertragenen Recht auf Sequestrierung der Güter Gebrauch zu machen, welche deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften im Gebiete des Königreichs Italien und seiner Kolonien gehören, einschließlich der Depositen und Kontokorrente bei den Banken und der Schiffe und Waren, die sich in italienischen Gewässern befinden.“ (5661)

Ausland

Von der Opiumkonferenz.

Aus Genf wird geschrieben:

Die erste Opiumkonferenz, die sich mit der Frage des Rauchopiums beschäftigt, befindet sich in voller Krise. Die japanische Delegation ließ an die Presse eine Mitteilung ergangen, derzufolge die Schwierigkeiten auf folgende Gründe zurückgehen: Die japanische Regierung steht auf dem Standpunkt, daß die Opiumeinfuhr für legitime Zwecke durch Einfuhrzeugnisse der führenden Regierungen geregelt werde. Für diese Zeugnisse, die der Völkerbund bereits angenommen hat, seien nur die Regierungen, die sie ausstellen, verantwortlich. Diese Auffassung werde nun von verschiedenen Delegationen abgelehnt, worin Japan einen Beweis von Mißtrauen sehe, der eine internationale Regelung unmöglich mache. Infolge neuer Instruktionen ihrer Regierung müsse aber die japanische Delegation bei ihrer Haltung beharren. Die in dieser japanischen Darstellung erhobenen Vorwürfe beziehen sich auf die Haltung der englischen und der indischen Delegation, die ihren Ländern das Recht einer Nachprüfung der aus ihren Häfen auszuführenden Mengen vorbehalten, selbst wenn sie von Einfuhrzeugnissen begleitet sind.

Auch die Vollsitzung der zweiten internationalen Opiumkonferenz konnte heute nicht stattfinden, da der Arbeitsausschuß dieser Konferenz sehr langwierig über den Arbeitsplan und die Zuständigkeit der Konferenz beriet. Die Konferenz wird jedenfalls mehrere Unterausschüsse bilden, denen zwei Projekte zugehen, ein Sammelprojekt des Opiumausschusses des Völkerbundes, der die verschiedenen Vorprojekte zusammenfaßt, und das amerikanische Projekt. Die Amerikaner legen dabei großen Wert darauf, daß ihr Projekt im vollen Umfange erörtert wird. Man befürchtet in verschiedenen Kreisen der Konferenz, daß anlässlich des amerikanischen Projektes bereits insofern Schwierigkeiten entstehen, als dieses keinerlei Beteiligung des Völkerbundes vorsieht. (5636)

Frankreich. Der Geschäftsbericht der Société Centrale de Dynamite. Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1923/24 schloß das Gewinn- und Verlustkonto mit 1 825 470 frs. im Kredit ab. Ein Betrag von 348 642 frs. wurde dem Reservefonds überwiesen. Die Dividende beträgt 50 frs. je Aktie. Wie aus dem Bericht hervorgeht, haben sich die Beträge, welche aus den verschiedenen Tochtergesellschaften und den Beteiligungen erzielt wurden, gegen das Vorjahr wesentlich gehoben. Der Bericht macht folgende Angaben über die Gesellschaften, an denen die Société Centrale de Dynamite interessiert ist:

Société Générale pour la Fabrication de la Dynamite. Da der Gewinn denjenigen des Vorjahres merklich übersteigt, hat die Verwaltung beschlossen, eine Dividende von 65 frs. für das Geschäftsjahr 1923/24 vorzuschlagen, d. h. 5 frs. mehr als im Vorjahr.

Société Générale d'Explosifs „Cheddites“. Die Verkäufe des Jahres 1923 haben Fortschritte gemacht und der Gewinn gestattet, für das vorhergehende Jahr eine Dividende von 40 % auszuschütten. Durch eine dritte Rückzahlung von 50 frs. wurde der Nominalwert der Anteile auf 300 frs. und das Gesellschaftskapital auf 4 800 000 frs. herabgesetzt. — Zufolge eines Vertrages mit dem Kriegsminister vom 7. Dezember 1923 ist in Algier die Errichtung einer

Fabrik für „Cheddites“ begonnen worden, welche bald den Betrieb aufnehmen dürfte.

Société Industrielle des Matières Plastiques. Das Kapital ist von 10 auf 12 Millionen frs. erhöht worden. Der Geschäftsgang ist gut.

Im laufenden Geschäftsjahr nahm die Gesellschaft Anteil an der Société Industrielle des Films (Planichon) und zwar auf Veranlassung der Société Industrielle des Matières Plastiques, welche an einem neuen Plan zur Reorganisation dieser Gesellschaft beteiligt ist.

Société Française des Glycérines. Für 1922/23 gelangt eine Dividende zur Verteilung von 22,95 frs. auf die alten, 11,475 frs. auf die neuen Namensaktien und von 19,95 frs. auf die alten Inhaberaktien. Das mit Ende September ablaufende Geschäftsjahr verspricht im Ertrage hinter den vorhergegangenen nicht zurückzubleiben.

Dynamite Nobel hat die gleiche Dividende verteilt wie das Jahr zuvor. Im Laufe der Berichtszeit 1924 erhielt sie lohnende Aufträge auf Pulver von den italienischen Kriegs- und Marineministern, welche ihr gestatteten, ihre Pulverfabrik in Allemandi wieder in Gang zu setzen.

Société Anonyme Suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite) gewährte 200 schweiz. frs. je Aktie Dividende. Trotzdem sich die Arbeiten in der Schweiz allgemein verzögerten, ist ihre Geschäftslage normal.

Société Industrielle de Produits Chimiques Bozel-Lamotte, Société Anonyme d'Arendonck und die Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel haben befriedigende Ergebnisse gezeigt.

Die Nobel Industries Limited ließ eine Dividende von 8 % und somit 1 % mehr als im Vorjahre für das Geschäftsjahr 1923 auf die Stammaktien verteilen.

Compagnie Nationale Mexicaine de Dynamite. In der Lage dieser Gesellschaft hat sich nichts bemerkenswertes ereignet. Erzeugung und Verkauf laufen unter wenig günstigen Bedingungen weiter.

Fabrique Tchecoslovaque d'Explosifs. Der Geschäftsgang ist jetzt ein normaler geworden. (Journée Industrielle Nr. 2038.) (5657)

Der Chemikalienhandel zwischen Frankreich und dem Saargebiet im 1. Halbjahr 1924 und 1923.

Ausfuhr nach dem Saargebiet (in t):

	1924	1923
	1. Halbjahr	
Pflanzenöle, nicht flüchtige	1 078,0	1 032,1
Wachse, Gummen, Harze, Balsame usw.	321,8	114,3
Schweröle und Petroleumrückstände	3 920,9	2 300,3
Ferrolegierungen	6 816,3	3 874,5
Chemische Produkte	26 973,7	15 928,5
Parfümerien und Seifen	1 502,4	580,3
Arzneimittel, zusammengesetzte	28,0	21,3

Einfuhr aus dem Saargebiet (in t):

Farb- und Gerbstoffe	—	242,8
Mineralteer, Bitumen und Asphalt	18 254,0	5 263,0
Schweröle und Petroleumrückstände	271,4	259,8
Ammonsulfat, roh und raffiniert	2 990,0	1 384,5
Steinkohlenteer = Destillationsprodukte, direkte	5 641,3	2 985,0
Andere chemische Produkte	21 897,2	9 628,6
Farben, Tinten, Farbstoffe und präparierte Kohlen	37,3	45,8
Parfümerien und Seifen	38,3	29,9

(5601)

Großbritannien. Akademische Chemiker in der Farbstoffindustrie. In der Besprechung einer von der „British Dyestuffs Corporation“ herausgegebenen „Geschichte der englischen Farbenindustrie“ schreibt „Chemical Age“ (London): Der Niedergang der englischen Farbenindustrie ist, wie allgemein zugegeben wird, auf die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Forschung zurückzuführen. Während aber noch vor zwanzig Jahren Dewar es beklagen konnte, daß von den englischen Chemikern nur 21 % akademische Ausbildung genossen hätten, gegen 69 % in Deutschland, besitzen jetzt von den 125 Chemikern der „B. D. C.“ 83 % höhere akademische Grade. Trotz der Ersparnisse an Ausgaben für die Forschung, von denen so viel gesprochen wurde, hat die „B. D. C.“ dem Lande eine glänzende Schule von Chemikern geschenkt, welche die Farbstoff-Literatur durch wertvolle Beiträge bereichern. (5473)

Produktion und Ausfuhr von Morphinum und Heroin 1910—1923. Um den Einfluß des „Dangerous Drugs Act“ vom Jahre 1920, mit dem die englische Regierung ihren in der Haager Opium-Konvention von 1912 übernommenen Verpflichtungen nachkam, zu zeigen, veröffentlicht das „Home Office“ nachstehende Statistik:

Jahr	Morphium u. seine Salze		Heroin u. seine Salze
	Produktion	Ausfuhr	Produktion
	oz.	oz.	oz.
1910	486 975	—	10 272
11	406 877	208 544	3 785
12	425 408	276 560	3 034
13	564 035	406 160	11 665
14	735 628	504 016	12 249
1915	926 743	295 560	29 756
16	1 033 162	225 616	26 761
17	751 851	124 592	46 338
18	294 703	136 832	34 669
19	547 347	322 912	84 414
1920	643 985	322 464	76 145
21	115 734	77 364	12 385
22	131 028	131 658	31 673
23	87 940	98 831	11 576

Anmerkungen:

Zu Spalte 1. Die Produktionszahlen geben nur die Netto-Mengen von Morphinum an, die zum Gebrauch als solches bestimmt waren, nicht aber die Mengen, die zum Zweck der Umsetzung in Heroin, Codein und andere Alkaloide hergestellt wurden.

Zu Spalte 2. Die Ausfuhrzahlen für die Jahre 1911—1920 sind der Zoll-Statistik entnommen und enthalten nicht die Ausfuhr mit der Paketpost und die Ausfuhr von die Drogen enthaltenden Präparaten. Dagegen schließen die aus den an das „Home Office“ gerichteten Angaben zusammengestellten Zahlen für die Jahre 1921—1923 auch die Postpaketsendungen und die Ausfuhr von die Drogen enthaltenden Präparaten ein.

Zu Spalte 2. Die Ausfuhrzahlen für die Jahre 1914—1917 enthalten außerdem nicht die auf Rechnung der Regierung vom 4. August 1914 bis zum 30. Juni 1917 erfolgte Ausfuhr.

Zu Spalte 3. Angaben über die Ausfuhr von Heroin und seinen Salzen sind vor 1921 nicht erhältlich. (5508)

Polen. Die Lage der chemischen Industrie. Die chemische Industrie Polens gehört bekanntlich, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ schreibt, zu den verhätschelten Sorgenkindern der Warschauer Regierung, die sich schon bald nach Errichtung der polnischen Republik bemühte, diesen Industriezweig künstlich großzuziehen, um sich auf verschiedenen wichtigen Produktionsgebieten von deutschen Lieferungen unabhängig zu machen. Begünstigt wurde vor allem die Herstellung von Explosivstoffen für Heereszwecke und Grubenbedarf sowie von Farben für die Zwecke der Textilindustrie. Gegenwärtig werden Explosivstoffe in vier oberschlesischen Fabriken und einem Werk in Sosnowice produziert. Während die polnische Farbenproduktion aber quantitativ (i. J. 1923 nur 120 Tonnen) sowohl wie besonders auch qualitativ sich noch ziemlich im Rückstand befindet und die polnische Textilindustrie nach wie vor in starkem Maße auf den Bezug deutscher Farben angewiesen ist, hat man es in der Gewinnung künstlicher Seide schon ziemlich weit gebracht. So werden in der Tomaszower Fabrik, die 4000 Arbeiter beschäftigt, jährlich rund 360 000 kg Collodiumseide hergestellt. Offerbar ist aber der inländische Bedarf an Kunstseide trotz der bekannten Moderichtung nicht allzu stark, denn die Regierung hat erst vor einiger Zeit besondere Maßnahmen getroffen, um den Export dieses Produktes zu fördern. Im allgemeinen ist die Lage der chemischen Industrie Polens augenblicklich keineswegs als hoffnungsvoll zu bezeichnen. Wie alle anderen, hat auch dieser Industriezweig unter der außerordentlichen Kreditnot in Polen sehr zu leiden. Einigermmaßen günstig liegen die Verhältnisse nur für chemisch-pharmazeutische und kosmetische Artikel. Selbst die Fabriken, die Artikel des allgemeinen Konsums herstellen, wie Seife, Kleister, Leim, Gelatine usw. und augenblicklich noch hinreichend beschäftigt sind, befürchten angesichts der zunehmenden allgemeinen Teuerung einen Rückgang der Konjunktur. Auf große Schwierigkeiten ist in den letzten Monaten der Absatz von Schwefelsäure gestoßen, da ihr größter Abnehmer, die Superphosphatindustrie, ebenfalls über großen Absatzmangel zu klagen hat. Da die eigenen Produktionskosten immer mehr gestiegen, während die Weltmarktpreise für eine ganze Reihe von

chemischen Produkten gefallen sind, strebt die chemische Industrie Polens nach einem möglichst hohen Zollschutz. (5642)

Verpachtung des Zündholzmonopols? Ueber die Einführung eines Zündholzmonopols in Polen haben, wie die „Danziger Zeitung“ meldet, vor etwa vier Wochen im Warschauer Finanzministerium eingehende Verhandlungen mit den Interessenten unter Hinzuziehung von Mitgliedern des Sejms und des Senats stattgefunden. Die „Rzeczpospolita“ glaubt nun nicht bloß zu wissen, daß dieses Monopol in Kürze bestätigt, d. h. also wohl auf Grund des Ermächtigungsgesetzes im Verordnungswege eingeführt werden soll, sondern auch, daß die Verpachtung des Zündholzmonopols an ein schwedisches Konsortium bevorstehe, das der polnischen Regierung ein Darlehen (d. h. wohl eine Art Voranschußzahlung) in Höhe von 25 Millionen Zloty zu geben bereit sei. Wir möchten annehmen, daß es sich bei dieser Meldung nur um einen Versuchsballon handelt, und haben dabei in Erinnerung die schon vor einigen Monaten kolportierten Gerüchte über den angeblichen Aufkauf des größten Teils der polnischen Streichholzfabriken durch den schwedischen Zündholztrust. Diese Gerüchte wurden damals von uns bereits auf das richtige Maß zurückgeführt. An den Fabriken „Watra“, „Silesia“ und „Plomyk“ ist zwar ausländisches Kapital mehr oder weniger stark beteiligt. Von ernsthaften Ankaufsofferten an andere polnische Zündholzwerke ist aber bisher nichts Zuverlässiges bekanntgeworden. Vielleicht soll durch die oben erwähnte Meldung die Warschauer Regierung nur veranlaßt werden, den Schleier des Geheimnisses, der bis jetzt noch über den allgemeinen Verhandlungen über das Zündholzmonopol geschwebt hat, etwas zu lüften. Begreiflicherweise bemühen sich die betroffenen Kreise darum, daß ein etwaiges Zündholzmonopol nur den Verkauf auf Grund bestimmter Auftragszuteilungen an die einzelnen Fabriken übernehmen, den Fabriken aber die Möglichkeit des freien Exports belassen soll. Bei einem solchen System würde die polnische Zündholzindustrie gegenwärtig wahrscheinlich gut fahren. Sind doch die Produktionskosten so hoch, daß der Absatz auf dem heimischen Markt durch die ausländische Konkurrenz stark beeinträchtigt wird. Von einem Verkaufsmonopol für das Inland könnte also der Staat sowohl wie die Industrie Vorteile ziehen. Was die Exportaussichten angeht, so ist zwar der französische Markt im Zusammenhang mit der Aufhebung des dortigen Streichholzmonopols verlorengegangen, dafür sind erfolversprechende Verbindungen mit Hollandisch-Indien, Siam und angeblich auch mit Australien angeknüpft worden, während die Hoffnungen auf einen umfangreicheren Export nach der nordamerikanischen Union wohl als etwas optimistisch angesehen werden müssen. Der wichtigste ausländische Abnehmer der polnischen Zündholzindustrie war in diesem Jahre ebenso wie im verflossenen das rumänische Zündholzmonopol. Im übrigen muß man sich vergegenwärtigen, daß die polnische Zündholzindustrie auf dem Weltmarkte noch ein Neuling ist. Vor dem Kriege konnte sie nur etwa 30 % des Inlandsbedarfs decken. Erst 1922 wurden von einer Gesamtproduktion in Höhe von 130 000 Kisten 17 000 Kisten exportiert, 1923 von 170 000 Kisten 21 000. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres ist aber die Gesamtproduktion auf 44 000 Kisten zurückgegangen und dementsprechend auch der Export wieder gewaltig gesunken. (5547)

Estland. Ausbeutung eines Brennschieferlagers durch schwedische Kapitalisten. Die estländische Regierung hat den Konzessionsvertrag mit einer Gruppe schwedischer Kapitalisten über die Exploitation eines 4000 Hektar großen, bei Waiwara gelegenen Brennschieferlagers bestätigt. An der Spitze der Gruppe steht der bekannte schwedische Finanzmann Bankdirektor Wallenberg. Die Gesellschaft hat längere Zeit Versuche mit dem Brennschiefer angestellt und beabsichtigt jetzt den Abbau der Lager in großem Stil aufzunehmen und nicht weniger als fünf große Oeldestillationsanlagen zu errichten. (5513)

Ungarn. Die Bestrebungen des schwedischen Zündholztrusts. Die Wiener „Neue Freie Presse“ schreibt: Der schwedische Zündholztrust setzt sein Bestreben, sämtliche Zündholzfabriken in Europa zu erwerben, fort. Nach dem jüngsten Aufkauf der polnischen Zündholzfabriken versucht er nun auch die ungarischen Fabriken zu kaufen. Nachdem die ungarischen Zündholzfabriken die Kaufangebote des Trustes abgelehnt haben, hat dieser der ungarischen Regierung das Angebot gestellt, gegen Erteilung des Zündholzmonopols in Ungarn an den Trust für die Zwecke der ungarischen Staatsbahnen und sonstige staatliche Investitionen eine große Anleihe zur Verfügung zu stellen. Der Trust erklärte sich auch

bereit, die bestehenden neuen Zündholzfabriken in Ungarn abzulösen. Der Jahreskonsum an Zündhölzchen beträgt in Ungarn 80 000 Kisten, das sind 400 Millionen Schachteln. Die ungarische Regierung hat zu diesem Angebot noch keine Stellung genommen. (5500)

Italien. Die Einfuhr von chemischen Produkten aus Deutschland im Jahre 1923 und im 1. Halbjahr 1924. In den Mitteilungen der Deutsch-Italienischen Handelskammer (Mailand) wird eine Statistik über den Warenaustausch zwischen Deutschland und Italien im Jahre 1923 und im 1. Halbjahr 1924 veröffentlicht, aus der wir nachfolgend die Produkte aus dem Gebiet der chemischen Industrie zum Abdruck bringen:

Warenbezeichnung	1. Jan. — 31. Dez. 1923		1. Jan. — 30. Juni 1924	
	Menge	Wert Lire	Menge	Wert Lire
Pflanzenöle dz	6 962	2 531 590	2 924	1 190 995
Tierische Fette, nicht genießbar dz	—	—	1 127	383 200
Kunstseide und Abfälle aus Kunstseide kg	33 722	1 402 139	33 524	1 650 814
Arbeiten a. Schmirgel, Corund, Carborund u. ähnl. künstl. oder echte dz	1 578	1 200 053	489	518 071
Kohle u. Graphit, geformt u. zubereitet f. Elektrotechnik . . dz	16 471	3 523 568	6 097	1 518 273
Feste Teere dz	7 700	1 135 937	3 072	440 781
Rohasbest u. Asbest-Pappe dz	3 793	1 542 675	3 384	1 061 091
Celluloid, Cellon und ähnl. roh und verarbeitet dz	4 660	13 456 620	2 717	6 106 473
Mineralische Öle und deren Destillationsrückstände dz	23 605	3 397 029	9 788	2 229 952
Teeröle dz	130 982	915 579	14 192	819 089
Gummi, Harze, Gummiharze u. Balsame dz	4 172	2 402 589	2 068	1 252 326
Essenzöle u. Essenzen kg	10 283	1 530 886	2 894	229 948
Künstl. Riechstoffe u. Parfümerien dz	420	2 024 796	117	528 696
Jod dz	43	669 696	28	412 907
Salpetersäure dz	9 305	1 238 303	10 398	1 621 215
Aetzkali dz	9 230	2 508 423	5 172	1 303 721
Zinkoxyd dz	1 797	483 816	1 969	539 297
Zinnchlorit dz	1 948	568 450	716	260 588
Kaliumhydrat dz	11 950	2 791 173	6 725	1 787 622
Nicht genannte Hydrosulfite und deren Ableitungen dz	1 236	1 288 340	605	857 775
Anderer anorganische Chemikalien dz	132 220	20 959 812	108 519	13 958 425
Chem. Düngemittel . ton	32 984	11 813 901	26 356	5 254 418
Organ. Düngemittel . ton	152	106 772	109	90 035
Oelsäure dz	1 798	703 850	494	196 550
Naphthalin dz	5 239	796 413	6 212	1 059 672
Chinin and. Basen der Chinarinde, Alkaloide und deren Salze . . kg	12 918	1 959 085	5 478	1 872 978
Anderer organische Chemikalien dz	22 589	12 484 037	12 437	7 335 784
Synthetische Medizinale, pharmazeut. Präparate u. medizin. Spezialitäten . . . dz	1 286	5 237 260	450	3 585 535
Farbenden, Farben u. Lacke dz	41 279	58 905 366	14 848	29 362 726
Bleistifte dz	7 754	2 996 899	434	1 387 299
Tinte dz	2 091	2 470 245	808	1 161 439
Schwärzen dz	3 770	853 672	2 567	738 813
Films f. Photographie u. Kinematographie . kg	76 960	8 070 561	54 904	4 887 720

(5658)

Die Farbstoffindustrie. Ueber die Entwicklung der Farbstoffindustrie wurden von der Verwaltung der Fabbrica italiana di materie coloranti Bonelli im Geschäftsbericht 1923/24, wie wir dem Hamburger „Wirtschaftsdienst“ entnehmen, folgende bemerkenswerte Feststellungen gemacht: Hinsichtlich verschiedener Zweige der Farbstoffindustrie ist es sowohl in der Industrie wie im Handel zu einer gut begründeten Festigung der Verhältnisse gekommen, indem mit geringeren Kosten mehr erzeugt wird. Aber es bleibt noch

viel zu tun, um die Herstellung von Anilinfarben umfangreicher und einträglicher zu gestalten. (5653)

Spanien. Auffindung von Phosphatlagern. In der Sierra Espuna sind bedeutende Phosphatlager entdeckt worden, zu deren Ausbeutung sich bereits eine Gesellschaft gebildet hat. Man hofft, dadurch von den ausländischen Superphosphatlieferungen unabhängig zu werden. (5599)

Sowjet-Rußland. Mangel an Gerbstoffen. Wie die „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer melden, mußte die Sowjetregierung infolge des Mangels an Gerbstoffen auf dem inländischen Markt diese Stoffe aus den baltischen Ländern zu erhöhten Preisen beziehen. In Rußland rechnet man damit, daß sich die Preise für Quebrachoextrakt während des ganzen Winters auf ihrem hohen Niveau halten werden. (5615)

Ver. St. von Amerika. Die Produktion von nicht aus Kohlenteer gewonnenen Chemikalien 1923. Die Produktion von nicht aus Kohlenteer gewonnenen Chemikalien in den Ver. Staaten im Jahre 1923 (vgl. die Statistik über die Kohlenteerderivate — Farbstoffe und Zwischenprodukte — auf S. 508 der „Chem. Ind.“) betrug rund 90 Mill. lbs. (90 597 712 lbs.) gegen rund 80 Mill. lbs. (79 202 155 lbs. 1922), der Absatz rund 68 Mill. lbs. (67 727 067 lbs.) im Werte von rund 14 Mill. \$ (13 875 521 \$); darunter waren 437 lbs. Laboratoriumschemikalien im Werte von 7930 \$.

Vor dem Kriege wurden nur wenige nicht aus Kohlenteer gewonnene synthetische organische Chemikalien in den Ver. Staaten hergestellt, u. a. Aceton, Chloroform, Aether, Essigsäure, Formaldehyd, Acetaldehyd, Amylacetat und Vanillin. Nach diesen Chemikalien besteht aber eine starke Nachfrage, besonders nach den aromatischen von seiten der Parfümeriefabrikanten, und als nach Beginn des Krieges die Lieferungen aus Deutschland abgeschnitten wurden, ging man in Amerika daran, sie selbst herzustellen, und es wurde eine jetzt auf festen Grundlagen ruhende Industrie entwickelt (vgl. „Chem. Ind.“ S. 663 den Bericht über die Parfümerieindustrie). (5176)

Die Kaliindustrie und ihre Aussichten. J. W. Turrentine vom Department of Agriculture in Washington veröffentlicht in „Industrial and Engineering Chemistry“ einen Bericht über den Stand der amerikanischen Kaliindustrie und die zu ihrem weiteren Ausbau geplanten Maßnahmen:

Während des Krieges wurden auf die amerikanische Kaliindustrie übertriebene Hoffnungen gesetzt, denen aber die Wiederkehr normaler Verhältnisse auf dem Weltmarkt ein rasches Ende bereitere. Indessen waren die gemachten Anstrengungen doch nicht völlig vergeblich. Als Nebenprodukt werden zur Zeit immerhin jährlich 25 000 t K₂O gewonnen, die in Güte und Preis gegenüber der importierten Ware konkurrenzfähig sind. An dieser Produktion sind nur drei Unternehmungen beteiligt, nämlich die Zementwerke der Santa Cruz Portland Cement Company in Davenport, Kalifornien, die Boraxfabrik der American Trona Corporation in Searles Lake, Kalifornien, und die alcoholplant der United States Industrial Chemical Company in Baltimore. Man hofft mit den vorhandenen Fabrikationseinrichtungen bald die Produktion auf das Sechsfache zu steigern, da, abgesehen von der Boraxfabrik, in den genannten Werken bisher Abfälle ungenützt blieben, welche 150 000 t Kali enthalten. So wird zuversichtlich erwartet, daß die Gewinnung von Kali als Nebenprodukt einen ebensolchen Aufschwung nimmt, wie es bei der Ammoniumsulfat-Industrie zu beobachten war. Die Gewinnung der Nebenprodukte bei der Verkokung der Kohle hat in kurzer Zeit allgemein sich eingeführt, so daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Produktion von Ammoniumsulfat von jährlich über 600 000 t aufzuweisen haben.

Neben den sicher festgestellten unterirdischen Kalivorkommen in Texas stellen die großen mineralischen Lager von Grünsandstein, Feldspäten und Leuciten in New Jersey, Georgia, Wyoming und Utah fast unerschöpfliche Quellen für die Kaligewinnung dar. Allerdings ist eine technische Ausnützung zur Zeit noch nicht möglich. Seit man jedoch neuerdings die alleinige Gewinnung von Kali nicht mehr anstrebt, sondern gleichzeitig auch andere darin enthaltene Rohstoffe, wie vor allem Tonerde für die Bedürfnisse der Aluminiumindustrie, zu verwerten sucht, ist man der Lösung des Problems erheblich näher gekommen, und es ist in naher Zukunft die industrielle Verwertung zu erwarten. (5649)

Ammonsulfatproduktion 1923. Die Gewinnung von Ammoniak aus den Kokereigasen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1923 überstieg mit 619 000 t (nach einer vorläufigen

Schätzung des Geological Survey) die Produktion aller früheren Jahre (476 761 t 1922 und 183 000 t 1914). Der Schätzung wurde ein Betrieb der in Betracht kommenden Kokereien mit etwas über 85 % ihrer maximalen Leistungsfähigkeit unter den günstigsten Bedingungen zugrunde gelegt; selbst wenn man einen angemessenen Abzug von den vorläufigen Zahlen für die endgültige Feststellung in Rechnung setzt, wird doch eine Rekordleistung bestehen bleiben. Durch Neubauten von Oefen seit dem 1. Januar 1924 dürfte sich die Leistungsfähigkeit um mindestens 10 % erhöhen. (5583)

Die Ausfuhr von Chemikalien nach Indien. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Chemikalien nach Indien ist 1923 gegenüber dem Vorjahr um eine halbe Million Dollar im Werte gestiegen auf 1 885 571 Dollar. Man erhofft eine weitere Ausdehnung des Geschäfts, da der Mangel an Chemikern und Ingenieuren sowie gewisser Rohstoffe in Indien im Verein mit dem beschränkten inländischen Markt eine baldige Erweiterung der noch kleinen indischen chemischen Industrie nicht erwarten lassen. (Ind. a. Eng. Ch., New York.) (5648)

Produktion von Streichfarben und Firnissen im Jahre 1923 und im 1. Halbjahr von 1924.

	1923 1. Halbjahr (Mill. lbs.)	1923 2. Halbjahr (Mill. lbs.)	1924 1. Halbjahr (Mill. lbs.)
Teigfarben	247,2	192,0	253,7
Bleiweiß in Oel	149,6	111,3	177,3
Zinkweiß in Oel	12,1	5,3	5,9
Andere Teigfarben	85,4	75,3	70,5
Fertig gemischte und halbteigförmige Farben	43,7	38,4	45,1
Firnisse und Lacke:			
Pyroxylinfirnisse u. Lacke	—	—	1,4
Alle andern	37,9	32,8	34,7

Im ganzen ergibt sich also bei den Farben eine starke Zunahme gegenüber dem 2. Halbjahr von 1923, eine geringere gegenüber dem 1. Halbjahr, bei den Firnissen und Lacken eine kleine Steigerung gegenüber dem 2. Halbjahr von 1923, eine geringe Abnahme gegenüber dem 1. Halbjahr.

Die Statistik beruht auf den Angaben von 519 Firmen, von denen 154 über Bleiweiß in Oel, 151 über Zinkweiß in Oel, 302 über andere Teigfarben, 415 über fertig gemischte und halbteigförmige Farben, 33 über Pyroxylinlacke und 327 über andere Firnisse und Lacke berichteten. (5431)

Holzverkohlungsanlage der Ford Motor Co. Die „Ford Motor Co.“ hat in Iron Mountain (Michigan) eine Holzverkohlungsanlage errichtet, welche vorläufig 210 cords Holz täglich verarbeiten kann und deren schließliche Leistungsfähigkeit größer sein soll als die irgendeiner anderen bestehenden Fabrik. (5474)

Der Verbrauch von japanischem Campher. Die Lieferung von BB-Campher an die amerikanischen Fabrikanten von Pyroxylin plastics seitens des japanischen Monopolbüros im verfloßenen Vierteljahr 1924 stellte sich auf 1900 Piculs (1 Picul = 60,453 Kilo); die Lieferung ist mithin wesentlich geringer als in den früheren Quartalen. Der Preis beträgt, wie „Chemist and Druggist“ berichtet, 263 Yen per cwt. Wie festgestellt ist, hat nur eine von den großen in Betracht kommenden Fabriken Bezüge vom Monopolbüro getätigt, und zwar in Höhe von nur 200 Piculs. Es wurde gegen den Preis lebhaft Protest erhoben. Die Celluloidfabrikanten kaufen deutschen synthetischen Campher und zwar zu billigeren Preisen, als das japanische Monopolbüro sie berechnet. Es finden Vers Schiffungen nach den Vereinigten Staaten in steigenden Mengen statt. Schon früher hatte die Ablehnung der Pyroxylinindustrie, japanischen BB-Campher zu kaufen, einen fühlbaren Einfluß auf das Liefersystem des Büros und führte zu angemesseneren Bedingungen. Das Büro hatte die Praxis eingeführt, keine Preise bekanntzugeben, bevor nicht die Verbraucher die benötigten Mengen angegeben hatten. Hierin trat eine Aenderung ein, so daß die Preise mitgeteilt wurden, bevor der Bedarf angemeldet wurde. (5655)

Madagaskar. Die Vanille-Ernte 1923. Die Vanille-Ernte von 1923 auf Madagaskar, Réunion, den Comoren Inseln, den Seychellen und auf Mauritius, die vom Juni 1923 bis zum Juni 1924 auf den Markt kam, war außergewöhnlich gering; die Preise zogen daher an und erreichten gegen Ende der Saison in Marseille 485 frs. per kg (25 frs. mehr als in Madagaskar). — Die neue Ernte wird von dem amerikanischen Generalkonsul in Marseille auf 450—500 t geschätzt; die Aussicht auf eine etwas größere Produktion hat ein geringes Nachlassen der Preise zur Folge gehabt, wenn auch die Bestände nur 20 t oder weniger betragen, gegen 65—70 t unter normalen Verhältnissen. (5480)

Aegypten. Phosphatproduktion und -ausfuhr. Nach einem Bericht des englischen Handelsamts betrug die Produktion von Rohphosphat in Aegypten im Jahre 1923 25 370 t (metr.) gegen 60 220 t 1922; die Ausfuhr belief sich auf 84 498 t im Werte von 74 390 £E, gegen 18 084 t im Werte von 41 806 £E 1922. Die Nachfrage war gering und der Preisstand niedrig, wodurch die Produktion in einzelnen Gruben unmöglich gemacht wurde, auch traten Störungen in zwei Betrieben durch ungewöhnliche Ueberschwemmungen ein. (5561)

Tiflis. Asphaltgewinnung aus Erz. Nach viermonatigen Versuchen ist es dem Chemiker der Schiraki-Naphthafelder, Areschew, gelungen, aus den beim Orte Krassnyje (früher Zarskie) Kolodzy in ungeheuren Mengen vorhandenen Erzvorkommen echten Asphalt zu erhalten, der den Syraner Asphalt an Qualität übertreffen soll. (5152)

Niederländisch-Ostindien. Monazit- und Radiumerzfunde. In West-Borneo sollen größere Vorkommen von Monazit (mit über 90 % Thorium) gefunden worden sein, außerdem wurde in Eisenerzproben von der Westküste von Sumatra ein Radiumgehalt festgestellt, der früher unbeachtet geblieben war. — Die Aussichten auf eine wirtschaftliche Ausbeutung scheinen bei dem Monazit günstiger zu sein als bei den radiumhaltigen Eisenerzen. (5183)

Korea. Graphitausfuhr 1922 und 1923. Die koreanische Graphitausfuhr hatte 1923 einen Wert von 605 039 Yen, gegen 1 019 870 Yen 1922. (5507)

Mongolei. Ausbeutung von Soda-Vorkommen. Die Ausbeutung der Soda-Vorkommen im Shen Mu-Bezirk in der südlichen Mongolei wird nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ erfolgen, sobald es die Verhältnisse gestatten; vor kurzem wurden für eine Konzession auf 5 acres 30 000 \$ bezahlt. (5479)

Japan. Steigerung der Kunstseideinfuhr. Die Kunstseideinfuhr nach Japan hat in den letzten Jahren (1922 und besonders 1923) nach dem Rückgang während der Kriegsjahre eine bedeutende Steigerung erfahren. Nach einer in der „Journé industrielle“ mitgeteilten Statistik betrug die Einfuhr, bezogen auf 1912 = 100:

1913	105	1919	44
1914	108	1920	43
1915	108	1921	87
1916	25	1922	123
1917	79	1923	623
1918	46		

(5478)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Außerordentliche Generalversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Berlin.

Am 22. November hielt der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten im Flugverbands-Haus zu Berlin eine außerordentliche Hauptversammlung ab, die aus allen Teilen des Reiches gut besucht war und einen äußerst harmonischen Verlauf nahm. Aus der Tagesordnung ist das Referat von Herrn Kommerzienrat Dr. Malchow, des Verbandsvorsitzenden, über „Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Dachpappenindustrie im Jahre 1924“ hervorzuheben. Der Berichterstatter bezeichnet den Geschäftsgang im Jahre 1924 im allgemeinen als befriedigend. Die in letzter Zeit einsetzende Teuerung der Lumpen jedoch gibt zu den schwersten Befürchtungen Veranlassung. Herr Dr. Koetz legte die infolge der hohen Auslandszölle großen Exportschwierigkeiten der Dachpappenindustrie dar. Der gehaltvolle Vortrag von Herrn Geheimrat Dr. Julius Wolf, Berlin, der über „Die industrielle Konkurrenzfähigkeit Deutschlands“ sprach, und die fesselnden Ausführungen von Herrn Dr. Mallison über „Teerfreie Dachpappen und ihre Analyse“ fanden lebhaftesten Beifall. Herr Generaldirektor Dr. Weber, Leipzig, wies auf die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung in der Kennzeichnung der Dachpappen hin, während Herr Dr. Braun, Stuttgart, auf neue Verwendungszwecke von Dachpappen in der Landwirtschaft aufmerksam machte. Der Verlauf der Versammlung bekundete in außerordentlich erfreulicher Weise Einmütigkeit und Uebereinstimmung in der deutschen Dachpappenindustrie. (5670)

Geschäftliches.

* **Deutsche Sprengstoff Actien-Gesellschaft zu Hamburg.** Die am 20. November d. J. in Hamburg abgehaltene außerordentliche Generalversammlung stimmte der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmarkeröffnungsbilanz für den

1. Januar 1924 zu. In der Bilanz erscheinen Fabriken, Grundstücke, Lagerhäuser usw. mit 3 082 321 Gm., Rohstoffe, Waren- und Kommissionslager mit 1 894 615 Gm. Unter den Passiven sind die Guthaben verbündeter Gesellschaften mit 4 216 175 Goldmark angesetzt. Die Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven ergibt ein Reinvermögen von 1 375 000 Gm. Das bisherige Kapital setzt sich zusammen aus 2500 Aktien zu je 500 M. Die Umstellung wird derart vorgenommen, daß auf eine alte Aktie von 500 M. ein Anteil am neuen Aktienkapital von 500 Gm. entfällt, also eine Umstellung 1:1. Dies ergibt für die bisherigen nom. 1 250 000 M. einen Betrag von 1 250 000 Gm. Mit dem zur Verfügung bleibenden Betrage von 125 000 Gm. wird ein Reservefonds gebildet. (5651)

* **Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Akt.-Ges. in Reichenbach, Oberlausitz.** Das abgelaufene Geschäftsjahr 1923 stand, wie im Bericht des Vorstandes ausgeführt ist, vollkommen unter dem Zeichen des absoluten Währungsverfalles. Mit der aufgestellten Papiermarkbilanz wird lediglich den gesetzlichen Vorschriften genügt. Eine Dividendenausschüttung kommt nicht in Frage; der buchmäßige Ueberschuß wird auf neue Rechnung vorgetragen. Während des Berichtsjahres und im laufenden Geschäftsjahr war die Gesellschaft trotz der schwierigen Verhältnisse zufriedenstellend beschäftigt. Der Betrieb konnte ohne wesentliche Einschränkungen aufrechterhalten werden. Es ist jedoch nicht möglich, schon heute über das Ergebnis des Jahres 1924 ein Urteil zu bilden. Perioden der Absatzstockung, besonders nach dem Auslande, haben sich verringert. In manchen Abteilungen ist die Gesellschaft mit Aufträgen gut besetzt. Von der in Hamburg im April d. J. eingerichteten Zweigniederlassung (Verkaufsstelle) verspricht sich die Geschäftsleitung eine Förderung des Absatzes, in erster Linie nach dem Auslande. Die steuerliche Belastung, die schwer auf der Produktion ruht, wird von entscheidendem Einfluß auf das Ergebnis des laufenden Jahres sein. — Nach der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 stellen sich die Aktiven auf insgesamt 2 789 568 Gm., denen Schulden in Höhe von 184 568 Gm. gegenüberstehen. Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven beträgt demnach 2 605 000 Gm. Da dieses Vermögen der Gesellschaft hinter dem nom. Vermögen von 100 Millionen Pm. zurückbleibt, ist eine Umstellung des Kapitals durch Ermäßigung auf 2 605 000 Gm. erforderlich. Von den im Jahre 1923 ausgegebenen Aktien wurde ein Teil an ein Syndikat vergeben. Nach Verständigung mit diesem hat der Vorstand diesen Teil, 25 Millionen Pm. Stammaktien, eingezogen. Das Kapital besteht demnach noch aus nom. 65 Millionen Pm. Stammaktien. Um diese auf ein Kapital von 2,6 Millionen Gm. zu bringen, ist eine Zusammenlegung von 25:1 erforderlich, und zwar in der Weise, daß auf eine alte Stammaktie zwei neue im Betrage von je 20 Gm. entfallen. (5652)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktien-gesellschaft Berlin-Grünau.** Vorstand und Aufsichtsrat legen der am 28. November d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Unter den Aktiven stehen die Grundstücke mit 975 000 Gm., die Gebäude mit 55 000 Gm., Maschinen und Apparate mit 500 000 Gm. zu Buche. Insgesamt betragen die Aktiven 2 110 519 Gm. Das Grundkapital der Gesellschaft soll auf 2 125 000 Gm. herabgesetzt werden. Das ermäßigte Grundkapital verteilt sich auf die Aktien der verschiedenen Gattungen folgendermaßen: Auf die 15 000 Stück Stammaktien (einschließlich der noch zu verwertenden Wertungsaktien) entfallen 2 100 000 Gm., so daß auf jede Aktie im Nennbetrage von 1000 Mk., 140 Gm. entfallen. 5000 Stück mit 25 % eingezahlte Schutzaktien sind einem Konsortium überlassen und gebunden. Die Aktien sollen nach der Umstellung über den Mindestbetrag von je 1,— Gm., insgesamt 5000 Gm. lauten. Die Wertdifferenz von 4993 Gm. gegenüber dem Einlagewert wird eingezogen. Jede umgestellte Schutzaktie erhält 7 Stimmen. Für 1000 Stück voll eingezahlte Vorzugsaktien ergibt sich als Höchstwert ein Betrag von 20 183 Gm. Die Spitze von 183 Gm. wird dem Reservefonds zugeführt. Für den Goldmarkbetrag von 20 000 werden 1000 Stück Vorzugsaktien zum Nennwert von je 20 Gm. gewährt. Jede umgestellte Vorzugsaktie erhält 70 Stimmen. (5631)

* **Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grünberg Actien-Gesellschaft in Staßfurt.** Das abgelaufene Geschäftsjahr 1923/24 wurde, wie der Bericht des Vorstandes ausgeführt, durch den Zusammenbruch der deutschen Währung sowie durch die darauffolgende Stabilisierung der Reichsmark stark beeinflusst; ebenso haben die durch die Ruhrbesetzung verursachte Stockung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens und der durch Zollschwierigkeiten und verminderten

Auslandsverbrauch behinderte Export eine ungünstige Wirkung ausübend, so daß von einem normalen Ergebnis nicht die Rede sein kann. Trotz der schwierigen Verhältnisse hat es jedoch die Gesellschaft durch äußerst sparsame Bewirtschaftung und durch Inanspruchnahme von Krediten ermöglichen können, die seit zwei Jahren begonnene Erneuerung und Erweiterung der Betriebe fortzusetzen. Aber auch das neue Geschäftsjahr wird in dieser Beziehung noch große Ansprüche an das Unternehmen stellen. Eine Verteilung des ziffernmäßig nachgewiesenen Gewinnes kommt nicht in Betracht. — Vorstand und Aufsichtsrat legen gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht für das verflossene Jahr die Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 vor. Der durch die Bilanz festgestellte Gesamtgoldwert der Aktiva beträgt 3 735 468 GM.; nach Abzug der Passiva ergibt sich ein Eigenvermögen von 2 954 695 Goldmark. Das Grundkapital beträgt 8 000 000 PM, Stammaktien und 4 000 000 PM. Vorzugsaktien. Es ist daher eine Umstellung des Grundkapitals erforderlich, die dadurch herbeigeführt werden soll, daß die Stammaktien im Verhältnis von 3:1 umgestellt werden, wobei auf die Stammaktien insgesamt 2 666 800 GM. entfallen, die Vorzugsaktien werden mit 24 000 GM. eingesetzt. Die Genußschemie, die nicht unter die Passiven aufzunehmen sind, ändern sich in demselben Verhältnis wie die Stammaktien. Der nach dieser Umstellung verbleibende Betrag von 263 895 GM. soll zur Verfügung der Verwaltung in Reserve gestellt werden. (5632)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 21. November 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 94*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/5; Ameisensäure (85%) 54*; Ammoniak (wasserrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 37; Aetzkalk (88–90%) 30; Aetznatron (76%) 19/7/6**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 13; Bariumchlorat 0/0/5½ (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 45; Bleinitrat 42; Bleiweiß 43/10; Bleizucker (weiß) 46/10; Borax (krist.) 25; Borsäure (krist.) 45**; Brechstein (43–44%) 0/0/10 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/6½ (lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/2/6**; Essigsäure (Essig, B. P.) 68/10**; Essigsäure (80%) 43* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); ess. saurer Kalk (grau, 80%) 15*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40% vol.) 49; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/0/5½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/0/2½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7½ (lb.); Kaliumsulfat (90%) 11/5; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 23; Natriumarseniat (45%) 32; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/4½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17–18; Natriumchlorat 0/0/2½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (96–98%) 23/10; Natriumperborat 0/0/11 (lb.); Natriumphosphat 13; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14/15; Natriumsulfat (wasserfrei) 15; Natriumthiosulfat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/4; Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/6/9 (lb.); Rhodanammonium (95%, commercial) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/1/1 (lb.); Salmiak (frisch, sublim., in Stücken) (cwt.) —; Salpetersäure (80% T.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (1680) 7*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpentinal (cwt.) —; Weinsäure (krist.) 0/0/11½ (lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102° T.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/6 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10–2/1; Acetylsalicylsäure 3/1–3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 15/0; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/11; Bromnatrium 2/0; Calomel 3/11–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 4/0; Hexamethylenetetramin 3/0; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/10–2/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/0–2/3; Phenacetin 5/6; Salicylsäure (B. P.) 1/6–1/8; Salol 3/9; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlen- und chemische Erzeugnisse. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3½; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 8/0; Benzidinbase (auf 100% bezogen) 3/10; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol 9–10; Dinitrotoluol (66–66° C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% bezogen) 3/10; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 5/4–5/5; Nitrotoluol (p., auf 100% bezogen) 1/9; Paranitranilin 2/2½; Paraphenylendiamin (auf 100% bezogen) 10/2; Sulfanilsäure (auf 100% bezogen) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Oesterreich (Wien), 21. November 1924. Preise in Kr. per kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 77 schw. Fr. (100 kg); Aetznatron (128–130) 7700; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 4300; Bittersalz —; Bleiglätte (B.B.U.) 14 200; Bleiweiß (chem. rein) 15 600; Borax (krist.) 9800; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41) 58 £ (1000 kg); Chlorbarium (krist., 96–98%) 4500; Chlorkalcium (geschm., 70–75) 2000; Chlorkalk (110–115) 2600; chloresäures Kali £ 20/10; Chromalaun 6400; Chromkali (krist.) 17 500; Chromnatron 15 500; Eisenvitriol 1150; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 42 £ (1000 kg); Glaubersalz (krist.) 1300; Glycerin (28 BÉ, chem. rein) 28 000; Glycerin (techn.) 19 600; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 500; Kupfervitriol (96–99) 8100; Lithopone (Grünsiegel, 30%) —; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 9500; Mennige 14 500; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5300; Natriumbicarbonat (B) —; Natriumsulfat (techn.) 4200; Natriumbisulfat (60–62) 5800; Oxalsäure 10 500; Paraffin (weiße Tafeln, 50–52) 12 500; Pott-

asche (96–98) 60,40 schw. Fr.; Salzsäure (20–22, techn.) 1200; Salmiak 9400; Schwefelnatrium (60–62) —; Schwefelsäure (66° BÉ) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1660; Terpentinal (inland.) 23 500; Terpentinal (russ., weiß) 15 500; Weinsäure (krist.) 35 000. (5565)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 11.	18. 11.	Aktien	26. 11.	18. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	21,—	18,—	Höchst Farbwerk	21 40	18 7/8
Bad. Anilin	23,70	20,75	Jeserich Asphalt	2,50	2,60
Byk-Guldenw.	2,—	2,—	C. A. F. Kahlbaum	23 3/8	22,75
Chem. F. Buckau	84,—	—	Köln-Rottweil	11,—	9 7/8
„ Griesheim	21,—	18 5/8	Linde's Eismasch.	8,—	7,50
„ Grünau	12,—	13,—	Nitritfabrik	3,90	3,50
„ v. Heyden	3 1/8	2,80	Oberschl. Koksw.	43,75	40,75
„ Milch & Co.	12,50	10,50	Rasquin, Farbwerk	6,50	6,75
„ Weiler	20,—	17,50	Rh. W. Sprengst.	7,80	7,40
„ Gelsenk.	85,—	60,—	J. D. Riedel	3,40	3,40
„ W. Albert	39,75	37,—	Rungewerke	1,10	1,10
„ Concordia	36,25	35,75	Rütgerswerke	16 50	16 3/8
Dynamit Nobel	10,30	9,50	H. Scheidemann	18,50	17,90
Egestorff, Salzw.	7,40	7,50	Scherling, Chem.	37,—	37,10
Elberf. Farbenf.	21,40	19,20	Sprengst. Carb.	33,—	33,25
Fahlberg List	4,80	4 3/8	Staßfurter Chem.	24,—	24,—
Th. Goldschmidt	17,90	16,10	Thür. Bleiweiß	10 25	12,—
Harkort Bergw.	4,10	4 70	Union Chem. Fabr.	16,60	16,—
Heine & Co.	2,30	2 3/8	Ver. chem. Wk. Chl.	14,—	14,60
			„ Glanzstoff F.	65,25	70,—

Die Aktienkurse sind in Billionen angegeben.

Devisen	20. 11.	21. 11.	22. 11.	24. 11.	25. 11.	26. 11.
Holland	168,80	168,90	—	168,80	169,05	169,25
Schweden	112,75	112,75	—	112,75	112,80	112,90
Italien	18,19	18,27	—	18,19	18,20	18,21
England	19,445	19,46	—	19,40	19,44	19,445
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,06	22,26	—	22,24	18,55	22,10
Schweiz	81,01	81,01	—	81,05	81,07	81,08
Spanien	57,05	57,10	—	57,40	57,45	57,35

Die Devisenkurse sind in Billionen angegeben.

Metalle (Preise f. 100 kg in Billionen M.)	26. 11.	18. 11.
Elektrolytkupfer	132 75	133 75
Raffinadekupfer 99–99,3 %	122 1/2–123 1/2	123 1/2–124 1/2
Originalhüttenweichblei	77–78	77–78
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	68 1/2–69 1/2	70–71
Zink, umgeschmolzen	61–62	61 62
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	225–230	230 240
do. in Walz- oder Drahtbarren	235–240	240 250
Banka, Straits, Australzinn	505–515	515–525
Hüttenzinn mindestens 99%	495 505	505–515
Reinnickel	315 325	315 325
Antimon-Regulus	110–115	109–112
Silber in Barren per 1 kg	95 1/4 96 1/4	96–97

(5672)

Versammlungskalender.

2. Dez.: Berliner Chemische Werke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Bureau des Justizrats Hallensleben, Berlin, Spandauer Str. 30.
Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen.
Pharmakon A.-G., Chemische Fabrik, Frankfurt a. M., G.-V., mittags 12 Uhr, im Bureau des Rechtsanwalts und Notars Berlitzheim, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 35.
Theodor Teichgraber A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin S 59, Camphausenstr. 26.
1. „ „Cherowag“ Chemikalien- & Rohwachs A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Bureau des Rechtsanwalts und Notars Georg Cohn, Berlin W 10, Bendlerstr. 17.
Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz A.-G., Reichenbach i. Vogtl., Stadtteil Cunsdorf, außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im kleinen Speisesaal der Hauptbahnhofswirtschaft, Reichenbach i. Vogtl.
A.-G. für Lackfabrikation, Hamm (Westf.), ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Berlin W 8, Behrenstr. 68/69.
Chemische Fabrik Ahrensbock Dr. C. Christ A.-G., Ahrensbock, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Kommerz-Bank, Lübeck, Kohlmarkt 7–11.
5. „ C. Müller Gummiwarenfabrik A.-G., Berlin-Weißensee, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen des Bankhauses Carsch & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Mohrenstr. 65.
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Oker a. H., außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Braunschweigischen Bank u. Kreditanstalt A.-G., Braunschweig.
Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer & Vorwohler Grubenfelder, Hannover, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Hannoverschen Bank, Filiale der Deutschen Bank, Hannover.
6. „ Berliner Asphalt-Gesellschaft Kopp & Cie. A.-G., Berlin NW., G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Berlin NW., Kaiserin-Augusta-Allee 12/13.
Zündholzwerke A.-G., Fürstenwalde a. d. Spree, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Frankfurt a. d. Oder, Lindenstr. 12, Mecklenburger Hof. (5666)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der Chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 6. DEZEMBER 1924

Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 3. Dezember 1924.

Eine amtliche deutsche Note meldet heute die am 2. Dezember in London erfolgte Unterzeichnung des deutsch-englischen Handelsvertrages. Die Veröffentlichung des Textes soll auch in Deutschland bereits am 5. Dezember stattfinden, da am gleichen Tage die englische Regierung den Wortlaut des Vertrages der Öffentlichkeit übergeben wird. Es bleibt infolgedessen bei diesem Handelsvertrag den beteiligten deutschen Wirtschaftskreisen erspart, sich aus unkontrollierbaren Zeitungsmeldungen ein Bild über die getroffenen Vereinbarungen zu machen. Als sicher ist anzunehmen, daß es sich bei dem Abkommen nicht um einen reinen Meistbegünstigungsvertrag handelt, denn die letzten, als zuverlässig anzusehenden Meldungen aus London wissen zu berichten, daß es den Engländern gelungen sei, für eine Reihe von Ausfuhrwaren Einfuhrerleichterungen in Deutschland durchzusetzen. Dabei kann es sich also nur um Zollermäßigungen oder Zollbindungen handeln. Als Gegenleistung für diese Konzessionen soll Deutschland künftig gegen Sondergesetze geschützt sein. Da ausdrücklich betont wird, daß der Vertrag nicht etwa rückwirkende Kraft auf die bestehende englische Industrieschutzgesetzgebung hat, vermag man sich von der Bedeutung dieser Sicherung vor Sondergesetzen keine klare Vorstellung zu machen. Die 26%ige Reparationsabgabe hat in dem Vertrage keine Regelung gefunden. Es hat jedoch bei den Handelsvertragsverhandlungen ein Meinungsaustausch zwischen den beiden Regierungen über eine anderweitige Erhebungsmethode stattgefunden, die zu einem Ergebnis führte, das allerdings zunächst noch der Zustimmung des Generalagenten und des Transferkomitees bedarf. Bei dieser Regelung würde der englische Importeur von der Zahlung der Abgabe an seine Regierung befreit, wodurch ein Hauptbedenken gegen die Abgabe beseitigt wäre. Bei dem engen Zusammenhang, in dem nach deutscher Auffassung der Handelsvertrag und die Regelung der Reparationsabgabe stehen, ist vorgesehen, daß der Handelsvertrag nur dann in Kraft treten soll, wenn der deutsche Reichstag mit dem Vertrage auch der Vereinbarung über die Reparationsabgabe seine Zustimmung erteilt. Das Schicksal des deutsch-englischen Handelsvertrages schwebt also einstweilen noch in der Luft.

Die Tatsache, daß Deutschland in dem Vertrage England die allgemeine Meistbegünstigung eingeräumt hat, läßt Rückschlüsse auf die Absichten der Reichsregierung in bezug auf die Frage der Weitergewährung der zollfreien elsäß-lothringischen Kontingente im Handelsvertrage mit Frankreich zu. Bekanntlich hat die englische Regierung, sobald bekannt wurde, daß Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich bevorstanden, bei denen die elsässischen Kontingente Gegenstand von Erörterungen sein würden, unverzüglich in Berlin Schritte zur beschleunigten Einleitung von Verhandlungen über einen Handelsvertrag unternommen, um die englische Industrie vor einer Bevorzugung des französischen Konkurrenten auf dem deutschen Markt zu schützen. Dieser Schutz ist durch die Erlangung der allgemeinen Meistbegünstigung in Deutschland tatsächlich erreicht, da England, falls es zur Ratifizierung des Vertrages kommt, alle Vergünstigungen genießen würde, die Frankreich von deutscher Seite zugestanden werden.

Wollte nun etwa die Reichsregierung den Franzosen zu der bereits in Aussicht gestellten allgemeinen Meistbegünstigung auch noch die zollfreien elsäß-lothringischen Kontingente weitergewähren, dann würden damit die von diesen Kontingenten betroffenen deutschen Industriezweige schutzlos auch dem englischen Wettbewerb ausgeliefert sein. Es darf als völlig ausgeschlossen gelten, daß sich ein Reichstag bereit finden würde, einem solchen Handelsvertrag seine Zustimmung zu erteilen.

Welchen Verlauf die Verhandlungen in Paris nehmen werden, liegt nach wie vor völlig im Dunkeln. Irgendwelche Fortschritte sind jedenfalls nicht zu verzeichnen. Hieraus erklärt sich auch die in französischen politischen Kreisen zutage tretende Nervosität, die teilweise in gehässigen Angriffen gegen die deutsche Regierung und die deutsche Wirtschaft zum Ausdruck kommt. So soll nach einem Pariser Blatt der ehemalige französische Wiederaufbauminister Loucheur, der im Parlament Führer einer einflußreichen Gruppe ist, in einer Unterredung mit dem deutschen Botschafter in Paris erklärt haben, die deutschen Unterhändler suchten durch Verhandlungspausen zur Einholung von Instruktionen in Berlin eine Verschleppung herbeizuführen, um einen Vertragsabschluß vor dem 10. Januar 1925, an dem die elsässischen Kontingente ihr Ende erreichen, zu verhindern. Diese Politik kleinlicher Schikanen sei nicht nur unwürdig, sondern auch unnötig, da Frankreich nichts dringlicher wünsche, als sich mit Deutschland zu verständigen. Die Voraussetzung dafür sei lediglich der gute Wille auf deutscher Seite. Das Rezept zum schnellen Abschluß eines Vertrages ist also nach Herrn Loucheurs Ansicht höchst einfach: Deutschland braucht nur den guten Willen zu haben, alle Wünsche Frankreichs zu erfüllen, und die Sache ist schon gemacht.

Nachdem soeben die amtliche französische Statistik über den Außenhandel mit Deutschland in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres erschienen ist, wird allerdings bei uns niemand mehr daran zweifeln, daß Frankreich nichts dringlicher wünscht, als zum Abschluß eines Vertrages mit Deutschland zu gelangen. Der Ueberschuß der französischen Ausfuhr nach Deutschland über die Einfuhr von dort beträgt nämlich 1,2 Millionen Frank. Und dabei sind noch in unserer Ausfuhr nach Frankreich alle Reparationslieferungen enthalten, die von der Gesamtausfuhr etwa zwei Drittel ausmachen. Unsere Ausfuhr nach Frankreich im freien Handel ist also geradezu minimal gegenüber der Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland. Darum hat eben Frankreich an dem Abschluß des Vertrages ein weit größeres Interesse als wir. Ueber die sich hieraus für unseren Standpunkt bei den Verhandlungen ergebenden Folgen kann wohl niemand im Zweifel sein. Wir haben nicht den geringsten Anlaß, irgendeine Konzession ohne völlig gleichwertige Gegenleistung zu machen. Durch ein etwaiges Scheitern der Verhandlungen hätte Deutschland wenig zu verlieren, während Frankreich ein Absatzgebiet von größtem Werte einbüßen würde. Ein Handelsvertrag ist eine wirtschaftliche Angelegenheit, und keine politische. Und darum dürfen bei seinem Abschluß auch nur ausschließlich wirtschaftliche Rücksichten in Betracht kommen. — Bl.

(5752)

Satzungsänderung bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Die Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat am 28. 6. 24 auf Vorschlag des Vorstandes folgende Änderungen der Satzung beschlossen, die nunmehr durch Verfügung des Reichsversicherungsamts vom 22. 11. 24. — I. 2. Nr. 3852/24 — genehmigt worden sind:

I.

Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „Mark“ jedesmal durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

II.

Im § 19 Abs. 2 Nr. 3 b werden die Worte „300 000 Mark“ durch die Worte „50 000 Reichsmark“ ersetzt.

Im Abs. 3 wird das Wort „Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

III.

Im § 20 Abs. 2 (4. Nachtrag) werden die Worte „dem nach § 680 R.V.O. jeweils zulässigen Höchstbetrage“ ersetzt durch die Worte „dem nach § 680 der R.V.O. und nach anderen maßgebenden reichsgesetzlichen Vorschriften jeweils zulässigen Höchstbetrage“.

IV.

Im § 25 Abs. 1 werden die Worte „100 000 Mark“ abgeändert in die Worte „10 000 Reichsmark“.

V.

Im § 30 Abs. 2 wird das Wort „Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

VI.

Im § 32 Abs. 1 werden hinter dem Worte „wird“ die Worte „im allgemeinen“ eingefügt.

Außerdem wird folgender Absatz 2 neu eingefügt: „Bei Betriebsbeamten kommt der Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der den Betrag von 12 000 Reichsmark übersteigt, nicht zur Anrechnung.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

VII.

Im § 40 Abs. 5 werden die Worte „im § 909 Nr. 1 der R.V.O.“ wie folgt ersetzt: „durch § 909 Nr. 1 der R.V.O. und durch andere maßgebende reichsgesetzliche Vorschriften.“

VIII.

Die Ueberschriften vor § 48 „IV. Ausdehnung der Versicherung. A. Erstreckung der Versicherungspflicht.“ werden, wie folgt, geändert: „IV. Umfang der Versicherung. A. Versicherungspflicht.“

IX.

§ 49 erhält nach Wegfall der Ueberschrift folgende Fassung: „Nach § 544 der R.V.O. sind alle Betriebsbeamten, Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge gegen Betriebsunfälle versichert.“

X.

Im § 50 Abs. 1 fallen die Worte „Abs. 1“ weg. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Freiwillig versicherte Unternehmer haben einen einheitlichen Beitrag von 10 Reichsmark jährlich zu zahlen. Der Berechnung ihrer Unfallentschädigung wird das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre (§§ 149 ff. der R.V.O.) zugrunde gelegt.“

XI.

Im § 51 ist der Abs. 1 zu streichen.

Im Abs. 2 (neu Abs. 1) werden die Worte „ferner“ und „andere“ gestrichen.

Abs. 5 (neu Abs. 4) erhält folgende Fassung: „Bei der Umlegung der Beiträge ist der tatsäch-

liche Jahresarbeitsverdienst nur zu einem Fünftel anzurechnen.“

Die Änderungen zu I, II, IV und V sind mehr formeller Art. Sie haben sich nach Einführung der stabilen Währung zur Anpassung an die geltende Reichswährung notwendig gemacht.

Artikel III, VI Abs. 1, VII, VIII, IX und XI sind nur redaktionelle Änderungen und ergeben sich aus den geänderten Gesetzes- und Satzungsbestimmungen.

Von besonderer Bedeutung ist die Änderung zu VI, Abs. 2. Sie betrifft die Betriebsbeamten. Durch Art. XXXII des Gesetzes über Änderung der Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 23 wurde die Grenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten aufgehoben. Es unterliegen daher jetzt alle Betriebsbeamten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens der Unfallversicherung.*) Um eine zu starke Belastung der Mitglieder durch Beiträge für die Betriebsbeamten zu vermeiden, und um die Beitragsberechnung bzw. ihre Nachprüfung zu vereinfachen, ist bestimmt worden, daß nur das Einkommen bis zu 12 000 M. voll zur Anrechnung kommt, während der überschießende Betrag überhaupt nicht nachgewiesen zu werden braucht, und bei der Beitragsberechnung außer Ansatz bleibt.

Die Änderung zu X bringt mit Wirkung vom 1. 1. 25 eine Erhöhung der einheitlichen Beiträge für die selbstversicherten Unternehmer, da sich herausgestellt hat, daß die bisherigen Beiträge zur Deckung der Unfallkosten und Verwaltungskosten nicht ausreichten.

(5673)

Das deutsch-schweizerische Handelsabkommen.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ vom 25. November 1924 veröffentlicht den Inhalt des zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossenen Wirtschaftsabkommens. Wir entnehmen der Veröffentlichung folgendes:

Am 17. November d. J. wurde in Berlin in Form eines Protokolls ein Wirtschaftsabkommen mit Deutschland unterzeichnet, welches für den deutsch-schweizerischen Verkehr den Uebergang vom bisher gehabten System der gegenseitigen Einfuhrschutzmaßnahmen zum freien Warenaustausch regelt. Um diesen Abbau allmählich durchzuführen, werden beide Länder während einer bis Ende September 1925 bemessenen Uebergangszeit für die Mehrzahl der heute noch unter Einfuhrbeschränkung stehenden Waren im gegenseitigen Verkehr Einfuhrgesuche mit größtem Entgegenkommen erledigen, so daß in diesen Fällen eine Behinderung der Einfuhr nicht mehr stattfindet. Auch da, wo eine Beschränkung der Einfuhr noch bestehen bleibt, soll das Bewilligungsverfahren ohne Zeitverlust und ohne erhebliche Gebühren vor sich gehen. Die Warenkategorien, auf welche der letztere Fall zutrifft, sind in je zwei schweizerischen und zwei deutschen Listen als Anlagen zum Protokoll aufgeführt. Für sie ist folgende Behandlung vorgesehen:

- Liste einiger bestimmter deutscher Zolltarifpositionen, auf welche Deutschland der Schweiz Konfinamente gewähren läßt.
- Liste derjenigen schweizerischen Zolltarifpositionen, auf welche die Schweiz für deutsche Waren Bewilligungen im Umfang der Durchschnittseinfuhr

*) Betriebsbeamte sind alle im technischen — nicht kaufmännischen — Betriebe eines Unternehmens beschäftigten Personen, bei denen im Gegensatz zu den Arbeitern die persönliche Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen mehr zurücktritt, deren Stellung vielmehr mit einer gewissen Beteiligung an der Betriebsleitung und einer gewissen Aufsichtstätigkeit gegenüber den Arbeitern verknüpft ist. Daher sind Werkmeister und Techniker unter allen Umständen als Betriebsbeamte zu betrachten, ebenso aber auch Direktoren und Prokuristen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von G. m. b. H.'s, wenn sie — auch nur teilweise — im technischen Betriebe tätig sind. Aber auch Angestellte mit kaufmännischer Ausbildung gelten als Betriebsbeamte, wenn sie mehr oder weniger regelmäßig ihre Tätigkeit in den Betriebsräumen selbst ausüben, z. B. Expedienten, Lageristen, Lageraufseher.

des Jahres 1913, oder, wenn die Durchschnittseinfuhr aus Deutschland im 1. Halbjahr 1924 höher war, im Umfang dieser letzteren erteilen wird.

C. Liste derjenigen deutschen Zolltarifpositionen, auf welche Deutschland für schweizerische Waren geringere Kontingente als in der Liste A vorsieht.

D. Liste derjenigen schweizerischen Zolltarifpositionen, auf welche die Schweiz für deutsche Waren Bewilligungen im Ausmaß von 50 % der Durchschnittseinfuhr aus Deutschland im Jahre 1913 erteilen wird.

Die Revision dieser Listen, d. h. die Einräumung noch weitergehender Erleichterungen kann auf Wunsch Deutschlands oder der Schweiz schon vor dem 30. September 1925 jederzeit erfolgen. Spätestens zu diesem Termin werden beide Länder die gegenseitige Einfuhr derart freigeben, daß der Verkehr nur noch mit den gesetzlichen Zollschränken zu rechnen haben wird. Sollte wider Erwarten die wirtschaftliche Entwicklung sich besonders ungünstig gestalten, so enthält das Protokoll eine Kündigungsmöglichkeit auf frühestens den 30. September 1925. Die Kündigung wird aber erst wirksam, wenn vorhergehende Verhandlungen zu keiner Verständigung geführt haben. Diese Bestimmung setzt beide Staaten in die Lage, äußerstenfalls vor dem Fortfall der Schutzmaßnahmen ihre Handelsfreiheit wiederzuerlangen.

Für den Fall, daß der eine Teil Zollerhöhungen vorsieht, die geeignet sind, dem anderen Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, sind ebenfalls Besprechungen vorgesehen. Führen diese zu keiner Einigung, so wird der Rücktritt von den Abmachungen des Protokolls unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Nachfolgend geben wir aus den einzelnen Listen diejenigen Nummern des deutschen bzw. schweizerischen Zolltarifs wieder, die für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Liste A.

Numer des deutschen Zolltarifs		Kontingent für 3 Monate
317 k	Kalkstickstoff	25 000 dz
394/95	Künstliche Seide	1 500 dz
639 a	Zellhorn	20 dz

Liste B.

Numer des schweizerischen Zolltarifs	
1087	Zündhölzer.

Liste C.

Numer des deutschen Zolltarifs		Kontingent für 3 Monate
316 a	Calciumcarbid	30 000 dz
317 f	Ferrosilicium	3 000 dz
319	Anilin- und Teerfarbstoffe (mit Ursprungszugnissen)	3 000 dz
aus 354	Vanillin	Die Festsetzung des Kontingents bleibt späterer Verständigung vorbehalten
640 a	Filme	s. Anmerkung

Anmerkung: Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Einfuhr der Waren derjenigen Positionen der Liste C, für welche ein zahlenmäßiges Kontingent nicht festgesetzt ist, nicht ungünstiger behandelt wird, als vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls.

Liste D.

Numer des schweizerischen Zolltarifs	
973	Heilsera und Impfstoffe.

Anmerkung: Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Schweiz für die in dieser Anlage genannten Waren Bewilligungen im Ausmaß von 50 % der Durchschnittseinfuhr aus Deutschland im Jahre 1913 erteilen wird.

Aus Anlaß der Unterzeichnung des deutsch-schweizerischen Abkommens hat der schweizerische Bundesrat an die Bundesversammlung eine Botschaft über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom Februar 1921 betr. die Beschränkung der Einfuhr gerichtet, der wir folgendes entnehmen:

„Von den 1382 Positionen des geltenden Gebrauchs-tarifs standen am 1. November 1923 216 ganz und 70 teilweise unter Einfuhrbeschränkung. Seither kamen hinzu 4 Positionen ganz, außer Kraft gesetzt wurden 49 ganz und 21 teilweise. Es bestehen somit heute noch unter Einfuhrbeschränkung 171 Positionen ganz und 49 teilweise. Dabei ist zu bemerken, daß für den weitaus größten Teil dieser Warenkategorien über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze generelle Einfuhrbewilligungen bestehen. Für die genannten Grenzen unterliegen heute nur noch 13 ganze und 6 Teilpositionen Einfuhrbeschränkungen.

Die Einfuhrbeschränkungen wurden erstmals durch Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 eingeführt. Die dem Bundesrat erteilte Vollmacht wurde mehrfach verlängert, und zwar zum letztenmal mit einer Befristung bis zum 31. März 1925. Mit dem Erfolge der Maßregel können wir zufrieden sein. Die Einfuhrbeschränkungen haben zunächst eine weitere Entwicklung der Arbeitslosigkeit verhindert und später zu deren Rückgang in weitgehendem Maße beigetragen.

Es ist nicht zu leugnen, daß in denjenigen Staaten, deren wirtschaftliche Verhältnisse uns insbesondere veranlaßt haben, Einfuhrbeschränkungen einzuführen und aufrechtzuerhalten, eine erhebliche Veränderung der Lage eingetreten ist. Besonders in Deutschland ist es gelungen, die durch die Schaffung der Rentenmark im November 1923 eingeleitete Stabilisierung des Wertes des Zahlungsmittels aufrechtzuerhalten, und die Gefahren, die eine in ihrem Werte stets abwärts gleitende Währung auch für uns geboten hat, sind nicht mehr vorhanden. Ebenso haben sich in anderen Staaten die Währungen doch in einem gewissen Maße konsolidiert, und überall ist gerade zufolge der langen Dauer der Währungsentwertung eine gewisse Annäherung der Preise an diejenigen der valutastarken Länder erfolgt. Diese Entwicklung beschränkt in einem gewissen Maße die Gefahr einer ruinösen Konkurrenz durch ausländische Importe und eröffnet auf der anderen Seite Aussichten auf Exportmöglichkeiten, nach dem in der letzten Zeit schon die Kaufkraft in verschiedenen Ländern wieder zugenommen hat und diese als Markt für unsere Produkte wieder wichtiger geworden sind. Diese Tatsachen verhindern allerdings nicht, daß die Gestehungskosten in einer ganzen Reihe von Staaten immer noch sehr erheblich unter den unsrigen stehen und daß deren Stand als eine außerordentliche auf die Kriegsfolgen zurückzuführende Erscheinung zu bezeichnen ist. In die Augen springend sind die Differenzen zwischen den Löhnen. In Deutschland stehen die Arbeitslöhne in vielen Produktionszweigen auf 50 bis 70% der schweizerischen. Diese Erscheinung, des weiteren aber auch eine tiefere Lebenshaltung, ermöglichen es der ausländischen Produktion, auch gegenwärtig noch zu viel günstigeren Bedingungen zu arbeiten, als dies in der Schweiz der Fall ist. Billigere Rohstoffe, die unsere Konkurrenzländer zum Teil selbst produzieren, während wir sie zu höheren Preisen kaufen müssen, und vermehrte Transportkosten vergrößern die Differenz und verschieben sie noch weiter zu unseren Ungunsten. Andererseits ist auch anzuerkennen, daß die Geld- und Kreditnot, die speziell in Deutschland herrscht, die Arbeitsbedingungen der dortigen Industrie ungünstig beeinflusst. Sie bietet allerdings andererseits auch wieder Veranlassung, gelegentlich Waren zu besonders tiefen Preisen ins Ausland abzugeben, um sich Zahlungen in gesunden Währungen zu sichern.

(Schluß S. 681.)

Die schweizerische Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1923.

Aus dem Jahresbericht des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:	
	Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.	Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.
Gummi aller Art; Agar-Agar	Aegypten	1 971	317	—
	Uebriges Vorderasien	1 317	212	—
	Uebrige Länder	1 209	242	—
		4 497	771	—
Feste Harze für technischen Gebrauch: Kolophonium	Frankreich	28 292	963	—
	Uebrige Länder	4 790	179	—
		33 082	1 142	—
Dieselben: Kopalharz, Dammarharz usw.	Britisch Indien	1 735	1 144	—
	Deutschland	1 002	315	—
	Uebrige Länder	1 894	341	—
		4 631	1 800	—
Weiche Harze für technischen Gebrauch: Pech, unverarbeitet; Brai sec.	Deutschland	26 485	510	—
	Frankreich	9 972	168	—
	Uebrige Länder	11 836	259	—
		48 293	937	1 697 30
Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver	Italien	15 184	340	—
	Vereinigte Staaten	12 603	194	—
	Uebrige Länder	3 568	63	—
		31 355	597	—
Terpentinöl	Frankreich	14 639	2 766	—
	Spanien	4 767	948	—
	Vereinigte Staaten	1 556	327	—
	Uebrige Länder	194	30	—
		21 156	4 071	—
Aetzkali, Aetznatron: fest	Frankreich	33 081	1 471	—
	Deutschland	15 029	996	—
	England	13 543	616	—
	Rumänien	7 625	371	—
	Uebrige Länder	4 049	264	—
		73 327	3 718	747 36
Alaune	Deutschland	4 084	181	—
	Uebrige Länder	2 060	124	—
		6 144	305	16 10
Arsenige Säure; Chlorbarium usw.; Magnesia: kohlensaure, schwefelsaure (Bittersalz)	Deutschland	10 046	243	—
	Uebrige Länder	2 158	81	—
		12 204	324	47 2
Chlormagnesium	Frankreich	142 117	4 303	—
	Deutschland	103 713	2 298	—
	Jugoslawien	19 234	690	—
		265 064	7 291	42 1
Bariumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd	Deutschland	4 560	710	—
	Uebrige Länder	309	81	—
		4 869	791	344 31
Borsäure; Phosphorsäure	Frankreich	758	113	—
	Uebrige Länder	242	37	—
		1 000	150	144 56
Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze	Deutschland	1 253	221	—
	Uebrige Länder	27	59	—
		1 280	280	21 18
Calciumcarbid	—	—	—	Belgien 36 568 897
	—	—	—	Niederlande 9 802 258
	—	—	—	Uebrige Länder 14 940 404
		4 192	118	61 310 1 559
Chlorate, Perchlorate, Persulfate: nicht anderweit genannt	—	—	—	Vereinigte Staaten 14 211 801
	—	—	—	Japan 4 597 258
	—	—	—	Uebrige Länder 6 971 507
		130	8	25 779 1 566

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:	
		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.
Kali, blausaures, gelbes (Ferrocyankalium), blausaures, rotes (Ferricyankalium) usw.	Deutschland	1 062 245	—	—
	Uebrigc Länder	771 139	—	—
		<u>1 833 384</u>		<u>22 5</u>
Kali- und Natronsalpcter, rein	Deutschland	2 783 170	—	—
	Uebrigc Länder	1 946 103	—	—
		<u>4 729 273</u>		<u>3 —</u>
Kalk, holzessigsaurer, carbolsaurer; Baryt, salpetersaurer; Bleioxyd, schwefelsaures; Schwefeleisen; Zinkstaub	Belgien	3 940 375	—	—
	Frankreich	2 164 198	—	—
	Deutschland	3 945 162	—	—
	Uebrigc Länder	3 993 235	—	—
		<u>14 042 970</u>		<u>3 780 76</u>
Natron, borsaures (Borax)	England	1 764 126	—	—
	Uebrigc Länder	1 336 95	—	—
		<u>3 100 221</u>		<u>— —</u>
Natron, chromsaures, blausaures, schwefelsaures; Schwefelnatrium	Deutschland	16 981 438	Italien	25 994 307
	Vereinigtc Staaten	1 985 193		3 891 63
	Uebrigc Länder	3 891 135		—
		<u>22 857 766</u>		<u>29 885 370</u>
Natron, salpetrigsaures (Nitrit)	Norwegen	4 196 214	—	—
	Uebrigc Länder	1 899 91	—	—
		<u>6 095 305</u>		<u>— —</u>
Natronsalze, nicht anderweit genannt	Deutschland	889 212	—	—
	Italien	3 346 188	—	—
	Uebrigc Länder	392 74	—	—
		<u>4 627 474</u>		<u>6 331 1 050</u>
Pottasche	Deutschland	3 813 251	—	—
	Uebrigc Länder	340 22	—	—
		<u>4 153 273</u>		<u>— —</u>
Salmiakgeist (Ammoniak in wässriger Lösung)	Deutschland	7 906 254	Frankreich	16 434 446
	Uebrigc Länder	228 9		23 2
		<u>8 134 263</u>		<u>16 457 448</u>
Salpetersäure	Deutschland	15 076 486	—	—
	Frankreich	3 828 205	—	—
	Uebrigc Länder	884 37	—	—
		<u>19 788 728</u>		<u>644 30</u>
Schwefelsäure; schweflige Säure in wässriger Lösung	Frankreich	11 656 159	—	—
	Uebrigc Länder	3 896 89	—	—
		<u>15 552 248</u>		<u>1 639 23</u>
Soda, calciniert	Frankreich	10 679 183	Tschechoslowakei	16 088 291
	Uebrigc Länder	681 15		8 —
		<u>11 360 198</u>		<u>16 096 291</u>
Tonerde, schwefelsaure; Tonerdehydrat usw.	Deutschland	23 094 605	—	—
	Jugoslawien	3 508 113	—	—
	Frankreich	5 038 105	—	—
	Italien	1 078 73	—	—
		<u>32 718 896</u>		<u>2 538 22</u>
Kupfervitriol und sogen. Fungivore	Italien	10 295 652	—	—
	Frankreich	5 566 336	—	—
	Deutschland	3 749 219	—	—
	Uebrigc Länder	101 8	—	—
		<u>19 711 1 215</u>		<u>13 1</u>
Wasserglas	Deutschland	18 433 287	—	—
	Uebrigc Länder	1 231 21	—	—
		<u>19 664 308</u>		<u>1 099 16</u>
Wasserstoffsuperoxyd	—	—	Italien	867 259
	—	—	Frankreich	546 166
	—	—	Uebrigc Länder	759 214
		<u>667 123</u>		<u>2 172 639</u>
Zinnsalze	Deutschland	3 016 699	Oesterreich	340 117
	—	—		361 94
		<u>3 016 699</u>		<u>701 211</u>

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:	
		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.
Anorganische, zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, nicht anderweit genannt	Deutschland	4 064 497	Belgien	1 196 150
	Frankreich	941 129	Uebrige Länder	2 076 296
	Uebrige Länder	1 676 130		— —
		6 681 756		3 272 446
Fuselöle, roh und gereinigt, nicht anderweit genannt	—	393 198	—	50 14
Citronensäure; Weinsteinsäure (Weinsäure)	Italien	743 268	—	— —
	Frankreich	441 148	—	— —
	Uebrige Länder	129 36	—	— —
		1 313 452		2 —
Essigsäure, roh und gereinigt; denaturiert	—	— —	Italien	3 691 378
	—	— —	Niederlande	2 061 219
	—	— —	Uebrige Länder	4 636 500
		98 5		10 388 1 097
Milchsäure; Holzgeist, ungerenigt; Aceton usw.	Deutschland	6 927 758	—	— —
	Uebrige Länder	519 151	—	— —
		7 446 909		105 45
Nelken, usw. Öl, ätherisches; Amylather usw.	Britisch Indien	745 591	—	— —
	England	269 432	—	— —
	Deutschland	456 414	—	— —
	Niederländisch Indien	302 248	—	— —
	Frankreich	145 229	—	— —
	Uebrige Länder	445 535	—	— —
		2 362 2 449		321 163
Formaldehyd, Aldehyd; denaturiert	Deutschland	4 715 756	Frankreich	1 075 410
	Uebrige Länder	119 13	Uebrige Länder	2 798 1 015
		4 834 769		3 873 1 425
Tannin (Gerbsäure), Gallussäure und dgl.	—	— —	Frankreich	419 214
	—	— —	England	309 108
	—	— —	Uebrige Länder	834 292
		406 120		1 562 614
Gerbstoffextrakte, flüssig u. fest; Kastanienholzextrakt	Jugoslawien	3 277 149	—	— —
	Italien	2 652 142	—	— —
	Frankreich	1 376 59	—	— —
		7 305 350		485 12
Dieselben: andere	Argentinien	15 990 896	Frankreich	957 175
	Italien	3 473 209	Deutschland	1 780 142
	Uebrige Länder	7 834 501	Uebrige Länder	991 148
		27 297 1 606		3 728 465
Glycerin, Glycerinlauge	Norwegen	24 297 1 557	Deutschland	1 885 216
	Uebrige Länder	2 237 356	England	1 173 177
	—	— —	Uebrige Länder	1 498 197
		26 534 1 913		4 556 590
Methylalkohol; Collodium; organische Brom-, Chlor- und Jod-Verbindungen usw.	Deutschland	5 469 1 055	Frankreich	559 130
	England	584 353	Uebrige Länder	459 209
	Uebrige Länder	1 254 264	—	— —
		7 307 1 672		1 018 339
Schwefelkohlenstoff	Italien	2 850 191	—	— —
	Uebrige Länder	4 044 189	—	— —
		6 894 380		— —
Teerölderivate, wie: Carbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin usw.	Deutschland	3 425 130	—	— —
	Uebrige Länder	1 556 67	—	— —
		4 981 197		192 12
Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	England	3 065 744	Niederlande	866 163
	Deutschland	5 933 476	Tschechoslowakei	347 130
	Frankreich	3 341 366	Polen	575 129
	Vereinigte Staaten	5 576 289	Uebrige Länder	674 85
	Mesopotamien usw.	5 199 254	—	— —
	Uebrige Länder	5 679 454	—	— —
		28 793 2 583		2 462 507

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:	
		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.
Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken	Vereinigte Staaten . . .	212 251 10 839	—	— —
	Mesopotamien usw . . .	115 590 5 431	—	— —
	Mexiko	26 417 1 470	—	— —
	Polen	24 667 1 408	—	— —
	Deutschland	14 870 811	—	— —
	Rumänien	16 931 786	—	— —
	Niederländisch Indien . . .	13 085 620	—	— —
	Uebrige Länder	23 868 1 319	—	— —
		447 679 22 684		— —
Anilin	England	13 596 2 623	—	— —
	Frankreich	4 603 802	—	— —
	Deutschland	2 061 299	—	— —
	Uebrige Länder	399 63	—	— —
		20 659 3 787		290 49
Anilinverbindungen zur Farbensfabrikation	England	1 223 600	England	417 668
	Deutschland	1 906 565	Frankreich	803 593
	Frankreich	607 381	Deutschland	749 334
	Uebrige Länder	482 264	Uebrige Länder	250 194
		4 218 1 810		2 219 1 789
Phthalsäure; Resorcin	Oesterreich	307 143	—	— —
	Tschechoslowakei	363 106	—	— —
	Uebrige Länder	362 208	—	— —
		1 032 457		12 13
Salicylsäure	England	247 104	—	— —
	Uebrige Länder	464 150	—	— —
		711 254		12 6
Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches; Naphthol u. dessen Verbindungen usw.	Deutschland	3 128 517	Frankreich	1 202 516
	Italien	1 244 471	Polen	423 195
	England	3 300 457	Uebrige Länder	473 205
	Frankreich	1 087 274	—	— —
	Uebrige Länder	419 73	—	— —
		9 178 1 792		2 098 916
Sprit, Spiritus, Weingeist, denaturiert	Südafrika	8 493 281	—	— —
	Ungarn	5 644 230	—	— —
	Uebrige Länder	3 981 135	—	— —
		18 118 646		31 3
Casein, Käselabextrakt	Frankreich	1 810 318	England	2 186 452
	Uebrige Länder	111 26	Deutschland	1 310 283
	—	— —	Uebrige Länder	41 12
		1 921 344		3 537 747
Kleber (Wienerpapp, Schusterspapp)	—	— —	Deutschland	2 474 150
	—	— —	Oesterreich	793 121
	—	— —	Uebrige Länder	80 21
		590 69		3 347 292
Tischler-, Maler- und Gipslerleim	Deutschland	2 169 263	Frankreich	4 190 313
	Tschechoslowakei	1 643 177	Vereinigte Staaten	1 574 147
	Frankreich	843 123	Italien	1 089 107
	Uebrige Länder	1 241 162	Uebrige Länder	1 631 151
		5 896 725		8 484 718
Gelatine; Fischleim	—	— —	England	314 416
	—	— —	Italien	156 136
	—	— —	Vereinigte Staaten	98 105
	—	— —	Uebrige Länder	267 283
		215 64		835 940
Leim, flüssig oder in Pulverform	—	434 82	—	1 590 177
Stärke aller Art: roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken: Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke	Niederlande	18 143 778	—	— —
	Polen	5 209 221	—	— —
	Uebrige Länder	6 886 284	—	— —
		30 238 1 283		7 1
Dieselbe: Mais- und Weizenstärke usw.	—	— —	England	1 920 140
	—	— —	Uebrige Länder	348 24
		2 223 105		2 268 164
Dieselbe: roh, zu anderen als zu industriellen Zwecken: Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke	Belgien	2 645 223	—	— —
	Deutschland	2 548 200	—	— —
	Uebrige Länder	1 729 101	—	— —
		6 922 524		8 1

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:	
		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.
Stärkegummi usw.	—	—	Italien	798 171
	—	—	Uebrige Länder	686 156
		1 577 139		1 484 327
Zündhölzer	Schweden	594 117	Frankreich	3 542 433
	Uebrige Länder	716 131	Uebrige Länder	23 5
		1 310 248		3 565 438
Feuerwerk und nicht anderweit genannte Zündstoffe und Zündwaren; Zündschwamm	—	150 70	—	593 229
Erdfarben, verarbeitet: gemahlen, geschlämmt, gepulvert usw.	Frankreich	33 176 274	—	—
	Deutschland	12 342 256	—	—
	Uebrige Länder	9 474 199	—	—
		54 992 729		408 19
Vegetabilische Farben: Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten usw.: unverarbeitet, unzerkleinert	China	3 460 531	—	—
	Italien	2 490 119	—	—
	Uebrige Länder	2 272 93	—	—
		8 222 743		—
Dieselben: Blauholzextrakt und nicht anderweit genannte Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancin	Jamaika usw.	1 038 264	—	—
	Vereinigte Staaten	722 139	—	—
	Uebrige Länder	1 015 159	—	—
		2 775 562		895 252
Farbstoffe aus Steinkohlenteer: Alizarin, künstliches	Deutschland	1 103 222	—	—
	Frankreich	15 14	—	—
		1 118 236		—
Dieselben: Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und nicht anderweit genannte Teerfarben	Deutschland	6 607 4 390	Frankreich	8 734 10 723
	Uebrige Länder	242 249	England	5 937 9 487
	—	—	Vereinigte Staaten	3 801 5 890
	—	—	Japan	2 969 3 619
	—	—	Italien	2 438 3 146
	—	—	Belgien	4 324 2 887
	—	—	Tschechoslowakei	3 093 2 856
	—	—	Schweden	2 348 2 601
	—	—	Niederlande	1 174 1 300
	—	—	Brasilien	681 1 168
	—	—	Dänemark	800 972
	—	—	Spanien	474 927
	—	—	Kanada	861 894
	—	—	Britisch Indien	996 862
	—	—	Polen	518 726
	—	—	Oesterreich	527 586
	—	—	Mexiko	425 516
	—	—	Uebrige Länder	3 295 3 623
		6 849 4 639		43 395 52 783
Dieselben: Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung	Frankreich	913 470	China	32 139 10 005
	Uebrige Länder	102 51	Japan	2 603 3 094
	—	—	Aegypten	1 216 530
	—	—	Uebrige Länder	3 578 1 438
		1 015 521		39 536 15 067
Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet: Mennige	Frankreich	1 184 107	—	—
	Uebrige Länder	1 067 100	—	—
		2 251 207		—
Dieselben: Zinkweiß, Zinkolith, nicht zubereitet	Belgien	4 821 469	—	—
	Deutschland	2 694 250	—	—
	Tschechoslowakei	1 661 147	—	—
	Niederlande	1 101 100	—	—
	Uebrige Länder	239 22	—	—
		10 516 988		—
Dieselben: Lithoponweiß, Perlweiß, nicht zubereitet	Deutschland	8 599 407	—	—
	Niederlande	3 037 169	—	—
	Belgien	2 934 150	—	—
	Uebrige Länder	166 13	—	—
		14 736 739		2 —
Dieselben: Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün	Deutschland	350 117	—	—
	Uebrige Länder	635 169	—	—
		985 286		5 3
Dieselben: Bronzefarben aller Art, auch zubereitet	—	105 95	—	372 265

(Schluß folgt.)

(5674)

Zieht man die ganze Entwicklung in Betracht, und wägt man das Für und Wider objektiv ab, so kommt man zu dem Schluß, daß der Zeitpunkt für einen Abbau der Einfuhrbeschränkungen gekommen ist. Wir haben diese immer als eine, wenn auch unangenehme, so doch notwendige Folge ausnahmsweiser Wirtschaftsverhältnisse bezeichnet und stets anerkannt, daß die Erleichterung der wirtschaftlichen Beziehungen durch einen möglichst freien Warenaustausch das erstrebenswerte Ziel ist. Unseres Erachtens ist es heute möglich, einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung zu tun. Es muß dies aber mit Vorsicht und ohne Ueberstürzung geschehen und so, daß der errungene Erfolg, die Gesundung unserer Wirtschaftsverhältnisse, nicht aufs Spiel gesetzt wird. Ueberdies muß die Möglichkeit bestehen, allfälligen Ueberraschungen wieder begegnen zu können. Wenn wir mit einem autonomen Abbau der Einfuhrbeschränkungen etwas gezögert haben, so geschah es, weil wir gleichzeitig auch erreichen wollten, daß die ausländischen Märkte unserer schweizerischen Produktion wieder in entsprechender Weise geöffnet und die Schranken, die das Ausland errichtet hatte, mit den unsrigen beseitigt werden sollten. — Die Botschaft schließt mit dem Ersuchen an die Bundesversammlung, die Vollmacht des Bundesrats für die Einfuhrbeschränkungen um ein Jahr zu verlängern. (5722)

Der Entwurf eines neuen niederländischen Zolltarifs.

Die Zweite Kammer der Niederländischen Generalstaaten hat den Gesetzentwurf zur Revision des bestehenden holländischen Zolltarifs am 13. Nov. d. J. angenommen. Bei der Zusammensetzung der Ersten Kammer ist es wahrscheinlich, daß der Gesetzentwurf auch dort nicht auf nennenswerte Schwierigkeiten stoßen wird. Es ist unter diesen Umständen mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 1. Januar 1925 zu rechnen.

Nachstehend veröffentlichen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen des Tarifs, soweit sie eine Aenderung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erfahren haben:

Position

- 3 (Neu eingeschaltet; dafür ist Pos. 32 gestrichen) Appreturmittel, verpackt oder in Tablettenform 8% des Wertes
- 25 Brunnen- und Mineralwasser, natürliches wie künstliches, Eau gazeuse, kohlenensäurehaltiges Wasser, eingeführt in Flaschen oder Kruken oder anderer Verpackung mit einem Inhalt von 1200 g oder weniger:
- I. In Syphons, Spritz- oder Hebeflaschen: 8% des Wertes und Gld. 1.— je 100 Stück
- II. In anderer Form Gld. 1.— je 100 Stück
- IV. Empfängnisverhütende Mittel 8% des Wertes
- 43 Arzneimittel.

Sonderbestimmungen:

1. Als Geheimmittel sind unter Berücksichtigung des Folgenden zu verzollen: (mit 50 % des Wertes) wirkliche oder vermeintliche Arzneimittel, deren Zusammenstellung vor dem Publikum geheimgehalten wird und die vom Finanzminister als Geheimmittel bezeichnet worden sind, nachdem zuvor die Zolltarifkommission sich hierzu gutachtlich geäußert hat.

45 Sonderbestimmungen:

- 3e) Wasserglas in flüssiger Form oder in unregelmäßigen Stücken zollfrei

68 Farbstoffe:

Sonderbestimmungen:

2. Blattgold, Blattsilber und andere als Farbwaren verwendete Blattmetalle in Büchern gehören nicht zu dieser Position.
3. Bronzefolien, eingeführt in Bogen, bestehend aus einer Lage Zinkoxyd, gebunden an einen Leimstoff, welcher die Rückseite der Bogen einnimmt, während sich über dieser Lage Zinkoxyd eine dünne Lage Metallpulver

befindet, auch wenn diese Bogen zwischen Bogen Fließpapier verpackt sind, werden von dem tarifmäßigen Einfuhrzoll befreit.

138 Gewürze usw.

- I. 7) Mandeln aller Art, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne, Cachounüsse, Myrrhabohnen, Bombaynüsse, Cedernnüsse und — mit Ausnahme von Erdnüssen — andere Nüsse, Kerne und Saaten, die als Mandelsurrogate Verwendung finden: 5 % des Wertes

- 8) Gewürznelken usw. unverändert.

- II. Mandeln, Kastanien, Nüsse und andere unter I genannte Gewürze usw. in gemahlener Form sowie Gemische hiervon 8 % des Wertes

141 Explosions- und Zündungsmittel:

Sonderbestimmungen:

3. Es bleibt der Krone vorbehalten, unter den nötigen Vorsichtsmaßnahmen auf dem Verordnungswege für Explosions- und Zündungsmittel, die für den Bergbau benötigt werden, Zollfreiheit zu gewähren. (5669)

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1924.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 27 vom 1. Dez. 1924).

Die bereits im Vormonat beobachtete günstigere Entwicklung hat während des Oktobers im allgemeinen angehalten; die in der Jahreszeit begründeten Einwirkungen brachten allerdings eine gewisse Abschwächung mit sich.

Die Zahl der Beschäftigten hat sich im Laufe des Monats Oktober den Nachweisen der Krankenkassenstatistik zufolge in ziemlich gleichmäßiger Weise weiter gehoben. Bei den 5618 berichtenden Krankenkassen, deren Mitgliederbewegung als symptomatisch aufgefaßt werden darf für die Entwicklung aller in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer überhaupt, wurden für den 1. Oktober 12 282 788, für den 1. November 12 417 503 versicherungspflichtige Mitglieder gezählt. Im Laufe des Monats ist also eine Zunahme um 134 715 oder 1,1 % erfolgt. Der Vormonat zeigte bei 5214 Kassen eine Zunahme um 173 946 oder 1,5 %.

Die Zahl der Arbeitsgesuche hat nach den Meldungen der Arbeitsnachweise gegenüber dem Vormonat abgenommen. Insgesamt meldeten sich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen im Verlaufe des Berichtsmonats 1 426 290 Arbeitssuchende, verglichen mit dem Vormonat 66 171 oder 4,4 % weniger. Auch im Stellenangebot ergab sich wie im Vormonat eine Besserung; insgesamt wurden 536 206 offene Stellen, d. h. 24 791 oder 4,9 % mehr als im Vormonat angeboten. Die Gesamtandrangsziffer stellte sich demnach auf 266, während im Vormonat noch 292 Arbeitsgesuche auf je 100 offene Stellen entfielen. Die Zahl der von den Arbeitsnachweisen bewirkten Vermittlungen zeigte ebenfalls eine günstige Entwicklung; insgesamt wurden 452 789 Stellen, d. h. um 7,8 % mehr besetzt als im Vormonat.

Die in der Stichtagzählung um die Mitte des Monats festgestellte Zahl der unerledigten Arbeitsgesuche und Stellenangebote zeigt einen Rückgang sowohl des Angebots wie der Nachfrage nach Arbeitskräften. Insgesamt waren verfügbar am 15. November 663 524 Arbeitssuchende und 23 382 Stellenangebote, gegen 712 659 Arbeitsgesuche und 32 708 offene Stellen am 15. Oktober.

Die Feststellungen der Arbeiterfachverbände über die Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern lassen auf eine weitere anhaltende Besserung schließen. Bei den 40 Verbänden, deren Berichte über den Oktober vorliegen, wurden unter 3,43 Millionen Mitgliedern 287 449, d. h. 8,4% als arbeitslos gezählt (gegen 10,5% im Vormonat). Auch die Arbeitszeitverkürzungen haben den Berichten der Gewerkschaften zufolge sowohl nach der Zahl der Fälle als nach dem durchschnittlichen Arbeitsstundenverlust im einzelnen Falle erheblich abgenommen. Bei den 35 berichtenden Verbänden arbeiteten von 2,92 Millionen 355 708 oder 12,2 % mit verkürzter Arbeitszeit gegenüber 17,5 % im Vormonat.

Die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge zeigte im Berichtsmonat ebenfalls eine Besserung, deren Ausmaß jedoch, wie angesichts der Jahreszeit nicht anders zu erwarten, gegenüber dem Vormonat zurückblieb. Es wurden unterstützt im gesamten Reichsgebiet am 15. Oktober 472 116, am 1. November 435 769, am 15. November 426 382 Vollerwerbslose (Hauptunterstützungsempfänger). Die Besserung machte in der zweiten Oktoberhälfte 7,7 %, in der ersten Novemberhälfte nur noch 2,2 % aus. (5737)

Japanischer Zolltarif.

In dem auf Seite 661 — 663 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten japanischen Zolltarif sind folgende Bestimmungen vorzunehmen:

aus 229	nur künstliche Parfüme	100% v. W.
259	Pech und Asphalt	frei
259 ^a	Kohlenteer- oder Asphaltfabrikate für den Straßenbau	frei

(5733)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Erneuerung der Weiterveräußerungs- u. Bezugsbescheinigungen.

Der Reichsfinanzminister erließ folgendes Rundschreiben an die Landesfinanzämter:

Die Gültigkeitsdauer der laufenden Weiterveräußerungs- und Bezugsbescheinigungen wird nicht wie im Vorjahr auf das folgende Kalenderjahr erstreckt. Einige der beteiligten größeren Fachverbände, die gemäß § 205 Abs. 1 Ausf.-Best. zum Umsatzsteuergesetz vor Ausstellung der Bescheinigungen zu befragen sind, haben mich jedoch darauf hingewiesen, daß sich infolge der im vorigen Jahr erfolgten Verlängerung der Gültigkeitsdauer jetzt eine besonders gründliche Nachprüfung erforderlich mache, die innerhalb der bis zum Jahresende zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden könne. In Abweichung von der Bestimmung des § 201 Abs. 2 a. a. O. ordne ich daher an, daß die neu beantragten Weiterveräußerungs- und Bezugsbescheinigungen ausnahmsweise erst mit Wirkung vom 1. April 1925 ab ausgestellt werden. Bis dahin gelten die jetzigen Bescheinigungen. (5678)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommens.

Das deutsch-schweizerische Abkommen über Erleichterungen der Einfuhrbeschränkungen ist von der Reichsregierung und von der schweizerischen Regierung genehmigt worden. Im Auswärtigen Amt hat daraufhin am 27. Nov. d. J. zwischen dem Reichsminister des Auswärtigen Dr. Stresemann und dem schweizerischen Gesandten Dr. Ruefenacht ein Notenaustausch stattgefunden, demzufolge das Abkommen nach Ablauf der darin vorgesehenen Frist von zwei Wochen, also am 10. Dezember 1924, in Kraft tritt. (5724)

Handelsabkommen mit Guatemala.

Zwischen Deutschland und Guatemala ist kürzlich ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, wodurch sich beide Länder u. a. für den Warenverkehr gegenseitig die Meistbegünstigung einräumen.

Durch den Abschluß dieses Abkommens sind die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Guatemala, die durch den Weltkrieg eine unliebsame Unterbrechung erfahren hatten, wieder auf eine feste Grundlage gestellt worden. Deutschland hat in dem reichen, aufblühenden Lande bedeutende wirtschaftliche Interessen; der Warenaustausch zwischen beiden Ländern hatte vor dem Kriege schon einen erfreulichen Umfang angenommen. Die Einfuhr Deutschlands aus Guatemala betrug im Jahre 1913 etwa 7,5, die Ausfuhr aus Deutschland nach Guatemala etwa 1,6 Millionen \$. Durch den Krieg war dieser Austausch ins Stocken geraten, er hatte aber in den letzten Jahren schon wieder angefangen, sich zu beleben. (5699)

Ausfuhr deutscher Waren nach Australien.

Die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nach Australien ist infolge der dortigen Zollvorschriften bekanntlich in hohem Maße behindert. Wie die „Deutsche Wirtschaftszeitung“ schreibt, hat deshalb der Deutsche Industrie- und Handelstag unmittelbar nach Wiedererrichtung einer deutschen amtlichen Vertretung in Australien, des Generalkonsulats in Melbourne, in einem ausführlich begründeten Schreiben gebeten, mit allem Nachdruck auf eine Aenderung der australischen Zollvorschriften hinzuwirken, die sich mit besonderer Schärfe gegen die Einfuhr aus Deutschland richten. Nach neueren Nachrichten, die auch durch Mitteilungen in der australischen Presse bestätigt werden, hat es den Anschein, als ob nun-

mehr damit gerechnet werden kann, daß künftig namentlich die Antidumpingbestimmungen weniger rigoros gehandhabt werden. Neue Antidumping-Zölle nach Artikel 9 des Industries Preservation Act sollen nur noch in Ausnahmefällen auferlegt werden. Auch ist beabsichtigt, die bisherigen Dumping-Verfügungen einer genauen Durchsicht zu unterziehen, um unnötige Erschwerungen des Handels möglichst zu ersparen. Sollten diese Pläne, deren Richtigkeit eine Rede des gegenwärtigen australischen Handelsministers vor der Handelskammer für Neusüdwales bestätigt, durchgeführt werden, so würde dies für die deutsche Ausfuhr nach Australien, wenigstens gewisse Erleichterungen mit sich bringen. Daß australische Wirtschaftskreise eine solche Erleichterung in ihrem eigenen Interesse dringend befürworten, ist allgemein bekannt. (5700)

Lohnveredelungsverkehr mit ausländischen nicht zubereiteten trockenen Farben.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 30 vom 26. November 1924 teilt der Reichsminister der Finanzen folgendes mit:

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 4. September 1924 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen nicht zubereiteten trockenen Farben in Aufmachung für den Kleinverkauf — Tarifnr. 336 —, mit Oelfirnis zubereiteten Farben in Blechbüchsen — Tarifnr. 336 — und nicht weingeisthaltigem Emaillelack — Tarifnr. 343 — zur Herstellung von Farbmusterkarten (Zolltarifgesetz § 6 Ziffer 10) die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. (5677)

Ausland

Die Konvention über die Zollformalitäten.

Die Ende 1923 auf der Konferenz, die unter den Auspizien des Völkerbundes stattfand, ausgearbeitete Konvention über die Zollformalitäten ist, nachdem sie von 5 Staaten ratifiziert worden ist, am 27. November 1924 in Kraft getreten. (5603)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu den Positionen 112, 110 und 143. Das Finanzministerium erklärt, daß Zemente für Zahnärzte, ebenso Amalgame unedler Metalle, die zur Zahnfüllung verwandt werden, nach Position 112 Punkt 25 Buchstabe b zu verzollen sind. Edalamalgame — nach Position 110 Punkt 3, Legierungen von unedlen Metallen in Massen, Blöcken, gegossenen Stäben, doch nicht in Erzeugnissen, nach Position 143 Punkt 4.

Zu Position 137. Das Finanzministerium — Zolldepartement — teilt mit, daß Vervielfältigungsfarben ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verpackung der Verzollung nach Position 137 Punkt 3 II unterliegen, wobei die in Tuben und ähnlichen kleinen Verpackungen eingeführte Ware einschließlich des Verpackungsgewichts zu verzollen ist.

Zu Position 39. Das Finanzministerium erläutert, daß phosphorsaurer Kalk, ebenso phosphorsaurer Kalk mit einer Beimischung von italicischem Fenchel, Anis oder Wermut, alles als Futtermittelzutaten, nach Position 39 Punkt 1 Buchstabe c als Nahrungsmittel, nicht besonders genannt, zu verzollen sind. (5727)

Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten. Im Danziger Zollblatt Nr. 43 vom 29. November 1924 ist ein Verzeichnis der pharmazeutischen Sonderheilmittel und organisch-therapeutischen Präparate, deren Einfuhr auf Grund der Anmerkung 3 zu Pos. 113 des Zolltarifs nach dem gesamten Danzig-Polnischen Zollgebiet gestattet ist, veröffentlicht. (5731)

Deutsch-Oesterreich. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Der österreichisch-tschechoslowakische Handelsvertrag wird nach Meldung Wiener Blätter dem Parlament in den nächsten Tagen zugehen. Es ist das

Bestreben vorhanden, die Vorlage in den nächsten Wochen zu erledigen, um das Abkommen möglichst bald ratifizieren zu können. Eine schleunige parlamentarische Behandlung kommt diesmal um so mehr in Betracht, als die handelspolitische Ermächtigung mit Ende dieses Jahres abläuft. Wenn der Handelsvertrag auch im tschechoslowakischen Parlament die vorgesehene rasche Erledigung findet, ist damit zu rechnen, daß er bereits am 1. Januar in Kraft treten könnte. Da die Absicht besteht, den neuen österreichischen Zolltarif gleichzeitig mit dem österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag in Kraft zu setzen, dürfte somit auch der Zolltarif am 1. Januar 1925 in Wirksamkeit gesetzt werden. (5740)

Frankreich. Bevorstehende Erhöhung der Zollsätze. Wie die „Saar-Wirtschafts-Zeitung“ schreibt, hat die französische Regierung sich nun doch entschlossen, unverzüglich den beiden Kammern einen Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen, durch den zahlreiche Zollsätze ein sog. „réajustement“, d. h. eine entsprechende Erhöhung erfahren sollen. Diese im Augenblick ziemlich überraschend kommende Maßnahme steht in erster Linie mit den bevorstehenden neuen französisch-belgischen Verhandlungen über die Abänderung des in Frankreich sehr wenig befriedigenden Modus vivendi vom 24. Oktober 1924 im Zusammenhang und dürfte als Gegenschlag gegen die starke Erhöhung des belgischen Tarifs gedacht sein. Die Möglichkeit, daß die neuen Tarifsätze auch bei den deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen eine gewisse Rolle spielen werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Wir werden nicht verfehlen, unsere Leser über die neuen Zollsätze zu unterrichten, sobald uns zuverlässige Nachrichten hierüber vorliegen. (5749)

Schweiz. Einfuhrerleichterungen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat auf Grund des Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. März 1921 zum Bundesbeschuß vom 18. Februar 1921, betr. die Beschränkung der Einfuhr, unter dem 26. Nov. 1924 verfügt, daß bis auf weiteres für eine Reihe von Waren allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt werden. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu:

Zolltarifnr.

307 a Oel-, Paraffin-, Paus- und Wachspapiere.

307 d Lichtempfindliche u. chemisch präparierte Papiere.

Diese Verfügung ist am 1. Dezember 1924 in Kraft getreten. (5721)

Tschechoslowakei. Die Ausfuhr von Pyridinbasen. Durch Bekanntmachung des Handelsministeriums wird vom 12. Dezember ab die Ausfuhr von Pyridinbasen aus Zolltarifpos. 604 d ins Bewilligungsverfahren eingereiht. (5741)

Ungarn. Vorübergehende Suspendierung von Zöllen. Durch Verordnung vom 8. November d. J. sind die Zölle der nachstehend aufgeführten Waren bis auf weiteres suspendiert:

Nr. des
neuen Tarifs

406 Celluloid in Platten, Stäben oder Röhren, poliert oder unterlegt, nicht weiter bearbeitet; nicht besonders benannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet.

223 Quebrachholz und andere Gerbhölzer; Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.

409 Kastanienholzextrakt; Quebrachholzextrakt; n. b. b. Gerbstoffextrakte.

411 Orseille, Persio, Indigo, Cochenille. (5697)

Griechenland. Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Der bisher für den 10. Dezember in Aussicht genommenen Inkraftsetzung des neuen griechischen Maximal- und Minimalzolltarifs scheinen neuerdings einige Schwierigkeiten entgegenzustehen, so daß es fraglich ist, ob sie zu dem genannten Termin wird erfolgen können. (5739)

Türkei. Neue Zollvorschriften. Wie die „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer mitteilen, wurde in einer Verfügung der Generalzolldirektion in Konstantinopel bestimmt, daß in jeder Originalfaktura Artikel, die schon in der Zollamtsklassifikation unterschieden sind, genau detailliert und gesondert in der Faktura angeführt werden müssen. Außerdem hat der Empfänger dem Zollamt in Uebereinstimmung mit den Angaben der Faktura eine der Klassifikation nach Art, Artikel, Brutto- und Nettogewicht entsprechende Deklaration zu überreichen. Auf den Fakturen ist eine Bestätigung anzubringen, welche zu lauten hat: „Nous certifions que cette facture est authentique et quelle est la seule émise par nous pour les marchandises y mentionnées.“

Unter diese Erklärung hat der Absender der Waren seine Unterschrift zu setzen. Waren ohne Faktura werden vom 1. Dezember 1924 ab nicht mehr verzollt. Falls obige Erklärung auf den Fakturen fehlt, wird eine Geldstrafe von 150 türk. Pfd. erhoben. Ferner muß für die Auslieferung der Sendung aus dem Zollamt eine Kautions in Höhe von 10 % des Fakturenwertes hinterlegt werden, die erst nach Vorlage einer durch den Absender beglaubigten Faktura eingelöst werden kann. (5719)

Spanien. Der Goldzollaufschlag für Dezember. Das spanische Goldzollaufgeld für Dezember ist seitens der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 43,15 % herabgesetzt worden (von 44,37 % im November). (5738)

Ver. St. von Amerika. Wachsende Schwierigkeiten aus der Anwendung des Zolltarifgesetzes von 1922. Wie in den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes Nr. 11 vom November 1924 ausgeführt wird, berichten amerikanische Zeitungen, daß im Juli d. J. fast 10.000 Zollstreitfälle beim Board of United States, General Appraisers, zur Entscheidung in der unlängst begonnenen neuen Sitzungsperiode eingegangen sind. Zwischen 7000 und 8000 Fälle betreffen Protest der Importeure gegen die Klassifizierung und Verzollung eingeführter Waren von seiten der Zollämter, wobei es sich in der Hauptsache um Textilwaren aller Art handelt. In etwa 1300 Fällen handelt es sich um Verfahren zur Wiederabschätzung oder Wertfestsetzung von Importgütern; mehrere hundert Fälle betreffen Anträge auf Erlass von Zusatzzöllen. Obschon die genannte Zahl von 10.000 Streitfällen einen Rekord darstellt, ist, wie übereinstimmend berichtet wird, damit zu rechnen, daß selbst diese hohe Zahl schon im darauffolgenden Monat August erheblich übertroffen worden ist. Einzelheiten für diesen Monat liegen noch nicht vor. Aber es erhellt schon allein aus den bisher veröffentlichten Zahlen, welche ungeheure Menge von Arbeit und Mühe nicht nur für die Zollämter, Abschätzungsbehörden und die Zollberufungsgerichte, sondern auch für die Importeure aus der Anwendung des Zolltarifs von 1922 entsteht. Die seit Einführung des neuen Tarifgesetzes immer wieder ausgesprochenen Befürchtungen hervorragender Zollsachverständiger, daß dasselbe weit mehr als irgendein anderes Tarifgesetz vorher Anlaß zu Zollstreitigkeiten geben und damit eine Ueberlastung der Abschätzungsbehörden bzw. der Zollberufungsgerichte verursachen werde, haben sich durchaus bestätigt. Die oberste Abschätzungsbehörde in Washington ist in drei Abteilungen gegliedert, die ihre Arbeiten für die Herbst- und Frühjahrssitzung im Laufe des Monats September aufgenommen haben. In Importeurkreisen ist man auf die Entscheidungen des Board of United States General Appraisers in einer großen Anzahl von anhängig gemachten Streitfällen wegen ihrer prinzipiellen Wichtigkeit für den Einfuhrhandel besonders gespannt. Auch das „Journal of Commerce“, das führende New Yorker Handelsblatt, das von jeher die Hochschutzzollpolitik der Vereinigten Staaten verfochten hat, ist zu der Einsicht gelangt, daß das Zolltarifgesetz von 1922 außerordentlich viele Mängel aufweist, und kommt in mehreren kürzlich erschienenen Leitartikeln zu dem Ergebnis, daß das Gesetz einer eingehenden Revision unterworfen werden müsse. (5720)

Costa Rica. Einfuhrzollfreiheit für Ruberoit Thermogen. Der Präsident hat folgende Verordnung erlassen: In Anbetracht, daß das Ruberoit Thermogen genannte Erzeugnis nach Ansicht der zuständigen Stellen der Landwirtschaft große Dienste leisten kann, und daß es folglich angezeigt ist, seine zollfreie Einfuhr in die Republik zu gestatten, in der es als „Düngemittel für die Landwirtschaft“ klassifiziert wird, wird verordnet, daß das Erzeugnis als unter Pos. 1 des geltenden Zolltarifs fallend zu betrachten und infolgedessen zollfrei als Düngemittel einzulassen ist. (5703)

Einfuhrzollbehandlung des Rinder-Heilmittels „Mineral Yeast“. Auf Vorschlag des Leiters des Landwirtschaftsdepartements hat der Präsident verordnet, daß das unter dem Namen „Mineral Yeast“ bekannte Präparat als Heilmittel für Rinder nach Pos. 127 des geltenden Zolltarifs zu verzollen ist. (5704)

Dominikanische Republik. Erweiterung der Liste der zollfreien Einfuhrwaren. Eine Verordnung vom 21. August 1924 erweitert die Liste der zollfreien Einfuhrwaren durch Aufnahme folgender Präparate: Salvarsan, Neosalvarsan, Novarsenobillon, Neokharsivan und andere arsenikhaltige bei der Behandlung von Geschlechtskrankheiten verwendete Zubereitungen. (5705)

Chile. Zolltarifizierungen von Waren. Nach Entscheidungen des Generalzolldirektors sind zu verzollen:

Seife zum Färben nach Tarifnr. 1099 mit 0,90 Goldpeso für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

Kaustische Soda, nicht chemisch rein, nach Tarifnr. 1551 mit 0,06 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

Arsenikhaltiges Rattengift in Form von Keks nach Tarifnr. 1263 mit 0,90 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (5702)

Brasilien. Zolltarifentscheidungen. Die nachfolgenden Zolltarifentscheidungen der brasilianischen Tarifkommission sind für die chemische Industrie von Interesse. Es werden verzollt:

Nr. 1389 Methylenum coeruleum medicinale nach Tarifnr. 875 mit 15 % v. W.;

Nr. 1406 „Acoïn“ (gleich dem Cocain) nach Tarifnr. 182 mit 150 Reis f. 1 kg;

Nr. 1428 „Aspirin“ nach Tarifnr. 301 mit 3000 Reis f. 1 kg;

Nr. 1482 Gerbmittel aus Sumachextrakt und Tannin nach Tarifnr. 154 mit 500 Reis f. 1 kg;

Nr. 39 Knochenkohle für elektrische Zwecke nach Tarifnummer 328 mit 50 % v. W. (5701)

Goldküste. Revision des Zolltarifs. Die Zolltarifverordnung von 1924, die am 1. November 1924 in Kraft getreten ist, führt in der Goldküste und der britischen Sphäre des Togolandes einen revidierten Zolltarif ein. Danach sind vom 1. November an folgende Einfuhrzölle zu erheben:

- Tarifnr.
- 29 Malerfarben und Materialien:
 - a) Oel- und Anstrichfarben per 100 Pfd. 6 sh.
 - b) Farböl, Polituren und Firnisse per Imperial-Gallon 1 sh.
 - 32 Seife:
 - a) Toilette-, einschl. Rasierseife per 100 Pfd. 25 sh.
 - b) andere Arten per Zentner 3 sh.
 - 41 Alle in den Tabellen für zollpflichtige od. zollfreie Waren nicht aufgef. Artikel v. W. 20 %. (5706)

Südafrikanische Union. Zolltarifänderungen und Ergänzungen. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. August 1924 betr. die dem Parlament unterbreitete Budgetvorlage wird nunmehr ein Gesetz veröffentlicht, das diese inzwischen angenommenen Vorschläge zusammenfaßt.

Das Gesetz ordnet die Aufhebung der bestehenden Verbrauchsabgaben für Patent- und Eigentumsmedizinen an. Von den Änderungen und Ergänzungen des Zolltarifs sind die nachfolgenden von Wichtigkeit:

Natriumcarbonat, das früher zollfrei war, wird ohne Rücksicht auf seine Herkunft mit einem Zoll von 2 sh. für 100 Pfd. belegt.

Die nachfolgenden Waren sind zollfrei, sofern sie aus dem Vereinigten Königreich oder den britischen Kolonien eingeführt werden; bei der Einfuhr aus anderen Ländern zahlen sie einen Wertzoll in Höhe von 3 %:

- Tarifnr.
- aus 98a Ferrochrom und Ferromangan, unverpackt.
 - 98(1) Eisen- und Zinkvitriol; Leinöl, Ricinusöl, Walfischtran, Fettsäuren; Terpentin, Cresylsäure (Rohkresol), Grünöl, Jod und Jodkalium — unverpackt, zur Herstellung von Waschmitteln, Waschpulvern und anderen Stoffen zur Vernichtung landwirtschaftlicher Schädlinge, sofern sie den Bestimmungen des Zollkommissars entsprechen.
 - aus 111(2) Bleiweiß und Mennige, in Oel angerieben, unverpackt, zur Verwendung bei der Herstellung von Farben für den Wiederverkauf, sofern sie den Bestimmungen des Zollkommissars entsprechen.
 - aus 115 Magnesiumcarbonat zur Verwendung bei der Herstellung von Sprengstoffen, unverpackt.
 - aus 118(4) Erdfarbstoffe (trocken), unverpackt, für Fabrikationszwecke, sofern sie den Bestimmungen des Zollkommissars entsprechen. (5707)

Australien. Die Einfuhr von Farbstoffen. Der australische Finanzminister äußerte sich über die Einfuhr von Farbstoffen wie folgt: Farbstoffe, welche in Großbritannien fabriziert sind, werden ohne Genehmigung zugelassen. Ebenso Farbstoffe anderer Herkunft, falls sie aus Großbritannien importiert werden und dort zugelassen sind. Deutsche, Schweizer und nordamerikanische Farbstoffe bedürfen zum direkten Import nach Australien einer besonderen Genehmigung der obersten Zollbehörde. Diese wird nur erteilt, wenn es feststeht, daß die betreffenden Farbstoffe aus England nicht zu beziehen sind. (5698)

VERKEHRSWESEN

Frachtenstundung bei der Reichsbahn.

Mitte vorigen Monats hat sich der Verkehrsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie mit den derzeitigen Frachtenstundungsarten befaßt. Er hat sich hierbei grundsätzlich gegen die Berechtigung jeder Frachtenstundungsgebühr ausgesprochen, solange seitens der Eisenbahn bei den Zahlungen für Lieferungen der Industrie ein längeres Zahlungsziel ohne Zinsvergütung in Anspruch genommen wird. Ein besonderer Ausschuß ist zwecks Verhandlungen mit den maßgebenden Stellen über die Beseitigung der Frachtenstundungsgebühr eingesetzt worden. Es soll auch darüber verhandelt werden, ob die Deutsche Verkehrskredit-Aktiengesellschaft für die praktische Ueberführung der Frachtenstundung notwendig ist. Der Reichsverband empfiehlt den Frachtenstundungnehmern, vor Beendigung dieser Verhandlungen keinerlei Abschlüsse mit der Deutschen Verkehrskredit-Aktiengesellschaft zu tätigen, sondern vorläufig mit den Reichsstellen einträgliche Frachtenstundung zu vereinbaren.

Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit wird an dieser Stelle seiner Zeit berichtet werden. (5734)

Aufhebung des Ausnahmearif 38.

Der Ausnahmearif 38 mit ermäßigten Frachtsätzen für die Einfuhr von Gerbstoffauszügen über See aus außerdeutschen Ländern ist mit Wirkung vom 20. November 1924 wieder aufgehoben worden.

(Entscheidung der Reichsbahndirektion Altona vom 11. 11. 24 No. I. 8 V. 16/1411.) (5708)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Ein Handelsgebrauch, nach welchem für jeden Fachmann beim Verkauf von Gasanstaltsbenzol selbstverständlich die Preisstellung auf der Grundlage der jeweiligen Preise der Gasanstalten erfolgte und sich die Preise bei Erhöhung dieser Preise bis zum Tage der Lieferung von selbst stillschweigend entsprechend erhöhten, besteht nicht. Maßgebend sind allein die Schlußbedingungen. Als Spielraum für die Lieferungsverpflichtung bei der Vereinbarung „ca.“ dürfen 5 % nach oben oder unten angemessen sein. 48 795/24 (XII A 4).

Kesselwagen. Die Bedingung, daß der Leiherr die Miete für den Wagen bis zum Tage des Wiedereintreffens des Wagens in der Fabrik zu zahlen hat, ist nach der Auffassung der am Verkehr mit Leihkesselwagen beteiligten Handelskreise dahin auszulegen, daß der Mieter in jedem Falle bis zum Eintreffen des Wagens in der Fabrik Miete zu zahlen hat, ohne Rücksicht darauf, worauf die etwa verspätete Rückstellung zurückzuführen ist. Der Mieter hat also auf Grund jener Bedingung in Ansehung seiner Mietszahlungspflicht für Zufall und höhere Gewalt, soweit sie die Rückgabe verzögern, einzustehen. Die erwähnte Bedingung bedeutet aber unseres Erachtens nicht eine völlige Haftung des Mieters für Zufall und höhere Gewalt in der Weise, daß er auch für unverschuldeten Verlust des Wagens haftbar ist. Diese Verpflichtung übernimmt der Mieter durch obige Bedingung nicht, sondern erst dann, wenn sie ihm ausdrücklich auferlegt wird, was in den üblichen Mietsverträgen meistens zu geschehen pflegt. Es kommt im Verkehr mit Leihkesselwagen häufiger vor, daß der Leiherr, der den Kesselwagen durch seinen Abnehmer zurückschicken läßt, den Wagen nach dem Ort der Niederlassung des Verleihers schickt, aber nicht an die Adresse des Verleihers, sondern an seine eigene Adresse. Das geschieht, weil der Leiherr häufig ein Interesse daran hat, daß der Verleiher seinen Abnehmer nicht erfährt. Ob dieses Verfahren so sehr die Regel bildet, daß man von einem Handelsgebrauch sprechen könnte, muß dahingestellt bleiben. 43 513/24 (XII A 5).

Oel. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Verladerr die Tankwagen vor dem Füllen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen hat. Auch besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer beim Bezug von Rohöl oder Oelprodukten in Kesselwagen nur das Gewicht zu bezahlen hat, das er im Waggon an der Ausladestelle erhält. 40 579/24 (XII A 5). (5712)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Japan. Eintragung von Handelsmarken. Wie das Handelssekretariat in Tokio nach London meldet, ist die Frist für die erneute Eintragung von Handelsmarken usw., welche zur Zeit des Erdbebens im September 1923 registriert waren, bis zum 31. Januar 1925 verlängert worden. (5695)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 26 v. 24. November 1924.)

Bezirk Hannover. Lohnsätze auf Grund des Schiedsp. v. 3. 10. 24 für Arb. d. chem. Industrie, gültig 19. 10.—31. 12. 24. VP.: Arbg.-Vb. d. chem. Ind. Hannover — Vb. d. Fabrikarb. Dtschlds., Z.-Vb. d. Maschinisten u. Heizer, Z.-Vb. christl. Fabrik- u. Transportarb. Dtschlds.

Arbeiter:		Pfennige Stundenlohn je nach Ortsklasse	
über 14 J.	a) in Lohngr. I	II	11,3—14,2
	b) " " II	III	10,8—13,4
	c) " " III		10,4—12,9
über 15 J.	a) " " I	II	12,3—15,4
	b) " " II	III	11,8—14,7
	c) " " III		11,3—14,1
über 16 J.	a) " " I	II	18,4—23,0
	b) " " II	III	17,7—22,2
	c) " " III		16,8—21,0
über 18 J.	a) " " I	II	28,8—35,8
	b) " " II	III	27,5—34,4
	c) " " III		26,1—32,7
über 19 J.	a) " " I	II	31,8—39,7
	b) " " II	III	30,5—38,0
	c) " " III		29,1—36,3
über 20 J.	a) " " I	II	37,9—47,4
	b) " " II	III	36,3—45,4
	c) " " III		34,7—43,2
über 21 J.	a) " " I	II	40,0—50,0
	b) " " II	III	38,2—47,8
	c) " " III		36,5—45,6
Arbeiterinnen:			
über 14 J.	a) " " I	II	10,0—12,6
	b) " " II	III	9,6—12,1
	c) " " III		9,2—11,5
über 15 J.	a) " " I	II	11,1—14,0
	b) " " II	III	10,7—13,3
	c) " " III		10,1—12,7
über 16 J.	a) " " I	II	15,6—19,5
	b) " " II	III	14,9—18,8
	c) " " III		14,3—17,8
über 18 J.	a) " " I	II	24,6—30,7
	b) " " II	III	23,4—29,4
	c) " " III		22,5—28,0
über 19 J.	a) " " I	II	26,7—33,3
	b) " " II	III	25,6—32,0
	c) " " III		24,3—30,4

Vorstehende Löhne sind Endlöhne. Der Einstellungslohn, der längstens 4 Wochen gilt, ist in allen Lohngruppen und Altersklassen um 2½ % niedriger.

Die Akkordprämien sind so zu gestalten, daß bei normaler Leistung (Durchschnittsleistung) ein Mehrverdienst von 15 % erreichbar ist.

Geprüfte Kesselheizer und Maschinisten erhalten einen um 5 % höheren Lohn der Lohngruppe I gleicher Altersklasse. Die übrigen Heizer und Maschinisten werden wie die Arbeiter der Lohngruppe I entlohnt. (5675)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Von der Opiumkonferenz.

Aus Genf wird gemeldet:

Die zweite internationale Opiumkonferenz hielt gestern nachmittag eine bewegte Vollversammlung ab, in der es zu einer heftigen prinzipiellen Auseinandersetzung zwischen den Führern der amerikanischen Delegation Stephen Porter und dem Bischof Brent einerseits und den indischen Delegierten Clayton und Campbell andererseits kam. Die Amerikaner hatten einen grundlegenden Antrag eingebracht, der die Beschränkung der Produktion von Rohopium und Cocablättern auf die medizinischen und wissenschaftlichen Bedürfnisse fordert.

Clayton suchte in einem längeren Votum den Nachweis zu führen, daß die Konferenz nicht zuständig sei, eine allgemeine Einschränkung dieser Produktion zu behandeln. Ihre Aufgabe bestehe hier lediglich in einer Beschränkung der zum Export bestimmten Produktion von Rohopium. Die Völkerbundsversammlung und der Völkerbundsrat hätten das Problem der Konferenz so festgesetzt. Die indische Delegation widersetzte sich deshalb formell der amerikanischen Auffassung.

Porter antwortete, daß die amerikanische Delegation, die im Mai 1923 zum erstenmal an den Arbeiten der Opium-

kommission des Völkerbundes teilgenommen habe, bereits damals den gleichen Standpunkt wie heute eingenommen habe. Schon damals habe sie eine solche Beschränkung der gesamten Produktion auf die medizinischen und wissenschaftlichen Bedürfnisse verlangt. Die Tagesordnung der gegenwärtigen Konferenz sei nicht beschränkt und die bevollmächtigten Vertreter auf der Konferenz hätten das Recht, alle Anträge zu stellen, die geeignet seien, zum Ziele zu führen. Die amerikanische Delegation verlange keineswegs, daß ihr Vorschlag angenommen werde, sie verlange bloß, daß er zur Diskussion gestellt werde. Zum Schluß richtete Porter unter lebhaftem Beifall der Mehrheit der Versammlung einen Appell an die indische Delegation, von ihrer Opposition abzustehen, da das Ziel der Amerikaner kein anderes sei, als einen Sonnenstrahl in die Millionen von Familien leuchten zu lassen, welche an den schrecklichen Folgen des Mißbrauchs des Opiums und der anderen Betäubungsmittel litten.

Hierauf erklärte Campbell, daß die indische Delegation nur sehr schwer weiter an den Verhandlungen der Konferenz teilnehmen könne, wenn deren Rahmen im Sinne des amerikanischen Antrages erweitert werde. In diesem Augenblick kam es zu einem heftigen Zwischenfall, da der amerikanische Bischof Brent gewisse Äußerungen Campbells als unvernünftig, unfair und unhaltbar bezeichnete. Schließlich appellierte der Redner an die öffentliche Meinung der Welt und erklärte, er werde durch keine Obstruktion sich von seinen Bestrebungen abbringen lassen. Er schloß unter stürmischem Beifall: „Ich werde meine Worte nicht zurücknehmen. Ich werde keinen Zoll zurückgehen. Ich will keine Zweideutigkeiten. Ich will keine Kompromisse. Ich will nicht schweigen. Das einzige, was ich verlange, ist, gehört zu werden.“

Campbell protestierte heftig gegen die Anspielung Brents, die indische Regierung lasse sich in ihrer Opium-Politik von geschäftlichen und finanziellen Interessen leiten. Nunmehr griff Agüero y Bethancourt (Cuba) ein und verlangte, daß im Interesse der Sache und mit Rücksicht auf das Ansehen des Völkerbundes die Sitzung vertagt werde. (5711)

Tschechoslowakei. Errichtung einer neuen Schwefelsäurefabrik. Die Direktion des Witkowitz Eisenwerkes plant, wie die Ostrauer „Morgenzeitung“ erfährt, die Errichtung einer Schwefelsäurefabrik auf Ostrauer Territorium. Späterhin soll auch die Fabrikation von Salzsäure und Salpetersäure aufgenommen werden. Die Witkowitz Werke wollen sich hierdurch von dem Bezuge dieser Säuren, die sie für ihre Betriebe benötigen, unabhängig machen. (5608)

Italien. Die Ausfuhr von chemischen Produkten nach Deutschland im Jahre 1923 und im 1. Halbjahr 1924. In den Mitteilungen der Deutsch-Italienischen Handelskammer (Mailand) wird eine Statistik über den Warenaustausch zwischen Deutschland und Italien im Jahre 1923 und im 1. Halbjahr 1924 veröffentlicht, aus der wir nachfolgend die Produkte aus dem Gebiet der chemischen Industrie zum Ausdruck bringen:

Warenbezeichnung	1. Jan. — 31. Dez. 1923		1. Jan. — 30. Juni 1924	
	Menge	Wert Lire	Menge	Wert Lire
Senfsamen dz	1 473	415 120	4 209	1 412 561
Kunstseide und Abfälle davon kg	127 455	8 889 382	99 425	7 037 084
Pyrite u. Aschen von Eisenpyriten ton	50 006	4 014 715	18 502	1 445 384
Mineralien u. Aschen von Zink ton	26 406	4 946 595	8 972	1 950 180
Ander Mineralien a. Metall u. Schlacken . . ton	4 970	1 164 435	1 226	498 930
Quecksilber dz	1 394	3 204 770	607	1 520 150
Schwefel u. Schwefelblume dz	57 061	3 959 324	53 717	3 577 940
Fruchtessenzen kg	67 545	2 919 866	67 622	3 320 111
Citronensäure dz	688	1 206 650	1 275	1 817 050
Calciumcytrat dz	1 836	920 585	913	457 000
Rohweinstein u. Weinhefe dz	9 420	3 176 073	9 567	2 067 700
Medizinische Pflanzen und Pflanzenteile . dz	1 525	497 741	1 546	583 349
Manna unsortiert und in Stäben dz	—	—	119	224 682
Süßholzsaft dz	950	869 609	1 315	1 227 420
Sumach dz	12 112	1 308 295	5 092	788 180
Gerbextrakte dz	16 148	2 821 129	18 859	2 891 150
Films f. Photographie u. Kincmatographie kg	2 532	1 441 355	991	1 514 644

(5710)

Argentinien. Ausfuhr nach Deutschland in den ersten 8 Monaten 1924.

	1924	1923
Quebrachoholz	970	8 738
Quebrachoextrakt	28 649	19 877
Tierische Oele	191	162
Hörner	233	109
Klauen	810	159
Casein	2 471	1 243
Stearin	54	29
Glycerin	30	388
Talg und Fett	13 507	14 859
Guano	867	1
Knochen	2 367	28
Olein	104	—
Getrocknetes Blut	342	—

(5536)

Chile. Ankauf von Salpetergelände durch amerikanische Interessenten. Wie „Chemical Age“ (London) berichtet, sicherten sich bei der letzten Versteigerung von Salpetergelände amerikanische Interessenten größere Anteile. Ueber englische Käufe liegt nur die Mitteilung des „Salar del Carmen Nitrate Syndicate“ von der Erwerbung zweier an ihr Gebiet anliegender Kuxe vor. Der Salpetergehalt des neuen Geländes wird auf 1 756 200 metrische oder 3 817 826 spanische Quintale geschätzt. (5581)

Südafrikanische Union. Einfuhr von Zündschnüren. Die Südafrikanische Union hat im Jahre 1923 3 096 718 Pfund Zündschnüre im Wert von 178 648 £ eingeführt. Die nachstehende Uebersicht zeigt die Verteilung auf die Herkunftsländer.

	Pfund	Wert £
Deutschland	6 003	268
Großbritannien	3 089 505	178 212
Norwegen	315	119
Belgien	895	49
	3 096 718	178 648

Deutschland war vor dem Weltkrieg meist mit etwa der Hälfte an der Einfuhr beteiligt und ist inzwischen fast ganz aus dem Markt verdrängt worden. Den größten Anteil an dem Geschäft hat die englische Fabrik von Bickford.

Jede Sendung von Zündschnüren muß, ehe sie verkauft werden darf, amtlich geprüft werden und die Ansprüche, die bei der Prüfung gestellt werden, sind sehr hoch. (5542)

KURZE NACHRICHTEN**Geschäftliches.**

* **Th. Goldschmidt A.-G. Chemische Fabrik und Zinnhütte Essen.** Die am 27. November d. J. abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft faßte Beschluß über die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegte Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924. Das Reinvermögen der Gesellschaft beträgt nach dem Eröffnungsinventar 22 490 500 Gm. Das Aktienkapital hat einen Nennwert von 150 000 000 M. Es setzt sich zusammen aus nom. 145 000 000 Mark nicht bevorrechtigten und nom. 5 000 000 Vorzugsaktien mit dreifachem Stimmrecht. Unter den nicht bevorrechtigten Aktien befinden sich nom. 50 000 000 M. Aktien, die nach § 31 der zweiten Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung in der Gewinnberechtigung beschränkt sind. Auf die Vorzugsaktien von nom. 5 000 000 M. ist eine Einzahlung von insgesamt 336 650 Gm. und auf die beschränkt gewinnberechtigten Aktien eine Einzahlung von insgesamt 260 500 Gm. geleistet. Es dürfen demnach von dem Goldvermögen der Gesellschaft den Vorzugsaktien nur 336 650 Gm. und den beschränkt gewinnberechtigten Aktien nur 260 500 Gm. zugeteilt werden. Nach Abzug dieser Zuteilungen von insgesamt 597 150 Gm. verbleiben von dem Goldmarkkapital der Gesellschaft 21 893 350 M., welche für die übrigen nicht bevorrechtigten nom. 95 000 000 M. Aktien zur Verfügung stehen. Der Nennwert der nicht bevorrechtigten Aktien wird auf 200 Gm. ermäßigt. Durch diese Festsetzung des Nennwertes entfallen auf die nicht bevorrechtigten Aktien von dem Goldvermögen der Gesellschaft 19 000 000 Gm. Es verbleibt ein Rest von 2 893 350 Gm., der dem Reservefonds zugeführt wird. Der Nennwert der Vorzugsaktien wird auf 60 Gm. ermäßigt. Es entfallen dann auf die Vorzugsaktien 300 000 Gm., und es verbleiben von dem für die Vorzugsaktien zur Verfügung stehenden Goldmarkkapital von 336 650 Gm. noch 36 650 Gm., die ebenfalls dem Reservefonds zugeführt werden. Die Differenz zwischen dem Betrage von 260 500 Gm., der den nicht beschränkt gewinnberechtigten Aktien nur zugeteilt werden darf,

und dem Nennwert dieser Aktien, also der Betrag von 9 739 500 Goldmark, wird unter die Aktiva aufgenommen, da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, die beschränkt gewinnberechtigten Aktien unter dem Nennwert zu veräußern. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt mithin 29 300 000 Gm.; es verteilt sich auf Vorzugsaktien 300 000 Gm. und auf nicht bevorrechtigte Aktien 29 000 000 Gm. Die gesetzliche Rücklage beträgt 2 930 000 Gm. (5679)

* **Julius Sichel & Co. Kommandit-Gesellschaft auf Aktien Mainz.** Nach dem über das Geschäftsjahr 1923/24 vom Vorstand erstatteten Bericht standen den Gesellschaften des Konzerns auch bei den aus der Markstabilisierung hervorgegangenen veränderten Verhältnissen jederzeit die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung, so daß den finanziellen Bedürfnissen nachgekommen werden konnte, als keine Möglichkeit mehr bestand, an den offenen Geldmarkt heranzutreten. Die in dem Konzern zusammengeschlossenen Firmen haben aber, wie alle Unternehmungen des besetzten Gebietes, unter der Ruhraktion gelitten; sie haben jedoch diese Schwierigkeiten verhältnismäßig befriedigend überwunden. Nur bei der Chemischen Fabrik für Hüttenprodukte Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Oberkassel, an der der Konzern mit 24 % Aktienbesitz beteiligt ist, entstanden größere Verluste, die eine Sanierung des Unternehmens erforderlich machen. Aus dem Aufsichtsrat des Konzerns schied während des Berichtsjahres infolge seiner Berufung zum Präsidenten der deutschen Reichsbank Herr Dr. Schacht aus. — In der vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1924 ergibt sich nach vorsichtiger Bewertung aller Einzelposten ein Goldmarkwert der Aktiva in Höhe von 27 734 328 M., dem Verpflichtungen in Höhe von 5 584 328 M. gegenüberstehen. Von dem verbleibenden Reinvermögen in Höhe von 22 150 000 Gm. wurde die Alfred Ganz-Jubiläum-Stiftung auf 150 000 Gm. aufgewertet. Das Aktienkapital ist mit 20 000 000 Gm. bemessen und ein Reservefonds in Höhe von 2 000 000 Gm. gebildet. Die Aktien werden demgemäß von nom. 1000 M. auf 40 Gm. umgestellt. Ueber die Zukunft der Gesellschaft sagt der Bericht, daß sie zu einem großen Teil von der Entwicklung der steuerlichen Lasten in Deutschland abhängt. Wenn auch die Gesellschaft als reine Holding-Gesellschaft durch das Industrie-Belastungsgesetz nicht betroffen würde, seien doch auch die rein steuerlichen Lasten der Holding-Gesellschaften in Deutschland derart hoch, daß sie auf die Dauer nicht getragen werden könnten. Sollte eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in nächster Zeit nicht eintreten, dann müsse ernstlich in Erwägung gezogen werden, die Gesellschaft in ihrer bisherigen Form aufzulösen. (5680)

* **Norddeutsche Sprengstoff-Werke Aktiengesellschaft Hamburg.** In der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 stehen Aktiven in Höhe von 1 249 545 M. Passiva von insgesamt 17 545 M. gegenüber. Daraus ergibt sich ein Vermögen der Gesellschaft von 1 232 000 M. Das Grundkapital von 7 000 000 Papiermark wird daher auf 1 120 000 Gm. ermäßigt durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 6 1/2 : 1. Der verbleibende Rest von 112 000 M. (10 % des Aktienkapitals) wird dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen. Die Umstellung erfolgt in der Weise, daß der Nennwert jeder Aktie über 1000 Pm. auf 160 Gm. gestellt wird. (5716)

* **Dr. Laboschin Aktien-Gesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Berlin.** Die vorgelegte Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 weist ein Gesellschaftsvermögen in Höhe von 1 330 000 M. nach. Von diesem Betrage sind als Aktienkapital 1 205 000 M. (1 200 000 M. Stammaktien und 5000 Vorzugsaktien) in die Passivseite der Bilanz eingestellt; außerdem als gesetzlicher Reservefonds 125 000 M. Das bisherige Stammkapital bestand aus 15 000 000 Papiermark sowie 10 Vorzugsaktien à 100 000 Pm. Somit entfällt auf jede Stammaktie von 1000 Pm. eine Aktie über 80 Gm. Das Vorzugsaktienkapital, auf das eine Zuzahlung von 4874 Gm. vorgenommen wird, wird in 1000 Aktien zu je 5 Gm. eingeteilt, die mit je 5 Stimmen ausgestattet sind. (5717)

* **Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf.** Wie der Geschäftsbericht für 1923/24 ausführt, stand der größere Teil des Berichtsjahres noch unter dem Einfluß des Ruhrreinmarsches, so daß die Gesellschaft genötigt war, den Betrieb längere Zeit ganz stillzulegen, wodurch in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ein mäßiger Verlust entstanden ist. In der zweiten Hälfte wurde trotz der geringen Nachfrage und der deshalb geringen Herstellungsmöglichkeit infolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in Deutschland und auf den außerdeutschen Märkten erreicht, daß die Unkosten gedeckt wurden und das Geschäftsjahr mit einem mäßigen Rohgewinn

abschließt. Wie sich die Aussichten für die Zukunft gestalten werden, läßt sich nach Ansicht des Vorstandes noch nicht überschauen. Die Verteilung einer Dividende wird nicht vorgeschlagen. — Gleichzeitig legen Vorstand und Aufsichtsrat die Goldmark-Eröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 vor. Sie weist ein Reinvermögen von 660 000 Gm. nach. Es wird vorgeschlagen, das bisherige Aktienkapital von 2 000 000 Papiermark auf 600 000 Gm. umzustellen und 10 % von diesem Betrage = 60 000 M. als gesetzliche Rücklage in die Eröffnungsbilanz einzusetzen. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 600 000 Gm. verteilt sich demnach auf 2000 Aktien. Der auf jede Aktie entfallende Anteil am Gesellschaftsvermögen beträgt somit 300 Gm. (5715)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Kalkindustrie im November.

Die Nachrichtenstelle der Kalkindustrie schreibt uns: Eine Besserung des Geschäftsganges hat auch der November nicht gebracht. Betriebseinschränkungen und Stilllegungen ließen sich auch im Berichtsmonat nicht vermeiden. Die Arbeitszeit mußte vielfach gestreckt werden. In den meisten Fällen betrug jedoch die wöchentliche Arbeitszeit 54 bis 57 Stunden.

Die Eisen- und Stahlindustrie rief schleppend ab, da die Lage dieses Industriezweiges gleichfalls recht unbefriedigend ist. Ganz erheblich zurückgegangen ist der Bedarf der chemischen Industrie, da die Ausfuhr, auf die dieser Industriezweig besonders angewiesen ist, stark unter den Wettbewerbsverhältnissen des Auslandes zu leiden hat. Bei den Zuckerfabriken, den Kokereien und Gasanstalten bewegte sich der Abruf ungefähr auf der gleichen Höhe wie im Vormonat. Der Versand an das Baugewerbe zeigte weiterhin das schon seit Jahren gewohnte Bild. Er war kaum nennenswert. Nur restlose Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft, Belebung des Hypothekarkredites werden hierin Wandlung schaffen. Die Erträge der Hauszinssteuer müssen zu einem größeren Teil dem Baumarkt zugeführt werden. Die Verwendung von nur einem Drittel dieser Steuer für die Bautätigkeit ist viel zu gering. Bei der gebesserten Lage der Staatsfinanzen ist es nicht mehr zu verantworten, daß zwei Drittel des Steuerbetrages für die öffentliche Verwaltung verbraucht werden. Aus den gleichen Gründen war der Verbrauch der Kalkmauersteinfabriken sehr gering, wenn auch eine geringe Besserung gegenüber den Vormonaten nicht zu verkennen ist. — Der Bezug von Düngekalk ist weiterhin eingeschränkt worden. Die Landwirtschaft klagt allgemein über Geldmangel. Mit Wechseln ist dem Landwirt nicht gedient, da nur langfristiger Kredit für ihn in Frage kommt. Es ist unbedingt erforderlich, daß die landwirtschaftliche Kredithilfe sofort einsetzt, um der Landwirtschaft die erforderlichen langfristigen Gelder zur Beschaffung der Betriebsmittel, unter denen die Kalkdünger die wichtigsten sind, zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Bodenkalkungsfrage zugleich eine Transportfrage ersten Ranges ist. Die letzte Frachtermäßigung um 10 % ist auf den Düngekalkbezug ohne Einfluß geblieben, da schon bei kurzen Entfernungen die Fracht den Wert des gefahrenen Gutes übersteigt.

Das Ausfuhrgeschäft ist noch immer nicht in Gang gekommen, während belgischer, Schweizer und tschechoslowakischer Kalk in Deutschland eindringt. Besonders ist die Ausfuhr nach Polnisch-Oberschlesien lahmgelegt, da die hohen polnischen Zollsätze völlig prohibitiv wirken, während in Verfolg des Genfer Abkommens große Mengen polnischer Kalkerzeugnisse nach Schlesien eingeführt werden. Bei den kommenden Handelsvertragsverhandlungen mit Polen muß dieser Zustand des einseitigen Meistbegünstigungsrechtes für Polen unbedingt in Wegfall kommen. Es muß im Belange des deutschen Wirtschaftslebens gefordert werden, daß Verhandlungen überhaupt nur dann aufgenommen werden, wenn Polen von vornherein sich mit der unbedingten gegenseitigen Meistbegünstigung einverstanden erklärt. Nach Ostpreußen wird schwedischer Düngekalk eingeführt, eine Erscheinung, die, vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, sehr zu bedauern ist, da die deutsche Kalkindustrie in der Lage ist, jederzeit, in jeder Menge und gleicher Güte wie Schweden bei wohlfeileren Preisen Ostpreußen ausreichend mit Düngekalk zu versorgen.

Als Haupthindernis für eine rasche und nachhaltige Besserung der Lage werden noch immer die Kapitalknappheit und die Kreditnot bezeichnet. Der Eingang von Außenständen wird teilweise schlechter als im Vormonat beurteilt. Die Kapitalknappheit hindert vielfach besonders weitsichtige Firmen, die ihre Betriebe durch Anschaffung neuzeitlicher Maschinen

vervollkommen wollen, an der Ausführung dieser Absicht. Die Erleichterungen seitens der Reichsbank und das größere Entgegenkommen der Privatbanken haben zwar eine gewisse Entspannung des Geldmarktes herbeigeführt, aber die immer noch zu hohen Zinssätze, besonders für größere und längere Kredite, machen eine Aufnahme dieser, da sie wirtschaftlich unlohnend sind, unmöglich. Ferner steht nach wie vor die unabweisliche Forderung fest, die drückenden Steuerlasten zu ermäßigen. Hand in Hand hiermit muß eine weitere Senkung der Frachtsätze und die Aufhebung des völlig ungerechtfertigten 5%igen Zuschlages für K-Wagen gehen. Auch die Frachtenpolitik der Kleinbahnen muß sich den geänderten Wirtschaftsverhältnissen anpassen. Durch die höhere Frachtenberechnung als für die Staatsbahn werden die an Kleinbahnen liegenden Werke ungebührlich benachteiligt. Auf keinen Fall darf die Regierung den erneuten Lohnforderungen der Bergarbeiter nachgeben, da die sonst unvermeidlichen Kohlenpreiserhöhungen den mühsam erreichten Preisabbau in der Kalkindustrie in Frage stellen würden. Gleichzeitig würde eine Lohnerhöhung in der wichtigsten Schlüsselindustrie erneute Lohnforderungen in allen anderen Industriezweigen auslösen. Die mit derartigen allgemeinen Lohnerhöhungen infolge der zu knappen Warendecke unvermeidlich verbundenen Preissteigerungen würden zu weiteren Lohnforderungen führen. Ob bei einer derartigen Entwicklung der Dinge die Währung fest bleiben wird, erscheint sehr zweifelhaft. (5676)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 15. November 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 95; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniumphosphat (neige) 400; Antimonoxyd (weiß) 520–545; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 450; Aetzalkali (88–92%) 355; Aetznatron (76–77%, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 85; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 425; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 214; Borsäure (krist.) 378; Brom (gew.) 11 (kg); Bromkalium 11 (kg); Bromnatrium (krist.) 10,50 (kg); Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) —; Chlorkalk (105–110) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 245; Chromoxyd (grün) 14,75 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,25–6,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 11–15 (kg); Kalisalpete (raff., neige) 235; Kaliumbichromat 475; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 350; Kaliumpermanganat (techn.) 8 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,40 (kg); Kaliumsulfid (Bareges) 220; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) 100; Kaliwasserglas (pharm.) 145; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 98 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 9 (kg); Kupfersulfat 210–215; Lithopone (30%) 180–200; Magnesiumchlorid (krist.) 65; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15–25%) 35–38 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 350–425; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 400; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 140; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 400; Natriumhydrosulfat 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 270; Natriumperoxyd (90–92%) 7,90 (kg); Natriumphosphat (raff. arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 21–33; Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94–95, ab Fabrik) 36; Natriumsulfid (konz., geschm.) 140; Natriumsulfat (wasserfrei) 175; Natriumsalpete (neige) 170; Natrionwasserglas (neutr. 35%) 36; Nickelammonsulfat £ 36 (I); Nickelsulfat (rein) £ 36 (I); Nickeloxyd (schwarz) 19 (kg); Oleum (20% 34); Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) 580; Pottasche (95–98%) 228; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 315–350; Salpetersäure (36%, weiß) 141; Salzsäure (20–21%) 16; Schwefel (raff., en pains) 82; Schwefelblumen (subl.) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelbiller (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 31; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 314; Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 42 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 80 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 85–90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–300; Zinkstaub (Dép. Nord) 400; Zinksulfat (eisenfrei) 120; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 335–530; Zinnchlorid (wasserfrei) 905; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1596; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxid 24 (kg). — Organische Chemikalien. Kohlen- teerprodukte. Preise per kg. Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absoluter (100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 260 (hl); Ameisensäure (80%) 360–370 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 26,50; Amylsalicylat 40; Anilin (salzsaures) 7; Anilinöl 6,50; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,35; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 145 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 10,75; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 680 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 880 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 487; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 18–23; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 3000; Codein 3200–3400; Coffein (rein) 120–130; Cresol (100%) 390 (100 kg); Cumarin 165–175; Diäthylbarbitursäure 115; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 550 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 257,50 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 480 (100 kg); essigs. Kalk (grau) 80–82% 105–120 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 500 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 105 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,30; Furfurol (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 33; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 760 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 720 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylentetramin 35–42; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isocugenol 180; Jodoform 217,50; Methylacetat 6,75–8; Methylalkohol (rein, 99%) 750 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 800–860 (100 kg); Morphem 1350; Morphem (salzsaures) 2500; Moschus (Keton) 390; Naphthalin (Kugeln) 136 (100 kg); Nitrobenzol 5,25; Oxalsäure 325–360 (100 kg); Paranitranilin 18;

Pilocarpin (salpetersaures) 1050; Piperacin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 126; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 13,50—21; Salol 29,50; Santonin 7500; Strychnin 410; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 31; Terpentin (venetianisches, rein) 9; Terpentinöl 250 (100 kg); Terpeneol 25; Tetrachloräthan 290 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 150; Toluol (rein) 225 (100 kg); Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylen 310 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Tschechoslowakei (Prag), 28. November 1924. Preise in öKr. per kg.
Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetzatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,65; Ammoniak (0,910 franko) 5,10; Ameisensäure (80%) 3,70; Antichlor 2,20; Benzoesäure 38,—; benzoensaures Natrium 38,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,50; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110—115%) 2,—; chlorsaures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromnatrium 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,60; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak 5,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 36,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 20,—; Terpentinöl (franz.) 12,50; Terpentinöl (russ.) 6,70.

Vereinigte Staaten (New York), 17. Nov. 1924. Preise in Dollar per lb.
Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½—0,06; Alaun (Kalaialaun in Stücken) 0,03—0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,30—1,35 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35—2,40 (100 lbs.); Amoisensäure (90%, imp.) 0,11½—0,12; Ammoniak, (wasserfrei) 0,30—0,36; Ammoniak (26%) 0,06½—0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13—0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08—0,08½; Amylacetat (techn.) 3,40—3,75 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00—4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,06½—0,07; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,17—0,18; Aethylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,88—4,98 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,63—0,67 (Gall.); Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07½—0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 75—76 (t); Bariumnitrat 0,08—0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½—0,03¾; Bariumsuperoxyd 0,16—0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,15½—0,16; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09½; Brom (gereinigt) 0,44—0,46; Butylalkohol 0,27—0,30; Calciumarseniat 0,08—0,09; Calciumcarbid 5,50—6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70—75%) 21—27 (t); Camphor (japan., raff.) 0,67—0,67½; Chlor (flüssig, ab Fabrik, in Stahlflaschen) 0,05½—0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90—2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U. S. P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,46; Cremor tartari (einheimisch) 0,20½—0,21½; Cyankalium 0,60—0,65; Cyannatrium (96—98%, einheimisch)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 12.	26. 11.	Aktien	8. 12.	26. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	22,25	21,—	Höchstes Farbwerk	22,75	21,40
Bad. Anilin	24 5/8	23,70	Jeserich Asphalt	2,50	2,50
Byk-Guldenw.	2 1/8	2,—	C. A. F. Kahlbaum	23,40	23 3/8
Chem. F. Ruckau	85,—	84,—	Köln-Rottweil	11 5/8	11,—
" Griesheim	22,10	21,—	Linde's Eismaschine	8,50	8,—
" Grünau	12,50	12,—	Nitritfabrik	5,20	3,90
" v. Heyden	3,20	3 1/8	Oberschl. Koks	46,30	43,75
" Milch & Co.	12,50	12,50	Rasquin, Farbwerk	6,50	6,50
" Weiler	21,—	20,—	Rh. W. Sprengst.	8,60	7,80
" Gelsenk.	83,—	85,—	J. D. Riedel	3,60	3,40
" W. Albert	42,50	39,75	Runge Werke	1,10	1,10
" Concordia	40,—	36,25	Rütgerswerke	15,75	16,50
Dynamit Nobel	10,90	10,30	H. Scheidemann	19,—	18,50
Egestorff, Salzw.	8,25	7,40	Schering, Chem.	42,—	37,—
Elberf. Farbenf.	22,50	21,40	Sprengst. Carb.	32,—	33,—
Fahlberg List	5,10	4,80	Stadthut Chem.	23,—	24,50
Th. Goldschmidt	19,—	17,90	Thür. Bleiweiß	10,50	10,25
Harkort Bergw.	1 5/8	4,10	Union Chem. Fabr.	18,—	16,80
Heine & Co.	2,75	2,30	Ver. chem. Wk. Chl.	15,50	14,—
			" Glanzstoff F.	69,90	65,25

* Kurse verstehen sich in Rmk.

Devisen	27. 11.	28. 11.	29. 11.	1. 12.	2. 12.	8. 12.
Holland	169,60	169,65	—	169,65	169,50	169,80
Schweden	112,90	112,90	—	113,—	113,—	113,—
Italien	18,25	18,25	—	18,27	18,28	18,27
England	19,447	19,475	—	19,455	19,512	19,545
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,31	22,46	—	22,74	23,10	23,08
Schweiz	81,07	81,09	—	81,09	81,10	81,20
Spanien	57,45	57,40	—	57,40	57,60	57,70

* Die Devisenkurse verstehen sich in Rmk.

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.)	8. 12.	26. 11.
Elektrolytkupfer	135,—	132,75
Raffinadekupfer 99—99,3%	123 1/2—124 1/2	122 1/2—123 1/2
Originalhüttenweichblei	77 1/2—78 1/2	77—78
Hüttenzink (freier Verkehr)	71—72	68 1/2—69 1/2
Zink, umgeschmolzen	62 1/2—63 1/2	61—62
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	225—230	225—230
do. in Walz- oder Drahtbarren	235—240	235—240
Banka, Straits-, Australzinn	520—530	505—515
Hüttenzinn mindestens 99%	510—520	495—505
Reinnickel	315—325	315—325
Antimon-Regulus	115—118	110—115
Silber in Barren per 1 kg	94 1/2—95 1/2	95 1/4—96 1/4

(5743)

0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15—17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01—11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98—10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38—0,39; essigsaurer Kalk 3 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13½; Formaldehyd 0,09—0,09½; Glaubersalz (ab Werk) 1,25—1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einger.) 0,17½—0,18; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,16½—0,16¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37—0,38; Kalisalpetre (krist.) 0,07—0,08½; Kaliumbichromat 0,08½—0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,12½—0,12¾; Kupfersulfat (99%) 4,70—4,80 (100 lbs.); Lithopone 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) —; Magnesiumsulfat (U.S.P.) —; Magnesiumsulfat (techn., imp.) —; Magnesiumsulfat (U.S.P.) —; Mennige (trocken) 0,11½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70—0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78—0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½—0,13; Milchsäure (U. S. P. VIII) 0,59—0,69; Natriumacetat 0,05—0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½—0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50—6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼—0,06½; Natriumfluorid 0,08¼—0,09; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98%; einheimisch) 0,08½—0,09; Natriumsalicylat 0,40—0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 40° ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18—20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,00—3,15 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½—0,03¾; Natriumbisulfat (gelbes) 0,09¼—0,09½; Oleum (20%, tanks) 17,50—20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,09½—0,09¾; Phosphor (gelber) 0,34—0,35; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05—0,05½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07—0,07½; Salpetersäure (36%) 4,25—4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90—1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00—3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,08—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06—0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14—15 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25; Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,11—0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinöl 0,87—0,88 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½—0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,14—0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06—0,06½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½—0,03¾; Zinnchlorür (Zinnsalz 0,37½—0,38; Zinnchlorid 0,15—0,15½; Zinnoxid 0,58—0,59 — Kohlenstoffprodukte: Alphaphthol (raff.) 0,85—0,90; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,65—0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65—0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30—1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70—0,75; Benzidin (Base) 0,78—0,82; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72—0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65—0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24—0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24—0,26; Chlorbenzol 0,09—0,11; Cresylsäure (97—99%) 0,63—0,68 (Gall.); Dimethylanilin 0,34—0,36; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,32; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,72—0,75; Nitrobenzol 0,09—0,10; Orthoamidophenol 2,25—2,40; Paranitranilin 0,68—0,70; Phthalsäureanhydrid 0,21—0,23; Pikrinsäure 0,20—0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure 0,16—0,20; Tolidinbase 0,97—1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.) Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.) (5790)

Versammlungskalender.

9. Dez.: Hohenlohe Seifenfabriken A.-G., Augsburg, ordentl. G.-V., nachmittags 4 Uhr, in den Räumen des Unternehmens in Augsburg, Rehmstr. 4.
Leipziger Gummiwarenfabrik A.-G. vorm. Julius Marx, Heine & Co., Leipzig, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Leipzig-Großschocher, Anton Zuckmantel-Straße.
Sunlicht Gesellschaft A.-G., Mannheim, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Gebäude der Süddeutsch. Disconto-Gesellsch. A.-G., Mannheim.
Alpine Pharmaceutica A.-G., München, ordentl. und außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München V, Karlsplatz 10/I.
10. " Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstr. 3.
Sicco A.-G. Chemische Fabrik, Berlin, außerordentl. G.-V., nachmittags 5 Uhr, im Geschäftslokal zu Berlin, Rigaer Str. 14.
Liebe A.-G. Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln a. d. W., ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Hameln in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
Steatit-Magnesia A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, Dresden, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden, Waisenhausstr. 18/22.
Mineralöl-Raffinerie vorm. August Korff, Bremen, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank K. A. A., Bremen, U. L. Kirchhof 4—7.
H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.-G., Hagenow-Land, ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Geschäftsgebäude in Hagenow-Land.
11. " Union Kölnisch-Wasser-Fabrik, A.-G., Köln a. Rh., Elogiusplatz 2, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
Chemische Fabrik Wesseling A.-G., Wesseling, Bezirk Köln, außerordentliche G.-V., vorm. 10¼ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling.
Dedrova Drogenhandel A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., nachmittags 3 Uhr, in der Detailistenkammer zu Hamburg.
12. " Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G., Chemische Fabriken, Berlin, Linkstr. 25, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin W 9, Linkstr. 25.
13. " Seifen- und Kerzenfabrik A.-G., Wiederitzsch-Leipzig, G.-V., nachmittags 4 Uhr, im Hotel Königshof in Leipzig.
Alkaliwerke Sigmundshall A.-G., Bokeloh b. Wunstorf, Hannover, außerordentl. G.-V., mittags 12¼ Uhr, in Kastens Hotel, Georgshalle, Hannover.
Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Bochum, ordentl. G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Hotel Exelsior, Berlin SW 11, Anhaltstr. 6—7. (5729)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Boscstraße 2, und Berlin W 10, Sigmundstraße 4, zu beziehen. Bezugsspreise siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigmundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 13. DEZEMBER 1924

Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Dezember 1924.

Die Handelsvertragsverhandlungen in Paris erstrecken sich in diesen Tagen auf das Gebiet der chemischen Industrie. Dem Vernehmen nach fordern die Franzosen ein sehr weitgehendes Entgegenkommen auch in den Zollsätzen der chemischen Produkte. Da unsere Industrie eine Reihe von Sachverständigen aus ihren Kreisen zu den Verhandlungen entsandt hat, darf man der weiteren Entwicklung mit Ruhe entgegensehen. Bemerkenswert ist aber die Tatsache, daß man aus Paris immer nur von Forderungen und Wünschen der Franzosen hört, aber niemals von deutschen Gegenforderungen, woraus unwillkürlich der fatale Eindruck entsteht, als ob die Mitwirkung der deutschen Delegation bei den Verhandlungen eine überwiegend passive ist. Es wurde bereits in den letzten Betrachtungen über die wirtschaftlichen Tagesfragen an der Hand der französischen Statistik für den Außenhandel mit Deutschland in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres nachgewiesen, welch außerordentliches Interesse Frankreich an dem Abschluß eines Vertrages mit Deutschland noch vor dem 10. Januar 1925 hat. Denn der Ueberschuß der französischen Ausfuhr nach Deutschland über unsere Ausfuhr dorthin beläuft sich auf 1,2 Milliarden frs. Inzwischen stehen auch amtliche deutsche Zahlen zur Beurteilung dieser Frage zur Verfügung. Im ersten Halbjahr 1924 stammte fast ein Viertel der deutschen Gesamteinfuhr an Fertigwaren aus Elsaß-Lothringen. Dabei konnte in dieser Zeit der Warenverkehr von Elsaß-Lothringen über die Grenzen des besetzten Gebietes statistisch nicht einmal erfaßt werden. Frankreich ist also gegenwärtig Deutschlands Hauptlieferant an Fertigfabrikaten. Dagegen nimmt Elsaß-Lothringen nur 0,2 % der deutschen Gesamtausfuhr auf. Diese außerordentliche Passivität unserer Handelsbilanz mit Frankreich gibt uns in den Pariser Verhandlungen eine so günstige Position, daß man es einfach nicht versteht, wenn von französischer Seite neben der bereits grundsätzlich zugestandenen deutschen Meistbegünstigung auch noch Zollvergünstigungen in großem Umfang gefordert werden. Man scheint in Paris der deutschen Delegation ein ungewöhnliches Maß von Nachgiebigkeit zuzutrauen, das mit der Wahrnehmung unserer wirtschaftlichen Interessen unvereinbar wäre.

In einem anderen Fall, wo es sich um die Aufrechterhaltung guter wirtschaftlicher Beziehungen handelt, zeigen die deutschen amtlichen Stellen auffallenderweise eine schwer begreifliche Unnachgiebigkeit, nämlich in der mit Norwegen schwebenden zollpolitischen Frage, über die in den Tageszeitungen schon berichtet ist. Bekanntlich gehören zu den norwegischen Exportartikeln auch die Oelsardinen, die in Deutschland nach dem autonomen Tarif einem Zollsatz von 75 Mk. unterliegen. In dem deutsch-portugiesischen Handelsvertrag vom Jahre 1923 haben wir nun Portugal unter anderen Zugeständnissen auch eine Ermäßigung des Sardinenzolls auf 30 Mk. eingeräumt, wobei aus der Zolltarifposition, die Büchsenkonserven aller Art enthält, die Oelsardinen herausgenommen wurden. Hierdurch entsteht eine Differenzierung der norwegischen Oelsardine, die man deutscherseits damit begründet,

daß die norwegischen unter dem Namen Oelsardinen ausgeführten Fische tatsächlich von anderer zoologischer Beschaffenheit wären. Demgegenüber kann sich Norwegen darauf berufen, daß seit Jahrzehnten auf Grund des mit Deutschland bestehenden Meistbegünstigungsvertrages die norwegischen Fische zolltarifarisch ebenso behandelt sind, wie portugiesische, spanische und französische Oelsardinen. Diesem Standpunkt ist die Berechtigung nicht abzuspochen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn in Norwegen eine Bewegung eingesetzt hat, die einen vollständigen Boykott deutscher Waren herbeiführen will. Die Reichsregierung glaubt von ihrem bisherigen Standpunkt mit Rücksicht auf die deutsche Fischkonservenindustrie, die ein Interesse an der Fernhaltung des norwegischen Wettbewerbs hat, nicht abgehen zu können. Zieht man aber die Zahlen der amtlichen deutschen Statistik aus der Vorkriegszeit heran, dann erkennt man, wie wenig berechtigt der Einspruch der deutschen Fischkonservenindustrie ist. Denn die Einfuhr norwegischer Oelsardinen belief sich im Jahre 1913 auf rund 2 Millionen Mark. Demgegenüber stellte sich die deutsche Warenausfuhr nach Norwegen, die jetzt durch die Boykottbewegung schwer bedroht ist, auf 160 Millionen. Wir sind also auf dem besten Wege, einen wertvollen ausländischen Kunden durch eine kleinliche zolltarifliche Maßnahme, die zu der bisherigen Jahrzehnte alten Praxis im Widerspruch steht, zu verlieren. Man scheint in der Behandlung von handelspolitischen Fragen in Deutschland neuerdings eine recht unglückliche Hand zu haben.

Auch der Handelsvertrag mit England, der inzwischen veröffentlicht ist, erregt zwar nicht in seinem Wortlaut, wohl aber in dem zugehörigen Protokoll mancherlei Bedenken. Darin haben sich beide Staaten zugesagt, keine Zölle oder Abgaben einzuführen oder beizubehalten, die für den anderen Teil besonders abträglich sind; es soll vielmehr bei der Abänderung bestehender Zölle, soweit sie die Interessen der anderen Partei besonders berühren, gebührende Rücksicht auf die Gegenseitigkeit und auf die Entwicklung des Handels zwischen beiden Ländern genommen werden. Damit ist Deutschland Verpflichtungen eingegangen, die ihm in der Zukunft manchen Konflikt mit England einbringen können. Denn die im Gange befindliche deutsche Tarifreform muß unter allen Umständen nur die Bedürfnisse der heimischen Produktion berücksichtigen, sie kann aber nicht zugleich den Wünschen der Industrie eines unserer hauptsächlichsten Konkurrenzländer Rechnung tragen. Hier rächt es sich wieder einmal, daß das Reichswirtschaftsministerium nicht rechtzeitig einen neuen Zolltarif fertiggestellt hat, wozu die Zeit reichlich vorhanden war. England mit seinem Freihandelstarif kann ohne Bedenken derartige Zusagen, wie sie das Protokoll enthält, machen. Wenn aber Deutschland am Vorabend einer völligen Umgestaltung seines Zolltarifs solche moralischen Bindungen eingeht, so können daraus nur Verlegenheiten aller Art erwachsen. Wie soll man bei der Festsetzung von Zollsätzen auf die Bedürfnisse eines ausländischen Konkurrenten gebührende Rücksicht nehmen, ohne gleichzeitig die eigenen Interessen zu beeinträchtigen? Diese Zusagen bilden ein absolutes Novum in der deutschen Handelsvertragspolitik. — Bl.

(5814)

Die Zollvergünstigungen im österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag.

Wie wir bereits auf S. 665 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt haben, sind in dem zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Handelsvertrag Zollvergünstigungen sowohl auf österreichischer wie auf tschechoslowakischer Seite in großem Umfang gewährt worden. Da Deutschland in beiden Ländern die Meistbegünstigung besitzt, hat unsere Ausfuhr sowohl in Oesterreich wie in der Tschechoslowakei Anspruch auf den Mitgenuß der Vergünstigungen. Nachfolgend veröffentlichen wir nach der „Neuen Freien Presse“ diejenigen für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen, welche in den Zollsätzen der beiden Länder Gegenstand einer Vereinbarung bilden.

Zölle im neuen österreichischen Tarif.

Nr.		Zollsatz in Goldkronen	Autonomer Zollsatz für 100 kg
19	Zucker anderer Art, z. B. Stärkezucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose) Fruchtzucker (Lävulose), Maltose, Milchzucker und dgl., Farbzucker (Zucker und Biercouleur)	10,—	12,—
79	Stearinsäure und alle anderen Fettsäuren, bis 45° C. festbleibend	12,—	14,—
aus 80	Alle anderen Fettsäuren, bei 45° C. bereits flüssig: Elainsäure	6,—	6,—
81	Degras	frei	frei
83	Technische fette Öle, wie Leinöl, Holzöl, Rüböl u. a., nicht unmittelbar als Speiseöl verwendbar	frei	frei
84	Abfallfette und -öle, fette und ölhaltige Rückstände von der Reinigung oder Verarbeitung der Fette, Oelgeläger, Seifenfluß	2,—	2,—
aus 91	Mineralwässer		
	a) Heilwässer, natürliche	1,40	2,—
aus	b) Tafelwässer, natürliche	1,40	4,—
aus 111	Eichenholzzinden	frei	frei
aus 113	Farb- und Gerbstoffauszüge:		
	b) andere	frei	frei
116	Binder, Brauer, Bürstenbinder und Seilerpech	7,—	8,—
aus 236	Pappen:		
aus	b) Dachpappen:		
	2. nicht besandet	5,—	6,—
aus 346	Künstliche Schleif- und Wetzsteine:		
	a) aus Schmirgel oder künstlichen harten Schleifmitteln	16,—	25,—
aus 497	Feste kochsalzhaltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken:		
	a) natürliche	22,—	22,—
	Anmerkung: Die Aufmachung für den Kleinverkauf schließt die Verzollung nach dieser Nummer nicht aus.		
aus 499	Säuren:		
aus	d) Schwefelsäure:		
	1. nicht rauchende	2,60	2,80
	c) Salpetersäure	2,—	2,50
	g) Flußsäure	24,—	24,—
aus	k) 1. Ameisensäure	frei	frei
	m) Chlorsulfonsäure	8,—	8,—
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen:		
aus	b) Kaliumhydroxyd (Aetzkali), fest oder in Lösung	frei	7,20
	d) 2. Kaliumcarbonat, (Pottasche, kohlen-saures Kalium)	frei	frei
	g) 3. Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium)	6,—	7,20
	4. Natriumbisulfit (saures, schwefligsaures Natrium)	6,—	7,20

aus	k) 1. Kalium- u. Natriumpermanganat (übermangansaures Kalium u. Natrium), auch mangansaures Kalium und Natrium: Kaliumpermanganat	16,—	20,—
aus	o) 1. Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	14,—	14,—
aus 501	Calcium-, Barium- und Magnesiumverbindungen:		
	a) 1. Holzsäure-saurer Kalk (Holzkalk, Graukalk)	frei	frei
aus 502	Aluminium-, Eisen-, Chrom- und Nickelverbindungen:		
	c) 3. Aluminiumchlorid (salzs. Tonerde)	3,60	5,00
aus 503	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen:		
	c) 1. Zinkchlorid (Chlorzink)	frei	16,—
aus 510	Andere chemische Erzeugnisse:		
aus	a) Albumin und andere Eiweißstoffe usw.:	frei	14,—
	Cascin	frei	14,—
	f) 1. Kleber- und Schusterpapp	12,—	18,—
	Stärkegummi (Dextrin u. anderer stärkehaltiger Gummiersatz auch Etikettenleim)	11,—	18,—
	2. Kleister, Schlichte u. ähnliche stärkehaltige Klebe- und Appreturmittel	10,—	10,—
aus 511	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, nicht besonders benannte:		
aus	a) und b): Künstliche (synthetische) Gerbstoffe, nicht anderweitig benannte	frei	a) 10% d. Wertes b) 15% d. Wertes
514	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:		
	a) Verbandstoffe	100,—	100,—
	Anmerkung: Unter Nr. 514 a werden auch Mullbinden mit gewebter Kante verzollt.		
	b) Watten und andere Verbandmittel	40,—	40,—
516	Aetherische Öle, wie Blütenöle; künstliche Riechstoffe, nicht anderweitig genannt	35,—	35,—
aus 523	Mineralfarben:		
aus	a) Zink- und Chromfarben:		
	1. Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	8,—	14,—
	2. Schwefelzinkweiß, Lithopone, Griffithweiß	frei	12,—
525	Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30 % Streckungsmittel	frei	frei
	Anmerkung: Der Zusatz v. über 30 % schließt die Behandlung nach dieser Nummer nicht aus.		
aus 531	Bleistifte, Farbstifte, Kreide in Holz gefaßt; Tusche	80,—	120,—
aus 539	Seife:		
aus	a) gemeine:		
	nicht mineralöhlhaltige Fett-Emulsionen zu Gerbzwecken	8,—	12,—
aus 514	Glycerin:		
	b) raffiniert oder destilliert	15,—	15,—

Zölle im tschechoslowakischen Tarif.

Nr.		Zollsatz in Kronen für 100 kg
aus 62	Pflanzen und Pflanzenteile:	
	b) Insektenpulver	21,—
aus 100	Wagenschmiere:	
	a) mit Mineralöl oder Mineralfett	160,—
aus 103	Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Öle usw.	
	a) Leinöl	130,—
	b) Oelbaumöl (chinesisches Holzöl)	100,—
aus 148	Farberden:	
	b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt, gepreßt	30,—
	c) geschönt	120,—

167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	50,—
380	Trockenplatten f. photographische Zwecke, lichtempfindliche	585,—
aus 404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen und anderen unedlen Metallen:	
	a) aus Schmirgel, Carborundum oder ähnlichen harten Schleifmitteln	180,—
513	Bronzepulver und Bronze Farben	1248,—
aus 597	Oxyde und Basen, besonders benannte:	
	l) Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform: Massicot und Mennige	96,—
	q) Wasserstoffsuperoxyd	180,—
aus 598	Säuren, besonders benannte:	
aus	b) 2. Salpetersäure	17,50
	c) 1. Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat), nicht rauchende	18,20
aus	f) Weinsäure	165,—
aus 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, besonders benannte:	
	d) Soda (kohlen saures Natrium, Natriumcarbonat), roh oder kristallisiert	22,50
aus	e) Wasserglas, festes	54,—
	f) 1. Soda, calciniert	24,—
	2. Wasserglas, flüssiges	28,80
aus	i) 2 a) doppeltkohlen saures Kali u. Natron (Kalium- und Natriumbicarbonat, Soda bicarbonata)	72,—
	b) Natriumhyposulfit, festes (unterschwefligsaures Natron, Antichlor)	100,—
aus	k) Natriumnitrit; kohlen saures Ammoniak	67,20
aus 600	Calcium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze, besonders benannte:	
aus	l) 1. Phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat), künstlicher	24,—
	2. Terrar (Zirkondioxyd)	100,—
	3. Calciumcarbid	180,—
aus 601	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte:	
aus	b) Chromalaun	72,—
608	Schuhwischse:	
	a) schwarz, nicht flüssig	90,—
	b) andere, auch sogenannte Ledercreme	600,—
621	Verflüssigte Gase, nicht bes. benannte:	
	a) Schwefeldioxyd (schweflige Säure)	45,—
	b) andere	120,—
624	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol)	900,—
626	Farben, nicht besonders benannte	500,—
628	Tinten, Tintenpulver, Siegellack	300,—
aus 630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel:	
	a) Arzneiwaren, zubereitete, in Form von Sirupen und Lösungen	1200,—
	b) Watte und Verbandmittel, zu Heilzwecken vorgerichtet	1020,—
	c) Teer- und Medizinalseifen	684,—
	d) Insektenpulver	342,—
aus 637	Seife:	
	b) feine, das ist parfümierte oder in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Töpfen	648,—
aus 638	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzen:	
	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte	600,—
639	Waren aus bossiertem Wachs	1200,—

In einem Schlussprotokoll sind zu einer Reihe von Positionen der beiden Zolltarife seitens der Bevollmächtigten Erklärungen abgegeben. Die beiden nachfolgenden beziehen sich auf Positionen des tschechoslowakischen Zolltarifs:

Zu Nr. 244a: Kunstseide, auch gezwirnt, rohweiß, nicht gefärbt: Die tschechoslowakische Regierung gibt die Zusicherung, daß im Falle der Einführung von Zöllen auf Kunstseide (Nr. 244 a) die Zollsätze im verhältnismäßigen Verkehre nicht höher sein werden als: Kunst-

seide, auch gezwirnt: a) rohweiß, nicht gefärbt: einfach 10,50 cK. für 1 Kilogramm, zweidrähtig oder gezwirnt 14 cK. für 1 Kilogramm.

Zu Nr. 621a: Schwefeldioxyd (Schweflige Säure): Die Anwendung des Vertragszollens ist von der Beibringung eines Zeugnisses über den Inhalt der Umschließungen abhängig. Diese Zeugnisse sind von der zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie auszustellen. (5753)

Industrie und Handel im November 1924.

(Nach Berichten preußischer Handelskammern.)

Nach den Berichten der Industrie- und Handelskammern Preußens hat die Wirtschaftslage im Monat November ihren Tiefstand weiter überwunden. Neben der Kohlenindustrie weist auch die Eisenindustrie eine leichte Besserung im Absatz auf, was neben anderem auf die Bildung des Rohstahlverbandes zurückzuführen ist. Der Beschäftigungsgrad der Werke verbesserte sich. Die Preise zogen weiterhin an. Auch an der Börse zeigte sich eine Aufwärtsbewegung der Kurse. Die Lohnbewegung nahm zu; der Steuerdruck ließ etwas nach, wird aber immer noch sehr stark empfunden. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die die Betriebe des Westens außerordentlich schwer belastet, und die Umsatzsteuer, die den Export hemmt. Die Verkehrslage besserte sich im ganzen Reich, nachdem die Regiebahn wieder in die Hand der Reichsbahngesellschaft überführt worden ist. Die Einfuhr nahm im Oktober um 232 Millionen Mark (Gegenwartswert) gegenüber September zu, während die Ausfuhr nur um 47 Millionen Mark stieg. Damit hat die Passivität unserer Handelsbilanz eine Höhe von 244 Millionen Mark erreicht. Die Belebung der Wirtschaftslage ist ausschließlich auf den Inlandskonsum zurückzuführen.

Chemische Industrie. In der chemischen Industrie hat der Handel mit Düngemitteln nachgelassen. In keramischen Chemikalien belebte sich das Geschäft, doch stockte der Absatz nach Frankreich seit Inkrafttreten der 26prozentigen Reparationsabgabe fast völlig. Die Ausfuhr nach dort ist auch dadurch erschwert, daß seitens der französischen Zollbehörde außerordentlich rigoros und teilweise schikanös in bezug auf die seitens der deutschen Lieferanten abgegebenen Werte der Sendungen verfahren wird. Auch die notwendig gewordene Legalisierung der Rechnungen durch die französischen Konsulate wirkt hemmend. Es erscheint dringend notwendig, daß die 26prozentige Abgabe baldigst beseitigt und daß das bis dahin eingeschlagene Verfahren geregelt und vereinfacht wird. Der Export in Gasglühlichtchemikalien, der in früherer Zeit insbesondere nach England und nach Amerika ein sehr beträchtlicher war, hat infolge der dort eingeführten prohibitiv wirkenden Zölle fast gänzlich aufgehört. Der Absatz nach den besetzten Gebieten belebte sich (Görlitz, Halle, Wiesbaden). (5744)

Die Stickstoffgewinnung des Auslandes.

(Aus den Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank, November 1924.)

Im Auslande blieb der Markt für stickstoffhaltige Düngemittel in den letzten Monaten weiter fest. Die Nachfrage ist gut. Die Preise haben in verschiedenen Ländern eine Erhöhung erfahren.

Das Bestreben, eine einheimische Stickstoffindustrie zu begründen oder eine bestehende zu entwickeln, wird von allen Regierungen weitgehend unterstützt.

Der schwedischen Regierung ist ein Antrag unterbreitet worden, systematische Versuche zur Herstellung von Ammonchlorid aus Torf in der neu errichteten Fabrik bei Ulricehame mit 15000 Kronen zu unterstützen, der von der Handelskammer befürwortet ist. Die bestehenden Gesellschaften haben mit finanziellen

Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Stockholms Superfosfatfabriks A/B. schloß ihr letztes Geschäftsjahr mit einem Nettoverlust von 290 000 Kronen ab, ohne daß Abschreibungen gemacht sind. Die A/B. Kväveindustri Fabriker Bohus legt die Fabrikation mit der Firma Elektrokemiska Aktiebolaget Bengtsfors zusammen. Die neue Gesellschaft konstituierte sich in Götting mit einem Kapital von 1 234 000 Kronen unter dem Namen A/B. Bohus Kemiska Industrier. Die A/B. Kväveindustri hat ihren Grundbesitz in Bohus an die neue Gesellschaft für 900 000 Kronen verkauft, die Elektrokemiska A/B. hat für die Ueberlassung ihres Betriebes sowie des dazugehörigen Grundbesitzes 600 000 Kronen erhalten. Von dem Aktienkapital der A/B. Bohus Kemiska Industrier übernahm die A/B. Kväveindustri 500 000 Kronen, die Elektrokemiska A/B. 200 000 Kr.

In Polen arbeiten die polnischen staatlichen Stickstoffwerke Chorzow mit 2 Öfen, d. h. mit einem Drittel ihrer Leistungsfähigkeit, ohne daß es gelungen wäre, auch nur diese Erzeugung restlos unterzubringen. Der derzeitige Lagerbestand an Kalkstickstoff soll 20 000 t betragen. In Polen selbst ist der Absatz äußerst gering. Die Ausfuhr nach den Oststaaten ging nur sehr langsam vonstatten. Der Export bewegt sich in der Hauptsache nach der Tschechoslowakei, Italien und Frankreich. In letzter Zeit bemüht sich das Werk, zur Weiterführung seiner Betriebe eine Anleihe aufzunehmen.

Die Tschechoslowakei sucht die Verwendung von Stickstoffdüngemitteln auf alle Weise zu fördern. Mit Gültigkeit vom 18. August wurde z. B. für Chile salpeter ein besonders ermäßigter Durchfahrrtarif durch Deutschland von den deutschen Seehäfen eingeführt. Die Erzeugung von Stickstoffdüngemitteln in den Kokereien und Gasanstalten deckt den Bedarf des Landes an Ammonsulfat vollkommen. Um die Tschechoslowakei von der Einfuhr von Stickstoffverbindungen unabhängig zu machen, ist in Mährisch-Ostau in Verbindung mit den dortigen Kokereien eine größere Anlage nach dem System Claude projektiert worden, deren Bau von der Regierung durch steuerliche Erleichterungen usw. begünstigt wird.

In Jugoslawien ist in letzter Zeit eine ganz bedeutende Erhöhung in der Verwendung von Stickstoffdüngemitteln eingetreten. Die Preise zogen erheblich an und betrugen Anfang September für Kalkstickstoff 320—330 Dinar für 100 kg. Der Geschäftsbericht der Stickstoffwerke A. G., Ruse, deren Anlage sich in Marie Rast befindet, weist einen Reingewinn von 1 388 895 Dinar auf, aus dem eine Dividende von 7,5 Dinar für die Aktie verteilt wurde. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Aktienkapital von 5 auf 10 Millionen Dinar zu erhöhen.

Große Anstrengungen zur Erweiterung seiner Stickstoff-Industrie macht Frankreich, das 1923 270 000 t Chilesalpeter, 10 000 t Norgesalpeter, 5000 t Kalkstickstoff und 7000 t Ammonsulfat einfuhrte. Die Einfuhrung des Haberverfahrens soll nicht nur auf die staatliche Anlage in Toulouse beschränkt bleiben.

Die großen Schwerchemikalienfirmen haben sich zu diesem Zwecke zur Société Européenne de l'Ammoniaque in Paris mit einem Kapital von 8 Millionen fr. zusammengeschlossen und beabsichtigen, zunächst einmal 8 Stickstoff-Fabriken mit täglicher Produktionsfähigkeit von 75 t NH_3 im nördlichen Kohlenbecken zu errichten. Weitere im Kohlenbecken der Loire sollen folgen. Das Haberverfahren soll mit den Vor teilen des Claude- und Casale-Verfahrens kombiniert werden. Die Erzeugung von Phosphazoten in der Fabrik Feuchy les Arras ist von der Société de l'Artois Produits Chimiques et Engrais aufgenommen worden. Die Geschäftsberichte spiegeln die günstige Lage der französischen Stickstoffindustrie wieder.

Die L'Azote Français wies in ihrem Geschäftsbericht einen Reingewinn von 111 380 frs. auf, der vorgetragen wurde. Die vereinigte Compagnie Nationale des

Matières colorantes, Etablissements Kuhlmann zeigten einen Reingewinn von 21,9 Millionen frs., aus dem eine Dividende von 30 frs. pro Aktie verteilt wurde, während 1 724 000 frs. vorgetragen wurden. Die dem Konzern angehörige Société d'Electrochimie de Brignoud konnte trotz der durch einen Unglücksfall veranlaßten zweimonatigen Betriebsstockung die statutenmäßigen Abschreibungen vornehmen und 6% Dividende ausschütten.

Die Phosphates Tunisiens S. A., Paris beschloß nach Erhöhung ihres Aktienkapitals von 30 auf 45 Mill. frs., sich mit der Herstellung künstlicher Stickstoffdünger zu befassen. Sie gründete zu diesem Zwecke mit der italienischen Gesellschaft Montecatini in Mailand die Société Française des Engrais azotés et composés, die nach dem Fauser-Prozeß arbeiten soll.

In Italien nimmt der Absatz von Stickstoffdüngemitteln erheblich zu, besonders in der Po-Ebene, in der vor allem der Kalkstickstoff im Reisanbau Verwendung findet. Die vorhandenen Stickstoffanlagen können die Nachfrage nicht befriedigen, so daß ihre Erweiterung geplant ist. Der größte chemische Konzern des Landes, die Società italiana Montecatini, der die gesamte Stickstoffindustrie des Landes unter seine Kontrolle gebracht hat, hat sein Kapital von 200 auf 300 Millionen Lire erhöht.

In Spanien ist mit einem Kapital von 6½ Millionen Pesetas die Sociedad Iberia del Nitrogeno gegründet worden, die noch im Laufe dieses Jahres unter Benutzung des Claude-Verfahrens Ammoniak und Ammonsulfat in Felguera (Oviedo) herstellen will. Die Sociedad Energia e Industria Aragonesa hat die Fabrikation von Ammoniak aufgenommen und soll jährlich zirka 20 000 Tonnen Ammonsulfat herstellen.

In England hat die in Billingham erbaute und nach dem Haber-Verfahren seit Anfang 1924 arbeitende Anlage ohne Unterbrechung gearbeitet. Ihre Leistungsfähigkeit beträgt pro Tag 100—120 Tonnen trockenes Ammonsulfat, soll aber auf 300 Tonnen gesteigert werden. Außerdem ist der Bau einer Ammoniakoxydationsanlage und Harnstoffanlage beabsichtigt. Das erzeugte Ammonsulfat wurde von der British Sulphate of Ammonia Federation auf dem Weltmarkt unter günstigen Bedingungen abgesetzt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika schlossen Verträge, wonach in der Zeit vom Januar bis März 1925 75 000 Tonnen Salpeter nach Nordamerika zu verschifft sind. (5713)

Die chemische Industrie der Tschechoslowakei.

Die chemische Industrie der Tschechoslowakei umfaßt nach einer Darstellung des „Chem. Tr. Journ.“ insgesamt etwa 650 Unternehmungen, die über 40 000 Arbeiter beschäftigen. 80% der vormalig österreich-ungarischen chemischen Industrie liegen auf jetzt tschechoslowakischem Gebiet. Die Fabriken befinden sich hauptsächlich im Norden und Osten Böhmens, im Norden von Mähren und in Schlesien, wo die Kohlengruben in der Nähe sind und das Rohmaterial auf schiffbaren Flüssen herangebracht werden kann. Hauptzentren der chemischen Industrie sind die beiden an der Elbe gelegenen Städte Kolin und Usti.

Schwefelsäure, Superphosphat und Kunstdünger im allgemeinen. Schwefelsäure und Superphosphate werden in 19 Fabriken mit einer jährlichen Ausbeute von 350 000 t produziert. 18 Unternehmungen dienen der Fabrikation künstlicher Dünger mit einer Jahresproduktion von nahezu insgesamt 70 000 t. Außer an den beiden oben erwähnten Orten sind größere Kunstdüngerfabriken in Pecky, Buntejovice, Prerov und Zilina.

Calcinerte Soda und Schwerchemikalien im allgemeinen. Calcinerte Soda wird nach dem Solvayprozeß in einer einzigen

Fabrik in Nestomice an der Elbe (Nordböhmen) dargestellt; das für den Prozeß benötigte Salz wird auf dem Wasserwege aus Staßfurt (Deutschland) bezogen. Die Fabrik erzeugte einige 35 000 t pro Jahr an calcinierter Soda, welche guten Absatz in den heimischen Glashütten, Seifen-, Tuch- und Kristallsoda-fabriken findet. Außerdem fabriziert das Nestomicer Unternehmen selbst etwa 9 000 t Kristallsoda pro Jahr.

Für die bedeutende Textilindustrie des Landes werden große Mengen Chemikalien hergestellt einschließlich elektrolytischem Aetznatron, Chlorcalcium für die Baumwollbetriebe, Magnesiumsulfat, Ameisensäure, Natriumbisulfat und -bisulfat und Natriumhydro-sulfat. Der Lederhandel konsumiert Schwefelnatrium, schweflige Säure, Natriumthiosulfat und Chromalaun; die Cellulose- und Papierindustrie Aetznatron, Alaun, Kaliumsulfat (von dem jährlich 3 000 t dargestellt werden) und Bleichmittel.

Es werden jährlich 12 000 t Pottasche hergestellt; in Usti erzeugt man Aetzkali, außerdem Bleichmittel, Magnesiumsulfat, Ameisensäure, Kaliumpermanganat, Chlorkali, Quecksilbersalze usw. Elektrolytisch wird Aetzkali auch in Karlovy Vary, Salzsäure in Usti und Hrusov und Calciumcyanid in Falkenov, Ammoniak in Usti, Rivnac und Rademacher erzeugt. Aluminiumverbindungen, Metallsalze und Mineralfarben stellen 28 Fabriken her.

Kohlenteer und Ammoniumsulfat werden an vielen Orten erzeugt, die Produktion des letzteren hält sich auf fast 29 000 t pro Jahr. Uran- und Radiumsalze werden in der staatlichen Fabrik in Jachymov gewonnen.

Organische Produkte. Seife, Kerzen und Glycerin werden in 7 großen und 71 kleineren Betrieben mit insgesamt etwa 5 000 Arbeitern hergestellt. Der Export von Seife und Kerzen erreichte 1923 einen Wert von 2 692 040 Kč. Pflanzenöle, Firnisse, Lacke (besonders Colzaöl) werden in 29 Fabriken fabriziert, mit einer jährlichen Produktion von 50—60 000 t. Die 9 Petroleumraffinerien verarbeiten galizische und rumänische Naphtha bis zu einem Umfang von 33 000 Zisternen pro Jahr. Die einheimische Petroleumproduktion beziffert sich auf höchstens 20 000 t.

Trockene Holzdestillation wird in 8 Fabriken betrieben, die jährlich 200 000 cbm Holz verarbeiten und zirka 24 000 t Holzkohle, 8 500 t Calciumacetat, 1 500 t Methylalkohol und 5 000 t Holzteer darstellen. Steinkohlenteer wird in 84 in verschiedenen Teilen des Landes gelegenen Werken destilliert. 19 Fabriken, die in dem Solo- und Helios-Trust zusammengefaßt sind, fabrizieren Zündhölzer. Der Trust hat seine Hauptwerke in Susice und Budejovice, Böhmen. Etwa 4 500 Arbeiter sind in dieser Branche beschäftigt. Es werden jährlich 500 000 Schachteln Zündhölzer hergestellt. Der Export im Jahr 1923 betrug 26 390 186 Kč.; England war der größte Abnehmer mit 6 287 470 Kč., dann folgte Aegypten mit 6 253 612 Kč.

Sieben Werke stellen Bleistifte und Tinten aller Art her. 1923 wurden für 35 006 284 Kč. Bleistifte aus der Tschechoslowakei ausgeführt, England erhielt hiervon für 5 548 300 Kč. und U.S.A. für 4 898 140 Kč. Von anderen Zweigen der tschechoslowakischen chemischen Industrie sind noch zu erwähnen: Gummiwarenindustrie (14 Fabriken), medizinische und hygienische Produkte (37), synthetische Säuren, ätherische Öle, Gerbextrakte (9), Celluloid (7), Kunstseide (3), Explosivstoffe (4), Isolatoren usw. (13). Stärke wird meist in Mähren hergestellt, und es wurde davon im vergangenen Jahr für 9 666 280 Kč. exportiert.

Aus- und Einfuhr. Im Gegensatz zu andern tschechoslowakischen Industrien exportiert die chemische Industrie stark, doch ist trotzdem die Handelsbilanz für Chemikalien passiv. So betrug im Jahre 1923 der Wert der eingeführten Chemikalien (in der Hauptsache Aetznatron, Düngemittel, Chilesalpeter, calci-

nierte Soda und Casein) 238 294 800 Kč., die Exportziffer andererseits war 159 606 594 Kč. Einzelheiten über den Export an Chemikalien gibt folgende Tabelle:

	Wert Kč.
Kaliumhydroxyd, fest	9 804 943
Zinkoxyd und -staub	12 884 644
Salzsäure	1 129 381
Schwefelsäure	11 120 604
Glaubersalz	903 742
Natriumbisulfat	1 917 971
Natriumsulfat	1 099 352
Kaliummanganat u. Kaliumperman-ganat sowie metallisches Natrium	4 259 621
Kalium- und Natriumsulfide	557 743
Calciumchlorid	611 050
Bleichpulver	103 491
Essigsaurer Kalk	2 050 324
Calciumcarbid	1 537
Bariumchlorid	3 920 214
Eisen- und Kupfervitriol	358 343
Lithopone	828 917
Schwefelkohlenstoff	1 994 323
Leim	3 493 871
Stärke	9 666 279
Hefe	609 144
Methylalkohol	13 994 386

(5787)

Maschinenschutz durch die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung.

Auf dem Verbandstage der Deutschen Berufsgenossenschaften im September 1920 wurde die Errichtung einer Zentralstelle für berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung beschlossen, um die alle Berufsgenossenschaften gemeinsam berührenden Fragen aus dem Gebiete der Unfallverhütung einheitlich zu bearbeiten.

Ein außerordentlich wichtiges Teilgebiet des weitreichenden Arbeitsfeldes der Zentralstelle ist der Maschinenschutz. Wiederholte Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Kreisen über die Mitlieferung der Schutzvorrichtungen durch die Hersteller der Maschinen führten dazu, daß im September 1921 eine Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung gegründet wurde, um auf dem Wege der freien Vereinbarung aller Beteiligten, der Hersteller wie der Verbraucher von Maschinen, eine vollkommenere Unfallverhütung zu erzielen. Die Arbeitsgemeinschaft wurde abgeschlossen zwischen dem Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter- und Angestelltenverbände und dem Verein Deutscher Maschinenbauanstalten. Eine noch breitere Grundlage wurde im Laufe des Jahres 1923 erreicht, indem sich die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure, der Verband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Verein der Gewerbeaufsichtsbeamten anschlossen. Die Geschäftsführung ist der dem Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften angeschlossenen Zentralstelle für Unfallverhütung übertragen.

Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist, die jeweils zweckmäßigsten Schutzvorrichtungen an den Maschinen zu bestimmen, die dann von dem Hersteller mitgeliefert werden müssen, wobei besonderer Wert darauf gelegt werden soll, daß schon beim Entwurf und Bau von Maschinen die Schutzvorrichtungen als deren unlöslicher Bestandteil soweit als möglich berücksichtigt werden. Im § 3 der Satzungen war bereits für die Leistung der praktischen Arbeit je nach Bedarf die Bildung von Fachausschüssen vorgesehen, denen Vertreter der für den Einzelfall in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften und der betreffenden Fachverbände der Maschinenindustrie sowie von den Gewerkschaften zu ernennende Facharbeiter angehören sollten.

Sämtliche Fachausschüsse stellen als Richtschnur für ihre Tätigkeit und zur Förderung der Unfallver-

(Schluß S. 697.)

Die schweizerische Einfuhr und Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1923.

Aus dem Jahresbericht des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins.
(Schluß)

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:	
	Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.	Mztr. netto	Wert in 1000 Fr.
Dieselben: Chromgelb, Chromgrün; Mineralblau; Smalte; nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben	Deutschland	2 533 288	—	—
	Uebrige Länder	81 10	—	—
		<u>2 614 298</u>		<u>3 8</u>
Farben aller Art, zubereitet: Bleiweiß	Frankreich	1 921 225	—	—
	Uebrige Länder	83 11	—	—
		<u>2 004 236</u>		<u>30 4</u>
Dieselben: Buchdruckerschwärze	Deutschland	963 193	—	—
	Uebrige Länder	395 87	—	—
		<u>1 358 280</u>		<u>258 50</u>
Dieselben: andere zubereitete Farben: in Gefäßen aller Art von: mehr als 10 kg Gewicht	—	637 128	—	391 159
Dieselben: 10 kg Gewicht und darunter	Deutschland	1 182 587	—	—
	England	268 129	—	—
	Frankreich	190 116	—	—
	Uebrige Länder	38 28	—	—
		<u>1 678 860</u>		<u>268 222</u>
Kitte	England	1 987 216	—	—
	Deutschland	1 013 107	—	—
	Uebrige Länder	730 116	—	—
		<u>3 730 439</u>		<u>169 16</u>
Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	Deutschland	1 439 367	—	—
	England	877 292	—	—
	Uebrige Länder	1 250 439	—	—
		<u>3 566 1 098</u>		<u>640 152</u>
Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch (wie Beeren, Blätter, Blüten usw.), nicht anderweit genannt und nicht unter die Chemikalien für gewerblichen Gebrauch fallend: ganz, in un- verarbeitetem Zustand	—	16 690 1 303	—	321 50
Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmazeutischem Gebrauch und für Parfümerie, nicht anderweit genannt und nicht unter die Chemikalien für gewerblichen Gebrauch fallend: Pflanzensäfte, eingedickte; Balsame; Harze usw.	Türkei	595 2 161	—	—
	China	91 303	—	—
	Griechenland	221 266	—	—
	Uebrige Länder	2 227 519	—	—
		<u>3 134 3 249</u>		<u>121 46</u>
Dieselben: ätherische Oele	Frankreich	58 435	—	—
	Deutschland	57 138	—	—
	Uebrige Länder	25 84	—	—
		<u>140 657</u>		<u>13 59</u>
Pflanzenalkaloide	Deutschland	93 2 099	Deutschland	150 1 343
	Niederlande	63 378	Japan	25 956
	Rußland	2 328	Frankreich	24 737
	Frankreich	21 223	Italien	30 680
	Uebrige Länder	25 231	China	60 530
		<u>204 3 259</u>	Vereinigte Staaten	31 528
			Uebrige Länder	153 1 960
				<u>473 6 734</u>
Saccharin	—	—	Siam	125 160
	—	—	Uebrige Länder	299 274
		<u>11 12</u>		<u>424 434</u>
Heilsera; Impfstoffe	—	23 77	—	30 139
Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, nicht anderweit genannt und nicht unter die Chemikalien für gewerblichen Gebrauch fallend: andere als farbloses, gereinigtes Ricinusöl	Deutschland	1 191 758	Frankreich	359 846
	Frankreich	272 343	Japan	307 616
	Uebrige Länder	175 122	Vereinigte Staaten	247 373
		<u>1 638 1 223</u>	Italien	213 315
			Uebrige Länder	793 1 282
				<u>1 919 3 432</u>
Natürliches und künstliches Mineralwasser	Frankreich	12 878 518	—	—
	Uebrige Länder	3 653 158	—	—
		<u>16 531 676</u>		<u>1 928 49</u>

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:			
		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		
Pharmazeutische Präparate, nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Sal- ben usw.	Frankreich	1 364	1 154	Belgien	461	1 358
	Deutschland	1 195	1 065	England	760	716
	England	227	320	Italien	134	527
	Uebrigc Länder	549	443	Argentinien	316	417
	—	—	—	Vereinigte Staaten	115	413
	—	—	—	Spanien	96	375
	—	—	—	Japan	137	359
	—	—	—	Uebrigc Länder	815	2 077
		3 335	2 982		2 834	6 242
Parfümerien und kosmetische Mit- tel; synthetische Riechstoffe: in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht	Deutschland	271	494	Frankreich	786	4 282
	Frankreich	214	434	Vereinigte Staaten	315	1 144
	Uebrigc Länder	41	80	England	212	685
	—	—	—	Spanien	91	496
	—	—	—	Italien	109	300
	—	—	—	Japan	116	300
	—	—	—	Uebrigc Länder	374	1 481
		526	1 008		2 003	8 688
Dieselben: in Gefäßen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	Frankreich	784	876	Japan	177	925
	Deutschland	345	251	Italien	55	260
	Uebrigc Länder	362	340	Uebrigc Länder	311	1 430
		1 491	1 467		543	2 615
Künstliche Nährstoffe, wie Soma- tose, Nutrol, Tropon usw.	—	—	—	Belgien	145	108
	—	—	—	Uebrigc Länder	710	460
		64	45		855	568
Flüssige Fette und Oele aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, un- verarbeitet: Leinöl	Belgien	24 136	2 479	—	—	—
	Niederlande	16 829	1 665	—	—	—
	Uebrigc Länder	2 463	266	—	—	—
		43 428	4 410		7	1
Dieselben: Olivenöl, denaturiert; Mandelöl; Olein	Italien	4 335	437	—	—	—
	Niederlande	2 803	266	—	—	—
	Belgien	2 161	230	—	—	—
	England	2 270	222	—	—	—
	Frankreich	1 746	213	—	—	—
	Uebrigc Länder	2 198	215	—	—	—
		15 513	1 583		135	15
Dieselben: Ricinusöl	Belgien	981	137	—	—	—
	Uebrigc Länder	1 599	205	—	—	—
		2 580	342		—	—
Dieselben: nicht anderw. genannte flüssige Pflanzenfette u. -öle	Frankreich	6 853	731	—	—	—
	England	3 797	414	—	—	—
	Japan	3 782	401	—	—	—
	Belgien	3 373	390	—	—	—
	Niederlande	3 574	375	—	—	—
	China	3 051	344	—	—	—
	Uebrigc Länder	1 565	163	—	—	—
		25 995	2 818		709	59
Dieselben: Tieröle aller Art	Norwegen	4 561	381	—	—	—
	Uebrigc Länder	2 056	223	—	—	—
		6 617	604		18	3
Feste Fette zu gewerblichem Ge- brauch, unverarbeitet: Pflanzen- fette aller Art, wie Cocosöl, Palmöl usw.	Frankreich	13 085	1 428	—	—	—
	Italien	6 555	629	—	—	—
	Deutschland	5 048	509	—	—	—
	Westafrika	3 019	283	—	—	—
	Britisch Indien	2 286	256	—	—	—
	England	2 262	239	—	—	—
	Uebrigc Länder	3 108	332	—	—	—
		35 363	3 676		479	37
Dieselben: tierische Fette aller Art, wie: Talg, Knochenfett usw.	Frankreich	17 975	1 847	Oesterreich	2 124	199
	Argentinien	4 151	413	Italien	2 129	183
	Uebrigc Länder	6 688	662	Uebrigc Länder	788	71
		28 814	2 922		5 041	453
Dieselben: Bienenwachs; roh	Ostafrika	588	142	—	—	—
	Uebrigc Länder	1 060	246	—	—	—
		1 648	388		2	—

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:		
		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.	
Mineral-, Teer- und Harzöle: Petroleum	Vereinigte Staaten	156 505	2 926	—	—
	Mesopotamien usw.	17 969	393	—	—
	Uebrigc Länder . . .	8 750	190	—	—
		183 224	3 509	—	—
Dieselben: Petroleumdestillate aller Art und Petrolsurrogate	Deutschland	1 948	101	—	—
	Uebrigc Länder . . .	3 591	165	—	—
		5 539	266	11	1
Dieselben: Paraffine und Ceresine, rein, unverarbeitet	Polen	5 409	232	—	—
	Vereinigte Staaten . .	2 333	118	—	—
	Uebrigc Länder . . .	2 173	122	—	—
		9 915	472	301	53
Dieselben: Vaseline	Vereinigte Staaten . .	1 134	114	—	—
	Uebrigc Länder . . .	1 040	99	—	—
		2 174	213	2	1
Dieselben: Mineralschmieröle, un- verarbeitet	Vereingte Staaten . .	95 490	4 279	—	—
	Polen	13 895	433	—	—
	Rußland	8 720	312	—	—
	Uebrigc Länder . . .	6 623	335	—	—
		124 728	5 359	323	61
Öle, Fette und Wachsarten, ver- arbeitet: Maschinen- u. Wagen- fette aller Art	Vereinigte Staaten . .	2 772	229	—	—
	Uebrigc Länder . . .	2 338	239	—	—
		5 110	468	214	32
Dieselben: Türkischrotöl und an- dere Sulforizinate	—	1 400	185	311	81
	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—
Abfälle von Seifensiedereien und v. Färbereien; Zinnasche, Zinn- oxyd	—	—	—	2 765	146
	—	—	—	631	39
		1 171	115	3 396	185
Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern usw.: andere als zu industriellen Zwecken und Schmierseifen	Frankreich	17 627	1 600	—	—
	Uebrigc Länder . . .	181	21	—	—
		17 808	1 621	350	45
Andere Seifen aller Art, parfü- miert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform	Frankreich	1 244	490	—	—
	Deutschland	757	233	—	—
	England	259	118	—	—
	Uebrigc Länder . . .	213	106	—	—
		2 473	947	259	87
Wichse aller Art usw.: in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht	Deutschland	2 577	236	—	—
	Uebrigc Länder . . .	794	160	—	—
		3 371	396	122	40
Dünglumpen aus Wolle und Halb- wolle; nicht anderweit genannte Abfälle	—	—	—	Vereinigte Staaten . .	6 457
	—	—	—	Uebrigc Länder . . .	8 699
		469	8	15 156	112
					177
Salpeter, ungereinigt	Chile	16 238	545	—	—
	Uebrigc Länder . . .	528	18	—	—
		16 766	563	5	—
Ammoniak, -schwefelsaures und andere nicht anderweit genannte rohe Ammoniak-Salze	Deutschland	8 628	323	—	—
	Belgien	2 811	112	—	—
	Frankreich	2 952	103	—	—
	Uebrigc Länder . . .	1 734	92	—	—
		16 125	630	37	2
Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche; Kalkächer und Knochenschau	Vereinigtc Staaten . .	64 831	442	—	—
	Algier, Tunis	77 704	360	—	—
	Frankreich	25 097	323	—	—
	Uebrigc Länder . . .	48 570	495	—	—
		216 202	1 620	11 734	151

Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:	Einfuhr aus:		Ausfuhr nach:	
		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.		Mztr. netto Wert in 1000 Fr.
Thomasphosphat (Thomas-schlacken)	Frankreich	435 565	2 969	—
	Belgien	387 904	2 553	—
	Deutschland	150 615	1 041	—
	Uebrige Länder	201	1	—
		974 285	6 564	14
Kalidünger; Staßfurter Abraum-salze	Frankreich	148 851	1 132	—
	Deutschland	95 306	808	—
	Belgien	194	2	—
		244 351	1 942	—
Chlorkalium	Frankreich	16 654	356	—
	Deutschland	1 666	34	—
		18 320	390	—
Aufgeschlossene Düngemittel; Superphosphate; Kunstdünger usw.	Belgien	59 960	666	Frankreich 142 731
	Frankreich	49 349	490	Niederlande 12 071
	Uebrige Länder	12 379	107	Italien 8 770
		—	—	Uebrige Länder 15 452
		121 688	1 263	179 024
Abfälle d. Wachsbereitung; Leder-schnitzel; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich; Horn-späne usw.	Deutschland	7 467	164	—
	Uebrige Länder	6 775	82	—
		14 242	246	15 989

(5674)

hütung überhaupt Leitsätze auf, die in den einzelnen Ausschüssen inhaltlich kaum von einander abweichen und die im allgemeinen übereinstimmende Verpflichtungen enthalten für die Maschinenlieferer, die Berufsgenossenschaften und die Gewerkschaften. Später wurden diese Leitsätze wesentlich erweitert und ausgedehnt auch auf Maschinenkäufer und Maschinenbenutzer, deren Pflichten zwar, abgesehen von den gleichfalls zu den Käufern rechnenden Händlern, bereits gesetzlich und in berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften festliegen, aber den Maschinenherstellern doch vielfach unbekannt sind. Außerdem wurden die Wirtschaftsverbände der Maschinenlieferer besonders berücksichtigt.

Um die Schwierigkeiten zu beheben, die dem Maschinenbau bislang aus der Verschiedenheit und Verstreutheit der Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Maschinengattungen erwachsen, wurden zunächst aus den Vorschriften der verschiedenen Berufsgenossenschaften die Bestimmungen für die einzelnen Maschinengattungen einheitlich zusammengestellt. Der wesentliche Zweck dieser Zusammenstellung ist, eine einheitliche, für alle Maschinen derselben Gattung geltende Sammlung von Vorschriften zu bieten. Von mehreren ähnlichen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften wurde jeweils nur eine aufgenommen, deren Wortlaut am geeignetsten erschien.

Die Belange der chemischen Industrie werden vom Fachausschuß für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, chemische und Gummiindustrie wahrgenommen. Dieser Fachausschuß hat Leitsätze herausgegeben zur Förderung der Unfallverhütung an Maschinen der genannten Industrien und ferner eine Zusammenstellung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften über Bau und Ausstattung von Maschinen der genannten Industrien. Da der zur Verfügung stehende Raum dieser Zeitschrift einen vollständigen Abdruck nicht gestattet, sei darauf hingewiesen, daß beide Drucksachen von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie erhalten werden können.

Nachstehend sind die beiden Abschnitte der Leitsätze wiedergegeben, die für die Maschinenkäufer bzw. Maschinenlieferer besonders beachtenswert sind:

A. I. Für die Maschinenkäufer.

1. Die Maschinenkäufer sind verpflichtet, bei Ausschreibung und Anschaffung von Maschinen vorzuschreiben, daß die von der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Zeit der Aufstellung geforderten Schutzvorrichtungen mitangeboten und mitgeliefert werden. Die vorgenannten Forderungen sind dem Hersteller mitzuteilen.
2. Bei Ausbesserung einer Maschine durch eine Fabrik oder Reparaturwerkstätte sind die nicht vorhandenen, aber nach den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft erforderlichen Schutzvorrichtungen und die Ausbesserung beschädigter Schutzvorrichtungen mitanzufragen und mitzubestellen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Lieferer herbeizuführen.
3. Auf Ausstellungen, Messen oder dergl. sind nur vorschriftsmäßig geschützte Maschinen zur Aufstellung zu bringen; falls die Maschinen des besseren Verständnisses halber zerlegt gezeigt werden, sind die Schutzvorrichtungen als zugehörige Maschinenteile daneben aufzustellen. Für Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen, die auf Ausstellungen im Betriebe vorgeführt werden, gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die für den Betrieb dieser Ausstellungsgegenstände zuständig sind.
4. Alle im Gebrauch befindlichen Maschinen müssen betriebssicher erhalten werden. Betriebsunternehmer und die gemäß § 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betrauten Personen haben für Instandhaltung der Schutzvorrichtungen Sorge zu tragen und die Ausführung der für den Betrieb erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.
5. Die Arbeiter sind unter Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren immer wieder hinzuweisen und zur Benutzung der Schutzvorrichtungen anzuhalten.
6. Zur Förderung des Unfallschutzes durch Verbesserung der vorhandenen Schutzvorrichtungen sind die Versicherten durch entsprechende Anregungen aufzufordern. Besonders wirksam geschieht dies durch Prämien für brauchbare Vorschläge.

C. I. Für die Maschinenlieferer.

1. Die zur Zeit der Bestellung in der Zusammenstellung der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung enthaltenen Schutzvorrichtungen sind vom Hersteller anzubieten und mitzuliefern, soweit sie nicht erst durch örtliche und betriebliche Verhältnisse bedingt werden.
2. Bei Neukonstruktionen von Maschinen sind nicht nur die in der Zusammenstellung der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung enthaltenen Schutzvorrichtungen vorzusehen, sondern es ist auch darüber hinaus auf die Fortentwicklung der Unfallverhütung zu achten.
3. Abbildungen in Katalogen, Preislisten usw. sollen die Maschinen mit den Schutzvorrichtungen ausgerüstet oder im Zusammenhange mit ihnen zeigen. Dies ist bei Neudruck zu beachten. In den angegebenen Maschinenpreisen ist der Preis für Schutzvorrichtungen in dem unter Punkt 1 und 2 gekennzeichneten Maße einzuschließen.
4. Auf Ausstellungen, Messen oder dergl. sind nur vorschriftsmäßig geschützte Maschinen zur Aufstellung zu bringen; falls die Maschinen des besseren Verständnisses halber zerlegt gezeigt werden, sind die Schutzvorrichtungen als zugehörige Maschinenteile

daneben aufzustellen. Für Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen, die auf Ausstellungen im Betriebe vorgeführt werden, gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die für den Betrieb dieser Ausstellungsgegenstände zuständig sind.

5. Wenn jemand eine Maschine kauft oder in Stand setzen läßt und die Mitlieferung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen nicht ausbedingt, so liegt es im Interesse der Versicherten, der Berufsgenossenschaften und der Maschinenlieferer, ihn auf die Vorschriften der Berufsgenossenschaften hinzuweisen. (5758)

Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Auf S. 611/612 der „Chem. Ind.“ hatten wir einen Bericht über die diesjährige Jahreshauptversammlung in Würzburg veröffentlicht. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Oberingenieur Zopf in seinem Sonderbericht zum Referat des Herrn Oberregierungs- und Gewerberats Wenzel nicht Kirchhoff, sondern Cottrell als ersten bezeichnet habe, dem die praktische Anwendung des Verfahrens der elektrischen Staubbekämpfung gelang. (5756)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhebung der französischen 26prozentigen Abgabe von der deutschen Einfuhr.

In ihrer Sitzung vom 29. November 1924 beschloß die gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 21. April 1921 eingesetzte interministerielle Kommission, daß die speziellen Befreiungen von der Zahlung der 26prozentigen Abgabe bei der Einfuhr aus Deutschland nur für solche Waren Geltung haben sollen, deren Zolldeklarierung bis zum 25. Januar 1925 einschl. vollständig erfolgt ist. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf bereits erteilte Genehmigungen.

Die generellen Befreiungen bleiben bis auf weiteres in Kraft. (5765)

Fortfall der Fakturenbeglaubigung bei Warensendungen nach Frankreich.

Nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen ist die bisher von der französischen Regierung verlangte konsularische Fakturenbeglaubigung nicht mehr erforderlich. Damit ist auch die dafür erhobene Stempelgebühr weggefallen. Ferner hat die wirtschaftspolitische Abteilung der deutschen Botschaft in Paris neuerdings empfohlen, auch den abgabepflichtigen Postpaketen unbeglaubigte Fakturen beizufügen, obwohl an und für sich für Waren, die in Postpaketen in Frankreich eingehen, Rechnungen nicht vorgelegt zu werden brauchen, da die Zollbehörden den der Erhebung der 26%igen Abgabe zugrunde zu legenden Wert nach den Angaben auf den Postabschnitten oder sonstigen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu schätzen haben. (Ind. u. Hand.-Ztg.) (5754)

Keine Nachverzollung der auf Bestimmungsausweis in das Saargebiet eingeführten deutschen Waren.

Wie der Handelskammer zu Saarbrücken bekanntgeworden ist, ist in einzelnen Wirtschaftskreisen das Gerücht verbreitet, daß seitens der französischen Zollverwaltung nach dem 10. Januar 1925 eine Nachverzollung der zollfrei eingeführten deutschen Waren beabsichtigt sei. Die Handelskammer hat, um diesen Gerüchten von vornherein die Spitze abzubrechen und jede unnötige Beunruhigung des Wirtschaftslebens zu verhüten, Veranlassung genommen, die Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten der Regierungskommission um eine amtliche Dementierung dieser Gerüchte zu bitten. Die Direktion hat dieser Bitte entsprochen und der Handelskammer mitgeteilt, daß ihr von einer Nachverzollung der zollfrei eingeführten Güter, die im übrigen auch technisch undurchführbar wäre, nichts bekannt sei. Demgemäß dürfte keinerlei Grund zu irgendwelchen Beunruhigungen in der gekennzeichneten Richtung vorliegen. (5804)

Ansprüche auf Rückerstattung von Zollabgaben im besetzten Gebiet.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie erhielt folgendes Schreiben des Reichsministers für die besetzten Gebiete:

In Nr. 10 der Amtlichen Veröffentlichungen der Rheinlandkommission, die soeben erschienen sind, wird auf Seite 32 folgender Beschluß der Rheinlandkommission vom 25. Oktober 1924 veröffentlicht:

„Festsetzung eines äußersten Termins für die Einreichung der Rückerstattungsanträge und Beschwerden bei den Liquidationsstellen der Zölle und der Ein- und Ausfuhrbewilligungen.“

Die Hohe Kommission beschließt, den 15. Dezember 1924 als den äußersten Termin anzusetzen, nach dessen Ablauf regelrechte Anträge auf Rückerstattung von Zollabgaben (soweit diese Zollabgaben zugunsten der Pfänderkasse erhoben worden sind), sowie Beschwerden wegen irrümlicher Tarifierung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen bzw. Zu- und Ablaufgenehmigungen (ausgenommen die infolge Fristversäumnis schon ausgeschlossenen Rückerstattungsanträge wegen Nichtbenutzung der Dokumente) keine Berücksichtigung mehr finden können. (5813)

Zolltarifierung des Fleckenreinigungsmittels Raco.

Im Reichszollblatt weist das Reichsfinanzministerium darauf hin, daß neuerdings — anscheinend zur Umgehung der Einfuhrbestimmungen — der Versuch gemacht wird, das Fleckenreinigungsmittel Raco (s. „Chem. Ind.“ S. 449) unter der irreführenden Bezeichnung „Putzmittel, Tarifrnr. 263“ zu einem unrichtigen Zollsatz einzuführen. In Betracht kommt Tarifrnr. 287. (5801)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Regelung von Verzollungsfragen. Das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig nimmt aus Anlaß eines Einzelfalles Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß bei der Verzollung von Farben unbedingt in jedem Fall ein Gutachten der Lehranstalt einzuholen ist.

Das polnische Finanzministerium hat entschieden, daß Toiletteseifen nach Pos. 120/1 des Zolltarifs einschl. des Papiers, das die unmittelbare Verpackung bildet, ohne das Gewicht der Pappschachteln, in denen die Ware eingeführt wird, zu verzollen ist. Da nun Pappschachteln als Kartonnagenarbeit an und für sich einen höheren Zoll haben als Seife, waren Zweifel entstanden, ob die Kartons besonders zu verzollen sind, oder ob sie zollfrei bleiben. Das Finanzministerium hat entschieden, daß die Pappschachteln als Verpackung zollfrei zu belassen sind. Dabei wird aber ausdrücklich bemerkt, daß Seife, die nicht in Papier eingewickelt ist, sondern lediglich in Kartons verpackt ist, einschließlich des

Gewichts der Kartons zu verzollen ist, da in diesem Falle der Karton die unmittelbare Verpackung darstellt.

Das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig teilt mit, daß die Apparate „Rotafix“ Vervielfältiger sind und der Verzollung nach Pos. 216 P.3 unterliegen.

Durch eine Verordnung vom 12. November d. J. betr. die Regelung von Ausfuhrzöllen ist festgesetzt, daß bis zum 31. Dezember 1924 der Ausfuhrzoll für Schwefelkies-Abbrände (Zolltarif-Pos. 233 P.2) 0,15 Zloty beträgt. (5807)

Die geplanten Maximalzölle. Der „Danz. Ztg.“ entnehmen wir nachfolgende Ausführungen:

Vor wenigen Tagen ging die Meldung durch die Presse, die polnische Regierung plane die Heraufsetzung der Zollsätze für Waren solcher Staaten, mit denen ein besonderes Handelsabkommen nicht besteht. Es liegt auf der Hand, gegen welchen Staat sich diese Maximalzölle in erster Linie richten sollen. Ohne heute zu dieser Angelegenheit und ihrer Bedeutung auch für Danzig Stellung zu nehmen, veröffentlichen wir nachstehend einen die Schaffung der Maximalzölle betreffenden Bericht, der in „Przemyśl i Handel“, der Wochenschrift des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel und des polnischen Finanzministeriums, vom 20. November d. J. erschienen ist. Er lautet:

„Am 13. November 1924 fand im Ministerium für Industrie und Handel eine Ministerkonferenz unter Beteiligung von Mitgliedern des Finanz- und Landwirtschaftsministeriums zur Beratung der geplanten Maximalzölle statt.

Als der Entwerfer trat der Zollreferent des Ministeriums für Industrie und Handel auf. Der Aussprache unterlagen zwei alternative Entwürfe:

1. Ein Entwurf zur Festsetzung von Maximalzöllen, die auf Staaten Anwendung finden würden, die mit uns keine Handelsverträge haben, sofern in diesen Staaten: a) unsere Waren schlechter behandelt werden als die anderer Länder, oder b) die Warenausfuhr nach Polen mit Hilfe offener oder geheimer Prämien gefördert wird. Die Maximalzölle entstehen durch einen Zusatz von 100 % zu unserem Zolltarif sowie durch Zollbelastung von Waren, die im Zolltarif zollfrei sind. In einer besonderen Verordnung wird die Festlegung derjenigen Länder und Waren vorbehalten, die den Maximalzöllen unterliegen würden, ferner die Festlegung der Höhe des Maximalzolls, der auf zollfreie Waren gelegt werden soll. Nach diesem Entwurf würden die Maximalzölle einen Druck und eine Gegenmaßnahme gegen Staaten bilden, die mit uns keine Handelsverträge haben oder nicht abschließen werden und die Einfuhr unserer Waren schlechter behandeln, als die Einfuhr anderer Waren.

2. Ein Entwurf eines Maximalzolltarifs nicht nur als Druck- und Drohmittel wie im ersten Entwurf, sondern auch als Grundlage, von der aus in den Handelsverträgen Ermäßigungen gegeben werden würden. Der Tarif würde ähnlich wie die Maximalzölle im ersten Entwurf entstehen, und zwar durch Zusatz von 100 % zum gegenwärtig verbindlichen Tarif, wobei der zur Zeit verbindliche Tarif den Charakter eines Minimaltarifs erhalten würde.

Die Mehrzahl der Versammelten stand auf dem Standpunkt, den unsere Kaufleute den Handelsverträgen gegenüber einnehmen, und war mit ihnen der gleichen Ansicht, daß der erste Entwurf unserer Regierung eine ausreichende Waffe für den Fall des Nichtabschlusses von Handelsverträgen und einer unterschiedlichen Behandlung unserer Einfuhr in die Hand geben würde.

Der zweite Entwurf wurde grundsätzlich als vorteilhaft insofern angesehen, als er unserer Erzeugung das Mindestmaß eines Zollschatzes sichert, das nicht überschritten werden dürfte. Es wurde jedoch festgestellt, daß er unter den gegenwärtigen Bedingungen bei der Realisierung auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde.

Der erste Entwurf soll den zuständigen Ministern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dazu schreibt die Danziger Handelskammer in der „Danziger Zeitung“:

Im „Dziennik Ustaw“ Nr. 102 vom 1. Dezember 1924 ist eine Verordnung erlassen, die Maximalimportzölle in Höhe der zweifachen in dem Zolltarif festgelegten Einfuhrzölle vorsieht. Die Maximalimportzölle sollen nur auf Waren Anwendung finden, die aus den Ländern stammen, mit denen Polen keine Handelsverträge abgeschlossen hat, sofern in den Ländern a) polnische Waren bei der Einfuhr schlechter behandelt werden als Waren anderer Staaten, oder b) die Warenausfuhr nach dem polnischen Zollgebiet mit Hilfe offener oder geheimer Prämien gefördert wird.

Auf welche Länder und auf welche Waren diese Bestimmung Anwendung finden soll, ist einer späteren, be-

sonders zu erlassenden Verordnung vorbehalten. Vorerst also ist lediglich eine „Rahmen-Verordnung“ erlassen und in Kraft getreten. Ob und wann die Maximalzölle tatsächlich angewandt werden, ist zurzeit unbekannt. Solange die Verordnung, die die Länder und die Waren aufführen soll, für die der Maximalzolltarif gilt, nicht herausgegeben ist, bleibt es bei dem bisherigen Zustand. Zurzeit können also z. B. Waren aus dem Deutschen Reich zu den bisherigen Sätzen abgefertigt werden. (5747)

Frankreich. Klassifikation von im Tarif nicht genannten chemischen Produkten.

Produkt	Zu behandeln wie:
Bakelit, gehärtet und nicht gehärtet	Phenol = Kondensationsprodukte.
Sog. „Rotbasen“	Halogen-, Phenyl- oder Alkyl-Derivate des Amidophenols (Nr. 0270).
Produkte aus „Scharlachsatz“	Halogen-, Phenyl- oder Alkyl-Derivate des Amidophenols (Nr. 0270).
„Casol“ (wässrige Lösung von Essigsäure)	Essig (Nr. 172).
Pflanzen- oder andere Kohle, gereinigt, gekörnt oder in anderer Form, zur Behandlung des Gases (Benzolabsorption usw.)	Gekörnte und ausgekochte Kohlen für gewerbliche Zwecke (Nr. 302).
Sog. „legierte Cemente“ auf Basis von Magnesia, Ton, Talk usw.	Gepulverter Talk (Nr. 307).
Chlorophyll in Form von Bonbons zur Behandlung gewisser Krankheiten	Zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders genannt, deren Einfuhr unter den Bedingungen des Gesetzes v. 19. April 1923 gestattet ist. Es ist die Zucker- u. gegebenenfalls die Spezialitätensteuer zu bezahlen.
Fiebertinden, wie Yohimbeerinde u. a.	Medizinallinden, andere (Nr. 126, ter).
Pappelrinde	Gerbrinden (Nr. 154).
„Egalon“-Lack, im wesentlichen aus Nitrocellulose, fetten Ölen und Alkohol zusammengesetzt	Spritlacke (Nr. 298); Verbrauchssteuer für Alkohol.
Isolierlack auf Basis von Chloriden und Paraffin	Lacke, andere (Nr. 298).
Düngemittel auf Basis von zerkleinertem natürlichem phosphorsäurem Kalk, der mit organischen Stoffen in gepulvertem oder flüssigem Zustand (unechte kolloidale Lösungen) gemischt ist	Zusammengesetzte oder verarbeitete Phosphatdünger (Nr. 0379).
Extrakte aus Kastanienholz oder anderen Hölzern, synthetische	Gerbextrakte, synthetische
Kopalharz, geschmolzen	Harzprodukte, geschmolzen (Nr. 115); als Herkunftsland gilt das Land, wo die Harze gesammelt wurden.
Fischfette, sulfonierte	Fischöle, sulfonierte.
Aluminium, granuliert	Aluminium, geschmolzen (Nr. 203).
Oxynaphthylphenylketon	Ketone, abgeleitet von den Naphthalinkohlenwasserstoffen (Nr. 0326).
Phenolkondensationsprodukte (Bakelit, Albertol, Formit, Pasamah usw.) im flüssigen oder viskosen Zustand	Rohcasein in Stücken (Nr. 0376).
Dieselben, im festen Zustand	Casein, gehärtet (Nr. 0376); je nach der besonderen Art.
Zinkhaltige Rückstände („Steinc“)	Zinkerze (Nr. 224).
Kunstharze aus Phenolderivaten, gehärtet und nicht gehärtet	Phenol = Kondensationsprodukte.
Podophyllharz	Exotische Harze (Nr. 115, quater).
Exotische Harze, mit Alkohol gereinigt	Exotische Harze (Nr. 115, quater).

Trockenmittel für Drucker- schwärze	s. Trockenmittelmischungen.
Sog. „Craie de Neubourg“ (Por- zellanerde)	Kaolin (Nr. 179).
Mittel zur Reinigung von Ge- weben, zum Polieren von Leder usw., bestehend aus Salzen der Sulfuricinsäure und einer wässrigen Lösung von harzsaurem Natrium u. ä.	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Mittel zum Anfeuchten von Malschablonen, bestehend aus verschiedenen Stoffen, auch mit Teerfarben gefärbt	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Poliermittel für Metalle, be- stehend aus Natronwasser- glas, Aetznatron u. a. Stoffen	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Kältemischungen, bestehend aus Salmiak, Kalisalpetur u. ä. Stoffen	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Trockenmittel (Sikkative) für Druckerschwärze, wie „Du- ratin-„Electronor“ usw., be- stehend aus Salzen der Sulfo- ricinsäure, sulfonierten Oelen, Paraffin usw.	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Cyclohexanolacetat	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Gerbextrakte, synthetische . .	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Fischöle und Fischfette, sulfo- nierte	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).
Flüssigkeitsgemische auf Basis von Benzol und Amylacetat	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381)*).
„Radiogen“ auf Basis von Eisenchlorid	Chem. Prod., n. b. g. (Nr. 0381).

(5756)

Der Handelsvertrag mit Polen. Wie die Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbe-
kammern schreiben, hat Polen in dem vereinbarten Zusatz zu
dem Handelsvertrag mit Frankreich eine weitere Reihe von
Zollbegünstigungen gewährt. So genießen Parfümerieerzeug-
nisse einen Zollnachlaß bis zu 70 %. Frankreich hat Polen
Zollermäßigungen auf die wichtigsten Industrieerzeugnisse ge-
währt und sich verpflichtet, daß sämtliche Begünstigungen,
welche Deutschland oder Oesterreich erzielen, auch den pol-
nischen Gebieten zugute kommen, welche früher zu Deutsch-
land gehört haben. (5805)

Schweiz. Einfuhrfreiheit für deutsche Geschäftskataloge.
Die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin
teilt mit:

Die Schweizerische Regierung hat, dem gelegentlich der
deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen zum Aus-
druck gebrachten diesbezüglichen deutschen Wunsche ent-
sprechend, der zuständigen schweizerischen Behörde Weisung
erteilt, künftighin Einfuhrgesuche für deutsche Geschäfts-
kataloge und Reklamedrucksachen (Nummern 312/316 des
schweizerischen Zolltarifes) ohne weiteres zu bewilligen,
gleichgültig ob dieselben in einzelnen Briefpostsendungen oder
paketweise eingehen und ohne Rücksicht darauf, ob das Ge-
such vom schweizerischen Importeur oder vom deutschen
Exporteur gestellt wird. (5810)

Estland. Ermäßigung von Einfuhrzöllen. Durch ein von
der Nationalversammlung am 6. November ange-
nommenes Gesetz werden folgende ermäßigte Einfuhrzölle
festgesetzt:

Pos.	Ware	Zollsatz Gold-Frs. per kg (netto)
135	Alizarin, Alizarinlacke und alle Arten von synthetischen organischen Farbstoffen, deren Grundbestandteile und Verbindungen der- selben; Mischungen und Verbindungen von Farbstoffen mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmente, Lacke usw.); Indigotin (Indigoextrakt), getrocknet	1,10
182 (3)	Hygroskopische und antiseptische Baum- wollwatte	0,18

(5789)

Ungarn. Erleichterung im Devisenverkehr. Wie „Pester
Lloyd“ meldet, wird der Devisenverkehr, vom
9. d. M. angefangen, wesentlich erleichtert werden. Infolge eines

*). Gegebenenfalls Alkoholversteuer.

Beschlusses der Leitung der Nationalbank werden die Import-
firmen nicht mehr angehalten, den Gesuchen zur Erlangung
von fremden Zahlungsmitteln die Zolldokumente beizufügen.
Wegen der außerordentlichen Saumseligkeit des Zollver-
fahrens (!) konnten die Importeure oft Monate hindurch nicht
in den Besitz ihrer Zolldokumente gelangen. Die rechtzeitige
Beschaffung von Devisen zur Begleichung der Warenschulden
an das Ausland stieß daher bisher, da die Nationalbank zum
Beweise dessen, daß tatsächlich ein Warenbezug aus dem Aus-
lande erfolgt ist, die Zolldokumente einforderte, auf erheb-
liche Schwierigkeiten. Von nun ab werden die Devisen auf
Grund eines Reverses der Importeure zugeteilt werden, nur
sind die betreffenden Firmen verpflichtet, nachträglich, inner-
halb von 60 Tagen, die Zolldokumente bei der Nationalbank
vorzuweisen. (5795)

Zolländerungen. Durch eine Regierungsverordnung vom
11. November d. J. ist die Einfuhr für eine Reihe von Artikeln
freigegeben bei gleichzeitiger Erhöhung der Zölle auf die Sätze
des neuen Tarifs. Dazu gehört Tarifr. 622, Milchsäure,
die einen Zoll von 15 % des Wertes erhalten hat. (5803)

Italien. Kontrolle bestimmter pharmazeutischer Produkte.
Ein königlicher Erlaß, der ein im Jahre 1923 ver-
kündetes Gesetz in Kraft setzt, hat die Fabrikation von
Diphtherie-, und Tetanusantitoxinen, der Impfstoffe gegen
Typhus, Pest und Cholera, Kalbslymphe und Arsenbenzol-
produkte unter staatliche Kontrolle gestellt. Bevor eine
Fabrikationsserie eines dieser Produkte die Fabrik verläßt,
muß, wie wir „Chemist and Druggist“ entnehmen, der betr.
italienische Fabrikant an den Präfekten der Provinz ein Ge-
such richten, in dem er um Untersuchung und Verkaufserlaub-
nis dieser Serie nachsucht. Die vorgelegten Proben sind mit-
sammt dem Gesuch an das Laboratorium des Gesundheitsamtes
zu senden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, genaue
technische Angaben über die bei der Darstellung
der Präparate angewandten Methoden zu machen.
Gibt die Kontrolluntersuchung ein befriedigendes Resul-
tat, so erteilt der Minister des Innern innerhalb von
14 Tagen (vom Tage des Empfangs der Proben an gerechnet)
eine Lizenz für den Verkauf dieser Serie. Jede einzelne
Portion muß den vorgeschriebenen Spezialstempel und eine
Kontrollmarke tragen, zum Zeichen, daß der Verkauf ge-
nehmigt ist. Bei Produkten ausländischen Ursprungs muß
der Fabrikant oder sein bevollmächtigter Vertreter in Italien
das Gesuch einreichen. Dem letzteren muß eine Erklärung
beiliegen, daß das Produkt derselben Kontrolle in dem Her-
stellungslande unterworfen ist wie die Präparate, die in Italien
hergestellt werden. Neben dem vorgeschriebenen offiziellen
italienischen Stempel muß jede Packung der ausländischen
Ware von dem Fabrikanten mit einer Seriennummer versehen
sein, um so den Hersteller kenntlich zu machen. Bei der Ab-
gabe eines dieser unter den Erlaß fallenden Produkte muß
der Apotheker die Seriennummer in ein besonderes Verzeich-
nis eintragen. Sendungen aus Ländern, in denen eine solche
staatliche Fabrikationskontrolle nicht besteht, sind derselben
Untersuchung unterworfen wie die inländischen. Ferner muß
jedem Gesuch eine Quittung beiliegen, daß die vorgeschriebe-
nen Gebühren bei der Provinzialkasse bezahlt sind. Diese
sollen die Kosten für die staatliche Kontrolle decken und
betragen für

	Lire
Diphtherieantitoxin	40
Tetanusantitoxin	40
Typhus-, Cholera-, Pestvaccine	30
Kalbslymphe	100
Arsenbenzolpräparate	250

Der Minister des Innern ist ermächtigt, eine höhere Ge-
bühr festzusetzen, wenn aus besonderen Gründen die Unter-
suchungskosten die obige Höhe überschreiten. (5760)

Griechenland. Späteres Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.
Eine am 2. d. M. eingebrachte griechische
Regierungsvorlage sieht das Inkrafttreten des neuen griechi-
schen Maximal- und Minimaltarifs für den 15. Januar 1925
vor, anstatt, wie bereits festgesetzt, am 10. Dezember 1924, so
daß die erhöhten Zölle des neuen Tarifs hiernach erst vier
bis fünf Wochen später in Wirkung treten würden. (5792)

Panama. Zoll auf Bayrum. Das Dekret Nr. 118 vom
20. Oktober ändert den Zoll für die Einfuhr von
Bayrum nach Panama. Bayrum aus denaturiertem Alkohol
mit Formaldehyd, Natriumsalicylat oder irgend sonstigen
giftigen Substanzen unterliegt einer Abgabe von 20 cts. per
Liter neben der Verbrauchsteuer, welche für Flaschen, deren
Verkaufspreis mehr als 10 cts. ist, 1 ct., bei einem Verkaufs-

preis von mehr als 25 cts. 2½ cts. und bei einem Preis von mehr als 1 balboa 10 cts. beträgt, Bayrum, der aus reinem Alkohol hergestellt ist, muß nach den Sätzen für alkoholische Getränke verzollt werden. (5761)

Bolivien. Zollfreie Einfuhr von Salpeter für die Landwirtschaft. Durch ein vor kurzem erlassenes Gesetz wird die Einfuhr von Salpeter für landwirtschaftliche Zwecke frei von allen fiskalischen und munizipalen Abgaben gestattet. (5788)

Chile. Der neue Zolltarifentwurf. Die im August 1923 eingesetzte Kommission hat einen neuen Zolltarifentwurf ausgearbeitet, der eine veränderte und erweiterte Klassifikation enthält, welche dem für die Handelsstatistik benutzten Schema entspricht; die Zahl der Positionen wurde von 1792 auf 2004 vermehrt.

Bei der Aufstellung der Zollsätze folgte die Kommission u. a. folgenden Richtlinien:

1. Erze aller Art, natürlicher Guano usw. sowie eine Anzahl von Waren geringerer Bedeutung sollen zollfrei sein.
2. Für die anderen Artikel, deren zollfreie Einfuhr in dem 1916 aufgestellten Tarif vorgesehen ist, schlägt die Kommission die Erhebung eines geringen Zolles als statistische Gebühr vor.
3. Im allgemeinen spricht sich die Kommission für die Beibehaltung der gegenwärtigen größtenteils niederen Zollsätze bei den Rohstoffen aus; in einigen Fällen indessen, wo diese zu hoch erscheinen, wird eine Ermäßigung vorgeschlagen, z. B. bei natürlichem Asphalt, Bitumen, Pflanzen- und Mineralwachs, Galläpfeln, Agar-Agar, Moschus, verschiedenen Aluminium- und Ammoniumsalzen, Anilin und einer Reihe von in kleinen Mengen eingeführten Chemikalien für analytische Laboratorien und photographische Zwecke.

6. Auch bei den übrigen Waren soll nur eine geringe Erhöhung der Zollsätze stattfinden, um dieselben mit den gegenwärtigen Preisen in Einklang zu bringen, und durch eine erweiterte Klassifikation sollen bisher vernachlässigte Artikel gefaßt werden.

7. Bei Waren, welche im Inland erzeugten Produkten ähnlich sind, schlägt die Kommission nach Anhörung der Vertreter der einheimischen Industrien veränderte Zollsätze vor. (5790)

Marokko. (Franz. Zone.) Regelung des Verkehrs mit Seife. Das marokkanische „Bulletin Officiel“ enthält einen Erlaß vom 24. September, der die Einfuhr, den Verkauf und die Fabrikation von Seife in der französischen Zone von Marokko regelt:

Hartseifen müssen wenigstens 40 % Seifensubstanz enthalten, ausgedrückt in wasserfreier Fettsäure und Alkali (in NaO). Schmierseifen müssen im Minimum 35 % Seifensubstanz, also wasserfreie Fettsäure und K₂O enthalten. Der Import, das Angebot und der Verkauf von Seifen, die diese Mindestbedingungen nicht erfüllen, ist verboten.

Auf Hartseifen muß der Gehalt an Seifensubstanz aufgedruckt sein in arabischen Ziffern von mindestens 1 cm Höhe und ½ cm Breite. Bei Hartseifen mit 72 oder mehr % Fettgehalt darf der Aufdruck durch „Savon extra“ oder „Savon extra pur“ oder ähnliches ersetzt werden. Die Verwendung von harzigen Zusätzen zu Hart- und Schmierseifen ist gestattet, doch muß die Harzkomponente angegeben sein, wenn sie 5 % des Gewichts der Fettsubstanz der Seife übersteigt. Ebenso darf Natriumsilicat zugesetzt werden, doch muß es alsdann auf der Seife mit „Silicate“ vermerkt sein. Der Gebrauch von Füllmitteln, wie Talg, Stärke usw. ist völlig untersagt.

Seifen, die gewöhnlich als „Mineralseifen“ vertrieben werden und Bimsstein usw. enthalten, gelten als Spezialprodukte und müssen einen entsprechenden Vermerk tragen.

Der Erlaß tritt für den Import erst nach 2 Monaten in Kraft, also am 24. November 1924 und für lagernde Ware nach 5 Monaten, also am 24. Februar 1925. (5762)

Syrien. Unterdrückung der deutschen Einfuhr. Wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ schreibt, verfolgt der neue, am 1. Mai d. J. in Kraft getretene Zolltarif neben rein fiskalischen Zwecken auch ein politisch-wirtschaftliches Ziel, nämlich die Zurückdrängung Deutschlands vom syrischen Markt. Zu diesem Zweck wird von deutschen Waren der doppelte Zollsatz, also 30 % erhoben. Aus diesem Grunde mußte für nichtdeutsche Waren das System des Ursprungsnachweises eingeführt werden. Um aber der deutschen Einfuhr das Leben noch weiter zu erschweren, ist neuerdings die syrische Zollverwaltung dazu übergegangen, auch für deutsche Erzeugnisse einen beglaubigten Nachweis zu fordern, nicht des Ursprungs, aber der Richtigkeit der fakturierten Preise. Vor kurzem erschien ein neuer Regierungserlaß, der mit Gültigkeit

vom 1. Januar 1925 anordnet, daß bei der Verzollung deutscher Waren eine authentische Faktura vorzulegen ist, d. h. also eine Faktura, die von dem französischen Konsulat auf die Richtigkeit der Preise beglaubigt ist. Es ist wichtig, daß die deutschen Interessenten auf diese neue Bestimmung aufmerksam gemacht werden, da sonst ihren Warensendungen Aufenthalt und Strafgelder erwachsen. Alle Großstaaten haben ihren Export nach Syrien bedeutend vermehrt, mit Ausnahme Deutschlands, dessen Einfuhr zurückgegangen ist und das sich von den Vereinigten Staaten überflügeln ließ. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Importziffer Deutschlands für das laufende Halbjahr noch ganz erheblich ungünstiger ausfallen wird als die des ersten Halbjahres. (5802)

Australien. Für zollfreie Einfuhr von Calciumcyanid. Die Händlervereinigung hat an das Ministerium das Ansuchen gestellt, den Import von Calciumcyanid völlig zollfrei zu gestatten, da dieser Artikel in Australien nicht fabriziert wird. (5784)

VERKEHRSWESEN

Neue Einstellungsbedingungen für Privatgüterwagen.

Am 1. Januar 1925 werden voraussichtlich neue Bedingungen für die Einstellung von Privatgüterwagen bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft eingeführt werden. Die Verhandlungen zwischen dem deutschen Eisenbahnverkehrsverband, der für die Bearbeitung der Angelegenheit zuständig ist, und den Privatgüterwagen-Interessenten über den Entwurf der Einstellungsbedingungen dürften als abgeschlossen anzusehen sein. Im allgemeinen werden die neuen Bedingungen gegenüber den bisherigen wenig Änderungen aufweisen, einige Verbesserungen werden sie immerhin bringen; z. B. wird die Ladegutbezeichnung „Säuren des Verzeichnisses IV“ für Kesselwagen wieder zugelassen werden. Bisher war sie entschieden abgelehnt worden. Auch einige mildere Benutzungsvorschriften sind durchgesetzt worden, ebenso etwas günstigere Haftpflichtbestimmungen. Nach dem vorliegenden Bericht sind die Verhandlungen in durchaus befriedigender Weise geführt worden. (5811)

Keine allgemeine Tarifiermäßigung.

Auf die Forderung der Industrie nach einer nochmaligen allgemeinen Tarifiermäßigung um 15 % hat der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft einen ablehnenden Bescheid erteilt. Abgesehen von der Notwendigkeit, die durch die Londoner Vereinbarungen übernommenen schweren Lasten aufzubringen, sei die jetzige Höhe der Tarife durch den verlorenen Krieg und die gegenüber 1914 völlig veränderten Wirtschaftsverhältnisse bedingt. Infolge der allgemeinen Weltteuerung seien auch im Auslande die Frachten — zum Teil sogar wesentlich — höher als im Jahre 1914. Die Steigerung in Schweden, in den Niederlanden und der Schweiz ginge dabei weit über die deutsche Erhöhung hinaus. Von Belgien, Frankreich und Italien sei hier abzusehen, da die Tarife dieser Länder nur infolge des Währungsverfalls zurückgeblieben seien und die Eisenbahnen dieser Länder dementsprechend mit beträchtlichen Fehlbeträgen arbeiteten.

Der Generaldirektor erklärt sich jedoch nach wie vor bereit, bei nachgewiesenem Bedürfnis Anträgen auf Frachterleichterung nachzugehen, denen durch Aenderung der Gütereinteilung oder durch Ausbau der Ausnahmetarife Rechnung getragen werden könne.

Zu der gleichfalls von der Industrie schon seit längerer Zeit angeregten Neubearbeitung des deutschen Eisenbahngütertarifs bemerkt der Generaldirektor wörtlich:

„Was die ferner angestrebte Aenderung der Normaltarife anlangt, so haben wir bereits eine Prüfung eingeleitet, ob nicht jetzt, wo mit gleichbleibenden Währungsverhältnissen gerechnet werden darf, die Normaltarife und der allgemeine Kohlenausnahmetarif, allerdings ohne Beeinträchtigung ihres finanziellen Ergebnisses, einer Neugestaltung im gesamten Aufbau bedürfen. Dabei wird auch das Spannungsverhältnis der einzelnen Klassen zueinander (die sogenannte horizontale Staffellung) erörtert werden, wenn auch ein Ausgleich der hier sich vielfach entgegenstehenden Wünsche der verschiedenen Wirtschaftszweige schwierig sein wird.“

Mit der ersten Prüfung dieser Angelegenheit ist z. Zt. ein besonderer Ausschuß befaßt, der aus Mitgliedern der ständigen Tarifkommission und des Ausschusses der Verkehrsinteressenten besteht. Ueber diese wichtigen Fragen wird zu gegebener Zeit jedoch noch besonders und ausführlich zu berichten sein. (5812)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Zur Frage der Entwicklung der Stickstoffpreise.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Auf der Oktobertagung des deutschen Landwirtschaftsrates hat der bekannte Agrarpolitiker Geheimrat Sering den Standpunkt vertreten, daß die Stickstoffpreise nach Ausbau des neuen synthetischen Verfahrens der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik gesenkt werden müßten, damit die Fortschritte, welche dieses Verfahren im Gefolge gehabt hat, der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung dienstbar gemacht würden.

Mit diesen Ausführungen, die namentlich in der süd- und westdeutschen Presse vielfach besprochen worden sind, beschäftigte sich am Sonntag, den 30. v. M., in der Hauptversammlung des Vereins deutscher Eisenhüttenleute Professor Dr. H. Warmbold, Berlin.

Der Redner wies in seinen Ausführungen nach, daß die Auswirkungen des neuen synthetischen Ammoniakprozesses nach Haber-Bosch in der Richtung einer Preissenkung schon in weitestgehendem Maße eingetreten sind, obwohl die Stickstofffabriken durch die Explosion in Oppau, den Ruhrkampf und seine Folgen, sowie die hohen Zinssätze der aufgenommenen Auslandskredite unter den schwierigsten Verhältnissen zu arbeiten hatten.

Vor Bestehen der synthetischen Stickstofffabriken in Oppau und Merseburg wurde der Preis des Stickstoffdüngers in Deutschland durch den Chilesalpeterpreis bestimmt. Diesem Preise paßten sich die Preise der einheimischen Stickstoffdüngemittel — des Kokerei- und Gasanstalts-Ammoniaks und des Kalkstickstoffs — an.

Die Entwicklung der synthetischen Stickstoffindustrie hat dahin geführt, daß Deutschland keinen Chilesalpeter mehr einführt. Die Preise der Stickstoffdüngemittel in Deutschland wurden so stark gesenkt, daß sie heute rund 30 % unter dem Chilesalpeterpreis liegen. Die früher in Deutschland schon bestehenden Stickstoffdüngemittel-Industrien (Kokereien, Gasanstalten, Kalkstickstoff), die früher ihre Preise nach dem Chilesalpeterpreis richteten, sind heute gezwungen, ihre Preise nach denen des synthetischen Stickstoffs zu bemessen.

Durch die große synthetische Stickstoffindustrie ist die Stickstoffherzeugung Deutschlands so stark gestiegen, daß sie im eigenen Lande nicht mehr verbraucht werden kann. Ein Teil der deutschen Produktion gelangt auf den Weltmarkt und verhindert hier, daß der Chilesalpeterpreis steigt. Der Preis des Chilesalpeters auf dem Weltmarkt beträgt zurzeit etwa 1,50 Mk. cif europäischer Hafen für 1 kg Reinstickstoff. Es ist keine Frage, daß ohne den Ausbau der deutschen Industrie sich der Preis gemäß der gesteigerten Nachfrage und der allgemein geringeren Kaufkraft des Goldes auf eine Höhe von etwa 1,80 M. bis 2,— Mk. je kg Reinstickstoff erhoben hätte. Die Vergrößerung der deutschen Stickstoffproduktion hat somit den Weltmarktpreis ermäßigt, sie hat aber ferner dazu geführt, daß in Deutschland der Stickstoffpreis noch 30 % unter dem gesenkten Weltmarktpreis des Chilesalpeters liegt.

Den gegenwärtigen Verbrauch Deutschlands kann man auf etwa 300 000 Tonnen Reinstickstoff jährlich annehmen. Es ist somit klar, daß die deutsche Landwirtschaft schon jetzt wenigstens 150 Millionen Goldmark durch den Bezug des einheimischen Stickstoffs gegenüber dem ausländischen erspart. Damit ist bewiesen, daß schon jetzt die neue synthetische Stickstoffindustrie, trotz der schwierigen Verhältnisse, unter denen sie in den letzten Jahren arbeiten mußte, der Landwirtschaft eines ihrer wichtigsten Produktionsmittel in einem ungewöhnlich großen Ausmaße verbilligt hat. (5757)

Ausland

Belgien. Teer und seine Nebenprodukte. Laut Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel an das Departement für Ueberseehandel ist der belgische Markt für Steinkohlenteer fest und befestigt sich noch weiter infolge der guten Tendenz auf dem englischen Markt und starken in- und ausländischen Käufen. Gegenwärtig sind keine greifbaren Vorräte vorhanden und für das zweite Vierteljahr 1925 nur geringe Mengen. Die Nachfragen nach Nebenprodukten ist sehr stark bei weiter scharf anziehenden Preisen. Benzolvorräte sind nicht verfügbar. (5759)

Ver. St. von Amerika. Der Chemikalienhandel mit Frankreich in den ersten 8 Monaten 1924. Ueber den französisch-nordamerikanischen Handel in den ersten 8 Monaten des Jahres 1924 liegen folgende Angaben vor:

Ausfuhr der U. S. A. nach Frankreich:

	1924	1923	1922
		in tausend Francs	
Teerdestillationsprodukte	7 626	6 992	5 347
Andere Chemikalien	12 212	12 791	4 278
Fertige Farbstoffe	509	596	956
Farben, Tinte, Bleistifte, Zeichenkohle	15 511	12 218	3 912

Ausfuhr Frankreichs nach den U. S. A.:

	1924	1923	1922
		in tausend Francs	
Chlorkalium	8 536	2 178	7 975
Kaliumtartrat	3 295	4 384	1 992
Andere Chemikalien	21 623	33 735	10 737

(5780)

Superphosphatfabrik der Anaconda Co. Die „Anaconda Co.“ hat seit August 1922 in Anaconda eine 50-t-Versuchsanlage im Betrieb, die im Monat 800—1200 t Superphosphat lieferte; eine neue Fabrik mit einer Tagesleistung von 100 bis 120 t ist nahezu fertiggestellt. Ueber die Einzelheiten des Verfahrens wird in „Mining and Metallurgy“ (New York) berichtet. (5779)

Japan. 80prozentiger Chlorkalk? In Nr. 47 ist auf Seite 653 erwähnt, daß es zwei japanischen Chemikern gelungen wäre, 80prozentigen Chlorkalk herzustellen. Aus der Originalarbeit, die uns erst nachträglich vorgelegt wurde, geht hervor, und es wird in dieser Arbeit ausdrücklich erwähnt, daß es sich lediglich um eine Nachprüfung der von der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., auf diesem Gebiet genommenen Patente, deren erstes aus dem Jahre 1906 stammt, handelt. Die englischen Referate über diese Arbeit, an Hand deren wir berichten, verschweigen diese Tatsache. Eine neue Erfindung liegt also hier nicht vor. (5750)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat November 1924.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Die Nachfrage war lebhaft. Die Erzeugung verlief ungestört, ebenso der Versand. Die Preise für Stickstoff blieben im November unverändert, und zwar stellte sich der Preis für das kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak auf 1,08 M. Für die kommenden Monate sind die Preise gestaffelt.

Das kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak kostet

	Goldmark
für Dezember-Abruf	1,10
„ Januar-Abruf	1,12
„ Februar-Abruf	1,13½
„ Abruf im März und später	1,15

Im Auslande war die Nachfrage im November etwas ruhiger. Im allgemeinen hat sich die Lage wenig verändert. Der Markt ist fest bei steigenden Preisen für Frühjahrslieferung. (5749)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer zu Uerdingen (Niederrhein). Vorstand und Aufsichtsrat legen der am 22. Dezember d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung die Goldmark-Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 vor. Darin sind die Grundstücke mit 2 272 859 GM., die Anlagen (Gebäude, Maschinen, Geleise, Fuhrpark usw.) mit 3 139 114 GM., die Vorräte mit 8 559 023 GM. und die Debitoren mit 3 984 677 GM. angesetzt. In dem zu der Bilanz erstatteten Bericht wird folgendes ausgeführt:

Die Eröffnungsbilanz weist nach Abzug der Schulden ein Reinvermögen von 13 888 000 GM. auf, dem ein Papiermarkkapital von nom. 60 Mill. Mark Stammaktien und nom. 4 Mill. Mark Vorzugsaktien, insgesamt also von nom. 64 Mill. Mark gegenübersteht. Wir schlagen vor, die Umstellung in folgender Weise vorzunehmen: Der Nennwert der Stammaktien wird von 1000 M. auf 200 M., derjenige der Vorzugsaktien im Einverständnis mit ihren Inhabern von 1000 M. auf 20 M. herabgesetzt. Das neue Goldkapital setzt sich demnach wie folgt zusammen: 60 000 Stück zu 200 M. Stammaktien

= 12 000 000 GM. und 4000 Stück zu 20 M. Vorzugsaktien = 80 000 GM., so daß sich ein Aktienkapital von 12 080 000 Goldmark ergibt. Der neue Goldmarkenwert der Vorzugsaktien bleibt dabei nicht unerheblich hinter dem in Goldmark berechneten Wert der von den Vorzugsaktionären auf sie geleisteten Einlagen zurück. Von dem hiernach noch verbleibenden Betrage von 1 808 000 GM. schlagen wir vor, 600 000 GM. als Pensions- und Unterstützungsfonds zu verwenden und den Rest von 1 208 000 GM. als Kapitalreservefonds (Umstellungsreserve im Sinne der 5. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen) einzusetzen. Da eine Verkleinerung der Zahl unserer Aktien nicht erfolgt, bleibt das bisherige Stimmverhältnis der Stamm- und Vorzugsaktien bestehen; jede Stammaktie über 200 M. gewährt demnach eine Stimme, jede Vorzugsaktie über 20 M. 10 Stimmen. (5815)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 29. November 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest 85–95%) 405–420; Aetznatron (fest, weiß) 140–145; Ammoniak (22% Bè) 138–145; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 82–85; Aluminiumacetat (in Lösung, 14% Bè) 115–120; Alaun (gew., in Stücken) 110–120; Chromalaun (krist.) 275–280; Salmiak (weiß) 540–545; Ammonsulfat (gew.) 125–135; Chlorkalk (geschm.) 35–37; Chlorkalk (105–110%) 82–85; Kalksalpeter (pulverförmig) 104–107; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 170–175; Bariumchlorid (krist.) 145–150; Bariumnitrat (krist.) 330–345; Zinnoxyd (pulverförmig) 2695–2720; Zinnchlorid 1575–1590; Eisensulfat (krist.) 26–27; Eisenchlorid (trocken) 200–205; Magnesiumsulfat (techn.) 82–85; Magnesiumchlorid (geschm.) 82–97; Magnesiumcarbonat (leicht) 310–350; Chlorkalium (gew.) 72–75; Bromkalium (krist., rein) 1100–1265; Jodkalium (krist., weiß) 195–200 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 285–295; Kaliumsulfat (gereinigt) 215–225; Kaliummetabisulfat (krist.) 425–440; Kaliumpermanganat (techn.) 890–900; Blutlaugensalz (gelbes) 815–840; Blutlaugensalz (rotes) 1520–1540; Cyankalium (techn.) 990–1100; Kalisalpetat (gereinigt) 230–240; Kaliumphosphat (krist.) 360–375; Mennige (versch. Sorten) 475–525; Bleiglätte (pulverförmig) 435–450; Bleiweiß (pulverförmig) 460–475; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 480–490; Zinkchlorid (geschm., grau) 335–345; Zinksulfat (krist., techn.) 120–135; Zinkoxyd (verschiedene Sorten) 410–585; Soda (wasserfrei) 37–40; Soda (krist.) 23–25; Natriumbicarbonat (techn.) 65–70; Natriumsulfat (krist., neige) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 35–36; Schwefelnatrium (konz., 60%) 145–150; Natriumsulfid (krist.) 140–150; Natriumhyposulfid (techn.) 90–95; Natriumhyposulfid (photogr.) 100–105; Natriumchlorat (krist.) 170–175; Natriumsalpetat (gereinigt) 220–225; Natriumnitrit (techn.) —; Natriumbichromat (krist.) —; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 225–230; Schwefelsäure (66%) 31–32; Salpetersäure (36%, weiß) 170–175; Salzsäure (20–22%, gew.) 16–17.

England (London), 5. Dezember 1924. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (rein) 93*; Alaun (in Stücken) 10/10*; Aluminiumsulfat (17–18%) 8/5; Ameisensäure (85%) 54*; Ammoniak (wasserfrei) 0/13*(lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03*(lb.); Ammoniumchlorid (grau) 30**; Ammoniumnitrat 40; Ammoniumphosphat 57; Arsenik (weißer, Cornwall) 34; Aetzkali (88–90%) 30; Aetznatron (76%) 19/76**; Bariumcarbonat (natürlich, 92–94%) 5/10; Bariumchlorid (in Fässern) 13; Bariumchlorat 0/05*(lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (englische) 50; Bleinitrat 42; Bleiweiß (ausländisch) 47/10; Bleizucker (weiß) 46/10; Borax (krist.) 25; Borsäure (krist.) 45**; Brechstein (43–44%) 0/010 (lb.); Calciumchlorid 5/10**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/05*(lb.); Chlorkalk (35%) 10**; Citronensäure 0/14 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 2/26*; Essigsäure (Essigessig, B. P.) 68/10*; Essigsäure (80%) 2/2* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 15/10*; Flußsäure (59–60%) 0/07*(lb.); Formaldehyd (40% vol.) 48; Glaubersalz 3/10; Glycerin (roh, 80%) 52/10*; Glycerin (s. G. 1,260) 82/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 27; Kaliumbichromat 0/05*(lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat 0/02*(lb.); Kaliummetabisulfat 0/07*(lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/07*(lb.); Kaliumsulfat 90% 11/5; Kupfersulfat 24/5; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 4/5; Magnesiumsulfat (Bittersalz, commercial) 4/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 6/10; Milchsäure (50% vol.) 45; Natriumacetat 22/10; Natriumarsenat (45%) 32; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/04*(lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 17–18; Natriumchlorat 0/02*(lb.); Natriumhyposulfid (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfid (photogr.) 13/15; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 23/10; Natriumperborat 0/011 (lb.); Natriumphosphat 13; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 14; Natriumsulfat (krist.) 15; Natrionblutlaugensalz 0/04 (lb.); Oxalsäure 0/04; Phosphorsäure (s. G. 1,5) 33*; Pottasche (96–98%) 23; Pyrogallussäure (krist., pharm.) 0/7/0 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09*(lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/1 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/15 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 26/10*; Schwefelsäure (168%) 7*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (commercial) 0/1/6 (lb.); Terpentinal 3/3/6 (cwt.); Weinsäure (krist.) 0/011*(lb.); Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 16*; Zinksulfat (krist.) 13/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/6 (lb.). — Pharmazeutische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/10–2/0; Acetylsalicylsäure 3/1–3/3; Amidol 9/0; Amidopyrin 14/6; Benzoesäure (B. P.) 2/6; Bromkalium 1/11; Bromnatrium 2/0; Calomel 3/10–4/0; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 4/0; Hexamethylentetramin 3/0; Hydrochinon (ausländ.) 4/3; Methylsalicylat 1/9–2/0; Natriumsalicylat (Pulver) 2/1–2/3; Phenacetin 5/6; Salicylsäure (B. P.) 1/6–1/7; Salol 3/0; Sublimat 3/6–3/7. — Kohlenhydrate zwischen-Produkte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/35; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 8/0; Benzinbase (auf 100% bezog.) 3/10; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 1/0; Dichlorbenzol (p.) 85 £ (t); Dinitrobenzol 0/9–0/10; Dinitrotoluol (66–68° C.) 1/2; Diphenylamin 2/10; H-Säure (auf 100% bezogen) 3/10; Nitrobenzol (ab Fabr., ohne Verpackung) 5/4–5/5; Nitrophenol (p.) (auf 100% bezogen) 1/9; Paranitranilin 2/2*(lb.); Paraphenylenlamin (auf 100% bezog.) 10/0; Sulfanilsäure (auf 100% bezogen) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 26. November 1924. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 105–120; Aluminiumsulfat (17–18%) 8–9; Ameisensäure (80% vol.) 44–48; Ammoniak (25%) 20–23; Anilinöl 85–90; Anilinsalz 80–85; Antichlor 9,40–10,60; Arsenik (weißer) 50–54; Aetznatron (76–77%) 19–20,25; Benzaldehyd 170–200; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 30–40; Betanaphthol 81–87; Bittersalz 4–1,90; Bleizucker 52–56; Borax (krist.) 29–30;

Borsäure (krist.) 57–59; Bromkali 158–165; Carbonsäure (40%) 150–180; Chlorbarium 11–13; Chlorkalk (70–75%) 5–5,50; Chlorkalk 9–11; Chlormagnesium (geschmolzen) 5,15–5,65; Chlorzink 26–29; Chromalaun 25–28; Citronensäure 175–182; Eisenvitriol 3,90–5,25; Essigsäure (80%) 39–42; essigsäures Natrium 24–28; Formaldehyd (40% vol.) 54–58; Glaubersalz (krist.) 2,65–2,90; Glycerin (zweimal raff.) 80–90; Harnstoff 75–85; Jodoform 26,50–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10,20; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72–76; Kalisalpetat (gemahlen) 30–35; Kaliumbichromat 51–55; Kupfersulfat (48–100%) 25,50–27,50; Lithopone (Rotschiefer) 19–21; Milchsäure (50% vol.) 28–32; Morphinum 190–210 (kg); Natriumbicarbonat 11,50–13,25; Natriumbichromat 39–43; Natriumnitrit 30–35; Natriumsulfat 12–14; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 42–49; Natronsalpetat 20–23; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–6,50; Oxalsäure (krist.) 26–29; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37–43; Rhodanbarium 130–150; Salicylsäure 155–175; Salmiak (krist.) 24–26,40; Salpetersäure (36%) 14,50–16,50; Salzsäure (techn.) 2,10–3; Schwefelkohlenstoff 22–24; Schwefelnatrium (60–62%) 13,75–15,90; Schwefelsäure (66% Bè) 4,90–5,75; Soda (98–100%) 7–8,25; Wasserstoffperoxyd (30%) 148–155; Weinsäure 105–115; Zinkweiß (99%, chem. rein) 42–45.

Österreich (Wien), 5. Dez. 1924. Preise in Kr. per kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 77 schw. frs. (100 kg); Aetznatron (128–130) 7700; Alaun (in Stücken) 3400; Ameisensäure (85%) 16 300; Antichlor (krist.) 4300; Bleiglätte (B.B.U.) 14 800; Bleiweiß (chem. rein) 16 000; Borax (krist.) 9800; Carbonsäure (krist., weiß; 39–41) 58 £ (1000 kg); Chlorbarium (krist., 96 bis 98%) 4500; Chlorkalk (geschm., 70–75) 2000; Chlorkalk (110–115) 2600; chloresäures Kali £ 20/10 (1000 kg); Chromalaun 6400; Chromkali (krist.) 16 500; Chromatron 15 500; Eisenvitriol 1150; Essigsäure (80%; für Genußzwecke) 42 £ (1000 kg); Glaubersalz (kristallisiert) 1300; Glycerin (28 Bè, chem. rein) 28 000; Glycerin (techn.) 19 600; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 24 500; Milchsäure (techn., 50% vol.) 9500; Mennige 15 600; Naphthalin (Schuppen, weiß) 5300; Natriumsulfat (techn.) 4200; Natriumbisulfat (60–62) 5800; Pottasche (96–98) 60,40 schw. frs.; Salzsäure (20–22 techn.) 1200; Salmiak 9400; Schwefelsäure (66% Bè) 1600; Soda (Ammoniak, 96–98) 3000; Soda (krist.) 1600; Terpentinal (inländ.) 23 500; Terpentinal (russ., weiß) 15 500; Weinsäure (krist.) 35 000.

Schweden (Stockholm), Ende November 1924. Preise in schw. Kr. per 100 kg. Ameisensäure (techn., 85%) 66,—; Aetzkali (fest, 90–92%) 44,50; Kaliumchlorat 33,50; Kaliumpermanganat 100,—; Kaliumbichromat 68,65; Natriumbichromat 57,35; Oxalsäure (98–100%) 45,—; Natriumchlorat 35,—; Pottasche (calc., 96–98%) 40,10; Schwefelnatrium (in Stücken, 60–62%) 21,—; Cyannatrium (118–120%) 161,—; Ammonnitrat (schwedisch) 50,—; Ammonsulfat 25,—; Kalisalpetat 43,—; Kalkstickstoff (18%) 23,—. (5808)

Versammlungskalender.

15. Dez.: Bauxitwerke A.-G., Gießen, außerordentl. G.-V., nachm. 5½ Uhr, im Sitzungssaal der Firma C. O. Wegener, Vertriebs-A.-G., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 2.
Karus Farben & Oelwerke A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Düsseldorf, Bruchstraße 94.
Stettiner Kerzen- u. Seifenfabrik, Stettin, 45. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Börse zu Stettin.
Chemische Fabrik Dorfstadt A.-G., Dorfstadt i. V., außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Dorfstadt b. Falkenstein.
Düsseldorfer Schmirgelwerke A.-G., Memmingen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel „Adler“, Memmingen.
Friedr. Wilh. Remy & Cie., A.-G., Bleifarben-, Lack- und Chemische Fabriken, Bendorf a. Rhein, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Carlton-Hotel, Frankfurt a. M.
Calderara & Bankmann Parfümerien- und Feinseifen A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Bank für auswärtigen Handel A.-G., Berlin, Budapest Str. 2/3.
16. „ Continental Asphalt A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Ephraim Meyer & Sohn, Hannover, Luisenstr. 8/9.
17. „ Bronzefarbenwerke A.-G. vorm. Carl Schlenk, Barnsdorf b. Nürnberg, außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen in Barnsdorf b. Nürnberg.
„Wepag“ Westdeutsche Parfümerie- und Seifenindustrie A.-G., Dortmund, außerordentl. G.-V., nachm. 6 Uhr, Dortmund im Hotel Lindenhof.
A.-G. der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus Stettin, Viktoriaplatz 8 i.
Chemische Fabrik Traunstein A.-G., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats V und VIII, München, Karlsplatz 10 i.
Heine & Co. A.-G., Leipzig, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Filiale Leipzig, Leipzig.
18. „ Oberschlesische Koks- und Chemische Fabriken, Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersintr. 9.
Verein für chemische Industrie A.-G., Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus des Vereins, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.
Mannheimer Gummi-, Guttapercha- & Asbest-Fabrik A.-G., Mannheim, außerordentl. Hauptversammlung, mittags 12 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Mannheim, Schwetzingen Straße 117–145.
Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude zu Wiesbaden, Mainzer Str. 25.
„Bari“ Bayrische Gerbstoffwerke A.-G., München, 4. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal des Notariats XVII, Karlspl. 10 i.
19. „ Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dietrich, Helfenberg b. Dresden, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Rathauspl.
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee 69.
A.-G. für Chemie & Neukeramik, Ketschendorf, G.-V., nachm. 2½ Uhr, im Amtszimmer des Notars Dr. Voss, Berlin W. 10, Gentliner Str. 7.
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftshaus in Frankfurt a. M., Gultestr. 31.
Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rhein, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gesellschaftshaus zu Ludwigshafen a. Rhein.
Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südst., ordentl. G.-V., nachm. 2½ Uhr, im „Magdeburger Hof“, Magdeburg.

20. „ Tao-Ti A.-G. für chemische Produkte, Düsseldorf, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrats Dane, Düsseldorf, Klosterstr. 14.
Chemische Fabrik Offenbach A.-G., Offenbach a. Main, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Justizrats Dr. Hesdorffer, Frankfurt a. M., Schillerstr. 25.
Kalle & Co. A.-G., Biebrich a. Rhein, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Höchst a. M., im Verwaltungsgebäude der Firma Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.
Hammonia Stearin-Fabrik, Hamburg, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftslokal der Norddeutschen Bank, Hamburg.
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, München, Nymphenburger Str. 76.
A.-G. für Chemikalien- und Drogenhandel, Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 10,30 Uhr, im Bankhause Sponholz & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin SW. 19, Jerusalemstr. 25.
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernick & Co., A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Bankhause Sponholz & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin SW. 19, Jerusalemstr. 25.
Wittrock & Söhne A.-G. chem.-pharm. Fabrik, Leipzig-Gohlis, Lindenthaler Str. 22/24, G.-V., vorm. 9 Uhr, im kleinen Saale des Restaurants Kitzing & Helbig, Schloßgasse 22.
A.-G. für Anilinfabrikation, Berlin SO. 36, Lohmühlenstr. 67, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Berliner Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, SO. 36, Lohmühlenstr. 67.
Nitritfabrik A.-G., Cöpenick, außerordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, zu Berlin im Hotel „Der Kaiserhof“.
A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel vorm. Georg Wenderoth, Cassel, 20. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Cassel.
Harburger Gummiwarenfabrik „Phönix“ A.-G., Harburg a. d. Elbe, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Gesellschaft, Harburg a. d. Elbe, 1. Wiltorfer Str. 26.
22. „ Düngerhandels A.-G., Dresden, außerordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, in der Dresdner Bank in Dresden, Johannstr. 3.
Farbwerk Mülheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mülheim a. Main, 29. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Mülheim a. Main.
Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstr. 4-5, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Berlin W. 8, Behrenstraße 68/69.
Chemische Werke Augsburg A.-G., Augsburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Bayerischen Hypotheken- & Wechselbank A.-G., Augsburg, Ludwigstr. D. 212.
Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Oldenburg i. O., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Hamburger Handels-Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, Mönkedamm 13/14.
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen b. Köln a. Rhein, außerordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Fabrikkasino der Gesellschaft zu Leverkusen.
C. Erdmann, Chemische Fabrik A.-G., Leipzig-Lindenau, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bankgebäude der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, Brühl 75-77.
„Weha“ A.-G. für chemische & Hüttenerzeugnisse, Leipzig, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Leipzig-Lindenau.
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen a. Niederrhein, außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rhein. (5809)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 12.	3. 12.	Aktien	10. 12.	3. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	23 7/8	22,25	Höchst Farb.	24,75	22,75
Bad. Anilin . . .	27,75	24 3/8	Jeserich Asphalt	2,80	2,50
Byk-Guldenw. . .	2,50	2 1/8	C. A. F. Kahlbaum	28,75	23,40
Chem. F. Buckau .	92,-	85,-	Köln-Rottweil . .	12,70	11 5/8
„ Griesheim . . .	24 1/8	22,10	Linde's Eismasch. .	8,90	8,50
„ Grünau . . .	12,50	12,50	Nitritfabrik . . .	4,60	5,20
„ v. Heyden . . .	3,75	3,20	Oberschl. Koksw . .	47,90	46,30
„ Milch & Co. . .	14,30	12,50	Rasquin, Farb.	6 7/8	6,50
„ Weiler . . .	22,50	21,-	Rh. W. Sprengst. .	9 1/8	8,60
„ Gelsenk. . .	93,-	88,-	J. D. Riedel . . .	3,60	3,60
„ W. Albert . . .	43,75	42,50	Rungewerke . . .	1,10	1,10
„ Concordia . . .	45,50	40,-	Rütgerswerke . . .	17,75	15,75
Dynamit Nobel . .	11,70	10,90	H. Scheidemandel .	20 3/8	19,-
Egestorff, Salzw. .	9,40	8,25	Schering, Chem. . .	43,10	42,-
Elberf. Farbent. .	24,70	22,50	Sprengst. Carb. . .	40,-	32,-
Fahlberg List . . .	5 1/8	5,10	Staufurter Chem. .	24,25	23,-
Th. Goldschmidt .	19,75	19,-	Thür. Bleiweiß . .	11 7/8	10,50
Harkort Bergw. . .	6,-	1 5/8	Union Chem. Fabr. .	18,50	18,-
Heine & Co. . . .	3,-	2,75	Ver. chem. Wk. Chl. .	14,90	15,50
			„ Glanzstoff F. . .	73,90	69,90

* Kurse verstehen sich in Rmk.

Devisen	4. 12.	5. 12.	6. 12.	8. 12.	9. 12.	10. 12.
Holland . .	170,10	170,10	—	170,30	170,30	170,05
Schweden . .	113,20	113,10	—	113,25	113,20	113,20
Italien . . .	18,24	18,15	—	18,27	18,23	18,195
England . . .	19,62 1/2	19,65 1/2	—	19,73 1/2	19,80 1/2	19,740
New York . .	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	23,11	23,-	—	22,78	22,77	22,68
Schweiz . . .	81,28	81,32	—	81,35	81,40	81,37
Spanien . . .	58,-	58,-	—	58,48	58,48	58,55

* Die Devisenkurse verstehen sich in Rmk.

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.)	10. 12.	3. 12.
Elektrolytkupfer	135,-	135,-
Raffinadekupfer 99-99,3 %	124-125	123 3/4-124 1/8
Originalhüttenweichblei	77-78	77 1/2-78 1/2
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	71 1/2-72 1/4	71-72
Zink, umgeschmolzen	62 1/2-63 1/2	62 1/2-63 1/2
Orig. Huttenaluminium in Blöckchen	230-235	225-230
do. in Walz- oder Drahtbarren	240-245	235-240
Banks, Straits-, Australzinn	515-525	520-530
Hüttenzinn mindestens 99%	505-515	510-520
Reinnickel	320-330	315-325
Antimon-Regulus	117-120	115-118
Silber in Barren per 1 kg	95 1/2-96 1/2	94 1/2-95 1/2

(5816)

VERLAG CHEMIE, G. M. B. H., LEIPZIG-BERLIN

Soeben erschien:

Chemisch-Industrielle Wirtschaftspolitik 1923/24

Bericht, erstattet der 46. Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V. vom Geschäftsführer

Dr. C. Ungewitter

VIII, 235 Seiten / Lexikon-Oktav / Broschiert Goldmark 5.—

AUS DEM INHALT:

A. Statistisches. Äußerer Umfang der chemischen Industrie, Arbeiterzahl, Zahl der Betriebe. Entwicklung der Industriestoffpreise, der Chemikalienpreise. Entwicklung der deutschen Aus- und Einfuhr, der deutsche Außenhandel im Rahmen des internationalen Güteraus-tausches, deutsche Gesamtaus- und -einfuhr. Die Ausfuhr der deutschen chemischen Industrie, Jahres-Ausfuhr, die Ein- und Ausfuhr in den einzelnen Gruppen der chemischen Industrie, monatliche Ausfuhr, Anteil der chemischen Industrie an der deutschen Gesamtein- und -ausfuhr. Verteilung der Ausfuhr der chemischen Industrie auf die einzelnen Länder. — B. Äußere Wirtschaftspolitik: Weltwirtschaft-

liche Zusammenhänge. Handelsvertragspolitik. Zollpolitik. — C. Die Reparationsfrage: Die Entwicklung zum Dawes-Gutachten. Das Gutachten. Industriebelastung. — D. Innere Wirtschaftspolitik: Währungsstabilisierung. Goldmarkfakturierung. Goldbilanzierung. Devisengesetzgebung. Kartellfragen. Verkehrswesen. Allgemeiner Tarifabbau, Ausnahmestafel, die Tarifierung chemischer Güter, Veränderungen in der Eneuerung chemischer Güter in die Wagenladungsklasse, Aufnahme von chemischen Gütern in die ermäßigte Stückgutklasse, Beförderung von Chemikalien in Kesselwagen usw., Steuerwesen. — E. Organisation.

Da für den Verkauf nur eine beschränkte Auflage hergestellt wurde, empfiehlt sich umgehende Bestellung. Zusendung postfrei gegen Einzahlung des obigen Betrages auf unser Postscheckkonto Leipzig Nr. 55018.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. B. H. Leipzig, Rosastraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. B. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

Lacks Aug 7, 1924. and Nov 29, 1924
Oct 4, 1924

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

47. Jahrgang

BERLIN, 24. DEZEMBER 1924

Nr. 51/52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. Dezember 1924.

In den Tagen vom 8. bis 11. Dezember d. J. haben Sachverständige der chemischen Industrie an den deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen in Paris teilgenommen, und zwar der Geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Kommerzienrat Dr. Frank und der Geschäftsführer des Vereins, Herr Dr. Ungewitter. An den Teerfarben-Verhandlungen nahmen die Mitglieder des gleichzeitig tagenden Organisationskomitees für Sachlieferungen, die Herren Geheimrat Carl v. Weinberg und Direktor Dr. v. Schnitzler teil. Unsere Sachverständigen hatten mehrfach Gelegenheit, mit Vertretern der französischen chemischen Industrie eingehende Aussprachen über Zollfragen abzuhalten, bei denen festgestellt wurde, daß die von der französischen Regierung in Angriff genommene Zolltarifrevision sich auch auf über 300 Positionen der chemischen Industrie erstrecken wird, die zum Teil beträchtliche Erhöhungen erfahren sollen. Die in Aussicht genommenen neuen Zollsätze wurden den deutschen Sachverständigen bekanntgegeben. Bei dieser wesentlich veränderten Sachlage konnten Verhandlungen zwischen den Vertretern der deutschen und französischen chemischen Industrie über Abmachungen in bezug auf den Handelsvertrag noch nicht in Betracht kommen. Unsere Sachverständigen sind deshalb nach Berlin zurückgekehrt, um zunächst mit der chemischen Industrie in einen Meinungsaustausch über die auf Grund der neuen französischen Zollsätze zu erhebenden Forderungen einzutreten. Den an der Ausfuhr nach Frankreich beteiligten Firmen wird das Material in den nächsten Tagen zugehen. Nach Klärung dieser Frage werden die Sachverständigen voraussichtlich im Verlauf des Januar zu weiteren Verhandlungen nach Paris zurückkehren.

Was über die mit anderen Ländern schwebenden Verhandlungen in der Presse mitgeteilt wird, könnte den Eindruck erwecken, als ob dem Abschluß von Verträgen keine nennenswerten Hindernisse entgegenstehen. Man wird indessen guttun, diesen optimistischen Darstellungen keine allzu große Bedeutung beizumessen. Tatsächlich sind bei allen Verträgen sehr erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, die durch das Fehlen eines fertigen deutschen Zolltarifs begreiflicherweise noch gesteigert werden.

Zu dieser Erkenntnis sind auch inzwischen die deutschen amtlichen Stellen gelangt. Es wird infolgedessen jetzt mit Hochdruck an der Durchführung der provisorischen Zolltarifreform auf der Grundlage der Entschlüsse des Reichswirtschaftsrats gearbeitet. Nun gehören aber bekanntlich zum Inkraftsetzen eines neuen Zolltarifs Durchführungsvorschriften, deren Fertigstellung in normalen Zeiten einen erheblichen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordert. Kaum für eine Industrie bedürfen die Durchführungsvorschriften einer so gründlichen und zeitraubenden Vorarbeit wie für die chemische. Trotzdem verlangt jetzt die Finanzverwaltung die Lieferung der Unterlagen innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen. Selbst wenn man davon absieht, daß die Wirtschaftsverbände gegenwärtig durch die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen und durch Vorbereitungen für weiter

bevorstehende Verhandlungen in außerordentlichem Maße in Anspruch genommen sind, muß man die Forderung der Finanzverwaltung für unberechtigt und unerfüllbar ansehen. Warum haben die amtlichen Stellen trotz aller Mahnungen aus wirtschaftlichen Kreisen die Zolltarifrevision, über deren Notwendigkeit und Dringlichkeit nicht der geringste Zweifel bestehen konnte, in so unverantwortlicher Weise verschleppt. Hätte man die Arbeiten dazu vor einem Jahre mit Energie in Angriff genommen, dann konnten auch die Durchführungsvorschriften mit der erforderlichen Sorgfalt so rechtzeitig fertiggestellt werden, daß eine Inkraftsetzung des neuen Tarifs mit dem Beginn des nächsten Jahres möglich gewesen wäre. Da man aber soviel Einsicht an den amtlichen Stellen nicht besaß, darf jetzt wenigstens die Inkraftsetzung des provisorischen Zolltarifs nicht an den Durchführungsvorschriften scheitern.

Da man sich einmal bei den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen auf Tarifvereinbarungen eingelassen hat, was mit unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen durchaus nicht in Einklang steht, so muß in kürzester Zeit, und zwar noch bevor ein Vertrag zum Abschluß gelangt, ein fertiger Zolltarif in Kraft gesetzt sein, auch wenn die Durchführungsvorschriften noch nicht zum Abschluß gebracht sind. Daß dies vom Standpunkt der Zollverwaltung ein unerwünschter Zustand ist, bedarf keiner Erörterung. Es werden sich daraus Schwierigkeiten mancher Art für die Entscheidungen der Zollstellen ergeben. Es ist auch sehr wohl möglich, daß manche Warensendung dadurch zu einem niedrigeren Zollsatz eingeführt wird, als es beim Vorliegen fertiger Durchführungsvorschriften zulässig wäre. Aber derartige unerwünschte Folgen müssen in den Kauf genommen werden, zumal sie ja nur auf die Saumseligkeit der amtlichen Stellen zurückzuführen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die gegenwärtig im Gange befindliche Zolltarifreform ja doch nur eine provisorische ist, an deren Stelle so bald als möglich eine endgültige treten muß. Welche Schwierigkeiten unter den heutigen Verhältnissen eine Tarifreform bietet, zeigt das Zolltarifgesetz der Vereinigten Staaten vom Jahre 1922. Obwohl es ohne jede Ueberstürzung und unter weit normaleren Verhältnissen, als die unsrigen es sind, fertiggestellt wurde, sind bisher schon Dutzende von Tarifentscheidungen notwendig geworden, weil die Bestimmungen des Tarifs den praktischen Bedürfnissen nicht entsprechen.

Mit dem zukünftigen deutschen Tarif dürfte es nicht anders gehen. Nicht aus dem Widerstreit der Interessenten, sondern nur aus den Erfahrungen der Praxis werden wir über das erforderliche Maß von Schutz für unsere heimische Produktion ein klares Bild gewinnen. Darum darf durch die Rücksichten auf die Durchführungsvorschriften die Fertigstellung und Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs unter keinen Umständen verzögert werden. Unsere Industriezweige haben selbst das größte Interesse daran, daß die richtige Anwendung der einzelnen Zolltarifpositionen durch klare Durchführungsvorschriften sichergestellt wird. Sie werden daher die Unterlagen dazu mit möglichster Beschleunigung liefern. Nur muß man nichts Unmögliches von ihnen verlangen, um geheiligte Prinzipien der Bürokratie zu wahren. — Bl.

(59/12)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Monatsbericht vom 6. Dezember 1924 („Reichsarbeitsblatt“).

Die schwache Besserung des Inlandsabsatzes, die sich in einzelnen Industrien in den letzten Monaten erkennen ließ, hat sich im November auf den Steinkohlenbergbau und vor allem auf die Eisen- und Metallindustrie ausgedehnt. Es handelt sich aber wieder nur um ein geringes Anziehen. In der Metallindustrie ist die Belegung zudem von kurzer Dauer gewesen; bereits in der zweiten Hälfte des Berichtsmonats schwächte sich wieder die Zahl der Geschäftsabschlüsse ab. Im übrigen war die Absatzbelegung im November in erster Linie darauf zurückzuführen, daß sich der Großhandel — infolge der vielfach anziehenden Preise auf dem Weltmarkt — zu Eindeckungen vor dem Einsetzen oder Auswirken von Verteuerungen veranlaßt sah. Ferner wirkten das bevorstehende Weihnachtsgeschäft und in geringem Maße das Hereinkommen von Auslandskrediten günstig auf die Geschäftslage ein. Die Verbandsbildung in der Metallindustrie, die Anfang November sich durchzusetzen begann, war von wesentlichem Einfluß auf die lebhaftere Umsatzgestaltung auf dem deutschen Eisenmarkt, namentlich in der ersten Hälfte des November.

2810 typische industrielle Betriebe mit 1,23 Millionen Beschäftigten haben an das Reichsarbeitsblatt über ihren Beschäftigungsgrad im November im Vergleich zum Vormonat berichtet. Der Anteil der Betriebe mit schlechtem Geschäftsgang verminderte sich von 45% im Oktober auf 36% im November, während die gut beschäftigten Betriebe ihren Anteil von 17 auf 24% erhöhten. Auch die Berichte der Landesämter für Arbeitsvermittlung lassen eine weitere Besserung der Lage des Arbeitsmarktes erkennen, zeigen aber gleichzeitig, daß einzelne Gewerbebezüge noch immer mit Rückschlägen zu kämpfen haben.

Chemische Industrie. Eine Zunahme des Inlandsabsatzes hat sich noch nicht fühlbar gemacht. Die Verbraucher decken nur den notwendigsten Bedarf; der aber reicht nicht aus, um den Betrieben, die überwiegend auf Inlandsabsatz eingestellt sind, volle Beschäftigung sicherzustellen — es wird vielmehr von diesen Betrieben augenblicklich fast nur noch auf Vorrat gearbeitet. Im Ausfuhrgeschäft haben sich zwar die Anfragen gemehrt, doch scheiterten umfangreiche Geschäftsabschlüsse an den wirtschaftlichen Hindernissen, denen das deutsche Ausfuhrgeschäft nach wie vor in unvermindert starkem Maße unterworfen ist.

Von Verbandsseite wird die Beschäftigung der Teerfarbenindustrie als völlig ungenügend geschildert; für die Industrie der Mineralfarben wie für die photochemische Industrie stellt sich die Lage etwas günstiger. Von einzelnen Handelskammern wird eine schwache Geschäftsbelegung in der Farbenindustrie (z. B. im Bayreuther Bezirk) gemeldet. Im Dresdner Handelskammerbezirk war der Inlandsumsatz der chemischen Fabriken im November wesentlich größer als in den Vormonaten. Auch das Ausfuhrgeschäft hat sich hier, wenn auch nur sehr schwach, etwas belebt. Unbefriedigend war nach wie vor der Absatz der Munitionsindustrie, so daß von einer Aufhebung der Betriebs einschränkungen bzw. der Betriebsstillegungen noch nicht die Rede sein konnte.

Im Görlitzer Bezirk hat der Umsatz an keramischen Chemikalien sich etwas belebt.

Die Nachfrage auf dem Stickstoffmarkt war lebhaft. Erzeugung und Versand gingen ungestört vor sich. Die Preise des Stickstoffsyndikats blieben unverändert, für die kommenden Monate sind die Preise etwas höher festgesetzt und zwar in gestaffelter Form, so daß der Preis für das Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak (statt 1,08 M. im November) für den Dezemberabruf 1,10 GM., für den Januar 1925 1,12, für März und später 1,15 GM. kostet. (5837)

Die niederländische Schwefelsäure-Industrie.

Aus Amsterdam geht uns folgender Bericht zu:

Der Bedarf Hollands an Schwefelsäure ist recht bedeutend. Besonders groß ist der Konsum der Superphosphatindustrie, deren Produktion auf 450 000 t jährlich geschätzt wird. Fast alle größeren Unternehmen verfügen über eigene Schwefelsäurefabriken, die nach dem Bleikammerverfahren arbeiten:

Vereenigde Chemische Fabrieken, Rotterdam, in drei Betrieben: Rotterdam, Zwijndrecht, Groningen; Amsterdamsche Superfosfaatfabriek, Amsterdam, in zwei Betrieben: Amsterdam und Pernis; Coenen & Schoenmakers, Uden, in einem Betrieb; Nieuwe Nederlandsche Maatschappij tot vervaardiging van spiegelglas, glazen voorwerpen en chemische producten, Sas van Gent, in einem Betrieb; Eerste Nederlandsche Coöperatieve Kunstmestfabriek, Vlaardingen, in einem Betrieb.

Die beiden erstgenannten Firmen bilden den sogenannten holländischen Superphosphat-Trust, der 1915 aus der Zusammenfassung der bedeutendsten bestehenden Fabriken entstand. Die Vereenigde Chemische Fabrieken führten den Betrieb der folgenden Fabriken weiter: Centrale Guanofabriek, Rotterdam, Internationale Guano- en Superphosphaatwerken, Zwijndrecht, und Kunstmeststoffenfabriek voorheen Hoorn, Luitjens en Kamminga, Groningen. Die Amsterdamsche Superfosfaatfabriek ist an der Superphosphaatfabriek „Holland“ in Rotterdam beteiligt. Die beiden großen Unternehmen sind durch Personalunion und Interessengemeinschaft verbunden; sie verfügen über ein Kapital von zusammen nahezu zehn Millionen Gulden. Die Nieuwe Nederlandsche Maatschappij tot vervaardiging van spiegelglas, glazen voorwerpen en chemische producten in Sas van Gent wurde im Jahre 1904 gegründet; sie arbeitet mit 1,2 Mill. Gulden Kapital. Die Eerste Nederlandsche Coöperatieve Kunstmestfabriek in Vlaardingen, die auf genossenschaftlicher Grundlage von 9000 Landwirten errichtet wurde, ist seit 1919 im Betrieb. Sie produzierte in ihrem letzten Betriebsjahr 110 000 t Superphosphat, im Durchschnitt 2250 t pro Woche, in Zeiten besonders starker Nachfrage bis zu 4000 t wöchentlich. Ende 1923 beschloß man, eine eigene Schwefelsäurefabrik zu errichten. Schon im laufenden Buchjahr wird dieser Betrieb, dessen Anlage ungefähr 600 000 fl. kostet, die Produktion aufnehmen.

Die Lage der niederländischen Superphosphatindustrie hat sich in den letzten Jahren bedeutend gebessert. Während des Krieges hatten diese Fabriken unter der britischen Einfuhrsperre schwer zu leiden. Dann wurde ihre Rentabilität durch den Preissturz für Superphosphat auf dem Weltmarkt in ungünstigem Sinne beeinflusst. Seit 1923 arbeiten die großen Fabriken wieder mit Gewinn, ohne jedoch ihre volle Leistungsfähigkeit auszunutzen. Die Produktion der holländischen Superphosphatindustrie betrug:

1913	346 000 t
1920	189 000 t
1921	193 000 t
1922	301 000 t

Die Zahl der in den Superphosphatfabriken beschäftigten Arbeiter betrug am:

1. 5. 1914	1 110
1. 5. 1916	769
1. 5. 1917	796
1. 5. 1918	647
1. 5. 1919	635
1. 2. 1920	557
1. 2. 1922	1 135
1. 2. 1923	1 292

Der Pyritverbrauch der der Superphosphatindustrie angeschlossenen Schwefelsäurefabriken hat i. J. 1923

schätzungsweise etwa 50 000 t betragen. Die holländische Statistik bringt für den Import von Pyriten (hauptsächlich aus Spanien) folgende Ziffern:

	t	im Werte von fl.
1917	21 006	1 255 000
1918	15 036	1 501 000
1919	19 740	861 000
1920	37 190	1 270 000
1921	50 980	1 080 000
1922	53 230	784 000
1923	61 820	784 000
Jan./Okt. 1924	92 725	1 160 000

Trotz der sehr bedeutenden Eigenproduktion von Schwefelsäure waren die holländischen Superphosphatfabriken nicht imstande, ihren eigenen Bedarf zu decken, so daß sie ständig recht beträchtliche Mengen — meist im Auslande — kaufen mußten. Als wichtigster Lieferant tritt hier Belgien auf. Die von dort importierte Säure wird meist als Nebenprodukt der Zinkverhütung gewonnen; sie ist unrein und infolgedessen billig, aber für die Superphosphatfabrikation durchaus geeignet.

Die Einfuhr von Schwefelsäure nach den Niederlanden betrug:

	t	im Werte von fl.
1901	13 600	
1905	35 400	
1910	85 100	
1913	126 100	
1919	9 560	494 000
1920	38 465	1 637 000
1921	77 300	3 016 000
1922	110 880	2 997 000
1923	133 614	2 428 000
Jan./Okt. 1924	118 402	2 356 000
hiervon:		
aus Belgien	103 508	2 045 000
aus Deutschland	14 267	276 000

Da der holländische Konsum von Superphosphat nur etwa 150 000 t betragen dürfte, sind die Fabriken gezwungen, ihre Mehrproduktion auf dem Weltmarkte abzusetzen. Der niederländische Export von Superphosphat betrug:

	t	im Werte von fl.
1919	400	61 000
1920	63 350	5 870 000
1921	96 262	6 324 000
1922	186 781	8 344 000
1923	280 883	8 958 000
Jan./Okt. 1924	280 000	8 550 000

Auf Veranlassung der niederländischen Superphosphatindustrie hat das Centraalbureau voor de Statistiek in den Haag im Hinblick auf die französische Konkurrenz die Angaben über die Absatzländer in den monatlichen und jährlichen Ausweisen des Exportes eingestellt.

Neben der Schwefelsäurefabrikation als Hilfsprodukt für die Superphosphatindustrie wird diese Säure noch als Nebenprodukt von der Société Anonyme des Zincs de la Campine in Budel gewonnen. Diese 1892 errichtete Firma verfügt über ein Kapital von 2 208 000 Gulden (4 600 000 frs.) und eine Reserve von 13 500 000 frs. im Jahre 1919; von der i. J. 1906 emittierten 4prozentigen Obligationenanleihe in Höhe von 3 000 000 frs. standen 1919 noch 2 163 000 frs. aus. Die Firma verteilte 1919 eine Dividende von 20%. Seit dieser Zeit sind keine Bilanzen von ihr mehr veröffentlicht worden. Durch Statutenänderung vom 13. August 1924 wurde das Aktienkapital der Société Anonyme des

Zincs de la Campine, die den holländischen Namen Naamlouze Kempensche Zink Maatschappij führt, sich aber in der Hauptsache in belgischen Händen befindet, auf 4 416 000 fl. erhöht. Die Schwefelsäurefabrik des Kempenschen Unternehmens ist nur klein, sie arbeitet nach dem Bleikammerverfahren.

Schwefelsäure als Hauptprodukt stellt nur eine Firma in Holland her. Es ist die schon im Jahre 1849 in Amsterdam errichtete Fabrik von Ketjen. Sie wurde 1888 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und gehört heute als Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen G. T. Ketjen en Co. zu den besten niederländischen Unternehmen auf dem Gebiete der chemischen Industrie.

Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von 1,5 Mill. Gulden und Reserven in Höhe von 160 000 Gulden. Trotz der ungünstigsten Umstände, besonders der sehr heftigen Valutakonkurrenz in den letzten Jahren, hat die Firma Ketjen recht befriedigende Dividenden ausschütten können: 1919: 7½ %, 1920: 12½ %, 1921: 0 %, 1922: 6 %, 1923: 7 %. Die zweite Fabrik des Unternehmens, in Uithoorn, die vor dem Kriege auch Salzsäure herstellte, hat jahrelang stillgelegen. 1920/21 wurde diese Fabrik liquidiert. Im Jahre 1920 schloß die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding mit dem damals neuerrichteten holländischen Farbstofftrust der N. V. Nederlandsche Kleurstoffenfabriek eine Interessengemeinschaft, die zu einer Kapitalerhöhung um 500 000 fl. führte. Da die Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen im Laufe der Jahre zu keinem Resultate führte, wurde 1924 beschlossen, die Interessengemeinschaft zu lösen und das Aktienkapital der Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding durch Rückzahlung von 250 fl. je Aktie von 2 auf 1,5 Mill. Gulden zu vermindern.

Die Firma Ketjen beschäftigte:

am	Arbeiter
1. 5. 1914	104
1. 5. 1916	116
1. 5. 1917	162
1. 5. 1918	150
1. 5. 1919	124
1. 2. 1920	209
1. 2. 1922	246
1. 2. 1923	223

Sie produziert 60- und 66grädige Schwefelsäure, die sowohl in Holland wie besonders auf dem Weltmarkte abgesetzt wird. Die Ausfuhr von Schwefelsäure aus den Niederlanden, die — von einer vorübergehenden Ausnahme seitens einer der Superphosphatfabriken abgesehen — ausschließlich auf die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen Ketjen en Co. entfällt, betrug:

	t	im Werte von fl.
1901	3 300	
1905	7 800	
1910	7 900	
1913	9 900	
1919	511	84 000
1920	5 791	800 000
1921	4 566	590 000
1922	10 360	600 000
1923	11 356	392 000
Jan./Okt. 1924	10 840	442 000

Der holländische Schwefelsäure-Export verteilt sich auf folgende Länder:

Niederl.-Ostindien:		
	t	im Werte von fl.
1920	1 235	210 000
1922	647	72 000
1923	443	21 000
Jan./Okt. 1924	581	33 000

Aegypten:		
t		im Werte von fl.
1919	432	67 500
1920	1 954	330 000
1922	3 614	251 000
1923	956	33 000
Jan./Okt. 1924	1 354	50 000

Mexiko:		
t		im Werte von fl.
1922	1 718	129 000
1923	1 824	65 000
Jan./Okt. 1924	3 736	158 000

Belgien:		
t		im Werte von fl.
1920	1 318	49 000
Jan./Okt. 1924	2 468	102 000

Der Umstand, daß holländische Schwefelsäure nach Belgien exportiert und belgische Schwefelsäure nach den Niederlanden importiert wird, erklärt sich daraus, daß es sich im ersten Falle um konzentrierte Schwefelsäure, bei der Einfuhr aus Belgien aber um das unreine Nebenprodukt der belgischen Zinkhütten handelt.

Deutschland:		
t		im Werte von fl.
1920	395	37 000
1922	3 050	75 000
1923	3 258	95 000
Jan./Okt. 1924	1 537	48 000

Ueber die Gesamtproduktion der N. V. Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding vor heen Ketjen en Co. an Schwefelsäure und deren Verbrauch an Pyriten liegen nur ältere Ziffern vor. 1913 verarbeitete die Firma 13 438 t Pyrit und stellte 19 400 t Schwefelsäure im Werte von 452 000 fl. her. 1916 hatte sich ihr Pyritverbrauch auf 19 577 t und ihre Produktion auf 25 830 t im Werte von 1,5 Mill. Gulden erhöht. Im Jahre 1923 verarbeitete das Unternehmen 12 361 t Pyrit, davon 7 802 t spanischer und 4 559 t norwegischer Herkunft. Seit dem Herbst 1922 kann die Amsterdamer Fabrik mit voller Kapazität arbeiten.

Um endlich noch ein Bild der Lohnsätze in der holländischen Schwefelsäureindustrie zu geben, sei erwähnt, daß die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding mit zwei Arbeitnehmerverbänden für die Zeit vom 10. 5. 1923 bis 1. 3. 1924 einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, der bei einer 48stündigen Arbeitswoche und einem Minimalstundenlohn von 0,65 fl. einen Wochenlohn von 31,20 fl. vorsieht. Im Dauerbetrieb mit Tag- und Nachtschicht wird bei einer Arbeitswoche von 56 Stunden ein Wochenlohn von mindestens 39,— fl. gezahlt. — O. (5745)

Die gesetzliche Regelung der Spezialitätenfrage in den verschiedenen Ländern.

Der Spezialitätenfrage, die in allen Ländern steigende Bedeutung gewinnt, widmet „Chemist and Druggist“ (London) einen Leitartikel, in welchem etwa folgende Darstellung von der Entwicklung gegeben wird:

Seit dem Waffenstillstand ist die Frage der Regelung des Handels mit den pharmazeutischen Spezialitäten, schon lange ein immer wiederkehrender Gegenstand der Diskussion, in fast allen Ländern mit verstärkter Energie in Angriff genommen worden, mit dem Erfolg, daß durch verschiedene Regierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen wurden, welche die meisten, wenn nicht alle gegen diese Klasse von Arzneimitteln erhobenen Beschwerden beseitigen sollten.

Den Anfang machte Spanien im Jahr 1918 mit einem eingehenden Kontrollsystem, dessen wichtigste Bestimmungen darin bestehen, daß 1. der wirkliche Fabrikant des Präparats (auch bei ausländischen Spezialitäten) ein qualifizierter Apotheker sein muß, und daß 2. jedes Präparat vor seiner Eintragung die amtliche Genehmigung erhalten haben muß. Außerdem wird die Angabe der Zusammensetzung auf der Etikette verlangt. — Dieses System ist seither — mit Abänderungen — von Oesterreich, Argentinien, Polen, Estland, Lettland, Jugoslawien und Griechenland angenommen worden.

Belgien verlangt seit 1920 die vollständige Mitteilung aller Bestandteile auf den Etiketten, während andererseits Frankreich 1923 den strengen Ausschluß aller ausländischen zusammengesetzten Arzneimittel aufgab und dieselben unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zuließ.

In Italien ist eine Regierungskommission seit zwei Jahren mit der Prüfung der Frage beschäftigt, ohne bis jetzt zu bestimmten Vorschlägen gekommen zu sein.

Die Teilnehmer an dem Kongreß der Internationalen Pharmazeutischen Vereinigung in London im Jahre 1923 werden sich erinnern, mit welcher Heftigkeit die Diskussion von den kontinentalen Kollegen geführt wurde, und der von der Vereinigung kürzlich versandte ausführliche Fragebogen zeigt, welche Bedeutung der Lösung des Problems beigelegt wird. Aus einer mehr oder weniger ethischen Angelegenheit ist die Spezialitätenfrage zu einem wirtschaftlichen Faktor erster Ordnung geworden, da durch die steigende Popularität dieser Präparate die Apotheker in dem einträglichsten Teil ihres Geschäfts, der Rezeptur, bedroht werden.

Die entschieden feindliche Haltung, welche der Apothekerstand gegen die Spezialitäten einnimmt, beruht auf folgenden Erwägungen; 1. Ein Präparat jagt das andere, viele haben nur ein ephemeres Dasein, werden einmal verschrieben und vermehren dann die Sammlung des Apothekers von neuen Arzneimitteln, die zwar Zeugnis von dem Fortschritt der Therapie ablegt, ihn aber schmerzlich an das brachliegende Geld erinnert; es wird daher die Einschränkung dieser Ueberflutung durch eine strenge amtliche Kontrolle verlangt. 2. Indem die Fabrikanten Produkte, die im wesentlichen aus bekannten Bestandteilen zusammengesetzte Arzneimittel sind, als Spezialitäten auf den Markt bringen und die Aerzte veranlassen, diese zu verordnen, statt ein Rezept zu schreiben, untergraben sie die Grundlagen des Apothekerberufs und setzen den Apotheker zu einem bloßen Verkäufer herab. 3. Damit nicht zufrieden, greifen die Fabrikanten noch weiter auf die legitime Domäne des Apothekers über und bringen sogar Pharmakopöedrogen als Spezialitäten heraus.

Die Hauptbeschwerdepunkte sind die beiden letzten, und tatsächlich kann nicht geleugnet werden, daß in den vergangenen Jahren das Verschreiben von Spezialitäten zugenommen hat; in einigen kontinentalen Ländern hat der Absatz dieser Klasse von Arzneimitteln die Hälfte des ganzen Umsatzes erreicht. Es ist daher erklärlich, daß die Apotheker — abgesehen von der Frage der verletzten Standesehre — mit wachsender Besorgnis auf den Rückgang ihrer Einnahmen aus der Rezeptur sehen, welche das Rückgrat des kontinentalen Geschäfts bildet. Da der Ausfall auf diesem Gebiet nicht durch erhöhte Gewinne auf anderen ausgeglichen werden kann, indem der Entfaltung von Geschäftstüchtigkeit auf dem Kontinent durch die gesetzlichen Vorschriften enge Schranken gezogen sind, sehen unsere kontinentalen Kollegen in ihrer Erbitterung in den Fabrikanten von Spezialitäten ohne Unterschied die Urheber ihrer mißlichen Lage und die natürlichen Feinde ihres Standes, deren Uebergriffe zurückgewiesen werden müssen. Und da sie weiter die Erfahrung gelehrt hat, daß sie weder als einzelne noch korporativ — Teilerfolge in einzelnen Ländern können nicht als entscheidende Siege angesehen werden — in der Lage sind, den Fabrikanten die

Bedingungen für die Zusammenarbeit zu diktieren, so erheben sie den Ruf nach einer gesetzlichen Regelung.

Andererseits wird allgemein zugegeben — von manchen vielleicht widerwillig — daß die Zeiten längst vorüber sind, wo der Apotheker imstande war, alle die Heilmittel selbst herzustellen, die von ihm verlangt wurden, und es wird anerkannt, daß die Einführung von vielen unserer wertvollsten Arzneimitteln den Untersuchungen zu verdanken ist, die — oft mit beträchtlichen Kosten — in den Laboratorien der häufig aus Apotheken hervorgegangenen chemisch-pharmazeutischen Fabriken ausgeführt wurden. Dasselbe gilt für viele Verbesserungen, die in der Herstellung, Anwendungsform usw. von Pharmakopöe-Präparaten, unter Erhöhung ihres therapeutischen Wertes, erzielt wurden.

Es ist nur gerecht, zuzugestehen, daß diese Erfolge, wenn sie wirklich einen Fortschritt in der Heilkunst darstellen, den Anspruch auf ein geschäftliches Äquivalent begründen, und es ist zu bedauern, daß in gewissen Kreisen die Neigung besteht, die Fabrikanten von pharmazeutischen Präparaten als Ausbeuter der Kranken anzusehen, auch wenn sie in Wirklichkeit wesentlich dazu beigetragen haben, die Aerzte mit Waffen zur Bekämpfung der Krankheiten auszurüsten. Verlangt nicht auch ein erfolgreicher Chirurg ein hohes Honorar für seine Geschicklichkeit?

Die Lösung dieses Problems wird, wie erwähnt, von der Internationalen Pharmazeutischen Vereinigung in ganz allgemeiner Form angestrebt, zugleich aber formulieren die pharmazeutischen Berufsvertretungen in den einzelnen Ländern ihre besonderen Wünsche, um die Grundlagen für eine neue Gesetzgebung zu schaffen. In Belgien, Frankreich und in der Schweiz liegt den Berufsvertretungen hauptsächlich daran, einen „angemessenen“ Gewinn beim Verkauf von Spezialitäten auf einer allgemein gültigen Grundlage sicherzustellen.

Besonders eingehend hat man sich in Norwegen mit der Frage beschäftigt. Ein Gesetz von 1898 verbietet den Verkauf von Heilmitteln unbekannter Zusammensetzung („Arkana“), und vor kurzem hat die Norwegische Apothekervereinigung eine Kommission eingesetzt, um einen Entwurf für die gesetzliche Regelung des Spezialitätenhandels auszuarbeiten; die Vorschläge der Kommission wurden in 11 Artikeln zusammengefaßt:

In dem 1. Artikel wird eine pharmazeutische Spezialität definiert als „ein Heilmittel, das durch eine besondere Verpackung gekennzeichnet und für eine besondere Verwendung bestimmt ist — unter Ausschluß von Pharmakopöe-Präparaten und solchen, deren Zusammensetzung sich nicht wesentlich von Pharmakopöe-Präparaten unterscheidet“. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Medizinalabteilung. — Keine Spezialität darf ohne Genehmigung der Medizinalabteilung auf den Markt gebracht werden; den von dem Fabrikanten oder dem Importeur einzureichenden Gesuchen sind Packungen des Präparats, eine genaue Angabe der Zusammensetzung, der Herstellungskosten und des Großhandelspreises, sowie die Mitteilung eines bestehenden Markenschutzes beizufügen; Fabrikationsgeheimnisse werden vertraulich behandelt. Wenn nach Prüfung in dem staatlichen Laboratorium die Genehmigung erfolgt, wird das Präparat in ein Spezialregister eingetragen. — Jede Spezialität muß mit einer Etikette versehen sein, auf welcher die Bezeichnung des Präparats, seine Bestandteile, der Name des Fabrikanten und die Registernummer angegeben sind, sowie, wenn eine stark wirkende Droge in dem Präparat enthalten ist, deren Menge; eine kurze, von der Medizinalabteilung genehmigte Gebrauchsanweisung ist beizufügen. — Wird ein Gesuch zurückgewiesen, so sind dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. — Die Medizinalabteilung ist ermächtigt, Spezialitäten zum Zweck der

Prüfung ihrer Zusammensetzung zu kaufen, und der Gesuchsteller hat die Auslagen hierfür sowie die Kosten der Untersuchung zu tragen. — Bei einer eingetragenen Spezialität darf keine Aenderung der Zusammensetzung oder des Kleinverkaufspreises ohne Genehmigung der Medizinalabteilung vorgenommen werden.

Es ist bemerkenswert, daß die norwegischen Apotheker sich aus eigenem Entschluß für das System der Registrierung auf Grundlage der staatlichen Kontrolle aller pharmazeutischen Spezialitäten entschieden haben. Auf dem kürzlich abgehaltenen 3. nordischen Apothekerkongreß fanden die norwegischen Vorschläge rückhaltlose Unterstützung durch die Vertreter von Dänemark, Schweden und Finnland und in der Diskussion wurde mit dem größten Nachdruck die Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle zum Zwecke der Einschränkung der Zahl der in immer steigender Menge auf den Markt geworfenen Spezialitäten betont.

In Holland, wo die Regierung ebenfalls die Regulierung des Spezialitätenhandels durch eine Spezialgesetzgebung in Betracht zieht, behandelte auf dem Sanitätskongreß in Hertogenbosch der unermüdliche Generalsekretär der Internationalen Pharmazeutischen Vereinigung, Dr. J. J. Hofman, die Spezialitätenfrage und entwarf die Grundlinien für eine gesetzliche Regelung.

Er verlangt zunächst, daß die Fabrikanten von Spezialitäten derselben Kontrolle unterworfen werden sollen, wie sie jetzt für die Apotheken besteht. Ebenso ist Dr. Hofman für das System der Zwangs-Registrierung auf Grund der Untersuchung der Präparate in einem amtlichen Zentrallaboratorium. Bezüglich der Streitfrage, ob die Angabe der Zusammensetzung verlangt werden soll, ist Dr. Hofman der Ansicht, daß dies notwendig ist, um dem Arzt das Vertrauen zu dem Präparat zu geben; indessen glaubte er, daß, wenn die Hauptbestandteile bekanntgegeben werden, die Mitteilung der zugesetzten Geschmacks- oder Riechstoffe, sowie der Herstellungsmethode von geringer praktischer Bedeutung sei.

Was den Verkauf der Spezialitäten betrifft, so unterscheidet Dr. Hofman 3 Gruppen: 1. Präparate, die nur auf Verschreibung geliefert werden dürfen; 2. Präparate, deren Verkauf auf die Apotheken beschränkt sein sollte; 3. Präparate, die auch durch eingetragene Händler verkauft werden dürfen. — Dr. Hofman will also nicht den Apothekern das ausschließliche Recht des Verkaufs von Heilmitteln vorbehalten, wie dies tatsächlich in so vielen kontinentalen Ländern der Fall ist, sondern ist bereit, den Vertrieb von harmlosen Mitteln durch Nicht-Apotheker zuzulassen, wenn diese zum Zwecke einer angemessenen Kontrolle eingetragen sind.

Die ausländischen Spezialitäten sollen denselben Bedingungen unterworfen sein, wie die holländischen, und für ihre Erfüllung soll der Importeur verantwortlich gemacht werden. Abgesehen von nur für die Mitglieder der ärztlichen oder anderer beruflich interessierten Stände bestimmten Mitteilungen, wird für alle Ankündigungen (einschließlich der Gebrauchsanweisungen), welche in das große Publikum gelangen, die Genehmigung der zentralen Kontrollbehörde verlangt.

Die norwegischen und holländischen Vorschläge sind besonders deshalb bemerkenswert, weil sie die entschiedene Meinung der Mehrheit des Apothekerstandes in den beiden Ländern darstellen. Viele Punkte sind beiden gemeinsam, vor allem das Verlangen nach einer zentralen Kontrolle. Da aber der kontinentale Apotheker persönlich verantwortlich für alle von ihm verkauften Arzneimittel ist, so folgt, daß er durch die Einführung eines Registrierungssystems bezüglich der Spezialitäten von dieser Verantwortlichkeit befreit wird, und aus diesem Grunde halten viele Mitglieder des Standes, die Kämpfen mit dem Schlachtruf „Die Apotheke dem Apotheker“, die Registrierung für unvereinbar mit den Pflichten und der Würde ihres Berufes.

Griechenland als Absatzgebiet für Chemikalien.

Das „Chemical Trade Journal“ veröffentlicht einen interessanten Bericht aus der chemischen Abteilung des U. S. Bureau of Foreign and Domestic Commerce über die Marktlage für Chemikalien in Griechenland:

1. Die griechische chemische Industrie.

Griechenland ist kein ausgesprochenes Industrieland, weshalb für eine ganze Reihe von Chemikalien keine Nachfrage besteht. Es werden wohl größere Mengen Seife hergestellt; dagegen ist die Textil- und Lederindustrie relativ gering. Die Produktion der chemischen Industrie hatte im Jahre 1921 einen Wert von annähernd 161 000 000 Drachmen, 1923 von 454 300 000 Drachmen. Diese Zahlen verstehen sich jedoch einschließlich der beträchtlichen einheimischen Olivenöl-, Seifen- und Glasindustrie. An Einzelposten seien genannt für 1923 zirka 1060 t arsenige Säure und 600 t Weinsäure.

2. Import von Chemikalien.

Infolge widriger Umstände zeigte die Einfuhr 1923 einen Rückgang um 43 % gegenüber 1922, wo sie 32 600 t betrug. Schwefel ist bei weitem der wichtigste Einfuhrartikel und kommt fast vollständig aus dem benachbarten Italien. An zweiter Stelle ist Kupfersulfat zu nennen, das insbesondere als Pflanzenschutzmittel benötigt und hauptsächlich aus England eingeführt wird, da die britischen Handelsmarken auf dem griechischen Markte sehr beliebt sind. Demnächst am bedeutendsten ist die Einfuhr von Soda, unter welcher Position Natriumcarbonat, bicarbonat, sulfat und silicat zusammengefaßt sind. Zweifellos wird der größte Teil der Importsoda in den Seifenfabriken verbraucht, deren Gesamtproduktion an Seife sich im Jahre 1923 auf 20 000 000 kg belief, das ist ein Viertel weniger als im Jahre zuvor. Die amerikanische Einfuhr spielt auf diesem Markt nur eine untergeordnete Rolle.

Der gesamte Farbstoffimport einschließlich Firnisse stieg von 1573 t im Jahre 1922 auf 1748 t für 1923.

Zahlenmäßige Angaben über den Umfang des Imports einer Reihe von Chemikalien gewährt folgende Liste:

	1922	1923
Schwefel	19 356	9 146
Kupfersulfat	6 871	3 436
Soda	3 927	3 303
Aetznatron	2 166	2 411
Pottasche	167	183
Salpeter	50	86
Eisenvitriol	36	11
Säuren	27	28
Leim und Gelatine	255	131

3. Ammoniak und Kohlensäure.

Ammoniak und Kohlensäuregas finden zu Kühlzwecken ausgedehnten Absatz. Im Inlande werden beide Gase, wenn auch in beschränktem Maße, dargestellt, doch wird der Importware gewöhnlich der Vorzug gegeben. Eingeführt wird aus Großbritannien, Deutschland, den Vereinigten Staaten und Frankreich. Kohlensäuregas kommt hauptsächlich aus Deutschland und Großbritannien; die Importware wird zur Kälteerzeugung verbraucht, die einheimische zur Darstellung von kohlensaurem Wasser und Limonaden.

4. Kunstdünger.

Obwohl Griechenland ursprünglich ein Agrarstaat ist, werden verhältnismäßig wenig künstliche Düngemittel verbraucht. Der Verbrauch beziffert sich für 1923 auf 20 000 t; doch ist eine beträchtliche Steigerung zu erwarten. Ein einheimisches Werk deckt fast den gesamten Bedarf. Es ist in der Lage, jährlich bis zu 50 000 t zu produzieren, doch betrug die Produktion

von 1923 nur 18 218 t, nämlich 9683 t Superphosphat und 8535 t gemischte Düngemittel. Zur Herstellung der letzteren werden jährlich neben Rohphosphaten etwa 1200 t Ammoniumphosphat, 800–1000 t Natriumnitrat und 500 t Kaliumsulfat aus dem Auslande bezogen.

5. Harze und Terpentin.

An Harzen und Terpentin produzierte Griechenland in den letzten drei Jahren durchschnittlich 4 bis 5000 t, welche fast vollständig ausgeführt wurden. Von 3450 t Harz, die 1923 verschifft wurden, gingen 40% nach Italien und 45% nach Rumänien, Jugoslawien, Ägypten und Bulgarien. Deutschland bezog 75% und Italien 16% von dem zur Ausfuhr gelangten Terpentin.

6. Drogen und medizinische Präparate.

Eine beachtenswerte Nachfrage herrscht in Griechenland für Drogen und medizinische Präparate einheimischer wie fremder Herkunft. Viel gebraucht werden Jodide, Bromide, Glycerinphosphate, Wismutverbindungen, Organextrakte, Essenzen und Alkaloide. Die einheimische Präparateindustrie ist zwar noch jung, tritt aber trotzdem schon für gewisse Produkte in Wettbewerb mit dem Ausland. In der Einfuhr solcher Artikel steht Deutschland, gefolgt von Frankreich, an erster Stelle, Italien kommt nur aushilfsweise in Betracht.

7. Aetherische Öle.

Die Industrie ätherischer Öle ist unverhältnismäßig wenig entwickelt. In etwa zwanzig kleinen Betrieben wird Kölnischwasser, Moschus, Lavendel und Rosenöl für den heimischen Bedarf gewonnen. Doch hat im Jahre 1921 ein russischer Industrieller, gestützt auf langjährige Erfahrungen, im Piraeus eine Fabrik errichtet, deren Toilettenartikel in Griechenland und den benachbarten Balkanstaaten sich wachsender Beliebtheit erfreuen. Die Einfuhr von ätherischen Ölen i. J. 1923 betrug 23 439 kg, davon 12 775 kg aus Frankreich, 7469 kg aus Deutschland, 1372 kg aus Italien und 445 kg aus Großbritannien. (5714)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Chemikalien in den drei ersten Quartalen von 1924.

Nach einer Untersuchung der chemischen Abteilung des Department of Commerce fiel der Außenhandel der Vereinigten Staaten in Chemikalien und verwandten Produkten in den ersten 9 Monaten von 1924 (Januar bis September) um 9% beim Export und 18% beim Import gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1923. Auch sämtliche weiteren Zahlenangaben für das laufende Jahr sowie für das Vergleichsjahr 1923 beziehen sich stets auf die ersten 9 Monate. Der Wert der Ausfuhr betrug 102 910 890 \$, der der Einfuhr 132 094 514 \$.

Während der Gesamtimport ein beständiges Fallen von Quartal zu Quartal zeigt, zeigt sich beim Export ein Auf- und Abschwanken. Die Einfuhr von Waren, welche die U.S.A. früher in größerem Umfange kauften, hat bemerkenswert nachgelassen, während die Ausfuhr derselben allmählich gestiegen ist. Die Einfuhr von Rohstoffen, wie Salpeter und Teerrohprodukte, nahm zu, ein Zeichen für die wachsende Tätigkeit der heimischen Industrie.

Der Export von Teerprodukten fiel um 19% von 9 754 248 \$ im Jahre 1923 auf 8 051 968 \$ im Jahre 1924, während der Import um 25% stieg von 12 093 867 \$ auf 15 129 748 \$. Die wichtigste Klasse der Exportartikel in dieser Gruppe, fast die Hälfte, sind Farben und Farbstoffe; dieselben sanken um 2%, obwohl der Absatz größer war als im vorhergehenden Jahr. Der Absatz von Arzneimitteln aus Steinkohlenteer war größer, der von photographischen Chemikalien geringer als im Vergleichsjahr.

Fast drei Viertel der gesamten Einfuhr an Teer-chemikalien bestanden aus „Dead oil“ oder Kreosotöl, das um 25% stieg. Diese Klasse rief hauptsächlich die Gesamtzunahme im Import hervor. Von Farben, Farbstoffen usw. wurden 2 228 247 lbs. im Werte von 2726 205 \$ eingeführt, d. i. 14% weniger als im Jahre 1923.

Industriechemikalien. Von Bedeutung für den Handel war das Sinken um 37% beim Import industrieller Chemikalien, von welchen für 10 418 780 \$ nach den Vereinigten Staaten eingeführt wurden. Der Wert des Exports war um 7% geringer; die Gesamtsumme betrug 19 104 724 \$.

Säuren und Säureanhydride machten fast ein Drittel der Gesamteinfuhr an Industriechemikalien aus, Natriumcyanid ein Fünftel. Die Hauptgruppe in der Ausfuhr, Soda und Natriumverbindungen, fast ein Drittel der Gesamtausfuhr, fielen um 20%. Die einzigen Artikel, welche stiegen, waren Calciumcarbid, Dextrin, Formaldehyd und Kaliumchlorat. Die folgende Tabelle gewährt einen Ueberblick; die Gewichtsangaben verstehen sich in 1000 lbs., die Wertangaben in 1000 \$:

	Einfuhr			
	1923		1924	
	9 Monate	9 Monate	9 Monate	9 Monate
	Gewicht	Wert	Gewicht	Wert
Säuren und Säureanhydride	42 136	2 675	36 539	2 701
Aluminiumsulfat	—	—	—	—
Ammoniak und Ammoniumverbindungen	25 035	1 537	10 662	529
Calciumacetat	—	—	—	—
Calciumcarbid	—	—	10 001	378
Bleichmittel	1 190	41	870	37
Kupfersulfat	—	—	3 388	143
Citronensäurer Kalk	915	108	2 142	220
Dextrin	—	—	—	—
Glycerin	12 795	1 298	7 514	744
Kaliumchlorat	—	—	5 340	220
Kaliumbitartrat	12 999	1 037	10 540	707
Natriumverbindungen	—	3 505	—	2 711
Borax	—	—	—	—
Ätznatron	—	—	—	—
Cyanide	23 680	1 939	22 734	1 946

	Ausfuhr			
	1923		1924	
	9 Monate	9 Monate	9 Monate	9 Monate
	Gewicht	Wert	Gewicht	Wert
Säuren und Säureanhydride	16 501	802	16 813	737
Aluminiumsulfat	26 626	386	23 778	304
Ammoniak und Ammoniumverbindungen	4 282	738	2 374	704
Calciumacetat	18 843	686	17 307	562
Calciumcarbid	5 943	274	8 517	379
Bleichmittel	23 340	396	16 431	286
Kupfersulfat	1 809	103	1 989	92
Citronensäurer Kalk	—	—	—	—
Dextrin	10 793	408	17 517	692
Glycerin	1 340	247	1 214	200
Kaliumchlorat	159	17	508	24
Kaliumbitartrat	—	—	—	—
Natriumverbindungen	316 607	7 846	231 257	6 325
Borax	32 968	1 283	25 008	1 207
Ätznatron	87 994	2 988	67 057	2 115
Cyanide	4 653	427	3 814	417

Ätherische Öle und Drogen. Der Aufschwung der Industrie der ätherischen Öle, Arzneimittel und rohen Drogen ist von Interesse. Der Auslandsabsatz an ätherischen Ölen hat sich ständig ausgedehnt und hat um 37% zugenommen im Vergleich zum Vorjahr; er betrug insgesamt 1 000 999 lbs. im Werte von 1 084 697 \$ in diesem Jahr. Im September erreichte die monatliche Ausfuhrziffer ihren bisher höchsten Wert.

Die Einfuhr hat bis zu 13% im Werte abgenommen, sie betrug insgesamt 3 762 752 \$; eingeführt wurden in

der Hauptsache Blütenöle, und zwar Geraniums, Citronella, Lemongras, Rosen- und Thymianöl.

Arzneimittel. Charakteristisch für den Handel mit Arzneimitteln und der ganzen Reihe verwandter Produkte ist das starke Anwachsen der Ausfuhr von Antitoxinen, Seren und Impfstoffen; dieselbe betrug 831 756 \$ (26 338 344 ccm) gegenüber 275 574 \$ (26 338 344 ccm) für die entsprechende Zeit des Vorjahres. An dieser Summe waren beteiligt Kuba mit 25%, Portugal mit 15%, Argentinien mit 11%, Kanada, Spanien und die Philippinen.

Während der Gesamtexport von Arzneimitteln und pharmazeutischen Produkten um 4% auf 12 910 397 \$ stieg, fiel der Import um 13% auf 3 468 963 \$; der Export war also viermal so groß oder um 9 440 000 \$ größer als der Import.

Der Export an Rohdrogen stieg um 35% im Werte und um 59% in der Menge von 2 125 343 \$ (3 780 084 lbs.) auf 2 865 149 \$ (6 001 381 lbs.), während der Import, obwohl er um 12% dem Werte nach fiel, nämlich von 6 508 813 \$ auf 5 738 746 \$, doch um 5% der Menge nach von 67 837 969 lbs. auf 71 402 449 lbs. stieg.

Malfarben. Die Ein- und Ausfuhr von Pigmenten, Streichfarben und Firnissen fiel gleichmäßig um 16%. Doch betrug der Import für den betrachteten Zeitraum nur ein Fünftel des Exports, nämlich 2 086 872 \$ gegen 10 649 436 \$. Günstige Ausfuhrziffern zeigten in dieser Gruppe nur gebrauchsfertige Farben und Oelfirnisse. — Von Holzöl wurden 51 744 607 lbs. im Werte von 7 608 176 \$ eingeführt, 30% weniger als im Vorjahr.

„Naval Stores“. Die Ausfuhr von „Naval Stores“ (Harze u. Terpinöl) im Werte von 18648915 \$ lag um 5% unter derjenigen von 1923. Kolophonium stieg von 8 636 552 \$ (924 936 barrels) im Jahre 1923 auf 9 607 543 \$ (1 070 616 barrels) im Jahre 1924; Terpinöl fiel von 9 688 256 \$ (8 781 786 Gallonen) auf 7 622 895 \$ (8 617 180 Gallonen).

Düngemittel. Die Einfuhr an künstlichen Düngern und Düngemittelmateriale, die 38% der Gesamteinfuhr ausmachte, stieg um 1% auf 49 772 747 \$, fiel dagegen der Menge nach um 4% auf 1 325 908 t.

Ueber drei Viertel der Gesamteinfuhr an Düngemitteln bestand aus Natronsalpeter, von dem 791 190 t im Werte von 38 032 702 \$ eingeführt wurden. Andere große Posten, die in dieser Zeit eingeführt wurden, waren Calciumcyanamid (45 609 t im Werte von 2 262 865 \$) und rohes Kaliumsulfat (41 841 t gleich 1 645 592 \$).

Die bemerkenswerteste Tatsache im Exporthandel mit Düngemitteln, der um 29% fiel, ist die, daß mehr als doppelt so viel fertige Düngermischungen im Jahre 1924 ausgeführt wurden als in derselben Zeit des Vorjahres. (5768)

Der neue Einfuhrzolltarif von Venezuela.

Auf S. 450 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir auf Grund eines vorläufigen englischen Berichts Einzelheiten aus dem neuen Zolltarif in Venezuela, der am 8. Juli 1924 in Kraft getreten war. Nachdem nunmehr eine amtliche deutsche Uebersetzung des gesamten Zolltarifs vorliegt, veröffentlichen wir nachfolgend diejenigen Positionen, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Alle Waren des Zolltarifs sind in 9 Klassen eingereiht, für die folgende Zollsätze per 1 kg Rohgewicht festgesetzt sind.

Bolivares	Bolivares
1. Klasse 0,05	6. Klasse 2,50
2. Klasse 0,10	7. Klasse 5,—
3. Klasse 0,25	8. Klasse 10,—
4. Klasse 0,75	9. Klasse 20,—
5. Klasse 1,25	

Die obigen Zollsätze unterliegen den spezifischen Zuschlägen und den Wertzuschlägen oder den spezifischen Er-

mäßigungen, welche der Tarif in jedem Fall für bestimmte Waren festsetzt.

Zollfreie Waren.

Nr. 1 Carbonsäure, Schwefelsäure, Schwefel in Stangen, in Pulverform und Schwefelfaden. Quecksilberchlorür. Kaliumcarbonat (oder Kalisalz). Natriumcarbonat (oder Sodasalz). Eucalyptus (flüssig). Unterchlorigsaures Calcium. Lymphe von Haßkine. Chinin aller Art in folgenden Verbindungen: Chinin-Bichlorhydrat, „Bisulfat, „Bromhydrat, „Chlorhydrat, „Chlorhydrosulfat, „Formiat, „Sulfat, „Tannat, „Valerianat. Serum von Yersin, Kupfersulfat (Kupfervitriol), Eisensulfat (Eisenvitriol), Schwefelkohlenstoff. Stoffe, nicht besonders aufgeführt, zur Vertilgung von Insekten, Schädlingen und Nagetieren.

Nr. 5 Fliegenbänder und Fliegenpapier, Insektenvertilgungsapparate.

Nr. 9 Kohle zur Erzeugung elektrischen Bogenlichts. Calciumcarbid.

Nr. 11 Desinfektionsmittel, von Teer abgeleitet (ausgenommen davon alle Farb- und Riechstoffe jeder handelsüblichen Bezeichnung).

Anmerkung: Um die zollfreie Zulassung von Desinfektionsmitteln unter ihrer handelsüblichen Bezeichnung zu erwirken, ist zuvor eine Genehmigung von der Ausführenden Gewalt einzuholen. Von der Einhaltung dieser Förmlichkeit sind nachstehende Erzeugnisse befreit: Brunoleum, Karbolium, Chloro-Naphtholeum, Kreolin, Kresyl, Kresol roh, Krisodol-Natrium, Phenolin, Formol, Hyco, Lysol, Sano-lava, Zenoleum, Zizolin, Zondo, Zono-zaponis und Zonzol.

Einfuhrverbotene Waren.

Nr. 22 Essigsäure, unrein (nicht der Formel $C_2H_4O_2$ entsprechend).

Nr. 24 Zündhölzer (die Einfuhr von Zündhölzern ist nur der staatlichen Zündholzfabrik gestattet).

Nr. 25 Opium, zubereitet.

Nr. 27 Saccharin und ähnliche Süßstoffe wie Zuckerin, Lyoner Zucker-Mineralzucker, Dulcin, Dulcit, Saxin, Sucarin, Vera Saca, und alle Zuckerersatzmittel gleichen Ursprungs.

Anmerkung: Die Einfuhr derartiger Erzeugnisse unterliegt der einzuholenden Genehmigung des Direktors des nationalen Gesundheitsamts, welcher dem Finanzministerium davon entsprechende Mitteilung zu machen hat. In jedem Falle darf den einzelnen Drogerien nicht über 100 g jährlich zur Einfuhr zugestanden werden. Die Verzollung erfolgt nach der fünften Klasse.

Zollpflichtige Waren.

Nr.	Klasse Zuschlag
32 Gelatine aller Art	4
43 Walfischöl	3
44 Eiweiß, trocken	5
46 Rückstände von tierischen Oelen u. Fetten	4
47 Knochenkohle, Leimleder, Knochenasche, Lederabschnitte und -abfälle	2
49 Tierisches Wachs, weißes, rein oder gemischt, nicht verarbeitet	5
52 Leim, gewöhnlicher, in Tafeln oder flüssig	4
53 Fischleim, flüssiger Leim zum Kleben von Schuhzeug	5
59 Stearin, rein oder mit Paraffin gemischt (wenn das Verhältnis des letzteren 30 % nicht übersteigt)	3
128 Essig (auf dem Wege der essigsauren Gärung weingeisthaltiger Flüssigkeiten gewonnen)	3
129 Essig, künstlicher (Lösung von reiner Essigsäure bis zu 8 %)	3
130 Essigessenz (Lösung von reiner Essigsäure über 8 %)	5
131 Mandelöl, vermischt	6
134 Leinöl, rein	2 + 50 %
135 Flüchtige Oele für gewerbliche Zwecke	5
136 Oel, zubereitet für Anstrichfarben; trocknende Oele, nicht besonders aufgeführt	4
139 Pflanzenteer	2
140 Indigo	8
144 Schiffspech, schwarz oder rötlich; Pech, gewöhnliches, weiß, schwarz oder rötlich	2
145 Holzkohle in Stücken	2

Nr.	Klasse Zuschlag
146 Holzkohle, gepulvert	3
151 Rinden für Gerbzwecke	2
153 Dextrin; Stärkemehle, nicht besonders aufgeführt; Leucein	3
158 Arabischer Gummi in Stücken oder in Pulverform	3 + 25 %
159 Schellack; Gummien, nicht besonders aufgeführt; Tragantgummi; Kopalharz; Harze, nicht besonders aufgeführt; Balatagummi	4 + 30 %
161 Weihrauch	4
166 Backpulver	4
167 Fichtenharz	2
171 Tannin	4
173 Sumach, roh oder gepulvert	3
218 Wasserdichte Pappe zu Bauten	2
222 Albuminpapier f. photographische Zwecke; ledernachahmendes Papier	5
238 Pappe, verarbeitet, für photographische Zwecke	5
316 Quecksilber	5
318 Kerosin	3
319 Oel, erdharzhaltig, zum Schwärzen und Firnissen von Ledergeschirren	4
320 Schweres Mineralöl, nicht bes. aufgeführt	1 — 75 %
322 Steinkohlenteer, Asphalt, Erdpech, nicht besonders aufgeführt	2
323 Kreide, Ocker, Wasserfarben	2
327 Benzin, Gasolin, Naphtha	1
331 Magnesit, gebrannt	1
334 Asphaltmastix	2 + 25 %
336 Naphthalin	3
337 Paraffin, rein oder gemischt	3 + 50 %
344 Talk in Blatt- oder Pulverform	4
345 Schwarze Putzerde, Sienaerde	2
351 Kohlestifte und Bleistifte zum Zeichnen; Paraffinstifte	4
358 Talk, in jeder Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	6
547 Doppelschwefligsaures Natron u. sonstige Stoffe, die zum Bleichen von Papier gebraucht werden; Chlormagnesium; Labextrakt; Zubereitungen und Salze zum Reinigen von Kesseln; Rexikar (Mischung von Hyposulfit und alkalinischem Sulfit zum Gerinnenmachen d. Kautschuckmilch)	1
548 Wasserstoffsuperoxyd; Chlormethyl; Ammoniakgas, wasserfrei; Kohlensäure, wasserfrei (Gas); schweflige Säure (Gas); Pulver salufer; kieselsaures Aluminium und kieselsaures Natrium; schwefelsaures Aluminium; Stoffe zum Reinigen von Acetylangas	2 + 25 %
549 Chlorcalcium	2
550 Essigsäures Blei; Borsäure; Stearinsäure; unreine oder vergällte Ameisensäure; Milchsäure; Salzsäure; Salpetersäure; Oelsäure; Oxalsäure; Chrom- u. Kaliumalaun. Doppeltkohlensaures Natron; doppeltchromsaures Kalium u. doppeltchromsaures Natron; weißer Bolus; Borax; Cyanbromid; Ceresit (Zubereitung von Ammoniak-Kalkhydrat); kohlensaures Blei; Kalium- und Natriumcyanür; Bariumchlorid; chromsaures Blei; Lavendel; Gerbstoffauszüge, nicht bes. aufgeführt; Acetylangas; Kaliumhydrat oder Aetzkali; Natriumhydrat oder kaustische Soda. Unterschwefligsaures Natrium; Hydrolithin; Mangan; Chromschwarz; salpetersaures Kalium. Süßholz in Masse; Zinkweiß; Bleioxyde (Mennige, Bleiglätte); Sauerstoff. Zubereitungen zum Konservieren von Häuten; Süßholzwurzel; Schwefelsaures Magnesium; schwefelsaures Natrium; Natriumsulfit; Natriumsulfid; Terpentin	3 + 50 %
551 Glycose	3 + 50 %
552 Essigsäure, rein (nach der Formel $C_2H_4O_2$). Orangenblütenwasser; Casein, rein oder gemischt mit Zucker; Phosphor in Masse; Zubereitungen zum Löten	4
553 Oele und Fette zu Arzneizwecken, nicht besonders aufgeführt; Weinsäure; Anilin; Drogen, nicht besonders aufgeführt;	

Nr.	Klasse Zuschlag
Arzneimittel, nicht besonders aufgeführt; pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt; chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt; Samen, Beeren, Rinden, Kräuter, Blüten, Blätter und Harze für medizinische Zwecke, nicht besonders aufgeführt; Ammoniakflüssigkeit (Lösung); Vaseline für Arzneizwecke	5
555 Verbandwatte	5 + 50 %
556 Füllungen zur Zahnpflege (mit Ausnahme von Goldfüllungen)	6
557 Sarsaparillawurzel	8
560 Mineralwasser, kohlensaures oder nicht, ausgenommen solche zu Heilzwecken	2
571 Öle, wohlriechende; Wässer, wohlriechende für den Toilettentisch; Kosmetische Mittel, Pomaden, Schminken, Puder, Färbemittel und Fette für Haar- und Hautpflege; Seifen, wohlriechende; Lösungen, wohlriechende für den Toilettentisch; Schminkpapier; Mundpillen; Zahnputzmittel	5 + 60 %
572 Puderpapier; Riechkissen und Säckchen mit wohlriechenden Stoffen	6
573 Parfümerien, nicht besonders aufgeführt; Futterale, enthaltend Fette, Schminken, Puderquasten und Parfümerien	6 + 50 %
585 Feuerlöschapparate und Stoffe zu ihrer Füllung	1
684 Patronen, geladen oder ungeladen, für Jagdflinten; Zündröhren f. Jagdflinten; Zündhütchen für Jagdflinten	7
685 Zünder für Knallbonbons; Schwärmer, Frösche	4
686 Dynamit; Zünder und Lunte für den Bergbau; Explosivstoffe, nicht besonders aufgeführt	3
687 Kunstfeuerwerk	7
688 Schießpulver	5
Anmerkung: Die Einfuhr von Explosivstoffen und Jagdutensilien ist nur mit Genehmigung der Ausführenden Gewalt in jedem Einzelfalle gestattet.	
690 Schmieröle, nicht besonders aufgeführt	3
698 Hektographen; Bleistifte, nicht besonders aufgeführt; Kohle- und Durchschreibepapier; Schreibtinten, flüssig oder in Pulverform, chinesische Tusche	5
703 Firnis und Lack aller Art	4
706 Stiefelwichse, crème und schwärze	4
720 Tierisches und Pflanzenwachs, gebleicht oder roh, unverarbeitet	4
721 Tierisches und Pflanzenwachs, auf irgendeine Art verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	6
722 Schusterpech	3
726 Maler- und andere Farben, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt, einschließlich der Etais zum Zeichnen und Malen	5
728 Dachbelag, wasserdicht, mit Teer und Kies zubereitet	2
746 Siegelack	5
758 Ruß	3
762 Farbige Papier zum Blaufärben, als Ersatz für Ultramarin	5
763 Druckwalzenmasse	4
767 Besondere Anstrichfarben für Fußböden, Zimmerdecken, Eisen u. Zementarbeiten	3 + 25 %
768 Oelfarben, gewöhnliche	3
769 Emaillefarben	4 + 25 %
770 Platten aus Galalith, zur Herstellung von Haarkämmen, sowie andere plastische Stoffe, künstliche, nicht bes. aufgeführt	3
776 Zubereitungen, nicht besonders aufgeführt, zum Reinigen oder Polieren	4
787 Photographische Utensilien, unter anderen Positionen nicht aufgeführt	5

(5748)

Der japanische Zolltarif.

Auf S. 661/663 veröffentlichten wir den geltenden japanischen Zolltarif vom Jahre 1910 mit den inzwischen vorgenommenen Aenderungen. Darin sind diejenigen Positionen, deren Zollsätze Japan in Handelsverträgen mit Frankreich, England und Italien gebunden hat, mit einem Stern versehen. Von diesen Positionen sind vier bei der Einführung von Luxuszöllen im Juli 1924 mit einem Wertzoll von 100% belegt worden. Infolge der Zollbindungen gelten diese Wertzölle für die Waren aus den oben genannten drei Ländern nicht. Um das Maß der Differenzierung klarzustellen, dem die nach diesen Positionen zu verzollenden deutschen Waren gegenüber den Waren aus Frankreich, England und Italien unterliegen, geben wir nachstehend die in Betracht kommenden Positionen noch einmal wieder. Von den Zollsätzen enthält die erste Kolonne die für die deutschen Waren geltenden Sätze, die zweite die für die Länder mit Zollbindungen geltenden:

Tarif-Nr.	Zollsatz in Yen	
*95 Flüchtige Öle, pflanzliche:		
1. wohlriechende	100% v. W.	frei
*117 Seifen:		
1. wohlriechende	100% v. W.	28,60
2. andere	100% v. W.	5,70
*119 Wohlriechende Wässer	100% v. W.	90,—
*222 Zahnpulver, Zahnwasser, Toilettenpuder und sonstige, anderweit nicht aufgeführte wohlriechende Zubereitungen	100% v. W.	50% v. W.
229 Drogen, Chemikalien und Arzneimittel, anderweit nicht aufgeführt	20% v. W.	20% v. W.
Künstliche Parfüme	100% v. W.	100% v. W.

(5890)

Chile als Chemikalienmarkt und die chilenische chemische Industrie.

Nach einem in „Chemical Trade Journal“ im Auszug wiedergegebenen Bericht der Chemischen Abteilung des amerikanischen Handelsamts ist Chile, obwohl einige von den wichtigen Rohstoffen, wie Salpeter, Jod, Schwefel und Borax reichlich vorhanden sind und die chemische Industrie bemerkenswerte Fortschritte gemacht hat, doch als gutes Absatzgebiet sowohl für gewerbliche Chemikalien zur Verarbeitung dieser Rohstoffe und zur Verwendung in der Industrie, als auch für verschiedene andere Produkte, wie besonders Sprengstoffe, Malfarben, Arzneimittel und pharmazeutische Präparate anzusehen.

Wie in anderen Ländern hat sich auch in Chile die chemische Fabrikation unter dem Schutz von hohen Zöllen, sowie infolge der Valutaverhältnisse und anderer Faktoren beträchtlich entwickelt. Außer den 20 Firmen, die im Jahr 1922 eine Gesamtproduktion von Chemikalien im Wert von 6 500 000 Papierpesos angaben, werden 8 Säurefabriken mit einer Gesamtproduktion im Wert von 1 899 000 Pesos, 3 Teer- und Kreosotwerke mit 640 000 Pesos, 3 Leimfabriken mit 799 000 Pesos, 2 Sauerstoffwerke mit 397 000 Pesos und 9 Fabriken zur Herstellung von Kristallsoda mit 679 000 Pesos genannt. Von Säuren wurden im einzelnen produziert: 2 056 t Schwefelsäure, 236 t Salpetersäure, Bor- und andere Säuren und 289 t Kohlensäure.

Da die Bergwerksindustrie zu den wichtigsten Industrien des Landes gehört, so ist Chile natürlich ein starker Konsument von Sprengstoffen; die Salpetergruben verbrauchten i. J. 1922 allein 17 635 t Pulver, 241 t Dynamit und 65 t andere Sprengstoffe, die Kohlengruben in demselben Jahr 18 t Pulver, 74 t Dynamit und 65 t andere Sprengstoffe. Die statistische Feststellung der Produktion von Sprengstoffen ist wegen der allgemein gehaltenen Klassifikation („Pulver“, „chemische Produkte“) nicht möglich. Indessen ist die Ein-

fuhr größer als die inländische Produktion und erst 1923 wurden Dynamit und andere Sprengstoffe als geringwertiges Schwarzpulver in irgendwie beträchtlichen Mengen erzeugt; indessen glaubt man, daß nach der Errichtung von 2 Fabriken in diesem Jahr die Produktion bedeutend steigen und die Einfuhr entsprechend fallen wird.

In Malfarben und Firnissen besteht zwischen den einheimischen und den ausländischen Produkten eine scharfe Konkurrenz, obwohl allgemein zugegeben wird, daß letztere in der Qualität überlegen sind. Im Jahr 1921 gaben 4 Firmen eine Gesamtproduktion i. W. von 853 000 Papierpesos an, 1922 waren 2 weitere Firmen hinzugekommen und die Gesamtproduktion hatte einen Wert von 1 244 000 Papierpesos; die Erzeugung von Malfarben stieg nur wenig (von 261 250 kg auf 262 350 kg), außerordentlich stark die von Firnissen (auf das 23-fache).

Die Produktion von Parfümerien und Toilettepräparaten hat dauernd zugenommen, be-

sonders seit infolge der hohen Einfuhrzölle und des niedrigen Valutastandes zwischen den ausländischen und den einheimischen Produkten ein so starker Preisunterschied entstanden ist; die ersteren werden indessen immer noch als überlegen anerkannt, und besonders für französische Marken besteht eine ausgesprochene Vorliebe. Parfümerien werden von 17 Firmen hergestellt, Haarfärbemittel von 2; für diese besteht in Chile eine starke Nachfrage, da das Haarfärben allgemein verbreitet ist und graue Haare fast unbekannt sind. Der Bedarf an Haarfärbemitteln wird aber zum weitaus größten Teil durch die inländische Produktion gedeckt; i. J. 1922 wurden 41 200 Schachteln hergestellt im Wert von 144 800 Papierpesos, während nur 1000 kg eingeführt wurden (ca. 80% aus Frankreich).

Die Einfuhr von Zündhölzern ist unbedeutend, der Bedarf wird praktisch ganz im Lande selbst gedeckt. Es bestehen nur 3 Firmen, die 1922 eine Produktion von 1 244 800 Groß im Wert von 4 198 000 Papierpesos erreichten. (5830)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

(Reichsanzeiger vom 19. Dezember 1924.)

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Januar 1925 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 52,10 R.M.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 78,15 R.M.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure. (5900)

Verkehr mit Arzneimitteln.

Im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 74, vom 19. Dezember 1924 wird folgende Verordnung vom 9. Dezember 1924 auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 veröffentlicht:

§ 1.

In die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) wird eingefügt:

1. hinter § 2 ein § 2 a mit folgendem Wortlaut:
„Die in dem Verzeichnis C aufgeführten Stoffe und Zubereitungen dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.“
2. hinter das Verzeichnis B ein „Verzeichnis C“ mit folgendem Wortlaut:
(Der Abdruck des Verzeichnisses muß mit Rücksicht auf seinen Umfang unterbleiben.)

§ 2.

Die in § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 31. März 1911 (Reichsgesetzbl. S. 181) aufgeführten Mittel sind in dem Verzeichnis B zu der Verordnung vom 22. Oktober 1901 wieder zu streichen.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1925 in Kraft. (5898)

Abgeltung von Ruhrschäden.

Im Reichsanzeiger vom 12. Dezember 1924 veröffentlicht der Reichsminister für die besetzten Gebiete folgende Bekanntmachung vom 10. Dezember 1924:

In Abänderung der Bekanntmachung über Ruhrschäden vom 10. September 1924, Reichsanzeiger Nr. 217 vom 13. September 1924, wird zur endgültigen Abgeltung der im „Sonderverfahren zur Entschädigung im Verwaltungswege“ zu vergütenden Sachschäden (sogen. Ruhrschäden) nachstehendes bestimmt:

1. In materieller Hinsicht bleiben die bisherigen Richtlinien der Reichsregierung in Kraft mit folgender Erweiterung: Zollstrafen können ersetzt werden, sofern sie von der Besatzung für während des passiven Widerstandes (d. h. bis zum 28. September 1923) erfolgte Zuwiderhandlungen gegen ihre Zollvorschriften auferlegt und nach dem 28. September 1923 gezahlt sind.

Im übrigen wird der Kreis der vergütungsfähigen Schäden nicht erweitert.

2. Vergütet werden Schäden, soweit sie bis zum 15. November 1924 (bisher 31. Oktober 1923) entstanden sind.

3. Die Zahlungsbeschränkungen werden dahin gemildert, daß von den festgesetzten Entschädigungen 5000 R.M. voll plus 75% des Restes ausgezahlt werden können. Die bisherige Höchstgrenze von 50 000 R.M. fällt fort.

4. Die bisherigen Anmelddungsfristen werden aufgehoben. Eine Vergütung im Rahmen dieser Bekanntmachung tritt jedoch nur ein, wenn ein dahinzielender Antrag bis zum 31. Januar 1925 — bei Vermeidung des Ausschlusses — bei der zuständigen Feststellungsbehörde schriftlich eingegangen ist. Dies gilt auch für Anträge, die zur Zeit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei einer Feststellungsbehörde anhängig sind. Zur Fristwahrung genügt auch die Anmeldung bei einer nicht zuständigen Feststellungsbehörde.

5. Soweit sich aus Ziffer 1—4 nichts anderes ergibt, werden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 10. September 1924 aufrechterhalten. (5879)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkraftsetzung des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens.

Das Wolff'sche Telegraphenbüro verbreitet folgende amtliche Meldung:

Am 1. Januar tritt der neue österreichische Zolltarif in Kraft, der für die wichtigsten deutschen Ausfuhrwaren sehr erhebliche Zollerhöhungen enthält. Für diese Waren sind in dem am 12. Juli geschlossenen Zusatzvertrag zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 niedrigere Vertragssätze vereinbart, die auch nach dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Tarifs weiteren Absatz deutscher Erzeugnisse nach Oesterreich ermöglichen. Leider ließ es sich infolge der Auflösung des Reichstags nicht ermöglichen, die Ratifizierung dieses Zusatzvertrages vor dem 1. Januar herbeizuführen. Da der neue Reichstag erst im Januar zusammentritt, bestand Gefahr, daß demnächst eine völlige Stockung des Absatzes deutscher Waren nach Oesterreich eintreten würde, was insbesondere auch wegen des üblichen Weitervertriebs deutscher Waren von Wien aus nach dem Balkan von einschneidenden Folgen für den deutschen Export gewesen wäre. Insbesondere war zu befürchten, daß diese Absatzstockungen Stilllegungen deutscher Betriebe und als Folge davon auch Arbeiterentlassungen in größerem Umfang mit sich bringen würden.

Um diese schweren Störungen des deutschen Wirtschaftslebens zu vermeiden und für die kurze Zeit bis zur Beschlußfassung des Reichstags über den Vertrag und bis zu seiner endgültigen Ratifizierung die unbedingt erforderliche Abhilfe zu schaffen, hat sich das Reichskabinett entschlossen, dem Reichspräsidenten den Erlaß einer Verordnung auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vorzuschlagen, wonach die deutschen Behörden vom 1. Januar an vorläufig bereits die Bestimmungen des oben erwähnten Vertrags anwenden sollen. Der Reichspräsident hat auf diesen Antrag am 14. Dezember eine entsprechende Verordnung erlassen, die nebst dem Wort-

laut des deutsch-österreichischen Vertrags vom 12. Juli im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird. Die österreichische Regierung wird entsprechend dem deutschen Vorgehen auch ihrerseits die Bestimmungen des Vertrags vorläufig autonom zur Anwendung bringen, so daß die Vertragszollsätze bereits beim Inkrafttreten des neuen österreichischen Zolltarifs für die Einfuhr deutscher Waren nach Oesterreich Geltung haben werden. (5892)

Aufhebung von Einfuhrverboten.

Im „Reichsanzeiger“ vom 10. Dezember 1924 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 4. Dezember 1924:

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/22. März 1920 (RGBl. S. 334)/3. Mai 1922 (RGBl. I S. 479) wird bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren wird ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vorgeschriebene Bewilligung gestattet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 17. Dezember 1924 in Kraft.

Erster Abschnitt.

Anlage.**)

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel.

A. Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaues.

Einfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses

*Ricinusamen	aus 16 b ²
Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Samereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert	aus 71 a

Zweiter Abschnitt.

Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.

A. Erden und Steine.

Andere Farberden, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Eisenoxyd, künstliches, roh	224 b
Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitters, Talkerde)	227 b

Vierter Abschnitt.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.

A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.	
*Spengemetall (Eisenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen)	aus 270
Antimonoxyd	aus 312

B. Farben und Farbwaren.

(318/333) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

Bronze-(Metall-)Farben, z. B. Musivsilber (Zinnwismutamalgam)	331
---	-----

C. Firnisse, Lacke, Kitte.

Siegellack (auch Siegelabdrücke in Siegellack); Flaschenlack	344
--	-----

G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.

Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke) ausgeglüht, auch mit Collodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	371
---	-----

(5820)

*) Anmerkung. Bei den mit * bezeichneten Nummern ist das Einfuhrverbot für die übrigen zugehörigen Waren bereits früher aufgehoben worden.

**) Nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen sind aufgeführt.

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich. Dem österreichischen Nationalrat liegt gegenwärtig das Zusatzabkommen zum österreichisch-französischen Handelsvertrag zur Beschlußfassung vor. Das Abkommen soll gewisse Aenderungen an dem geltenden Handelsvertrag vom Jahre 1923 vornehmen, die sich aus der Praxis als notwendig ergeben haben. In dem neuen Abkommen hat Oesterreich für eine Reihe von Waren, die bisher zu den Sätzen des Generaltarifs oder eines Zwischentarifs verzollt werden mußten, die Sätze des Minimaltarifs, teilweise unter Beschränkung auf Kontingente, erhalten. Ferner sind für eine Reihe von österreichischen Waren, die bisher eine Ermäßigung überhaupt nicht genossen, prozentuale Ermäßigungen des französischen Generaltarifs gewährt. Von österreichischer Seite sind für eine größere Reihe von Waren Herabsetzungen der Sätze des autonomen Tarifs zugestanden. Zu diesen Waren gehören auch feine Seifen und Rasierseifen. (5886)

Großbritannien. Der Schutz der Farbstoffindustrie.

In einem Vortrag vor der „Society of Chemical Industry“, sprach deren Präsident, Woolcock, über „Experimente im Industrieschutz“. Der Redner führte aus, daß ein solcher Schutz in dreifacher Weise zur Anwendung gebracht werden könne: 1. durch Subsidien; 2. durch Einfuhrverbote und Lizenzen; 3. durch Zölle. Alle drei Methoden seien in England versucht worden und eine Diskussion über die gemachten Erfahrungen könne für weiterhin zu treffende gesetzliche Maßnahmen nur vorteilhaft sein.

Was die Subsidien betreffe, so könnten diese zwar in Kriegzeiten mehr oder weniger von Nutzen sein, im Frieden aber entstehe leicht die Meinung, daß die subsidierten Industrien nicht lebensfähig seien, obgleich dies nicht immer der Fall sein müsse. Im ganzen seien die Subsidien ziemlich in Mißkredit gekommen.

Das Einfuhrverbot- und Bewilligungssystem könne, wie die Dyestuffs Act gezeigt habe, gute Resultate ergeben, wenn die Verbraucher eine Organisation, wie z. B. die „Colour Users' Association“, besäßen. Es sei von größter Wichtigkeit, den Bestand von gewissen Industrien sicherzustellen, selbst wenn das Produkt für den Verbraucher etwas verteuert werde, da man nur so auf die Preise der Einfuhrware drücken könne; gewisse Farbstoffe seien bei dem bloßen Bekanntwerden der bevorstehenden Fabrikation in England stark im Preis gefallen und als diese wirklich erfolgte, noch weiter; in einem Fall z. B. habe ein Preissturz von 10 sh. per lb. auf 7 sh. 6 d. und dann auf 6 sh. 6 d. stattgefunden.

Der Schutz durch Zölle endlich, wie man ihn in der „Safeguarding of Industries Act“ versucht habe, sei nur dann durchführbar, wenn eine Reihe von Industrien ohne organisierte Verbraucherschaft vorhanden seien. Teil II des Gesetzes sei ein absoluter Fehlschlag gewesen, Teil I aber könne insofern als segensreich angesehen werden, als er es ermöglicht habe, die während und nach dem Krieg begründete Feinchemikalienindustrie dem Lande zu erhalten.

Auf die Frage, eine wie starke Preissteigerung die Verbraucher im Interesse der zu schützenden Industrien zu tragen gewillt seien, antwortete der Vortragende, nach seiner Erfahrung könne dieselbe mehr als 10 Prozent betragen. (5831)

Frankreich. Einfuhr zusammengesetzter Heilmittel. Durch eine im Journal Officiel vom 27. Nov. d. J. veröffentlichte Bekanntmachung teilt das Handelsministerium mit, daß die im Gesetz vom 19. 4. v. J. vorgesehene Gegenseitigkeit bei der Behandlung der zur Einfuhr gelangenden zusammengesetzten Heilmittel außer von den bereits in den Vorberichten aufgeführten Ländern auch noch von China, Columbien, Aegypten, den Malaienstaaten, Aethiopien, Finnland, Haiti, Paraguay, den Niederlanden, den Philippinen und San Domingo gewährt wird. Die aus diesen Ländern nach Frankreich eingeführten zusammengesetzten Heilmittel haben daher Anspruch auf die Vorzugsbehandlung, die in dem erwähnten Gesetz festgesetzt ist. (5824)

Niederlande. Veränderte Wertberechnung als Grundlage für die Verzollung.

Die niederländische Regierung veröffentlicht in der Presse folgenden Kommentar zu zwei Entscheidungen der obersten Berufungsinstanz in Zollfragen bezüglich der Wertberechnung als Grundlage für die Verzollung:

„Nach der allgemeinen gesetzlichen Regelung vom Jahre 1822 muß bei der Einfuhr von Waren nach den Niederlanden als Wert angegeben werden die Summe, welche der Berechnung nach am Tage der Anmeldung für Lieferung in den Niederlanden von der ersten Hand im Auslande aus-

bedungen werden kann unter Abzug des tarifmäßigen Einfuhrzoll.

Die Auffassung des „Raad van Beroep voor de Invoerrechten“ war und ist noch, daß bei einer Zolldeklaration auf dieser Grundlage als Wert angenommen werden kann der Preis, der von der ersten Hand für Lieferung frei niederländische Grenzstation gefordert wird, so daß dann Fracht und andere Kosten für den Transport in den Niederlanden in den Wert nicht einbegriffen sind.

Neben der obengenannten allgemeinen Regel ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1920 festgelegt worden, daß es für — unter normalen Umständen gekaufte und versandte — Waren ausreicht, wenn man den Wert angibt nach den tatsächlichen Kaufpreisen, Frachten und anderen Kosten, wenn auch hierfür am Tage der Deklaration höhere Preise erzielt werden können.

Wählt nun ein Empfänger ausländischer Waren die letztgenannte Form der Zolldeklaration, so muß er nach den Entscheidungen des „Raad van Beroep“ in den anzugebenden Wertbetrag einbeziehen die vollen Transportkosten, also auch diejenigen von der niederländischen Grenze bis zum Bestimmungsorte.“

Die erwähnten Entscheidungen der höchsten niederländischen Berufungsinstanz haben in den beteiligten niederländischen Importeurkreisen eine lebhafte Entrüstung hervorgerufen. Die Verteuerung der ausländischen Waren durch die Einbeziehung der niederländischen Fracht in die Wertberechnung ist recht beträchtlich; man schätzt die Mehreinnahmen für den niederländischen Staat durch diese Entscheidungen auf mehrere hunderttausend Gulden. (5899)

Tschechoslowakei. Zollermäßigungen für italienische Produkte. Die in dem Handelsvertrag zwischen der Tschechoslowakei und Italien für verschiedene italienische Produkte festgesetzten Einfuhrzölle sind z. T. dieselben wie die Zollsätze des Generaltarifs, z. T. entsprechen sie den Frankreich bewilligten Vertragszöllen. Bei einigen Artikeln aber sind neue Ermäßigungen in Kraft getreten, an denen die deutsche Einfuhr teilnimmt. Von chemischen Produkten sind zu nennen:

	Vertragszoll öKr. per 100 kg
ex 598d Borsäure, raff.	108
ex 598f Weinsäure	165
Citronensäure	195
ex 599 Borax, raff.	135

(5867)

Norwegen. Herabsetzung des Zollmultiplikators. Nach einem telegraphischen Bericht an das englische Handelsamt aus Christiania ist der Multiplikator für die spezifischen Zölle des norwegischen Tarifs (bei Zahlung in Papier) vom 8. Dezember ab von 1,9 auf 1,8 vermindert worden. (5856)

Finnland. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren. Der finnländische Staatsrat hat nach Anhörung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten neue Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse erlassen. Es sollen keine Ursprungszeugnisse gefordert werden, a) wenn die Art der Ware oder des Fabrikats bzw. des Warenzeichens unzweifelhaft den Ursprung angibt; b) wenn die Ware zu einer Ortsbezeichnung berechtigt ist, die den Ursprung angibt, und eine zuständige von Finnland anerkannte Behörde ein Zeugnis darüber erteilt hat; c) wenn es sich um Postsendungen oder um Sendungen nicht handelsüblicher Art handelt; d) wenn der Wert einer Sendung unverzollt am Einfuhrorte höchstens 200 FM. beträgt; e) wenn andere schriftlich eingereichte Beweisstücke den Ursprung der Ware unzweifelhaft erkennen lassen. (5887)

Ungarn. Neue Goldzölle auf Essenzen und Parfümerien. „Vegyí Ipar“ schreibt: Der Zoll für aromatische Essenzen, Fette und Öle, Parfüme und Seifen wird durch eine neue Regierungsverordnung wie folgt festgesetzt: Parfüm-Essenzen, Fette und Öle 400 (Goldkronen pro 100 kg), Parfümerien: a) Mittel zur Mund- und Zahnpflege 400, b) andere alkoholfreie kosmetische Präparate 600, c) alkoholhaltige Parfüme und kosmet. Präparate, konzentrierte Essenzen, wie „Illusionen“ 3000; Seifen: a) ungeformte, ungefärbte und nicht parfümierte Natronkernseifen in Blöcken oder Stücken 35, b) Natron- und Kaliseife 20, c) Waschpulver und Seifen-surrogate 10 und d) weiße oder gefärbte, geformte oder gepreßte, parfümierte Seifen, Rasierseife, Seifencreme und Pulver und alkoholfreie flüssige Waschseife, nicht adjustiert 250. (5819)

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Auf Grund einer Verordnung der Regierung wird das Gesetz über den Zolltarif am 1. Januar 1925 in Kraft treten. Bis zur Einführung des

Gesetzes über die Regelung des Zollrechts werden im Zollverfahren und bei der Anwendung der Zölle die bisher befolgten Grundsätze beibehalten. Ferner hat die Regierung verfügt, daß die Einfuhrbeschränkungen vom 1. Januar an ihre Wirksamkeit verlieren, es sei denn, daß es sich um Verfügungen handelt, die zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen, oder aus politischem oder militärischem Gesichtspunkte getroffen, oder für Gegenstände von Staatsmonopolen angeordnet wurden. Ebenso verlieren auch alle Verfügungen betreffend die Erhebung von Ausfuhrabgaben auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1920 vom 1. Januar an ihre Kraft. Von dem genannten Zeitpunkt sind ferner die Ausfuhrbeschränkungen, mit Ausnahme der oben erwähnten Fälle, sowie der zum Schutz der nationalen Kulturinteressen angeordneten Beschränkungen unwirksam. Mit Rücksicht auf die noch immer bestehende außerordentliche Lage dürfen die nachstehenden Waren auch nach dem 1. Januar nur auf Grund einer besonderen Ausfuhrbewilligung exportiert werden: Knochen, Hörner, Hörnerspitzen, Hufe und deren Abfälle, Schlacke, Schlamm und Asche von allerlei unedlem Metall (mit Ausnahme von Thomasschlacke), sowie Bruch und Abfälle von Zinn, Zink, Kupfer, Nickel und deren Legierungen und von Aluminium. (5860)

Griechenland. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Auf S. 700 der „Chem. Ind.“ wurde berichtet, daß die griechische Regierung der Nationalversammlung eine Vorlage vorgelegt habe, nach der der neue griechische Zolltarif am 15. Januar 1925 in Kraft treten sollte. Nun berichtet eine amtliche schweizerische Quelle, daß die griechische Nationalversammlung durch einen Beschluß das Inkrafttreten des neuen Tarifs einstweilen bis zum 1. März 1925 hinausgeschoben hat und daß dementsprechend die gekündigten Handelsverträge bis zum 1. März 1925 verlängert worden sind. (5884)

Spanien. Zollkrieg mit Belgien. Nachdem die Frist für die Kündigung des *modus vivendi* im spanisch-belgischen Handelsverkehr abgelaufen ist, hat die spanische Regierung beschlossen, vom 11. Dezember an auf alle von der belgisch-luxemburgischen Zollunion stammenden Waren den Maximalzolltarif anzuwenden. Die belgische Regierung prüft infolgedessen, welche Zolltarife sie auf die Waren spanischer Herkunft anwenden werde. Die im Gang befindlichen Verhandlungen werden fortgesetzt. (5880)

Ver. St. von Amerika. Zolltarifentscheidungen. Farina lattea, ein Milchpräparat für Kinder, Genesende und alte Leute, ist nach Entscheidung des Board of General Appraisers ein anderweit nicht genannter Artikel, als solcher ist er gemäß der Gleichstellungsbestimmung in § 1460 als den im § 5 des Tarifs von 1922 aufgeführten medizinischen Präparaten ähnlich gemäß § 5 mit 25 % des Wertes zu verzollen. Als Grundsatz soll hierbei und in ähnlichen Fällen gelten, daß ein Artikel, der nicht anderweit aufgeführt ist, in erster Linie unter § 1459 fällt und zu dem hierin genannten Satze zollpflichtig ist, sofern nicht die Vorschriften in § 1460 ihn durch Gleichstellung zu einem anderen Satz nach einem anderen Paragraphen zollpflichtig machen.

Parfümerien, weingeisthaltige, unterliegen bei der Einfuhr nach wie vor einer Abgabe von 1,10 Dollar für 1 Gallone gemäß Abschnitt 600 des Gesetzes vom 24. Februar 1919 betr. Kriegsabgaben für Weingeist, da nirgends ausgesprochen ist, daß diese Abgabe durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben worden ist.

Drüsen (Eierstock- und Schleimdrüsen), getrocknet und gemahlen, von Rindvieh, sind nach einer Entscheidung nicht nach § 1567 des Tarifs von 1922 als natürliche usw. Drogen tierischen Ursprungs zollfrei zu lassen, sondern als Drogen tierischen Ursprungs, in Wort und Beschaffenheit verbessert, gemäß § 34 mit 10 % des Wertes zu verzollen.

Kohlenteerfarben. Eine Entscheidung besagt: Gemäß der Vorschrift in § 28 des Tarifs von 1922 für den spezifischen Zoll von 7 c. für das Pfund auf die darunter fallenden Waren wird dieser Zoll für das wirkliche Gewicht erhoben, solange nicht der Schatzsekretär seine Befugnis ausgeübt hat, Stärken für einen handelsüblichen Standard gemäß der Anmerkung in dem genannten Paragraphen festzusetzen.

Toiletteseife und andere Seifen. In einer Tarifstreitfrage, ob eine Seife als parfümiert oder nicht parfümiert zu behandeln sei, ist als Richtschnur bezeichnet, daß eine parfümierte Seife gewöhnlich mindestens $\frac{1}{10}$ % flüchtiges Öl oder Parfüm erhält.

Färbemittel. Eine als „red color“ fakturierte Ware ist gemäß § 68 des Tarifs von 1922 als Farbe mit 25 % des

Wertes verzollt worden. Nach der chemischen Untersuchung enthielt die Farbe 2,5 % Cochenille, 54,45 % Rohrzucker und 43,05 % Wasser; die Cochenillefarbe ist tierischen Ursprungs und der Rohrzucker pflanzlichen Ursprungs. Da § 68, wonach die Tarifierung erfolgt war, gewöhnliche Farben und Malerfarben mineralischen Ursprungs umfaßt, so sprach sich der Board of General Appraisers dahin aus, daß das vorliegende Färbemittel hierher nicht gerechnet werden könnte. Ein Anspruch auf Zollfreiheit gemäß § 1509 erschien, da die Feststellung, daß die Cochenille den Hauptbestandteil dem Werte nach bildete, fehlte, nicht gerechtfertigt. Die Ware ist daher als ein „nicht aufgeführter, verarbeiteter Artikel“ gemäß § 1459 mit 20 % des Wertes für zollpflichtig erachtet worden. (5888)

Zollpflichtiger Marktwert alkoholhaltiger Parfümerien. Der „Court of Customs Appeals“ hat durch eine Entscheidung die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt, daß eine von einer ausländischen Regierung erhobene innere Steuer für den in Parfümerien enthaltenen Alkohol einen Teil des Preises bildet, der von dem Verbraucher in dem betreffenden Lande für die Parfümerien gezahlt wird und daß demnach diese Abgabe, wenn sie auch bei ausgeführten Parfümerien nicht erhoben wird, dem Fakturenpreise zur Feststellung des zollpflichtigen Marktwertes zuzuschlagen ist. (5889)

Entscheidung über die Verzollung von Cresylsäure. Der „Court of Customs Appeals“ hat die vor kurzem erfolgte Entscheidung, daß Cresylsäure nach Paragraph 27 des Zolltarifs von 1922 mit 40 % ad valorem und 7 c. per lb. zu verzollen ist, bestätigt und die Berufung des Importeurs, der Zollfreiheit nach Paragraph 1549 beansprucht, abgewiesen. (5851)

Zollbehandlung von Celluloseacetat. Celluloseacetat ist als Celluloseester nach einer Entscheidung des „Board of the General Appraisers“ sinngemäß nach Paragraph 30 des Tarifs von 1922 (mit 35 c. per lb.), und nicht nach Paragraph 31 (mit 40 c. per lb.) zu verzollen, da der letztere nur allgemein von Cellulose-„verbindungen“ handelt. Der Beschwerde der Firma H. A. Metz & Co. gegen die höhere Verzollung wurde stattgegeben. (5882)

Neufundland. Zuschlagstaxe für Einfuhrwaren. Durch ein Gesetz vom 11. August 1924 werden alle Einfuhrwaren, ob zollpflichtig oder nicht, mit einer Zuschlagstaxe von 5 % vom Wert (Fakturenwert plus Fracht plus Zoll) belegt, mit folgenden Ausnahmen:

2. Waren, die von Fabrikanten zur Verwendung in ihren Betrieben eingeführt werden, zahlen, wenn sie nicht durch besonderes Gesetz von der Besteuerung befreit sind, folgende Abgaben:
 - a) Produkte, die zur Herstellung von mit einer Verbrauchssteuer belegten Waren Verwendung finden — 2½ % vom Fakturenwert plus Fracht;
 - b) alle anderen — 3 % vom Fakturenwert plus Fracht plus Zoll.
3. Von der Taxe befreit sind (außer Produkten, für welche durch besonderes Gesetz jede Abgabe aufgehoben ist) u. a.: Transitwaren; Waren, die für Behörden, Armee und Marine usw. bestimmt sind (Nr. 161–167 der Freiliste); Rinden, Rindenextrakte, Catechu, Kaliumbichromat und Blockholz (Nr. 172), Munition für Freiwilligenkorps, mit Genehmigung des Finanzministers (Nr. 184); Arzneimittel für wohltätige Zwecke.

Das Umsatzsteuergesetz von 1921 wird aufgehoben. (5859)

Mexiko. Neuer Zoll auf Parfümerien. Nach einem telegraphischen Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko ist mit Wirkung vom 29. November 1924 der bisherige gemischte Zoll auf Parfümerien (Pos. 701) von 3 Pesos per kg (ges. G.) und 25 % ad valorem in einen reinen spezifischen Zoll von 5 Pesos per kg (ges. G.) umgewandelt worden. (5881)

Columbien. Zollfreie Einfuhr für Drogen usw. für Hospitäler. Durch Gesetz Nr. 11 von 1924, veröffentlicht im „Diario Oficial“ vom 13. Oktober, werden Drogen, Anaesthetica, sowie Baumaterialien (Firnisse usw.), welche für öffentliche Hospitäler bestimmt sind, von allen fiskalischen Abgaben befreit. (5857)

Argentinien. Herabsetzung der Einfuhrzölle. Die argentinische Regierung hat soeben dem Kongreß einen Gesetzentwurf über Änderungen im Zolltarifgesetz und im Zollwertschätzungstarif zugehen lassen. Der Gesetzentwurf sieht eine sehr erhebliche Herabsetzung der Zollbelastung der argentinischen Einfuhr vor und wird voraussichtlich bereits am 1. Januar 1925 in Kraft treten. Durch diese

Herabsetzung der an sich nicht übermäßig hohen argentinischen Zölle dürfte der deutsche Export nach Argentinien von neuem eine bedeutende Steigerung erfahren, was um so erfreulicher ist, als schon bisher der deutsch-argentinische Export im Jahre 1924 die Vorkriegszahlen bedeutend übertroffen hat. (5878)

Sierra Leone. Ausfuhrverbot für Kopalgummi. Durch Erlass des Gouverneurs vom 19. November 1924 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1925 die Ausfuhr von Kopalgummi aus der Kolonie auf 3 Jahre verboten. (5858)

Herabsetzung von Einfuhrzöllen. Vom 27. November ab wurde, wie die Bank of British West Africa Ltd., Hamburg, mitteilt, der allgemeine Satz für Einfuhrzoll auf Waren, welche nach Wert verzollt werden, von 25 % auf 20 % ermäßigt. (5877)

Korea. Einführung des Lizenzsystems für Farben. Durch die Verordnung des General-Gouvernements von Korea vom 25. August d. J. ist das Lizenzsystem für Farben auch auf Korea ausgedehnt worden. Die Verordnung stimmt mit der entsprechenden japanischen Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel Nr. 8 vom 7. Juni d. J., abgesehen von den durch das Anwendungsgebiet bedingten unumgänglichen Änderungen, wörtlich überein. (5874)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der ständigen Tariffkommission.

Die von der ständigen Tariffkommission am 8. und 9. Oktober d. J. in Berchtesgaden gefaßten Beschlüsse (s. „Chem. Ind.“, S. 585) sind nach Genehmigung der zuständigen Stellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und des Reichsverkehrsministeriums nunmehr am 20. Dezember d. J. in Kraft getreten.

Lediglich gegen den Beschluß, Tetrachlorkohlenstoff in das Verzeichnis der zur Beförderung in Kesselwagen zugelassenen Güter aufzunehmen, ist zunächst Einspruch erhoben worden.

Die Durchführung der Beschlüsse hat sich leider dadurch verzögert, daß nach der Umwandlung der Reichsbahn in die Deutsche Reichsbahngesellschaft einige Stellen mehr als bisher ihre Genehmigung zu erteilen haben. Um derartige Verzögerungen so weit als möglich zu vermeiden, hat der Verein zur Wahrung bei den zuständigen Stellen bereits entsprechende Schritte unternommen. (5865)

Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel.

Die Reichsbahndirektion Berlin teilt mit, daß die Geltungsdauer der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel und des Nottarifs bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Januar 1925, verlängert wird.

Mit Gültigkeit vom 8. Dezember 1924 ist sodann im Ausnahmetarif 41 unter Geltungsbereich (zu Ziffer 2 B des Warenzeichnisses) nachzutragen: **M ü n c h e n - M o o s a c h** (Nr. 1829 des Tarifs und Verkehrs-Anzeigers vom 8. Dezember 1924, Nr. 140), ferner mit Gültigkeit vom 15. Dezember: **W a l d e n b u r g** (Schles.) ob. Bf. und unter den Binnenumschlagsplätzen: **M a l t s c h H a f e n** (Nr. 1867 V des Tarifs und Verkehrs-Anzeigers vom 15. Dezember, Nr. 142). (5863)

Ausnahmetarif 62 für Wasserglas.

Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1924 ist im Ausnahmetarif 62 für Wasserglas die Station Lohwald als Versandstation nachzutragen. (Nr. 1811 des Tarifs und Verkehrs-Anzeigers vom 4. Dezember 1924, Nr. 139). (5861)

Änderung des Gütertarifsystems.

Am Schluß der Notiz „Keine allgemeine Tarifiermäßigung“ in Nr. 50 der „Chem. Ind.“, S. 701, war auf die beabsichtigte Änderung der Gütertarifsystems hingewiesen worden. Inzwischen hat die 1. Sitzung des von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft eingesetzten Ausschusses stattgefunden. Den Beratungen lagen, wie wir erfahren, vorläufige Ausarbeitungen einiger Reichsbahndirektionen zugrunde. Leider fehlten jedoch die nötigen statistischen Unterlagen, die wegen der erst kürzlich erfolgten Übernahme der Rhein- und Ruhrbahnen von der Regie durch die Reichsbahngesellschaft noch nicht aufgestellt werden konnten. Da aber für die sachgemäße Beurteilung der derzeitigen Tarifrage und vor allem auch der Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben verlässliche Unterlagen unbedingt notwendig sind, ist beschlossen worden, zunächst das Ergebnis einiger Monate

statistisch zu erfassen und gegen Ende des Winters erneut zur Beratung von Vorschlägen zusammenzutreten.

Die Arbeit des Unterausschusses wird sich voraussichtlich teilen:

1. in die Aufstellung eines neuen Schemas der Gütertarife (Anzahl der Klassen, horizontale und vertikale Staffelfung),
2. in einem späteren Zeitraum in die Einstufung der einzelnen Güterarten in die verschiedenen Tarifpositionen.

Im derzeitigen Stadium und vor allem so lange geeignete Unterlagen fehlen, wird die Angelegenheit in größerem Kreise noch nicht zur Erörterung stehen. (5893)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

(Aus dem „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 28 vom 8. Dezember 1924.)

Stadt Dresden und Amtshauptmannschaft Dresden=Altstadt und Neustadt. Gehaltssätze auf Grund d. Schiedsspruchs v. 28. 10. 24 für die kaufm. u. techn. Angestellten der chemischen Industrie, gültig 1. 10. bis 31. 12. 24. VP.: Arb.-Vb. d. chem. Ind., Ortsgr. Dresden — Z.-Vb. d. Angest., Bd. d. techn. Angest. u. Beamten, Dtsch. Werkmeister-Vb., G.d.A.

A. Kaufm. Angestellte:

Gruppe IV. Angest. mit einf. kaufm. oder vorwiegend mech. Tätigkeit v. 17.—20. Lebensj. 77 M. M.-Geh. v. 1.—4. Berufs. 94, v. 5.—7. 110, v. 8 J. ab 143 M.;

Gruppe III. Angestellte mit regelmäßig. kaufm. Tätigkeit v. 17.—20. Lebensj. 94, v. 1.—4. Berufs. 110, v. 5.—7. J. 143, v. 8. J. ab 176 M.;

Gruppe II. Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit vom 1.—4. Berufs. 182, v. 5.—7. J. 220, v. 8. J. ab 259 M.;

Gruppe I. Angest. i. leit. Stellung v. 5.—7. Berufs. 281, v. 8. J. ab 319 M.

B. Techn. Angestellte:

Gruppe VI. Hilfskräfte im techn. Büro u. Laboratorium wie Lichtpauser, Büroboten usw. erh. Löhne entspr. den im Fabrikarb.-Tarif festgesetzten;

Gruppe V. Techn. Angest., die eine Lehrzeit nachweisen können, oder durch mind. 5jähr. Tätigk. dieselben Fähigkeiten in ihrem Fach erworben haben, wie Maschinen-Bauzeichner, Hilfslaboranten, Gehalt wie Gr. A IV;

Gruppe IV. Teilkonstruktoren, Laboranten, Chemo- und Laboratoriumstechniker, Spreng- u. Färbereitechniker usw., Gehalt wie Gr. A III;

Gruppe III. Selbst. Konstrukteure, Ingenieure usw., Gehalt wie A II;

Gruppe II. 1. Konstrukteure, 1. Ingenieure, 1. Bautechniker und Architekten, Gehalt wie Gr. A I;

Gruppe I. Techn. oder Laboratoriumsvorsteher, denen Angest., der vorgenannten Gr. unterstellt sind, 347 M.;

Lehrlinge (kaufm. u. techn.) im 1. Lehrj. 17, im 2. J. 28, im 3. J. 39, mit höherer Schulbildung im 1. J. 28, im 2. J. 39 M.

C. Werkmeister:

Gruppe IV. Meister-Stellvertreter, Unter-, Hof-, Verlade- u. Wiegemeister 160 M.;

Gruppe III. Betriebs-, Pack- und Versandmeister, Bauaufseher 182 M.;

Gruppe II. Handwerksmeister usw. 237 M.;

Gruppe I. Oberhandwerksmeister 259 M.

Weibl. Angest. erh. 10 % weniger.

Verh. männliche Angest., Witwer mit eig. Hausstand sowie Witwer u. Witwen mit Kind bis z. 16. Lebensj. erh. auf vorstehende Sätze 10 % Zuschlag. Dasselbe gilt für die Angest., deren Ehe geschieden ist, und die zur Unterhaltung von Kindern bis z. 16. Lebensj. verpflichtet sind.

Nach d. TV. v. 30. 4. 24 beträgt WchAz. 48 Std. Sie kann bis zu 53 Std. verlängert werden. Für Ueberst. — ab 54 Std. — $\frac{1}{200}$ d. M.-Geh. zuzügl. 50 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit $\frac{1}{200}$ d. M.-Geh. zuzügl. 100 % für die Std. Url. 6—18 Arbeitstage. (5838)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Abänderung des Liquidations- und des Reichsausgleichsgesetzes.

Nachdem es seinerzeit bei den Beratungen über das Reichsentlastungsgesetz nebst Nebengesetzen trotz der drängenden Hinweise des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und der mit ihm in gemeinsamer Arbeit verbundenen Spitzenverbände in Anbetracht der finanziellen Notlage des Reichs nicht möglich gewesen ist, den Liquidations- und Ausgleichsgeschädigten eine ihren Verlusten wenigstens einigermaßen entsprechende Entschädigung zu gewähren, hat der

Reichsverband in Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden es für richtig gehalten, die nunmehr durch die Annahme des Sachverständigen-Berichts geschaffene veränderte Lage zum Anlaß neuer Schritte bei den Reichsbehörden zu nehmen. Es ist eine gemeinsame Eingabe an das Reichsfinanzministerium gerichtet worden, in der die Aenderung des gegenwärtigen Zustandes angestrebt und gefordert wird, alles zu tun, um die Einsetzung der für eine den Verlusten entsprechende Entschädigung notwendigen Mittel unter dem Titel „innere Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Vertrages von Versailles“ sicherzustellen, sowie die Spitzenverbände alsbald zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Der weitere Verlauf der Angelegenheit wird wohl von der Stellungnahme des Generalagenten für Reparationszahlungen abhängen. Jedoch kann vor Zusammentritt des Reichstags eine Aenderung der jetzigen Rechtslage nicht erwartet werden. Ueber den Verlauf der Verhandlungen wird in geeigneter Form Bericht erstattet werden. (5839)

Ausland

Von der Opiumkonferenz.

Nach einer telegraphischen Meldung aus Genf haben die Führer der Hauptdelegationen der beiden internationalen Opiumkonferenzen in der Vollversammlung vom 16. d. Mts. den Antrag gestellt, die Sitzungen bis zum 12. Januar 1925 zu vertagen, um dadurch den Delegationen die Möglichkeit zu geben, ihren Regierungen Bericht zu erstatten und weitere Instruktionen einzuholen. Dieser Antrag ist durch die Stellungnahme der amerikanischen Delegierten, an deren Spitze der Präsident der Kommission des Repräsentantenhauses für auswärtige Angelegenheiten, Porter, steht, veranlaßt worden. Die Amerikaner wollen unter allen Umständen einen Konferenzbeschuß herbeiführen, der eine unbedingte Gewähr für eine erfolgreiche Bekämpfung der mißbräuchlichen Verwendung von Narkotika bietet. Die zweite Konferenz hatte einen amerikanischen Antrag betr. eine allgemeine Beschränkung der Produktion von Rohopium und Cocablättern auf medizinische und wissenschaftliche Bedürfnisse angenommen. Nur der englische Vertreter der indischen Regierung sprach sich gegen den Antrag aus, und zwar mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, die der Anbau und der Verbrauch von Opium in Indien hat. Die erste Konferenz, die seit dem 3. November in Genf tagt, hat einen Beschluß gefaßt, der ein allmähliches Verbot der Verwendung des im Fernen Osten hergestellten Opiums herbeiführen will. Gegen diesen Beschluß erheben die amerikanischen Delegierten nachdrücklich Einspruch; sie wollen unter allen Umständen eine Unterzeichnung dieses Beschlusses verhindern und haben deshalb den Vorschlag gemacht, die zweite Opiumkonferenz möge die Prüfung der der ersten Konferenz vorgelegten Fragen selbst in die Hand nehmen, um zu besseren Ergebnissen zu gelangen. Obwohl die Delegierten der Vereinigten Staaten an den vom Völkerbund einberufenen Konferenzen nur als Beobachter teilnehmen, haben sie eine führende Rolle dort selbst übernommen. Sie sind entschlossen, beim Versagen des Völkerbundes selbst die Initiative zu ergreifen und in den Vereinigten Staaten eine Konferenz einzuberufen, welche die Unterdrückung der mißbräuchlichen Verwendung von Betäubungsmitteln herbeiführen soll. (5885)

Großbritannien. Die Ausfuhr von Alkalien. Im Jahre 1913, einem typisch normalen Vorkriegsjahr, betrug, wie „Chem. Tr. Journ.“ meldet, der britische Export von calcinierter Soda 3 124 797 Ztr., von Natriumbicarbonat 499 532 Ztr., von Kristallsoda 269 453 Ztr., im ganzen von den drei Produkten demnach 3 893 784 Ztr. Der Krieg verursachte natürlich eine beträchtliche Verminderung des Exporthandels, aber das Jahr 1920 ergab bereits wieder eine Summe von 4 483 387 Ztr. Das folgende Jahr zeitigte eine akute industrielle wie kommerzielle Depression, so daß der britische Gesamtexport für diese drei Produkte nur 3 016 326 Ztr. erreichte. Seit 1921 jedoch befindet sich der Exporthandel in einer Periode ausgesprochener Entwicklung, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß der Gesamtexport der drei betrachteten Artikel von 4 964 299 Ztr. im Jahre 1922 auf 5 960 433 Ztr. im Jahre 1923 stieg, eine Zunahme von mehr als 50 % über die Ziffern von 1913. Im laufenden Jahre wurden in den ersten 10 Monaten (endend mit dem 30. Oktober) 5 222 454 Ztr. an Alkalien exportiert, so daß das Jahr 1924 wahrscheinlich den von 1923 aufgestellten Rekord brechen wird.

Die Bewegung für den britischen Exporthandel in Aetzalkalien ist bis zu einem gewissen Grade mit der der Carbonatprodukte parallel gegangen, aber die Zunahme des Handels war keineswegs so groß, und die Erholung nach dem Kriege hat sich länger hinausgezögert. So wurden 1913

1 498 145 Ztr. von England verschifft, 1920 951 817 Ztr., 1921 588 803 Ztr., 1922 1 543 273 Ztr., 1923 1 559 442 Ztr. und in den ersten 10 Monaten dieses Jahres 1 502 487 Ztr. Der Export an calcinierter Soda, Kristallsoda und Natriumbicarbonat nach Deutschland belief sich im Jahre 1921 auf 5960 Ztr., 1922 auf 44 957 Ztr. und 1923 auf 72 283 Ztr. Schweden, Norwegen, Deutschland, die Niederlande, Belgien, Japan, Chile und Australien sind die Hauptexportmärkte, die in ihrer Bedeutung als Absatzgebiete für Soda und Natriumbicarbonat sehr gestiegen sind. Die Erklärung für den wachsenden Import Schwedens ist in der allgemeinen Ausdehnung seiner Industrie in den letzten Jahren zu suchen, die wahrscheinlich noch einige Jahre fortbestehen wird. Der gesteigerte norwegische Verbrauch ist auf das Anwachsen der Stickstoffindustrie zurückzuführen und ein großer Teil der von England nach dort exportierten Alkalien kommt in Form von Natronsalpeter zurück. Die wachsende Bedeutung Hollands und Belgiens als Märkte für britische Alkalien beruht auf der gesteigerten Tätigkeit der Fabriken. Der Verbrauch Chinas ist fast konstant, dagegen zeigen die Zahlen für Japan ein recht bemerkenswertes und unerwartetes Steigen, welches man durch das Erdbebenunglück im letzten September nur teilweise erklären kann. Der Bedarf der Alkali verbrauchenden Industrie wird, bezüglich des Carbonats, trotz der Entwicklung der japanischen Alkalifabriken bei weitem nicht von diesen gedeckt. Die Zahlen für Südamerika sind sehr ermutigend, denn sie lehren, daß nicht nur die britischen Produkte ihre Vorkriegsstellung mehr als erreicht, sondern auch die Vereinigten Staaten endgültig ihre durch den Krieg erworbenen Vorteile eingebüßt haben. Was die britischen Kolonien und Besitzungen anbetrifft, so gewinnen Indien und Australien als Absatzmärkte dauernd an Bedeutung, und die Zeit liegt wohl noch fern, wo die eigene Produktion ernstlich die Nachfrage nach britischen Alkalien beeinträchtigen wird. Andererseits erscheint das fast völlige Aufhören des britischen Alkaliexports nach Italien und den U.S.A. als unvermeidlich in Betracht dessen, daß in beiden Ländern die Alkaliindustrie sich stark entwickelt hat. (5631)

Generalversammlung der Lagunas Syndicate Ltd. Auf der Generalversammlung der Lagunas Syndicate Ltd. in London führte der leitende Direktor W. J. Welch u. a. aus: Die Produktion von Kaliumnitrat wurde im abgeschlossenen Geschäftsjahr in gleicher Höhe wie früher beibehalten und dürfte in Zukunft noch gesteigert werden, da die Nachfrage nach diesem Artikel wächst. Die gesamte Produktion an Natronsalpeter betrug für ganz Chile für die 12 Monate, welche am 30. Juni 1924 endeten, 2 184 547 t. Da die Leistungsfähigkeit der gesamten Industrie sich aber auf 4 084 645 t beziffert, so mußte die Einzelquote für die Mitglieder der Assoziation herabgesetzt werden. Obwohl die Produktionsfähigkeit der Lagunas Syndicate Ltd. 531 600 dz beträgt, durfte sie nur 274 636 dz verkaufen. Zurzeit arbeiten 89 Werke gegenüber 73 im vorhergehenden Jahr. Es ist mit einer weiteren Steigerung der Produktion für die nächsten zwei oder drei Jahre zu rechnen, weshalb ein entsprechendes Anwachsen der Nachfrage dringend erwünscht ist. (5692)

Dividenden in der Alkali-Industrie. In dem mit dem 30. September 1924 abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielte die „Castner-Kellner Alkali Co.“ einen Gewinn von 288 052 £, gegen 263 188 £ im Vorjahr. Mit dem Vortrag von 36 331 £ standen 324 383 £ zur Verfügung. Es wurde eine Gesamtdividende von 22 % (gegen 20 % im Vorjahr) vorgeschlagen. Nach Abzug der Obligationenzinsen (7297 £) und von 75 000 £ für das Interimskonto, bleiben 22 087 £ für neue Rechnung übrig; eine Vermehrung des Abschreibungs-Reservefonds (737 500 £) erscheint nicht notwendig.

„Brunner, Mond & Co.“ verteilte eine Interimsdividende von 3½ % und man erwartet für das ganze mit dem 31. März 1925 abschließende Geschäftsjahr eine Dividende von mindestens 10 % (gegen 10½ im Vorjahr).

Die optimistische Stimmung in der Schwerchemikalienindustrie ist, wie „Chemical Trade Journal“ schreibt, hauptsächlich auf die erwartete Belebung des Baumwollgeschäfts zurückzuführen. (5832)

British Dyestuffs Corporation. Kapitalumstellung und Aenderungen im Direktorium. Die Verwirklichung der von dem Präsidenten der B.D.C. auf der letzten Generalversammlung in Aussicht gestellte Kapitalrekonstruktion ist nach „Chemical Trade Journal“ in kurzem zu erwarten. Nach den „Financial Times“ dürfte eine beträchtliche Reduktion des Kapitals erfolgen und eine einzige Klasse von Aktien geschaffen werden, die unter die verschiedenen bisherigen Aktionäre entsprechend zu ver-

teilen wären; die Vorzugsaktionäre sollen eine Barauszahlung von bis zu 10 sh. auf die Aktie erhalten. Die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres waren nach derselben Quelle denen des Vorjahres gleich, in welchem der Reingewinn nahezu für die Vorzugsdividende ausreichte.

In der Direktion der B.D.C. sind wichtige Veränderungen eingetreten. Sir William Alexander ist nicht nur von seiner Stellung als Vorsitzender des Direktoriums zurückgetreten, sondern beabsichtigt offenbar, auf jede aktive Teilnahme an den Geschäften der Gesellschaft zu verzichten. Zum Nachfolger von Sir Alexander ist Lord Ashfield, einer der beiden bisherigen Regierungsvertreter, ernannt worden, und Sir Alfred Mond sowie Lord Colwyn sind in den Vorstand eingetreten, der erstere als Regierungsvertreter an Stelle von Lord Ashfield.

Der Rücktritt von Sir Alexander dürfte, wie „Chemical Trade Journal“ schreibt, keine große Ueberraschung erregt haben, da er öffentlich seinen Entschluß, mit dem deutsch-englischen Farbstoffabkommen zu stehen oder zu fallen, bekannt gegeben hatte, so daß ihm das absolute Veto der Regierung keine andere Wahl ließ. Sein Ersatz durch Lord Ashfield dagegen wirkte ziemlich befremdend, da derselbe, obwohl als erstklassiger Geschäftsmann und als Autorität in Verkehrsfragen bekannt, doch, soviel man weiß, nicht diejenige technische Erfahrung besitzt, welche allgemein als unbedingt erforderlich für den Leiter eines Unternehmens wie die B.D.C. angesehen wird. Indessen kann man verstehen, daß es für Sir Alexander nicht leicht war, einen geeigneten Nachfolger zu finden und vielleicht ist diese Ernennung nur als eine vorläufige Maßnahme zu betrachten.

Eine bedeutende Stärkung erfährt das Direktorium durch den Eintritt von Sir Alfred Mond, dessen Wirksamkeit aber dadurch etwas gehemmt sein dürfte, daß er kein gewöhnlicher Direktor, sondern Regierungsvertreter ist. — Auch Lord Colwyn, welcher Präsident einer Reihe von Unternehmungen, besonders in der Gummi-Industrie ist, wird durch eine große allgemeine Geschäftserfahrung für die Gesellschaft von Nutzen sein können, wenn er auch keine spezielle Kenntnis der Farbstoffindustrie mitbringt.

Das Direktorium in seiner neuen Zusammensetzung kann nach „Chemical Trade Journal“ nur als ein kleiner Schritt in der Richtung der Forderung betrachtet werden, deren Erfüllung von autoritativer Seite als wesentlich für den Erfolg eines großen Farbstoffunternehmens bezeichnet wird, nämlich, daß in dem Direktorium die Fachleute den entscheidenden Einfluß haben müßten. Es dürfte sich empfehlen, die Neuordnung als ein Uebergangsstadium aufzufassen.

Der neue Präsident der Gesellschaft findet sich einer schwierigen Lage gegenüber. Da die Kapitalumstellung keinen langen Aufschub mehr erträgt, wird es aber gut sein, mit der Kritik zurückzuhalten, bis das neue Direktorium Gelegenheit gehabt hat, sich über seine Politik zu äußern.

Dem scheidenden Sir Alexander spricht das Blatt die Dankbarkeit aller mit der Farbstoffindustrie verbundenen Kreise für seine Anstrengungen, die Gesellschaft zum Erfolg zu führen, aus; er möge in den Mitteln fehlgegriffen haben, an der Lauterkeit seiner Motive und seiner Ueberzeugungen aber sei kein Zweifel erlaubt. (5853)

Erleichterung des Verkaufs von Reparationsfarbstoffen. Wie British Chemical & Dyestuff Traders Association angekündet, hat das Board of Trade seine Zustimmung erteilt, daß ab 1. Dez. Händler, welche Reparationsfarbstoffe zwecks Wiederverkauf erwerben, ein Nachlaß gewährt wird. Für Käufe innerhalb dreier Monate im Werte von 1000—1250 £ beträgt der Diskont 2½ %, von 1250—1750 £ 3 %, von 1750 bis 2250 £ 4 % und über 2250 £ 5 %. Dem Verbraucher wird diese Vergünstigung nicht gewährt. Diese Verfügung des Board of Trade soll den Verkauf der Vorräte an Reparationsfarbstoffen erleichtern. (5782)

Ein- und Ausfuhr von verschiedenen Düngemitteln und Rohstoffen in den drei ersten Quartalen von 1924. Die Ausfuhr von Superphosphat zeigte in den ersten 9 Monaten des Jahres 1924 eine deutliche Besserung gegen den entsprechenden Zeitraum von 1923 (23 549 t gegen 8481 t); der Durchschnittspreis per t sank nach den amtlichen Nachweisen von etwa 4 £ 8 sh. 1923 auf wenig über 3 £ 8 sh. im laufenden Jahr. Indessen hat sich die englische Superphosphatindustrie noch keineswegs von der schweren Depression erholt, in die sie durch den Zusammenbruch der kontinentalen Valuten gestürzt wurde und es ist unwahrscheinlich, daß sie die Stellung auf den Auslandsmärkten, welche sie vor dem Kriege besaß, wiedergewinnen wird, da viele früheren Einfuhrländer jetzt selbst

fabrizieren. Wie groß der Verlust für England ist, zeigt ein Vergleich mit den Jahren 1913 und 1914, in denen die Ausfuhr 63 500 t und 151 000 t betrug. — Die Einfuhr von Superphosphat belief sich im 1. Halbjahr 1924 auf 86 000 t gegen 71 600 t im entsprechenden Zeitraum von 1923.

Die Einfuhr von Rohphosphat ist von der Lage in der Superphosphatindustrie abhängig. Da nun die Zunahme der Superphosphateinfuhr der Zunahme der Ausfuhr praktisch gleichkommt, der Inlandsverbrauch aber abgenommen hat, ist es nicht überraschend, daß auch die Phosphateinfuhr zurückgegangen ist, von 254 455 t auf 243 983 t.

Die Lage in der Thomaspophosphatindustrie wird günstig beurteilt, die Ausfuhr hat zugenommen (von 17 518 t auf 20 787 t), die Einfuhr abgenommen (von 67 536 t auf 39 171 t).

Die Einfuhr von Guano stieg von 10 988 t auf 12 387 t; die Qualität war besser als im Vorjahr und der Preis um etwa 25% höher.

Von Mischdüngern usw. wurden 45 611 t gegen 39 818 t 1923 ausgeführt.

Die Einfuhr von rohen Knochen stieg von 6105 t auf 7156 t.

Auch Pyrite und Schwefel zeigen eine Zunahme der Einfuhr, erstere um 8000 t auf 268 370 t, letztere um 3000 t auf 85 217 t.

Bemerkenswert ist die Steigerung in der Anwendung von Kalidüngern. Die Einfuhr von Kalisalzen (ohne Kalisalpeter) stieg von 131 135 t auf 139 400 t; vor dem Krieg betrug der Verbrauch 80—90 000 t im Jahr. (5775)

Frankreich. Verhandlungen zur Bildung eines Phosphatkartells. Die seit einigen Wochen von den nordafrikanischen Phosphatproduzenten geführten Verhandlungen haben, wie die „Ind. u. Handels.-Ztg.“ schreibt, die Bildung eines Phosphatkartells zum Gegenstand. Den Vorsitz in diesen Besprechungen führt die Société des Phosphates Tunisiens. Der Grund, weshalb die Verhandlungen noch zu keinem endgültigen Resultat geführt haben, liegt in der Bestimmung des Phosphatkontingents, welches alljährlich produziert und auf den Markt gebracht werden soll. Außerdem ist die von den Verhandlungen beiwohnenden französischen Landwirtschaftsminister gestellte Forderung, wonach die nordafrikanischen Phosphatproduzenten Frankreich Phosphate zu Vorzugspreisen liefern sollten, von den Beteiligten bisher nicht zugestanden worden. Dieses französische Phosphatkartell beabsichtigt ferner, mit den Phosphatproduzenten anderer Länder, wie z. B. in Spanien, Norwegen usw., eine Vereinbarung zu treffen, die den Verkauf von Phosphaten auf dem Weltmarkt nur zu Weltmarktpreisen gestattet. Hierdurch sollte ein Wettbewerb auf dem Weltmarkt von vorn herein ausgeschaltet werden. Es ist anzunehmen, daß die nordafrikanischen Phosphatproduzenten eine Konvention herbeizuführen suchen, wie sie etwa zwischen den italienischen und amerikanischen Schwefelproduzenten besteht. Es bleibt abzuwarten, ob das Phosphatsyndikat bzw. die nordafrikanischen Phosphatproduzenten einen größeren Absatz dieser Produkte auf dem Weltmarkt finden werden, nachdem sich der Kontinent in den letzten Monaten bzw. im letzten Jahre schon, in Anbetracht der hohen Phosphatpreise, Transportkosten und Zölle gezwungen sah, seinen Phosphatbezug bedeutend einzuschränken. (5818)

Produktion von Holzkohle. Gegenwärtig werden pro Jahr 150 000 t Holzkohle hergestellt. Man hofft, die Produktion bis auf 1 Million t steigern zu können, ohne Schädigung der Waldungen. Zu diesem Zweck sollen im Frühjahr Versuche mit transportablen Verkohlungsmaschinen unternommen werden. Ebenso ist die Prüfung verschiedener Typen von Sauggasmaschinen im Gange, welche Holzkohle als Brennstoff benützen. (5783)

Aus der chemischen Industrie. Compagnie Bordelaise de Produits Chimiques. Der Abschluß des Geschäftsjahres 1923/24 ergibt einen Gewinn von 3 522 605,75 frs., woraus eine Dividende von 60 frs. je Aktie gezahlt wird. Das Aktienkapital wird mit 35 Millionen frs. ausgewiesen und die Reserve mit 2 332 785,95 frs. beziffert, von den Obligationen im Betrage von 6 200 000 frs. sind getilgt 1 550 000 frs.

Société Lyonnaise de Soie Artificielle. Die Verwaltung ist ermächtigt worden, das Kapital von 20 auf 40 Millionen frs. zu erhöhen. Ein erster Abschnitt von 5 Millionen wird in Kürze begeben werden, und zwar 3 Millionen zum Preise von je 550 frs. für die alten Aktionäre und 2 Millionen zu je 750 frs. für neue Zeichner.

Société Française de Produits Pharmaceutiques (Anciennement Adrian et Cie.),

Paris. In der ordentlichen Versammlung vom 27. November haben die Aktionäre die Rechnungslegung und den Abschluß für das mit dem 30. Juni beendete Geschäftsjahr 1923/24 entgegengenommen. Ein geringer Gewinnüberschuß wurde zu Amortisationszwecken verwendet. (5735)

Kupfersulfatproduktion. Der Verbrauch an Kupfersulfat in Frankreich wird auf 60—70 000 t pro Jahr geschätzt. Die Fabriken — es sind deren mehr als zwanzig — vermögen 100 000 t Kupfervitriol jährlich zu produzieren. Eines der bedeutendsten dieser Werke ist die Société Anonyme La Cornubie, welche bei Bordeaux mitten im Weinbaugebiet liegt, wo das meiste Kupfervitriol verbraucht wird. Dieses Unternehmen gehört zu einer britischen Gesellschaft und bezieht auch sein Kupfer aus England. Es werden 200 Arbeiter beschäftigt bei einer Jahresproduktion von 30 000 t. (5687)

Tschechoslowakei. Gewinnung von Kali und Glaubersalz aus Mineralien. Kürzlich wurde beim Prager Patentamt ein Patent angemeldet, nach dem Kalisalz aus gewissen reichlich vorhandenen Mineralien leicht und billig gewonnen werden können, wobei große Quantitäten Glaubersalz als Rohmaterial für die Glasindustrie abfallen und der zurückbleibende eigentliche Schlamm reinen Portlandzement bildet. Die Erzeugung ist einfach, ohne Brennen der Rohmaterialien; der Betrieb soll bei den Zementfabriken eingerichtet werden, um den Abfall gleich zu Portlandzement zu verarbeiten. Die Einfuhr an Kalisalzen betrug bisher 40 Millionen Kr. jährlich, das Rohmaterial zur Erzeugung von Glaubersalz kam auch aus Deutschland, und darin liegt einer der Gründe, weshalb die tschechoslowakische Glasindustrie mit teurerem Rohmaterial arbeitet. (5796)

Lohnbewegung in der chemischen Industrie. Nach Meldungen in der kommunistischen Presse hat die Distriktsleitung des Internationalen allgewerkschaftlichen Verbandes in Mäh-risch-Osttau der chemischen und metallurgischen Gruppe der Arbeitgeberorganisation eine Forderung auf 30%ige Lohn-erhöhung und Auszahlung einer einmaligen Beihilfe überreicht. (5737)

Polen. Verpachtung des Zündholzmonopols. Wie der „Frankf. Ztg.“ aus Warschau gedrahtet wird, scheint es sich zu bestätigen, daß der Abschluß der Verpachtung des Zündholzmonopols an ein schwedisch-amerikanisches Konsortium bevorsteht, da bereits außer der Kreditbewilligung in Höhe von 25 Millionen Zloty eine jährliche Pachtsumme von 3 Millionen auf die Dauer von drei Jahren genannt wird. Das Konsortium soll sich verpflichten haben, die Preise der Zündhölzer nicht zu erhöhen, doch befürchtet man nach wie vor die Schließung der ungünstig arbeitenden polnischen Fabriken, wo nach amtlichen Angaben 4000 Arbeiter beschäftigt sind. Schwedische Firmen haben bereits die Majorität der Aktien mehrerer polnischer Firmen erworben. Es ist unbekannt, welche Bestimmungen der schwedisch-polnische Handelsvertrag in dieser Angelegenheit bezüglich der Zölle usw. getroffen hat. (5755)

Schweden. Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten im Januar—Oktober 1923 und 1924.

Einfuhr.		
	1923	1924
Alizarin, Anilin und andere		
Teerfarben	kg 1 028 689	857 973
Zink, Zinksulfid und Barytweiß	„ 5 415 275	5 399 783
Celluloid oder Galalith	„ 148 987	132 994
Chilesalpeter (Natriumnitrat)	„ 29 152 644	33 732 432
Phosphor, gelb (weiß) oder rot	„ 129 357	69 108
Kali, fest	} 4 511 008	229 728
Kali, flüssig		2 220 269
Natron, fest		928 477
Natron, flüssig	„	3 198
Kiesabbrände	„ 73 862 170	85 025 983
Chlorkalium	„ 2 484 876	3 551 948
Chlorkalk	„ 6 245 057	7 039 651
Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat	„ 31 371 639	43 524 316
Norgesalpeter	„ 10 609 600	7 275 427
Pottasche	„ 1 255 192	922 081
Rohphosphat	„ 64 892 815	82 282 667
Soda und Natriumbicarbonat	„ 16 888 596	17 294 410
Schwefel	„ 35 838 256	48 264 589
Schwefelkies (Pyrit)	ton 86 007	88 456
Thomaspophosphat und ungem. Thomasmasschlacke	kg 5 781 194	2 770 220

Ausfuhr.		1923	1924
Calcium- und Bariumcarbid	kg	8 018 199	10 798 241
Kaliumchlorat und Natriumchlorat	"	1 987 058	1 685 150
Carbidstickstoff (Kalkstickstoff)	"	8 769 495	11 277 907
Kupfervitriol	"	100	—
Superphosphat	"	29 570 371	48 250 003
Zündhölzer:			
Sicherheitszündhölzer	"	20 819 481	22 095 266
andere	"	4 448 788	4 363 730

(5793)

Estland. Zur Einführung des Zündholzmonopols. Bereits seit längerer Zeit wird, wie die Riga'sche Rundschau schreibt, im estländischen Finanzministerium die Frage der Einführung eines Zündholzmonopols erörtert. Die Anregung dazu ist von einer amerikanischen Gesellschaft, der International Match Corporation, ausgegangen, die um Ueberlassung der Konzession für die Zündholzfabrik gebeten hat. Die estländische Regierung legt das Hauptgewicht auf die Sicherheit, welche von den Konzessionären geboten wird und auf die Rechte, die sie beanspruchen. Der Regierung liegen zwei Entwürfe der amerikanischen Gesellschaft vor. In beiden wird ein Vertrag mit vierzigjähriger Gültigkeit und eine von der estländischen Regierung zu übernehmende Garantie eines Gewinnes in Höhe von 15 % des investierten Grundkapitals gefordert. Unter diesen Bedingungen erklären sich die Konzessionäre bereit, alle z. Zt. in Estland arbeitenden Zündholzfabriken anzukaufen. Nach Ablauf des Vertrages, also nach 40 Jahren, gehen die Fabriken in Staatsbesitz über. Als Grundkapital werden in dem einen Entwurf 1 Million, in dem zweiten 800 000 \$ vorgeschlagen. Der estländischen Regierung erscheint die geringere Summe vollkommen ausreichend zum Ankauf der Fabriken und Errichtung des Monopols. Dabei wäre die Haftung der Regierung geringer und die Verbraucher wären in einer günstigeren Lage, da der Gewinn in Höhe von 15 % des Anlagekapitals durch Festsetzung der Zündholzpreise sichergestellt werden soll. Der zweite Entwurf sieht eine Verpflichtung der Konzessionäre zur Zahlung von jährlich 120 000 \$ an die estländische Regierung vor; daneben soll der Staat einen Anteil an der Ueberdividende erhalten. Hierdurch würden sich die Einnahmen aus dem Monopol etwa achtmal so hoch stellen wie die jetzigen Einnahmen aus der Akzise. Das Zündholzmonopol würde 0,60 Goldfrank auf den Kopf der Bevölkerung bringen. Die Finanzverwaltung erhebt die Forderung, daß die Konzessionäre bei der Unterzeichnung des Vertrages von der Summe, die der Staat in den ersten 8 Jahren zu erhalten hätte, 300 000 \$ und im Laufe von 2 Jahren weitere 300 000 \$ zahlen. Die Zündholzpreise sollen zweimal im Jahre unter Mitwirkung von Regierungsvertretern geregelt werden. Erscheinen der Regierung die von der Gesellschaft angesetzten Preise zu hoch, so kann sie für ein halbes Jahr den Preis selbst bestimmen; trägt dieser aber nicht die erforderlichen 15 % ein, so hat die Gesellschaft das Recht, im nächsten Halbjahr die Preise nach eigenem Ermessen festzusetzen, so daß der Verlust wieder eingebracht wird. Ob die Verhandlungen auf dieser Grundlage zu einem Erfolg führen werden, läßt sich einstweilen noch nicht übersehen. (5806)

Sowjet-Rußland. Sauerstoffproduktion. Nach einem Bericht der „Industrial Gases“ arbeiten in Petersburg sechs Sauerstoffwerke, während eine dieser Fabriken allein schon für den in Frage kommenden Absatz genügen müßte. Bei den hohen Unkosten die durch die verschiedenen Verwaltungsbehörden entstehen und den dauernden Unterbrechungen der Fabrikation, stellt sich der Sauerstoffpreis außerordentlich hoch. So z. B. in Petersburg über 12 s. für 100 Kubikfuß, gegen etwa 5 s. in der Vorkriegszeit. Die Petersburger Behörde hat eine Sauerstoffanlage im Auslande bestellt, obwohl die Fabrik in Izhor noch nicht einmal zu 3 % ihrer Leistung vom Jahre 1916 ausgenutzt wird. Die frühere Perum-Fabrik, welche eine Sauerstoffanlage von großer Leistungsfähigkeit in noch ganz gutem Zustande besitzt, ist verpachtet worden. (5803)

Italien. Die Lage der chemischen Industrie 1924. Das Jahr 1924 ist, wie „Revue des Prod. Chim.“ schreibt, bis jetzt für die chemische Industrie recht günstig verlaufen. Die Herstellung von Superphosphaten, welche einen der wichtigsten ihrer Zweige darstellt, hat eine stetige Zunahme aufzuweisen. Auch auf dem Gebiete der Stickstoffdüngemittel sind die Aussichten für die italienische Industrie vielversprechend infolge der neuen elektrischen Verfahren der Stickstoffbindung. Der Geschäftsgang in der pharmazeutischen Industrie ist im allgemeinen gut. Dasselbe gilt auch für die Farbstoffindustrie, die ihre Erzeugung verstärken konnte. Da-

gegen sind gewisse Schwierigkeiten infolge Nachlassens des Ausfuhrabsatzes bei der Citronensäureherstellung zu verzeichnen, die jedoch ausgeglichen werden dürften durch gesteigerte Verkäufe in Weinstein. — Die Seifenindustrie — sowohl der gewöhnlichen als auch der parfümierten Seifen — befindet sich angesichts der Unmöglichkeit, die Verkaufspreise der Steigerung der Rohstoffe entsprechend heraufsetzen zu können, in einer sehr wenig erfreulichen Lage. — Die Kunstseidenindustrie arbeitet unter wahrhaft ausgezeichneten Bedingungen.

Im Laufe des Jahres 1923 erreichten die neu in der chemischen Industrie arbeitenden Kapitalien nach Abzug der anderweitig abgewanderten Investitionen den Betrag von 52 101 000 Lire. Im ersten Halbjahr 1924 betrugen die angelegten Kapitalien 69 364 000 Lire. Die Zahl der Arbeitslosen ging in dieser Industrie von 5112 Personen am 31. 12. 1923 auf 2463 am 31. Juli 1924 zurück. Die Werte der Ein- und Ausfuhr der chemischen Erzeugnisse in den Monaten Januar bis Juli 1924 stellten sich wie folgt:

	Einfuhr	Ausfuhr
	Lire	
Hauptsächliche Oele, Riechstoffe,		
Seifen und Kerzen	19 425 767	50 038 188
Anorganische Chemikalien	71 237 301	36 250 068
Düngemittel	88 997 516	4 540 250
Organische Chemikalien	52 061 189	73 866 563
Heilmittel und Pharmazeutika	19 600 345	25 559 866
Beizen und Gerbstoffe	79 732 116	34 836 492
Sa.	331 054 234	225 091 427

(5723)

Arbeiterbewegung in der chemischen Industrie. Unter der Arbeiterschaft der italienischen chemischen Industrie findet gegenwärtig eine starke Bewegung statt, welche wirtschaftliche und auch politische Ziele verfolgt. In Triest und Mailand wurden Versammlungen zum Zwecke der Stärkung der gewerkschaftlichen Organisationen und der Aufstellung eines Aktionsprogramms abgehalten. Es wurde beschlossen, sofort Teuerungszulagen und die Anerkennung der Gewerkschaften von den Unternehmern zu verlangen. Besonders in Triest trägt die Bewegung Klassenkampfcharakter, während in Venetien die Verhandlungen mit den Arbeitgebern auf wirtschaftlicher Basis geführt werden. (5767)

Türkei. Die Vergebung des Zündholzmonopols. Wie türkische Zeitungen melden, ist der Zuschlag in dem Ausschreiben für die Vergebung des Zündholzmonopols an die belgische Firma „Fabrique des alumettes de Flandres“ in Brüssel erteilt worden. Mit der Uebernahme des Monopols ist die Verpflichtung verbunden, eine Zündholzfabrik in der Türkei zu errichten. Zu diesem Zweck muß innerhalb von vierzehn Tagen nach Abschluß des Vertrages eine Summe von 150 000 türk. Pfund als Sicherheit hinterlegt werden. Die Fabrik geht nach Ablauf von 25 Jahren in das Eigentum der türkischen Regierung über. Daß die belgische Firma in dem Ausschreiben den Zuschlag erhielt, ist darauf zurückzuführen, daß sie eine jährliche Zahlung von 1 750 000 türk. Pfd. an die Regierung für Uebertragung des Monopols garantierte. Dabei beträgt der Verkaufspreis pro Schachtel Zündhölzer 100 Para. Der Zündholzbedarf in der Türkei wird auf 125 Millionen Schachteln jährlich geschätzt. (5800)

Ver. St. von Amerika. Der Markt für Chromverbindungen. Einem Aufsatz von Kinney in dem „Journal for American Leather Chemistry“ entnehmen wir nach Chemical Trade Journal nachstehende Ausführungen über die Versorgung des amerikanischen Marktes mit Chromverbindungen.

Die fast ausschließliche Quelle für alle Chromsalze ist der Chromit oder Chromeisenstein ($\text{FeO} \cdot \text{Cr}_2\text{O}_3$) mit einem Gehalt an Chromsesquioxid von 47,90—52,70%. Die reicher Erze werden versandt, wie sie gefördert werden, die ärmeren nach vorhergegangener Konzentrierung. Von 1828 bis 1865 wurde fast der ganze Weltbedarf an Chrom aus den Gruben in Maryland und Pennsylvania gedeckt, 1865 aber wurden weitere Lagerstätten in Kleinasien, Neukaledonien und Rhodesien aufgefunden.

Von 1896 bis 1915 war die Förderung von Chromerz in den Vereinigten Staaten nur gering, während des Krieges erhob sie sich zu gewaltigem Umfang — 82 430 t gegen 591 t i. J. 1914 — sank aber nachher wieder auf ein sehr bescheidenes Maß — 355 t i. J. 1922; die ausländischen Erze beherrschen den Markt jetzt vollkommen, wie aus der Einfuhr von 90 081 t i. J. 1922 bei der erwähnten unbedeutenden Eigenproduktion hervorgeht.

Chromit ist das Rohmaterial für die Herstellung von Natrium- und Kaliumbichromat; beträchtliche Mengen Na-

triumbichromat werden von der Chromlederindustrie verbraucht, wobei dasselbe zuvor in basisches Chromsulfat übergeführt werden muß.

Die erste Bichromatfabrik in Amerika wurde 1845 in Baltimore (Maryland) eingerichtet; 1918 sollen acht Anlagen im Betrieb gewesen sein.

Die Einfuhr von Bichromat betrug in den Jahren 1919 bis 1922 entsprechend 15 450, 4 414, 137 247 und 31 315 lbs. gegen 406 790 lbs. i. J. 1910.

An dem Verbrauch von Bichromat nehmen nach einer amtlichen Veröffentlichung die verschiedenen Industrien in folgenden Verhältnissen teil: die Lederindustrie mit 58%, die Textilindustrie mit 30%, die Trockenfarbenindustrie mit 6% und andere Industrien mit 6%. Der Bedarf der Chromlederindustrie an Bichromat wird auf etwa 14 000 short tons geschätzt (entsprechend 17 000 t Chromit), der Anteil des chromgegerbten Leders an der Gesamtleiderproduktion auf 40–45%. Auffallenderweise verhält sich die Gerbereiindustrie, die ein so guter Abnehmer für das von den Bichromatfabrikanten aus diesem hergestellte basische Chromsulfat ist, demselben Produkt gegenüber ablehnend, wenn es von der organisch-chemischen Industrie angeboten wird, wo es als Nebenprodukt abfällt, für das seit Jahren ein Absatz gesucht wird. Offenbar besteht hier ein Vorurteil, das trotz aller Bemühungen noch nicht beseitigt werden konnte.

Natriumbichromat wird mit einer garantierten Reinheit von 98½–99% gehandelt. Wegen des Mangels an Kalisalzen in den Vereinigten Staaten wird nur wenig Kaliumbichromat hergestellt, das aber von vielen kleinen Verbrauchern vorgezogen wird, weil es an der Luft nicht zerfließt und, wie von manchem behauptet wird, ein feineres Leder ergeben soll.

Außer zur Herstellung von Chromsalzen wird Chromeisenstein vor allem zur Erzeugung von Ferrochrom und schwer schmelzbaren Legierungen verwendet; die Anteile an dem Gesamtverbrauch sind entsprechend 25, 40 und 35%.
(5777)

Deutschlands Bezug von Phosphaten. Die amerikanischen Phosphatexporteure zeigten sich, wie „Oil Paint and Drug Reporter“ schreibt, beunruhigt durch Berichte über das deutsch-französische Handelsabkommen, wonach Vereinbarungen zugunsten der nach Deutschland eingeführten marokkanischen Phosphate getroffen werden sollten, an denen französische Interessen stark beteiligt sind. Amerikanische Regierungskreise könnten jedoch auf Grund Berliner und Pariser Erkundigungen diese Befürchtungen nicht teilen, da zwar ein französisch-deutsches Abkommen über Kali getroffen ist, jedoch unabhängig von den Verhandlungen über Phosphatlieferungen; denn Deutschland ist nur Käufer derartiger Ware, dürfte also seine Einkäufe immer am billigsten Markt tätigen, sei es Florida oder Marokko. Auch sonst dürfte Deutschland Frankreich bezüglich der Phosphate kaum irgendwelche Zugeständnisse machen, da es gleichzeitig auch mit fast allen anderen wichtigen Staaten Verhandlungen über Handelsverträge führt und jeder dieser Staaten im Falle einer Bevorzugung französischer Phosphate ähnliche Vergünstigungen verlangen könnte.
(5781)

Neun Jahre Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten und England. Dem „Chemical Age“ entnehmen wir folgende Betrachtung:

Es sind ungefähr neun Jahre verflossen, seit man in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Notwendigkeit erkannte, eine eigene Farbstoffindustrie zu begründen. Die Entwicklung verlief in beiden Ländern ziemlich gleichartig. Was im Jahre 1915 noch vielen Fachleuten eine Unmöglichkeit erschien, ist heute schon zu einem großen Teile trotz mancher Fehlschläge verwirklicht. Ueber die Fortschritte der amerikanischen Farbstoffindustrie äußerte sich soeben Ch. H. Herty. 96% des amerikanischen Bedarfs an Farbstoffen werden schon von der heimischen Industrie gedeckt, und etwa 18 Millionen lbs. pro Jahr gelangen zur Ausfuhr. Das investierte Kapital beträgt ungefähr 100 Millionen \$. Die anfänglich außerordentlich starke Nachfrage nach Farbstoffen ohne Rücksicht auf Güte hatte eine Unmenge Fabrikanten veranlaßt, sich dem neuen Gebiet zuzuwenden. Sehr bald trat aber eine Ernüchterung ein, eine Anzahl zog sich wieder vom Geschäft zurück und jetzt hält sich die Zahl der Farbstofffabrikanten ziemlich konstant. Doch ist die deutsche Organisation nicht direkt nachgeahmt, welche die Fabrikation in einem Konzern zusammenfaßt, vielmehr bestehen große und kleinere Unternehmungen, welche nur wenige Spezialitäten auf dem Gebiete der Farbstoffe herstellen und solche, deren Produktion äußerst vielseitig ist.

Die Fortschritte der jüngsten Zeit bestehen vor allem in dauernden Qualitätsverbesserungen. Man hat aus den begangenen Fehlern, die in der häufig schlechten Beschaffenheit der Farbstoffe zum Ausdruck kam, wertvolle Erfahrungen gewonnen. In England wie in Nordamerika genießt die Farbstoffindustrie einen gewissen Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Den Verbraucher schützt andererseits der einheimische Wettbewerb gegen Uebervorteilung, wofür die fortschreitende Senkung der Farbstoffpreise zeugt. In Amerika ist seit zwei Monaten ein stufenweiser Abbau der Sätze des Schutzzolltarifs in Kraft getreten, was eine gewisse Unruhe in den Kreisen der heimischen Farbstoffindustriellen hervorgerufen hat. Obwohl die amerikanische Farbstoffindustrie gut fundiert ist und zu irgendwelchen Befürchtungen kein Anlaß besteht, betrachtet man die neue Tarifreform als eine unverdiente und voraussichtlich unwirtschaftliche Maßregel.
(5763)

Kunstseideproduktion. Nach einem französischen Konsularbericht belief sich die Kunstseideproduktion in den Ver. Staaten im Jahr 1923 auf 35 490 000 lbs. oder um 250% mehr als 1920; für 1924 wird die Produktion auf 41 600 000 lbs. geschätzt. Die Verteilung auf die verschiedenen Gesellschaften wird wie folgt angegeben:

	1923 lbs.	1924 lbs.
Viscose Co.	27 500 000	32 000 000
Du Pont Fibre silk Co. . .	2 750 000	3 500 000
Tubize Artificial Silk Co. .	3 500 000	3 500 000
Industrial Fibre Corp. . .	1 200 000	1 500 000
Cupra Inc.	40 000	600 000
Lustron Co.	500 000	500 000
	35 490 000	41 600 000

Wenn die Schätzung der Weltproduktion für 1923 auf 90 000 000 lbs. zutrifft, so wäre demnach der Anteil der Ver. Staaten nahezu 40%.
(5829)

Brasilien. Absatzmöglichkeiten für Teer- und Asphalt-erzeugnisse. Man schreibt uns aus Rio de Janeiro: Die Absatzmöglichkeiten für Teer- und Asphalt-erzeugnisse in Brasilien lassen sich verhältnismäßig schwer durch Außenseiter feststellen, da der diesbezügliche Handel in festen Händen liegt. Neubestellungen hängen im großen ganzen weniger von Konjunkturschwankungen, als von der Deckung des jeweiligen Bedarfs der einzelnen Firmen, d. h. von der Ergänzung der betreffenden Lager ab. Darüber können nur die einschlägigen Firmen Auskunft erteilen. Ebenso ist es schwer, Preise in Erfahrung zu bringen.

Die Einfuhr nach Brasilien hat betragen:

	1919	1921	1922
Teer und Pech	430 000	56 482	101 126 kg
Bitumen (einschließlich Teer u. Teeröle zur Erzeugung von Gas)	1 907 938	63	284 kg
Asphalt	21 371 701	6 005	3 145 kg

Aus diesen Zahlen ist die verringerte Aussicht für den Verkauf von ausländischem Teer und Pech, die vor dem Kriege in erster Linie aus Deutschland nach Brasilien eingeführt wurden, erkenntlich. Die Einfuhr von Asphalt hat heute fast ganz aufgehört, da Asphalt die großen Gasanstalten in Rio de Janeiro, S. Paulo usw. liefern, bzw. durch Steinkohlenteerpech ersetzen.

Mineralische Schmieröle und -fette werden in größeren Mengen eingeführt, und zwar zum überwiegenden Teile aus den Vereinigten Staaten. Der Gesamtimport hat betragen:

	1913	1921	1922
1. Schmieröle	17 104 675	12 328 282	19 719 180 kg
2. Schmierfette	520 000	266 000	677 000 kg

Auch in Lacken und Rostschutzfarben stehen die Vereinigten Staaten als Lieferanten Brasiliens an erster Stelle. Die Gesamteinfuhr von Lacken (aller Sorten) betrug in 1913 rund 387 000 kg, in 1921 etwa 128 000 und in 1922 rund 276 000 kg.

Zu Bedachungszwecken verwendet man in Brasilien verhältnismäßig wenig Dachpappe, viel Wellblech, in erster Linie aber Dachziegel. Die eingeführte Dachpappe kommt zum größten Teile ebenfalls aus den Vereinigten Staaten.

Baumschutzmittel sind verhältnismäßig wenig im Gebrauch. Dagegen finden Lysol, Kreolin und andere Desinfektionsmittel aus Steinkohlenteer überall Anwendung. Diese Erzeugnisse ebenso wie Schmieröle und -fette dürften

auch eher gegen die Konkurrenz der nordamerikanischen Erzeugnisse anzukämpfen vermögen. Voraussetzung dafür ist allerdings, wie überhaupt im allgemeinen, eine angemessene Preisstellung. Diese läßt sich am ehesten durch unmittelbare Fühlungnahme seitens der beteiligten deutschen Fabrikanten oder Exporteure mit den hiesigen Importeuren feststellen. Neben der Preis spielt auch die Kreditfrage eine große Rolle. Der Brasilianer fragt nicht nach den Schwierigkeiten, unter denen in finanzieller Hinsicht die deutschen Exporteure leiden. Infolge der eigenen Geldknappheit ist er ebenfalls auf Kreditnahme angewiesen. Ein größeres Geschäft wäre also nur durch Anpassung an die hiesigen Verhältnisse möglich. (5786)

Argentinien. Die Caseinindustrie. Einem schweizerischen Gesandtschaftsbericht aus Buenos Aires entnehmen wir folgende Angaben über die argentinische Caseinindustrie:

Die erste industrielle Anwendung des aus der Milch gewonnenen Caseins fand im Jahre 1837 durch einen schottischen Tuchfabrikanten zur Appretur von Baumwollstoffen statt, aber erst gegen das Ende des letzten Jahrhunderts gewann es wachsende Bedeutung durch die Verwendung bei der Herstellung von Qualitätspapieren und plastischen Massen, wie Galalith.

In Argentinien wurde die Caseinfabrikation im Jahre 1900 durch Elowson und Wester eingeführt; weitere Fabrikgründungen folgten. Die argentinische Industrie hatte indessen im Anfang mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, besonders einem gewissen Mißtrauen des Auslandes gegen ihre Produkte und der Bekämpfung durch die nordamerikanische Konkurrenz, welche behauptete, daß die Argentinier ihre Patente verletzt hätten. Erst als die „American Paper Association“ einen in dieser Sache angestregten Prozeß verloren hatte und der amerikanische Einfuhrzoll ermäßigt worden war, nahm die Produktion einen bedeutenden Aufschwung. In der Folge suchten die amerikanischen Produzenten immer wieder, besonders 1909, Prohibitivzölle gegen die argentinische Einfuhr zu erreichen, aber es gelang der großen und wachsenden Menge der Verbraucher, die Regierung zu überzeugen, daß die einheimische Erzeugung zur Deckung des Bedarfs ungenügend sei, und so blieb Casein bis zum Jahre 1922 zollfrei, und auch der in diesem Jahre in Kraft tretende Zoll von 2½ c. per lb. machte die Einfuhr von argentinischem Casein nach den Vereinigten Staaten, einem der Hauptabsatzgebiete, nicht unmöglich.

Einen Begriff von der Bedeutung der argentinischen Caseinindustrie geben folgende Ausfuhrzahlen:

t	t	t	t
1902 94	1907 2058	1913 3446	1918 3 565
1903 319	1909 2775	1914 2925	1919 10 706
1904 1695	1910 2973	1915 2607	1920 9 498
1905 3020	1911 2169	1916 2951	1921 8 466
1906 3081	1912 3500	1917 4876	1922 10 403

Der Preis des Caseins unterliegt starken Schwankungen; im Februar 1922 wurde es z. B. mit 8 c. per lb. cif New York notiert, ein Jahr später mit 25 c. Diese starke Preisänderung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Zunächst hatte die Krise in der Viehzucht viele Züchter gezwungen, sich mehr der Erzeugung von Milch und Milchprodukten zuzuwenden; es folgten Ueberproduktion, starke Einschränkung und Erschöpfung der Vorräte. Zugleich aber trat eine bedeutende Vermehrung der Nachfrage, besonders in den Ver. Staaten und Deutschland, ein, da das Casein immer neue Anwendungen fand; die Fabrikanten von Stopfen, Automobilen und Kragen sind in den letzten Jahren Großabnehmer geworden — die Automobilfabrik von Ford soll z. B. im Jahre etwa 250 000 kg verbrauchen. Ein anderer Grund für die starke Nachfrage nach argentinischem Casein ist darin zu sehen, daß für die Milchproduzenten in Europa und in den Ver. Staaten der Absatz derselben als Nahrungsmittel vorteilhafter ist als die Verarbeitung auf Casein. — Gegenwärtig wird Casein mit 450—500 Papierpesos fob Buenos Aires notiert.

Die Qualität des argentinischen Caseins gilt als gut, obwohl als geringer als die des französischen, italienischen und neuseeländischen. Dies liegt daran, daß die Methoden der argentinischen Milchwirtschaft nicht die besten sind und es besonders an der nötigen Sauberkeit oft fehlt. Es ist aber zu hoffen, daß die Aufklärungsarbeit des argentinischen Landwirtschaftsministeriums hier Besserung schafft. (5791)

Aegypten. Der Markt für Schuhcreme. Aus Kairo schreibt man uns: Schuhcreme wird zum größten Teil vom Auslande nach Aegypten eingeführt, nur geringe Quantitäten werden im Lande selbst erzeugt. Haupteinfuhrländer sind:

Amerika, England und Deutschland. Nach der amtlichen Statistik wurden in Aegypten an Schuhcreme und Möbelpaste (Furniture paste) eingeführt:

	im Jahre 1923 £Eg.	im Jahre 1922 £Eg.
aus England	11 772	10 177
Oesterreich	261	1 570
Frankreich	2 962	3 647
Deutschland	5 602	5 326
Holland	67	332
Italien	471	565
den U. S. A.	15 076	30 409
anderen Ländern	190	261

Die amerikanische Schuhcreme gilt allgemein als die beste, sowohl wegen ihrer außerordentlichen Widerstandsfähigkeit gegen die Hitze als auch wegen ihres Hochglanzes. Auch die Reklame spielt hierbei eine große Rolle; Plakate mit den Namen „Griffin“ und „Yankee“ findet man nicht nur in fast allen einschlägigen Geschäften, sondern auch häufig als Straßenplakate. Beide Marken sind auch die bekanntesten. „Griffin“ wird in Blechdosen von 4¼ oz. Brutto mit 3¼ Netto-Inhalt auf den Markt gebracht. Der Preis dafür ist zurzeit am Platze 30 Piaster per Dutzend mit 3 bis 5 % Rabatt franko verzollt Kairo, was ca. 4 bis 5 sh. per Dutzend cif Alexandrien für den Einkauf ausmachen dürfte. Es werden auch andere Marken und Fabrikate am Platze verkauft, jedoch müssen diese im Preise billiger sein als z. B. „Griffin“. In letzterer Zeit macht angeblich die englische Marke „Kiwi“ den amerikanischen ziemlich Konkurrenz, und auch zwei deutsche Marken, „Saffin“ und „Globin“, haben begonnen, sich in Aegypten gut einzuführen. Die Versuche anderer deutscher Firmen, ihre Fabrikate einzuführen, scheiterten dem Vernehmen nach infolge verschiedener Ursachen. Wie bekannt geworden ist, weigerten sich deutsche Firmen beharrlich, dem Schuhcreme etwas Terpentin beizumischen (was zur Erhaltung der Qualität bei der hohen Temperatur in Aegypten unerlässlich sein soll); dann sollen die Preise zum Teil sogar erheblich höher sein als die der Fabrikate anderer Länder.

Da die hiesige Kundschaft von den eingeführten, insbesondere den amerikanischen Firmen, hinsichtlich der Zahlungsbedingungen ziemlich Erleichterungen erhält, die deutsche Fabriken meistens in der Zeit der gegenwärtigen Kreditnot nicht gewähren können, so dürften deutsche Schuhcreme-fabriken nur dann auf Abnahme und Einfuhr ihrer Waren in Aegypten rechnen können, wenn sie sich in Preisen und Qualität den anderen, insbesondere amerikanischen Konkurrenzmarken möglichst anpassen und vor allem auch vor den Kosten einer Reklame zwecks Einfuhr ihrer Fabrik-marke nicht zurückschrecken. Schließlich sollte einem vertrauenswürdigen Vertreter ein Konsignationslager anvertraut werden, damit die Kundschaft in der Lage ist, jederzeit ihre Bestände zu ergänzen.

Zu bemerken ist noch, daß in Aegypten auch eine Art Schuhcreme in Flaschen verkauft wird, die größtenteils aus Deutschland und Oesterreich eingeführt wird. Der jetzige Preis dieser flüssigen Creme in Flaschen (kleine Flaschen) ist 16 sh. per Groß cif Alexandrien. Die gewöhnliche Schuh-wichse (wasserhaltig und wasserlöslich), wie sie z. B. in Deutschland für geringes Schuhwerk und Lederzeug benutzt wird, ist hier gänzlich unverkäuflich. (5592)

China. Die Knochenmehlindustrie Tientsins. Tientsin ist neben Hankow, Tsingtao und Dairen ein Zentrum der chinesischen Knochenmehlindustrie, die sich seit dem Jahre 1920 in steigendem Maße entwickelt hat. Das Mehl wird, wie die „Ind. u. Handels-Ztg.“ schreibt, aus den Knochen verschiedener Haustiere, insbesondere von Schaf, Kuh, Schwein und Pferd, gewonnen. Das Rohmaterial für die Industrie Tientsins, das zugleich der nordchinesische Stapelplatz und Ausfuhrhafen für unverarbeitete Knochen und Knochenabfälle ist, kommt aus der äußeren und inneren Mongolei sowie aus Chihli, Nordost-Honan, Ost-Shansi, Nordwest-Shantung und der Südmandschurei. Die jährliche Zufuhr, die zum größten Teile mit der Bahn herangebracht wird, beläuft sich schätzungsweise auf 800 000 Pikul, von denen 500 000 Pikul auf die Mongolei, 150 000 Pikul auf Chihli und 150 000 Pikul auf die übrigen Versorgungsgebiete entfallen.

Die Herstellung des Knochenmehls — etwa 80 % der Zufuhr wird zu Mehl verarbeitet — ist einfach. In den zahlreichen chinesischen Kleinbetrieben werden die Knochen mit Kalk bestreut in eine Grube geworfen, einen Monat lang durch Wässern aufgeweicht, dann in der Sonne getrocknet und in einem Steinmörser zerstoßen; in den Großbetrieben werden

die Knochen in einer Stunde durch heißen Dampf aufgeweicht, in der Sonne getrocknet, dann durch eine Walze pulverisiert und schließlich gesiebt. Die Großbetriebe werden durch drei japanische Unternehmen repräsentiert: die Wu Tsai Factory, Kapital 200 000 Yen, 150 Arbeiter, 10 000 t Jahreserzeugung; die Ching Hsi Factory, Kapital 100 000 Yen, 84 Arbeiter, 7000 t Jahreserzeugung, und die Nai Wai Chemical Fertiliser Company, Kapital 50 000 Yen, 70 Arbeiter, 5500 t Jahreserzeugung. Die Fabrikation ist sehr lohnend; der Tientsiner Marktpreis für das Pikul stellt sich für Knochen auf 1,70 bis 1,80 \$ und für Knochenmehl auf 3,20 bei 60 bis 70 cents Produktionskosten, so daß bei jedem Pikul Knochenmehl ein Reingewinn von 70 bis 90 cents erzielt wird. Das chinesische Knochenmehl, das mit einem Gehalt von 22 % phosphor. acid, und 4 % Stickstoff ein gutes künstliches Düngemittel für Weizen, Reis und Maulbeerbäume darstellt, wird nur zu einem geringen Teil im Inlande verbraucht und geht im übrigen ausschließlich nach Japan, das auch nahezu die gesamte chinesische Ausfuhr von Knochen und Knochenabfällen aus Tientsin, Shanghai und Newchuang als Rohmaterial für seine eigenen Mühlen aufnimmt. Die chinesische Gesamtausfuhr, die seit 1920 jährlich 20 000 t betrug, stieg im Jahre 1923 auf 35 000 t. Diese Steigerung beruht auf vermehrter Nachfrage aus Japan, das seine bisher aus Indien bezogene Zufuhr von jährlich 20 000 Tonnen zu drei Vierteln aus China decken mußte, da seit 1923 das indische Knochenmehl durchweg nach Europa geht, um dort zu Gelatine für die Filmindustrie verarbeitet zu werden. Die Ausfuhr aus Tientsin betrug 1920 6000 t, 1921 8500 t, 1922 10 000 t, 1923 16 000 t, Januar bis April 1924 6500 t. Die Ausfuhr Tientsins beträgt also seit dem Jahre 1921 beinahe die Hälfte der Gesamtausfuhr Chinas. (5746)

Australien. Fabrikation von Chlor und Aetznatron. Die elektrolitische Erzeugung von Chlor und Aetznatron wird von den „Mount Lyell Chemical Works“ in Yarraville (Victoria) aufgenommen werden. (5851)

LITERATUR

Kommentar zu den Aufwertungsvorschriften der 3. Steuernotverordnung. Von Dr. Oscar Mügel, Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Die Rechtsgültigkeit der 3. Steuernotverordnung und der Durchführungsbestimmungen hierzu ist durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dezember 1924 trotz z. T. entgegenstehender Entscheidungen höchster Gerichte auf neue festgelegt worden. Die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung sind also für die Regelung aller Aufwertungsfragen nach wie vor maßgebend. Es ist daher zu begrüßen, daß der als Vorkämpfer für die Aufwertung und als Autorität auf diesem Gebiete bekannte langjährige Staatssekretär im Preuß. Justizministerium Dr. Mügel eine neue, erheblich veränderte und vermehrte 2. Auflage seines Kommentars zu den Aufwertungsvorschriften der 3. Steuernotverordnung herausgegeben hat, in der auch bereits sämtliche bis Ende 1924 ergangenen Durchführungsbestimmungen erläutert, die Rechtsprechung und Literatur eingehend berücksichtigt sind. Wer irgendwie mit der Aufwertung zu tun hat, seien es Forderungen oder Verpflichtungen aus Hypotheken, Darlehen, Sparkassenguthaben, Vermögensanlagen, Lebensversicherungen usw. findet in diesem gemeinverständlich geschriebenen Kommentar Aufschluß über alle Zweifelsfragen. (5891)

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“. Heft IV, Jahrgang 1924. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das vierte Heft des Jahrgangs 1924 bringt die ersten Wirkungen der Londoner Konferenz auf das deutsche Wirtschaftsleben, den langsamen, aber sicheren Prozeß der Rückkehr zu normalen Verhältnissen zur Darstellung. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Preis- und Zinsbewegungen, die Verhältnisse am Arbeitsmarkt und an der Börse usw. analysiert und vielfach in graphischen Darstellungen veranschaulicht. Einen speziellen Beitrag zu dem Konjunkturproblem bringt eine Untersuchung über die Bewegung der Kapitalgüter- und Konsumgüterpreise in der Vorkriegszeit. Besonderes Interesse darf eine neue Chronologie der Kapitaleinfuhr nach Deutschland, daneben die fortgeführte Berichterstattung über den Konzentrations- und Ausdehnungsprozeß deutscher Unternehmungen beanspruchen. Die Untersuchung über den Aufbau der Elektrizitätswirtschaft hat ihre Fortsetzung in einem Sonderbeitrag über den Ausbau der deutschen Wasserkräfte gefunden. Auch dieses Heft stellt sich so wie alle früheren Hefte als unentbehrlich dar für jeden, der im praktischen

Wirtschaftsleben steht, wie für jeden, der sich theoretisch mit wirtschaftlichen Problemen zu befassen hat. (5862)

Wie spare ich Kohle? Von Dip.-Ing. F. zur Nedden. V.D.I.-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19

Das kleine handliche Werk ist ein vortreffliches Mittel, aller — oft unbewußten — Verschwendung von Kohle beim Verbrauch im täglichen Leben Einhalt zu tun. Aus ihm spricht der Ingenieur und Fachmann in kurzer schlichter Form, aber klar und verständlich zu allen Verbrauchern. Zahlreiche praktische Anweisungen, knapp gefaßt und übersichtlich geordnet, ermöglichen es jedermann, sich in wenigen Minuten über Tatsachen zu unterrichten, die ihm Geld und Zeit ersparen. Bei den hohen Aufwendungen für Kohle, unter denen viele Industriezweige leiden, verdient die Schrift auch die Beachtung der Industriellen. (5861)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Badische Anilin- & Soda-Fabrik Ludwigshafen am Rhein.** Die der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. Dezember d. J. vorgelegte Goldmark-Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 1924 weist nach Abzug der Schulden ein Reinvermögen von 244 667 823 GM. nach, dem ein Papiermark-Kapital von 880 000 000 M. Stammaktien und 60 000 000 Vorzugsaktien gegenübersteht. Die Umstellung des Stammaktienkapitals auf Goldmark wird im Verhältnis von 5:1 vorgenommen, und demgemäß werden die Aktien im Nennbetrage von 600 M. auf 120 GM. und die Aktien im Nennbetrage von 1200 M. auf 240 GM. abgestempelt. Das Vorzugsaktien-Kapital wird mit Zustimmung sämtlicher Vorzugsaktionäre von 60 000 000 M. auf 1 200 000 GM. herabgesetzt, einem Betrag, der hinter den von den Vorzugsaktionären einbezahlten Goldwerten erheblich zurückbleibt. Das neue Goldmarkkapital setzt sich dann zusammen aus:

	GM.	GM.
27 500 Stammaktien im Nennwerte von je 120 =	3 300 000	
719 582 Stammaktien im Nennwerte von je 240 =	172 699 680	
2 Stammaktien im Nennwerte von je 160 =	320	
50 000 Vorzugsaktien im Nennwerte von je 24 =	1 200 000	
Gesamtkapital in GM.	177 200 000	

Jede Aktie gewährt auch in Zukunft das gleiche Stimmrecht wie bisher, nämlich jede Stammaktie zu 120 GM. eine Stimme, jede Stammaktie zu 240 GM. zwei Stimmen, die beiden Stammaktien zu 160 GM. je eine Stimme und jede Vorzugsaktie zwanzig Stimmen. Von dem dann noch verbleibenden Goldmarkreingewinnvermögen in Höhe von 67 467 823 GM. wird unter dem Titel „Pensions- und Unterstützungskonto“ ein Kapitalbetrag von 10 000 000 GM. abgezweigt und der Restbetrag von 57 467 823 GM. als Reserve eingestellt. (5842)

* **Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning Hoechst am Main.** Das aus der Goldmarkeröffnungsbilanz der Gesellschaft sich ergebende Reinvermögen beträgt 204 920 000 GM. Demgegenüber beläuft sich das bisherige Grundkapital auf 940 000 000 M. und zwar 880 000 000 M. Stammaktien und 60 000 000 Vorzugsaktien. Der Uberschuß des Grundkapitals von 940 000 000 M. über das Goldmarkreingewinnvermögen in Höhe von 204 920 000 stellt sich also auf 735 080 000 M. Das Grundkapital wird daher entsprechend ermäßigt und zwar in folgender Weise: Der Nennwert der Stammaktien wird von 1000 M. auf 200 GM., der Nennwert der Vorzugsaktien von 1000 M. auf 20 GM. herabgesetzt. Das neue Grundkapital besteht dann aus:

880 000 Stück Stammaktien zu je 200 GM. =	176 000 000 GM.
60 000 Stück Vorzugsaktien zu je 20 GM. =	1 200 000 GM.
zusammen	177 200 000 GM.

Die Vorzugsaktien sind voll eingezahlt. Der darauf eingezahlte Goldbetrag ist höher als der neue Nennwert von insgesamt 1 200 000 GM. Das Stimmrecht der beiden Aktientypen bleibt unverändert. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme, jede Vorzugsaktie zehn Stimmen. Von dem nach dieser Umstellung des Grundkapitals verbleibenden Betrag des Goldmarkreingewinnvermögens werden zur Bildung der ordentlichen Reserve 17 720 000 GM. sowie für Pensions- und Unterstützungszwecke 10 000 000 GM. verwendet. (5843)

* **Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München.** Nach Abzug der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von den sich aus dem Eröffnungsinventar ergebenden Vermögenswerten verbleibt ein Vermögen von 12,5 Millionen GM. Der

Betrag des Eigenkapitals von 100 Millionen Mark übersteigt also das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen um 87,5 Mill. Mark. Dieser Ueberschuß gelangt folgendermaßen zur Ausgleichung: das Aktienkapital der Gesellschaft von bisher 100 Mill. Mark wird auf 12 Millionen GM. ermäßigt. Der Restbetrag von 500 000 GM. wird als gesetzlicher Reservefonds in die Passivseite der Goldbilanz eingestellt. Das neue Aktienkapital wird mit Einverständnis sämtlicher Aktionäre in 12 000 Aktien über je 1000 GM. eingeteilt. Zwecks Durchführung dieser Umstellung werden die bisherigen Aktienurkunden Nr. 12 001 bis 30 000 über je 1000 M. sowie die Interimsscheine vernichtet, die an Stelle von Aktienurkunden die Rechte der Inhaber von 70 Millionen Mark Aktien Nr. 30 001—100 000, über die Aktienurkunden noch nicht ausgegeben sind, verbriefen. Die verbleibenden Aktienurkunden Nr. 1—12 000 über je 1000 M. werden durch Ueberstempelung zu Aktienurkunden über je 1000 GM. umgestaltet. Die in dieser Weise auf Goldmark umgestellten Aktien Nr. 1—12 000 werden den Aktionären im Verhältnis von 12:100 ihrer bisherigen Aktienrechte ausgetauscht. (5844)

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München.** Nach Abzug der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von den sich aus dem Eröffnungsinventar für den 1. Januar 1924 ergebenden Vermögenswerten verbleibt ein Vermögen von 16,5 Millionen GM. Der Betrag des Eigenkapitals von 500 Mill. Mark übersteigt also das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen um 483,5 Mill. Mark. Das Kapital von nom. 500 Mill. Mark wird auf 15 Mill. GM. dadurch ermäßigt, daß jede Aktie von 10 000 M. auf 300 GM. herabgesetzt wird. Der überschüssige Betrag von 1,5 Mill. GM. wird in Reserve gestellt. (5845)

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin.** Nach der Goldmarkeröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 verbleibt nach Abzug der Verbindlichkeiten von den sich aus dem Eröffnungsinventar ergebenden Vermögenswerten ein Vermögen von 22 Millionen GM. Der Betrag des Eigenkapitals von 500 Millionen M. übersteigt also das bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen um 478 Millionen M. Das Kapital von nom. 500 Millionen M. wird dadurch auf 20 Millionen GM. ermäßigt, daß jede Aktie über bisher 10 000 M. auf einen Nennbetrag von 400 GM. herabgesetzt wird. Der überschüssige Betrag von 2 Millionen GM. wird in Reserve gestellt. (5846)

* **Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost.** Der vom Vorstand über das Geschäftsjahr 1923 erstattete Bericht teilt mit, daß der Aktienaustausch aus Anlaß des Interessengemeinschaftsvertrages mit der Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken A.G. vertragsmäßig bewirkt worden ist. Die von der Generalversammlung am 24. Juli 1923 beschlossene Erhöhung des Aktienkapitals um 75 Millionen Mark Stammaktien auf 181 Millionen M. ist durchgeführt worden. Das Berichtsjahr stand im Zeichen der fortschreitenden Marktentwertung, die schließlich zum völligen Zusammenbruch unserer Valuta und zu einer allgemeinen schweren Wirtschaftskrise führte. Der buchmäßig sich ergebende Reingewinn gelangt bei der Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 zur Verrechnung. Die Ausschüttung einer Dividende kommt nicht in Betracht. Die Goldmarkeröffnungsbilanz weist ein Vermögen von 12 524 310 GM. nach. Das bisherige Grundkapital in Höhe von 181 000 000 M. bestand aus 175 000 000 M. Stammaktien und 6 000 000 M. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht. Die Umstellung wird dadurch bewirkt, daß der Nennwert von 175 000 000 M. Stammaktien so herabgesetzt wird, daß an Stelle von je 1000 PM. 60 GM. treten. Der gesamte Nennwert beträgt somit 10 500 000 GM. Der Nennwert der 6 000 000 M. Vorzugsaktien wird so herabgesetzt, daß an Stelle von je 1000 PM. 12 GM. treten. Das bisherige Stimmrecht der Vorzugsaktien im Verhältnis zu den Stammaktien bleibt unverändert. Der weitere Vermögensüberschuß von 1 050 000 GM., d. s. 10 % des Stammkapitals, wird als Reserve eingestellt. (5848)

* **Deutsche Celluloid-Fabrik in Eilenburg.** Die am 26. Nov. d. J. abgehaltene außerordentliche Generalversammlung hatte über die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegte Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 zu beschließen. Die Bilanz weist ein Reinvermögen von 6 000 000 GM. auf. Dem steht das bisherige Aktienkapital von 10 000 000 PM. gegenüber. Das Aktienkapital übersteigt also das vorhandene Goldmarkreinvermögen um 4 000 000 M. Das Aktienkapital wird

auf 5 000 000 GM. herabgesetzt und der Ueberschuß von 1 000 000 GM. als gesetzliche Reserve übernommen. Demgemäß werden die bisherigen Aktien von nom. 1000 PM. auf 500 GM. herabgesetzt. Jede Aktie hat auch in Zukunft eine Stimme. (5751)

* **Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin.** Die vom Vorstand und Aufsichtsrat der am 17. Dezember d. J. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung vorgelegte Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 weist Aktiva in Höhe von 6 237 884 GM. und Passiva in Höhe von 676 581 GM. nach. Daraus ergibt sich ein Vermögen von 5 561 303 GM. Gegenwärtig beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 47 500 000 PM., wovon auf Stammaktien 40 000 000 PM. und auf Vorzugsaktien 7 500 000 PM. entfallen. Es sollen die Stammaktien von nom. 1000 PM. auf 120 GM. herabgesetzt werden, was ein Stammkapital von 4 800 000 GM. ergibt. Auf die Vorzugsaktien sind eingezahlt 115 000 GM.; dieser Betrag wird unter Verzichtleistung der Vorzugsaktionäre auf 15 000 GM. auf 100 000 GM. abgerundet. Das Aktienkapital setzt sich mithin zusammen aus 4 800 000 GM. Stammaktien und 100 000 GM. Vorzugsaktien. (5752)

* **Hermania Aktien-Gesellschaft vormals Königlich Preussische Chemische Fabrik Schönebeck a. d. Elbe.** Die Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 weist einen Ueberschuß an Vermögen über die Verbindlichkeiten in Höhe von 2 205 000 GM. nach. Das bisherige Stammkapital der Gesellschaft betrug 50 Mill. PM. Die Umstellung des Kapitals soll dadurch bewirkt werden, daß an die Stelle der bisherigen Aktie über 1000 M. eine Aktie über 40 GM. tritt. Dadurch entfallen von dem Goldmarkvermögen der Gesellschaft auf die Stammaktien 2 000 000 GM. Die vorhandenen 5 000 000 M. Vorzugsaktien werden auf den gesetzlich zulässigen niedrigsten Betrag von 5000 GM. umgestellt; es entfällt mithin auf jede frühere Vorzugsaktie von 1000 M. eine neue von 1 GM. Der verbleibende Rest von 200 000 GM. wird als Reservefonds in die Passivseite der Bilanz eingestellt. (5895)

* **E. de Haën A.-G. Seelze bei Hannover.** Die Goldmarkeröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 weist Aktiva in Höhe von 4 261 122 GM. nach, denen Passiva im Betrage von 961 122 GM. gegenüberstehen. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva beträgt mithin 3 300 000 GM. Davon werden 300 000 GM. zur Bildung eines Reservefonds verwendet, so daß ein Goldkapital von 3 000 000 M. übrigbleibt. Das derzeitige Stammkapital beträgt 15 000 000 M., es ist auf 3 000 000 GM. zu ermäßigen. Dazu werden die Aktien im Nominalwerte von je 1000 M. auf 200 GM. umgestellt. (5896)

* **Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Chemische Fabriken Berlin.** Die Goldmarkeröffnungsbilanz der Gesellschaft für den 1. Januar 1924 weist Aktiven von insgesamt 9 585 045 GM. aus, denen Anleiheschulden und Verpflichtungen in Höhe von 1 585 045 GM. gegenüberstehen. Der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven beträgt also 8 000 000 GM. Das Vermögen der Gesellschaft bleibt danach hinter dem derzeitigen Stammkapital von nom. 25 000 000 M. um nom. 17 000 000 M. zurück. Die dadurch bedingte Umstellung wird in der Weise bewirkt, daß das Grundkapital von 25 000 000 M. auf 5 000 000 GM. ermäßigt und ein Betrag von 3 000 000 GM. als Reservefonds in die Bilanz eingesetzt wird. Die Stammaktien über je nom. 1000 M. werden auf 200 GM. umgestellt. (5897)

* **Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main.** Die Goldmarkeröffnungsbilanz der Gesellschaft per 1. Januar 1924 weist Aktiva von insgesamt 7 177 245 GM. aus, denen Schulden in Höhe 2 169 745 GM. gegenüberstehen. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva beträgt also 5 007 500 GM. Dieses Vermögen der Gesellschaft bleibt hinter dem Grundkapital von 41 500 000 PM. um 36 492 500 M. zurück. Die dadurch bedingte Umstellung wird in der Weise bewirkt, daß das Grundkapital auf 4 007 500 GM. ermäßigt wird, unter Schaffung einer Reserve von 1 000 000 GM. Das Grundkapital war bisher eingeteilt in 40 000 Stammaktien zu je 1000 M. und 1500 Vorzugsaktien zu je 1000 M. Auf die Vorzugsaktien sind insgesamt 8286 GM. einbezahlt. Dieser Betrag dürfte also höchstens auf die Vorzugsaktien entfallen. Die Inhaber der Vorzugsaktien haben sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß auf die Vorzugsaktien insgesamt nur 7500 GM. entfallen sollen, so daß jede der 1500 Vorzugsaktien, die bisher auf einen Nennbetrag von 1000 M. lauteten, auf einen Nennbetrag von 5 GM. herabgesetzt wird. Auf die Stammaktien entfallen insgesamt 4 000 000 GM. Ausgegeben sind 40 000 Stammaktien, auf jede entfallen also 100 GM.

Von den laut Bericht des Vorstandes an die ordentliche Generalversammlung vom 26. September dem Bankenkonsortium zur Verwertung übergebenen Aktien waren am 1. Januar 1924 2850 Aktien noch nicht verkauft. Diese Aktien zu je 1000 M. sollen wie die übrigen Stammaktien umgestellt werden. Die Durchführung der Umstellung erfolgt in der Weise, daß jede auf 1000 M. lautende Stammaktie auf 100 GM. abgestempelt wird. Dabei gewährt künftig jede Stammaktie über 100 GM. eine Stimme und jede Vorzugsaktie über 5 GM. zwanzig Stimmen. Die für die Inhaber von Genußscheinen in der Generalversammlung vom 29. Dezember 1920 nach den Satzungen der Gesellschaft als Tilgungswert bzw. als Anteil am Liquidationserlös festgesetzten 300 PM. werden unter Umrechnung nach dem damaligen Dollarstand und Festsetzung einer Aufwertung von 50% auf 8,50 GM. umgestellt. (5847)

* **Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemann, Berlin.** Die Gesellschaft hat durch ihren juristischen Beirat Dr. Gert van Vianen, in Berlin, zusammen mit dem Kaufmann Emil Heller in Prag, in Diemen bei Amsterdam ein Fabrikationsunternehmen unter dem Namen Naamlooze Vennootschap Scheidemann's Chemische Fabriek „Diemen“ errichten lassen. Der Zweck des Unternehmens, dessen Aktienkapital auf 500 000 Gulden festgesetzt wurde, wovon bei der Gründung 300 000 Gulden eingezahlt sind, ist die Fortführung der chemischen Fabrik, die von dem obengenannten Kaufmann Emil Heller in Diemen betrieben wurde und die die Verarbeitung von Schlachtabfällen sowie chemischen Präparaten aller Art bezweckte. (5875)

* **Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Berlin.** In der vorgelegten Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Jan. 1924 ergibt der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven ein Vermögen von 4 500 000 GM. Das Kapital von nom. 197 500 000 M. Stammaktien und nom. 2 500 000 Vorzugsaktien wird auf nom. 3950 000 GM. Stammaktien und nom. 50 000 GM. Vorzugsaktien ermäßigt. Die Umstellung wird derart vorgenommen, daß je eine Aktie über 1000 M. auf eine solche von 20 GM. herabgesetzt wird. Die 2500 Stück Vorzugsaktien zu 1000 M. sind zum Goldmarkwert der Einzahlung umgerechnet und ergeben einen Betrag von 37 500 GM. Die Vorzugsaktionäre haben 12 500 M. Zuzahlung geleistet, so daß sich für die Vorzugsaktien ein Goldmarkkapital von 50 000 GM. und ein Betrag von 20 GM. für jede Aktie ergibt. Jede Vorzugsaktie von nom. 1000 M. wird auf 20 GM. herabgesetzt. Bei den Stammaktien gewähren je 20 GM. eine Stimme, bei den Vorzugsaktien je 20 GM. zehn Stimmen. (5872)

* **Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden.** Nach der Goldmarkeröffnungsbilanz der Gesellschaft für den 1. Januar 1924 betragen die Vermögenswerte 5 944 043 GM., die Verpflichtungen 1 018 043 GM., so daß sich ein Vermögen ergibt von 4 926 000 GM. Von dem 98 000 000 M. betragenden Stammkapital der Gesellschaft wurden 13 000 000 M., und zwar 2600 Aktien zu 5000 M., der durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 2. August 1923 geschaffenen 30 000 000 M. Schutzaktien durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen. Die restlichen, mit 2% eingezahlten Schutzaktien in Höhe von 17 000 000 M. wurden vollgezahlt und werden zusammen mit den noch nicht verwerteten 10 000 000 M. Vorratsaktien von dem sie übernehmenden Konsortium zur Verfügung der Gesellschaft gehalten, damit diese für weitere Beteiligungen oder für auftretenden Kapitalbedarf über eine entsprechende Anzahl verkehrsfähiger Aktien verfügen kann. Der am 29. Dezember d. J. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung wird vorgeschlagen, diese Aktien bei der Umstellung ebenso zu behandeln wie die übrigen Stammaktien. Das Recht auf Beteiligung am Geschäftsgewinn, sowie der Anspruch auf Ausübung eines Bezugsrechtes ruht bis zu ihrer Veräußerung. Dem Gesellschaftsvermögen von 4 926 000 GM. steht also ein Aktienkapital von 85 000 000 M. Stammaktien und 2 000 000 M. Vorzugsaktien gegenüber. Die Verwaltung schlägt vor, das 85 000 000 M. betragende Stammkapital auf 4 250 000 GM. und das 2 000 000 M. betragende Vorzugsaktienkapital auf 6000 GM. herabzusetzen, während die restlichen 670 000 GM. nach Abzweigung eines Betrages von 50 000 GM. für einen Wohlfahrtsfonds dem gesetzlichen Reservefonds zufließen sollen. Die Umstellung des Stammaktienkapitals geschieht also im Verhältnis 20:1, und der Nennbetrag einer Stammaktie über nom. 1000 M. beträgt 50 GM. Jede Stammaktie von 1000 M. hat eine Stimme. Auf die Vorzugsaktien wurde der Wert von 250 GM. eingezahlt, der an dem bilanzmäßigen Vorzugsaktien-

kapital von 6000 GM. fehlende Betrag von 5750 GM. wurde von den Inhabern nachgezahlt. Das Vorzugsaktienkapital wird so umgestellt, daß jede über nom. 1000 M. lautende Vorzugsaktie auf 3 GM. herabgesetzt wird. Jede Vorzugsaktie hat eine Stimme, jedoch für Beschlüsse über Besetzung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft acht Stimmen. (5869)

* **Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk Barnsdorf bei Nürnberg.** Die Umstellung des Stammaktienkapitals der Gesellschaft erfolgt durch Ermäßigung des Nennbetrages jeder Stammaktie von 1000 M. auf 300 GM., die Umstellung der Vorzugsaktien durch Ermäßigung des Nennbetrages in der Weise, daß der Nennwert einer jeden Vorzugsaktie von 1000 M. auf 50 GM. umgestellt wird. Da der Goldeinzahlungswert der Vorzugsaktien 6950 GM. beträgt, der Nennwert der Vorzugsaktien aber auf nur je 50 GM. festgesetzt ist, ergibt sich ein Unterschied von 1950 GM., die dem Reservefonds überwiesen werden. Das neue Aktienkapital besteht aus 2100 Stück Stammaktien zu je 300 GM. = 630 000 GM. und 100 Stück Vorzugsaktien zu je 50 GM. = 5000 GM., insgesamt 635 000 GM. (5874)

* **Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co Aktiengesellschaft Dömitz-Hamburg.** Die Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven in der Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 ergibt ein Reinvermögen von 770 000 GM. Das bisherige Kapital setzt sich zusammen aus 1168 Vorzugsaktien und 2332 Stammaktien. Für diese 3500 Aktien stehen 700 000 GM. zur Verfügung. Die Umstellung wird daher derart vorgenommen, daß auf eine alte Stammaktie von 1000 M. und auf eine alte Vorzugsaktie von 1000 M. ein Anteil am neuen Aktienkapital in Höhe von 200 GM. entfällt, also eine Herabsetzung im Verhältnis 5:1. Dies ergibt für die 1168 Vorzugsaktien 233 600 GM., für die 2332 Stammaktien 466 400 GM., insgesamt 700 000 GM. Mit dem zur Verfügung bleibenden Betrage von 70 000 GM. soll ein Reservefonds gebildet werden. Jede der neuen Aktien gewährt wie bisher eine Stimme. (5870)

* **Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski, Aktiengesellschaft Berlin.** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Aktienkapital in Höhe von nom. 30 Mill. Mark auf 300 000 GM. zu ermäßigen. Die Ermäßigung soll durch Verminderung der Zahl der Aktien in der Weise erfolgen, daß an Stelle von je zwei Aktien zu je 1000 M. Nennbetrag eine neue Aktie über 20 GM. tritt. Es wird ein Reservefonds in Höhe von 30 000 GM. geschaffen. (5871)

* **Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau).** Bei der Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz der Gesellschaft für den 1. Januar 1924 ergab sich die Notwendigkeit, erhebliche Abschreibungen vorzunehmen, um der Stilllegung der Citronensäure-Fabrikation in Winkel, sowie des gesamten Betriebes in Durlach Rechnung zu tragen. Das Aktiennominal der 6500 Stammaktien von je 1000 M. wird auf 200 GM. und dasjenige der Vorzugsaktien von je 1000 M. auf 70 GM., entsprechend dem Werte am Zeitpunkt der Einzahlung auf diese Aktien, ermäßigt. Die Verluste der Gesellschaft an Staatspapieren und Auslandsdebitoren konnte nicht durch Gewinne an der Entwertung der Obligationsschuld ausgeglichen werden, da diese schon im Jahre 1916 getilgt wurde. Im übrigen übersteigen die Sonderausschüttungen in den Jahren 1916/17, in Gold umgerechnet, alle Einzahlungen der Aktionäre bei Neuemissionen seit 1914 um 570 000 GM. Diese Sonderausschüttungen wurden ermöglicht aus dem durch die damaligen politischen Verhältnisse notwendig gewordenen Verkauf der Aktien der ehemaligen sizilianischen Tochtergesellschaft. (5873)

* **Chemische Werke Gebr. Schultz, Aktien-Gesellschaft zu Perleberg.** Das abgelaufene Geschäftsjahr 1923/24 stand nach dem darüber erstatteten Bericht des Vorstandes unter dem Einfluß des katastrophalen Währungsverfalles. Die zur Ausgleichung der Geldentwertung vorgenommenen Preiserhöhungen hatten nur einen teilweisen Erfolg. Die Umstellung auf Goldmarkrechnung und die Markstabilisierung brachten erhebliche Einschränkungen im Absatz, die den Fabrikationsbetrieb ungünstig beeinflussten. Von der Verteilung einer Dividende wird abgesehen. In der vorgelegten Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. März 1924 ist das Aktienkapital, den vorhandenen Werten entsprechend, von 75 000 000 M. auf 500 000 GM. ermäßigt. Gegen drei Aktien zu nom. 1000 M. wird eine Aktie zu 20 GM. gewährt. Es ist ein Reservefonds in Höhe von 50 000 GM. geschaffen. Ueber den Verlauf des neuen Ge-

schaftsjahres und über die Aussichten für die Zukunft macht der Bericht mit Rücksicht auf die Unübersichtlichkeit der gegenwärtigen Wirtschaftslage keine näheren Angaben. Durch umfangreiche Erweiterungen der Anlagen ist Vorsorge für eine künftige Belebung des Geschäftes getroffen. (5868)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 13. Dezember 1924. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 380–390; Aetznatron (fest, weiß) 140–145; Ammoniak (22° Bé, Handelsqualität) 134–138; Aluminiumsulfat (in Lösung, 17%) 77–80; Aluminiumacetat (in Lösung, 14° Bé, weiß) 109–115; Alaun (gew., in Stücken) 101–105; Chromalaun (krist.) 285–290; Salmiak (weiß, gereinigt) 535–545; Ammonsulfat (gew.) 120–125; Chlorcalcium (geschm.) 35–38; Chlorkalk (105–110°) 85–91; Kalksalpeter (pulverförmig) 98–102; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 150–160; Bariumchlorid (krist.) 120–125; Bariumnitrat (krist.) 315–325; Zinnoxyd (pulverförmig) 2705–2750; Zinnchlorid 1670–1690; Eisensulfat (krist.) 27,50–28; Eisenchlorid (trocken) 200–205; Magnesiumsulfat (techn.) 82–85; Magnesiumchlorid (geschm.) 82–87; Magnesiumcarbonat (leicht) 360–365; Chlorkalium (gew.) 62–66; Bromkalium (rein) 1115–1135; Jodkalium (krist., weiß) 172–175 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 265–275; Kaliumsulfat (gereinigt) 215–218; Kaliummetabisulfat (krist.) 405–410; Kaliumpermanganat (techn.) 865–890; Gelbes Blutlaugensalz 625–635; Rotes Blutlaugensalz 1310–1325; Cyankalium 910–920; Kalisalpetat (gereinigt) 240–250; Kaliumphosphat (krist.) 360–375; Mennige (versch. Sorten) 465–510; Bleiglätte (pulverförmig) 435–445; Bleiweiß (pulverförmig) 465–475; Bleiweiß (mit Öl angerieben) 495–510; Zinkchlorid (geschm., grau) 335–340; Zinksulfat (krist., techn.) 109–112; Zinkoxyd (versch. Sorten) 395–575; Soda (wasserfrei) 38–41; Soda (krist.) 24–27; Natriumbicarbonat (techn.) 60–66; Natriumsulfat (krist., neig.) 30–31; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 31–34; Schwefelnatrium (konz., 60%) 148–155; Natriumsulfat (krist.) 143–147; Natriumhyposulfat (techn.) 88–90; Natriumhyposulfat (photogr.) 113–118; Natriumchlorat (krist.) 175–178; Natriumsalpetat (gereinigt) 198–205; Natriumbichromat (krist.) 380–390; Kupfersulfat (kleine Kristalle) 225–230; Schwefelsäure (66°) 32–33; Salpetersäure (36°, weiß) 165–170; Salzsäure (21/22°, gew.) 17–17,50.

Frankreich (Paris), 30. November 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) 95; Aluminiumsulfat (17/18%) 90; Ammoniak (20–22°) 380; Ammoniumphosphat (neig.) 400; Antimonoxyd (weiß) 516–575; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 375; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 420; Aetzkali (88/92%) 35; Aetznatron (76/77°, weiß) 140; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 88–90; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat 300; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 140; Bariumsuperoxyd (85–87%) 425; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 435; Bleinitrat 465; Bleisulfat 400; Bleiweiß (pulverförmig) 400; Borax (raff., krist.) 217; Borsäure (krist.) 410; Brom (gew.) 19 (kg); Bromkalium 18 (kg); Bromnatrium (krist.) 18 (kg); Calciumcarbid (290–300 L, ab Fabrik) 95; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 130; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 33; Chlor (flüssig) —; Chlorkalk (105–110°) 57–75; Chlorschwefel 5,50 (kg); Chromalaun 245; Chromoxyd (grün) 13 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 26 (kg); Cyannatrium 8,50 (kg); Eisenvitriol 25; Flußsäure 475; Jod (zweimal sublimiert) 196 (kg); Jodkalium 169 (kg); Jodnatrium (krist.) 171,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 6,25–6,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 12–15 (kg); Kalisalpetat (raff. neig.) 240; Kaliumbichromat 425; Kaliumchlorat (krist.) 230; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 370–375; Kaliumpermanganat (techn.) 8,85 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,75 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) 100; Kaliwasserglas (pharm.) 145; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 250; Kobaltoxyd (schwarz) 99 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 8,25 (kg); Kupfersulfat 210–215; Lithopone (30%) 180–200; Magnesiumchlorid (krist.) 75; Magnesiumperoxyd (bes. rein, 15–25%) 35–38,50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 60; Mangansulfat (trocken) 300; Mennige (versch. Sorten) 350–435; Natriumbicarbonat (Solvay) 68; Natriumbichromat 375; Natriumbisulfat (trocken, Nord) 140; Natriumchlorat 165; Natriumfluorid 400; Natriumhydrosulfid 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 85; Natriumhyposulfat (photogr.) 93; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 140; Natriumnitrit 270; Natriumperoxyd (90–92%) 7,80 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) 130; Natriumsulfat (krist.) 31–33; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 91–95, ab Fabrik) 36–36,50; Natriumsulfid (konz., geschmolzen) 130; Natriumsulfid (wasserfrei) 175; Natriumsalpetat (neig.) 170; Natrionwasserglas (neutr., 35°) 36; Nickelammonsulfat £ 36 (t); Nickelsulfat (rein) £ 36 (t); Nickeloxyd (schwarz) 19,50 (kg); Oleum (20%) 34; Oleum (60%) 52; Phosphorsäure (66°, weiß, arsenfrei) 580; Pottasche (95–98%) 240; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 315–350; Salpetersäure (36°, weiß) 141; Salzsäure (20–21°) 16; Schwefel (roh) —; Schwefel (raff., en pains) 82; Schwefelblumen (subl.) 93; Schwefelkohlenstoff 175; Schwefelleber (Kali-) 240; Schwefelsäure (66°) 31; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 301; Soda (Solvay) 44; Soda (krist.) 30; Uranoxyd 42 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 74,50 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 85–90; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 450; Zinksulfat (eisenfrei, krist.) 115; Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 350–550; Zinnchlorid (wasserfrei) 908; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 1602; Zinnober (rein, hitzebeständig) 30 (kg); Zinnoxyd 24 (kg). — Organische Chemikalien, Kohlenleerprodukte. (Preise per kg.) Acetanilid (Codex) 15,50; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 28,75; Alkohol (absolut, 100%, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 260 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 360 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 24–27; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaures) 6,75; Anilinöl 6,50; Antipyrin 63; Aether (ab Fabrik) 7,35; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 12–15; Benzaldehyd 23; Benzol (90%, ohne Steuer) 160 (100 kg); Betanaphthol 7; Butylalkohol (ab Fabrik) 11; Campher (raff.) 32; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 680 (100 kg); Carbonsäure (neig., 40–41° C.) 880 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 487; Chininsulfat 411; Chloralhydrat 18–23; Chloräthyl 13; Chlormethyl 21; Chloroform (rein) 22; Citronensäure (krist.) 13,50; Cocain (salzsaures) 2800; Codein 3200–3400; Coffein (rein) 110–120; Cresol (100%) 390 (100 kg); Cumarin 155–175; Diäthylbarbitursäure 105–110; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 550–575 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 260 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 520 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 105–140 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 550 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 105 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,40; Furfurol (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 33; Gallussäure (techn.) 27; Glycerin (Dynamit) 760 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 720 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 50; Hexamethylen-tetramin 34,50–42; H-Säure 23; Hydrochinon 32,50; Isoeugenol 180; Jodoform 217,50; Methylacetat 6,75–8; Methyllalkohol (rein 99%) 800 (100 kg); Methyllalkohol (90%, Regie) 40 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 350 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 800–825 (100 kg); Morphin 1350; Morphin (salzsaures) 2600; Moschus (Keton) 390; Naphthalin (Kugeln) 136

(100 kg); Nitrobenzol 5; Oxalsäure 325–365 (100 kg); Paranitrilanilin 18; Pilocarpin (salpetersaures) 1050; Piperazin 230; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyridon 126; Resorcin (pharm.) 45,50; Salicylsäure 13,50–21; Salol 29,50; Santonin 7500; Strychnin 410; Strychninsulfat (neutr.) 350; Tannin (Codex) 31; Terpentol (venetianisches, rein) 7; Terpentinöl 515 (100 kg); Terpeneol 24–25; Tetrachloräthan 300 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 300 (100 kg); Thymol 170; Toluol (handelsüblich) 235 (100 kg); Trichloräthylbenzol 320 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 330; Weinsäure (1er blanc, krist.) 9,50; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) 230 (100 kg); Xylol (rein) 235 (100 kg).

Tschechoslowakei (Prag), 11. Dezember 1924. Preise in öKr. per kg. Aceton (ab Fabrik) 16,—; Aetznatron (128%, imp.) 3,60; Alaun 2,65; Ammoniak (0,910, franko) 5,10; Ameisensäure (80%) 8,70; Antichlor 2,20; Benzoesäure 35,—; benzoesaures Natrium 35,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,50; Bleimennige (inland.) 8,—; Borsäure 11,—; Chlorkalk (110–115%) 2,—; chloresaures Kali 6,75; Chromalaun 7,25; Chromkali 9,50; Chromnatrium 10,—; Eisenvitriol 0,50; Essigsäure (80%, chem. rein) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14,—; Glaubersalz 0,85; Kupfervitriol 4,70; Natriumbicarbonat (B.) 3,60; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,20; Salmiak 5,60; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 36,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,55; Schwefelsäure 0,90; Weinsäure 19,—; Terpentinöl (franz.) 12,50; Terpentinöl (russ.) 6,70.

Vereinigte Staaten (New York), 1. Dez. 1924. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,17; Alaun (Chromalaun) 0,05½–0,06; Alaun (Kaliaun in Stücken) 0,03–0,04½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,35–2,40 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei) 0,30–0,36; Ammoniak (26°) 0,06½–0,07; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,13–0,14½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,08½; Amylacetat (techn.) 3,40–3,75 (Gall.); Amylacetat (raff.) 4,00–4,25 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,06½–0,07; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,90 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,88–4,98 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,63–0,67 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 73–75 (t); Bariumnitrat 0,08–0,09; Bariumsulfat (trocken; blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,03¾; Bariumsuperoxyd 0,16–0,18; Bleiglätte (commercial) 0,11¼; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken, einheimisch) 0,10½; Bleizucker (weiß, kristallisiert) 0,15½–0,16; Borax (kristallisiert) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom (gereinigt) 0,44–0,46; Butylalkohol 0,27–0,30; Calciumarsenat 0,08–0,09; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (70–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (Japan, raff.) 0,66½–0,67; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,07½; Chlorkalk (ab Fabrik) 1,90–2,30 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,32; Chloroform (U.S.P.) 0,35; Chlorschwefel 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,46; Cremor tartari (einheim.) 0,21¼–0,21½; Cyankalium 0,60–0,65; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,22; Eisenvitriol (ab Werk) 15–17 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,01–11,26 (100 lbs.); Essigsäure (80%, rein) 9,98–10,23 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,38–0,39; essigsaurer Kalk 9 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09–0,09¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,25–1,50 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit, Fässer einge.) 0,17½–0,17¾; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,16½–0,16¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37–0,38; Kalisalpetat (krist.) 0,07–0,08½; Kaliumbichromat 0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,70–4,80 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,55 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,11¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,70–0,74 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,78–0,82 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,12½–0,15; Milchsäure (U.S.P. VIII.) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,05–0,05½; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 5,50–6,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼–0,06¾; Natriumfluorid 0,08¼–0,08¾; Natriumhyposulfat (krist.) 2,35–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheimisch) 0,08½–0,09; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 40°, ab Fabrik) 0,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 18–20 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3–3,15 (100 lbs.); Natriumsulfid (0,03½–0,03¾; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 0,09¼–0,09¾; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,09½–0,09¾; Phosphor (gelber) 0,34–0,35; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,07–0,07½; Salpetersäure (36°) 4,25–4,50 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,00–3,30 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,11–0,11½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35 bis 0,40; Terpentinöl 0,84–0,86 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼ bis 0,07¼; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,14–0,16; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06–0,06½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03¼–0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,37½–0,38; Zinnchlorid 0,15–0,15½; Zinnoxyd 0,58–0,60. — Kohlenleerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,85–0,90; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,65–0,70; Anthrachinon (Paste, 25%) 0,65–0,70; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,30–1,40; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,78–0,82; Benzoesäure (U.S.P.) 0,72–0,75; Benzoesäure (techn.) 0,65–0,70; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24–0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,70; Carbonsäure (U.S.P.) 0,24–0,26; Chlorbenzol 0,09–0,11; Cresolsäure (97–99%) 0,62–0,65 (Gall.); Dimethylanilin 0,34–0,36; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,72–0,75; Nitrobenzol 0,09–0,10; Orthoamidophenol 2,25–2,40; Paranitrilanilin 0,68–0,70; Phthalsäureanhydrid 0,23–0,25; Pikrinsäure 0,20–0,25; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,20; Tolidinbase 0,97–1,00; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,31 (Gall.); Xylol (comm., tanks, ab Fabrik) 0,28 (Gall.). (5866)

Versammlungskalender.

23. Dez. Schramm & Megerle Lack- und Farbenfabriken A.-G., Offenbach am Main, 22. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses S. Merzbach, Offenbach a. M.
24. „ Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 11 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizrat Georg Mankewitz, Berlin, Jägerstraße 12 I.
27. „ Chemische Werke Lubzyski & Co. A.-G., Berlin-Lichtenberg, Rittergutstraße 27–30, ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, Hotel „Russischer Hof“, Berlin NW. 7, Georgenstr. 21/22.
- Chemisch-Pharmazeutisches Werk Voller A.-G., Cassel, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, Cassel, Hotel „Schirmer“.
29. „ Gehe & Co. A.-G., Dresden, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden.

29. Dez.: C. F. Schröder, Schmirgelwerk A.-G., Hann.-Münden, 1. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Hann.-Münden.
Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N. 39, Müllerstr. 170/171, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin C. 2, Burgstraße 24 II.
Chemische Werke Louis Wagner-Rösing A.-G., Köln-Delbrück, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungszimmer der Deutschen Bank, Köln a. Rhein, An den Dominikanern 15/27.
Niederlausitzer-Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nübrig“ A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Direktionsräumen der „Deutschen Mercurbank“ A.-G., Berlin, Behrenstraße 25.
30. „ Sauerstoffwerke A.-G., Münster i. W., außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Filiale Münster, in Münster i. W.
Braunkohlen- und Chemische Industrie A.-G. zu Wellnitz, Kreis Crossen a. d. Oder, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Weißhaus Rheingold, Gelber Saal, Berlin, Potsdamer Str. 3.
Runge-Werke A.-G., Spandau, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Spandau, Lazarusstr. 19.
A.-G. chemischer Werte, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Elektro Osmose A.-G. (Graf-Schwerin-Gesellschaft), Berlin SW. 68, Lindenstr. 35.
Moenania A.-G. für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Darmstadt, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Bahnhof-Hotel in Darmstadt.
Lack- und Farben-Großeinkaufs A.-G., Dresden, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer des Submissionsamtes, Dresden-A., Große Zwingstr. 8 III.
A.-G. „Adler“ für chemische Industrie, Berlin, außerordentl. G.-V., vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaal der Aquila A.-G. für Handels- und Industrieunternehmungen zu Frankfurt a. M., Gutleutstr. 10.
A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin, außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Rheingold (Muschelsaal), Berlin, Potsdamer Straße 3.
Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld A.-G., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Köln-Braunsfeld, Widdersdorfer Str. 426.
Induchemie A.-G. für chemische und verwandte Industrie zu Frankfurt a. M., außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Frankfurt a. M., Roßmarkt 23.
A.-G. für Kohlensäure-Industrie, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21, außerordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21.
Biochemische Industrie A.-G., Hamburg 5, ordentl. G.-V., nachmittags 2 Uhr, in den Geschäftsräumen des Herrn Notars Dr. Ballhorn, Berlin, Friedrichstr. 69 II.
Lackfabrik Ludwig Marx A.-G. zu Mainz, 4. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Mainz, in den Geschäftsräumen der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft, Filiale Mainz, Ludwigstr. 2.
31. „ „Neptun“ Sauerstoff A.-G., Rostock, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, zu Hamburg, im Sitzungssaal der Herren Notare Dr. Wäntig, Dr. Kauffmann, Dr. Sieveking, Hamburg, Adolphsbrücke 4.
Farbwerk Kipp A.-G., Zündorf, ordentl. G.-V., vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank K. a. A., Filiale Köln a. Rhein.
Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer A.-G., Berlin, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W., Jägerstr. 6. (5891)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 12.	10. 12.	Aktien	17. 12.	10. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	22 1/8	23 7/8	Höchstes Farb.	24 3/8	24 7/8
Bad. Anilin	27 8/8	27 7/8	Jeserich Asphalt	2,50	2,60
Byk-Guldenw.	2,25	2,50	C. A. F. Kahlbaum	28,25	26,75
Chem. F. Buckau	90,—	92,—	Köln-Rottweil	12,—	12,70
„ Griesheim	23 7/8	24 1/8	Linde's Eismasch.	9,20	8,90
„ Grünau	11,—	12,50	Nitritfabrik	5,—	4,60
„ v. Heyden	3,90	3,75	Oberschl. Koksw.	45,90	47,90
„ Milch & Co.	13,—	14,30	Rasquin, Farb.	7,—	6 7/8
„ Weiler	21,75	22,50	Rh. W. Sprengst.	8,80	9 1/8
„ Gelsenk.	96,—	95,—	J. D. Riedel	3,40	3,60
„ W. Albert	40,25	43,75	Rungewerke	1,20	1,10
„ Concordia	41,—	45,50	Rütgerswerke	18,—	17,75
Dynamit Nobel	11,10	11,70	H. Scheidemandel	19,25	20 5/8
Egestorff, Salzw.	8,60	9,40	Schering, Chem.	42 7/8	43,10
Elberf. Farbenf.	24,10	24,70	Sprengst, Carb.	35,50	40,—
Fahlberg List	4,90	5 1/8	Staßfurter Chem.	23,30	24,25
Th. Goldschmidt	19,—	19,75	Thür. Bleiweißf.	9,30	11 7/8
Harkort Bergw.	3 5/8	6,—	Union Chem. Fabr.	1,10	18,50
Heine & Co.	2,70	3,—	Ver. chem. Wk. Chl.	14,—	14,90
			„ Glanzstoff F.	72,—	73,90

Kurse verstehen sich in Rmk.

Devisen	11. 12.	12. 12.	13. 12.	15. 12.	16. 12.	17. 12.
Holland	170,—	169,80	—	169,50	169,40	169,40
Schweden	113,20	113,20	—	113,18	113,18	113,18
Italien	18,13	18,12	—	18,11	18,11	18,09
England	19,73 1/2	19,73 1/2	—	19,727	19,70 1/2	19,69 1/2
New York	4,20	4,20	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	22,52	22,51	—	22,57	22,62	22,50
Schweiz	81,37	81,36	—	81,34	81,31	81,30
Spanien	58,65	58,80	—	59,50	59,10	58,85

Die Devisenkurse verstehen sich in Rmk.

Metalle (Preise für 100 kg in Rmk.).	17. 12.	10. 12.
Elektrolytkupfer	138,50	135,—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	127—128	124—125
Originalhüttenweichblei	83—84	77—78
Hüttenzink (freier Verkehr)	75 1/2—76 1/2	71 1/2—72 1/4
Zink, umgeschmolzen	66—67	62 1/2—63 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	280—235	230—235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240—245	240—245
Banka, Straits, Australzinn	525—535	515—525
Hüttenzinn mindestens 99%	515—525	505—515
Reinnickel	320—330	320—330
Antimon-Regulus	122—124	117—120
Silber in Barren per 1 kg	94 1/2—95 1/2	95 1/2—96 1/2

(5891)

VERLAG CHEMIE, G. M. B. H., LEIPZIG-BERLIN

Soeben erschien:

Chemisch-Industrielle Wirtschaftspolitik 1923/24

Bericht, erstattet der 46. Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands e. V. vom Geschäftsführer

Dr. C. Ungewitter

VIII, 235 Seiten

/ Lexikon-Oktav

/ Broschiert Goldmark 5.—

AUS DEM INHALT:

A. Statistisches. Äußerer Umfang der chemischen Industrie, Arbeiterzahl, Zahl der Betriebe. Entwicklung der Industriestoffpreise, der Chemikalienpreise. Entwicklung der deutschen Aus- und Einfuhr, der deutsche Außenhandel im Rahmen des internationalen Güteraus-tausches, deutsche Gesamtaus- und -einfuhr. Die Ausfuhr der deutschen chemischen Industrie, Jahres-Ausfuhr, die Ein- und Ausfuhr in den einzelnen Gruppen der chemischen Industrie, monatliche Ausfuhr, Anteil der chemischen Industrie an der deutschen Gesamtein- und -ausfuhr. Verteilung der Ausfuhr der chemischen Industrie auf die einzelnen Länder. — B. Äußere Wirtschaftspolitik: Weltwirtschaft-

liche Zusammenhänge. Handelsvertragspolitik. Zollpolitik. — C. Die Reparationsfrage: Die Entwicklung zum Dawes-Gutachten. Das Gutachten. Industriebelastung. — D. Innere Wirtschaftspolitik: Währungsstabilisierung. Goldmarkfakturierung. Goldbilanzierung. Devisengesetzgebung. Kartellfragen. Verkehrswesen. Allgemeiner Tarifabbau, Ausnahmetarif, die Tarifierung chemischer Güter, Veränderungen in der Einreihung chemischer Güter in die Wagenladungsklasse, Aufnahme von chemischen Gütern in die ermäßigte Stückgutklasse, Beförderung von Chemikalien in Kesselwagen usw., Steuerwesen. — E. Organisation.

Da für den Verkauf nur eine beschränkte Auflage hergestellt wurde, empfiehlt sich umgehende Bestellung. Zusendung postfrei gegen Einzahlung des obigen Betrages auf unser Postscheckkonto Leipzig Nr. 55018.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der siebenten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H. Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

660.5 } Chemische 4
 C 4 2 } Industrie 7
 V. 47 1524 7

APR	9 1926	Chem	CHEMISTRY

660.5 158247
 C 4 2
 v. 47
 1924

